Allgemein.
Lexicon.
35. Band.
Schl.-Schw.

Polym.
1
35

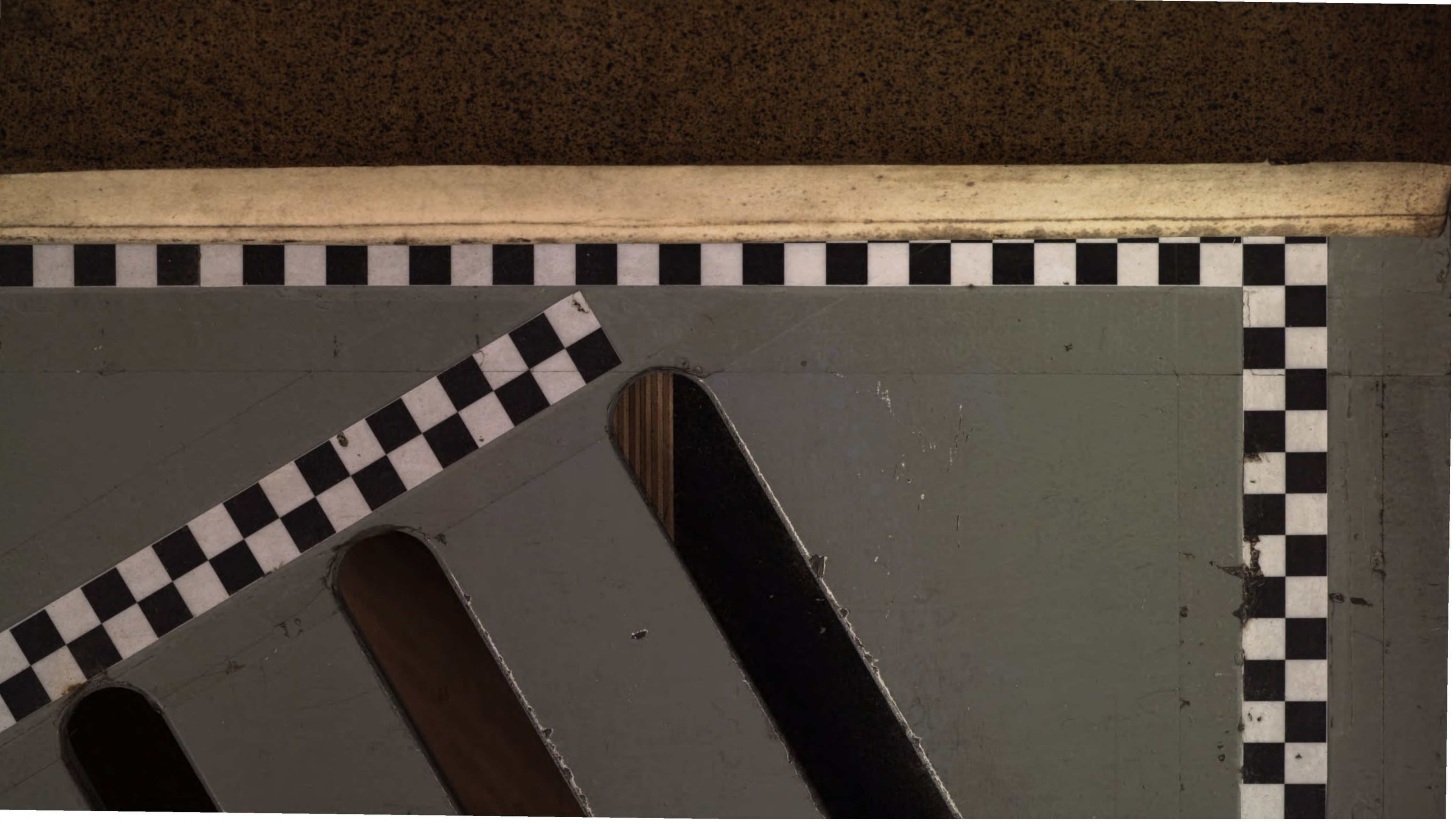

Staatl. Bibliothek
Regensburg

EX BIBLIOTHECA
CONVENTUS RATISBONENSIS
CARMELITARUM
DISCALCEATORUM.

Grosses

UNIVERSAL LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Fünf und Dreyßigster Band.

Zum neuen Jahrhundert Zum

Wünschen und Wollen

Neuen

Jahre

Trolle

Grosses vollständiges

UNIVERSAL LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Immungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten **Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und** Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Fünf und Dreyßigster Band Schle - Schwa.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1743.

Staatsbibliothek zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

Kunst und Handfertigkeit beim Schule-Halten.

Viele Lehrer sind gewohnt, ihren Unterricht allzusehr auf Wissen und Können zu beschränken.

Sie sind nicht imstande, die Kinder für die Arbeit zu begeistern.

Sie sind nicht imstande, die Kinder für die Arbeit zu begeistern.

Viele Lehrer sind gewohnt, ihren Unterricht allzusehr auf Wissen und Können zu beschränken.

Kunst und Handfertigkeit beim Schule-Halten.

Staatsbibliothek zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

SAMUEL S.R.F. COMES A SCHMETTAU
Generalis Castrorum Marescallus Cæsareus etc.
Rei tormentariæ Regis Borussiæ Præfectus Supremu
Aquilæ Nigræ Eques.

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-Gräflichen Excellenz,

Samuel,

Des Heiligen Römischen Reichs Grafen

von

Schmettau,

Seiner Königl. Majestät in Preussen und Chur-fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Höchstansehnlich bestalltem General-Feld-Marschalln und Groß-Meistern der sämtlichen Artillerie ꝛc. ꝛc.

Des Königl. Preußischen Schwartzen Adlers-Ordens Rittern ꝛc. ꝛc.

Seinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

Die Geschichte
des
Prinzen Lindor
und der
Prinzessin Lindane.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz werden in Höchsten Gnaden vermercken, daß vor Dero erleuchtete Augen den Fünf und Dreyßigsten Theil desjenigen Wercks zu bringen mich unterwinde, das Hoch-Dieselben schon vor geraumer Zeit eines Gnädigen Wohlgefallens zu würdigen geruhet haben, und welches nunmehro den ausnehmenden Vortheil und die besondere Zierde erhalten hat, daß gegenwärtiger Theil, nach Anleitung der Alphabetischen Ordnung, beydes die unvergleichlichen Helden-Thaten als die scharffsinnige Staats- und Regiments-Klugheit Dero Preißwürdigsten Vorfahren erzehlet, und die so rühmliche Abstammung Dero uralten Hohen Geschlechtes, das lauter Helden und Staats-Männer vorzubringen schon seit mehr als einem Jahrhunderte her gewohnet ist, darstellet.

Es ist das vornehme Schmettauische Hauß iederzeit ein erwünschtes Augenmerck der mächtigsten und weisesten Potentaten gewesen, vornehmlich aber und am meisten, nachdem es in

Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz vortreffliche Person einen Helden aufweiset, der den Ruhmsvollen Fußtapffen Seiner Vorfahren mit vollen Schritten gefolget und derer allerseits wohlerworbenen Glantz der Tugend, der Wissenschafft und der Tapfferkeit durch unzählig viele ausbündige Verdienste zur höchsten Vollkommenheit gebracht hat. Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz fast Göttliche Eigenschafften, die die Natur geschencket und eigener mit einer rühmlichen Ehr-Begierde verknüpffter Fleiß verbessert hat, sind die so gesegneten Quellen unsterblicher Verdienste, die nicht allein dem Deutschen Reiche, sondern auch einem grossen Theile der Christenheit die Sicherheit und Ruhe zu mehren mahlen wieder geschencket haben. Und nicht allein die vorigen Zeiten zeugen von E. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz klugen Rathschlägen, unerschrockenem Helden-Muthe und tapfferer Faust, die einen herrlichen Sieg nach dem andern zur allgemeinen Verwunderung der Völcker erfochten hat; sondern selbst die ietzigen Zeiten beschäfftigen sich, zu ihrer eigenen Beruhigung, mit nichts mehr und mit nichts liebers, als mit Dero zur allgemeinen Wohlfahrt, und besonders zur Wiederherstellung eines festdaurenden Friedens abzielenden Geschäfften, welche so wichtig sind, daß nur grosse Käyser und Könige sie nach Würden schätzen und erheben können. Eben dieses hat das Allerdurchlauchtigste Ober-Haupt des Römischen Reichs, den Glorwürdigsten Carln, den Siebenden, dahin vermocht, daß Er aus eigener Bewegnis, durch eine eclatante Standes-Erhöhung Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz, Seine allergnädigste Zufriedenheit über Dero ersprießliche Rathschläge aller Welt kundbar gemacht hat. Selbst das neu vermehrte Hoch-Reichs-Gräfliche Wappen stellet mehr als einen, obwohl leblose, iedennoch desto mehr in die Augen leuchtende, Zeugen hiervon auf. Was kan wohl von Allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät allervollkommensten Vergnügen und

Wohl-

Wohlgefallen über Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz geführte Negotiationen, kräfftiger zeugen, als daß die Bayerischen blau und weisse Wecken, welche sonst Niemand als die vom Hause Bayern entsprossene Printzen vom Geblüte führen mögen, Dero Wappen zu einer besondern Distinction einverleibet worden sind? Zu geschweigen, daß der neu zugegebene Hunds-Kopff mit einem Pfeil, so das Wappen des Königreichs Servien ist, in Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz Wappen ein immerwährendes Denckmahl derjenigen Verdienste seyn wird, welche Hoch-Dieselben Sich im tausend sieben hundert und neun und dreyßigsten Jahre durch die so höchstrühmliche Vertheidigung Belgrads, der Hauptstadt in Servien, gegen eine Armee von hundert und achtzig tausend Türcken bis zum Friedens-Schlusse, erworben haben. Auch hat der unüberwindlichste Friedrich, der Andre, König in Preussen, ein Monarche, der alle Königliche Vollkommenheiten im höchsten Grad besitzet, die seltenen Fähigkeiten Dero erlauchten Seele in reiffe Uberlegung gezogen, und daher Dieselben nicht nur mit dem Schwartzen Adler-Orden Allergnädigst beschencket, sondern auch zu Höchst-Dero General-Feld-Marschall und Groß-Meister der Artillerie in Allerhöchsten Gnaden ernennet, welche hohe Kriegs-Bedienung an dem Berlinischen Hofe iederzeit in so grosser Achtung gehalten worden ist, daß auch Marggraf Philipp, der leibliche Bruder König Friedrichs des Ersten, es Sich selbst vor eine Ehre geschätzet, diese wichtige und ansehnliche Bedienung zu bekleiden. Gleichwie schon ein Grosser Kayser, Carl der Sechste, Allerhöchstseeligsten Gedächtnisses, nicht nur Dieselben eines nahen Zutritts und Höchsteigenhändigen

Brief-Wechsels gewürdiget, sondern auch in den Reichs-Geschäfften von äusserster Wichtigkeit gebrauchet und überhaupt in Dero Dexterität und Treue ein vollkommenes Vertrauen gefunden, auch solches iederzeit unverändert behalten, nachdem Allerhöchst-Derselbe durch überzeugende Beweißthümer sattsam war versichert worden, daß Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz bey allen vorfallenden Gelegenheiten die Kriegs-Kunst mit der Staats-Klugheit auf das genaueste verbinden, und daß Dieselben es in beyden auf den möglichst-zuerlangenden Grad der Perfection gebracht haben. So haben auch des Großmächtigsten Friedrich Augusts, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, Glorwürdigsten Andenckens, Majestät die Deroselben geleisteten vielfältigen sehr ersprießlichen Dienste des so klugen als tapffern Schmettaus niemahls ohne besondern Ruhm gedacht und Ihn Seines treuen und redlichen Dienst-Eifers, Seiner vorzüglichen Verdienste und tapffern Thaten halber mit wichtigen Belohnungen angesehen.
Und wie? hat nicht so gar die Ottomannische Pforte die von Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz dem Ali Pacha von Romelien zu Belgrad erwiesene Großmuth mit vielen Lobsprüchen bewundert?

Alle diese so mächtige Zeugnisse von Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz ungemeinen Qualitäten und grossen Thaten sind durch den allgemeinen Ruff in der gantzen Welt erschollen. Sie haben den Gemüthern aller redlichen Patrioten die religiöseste Ehrfurcht und eine Respectsvolle Verwunderung eingepräget. Sollte denn nun ich allein dabey gantz unempfindlich bleiben? O nein! die so allgemeine als schuldige Verehrung hat auch bey mir, nicht etwan gestern oder ehegestern, sondern vorlängst schon einen innerlichen Trieb erwecket, meine bisherige mehr stillschweigend als öffentlich geschehene Adoration

einmahl durch ein öffentliches Denckmahl an den Tag zu legen. Und wie könnte solches bey meinem Unvermögen füglicher geschehen, als durch eine unterthänigste Zueignung eines meiner Verlags-Bücher, besonders dieses grossen Universal-Lexicons, das, wie es überhaupt alle Künste und Wissenschafften in sich fasset, so auch ins besondere die Kriegs-Wissenschafften erkläret, denen Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz von Jugend auf mit unermüdetem Eifer obgelegen und die Dieselben in mehr als drey und zwantzig offenen Feld-Schlachten und zwey und dreyßig schweren Belagerungen mit ungemeiner Geschicklichkeit zum Schrecken der Feinde ausgeübet. Die Ingenieur-Kunst sowohl als die Fortifications-Kunst haben sich vor andern bey ietzigen Zeiten einen mercklichen Wachsthum mit Gewißheit zu versprechen, da sie an Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz nicht nur einen wahrhafften Schutz-Gott, sondern auch einen der vollkommensten Kenner haben. Und diese nicht allein, sondern auch so viele andere Künste und Wissenschafften, die mit jenen auf das genaueste verbunden sind, werden sich nunmehro gar bald in einem florisandern Zustande befinden, da sie sich Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz mächtigsten Schutzes gewiß versprechen können.

Solchemnach kann ich mir einiger massen schmeicheln, es würden Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz diese Art einer schuldigsten Devotions-Bezeugung, da Dero Hoch-Reichs-Gräflichen Nahmen diesem Fünf und Dreyßigsten Theile des Grossen Universal-Lexicons vorzusetzen mich unterstanden, nicht mit gantz ungenädigen Blicken ansehen. Und eben dieses ist der einzige Zweck meines Wunsches, welchen ich noch mit diesen treu-devotesten Wünschen verknüpffe, daß der GOtt, der in Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz unvergleichlichsten Person der allgemeinen Wohlfahrt eine unwanckelbare Stütze und der Deutschen Freyheit einen behertzten Verfechter erwecket, auf Dero

mit

mit so vielen Sieges-Lorbern schon geschmücktes Haupt noch fernerhin eine Ehren-Crone nach der andern setzen und die Jahre Dero Lebens so verlängern möge, als es das höchste Alter der Menschen vergönnet; ja, daß das **Hoch-Reichs-Gräfliche Schmettauische Hauß** iederzeit im unverwelcklichen Flore wachsen und blühen möge. Diese Wünsche werde ich in der allerverbindlichsten Treue täglich wiederhohlen, so wie es dessen Schuldigkeit erfordert, der die gnädigste Erlaubniß hat, sich zu nennen,

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz,

Meines Gnädigsten Grafens und Herrns,

Leipzig,
den 20. Merz
1743.

unterthänigster Diener,

Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commercien-Rath.

Schle, siehe Schlee.

Schleberoda, ein schrifftsäßiges Guth unter dem Fürstlichen Amte Freyburg, und dessen Gerichts-Stuhle Freyburg. Wabsts Churfürstenth. Sachs. p. 30. der Beyl.

Schlebusch, Stadt und Geschlecht, siehe Schlepusch.

Schlebusch (Johann) war gebohren zu Hamburg den 12 Oct. 1607. Sein Vater war Jacob Schlebusch, Kirchgeschworner zu St. Petri daselbst, und seine Mutter Maria, eine gebohrne Bruserin, ebenfalls aus Hamburg. Er legte den Grund seines Studierens auf dem Gymnasio seiner Vater-Stadt, und begab sich von dar nach einer öffentlich gehaltenen Rede pro iustitiæ eminentia, nach Rostock, allwo er sich auf die Rechtsgelahrtheit legte. Von dar that er zuerst eine Reise nach Engelland, und hielt sich sonderlich zu Orfort eine geraume Zeit auf: alsdenn begab er sich nach Franckreich, woselbst er sich zwar am längsten in der Stadt Orleans aufhielt; aber auch alle merckwürdige Sachen dieses Reichs genau besahe. Hernach gieng er nach Basel, und erhielte vermittelst seiner daselbst gehaltenen Inaugural-Dissertation de eo, quod interest, die Licentiaten-Würde in der Rechtsgelahrtheit. Von hier nahm er seinen Weg nach Straßburg, und von dannen nach Speyer, allwo er einige Zeit lebte, und sonderlich die Erkäntniß der Rechte vollends zu ihrer Vollkommenheit brachte. Er kehrete sodann wieder nach Hamburg zurück, und ward im Jahre 1639 am Petri-Abende zum Rathsherrn erwehlet. Im Jahre 1643 hat er das Richterliche Amt angetreten. Im Jahre 1645 reisete er als Abgesandter zu der Kayserlichen Generalität; ferner nach Gottorf zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrichen; hernach zu den Glückstädtischen Friedens-Tractaten. Im Jahr 1647 wurde er Colonel-Herr im Petri-Regimente, und endlich im Jahr 1653 erhielt er die Würde eines Hamburgischen Bürgemeisters, welche er auch bis an seinen Tod rühmlichst bekleidet hat. Er verheyrathete sich 1636 mit Elisabeth, einer gebohrnen Werken, und zeugte mit selbiger 5 Söhne und 1 Tochter, von welchen ihn aber nicht mehr denn 2 Söhne überlebt haben. Er starb im Jahre 1659 den 25 Jul. Siehe das Programm. auf dessen Tod in *Fabricii* Memor. Hamburg. p. 243. ingleichen Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schlechdorff, eine Probstey in Ober-Bayern an den Wurtzeln des Alpen-Gebürgs, am Kochel-See, ist anfangs ein Benedictiner-Kloster gewesen, welches Landfrid, Waldram und Eliland, 3 Brüder und Grafen von Antorff und Loysa, als Hertzog Udilo in Bayern die Regierung führte, gestifftet. Nachdem aber dasselbe um 907. von denen Ungarn verwüstet, und von dem Bischoff zu

Freysingen, Otten, um 1140. wieder aufgebauet worden, hat es dieser denen regulirten Chor-Herren Augustiner-Ordens überlassen. Im Jahr 1718. ist es wegen des immer weiter sich ausbreitenden Cocheler Sees und der daher zu besorgenden Gefahr auf eine benachbarte sehr angenehme Höhe verleget worden, und hat der Abt **Magnus** von Benedict Beuren die Einweihung verrichtet. Von denen Pröbsten, so demselben vorgestanden, sind nur etliche wenige bekannt, als

Johann Hyren, 1496.
Johann Coci 1508.
Anton N. 1512.
Augustin Hohenleutner 1550.
Georg Sullmayr 1561.
Wolfgang Pücher 1607.
Christoph Ellwanger, der um 1620 Probst gewesen.
Augustin von Schlechten, starb 1726.
Constantius, erwehlt 1726.

Hund Metropol. Salisburg. Tom. III. p. 221. **Bucelin** German. Sac. **Meichelbeck** hist. Friling. Tom. II.

Schlecht, Schlecht u. einfältig, Schlechthin, Schlechtweg, oder **Schlechterdings**, *Simpliciter, Plane, Pure, sine conditione, Præter omnes ambages*, heißt in denen Rechten entweder so viel, als ohne viele besondere Solennitäten und Weitläufftigkeiten, oder ohne die sonst gewöhnlichen Formalien des Processes oder Gerichtsbrauches eine Sache schlichten und abthun, Summarisch, das ist, gantz kurtz ab, oder, wie es sonst genennet wird, de simplici & plano, verfahren; oder auch frey, rund heraus, ohne die geringste Bedingung sich zu etwas erklären, oder verbinden.

Schlecht, (Daniel Joseph) erhielt im Monathe December 1738 als erneuter Prälat zu St. Matthias in Breßlau vom dasigen Bischoffe, dem Herrn Cardinal von Sintzendorf die Infuln und Abtheilige Einsegnung. **Gelehrte Neuigk. Schlesiens** des Jahrs 1738. p. 467.

Schlecht (Erdmund) war um das Jahr 1740 Dom-Herr des hohen Ertz-Stifftes zu St. Stephan in Wien. **Schumanns** Geneal. Hand-Buch, 1 Th. p. 200.

Schlecht und Recht, siehe **Schlecht R...**

Schlechte Fürsten, Lands-Fürsten oder mittelbare Fürsten, *Principes Imperio mediate subjecti*, heissen in Deutschland diejenigen, welche keine unmittelbare Reichs-Lehen besitzen, sondern ihre Ländereyen und Herrschafften von einem andern Reichs-Fürsten oder unmittelbaren Reichs-Stande zu Lehn haben, und werden also denen Reichs-Fürsten entgegen gesetzet. Siehe **Reichs-Fürst.** im XXXI Bande, p. 79. u. f.

Schlechte Garbe, siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216 u. ff.

Schlecht und einfältig, siehe **Schlecht.**

Schlechte Mittel-Obrigkeit, siehe **Obrigkeit (Mittel-)** im XXV Bande, p. 256.

Schlechte Nath, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

Schlechter und blosser Vorschlag, siehe **Tractaten.**

Schlechterdings, siehe **Schlecht.**

Schlechterdings geschehene Schenckung, siehe **Schenckung (schlechte).**

Schlechterdings mathematischer Satz, siehe **Satz**, im XXXIV Bande, p. 246.

Schlechterdings möglich, siehe **Möglich (schlechterdings)** im XXI Bande, p. 760.

Schlechterdings nothwendig, Logicalisch nothwendig, Metaphysisch nothwendig, *absolute necessarium, geometrice necessarium, metaphysice necessarium, logice necessarium, necessarium metaphysicum, necessarium logicum*, heisset alles dasjenige, was vor sich nothwendig ist, oder den Grund der Nothwendigkeit in sich hat, und also unter keiner Bedingung nicht seyn kan. Diesem wird entgegen gesetzet das **Nothwendige unter einer Bedingung**, oder **Bedingungsweise nothwendige, moralisch-nothwendige**, *necessarium sub hypothesi, hypothetice necessarium, moraliter necessarium*, und solches ist, was nur in Ansehung eines andern nothwendig wird, das ist, den Grund der Nothwendigkeit ausser sich hat. Siehe die Artickel: **Nothwendig**, im XXIV Bande, p. 1449 u. ff. **Nothwendigkeit**, ebend. p. 1453. und **Sachen (Nothwendigkeit der)** im XXXIII Bande, p. 215. u. ff.

Schlechte Rechts-Sachen, oder **geringere Rechts-Sachen**, siehe **Rechts-Sachen (geringere)** im XXX Bande, p. 1527.

Schlechtere (oder geringere) Regalien, siehe **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Schlechter Gebrauch, siehe **Gebrauch** im X Bande, p. 494 u. ff.

Schlechte Sachen, oder **geringe Rechts-Sachen**, siehe **Rechts-Sachen (geringere)** im XXX Bande, p. 1527.

Schlechte Schenckung, siehe **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. desgleichen *Donatio simplex*, im VII Bande, p. 1253.

Schlechte Schwächung, siehe **Schändung derer Weibspersonen**, im XXXIV Bande, p. 761.

Schlechtewitz, ein Amt-säßiges Dorf, welches mit Ober- und Nieder-Gerichten, samt Steuer und Folge in das Merseburgische Amt Lützen gehöret. **Wabsts** Churf. Sachs. p. 108. der Beyl.

Schlechte Zins-Güter, siehe **Zinsgüter.**

Schlechte Zittere, siehe **Räude**, im XXX Bande, p. 616.

Schlechtfärber, siehe **Schlecht-Färberey.**

Schlecht-Färberey, wird eine besondere Gattung oder Zunfft der Färber genennt, und der Groß- oder Schön-Färberey entgegen gesetzt. Beyde Gattungen haben ihre bestimmten Gesetze, mit was für Farben, und was für Zeuge sie färben dürffen. Was die **Schlechtfärber** betrifft so dürffen sie zwar das Indianische Holtz und die Orseille zu allerhand Arten der schwartzen Farbe, auch Grauer und *racinages* oder Wurtzel-Farbe gebrauchen, jedoch bloß zu solchen Zeugen und Tüchern, davon die Elle nicht über 30 Creutzer zu stehen kommt, oder zu solchen, die zu Unter-Futtern gebraucht werden, und davon die Elle nicht über $\frac{1}{2}$ Rthl. zu stehen kommt. Hingegen ist ihnen nicht erlaubt, gedachte Farben zu Zeugen und Tüchern von höherem Preise anzuwenden, weil sonst unmöglich die Färbe-Kunst zu einer Vollkommenheit

kommen

kommen könte, noch einige gute Farben zu hoffen. Gründliche Anweisung zur Färbe-Kunst.

Schlecht fein Zucker, siehe Ἀλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1496.

Schlechthin, siehe *Restricte*, im XXXI Bande, p. 826. ingleichen Schlecht.

Schlechtig, siehe Schlägig, im XXXIV Bande, p. 1672.

Schlechtig (Hart-) siehe Schlägig, im XXXIV Bande, p. 1672.

Schlechtig (Mann-) siehe Mannschlechtig, im XIX Bande, p. 1023.

Schlecht und Recht, darum David bittet Ps. XXV, 21. Schlecht und recht das behüte mich. Diese Worte gehen auf die im Leben und Wandel erforderte Aufrichtigkeit und Unschuld, welche David der ungewissen Falschheit und Heucheley, so in dem Leben und Wandel fürgehet, entgegen gesetzet hat: und gehet das Schlecht auf die Reinigkeit des Gewissens, Hiob XXVII, 6. das Recht aber auf die Gleichförmigkeit und Übereinstimmung dieser Gewissens-Reinigkeit mit dem Worte GOttes. Galat. VI, 16. Das schlecht haben die siebenzig Dolmetscher offt gegeben τελειότης, Vollkommenheit; Diese ist zweyerley; graduum, wenn man ein Ding, Tugend oder Werck zu solchem Stande bringet, daß gantz kein Fehl, Gebrechen oder Tadel daran ist ꝛc. und partium, da kein Stücke fehlet, da z. E. es einem Christen an keiner einigen Tugend fehlet; und solche Vollkommenheit kan und muß auch bey einem Christen dem Willen nach seyn. Der ist nicht schlecht und recht, der nicht nach den Geboten GOttes zu leben willig ist, oder von Hertzen wünschet, nach allen zu leben, ob er es gleich nicht allerdings erfüllen kan ꝛc. Sie haben es auch gegeben ἀκακίαν, Unschuld; wer recht und schlecht leben will, der muß sich befleißigen, daß er unschuldig lebe, und seinen Wandel so führe, daß man mit Wahrheit ihn keiner groben Sünde beschuldigen könne ꝛc. Sonst haben sie es auch gegeben ἁπλότης, Einfältigkeit, eigentlich, da man es nicht mit dem gemeinen und grossen Hauffen hält; wer recht und schlecht leben will, muß sich von der Welt absondern ꝛc. Matth. VII, 13. Das recht hat sonst Luther übersetzt, aufrichtig, darinnen kein Falsch, Argliſt, und Betrug ist, da das Hertze so beschaffen, daß, wo es sonst möglich wäre, man gerne leiden möchte, daß ein jeder in dasselbe hinein schauen dürffte. Die 70 Dolmetscher haben es übersetzt ἀρεστον, wohlgefällig: wer recht und schlecht leben will, der muß sich befleißigen, daß er GOtt und frommen Menschen wohlgefalle. Scriv. Bibl. Paru. P. I. p. 162.

Schlechtweg, siehe Schlecht.

Schleckerfeld, *Golosinia*, ist ein Theil des Landes Pamphagoniâ, in der Insel Utopia, und wird also genennet, weil darinnen lauter delicate Früchte wachsen, und das Wildpräth und Federwild in grossen Uberfluß zu bekommen ist; Die Hauptstadt darinnen heißt Marzapane, mit vielen übergöldeten Thürmen umgeben. Allen Einwohnern sind fast die Zähne ausgefallen, oder doch sehr schwartz, und rüchen noch darzu häßlich aus dem Halse; das nächst daran gelegene Städtgen heisset Sepalsium oder Würtzburg, in welchem niemand als lauter Specereyhändler zu Bürgern angenommen werden.

Schleckerwerck, oder Genäsche, siehe Naschwerck, im XXIII Bande, p. 698.

Schleckeweh, ein Dorf in der den Reichs-Grafen von Hoym zuständigen Herrschafft Dreyßig. Es gehöret ausserdem unter das Fürstl. Sächs. Amt Weissenfels. Wabsts Churf. Sachs.

Schleder, (Joh. Georg) gebürtig aus Regenspurg, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts. Er schrieb 1) den andern Theil des Theatri Europæi, welches von Joh. Phil. Abelius war angefangen worden. Ferner 2) gab er des And. Corvinus Lateinisches Wörter-Buch unter dem Titel: Fons latinitatis bicornis im Jahre 1650. zu Franckfurth in 4. vermehrt heraus. Man hat auch von ihm 3) Königl. und Ertz-Hertzogl. Reise-Beschreibung, Franckfurth 1658. 4.

Schledorn, siehe Schlehen.

Schleebusch, Geschlecht, siehe Schlepusch.

Schleebusch (Joh.) siehe Schlebusch.

Schlesisch, (Joh.) gebohren zu Hadraitz in Ungarn, war im Jahre 1580. zu Tirnau von dem Bischoffe zu Neutra ordinirt, und darauf von George Erasm. von Lichtenstein zum Prediger in Landshut an der Böhmischen Gräntze erwehlt. Raupachs Evangel. Oesterreich. V Th.

Schleen, siehe Schlehen.

Schleenhayn, ein amtsäßiges Guth und Dorf, unter das Churfürstl. Sächs. Amt Borna gehörig. Wabsts Churf. Sachsen.

Schleepusch, Ort und adeliches Geschlecht, siehe Schlepusch.

Schleepusch, (Joh.) siehe Schlebusch.

Schlegel, Werckzeug, siehe Schlägel, im XXXIV Bande, p. 1669 u. f.

Schlegel, Lat. *ad plagam Beatæ Virginis*, ein Kloster in Ober-Oesterreich, Prämonstratenser-Ordens, davon man das Gebürg daselbst, nahend Aschau gelegen, die Schlegel-Leuten nennet.

Schlegel, ein in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreyse gelegenes und zu dem Jungfer-Kloster Marienthal gehöriges Dorff. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 126.

Schlegel, oder Schlägel, ein uraltes adeliches Geschlechte, welches sich in dem Fürstenthum Anhalt, in Meissen, Thüringen ꝛc. ausgebreitet. Von desselben Alterthum zeuget sattsam, daß Heinrich der Vogler, als er die Stadt Stendal erbauet, selbige meistens mit dem Geschlecht der Schlegel besetzet, wie solches Angelus in Annalibus Marchiæ p. 37. berichtet; und daß man in den Anhältischen Archiven findet, wie daß Fürst Bernhard schon im Jahr 1323 die Schlegel beliehen, immassen sie denn die Güther Gnetsch, Thuran, Zehringen, Groß-Paschleben, Trebichau, Mittelhausen, Prosigk, Elsdorff, Heddersleben, Leimbach, Branderode, Merzin und andere mehr besessen. Endlich haben sie sich auch in Meissen niedergelassen, und die Güther Jmnitz und Kotschbahr unweit Leipzig über 200 Jahr in Besitz gehabt. Jedoch ist diese Familie mit derjenigen gleiches Nahmens, so auch unweit Leipzig zu

Welis sich ansesßig gemacht, in keiner Verwandschafft; noch weniger in einerley Abstammung. Von vorgemeldeten Güthern sind jetziger Zeit die meisten durch Verkauffung, Abgang einer und der andern Linie, auch wohl eigenwillige Auffagung der Lehn in andere Hände gekommen: wie denn das letztere Exempel sich in dem Guthe Gnetsch zugetragen, als welches die Fürstliche Herrschafft besitzet und solches einer dieses Geschlechts, den man den eisernen Schlegel genennet, an Fürst Ludwigen refutiret, so daß sie anjetzo nur noch Zehring, Merzin, Mittelhausen, Jmnitz und Kotschbahr besitzen. **Caspar Schlegel** ist der erste, von welchem die Abstammung aller noch lebenden Schlegel in richtiger Ordnung vorstellig gemachet werden kan. Dieser **Caspar Schlegel** wurde 1460 von Georgen dem ältern, Fürsten zu Anhalt, mit den Gütern zu Gnetsch, die er theils käufflich an sich gebracht, theils schon vorher **Stephan Schlegel** gehabt, beliehen, und hinterließ unterschiedene Söhne: 1) **Heinrich**, 2) **Urban**, von welchen beyden hernach, von jenem unterm Zeichen A, und von diesem unter dem Zeichen B, 3) **Stephan**, 4) **Hansen**, 5) **Andreas** und 6) **Vestern**. Nur gedachter **Hans** ist ein Vater worden **Albrechts**, **Heinrichs**, **Ottens**, **Balthasars**, **Andreas**, **Nicols**, **Adolphs**, **Moritzens** und **Wolffs**, von denen 1) **Moritz** folgende Kinder gezeuget: **Stephan**, **Christophen**, **Hansen**, und **Rudolphen**; 2) **Wolff** aber, auf Prosigk, zeugete mit Metten von Bröstel einen Sohn, mit Nahmen **Hans**, auf Prosigk und Gnetsche, welcher sich mit Dorotheen von Pröck aus Altendorff verehlichet, die demselben **Dorotheen**, eine Gemahlin Erich Rabiels auf Tieffensee, und **Hans Rudolphen** gebohren, von dem weiter nichts bekannt.

(A) **Heinrich Schlegel**, auf Zehringen und Merzin, der erste Sohn des oben gemeldeten Caspars, wurde 1505 mit Zehringen, welches er Wulf Quasten abgekauft, von Woldemarn, Fürsten zu Anhalt, belehnet, und zeugte mit Dorotheen von und aus Ermbtreuth **Wolffen**, von dem sogleich, und Casparn, dessen Kinder: **Christoph Andreas**, **Otto**, **Jürge**, **Wolff** und **Caspar**. Vorhin gedachter **Wolff**, der erste Sohn Heinrichs, auf Gnetsch, Zehringen und Merzin, hat sich zweymahl vermählt, 1) mit Elisabeth **München** aus Braunsdorff, welche demselben **Genova** gebohren, die eine Gemahlin Rudolphs von Bünau worden, und 2) mit Catharinen von Stahr aus Storkau, die zur Welt gebracht **Heinrichen**, **Daviden** und **Wolffen**. Dieser **Heinrich**, auf Zehringen, hat sich mit Annen von Hanffstengel aus Kriegstädt vermählen lassen, die demselben 1) **Dorotheen**, eine Gemahlin Rudolphs von Thünau auf Merzin, 2) **Christophen**, von dem sogleich, 3) **Hieronymum**, 4) **Casparn**, 5) **Benedict Simon Ernsten**, und 6) **Valentin**, von dem bald ein mehrers, gebohren. (1) Nur genannter **Christoph**, der erste Sohn Heinrichs, auf Zehringen, zeugete mit Sibyllen von Bölzig aus Brachstädt, **Wolffen**, **David**, **Christophen**, **Hieronymum**, **Hansen** und **Georg Andreas**, und starben beyde 1609, acht Tage auf einander. Der erste dieser Söhne,

Wolff, auf Zehringen, war den 14 August 1584 gebohren, und starb den 26 November 1658 in dem 74 Jahre seines Alters. Er ist 9 Jahre bey Graf Wolffgangen von Barby in Diensten gewesen, und hat nebst andern Verrichtungen allda die Aufsicht über das Weydewerck gehabt. Jhm haben Dorothee Elisabeth von **Lattorf** und Magdalene Sabine von Krosigk 15 Söhne und 6 Töchter gebohren. Von jenen kamen folgende 4 zu erwachsenen Jahren: 1) **Christoph Wilhelm** that sich als Obrist-Wachtmeister hervor, starb aber ohne männliche Erben, jedoch aber hat ihn seine Gemahlin, Catharine Spiegeln aus Kaubsch, mit einer Tochter, **Sophien Dorotheen**, der Gemahlin Christoph Jacob Spitznasens auf Wegmar, erfreuet; 2) **Matthias** gieng als Cornet unbeerbt mit Tode ab; 3) **Philipp Ernst** brachte es bis zur Stelle eines Capitains, und hatte nur 2 Töchter; 4) **Christian Ludwig**, war den 18 October 1629 gebohren, sobald ihm seine Jahre erlauben wollten, hat er sich dem Kriege zu folgen erwehlet, auch der Cron Franckreich als Lieutenant unter des General-Feld-Marschalls Tourenne Regiment, und als Rittmeister unter des General-Majors de Rospairs Regiment Kriegs-Dienste geleistet, und binnen der Zeit vielen berühmten Actionen, als der bey Arras, bey Valenciennes, vor Duynkercken und andern beygewohnet; 1660 aber, als der Friede zwischen Spanien und Franckreich erfolget, abgedancket, und weil sein Vater kurtz zuvor gestorben, sich auf seine väterliche Güter begeben, worauf er bey Fürst Wilhelm Ludwig zu Anhalt-Köthen die Aemter eines Cammer-Junckers und Stallmeisters erhalten, auch von Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar, als selbiger einige Werbungen anzustellen sich entschlossen, die Obrist-Lieutenants-Charge aufgetragen bekommen, welches jedoch, weil die Werbungen rückgängig worden, nicht zum Effect gediehen, hat also hierauf die Administration seiner Güter Mertzin und Zehringen bis an sein Ende besorget, welches im Jahr 1679 den 1 Febr. im 50 Jahre seines Alters erfolget ist, und hinterließ er von Anne Sophien von Uterodt, die er sich 1666 den 2 Jul. beygeleget, folgende Kinder: 1) **Sophie Charlotten**, 2) **Elisabeth Magdalenen**, 3) **Eleonore Sabinen**, welche alle dreye unverehlicht gestorben, 4) **Wolff Ernsten**, Hochfürstl. Anhältischen Cammer-Juncker zu Köthen, welcher sich a) mit Sophien von Ende und b) mit Sabinen von Wolffersdorff vermählet und von der ersten Gemahlin zum Vater **Wolff Ludwigs** und **Emanuel Lebrechts** gemacht worden; 5) **Lebrechten**, auf Zehringen, welcher mit Henriette Julianen von Esebeck, **Carl Ludwigen**, **Wolff Friedrichen**, **Leopolden**, und **Gustav Wilhelmen**, gezeuget. Es ist uns überschrieben worden, daß aus dem Hause Zehringen gegenwärtig (im Jahr 1742) noch drey Brüder, alle in Königl. Preuß. Kriegs-Diensten als Haupt-Leute, nachdem der vierte in der letzten Action mit denen Ungarischen Trouppen bey Czaslau und Chotositz in Böhmen als Capitain geblieben, am Leben wären. Diese sind vermuthlich die nur angegebenen Söhne des Lebrechts, auf Zehringen. 6) **Adolph Emanuelen**, so sich

mit

mit Freden von Krosigk vermählet, die ihm **Anton Ludwigen** gebohren. (II) Oben gedachter Valentin, der letzte Sohn Heinrichs, ist der erste aus dieser Familie, so sich in Meissen begeben und das Guth Kotzschbahr bey Zwenckau 1564 erkauffet, er starb allda am Tage der Reinigung Marie 1567, nachdem er mit seiner Gemahlin eine Tochter, mit Nahmen **Anne**, die an Ernst Ludwigen von und auf Teuchern verheyrathet worden, wie auch drey Söhne, **Hans Otten**, der unverehlicht in Weimar als Cammer-Juncker gestorben, **Georgen**, und **Valentin**, gezeuget.

(B) **Urban Schlegel** auf Leimbach, des zu Anfang des Artickels erwehnten Caspars anderer Sohn, zeugete mit Elisabeth Schenckin aus Veste, unter andern **Otten** auf Mittelhausen, Mansfeldischen Ober-Amtmann zu Altstädt, der sich mit Eleonoren von Gehoven aus Ichstädt verehlichte. Diese gebahr ihm nebst andern **Benedicten** auf Mittelhausen und Leimbach, welcher mit seiner Gemahlin, Barbar Haacken aus Ottenhausen und Hergißdorf, zwey Kinder erzielet, als eine Tochter, **Sibyllen**, die Esaias von Brandenstein ehlich beygeleget worden, und einen Sohn, **Hans Andreen** auf Mittelhausen und Hergißdorf. Derselbe zeugte mit Amalien von und aus Bendeleben **Hans Otten** auf Imnitz und Kotschbahr, welcher von Annen Elisabeth von Liebenroth aus Gotterstädt, **Christoph Otten**, auf Imnitz und Kotschbahr, hinterlassen. Dieser bekam mit Marthe Marien von Helldorf aus Schagast folgende zwey Kinder: 1) **Elisabeth Eleonoren**, welche 1686 den 28 May mit Hans Bastian von Zehmen, auf Marckersdorf, nachmahligen Königl. Pohlnischen und Churſächs. Rath und Ober-Steuer-Einnehmern, verheyrathet worden; 2) **Hans Otton** auf Imnitz und Kotschbahr, welcher 1654 gebohren, und hat er in Brandenburgischen Kriegs-Diensten als Fähndrich gestanden, allein wegen einer in der Action bey Fehrbellin durch den Kopff empfangene Verwundung bald abdancken müssen. Er hat sich, nachdem er gedachte Güter von seinem Vater übernommen, mit Annen Sabinen von Brandenstein aus dem Hause Zöschen, im Merseburgischen, vermählet und ist im Jahr 1738 im 84 Jahre seines Alters als Königl. Pohln. und Churſächs. Marsch-Commissarius in dem HErrn entschlaffen. Seine Kinder sind: 1) **Hans Christoph**, so auf der Universität in Hoffnungs-voller Blüthe sein Leben geendet; 2) **Marie Sophie**, so unverehlicht gestorben; 3) **Ursul Christiane**, so noch im Jahr 1742 unverheyrathet war; 4) **Charlotte Dorothee**, die unverehlicht mit Tod abgegangen; 5) **Hans Schweybold**, von dem ein besonderer Artickel folget, daher wir von ihm hier nichts weiter beybringen, ausser daß er sich mit Fräulein Johannen Magdalenen von Ende aus dem Schloß Taubenheim bey Meissen vermählet und mit selbiger sowohl einen Sohn, **Hans Otto Heinrichen**, so sich den Studien wiedmet, und zwey Töchter, **Friedericken Magdalenen**, und **Sabinen Schweyboldinen Sophien**, welche beyde im Jahr 1742 noch unverheyrathet waren, gezeuget; und 6) **Hans George**, welcher eine Zeit lang in Fürstl. Weimarischen Dienste die Aufsicht des Weidenwercks gehabt; seit dem 1730

Jahre aber und noch 1742 ausser Diensten und unverheyrathet lebte. Ubrigens sind wir versichert worden, daß in diesem 1742 Jahre in dem Hause Mittelhausen sich noch vier Brüder am Leben befänden, davon der eine Hofmarschall in Gottorf, der andere Hofmeister bey der Fürstin von Ost-Friesland, der dritte Capitain in Weimarischen Diensten zu Jena, und der vierte Rittmeister unter der Sächsischen Armee bey dem Gersdorfischen Küraßier-Regimente sey. Der zweyte und dritte von diesen Brüdern wären verheyrathet, von diesem erstern aber keine Nachkommenschafft; von dem letztern hingegen ein Sohn vorhanden gewesen, so aber in der 1740 vorgefallenen Schlacht bey Molwitz in Schlesien zwischen den Ungarischen und Preußischen Trouppen, unter welchen letztern er gestanden, verlohren gegangen, daß man nicht wisse, ob er lebendig oder todt sey. Das Wappen dieses berühmten Geschlechts führet im silbernen Schilde einen bis an die fordern Beine abgehauenen rothen Pferde-Kopff und Hals, mit etwas ausgeschlagener rothen Zunge; aus dem golden gecrönten adelichen Thurniers-Helm wächset ein rother Schlegel auf, welcher in der Mitten oben mit drey, unten mit denen Spitzen zusammen gefügten rothen Wecken bestecket ist; Die Helmdecken sind roth und silbern. **Beckmanns** Anhaltische Historie P. 7, c. 2, p. 267. u. f. welcher daselbst unter andern anmercket, daß man, dem Nahmen dieses Geschlechts nach, eine Gleichheit mit des Caroli Martelli, als des Kaysers Carls des Grossen Groß-Vaters, finde, welcher Frantzösisch Marteau geschrieben würde, und Thuanus Tudes heißt, auch Carolum Martellum selbst Carolum Tudem nennet, in Hist. Lib. I. welches Wort Tudes denn in der Lateinischen Sprache dasjenige ist, was die Deutschen **Schlegel** zu nennen pflegen. Königs Adels-Historie T. III. p. 919 u. ff. Schrifftliche **Geschlechts-Nachrichten.**

Schlegel (Benj. Sal.) ein Rechtsgelehrter, hat geschrieben: Allzeit fertigen Notarius, Leipz. 1715. 8. und 1736.

Schlegel (Christian) ein Geschichtschreiber, war zu Saalfeld 1667 den 30 Jenner gebohren, und wurde, nachdem er zu Jena studiert, und der Philosophie Magister geworden, Antiquarius und Bibliothecarius bey dem Grafen von Schwartzburg, und als derselbe sein Müntz-Cabinet dem Hertzog von Gotha verkaufte, bey dem letztern Secretarius und Antiquarius, 1713 ein Mitglied der Königl. Preußischen Societät, und 1715 der Hertzoge von Sachsen Ernestinischer Linie Historiographus. Er starb 1722 den 17 Octobr. Seine Schriften sind:

1. De nummis antiquis Altenburgensibus;
2. De nummis antiquis Salfeldensibus, Arnstad. & Jenensibus, 1697 in 4.
3. De nummis antiquis Gothanis & Cygneis; ebend. 1702 in 4. und Franckfurth 1725.
4. De nummo Comitis Blanckenburgensis; ebend. 1701 in 4.
5. De nummis antiquis Isenacensibus, Mulhusinis, Northus. & Weissenseensibus, ebend. 1703 in 4.

6. De Cella veteri ditionis Miſnenſis; Dreßden 1703 in 4.
7. Biblia in nummis; Jena, 1703. in 4.
8. Hiſtoria vitæ Georgii Spalatini;
9. Lebensbeſchreibung der Dreßdner Superintendenten, Dreßden 1698 in 8.
10. Initia reformationis Coburgenſis in vita Langeri, Gotha, 1717. in 4.
11. Weitere Ausführung der Müntze Heinrichs, Grafens von Blanckenburg.
12. De nummis Abbatum Hersfeldenſium, cum fig. Gotha, 1724. in 4.
13. Obſervationes in vitam Langeri, primi Superintend. Coburgenſ. Accedunt quædam Epiſtolæ Lutheri & Melanchthonis, Gotha, 1725. in 4.
14. Biblia in hiſtoriis, d. i. Kurtzer Entwurff der vornehmſten Bibl. Sprüche u. Hiſtorien 1703. in 4.

Schlegel (Chriſtian Auguſt) Hochfürſtlich-Brandenburgiſcher Onolzbachiſcher Stadt-Major in Schwabach, wie auch der Königlich-Preuſſiſchen Societät der Wiſſenſchafften zu Berlin Mitglied, wurde den 6 April alten Calenders 1682 zu Niedernhall, einem im Gräflich-Hohenlohiſchen gelegenen mäßigen Städtgen, allwo ſein Vater Stadt-Schreiber war, gebohren. Er empfing anfänglich von ſeinem Vater ſelbſt getreuen Unterricht in den Gründen des Chriſtenthums, und als er ferner zur Schule gehalten wurde, und ſich in derſelben vornehmlich in der Schreiberey geübet hatte, ſo hatte er das Vergnügen, daß er damit von ſeinem 17 Jahre an ſeinem alten Vater an die Hand gehen, und nebſt ſeinem ältern Bruder, der aber nachgehends noch vor des Vaters Tode geſtorben, ihm die Arbeit einiger maſſen erleichtern konte. Als ihm aber nachgehends gantz unverhofft eine Fahn-Juncker-Stelle, nebſt dem Verſprechen, nach befundenem Wohlverhalten bald weiter befördert zu werden, unter dem damals neuzuerrichtenden Erb-Printzischen Brandenburg-Bayreuthiſchen löblichen Dragoner-Regiment, ſo nachgehends zu Königlich Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Dienſten überlaſſen worden, angeboten wurde; ſo entſchloß er ſich mit Genehmhaltung ſeiner mit 8 Kindern geſeegneten Eltern, ſolche anzunehmen, welches zu Anfange des 1703 Jahres geſchahe. Er beobachtete von ſolcher Zeit an das ihm anvertrauete Werbungs-Geſchäffte mit ſolchem Fleiß, daß er, ehe noch 2 Monate verfloſſen waren, die ihm verſprochene Fähndrichs-Stelle erhielt, und vermöge einer, von höchſtgedachten Erb-Printzen von Bayreuth **Georg Wilhelms** Hochfürſtl. Durchl. bey Deroſelben Aufenthalt in Nördlingen, in höchſter Perſon ertheilten Bewilligung der in Oettingen neuangeworbenen, montirt- und beritten gemachten Compagnie, in ſolcher Qualität vorgeſtellet wurde. Von dieſer Zeit an war er bis zu Ende des Jahrs 1717, und alſo gantzer 15 Jahr, und zwar die erſtern 7 Jahre als Fähnrich, die übrige Zeit aber als Lieutenant unter vorgedachtem Regiment in Sr. Königlichen Majeſtät in Pohlen, **Auguſtus des II**, Kriegs-Dienſten. Er wohnte allen währender Zeit vorgefallenen Haupt-Actionen und vielen

kleinen Scharmützeln und Belagerungen bey, unter welchen die den 13 Febr. 1706 bey Frauen-Stadt in Pohlen vorgefallene unglückliche Schlacht die merckwürdigſte iſt, da er das Unglück hatte, in die Schwediſche Gefangenſchafft zu gerathen. Inzwiſchen fand er während ſeiner Gefangenſchafft Gelegenheit, ſich durch die Anfangs-Gründe der Aſtronomie einen nicht weniger nützlichen, als angenehmen Zeitvertreib zu verſchaffen. Er hatte an dieſer Wiſſenſchafft ein ſolches Vergnügen, daß er derſelben ſowohl in Schweden als auch nach erlangter Freyheit, ſo viel ihm ſeine Militair-Geſchäffte Zeit übrig lieſſen, in der Stille immer weiter nachdachte. Nachdem er bey der zu Ende des oben gedachten 1717 Jahres von Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Maj. in Pohlen vorgenommenen groſſen Reduction in Sachſen, nebſt andern ſeiner Dienſte erlaſſen worden, ſo ward er dadurch gemüßiget, bey der dazumahl mit denen Türcken in Krieg verwickelten Republick Venedig, als Lieutenant wieder Dienſte zu nehmen; muſte aber ſolche wegen eines nicht völlig ein Jahr darauf erfolgten Friedens wieder verlaſſen. Hingegen wurde er unmittelbar darauf bey des damals regierenden Fürſtens zu Oettingen, **Albrecht Ernſtens**, Grenadier-Garde zu Fuß als Lieutenant vorgeſtellet. In dieſer Charge blieb er 12 Jahr, und erhielt endlich die Stadt-Hauptmanns-Stelle zu Oettingen. Nachgehends wurde er bey dem zu Ende des 1733 Jahres am Rhein ſich angeſponnenen gefährlichem Kriege, von dem zu ſolcher Zeit in Wien ſich aufhaltenden Herrn Grafen **Anton Carln** zu Oettingen-Oettingen u. Oettingen-Wallerſtein, welchem nach erfolgten tödtlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigſt. Fürſtens zu Oettingen, Dero Fürſtliche Lande durchs Teſtament heimgefallen, zugleich zum Land-Hauptmann und Marſch-Commiſſarius dero Gräflichen Oettingen-Wallerſteiniſchen Grafſchaffts-Antheil erkläret und darzu gehörig eingeſetzet: Welche beyde Bedienungen er denn auch bis gegen die Mitte des 1741 Jahres von Oettingen aus verſahe, als um welche Zeit er, ſonderbahrer Umſtände wegen, ſeiner hier gehabten Bedienungen entſetzet wurde. Denn da mit Anfang nur berührten Jahrs durch einen Vergleich und darauf erfolgte Landes-Theilung des Herrn Fürſten Johann Aloyſius von Oettingen-Spielberg Durchlauchtigkeit zugleich die Stadt Oettingen mit der geſammten Evangeliſchen Bürgerſchafft übergeben worden, ſo haben Hochdieſelbe bey dem am 1 Jun. 1741 eingefallenen Fronleichnams-Feſt, ihm anbefohlen, einen Theil der montirt Catholiſchen Bürger bey der Proceßion zu commandiren; woraus er aber ſich ein Gewiſſen gemachet und daher das ihm aufgetragene Commando unterthänigſt zu verbitten geſucht, darauf alſo die obgedachte Caſſation erfolget. Er wandte ſich hernach in einem Memorial an des Marggrafen zu Onolzbach Hochfürſtl. Durchl. und da ihn der verwittibten Fürſtin zu Oettingen Durchlauchtigkeit mit einem nachdrücklichen Recommendations-Schreiben an hochgedachten Marggrafen unterſtützte; ſo wurde er zwar gleich in Betrachtung gezogen, muſte ſich aber doch, weil ſogleich keine Stelle offen war,

war, einige Zeit gedulten. Endlich aber wurde er der in Schwabach befindlichen zahlreichen, montirt- und bewehrten Bürgerschafft als Major vorgestellet, und bekam sogleich das Decret hierüber ausgefertiget, in welcher Bedienung er noch bis jetzo stehet. Weil er übrigens sich um die bereits gedachte Wissenschafft der Astronomie ehemahls zu bekümmern angefangen, auch dieselbe nachgehends auf des bereits verstorbenen Herrn Hertzogs zu Braunschweig, **Ludewig Rudolphs**, Veranlassung von neuen zur Hand genommen hatte: so hat er es in derselben so weit gebracht, daß er im Jahr 1735. Sr. Königl. Maj. in Preussen, **Friedrich Wilhelmen**, glorwürdigsten Gedächtnisses, einen so genannten Calendarium perpetuum Curiosum auf 3 Regal-Bogen dedicirte, welcher auch bey der Berlinischen Societät nach vorhergegangener gründlichen Untersuchung und Revidirung solchen Beyfall gefunden, daß er als ein rares Manuscript aufbehalten wird. Der Verfertiger wurde auch von dieser Societät zu ihrem Mitgliede aufgenommen, weswegen er sowohl ein darüber ausgefertigtes Diploma, als auch eine grosse goldene Medaille, auf welcher sich das Bildniß des Allerdurchlauchtigsten Stiffters dieser Societät **Friedrichs** III zeiget, erhielt. Er hat einen einigen Sohn, welcher sich denen Studien gewiedmet hat.

Schlegel (Christoph) ein Lutherischer Prediger, geb. 1613 zu Gmehlen, einem Dorfe bey Dreßden, studirte zu Leipzig, wurde daselbst 1628 Baccalaureus, 1630 Magister, zohe 1631 nach Jena zu **Johann Gerharden** ins Haus, und 1633 nach Wittenberg, wurde in seinem 21 Jahre der Hertzogin **Magdalenen** von Anhalt Hofprediger und Lehrmeister ihres Sohnes, Hertzog **Johannes** zu Coßwig, 1638 zu Wittenberg Licentiat der Theologie, und zu Breßlau Mittags-Prediger der Elisabethanischen Kirche, und Professor in dem dabey liegenden Gymnasio, 1644 Probst und Pfarrer in der Neustadt daselbst, 1645 zu Wittenberg Doctor der Gottesgelahrtheit, und 1647 Ober-Pastor zu Leutschau in Ober-Ungarn, gab aber 1656 sein Amt daselbst auf, gieng wieder nach Deutschland, wurde 1660 Superintendent zu Hertzberg in Sachsen, und 1662 zu Grimme in Meissen, und starb daselbst 1678 den 19 May, nachdem er von dem römischen Kayser geadelt, und mit dem Prädicat von **Gottleben** begnadiget worden. Seine Schrifften sind:

1. Hackeldama s. ager sanguinis ex Matth. XXVII, 3. u. 11; Schleswig, 1672.
2. Regium Christi sacerdotium s. explicatio Psalmi CX. Leipzig 1655 in 8.
3. Christi Empfängniß-Wunder über **Luc.** I. 26. u. ff. Breßlau, 1638. 4.

Witte diar. **Pantke** Pastores der Kirche zu St. Elisabeth in Breßlau.

Schlegel, (Dietr. Just.) schrieb: Systema arithmeticum speciosum, d. i. wohl eingerichtetes vollständiges Rechen-Buch, Jena, 1723. 8.

Schlegel (Hans Schweybold von) ein Sohn Hans Ottos von Schlegel und Annen Sabinens von Brandenstein, wie aus dem vorhergehenden Geschlechts-Artickel erhellet. Er widmete sich Anfangs denen Studien und besuchte die Universitäten Leipzig und Halle; gieng aber nachhero in Sächsische Kriegs-Dienste, und zwar 1712 als Volontair nach Pommern unter Commando des Generals Freyherrn von **Hallard**, und noch selbigen Jahres unter Commando des General-Feld-Marschalls, Grafens von **Flemming**, in Mecklenburg, war bey der Eroberung von Güstrow und bey der Schlacht bey Gadebusch. Im Jahr 1713 wurde er in der Belagerung Tönningen im Hollsteinischen, da die Schwedische gantze Armee unter dem General-Feld-Marschall **Steinbock** gefangen wurde, Fähndrich, wohnete auch noch selbigen Jahres der Belagerung Stettin bey, welche beyde Belagerungen der Herr General **Bose** als damahliger General-Major dirigirte. Aus Pommern gieng er mit der Armee nach Pohlen, und wurde 1715 in der damahligen Confoderation in der Schlacht bey Sendomir am 8 Dec. bey der Passage über die Weichsel in den Kopff verwundet, und kurtz darauf nebst etlichen 30 Officiers ausgesucht, die Vestung Scamoscz mit dem Degen in der Faust wegzunehmen, welches auch von statten gieng. Als im Jahr 1717 der Friede in Pohlen erfolgte, und die Armee nach Sachsen zurück gieng, wurde er Adjutant, that in dieser Qualität 1718 unter des Hertzogs **Johann Adolphs** von Weissenfelß Commando den Feldzug mit in Ungarn, und bekam 1719 nicht nur eine Compagnie unter dem zweyten Regiment Guarde, sondern es liessen auch Ihro Majestät **August** II. auf des Feld-Marschalls, Grafens von **Wackerbarth** Excellenz, Vorstellung ihm die Artillerie und Fortification auf Königliche Kosten allergnädigst erlernen. Nach Absterben Allerhöchst gedachter Ihro Majest. **August** des II. gieng die Armee zu Ende des 1733 Jahres nach Pohlen, da die Krone auf jetzige Königliche Majest. **August den** III. fiel, und unser Herr Hans Schweybold Schlegel befand sich bey selbiger als Hauptmann; wurde aber im Febr. 1734 Major bey schon erwehnten zweyten Regiment Guarde. Als im Jahr 1735, 6000 Mann Chur-Sächsische Völcker als Hülffs-Truppen ins Reich giengen, so diente er unter selbigen am Rhein und an der Mosel als Major unter Commando des Printzen **Eugens** und des Feld-Marschalls Grafens von **Seckendorff**. Nach erfolgtem Frieden im Reich that er 1739 zum andernmahl einen Feldzug mit in Ungarn, worauf er 1740 Obrist-Lieutenant und Exercitien-Meister von der Infanterie wurde. In dieser Qualität gieng er 1741 mit nach Böhmen, und commandirte bey dem Sturm auf Prag in der Nacht zwischen dem 25 und 26 Nov. ein Bataillon Grenadiers von 600 Köpffen, und erstieg die lincke Flanque am Carls-Thor, halff hierauf die Oesterreichische Armee nach Mähren zurück treiben, und die Vestung Brünn und den Spielberg bloquiren. Nachdem aber des regierenden Hertzogs von Weissenfelß **Johann Adolphs** Hochfürstl. Durchl. das Commando der Armee übernahmen, so wurde er von der Armee zurück nach Dreßden beruffen, um bey Höchstgedachter

Ihro

Ihro Durchl. gegenwärtig und als Adjutant zu seyn. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel.

Schlegel (Johann Andreas) ein Medicus aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, hat einen Medicinischen Tractat von Natürlichen und wider die Natur lauffenden Dingen in Vergleichung der grossen Welt mit dem Menschen, der kleinen Welt, durch die 4 Elemente, 4 Temperamente, 4 Sanguinis humores, 4 Complexiones, 4 Jahrszeiten und 4 Triplicitäten der 12 himlischen Zeichen beschrieben, Nürnberg 1686 in 8. Er hat auch **Joh. Abrahams von Gehema** 30 Aphorismos oder Gesundheits-Regeln als einen richtigen und sicheren Wegweiser zu einer beständigen Gesundheit und einem langen Leben nach den unläugbaren Gründen des Principii der Circulation des Blutes und der Säffte aus der Lehre vom Acido und Alkali mit einer Vorrede und Anmerckungen wieder auflegen lassen, Franckfurt am Mayn 1696 in 8. Er schrieb ferner auch einen Tractat vom Podagra, welcher zu Weissenfelß 1687 gedruckt worden.

Schlegel (Martin) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war Magister der Philosophie, und anfangs Pfarrer zu Zabeltitz, dann Diaconus zu Kmehlen, wurde darauf 1619. dritter Hofprediger in Dreßden und 1623 Superintendent zu Weissensee, wo er 1640 mit Tode abgieng. **Gleichs** Diss. de Theol. Elector. Saxon. in aula Dresd.

Schlegel (Paul) ehemahliger Pfarrer zu Neukirchen, eines Nagelschmidts, Wolff Schlegels, Sohn aus Werdau, allwo er den 2 December 1607 auf diese Welt gebohren worden, worauf er im 13 Jahr seines Alters in die Churfürstl. Sächs. Landschul Grimme gekommen, und allda 6 Jahr lang Information genossen, darauf er 1626 auf die Universität Leipzig gezogen, und weil sein Vater von geringen Vermögen gewesen, so wurde ihm von dem Rath zu Werdau auf 4 Jahr lang dasjenige Stipendium mitgetheilet, welches die, so das Sexennium ausgestanden, zu geniessen haben, und in 60 Meißnischen Gülden bestehet; Nach absolvirten Academischen Studien muste er sich eine Zeitlang mit Informiren behelffen, bis ihm 1631. das Rectorat in seiner Vater-Stadt angediehen, welches er 3 Jahr lang verwaltet, da er 1633 Pfarrer zu Rottmansdorff, im Amte Planitz gelegen, worden. Weilen aber die Innwohner allda durch die Pest sehr ausgestorben, und wenig Pfarrkinder, ja nicht über 10 Haußhalten mehr vorhanden waren, also daß auch die Güter und Felder öde geblieben, und er mit denen Seinigen nicht da zu leben vermochte, so suchte zwar der Zwickauische Superintendent ihm eine Zulage zuwegezubringen, da aber solche nicht erfolgen wolte, so wurde ihm die indessen verledigte Pfarre Neukirchen 1636. zuerkannt, und er zu Leipzig 1637 darzu confirmirt. An diesem Orte ist er bis an sein Ende geblieben, und als Senior der Zwickauischen Inspection 1684 den 5 Jenner, nachdem er 3 Jahr im Schul-Amt, 51 Jahr im Predigtamt, und 50½ Jahr im Ehestand zugebracht, gestorben. Er hatte sich 1631. mit Maria, des Stadtschreibers Schillings zu Werdau Tochter, verehlichet, und mit derselben 7 Söhne und 2 Töchter gezeuget, davon ein Sohn und eine Tochter gar zeitig gestorben, an denen übrigen achten aber hat er viel Freude erlebet, indem alle 6 Söhne noch bey seinen Lebzeiten zu öffentlichen Kirchen- und Ehrenämtern gelanget. Denn es ward

1. Johann Caspar Schlegel Pastor Primarius zu Elsterberg.
2. M. Johann Christian Schlegel, von welchem der berühmte Historicus und Antiquarius, Christian Schlegel, abgestammet, ward anfänglich Diaconus zu Saalfeld, hernach Hochfürstl. Sächs. Hofprediger, Beicht-Vater und Assessor des Consistorii zu Coburg, endlich Superintendent in Zwickau, allwo er 1699. den 11 Octob. an einem Schlagfluß gestorben.
3. Wolfgang Schlegel, Diaconus zu Crimitschau in Chur-Sachsen.
4. M. Paul Schlegel, Pastor in Tannenberg.
5. M. Salomon Schlegel, Pastor zu Zwehma, und
6. Friedrich Schlegel, Pfarrer zu Mannichswalda, der hernach Diaconus zu Crimitschau worden.

Die beyden Töchter sind an 2 Priester verheyrathet worden. **Blum** Jubil. p. 165. **Götze** Theol. Semisec. p. 23. *Thomæ* aufgegangenes Licht am Abend p. 421. **Grossens** Jubel-Priester-Historie 1 Theil p. 345.

Schlegel (Paul Marquard) der Artzeney-Kunst Doctor und Physicus zu Hamburg, allwo er im Jahr 1605 den 23 August gebohren worden. Sein Vater **Martin** Schlegel war ein fürnehmer Bürger daselbst. Im Jahr 1626 reisete er auf die Universität; 1636 aber den 22 Mertz ward er zu Padua Doctor der Medicin, 1638 Professor zu Jena und 1640 Prorector Magnificus der erwehnten Academie, und im Jahr 1642 den 4 December zum Physico der Stadt Hamburg erwehlet. Er vermachte seine Bücher der St. Johannis-Bibliotheck daselbst, und starb 1653 den 21 Februar. Seine Schrifften sind

1. Oratio valedictoria, habita Jenæ 1642 in 4.
2. Adversaria memorabilium Medic. in 4.
3. Commentatio de sanguinis motu, Hamburg 1650. in 4.
4. Disputationes vom Jahr 1639 bis 1650. als de
   a. empyemate,
   b. suffocatione uterina,
   c. natura lactis,
   d. dentibus,
   e. ophthalmographia,
   f. ascite,
   g. affectione hypochondr.
   h. lue venerea,
   i. palpitatione cordis,

k. epilepsia.
l. hæmorrhagia.
m. erysipelate s. rosa.
n. hydrophobia.
o. quartana intermittente.
p. ileo & sanguinis motu.
q. saluberrimo venarum in corpore humano secundarum delectu.

Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schlegel (Valentin) von Waldhausen, ließ dreyzehn Psalmen drucken.

Schlegel (Münch genannt), ein Ast der adelichen Familie derer von Münch in der Schweitz, siehe Mönch, im XXI. Bande p. 789. u. f.

Schlegel-Fisch, *Zygena*, der auch unter die Arten der Wallfische oder grossen Fische gezehlet wird, hat den Nahmen vom Joch, weil dessen ungeheueres Haupt die Gestalt eines Ochsen-Joches vorstellet, und weder rund noch spitzig, noch erhaben, noch platt ist, wie bey andern Fischen, sondern in Gestalt eines Quer-Holtzes vor dem übrigen Leibe sitzt, und also der gantze Fisch wie ein Hammer aussieht, dessen Eisen quer über den Stiel gehet. Dergleichen Fisch verstehet Bochart durch נחש בריח, serpens vectis, das ist, ein Wallfisch, an dem etwas wie ein Quer-Holtz gestalltet ist. Jes. XXVII, 1. Lutherus hat es durch schlechte Schlange übersetzt. Es werden mit dem Nahmen der Drachen oder Schlangen in heiliger Schrifft öffters die Meer-Wunder belegt. Schmidts Bibl. Physicus, p. 589. u. f.

Schlegel-Gesellschafft, wurde um das Jahr 1390. unter einigen Schwäbischen und Rheinischen von Adel aufgerichtet. Sie hatten 4 aus ihren Mitteln erwehlt, welche sie ihre Könige zu nennen pflegten. Alle Mitglieder dieser Gesellschafft trugen einen silbernen Schlegel an der Seite, und nahmen sich vor, nicht allein sich selbst wider die feindlichen Anfälle zu beschützen, sondern auch andern Bedrängten beyzustehen; wie denn unter andern Worms und Speyer dieserwegen mit ihnen in Bündniß traten, und im Jahr 1394. dergestalt wider den Grafen von Nassau und Sarbrücken secundiret wurden, daß dieser, mit beyden Städten einen Frieden einzugehen, sich genöthiget sahe. Als sie aber im Jahr 1395. dem Würtembergischen Adel wider Graf Eberharden, gefürsteten Grafen von Würtemberg, insgemein den Gütigen genannt, beystunden, zogen sie überall den kürtzern, und wurden in dem folgenden Jahre bey Heimsheim umringet und ausgerottet, nachdem Chur-Maynz, Chur-Pfaltz, der Bischoff zu Speyer, der Marckgraf zu Baden, Hertzog Leopold zu Oesterreich, Graf Eberhard zu Würtemberg, und unterschiedene Reichs-Städte in Schwaben sich zu Pfortzheim wider sie verbunden. Ihre Unternehmungen werden von einigen Schrifftstellern der Schlegel-Krieg genennet. Bürgem. Schw. Reichs-Adel p. 258. Lehmanns Speyer. Chron. L. VII, c. 69. p. 768. von Pfeil Verdienste des Hauses Würtemberg, p. 63. u. ff.

Schlegel von Gottleben (Christoph), siehe Schlegel (Christoph).

Schlegelholtz (Hesso von) ein deutscher Ritter des Johanniter-Ordens in Deutschland, lebte im XIV. Jahrhunderte. Joh. Ferd. de Heredia, Groß-Meister auf der Insel Rhodis, nahm ihn im Jahre 1382. nebst noch 3 andern zu seinem Procurator an, und begab sich nebst ihm nach Franckreich, die Gefahr der Christenheit wegen der anwachsenden Macht der Türcken daselbst vorzustellen. Er übergab ihm auch die Commende auf der Insel Lango, nebst dem Gouvernement dieser Insel. Er trug nachmahls unter dem nächstfolgenden Großmeister, Philibert de Naillac, das meiste zur Erbauung des Castels St. Pietro in Asien mit bey, welches damahls von gedachten Orden wider die Türcken angelegt ward; ja er wird selbst von einigen für den Erbauer dieses Castels angegeben. Es ward auch seinetwegen die Verordnung dabey gemacht, daß jederzeit der Groß-Baley von Deutschland Gouverneur daselbst seyn sollte. Beckmanns Beschreib. des Johan. Ordens. p. 67. u. 99.

Schlegel-Krieg, siehe Schlegel-Gesellschafft.

Schlegel-Leuten, Gebürg, siehe Schlegel.

Schlegel-Schatz, siehe Schläge-Schatz, im XXXIV. Bande p. 1672.

Schlegen, frantz. *Defenses, Boute-dehors*, holl. Wryfpouren, Oplangers, ital. *Peghe*, sind zwey Ende-Masten, Ancker-Thauen, oder andere starcke Thauen, die auf beyden Seiten des Schiffs herunter hängen, wenn es im Hafen liegt, um zu verhindern, daß die Barckhöltzer an andern Schiffen sich nicht reiben, noch Schaden nehmen, noch auch ihre eigene Chaloupen sich daran stossen können.

Schlegenberg, ein berühmtes Gräfliches Geschlecht ehemahls in Mähren, nunmehro in Schlesien. Obwohln der vielfältige Ruf dahin lautet, als ob diese alte Familie in Hispanien entsprossen sey; so ist uns doch kein älteres Diploma, darinnen derselben Meldung geschiehet, zu Handen gekommen, ausser dasjenige, was der Ungarische und Böhmische König Wladislaus unterm Dato: Offen an dem Fest beati Thomæ Apostoli des 1515ten Jahres, diesem Geschlechte ertheilet hat. In solchem kommen folgende Worte vor: Sane igitur nos considerantes fidei & integritatis probatæ partes ac præcipuam erga nos devotionem in omnibusque rebus dexteritatem nobis sincere *dilecti Nobilis MARTINI HUBEL DE BRUNA*, quibus ipsum utpote virum gratia & liberalitate nostra dignum favore Regio prosequi ac certis honorum titulis cohonestare eidem Martino Hubel ipsorumque hæredibus legitimis hæc Arma atque honorum Insignia &cæt. duximus dandum et cæt. Weil nun in dieser

dieser Urkunde die Worte stehen: dilecti Nobilis; so erhellet wenigstens daraus so viel, daß sie schon damahls adelich gewesen seyn müssen. Sonsten aber geschiehet von ihrem Ursprunge und Geburtsstadt nirgendswo, so viel uns bekannt, Erwehnung. Da man also aus Ermangelung derer vorher gehenden von diesem Martin Hybel de Bruna den Anfang zu machen genöthiget wird: als sind durch die nachkommenden Begebenheiten aus denen Urkunden folgende bekannt worden: Und zwar hat sich diese Familie nachgehends in dem Marggrafthum Mähren niedergelassen, wie denn Constantin Kilian unter dem Kayser Matthias im Jahr 1615. in den Ritter-Stand des Marggrafthums Mähren mit dem Prädicat von Schlegenberg gesetzet worden ist. Dieser ist bey Kaysers Rudolphs des II. und des damals regierenden Kaysers Matthias Zeiten in denen Kriegs-Diensten als Rittmeister unter dem Obristen von Tieffenbach, folgends aber in dem Potskai-Krieg unter einem Kinski als Hauptmann durch seinen tapfferen Valor und Mannhafftigkeit (wie die Worte in der Urkunde lauten) als worzu er sich jederzeit mann- und ritterlich hat gebrauchen lassen, besonders berühmt worden. Er hat einen eintzigen Sohn hinterlassen, Nahmens Ezechiel. Dieser wurde den 8 Mertz 1656 von dem Kayser Ferdinand III wegen seiner eigenen bey dem Hause Oesterreich durch 15 Jahr erworbenen und seines Vaters Verdienste und wohl hergebrachten adelichen Standes in den Böhmischen Ritter-Stand und (wie ebenfalls die eigenen Worte der Urkunde heissen) Grad derer Recht Edel-gebohrnen Rittermäßigen Lehns- und Turniers-Genossen erhoben, mit dem Prädicat von Lilienberg: und wurde ihm sein Wappen, auf welchem vorhero ein offener Ritterlicher Turniers-Helm zu sehen war, mit noch einem verbessert und vermehret. Er verließ einen eintzigen Sohn, Philipp Frantz, welcher in verschiedenen Geschlechts-Büchern nur Frantz genennet wird. Dieser Philipp Frantz oder Frantz, Graf von Schlegenberg, Herr auf Bodland und Stephansdorf, ließ sich in Schlesien nieder, und, nachdem er sieben Jahr auf Reisen zugebracht, und durch seine trefflichen Studien einen hohen Grad der Gelehrsamkeit erlanget hatte, so daß er in Universitate Salamantica als Baccalaureus, in Universitate D.sana aber (sind die eigenen Worte des Attestats oder Zeugnisses) ob excellentem eius Doctrinam post rigorosa & diuturna Examina Clarissimorum Universitatis hujus Juris utriusque Doctorum & Professorum Censura & Judicio sub Testimonio Reverendissimi Claudii Dathei Archi-Episcopi Bisuntini Cancellarii & Conservatoris spiritualis dictæ Academiæ, Juris utriusque Licentiæ Laurea den 13. Octobr. 1654 gekrönet worden ist, wurde also gleich nach vollendeten Reisen im Jahr 1659 zum Kayser- und Königlichen Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ernennet, welches Amt er in die 24 Jahr mit grossem Ruhm bekleidet hat. Den 16 Jul. 1665 wurde er vom Kayser Leopold in den Freyherrn-Stand des Königreichs Böhmen mit dem Prädicat von Schlegen- und Lilienberg, und zwar, wie die eigenen Worte des Freyherrlichen Diplomas besagen: Gestalt, als ob sie von väter- und mütterlichen vier Ahnen Herren und Freyherren, Freyinnen und Fräulein erzeuget und gebohren wären, erhoben. Im Jahr 1683 den 27 Jenner übergab ihm der Kayser Leopold das Ober-Amts-Cancellariat in Ober- und Nieder-Schlesien, welchem Amte er 15 Jahr löblich vorgestanden. Im Jahr 1686 war er Kayserlicher Commissarius, da der Schwibusische Creyß an Chur-Brandenburg abgetreten wurde. Endlich ist er den 13 November 1697 in Betrachtung, was massen er (wir führen hier abermahls die eigenen Worte der Urkunde an) mit verschiedenen vornehmen Häusern durch Heyrathen versippet ist, wie auch in Consideration derer getreuen Dienste, die seine Vorfahrer und er dem Ertz-Hause von Oesterreich sowohl Sago als Toga in vielen Wege geleistet, und da er bey Führung seines Amtes, absonderlich in Beförderung der Justitz-Sachen sich mit unverdrossenem Fleiß und Eyfer bezeiget, so daß er denselben sowohl in Publicis als Amts-Sachen viel hoch importante Commissiones und Negotiationes sowohl in Verschickungen, als sonsten, theils Capiti, und theils dem obristen Hauptmanne adjungirter Commissarius zum gnädigsten Contento hat befolgen helffen, gestalten er bey denen sich ereignenden gefährlichen Krieges-Conjuncturen zu Defendirung des Landes mit Vorkehrung guter Anstalten des Landes Sicherheit also eyfrig secundiret, daß der aus dem Königreich Hungarn von denen Türcken und Hungarischen Rebellen fast täglich besorgte feindliche Einbruch verhütet, mithin das Land in gutem Stand erhalten worden, wie dann auch in Betrachtung, daß, als er Anno 1683 mit dem König in Pohlen die Allianz geschlossen, und damahl die erforderliche Geld-Mittel nicht gleich in Bereitschafft vorhanden gewesen, Er selbe durch Interponirung seines eigenen Credits unverzüglich aufbringen helffen. Dieser seiner erworbenen vielfältigen Meriten, und zu noch mehrerer Bezeigung Kayserlichen gegen ihn und seinem Geschlechte führenden gnädigsten Zuneigung ihn mit besonderen Gnaden und Prärogativen zu begaben, in den Grafen-Stand von Böheim erhoben, und ihme zu denen in seinen vorigen Wappen geführten zwey offenen Ritterlichen mit Königl. goldenen Cronen gezierten Turniers-Helmen den dritten nebst einem auf der Mitte der Quartirung beyfügenden Hertz- oder Brust-Schildlein gleichfalls mit einer Königlichen goldenen Crone, und denen darinnen befindlichen Vier-Eck und Balcken zu führen gnädigst erlaubet.“ Sein Tod erfolgte im Jahr 1699. Sonst ist zu bemercken, daß dieser Herr eine gantz besondere Stärcke gehabt habe, indem er bey einem schon hohen Alter den stärcksten Stier bey denen Hörnern ergriffen, und ihn mit blossen Händen auf einen Ruck zu Boden geworffen hat. Aus seiner Ehe ist erzeuget worden Frantz Anton, Graf von Schlegenberg, Erbherr auf Bodland, Stephans-

Stephansdorff, Falckenhan und Tschläplo ꝛc. der nach Vollendung seiner Reisen zum Kayser- und Königlichen Ober-Amts-Rath ernennet worden, welche Bedienung er 13 Jahr bekleidet hat, nachgehends den 8 May 1705 wurde er zum Landes-Hauptmann des Fürstenthums Breslau und zugehöriger Weichbilder erhöhet, bekam sodann gleich bey Antritt der Regierung Kayserts Josephs den Cammer-Schlüssel, als würcklicher Kayserlicher Cammerherr, wurde in capite in unterschiedenen wichtigen Commißionen theils an den König in Pohlen, theils bey denen damahls währenden Schwedischen Unruhen zu Wiedergebung derer Kirchen als Commissarius gebrauchet. Er starb in dem 45 Jahre seines Alters, und hat mit seinen zwey Gemahlinnen, einer von Hartig und einer Gräfin von Lichtenstein, Nahmens Maria Johanna, sein Geschlecht fortgepflantzet: aus der andern Ehe lebten 1723 zwey Töchter; aus der erstern aber ein Sohn, Herr Joseph Leopold Erdmann. Dieses ist der annoch heut zu Tage (im Jahr 1742.) lebende Herr Graf von Schlegenberg, Herr auf Bodland, Boschau, Burckowitz, Wiersche, Hammer, Tschapel, ꝛc. Er wurde den 23 Jul. 1732 zum Königlichen Cammer-Rath im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ernennet. Im Jahr 1734 den 20 August hat ihm der Kayser Carl VI. " in Ansehung derer Vor-Eltern „von langwierigen Zeiten bey Sr. Majest. glor„reichesten Vorfahren am Reich erworbenen „mehrfältigen Meriten, und daß Er, Herr Graf „selbsten, einige Jahr als Hof-Cammer-Rath „in Schlesien seinen treu-gehorsamsten Dienst„Eyfer, Fleiß und Integrität in mehr Wege „treu-gehorsamst bezeiget, auch wegen seiner nebst „anderer beyhabenden vortrefflichen Gemüths„Eigenschafften, besitzenden klugen Vernunfft, „Erfahren- und Geschicklichkeit" (sind die eigenen Worte des Kayserlichen Decrets) das Decret eines Kayserlichen Geheimen Raths ertheilet. Den 14 Novembr. 1735 wurde letztgedachter Herr Graf von dem damahls regierenden Hertzog Carl Alexander von Würtemberg in den Würtembergischen Ritter-Orden als ein Ordens-Herr auf- und angenommen. Er hat zu seiner Gemahlin Josepham, eine Tochter Wolffgang Wenzels, Grafens von Rollowrath, von der Familie, welche in der Böhmischen Chronick gar wohl bekannt ist, und hat aus dieser Ehe einen eintzigen Sohn erzeuget, Nahmens Anton, welcher noch 1742 am Leben war. Obgedachten Hn. Joseph Leopold Erdmanns einzige noch lebende Halb-Schwester vermählte sich im Jahr 1737 an Ernst Maximilian Sweerts, Freyherrn von Reist, Erbherrn auf Groß-Peterwitz. Zu einigen Beweis dessen, was oben bereits in einem Kayserlichen Documente mit berühret worden, wie daß sich verschiedene aus dem Hochgräflichen Hause von Schlegenberg mit vornehmen Häusern verheyrathet haben, kan dienen, daß sie unter andern mit einer Gräfin von Gellhorn, deren leibliche Frau Mutter von Geburt eine Printzeßin von Hollstein war, wie auch mit einer Gräfin von Lichtenstein, einer leiblichen Frau Schwester des jetzt-

regierenden gefürsteten Bischoffs von Ollmütz, verehlichet gewesen sind. Lucä Schles. Chron. p. 1604. Sinapii Schles. Cur. T. II. p. 208. Ludwigs Reliqu. MST. T. X. p. 351. Aus schrifftlichen Geschlechts-Urkunden.

Schleger, (Julius Carl) siehe Schläger, im XXXIV Bande p. 1671.

Schlege-Schatz, siehe Schläge-Schatz, im XXXIV Bande p. 1672.

Schlegler-Bach, ein Bach in der Ober-Lausitz, unweit Zittau, welcher unter dem Rosenthaler Berge bey der Hirschfelder grossen Mühle in die Neisse fällt. Carpzovs Anale. cta Fastorum Zittavienſium I. Th. 7. Cap. §. 4. p. 32.

Schlehdorn, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Schlehen, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Schlehen, (Dorn-) siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I. Bande, p. 234.

Schlehen, (Haber-) siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I. Bande, p. 234.

Schlehen, (Zeit-) siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I. Bande, p. 234.

Schlehenbaum, *Prunus ſilveſtris*, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I. Bande, p. 234.

Schlehenblüthen-Syrup, *Syrupus Florum Acaciæ*. Man macht ihn aus der Infusion der Blüthen, so wie man den einfachen Lxierrosen-Syrup zu verfertigen pflegt. Er hat auch eben die Kräffte, die der Rosen-Syrup hat. Denn er reiniget das Blut von seiner Unreinigkeit, und führet die dünne Säure gelinde ab.

Schlehenblüthen-Syrup, Zwelfers, *Syrupus Florum Acaciæ, Zwelferi.* Nehmet zwey Pfund frische Schlehenblüthen, güsset einige Unzen Wasser oder destillirten Wein, oder Malvasier darauf, destilliret es im Helm fast bis zur Trockne, und wenn es gefällig, so güsset das erhaltene Wasser wiederum auf anderthalb Pfund frische Schlehenblüthen, und ziehet es ab, und thut zu den Blüthen, welche destillirt werden sollen, einige Unzen gestossene Schlehenkerne, wodurch der starcke Geruch, der dem Gehirne angenehm ist, sehr vermehret wird. In dieses starckriechende Schlehenwasser weichet ferner ohngefehr fünff Unzen frische Schlehenblüthen ein, lasset es einen oder etliche Tage digeriren in einem wohlverwahrten Helm, und sondert durch Auspressen die Blüthen von dem Wasser wiederum ab. Dieses sehr starck rüchende und wesentliche Wasser hebet unterdessen auf. Nehmet aber zwey Pfund frische Schlehenblüthen, güsset genugsames Wasser darauf und machet ein starckes Decoct. Dasselbe presset aus, machet es mit Eyweiß klar, und kochet es mit drey Pfund sehr weissen Zucker zur Dicke eines Tabulats. Zuletzt thut von obigen aufgehobenen riechenden Wasser so viel dazu als es nöthig hat, die Dicke eines Syrups zu erlangen. Und machet also ohne weiteres Kochen einen angenehmen Syrup, und der über dieses vortreffliche Kräffte hat, und ab-

sonderlich wider das schwere Gebrechen sehr dienlich ist.

Schlehendorn, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I. Bande, p. 234.

Schlehendorn, (egyptischer) siehe *Acacia*, Offic. im I. Bande, p. 233.

Schlehenstein, ein Aufrührer zu Erfurt, welcher im Jahr 1662. bey dem damahls wegen des Kirchen-Gebeths entsponnenen unglückseligen Streite, wider den Erfurtischen Rath seine Läster-Zunge gebrauchet. Hübners Polit. Histor. VII. Th. p. 118.

Schlehenstrauch, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I. Bande, p. 234.

Schlehentranck. Unsere armen Leute in Teutschland, ob sie gleich keinen Zucker noch Zitronen haben, einen Sorbet, oder dergleichen zu machen: so machen sie hergegen aus ihren Schlehen und Holtz-Aepfeln einen Tranck, bey welchem sie so gesund sind, als andere, bey ihren delicatesten Träncken. Und wer einen guten kühlenden Tranck verlangt, der nehme ein Paar Körbe voll reife Schlehen, schütte sie in einen Zuber, siedheisses Wasser darüber, so lange bis sie anfangen zu quellen und aufzuspringen. Alsdenn nehme er sie aus dem Wasser, zerdrücke sie mit den Händen, und zerstosse die Steine in einem Mörsel, mache Ballen daraus, und lasse sie ein wenig trocknen, aber nicht gar dörren. Alsdenn nehme er auch zwey Körbe voll Holtz-Aepfel, oder Birnen, und zerquetsche sie auch. Nach diesem nehme er ein Faß von hundert und etlichen Maaß, oder drey Erbachische Eymer, brenne es mit Schwefel ein, und mache denn mit den Schlehenballen und gestossenen Aepfeln oder Birnen, nebst Hagebuchen-Spänen, Schicht auf Schicht, und fülle denn das Wasser mit zu, und lasse es also liegen: so giebt es so einen angenehmen Tranck, welcher für diejenigen, die eine Kühlung vonnöthen haben, ein nicht geringes Labsal ist.

Schlehenwein, dazu nimmt man wohlreife Schlehen, ehe sie der Reif trifft, stösset sie in einem Mörser, macht sie zu Kugeln, etwan eines Eyes groß, leget sie auf ein Bret, schiebet sie in einen etwas abgekühlten Backofen, da sie wohl abtrocknen, und verwahret sie an einem temperirten Orte in einer Schachtel. Will man nun Schlehenwein daraus machen, soll man die Kugeln zerbrechen, in ein Faß thun, zur Weinlese-Zeit starcken Most darauf güssen, und ihn damit vergähren lassen. Oder, man lasse wohlreife Schlehen in einem Backofen auf Darrhorden oder Bretern übertrocknen, stosse sie hernach in einem Mörser, daß die Kerne wohl zerquetschet werden, fülle ein Säcklein damit an, und hänge solches, nebst einem andern mit etwas gestossenen Würtznägelein und Zimmet angefüllten Säcklein, und zwey oder drey gespaltenen frischen Limonien darein; Wer es noch besser machen will, mag auch ein Pfund Zucker in Stücklein zerschlagen, darein werffen, darnach vierzehen Tage stehen lassen, und alle Tage mit einem saubern Stäblein das Säcklein umrühren, so wird er schön roth und bekommt einen lieblichen Geschmack. Der Schlehenwein ist dem Magen

sonderlich gesund, kühlet und stärcket zugleich denselben, und dienet wider allerley Bauch- und Blutflüsse.

Schlei, siehe Schleihe.

Schleich-Brief, oder Losbrief, *Literæ manumissoriæ*, oder *Literæ super manumissione*, heißt insgemein der einem aus der Leibeigenschafft erlassenen und losgegebenen ertheilte Freyheits-Brief, oder dasjenige Instrument, darinnen er seiner bisherigen Leibeigenschafft entlediget, wie inskünfftige gantz frey und los, oder sein eigener Herr zu seyn, bekannt wird. Besold, Wehner.

Schleich-Brief, Ubergebungs-Brief, oder Tausch-Brief, *Literæ Donationis*, oder *Literæ Permutationis*, heißt sonst auch dasjenige Instrument oder Schreiben, darinnen eine Herrschafft mit klaren und ausdrücklichen Worten meldet, oder bekennet, daß sie den oder den ihr bisher zugestandenen Leibeigenen, an eine andere verschencket oder vertauschet. Besold, Wehner.

Schleicher, mit diesem Nahmen sind die Pharisäer bey denen Juden von dem gemeinen Mann beleget worden, weiln sie aus gleissender Demuth auch ihre Füsse nicht aufhuben, sondern schleiften sie auf der Erden fort. Desgleichen wurden sie auch Blind-Schleicher genennet, weil sie aus gleissender Frömmigkeit ihre Augen nicht aufthun wollten, damit sie ja keine Frau noch Jungfrau anschauen, und in sündliche Lüste gerathen möchten, liefen also mit zugethanen Augen manchmahl wider die Wand, daß das Blut von ihnen floß. Gersons Jüdischer Talmud p. 21.

Schleicher, (Johann,) war gegen das Ende des XV. Jahrhunderts Capellan zu Königsee in Thüringen. Olearii Thüringische Chron. I. Th. p. 250.

Schleicher (Blind-) siehe Schleicher.

Schleicher (E. b.) *Captator Hæreditatum*, oder *Hæredipeta*, siehe *Captare* im V. Bande p. 715.

Schleichius (Michael Ernst) schrieb einen Tractat unter dem Titel: Linguæ Apostolorum dissectæ &c. Wolffenb. 1726 in 4.

Schleida, Grafschafft und Stadt, siehe Sleiden.

SCHLEIDANA PRÆFECTURA oder *Dynastia*, Grafschafft, siehe Sleiden.

Schleidemer-Thal, siehe Sleiden.

Schleiden, Grafschafft und Stadt, siehe Sleiden.

Schleidenhorst, ein adeliches Cistercienser-Nonnen-Closter bey Emerisch im Clevischen. Schamelii Closter-Lexicon p. 27.

Schleie, Fisch, siehe Schleihe.

Schleier, siehe Schleyer.

Schleier (Michael) war anfangs Diaconus an der St. Martini-Kirchen zu Gröningen im Halberstädtischen, in welchem Jahr aber, ist so bekannt nicht, doch hat er schon 1611 in solchem Amte gestanden, auch ein Kirchen-Buch in ermeldtem Jahr anfangen helffen. Er wurde 1626 nach Absterben Georg Holtzmanns Ober-Prediger, starb aber gleich darauf im Monat Julius an der Pest, als er eine einzige Predigt in seiner neuen Function gehalten hatte. Leuckfelds Antiquit. Græning. p. 152.

Schleif, (Conrad) beyder Rechten Doctor, lebte um die Mitte des 17. Jahrhunderts, und gab verschiedene Schrifften heraus, von denen folgende bekannt, als

1. Notæ in paratitla Wesembecii, Stettin 1607 in Fol.
2. Comm. in tract. *Ant. Corseri* de privilegiis pacis, ebend. 1634 in 4. 1 Alphabet 7 Bogen.

Auch hat er Martini Laudensis Tr. de bello mit seinem Commentario herausgegeben, gedruckt zu Löwen 1647 in 8.

Schleif (George) von Colberg in Pommern, war Professor der Logic und Metaphysic zu Grypswalde, schrieb philosophische Disputationes, und starb 1657 im 33. Jahr. Witte diar.

Schleife ist ein Gerüste von zweyen starcken auf der hohen Seite stehenden und mit etlichen Querhöltzern zusammen gefügten Stücken Eichen-Holtzes, welche vornen von unten hinauf geschweifft sind. Sie wird zu Schleppung allerley Lasten auf dem Pflaster gebrauchet.

Schleiffe, Schlinge, *Tendicula, Pedica*, ist nichts anders als ein oder mehr zusammen gedrehte Pferde-Haar, daran man das eine Ende zu einer Schleife knüpffet, und durch diese letztere hernach das andere Ende hindurch ziehet, auch also in die Rundung richtet, daß sich ein Vogel darinnen fangen muß. Man kan sie auch aus Seiden oder Faden verfertigen. Wenn das Feder-Wild an dem Hals damit gefangen wird, so heisset man es Schlingen; fähet man sie aber an den Füssen, so nennet man es Schleiffen. Die gemeinste Art der Schleiffen, womit man nicht allein Feld- oder Rebhüner, sondern auch Wachteln und dergleichen fangen kan, ist diese: Man machet drey oder vier Schleiffen an einem Bügel, so an beyden Seiten Spitzen hat, also daß man ihn in die Erde stecken kan. Dergleichen stecket man unterschiedliche in die Hecken, Furchen, Fußsteige und so ferner, solchergestalt, wo sie eine Schleiffe oder einen Bügel verfehlen, daß sie in die andere laufen, daselbsten kan man sie körnen, sowol Winters- als Sommers-Zeit. Um Jacobi kan man die Rebhüner am besten damit fangen, denn da sind sie kaum halbwüchsig, halten sich derowegen in den Gebüschen und kleinen Sträuchern auf, woselbst man ihnen stellen kan. Die Schnellschleifen werden folgendergestalt zugerichtet: Man machet in zween höltzerne Pflöcke Kerben, spitzet sie unten, und schläget sie in die Erden, also, daß eine Kerbe disseits, die andere jenseits gekehret sey. Darzu wird ein ander rundes Höltzlein an beyden Enden viereckigt geschnitten, daß es in der bey den Pflöcklein gemachten Kerben recht einschliesse, und daran machet man drey oder vier Schleiffen. Dieses wird ferner an eine lange schwancke Ruthe gemacht, so in der Mitte mit einem starcken Bindfaden oder Hasenzwirn angebunden ist; Diese Ruthe wird am dicken Theile gespitzet, und also fest in die Erde gestecket, daß dieselbe, wenn sie gebogen, recht in die Kerblein der eingeschlagenen zween Pflöcke gehe. Es komme nun ein Hun von vornen oder von hinten her, so läuft es das Höltzlein mit der schwancken gebogenen Ruthen, daran die Schleiffen angemacht, ab, und schnellet die Ruthe den Vogel, der es abgelaufen, entweder bey dem Kopfe, oder bey den Füssen, wo es ihn ergriffen, in die Höhe. Nach dem Chur-Sächsischen Jagd Mandate von 1575 soll sich niemand gelüsten lassen, die wilden Gänse, Enten, Phasanen Auerhahnen, Birckhanen, wilden Hüner, Stare, Tauben, Drusseln, und alles andere junges Feder-Wild, zu unrechter und verbotener Zeit, oder die Alten mit sonderlich hierzu gerichteten Schleiffen über den Eyern oder der Brut zu fangen. Desgleichen sollen auch Inhalts der erneuerten Ober-Lausitzer Landes-Ordnung von 1597. tit. 5. von Weydewerck und Fischerey. §. 4. von denen Unterthanen, Hausgenossen, Bauersleuten, und allen ledigen Personen, keine Schlingen, das lauffende und fliegende Wildpret damit zu dämpfen, gebrauchet werden. Besiehe auch die Hochfürstl. Sachsen-Gothaische Forst- und Wald-Ordnung, anderer Haupt-Punct von Jagten §. 9. wie auch dasiges Jagt- und Weidewercks-Mandat von 1667. so in denen Beyfügen zu der bemeldteten Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung P. III. N. 10. zu befinden ist.

Schleiffe, ein in der Standes-Herrschafft Moßka im Marggrafthum Ober-Lausitz im Görlitzischen Creyse liegendes Dorf. Wahls Chur-Fürstenthum Sachsen, p. 124.

Schleiffen, *Acuere, Aiguiser, Afiler*, heisset einem rohen oder abgenützten Werckzeuge, als Messern, Beilen, Aexten, Sensen, Futter-Klingen, Schnittemessern, Meisseln und dergleichen, durch Reiben auf einem Schleifsteine, die Schärfe, oder einem rauhen Cörper die Glätte geben. Es wird auch von Diamanten und andern Edelgesteinen gesagt, wenn ihnen das Raube benommen und die behörige Gestalt nebst dem Glantze gegeben wird. Ingleichen wird es vom Glase gesaget, wenn allerhand zierliche Figuren darauf gerissen werden. Hierzu braucht man ein Gerüste fast wie eine Drehebanck, darein die Dreheisen, so vorn an der Spitze kleine kupferne Scheiblein haben, eingespannet, durch eine darum geschlagene Schnur, so an einem Fußtritte befestiget, umgedrehet, mit Schmirgel angefeuchtet, und das Glas dargegen gehalten wird.

Schleiffen, wird auf Bergwercken auf den Glauchherden, bey dem Zinnsteinreinemachen, gebraucht, ist wie ein kleiner Schlitten, mit Kufen und zwey Schwingen, daß man einen Bergtrog gewiß darauf setzen kan, denselben auf dem Herde damit herum zu ziehen. Berginform. Part. 2. f. 83. Bergbausp. post Indic. Lit. S.

Schleiffen, ist eine beym Gesellensprechen übliche Ceremonie, auch Arbeit der Böttger, Nadler und aller, so das Eisen zu schärfen haben.

Schleiffen, Schleppen, Schleuffen, Ausschleiffen, Ausschleiffung, oder Schleiffung zur Heimstatt, Lat. *Trahere*, oder *Raptatio ad locum supplicii*, heisset, wenn grosse Missethäter auf eine Schleiffe, oder auf eine rohe Ochsen-Haut geleget, und nach dem Richt-Platze geschleppet werden, wenn man die Umstände ihrer Abthuung schärffen will, andern einen desto grösseren Abscheu vor dermassen hart bestraffen und an sich schweren, auch der Folge halber schädlichen Verbrechen beyzubringen. Nach Sachsen-Recht wird es vornehmlich den Vater- und Bruder-Mördern zuerkannt. Insonderheit ist das Schleiffen eine be-

sondere Todes-Straffe der Ubelthäter bey denen Algirern; Es wird nemlich der Ubelthäter dem Pferde an den Schwantz gebunden, das Gesichte auf die Erde gekehret, und so fortgeschleppet, bis er den Geist aufgiebet.

Schleiffen, eine Festung, siehe Rasiren, im XXX. Bande, p. 906. Sonst hat auch der HErr Christus sich des Worts Schleiffen bedienet, um die Straffe, die über Jerusalem kommen solte, damit auszudrücken, wenn er Luc. XIX, 43. 44. drohet: Deine Feinde und deine Kinder ..... werden dich schleiffen. Einige Väter halten dafür, daß die Weissagung JEsu von dem gäntzlichen Untergang Jerusalems nicht so genau erfüllet, indem nur der eine Theil der Stadt geschleiffet und niedergerissen worden, der andere Theil aber stehen blieben, bis Hadrian den übrigen Theil gleichfalls herunter gerissen, und eine neue Stadt darüber erbauet hätte. Sie wollen dieses beweisen aus Zachar. XIV, 2. Denn ich werde allerley Heyden wider Jerusalem sammlen zum Streit. Und die Stadt wird gewonnen, die Häuser geplündert, und die Weiber geschändet werden, und die Helffte der Stadt wird gefangen weggeführet werden, und das übrige Volck wird nicht aus der Stadt ausgerottet werden. Allein nach einiger Gelehrten Meynung ist hier nicht die Rede von dem gäntzlichen Niederreissen der Stadt, sondern von der Gefangenschafft, da ein Theil des Volcks weggeführet worden, der andere Theil übrig geblieben. Zudem so schicken sich diese Prophetische Worte nach Scaligers Urtheil mehr auf die Zeiten des Ptolomäus Lagus, oder des Antiochus Epiphanes, als auf die Zeiten des Vespasians. Und überhaupt wird wohl Jerusalem nicht nach den Buchstaben genommen, sondern in so fern das leibliche Jerusalem ein Sinnbild der Kirche Christi ist. Daß also in diesem Capitel Zachariä uns der Zustand der Kirche N. T. wie derselbe kurtz vor dem jüngsten Tage und Gerichte beschaffen seyn würde, mit lebendigen Farben abgemahlet werde, und daß die Anfänge desselben von unserm Jahrhundert und unsern Zeiten ihren Ursprung haben. Wie nun die Weissagung Zachariä nicht streitet mit der Weissagung JEsu von der Zerstörung Jerusalems, also können im Gegentheil für die Wahrheit der Weissagung JEsu viel Gründe angeführet werden: 1) haben die Römer einen Pflug über die Stadt Jerusalem gezogen, welches bedeutete, daß nicht allein Jerusalem vorjetzo gantz und gar niedergerissen seyn solte, sondern auch auf ewig zu einem Stein-Hauffen gemacht worden. Zwar sind einige Thürne nicht gäntzlich niedergerissen worden. Witsius T. II. Misc. S. Exerc. XI. p. 333. schreibet, daß die drey höchsten Thürne Phasael, Hippicus und Mariamne und der Theil der Stadt-Mauer gegen Abend wären stehen blieben: damit theils die Römischen Soldaten, welche da zur Wache gelassen werden solten, daselbst eine Vestung hätten; theils damit sie denen Nachkommen zu einem Andencken dieneten, was für eine feste Stadt durch die Tapferkeit der Römer erobert worden wäre. Doch ist der gröste Theil der Stadt, fürnehmlich der Tempel, so sehr ruiniret worden, daß kein Stein auf dem andern geblieben. 2) Sind die Worte JEsu doppelt bekräfftiget, einmahl unter dem Vespasian, das andere mahl unter dem Julian. Denn als dieser Abtrünnige aus Haß gegen Christum und seine Weissagung, nicht allein den Jüden vergönnete, nach Jerusalem zu kommen, den Tempel aufzubauen, und den alten Gottesdienst wieder einzurichten, sondern auch zum Bau grosse Unkosten anordnete, so erinnerte sich der damalige Bischof zu Jerusalem, Cyrus, der Weissagung JEsu und Daniels, daß kein Stein auf dem andern bleiben solte, und verkündigte vielen Christen zum Trost, es würde JEsus durch seine göttliche Macht seine Weissagung bestätigen. Sobald die Rede dieses Bischoffs kund worden, ist in der Nacht ein erschrecklich Erdbeben entstanden, welches die Steine aus dem alten Grunde des vorigen Tempels loß gemachet und hervor geworfen, daß auch alle noch angebauete Häuser gantz und gar zerschmettert und zerstäubet worden, wie nicht allein Christliche Scribenten, als Socrates III, 20. Sozomenus V, 20. Chrysostomus Orat. III. contra Jud. Gregor Nazianzenus, sondern auch lib. Rabbin. Germ. David Gedal und Ammianus Marcellus selbst bezeugen. Amel. N. T. P. I. p. 825. u. f.

Schleiffen von Gold oder Silber, seyn allerhand auf vielerley Art und Mode von Gold oder Silber verarbeitete Possementen, Tressen, mit oder ohne Franzen am Ende, dergleichen sich das Frauenzimmer auf ihre polnische Peltzgen, Kleider, Coursett, auch andere Sachen zu setzen und anzuheften pfleget.

Schleiffentagius (Gabriel) der Philosophie Magister und Prediger bey der Kirche zu St. Petri in Freyberg, von ihm stehet ein Lateinisches Gedicht an Georg Beuthern auf die Buchdruckerkunst in Wolffs Monument. Typograph. P. I. p. 948.

Schleiffer, theilen sich in zweyerley Zünfte, nemlich in Schwerdt- und Rauhschleiffer, und haben beyde ein geschencktes Handwerck, doch hat kein Theil von des andern Geschencke etwas zu genüssen, wiewohl diesen bey jenen, und jenen bey diesen vierzehn Tage oder vier Wochen längstens zu arbeiten erlaubet ist, und bestehet der ganze Unterscheid hierinnen, daß die Rauhschleiffer über dem Steine sitzen, so, daß der Stein gegen sie laufet, und müssen sie die Arbeit mit den Knien anhalten, daher auch selbige insgemein mit dicken ledernen Bauschen verbunden sind, sie schleiffen aber alles, was ihnen vorkommt, Waffen, Kupferplatten, Messer, Hacken und Beile, Sägeblätter und Hobeleisen, Stammeisen und allerley dergleichen Werckzeug. Der Schwerdtschleiffer aber sitzet vor dem Steine, und laufet derselbe von ihm hinweg, und schleiffet meistens dünn geschmiedete Sachen, als Schwerdter, Degen, Messerklingen, Scheermesser. Das Geschencke der Rauhschleiffer hat die Lade zu Nürnberg, und erstrecket sich in das Würtenbergische, wie auch Churfürstliche Sächsische, Brandenburgische und Preußische Land, ja so gar in Liefland und Schweden. Das Geschencke der Schwerdtschleiffer hingegen wird vornehmlich in der Churfürstlichen Bayrischen Residenzstadt München, wie auch in Augspurg und Steyermarck gehalten, woselbst sie ihre Lade zu haben pflegen. Im übrigen giebet es der Schleif-

fer mancherley, die Fuhrleute lassen sich durch ihre Knechte die anverdungene schwere Waaren auf einer Schleiffe herbey schleppen, geben denselben aber hiervon keinen Namen. Die andern also genannten Scheerenschleiffer schleiffen noch streichen weder die Scheeren noch Messer am Schleiffsteine hin und her, sondern halten selbe lediglich daran ganz still, und lassen ihn daran wegschlupfen, dannenhero dergleichen enge Löcher, da man hinein kriechen muß, Schlupflöcher genennet werden, und das hochteutsche Frauenzimmer, was man hier zu Lande Müffe nennet, Schlüpferle zu nennen pfleget. Noch weiter, andere streichen die Messer an einen Wetzstein, die Köchinnen aber an die Ränder der Töpfe, oder haben einen Stahl, womit sie die Scheeren und Messer bestreichen und gleichsam abschlupfen, wollen doch alle Schleiffer heissen. Derer auch bey den Messerschmieden befindlich. Die vornehmsten unter allen findet man unter den Tuchscheerern, woselbst ein grosses Werck daraus gemachet wird, worzu nicht jedweder gelangen kan. Denn keinem wird zugelassen, das Scheerenschleiffen auch nur zu lernen, er habe denn auf dem Tuchscheerer-Handwercke drey Jahre gelernet und drey Jahre gewandert: Denn wird er öffentlich aufgedungen und aufgeschrieben, muß ein Jahr stehen und ein Jahr wandern, da er diese zwey Jahr unter den Tuchscheerern Meister seyn können. Allein, nun ist er viel höher, muß allerwegen zugezogen werden, da er denn oben an stehet. Wenn ein Lehrling nach Ausgang der Lehrjahre loßgesprochen wird, muß er einen Schleiffer, einen Meister und zwey Gesellen erwählen; und werden ihm Lehren gegeben aus seinen Lehrjahren und zukünftigen Verhalten. Ja wenn Capitel oder Quartal gehalten wird, müssen alle Gesellen, Meister und Schleiffer dabey seyn. Geschähe derer eines nicht, und wäre kein Schleiffer darzu erfordert worden, der den Actum ansehnlich machte, so wird es vor nichts gehalten. Es kan kein solcher Actus bestehen, wenn nicht ein Schleiffer darbey ist, solchemnach ist dem Handwerke der Tuchscheerer viel an einem Schleiffer gelegen. Uberhaupt, er bedarf nicht einst Meister im Schleiffen zu werden, verlangt auch nicht also zu heissen, sondern schlechthin Schleiffer. Wenn ein Geselle Abschied bekömmet oder nimmet, wird ihm vom Schleiffer, Meister und Gesellen, so derer vorhanden, der Gruß an Schleiffer, Meister und Gesellen befohlen. Daß also ein Paradoxon mechanicum, wenigstens ein Räthsel: ein Handwercker, so weder Meister, noch Gesell oder Lehrjunge.

Schleiffer, Tuchscheerenschleiffer, siehe Tuchscheerer.

Schleiffhaken, ist ein Instrument der Schleiffer, den sie auch im Wappen führen. Die gesamte Zunft rühmet sich eines von Kayserlicher Majestät begnadigten Wappens, so zween Löwen halten, eine Scheere, worüber ein Setzhammer oder Schleiffhaken stehet. Das Scheerenschleiffen nemlich zu richten, ist auch eine grosse Kunst. Dahero führet auch ein guter Schleiffer ein Zeichen, als: eine Rose, Lilie oder dergleichen nebst seinem Namen und doppelten Schleiffhaken X. Ein junger Meister aber nur einen einfachen Schleiffhaken mit einem Flitzschpfeil ↑.

Schleifflus, siehe Schleif.

Schleifftanne, ist ein von hölzernen schmalen Dauben zusammengesetztes, und durch Reifen an einander getriebenes, von innen ausgepichtes Geschirr, mit einer langen vornher mit Blech beschlagenen Schnautze und einer Handhabe, von oben aber mit einem Deckel und Zuschiebling versehen, worinnen man Bier oder ander Getränckе aus dem Keller zu holen pfleget, siehe auch den Artickel: Kanne, im XV Bande p. 164.

Schleifflade, siehe Springlade.

Schleiff-Mühle, siehe Mühle (Schleiff-) im XXII Bande p. 136, ingleichen Mühle (Schleiff- und Mahl-) ebend. p. 136 u. f. wie auch Mühle (Schleiff- und Polier-) ebend. p. 137.

Schleiff-Mühle, ist eine nützliche Machine, wodurch die optischen Gläser mit ungemeinem Vortheil und guter Accurateſſe nach jeder verlangten Figur geschliffen werden können. Es beschreiben derselben Construction neben verschiedenen andern, sonderlich Zahn in Oculo Tele-dioptr. und Traher in Neuo Optico. Es sind aber dieser ihre angegebene Wercke meist allzusehr componiret und zu kostbar. Dannenhero hat Hertel Anlaß genommen, in seinem Tractat von dem Glasschleiffen eine andere weit simplere Art, und die weniger Kosten verursachet, mitzutheilen, welche er durch eigene Erfahrung vor gut befunden, und an dem angezogenen Orte p. 5. nach allen ihren Theilen ganz deutlich beschreibet und erkläret, wie auch ihren Gebrauch in der folgenden Abhandlung aufrichtig zeiget.

Schleiff-Mühle (Kaliſische) von dieser ist ein Sprichwort bekannt: Er ist noch nicht auf der Kaliſischen Schleiff-Mühle gewesen; und kommet davon her. Es soll nemlich vor diesen zu Kaliſch, einem Städtgen in der neuen Brandenburg, über einem morastigen Orte eine Brücke gewesen seyn, welche in der Mitte eine verborgene Falle gehabt, durch welche einer, der dieses Orts Gelegenheit nicht gewust, und seine Schritte oder Sprung auf die gewisse Breite nicht verrichten können, in geschwinder Eil in den Morast hinunter gestürzet ist; welches der Churfürst zu Brandenburg offtmals zu seiner Lust an den schön ausgeputzten Cammer-Junckern exerciret hat. Berckmeyers Antiquit. I. Theil p. 694.

Schleiffnadel, Acus discriminalis, ist eine von Silber oder andern Metall, wie auch von Elfenbein meistentheils breit verfertigte Nadel, worüber die in Zöpfe geflochtene Haare gewickelt, und das Nest vermittelst derselben formiret und fest gemachet wird. Einige von denselben sind auch schmal, und haben oben ein länglicht Oehr, wie eine Nehnadel, welche zugleich darzu dienen, daß man damit die Bänder in die Schürzen, Schleppen und andere dergleichen Sachen ziehen könne. Sie gehören nach Sachsen-Recht zu denen ordentlichen Gerade-Stücken, siehe Gerade im X. Bande p. 1043. u. ff.

Schleiffpathen-Pfaffen. Wenn die Böttger, auch andere Lehrjungen zu Gesellen gemachet oder gesprochen werden, so heist man es geschliffen, und wird derjenige, so den Jungen schleifft, nemlich nach dessen Handwercksgewohnheit vorsaget, wie er sich auf der Wanderschaft und Fremde zu verhalten, genennet Schleiffpfaffe, die andern Schleiffpathen.

Schleiffras, Geschlecht, siehe Schleifras.

Schleiffreiser oder Schleppreiser, sollen von denen Fuhrleuten im Herunterfahren derer Berge nicht, sondern an deren Statt vielmehr gewisse Klapper-Stäbe von Aesten, bey Strafe, gebrauchet werden. Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaische Forst- und Wald Ordn. Neunter Hauptpunct von Fuhrleuten. §. 1. Sonst aber sollen dieselben nicht in der Forst-Bedienten Eigennutz gezogen, oder muthwillig zum Verderben liegend gelassen, sondern vielmehr der hohen Landes-Herrschafft berechnet, und zum Nutzen angewendet werden. Ibid. cap. 2. §. 12.

Schleiff-Schale oder Schleiff-Schüssel, heisset dasjenige Instrument, worinnen ein optisches Glas zu seinem begehrten Gebrauch gehörig zubereitet, und rein geschliffen werden kan. Es wird dieselbe entweder aus Bley und Zinn, oder aus Eisen und Kupffer, am allerbesten aber aus Meßing gemachet; Denn die bleyernen und zinnernen dauren am wenigsten wegen ihrer weichen Materie, die von Eisen brauchen viel Mühe, ehe man sie nach der verlangten Form und dem Schnitte ausarbeitet, und werden über dieses auch durch den Rost leichte verderbet. Wie nun die optischen Gläser nach verschiedenen Radiis geschliffen werden müssen, so hat man auch bey der Ausübung die Schalen von verschiedenen, und zwar vornehmlich nachfolgenden Radiis nöthig: $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10 zolligen und 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 4, 6, 8, 12, 16, 20, 24, 36 füssige Schüsseln nebst einer vollkommenen geraden Plan-Scheibe. Die Grösse der Schüssel selbst anlangend, so wird ohngefehr ihr Diameter dreymal so groß genommen, als der Diameter des Glases, so darinnen geschliffen werden soll, welche Verhältnis Bonianus in seiner Micrographia curiosa p. 33. unter einem Rätzel recommendiret, doch stehet auch dieses einem jeden frey, den Diameter der Schüsseln nach seinem Gefallen grösser oder kleiner machen zu lassen.

Schleiff-Schüssel, siehe Schleiff-Schale.

Schleiffstein, siehe Wetzstein.

Schleifftreppe, *Escalier rampans*, oder *à girons rampans*, eine Treppe oder Stiege, die ohne Stuffen, oder mit sehr breiten und gar niedrigen Stuffen sich gemächlich erhebt, so daß man zu Pferde hinaufreiten, oder in einem Sessel sich tragen lassen kan, dergleichen in dem Königlichen Preussischen Schlosse zu Berlin, und in dem Päbstlichen Pallaste auf dem Vatican zu sehen.

Schleiffzeug, wird das Gefässe genennet, darinnen der Schleiffstein auf seiner Achse hänget, und worein das Wasser, so den Schleiffstein beym Herumdrehen anfeuchten muß, gegossen wird.

Schleiffung zur Feimstatt, siehe Schleiffen.

Schleiffweg, siehe Nebenweg im XXIII. Bande p. 1489.

Schleifras oder Schleiffras, eine alte adeliche und nunmehro Freyherrliche Familie in dem Rheinlande, deren ordentliche Stamm-Reihe schon im 14 Jahrhunderte von Humbrachten angefangen wird. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts florirte Hermann Otto von Schleifras, Herr zu Reichloß, unter dem Namen Adelbert, als gefürsteter Abt zu Fulda, und der Kayserin Ertz-Cantzler. Er starb 1714. den 4. October. Sein Bruder, Martin Johann Ludewig, Freyherr, Chur-Mayntzischer Cammerherr, Fürstlicher Fuldaischer Geheimder Rath, Ober-Jägermeister und Ober-Amtmann zu Marienzell, hat seine Familie mit 2. Söhnen, Franz Adelberten, Kayserl. Land-Unter-Jägermeister im Jahr 1730, und Kayserl. Cammerherrn, wurde aber im Jahr 1740. im Monat April dem Grafen von Hardegg als Vice-Ober-Jägermeister adjungiret; und Philipp Wilhelm Lotharío, fortgepflantzet, welcher letztere der Chur-Cöllnische Obrist-Lieutenant, Freyherr von Schleifras seyn mag, der im Jahr 1739. als Kayserl. Obrister mit nach Ungarn gegangen, aber an den in der Schlacht bey Grotzka empfangenen Wunden bald hernach den 11. Dec. verstorben. So können wir auch nicht sagen, wessen Gemahlin Aloysia Freyin von Schleifras, eine gebohrne Freyin von Harstals, sey, als die den 3. May 1733. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden. Humbrecht vom Rhein. Adel, Tabelle 283. Genealogische Archivarius des Jahrs 1733. pag. 211. Genealogisch-Historische Nachrichten I. B. p. 722. und 1011.

Schleihe, Schleye, Schlei, Schleyhe, Schleie, Lateinisch *Tinca*, *Tencha*, Griechisch Ψύλων, ῶνος, Frantzösisch *Tanche*, *Tenche*, Italienisch und Spanisch *Tinca*, hat seinen teutschen Nahmen von dem Schleime: sintemal er ein schleimichter Fisch ist, der sich gerne in weichen, moderigen und sumpfigen Wassern, Teichen und Gräben aufhält. Er gelanget zu einer mittelmäßigen Grösse, wiewohl er auch bisweilen zu zwey bis drey Pfund schwer wird, ist etwas breit, schwärtzlich auf dem Rücken und schwartz-gelb auf dem Bauche, mit blaulichten Floßfedern. Die Schuppen sind so klein, daß man sie ohne Vergrösserungs-Glas nicht erkennen kan, und weil er noch darzu mit einem dicken Schleime überzogen, so ist solches die Ursache, warum man ihn bis dahero, so wohl, als den Aal unter die glatten Fische gezehlet. Seine Nahrung bestehet in nichts als Schlamm und kleinen Würmlein, die in Schlamm und Moder wachsen. Er wächset geschwind, und kommet bald zu seiner Grösse, worzu ohne Zweifel das meiste mit beyträget, daß es ihm nie an erstgedachter seiner Nahrung mangelt. Was einige von ihm vorgeben, daß er nicht laichte, sondern von Schlamm und faulen Schilf in den moosigten Wassern gezeuget würde, ist falsch; denn er laicht des Jahres zweymal, als einmal um Ostern, im Mertz, und das andere mal, wenn der Roggen und Weitzen blühet, im Junio. Man

will

will von den Schleihen sagen, daß sie sich mit den Schlangen belieffen, welches aber eben so ungegründet, als wenn man vorgiebt, daß sie sich, wenn man sie in einen Topf thäte, und einige Tage in die Erde grübe, alsdenn in Schlangen verwandeln solten. Man hat sie gerne in den Karpfenteichen, darinnen viel Schlamm ist, damit sie den Karpfen einen Weg durch den Schlamm machen, daß sie durchgehen können. Sie sind besser mit den Haamen, als mit Garnen oder Reusen zu fangen, weil sie, wenn ein Teich abgelassen wird, allemal dem Wasser nach in die Haamen gehen, doch kriechen sie zur Laichzeit noch eher in die Reusen. Wenn sie gefangen werden, lassen sie ein gewiß Geräusche durch ihre Ohren hören, halten mit dem Hechte verträgliche Freundschafft, welches was sonderliches, daß die Hechte allein diesen Fisch nicht angreiffen; es sagen einige, die Ursache sey, daß, wenn die Hechte verwundet, sie sich an diesen Fisch reiben, und vermittelst dieses Fisches Schleim geheilet werden sollen; ja andere Fische, wenn sie verwundet, nehmen zu diesem Fische gleichfalls ihre Zuflucht, weswegen sie auch aller Fische Aertzte genennet werden. Sie haben ein hartes Fleisch, und geben keine gesunde Nahrung, sondern können gar leichtlich ein Fieber verursachen, sind auch dahero meistentheils nur eine Speise der gemeinen Leute, und werden auf grosser Herren Tafel nicht sonderlich geachtet. Weil sie sehr nach Schlamm schmäcken, bestehet ihre Vorbereitung darinnen, daß sie vorhero, ehe man sie kocht, in heissem Wasser mit Asche und Saltz abgerieben werden, alsdenn reisset man sie auf, nimmt ihnen das Eingeweide heraus, und schneidet sie, wenn sie groß, in Stücke. Sie können, wie andere gemeine Fische gesotten, geröstet und gebacken werden, insonderheit sind sie nicht unangenehm zu essen, wenn sie auf dem Rücken gerissen, umgekehrt, und auf dem Roste gebraten werden. Nach der gemeinsten Art werden sie mit einer sauern Speckbrühe also bereitet: Indem man sie gehörig vorbereitet und absiedet, brennet man etwas Mehl in gnugsamer Butter, güsset Brühe und Eßig daran, würtzet solches mit Ingber und Pfeffer, lässet es ein wenig kochen, und leget nach dem der abgesottenen Schleihen darein. Ferner brennet man würflicht geschnittenen Speck in einem Tiegel braun, und schüttet solchen auch an dieselben. Wenn sie nun angerichtet, so streuet man endlich noch über selbige würflich geschnittene und in Butter geröstete Semmel, so ist es alsdenn gahr. **Schleihen mit einer Erbsbrühe.** Nehmet Schleihen, so viel ihr brauchet, und begüsset sie mit ein wenig Eßig. Hernach setzet in einem Fischkessel Wasser aufs Feuer, saltzet es, als man sonsten einen Fisch saltzet, und wenn es siedet, so thut die Schleihen hinein, und lasset sie aussieden. Inzwischen setzet Erbsen mit Wasser zum Feuer, sind sie weich gekochet, so quirlt und streichet sie durch einen Durchschlag; wären sie aber zu dicke, müsset ihr ein paar Löffel voll Rahm darunter schütten. Hernach thut solche in einen Tiegel, werffet ein Stücke Butter daran, würtzet sie mit Pfeffer und Ingber. Nach diesen leget die Schleihen darzu, und lasset solche mit der Erbsbrühe kochen. Diese kan man entweder nur also anrichten, oder auch würflicht geschnittene Semmel in Butter geröstet, darüber streuen. **Schleihen mit Sauerkraut,** suchet Karpfen mit Sauerkraut, im XV. Bande, pag. 213. und bereitet die Schleihen darnach. **Schleihen mit einer sauren Rahmsosse und Capern.** Erstlich siedet die Schleihen auf beschriebene Art ab. Hernach machet in einem Tiegel oder Casserole Butter auf dem Feuer braun, rühret ein wenig Mehl darein, damit es auch braun werde, güsset alsdenn Eßig und ein wenig Brühe darauf, würzet es mit Ingber, Pfeffer, Zitronenschalen, und ein paar Lorberblättern. Ferner quirlt drey Viertel Nösel sauern Rahm mit der Brühe ab, güsset solches wieder zusammen in den Tiegel, schüttet eine Hand voll Capern darzu; leget die Schleihen hinein, und wenn solche durch einander gekochet, so sind sie fertig, und können nach Belieben angerichtet werden. **Schleihen mit brauner Butter.** Wenn die Schleihen gemeldeter massen abgekochet sind, so richtet solche warm an; machet alsdenn braune Butter, und brennet sie oben drüber, bestreuet sie hernach mit Pfeffer, und gebet sie hin. Einige vergleichen die Schleihen den Schweinen an ihrem weissen und harten Fleische; an den Speckschwarten, denen ihre dicke Haut und Fett gleichet; ingleichen an dem Wühlen im Koth und Schlamme. Man bedienet sich dieses Fisches bey der gelben Sucht, und bindet ihn unten auf die Fußsohlen. Auf dem Rücken aufgerissen, umgewendet, und mit der inwendigen Seite auf die flachen Hände und Fußsohlen eines Krancken gebunden, soll er die unmäßige Hitze stillen. Im Haupt- und Gelenckschmertzen leget man lebendige Schleihen eine nach der andern auf den Nabel, bis sie sterben. Es giebet Schleihen, die so groß sind als wie Karpfen, die haben in ihren Köpfen zwey kleine Steine, welche zur Arzney dienlich sind. Dieser Fisch führt sehr viel flüchtig Saltz und Oel; er hat ein so hart Leben, daß, ob er gleich zerschnitten und schon halb gesotten ist, dennoch noch aus dem Tiegel springet. Den Febricitanten wird er auf den Puls gebunden, davon soll sich die Hitze legen und das Gift aus dem Leibe ziehen. Er wird auch auf das Haupt geleget, die Schmertzen, die man nur auf einer Seite fühlet, und auch die andern Kopf-Schmertzen zu lindern. Deßgleichen wird er gantz und noch lebendig auf die Drüsen geleget, auf den Krebs, auf die erst angehende harte Geschwulst, die erweichet und zertheilet er, weil seine Haut schleimig ist, und voll durchdringendes alkalisches Saltzes stecket, welches sich gar leichte auflöset. Seine Galle dienet zu den Ohrengebrechen. Die Steine im Kopfe eröfnen und dienen zum Steine und zum Gries; ingleichen wider die fallende Sucht. Die Schleihen zu Asche gebrannt, zumal die Haut, vertreibet den weissen Fluß der Weiber, einen halben bis gantzen Scrupel auf einmal davon eingegeben. Es sind diese Fische bey den Alten in so schlechtem Werth und Ansehen gewesen, daß fast kein einziger Schriftsteller deren Erwehnung thut, ausser, daß **Ausonius Gallus** in Mosella v. 125. sagt: Quis non & virides vulgi solatia Tincas norit? Ob sie schon von unterschiedenen Farben sind, als einige weißlicht, andre gelblicht, grünlicht,

licht, so gedencket doch Schwenckfeld, daß zu seiner Zeit, in einem gewissen Fischbehälter, der unter die freye Herrschaft Trachenberg in Schlesien gehörig gewesen, eine Kohl-schwartze Schleihe angetroffen worden. Salvian erzehlet aus dem Janio Cap. 30. daß, als einsten bey einem grossen Banquet, welches Pabst Leo der X. angestellet, die daselbst versammleten Gäste die Fische aus der See gar sehr gelobet, und einer diese, ein anderer eine andere Art Fische recommandiret, so hätte endlich ein gewisser Landjuncker, nachdem er ihrem Discours lange Zeit zugehöret, angefangen: Lobet ihr die Seefische, wie ihr wollt, ich halte nichts darauf. GOtt ehre mir davor meine Schleihen. Darauf denn die Gäste also angefangen zu lachen, daß ihnen die Augen davon übergelaufen. In Italien sollen einige Weibespersonen aus der Haut der Schleihen sich eine grosse Delicatesse machen. Cardan führet von den Schleihen an in seinem Tractate de Rerum Varietate Lib. 7. Cap. 37. p. 414. daß sie zu der Zeit, wenn ein Regen kommen solte, sich sehr winden und schlingen; hingegen wenn es gut Wetter werden soll, in die Höhe springen. Man hat sonst von den Schleihen folgenden lateinischen Vers:

Tinca vocor, quare? maculosum respice tergus,
Cocta que post Tractam gloria prima feror.

In dem hohlen Leibe der Schleihen findet sich ein Wurm, Tænia, oder Vers solitaris, genannt, welcher nach Liefmanns Meynung generatione æquivoca entstehen soll, denn man findet in jeder Schleihe nur einen, hat kein Maul und muß ohne Nahrung wachsen. Siehe die Breßlauer Natur-Geschichte, im XXII. Versuche, p. 557. Noch ist zu gedencken, daß die Schleihen nach der Chur-Sächsischen Landes- und Policey-Ordnung von 1555 Tit. Fischordnung. §. 17. anders nicht, denn nach dem Pfunde verkauffet werden sollen.

Schleim, siehe *Mucago* im XXII. Bande, p. 3. und *Mucus*, im eben demselbigen Bande, p. 10. ingleichen *Myxa*, im XXII. Bande p. 1766.

Schleim (der Fische). An den meisten Fischen ist eine gewisse zähe schleimige Feuchtigkeit wahrzunehmen, welche dienet, theils den Leib schlüpffrig zu machen, theils zu beschützen vor dem Wasser, daß es nicht leicht in das Fleisch eindringe, theils auch zu verhüten die Ausdämpffung der natürlichen lebendigen Wärme; daher auch die Fische, so keine Schuppen haben, desto mehrern und zähern Schleim an sich haben.

Schleim (Mund-) zum dürren Halse, siehe Mund-Schleim zum dürren Halse, im XXII. Bande. p. 810.

Schleim, (Nasen-) siehe Nasen-Schleim, im XXIII. Bande, p. 795.

Schleim, (Quitten-) siehe Quittenschleim, im XXX. Bande, p. 398.

Schleim, (Quittenkern-) siehe Quittenkernschleim, im XXX. Bande, p. 398.

Schleim, (Schnecken-) siehe *Myxa*, im XXII. Bande, p. 1767.

Schleim, (tartarischer) siehe *Mucago*, im XXII. Bande, p. 3.

Schleim, (Tragant-) darzu nimmt man des besten Tragants, so viel man will, stößt solchen gröblich, schüttet so viel Rosen-Wasser darüber, daß der Tragant darinnen zergehen kan, dann drücket man es durch ein Tuch, so wird es dünne, und einer Butter-Milch gleich, darvon mischet man denn unter die Massam, so viel dessen vonnöthen. Curieuse Kunst- und Werck-Schule II. Th. p. 637.

Schleim, (zäh- und rotzichter) *Viscidus Humor*, wird unter die Crudität en des Magens gerechnet. Siehe Magencrudit äten, im XIX. Bande, p. 270.

Schleimabführende Küchlein, Bräunerts, welche er in seinem Weiber- und Kinderartzte p. 862. also beschreibet: Nehmet Mastix, Weyrauch, jedes zwey Quentgen, gepülverte Bertramwurtz, gepülverte Salbey, jedes ein Quentgen, Salpetertäflein, zwey Skrupel. Mischet alles mit Tragantschleime, in Prunellenwasser aufgelöset, und formiret Küchlein, so in den Mund zu nehmen sind.

Schleimabführendes Mittel, siehe *Apophlegmatismus*, im II. Bande, p. 903.

Schleimabführendes Pulver Quercetans aus dem Schröder, siehe *Pulvis Phlegmagogus* Quercetani ex Schroed. im XXIX. Bande, p. 1552.

Schleimabführendes Pulver des *Salæ* aus dem Schröder, siehe *Pulvis Phlegmagogus* Salæ ex Schroed. im XXIX. Bande, p. 1552.

Schleimabführendes Pulver, Timäi, siehe *Pulvis Phlegmagogus*, Timæi, im XXIX Bande, p. 1557.

Schleimausführendes Mittel, siehe *Apophlegmatismus*, im II. Bande, p. 903. Ingleichen *Phlegmagoga*, im XXVII. Bande, p. 2159.

Schleimdrüse, siehe *Glandula pituitaria*, im X. Bande, p. 1559.

Schleimdrüsen des *Cowperi*, siehe *Glandulæ Cowperi*, im X. Bande, p. 1566.

Schleimdrüsen der Gebeine des Fusses, *Glandulæ mucilaginosæ Ossium Pedis*, siehe *Pedis Ossa*, im XXVII. Bande, p. 82.

Schleimdrüsen, Haverl, siehe *Glandulæ Arcuum*, im X. Bande, p. 1565.

Schleimdrüsen der Knochen, *Ossium Glandulæ mucilaginosæ*. Man findet in allen beweglichen Gelencken, vorab bey Personen, die plötzlicher oder gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, eine klebrigte Feuchtigkeit, die einigermassen einem flüßigen Schleime oder starck geschlagenen Eyweisse ähnlich, und derjenigen fast gleich, welche die Fleischer *goutte de beuf*, Ochsentropfen nennen. Man nennet sie insgemein Synovie, Gliedwasser; obwohl dieser Name ursprünglich einer Kranckheit beygeleget worden. Diese Feuchtigkeit wird mit den Gelencken in den sehnigten Behältnissen eingeschlossen, welche verhüten, daß dieselbe nicht herausfleußt. Sie wird hauptsächlich von kleinen weichen Körnlein oder Bündlein herbey geschaffet, die mehr oder weniger platt, und ebenfalls in denselbigen Behältnissen eingeschlossen sind, und glandulæ mucilaginosæ, das ist: Werckzeuge, durch welche das Geblüte

Geblüte eine Art Schleim abscheidet u. durchgehen lässet. Sie kan zum Theil auch durch die kleinen Schweißlöcher an der innern Oberfläche der Behältnißsehnen durchschwitzen, und zum Theil von einer fettigten Materie zubereitet werden, welche die Bewegung und das Reiben der Glieder aus gewissen fettigten Massen ausdrücken, davon diese Drüsen mehr oder weniger vergrössert werden. Selbige sind mehr oder weniger röthlich, und von einer gantz sonderbaren Structur, wie kleine schwebende Fransen, die mehr oder weniger dicke, körnigt, bläsigt und mit einer Menge Gefässe, die auf verschiedene Weise gewunden, versehen sind. An etlichen Orten scheinen sie als Körner, die absonderlich befestiget und unbeweglich sind. Sie verhalten sich nach den Gebeinen und ihren Gelencken, und sind an den Orten befestiget, welche vor dem Drücken des Reibens gesichert sind, vornehmlich an den Rändern der Behältnißsehnen, oder sitzen in Höhlen und besondern Vertiefungen, als wie in eigenen Nitschen oder Hütten. Indem die Feuchtigkeit, welche diese Drüsen beständig fort herbey schaffen, mit derjenigen, welche durch die Löchlein an der Oberfläche der Behältnißsehnen durchschwitzet, und vielleicht auch mit derjenigen, welche von den Fettknäueln kommet, vermischet wird; so ergüsset sie sich zwischen die eingelenckten Stücke, erleichtert derselben Bewegung, und verhütet, daß sie sich nicht zerreiben, und daß ihre knorpeligte Rinden nicht trocken oder abgenützet werden.

Schleimdrüsen der Knochen des Hauptes, siehe *Ossium Capitis Glandulæ mucilaginosæ*, im XXV. Bande, p. 2180.

Schleimdrüsen der ungenannten Beine, *Glandulæ mucilaginosæ Ossium innominatorum.* Siehe **Ungenannte Beine.**

Schleim zu entzündeten Augenliedern, Purmanns, den er in seinem Lorbeerkrantze, p. 160. also beschreibet:

Rec. Mucilag. Sem. Psyll.
Cydon. mit Wegebreitwasser gemacht, ℥vi.
Aqua Valerian.
Euphras. ana ℥iij.
Antim. diaph. gr. x.
Tutiæ præp. ʒiß.
Croci Metallor. ʒß.
Sacch. cand. alb. ℈iiß.

Mischet es untereinander, und leget es mit Tüchern warm auf.

Schleim in den Gedärmen, siehe *Mucago*, im XXII. Bande, p. 3.

Schleimgrube, siehe *Ossa Capitis*, im XXV. Bande, p. 2143.

Schleimhaut der Nase, siehe **Nase**, im XXIII. Bande, p. 700.

Schleimichte Kruste, siehe *Crusta mucosa*, im VI. Bande, p. 1770.

Schleimichte Ruhr, siehe **Ruhr (weisse)** im XXXII. Bande, p. 1637.

Schleimichte Wassergeschwulst, *Oedema, Tumor oedematosus*, ist eine dicke, wässerige, weisse, weiche und unschmertzende Geschwulst, welche nach den Theilen, woran sie sich setzet, verschiedene Nahmen führet; daher sie an den Füssen *Tumor Pedum oedematosus*, und an andern Theilen des Leibes *Tumor phlegmaticus* genennet wird. Die näheste Ursache ist ein verschleimtes Wasser im Geblüte, welches entweder in den Schweißlöchern des gantzen Leibes, oder nur eines Theiles desselben stocket. Die übrigen Ursachen sind alle diejenigen, welche die Dauung auf irgend eine Art verletzen. Damit die ersten Wege gereiniget, und die Dauung in guten Stand gebracht werden möge, dienen im Anfange der Cur Purgier- und Brechmittel; zu welchen der Mercur. dulc. Aloë rosat. Diagryd. Resin. Jalapp. vel Scammon. Tartar. emet. und Mercur. Vitæ &c. genommen werden kan. Nach deren Gebrauch dienen ferner innerlich die zertheilenden und Schweißartzneyen, als Radix Ari, Armorac. Vincetoxic. Cichor. Helen. Galang. Zedoar. Herb. Centaur. min. Carduibenedict. Absint. Rorismar. Menth. Rut. Salv. Cochlear. Saturej. Thym. Puleg. Meliss. Hyssop. Sal. vol. CC. Viperar. Spirit. Vini, und alle flüchtige Saltze mit geistigen Artzeneyen, als Aqua Meliss. Cinamom. cum Vin. und auch die Schweißtreibenden Essentzen und Tincturen, wie Essent. Fumar. Lignor. Agrimon. Tinct. Bezoardic. s. a. &c. z. E.

Rec. Aqu. Flor. Sambuc.
Chelidon. maj.
Menth. aa. ℥i.
Ess. Cent. min.
Lignor. aa. ℈iv.
Sal. vol. oleos. liqv. ʒi.
Syrup. Scord. ʒß.
M. D. S. Löffelweise zu geben.

Oeffters hat auch das Zaunrübendecoct alleine gnug gethan. Es ist dieser Zustand einmal mehr, als das andere gefährlich, hartnäckig, ja manchmal gar tödtlich. Was nun nach geschehener innerlichen Zubereitung, und bey Gebrauch der innerlichen Artzneyen, äusserlich zu gebrauchen: so ist gewiß folgende Mixtur was gutes:

Rec. Spir. Anisi ℔ij.
Olei Anisi ʒij.
Camphor. ʒß.

Mischet es untereinander. Wenn alles zergangen ist: so streichet die krancken Füsse damit, oder machet ein Tuch darinn naß, und leget es um die Füsse. Es ist schwerlich ein besser Mittel zu bekommen. Man kan auch andere geistige Nasse aufstreichen, als Campherbranntwein, Regenwürmer-, Holunderblüthgeist, öligtflüchtiges Saltz ꝛc. Des Mynsichts Emplastrum diaphoreticum ist, aufgeleget, auch sehr gut, dessen grossen Nutzen man auch hier erfahren hat. Es ist auch folgendes ein gutes Pflaster:

Rec. Ceræ citrin.
Empl. Diapalm. ana ℥viij.
Olei Lilior. albor. ℥vj.
Baccar. Lauri ʒij.
Vnguenti Martiat. ℥v.
Salis ammoniaci depur. ʒß.

Machet ein Pflaster daraus. Oder:

Rec. Succi inspiss. Ebuli,
Baccar. Juniperi exsicc. ana ʒj.

Colophon.
Bdellii, ana ʒij.
Succin. citrin. ʒiß.
Gummi ammoniaci,
Galban. ana ʒvj.
Terebinth. ʒij.
Sandarac. ʒv.
Mastich.
Thuris, ana ʒj.
Cinnabaris Antimonii ʒj.
Ceræ qu. s.

Ehe ihr die Gummi darunter mischet: müsset ihr sie vorher in Eßig auflösen, durchdrücken, und zur gehörigen Dicke einkochen. Oder:

Rec. Colophon. ʒj.
Lapid. Calamin.
Cerussæ, ana ʒß.
Lithargyr. ʒj.
Saturn. usti ʒiij.
Vitrioli albi ʒß.
Myrrh. ʒj.
Antimon. ʒß.
Gummi Sandarac.
Sarcocoll.
Mumiæ, ana ʒvj.
Tutiæ,
Pulv. Rad. Irid. nostrat.
Altheæ, ana ʒiß.
Sevi Cervin. ʒiv.
Terebinth. ʒij.
Ceræ ʒj.
Camphor. ʒß.
Olei Rosarum, qu. s.

Mischet es untereinander und machet nach der Kunst ein Pflaster daraus. Es ist überaus bewährt, die Geschwulst und Feuchtigkeit zu trocknen, wie auch die Schmertzen zu stillen, die Geschwulst mag an einem Gliede seyn, an welchem sie wolle. Ferner:

Rec. Salis Imperatoriæ,
Mellis Rosar. ana qu. s.

Machet eine Salbe daraus, schlaget solche um die geschwollenen Füsse; sie heilet die Geschwulst. Man kan sich auch folgenden Umschlags bedienen:

Rec. Sulphur. vivi,
Nitri,
Salis ammoniaci,
Stipit. fabar.
Tartari, ana ʒß.

Kochet dieses alles in alten Urin, und schlaget es so heiß, als es seyn kan, um die Geschwulst; Ingleichen folgender Bähung:

Rec. Rad. Angelic.
Imperator.
Helenii,
Vincetoxici, ana ʒj.
Herbæ Chamædr.
Chamæpit.
Salviæ, ana Mj.
Flor. Lauendul.
Spicæ, ana P. j.
Chamomill. Roman. P. ij.

Machet ein Decoct daraus, die Füsse damit zu bähen. Oder:

Rec. Herb. Sium mai.
Maluæ,
Verbasci,
Flor. Bellid. minor.

Siedet dieses mit Wasser, machet einen Ziegelstein heiß, und schüttet von den Kräutern und Wasser darauf, bähet die Füsse darüber: so heiß, als es zu erleiden ist. Das ziehet die Geschwulst aus. Oder machet einen Ziegelstein heiß, und leget solchen in ein Faß, durch dessen Löcher ein Stecken gehet, auf den der Krancke die Füsse setzen kan. Darnach leget Kümmelstroh auf den heissen Stein, und güsset darauf. Den Leib umhänget mit etwas; und bähet ihn also, des Tages zweymal. Oder:

Rec. Herbæ cum Rad. Ebul.
Fol. Sambuci,
Chamæciss.
Leuistici,
Nucis,
Flor. Chamomill.
Rad. Abrotani,
Herbæ Maioranæ.

Siedet es in einem Kessel mit zwey Theilen Wasser, und einem Theile Wein, güsset es alsdenn in einen Zuber, leget ein Gegitter darüber und stellet die Schenckel darauf, decket sie mit einer Decke allenthalben fleißig zu, damit sie anfangen zu schwitzen. Darnach muß sich der Krancke mit warmen Tüchern abtrocknen; und so der Bauch ebenermassen geschwollen ist: so schmieret ihn bey einem warmen Ofen mit Branntwein, darinn Roßmarinblüthen infundiret worden, wovon auch zuweilen ein Löflein voll einzunehmen ist.

Schleimiger glatter Rochen, siehe Rochen, im XXXII. Bande, p. 170.

Schleimöl, *Oleum Mucaginum*, Ph. Amstel. Hag. & Ultraject.

Rec. Radic. Alth. recent. contus. ℔ß.
Scillæ recent. contus. ʒiß.
Sem. Lini,
Foenugræci, aa. ʒii.

Lasset diese Stücke in gnung Regenwasser weichen, denn kochet sie gelinde, bis sie zu einem dicken und zähen Schleime werden; diesen seiget durch, drucket ihn aus, und nehmet davon zwey Pfund, thut ferner dazu:

Olei Anethini,
Chamæmelini,
Lilior. alb. ana ʒxvi.

Kochet es nochmals, bis alle Feuchtigkeit verzehret ist, rühret es aber fleißig dabey um, daß es nicht anbrenne.

Schleimpflaster, Augspurger, siehe *Emplastrum Diachylon compositum*, seu *Emplastrum de Mucilaginibus dictum*, P. A. V. im VIII. Bande, p. 1079.

Schleimpflaster, Holländisches, siehe *Emplastrum de Mucilaginibus*, Ph. Amstelod. Ultraject. & Hagiens. im VIII. Bande, p. 1079.

Schleimsteine, werden darum also genennet, weil sie leicht aufzulösen, und gleichsam nur für die erste Materie der Steine paßiren, wie sie denn auch ihrer Fett- und Schleimigkeit halber zu nichts

nichts anders, als die Felder damit zu dünger, dienen.

Schleimsyrup, **Londoner**, *Syrupus de Mucilaginibus*, London.

Rec. Semin. Alth.
Malu.
Cydon. ana ℥j.
Gummi Tragac. ℥iij.

Lasset es sechs Stunden miteinander weichen in dem laulichten Dekocte

Maluar.
Sem. Pap. alb.
Granor. Alkek.

Alsdenn presset den Schleim aus zu anderhalber Unze. Und aus diesem, nebst drey Unzen von besagten Dekocte und zwey Unzen weissen Zucker, machet einen Syrup.

Schleimzertheilender Brusttranck, Bräuners, welchen er in seinem Weiber- und Kinderarzte, p. 886. also zu verfertigen lehret: Nehmet Tobacks-Blätter, vier Hände voll Isoppen, Andorn, Frauenhaar, jedes zwey Hände voll, Florentinerwurz, Süßholz, jedes ein Loth, kochet alles in drittehalb Maaß gemeinen Wasser, seiget es durch, und thut dazu: zehn Loth Meerzwiebeleßig, zwanzig Tropfen Schwefelöl, zwölf Loth Honig, ein Pfund weissen Zucker. Lasset alles gemächlich sieden, und läutert es mit Eyerweiß, dazu thut noch Zimmet und Safran, und gebet dem Patienten täglich davon zu trinken.

Schleining, ein Städtlein in der Ober-Steyermarck an der Ens, zwischen Rastadt und Steina gelegen.

Schleinitz, ein schrifftsäßiges Guth in dem Fürstlichen Sächsischen Amte Weissenfels. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 27. der Beyl.

Schleinitz, ein anderes schrifftsäßiges Guth in dem Meißnischen Creysse, und zwar in dem Erb-Creyß-Amte Meissen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 59 der Beyl.

Schleinitz oder **Schleunitz**, vor Zeiten **Schleinitzky**, und **Schlinitzky**, eines der ältesten und ansehnlichsten adelichen Häuser in Meissen, immassen aus solchem die mehresten Bischöffe und Prälaten aller drey Meißnischen hohen Stiffter, nebst den berühmtesten Helden zu Krieges- und Friedenszeiten von Carls, des Grossen, Zeiten her entsprossen. Es hat sich solches auch in Böhmen ausgebreitet, und daselbst den freyherrlichen Character erhalten, wie hernach soll gesaget werden. Deren Stammhaus Schleinitz lieget in der Gegend Lommatzsch, und ist im Jahr 1598 an die von **Loß**, von denselben aber an die Bosen gekommen, denen es auch noch heut zu Tage gehöret. Es wollen einige den Nahmen **Schleinitz** von **Schleunig** herleiten, weil dieses Geschlecht jederzeit schleunig-muntere Helden unter sich gehabt: allein die Endungen in itz sind gemeiniglich alle Vandalischen Ursprungs, in welcher Sprache denn solcher Nahme eine schöne Rose bedeuten soll, dahin auch das Wappen ziehlet. Es zeigen also die Endungen itz und itzky an, daß dieses vornehme Geschlecht von den Sorben und Wenden entsprossen, als welche in vorbesagter Gegend, wo das Stammschloß Schleinitz gelegen, ihren Sitz gehabt; gleichwie auch das ansehnliche Ritterguth und Schloß Seerhausen, nicht weit von Schleinitz gelegen, als ein alter Stammsitz dieser Familie gehöret, bis es durch Vermählung ebenfalls an das vornehme Geschlecht Bose gelanget, auf welchem ein Stammbaum derer von Schleinitz anzutreffen, welcher sich im Jahr 1293 mit **Heinrichen** von Schleinitz und dessen Gemahlin, einer von Zornau, anfänget und sich im Jahr 1683 mit **Johann Georgen** endiget, wobey die Bildnisse derer von Schleinitz binnen gedachter Zeit zu sehen. Es ist aber dieses wichtige Ritterguth nebst einem schönen Garten jetzo in andern Händen. **Diephold Schleinitz** hat, als ein starcker und großmüthiger Mann, um das Jahr 790 bey den Sachsen in grossem Ansehen gestanden. **Siegebolden** von Schleinitz zehlet **Münsterus** in Cosmographia unter die Thurniers-Genossen im Jahr 996 zu Braunschweig, und meldet, daß er auf der Schau gestellet worden. **Hugold**, ein Ritter und Feldherr der beyden Marggrafen in Meissen, Friedrichs mit dem Biß und Dicemanns, ließ wider die Kayser, Adolphen von Nassau und Albrechten von Oesterreich, um die Jahre 1290 und 1300 seine Tapferkeit sehen. Ein anderer **Hugold** von **Schleinitz** wird in einem Begnadigungs-Briefe der Stadt Dreßden vom Jahre 1403 als Zeuge erwähnt. **Haubold** blieb in der 1429 mit den Hußiten bey Grimma gehaltenen Schlacht, nachdem er sich zweymal durch die Feinde durchgeschlagen, worauf ihm dieselben, da sie ihn noch halb lebend unter den Todten hervorzogen, die Augen ausstachen, und den Leib in Stücken hieben. **Johann** war Doctor Decretorum und Bischoff zu Naumburg, besaß auch gemeldetes Bißthum 21 Jahr, und starb zu Zeitz 1434, woselbst er auch begraben worden. Dessen Bruder, **Hugold**, bekleidete bey dem Churfürsten Ernst die Stelle eines Raths und Ober-Hofmarschalls, und wurde wegen seiner Geschicklichkeit, die er in den Gesandtschaften an die Könige in Pohlen, Ungarn und Böhmen hatte sehen lassen, von Matthias Hunniades in Dienste verlanget. **Dietrich** und **Dietz** von Schleinitz waren mit unter dem Gefolge Hertzogs von Sachsen Albrechts, des Herzhaften, als selbiger im Jahr 1476 aus Andacht eine Reise in das gelobte Land that. **Heinrich** von Schleinitz, der um das Jahr 1516 als Abt zu Chemnitz gelebet, wird in **Menckens** Diss. de Græcarum & Latinarum in Misnia instauratoribus, unter die Hersteller der Lateinischen und Griechischen Literatur in Meissen gezehlet. **Johann**, so von 1518 bis 1537 Bischoff zu Meissen gewesen, hat sich nicht allein durch seine Frömmigkeit und Beredtsamkeit, sondern auch durch die wichtige Gesandschafften, so er bey dem Pabst und der Republick Pohlen abgestattet, in grosses Ansehen gesetzet: **Ernst** besaß im Jahr 1521 die Würde eines Domprobsts zu Meissen. **Dietrich**, Ritter, aus dem Hause Seerhausen, that sich als Chur-Sächsischer Kriegsrath hervor. **Vincentz**, Bischoff zu Merseburg, hatte in seiner Jugend zu Leipzig studiret, war auch daselbst

1485 Baccalaureus und 1489 Magister worden. Er hinterließ bey seinem 1535 erfolgten Tode 30000 Gülden baares Geld, nebst einem grossen Vorrathe am Getrayde, woraus dessen gute Wirthschafft mit den bischöfflichen Güthern zu erkennen. **Heinrich**, zugenannt der Blinde, Herzog Georgens zu Sachsen Ober-Hofmarschall, starb 1518, und ward in dem Kloster Alten-Zell begraben; sonsten aber meldet Schlegel von ihm, daß er mit gedachten Herzogs Bruder, Heinrichen, viel Zwistigkeiten gehabt. Von seinen Söhnen ward **Ernst** Domprobst zu Meissen, wie auch Administrator des Ertz-Bißthums Prage, und ließ sich einsmals mit Luthern in Gegenwart Herzogs Georgens zu Sachsen in eine scharfe Disputation ein. Er ist 1548 in Böhmen verstorben, und zu Schlackenau begraben worden. **Hanns** von **Schleinitz** war ums Jahr 1540 Amtmann zu Radeberg. **George**, Ritter aus dem Hause Seerhausen, durchreisete mit Herzog Heinrichen zu Sachsen ein grosses Theil von Asien. Er war Anfangs bey demselben Geheimer Rath, welche Würde er nachgehends bey den Churfürsten Moritzen und Augusten bekleidete, und unterschiedlichemal als Abgesandter verschickt ward. **Michael** von **Schleinitz**, Chur-Sächsischer Landes- und Berg-Hauptmann zu Freyberg, ist 1553 mit Churfürst Moritzen in der Schlacht bey Peine geblieben, wie **Moller** in Theatr. Freyb. P. I. p. 333 erzehlet. **Haubold** von Schleinitz auf Radegast, Cospoda ꝛc. Chur-Sächsis. Obrist-Lieutenant, war ums Jahr 1505 Commandant zu Senfftenberg. **Wolff Dietrich** von Schleinitz auf Zschantitz, ward 1580 Chur-Sächsischer Ober-Consistorial-Präsident, und ist der Bestallungs-Brief in **Horns** Sächsischer Hand-Bibliothek P. VIII. p. 890 zu lesen. Um diese Zeit war auch **Wolf Albrecht**, auf Lartitz, Chur-Sächsischer Geheimder Rath, welche Charge auch sein Bruder, **George**, auf Stauchitz, verwaltete. Ein anderer **George** von Schleinitz starb 1585 zu Leipzig im 20 Jahre seines Alters an den Pocken, und ward in der Pauliner-Kirche begraben. **Joachim**, auf Schieritz, war Chur-Sächßis. General-Kriegs-Commissarius, Obrister und Commandant zu Leipzig. Er übergab im Jahr 1642 den 25 Nov. das dasige Schloß nebst der Stadt selbst durch einen Accord an den Schwedis. General Torstensohn, ohne Vorbewust der Universität und des Raths, und, wie man ihm Schuld gab, allzuzeitig und ohne seine Schuldigkeit beobachtet zu haben. Deßwegen ward ihm der Arrest, bis nach geschehener Untersuchung, auferleget. Er hielte ihn aber, Kranckheits wegen, nur in seiner Wohnung, starb auch, währenden Arrests, den 11 Jul. 1644, und ward auf Churfürstl. Verordnung auf seinen Gütern ohne alle Ceremonien begraben. Im Jahr 1660 ist **Johann George** von Schleinitz, auf Cosboda, als Chur-Sächsischer Hof-Marschall und Amts-Hauptmann zu Weida, bekannt gewesen. **Hans George**, auf Seerhausen, war 1683 Chur-Sächsischer Geheimder Rath, Cammer- und Bergraths-Director, wie auch Cammerherr und Hauptmann der Aemter Oschatz und Mutschenz; er hat zuletzt Seerhausen besessen. **Andreas Dietrich** von Schleinitz trug bey dem solennen Begräbniß des Churfürstens zu Sachsen, Johann Georgens III, im Jahr 1691 die Fahne der Grafschafft Orlamünda; und **Hans Dietrich** die Fahne des Burggrafthums Magdeburg. **Alexander Rudolph** war bey diesen Solennitäten als Lieutenant zugegen, und **Wolff Haubold**, desgleichen **Hans Christoph** als Cammer-Juncker. **Hans George**, auf Bortewitz, wird 1696 Chur-Sächsischer Geheimder Rath genennet. Im Jahr 1703 ward N. von Schleinitz, auf Starckenberg, Sächsischer Obrister, auf der Leipziger Michael-Messe von dem Obristen Hayne auf öffentlichen Marckte mit einem Stiche dermassen verwundet, daß er den 14 November desselben Jahres daran starb. Seine Gemahlin, eine gebohrne Gräfin von Callenberg, von welcher er aber keine Kinder hinterlassen hat, ließ ihn erst auf ihr Guth im Altenburgischen, und von dar nach Beltzig bringen, woselbst er beerdiget worden. In eben diesem 1703 Jahre florirte **Christoph Heinrich** von Schleinitz, auf Grödell, als Chur-Sächsischer Geheimder Rath, Vice-Ober-Hofrichter zu Leipzig und Ober-Steuer-Einnehmer; in welchem Jahre auch **Wolff Dietrich** von Schleinitz Fürstlicher Ober-Jägermeister zu Sondershausen gewesen. **Hans Christoph**, Baron von Schleinitz, stund anfangs in Fürstlichen Braunschweigischen Diensten als Minister, ward hernach Rußisch-Czaarischer Geheimder Rath und im Jahr 1716 und folgenden Abgesandter an unterschiedlicher Potentaten Höfen. Sein Sohn gleiches Nahmens ließ im Jahr 1731 einen netten Tractat de negotio pacificationis inter gentes zu Helmstädt drucken. **Christian Wilhelm**, Königl. Polnischer Obrist-Lieutenant, besaß um das Jahr 1716 Zettritz unweit Rochlitz. **Hermann Heinrich** von Schleinitz auf Schieritz, Saalhausen und Limbach, war 1729 Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker, und lebte noch 1742 als Cammer-Rath: gleichwie **Heinrich Gotthelf Rudolph** als Cornet der Leib-Wache. Es haben sich auch in dem 17 Jahrhunderte zwey Brüder von Schleinitz aus dem Hause Dahlen, Börlen und Radegast, ohnweit Wurtzen in Meissen, bey Meseritz in Polen niedergelassen, von welchen man aber keine weitere Nachricht geben kan. So viel ist aus den vielen Leichensteinen und Epitaphien, die in den Kirchen vorhin gedachter Orte häuffig gefunden werden, gewiß zu ersehen, daß sie benebst ihren Vorfahren dieselben sehr lange inne gehabt haben, und zwar schon in der Mitte des 15 Jahrhunderts bis zu Anfange des siebenzehenden. In Böhmen werden die von Schleinitz unter die ältesten Freyherren gezehlet und haben ehemals daselbst das Erbschencken-Amt besessen. **Ulrich**, Freyherr von Schleinitz, und Erbschenck der Cron Böhmen, florirte 1184, wie beym *Balbino* in Epit. Rer. Bohem. zu sehen, welcher auch meldet, daß im Jahr 1534 auf dem Reichs- oder Land-Tage in Böhmen 4 Freyherren von Schleinitz erschienen sind. **Hans** war Kayserl. Rath, und von 1572 bis 1594 Landvogt in der Ober-Lausitz. Er legte aber diese Stellen nieder, und vermählte sich mit

einer

einer Gräfin von Biberstein in Böhmen, welche ihm Rudolphen gebohren, der in Ungarn Kriegs-Dienste gethan. Christoph, Freyherr von Schleinitz, auf Heinspach, hatte die Ehre, ums Jahr 1590 Kayserlicher Reichs-Hofrath zu seyn, wie auch als Abgeordneter auf dem 1595 den 6 Jenner zu Wittenberg angestellten Ober-Sächsischen Creyß-Tage zu seyn. Ladislaus, Freyherr von Schleinitz aus Böhmen, war im Jahr 1579 Rector Magnificus der Universität Wittenberg, wie beym Sennert in Athenis p. 68 zu sehen. David wird unter diejenigen Böhmischen Herren gezehlet, welche 1596 ihr Leben vor Erla in Ungarn wider die Türcken heldenmüthig eingebüsset. Von Albrechten, Freyherrn und Kayserlichen Cämmerer, einem Sohne des vorgedachten Hansens, wird berichtet, daß er nebst 4 Söhnen, nach Anfang des 17 Jahrhunderts, bey damahliger Böhmischen Unruhe dem Könige Ferdinanden II getreu verblieben. Maximilian Rudolph, einer von jetztgedachten 4 Söhnen, ist noch 1687 Bischoff zu Leutmeritz und Kayserlicher Rath gewesen, und ist aus dessen gelehrter Feder Memorabilium Romanorum Centuria I. gedruckt zu Prag 1658 in 4, geflossen. Christoph, Kayserlicher Rath, gab 1662 ein Bedencken, wie sich Kayser Leopold bey damals bevorstehenden Reichs-Tage zu verhalten, so in Lünigs Conliliis vornehmer Minister P. II. p. 690 zu lesen. Wolff Uladislaus, Freyherr von Schleinitz, Herr auf Tollenstein und Schluckenau, florirte noch 1680. gleichwie Rebel in seinem sehenswürdigen Prage vom Jahr 1710 meldet, daß diese Freyherren auf ihren Herrschafften in Böhmen annoch im Flore seyn. Peckenst. theatr. Sax. Münsters Cosmogr. Mollers Theatr. Freyb. Balbins Tab. stemm. Vogels Leipziger Chronicke. Müllers Sächsische Annales. Knauths Prodromus Misniæ. Ubrigens berichtet Sinapius P. II. Schles. Curiol. p. 968, daß ein Ritter von Schleinitz unter dem Kayser Carl V im Jahr 1541 in einem Kriegs-Zuge in Africa sich tapffer verhalten, dessen Sohn nachgehends unter dem König Philipp II in Spanien sich niedergelassen, von dessen Nachkommen, die sich in dem Niederländischen Kriege hervorgethan, und einen Ast ihres Geschlechts darinnen gepflantzet, hergestammet Frantz Joseph von Schleinitz, des Bischoffs zu Breßlau und Churfürstens zu Trier Stallmeister, welche Charge er nach dessen Absterben auf der Kayserlichen Ritter-Academie zu Liegnitz soll erhalten, sein Geschlecht aber mit Söhnen nicht fortgepflantzet haben. Gauhe im Adels-Lexico II Th. aber zweifelt gar sehr, daß dessen Familie zu denen von Schleinitz in Meissen und Böhmen gehöre.

Schleinitzky, Geschlecht, siehe Schleinitz.

Schleissen, oder Schleiß-Späne, *Tædæ ligneæ*, sind gantz dünne Spalten von den geschlachtesten Scheiten des föhrenen Holtzes, zween bis drey Finger breit, und so lang, als die Scheite an sich selbsten sind, so an vielen Orten von gemeinen Leuten, an statt der Lichter, zum Brennen gebrauchet werden. Diese Scheite werden, nachdem sie breit, nach der Länge zwey- bis dreymal gespalten, nachgehends oben in die Fugen oder Fältze, woran man sehen kan, wie der Stamm von Jahren zu Jahren gewachsen, der Schleissenschnitzer, welcher ein an der Spitze etwas gekrümmtes, und mit einem dicken Rücken versehenes Messer ist, angesetzet, und so durchgedrucket, daß man von dem Schleißspalten einen gantzen Span herab bekomme. Diese Schleissen, wenn man einen guten Vorrath davon hat, leget man sodenn auf den warmen Ofen, damit sie recht austrocknen, und hernachmahls desto besser brennen mögen. In Holtzländern, da diese Schleissen am meisten bekannt sind, bindet man deren eine gute Anzahl zusammen, und bedienet sich ihrer bey Nachtzeit anstatt der Fackeln, von einem Orte zum andern zu leuchten. Auf Heu- und Getreyde-Böden, in Ställe, Holtzschuppen und Kammern soll man nicht mit Schleissen gehen, als wordurch öfters Haus und Hof, ja wohl gar gantze Dörfer und Städte abgebrannt, und in die Asche jämmerlich verfallen sind. Die Königl. Poln. und Chur-Sächs. General-Verordnung von 1719, die Feuersbrünste und deren Abwendung betreffend, §. 3 hat daher höchst-weislich versehen, daß die Schleissen auf denen Dörffern, und sonst durchgehends, so viel nur immer möglich, damit in denen Häusern zu leuchten und herum zu gehen, nicht gebrauchet, oder doch wenigstens nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe, und andere Orte, wo Flachs, Geströde, oder andere leicht Feuer fangende Dinge liegen und vorhanden sind, gebracht und getragen werden sollen. Siehe auch den Artickel Pech, im XXVII Bande p. 9.

Schleissenschnitzer, siehe Schleissen.

Schleissenstamm, ist ein föhrener oder kiefferner Baum, welcher wie der Schindelstamm, gleichspaltig und ohne Aeste, vornehmlich aber kleinjährig oder dürre erwachsen seyn muß: denn je kleiner der Stamm von Jahren, je dünner und wohlbrennender wird die Schleisse, welches man mit Aushauung eines kleinen Spänleins, wie bey dem Schindelstamm, gewahr werden kan. Es ist aber und wird dieses Holtz zu Spaltung derer Schleissen sonderbar gut zubereitet, wenn es gefället und so lange im Wetter liegen bleibet, bis die Schale herunter gehet, und dasselbe in dem Spint oder Splinte, oder auch in dem äussersten weissen Holtze, welches bis auf den Kern gehet, grau worden ist, denn alsdenn tauget es noch besser hierzu, als wenn es frisch weg zu Schleissen gespalten wird.

Schleißfedern, siehe Feder, im IX Bande, p. 402.

Schleißheim, ein Churfürstliches Lust-Schloß in Bayern, 2 Meilen von München, welches zuerst Hertzog Wilhelm V angeleat hat; nachmahls aber durch ein neues weitläufftiges Gebäude vermehret worden ist. Es ist sehr prächtig und schön gebaut, denn es ruhet auf Marmor-Säulen von ungemeiner Stärcke, hat durchgehends Marmor-Treppen, und ist ringsherum mit Wasser und Gehölze umgeben. Es ist auch eine treffliche Stutterey und schöner Thier-Garten daselbst. Die Gegend um dieses Schloß wird meistentheils die Grafschafft Sleisheim genennt.

Schleißheim, oder Sliwesheim, ein Dorf, unter das Bißthum Freysingen gehörig.

Schleiß-Späne, siehe Schleissen.

Schleiß-Zwiebel, siehe Zwiebel.

Schleital, ein Ort in Elsaß zwischen der Lauter und Seltzbach, gehöret dem Bischoffe zu Speyer, dem ohngeachtet aber hat Chur-Pfaltz den Kirch-Satz daselbst. Ichterheims Elsaß. Topogr.

Schleitz, Stadt und Schloß, siehe Schlaitz, im XXXIV Bande p. 1764.

Schleitz, (Grafen Reussen zu) eine Linie der Grafen Reussen, siehe Reussen, Grafen und Herren ꝛc. im XXXI Bande, p. 969 u. ff. sonderlich, p. 980 u. f.

Schlema, (Nieder-) ein schrifftsäßiges Dorf im Churfürstl. Sächs. Amte Zwickau. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachs.

Schlema, (Ober-) ein schrifftsäßiges Guth im Chur-Sächs. Creyß-Amte Schwartzenberg und Crottendorf. Wabsts Churfürstenth. Sachsen.

Schlemm (Johann) siehe Schlemmius.

Schlemmen, siehe Schlämmen, im XXXIV Bande p. 1672; wie auch Schlämmer, ebend. p. 1672 u. ff. ingleichen Verschwender.

Schlemmer, siehe Schlämmer, im XXXIV Bande p. 1672 u. ff. ingleichen Verschwender.

Schlemmer, in Bergwercken, siehe Schlämmer, im XXXIV Bande p. 1679.

Schlemm-Graben, in Bergwercken, siehe Schlämm-Graben, im XXXIV Bande p. 1679.

Schlemmius oder Schlemm (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebohren 1636 den 29 September zu Hameln an der Weser. Sein Vater, Heimart Schlemm, ist ein Rathsherr und Kaufmann daselbst gewesen; die Mutter aber, Margarethe, eines Patritii, Matthias mit Nahmen, Tochter, welche beyde Eltern ihn bis zum 12 Jahr sowohl in der Schule seiner Vaterstadt, als auch durch geschickte Privat-Lehrer zu anständigen Sitten und guten Wissenschafften haben anführen lassen. Hierauf hat er zu Hannover gantzer drey Jahre nicht allein die Schule daselbst frequentiret, sondern auch zugleich bey einem Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimden Rath und Cantzler, Just Kipio, mit dessen Söhnen eine Privat-Information, und zugleich auch den Tisch genossen. Endlich haben ihn seine Eltern in der Vaterstadt der Anführung M. Heinrich Müllers und sonderlich des Rectors, Hilmar Deichmanns, überlassen, welcher, da er ihn für tüchtig darzu erkannt, in Begleitung des Vaters ihn im 19 Jahre seines Alters nach Helmstädt gebracht, um daselbst die Philosophie, und vornehmlich die Theologie, dazu er grosse Beliebung hatte, zu erlernen. Zu welchem Ende er ihn Christoph Schradern, und Joachim Hildebranden zu guter Aufsicht empfohlen. Diese hörte er vornehmlich, jenen in der Oratorie, diesen in der Gottesgelahrheit und den Geschichten; sodann aber auch den Gerhard Titius und Friedrich Ulrich Calixtus, wie nicht weniger in der Weltweisheit Conringen, Frölingen, Meiern, Rixnern, Heicheln und Eberharden, und über das Canonische Recht den Vernerus. Nachdem er im sechsten Jahre seiner Academischen Studien von oben gemeldeten Schradern den Magister-Huth aufgesetzt bekommen, hat er sich von dar nach Leipzig, Wittenberg und Jena begeben, und an diesen Orten die gelehrten Männer besuchet. Ja Jena gefiel ihm dergestalt wohl, daß er daselbst seine Studien fortzusetzen sich entschloß. Chemnitius, Gerhard, der Sohn, Niemann und sein Haußwirth, Johann Musäus, waren diejenigen, aus deren Vorlesungen er dasjenige ergäntzete, was ihm noch mangelhafft war. Auch ward er von der Philosophischen Facultät zu ihrem Adjunctus ernennet. Dieses war nur ein Anfang grösserer Ehren, die bald darauf erfolget. Denn Hertzog Bernhard II beruffte ihn im Jahr 1668 zu seinem Hofprediger. Im Jahr 1672 erhielte er im Jenaischen Ober-Consistorio die Würde eines Assessors, und ein Jahr darnach wurde ihm auch die Inspection der Kirchen und Schulen im Dornburgischen und Bürgelschen anvertrauet. Von dem Jahr 1697 aber ist er Weimarischer, und von 1699 zugleich Eisenachischer Consistorial- und Kirchen-Rath gewesen. Er starb 1718 den 31 December des Morgens um ein Uhr, im 83 Jahre seines Alters, ohne Kinder zu hinterlassen. Denn ob ihm wohl im Jahr 1666, am Tage Martini, eines Kaufmanns, Samuel Prävotii, Tochter, Marie, ehelich angetrauet worden; er auch in dieser 53 Jahr lang geführten Ehe von ihr mit einem Sohne erfreuet worden: so ist doch solcher nicht über 4 Monate alt worden. Daher er ein Legat gestifftet, vermöge dessen ein Studente aus seiner Familie, oder so ein solcher fehlet, auch ein Fremder, fünf Jahre durch alljährlich 200 Thaler zu heben hat. Seine Schrifften sind:

1. Creutz-Anfechtung- und Trostschule nach den Evangeliis; in fol.
2. Evangelische Schatzkammer, da auf jedes Sonn- und Fest-Tags-Evangelium, über gewisse Worte und Sprüche des Evangelii ꝛc. zwo Predigten zu finden, in 3 Theilen, Jena 1677, 1678, in 4.
3. Apostolische Rüst-Kammer über die Episteln, das ist, Erklärung der gewöhnlichen Sonn- und Fest-Tags-Episteln, Jena 1671 in 4.
4. Geistliche Paßions-Blume, oder Betrachtung der vornehmsten Stücke des Lebens und Sterbens Christi, in VIII. Predigten, Jena 1666. in 8.
5. Des bittern Leidens Christi danckbares Gedächtniß, in XIX. Paßions-Predigten, Frf. und Leipz. 1678, in 4.
6. Die 7. Posaunen Christi am Creutz; oder über die VII. letzten Worte Christi, in VII. Predigten.
7. Der im Oelgarten Blut-schwitzende JEsus; in VIII. Predigten, Frf. und Leipz. 1690. in 8.
8. X. Buß-Predigten auf jetzigen gefährlichen Zustand der Christenheit gerichtet, Jena 1675 in 4.
9. Anhang der X. Buß-Predigten, nemlich VII. Buß-Predigten, ebend. 1677 in 4.
10. Letzte Posaune an die undanckbare Welt, dessen Hall, daß der jüngste Tag nahe, weil fast alle Prophecеyungen von denen eignen Zeichen, so vor dem Jüngsten Gerichte vorher gehen sollen, erfüllet ꝛc.
11. Gedächtniß-Seule der Ewigkeit; in VI. Predigten, Jena in 12.

12. Sieb

12. Sieb der Anfechtung und Hahnen-Geschrey Petri, in 2 Predigten, Jena 1675 in 12.
13. Thränen Petri, über Matth. XXVI. v. 75.
14. Geburts-Tags-Gedächtniß-Seulen, auf Hertzog Bernhards zu Sachsen Geburts-Tag, Jena 1677 in 4.
15. JEsus suchend das Verlohrne, Matth. XIIX, 11 und 12.
16. V Buß-Predigten aus dem XCI Ps. 4.
17. Friede, aber doch kein Friede, in einer ernsten Buß-Predigt aus dem 14 Cap. Jerem.
18. Geschrey oder Posaune der Bothen Gottes zur würdigen Vorbereitung zum Jüngsten Tage, eine Predigt.
19. Selige Kunst recht und Christlich sein Anliegen zu werffen auf den HErrn, daß man dadurch vergnügt werde ꝛc.
20. Dissertationes
a. de fatis imperiorum, Jena.
b. de imaginibus veterum atrienſibus præſertim inaribus & cubicularibus, ebend. 1664.
c. de acclamationibus veterum ipsa sua canitie venerandis, ebend. 1665.
d. de triumphis, ebend.
e. de adoratione religiosa ac civili gentilium & de ave rex Judæorum, 1664.
f. de φυλλοβολίᾳ s. dispersione foliorum frondium cet. 1666.

Leporins Leben der Gelehrten, p. 97 und ff.

Schlemm-Küste, in Bergwercken, siehe Küste, im XV Bande p. 2045.

Schlemmstein, siehe Stein.

Schlemsbruch, siehe Schiefbruch, im XXXIV Bande p. 1409.

Schlencker (Joh. Ehrenfr.) Doctor und Practicus der Artzney-Kunst, und zu Liegnitz in Schlesien Stadt-Physicus, wie auch der Kayserl. Academie Naturæ Curiosorum Mitglied. Von ihm findet man in den Breßlauischen Sammlungen im III Supplem. p. 117. Relationes curiosas von den Zähnen der Menschen; desgleichen im IV Supplem. p. 137. Observationem anatomicam singularem, pancreatis situm atque constitutionem exhibentem in aegro tympanitide defuncto, cultro anatomico detectam. Und in den gelehrten Neuigkeiten Schlesiens von 1739 findet man desselben poetische Gedancken über die den 18 Julii 1736 vom neuen wiederum entstandene grössere Wasserfluth, und den 4. Aug. eben desselben Jahrs unvermuthete Entzündung der Pulver-Mühle in Liegnitz.

Schlenckerbraten, Lat. *Convivium famulitii tempore discessus otiosi*, ist eine dem Gesinde wohlbekannte und gebräuchliche Redensart, wenn nehmlich eine aus ihrem alten Dienste abgezogene Magd, oder ander Gesinde, den Tag nach ihrem Abzuge sich mit einem Spaziergange in denen Schencken mit Tantzen und anderer Lustbarkeit einen guten Tag machet, und nach solcher vollendeten Lust ihren neuen Dienst antritt und beziehet. Es ist aber in denen mehresten Landes-Ordnungen dergleichen Unordnung, wie andere zu gleichmäßiger Uppigkeit und Wollust gereichende Zusammenkünffte, ernstlich verboten.

Schlenckerey, ist nicht nur eine üble Gewohnheit, wenn einer im Gehen mit den Armen schlenckert, es wird auch den Knaben, so immer was zu werffen finden, also verwiesen: Was hast du immer zu schlenckern; sondern auch eine Unachtsamkeit und Nachlaß in der Arbeit bey den Würckern, wenn sie die abgerissenen Fäden nicht wieder ergäntzen, oder sonst zu schlütterich weben. Wie aus der Langensaltzer Tuchmacherinnung Artic. IX. zu ersehen: Die zerbrochene Schüsse zu ergäntzen, vor Mißtritten schlenckerich, so die Fäden nicht nachgestrecket werden, unbelesene und ungleiche Arbeit.

Schlendrian, *Formulæ procedendi vulgares*, heißt der gemeine Gerichts-Brauch, oder diejenigen Formeln und Redensarten, derer sich die mehresten Advocaten bey denen Proceß-Sachen und rechtlichen Verfahren gemeiniglich zu bedienen pflegen, oder auch die hergebrachte Gewohnheit, nach welcher bey denen Processen von ihrem Anfange bis zu Ende verfahren und gehandelt wird. Siehe Proceß im XXIX Bande p. 659 und ff.

Schlenter-See, ein fischreicher See von 3 Meilen lang, und fast eben so breit, in der Hollsteinischen Landschafft Wagern, hat den Namen von dem daran gelegenen Dorffe Schlend, und entstehet aus dem Zusammenfluß unterschiedlicher kleinen Bäche. Er hat 2 Ausgänge in die Ost-See, einen durch den Passader-See, den andern ohnweit davon, wodurch eine kleine Insul gemacht wird. Danckwerth Beschreibung von Schlesw. und Holst. P. 3. c. 6. p. 205.

Schleppe, wird ein zusammen genäheter und nach dem Kopf geschnittener Uberschlag desselben genennet, welcher eines Theils aus weisser klarer Leinwand, Catun, Nesseltuch oder Schleyer verfertiget, und vornenher um das Gesicht herum bald mit breiten weissen Spitzen, bald mit Zäckgen bekräuselt, hinten aber unter dem Neste zugezogen wird; andern Theils aber machet man auch dergleichen von Gold und Seiden-reichen, nicht weniger auch von bunten Catun und wollenen Zeuge, besetzet über dieses solche mit gold- und silbernen Spitzen, Tressen, und setzet solche des Sommers über die erst-erwehnten; Winters-Zeit hingegen bedienet man sich einer andern Art, die innen mit Peltz gefüttert, aussenher aber mit Zobel, Marder, und dergleichen Rauchwerck eingefasset seyn.

Schleppe, *Syrma*, heisset auch der hinten an einem Oberkleide eines Frauenzimmers unterste, und sonderlich an den sogenannten Manteaus oder Auffstecke-Kleidern, spitzig zu lauffende Theil, den man auch den Schwantz, oder Schweif nennet. Er wird gemeiniglich bald auf die Seite, bald aber auch hinten hin angestecket; bey Fürstlichen Damen hergegen, und bey Personen vom Stande, wird er von den Pagen nachgetragen. Nach Sachsen-Recht gehören dieselben zu denen weiblichen Gerade-Stücken. Siehe Gerade im X Bande p. 1043 und ff.

Schleppe, ist bey den Papiermachern ein klein Bretgen, mit Tuch überzogen, womit das Papier gleich auf einander gezogen und geleget werden kan.

Siehe den Artic. Papiermacher, im XXVI Bande p. 646 und ff. sonderlich p. 649.

Schleppe, (Nacht-) siehe Nacht-Schleppen, im XXIII Bande p. 286.

Schleppe, (rauche) siehe Rauche Schleppe, im XXX Bande, p. 1074.

Schleppegrell, eine alte Adeliche Familie im Lüneburgischen, und im Stiffte Münster, so auch ehemahls Lehne von dem Grafen von Oldenburg besessen. Johann von Schleppegrell, der im Jahr 1371 verstorben, wird unter die Aebte zu St. Michaelis in Lüneburg gezehlet. Theodorus hat im Jahr 1534 als Domherr zu Verden die Union des Stiffts Bardowick mit dem Stiffte Verden unterschrieben. Er ist im Jahr 1541 verstorben. Im Jahr 1538 war einer von Schleppegrell Fürstlicher Nassau-Usingischer Minister. Heut zu Tage soll diese Familie das Schloß Häßlingen mit Zubehör, unweit Walsrode im Lüneburgischen besitzen. Schlöpke Bardowick. Historie p. 574.

Schleppen, siehe Schleuffen.

Schleppen vor Anker, oder der Anker schleppt, ist, wenn der Anker im Grunde nicht feste hält, und den Wind oder die Fluth das Schiff wegführen lässet, welches man hernach vor Anker treiben heisset.

Schlepphaken oder Klammer, ist auf Bergwercken der Hacken oder Schleppkette, womit selbige an das Holtz befestiget wird, daß man es damit fortschleppe. Berg-Inform. Part. 2. f. 83. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Berward, Phraseol. metall. f. 17. Jungh. S.

Schleppkasten, wird von Bretern zusammen geschlagen, nach der Weite des Stollens, und auf engen Stollen zur Förderung gebraucht, wenn man mit dem Karn nicht fortkommen kan; man nennet es auch Schlepptrog. Berginform. Part. 2. f. 83. Bergbausp. Lib. II. c. 23. §. 15. und 17. ingleichen post Indic. Lit. S.

Schleppkette, ist ein Stücke Kette, damit die Stempel in der Gruben fortgeschleppet werden, wenn man sie zur Zimmerung brauchen will. Berginform. Part. 2. f. 84. Jungh. S. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Berward, Phraseol. metall. f. 17.

Schlepp-Reiser, siehe Schleiff-Reiser.

Schlepp-Säcke, siehe Fisch-Garn, im IX Bande p. 1022.

Schleppstränge, sind Stücken von abgenützten Bergseilen, und werden wie die Schleppketten gebraucht.

Schlepptrog, siehe Schleppkasten.

Schlepriegel. Dem Gehöre nach dörffte man den Schauprügel, nur als zur Bedrohung vorgezeigten; diesen aber zur würcklichen Ausübung gebrauchten Schlageprügel annehmen. Es ist aber dieses kein Zuchtinstrument aus Holtz, sondern ein eisern Glied und Theil an einem Schloß, und als ein Meisterstück beym Schlösser-Handwercke: Ein Schlösser soll machen ein Thürschloß mit dreyen Stumpfriegeln, das auf und zuhält, mit einem verborgenen Zuge. Das Eingerichtete soll mit funffzehn Kolbenreifen um und um seyn. Das andere Schloß soll seyn, ein Kastenschloß mit vier stumpfen Fallen, drey in einem Kloben, und mit vier Schlepriegeln, jeglicher Riegel besonders, und daß eine jegliche Falle besonders einfället; und das Eingerichtete daran soll mit funfzehn Reifen seyn. Das dritte Meisterstücke soll seyn eine Saltzmäste mit vier Riegeln, und mit einem aufspringenden Pulz, und daß ein jeder Riegel besonders gehet: Und das Eingerichtete soll mit neuen Klobenreifen um und um seyn. Hieher kan auch gezogen werden, was Limn. Jur. publ. Addit. ad Lib. IV. Cap. VIII. p. 636. fin. hat. Ein Mittelbruck und Einzug unter die Schlepriegel, alles sauber poliret.

Schlepusch, Schleepusch, ein Städtlein im Hertzogthum Bergen, davon eine Freyherrliche Familie den Nahmen führet.

Schlepusch, Schleepusch, desgl. Schlabusch, eine Adeliche und Freyherrliche Familie, deren Stammhaus die in dem Hertzogthum Bergen gelegene kleine Stadt Schleepusch ist. Johann von Schleepusch wurde 1462 unter die Aebte zu Aldenberge gezehlt; 1467 aber wieder abgesetzet. Jacob von Schleepusch, Herr auf Lanckau, Schönberg, Groß-Polwitz und Heidenberg ꝛc. (alle in Schlesien gelegen,) Kayserl. General, wurde von dem Kayser Leopold in den Freyherrn-Stand erhoben, und starb 1675. Er vermählte sich 1661 mit Anna Elisabeth von Eicke, aus dem Hause Groß-Polwitz und Heidenberg im Liegnitzischen, Jacobs, Freyherrn von Lundy, Königlich-Schwedischen Obrist-Lieutenants, Commendantens der Brömervörde Wittbe, von welcher ein besonderer Artickel folget, und zeugte mit derselben Susannen Elisabeth, welche 1687 Heinrich Alexandern, Freyherrn von Bibran, ehelich beygeleget worden. Sinapii Schles. Curios. t. 1. p. 222. t. 2. p. 431.

Schlepusch oder Schleebusch (Anna Elisabeth Freyin von) gebohrne von Eyckin, eine Schlesische Dame, geb. 1626. den 23. Jenner, muste sich erstlich nach Jauer, und hernach nach Schweidnitz retiriren, allwo sie, als die Stadt von den Kayserl. Truppen belagert wurde, bald vor Hunger umkommen müssen; bis sie sich endlich nach vielen Unglücksfällen und augenscheinlichen Lebensgefahren, an den Schottländischen Baron, Jacob von Londy, so damals Schwedischer Obrist-Lieutenant, und bis an sein Ende Commendant der Besatzung zu Bremen und Verden gewesen, vermählt; und nach dessen Tode mit des Römischen Reichs Freyherrn, Jacob von Schlepusch, Kayserl. General-Wachtmeister, in die andere Ehe getreten, und nach dessen Tode auf ihren Gütern in dem Wittwenstande gelebet. Ihre mit dem letztern Gemahle erzeugte Tochter siehe unter dem Geschlechts-Artickel Schlepusch. Sie schrieb

1. Geistliche Ehren-Pforte zu fleissiger Ubung des wahren Christenthums; Franckfurth 1677. und Leipzig 1705. in 8. von 2. Alphabeten 4. Bogen.
2. Geist-Häusliche Seelen-Apotheck, in geist- und leiblichen Nöthen zu gebrauchen; Franckf. und Leipzig, 1689.
3. Anmuthigen Seel-erquickenden Würtz-Garten,

Garten, oder auserlesenes Gebet-Buch; Leipzig 1702. 8.

4. Heilige Ubung gottseliger Seelen auf die vornehmste Fest- und Feyertage, nebst heilsamer Betrachtung des Leidens Christi; Leipzig 1703. 8.

5. Biblischen Extract, oder Auszug der gantzen Heil. Schrift Alten und Neuen Testaments; Leipzig 1703. in 8. von 4. Alphabeten starck.

und starb 1706. den 20. Merz auf dem Rittergute Polwitz bey Liegnitz. Eberts Schlesiens hoch- und wolgelahrtes Frauenzimmer. Engelckens Diss. de sexu sequiori eruditionis fama coruscо. Unschuld. Nachrichten. 1705 p. 305 desgl. p. 438.

Schlepusch, (Joh.) siehe Schlebusch.

Schlesen, ein amtsässiges Gut im Chur-Kreise unter das Churfürstl. Kreis-Amt Wittenberg gehörig Wabsts Churfürst. Sachsen Beyl. A. p. 18.

Schlesien, Lat. *Silesia*, Franz. *Silesie*, ein grosses zu dem Königreich Böhmen gehöriges Herzogthum, davon das meiste ehedem dem Hause Oesterreich, nunmehro aber dem König in Preussen zugehöret, gränzet gegen Westen an Böhmen und die Laußnitz, gegen Norden an die Marck Brandenburg, gegen Osten an Polen, und gegen Süden an Ober-Ungarn und Mähren. Es hat 40 Meilen in der Länge, und 20 in der Breite, begreift 150 Städte, 23 Flecken und viele 1000 Dorfschaften. Es giebt neue Geographos, welche versichern, daß jetzo bey unserer Zeit 100 Städte, 352 Flecken, 863 Schlösser, 4000 Edel-Sitze und 21618 Dörffer in Schlesien gefunden würden. Es bestehet aus 19 Fürstenthümern und 5 freyen Standes-Herrschaften, und wird gewöhnlich in Ober- und Nieder-Schlesien eingetheilet. Ober-Schlesien, Lat. *Silesia superior*, Franz. *Haute-Silesie*, liegt gegen Süden, und befinden sich darinnen die Fürstenthümer Teschen, Oppeln, Ratibor, Troppau, Jägerndorf und Grotkau, nebst den freyen Herrschaften Plessen und Beuthen; Nieder-Schlesien, Lat. *Silesia inferior*, Franz. *Basse-Silesie*, liegt gegen Norden, und sind darinnen die Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer, Liegnitz, Brieg, Wolau, Glogau, Oelß, Münsterberg, Sagan, Crossen, Trachenberg und Carlat, welche beyden letztern erst im Jahr 1742 aus freyen Standes-Herrschaften zu Fürstenthümern von Ihro Königl. Majestät in Preussen erhoben worden sind, nebst den freyen Herrschaften Wartenberg, Militsch und Goschütz, welche letztere ebenfalls im gedachten Jahre allererst zu einer Standes-Herrschaft erhoben worden. Von den

alten Einwohnern

Schlesiens wird bey vielen Geschichtschreibern vor bekannt und ausgemacht angenommen, daß Schlesien ehemals von den Qvaden und Lygiern bewohnet worden, welche nebst den Marcomännern vornehmlich wider die Römer und Sarmaten unaufhörliche Kriege geführet haben: weswegen sie von andern Deutschen oder Gothen Qvad, d. i. böse Kerls, genennet worden; wie denn das Wort Qvad in Holländischer Sprache noch heut zu Tage so viel heisset, als bey uns Deutschen böse. Diese Lygier und Qvaden aber haben noch zu Valentiniani I Zeiten, ums Jahr 375 und noch länger, hierinnen gewohnet, auch ihre Freyheit, ob sie wohl mit den Römern sich in Bündniß eingelassen, beschützet; sie wurden aber von der Hunnen Könige Attila tieffer in Deutschland hinein, ja gar in die Schweitz und Franckreich verjaget. Endlich bemächtigte sich der Pohlnische König Lechus ums Jahr 550 des Herzogthums Schlesien, und obgleich die Qvaden und Lygier von denen Hunnen gröstentheils vertrieben worden: so ist doch nicht zu zweifeln, daß der alten Familien nicht wenig an dem Riesen-Gebürge und von Natur festen Orten sich werden erhalten, und ihren neuen Regenten, weil er sich zu aller Gnade erbothen, mit Freuden angenommen haben. Daher ist es kein Wunder, daß in Schlesien viele uhralte adeliche Geschlechte gefunden werden, deren Nahmens- und Wappens-Vettern in keinem andern Orthe Deutschlandes anzutreffen sind. Zu dieses Lechus oder seiner Nachfolger Zeiten soll nun dem Lande der Nahme Schlesien beygeleget worden seyn, welcher eben so viel als Qvadland bedeuten soll. Denn Zle heist auf Slavonisch Qvad, d. i. böse, und daher kommt es, daß in den alten Briefen die Worte Dux Zleſiæ, und nicht Sileſiæ zu finden, welches letztere Wort erst zu George Rudolphs und seiner Nachfolger Zeiten eingeführet worden. Andere Scribenten hingegen wollen nicht zugeben, daß die Qvaden an diesem Orte gewohnet. Denn nach Tacitus Bericht sollen die Qvaden gegen Mittag an der Donau gewohnet haben, und Ptolomäus setzet den Hartzwald ihnen zur lincken, und Lunam Sylvam hingegen zur rechten. So man nun dieses auf die jetzigen Zeiten appliciren will: so können wir den Qvaden kein ander Land zueignen, als Mähren, und gar nicht Schlesien. Wenn aber die Qvaden nicht in Schlesien gewohnet haben: so fragt sichs, was denn für ein Volck diese Länder besessen? Da denn geantwortet wird, daß nicht eines; sondern unterschiedene Völcker, nemlich die Marsigni, Gothini, Osi, Burii und Semnones, diese Gegend bewohnet. Was erstlich die Marsignos anbelangt, so sagt Tacitus, hinter den Qvaden, mithin gegen Mitternacht, liegen die Marsigni. Sie wohneten den Marcomannen im Rücken bey den Buriis, Ostiis und Gothinis, zwischen der Luna sylva und dem Böhmischen Gebürge, folglich besassen sie die Schlesischen Fürstenthümer Schweidnitz, Monsterberg, Oppeln und Breßlau, welche den gröſten Theil von Schlesien ausmachen. Die Gothini treffen wir in der Geographie des alten Deutschlandes zweymal an, nemlich bey dem Ausflusse der Weichsel in die Ost-See, und zum andern zwischen den Flüssen Marus und Cusus, folglich in dem heutigen Fürstenthum Teschen. Weiter gegen Mitternacht zwischen den Marsignis und Gothinis lagen die Osi, das ist, wo heut zu Tage Oppeln und Ratibor lieget. Die Burii wohneten zur rechten Hand der Oder, gleich denen Marsignis im Rücken, wo jetzo Trachenberg lieget. Die Semnones oder Sunaver war die machtigste und vornehmste Nation unter den Sueviern,

viern, und Tacitus saget, sie hätten in hundert Gauen gewohnet, mithin müssen sie ein groß Stück Landes inne gehabt haben, deshalben sie auch der Herr von Leibnitz zwischen der Elbe, Havel, Spree und Oder setzet. Cluverius beschreibet ihre Gränzen ausführlich, weswegen wir nur so viel erinnern, daß sie das Fürstenthum Crossen und Glogau inne gehabt. Weil nun alle diese Völcker, die Gothini und Osi ausgenommen, unter dem allgemeinen Nahmen der Suevier vorkommen: so wollen wir die Verrichtungen dieser fünff Völcker unter dem allgemeinen Nahmen Suevier kürtzlich vorstellen. Arioviſtus, der Suevier Feldherr, wurde von den Sequanis wider die Aeduer zu Hülffe geruffen. Dieser passirte demnach mit 120000 Mann den Rhein, gieng den Aeduern auf den Leib, und nöthigte selbige zu einem Frieden. Dem Arioviſto aber gefiel Gallien, und hatte grosse Lust dieses Land nicht wieder zu verlassen. Darüber gerieth er mit dem Julius Cäsar in einen Krieg und wurde nach der Römischen Scribenten Vorgeben gänzlich aus Gallien vertrieben. Cäsar getraute sich aber nicht die Suevier in ihrem Lande anzugreiffen. Nachdem Augustus die Regierung in dem Römischen Reich überkommen, ließ er sich eiffrig angelegen seyn die Suevier zu bezwingen; allein diese nöthigten den Römischen Bürgermeister Agrippam, welchen Augustus wider sie ausgeschicket, gar bald den Rückweg zu suchen. Hierauf schickte Augustus seinen Stief-Sohn Claudium Druſum den Sueviern über den Halß, und diesem war das Glück ziemlich günstig, daß er einsmahl mit seiner Armee bis an die Elbe gelangte, aber weiter konte er nicht kommen. Nach Claudii Druſi Tode übernahm Tiberius Nero das Commando über die Römische Armee, konte aber ebenfalls nicht weiter als bis an die Elbe kommen. Tiberius sahe also wohl, daß mit Gewalt wider die Deutschen nichts auszurichten, er suchte dahero Gelegenheit, die deutschen Völcker wider einander aufzuhetzen, damit sie sich untereinander selbst aufreiben möchten. Zum Werckzeuge bediente er sich eines gewissen Deutschen von Adel, Marobodui, der sich in seiner Jugend eine Zeitlang zu Rom aufgehalten, und daselbst die Römische Regierung und Principia gelernet. Als er nun nach Hause kam, unterstund er sich zum Herrn über die Suevier zu machen. Weil ihn nun die Römer in seinem Vorhaben heimlich secundirten, so brachte er auch würcklich verschiedene Suevische Völcker, besonders aber die mächtige Nation der Semnonen unter seine Gewalt, mit diesen Völckern gieng er nach Böhmen und richtete daselbst sein eigen Königreich auf, welches sich bis in die Lausitz und Schlesien, bis nach Pohlen erstreckte. Weil aber Maroboduus bald diesen, bald jenen Nachbar anfiel und verfolgete: so waren die übrigen Deutschen schlecht mit ihm zufrieden. Weswegen sie eine Allianz wider ihn errichteten, welcher auch die Suevier, besonders aber die Semnonen und Longobarden beytraten. Es ward eine zahlreiche Armee ausgerüstet und Arminius zum Feldherrn verordnet, welcher endlich nach einem sehr hitzigen und verzweifelten Gefechte den Maroboduus überwand und alle Länder, welche selbiger besessen, insbesondere aber Schlesien unter seine Gewalt brachte und wieder in ihre vorige Freyheit setzte. Weil aber Arminius bald darauf dolo propinquorum, wie Tacitus spricht, in der Blüthe seiner Jahre umgebracht wurde: so kehrte Maroboduus wieder in sein Reich zurück, wurde aber auch bald von einem Gothischen oder Gothonischen Edelmann, Cadualda genannt, vom Throne wieder herunter gestossen. Cadualdä Herrlichkeit aber währete auch nicht lange, denn er ward von den Hermundurern, unter Anführung ihres Feldherrn Jubilli im Jahr 40 nach Christi Geburth aus seinem neu acquirirten Reiche vertrieben. Jubilius führte die Regierung in Böhmen und Schlesien bis ums Jahr 52. Wer ihm nach seinem Tode succediret, kan man eben so gewiß nicht sagen, doch ist glaublich, daß Schlesien noch eine geraume Zeit unter der Herrschafft der Hermundurer verblieben. Im sechsten Jahrhundert trug sich in Schlesien eine Haupt-Veränderung zu. Die Sarmater schickten starcke Colonien und Kriegsheere in die Europäischen Welt-Theile. Nachdem sie ganz Thracien, Mysien und Macedonien, nebst dem grösten Theil von Ungarn bezwungen, wandten sie sich gegen Abend und Mitternacht, giengen über die Weichsel, und brachten alle Länder bis an die Elbe und das Balthische Meer unter ihre Gewalt. Diese Sarmater aber wurden von zweyen Brüdern commandiret. Czechus, so hieß der eine Bruder, wandte sich nach Böhmen; Lechus aber, der andere Bruder, gieng nach Pohlen und brachte dieses Land, samt demjenigen Stück, welches wir jetzo Schlesien nennen, unter seine Bothmäßigkeit. Von dieser Zeit an ist Schlesien beständig bey dem Königreich Pohlen geblieben und durch die Pohlnischen Könige und Herzoge zugleich regieret worden, bis es Uladislaus II, des Pohlnischen Königs Boleslaus III Sohn, ums Jahr 1140 allein bekommen. Weil aber dieser auf Anstifften seiner Gemahlin Christina, Kayser Heinrichs V Tochter, zu weit um sich greiffen und seinen übrigen Brüdern ihre Länder nehmen wolte, so giengen sie auf ihn loß, und jagten ihn nach Deutschland, woselbst er 13 Jahre im Elende leben muste, bis endlich die Sache durch Vermittelung des Kayſers Friederichs I dergestallt verglichen und beygeleget ward, daß Uladislaus das Hertzogthum Schlesien allein und mit völliger Souverainität besitzen solte. Er starb aber im Jahr 1159 zu Oldenburg im Holsteinischen, ehe er noch einmahl dieses Hertzogthum in würcklichen Besitz nehmen konnte. Inzwischen hat man ihn als den Stamm-Vater aller Schlesischen Hertzoge aus dem Piastischen Stamm anzusehen. Er hinterließ 3 Söhne, der älteste, Boleslaus, bekam das mittelste Stück von Schlesien, Breßlau und Liegnitz, und residirte zu Breßlau. Conrad I Lascogonus oder Loripes bekam den untersten Theil, Glogau, Crossen, Sagan, und hatte seine Residentz zu Glogau. Miecislaus erhielt den obern Theil, nemlich Ratibor, Oppeln, Teschen u. s. w. Nachdem Conrad I im Jahr 1179 ohne Erben verstorben, fiel desselben Antheil auf die beyden Brüder, welche nach dem Schlesien

in

in zwey Theile theileten, nemlich in Ober- und Nieder-Schlesien. Deren Nachkommen breiteten sich nach und nach immer weiter aus, und theileten endlich Schlesien, wie gedacht, in 17 Fürstenthümer; unter deren Nahmen man von ihren Fürsten mehrere Nachricht finden wird. In dem XIV Jahrhundert befanden sich die Schlesischen Fürstenthümer in sehr schlechten Umständen; viele abgetheilte Fürsten führten die Regierung, einer feindete den andern an, und ieder wolte gerne Herr alleine seyn. Mit auswärtigen Staaten war Schlesien in keiner sonderlichen Alliantz. Die Pohlen, die sich dieses verlassenen Hertzogthums am ersten annehmen solten, bekümmerten sich um das Wohl dieses Landes nicht im geringsten; sondern führten sich vielmehr als Feinde auf. Denn wem hätte Pohlen, nach gött- und weltlichen Rechten, nach Ausgang des alten Stammes zufallen sollen, als den Schlesischen Fürsten? Allein der Haß, den die Pohlen vor alles, was einige Verwandschafft mit Deutschen, und deutschen Sitten und Gewohnheiten, hatten, verursachte, daß die kleinen Schlesischen Fürsten auch in diesem Stücke hinten an gesetzet worden. Ja, der König und die Republick Pohlen machten gar ein Gesetz, daß keiner von den Schlesischen Fürsten, ungeachtet sie aus Königl. Piastischen Stamm entsprossen waren, solte capable seyn die Pohlnische Crone zu erlangen. Diese betrübte Umstände suchte sich der König in Böhmen, Johann Lützenburgicus, zu Nutz zu machen, und bey dieser Gelegenheit gantz Schlesien unter seine Bothmäßigkeit zu bringen. Am ersten glückte es ihm mit dem Hertzoge zu Breßlau, Heinrichen, dieser hatte einen unversöhnlichen Haß gegen seinen Bruder, den Hertzog zu Liegnitz. Weil er nun seine Länder lieber einem Fremden, als seinem leiblichen Bruder gönnete, so fand der Vortrag des Königes, daß er ihn, weil er doch keine männliche Erben hätte, zum Erben einsetzen solte, desto bessern Ingreß; und damit der König desto eher erhalten möchte, was er suchte, so offerirte er ihm die Grafschafft Glatz auf Lebens-Zeit abzutreten, welches denn auch geschehen, und nahm Johannes nach Heinrichs Tode 1337 von Breßlau Besitz. Da nun also Johannes Lützenburgicus einmahl festen Fuß in Schlesien gesetzet, so suchte er auch die übrigen Schlesischen Fürsten zu seinen Lehnsleuten zu bekommen, und brachte es auch in der That so weit, daß ihn die meisten vor ihren Lehns-Herrn erkannten; aber den Hertzog zu Schweidnitz Boleslaum IV konte er weder mit guten noch mit bösen Worten darzu bewegen. Es werden insonderheit folgende Fürsten nahmhafftig gemacht, die sich freywillig an Johannem Lützenburgicum, König von Böhmen, ergeben, und ihm gehuldiget, nemlich Lesco zu Ratibor, Uladislaus zu Cossel, Boleslaus zu Oppeln, Casimirus zu Teschen, Johannes zu Auschwitz, Conrad zu Glogau und Oels, Johannes zu Steinau, Heinrich zu Sagan, Boleslaus, Wenceslaus und Ludwig, Hertzoge zu Schlesien, Herren zu Liegnitz und Brieg, Heinrich zu Breßlau vermachte dem König von Böhmen, wie gedacht, seine Länder; viele andere aber wurden mit Gewalt genöthiget, sich unter Böhmischen Schutz zu begeben. Der folgende König Carl, der in der deutschen Kayser-Historie unter dem Nahmen Carls IV berühmt ist, vermählte sich mit Heinrichs II, Hertzogens zu Jauer, eintzigen Tochter, Anna, und bekam mit selbiger die Hertzogthümer Schweidnitz u. Jauer. Nach der Zeit ist Schlesien beständig dem Königreich Böhmen einverleibet geblieben. Als der Churfürst von der Pfaltz, Friedrich V, von den Böhmen zum Könige erwehlet wurde, so hielte Schlesien auch desselben Parthey; allein der Churfürst von Sachsen nahm es vor den König Ferdinand II wieder ein. Weil auch die Hertzoge des Piastischen Stammes nach und nach ausgestorben, so sind deren Fürstenthümer als verledigte Lehn der Cron Böhmen heimgefallen, welche theils andern Fürsten zu Lehn gegeben, theils aber unmittelbahr behalten worden. Die

Regierung

verwaltete der von dem Kayser, als Könige in Böhmen, gesetzte Ober-Landes-Hauptmann, welcher das Ober-Amt genennet wird, und sind demselben ein Ober-Amts-Cantzler und unterschiedliche Räthe zugeordnet. Hiernächst hatte auch ein iedes Fürstenthum seinen eigenen Landes-Hauptmann und Regierungs-Räthe; Sagan aber hatte an statt des Landes-Hauptmanns einen Amts-Verwalter. Die Appellationes der Einwohner geschahen nach Prag, nachdem das Fürsten- oder Ober-Recht, welches von dem Könige Uladislao 1498 angeordnet, und des Jahrs zweymahl zu Breßlau gehalten worden, im Jahr 1631 aufgehöret. Nach Erforderung der Umstände pflegte der Landes-Herr Fürsten-Tage auszuschreiben, und setzte darzu 3 Commissarien. Der so genannte Landes-Bestallte aber führte dabey die Feder, und hatten die Stände in folgender Ordnung ihre Stimmen: 1) der Bischoff zu Breßlau, als Hertzog zu Grotkau oder Neiß, 2) der Hertzog von Lothringen, als Fürst von Teschen, 3) der Hertzog von Oelß, 4) die Fürsten von Lichtenstein, wegen Troppau und Jägerndorff, 5) der Fürst von Lobkowitz als Hertzog zu Sagan, 6) der Fürst von Auersberg, als Hertzog zu Münsterberg, 7) die sechs freyen Standes-Herrschafften insgesamt, ferner die Erb-Fürstenthümer, als 8) Schweidnitz und Jauer, welche zusammen ein Votum collectivum gehabt, 9) Glogau, 10) Oppeln und Ratibor zusammen, 11) Breßlau, 12) Liegnitz, 13) Brieg, 14) Wohlau, 15) die hierzu ins besondere privilegirte Stadt Breßlau; ferner folgende Städte, 16) Schweidnitz hatte das Votum collectivum, 17) Jauer, 18) Glogau, 19) Oppeln, 20) Neumarck und Namslau alternirten, 21) Liegnitz, 22) Brieg, 23) Wohlau, 24) das Votum conclusivum hatte das Königl. Ober-Amt, als das höchste Gerichte in Schlesien, davon der Bischoff zu Breßlau Präsident. Die Königl. Cammer war über die Landes-Einkünffte gesetzt, und beliefen sich die Königl. Forderungen auf einen Fürsten-Tag insgemein auf 1 bis 2 Millionen Gulden. Der letzte von den Böhmischen Königen, welcher Schlesien besessen, war Kayser Carl VI; nach desselben Tode aber gieng eine merckwürdige Veränderung in Schlesien vor. Denn sobald die betrübte Nachricht von dem tödtlichen Hintritte Kayser Carls VI an dem Königl. Preußischen Hofe ruchbar wurde, wurden die zuvor schon angefange-

nen Kriegs-Rüstungen verdoppelt, und verschiedene Regimenter erhielten im November 1740 die unvermuthete Ordre, eiligst aufzubrechen; die am nächsten gegen Schlesien in ihren Stand-Quartiren stehende Regimenter aber musten sich stündlich Marsch-fertig halten. In Berlin ward eine Artillerie von 20 kleinen Stücken, 4 Carthaunen, 4 Haubitzen, und 4 Mörsern zu rechte gemacht, und vor das Wagen-Haus rangiret. Nachdem nun alle zu einer Campagne erforderliche Anstalten waren gemacht worden, so brach die gedachte Artillerie den 6 Decemb. gedachten Jahres unter Bedeckung eines Detachements von 150 Mann Canoniers und Bombardiers, auch einer Escadron von Gens d'Armes nach den Schlesischen Gräntzen auf. Sobald die Preußischen Trouppen die Gräntzen dieses Hertzogthums berühret, liessen Ihro Majest. an alle ausländische Ministers zu Berlin bekannt machen, daß Se. Majestät sich unumgänglich genöthiget befunden, dieses Mittel zu ergreiffen, um die unumstößliche Gerechtsamen Ihres Königl. Chur-Hauses auf das bemeldte Hertzogthum, so sich auf die, zwischen Dero glorwürdigsten Vorfahren denen Churfürsten von Brandenburg an der einen, und den ehmahligen Fürsten in der Schlesie, anderer Seits, errichtete Familien-Verträge und Erbverbrüderungen so wohl, als andere wohl hergebrachte Rechte, gründen, gehörig zu vindiciren und geltend zu machen. Hierauf rückten die Preußischen Trouppen immer tieffer in Schlesien ein, und erreichten am 22 December Herrndorff, eine Meile von Glogau. Diese Stadt ist ziemlich befestiget, daher der König vor gut befand, sie zu bloquiren. Er recognoscirte sie des folgenden Tages, und theilte die Quartiere für die Regimenter vom lincken Flügel ab, die so lange zur Bloquade bestimmt waren, bis der Herzog von Holstein-Beck mit dem Corpo, mit welchem er den 16 von Berlin aufgebrochen, angerückt seyn würde. Der Graf von Schwerin aber erhielt Ordre, den Marsch mit den Regimentern des rechten Flügels bey kleinen Tage-Reisen bis an die Höhen von Buntzlau, Liegnitz und Bolckwitz fortzusetzen, und sich zur Rechten immer an das Böhmische Gebürge zu halten, der denn auch das gantze Land auf dieser Seite bis gen Breßlau, und darunter sonderlich die Städte Liegnitz, Jauer und Schweidnitz unter Preußische Bothmäßigkeit brachte. Den 24 und 25 wurde Glogau eingeschlossen, und dem Ort alle Zufuhre von Lebensmitteln abgeschnitten. Den 27 langte der Hertzog von Holstein und der Printz Leopold von Dessau mit dem obgedachten Corpo an. Der Printz bekam das Commando der Bloquade, daher er den folgenden Tag die Posten durch die mitgebrachten Völcker ablösen ließ bis auf einige Granadierer, welche nebst den abgelöseten Trouppen sich auf den Marsch nach Breßlau begaben. Der König gieng mit den Gens d'Armes, einigen Escadrons von Hussaren und Curaßierern und mit 20 Granadier-Compagnien voraus, welchem der Hertzog von Holstein mit den übrigen Trouppen nachfolgete. Man eilete Breßlau zu erreichen, um sich dessen zu versichern, ehe die Hungarische Generals dasselbe besetzten. Den 31 December langte der König eine Meile von der Stadt an, und ließ dieselbe durch 12 Obristen auffordern. Den 2 Jenner nach Mittage fanden sich die abgeschickten Obristen wieder ein, welche, weil sie Vollmacht gehabt, einen Neutralitäts-Tractat mit der Stadt geschlossen. Am folgenden Tage schickte die Stadt einige Deputirte an den König, um ihre Ergebenheit demselben zu bezeigen, worauf der König in Preussen mit der größten Magnificentz seinen Einzug hielt. Hierauf zertheilete sich die Armee, ein Theil rückte vor das Fürstl. Jagd-Schloß Otmachau. Dieses Schloß ward nach einiger Gegenwehr den 10 Jenner eingenommen, und 300 Soldaten zu Kriegsgefangenen gemacht; desgleichen hatte sich auch das an der Pohlnischen Gräntze liegende Schloß Namsla, den letzten Jenner, nach einer 3 tägigen Belagerung ergeben, und waren gleichergestalt 300 Soldaten gefangen genommen worden. Vorher den 8 Jenner hatte sich auch Olau ergeben, und die Besatzung war mit allen Ehren-Bezeigungen ausgezogen. Brieg ward hierauf bloquiret, und mit Neysse geschahe dergleichen. Weil aber der letzte Commendant auf einen Königl. Trompeter hatte feuren lassen, so ward der König in Preussen auf dieses wider Kriegs-Gebrauch lauffende Bezeigen so ungehalten, daß er noch vor Endigung der Campagne befahl, der Stadt Neysse die erschreckliche Würckungen des Preußischen Geschützes zu zeigen, indem man aus Canonen und Mörsern dergestalt zu feuren anfieng, daß ein gut Theil der Stadt in Rauch, Asche, und einen Steinhauffen verwandelt ward, und ist kein Zweifel, daß man damahls den Ort hätte wegnehmen können, wenn nicht einmahl die Ordre Ihro Majestät da gewesen, den 23 Jenner die Armee nach den vielen Strapatzen in die Winter-Quartiere marschiren zu lassen. Nach geendigten Winter-Quartiren ward der feste Paß die Jablunckа ohne Verlust eines Mannes erobert und eingenommen. Ob man nun wohl aus eben nicht unbekannten Staats-Ursachen diesen Paß nach Ungarn wieder verlassen, so ward doch die Haupt-Vestung in Schlesien, Groß-Glogau, zwischen dem 8 und 9 Mertz mit stürmender Hand, und fast ohne Verlust erobert, und die aus 855 Mann bestehende Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Das Schrecken unter der Besatzung war so groß, daß sich ein Hauptmann mit 54 Gemeinen von 4 Preussischen Grenadiers vom Glasenappischen Regiment ließ gefangen nehmen. Auf solche glorieuse Art siegeten die Preußischen Trouppen in Schlesien allenthalben. Ob nun gleich die Oesterreichischen Husaren dann und wann auch einige Vortheile erhielten, so waren sie doch eben nicht gar zu wichtig. Die Ungarischen Trouppen nahmen zwar einen Anfall auf Frideck vor; dargegen plünderte eine Parthey Preußischer Trouppen das in der Gegend von Frideck liegende Mährische Städtgen Massow rein aus. Wurde gleich ein Commando von 70 Dragonern des Schulenburgischen Regiments von 500 Oesterreichischen Husaren angegriffen, so schlugen sich doch die Preussen glücklich durch, und die schwö menden Husaren wurden bald auseinander getrieben. In einem andern zu Anfang des Mertz bey Jägerndorff u. Troppau vorgefallenen Scharmützel behielten die Preussen nach einem harten und einige Stunden dauerden Feuer dennoch das Feld. Den 17 Mertz

nahm der Preußische General-Major eine Expedition gegen den Feind vor, welcher sich vor Zuckmantel gegen Ahrensdorf gesetzet hatte. Der Obriste von **Wurmb** wurde beordert, die Ungarischen Trouppen zu attaquiren. Sobald aber diese seinen Anmarsch inne geworden, zogen sie sich durch Zuckmantel längst dem Gebürge in die Sträucher nach Endersdorf. Der Obriste von **Wurmb** folgte dem Feinde nach; er fand die Thore in Zuckmantel geöffnet, und seine Avant-Garde wurde hinein gelassen; in dem Augenblick fiengen die Bürger an aus den Fenstern Feuer auf die Preussen zu geben. Dieses nöthigte nun zwar den Obristen von **Wurmb**, sich wieder zurück zu ziehen; doch mußten es freylich die Einwohner hernach büssen, indem gedachter Herr Obrister diesen Ort rein ausplündern, und darauf dieses Mord- und Raub-Nest an allen Ecken anzünden ließ. Die Preußischen Waffen hatten sich in Schlesien in einer Zeit von ohngefehr 4 Monaten dergestalt ausgebreitet, daß nur allein die beyden Vestungen Brieg und Neyß noch übrig waren. Die Jahrs-Zeit hatte nicht zugelassen, eine förmliche Belagerung vorzunehmen, sondern man konte sie nur bloß bloquiren. An Erhaltung dieser beyden Oerter war fast alles gelegen, daher die Ungarische Armee unter dem Commando des Hrn. General-Feld-Marschalls, Grafen von Neuperg, mit aller Macht anrückte, denen Preußischen Trouppen Einhalt zu thun. Man sahe die Preußische Armee als ein unversuchtes Volck an, hergegen kamen die Oesterreichischen erst aus dem Feuer her. Man glaubte, die Preussen würden nicht Stand halten; man beschrieb sie als ein verzagtes Volck, und rief schon Triumph, ehe man einen Sieg erhalten. Beyde Armeen hatten noch nicht einander gesehen, so schrieb man schon aus Prag vom 8 April, daß man durch eine Staffette von dem jungen Grafen von Schaffgotsch an den Grafen von Collowrath die höchstangenehme Nachricht erhalten, daß die Preussische Armee totaliter geschlagen, wobey 5000 Mann Preussen, und Ungarischer Seits nur 700 Mann geblieben, und nun solten Wunder-Dinge folgen. Doch ehe man sichs versahe, erfuhr man das Gegentheil. Es kam wircklich den 10 April bey Mollwitz, so eine deutsche Meile von der Stadt Brieg, im Briegischen Weichbilde gelegen, zwischen beyden Armeen zu einer blutigen Schlacht, und die Preussen waren so glücklich, daß sie den Sieg erhielten. Nachdem nehmlich 2 Stunden vor der Attaque die Preussen durch einen Spion versichert worden, daß die Oesterreichische, damahls in 30000 Mann bestandene Armee in vollem Anzuge begriffen, Neyß und Brieg zu entsetzen, stellte sofort der König von Preussen seine Trouppen, die ohngefehr in 19000 Mann bestanden, in Schlacht-Ordnung, lockte anfangs den Feind durch eine verstellte Retirade herbey, und griff selbigen nach ersehenen Vortheil Nachmittags um 1 Uhr mit ungemeiner Tapferkeit an. Ob es nun wohl anfangs auf beyden Seiten so hart gehalten und hergegangen, als man kaum in den alten Geschichten findet, daß auch der Preußische rechte Flügel, welcher die versuchtesten und tapfersten Oesterreicher zum Gegenstand gehabt, in etwas zurück gewichen, so haben doch die unvergleichlichen Anstalten des Königs und der hohen Generals, die Tapferkeit der Preussen, besonders der Infanterie, und das entsetzliche Feuern eine solche Würckung und Confusion unter den sonst desperat fechtenden Feinden gemacht, daß Abends um 7 Uhr die Wahlstatt von den Preussen behauptet, ein vollkommener Sieg erfochten, die wenige Equipage nebst den Canonen, Pontons, vielen Paucken und Standarten erbeutet, und die Ungarische Armee (doch, weil die Nacht hereingebrochen, nur von den Husaren) durch zwey Dörfer verfolget worden. Von Ungarischer Seiten sind zwey Drittheile mehr, als von den Preussen geblieben, und über 1000 Mann als Gefangene in Preußische Hände gefallen. Nach der Schlacht bey Mollwitz langte der Herzog von Hollstein-Beck mit einigen Regimentern zu Pferde und Fuß aus den Fürstenthümern Schweidnitz und Münsterberg bey der siegreichen Armee an. Der König ließ darauf dieselbe in die Dörffer zwischen Ohlau und Löwen verlegen, die Zugänge zu der Vestung Brieg aber diß- und jenseits der Oder durch einige Bataillons und Escadrons besetzen. Vom 12 bis 16 April war man mit Absonderung der verschiedenen Bleßirten und derselben Fortschaffung beschäfftiget, welches auch mit den Gefangenen geschahe, die meist nach Breßlau geschafft wurden, um sie von dar weiter zu bringen. Etliche hundert von denselben wurden an den Commendanten nach Brieg geschickt, damit sie daselbst desto bessere Wartung haben möchten, welcher die Versicherung gab, daß diejenigen, so genesen würden, zeitwährender Belagerung keine Dienste thun solten. Den 14 April wurde der General-Major von Geßler mit einigen hundert Pferden detachirt, um die feindl. Bewegungen gegen das Gebürge zu beobachten, welches auch der General-Major von Derschau mit drey Bataillons gegen Grotkau thun muste, die aber beyde zurück kamen, ohne etwas feindliches angetroffen zu haben. Mittlerweile streifte der feindl. General Baroniay mit einem Corpo Husaren bis in die Vorstädte von Breßlau, und beunruhigte die Preussen in ihren Cantonirungs-Quartieren nicht wenig, richtete aber keinen sonderlichen Schaden an. Den 20 April zogen sich die Regimenter aus den Dörffern wieder in das Lager bey Mollwitz, in welchem den 26 desselben Monaths der Frantzösische Marschall von Belleisle über Dreßden und Breßlau in Gesellschafft seines Bruders, des Ritters von Belleisle, des Marquis von Valory, und der Ritter Harcourt Thiers und Court anlangte. Den 27 nahm die Belagerung von Brieg ihren Anfang, nachdem der König durch ein starckes Detaschement die Gegend von Breßlau besetzen, und dadurch die Sicherheit, die bisher auf unterschiedene Weise unterbrochen worden, wieder herstellen lassen. Als der König den Commendanten zu Brieg, Grafen *Piccolomini*, auffordern ließ, kriegte er diese Antwort: „Er hätte alle mögliche „Hochachtung vor einen so grossen König, und ein „so sieghafftes Kriegs-Heer; weil aber Ihro Maj. „nur diejenigen liebten, die ihre Schuldigkeit be„obachteten, so bäte er um Verzeihung, daß er die „Vestung nicht übergeben könte, da man noch kei„nen Canon-Schuß auf dieselbige gethan hätte. „Er versichere übrigens Ihro Majestät, daß er sich

„wider

„wider alle Unternehmungen so verhalten würde, „daß dieselben darüber vergnügt und zufrieden seyn „solten.„ Der König ließ hierauf den 27 April unter dem General-Lieutenant von Kalckstein die Trancheen eröffnen, welches ohne Verlust, und mit so glücklichen Fortgange geschahe, daß mit einbrechenden Tage nicht allein die Parallel-Linie, sondern auch zwey Batterien, jede zu 25 Canonen, nebst noch einer andern jenseit des Flusses für etliche Mörser sich in ziemlichen Stande befanden. Man fieng darauf an, mit Mörsern und Canonen ein solches Feuer auf die Vestung zu machen, daß die Wercke derselben in kurtzem ruiniret, und der Commendant den 4 May genöthiget wurde sich mit Accord zu ergeben. Die Königl. Hungarische Armee stund indessen immer noch in der Gegend von Neyß, und that weiter nichts, als daß sie ihre Husaren fleißig auf die Preussen streiffen, und sie auf ihren Postirungen beunruhigen ließ, denen aber die Preußischen Husaren nichts schuldig blieben. Damit aber den Hanacken, Corallen und andern Freybeutern, die in Ober-Schlesien an den Einwohnern Evangel. Religion grosse Gewaltthätigkeiten ausübten, Einhalt geschehen möchte, ließ der commandirende General, Graf von Neuperg, unter dem 27 April ein scharffes Patent ausgehen, und darinne im Nahmen seiner Königin alle solche Gewaltthätigkeiten aufs schärffste verbieten, wobey er allen Unterthanen freye Macht ertheilte, solches Gesindel als Rebellen nach allen Kräfften zu verfolgen, gefangen zu nehmen und zu tödten. Der stärckste Parthey-Gänger auf Ungarischer Seite war der General-Wachtmeister **Baroniay**, der aber den 17 May in dem Dorfe Rothschloß von den Preußischen Husaren unter der Anführung des Obristen von **Wurm**, der Obrist-Lieutenants von **Ziethen** und **Bißmarck**, und des Majors von **Winterfeld**, unfehlbar gefangen worden wäre, wenn er nicht zu Fusse durch den Graben entwichen, und auf der andern Seite von einem Husaren ein Pferd wieder bekommen hätte. Beyde Armeen verstärckten sich indessen gewaltig; und es sind wohl niemahln unter deutschen Völckern so vielerley fremde Nahmen von Soldaten gehöret worden, als in diesem Schlesischen Kriege. Bey den Preussen befanden sich ausser den Husaren auch Ulanen oder Wolasser, die sich durch Montur, Waffen und Kühnheit vor andern distinguirten. Die Hungarische Armee wurde durch Warasdiner, Banduren, Wallachen, Raitzen, Tolpatschen, Croaten, und Saltzbauern verstärckt, die insgesammt Hungarischer Herkunfft sind, und sich nebst den Husaren vor andern hervor thaten. Den 28 May rückte die Preußische Armee aus ihrem bisherigen Lager bey Brieg näher an das Hungarische Lager bey Grotkau, welches starck verschantzet war. Beyde Armeen kamen einander so nahe, daß die Vorposten nicht über eine Viertelstunde von einander stunden. Man war daher alle Stunden gewärtig, etwas von einem wichtigen Treffen zu vernehmen; allein die Friedens-Handlungen, welche von denen im Lager befindl. auswärtigen Ministern gepflogen wurden, hielten das Blutvergiessen zurücke. Den 9. Jun. verließ die Preußische Armee ihr bisheriges Lager, und rückte in Schlacht-Ordnung näher gegen Neyß hinter das Dorf Alt-Grotkau, von dar der Marsch nach dem Dorfe Friedewalde gienge, worinnen 4000 Mann von der feindlichen Armee lagen, die sich starck verschantzt hatten, aber bey Ankunfft der Preussen, die das Dorff durch Feuer-Kugeln in Brand steckten, sich auf den so genannten Carnickelberg retirirten, dargegen sich die Preussen bey diesem Dorffe lagerten. Dieses verursachte zwischen den kriegenden Partheyen zum öfftern sehr blutige Scharmützel, ja es kam am 11 Junii so gar ein Schwarm von Ungarischen Husaren bis an die Vorposten von Schweidnitz. Bey Michelau fiel gleichfalls eine harte Recontre für, die aber derjenigen nicht gleich kam, die den 8 Jun. vorgefallen, da der Hungarische General-Wachtmeister von Festetitz ein Preußisches, aus 300 Husaren und Ulanen bestehendes Commando, in einem Schlosse unweit Ulmersdorf überrumpelt, und weil sichs nicht gutwillig ergeben wollen, gäntzl. in die Pfanne gehauen. Die Hungarische Armee war indessen mit Beyhülfe der Nacht aus ihrem, bey Bielau hinter Neyß gehabten Lager gleichfalls aufgebrochen, und gegen Otmachow gerücket, in der Absicht, bey Strehlen in Nieder-Schlesien einzubrechen. Dieses bewog den König in Preussen, mit der Armee den 13 Junii gantz frühe ebenfalls dahin aufzubrechen. Er nahm den Marsch in fünf Colonnen bey Grotkau vorbey gegen Strehlen, und schlug unweit davon bey dem Dorfe Hermsdorf das Lager auf. Ob die Armee sich gleich zertheilt hatte, so war sie doch so gelagert, daß sie in wenig Stunden zusammen stossen konte. Die Hungarische Armee zog sich darauf gröstentheils wieder nach dem Lager bey Neyß zurücke, in welchem kurtz hernach der Harum-Bassa, oder Anführer der Warasdiner, Peter Hallasch, mit etlichen 100 Mann von seinem Volcke anlangte. Man machte einen Anschlag auf Schweidnitz, der aber zu Wasser wurde, weil die Preussen solchen in Zeiten innen wurden, und sich zwischen Schweidnitz und Ohlau feste setzten. Inmittelst setzte es zwischen beyderseits Partheyen beständig blutige Scharmützel, dergleichen sonderlich den 23 Jun. in der Gegend von Grotkau vorfiel, da ein Preußisches Corpo von 2000 Mann auf ein Hungarisch Commando von Husaren, das der General Festetitz anführte, stieß, aber mit ziemlichen Verluste zurück geschlagen wurde. Mit solchen Scharmützeln gieng der gantze Monath Junius zu Ende. Es hatte sich zwar derselbe mit vieler Hoffnung zum Frieden angefangen, der aber gäntzl. wieder verschwunden war. Die Armeen stunden 9 Meilen von einander, und hielten sich gegen einander gantz stille. Niemand, als die von beyden Theilen ausstreiffende Partheyen verursachten einige Unruhe, welches zu Ende des Junius auch die Stadt Hirschberg erfuhr, worinnen ein Preußisches Commando lag. Denn als eine Hungarische Parthey dafür anlangte, u. die Eröffnung der Thore begehrte, wurde ihr solches zwar abgeschlagen, aber die mit dem commandirenden Officier gepflogene kurtze Unterredung einiger Magistrats-Personen erweckte bey den Preussen solchen Verdacht, daß nicht nur deshalben ein gewisser Rathsherr gefänglich nach Breßlau geführet, und die Stadt zu Bezahlung der völligen Steuren auf dieses Jahr gezwungen; sondern auch sowol zu Hirschberg als in andern Städten Schlesiens, wo der Magistrat aus lauter Catholicken

licken bestunde, zwey Protestantische Mitglieder demselben durch ein Königliches Rescript vom 28 Junii zugeordnet wurden. Um diese Zeit gelung es auch einer Ungarischen Parthey von 70 Pferden, daß sie mit ausserordentlicher List und Verwegenheit eine Heerde von 600 Ochsen bey der Stadt Breßlau erschnappte und glücklich ins Lager brachte; eine andere Parthey aber, die sich in der Waldung am Zotenberge unweit Schweidnitz verborgen hielte, kriegte verschiedene Wagen mit allerhand Güthern, die nach Breßlau giengen, in die Hände. Zu Anfange des Julii wurde zu Grotkau von beyden kriegenden Armeen wegen Auswechselung und Rantzionirung der Gefangenen ein Cartel aufgerichtet, wobey die Generale Lentulus und Printz Dietrich von Dessau mit einigen zugeordneten Kriegsräthen und Ober-Auditeurs die Gevollmächtigten waren. Diesem zu Folge sind nachgehends viele Gefangene von beyden Theilen gegen die erlegte Rantzion auf freyen Fuß gesetzt, oder gegen einander ausgewechselt worden. Jedoch der Oesterreichische Graf von Henckel, welcher vom Anfange des Krieges an bey den Preussen gefangen gesessen, wolte auf dieses Cartel nicht warten; daher er Gelegenheit nahm, der Wache zu entwischen und glücklich in das Hungarische Lager zu kommen. Sonst blieben diesen gantzen Monat hindurch die kriegenden Armeen in ihren Lägern stille liegen, ohne die geringste Bewegung gegen einander zu machen. An den Vestungswercken zu Brieg und Groß-Glogau wurde indessen unter der Aufsicht des General-Majors von Wallrabe unaufhörlich gearbeitet, um diese Vestungen in den vollkommensten Vertheidigungs-Stand zu setzen. Zu Ende des Julii kam es zwischen den streiffenden Partheyen sowohl bey Rothschloß, als bey dem Städtgen Zoten, wo der Preußische Major Purkammer commandirte, zu blutigen Scharmützeln, darinnen die Hungarischen den kürtzern zogen, Zoten aber in die Asche legten. Bey den Clöstern Leubus und Henrichau waren sie zu Anfange des Augusts glücklicher, weil sie an beyden Orten den Preussen ein Schlappe anhiengen, die aber dageaen das Closter Henrichau plünderten und einäscherten. Diesen Streiffereyen einigen Einhalt zu thun, wurde Printz Moritz von Dessau mit einem Detachement zu Pferde und Fuß nach Namslau geschickt, als wohin die feindliche Hussaren nicht nur seit einiger Zeit alle jenseit der Oder zusammengerafften Lebens-Mittel und Fourage geschleppt, sondern auch vor dar aus öffters in das platte Land gestreifft hatten. Der Printz war so glücklich, daß er nicht nur das Land von den feindlichen Partheyen reinigte, sondern auch zu Namslau, das die Feinde verlassen hatten, an Mehl, Brod, Getreyde und Heu einen grossen Vorrath erbeutete. Zu Anfange des Augusts fingen die Haupt-Armeen wieder an, sich zu bewegen. Die Hungarische gieng über die Neisse und marschirete über Franckenstein bis Petrowitz, gieng aber von dar wieder zurücke, und lagerte sich bey Silberberg, die Preußische aber machte den 18 August in ihrem Lager bey Strehlen eine Wendung, rückte darauf an das Gebürge gegen Schweidnitz und setzte sich bey dem Reichenbach. Bey diesen Bewegungen kam es zu verschiedenen mahlen zwischen den ausgeschickten Detachements zu kleinen Scharmützeln, die mit gleichen Verlust und Vortheil gehalten wurden, wobey sich feindlicher Seits sonderlich die Generals Festetitz und Ghilani, wie auch die Obristen von Trips und Trenck signalisirten. Das wichtigste, was in diesem Monat vorfiel, betraff die Stadt Breßlau, welche der König den 10 August in Besitz nehmen ließ. Die bisherige Neutralität ward aufgehoben, und die gesammten Einwohner musten dem Könige die Huldigungs-Pflicht leisten. Zu diesem Unternehmen hatte den König insbesondere die Nachricht bewogen, daß gewisse Magistrats-Personen mit dem Grafen von Neuperg, der die Hungarische Armee commandirte, in einem Verständniß lebten, und demselben jezuweilen einige Geld-Summen übermacht hätten. Den 8 September brach die Preußische Armee aus ihrem bisherigen Lager bey Reichenbach auf, und fieng an gegen Münsterberg zu marschiren, in der Absicht, die Stadt Neyß zu belagern. Als man Hungarischer Seits davon benachrichtiget wurde, suchte man solches zu verhindern, daher man mit der Armee wieder in das alte Lager bey Bielau rückte. Jedoch die Preussen liessen sich dadurch in ihrem Marsch nicht aufhalten, sondern setzten solchen, ohngeachtet die feindliche Partheyen beständig in die Arriere-Garde fielen, so glücklich fort, daß sie in wenig Tagen an der Neiß unweit Otmachow anlangten. Den 26 September gieng der König über die Neiß, durffte sich aber nicht an die Vestung wagen, weil sie nicht nur starck besetzt war, sondern auch der Feind solche zu entsetzen drohete. Es verzog sich daher bis zu Ausgange des Octobers, ehe Neyß förmlich belagert werden konnte. Endlich hub der Graf von Neuperg den 16 October frühe sein Lager auf, und zog sich nach Jägerndorff zurücke, da eben der König in Begriff war ihn anzugreiffen. Den folgenden Tag wurde die Vestung durch den Printzen Leopold von Dessau berennet und derselben so scharff zugesetzet, daß sie sich den 31 desselben Monats mit Accord ergeben muste. Der Printz Dietrich von Dessau hat diese kurtze Belagerung dirigiret, sein Bruder, Printz Leopold, aber wurde gegen Glatz in Böhmen commandiret, um diese Festung gleichfalls wegzunehmen und sodann in Ober-Schlesien die Winter-Quartiere zu beziehen, nachdem der Graf von Neuperg mit seiner gantzen Armee sich über das Gebürge nach Mähren gezogen. Den 2 November brach der König aus dem Lager vor Neyß auf und langte den 4. zu Breßlau an, allwo sich indessen die Deputirten von den Nieder-Schlesischen Ständen, und den Fürstenthümern Grotkau und Münsterberg nebst dem District bis über die Neisse auf Königlichen Befehl eingefunden und den 7 auf dem sogenannten Fürsten-Saale des Rathhauses dem Könige wegen Nieder-Schlesien die Huldigung leisteten. Solchergestalt war der König in dem Besitze von gantz Nieder- und dem gröSten Theile von Ober-Schlesien. Er ließ die Trouppen, bis auf einige, die nach Böhmen gehen sollten, in die Winter-Quartiere legen, er selbst aber kehrte den 9 November nach Berlin zurücke. Das in Schlesien zurückgebliebene Corpo von 10000 Mann wurde von dem Printz Dietrich von Dessau commandiret, welcher sich mit selbigem in der Gegend von Olmütz

mütz setzte, um den Feind, welcher etwa auf der Seite anrücken möchte, zu beobachten. Von dar gieng er mit der Besatzung von Olmütz am 23 April 1742 über Sternberg nach Troppau, wo er den 26 und 27 anlangte, und so wohl unterwegs als alda zum öftern mit den feindlichen Hussaren scharmutzirete. Unterdessen hatte sich der gröste Theil von der Preußischen Armee nach Böhmen gezogen und bald hier, bald da einige Scharmützel mit dem Feinde bekommen, bis es endlich am 17 May bey Czaslau 10 Meilen von Prag zu einem hitzigen und sehr blutigen Gefecht zwischen diesen beyden Armeen gekommen, in welchem die Preussen einen vollkommenen Sieg erfochten, ohngefehr 4000 Mann von den Ungarn auf der Wahlstatt erleget, viele in der Flucht getödtet, 1200 Gemeine und über 20 Officiers gefangen und 18 Canonen erobert haben. Einige Zeit nach diesem Treffen erhielt man die unvermuthete Nachricht, daß zwischen dem Könige in Preussen und der Königin in Ungarn ein Frieden geschlossen worden. Zu diesem Frieden soll insbesondere das hinterlistige Verfahren des Französischen Hofes den König von Preussen bewogen haben, wie man aus einer Schrifft, welche der in Paris befindliche Preußische Minister Herr le Chanbrier bey Gelegenheit hie und da gezeiget, ersehen kan. Der Innhalt derselben ist dieser: "Se. Königl. Majestät in Preussen hätten eine richtige Copie von den an den Marschall „von Broglio unterm 4 May geschickten Instructionen in Händen, worinn man diesem General „von einer Verstärckung von 5000 Mann, die „man ihm zusendete, Nachricht gegeben. Indem „ihm der Hof angezeiget, wie er seine Macht gebrauchen sollte, hätte er ihm zugleich ausdrücklich „verboten, seine Trouppen zu den Preußischen „stossen zu lassen, es sey gleich eine Schlacht zu „liefern, oder sonst etwas zu unternehmen. Er „habe ihm ferner befohlen, seine Armee zu schonen, „sie nicht gäntzlich in Gefahr zu begeben, und stets „auf der einen Seite für sich zu agiren, wenn die „Preussen es auf der andern thäten, nicht weniger „ein Corpo von 20 bis 25000 Mann der besten „Trouppen beständig zu erhalten, um die Preußische Armee entweder bey einer Belagerung oder „einer General-Action zu bedecken und die Märsche und Bewegungen der Preußischen Armee zu „beobachten, anbey aber nichts zu wagen, oder zu „unternehmen, unter dem Vorwand, daß der Französische Succurs, wie auch der Marschall von „Belleisle, welcher allein von Sr. Allerchristlichsten Majestät Befehl hätte mit Sr. Königlichen „Majestät in Preussen zu commandiren, bey der „Armee noch nicht angelanget wäre. Dieses Verhalten hätte immittelst Se. Königliche Majestät „in Preussen nicht gehindert, es auf die Schlacht „bey Czaslau ankommen zu lassen, wo der Marschall von Broglio sich nicht eingefunden, ob er „gleich versprochen, der Preußischen Armee zu Hülfe zu kommen. Hiernächst wäre Sr. Majestät „eine beglaubte Abschrifft von Vorschlägen aus „Wien zugeschicket worden, welche Franckreich „der Königin von Ungarn zu einem Vergleich ohne Wissen und zum Nachtheil Sr. Majestät „und anderer Alliirten thun lassen." Dieser Vergleich ward durch Vermittelung des Groß-Brittannischen Hofes geschlossen. Nachdem der König in Preussen mit dem Printz Carl von Lothringen eine Unterredung gehalten, wurde sogleich an den Preußischen Cabinets-Minister Herrn Grafen von Podewils ein Courier nach Breßlau geschickt, diesen Tractat mit dem Englischen Gesandten Mylord Hindfort abzuschliessen, worauf solcher den 11 Junii unterzeichnet wurde. Es ward aber dieses Friedens-Werck mit so ungemeiner Verschwiegenheit tractiret, daß der Hertzog von Bellisle, welcher sich die ganze Zeit über, als an selbigem gearbeitet wurde, in dem Preußischen Lager befand, von dieser Handlung nicht das allergeringste wahrgenommen. Dieses Geheimniß zu verbergen, trugen besonders die verschiedenen Bewegungen, welche sowohl die Preußische als Ungarische Armee machte, sehr vieles bey, bis endlich der König dem Herrn Belleisle selbsten die Erklärung gethan: "Sie befänden für gut, andere Messures „zu nehmen, und neutral zu bleiben." Die vornehmsten Artickel, so von diesen beyden Puissancen beliebet worden, und zu unserm Vorhaben dienen, sind folgende: "1) Die Königin von Ungarn überlässet sowohl vor sich als Dero Erben und Nachkommen, auf ewig und mit völliger Souverainität und Independentz von der Cron Böhmen, Ihro Königlichen Majestät in Preussen, Dero Successoren und Nachkommen beyderley Geschlechts „gantz Ober- und Nieder-Schlesien, ausgenommen das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppau, und was jenseit des Oppau-Stroms, und „sonst in den hohen Gebürgen in der Ober-Schlesie „sie situiret ist, nicht weniger die Herrschafft Honnersdorff, und die andere Districte, ob sie schon „von den Ober-Schlesischen Landen eingeschlossen „sind, dennoch zu Mähren gehören. 2) Die Grafschafft Glatz, als ein von Schlesien abhangendes „Land, bleibt ebenfalls in den Händen Sr. Preussischen Majestät. Dagegen verspricht 3) der „König in Preussen währenden Krieg eine genaue „Neutralität zu beobachten, und 4) diejenigen „Geld-Summen, welche die Englische Nation an „Ihro Majestät die Königin von Ungarn auf „Schlesien vorgeschossen, nebst den Interessen abzutragen."

Neue Regierung.

Nachdem nun solchergestalt nicht allein gantz Nieder-Schlesien, sondern auch ein guter Theil von Ober-Schlesien dem Königl. Preußis. Scepter unterworffen worden: so haben Se. jetzt-glorwürdigst regierende Kön. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg allerhöchst beliebet, nebst andern löbl. Verordnungen und Veranstaltungen, zu desto besserer Verwaltung des Justitz- und Policey-Wesens, zwey besondere Landes-Regierungen anzuordnen, als eine zu Breßlau und die andere zu Glogau, davon die erste den 1 Februar und die andere den 23 desselben Monaths 1742 durch den Freyherrn Cocceji eröffnet worden. Bey der Regierung zu Breßlau befindet sich ein Ober-Präsident, ein Director und sechs Regierungs-Räthe; Bey der Regierung zu Glogau aber sind ein Ober-Präsident, ein Vice-Präsident, ein Director und sechs Regierungs-Räthe. Hierzu kommen bey jeden Collegio vier Secretarien, ein Registrator,

tor, ein Taxator und sechs Cantzellisten. Gleichergestalt wurden von Ihro Majestät zwey Krieges- und Domainen-Cammern zu Breßlau und Glogau errichtet. Zu der Kriegs- und Domainen-Cammer zu Breßlau sind die Fürstenthümer Breßlau, Schweidnitz, Brieg, Münsterberg, Oels und Bernstadt, Grotkau und Neiß und die Standes-Herrschafften Wartenberg und Goschütz; zu der Kriegs- und Domainen-Cammer zu Glogau aber die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wolau, Jauer, Sagan, Trachenberg und Carolath, wie auch die Standes-Herrschafft Militsch geschlagen worden. Endlich sind auch zwey Ober-Consistoria in Schlesien, und zwar ebenfalls zu Breßlau und Glogau, errichtet worden. Nachdem wir also von den politischen Geschichten Nachricht gegeben, so wollen wir nun auch etwas von den Kirchen-Geschichten und den vornehmsten

Religionen

in Schlesien beybringen. Die christliche Religion, welche ums Jahr 966 ihren Anfang in Schlesien genommen, als in welchem Jahre von Micislao die erste christliche Kirche und Schule zu Smogra erbauet und gestifftet worden, ist nunmehro heut bey Tage untermengt, theils evangelisch, theils catholisch. Herzog Friedrich II zu Liegnitz und Brieg machte den Anfang zur evangel. Reformation 1522; Breßlau folgte bald 1526, nach ihnen Schweidnitz, Glogau, Sagan, zumahlen sich die Schlesischen Fürsten die völlige Ausübung des bischöffl. Rechts vorbehalten hatten, worinnen sie auch im Passauer-Vertrage confirmiret worden, und ob zwar nach dem zu Ausgang des 30 jährigen Krieges die evangelischen Schlesier wiederum sehr betrübte Aspecten hatten, sintemahl ihnen nicht nur alle ihre Kirchen, alle Prediger und Lehrer in Schulen genommen, und der öffentliche Gottesdienst gäntzlich untersaget; sondern auch mit Gewalt von ihnen begehret worden, daß sie bey den Catholicken in die Kirche gehen, ihre Predigten und Messen anhören, auch ihre Kinder bey ihnen taufen, und in die Schule gehen lassen, oder harter Strafen, mit welchen man diejenigen zu belegen pflegte, die den Gottesdienst verachteten und entheiligten, und der hohen Obrigkeit ungehorsam wären, gewärtig seyn solten: so nahmen sich doch die evangel. Stände und Glaubensgenossen ihrer an, und haben die Schlesischen Einwohner um die Oder wenigstens disseits nach Deutschland zu, und sonderlich in Nieder-Schlesien meistens evangelische Religion, deutsche Sprache, Kleidung und Sitten; da hingegen jenseit der Oder gegen Pohlen sonderlich in Ober-Schlesien die meisten der catholischen Religion, auch polnischer Sprache, Kleidung und Lebens-Art zugethan sind. Doch ist an den meisten Orten die Religion von Catholicken und Lutheranern untermenget, und gründet sich diese Religions-Freyheit sowohl auf den, nach dem 30 jährigen Kriege 1648 geschlossenen Westphälischen Frieden und die darinnen enthaltene Artickel: 1) daß die Schlesischen Fürsten zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels, nebst der Stadt Breßlau bey der freyen Religionsübung gelassen, 2) die Herrschafften mit ihren Unterthanen in den übrigen Fürstenthümern, welche unmittelbar in die Königl. Cammer gehören, um der Religion willen nicht vertrieben werden, auch 3) die unmittelbahren Augspurgische Confeßions-Verwandten zu Schweidnitz, Jauer, Glogau, drey freye Kirchen in der Vorstadt haben solten, welches auch 1653 erfolget; als auch auf dem Alt-Ranstädter Vertrag 1709, da der Schwedische König Carl XII für die evangelischen Schlesier sich interessirte und ins Mittel schlug, wobey accordiret wurde, daß überhaupt alle Fürsten, Grafen, Freyherren, Edelleute, mit ihren Unterthanen, ingleichen die Städte, Vorstädte und Dörffer, die freye Ubung der evangelischen Religion haben solten. Insbesondere aber ward bedungen, daß denen von der Augspurgischen Confeßion in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Oels und der Stadt Breßlau alle die Kirchen und Schulen, die ihnen seit dem Westphälischen Frieden, und also innerhalb 60 Jahren sind abgenommen worden, innerhalb 6 Monathen, solten restituiret, und ins künfftige keine mehr weggenommen werden. Es erfolgte auch die Restitution würcklich, also, daß die Evangelischen im Fürstenthum Liegnitz 28, im Fürstenthum Brieg 56, im Fürstenthum Wohlau 15, im Fürstenthum Münsterberg 9, im Fürstenthum Oels 6, bey der Stadt Breßlau 4, und also zusammen 118 Kirchen, grosse und kleine durcheinander, zu ihrer freyen Religions-Ubung wieder bekamen. Und da ihnen auf Schwedische Interceßion noch 5 neue Kirchen, wie auch, als ein Aequivalent, wegen der Liegnitzischen Johannis Kirche, die sechste versprochen ward, bekam vor solche hohe Gnade der Kayser ein grosses Stück Geld, indem diejenigen 6 Städte, als Teschen, Hirschberg, Landshut, Freystadt, Sagan, und Militsch, welche mit der Gnade, eine Kirche zu erbauen, angesehen worden, sich erklärten, nach einem gemachten Anschlag dem Kayser, zu Bestreitung der Kriegslast, theils starcke Geldsummen vorzuschiessen, theils als ein freywilliges Geschenck zu offeriren. Ohngeachtet man römisch-catholischer Seits die neulichen Troublen in Schlesien vor einen Religions-Krieg ausgeben wollen, und deswegen gegen die geheiligte Person Sr. Königl. Majestät in Preussen aufs bitterste erzürnt gewesen, auch der römische Pabst ein besonderes Ermahnungs-Schreiben an alle catholische Potentzien ergehen lassen, um sich dem Unternehmen des Königes, als eines vermeinten Ketzers, aufs äusserste zu widersetzen: so kan man doch mit Grunde der Wahrheit nicht sagen, daß Seine Königl. Majestät den geringsten Haß gegen die Römisch-Catholische in Schlesien hervor blicken, oder einige Aenderung in Religions-Sachen daselbst vornehmen lassen. Man kan catholischer Seits selbst nicht leugnen, daß die Evangelischen in Schlesien verschiedene Drangsalen erdulten, und sich einige ihrer Kirchen verschliessen lassen müssen. Gleichwohl haben Ihro Majestät solches im geringsten nicht geahndet, vielmehr gleich bey dem ersten Eintritt die kräfftigste Versicherung gethan, alle und jede bey ihrem wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien in öffentlichen und privat- in

Kirchen- und politischen Sachen, welcher Religion, Standes und Würden dieselben seyn können oder mögen, zu vertheidigen und zu schützen. Und da bey einigen römisch-catholischen Reichs-Ständen die Beysorge sich geäussert, ob mögten ihre Religionsverwandten in Schlesien eine Verfolgung zu befürchten haben, so haben Ihro Königl. Majestät durch ein Rescript allen in Regenspurg befindlichen Ministern gedachter Stände die Versicherung gegeben, wie Ihro Majestät einen jeden bey seinen Privilegien, Rechten und Prärogativen, dem Westphälischen Frieden gemäß, ruhig lassen und erhalten würden. Alles, was Ihro Majestät in Schlesien in Ansehung der Religion gethan, bestehet darinne, daß einigen Ober- und Nieder-Schlesischen evangelischen Kirchgemeinden auf ihr Begehren etliche eigene Prediger verstattet worden, da sie sonst ihrer Religionsübung roegen zum Theil beschwerliche Reisen in entfernte Kirchen anstellen müssen; dabey aber gedachten Predigern in ihren mitgegebenen Instructionen fest eingebunden worden, den Catholicken keinen Eingriff zu thun. Was die calvinische oder reformirte Religion in Schlesien betrifft, so bemercken wir folgendes: Zu Ausgange des XVI Jahrhunderts war die calvinische Religion in Schlesien sehr bekannt, wozu der Rector zu St. Elisabeth in Breßlau, Zacharias Ursinus, nicht ein geringes beytrug, als welcher hin und wieder in Schulen den Heidelbergischen Catechismum einführte. Am meisten hatten diese Glaubensgenossen in dem Fürstenthum Liegnitz Sitz genommen; und obgleich Friedrich IV 1593 den Wittenbergischen Gottesgelehrten Aegidium Hunnium zu sich berief, daß er eine grosse Kirchenvisitation bestellen, und alle sichtbare Calvinisten zum Lande hinaus jagen muste: so blieben doch viele heimliche im Lande, und der nachfolgende Herzog Joachim Friedrich nahm sich vor, den reformirten Gottesdienst in seinen Staaten einzuführen; weswegen er auch Befehl gab, daß sich niemand erkühnen solte, über die Allgegenwart Christi und andere Streitfragen zu disputiren, mit welchen sich die Augspurgische Confeßionsverwandten damahls beschäfftigten; allein der Tod rückte ihn weg, ehe er dieses grosse Werck ausführen konte. Gleichfalls bekamen des Calvins Nachfolger auch grossen Anhang an verschiedenen andern Orten Schlesiens, vornehmlich durch Vorschub des David Pareus, welcher Professor zu Heidelberg, und aus Franckenstein in Schlesien gebürtig war. Endlich bekannten sich die beyden Brüder George Rudolph zu Liegnitz, und Johann Christian zu Brieg um das Jahr 1614 öffentlich zur reformirten Religion, und ihre Nachfolger sind beständig darbey geblieben, bis endlich 1675 der letzte reformirte Hertzog in Schlesien, George Wilhelm, gestorben ist. Seine Frau Mutter Louyse setzte zwar ihren Gottesdienst zu Olau bis 1680 fort, nach ihrem Tode aber ist diese Religion in Schlesien verloschen. Es ist aber merckwürdig, daß sich die Lutheraner und Reformirten im Anfange unvergleichlich wohl miteinander vertragen, und nicht nur unter den Predigten, sondern auch unter den Sacramenten selbst, an vielen Orten keinen Unterscheid gemachet haben. Nach der Zeit aber entstunden auch zwischen diesen beyden protestantischen Religionen allerhand Feindseligkeiten, welches eben kein gutes Zeichen war. Als auch im Jahre 1627 der Fürst von Lichtenstein im Jägerndorffischen mit Verwunderung hören muste, wie die Lutheraner und Reformirten einander selbst zu verläumden suchten; so gab er zur Antwort: Ihr Herren Lutheraner gebet euch zufrieden, die Reformirten müssen alle aus dem Lande, und ihr mit ihnen. Endlich ist von den sogenannten Schwenckfeldianern noch etwas zu erinnern. Kurtz nach der Reformation 1526 fing ein Edelmann, Caspar Schwenckfeld, zu Oßig im Fürstenthum Liegnitz, eine neue Lehre an: denn es ward ihm Schuld gegeben, als wenn er die heil. Schrifft verwürffe, Christi Empfängniß leugnete, den Nutzen der Sacramente verwürffe, die Personen in der Gottheit vermengete, u. d. gl. m. Er wurde darauf um das Jahr 1529 genöthiget Schlesien zu verlassen, und wandte sich nach Straßburg, allwo er viele Tractate geschrieben hat, und endlich 1561 in Schwaben gestorben ist. Seine Glaubensverwandten haben bis auf den heutigen Tag nicht können vertilget werden, sondern um Liegnitz herum sind noch gantze Dörffer damit angefüllet. Am stärcksten sind sie um Goldberg, bey dem sogenannten Spitzberge; daher man in Schlesien Schertzweise saget: der Teufel wäre mit einem Sacke voll Schwenckfelder durch die Lufft über Schlesien gefahren, hätte aber an den Spitzberg gestossen, den Sack zerlöchert und die Schwenckfelder verschüttet. Was aber den

Grund und Boden

Schlesiens anlanget, so ist selbiger theils eben, theils gebürgig, und das letztere am meisten gegen Böhmen und Mähren, an der Südlichen und Südwestlichen Plaga, etwas, doch mehr hüglich, als bergig, auch an der Nordlichen im Fürstenthum Oels: zugleich überall mit vielen Flüssen, Bächen, Teichen und Lacken, wie nicht weniger mit vielen Wäldern und Büschen versehen, die eine grosse Menge Holtz liefern. Das Erdreich selbst ist theils sandig und steinigt, doch meist mit etwas Erde vermischt, folglich eben nicht so häuffig dürr-sandig, ausser etwa in einigen Plätzen sonderlich über der Oder; theils fett, lättig und schwartz; und das erstere am meisten über der Oder, und in Ober-Schlesien, das letztere aber disseits des Stroms gegen Süd und Abend, doch so, daß die Gegenden offt in kleinen Districten nach diesen Haupt-Qualitäten mit einander alterniren. Uberhaupt ist der Boden Schlesiens dergestalt von der Natur beglücket, daß man selbigem eine grosse Fruchtbarkeit zuschreiben allerdings berechtiget ist, den so gar fast keine Zeit in einen allgemeinen grossen Mißwachs und natürliche Theurung zu verzehren fähig ist. Angesehen bey trockener und heisser Zeit die niedrigen, tieffen, schwartzen; bey nasser die hohen, bergigen und sandigen Gegenden ihren guten und zulänglichen Seegen darreichen; obschon freylich auch zuweilen der Preiß des täglichen Brods auch aus natürlichen Ursachen, sonderlich der Nässe wegen, zugleich aber offt mehr aus politischer Veranlassung ziemlich hoch zu steigen pfleget.

Erdgewächse.

Insonderheit giebt Schlesien an allerhand Getrayde, als Roggen, Weitze, Gerste, Haber, Heydekorn, Hirse, Erbsen, Hanff, Mohn, u. d. g. wie nicht weniger an allerhand Küchen- und Obst-Früchten, so gar hin und wieder auch nunmehr an Orangen-Aepffeln einen vortrefflichen Vorrath; doch überall nur nach fleißiger Cultur. Nechstdem wird auch hieselbst Saffran, Türckischer Weitzen und viel Hopffen, ingleichen Taback, sonderlich aber eine grosse Menge Röthe u. Flachs gezeuget, wovon jene ehemahls zwar hauptsächlich um Breßlau gepflantzet wurde, nunmehro aber auch in vielen andern Fürstenthümern auf dem Lande, z. E. im Briegischen, Oelsnischen, Wolauischen, Liegnitzischen, Schweidnitzischen und anderwärts, mit gutem Succeß fortgebracht wird, von deren Cultur unter dem Artickel Röthe-Pflantzung (Schlesische) im XXXII Bande, pag. 480, u. ff. mit mehrern zu ersehen. Flachs zeugt man in Schlesien in unsäglicher Menge, sonderlich im Gebürge, und wird man selten ein Dorff antreffen, wo derselbige nicht erzielet werde.

Thiere.

Zu der Fruchtbarkeit Schlesiens gehöret auch der grosse Vorrath von allerhand vierfüßigen Vieh, zahmer und wilder Art, die von den vielen und meist fetten Wiesen und Weiden, ingleichen Wäldern, Sträuchen, Lacken u. d. g. ihre erforderliche Nahrung bekommen. Es fehlt auch nicht an guten Stutereyen. Das Wildpret aber ist eben nicht in allzu grosser Menge, weil die Wälder wegen der vielen Einwohner sehr ausgeholtzet sind; ausgenommen im Fürstenthum Oppeln, als wo gute Wildbahnen sind. Bären, Luchse und Wölffe findet man wenig, weil sie sehr verfolget werden; sonderlich die Wölffe, auf deren Kopff ein Ducaten Recompens gesetzt ist. An ordinairen Fischen und Vögeln ist kein Mangel. Weil auch der Oder-Strom die gantze Nation mit Fischen nicht versorgen kan, so haben die Einwohner unzehlige Teiche gegraben, welche mit Millionen Hechten, Karpffen und andern Speise-Fischen besetzet sind, und alle drey Jahr einmahl gefischet werden. Uber das alles versorget das benachbarte Pohlen durch die grosse Einfuhre von Rind-Vieh, als dessen jährlich über 100000 Stück nach Schlesien gebracht werden, wie nicht weniger durch die grosse Heerden Schweine, und endlich auch Schaafe, die Einwohner mit Lebens-Mitteln in allem Uberfluß; wiewohl letztere selbst in Schlesien in unsäglicher Menge fortgezielet werden. Wie denn die ungewöhnlich grosse Schaafe mit geringelten Hörnern, so auf dem Carpathischen Gebürge in grossen Heerden das gantze Jahr von denen in Hütten wohnenden Hirten gehütet werden, weit und breit bekannt, und besonders wegen ihrer guten Milch, so man im Monat May als eine gewöhnliche und sehr probat befundene Cur fürs Podagra brauchet, gerühmet werden.

Getränckе.

Wein zeugt Schlesien, ausser Grünberg, Crossen und Beuthen, doch diesen hieselbst von schlechter Güte, wohl eben nicht. Denn die Einwohner wissen wohl, daß die Weine aus Ungarn, Italien, Champagne und am Rheinstrohm besser schmecken; deswegen wird der ziemlich herbe Landwein meistens in guten Eßig verwandelt. Es ersetzet aber diesen Abgang das benachbarte Oesterreich, und sonderlich Hungarn zur Gnüge; als von wannenhero jährlich an die allermeiste Gegenden Schlesiens eine sehr grosse Consumption gehet. Man bedienet sich zwar auch anderer ausländischer, Spanischer, Frantzösischer, Italiänischer, Tiroler, u. a. m. zuweilen, doch selten, bey Vornehmen, auch der Rhein-Weine, und findet man daher bey dem Wein-Händler und Welschen in grossen Städten Muscato, Frontiniac, allerhand Spanische Weine, Carnarien-Sect, Sereser-Sect, Vernatischen, Champagne, Burgundier, Tyroler und andere Weine: Ja man verschreibet nunmehro vielerley, auch die fremdesten Weine. Z. E. Vin de Saint Laurent Rubsale, oder wie man ihn contracte nennet, Rübezahl-Wein, welcher letztere um Roussilien wachsen soll, da jener vor eine Quintessentz vom Frontiniac ausgegeben wird. Doch dieserley Weine sind eben nicht in gantz Schlesien courant, sondern werden nur meist in grossen Städten und von vornehmen Leuten, doch die Spanischen in Breßlau von Lecker-Mäulern der Bürgerschafft beliebet. Da hingegen die Hungarischen und Oesterreichischen, doch jene am allermeisten, und unter diesen am ordinairesten die Nieder-Hungarischen, in gantz Schlesien von dem Adel und der Bürgerschafft, ja nicht selten von wohlhabenden Leuten und Bauren, häuffig consumirt werden; ob schon freylich bey den ietzt beklemmeten Zeiten manchem der magere Beutel einen beschwerlichen Eckel verursachet, zumahl, da der Preiß des Weines ietziger Zeit höher kommen, als er vormahls war, da man ietzt vor 10 Sgl. kaum ein so gutes Quart Wein erkauffen kan, als vor diesem mit 8 Sgl. doch nach Unterscheid der Sincerität von Wein-Händlern. Der ordentliche Weinmarckt, oder Niederlage dieser Art Weine aus Hungarn ist in der Stadt Neisse, in dem Fürstenthum Schlesiens, von gleichem Nahmen, so sonst auch das Fürstenthum Grotkau genennet wird. Hieher bringt man auf den Tag Agnetä aus Hungarn eine grosse Menge Weine, die so wohl in Kellern, als auf öffentlichen Marckte, zu Wagen oder Schlitten, von Hungarischen, Böhmischen und Schlesischen Wein-Händlern feil geboten werden, (wie die schrifftliche Nachricht eines erfahrnen Wein-Händlers lautet) lauter Nieder-Hungarische, mit nichten aber Ober-Hungarische, oder Tockayer Weine, es sey denn von nun bey 40 Jahren her von denen in Wien aufgestandenen Weinbräuern, als die ein aus Oesterreichischen Wein mit Zucker und Rosinen abgesohrnes süsses Zeug, in die, denen Ober-Hungarischen gleich gemachten Gefässen, Anthal genannt, gefüllet, dahin bringen, und für Tockayer zu behaupten, und zu verkauffen suchen, folglich viele Leute, so es nicht verstehen, hinters Licht führen, welche aber ein Verständiger, ohne solche zu kosten, so wohl in Kellern, als auf dem Wagen am Gebünde leicht erkennen kan; angesehen die rechten Tockayer geringe und negligent gebundene Gebünde, die in Wien aber präparirte nett und sauber an Tauben beschnittene Gebünde haben; woran unstrittig die gemachten und rechten Tockayer zu erkennen sind, und absonderlich,

wenn sie von Wien nach Neisse oder nach Breßlau kommen, da man selbige ohnfehlbahr vor zugerichtete Tockayer halten kan; sintemahl unmöglich der rechte Tockayer, so von Caschau, Epperies und Leutschau mit 50 Meilen nach Neisse gebracht werden kan, eine Spazier-Reise über Wien mit 100 Meilen, unter Oesterreichischen und Mährischen Zoll, thun würde; so daß man also keinen Ober-Hunger- von Wien nach Schlesien gebrachten Tockayer-Weine Glauben beymessen, sondern gewiß dafür halten muß, daß es fabricirte und gekochte Tockayer seyn. Doch es wird nicht nur gekünstelter Hungarischer Wein in dieser Gestalt nach Schlesien gebracht, sondern es wird denen geringen Nieder-Hungarischen, oder Oesterreichischen, vielleicht auch manchmahl denen inländischen Grünbergischen, eine gleiche Masque oder Schmincke in Schlesien angelegt. Wir bemercken ferner bey dem Getränckе der Schlesier, daß in Städten und Dörffern eine grosse Consumtion von Korn-Branntewein und Aquaviten üblich sey. Des erstern wird in Schlesien eine unsägliche Menge gebrennet, und haben dieserwegen die meisten Dörffer ihre eigene Brennerey, oder in Ermangelung deren schafft man von diesem eingebildeten Götter-Trancke einen solchen Vorrath an, daß auch bey den grösten Debauchen niemahls Mangel hieran zu verspühren. In Ober-Schlesien wird der Oppelische vor allen andern gerühmet, der iedoch nur ein roh abgezogener Korn-Branntewein mit Anis ist, dabey aber sehr starck, und nicht so gar sehr, wie der Pohlnische räucherig. Das allergemeinste und das durchgängigste Getränckе der Schlesier ist Bier, welches aus Weitzen, Gerste und Haber, in unterschiedener Güte, nunmehro auf den meisten Dörffern Schlesiens, eigenmächtig gebrauet wird, nachdem Ihro Kayserl. Majestät Leopold, glorwürdigsten Andenckens, die Brau-Urbar-Gerechtigkeit, so vor Zeiten hauptsächlich die Städte und einige wenige Land-Güter gehabt, im Jahr 1703 vor gehörige Einlösung, aus allerhöchster Milde, gemeinschafftlich zu machen geruhet. Solchergestalt bräuet man, wo Weitzen-Boden ist, z. E. in der Südlichen und Süd-Westlichen Seite Schlesiens, meist Weitzen, wo jenes aber nicht ist, Gersten, ingleichen von Gersten und Weitzen gemischtes, offt ziemlich leicht und wäßriges Bier, daher es auch zuweilen Schoben- oder Stroh-Bier genennet wird, so sich im Sommer nicht lange hält, und gerne trübe und sauer wird. Gegen Hungarn und Pohlen, wo kein Weitze gebauet wird, machet man auch Haber-Bier, das an etlichen Orten sehr starck ist. Doch ist auch diß gewiß, daß in verschiedenen Städten u. Dörffern köstliche, schmackhaffte und gesunde Biere gebrauet werden. Zu Grossendorff bey Parchwitz hat man angefangen Breyhan und Mumme nach Braunschweiger Art zu brauen, welches auch ziemlich wohl gelungen. Das

Wasser

ertheilen an allen Gegenden die Flüsse, Bäche, Teiche, Lacken, und die in grosser Menge überall befindliche Brunnen und Quellen, als woraus der Durstige ein gutes, schmackhafftes, hin und wieder auch mit mineralischen Ramentis vermischtes Wasser zu schöpffen vermag. Wie man denn in

Schlesien viele mineralische kalte und warme Quellen, doch nicht eben von der stärckesten Art, anzutreffen hat. So ist auch wegen der Südlichen Berge und Nordlichen Berg-ähnlichen Höhen sehr selten grosser Mangel an Wasser; und siehet man hin und wieder mit Vergnügen, wie ein kleiner Quell ein Bächlein macht, das auf dem Wege noch einige Quellen annimmt, und nach etliche 100. 1000. 1500 Schritten bereits eine Mühle treibt, ja die Weistritz, oder das Schweidnitzische Wasser, treibt solche etwan 50 Schritte von ihrem Quell, Lucä Schles. Chron. p. 2163. wie denn auch nicht wenig Lacken allhier befindlich, die durch ihre Grund-Quellen so Wasser-reich seyn, daß sie aus sich selbst eine und mehr Mühlen zu treiben pflegen. Von grossen

Flüssen

findet sich nur ein eintziger in Schlesien, nemlich die Oder. Der bekannte Weixel-Strom entspringet zwar in Ober-Schlesien, im Fürstenthum Teschen; er hält sich aber nicht lange in diesem Lande auf, sondern nimmt seinen Weg bald nach Pohlen. Man kan unterdessen so viel daraus schliessen, daß Ober-Schlesien sehr hoch liegen muß. Die kleinen Flüsse sind 1) die Oelsa, so aus den äussersten Gebürgen an den Ungarischen Grentzen entspringet, und bey Oderberg im Fürstenthum Ratibor in die Oder fällt; 2) die Oppa (Coppawitza) kommt von den Mährischen Grentz-Gebürgen, und fällt ebenfalls nicht weit von Oderberg in die Oder; 3) das Freudenthalische Wasser, so auf den Mährischen Schnee-Bergen entspringet; 4) die Morau, 5) die Neiß, welcher Fluß zwischen Brieg und Oppeln in die Oder fällt, und mit 6) der Lausitzer Neisse, wie auch mit der vor Jauer vorbey fliessenden und oberhalb Liegnitz in die Katzbach fallenden 7) wütenden Neisse nicht zu confundiren ist; 8) die Steina; 9) der Queiß, welcher auf dem Böhmischen und Schlesischen Riesen-Gebürge entspringt, und oberhalb Sagan in den Bober fällt; 10) der Bober, entspringt auf dem Riesen-Gebürge, und fällt unter Sagan bey Crossen in die Oder; 11) der Zieder-Fluß; 12) der Zack Fluß; 13) der Sprottau-Fluß, 14) die Tschirna; 15) die Teichsa oder Deichla im Jauerischen; 16) das Schwartz-Wasser; 17) die Katzbach; 18) die Olau im Münsterbergischen; 19) die Laue (Lohe) im Schweidnitzischen; 20) die Reichenbach; 21) die Weistritz und 22) Poltznitz, welche 3 letztern sich vereinigen, und alsdenn das Schweinitzer Wasser genennet werden; 23) u. 24) zwey aparte Flüsse, die Biele genennt; 25) die Klodinitz; 26) die Brudnitz; 27) die Malana oder Malpana, Malponde; 28) die Bolnitz oder Blotnitz; 29) die Brinnitz oder Brinnitzka; 30) der Stober; 31) die Minicka; 32) die Weida; 33) Oelsenbach; 34) die Doderbach; 35) die Bartsch; 36) die Schätzger; 37) die Horla; 38) die Masla: anderer kleinen Flüsse, als der Zir, der Oster und dergleichen zu geschweigen. Diese sämmtliche grosse und kleine Flüsse sind meist guten Geschmacks und leichter Art, sonderlich weil sie insgemein über Sand und Letten gehen; daher sie auch offt ausser dem Gebürge viele Gründel, zugleich meist überall Krebse hegen. Sind auch Sümpffe anzutreffen,

so

so sucht man solche durch Gräben u. Abfluß grossentheils zu verbessern.

Luffe und Wind

ist hieselbst nicht anders, als in andern binnenländischen Gegenden Teutschlands, die weder von Bergen allzusehr verdecket, noch durch erhöhete und weite Landstrecken gar zu sehr entblösset liegen, gar temperirt, weder zu trocken, noch zu naß, nicht zu heiß, und nicht zu kalt, sondern auf allen Seiten gemäßiat, und so wohl vor die Fruchtbarkeit des Feldes, als vor die Gesundheit der Menschen u. Thiere überhaupt sehr verträglich, obschon dann u. wann einige Individual-Gegenden eine Ausnahme an dieser Temperatur leiden müssen. Der Wind streicht daselbst, wie anderwerts, bald Ostlich, bald Westlich, ietzt Südlich, ein andermahl Nordlich, doch unter allen am meisten Westlich, so theils von Süd, theils von Nord, participiret, nachdem nemlich die gemeinschafftliche Dampff-Beschwängerung, oder Ausleerung derer Plagarum einen allgemeinen Druck und Bewegung der Lufft macht; doch so, daß die hin und wieder, sonderlich an der Mittags-Seite, befindlichen Berge, den gemeinschafftlichen Windstrich auf allerhand Art reflectiren und modificiren; iedoch so, daß weder die durchgängige Dürre noch Nässe selten grösser, als in andern Ländern, vielmehr beyderseits in mäßigem Grade bemercklich ist. Daher sich auch in diesen Berg-Gegenden ordinair viel Wolcken sammlen, so daß hieselbst zur Sommers-Zeit offtmahlige, ja tägliche Donner-Wetter observiret werden; wie man denn im platten Lande, z. E. in Breßlau, zu solcher Zeit die so genannten Wetter-Blüthen, gegen 8. 9 Uhr, Morgens, über diesen Südlichen Gebürgen herauf steigen, und sich über den Zotenberg ins platte Land ziehen siehet; auf welche Weise auch in diesen Berg-Gegenden offt viel Hagel, Graupen, Schnee und Platz-Regen zu fallen pflegen, die die Bäche und Ströhme in eine plötzliche und grosse Ergiessung versetzen. Von

Gebürgen

finden sich sonderlich in Ober-Schlesien an den Pohlnischen und Mährischen Grentzen 1) das Carpatische Gebürge, bey Tarnowitz gegen Pohlen; 2) das Ungarische Gebürge, die Jabluncke, bey der Vestung dieses Nahmens; 3) das Mährische oder Neißische Gebürge, welches man insonderheit an einer gewissen Gegend das Gesencke heißt. In Nieder-Schlesien sind auch vornehme Gebürge, als 4) die Sudötischen Gebürge, wozu sonderlich gehören 5) das Riesen-Gebürge; 6) der Kesselberg; 7) Teuffels-Grund; 8) Teuffels-Wiese; 9) der Mummel-Grund; 10) der Seiffen-Berg; 11) die Schnee-Kuppe; 12) der güldene Esel; 13) der Trachenberg; 14) der Himmelsberg, Kühberg u.a.m. Ferner findet sich in Nieder-Schlesien 15) der bekannte Zotenberg; 16) der Georgenberg; 17) der Grätzberg; 18) der Spitzberg; 19) der Rommelberg; 20) der Johannisberg u.s.w. Vor Alters sind in Schlesien auch hin und wieder beruffene

Gold- und Silber-Gruben

gewesen, z. E. zu Goldberg im Fürstenthum Lignitz; zu Tarnowitz in der Herrschafft Beuthen; zu Silberberg im Fürstenthum Brieg, und an anderen Orten mehr, sie sind aber meistens eingegangen,

davon man die Ursachen leicht errathen kan. Denn erstlich sind solche so wohl im Hußiten-Kriege, als nachgehends im dreyßig-jährigen Kriege gar sehr zerstöret und verwüstet worden. Darnach wächset das Gold und Silber nicht alle Jahr, als wie die Früchte auf den Bäumen, daß man sie nur abschütteln dürffte; sondern die Gruben sind theils erschöpfft, und theils müssen sie erst von neuen mit grosser Mühe angebauet werden. Im Fürstenthum Brieg zu Reichstein ist noch heutiges Tags ein ergiebiges Silber-Bergwerck, woselbst vor Alters auch viel Gold gegraben worden, weswegen das Bergwerck der göldene Esel genennet ward. Und daher kommt es, daß man die Schlesier im Schertz Eselfresser genennet, weil sie diese Gold-Grube ohne Mit-Einnehmung der Fremden vor sich allein zur Ausbeute behalten, und gleichsam gefressen haben; nicht aber, wie einige unbesonnener Weise und aus boßhaffter Unwissenheit davor halten, daß sie den ersten Esel im Lande vor einen grossen Hasen angesehen, und also gebraten und verzehret hätten. Die Schlesier aber begegnen denjenigen, so ihnen dergleichen Nahmen beylegen, mit folgenden Worten:

Dicis, Grille, asinos Silesia devorat omnes.
Si verum est, ne te devoret illa, cave.

Die übrigen

Metalle

sind Kupffer, davon das Städtgen Kupfferberg, im Fürstenthum Jauer, seinen Nahmen hat. Eine gute Zinn-Grube war bey Gieren im Fürstenthum Jauer, wo der Queiß entspringet. Bley fand sich zu Tarnowitz in Ober-Schlesien, aus dessen Schlacken die Glätte gemacht wird. Eisen wird an verschiedenen Orten gegraben, das beste aber bey Schmiedeberg, im Fürstenthum Jauer.

Juwelen und andere Naturalien.

Hin und wieder werden Juwelen, als Diamante, Rubinen, Hyacinthen, Amethysten, Smaragde, Sapphiere, Chalcedonier, Türkosen und andere Sorten mehr gefunden, die aber nicht einmahl so gut sind, als die Böhmischen. Allein von den Granaten, welche Schlesien hervor bringet, kan man behaupten, daß der Orient dergleichen nicht besser geben kan. Die Topasier sind auch daselbst sonderlich groß. An Crystallen und Achaten ist ein Uberfluß. Vor allen recommendiret sich ein gewisser Stein, Jolithus oder Lapis violaceus genannt, welcher am Geruche der Mertz-Violen gleich kommet. Magnete giebt es auch, sonderlich auf dem Riesen-Gebürge, und als einst zwey Bauren darüber giengen, welche sich die Schuhe mit Zwecken hatten beschlagen lassen, so blieb der eine stehen, als wenn er angenagelt wäre. Anfangs gab er dem Rübenzagel Schuld, als wenn er ihn beym Bein angefasset hätte; sein Reis-Gefährte aber ward innen, daß sich ein grosser Klumpen Erdreich an den einen Schuh angehänget hatte, und als er denselben abschlug, so ward er alsobald seines Arrests erlassen. Die Ursache war ein grosser Magnet, der in dem Erd-Klumpen verborgen war. In dem Flusse Queiß sind auch Perlen-Muscheln; es würde aber einer sehr lange sammlen müssen, ehe er eine Perlen-Schnur zusammen bringen würde, die man einem Frauenzimmer etliche mahl um einen Arm wickeln könnte. Unweit Weidenau ist ein kleines Wasser, die Juppel genannt,

nannt, in welchem zu gewissen Zeiten des Jahres ebenfalls Muscheln gefunden werden mit vielen Perlen; das wunderlichste aber ist, daß die Perlen nicht in der Muschel, sondern in dem Leibe der Muschel selbst wachsen; wie man denn in einer eintzigen Schnecke zu 10 12 und mehr Perlen von unterschiedener Grösse und Gestalt findet. Schlesien hat sonst durchgehends schöne Steinbrüche, Kalckberge, Gips, Steinkohlen, Marmor und Alabaster; ingleichen Spießglaß, Berggrün, Salpeter, Schwefel, Alaun, Färber-Röthe, Kupfferwasser, Queckſilber, Terra sigillata und andere Mineralien. Saltz aber wird in Schlesien nicht gefunden, dessen Mangel iedoch aus Pohlen leichte kan ersetzet werden. Wer ausführlichere Nachricht von den in Schlesien befindlichen Metallen, Mineralien und übrigen Foßilien verlanget, findet solche in Schwenckfelds Catalogo fossilium Silesiæ, und sonderlich in der Silesiographia Renovata, cap. 3. p. 302. u. ff. wie hiervon auch das curieuse Werck des gelehrten Lignitzischen Medici D. Volckmanns unter dem Titel: Silesia subterranea umständliche Nachricht ertheilen wird.

Curiositäten.

Schlesien hegt in seinem Schooſſe nicht wenig curiöse Dinge, die theils bereits entdeckt sind, theils aber noch ferner ihre fleißige Nachforscher erwarte. Das bereits erwehnte Silesia Subterranea des Herrn Volckmanns wird vielleicht so viele Schlesische Curiositäten entdecken, die mancher bis anhero kaum daselbst dürffte gesucht haben. Nur einiger zu erwehnen, so findet man in dem Fürstenthum Neisse bey der Stadt Weidenau, auf dem so genannten Kynberge Steinklippen, auf deren Gipffel runde steinerne Kessel gefunden werden, die man insgemein die **Venus-Bäder**, unter welchem Worte ein mehrers davon wird gesagt werden, zu nennen pfleget. Auf eben diesem Berge findet sich auch ein Kraut mit grossen schwartzen Beeren, welches so hoch wächst, wie ein klein Bäumlein: die Frucht ist fast den Kirschen an Grösse gleich. Das Kraut nennet man insgemein Dollkraut: denn wenn Menschen oder Vieh die Frucht davon genieſſen, so werden sie wahnsinnig oder toll, sterben auch wohl gar davon. Ein mehrers von diesem Kraut siehe den Artickel *Belladona*, im III Bande, p. 1029, u. f. In den Freywäldischen Gebürgen wächst ein dem Vieh sehr angenehmes Kraut, *Forma* genannt, in dessen Wurtzel, so vielmahl sie durchschnitten wird, sich iederzeit der Nahme Jesus präsentiret. Ein mehrers von diesem Kraut siehe *Forma*, im IX Bande, p. 1491, u. f. Um die Patschkauischen Gebürge wächset ein Kraut, dessen Blätter, über sich gebrochen und gebraucht, einen Vomitum verursachen, unter sich gebrochen, einen Stulgang zuwege bringen. Es ist dieses das *Asarum*, sonst auch **Haselwurtz** und **Mäußöhrlein** genannt, davon unter dem Artickel *Asarum* im II Bande, p. 1787, u. ff. nachzusehen. Auch wird zu Freywalde eine gewisse Materie gefunden, die die dortigen Einwohner **Stein-Marck** nennen, und in der wüsten Eiß-Grube befindlich seyn soll: wenn man ein Holtz in die Erde steckt, so setzt sich das Steinmarck wie ein Zuckerkand an, und überziehet solches wie der Salpeter u. Kupffer-Wasser. Ein mehrers wird unter dem Artickel Stein-Marck gemeldet werden. Auf dem Kintzelberge, nahe bey Otmachau, hat man vor einigen Jahren eine Materie gefunden, welche, wenn man sie auf glüende Kohlen gestreuet, den veritablen Geruch des Bernsteins gehabt: der Farbe nach siehet diese Materie einem polirten Horn, wie es die Kammmacher brauchen, gleich, und ist mit einer Zimmt-farbenen Rinde umgeben, beydes aber hat den Bernstein-Geruch. Im Freywäldischen sollen sich offt die Bergmännlein, absonderlich wenn es geregnet hat, sehen lassen: diese reden mit den Leuten, geben ihnen bisweilen etwas, welches hernach zu Gelde wird, ob es gleich vorhero nur Laub, Kohlen oder Erde gewesen; sie machen auch gerne Feuer, jedoch ohne Schaden: das wunderlichste ist, daß sie bekleidet seyn, gehen mehrentheils in grauen oder braunen Jüplein und dergleichen Hosen, mit einem Gürtel umgürtet, und einem kleinen Hut, übrigens baarfuß. Es giebt auch dergleichen Weibleins. Dieser Creaturen Höhe ist ohngefehr 5 bis 6 Viertel der Ellen. Eben bey Freywaldau soll sich vor Alters ein Hirte befunden haben, der das Brod gepeitschet, und wegen seiner Versündigung durch GOttes Straffe von der Erde verschlungen worden; dem ungeachtet soll noch bis auf den heutigen Tag eine Stimme zu hören seyn: **Loh, loh!** wenn dieses das Vieh höret, so seyn sie nicht zu erhalten, sondern lauffen dieser Stimme nach. Von

Manufacturen

verdienet ins besondere die berühmte Schlesische Leinwand, welche viele Kauffleute reich gemacht hat, vornehmlich als in America noch kein Flachs gebauet ward, angemerckt zu werden. Es werden jährlich viel hundert Centner ausserhalb Landes verführet, woselbst es gebleicht und zu Zwirn und Leinwand verarbeitet wird. Schlesien selbst giebt eine grosse Menge roher und gebleichter, feiner u. grober Leinwand aus, indem daselbst Mann und Weib, alte und junge in Städten und auf Dörffern sich des Spinnens befleißigen. Ein mehrers siehe den Artickel **Schlesische Leinwand**. Hin und wieder sind auch gute Tuch-Webereyen, weil sie theils selber Wolle genung im Lande haben, theils dieselbe auch in der Menge aus Pohlen haben können. Glashütten sind auch in Schlesien, doch bey weitem nicht so viel, als in Böhmen. Aus dem Lein-Saamen, welcher häuffig im Lande wächst, werden unzählige Tonnen Oels gepreſſet, davon wird eine gute Parthey verführet; viel aber auch zur Fastenzeit an statt der Butter im Lande verzehret. Was endlich die

Lebensart

der Schlesier im Essen und Trincken anlanget, so ist selbige völlig und besonders sehr zum Fleischessen geneigt. Man hat daselbst im Gebrauch, des Tages über nicht ein-, oder zwey-, sondern viermahl, nehmlich zum Frühstück, zum Mittagsmahl, zur Vesper- und Abendzeit zu speisen; wiewohl es auch bey verschiedenen in etwas eingeschräncket wird. Die ordinaire Speise ist in Städten und Dörffern Roggen-Brod, doch auf Dörffern hin und wieder, und wo der Boden oder die schlimme Wirthschafft zu allerhand Unarten des Getraides, als Rade, Trespe, Claffer u. d. g disponiret, offt von ziemlich grober, dunckler, schwartzbrauner, ja sonderlich von Claffer blauschwartzer Beschaffenheit. Wie denn

auch

auch in verschiedenen Orten auf dem Lande Gersten- Erbsen- und Bohnen-Mehl unter den Roggen gebacken wird. Da hingegen in den Städten Kraft der gewöhnlichen Policeyordnungen die Becker das Brod von lichter, reiner, und guter Beschaffenheit, auch mit Weitzenmehl vermischt, zu liefern verbunden seyn. Was insonderheit die Städte betrifft, so lebet man hieselbst gröstentheils vom Fleische der vierfüßigen zahmen und wilden Thiere, ferner von Federvieh, und innländischen Fischen, worzu noch Holland, über Hamburg, durch Breßlau, mit Heringen, Stockfisch, Plateiß, Pickling, Austern und andern Seefischen, einen grossen Beysatz thut. Insonderheit werden hieselbst eine unzählbare Menge Kälber, und Ferckel, und Lämmer verthan, als welche erstere bey der grossen Zufuhr des Rindviehes aus Polen, zur Zucht, ausser zur Ergäntzung des Zugviehes, nicht durchgängig erfordert werden. Im Monat November und December pflegt man eine grosse Anzahl Rind- und Schweinevieh, und absonderlich um Martini eine unzählbare Menge Schaafe und Schöpse auf dem sogenannten Höcke- oder Schöpseschlage abzuthun, welche auf dem Lande und in Städten fast von jedem Hauswirthe bey 8, 10 Tagen lang in Saltz, von einigen auch in Salpeter, eingelegt, und alsdenn 12, 14, 20 Tage lang in Rauch gehangen, und den Winter über gekocht verthan werden: ohne daß man, wie in Westphalen und anderwärts, gewohnt wäre, z. E. die Schincken aus dem Rauche, ohne vorhergängige Kochung, zu verspeisen, ausser wo die Zunge durch den lüsternden Appetit eines und des andern hierzu getrieben wird. Viele legen sich einen Vorrath von Pöckelfleisch, theils auch von geräucherten Gänsen zu. Sonst sind Hüner, Gänse, Endten, Auerhüner, Tauben, wie nichtweniger allerhand Vögel, und andere zahme und wilde Thiere nebst Fluß- und Teichfischen, besonders Karpfen, und im Gebürge Forellen und Grundel, auch an den meisten Gegenden gnugsame Krebse vorhanden. Welches alles die Schlesische Köcherey in einer sonderbaren Delicatesse gebraten, gekocht und gesotten, zuzurichten weiß, und insgemein weich und völlig ausgebraten, ausser wo hin und wieder eintzelne Personen, nach der Engelländer und Frantzosen Art, das Gebratene in halbblutiger Saftigkeit zugerichtet verlangen. Die Speisen pflegt man jetziger Zeit mit vielem Gewürtze, zugleich auch insgemein mit dem Schlesischen Gewürtze der Zwiebeln schmackhaft zu machen. Ohne was noch bey vornehmen und wohlhabenden Leuten theils die fremde Nachahmung, theils die eigene Geschicklichkeit an Backwerck und andern Obstonüs, beyzufügen weiß: dergleichen man so wol in Städten, als auf den Dörfern bey der Adelschaft, so sich insgemein ihre besondere Hausköche zu halten pflegt, wahrzunehmen hat. Was auf dem Lande das gemeine Volck, und sonderlich das Gesinde anbetrifft, so wird diesem letztern bey Landwirthschaften wöchentlich auf jedem Gebäcke eine gewisse und genugsame Anzahl Brode geliefert, womit sie, ohne weitere Brodforderung, die Woche über zu langen berechtiget sind. Die Nebenspeise des Dorfvolckes bestehet in einer Morgenmahlzeit von warmen Speisen aus allerhand Zugemüse, und die Woche in einem oder 2 Tagen Fleisch, ausser in der Erndte, da sie letzteres täglich zu bekommen pflegen: Abends aber wiederum in Zugemüse, Milch, Butter und Quarck: da sie inzwischen die Mittelmahlzeiten von ihrem Brod-Deputat nach Belieben zu nehmen haben. Das Getränckе hierzu giebt ihnen der nechste Quell oder Brunn, neben bey aber auch nach jedes Habschaft der ordentliche Kretschem oder die Schencke, doch jenes umsonst, dieses aber vor Geld. Zum wenigsten versüsset die Simplicität des Wassers in den Werckeltagen die ordentliche Abwechslung des Biers am Sonntage, da nemlich auf den meisten Schlesischen Dörffern das Landvolck, nach verrichtetem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste in den öffentlichen Kretschem zusammen kommt, und von dem, was sie die Woche über erworben, bey Toback, Music, Tantz und Bier tapffer, und offt bis an den hellen Morgen herum zu zechen pflegt. Doch weil in den Dorffschencken das Bier gemeiniglich nicht zum wohlfeilsten ist, auch offt eine gewinnsüchtige Wasser-Melange ertragen muß, so suchet das Landvolck ihr Bier-Labsal gerne in den Städten, wo gut und Maltz-reich Bier zu finden, wovon sie eher nicht weg zu bringen, als bis sie sich recht satt, ja insgemein toll und voll gesoffen. Das Condiment hierzu giebt ihnen der Branntewein, als der in gantz Schlesien ein gangbares Getränckе ist, und dieses noch am allermeisten an der Polnischen Grentze, woselbst so gar die Adelschafft hin und wieder stattliche Debauches an diesem Getränckе zu machen pflegt; welches ihnen aber auch viel innländische Schlesier, allerley Standes, ohne Preißgebung nachzuthun wissen. Doch sowohl hierbey, als ohne selbiges, pflegt der Adel, und dem oft hierinnen gleich die wohlhabende und Trunck-liebende Bürgerschaft in Städten, den Weinstock nicht zu schonen, als mit dessen Thränen nicht die gemeinen Spitzgläser, sondern grosse Stampen, dergestalt angefüllet werden, daß das Seuffzen der Unschuld hiebey offt in den Beutel und die Gesundheit bey manchem bis zu beyderseits gäntzlichen Ruin, würcket: wobey die borgenden Weinhändler insgemein ein trauriges Grabelied singen müssen. Das übrige Leibsverhalten der Schlesier ist sonst gar arbeitsam u. applicativ, und sind selbige von beyderley Geschlechte die schwersten Arbeiten mit Behendigkeit, Fleiß und Verstand, zu expediren, folglich zu allen Kriegs-Verrichtungen meist so geschickt, als eine andere deutsche Nation: nur daß ihnen der Mangel des Trinckens zu Anfang offt ziemlich, doch so sehr nicht, als noch andern weichern Völckern, schwer fallen will.

Temperament.

Nach dieser Diät und Auffführungsbeschaffenheit nun sind die Cörper der Schlesier am meisten sanguinischer Complexion, der sich aber bald das cholerische, bald das melancholische, bald das phlegmatische Temperament, doch mehr die ersteren, zu compliciren pflegt; folglich sind sie meist freyen, munteren, ehrlichen, freygebigen, hurtigen und activen Humeurs. Die

Beschaffenheit des Leibes

ist sehr öffters phlegmatisch, und wird man daselbst

selbst viel fleischigte, dicke, feiste Leute anzutreffen haben, doch auch zugleich nicht wenige magern Leibes.

Kranckheiten.

Und aus dieser Leibes- und Lebens-Constitution bekommen auch die Lebensbewegungen zu allerhand kränklichen Anfällen ihre Determination, als Krafft deren solche bey den meisten ihre ziemliche Libertät und ordentlichen Succeß behalten, ohne daß sie zu einem besondern morbo endemio solten gezogen werden. Doch bey obgedachter vollen und spirituösen Diät und erzeugter offtermahliger Vollblütigkeit incliniren die Schlesischen Cörper vornehmlich zu allerhand Blutskranckheiten, so sich theils durch würckliche Blutflüsse der Nasen, der Brust und gewiß sehr öffters der Hæmorrhoidum eräussern; theils bey deren üblen Succeß die Schemata von allerhand Molimini-bus hæmorrhagicis, congestoriis, translatoriis, restrictoriis, restagnatoriis, auch vicario-resolutoriis, e. g. cephalalgicis, rhevmaticis, hypochondriaco-hystericis, melancholicis, arthriticis, in specie, podagricis, ja vielen epilepticis, endlich auch febrilibus, annehmen und vorstellen, als welcherley Affectus in Schlesien zu allen Zeiten des Jahres sehr gemein zu seyn, und bey geringen Abwechselungen des Gewitters rege zu werden pflegen. Wie denn auch, wenn die Schlesier nach Oesterreich oder Hungarn kommen, und das im Vaterland gewohnte Bier- oder Wassertrincken mit unvorsichtigen Weindebauschen verwechseln, wofern sich die Natur nicht etwan durch einen anhabenden morbum habitualem zu ventiliren gewohnt ist, gar leicht in gefährliche Febres acutas & Hungaricas zu verfallen pflegen, worzu noch die Nachts-Kälte nicht wenig contribuiret. Von morbis serosis incliniren die Schlesis. Cörper gar sehr zu Schweissen, kalten Flüssen, und insbesondere die Weibsbilder zum weissen Fluß; unter denen morbis viscerum aber zur Lungensucht und Stein. Curäus Annal. Silef. Goldast. de regno Bohem. Schickfuß Schlef. Chron. Henel in Silesiogr. Lucä Schlesische Denckw. Historische und Geographische Beschreib. des Hertzogthums Schlesiens. Breßlauer Samml. von Natur- und Medicin-Geschichten, III. und IV ingl. V und VI Versuch. Kurtze Geographische Nachr. von dem Hertzogthum Schlesien.

Schlesisch-Buntzel, oder schlechthin **Buntzlau**, Stadt, siehe **Buntzlau**, im IV Bande, p. 1938.

Schlesische Baumwolle, siehe **Baumwolle (Schlesische)** im III Bande p. 780, u. f.

Schlesische Handlung, siehe **Schlesische Waaren.**

Schlesische Hofgerichte, siehe **Hofgerichte in Schlesien**, im XIII Bande, p. 437.

Schlesische Leinwand, ist wegen des überaus grossen Handels, der damit getrieben wird, weit und breit bekannt. Es bekommen aber die Schlesier mehrentheils ihre Leinsaat über Dantzig aus Curland, Preussen, Liefland und Litthauen. Der gröste Flachsbau in Schlesien ist oben in den Gebürgen an den Böhmischen Grenzen, woselbst auch das meiste Garn gesponnen wird; wiewohl sie dessen auch viel aus Mähren und Böhmen bekommen, als woselbst die Garnkäuffer solches aufkauffen, und hernach nach denen Schlesischen Städten, Jauer, Greiffenberg, Landshut, Schmiedeberg, Liebthal, Hirschberg, Friedeberg, so nahe an den Böhmischen Grenzen liegt, und andern Städten mehr hinbringen. Diese itzterzehlte aber seynd die vornehmsten im Garn- und Leinwandhandel, und haben sie insgesamt stattliche Bleichen rund um sich herum liegen. Die Leinwanden, die in solchen gemacht werden, seynd unterschiedlicher Breite, als zwey Ellen breite, oder auch schmäler, als 7, 6, 5 und 4 Viertel breite, und werden nach ihrer Qualität in dicke, dünne, mittel und geringe abgetheilet; ihre Preissen seynd von 3 bis 7 oder 8 auch mehr Reichsthaler, nachdem sie loß, dünn, und wie sie es nennen, schlotterig, oder dick und fein, schmal oder breit seyn. Etliche davon werden in ganzen Stücken zu 60 Ellen oder Schocken, andere aber in 4 Stücken auf ein Schock, jedes zu 15 Ellen lang geschnitten, verkaufft. Von dieser letztern Art seynd die in Kästen eingepackte Jaurische Leinwande, deren 40 bis 44 Schock, oder 160 bis 176 Stück in eine Kiste gepacket, und häufig nach Hamburg gesandt werden, von dar sie weiter nach Spanien, Portugall und Engelland gehen. Man heißt sie Jaurische, nicht so wohl wegen eines also genannten in Schlesien liegenden Orts, als daß die in 4 Stücken zerschnittene Schocke durchgehends, ob sie gleich an andern Orten fabriciret worden, also genennet werden. Die Unkosten darauf sind seither der Zeit, da die Accise eingeführet worden, um ein halb pro Cent vermehret, und bezahlet man sonst ordinair bey der Ausfuhr zwey Creutzer von jedem Thaler ihrer Würde. Wenn die Land- und Bauers-Leute in obbemeldeten Städten zu Marckt kommen; so verkauffen sie darinnen ihr Garn, so viel oder wenig als jeder seines Orts zusammen gesponnen hat, und nehmen von denen Garn-Kauffleuten wieder Geld, Flachs oder Leinsaat, nachdem es jeder benöthiget ist, davor. Die Weber, deren ein Theil ziemlich armselige Leute seyn, kauffen hernach das Garn wieder, und verwebens, und bringens, wenn solches zu Leinewand gemacht, ebenfalls dem Kauffmann ins Haus, der es denn entweder selbst ausser Landes schicket, und verhandelt, oder denen grossen Leinewands-Händlern in Breßlau, Schmiedeberg, Landshut, Greiffenberg, u. s. w. zuschläget. Diese handeln nun damit wiederum in grosse Parteyen ausserhalb Landes, und sonderlich nach Hamburg, woselbst sie Jahr aus Jahr ein stattliche Niederlagen haben. Den Garn-Kauff, der sonderlich in Ober-Schlesien zu Liebthal, Zuckmantel, Ziegenhals, Neuß, Brieg und Wintzig floriret, betreffend; so wird solches in Stücken verkaufft, und hat 1 Stück 4 Strenen, eine Strene 3 Zaspel, ein Zaspel zwantzig Gewind, ein Gewind zwantzig Faden. Nach dem nun, daß solches fein oder grob, so ist auch der Preiß desselben zu 8, 9, 10 bis 20 Groschen und mehr das Stück, da denn etliche

etliche so fein gefunden werden, daß sie noch unter 1 Loth wiegen, und man ein solches gantzes Stück Garn durch einen kleinen güldenen Finger-Ring ziehen kan. Diese Art ist es eben, woraus die Holländer ihren feinsten Zwirn machen. Das nach Hamburg und so weiter nach Holland gehende ordinaire Garn ist von 8 bis 16 Groschen, und wird in drey Sorten, als starck, mittel und fein, eingetheilet. Der Profit, welcher auf diesen Garn-Handel gemacht wird, locket eben die Schlesier an, daß sie dessen so viel ausser Landes senden, und solches selbst verarbeiten zu lassen nicht viel bedacht seyn, darüber aber dem Lande eben kein sonderlicher Vortheil geschiehet, zumahl da offt viel Weber, aus Mangel und Aufsteigerung des Garns, müßig gehen, und mit den ihrigen darben müssen, welchem aber einiger massen könte remedirt, und doch das Commercium ungekränckt gelassen werden, wann solches Garn mit höherm Zoll beleget würde. Es kommt aber solches Garn nicht alles aus Schlesien, sondern es wird auch viel aus Böhmen dahin, und sonderlich nach Liebenthal, woselbst der Garn-Handel vor andern sehr starck ist, gebracht; eben wie auch viel tausend Kloben Flachs jährlich aus Mähren nach Schlesien und Sachsen gebracht werden. Solche Flachs-Kloben werden nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gesicht, zu 16 bis 20 Groschen, auch wohl 1 Thaler die Klobe verkaufft, und in lange, kurtze und Mittel-Flachs eingetheilet, jede Klobe enthält 12 Keiden in sich. Die sogenannten Schleyer sind unterschiedlicher Sorten, als glatte gestreiffte, picquirte, auf die Art wie Cammer-Tuch mit Düpffeln, und gezogene wie Blumenweiß. Diese alle bestehen wieder in starcke, mittel und fein, und werden in obbemeldten Städten, als Hirschberg, Schmiedeberg u. a. m. fabricirt, und zwar nach Weben, 1 Webe, die 40 bis 50 Ellen hält, kostet von 10 bis 30. 40 ja 60 und mehr Rthlr. nachdem sie fein ist, ein lang Web ist 50, ein ordinair Web 40 Ellen, diese Weben werden hernach wieder zu Stücken von 10 Ellen zerschnitten, von denen Kauffleuten ihrer Qualität nach numeriret, und zu 3. 4. 6 und mehr Rthlr. das Stücke verkaufft. Der weisse Zwirn, der in Schlesien gemacht wird, wird nach Stücken (die aber nur einen Strennen, da hingegen die Garn-Strick 4 Strennen halten) verkaufft, und zwar der starcke oder grobe Zwirn zu 2½ Groschen das Stück, der mittlere zu 3 bis 4 Groschen, der feine zu 5 bis 6 Groschen. Die Holländische Zubereitung fehlet den Schlesiern bey ihrem Zwirn, sonsten sie sich von jenen nicht dürfften das Brod vor dem Maule wegnehmen lassen, und meynen etliche, daß es an einer gewissen Art Laugen liege, welche die Holländer zu ihrem Zwirnmachen gebrauchen. An Spinner-Lohn wird in Schlesien 2 bis 3 Groschen vor das Stück Garn bezahlt, Weber-Lohn vom Schock 15 bis 20 Groschen, feine und gezogene Leinwand bis 1 Rthlr. und darüber. Weil es in Schlesien an guter Asche, als von Buchen und Elsen-Holtz, nicht fehlet, und das Gebürg-Wasser auch sehr bequem ist, so geht das Bäuchen und Bleichen desto besser von statten, und wird sonderlich durch die Bäuche und Rohigkeit in den Leinen gezwungen, daß es wollicht und gut ins Ansehen wird. So ziehet auch der Frost des Winters viel aus, und läst sich auch gut in solchem bleichen. Die Holländer gebrauchen sich viel der Buttermilchs-Walcke, welches aber bey so grosser Quantität als in Schlesien an Leinwand jährlich gebleichet wird (da offt in einem Jahr Schmiedeberg allein etliche hundert tausend Schock Leinen auf der Bleiche hat) nicht wohl angehen würde. Merckwürdig ist, daß manches Stück Leinwand auf der Bleiche feiner wird, als es roh anzusehen gewesen. Welches dann von dem Einschwinden des Garnes herkommt, dahero auch ein solches Stück Leinewand zwar feiner, aber dabey auch loser und schrolliger wird; hingegen quillet manches aus, und wird dadurch wolliger und dicker. Die so genannten Breßlauer Ballen oder Bett-Zeuge betreffend, seynd selbige dreyerley Sorten, als Zwillig-Ballen, Leinwand-Ballen, Schürtzen-Leinwand-Ballen, sie halten 30 bis 36 Ellen, und werden, nach dem sie grob oder fein seyn, zu 3. 4. bis 6 Rthlr. das Stück verkaufft, diese seynd alle gestreifft. Niederländische Ballen hingegen nennet man die gezogenen, in welche allerhand Figuren eingewebet, kommen auf Damasten-Art heraus, seyn ebenfalls nach ihrer Qualität von 6 bis 10 Rthlr. Weisse Damastene Tafel- oder Tisch-Tücher hat man die geringste Sorte zu 16 Rthlr. mit Figuren und gezogenen Blumen. Man findet auch Stücken, da nur ein Tafel-Tuch und 12 Servietten seynd 10 Viertel bis 3 Ellen breit, von 16 bis 30 Rthlr. Servietten-Ballen, welche gemeiniglich 3 Dutzend Servietten in sich halten, kommen von 6 bis 12 Rthlr. und mehr, nach dem sie fein seyn. Je gleicher und feiner ein Garn, je bessere Leinewand es giebet. Ist das Garn gut, so macht offt ein Weber in 3 bis 4 Tagen ein Schock Leinwand fertig, da sie sonst kaum des Tages eine Elle machen können, wenn sie faul und untüchtig Garn haben, welches offt muß angeknütet werden. Webt ein Weber betrüglich, und es kommt hernach von dem Käuffer Klage darüber, so hat der Verkäuffer schon des Webers Nahmen aufgeschrieben, und weiß, von wem er dieses oder jenes Stück gekaufft hat, und fordert alsdenn Satisfaction von ihm. Sonsten ist eben keine Leinewand-Schau, wie an andern Orten, über den Leinewand-Handel bestellt, weil bey der grossen Menge solches sich auch nicht wohl würde thun lassen. Es werden auch jährlich viel rohe Schlesische Leinwand in Schocken zu 60 Ellen nach Hamburg und Italien geschickt, und daselbst gefärbt und zubereitet, gleichwie auch viel Schlesische Tücher aus Schlesien ausgehen, die hernach anderwerts zubereitet, und vor Holländische Tücher wieder nach Schlesien geführet werden. Also gehet es ebenfalls mit ihrer Leinwand zu, daß manchmahl ein fein Stück Schlesische Leinwand in Holland, da sie es durch eine gewisse Lauge milde zu zwingen, wollicht und gläntzend zu machen wissen, wieder

nach Schlesien vor Holländische Leinwand, eben wie der aus ihrem Garn gemachte Zwirn zurücke gebracht wird.

Schlesisches Maaß und Gewicht, deren man sich im Ausmessen und Abwägen, so wohl trockener, als flüßiger Waaren gebraucht, bestehen in Ellen und Schocken, desgleichen in Maltern, Scheffeln, Vierteln und Metzen; ferner in Eymern, Quarten, Quartiergen, und endlich in Centnern, Steinen, Pfunden, Lothen und Quentlein, von welchen allen unter besondern Artickeln nachzusehen.

Schlesisches Mann-Gerichte, siehe **Mann-Recht** im XIX Bande, p. 999.

Schlesisches Mann-Recht, siehe **Mann-Recht** im XIX Bande, p. 999.

Schlesische Münze, siehe **Münze in Schlesien**, im XXII Bande, p. 516.

Schlesisches Ritter-Recht, siehe **Ritter-Recht** im XXXI Bande, p. 1812. u. ff.

Schlesische Röthepflanzung, siehe **Röthepflanzung**, (schlesische) im XXXII Bande, p. 480.

Schlesische Strauchweiden, siehe **Baumwolle**, (schlesische) im LII Bande, p. 780.

Schlesischer Thaler, siehe **Thaler**.

Schlesische Waaren, sind allerhand Flachs und Hanf, Leinwand, Damast, Tuch, Gold, Silber, Bley, Kupfer, Eisen, Steinkohlen, welche sonderlich auf der Oder weit und breit verführet werden. Die schlesischen Waaren an sich selbst lassen sich in natürliche und durch Kunst, Mühe und Fleiß gemachte eintheilen. Unter jene zehlen wir die Färberröthe, davon wir an seinem Orte ausführliche Meldung gethan. Ferner bringt das sogenannte Riesengebürge, und die an dasselbe anstossenden Felder, allerley heilsame Kräuter hervor, deren **Caspar Schwenckfeld**, in seinem Buche de rebus naturalibus Silesiæ einen gantzen, grossen und weitläuftigen Catalogum gegeben. Die vornehmsten darunter sind: Adianthum furcatum, Angelica Alpina maxima, Angelica Alpina tertia, Aconitum racemosum, Anemone Alpina nivea, Acetosa Alpina, Bellis montana maxima, Bistorta Alpina major, Caryophyllata alpina, Cirsium montanum, Chamædrys, Gentiana major, Helleborus albus, Hieracium, Muscus alpinus, sonst auch Mirnau genannt, Napellus major, Petasites flore albo, Polygonatum seu sigillum Salomonis racemosum, Tenuifolium seu Polygonatum fœmina, Ranunculus alpinus candidus, Sanicula alpina minima, flore albo & purpureo, Tussilago alpina minor, flore purpureo & albo, item ramosa, Trachelium alpinum maximum, Tormentilla alpina maxima, Victoralis mas & fœmina, Viola martia flore luteo, etc. Nächst diesen zur Medicin dienlichen Kräutern hat Schlesien auch viel Metallen, und Mineralien, Juwelen, und andere Naturalien, davon bereits unter dem Artickel Schlesien gehandelt worden. Unter die durch Kunst, Mühe und Fleiß hervorgebrachten Waaren rechnen wir, als die vornehmsten, das leinen Garn, die Leinwand und wollene Tücher. Die schlesische **Handlung** betreffend, so zieht sich dieselbe in der Hauptstadt Breßlau, als in einem Mittelpuncte zusammen, und erstreckt sich mehrentheils in die angräntzenden Länder, vornehmlich nach Pohlen, Sachsen, und die Marck-Brandenburg. In jenes bringen sie allerhand Gewürtz, Kramwaaren, Gewehr, Leinwand, Tuch, Fasten-Speisen, Weine und dergleichen, so mehrentheils von den Breßlauer Kaufleuten, in Hamburg, Lübeck, Leipzig, Nürnberg, Berlin und Franckfurth an der Oder eingehandelt, und dargegen aus Pohlen wieder Wolle, Leder, Wachs, Korn, Vieh und dergleichen ausgeführet wird. Auf den Leipziger- und Franckfurter Messen sieht man die Schlesier mit ihrer Leinwand, rothen Ochsenleder, Färberröthe und Tüchern. Sie bringen auch ungarischen Wein, welchen, weil ihnen Ungarn sehr nahe lieget, und auch ihre Handlung sich ziemlich dahin erstrecket, sie vor andern einzukaufen, gute Gelegenheit haben. Die Breßlauer Elle kommt fast mit der Hamburgischen, Franckfurter am Mayn und Leipziger überein. Siehe ihre Reduction gegen andere Ellenmaaß unter dem Worte **Maaß und Gewicht**. Ein Schock Leinwand Breßlauer Ellen ist acht und vierzig Amsterdamer. Der Transport der Kaufmannsgüter nach und aus Schlesien geschiehet die Oder hinunter nach Pommern, oder diesen Fluß hinauf nach Mähren, auch vermittelst der Oder in die Spree, von solcher ferner durch Berlin in die Havel, und so weiter auf der Elbe nach Hamburg, woselbst unbeschreiblich viel grosse Garn- und Leinwandsfässer jährlich ankommen, welche von dannen nach Holland, Spanien und Engelland gehen. Weil die Oder an vielen Orten nur gar seicht, und viele Sandbäncke hat, wird solche nur mit langen und schmalen Schiffen, die kaum die Breite eines grossen Garn- oder Leinwandfasses haben, befahren. Wegen der schlesischen, und sonderlich der Breßlauer Gelder, ist zu mercken, daß man daselbst die Bücher in Reichsthaler und Silbergroschen hält. Es hat aber ein Reichsthaler dreysig Kaysergroschen, Silbergroschen oder Böhmen, fünf und vierzig weisse Groschen oder neunzig Kreutzer. Ein Kaysergroschen, Silbergroschen oder Böhmen hat ein und einen halben weisse Groschen, oder drey Kreutzer, oder vier Gröschel, oder sechs Dreyer, oder zwölf Pfennige. Ein weisser Groschen hat zwey Kreutzer oder drey Dreyer. Ein Kreutzer hat vier Pfennige, ein Gröschel drey Pfennige, ein Dreyer zwey Pfennige. Ein Gülden oder Zweydrittelstück hat zwantzig Kaysergroschen, Silbergroschen oder Böhmen. Ein schlesischer Thaler, so nur eine fingirte Münze ist, hat vier und zwanzig Silbergroschen, oder sechs und dreysig weisse Groschen, oder zwey und siebenzig Kreutzer. Die Wechselpreise sind auf Holland ein Reichsthaler vor dreysig Groschen, vor drey und dreysig bis viertzig Stüver Banco, oder hundert und acht und dreysig bis hundert und funfzig Reichsthaler vor hundert Reichsthaler Courant und Banco. Auf Hamburg und andere deutschen Plätze ist es gleich also, nehmlich auf so viel pro Centum Gewinn oder Verlust. Wegen des pohlnischen

Geldes,

Geldes, mit welchem die Schlesier auch viel zu thun haben, siehe ein mehres unter dem Artickel, **Müntze (polnische)** im XXII Bande, p. 509.

Schlesische Wechsel-Ordnung oder **Schlesisches Wechsel-Recht**, unter welcher letztern Benennung der nachfolgende Artickel handelt.

Schlesisches Wechsel-Recht, begreifft so wohl die der Stadt Breßlau ins besondere confirmirte Kayser- und Königliche Wechsel-Ordnung von 1716, als auch die von Ihro letztverstorbenen Kayserlichen und Königlichen Majestät, weyland Herrn **Carln** dem VI. glorwürdigsten Andenckens, verneuerte General Wechsel-Ordnung in Dero damahligen Erb-nunmehro aber Königlich-Preussischen und Churfürstlich Brandenburgischen souverainen Hertzogthume Schlesien, unter sich. Nachdem aber, sonderlich denen entweder nach der Stadt Breßlau selbst, oder auch auf einen jedweden andern Ort in gedachtem Hertzogthume, negotiirenden Kauf- und Handelsleuten, sowohl bey Schliessung derer dasigen Wechsel, als auch was deme irgend sonst weiter anhängig, nicht undienlich, oder mißfällig seyn kan, von beyden eine etwas genauere Wissenschafft zu haben; so erachten wir solchenfalls am sichersten zu seyn, dieselben lieber von Wort zu Wort, und nach ihrem völligen Innhalt, als bloß Extracts-Weise, beyzufügen. Es lauten demnach selbige, wie folget:

Der Stadt Breßlau Kayser- und Königlich-confirmirte neue Wechsel-Ordnung von 1716.

Wir Rathmanne der Stadt Breßlau, bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor Jedermänniglich: Demnach uns eine löbliche Kauffmannschafft, durch die verordneten Kauffmanns-Eltesten, zu vernehmen gegeben, und wir auch selbsten aus der Erfahrung wahrgenommen, welchergestalt in dem allhiesigen Wechsel-Negotio unterschiedene Unordnungen eingerissen, und sich offtmahls viel weitläufftige, kostbahre und langwierige Rechts-Processe und Streitigkeiten, vornehmlich darum ereignet haben: weil viel neue Casus vorkommen, welche in der bisherigen Wechsel-Ordnung nicht exprimiret, noch entschieden seyn, also, daß derohalben die litigirende Partheyen Anlaß genommen, ein und andere Meynungen vor sich anzuführen, und aus fremden Wechsel Ordnungen zu disputiren, woraus dann nicht nur, wider die Natur des Wechsel-Rechts, schädliche Weitläufftigkeiten entstanden, sondern auch hiesigem Wechsel-Platze, bey denen Ausländern, übele Nachreden zugezogen worden; derohalben Eine löbliche Kauffmannschafft, um diesem Ubel abzuhelffen, und mehrere Verwirrung zu verhüten, bey uns inständig angehalten, die alte Wechsel-Ordnung zu revidiren, und zu verbessern, dessentwegen dann sie auch uns gewisse, von ihnen zusammen getragene, und hierzu dienliche Articulos, übergeben, mit gehorsamer Bitte, selbige untersuchen zu lassen, und sodann durch unsere Oberkeitliche Ratihabition zu approbiren: Und nun wir selbige hierauf in reiffe Erwegung und genaue Untersuchung gezogen, und darbey befunden haben, daß sie dem Commercio, insonderheit dem Wechsel-Negotio, sehr verträglich, auch zu Abschneidung vieler Disputationum und Streitigkeiten sehr dienlich, und andern Wechsel-Ordnungen nach dem Wechsel-Rechte, gemäß sey; Als haben wir selbige, nachdem wir sie in eine gewisse Ordnung gebracht, und Oberkeitlich approbiret, Ihro Käyser- und Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, auch selbige unterm 30 Januarii dieses 1716den Jahres, in allen ihren Puncten und Artickeln, allergnädigst confirmiret, zu jedermans Wissenschafft öffentlich publiciren lassen, lautende von Wort zu Wort, wie hernach folget:

§. I. Soll das Wechsel-Negotium auf andere Plätze von hier einig und allein bey der Kauffmañschafft verbleiben, und keine Innung, dergleichen zu practiciren, befugt seyn.

§. II. Wer nun aber sonst zu seiner Bequemlichkeit, oder aus andern Ursachen, derer Wechsel sich bedienet und anmasset, derselbe, wes Standes und Condition er sonsten seyn möge, soll sowohl, als ein jedweder Kauf- und Handelsmann, dieser Ordnung nach, obligiret seyn, wann er daselbst entweder das 21ste Jahr seines Alters erfüllet, oder, vor dieser Zeit seines Alters, eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen, daß er mit keiner darwider eingewendeten Exception, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechsel-Briefes empfangen oder nicht, nach andern Endschuldigungen, sie werden eingewendet, oder haben Nahmen, wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen kan. Wie dann auch, wann in dem Wechsel-Briefe stünde: Valuta mit ihnen gewechselt, solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta würcklich und baar empfangen sey. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten contra Instrumenta Guarentigiata statt finden möchten; so soll es doch allerdings bey der, in Wechsel-Sachen bekannten Regul: Qui accetta, paga, beständig verbleiben. Jedoch soll die Exceptio solutionis jederzeit, wann sie in continenti liquidabilis, die Exceptio Compensationis aber nur, wann zwischen Geber und Nehmer die Sache stehet, in denen Fällen allein, wann wiederum Wechsel gegen Wechsel-Briefe vorhanden seyn, statt haben.

§. III. So sichs nun begäbe, daß Wittfrauen, oder andere Weibes-Personen, vor sich, oder ihren Mann, absonderliche Handlung führeten, und, in ihrem eigenen Nahmen, einen Wechsel-Brief von sich ausgäben, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres ehelichen, oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten, geschehen; so sollen sie dennoch, selbsten zu zahlen, schuldig und verbunden seyn, auch sie, das S. Consultum Vellejanum. ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, noch solchem Rechte von ihnen renunciiret worden, keinesweges schützen.

§. IV. Alle Wechsel-Briefe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerckung des Tages, und Benennung des Nahmens, selbst

eigenhändig acceptiret werden. So einer aber verreiset, soll er entweder seine Frau, oder seinen Diener, der seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura oder Vollmacht zur Acceptation, nach Innhalt Lit. A. schrifftlich versehen, und der Acceptant soll, unter seinem eigenen, und seines Mandantis Nahmen, mit Anführung des Jahres und Tages, seiner habenden Procuræ, die Acceptation vermercken. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret und zurück nimmt, ist er, der Patron, alle diejenigen Wechsel-Briefe, so gedachte seine gevollmächtigte Frau oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig, und deren Acceptation so kräfftig und gültig, als wann sie von ihme selbst geschehen wäre.

Lit. A. Vollmacht oder Procura. Vor N. N. Krafft welcher derselbe, wegen währender meiner Abwesenheit, die auf mich anhero kommende Wechsel-Briefe, in meinem Nahmen, acceptiren kan und soll: gestalten ich alles dasjenige, was derselbe, statt meiner, acceptiret oder tractiret haben wird, vor genehm halten, und seiner Zeit, richtig zu bezahlen schuldig seyn will und werde. Zu Erkänntniß besagten N. N. seine Handschrifft wird von ihme hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn. Breßlau, d. d. Anno.

N. N.

(L. S.)

N. N. den Januar. Anno.

in Vollmacht (oder Procura) Herrn N. N.

§. V. Alle ankommende Wechsel-Briefe sollen, bald nach angelangter Post, zur Acceptation präsentiret werden, und ist der, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren, schuldig, besonders diejenigen Wechsel-Briefe, so a Uso, oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten; trüge sichs aber zu, daß er, der Acceptant, den ersten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre; so muß doch hernach die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellet werden, als der Wechsel-Brief zum ersten mahl präsentiret worden. So fern aber der Wechsel-Brief längstens vier Stunden vor Abgang der ersten Post an den Ort, von wannen der Wechsel-Brief gekommen, nicht angenommen worden, muß von dem Innhaber des Wechsel-Briefes protestiret, und der Protest, sammt dem Wechsel-Briefe, bald zurück gesandt werden. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntage und alle Fest-Tage (an welchen nehmlich Zoll- und Waag-Amt nicht offen ist) von aller Acceptation befreyet. Wann aber ein Mann sich würcklich retiriret und absentiret hätte, oder auch wegen seiner Creditoren im Arrest wäre, und sich dennoch offerirte, einige auf ihn lautende Wechsel-Briefe zu acceptiren, soll der Innhaber solche nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und damit seinen Regreß wieder an den Remittenten zu nehmen, schuldig seyn. Da auch einer Wechsel-Briefe acceptiret hätte, und vor der Verfall-Zeit fallirte, soll dem Innhaber frey stehen, ohne die Verfall-zeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Präjuditz, entweder den Protest, nebst dem Wechsel-Briefe, oder auch indessen den Protest alleine, fortschicken.

§. VI. Solte einer, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechsel Brief hier zu behalten; so mag wohl der Protest interim fortgesendet, der Wechsel-Brief aber hier behalten werden, biß zur nächsten Post. Doch daß deswegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können. Erfolget aber alsdann die Acceptation nicht; so muß der Wechsel-Brief alsobald die andere Post an den Ort, von wannen er kommen, zurück gesandt werden, ohne fernern Protest, obschon derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, noch längeres Nachsehen verlangte. So aber der Wechsel-Brief alsdann noch acceptiret würde, ist der Innhaber des Briefes, die Acceptation anzunehmen, schuldig; jedoch, daß, bey denen Nachsicht lautenden Wechsel-Briefen, der Tag der ersten Präsentation, nach Innhalt des 14ten §. in die Acceptation ausdrücklich gebracht und vermercket, auch die wegen des Protests gemachte Unkosten deme, der solche ausgeleget, wieder gut gethan werden. Wann aber bey Verfall-Zeit die Zahlung nicht erfolgte, muß der Innhaber, wegen nicht empfangener Zahlung, über Schaden und Unkosten, noch einmahl protestiren, und dann den Wechsel-Brief, samt dem Protest, zurück senden.

§. VII. Nachdem aber nunmehro die Leipziger Post, Sontags u. Mittwochs, offtmahls spät und kaum in dem Moment ankömmt, da dieselbe wieder abgehet, öffters auch viel Wechsel-Briefe dabey erscheinen, wovon man erst bey denen andern ankommenden Posten, so des Abends oder folgenden Tages einlauffen, die behörige Aviso haben kan; Als kan oder mag die Acceptation derjenigen Leipziger Wechsel-Briefe, welche Sonnabends, oder wohl Sonntags erst, eingehen, biß folgenden Montag, oder längstens Dienstags, bis um 12. Uhr, ohne daß es jemanden präjudicire, anstehen, nicht weniger die Briefe, welche Mittwochs, auch offtmahls kaum vor abgehender Post, ankommen, und, wegen Kürtze der Zeit, gehörige Acceptation nicht erhalten können, vielweniger, daß, in entstehendem Fall, sogleich protestiret, und mit selbiger Post wieder fortgesandt werden könten, mögen, ohne daß es dem Innhaber nachtheilig fällt, den folgenden Donnerstag oder Freytag bis 12. Uhr zur Acceptation präsentiret werden. Erfolget denn selbige nicht; so soll der Innhaber, so wohl Dienstags, als Freytags Abends, solito more protestiren; doch dem, auf welchen traßiret worden, frey stehen, solche protestirte Briefe, vor Abgang der Mittwochs-, als auch der andern aufm Sonntag abgehenden Post, noch acceptiren zu können. Jedoch, daß ers nicht auf die letzte Stunde ankommen lasse, auch die Briefe, so am Freytage protestiret worden seyn, und alle Sonntage fortgehen müssen, annoch am Sonnabend acceptire, und dem Innhaber des Protests die verursachte Spesen vergüte.

§. VIII. Wenn einer, so anderswo wohnhafft ist, Wechsel-Briefe, auf einen gewissen Tag hier zu Breßlau zu bezahlen, auf sich selbsten, von sich stellete, an dem Verfall-Tage aber sich dahier noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch niemand andern recommendiret hätte, hat der Innhaber, wegen nicht erlangter Acceptation, (weilen der eigene Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führet,) zu protestiren, nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wenn er die Anherokunfft des fremden Ausgebers, und die Zahlung seines Briefes, bis auf den letzten Respit-Tag abwartet, und, in fernerer Aussenbleibung dessen, alsdenn erst protestiret, weilen ohne dem doch, wenn mehrere Interessenten oder Indoßirer darbey befindlich wären, denenselben inzwischen von dem paßirenden alle nöthige Advis gegeben werden kan. Würde auch auf einen, oder eines andern Rechnung, anhero traßiret, dieser aber wolte die Tratta vor jenes Rechnung nicht paßiren lassen, sondern alleine per honore des Briefes Ausgeber selbigen acceptiren, muß vorhero protestiret werden; wie denn auch

§. IX. Wenn einer, auf den der Wechsel-Brief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein Tertius aber, nach geschehener Protestation, per honore des Briefes Ausgeber, oder aber eines oder des andern Indossenten, sich zu solcher Acceptation offeriret, so ist des Briefes Innhaber, solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch, Krafft der geleisteten Acceptation, die Zahlung, nebst Ersetzung aller von dem Jnhaber schon gethanen Unkosten, bey der Verfall-Zeit zu prästiren, schuldig Solte auch gleich nachgehends der Erstere, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, sich zur Acceptation und Zahlung noch selbst resolviren, so kan er solches würcklich vor sich nicht thun: es sey denn, daß derjenige, so per honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung seiner Protest- und anderer verursachten Unkosten, sich solches gefallen lasse. Da es aber bey der Acceptation des Tertii sein Verbleiben hätte; so soll derselbe, ehe er acceptiret, dem Innhaber, über die bey dem ersten nicht erhaltene Acceptation, Protest ausfertigen, und sich solchen einhändigen lassen; bey leistender Acceptation sodenn aber denjenigen, per honore dessen selbige erfolget, auf den Wechsel-Brief ausdrücklich mit Nahmen benennen, und davon sogleich gehörige Adviso geben, womit er sich gebührend revaliren, und wegen des Traßirers und Indoßirers obligo sich nichts präjudiciren möge. Hat der Acceptant nun dieses alles observiret, und die Zahlung geleistet, soll derselbige dadurch vollkommenes Recht erlangen, sich an den Trassanten, oder denjenigen, deme zu Gefallen und Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einzige weitere Ordre oder Ceßion, zu halten, und so wohl Capital, als sämmtlich gethane Unkosten, auf alle mögliche Weise, bey selbigen wieder zu fordern, befugt seyn. Erfolgete nun aber das Unglück, daß derjenige vor welchen der Brief honoriret und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demselben die Wiederbezahlung nicht erlangen könte, kan er an alle vorherstehende Indossenten, und endlich

auch an den Ausgeber des Briefes, seinen Regreß nehmen.

§. X. Es ist kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition, oder Reservat, bey der Acceptation zuzusetzen; es wäre denn, daß der Präsentant selbst Ordre hätte, einige Conditiones, entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes, einzugehen. Sodenn mag es wohl geschehen, und, daß der Präsentant hierein gewilliget, zu der Acceptation mit notiret werden. Widrigenfalls aber, und da der Acceptant, ohne Einwilligung des Präsentanten, einige Condition, wie selbige auch lauten möchte, eigenmächtig beysetzete, soll solche pro non adjecta, als wenn sie nicht dar stünde, zu achten seyn, und der Acceptant, ungeachtet solcher sub Conditione geschehenen Acceptation, absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn. Solte aber der Präsentant in eine Conditional-Acceptation, vor sich selbst willigen, so kommt es auch auf seine, des Präsentanten, eigene Gefahr an.

§. XI. Wenn ein Prima-Wechsel-Brief ohne Jndossement, oder erlangte Ceßion, präsentiret würde, soll er zwar acceptiret werden; da aber bey Verfall-Zeit der Secunda-Wechsel-Brief noch nicht, mit behörigem Jndossement, zum Vorschein kommen wäre, mag der Innhaber des Prima den letzten Respit-Tag dem Debitori insinuiren, daß er die Gelder dafür bey Tit. denen Herren Kaufmanns-Eltesten (jedoch durch den Innhaber des Primæ gezehlter) versiegelt deponire, dagegen ihme der Wechsel-Brief einzuhändigen ist; künftig, bey Erscheinung des richtig indoßirten Secundæ-Wechsel-Briefes aber hat der, so die Procura der Acceptation und Zahlung derer Gelder gethan, vor seine Mühe billig die Provision abzukürtzen.

§ XII. Diejenigen Wechsel-Briefe, so allhier auf öffentliche 4 Jahrmärckte zu zahlen lauten, dürffen nicht ehender, als des ersten eintretenden, und bis darauf folgenden sechsten Tag (Sonntag und gantze Fest-Tage nicht mit eingerechnet) desselben Marckts acceptiret werden. Geschiehet in solcher Zeit die Acceptation nicht; so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kan zwar sogleich den Protest alleine fortsenden, den Brief auch ohne Präjuditz bis zu Ausgange des Marckts hier behalten; doch daß, in ferner Ermangelung, noch einmahl protestiret werde. Die Bezahlung der acceptirten Wechsel-Briefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Marckts verschoben werden, sondern es soll sowol dem Innhaber des Wechsel-Briefes, als dem Acceptanten, nichts präjudiciren, wenn er gleich den 8ten Tag des Marckts die Zahlung forderte und leistete. Hingegen wenn Wechsel-Briefe nicht den Tag vorher, ehe der Marckt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, soll der Innhaber des Briefes weiter nicht verbunden seyn, nach dem Gelde zu schicken, sondern hat Macht, den Tag, da der Marckt ausgeläutet wird, von früh um 8 Uhr, ohne Consideration derer sonst gewöhnlichen Respit-Tage, (weilen solche in denen Wechsel-Zahlungen derer öffentlichen Jahrmärckte nicht zu attendiren) zu protestiren. Ein jeder Jude aber soll den Tag vor Ausläutung des Marckts, bey denen Zahlungen aber auser Marckts, längstens den fünfften Respit-

Tag,

Tag, das Geld vor seine acceptirten Wechsel-Briefe ins Haus zu bringen schuldig seyn.

§. XIII. Wenn Wechsel an einem andern Ort auf Sicht, oder nach dato, zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber, nachdem er den Wechsel-Brief empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Briefes nicht promte Satisfaction dagegen leistete; so kan der Ausgeber wider den Empfanger des Briefes nach Wechsel-Recht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes, alle verursachte Schäden und Unkosten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem Wechsel-Briefe, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist, und hat sich der Empfanger des Briefes wider den Ausgeber, mit keiner Exception, oder anderer an ihm habenden Anforderung, Berechnung, oder dergleichen Einwendungen, zu schützen, sondern ist schuldig, in continenti den Belauf des empfangenen Wechsel-Briefes baar und vollkommen zu zahlen.

§. XIV. Uber die, in denen Wechsel-Briefen gesetzte oder lauffende Zahlungs-Termine, soll der Acceptant, ausser den öffentlichen Jahrmärckten, vor halb Uso oder 8 Tage Sicht, drey, vor die à Uso aber, wie auch die, so auf einen gewissen benennten Monaths-Tag lauten, sechs Respit-Tage, in welche doch aber die einfallende Sonn- und Fest-Tage (an welchen nehmlich den gantzen Tag über Zoll- und Waag-Amt geschlossen gehalten wird,) nicht gerechnet werden sollen, zu geniessen haben. Wechsel-Briefe aber unter 8 Tage Sicht, als drey, vier Tage Sicht, a piacere oder a vista, geniessen keine Respit-Tage, sondern sie müssen innerhalb 24 Stunden bezahlet werden. Diejenigen nun, so unter 14 Tage Sicht, wenns auch gleich 10 oder 12 Tage wären, sollen alleine, wie die von halb Uso, drey Tage Respit-Tage zehlen, Sonn- und Fest-Tage gedachter massen ebenfalls ausgenomen. Wenn nun ein Wechsel-Brief, nach der darinn gesetzten Sicht und Zeit, verfallen, soll der Innhaber des Wechsel-Briefes an möglichen Fleiß, das Geld zu fordern, nichts erwinden lassen. Da aber der Acceptant mit der Zahlung, auch in den Respit-Tagen, säumig befunden würde; so hat der Innhaber des Wechsel-Briefes den dritten und sechsten Respit-Tag, von frühe an bis Abends um 8 Uhr Macht zu protestiren, und soll dem Creditori, daß er bis in den dritten und sechsten Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren. Würde er aber, nach Verlauf des dritten und sechsten Respit-Tages, erst protestiren; so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechsel-Briefes verlohren, und muß sich an den Acceptanten halten.

§. XV. Alle Wechsel-Briefe, so anhero kommen, und auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, es sey medio, oder ultimo, oder sonsten einen bestimmten Tag vom Monath; so soll sich solches auf unsere hiesige neue Zeit verstehen, ob schon die Wechsel-Briefe von solchen Orten, wo der alte Calender noch geführet wird, herkommen; es wäre denn in dem Wechsel-Briefe mit Worten expresse medio oder ultimo styl. vet. gesetzt und vorgeschrieben.

§. XVI. Wie bey Schliessung des Wechsels denen Contrahenten frey stehet, die Zahlungs-Zeit, nach abgehandelten Vernehmen, auf kurtz und lange Sicht, oder a Uso zu stellen; als soll auch solcher

Zahlungs-Termin genau beobachtet werden, und die ausser dem Uso gesetzte Zahlungs-Zeiten, von dem nächstfolgenden Tage, an welchem der Wechsel-Brief datiret, der Uso aber, von dem Tage nach geschehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Fest-Tage begriffen) zu zehlen angefangen, und auf 14 Tage gerechnet werden. Zum Exempel: ein Wechsel Brief a Uso lautende, wenn derselbe den prima Novembris acceptiret wird, so ist dessen Verfall-Tag der 15 Novembris, und darauf folgen denn 6 Respit-Tage (wovon der 16 Nov. der erste ist) und sind unter dieselben aber die Sonn- und Fest-Tage (an welchen nehmlich Waag- und Zoll-Amt nicht offen ist) nicht zu rechnen. Ferner halb Uso, oder acht Tage Sicht, oder Nachsicht, ist der Verfall-Tag der 8te Nov. und darauf folgen denn die drey Respit-Tage, so der 9te, 10te und 11te Nov. sind, Sonn- und Fest-Tage sollen aber darunter gleichfalls nicht gerechnet werden. In Wechsel-Briefen auf 4 oder 6 Wochen Dato, de Dato, oder nach Dato, (welches jedesmahl einerley Verstand haben soll) vom 1 Nov. lautende, ist der Verfall-Tag des ersten der 20 Nov. des andern der 13 Decembris, und darauf folgen die 6 Respit-Tage, wie oben bey dem Briefe von à Uso gemeldet worden; wäre also bey jenem der 30 Nov. und bey diesem der 14 Decembris der erste Respit-Tag. Doppio Uso ist zwar gedoppelte Sicht, geniessen aber nicht doppelte, sondern nur 6 Respit-Tage, wie oben bey Uso gemeldet worden. Dannenhero wenn ein Brief den 1 Novembris acceptiret wird, ist der Verfall-Tag den 29 Novembris. Trifft auch ein Wechsel-Brief medio eines Monaths zu zahlen, soll der Verfall Tag, da es auch im Februario geschähe, jedesmahl der 15te seyn, und ebenfalls 6 Respit-Tage geniessen.

§. XVII. So sichs aber zutrüge, daß Wechsel-Briefe, welche auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, anhero kämen, und allbereits die darinnen enthaltene Zeit, auch wohl theils Respit-Tage, fürüber wären, in solchem Fall sollen die Respit-Tage nicht nach der Präsentation, und darauf erfolgten Acceptation, sondern von dem zur Zahlung benennten Tage, gerechnet werden, und soll sich der Debitor alleine derer noch übrigen Respit-Tage zu bedienen haben. Dafern auch in solchen Wechsel-Briefen, nebst der Sicht, die völligen Respit-Tage schon verflossen wären, soll auch denn die Zahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation geleistet werden, gleich als bey denen Briefen a Vista gemeldet ist. So aber dem Innhaber oder Versender des Wechsel-Briefes einige Schuld oder Mora, wegen des, von dem zu lange aussen gebliebenen Wechsel-Briefe, entstandenen Schadens beständig dargethan werden könne, soll er allerdings davor hafften, und der Ausgeber des Briefes von allen deswegen an ihn suchenden Ansprüchen befreyet seyn.

§. XVIII. Wechsel-Briefe, so auf vier oder sechs Wochen Dato lauten, werden zwar billig von allen vorsichtigen Handelsleuten, so viel möglich, bald zur Acceptation gesandt; wenn jedoch aber einer, dergleichen Wechsel-Briefe über andere Plätze gehen zu lassen, nöthig hätte, soll ihm keinesweges präjudicirlich seyn, daß er den Prima-Brief nicht gleich recta zur Acceptation gesendet hat. Wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefes daran

an gelegen, daß selbiger bald acceptiret werde, kan er den Prima (woferne sich wegen der zur Acceptation-Sendung mit dem Geber nicht anders verstanden würde) selbst an seinen Ort zur Acceptation senden, und auf den Secunda vermercken, wo der Prima acceptirter zu finden sey, auch dem Geldgeber auf Bedürffen und Verlangen den Tertia-Brief nicht versagen, sondern selbigen allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechter Zahlungs-Zeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren und zahlen lassen zu können. Dann wann die rechte Verfall-Zeit übergangen oder versäumet worden, und dadurch ein Unglück entstehen solte, kan an des Briefes Ausgeber nichts gesuchet werden. Wechsel-Briefe aber, die a Uso oder sonsten nach Sicht lauten, es mögen solche Prima oder Secunda seyn, sollen den ersten oder folgenden Post-Tag zur Acceptation recta an den Ort gesandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet. Weil auch alle Negotiationes auf Prima- und Secunda-Wechsel-Briefe geschehen, so soll dem Geldgeber kein Sola-Brief aufgenöthiget werden können, massen es mit solchen über andere Plätze gehenden Briefen gar gefährlich ist, und zur Acceptation vorher nicht weggesendet werden können. Es sollen auch künftighin allhier die Indossementer in Bianco nicht gestellet, sondern ausgefüllet werden; in Ermangelung dessen ist der Geber des Geldes, den Wechsel-Brief, ehe die Ausfüllung geschehen, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kan, von wem, wenn, und wo, die Valuta gegeben worden sey.

§. XIX. Es soll kein Wechsel-Brief bezahlet werden, ehe der Uso, oder die bestimmte Zahlungs-Zeit, verflossen. Denn so dieses nicht observiret würde, und es begäbe sich, daß derselbige, an den die Bezahlung für der Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechsel-Brief für der Zeit gezahlet hat, geschehen, und verbleibet er, der Acceptant, schuldig, dem Eigenthums-Herrn des Wechsel-Briefes nochmahlen zu zahlen.

§. XX. Sollte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen; so stehets zwar dem Innhaber des Briefes frey, solches anzunehmen: er ist aber gleichwohl, des Rückstandes halber, gebührend zu protestiren, schuldig, und bleibet deswegen an die Indoßirer und Traßirer sich zu erhohlen befugt. Und da der Innhaber des Briefes solchen Rest durch Obrigkeitliche Hülfe erzwingen wolte, soll ihm der acceptirte Wechsel-Brief, statt einer Vollmacht, kräfftig und gültig seyn; sonsten aber allezeit frey stehen, den protestirten Wechsel-Brief, ohne gerichtliche Klage, alsobald zurück zu senden, und sich an den Remittenten, und so weiter, zu erhohlen.

§. XXI. Wann der Acceptant, oder auch der Geber des Briefes, sich vor Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs absentirte; so hat der Innhaber des Wechsel-Briefes freye Macht, sich entweder bey dem Acceptanten, oder Brief-Geber, welcher von

beyden anzutreffen, und noch gut geblieben ist, anzugeben, und Vergnügung, oder, in derer Ermangelung, Caution zu fordern, welche ihm auch, ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm gehet, muß gegeben werden; es stehet auch ihme frey, so er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Uber-Rest und Rückstand von dem andern mit Recht zu suchen.

§. XXII. Wechsel-Briefe, so auf Retour geschlossen worden, und alleine zwischen Geber und Nehmer, ohne Ausschrifft eines Tertii, bestehen, und auf den Nehmer selbsten lauten, müssen, wann sie rechter Zeit nicht gezahlet werden, zu Conservirung des Wechsel-Rechts, dennoch protestiret werden, auf daß sodann der Creditor seine Bezahlung, mit Obrigkeitlicher Hülfe, eilfertig zu suchen und zu erlangen habe.

§. XXIII. Wann aber Wechsel-Briefe auf einen Dritten lauten, und, ohne einige Indossement, von dem Ausgeber jemanden zugeschicket werden, und derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, den Wechsel-Brief acceptirte, aber, nach geschehener Acceptation, dennoch nicht zahlte, und protestiren liesse, ist und bleibet dem Innhaber des Briefes frey, nach geschehener Protestation, salvo jure variandi, den Ausgeber oder Acceptanten des Briefes, in solidum zu belangen.

§. XXIV. Hingegen wann Wechsel-Briefe, so auf einen Dritten lauten, von ein und andern indoßiret sind, ist der Innhaber des Briefes, wann der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich löset, sondern protestiren lässet, bey der also nicht erfolgten Bezahlung, den Wechsel-Brief, samt dem Protest, an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zurück zu senden, befugt. Und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdenn soll und mag er an den nächst vorhergehenden, woferne derselbe guten Credits ist, und wider sich, der ermanglenden Bezahlung halber, nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indoßirer zu dem andern, nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber, zurück gehen: und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten; es wäre dann, daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indoßirer, zu senden; immassen anderer Gestalt alle Indossenten, sowohl der Traßirer, als ein jeglicher Indoßirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit, in solidum, auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten, verhafftet bleiben. Wann aber ein Innhaber des Briefes sich, nach geschehener Protestation, an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechsel-Brief, nebst Protest, an seinen Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach, einigen Regreß an jemand anders zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn.

§. XXV. Wann einer Gelder aufgenommen, und der darüber von ihm gegebene Wechsel-Brief an gehörigem Orte nicht acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet würde, und also deswegen

der Protest, nebst dem Wechsel-Briefe, wieder zurück kommt; so ist der Aufnehmer, dem Creditori, wegen des Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, ohne Verzug, innerhalb vier und zwantzig Stunden, würckliche Bezahlung zu thun, verpflichtet und verbunden, und soll der Aufnehmer den Creditorem keinesweges obligiren können, den Protest und zurückgekommenen Wechsel-Brief aufs neue zurück zu senden, oder von ihm einen andern Wechsel-Brief dargegen anzunehmen. Wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommt, indem draussen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde; so soll, gegen den simpeln Protest, nichts destoweniger der Ausgeber des Briefes schuldig seyn, den Belauff des Wechsel-Briefes, nebst dem Rück-Wechsel und anderer Spesen, bald baar bey denen (Tit.) Herren Kauffmanns-Eltesten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolget: damit der Creditor nicht so lange (weil ihm doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könnte) von beyden Seiten bloß stehe. Solte auch ausser Landes ein Wechsel-Brief per honore del Giro acceptiret werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest alleine, anhero kommen kan; so ist gleichfalls der Ausgeber des Wechsel-Briefes schuldig, gegen den simplen Protest, demjenigen, vor desselben Honore die Acceptation geschehen, die punctuale Wieder-Bezahlung, mit allen Unkosten, zu thun, wie bereits gemeldet worden.

§. XXVI. Wann nun ein solcher Wechsel-Brief von dem Ort, wohin der zu zahlen lautet, mit Protest zurück kommt; so ist der Ausgeber des Briefes, ohngeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelauffen wäre, dennoch nicht mehr, als den Wechsel-Cours, wie er von dem protestirten Orte recta hieher läuffet, innerhalb 14 Stunden zusammen, mit dort- und hiesiger Provision, Sensarie, Protest-Unkosten, und Brief-Porto, zu zahlen schuldig, ohne daß deswegen der lauffenden Zeit des Rück-Wechsels etwas abgekürtzet werden soll.

§. XXVII. Wann ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebet, soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal oder Commis zu zahlen, richten. Würde er aber den Brief an sich oder Commis stellen lassen; so bleibt er auch, Krafft seines Indossements, als Seibst-Schuldner, davor gehalten; es sey dann, daß der Factor mit seinem Principal ein anders Vernehmen getroffen hätte.

§. XXVIII. Wann über die auf Marckts-Zeiten abgegebene Gelder nur Interims-Wechsel-Briefe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbsten stellet, bis er weiß, auf wen ers in der Messe richten soll, mag solche der Factor wohl interim an sich oder Commis zu bezahlen stellen lassen: nur daß er alsbald bey erster Post, nach dem Schluß des Wechsels, dem Principal richtige Avisa ertheile, an wen er die Gelder abgegeben habe. Begehrte auch der Principal solchen Interims-Wechsel-Brief in Originali gesandt zu haben, soll er solches ihm nicht weigern; doch

daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier seyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechsel geschehe; anders wäre der Debitor oder Factor ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müste sich der Principal gedulten, bis er den Interims-Wechsel-Brief einschaffete. Es soll aber der Debitor schuldig seyn, zum wenigsten vierzehn Tage vor Anfang des Marckts, auf Begehren, einen richtigen, an den Ort lauffenden, Wechsel-Brief von sich zu geben. Dann im Fall der Factor den rechten Wechsel-Brief zu gemeldter Zeit nicht haben könnte, soll derjenige, welcher den Interims-Wechsel-Brief ausgestellet, solchen mit seinem eigenen Wechsel-Briefe auszulösen, schuldig seyn; widrigens würde der Innhaber des Interims-Wechsel-Briefes, solchen zu versenden, Macht haben.

§. XXIX. Wann ein hiesiger einem an einem andern Ort wohnhafften, allhier in Breßlau Wechsel-Briefe zu zahlen schuldig ist, und von jenem begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefes aufhält, mag der hiesige, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Übersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren; er ist aber solches ohne Abzug der Provision $\frac{1}{3}$ pro Centum zu thun, nicht schuldig.

§. XXX. Die Bezahlung und Einlösung derer Wechsel-Briefe soll geschehen in solcher Müntz-Sorte, wie es darinne benennet ist. Zum Exempel: Wann ein Wechsel-Brief lautet auf 17. Kr. so ist er schuldig, 17. Kr. oder 7. Kr. eines oder des andern, oder untereinander, zu zahlen; Lauten aber die Wechsel-Briefe schlechterdings auf Courrent- oder erhöhet Kayser-Geld; so ist der Innhaber des Briefes von dem Acceptanten 17. und 7. Kr. oder Kayserliche Rthlr. in Zahlung anzunehmen schuldig, und bleiben bey aller Wechsel-Zahlung Kreutzer und Gröschel, die man auf alle Orte nicht brauchen kan, auch, wegen des Zehlens, viel mehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechsel-Brief über 100. Rthlr. betrifft, ausgeschlossen: es wäre denn expresse so bedungen, und im Wechsel-Briefe, mit kleiner Müntze zu zahlen, benennet worden. Solte aber künfftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, soll allemahl ein neuer Vergleich, wie, nach Beschaffenheit der Zeit, die Zahlung geschehen solle, unter der Kauffmannschafft gemacht werden, weil das Exempel von 17. Kreutzern und 7. Kreutzern nur auf jetzige Zeit gerichtet worden.

§. XXXI. Die Wechsel-Briefe à Retour geschlossen, sollen purè, nehmlich: Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: die Valuta an Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget, eingerichtet werden; oder da auch solche Clausul schon hinein gerücket wäre, dennoch von keinen Kräfften seyn, und gehalten werden, als stünde sie nicht da.

§. XXXII. Ein eigener, von und auf sich gestellter, Wechsel-Brief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarff keiner weitern Präsenta-

sentation, noch Acceptation; sondern der Schuldner ist, denselben jedesmahl bey der Verfall-Zeit zu zahlen, schuldig, oder muß erwarten, daß, in dessen Nachbleibung, wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Auch soll ein solcher eigner, auf sich gestellter, Wechsel-Brief, wenn er gleich bey Verfall-Zeit nicht protestiret, sondern von dem Creditore eine fernere Sicht, wegen der Zahlung, connivendo gegeben würde, allezeit in seinem Vigore verbleiben, und der Creditor, ob schon der Wechsel-Brief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wenn es ihm beliebet, eben dasjenige Recht haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfall-Zeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung, nach obigen Innhalt, zu thun befugt gewesen. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darff dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden; sondern die Erben sind, auf die darinn bestimmte Zeit, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung derer Gewölber, und Arrestirung derer Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief in die andere, dritte, oder mehr Hände; so soll nicht allein der Innhaber des Briefes, denselben zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Innhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

§. XXXIII. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden, und der Debitor die Schuld geständig ist, soll der Debitor, die Bezahlung zur rechter Zeit dergestalt zu thun, schuldig seyn, daß er das Geld, bey Tit. denen Herren Kauffmanns-Eltesten, so lange versiegelt, doch gezehlt von deme, der es haben soll, deponire, bis Secunda oder Tertia erscheinet, dagegen denn solch Geld abgefordert werden kan. Da aber der Acceptant, die Zahlung zu leisten, sich weigerte, oder nicht thun könte; so soll denn Wechsel-Brauch nach verfahren werden. Da aber ein Wechsel-Brief, auf welchen allhier, oder anderwärts, Geld à deposito gegeben worden, wovon kein Secunda oder Tertia gegeben wird, verlohren gienge, würde der Debitor, gegen des Creditoris Revers, darinnen er den verlohrnen Wechsel-Brief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemahl zu vertreten, einen andern Wechsel-Brief bis zur Verfall-Zeit zu geben, und die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun, gehalten seyn.

§. XXXIV. Wenn einer eines andern Wechsel-Brief einlösen, oder sonst auf erhaltene Ordre zahlen will; dieser aber den Innhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre hat, sich bey denen ordentlichen Notariis Publicis Cæsar. angeben, und auf der Börse gewöhnlicher massen anschreiben lassen, daß er die committirte Bezahlung zu leisten Willens sey.

§. XXXV. Wenn einer Wechsel-Briefe acceptiret hätte, der Trassant aber, vor geschehener Zahlung, in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete, so solls billig, wegen derer Güter, welche dem Acceptanten in Commißion, oder sonsten in Verwahrung, gegeben worden, wie bishero, also auch noch ferner, gehalten werden: daß derjenige, so Waaren in Commißion zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren, empfangen, und mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen, berechtiget, auch wenn gleich, in Fallimenten und sonsten, solche Waaren mit Verboth beschlagen, oder Hypothecken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, heraus zu geben, schuldig sey.

§. XXXVI. Alle richtig von sich gestellte Wechsel-Briefe, es sey denenselben die Clausul: bey Verpfändung meines Vermögens, inseriret oder nicht, als auch fremde acceptirte, sollen, bey ereigneten Fallimenten, alsbald nach der jüngsten und letzten Conventional-Hypotheck, claßiret werden, und die Zahlung vor allen Chirographischen Posten erlangen. Langet die Zahlung, so viel als die Wechsel-Briefe zusammen betragen, nicht zu; so soll einem jeden die Zahlung, à rata portione, repartiret und bezahlet werden.

§. XXXVII. Bey ereignenden Fallimenten, und darauf erfolgten Concursibus allhier, geniessen zwar die fremden und ausländischen Creditores mit allhiesigen Kauff- und Bürgersleuten gleiches Recht; jedoch sollen sie, durch Vorzeigung eines, von ihren Obrigkeiten erhaltenen, beglaubten Scheins, erweisen, daß in selbigem Ort allhiesige Kauff-Handels- und Bürgersleute ebenfalls mit ihnen in denen Fallimenten gleiches Recht zu genüssen hätten.

§. XXXVIII. Ob wohl blosse Anweisungen vor würckliche Zahlungen nicht zu achten seyn; so sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kauffleuten zu vermeiden, die bey denen Respit-Tagen noch lauffende Assignationes, jedoch nur unter Handelsleuten, und da selbige wenigstens sich auf 100. Rthlr. belauffen, vor kräfftig und gültig gehalten werden. Behielte auch ein Assignatus eine Assignation, so Wechsel-Zahlung betrifft, ohne gewisse Bedingung, über 24. Stunden (Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) bey sich, soll solche absolut acceptirt zu achten, und der Assignatus, solche statt Zahlung zu behalten, schuldig seyn. Niemand soll zwar, gegen Assignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechsel-Briefe dafür heraus zu geben, genöthiget werden können; wenn aber auch 24stündige Aßignations-Frist vorbey ist, soll der Innhaber des Briefes, selbigen ausfolgen zu lassen, sich keinesweges weigern. Würde ein Wechsel-Brief nun auch nur zum Theil assigniret, zum Theil per Cassa bezahlt, kan der Innhaber sich solches auf den Wechsel-Brief abschreiben und verzeichnen lassen. Item, wenn einer mit der Zahlung bis auf den letzten Respit-Tag aufgezogen würde, soll er nichts anders, als baare

Zahlung, und keine Aßignation, (er sey denn bey derselbigen ersten Aßignation der prompten Richtigkeit versichert) anzunehmen, schuldig seyn. Wie denn durchgehends auch keinem einige Aßignation, so weiter als in die dritte Hand geschicht, aufgedrungen werden können soll. Alle, sowohl fremde, als einheimische Aßignationes, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet sind, sollen (weil auf mündliche Acceptation ins künfftige kein Regard zu machen) allemahl schrifftlich acceptiret, oder bey Verweigerung protestiret werden. Erfolget aber die Acceptation; so erlangen dieselbe dadurch die Qualität eines Wechsel-Briefes: muß dannenhero auch, bey nicht erfolgender Zahlung, nach Wechsel-Brauch, weiter damit verfahren werden; wie denn ebenfalls dergleichen acceptirte Assignationes, denen Wechsel-Briefen gleich, die gewöhnliche Respit-Tage, nach Proportion der Zeit, zu geniessen haben sollen. Assignationes aber, so keinen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, müssen in 24 Stunden bezahlet, oder (jedoch ohne Protest) wieder zurück gesandt werden.

§. XXXIX. Wenn sich einige Differenzien bey weggehend- oder herkommenden Wechsel-Briefen ereignen, welche unter denen Partheyen selbsten nicht verglichen werden könnten; so sollen solche, um weitläufftige Processe zu verhüten, denen (Tit.) Herren Kauffmanns-Aeltesten zu schlichten, oder, nachdem die Sache von Importantz, mehrern unpartheyischen Handels-Leuten zugleich, als Arbitris, zu entscheiden, übergeben werden. Da aber einiger Theil, auf ein Compromiss zu bewilligen, ein Bedencken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könnte; so soll alsdenn die Sache der Obrigkeit fürgetragen, und per Processum Summarium, mündlich, sonder einige Schrifft-Wechselung, schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

§. XL. Nachdem auch vielmahls einer von dem andern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bedienten sich der Gelegenheit bedienet, und auf ihrer Principalen Nahmen, ohne deren Vorwissen, dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufgenommen, hernach aber mit denen Geldern durchgegangen, oder die Waaren listiger Weise verpartieret haben, wodurch sodenn die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe, mit einander verfallen: Als soll hinführo keiner einigem Bedienten, ohne seines Principalen Notitz, oder Recognition, (wie hernach stehend bey denen Sensalen auch verordnet wird) etwas dergleichen abfolgen lassen; im widrigen Fall aber derjenige, auf dessen Nahmen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun, oder zu zahlen, keinesweges schuldig seyn.

§. XLI. Damit auch bey denen Sensalen, und sonsten, Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige, oder die Seinigen, welche den Wechsel-Brief schliessen lassen, wenn sie mit dem Debitore in allen Conditionibus einig, über solche eine kurtze Notitz schrifftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, und behält sie, so bleibet es richtig geschlossen; der Sensal aber soll solche Notitz bey sich nicht über 2 Stunden, vielweniger über Nacht

behalten, sondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verlust seiner Sensal und andern Straffen. Uber diß soll ein jeder Sensal obligiret seyn, Post-Täglich in alle Contoirs zu gehen, auch täglich sich fleißig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer, auf erfordernden Nothfall, bedienen könne; überdieß auch die ersten hinauf, und so viel möglich, die letzten von der Börse seyn.

§. XLII. Ubrigens sollen alle, zu ihren Verrichtungen, und zu ihren Protocollen besonders, vereydete Sensale ihre Negotien in ein besonders hierzu formirtes, und von denen Herren Kauffmanns-Aeltesten, mit deren Innsiegel in fronte authentisirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umständen der verabredeten Convention, alsbald fleißig eintragen, wormit man jedes Wechsel-Negotium bedürffenden Falls daraus bescheiniget haben könne. Zu Uhrkund haben Wir Unser der Stadt Innsiegel hierauf drucken lassen. Geschehen den 30 April, nach CHristi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im 1712ten Jahre.

(L. S.)

Verneuerte General-Wechsel-Ordnung Ihro Röm. Kayserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheim Königlichen Majestät, in Dero Erb-Hertzogthum Schlesien, De Anno 1738.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheim, auch Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz. ꝛc. ꝛc. Geben hiermit gnädigst zu vernehmen: Demnach Uns die Kauffmannschafft in Unserm Ertz-Hertzogthum Schlesien allerunterthänigst und inständigst belanget, womit die daselbst von vielen Jahren her eingewohnte, und noch der Zeit für Unsere Königl. Stadt Breßlau im Jahr 1716 allergnädigst beangenehmte alte Wechsel-Ordnung in dem gantzen Lande pro Lege Universali vorgeschrieben, und nur in jenen Passibus, wo selbte in etwas dunckel, besser erläutert, in andern aber zur Verschränckung etlicher daraus bis anhero entstandenen Rechts-Streitigkeiten einige Zusätze beygerucket werden möchten; Und nun Unsere allermildest-Landes-Väterliche Obsorge je und allezeit dahin gerichtet ist, wie nur immer, neben andern guten Verfassungen, die Commercien und Handthierungen zu mehrern Aufnahm und Wohlfahrt Unserer getreuen Einwohnern und Unterthanen unterstützet, und in aufrechten Gang gesetzet werden könnten, mithin aus solch allermildester Absicht, und in Betrachtung, daß durch den Wechsel nicht nur dem die Länder beseelenden Commercio ein grosser Vortheil beygehe, sondern auch, unter andern Nutzbarkeiten und Gelegenheiten, sowohl für die in- als ausländische Negotianten die Sicherheit des Geld-Transports verschaffet, durch eine wohlregulirte Wechsel-Ordnung aber der Credit im Lande erhalten, und mehrers beygezogen werde, Wir diesem inständigsten Ansinnen nicht entfallen wollen. Als haben Wir so-

sothane, sowohl bey allen ausländischen Plätzen allschon von vielen Jahren her bekannte, als der Eigenschafft des Schlesischen Negotii am nächsten beykommende Breßlauische Wechsel-Ordnung tiefer untersuchen, auf das Universum Silesiæ adaptiren lassen, folglichen nach dem Uns darüber ausführlich gehorsamst beschehenen Vortrag zu rechter Veststellung dieses denen Ländern, und dem Commercio ersprießlichen Wercks gnädigst resolviret, solche hier anfolgender Gestalt adjustirte General-Wechsel-Ordnung in vim Sanctionis Pragmaticæ respectu Unsers gantzen Erb-Hertzogthums Schlesien zu setzen; Setzen solche auch hiemit vestiglich, und wollen, daß hiernach sich jedermänniglich richten, auch auf erforderlichen Fall die schleunige Administration der Justitz, und daraus entspringende Execution finden, und erhalten möge, und solle; Und gleichwie hierunter Unsere allerhöchste Intention auch hauptsächlichen dahin abziehlet, damit ein jeder, nach dieser neuen Wechsel-Ordnung, ohne einige Verzögerung, oder etwa sonst bey Anstellung eines eigenen Wechsel-Gerichts vorzunehmen habenden weitern Reiß, aller Orten schleunige Rechts-Verhelffung haben möge. Also wollen Wir auch die ordinari politische Instantien eben in ordine der Wechsel-Vorfallenheiten bey ihrer Activität beybehalten, jedoch daß selbte in Casibus Cambii allemahl zwey oder drey Wechsel-Verständige beeydigte Personen zuzuziehen, und denenselben die erste Stimme zu gestatten haben, daß folglichen ein jeder bey seiner ordinari politischen Instantz, worunter nehmlich der Debitor, oder Conveniendus, gehöret, Recht suchen könne; Und befehlen diesemnach allen Unseren höheren und niederen politischen Stellen Unsers Erb-Hertzogthums Schlesien hiemit gnädigst, und vestiglich, daß selbte auf allmahliges Anlangen ein oder des andern, hiernach einem jeden in Wechsel-Vorfallenheit durch summarisches Verfahren schleunige Ausrichtung, und, der Erforderniß nach, mit Reflectirung auf die Gefahr an der Zeit, Person, oder der Sach selbst, ergebige Execution födersamst ertheilen, Unser Königlich Ober-Amt aber auf all dessen genau- und ohnverbrüchliche Beobachtung veste Hand halten solle. Doch behalten Wir uns bevor, diese Wechsel-Ordnung ins künfftige aus vorfallenden Ursachen und Umständen zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren. Das meynen Wir ernstlich, und es beschiehet hieran Unser allergnädigster Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den Ein und Zwantzigsten Monats-Tag Augusti, im Siebenzehen Hundert, Acht und Dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Sieben und Zwantzigsten, derer Hispanischen im Fünff und Dreyßigsten, und deren Hungarischen und Böheimischen im Acht und Zwantzigsten Jahre.

CARL
(L. S.)

Philippus Comes Kinsky, R. B. Sub-Cancell. ad Mandatum S. C. Regiæque Maj. propr.
Rudolph Graf Korzensky.
Johann Wentzl. Liedl.

General-Wechsel-Ordnung im Hertzogthum Schlesien.

Art. I.

§. 1. Wer sich zu seiner Bequemlichkeit oder aus andern Ursachen der Wechsel bedienet, und anmasset, derselbe, was Standes und Condition er sonsten seyn möge, soll sowohl, als jedweder Kauff- und Handelsmann ohne Unterscheid, dieser Ordnung nach, obligiret seyn, wenn er anders entweder das 24ste Jahr seines Alters erfüllet, oder vor dieser Zeit seines Alters eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen; Wannenhero alle und jede Ausgeber der Wechsel-Briefe, sie wären gleich Geist- oder Weltlichen, Hoch- oder Niedern Standes, Civil- oder Militar-Bedienten, Universitäts-Verwandten, Männ- und Weiblichen Geschlechts, und zwar, in so weit die letzteren entweder Wittfrauen von verstorbenen Handelsleuten seynd, oder vor sich, und neben ihren Ehemännern Handlung treiben, auch gehalten seyn sollen, in allen und jeden Fällen sich dem Recht zu unterwerffen.

§. 2. Wie dann zu solchem Ende allen und jeden hohen und niedern politischen Landes-Instanzien hiemit angefüget wird, daß sie in allen vorfallenden Wechsel-Strittigkeiten nach Wechsel-Recht, und in specie nach Vorschrifft der gegenwärtigen Wechsel-Ordnung decidiren, und die Partheyen entscheiden sollen.

§. 3. Es wird auch denen Notariis publicis, oder in Ermangelung dererselben denen Stadt-Schreibern, unverwehret seyn, wegen Levirung der erforderlichen Proteste sich bey denen Personen, welche sich der Wechsel bedienen, frey und ungehindert anzumelden, und ihre Amts-Pflichten zu verrichten.

Art. II.

§. 1. Die Wechsel-Zahlung aber soll so richtig geleistet werden, daß derjenige, welcher sie zu prästiren schuldig ist, und keiner darwider eingewendeten Exception, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechsel-Briefes empfangen, oder nicht, noch andern Entschuldigungen, sie werden eingewendet, oder haben Nahmen, wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen könne, sondern es muß in Entstehung derselben nach der Strenge des Wechsel-Rechts mit ihm verfahren werden.

§. 2. Wie denn auch, wenn in dem Wechsel-Brief stünde: Valuta mit ihnen gewechselt, solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta würcklich und baar empfangen seye.

§. 3. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten contra Instrumenta guarentigiata statt finden möchten; so soll es doch allerdings bey der in Wechsel-Sachen bekannten Regul: Chi accetta, paga, beständig verbleiben.

§. 4. Jedoch soll die Exceptio Solutionis jederzeit, wann sie in continenti liquidabilis: die Exceptio compensationis aber nur, wann zwischen Geber und Nehmer die Sache stehet, in denen Fällen allein, wann wiederum Wechsel gegen Wechsel-Briefe vorhanden seynd, statt haben.

Art. III.

So sichs nun begäbe, daß Wittfrauen, oder andere Weibes-Personen vor sich, oder neben ihrem Mann, absonderliche Handlung führeten, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief von sich ausgegeben, ob es gleich ohne Autorität, und Einwilligung ihres Ehelichen, oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehende Einnerung ihrer weiblichen Privilegien, und Rechts-Wohlthaten geschehen, so sollen sie dannoch selbsten zu zahlen schuldig verbunden seyn, auch sie das SConsultum Vellejanum, ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, noch solchem Rechte von ihnen renunciret worden, keinesweges schützen.

Art. IV.

§. 1. Alle Wechsel-Briefe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerckung des Tages, und Benennung des Nahmens selbst eigenhändig acceptiret werden; So einer aber verreiset, solle er entweder seine Frau, oder seinen Diener, der seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura, oder Vollmacht zur Acceptation, nach Innhalt Lit. A. welche Procura jedesmahl bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder in Ermanglung derer selben bey dem Magistratu loci deponiret, und darüber zu seiner Legitimation eine Recognition ertheilet werden soll, schrifftlich versehen, und der Acceptant soll unter seinem eigenen, und seines Mandantis Nahmen mit Anführung des Jahres und des Tags seiner habenden Procuræ die Acceptation vermercken.

§. 2. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret, und zurücke nimmt, ist er, der Patron, alle diejenige Wechsel-Briefe, so gedachte seine gevollmächtigte Frau, oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig, und deren Acceptation so kräfftig und gültig, als wann sie von ihnen selbsten geschehen wäre.

Lit. A.

Vollmacht, oder Procura vor N. N. Krafft welchen derselbe wegen währender meiner Abwesenheit die auf mich anhero kommende Wechsel-Briefe in meinem Nahmen acceptiren kan und soll; Gestalten ich alles dasjenige, was derselbe statt meiner acceptiret, oder tractiret haben wird, vor genehm halten, und seiner Zeit richtig zu bezahlen schuldig seyn will, und werde; Zu Erkänntniß besagten N. N. seiner Handschrifft wird von ihme hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn. Breßlau d. d. Anno

(L. S.) N. N.

In Vollmacht, oder Procura Herrn N. N.

Art. V.

§. 1. Alle ankommende Wechsel-Briefe sollen bald bey angelangter Post zur Acceptation präsentiret werden, und ist der, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren schuldig, besonders diejenige Wechsel-Briefe, so a Uso oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten.

§. 2. Trüge sichs aber zu, daß er, der Acceptant, den ersten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre, so muß doch hernach die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellet werden, als der Wechsel-Brief zum erstenmahl präsentiret worden.

§. 3. Sofern aber der Wechsel-Brief längstens vier Stunden vor Abgang der ersten Post an dem Ort, von wannen der Wechsel-Brief gekommen, nicht angenommen worden, muß von dem Inhaber des Wechsel-Briefes alsobald protestiret, und der Protest, sammt dem Wechsel-Brief mit erster Post an denjenigen, von welchem er remittiret worden, zurück gesandt werden.

§. 4. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntäge, und Festtäge, an welchen Zoll- und Waag-Amt zusammen geschlossen ist, von aller Acceptation befreyet.

§. 5. Demnach auch bis anhero der Mißbrauch eingeschlichen, daß Wechsel-Briefe, und Assignationes von andern Orten hieher gesendet worden, worinnen entweder die Clausul: ohne Acceptation, oder bey der Verfall-Zeit sich bey N. N. zu melden, befindlich gewesen, und solchemnach dergleichen Wechsel-Briefe und Assignationes, weil solche ohne Acceptation null und nichtig seynd, anzunehmen.

§. 6. Wann aber ein Mann sich würcklich retiriret, und absentiret hätte, oder auch wegen seiner Creditoren im Arreste wäre, und sich dannoch offerirte, einige auf ihn lautende Wechsel-Briefe zu acceptiren, soll der Innhaber solche nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und darmit seinen Regreß wieder an den Remittenten zu nehmen schuldig seyn.

§. 7. Da auch einer Wechsel-Briefe acceptiret hätte, und vor der Verfall-Zeit fallirte, soll dem Innhaber frey stehen, ohne die Verfall-Zeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Präjudiz entweder den Protest, nebst Wechsel-Brief, oder auch indessen den Protest allein fort zu schicken.

Art. VI.

§. 1. Sollte einer, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechsel-Brief hier zu behalten, so soll zwar der Innhaber freye Wahl haben, ob er solches thun wolle, oder nicht, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten; falls er aber dieses letztere resolviret, muß dennoch der Protest interim mit der ersten Post fortgesendet, der Wechsel-Brief aber hier behalten werden bis zur nächsten Post; doch daß deswegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können.

§. 2. Erfolget aber alsdenn die Acceptation nicht, so muß der Wechsel-Brief also bald die andere Post an den Ort, von wannen er kommen, zurück gesandt werden, ohne fernern Protest, obschon derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, noch längeres Nachsehen verlangete.

§. 3. So aber der Wechsel-Brief alsdann noch acceptiret würde, ist der Innhaber des Briefes die Acceptation anzunehmen schuldig, daß bey denen Nachsicht lautenden Wechsel-Briefen der Tag der ersten Präsentation nach Innhalt des fünfften §. in die Acceptation ausdrücklich gebracht, und vermercket, auch die wegen des Protests gemachte Unkosten der beschehenen Acceptation ungeachtet, deme, der solche ausgeleget, wieder gut gethan werden.

§. Wann

§. 4. Wann aber bey Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgete, muß der Innhaber wegen nicht empfangener Zahlung über Schäden und Unkosten noch einmahl protestiren, und den Wechselbrief samt dem Protest zurück senden.

Art. VII.

§. 1. Nachdem aber nunmehro die Leipziger Post Sonntags und Mittwochs oftmahls spat, und kaum in dem Moment ankommet, da dieselbe wieder abgehet, öffters auch viele Wechselbriefe dabey erscheinen, wovon man erst bey denen andern ankommenden Posten, so des Abends, oder folgenden Tages einlauffen, die behörige Aviso haben kan; Als kan und mag die Acceptation derjenigen Leipziger Wechselbriefe, welche Sonnabends, oder wohl Sonntags erst eingehen, bis folgenden Montag, oder längstens Mittwoche bis um 10 Uhr, ohne daß es jemanden präjudicire, anstehen; Nichtweniger die Briefe, welche Mittewoch auch offtmahls kaum vor abgehender Post ankommen, und wegen Kürtze der Zeit gehörige Acceptation nicht erhalten können, vielweniger, daß in entstehendem Fall so gleich protestiret, und mit selbiger Post wieder fortgesendet werden könten, mögen, ohne daß es dem Innhaber nachtheilig falle, den folgenden Donnerstag bis auf den Sonnabend um 10 Uhr zur Acceptation präsentiret werden; Erfolget dann selbige nicht, so soll der Innhaber sowohl Mittwoche, als Sonnabends solito more protestiren, doch dem, auf welchen traßiret worden, frey stehen, solche protestirte Briefe vor Abgang der Mittwochs- als auch der andern auf den Sonntag abgehenden Post noch acceptiren zu können; jedoch, daß er es nicht auf die letzte Stunde ankommen lasse, auch die Briefe, so am Freytag protestiret worden seynd, und also Sonntags fortgehen müssen, annoch am Sonnabend acceptire, und dem Innhaber des Protests die verursachte Spesen vergüte.

§. 2. Demnach aber auch dermahlen die Leipziger reitende Post Dienstag- und Freytags Nachmittage in Breßlau ankommet, so sollen die mit sothaner Post eingelauffene Wechsel-Briefe, wann gleich obgedachte Post erst Mittwochs, oder Sonnabends früh (wie dann solches bey bösen Wege öffters zu geschehen pfleget) allhier einträffe, in continenti zur Acceptation präsentiret werden; womit, wann die Acceptation nicht erfolgete, der darüber levirte Protest annoch mit der Mittwochs- und Donnerstags-Post, welche erst Nachmittag abgehet, und solchemnach dieses füglich geschehen kan, weggeschicket werden möge.

Art. VIII.

§. 1. Wenn einer, so anderswo wohnhafft ist, Wechselbriefe auf einen gewissen Tag an einem gewissen Ort zu bezahlen auf sich selbsten von sich stellete, an dem Verfall-Tage aber sich alldorten noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch niemand andern recommendiret hätte, hat der Innhaber wegen nicht erlangender Acceptation (weiln der eigene Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führet) zu protestiren nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wenn er die Ankunfft des fremden Ausgebers und die Zahlung seines Briefes bis auf den letztern Respect-Tag abwartete, und in fernern Ausbleibung dessen alsdenn erst protestirete, weil ohnedem doch, wann mehrere Interessenten, oder Indoßirere dabey befindlich wären, denenselben inzwischen von dem Paßirenden alle nöthige Advis gegeben werden muß.

§. 2. Würde auch auf einen vor eines andern Rechnung an einem Ort traßiret, dieser aber wolte die Tratta vor jenes Rechnung nicht paßiren lassen, sondern alleine per honore des Briefes Ausgeber selbigen acceptiren, muß vorhero protestiret werden; wie denn auch

Art. IX.

§. 1. Wenn einer, auf den der Wechselbrief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein Tertius aber nach geschehener Protestation per honore des Briefes Ausgeber, oder aber eines oder des andern Indossenten sich zu solcher Acceptation offeriret, so ist des Briefes Innhaber solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch Krafft der geleisteten Acceptation die Zahlung nebst der Ersetzung aller von dem Innhaber schon gethaner Protest- und andere Unkosten bey der Verfallzeit zu prästiren schuldig.

§. 2. Solte auch gleich nachgehends der erstere, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich zur Acceptation und Zahlung noch selbst resolviren, so kan er solches würcklich vor sich nicht thun, es sey dann, daß derjenige, so per honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung seiner Protest, und anderer verursachten Unkosten sich solches gefallen lasse.

§. 3. Da es aber bey der Acceptation des Tertii sein Verbleiben hätte, so soll derselbe, ehe er acceptiret, dem Innhaber über die bey dem ersten nicht erhaltene Acceptation Protest ausfertigen, und sich solchen einhändigen lassen, bey leistender Acceptation sodann aber denjenigen, per honore dessen selbige erfolget, auf dem Wechselbrief ausdrücklich mit Nahmen benennen, und davon sogleich gehörige Aviso geben, womit er sich gebührend revaliren, und wegen des Traßiers und Indoßiers Obligo sie nichts präjudiciren möge. Hat der Acceptant nun dieses alles observiret, und die Zahlung geleistet, soll derselbige dadurch vollkommenes Recht erlangen, sich an den Trassanten, oder denjenigen, dem zu Gefallen, und Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einzige weitere Ordre, oder Ceßion zu halten, und sowohl Capital, als sämtlich gethane Unkosten, auf alle mögliche Weise bey selbigem wieder zu fordern befugt seyn.

§. 4. Erfolgte nun aber das Unglück, daß derjenige, vor welchen der Brief honoriret und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demselben die Wiederbezahlung nicht erlangen könte, kan er an alle vorstehende Indossenten, und endlichen auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regreß nehmen.

§. 5. Nachdem sich aber zuweiln auf einem Platze, besonders zu Marcktzeiten ereignet, daß in Abwesenheit desjenigen, an welchen der Wechselbrief ausgestellet gewesen, sich ein anderer Unbekannter angegeben, welcher die Acceptation thun wollen, dessen Person doch verdächtig, und dannenhero

hero zu befürchten, daß durch sothane Acceptation nur Zeit gewonnen, und dennoch der Wechselbrief unbezahlt gelassen werden möge; so soll hinführo niemand gehalten seyn, von einer solchen unbekannten Person die Acceptation anzunehmen, wenn sie nicht solche genugsam durch ordentliche Procura, oder andere Versicherung, darzu legitimiren kan, oder wenn nicht eine Addresse an dieselbe Person, welche acceptiren wolte, angefüget wäre.

Art. X.

§. 1. Es ist kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition, oder Reservat bey der Acceptation zuzusetzen, es wäre dann, daß der Präsentant selbst Ordre hätte, einige Conditiones, entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes, einzugehen; sodann mag es wohl geschehen, und, daß der Präsentant hierein gewilliget, zu der Acceptation mit notiret werden.

§. 2. Widrigens aber, und da der Acceptant ohne Einwilligung des Präsentanten einige Condition, wie selbige auch lauten möchte, eigenmächtig beysetzete, soll solche pro non adiecta, als wenn sie nicht dar stünde, zu achten, und der Acceptant, ungeachtet solcher sub conditione geschehenen Acceptation, absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

§. 3. Solte aber der Präsentant in eine Conditional-Acceptation vor sich selbsten willigen, so kommt es auch auf seine, des Präsentanten, eigene Gefahr an.

Art. XI.

§. 1. Wenn ein Prima Wechselbrief ohne Indossement, oder erlangte Ceßion präsentiret würde, soll er zwar acceptiret werden, da aber bey Verfallzeit der Secunda-Wechselbrief noch nicht mit behörigen Indossement zum Vorschein kommen wäre, mag der Innhaber des Prima den letzten Respect-Tag dem Debitori insinuiren, daß er die Gelder dafür bey denen Kauffmannsältesten, oder jedes Ortigen Gerichte, worunter der Debitor gehörig (jedoch durch den Innhaber des Primæ gezehlter) versiegelter deponire, dagegen ihme der Wechselbrief einzuhändigen ist.

§. 2. Künfftig bey Erscheinung des richtig indoßirten Secunda Wechselbriefs aber hat der, so die Procura der Acceptation, und Zahlung der Gelder gethan, vor seine Mühe billig die Provision abzukürtzen.

Art. XII.

§. 1. Diejenige Wechselbriefe, so zu Breßlau auf öffentl. 4 Jahrmärckte zu zahlen lauten, dürffen nicht ehender, als des Ersten eintretenden, und bis darauf folgenden sechsten Tag (Sonntag mit eingerechnet) desselben Marckts acceptiret werden; fället aber der sechste Tag auf einen Sonntag, oder hohen Festtag, so soll den unmittelbar vorhergehenden Wercktag, wenn es auch der vierte Acceptations-Tag wäre, die Acceptation procuriret, und würcklich prästiret werden; Geschicht in solcher Zeit die Acceptation nicht, so hat der Präsentant Macht, zu protestiren, und kan zwar zugleich den Protest alleine fortsenden, den Brief auch ohne Präjuditz bis zu Ausgang des Marckts hier behalten, doch daß in fernerer Ermangelung noch einmal protestiret werde.

§. 2. Die Bezahlung der acceptirten Wechselbriefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Marckts verschoben werden, sondern es soll sowohl dem Innhaber des Wechselbriefes als dem Acceptanten nichts präjudiciren, wann er gleich den achten Tag des Marcktes die Zahlung forderte, und leistete.

§. 3. Hingegen wann Wechselbriefe nicht den Tag vorhero, ehe der Marckt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, soll der Innhaber des Briefes weiter nicht verbunden seyn nach dem Geld zu schicken, sondern hat Macht, den Tag, da der Marckt ausgeläutet wird, von frühe um 8 Uhr bis Abends, jedoch vor Abgang der Post, wenn der letzte Marcktag auf einem Posttag einfället, ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respect-Tägen (weilen solche in den Wechselzahlungen der öffentl. Jahrmärckte nicht zu attendiren,) zu protestiren; Wie dann auch zu solchem Ende diejenige Wechselbriefe, deren Zahlung 8 Tage nach dem Jahrmarckt ausgestellet ist, keine Respecttage geniessen, sondern binnen 24 Stunden gezahlt werden sollen.

§. 4. Ein jeder Jud aber soll den Tag vor Ausläutung des Marckts längstens den fünfften Respecttag das Geld vor seine acceptirte Wechselbriefe ins Haus zu bringen schuldig seyn.

§. 5. Würde aber der Jud den fünfften Respecttag nicht bezahlen, soll alsbald protestiret werden, und soll derselbe, wann er auch den folgenden sechsten Respecttag darauf noch bezahlen würde, die Protestspesen zugleich zu bonificiren verbunden seyn; wobey insonderheit kein christlicher Handelsmann schuldig seyn solle, dem Juden, wann er ausser denen Ringmauern der Stadt wohnet, die Wechselbriefe zur Acceptation zu präsentiren, sondern es ist genug, wann dem Juden solches notificiret würde, da denn derselbe von selbsten schuldig seyn solle, zu dem Innhaber des Wechselbriefs zu kommen, und die Acceptation zu leisten.

Art. XIII.

Wann Wechsel auf einem andern Ort auf Sicht, oder nach Dato zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber, nachdem er den Wechselbrief empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Briefes nicht prompte Satisfaction, und zwar in 24 Stunden dargegen leistete, so kan der Ausgeber wider den Empfanger des Briefes nach Wechselrecht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schäden und Unkosten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem acceptirten Wechselbrief, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist; und hat sich der Empfanger des Briefes wider den Ausgeber mit keiner Exception, oder andern an ihn habenden Anforderung, Berechnung, oder dergleichen Einwendungen zu schützen, sondern ist schuldig, in continenti den Belauff des empfangenen Wechselbriefes baar und vollkommen zu zahlen, soll auch von jeden Ortes Obrigkeiten alsbald nach Wechselrecht mit der Execution entgegen einen solchen morosen Geldgeber verfahren werden.

Art. XIV.

§. 1. Uber die in denen Wechselbriefen gesetzte oder lauffende Zahlungstermine soll der Acceptant ausser denen öffentl. Jahrmärckten vor halb Uso, oder 8 Tage Sicht drey, vor die a Uso aber, wie

auch

auch die, so auf einen gewissen benennten Monaths-Tag lauten, 6 Respect-Tage, in welche doch aber die einfallende Sonn- und Fest-Tage eingerechnet werden sollen, zu geniessen haben.

§. 2. Wechsel-Briefe aber unter 8 Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht a piacere, oder a vista, wie auch diejenige, welche zwar auf einen gewissen Tag ausgestellet seynd, iedennoch aber von dem Dato der Ausstellung nicht acht Tage zu lauffen haben, e. gr. wenn solche den 16 Febr ausgestellet, und auf den 20 oder 21 ejusdem zahlbar seynd, geniessen keine Respect-Tage, sondern sie müssen innerhalb 24 Stunden bezahlet werden.

§. 3. Diejenige nun, so unter 14 Tage Sicht, oder Dato, wenns auch gleich 10 oder 12 Tage wären, sollen allein, wie die von halb Uso drey Tage Respect-Tage zehlen, Sonn- und Fest-Tage gedachter massen mit eingerechnet.

§. 4. Wenn nun ein Wechsel-Brief nach der darinn gesetzten Sicht, und Zeit verfallen, soll der Innhaber des Wechsel-Briefes an möglichen Fleiß, das Geld zu fordern, nichts erwinden lassen, da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in denen Respect-Tagen säumig befunden würde, so hat der Innhaber des Wechsel-Briefes den dritten und sechsten Respect-Tag von Frühe an bis Abends um 8 Uhr, iedoch 6 Stunden vor Abgang der Post, Macht zu protestiren, und soll dem Creditori, daß er bis in den 3 und 6 Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren; würde er aber nach Verlauff des 3 und 6 Respect-Tages erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechsel-Briefes verlohren, und muß sich an den Acceptanten halten.

§. 5. Wenn aber der letzte Respect-Tag an einem Sonn- oder Fest-Tage, wenn Zoll u. Waage zusammen geschlossen ist, einfället, soll an dem folgenden nächsten Werck-Tage protestiret, und der Protest mit der ersten Post abgesendet werden. Weil auch bis anhero per abusum eingeschlichen, daß die Zahlung der Wechsel-Briefe, und fremden Assignationum meistentheils an dem letzten Respect-Tage, und an denen Jahrmärckten an dem letzten Marckt-Tage geschehen; so sollen auf solchen Fall keine Assignationes angenommen werden, sondern die Zahlung baar per Cassa alsdann geschehen.

Art. XV.

Alle Wechsel-Briefe, so auf einen gewissen Tag zu lauten, es seye medio, oder ultimo, oder sonsten einen bestimmten Tag vom Monath, so soll sich solches auf unsere hiesige neue Zeit verstehen, ob schon die Wechsel-Briefe von solchen Orten, wo der alte Calender noch geführet wird, herkommen, es wäre dann in dem Wechsel-Brief mit Worten expresse medio oder ultimo stylo vet gesetzt und vorgeschrieben.

Art. XVI.

§. 1. Wie bey Schliessung des Wechsels denen Contrahenten frey stehet, die Zahlungs-Zeit nach abgehandelten Vernehmen auf kurtz- und lange Sicht, oder a Uso zu stellen, als soll auch solcher Zahlungs-Termin genau beobachtet werden, und die ausser dem Uso gesetzte Zahlungs-Zeiten von dem nächst-folgenden Tag, an welchem der Wechsel-Brief datirt, der Uso aber von dem Tage nach geschehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Fest-Tage begriffen) zu zehlen angefangen, und auf 14 Tage gerechnet werden; Zum Exempel: Ein Wechsel-Brief a Uso lautend, wenn derselbe 1 Novembris acceptiret wird, so ist dessen Verfall-Tag der 15 Novembris, und darauf folgen dann 6 Respect-Tage, (wovon der 16 Novembris der erste ist) und seynd unter dieselben Sonn- und Fest-Tage mit einzurechnen.

§. 2. Ferner halb Uso oder 8 Tage Sicht oder Nachsicht ist der Verfall-Tag der 8 November, und darauf folgen dann die drey Respect-Tage, so der 9. 10 und 11 November seynd, Sonn- und Fest-Tage sollen aber darunter gleichfalls eingerechnet werden.

§. 3 Wenn aber der letzte Respect Tag auf einen Sonntag oder hohen Fest-Tag einfällt, so soll wegen der Zahlung und Leverung des Protestes darmit, wie in dem Art. 15 ausgedruckt ist, verfahren werden.

§. 4. In Wechsel-Briefen auf vier, oder sechs Wochen Dato, de dato, oder nach Dato, (welches iedesmahl einerley Verstand haben soll) vom 1 November lautende, ist der Verfall-Tag des ersten der 29 November, des andern der 13 December, und darauf folgen dann die 6 Respect-Tage, wie oben bey dem Brief von a Uso gemeldet worden, wäre also bey jenem der 30 Novembris, und bey diesem der 14 Decembris der erste Respect-Tag.

§. 5. Doppio Uso ist zwar gedoppelte Sicht, geniessen aber nicht doppelte, sondern nur sechs Respect-Tage, wie oben bey Uso gemeldet worden; dannenhero, wenn ein Brief den 1 November acceptiret wird, ist der Verfall-Tag den 29 November, trifft auch ein Wechsel-Brief medio eines Monaths zu zahlen, soll der Verfall-Tag, da es auch im Februario geschehe, iedesmahl der 15 seyn, und ebenfalls sechs Respect-Tage geniessen.

§. 6. Wenn aber ein Wechsel-Brief auf einen gewissen Tag mit dem Beysatz: præcise zu zahlen, ausgestellet ist, so geniesset solcher keine Respect-Tage, sondern es muß derselbe accurat an dem ausgedruckten Tage bezahlet werden.

Art. XVII.

§. 1. So sichs aber zutrüge, daß Wechsel-Briefe, welche auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, an Ort und Stelle kämen, und allbereits die darinnen enthaltene Zeit, auch wohl theils Respect-Tage fürüber wären, in solchem Fall sollen die Respect-Tage nicht nach der Präsentation, und darauf erfolgten Acceptation, sondern von dem zur Zahlung benennten Tag gerechnet werden, und soll sich der Debitor alleine der noch übrigen Respect-Tage zu bedienen haben.

§. 2. Daferne auch in solchen Wechsel-Briefen nebst der Sicht, die völlige Respect-Tage schon verflossen wären, soll auch alsdenn die Zahlung innerhalb vier und zwantzig Stunden nach der Acceptation geleistet werden, gleich als bey denen Briefen a vista gemeldet ist.

§. 3. So aber dem Innhaber, oder Versender des Wechsel-Briefes einige Schuld oder Mora

wegen des von dem zu lang ausgebliebenen Wechsel-Briefe entstandenen Schadens Rechts-beständig dargethan werden könnte, soll er allerdings davor hafften, und der Ausgeber, und Indossent des Briefes, von allen deswegen an ihn suchenden Aussprüchen befreyet seyn.

Art. XVIII.

§. 1. Wechsel-Briefe, so auf vier oder sechs Wochen Dato lauten, werden zwar billig von allen vorsichtigen Handels-Leuten, so viel möglich, bald zur Acceptation gesandt; wenn iedoch aber einer dergleichen Wechsel-Briefe über andere Plätze gehen zu lassen, nöthig hätte, soll ihme keinesweges präjudicirlich seyn, daß er den Prima-Brief nicht gleich recta zur Acceptation gesendet hat; wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefes daran gelegen, daß selbiger bald acceptiret werde, kan er den Prima (wofern sich wegen der zur Acceptation-Sendung mit dem Geber nicht anders verstanden würde) selbst an seinem Orte zur Acceptation senden, und auf dem Secunda vermercken, wo der Prima acceptirter zu finden sey, auch dem Geld-Geber auf Bedürffen und Verlangen den Tertia-Brief, oder indoßirte Copiam nicht versagen, sondern selbige allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechter Zahlungs-Zeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren, und zahlen lassen zu können.

§. 2. Denn wenn die rechte Verfall-Zeit übergangen, oder versäumet worden, und dadurch ein Unglück entstehen solte, kan an des Briefes Ausgeber nichts gesuchet werden.

§. 3. Wechsel-Briefe aber, die a Uso, oder sonsten nach Sicht lauten, es mögen solche Prima oder Secunda seyn, müssen den ersten Post-Tag zur Acceptation recta an den Ort gesandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet.

§. 4. Weil auch alle Negotiationes auf Prima- und Secunda-Wechsel-Briefe geschehen; so solle dem Geld-Geber kein Sola-Brief aufgenöthiget werden können, massen es mit solchen über andere Plätze gehenden Briefen gar gefährlich ist, und zur Acceptation vorhero nicht weggesendet werden können.

§. 5. Es sollen auch künfftig hin die Indossementer in Banco nicht gestellet, sondern ausgefüllet werden, und stehet dem Innhaber des Briefes frey, solchen Giro selbst auszufüllen, wie auch nach seinem Belieben das Indossement mit Beysetzung des Dati, Orts, und empfangenen Valuta zu extendiren, in Ermangelung des Ausgefüllten ist der Geber des Geldes den Wechsel-Brief, ehe die Ausfüllung geschehen, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kan, von wem, wann, und wo? die Valuta gegeben worden.

Art. XIX.

§. 1. Es soll kein Wechsel-Brief bezahlet werden, ehe der Uso, oder die bestimmte Zahlungs-Zeit verflossen; denn so dieses nicht observiret würde, und es sich begäbe, daß derselbige, an den die Bezahlung für der Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechsel-Brief vor der Zeit gezahlet hat, geschehen, und verbleibet er Acceptant schuldig, dem Eigenthums-Herrn des Wechsel-Briefes nochmahlen zu zahlen.

§. 2. Ist aber ein Wechsel-Brief en ordre gestellet, oder en ordre indoßiret; so mag der Bezogene oder Acceptant ihn so wohl, als ein anderer negociiren, und an sich selbst zur Bezahlung indoßiren lassen, auch solchergestallt den Wechsel-Brief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfall-Zeit an sich lösen.

§. 3. Wenn aber der Wechsel-Brief nicht en ordre lautet, oder giriret ist, sondern vor mich an N. N. zu zahlen, Valuta Conto mio, oder, es soll mir validiren, ausgestellet ist, kan der Wechsel-Brief nicht vor der Verfall-Zeit eingelöset werden, angesehen der Eigenthümer die Commißion revociren kan.

Art. XX.

§. 1. Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summe zahlen wollen, so stehets zwar dem Innhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halber gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet deswegen an die Indoßirer und Traßirer sich zu erholen befugt.

§. 2. Und da der Innhaber des Briefes solchen Rest durch Obrigkeitliche Hülffe erzwingen wolte, soll ihm der acceptirte Wechsel-Brief statt einer Vollmacht kräfftig und gültig seyn, sonsten aber allezeit freh stehen, den protestirenden Wechsel-Brief ohne gerichtliche Klage alsobald zurück zu senden, und sich an dem Remittenten, und so weiter zu erholen.

Art. XXI.

Wenn der Acceptant oder auch der Geber oder Indossent des Briefes sich vor Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes absentirete, so hat der Innhaber des Wechsel-Briefes freye Macht, sich entweder bey dem Acceptanten, oder Brief-Geber und Indossenten, welcher von denenselben anzutreffen, und noch gut geblieben ist, anzugeben, und Vergnügung, oder in deren Ermangelung Caution zu fordern, welche ihm auch ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm gehet, muß gegeben werden, es steht auch ihm frey, so er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Uberrest und Rückstand von dem andern mit Recht zu suchen.

Art. XXII.

§. 1. Wechsel-Briefe, so auf Retour geschlossen worden, und alleine zwischen Geber und Nehmer ohne Auffschrifft eines Tertii bestehen, und auf den Nehmer selbsten lauten, müssen, wenn sie in rechter Zeit nicht bezahlet werden, zu Conservirung des Wechsel-Rechts dennoch protestiret werden, auf daß sodann der Creditor seine Bezahlung mit obrigkeitlicher Hülffe eilfertig zu suchen, und zu erlangen habe.

§. 2. Es sollen auch die Wechsel-Briefe a retour geschlossen, pure, nehmlich Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: die Valuta

an Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget, eingerichtet werden, oder da auch solche Clausul nicht hineingerücket wäre, dennoch von keinen Kräfften seyn, und gehalten werden, als stünde sie nicht da.

Art. XXIII.

Wann aber Wechsel-Briefe auf einen Dritten lauten, und ohne einige Indossement von dem Ausgeber jemanden zugeschicket worden, und derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, den Wechsel-Brief acceptirte, aber nach geschehener Acceptation dennoch nicht zahlete, und protestiren liesse, ist und bleibet dem Innhaber des Briefes frey, nach geschehener Protestation salvo jure variandi, den Ausgeber, oder Acceptanten des Briefes in solidum zu belangen.

Art. XXIV.

§. 1. Hingegen, wenn Wechsel-Briefe, so auf einen Dritten lauten, von ein- und andern indossiret seynd, ist der Innhaber des Briefes, wenn der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich löset, sondern protestiren lässet, bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechsel-Brief samt dem Protest an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, mit der ersten Post zurück zu senden verbunden, und wenn er von demselben binnen 24 Stunden keine Befriedigung erlanget, alsdann soll und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist, und wider sich der ermangelnden Bezahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indoßirer zu dem andern nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurücke gehen; Jedoch ist jedweder, womit keine Zeit versäumet werde, verbunden, den ersten nächstfolgenden Post-Tag den Wechsel-Brief und Protest wegzuschicken, und sich bey dem andern Indossenten zu melden.

§. 2. Es stehet ihm also nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indoßirer zu senden; Immassen anderer Gestalt alle Indossenten, sowohl der Traßirer, als ein jeglicher Indoßirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum, auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten verhafftet bleiben.

§. 3. Wenn aber ein Innhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an jemand anders zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn.

Art. XXV.

§. 1. Wenn einer Gelder aufgenommen, und der darüber von ihm gegebene Wechsel-Brief an gehörigem Orte nicht acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet würde, und also deswegen der Protest nebst dem Wechsel-Brief wieder zurück kommt, so ist der Aufnehmer dem Creditor wegen des Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten ohne Verzug innerhalb vier und zwantzig Stunden würckliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und soll der Aufnehmer den Creditor

keinesweges obligiren können, den Protest und zurücke gekommenen Wechsel-Brief aufs neue zurücke zu senden, oder von ihm einen andern Wechsel-Brief dargegen anzunehmen.

§. 2. Wenn aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommt, in dem daraussen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, soll gegen den simplen Protest nichts destoweniger der Ausgeber des Briefes schuldig seyn, den Belauf des Wechsel-Briefes, nebst dem Rück-Wechsel und andern Speesen, bald baar bey denen Kaufmanns-Aeltisten, oder denen Orts-Gerichten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolget, damit der Creditor nicht so lange (weil ihm doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könte,) von beyden Seiten bloß stehe.

§. 3. Sollte auch ausser Landes ein Wechsel-Brief per honore del giro acceptiret werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest alleine anhero kommen kan, so ist gleichfalls der Ausgeber des Wechsel-Briefes schuldig, gegen den simplen Protest demjenigen, vor desselben honore die Acceptation geschehen, die punctuale Wieder-Bezahlung mit allen Unkosten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

Art. XXVI.

§. 1. Wenn nun ein solcher Wechsel-Brief von dem Orte, wohin er zu zahlen lautet, mit Protest zurücke kommt, so ist der Ausgeber des Briefes, ohngeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelauffen wäre, dennoch nicht mehr, als den Wechsel-Cours, wie er von dem protestirten Orte recta zurücke lauffet, innerhalb 24 Stunden zusammen mit beyder Ortigen Provision, Sensarie, Protest-Unkosten, und Brief-Porto zu zahlen schuldig, ohne daß wegen der lauffenden Zeit des Rück-Wechsels etwas abgekürtzet werden solle.

§. 2. Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a drittura nicht gewechselt würde, so soll der Rück-Wechsel nach denen publicirten Cours-Zeddeln paßiret, und der Brief-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn; falls er aber aller vorher erwehnten Weitläufftigkeiten überhoben seyn wollte, soll ihm bey dem Rück-Wechsel frey stehen, von dem Trassanten, oder Indossenten, so viel, als er davor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst den Interessen a halb pro Cent pro mense ausgelegten Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher, oder Indossent ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Art. XXVII.

Wenn ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebet, soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal, oder Commiß zu zahlen richten; würde er aber den Brief an sich, oder Commiß stellen lassen, so bleibet er auch Krafft seines Indossements als Selbst-Schuldner davor gehalten, es sey dann, daß der Factor mit seinem Principal ein anderes Vernehmen getroffen hätte.

Art. XXVIII.

§. 1. Wenn über die auf Marckt-Zeiten abgegebene Gelder nur Interims-Wechsel-Briefe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbsten stellet, bis er weiß, auf wen ers in der Messe richten soll,

mag solche der Factor wohl interim an sich oder Commiß zu bezahlen stellen lassen, nur daß er alsbald bey erster Post nach dem Schluß des Wechsels dem Principal richtige Aviso ertheilte, an wen er die Gelder abgegeben habe; begehrte auch der Principal solchen Interims-Wechsel-Brief in originali gesandt zu haben, soll er ihm solches nicht weigern, doch daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier seyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechsel geschehe, anders wäre der Debitor, oder Factor, ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müste sich der Principal gedulten, bis er den Interims-Wechsel-Brief einschaffte.

§. 2. Es soll aber der Debitor schuldig seyn, zum wenigsten vierzehn Tage vor Anfang des Marckts auf Begehren einen richtigen, an den Ort lauffenden Wechsel-Brief von sich zu geben; dann im Fall der Factor den rechten Wechsel-Brief zu gemeldter Zeit nicht haben könte, soll derjenige, welcher den Interims-Wechsel-Brief ausgestellet, solchen mit seinem eigenen Wechsel-Briefe auszulösen schuldig seyn, widrigens würde der Innhaber des Interims-Wechsel-Briefs solchen zu versenden Macht haben.

Art. XXIX.

§. 1. Wann jemand einem an einem andern Orte wohnhafften in loco domicilii Wechsel-Briefe zu zahlen schuldig ist, von jenem begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefes aufhält, mag jener, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Ubersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision ein Drittheil pro Cent zu thun nicht schuldig.

§. 2. Wann aber einer auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft, Remessen und Wechsel-Briefe bekommet, so stehet ihm zwar frey, die Originalien darvon zur Acceptation einzuschicken; wann aber ihm solches gefährlich vorkommen sollte, so soll der Debitor auch die eingesendeten Copien zu acceptiren schuldig seyn.

Art. XXX.

§. 1. Die Bezahlung und Einlösung der Wechsel-Briefe soll geschehen in solcher Müntz-Sorte, wie es darinn benennet ist, zum Exempel, wenn ein Wechsel-Brief lautet auf 17 Kr. so ist er schuldig, 17 Kr. oder 7 Kr. eines oder des andern, oder unter einander zu zahlen. Lauten aber die Wechsel-Briefe schlechterdings auf Courent- oder erhöhet Kayser-Geld, so ist der Innhaber des Briefes von dem Acceptanten 17 und 7 Kr. oder Kayserliche Reichs-Thaler in Zahlung anzunehmen schuldig.

§. 2. Und bleiben bey aller Wechsel-Zahlung Kreutzer und Gröschel, die man auf alle Oerter nicht brauchen kan, auch wegen des Zahlens viel mehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechsel-Brief über hundert Reichs-Thaler betrifft, ausgeschlossen, es wäre dann expresse so bedungen, und im Wechsel-Briefe mit kleiner Müntze zu zahlen benennet worden.

§. 3. Wann aber in dem Wechsel-Briefe oder Aßignation keine Sorte am Gelde exprimiret ist, oder auch courent darinn nicht enthalten; so kan

die Zahlung auch in Ducaten, und gewogener kleinen Müntze, geleistet werden.

§. 4. Solte aber künfftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, soll allemahl eine neue Ausmessung, wie nach Beschaffenheit der Zeit die Zahlung geschehen solle, erfolgen, weil das Exempel von 17 Kr. und 7 Kr. nur auf jetzige Zeit gerichtet worden.

Art. XXXI.

§. 1. Ein eigner von und auf sich gestellter Wechsel-Brief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weitern Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl bey der Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, daß in dessen Nachleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde.

§. 2. Auch soll ein solcher eigner auf sich gestellter Wechsel-Brief, wann er auch gleich bey der Verfall-Zeit nicht protestiret, sondern von dem Creditor eine fernere Sicht wegen der Zahlung Connivendo gegeben würde, allezeit in seinem Vigore verbleiben, und der Creditor, obschon der Wechsel-Brief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wann es ihm beliebet, eben dasjenige Recht haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfall-Zeit und wegen nicht erfolgter Zahlung nach obigem Innhalt zu thun befugt gewesen.

§. 3. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinn bestimmte Zeit bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung der Gewölber, und Arrestirung der Waaren, zur Zahlung verbunden.

§. 4. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief in die andere, dritte, oder mehrere Hände, so soll nicht allein der Innhaber des Briefes denselben zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben ohne allem Verzug, damit der Innhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefs Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

Art. XXXII.

§. 1. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, daß er das Geld bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder jedes Orts Gerichten so lange versiegelt, doch gezählt von dem, der es haben soll, deponire, bis Secunda oder Tertia erscheinet, dargegen dann solch Geld abgefordert werden kan.

§. 2. Da aber der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könte, so soll der Wechsel Brauch nach verfahren werden. Da aber ein Wechsel-Brief, auf welchen allhier oder anderwerts Geld a Deposito gegeben worden, wovon kein Secunda oder Tertia gegeben wird, verlohren gienge; würde der Debitor gegen des Creditoris Revers, darinn er den verlohrnen Wechsel-Brief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemahl zu vertreten, die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

Art.

Art. XXXIII.

Wann einer eines andern Wechsel-Brief einlösen oder sonst aus erhaltene Ordre zahlen will, dieser aber den Innhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Wechsel-Briefe einzulösen Ordre hat, sich bey denen ordentlichen Notariis publicis Cæsareis angeben, und auf der Börse gewöhnlicher massen anschreiben lassen, daß er die committirte Bezahlung zu leisten willens sey.

Art. XXXIV.

§. 1. Wann einer Wechsel-Briefe acceptiret, und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete; so solls billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commißion, oder sonsten in Verwahrung gegeben worden, wie bishero, also auch noch ferner gehalten werden, daß derjenige, so Waaren von andern in Commißion zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, und mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wann gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypothecken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben schuldig sey.

§. 2. Ein Pfand, welches der Innhaber eines mit Protest zurück gekehrten, oder auch in loco zu zahlen ausgestellten Wechsel-Briefs von dem Ausgeber oder Indossenten desselben erhalten, soll von denen übrigen Creditoren mit keinem Arrest beleget werden können, als in so weit ein Uberschuß davon vorhanden; wie dann auch der Pfandes-Innhaber solches weder zum Theil noch gantz heraus zu geben schuldig ist, ehe und bevor er an Capital, Schaden und Unkosten befriediget worden. Wann aber die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer dem, dem es gehöret, solches mit baarer Bezahlung des Capitals und Interessen an sich lösen, im widrigen Fall dem Innhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, der Uberrest aber muß gerichtlich deponiret, oder, wofern auf solchen kein Verbot geleget, dem Eigenthümer zurück gegeben werden.

Art. XXXV.

Alle Wechsel-Briefe, welche die Clausulam hypothecæ conventionalis, oder bey Verpfändung meines Vermögens in sich begreiffen, sollen bey entstandenen Fallimenten, und darauf erfolgten Cridæ-Processen, auch in Classem sothaner hypothecarum conventionalium, wie andere Instrumenta obligatoria, welchen diese Clausula hypothecaria inseriret ist, nach ihrem Alter classiret werden; Jedoch solle in denen mit dieser Clausul versehenen Wechsel-Briefen kein höheres Interesse als sonsten Landes-bräuchig, nehmlich 6. pro Cent, stipuliret werden können. Die übrigen Wechsel-Briefe aber, welche sothane Clausulam nicht inserirt haben, sollen, bey ereigneten Fallimenten, alsbald nach der jüngsten und letzten Conventional-Hypotheck classiret werden, und die Zahlung vor allen Chirographarischen Posten erlangen; Langet die Zahlung so viel, als die Wechsel-Briefe zusammen betragen, nicht zu, so soll einem jeden pro rata repartiret und bezahlet werden.

Art. XXXVI.

Bey ereignenden Fallimenten, und darauf erfolgenden Concursen hier Landes genieſſen zwar die fremden und ausländischen Creditorn mit hierländigen Kauff- und Bürgersleuten gleiches Recht; jedoch sollen sie durch Vorzeigung eines von ihren Obrigkeiten erhaltenen beglaubten Scheins erweisen, daß in selbigem Ort allhiesige Kauff-Handels- und Bürgersleute ebenfalls mit ihnen in den Fallimenten gleiches Recht zu genieſſen hätten.

Art. XXXVII.

Es sollen auch bey Fallimenten und Concursen die Creditores hypothecæ expreſſæ & conventionalis, als welche ohnedies nach dem Alter ihrer Hypothecken den Vorzug haben, nicht gehalten seyn, sich dem Pacto majoris partis Creditorum zu accommodiren, die übrigen Wechsel- und andere Schuldner aber nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurs zu fordern hat, die Majora ausmachen, und wann zwey Drittel sothaner Creditorum Cambialium & Chirographariorum einig, soll derselben Reſolution und Schluß, ohne der übrigen Contradiction zu attendiren, exequiret werden.

Art. XXXVIII.

§. 1. Und demnach die Erfahrung lehret, daß die obærirten Schuldner, wann sie ins besondere durch ihre eigene Schuld in den Verfall ihrer Nahrung gerathen, oder auch offenbare Betrüger seyn, heimlich austreten, und an geistlichen und dergleichen privilegirten Orten Schutz suchen; Als sollen dergleichen Leute hinfort kein Jus Asyli, welches auch ohne dies wider die klahren Rechte lauffet, zu genieſſen haben, sondern, mit Oberkeitlicher und der höchsten Landes-Instantz Hülffe aus ihren Schlupfwinckeln gezogen werden.

§. 2. Weil auch in denen Reſpectu derer Moratorien-Sucher publicirten allermildesten Kayserlichen Landes-Sanctionen sattsam ausgedrucket ist, wie derjenigen Personen, welche um dieses Beneficium Ansuchung thun, und desselben theilhafftig werden wollen, Zustand beschaffen seyn müsse, so ist diesfalls keine andere Ausmeſsung vonnöthen.

Art. XXXIX.

§. 1. Obwohl bloſse Anweisungen vor würckliche Zahlungen nicht zu achten seyn, so sollen doch, um vielerley Disputationes unter Kauffleuten zu vermeiden, die bey denen Reſpect-Tägen noch lauffende Aſſignationes, jedoch nur unter Handelsleuten, und dasselbe wenigstens sich auf Ein hundert Reichs-Thaler belauffen, vor kräfftig und gültig gehalten werden.

§. 2. Behielte auch ein Aſſignatus eine Aſſignation, so Wechsels-Zahlung betrifft, ohne gewisse Bedingung über 24. Stunden præciſe

(Sonn- und Fest-Täge ausgenommen) bey sich, soll solche vor absolut acceptirt zu achten, und der Assignatus solche statt Zahlung zu behalten schuldig seyn.

§. 3. Niemand soll zwar gegen Assignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechsel-Briefe dafür heraus zu geben genöthiget werden können, wenn aber auch die 24 stündige Assignations-Frist vorbey ist, soll der Innhaber des Briefs, selbigen ausfolgen zu lassen, sich keineswegs weigern.

§. 4. Würde ein Wechsel-Brief nun auch nur zum Theil assigniret, zum Theil per Cassa bezahlet, kan der Innhaber sich solches auf den Wechsel-Brief abschreiben, und verzeichnen lassen; Item wann einer mit der Zahlung bis auf den letzten Respect-Tag aufgezogen würde, soll er nichts anders, als baare Zahlung, und keine Assignation anzunehmen schuldig seyn.

§. 5. Wie denn durchgehends auch keinem einige Assignation, so weiter, als in die dritte Hand gehet, aufgedrungen werden soll. Alle, sowohl fremde, als einheimische Assignationes, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet seyn, sollen, (weil auf mündliche Acceptation ins künfftige kein Regard zu machen) allemahl schrifftlich acceptiret, oder bey Verweigerung protestiret werden.

§. 6. Erfolget aber die Acceptation, so erlangen selbige dadurch die Qualität eines Wechsel-Briefes, muß dannenhero auch bey nicht erfolgender Zahlung nach Wechsel-Brauch weiter damit verfahren werden.

§. 7. Wie dann ebenfalls dergleichen acceptirte Assignationes denen Wechsel-Briefen gleich, die gewöhnliche Respect-Täge nach Proportion der Zeit zu geniessen haben sollen.

§. 8. Fremde Assignationes aber, so keinen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, müssen in 24. Stunden bezahlet, oder wann sie Indossemente haben, protestiret, und solchergestalt mit Protest wieder zurück gesandt werden.

§. 9. Es sollen auch diejenige Handelsleute, welche vor die auf eine gewisse Zeit erkauffte Waaren auf sich anweisen lassen, verbunden seyn, einen Revers oder Schuld-Schein, mit Benennung des Quanti und der Zeit, wie auch Unterschrifft des Nahmens, zur Versicherung derjenigen Creditoren, welche an sie angewiesen werden, ihnweigerlich zu ertheilen.

Art. XL.

§. 1. Wann sich einige Differentzien bey weggehenden oder herkommenden Wechsel-Briefen ereignen, welche unter denen Partheyen selbsten nicht verglichen werden könnten; so sollen solche, um weitläufftige Processe zu verhüten, denen Kauffmanns-Eltesten zu schlichten, oder, nachdem die Sache von Importantz, mehrern unpartheyischen Handelsleuten zugleich als Arbitris zu entscheiden übergeben werden.

§. 2. Da aber einiger Theil auf ein Compromiß zu bewilligen ein Bedencken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könnte, soll alsdann die Sache der Obrigkeit fürgetragen, und per Processum Summarium mündlich, sonder einige Schrifft-Wechselung schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

Art. XLI.

§. 1. Nachdem auch vielmahls einer von dem andern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bediente sich der Gelegenheit bedienet, und auf ihrer Principalen Nahmen ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufgenommen, hernach aber mit denen Geldern durchgegangen, listiger Weise verparthieret haben, wodurch sodann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe miteinander verfallen; als soll hinführo keiner einigem Bedienten, ohne seines Principalen Notitz und Recognition (wie hernachstehend bey denen Sensalen auch verordnet wird) etwas dergleichen abfolgen lassen; im widrigen Fall aber derjenige, auf dessen Nahmen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun oder zu zahlen, keinesweges schuldig seyn.

§. 2. Es sollen auch, wann dergleichen Bediente Gelder empfangen, die von ihnen zu producirende Assignationes jederzeit mit ihrer Principalen Unterschrifft authorisiret seyn, womit die Zahlung desto sicherer geschehen könne. Daferne aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, durch eine bey denen Kauffmanns-Eltesten, oder dem Magistratu loci niedergelegte Procuram generaliter bestellet und authorisiret hat, Nahmens seiner im Negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, soll sodann der Principal vor die unter seinem Nahmen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, obschon keine speciale Notitz vorhanden wäre, zu stehen, und davor Satisfaction zu geben schuldig und verbunden seyn.

Art. XLII.

§. 1. Damit auch bey denen Sensalen und sonsten Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige, oder die Seinigen, welche den Wechsel-Brief schliessen lassen, wann sie mit dem Debitore in allen Conditionen einig, über solche eine kurtze Notitz schrifftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, und behält sie, so bleibet es richtig geschlossen, der Sensal aber soll solche Notitz bey sich nicht über 2. Stunden, vielweniger über Nacht behalten, sondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verlust seiner Sensarie, und andern Straffen.

§. 2. Uber dieses solle ein jeder Sensal obligiret seyn, Post-täglich in alle Contoirs zu gehen, auch täglich sich fleißig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer auf erforderten Nothfall bedienen könne, über dieses auch die ersten hinauf, und, so viel möglich, die letzten von der Börse seyn.

Art. XLIII.

Ubrigens sollen alle zu ihren Verrichtungen und zu ihren Protocollen besonders vereydete Sensale ihre Negotien in ein besonders hierzu formirtes und von denen Kauffmanns-Aeltesten mit deren Insiegel in fronte authentisirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umständen der verabredeten Convention alsbald fleis-

sig

sig eintragen, womit man jedes Wechsel-Negotium bedürffenden Falls daraus bescheiniget haben könne.

Art. XLIV.

§. 1. Bishero ist von denen förmigen Wechseln gehandelt worden. Nun folgen die unförmige, Cambia Sicca, oder Cambia a Deposito, welche darum also genennet werden, weil die darinn ausgesetzte Geld-Summe nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen, mithin ein solcher Brief nichts anders ist, als ein Schuld-Schein, um das Capital, samt bedungener Interesse, in einer gewissen Zeit in ipso loco Contractus abzuführen, dahero solcher auch ein unförmiger Wechsel-Brief geheissen, die förmige aber jene genennet werden, wo das auf einem Platze empfangene Geld auf einem andern Platze zu verschaffen, oder bezahlen zu lassen kommet.

§. 2. Förmige Wechsel nun sollen nach Anleitung des Articuli primi dieser Wechsel-Ordnung allen und jeden, sie mögen Handlung treiben oder nicht, ohne Distinction eines hohen oder niedrigen, geist- oder weltlichen, Militär- oder Civil-Standes, auszustellen erlaubet seyn; dahero dann auch all und jede, welche einen dergleichen Wechsel-Brief von sich stellen, acceptiren, oder an andere giriren, wann sie anders die Articulo primo ausgemessene Jahre erreichet haben, eben so fest, als die Kauff- und Handelsleute, an diese Wechsel-Ordnung gebunden, und wider solche, in Ermangelung richtiger Zahlung, nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden solle.

§. 3. Was aber die unförmige trockene Wechsel-Briefe anlanget; so sollen solche, wann sie zwischen Kauff- und Handels-Leuten, oder auch von einem Kauffmann an jemand, der kein Kauffmann ist, ausgestellet worden, allerdings wie die förmige gültig, und der Strenge des Wechsel-Rechts unterwürffig seyn.

§. 4. Wenn aber jemand, der kein Kauffmann ist, auch sonsten kein Negotium treibet, einen Wechsel-Brief einem Kauffmann, oder einem andern in loco zahlbar von sich stellete, so solle er zwar nach Wechsel-Recht darauf geklaget werden können; da er aber einige in Rechten sonsten gegründete Exceptiones darwider hätte, so kan er sich durch Niederlegung der Schuld bey dem Gericht, wo er geklaget worden, von der Schärffe des Wechsels-Rechts befreyen, und hiernächst bey demselbigen Gericht die etwan habende Exceptiones vorbringen; beweisete er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Creditor oder Wechsel-Nehmer in id, quod aut publici interest, zu condemniren; beweisete er solche aber nicht, so ist er dem Creditor Schaden und Unkosten, wegen welcher er gleich Anfangs des Processes Cautionem actoream zu prästiren hat, zu ersetzen schuldig.

§. 5. Wann nun jemand, der kein Kauffmann ist, auch sonsten kein Negotium treibet, einen trockenen Wechsel-Brief von sich stellete, so solle solcher, um den Giro zu verhindern, niemahlen auf Ordres gestellet, und wann auch die Ordre mit eingerucket wäre, solche gehalten werden, als wann sie nicht da stünde.

§. 6. So solle auch ein dergleichen Wechsel-Brief nur gegen baares Geld, keinesweges aber gegen Waaren und andere Zuschläge gültig seyn.

§. 7. Und ob zwar einem Kauffmann von Geldern, die er auf trockene Wechsel ausleihet, 8. pro Cent Interesse, jedoch auch nicht mehreres, zu nehmen gestattet wird; so sollen doch andere, die keine Kauffleute seynd, auch keine Handlung treiben, von dergleichen Wechseln kein höheres als 6 pro Cent zu nehmen berechtiget seyn.

Schlesner (Lorentz David) ein Reformirter Geistlicher, war um das Jahr 1724 Archi-Diaconus zu Dessau und Pastor zu Törten. Man hält ihn vor den Verfasser einer Schrifft, welche im besagten Jahre heraus gekommen, und den Titul führet: Kurtze Erklärung der Lutherischen Lehre von der wahren Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle von Lamberto Gedicken zu Berlin vorgetragen, zur Prüfung gezogen und in ihrer Falschheit entdecket: wobey zugleich die Lehre von der Reformirten Kirche vom heil gen Abendmahl kürtzlich und deutlich angewiesen wird. Mylii Bibl. anonym. no. 2035.

Schleßner (Lorentz David) siehe Schlesner.

Schleßwich, Schleswich, Schleswig, Schleßwig, Sleswich, Schleßwick, *Ducatus Schlesvicensis*, *Ducatus Slesvicensis*, ein Hertzogthum, von der Stadt gleiches Nahmens und von der ein Artickel folget, also genannt, ist eigentlich ein Stück von Jütland, und heißt auch desmegen Süder-Jütland, vor Zeiten hieß es Angel, und das daran stossende Holstein, Nord-Elbing. Das eigentlich also genannte Jütland liegt demselben gegen Norden, und wird durch den Meerbusen bey Coldingen und Schodtburgsau davon geschieden. Auf beyden Seiten ist die Nord- und Ost-See die Gräntze, und zwar so, daß auf jener die Insul Manoe, auf dieser die Insuln Alsen, Arroe und Femern noch zu Schleßwich gerechnet werden. Gegen Mittag wird es durch den Eyder-Strom und einen kleinen Fluß, die Levensaw, von Holstein unterschieden. In der Länge hat es 15 bis 18, und in der Breite 8, 9, 10 bis 14 Meilen. Es bestehet aus diesen 13 Aemtern: Hadersleben, Ripen, Tondern, Apenrade, Flensburg, Fürstenthum Sondernburg, Gottorff oder Schleßwich, Husum, Morkirchen, Eyderstät, Nordstrand, Lundenberg, und Insul Femern; darunter die 2 erstern nebst Flensburg Königlich, die übrige Hertzoglich sind. Das Land ist an Korn, Vieh und Fischen reichlich geseegnet, und insonderheit an den Seekandten in den Marschländern sehr fruchtbar. Die vornehmste Meerbusen sind: die Coldinger-, Hadersleber-, Genner-, Apenrader-, Föhrd-, Flensburger-, Eckernförder- und Kieler-Wyck; die insgesammt treffliche Haven machen, denen Schleßwich, Rutebull, Hoyer, List auf der Insul Syldt, Ballum und das Schmaletief beyzufügen. Die vornehmste Flüsse sind: die Coldingaw, Schodtburgsaw, Nipsaa, der Lohebeck, die Tonderaw, Soholmaw, Treen ꝛc. Die Berge sind klein, und ihrer wenig. Der Hüttenberg und Gassoeberg sind wohl die vornehmsten. Die Städte sind Schleßwich, Flenßburg, Hadersleben, Tondern, Eckernförde, Borg, Apenrade, Husum, Tönningen, Friedrichstadt, Gardingen, Sonderburg ꝛc.

burg ꝛc. Die Einwohner sind dem Ursprunge nach Jüten oder Dänen, reden aber meistens Deutsch, wiewohl die nach Norden gelegene auch zugleich Dänisch und Friesisch reden.

Schleßwich ist ein Stück des Gerronesi Cimbricæ, und ward in alten Zeiten von den Cimbren (siehe *Cimbri*) bewohnt, welche ihre besondere Richter oder Regenten allhier gehabt, wie solches nicht undeutlich aus einem uhralten Grabsteine zu sehen ist, der ehemahls bey der Stadt Schleßwich gefunden worden, und ohngefehr diese Aufschrifft gehabt: Hier liegt Vese auf Hetumby vnter ofnem Himmel und nasser Lufft: Heteby aber oder Hetumby hieß vor Zeiten die Hauptstadt des Landes. Nachmahls aber ist es jederzeit als ein Theil von Jütland mit Dännemarck vereinigt gewesen, und zwar machte Carl der Grosse 804 mit Gorrico, Könige in Dännemarck, zum ersten aus, daß der Eyderstrom die Gräntze zwischen diesem und dem Deutschen Reiche seyn solte, bis Heinrich der Vogler die Gräntzen des Deutschen Reichs bis an die Stadt Schleßwich erweitert, und 930 einen Marggrafen dahin gesetzt, welchen aber die Dänen sammt seiner Besatzung erschlagen haben, daher nachgehends Otto der Grosse gantz Jütland eingenommen, und 946 zu Schleßwich ein Bißthum gestifftet, (siehe *Henricus Auceps* und *Otto* der Grosse; ingleichen folgenden Artickel.) Conrad *II.* Salicus hat nachmahls gantz Jütland und also auch Schleßwich den Dänen wieder gegeben, und die Eyder nochmahls zur Gräntze von Deutschland gesetzt, wobey es hernach beständig geblieben. Von den Königen in Dännemarck ist es zuweilen durch besondere Statthalter regieret, auch den Printzen vom Geblüte offt zur Apanage gegeben worden, unter welchem Titul des Canutus *IV.* Bruder, und hernach Nachfolger, Olaus Hunger, 1059, nach diesem 1119 St. Canutus, zugleich König der Wenden, ein Bruder Erichs *IV.*, besessen. St. Canutus Sohn, Waldemar, bekam in der 1155 geschehenen Theilung des Dänischen Reichs Jütland, Schleßwich mitgenommen, als ein Hertzogthum, da er aber hernach allein König in Dännemarck wurde, vereinigte er es mit der Crone (siehe Waldemar *I.*) Sein Sohn Waldemar *II.* besaß es auch erstlich 1185 als eine Apanage; gab es aber zuletzt in der Theilung seinem jüngsten Sohn Abel, 1231, der es als souverain besitzen wolte, und deswegen mit seinem Bruder Erich *VI.* grossen Streit führte, endlich aber es vor ein Lehen erkennen muste. Abel wurde zwar nachgehends selbst König, und da er gestorben, wolte sein Bruder Christoph seine Kinder nicht allein von der Crone, sondern auch von dem Hertzogthum Schleßwich verdringen; ward aber von den Grafen zu Holstein gezwungen, Schleßwich Waldemarn, Abels Sohn, zu lassen, dessen Nachkommen es auch allezeit behalten, wiewol sie jederzeit grossen Streit gehabt, ob es als ein Dänisches Lehen, so nur auf Lebens-Zeit gehet, oder ein erbliches sey, welches letztere endlich behauptet worden. Die Hertzoge zu Schleßwich aus Abels Geblüte waren folgende: Waldemar *III.* von 1254 bis 1257, Erich *I.* bis 1272, Waldemar *IV.* bis 1312, Erich *II.* bis 1325, Waldemar *V.* bis 1365. Nach diesem bekam es ein Graf von Holstein, Gerhard, 1326, und 1340 dessen Sohn Waldemar, der letzte aus Abels Stamme, war Heinrich bis 1385. Nach Heinrichs Tode fiel es an die Crone Dännemarck zurück. Weil aber die Grafen von Holstein damals grosse Anforderungen an die Crone hatten, so wurde Graf Gerhard *VI.* 1388 damit belehnet, (siehe *Gerhardus VI.* und *Nicolaus*, Grafen von Holstein) und von solcher Zeit an ist Schleßwich sowohl unter der Schaumburgischen als Oldenburgischen Familie beständig mit Holstein vereinigt geblieben, und zugleich mit diesem Lande unter den verschiedenen Linien derselben mit in die Theilung gekommen; davon unter dem Wort Holstein im XIII Bande p. 655 und ff. umständlich Bericht zu finden. Allhier ist nur dieses noch zu mercken, daß Schleßwich immerzu von den Hertzogen zu Holstein als ein Dänisches Lehen besessen worden, bis auf 1658, da vermöge des Rothschildis. Friedens alle Lehns-Verknüpffung davon erlassen, und es vor ein souverains Hertzogthum erkläret worden. Es muste zwar der Hertzog von Holstein, Christian Albrecht, 1675 sich auf die Souverainität lossagen, er wurde aber durch den zu Fontainebleau 1679 geschlossenen Frieden, wie auch 1688 durch den Altonaischen Vergleich in alle Rechte, die er durch den Rothschildischen Frieden erhalten, wieder eingesetzt. (Siehe *Christianus Albertus*, Hertzog zu Holstein-Gottorp.) Im Jahr 1694 kam es aufs neue zwischen dem König von Dännemarck und dem Hertzog Friedrichen *IV.* zu grossen Weitläufftigkeiten, welche 1700 durch den Travendalischen Frieden dergestalt gehoben wurden, daß der Hertzog in vorigen Stand gesetzt werden muste. (Siehe *Fridericus IV*, Hertzog zu Holstein-Gottorf.) Endlich da der junge Hertzog, Friedrich Carl, den Schweden allen Vorschub that, und ihnen so gar die Vestung Tönningen 1713 einräumen ließ, bemächtigten sich die Dänen des gantzen Landes, welches ihnen auch Schweden 1720 im Nahmen des jungen Hertzogs, dessen Vormundschafft es führete, in dem geschlossenen Frieden auf ewig abgetreten: worauf der König von Dännemarck im Jahr 1721 die Huldigung eingenommen, also, daß dieses Hertzogthum nunmehro gantz der Crone Dännemarck gehöret und seinen eigenen Statthalter hat. Der Kayser und Engelland hatten zwar gedachten Frieden garantiret; allein als der Hertzog majorenn ward, protestirte er 1733 wider diesen Vergleich und forderte seinen Antheil von Schleßwich, ließ auch die Sache beym Kayser, den Engel- und Holländern mit allem Ernste treiben. Siehe auch den Artickel Gottorp, im XI. Bande, 413 und ff.

Schleßwich, oder Schleßwig, die Hauptstadt in dem Hertzogthum gleiches Nahmens, hat den Nahmen von dem Schley- oder Schlie-Strohm, so von dar bis in die Ost-See geht; und wurde vor Alters auf Dänisch Haidby, Hadeby, Hadeborh, Hathleby, Haitby, Heitby, Hetumby, Heteby, Lat. *Heideba*, genennet, von der Fürstin Here, die es 326 erbauet haben soll: wiewohl aus unterschiedenen Monumenten erhellet, daß sie längst vor Christi Geburt erbauet sey. Indessen ist doch merckwürdig, daß sich ohnweit davon noch eine Kirche befindet, so diesen Nahmen führet. Diese soll die erste Christl. Kirche seyn, die 827 von St. Ansgario in diesen Mitternächtigen Landen erbauet worden. Gewiß ist, daß die Stadt

sehr

sehr alt, und vor diesem viel grösser, auch wohl befestiget gewesen. Weil in ihrem Wapen zugleich in einem besondern Schilde das rantzowische Wapen stehet, so wil man muthmassen, daß das Schleßwigische Gebiet entweder vorzeiten denen von Rantzow gehöret; oder daß durch derer von Rantzow Vorbitte diese Stadt ihre Privilegien bekommen. Gewiß ist, daß Schleßwich vor Alters ein reicher Handelsplatz gewesen, dahin die Kaufleute aus Britannien, Franckreich, Spanien, und den Niederlanden häuffig gehandelt, und ihre Waaren von der Nordsee an den Ausgang der Eyder, ferner auf dem Fluß Tren oder Treja nach Hollingstadt, und von dannen nach Schleßwich geführet, wovon sie denn weiter durch die Städte des Balthischen Meers in Dännemarck, Norwegen, Schweden, Liefland, Reussen, und Preussen vertheilet worden. Nachdem aber zu König Schwens Grateheide Zeit dieser Handel verderbet worden, ist diese Stadt fast zu einem Dorf worden. Sie ist aber doch noch mit einem stattlichen Hafen versehen, aus dem man bald in den Belt kommen kan. Sonst hat sie wenig schöne Gebäude, auch nur eine einige Kirche, nemlich den Dom, und ausser der Stadt liegt eine andere. Sie hat viel Handwercksleute, und machet man sonderlich allda sehr gute Messer, welche gar zierlich mit Silber eingeleget sind. Der Zoll trägt allhier viel ein, und auf dem noch vorhandenen Dome sind viel Fürstl. Begräbnisse zu sehen. Sonst ist schon bey vielen Jahren kein Bischoff mehr allhier gewesen. Was nun also das Bißthum betrifft, so ist zu wissen, daß Kayser Otto der Grosse, nachdem er im Jahr 945 den Dänischen König Harald VIII zum christl. Glauben gezwungen, nebst ihm und dem Bremischen Ertzbischoff Adalgo im Jahr 946 ein Bißthum zu Schleßwich gestifftet habe. Weil aber die Stadt in den öfftern Kriegsläufften vielfältig beunruhiget ward, so nahmen die Bischöffe ihren Sitz zu Schwabstädt, daher es auch das Schwabstädtische Bißthum genennet wird. Es sind aber die Bischöffe daselbst gewesen:

1. Marco, 946.
2. Harald, 964.
3. Volckbert, 974.
4. Poppo, 984.
5. Esiko, 1029.
6. Rudolph I, 1039.
7. Sivard I, 1060.
8. Rudolph II, 1080.
9. Sivard II, 1086.
10. Gunner, 1106.
11. Albert, 1120.
12. Ricko, oder Ocko, 1126.
13. Esbernus, 1160.
14. Friedrich I, 1163.
15. Woldemar, 1182.
16. Nicolaus I, 1200.
17. Tucco, 1216.
18. Johannes I, 1240.
19. Eskillus, 1250.
20. Nicolaus II, 1257.
21. Bundo, 1266.
22. Jacob, 1281.
23. Barthold, 1288.
24. Johannes II, 1309.
25. Helibert, 1332.
26. Nicolaus III, 1350.
27. Henrich I, 1362.
28. Johann III, Scondelef, 1372.
29. Henrich II, 1421.
30. Nicolaus IV, 1429.
31. Helrich, 1474.
32. Eggard, 1488.
33. Johann IV, de Castro, 1499. nebst diesem zugleich
34. Detlev Pogwisch.
35. Godschalck von Ahlfeld, 1507.
36. Tilemann von Hussen, 1541.
Dieses war der erste Lutherische Bischoff.
37. Friedrich II, Königs Christians III Bruder, 1551.

Nach dessen Tode ist dessen anderer Bruder, Herzog Adolph von Gottorf, 1556 Administrator worden. Nachdem aber dieser 1586 mit Tode abgegangen, zog Friedrich II, König in Dännemarck, das Bißthum nebst dem Capitul Schwabstädt, als ein mit besonderm Recht von der Krone dependirendes Gut gar ein, und schlug die Intraden zur Cammer; nach Schwabstädt aber setzete er einen Amtmann. Es musten es aber die Könige von Dännemarck nach langen Streit endlich vermöge des Coppenhagischen Friedens 1660 an Gottorf abtreten, siehe den vorhergehenden Artickel. Inzwischen kam doch noch vorher ein Printz des Königs Friedrichs II, Ulricus, zu der Bischöfflichen Würde, welche er bis 1624 führte. Nach diesem ist kein Bischoff mehr zu Schleßwig constituiret worden; doch hat das Stifft noch seine Domherren, und werden die Canonicate von dem Könige von Dännemarck und Hertzogen von Holstein ihren Favoriten geschencket. Ubrigens ist von diesem Bißthum noch zu mercken, daß es 1521 in die Reichsmatricul als ein deutsches Lehen gebracht, auch der Bischoff daselbst 1526 von der Cammer seiner Regalien verlustig erkläret worden, weil er sich geweigert, die Reichs-Anlagen zu entrichten; worüber ein Streit entstanden, der von Carln V zum Vortheil des Bischoffs und Königs in Dännemarck entschieden worden. Es befindet sich vor der Stadt auf der Insul Güldenholm das Kloster St. Johannis, welches jetzo ein adliches Jungfern-Kloster ist. Einen Büchsenschuß ohngefehr von der Stadt nach Süden siehet man noch die Uberbleibsel von dem so genannten Danewercke. Dieses war ein Wall oder Mauer 3 deutsche Meilen lang und 1 geometrische Ruthe hoch, welchen die Dänen im IX. Jahrhundert an den Gräntzen von Schleßwig aufgeführet, um vor dem Einfalle der Deutschen Kayser sicher zu seyn. Andr. Angelus Holsteinische Städte-Chronick. c. 4. Heinrich Rantzow. in com. urbium Holsatiæ. C. Ens delic. apodem. per Germaniam p. 230 seqq. P. Bertius rer. Germ. l. 33. Nicolaus Helduaderus in sylva chron. circuli Baltici. Augustin. Brunnius in libello syn.

Chyträus Saxon. libr. 19. Merian. Beschr. des Nieder-Sächsis. Creyses. Danckwerths Beschreib. von Schleßwich und Holstein P. 1. und 2. Schweders theatr. prætens. l. 2. sect. 2. c. 6.

Schleßwich-Holstein, siehe Holstein, im XIII. Bande, p. 655. u. ff.

Schleßwich-Holstein-Augustenburg, siehe Holstein, im XIII. Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Beck, siehe Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Glücksburg, siehe Glücksburg im X Bande, p. 1703, ingleichen Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Gottorp, siehe Gottorp, im XIII Bande, p. 413 u. ff. ingleichen Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Kiel, siehe Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Norburg, siehe Norburg, im XXIV Bande, p. 1268 u. f. ingleichen Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Plön, siehe Plön, im XXVIII Bande, p. 854, ingleichen Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Sunderburg, siehe Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwich-Holstein-Wiesenburg, siehe Holstein, im XIII Bande, p. 655.

Schleßwick, siehe Schleßwich.

Schleßwig, Hertzogthum und Stadt, siehe Schleßwich.

Schlestadt, Stadt im Elsaß, siehe Schlettstadt.

SCHLESVICENSIS DUCATUS, siehe Schleßwich.

Schleswich, siehe Schleßwich.

Schleswig, siehe Schleßwich.

Schleswick, siehe Schleßwich.

Schlere, siehe Schliß.

SCHLETSTADIUM, siehe Schlettstadt.

Schletstadt, Stadt, siehe Schlettstadt.

Schletta, oder Schleitach, ein Bach in Böhmen, welcher nicht weit von Eger bey Hünersdorff in die Eger fällt. Beschreib. des Fichtelberges, p. 27.

Schletta, Stadt, siehe Schlettau.

Schlettau, Schletta, eine kleine Berg-Stadt im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen, 1 halbe Meile von Annaberg, ist 1708 abgebrannt, litte auch den 1 May 1733 durch ein Wetter Schaden, dadurch 36 Häuser abbrannten. Es ist hier ein Churfürstliches Jagd- und Lust-Schloß, worauf der Ober-Forstmeister des Ober-Gebürgischen Kreises wohnet; auch ist hier ein Amt, so von dem Amtmann zu Grünhayn zugleich administriret wird, und 1553 angerichtet worden.

Schlettau, eine unmittelbare Dorffschafft im Stiffte Merseburg, zum Amte Lauchstädt gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachs. Beyl. H. p. 109.

Schlettau, ein Forwerck im Meißner-Kreise unter das Schul-Amt Meissen gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachs. Beyl. C. p. 60.

Schlettelbach, ein Ort in Elsaß zwischen der Greichs und Lauther nicht weit von Bergzabern gelegen. Ichterheims Elsaßische Topogr. p. 9.

Schlettenbach, ein Ort im Elsaß zwischen der Lauther und Seltzbach, nicht weit von Cronweissenburg gelegen, es gehöret dem Freyherrn von Fleckenstein; Chur-Pfaltz aber hat den Zoll und Kirchen-Satz daselbst. Ichterheims Elsaßische Topogr. p. 11.

Schletter, (Christoph) ein Däne, von Holland, war der Schule zu Herlufholm erst Rector, lehrte hernach die Theologie zu Roeschild, ward kurz darauf Adjunctus der theologischen Facultät zu Coppenhagen, und zuletzt Doctor und Professor der Theologie daselbst, wie auch Bischoff zu Drontheim, schrieb eine Dissert. de theologia in genere, und starb den 25 Octobr. 1688 im 59 Jahr. Witte diar.

Schlettstadt, Schletstadt, Schlestadt, Schelestadt, Seelestadt, lat. *Seleuca*, *Argentaria*, *Argentuaria*, *Helvetum*, *Schletstadium*, *Sceleſtadium*, eine befestigte Stadt in der Land-Vogtey Hagenau, im Nieder-Elsaß, am Fluß Ill, 4 Meilen von Brisach und fast eben so weit von Collmar, gegen Straßburg zu, welche vor diesem eine freye Reichs-Stadt war; aber in dem Ryßwickischen Frieden an die Kron Franckreich überlassen worden. Sie wird zu den Reichs-Dörffern, wie Ulm, Hagenau, und Bamberg, gezehlet, und soll ihr monatlicher Anschlag 64 fl. oder wie andere wollen, 144 fl. seyn. Man hält gemeiniglich davor, daß sie aus den Uberbleibseln der uralten römischen Stadt Elcebus erwachsen sey. Andere wollen, daß sie 1216 erstlich ihren Anfang bey Gelegenheit der Kirche des heil. Grabes Christi genommen, welche Hildegardis 1044 erbauet, und Wolfelin mit Mauern umgeben haben soll. Allein sie muß viel älter seyn, denn man findet, daß schon 775 Carl der Grosse daselbst Weyhnachten gehalten. Das Kloster St. Fiden, *S. Fog*, *Stæ. Fidei*, St. Fidis, daselbst hat Friedrich, Herzog von Schwaben, 1087 erbauet. Im Jahr 1352 ist sie von Bertheldo und 1360 von Joh. von Lichtenberg belagert worden. Es sind verschiedene schöne Kirchen daselbst, ingleichen viele adeliche Häuser, und ein Reichs-Schultheissen-Amt, welches ehemahls bey dem Adel gestanden. Der Ort war sonsten viel weiter, als jetzo, und sehr gut, obwohl etwas irregulair befestigt; als ihn aber 1671 der König in Franckreich im völligen Frieden mit List wegnahm, ließ er die Festungs-Wercke 1673 sprengen, und nach zweyen Jahren in einem kleinern Bezirck regulair befestigen, so daß Schlettstadt anjetzo ein ziemlicher fester Ort ist. Die Lage ist auch sehr vortheilhafft: denn von Abend, Mittag und Mitternacht ist ein flaches Feld, und gegen Morgen der Ill-Fluß, welcher so viele Ausgüsse machet, daß man durch den Wald bis an den Schnellenbühl über 34 Brücken reisen muß. Von diesem Schnellenbühl ist sodann gegen Marckelsheim das Land nicht über 4 Stunden breit. Ichterheims Elsaßis. Topogr. p. 53. *J. H. D.* Rhein-Antiqv. p. 181. Eckardi Franc. Orient. Tom. I.

Schlez,

Schlez, Stadt, siehe **Schlaiz**, im XXXIV Bande, p. 1764.

Schlez, (Grafen **Reuſſen** zu) eine Linie der Grafen **Reuſſen**, siehe **Reuſſen**, Grafen und Herren, im XXXI Bande, p. 969. u. ff. sonderlich p. 980. u. f.

Schleuder, *Fundo*, *Fronde*, eine ſtarcke Schnur, etwan zwey Ellen lang, in deren Mitte ein Stücklein Leder befeſtiget, auf welches ein Stein geleget, durch ſtarckes Schwingen weit weggeworffen werden kan. Es iſt eines der älteſten Geſchoſſe, derer man ſich im Kriege gebrauchet. Die Urſache, warum man mit der Schleuder weiter, als mit der bloſſen Hand, werffen kan, iſt, weil der Schwung, wovon der Stein getrieben wird, deſſen Mittelpunct das obere Gelencke des Armes iſt, durch die Schleuder verlängert, einen gröſſern Bogen, und folglich eine ſtärckere Bewegung machet. Die Knaben nehmen auch nur einen geſpaltenen Stecken, legen einen Stein in den Spalt, und ſchleudern denſelben alſo in die Luft, mit eben dem Nachdrucke, wie mit der Schleuder, welches aus derſelben Urſache herrühret. Die Alten haben nicht nur Handſchleudern gebraucht, ſondern auch groſſe Gerüſte nach Art einer Schleuder zugerichtet, mit welchen ſie groſſe Centner-ſchwere Steine werffen können. Den Urſprung der Schleudern betreffend, ſo ſollen die Phönicier ſolche erfunden haben, wie **Plinius** meldet. Hernach hat man, wie oben gedacht, ſie auch im Kriege gebrauchet, damit man nicht nur Steine, ſondern auch Bleykugeln auf die Feinde geworffen: daher gehöreten ſolche bey den Iſraeliten mit unter die leichten Waffen. Es waren die Juden dieſer Waffen-Art ſehr wohl kundig, und gar manche unter ihnen in deſſen Gebrauch und Führung ſo fertig, daß ſie, ſo zu ſagen, damit auf ein Haar treffen können. **David** war ſehr geübt und wuſte dem **Goliath** ſeine Stirne juſt und kräfftig genug zu treffen, daß er todt auf die Erde ſanck. Die nach den Baleariſchen Inſulen gekommene **Phönicier** haben im Schleudern einen groſſen weit und breit e ſchollenen Ruhm bekommen und ſolchen auch bey dem Trojaniſchen Feldzuge behauptet. Man hat ſie auch von Jugend auf darzu angehalten, und denen Knaben nichts zu eſſen gegeben, als was ſie von denen zum Ziel ausgeſetzten Speiſen mit dem Schleuder-Steine oder Schleuder-Kugel getroffen. Einige meinen, des Davids Plethi wären eine die Schleuder führende Leibwacht geweſen. Man meint gar, daß aus der Schleuder-Kunſt etwas Göttliches gemacht worden, und der Jerub-Baal ein Schleuder-Held geweſen ſeyn ſolle, daraus der Heyden **Jacobobulus**, das iſt Schleuder-Gott, geworden. Daß die Römer auch die Schleuderer in ihren Heeren gebraucht, verſichert **Lipſius** de Milit. Roman. V, 20. und ſtellet eine Abbildung der Schleuderer dar, wie ſie in der rechten Hand einen Schild, in der lincken (darmit auch die ſo hoch berühmten Benjamiten ſchleuderten, B der Richter XX 16) die Schleuder führen, und ihren Schürtz voller Steine oder bleyerne Kugeln haben. Ob nun gleich von manchen die Art, mit Schleudern zu fechten und dem Feinde Abbruch zu thun, verachtet worden; ſo hat ſie doch Nachdruck genug gehabt, und iſt Rieſen zu fällen vermögend geweſen, wie das obgedachte und genung bekannte Exempel Davids an dem Goliath erweiſet: wie denn auch ſonſt berichtet und dargethan wird, daß die mit rechter Krafft und Kunſt gebrauchte Schleuder, vermittelſt ihres Steins oder Kugels, Helm, Pantzer und andere zur Beſchirmung angelegte Waffen durchdrungen oder durchſchlagen habe, obgleich der Schleuderer nicht allemahl ſo gewiß ſagen und abnehmen mögen, wo das Schleuder-Geſchoß hinkommen und wen es treffen würde. In Betrachtung deſſen ſagt die **Abigail**, 1 Sam. XXV, 29. daß die Seele des wider den David ſtehenden Menſchen mit der Schleuder weggeſchleudert, das iſt, ein ſolcher Menſch ein plötzliches und gewaltſames Endt unverſehens nehmen ſolte. **Clericus** in Jud. XX. 6. **Bochartus** in Canaan I, 35. **Plinius** Hiſt. Natur. VII, 56. **Braunius** in Selectis Sacris L. V, Exercit. VI, §. 10. **Zornius** in Bibliotheca Antiquario-Exegetica p. 1070 u. f. **Vegetius** de Re militari I, 16.

Schleuder, iſt ein ſtarckes flächſen, oder wöllenes Band, oder lederner Rieme, womit der Mähder beym Korn-Haber- oder Gerſtehauen die Getreydeſenſe an den rechten Arm ſchleifet, damit er ſie deſto beſſer in der Hand halten, und ſie ihm nicht ſo leichte ausfahren könne.

Schleuder, eine *Bandage*, siehe *Fundo*, im IX Bande, p. 2309.

Schleuder (Naſen-) siehe **Naſenſchleuder**, im XXIII Bande, p. 799.

Schleuder mit zwey **Binden**, siehe **Binden der Naſe**, im III Bande, p. 1874.

Schleuder mit drey **Binden**, siehe **Binden der Naſe**, im III Bande, p. 1874.

Schleuder zum Bruche und Verrenckung des unteren Kiefers, iſt eine mit vier Köpfen begabte Binde, welche aus einem drey doppelt zuſammen gelegten Stückgen Leinwand einer guten halben Ellen lang, alſo gemacht wird, daß der mittelſte Theil dieſer Binde auf anderthalbe Hände breit gantz und unzertrennet bleibe. Dieſe, aus dreyfach zuſammen gelegter Leinwand gemachte Köpfe, deren jeglicher zwey Zoll breit iſt, müſſen nicht aneinander ſtoſſen, ſondern einen Zwiſchenraum eines Zolls breit aus einfachen Tuche hinter ſich laſſen, alſo, daß die Köpfe einem breiten Saume ähnlich zu ſeyn ſcheinen. Dieſe einfache Scheidewand der Binde, die eine Höhle vorſtellet, iſt ſehr bequem, den Unterkiefer oder noch deutlicher, das Kinn aufzunehmen, damit ſich die Bandage nicht verſchiebe. Nachdem die Binde alſo an dem Kinne angelegt iſt, gehet man mit den vier Köpfgen über die Backen und Ohren hinan, und führet ſie creutzweiſe über einander. Die Enden heftet man mit Nadeln an die Mütze feſte an. Dieſe Bandage iſt nicht allein viel bequemer zu machen, als die Halfter, ſondern liegt auch feſter an, und hält den gantzen Verband ſehr feſt; Daher dieſe auch jener weit vorgezogen wird.

Schleuderer, eine Art von Soldaten, und sind solche bey denen Phöniciern sehr im Gebrauch gewesen, indem sie sich hierinnen, als einer besondern Kunst, sehr übeten, von welchen auch diese zu andern Völckern übergangen. Insonderheit sollen die Balearischen Insuln, von denen Schleuderern, die allda sehr fertig waren, den Nämen haben. So wollen auch einige, daß die Plethi von des Davids Leib-Guarde, von der Wissenschafft im Schleudern den Nahmen haben sollen, siehe **Schleuder**. Im 2 B. der Könige heissen Schleuderer nicht alleine diejenigen, welche Steine mit der Schleuder werfen konnten; sondern auch, welche aus ihren Armentis allerhand Pfeile gegen die Feinde auf der Mauer werffen konnten.

Schleuderer, oder *Frondeurs*, wurden in Franckreich diejenige genennet, welche ein öffentliches Mißvergnügen über das Staats-Ministerium des **Cardinals Mazarins** blicken liessen, und zwar rührete dieser Nahme, wie **Priolus** Rer. Gall. L. 3. §. 6. will, daher, weil man meynete, es würde dieselbe mißvergnügte Parthey mit eben so gutem Glück diesen Premier-Minister stürtzen, als David vermittelst seiner Schleuder den Goliath überwunden. Diejenige Räthe des Parlaments, welche im Jahr 1643, in Abwesenheit den Printzen vom Geblüte, wider das damahlige Ministerium ihre Stimmen gaben, empfiengen am ersten diesen Nahmen, und **Mena**ge sagt, daß der Herr de **Bachaumont**, einer von besagten Räthen diese Benennung zuerst aufgebracht. Der Cardinal von **Retz** erzehlt, weil damahls öffters die muthwilligen Knaben sich im Stadt-Graben mit Schleudern geworffen, aber so bald sie die Gerichts-Diener gewahr worden, aus einander geflohen; so hätte einer, der des Cardinals Mazarins Feinden nicht viel Standhafftigkeit zugetraut, dieselben mit diesen schleudernden Knaben verglichen, weil ihnen die Gewalt der Gegenparthey eben so viel Furcht, als jener die Ankunfft der Gerichts-Diener erwecken würde. Memoir. *de Montglat* t. 2. p. 308. *de Montpensier* t. 1. p. 136. *de Rezt*, I. p. 385. und de Mont. *Joli*.

Schleuder zur Hasenscharte, siehe *Funda pro labio leporino*, im IX Bande, p. 2310.

Schleuder-Kunst, siehe die Artickel Schleuder und Schleuderer.

Schleuder zur Nase, siehe **Binden der Nase**, im III Bande, p. 1873.

Schleuderscheibe, ist eine Scheibe oben mit einem Haken, um dieselbe aller Orten, wo man sie nöthig hat, anzuhängen, und um welchen ein Seil, ebenfalls mit einem Haken versehen, geworfen oder geschleudert wird, damit allerhand Lasten in die Höhe zu zühen.

Schleuder-Stein, wurde aus denen Schleudern geworffen, und hat seine gehörige Art und Schwehre haben müssen, um füglich und nachdrücklich geworffen werden zu können; weßhalben man auch die Krieger darmit, wie heut zu Tage unsere Soldaten mit Pulver u. Bley versorget werden, zulänglich versehen hat. Doch sind nicht allemahl solche Steine zu haben gewesen, die sich dazu geschicket hätten. An deren Statt man dann bleyerne Kugeln oder Knöpffe gegossen, und diese *Glandes* oder **Eicheln** genennet; dahero auch berichtet wird, es hätten die Balearischen Krieger ihre Schleudern mit solcher Gewalt geschwungen, daß das darein geladene Bley, wegen allzu geschwinder und hefftiger Bewegung, geschmoltzen wäre. Der Leviathan aber achtet der Schleuder-Steine wie der Stoppeln, die einen schlechten Nachdruck haben, wenn man sie auf Jemanden wirfft, Hiob XLI, 19. Die Schleuder-Steine, darmit das Volck GOttes seine Widersacher unter sich bringen soll, Zachar. IX, 15. sind eine verblümte Andeutung des Geistes und der Krafft, so ihnen mitgetheilet werden sollte, die Seelen und Gewissen der Menschen durchdringend zu treffen, davon Exempel an denen Aposteln, an Stephano, u. s. w. zu sehen gewesen. Lasset mir das mehr als Davidische Schleuder-Steine seyn, dadurch der starcke Gewapnete nicht nur getroffen; sondern gar erleget wird.

Schleuder zum Steinschnitt, siehe *Funda pro Lithotomia*, im IX. Bande, p. 2310.

Schleuder zu den Verletzungen der untern Lefze. Diese beschreibet **Galen** in Libr. de Fasciis Cap. 62. folgendermassen: Den mittelsten Theil, spricht er, welcher gantz ist, lege man auf die untere Lefze; die obersten Theile, oder Köpfe, führe man zum Kinne, und von dar zum Hinterhaupte, in der Form des Buchstabens X, also, daß das eine Ende über das andere läuft, und ferner über den Scheitel zur Stirne, daselbst gebe man sie einem Diener feste zu halten. Mit den übrigen beyden Theilen aber gehe man unter den Ohrläppgen weg zum Hinterhaupte in Gestalt eines X, und führe sie zu der Stirne, woselbst man diese, und jene, welche von einem Gesellen gehalten worden, mit einander verknüpffet. Es muß aber diese Binde ohngefehr eine gute Elle lang und vier queer Finger breit seyn.

Schleuffen, siehe **Schleiffen**.

Schleuffen. Dieses Wort kommt in der heiligen Schrifft vor, und zwar 2 Sam. XXIV, 22. wo es heisset: Aber Araffna sprach zu David: Mein Herr, der König, nehme und opffere, wie es ihm gefällt. Siehe da ist ein Rind zum Brand-Opffer, und **Schleuffen** und Geschirr vom Ochsen zu Holtz. Nach dem Hebräischen heißt es: Da ist das Rind zum Brand-Opffer und der Schlitten oder Dreschmagen, hammoregim, (welches nach **Buxtorffen** eine gewisse Art eines Schlittens oder Wagens war, womit vor Zeiten das Getraide ausgedroschen wurde) und das Geschirr des Rindes zum Holtze. Es schliessen hieraus die Ausleger, daß Araffna eben dazumahl mit seinen Rindern und Wagen habe dreschen lassen, und daher dem David alsbald, nachdem er vernommen, daß er dem HErrn ein Opffer thun wolte, auf seiner Tennen, das Rind und den Dreschwagen oder Schlitten, sammt dem Geschirr oder Joche, angeboten, das Rind zum Opffer, und den Dreschwagen, das Opffer damit anzuzünden und zu verbrennen. Denn man muß wissen,

sen,

sen, daß die Art, das Getraide auszudreschen, wie jetzo geschicht, bey den Morgenländern nicht so gebräuchlich gewesen sey; sondern, daß sie mehrentheils Wagen gehabt, daran die Räder gantz voll eiserner Zacken gewesen, gleich einer Säge oder Raspel und Feile, wie Jarchi meldet: oder Schlitten unten voll eiserner Koppen, dichte in einander geschlagen, wie die Talmudisten wollen; die haben sie oben mit einer schweren Last beleget und besetzet, und dann durch Pferde oder Ochsen über dem Getraide auf der Tennen auf- und nieder ziehen lassen, bis es ausgequetschet worden. Also stehet Esa. XXVIII. 28. man drischet das Getraide nicht gar zu nichte, wenn mans mit Wagen-Raden und Pferden ausdrischet; und Cap. XLI, 15. spricht GOtt zum Hause Jacob: Ich habe dich zum neuen Dreschwagen gemacht, der Zacken hat, daß du solt Berge zerdreschen und zermalmen, wie Spreu. Ingleichen Amos I. 3. drohet GOtt, er wolle Damascus nicht schonen, darum, daß sie Gilead mit eisernen Zacken gedroschen haben. Bisweilen brauchten sie Pferde oder Ochsen allein, ohne Wagen und Schlitten, welche sie über dem Getraide auf- und nieder führeten, daß sie mit ihren Klauen dasselbe zerdämmern, und die Körnlein also lösen musten, daß sie ausfielen. Hieher gehöret, was 5 Mos. XXV, 4 stehet: Du solt dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht verbinden, und Mich. IV, 13. Dresche du Tochter Zion, denn ich will dir eiserne Hörner und eherne Klauen machen ꝛc. Gar was ungewöhnliches und seltsames war es, wenn sie solche Knüttel oder Schlegel brauchten, wie heut zu Tage, auf welche Masse Gideon soll Weitzen gedroschen haben an der Kelter, Richt. VI, 11. nehmlich, weil die Midianiter nichts übrig gelassen von Nahrung in Israel, weder Schaafe noch Ochsen, noch Esel, v 4. so hat Gideon im Nothfall den Flegel selbst ergreiffen, und führen müssen; sonst haben sie Pferde und Ochsen, ohne oder mit einem Dreschwagen, oder Schlitten, darzu gebrauchet, wie die Ausleger hierbey anmercken. **Schreibers** Pest. Pr. Conc. 13. p. 325. u. f.

Schleuffen, heissen auch an theils Orten diejenigen Zeichen und Merckmahle, welche die Landschieder und Feldmesser an denen Grentz-Steinen oder Säulen zu machen und einzugraben pflegen Und bestehen solche gemeiniglich entweder in einer geraden langen Linie, oder in einem Dreyeck, oder auch in einem halben Zirckel, nachdem nehmlich die Grentzen selbst, welche sie zu scheiden haben, entweder gleich aus, oder krumm und schieff zu gehen. **Besold** in Thes. Pract. v. **Marck**. Siehe übrigens **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff.

Schleuffer, siehe **Schleiffer**.

Schleufflein, siehe **Stiffts-Hütten, (Decke der)**.

Schleunig, Stracks, Eiligst, Plötzlich, Alsbald, *Subito, Properanter, Cito, Citissime*, heißt in denen Rechten alles, was keinen Verzug leidet, sondern ohne den geringsten Aufschub sogleich bewürcket und vollzogen werden muß. Siehe **Verzug**.

Schleunig, Geschlecht, siehe **Schleinitz**.

Schlevogt (Johann Philipp) siehe **Slevogt**.

Schlevogt (Paul) siehe **Slevogt**.

Schleupner, (Christoph) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Drumsdorf, in der Marggrafschaft Culmbach, den 19 Septembr. 1566. gebohren. Sein Vater, **Cyriacus**, war Pastor daselbst. Von seinem Großvater, **Dominicus**, folget ein besonderer Artickel. Nachdem er in seiner Jugend die Schulen zu Gold-Cronach und zu Hof im Voigtlande besucht, begab er sich 1583 nach Wittenberg, und lag allda, ob er gleich sein Brod meistens mit schreiben verdienen muste, dem studieren sehr emsig ob, bis er endlich im 4 Jahr durch eine Kranckheit nach Hause zu kehren genöthiget wurde. Indessen ward er bald nach seiner Ankunfft 1587 zu Gseeß, und 2 Jahre darauf zu Bareuth Diaconus, wobey er denn nicht aufhörte, mit seinen ehmaligen Wittenbergischen Lehrern Briefe zu wechseln. Als nun die Landstände von Steyermarck 1598 von den Wittenbergern an ihres verstorbenen Pastors und Inspectors zu Graitz Stelle einen andern geschickten Gottesgelehrten verlangten, wurde **Schleupner** alsobald zu solchem Amte beruffen, und sodann in Wittenberg auf der bemeldten Landstände Kosten zum Doctor der Gottesgelahrheit ernennet. Allein eben diese vermeinte Beförderung gereichte ihm zu besondern Nachtheile. Denn da der Kayser die Evangelische Religion in solchen Landen weiter nicht dulten wolte, konte er auch das ihm aufgetragene Amt nicht antreten, und muste bis ins andere Jahr im Elend leben, da er denn von erwähnten Landständen zwar einige Wartgelder empfieng, die aber zu seinem und der seinigen Unterhalt nicht hinlänglich waren. Als endlich alle Hoffnung verschwunden, zu seinem Amte in Graitz zu gelangen, gieng er 1600 als Superintendent nach Hildesheim, und wurde darauf 1607 in Eisleben, 1612 aber im Bareuthischen General-Superintendent, da ihn denn der Marggraf sogleich darauf auch zu seinem Beichtvater und Hofprediger bestellte, und ihm überdis noch 1617 auch das Pastorat und die Special-Superintendur zu Bareuth auftrug; wiewohl er die beyden letztgedachten Bedienungen wieder aufgeben muste, als die Hofstadt, Cantzley, und Consistorium von Bareuth wegen einer Feuersbrunst nach Culmbach verleget wurde. Nach diesem wurde er 1625 nach der Stadt Hof verordnet, so wohl die Pfarre und Superintendur daselbst, als auch das Generalat und Directorium des Fürstl. Consistorii von Haus aus zu verwalten, welche Aemter er auch rühmlichst bekleidete, bis ihn 1632 der König von Schweden zum General-Superintendenten und Director des Consistorii in Würtzburg bestellte. Er hatte aber diese Stellen kaum etwas über 2 Jahre versehen, da er 1634, nach Ankunfft der Kayserlichen Armee in Francken, von dannen vertrieben wurde, worauf er die noch übrige Zeit seines Lebens in Erfurt zubrachte, und auch daselbst den 10 August 1635 das Zeitliche gesegnete. Seine Schriften sind:

1. De quadruplici methodo concionandi; Leipz. 1603. in 8.

2. Harmonia evangeliorum & epistolarum dominicalium ac festivalium; Leipz. 1617. 1638. in 8.

3. Confutatio Desiderii Christiani de erroribus missæ;

4. Harmonia veteris testamenti, Pars I. Nürnb. 1632 in Fol.

5. Postilla Evangelica;

6. Explicatio libri Ruth;

7. Tr. wider das Fluchen, Nürnb. 1625.

8. Chronicon Culmbacense etc.

9. Historie von des Eliä Himmelfahrt, Nürnb. 1603. in 4.

10. Schola Danielis, Leipzig 1613. in 8.

11. Creutz-Musica der Christen, Leipz. 1617. in 12.

12. Leichen- und Trost-Predigten, Leipz. 1603. in 4.

13. Evangel. Kirchweyhung, Hildesheim 1603. in 4.

14. Sterbens-Gedancken, Nürnb. 1603. in 8.

15. Evangelien-Postille, mit Kupff. Nürnb. 1635. in Fol.

16. IV Predigten vom Steigen und Fallen des Papstes, gehalten am Evangelischen Jubel-Feste des Jahrs 1617, Leipz. 1618. in 4.

Frehers theatr. Motschmanns Erfordia literata, t. 2. Witte diar.

Schleupner, (Dominicus) war anfangs Canonicus zu Breßlau, und ward nach diesem im Jahr 1522 der erste Evangelische Prediger zu St. Sebald in Nürnberg. Er hat im Jahr 1527, und zwar im Jenner, ein Bedencken von Abschaffung der Messe zu Nürnberg aufgesetzet, welches aus dem Manuscripte in Hausdorfs Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers p. 154 u. ff. eingedrucket worden ist: gleichwie er auch durch seine eiferige Predigten viel zum Durchbruch der Evangelischen Lehre beygetragen hat. Im Jahr 1528 wohnte er der den 14 Jun. zu Schwobach von dem Marggrafen George zu Anspach anberaumten Zusammenkunfft bey, welche sich von der Einrichtung und denen Artickeln der Visitations-Ordnung mit einander bereden solten. Nicht weniger hat er die Nürnbergische Visitations-Ordnung entwerffen helffen. Ubrigens ist zu mercken, daß er ein guter Freund von Lazar Spenglern gewesen, welcher ihn daher auch in seinem Testamente mit bedacht hat. Schleupner selber starb den 3 Febr. 1547. Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum des H. R. R. freyer Stadt Nürnberg, p. 376. Hausdorfs Leben Casp. Lazari p. 48, 154, 273, 276, 319, 476.

Schleuse, siehe Schleusse.

Schleuser, Geschlecht, siehe Schleusser.

Schleusig, ein Forwerck von 16 Acker Wiesen und 2 Ackern Holtz in dem Leipzigischen Creysse, unter das Creyß-Amt Leipzig gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 71. der Beyl.

Schleusing, siehe Schleusingen.

Schleusing, (Georg Adam) ein Laußnitzer von Bautzen, war ein Sohn Christian Adam Schleusings, Beysitzers im hohen Tribunal zu Wismar. Er studirte zu Rostock, disputirte daselbst, und schrieb

1. Neu entdecktes Syberien, wie es anjetzo in allen Stücken beschaffen, Jena 1690 in 12.

2. Der Czaaren Iwan und Peter Alexewitz nebst dero Schwester Sophia bisher geführte Regierung, Altenburg.

Schleusing, (Joh.) ein aufrichtiger und fleisiger Rechtsgelehrter, gebohren zu Wurtzen, alwo sein Vater, M. Christian Schleusing, Diaconus gewest, 1654, den 1 May, studirte zu Leipzig, und genoß von den vornehmsten der Stadt ungemeine Gewogenheit, erhielte daselbst auch die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit den 27 April 1682, und wurde nachgehends in die Juristen-Facultät aufgenommen, schrieb etliche Dissertationen:

1. De mulcta frivole appellantibus in casum succumbentiæ imponenda; Leipz. 1682.

2. De eo, quod justum est, quando major minorem ad divisionem provocat; ebend. 1685.

3. De legato inviolabili, etc. ebend. 1690.

und starb 1709 den 15 Febr. im 54 Jahre seines Alters, und hat seinen Freunden herrliche Vermächtnisse hinterlassen. Vogels Leipz. Annal. p. 1015. *Progr. Funebr.*

SCHLEUSINGA, Stadt, siehe **Schleusingen.**

Schleusingen, Lat. *Schleusinga*, eine mittelmäßige Stadt, nebst einem schönen Schlosse im Hennebergischen, an dem kleinen Fluß Schleussa, 3 Meilen von Ilmenau gelegen, allwo vorzeiten die gefürstete Grafen von Henneberg ihre Residentz gehabt. Auf diesem Schlosse ist eine Landes-Regierung und das Consistorium. Beydes, sowohl die Regierung als das Consistorium, ist von Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachsen Zeitz im Jahr 1702 errichtet worden. Vorjetzo stehet dieses Consistorium unter dem Kirchen-Rathe zu Dreßden, welcher denen daselbst zu geistlichen Sachen Verordneten anbefiehlet. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 133. u. 183.

Die

Die Stadt selbst nebst dem darzu gehörigen Amte besassen sonst die Hertzoge von Sachsen-Zeitz; nach Absterben des letzten Hertzogs, obgedachten **Moritz Wilhelms**, aber hat das Chur-Haus Sachsen davon Besitz, u. die verwittibte Hertzogin, **Marie Amalie**, ihren Sitz daselbst genommen. Im Jahr 1624 wurde hieselbst wegen Transferirung der Churfürstl. Dignität von Pfaltz, auf Hertzog **Maximilian** in Bayern, weiln die beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg damit nicht zufrieden seyn wolten, vom Kayser **Ferdinand** eine Zusammenkunfft und Tractation angestellet. Es sind auch 3 Jahrmärckte daselbst, als 1) Lätare, 2) Pfingsten, und der 3) Sonntags vor Jacobi. Im übrigen hat die Stadt Schleusingen ein berühmtes und denen an Henneberg Theil habenden Hertzogen von Sachsen gemeinschafftlich gehöriges Gymnasium, welches der letzte Fürst von Henneberg, **George Ernst**, 1577 den 6 Mertz gestifftet und geordnet, daß darinnen 20 bis 30 Knaben, so aus der Herrschafft bürtig und zum Studiren tüchtig, den Verlag aber darzu nicht haben, mit Speis und Tranck, nebst einem Privat-Präceptore, Pädagogo oder Inspectore, unterhalten und versehen werden sollen, zu welcher Unterhaltung und Speisung alljährlich viertehalb hundert Gülden am Gelde, 60 Malter Korn, 4 Malter Weitzen, 42 Malter Gersten, 3 Malter Erbsen, 10 Malter Hafer und 2 Centner Karpfen, und hierüber noch 100 Gülden zu Vermehr- und Verbesserung der Präceptoren und Schuldiener voriger Besoldung gewidmet worden. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 172. Obgleich aber nach des Stiffters Tode das Hennebergische Land unter die Sächsischen Hertzoge vertheilet worden, ist doch solches Gymnasium, wie gedacht, gemeinschafftlich verblieben, und führet einer nach dem andern das Directorium darüber, welches alle Jahr zu wechseln pfleget. Als es noch eine Schule gewesen, haben folgende Rectores daran gestanden, als

1) M. Frantz Ittig, von Schleusingen, starb 1568, dessen Sohn Joh. Ittig, der Medicin Doctor u. Professor zu Leipzig 1676 gestorben, von welchem Thomas und Gottfried Nicolas, zwey der berühmtesten Männer, abgestammet.
2) M. Johann Grippleben.
3) M. Joh. Ladislaus, ein Dreßdner, welcher in der Griechischen und Lateinischen Sprache wohl beschlagen gewesen, und an dreyen Orten das Rectorat verwaltet hat.
4) M. Joh. Schosser, ein geschickter Poete, welcher der letzte Schul-Rector gewesen, diejenigen aber, welche nach Errichtung des Gymnasii die Rectors-Stelle daran bekleidet, haben einander in folgender Ordnung succediret:

1) M. Wolfgang Molitor, von 1577 bis 1591.
2) M. Johann Faber.
3) M. Jacob Schmuck.
4) M. Peter Linck.
5) M. Wolfgang Seber.
6) M. Jacob Sorger.
7) M. Andreas Reyher.
8) M. Gabriel Hartmann.
9) Daniel Lencer.
10) Johann Ernst Schad.
11) M. Gottfried Ludovici.
12) Johann Immanuel Schad.
13) George Ernst Walch.

Decani, Pastores, Superintendenten und Ephori zu Schleusingen von Zeit der Reformation an bis ietzo sind folgende zu nennen:

1) D. Johann Forster, welchen Fürst Georg Ernst 1543 vocirte, die Kirchen im Hennebergischen zu reformiren, und eine General-Visitation vorzunehmen, ernennete ihn auch sofort zum Pastor zu Schleusingen und zum Inspector über das geistliche Ministerium.
2) M. Moritz Caroli, vorher Rector zu Eisfeld, wurde 1544 von D. Luthern selbst in Wittenberg zum Pfarrer nach Schleusingen ordiniret, kam aber 1545 zum Pastorat nach Meiningen.
3) M. Bartholomäs Wolffhart, hatte vorher zu Göttingen mit D. Joachim Mörlin, nachmahligen Superintendenten zu Arnstadt, gelehret, starb 1554.
4) Paul Faber, soll Decanus gewesen seyn, wie er in einer Leich-Predigt genennet wird.
5) M. Basilius Ungar, war anfangs von Philipp Melanchthon zum Rectorat nach Saalfeld recommendiret, aber von Caspar Aquila zur Pastorats-Stelle nach Schleusingen vorgeschlagen worden, ist nachmahls Superintendent zu Saalfeld und Arnstadt worden, und 1575 gestorben.
6) Jacob Fohmann, von Erfurt bürtig, war erst Conrector zu Schleusingen, nachmahls lebte er wegen Leibes-Schwachheit eine Zeitlang als ein Privatus zu Erfurt, wurde darauf Diaconus zu Meiningen, und 1573 Decanus zu Schleusingen.
7) Andreas Fulda, kam von Suhl hieher.
8) Joachim Zehner, ward 1596 Pastor, Superintendent, Inspector und Professor der Theologie zu Schleusingen, 1608 General-Superintendent im Fürstenthum Henneberg, und starb den 29 May 1622.
9) Wolffgang Seber, gebohren zu Suhl 1573 den 4 August, ward 1622 Superintendent zu Schleusingen, resignirte 1632, und starb 1634 den 1 Jenner.
10) Samuel Zehner, des obigen Sohn, gebohren zu Suhl den 4 May 1594, ward 1630 Pastor und Superintendent zu Schleusingen, nahm darauf in Erfurt den Doctor-Titel in der Gottesgelahrheit an, und starb ohne Kinder 1635 den 27 April.
11) Hieronymus Prätorius, von Hamburg bürtig, ward 1637 zum Superintendenten, Professor der Theologie, zum Ephoro und Consistoriali zu Schleusingen eingesetzt, von dar er 1641 als Superintendent und Pastor nach Schmalkalden gekommen, wo er 1651 den 23 Dec. gestorben.
12) Samuel Linck, gebohren zu Schleusingen 1596 den 6 Jenner, wurde 1641 Superintendent und Pfarrer, Consistorialis, Professor der Theologie u. Ephorus am Gymnasio zu Schleusingen, 1648 General-Superintendent zu Meiningen, wo er auch 1656 den 21 Julii verstorben.

13) Ga-

13) Gabriel Hartmann, gebohren zu Meiningen den 6 Februar 1603, wurde 1632 Con-Rector, 1641 Rector zu Schleusingen, 1648 Superintendent, Pastor und Ephorus, wie auch Assessor des Consistorii daselbst, und starb 1674.

14) Jacob Schad, gebohren zu Meiningen den 9 Jul. 1623, wurde 1666 Vice-Superintendent zu Schleusingen, starb aber den 14 April 1667.

15) Lic. Johann Schwiggen, gebohren zu Lippe in Westphalen den 6 Nov. 1641, wurde 1667 Vice-Superintendent in Schleusingen, und nach Hartmanns Tod Superintendent und Ephorus, zog aber 1680 nach Zeitz, und wurde daselbst Superintendent, Canonicus und Consistorialis.

16) D. Johann Pretten, von 1681 bis 1685, da er Pastor primarius und Inspector der Schulen zu Naumburg worden.

17) D. Christoph Sonntag von 1685 bis 1690.

18) D. Friedrich Ernst Meiß, von 1691. lebet noch, und hat 1741 sein Ministerial-Jubileum recht feyerlich begangen.

Die Archi-Diaconi waren:

1. M. Johann Reinhold.
2. M. Johann Müller.
3. M. Veit Klett.
4. M. Sebastian Abesser.
5. M. Wendel Glümper.
6. M. Samuel Günther.
7. Johann Wilhelm Haaß.
8. Johann Sebastian Steuerlein.
9. M. Christoph Ernst Sauerbrey.
10. M. Abraham Steuerlein.

Die Sub-Diaconi hiessen:

1. Hieronymus Pfnór.
2. Johann Musäus.
3. M. Samuel Fischer.
4. Eberhard Gänßlein.
5. Ortolph Faber.
6. M. Sebastian Amthor.
7. Gabriel Kellner.
8. M. Johann Reinhold.
9. M. Johann Müller.
10. M. Veit Klett.
11. M. Abraham Stötzer.
12. M. Conrad Rumpach.
13. M. Sebastian Abesser.
14. Wilhelm Schaub.
15. M. Samuel Günther.
16. M. Martin Otto.
17. M. Johann Melchior Abesser.
18. M. Johann Daniel Meiß.
19. M. Christoph Ernst Sauerbrey.
20. M. Abraham Steuerlein.
21. Johann Sigmund Amarell.

Ludovici Schul-Historie. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat.

Schleusinger (Eberhard), ein Medicus aus Francken, lebte in Zürch zu Anfange des sechszehenden Jahrhunderts. Er wolte die Medicin durchaus mit der Astrologie verknüpfft wissen, und schrieb deswegen, Assertionem contra calumniatores astrologiæ, so nebst einigen andern Piecen von gleicher Materie zu Nürnberg 1539. in 4 gedruckt ist. Kestners Medicinisches Lex. p. 762.

Schleusingische Bibel, kam zum erstenmahl 1684 in 4 zum Vorscheine, und zwar durch Vorsorge Johann Prettens. Sie ist vielmahls wieder aufgeleget worden. Gottfried Ludewig mercket in seiner Notitia Ephororum Schleusing. p. 54. fünf Auflagen von dieser Bibel an, nehmlich 1684, 1691, 1698, 1705 und 1711, und zwar sey die Auflage iedesmahl in Quart geschehen. Allein Schamelius in Numburg. Lit. P. I, pag. 107. erwehnet zwar auch fünf Auflagen, setzt aber die Jahre 1684, 1691, 1694, 1695 und 1698, und gedencket, daß in den Jahren 1691 und 1695 die Auflage auch in Folio geschehen sey. In Ansehung der Edition von 1694 berufft er sich auf D. Mayers Historie der deutschen Bibel-Uebersetzung Lutheri p. 49, welcher zugleich gedencket, daß diese Bibel in eben diesem Jahre zu Leipzig in Folio mit wenig Veränderung heraus gekommen sey. Es hat sich Herr Pretten durch diese Bibel in der Kirche und gelehrten Welt sehr berühmt gemacht. Der andern Auflage 1691 hat er eine Vorrede vorgesetzet, darinnen er die Historie von Luthers deutschen Bibel-Uebersetzung erzehlet, die in den deutschen *Actis Eruditor.* T. VIII, p. 206. gerühmet wird. Siehe mit mehrern von dieser Bibel le Long Bibl. Sacr. und zwar im Elench. Chronol. p. 546. 550; ingleichen Professor Franckens wahrhafftigen Bericht von denen Observationibus Biblicis p. 86. und 92. Es hat auch der seelige D. Pretten dieser Bibel eine Erklärung der alten und anderer, an vielen Orten unbekannten, in der deutschen Bibel befindlichen Wörter, vorgesetzet. Es rühmet solche Diererich a Stade in der Erklärung der deutschen Wörter in der Uebersetzung der Bibel Lutheri, und zwar in der Vorrede pag. 6. Herr D. Spener aber setzt in einem Send-Schreiben an D. Pretten, welches Schamelius seinem Numb. Lit. P. I, p. 113 u. f. einverleibet hat, an dieser Erklärung aus, daß unter denen angeführten obsoleten Worten viele sich befänden, welche noch in gutem Gebrauch wären. Herr Schamelius behauptet in der Pflicht gegen die Todten pag. 40, daß diese Erklärung auf Rath und Befehl des berühmten Cantzlers von Seckendorff verfertiget worden sey. Ranffts Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, die mit der Doctor-Würde ꝛc. II Th. p. 945 u. ff.

Schleusner (Friedrich Wilhelm), siehe Schleußner.

Schleuß, Schluis, *Sluſa*, eine gar vornehme und sehr feste See-Stadt in Flandern. Sie gehört den vereinigten Niederländern, nachdem sie im Jahr 1604 Printz Moritz von Oranien, durch Hunger und mit Beding den 20 Aug. erobert hat. Zeilers Beschr. der X Kreyse p. 193.

Schleussa, ein kleiner Fluß im Hennebergischen bey Schleusingen, von da er bald in die Werre fliesset. Melissantes Geogr. I Th. p. 881.

Schleusse oder Wasserleitung, siehe *Aquæductus* im II Bande pag. 1045 u. ff. desgleichen *Cloaca* im VI Bande p. 440 u. f. und folgende Artickel.

Schleusse, *Cataracta, Claustrum Aquarum*, Frantz. *Ecluse*, ist ein Wasser-Gebäude von Mauer- oder Zimmer-Arbeit, welches darzu dienet, daß das Wasser aufgehalten und erhöhet werden kan. Absonderlich wird eine Art von Canälen also genannt, welche oben und unten mit einer Pforte versehen ist. Wenn man nun die untere Pforte mit ihren beyden Flügeln zuschliesset, so stemmet sich das Wasser, also, daß man den Strom herunter mit einem Fahrzeuge hineinfahren, selbige alsdenn wieder eröffnen, und weiter fortschiffen kan. Kommt aber ein Schiff den Strom hinauf, so schiffet man bis in die Schleusse, thut hernach die innere Pforte zu, damit das hineinlauffende Wasser in die Höhe steiget, und man über das Wasser oder einen Wasser-Fall ungehindert fortfahren kan. In den Niederlanden sind die Schleussen dichte, grosse und starcke Breter, welche mit starcken eisernen Banden zusammen gefüget sind. Mit denselben wird das Wasser gestemmet, welches sonst das niedrige Erdreich überschwemmen würde, dargegen hebet man die Schleussen in die Höhe, wenn man das Land unter Wasser setzen will. Wo zwey Flüsse, deren einer höher als der andere liegt, durch einen Graben in einander geführet werden sollen, da muß der Graben nach dem Unterscheide der Höhe ihrer Lage, mit einer oder mehr solcher Schleussen versehen werden, damit man durch dieselbe, gleichsam Stuffenweise, aus dem niedern in den höhern hinauf, und hinwieder aus diesem in jenen hinab steigen könne, wie an dem grossen Canal bey Languedoc, und an dem neuen Graben in der Marck Brandenburg zu sehen. Sie werden von Stein oder Holtz gebauet, und müssen gegen das Spülen des Wassers wohl verwahret werden. Von denen Schleussen hat *Stevin* vorlängst ein besonderes Buch unter dem Titel: Fortification par ecluses geschrieben; nach welchem **Cornelius Meyer** zu Rom ein Buch von dieser Materie in Folio drucken lassen, so aus 50 Bogen nebst vielen Kupfern bestehet, und den Titel führet: L'arte di restituir a Roma la Tralasciata Navigation de suo Tevere. Aus diesem ist in Frantzösischer Sprache ein blosser Auszug gemachet worden, dessen Tittel heisset: Traité de moyens de rendre les rivieres navigables. In Wien hat **Salomon Bär**, ein Jude und Kayserlicher Transporteur, ein Modell von einer gantz neu-erfundenen Schleusse Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst überreichen lassen, welche in der Marsch zu Rohatitz würcklich gebauet und fertig ist; und ist den 20 April des 1722sten Jahres die Durchfahrts-Probe mit Schiffen, so 600 Centner schwer geladen, auf und nieder gemachet worden. Wie nun im übrigen dergleichen Schleussen sowohl von Holtz als Steinen auf das dauerhafftigste anzulegen, in ihrem Grunde gnungsam starck zu verwahren, die dazu gehörigen Theile nach dem Befinden der Umstände aufs beste unter einander zu proportioniren, die zu Ablassung des Wassers unentbehrlichen Schützen oder Schutzbreter auf das bequemste anzugeben, und was dabey in Obacht zu nehmen, ausserdem vorkommen möchte, dieses findet man beysammen, in **L. C. Sturms** gründlicher und practischer Unterweisung von Hang- Schleussen und Rollbrücken ꝛc. Augspurg 1715 in Fol. Auch verdienet von dieser Materie vor andern nachgelesen zu werden, was **Leupold** in seinem Theatro Hydrotechnicarum, §. 253. u. ff. abgehandelt, der vieles nützliche von ihrer Anlage und Verbesserung angeführet hat.

Schleusse, wird in manchen Städten zuweilen der Abzug des Wassers genennet, da man nemlich, statt des Gerinnes, so insgemein mitten in der Gasse befindlich, einen zum Abfluß des ausgegossenen, oder vom entstandenen Regen gesammleten Wassers dienlichen Canal unter der Erde ausgemauert fortführet, solchen oben gewöhnlich überpflastert, und in dieses von oben hinein gehende Oeffnungen hin und wieder machet, welche mit Stücken Eichenholtz zugeleget werden, um diese so genannte Schleussen dadurch bequem reinigen oder ausbessern zu können. Es dienen solche sonderlich, wie zur Reinlichkeit und Schönheit, als auch zu seiner Bequemlichkeit der Gassen, besonders wo diese an und vor sich selbst nicht allzubreit seyn. Nach der **Kön. Poln. und Chur-Sächsischen General-Verordnung**, von 1719, die Feuersbrünste, und deren Abwendung betreffend, §. 18. sollen in denen Städten, wo Schleussen angeleget sind, die Obrigkeiten die Wasser also stemmen, und wenigstens in den Frühlings- Sommer- und Herbst-Quartalen alle vier Wochen einmahl in die Schleussen schlagen lassen, daß sie gereiniget werden, und, da es die Noth erfordert, die dahin geleiteten Wasser reine verbleiben können, die Spritzen und Schläuche aber durch den Unflat nicht untüchtig werden.

Schleussen, eine Art Späne, siehe Schleissen.

Schleussen (Feder) s. Feder schlüssen, im IX Bande p. 408 u. f.

Schleussen-Cammer, s. *Chambre d' Ecluse*, im V Bande, p. 1974.

Schleussenstamm, siehe Schleissenstamm.

Schleusser, Schleuser, eine Adeliche Familie, wird unter die ältesten in Schlesien gezehlet, und meldet *Sinapius*, daß sie schon im Jahr 1506. den Rittersitz Steudnitz im Liegnitzischen besessen, als welches damahls Jacob von Schleuser inne gehabt. Hanns von Schleuser, zu Steudnitz, anfangs Hertzogl. Hof-Richter zu Liegnitz, war hernach im Jahr 1571 dieses Fürstenthums und Haynischen Weichbildes Landes-Aeltester. Sein Sohn gleiches Nahmens ist im Jahr 1596 Hertzoglicher Liegnitzischer Hof-Juncker gewesen, zu welcher Zeit George von Schleusser, Hermsdorf, in vorbesagten Fürstenthum, besessen hat. Weil die Schlesischen Scribenten nachgehends dieses Geschlechts nicht mehr erwehnen, zweiffelt man, daß es annoch florire. Das Wappen dieses Geschlechts ist ein getheilter Schild, das Obertheil roth, das Untertheil schwartz und blau, die Schlüssel weiß, auf dem Helm die mittlern Federn blau, die andern weiß und roth, die Helm-Decke roth und weiß. Lucä Schlesische Denckwürdigkeiten p. 1843.

Schleuß-Federn, siehe Feder, im IX Bande p. 402.

Schleußner, (Friedrich Wilhelm) gebohren in Zösen bey Borna den 25 May 1677; frequentirte von 1685 bis 1690 an dem letzt gedachten Orte;

Orte; vom 1 October 1690 bis den 14 September 1696 in Grimma, sodann auf den Academien zu Leipzig und Wittenberg. Zu Wittenberg erhielte er die Magister-Würde den 18 Oct. 1702; zu Leipzig aber den 28 Mertz 1703 durch eine öffentlich vertheidigte Dissertation aus der natürlichen Gottesgelahrheit über die Frage: An & quatenus novissima μικροκοσμω gentilibus fuerint cognita? die Rechte und Vortheile eines Leipziger Magisters. Nach der Zeit hat er noch eine Dissertation de Gentilismo V. T. Messiam incarnandum ludificante, auf das philosophische Catheder zu Leipzig gebracht, und ward endlich den 13 December 1705 zum Pastor und Seelsorger der Gemeinde zu Gliesiene, einem Dorfe bey Leipzig in dem Delitschischen Creyse gelegen, berufen. Er verheyrathete sich bald hernach, nehmlich den 25 Jenner 1706, mit Sophien Elisabeth, M. Johann Christian Ittigs, Pastors zu gedachtem Gliesiene, hinterlassener Jfr. Tochter, zeugete mit selbiger verschiedene Kinder, und starb den 6 Jenner des 1727 Jahres.

Schleußner, (Friedrich Wilhelm,) ein Sohn des vorstehenden gleiches Nahmens, erblickte das Licht der Welt 1709 den 9 November zu Gliesine, allwo sein Vater Prediger war. Als er einige Jahre zu Hause durch Privat-Lehrmeister in den Anfangs-Gründen der Sprachen und freyen Künste unterwiesen worden war, hat er hierauf die Nicolai-Schule zu Leipzig zu besuchen angefangen, und unter dem damahligen Tertio, M. Johann Christoph Ortloben, dem Con-Rector, M. Friedrich Dreßlern, und dem Rector, L. Ludwig Christian Crelln, seine Schul-Studien fortgesetzet, biß ins Jahr 1727, da er unter dem Academischen Rectorat Heinrich Klausings in die Matrickel der Leipziger Universität eingeschrieben worden ist. Er hörte sodann die philosophischen Vorlesungen D. Georg Philipp Olearius und D. August Friedrich Müllers: gleichwie er die Gottesgelahrheit bey D. Joh. Schmiden; nach dessen Ableben aber bey D. Heinr. Klausingen und D. Johann Gottlob Pfeiffern, mit ungemeinem Fleisse gehöret und begriffen hat. Die Erkenntniß der Hebräischen Sprache hat er D. Christian Ludovici zu dancken, und in den Alterthümern der Heil. Schrifft hat ihn D. Johann Gottlob Carpzov unterwiesen; die Auslegungs-Kunst des Bibel-Buches aber hat er von obgedachten D. Pfeiffern erlernet. Als Carl Günther Ludovici seine andere Dissertation de motu Spirituum, den 3 Jun. 1729 auf das philosophische Catheder brachte, vertrat er dabey, nicht ohne Ruhm, die Stelle des Respondentens und ward darauf im Jahr 1736 der Philosophie Magister. Im Jahr 1736 ward er Vesper-Prediger an der Universitäts- oder Pauliner-Kirche, welchem heiligen Amte er fünf Jahre mit solchem Beyfalle und Eifer vorgestanden, daß ein Edler Rath zu Leipzig bewogen worden, ihn im Jahr 1741 zum Diacono Substituto bey der St. Nicolai-Kirche zu beruffen, welchem Göttlichen Wincke er auch Folge geleistet.

Schlewitz, Geschlecht, siehe Schliebitz.

Schley, siehe Schleihe.

Schley (Zacharias) gebürtig von Zittau, wo er 1601 den 13 Februar gebohren. Im Jahr 1627 den 14 October ward er als siebender College in die Schule seiner Vaterstadt eingeführet, und starb in der Pest den 6 September des 1633 Jahres. Carpzovs Zittauische Chronicke, III Th. VI Cap. §. 7. p. 116 u. f.

Schleyden, Grafschafft und Stadt, s. Sleiden.

Schleyderthal, ein gewisser District in der Eifel, darinne die Grafschafft Sleiden liegt.

Schleye, siehe Schleihe.

Schleyer, Schleier oder Schlaier, *Peplum, Fascia*, nennet man das dünne und leichte aus weissen klaren Garn bereitete Gewebe, welches zu allerhand Putz vom Frauenzimmer verbrauchet wird. Es ist dieses von unterschiedlicher Gattung, starck, mittel, und fein, auch glatt gesteifft, piquirt und geblümt. Da nun das Frauen-Volck ehedem in Gebrauch hatte, daß sie bey den Trauren und öffentlichen Leichbegängnissen sich in dergleichen weissen glatten Schleyer einkleiden liessen; so nennte man auch diesen gantzen zusammen angesteckten Habit ebenfalls einen Schleyer, *Velum, Voile*; derselbe bestund aber in einem Haupt- oder Kopf-Schleyer, Schleyerkappe, Schleyerhaube, Schleyerschürtze, und dem niedergelassenen Schleyer; mit welchen Stücken, nachdem sie von gewissen darzu eingerichteten Schleyerfrauen auf das netteste zusammen geleget, gestecket und zubereitet worden, das Frauenzimmer bekleidet, und ihnen dieselben gehöriger massen angestecket worden. Die Nonnen haben ihre besondere Schleyer, als ein Stück ihres Kloster-Habits. Der Schleyer, mit welchem man offtmahls die Häupter der Printzen und Printzeßinnen bedecket siehet, bemercket auf Müntzen und Medaillen die priesterlichen Verrichtungen, welche sie abwarten, als z. E. Opfer zu thun, oder, daß sie unter die Zahl der Götter aufgenommen worden, welche Ehre ihnen unter den Heyden wiederfahren, bis auf Constantinum, dessen Vergötterung man doch auch noch auf der Müntze vorzustellen erlaubet, weil die Christlichen Kayser damals die Gewalt und das Vermögen noch nicht hatten, alle und jede heydnische Ceremonien durchgehends abzuschaffen. Dagegen aber bald darauf die Printzen und Printzeßinnen, aus besonderer Andacht, auf ihre Medaillen eine Hand setzen lassen, welche aus den Wolcken hervorgienge, und ihnen eine Krone auf das Haupt setzte, womit sie also zu erkennen gaben, daß sie die Krone, welche sie trügen, von GOtt empfangen hätten. Auf solche Weise sind vorgestellet, Eudoxia und ihr Gemahl Arcadius, Honorius, Galla, Placidia ꝛc. Die Jsraelitischen Jungfrauen trugen auch Schleyer, und war ihre höchste Zierath. Wenn eine Jungfrau wider das sechste Gebot gesündiget, so war es ihr nicht mehr vergönnet, einen Schleyer zu tragen; drum rissen sie der unschuldigen Susanna den Schleyer ab, und wolten sich an ihrer Schönheit ergötzen, S. v. 32 in der Historie von der Susanna. Aus eben dieser Ursache klaget dort, wiewohl im geistlichen Verstande, die geistliche Braut: Die Hüter nahmen mir meinen Schleyer, Hohe Lied Salom. V, 7. Jm Ezech. XVI, 10 sagt GOtt: Jch gab dir seidene Schleyer; welche seidene dem Jsraelitischen Volcke von GOtt gegebene Schleyer, im verblümten Verstande allerley mitgetheilte, und dasselbe in gutes Ansehen setzende Wohlthaten, bedeu-

bedeuten. Hingegen Esa. III, 22 stehet, daß GOtt den Schleyer wieder hinweg nehme, und ist noch nicht ausgemacht, was der dem stoltzen Israel wegzunehmende Schleyer eigentlich besagen wolle, ob man gleich so viel siehet, daß darmit ein Stück Jüdischen Frauenzimmer-Schmuckes gemeynet seyn solle. Was ein **Schleyer der Braut** (Jer. II, 32) heisset, ist auch mehr eine Benennung ihres Geschmucks an Hals-Band, Hals-Tuch oder dergleichen, obgleich sonst die Braut sich, Schamhafftigkeit halber, an ihrem Ehren-Tage, das Haupt mit einem Schleyer bedecket haben mag, wie es noch bey den Jüden nicht unüblich ist, und also gelesen wird: „Die Braut hat das „Flögerlein vor. Das kommt von der Rebecca, „da ihr Isaac begegnete, nahm sie ihren Man„tel, und deckte sich das Angesicht zu von Keusch„heit oder Schamhafftigkeit wegen ꝛc.“ **Buxtorfs** Synagog. Iudaic. c. 39. **Carpzovius** de Chuppa Hebræorum §. 10. u. ff. Ubrigens so gehören die Schleyer nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken; siehe **Gerade**, im X B. p. 1043. u. ff.

Schleyer, in Augspurg, ist ein auf eine gewisse Art hoch übereinander geschlagener und durch Drat unterstützter Aufsatz, von weisser, starr gemachter Leinwand, dessen sich die Handwercksweiber und Mägde bey den Leichen, wie auch die Hebammen und Hochzeitladerinnen bedienen. Die Ulmer Hauptschleyer kommen ihnen sehr nahe, ausser daß sie oben hinaus spitziger zu laufen. Die sogenannten Klagfrauen in Ulm haben, wenn sie zur Leiche gehen, einen langen schmalen weissen hervorgeschlagenen Streif und Flügel, so hinten an den Schleyer angemacht ist, und absonderlich der **Schleyer mit Flügeln** heisset. Die **Straßburgischen Hauptschleyer** sind sehr niedrig, und nicht höher als der Kopf, doch auf beyden Seiten sehr breit und länglicht hinaus geschoben und umgeschlagen.

Schleyer (P. Magnus) von ihm ist bekannt Orationis bene pronunciandæ & animandæ ratio, Constant. 1711 in 12.

Schleyer (Kopff-) siehe **Kopff-Schleyer**, im XV Bande, p. 1494.

Schleyer (Maul-) siehe **Maul-Schleyer**, im XIX B. p. 2181.

Schleyer (Trauer-) siehe **Trauer-Schleyer**.

Schleyer vor Bäuerinnen, ist ein breiter und langer, von schwartzen Plüsch, Tripp oder andern Zeugen geschnittener, und mit schwartzen überbrähmter, auch mit schmalen Streiflein, Rauchwerck an beyden Enden und Seiten vorgestossener Streif, den die Bäuerinnen in Sachsen, auch anderer Orten um den Kopf zu schlagen, und hinten unter dem Neste, mit einem langen Bande zuzuknüpfen pflegen.

Schleyer-Ende, *Reliquiæ Fosciarum*, gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken, siehe **Gerade**, im X Bande, p. 1043. u. ff.

Schleyereule, siehe **Eule**, im VIII Bande, p. 2134.

Schleyerfrau, ist ein gewisses Weibesbild, welches das zur Leichen gehende Frauenzimmer in Schleyern bedienet, sie darein kleidet, und ihnen selbigen gewöhnlicher massen anstecket.

Schleyerhaube, ist eine insgemein von weissen Schwäbisch verfertigte Trauerhaube, um die Backen herum, mit Streiffen von Schwäbisch, Nesteltuch oder Cattun, starck frisiret und bekräuselt.

Schleyerkappe, ist ein von weissen Schwäbisch, mit langen Zipfeln zusammen gereyheter Traueraufsatz, wird vornher überschlagen, und unter dem Halse zusammen geschlungen.

Schleyer-Lehn, oder **Weiber-Lehn**, siehe *Feudum Femineum*, im IX Bande, p. 704.

Schleyern, wird auf Bergwercken beym Kunstgezeugen gebraucht; wenn der Kunstarbeiter den Kolm wieder mit Leder beleget und geliedert, und die Thürleinröhre wieder an die Kolmröhre heben will, so werden die ersteren Lumpen von alten Planen oder alten Seilen geleget und gewickelt, damit es desto genauer in einander gefüget und die Luft verdrücket wird.

Schleyerschürze, ist ein von weissen Schwäbisch, Cattun oder Nesseltuch gantz schlecht verfertigtes Vortuch, so das Frauenzimmer, wenn sich selbiges bey der Leiche schleyern läst, dabey vorzubinden pfleget.

Schleyhe, siehe **Schleihe**.

Schleynitz, Geschlecht, siehe **Schleinitz**.

Schleystrohm, ein Fluß in Dännemarck zwischen Angeln und Schmausen. Er hatte vor diesem die Ehre, daß die ersten Christen in demselben getauffet wurden. **Pontoppidani** Annales Eccles. Danicæ Dipl. I Th. p. 29.

SCHLIA, ein Fluß im Hertzogthume Schleßwig, welcher bey dem Schlosse Gottorp vorbeyläufft.

Schliagschize, also werden die Edelleute in Pohlen genennet, Lat. *Nobilis Polonus*.

Schliben, Geschlecht, siehe **Schlieben**.

SCHLIBENII, siehe **Schlieben**, Geschlecht.

Schlich, ist das kleine gepochte und gewaschene Ertz. Siehe auch *Cimolia*, im VI Bande, p. 57. Dasjenige, so im Schlemmgraben von der Unart gesaubert worden, wird grober **Schlich** oder **Hedell** genennet, und in den Schlichkasten geschüttet. Das abgeschlemmte, so noch Ertz bey sich hat, heisset **Schlemmgraben**, wird über die Planen im Schlichfaß gewaschen, und heisset **Schlammschlich**. Was durch das Sieb in das Faß gewaschen wird, heisset **Krezschlich**. Alles mit einander wird in die Brennhütte gefahren, und daselbst zum Ausbrennen dem Brenner in dem Schlichkübel zugemessen. **Berginform.** Part. 2. f. 84. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. Jungh. S. Die in dergleichen Materie von dem Bergschöppenstuhle zu Freyberg, den 30 May 1688. f. 224 einem an den Hochfürstl. Osnabrüg-Braunschweig-Lüneburgischen Rath und Berghauptmann, **Herrn Otto Arthur von Dittfurth**, gesprochenen Urtel, beygefügten rationes decidendi, sind darinnen bestanden: „Es „hat der fürstliche Osnabrügische Braunschweig„Lüneburgische Cammeranwald seine Klage da„hin eingerichtet, daß Beklagter Zeit seines drey „und ein halbjährigen Hüttenreutherdiensts, den „von der Landesfürstlichen Herrschafft zu Auf„wägung der Schliche ehemahls auf hundert und „vierzehn Pfund geordneten, und nachmahls we„gen der Nässe, annoch mit vier Pfund zum „Aus-

„Ausschlag vermehrten Centner, anderweit, „vermittelst Anhänge- oder Anschmiedung eines „Stück Eisens, um fünff Pfund de facto schwe„rer gemachet, oder doch einem andern solches zu „thun befohlen, oder nachgesehen, nicht minder „aber nach wie vor auf 114 Pfund, und nicht „auf 119 Pfund probiret, und dadurch der Fürst„lichen Herrschafft ein grosses an Silber entzo„gen, oder doch hierbey eine nicht geringe Confu„sion, Verwirrung und Unrichtigkeit, Respectu „des Werckes eigentlicher Untersuchung, zu der„selben Nachtheil, causiret und verhänget habe, „weshalber er der Fürstlichen Herrschafft den „verursachten Schaden, Nachtheil und Expensen „zu erstatten, auch überdis mit einer ansehnlichen „Straffe zu belegen wäre; Alleine, Beklagter „ist dessen weder geständig, noch durch die Atte„stata, sub ☉ & ☽. wenn solche auch gleich eyd„lich wiederholet werden solten, gnugsam zu über„führen, daß er den, von der Landes-Fürstlichen „Obrigkeit, mit dem, wegen der Nässe beliebten „Ausschlag auf 118 Pfund geordneten Schlich„Centner, zu dero Nachtheil, um 5 Pfund erhö„het habe; vielmehr erhellet aus dem Rotulo sub „☉ ad art. 6. 7. 8. und circa finem, daß nicht „Beklagter, sondern der Berg-Rath Hartznig, „das Stück Eisen anzuhängen befohlen, welches „auch, besage Protocolls sub ☽ 1. und 2 Zeuge „ad art. 3 & 4 mit mehrern bestärcket: Und ob„gleich dergestalt den gelieferten Schlichen, „intuitu der ungleichen Nässe und Ausarbeitung, „am Gewichte etwas abgehet, immassen es denn „auch bey andern Berg- und Hütten-Wercken, „nichts ungewöhnliches ist, so lässet es sichs doch „von dergleichen wenig Pfunden nicht eben so „bald auf einen mercklich geringen Silberhalt, „in der Probe, zumahl bey so geringen, kaum 3 „bis 6 löthigen Schlichen schlüssen: Am aller„wenigsten aber will folgen, daß, wenn der „Schlich-Centner bis auf hundert und drey und „zwanzig Pfund gesetzet, hingegen aber nicht hö„her, als gleich nur auf hundert Pfund, wie an„derer Orte bräuchlich, probiret worden, der „Herrschafft dadurch einiger Abgang, Schaden „oder Nachtheil habe erfolgen können; indem „nicht nur die von dem Beklagten angegebene „Hütten-Vorräthe, sammt den aus den Fluthen, „Oefen, Geschur und Rauchfängen erlangenden „Silberglöthe und Heerd das Gegentheil beweh„ren; sondern auch keinesweges zu leugnen ste„het, daß, je höher das Ubergewichte, je grösserer „Nutz demjenigen zuwachse, der solches überkom„met. Da nun dergestalt Klägers Fundamen„ta mehr vor, als wider Beklagten militiren; „dieser auch von Silbern, Frischbley, Glöthe und „Heerd nichts in Verwahrung gehabt, noch bey „so mannigfaltiger Aufsicht viel anderer vereyde„ter Hütten-Bedienten, sich dessen im geringsten „theilhafftig machen können; vielmehr aber als „ein verpflichteter Beamter præsumtionem Ju„ris allenthalben vor sich hat, auch ex actis nicht „zu befinden, daß jemahls einiger Schichtmeister, „als welche regulariter bey Verwägung der „Schliche gegenwärtig seyn sollen, die geringste „Beschwerung hierunter geführet; zu geschweigen, „daß nach Anleitung derer Acten, bey ehemahls „in dergleichen Anschuldigung beschehener Unter„suchung, ebenfalls nichts auf Beklagten ge„bracht, der Zeit seiner Administration gebrauch„te Centner schon vor seinem Antritte in der Hüt„te vorhanden gewesen, und nicht höher, als auf„hundert Pfund probiret worden seyn solle; so „haben bey solchen Umständen, und da dergleichen Berg- und Hütten-Sachen nicht wohl mehrere Weitläufftigkeit und Ausführung gestatten „wollen, wir nicht anders sprechen können, als „daß Klägers Suchen, gestalten Sachen nach, „nicht statt habe.„ In dem Gebürge pfleget es nicht selten zu geschehen, daß reichhaltige Ertzadern von Silber und andern Ertz, auch durch die Ströhme und Bäche streichen, oder auch, daß die Wasser-Adern bey ihrem Quell durch die unterirdischen Ertzörter dringen, und also von dem Ertze allerhand kleine Theilgen nach und nach abspülen, die sich denn mit dem Wasser vermischen. Damit nun diese mineralischen Theilgen, die sich in den Sand mit setzen, andern zu gute kommen, so wird das Gute, wo es sich gesetzt, herausgenommen, von dem andern abgesondert, und gesammlet; welche Arbeit von den Bergleuten das Seifen genennet wird. Sie wird an unterschiedenen Orten des Rhein-Strohmes, des Donau-Strohmes, der Queisse, an dem Riesen-Gebürge, der Mulda, und andern Orten mehr vorgenommen. Will man diesen Schlich- oder Ertz-Sand sammlen, so nimmt man ein Sicher-Tröglein oder kleine Mulde, die aus Espenholtz gemacht ist, wie andere Mulden, nur daß sie etwan eine gute halbe Elle lang ist, und eine Spanne breit, jedoch an einem Theile schmäler, und schöpfft diesen Ertz-Sand mit dem Wasser in die Mulde, oder in den Ertz-Trog, und bewegt solchen hin und wieder gantz geschwinde und behende, da man denn hernach bald befinden wird, daß das schwerste sich unten feste ansetzt, und der leichte Sand mit dem Wasser abfliesset; alsdenn kan man das schwerste, welches eben das Ertz ist, mit dem klaren Wasser besonders in einem Geschirre abspülen, so wird es sich bald setzen. Nachgehends kan man nach Belieben ein mehrers schöpffen, und auf gleiche Weise sichern, waschen und sammlen, bis man so viel eingesammlet, als zum Probiren nöthig seyn möchte, um zu erfahren, was eigentlich solches Ertz führe oder halte. Wird nun dergleichen Ertz-Sand häufig gefunden, und diese Sicher-Arbeit gehet zu langsam von statten, so wird ein von Bretern zusammen gesetzter Glauchheerd gemacht, und dieser Sand auf die quer über gespündete Tafel geschüttet, mit Wasser begossen, daß es ablauffe, und mit einem kleinen stumpffen Besen gekehret, so läufft der leichte Sand abhängig ab, und das Ertz setzt sich an die Queerbreter feste an, das man hernach sammlen und probiren kan.

Schltch, *Semita occulta* oder *furtiva*, heist ein heimlicher, verbothener, oder verstohlener Weg; siehe Neben-Weg, im XXIII Bande, p. 1489.

Schlich (Gold-) siehe Schlich.

Schlich (Krätz-) heist auf Bergwercken das gepuchte Ertz oder die Ertz-Abgänge, dergleichen bey Silberschmieden das Silber- und Gold-Teisel, so mit anderer Unreinigkeit vermischet, durchs

Sieb gesetzet, vorgewaschen, und denn zu einem Schlich gebracht wird. Siehe Schlich.

Schlicher (Jac. W.) dessen Vater Anton Schlicher gewesen ist, promovirte 1714 zu Leyden, und schrieb eine Inaugural-Disputation de Jure Municipum & Municipiorum, Leyden 1714 in 4. Im Jahr 1717 gab er auch zu Amsterdam eine lateinische Schrifft von der rechtmäßigen Vertheidigung der Ehre heraus, in welcher besonders auch von den Duellen gehandelt wird. Barbeyrac hat selbige Frantzösisch übersetzt, und ist im II Theile seines Récueil de Discours sur diverses matieres &c. zu finden. Beytrag zu den Leipziger Gelehrt. Zeit. I Th. p. 571.

Schlichfässer, sind diejenigen grossen Fässer in Pochwercken, darinnen die Planen ausgeschweiffet werden. Berginform. Part. 2. f. 84. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Jungh. S. Dessen Figur weiset Löhneyß auf dem Kupfferblatte No. IX. Lit. D.

Schlichkübel, heißt ein Gefäß, darinnen die Röste gewogen werden. Jungh. S. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Berward, Phraseol. metall. f. 26.

Schlicht (Levin Johann) ein Schulmann, gebohren 1681 den 26 Oct. zu Calba, einem Städtgen in der Marck, konnte schon im 10 Jahre lateinisch reden, griechisch und ziemlich hebräisch verstehen, gieng 1699 auf die Academie nach Halle, allwo er 1701 zu einem Præceptor des königlichen Pädagogii bestellet wurde. Im Jahr 1708 beruffte man ihn zum Rector der Saldrischen Schule zu Alt-Brandenburg; worauf er 1715 Catechete und Diaconus daselbst, in eben diesem Jahre Pfarrer zu Parey, einem Flecken, und endlich 1716 Pastor zu St. George in der Vorstadt zu Berlin wurde; allwo er auch 1723 den 7 Jan. am Schlage verstorben. Seine Schrifften sind:

1. Kurtze Nachricht von der Erziehung und Information der Jugend in der Saldrischen Schule;
2. Historische Nachricht von den Fatis der Schule;
3. Observationes selectæ in Epictetum & Cebetem, Halle 1712 in 12. welches von Herrn Mentzen in Supplem. ad A. E. Sect. IX. Tom. V. p. 418. u. ff. recensirt worden.
4. Versuch von einer neuen Einrichtung der Privatlectionen im Alt-Brandenburgischen;
5. Kurtze Nachricht von der weitern Fortsetzung der neuen Einrichtung der Privat-Stunden;
6. Horæ subsecivæ in Schola Saldria;
7. Specimen notitiæ Scriptorum Anti-Socinianorum;
8. Verschiedene Programmata.
9. Diff. de tabulis geographicis antiquioribus, von welcher in dem Neuen Bücher-Saal XXXIII p. 639 Nachricht zu finden. Wetzels Lieder-Dichter.

Schlicht-Axt, wird bey den Zimmerleuten dasjenige lange, breite, und mit einer rund erhabenen Schneide versehenes Beil genennt, mit welchem die Bauhöltzer glatt und eben gemacht werden. Dergleichen Aexte oder Beile müssen ihre Gesellen selbst haben, da ihnen die Meister sonst andere darreichen müssen.

Schlichre, heisset diejenige aus Mehl und Fett gekochte Steiffe, womit die Leinweber die Leinwand auf dem Stuhl bestreichen; diese Materie, wenn die Leinwand lange ungewaschen oder gebleicht liegen bleiben solte, ist ihr nachtheilig, dannenhero einige, die davor halten, es werde selbige davon mürbe gefressen, sie alsbald, wenn solche vom Leinweber kommen, in kaltes Wasser werfen, eine Nacht darinnen liegen lassen, alsdenn heraus nehmen, ausklopfen, und wenn sie getrocknet, bis zur Bleiche zusammen geleget liegen lassen.

Schlichten, oder Vergleichen, *Placare, Litem componere*, heißt eine Streit-Sache in der Güte und ohne viele Weitläufftigkeit oder die sonst gewöhnlichen Formalitäten des Processes, beylegen. Siehe Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592. desgleichen *Compromissum* im VI Bande, p. 878. u. f. wie auch *Arbiter* im II Bande, p. 1154. u. ff. und endlich Vergleich.

Schlichten, siehe Schlichthobel.

Schlichtenhorst (Arnold) gab in Holländischer Sprache eine Historie von Geldern zu Arnheim 1651 in Fol. heraus. Gryph. de Script. Hist. Sec. XVII. p. 373.

Schlichtenreuth, diesen Namen führt ein Bauern-Guth, nebst noch 2 Höfen in dem Nürnbergischen Amte Hilpoltstein. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg.

Schlichter (Benedict) ein zu seiner Zeit in Sachsen und Anhalt berühmter Rechts-Gelehrter. Bey Gelegenheit der motuum Crypto-Calvin. wendete er sich aus dem Stifft Merseburg, wo sich diese Familie ausgebreitet, nach Cöthen. Es wurden ihm so wohl von Fürst Christianen in Bernburg; als Fürst Ludwigen in Cöthen wichtige Bedienungen angetragen; allein er schlug selbige jederzeit aus.

Schlichter (Bernhard) florirete in der ersten Hälffte des XVII Jahrhunderts in dem Fürstenthum Anhalt, und dienete 1616 in dem von Fürst Christian daselbst angeordneten Kirchen-Rath als Secretarius. Becmann in der Hist. des Fürstenth. Anhalt P. III. fol. 121. a.

Schlichter (Christian Ludewig) Fürstlicher Anhalt-Cöthenscher würcklicher Consistorial-Rath und Prediger an der Haupt-Kirche zu Cöthen, ist daselbst im Jahr 1705 den 7 Decemb. gebohren. Sein Vater, Johann David Schlichter, war bey dieser Stadt Cämmerer und Stadtschreiber; die Mutter aber Dorothea Elisabeth Schönderleinin, Christoph Schönderleins, Kauff- und Handelsmanns, wie auch Rathmanns zu Cöthen, zuletzt Fürstl. Accis-Einnehmers zu Nürnberg, zweyte Tochter. Seine Eltern schickten ihn in dasige Stadt-Schule, die mit guten Männern besetzt war. Er hatte zwey gute Rectoren, Daniel Gottfried Schmuckern, und Nicolaus Thumsenern. Er wiedmete sich dem geistlichen Stande, und da fand er bey diesen beyden Männern alle Hülffe und Anweisung. Schon in seinem eilfften Jahre wurde er in die erste und höheste Classe versetzet, und legte daselbst den

Grund von den Dingen, die er nachher zu Bremen einsammlete. Er würde sich noch viel eher, als würcklich geschehen, auf höhere Schulen begeben haben, wo nicht verschiedene Kranckheiten ihn daran verhindert; deshalben er bis in sein 18 Jahr in seinem Vaterlande verbleiben muste. In letztgedachten Jahre aber, nehmlich 1723 im Monat September, verließ er sein Cöthen und begab sich nach Bremen, blieb daselbst fünff Jahre, und hörete alles, was ein junger Geistlicher seiner Gattung hören muste. **Johann Havighorst** und **Carl Resler** unterwiesen ihn in der Philologie, und **Albert Schumacher**, **Gottfried Jüngst**, **Theodor von Hase**, und **Conrad Icken** waren seine Lehrer in der Theologie. Die beyden letztern unterwiesen ihn auch in den Geschichten der Kirche und in den Alterthümern der Juden. Zu Zeiten versuchte er auch die Kräffte, die er für sich sammlete, öffentlich. Bey einer Einladung zum heiligen Abendmahl hielt er eine Lateinische Rede von der rothen Kuh der alten Juden, (*de vacca rufa ejusque mysterio*) und zeigete dabey die Geheimnisse, die hinter derselben versteckt lagen. Er vertheidigte auch zwey Disputationen seiner Lehrer. **Schumacher** schrieb 22 Disputationen über die sechs ersten Verse des 63 Capitels des Esaia de Christo ecclesiæ vindice, von welchen er die letzte vertheidigte. Er verfertigte auch selbst eine Disputation über die schwere Stelle des **Paulus** von der Tauffe über den Todten, und vertheidigte sie im Jahr 1725 unter dem von Hase. Im Jahr 1727 wurde er unter die Candidaten des Predigt-Amts zu Bremen aufgenommen, und dabey über die Lehre von der Genugthuung JEsu Christi, und von der Gottheit desselben, und über die Stellen der heiligen Schrifft, die sich zu widersprechen scheinen, befraget. Zugleich muste er auch über eine Stelle des Lucas 14 Capit. v. 26. predigen. Hierauf gedachte er in eben dem Jahre auf Michael nach Utrecht zu reisen, um daselbst **Lampen** zu hören. Und er hatte sich deßfalls bereits von einigen seiner Lehrer Empfehlungs-Schreiben an denselben geben lassen. Allein um eben die Zeit ward dieser gelehrte Mann nach Bremen, wo er bereits vorher gelehret hatte, wieder zurück geruffen. Er blieb also zu Bremen, und empfieng den neuen Lehrer mit einer kleinen Rede, im Nahmen der gantzen studirenden Jugend, die ihm auf eine halbe Meile entgegen gieng. Nachher hörete er ihn einige Zeit. Und endlich auf Johann 1728 zog er von Bremen wieder weg. Von Bremen gieng er nach Zelle, einer Stadt dieses Landes. Die Deutsche Reformirte Gemeine, die eben keinen Prediger hatte, verlangte von ihm, ihren Gottesdienst abzuwarten, bis sie einen neuen Prediger erhielten. Er nahm solches an, und blieb bey ihr zwey Monate. Und darauf begab er sich auf Verlangen seines Vaters, da die Mutter schon das Jahr vorher verstorben war, im August nach Hause. So bald er daselbst angekommen, offerirte ihm der damahlige Superintendent Herr **Loberhan** den ersten Sonntag seine Stelle im Predigen zu vertreten, welches auch über Hohe Lied Salom. 5 v. 2. Thue mir auf meine Freundin ꝛc. geschahe. Nach diesem muste er bald darauf als Candidat verschiedene mahl bey Hofe predigen, so wohl bey des damahls regierenden Fürsten **Leopolds**, als auch der jetzt regierenden Herrschafft Gegenwart, als dieselbe zu Ende des 1728 Jahres nach Cöthen gekommen. Nachdem er sich zu Hause ein Jahr aufgehalten, ward er ins Magdeburgische nach Halle ans Reformirte Gymnasium, als er an dem andern Pfingst-Tage 1729 eine Gast-Predigt über Jerem. XXXV, 6 gehalten, und kurtz darauf das Professorat vacant geworden, zum Lehrer der Geistlichen Geschichte und Alterthümer beruffen. Solches geschahe am Michael 1729. Er nahm auch den Beruff an. Weil aber **Heine**, dem er im Amte folgen solte, erst am Ende des Jahrs von Halle weg und nach Berlin gieng, so verzog es sich mit seinem Antritt bis nach Ostern 1730, da er denn mit einer Rede, von den 4 Dingen, die dem **Salomo** zu wunderlich gewesen, den 27 April sein Amt annahm. Die Einladung zu dieser Rede verrichtete er in einer Schrifft von dem Lobe der wahren Weißheit. Er fieng hierauf an, die ihm anvertrauete Jugend zu unterrichten in allen Wissenschafften, die ihm zu lehren anvertrauet worden. Er erklärte die Psalmen Davids, die Epistel an die Hebräer und andere Bücher der heiligen Schrifft nach dem Verstande der Wörter. Insonderheit zeigte er von Zeit zu Zeit die Kirchen-Geschichte des Alten und Neuen Testaments, bis auf unsere Zeiten nach **Lampens** Anleitung. Er wies auch die Alterthümer der Jüden und Griechen. Bey jenen folgte er den Anweisungen **Relands** und **Jckens**; und bey diesen hielt er sich an die Vorschrifften **Christian Brüninge**. Bey jenen Jüdischen Alterthümern bemühete er sich insonderheit, ihre geistlichen Bedeutungen aufzusuchen, und desfalls hielt er auch ein besonderes Collegium typicum. Nechst diesen übte er die studirende Jugend, so wohl zu Hause als öffentlich fleißig im Disputiren; welcher Ubung jederzeit so wohl Reformirte als Lutherische Studenten zahlreich beygewohnet: wie denn auch seine Collegia von beyden fleißig besuchet worden. Und alle diese Arbeiten verrichtete er bis ins Ende des 1739 Jahres. Denn in der Mitte dieses Jahres, nehmlich um Johann, wählete ihn die Stadt Cöthen mit drey hundert und funffzig Stimmen, und also fast mit einem Munde, zum Diaconus und dritten Prediger an ihrer Haupt-Kirche. Und zugleich ernannte ihn der Herr dieser Stadt, der Fürst von Anhalt-Cöthen, zum würcklichen Consistorial-Rathe. Er nahm diesen Beruff an, und nachdem er am Ende dieses Jahres bey seinem Hofe zu Berlin die Erlaubniß, wegzugehen, erhalten, so reisete er den 12. Jenner 1740 von Halle ab nach seiner Vater-Stadt und seinem neuen Orte. Am letzten Tage dieses Monaths, als am vierten Sonntage nach Epiphanien, hielt er seine Antritts-Rede über 1. Petr. V, 2. bey einer starcken Versammlung und schönen Music. In eben demselben 1740 Jahre, acht Tage vor Weyhnachten, ward selbiger von dem Rath und der Bürgerschafft zum Archi-Diaconus und zweyten Prediger einmüthig erwählet; in welchem Amte es ihm nicht an Arbeit gefehlet, indem er über 2 Jahr die Last dieser Zahlreichen Gemeinde fast allein tragen müssen.

Gleich-

Gleichwie Cöthen, seine Vater-Stadt, der Ort, wo er seine ersten Unterweisungen genossen, und der Ort, wo er jetzo arbeiten muß, als ist auch Cöthen der Ort, wo er eine Ehe-Genossin gefunden. Zu derselben hat er sich die Jungfer Henriette Sophie Laurentien erwählet, die älteste Tochter des Fürstlichen Anhaltischen Cantzeley-Directors zu Cöthen, Johann Christoph Laurentius. Diese Verbindung geschahe an einem merckwürdigen Tage, den 12. October 1732. am Tage, da eben die Schloß-Kirche zu Cöthen eingeweihet ward. An diesem Tage und in dieser Kirche geschahe die Trauung in der hohen Gegenwart der Fürstlichen Herrschafft, durch den Superintendenten Loberhan. Diese Ehe ist auch mit sechs Kindern gesegnet, mit Louise Henrietten, gebohren den 15 Jul. 1733, gestorben den 22 May 1734; mit Johann Ludewigen, gebohren den 14 October 1734; mit Augustin Friedrich Wilhelmen, gebohren den 28 August 1736; mit Louise Henrietten Augusta, gebohren den 12 August 1738, gestorben den 8 April 1739; mit Victor Theodosius Gottlob, gebohren den 2 August 1740, und mit Friederich Carln, gebohren den 5 April 1742. Seine Schrifften sind folgende:

1.) Dissertatio de baptismo ὑπὲρ τῶν νεκρῶν, ad 1. Cor. XV, 28. Bremen, 1725 in 4;

Diese Schrifft ist mehr unter dem Nahmen des Theodor von Hase, unter dem er sie, als eine Disputation, gehalten, als unter seinem eigenen Nahmen bekannt, ob er gleich selbst der Verfasser derselben ist.

2.) Oratio inauguralis de IIII rebus Salomonæis intellectu difficillimis, ad Prouerb. XXX, 18. 19. Halle, 1730 in 4. 7 Bogen.

Zum sichern und festen Grunde, daran tausend Hände lange gearbeitet haben, legt Schlichter, daß Salomo im 30 Capitel seiner Sprüche die Schicksale der christlichen Kirche zum Voraus andeute. Die vier unbegreifflichen Dinge des Königes gehören für diejenigen Tage der Kirche, die sich für dieselben am besten schicken. Der Weg des Adlers im Himmel ist gewiß nichts anders, als die Himmelfahrt des Heilandes, welches auch Ambrosius sagt. Der Schlangen Weg auf einem Felsen sind die Jüden, das Ottergezüchte, und die Kirche, als ein Fels. Ohnfehlbar sind die Wege der Schlangen auf dem Felsen die Bemühungen der Ketzer, die aus den Juden entstanden, ohnfehlbar des Simons, und seiner Mit-Schlangen. Was ist des Schiffs Weg mitten im Meer? Aus dem Felsen wird ein Schiff, und so muß gantz gewiß das Schiff, wie vorher der Fels, die Kirche bedeuten. Gantz gewiß ist das Meer das Reich der Römer. Gantz gewiß muß Sturm, Wellen und Gefahr der rasende Hauffe der Männer seyn, die sich in diesem Reiche dem Christenthum entgegen gesetzet. Gantz gewiß ist die erste Haupt-Welle der witzige Apollonius von Tyanen. Gantz gewiß sind die übrigen Wellen die Ketzer, die damals lebten. Und was ist zuletzt eines Mannes Weg an einer Magd? Was vorher Fels und Schiff war, ist nun eine Magd. Es ist die Kirche, die öffters als eine Jungfrau vorgestellet wird. Und der Mann ist ganz sicher

der namhaffte Kayser Constantin, der sich durch die Annehmung des Christenthums mit der Kirche vermählet hat. Zu dieser Rede nöthigte er seine Gelehrten ein durch ein

3.) Programma de laude veræ sapientiæ, Halle, 1730 in 4;

Zum Andencken der Reformation schrieb er auch:

4.) Programma Seculare de insigni ecclesiæ euangelicæ pulcritudine, quæ hostibus est terrori, ad Cantic. VI, 9. Halle 1730. in 4.

In der Rede selbst, zu der diese Blätter die Einladungs-Schrifft waren, stellete er die Reformirte Kirche als eine Schwester der Lutherischen vor, denn er handelte de ecclesia reformata, augustanæ confessionis socia.

5.) Exercitatio epistolica ad virum quendam clarissimum, qua de האדם Genes. VIII, 21. Sententiam antiquam tuetur, novam coniecturam anonymi, Kircheri, Varenii, Rambachii, aliorum modeste examinat, denique mentem suam exponit. Halle, 1732 in 4. 2½ Bogen.

In den Worten Gottes: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen, erkläret Rambach und andere die Menschen von Christo. Diese Erklärung widerlegt Schlichter, und thut zugleich eine neue hinzu. Nemlich die Worte um der Menschen willen, gibt er: um des Noa willen. Er schloß diese Blätter auch an die gleichfolgende Schrifft:

6.) Decimæ sacræ, seu obseruationum in utriusque fœderis libros quinque decades. Bremen, 1732 in 8. 1½ Alphab.

Es sind funfzig Erklärungen unterschiedener Schrifftstellen. Sie werden in den lateinischen *Actis Eruditorum* in den Zusätzen: B. 10. S. 418. und in der theologischen Bibliotheck B. 7. S. 1074 beschrieben.

7.) Exercitatio historico-antiquaria de cruce apud Judæos, Christianos & gentes, signo salutis, Halle, 1733, in 4. 5 Bogen.

Hier zeigt er, auf wie vielerley Art das Creutz des Heylandes im Judenthum abgebildet gewesen. Er zeigt, wie fleißig die Christen das Zeichen des Creutzes gebraucht haben. Er zeiget, daß auch einige Heyden eben dieses Zeichen gebrauchet.

8.) Commentatio historico-theologica, qua abusus quidam eucharistici ex antiquis monumentis bona fide excerpti illustrantur, Halle, 1734. in 4. 5½ Bogen.

9.) Ecloga historica, qua fabula pontificia de Luca, pictore, exploditur. Accedit obseruatio ad Luc. II, 14. contra censorem lipsiensem, Halle, 1734 in 4. 4 Bogen.

Es wird hierinnen angeführet; weil insonderheit Lucas JEsum, seine Mutter und die Apostel wohl beschrieben, und das Wort, das die Griechen vom Schreiben gebrauchen, auch mahlen heisset, sey man dadurch in den finstern Zeiten auf die Gedancken kommen, Lucas hätte die Heiligen abgemahlet.

10.) כוד הקרש, seu meditatio sacra de lamina aurea pontificis maximi eiusque mysterio

mysterio ad Exod. XXVIII, 36--38. Halle 1736, in 4. 2 Bogen.

11.) Liber singularis de panibus facierum eorumque mysterio, ad Exod. XXV, 30. & Leuit. XXIII, 5 -- 8.

Es wird dieses Werck in den *Actis Academicis* im 6 Stück des Jahrs 1737, ingleichen in den *Nouis Actis Eruditor.* von 1738 im Febr. und in der Kürtze in den Leipziger Zeitungen von gelehrt. Sachen von 1737, S. 572. beschrieben.

12.) Dissert. de niue, eiusque usu antiquo & emblemate, Halle, 1737, in 4. 4 Bogen.

Diese ist in Auszügen aus theologischen Disputationen von 1739. S. 264 beschrieben worden.

13) Liber singularis de mensa facierum, eiusque mysterio, cum tabula ænea & indicibus necessariis. Accedunt vindiciæ crucis panibus facierum impressæ, nec non phraseos paulinæ καθ' ἡμέραν, Hebr. VII, 27. Halle, 1738, in 4. 12 Bogen.

Der Anhang ist gegen Johann Georg Michaelis gerichtet. Schlichter hatte in seiner Schrifft von den Schau-Brodten gesagt, daß sie mit einem Creutz bezeichnet worden. Dieses widerlegte Michaelis in den Obseruationibus Sacris, die 1738 zu Utrecht heraus gekommen; und eben dieses bekräfftiget hier Schlichter weiter. Er hatte das καθ' ἡμέραν des Briefes an die Hebräer erkläret durch täglich. Dieses widerlegte Michaelis, und sagte mit Lackemachern, man müsse die Redens-Art von dem jährlichen Versöhnungs-Feste der Juden erkiären. Und auch hiergegen vertheidiget sich Schlichter.

14.) Diss. de turture eiusque usu antiquo & emblemate, Halle, 1738, in 4.

15.) Diss. de iride eiusque emblemate, Halle, 1739, in 4.

16.) Liber singularis de lychnucho aureo eiusque mysterio, cum tabula aurea, Halle, 1740, in 4. 11½ Bogen.

Uber dieses findet man in den wöchentlichen Nachrichten, die zu Halle heraus kommen, von ihm folgende Ausführungen:

1.) Historische Nachricht vom Ursprung und Autorität des Exorcismi in der Heil. Tauffe;

2.) Aufzählung verschiedener Gebräuche der Heil. Tauffe;

3.) Unpartheyisches Urtheil, daß mit Wein, Milch, Bier und dergleichen im Nothfall zu tauffen nicht erlaubt sey;

4.) Schrifftmässiger Beweis, daß Henoch ein Vorbild JEsu Christi, wahrhafftig mit Leib und Seele gen Himmel gefahren,

gegen einen unbekannten Engelländer;

5.) Schrifftmässiger Beweis, daß Paulus, und kein anderer, bis in den dritten Himmel entzückt gewesen,

gegen Oedern zu Feuchtwangen;

6.) Anmerckung über Matth. VIII, 22. und Luc. IX, 60. Laß die Todten ihre Todten begraben;

7.) Anmerckung von den langen Leuten zu Seba, Es. XLV, 14.

Seit dem er sich in Cöthen befindet, hat er wegen überhäuffter Arbeit nichts ediren können; jedoch hat er jetzo unter Händen

Tractatum de altari suffitus Hebræorum, eiusque mysterio;

ingleichen

Catalogum plagiariorum veteris & recentioris ævi,

welche er mit nächsten ans Licht zu geben Hoffnung machet. Wie denn auch verschiedene

Obseruationes ad loca varia SS.

in der Satura dissertationum, orationum & obseruationum, so neulich in der Schweitz herausgegeben zu werden angefangen worden, zu seiner Zeit inseriret werden sollen.

Schlichtern, lat. *Solitaria*, eine kleine Stadt, 2 Meilen von Fulda, und 7 Meilen von Hanau, in der Ober-Graffschafft Hanau. Das Kloster daselbst, so vor diesem ein Benedictiner-Kloster gewesen, ist in ein berühmtes Gymnasium verwandelt worden. Der Fluß Kintzig fliesset mitten dadurch. Etwan eine Stunde davon liegt der Drusenberg, lat. *Mons Drusii*.

Schlichthaber (Ant. Gottfr.) schrieb:

1.) Seelen-Artzeney in gottseligen Betrachtungen, Lemgo, 1726. in 8.

2.) Heiliger Endzweck des Leidens JEsu, Minden, 1732. in 8.

3.) Fünfffache harmonische Kirchen-Arbeit über jede Epistel und Evangelium, Franckf. 1731. in 8.

Schlichthobel, ist ein Hobel, etwas glatt damit zu hobeln, daher auch diese Arbeit bey den Tischern Schlichten genannt wird. Siehe auch den Artickel: Hobel, im XIII Bande p. 295.

Schlichting, eine uralte ansehnliche Familie in Schlesien und Polen, welche ehemals in der Schweitz floriret, aber um das Jahr 1308, da der eydgenoßische Bund errichtet worden, von dar vertrieben worden. Sie theilet sich in die Adeliche und Freyherrliche Linie. Jene hat sich sonderlich in dem Wohlauischen, Oelßnischen und Glogauischen ausgebreitet, sich auch in der Marck Brandenburg, zwischen Franckfurth an der Oder und Crossen auf dem Rittersitze Starpel niedergelassen, welchen ums Jahr 1586 Siegmund von Schlichting, Marggräfl. Brandenb. Cantzler zu Cüstrin, ein sehr gelehrter Herr, inne hatte. Siehe von ihm Spangenbergs Adel-Spiegel P. II. fol. 179. Lucä theilet sie in die Häuser Trieschwitz im Oelßnischen, Altrauden im Wohlauischen, und Herwegsdorf im Glogauischen Fürstenthume. Die Freyherrliche Linie aber, welche sich aus den Häusern Bauchwitz und Schlichtingsheim in Polen schreibet, (welches letztere sie sich selbst erbaut hat, und an den Schlesischen Gräntzen, 2. Meilen von Glogau, liegt,) besitzet in dem Glogauischen Schwusen, Etschwirtschen &c. in dem Breßlauischen aber Jackschenau, Pasterwitz und Peltschütz. Hans Schlichting auf Dampschütz im Wohlauischen und auf Massel im Oelßnischen, überließ 1495 das Gut Massel an Georgen von Falckenhayn. Er besaß 1513 Ogerschitz im Glogauischen, und war Königl. Landgerichts-Beysitzer zu Glogau, welche Stelle auch seine Vettern, Abraham von Schlichting zu Streitelsdorf, und Albrecht auf Herwegsdorf, Hertzogswalde und Groß-Obisch, um gedachte Zeit bekleideten. Des zuerst erwehnten Hansens Sohn, Johann

Hann von Schlichting und Ogerschitz auf Alt-Rauden ꝛc. war 1498 gebohren, und starb 1556 als Chur-Brandenburgischer Rath und Landes-Hauptmann zu Wolau. Seine erste Gemahlin, Elisabeth von Litwitz, gebahr ihm Friedrichen, der ums Jahr 1596 der Wolauischen Weichbilder Landesbestellter war, welcher mit Cunigunden von Nostitz Friedrichen gezeuget, der 1597 in zarter Kindheit verblichen; mit der andern Gemahlin, einer von Sehern, hatte Johann 2 Söhne: 1) Wolf von Schlichting und Alt-Rauden, hernach auf Alt-Wolau, Ober- und Nieder-Straupitz und Klein-Heidersdorf, zeugte mit Sibyllen von Schellendorf unterschiedliche Kinder, von denen Wolff von Schlichting auf Perschitz 1614 bey dem Hertzoge Carln II zu Münsterberg und Oels die Stelle eines Raths bekleidete. 2) Gabriel von Schlichting zu Krischitz und Steinsdorf, war 1602 bestellter Fürstl. Rath bey der Wolauischen Regierung, und hinterließ von einer Freyin von Kitlitz Wolffen von Krischitz und Wischitz zu Bronau, die ihm unterschiedene Kinder gebohren. Im Jahr 1625 starb Siegmund von Schlichting, Chur-Sächsischer Cammer-Juncker, und ward zu Dreßden in der Sophien-Kirche begraben. Ortrich p. 11. der Epitaphien meldet von ihm, daß er 46 Jahr alt, und von solcher Fettigkeit gewesen sey, daß ihn 12 Männer mit einer Hebe ins Grab hinunter lassen müssen. Um das Jahr 1721 lebte unter andern 1) Franz Siegmund von Schlichting auf Ober- und Nieder-Kehle, verehlicht an Erdmuth Sabinen von Eicke. 2) N. von Schlichting zu Walbitz, der sich 1702 Eve Catharinen von Tschirnhaus ehelich beygeleget. 3) Hans Christoph von Schlichting auf Jehser, des Glogauischen Fürstenthums im Schwibusischen Crayse Landes-Deputirter. George Siegmund von Schlichting war ums Jahr 1738 Königl. Polnischer und Chur-Sächsis. Obrister über ein Cavallerie-Regiment. Die Freyherrliche Linie, wozu die Aeste Schlichtingsheim, Schwusen und Trombinieck gehören, stammet von N. von Schlichting und einer von Tschammer her. Johann George Schlichting von Bauchwitz, Schlichtingsheim, Gurschen, Altendorf ꝛc. war 1654 Königl. Polnischer obrister Landrichter im Fraustädtischen Crayse, der Zoll-Gefälle General-Administrator, Unter-Hauptmann zu Kalisch und gevollmächtigter Statthalter der Gräfl. Lesczinskyschen Grafschafft Lissa. Samuel, Freyherr von Schlichting, Erbherr der Städte Schlichtingsheim, Gurschen, Altendorf, und im Breßlauischen auf Fasterwitz, Jackschenau und Polschütz, starb um das Jahr 1700, und hinterließ von Anne Justinen von Bachstein keine Kinder, wie aus Hermanns Prax. Herald. Myst. P. I. zu ersehen ist, so hat dessen Vater gleichfalls Samuel geheissen, und ist Herr von Schlichtingsheim, Schwusen, Altendorf ꝛc. und Rittmeister unter der Polnischen Cron-Armee gewesen, hat auch noch 2 andere Söhne gehabt, deren einer von seiner Gemahlin, einer Freyin von Abschatz, auch einen männlichen Erben hinterlassen; Der andere aber auf Stache im Schweidnitzischen, welchem nebst dem jetztgedachten männlichen Erben seines Bruders die Güter Schlichtingsheim, Gurschen und Altendorf, des 1700 verstorbenen Freyherrns, Samuel von Schlichting, zugefallen. Dietrich, Freyherr von Schlichting, war 1706 Kayserl. Hof-Kriegs-Rath. Im Jahr 1724 lebte unter andern, und zwar von der Linie zu Schwusen, Maximilian, Freyherr von Schlichtingsheim und Bauchwitz in Polen, und auf Schwusen und Tschwirtschen in Schlesien. Seine Kinder, die ihm Anne Magdalene, Freyin von Abschatz, gebohren, waren Anne Elisabeth, Samuel Asmann und August Constans. Von der 3ten besondern Linie zu Trombinieck, 4 Meilen hinter Lissa gelegen, wird vornehmlich Caspar von Schlichting und Bauchwitz, auf Trombinieck und Glochova benennt, der seinen Stamm durch seine Gemahlin, Anna Magdalena von Kirschbaum, mit einem Sohne, Samuel, fortgepflantzt, der noch zu unsern Zeiten gelebt hat. Ubrigens ist die Linie derer von Schlichting und Groß-Obisch auf Ober- und Nieder-Kette 1715 abgestorben. Noch im Jahre 1736 war Stephan Siegmund von Schlichting als Königl. und Chur-Sächsischer Obrist-Wachtmeister bekannt; zu welcher Linie er aber eigentlich gehöre, kan man nicht gewiß sagen. Von Jonas Schlichting von Bucowiec soll in einem besondern Artickel gehandelt werden. Das Wappen derer von Schlichting ist ein weisser Schild; die Hirschhörner darinnen sind alle schwartz; auf dem Helme ist die mittlere Feder weiß, die andere schwartz; die Helm-Decke ist schwartz und weiß. Sinapii Schlesis. Curios. P. I. p. 829. und P. II. p. 432. Lucä Schlesiens Denckwürdigkeiten p. 1843. Sinapii Olsnographia.

Schlichting, (Joh. Daniel) ein gelehrter Holländer, und Doctor der Artzney-Wissenschafft und Chirurgie, wie auch der Kayserl. Academie der Natur- und Artzney-Wissenschafft Mitglied, gab folgendes Buch heraus: Syphilidos mnemosynon criticon, of vrye en oneenzydige Gedachten over Ongemakken door't gebruik der Teeldeelen oorspronelyk, Nürnberg 1742 in 8. Leipz. Gelehrte Zeit. 1742. p. 209.

Schlichting (Jonas von) de Bucowiec, ein unter den Socinianern berühmter Scribent, der sich sonderlich durch exegetica bekannt gemacht, war aus dem jetztgedachten Geschlecht im Jahre 1592 gebohren. Sein Vater war Wolfgang, von welchem ein besonderer Artickel folget. Nachdem er seine Studien unter Anführung des bekannten Socinianers Crells getrieben, wurde er Pfarrer zu Rackau, und meistentheils zu den Visitationen der unitariorum gebraucht, bekam auch mit unterschiedlichen, so wohl Lutheranern als Catholicken, wegen seines Commentarii über die Epistel an die Galater und Hebräer, von denen der erste zu Rackau 1628 in 8. und der andere ebend. 1634 in 8. herauskam, zu thun. Im Jahr 1647 wurde er auf dem Reichstage zu Warschau vor infam erklärt, seine confessio fidei christianæ, edita nomine ecclesiarum in Polonia, durch den Hencker öffentlich verbrannt, und er nach Moscau sich zu begeben genöthiget.

thiget. Als 1655 in Polen der Krieg angieng, begab er sich unter Schwedischen Schutz, und verfertigte unter den höchsten Kriegs-Troublen seine Commentarios. Man hat angemerckt, daß, als er bis auf den 19 Vers 1 Petr. 2 gekommen, er die traurige Post von seiner durch die Polen gefangenen und getödteten Tochter empfangen; da er denn aus dem 21 und 24 Vers obgedachten Capitels sich in Gegenwart vieler, mit sonderbarer Gedult und Standhaftigkeit aufgerichtet. Nachdem er sich wegen damaliger Kriegs-Unruhen nirgends sicher wuste, retirirte er sich nach Schlesien, auf das Guth Möstricht an der Brandenburgischen Gräntze, und als er auch hier vertrieben ward, so nahm er seine Zuflucht nebst seiner Familie nach Stettin in Pommern, allwo er bis 1660 verblieb. Da er aber wegen des Kriegs-Feuers in Pommern, woselbst er auch seine Ehegattin verlohren hatte, sich von dar weg und nach Stargard begab, ward er als ein Verdächtiger, der aus dem feindlichen Lande ankam, von der dasigen Besatzung angehalten, ins Gefängniß gelegt, und endlich auf Churfürstlichen Befehl nach Spandau gebracht, allwo er den 26 Febr. seinen Commentarium über die Epistel an die Epheser und Colosser anfienge. Als er in letztgedachter Epistel den 5 April den 13 Vers des 1 Capitels erläuterte, wurde ihm der Befehl von seiner Befreyung überbracht, worauf er sich nach Berlin verfügte, und allda sehr wohl aufgenommen, auch seiner ihm damals genommenen Schrifften wieder habhaft wurde. Er erhielt auch Erlaubniß, daß er sich in der Marck auf dem Ritterguthe Selchow aufhalten durffte, und fand nach und nach Gelegenheit, seine Irrthümer auszubreiten, verfertigte auch daselbst über unterschiedliche Episteln seine Commentarios, und starb daselbst den 1 November 1661, im 69 Jahre seines Alters, und hinterließ 3 Söhne, als **Christian, Jonas** und **Paulus**, ingleichen auch eine Tochter. Ausser den bereits angeführten Schrifften edirete er auch unter dem Namen Jo. Simplicius eine Erklärung über verschiedene Artickel des christlichen Glaubens, 1656, und Notas ad alicujus (i. e. Hug. Grotii) Commentarium ad 2 Thessal. II. Racau 1637 in 8. so hernach daselbst 1643 wieder aufgeleget worden: ferner unter dem Namen *Equitis Poloni*, die apologiam pro veritate accusata ad potentissimos Hollandiæ & Westphal. ordines, bey Gelegenheit einer damals von den Holländern wider die Socinianer gemachten Verordnung, 1654 in 8. und unter seinem eigenen 1) das Buch de uno omnium Deo patre illo omnipotente, & filio ejus, fides antiqua, 1685; desgleichen 2) die Noten über Grotii votum de pace, in 8. 3) die Disputation de trinitate, de moralibus præceptis, & de ritibus eucharistiæ & baptismi, wider Meißnern, Racau 1637 in 8. 4) Noten über G. Fechneri concionem in Joh. 1. Racau 1644 in 8. 5) Kennzeichen der falschen Lehre, ebend. 1637 in 8. 6) Quæstionem: num ad regnum Dei possidendum necesse sit in nullo peccato manere, wider Meißnern, ebend. 1635. und 7) wider eben denselben quæstiones duas, a) num in Evangelicorum religione dogmata habeantur, quæ vix ullo modo permittant, ut qui ea amplectatur, nullo in peccato perseveret. (b) num in eadem religione quædam concedantur Christi legibus inconcessa, 1626 und 1636 in 8. 8) Or. ad Jesum Christum Filium Hominis. **Stanislaus Lubznizius** epist. ad virum quendam magnum. **Sand**, bibl. **Arnold** Kirch- und Ketzer-Hist. P. 2. l. 17. c. 13. **Walchs** Relig. Streitigkeiten ausser der Evangel. Kirche IV Th. **Conrings** Histor. Litterar.

Schlichting, (Wolffgang von) ein Pohlnischer Edelmann, und des vorherstehenden Jonas Schlichtings Vater, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab wider seinen Vetter, **Siegmund von Schlichting** auf Starpel, ein Buch unter dem Titul heraus: Antwort der Gemeine des HErrn JEsu Christi zu Schmigel auf den Beweis, Verstand und Erklärung des Apostol. Glaubens, 1593 in 8. **Sandius** Biblioth. Anti-Trinitar.

Schlichting von Schlichtingsheim, Freyherrlich Geschlecht, siehe Schlichting, Geschlecht.

Schlichtingsheim, eine kleine Stadt in Groß-Polen, in der Woywodschafft Posen, an den Schlesischen Gräntzen, anderthalbe Meile von Frauenstadt, gelegen. Sie gehört den Herren von Schlichting, und ist um das Jahr 1630 durch die in Schlesien vorgenommene Religions-Aenderung empor gekommen. **Lucä** Schlesis. Chron.

Schlichtklinge, wird von blossen klingenden, doch meist langen Eisen, als Degen und Messerklingen, gesaget. Allein die Weißgärber brauchen es auch von breiten: indem sie ein rund breit Eisen gebrauchen, wodurch ein Loch zum Angriff gehet, womit die Felle geschlichtet, das ist: abgeschabet werden.

Schlichtpeil, siehe **Schlicht-Axt**.

Schlichtwerder, ein Ort im Lüneburgischen an der Elbe, nicht weit von dem Städtgen Hitzacker, oder Hildesacker. *Antiquar.* des Elb-Strohms, p. 677.

Schlichwage, siehe **Probirwage**, im XXIX Bande, p. 648.

Schlick, Grafen von Passaun und Weißkirchen, ist eine sehr alte und edle Familie auf der Schwäbischen Grafenbanck, welche stets vortreffliche Leute hervor gebracht. Einige führen selbige aus Italien, andere aus Meissen, und noch andere aus Francken. Am gewissesten ist, was **Caspar Bruschius, Imhoff** und andere Schrifftsteller mehr melden, die ihr Stammhaus in dem an der Fränckischen Gräntze gelegenen egrischen Districte setzen, und ihre vollständig auf einander folgende Genealogie mit **Heinrich Schlick** von Lason oder Lazan anfangen, welcher von uralten Adel entsprossen, und durch viele ritterliche Kriegsthaten, um das Jahr 1380 bis 1400 und auch weiter im grossen Ansehen gestanden. Kayser **Siegmund** bestätigte ihm wegen seiner getreuen Dienste sein voriges Wappen. Er vermählte sich mit **Constantien**, der einzigen Tochter **Kolands**, Maragrafens von Trevis, Grafens von Collalto und S. Salvator, und **Beatricens**, Gräfin von Camin, und zeuate mit ihr 5 Söhne, **Caspar**n, **Heinrichen, Matthäus, Nicolaus** und **Franciscus**,

ciscus, welche der Kayser **Siegmund** insgesammt 1434 zu Freyherren gemacht. 1) **Caspar Schlick**, Graf von Passaun und Weißkirchen, Burggraf zu Eger und Elnbogen, von welchem ein besonderer Artickel folget, brachte sich und sein Geschlecht in das gröste Ansehen, und erlangte 1432 den Grafen-Stand, starb aber 1449 ohne Kinder von seiner Gemahlin **Agnes**, einer Printzeßin aus Schlesien. Es fielen also seine Herrschafften und Güter an seinen Bruder **Matthäus**, und seines andern Bruders **Nicolaus** Söhne. 2) **Heinrich** war Domherr zu Regenspurg, und wurde durch Provision des Pabsts **Eugenius** zum Bischoff zu Freysingen ernennet. Der Kayser **Friedrich** ließ auch deswegen an die Kirchen-Versammlung zu Basel eine Recommendation abgehen, allein der Cardinal St. Martini, **Johannes**, wurde ihm entgegen gesetzt, und konnte er nicht durchdringen. 3) **Nicolaus** ist an den Höfen der Kayser **Sigmunds** und **Albrechts** gewesen, hat die Herrschafft Greiczenstein besessen, und ist 1439 mit einem Dienst in Schlesien begnadiget worden. Seine Nachkommenschafft ist mit seinen Enckeln untergegangen: denn von seinen Söhnen ist der eine, Graf **Wilhelm**, Herr in Seeberg, ohne Kinder gestorben, der andere, **Wentzel**, aber, Herr zu Schön- und Hartenberg, Hauptmann zu Eger, hat zwar 3 Söhne, **Erasmus**, **Pancratius** und **Albanus**, gehabt, so aber ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen. 4) **Franciscus** ist ohne Erben gestorben. 5) **Matthäus Schlick** aber, Graf zu Passaun, Herr zu Weißkirchen, Elnbogen, Falckenau und Schlackenwerde, hat das Geschlecht fortgepflantzet. Als sein Bruder, Graf **Caspar Schlick**, 1449 ohne Erben mit Tode abgegangen, folgte er und seines auch bereits gestorbenen Bruders **Nicolaus** Söhne, **Wilhelm** und **Wentzel**, in seinen Gütern. **Matthäus** residirte in Elnbogen, und als er 1466 dem Convent zu Strackonitz beygewohnet, da der König **George** excommunicirt worden, so nahm ihm 1467 der König **George** Schlackenwerda und Buchau weg, welche er aber bald wieder bekam. Inzwischen bezeigten sich seine Elnbogner ungehorsam, so daß er den Hertzog **Albrecht** von Sachsen zu Hülffe ruffen muste, der sie belagerte, und diese Stadt zur Raison brachte, davor ihm der Graf **Schlick** die Schutz-Gerechtigkeit auftrug. Er starb 1487 in einem sehr hohen Alter, nachdem er Elnbogen 52 Jahr besessen hatte, woselbst er auch begraben. Er hinterließ von **Kunigunden**, **Etkingers**, Grafen von Schwartzenberg, Tochter, 3 Söhne, **Nicolaus**, **Hieronymus** und **Caspar**n, welche ihr Schloß in der Stadt Elnbogen dergestalt unter sich theilten, daß ein jeder so viel davon bekam, daß er darinnen geräumlich wohnen konnte. Jeglicher von ihnen hat seine eigene Linie fortgepflantzet, davon aber nur des jüngsten Sohnes **Caspars** seine floriret

I. **Nicolaus Schlick**, Graf von Passaun und Weißkirchen, bekam in der Theilung die Herrschafften und Güter, Falckenau, Heinrichsgrün, Seeberg, Neudeck, Diepoltsgrün und Voigtsgrün. Er starb 1522, nachdem er mit **Barbar Schenckin** von Tautenberg 4 Söhne gezeuget, von denen **Wolffgang** und **Christoph** ohne Erben, und zwar der letztere 1527 bey Eroberung der Stadt Rom das Leben beschlossen; die andern beyden, **Albinus** und **Victorinus**, haben zwar ihre Linien fortgeführet, allein des **Victorinus** Nachkommenschafft ist mit seines Sohnes **Abundus** Enckeln, **Hugo** und **Johann Ernsten**, 1623 verloschen, da sie in der Niederlage geblieben, welche **Ernst**, Graf von Mansfeld, als er aus Ost-Frießland gekommen, erlitten. Gleichwie auch **Albinus**, Herrn zu Tuppau, Pommeusel, (welcher sich, weil er die Parthey des neuerwählten Königs **Friedrichs** aus der Pfaltz gehalten hatte, aus Böhmen hinweg, und nach Thüringen begeben muste, woselbst er auch verstorben ist) der mit **Brigitten**, gebohrnen Burggräfin von Leißnigk, vermählet gewesen, seine männliche Nachkommen, mit seines Sohns **Christophs**, Herrn in Falckenau und Tuppan, Enckeln ohne Erben abgegangen, und ist der letzte, so von ihnen übrig geblieben, **Joachim Andreas** gewesen, so 1618 gebohren, und 1666 den 23 Decembr. gestorben, nachdem er mit **Marie Christianen**, Herrn von **Schönberg** Tochter, eine Tochter, **Agnes Johannen**, gezeuget, so den 16 August 1651 gebohren, 1678 den 21 April mit **Johann Heinrichen**, Freyherrn von **Maltzan**, vermählt, und den 7 April 1706 in den Wittwenstand versetzt worden.

II. **Hieronymus Schlick**, Graf von Passaun und Weißkirchen, der andere Sohn **Matthäus**, bekam die Herrschafften Elnbogen, Warmbad, und Königsberg, war Deutscher Lehns-Hauptmann in Böhmen, und blieb 1491 in Ungarn auf dem Schiltberg zwischen Ofen und Gran. Von seinen Söhnen hat **Sebastian** 1504, 6 und 7 viele Verdrießlichkeiten mit der Stadt Elnbogen gehabt, so aber endlich beygeleget worden, und hat sie sich aus dem Sächsischen Schutz wieder unter Böhmen begeben. Er ist 1528 ohne Kinder gestorben. **Quirinus**, Ritter des Deutschen Ordens, hat sich 1498 in Pohlen begeben, und ist daselbst geblieben. **Albrecht** I war des Königs in Böhmen Obrister Lands-Cämmerer und Lands-Hauptmann in Lausitz, überließ seinem Vetter **Hieronymus**, **Caspars** Sohn, Elnbogen, und nahm dagegen die Herrschafften Winteritz und Radnitz an. Er hat zwar **Andreas Cyristophen** gezeuget, allein es ist seine Linie mit des **Andreas** Sohn, **Albrechten** II, ausgegangen.

III **Caspar Schlick**, Graf von Passaun und Weißkirchen, der dritte Sohn des **Matthäus**, und Bruder der beyden vorhergehenden, **Nicolai** und **Hieronym.** bekam die Herrschafften Schlackenwerda, Lichtenstädt und Münchshof, und war zur Zeit des Bayrischen Krieges der Nürnberger Schultheiß. Er hat mit seiner Gemahlin **Elisabeth**, Gräfin von **Guttenstein**, 3 Töchter, (darunter **Walpurgis** an **Georgen**, Grafen von **Eberstein**, vermählet) und 10 Söhne gezeuget, davon aber nur 5 zu erwachsenen Jahren gekommen, und **Burianus** unverehlichet gestorben, haben also nur 4, **Stephan**, **Hieronymus**, **Heinrich** und **Laurentius**, ihr Geschlecht fortgepflan-

tzet, und ein jeder eine eigene Linie aufgerichtet, davon aber nur noch des Heinrichs Nachkommen floriren.

1) Stephan Schlick, Graf zu Passaun, Herr zu Weißkirchen, Elnbogen und Schlackenwerd, war gebohren 1487. Auf seinem Gebiethe wurde unter ihm das berühmte Bergwerck aufgerichtet, so hernach Joachimsthal genennet worden, und 1517 die erste Ausbeute gab. Er bauete also aus dem Dorffe Conradsgrün, die berühmte Berg-Stadt Joachimsthal, versahe sie mit vielen guten Gebäuden, und brachte sie in grosses Aufnehmen. Aus dem in dem daselbst reichhaltigen Bergwerck gefundenen Silber, ließ er 1518, oder doch bald hernach und in folgenden Jahren so viel Silber-Müntzen schlagen, daß daher alle dergleichen zwey- löthige Silber- Müntzen Joachimsthaler sind genennet worden. Es sind auch diese Thaler unter dem Namen der Schlickenthaler bekannt, und wegen ihres gerechten Schrot und Korns so beliebt worden, daß in damahligen Zeiten viele Schuldbriefe in Schlickenthalern wieder bezahlt zu werden, verschrieben worden. Dieses Joachimsthalische Bergwerck hat von 1517 bis 1559, und also in 43 Jahren 40 Tonnen Goldes getragen. Dieser Graf **Stephan** stund bey dem König **Ludewig** von Ungarn und Böhmen in grossen Gnaden, und begleitete ihn zu der unglücklichen Schlacht bey Mohatz in Ungarn, da er 1526 nebst dem König sein Leben eingebüsset, oder zum wenigsten doch verlohren worden. Worauf seine Brüder verschiedene Gedächtniß-Thaler und Müntzen prägen lassen. Von seiner Gemahlin, **Margarethe Pflugin**, Freyin von Rabenstein, hat er **Moritzen**, Herrn in Plan und Zwirschen, so 1578 den 9 Novembr. ohne Kinder gestorben, gezeuget, womit sich dieser Ast geendiget.

2) Hieronymus Schlick, Graf zu Passaun ꝛc. ein Sohn Graf Caspars und Bruder Stephans, besaß die Herrschafften Winteritz und Radenitz, die er 1533 seines Vatern Bruders Sohn Albrechten, obristen Cämmerer des Königreichs Böhmen, überlassen, und dagegen die Stadt Elnbogen angenommen, welche aber noch bey seinen Lebzeiten 1547 der böhmischen Cammer einverleibet worden. Die berühmte Bergstadt Joachimsthal hat er mit Einwilligung der andern Vettern 1545 dem Könige Ferdinand I übergeben, hingegen aber Rabenstein und Maschau an sich gebracht. Er starb 1550, nachdem er mit seinen beyden Gemahlinnen, **Elisabeth**, Freyin von Schönburg, und hernach **Catharinen**, Gräfin von Gleichen, verschiedene Kinder gezeuget, davon aber nur 2 Söhne Nachkommen hinterlassen, **Joachim** aus erster Ehe und **Sebastian**, Herr in Schwanberg, aus der andern Ehe, wiewohl dieses letzteren seine Söhne, **Caspar** 1588 im Krieg in Polen ledig; und **Hieronymus** auf Winteritz und Hohenfinau, um das Jahr 1590 Churfürstl. Brandenburgischer geheimer Rath, so eine grosse Verlassenschafft in der Marck gehabt, und den Graf **Thurn** zum Erben eingesetzt, ohne Kinder, von **Erdmuth Sophien**, Freyin von Putbus, mit Tode abgegangen. **Joachim**, Graf von Passaun und Weißkirchen, Herr zu Schlackewerda, (so er von seinem Vetter **Heinrichen** gegen die Herrschafft Horrendorf eingetauschet) und Rabenstein, der Cron Böhmen deutscher Lehnshauptmann, und Kayserl. Landvoigt in der Ober-Lausitz, hat dem Kayser **Carln V** in dem frantzösischen und deutschen Kriege grosse Dienste gethan, und ist 1556 bis 1557 zum Verweser des Marggräflichen Albrechtischen Landes in Francken verordnet worden. Im Jahr 1570 war er Kayserl. Gesandter bey dem Friedensschluß zwischen Schweden und Dännemarck. Er hat aus den vorhandenen alten Nachrichten ein vollständig Verzeichniß aller derjenigen Lehen, welche verschiedene und viele des H. R. R. Chur- und Fürsten, Grafen, Ritter und Stände von der Cron Böhmen tragen, und zu empfangen haben, zusammen gesammlet, und in einem grossen auf Pergament geschriebenen Buch dem Kayser **Maximilian II** zugeschrieben und überreichet, so annoch in der Kayserl. Bibliothec aufbehalten wird. Er starb 1574 im 47 Jahre seines Alters, nachdem er mit **Lucretien, Nicolaus**, Grafens von Salm, Tochter, **Hieronymus, Ferdinanden** und **Julius** gezeuget, darunter **Julius** alleine von **Anna Marien Ungnad Joachim Andreas**, Herrn in Zwitau und Turnowa, Königl. obristen Landrichter in Böhmen, auch geheimen Rath, und vollmächtigen Ober-Landvoigt in Ober-Lausitz, hinterlassen, so 1569 gebohren. Er war einer von den vornehmsten, welche **Friedrichen** aus der Pfaltz zum Könige in Böhmen erwählten, welche Wahl er auch im Namen der Stände überbrachte, bey dessen Ankunfft in Böhmen ihn bewillkommete, und hernach die Schlesischen Hülfsvölcker bey entstandenen Kriege commandirte. Als aber die Sache 1621 durch die Schlacht bey Prage auf dem weissen Berge unglücklich ablief, ward er gefangen, und Jahres drauf nebst andern böhmischen Herren zu Prage enthauptet, und sein Haupt auf den dasigen Brückenthurm aufgestellt, welches erst im Jahr hernach der nachmahlige Stadthalter Fürst von Lichtenstein hat abnehmen lassen. Er ist sonder Zweifel derjenige, welchen man insgemein vor den Verfasser desjenigen Buches hält, so unter dem Namen **Mardochäi, Jairi Sohn, aus dem Stamm Benjamin an der Porten bey dem Königl. Hoflager zu Susan in Sack und Aschen wegen sein und aller standhafften Lutheraner wartend**, und unter dem Tittel: Gründl. Wiederlegung Calvinischer Lehre von der Person des Herrn Christi, gedruckt 1595, in 4. Sein einiger Sohn, **Julius**, hat 1623 seine Linie beschlossen. Seine Wittbe, eine gebohrne von **Oppersdorf**, ist im Jahre 1649, als sie zu ihrem Stief-Eydam, einem Grafen von **Zierotin**, reisen wollen, im Neiß-Strohme mit dem Wagen umgestürtzt, und ertruncken.

3) **Laurentius Schlick**, Graf von Passaun und Weißkirchen, Herr in Ludiz, Rabenstein und Neudeck, ein Sohn **Caspars** und Bruder **Stephans**, welcher, allem Ansehen nach, derjenige ist, den **Seckendorf** in histor. Luther. als Grafen von Passaun, Herrn in Weißkirch, Ellnbogen,

gen, Falckenau, und als Rectorem Magnificentissimum der Universität Wittenberg im Jahre 1520 anführt, hat unter seinen Brüdern am längsten gelebt, und ein hohes Alter erreichet. Er hat bey dem Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrichen, sehr wohl gestanden, und als derselbe mit seiner Gemahlin Sibylle, gebohrner Hertzogin von Jülich, Cleve und Berge, ihn in seinem Bergwercke 1534 besuchet, ist eine Gedächtniß-Müntze darauf geschlagen worden, da auf einer Seite des Churfürsten und der Churfürstin, auf der andern dieses Grafen Laurentius und seiner ersten Gemahlin Bildniß stehen. Nach dieser ersten Gemahlin, Catharinen, Freyin von Wartenberg, Absterben hat er sich mit Elisabeth, Freyin Bercka von Duba und Leippe, und nach dieser mit einer Freyin von Wartemberg vermählet, und viele Kinder mit ihnen gezeuget, darunter Johann Mundschencke bey dem Kayser Carln V gewesen, Stephan in Ungarn geblieben, Christoph aber mit Catharinen, Freyin von Colowrath, 3 Töchter und 5 Söhne gehabt, von denen Stephan, Herr von Neudeck, ein Vater Christophs, Ernstens und Stephans worden, so aber 1619 in der Schlacht bey Prag geblieben, Matthäus und Christoph sturben ohne Kinder, Ludewig hatte 3 Söhne, sie giengen aber unverehlicht mit Tode ab. Wilhelm hinterließ zwar Johann Heinrichen, dessen Sohn von Annen, Freyin von Kochtitz, Heinrich Wilhelmen, Graf Schlick, Herr auf Schöllersdorf und Teutschleuter in Schlesien, Kayserl. Cämmerer und Obrist-Lieutenant, sich zuerst mit Annen, Gundackers, Fürsten von Lichtenstein, Tochter, und hernach mit Elisabeth Maximilianen, Johann Georgens, Grafens von Traudisch, Tochter, vermählet, aber nur eine Tochter, Eleonoren, hinterlassen, worauf seine Wittwe Franciscus Ernsten, Grafen Schlick, geheyrathet.

4) Heinrich II Schlick, Graf und Herr zu Passaun, Herr zu Weißkirchen und Schlackenwerda, war der vierte Sohn Caspars und Bruder Stephans, bekam in der väterlichen Theilung Schlackenwerd, und starb schon 1528. Er hinterließ von Hippolyten, Gräfin von Hohenlohe, Casparn III und Heinrichen III. a) Caspar III, Herr in Hausenstein, zeugte mit Elisabeth, Freyin von Wartenberg, Friedrichen, Herrn zu Plan, Gotschau und Schönhof, Kayserl. Rath und Obristen Müntzmeister, welcher 1611 ohne Kinder von seinen beyden Gemahlinnen gestorben, den Procopius, welcher in den Niederlanden geblieben, und Heinrichen, dessen Sohn Caspar 1614 ohne Erben von seiner Gemahlin Elisabeth, Burggräfin von Dohna, mit Tode abgegangen. b) Heinrich III vertauschte Schlackenwerd an seinen Vetter Joachim gegen die Herrschafft Horendorf, besaß auch Pettschau, zeugte mit Catharinen, Gräfin von Gleichen, Philippen und George Ernsten, davon des ersten Nachkommenschafft mit seinem Sohn Heinrich Leopolden verloschen. George Ernst Schlick, Graf zu Passaun, Herr zu Weißkirchen, Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, General-Feld-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, vermählte sich mit Sidonien, Freyin Colonna von Vels, welche ihm Heinrichen und Friedrichen, der ledig gestorben, gebohren. Heinrich Schlick, Graf zu Passaun und Weißkirchen, war Kayserl. würcklicher geheimer Rath, General-Feldmarschall und Hof-Kriegs-Präsident, wie auch Ritter des güldenen Vliesses, wurde in das Reichs-Gräfliche Collegium auf der Schwäbischen Banck eingeführet, und starb 1653, wovon hernach ein eigener Artickel. Aus seiner Ehe mit Annen Marien, Gräfin von Salm, sind ihm gebohren worden drey Töchter, davon zwey ledig gestorben, und Marie Sidonie, so erst an Orten, Truchsessen von Waldpurg, Grafen von Friedberg, hernach an Gustav Adolphen, Grafen von Farrnsbach, vermählet worden, und 1691 dieses Zeitliche verlassen; und ein Sohn Franciscus Ernst Schlick, Graf zu Passaun und Weißkirchen, Herr auf Plan, Gottschau, Hauenstein ꝛc. so Kayserl. Hof-Rath und Cämmerer auch Landrechts-Beysitzer, und ein Herr von sonderlicher Gelehrsamkeit und grossem Gedächtniß gewesen. Im Jahr 1654 hat er den Reichstags-Schluß mit unterschrieben, der Kayser hat ihn zu verschiedenen Commißionen bey den Land-Tagen in Böhmen und Mähren gebraucht, und ist er zu Regenspurg den 16 August 1675 gestorben. Im Jahr 1652 den 22 September, hat er sich mit Marie Margarethen, David Ungnad, Grafen von Weissenwolff, Landes Hauptmanns in Ober-Oesterreich, und Marien Elisabeth, Freyin Jörgerin, Tochter, vermählet, so ihm Francisco Josephen gebohren, von welchem hernach soll gesagt werden. Nach ihrem 1661 erfolgten Tode hat er zu seiner andern Gemahlin erwählet Elisabeth Maximilianen, Johann Georgens, Grafen von Traudisch, Kayserlichen General-Feldmarschall-Lieutenants, Tochter, und Wilhelm Heinrich Schlicks, Grafen von Passaun und Weißkirchen, Wittwe, welche hernach, als sie zum andernmahl in Wittwenstand gesetzet worden, sich mit Francisco, Grafen von Taff und Carlingfort, Kayserl. würcklichen geheimen Rath, General-Feldmarschall, Ritter vom göldnen Vließ, und der Hertzoge von Lothringen obristen Hofmeister, vermählet, und 1700 dieses Zeitliche gesegnet. Mit ihr hat er gezeuget Leopold Josephen, von welchem hernach; Beatrix Eleonore Josephen, eine Gemahlin Ludewigs, Grafens von Archinto, Kayserlichen Cämmerers und General-Wachtmeisters, der 1693 den 7 Septembr. in der Belagerung vor Griechisch-Weissenburg geblieben, und Ernestine Maximiliane Josephen, die 1705 den 12 Julii mit Maximilian Adamen, Grafen von Lengheim, vermählt worden.

Franciscus Joseph Schlick, des Heil. Röm. Reichs Graf zu Passaun und Weißkirchen, Herr der Herrschafften Altenburg, Kopittua, Wellisch, Gitschinowes, Bartauschau, Pilska, Hohen-Augezd, Tschakowitz ꝛc. Kayserl. würcklicher geheimer Rath und Cämmerer, wie auch des Königreichs Böhmen Statthalter, des grössern Land-Rechts Beysitzer, und Präsident der Königl. Cammer daselbst, war gebohren den 19 Jenner 1656, und folgte seinem Vater in dem Majorat. Nach vollendeten Studien und 5 jährigen Reisen, bekam er 1680 den Kayserl. Cammerherren-Schlüssel.

Im Jahr 1684 wurde er würcklicher Hof-Cammer-Rath, und hernach 5 mahl als Kayserl. Commissarius zu den Land-Tagen in Mähren abgeschickt. Im Jahr 1691 ernennte der Kayser ihn zum Königl. Böhmischen Vice-Cammer-Präsidenten, und bald darauf zum würcklichen Cammer-Präsidenten, zugleich zum Königl. Statthalter, und Landrechts-Beysitzer in Böhmen, 1694 aber zum würcklichen geheimen Rath. Die Cammer-Präsidenten-Stelle hat er 1715 selbst niedergeleget. Im Jahr 1684 den 17 Octobr. hat er sich mit Sylvie Catharinen, Johann Octavianus, Grafens Kinsky, und Margarethens, Gräfin von Portia, Tochter, der regierenden Kayserin Hof-Dame, vermählet, aber eine unfruchtbare Ehe mit ihr besessen, und ist sie den 8 Julii 1713 gestorben, worauf er sich 1716 den 1 Septembr. mit Anne Josephen, Johann Franciscus, Grafen Krakowsky von Kolowrat, Kayserl. würcklichen geheimen Raths, und Eleonoren, Gräfin von Anguissola, Tochter, vermählet, hat aber gleichfalls keine Kinder mit ihr erzeuget.

Leopold Joseph, des Heil. Röm. Reichs Graf Schlick von Passaun und Weißkirchen, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, Cämmerer, General-Feldmarschall und obrister Cantzler in Böhmen, war 1663 den 20 Jenner gebohren. Nach geendigten Studien und Reisen wohnte er unter seines Stiefvaters des Grafen Taff von Carlingsfort Regiment als Freywilliger der Belagerung Neuheusel und der Schlacht bey Gran bey. Im folgenden Jahre ward er als Hauptmann unter des Hertzogs von Lothringen Regiment bey dem Hauptsturm vor Ofen bleßiret. Hierauf ist er unter des Hertzogs von Sachsen-Lauenburg Regiment Curaßierer-Obrist-Lieutenant, und 1689 Obrister über ein Regiment Dragoner worden, und ist er diese Zeit über bey allen Schlachten in Ungarn gegenwärtig gewesen, wie er denn auch die letzte Bloquade der Festung Großwardein nach Abzug des Generals Corbelli, als Obrister commandiret. Im Jahr 1692 hat der Kayser ihn zum General-Wachtmeister erkläret, da er mit in der Belagerung vor Belgrad gewesen, und bey dem Abzuge, die Retro-Guarde commandiret, in welcher Action er auch, da die Türcken aus der Festung gefallen, durch die Achsel geschossen worden, worauf er das Gräntz-Generalat zwischen der Donau und Siebenbürgen, auf Lebenslang überkommen. Er ist zu vielen Gesandtschafften in das Römische Reich, Holland und Niederland, besonders zu den Kriegs- und Staats-Geschäfften, das Spanische Successions-Wesen betreffende, ingleichen als Bothschaffter zu den Türckischen Friedenshandlungen 1697 zu Carlowitz gebrauchet, (siehe Zincks Friedens-Schlüsse II Th. p. 1128) auch nach Eroberung des Staats von Mailand 1707 zur Einrichtung dahin geschickt worden. Im Jahr 1701 wurde er Kayserl. geheimer Rath, und 1703 dienete er dem Kayser wider den Churfürsten in Bayern, so daß er über Saltzburg in die Bayerischen Linien eindrang, die darinnen liegende Land-Militz niedermachte, und Ried, St. Martin, Arolts-Münster und Zell, welche Orte in Nieder-Bayern liegen, besetzte; wiewohl er auch nicht lange hernach von dem Churfürsten mit etlichen Regimentern bey Eisenbirn geschlagen ward. Im Jahr 1708 hat er mit dem Printz Eugenius von Savoyen, dem Feldzug in den Niederlanden, und der Eroberung von Ryssel beygewohnet, und war er General-Kriegs-Commissarius, welche wichtige Stelle er rühmlichst verwaltet, bis der Kayser Carl VI wegen seiner grossen Staats-Wissenschafften, ihn, da er General-Feldmarschall war, nach seines Schwagers, Grafen von Wratislau, Tode 1713 zum obristen Cantzler des Königreichs Böhmen ernennet, worauf er 1723 den 8 April verstorben. Seine erste Gemahlin war Clare Rosalie, gebohrne Gräfin von Kaunitz, Jaroslaus Bernhards, Grafen von Martinitz, Wittwe, mit welcher er sich 1685, oder 1687 im Jul. vermählet, und mit ihr Marien Annen gezeuget, so 1711 an Carl Josephen, Grafen von Souches, Kayserl. Cämmerer, vermählet worden. Nach seiner ersten Gemahlin 1693 erfolgtem Tode hat er den 6 Febr. 1695 mit Marien Josephen, Franciscus Christophs, Grafen Wratislau von Mietrowitz, Kayserl. geheimen Raths, Statthalters und Cammer-Präsidenten in Böhmen, Tochter, einer Kayserl. Hof-Dame, Beylager gehalten, welche den 10 Januarii 1737 zu Wien verstorben ist, nachdem er mit ihr gezeuget Franciscus Heinrichen, und Marie Josephe Philippinen, welche den 26 Aug. 1708 gebohren, und den 29 April 1726 mit Nicolaus, Grafen von Palfy, vermählet worden. Franciscus Heinrich Schlick, des Heil. Röm. Reichs Graf von Passaun und Weißkirchen, gebohren 1696, wurde anfangs Böhmischer Hof-Cantzley-Assessor, nachmahls im Jahre 1715 von dem Kayser Carln VI zum Cammer-Herrn, und bey Zurückkunfft von seinen Reisen 1720 zum würcklichen Cammerherrn (und Hof-Rath bey der Böhmischen Hof-Cantzley) ernennet. Er vermählte sich 1723 den 18 Julius mit Marie Eleonore Lucien, Johann Friedrichs von Trautmannsdorf Tochter, und Kayserl. Hof-Dame, die ihm 1724 den 14 May Franciscus Josephen und 1725 den 4 Decembr. Marien Annen gebohren. In D. Wolffs Supellect. Epist. p. 160, wird ein Brief angeführt, welchen Hieronymus Schlick, der ältere, Graf von Passano und Weißkirchen, de dato Neustadt, (vermuthlich an der Haard) 1582, an D. Johann Glaubergen geschrieben, darinne er ihm mit grossen Vergnügen berichtet, daß ihn Hertzog, (oder vielmehr Pfaltzgraf) Casimir zu einem Diener des göttlichen Wortes bestellt habe. Wir können nicht ersehen, welcher von den oben angeführten dieses Nahmens derselbe gewesen seyn möge. Ubrigens mag dieses Geschlecht sich auch ehemahls in Preussen begeben haben, weil im Jahre 1525 Quirinus Schlick, des Deutschen Ordens Comtur zu Osteroda gewesen ist. Siehe hiervon *Act. Boruss.* T. II. p. 671. *Balbini* Tab. Stemmat. Von den übrigen allen siehe Aeneas Sylvius in histor. Boh. c. 53. & in Epistolis. Bruschii Beschreib. des Fichtelberges. Fabricii Origin. Saxon. lib. 7. Henniges Theatr. Geneal. Balbins Miscell. regni Bohem. Goldast. de Jurib. regni Bohem. lib. 3. c. 5. Bucel. Germania stemm. Imhofs Notit. Proc. Imp. Hamburgische Remarquen vom Jahr 1702. p. 181. seq. und 1705. p. 385. sq.

Die

Die Grafen v. Schlick führen im Wapen in einem silbernen Mittel-Schilde 2 rothe aufgerichtete Löwen, welche eine Seule halten, im silbernen Felde; hernach einen silbern spitzigen Triangel mit einem rothen Ringe, im rothen Felde, darinne auch 2 silberne Ringe wegen der Grafschafft Basan, in der Tarviser-Marck; einen güldenen Löwen im blauen Felde, so ein silbern Kirchlein träget, wegen der Grafschafft Weissenkirchen in Ungarn. Dieses Schild hat 3 offene gecrönte Helme. Der Passauische trägt 2 geschlossene rothe Flügel; der Schlickische einen rothen Löwen; und der Weissenkirchische einen güldenen Löwen zwischen zwey blauen Flügeln mit güldenen Flammen.

Schlick (Arnold) ein Magister, war ums Jahr 1535 am Pfältzischen Hofe Organist. Bes. Ornithoparchs Microlog. lib. 4. woselbst er ein Musicus consummatissimus, ac Palatini Principis Organista probatissimus genennet wird.

Schlick, (Caspar) Graf zu Passaun und Weißkirchen, Ritter dreyer Kayser, Siegismunds, Albrechts *II.* u. Friedrichs *V.* und des Röm. Reichs, auch der Cron Böhmen Canzler, Burggraf zu Eger und Elnbogen, war ein Sohn Heinrichs Schlick, Herrn von Lazon, und Constantien, Marggräfin von Tarvis, die ihn um das Jahr oder etwas vor dem Jahr 1400 gebohren. Er legte sich mit grossem Fleiß auf die Studien, worinne ihn sonderlich der Cardinal Zarabella unterrichtet hatte, wurde Doctor der Rechte, und kam um das Jahr 1416 an des Kayfers Siegmunds Hof, da er die Stelle eines Secretarius, und nebst seinem Vater Heinrichen die Verbesserung ihres Wapens erhielt. Dieser Kayser nahm ihn mit auf die Kirchen-Versammlung nach Costnitz, allwo er seine Fähigkeit gar bald an den Tag legte, und in wichtigen Staats-Geschäfften gebraucht wurde. Im Jahr 1422 machte ihn der Kayser Siegmund zum Freyherrn des H. R. Reichs und übergab ihm nicht nur die mütterliche Güter; sondern schenckte ihm auch andere, und brauchte ihn als seinen besonders vertrauten und geheimsten Rath. Er begleitete diesen Kayser auf seinen Reisen nach Spanien, um Einigkeit in der Römischen Kirche zu stifften, nach Franckreich und Engelland, diese Könige zu vergleichen, und viermahl nach Ungarn wider die Türcken. Er reisete auch bey den Hußitischen Angelegenheiten öffters nach Böhmen, und schonte weder Gut noch Blut, ließ sich auch in Gesandtschafften nach Polen, Preussen und Litthauen gebrauchen. In dem Römischen Reich that er dem Kayser vortreffliche Dienste, davor ihn derselbe, ungefehr um das Jahr 1430, mit der Cantzler-Würde begnadigte. Er stifftete die Heyrath zwischen des Kayfers Siegmunds Erb-Printzeßin Elisabeth, und dem Ertz-Hertzog Albrechten von Oesterreich, wodurch die Königreiche Ungarn und Böhmen, sammt den incorporirten Landen, an das Haus Oesterreich gelanget. Desgleichen wohnte er auch im Jahr 1431 der Kirchen-Versammlung zu Basel bey, und als Kayser Siegmund 1432 nach Italien zog, war er Ursach, daß derselbe sicher hin und her durchkam, und die Kayserliche Crone erlangte, welches er durch seine andere Abgesandten vorhero nicht ausrichten können, wie er denn die Streitigkeiten zwischen dem Kayser und dem Pabst Eugenius *IV.* zu Rom abthat, da inzwischen der Kayser bey 6 Monat sich zu Siena aufhielte. Er soll auch selbst mit dem Kayser zu Siena gewesen seyn, und sich daselbst in eine Adeliche Dame hefftig verliebt haben, wovon *Aeneas Sylvius* einen eigenen Roman, unter dem Titul: Amores Euriali & Lucretiæ geschrieben hat. Er wurde auch um diese Zeit in Gesandtschafft nach Mayland, Venedig, Florentz, und andere Oerter in Italien, mit grossem Nutzen gebrauchet. Als dieser Kayser 1433 zu Rom gecrönet wurde, ward er zum ersten Ritter geschlagen, und zum obristen Cantzler erhoben, zum Comite Palatii Lateranensis creiret, und das Wapen ihm und seinem gantzen Geschlechte verbessert. Im Jahr 1434 verpfändete ihm der Kayser das Schloß, die Stadt und Herrschafft Elnbogen, die Stadt Schlackenwerth, das Schloß Engelsburg, die Schobnitzer Güter, und das Gut Achtenstadt, und 1435 schenckte er ihm und seinem Bruder Matthäus und ihren Nachkommen das Gut Falckenau. Im Jahr 1437 vermählte er sich mit des Kayfers Muhme, der Printzeßin Agnes, Hertzogs Conrads *III.* Albus, des ältern Hertzogs in Schlesien zu Oelß und Kosel, Tochter, welcher die Kayserin Barbara 3000 Ungarische Gülden oder Ducaten zur Heimsteuer auf der Herrschafft Elnbogen verschrieben. Es befreyete ihm auch der Kayser das Gut Lichtenstadt und gab es ihm erblich, ertheilte auch ihm und seinen Brüdern das Müntz-Recht. Mit dieser Gemahlin zeugte er unterschiedliche Kinder, so aber entweder noch vor, oder doch wenigstens bald nach der Eltern Ableben verblichen. Die Gemahlin selbst gieng im September 1448 in der Geburt mit Tode ab. In obbemeldtem 1437 Jahre, Freytags nach Simon Judas, erhob der Kayser Siegmund die ihm ehemahls schon den 21 August 1431 erblich verschriebene Herrschafft Passaun in Italien zu einer Grafschafft, und machte ihn und seine Brüder und ihre Erben zu Grafen von Passaun, welches ein District in der Tarviser-Marck, so die Stadt Bassano und etwan 12 Dörffer in sich begreifft. Als der Kayser bald hernach in eine tödtliche Kranckheit verfiel, und sich nach Znaim in Mähren bringen ließ, so erklärte er in seinem Testament seinen Eydam, den Ertz-Hertzog Albrecht, zum völligen Erben, und ernennte einige Abgesandten, darunter der vornehmste dieser Graf Schlick war, welcher nach seinem Tode in Böhmen gehen, den Land-Ständen seinen letzten Willen kund machen, und dem Ertz-Hertzog zum Besitz des Königreichs Böhmen verhelffen solte, welches der Graf Schlick auch mit grosser Geschicklichkeit verrichtete, und unter diesem Albrecht, so auch Kayser worden, gleichfalls die Cantzler-Würde verwaltete, welcher ihn dann mit der Hungarischen Herrschafft Weißkirchen und Skalitz, in der Gespanschafft Neytra auf der Mährischen Gräntze beschenckte. Als aber auch dieser Kayser gar bald 1439 starb, so hat dessen Gemahlin die verwittbete Königin Elisabeth, ihm 1440 alle von dem Kayser Siegmund und Albrechten erhaltene Privilegien und Pfandes-Verschreibungen, auch die Verschreibung über die Burg-Pflege zu Eger auf Lebenslang bestätiget. Der Kayser Friedrich *V*, so nach Albrechten *II*

zur

zur Regierung kam, schenckte ihm Grätz und andere Oerter in Oesterreich, und verblieb er auch unter demselben in dem Cantzler-Amt. Er starb zu Wien plötzlich an einem Schlagfluß, zu Anfang des Monat Julii Sonnabends nach Ulrich 1449, und wurde nebst seiner das Jahr vorher verblichenen Gemahlin bey den Carmelitern mit grosser Solennität beerdiget. Bey seiner grossen Klugheit, Beredsamkeit und Geschicklichkeit, hatte er auch eine schöne Statur und gutes Ansehen, führte sich sehr wohl und magnific auf, so daß er nicht allein einen grossen und glücklichen Staats-Minister, sondern auch einen galanten Hofmann vorstellte. Er hat auch eine Historie der Kirchen-Versammlungen zu Costnitz und Basel verfertigt. Seine Herrschafften erbten sein Bruder **Matthäus**, und seines andern bereits verstorbenen Bruders **Nicolaus** Söhne. Es wird auch von ihm gemeldet, daß, als er, wie oben gedacht worden, als Kayserlicher Abgesandter sich auf dem Concilio zu Costnitz befunden, er in das harte Urtheil wider **Hussen** und **Hieronymum** von Prag nicht einwilligen wollen, sondern öffentlich darwider protestiret, und davon gegangen sey. Der Pabst **Pius** *II*, als er sich noch unter dem Namen **Aeneas Sylvius Piccolimini** an des Kaysers **Friedrichs** *V*. Hofe aufhielte, war mit ihm in sehr vertrauter Freundschafft, und rühmet von ihm, daß er durch ihn zu seiner Beförderung gelanget, woraus hernach die Erlangung des Bißthums zu Trieste und alle andere Würden erfolget. **Sylvius** in hist. Bohem. c. 53. ingleichen in epistolis & dictis & factis Alfonsi R. c. 3. 4. *Privilegium Sigismundi* ap. Boecler. in app. Diplom. & docum ent. ad Aeneæ Sylvii hist. Fridr. III. p. 85. seqq. **Pantaleons** prosop. virorum illustr. **Rutger de Horst** de cancellar. l. 2. c. 1. f. 399. **Lazii** geneal. Austr. lib. 2. **Bruschii** Beschreib. des Fichtelberges, **Balbini** epitome & miscell. regni Bohemiæ. **Burchelati** comment. memorabil. Tarvisii lib. 2. p. 328. **Lünigs** Reichs-Archiv. Parte spec. contin. I. & in spicilegio seculari, dist. 44. p. 1174. seq. **Papadopoli** hist. gymn. Patav. t. 2. p. 17.

Schlick, (Heinrich) Graf zu Passaun und Weißkirchen, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserlicher würcklicher geheimer Rath, General-Feld-Marschall und Hof-Kriegs-Präsident, war ein Sohn **Georg Ernsts Schlicks**, Grafens zu Passaun und Weißkirchen, und **Sidoniens** von Colonna, Freyin zu Felß und Schneckenburg. Nachdem er sich in Ritterlichen Ubungen geschickt gemacht, und unterschiedene Sprachen begriffen, gieng er in dem 17 Jahre seines Alters mit dem Kayserlichen General-Lieutenant, **George Basta**, nach Ungarn, und wohnte dem Treffen bey Ostian und St. Andreas bey. Hierauf trat er in Spanische Kriegs-Dienste, und halff als Hauptmann, Wachtendonck, Rheinbergen und Lingen einnehmen, wie auch Groll entsetzen. Als nachgehends sein Regiment abgedanckt wurde, that er eine Reise in Franckreich, und hielte sich daselbst so lange auf, bis der Jülichische Krieg angieng: denn da warb er eine Compagnie Küraßier unter **Wilhelm Saladins**, Grafens von Salm, Regiment, und diente dem Kayser in Jülich und Elsaß. So bald diese Unruhe gestillet war, fand er sich auf etliche Wochen bey den Seinigen ein und besahe sodann Franckreich, Engelland und die Niederlande, auf welcher Reise er hauptsächlich die Geometrie, Mathematic und andere Adeliche Ubungen trieb. Immittelst nahm der letzte Jülichische Krieg seinen Anfang, welcher ihn veranlassete, dem Hause Pfaltz-Neuburg, als Hauptmann über eine Compagnie Küraßier, und nachgehends, als Obrist-Lieutenant zu dienen, wiewohl er bald hernach in Spanische Dienste überlassen wurde, und in denselben so lange verharrte, bis die Cron Spanien sich entschloß, die neuen Compagnien zu reformiren. Denn da trat er mit 4 Compagnien in Braunschweigische Dienste, und verblieb darinnen bis zu Endigung des Krieges. Hierauf gieng er wieder nach den Niederlanden und von dar nach Italien, woselbst er der Crone Spanien wider den Hertzog von Savoyen diente, Vercelli und andere Oerter einnehmen halff, und den folgenden Frühling über 12 Compagnien Reuter, die in den Niederlanden angeworben waren, Obrist-Lieutenant wurde. Es erfolgte aber, ehe diese Völcker nach Italien kamen, der Friede mit Savoyen, welches ihn bewog, nach Hause zu gehen, allwo ihn die Böhmischen Stände zum Obrist-Lieutenant ernennten, und folgends das Marggrafthum Mähren zum Obristen über ein Regiment zu Fuß bestellte. Bald hernach trat er als Obrister in des Kayfers **Ferdinands** *II*. Dienste, und hielt sich in Ungarn dermassen wohl, daß ihm den Winter über in Mähren, bey Abwesenheit des General-Feld-Zeugmeisters, **Maximilians**, Herrn von Lichtenstein, das Commando über 13 Regimenter anvertrauet wurde. Das folgende Jahr, da er bey der Belagerung von Glatz die Stelle eines General-Feld-Wachtmeisters vertreten, bezog er wieder die Winter-Quartiere zu Olmütz, und hatte, als der Herr von Lichtenstein nach Hofe verreiset, abermahl das Commando über alle in Mähren liegende Regimenter. Im Jahr 1625 schickte ihn der Hertzog von Friedland, als General-Feld-Zeugmeister, mit 11 Regimentern in den Nieder-Sächsischen Creys wider den König in Dännemarck, da er binnen 16 Tagen das Ertz-Stifft Magdeburg und das Stifft Halberstadt, nebst den Grafschafften an dem Hartz wegnahm, und sich der Dessauer Brücke zu bemächtigen, beordert wurde. Hierauf gieng er mit der Kayserlichen Armee in Schlesien und Ungarn, und besetzte auf des Hertzogs von Friedland Befehl den Waagstrom zu Trentschin, Neustädtel, Bischin, Freystadt, Schnida und Schella. Als er aber nach etlichen Tagen diese Posten besichtigen wolte, wurde er von den Trouppen des Fürsten in Siebenbürgen überfallen, und so lange in Caschau gefangen gehalten, bis er sich mit 20000 Thlr. rantzionirte. Wie er nun auf dem Wege war, sich an den Kayserlichen Hof zu begeben, empfieng er ein Schreiben, darinnen ihn der Kayser zum General-Feld-Marschall erklärte, da er denn die Dänen nöthigte, alle vesten Plätze, so sie in Schlesien inne hatten, zu übergeben, und das Land binnen 2 Monaten zu räumen. Nach diesem schickte ihn der Hertzog von Friedland mit 8000 Pferden nach der Havel voran, und die unter dem Commando des Hertzogs **Georgens** von Lüneburg stehende

Kay-

Kayserliche Truppen an sich zu ziehen, und damit zu dem General Tilly zu stossen. Er gieng hierauf mit dem Hertzog in Friedland ins Holsteinische, allwo er den Dänischen General Friedrichen, Marggrafen von Baden-Durlach, so in die Enge trieb, daß er sich mit den vornehmsten Generalen auf ein Schiff begab, und seine Truppen, die man auf 14000 schätzte, im Stiche ließ, welche sich sodann auf Gnade und Ungnade ergeben musten. Es fiel ihm also leicht, sich von gantz Jütland, Schleßwich, Holstein und Ditmarschen völlig Meister zu machen, welche Provintzen er auch bis auf den mit Dännemarck geschlossenen Frieden besetzt hielt, und sodann seine Armee ins Mecklenburgische führte. Im Jahr 1630 legte er seine Kriegs-Bedienung nieder, und gedachte sein Leben auf seinen Herrschafften in Böhmen in Ruhe hinzubringen; allein noch dasselbe, wie auch das folgende Jahr suchte ihn der Kayser zu bewegen, nochmahls zu Felde zu gehen, und 1632 trug er ihm das Hof-Kriegs-Präsidenten-Amt auf, wobey er sich so wohl verhielt, daß er die Stelle eines würcklichen geheimen Raths dazu erlangte. Diese beyde wichtige Bedienungen behielt er unter dem Kayser Ferdinand III, welcher ihm auch 1641 alle seiner Familie ertheilte Freyheiten, und 1646 das Bergwercks-Privilegien bestätigte. In diesem letztgedachten Jahre war er schon Ritter des güldnen Vliesses, und starb 1653. Man rühmet ihm nach, er habe ein so vortrefflich Gedächtniß gehabt, daß er alle Pässe, Städte, Flecken, Flüsse und Bäche in Deutschland, Ungarn, Niederlanden ꝛc. zu nennen gewust, auch die Nahmen aller Obristen und Officier behalten. Absonderlich war er wegen seiner Treue und Redlichkeit bey dem Kayser und andern Fürsten des Römischen Reichs ungemein beliebt. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den vorhergehenden Geschlechts-Articul.

Schlick, (Rudolph) hat im Jahre 1588 eine Exercitation. de Musicæ origine, cultu, dignitate, &c. zu Speyer in Octavo drucken lassen. Bes. Thomas Hyde Catal. Biblioth. Bodlejanæ.

Schlickenburg, eine Festung, bey der Stadt Tolen, auf der Niederländischen Insul Tolen, liegend, welche im Jahr 1572 von Printz Wilhelm vergeblich belagert, im Jahr 1577 aber denen Spaniern abgenommen worden.

Schlickenthaler, eine Art Sächs. Geld, so im Jahr 1492 unter der Regierung des Chur-Fürsten zu Sachsen, Friedrich des Weisen, im Joachimsthal ist gepräget, und von Stephan Schlick, der die ersten gepräget, Schlicken-Thaler genennet worden; Man nennet sie auch Joachims-Thaler. Besiehe auch den Artickel Joachimsthal im XIV Bande, p. 806. Albini Meißnische Berg-Chronicke p. 45.

Schlickermilch, Schlottermilch, wird die nach abgenommenen Rahm oder Sahne überbleibende lautere Milch genennet, welche zu Quarck-Käsen gebrauchet, oder vors Viehgesinde mit eingebrocktem Brodte verspeiset wird.

Schlickträpflein, ein gebackenes, so aus einem Füllsel, es sey von Karpenmilch oder Rogen, Kalbslungen oder Fleisch, Krebsen oder andern Fischen, Spinat, und dergleichen in einen Teig geschlagen, in Wasser gekocht, und hernach in Schmaltz gebacken, bereitet wird. Siehe auch Raviolen, im XXX Bande, p. 1108.

Schlidau, ein Städtlein, welches dem Amte Torgau mit Ober- und Erb-Gerichten zugethan ist. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 12 der Beyl. Ohne Zweiffel ist es ein Irrthum, und soll Schilda heissen.

Schliderer von Lachen, Geschlecht, siehe Schliederer.

Schlido, Lat. *Scledum*, eine kleine Stadt, nebst einem Vicariat, 3 Meilen von Vicenza, in der Venetianischen Landschafft Vicentino in Italien. Die Einwohner treiben starcken Handel mit Tüchern und Fellen.

Schlidser, Geschlecht, siehe Göritz im XI Bande, p. 73 u. ff.

Schlie, Sleye, ein Fluß, oder vielmehr ziemlich breiter Meer-Busen, in dem Hertzogthum Schleßwich, welcher nicht weit von Gottorf in dem Walde Pöhle anfängt, bey Schleßwich vorbey gehet, und sich in die Ost-See ergiesset. Im Jahr 891 blieb Hertzog Sivard in der Schlacht mit Königs Regners Söhnen bey dem Einweich der Schlie, daher er auch Sivardsweich genennet wird. Man fänget in diesem Flusse jährlich eine grosse Menge Heringe, und zwar mit Zäunen, so an dem Ende Hamen haben. Danckwerts Chorogr. Holf. P. 2. c. 9. p. 113.

Schlieben, ein Städtgen und Amt in dem Sächsischen Chur-Crayse, eine Meile von Hertzberg, allwo sich eine Probstey befindet, welche der Universität zu Wittenberg einverleibet ist. Im Jahr 1631 nach der Leipziger Schlacht wurde es von den Kayserlichen angesteckt, und 1721 den 30 October brannte es fast gäntzlich ab. Peckensteins theatr. Saxon. P. 3. p. 152 und 159. Zeillers topogr. Saxon. sup. p. 167. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 22 der Beyl.

Schlieben, ein Amtsäßiges Guth, in dem Churfürstl. Amte gleiches Nahmens gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 22 der Beyl.

Schlieben, ein uraltes und höchst-angesehenes Adeliches, auch zum Theil Gräfliches Hauß, welches sich nicht nur in dem Sächsischen Chur-Creyse, sondern auch in der Marck Brandenburg, in der Lausitz, in Preussen und andern Ländern ausgebreitet. Dessen Ursprung wird von den Slavis oder Wenden, die sonsten auch Sluben sind genennet worden, hergeleitet. Immassen man in alten Meißnischen Briefen findet, daß die Edlen von Schlieben die von Slowin, Slubin, Schluben und Slieven genennet werden. Deren Stam-Hauß aber soll das Städtlein, Amt, u. nunmehr ruinirtes Schloß Schlieben in gedachtem Chur-Creyse hart an der Nieder-Lausitz gelegen, seyn, in welcher Gegend diese Familie schon von den ältesten Zeiten an

an gewohnet, und nach einiger Meynung zuerst das Städtgen Schlieben zu bauen angefangen hat. Der allererste, welcher von diesem Geschlechte aufgezeichnet gefunden wird, ist Dietz oder Dietrich, welcher im Jahr 996 unter Marggraf Brunicone von Brandenburg, dem Thurnier zu Braunschweig, so Ludolph, Marggraf zu Sachsen, angestellet hatte, beygewohnet. Und in eben demselben Jahre ward auf dem Thurnier zu Göttingen von den Rein-Ländern zur Schau oder Beurtheilung, wer sich am besten gehalten, erwehlet Apollonia von Schlieben, wie Reixnerus p. 73 schreibet. Gleichermassen befand sich im Jahr 998 Hanß von Schlieben unter Marggraf Hugone auf dem Thurnier zu Merseburg und Braunschweig, und ließ sich tapfer und ritterlich zu Schimpf und Ernst sehen. Als Marggraf Albert der Bär, zu Brandenburg die Wenden und Obotriten, so am Elb-Strom in der Marck gewohnet, im Jahr 1162 ausgetrieben, und solche Gegend mit andern Völckern besetzet sollen auch die von Schlieben aus Ober-Sachsen in der Marck sich ansäßig gemacht, und vor die wider die Wenden und Obotriten bezeigte Tapferkeit die Gegend um Schlieben und Baruth bekommen haben. Insbesondere wird Theodors von Schluben gedacht, so nebst einem von Randau bey gedachten Marggraf Alberten in besondern Ansehen gewesen, vermuthlich wegen seiner ritterlichen Thaten, so er seinem Herrn wider der Obotriten Hertzog Primislaum geleistet. Wie man denn auch findet, daß ihn Marggraf Albert wider einen Pohlnischen Fürsten, so dem Primislao befreundet gewesen, und welcher nach desselben Tode sich der Marck Brandenburg angemasset, ausgerüstet, mit dem er auch bey Zülichau ein Treffen gehalten, und solchen aus dem Felde geschlagen. Christoph von Schlieben hat sich 1240 in der blutigen Schlacht mit den Tartern, welche unter ihrem Fürsten Hoccata gantz Europa überschwemmten, bey Liegnitz, als Märckischer Obrister tapfer verhalten, und Martin Cromerus fället von dieser Schlacht folgendes Urtheil: „Wenn der fromme „Fürst Heinrich desselben getreuen Rath, daß man „nemlich dem Feinde keine Schlacht lieffern, son„dern ihn nur mit Gegenwehr und Scharmützeln „von seinem tyrannischen Wesen und Rauben ab„halten solte, gefolget hätte, und sich von den an„dern durch Ehrgeitz nicht einnehmen lassen, wür„de wohl ein so grosser Verlust der Christen nicht „erfolget seyn.„ Jacob von Schlieben kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1288 in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IX. p. 507. Balthasar von Schlieben stellte 1392 einen Brief von sich, darinnen er sich verschreibt, daß die ihm zugehörige Stadt Baruth nebst dem Schlosse dem Marggrafen zu Meissen jederzeit offen stehen solte. Otto hat sich 1396 in einer Donation, so in Angeli Märckis. Chron. p. 174 zu lesen, als Zeuge unterschrieben. Balthasar ist von 1424 bis 1437 Heermeister zu Sonneburg, und ein anderer dieses Nahmens 1460 Dom-Probst zu Lebus gewesen. Um diese Zeit hat sich George von Schlieben in Preussen niedergelassen, und sich daselbst weiter ausgebreitet, wovon wir weiter unten handeln werden. Liborius, ebenfalls Heermeister zu Sonnenburg, hat 1460 die Päbstl. Confirmation über den bekannten Heimbachischen Vergleich zu Stande gebracht, davon beym Gryphio vom Ritter-Orden p. 48 zu lesen. Hannß von Schlieben, Ritter, befand sich zu Friedrichs II, Churfürstens von Brandenburg, Zeiten in Kriegs-Diensten, und wird als ein verständiger und im Kriege sehr erfahrner Mann gerühmet; wie er denn das Schloß und Amt Garthin in Pommern 1468 einnehmen helffen; und durch die dabey bezeigte Tapferkeit sich bey seinem Churfürsten in solche Gnade gesetzt, daß er von selbigem zum Hauptmann gedachten Schlosses verordnet ward. Als nach Friederichs II Tode sein Bruder Albrecht 1471 zur Regierung kam, wuste der von Schlieben sich nicht weniger desselben Gnade zu erwerben, und durch seinen Beystand in vielen Kriegen wider Pommern, die Stadt Nürnberg, und das Hertzogthum Bayern, sich bey demselben in grosses Ansehen zu bringen; welches besonders zu der Zeit geschahe, als der Churfürst die von Nürnberg unter Gravenburg angegriffen, und einen harten Stand mit ihnen gehalten, daß er auch schon in grosser Gefahr gestanden, aus dem Felde geschlagen zu werden, wenn nicht der von Schlieben noch zu rechter Zeit aus einem Hinterhalt hinzu gerannt, seinem Herrn treulich beygesprungen, und die Nürnberger, welche fast den Sieg in Händen gehabt, mit Ernst angegriffen, und so geängstiget, daß sie die Flucht zu Hand nehmen, und den Sieg Churfürst Albrechten überlassen müssen. Liborius, ein anderer dieses Nahmens, gelangte 1481 zu dem Bischoffthum Lebus an der Oder, als beyder Rechten Doctor und Dom-Herr daselbst, starb 1486 am Ostermontage zu Berlin, und ist in dem Thum zu Fürstenwalde im Chor vor der Bürgemeister Gestühle begraben worden; doch ist sein Grab gar vergangen, daß man nichts mehr davon siehet. Merckwürdig ist, daß, als der vorige Bischoff auf dem Tod-Bette lag, und die Dom-Herren ihn fragten, wen sie nach seinem Tode wehlen sollten, der sterbende Bischoff darauf zur Antwort gegeben: D. Liborius von Schlieben wäre es wohl werth, und würde auch wohl sparsam und räthlich seyn, wo er sich wegen seines Geschlechts nicht zu edel darzu deuchte. Zu Sonnenburg findet sich in einem Capitel-Schluß von 1495, daß einer, Nahmens Curth von Schlieben, damahls Comtor zu Lietzen gewesen, und ist merckwürdig, daß das Geschlechte der von Schlieben diese Comtorey über hundert Jahr an einander besessen, indem Adam von Schlieben dieselbe 1595 bekommen, und bis zum Ende seines Lebens 1628 behalten; nach ihm kam krafft habender Antianität in den Orden sein Sohn Maximilian von Schlieben, so 1678 Todes verblichen, und hiernächst wiederum dessen Sohn, Adam George von Schlieben, der 1709 verstorben, wie solches weiter unten ausführlicher berichtet werden wird. George von Schlieben war Hertzog Georgens zu Sachsen Rath, und 1506 Hauptmann zu Sorau, ein vortrefflicher, beredter und verständiger Mann, wie er in der Sorauischen Chron. p. 12 genennet wird.

Dessen

Dessen Sohn, George, und also gleiches Namens, hat noch 1571, nach Grossers Laußn. Merckwürdigk. L. III. c. 6. p. 28. als Hof-Richter in der Ober-Lausitz gelebet. Dietrich von Schlieben war 1530 Preußischer Hofmeister bey Marggraf Albrechten zu Brandenburg. Hanß von Schlieben, auf Pulßnitz, welches derselbe bereits 1549 bewohnt, war noch im Jahr 1574 Kayserlicher Rath und Landes-Hauptmann in dem Marggrafthum Oberlaußnitz zu Budißin, 1562 ist er mit unter dem Comitate Marggraf Joachims II, Churfürstens zu Brandenburg, auf der Wahl und Krönung Kaysers Maximilians II nach Franckfurt am Mayn gezogen; 1567 war er noch Amts-Hauptmann zu Budißin, und den 13 Jul. selbigen Jahres als ein Kayserlicher Commissarius mit zugegen, wie in Görlitz nebst dem gantzen dahin verschriebenen Adel des Marggrafthums Ober-Lausitz, derer Schönbrunnischen, damahls unter Georgen von Warnßdorff stehenden, Bauern hartnäckigte Wiederspenstigkeit wieder ihre Herrschafft untersuchet und die Aufwiegler executirt und nachdrücklich bestraffet worden, wie solches obangezogener Grosser umständlich erzehlet. Noch vorher im Jahr 1564 hat er, als König Maximilian II die Erbhuldigung in dem Marggrafthum Laußnitz eingenommen, auf die beschehene Königl. hohe Proposition im Namen derer gesammten Stände die Antwort allerunterthänigst ertheilet. Weil er nun in Verwaltung seiner Charge solchergestallt in Beobachtung seiner ihm obliegenden Amts-Pflicht sich jederzeit sehr sorgfältig erwiesen, als wurde er nachmahls zum Landes-Hauptmann erhoben. Nachdem aber endlich seine Leibes-Kräffte zu Verwaltung dieses mit vielen Reise-Beschwerden verknüpfften Amts, nicht mehr zulangen wollen, als hat derselbe dieserwegen im Jahr 1574 resigniret. Dietrich von Schlieben war 1574 Gräflicher Mannßfeldischer Rath, und ein fleißiger Anhörer Göttlichen Worts. Daniel von Schlieben auf Botzau ist 1580 gebohren und in Dreßden den 15 August 1649 als Churfürstl. Sächsischer Obrister-Lieutnant über drey freye Fähnlein Infanterie und als Cammer-Juncker verstorben; er hat, nach Mollers Annal. Freiberg. p. 582. den 22 November 1640 mit zwey Fahnen Fuß-Knechten zu Freyberg in Besatzung gelegen. Jahn von Schlieben ist im Jahr 1614, nach Müllers in Annal. Sax. ertheilten Berichte, als Chur-Sächsischer Obrister und Hauptmann zu Weyda nebst Daniel von Schlieben, Churfürstlichen Sächs. Cammer-Junckern, mit Churfürst Johann Georgen zu Sachsen, zu Naumburg gewesen, als die Erb-Verbrüderung allda erneuert worden. Hanß Ernst von Schlieben war zu gleicher Zeit unter des Churfürsten zu Brandenburg, Marggraf Johann Siegmunds, Comitate mit zugegen. Hanß Heinrich von Schlieben diente der Kron Schweden und lag 1641 in Zwickau; muste sich aber den 8 Jun. nebst seiner bey sich habenden Schwedischen Besatzung nach einer monatlichen harten Belagerung, an die Churfürstl. Sächsischen Völcker mit Accord ergeben, siehe Müllers Annal. Sax. p. 585. Ernst von Schlieben hat die Charge eines Churfürstl. Sächsischen Cammer-Raths bedienet. Sonst meldet Peccenstein in Theatr. Sax. daß Heinrich von Schlieben Comptor zu Lagow gewesen; ingleichen, daß zu seiner Zeit Pleßnitz, Baruth, Gerßdorff und Walsdorff wären von denen von Schlieben bewohnet worden. So sey auch Hanß von Schlieben auf Fetzsche Landes-Hauptmann des Marggrafthums Nieder-Lausitz gewesen. Johann Friedrich von Schlieben war Landes-Syndicus in der Nieder-Lausitz und hat im Namen der Stände allda im April des 1666 Jahres auf die, wegen neuer introducirter Regierungs-Form, von damahligen Hochfürstl. Sachsen-Merseburgischen Geheimden Rathe und Cammer-Directorn, George Heinrich von Luckowen, gehaltenen solennen Einweihungs-Rede an die gesammten Stände, geantwortet, ist auch den 25 Mertz 1668 in das neue angeordnete Consistorium als Landes-Syndicus mit eingewiesen worden.

Liborius von Schlieben ist, nach Königen in seiner Adels-Historie III Th. p. 938 der erste, von welchem man in richtiger Ordnung die Abstammung dererjenigen dieses vornehmen Geschlechts, so sich hiesiger Lande befinden, darthun kan. Es hat ihm Pulßnitz und Bretting (Brettnitz) zugehöret, und hat er mit Hedewig von Klix aus Strohwalda, Balthasarn, Eustachium und Otten gezeuget. I. Dieser Otto, als der dritte Sohn des nur gedachten Liborius, auf Sanneck und Baruth ꝛc. hat nebst dem gleich gemeldeten Städtgen Baruth, so heut zu Tage den Grafen von Solms gehöret, annoch 27 Dörffer besessen, und im Jahr 1528 nebst Nicol von Minckwitz zu Sonnenwalda auf Verlangen Achims von Birckholtz, mit dem Bischoff zu Lebussa, Georgen von Blumenthal, einem Märckischen von Adel, welcher ein seltsamer und unruhiger Kopff gewesen, sich aufgelehnet und mit 400 Reutern Fürstenwalda, als den Hauptsitz des Stiffts und Dom-Capitels, durch besondere List überfallen, um den Bischoff gefangen zu nehmen und mit sich hinweg zu führen; weil aber der Bischoff von solchem Vorhaben zeitig Nachricht erhalten, ist derselbe gleich Anfangs in fremder Kleidung entwischet: da sie ihn nun nicht gefunden, haben sie derer Capitularen und Bürger Häuser preiß gegeben und durchgängig plündern lassen, und sind also mit dem erbeuteten Guthe darvon gezogen. Der entflohene Bischoff aber hat sich gleich zum Churfürsten nach Grimnitz begeben und Hülffe wieder seine Feinde begehret, die ihm auch versprochen worden, auch ist sogleich Befehl ergangen, diesen Otten von Schlieben nebst Nicol von Minckwitz gefangen zu nehmen, und die Festung Sonnenwalda zu belägern; welche aber von dem von Minckwitz mit allen wohl versorget gewesen. Da nun dieser wohl gemercket, daß es endlich übel ablauffen dürffte, so hat er sich gedemüthiget, den Churfürsten um Gnade bitten lassen, welche demselben auch zugesaget worden und hat er sie auch mildest erhalten, wie solches Angelus in seiner Märck. Chron. p. 316. und Leutinger L. 2. Comment. March. aufgezeichnet hat. Dieser Otto von Schlieben hat sich zweymahl vermählt gehabt, und zwar erstlich mit Annen von Birckholtz aus

aus Wutzschwitz, die ihm unter andern Saren, eine Gemahlin **Hanß Dippolds von Gränsing** auf Döhlen und Zauckenroda, gebohren; hernach aber mit **Sophien von Arnimb**, welche ihn mit einer Tochter, Namens **Sophie**, der Gemahlin **Barthol Krachts** auf grossen Reitz und Beinnenberg, erfreuet. (II) Dessen ältester Bruder, **Balthasar**, oder der erste Sohn des obigen Liborius von Schlieben, auf Pulßnitz und Brettnitz, hat sich **Magdalenen Pflügen** aus Lamperswalda ehelich beylegen lassen, welche ihm folgende Kinder zur Welt gebracht: 1) **Eustachium**, von dem sogleich; 2) **Annen**, welche a) **Abrahamen von der Sahla** auf Schönfeld, und hernach b) **Matthias Lösern** auf Ahlßdorff angetrauet worden; 3) **Elisabethen**, eine Gemahlin **Heinrichs von Starschedeln** auf Mutschen; 4) **Marien**, die **Heinrichen von Starschedel** auf Cannewitz geheyrathet; 5) **Ottilien**, welche a) **Statz Haacken** auf Götzschnitz und b) **Georgen von Brück** auf Segrena geehelicht; und 6) **Margarethen**, die Gemahlin **Melchiors von Dranßdorff**. Obgedachter **Eustachius**, der eintzige Bruder dieser Schwestern und Sohn Balthasars, auf Zossen (welches derselbe nach **Grossers** Laußnitzer Merckwürdigkeiten T. III, C. XI, p. 102 noch im Jahr 1550 inne gehabt), Pulßnitz und Zagelsdorff, war Churfürstl. Brandenburgischer Rath, Ober-Hof-Marschall und Hauptmann zu Trebin. In seiner Jugend begab er sich auf Reisen und brachte allein in Italien 5 gantzer Jahre zu; unter welcher Zeit er sich zu Rom 7 Wochen aufgehalten und daselbst viele Dinge gesehen und gehöret. Er pflegte nachhero offtmahls mit grossen Ernst und Eiffer zu erzehlen, was vor abscheuliche Bubenstücke [wir bedienen uns hier seiner eigenen Worte, ohne jemands Nachtheil] er selbst zu Rom gesehen; wie offtermahls er falsche Eyde angehöret, indem man fast alle Tage um Geldes willen andern zu gefallen unerhörte Meyneyde zu thun sich nicht scheuete. Er versicherte auch, daß ihm selbst 20 Ducaten angebothen worden, daß er für einen andern schweren und einen falschen Eyd in einer Sachen thun sollen. Als er sich aber dessen gewegert, und vorgewendet, daß solches nicht allein wieder sein Gewissen; sondern auch wieder seine Adeliche Ehre lauffen würde; habe man seiner gespottet und gesagt: Die Bestia hat keinen Verstand, daß er um solchen guten Geldes willen nicht einen solchen schlechten Eyd thun will. Darum pflegte auch Doctor Luther, als Doctor Justus Jonas den von Schlieben wegen seiner Frömmigkeit und Abscheu vor den Päbstischen Greueln rühmete, zu sagen: „Darum kan der „von Schlieben mit Nutz von diesen Sachen „reden, denn er hat in Welschland die Päbstischen „Greuel selbst gesehen und darnach in Deutsch„land dagegen das Reich GOttes aus dessen selig„machenden Worte recht erkannt und angenom„men auch nach seinem Vermögen in der Marck „befördert.“ Von ihm meldet nicht weniger Spangenberg P. II. des Adels-Spiegels C. 29 L. 6, p. 58, daß er selbsten zu Cölln an der Spree in der Harnisch-Cammer, und folgends in seinem Hause zu Zossen, als er mit seinem Sohne, Christoph von Schlieben, von Wittenberg dahin verreiset, viele Christliche Gespräche von ihm gehöret: Wie denn auch obgedachter Jonas von demselben schreibet, daß er ein Verständiger und Gottesfürchtiger von Adel gewesen. Es war auch dieser von Schlieben ein sehr wohlberedter Mann, daher ihn Doctor Luther den **Deutschen Cicero** oder **Demosthenem** nennte; die Italiener aber hiessen ihn *facundum Alemannum*. So war er ingleichen ein erwünschter Mann in hohen wichtigen Streit-Sachen zwischen grossen Fürsten und Herren, die eingerissenen Spaltungen und Irrungen richtig zu machen, dazu er denn, seines hohen Verstandes und friedfertigen Gemüths wegen, vielmahl nicht ohne Frucht gezogen und gebrauchet worden: wie denn viele nützliche Verträge und Abschiede vorhanden, die er gemacht hat. Er legte unterschiedene Gesandtschafften ab, und gesegnete das Zeitliche 1567 den 22 Mertz, oder, wie andere wollen, 1568, nachdem er mit **Annen von Miltitz** aus Muntzig nachstehende Kinder gezeuget, als 1) **Annen**, eine Gemahlin **Gottfrieds von Wolffersdorff** aus Bornsdorff; 2) **Abrahamen**, von dem bald; 3) **Christophen**, von dem meldet **Cyriacus Spangenberg** in der Hennebergischen Chronica L. II, C. 18, p. 97, daß er im Jahr 1545 mit ihm wäre von Wittenberg zu dem alten Marschall **Stachium** von Schlieben nach Berlin gehohlet worden, um die Pracht bey des Marggrafen Hanß Georgens ersten Fürstl. Beylager mit anzusehen: hernach wird dessen abermahls gedacht, daß er den 1 Februar 1598 bey der solennen Leichen-Procession Marggraf Johann Georgens, Churfürstens zu Brandenburg, das Hochfürstl. Fräulein Eleonoren von Holstein habe führen helffen; ob er übrigens seine Geschlechts-Linie fortgepflantzet, können wir nicht sagen; und 4) **Eustachium**, Churfürstl. Brandenburgischen Rath, welcher den 19 April 1594 nebst andern abgeordneten Räthen im Nahmen Churfürst Christians I hinterlassener Söhne, die Huldigung in Meinungen einnehmen helffen, wie **Müller** in Annal. Sax. es mit aufgezeichnet: auch ist er den 1 Februar 1598 bey der solennen Leichen-Bestattung Marggraf Johann Georgens, Churfürstens zu Brandenburg, mit zugegen gewesen; ob er aber Nachkommen verlassen, können wir ebenfalls nicht berichten. Oben gemeldeter **Abraham**, der erste Sohn des ältern Eustachius und Bruder nur gedachten Eustachius, auf Zagelsdorff, verehelichte sich mit **Aemilien von Röckeritz** aus Strauch, die demselben gebohren 1) **Justinen**, so an **Siegmund von Brück** auf Segrena vermählet worden, und 2) **Zacharias Friedrichen**, auf Zagelßdorff, welcher mit **Annen Margarethen von Körbitz** aus Mertzkirchen unter andern **Hanß Abrahamen** gezeuget. Dieser **Hanß Abraham**, auf Klein-Milckau, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Lieutenant bey denen Ritter-Pferden, war den 18 Mertz 1655 gebohren, vermählte sich 1686 mit **Anastasien Dorotheen von Belzig**, und starb den 24 Februar 1710 im 55 Jahre seines Alters als ein Vater 1) **Carl Friedrichs**, welcher in der ersten Kindheit Todes verblichen; 2) **Reinhard Friedrichs**; und 3) noch zweyer Töchter. Nur gedachter Rein-

Reinhard Friedrich, auf Klein-Milckau ꝛc. Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverdienter Hauptmann von der Chevalier-Garde, hat sich Marthen Sophien Edlen von der Planitz aus Mannichswalda ehelich beylegen lassen, und mit derselben in einer gesegneten Ehe folgende Kinder erziehlet: 1) Reinhard Abrahamen, der als Fähndrich unter den Kayserlichen Trouppen in Ungarn verstorben; 2) Haubold Augusten; 3) Christianen Sophien, verehelichte Burgsdorff; 4) Friderichen Augusten; 5) Carl Friedrichen; 6) Joachim Heinrichen; 7) Wilhelminen Charlotten; 8) Carolinen Erdmuthen; und 9) Marthen Friderichen. (III) Der andere Sohn des vor No. (I) angeführten Liborius, Nahmens Eustachius, auf Heinßdorff ꝛc. hat mit Ursulen von Bombßdorff aus Granau drey Kinder gezeuget, nehmlich 1) Marthen, die Gemahlin Georgens von Lichtenberg auf Gose; 2) Agnesen, die an Hansen von Raschau auf Hillmerßdorff vermählet worden; und 3) Zacharias Friedrichen, auf Heinßdorff, welcher sich Annen Brigitten von Stutternheim aus Golsen ehelich hat beylegen lassen, die demselben unter andern Hanß Friedrichen gebohren. Dieser Hanß Friedrich, auf Heinßdorff, hat sich Marien von Stutternheim aus Golsen ehelich antrauen lassen, die demselben unter andern Christoph Albrechten, auf Heinßdorff, Goltzig und Chaden, gebohren, welcher sich Barbaren Gertrauden Haacken aus Borna zur Gemahlin ausersehen und mit ihr nebst andern Christoph Albrechten gezeuget. Solcher war Herr auf Heinßdorff, Goltzig und Chaden, und erziehlte in der Ehe mit Agnes Elisabethen von Seydewitz aus Pilßwerda nebst andern 1) Sabinen Hedewigen, welche mit Christian Wilhelmen von Thümen, auf Blanckensee, Stangenhagen, Schönhagen, Arnßdorff, Löwedest, Glau, Minckendorff, Chun und Greßdorff, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hauptmanne, des Chur-Kreyses Ober-Steuer-Rathe, Sr. Königl. Majestät in Dännemarck hochbestallten Ober-Land-Fisch-Meistern, und Assessoren des Hof-Gerichts zu Wittenberg, vermählet worden; und 2) Albrecht Friedrichen.

Herr Johann Zacharias von Schlieben hat dem Königlichen Chur-Hause Sachsen, Johann Georgen, dem III und IV, ingleichen Ihro Ihro Königlichen Majestäten von Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeiten zu Sachsen, Friedrich Augusten, dem I und II vom Gemeinen an bis zum Obristen gedienet. Er ist aus dem Hause Groß-Drewitz, lebte noch im Jahr 1742 unverheyrathet, bey nahe 80 Jahre alt und von so vielen ausgestandenen Travallien jetzo mit grosser Maladie und Contractur beladen; dabey aber nichts destoweniger immer noch arbeitsam und vor das Wohl des Chur-Sächsischen Hauses besorget. Caspar Christoph von Schlieben aus dem Hause Reicherscreutz ist verstorben, ohngefehr etliche 70 Jahre alt, und hat zwey Söhne hinterlassen, so unter der Militz, und davon einer als Obrist-Lieutnant und der andere als Capitain stehet. Adam Friedrich von Schlieben aus dem Hause Reicherscreutz lebte 1742 nebst einem oder zweyen Söhnen.

Aus dieser uralten Familie, so sich um das Deutsche Römische Reich jederzeit sehr verdient gemacht, sind zwey Linien, als eine in Preussen, die andere aber in der Chur-Marck Brandenburg, in den Grafen-Stand erhoben worden. Die

Märckische Gräfliche Linie

ist 1709 mit Graf Adam George von Schlieben bereits ausgestorben. Was deren ordentliche Stamm-Reihe betrifft, so ist uns von selbiger folgendes bekannt worden: George von Schlieben, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Erbherr auf Stulpe im Stiffte Magdeburg gelegen, lebte 1450, hat sich mit Annen von Langen aus dem Hause Münchhofe vermählet und mit ihr Andreas von Schlieben, Kayserlicher Majestät Carls V Feld-Marschallen, des St. Johanniter-Ordens Rittern und Comptoren zu Lagow, auf Tammendorff und Trebbichow Erbherrn, gezeuget. Dieser hat sich Claren von Schlieben aus dem Hause Wusterhausen und Belitz ehelich beylegen lassen. Aus solcher Ehe ist entsprossen 1) Eustachius von Schlieben, Churfürstlich-Brandenburgischer Hofmeister, Erbherr auf Tammendorff und Trebbichow; und 2) Adam von Schlieben, Churfürstl. Brandenburgischer Geheimder Rath, Comptor zu Lietzen (welche Comptorey er 1595 erhalten) auf Papitz und Kliesto Erbherr, starb 1628, dessen Gemahlin, Barbara von Klansen, ihm gebohren Maximilian von Schlieben, des St. Johanniter-Ordens Rittern, Seniorn, und residirenden Commendatorn zu Lietzen, Dom-Dechanten zu Brandenburg, Statthaltern zu Sonnenburg, der Mittel-Märckschen Landschafft Verordneten, Erbherrn auf Papitz, Ruben, Eichau, Kliesto, Sallentin, Tucheband ꝛc. welcher in seiner Jugend viele auswärtige Lande und Königreiche durchreiset, und besondere Curiositäten besehen, wie derselbe denn unter andern bey Muley Hamet, König in Marocco und Fetz, ein Jahr und vier Wochen sich aufgehalten, wie dessen an seinen damahligen gnädigsten Churfürsten, Johann Georgen, zu Brandenburg, mitgebrachtes Schreiben bezeuget, das in Königs Adels-Historie III Th. p. 936 u. f. gelesen werden kan. Im Jahr 1584 war derselbe mit dem damahligen Hochfürstl. Anhaltischen Printzen, Fürst Christianen, als dessen Hofmeister, nach Constantinopel gereiset, um allda der Solennität der Beschneidung des Türckischen Printzens Mahomets III beyzuwohnen. Er starb 1678 und hatte sich mit Lucien Marien von Trottin aus dem Hause Bading vermählet, und ist ein Vater worden unter andern Adam Georgens, Grafens von Schlieben, Königl. Preuss. Geheimden Raths, des St. Johanniter-Ordens Ritters, Seniors und residirenden Commendators zu Lietzen, Erbherrns auf Tucheband, Kliesto, Sallentin, Dietersdorff, Prötzel, Harnekop, Sternbeck ꝛc. Dieser Adam George erblickte das Licht der Welt den 3 May 1629 zu Cüstrin, woselbst sich seine Eltern wegen der damahligen verderblichen Landes-Unruhe aufhalten musten. Bey zunehmenden Jahren wurde er geschickten

Privat-Lehrern anvertrauet, unter denen er die Treue und den Fleiß Gottfried Textors, nachmahls Hochfürstl. endlich Kayserl. Raths in dem Fürstenthum Wohlau, jederzeit gerühmet hat. Nachdem er zu Hause geschickt gemacht worden war, hohe Schulen zu besuchen, hat er sich nach der Universität Franckfurt an der Oder gewendet, und daselbst sich, wie anderer damahligen Professoren, so sonderlich des berühmten D. Brunnemanns fleißigen Unterricht bedienet. Von dar aus ist er nach Straßburg gezogen, und hat daselbst sowohl den Tisch als die Unterweisung des berühmten D. Thabors genossen. Da er nun einige Jahre auf Academien zugebracht und das erlernet, was einem Tapffern von Adel zukommt, der den Ruhm seiner hohen Vorfahren eher vermehren als verringern will, hat er von Straßburg seine Reise nach fremden Ländern angetreten, und insonderheit Franckreich besehen, in welchem Lande, als in Paris, er den Schmertz erlebet, seinen Bruder, **Maximilian von Schlieben**, im Jahr 1656 durch den Tod zu verliehren. Nach etlichen in der Fremde vollbrachten Jahren ist er über Holland zurück gekehret und hat sich zu seinen Eltern wieder nach Hause begeben. Da denn Friedrich Wilhelm, der Grosse, ihn zu dero Cammer-Juncker gnädigst bestellet, und nicht lange hernach zu dero Hof- und Legations-Rath ernennet hat. Friedrich I, erster König in Preussen, damahls Churfürst, nahm ihn allergnädigst in die Anzahl seiner Geheimden Räthe. Nach diesem haben Sr. Königl. Majestät dessen Qualitäten weiter dergestallt in die Augen geleuchtet, daß dieselben ihn in den Grafen-Stand erhoben haben. Wie er aber vorlängst zum Ritter auf der Commendatur zu Lietzen geschlagen und designirt, also ist er im Jahr 1678 zur Residentz gelanget. Was Ehre er in dem Orden genossen, da er so lange Senior gewesen, die Person eines Heer-Meisters selbst präsentiret, und zweyen Hochfürstlichen Personen die Heermeisters-Würde, Krafft des Capittels-Schlusses, conferiret, ist in denen Geschichten nicht unbekannt, daß also alle Durchlauchtigste Marggrafen von Brandenburg, so bis dahin Heer-Meister gewesen, von denen von Schlieben zu Rittern geschlagen und investiret worden, denn was sein Groß-Vater an fünfen, das hat er an zweyen gethan. Er hat sich zweymahl vermählet, als erstlich den 6 November 1663 mit **Christinen Sophien**, gebohrnen **von Vorhauern**, **Johanns von Vorhauer**, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Obersten, Erbherrns auf klein Drentzig, Schöneiche, Plesse, Beetz und Wallwitz, eintzigen Fräulein Tochter, die den 30 Jenner 1673 durch den Tod von ihm getrennet worden; hernach aber den 16 April 1677 zu Tucheband mit **Charlotten**, einer gebohrnen **von Klemming**, einer Fräulein **Ehwald Joachims von Klemming**, Directors des Wollinischen Kreyses Ritterschafft, Herrns auf Böcke, Ribbertow, Drammin, Basentien, Leußin, Sager, Bomgarten, Coldemantz, Klötzin und Schwirsen ꝛc. Aus der erstern Ehe hat er vier Kinder erhalten, von denen aber ein Sohn und eine Tochter alsbald ihm in die Ewigkeit voran gegangen: hingegen ist unter den überbliebenen zweyen Fräulein Töchtern die ältere, **Margarethe**, an den Major **Friedrich Jacob von Götzen**, auf Gründel, Wollenberg ꝛc. vermählet worden; die andere aber, **Lucia Maria**, an den Rittmeister **Heinrich von Klemming** auf Martenstein ꝛc. und sodann, nach dessen Ableben, an **Stephan Friedrichen von Arnim**, auf Zicho ꝛc. verheyrathet worden. Die andere Ehe hat ihn zum Vater von acht Kindern gemacht; davon aber die meisten in ihrer zarten Kindheit gestorben sind, ausser einem Sohn, Namens **Friedrich Wilhelm**, der jedoch auch im dreyzehendem Jahre seines Alters, und also in der besten Blüthe seiner Jahre die Zeitlichkeit verlassen, und zweyen Töchtern, unter denen die ältere, **Dorothee Sabine**, mit dem Königlichen Preußischen Land-Voigt in der Ucker-Marck und dem Lande Stolp, **George Ditloff von Arnim**, im Jahr 1705 vermählet worden; die jüngere aber, **Agnisia Juliana**, ist im Jahr 1704 Herrn **Paul Anton von Kameken**, Königl. Preuß. Grand-Maitre de la Garde Robbe, Rittern des schwartzen Adlers, und St. Johanniter-Ordens, würcklichen Cammer-Herrn, General-Adjutanten, Hauptmann aufm Mühlen-Hoff, und Mühlen-Beck, Obrist-Lieutnanten der Granadier-Garde, ehelich beygeleget worden, welchen seinen Schwieger-Sohn er, in Ermangelung männlicher Leibes-Erben, mit Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Einwilligung für seinen rechten Sohn angenommen. Er selbst starb den 2 Octob. Morgens um 7 Uhr des 1708 Jahres, nachdem er sein Alter auf 79 Jahre, 5 Monathe, 1 Woche und 5 Tage gebracht, und ihm seine letztere Gemahlin den 7 April Morgens gegen 3 Uhr eben dieses Jahrs in die Ewigkeit vorangegangen. Beyde sind sodann den 9 Febr. des 1709 Jahres nach ihrem Erb-Begräbnis in Tucheband abgeführet und daselbst mit Christlichen Gebräuchen zur Erden bestattet worden. Siehe den Lebens-Lauf in der Gedächtnis-Predigt auf dieses Hochgräfliche Paar, gedruckt zu Cüstrin 1709 in Fol.

Preußische Gräfliche Linie:

George Adam, Graf von Schlieben, starb als Königl. Preußischer Jägermeister, Erb-Hauptmann von Gerdauen und Nordenburg in Preussen, Erbherr auf Sanditten nebst Zubehör, desgleichen auf Alt- und Neuhauß-Gerdauen und Klingbeck samt allen dazu gehörigen Unterthanen, Dörffern und Vorwerckern, nachdem er mit seiner Gemahlin, **Eleonoren Christinen von Oelsen** aus dem Hause Schrombehnen, eilf Kinder erzeuget, unter welchen zu mercken 1) **George Christoph**, von dem bald ein mehrers; 2) **Adam Friedrich**, Graf von Schlieben, ehedessen in Sr. Königl. Majestät von Schweden, als Land-Grafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Diensten gestandener General-Major, Erbhauptmann von Gerdauen und Nordenburg, und Erbherr der Neuhauß-Gerdauenschen Güter in Preussen, wohnte im Jahr 1742 auf seinen Gütern mit seiner Frau Gemahlin, **Hedewig Louisen**, einer gebohrnen Printzeßin von **Hessen-Homburg**, ohnbeerbet; 3) **Anne Catharine**,

tharine, Gräfin von Schlieben, verwittibte Obrist-Lieutenantin von Panwitz, deren seeliger Eheherr als Obrist-Lieutenant bey dem Preußischen löblichen Dohnaischen Regimente ehedessen gestanden; sie selbst aber lebete im Jahr 1742 auf ihrem Guthe Serputzschen in Preussen, und sind ihre Kinder gleichfalls schon verstorben; 4) **Albrecht Ernst**, Graf von Schlieben, florirte im Jahr 1742 als Königl. Preußischer würcklicher Staats- und Kriegs-Minister, Cantzler in Preussen, des dortigen Ober-Appellations-Gerichts Präsident, Lehns-Director, und Chef der General-Kirchen-Commißion, Erbherr der Klingbeckischen Güther ꝛc. dessen Gemahlin **Amalie von Kreutzen**, des weyland gewesenen Preußischen Cantzlers, Herrn von Kreutzen, hinterlassene eheleibliche Tochter, hat ihm vier Kinder gebohren, von denen im Jahr 1742 noch am Leben waren: a) **Eleonore**, Gräfin von Schlieben, so annoch unverheyrathet bey ihren Eltern ist, und b) N. Graf von Schlieben, welcher vorjetzo bey dem Preußischen löblichen Regimente von Marwitz als Lieutenant und Adjutant in Diensten stehet; c) **George Adam**, Graf von Schlieben, Obrister bey nur wohlgedachten löblichen Marwitzischen Regimente zu Fuß, Amts-Hauptmann zu Osterode und Hohenstein, Erb-Hauptmann zu Gerdauen und Nordenburg, und Erbherr der Althauß-Gerdauischen Güther ꝛc. welcher 1737 den 15 Junius gestorben, nachdem er sein Alter auf 53 Jahre und 5 Monate gebracht. Er begab sich im 17 Jahre seines Alters in Preußische Kriegs-Dienste, und stund Anfangs bey dem Holsteinischen Regimente, mit welchem er 1705 nach Italien gieng, und 1706 sowohl denen Treffen bey Calcinato und Montechiaro, wo er dem General-Major von Hagen als General-Adjutante Dienste leistete, als auch dem glorieusen Entsatze von Turin beywohnete. Er gieng darauf als Volontair an den Rhein-Strohm, und sahe die Belagerung Hagenau mit an, kehrete aber bald wieder nach Italien zurücke, und gieng mit dem Anhaltischen Regimente, bey welchem er wenige Zeit vorher Lieutenant worden war, vor Pizzighitone, welches im Herbst denen Feinden entrissen wurde. Er ward darauf Hauptmann bey dem Stüllischen Regimente, mit welchem er nachgehends wieder nach Deutschland gekehret, auch nach der Zeit bey demselben erstlich Major und hernach Obrist-Lieutenant worden, in welcher Qualität er auch in Pommern wider die Schweden Dienste geleistet. Im Jahr 1726 ward er Obrist-Lieutenant, und im Jahr 1729 Obrister bey dem Marwitzischen Regimente. Dessen vor ihm verstorbene Frau Gemahlin ist eine Gräfin **Finck von Finckenstein** aus dem Hause Schönberg in Preussen gewesen, welche in ihrer Ehe drey Kinder miteinander erzeuget, nehmlich a) **Charlotten Louisen Marien**, Gräfin von Schlieben, so anjetzo an den Königl. Preußischen Cämmerer, Herrn Grafen **Finck von Finckenstein** aus dem Hause Gilgenburg, vermählet ist; b) **Leopolden**; und c) **Georgen**, Grafen von Schlieben, so beyde annoch minderjährig sind; und 6) **Melchior Dietrich von Schlieben**, welcher in der Belagerung vor Aire in Brabandt, als Hessen-Casselscher Obrist-Wachtmeister im Jahr 1710 mit einer Canonen-Kugel todt geschossen worden und unverheyrathet gewesen. Oben gedachter Herr **Georg Christoph**, Graf von Schlieben, der älteste Bruder jetzt erzehlter Geschwister und Sohn George Adams, Grafens von Schlieben, florirte im Jahr 1742 als Ritter des Pohlnischen Schwartzen Adler-Ordens, Königlicher Preußischer Ober-Jägermeister, Geheimder Finantz-Krieges- und Domainen-Rath, Clev- und Märckscher Jägermeister, Ambts-Hauptmann zu Potsdam und Saarmund, Waldgräve zu Nergena und Monreberg, Erbherr zu Sanditten und der darzu gehörigen Güter. Er ward nebst seinem gantzen hohen Hause im Jahr 1718 von Sr. Preussischen Majestät, Friedrich Wilhelmen, glorwürdigsten Gedächtnisses, in den Grafen-Stand erhoben, und trug bey dem Begräbnis des Königs Friedrich Wilhelms von Preussen, im Jahr 1740 das Reichs-Schwerdt. Mit seiner Frau Gemahlin, Frauen **Eleonoren Lucia von Ilten**, einer Tochter des weyland gewesenen Chur-Hannöverischen Staats-Ministers, **Jobst Hermanns von Ilten**, hat er acht Kinder erzeuget, von denen im Jahr 1742 nur noch fünfe am Leben waren, nehmlich a) **Sophie Wilhelmine Charlotte**, Gräfin von Schlieben, welche an den Königl. Preußischen Geheimden Kriegs-Rath und Regierungs-Präsidenten des Fürstenthums Halberstadt, Herrn **Samuel Ludewig von Lüderitz**, vermählet ist; b) **Friedrich Wilhelm**, Graf von Schlieben, ist anjetzo Lieutenant und Adjutant bey Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzog von Hollstein-Beck und Königl. Preußischen Feld-Marschalle; c) **Dorothee Louise Albertine**, Gräfin von Schlieben, ist bey Ihro Majestät der regierenden Königin von Preussen dritte Dame d' honneur und à tour; d) **Louise Sophie Amalie**, Gräfin von Schlieben; und e) **Friedrich Carl**, Graf von Schlieben, welche beyde letztern noch im Jahr 1742 in ihres Herrn Vaters Hause waren.

Johann Wilhelm, Graf von Schlieben, hielt es nach des Königs Augusts II von Pohlen im Jahr 1733 erfolgten Tode mit Stanislaus, that den Russen vor Dantzig 1734 hin und wieder Schaden, und unterschrieb 1735 die Dzickowische Conföderation als Consiliarius des Königs und der Republick General-Major.

Es führen die von Schlieben in ihrem Geschlechts-Wappen einen aus drey blau- und silbernen Schach-Reihen bestehenden über einander gelegten Quer-Balcken im güldenen Schilde. Auf dem golden gekrönten Adelichen Thurniers-Helm ruhen zwey güldene Elephanten-Rüssel, welche in der Mitten, wie der Schild, mit drey blau und silbernen Schach-Reihen quer durchstrichen. Die Helmdecken sind blau und silbern. Albini Meißnische Land-Chron. Peckenst. Theatr. Sax. Knauts Prodr. Misn. Königs Adels-Historie III Th. p. 929. u. ff. Müllers Sächsische Annales. Hartknochs Alt- und Neu-Preussen. Eben desselben Dissert. Prussic. Angeli

Märcki-

Märckische Chronicke. Spangenbergs Adels-Spiegel. Seckendorffs Historia Luther. Sinapii Schlesische Curiositäten. Beckmanns Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens. Handschriffliche Geschlechts-Urkunden und Nachrichten.

Schliebenheim, ein altes adeliches Geschlecht in Schlesien, welches in dem Neumärckisch-Breßlauischen, Brandschütz und Gniefge; in dem Fürstenthum Glogau aber Burcke und Sabor besitzet. Im Jahr 1701 lebten Samuel Ferdinand und George Friedrich von Schliebenheim, von denen dieser des Fürstenthums Breßlau Deputirter zu den öffentlichen Conventen; jener aber Kayserl. und Königl. Ober-Fiscal in dem Herzogthum Schlesien war. Sinapii Schles. Cur. T. 2. p. 969.

Schliebitz, Schliewitz, Schlewitz, Slewitz, eine alte adeliche Familie in Schlesien, welche sich auch in Mähren ausgebreitet, und in die Häuser Klein-Wandritzsch im Liegnitzischen und Gutzschdorff im Schweidnitzischen Fürstenthum vertheilet hat, davon unterschiedliche Cavaliers angeführet werden. Zu erst findet man Otten von Slewitz und Heinrichen de Slewitz, die unter Hertzog Boleslao Calvo zu Liegnitz 1288 gelebet. Johann von Schliewitz wird im Fundations-Briefe des Klosters zu Lauban von 1320, als Hertzog Heinrichs in Schlesien Cantzler angeführet. Nachgehends ist Hannß von Schliewitz 1368 Hof-Richter zu Liegnitz und ein anderer dieses Nahmens 1380 Landschreiber der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz gewesen. Nickel und Bernhard Slewitz auf Jänowitz im Liegnitzischen florirten 1410. George von Schliewitz auf Klein-Wandritzsch war 1548 Hauptmann zu Wolau, Joachim aber auf Klein-Wandritzsch 1591 Hertzogl. Liegnitzischer Rath. Adam von Schliebitz auf Alt-Schöna und Klein-Wandritzsch starb 1608. George auf Gutzschdorff, ein Sohn George Friedrichs auf Gutzschdorff, Landes-Aeltesten der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, starb 1647 als Kayserlicher Hauptmann ohne Kinder. Ob man wohl in den nachfolgenden Zeiten bey den Schlesischen Scribenten keine mehr von diesem Geschlecht angeführet findet, so ist es doch nicht abgestorben, und hat man anderweit einen Freyherrn von Schliewitz als Königl. Preußischen General-Major benennet gefunden, welcher 1732 den 15 Jenner als Commendant zu Ham verstorben. Das Wappen dieser adelichen Familie bestehet in einem schwartzen Schilde, darinnen weisse Sterne sind; auf dem Helm ist ein schwartzer Stern zu sehen; die Helmdecken aber sind schwartz und weiß. Carpzov. Antiqu. Luf. sup. P. I. p. 298. Sinapii Schles. Curiosit. T. II. p. 969.

Schliederer von Lachen, eines der ältesten und ansehnlichsten adelichen Häuser im Rheinlande, von welchem Wolffgang 1119 gelebet. Sigismund war um das Jahr 1332 Beysitzer des Kayserl. Landgerichts zu Neustadt an der Hardt, dessen Enckel, Arnold, 1355 dem Kayser Carln IV im Lombardischen Kriege gedienet. Friedrich florirte um die Mitte des XV Jahrhunderts, und war Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz; resignirte aber freywillig im Jahr 1483. Hanß starb 1605 als Fürstl. Würtzburgischer Rath. Wilhelm war 1593 der Herzoge in Bayern Hofmeister, und Fürstl. Baadischer Land-Hofmeister. Seines Bruders Sohn, Johann Heinrich, ließ sich in dem Luxemburgischen nieder, und zeugte Gerhard Friedrichen, Fürstl. Eichstädtischen Rath und Cammerjunckern, der seinen Stamm mit etlichen Söhnen fortgesetzet. Marquard Ferdinand, war im Jahr 1698 Canonicus des Trierischen Ertz-Stiffes. Humbracht Tab. 244.

Schlieff (Dan. Alb.) war zu Dantzig den 15 October 1671 aus der berühmten Schlieffischen Familie gebohren. Seine ersten Studien legte er in seiner Vaterstadt, woselbsten er unter dem Vorsitz D. Johann Schultzens, im Jahr 1686. de Manu oculata disputirte. Alsdenn gieng er nach Franckfurt und Halle, und von dar nach Leipzig, woselbsten er sich 3 Jahre aufhielte. Nachhero begab er sich nach Wittenberg, woselbsten er, wegen einer empfangenen Wunde an der Lunge, sich in die Cur begeben muste; Als er davon wieder befreyet, gieng er von dar nach der Schweitz, Franckreich und Italien, und besahe daselbsten die merckwürdigsten Sachen, erlernete auch dabey die Sprachen obbenannter Völcker aufs fertigste. Endlich kehrete er wieder zurück nach Deutschland und von dar in seine Vaterstadt. Hier muste er nicht lange darauf, an obbesagter Verwundung, den 28 October 1702 im 30 Jahr seines Alters seinen Geist aufgeben. Nova litter. Mar. Balth. Anni 1702.

Schlieff von Drieso, eine adeliche Familie in Pommern. Sie stammet aus der Stadt Collberg her, allwo sie vor Alters, wie es bey andern adelichen Familien in Pommern, in den damahligen Zeiten nichts ungewöhnliches gewesen, im Rathstuhl mit gesessen. Ob etwa der Anherr derselben aus dem Städtgen Drieso in der Neumarck an den Pommerischen Grentzen gebürtig gewesen, und den Beynahmen davon erhalten, lässet man dahin gestellet seyn. Nicolaus Schlieff von Drieso, war 1535 Domherr zu Collberg und Probst des Nonnen-Klosters daselbst; Lampertus Schlieff von Drieso, stund im Jahr 1555 als Abt dem berühmten Kloster Oliva bey Dantzig vor. Seine 3 Brüder, Wichbold, George und Jacob, wurden nebst ihm vom Könige Siegmund August in Pohlen auf dem Reichs-Tage zu Peterkau, unter den Reichs-Adel von Pohlen aufgenommen. Von dem mittlern stammet ab Anton Schlieff von Drieso, welcher durch recht besondere Fatalitäten damals bekannt worden, wie ein besonderer Artickel von ihm ausweiset.

Er

Er starb 1650 und hinterließ zwey Söhne, welche in ihren Kindern ihren Stamm im Jahr 1686 beschlossen. Es war aber von einer andern Linie damals Zacharias Schlieff von Drieso auf Klein-Soldekow, als Fürstl. Croyischer Hauptmann, am Leben, von welchem abgestammet seyn mögen Siegfried Günther auf Claushagen, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Capitain, und Michael Schlieff von Drieso, Königl. Preußischer Hauptmann, so beyde ums Jahr 1720 bekannt gewesen. Sonst ist von dieser Familie in Schöttgens Pommerlande P. IV. eine weitläufftige Ausführung zu lesen.

Schlieff von Driso (Anton) aus dem vorhergehenden Geschlechte, fieng in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts an zu leben. Nachdem er drey Jahr zu Königsberg studiret hatte, suchte er sein Glück im Kriege zu machen, gieng im Jahr 1593 in Ungarn, wider die Türcken zu dienen. Von dar begab er sich in Liefland, und nahm Kriegs-Dienste wider Pohlen an, brachte es darinnen bis zur Fähndrichs-Stelle, ward gefangen und hart gehalten, bis er endlich mit Versprechen, niemals wider die Pohlen zu dienen, seine Freyheit erhielt. Hierauf ward er im Jahr 1603 auf eigene Kosten einige Mannschafft, und gieng mit derselben in Ober-Ungarn zu den Kayserlichen, gerieth aber auch hier in eine harte Gefangenschafft, darinne er 22 Monat aushalten muste, worauf er als Capitain im Jahr 1606 zu Comorra das Commando hatte. Nachdem aber bald darauf der 20 jährige Stillstand mit den Türcken erfolget, gieng er nach Prage, und suchte bey dem Kayser Rudolph II seine Dimißion, indem er bey damahligen Unruhen zwischen demselben und seinem Bruder Matthias nicht weiter dienen wolte. Er leistete hierauf den evangelischen Ständen in Böhmen einige Hülffe, und vertheidigte die Stadt Pilsen tapfer. Er verheyrathete sich mit des Nicolaus Schwartzbergs von Hersenmersitz, Kaysers Rudolphs II gewesenen Cammer-Raths, und Ober-Kriegs-Commissarii, Tochter, mit welcher er das Ritter-Guth Wahrensdorff erhielt. Im Jahr 1620 ward er Kayserlicher Obrist-Lieutenant, als er aber wider die Evangelischen zu Felde gehen solte, danckte er wieder ab, und ließ sich vom Kayser in unterschiedenen Verschickungen auf Kreis- und Land-Tagen gebrauchen, bis 1627 alle evangelische Böhmen vertrieben wurden, da er denn auch den Wander-Stab ergreiffen und vorgedachtes sein Ritter-Guth, wie auch sein Haus zu Prage um den dritten Theil verkauffen muste. Er hielt sich hierauf etliche Jahre zu Pirna, Zittau, Dreßden ꝛc. auf, bis ihn Hertzog Bogislaus XIV in Pommern zu seinem General und Geheimen Rath machte, und ihm das Amt Torgelow Pfands-weise einräumte. Als er im Jahr 1634 in seinen eigenen Angelegenheiten über Dreßden nach Prage reisen wolte, und eben damals, wie er die Böhmische Grentzen erreichet hatte, der Welt-bekannte General Wallenstein oder Hertzog von Friedland zu Eger des Nachts ermordet worden war, seine Freunde, welche die Thäter aufsuchten, ihn unterwegs antraffen, und meynten, er wüste auch um diesen Handel, ward er in Verhafft genommen, und ein Kayserlicher Befehl ausgewircket, daß er inquisitionaliter antworten solte, ja es kam dahin, daß er mit der Tortur beleget werden solte, zu welchem harten Verfahren nicht wenig mochte beygetragen haben, daß er den evangelischen Böhmen beygestanden, und die Römisch-Catholischen wider sich gereitzet hatte. Doch es kam seine Unschuld hervor, daß das Urtheil wegen der Tortur unvollstrecket bleiben muste. Er begab sich hierauf, da er seine völlige Freyheit erhalten, nach Breßlau, von hier nach Thoren, und endlich nach Dantzig, und ob er wohl, weil er bey dem vorgedachten Unglücks-Fall das Seinige ziemlich zugesetzet hatte, hier und da seinen Aufenthalt suchte, konte er doch nirgends seinen Sitz finden, bis die Königin Christina in Schweden im Jahr 1644 ihn zum Obristen, wie auch zum Kriegs-Rath und Schloß-Hauptmann zu Alten-Stettin machte, in welchen Chargen er 1650 75 Jahr alt sein Leben beschloß.

Schlieffer, siehe Muff, im XXII Bande, p. 17.

Schlieffer, mit Schlieffern suchen, siehe Dachs, im VII Bande, p. 16; und Hund, im XIII Bande, p. 1178.

Schliptner, (Christoph) lebte im Jahr 1614 als Doctor der heil. Schrifft, wie auch Marggräfflich-Brandenburgisch-Bayreuthischer Hof-Prediger. Müllers Sächsische Annales, p. 292.

Schlier, siehe *Bubo*, im IV Bande, p. 1720. Mit diesem Nahmen werden auch die Drüsen beleget, davon zu sehen Drüse, im VII Bande, p. 1482. Ingleichen *Glandula*, im X Bande, p. 1555 u. ff. Ferner heißt Schlier auch so viel, als eine Entzündungs-Beule, davon im VIII Bande, p. 1326. Endlich wird auch der Mergel mit diesem Nahmen beleget, von welchem an seinem Orte, im XX Bande, p. 995.

Schlierbach, oder Mariä-Saal, ein schönes Cistercienser-Manns-Kloster in Ober-Oesterreich, welches in dem so genannten Traunviertel auf einer Höhe lieget. Vor diesem war es ein Schloß und Stammhaus der abgestorbenen Herren von Schlierbach, welche mit denen von Zelcking einerley Ursprung gehabt. Otto von Zelcking, der es von seinem Vetter, Wernern von Schlierbach, geerbet, verkaufte es 1316 an Johann von Capell. Von diesem gelangte es an die von Walsee, worauf es Eberhard von Walsee 1335 vor eine Aebtißin und 12 Jungfern zu einem Kloster stifftete, und Mariä-Saal nennete. Als aber die siebenzehende Aebtißin, Anne, aus dem Geschlechte von Aham, das Zeitliche gesegnet, wurden die Closter-Frauen um das Jahr 1554 von denen, so der neuen Religion beypflichteten, daraus vertrieben, da es denn in die 66 Jahr in unterschiedliche so geist- als weltliche Hände gerathen, 1620 aber, durch Vermittelung Antons, Bischoffs zu Wien, den Cistercienser-Mönchen eingeräu-

geräumet, und Wolffgang Sommer zum ersten Prälaten erwählet worden. Dessen Nachfolger, Johann Franciscus Keller, so 1644 den 31 October gestorben, hat zuerst bey der löblichen Landschafft zu Oesterreich ob der Ennß, als ein Mitglied des Prälaten-Standes, seinen Sitz erlanget. Von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 358. u. ff. Preuenhuebers Annales Styrenses.

Schlierbach, ein Ort in der Unter-Pfaltz, ins Ober-Amt Mosbach gehörig.

Schlierbach, ein Heßisch Dorff an der Schwalm, etliche Stunden von Ziegenhahn gelegen.

Schlierbach, Geschlecht, siehe den Artickel Schlierbach oder Mariä-Saal; ingleichen den Artickel: Zelcking.

Schlierbeule, siehe *Bubo*, im IV. Bande, p. 1720.

Schliere, (Pest-) werden auch die Pestbeulen genennet, davon zu sehen, Pestgeschwülste, im XXVII Bande, p. 817.

Schlier am Halse, siehe Kropf, im XV Bande, p. 1968.

Schlier-Pflaster, siehe Pflaster (Schlier-) im XXVII Bande, p. 1502.

Schlierpulver, Khunraths, siehe Pulver zum Schlier, Khunraths, im XXIX Bande, p. 1397.

Schliers, ein Flecken und Augustiner-Kloster, zwischen den Wassern Inn und Manguald, am Schliers-See in Ober-Bayern, bey dem Gebürge: wiewohl solcher Probstey Einkommen nacher Mönchen, zum St. Marien-Stifft gekommen seyn soll. Zeilers Beschreibung der X des Heil. Röm. Reichs Kreysen, p. 300.

Schlies-Munde, ein Hafen bey Schleswig, siehe Schlie.

Schließ, beym Saltz-Sieden, siehe Schliß.

Schliesse-Geld, oder Schlüß-Geld, heissen die Gebühren, welche denen Gerichts-Dienern vor die Einführung oder auch vor das An- und Losschlüssen derer Inquisiten und anderer Arrestanten zu entrichten sind.

Schliessen, Schlüssen, Beschlüssen, *Concludere*, *Decernere*, heißt in einer Sache einen gewissen Entschluß fassen, oder zum endlichen Schlusse kommen; siehe Schluß.

Schliessen, *Concludere*, *Argumentari*, *Ratiocinari*, heisset, wenn wir einen Satz aus zwey andern heraus bringen, siehe den Artickel: Vernunfft-Schluß.

Schliessen, oder *Contrahiren*, siehe *Contractus*, im V Bande, p. 1137 u. ff.

Schliesser (Thür-) siehe Thür-Schliesser.

Schließhaken, ist ein eiserner Haken, wie ein halber Keil, an der Thür-Pfoste, darinnen die Falle einschnappet. Er ist ordentlicher Weise mit der Krampe vereiniget. In den Kisten oder Laden pflegen die Schließhaken doppelt zu seyn, weil dieselben Schlösser auch doppelte Fallen haben.

Schließhahn, siehe Hahn, im XII Bande, p. 205.

Schließkraut, heißt das Weißkraut, davon zu sehen *Brassica*, im IV Bande, p. 1109.

Schließliche Ursachen, siehe *ratio decidendi*, im XXX Bande, p. 1007.

Schließ-Mäußlein, siehe Mäußlein (Schließ-) im XIX Bande, p. 200.

Schließmuskel, *Sphincter*, siehe unten Schloß, z. E. des Afters, der Blase, Mundes ꝛc.

Schließnagel, ist ein eisernes Instrument bey den Buchdruckern, womit sie die Forme schlüssen, oder womit der Setzer und Drucker die an dem Rahm befindlichen Schrauben anziehen kan.

Schließ-Quadrätgen, sind Stücken Bley bey der Buchdruckerey, und gehören meistentheils zu Aussperrung einer Zeile, wenn man nichts mehr hinein bringen kan.

Schließriegel, ist so viel, als Riegelschloß, davon zu sehen, Riegel, im XXXI Bande, p. 1542.

Schliessung einer Rechnung, siehe *Liquidatio*, im XVII Bande, p. 1588.

Schliestädt, ein Schloß und Flecken im Hertzogthum Braunschweig, ohnweit Vogtsdalum.

Schlie-Strohm, Fluß, siehe Schlie.

Schliewitz, Geschlecht, siehe Schliebitz.

Schlifenberg, ein Berg, siehe Schlupfelberg.

Schliffel, (Christoph) gebürtig von Naumburg, lebte um das Jahr 1700 als Kayserl. geschworner Notarius, Philo-Mathematicus & Arithmeticus, zu Hamburg, wie auch der daselbst aufgerichteten Kunst-Rechnungs-Lieb- und übenden Societät, unter dem Nahmen der Schlichtende, Mitglied.

Schlimme Aspecten, oder böse Aspecten, siehe *Aspectus*, im II Bande, p. 1873.

Schlimm- (oder Schnecken-) Stich, ist in der Mahlernath derjenige Stich, so nach Schneckenart schlimm herum aneinander gestochen, und bey den Häklein angebracht wird.

Schlindl von Hirschfeld, ein adeliches Geschlecht in den Kayserl. Erblanden, von welchem 1737 folgende 2 Brüder, Franciscus Joseph und Maria Wenzel Schindl von Hirschfeld, lebten. Calend. S. Adalb.

Schlingbaum, siehe Gerberbaum, im X Bande, p. 1072. Ingleichen Mehlbaum, (kleiner) im XX Bande, p. 265.

Schlingblume, siehe Sumach.

Schlinge, wird derjenige nicht allzulange, und fast in der Form eines Hufeisens krumm gebogene Drath genennet, dessen beyde Enden nochmahlen auswärts in einen kleinen Rink gebogen seyn. Es dienet selbige darzu, daß eine Sache, daran dergleichen Schlinge mit den zwey untersten Oehren fest angenehet, oder sonst aufs beste ange-

angemachet, an einen Haken, so auch ein Haftel genennet wird, oder an einen Nagel angehangen und damit verbunden werden kan, wie etwan die Frauenspersonen ihre Röcke mit einer solchen Schlinge und Haftel um den Leib befestigen. Man findet dieselben von unterschiedener Stärcke, nachdem es der Gebrauch und der Sache Nothwendigkeit erfordert.

Schlinge, ist eine neuerfundene Maschine zum Steinschneiden, welche von einem Copenhagischen berühmten Wundartzte und Operateur, dessen in den *Act. Erud.* 1726. Mens. Jan. gedacht wird, **Johann Heinrich Hessen**, herkomt. Er hat dieselbe auf ein Qvartblatt in Kupffer stechen lassen und eine Erklärung davon, jedoch ohne umständliche Beschreibung, wie man selbige gebrauchen soll, beyzufügen, an **Johann Heinrich Lincken** zu Leipzig gesandt. Bemeldte Erklärung, wie auch einige Nachricht, wie es mit dem Patienten, bey welchem der Erfinder dieses Instrument zu erst gebrauchet, abgelauffen, kan man in den **Breßlauer Sammlungen** Anno 1725. Mense Septembr. Class. V. Art. III. p. 349. finden. Aus der Erklärung des Instruments erhellet so viel, daß sie bey dem Steinschneider an statt der Zange gebraucht wird.

Schlinge, siehe auch **Schleiffe**.

Schlingen, werden bey zuknüpffen der Gebände nebst den Knoten gemachet: Dergleichen durch böse Leute andern ehrlichen Leuten gestellet werden; Besonders aber von denen Vogelstellern dem Geflügel geleget.

Schlingen, Hinunterschlucken, siehe *Deglutitio*, im VII Bande p. 419.

Schlingen, eine reiche Voigtey in dem Stifft Basel gelegen, mit etlichen Dörffern. **Hübners** vollständ. Geogr. III Th.

Schlinitzky, Geschlecht, siehe **Schleinitz**.

Schlinsky, ein Böhmischer Lautenist. Bes. **Barons** Unters. des Instruments der Laute, p. 76.

Schlippach, oder **Schlippach**, ein Dorf im Vogtlande unweit Gera.

Schlippe, *Interstitium commune* oder *Receptaculum purgamentorum urbis*, heißt eine kleine Oeffnung, oder ein gewisser enger Zwischen-Raum zweyer sonst gantz nahe an einander stossender Gebäude, um solcher Gestalt entweder um so viel besser das Regen- und Trauff-Wasser aufzufangen, oder auch die in denen Häusern und daran stossenden Höfen von Zeit zu Zeit gesammlete Unreinigkeiten abzuleiten und in den Abfluß zu bringen; oder in Feuers-Gefahr bessere Gegenwehr thun zu können. Solche Feuer-Schlippen zu verbauen, ist nicht zugelassen. Siehe den Artickel: **Servitut.**

Schlippenbach, ein ansehnliches Geschlecht, welches in dem Königreich Preussen und der Uckermarck schöne Güter besitzet. N. Graf von **Schlippenbach**, wurde 1660 als Königl. Schwedischer Gesandter nach Pohlen geschickt, hatte aber das Unglück, daß er, als er von Stockholm abgereiset, von einem Sturm überfallen, und im Wasser jämmerlich ertrincken muste. **Carl Christoph**, Graf von **Schlippenbach**, Königl. Preußischer würcklicher geheimer Staats-Minister und Ober-Schencke, Amts-Hauptmann zu Schlanstädt und Oschersleben, Ritter des Johanniter-Ordens, ꝛc. starb 1734 den 27 Septembr. nachmittags um 4 Uhr zu Berlin, nachdem er noch nicht 14 Tage an einem Beinbruche kranck gelegen, auch noch selbigem Tag ein Panquet ausgerichtet, da er denn gleich nach der Tafel durch einen Schlagfluß plötzlich seinen Geist aufgegeben. N. Graf von **Schlippenbach**, Königl. Preußischer General-Lieutenant und Gouverneur zu Colberg, wurde 1714 von seinem Hofe nach Stralsund geschicket, um den König in Schweden zu einem General-Frieden in Norden, ingleichen zur Satisfaction der bey der Sequestration der Schwedisch-Pommerischen Lande, gegebenen Versicherung, daß nehmlich die Schweden weder in Sachsen noch Pohlen marschiren solten, zu bewegen; gleichergestallt solte er auch dringen auf die Ersetzung der vier mahl hundert tausend Reichsthaler, welche der König in Preussen an den Czaar und Nordische Alliirten zu Bestreitung der auf die Belagerung Stettin gewandten Unkosten bezahlet hatte; allein er kam in dem folgenden Jahr unverrichteter Sachen wieder nach Berlin zurück. **Ludolphs** Schaubühne III Th. **Ranffts** Archivar. 1734. **Ludewigs** Universal-Hist. II Theil.

Schlippenbeil, eine kleine Stadt am Alla-Strom im Brandenburgischen Preussen, im Barten-Lande gelegen.

Schlippenwurtz, siehe *Alpino*, im I Bande, p. 1473.

Schlirf, ein Dorf unweit dem Städtgen Schlitz in Ober-Hessen.

Schlirpach, ein altes adeliches Geschlecht, aus welchem bekannt ist **Cunigunda von Schlirpach**, die im Jahr 1381 Aebtißin zu Nordhausen gewesen. **Kuchenbeckers** Analecta Hasiaca, Collect. III p. 196.

Schlischke, ein Sächsisch Dorff mit einer Kirche unweit Camburg in Thüringen, in dieses Amt gehörig.

Schliß oder **Schließ**, dieses Wort gebrauchet man bey den Saltz-Wercken, und kommt von Schluß, oder Rechnung her. Es werden darunter alle diejenigen Unkosten verstanden, die auf das Sieden in Saltzkoten verwendet worden, welche vorhero abzuziehen sind, ehe die Pfänner sehen können, was ihnen zum Gewinste bleibet. Denn wenn eine Probe oder richtiger Verschlag gemacht worden, wird erstlich das Feuerwerck, Siede-Lohn und Soole mit ihren dazu gehörigen Ausgaben an Fuhrlohn, Hauerlohn, die Soole anzutragen ꝛc. ausgerechnet, alsdenn komt der Schließ oder vielmehr die gemeinen Ausgaben darzu, soviel man nehmlich auf ein Werck oder Stück in einem Verschlage oder Probe vermeinet genung zu seyn, daß man jährlich mit zureiche. Unter diesen Schließ gehören nun alle Materialien, das Koth und die Koth-Geräthe zu erhalten, und was abgegangen,

gangen, wieder anzuschaffen und zu repariren, auch alles Handwercks-Lohn der Handwercker; in Summa, was zu obigen nicht gerechnet, und weil man ohngefehr wissen kan, wie viel ordentlich an Pfannen, Körben ꝛc. das Jahr oder soviel Siede-Wochen darauf gehet, wird dieses überschlagen, und, wie schon gemeldet, auf jedes Werck etwas von denen Unkosten darzu gerechnet, alsdenn der Preis und Gewinn gesetzet. Nimmt man aber eine gantze Jahres-Rechnung, so kan man es am besten wissen, wie hoch das Saltz kommt, wenn man die Lasten oder Stücken durch die gantze Ausgabe ziehet.

Schlisselberg, ein in Ober-Oesterreich, in dem so genannten Hausrück-Viertel, nahe an dem Fluß Trättnach auf einer Höhe gelegenes Schloß, welches um das Jahr 1200 von den vorlängst abgestorbenen Herren **Schlisselbergern** erbauet worden. Von diesen bekam es **Hans Panhalm**, der es aber 1404 **Rudolph Schifern** einhändigte. Als aber dessen Sohn, **Balthasar Schifer**, ohne Kinder mit Tode abgieng, erbte es seine Schwester **Agnes Schiferin**, welche es 1428 **Erasmus Hochenfeldern** verkaufte. **Christoph von Hochenfeld** überließ es 1472 **Christoph Jörgern**, von dem es 1492 **Wolffgang Pruckner** kaufte. Nach Abgang der pruckneriſchen männlichen Linie gelangte es durch Heyrath 1535 an **Hansen Hofmann**, welcher es gleichfalls 1552 seiner eintzigen Tochter, so **Sebastian Sigmaer** beygeleget worden, mitgab. Als aber diese Familie 1638 der Religion halber aus dem Lande gieng, so wurde es durch eine Commission an **Sebastian Helfriden von Wopping** verkaufft. Dieser besaß es bis 1650, binnen welcher Zeit er es zuerst **Tobias Nützen** zu Wartenburg, und sodann **Ludewigen**, Freyherrn von **Oedt** zu Schmiding, versetzte, aber beydemahl wieder einlöſete. Endlich aber trat er es in erwehnten Jahre an **Johann Siegfried Hagen** zu Allentsteig vor ein Stück Geld ab, welcher es 1668 **Johann Adam von Hoheneck** käuflich überlassen. **Von Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr. t. 1. p. 377.

Schlisted, ein Dorf, siehe **Schlistedeburg**.

Schlisted, ein ehemahliges adeliches Geschlecht in dem Stifft Halberstadt, so seine Benennung von dem noch bekannten ohnweit Scheppenstädt liegenden Dorffe Schlisted geführet. **Conrad** und **Jordan** von Schlisted lebten ums Jahr 1332, als in welchem Jahre sie eine Hufe Landes zu Schlisted an das Kloster Marienberg vor Helmstedt gäntzlich abtraten, und sich alles fernern Anspruchs auf selbige begaben. Anjetzo aber weiß man von diesem Geschlecht in diesem Lande nichts mehr, und ist ohn Zweifel vorlängstens ausgestorben. **Meybaums** Chronicon des Klosters Marienberg p. 59. u. f.

Schlistedeburg, ein Dorf ohnweit Scheppenstädt im Stifft Halberstadt gelegen, welches auch **Schlisted** benennet wird. **Meybaums** Chronicon des Klosters Marienberg vor Helmstedt. p. 24. Besiehe auch den vorstehenden Artickel.

Schlitte (Johann Gerhard) der Rechten Doctor, Königlich-Preußischer Hofrath, ordentlicher Professor des Rechts und der Juristen-Facultät Beysitzer zu Halle, ist zu Halberstadt im Jahr 1683 gebohren. Seine Eltern sind gewesen **Wichmann Schlitte**, Groß-Cämmerer daselbst, und **Anna Gertrud Pfauin**, eines dasigen Raths-Verwandtens und Brau-Herrns Tochter. Auſſer dem, daß ihm beständig zu Hause Lehrmeister gehalten wurden, besuchte er auch öffentlichen Schulen, als die St. Martins- und Dom-Schule, bis er sich 1697 in das damals neuangelegte Pädagogium zu Glaucha vor Halle begab, und, nachdem er einige Zeit darinn zugebracht, sich nach Gotha wandte, um sich in dem daselbst unter dem berühmten Rector **Gottfried Vockerodt** florirenden Gymnasio in denen schönen Wissenschaften fest zu setzen. Im Jahr 1699 zog er auf die Universität Halle u. erwählete zu seinen Lehrern in der Rechtsgelehrsamkeit die beyden berühmten Männer **Samuel Stryck** und **Christian Thomasius**, wie er denn unter jenes Anführung den gantzen Zusammenhang der Rechte hörte. In der Philosophie besuchte er die Collegien des damaligen ordentlichen Professors der Philosophie, nachhero ordentlichen Professors der Theologie zu Jena, des **Johann Franz Buddeus**, wie auch des damahligen Adjuncti der Philosophischen Facultät, nachhero Königlichen Hof-Raths, Doctors der Rechten und ordentlichen Professors der Philosophie in Halle, **Johann Friedemann Schneiders**. Im Jahr 1704 war er Willens, nach Holland zu reisen, um die dortigen Universitäten zu besuchen, und zugleich mit denen damals lebenden gelehrten Männern sich bekannt zu machen; welches Vorhaben aber dadurch unterbrochen wurde, weil er eine nachdrückliche Recommendation an einen Staats-Minister in Berlin bekam, wodurch er sein Glücke zu machen hoffete. Allein weil besagter Minister bald darauf mit Tode abgieng, so machte er sich bey einem jungen von Adel als Hofmeister anheischig. Als aber wenig Zeit darauf seines Vaters Tod erfolgte, so wurde er genöthiget, diese Stelle aufzugeben, um die väterliche Verlassenschafft mit seinem Geschwister in Richtigkeit zu bringen. Er gieng also nach Hause, begab sich aber bald darauf wieder nach Halle, allwo er nach ausgestandenem Examen von der Königlichen Regierung in die Zahl derer Advocaten aufgenommen wurde, jedoch bey seiner Praxi auf besondere Erlaubniß der löblichen Juristen-Facultät, auch denen Studierenden Collegien hielt. Als aber im Jahr 1713 die Regierung nach Magdeburg verleget wurde, so gab er die Praxin auf, und legte sich allein auf das Lehren, disputirte 1714, um die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit zu erlangen, unter dem Vorsitz des damahligen ordentlichen Professors der Rechten, nachhero Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen geheimen Raths, und ordentlichen Professors der Rechten zu Giessen, **Jacob Friedrich Ludovici**, de Probabilitate, und wurde bald darauf Doctor. Im Jahr 1717 verheyrathete er sich mit der damahligen Jungfer **Anna Elisabeth, Johann Heinrich Bleymüllers**, Hochfürstlichen Hof-Predigers

gers und Consistorial-Raths zu Barby, hinterlassenen zweyten Tochter, mit welcher er zwey Töchter gezeuget hat. Im Jahr 1721 wurde er auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von Sr. Königl. Majest. in Preussen, **Friedrichs Wilhelms**, glorwürdigsten Andenckens, zum ausserordentlichen, und 1726 zum ordentlichen Professor der Rechten, und Assessor der Juristen-Facultät ernennet, erhielt auch zugleich das Prädicat eines Königlichen Hof-Raths, in welcher Stelle er sich noch in diesem 1742 Jahre befindet. Seine Schrifften sind folgende:

1. Disp. de Eo, qui Posterior tempore, Potior Jure. Halle 1719, in 4.
2. Disp. de Negotiis in Persona propria explicandis, prior & posterior. ebend. 1720. in 4.
3. Disp. de Eo, quod Justum est circa Ingratitudinem. ebend. 1723. in 4.
4. Disp. de Thesauro in Fundo vendito ante Traditionem reperto. ebend. 1724. in 4.

Uber diese hat er noch folgende fremde Schrifften mit Anmerckungen heraus gegeben, als:

1. Ludovici Usum Practicum Distinction. Juridicar. Halle 1726. wieder aufgelegt 1735, in 8.
2. Dessen Einleitung zum Concurs-Proceß, ebend. 1729. wieder aufgelegt 1740.
3. Dessen Einleitung zum Civil-Proceß, ebend. 1732, in 4.
4. Dessen Einleitung zum peinlichen Proceß, ebend. 1732 in 4.
5. Dessen Einleitung zum Wechsel-Proceß, 1742 in 4.

Schlitten, *Traba*, *Traineau*, ist ein Fuhrwerck ohne Räder, welches zur Winterszeit auf dem Schnee oder Eise, Menschen und Güter bequem fortzubringen, gebrauchet wird. Es bestehet aus einem Gerüste von zweyen Schlittenkufen, auf welchem entweder ein Kasten, wie bey den Rennschlitten, oder nur ein schlechtes Leiterwerck auf vier Säulen gesetzet, und wenn es beladen, von Pferden dergestalt fortgezogen wird, daß das gantze Gerüste auf vorgedachten Kufen über den Boden hinschleiffe. Sie werden eingetheilet in **Einspännig** und **Zweyspännig**; die ersten, darinnen nur ein Pferd zwischen zwey höltzernen Stangen eingespannet wird, gebrauchet man nur zur Lust u. auf kurtzen Reisen, welche Art man **Rennschlitten**, oder weil gewöhnlich das Pferd mit einem Schellengeläut überleget, auch **Schellenschlitten** nennet; die letzten aber dienen, bey guter Schlittenbahne auch die schwersten Frachten gantz leichte und behende fortzuschaffen. In den nordischen Landen geschehen die meisten Reisen und Handlungen im Winter durch Hülffe der Schlitten, weil daselbst die Schlittenbahne lange währet, und man auf solche Weise bequemer als im Sommer fortkommen kan; weil es aber einem Ausländer nicht möglich seyn würde, die strenge Kälte in selbigen Landen zu ertragen; so hat man z. E. in Rußland eine besondere Art Schlitten darzu verfertiget. Diese sind oben umher so feste zugemachet und verwahret, daß nicht die geringste Lufft hinein dringen kan, und zu beyden Seiten sind kleine Fenster und zwey Repositoria, in welche man die zum Zeitvertreib mitgenommenen Bücher und die Lebens-Mittel setzet, forne über dem Haupte hänget eine Laterne mit Wachskertzen, die man bey Antretung der Nacht anzündet; Unten im Schlitten sind die Betten, in welchen man Tag und Nacht hinweg lieget, und zu den Füssen hat man warme Steine oder zinnerne mit warmen Wasser gefüllete Flaschen, um den Schlitten desto wärmer zu behalten, und das darneben in einem Magazin stehende Getränckе von Wein und Brandewein vor der Kälte zu verwahren, wiewohl mit aller dieser Vorsorge öffters das heisseste Getränckе erfrieret und zu Eiß wird. In solchen Schlaf-Zimmer läst man sich Tag und Nacht wegfahren, ohne wo es die Noth nicht erfordert, jemals abzusteigen, sintemahl man auf der gantzen Heerstrassen weder Wirthshäuser noch Lebens-Mittel, ausser grobes Brodt und schlechten Brandewein, zu kauffe bekommen kan, und man also seine truckene Mahlzeit im Schlitten halten muß. In Rußland werden die Schlitten ebenfalls wie bey uns in Deutschland mit Pferden bespannet; Die Lappländer hingegen spannen Rennthiere an ihre Schlitten. Siehe auch den Artickel: **Schlittenfahrt**.

Schlitten, (*Ege-*) siehe **Egeschlitten**, im VIII Bande, p. 301.

Schlittenfahrt, ist eine Belustigung, so die Natur und die Nothwendigkeit erfunden und gelehrt, die Kunst aber und die lüsterne Eitelkeit der Menschen je mehr und mehr vergrössert, erweitert und ausgeputzt. Insbesondere ist selbige ein angenehmer Zeitvertreib vor das Frauenzimmer, da sie sich von einer Manns-Person auf einem einspännigen und mit allerhand Zierathen ausgeputzten Renn- und Schellen-Schlitten, entweder in der Stadt herum, oder über Land führen lassen. Es ist aber selbige, zumahl in Fürstlichen Residentzen und Hoflagern, und zwar vornehmlich mit dem sonst gewöhnlichen Schellen-Geläute, nicht einem jedweden erlaubet, er habe denn deshalber von Hofe oder dem Marschall-Amte, oder auch in Festungen von dem Gouverneur oder Commendanten, besondere Erlaubniß darzu erhalten; widrigenfalls werden denenjenigen, die sich des unbefugten Fahrens gleichwohl unterfangen, von denen ausgesetzten Schildwachten, oder andern darzu bestellten Personen, alsofort, es sey bey Tage, oder Nacht, die Pferde nebst dem Schlitten angehalten, oder die erstern auch wohl ausgespannet, und zu fernerer Verordnung, nach Unterschied derer Personen, gehörigen Ortes Bericht erstattet. Insonderheit aber müssen sich an einigen Orten die Schüler, und andere solche junge Pursche, des Schlittenfahrens schlechterdings enthalten. Siehe **Beyfugen** zu der Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung P. III. N. 28. Tit. **Patent wegen des von den jungen Purschen im** *Gymnasio* **treibenden Unfugs**. An einigen Orten, wenn die hohe Landes-Herrschafft zur Winters-Zeit solenne Schlittenfahrten anstellt, muß die Soldatesque auf dem Marckt und andern freyen Plätzen der Residentz Parade machen, und es werden auf jeder Ecken, so lange die Durchlauchtigste Herrschafft sich in Circo befindet, unaufhör-

lich Paucken und Trompeten gehört, welches den Zuschauern eine nicht geringe Ergötzung giebt. Sie geschehen meistentheils Abends bey Fackeln, und es wird nicht selten anbefohlen, daß die Einwohner ihre auf die Strassen zu gehende Fenster an Häusern Pyramyden-weise und sonst durch allerhand vorstellende Figuren mit Lichtern und Fackeln illuminiren müssen. An dem Kayserlichen Wienerischen Hofe hat man jederzeit solenne und prächtige Schlittenfahrten gesehen. Der Römische Kayser Joseph war ein grosser Liebhaber derselben, und zeigte bey allen Gelegenheiten dabey seine Pracht, die Schlitten waren bey ihm so kostbar, daß einer bisweilen zu zwantzig bis dreyßig tausend Thaler zu stehen kam. Es ward alsdenn auf einem jeden Platz der Stadt ein Troup Reuter von der Leib-Guarde postirt, welche hernach denen, so die Schlittenfahrt beschlossen, und dem Zug in continuirlichen Galop folgten. Der Anfang des Zuges der Schlittenfahrten geschiehet auf gar unterschiedene Weise. Mehrentheils pflegt ein Fürstlicher Ober-Stallmeister oder anderer Stallmeister mit einem leeren Schlitten vor allen den andern zu fahren, nach diesen folgen die Fürstlichen Personen, und sodann die andern, wie sie entweder dem Range oder Looſſe nach hinter einander gehören. Der erste Schlitten, in welchem der Stallmeister sitzt, ist sehr prächtig, und wird mit sehr viel Laqueys und Läuffern begleitet. Es fahren auch wohl drey Schlitten mit den Fürstlichen Stallmeistern vorher, als, in dem einem sitzt der Ober-Stall-Meister, und die andern beyden werden von zwey Unter-Stallmeistern regieret. Bisweilen reiten die sämmtlichen Reit-Knechte der Herrschafft paar und paar voran. So führet auch wohl ein Officier die Stangen-Knechte, und reiten derer vier und vier in einer Reihe. Hernach dirigiren ein paar Officiers die Schlittenfahrt. Bey andern Schlittenfahrten reitet ein Reit-Knecht vorher, hernach kommt ein Wurst-Schlitten mit 6 Pferden, auf dem 12 Trompeter und Paucker sitzen, alsdenn ein 12 Reit-Knechte zu Pferde mit vergüldten Schlitten-Stangen, nach diesen einige Futter-Knechte, und auf diese wieder eine Reihe Sattel-Knechte. Die Schlitten-Pferde werden auf das kostbarste mit silbernen Geläute, mit Feder-Büschen und Bändern, und andern Zierathen ausgeputzt. Die Schlitten prangen mit Sammeten und andern Decken, die mit silbernen oder goldenen Frangen oder Tressen besetzt sind. Man siehet die künstlichste Mahlerey und Bildhauer-Arbeit daran. Sie präsentiren zuweilen artige Figuren, und siehet man gemeiniglich allerhand wilde Thiere auf denselben zur Zierath, als Bären, Tyger, Löwen, Hirsche, oder Vögel, als Reyher, Pelicane, Schwane, Adler, Strausse u. s w. die entweder ausgestopfft, oder ausgeschnitzt. Ein jeder Cavallier führt ein Frauenzimmer neben sich im Schlitten. Neben den Schlitten lauffen oder reiten eine gewisse Anzahl Pagen, Laqueys und Läuffer, die ebenfalls, in Ansehung der Habite, der Couleuren und anderer Umstände, mit den Schlitten, und unter sich selbst harmoniren müssen. Vor vielen Jahren wurden bey einer Schlittenfahrt, so bey Hofe in Hannover gehalten wurde, die Schlitten von gewissen Reutern begleitet, die in der Gestalt der alten Weiber masquirt waren, und Tabacks-Pfeiffen im Munde führten, welches curieus anzusehen gewesen. Je prächtiger die Schlitten, je grösser der Aufzug, je magnifiquer der Comitat, je regulierer die gantze Ordnung der Schlitten, desto ansehnlicher und solenner sind die Schlittenfahrten. Den Schluß machen entweder ein Troup Reuter von der Milice, oder von den Fürstl Stangen- u. Reitknechten, oder auch ein gantz leerer Schlitten, da das Pferd von ein paar Reit-Knechten geführet wird, oder ein Wurst-Schlitten mit Trompetern und Pauckern, und andern Musicis. Zuweilen werden auch wohl gewisse historische und allegorische Schlittenfahrten gehalten, die einen Opernhafften Aufzug vorstellen, ingleichen gewisse Damen-Rennen auf Schlitten. Im Jahr 1727. sahe man zu Dreßden im Monath Jenner bey höchster Anwesenheit Ihrer Majestät des Königs von Preussen glorwürdigsten Andenckens ein solennes Damen-Rennen auf Schlitten. Die sämmtlichen Renner wurden mit ihren Dames in 4 Banden eingetheilet, als blau, roth, gelb und grün. Jede Bande bestund inclusive der Chefs aus 13 Schlitten, und es hatten so wohl die Pferde als Cavaliers und Dames grosse Federbüsche von der Couleur ihrer Bande. Neben jeden Schlitten sahe man 2 Bediente, deren einer die Lantze, der andere aber das Javelin trug. Nach gegebenen Appel ward der Anfang von den 4 Chefs gemacht, so die Schlitten regierten. Die Damen rannten Anfangs mit der Lantze nach dem Ringel, hernach wurffen sie mit dem Javelin nach der Scheibe, dann spielten sie mit Bällen nach niedrigern Scheiben, u. endlich spießten sie mit blossen Degen einige auf der Erden liegende Aepffel oder Citronen auf. Diesen folgten wieder 4 von jeder Bande in solcher Ordnung, bis sie 12 Rennen vollbracht.

Schlittenkufen sind lange und schmale Höltzer, so an einem Ende etwas in die Höhe gekrümmet sind, und am besten aus den rothbüchenen Wurtzeln, wenn sie recht gegraben und loßgemachet worden, geschnitten werden können.

Schlitter (Johann) ein berühmter Rechtsgelehrter, war anfänglichen Assessor des Tribunal-Gerichts zu Wismar, nachgehends aber zu Güstrow Mecklenburgischer Cantzler; Er hat ein Buch unter dem Titul: Unvorgreifliche Gedancken von Anordnung einer unter den Evangelischen Ständen des Römischen Reichs allgemeinen Kirchen-Versammlung, Rostock 1673. in 12. herausgegeben.

Schlitschuh, Schrittschuh, *Diabatra, Patin* Schuhsole von Holtz, so unten mit einer Schiene von harten Eisen versehen, welche man unter den Fuß bindet, und damit über das glatte Eiß mit grosser Geschwindigkeit hinlauffen kan. Die Holländer sind grosse Meister auf Schrittschuhen zu laufen, und ist dieses, für beyderley Geschlechts junge Leute, im Winter, bey ihnen eine tägliche Ubung, welche bey ihnen *opschaethen ryen* heisset.

Schlitz, bey den Medicis, siehe *Rima*, im XXXI Bande, p. 1614.

Schlitz,

Schlitz, Schlidsee, eine kleine Stadt und Schloß in Ober-Hessen, nicht weit vom Fluß Schlitz, ist das Stamm-Haus des uralten, nunmehro Freyherrlichen Geschlechtes, derer von Schlitz, genannt von Görtz, und gehöret anietzo dem Chur-Hanöverischen Geheimbden Rath, und Ober-Hof-Marschall, Baron Friedrich Wilhelm von Görtz. Siehe Görtz, im XI B. p. 73 u. ff.

Schlitzbruch, siehe Beinbruch, im III Bande p. 964.

Schlitze, heissen in denen Triglyphen die Vertieffungen, derer iedesmahl zwey gantze, und eben so viel halbe darinnen befindlich sind. Sie werden von denen Frantzosen *Graveurs* und *Canaux* genennet.

Schlitzen, heißt bey den Tischern ein Stück Holtz in das andere mit Zapfen schneiden.

Schlitzen, (Nasen-) siehe Nasenschlitzen, im XXIII. Bande, p. 799.

Schlitz-Fenster, *Apertura Parietis*, heißt eine kleine und länglichte Oeffnung einer Wand, um vermittelst solcher das Licht um so viel eher in ein Haus oder Gemach hinein zu bringen. Siehe Licht-Recht im XVII Bande, p. 915.

Schliwen, ein altes Schloß in der Marck Brandenburg. Ludwigs Reliqu. MSt. T. X.

Schliwin, (Offe von) kommt als Zeuge vor, in einem alten Begnadigungs-Briefe, in welchem Marggraf Wilhelm der Einäugigte den Marck-Flecken Alt-Dreßden, mit dem Stadt-Rechte und mehr andern Freyheiten begnadiget, de dato Meissen den 21 December 1403. Müllers Sächsische Annal.

Schlobitten, ein Schloß in der Pohlnisch-Preußischen Landschafft Hockerland, unter dem Amte Holland, gehöret den Grafen von Dohna. Hübners Geogr. II Th p. 197.

Schloches, ein festes Schloß in Pomerellen, im Pohlnischen Preussen.

Schlochow, ein Städtgen und Starostey in der Pohlnisch-Preußischen Landschafft Pommerellien an der Bro. Abels Preußische Geogr. p. 455.

Schlochowen, ein Freyherrliches Geschlecht in Pommern, es führet einen Löwen-Kopff mit einem Ringe im Wapen, und auf dem Helme drey Rosen auf drey Stangen. *Micrælii* Antiqu. Pomer. VI. B. p. 374.

Schlockenau, Schlucken, eine kleine Stadt in Böhmen in dem Leutmeritzer-Creise bey dem Ursprunge der Spree, an den Meißnischen und Lausitzischen Gräntzen, 3 Meilen von Zittau gelegen. Sie gehört den Grafen von Dietrichstein, und ist 1710 durch eine Feuers-Brunst gäntzlich in die Asche geleget worden.

Schlodern, heissen die Schlösser ihre zu lötende Arbeit, nachdem sie das Kupffer und Meßing wohl angebracht, mit gantz weichen Leimen überzühen, in den Kohlen gemächlich trocknen lassen, hernach eine Hitze geben, daß der Leim schlacket, und das Metall flüsset.

Schlodien, ein Schloß in der Pohlnisch-Preußischen Landschafft Hockerland, unter dem Amte Holland, den Grafen von Dohna gehörig. Hübners Geogr. II. Th. p. 197.

Schlöben, ein Adelich Schloß, Ritter-Guth und Dorff im Osterlande, zwey Stunden von Jena gelegen. Es gehöret den Herren von Hardenberg, welche daherum schöne Güther haben.

Schlögl, sonst Unser lieben Frauen Schlag genannt, ein reiches Prämonstratenser-Kloster in Ober-Oesterreich, welches in dem so genannten Michel-Viertel, nahe bey den Gräntzen des Königreichs Böhmen an dem Böhmer-Walde, lieget. Es ist um das Jahr 1200 von Calchocus von Falckenstein gestifftet, und anfänglich mit grauen Brüdern aus dem Kloster Langheim, 1210 aber mit Prämonstratenser-Mönchen aus dem Kloster Osterhofen besetzet worden. Unter dem 7ten Prälaten, Udalrichen I, der 1304 erwählet, und 1338 durch den Tod abgefordert worden, ward es in dem Kriege, den die Herren von Rosenberg mit denen von Tannberg und Losenstein ꝛc. führten, in die Asche gelegt, von denen von Rosenberg aber von Grund aus neu erbauet, und nicht nur mit einigen in Böhmen gelegenen Gütern, sondern auch mit einem langen und breiten Strich von dem Böhmer-Walde, beschencket. Der 41 Prälat, Siardus, der 1701 zur Regierung kam, erlebte das Unglück, daß sein Kloster grossen Theils abbrannte, welches er iedoch viel herrlicher, als es zuvor gewesen, wieder aufbauete, und 1721 den 3 Febr. das Zeitliche gesegnete. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. 2. p. 362-370.

Schlöhen, siehe Schlehen.

Schloen, Geschlecht, siehe Gehle im X Bande, pag. 616.

Schlöpke oder Schlöpkenius, (Christian) gebohren 1663 den 15 August zu Ratzeburg, woselbst sein Vater ein Becker war, studirte zu Lübeck, Lüneburg und Wittenberg, ward 1691 Rector der Schule zu Bardewick, 1705 Pastor zu Lauenburg, starb 1717, und hinterließ

1) Beschreibung der Stadt und des Stiffts Bardewick, Lübeck 1704 in 4.
2) Historische Nachricht vom Heydenthum, ersten Christenthum und Reformation des Fürstenthums Lauenburg, ebend. 1724. in 4.
3) Historiam Ansueri prope Ratzeburgum lapidati, so noch in Handschrifft lieget.

Seelen Athenæ Lubecenses.

Schlöpkenius, siehe Schlöpke.

Schlör, (Friedrich) ein Prediger der deutschen Gemeine zu Gravenhaag, lebte in der ersten Helffte des 17ten Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Trauer-Predigt über zwey Könige, Gustavum Adolphum und Fridericum, König in Böhmen. Leyden 1632 in 4. von 3 Bogen.

Schlör, (Johann) ein Lutherischer Geistlicher, ward 1581 Pastor u. Superintendens zu Franckenhausen, und 1592 ward er nach Halberstadt beruffen. Olearii Thüring. Chron. II Th. p. 60. item I Th Ind. II, in 4.

Schlösser, siehe Schloß.

Schlösser oder Clausuren an den Büchern, dienen, das Buch zusammen zu halten, daß es nicht forne am Schnitte von der eindringenden feuchten Lufft aufschwölle, und sich aus dem Bande gebe, oder, wie bey grossen Büchern gemeiniglich geschicht, wenn sie aufrecht, und nicht eingepresset stehen, sich der gantze Band nicht herunter begebe,

und

und auf dem Repositorio abstosse. Es werden aber die Schlösser auf verschiedene Art gemacht, nehmlich groß, klein, starck, schwach, zierlich, und schlecht; ingleichen aus verschiedener Materie, nehmlich Silber, Meßing und Eisen. Die Alten haben ihre Schlösser theils gantz von Eisen geschmiedet, theils von Meßing dicke gegossen und ausgefeilet, daß man heute zu Tage kaum die Schlösser an den Fenstern und Thüren so stammhafft machet. Im vorigem Jahrhundert waren gantz feste und zierliche Schlösser gebräuchlich von unterschiedlicher Figur und Grösse, welche theils glatt, theils gewunden, einige mit Riemen, andere ohne Riemen, im Gewinde gehend, wie ein Thür-Band. Jetzo werden die Schlösser gemeiniglich nur aus Milanischen Bleche von den Gürtlern gar liederlich gemacht. Es sind deren sonderlich noch zweyerley Art: die eine bestehet aus einem Hacken, der an dem einem Deckel mit einem Riemen befestiget ist, und in den Haspen, welcher am andern Deckel ist, einschliesset: bey der andern Art ist anstatt des Hackens ein Blatt mit einem Loche, und am andern Deckel an statt des Haspens ein Stifft oder Knöpffgen, welches in das Loch einschliesset. Diese letzte Art wird noch ietzo ziemlich dauerhafft und zierlich gemacht, auch kan man sie bey den Goldschmieden so sauber verfertiget bekommen, als man sie bestellet: sonsten werden die Dantziger vor die besten gehalten. Sie werden auf folgende Art angeschlagen: An den Schweins-Bänden wird sowohl die rechte als lincke Tafel an dem Orte, wo sie hinein kommen sollen, eingeschnitten, damit der Riem und Einschluß nicht über die Tafeln heraus gehen; an geringen Leder-Bänden aber wird alles nur schlecht angesetzet. Erstlich werden dicke gefütterte Riemen von Schweins-Leder zusammen gekleistert, welche mit einem Ende in den aufgespaltenen Hacken gestecket, und mit zweyen meßingenen Nieten auf einem dazu gemachten Amboß angeschlagen werden. Alsdenn werden die Einschlüsse auch mit Nieten an die Tafel befestiget. Hiernächst misset man den Hacken samt dem Riemen nach der Dicke des Buchs, und schneidet ihn ab, schlitzet das Leder am Buche an dem Orte auf, wo die Riemen hin kommen sollen, und kleistert das vorderste unten im Ausschnitte an. Endlich steckt man den Hacken mit seinem angenieteten Riemen in den Ausschnitt zwischen das aufgeschlitzte Leder hinein, leget die meßingenen Bleche über, und nietet alles feste an. An den Corduan- oder geringen Leder-Bänden werden die Riemen nur einfach mit Schweins-Leder oder Pergament gefüttert, die Schlösser an das Leder und an den Band nur mit einer Niete befestiget, und zuweilen auch nur mit gelben Zwecken an die Schale geschlagen, und keine Bleche übergelegt, daher sie auch leicht wackelnd werden. An die Hebräischen und andere Orientalische Bücher werden die Schlösser verkehrt angesetzt, also daß die Schlösser an der rechten Tafel einschliessen. Die Schlösser ohne Riemen müssen mit der Dicke des Buches genau überein kommen, und daher fast zu ieden Bande besonders bestellet werden. Zeidlers Buchbinder-K. p. 131.

Schlösser, Kleinschmid, *Serrarius Faber*, *Serrurier*, haben zwar ein freyes, iedoch mit guten Ordnungen versehenes Handwerck, daher denn auch die reisende Gesellschafft desselben aller Orten Arbeit findet. Solche Arbeit ist mancherley, als Schlösser und Schlüssel, nehmlich zu Gewölben, allerhand Thüren der inwendigen Gemächer, zu Truhen, Kisten, Schräncken und Behalten, von welchen sie auch einige zu Meisterstücken zu machen pflegen, und sind deren Eingerichte entweder einfach oder gedoppelt, theils mit Rückreifen, Kolbreifen, Flitschpfeilern, Sternen oder so genannten Helleparten versehen, auch manchmahl so fleißig und subtile ausgearbeitet, daß fast kein Tröpflein Wasser dadurch fallen kan, dergleichen künstliches Eingerichte von einem Meister zu Nürnberg gemacht, in der Churfürstlichen Dreßdnischen Kunst-Kammer mit Verwunderung zu sehen ist. Sie machen auch zu den Thüren und Schräncken unterschiedliche Arten Bänder, Riegel, Ringe und Handhaben, eiserne Thüren, Geld-Kisten und Stöcke, an welchen man vermittelst eines einigen Schlüssels, wohl funfzig und mehrere Riegel und Schlösser auf einmahl auf- und zuschlüssen kan. Es zeigen auch die Schlösser ihre Kunst in schönen Gittern und Sprengwercken, und wissen sie das Eisen so zierlich auszufeilen und zu treiben, daß es eher einer Goldschmied- als Schlösser-Arbeit gleichet, dahero es auch in Franckreich und Welschland dem Silber gleich geachtet, und wegen seiner Seltenheit öffters vorgezogen wird. Nebst dieser zarten und subtilen Arbeit, sind sie auch in der stärckern erfahren, indem sie nicht allein die Glocken-Stühle, sondern auch die Gestelle zu Böllern und Laveten, zu groß- und kleinen Stücken beschlagen, nicht weniger die Schrauben und Ancker zu Befestigung der baufälligen Mauren an mancherley Gebäuden verfertigen, und die grossen Stückfässer mit eisernen Reifen fassen, wie auch sehr grosse Pressen nach heutiger Art zum Müntzen machen, in welcher Arbeit die Nürnbergischen Meister vor andern den Ruhm behalten. Wo keine Büchsen- Winden- und grosse Uhrenmacher sind, pflegen sie auch derselben Arbeit zu übernehmen, wo es aber dergleichen giebet, zu unterlassen. Bey Buchdruckereyen, absonderlich bey Bauung einer Presse, und bey Verfertigung einer guten Rahme sind sie unentbehrlich. Ihre Werckstätten sind mit einer Esse, allerhand Ambosen, Hammern, Schraubestöcken, Feilen, Meiseln und dergleichen versehen. An einigen Orten halten sie mit den Büchsen- Winden- und Groß-Uhrmachern zusammen. Besiehe endlich auch den Artickel **Krohnberger**, im IX Bande, p. 2154.

Schlösser (Kunst-) siehe **Kunst-Schlösser**, im XV Bande, p. 2146.

Schlösser, (Raub-) siehe **Raub-Schlösser**, im XXX Bande, p. 1060.

Schlösser-Arbeit, siehe **Schlösser**.

Schlösser an der Kunst, heissen auf Bergwercken die Einschnitte an den Kunst-Stangen, da sie in einander gefuget, und mit Ringen verbunden und zusammen getrieben werden. **Berg-Inform.** Part. 2. fol. 84. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Berward.** Phraseol. metall. f. 18. **Jungh. S.**

Schlösser in die Lufft bauen, heisset Sprüchworts-weise so viel, als sich mit vergeblichen Hoffnungen aufhalten, oder eitle unmögliche Anschläge machen.

Schlöter,

Schlöter (Georg) ein Braunschweiger Prediger, aus Antwerpen, hat erst an andern Orten in Kirchen-Bedienungen gestanden, ist darauf 1571 Pastor an der St. Marien-Kirche zu Braunschweig worden, und daselbst den 2 October 1589 bey nahe 100 Jahr alt gestorben. Blumens Braunschweig. Prediger Gedächtniß p. 58. Grossens Jubel-Priester-Historie 2 Theil p. 193.

Schlöttelburg, ein Schloß in dem Bißthum Minden, welches von Ludwigen, Hertzogen zu Lüneburg und Bischoff zu Minden, in der ersten Helffte des 14 Jahrhunderts erbauet worden.

Schlötten-Blum, siehe *Anemone*, im II Bande, p. 221 u. f.

Schloisnig (N.) ward im Jahr 1740 am Kayserl. Hofe zum würckl. Hof-Kriegs-Rath ernennet, und legte deshalb am 13 September gedachten Jahres den gewöhnlichen Eyd ab. Kanffts Geneal. Hist. Nachr. II Band, p. 272.

Schlon, Geschlecht, siehe Gehle im X. Bande p. 616.

Schloosse, Schlossen, *Grando*, siehe Schlossen.

Schlosgängl von Edlenbach (Frantz Joseph Carl) würcklicher Hofrath und Professor der Rechte auf der Universität zu Saltzburg, wurde 1699 in Ober-Oesterreich gebohren. Sein Vater hat sich mit seinen und seiner Vorfahren Verdiensten den Adel-Stand erworben, und solchen von des letzt-abgelebten Kaysers Carls VI Majestät erhalten. Er legte sich erstlich in Lintz besonders auf die Weltweisheit, begab sich sodenn auf die Universität nach Wien, und erlernte daselbst die Rechts-Gelehrsamkeit. Nachdem er nun 3 völlige Jahr in Erlernung der Jurisprudentz zurück gelegt hatte, erhielte er in Saltzburg die Doctor-Würde, und 1723 im 24 Jahre seines Alters unter vielen damahligen Competenten das Amt eines öffentlichen Lehrers der Institutionen, welches er bis 1730 rühmlich versehen. Nach der Zeit stellte er seine öffentliche Vorlesungen bis auf das 1739ste Jahr über die Digesta an; alsdenn wurde er zum Lehrer des natürlichen Rechts, des Juris Publici und Codicis ernennet, welches Amt er auch noch bis jetzo bekleidet, auch binnen solcher Zeit das Seniorat in der Juristischen Facultät erlebet hat. Wiewohl ihm bey seinen häuffigen Verrichtungen, sonderlich so vielen abgefaßten rechtlichen Responsis, auch bey seinen Amts-Geschäfften als würcklicher Hofrath wenig Zeit übrig geblieben, vieles zu schreiben, so hat man doch folgende Schrifften von ihm:

1) Tract. de Herede necessario, i. e. de liberis, parentibus & fratribus heredibus instituendis, vel exheredandis, Saltzburg in 4.
2) Tract. de Dolo, Culpa & Casu, ebend. in 4.
3) Tract. de Litterarum Obligationibus, ebend. in 8.

Schloß, *Sera*, *Serrure*, ist ein eisernes Werckzeug, die Thüren an allerley Gebäuden, Häusern und Gemächern, Kästen und Schräncken damit zu schliessen. Es bestehet aus einem Bleche, worauf die übrigen Theile gehefftet, in einem oder mehr Riegeln, so durch das Gefieder gesperret werden, einem einfachen oder doppelten Eingerichte, mit einem Dorn, der in den Schlüssel eingestecket wird, und in dem zugehörigen Schlüssel. Ein blind Schloß heisset, das überdeckt, und anders nicht, als mit dem Schlüssel, es sey von innen oder von aussen, kan geöffnet werden. Wenn dergleichen Schloß mit keinem Dorn versehen, und darneben die Riegel mit ihrem Gefieder zusamt dem Schlüssel auf eine besondere und immerzu veränderliche Art eingerichtet, und mit keinem von dem gewöhnlichen Eingerichte versehen ist, nennet man selbiges ein Riegel-Schloß. Ein Vorhänge-Schloß hingegen heisset, das nicht an der Thüre fest ist, sondern vor einen Anwurf in die Krampe gehänget, und also verschlossen wird. Einer noch gantz andern Art von diesen bereits beschriebenen ist, das von Gold oder Silber insgemein an den Ketten und Halsbändern gebrauchet wird, um selbige zusammen zu schliessen. Es bestehet dieses aus einem kleinen förmlichen vom Goldschmiede wohl ausgezierten, auch zuweilen mit Edelgesteinen garnirten Schilde, welches mit einer Feder und einem daran befestigten kleinen Knöpflein versehen ist. Besiehe auch den Artickel Kunst-Schlösser im XV Bande, p. 2146. Die Redens-Art: ein Schloß an den Mund legen, kommt vor Syrach c. XX, 33. und wird dadurch die Verwahrung des Mundes und der Zunge angezeiget, die hat GOtt dem Menschen gegeben, seines Hertzens Gedancken damit an den Tag zu geben, Syrach XVII, 5. 7. Allein nach dem Sünden-Fall ists dermassen damit verderbet, daß man wohl die stärcksten Pferde mit Zäumen erhalten; ein groß Schiff mit einem kleinen Ruder regieren kan; aber die Zunge ist ein klein Glied, richtet grosse Dinge an, daß sie kein Mensch zähmen kan, Jac. III, 3 u. f. Also wünschet Syrach, daß er dißfalls seinem Munde rechte Gewalt anthun, und seine Zunge wohl verwahren könte. Wie man eine Stadt mit Thoren, Riegeln und Schlössern verwahret, daß nicht ein ieglicher gleich einlauffen darf, als in ein Dorf oder offenen Flecken, Ps. CXLVII, 11. so wünschet Syrach auch, daß er vor seinen Mund ein Schloß legen könne. Dergleichen Rath auch Micha giebet: Bewahre die Thür deines Mundes, Mich. VII, 5. Gleichens Epist. Eph. Conc. 27. p. 535 u. f.

Schloß, *Arx*, *Castrum*, *Chateau*, ein Fürstliches oder Herren-Hauß, mit Mauren und Thoren, oder mit Graben und Brücken versehen. Dergleichen Häuser haben allezeit gewisse Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die ihnen ankleben, und mit ihnen veräussert werden, aber nicht allezeit die Landes-Obrigkeit. Es darf auch, ohne des Landes-Herrn Vorwissen und Bewilligung, niemand, der es nicht hergebracht, ein Schloß neu erbauen, und ist schuldig, wenn er eines hat, dasselbe dem Landes-Herrn auf Begehren zu öffnen. Ein Schloß, so auf des Landes-Herrn Befehl niedergerissen worden, verlieret seine Gerechtigkeit; wenn es aber der Besitzer verändert oder verlegt, ist ihm solches unnachtheilig. In Deutschland sind vor der Zeit viel Schlösser gewesen, die man sonderlich auf hohen Bergen, die schwer zu ersteigen waren, gebauet, um eigener Sicherheit willen. Als sie aber nachgehends durch Ubermuth, Rauberey,

und Gewaltthätigkeit zum Mißbrauch gediehen, sind derselben viele zerstöret worden, andere durch Verfall oder Untergang der Geschlechter eingegangen, davon die Uberbleibsel hin und wieder noch zu sehen. Speidel, Besold, Hohberg. Sonst sind auch an denen mehresten Orten die Bauern verbunden, zumahl in gefährlichen Zeiten und Läufften, ausser ihren ordentlichen Frohn-Diensten die Schlösser und Herren-Häuser zu bewahren. Siehe Scharwerck. In der Heil. Schrifft wird GOtt selbst ein Schloß genennet, wie er eine Burg zu seyn genennet wird, weil man bey selbigem am besten beschirmet und sicher ist. Und hat dahin jeder das Gnaden-Oeffnungs-Recht, da auf löblichen Schlössern und Burgen das Oeffnungs-Recht, um dahin zu fliehen, und allda eingelassen zu werden, nur ein- und anderem, Krafft deßhalben errichteter Verträge u. s. w. zugestanden hat. Mayer de Advocatia Armata, c. 10. Fritschius de jure aperturæ, von dem Oeffnungs-Recht ꝛc. Schwebers Introduct. in Jus publ.

Schloß, heissen im Ziegelofen diejenigen Reihen Mauersteine, so die Gewölbe über den Schlufften oder Feuerlöchern schliessen, und worauf nachgehends die Dachziegel gesetzet werden.

Schloß, nennen die Jäger diejenigen Knochen an einem Stücke Wild, welche sich von einander thun, wenn es seine Jungen gebähret. Daß die jungen Bären so ausserordentlich klein zur Welt kommen, ist die Ursache, weil den Bärinnen im Gebähren das Schloß sich nicht, wie bey andern Thieren, von einander giebt.

Schloß am Schieß-Gewehr, siehe Feuer-Schloß, im IX Bande, p. 767.

Schloß, (Feuer-) siehe Feuer-Schloß, im IX Bande p. 767.

Schloß (Jagd-) s. Jagd-Schloß im XIV Bande p. 165.

Schloß, (Italiänisches), siehe Italiänisches Schloß, im XIV Bande p. 1425.

Schloß (Raub-) siehe Raub-Schlösser im XXX Bande p. 1060 u. ff.

Schloß (Riegel-) siehe Riegel im XXXI Bande, p. 1542; ingleichen Schloß.

Schloß (Rothe) siehe Rothe Schloß, im XXXII Bande, p. 1220.

Schloß des Afters, siehe Muskeln des Afters, im XXII Bande, p. 1678.

Schloßaritz, siehe Schloßarts.

Schloßarts oder Schloßaritz, ein kleines Dorf in dem Nürnbergischen Amte Hilpoltstein. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg.

Schloßberg, werden jetzo diejenigen Berge genennet, auf welchen sich noch einige Uberbleibsel von Schlössern oder Raub-Nestern befinden, welche ehemahls daselbst gestanden. Man findet derselben hin und wieder gar viele; auch werden an manchen Orten die noch übrigen Schutt-Hauffen verfallener Schlösser also genennet.

Schloßberg bey Dohna im Marggrafthum Meissen, auf selbigen hat ehemahls der Burggrafen von Dohna Burg oder Schloß gestanden, siehe Dohna, im VII Bande p. 1160. Er ist von Natur gar wohl befestiget, also, daß man zu der Zeit, da noch kein Pulver erfunden war, gantz sicher darauf wohnen können. Denn es ist ein jäher, runder und ziemlich weiter Berg, darauf niemand so leichte kommen kan, ausser vermittelst eines einigen Zuganges. Bey der 1402 geschehenen Belagerung und gäntzlichen Eroberung des Schlosses bediente man sich der Pfeile, deren man noch einige bey Umhackung einiger Orte gefunden hat. Uberdiß umgiebt auch die Möglitz den Berg um die Helffte, und machte ihn eines Theils mit feste. Oben auf dem Berge findet man noch alte Mauren, die überaus feste sind, und schwerlich können eingerissen werden, ob sie gleich schon über 330 Jahr gestanden haben. Man kan auch noch einige Abschnitte von der Befestigung des Berges sehen. Die Burggrafen haben dieses Schloß von Böhmen zur Lehen empfangen, und bey nahe 600 Jahr besessen. Es ward aber 1401 von Wilhelm dem Einäugigen wegen vielfältiger Rauberey zerstöret und geschleiffet. *Antiqu.* des Elb-Stroms p. 256.

Schloß-Berga, Schloß, siehe Berga, im III Bande p. 1236.

Schloß-Bergau, Schloß, siehe Berga im III Bande p. 1236.

Schloß der Blase, siehe Muskeln der Harnblase, im XXII Bande, p. 1162.

Schloß-Capelle, siehe Schloß-Kirche.

Schloß-Eck, ein Sächsisch Dorf im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig.

Schlossen, ein wässeriges Lufft-Zeichen, gezeugt in einer Wolcke, die in die oberste Luft aufgezogen, daselbst zerschmiltzt oder zerfällt, und davon die von der Kälte der mittleren Luft gefrorne Regentropffen oder die zerfallene Stücke mit Ungestümm herabfallen, daher die Schlossen rund oder eckig, auch grösser oder kleiner werden. Im Sommer schloßt es öffter als im Winter, weil alsdenn die starcke Hitze die Wolcken höher aufziehen, und wieder zerschmeltzen kan, die aber bey mässiger Wärme aufsteigende Wolcken nicht hoch erhoben werden, und bald in Regen oder Schnee wieder herab fallen. Ein Pachter, der alle Unglücks-Fälle übernommen, ist auch den Schlossen-Schaden zu tragen schuldig, siehe den Artickel: Wetter-Schaden. Wo ein Ungewitter mit Schlossen zutrifft, thut es an Feld- und Baum-Früchten, auch an Häusern grossen Schaden, doch macht es, nach dem Sprüchwort, keine Theurung. Bey den Egyptiern fielen Schlossen, und zerschlugen ihre Maulbeer-Bäume, wovon David redet Ps. LXXVIII, 47; ja er spricht anderweit: Der HErr wirfft seine Schlossen wie Bissen, Psalm CXLVII, 17. Schlossen und Hagel sind dem Wesen nach einerley, und unterscheiden sich nur der Grösse nach; daher der Artickel: Hagel, im XII Bande p. 161 u. ff. mit mehrern davon nachzulesen ist.

Schlossenius (Joh.) von ihm weiß man weiter nichts, als daß er ein Buch unter dem Titel: Methodica Testamenti tractatio, zu Cölln im Jahr 1564 herausgegeben.

Schlosser oder Kleinschmidt, siehe Schlösser.

Schlosser, (Friedrich Philipp) erster Evangelisch-Lutherischer Prediger in Cassel, ist gebohren zu St. Goar in Hessen 1701 den 16 September. Der Vater war M. Philipp Casimir Schlosser, damahliger Lutherischer Inspector

spector daselbst, nachmahls Superintendent, Prediger und Consistorial-Rath in Marburg; die Mutter aber, Anna Maria Mielerin, eine Tochter Johann Hartmann Mislers, weyland Superintendentens des Hertzogthums Verden. Im vierten Jahre seines Alters kam er nach Marburg, und ward daselbst von Privat-Lehrmeistern, dem Herrn Merle, nachgehends Metropolitan in Rauschenberg, wie auch von Herrn Philipp Casimir Schlossern, nachhero Hof-Predigern und Rector in Weilburg, und Herrn Orth, nachgehends Predigern im Marburgischen, unterrichtet. Im Jahr 1712 den ersten Julii starb sein Vater, und ließ ihn also, sammt seinem eintzigen Bruder, gar frühzeitig in dem trostlosen Wayfen-Stande zurück. Im Jahr 1714 ward er in die Zahl derer Academischen Bürger von dem damahligen Rector, dem Professor Waloschmid, aufgezeichnet, dessen Unterricht er im Natur-Rechte, und viele Liebe genossen. Im Hebräischen hörte er Professor Schrödern, im Stylo Prof. Schmincken, in der Logick und Metaphysick D. Schwartzenau, und in den hebräischen Antiquitäten Steubern. Als sich im Jahr 1716 seine Mutter wieder verheyrathete an D. Johann Barth. Rüdigern, Superintendenten, und zweyten Professor der Theologie in Giessen, hörte er diesen seinen Stief-Vater in der Dogmatischen, Polemischen und Exegetischen Theologie; in der Logick und Metaphysick Professor Arnolden; in der Physick D. Verdries; in der Historie Prof. Webern; in den hebräischen Antiquitäten und Morgenländischen Sprachen den Professor Majum, den Sohn; über die Bibel und die Christliche Moral den Superintendent, D. Schupparten; in der natürlichen Moral Professor Kayfern; in der Mathematick D. Liebknechten und seinen Stief-Bruder, M. Christoph Ludwig Rüdigern, nachhero Pastorn und ausserordentlichen Professor der Philosophie. Im Jahr 1722 disputirte er unter dem Vorsitz seines bereits gedachten Stief-Vaters: de radicatione fidelium in Christo in Eph. III, 17. siehe Wolffens Cur. Philol. über diese Stelle. In eben dem Jahre erhielt er durch besondere Fügung Gottes von der Güte des damahligen Secretarii, ietzigen Raths-Herrn in Lübeck, Herrn Gerken, das berühmte Schabbelische Stipendium, welches er achtehalb Jahr zu genüssen, und gar bald Senior derer Schabbelischen Stipendiaten zu werden, das Glück gehabt. Siehe von Seelen Orat. Secul. in memor. & laudem illustris stipendii Schabbeliani p. 54. und *Acta Hist. Eccl.* T. II. P. XII. p. 949. Er reisete also über Cassel, Hannover und Hamburg nach Lübeck, empfieng die Gesetze des Stipendii, und ward darauf von dem gedachten Herrn Secretario Gerken in Pflicht genommen; gieng von dar über Lüneburg, Braunschweig und Leipzig nach Jena, daselbst hörte er in der Theologie und Kirchen-Historie den D. Buddeus; in der Exegesi und Hermenevtick den Professor Ruß; im Hebräischen den Adjunct. Hoffmannen; in der Morai Professor Stollen; in der Wolffischen Philosophie M. Kölern, und in der Experimental-Physick D. Teichmeiern. Im Jahr 1724 disputirte er, um die Magister-Würde zu erhalten, unter Stollen: de curiositate, ward darauf in eben dem Jahre, als der Professor Lehmann Decanus, und Professor Ruß Promotor war, Magister, gieng auch eben in dem Jahre auf Anordnung des Secretarii, Herrn Gerken, nach Wittenberg, woselbst er folglich nicht Magister worden, wie in Mosers Beytrag zu einem Lexico derer ietztlebenden Theologen p. 940. gemeldet wird; sondern in Jena. Er hörte zu Wittenberg über die Formulam Concordiæ und Kirchen-Historie D. Wernsdorffen; über die neuere Kirchen-Historie D. Jan; über die Scholastische Theologie D. Schröern, und über den Tacitus den Herrn Rath Berger. Im Jahr 1725 im May disputirte er unter dem Vorsitz des Professor Schröders: de genuina Libertatis notione, und hielt an eben dem Tage selbst als Präses eine Disputation, deren Titel ist: Scepticismus fidei euersor, & fucatum religionis σχεδίασμα contra recentissimum ejus defensorem P. D. Huetium pro facultate legendi obtinenda. Und weil vermöge der Statuten der Philosophischen Facultät eine Disputation eines Magisters nur 2 Bogen starck seyn darf, da, was drüber gehet, Straffe geben muß: so hielt er darauf im Monath August die andere Disputation von eben dieser Materie. In eben dem Jahre den 2 November disputirte er, um eine Stelle in der Philosophischen Facultät gehöriger massen zu erhalten: de cautione Philosophica circa Definitiones. Siehe Ludovici Hist. der Wolffischen Philosophie, und Wolff in der Nachricht von seinen deutschen Schrifften § 132. Im Jahr 1728 den 6 Jun. hielt er eine Probe-Predigt in Hannover bey erledigter Stelle des Pastorats in der Stadt-Kirche: und den 24 Jun. bey einer andern ledigen Stelle in Stade, eine Gast-Predigt; das folgende Jahr kam er nach gehaltener Probe-Predigt über Hebr. VI, 4. 5. 6. auf die Wahl bey dem Diaconat in Wittenberg; welches aber Gott anders fügete, ob er gleich mit M. Claudius, Predigern zu Prade, gleiche Stimmen hatte, darüber die Wahl von Dreßden aus zernichtet wurde. Da das durch göttliche Vorsorge, in die achtehalb Jahre genossene Schabbelische Stipendium zu Ende gieng, und er also nicht wuste, wo er künfftig seinen Unterhalt finden solte: so erhielt er, ohne sein Wissen und Hoffen, eine Pension von 50 Fl. Meißnisch, aus dem Königlichen Ober-Consistorio in Dreßden, und darauf noch 50 Fl. Im Jahr 1730 wurde er zu Clausthal auf dem Hartz von dem General-Superintendenten Meyenberg zum Rector des dasigen Pädagogii eingeführt, und hielt eine Rede: de corruptione intellectus per culturam, in Scholastico Philosophiæ & Mathematum studio sollicite vitanda. Als um eben diese Zeit den 25 Jun. das zweyte Jubel-Fest der Augspurgischen Confeßion einfiel, feyerte er dasselbe mit einem solennen Oratorischen Actu und kündigte selbigen mit einem Programma an. Als Se. Königliche Majest. in Schweden als Landgraf zu Hessen der dasigen Evangelisch-Lutherischen Gemeine das freye Religions-Exercitium daselbst allergnädigst

digst verstattete, wovon die Königliche Concession zu lesen in *Act. H. E.* T. III. p. 344. 599. ward er von denenselben im Jahr 1731 ohne sein Dencken und Vermuthen, zum ersten Evangelisch-Lutherischen Prediger daselbst beruffen, den 20 Jul. zu Marburg examiniret und ordiniret, trat darauf den 29 Jul. sein Amt an mit einer Predigt, die gedruckt worden, und deren Titel unten folgen wird. Im Jahr 1735 den 13 Octob. wurde er von Hannover aus sondirt wegen der erledigten Superintendur in Göttingen, wobey er die Freyheit, zu lesen, erhalten solte. Er trug es der Gemeine vor, diese aber deprecirte es vor dieses mahl aus dringenden Ursachen, zu Hannover. In eben diesem Jahr kam er auch mit auf die Wahl zum Pastorat an St. Michael in Hamburg; er kam aber nicht auf den dritten und engern Auffatz Im Jahr 1738 am Sonntag Jubilate hatte er die Freude, das erste öffentliche Gotteshaus einzuweihen, davon die Predigt über Zach. VIII, 3 gedruckt ist, deren Titel unten folget. Im Jahr 1739 kam er auf den engern Auffatz in der Wahl eines Pastors an der Nicolai-Kirche in Hamburg mit damahls Herrn Licentiat, jetzo D. **Tellern** in Leipzig. Da aber diesen die mehresten Stimmen traffen, Herr **Teller** aber solches abschlug, so wurde ein neuer Wahl-Zettel gemacht, und Herr **Hornbostell** gewählet. Er verheyrathete sich im Jahr 1730 den 13 April mit Jungfer **Johanna Hedwig Enckin**, Herrn **August Christian Enckens**, Königlich-Pohlnischen, Chur-Sächsischen Commercien-Raths und Bürgermeisters jüngsten Tochter. In dieser Ehe ist er von GOtt zur Zeit mit 3 Töchtern gesegnet und lebet noch in Cassel, woselbst er zuweilen Gelegenheit hat, einigen jungen Herren von Adel in der Philosophie Unterricht zu geben, soviel es die übrigen mühsamen Amts-Umstände verstatten. Seine Schrifften sind ausser bereits gedachten folgende:

1. Dissert. Epistolica ad D. F. Hoheiselium, in qua expenduntur nonnulla, quæ in Tr. de Ideis monuit contra Cel. Wolffium, Giessen und Franckfurt 1726 in 4. Hoheisel hat den Brief mit seinen Anmerckungen zu seiner Vertheidigung wollen drucken lassen, ist aber darüber gestorben;

2. Progr. de Analysi contingentium infinita, Wittenberg 1727. Es wird darinn die Lehre von der unendlichen Zergliederung der zufälligen Dinge wider die Einwürffe **Creilings, Langens** und **Strählers** vertheidiget, und der Nutzen dieser Abhandlung in der natürlichen Theologie gezeiget;

3. Leichen-Rede: daß der Friede glücklich sey, welchen man in kurtzer Zeit erhalten hat, ebend. 1727 in Fol. Welche er bey dem Absterben des oben gedachten **August Christian Enckens** gehalten hat.

4. Disput. de sororio Logices & Math. nexu & applicatione præceptorum Logicorum in disciplinis Mathem. ebend. 1727.

5. Disp. de Morali æstimatione Iræ, ebend. 1728. Weil er darinnen zu behaupten suchte, daß der Zorn an sich böse sey, indem er zu dem wesentlichen Begriff desselben, den er zuvor bewiesen und gerechtfertiget hatte, auch die Begierde, sich an dem Beleidiger zu rächen, die mit dem Zorn verknüpfft sey, rechnet: so wolte die Disputation anfänglich die Censur der Theologischen Facultät nicht paßiren. Als aber Herr D. Schröer Decanus ward, und ihm dasselbige Manuscript ohne die geringste Aenderung eines Buchstabens übergeben wurde, ließ derselbe zu, daß sie auch cum censura & approbatione Facultatis Theologicæ & Philosophicæ gedruckt und gehalten ward. Ein Lichtscheuender Ungenannter hat nachgehends in einer Schrifft, die den Titel hatte: Gemischte Pietistische Händel, nachdem er darin allerhand Anzüglichkeiten wider den Herrn D. Joch und Herrn D **Hafrung** angebracht, kein Bedencken getragen, unter diesem wunderlichen Titel auch gedachter Disputation zu gedencken, und suchte den Verfasser, in Ansehung seiner gehabten Lehrer, auf eine schmähsüchtige Weise schwartz zu machen. In Betrachtung dessen, und weil die gemachten Zweiffel schon in der Disputation selbst beantwortet waren, hielt der Verfasser nicht nöthig, dem Lichtscheuenden Gegner zu antworten;

6. Disp. de Stratone Lampsaceno cognomento Physico & atheismo Hylozoico, vulgo ipsi tributo, ebend. 1728. Der Respondent dabey war M. **Höfer**, ein damahliger Schabbelischer Stipendiat. Die erste Section handelt de vita, moribus & Scriptis Stratonis; die andere de doctrina Stratonis, darinn er gantz wider die gemeine Meynung fest zu setzen bemühet ist: 1) Strato läugne, daß die Welt durch einen ungefehren Zufall entstanden sey. 2) Er läugne, daß die Welt von sich selbst sey, und ein Theil des göttlichen Wesens. 3) Er schreibe nicht undeutlich denen Cörpern eine vim activam zu. Er habe aber sehr wahrscheinlich dieselbe als a causa Mundi efficiente, das ist, von GOtt dependent erkannt;

7. Meditatio subseciva de æstimatione Heraldica notarum in Insignibus conspicuarum, ad vindicandam dignitatem plurimarum gentium illustrissimarum atque in supplementum Lectionum Heraldic. propositæ, Leipzig 1729 in 8. Der Haupt-Zweck ist, daß er untersuchet, ob man, aus denen wesentlichen und zufälligen Theilen der Wappen selbst, von dem Alter der Geschlechter, und ihrem Vorzug urtheilen könne, so, daß dieses oder jenes Wappen wegen der edleren Figuren und Tincturen vor andern einen Vorzug habe. Das Tractätgen ist des Herrn Präsidenten und Geheimen Raths von Leipziger Excellentz dedicirt und recensirt in den **Leipz. Gel. Zeit.** 1729 p. 421 u. ff. **Nieder-Sächs. Gel. Zeit.** 1729 p. 410. **Deutsche** *Acta Erud.* p. 147 n. 3.

8. Nova hypothesis Cel. viri (Abichti) de commercio mentis & corporis, modeste expensa, 1729, 3 Bogen;

9. Send-

9. Send-Schreiben an die auf der Academie Wittenberg florirende Philos. Hist. Gesellschafft, darinn von einigen Vorschlägen, den Idealismum zu bestreiten, kürtzlich geredet wird, Hannover 1730 in 4.

10. Animaduers. perbreves in Epistolam Theologi Batavi Anonymi de Myst. S. S. Trin. ann. 1729. Gallico idiom. editam, quas loco vindiciarum articuli I. Aug. Conf. ad abstergendam Sabellianismi labem, Evangelicis præter meritum adspersam proponit, iisdemque ad audiendas oratione, in gratissimam exhibitæ A. C. memoriam, in Pædagogio Clausthalensi ad d. 21 Jun. 1730 ab hor. II. Pom. habendas, Musarum Patronos, Fautores, Amicos omnes & singulos submisse observanterque invitat. Er war Willens, die gedachte Epistel des Herrn Maty zu anderer Zeit weiter durchzugehen; weil aber nachgehends sein gewesener Schüler, Friedrich Wilhelm Hannibal, jetzo Prediger auf dem Andreas-Berg, solches unter dem Vorsitz des Herrn Abt Mosheims, in einer besondern Disputation gar gelehrt geleistet hat, ist es unterblieben;

11. Disp. Otii Scholastici Specimen, perbrevem de indole hypothesium Philos. theoriam exhibens, Clausthal 1731. Der Respondent war der gemeldete Herr Hannibal. Es solte darauf das andere Specimen folgen: De Officio Philosophi circa hypotheses: Diese Arbeit aber wurde durch seinen obgedachten Beruff nach Cassel unterbrochen.

12. Predigt: Die erste Seufftzer eines neu-angehenden Lehrers, in einem neuen Gottes-Hause, oder Christliche Antritts-Rede, über 2 Chron. VI, 41, welche, als auf allergn. Erlaubniß Sr. Königl. Majest. in Schweden, unsers allergnädigsten Königs, Lands-Fürsten und Herrn, die Evangel. Luth. Gemeinde in Cassel, ihren ersten öffentlichen Gottesdienst dem HErrn heiligte, an diese Christliche und zahlreiche Gemeinde den 29 Jul. 1731 zum ewigen Denckmahl göttl. Güte, und öffentlichen Preiß der allerhöchsten Königl. Gnade, gehalten, und auf Ansuchen vieler frommen Seelen, dem Druck überlassen worden ꝛc. Cassel 1731 in 8 und zum andernmahl aufgelegt 1733. Die allerunterthänigste Zuschrifft ist an beyde Königl. Majestäten gerichtet.

13. Predigt: Der edelste Schmuck eines neuen Bethels oder Gotteshauses über Zach. VIII, 3. Siehe Act. Hist. Eccles. T. III, p. 353, 1738.

Schlosser (George Bartholomäus) des nachfolgenden Philipp Schlossers Bruder, war Pfarrer und Inspector zu Saarbrücken.

Schlosser (Herrmann) von ihm ist im Druck erschienen:

1. Seelen-Trost der Creutztragenden Liebe, Cölln 1704 in 4.
2. Ebenbild Christi, München 1704 in 8.

Schlosser (Johann) der Weltweißheit Magister, ein Bruder des nachfolgenden Philipp Schlossers, war Pfarrer und Metropolitanus zu Battenberg.

Schlosser (Johann George) Gräfl. Nassau-Saarbrückischer Pfarrer zu St. Arnual in Westreich.

Schlosser (Johann Ludwig) war des nachstehenden Philipps Bruder und ein Sohn Johann Schlossers. Nachdem er sein Studiren auf Universitäten rühmlich abgewartet, berieff man ihn zum Pfarrer zu Sötern; von da ward er endlich nach Saarbrücken geruffen, und daselbst zum Prediger zu St. Johannis verordnet.

Schlosser (Johann Ludwig) ein Sohn Philipp Casimirs und Bruder Friedrich Philipps, war zu Goar 1702 den 11 October gebohren; studirte zu Marburg und Giessen von 1715 bis 1727, begab sich sodann, nach gehaltener Disputation pro Gradu, über Bremen und Hamburg nach Hannover, und hielte sich bey dem Consistorial-Rath und Hof-Prediger Mentzer auf. Im Jahr 1729 that er eine Reise durch Holland und ward 1730 Pastor Adjunctus an der Hof- und Stadt-Kirche zur Neustadt-Hannover, welches Amt er mit dem Jubilæo Aug. Conf. antrat. Im Jahr 1733 ward er zum Diaconus der Kirchen St. Cathar. zu Hamburg, und 1741 zum Haupt-Pastor derselben Kirche und Scholarchen beruffen. Seine Schrifften sind:

1. Disp. Inauguralis ad gesta d. Pauli in urbe Athen. annotata quædam philologica continens, Giessen 1727.
2. Christliche Jubel- und erste Amts-Rede über die Worte Pauli 1 Timoth. VI, 12-14, Hannover 1731 in 8.
3. De παιδομαθίᾳ Christi, Hamb. 1736 in 4.
4. Lutherus Lutheranus Luthero reformato J. M. Mommers oppositus, qua argumentum de Jesu Christi cœna &c. Utrecht 1737 in groß 8.
5. Lutherus Lutheranus, Luthero reformato J. M. Mommers oppositus. Accedit Lutherus Lutheranus, quo argumentum de SS. cœna tractatur, ante hac editus, itemque appendix gemina; altera Specimen exhibens Historiæ Lutheri reformati literariæ, altera in argumenta inquirens, quibus consensum Protestantium de Prædestinatione nuper demum probare voluit J. H. Ringer. Præfatione, præter instituti rationem expositam, nova, quæ J. van den Honert minatus est, & nonnulla D. Gerdesii expenduntur, Hamb. 1739.
6. Gründe zur Befriedigung wider den Geist der Furcht im Predigtamt über Es. VI, 6-8.
7. Vindicatio Novi Fœderis locorum ex libris historicis, quorum integritatem v. c. Jer. Marklandus, correctionibus, quas suis in Lysiam conjecturis inserit, suspectam reddere non dubitavit, Hamb. 1742 in 4.

Leipz. Gel. Zeit. 1742. p. 580.

Schlosser (Johann Nicolaus) des vorhergehenden George Bartholomäi Sohn, war Stadt-Pfarrer und Rector der Schule zu Weilburg; starb 1714.

Schlosser (Johann Philipp) der Weltweißheit Magister und Lutherischer Geistlicher in der Pfaltz, war Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Heidelberg und Creutznach, wie auch Consistorial-Rath. Er blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, machte sich besonders um die Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz bey ihren Bedrückungen von den Reformirten verdient, und leistete in besserer Einrichtung des Evangelischen Kirchen-Wesens gute Dienste, schrieb nebst Georg Debus, weil sie deshalber von denen Reformirten hart angefeindet worden, ein Tractätlein, betittelt: Ehrenrettung und Bericht vom verwichenen und gegenwärtigen Zustand der Chur-Pfältz. Evangelisch-Lutherischen Kirchen, 1699 in 12 gedruckt. Unschuldige Nachrichten 1705.

Schlosser (Ludwig George) ist bekannt als Chur-Pfältzischer Evang. Luther. Inspector und Pfarr zu Weinheim an der Bergstrasse.

Schlosser, (Ludwig Heinrich) ein Sohn Philipp Schlossers, gewesenen Hof-Predigers zu Darmstadt, war gebohren den 3 September 1663. Er genoß anfangs die Privat-Unterweisung seines Vetters, Herrn Johann Philipp Schlossers, Consistorial-Raths zu Heidelberg, und ward nachmahls im 8 Jahr seines Alters auf das dasige Pädagogium gethan, in welchem er 9 Jahre lang verblieben. Er begab sich hierauf nach Giessen zu Herrn Joh. Dan. Arcularius, damahligen Professor der Philosophie, blieb 6 Jahre daselbst, und legte sich diese Zeit über mit allem Fleisse auf die Gottesgelahrheit. Im Jahre 1686 zog er mit gedachtem Arcularius, als selbiger nach Franckfurth am Mayn befördert ward, gleichfalls dahin, und erhielt die Erlaubnis, allda zu predigen, ward auch gleich im ersten Jahre hernach an das Pädagogium nach Darmstadt, und 1692 als Conrector an ebendemselben beruffen. Im Jahre 1696 erhielt er gantz unvermuthet einen Beruff zum Amte eines Lehrers der andern Classe an dem Gymnasio zu Franckfurth am Mayn, welches er aber nur 1 Jahr verwaltete, massen er 1697 zum Prediger in eben derselben Stadt ernennt ward, welches Amt er auch bis an seinen den 8 Aug. 1723 erfolgten Tod rühmlich bekleidet hat. Er verheyrathete sich im Jahre 1690 mit Maria Jacobea, einer gebohrnen Waltherin aus Worms, mit welcher er 13 Kinder erzeugt hat. Er hat sehr viele erbauliche Lieder verfertigt, welche dessen Herr Sohn, gleiches Vornamens mit ihm, und sein Nachfolger im Amte zu Franckfurth 1724 hat drucken lassen

Schlosser (Phil.) aus dem Nassauischen. Sein Vater war Johann Schlosser, Hofprediger und Superintendent zu Saarbrücken. Er war anfangs Ludwig des VI Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Informator und wurde nachgehends Fürstl. Hof- und älterer Stadtprediger zu Hessen-Darmstadt; schrieb

1. De æternitate Dei, Giessen 1690 in 4.
2. Leichenpredigten,

und starb den 1 Decembr. 1675 im 62 Jahr. Witte diar.

Schlosser (Philipp Casimir) des vorhergehenden Philipp Schlossers Sohn, war gebohren zu Darmstadt 1658 den 19 Octobr. studirte zu Heidelberg und Giessen, ward zuerst Informator bey Printz Georgen, des damahls regierenden Landgrafen Ludwig des VII Herrn Bruder; nachher auch bey den jüngern Printzen Philipp, Heinrichen und Friedrichen, und zuletzt bey dem nachmahls regierenden Landgraf Ernst Ludwig und dessen Herrn Bruder Printz George. Im Jahr 1686 ward er Professor der Logic und Metaphysic; als er aber 1695 nebst noch drey andern Professoren, ein von der Universität anzuschlagendes Programma, die damahls entstandenen Pietistischen Motus betreffend, und ihren auf Hochfürstl. Special-Befehl eingeschickten pflichtmäßigen Bericht, von dem, was an den damahligen Theologen von ihnen anstößiges oder irriges bemerckt worden, gerade zu wider lauffend, nicht unterschreiben wolte, wurde er seines Dienstes erlassen. Kurtz darauf wurde er zum Pastor in St. Goar und Inspector der Grafschafft Catzenelnbogen, endlich aber 1706 zum Superintendenten und Kirchenrath in Marpurg berufen, schrieb dissertationes

a. de spectris, Giessen 1693.
b. de Deo, angelis & anima separata, 1693.
c. de antiquo titulo: illuminare, 1693.
d. de actu primo & secundo, 1695.

Er fing auch an, Logicam & Metaphysicam per disp. zu ediren; hatte auch seine Inauguraldisputation pro gradu Doctoris unter dem Titel de naufragio fidei meist elaboriret, als die vorerwehnte Veränderung in Giessen den Fortgang von beyden verhinderte. Er starb zu Marpurg 1712 den 12 Julius.

Schlosser (Philipp Casimir) ein Sohn Johann Nicolai, folgte seinem Herrn Vater im Amte und ward Prediger und Rector zu Weilburg.

Schlosser (Philipp Reinhard) ein Sohn George Bartholomäi, war Pfarrer zu Grevenwißbach.

Schloßgängl von Edlenbach, siehe Schlosgängl von Edlenbach.

Schloßgesessener, ein Titel, welcher in Hinter-Pommern von Alters her in den Landtags-Recessen und andern gemeinen Handlungen, gewissen Geschlechtern, mit Unterscheid von andern, beygeleget worden. Sie bekleiden die vornehmsten Aemter bey der Landschafft, und haben dabey den Vorsitz und die erste Stimme. Sie haben auch vor diesem ihr Lehn besonders empfangen, und da die andern von Adel in den Landvogteyen, und die Amtsgesessene vor den Landvogten und Burgrichtern zur ersten Instantz können besprochen werden, so dürffen diese hingegen vor niemand, als vor dem Fürstl. Hof-Gerichte stehen. Es kan auch wider sie keine Execution, als im Namen des Fürsten durch den Land-Reiter vorgenommen werden, da doch wider die Amtsgesessene von Adel von den Beamten jedes Orts, dahin sie gehören, die Executiones immediatæ, sowohl in allgemeinen

Anlagen, wenn sie darinne säumig sind, als ad instantiam partium verrichtet werden. Ihre Afterlehen-Leute werden von ihnen eben mit solcher Weise, Pacten und Conditionen, als sie selbst von den Hertzogen constituiret, und es ist vonnöthen, daß die Afterlehn-Leute allezeit in Jahres-Frist die Lehn-Empfängniß oder Verneuerung bitten, so oft entweder des Vasalli subinfeudantis, der des Afterlehn-Manns Dominus ist, oder des Subinfeudati Person geändert wird, und also dürffen sie nicht mit Empfangung ihrer Lehen auf ihres Herrn Lehn-Empfängniß warten, sondern so offt der Herr, der ein Besitzer des Afterlehns ist, stirbt, muß Erneuerung des Lehn-Empfängnisses gebeten werden. Ob nun gleich besagter massen die Schloßgesessene vor der andern Ritterschafft einen Vorzug haben, so gebrauchen sie doch insgesammt einerley Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten mit den andern, und sind auch schon öffters in Streitigkeiten mit einander gerathen, so bald sie ihre Vorzüge, nach der Meynung der übrigen von Adel zu weit ausbreiten wollen. *Micrælii* Antiquit. Pom. VI. Buch, p. 321. und ff.

Schloß-Kirche, Schloß-Capelle oder Hof-Kirche und Hof-Capelle, *Templum Aulicum*, oder *Capella Aulica*, heißt die bey Königlichen und Fürstlichen Residentzen oder Hoflagern befindlichen und zu der hohen Herrschafft sowohl, als dero gesammten Hofstatt, feyerlichen Gottesdienste besonders gewidmete Kirche, oder Capelle. Den Ursprung derselben und ihre eigentliche Benennung anbelangend, so ist es gantz wahrscheinlich, daß das Wort Capelle von dem Lateinischen Worte Cappa herkommt, welches so viel, als ein Hut, eine Kappe, Kopf-Decke, oder Bedeckung des Kopfes, anzeiget, woraus das Wort Capella entstanden, welches man hernach auch auf andere Dinge, worinnen etwas verwahret oddr bedecket wird, appliciret hat. Absonderlich hat man in denen ältern Zeiten das Behältniß, worinnen die Reliquien derer Heiligen und andere zur Messe dienende Dinge verwahret und verdeckt worden sind, mit dem Nahmen Capellæ beleget. du Fresne in Glossar. voc. *Cappa*, Leibnitz in Collectan. Etymol. P. 2. Denn da man in der Römischen Kirche eingeführet hatte, daß ohne Reliquien derer Heiligen keine Messe könnte gelesen werden; so haben reisende Personen diese mit sich geführet, und das Repositorium oder Behältniß derselben Capellam, oder eine Capelle, genennet. Wenn sie von der Reise oder aus dem Kriege wieder zurück kamen; so setzte man dieses mit denen Reliquien in die Beth-Häuser, und daher bekamen auch diese den Nahmen Capelle. Es ist aber unter diesen und einer Kirche der Unterscheid, daß in jenen nur der Privat- in diesen aber der öffentliche Gottesdienst gehalten werden kan. Hauptsächlich aber liessen vornehme Herren auf ihren Gütern dergleichen Capellen aufrichten, um ihren Privat-Gottesdienst daselbst zu verrichten. Endlich hat man auch in denen Städten solche Capellen zu erbauen angefangen. Weil man aber meynete, daß dieses Theils zur Verachtung der öffentlichen Kirchen gereichen, theils auch denen Ketzern Gelegenheit geben möchte, unter diesem Vorwand zusammen zu kommen; so wurde solches dergestalt eingeschräncket, daß kein Geistlicher ohne Erlaubniß des Bischoffs darinnen den Gottesdienst halten durffte. Nov. 58. und c. 33. de consecrat. D. 1. Nachdem aber diese eingeführte Gewohnheit immer gröffer wurde, und ein jeder ein heiliges Werck gethan zu haben vermeynete, wenn er eine Capelle stifftete; so wurde von dem Kayser Leo, in der Nov. 4. verordnet, daß die Priester derer Parochial-Kirchen, auch ohne specielle Erlaubniß des Bischoffs den Gottesdienst in denen Capellen sollen halten können. Ja es wurde so gar in der Nov. 15. in solchen tauffen zu können erlaubt. Es waren auch diese Capellen in der Occidentalischen Kirche bekannt. Da aber der Gottesdienst in denenselben von denen Parochial-Priestern versehen wurde; so kam es endlich darzu, daß man besondere Geistliche bey denen Beth-Häusern setzte. Doch waren derer Beth-Häuser zweyerley Arten, etliche mit, andere aber ohne Capellen, und zwar konnte in diesen keine Messe gelesen werden. Weil aber auch jene denen Kirchen grossen Abbruch thaten; so wolten die Bischöffe dieselben nicht einweyhen. Doch wurden dergleichen denen Königen und andern grossen Herren zu haben verstattet, die sich auch deswegen ihre eigene Hof-Geistliche oder Capellane (Presbyteros Capellanos) hielten. Und daher kam es, daß nach und nach so viel Capellen entstunden, als Königliche und Fürstliche Schlösser waren. Weil aber auch andere Standes-Personen darinnen denen Königen nachahmen wolten, und fast ein jeder seinen Haus-Priester oder Capellan hielte; so wolten dieses die Bischöffe durchaus nicht leiden, und brachten es auch unter dem Ludwig dem Frommen dahin, daß diese Freyheit wieder ziemlich beschräncket wurde. Die Ursache mag wohl gewesen seyn, weil dergleichen Capellane, so von denen Herrschafften angenommen wurden, von ihnen dependirten; und wen sie darzu haben wolten, den muste der Bischoff ordiniren. Die Beth-Häuser selbsten waren auch Privat-Rechtens, und gehörten dem Herrn als eigen zu; also daß sie auch so gar mit zur Erbschafft gerechnet wurden, und zugleich mit ihren Priestern unter der Jurisdiction der Bischöffe nicht stunden. Und dieses ist die Ursache, daß man noch heutiges Tages nicht nur die Hof-Prediger, sondern auch die Priester derer Gesandten und anderer vornehmen Herren, Capellane nennet. Es sind auch die Königlichen und Fürstlichen Beicht-Väter nichts anders, als Capellane, die der Herr nach seinem Gefallen abschaffen und annehmen kan. Deswegen findet man auch, daß, weil dieselben Bediente ihrer Herren waren, man sie auch öffters zu andern Aemtern zugleich mit gebraucht hat. Sie sind aber von denen Parochial-Priestern darinnen unterschieden, daß jene 1.) nur zu Hause den Gottesdienst halten können; deswegen waren auch allezeit die Herren schuldig, wenigstens an denen hohen Festen die Parochial-Kirchen zu besuchen. 2.) Sind sie nichts anders, als Bediente ihres Herrn, die auch deswegen Clerici Palatii oder Palatini genennet wurden. Der vornehmste unter denen Capellanen ist der Ertz-Capellan, welcher in so grossen Ansehen war, daß er auch so gar den Rang vor denen Ertz-Bischöffen hatte. Es ist aber nicht eine beständige, sondern nur auf eine gewisse Zeit bestimmte Würde gewesen, worzu die Könige nehmen

men konnten, wen sie wolten. Doch findet man, daß mehrentheils Bischöffe oder Ertz-Bischöffe dieses Amt versehen haben. Bey Hofe selbsten war es nebst den Pfaltz-Grafen die gröste Charge, indeme er alle Kirchen-Sachen unter sich hatte, öffters über das Archiv gesetzet, und zu geheimen Affairen gebraucht wurde, also daß er mehrentheils zugleich Ertz-Cantzlar war. Und daher ist es auch gekommen, daß das Wort Archi-Capellanus und Archi-Cancellarius Wechsels-weise gebraucht worden. **Pfeffinger**, ad *Vitriar.* J. P. L. I. tit. 14. §. 7. lit. b. und **Malinkrot.** de Archi-Cancell. S. Rom. Imp. Diese stunden ebenfalls nicht unter der Jurisdiction des Bischoffs, sondern unmittelbar unter dem Pabst. Welches auch bey denen Protestanten angenommen ist; also, daß die Hof-Prediger nicht nur von der Inspection der Superintendenten, sondern auch an etlichen Orten so gar von der Jurisdiction des Consistorii befreyet seyn, und ohnmittelbar unter dem Fürsten selbsten stehen. Von denen bisher erzehlten Capellen haben die heutigen Schloß-Kirchen ihren Ursprung genommen, also daß man auch bey allen Protestantischen Höfen dergleichen antrifft: Wie es aber mit diesen gehalten werden solle, ist in den W. F. J. Art. 7. §. 1. ausgemacht; Und was deswegen vor Streit entstanden ist, erzehlet Joh. Joach. **Müller** in des Entdeckten Staats-Cabinets vierter Eröffnung c. 3. p. 17. und ff. Ausser diesen eigentlich sogenannten Schloß-Capellen aber hat man an etlichen Orten auch noch besondere Schloß- und Hof-Kirchen, in welchen der ordentliche Gottesdienst, wie in denen Parochial-Kirchen, gehalten wird. Hingegen in denen Schloß- oder Hof-Capellen wird derselbe nur ausserordentlich, nach Belieben des Fürsten, gehalten.

Schloßlauwinen, siehe **Lauwinen**, im XVI. Bande, p. 1215.

Schloß-Marcken, ein Amtsäßiges Guth in dem Churfürstl. Sächsischen Stifft Merseburg, unter das Amt Lützen gehörig, als welches darüber Ober- und Nieder-Gerichte, sammt Steuer und Folge hat. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 107.

Schloß des **Mundes**, siehe **Muskeln** des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1246.

Schloßmuskel des Afters, siehe **Muskeln** des Afters, im XXII. Bande, p. 1678.

Schloßmuskel der Blase, siehe **Muskeln** der Harnblase, im XXII. Bande, p. 1162.

Schloßmuskel der **Lippen**, siehe **Muskeln** der Lippen, im XXII. Bande, p. 1183.

Schloß der **Mutterscheide**, siehe **Muskeln** der Mutterscheide, im XXII. Bande, p. 1194.

Schloß-**Nägel**, siehe **Nagel**, im XXIII. Bande, p. 421. Von denen Schloß-Nägeln der Schlösser ist noch zu wissen, daß solche in halbe und gantze unterschieden, deren die ersten von der Länge, daß sie durch ein starckes Bret reichen und auf der andern Seite niedergeschlagen werden können.

Schloß-**Nester**, ein Dorff in Thüringen, unweit Eckartsberge.

Schloß **Sion** oder **Zion**, lag oben auf dem Gipffel des Berges Zion, und war vortrefflich befestigt. Anfangs wohneten die Jebusiter daselbst, welche David vertrieb, 2 Sam. V, 7. und das Schloß noch besser befestigte, und ihm den Nahmen Davids-Stadt beylegte.

Schloßstein, wird der Albschoß genennet, davon im I. Bande, p. 1040.

Schloß-Tritt, nennen die Jäger, wenn der Hirsch von seinem Lager oder Wahn-Bette aufstehet, mitten in demselben gefunden wird. Er macht diesen Tritt mit dem rechten Vörder-Fusse, welchen er unter sich gelegt, und im Aufstehen sich darauf stemmet. An diesem Zeichen erkennet man den Hirsch vor dem Thiere; denn das Thier tritt im Aufstehen mit dem lincken Fusse zur Seiten hinaus.

Schloß-Vippach, ein Chur-Mayntzisches Amt, Schloß und Flecken im Erffurtischen Territorio in Thüringen, 2 Meilen von Erffurt.

Schloßwurtz, ist das *Abrotanum Mas*, davon im I. Bande, p. 170.

Schloß zudrücken, siehe **Nestel-Knüpffen**, im XXIII. Bande, p. 1958.

Schlot, siehe **Schorstein.**

Schlotelo (N.) wird in einer Urkunde der Stadt Stendal in der Marck, vom Jahre 1318. als Zeuge erwehnt. **Ludewigs** Reliqu. MSCT. T. IX. p. 517.

Schlothau, ein Ort in dem Görlitzischen Creyse des Marggrafthums Ober-Lausitz. **Wabsts** Hist. Nachr. des Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 129.

Schlotheim, Schloß und Marcktflecken, siehe Schlottheim.

Schlotheim, Adeliche Familie, siehe Schlottheim.

Schlott (Nathanael,) gebürtig aus Dantzig, war Lehrer in dem St. Annen-Closter zu Lübeck, und starb im Jahr 1703. Er schrieb unter dem Titul: eine Hand voll poetische Blätter. Lübeck 1706. in 8.

Schlottenbaum, siehe **Küchenschelle**, im XV. Bande, p. 2019.

Schlottenbaum, siehe **Küchenschelle**, im XV. Bande, p. 2019.

Schlottenhof, ein Dorff und Ritter-Guth im Vogtlande, 2 Stunden von Hof, den Herren von Benckendorff zuständig.

Schlotter (Joh.) von Klein-Werther gebürtig, eines Gerichtsdieners Sohn, wurde Anfangs M. **Wilhelm Kirchhofen**, Pastori an der Kirche zu Colleda, substituiret, nachhero aber Diaconus daselbst. **Olearii** Thüringis. Chron. I. Theil, p. 50. und f.

Schlotter zur Beitze, wenn in den Heerden, wo das sogenannte Beitz-Saltz gemacht wird, 10 bis 12 Wochen Feuer gewesen, und gesotten ist, daß die Beitze auszuhauen, wird solche nach und nach in das Ober-Faß geworffen, damit das bey sich habende Saltz solvire, und die Soole im Fasse gradire, oder stärcker mache. Was alsdenn im Fasse als Schlamm zurückbleibt, ist dieser Schlotter. Er wird alsdenn herausgenommen, mit Soole durcharbeitet, wenn er trucken, oder nicht gleich gebraucht wird, und die Heerde, so eine Zeit lang gelegen, mit angeschlagen, daß man wieder darinne sieden kan.

Schlotterbeck (Joseph) gebohren 1592 den 14 Mertz, studirte zu Tübingen, wurde daselbst Magi-

Magister, und hernach Magister Repetens. Im Jahr 1620 ward er Diaconus zu Vayhingen, im folgenden Jahr zu Stuttgard, 1632 Pastor und Specialis zu Marbach, 1640 Superintendent zu Maulbronn und 1661 Abt in dem Kloster Murrhart. Er hat sich viermahl verheyrathet, und ist den 21 May 1669 gestorben, da er das 50 Jahr seines Predigt-Amts erreichet hatte. Es sind von ihm 2 Leich-Predigten im Druck heraus kommen, eine zu Stuttgard, 1631. in 4. und die andere zu Tübingen 1645. in 4. Blum Jubil. p. 165. Fischlin Memor. theologor. Wurtemberg. P. II. p. 168. Grossens Jubel-Priester-Historie, I. Theil p. 350.

Schlotterfaß, Wetzkitze, ist ein länglicht rundes, höltzernes Gefässe, einer halben Elle ohngefähr lang, und eines Arms starck, darein der Mähder, wenn er Gras oder Getreyde hauen gehen will, seinen Wetzstein mit etwas Wasser thut, und solches mit einem Riemen an den Leib bindet.

Schlottermilch, siehe Schlickermilch.

Schlottermühl, ein kleines Dorf, unter dem Nürnbergischen Gebiethe, im Amte Hipoltstein. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg.

Schlottheim, ein Schloß und Marcktflecken in Thüringen, 2 Meilen von Langensaltza, und anderthalbe von Mühlhausen, gehöret zwar nebst dem Dorffe Munstadt denen von Hopffgarten, die es aber von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwartzburg in Rudolstadt zu Lehn tragen, die Herren von Hopffgarten haben die Gerichte und das Jus Patronatus; Die Investitur des Priesters aber geschiehet mehrentheils von den Superintendenten zu Franckenhausen. Vor Zeiten ist dieses Schlottheim der Sitz derer von Schlottheim gewesen, und Merian Topogr. Sax. sup. fol. 9. gedenckt auch eines Closters, so vormahls allhier gewesen ist. Ubrigens hat es von den Kriegsläufften des XVI Jahrhundert viel ausstehen müssen, ist auch 1547 gäntzlich abgebrannt. Siehe davon Olear. Thüring. Hist. T. I. p. 313 u. f. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 53 u. f.

Schlottheim, ein uraltes berühmtes Geschlecht in Thüringen, welches daselbst schon bey dem ersten Landgrafen Ludwig III, oder wohl gar bey dem Kayser Lotharius das Erb-Truchsessen-Amt geführet, seine adeliche Vasallen und Lehn-Leute gehabt hat, und von dem 2 Meilen von Mühlhausen gelegenen Schlosse Schlotheim den Namen bekommen. Günther, Truchseß von Schlotheim, lebete 1189, wie aus einem Documente des Closters zu St. Nicolai in Eisenach zu sehen ist. Berthold und Johann, Truchsesse von Schlotheim, verschrieben 1220 dem Kloster Ilefeld einige Hufen Landes. Hermann, Truchseß, begleitete 1227 Landgraf Ludewig den heiligen auf der Reise nach dem gelobten Lande. Bertoch und Cunemund, so vermutlich Hermanns Söhne gewesen, kommen in vielen alten Urkunden vor. Günther, Truchseß von Schlotheim, der um das Jahr 1287 mit Tode abgegangen, hatte 3 Söhne, Günthern, Friedrichen und Cunemunden, welche Friedrichen mit dem Biß und dessen Bruder Dicemannen zu Erhaltung ihrer Erblande vortreffliche Hülffe leisteten. Heinrich von Schlotheim auf Kotzleben, Steffert, und Wester-Egel, wird in einer Schenckung, so die Grafen von Beuchlingen 1342 dem Kloster St. George zu Kelbra gethan, als Zeuge angeführet. Sein Sohn, Kerstan oder Christian, auf Kutzleben, Staffort, Westeregel und Allmenhausen, der noch 1409 gelebet, zeugte mit Ilsen von und aus Schneen, ausser 2 Töchtern, Elisabeth und Sibyllen, 3 Söhne, Hansen, Melchiorn und Balthasarn; 1) Der ältere, Hans von Schlotheim auf Allmenhausen, war des Landgrafen Wilhelms heimlicher Rath und Kriegs-Obrister, half 1439 zwischen dem Stift Halberstadt und den benachbarten Fürsten einen Vergleich stiften, bekleidete auch 1461 bey Adolphen, Churfürsten zu Maynz, die Stelle eines Raths, wurde 1489 nebst seinen Brüdern, Balthasar und Melchior, von den Grafen zu Schwartzburg mit Allmenhausen und Heringen belehnet, und hinterließ von des berühmten Apels von Vitzthum Schwester, Helenen, keine Erben. 2) Der jüngste, Balthasar, auf Allmenhausen und Straußfurth, ward 1497 nebst seinem Bruder Melchior vom Hertzog Georgen zu Sachsen mit dem Schlosse und Dorffe Stuffert, und einer Mühle zu Denstädt belehnt, und 1508, auch von gedachten Hertzoge, mit Wester-Engel, starb gleichfalls unbeerbt. 3) Der mittelste, Melchior, auf Allmenhausen, erbte nach Absterben seiner Brüder alle Ritter-Güther derselben; kauffte auch noch dazu einiger Herren von Hopfgarten freye Güther und Zinsen zu Allmanhausen erb- und eigenthümlich an sich, und zeugte mit Annen von Wangenheim unterschiedliche Kinder, Georgen, Hanns, Sibyllen, Christoph und Christian, von denen die 2 letztern zu mercken:

1) Christoph von Schlotheim auf Allmenhausen, erhielt 1554 und 1558 die Mitbelehnschaft an den Gütern zu Auleben, und bekam mit Aemilien von Bendeleben folgende 2 Söhne: 1) Melchiorn, so in Ungarn geblieben. 2) Christophen auf Allmenhausen, welcher 1604 die Lehn bey Graf Heinrich zu Stollberg gemuthet, und 1619 mit Tode abgegangen, nachdem ihm Anne Christine Goldackerin aus Uffhofen 3 Söhne gebohren. Diese waren a) Melchior Hartmann, von deme sogleich. b) George, welcher 1627 bey der Beerdigung Johann Ernstens, Herzogs zu Sachsen-Weimar, die Fahne des Marggrafthum Meissen getragen, und ohne Erben gestorben ist. c) George Wilhelm, der 1629 ohnbeerbt mit Tode abgegangen. Vorbesagter Melchior Hartmann auf Allmenhausen wurde 1640 von Strassenräubern erschossen, und hinterließ von Marie Magdalene Wurmin aus Clettstädt folgende 3 Kinder: 1) Anne Christinen, die mit Heinrich Casparn von Schlotheim verehlichet gewesen, und 1723 in dem 88 Jahre ihres Alters das Zeitliche gesegnet. 2) Magdalene Dorotheen, die mit Hans Melchiorn von Schlotheim verheyrathet worden, und 1689 in ihrem 52 Jahre verschieden. 3) Melchior Christophen, der 1639 gebohren, und der letzte seiner Linie gewesen.

II) Christian

II.) Christian von Schlotheim auf Allmenhausen, des obgedachten Christophs jüngerer Bruder, zeugte mit Brigitten von Grießheim 1 Tochter und 4 Söhne, von denen Friedrich, Jobst, und Hermann zwar allerseits verehlicht gewesen, aber ohne Erben verschieden; George Ernst auf Allmenhausen aber, der den 27 Januar. 1588 in seinem 33 Jahre verschieden, 2 Söhne, Heinrichen und Christian Melchiorn, nachgelassen:

A. Der ältere, Heinrich von Schlotheim auf Auleben und Allmenhausen, gieng 1633 mit Tode ab, nachdem er mit Anne Magdalenen von Hausen aus Lützensömmern 2 Töchter und 7 Söhne gezeuget, von denen folgende 3, Christian, Hans Melchior und Heinrich Caspar ihren Stamm fortgepflantzet:

(I) Der erste, Christian, starb 1674 und hinterließ von Anne Sophien von und aus Grießheim, die 1680 verstorben, 3 Söhne, von welchen Melchior Ludewig 1693 als Chur-Sächsischer Lieutenant von dem Fußvolcke, und Heinrich Adolph 1703 als Bischöfl. Münsterischer Rittmeister mit Tode abgegangen, Friedrich Hartmann aber, so 1656 gebohren, und als Lieutenant in Chur-Sächsischen Diensten gestanden, mit Julianen von Kutzleben aus Freyen-Beßingen, 9 Kinder beyderley Geschlechts bekommen.

(II) Der andere, Hans Melchior, zeugte mit Magdalene Dorotheen von Schlotheim aus Allmenhausen, 1 Tochter und folgende 5 Söhne: 1) Heinrich Hartmannen, von dem hernach. 2) Ernst Christophen, der 1661 gebohren. 3) Hans Christophen, der 1705 als Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Lieutenant in dem 41 Jahre seines Alters starb, und von seiner ersten Gemahlin Magdalene Sophien von Biesenroth, Hans Carln nach sich ließ, welcher 1720 als Landgräfl. Heßischer Fähndrich das Zeitliche gesegnet, von der andern Gemahlin aber, Dorotheen Sidonien, einer gebohrnen von Bielen, eine Tochter, Nahmens Henriette Sophie Louysen. 4) Melchior Christophen, der 1672 gebohren, und 1709 als Chur-Sächsischer Capitain an den Wunden, die er bey dem Angriff der Frantzösischen Linien in den Niederlanden bekommen, seinen Geist aufgegeben. 5) George Wilhelmen, welcher 1675 gebohren, und 1716 als Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant in Polen an seinen zu Zamosc empfangenen Wunden verschieden. Der älteste von diesen 5 Brüdern, obbesagter Heinrich Hartmann, der 1659 gebohren, und 1702 als Gräfl. Reußischer Rath, wie auch Hof- und Forstmeister gestorben, hinterließ von Amalie Margarethen von Heringen 2 Töchter und einen Sohn, Heinrich Ernsten, welcher 1700 gebohren, und sich eine von Rixleben ehlich beygeleget.

(III) Der dritte, Heinrich Caspar auf Uthleben, zeugte mit Anne Christinen von Schlotheim aus Allmenhausen 2 Söhne, davon der jüngere, Heinrich Christoph, 1718 ohne Erben abgegangen; der ältere aber, Hartmann Ernst, Gräfl. Stollbergischer Hof- und Forstmeister, welcher im Jahre 1713 verstorben ist, hat mit Sophien Elisabeth von Steinlingen folgende 4 Söhne bekommen: 1) Friedrich Wilhelmen, Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Capitain, der seit 1731 mit Josephe Carolinen, Baronesse de Renaud, unterschiedliche Töchter gezeuget. 2) Christian Ernsten, der 1701 gebohren. 3) Ludewig Heinrichen, der 1702 gebohren, und 1735 in Landgräfl. Heßischen Diensten als Cornet gestanden. 4) Johann Carln, der 1704 gebohren worden.

B. Christian Melchior von Schlotheim auf Allmenhausen, Auleben und Uthleben, des oben erwehnten Heinrichs auf Auleben und Allmenhausen jüngerer Bruder, befand sich im Jahre 1638 als Schwartzburg-Sondershäusischer Abgeordneter auf dem zu Leipzig angestellten Creys-Tage. Er starb 1642 als Gräfl. Schwartzburgischer Rath und Krieys-Commissarius zu Sondershausen, und hinterließ von Sophien Elisabeth von Heringen unter andern folgende 3 Söhne: I. Der jüngste, Heinrich Christoph auf Auleben ꝛc. so 1620 gebohren, war Fürstl. Schwartzburg-Sondershausischer Oberhofmeister, und hatte 3 Söhne, von denen Hans Melchior 1725 gestorben, und 2 Söhne, Ernst und Friedrich, nachgelassen. II. Der mittelste Sohn Christian Melchiors, Friedrich Jobst, ließ bey seinem Tode, der 1669 erfolgte, von Anne Margarethen von Westerhagen, die 1701 verstorben, unter andern Christian Albrechten, welcher 1718 in dem 58 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm Barbar Sabine von Heringen 1705 2 Töchter und einen Sohn, August Christian Bertholden, der sich eine von Münchhausen beygeleget, gebohren. III. Der älteste, Albrecht Philipp, Fürstl. Schwartzburgischer Rath zu Arnstadt, gieng 1674 in seinem 55 Jahre mit Tode ab, und hinterließ von Marien von Trebra Christian Conraden, welcher 1727 gestorben, nachdem er mit Florianen von Krackenhof 5 Söhne gezeuget. Dieselbe waren 1) Philipp Heinrich, Fürstl. Sachsen-Weymarischer Obrister bey der Garde, so 1678 gebohren, und sich eine von Veltheim aus Aderstädt beygeleget. 2) Christian Anton, der als Landgräfl. Hessen-Casselischer Obrist-Wachtmeister bey dem Printz-Maximilianischen Regimente verstorben. 3) August Wilhelm, Fürstl. Sachsen-Weymarischer Ober-Forstmeister, so 1682 gebohren, und eine von Jachhausen geheyrathet. 4) George Ernst, Fürstl. Würtembergischer Cammerjuncker und Forstmeister, der 1689 gebohren, und eine von Wallbrun zur Ehe genommen. 5) Christian Melchior, welcher 1692 gebohren, und 1735 in Fürstl. Würtenbergischen Kriegsdiensten als Hauptmann gestanden. Das jetzige Wappen dieses Geschlechts bestehet in einem schwartzen Schilde, mit einem silbernen Schilds-Rande.

Auf dem adel. Tournierhelme ruhet ein schwartz und silbern gewundener Bausch oder Bund, aus welchem sich ein ausgebreiteter Pfauenschwantz natürlicher Farbe nach erhebet, mit zu beyden Seiten herab hangenden schwartz und silbernen Helmdecken. Es ist aber nicht von Anfange dieses Geschlechts also beschaffen gewesen. Denn in den alten Siegeln vom XIII und XIV Jahrhunderte siehet das Mittelschild mehr einem Vorlege-Schlosse, als einem Schilde ähnlich, ja es ist auch das gantze Wapen auf eine gantz andre Art vorgestellet, indem sich zwo aufrecht gestellte Schaaf-Scheeren in schwartzen schloßförmigen Schilde, und zween Pfauen zu Schildhaltern in demselben befinden. Fabricii Origin. Saxon. Roths Chron. Thuring. ap. Menchen. Spangenb. Adelspiegel. Schannat vindem. litter. Sagittar. hist. Gothan. Ludwig reliq. MSC. t. 7. Königs Adels-Hist t. 3 p 945 - 962. Zeitfuchsens Stollbergische Chronicke. Müllers Sächsische Annales.

Schlotwe, ein Dorff im Stifft Zeitz, unweit Zeitz, ins Amt Heinsburg gehörig.

Schlotwein, ein Dorff im Osterlande, unweit Pöseneck, mit einem adelichen Ritterguthe, einem Herrn von Bachow zuständig.

Schlow, eine Stadt im der Woywodschafft Mscislaw in dem Litthauischen Reussen.

Schlubbe, ein kleiner Fluß in der Mittelmarck Brandenburg, läufft zwischen der Spree und Oder, machet den See bey Mühlrose, füllet daselbst die Gräben bey dem Canal mit Wasser, und gehet endlich mit dem neuen Graben in die Oder. Den neuen Canal, der daraus gemacht worden, hat schon Kayser Ferdinandus I, und Churfürst Joachim I im Jahr 1563 unternommen, jedoch solchen wieder liegen lassen; Churfürst Friedrich Wilhelm hat ihn im Jahr 1662 wieder angefangen, und 1668 vollführet, und 1669 den 18 Mertz ist er zuerst beschifft worden. Dessen 8 Schleusen, die erst von Holtz gewesen, seynd 1699 von Steinen erbauet worden.

Schluben, Geschlecht, siehe Schlieben.

Schluchrern, Stadt, siehe Schlichrern.

Schluchzen, siehe Schlucken.

Schlucken, Schluchzen, *Singultus*, griechisch λυγμὸς und λύγξ, frantzösisch *Hoquet*, ist eine Beschwerde, welche, wie einige reden, in einer erzitternden oder krampfigzuckenden Bewegung des Zwerchfelles und Gekröses beruhet, und wodurch das innere würckende Wesen nichts anders suchet, als daß auch dasjenige, welches bey diesen Theilen herum einige Beschwerung verursachet, aus dem Cörper getrieben werde. Denn wie keine Bewegung des innern würckenden Wesens ohne Ursache unternommen wird, also muß man auch hier zugestehen, daß eine Endursahe bey einer solchen krampfigzuckenden Bewegung allerdings verborgen liegen müsse. Daß jede Mensch vom Schlucken überfallen werden kan ist jedweden aus der täglichen Erfahrung mehr als zu wohl bekannt: Denn wenn man den Magen mit allzu vielen Speisen belästiget, und hierauf wacker kalt und fein viel, ja wohl zuweilen gar unmäßig trincket, so wird man auch von dem Schlucken meistentheils überfallen. Die gemeinen innern Ursachen aber sind Entzündungen, es mögen nun solche den Magen insbesondere angehen und betreffen, oder auch selbigen nur durch Mitleiden bewegen, als wie bey Entzündung der Leber, der Gedärme u. s. zu ersehen; da nemlich solche von der rothen Ruhr in eine Entzündung, und durch diese in einen sehr gefährlichen Zustand gerathen sind. Die Giffte verursachen auch den Schlucken, welches ebenfalls starckes Erbrechen und häufige Stühle thun können: Denn wenn die Purgir- und Brechmittel allzustarck sind, daß sie den Magen und die Gedärme gewaltig angreifen, so muß nothwendig eine erschütternde und zuckende Bewegung im Magen entstehen. Bey den äusserlichen Ursachen hat man nichts anders als die äusserliche Erkältung der Brust und des Unterleibes anzugeben. Man darf es nur versuchen, brav essen und trincken, sich darauf niederlegen, und den Leib nicht wohl vor der kalten auffallenden Luft bewahren, so wird man den Schlucken gar bald bekommen. Doch kan man auch nicht leugnen, daß ein Mensch vor dem andern zum Schlucken mehr geneigt sey, welches man aber keiner andern Ursache, als der Empfindlichkeit zuzuschreiben hat, die in Ansehung der Personen gar unterschiedlich ist. Der Schlucken ist entweder eigenleidig oder mitleidig; jener ist in dem Magen selbst zu suchen; dieser aber gesellet sich auch zu andern Kranckheiten, und wird dem Magen durch die Einigkeit der Nerven beygebracht. Ferner hat man die Grade des Schluckens zu beobachten: angesehen viele Personen mit der grösten Gewalt schlucken, und sich nicht zwingen können, solches zu verbeissen; viele aber sind allerdings vermögend dieses zu thun, und können den Schlucken durch blosses Zusammenhalten der Lippen gar meisterlich verbergen. Man hat kein anderes Kennzeichen, den Schlucken zu erkennen, als daß man den Schall davon selbst höret, es mag nun solcher, in Ansehung der folgenden Dauer, entweder lange anhalten, oder auch nur kurtz seyn: Denn man hat Exempel, daß Leute den Schlucken etliche Stunden, ja wohl etliche Tage gehabt haben. Die Grade und Dauer des Schluckens liegen an der Ursache, so denselben erregen: Denn wenn nicht etwas in dem Cörper wäre, welches anreitzete, so würde gewiß auch das innere würckende Wesen nicht angetrieben werden, dergleichen krampfigzuckende Bewegungen zu machen, die zuweilen etwas grosses und gefährliches nach sich ziehen. Kommt der Schlucken von allzuviel genossenen und nicht wohl verdaueten Speisen, so hat er nicht viel zu bedeuten, sondern er vergehet entweder von sich selbst, oder man kan bald Mittel davor finden, und nur etwas Branntewein trincken lassen, welcher den Magensaft stärcket, mithin auch die Dauung der unverdaulichen Speisen befördert. Bey den Entzündungsfiebern aber siehet der Schlucken gantz anders aus, denn wenn er sich da im Stande oder auch bey dem Zunehmen der Kranckheit vermercken lässet, so siehet es schlimm und gefährlich aus. So verhält es sich auch in der rothen Ruhr, Colic, und hitzigen Kranckheiten: Denn da der Schlucken, wie

oben bereits gesaget worden, in einer krampfigzuckenden Bewegung bestehet; also kan sich auch selbiger gar leichtlich bey nur gedachten Kranckheiten in eine vollkommene Convulsion verwandeln, und den Patienten ums Leben bringen. Daferne auch jemand allzustarckes Brechen und häufige Stühle hat, und es folget hierauf der Schlucken, so ist dieser auch nicht ohne gefährliche Folgerungen, weil, wenn man nicht bey Zeiten mit recht guten Arzneyen darhinter her ist, ebenfals ein schlechter Ausgang erfolgen kan. Wenn jemand den Schlucken von ohngefehr, und also nicht von wichtigen, sondern nur von geringen Ursachen bekommt, da er sich etwan nur erkältet hat, so darf er nur etwas warmen Coffee, Thee, einen glüenden Wein, oder auch nur ein warmes Bier genüssen, so wird sich hierauf der Schlucken bald legen. Kommt aber der Schlucken von Crudităten des Magens und der Gedärme, so muß man selbige durch gelinde Laxansen auszuführen suchen. Z. E.

Rec. Extr. Panchymag. Croll. ℈j. Hellebor. nigr. ℈ß. Tart. Vitriol. gr. vii. Resl. Jalapp. gr. iij. M. F. Pil. ex ℈j. no. xii. S. Pillen auf zweymal, und jedesmal zwölff Stück zu nehmen. Die Laxiermittel aus Senesblättern, Rhabarber und Manna kan man hier sicher gebrauchen; wie denn auch die Stahlischen und Becherischen Pillen eine gute Würckung thun. Nachdem nun also der Magen gereiniget, suchet man auch dessen Spannung wieder herzustellen, und brauchet zu dem Ende stärckende Mittel, weil man wohl schlüssen kan, daß selbiger geschwächet worden. Z. E.

Rec. Ess. Chammædr. ʒij. Cort. aurant. Cinamom. ana, ʒj. Tinct. Vitrioli Mart. Ludovic. ʒß. M. S. Magenstärckende Mixtur, zu vierzig Tropfen, täglich dreymal zu nehmen. Und dieses ist nur von dem eigenleidigen Schlucken zu verstehen, nunmehro ist auch der mitleidige zu berühren. Allein hier darf man nicht viel Worte machen, weil die Haupt-Kranckheit, deren Zufall der Schlucken ist, durch dienliche Mittel muß gehoben werden, wenn sich der Schlucken legen soll. Man bediene sich nur in den hitzigen, galligten und Entzündungs-Fiebern der temperirenden Schweiß- und besonders der Salpeter-Arzneyen mit etwas Himmels-Theriac versetzet, so wird die Sache ganz gut laufen. In dem Falle, wo Crudităten in dem Magen, oder dieser sehr geschwächet ist, kan man, den Magen zu stärcken, folgende äusserliche Mittel gebrauchen:

Rec. Olei Nuc. Moschat. express. ʒiß. Menth. Aneth. ana, gutt xv. M. F. Bals. S. Aeusserlicher Balsam, womit die Gegend des Magens warm zu bestreichen. Will man aber Aufschläge machen, so verordne man folgenden:

Rec. Hb. Hyssop. Meliss. Origan. Thym. ana, Mj. Fl. Lavend. Chamom. Rosar. ana, p. iij. Sem. Aneth. ʒj. Schneidet und stosset alles klein, nähet es in Säckgen, und leget dieses warm auf den Magen. Es können mit diesen Kräutern zwey bis drey Säckgen von klarer Leinwand angefüllet, und eines um das andere fein warm auf den Leib gelegt werden. Einige Practici rathen auch nur das Dilöl an, vermischen

solches mit Campher, und lassen den Leib ebenfalls warm damit bestreichen. Ja die Dille selbst hat eine zertheilende und lindernde Kraft bey sich. Man kan demnach vom Dilöle und Campher gleiche Theile nehmen. Ist aber der Schlucken von einer innerlichen Entzündung entstanden, und also nur ein Zufall, so darf man nur den mit ein wenig Safran angemachten Campher-Branntewein etwas warmligt aufstreichen, weil solcher eine besondere zertheilende Kraft besitzet. Es müssen aber alle dergleichen Mittel allhier sehr gelinde seyn. Und so kan man auch bey diesen Umständen folgende Säckgen verordnen:

Rec. Rad. Helen. Levistic. Zedoar. Irid. Fl. ana. ʒß. Herb. Menth. Matricar. Serpill. ana Mj. Flor. Sambuc. Chamom. ana, p. iij. Sem. Carv. ʒ j. Man machet es damit eben so, wie bereits erinnert worden; ja es ist auch nicht unrecht, wenn man diese Säckgen mit etwas Campher-Branntewein benetzet. Sonst hat Hofmann in seinen Anmerckungen über den Schröder, wider den Schlucken, so von Blähungen entstanden, dieses Mittel:

Rec. Aq. aneth. cymin. ana, ʒiij. Ol. anisi, cymini, carvi, cumin. ana, gutt. iij Mischet es; die Dose ist ein oder zwey Löffel voll, Morgens und Abends zu nehmen. In diesem Falle kan der Patiente auch bisweilen Anis oder Kümmel käuen. Die Schärfe der Säffte aber ist zu verbessern, und zwar nach deren Unterscheid, bald mit Absorbentibus, als gebrannten Hirschhorne, (welches sonderlich Joel wider alles Schlucken, als ein vortreffliches Mittel bis ein Quentgen anrathet) corall. rubr. margarit. cinnab. nativ. Succin. sem. lavendul. oder mit fetten und öligten, als Ol. amygdal. dulc. olivar. ol. dest. menth. castor. caryophyll. &c. Und beynahe aus diesen Ingredientien hat Dolăus folgend bewährtes Pulver wider den Schlucken:

Rec. Cinnabar. nativ. oder Mercur. dulc. ℈j. Corall. rubr. C. C. s. ign. præp. an. gr. xv. Margarit. præp. gr. x. Theriac. coelest. Hanov. gr. xii. Olei caryophyll. castor. ana, gutt. ij. Machet daraus ein subtiles Pulver; die Dose davon ist ein Scrupel. Dieses Pulver hat ihn niemals verlassen, mit Quitten, Zimmtwasser oder Krausemüntzen gegeben. In den *Miscell. Natur. Curios.* Dec. I. Ann. VI. Obs. 149. ist diese Mixtur als sehr bewährt angerathen worden:

Rec. Vini cydoniat. Tinct. rosar. ana, ʒj. Extract. Zedoar. gr. xv. Laudan. opiat. gr. ij. Ol. dest. cortic. aurant. gut. iv. Syrup. cydonior. ʒß. M. S. Magenstärckend Träncklein. In eben diesen *Misc. Nat. Cur.* Dec. II. An. V. obs. 98 wird in febre singultuosa nachfolgendes Pulver, welches Hofmann selbst in seiner Praxi etliche mal mit gutem Fortgang gebraucht, sehr gerühmt:

Rec. Spec. diacret. Mynsi. ʒj. Lap. prunell. bezoard. mineral. ana, ʒß. Laud. Opiat. gr vi. Mischet es, und theilet es in drey gleiche Theile, Bey dem Barbette ist diese Mixtur in Paxi, vermöge welcher er viel Schluckende gantz glücklich curiret hat: Rec. Aqu. endiv. plantag. ana, ʒij. Succ. semperviv. maj. depur. ʒvj. C. C. ust.

ust. præp. ʒj. Lap. Canc. præp. ℈j. Terr. Sigillat. ℈ß. Laudan. Opiat. gr. iij. Syrup. portulac. ʒj. M. S. Sonderlich Träncklein. Das Schlucken aber, welches von Würmern, Colic, Mutterbeschwerung ꝛc. entstanden, wird durch diejenigen Medicamente gehoben, welche wider solche Kranckheiten besonders gerichtet sind, weswegen man iegliche an seinem Orte suchen kan. Ungemein zuträglich ist es auch, wenn man äusserlich Pflaster, Balsame oder Magen-Säcklein aus Ol. nucist. caryophyll. violar. castor. Succin. rut. menth. ingleichen Pflaster von Galban, Crocat. Mynsicht. de Tacamahac. de Santal. rubr. de mica panis, mit Malvasier-Wein, oder Brannte-Wein, Ungarischen Wasser und dergleichen aufleget, oder:

Rec. Emplastr. de bacc. laur. stomachal. Crat. ana ʒj. Succolad. ʒß. Ol. castor. ℈ß. menth. q. s. F. Emplastr. S. Magen-Pflaster.

Rec. Emplastr. de crust. pan. Oxycroc. ana, ʒß. Olei Menth. rutæ, aa. gutt. xv. Balsam. Peruvian. Olei castor. ana, ʒß. F. l. a. Emplastr. D. S. stärckendes Magen-Pflaster.

Rec. Flor. Chamom. calaminth. rorismarin. ana, P. iij. Summitat absinth. Pont. marrub. menth. aa. Mj. Cortic. Citri, Galang. Macis, ana, ʒij. Sem. Anis. Carvi, Cumin. ana, ʒß. Castor. ʒß. Zerschneidet und zerstosset dieses gröblich, thut es in ein Säckgen, besprencet es mit Ol. carminativ. Mynsicht. q. s. D. S. Magen-Säcklein. Friedel hat in dem I Theile seines expediten und bewährten Medici p. 485. aus verschiedenen Schrifftstellern folgende Artzneyen zusammen getragen:

Rec. C. C. sine igne præp. Lap. Hyacinth. aa. ℈i. Spec. de Hyacinth. ℈ß. Cinnabar. Antim. gr. xv. Pulv. Castor. gr. vj. Theriac. cœl. gr. iij. oder an dessen statt Mass. Pil. de Cynogloss. gr. iij. Mischet es, und gebet davon einen Scrupel in Zimmet- oder Kraußmüntzen-Wasser. Die Species Diacalaminth. Mesuæ sind auch ein gutes Mittel; ingleichen folgende Lattwerge: Nehmet im Märtz gelbe Veilgen-Wurtzel, wenn sie blühet, waschet sie reine und schneidet sie zu Stücken, oder in Scheiben, kochet sie hernach eine halbe Stunde in rothem Weine, laßt den Wein rein ablauffen, und dörret die Wurtzel; alsdenn stosset sie klein, schlaget sie durch ein Sieb, und nehmet davon ʒiv. Zingiber. ʒß. Rad. Pæon. Herb. Hysop. Salv. ana, ʒij. Menth. Cardu bened. aa. ʒiij. Galang. Cinamom. Caryophyll. Nucist. Flor. Macis, Cubebar. Cardamom. Acor. arom. Irid. Flor. aa. ʒvj. Dieses alles soll etwas gröblich zerstossen werden; Darnach

Rec. Mell. opt. ʒv. Sacch. albiss. ℔j. Lasset es zergehen, bis der Zucker und Honig nicht mehr gespühret wird, alsdenn thut alle obige Species darein, und siedet es eine halbe Stunde mit einander, rühret es immer um, nehmet es denn ab, und werfet ferner darein: Sacchar. de Flor. Rorismar. Lavendul. Bugloss. Borrag. aa. ʒß. Rosar. ʒij. Elect. Cynosbat. c. Sacch. parat. ʒiv. Pulmon. Vulp. exsicc. Lign. Aloës, Santal. rubr. Lap. Percar. ana ʒij. Margarit. ʒj. Fol. Auri hungar. ʒß. M. F. Elect. Diese Lattwerge dienet für den Schlucken, das Magenweh, Hertzpochen und die Schwindsucht ꝛc. Es wird alle Tage einer Castanien groß davon gegessen, und eine Stunde darauf gefastet. Der Syrup. de Menth. min. Mesuæ ist auch ein gutes Mittel; wie auch dieses Oel:

Rec. Olei Anethi, Camph. aa. q. l. M. In den Nabel gestrichen, auch etliche Tropffen Dillöl eingenommen, hilfft gewiß. Das Ingberöl innerlich gebrauchet, thut auch gut. Oder: Rec. Aqu. Flor. Chamomill. Rad. Zedoar. aa. ʒj. Carminativ. Dorner. ʒvj. Spir. Menth. essentif. ʒiij. Nitri dulc. ℈iv. Theriac. cœl. gr. ij. Syr. Papav. erratic. ʒvj. M. D. S. Stillendes Träncklein. Oder: Rec. Aquæ Flor. Pœon. ʒij. Citri, ʒj. Ess. Citri sicc. ʒij. Cinnab. nativ. Lap. Hyacinth. ppt. aa. ℈j. Theriac. cœl. gr. viij. Spec. de Hyacinth. ℈ß. Pulv. Castor. gr. vj. Syr. Flor. persicor. ʒvj. Syr. Rosar. solut. ʒj. M. D. S. wie das vorige. Oder: Rec. Aquæ Flor. Pœon. ʒij. Citri ʒj. Essent. Citri sicc. ʒj. Spir. Mastich. ʒiij. Lap. Hyacinth. ℈j. Spec. de Hyacinth. ℈ß. Pulv. Castor. gr. vj. Theriac. cœl. gr. viij. Syrup. Granat. Cydon. aa. ʒvj. M. D. S. wie obiges. Oder: Rec. Gran. Mastich. el. ʒvj. löset ihn über dem Feuer in Branntewein auf, und thut dazu: Balsam. Peruv. ℈j. Ol. Absinth. destill. ℈ß. Nucist. express. ʒß. Mischet und machet es zu einem Pflaster. Es dienet im Schlucken, Brechen, Durchfalle ꝛc. auf den Magen geleget. Oder: Rec. Rad. Altheæ, ʒj. Fol. Menth. ʒvj. Ferment. ʒivß. Bacc. Juniper. Rosar. rubr. ana ʒij. Caryophyll. Nucist. ana ʒj. Flor. Macis, Cinamom. aa. ʒiij. Aceti Vini, q. s. Kochet es nach der Kunst zu einem Umschlage. Man leget ihn bloß, täglich zwey- oder dreymahl auf den Magen, oder zwischen dünne leinene Tücher, aber allezeit warm. Er dienet zu allen Magen-Beschwerungen, sonderlich zum Schlucken, Brechen und der Ruhr. Wer den Schlucken von unmäßigem Essen, und zwar harter, roher, unverdaulicher und sehr blähender Speisen bekommen hat, der meide hinführo dergleichen, und bediene sich einer vernünfftigen Mäßigkeit. Vor kaltem Getränckе muß man sich auch besonders hüten. Aeusserliche mäßige Wärme nutzet hier trefflich, daher man seinen Leib nicht starck entblössen darff, sondern man verwahre auch solchen alsdenn, wenn man meynet, daß die Lufft sehr warm und hitzig ist. Wer öffters vom Schlucken befallen wird, der lasse sich eine feine breite Binde um den Leib machen, und trage selbige beständig. Die schweren Gemüthsunruhen müssen auch vermieden werden. Der Schlucken entstehet bey kleinen Kindern, entweder aus allzu viel gesogener oder verdorbener Milch, wie auch von Erkältung des Magens. Ferner bekommen auch die Kinder leichtlich den Schlucken von vielen Lachen oder Weinen; zuweilen begiebet es sich aber, daß derselbe gleichfalls durch Würme, Brechen, Reissen im Leibe, Durchfälle, rothe Ruhr, und gifftige, hitzige Fieber, verursachet wird. Der Schlucken hat bey den Kindern keine sonderliche Gefahr, es sey denn, daß die schwere Noth, oder eine andere gefährliche Kranckheit darbey wäre. Alsdenn ist aber der Schlucken nicht allein ein gefährliches, sondern mehrentheils tödtliches Zeichen. Wenn der Schlucken von vieler gesogener Milch herrühret, so muß man dem Kinde ein, in süß Mandel-Oel getauchtes Federlein in den Hals stecken, und wenn es sich davon zu brechen anfänget, solches mit dem Gesichte

vor sich halten, auch mit einem Finger das Zünglein niederdrücken. Neben dem kan auch in diesem Falle zu Zeiten den Kindern ein sicheres Erbrechmittel gebrauchet werden; nachgehends aber soll man solche Kinder nicht zu viel saugen lassen. Ist nun der Schlucken von einer gesogenen verdorbenen Milch entstanden, so muß man nicht allein die Kinder, sondern auch ihre Mütter und Ammen purgiren. Hernach sollen die Mütter oder Ammen das Marggrafen-Pulver fleißig einnehmen, und solches auch den Kindern zur Verhütung der schweren Noth eingeben. Haben denn die Kinder den Schlucken von Erkältung des Magens bekommen, so schmieret ihren Leib mit gekochten Krausemüntzen- oder Mastix-Oele, oder mit ausgepreßten Muscaten-Oele. Im übrigen muß man auch in der Cur beobachten, ob der Schlucken von einem sauern zähen Schleime verursachet wird, welchen man zu verbessern, den Krampf zu lindern, und die Unreinigkeiten abzuführen suchen muß: wozu die Krebsaugen, zubereitete Berg-Crystallen, das Englische, oder Marggrafen-Pulver als dienlich erachtet werden. Wenn sich bey solcher Kranckheit ein Erbrechen befindet, so ists den Kindern gar gut, wenn man ihnen den Magen von solcher immer reizenden Materie entlediget. Nachgehends kan man des Joels Pulver, das aus gebrannten Hirschhorne und Corallen zubereitet ist, iedes gleich viel, gebrauchen, und etliche Tropffen von destillirten Zimmet- oder Anisöle darunter reiben, nicht weniger auch die Theriacke und den Anis nebst dem Bibergeil. Dolaus schätzet folgendes Pulver, als eine sehr nützliche Artzney, sehr hoch, die nicht allein in diesem Zustande, sondern auch in allen Magenbeschwerungen, sich wohl gebrauchen liesse:

Rec. Pulver. Bezoard. ʒj. Lapid. Cancror. præp. Cinnabar. Antimonii, ana ℈j. Castorei ℈ß Theriac. cœlest. gr. iv. Olei Cinamomi, Menthæ destill. ana gtt. iij. Mischet es unter einander, und gebet es von 5 bis 10 Gran ein, nachdem das Kind alt ist. Gedachter Schrifftsteller erinnert weiter, daß man bey solchen Zuständen die äusserlichen Mittel nicht hintan setzen solle. Denn weil die Nerven bey den jungen Kindern noch über die massen zart wären, so könnte durch äusserliche Mittel desto mehr Rath geschaffet werden. Zu solchem Ende räth er seine äusserliche balsamische Mixtur an, die aus Soccolade, Alkermes Confection, ausgepreßten Muskatenöle, peruvianischen Balsam, Zimmt mit Malvasier-Weine u. a. m. bestehet, ingleichen des Cratons Magenöl, Krausemünzen-Muskatenblüth-Zimmtöl, u.s.w. Ferner Krausemüntzen-Mastix-Zaucken-Theriak-Campher-Geist. Er räth auch sein rothes Pflaster zu gebrauchen, und es in diesen und andern Kranckheiten über den Nabel zu legen. Wenn ein saurer zäher Schleim die Ursache solches Schluckens ist, so befiehlt D. Schröer folgendes Pulver zu gebrauchen:

Rec. Pulveris Testar. Cancror. simpl. ℈ij. Seminis Anisi pulveris. ʒj. Castorei pulveris. gr. v. bis vi. Machet ein Pulver daraus, und gebet davon dem Kinde nach Beschaffenheit des Alters 12, 15, 18 bis 20 Gran, des Mittags und Abends in Fenchelwasser oder in der Muttermilch ein. Den Säugammen kan man den Anisalmiacgeist zu 15, 20 bis 24 Tropffen täglich ein, bis zweymahl in Biere gebrauchen lassen. Er rühmet auch folgendes Pulver:

Rec. Pulver. Anglici ℈ij. Succini albi præp. gr. vi. Cinnab. nativ. præp. gr. x. Castorei pulveris. gr. vij. Olei Anisi gtt. ij. Mischet es zu einem Pulver; es kan wie das vorige gebraucht werden. Bey Kindern, die nicht mehr saugen, dienet die Zitwer-Wurtzel; den kleinern aber kan man Anis und Krebsaugen in Biere eingeben. Bey den erwachsenen aber kan man die Gewürtz-Essenz mit der Bibergeil-Essenz gebrauchen; oder auch Zittwer-Pomeranzen-Essenz mit der Bibergeilessenz zu 15, 20 bis 30 Tropffen geben; oder auch folgendes Tränckgen:

Rec. Aquæ Chamomill. Fœniculi, ana ʒiß. Essent. Zedoariæ gtt. xv. Castor. gtt. xiij. Cortic. Aurant. gtt. xx. Spirit. Salis ammon. anisat. gtt. x. Diascord. Fracastorii ʒj. Mischet es unter einander, davon des Tages etliche mahl einen kleinen Löffel voll zu geben. Aeusserlich dienet folgender Balsam über den Magen zu legen:

Rec. Balsami peruviani, Olei Nucis mosch. expr. ana ʒj. Macis ℈ß. Menthæ dest. gtt. vj. Caryophyll. gtt. iij. Mischet es unter einander zu einem Balsam, damit kan man den Magen öffters wohl schmieren, und auch folgendes Pflaster überlegen: Nehmet 6 Loth Gummi Tacamahaca, lasset es zerflüssen, und drücket es durch ein Tuch, thut dazu: Laudan. ʒß. Ceræ flavæ ʒij. Lasset es etwas erkalten, alsdenn thut dazu: Moschi, Ambræ, ana gr. v. Olei destill. Majoranæ gtt. vj. expr. Nucis mosch. ʒj. Rühret alles mit einem eisernen Spatel unter einander, schüttet die Materie in einen Becher mit Rosen-Wasser, daraus machet Zäpffgen, streichet es auf Leder, und leget es über den Magen. Denn weil die jungen Kinder annoch über die massen zarte sind, so kan hierinn durch die äusserlichen Mittel desto mehr Rath geschaffet werden. Wenn man also den kleinen Kindern etliche Tage nach einander die sauer-dämpffenden Mittel gegeben, kan man sie am dritten Tage laxiren, zum Exempel:

Rec. Syrup. de Cichor. cum Rhabarb. ʒj. Pulv. Rad. Rhabarb. gr. iv. Mischet es und gebet es auf einmahl, wenn es das Kind des Alters wegen vertragen kan. Bey starcken Kindern dienet auch zuweilen ein Erbrechen-machendes Mittel, als die florentinische Veilgenwurtzel, oder Syrupus antimonialis emeticus zu 6, 7 bis 8 Tropffen in Fenchel-Wasser. Solches hat Kindern von anderthalb Jahren viermahl Erbrechen verursachet. Oder man nehme vom Erbrechen-machenden Weinsteine den vierten Theil, bis ein halbes Gran, löse solchen in 40 Tropffen Anis-Wasser auf, thue 4 Gran Zucker hinzu, und gebe es wie obiges. Wenn eine Entzündung die Ursache solches Schluckens wäre, so könnte man nebst den Bibergeil- und Agtstein-Artzneyen, Wallrath und Safran in kleiner Dose, oder das Schweiß-treibende Spießglas; ingleichen bey grossen Kindern das Decoct oder den Thee vom Hirschhorn; ferner Milch von Mandeln und den vier grossen kühlenden Saamen bereitet, gebrauchen, welche letztern die Kinder gerne nehmen. Warme Milch mit Saffran ist auch ein gutes Mittel. Friedel hat in seinem expediten und bewährten Medico, im dritten Theile, da er von den

Kranckheiten der Kinder handelt, p. 33. folgenden Umschlag, den er wider den Schlucken, so von Erkältung kommt, anrathet:

Rec. Rad. Altheæ, ʒß. Fol. Menth. crisp. ʒij. Ferment. ʒij. ʒij. Baccar. Juniper. Rosar. rubr. ana ʒj. Caryophyll. Nucist. ana ʒß. Flor. Macis, Cinam. ana ʒiß. Acet. Vini, q. s. Kochet es nach der Kunst zu einem Umschlage, den man blos, oder zwischen dünne leinene Tücher, täglich zwey- oder dreymahl auf den Magen, aber allezeit warm, leget. **Schlucken in der Pest:** Wenn das Brechen und der Schlucken in der Pest nicht von einem Triebe der Natur herrühren und dermassen heftig sind, daß sich davon der Patiente sehr krafftloß befindet, so müssen sie gestillet werden; hierzu dienet nun vor andern Mitteln der Theriac, und wird derselbe nicht allein eingenommen, sondern auch auf ein weiches Leder oder Leinwand wie ein Pflaster gestrichen, hernach dasselbe warm gemachet, und alsdenn über den Magen geleget. Will man nun unter den Theriack, ehe man denselben vorgedachter massen äusserlich gebrauchet, etwas gute in rothen Weine gekochte Myrrhen, und etliche Tropffen destillirtes Krausemünzenöl mischen, so wird davon das Mittel desto kräftiger werden; gantz arme Leute aber können, anstatt dieses Pflasters, nur gemeines Kochsaltz nehmen, dasselbe über dem Feuer, in einer eisernen Pfanne heiß machen, hernach in ein Säckgen, oder zwischen ein Tüchlein thun, und dasselbe öfters, so warm, als es zu erleiden stehet, über den Magen legen.

Schlucken, Stadt, siehe **Schlockenau.**

Schluckenau, Stadt, siehe **Schlockenau.**

Schluckenkügelein, Sennerts, siehe *Rotula ad Singultum*, Sennerti, im XXXII Bande, p. 1283.

Schluckenumschlag, Michaelis, *Cataplasma contra Singultum*, Michaelis, siehe **Brey,** im IV Bande, p. 1343.

Schluckenumschlag, Mynsichts, *Cataplasma contra Singultum*, Mynsicht, siehe **Brey,** im IV Bande, p. 1343.

Schluckenzeltlein, Lemery, *Trochisci ad Singultum*, Lemery.

Rec. Opii ʒiß. Aloës, Thuris, Rad. Costi, Asari, Schæn. Folior. Sisymbrii, Puleg. mont. Menth. Rutæ, Semin. Apii, ana ʒj. Rosar. rubr. ʒß. Machet mit genugsamen Tragantschleime, der mit Wegerichwasser ausgezogen worden, Zeltlein daraus.

Schlucker, heist nach unserer gemeinen deutschen Redensart so viel als ein **Schmaroger,** oder sonst ein einfältiger Kerl, der fünfe gerade seyn läst. Siehe übrigens den Artickel: **Verschwender.**

Schluckfieber, siehe *Febris lyngodes*, im IX Bande, p. 391.

Schluckpulver, Dolái, siehe *Pulvis ad Singultum*, Dolæi, im XXIX Bande, p. 1568.

Schlucksen, siehe **Schlucken.**

Schluckverniß, heißt der Bernstein, so zum Verarbeiten gar nicht dienet, siehe **Bernstein,** im III Bande, p. 1394.

Schluff, nennen die Jäger einen Ort, wodurch ein Thier seinen Gang und Schlich durch eine Hecke oder Gehäge, nach einem Felde, Weinberg, Garten oder dergleichen hindurchnimmt.

Schlufft, im Ziegelofen, heißt der Raum zwischen zweyen Bäncken, welcher bis an das Schloß leer gelassen wird, das Feuer darinnen anmachen zu können.

Schlufftlöcher, heissen die in der Stirnmauer des Ziegelofens vor jeder Schluft gelassene Schierlöcher, durch welche das Holtz in die Schlufften geworffen wird.

Schlüchrer, Städtlein, siehe **Schlichtern.**

Schlüffrer, heißt an einigen Orten ein Wasserriß, welchen das von denen Bergen starck herab flüssende Regenwasser verursachet, und sich einem Graben gleichet.

Schlüpfrig, *lubricum*, heisset diejenige Beschaffenheit eines Cörpers, wenn er wegen der gleichen Hervorragung derer flüßigen und feuchten Theilgen denen Fingern oder Händen, so ihn ergreiffen wollen, entwischet oder entfähret, als z. E. ein Aal, Schleihe ꝛc. Im XXXV Psalm, v. 6 stehet: Ihr Weg müsse finster und schlüpfrig werden ꝛc. Das Hebräische Wort deutet eine grosse Glätte an, da man nicht wohl fussen kan, sondern sich immer des Ausgleitens und Fallens besorgen muß; und so sagt David von der Gottlosen Wege, daß er müsse schlüpfrig werden, das ist, sie müssen endlich zu Grunde gehen und ein Ende nehmen mit Schrecken.

Schlüpfrigkeit der Därme, siehe *Cœliaco Passio*, im VI Bande, p. 573.

Schluis, Stadt, siehe **Schleuß.**

Schlüsen (Federn) siehe **Feder schlüsen,** im IX Bande, p. 408.

Schlüsinger, (Eberhard) ein Mathematicus und Doctor der Medicin zu Zürch, aus Garmansdorff in Francken gebürtig, hat in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts gelebet, und von dem 1472. in der Schweitz erschienenen Cometen etwas geschrieben, auch wider die Verläumder der Sterndeutekunst ein Schediasma apologeticum s. assertionem astrologiæ verfertiget, so des **Johann Schoners** opusculo astrologico, das zu Nürnberg 1539 in 4. gedruckt, mit angehenget ist. Sie bestehet nur aus 3 Quartblättern, und ist nicht nur unrein, dunckel und verworren geschrieben, sondern es sind auch die darinnen angeführten Beweisgründe gar ohnmächtig und brüchig.

Schlüsse, siehe **Schluß.**

Schlüsse (Arten der) *Modi syllogistici*, heissen in der Lehre vom Vernunfft-Schlusse (syllogismo) die verschiedene Arten derer Syllogismorum, oder Schluß-Reden, nachdem sie entweder allgemeine, oder ins besondere etwas verneinen,

oder

oder bekräfftigen, zu deren Erkenntniß die Scholastici gewisse lateinische barbarische Wörter ausgesonnen, deren Vocales die allgemeine und besondere Bejahung oder Verneinung anzeigen sollen. Denn A. bedeutet eine allgemeine Bejahung. E. eine allgemeine Verneinung. I. eine besondere Bejahung, O eine besondere Verneinung, da sie denn einer jeglichen Syllogistischen Figur dergleichen Wörter angewiesen haben, z. E. der ersten die Wörter bArbArA, cElArEnt, dArII, fErIO, wie wir in dem Artickel: **Vernunfft-Schluß**, weitläufftiger gewiesen. Die Meister der Scholastischen Weißheit suchten hierinnen eine grosse Gelehrsamkeit und Scharffsinnigkeit des Verstands, siehe **Menckens** declam. de charlatan. erud. p. 151. ed. 3. so sind sie auch zu unsern Zeiten noch sehr gäng und gäbe, wiewohl verschiedene von den neuern Philosophen, als **Titius, Clericus, Rüdiger**, dawider vieles erinnert, und die eigentliche Beschaffenheit und Nutzbarkeit dieser Modorum gezeiget haben.

Schlüsse (**Verknüpffung** der) siehe **Verknüpffung der Schlüsse.**

Schlüsse (**Versteckung** der) **durch die Versetzung**, siehe Schlusses (**Versteckung eines**).

Schlüssel, *Clavis, Clef*, ein Werckzeug, wormit Schlösser ordentlich eröfnet werden. Er wird insgemein von Eisen gemacht, und bestehet aus einem Ringe, an welchem er angehängt und aufgedrehet wird; aus einer Röhre, welche über den Dorn, durch das Schlüsselloch in das Schloß hinein gestossen wird; und aus einem Bart, der an dem andern Ende der Röhre angenietet, den Riegel inwendig in dem Schlosse fasset und durch das Umdrehen öfnet. Dieser ist durchbrochen, wenn das Schloß inwendig ein Gewinde hat. Die Schlüssel sind ein Zeichen des Eigenthums und der Besitzung, so daß wer den Schlüssel zum Hause hat, sein Recht an demselben dadurch behauptet. Jedoch wird durch die blosse Uberreichung des Schlüssels nicht auch zugleich das Recht übergeben, wenn es nicht ausdrücklich die Meinung gehabt, weil solches auch aus andern Ursachen geschehen kan. Wenn ein Gastwirth dem Gaste den Schlüssel zu einem Gemach übergeben, ist er darum nicht entschlagen, die Sicherheit der darinnen niedergelegten Sachen zu gewähren, weil mehr denn ein Schlüssel zu demselben vorhanden seyn kan. Wer mit einem **Nach-** oder **Diebsschlüssel** eine Thüre eröfnet, wird vor einen gewaltsamen Erbrecher derselben in Rechten nicht geachtet. Die **Schlüssel entgegen tragen**, ist ein Zeichen der Unterthänigkeit, und geschiehet dem römischen Kayser von den Reichsstädten, wo er einzühet, und von einer jeden Stadt ihrem höchsten Oberherrn. Die **Schlüssel auf das Grab werffen**, heisset so viel, als sich der Erbschafft verzeihen, und kommt von einem alten Gebrauche, der in dergleichen Fällen üblich gewesen, und an einigen Orten in den Niederlanden noch beybehalten wird. Wo ihrer viele zu der Verwahrung einer Sache gehören, pflegt ein jeder einen besondern Schlüssel darzu zu haben. Also werden die Reichskleinodien des Königreichs Pohlen auf dem Schlosse zu Crakau unter vier, und die Ungarischen zu Preßburg unter sieben unterschiedlichen Schlüsseln verwahret. Besold und dessen Continuator **Nicolaus Boer**, hat ein eigen Buch geschrieben de custodia clavium. In der Wappenkunst bedeutet der Schlüssel Macht und Treue. Es führen aber in den Wappen 1) einen schwartz aufgerichteten Schlüssel, Stade; 2) einen umgekehrten Schlüssel mit einer vierkantigen Handhabe, **Bremen**; 3) einen gelben Schlüssel mit einem halben Adler, **Genff**; 4) einen Schlüssel mit zwey weissen Creutzen im gelben Felde, der **Pabst** und **Riga**; 5) einen Schlüssel im rothen Felde **Worms**, Ostende; 6) zwey Schlüssel im rothen Felde, **Regenspurg, Leyden in Holland, Liegnitz in Schlesien**; 7) zweye im Schilde, **Minden**; 8) einen Schlüssel mit zwey platten, **Unterwalden in der Schweitz**; 9) zwey Schlüssel in einer Handhabe, **Niederwalden**; 10) zwey weisse über einander geschrenckte im rothen Felde, **Persianische Herrschafft, Flaminia** oder **Romaniola, Orvietanisches Gebiet**; 11) ein grosser güldener Schlüssel bedeutet den **Churfürsten von Brandenburg**, als des **Römischen Reichs Erz-Cämmerer**. Der Pabst führet hinter seinem Geschlechts-Wappen oder über demselben hinter der dreyfachen Crone, zwey in ein Andreascreutz gestellte Schlüssel, davon der rechte golden, der lincke silbern ist, zum Zeichen der Schlüssel, die von dem **HErrn Christo** dem Apostel **Petro** übergeben, und die auf dessen Nachfolger zu Rom geerbt seyn sollen. Ein goldener oder vergölderter Schlüssel wird an grosser Herren Höfen denen Cammer-Herren zum Zeichen ihrer Bestallung gereichet, und von diesen vornehmlich, wenn sie entweder die Aufwartung haben, oder sonst bey Hofe erscheinen, jedoch mehr zum Pracht und Staate als zu einigem weitern Gebrauche getragen. Es gehen unter den Handwerckern unterschiedene davon genommene Redensarten um, so zu bemercken, als: **Schlüssel behalten; umschicken;** Der Schlüssel zur Lade bey den Handwercken pflegt bey dem Obermeister in Verwahrung zu seyn, ehnermassen mögen die Gesellen eine Lade oder Büchse haben, so bleibet der Schlüssel beym Altgesellen. Ist denn eine Zusammenkunfft zu halten vonnöthen, so darf er eben in eigener Person nicht herum gehen, sondern nur den jüngsten Gesellen herumschicken, und selbigen durch den Schlüssel, so zu sagen, rechtfertigen, und zeuget der Schlüssel vor ihn, daß er Befehl vom Altgesellen habe: per metonymiam signi pro re signata: caulis pro effectu. Solte einer, dem der Schlüssel geschickt worden, selbigen nicht annehmen, wird er straffällig geachtet. Dis war die Klage der Brüderschafft der Schuhmachergesellen zu Zeitz wider **George Krah**. Als ihm die Brüderschafft den Schlüssel geschicket, hat er gesagt: Wer den Schlüssel hinlegte, der möchte ihn wieder holen. Solchen drey Nächte und Tage bey sich behalten, und allererst auf des Raths Zwang den Schlüssel hergegeben, und also das Geboth verachtet. Worauf ihm besag ihres achten Artickels ein halber Gulden Strafe auferleget worden, weil er die Schlüssel der Brüderschafft vorenthalten, den 17 September 1678. Übrigens

gens ist der Schlüssel ein Sinnbild der Herrschafft und Gewalt, der Treue, der Heimlichkeit, der Weißheit und Erkenntniß. Also legte GOtt die Schlüssel zum Hause David dem Eliakim auf seine Schultern, Es. XXII, 21. 22; Christus hat auch die Schlüssel zum Hause Davids, Offenb. III, 7; die Schlüssel der Höllen und des Todes, Cap. I, 4. 18. das ist, die allerhöchste Macht und Herrschafft darüber; desgleichen des Himmels, welche er Petro und allen Aposteln giebt, Matth. XVI, 19. 20; jener Engel hatte den Schlüssel zum Abgrund, Offenb. XX, 1. Die Schrifftgelehrten hatten die Schlüssel der Erkenntniß, das ist, das Recht und die Gewalt die wahre Erkenntniß zu lehren, Luc. XI, 52: wie alles dieses in nachfolgenden besondern Artickeln mit mehrern ausgeführet worden. Was die Erfindung der Schlüssel betrifft, so schreibt solche **Polydorus Vergilius** dem **Theodor** von Samos zu; andere aber wollen, daß die mit drey Zähnen oder Zincken von denen Cariern erdacht worden: wiewohl die meisten diesen Ruhm den Laconiern lieber zueignen wollen, weil diese Schlüssel insgemein schon von langen Zeiten her zum Beweise ihres Ursprunges die Laconische Schlüssel genennet worden. Wenn aber und zu welcher Zeit selbige erfunden worden, ist ungewiß, doch waren die Riegel nicht allein zu des Comödien-Schreibers **Plautus**, sondern auch eine Art Schlösser schon zu des alten Griechischen Poeten **Homerus** Zeiten bekannt, welcher fast bey 1000 Jahre vor Christi Geburt gelebet, daß also dessen Ausleger, **Eustathius**, sehr wohl geschrieben: Es seyn die Schlösser eine uralte; die Schlüssel aber eine neuere Erfindung der Laconier. Das Buch der Richter saget uns III, 25. daß man schon zur Zeit **Ehud** eine Art Schlüssel gehabt, darmit das Zimmer des Moabitischen Königes **Eglon** aufgesperret oder eröfnet geworden sey. Man hatte der Schlüssel sonst von allerhand Materien, wie man denn auch güldene und höltzerne Schlüssel gemeldet findet. Man gab sie mehrentheils denen Frauen in Verwahrung, wie sie ihnen denn gleich bey der Heimführung zugestellet wurden, anzuzeigen, daß nunmehro die gantze Haus-Sorge auf ihnen liegen solte; bißweilen aber gab man sie auch denen Knechten. Was deren Gestalt anbetrifft, so kan man deren verschiedene beym **Pignorio** de Servis im Kupfer sehen. CLAVIS ANNULATA war, der oben einen Rincken hatte, wie noch heutiges Tages gebräuchlich, siehe *Annulata Clavis*, im I Bande, p. 404. CLAVES LACONICÆ haben ihren Nahmen, wie schon oben gedacht, von denen Laconiern, und waren so beschaffen, daß man die Thüren von innen sowohl als von aussen aufschliessen konte, welches sonst nicht mit allen Schlüsseln angieng. Heutiges Tages nennet man es insgemein einen Dietrich, welches aber nicht gar zu richtig ist. **Meursius** Misc. Lacon. 2. 17. **Pitiscus** I. 460. **Lomeierus** Dier. genial. dec. 2. Disc. 9.

Schlüssel, mit diesem Nahmen wird jedes *Menstruum* beleget, davon an seinem Orte, im XX Bande, p. 833.

Schlüssel, wird an den Pfeiffen und blasenden Instrumenten das meßingene Blech genannt, welches der Finger, so das Loch nicht erlangen kan, niederdrückt. Es heißt auch das Schloß, weil es das Loch zuschliesset. Deren sind öffters drey oder vier an den Fagotten oder Baßpfeiffen, so tief und lang sind.

Schlüssel (das Amt der) siehe **Sünden-Vergebung.**

Schlüssel (Binde-) siehe **Binde-Schlüssel**, im III Bande, p. 1875.

Schlüssel (Cammer-Herren-) siehe **Schlüssel**, desgleichen **Cammer-Herr**, im V Bande, p. 435.

Schlüssel (Diebs-) siehe **Schlüssel**, desgleichen **Nach-Schlüssel**, im XXIII Bande, p. 234.

Schlüssel (Ehren-) siehe **Cammer-Herr**, im V Bande, p. 435.

Schlüssel (eiserner) siehe **Schlüssel.**

Schlüssel (goldener) siehe **Schlüssel.**

Schlüssel (Himmel-) siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

Schlüssel (Löse-) siehe **Binde-** oder **Löse-Schlüssel**, im III Bande, p. 1875. desgleichen **Löse-Schlüssel**, im XVIII Bande, p. 209.

Schlüssel (Nach-) siehe **Schlüssel**, desgleichen **Nach-Schlüssel**, im XXIII Bande, p. 234.

Schlüssel (Peters Binde- und Löse-) siehe **Peters Binde- und Löse-Schlüssel**, im XXVII Bande, p. 1039.

Schlüssel (Sanct Peters-) siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

Schlüssel (silberner) siehe **Schlüssel.**

Schlüssel (überguldeter) siehe **Schlüssel.**

Schlüssel des Abgrunds oder der **Schlüssel zum Brunnen des Abgrundes**, ward, nach Offenb. IX, 1. dem Sterne, der vom Himmel gefallen, gegeben, daß er denselben damit aufthun könte. Es waren die Brunnen bey den Morgenländischen Völckern verschlossen, wie die Braut eine verschlossene Quelle, und ein versiegelter Born genennet wird Hohel. Sal. IV, 12. Für den Brunnen Labans war ein Stein geweltzet, 1 Mos. XXIX, 3. Der Schlüssel ist ein Zeichen der Macht und Gewalt, die einer in dem Hause oder in der Stadt hat, Esa. XXII, 22. Offenb. III. 7. Also hat Christus die Schlüssel der Höllen, Offenb. I, 18. und des Abgrundes, Cap. XX, 1. nehmlich zum Gebrauch, daß er seine Feinde hinein stösset, und seine Freunde davon errettet. Die falschen Lehrer aber haben den Schlüssel des Abgrundes zum Mißbrauch, daß sie des Satans Lügen und Lästerungen herfür bringen. Zwar hatte Arius, als ein Diener Christi, von GOtt die Schlüssel des Himmels, die Sünder zu binden, und zu lösen, Matth. XVI, 19. nachmals aber hatte er, als ein Diener des Satans, den Schlüssel zum Brunnen des Abgrundes, oder die Macht der höllischen Finsterniß, Luc. XXII, 53. Dieser Schlüssel ward ihm gegeben, aus GOttes Verhängniß, von dem Teufel, als dem Könige der Heuschrecken, und also konte er die Lehren der Teufel aus der Höllen herfür bringen, und dasjenige, was des Vaters der Lügen eigen war,

Joh. VIII, 44 aus desselben Hause nehmen: dadurch auch die, so diesen Lügen gläubeten, in den Abgrund gestossen worden. **Lucii** Erkl. Apoc. Conc. 93. f. 550.

Schlüssel-Ader, siehe **Hohl-Ader**, im XIII Bande, p. 591.

Schlüsselau oder **Schlüsselberg**, ein adeliches Nonnen-Kloster Cistercienser-Ordens in Francken, an dem Fluß Ebrach, zwey kleine Meilen von Bamberg gelegen. Es ist solches von **Eberharden**, Grafen von Schlüsselberg, im Jahr 1260. gestifftet, und sowohl von ihm als auch verschiedenen andern herrlich dotiret und bereichert worden. Die Ordnung derer Aebtißinnen ist folgende:

1. Gisela, Freyin von Schlüsselberg, des Haupt-Stiffters, Conrads, Schwester, 1260.
2. Anna von Schlüsselberg, eine Befreundtin des Stifters dieses Klosters, welche wegen ihres heiligen Lebens und Prophetischen Geistes berühmt gewesen seyn soll, würckte ihrem Kloster viele Freyheiten aus und befahl als sie sterben wolte, daß man ihr Grab offen lassen solte, gestalten auch bald hernach die neuerwählte Aebtißin Todes verfuhr, und in eben das Grab geleget wurde.
3. Anna, Gräfin von Zollern, war nur einen Monath lang Aebtißin, indem ihrer Vorfahrin Weissagung haarklein an ihr zutraff.
4. Elisabeth von Eggstorff.
5. Osanna von Streitberg.
6. Kunegunda von Stibar.
7. Elisabeth von Wyssenthau.
8. Margaretha von Egelstein.
9. Margaretha von Künigsfelden.
10. Elisabeth Stibarin.
11. Brigitta Heuttin, vielleicht von Hutten.
12. Catharina von Aysch, erwehlt 1486. starb 1508.
13. Ursula von Druppach, starb 1527. Unter ihr ist das Kloster in dem Bauren-Aufruhr fast gantz verheeret worden.
14. Brigitta von Stibar, richtete die Kloster-Gebäude wieder auf, ward zuletzt wegen hohen Alters, das sich über 70 Jahr erstreckte, blind.

Bruschii Chronol. Monast. German. Bucelin. German. Sac.

Schlüsselbein, siehe *Clavicula*, im VI Bande, p. 265.

Schlüsselbein-Muscel, siehe **Musceln des Schulterblattes**, in XXII Bande, p. 1246.

Schlüsselbeinsbandagen, *Fasciæ Claviculæ.* Man hat bey dem Bruche und der Verrenckung des Schlüsselbeines zweyerley Verband nöthig, nachdem das Schlüsselbein nahe bey dem Brustbeine, oder Schulterbeine gebrochen ist. In dem Bruche des Schlüsselbeins bey dem Brustbeine brauchet man eine Binde welche *Capitalis reflexa*, von den Franzosen *Capeline*, genannt wird, welche sechs Ellen lang, und drey, oder vier Finger breit, und auf zwey Rollen aufgewickelt seyn soll. Nach der Einrichtung desselben verbindet man entweder, wie unter dem Articul **Beinbruch des Schlüsselbeins** im III Bande p. 984. gelehret wird; oder man leget in jede Hohligkeit unter, und über dem Schlüsselbeine eine schmale Compresse, und über jede Compresse ein schmales Stück Pappendeckel, nach der Länge des Schlüsselbeins, nehmlich eins unten, und das andere oben, damit sie die Hohligkeiten ausfüllen, und verhindern, daß das Bein weder über sich, noch abwärts weichen könne. Hernach legt man über die vorigen Pappendeckel, nach der Länge, gerade über den Bruch, ein anderes kleines Stück Pappendeckel, über dieses eine viereckigte Compresse, und ein grosses Stück Pappendeckel. Wenn dieses geschehen ist, lässet man solches von einem Beystehenden halten, nimt die Binde und leget solche mit der Mitten oben auf die Schulter, steiget mit dem vordersten Knoten abwärts gegen die Brust, mit dem hintersten schief über den Rücken unter der guten Achsel herum, vorwärts über den vördersten Knoten und unter der krancken Achsel wiederum nach dem Rücken. Wenn solches geschehen ist, wird der vörderste Knoten zurück geschlagen, über das Verband und Schulter nach dem Rücken, allwo selbiger von dem hintersten Knoten muß umschlungen werden: alsdenn schlägt man ihn wiederum zurück über die Schulter nach der Brust, fähret mit dem hintersten Knoten immer zirkelweise unter den Achseln um den Leib herum, und schlägt so oft den vordersten Knoten zurück, so offt sie einander begegnen, bis die Compressen und Pappendeckel wohl bedecket sind, und die Binde ein Ende hat. Dieweil aber das Schlüsselbein gleich leicht aus seiner Lage wieder heraus fällt, wenn man solches nicht auf eine sonderbare Manier verhindert: so nimmt man derohalben nach diesem noch eine andere Binde von vier Ellen lang drey Finger breit und auf einen Kopf gewickelt, fängt an, solche mit einer Zircular um die gute Achsel zu wickeln, fähret von dar über den Rücken durch die gesunde Achsel durch, und steigt von vornen über die krancke Achsel wiederum zurück, über den Rücken durch die gesunde Achsel durch, und von dar fähret man den vorigen Turen nach, immerfort beyde Achseln zu umwickeln, in Form einer umliegenden Ziffer 8. (∞) um dadurch die Achsel wohl rückwärts zu halten, als wodurch das Wiederauseinandergehen des Schlüsselbeins verhindert wird. Alle drey, oder vier Tage, wenn die Binde nachgelassen, kan man solche, indem man den Arm von einem Beystehenden wohl halten lässet, frisch anlegen, und den Arm beständig in einer Schärpe tragen lassen. Wenn aber das Schlüsselbein nahe bey der Schulter gebrochen, gebraucht man eine Bandage, welche *Spica simplex* oder *Geranium* genannt wird, fünf Ellen lang, drey, oder vier Finger breit, und auf eine Rolle gewickelt. Wenn die Einrichtung geschehen, fängt man an, selbige unter der gesunden Achsel zu appliciren, läßt das Ende von Jemand halten, u. steigt vornen schief über die Brust, über das gebrochene Schlüsselbein, hernach über das Schulterblatt, und kömt alsobald unter dieser Achsel wiederum hervor, steigt hernach wieder aufwärts über das gebrochene Schlüsselbein nach den Rücken, über welches man schief ab-

absteiget, und wieder unter der gesunden Achsel durchgehet, wo man angefangen hat. Dieser Turen macht man dreye, giebt dabey sonderlich acht, daß der Ort des gebrochenen Schlüsselbeins hierdurch wohl zusammen gezogen und befestigt werde. Endlich macht man noch etliche Zirckelturen um das Gelencke der Achsel bey dem gebrochenen Schlüsselbeine und obersten Theile des Arms, und befestiget daselbst das Ende mit einer Stecknadel. Andere fangen diese Bandage zwar auch unter der gesunden Achsel an, fahren aber von dar schieff aufwärts über den Rücken, und über das gebrochene Schlüsselbein vorwärts, schlagen die Binde unter der leidenden Achsel durch, fahren hinten um, und kommen wieder über dem Schlüsselbeine hervor: steigen alsdenn schieff abwärts über die Brust, und unter der gesunden Achsel durch, um das Ende der Binde zu befestigen, fahren mit diesen Turen fort, so lange als die Binde währet, und endigen solche gleichfalls oben am Arme. Es sind beyde Manieren gut. **Goney** beschreibet in seiner Chirurgie veritable p. 108. noch eine andere Bandage zum gebrochenen Schlüsselbeine, welche gleichfalls sehr gut und in beyderley Bruche dienet. Es ist selbige eine *Capeline* oder *Capitalis reflexa*, und wird mit einer Binde von sechs Ellen auf zwey Köpffe gewickelt, folgendermassen gemacht. Man macht den Anfang unter der leidenden Achsel und steigt mit beyden Köpffen auf die Schulter, auf welcher man ein Creutz macht, und mit einem Kopffe über die Brust, mit dem andern über den Rücken fähret, und unter der gesunden Achsel die Köpffe wechselt, und fähret mit dem vordersten über die Brust und mit dem hintersten über den Rücken unter die leidende Achsel mit einer Zirckeltur, allwo man die Köpffe wieder wechselt, auf die Achsel aufsteiget, gleichwie im Anfange, und daselbst wieder ein Creutz, auch hierauf ferner eben die Windungen um den Leib machet, bis man wieder unter die Achsel kömmt, gleichwie das erste mahl. Alsdenn zühet man den hintersten Kopff über die Achsel vorwärts über den Bruch auf die Brust umschlingt selbigen mit dem vordersten Kopffe, welcher mit lauter circularen Windungen fest um die gantze Brust herum gezogen wird, den andern Kopff aber schlägt man wieder zurück über die Schulter nach dem Rücken, und verfährt alsdenn ferner, wie oben bey der Capeline beschrieben worden. Die Hauptsache bey dieser Bandage, sagt **Goney** wäre, daß, wenn man unter der krancken Achsel anfange, man auf solche Art das Ende des Schlüsselbeins in die Höhe brächte, welches allezeit durch das Gewichte von dem Arme abwärts gezogen würde; und nachdem auf der Achsel das Creutz gemacht wäre, und man mit dem vordersten Kopffe über das Schlüsselbein nach der guten Achsel abstiege, drückte man dadurch das abgebrochene Ende bey dem Brustbeine, als welches allezeit über sich stünde, abwärts in seinen natürlichen Ort, und brächte also mit den zwey ersten Windungen dieses Bein in seine behörige Lage. Das übrige ist, als wie bey der gewöhnlichen Capeline. Diese Bandage hält **Goney** auch viel besser in dem Bruche des Schulterblatts, als die sonst gewöhnlichen, welches auch nicht ohne Grund ist. Nachdem die Verrenckung des Schlüsselbeins eingerichtet, soll man eine Compreß mit warmen Branntewein darum legen, und wo die Verrenckung bey dem Brustbeine gewesen, die Bandage, Capitalis reflexa genannt, wie bey dem Bruche anlegen; dabey aber, wenn die Verrenckung einwärts gewesen wäre, die zweyte oben beschriebene Binde appliciren, um dadurch das Schlüsselbein abwärts, und die Schultern zurück zu zühen. Wenn die Verrenckung aber auswärts gewesen, legt man dicke Bäusche auf das Gelencke, um das Schlüsselbein einwärts zu halten. Wäre selbige aber bey dem Schulterblatte gewesen, soll die Spica simplex angelegt werden. Ja wo die Verrenckung an beyden Beinen zugleich wäre, ist die Spica duplex zu gebrauchen, welche bey den Schulterbeins-Bandagen beschrieben wird. Aber allezeit nach diesen Verrenckungen muß der Arm in einer Binde oder Schärpe getragen werden.

Schlüsselbeinsbruch, siehe **Beinbruch des Schlüsselbeines**, im III Bande, p. 984.

Schlüsselbeinsverrenckung, siehe *Luxatio Clavículæ*, im XVIII Bande, p. 1372.

Schlüsselberg, Kloster, siehe **Schlüsselau.**

Schlüsselberg, eine vorlängst ausgestorbene Gräfliche Familie auf dem Nordgau, deren Güter zu beyden Seiten der Rednitz, wie auch um Nürnberg herum gelegen. **Günther** von Schlüsselberg lebte zu Anfang des 12 Jahrhundert, und wurde von dem Kayser **Conrad Salicus** zum obersten Feldherrn über die den Wenden entgegen rückende Armee bestellet. **Friedrich**, Graf von Schlüsselberg, der seinen Sitz auf dem Schlosse Frensdorf gehabt, und noch 1188 am Leben gewesen, hat viele Güter dem Stiffte Bamberg verpfändet. **Gottfried**, Graf von Schlüsselberg, halff 1290 die zwischen dem Bischoff und der Bürgerschafft zu Bamberg entstandene Streitigkeiten beylegen, und verkauffte 1307 das Schloß Lauff, nebst dem dabey gelegenen kleinen Dorfe, einem Bürger zu Nürnberg. **Eberhard**, ein Sohn Ulrichs, stifftete das Kloster Schlüsselau, und hinterließ folgende 2 Söhne: 1) **Udalricus**, welcher 1319 zum Bischoff von Bamberg erwählet worden. 2) **Conraden**, Graf von Schlüsselberg, welcher in dem Treffen, so der Kayser **Ludewig Bavarus** 1322 **Friedrichen** von Oesterreich lieferte, die Reichs Fahne geführet, und in eben diesem Jahre Weitzendorff und Windeck dem Stiffte Bamberg übergeben. Er starb 1349, und hinterließ nur eine Tochter, **Annen**, welche Aebtißin in dem Kloster Schlüsselau gewesen. Seine Güter sind hierauf theils an die Stiffter Bamberg und Würtzburg, theils an die Burggrafen zu Nürnberg gekommen. **v. Falckenstein** Antiq. Nordgav. vet. t. 2. p. 335.

Schlüsselblumen, siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

Schlüsselblumen (Berg-) siehe **Bärenöhrlein**, im III Bande, p. 1290.

Schlüsselblumen (blaue) siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande, p. 157.

Schlüsselblumen (kleine) siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande, p. 157.

Schlüsselblumen (wohlriechende) sind die **Bärenöhrlein**, von welchen im III Bande, p. 118.

Schlüsselblumensalz. Dieses Saltz dienet dem kalten und schwachen Gehirne, wie auch denen, so vom halben Schlage befallen worden; bekommt wohl dem krancken blöden Haupte, zertheilet den groben zähen Schleim, eröffnet die verstopfften Nerven, und nutzet zu den Schwachheiten solcher Verstopffungen. Es wird in Bethonien-oder Majoranwasser eingenommen. Zu Eröffnung der Nieren und Blase, wenn sie mit groben Schleime verstopffet sind, ist es nützlich mit Petersilien einzugeben. Seine Dose ist gemeiniglich auf einmahl ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen oder mehr.

Schlüsselblutadern, *Venæ Subclaviæ*. Die rechte Schlüsselblutader ist gar kurtz und gehet überzwerg gantz schieff herdurch, dergestalt, daß sie mehr in die Höhe zu steigen scheinet, als die lincke. Sie theilet anfänglich vier dicke Aeste von sich, nehmlich die Wirbelblutader, (Vena Vertebralis) welche darunter die erste und die hinterste ist; die innere Drosselblutader, (jugularis interna) die äussere Drosselblutader; (jugularis externa) und die Achselblutader. (Vena axillaris) Die lincke Schlüsselblutader hingegen scheinet von der Zweyspaltung an fast gar nicht in die Höhe zu steigen, dieweil sie mehr überzwerg und weiter als die rechte läufft. Sie verbirget durch diesen Lauff den Ursprung der drey dicken Pulsadern, welche von der Krümme der grossen Schlagader in die Höhe steigen. Sie giebet ebenfalls vier dicke Aeste her, wie die rechte, nachdem sie zuerst die kleinen Brustblutadern von sich geworffen; und nimmt über dieses den Milchgang (Canalis, oder Ductus thoracicus) in sich ein. Ferner giebt sie noch vor ihrer grossen Zertheilung einen kleinen Stamm von sich für die obern Ribbenblutadern auf der lincken Seite, bisweilen bis auf sechse, welche mit den untern Ribbenblutadern und mit einem Zweige von der ungepaarten Ader Gemeinschafft haben. Dieser kleine gemeinschafftliche Ribbenstamm giebt auch die lincke Lufftröhrleinblutader (Vena bronchialis sinistra) her. Beyde Schlüsselblutadern geben nahe bey dem mittlern Theile des Schlüsselbeins einen Ast von sich, der die Hauptader (Vena cephalica) heisset, und auf der obern Fläche zwischen dem dreyeckigten und dem grossen Brustmuskel, bis zu den Oberarmen absteiget.

Schlüssel-Büchse, *Sclopus clavicularis*, ein zum Schiessen zubereiteter Schlüssel. Nach Maßgebung der **Königl. Pohln. und Chur-Sächs. General-Verordnung** von 1719, die Feuersbrünste und deren Abwendung betreffend, soll in denen Städten und Dörffern, oder gar in den Häusern, Schlüssel-Büchsen loßzuzünden, nicht verstattet werden.

Schlüsselburg, eine Herrschafft nebst einem vortrefflichen Schloß, Lust-Garten und Bibliotheck in Böhmen, im Pragenser-Kreise, wobey ein Augustiner-Kloster lieget. Sie hat treffliche Teiche und Fischereyen, und gehöret anitzo **Leopold Joseph, Grafen Künigl.**

Schlüsselburg, Kloster, siehe **Schlüsselau.**

Schlüsselburg, Notenburg, Lat. *Nottenburgum*, die Hauptstadt in Ingermannland, liegt an den Rußischen Gräntzen auf einer kleinen Insel mitten in dem Ausfluß der Neva aus dem Ladagaischen See. Sie wurde sonst von denen Russen **Oreska** oder **Oreche**, das heißt harte Nuß, genennet, biß sie die Schweden bekamen, und sie **Nöteburg, Noteburg, Nottenburg, Nottenburg**, das ist, Nuß-Schloß, nenneten. Sie ward im 14 Jahrhunderte von einer Fürstin aus Novogrod, Namens Marfa, erbauet. Die Lage der Stadt ist sehr lustig; aber die Lufft, wegen der vielen Moräste, ungesund. Sie hat einen guten Hafen, dicke Mauren und sechs Bollwercke, auch ist sie von Natur sehr feste. Nichts destoweniger eroberte sie der Schwedische Feld-Marschall, **Jacob de la Gardie**, 1614, und erzehlet **Olearius**, daß als die Garnison, vermöge des Accords, habe herausziehen sollen, wären nur 2 Mann mit ihrem Sack und Pack angezogen kommen, welche die Festung so tapffer beschützet gehabt, nachdem die übrigen von einer grassirenden Kranckheit aufgerieben worden. Die Russen haben diesen Ort 1702 aufs neue einbekommen, und **Schlüsselburg** benahmet. Im Jahr 1715 ließ sie der Czaar mit mehreren Aussenwercken verstärcken, auch inwendig Casernen von sehr dauerhaffter Arbeit anlegen, worinne sich über 4000 Soldaten halten können. **Zeiler** descr. Suec. p. 139. sq. **Olear.** Reise-Beschr. p. 15.

Schlüsselburg, eine kleine Stadt und Schloß, nebst einem dazu gehörigen Ammte, in dem Fürstenthum Minden, an der Weser in Westphalen gelegen. Sie hat 1686 durch eine Feuersbrunst grossen Schaden gelitten. **Abels** Preuß. Staats-Geographie. p. 356.

Schlüsselburg (Conrad) ein Gottesgelehrter, gebohren 1543 zu Altorf bey Schauenburg, studirte zu Wittenberg, und muste, als er daselbst 1568 Magister werden wolte, weil man vermuthete, daß er es mit der damahligen Lehre der Wittenbergischen Theologen nicht hielte, dem Rector, **D. Posonius**, sein Glaubens-Bekänntniß schrifftlich einhändigen, welches aber von der Academie vor flacianisch gehalten ward. Als er nun solches nicht wiederruffen wolte, auch **Peucern** und andere Professores öffentlich vor Sacramentschänder ausgab, wurde er auf ewig relegirt, und die Ursache desselben in sein Vaterland und auf andere Academien geschickt; da es von manchen verworffen, von andern aber gebilliget wurde. Dannenhero begab er sich nach Jena, und wurde daselbst eine Zeit darauf 1573 Magister. Von dar gieng er nach Königsberg in Preussen, und erlangte ein Pastorat daselbst, allwo er aber nicht lange wegen seines Eifers, den er allzusehr im Predigen sehen ließ, bleiben durfte. Nach diesem wurde er auf einige Zeit Hofprediger zu Gadebusch, und hernach Hofprediger in Wismar. Im Jahr 1586 befreyete ihn der Churfürst von Sach-

Sachsen, **Augustus**, von seiner Relegation, davon oben gedacht worden. Darauf wurde er Superintendent zu Ratzeburg; endlich berufte ihn die Stadt Strahlsund zum Superintendenten, welche ihn auf ihre Unkosten, 1594 Doctor der Theologie werden ließ. Er starb 1619 den 5 Oct. und verließ

1. Theologiæ Calviniſtarum libros IV, in quibus demonſtratur, eos de nullo fere doctrinæ Chriſtianæ articulo recte ſentire; Roſtock 1625 in 4. kam Deutſch heraus zu Franckf. 1596 in 4.
2. Catalogum hæreticorum; Franckf. 1597 und 1621 in 8.
3. Deciſiones quæſtionum theologicarum; Franckf. 1604 in 4.
4. Orationem de vita D. Wigandi, Franckf. 1591 in 4.
5. Epiſtolas ad Pelargum; Jena 1615 in 4.
6. Fluctus & luctus marinos; Frf. in 8.
7. Hochwichtige Fragen und Bedencken mit gründlichen Beantwortungen; Roſtock 1625 in 4.
8. Paradis-Gärtlein, Franckfurt 1588 in 8.
9. Erklärung des 91 Pſalms, ebend. 1607. Roſtock 1643 in 4.
10. Wiederlegung des deutſchen Interims, und vom Religions-Frieden wegen des Paſſauiſchen Vertrags, Lübeck in 4.
11. Schluſſelburgium redivivum, oder wahrhafftigen augenſcheinlichen Beweiß wider die zu Franckfurt an der Oder gedruckte und aus denen zu der Zeit Sacramentiriſcher Wittenberger intimationibus entlehnte übel genannte epitaphia, Roſtock 1616 in 4.
12. Poſtilla oder Auslegung der Epiſteln und Evangelien aller Sonntage, fürnehmſten Feſten und der Paßion Chriſti, Franckfurt 1602 und wieder aufgelegt Roſtock 1643 in Fol.
13. Chriſtliche beſtändige Erklärung und nothwendige Antwort auf die Calviniſche Schmähekarten und Laſterſchrifft D. Chriſtophori Pelargi, Roſtock 1616 in 4.
14. Wohlgegründete Erklärung, Wiederlegung und Antwortſchrifft D. Chriſt. Pelargo und ſeinen Spießgeſellen eingeſchickt und entgegen geſetzt, ebend. 1617 in 4.
15. Probam Sacramentarii ſpiritus, oder wie der Sacramentiriſche Geiſt zu erkennen, Franckfurt 1598 in 8.
16. Collyrium Jeſuiticum.
17. Blaſphemiam Anabaptiſtarum.
18. Studium Eccleſiæ filii Dei poſthumum, Roſtock 1624 in 8.
19. viele Predigten.

Frehers Theatr. Erudit. **Witte** Memoriæ Theologorum.

Schlüssel entgegen tragen, ſiehe Schlüſſel.

Schlüſſel des **Erb-Käyſes**, mit dieſem Namen wird die Kayſerliche Reſidentz und Haupt-Stadt des Ottomanniſchen Reiches beleget.

Schlüſſel des **Erkänntniſſes**, welchen die Schrifftgelehrten hatten, Luc. XI, 52. Matth. XXIII, 13. Dieſer Schlüſſel kommt wohl im Grunde mit den Schlüſſeln des Himmelreichs überein. Es ſagt aber Chriſtus davon an dem angezogenem erſtern Orte: **Wehe euch Schrifftgelehrten, denn ihr den Schlüſſel des Erkänntniſſes habt, und das Himmelreich doch, an ſtatt ſelbiges aufzuthun, verkehrter Weiſe zuſchlieſſet, den Schlüſſel alſo verdrehet. Ihr kommet demnach nicht hinein, und die hinein wollen, laſſet ihr nicht hinein gehen.** Nehmlich, ſie hatten Nachricht genug, zu ſehen, daß JEſus der Chriſt, oder Meßias ſey, und war ihnen davon auch mündliche von den Vätern hergebrachte Erklärung gegeben worden, daß ſie den Geiſt der Weiſſagung, den Kern aller Prophezeyungen in dem Zeugniſſe Jeſu nach Apoſt. Geſch. XIX, 10. finden und ſehen können, daß dieſer ſey, der da kommen ſolle, und man alſo keines andern warten dürffte. **Vitringa** Obſervat. Sacrar. Lib. I. Diſſert. II. C. 1. §. 7. Allein, ſie wolten es nicht erkennen, ſie wolten alſo nicht durch die Erkänntniß Jeſu zum Vater und in den Himmel kommen. Joh. XIV, 6. Cap. V, 39. 40. Und wehreten auch denen, ſo dieſes zu erkennen anfiengen, ſo es würcklich erkannten, und dergleichen Erkänntniß weiter fortpflantzten, und damit den Himmel aufſchloſſen. Joh. IX, 22. u. ff. Apoſt. Geſch. IV, 18. u. ff. Der Schlüſſel der Erkänntniß bleibt alſo Jeſus, als Heyland der Welt, und iſt auch der Schlüſſel des Himmelreichs, denn von dieſem Jeſu zeugen alle Propheten, daß in ſeinem Namen Vergebung der Sünden, Leben und Seeligkeit empfahen ſollen, alle, die an ihn gläuben. **Schöttgens** Progr. de Chriſto, Rabbinorum ſummo.

Schlüſſelfeld, eine kleine Stadt im Biſchoffthum Bamberg in Francken, an der Eberach, gehöret nach Würtzburg.

Schlüſſelfeld, ein Adeliches Geſchlecht in Francken, um und zu Schlüſſelfeld, wie es ſich denn auch von vielen Jahren in den Briefen die von Schlüſſelfeld geſchrieben. Nachmahls haben ſie ſich zu Nürnberg niedergelaſſen, auch noch vor eben nicht gar vielen Jahren etliche Erbgüter zu gedachtem Schlüſſelfeld herum gehabt. **Conz** Schlüſſelfelder lebte als ein Genannter des gröſſern Raths oder Saalmann in Nürnberg im Jahr 1497; **Hanß** im Jahr 1497. **Wilhelm** Schlüſſelfelder kam im Jahr 1536 in den Rath zu Nürnberg; und **Gabriel** florirte 1559. **Hiſtoriſche Nachricht von dem Urſprunge und Wachsthum der Stadt Nürnberg** p. 348 u. f. **Meiſterlein** in Hiſtor. rer. Noribergenſ. c. XVI. **Ludwigs** Reliqu. Manuſc. T. VIII, p. 53.

Schlüſſel-Geld, oder **Heerd-Geld**, heiſt in denen Rechten ein gewiſſes Geld, welches, vermöge einer hergebrachten Gewohnheit, der Käuffer eines Hauſes über das mit dem Verkäuffer bedungene Kauff-Geld, deſſen Eheweibe wegen Uberreichung der Schlüſſel aus Höflichkeit bezahlet wird. Lat. *Auctarium pretii emtionis familiæ venditoris pro traditione clavium ſolvendum*; oder *Pecunia, quam præter pretium emtor pro clavium traditione, vel ex conſuetudine vel pacto pendit.* Es iſt davon auch bereits unter dem Worte: **Haftgeld**, im XII Bande, p. 155 gehandelt worden.

Schlüssel auf das Grab werffen, siehe Schlüssel.

Schlüsselhaken und Ringe, siehe **Ring-** (und Taschen-) **Beschlägmacher**, im XXXI Bande, p. 1669.

Schlüssel zum Hause David, welche GOtt, nach Es. XXII, 22, dem Eliakim auf seine Schultern legen wolte. Damit machte GOtt den Eliakim zum Cammer-Herrn, er soll den Schlüssel allein haben, und sonst keiner mehr neben ihm. Wie bey Einnahme einer Stadt, oder auch bey Ankunfft eines grossen Herrn, man die Thor-Schlüssel pfleget einzuhändigen: Also übergiebet auch GOtt diesem treuen Diener gleichsam den Hauptschlüssel zu allen Kön. Gemächern des Hauses David, also, daß er aufthue, und niemand zuschliesse, daß er zuschliesse, u. niemand aufthue. Er soll ausser der Kön. Hoheit, die allein Macht ihm einzureden hat, sonst independent seyn, niemand soll ihn in Aufheben und Herausgeben zu meistern, befugt seyn. Wohin ausser allen Zweiffel gewisser massen gesehen wird Off. I, 18. Cap. III, 7. Matth. XVI, 19. Cap. XVIII, 18. Indem aber hier stehet, ich will dir den Schlüssel auf deine Schultern legen, so lässet sich daraus nicht unfüglich eine ziemliche Last darunter schliessen, daran man genug werde zu tragen bekommen, fast wie Es. IX, 6, des Meßiä Herrschafft auf seinen Schultern ist; er, und kein anderer werde solches fühlen und verwalten; und zwar zum Hause David. Die gesammte Königl. Residentz und Familie wird seiner getreuen Fürsicht und Pflege anvertrauet, eben wie Pharao dem Joseph sagte, 1 Mos. XLI, 40. Ingleichen wird Ahisar des Salomo, und Obadia des Ahabs Hofmeister genennet, welcher über die Hofstatt zu gebieten hatte, 1 Kön. IV, 6. C. XVIII, 3. Anderswo heisset ein solcher Beamter, Arza der Vogt, Cap. XVI, 9. welche Redens-Art aber heutiges Tages nicht also üblich ist. **Geiers** Miscell. Pred. p. 86 u f.

Schlüssel-Herren, siehe unter **Münchs-Orden**, den Artickel *Capellani*, im XXII B. p. 350.

Schlüssel des Himmelreichs, welche Christus Petro gegeben zu lösen und zu binden, zu öffnen und zu sperren, Matth. XVI, 19. Joh. XX, 21. Marc. XVI, 15 u. ff. wie gleiche Gewalt er auch seinen übrigen Jüngern gegeben, nach Gegeneinanderhaltung derer angezogenen Schrifft-Stellen. Und ist darunter wohl nichts anders gemeinet, als die Erleuchtung des heil. Geistes, denen Menschen sagen und zeigen zu können, was sie zu thun und zu lassen hätten, wenn sie in das Himmelreich kommen wolten. Also sind die Schlüssel des Himmelreichs ihre ohnfehlbare Anweisung, was man zu thun habe, wenn man wolle selig werden. Ap. Gesch. II, 37. 38. Denn durch dergleichen Lehre wird der Himmel geöffnet, oder offen gezeiget, daß man JEsum daselbst in seiner Herrlichkeit, und zugleich den Weg und die Thüre dahin, durch einen der Welt absagenden und bey JEsu zu seyn, verlangenden Glauben, sehen und finden kan. Was Petrus im Nahmen der andern Jünger sagte, Matth. XVI, 15. 16. daß JEsus wahrhafftig der Christus, der Meßias, der Heyland der Welt, in seiner damahls armen Menschheit, ein Sohn des lebendigen GOttes sey, mag wohl der Haupt-Schlüssel des Himmelreichs allerdings genennet werden. Siehe auch 1 Joh. V, 4. 5.

Schlüssel zur heutigen Historie. Unter diesem Titul kam 1713 und im folgenden Jahre eine Monatliche Schrifft heraus, in welcher die merckwürdigsten Geschichte aus den Zeitungen in einem ordentlichen Zusammenhange erzählet wurden, wie etwan in dem so genannten Staats-Secretario und andern dergleichen Schrifften. Es sind davon nicht mehr als XVIII. Stück, Eröffnungen genannt, heraus gekommen. **Fabricii** Vorrede zu Morhoffs Polyhistor.

Schlüssel der Höllen und des Todes, hat Christus, Offenb. 1, 18. und kan also aus der Hölle erretten alle, so sich nur daraus erretten lassen wollen. Die dummen Heyden wollten viel von ihrer vermeynten Göttin, Hecate genannt, sagen, die sie mit Schlüsseln in der Hand abmahlten, in der verkehrten Meynung, als ob ihr zukäme, Seelen aus der Höllen zu lassen, oder in dieselbige einzusperren, welches sie nebst viel andern Fabeln kecklich daher schwatzten, und gantz wahr zu seyn glaubten. **Montfaucon** de l'Antiquite expliquée Tom. I. Partie I. chap. 14. und andere, welche **Zorn** in Biblioth. Antiquario-Exegetica p. 1061. u. ff. anführet. Jesus widerspricht dieser Narrheit, indem er sagt: Ich, ich, und Niemand anders, habe die Schlüssel der Höllen und des Todes; Ich, und kein anderer, bin Herr über Todte und über Lebendige, ich, und kein anderer, ich der Eintzige, kan selig machen und verdammen, als der über Todte und Lebendige gesetzte Richter, und so weiter. Dieser kan, wenn es die Menschen nicht anders haben wollen, den Abgrund öffnen, und, wenn es ihn Zeit bedüncket, wieder zusperren, und die Boßheit darinnen verschliessen lassen, und die Gebung derer Schlüssel zum Abgrund, Offenb. IX, 1. u. ff. Kommt also auf ihn nach der Beliebung des Vaters in Gemeinschafft des heiligen Geistes.

Schlüsselhofen, Kloster, siehe **Schlüsselau.**

Schlüsselholtz, ein Holtz, denen Grafen zu Schwartzburg-Rudelstadt zugehörig.

Schlüsselkette, ist eine lange, von silbernen, meßingenen oder andern metallenen Gliedern zusammen gesetzte Kette, die oben mit einem Haken versehen, an welche eine Hausmutter, die alltäglich benöthigten Schlüssel zu reihen, und darum an sich zu hencken pfleget, daß die Schlüssel jedesmal gleich bey Händen, und nicht etwan einer oder der andere aus Vergessenheit und Eilfertigkeit stecken bleibe, oder verleget werde, oder gar verlohren gehe. Zuweilen werden auch etliche Schlüssel, welche zusammen gehören, z. E. die zu den Böden und den daselbst befindlichen Kammern, an einen polirt-eisernen Reif gestecket, und dieser mit beyden Enden eingeklammert, oder sonst an einander befestiget, und dergleichen heisset ein Schlüsselrink.

Schlüssel-Koch (gebackener) siehe **Milch-Koch**, im XXI Bande, p. 157.

Schlüsselkraut, siehe **Seifenkraut.**

Schlüssel zum Müttergen, ist ein eisernes Instrument, dessen sich die Schrifftgiesser bedienen, die Schrauben-Müttergen an den Formen zuzudrehen. Es sind nemlich diese Müttergen viereckige Stücklein Metall, welche an die Schrauben gesetzet werden, selbige damit zu befestigen, und dieser dazu gehörige Schlüssel ist ein länglich Stücke Eisen, welches an dem einem Ende mit einer Handhabe, an dem andern aber mit einem viereckigten Loche versehen ist, in welches die Müttergen richtig eintreffen, und also vermittelst dieses Schlüssels um die Schraube nach Belieben können bewegt werden.

Schlüssel Petri, siehe Peters Binde- und Löse-Schlüssel, im XXVII Bande, p. 1039.

Schlüsselpulsadern, s. Pulsadern, (Schlüssel.) im XXIX Bande, p. 1277.

Schlüsselrinck, siehe Schlüsselkette.

Schlüssel-Ring (wie ein) gestaltet, Fr.: *Clechè*, ist ein Ausdruck, den man in der Wapen-Kunst von den Creutzen und andern dergleichen Figuren gebrauchet, welche an den äussersten Enden auf die Art, wie die alten Schlüssel-Ringe gespalten sind, dergleichen man an dem Tholusischen Creutze siehet. Menestrier Wapen-K. p. 89.

Schlüssen, *Concludere*, *Decernere*, siehe Schliessen.

Schlüssen, *Ratiocinari*, siehe Schliessen.

Schlüssen, *Fermer*, das Schlüssen, oder die Schlüssung, ist bey dem Exerciren zweyerley; als Schlüssung der Glieder und Reihen, und ist die Einschlüssung des gewöhnlichen Zwischenraumes der Mannschafft, sowohl der Höhe, als der Breite nach. Jene wird Schlüssung der Reihen, und diese Schlüssung der Glieder genennet.

Schlüssen (Sprung in) siehe Sprung in Schlüssen.

Schlüsser (Jacob) von ihm ist bekannt Nachricht von dem Baurischen und Protestantischen Kriege unter Kayser Carl V, Basel 1725 in Fol.

Schlüß-Geld, siehe Schliesse-Geld.

Schlüß-Geld. Der ein Handwerck macht, oder beruffen läst, der muß etwas vor Eröffnung der Lade, ohne deren die gantze Zusammenkunft als ein Privat-Werck geachtet wird, erlegen. Solches könte wohl Schlußgeld genennet werden, allein, weil es etwas nach dem Häscher oder Büttel schmecket, wird es bey den Handwerckern nicht wahrgenommen, sondern Laden genannt, weil es doch zu deren Besten gereichet.

Schlüßheim, Lust-Schloß, s. Schleißheim.

Schlüßkraut, s. *Brassica*, im IV Bande, p. 1109.

Schlüßl (Kreyden-) Lösungs-Zeichen, siehe Kreyden-Schlüßl, im XV Bande p. 1876.

Schlüßliche Ursachen, *Rationes decidendi*, siehe *Rationes decidendi* im XXX Bande p. 1002.

Schlüßmuskel der Nase, (runder) siehe Muskeln der Nase im XXII Bande, p. 1196.

Schlüß Säge, siehe Säge im XXXIII Bande p. 457.

Schlüssung der Glieder, siehe Schlüssen.

Schlüssung der Reihen, siehe Schlüssen.

Schlüter (Andreas von) Königl. Preußischer Bau-Director zu Anfange des 18 Jahrhunderts, hat, ehe er in Königl. Preußische Dienste getreten, sowohl in als ausserhalb Warschau unterschiedliche Palatia angegeben und aufgeführet. Als nachher Se. Königl. Maj. in Preussen den Entschluß fasseten, Dero Königliches Residentz-Schloß in Cölln an der Spree, welches ehemahls Churfürst Joachim II 1540 von Grund aus mit sehr vielen Kosten aufs prächtigste aufbauen, und gantz mit Kupffer decken lassen, aufs neue nach einer zierlichen Bau-Art auszuzieren und erweitern zu lassen: so wurde dieser Schlüter zu Ausführung dieses kostbahren Baues ausersehen und benennet, der denn auch die vorderste Seite, sammt drey der innwendigsten, und sonderlich an der Mitten die doppelte Treppe nach den vornehmsten Regeln der Architectur dermassen künstlich ausgeführet, daß solches noch mit Verwundern von jedermann beschauet wird, allermeist weil die Ornamenten an Stein- und Bildhauer-Arbeit in trefflichen Columnen und Statuen zierlich angebracht worden, als so leicht an keinem andern Pallast wird zu sehen seyn. Eben dieser berühmte Mann bauete auch das neue Post-Hauß an der langen Brücken, nach einer sonderlich angenehmen Architectur, sammt andern publiquen Königlichen Gebäuden mehr, unter welchen das zu Freyenwalde aufgeführte Königl. Lust-Hauß mit zu rechnen, wie auch der sogenannte Müntze-Thurm, dessen vorher verfertigtes Modell gnugsam anzeigete, daß, wenn dieser Thurm zu seiner projectirten Höhe und Vollkommenheit hätte gelangen können, solches eines von den schönsten Gebäuden und Kunst-Stücken der Welt würde zu schätzen gewesen seyn, weil aber das Fundament an dem Ort, wo dieser Thurm gebauet werden solte, fast Bodenloß und incorrigibel war, es wäre denn, daß man, wie unweit davon hernach in der neuen Auslegung des Königlichen Schlosses geschehen, eine grosse Arbeit zur Legung eines tüchtigen Fundaments mit unbeschreiblichen Unkosten hätte unternehmen wollen, so gerieth dieser Thurm-Bau, der allbereit über die Helffte angewachsen, wieder ins Stecken, und muste, aus Besorgung, daß eine solche Last, wegen seines schlechten Grundes, nicht in die Länge würde Stand haben können, bey Zeiten wieder abgetragen werden. Marpergers Historie und Leben der Europäischen Baumeister, p. 445. u. ff.

Schlüter (Armgard) eine vornehme Frau in Hamburg, lebte daselbst um das Jahr 1592 und vermachte zu Anschaffung einiger guten Bücher auf die Bibliothek zu St. Jacobi ihren vierten Theil von ihres seel. Bruders Claus Lüders Erbe. Allein es entstund ein Proceß darüber, der bis 1623 währete, und so viel Unkosten verursachte, daß nicht mehr, als 800 Marck übrig blieben, davon die Zinsen jährlich zur Bibliothek angewendet werden. Nachrichten von der Stadt Hamb. II Th. p. 426.

Schlüter, (Christ. Andr.) hat herausgegeben Gründlichen Unterricht von Hüttenwercken, nebst einem Probier-Buch, Braunschweig 1738 in Fol.

Schlüter (Gottfried) von Wesel, gebohren 1567 den 8 Jenner, war erst an der Marien-Schule zu Braunschweig Con-Rector, hierauf Pastor zu Göttingen im Jahr 1598, folgends Doctor der Theologie, und Superintendent daselbst, zuletzt auch Superintendent zu Oldenburg, worzu er im Jahr 1609 den 5 Jenner gelanget, und des Consistorii Assessor; schrieb:

1) Ex-

1) Explicationem certaminis, quod de philosophiæ in regno & mysteriis fidei actione & usu, deque veritate duplici humana & spirituali inter D. Danielem Hofmannum, aliosque theologos, & inter Cornelium Martini & philosophos in Academia Julia agitatum est; Franckfurt 1601 in 4.
2) Disputat. philosophicas, als de rerum omnium creatione & creatarum per providentiam administratione, 1599, und starb den 15 Febr. 1637 im 71 Jahre seines Alters, und 40 des Ministerii. Witte diar.

Schlüter (Gottfried) des vorigen Sohn, zu Göttingen 1605 den 22 Septembr. gebohren, studirte zu Leipzig, Wittenberg und Jena, reisete von dar nach Holland, Engelland und Franckreich, besahe die daselbst florirende Academien, kam 1638 wieder nach Leipzig zurück, und wurde Beysitzer bey der philosophischen Facultät, 1644 aber Professor der Logic, und Collegiat des grossen Fürsten-Collegii; 1645 den 6ten Novembr. Licentiat der Theologie, und 1651 Professor des Aristotelici Organi. Er starb 1666 den 26 Mertz, und hinterließ Comment. Analyt. super organum Aristotel. und verschiedene Collegia Aristotelica &c. Krehers theatr. Erudit. Vogels Leipziger Annales.

Schlüter (Henrich) lebte um das Jahr 1671 zu Hervordt, war ein Anhänger des Jean de Labadie und hat ein Buch de regeneratione geschrieben, dessen Titul: De Kenteken van de Wedergebourt 1670. Ludolphs Schaubühne IV Th. p. 1514. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie II Th. p. 683.

Schlüter (Johann) war beyder Rechte Doctor, und anfangs Syndicus und Rathsherr zu Hamburg. Im Jahr 1684 ward er Bürgemeister, und muste bey den damahligen Unruhen viel Verdruß ausstehen, wie er denn, nach getroffenem Vergleich mit dem Könige in Dännemarck, nebst einigen andern gefangen gesetzt ward. Er starb 1686 den 21 Oct. Fabricii memor. Hamb. p. 138. 490. Pfeffingers Braunschw. Hist. III Th. p. 507.

Schlüter (Johann Heinrich) war um das Jahr 1725 Königl. Preußischer Geheimer Justitien-Ober-Appellations- und Hof-Gerichts-Rath, Bürgemeister in Berlin, Commissarius des Armen-Directorii, des Departements der Deutschen Historie und Philologie bey der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften Director, und der Chur- und Marck Brandenburg Landschaffts-Syndicus.

Schlüter (Matthias) ein Nieder-Sächsischer Rechtsgelehrter, lebte im Anfange des 18 Jahrhunderts zu Hamburg, und sind folgende Schrifften von ihm bekannt, als:

1) Tractat vom Erb-Recht der Ehe-Leute, Hamburg 1700 in 8.
2) Vom Verlassungs-Recht, ebend. 1703 in 4.
3) Von unbeweglichen Gütern, ebend. 1709 in 4.
4) Curiöse Anmerckungen von erfolgenden Witterungs-Aenderungen, ebend. 1716 in 4.
5) Dissertat. de jure accrescendi, Altorf 1670.
6) - - - de actu judiciali extremo, Rostock 1672.
7) Dissertat. inaug. de successione extraordinaria, ebend. 1673.
8) Justinianus defensus 1677.
9) Rechtsbegründetes Tractätlein von einer zu Rechte beständigen Gewohnheit, Hamburg 1694.
10) Von den Ursachen des strengen Winters und täglichen Gewitter des 1694 und 1695 Jahres, Hamb. 1695 in 8.
11) Aspecten-Zeiger der Jahre 1696 97 99 und 1700. Hamb. in 8.
12) Historischer und Rechtsbegründeter Tractat von den Erben in Hamburg, derer Afterfolgunge &c. Hamb. 1698 in 4.
13) Rechtsbegründeter Tractat von dem Entsetzungs-Proceß, Hamb. 1700 in 4.
14) Officiers-Staab-Begriff der Kriegs-Lections bey dem Fuß-Volcke, Marburg 1674 in 8.

Nova lit. Mar. Balt. 1700 p. 122.

Schlüter (Peter) lebte um das 1670ste Jahr zu Hervordt, ist weiter nicht bekannt, als daß er ein Anhänger von dem beruffenen Labadie gewesen. Ludolphs Schaub. IV Th. p. 1514.

Schlüter (Sever. Walth.) von ihm hat man eine Schrifft, welche diesen Titul führet: Theologische Gedancken von der Polygamie, Rostock 1677 in 8.

Schlütten, ein Gewächs, siehe *Alkekengi*, im I Bande, p. 1227 u. ff.

Schlummern, heisset nur halb und halb schlaffen, daß man doch dabey alles höret. Dort saget Salomo zu dem Faulen: Schlummere noch ein wenig, Sprüchw. VI, 10. Es wird aber auch durch solches Schlummern die Sicherheit der bösen Menschen angedeutet, wie etwa dort von den verstockten Jüden stehet: Ihre Augen schlummern. Matth. XIII, 15. Apost. Gesch. XXIIX, 27.

Schlund, siehe *Fauces*, im IX Bande, p. 308.

Schlund, heißt Röm. III, 13 das Maul böser Leute, aus welchem, oder durch welches die durch den geistlichen Tod in den Hertzen, als von der Fäulung, entstehende Sünden hervorkommen.

Schlund (Magen-) *Oesophagus*, siehe Speise-Röhre.

Schlund (Ochsen-) siehe Ochsen-Schlund im XXV Bande, p. 377.

Schlundbräune. Barbette theilet die Bräune in dreyerley Arten, davon er die erste die Luftröhrbräune, *Cynanche*; die andere die innerliche Schlundbräune, *Synanche*; und die dritte die äusserliche Schlundbräune, *Parosynanche* nennet, von welchen allen *Angina*, im II Bande, p. 284 nachzusehen.

Schlundkopfes-Muskeln, siehe Muskeln des Schlundkopfes im XXII Bande, p. 1242.

Schlundmuskel, s. Muskeln des Schlundkopfes im XXII Bande p. 1243.

Schlundmuskeln, (Flügel-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII Bande p. 1243.

Schlundmuskel, (Griffel-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII Bande, p. 1242.

Schlundmuskel, (Haupt-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII Bande, p. 1243.

Schlundmuskeln (Keilbein-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1242.

Schlundmuskel (Kiefer-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1244.

Schlundmuskeln (Ring-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1243.

Schlundmuskeln (Schild-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1243.

Schlundmuskel (Trompeten-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1244.

Schlundmuskel (ungepaarte) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII Bande, p. 1243.

Schlundmuskel (Zäpfel-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1242.

Schlundmuskeln, (Zungen-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1242.

Schlundmuskeln, (Zungenbein-) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1243.

Schlundmuskel, (zuschlüssender) siehe Muskeln des Schlundkopfes, im XXII. Bande, p. 1246.

Schlundpulsadern, siehe Pulsadern, (Schlund-) im XXIX. Bande, p. 1278.

Schlundwunden, suche unter dem Artickel Halswunden, im XII. Bande, p. 309.

Schlundzäpfelmuskeln, siehe Muskeln des Zäpfgens, im XXII. Bande, p. 1286.

Schlungröhre, ist auf Bergwercken die unterste Röhre an der Pumpe oder Kunstzeuge, so in den Sumpf gerichtet ist, darein zuerst das Wasser steiget. Berginform. Part. 2. f. 84. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Berward Phraseol. metall. f. 18. Jungh. S.

Schlunz, also ist das ehemahlige gute und fette Erfurtische Bier genennet worden, wovon der ehemahlige Erffurtische Professor der Medicin, D. Johann Philipp Eyssel, eine Disputation de Cerevisia Erffurtensi, zu Erffurt 1689. gehalten.

Schlunzig, ein in der Schönburgischen Herrschafft Glaucha im Ertz-Gebürgischen Creyse gelegenes Dorff. Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 94 der Beyl.

Schlupe, *Scapha*, *Chaloupe*, ein kleines Schiffsgefäß, welches bey einem grossen See-Schiffe geführet wird, durch dessen Hülffe ab- und zuzufahren. In dem Haven oder auf der Rheede wird die Schlupe ausgesetzet, und mit einem Tau hinten an das Schiff gehänget, auf dem hohen Meer aber in das Schiff genommen, und oben auf das Verdeck gesetzet. Eine solche Schlupe wird mit Riemen getrieben, und gehören darzu weniger nicht denn drey Personen, derer zwey rudern und der dritte das Steuer führet. Grössere Schlupen, die nicht nur mehr Boots-Knechte erfordern, sondern auch eine Anzahl Soldaten aufnehmen können, einen feindlichen Anfall zu thun, werden bewehrte und doppelte Schlupen genennet.

Schlupfelberg, Schlifenberg, ein Berg in Francken im Aichstädtischen, der sowohl seiner Höhe als seiner Annehmlichkeit wegen berühmt ist, auch viele heylsame Kräuter hervorbringet. Ein mehrers von ihm siehe in Kölers Hist. Geneal. Comit. de Wolfstein p. 227. Dabey lieget eine Capelle, genannt das Grab, welche die Herren von Stein im Jahr 1376 dem Kloster zu Planckstetten geschencket, davon der Schenckungs-Brief in Falckensteins Codice Diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 286 und ff. zu lesen ist.

Schlupffer, siehe Muff, im XXII. Bande, p. 17.

Schlupf-Hafen, Frantzösisch *Cale*, *Calangue*, *Esterre*, Holländisch Sluip-Haven, heisset ein bequemer Hafen- oder Ancker-Grund hinter einer Höhe, allwo mittelmäßige Fahrzeuge vor Wind und Wellen sicher liegen können.

Schlupkauf, ungewöhnliche verdächtige Kauffmannschafft, als wenn man etwas verdeckt, und unbesehens, oder im Winckel und heimlich verkauffen will, dergleichen unzuläßig und bey Straffe verbothen ist.

Schlurfen, siehe Saugen, im XXXIII. Bande, p. 341.

SCHLUSA, Stadt, siehe Sluys.

Schluß, *Syllogismus*, siehe Vernunfft-Schluß.

Schluß, *Conclusio*, ist derjenige Satz, der aus einem andern gefolgert wird. Derjenige, daraus man ihn folgert, heißt ein Principium, z. E. GOtt erzeiget uns viel Gutes; und derjenige, der gefolgert wird, ein Schluß, z. E. also müssen wir GOtt lieben. Es kan ein Satz in verschiedener Absicht ein Principium und ein Schluß werden, z. E. man muß GOtt lieben, welches vorher ein Schluß war, also muß man ihn nicht beleidigen, und da wird es ein Principium. Von der Sache selbst wird unten in dem Artickel von dem Vernunfft-Schluß ausführlich gehandelt. Man nimmt aber das Wort Schluß nicht allein vor das, was geschlossen wird, sondern auch bisweilen von der Art insonderheit, wie man schliesset.

Schluß, dieses Wort hat in denen Rechten verschiedene Bedeutungen. So bedeutet es z. E. den völligen Entschluß oder Beschluß einer Sache; desgleichen ein Obrigkeitliches Decret oder Verordnung, Receß, Abschied, Bescheid, Sententz, Ausspruch, Urtheil; ferner einen gefaßten Anschlag, Vorhaben, Unternehmen, u. d. g. Und mit einem besondern Beysatze sagt man auch Beschluß, Beyschluß, Einschluß, Friedens-Schluß, Raths-Schluß, Reichs-Schluß, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Schluß. Wenn die Werft also springet, einen Sprung machet, da ein Faden auf den andern niedergezogen wird, daß darzwischen durchgeschossen werden kan, solches nennet man einen Schluß, Schloß, auch geschlissen; vermuthlich von schleussen, von einander reissen, spalten, wie man sagt: Schleußseide, siehe Werfebrüchig.

Schluß (Bey-) Beylage, Beyfuge, Einschluß oder Inlage, *Scriptum insertum*, oder *Literæ citationi vel mandato junctæ*, heissen die einer ausgefertigten Citation oder Auflage beygefügten Schreiben.

Schluß (Ein-) siehe Schluß (Bey-)

Schluß (förmlicher,) *Syllogismus in forma*, heisset derjenige Vernunfft-Schluß, in welchem alle wesentliche Theile desselben klar und deutlich vor Augen liegen, und der also hierdurch zugleich den Zusammenhang der Wahrheiten uns deutlich vor

Augen leget, daß wir also vermittelst eines solchen Schlusses die Einsicht darinnen erhalten.

Schluß (Friedens-) siehe Friede im IX. Bande, p. 2094. und ff.

Schluß (Mathematischer) siehe Mathematischer Schluß, im XIX. Bande, p. 2059.

Schluß (Modalischer) siehe Modalischer Schluß, im XXI. Bande, p. 699.

Schluß (oratorischer) siehe Schluß-Rede (oratorische.)

Schluß (practischer,) *Syllogismus practicus*, ist ein Schluß, durch welchen man aus der erkannten Natur der Dinge schliesset, was in Ansehung derselben zu thun oder zu lassen sey: damit man die erkannten Wahrheiten nach Würden möge nutzen können. Es sind aber die Practischen Schlüsse zweyerley. Man suchet durch dieselben entweder den Zweck einer Sache: oder die Mittel, die zu Erhaltung eines Zweckes dienen. Das erste geschiehet, wenn man dasjenige, was in einer Sache existiret, und insonderheit die Kräffte derselben, diese oder jene Würckungen hervor zu bringen, zum Grunde setzet, und daher schliesset, zu welchen menschlichen Zwecken die Sache dienlich oder hinderlich seyn könne, oder nicht; Und ob sie also als ein Gut, oder als ein Ubel anzusehen sey. Das andere hingegen geschiehet, wenn man die Natur eines Zweckes zum Grunde setzet, und daher die Mittel erfindet, durch welche der gesuchte Zweck zu erhalten sey. Der Grund aller Practischen Schlüsse überhaupt ist die theoretische Erkenntniß der Natur oder der Eigenschafften und Würckungen der Sache, bey welcher, was zu thun oder zu lassen sey, die Frage ist. Diese Erkenntniß kan entweder eine gemeine, oder gelehrte seyn. Eine bloß gemeine Erkenntniß des Objects ist ein Grund auch nur gemeiner Practischer Schlüsse. Eine gelehrte Erkenntniß hingegen der Natur der Dinge ist ein Grund gelehrter Practischer Schlüsse, welche einzusehen, die bloß gemeine Kenntniß der Dinge unzulänglich ist. Da nun alle Practische Wahrheiten sich auf vorhergehende theoretische Wahrheiten gründen: so folget, daß, je reicher und gründlicher in dem menschlichen Geschlechte die theoretische Erkenntniß der Natur der Dinge ist; desto vielfältiger, desto klüger und vorsichtiger sie genutzet werden können; und daß es folglich sehr alber sey, die Theorien in den Disciplinen der Gelehrsamkeit geringe zu achten. Was nun erstlich die Practischen Schlüsse, durch welche die Zwecke der Dinge untersuchet werden, anlanget, so ist in denselben der Grund-Satz allezeit theoretisch: denn sie enthält in sich die Eigenschafften und Würckungen des Objects, aus denen wir die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit desselben zu unsern Zwecken schliessen. Und zwar ziehet man in besagtem Grund-Satze entweder nur das Wesen des Objects, d. i. die Eigenschafften und Würckungen desselben, in Betrachtung, ohne zugleich auf die Existenz desselben, in Ansehung unser, die Absicht zu machen, ob nemlich das Object, dessen Eigenschafften und Würckungen wir unsern Endzwecken gemäß oder zuwider befinden, von uns auch werde zu erlangen oder zu vermeiden seyn: oder man ziehet in dem Grund-Satze nebst dem Wesen des Objects auch die Existenz desselben in Betrachtung. Aus Grund-Sätzen ersterer Art lässet sich mehr nicht schliessen, als daß das Object an sich selbst ein Gut oder Ubel, und dessen Erlangung oder Vermeidung also in so weit wohl zu wünschen sey. Aus Grund-Sätzen von der andern Art hingegen lässet sich auch schliessen, daß nach solcher Erlangung oder Vermeidung würcklich zu streben sey. Die erste Art der Practischen Schlüsse von den Endzwecken der Dinge, könte man gemeine, die andere Art aber besondere nennen. In den erstern muß man, ehe man bündig schliessen könne, daß ein Object an sich selbst ein Gut oder Ubel sey, alle Eigenschafften, ingleichen alle Würckungen desselben genau untersuchen, was unter denselben, in Absicht auf unsere Zwecke, Gutes und Angenehmes, oder Böses und Unangenehmes zu finden sey. Hieraus folget sodann, daß das Object an sich selbst etwas Gutes oder Böses, und also die Erlangung oder Vermeidung desselben zu wünschen sey. Der Grund der Folge also, oder die Form der Practischen Schlüsse dieser Art, beruhet auf folgenden unmittelbaren Practischen Grund Sätzen: 1) Wenn, und in sofern etwas in seinen Eigenschafften und Würckungen zu den menschlichen Zwecken dienlich ist: so folget, daß es in soweit an sich selbst gut und zu wünschen sey. 2) Wenn es in seinen Eigenschafften und Würckungen den menschlichen Zwecken zuwider ist, so folget, daß es in soweit ein Ubel, und also zu wünschen sey, davon befreyet zu seyn. 3) Wenn es denen menschlichen Zwecken weder dienlich noch hinderlich ist: so folget, daß es in soweit etwas indifferentes, und weder gut noch böse, folglich von den Menschen weder zu wünschen, noch nicht zu wünschen sey. Dannenhero, wenn 4) unter zweyen Dingen das eine mehr durchgängiger, und beständiger gut und angenehm, oder böse und unangenehm ist, als das andere: so folget, daß es auch mehr zu wünschen, oder nicht zu wünschen sey, als das andere. Wenn einerley Sache in Absicht auf unsere Zwecke von gemischten Eigenschafften und Würckungen ist, dergestalt, daß sie zwar einige Lust, aber weit mehr Unlust; oder auch zwar einige Unlust, aber nachgehends grössere und gründlichere Lust und Vergnügung, bey sich hat oder gebieret: so folget, daß bey solcher Beschaffenheit auch wohl eine Lust nicht zu wünschen, eine Unlust aber vor erträglich zu achten sey; wenn im erstern Fall die grössere Unlust nicht anders, als mit Vermeidung der wenigen Lust, vermieden, im andern Fall aber die grössere und gründlichere Lust nicht anders, als mit Ertragung der kleinen Unlust bestehen und erlanget werden kan. Wenn man zum andern auch die Existenz des Guten und Bösen erweget, so ist dieselbe entweder in die Grentzen unserer Macht gesetzet, dergestalt, daß man machen könne, daß das zu wünschende Gute existire, aber das Böse nicht existire: oder die Existenz des Guten und Bösen ist auser unserer Gewalt. Im erstern Fall ist die Existenz des Guten und Bösen entweder gewiß, oder wahrscheinlich; im andern Fall ist sie entweder gewiß, oder wahrscheinlich, oder unwahrscheinlich, oder bloß möglich, oder unmöglich. Wobey denn diese Grund-Regeln der Practis. Folgen in Ansehung unserer Zwecke zu beobachten: 1) Wenn die Existenz eines Gutes oder Ubels nicht in unserer Gewalt ist: so folget, daß, ob es zwar nicht unvernünfftig ist, dergleichen Gut, eben, weil man es vor ein Gut hält, zu wünschen, oder eines solchen Ubels, eben, weil man es vor ein Ubel hält, gern überhoben zu seyn, es

doch allerdings unvernünfftig sey, dergleichen Gut durch thätiges Verlangen und Bestreben zu suchen, und einem solchen Ubel durch vergebliche Thätlichkeit zu widerstreben. Weil aber doch dergleichen Güter oder Ubel, die nicht in den Grentzen unserer Macht sind, ohne unser Zuthun uns widerfahren können oder nicht; so folget ferner, 2) daß wir dergleichen Gut, wenn es würcklich erfolget, und also gegenwärtig ist, möglichst nutzen und geniessen, das Ubel aber gedultig ertragen, und uns etwa möglichst erleichtern müssen; 3) Daß, wenn das Gute oder Ubel nicht gegenwärtig ist, aber doch gewiß bevorstehet, man beydes auch in seinem Gemüth gewiß zu erwarten, und man also sich auf den Genuß des Guten, selbiges möglichst zu nutzen, und auf großmüthige Erdultung des Ubels, selbiges sich möglichst erträglich zu machen, schlechterdings gefast zu halten habe. 4) Wenn die Existentz des bevorstehenden Gutes oder Ubels wahrscheinlich ist; so folget, daß, ob man sich zwar desselben nicht so gar gewiß zu versehen hat; dennoch das Gute zu hoffen, das Böse zu besorgen sey, und man also auf beydes zu dem nur jetzo berührten Zwecke sich ebenfalls gefast zu halten habe: jedoch mit grösserer oder kleinerer Zuverläßigkeit, nachdem das bevorstehende Gute oder Böse in starcken oder geringen Grade der Wahrscheinlichkeit bevorstehet. 5) Wenn die Existentz eines ausser unserer Macht gesetzten Gutes oder Ubels unmöglich ist; so folget, daß es närrisch sey, auch nur mit der geringsten Hofnung oder Furcht desselben gewärtig zu seyn, und also je einen Zweck in Ansehung desselben sich vorzusetzen. 6) Wenn die Existentz eines solchen Gutes oder Ubels entweder möglich, aber unwahrscheinlich ist; oder bloß möglich, und weder wahrscheinlich noch unwahrscheinlich; so folget, daß in beyden Fällen, ordentlicher Weise, das Gute zwar ebenfalls nicht zu hoffen, das Böse nicht zu besorgen sey, und man also weder die Erlangung eines solchen Guten, noch die Abwendung eines solchen Ubels, sich als einen Zweck vorzusetzen habe; daß doch aber theils die Fälle der äussersten Noth, theils auch die Fälle, da nicht der geringste Schade zu besorgen, von dieser ordentlichen Regel eine Ausnahme machen. Denn im Fall der äussersten Noth, da nehmlich, ausser einigen entweder blossen, oder wohl noch darzu unwahrscheinlichen Möglichkeiten, auf welche sonst ordentlicher Weise kein vernünfftiger Mensch etwas waget oder vornimmt, Grund genung daraus mit dem Poeten zu schliessen: Experiri omnia certum est, antequam pereo. Und warum solte man im andern Falle, da nemlich durch Abwartung blosser Möglichkeit vielleicht ein ziemlicher Nutz erlanget, oder ein ziemlicher Schade verhütet werden könte, und man bey solcher Abwartung nichts zu verlieren hat, solche Möglichkeit nicht immer abwarten? Wenn hingegen die Existentz oder würckliche Erlangung eines Guten, und Abwendung eines Bösen, in unserer Gewalt ist, so folget 1) daß dergleichen Gut, gleichwie es an sich selbst, und in Ansehung seines Wesens zu wünschen, also auch in Betrachtung, daß dessen Erlangung in unserer Macht stehet, durch thätiges Verlangen und Bestreben, als ein Zweck zu suchen, und dergleichen Ubel durch thätige Vermeidung zu fliehen sey: 2) Daß, wenn die gesuchte Existentz, oder Erlangung des Guten, und die gesuchte Nichtexistentz, oder Vermeidung des Bösen, aus unserm Thun gewiß erfolgen muß; wir solchen uns vorgesetzten Zweck mit gäntzlicher Sicherheit zu suchen und zu erwarten haben; und hingegen nur mit guter Hoffnung, wenn er nur wahrscheinlich ist: so, daß nach dem der Grad der Wahrscheinlichkeit groß oder klein, auch die Zuverläßigkeit der Hoffnung groß oder klein seyn muß: 3) Daß, wenn das Gute nun würcklich erlanget, das Böse abgewendet, man diese Erlangung und Abwendung aufs beste geniessen und sich zu Nutze machen müsse. Jedoch findet sich offt, wenn wir die Eigenschafften und Würckungen eines Objects erwegen, um daher den Nutzen desselben zu schliessen, eine Mischung des Guten und Bösen. Wie nun, wenn die Eigenschafften und Würckungen des Objects durchgängig gut oder böse befunden werden, daher folget, daß das Object schlechterdings als ein Gut zu suchen oder als ein Ubel zu meiden sey: also ist hingegen, wenn gute und böse Eigenschafften und Würckungen in dem Object erwehnter massen gemischet sind, daher zu schliessen, 1) daß, wenn das Gute von dem Bösen zu trennen ist, solches würcklich zu thun, und also das Gute, das in dergleichen Objecte anzutreffen, mit fürsichtiger Vermeidung des untermischten Bösen zu suchen; oder das Böse mit bescheidener Beybehaltung des untermischten Guten zu verwerffen sey; dahero die Conclusion solcher practischen Schlüsse restrictiva werden kan: 2) daß hingegen, wenn das Gute und Böse unzertrennlich erfunden werden solte, das Object entweder mehr zu suchen als zu meiden, oder mehr zu meiden als zu suchen sey, nachdem entweder die guten Eigenschafften und Würckungen die bösen an Werth überwiegen, oder die bösen die guten; daher solchenfalls die Conclusion comparativa werden kan. So viel kan genung seyn von den practischen Schlüssen, durch welche wir aus der Natur einer Sache die Zwecke derselben untersuchen. Nun ist ferner auch von der andern Art practischer Schlüsse zu handeln, durch welche aus der Natur eines vorgesetzten Zweckes die Mittel, zu selbigem zu gelangen, erfunden werden. Die erste Grundregel hiervon ist sonder Zweiffel diese: Qui vult finem, velit etiam media necesse est, d. i. wenn wir zum Grunde setzen, daß ein Zweck zu begehren und zu suchen sey: so folget unstreitig, daß die zu Erlangung desselben nöthige Mittel zu ergreiffen sind. Ein Zweck dahero, zu welchem keine Mittel vorhanden sind, ist gar nicht als ein Zweck, den man sich würcklich vorzusetzen habe, anzusehen, sondern hindanzusetzen. Nun ist aber die Frage, wie aus der Natur eines vorgesetzten Zwecks die zu Erhaltung desselben dienliche Mittel zu erfinden sind? Es kan solches am natürlichsten auf folgende Art geschehen: Man nimmt zur Grundproposition den begehrten Zweck an, und erweget dessen Natur nach allen Umständen, was vor würckende Kräffte (vires causales) nemlich erfordert werden, denselben hervorzubringen. Man untersuchet nach diesem, in was vor Dingen oder

Objecten etwa dergleichen Kräffte zu befinden seyn mögen: es sey nun, daß man durch gemeine Erfahrung, oder durch gelehrte Erkänntniß der verborgenen Natur der Dinge; entweder gewiß, oder durch wahrscheinliche Vermuthung wisse, daß die verlangten Kräffte diesem oder jenem Dinge beywohnen. Man erweget hiernächst, ob dasjenige Ding, in welchem die verlangten Kräffte gefunden werden, in unserer Gewalt sey oder nicht: und wenn es in unserer Gewalt ist, wie es entweder allein, oder mit Zuziehung anderer Causarum zu dirigiren sey, daß der vorgesetzte Zweck als ein Effect daraus erfolgen möge. Wenn alle diese Puncte ihre Richtigkeit haben, so folget daher, daß das gedachte Ding, als ein Mittel, den begehrten Zweck zu erhalten, angewendet werden könne. Wenn die Causæ, in denen wir die zu Hervorbringung eines Zweckes erforderte Kräffte finden, nicht in unserer Gewalt sind; so ist zu bedencken, daß vieles, so anfangs nicht in unserer Gewalt ist, dennoch in unsere Gewalt gebracht werden könne. Derowegen sind solche Causæ sodenn als ein Zweck zu betrachten, und nach Anleitung des vorhergehenden Mittel zu suchen, sie in unsere Gewalt zu bringen. Wollen sich aber, nach aller angewendeten Uberlegung, deren keine finden, so sind solche Causæ als blosse Glücksmittel zu betrachten, deren Bringung in unsere Gewalt wir von dem Glücke erwarten müssen: und deren Zweck sich indessen zwar wünschen, aber noch nicht thätig begehren lässet. Doch muß man sich hüten, ein Mittel, das nicht alsofort in unserer Gewalt zu seyn scheinet, nicht allzuzeitlich vor ein blosses Glücksmittel zu halten, und also den Muth in Ansehung desselben nicht vor der Zeit, und ohne viele und öfftere Uberlegung sincken zu lassen. Ferner, da alle Mittel Causæ, die Zwecke aber die von solchen Causis erwartete Effecte sind, und ein jeder Effect aus seiner Causa entweder als gewiß, oder als wahrscheinlich, oder als bloß möglich erkennet wird: so folget, daß man nicht auf alle Mittel mit gleicher Gewißheit schliessen könne; und daß also viel daran gelegen sey, die Modalität der practischen Schlüsse genau zu bestimmen. Wenn nemlich die Erfolgung des Effects aus seiner Causa, d. i. des Zwecks aus dem beschlossenen Gebrauch des Mittels, nothwendig oder gewiß ist: so folget, daß man das Mittel mit sicherer und ungezweiffelter Zuversicht ergreiffen könne. Wenn die Erfolgung des Zweckes aus dem Gebrauch des Mittels nur wahrscheinlich zu vermuthen ist: so folget, daß man das Mittel mit guter Hoffnung, keinesweges aber mit gäntzlicher Sicherheit des gehofften Zwecks, zu ergreiffen habe; und zwar mit einem grössern oder kleinern Grade der Hoffnung eines guten, und der Beysorge eines widrigen Erfolgs, nachdem der Grad der Wahrscheinlichkeit groß oder klein ist. Bey welchem letztern Fall zu mercken, daß, gleichwie sonder Zweiffel diejenige Mittel die besten sind, bey denen man keine, oder nur gar wenige Beysorge eines widrigen Ausganges zu haben vonnöthen hat; also hingegen man bey denen bloß wahrscheinlichen Mitteln, wenn sie insonderheit in nicht gar hohen Grad wahrscheinlich sind, sich zu bemühen habe, gegen die Beysorge eines widrigen Erfolgs sich in gute Verfassung zu setzen. Dieses geschiehet, wenn wir neben dem erwählten Hauptmittel, dessen guter Effect nur wahrscheinlich zu hoffen ist, der besorgten Möglichkeit eines widrigen Erfolgs zweyerley Arten der Nebenmittel entgegen setzen: erstlich Mittel zur Reserve oder Verstärckung, wenn nemlich das erwählte Hauptmittel den gehofften Effect nicht, oder nicht zulänglich, mögte thun wollen; zum andern mahl zur Retirade, wenn das erwählte Hauptmittel wider Vermuthen einen widrigen Effect thun möchte. Durch die erstern fahren wir noch fort, dem Zweck nachzustreben: die andern hingegen betreffen die Verlassung des Zweckes, und die gäntzliche Abstehung von dem Geschäffte, daß sie ohne Schaden geschehen möge. Diese zweyerley Nebenmittel werden auf die gezeigte Art, aus der Natur des Zweckes, den man allenfalls bey nicht zulänglichen, oder widrigen Effecte des Hauptmittels zu fassen hat, erfunden. Wird endlich der gesuchte Effect der Mittel nur möglich, ohne Wahrscheinlichkeit, befunden: so ist zu erwegen, ob der Gebrauch derselben schädlich seyn könne; oder unschädlich sey, wenn auch der Zweck nicht gleich erfolgen solte. Im letztern Fall folget aus der Betrachtung, daß man den Zweck doch wünschet und suchet, und weder gewisse, noch wahrscheinliche Mittel darzu zu finden sind, daß man also zur Noth mit dem Gebrauch der möglichen zufrieden seyn, jedoch auf den Effect derselben keinen Staat machen, sondern denselben als vom Glück erwarten müsse. Hingegen im erstern Fall folget, daß man solcher Mittel, und, wenn deren auch keine gewisse noch wahrscheinliche zu finden sind, auch des Zwecks selbst, sich zu begeben Ursache habe. Auch ist überhaupt bey den practischen Schlüssen von den Mitteln zu bedencken, daß, wenn auch der Zweck aus dem Gebrauch des Mittels wahrscheinlich zu hoffen, oder wohl gar gewiß zu erwarten ist, dennoch die Aufwendung oder Verbrauchung des Mittels nicht etwa ein grösserer Schade und Verlust seyn müsse als der Zweck selber vortheilhafft ist. Ingleichen wenn zu Erhaltung eines Zwecks vielerley Mittel sich darbieten, durch deren eines der Zweck theils gewisser, theils unschädlicher und vollkommener zu erhalten als durch das andere: so folget, daß aus solchem Grunde ein Mittel dem andern vorzuziehen sey, und also die practischen Schlüsse Comparativa werden können; gleichwie hingegen, wenn unter mehrern Mitteln eines so gut den Zweck hervorzubringen fähig ist, als das andere, man daher schliessen kan, daß man sich des einen so wohl, als des andern bedienen könne, und sich also nicht etwa an eines derselben zu binden habe. Man lese ein mehrers hiervon in Herrn August Friedrich Müllers Einleitung in die philosophischen Wissenschafften, I Th. p. 526 u. ff.

Schluß, (Quartal-) siehe Quartalschluß, im XXX Bande, p. 87.

Schluß, (Rath-) siehe Rathschluß, im XXX Bande, p. 967. u. ff.

Schluß, (Raths-) siehe Rathsschluß, im XXX Bande, p. 967. u. ff.

Schluß, (Reichs,) siehe Reichsabschiede, im XXXI Bande, p. 54. u. ff. desgleichen Reichstag in Deutschland, ebend. p. 175, u. ff.

Schluß, (Reichs-Hofraths,) siehe Reichs-Hofraths-Urtheil, im XXXI Bande, p. 104. u. ff.

Schluß, (Vernunfft,) s. Vernunfft-schluß.

Schluß, (versteckter), *Syllogismus crypticeus*, ist ein solcher Schluß, der entweder gar keine Form zu haben, oder wider die Grundregeln zu verstossen scheinet. Es pflegen aber die versteckten Schlüsse mehr im Reden, und wenn uns etwas aus dem Gedächtniß einfällt, vorzukommen, als wenn wir was im Verstande überlegen, oder ordentlich dencken.

Schluß (verstümmelter) siehe *Enthymema*, im VIII Bande, p. 1290.

Schluß (wahrscheinlicher) siehe Muthmassung, im XXII Bande, p. 1583.

Schluß (Wort,) siehe Wort-Schlüsse.

Schlußbier, ist nicht etwan eine Manufactur, so man aus den Händen der Handwercksleute zu erwarten, sondern was der Mäurer Bauch von dem Bauherrn erwartet und deren Mund erschreyet, wenn sie einen Bogen schliessen.

Schlußblätter, sind ein Tischer-Werckzeug, nemlich kleine Sägen, womit die Schlüsse in die Kästgen eingeschlossen werden, daher sie auch den Namen Schlußsäge haben.

Schlusse (Sprung im) siehe Sprung in Schlüssen.

Schlusses (Arten des) siehe Schlüsse (Arten der)

Schlusses (Versteckung eines) durch Versetzung, *Crypsis per transpositionem*, siehe Versteckung eines Schlusses.

Schluß-Handlung, oder Contract, siehe *Contractus*, im VI Bande, p. 1137. u. ff.

Schlußmachung, bey denen Musicis, siehe *Atto di Cadenza*, im II Bande, p. 2087.

Schlußnagel, siehe Leitnagel, im XVII. Bande, p. 44.

Schluß-Rechnung, siehe Rechnung (Schluß-) im XXX. Bande, p. 1324.

Schluß-Rede, siehe Vernunfft-Schluß.

Schluß-Rede (Oratorische,) *Syllogismus Oratorius*, heisset ein Vernunfft-Schluß, in welchem man, damit nicht durch öfftere Wiederhohlung einerley Wörter bey dem Leser oder Zuhörer ein Eckel erwecket werde, sich gleichgültiger Wörter bedienet, z. E.

Wer tugendhafft ist, der ist zu loben.

Cajus ist den Tugenden ergeben.

Also verdienet Cajus allerdings sein Lob.

Schluß-Rede (unterstützende) siehe *Prosyllogismus*, im XXIX Bande, p. 944.

Schluß des Reichs, siehe Reichs-Abschiede, im XXXI Bande, p. 54 u. ff. deßgleichen Reichstag in Deutschland, ebend. p. 175 u. ff.

Schlußreiffe, sind inwendig mit Widerhacken zusammen gefüget, und können erweitert und enger gemachet werden. Wird ein Klootz in das Schloß gesetzet, so wird der Reiff kleiner, ist er aber zu enge, wird im Schlosse etwas heraus gehacket, daß er weiter wird; dahero entstehet das Räthsel: Was ist das für ein Holtz: Setz ein Stück Holtz daran, so wird es kürtzer: Schneide ein Stücke davon, so wird es länger. Antwort: Ein Schlußreif.

Schlußsäge, siehe den Artickel Schlußblätter.

Schluß-Satz, *Conclusio*, siehe Schluß.

Schluß-Satz, *Positio ultima*, heißt in dem Gerichts-Gange eigentlich der letzte Satz oder Product, so von denen Parteyen bey dem rechtlichen Verfahren zu denen Acten gegeben, und womit zugleich entweder zum Bescheid oder Urtheil beschlossen wird. Siehe Proceß im XXIX Bande, p. 659. u. ff.

Schlußsatz (schwächere) *Pars debilior*, siehe Vernunfft-Schluß.

Schluß-Stein, heisset der Stein, so mitten in dem Bogen eines Gewölbes sich befindet, und nach der Form eines Keiles, unten schmal, und oben breit ist. Dahero nennet ihn auch Vitruvius und Goldmann den Keil. Die Frantzosen heissen ihn *le Clef*. Man pfleget selbigen vielmal zu verzieren, worvon feine Exempel in des Desgodez edifices antiques de Rome anzutreffen sind. Wie hingegen ein Schluß-Stein auch bey viereckigten Thüren anzubringen sey, lehret Daviler in seinem Cours d' Architecture, p. 237.

Schlußsteinkeil, *Cicneus*, *le Clef*, heißt der Stein mitten in dem Bogen eines Gewölbes, der unten enge, oben aber breit ist.

Schluterus, (Gottfr.) siehe Schlüter.

Schlutingesdorff (Werner de) kommt vor in einem alten Document vom Jahr 1368 in Kuchenbeckers Analectis Hassiacis. p. 41. Collect. V.

Schlutten, siehe *Alkekengi*, im I Bande, p. 1227.

Schlutten, (welsche) siehe *Halicacabus peregrinus*, Loniceri, im XII Bande, p. 254.

Schlutterey, siehe Santen, im XXXIII Bande, p. 2072.

Schlutup, ein kleiner Flecken und Paß an der Trave im Mecklenburgischen, eine Meile von Lübeck nach der See zu.

Schluve (Casp.) gebohren zu Hamburg. Ward im Jahr 1595 Prediger zum Groden im Amte Ritzebüttel; nachgehends aber im Jahr 1598 den 11 Junii zum Diacono an der Kirchen zu St. Nicolai in Hamburg erwehlet. Er starb im Jahr 1606 den 21 Julii.

Schluys, eine See-Stadt und Vestung in Flandern, siehe Schleuß.

Schlysselblume, siehe Himmel-Schlüssel, im XIII Bande, p. 111.

Schlyten-Asche, solche ist dunckelblau mit lieblich grau überzogen, nicht aber also, als ob man das dunckelblau hier und dar als das grau siehet, sondern, wenn man die grossen Tafeln und Stücke inwendig meist blau befindet, so ists ein gut Schlyter. Diese Asche kan nimmermehr oder gar selten zum Bleichen gebrauchet werden, wegen ihrer Unreinigkeit und Unsauberkeit, und ihrer unreinen Lauge wegen, sie muß derowegen zum Schlyten gebrauchet werden, jedoch sehr bequem und nützlich, wenn sie in rechten Preis zu bekommen, zu dem Seiffensieden, da sie mehr als Kesselgut gelten muß.

Schmaase, siehe Schmase.

Schmaasen, ist eine gemeine Art Peltzwerckes, welche aus kleinen zarten zusammen gestickten Lämmerfellgen bestehet, die auf das feinste zugerichtet seyn.

Schmach, Schmähung, Schande, Beschimpfung, Verunehrung, Lat. *Contumelia*, *Ignominia*, *Injuria*, Frantz. *Affront*, *Injure*, heißt überhaupt eine jedwede Beleidigung des Nächsten mit Worten oder mit Wercken, wodurch ihm Schimpff und Verachtung zugezogen wird. Vornehmlich gehöret dazu der Vorsatz und die Meynung einen zu beschimpffen, so daß, wenn diese offenbahr, oder erwiesen werden können, dem Schmähenden nichts hilfft, ob die vorgeworffene Schande sich wahr befindet. Hingegen wer gereitzet, und zum Zorn beweget, oder zu seiner Verantwortung, einen andern schmähet, oder wer eine verborgene Schand-That gehörigen Ortes anzeiget, oder im Schertz etwas redet und thut, welches sonst als eine Schmach angesehen werden könnte, der kan, weil bey solchen Umständen sothaner Vorsatz nicht vermuthet wird, als ein Schmäher oder ehrenrühriger Injuriante nicht belanget werden. Wenn auch der Beklagte vor der Kriegs-Bevestigung sich erkläret, daß er das geschehene nicht böse gemeinet, kan er sich der Anklage entschütten. Es wird aber einer mit Worten geschmähet, wenn ihm ein ehrenrühriger oder schmählicher Nahme gegeben, wenn ihm eine schändliche That oder ein häßliches Laster vorgeworffen, wenn ihm seine Leibes-Gebrechen höhnisch aufgerücket werden, wenn man sich unerlaubter Gunst von einer Weibs-Person berühmet u. d. g. Wer also beschimpffet worden, kan deshalber Klage erheben, es sey bürgerlich, wenn er seine Beschimpfung auf eine gewisse Summe schätzet; oder peinlich, wenn er den Beklagten zur Straffe zu ziehen begehret. Uber dieses kan er auf Wiederruff klagen, oder sich durch Wiederschelten selbst Recht schaffen, wenn er zu klagen keine Lust hat. Einer, der um Schmach-Sachen verklaget und sachfällig wird, leidet in gewissen Fällen Anstoß an seiner Ehre, wo ihm dieselbe in dem Urtheil nicht vorbehalten wird. Hingegen ob er gleich nicht sachfällig würde, bleibt darum der Kläger doch unbescholten. Besold. in Thes. Pract. und in Contin. h. v. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel *Injuria* im XIV Bande, p. 707 u. f.

Schmach-Kaack, oder Laster-Stein, Hals-Eisen u. d. g. siehe Pranger im XXIX Bande, p. 186.

Schmach-Klage, oder Injurien-Klage, siehe *Actio Injuriarum*, im I Bande, p. 408. desgleichen Rüge, im XXXII Bande, p. 1744. u. ff.

Schmach-Reden, oder Schimpf-Reden, siehe Schmach, ingleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708.

Schmach-Reden zurückschieben, siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848.

Schmach-Sachen, Schmäh-Sachen, Schmäh-Sachen, oder Injurien-Sachen, *Causæ calumnioſæ* oder *injurioſæ*, heissen in denen Rechten solche Proceß- oder Partey-Sachen, da einer den andern wegen ausgestossener Injurien, oder sonst angethaner Beschimpfung, in rechtlichen Anspruch nimmt. Und obgleich bereits unter denen Artickeln Schmach, ingleichen *Injuria*, im XIV Bande, p. 707 u. f. wie auch *Actio injuriarum*, im I Bande, p. 408. und Rüge, im XXXII Bande, p. 1744 u. ff. eines und das andere hieher gehöriges beygebracht worden; so erachten wir doch nicht für undienlich, von einer so wichtigen und weitschweiffigen Materie gegenwärtigen Orts folgende umständliche und zusammenhängende Betrachtung beyzufügen. Es werden aber zuförderst die Schmähungen oder Beschimpfungen, woraus hernachmahls so unzählige Rügen- und Injurien-Processe zu entstehen pflegen, nach Maßgebung derer Rechte abgetheilet, in wörtliche, oder Verbal- und in thätliche, oder Real-Injurien, Lat. Injurias verbales, und reales. Das ist: man injuriret und schmähet einen mit Worten, oder mit Wercken, das heist, thätlich. Mit Worten geschiehet es, wenn man einem gegenwärtig, oder abwesend, etwas ehrenrühriges und schimpffliches nachredet. Und solches geschicht wiederum auf zweyerley Art. Entweder aus boßhafftigem Fürsatz, einem andern seinen ehrlichen Nahmen zu schmälern und abzuschneiden: Es geschehe nun mit geringen oder hochnachtheiligen Schmäh-Worten (Injuriis levibus, oder atrocibus:) Geschicht es mit geringen; so muß der Injuriante, nach Gelegenheit der ausgestossenen Injurien, dem Injurirten oder Geschmäheten eine gerichtliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und anbey nur mit willkührlicher Straffe beleget werden. Geschicht es aber mit hochnachtheiligen Schmähungen; so muß der Injuriante für Gerichte einen öffentlichen Wiederruff thun, und wird darauf ebenfalls willkührlich, entweder mit Staupenschlägen, zeitlicher, oder ewiger Landesverweisung, und sonsten, der Injurien, und der injuriirten Personen Beschaffenheit nach, gestraffet. Da denn der Richter in dem Urtheil, aus erheblichen Ursachen, dem Injurianten seine Ehre und Leumuth ausdrücklich vorbehalten kan, ungefähr mit diesen Formalien: „Daß der beschehene Wiederruff dem Injurian„ten an seinen Ehren und gutem Nahmen un„schädlich seyn solle.„ Da sonsten, wofern diese Clausul ausgelassen würde, der Injuriante infamiret, und anrüchtig gemacht würde. Carpzov. in Pract. Crimin. P. II. qu. 94. u. ff. Berlich. p. 5. concluſ. 59. u. ff. Matth. Steph. ad Ordin. crim. Carol. V. art. 3. Dan. Moller. ad Conſtit. Elect. 42. p. 4. n. 6. u. ff. Reichs-Abschied zu Augspurg von 1566. §. 108. *cauſas injur.* Trüge sichs aber zu, daß der Injuriante in Person gegenwärtig wäre, und zu einem öffentlichen Wiederruff condemniret würde, und er wolte sich verweigern, den Wiederruff zu thun: So halten die besten Rechtsgelehrten für recht, daß der Injuriante alsdenn mit Gefängniß, oder Geld-Straffe darzu angehalten, und ihm ein anderer Termin zu Leistung eines solchen Wiederruffs angesetzet werden solle. Würde er alsdenn noch keine Parition leisten, so

solte er mit noch härterer Gefängniß beleget, auch wohl mit Wasser und Brod gespeiset, und ihm noch ein anderer Termin anberaumet werden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daferne er alsdenn noch nicht pariren würde; so solte der Büttel in seinem Nahmen den Wiederruff thun, und er des Landes zeitlich oder ewig verwiesen werden. Würde er demnach noch ferner auf seiner eingebildeten und vorgesetzten Meynung und Ungehorsam muthwillig, halsstarrig und trotziglich verharren; so würde obgedachte ihm angedrohete Straffe billig vollstrecket. Dergestalt und also, daß dem Büttel desselbigen Ortes auferleget werde, an Statt und im Nahmen des Gefangenen, iedoch, daß er selbsten dabey mit zur Stelle sey, wie auch in Gegenwart des Injurirten, den er durch sein gifftiges und böses Maul injuriiret, und Ehren-verletzlich angelassen, den Wiederruff öffentlich und gerichtlich zu leisten. Und wenn solches also gehörig erfolget, wird auch die Landes-Verweisung an ihm billig exequiret. Besiehe **Dan. Moller** l. 1. Semestr. 23. n. 1. **Matth. Berlich.** p. 5. c. 62. n. 36. **Carpzov** in Pr. crim. P. II. q. 94. n. 21. u. ff. Da aber der Injuriante und Ehrenschänder zum Wiederruff condemniret, er wäre aber nicht gerichtlich zur Stelle; so soll er zum erstenmahl bey nahmhaffter Straffe citiret werden. Und da er alsdenn im angesetzten Termine ungehorsamlich aussenbleibet; so soll man dahin trachten, daß man ihn zu gefänglicher Hafft bringen könne, und er sich für Gericht stellen müsse. Kan man aber seiner nicht habhafft werden; so soll der Richter die gefällete Sententz nicht allein in loco judicii, das ist, an dem Orte, da er zum Wiederruff condemniret worden, sondern auch an dem Orte, da die Injurien u. Schmähungen geschehen sind, und denn drittens an dem Orte, da sich der Ehrendieb aufhält, oder gemeiniglich aufzuhalten pfleget, öffentlich anschlagen lassen, damit der Injurirte und Geschmähete nicht allein seiner Ehren restituiret, sondern auch männiglich durch dieses offene Patent kund gemacht werde, daß der Schmäher zum öffentlichen Wiederruff verurtheilet, und wegen seines beharrlichen Ungehorsams für einen Landesverwiesenen und ehrlosen Menschen erkläret worden, und dafür auch künfftig, bis auf fernere Verordnung der Obrigkeit zu achten sey. **Prosp. Farin.** p. 3. oper. crim. q. 105. n. 71. **Matth. Berlich.** dict. Concl. 62 n. 41 u. ff. **Carpzov.** Pr. Crim. dict. quæst. 94. n. 27. u. ff. Zum andern, geschehen die Verbal Injurien nicht aus Fürsatz, sondern etwan aus Unbedachtsamkeit, Zorn oder andern hitzigen Bewegungen des Gemüths, oder sonst unbesonnener Weise; so werden dieselben entweder gar nicht gestraffet, sondern es wird dem Jujurianten auferleget, gerichtlich eine Christliche Abbitte zu thun, und sich zu erklären, daß er vom Injurirten nichts, denn alle Ehre, Liebes und Gutes zu reden wisse: Oder aber, da die Schmäh-Worte gar zu hart gewesen, und das Gegentheil mit dieser blossen Erklärung nicht friedlich seyn, sondern noch auf fernere Strafe dringen wolte; so hat der Richter ihn willkührlich, und der Sachen Beschaffenheit nach, mit einer Geld-Straffe, oder leidlichen Gefängniß, abzustraffen. **Reichs-Abschied zu Augspurg von 1566. §. 108.** *Causas injuriarum.* Unter die Verbal-Injurien können auch die Injurien und Schmähungen, so in Schrifften geschehen, mitgerechnet werden. Und geschehen dieselben auf zweyerley Art: 1) Wenn einer mit schimpfflichen Worten oder schimpfflichen Nahmen, iedoch daß derselbe kein straffbahres Verbrechen in sich habe, in Schrifften angegriffen wird, der Verfasser aber seinen Nahmen darunter setzet, und nicht öffentlich anschläget, oder aufweiset. Dieses wird, nach Gelegenheit der Sache, gleich den andern Verbal-Injurien, gestrafft: Als wenn man einen z. E. einen blinden Hund, Merodenbruder, Hurensohn, oder sonsten, in Schrifften nennet. **Peter Heig.** p. 2. q. 31. n. 14. *ord. Polit. Francofurt.* R. A. von 1577. tit. 35. § **Und setzen.** So geschiehet es auch mit Pasquillen oder Famosschrifften, Schmähkarten, Schandschrifften, wenn man selber eine Schrifft verfertiget, oder durch einen andern verfertigen, schreiben, mahlen, oder drucken lässet, und darinnen einen andern eines erweißlichen oder unerweißlichen Lasters beschuldiget, und dasselbe entweder öffentlich anschläget, anschreibet, anmahlet, oder in Druck ausgiebet, und seinen rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibet. Kan nun die That, womit der Geschmähete in der Schmähschrifft beschuldiget werden wollen, nicht gnugsam erwiesen werden; so soll der Pasquillante und Schmäher mit eben der Straffe, welches das Laster, so er dem Geschmäheten aufbürden wollen, verdienet hätte, gestraffet werden: Zum Exempel, wenn einer im Pasquill für einen Dieb oder Mörder gescholten wird; so muß der Pasquillante, wie ein Dieb und Mörder, gestraffet werden. Kan aber die That dem Geschmäheten genugsam überwiesen werden; so ist es dennoch unrecht, daß er auf solche verbotene und nicht auf zuläßige Art solches Laster offenbahret hat, und wird deshalber, nach Ermessung des Richters, und Vermöge der Rechten, zu straffen seyn. Besiehe **P. H. Ger. Ordn. Carls** V. Art. 110. ibique **Matth. Steph.** R. A. zu **Franckfurt** von 1577. Tit. 35. §. 3. u. ff. **Peter Heig.** p. 2. q. 31. n. 46. und vor allen andern **Carpzov.** in Pr. crim. p. 2. q. 98. n. 14 u. ff. Aus welchen angezogenen Schrifftstellern sich demnach so viel ergiebet, daß alle diejenigen, welche das Pasquill dem Pasquillanten für Geld, oder auch nur umsonst, abgeschrieben, ingleichen wer es angeheffetet, gedruckt, auf der Gassen ausgesprenget, oder fallen lassen, ferner, wer es gefunden, oder sonst bekommen, und nicht verbrannt oder sonst unterdrücket hat, oder endlich, wer dem Pasquillanten darzu einräthig gewesen, zwar nicht mit obgedachter ordentlichen Straffe der Pasquillanten beleget, und am Leben gestrafft, iedoch ausserordentlich, und der Sachen und Personen Beschaffenheit nach, mit willkührlicher Straffe angesehen werden sollen. **Bursat.** Consil. 94. n. 33. Hierbey aber ist vors erste wohl in Acht zu nehmen, daß der Pasquillante mit der ordentlichen Straffe, das ist, am Leben, nicht zu bestraffen sey, wenn er das Pasquill zwar angehefftet hat, nimmet oder reißt es wieder ab, bevor es offenbahr worden, was darinnen enthalten gewesen. **Joh. Harprecht** in §. injuria. 1. n. 179. u. ff. inst. de Injur. **Carpzov.** in Pr. Crim. p. 2. q. 98. n. 59. Fürs andere, wenn der Geschmähete keine Pasquill- sondern nur eine blosse Injurien-Klage wider den Pasquillanten anstellen will: wie es denn allerdings in des Injurirten oder Geschmäheten

heten Belieben stehet, was er für eine von diesen beyden Klagen anstellen wolle; so muß alsdenn der Richter, wie gebeten, (secundum petita) darinnen verfahren, und da es begehret wird, denselben zum öffentlichen Wiederruff und Landes-zeitlichen Verweisung verurtheilen, a. l. quod Senatus Consultum sub fin. ff. de injur. l. 17. §. si dicatur. 1. ff. de injur. Carpzov. in Pr. Crim. p. 2. q. 98. n. 45. u. ff. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 44. n. 1. und 7. p. 4. Zweytens sind Real-Injurien, welche geschehen, wenn ich einen mit der That injuriire, und werden ebenfalls, wie die wörtlichen, in geringe und in grobe, oder hochnachtheilige (in Injurias leviores, und graviores, oder atrociores) unterschieden. Geringere und kleinere Real-Injurien sind Haar-Rauffen, Maulschellen, Zahn- und Nasenbluten, und alle Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunden werden, als braun und blau, auch Blutrunsten, mit Nägeln gekratzet, oder sonst ohne Wunde u. Lähmde verletzet, es geschehe, womit es wolle. Besiehe Churfürst Augustens zu Sachsen Landes-Ordn. von 1555. tit. Was zu Ober-Nieder- und Erbgericht gehöret. §. Was aber, wie auch Constit. Elect. 46. p. 4. §. Also, daß auch diese Injurien geschehen mit blossen Geberden, wenn man einem andern zum Schimpff und Spott die Zunge ausstreckt, die Augen verkehret, oder das Gesichte verstellet, oder die Hand aufhebet und zu schlagen drohet, ob man schon nicht zuschläget. l. item apud Labeonem 15. §. generaliter 27. vers. hæc autem fere sunt. §. ff. de injur. Johann Harprecht in dict. §. injuria, n. 1. l. item apud. §. si quis pulsatus. 1. ff. de injur. Johann Damhouder in Pr. Crim. c. 137. n. 2. Wesenbec. in paratit. ff. de injur. n. 7. In diesen geringen Real-Injurien kan der Injurirte oder Geschmähete seine Klage bürgerlich oder peinlich anstellen. Stellet er seine Klage bürgerlich an; so muß er seine Injurien schätzen, und bitten, daß der Richter, der Sachen und Person Beschaffenheit nach, den Injurianten auf so hoch, wie gebeten, oder geringer, straffen wolle. Bartol. in l. injuriarum ff. de injur. Stellet er aber seine Klage peinlich an; so muß ihn der Richter, der Sachen Umstände nach, willkührlich straffen. l. fin. ff. de injur. Hohe, oder grobe Real-Injurien hingegen sind alle offene Kämpffer- oder Beinschrötige Wunden, Lähmde, Beulen, so aufbrechen, Schandmahle, das ist, Augen- Ohren- Nasen- und alle andere Verletzung, so am Gesichte geschiehet, sie rühren vom schlagen, treten, stossen, werffen, schiessen, oder sonst her, wo sie wollen. Schneidewin. §. sed & lex Cornelia. n. 5. Instit. de injur. Chilian König cap. 138. n. 12. vers. frischen Wunden. Coler. p. 1. decis. 161. Dieser groben Real-Injurien halber kan der Verletzte auch bürgerlich oder peinlich klagen. Geschicht es bürgerlich; so muß der Beklagte Klägern seinen erlittenen Schmertzen, wie auch das Artzt-Lohn, und seine Versäumniß, die er schon deswegen gehabt, oder künfftig noch haben möchte, erstatten. Und wird über diß noch mit zeitlicher Landes-Verweisung, mit Gefängniß, oder Geld-Busse, oder sonst, nach der Wunden und des Verwundeten Beschaffenheit, gestraffet. Schneidewin. dict. §. sed & lex Cornelia. n. 5. u. 6. Instit. de injur. 2 B. Mose XXI, 19 l. liber homo, 13. in pr. ff. ad L. Aquil. l. Legis Aquiliæ. 2. in pr. l. inde Neretius. 23. in pr. §. 2. u. ff. l. Ejus artificii 16. und l. 38. de oper. libert. Matth. Coler. de process. execut. p. 2. c. 3. n. 51. Kan nun der Beklagte, Armuths halber, das Artzt-Lohn, Versäumniß und Schmertzen nicht bezahlen; so muß der Richter dessen Straffe, so er sonst leiden sollen, desto höher und schwerer erkennen. Als da er sonst nur ein Jahr des Landes hätte sollen verwiesen werden; so muß es alsdenn auf zwey Jahr geschehen. l. si quis id. 7. §. in servos 3. ff. de jurisdict. l. fin. ff. de in jus vocand. l. quiscunque 4. C. de serv. fugit. l. 1. in fin. ff. de pœn. Klaget aber einer peinlich; so wird Beklagter, der Wunden und des Verwundeten Beschaffenheit nach, mit einer empfindlichen Leibes-Straffe und ewiger Landes-Verweisung angesehen, und darff alsdenn Beklagter kein Artzt-Lohn, Schmertzen oder Schaden erstatten. Matth. Coler. p. 1. decis. 22. n. 5. und decis. 161. n. 37. George Rotschitz in process. p. 2. art. 2. n. 1. Chilian König, in process. 138. n. 1. Rotschitz in process. p. 1. art. 1. n. 1. und art. 2. n. 1. Berlich. p. 5. concl. 61. n. 62. Dieses alles kan in denen Fällen, da in denen den neu-angehenden Soldaten vorgehaltenen Articuls-Briefen keine gewisse Straffe geordnet ist, auch im Krieges-Gerichte in acht genommen werden. Zu mehrer Unterrichtung derer so wohl den Kriegs- als andern Rechten unerfahrnen kan hierbey noch hinzu gesetzet werden, wenn und welchergestalt die Injurien erlöschen, also daß dem Injurirten weiter keine Injurien-Klage verstattet werden könne. Dieses geschiehet also 1) entweder durch eine stillschweigende oder ausdrückliche Erlaß oder Verzeihung der Injurien. Als wenn der Injurirte oder Geschmähete aus eigenem freyen Willen, und nicht Ehren- oder Gesellschafft halber, mit dem Injurianten in seinem eigenen, oder in andern Häusern, isset, trincket, spielet, freundlich redet, oder ihm ein Küßgen, oder die rechte Hand giebet, ihn freundlich grüsset, oder sonsten mit ihm, wie man mit guten Freunden pfleget, geberdet und umgehet; so sind dadurch die vorher gegangenen Injurien stillschweigend aufgehoben, und ist der geschmähete Theil den Schmäher ferner deswegen zu belangen nicht berechtiget. §. ult. Instit. de injur. l. non solum. 11. §. injur. 1. ff. eod. tit. Damhouder in pr. crim. c. 136. n. 19. Jul. Clarus l. 5. sentent. §. injuriar. n. 11. Wiewohl durch diese Remißion oder Erlassung des Injurirten der Obrigkeit ihre Straffe nicht aufgehoben werden kan; sondern es bleibet derselben unbenommen, den Injurianten, in Ansehung des gemeinen Besten, wegen der geschehenen Injurien, mit gebührender Strafe anzusehen. Matth. Berlich. p. 5. concl. 70. n. 16. Carpzov. in pr. crim. p. 2. q. 97. n. 53. u. 54. 2) Geschiehet es durch die Retorsion oder Zurückschiebung derer ausgestossenen Injurien. Und dieses zwar entweder nur in gemein und überhaupt, oder ins besondere, wenn nemlich der Injurirte die Injurien wieder retorquiret, und dem Injurianten entweder mündlich oder schrifftlich, die ausgegossene Schmähungen in seinen Busen zurück schiebet, oder zurück- oder wiederschilt. Jedoch muß man hierinnen zweyerley wohl in acht nehmen: 1) daß die Retorsion in continenti, das ist, so bald man die Injurien gehöret oder

erfahren

erfahren hat, oder auf stehendem Fusse und frischer That, und in währendem Zancke, geschehe. Gail l. 2. obs. 101 n. 5. Harpr. §. hæc actio. 12. n. 97. Instit. de injur. 2) Daß die Retorsion nach Art der abgedrungenen Nothwehr, und also bloß defensive, nicht aber offensive, geschehe, das ist, daß man in der Retorsion keine andere, als gleichmäßige und eben solche Scheltworte gebrauche, als der Injuriante selbst zuerst herausgestossen hat. Als wenn man z. E. für einen Dieb oder Schelm gescholten wird; so mag man wohl ins besondere, das leugst du, oder überhaupt, wer das saget, der leugt es, wie ein Dieb oder Schelm, retorquiren. Man muß aber nicht also sagen: Du, oder wer es saget, leuget es, wie ein Mörder, oder wie ein Ehebrecher. Oder: Du Dieb, oder du Schelm leugst das. Gestalt dieses nicht gleichmäßige Scheltworte sind. Mynsinger Cent. 5. obs. 17. n. 3. Dan. Moller ad Const. El. 42. n. 53. p. 4. 3) Geschiehet es durch Verjährung. Gestalt, 1) die Verbal-Injurien in einem bürgerlichen und nützlichen Jahre (anno civili & utili) das ist, in einem Jahre von 52 Wochen, und von dem Tage an, da man die Injurien erlitten oder erfahren hat, verjähren. Und gilt nach Ablauff dieser 52 Wochen weiter keine Injurien-Klage, noch auch die Retorsion, etwas. Harprecht in §. hæc actio 12. Inst. de injur. n. 3. Gail. lib. 1. obs. 64 n. 5. c. cum cessante 60. Extr. de appell. Harprecht d. §. hæc actio 12. Inst. de injur. n. 215. 2) Die Real-Injurien aber, so geringe, und oben bereits genannt worden, werden auch innerhalb 52 Wochen verjähret und erloschen. Hartm. Pistor. quæst. 20. n. 8. v. *estque hæc* l. 4. Dan. Moller n. 3. post princ. ad Const. El. p. 4. constit. 46. §. Also auch, ob zwar sonst gar viele der besten Rechtsgelehrten der Meynung sind, daß ohne Unterschied alle Real-Injurien nicht eher, als erst in 30 Jahren verjähren, und sich deshalber auf das Cornelische Gesetze, als aus welchem eben diese Injurien-Klagen ihren Ursprung haben, beziehen; so ist doch sonder Zweiffel sicherer und gewisser, die mildere Meynung zu erwählen, daß nehmlich die geringern Real-Injurien allerdings in einem Jahre verjähret werden. Zumahl da ja bekannten Rechtens, daß überhaupt alle Odiosa, das ist, solche Sachen, die einem zum Verdruß und Nachtheil gereichen, dergleichen unstreitig die Rüge- und Injurien-Processe nach ihrer Art ebenfalls sind, vielmehr in engere Schrancken eingezogen, als ohne Noth und zur Ungebühr erweitert werden sollen. Die grössern Real-Injurien hingegen betreffend; so verjähren solche allererst nach 30 gantzen Jahren. Berlich p. 5. concl. 69. n. 33. u. 34. Gail. l. 2. obs. 104. n. 4. u. ff.

Schmachschrifft, Schmähschrifft, oder Pasquill, siehe *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209. u. f. wie auch *Libellus famosus* im XVII Bande, p. 773.

Schmach, und Speichel, davor Jesus sein Angesicht nicht verbarg, Esa. L, 6. Wie denn dieses gar eigentlich mit der Grund-Sprache übereinstimmet, und so wohl Cyprianus und die 70 Dolmetscher es behalten haben. Bey den Griechen vor Zeiten, wie Theophrastus meldet, hat man nur diejenige mit Speichel in das Angesichte beflecket, welche nichts werth, ehrvergessene Leute waren, die die Frantzosen gehabt, welche nicht werth gehalten wurden, daß sie einen Menschen solten ansehen, mit ihm zu thun und zu schaffen haben: und vor einen solchen Mann haben die gottlosen Kriegs-Knechte JEsum gehalten; sie hielten ihn für einen Fluch der Welt, und Fegopffer aller Leute, 1 Cor. IV, 13; aber da wurde erfüllet, was weiland in dem Sündenbock, den man in die Wüsten getrieben, vorgebildet worden, 3 B. Mos. XVI. 10. Denn ehe sie denselbigen hinaus gejagt, so haben sie ihn bey den Haaren gerauffet, und in denselbigen gespyen, wie bey Tertulliano zu ersehen, und ist erfüllet worden in dem Richt-Hause Pilati, was Esaias vorher geweissaget hat. Weihenm. Tr. Spiel p. 377.

Schmachtenberg, ein Würtzburgisches Städtlein und Amt im Franckenlande, im Bisthum Bamberg am Mayn gelegen.

Schmachtend, Fr. *Pamé*, wird in der Wapenkunst von dem Delphin gesagt, wenn er mit offenem Maule und ohne Zunge gemahlet wird. Also führen die Grafen de Forets und die Dauphins d'Auvergne einen solchen schmachtenden blauen Delphin im goldenen Felde im Wapen. Menestriers Wapenkunst p. 110. 169.

Schmachtitz, ein Dorff in der Oberlausitz, im Budißinischen Kreise gelegen. Wabsts Churf. Sachsen Beyl. L. p. 121.

Schmachworte oder Schimpfreden, siehe Schmach, imgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708.

Schmachworte zurückschieben, siehe Retorsion im XXXI Bande, p. 848.

Schmack, ein Deutsches Wort, heisset so viel als gustus; es ist jetzo nicht mehr sehr gebräuchlich, sondern man findet davor das Compositum, Geschmack. Sonsten kömmt von diesem Worte das Verbum, schmecken oder vielmehr schmäcken, gustare, sapere. Böoickers Grundf. d. Deutschen Spr. p. 252.

Schmack, siehe Gerberbaum, im X Bande, p. 1072.

Schmacke, Fr. *Semaque*, Holl. Smak-Schip, Lat. *Navigium Belgicum*, ist ein Holländisches Fahrzeug, hinten und forne breit, welches einen Gabelmast und Boegspriet, wie auch auf beyden Seiten Schwerdter führet. Es hat eine etwas erhöhete Decke, hinten einen grossen Flaggen-Stock, und giebt es deren, welche 50 bis 60 Lasten laden. Man bedienet sich derselben mehrentheils auf den Binnenlandswassern. Siehe auch den Artickel: Schiff, im XXXIV Bande, p. 1470.

Schmackedunen, siehe Kolben, im XV Bande, p. 1438.

Schmackedutschen, siehe Kolben, im XV Bande, p. 1438.

Schmackgaar, siehe Lohgaar, im XVIII Bande, p. 279.

Schmack-Ostern, heisset an einigen Orten der andere Oster-Feyertag, welchen Nahmen er von einem wunderlichen Gebrauche bekommen, da die Kinder oder auch wohl erwachsene Leute ihre guten Freunde und Bekannten mit Ruthen schlagen, und darauf von den anderen Geschencke erhalten, wie etwan anderer Orten am Aschermittwoche geschiehet. Beschr. aller Sonn- und Fest-T. p. 73.

Schmack-Pfund, ein pommerisches Gewichte, so vornehmlich in Riga bräuchlich ist, es hält 400 Pfund, und machen 4 Schmack-Pfund zu Riga 5 Schiff-Pfund in Lübeck.

Schmacksalbe, Londoner, *Unguentum Sumach*, Londinense.

Rec. Sumach. Gallar. immaturar. Baccar. Myrt. Balaustior. Malicorii. Cort. gland. Nuc. cupr. Acaciæ veræ vel Germ. Mastich. ana ʒx. Ceræ albæ, ʒv. Olei Rosar. ℔j. ʒx. das mit Alaunwasser öfters gewaschen worden. Lasset es vier Tage in Mispel- und unreifer Ebschbeersafte, von einem so viel, als vom andern, und als nöthig ist, genommen, weichen; hernach bey gelindem Feuer einkochen, und mit dem Oele und Wachse zu einer Salbe sieden.

Schmack-Trip, siehe Trip (Schmack)

Schmader-Bücher, *Libri lituarii*, oder *Charta deletitia*, heissen in denen Rechten solche Rechnungs-Bücher, oder andere Briefschafften, worinnen die darein getragenen Nachrichten entweder ohne alle Ordnung befindlich, oder eines und das andere durchstrichen, zerrissen, zerkratzet, oder sonst beschädigt ist, und die also zu keinem völligen und rechtmäßigen Beweise dienen können. Siehe übrigens den Artickel Urkunde.

Schmäcken, siehe Geschmack, im X Bande, p. 1225.

Schmäckenicht, siehe Jalappe, im XIV Bande, p. 175.

Schmähdorf, ein Sächsisch Dorff im Amte Weissenfels, unweit Stössen.

Schmäheklage, oder Injurienklage, siehe *Actio Injuriorum*, im I Bande, p. 408. Desgleichen Rüge, im XXXII Bande, p. 1744. u. ff.

Schmähen, *Contumelia*, *Ignominia*, oder *Injuria officere*, heißt in denen Rechten jemanden injuriren, beschimpfen, verunehren, verkleinerlich, oder auf eine nachtheilige Art und Weise von demselben reden und schreiben. Siehe Schmach. Beym Matth. V, 11. heißt Schmähen, was das Wort in der Grundsprache betrifft, so viel als jemanden Gebrechen, Fehler, Ubelthaten, und Bosheit vorrücken, es geschehe nun mit Grunde der Wahrheit; oder ohne Grund, von denen, die Fug und Recht darzu haben, oder auf eine unbefugte, und unrechtmäßige Art und Weise. In beyderley Bedeutung wird das Wort in der Schrifft hin und wieder gebrauchet. In der erstern Bedeutung wird Matth. IX, 20 gesagt, daß Christus habe angefangen die Städte zu schelten, in welchen am meisten seiner Thaten geschehen waren, und sich doch nicht gebessert hatten. Und Marc. XVI, 14. befindet sich eben dieses Wort, wenn gesagt wird: Christus habe der Jünger Unglauben und ihres Hertzens Härtigkeit gescholten. In der andern Bedeutung stehet es hier am angeführten Orte Matthäi, welches so wohl der Zusatz: um meiner willen, als auch die nachfolgenden Worte klärlich zeigen. Eben so stehet das Wort von den Mördern am Creutze, welche JEsum schmäheten, Matth. XXVII, 44. Marc. XV, 32. Dahin Paulus zugleich mit zielet, wenn er Röm. XV, 3. die Worte aus Ps. LXIX, 10. anführet: Die Schmach derer, die mich schmähen, ꝛc. So heißt es auch 1 Tim. IV, 10. daß die Christen darum geschmähet würden, weil sie auf den lebendigen GOtt gehoffet haben, und Petrus wiederholet die Worte Christi in der 1 Epist. IV, 14. Seelig seyd ihr, wenn ihr geschmähet werdet über den Nahmen Christi. Das Wort Schmähen kommt auch 2 Cor. XII, 10. vor. Das daselbst gebrauchte griechische Wort bedeutet sonst eine solche Unlust und Verdrüßlichkeit, wie etwa auf der See zu Winterszeiten wegen Windes, Regens und Schnees, auch andern Ungemachs, sich findet, Apostelgesch. XXVII, 10. 21. wird auch hernach gezogen auf die Unlust, die einem zustehet, wegen Beschimpffung oder Kränckung seines ehrlichen Nahmens, da man durch das Stichelwort, oder offenbahre Injurien geschmähet wird; wie sich die Pharisäer beschwereten, Luc. XI, 45. wie auch undanckbare Gäste die ausgesandte Bothen höhneten, Matth. XXII, 6. dergleichen wiederfuhr nun auch Paulo; obgleich zu Zeiten ziemlich schön Wetter war, man thate ihm alle Ehre an, ja gar als einem Gott, Apostelgesch. XIV, 11. man hielt ihn als einen Engel GOttes, ja als Christum, Galat. IV, 14. dennoch geschah es bald, daß sich ein solch Schmach- und Sturmwetter aufzoge, daß man ihn zur Stadt hinaus steinigte und schmähete, Apostelgesch. XIV, 5. Knopffs H. Wunder, p. 214.

Schmähende oder Schmäher, *Injurians*, *Calumnians*, heißt in denen Rechten ein ehrenrühriger Injuriante oder Calumniante, welcher einen andern ohne erhebliche Ursache an seinen Ehren antastet, oder ihm sonst auf eine unbillige und schimpfliche Weise begegnet. Siehe Schmach.

Schmähen den Geist der Gnaden, Ebr. X, 29. Das thun nicht allein die, welche seine wahre ewige Gottheit anfeinden, oder die Unthaten, so sie begehen, auf ihn legen; auch nicht allein die, welche Christum, durch dessen Verdienst sie den Heil. Geist empfangen haben, verworffen: sondern auch und vornehmlich die, welche das Predigtamt, so da ein Amt des Geistes, verachten, und weder nach dem Worte, noch nach den Sacramenten was fragen. Denn ob sie es gleich nicht allemahl mit der Zungen von aussen thun: so geschichts doch mit lästerlichen Gedancken von innen, ja ihre That, da sie sich der Schrifft, Predigt, Beichte, Tauff und Abendmahl äussern, bezeugts, daß sie diß alles, was darinnen enthalten ist, und vorgehet, vor lauter Unwahrheit, und eitel falschen Betrug halten, welches eine schändliche Schmach und Lästerung ist. Gerhard in h. l.

Schmäher, siehe Schmähende.

Schmähereden, oder Schimpfreden, siehe Schmach, desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708.

Schmähe-Reden zurückschieben, siehe Retorsion im XXXI. Bande, p. 848.

Schmähe-Sachen, siehe Schmach-Sachen.

Schmähe-Schrifft oder Pasquill, siehe *Famosus Libellus* im IX. Bande p. 209. und f. desgleichen *Libellus Famosus* im XVII. Bande, p. 772.

Schmähe-Worte, Schmach-Reden, oder Schimpf-Reden, siehe Schmach, desgleichen *Injuria verbalis* im XIV. Bande p. 708.

Schmähe-Worte zurückschieben, siehe Retorsion im XXXI. Bande p. 848.

Schmäh-Gemählde, siehe Schand-Gemählde, im XXXIV. Bande, p. 860.

Schmäh-Karte, siehe *Libellus famosus*, im XVII. Bande, p. 770.

Schmäh-Klage oder Injurien-Klage, siehe *Actio Injuriarum*, im I. Bande, p. 408 desgleichen Rüge im XXXII. Bande, p. 1744. und ff.

Schmähliche Armuth, heisset, wenn man so gar von allen Mitteln entblösset ist, daß es seinem Stande, darinne man lebt, nachtheilig ist; welches geschiehet, wenn man seinem Stande so wenig gemäß leben kan, daß das Auskommen, und Lebens-Mittel, die man hat, auch nicht einmahl bey einem weit geringerem Stande, als derjenige ist, in welchem man sich befindet, zureichen würden. Und dieses ist eben, was die Armuth schmählich oder schimpflich machet; die doch an und vor sich an einem Menschen weder zu loben noch zu tadeln ist; weil zu einem jedem Stande, auch eine damit übereinstimmende Lebens-Art gehöret, welche aber bey allzu grosser Armuth unterbleiben muß; daher nachgehends sonderlich der Pöbel, und auch wohl grosse Leute Gelegenheit nehmen, einen solchen auf alle Art zu verachten, der wegen allzu grossen Mangels seinem Stande so gar nicht gemäß leben kan; daß auch andere, die weit geringer sind, als er, viel gemächlicher, und in grösserem Ansehen leben.

Schmäh-Reden oder Schimpf-Reden, siehe Schmach, desgleichen *Injuria verbalis* im XIV. Bande, p. 708.

Schmäh-Reden zurückschieben, siehe Retorsion im XXXI. Bande, p. 848.

Schmäh-Sachen, siehe Schmach-Sachen.

Schmähschrifft oder Pasquill, siehe *Famosus Libellus* im IX. Bande, p. 209 und f. desgleichen *Libellus famosus* im XVII. Bande, p. 773.

Schmähung, siehe Schmach.

Schmähung (peinliche) siehe Tortur.

Schmähung zurückschieben, siehe Retorsion im XXXI. Bande, p. 848.

Schmäh-Worte, Schmach-Reden oder Schimpf-Reden, siehe Schmach, desgleichen *Injuria verbalis* im XIV. Bande, p. 708.

Schmäh-Worte zurückschieben, siehe Retorsion im XXXI. Bande, p. 848.

Schmälen oder Schmälern, *Diminuere, Deteriorare*, etwas verderben, verringern, ruiniren, beschädigen, und unbrauchbar machen. Dergleichen in denen Rechten sonderlich einem Pachter und Miethmanne in dem gepachteten oder gemietheten Gute, Hause, und andern Gebäuden oder Gemächern, desgleichen einem Lehns-Manne in dem Lehn-Gute, und dem Besitzer eines Gutes oder Hauses in Ansehung der darauf hafftenden Servitut oder Befugniß, untersaget ist. Wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt worden.

Schmälern, siehe Schmälen.

Schmälzl, (Wolffgang) war im Jahr 1556 Pfarrer bey St. Lorentz auf dem Steinfeld in Oesterreich. Er ließ in gedachten Jahre ein Deutsches Gedichte unter der Aufschrifft: Der Christlich und gewaltige Zug in das Hungerland, zu Wien drucken, in welchem er bey Beschreibung des Feldzugs Ertz-Hertzogs Ferdinands gegen die Türcken unter andern der Evangelischen Religion mit diesen Worten: Das Evangelium wurd auch klar, im Leger predigt offenbar, gedencket; woraus man mit Recht schliessen kan, daß derselbe ein Evangelischer Prediger gewesen sey. Raupachs Oesterreich V. Th. p. 165.

Schmätzgen, siehe *Osculum*, im XXV. Bande, p. 2089.

Schmäuchen, *Fumo necare, amburere*, ist eine besondere Art der Feuer-Straffe, da nehmlich ein darzu verdammter Missethäter entweder nur über oder neben einem angezündeten Holtz-Stoß gehangen oder angebunden wird, damit er von dem daraus gehenden Dampfe und Hitze nur so nach und nach verschmachten und vom Leben zum Tode gebracht werden möge. Dergleichen aber heut zu Tage, sonderlich in Christlichen Republicken, nicht mehr viel gebräuchlich ist. Bey denen Algirern ist jedoch das Schmäuchen auf eine besondere Weise eine Art der Bestraffung der Ubelthäter, indem sie nehmlich diesen die Schultern recht in der Fuge öffnen und Wachs-Lichter hinein setzen, davon sie sterben müssen. Siehe übrigens Straffe des Feuers.

Schmahl, siehe Schmal.

Schmahle Aue, ein Fluß im Hertzogthum Lüneburg, welcher unweit Dole entspringet, durch unterschiedliche Dörffer und Kirchspiele läufft, und endlich oberhalb Jestenburg in die See fället.

Schmahlen, oder Schmahln, eine Voigtey unter das Fürstliche Amt Freyburg im Thüringischen Creyse gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 30.

Schmahlenberg, ein in Westphalen an der Lenne liegender Ort, nicht weit von Stadtberg.

Schmahl-Enten, siehe wilde Ente.

Schmahln, Vogtey, siehe Schmahlen.

Schmahl-Thier, siehe Schmalthier.

Schmakk, nennet man in den See-Städten gegen Westen das Gewässer, wie weit solches das Seewasser bey der Fluth verfälschet, nicht recht frisch mehr, doch auch nicht völlig Saltzwasser ist, daher weder zum Trincken, Kochen noch zum Brauen dienlich ist, und möchte man es After- oder Wahn-süsse nennen. Und in diesem Verstande brauchen dies Wort die Lohgerber und Lederbereiter oder Corduanmacher, und scheiden sich desfalls von einander, daß derer letztern Arbeit Schmakk, das ist: um einen Grad geringer: wie solches ein aufgeführter Zeuge in seiner Aussage auf des zwölften Beweis-Artickels sechste Frage, fol. Act. 230 b. nicht abredig; Schmakk, Gallas und Knop-

pern wäre ihr gar machen: Aber Lohgar gehörete vor die Lohgerber, und weiter nichts. An etlichen Orten nenneten sie den Schmakk Kraut; und theilen sich die Lohgerber in Loher und Krauter.

Schmakk-Gaar. Es sind theils Handwercke nahe verwandt, als Schlösser und Schmiede, Sattler und Riemer, Lohgerber und Leder-Bereiter, daß je eines dem andern in die Hand arbeite, und bey solcher Bewandniß Eingriffe thäte. Als dann Siegmund Felbrig, Leder-Bereiter zu Gera, denen Lohgerbern nicht gestatten wolte, denen Schustern die Leder zu bereiten: So formirten diese auf jenes 12ten Beweis-Articul ein Interrogatorium: war, daß die Corduanmacher auch Leder gaar machen und bereiten. Welches aber Schmakkgaar, bey denen Lohgerbern, Lohgaar genennet und bereitet wird. Fol. act. 79. b. vol. 3. Testis I. fol. 230. Sie (die Leder-Bereiter) machten kein Leder Lohgaar. Aber Bock-Ziegen- und Kalb-Felle machten sie Schmakkgaar. Sie könten es wol Lohgaar machen, aber sie thäten es jenen nicht zuwider: käme ihnen auch nicht zu, sie blieben bey ihrem Zurichten.

Schmaland, Landschafft, suche Smaland.

Schmalblätterichte Salbey, siehe Salbey im XXXIII. Bande, p. 817.

Schmalblätterichte Wegerich, *Plantago minor*, siehe Wegebreit.

Schmalblätterichte Wermuth, ist das *Absinthium marinum*, davon zu sehen, *Abrotanum Fœmina*, Matth. Lob. im I. Bande, p. 172.

Schmalblätterige Linde, siehe Linde, im XVII. Bande, p. 1361.

Schmalblätteriges Moly, siehe Moly, im XXI. Bande, p. 966.

Schmalblätterig Sternkraut, siehe *Aster Conyzoides*, Gesn. Lob. im II. Bande, p. 1928.

Schmalbret, siehe Bretmühle, im IV. Bande, p. 1319.

Schmalbuche, ein Dorff in Thüringen, zum Amte Schwartzburg gehörig; es ist auch eine Glaß-Hütte daselbst. Treibers Schwartzburg. Wabsts Churfürstenth. Sachs. Beyl. B. p. 44.

Schmalcalden, Stadt und Amt, siehe Smalcalden.

SCHMALCALDICA VISIO, siehe Smalkaldische Vision.

SCHMALCALDICI ARTICULI, siehe Smalkaldische Artickel.

SCHMALCALDICUM BELLUM, siehe Smalkaldischer Krieg.

SCHMALCALDICUS CONVENTUS, siehe Smalkaldischer Bund.

Schmalcaldische Artickel, siehe Smalkaldische Artickel.

Schmalcaldischer Bund, siehe Smalkaldischer Bund.

Schmalcaldische Bundes-Genossen, siehe Smalkaldischer Bund.

Schmalcaldischer Krieg, siehe Smalkaldischer Krieg.

Schmalcaldische Vision, siehe Smalkaldische Vision.

SCHMALCIUS (Valentin) siehe *Smalcius*.

Schmale Aue, Fluß, siehe Schmahle Aue.

Schmale Ellbogenmuscel, siehe Musceln der Handwurtzel, im XXII. Bande, p. 1156.

Schmale Gänge auf Bergwercken heissen Gänge, die nicht breit sind, und werden den mächtigen entgegen gesetzet. Der Unterscheid bestehet darinne, daß bey groben Geschicken die Gänge mächtig, hingegen bey reichhaltigen Geschicken die Gänge meistentheils sehr schmal sind.

Schmale Gera, eine Grafschafft in dem Erfurtischen Bezirck gelegen. Es gehören darunter die Dörfer Mühlhausen und Rietnorthausen. Im Jahr 1409 wurde sie von Landgraf Friedrich dem jüngern zu Thüringen der Stadt Erfurth um 800 Marck löthiges Silbers wiederkäufflich überlassen; nachgehends aber von Churfürst Ernst und Albrecht, Hertzoge zu Sachsen, im Jahr 1483 nebst noch andern Dörffern um und vor 10400 Gülden Rheinisch wiederum an sich gelöst. Müllers Sächs. Annales, p. 5, 48 u. f.

Schmale Mitteltücher, siehe Mitteltücher, im XXI. Bande, p. 607.

Schmale Muscheln, siehe Muscel, im XXII. Bande, p. 1025.

Schmalenberger (Heinrich) der beyden Rechte Doctor, befand sich als Deputirter wegen Pommern bey dem Ober-Sächsischen Kreys-Tag zu Jüterbock, im Jahr 1597. Müllers Sächs. Annales, p. 220.

Schmalensee, eine Adeliche Familie, so Micrälius in Antiquit. Pom. im VI. Buche, p. 368 unter die älteste in Pommern zehlet, allwo sie im Wollgastischen ihre Güter besitze. Mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts florirte Michael von Schmalensee, mit folgenden 4 Söhnen, als Curt Friedrichen, George Reimer, Johann Dietrichen und Wedige Andreas, von welchen einer Königlich-Schwedischer Rittmeister war, der seinen Stamm fortgepflantzet. Sie führet in ihren Wappen ein grünes Bäumlein mit fünff Eichenblättergen, und auf dem Helm zwey schäckigte Büffels-Hörner.

Schmalente, siehe Wilde Ente.

Schmaler Krauskohl, ist eine Gattung Krauskohl, von welchem im IV. Bande, p. 1115 unter dem Artickel *Brassica* nachzusehen.

Schmaler rechter Balcke, Französ. *Corice*, in der Wapen-Kunst, ist nichts anders als ein kleines Zwer-Bende oder Balcke. Insgemein sind deren zwey beysammen. Man nennet auch die Zwerch-Bänder also, wenn deren mehr als achte in einem Wapen sind, jedoch alsdenn können sie bequemer Nestel genennet werden.

Schmaler Weg. Beym Matth. VII, 14. stehet: Schmal ist der Weg, der zum Leben führet; nicht als wollte GOtt nur den wenigsten Theil der Menschen selig haben, denn er saget ja: So wahr als ich lebe ꝛc. Ez. XXX, 11. er will nicht, daß jemand verlohren ꝛc. 2 Petr. III, 19, Apostel-Gesch. XVII, 30. Kehret wieder ihr abtrünnigen Kinder ꝛc. Jer. III, 22. So hat er auch seinen Sohn gesandt in die Welt, nicht, daß er die Welt richte, sondern ꝛc. Joh. III, 17. Darum aber wird dieser Weg schmal genennet: 1) weil er mit gewissen Glaubens-Artickeln und mit sonderlichen Gesetz-Regeln in GOttes Wort umringet, verzäunet und eingeschlossen ist, welche nicht jeder-

jedermann gefallen, 5 B. Mos. IV, 2. V, 32; 2) weil es viel Creutz-Dornen darauf giebt, welche den meisten bitter und schwer vorkommen, Apost. Gesch. XIV, 22; 3) weil die, so darauf wandeln, ihr Leben stets feil tragen müssen, welches nicht jedermanns Sinn ist, 2 Cor. IV, 10, 2 Tim. II, 11; 4) weil sich dabey der Satan mit seinen innerlichen und äusserlichen Versuchungen finden lässet, wofür die meisten zurück prallen, Luc. XXII, 31, 1 Petr. V, 8; 5) weil die Welt die, so darauf wandeln, hasset und verfolget, welches nicht jedermann vertragen kan, Joh. XV, 19; 6) weil das Fleisch bey den meisten die Oberhand behält, dadurch sie dermassen verblendet werden, daß sie den Weg zum Himmel nicht finden können, Luc. XIV, 18. *Jesselii* Reg. Christ. Myst. P. II. p. 685.

Schmaler Wegebreit, siehe **Wegebreit**.

Schmalhof, ein Vorwerck bey Elnbogen in Böhmen.

Schmalkalden, Stadt und Amt, siehe Smalcalden.

SCHMALKALDICA VISIO, siehe **Smalkaldische Vision**.

SCHMALKALDICI ARTICULI, siehe **Smalkaldische Artickel**.

SCHMALKALDICUM BELLUM, siehe **Smalkaldischer Krieg**.

SCHMALKALDICUS CONVENTUS, siehe **Smalkaldischer Bund**.

Schmalkaldische Artickel, siehe **Smalkaldische Artickel**.

Schmalkaldischer Bund, siehe **Smalkaldischer Bund**.

Schmalkaldische Bundesgenossen, siehe **Smalkaldischer Bund**.

Schmalkaldischer Krieg, siehe **Smalkaldischer Krieg**.

Schmalkaldische Vision, siehe **Smalkaldische Vision**.

Schmalleder, siehe **Rothgerber**, im XXXII Bande, p. 1209.

Schmal-Schiff, frantz. *Semale*, holl. Smal-Schip, ist eine Art von denjenigen kleinen holländ. Schiffen, welche **Schmacken** genennt werden, von welchen der Artickel Schmacke mehrere Nachricht giebet. Es ist aber etwas schmäler, damit es auf den Canälen desto bequemer zu brauchen ist.

Schmalt, Schmeltz oder Schmeltz-Glas, *Amaufum*, *Smaltum*, *Encauftum*, Frantz *Email*, ist eine Art gefärbten Glases, das meistens von Venedig kommt, und von Zinn- oder Bley-Asche mit einigem Zusatz gemacht, denn mit gewissen Materialisten-Farben, weiß, grün, blau, gelb, roth und schwartz gefärbet wird. Es wird von Goldschmieden zum amuliren auf Gold, Silber und Kupffer gebraucht. Dieser kommt in kleinen bezeichneten Kuchen. Uberdem führet man in der Handlung den Schmeltz in kleinen runden durchlöchertenKörnern oder Corallen, wovon das Frauenzimmer allerhand künstl. geschnürte Arbeit machet. Wie solches Glas zubereitet sey, lehret ausführlich Kunckel in der Glasmacher-Kunst. Das Hauptstück darzu wird von dem besten Bley und Zinn bereitet, welche mit einander calciniret, und hernach durch ein Sieb geschlagen worden. Diesen Kalck lassen sie in einem reinen Topf oder Geschirr mit saubern Wasser kochen; wenn es denn ein wenig gekochet hat, wird es vom Feuer gerücket, und das Wasser gantz gemachsam davon abgegossen, welches den allersubtilesten Kalck mit sich führet: auf das Zurückgebliebene im Topfe wird von neuen frisches Wasser gegossen, das lassen sie wieder sieden, und scheiden es ab, wie zuvor: solches wird auch oft wiederholet, bis das Wasser keinen Kalck mehr mit sich führen will, und das metallische dickere Theil des Kalcks auf dem Boden des Topfes verbleibet, das kan nachmahls wieder calciniret, und damit, wie oben, verfahren werden, bis alles aufgegangen. Das Wasser, so den subtilen Kalck bey sich führet, läßt man nachhero abrauchen, und zwar insonderheit zuletzt bey gantz geringem Feuer, damit der Kalck auf dem Boden nicht verderbet, und geringer als gemeiner Kalck werde. Nach diesem nimmt man dieses subtilen Kalcks, und der aus dem weissen Tarse bereiteten Frittä, eines so viel als des andern, schläget es durch ein enges Sieb, und thut etwas Weinsteinsaltz darzu. Dieses alles wird wohl zerstossen, vermischet und gesiebet, in einen neuen Topf oder Schmeltz-Tiegel gethan, und zehen Stunden lang ins Feuer gestellet. Hernach nimmt man es heraus und verwahret es, nachdem es gepülvert worden, für Staub an einem trockenen Orte: davon hernach allerhand Schmalten, mit gebührenden Zusatze und Vermischung mögen zuwege gebracht werden. Denn nachdem das Schmeltz-Glas mit einem und andern Metall versetzet und geschmeltzet wird, so behält es auch seine besondere Farben. Diesemnach wird das blaue Schmeltzglas mit Kupfer und cyprischen Vitriol, das gelbe mit Feilstaub, das grüne mit Nadelfeilig und Meßing, das Fleischfarbige mit Periguer, das schöne rothe aus präparirten calcinirten Gold, calcinirten Kupfer, vom Eisenrost, und Operment gefärbet. Der weisse Schmeltz, frantzösisch *Email blanc*, ist der Grund und das Hauptstück zu den andern allen. Er wird von calcinirten Zinn oder von Zinnasche, frantzösisch *Potée* genannt, verfertiget, welche mit Sand und Suda durcheinander geschmoltzen, und daraus ein schöner, glatter, gleissender und weisser Stein bereitet. Er wird zum Verglasuren der irdenen Geschirr gebraucht: desgleichen brauchen ihn diejenigen, die mit Schmeltz-Arbeit umgehen, benebst den Goldarbeitern: Er ist mehr oder weniger schön und weiß, nachdem das Zinn, das man darzu gebrauchet hat, ist rein gewesen. Der blaue, frantzösisch *Email bleu*, ist von weissen Schmeltz gemacht, darein sie, weil er noch im Flusse hat gestanden, Caivre de roserte, Röseinkupfer und cyprischen Vitriol geworffen haben; werffen sie an deren Statt Zaffera darein, so wird der Schmeltz viel blaßblauer. Den letztern heissen die Schmeltz-Arbeiter *Faux lapis*, den falschen Stein. Der gelbe, frantzösisch *Email jaune*, wird von weissen Schmeltz gemacht, darein sie, weil er hat im Fluß gestanden, Eisenrost geworfen haben. Der grüne, frantzösisch *Email vert*, wird von dem weissen Schmeltz gemacht, der mit Messingfeilig ist gefärbet worden. Der *Gris de lin*, *Email gris de lin*, ist von weissen Schmeltz bereitet, darunter sie Lasur gemischet. Der Fleisch- oder Leibfarbene, frantzösisch *Email de couleur de chair*, ist von weissen Schmeltz gemacht, der mit

Perigueur angefärbet worden. Man kan dem weissen Schmeltze noch mehr und andere Farben geben, nachdem man mehr oder weniger von obergewehnten Dingen darzu nimmt. Ob nun schon die Schmeltze zur Artzney gar nicht gebrauchet werden, so haben sie nichts destoweniger auch ihre Kräffte, nachdem die Dinge, daraus sie bestehen, beschaffen sind: doch muß man sie zuvor recht zart auf einem Reibesteine abreiben lassen, wenn man verlanget, daß sie etwas sollen thun. Der weisse, blaue und gelbe Schmeltz sind einig und alleine trocknend, die andern aber reinigen und trocknen auch zugleich. Encaustum kommt von καίω, comburo, ich verbrenne, dieweil der Schmeltz bey hefftig starcker Gluth bereitet werden muß.

Schmalrblau oder Schmeltzblau, wird gemacht von Alaun, Vitriol und Salpeter. Siehe Schmalt.

Schmaltheil, Frantz. *Division*, Holl. Smal-Deel, Smal-Verdeeling, Verdeeling, Latein. *Classicula aliquot navium*, heisset eine gewisse Anzahl Schiffe von einer Flotte, unter dem Commando eines Flagg-Officiers. Bisweilen bedeutet es den dritten Theil einer Flotte, oder eine Escadre, und bisweilen ist es der neunte Theil, welches geschicht, wenn die Flotte in 3 Escadren getheilt ist, weil alsdenn iede Escadre wiederum in 3 Schmaltheile getheilt wird.

Schmalthier heisset bey der Jägerey ein wild Kalb, welches ins andere Jahr seines Alters gehet; wiewohl ihm manche Jäger solchen Namen ehender, und zwar gleich nach der Brunft- oder Winterverhärung beylegen, weil sie vom Schmalthiere mehr Pürsch- oder Fanggeld, als vom Kalbe bekommen. Siehe auch Hirsch, im XIII Bande, p. 222; ingleichen Kalb, im XV Bande p. 78 u. f.

Schmaltz, siehe *Butyrum eliquatum*, im IV Bande, p. 2044.

Schmaltz oder Schmeer, Lat. *Axungia*, *Adeps*, *Pinguedo*, Frantz. *Soin*, *Sain doux*, ist eigentlich das rohe oder auch bereits zur Verspeisung oder andern Gebrauch zugerichtete Fett der Thiere. Es ist dasselbige vielfältig, als *Axungia Anatis*, Enten-Schmaltz; *Anseris*, Gänse-Schmaltz; *Ardeæ*, Reyher-Schmaltz; *Asciæ*, Aschen-Schmaltz; *Canis*, Hunds-Schmaltz; *Caponis*, Kappaun-Schmaltz; *Castoris*, Bibergeil-Schmaltz; *Catti sylvestris*, wild Katzen-Schmaltz; *Colli equini*, Kañ-Schmaltz von Rossen; *Cervi*, Hirsch-Schmaltz; *Cuniculi*, Kaninchen-Schmaltz; *Ciconiæ*, Storch-Schmaltz; *Gallinæ*, Hüner-Fett; *Hominis*, Menschen-Fett; *Leporis*, Hasen-Fett, *Lucii*, Hecht-Schmaltz; *Lupi*, Wolffs-Schmaltz; *Muris montani*, Murmelthier-Schmaltz; *Serpentum*, Schlangen-Schmaltz; *Taxi*, Dachsen-Schmaltz; *Viperarum*, Vipern-Schmaltz; *Ursi*, Bären-Schmaltz; *Vulpis*, Fuchs-Schmaltz; *Vulturis* Geyer-Schmaltz; *Sevum Cervinum*, Hirschen-Unschlitt. Es wird selbiges durch sieden, braten oder schmeltzen aus dem Fleische der Thiere gezogen. Das bekannteste ist das Schwein- und Gänse-Schmaltz, als welche am besten zu haben, und am meisten gebräuchlich sind. Sie sind dem Munde angenehm, dem Magen aber, wenn sie allein, und nicht wohl gesaltzen genommen werden, schädlich, in der Küche hingegen, andere Speisen darmit gut zu machen, sehr nutzbar. Schmaltz ist Pinguedo, schreibet Lonicer im III Theile seines Kräuter-Buches p. 578, und wird von dem Unschlitt unterschieden, welches Adeps genennet wird. Denn das Schmaltz kömmt von den Thieren her, welche eine feuchte Natur haben, als von Schweinen. Es schmiltzt leichtlich, und gestehet langsam wiederum. Also hat man das Schweine-Schmaltz, welches Axungia heißt. Das Unschlitt aber kömmt von groben Thieren, als von Rindern, Geissen und dergleichen, schmeltzet langsam, gestehet aber bald. Wenn man Fett schmeltzen will, so muß es zuvor vom Blute und andern Dingen gereinigt, und oft mit Wasser gewaschen worden seyn. Wenn es wieder trocken ist, ziehet man die Flemen oder die Häutgen ab, zerschneidet das Fett klein, und lässet es nach und nach über einem kleinen Kohl-Feuer zergehen. Alsdenn giesset man es in ein reines Gefässe fein sauber ab, und wenn es gestanden ist, bewahret man es an einem kühlen Orte. Für arme Leute kan man eine Schmeltzung also bereiten: Nehmet drey Theile frisches, reines Schweinen-Schmaltz, und zwey Theile Rinder-Unschlitt, zerlasset es durch einander, und mäßiget es mit Schmaltz. Es ist lieblich zu genieссen; und arme Leute können sich damit behelffen. Das Fett der feuchten Thiere, als der Schweine, ist unter allem das feuchteste, in seiner Würckung gelinde, und erweichet vielmehr als Oel. Derhalben erwählet man es zu denenjenigen Gebrechen, die man erweichen muß, und die von Hitze und Feuer entstanden seyn. Aber die Fette von trockenen Thieren sind trocken, als das Fett von Stieren und Gänsen, und mehr von den wilden, als von den zahmen. Alles Fett, es sey Schmaltz, Unschlitt, oder Marck, hat die Eigenschafft, daß es erwärmet, erweichet und dünne machet; jedoch ziehen der Rinder und Geissen Unschlitt etwas zusammen, und deswegen werden sie mit Nutzen in den Apothecken gebraucht. Schmaltz und Unschlitt nähren den Leib nicht allzuwohl. Dannenhero genießt man sie nicht für sich selbst, sondern man brauchet sie zur Zubereitung anderer Kost. Geissen-Unschlitt, in einem Gerstenmus eingegeben, ist gut für die rothe Ruhr; denn es zieht mehr zusammen, als anderes Unschlitt. So man gedachte Artzney stärcker haben will: thut man etwas von demjenigen Saamen darzu, welcher Rhus genennet wird. Dergleichen Kochung kan man auch zu einem Clystier gebrauchen, in eben dieser Kranckheit. Geissen-Unschlitt in Gerstenbrühe gesotten und eingenommen, bekommet denjenigen wohl, die sehr abnehmen. Wer von Spanischen Fliegen getruncken hat, dem giebt man alsbald jetztbemeldtes Decoct ein. Aeusserlich dienet ungesaltzenes Hüner-, Gänse- und rein Schweinen-Fett allemal zu den Gebrechen der Gebär-Mutter und des Hintern; denn sie heilen Risse und Schrunden an den Lefzen und an andern Orten. Das Neinberger Sau-Schmaltz wird zu den Salben für die Müdigkeit genommen; desgleichen zu den Brand-Salben; denn die Wund-Aertzte wissen aus der Erfahrung, daß es eine gelinde Fettigkeit ist, welche die Schmertzen sehr wohl stillet. Man macht auch noch zwey köstliche

liche Salben damit, als das Unguentum citrinum und Populeonis. Hasenschmaltz zühet Dornen und Splitter heraus, wenn man es auf den Schaden streichet. Galen schreibt vom Bärenschmaltze, daß es das Haar gewiß wieder wachsen machte, wenn man es auf die kahlen Häupter striche. Feisten Sau-Speck über die Wunden gelegt, soll wunderbar heilen. Unter dem Unschlitt und Marck hat das Hirschunschlitt das gröste Lob zu vielen Dingen. Es schreibt Dioscorides: So sich jemand mit Hirschunschlitte oder Marck schmierte, denselben flöhen die Schlangen und andere gifftige Thiere. Hirschunschlitt heilet auch Risse und Schrunden an den Leffzen und am Hintern. Bockunschlitt zertheilet hefftig; darum wird es mit Geißbohnen und Safran gemäßiget, und mit Nutzen wider das Podagra äusserlich aufgelegt. Gleiche Würckung soll auch das Schaafunschlitt haben. Man pflegt aus den Rinderbeinen und Keulen eine Fettigkeit zu sieden, welche die Schlösser und Gewehrmacher zu ihrem Handel brauchen. Dieweil nun, wie bekannt und schon oben gedacht, die Butter und Schmaltz eine nothwendige und bey nahe unentbehrliche Speise ist, die zur Unterhaltung des menschlichen Lebens gehöret; so thun kluge und weise Obrigkeiten nicht unrecht, wenn sie unter andern auch davor gebührende Sorge tragen, wie Butter und Schmaltz in einem wohlfeilen Preisse verkauffet, und zu Marckte gebracht werden mögen. Allermassen denn nicht allein vor diesem bey denen Römern schon gewisse Personen bestellet gewesen, welche man Aediles genennet, und deren Pflicht unter andern auch darinne bestand, die zu Marckte getragenen Victualien, ihrer Güte wegen, zu besichtigen, und einen gewissen Tax darauf zu schlagen; sondern man trifft auch noch heut zu Tage in wohlbestellten Republicken dergleichen Marckt-Herren oder Marckt-Meister, und allerhand Tax-Ordnungen an, darinnen das Brodt, Fleisch, Saltz, Butter, Schmaltz, u. s. w. geschätzet, und auf einen gewissen Werth gesetzet ist. Jedoch können selbige, wegen Beschaffenheit der Zeiten und anderer Umstände, nicht vor beständige Gesetze gehalten, sondern sie müssen entweder, gestalten Sachen nach, eine Zeitlang bey Seite gesetzet, oder von Zeit zu Zeit wieder verringert, oder erhöhet werden. II. F. 27. §. 4. Speidel in Spec. Jur. v. **Tax-Ordnung der Victualien.** Und diese Verordnung ist auch gewisser massen in der **Bayrischen Landes-Ordnung** tit. 28 §. 1. vers. **Demnach an vielen Orten** u. ff. beobachtet worden, als woselbst denen Bauersleuten vorgeschrieben wird, wie viel sie Mehn-Ochsen halten sollen, damit unter andern das Kuhe-Vieh nicht abgehe, und die armen Leute auf dem Lande nach Nothdurfft Butter und Schmaltz erzeugen, mithin selbiges in den Städten und Flecken desto mehr zum feilen Kauff auf die Märckte gebracht werden möge. Welche Märckte auch deswegen einiger Orten, weil nehmlich unter andern Victualien das Schmaltz am häuffigsten dahin geführet wird, **Schmaltz-Märckte** genennet werden. **Limnäus** Tom. I. in Addit. ad Lib. IV. J. P. c. 8. n. 302 und **Schweder** in Introd. ad Jus Publ. Part. spec. Sect. I. c. 17 §. 18. Daß auch von Butter und Schmaltz, wofern durch die Gewohnheit vielleicht nicht ein anders eingeführt worden, der Zehend zu reichen, ist aus dem l. 28 ff. de usur. §. 38 I. de R. D. und cap. 22. X. de Decim. erweißlich. Besiehe hierbey **Rebuff** in Tract. de Decim. qu. 6. n. 33. und **Werndtle** de Jure Decimar. Libr. II. c. 1. vers. Item, **von der Milch und Haar.** Ubrigens siehe **Butter** im IV. Bande, p. 2035. und ff. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß, nach Sachsen-Recht, unter andern auch das Schmaltz zu dem so genannten Mustheile gerechnet werde. Siehe **Mustheil** im XXII. Bande, p. 1563. und ff.

Schmaltz (Johann George) gebohren den 17. December 1630 zu Gotha, wo sein Vater Justin Schmaltz ein Bürger und Tuchmacher war, legte daselbst und zu Arnstadt den Grund seiner Studien, besuchte darauf die Universitäten Leipzig und Jena, ward allhier 1656 Magister, hierauf 1659 Diaconus in Trebern, ehe er aber noch ordinirt wurde, Sub-Conrector zu Altenburg, 1666 Conrector, 1678 Pastor in Sahren unweit Altenburg gelegen, und endlich 1690 Pastor und Adjunctus zu Lucca, wo er 1701 den 18. December das Zeitliche verließ, nachdem er in denen Jahren 1689 u. 1699 durch einen doppelten Brand vieles eingebüsset. Er hat syntaxin latinam methodicam eamque plenissimam, oder richtige Art, Lateinische Worte zusammenzusetzen, zu Altenburg 1676 heraus gegeben, so daselbst 1685 wieder aufgelegt worden. Ludovici Schul-Historie.

Schmaltz (Joh. Gottfr.) aus dessen Feder sind geflossen:

1. Dissert. de Legum ac consuetudinum Rom. Germ. Imperii, præcipuis fontibus ac regulis, Straßb. 1672.
2. Syntaxis, Altenb. 1676 in 8.

Schmaltz (Bibergeil-) siehe **Biber-Fett**, im III Bande, p. 1733.

Schmaltz (Menschen-) siehe **Fett**, im IX Bande, p. 676.

Schmaltz (Ohr-) siehe **Ohrschmaltz**, im XXV Bande, p. 1071.

Schmaltz (Wallfisch-) siehe **Wallfisch-Schmaltz.**

Schmaltz-Birn, Frantz. *Beurre rouge* oder *Anjou*, ist so schmaltzig, daß sie davon den Namen erhalten, auch fället sie wegen ihrer Grösse und schönen Farbe ziemlich in die Augen, ihr Wasser ist sehr süsse. Es haben dergleichen Bäume die gute Art an sich, daß sie alle Jahr reichlich tragen, der Boden mag seyn, wie er will, siehe **Birne**, im III Bande, p. 1921.

Schmaltzblume, siehe **Dotterblume**, im VII Bande, p. 1356.

Schmaltzbutter, siehe *Butyrum eliquatum*, im IV Bande, p. 2044.

Schmaltzerode, ein Dorff in der Grafschafft Mansfeld, unweit Eisleben.

Schmaltzfell, wird die *Membrana adiposa*, d. i. die Fetthaut genennet, davon zu sehen **Fleischfell**, im IX Bande, p. 1212.

Schmaltzgebackenen (Pfanne zum) siehe **Pfanne zum Schmaltzgebackenen**, im XXVII Bande, p. 1280.

Schmaltz-Grube (Thüringische) mit diesem Namen ist die Stadt Erfurth, wegen ihrer schönen Lage, und anderer Vortheile, vor dem Kriegs-Wesen, beleget worden. **Olearii** Thüringische Hist. P. II. p. 47.

Schmaltzgruber (Franciscus) hat folgende Wercke geschrieben:

1. Jus canonicum universum, in VII Tom. Ingolstadt, 1719 in 4. und 1729 in Fol.
2. Regulæ antiquæ juris canonici & digestorum, in II Tom. Ingolstadt 1727 in Fol.
3. Index ecclesiasticus vulgaris, Nürnberg 1719 in 4.

Schmaltzhefen, siehe **Hauhechel**, im XII B. p. 809.

Schmaltzigte Drüsen des du Verne, siehe *Glandulæ ceruminosæ* du Vernei, im X Bande, p. 1166.

Schmaltzius (Valentin) siehe **Smalcius**.

Schmaltzkäfer, siehe **Käfer**, im XV Bande, p. 15.

Schmaltzkraut, siehe **Braunwurz**, im IV Bande, p. 1170. Ingleichen Salat, im XXXIII Bande, p. 666 u. ff.

Schmaltzkuchen. Hierzu nimmt man einen weissen Käse, ein halb Pfund frische Butter, und etliche Pfund Mehl, auch so viel Saltz als einem gut dünket. Dieses alles zusammen netzet man mit kaltem Wasser, und versuchet es, ob noch etwas daran mangele. Machet alsdenn die Kuchen, und leget sie auf ein gebuttertes Papier, bestreichet sie mit Eyerdotter, und bäcket sie im Ofen.

Schmaltz-Marckt, siehe **Schmaltz**.

Schmaltzquintessenz. Nehmet Thierschmaltz, welches ihr wollet, zerschmeltzet es, und wenn es wohl geschmoltzen, und helle gemacht, so nehmet Stücke von alten Ziegelsteinen, und machet solche glüend heiß, und löschet sie in dem geschmoltzenen Fette ab, also, daß sie so viel davon, als sie können, annehmen oder in sich zühen mögen. Stosset hernach diese Stücke zu einem sehr zarten Pulver, thut solches in ein starckes, und wohl verlutirtes zugemachtes Geschirr oder Glasretorte, setzet dieselbe in einen bequemen Ofen zu einem blossen Feuer, leget davor einen weiten Recipienten, schlüsset und verlutiret denselben wohl, gebet ihm das Feuer nach und nach, destilliret davon ein Oel, so lange als eines übergehen will, rectificiret es siebenmahl in einer neuen und saubern Retorte, und verwahret es in wohl zugestopften bequemen Gläsern zum Gebrauche. Wenn solches hernach imprägniret wird, durch Infundirung mit den kräftigen Wundkräutern und Blumen, so ist es ein trefflicher Balsam zu Heilung der Wunden.

Schmaltzsalat, siehe **Salat**, im XXXIII B. p. 667.

Schmaltzsaltz, ist das *Sal Alcali*, davon zu sehen *Alkali*, im I Bande, p. 1226.

Schmaltzwurz, siehe **Beinwurz**, im III Bande, p. 996.

Schmaltz-Zehend, siehe **Schmaltz**, desgleichen **Zehend**.

Schmal-Vieh, heißt an theils Orten dasjenige Vieh, welches Heerden-weise zur Hut und Weide getrieben wird; siehe *Grex* im XI Bande, p. 874. desgleichen **Heerden**, im XII Bande, p. 1084.

Schmalz, siehe **Schmaltz**.

Schmal-Zehenden, *Decimæ ex pecoribus*, heißt an einigen Orten eine gewisse Abgabe oder Zehend, welcher von dem Viehe entrichtet werden muß. Siehe **Zehend**.

Schmalzius (Valentin) siehe **Smalcius**.

Schman (Nieder-) ein Dorff im Amte Freyburg zum Carßdorffer Gerichts-Stuhle gehörig. Es liegt an der Unstrut, und war ehemahls das Stammhaus eines adlichen Geschlechts. **Wabsts** Churf. Sachs. Beyl. B. p. 31. **Abels** Deutsche Alterth. II Th. p. 591.

Schman (Ober-) ein Dorff in Thürinaen, unter das Amt Freyburg zum Carßdorffer Gerichts-Stuhle gehörig. **Wabsts** Churf. Sachs. Beyl. B. p. 31.

Schmand, ist kleine nasse, schwefelgelbe Erde auf den Bergwercken, so sich bey dem Vitriolsieden niederschläget, und zu rother Farbe gebrannt wird, welche mit der Ocher nicht darf verwechselt werden. **Jungh.** S. Bergbausp. post Indic. Lit. S. **Berward.** Phraseol. metall. f. 6.

Schmant, siehe **Rahm**, im XXX Bande, p. 670.

Schmaragd, siehe **Smaragd**.

Schmaragdsmutter, siehe *Prosius*, im XXIX Bande, p. 190.

Schmarotzer, *Parasitus*, *Gnatho*, Frantz. *Ecornifleur*, wird derjenige genannt, der gerne auf anderer Leute Beutel zehret, und wo es tapfer zu schmausen giebet, sich ungebeten zudringet, ungeachtet er bey manchen so angenehm als die Sau im Judenhause ist, weil aber theils der Geitz, um sein eigen Geld nicht zu verzehren, theils die Faulheit, daß mancher nicht gerne arbeitet, sondern sich lieber auf anderer Leute Beutel nähret, theils die Sauf- und Freßbegierde nach guten Leckerbißgen, manchen so sehr treibet, daß er darüber aller Scham den Kopf abbeisset, u. wenig darnach fraget, wie ihm begegnet werde, wenn er nur seine Kehle füllen und schmieren kan, als machet sich dahero mancher solcher Schmarotzer freywillig selber zum Narren und Sclaven, u. erträget viel um des Frasses willen, welches ein anderer, der honetter vom Gemüthe ist, zur höchsten Beschimpfung auslegen würde; Es sind aber die Mittel und Wege der Schmarotzer, dadurch sie sich einzuschmeicheln wissen, diese: Daß sie entweder neue Zeitungsträger seyn, und sich dadurch in dem Hause, wo solche gerne gehöret werden, einen Zutritt machen, oder sie sinnen sich eine gewisse Angelegenheit aus, gegen die Mahlzeit dem Herrn des Hauses vorzutragen, um bey solcher Gelegenheit aus Höflichkeit zum Essen genöthiget zu werden, welches sie mit einem, es ist nicht von nöthen, ich mag keine Ungelegenheit verursachen, man wird vielleicht Fremde oder bessere Freunde haben, und dergleichen, abzulehnen scheinen, sogleich aber, damit es dem Hausherrn nicht wieder gereuen möge, sich in Positur durch Ablegung Mantels und Degens setzen, die Mahl-

zeit mit ihm einzunehmen, da denn abermal neue, aber nicht von Hertzen gehende Complimente hervor kommen, als: man wolle seinen Befehl respectiren, lieber unhöflich als ungehorsam seyn, man hätte zwar keinen Appetit, (da doch etwan ein so guter Schlucker in drey Tagen nichts gegessen hat,) wolte ihm aber doch Gesellschaft, (verstehe in wacker Zugreiffen) leisten; Inmittelst siehet die Hausfrau sauer, daß ihres Mannes gethanes Ehrenwort noch viel leichter als Pech bekleben geblieben: Zwar darf sie, wenn sie nicht vor eine Xantippe paßiren will, ihre Boßheit nicht öffentlich an den Tag legen, aber der Mann mag sich nur, wenn die Mahlzeit vorbey, und der Schmarotzer weg, auf einen ziemlichen harten Verweiß richten, daß er ein andermal bey so ehrlichen Deutschen, welche sogleich ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann bey sich gelten lassen, nicht mehr so gastfrey seyn soll; Wiewohl sie auch oft diese Gelassenheit nicht so lange bey sich beherbergen können, sondern es muß oft der gute Mann mit seinem Schmarotzer mit Worten und in der That beschimpfet werden, sonderlich aber dieser letztere, dem allerhand Tort angethan, ihm ziemliche Stichelreden in den Busen geworfen, und oft noch wohl Knecht und Mägde angestellet werden, entweder durch Einschenckung unterschiedenen Getränckes, Wegziehung des Stuhls, Umkehren des Tellers, und auf hundert andere Weise mehr ihm Schimpf anzuthun; denn wie hat nicht mancher solcher Schmarotzer sehr oft Fuchs- oder Esels-fleisch vor Reh- und Hirschfleisch, Raben vor Endten fressen müssen, davon ihm zuletzt der Balg oder die Ohren in einer verdeckten Schüssel, in Gegenwart der gantzen Compagnie, vorgestellet worden; Wolte einer darüber sich beschweren, oder nicht völlig den Narren mit sich ausspielen lassen, so kommt er manchmal ungesegnet, wie die Hunde aus der Hofküchen davon, und verliehret hinfüro die fetten Bissen; Mehrentheils kommt es zwar zu solcher Extremität nicht, allein, wie muß nicht mancher hingegen wider besser Wissen und Gewissen, bey einer solchen Schmarotztafel dem Herrn derselben blindling in allen seinen Reden Beyfall geben, oder der Brey ist verschüttet, und er darf ein andermal nicht wiederkommen; Demüthiget sich aber der Schmarotzer allzusehr, so lauft endlich Herr und Knecht über ihn hin, und muß er oft mehr Aufwartung bey dem Tische thun, als die gantze Mahlzeit werth gewesen, ist es also am sichersten, nach des weisen Mannes Lehre zu Hause mit einem guten Gerichte Kohl verlieb zu nehmen, als auf einen gemästeten Ochsen bey wenig großmüthigen Leuten zu Gaste zu gehen; Denn wer sich auf eines andern Tisch verläst, saget Syrach in seinem Hausbuche am 41 Capitel im 30 Vers, der gedencket sich nicht mit Ehren zu ernähren, und muß sich versündigen um fremder Speise willen, aber dafür hütet sich ein vernünftiger weiser Mann; Betteley (und so auch Schmarotzerey) schmäcket wohl dem unverschämten Maul, aber er wird zuletzt ein böß Fieber davon kriegen.

Schmarr, Schmarre, oder Schramme, siehe Narbe, im XXIII Bande, p. 624. u. ff.

Schmarre, oder Schramme, siehe Narbe, im XXIII Bande, p. 624. u. ff.

Schmarse, ein Fürstliches Cammer-Guth im Oelßnischen, nebst einer Papier- und 1614 von Herzog Carl II erbauten gemauerten feinen Mehl-Mühle. Als im Jahr 1656 den 15 Novemb. George Hofmann, des Hanß Baches, eines Bauers zu Schmarse, Knecht, in den Dresker Wald fuhr, fiel er im Zurückwege vom Wagen und blieb bald todt. Im Jahr 1673 den 4 May ward zu Schmarse auf dem grossen Teiche eine Schnee-Ganß geschossen, die übrigen viere flogen davon. Dieser Vogel begriff mit Ausbreitung seiner Flügel fünff Ellen, hatte in seinem Kropffe 5 Karpffen, ist auch auf dem Fürstl. Schlosse abgemahlt zu sehen. Sinapii Olsnographia II Theil, p. 414.

Schmartig, ist auf Bergwercken so viel als naßköttig.

Schmartitz, ein Dorff in der Ober-Lausitz, denen Herren von Lottitz gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachs. Beyl. O. p. 142.

Schmase oder Masche, wird diejenige Schlinge genennet, welche das Frauenvolck mit dem Faden vermittelst zweyer Stricknadeln zu machen pfleget und durch derer Aneinanderfassung, Vermehrung, wie auch derselben Aufnehmen, der Sache, so sie zu stricken vorgenommen, ihre gehörige Forme geben.

Schmasen, heissen die zarten und kleinen zusammengestückten Lämmer-Fellgen, deren sich das Frauenzimmer statt Unterfutters unter ihre Peltze zu bedienen pfleget.

Schmatzen der Todten, siehe Todten (Schmatzen der)

Schmatzhagen, eine vormahlige alte adeliche Familie in Pommern, die sowohl im Wollgastischen als auf der Insul Rügen, woselbst ihr Rittersitz Wentzewitz gewesen, begütert gewesen. Man findet von derselben in den Pommerischen Geschichten unterschiedene als Hertzogl. Hauptleute benennet. Mit Julius Paul Schmatzhagen ist dieses Geschlecht im vorigen Jahrhundert erloschen. Wackenroder A. und N. Rügen p. 227. In ihren Wappen führten sie vier weisse Flüsse im blauen Felde, und auf dem Helm drey Straußfedern.

Schmauchen, siehe Schmäuchen.

Schmauchen (Taback) siehe Taback schmauchen.

Schmauchfeuer, heisset das Feuer im Ziegelofen, so gleich nach dem Anbrennen mit Eichenholtz gemacht wird, welches man das Schmauchholtz zu nennen pfleget.

Schmauch-Holtz, siehe Schmauchfeuer.

Schmaus, ein gutes ehrliches, und sonderlich auf unsern deutschen Boden sehr bekanntes und beliebtes Wort, welches aus vielerhand Bewegursachen seine Würckung erreichet; Als da sind Willkomms, und Valetschmäuse, Abschieds- Verträg- und Freundschafts- Conferentz- Visitations- und Amtsschmäuse, Quartal- Rechnungs- und Zunft- Collegial- Promotions- und Ehrenschmäuse, freywillig angestellte, verspielte, schuldige und reciprocirliche, in den Schrancken der Bescheidenheit und Mäßigkeit bleibende, übermäßige, sündliche und ärgerliche Schmäuse, Jahr- Gedächtniß- und Gelübde- kostbare und sordide, friedlich und stille, und hingegen unglückde Schmäuse und so ferner. Einen Willkommsschmaus muß gemeiniglich auf Universitäten derjenige geben, der erst an einem fremden Ort angelanget, daselbst eine Zeitlang zu bleiben gedencket und sodenn die Freunde und Personen, sonderlich aber die Landsleute, mit welchen er hinführo am meisten umzugehen hat, zur Erlangung ihrer Bekanntschaft und Gunst, mit einem guten Willkommsschmaus beehren muß; Dabey denn vielfältig die mitgebrachten Mutterpfennige das beste thun müssen. Ein Valetschmaus wird, wenn selbiger Ort jetzt quittiret wird, den bisherigen guten Bekannten Ehrens- und Vergeltungswegen, vor bis dahin erzeigten guten Willen gegeben. Ein Vertragsschmaus entstehet aus Veranlassung solcher Personen, die unter zwey uneinig gewesenen Personen Frieden gestiftet, und nunmehro die vorige alte Freundschaft mit dem Glase wieder herstellen wollen. Ein Conferentzschmaus erfolget gestalten Sachen nach, wenn erst zuvor über gewisse Sachen Abhandlung gepflogen, und dieselbe etwan glücklich zu Ende gebracht worden. Visitationsschmäuse, zu welchen sonderlich zu ziehen, was Schortel in seinem Tractat von unterschiedlichen Deutschen Rechten in dem sechsten Capitel vom Sendrecht von dem Wort Kaland, oder Caland halten, quod sit nempe Saliaris cœna, meldet, seynd noch heutiges Tages sehr üblich, bey Visitationen und Rechnung- abnehmen dieser oder jener Stiftungen und Aemter, worzu von den Obern, oder von einem gantzen Collegio, Deputirte oder Commissarien gesandt werden. Amtsschmäuse haben nach dem bekannten Sprichworte: Amt giebt Kappen, diejenigen, entweder vor ihre Mühwaltung zu gewissen Zeiten, und aus einem darzu bestimmten Grunde oder Lande zu genüssen, welche Amtscollegen oder Collaboratores seyn, oder denen eine ehrliche Ergötzung und Geschencke vor ihre gehabte Mühwaltung gebühren will. Quartalschmäuse, die an gewisse Zeiten gebunden, finden sich aus alter oder neuaufgebrachter Gewohnheit so viel, daß manches Collegium oder Corpus, wegen der grossen Unkosten, solcher gerne entlediget seyn möchte, wenn sie nur mit Manier könten abgeschaffet werden, so aber theils aus Mangel der Policey, als auch anderer Ursachen halber mehr zu wünschen als zu hoffen ste-

het. Rechnungsschmäuse werden nach wohl abgelegter Rechnung gegeben, sonderlich wenn solche wohl ausfallen, wie vielmals bey Kaufleuten in der Abrechnung ihrer in Compagnie zusammen ausgerehdeten, und glücklich mit guten Profit zu Hause gekommenen Schiffen geschicht. Zunftschmäuse, von solchen wissen die Gilden und Zünfte der Bürger, Kauf- und Handwercksleute am besten zu reden, die Policeyordnungen hingegen ihre Remarquen darüber zu machen, und an vielen Orten, wegen des dabey verübten Excesses, eine brave Geldstrafe zu setzen, oder aber es reden in deren Ermangelung die bösen Zeiten selbst, und weisen schon die Maaß, wie weit solche Schmäuse können fortgesetzet oder eingezogen werden. Collegialschmäuse sind eben dasjenige, was von den Zunftschmäusen gemeldet worden. Promotions- und Ehrenschmäuse werden auf Universitäten bey dem Doctor- und Magistermachen, in Republiquen und andern Städten aber bey Erwählung dieses oder jenes Bürgers oder gelehrten Mannes zu einer Rathsherrenstelle, oder einer andern Würde, sonderlich aber bey dem Meister- und Gesellenmachen unter Handwerckern gegeben. Freywillig angestellte Schmäuse geschehen Lust, Ehren und Erkenntlichkeit halber, gleichwie hergegen verspielte oder verwettete Schmäuse schon aus Schuldigkeit geschehen müssen, und also auch die reciprocirlichen Schmäuse, da der, welcher Gutthat genossen, auch solche wieder zu erstatten verbunden ist. Hieher gehören auch die in grossen Städten zu vergönnter Gemüths- und Leibesergötzung eingeführten und herum gehenden so genannten Kräntzlein oder umgehenden Assembleen, da eine gelehrte oder vertrauliche Compagnie von acht oder neun Personen, sich wöchentlich an einem gewissen Tage Wechselweise zusammen finden, und sich alsdenn entweder mit einer galanten Musick oder annehmlichen gelehrten Discoursen, und dabey guten Glas Weine, und was etwan die Jahrszeit an Früchten, und zum Trunck gehörigen Appetitbißgen mit sich bringet, sich ergötzen; dergleichen Assembleen, wenn sie in den Schrancken der Mäßigkeit und Ehrbarkeit bleiben, sind dannenhero allerdings zu loben, und geben einer Stadt, in welcher sie gehalten werden, keine geringe Renomee, indem die durchreisenden Fremden in solche eingeführet, und vergnüglich unterhalten, folglich noch einige Tage länger in der Stadt zu verweilen, veranlasset werden. Hingegen sind die übermäßigen, sündlichen und ärgerlichen Schmäuse höchst verwerflich, und von den Rüg- und Policeygerichten nach der Schärfe zu bestrafen, indem nicht nur durch solche das Geld und die edle Gesundheit, und durch das viehische Fressen und Sauffen die Gaben GOttes, die noch manchen krancken und armen Menschen hätten zu gut kommen können, liederlich verspielet und verderbet worden, sondern die Majestät des höchsten GOttes im Himmel, und deren Statthalterin der Obrigkeit auf Erden, wird auch so vielfältig durch schändliches Fluchen, Afterreden, unnütze und strafbare Reden und Ausdrückungen beleidiget, daß es kein Wunder wäre, wenn, wie

so

so viele tausend Exempel vorhanden, solche Schwelger und Ertzschlämmer sichtbarlich und zeitlich in ipso flagranti, mitten unter ihrem viehischen vermeinten Wohlleben von der Hand GOttes gerühret, und so sie in dem Luderleben dahin fahren, folglich auch ewig mit Schwefel und Pech gestraffet werden; Wobey denn eine christliche Obrigkeit ihr Strafamt auszuüben auch nicht vergessen wird, sondern wenn solche viehische Menschen sich so gar vergessen, daß sie, wie jene gethan, alles Silbergeschirr in der Betrunckenheit zum Fenster hinaus werffen, vermeynende, daß sie im Sturm auf der See schwebeten, und ihr Schiff solchergestalt, wenn es anders nicht untergehen solte, erleichtern müsten, des andern oder dritten Tags, wenn der Rausch ausgeschlaffen, die auf solche Excessen gesetzte Policeystrafen durch ihre Gerichtsdiener einfordern lassen, oder die Schwelger ein gewisses ad pios usus zu bezahlen verdammten, etwan auch, wenn solche Schand- Greuel öfters vorgehen, dergleichen Verschwendern Curatores und Administratores ihrer Güter setzen, damit sie nicht dieselbigen völlig durch die Gurgel jagen, und künftig zu ihrer Nothdurft und Beytrag zum gemeinen Besten, nichts mehr übrig behalten. **Jahr-, Gedächtniß- und gelobte Schmäuse** werden zum Gedächtniß dieser oder jener mercklichen Begebenheit, augenscheinlicher göttlicher Hülfreichung in grosser Gefahr, ingleichen wegen der an einem solchen Tage erlangten Hoheit und Beförderung, getroffenen Bündnüsse, und vortheilhaftigen Heyrath, erhaltenen Sieg, ingleichen wegen einfallenden Namens- oder Geburtstag gehalten und gefeyert. Da denn an einem solchen Tage des Danckens und Wohllebens, nechst kostbarer Tractirung bey Hofe, auch der Armuth nicht vergessen, sondern wie höchstlöblich an dem Preußischen und vielen andern Höfen geschicht, an ihres glorwürdigsten Regenten Krönungs- und Geburtstag durchgehends die Armen in allen öffentlichen Armenhäusern reichlich mit Speise und Tranck auf des Landesherrn Unkosten versehen werden, welches auch unter geringern und bürgerlichen Standes Personen oft geschicht, da die Celebrirung eines gewissen Jahrgedächtniß den Armen, die alsdenn zugleich mit bedacht werden, auch ersprießlich fällt. **Kostbare Schmäuse** heisset man, bey welchen nicht nur die Verschwendung und der Uberfluß im höchsten Grade herrschet, sondern durch langwührige Zubereitungen alles theureste und rareste darzu angeschaffet, und dennoch der gantze Schmaus nur vor eine schlechte Collation betittelt wird. Kostbar werden auch dergleichen Schmäuse, wenn theure geschnittene Gläser häufig und ohne Unterscheid zerbrochen, die dabey bestellte Musick mit vielen Gelde bezahlet, allerhand Belustigungen der Compagnie gemacht, und letztlich, wenn der Wein in den Mann kömet, allerhand andere Excesse mehr, die man eben so eigentlich nicht benennen will, ausgeübet werden. Hingegen heisset man dieses sordide, **sündliche und lumpenhaftige Schmäuse**, da entweder derjenige, der solchen giebet, nicht genug zur Vergnügung seiner Eingeladenen aufschaffet, und es hin und wieder fehlen läßt; Oder da sich einige Sauf-Brüder im Bier, Taback und Brantewein, unter allerhand Zoten und Possen, Schanden und Lastern, durch welche die heiligen Engel vertrieben, die Teufel aber herzugelocket werden, herum wältzen, und sich dadurch theils der Gesellschaft halber, die sie besuchen, theils wegen des Orts, wo ein solches Gelag ausgeführet wird, um Ehre, und Gesundheit, ja oft um der Seelen Seeligkeit bringen. **Friedliche und stille Schmäuse** werden diejenigen genennet, da alles ehrbar, still, lieblich und in bona charitate, (welches das Anagramma aus Herba Nicotiana ist,) zugehet, die rechte Zeit, den Schmaus anzufangen, und zu endigen, in Acht genommen, und endlich in Ruhe und Einigkeit Abschied genommen wird. **Unfriedliche** hingegen und zuweilen auch **höchst unglückliche** sind diejenigen, da man zwar, dem äusserlichen Schein und Meinung nach, in Frieden zusammen kommt, wenn aber erst der Kopf vom Wein, Bier, Branntewein und Taback erhitzet, alsdenn zu schimpfen, stücheln zu prahlen, und zu verläumden, einander Lügen zu strafen, oder auf andere Weise zu schimpfen anfängt; da es denn erstlich auf das Krüge- und Gläser-einander an den Kopf u ins Gesicht werffen, Ohrfeigen geben, und mit trockenen Fäusten einander abschlagen, ankömt: Endlich aber in vergallten Muth mörderische Instrumente, als Degen und Messer, gezogen, und damit einander auf Leib und Leben gegangen wird. Also daß mancher mit blutigen Kopfe und zerstümmelten Gliedern nach Hause, oder zu dem Feldscherer muß getragen werden; Oder wenn es gleich zu solcher Thätlichkeit nicht kommt, so wird doch unter solchen Saufhelden versprochen, des andern Tages einander im freyen Felde, auf Degen oder Pistolen Genüge zu thun. Dieses ist nun der Ausgang einer so lieblich- und löblichen Zusammenkunft, da der Richter und Fiscal, oder an den Orten, wo scharffe Duelledicte seyn, der Nachrichter die meiste Beute davon zu zühen pfleget.

Schmaus (Kindtauff-) siehe **Kindtauffen geben**, im XV Bande, p. 666.

Schmaus (Pfannen-) heißt bey denen Bier-Brauern eine Schmauserey oder Gast-Gebot, welches denenselben an theils Orten entweder zu gewissen Zeiten, oder nachdem sie ein gantzes Gebräude vollendet, ausgerichtet wird. Lat. *Epulum braxatoribus cerevisiæ consuetum.*

Schmausereyen, siehe **Schmaus.**

Schmauß (Johann Jacob) Königlich-Groß-Britannischer und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Rath, und ordentlicher Professor des Natur- und Völcker-Rechts, auf der Academie zu Göttingen. Dieser durch viele Historische und andere Schrifften berühmte Mann ist zu Landau in dem Elsaß 1690 den 20 Mertz gebohren. Nach gelegtem gutem Grunde auf den Gymnasien zu Durlach und Stuttgard, studierte er seit 1707 zu Straßburg und Halle. Am letztern Orte las er hernach einige Jahre lang Collegia, und gab unterschiedne Schriften theils ohne, theils auch mit Beysetzung seines Nahmens heraus. Im Jahr 1721

ward er Durlachischer Hof-Rath, und folgends 1728 geheimer Rath. Zugleich trug ihm der Cardinal von Rohan als Bischoff von Straßburg die Besorgung seiner Angelegenheiten im Deutschen Reiche auf. Im Jahr 1734 aber ward er nach Göttingen zu seiner jetzigen Profeßion berufen. Fieng auch seine Vorlesungen noch in demselben Jahre an, nachdem er sie durch einen deutschen Bericht kund gethan hatte. Seine Schrifften sind:

1. Staat des Ertz-Bißthums Saltzburg, Halle, 1712. in 8;
2. Der neueste Staat des Königreichs Portugall. Ebend. 1714 in 8. 2 Theile;
3. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet. Dieses Journal nahm 1713 seinen Anfang, und ward von **Schmaussen** zu Halle einige Jahre fortgesetzt unter dem Nahmen **Anton. Paullini**;
4. Historisches Staats- und Helden-Cabinet, davon 1718 zu Halle die erste Eröffnung heraus kam, worauf noch zwey andre folgten;
5. Leben und Helden-Thaten Königs **Carls** des XII von Schweden. I Th. Halle 1720. in 8. 2 Alph. 10 Bog. II Th. 1720.
6. Entwurff einer Lebens-Beschreibung Kayser **Carls des** VI, nebst einem kurtzen Begriff des Lebens und der Thaten des Printzen **Eugens** von Savoyen. Ebend. 1720. in 8. 21 Bogen;
7. Geheime Historie des Spanischen Hofes durch die aus dem Frantzösischen übersetzte und mit Anmerckungen versehene Briefe des **Fitz Moritz** vorgestellet. Ebend. 1720. in 8. 1 Alph. 5 Bog.
8. Genealogische Historie des Hauses Gramont, nebst besondern Nachrichten und Lebens-Beschreibungen der berühmtesten Personen dieses Geschlechts. Halle 1721. 1 Alph. 6½ Bog.

Diese drey letztern Schrifften machten Anfangs Stücke in dem Staats- und Helden-Cabinet aus, wurden aber hernach besonders gedruckt;

9. Kurtzer Begriff der Reichs-Historie, in einer accuraten Chronologischen Ordnung von den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtigen, aus den bewährtesten Scribenten zum Gebrauch der Academischen Lectionen verfasset. Leipzig 1720. in 8. 2 Alph. 16½ Bog.

Dieses Buch wird im LXX Th. der D. *Act. Erud.* sehr gerühmt wegen seiner Vollständigkeit, Bequemlichkeit zu den Academischen Lectionen, wohlausgesuchten Sachen ꝛc. ob er gleich einige ungewöhnliche Meynungen eingestreuet.

10. Corpus Juris publici S. R. I. Academicum, enthaltend die vornehmsten des H. R. Reichs Gesetze, als die güldene Bulle, Profan-Religion- auch Westphälisch und andere Friedens-Schlüsse, die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Reichs-Matricul, und neueste Wahl-Capitulation. Ebend. 1722. in 8. zum zweyten mahl 1727, in 8. In welcher Auflage ein Extract aller Reichs-Abschiede eingerückt worden. Zum drittenmale 1734 in gr. 4. 4 Alph. 14. B.

Eine weitläufftige Nachricht davon findet man in **Mosers** Biblioth. Jur. publ. T. II. p. 714. u. ff.

11. Corpus Juris Gentium Academicum, enthaltend die vornehmsten Grund-Gesetze, Friedens- und Commercien-Tractate, Bündnüsse und andere pacta der Königreiche, Republicken und Staaten von Europa, welche seit zweyen Seculis bis auf den Congreß zu Soissons errichtet worden, I und II Th. Leipzig 1730 in Median 8. 5 Alph. 15 Bog. III Th. 1731.

Wie nützlich diese beyde Sammlungen sind, kan man leicht erkennen, zumahl da der Verfertiger das Brauchbarste allemahl ausgesucht, und unnütze Dinge übergangen hat. Er setzte dasselbe sowohl als die von ihm versprochene Historische und aus Tractaten und öffentlichen Urkunden gezogene Erläuterung zum Dienst des Grafens von **Kinsky** auf, der nachmahls Kayserlicher Abgesandter in England ward. Es ist im verwichenen 1741 Jahr aus der Gleditschischen Handlung eine Erläuterung dieses Corporis Juris Gentium heraus gekommen.

12. Dissertationes juris naturalis, quibus principia novi systematis hujus juris, ex ipsis naturæ humanæ instinctibus extruendi proponuntur, Göttingen 1741. in 8.
13. Progr. de Qu. an ex utilitate jus ortum sit. 1735.

Ubrigens ließ er *Knipschildii* Tr. de Juribus & privilegiis civitatum imperialium 1734 mit vielen Anmerckungen von neuen auflegen. So hat er auch noch heraus zu geben versprochen:

1. **Friedrich Leutholfs von Franckenberg** Europäischen Herold mit der Fortsetzung bis auf jetzige Zeiten, mit Beweisen und andern Vermehrungen, sonderlich einem Auszuge aller Friedens- und Comercien-Tractate der Europäischen Staaten.
2. Thomasii dubia juris naturæ mit seinen Anmerckungen und paradoxis juris naturæ.

Schmeben, *Scurgum*, ist nach des **Villanovani** Bericht eine Stadt in Pommern. **Baudrand** P. II, p. 174.

Schmecha oder **Schmeiha**, ein Fluß im Schwäbischen Kreysse bey dem Würtenbergischen Städtgen Elbingen. **Zeilers** Beschreib. der X Creysse des Heil. Röm. Reichs.

SCHMECHTANA (ACIDULA) siehe **Schmechten.**

Schmechten, Lat. *Acidula Schmechtana*, ein Flecken im Stifft Paderborn in Westphalen, woselbst ein guter Sauerbrunnen, den die Einwohner **Mettbrunne** heissen.

Schmeck,

Schmeck, diente der Königin von Ungarn im Jahr 1742 bey der Belagerung der Stadt Prag als Stück-Hauptmann; hatte aber am 5 Sept. gedachten Jahrs das Unglück, daß ihm von den belagerten Franzosen durch eine Stück-Kugel ein Arm völlig weggenommen ward.

Schmeckelsdorff, ein Dorff im Fürstenthum Magdeburg 2 Meilen von Genthin.

Schmecken, heisset dasjenige vorstellen, was Veränderungen in der Zunge verursachet, indem man etwas von cörperlichen Dingen käuet, oder auf andere Art auflöset, siehe **Geschmack**, im X Bande, p. 1225. u. ff. Wenn im Ps. XXXIV, 9. David saget: Schmecket und sehet, wie freundlich der HErr ist; so muß dieses nicht leiblich verstanden werden, nach der Thorheit und dem Aberglauben einiger Jüden, welche die Gewohnheit haben sollen, daß sie angezogene Worte an ihre Weinfässer schreiben, und sich einbilden, so könne er nicht verderben, sondern werde immer besser. **Buxtorff** in Synag. Jud. Vielmehr sind sie geistlich zu verstehen, von dem gläubigen Empfinden und der lebendigen Erkenntnis der Süßigkeit GOttes in der Glaubigen ihren Hertzen: deßwegen David sie auch alsobald selbst also erkläret: Wohl dem, der auf ihn trauet: anzudeuten, daß solches Schmecken und Sehen nicht so wohl geschehen solle nach den äusserlichen Sinnen des Leibes, sondern nach dem inwendigen Empfinden der Seelen durch wahren Glauben und freudige Zuversicht. Zwey Dinge sind hiebey anzumercken, 1) daß die süsse Empfindung der göttlichen Güte verglichen wird mit den äusserlichen Sinnen, Schmecken und Sehen: Denn diese beyde sind fast die stärcksten, wodurch einige Belustigung kan ins Hertze fallen; wie der Geschmack ist im Munde, und das Gesicht in den Augen; wie zu beyden erfordert wird ein Object, etwas süsses, das man schmecke; und etwas angenehmes, das man sehe, ja zum Schmecken gehöret eine inwendige gesunde Lebens-Kraft, daß man die Speise in den Mund nehme und käue; auch zum Sehen, daß man die Augen aufthue, und so wohl vermittelst der inwendigen Lebens-Geister, als äusserlichen Lichts etwas anschaue: also gehöret zur inwendigen lebendigen Empfindung der göttlichen Güte, daß man seinen Mund aufthue, und ihn lasse füllen, auch die Wohlthaten GOttes in der Seelen recht erwege und überlege, Ps LXXXI, 11. nicht weniger, daß man in der von GOtt verliehenen Glaubens-Kraft aufsehe gen Himmel, von dannen alle gute und vollkommene Gaben kommen, Jac. I, 16. und auf JEsum, den Anfänger und Vollender unsers Glaubens, Ebr. XII, 13. Zu beyden gehöret ein williges Empfangen oder Annehmen, so folget auf beydes ein erquickliches Empfinden. 2) Daß Schmecken und Sehen zusammen gesetzt werde: denn beydes muß beysammen seyn, und wenn eines zurücke bleibt, ist die Vergnügung darüber nicht vollkommen. Die da schmecken, aber nicht sehen, weiden zwar ihren Mund aber nicht ihre Augen; und wird der Blinde, oder im Kercker sitzende, oder der triefende Augen hat, ein groß Theil der Vergnügung müssen entbehren, weil sie nicht sehen können, wie der Wein so schön im Glase sehe, und wie das wohlangerichtete Essen ein so liebliches Ansehen habe, Sprüchwört. XXIII, 31. Hingegen sehen, und nicht schmecken, bringet auch kein Vergnügen, sondern oft das allergrößte Misvergnügen. Quid juvat adspectus, si non conceditur usus? Ansehen, und nicht geniessen, macht nichts als übel verdriessen. Welche Quaal die Verdammten in der Hölle werden leiden müssen, wenn der reiche Mann muß werden wie der Tantalus bey den Heyden, u. Lazarum zwar sehen in Abrahams Schooß, selbst aber kein Tröpflein Kühl- oder Erquickung ꝛc. dadurch kan empfinden, Luc. XVI, 24. ja es wäre eine äusserste Art der Marter im Leben, einem hungrigen Gefangenen die Speisen vorsetzen, daß er sie riechen und sehen müste, und dennoch ihm nicht verstatten, davon zu schmecken oder zu geniessen. Also ists auch beschaffen mit dem inwendigen Empfinden der lieblichen Güte GOttes im Hertzen: da muß man schmecken, und sich die Gütigkeit GOttes mit seinen Seelen-Lippen gleichsam zueignen; da muß man sehen, daß man sich durch den Anblick der Gnade GOttes und des Heylandes erquicke! da muß man schmecken und sehen zugleich, daß man ihn und seine Wohlthaten recht erkenne aus seinem Worte, und GOtt mit unserer Seelen innigst vereiniget werde. Siehe Ebr. VI, 4. Ps. LXIII, 3. Ps. XXVII, ult. Ps. CXVIII, 18. **Ermisch.** dreyfache Ev. Hertzens-Lust, 2 Theil, auf dem 180sten Blatt u. f.

Schmecken oder **Schmeckerlein**, heist bey den Nürnbergern ein Bluhmen-Strauß, und ist besonders an dem Nürnbergischen Frauenzimmer merckwürdig, daß fast keine, weder zur Winters- noch zur Sommers-Zeit, ohne einen solchen **Schmecken** oder Bluhmen-Strauß sich auf der Gassen, oder sonst ausserhalb Hauses wird antreffen lassen. **Des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Nürnberg**, p. 153. u. f. **Wagenseil** de civitate Noriberg. p. 110.

Schmecke nicht, siehe **Mechoaca**, im XX Bande, p. 32.

Schmecker, Geschlecht, siehe **Schmeicker.**

Schmeckerlein, siehe **Schmecken.**

Schmeckewitz, Schmeckwitz, ein Rebelle zu Saltzburg unter dem Ertzbischoff **Leonhard**, im Jahr 1511. Siehe den Artickel **Reutschach** (Leonhard von) im XV Bande, p. 552.

Schmeckwitz, ein unter das Decanat Budißin im Marggrafthum Ober-Lausitz gehöriges Dorff. **Wabsts** Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 118.

Schmeckwitz, siehe **Schmeckewitz.**

Schmedeken (Theod.) der Philosophie Magister. Nachdem er zu Wittenberg in der Evangelischen Religion unterrichtet worden, gieng er nach Goslar, und predigte im Jahr 1521. das Evangelium: Weswegen er von dar relegiret, und als er nach der Zeit wiederum gefangen worden, muste er die Lutherische Lehre abschwören, worauf er wieder auf freyen Fuß gestellet wurde, und das Amt eines Procurators und Advocatens

in seiner Vaterstadt verwaltete. **Heineccii** und **Leuckfelds** Scriptor. rer. Germanic.

Schmedigke, Bürger zu Stendal, kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1409. in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IX p. 566.

Schmeer, Lat. *Axungia*, Frantz. *Pane*, ist das Fett, so sich in dem Bauche und an den Eingeweiden eines Thieres befindet, siehe **Schmaltz**.

Schmeeradern, siehe **Fett**, im IX Bande, p. 678.

Schmeerbauch, siehe *Abdomen*, im I Bande, p. 84.

Schmeerbauchsadern, sind die *Venæ epigastricæ*, von welchen an ihrem Orte.

Schmeerbauchsaufblehung und Verhärtung. Bey Kindern, ja auch wohl bey alten Leuten ist die Verhärtung und Aufblehung des untern Leibes sehr gemein, welches von den verhärteten Gekrösdrüsgen herkömmt. Wegen dieser Härte wird der dünne Milchsaft nur allein zu der grossen Milchader durchgelassen, daher verwelcket das Fleisch der Muskeln, und der gantze Leib wird schwer und matt, ja endlich erfolgt gar ein Fieber und Schwindsucht. Dieses Ubel kan man äuserlich ohne grosse Mühe mit folgenden Sälbgen heilen:

Rec. Ungu. Althææ comp. ℥j.
Arthanit.
Martiat. ana ℥ij.
Olei Lilior. alb.
Chamomill. ana ℥iij.

Mischet es unter einander und machet eine Salbe daraus. Innerlich ist der stetige Gebrauch folgender Täfelein sehr gut:

Rec. Chalyb. præp.
Ocul. Cancror. præp. ana ʒj.
Tart. Vitriolat. ʒß.
Lapid. Prunell. gr. xvj.
Specier. Aromat. Rosar. ʒj.
Sacchar. alb. ʒij.

Mischet es unter einander, und machet nach der Kunst Täfelgen daraus. Das Purgiren wird hier allein durch die Caßia, Weinsteinpulver und laxirende Säfte verrichtet. Denn starcke purgirende Mittel können die Drüsgen nicht vertragen.

Schmeerbauchsdrüsen, siehe *Glandulæ Abdominis*, im X Bande, p. 1563.

Schmeerbirnen, siehe **Birn**, im III Bande, p. 1921.

Schmeerblumen, siehe *Alisma*, im I Bande, p. 1222.

Schmeerdrüsen, siehe **Ohr**, im XXV Bande, p. 1013.

Schmeerfeld, ein Dorf im Amte Arnstadt, in welchem 3 Häuser unter Fürstl. Schwartzburgischer; die übrigen aber unter Hennebergischer oder Ilmenauischer Herrschafft stehen. **Treibers** Schwartzburg. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen Beyl. p. 34.

Schmeergebürge, oder Klüfte, siehe **Stücklicht-Gebürge.**

Schmeerhaube, ist eine gewisse Art einer Peltzhaube, so die Saltzburgischen Bäuerinnen zu tragen pflegen; Sie ist vorne und hinten kurtz-rund, über die Ohren länglicht, mit schwartzen Leder überzogen, und um und um mit Hasenbalg umsetzet.

Schmeerleder, siehe **Juchten**, im XIV Bande, p. 1451.

Schmeerpulsader, siehe *Arteria Adiposa*, im II Bande, p. 1695.

Schmeerstein, ist eine Art von zähem und frischem Erdreiche, welches in dem Marck Thiersheim, am Fichtelberge im Nordgau gelegen, gefunden wird. Die Einwohner gedachten Ortes bereiten aus selbigen gewisse Kugeln, mit welchen die Kinder zu spielen pflegen, desgleichen auch andere, die aus Büchsen geschossen werden, und ernehren sich ausser dem Ackerbaue gantz allein mit dieser Hanthierung. Das Erdreich wird erst in Formen gedrückt, und nachmahls am Feuer erhärtet. Es werden diese Kugeln in grosser Menge nach Nürnberg, und von dar durch gantz Deutschland geführt. **Der Fichtelberg in Nordgau.** p. 112.

Schmeer-Vieh, siehe **Schaaf**, im XXXIV Bande, p. 619.

Schmeer-Wolle, oder **Schmier-Wolle**, siehe *Lana Succida*, im XVI Bande, p. 362.

Schmeerwurz, siehe **Butterwurz**, im IV Bande, p. 2042. Ingleichen **Beinwurz**, im III Bande, p. 996.

Schmegelsdorf, ein Dorff im Sächsischen Chur-Creyse in Meissen, unweit Niemeck.

Schmegner (Melchior) schrieb einen Tractat unter dem Titel: Disce mori, oder Sterbe-Geräthe frommer Christen, Breßlau, 1703. in 12. 11 Bogen.

Schmeicheley, Lat. *Adulatio*, *Assentatio*, Franz. *Flaterie*, ist dasjenige Laster, da man einem andern auf alle Weise zu gefallen sucht, durch unmäßiges Loben des Guten und Bösen ohne Unterscheid; durch Beyfall in alle seinem Vornehmen; durch Gleichstellung und Nachahmung; durch Unterhalt- und Förderung aller seiner Neigungen und Begierden ohne Betrachtung der Ehre oder Nutzens deß, dem man schmeichelt; sondern allein um seines eigenen Vortheils willen. Weil man also nur auf sein eigen Interesse siehet, und es mit dem, dessen Thun und Vorhaben man ohne Unterscheid billiget, nicht ehrlich meinet, so ist es eine Falschheit. Es ist ein grosses Unglück vor diejenigen, die Schmeichler um sich haben und dulten. Sie lassen sich durch falsche Leute ins Verderben stürtzen.

Ob

Ob aber gleich noch so viel Unheil dadurch angerichtet wird; so pfleget man selbiger doch nicht zu steuren; vielmehr wird die Schmeicheley bey jedermann aus angebohrner Selbstliebe wohl aufgenommen, und die meisten Menschen in der Welt schmeicheln entweder aus Bosheit andern, oder lassen ihnen aus Einfalt von andern gerne schmeicheln. Und wo sie das gröste Unheil anrichtet, da gilt sie am meisten, nehmlich am Hofe und bey den Grossen dieser Welt, die, wie **Pius** II. Römischer Pabst, sich beklaget, bis an den Tod der Schmeicheley zum Ziel dienen müssen. Unter den Sprüchen des **Diogenis** Cynici wird auch dieser angeführet: **Die Schmeicheley ist wie ein Grab, darauf nur der Name der Freundschafft geschrieben stehet.** **Tacitus** hat geurtheilet: adulationi foedum crimen servitutis ineſſe, welcher dieses Laster an dem Hof der Römischen Kayser bemercket. Man lese **Casaubonus** ad Theophrast. charact. c. 3. p. 110. **Reinhard** in theatro prudentiæ elegantioris p. 560. und 865. und **Wolff** in not. ad Libanii epistol. p. 4. Unter den moralischen Schrifften des **Plutarchus** findet man eine de discrimine adulatoris & amici, **wie man einen Schmeichler von einem Freund soll unterscheiden lernen.** Zu Paris ist 1701 traité de la Flaterie & des louanges heraus gekommen, wovon die *Memoires de Trevoux* 1701 Nov. und Decembr. p. 483 nachzusehen. Es wird hierbey gefraget: Ob denn alle Schmeicheley oder unächtes Lob schlechterdings verwerfflich sey? worauf zu antworten, daß diejenige Schmeicheley, so aus Mangel des Verstandes herrühret, allerdings zu verwerffen; allein dafern ein Kluger, der sich in die einmahl eingerissene Thorheit der Menschen, die er nicht ändern kan, zu schicken weiß, sich derselben zu Beförderung gerechter Absichten bedienet, ist es gantz wohl erlaubt. Allein daher erhellet so viel, daß doch auf Seiten dessen, der sich weder zum Guten noch Bösen nicht anders, als durch Schmeicheley, gewinnen lässet, allezeit Thorheit und Ungerechtigkeit zu finden seyn müsse: daß dahero die Schmeicheley, als ein unächtes Lob, dennoch an sich selbst allezeit eine Ungerechtigkeit und Thorheit sey. Es ist aber auch daraus klar, daß eine solche Art der Schmeicheley, da nicht alle Thorheit und Ungerechtigkeit der Menschen zu ändern stehet, vermöge der Gesetze der Noth zu Vermeidung grösserer sonst zu erduldender Ungerechtigkeit, zu gebrauchen erlaubet sey. Also kan von der Moralität der Schmeicheley, und in wie weit ein Weiser sich derselben bedienen könne, kein anderer tüchtiger Grund angegeben werden, als die Klugheit, sich in ungerechte Menschen und Narren zu schicken; welches freylich vor diejenigen, die fast niemanden anders, als Schmeichler und Schmarotzer gern um sich leiden können, eine gar unschmackhaffte Sittenlehre seyn würde; woferne nicht zu gutem Glück die meisten und mächtigsten das schalckhaffte Geschwätz ihrer Schmeichler und Schmarotzer vor die gerechtesten Lobeserhebungen, oder doch vor unschuldige artige Galanterien hielten, und solchergestalt sich selbst von der Classe derer, die sich täglich durch Schmeichler und Schmarotzer äffen und an dem Seile führen lassen, mit der grössesten Zuversicht und Zufriedenheit über sich selbst, sehr weit entfernet achteten.

Schmeichler, siehe **Schmeicheley**.

Schmeichlerischer Kuß, siehe *Osculum adulatorium*, im XXV Bande, p. 2092.

Schmeicker oder **Schmecker**, war ehemahls ein altes ansehnliches adliches Geschlecht im Herzogthum Mecklenburg, welches bereits im XIVten Jahrhunderte die Herrschafft Gnoyen besessen, und von selbiger den Herren-Titel geführt hat. Nachdem sie aber derselben verlustig worden, haben sie sich im Amte Güstrow auf den Gütern Wüstenfeld und Matkendorf anseßig gemacht. Im 30jährigen Kriege ist der letzte dieses Geschlechts an der Pest gestorben. *Index Nobil. Megapol.* p. 54.

Schmeidige Erze, sind, welche leicht zum Flusse gebracht werden können, als Glanz, Kies, Spath ꝛc.

Schmeidig machen, (das Gold), s. **Gold schmeidig machen**, im XI Bande, p. 117.

Schmeiha, Fluß, siehe **Schmecha**.

Schmeißflügen, siehe **Flüge**, im IX Bande, p. 1348.

Schmeißwerig, siehe **Schmeißwerk**.

Schmeißwerk, oder **Schmeißwerig** nennen die Bergleute ihre Arbeit, dahero ist bey ihnen bekannt: kan ich Schmeißwerk bey euch kriegen? das ist: kan ich Arbeit bey euch bekommen? Und wenn er Arbeit hat, sagt er: ich habe mein Schmeißwerig auf dieser Gruben. Es scheinet also, **Schmeißwerig** werde gesagt vor **Schmeißgebürg**, als ob es hiesse: ich schmeiß das Gebürg aus dieser Grube. Es heißt auch Schmeißwerig, wenn einer mehr als ordentlichen Lohn verdienet. Man findet auch manchmahl **Schweißwerig** geschrieben. **Berginform.** Part. II. f. 84. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Jungh. S.**

Schmeitzel, (Martin) Königlicher Preußischer Hof-Rath und ordentlicher Professor des Juris publici und der Historien zu Halle, ist im Jahr 1679 zu Cronstadt in Siebenbürgen gebohren, woselbst sein Vater, **Michael Schmeitzel**, Pastor bey der St. Johannis-Kirche gewesen, den er aber frühzeitig verlohren. Die ersten Gründe seines Studierens legte er in der dasigen Stadt-Schule. Im Jahr 1695 begab er sich in das dasige Gymnasium, und genoß sowohl der damahligen Rectorn, **M. Valent. Greißings** und **Martin Zieglers**, als auch der Lectoren, des **Draudius**, **Reinius**, u. a. m. treue Anweisung. Im Jahr 1700 im Jenner kam er durch Ungarn, Pohlen, Schlesien und Sachsen nach Jena. Allda bedienete er sich der Unterweisung **Johann Paul Zebenstreits**, **Caspar Posners**, und insonderheit **Struvens**, als damahligen Bibliothecarii, dessen Zuneigung und Liebe er sonderlich zu rühmen gehabt. Im Jahr 1702 verfügte er sich nach Wittenberg, und nachdem er diese Universität besehen, gieng er nach Greifswald, und hörete daselbst den berühmten **Johann Friedrich Mayern** und den **Palthenius**. Bald darauf

bekam

bekam er Gelegenheit, einen jungen Herrn von Adel zu unterweisen, den er auch 1706 nach Halle auf dasige Universität führete, die sie aber auf Königlichen Befehl verlassen musten, mithin sich nach Jena wendeten. Im Jahr 1709 ward er nach Schweden geruffen, um zwey junge Freyherren nach Deutschland zu führen, wohin er sich um Ostern verfügte, und den Sommer über Gelegenheit hatte, Schweden und Dännemarck zu besehen, insonderheit auch die Universität zu Coppenhagen und Lunden zu besuchen. Um Michael kam er mit besagten Herren in Deutschland an, mit welchen er auf Befehl sich nach Halle, aber auch bald von da nach Jena begeben muste. Da er nun mitlerweile privatissime Collegia gelesen, so hielt er es vor rathsam, 1712 die Magister-Würde anzunehmen. Im Jahr 1713 um Ostern führete er besagte Herren wieder nach Schweden, sie hatten aber das Unglück, daß sie bey den dahmaligen Krieges-Unruhen von einem Dänischen Caper aufgebracht wurden, welcher sie nach drey Wochen nach Coppenhagen führete. Von da sie endlich nach erhaltenem Paß über den Sund abzureisen, die Freyheit bekamen. Als er gegen Michael aus Schweden abgieng, hatte er zum andernmal das Unglück, aufgebracht, und nach Coppenhagen geführt zu werden. Bey so bewandten Umständen trat er die Reise über Seeland, Jütland, Schleswig und Holstein an, bis nach Hamburg. Weil aber der Ort von der Pest damahls angestecket und die Gemeinschafft mit den benachbarten Provinzien geschlossen worden, so sahe er sich genöthiget, durch Holland, Westphalen und die Lüneburgische Lande nach Jena zurück zu gehen. Sobald er daselbst ankommen, setzte er seine Collegia fort, und legitimirte sich im Jahr 1716 durch die erste Disputation. Im Jahr 1720 ward er Adjunctus der philosophischen Facultät, und 1721 erhielt er wider sein Vermuthen von den Durchlauchtigen Nutritoren eine ausserordentliche Profession der Philosophie und die Inspection über die Academische Bibliotheck. Jen. Mon. Nachr. 1726 Bl. 528. Im Jahr 1731 ward er nach dem Tode des Geheimen Raths Gundlings von Ihro Königl. Majestät in Preussen zu Dero Hof-Rath und Professor des Staats-Rechtes und der Historie, nach Halle beruffen. Johann Fabricius, in Hist. Biblioth. suæ T. V. p. 253, schrieb bereits 1722 von ihm, er sey: Florens egregiis ingenii dotibus, insignibus in litteris, præsertim humanitatis politioris profectibus, scita & comta in conversatione vivendi consuetudine, animo ad maiora strenue tendente, laudabilique erga alios modestia. Man siehet aus allen Umständen, daß er sehr fleißig Collegia lese, und sehr auf eine gute Ordnung in den Wissenschafften sehe. Seine Schrifften sind folgende:

1. Epistola B. Lutheri ad Joh. Honterum Reformatorem Coronensem, primum exautographo publicata. 1712 in 4;
2. Comm. de coronis tam antiquis quam modernis, Jena 1713. in 4. mit Kupffern;
3. Sched. de Clenodiis & ritu inaugurandi Reges Hungariæ, Jena, 1713 in 4;
4. Historischer Beweis wider den Jesuiten P. Johann Kraus. 1717 in 8;
5. Diss. An Joannes Constans Elector Saxoniæ ante mortem in castra pontificiorum transierit? 1714 in 4;
6. Præcognita Hist. civilis, Jena 1720 in 4;
7. Præcognita Hist. eccles. Jena 1721 in 4;
8. Diss. de natura & indole Heraldicæ, 1720 in 4;
9. Anweisung vor einen Lehrer und Hofmeister, Jena 1721 in 8;
10. Diss. ep. de statu ecclesiæ Lutheranæ in Transylvania, Jena 1722 in 4;
11. Progr. de uno eruditionis impedimento, quod ab ignorantia oeconomiæ totius eruditionis suam ducit originem, Jena, 1723 in 4;
12. Or. inaugur. de Titulo Imperatoris, quem Tzaarus Russorum sibi dari prætendit, 1723 in 8;
13. Einleitung zur Wapen-Lehre, 18 B. 9½ B. Kupf. Jena 1723 in 8. Desgleichen 1734 in 8.

Er hat darinn die Grundsätze deutlich erkläret und mit Exempeln erläutert; auch die Blasonnirung des Preußischen Wapens beygefügt. M. Hermann hat einen Auszug daraus, und Anmerckungen darüber verfertiget.

14. Einleitung zur neuesten Historie der Welt, Jena 1723 in 8;

Diese kam stückweise, und zwar in 36 Stücken heraus, und ward sowohl als das folgende einige Jahre fortgesetzet.

15. Historische Nachricht von dem Thornischen Tumult, 28 Stück, Jena, 1725 in 4;
16. Abriß eines Collegii über die Historie der Stadt und Universität Jena. 1727 2 B.
17. Versuch zu einer Historie der Gelahrheit, Jena, 1728 in 8. 2½ Alph.

Darinn er sonderlich den Zusammenhang der Wissenschaften zeiget, und mehr die Historie derselben, als eine Bücher Historie schreiben wollen. Jen. Monatl. Nachr. 1729. Bl. 28.

18. Abriß zu einer vollständigen Reichs-Historie, Jena 1728 in 4. 1 Alph. 4 Bogen.

Ist eben sowohl als die vorhin gedachte Universal- und Kirchen-Historie in Tabellen gebracht. Er handelt darinn überhaupt von der Reichs-Historie, sodann trägt er nicht nur die Geschichte der Kayser, sondern auch die Historie aller Deutschen Fürstlichen Häuser, nebst ihrer Genealogie kürtzlich vor, indem er meynet, daß ohne der letzteren keine Reichs-Historie vollständig sey. Er mercket auch allemal an, was in Ansehung des Staats- und Lehen-Rechtes, auch des Religions-Wesens vor andern zu behalten sey.

19. Einleitung zur Staats-Wissenschafft überhaupt, und zur Kenntniß der vornehmsten Staaten von Europa insonderheit. Halle, 1732 in 8;
20. Allocutio I II III ad studiosos in Frideric. Halle, 1732. 1733.

Bey

Bey der dritten sind Tabellen über die notitiam Imperii.

21. Klugheit zu leben und zu conversiren zu Hause, auf Universitäten und auf Reisen. Halle, 1737. in 8.

22. Der rechtschaffene Academicus, Halle, 1738. in 8.

23. Anleitung, wie ein academischer Student seine Studien und Leben gehörig einzurichten habe. 173- (ist mit No. 21. nicht einerley.)

24. Vom Gebrauche und Mißbrauche der Wapen, 1737.

Versprochen hat er:

1. Notitiam Bibliothecæ Budensis, cum Naldi Naldii L. IV. de laudibus Bibl. Budensis ex MSS.

2. Bibliothecam Scriptorum Hungaricorum.

3. Chronologische Tabellen über die Reichs-Historie.

Zu dem allgemeinen Historischen Lexico des Buddeus hat er viele Artickel verfertiget.

Schmeken, heissen auch die Binsen, davon im III Bande, p. 1887. nachzusehen.

Schmeling oder Schmöling, eines der ältesten und vornehmsten adelichen Geschlechter in Pommern, welches allda nach Micrälii Bericht schon seit 1290, desgleichen auch in Schlesien und Liefland angesessen ist. Man findet auch vorhero bey Schlegeln de Cella veteri, p. 46. Albert Schmeling, welcher in einer Urkunde des Closters Alten-Zelle vom Jahre 1224 als Zeuge angeführet wird. Im Jahr 1304 haben die von Schmeling in Pommern dem Bischoffe zu Camin das Schloß Goltzow nebst Zubehörigen für 1200 Marck Silbers verkaufft. Johann Schmeling befand sich im Jahre 1561 unter der Liefländischen Ritterschafft, welche nach Pohlen gesandt ward, um in gewissen Angelegenheiten, nachdem sich Liefland selbiger Crone untergeben, mit dem Könige zu tractiren. Siehe davon *Collect. Livonic.* Nevelinus von Schmeling, Ritter, so um das Jahr 1520 gelebet, hat eine beständige Nachkommenschafft gelassen. Von denselben florirte 1730 Adolph Bogislav von Schmeling auf Neuenhagen, Streitz, Judenhagen, Datche, Ketla und Barning, alle in Pommern gelegen. Er vermählte sich 1715 mit Marie Louisen, Freyin von Bludowski, welche ihm Haschlach im Fürstenthume Teschen zugebracht, ihm auch einen Sohn, Ernst Friedrich Gottloben, gebohren. Das Wapen dieses Geschlechts führt eine Sonne mit Strahlen, und unter derselben 3 Pfeile, und auf dem Helme 3 Jungfrauen mit Strauß-Federn. Micrälii Antiqu. Pomer. Sinapii Schles. Cur. T. II. p. 970.

Schmellen, ein Flecken in dem Schlesischen Fürstenthume Crossen, am Obra-Flusse.

Schmellen oder Schmöllen, ein Ritter-Guth im Budißinischen Creysse in der Ober-Lausitz, welches dem Reichs-Gräfl. Geschlechte von Hoymb zustehet. Wabsts Churfürst. Sachsen, Beylage, p. 140.

Schmellen oder Schmöllen, ein anderes Ritter-Guth, ebenfalls im Budißinischen Creysse, und gehöret dem adelichen Geschlechte von Ponickau. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 144. der Beylagen.

Schmelz, siehe Schmalt.

Schmelz (Amad.) schrieb Exercitationem de idololatria veterum Misniæ incolarum, Leipzig, 1698.

Schmelz-Administration ist im Jahre 1710 mit dem Quartal Crucis, wegen Holtz-Kohl- und Schlackenmangels, ingleichen wegen damaligen kostbaren Bleyes, von dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, in dem Meißnischen Ertz-Gebürge, zu Freyberg, zur Aufnahme des allgemeinen Bergwercks, eingeführet worden. Die Absicht derselben ist, daß das Silber, Kupffer- und Bley-haltige Ertz zur General-Schmelz-Administration geliefert, und daselbst für die darinnen enthaltene Silber, Kupffer und Bleye, die geordnete billigmäßige Vergnügung erhalten werden soll, nach der *Declar.* von 1710. Zu solchem Ende sind 3 Probirer geordnet, einer, so auf der Gewercken Interesse acht hat, und die erste Probe fertiget; der andere, welcher bey der Schmelz-Administration die Gegen-Probe thut, und der dritte, so als Ober-Schieds-Gardein bey ereignender Differentz, zwischen beyden vorhergemeldeten den Ausschlag giebet. Und wird über die gesetzte Taxe von dem erlangenden Quanto an zwantzigsten, Schläge-Schatz, Gnaden-Groschen, Hütten-Kosten, Brenner-Lohn, Ministerien-Gelde und andern Gebühren, weiter nichts abgezogen. Es wird zwar den Gewercken frey gestellet, selbst schmeltzen zu lassen, iedoch mit dem Bedinge, daß, wenn das angegebene Quantum nicht heraus kommet, der erlittene Verlust an dem Zehenden dem Landes-Herrn, von den Gewercken ersetzet werde. Und hat der Effect erwiesen, daß seit Einführung der General-Schmelz-Administration, mehr Ausbeute als sonsten gefallen. Bes. D. Harmens Dig. Jur. Sax. Man kan auch von deren umständlichen Verfassung u Einrichtung nachsehen Anderweit. *Declar.* 1712. ingleichen Fernere *Declar.* 1713. p. 467.

Schmelzblau, siehe Schmaltblau.

Schmelzbogen ist, welcher wöchentlich vom Hüttenmeister gehalten wird, und darauf angemercket, was an Arbeit bey dem Schmeltzen täglich geschehen, und dann in die Schmelz-Bücher zusammen getragen werden.

Schmelz-Bücher, sind bey Bergwercken diejenigen, darinnen der Zechen und Schmeltzer Namen, die Zahl der Schichten und Ofen, der Ertze und Vorschläge rechtes Gewicht, was an Kieß und Schlacken darauf gelauffen, auch wieder an Stein oder Werck alle Stiche und Aussätze abgesetzt und ausgebracht, was es gehalten und gewogen, wie viel Kohlen verbrannt, zu welcher Zeit an- und ausgelassen, was Blicksilber gewesen, und von iedem Treiben für Glöt und Herd verwogen worden, mit Fleiß verzeichnet werden muß.

Schmelz-Butter, Schmaltz, heißt die ausgelassene und geschmoltzene Butter. Weil die frische Butter nicht lange gut zu erhalten, auch alles Gebackens und Gebratens von der Butter nicht so rösch wird, als vom Schmaltze, so thut man in einer Haushaltung wohl, wenn man die überflüßige Butter ausläßet und zu Schmaltze machet. Es geschiehet aber solches folgender Gestalt: Die

Butter, die man hierzu nimmt, soll nicht alt seyn. Diese setzet man in einem küpffernen, inwendig wohl verzinnten Topff zu einem gelinden Feuer, lässet sie darinnen zergehen u. schmeltzen, und nachgehends gantz gemach aufsieden, so lange, bis sie sich heitert und helle wird wie ein Oel; nimmt sodenn den Schaum oben herab, güsset das Lautere in einen reinen Topff oder höltzernen Schmaltz-Kübel, durch ein sauberes Tuch; man muß sich aber vorsehen, daß man im Abgüssen das milchigte und unreine, so sich auf den Boden gesetzet hat, nicht aufbuttere. Die Butter, so im abnehmenden Mond gesammlet worden, soll hierzu dienlicher seyn, als die vom zunehmenden Lichte. Das Schmaltz muß an einem temperirten mehr kühlen als warmen, iedoch auch nicht zu feuchten Orte stehen; denn wo es zu feuchte stehet, so schimmelt es, wo aber zu warm, so muß es rinnen. Wenn man Schmaltz in einem Tiegel oder Pfanne über dem Feuer hat, und es wird solches brennend, muß man ja kein Wasser darein güssen, oder das Geschirre vom Feuer heben, sondern man darff nur das Gefässe, darinnen das Schmaltz brennet, schleunig überdecken, und ihm solcher Gestalt die Lufft benehmen, auch zugleich das Feuer und die Kohlen unter der Pfanne oder Tiegel, so geschwind als möglich hervorzühen, so ist geholffen. Am besten ist es, eine Hausmutter gehe zu solcher Zeit nicht von dem Feuer hinweg, oder befehle ihrem Gesinde, daß sie dabey bleiben, und iederzeit etwas zum Zudecken, wenn es auch ein höltzerner Faßboden wäre, bey Händen haben.

Schmeltzeisen, siehe Eisen im VIII Bande, p. 609.

Schmeltzen, *Fundere*, ist in der Chymie so viel als liquare, bey dem Feuer schmeltzen, und kömmt eigentlich den Metallen und Mineralien zu. Je fester und dichter nun das Metall, oder Minerale ist, desto stärckeres Feuer muß man ihm auch geben, welches so viel würcket, daß sie wie Wachs, oder Wasser flüssen. Man hat auch die Feuer-Grade wohl zu beobachten; denn ausser diesem kann die Operation leicht verderben. Der erste Grad des Feuers ist, wenn eine Sache warm wird; der andere, wenn sie glühet; der dritte, wenn sie calciniret; der vierte, wenn die Materie in den Fluß kömt. Bey dem Schweiß-treibenden Spießglase braucht man Calcinir-Feuer; bey Bereitung des Eisen-Spießglas-Königs Schmeltz-Feuer, wobey man sich des Gebläses bedienen muß. Uber dieses ist nöthig, daß zu einigen strengen Dingen salzigte Dinge, als ein Fluß, beygesetzet werden, als Borrax, Salpeter, Schwefel, Weinstein, theils, daß sie das Feuer verstärcken, theils, daß sie wegen ihrer Schärffe die Löcher durchwandern und aus einander treiben. Borrax bringet Glas, Gold, und Spießglas in Fluß. Salpeter und Weinstein schmeltzen Spießglas. Eisen der Schwefel. Je mehr ein Metall Queckſilber bey sich führet, desto leichter schmeltzet es; ie mehr Schwefel, desto mühsamer. Je leichter sich auch ein Metall schmeltzen läßt, desto leichter bringet es andere, die härter sind, durch seinen Zusatz in Fluß, und reiniget sie, wie bey dem Probiren des Goldes und Silbers anzumercken ist. Siehe Lazarus Ercker und andere mehr. Schmeltzen ist ins besondere auf Bergwercken, alle Ertze durch Gefässe, Feuer und Ofen flüßig und zu gut machen. Es ist aber das Schmeltzen dreyerley: Das erste heisset man: Schmeltzen übern Stich, wenn man nehmlich die Ertze oder Schliche mit ihren gebührlichen Zusätzen im Schmeltz-Ofen wohl durcharbeiten und ansieden lässet, und öfnet hernach den Ofen, oder sticht ein Auge oder Loch darein, daß die angesottene Materie heraus in das abgewärmte Spor fleußt, da frisch Bley vorgeschlagen ist, welches vom Steine das Silber zu sich nimmt. Die andere Art zu schmeltzen heisset über den Gang und krummen Ofen, oder übers Hölzlein gearbeitet. Wenn man also schmeltzen will, machet man einen Spor in den Ofen, darinnen sich die Ertze einsieden müssen, aus dem Spor gehet ein Gang unter des Heerds Ofen, das heißt man das Ofen-Auge, dadurch die geschmoltzene Materie für und für heraus in den Zahr-Tiegel fleußt. Die dritte Art zu schmeltzen ist über dem hohen Ofen, und hat gleiche Bewandtniß wie bey dem krummen Ofen, nur daß in diesem eine grössere Menge durchgesetzet werden kan. Wobey denn zu mercken, daß an rechter Satzung des Wercks im Hoch-Ofen bey Schmeltzung des Eisen-Ertzes sehr vieles gelegen, wie unter dem Artickel Werck satz soll gewiesen werden. Es gebrauchen diejenigen, so die Wolle kämmen, das Wort schmeltzen auch, wenn sie selbige mit Oel schmeltzen, daß sie gelinder durch die Kämme gehet, allwo sie ein Pfund Baum-Oel zu zwölf Pfund Wolle brauchen. Sonst wird die Wolle zum Krämpeln geschmeltzet, das ist, mit Fett beschmieret, daß sie sich giebet und wohl spinnet. Man braucht darzu die schönste Butter, Schwein-Fett und Rüb-Oel. Die Wolle muß im Reissen oder Krämpeln geschmeltzet werden, sonst ziehet sie sich nicht auseinander, taugt auch nicht zu spinnen. Das Wort Schmeltzen wird in der Heil-Schrifft Jer. IX, 7. Ezech. XXII, 20. Gleichniß-weise verschiedentlich angezogen, wenn GOtt zu verstehen geben will, daß er in denen Menschen das Böse von dem Guten scheiden, und aus denenselbigen was rechtes bringen oder machen wolle; doch klaget er auch Jer. VI, 29. u. ff. daß vielmahl, als wie bey unglücklich ablauffendem Ertz-Schmeltzen, alle Kost, Mühe und Arbeit vergebens angewendet und nichts taugliches heraus zu bringen sey. Bey harten Ertzen braucht GOtt ein scharffes Feuer durchdringender Gerichte und Züchtigungen, Jer. XI, 16. u. ff.

Schmeltzen, (Roh-) siehe Rohe Arbeit, im XXXII Bande, p. 551.

Schmeltzer, sind diejenigen, welche das vor die Hütten gelauffene Ertz, iedes nach seiner Art rösten, und mit den darzu dienlichen Zuschlägen durch den Ofen setzen, schmeltzen, solches vermittelst der Kohlen, Gebläses, und unterschiedlicher Art Schmeltz-Oefen zu rohen oder Bleystein machen, das Werck von den Schlacken sondern, solches ausgiessen, und zum Abtreiben überliefern; oder, daß sie sich wohl vorsehen, wie sie ihr Gestübe recht bereiten und setzen, den Heerd nach Erforderung der Ertze schlagen, selbige wohl ausschneiden und zumachen, auch wohl abwärmen. Ingleichen müssen sie genau acht haben, daß die Vorläuffer die Schicht recht beschicken, und die Vorschläge darauf

auf wohl klein schlagen. Nebst dem müssen sie auch gute Achtung geben, daß der Hüttenwärter oder Kohlmesser die Kohlen recht stürtze, und daß selbige richtig angeschrieben werden. Die Schmeltzer sollen Montags früh um 4 Uhr anfahren, die Oefen ausschlagen, beständig zumachen, und wohl abwärmen, und zum längsten Mittags zwölf Uhr zugleich anlassen. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 87. §. fin. Joachimsth. Bergord. part. 3. art. 13. Hohenstein. Bergord. art. 103. §. 3. Bergrechtssp. part. 1. cap. 39. §. 2. Löhneyß. part. 5. cap. 15. ingleichen Löhneyß. Bergord. part. 3. art. 14. Bergbausp. lib. 3. cap. 2. §. ult. Wie solches geschehen soll, siehe **Ofen**, im XXV. Bande, p. 838. Die Oefen sollen sie nicht übersetzen, die vorgelauffenen Schichten wohl und mit Nutz durch- und den darinnen angegebenen Halt richtig heraus bringen. Churfürstliche Sächsische Bergord. art. 87. §. 2. Auf alle fügliche Mittel und Wege trachten, daß die hohen Oefen, so lange als möglich, in einer anhaltenden Arbeit gehen und bleiben möchten. Wo es aber des sonderbaren Grabens im Gestübe, auch Bingens im Ofen und anderer Gefahr wegen, über acht Tage sich nicht will practiciren lassen, dennoch nicht ehe, als Sonnabends zu Mittage nach zwölf Uhr, den letzten Stich zusetzen, und um drey Uhr ausbrennen. Es wäre denn, daß die Gewerken nicht so viel Ertz bey der Hütten, das ein völlig Wochenwerck betrüge, oder sonst ihre Ursachen anzuzeigen wüsten, warum ihnen, bis dahin mit der Arbeit fortzufahren, nicht verträglich, welchen Falls der Schichtmeister es an die Ober-Hütten-Beamten berichten soll. Wollte hingegen jemand etliche Schichten nachschmeltzen, und der Hüttenreiter würde dabey der Gewerken Nutzen spüren, auch die Oefen und Gebläse es ohne sonderbare besorgende Feuers-Gefahr leiden wollen, solchen Falls ist die Nacharbeit, um den gewöhnlichen Hüttenzinß, zu verstatten. Vor jeden hohen Ofen soll ein Schmeltzer den andern von zwölf zu zwölf Stunden, und also frühe vier Uhr, und Abends vier Uhr ablösen, und der, so gelöset wird, von seinem Ofen nicht ehe abtreten noch weichen, er habe denn dem andern das Gezähe oder Fürkel in die Hände überreichet. Vor den krummen Oefen sollen sie mit Anlassen und Ablösen es gleich den hohen Oefen halten. Vor den Stichöfen aber auf eine Schicht sechs Stunden, und also einen Tag zwey Schichten zu zwölf Stunden, sammt dem Zumachen, rechnen, und da in einer Hütte mehr, als vor einen Stichofen gearbeitet würde, allezeit frühe um vier Uhr, und nicht zu ungleichen Zeiten, anlassen. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 87. §. 2. ingleichen art. 87. §. fin. Den Schmeltzern soll wegen ihrer Arbeit ihr geordneter Lohn gereichet, auch es damit in einer Hütte wie in der andern gehalten werden. Churfürstl. Sächsis. Bergord. art. 87. §. 4. Kein Schmeltzer soll zwey Oefen inne haben, jedoch im Nothfall, oder Mangel der Pursche, zwey wohl geübte Schmeltzer, allein bey der Tageschicht, drey Oefen bestellen. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 87. §. 5. Vom Schmeltzen und Schmeltzern kan ferner besehen werden Joachimsth. Bergord. part. 3. art. 3. und f. Hertzog Georgen Bergord. art. 120. Schlackenw. Zinnbergord. art. 13. Zengst. Zinnbergord. art. 24. Trier. Bergord. part. 4. art. 24. n. 1. und f. Braunschw. Bergord. part. 3. art. 3. Hohnstein Bergord. art. 102. und f. Dähnis. Bergord. part. 4. art. 1. und f. Matth. Hom. 13. Bergrechtssp. part. 2. cap. 37. und 38. Agricola de re met. lib. 9. Löhneyß. part. 3. cap. 16 und f. part. 5. cap. 4. und ferner, ingleichen Löhneyß. Bergord. part. 3. art. 8. u. f. Bergbausp. lib. 5. cap. 2. u. f. Kirchmayer Hoffnung besserer Zeiten, cap. 12. Eine Schmeltzordnung ist zu finden in Bergrechtssp. part. 2. cap. 37. u. f. Löhneyß. Bergord. part. 3. art. 9. u. f. Mannsfeld. Bergord. art. 42. u. f. Des Schmeltzers Eyd hat Churfürstl. Sächs. Bergord. post art. 20. n. 14. Hertzogs Georgen zu Sachsen Bergord. post art. 103. n. 11. Joachimsth. Bergord. zu Ende n. 11. Schlackenw. Zinnbergord. zu Ende n. 5. Zengst. Zinnbergord. am Ende n. 6. Braunschw Bergord. am Ende n. 10. Hohnstein. Bergord. am Ende n. 13. Bergrechtssp. part. 1. am Ende n. 7. Löhneyß. Bergord. part. 3. post art. 9. Daß Ertze, so nicht mit Nutz zu schmeltzen, nicht in Arbeit genommen werden sollen, siehe **Ertz**, im VIII. Bande. Es sollen gewisse Schmeltzbücher gehalten, und darinnen der Zeche und Schmeltzer Namen, die Zahl der Schichten und Oefen, der Ertze und Vorschläge, rechtes Gewicht, was an Kieß und Schlacken darauf gelaufen, auch wieder an Stein oder Werck alle Stiche und Ausgüsse abgesetzet und ausbracht, was es gehalten und gewogen, wie viel Kohlen verbrannt, zu welcher Zeit an- und ausgelassen, was Blicksilber gewesen, und von jedem Treiben für Glöt und Heerd verwogen worden, mit Fleiß verzeichnet werden. Berginform. part. 1. f. 199. §. 4. Ohne Verlaub soll an fremden Orten nicht geschmeltzet werden. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 85. Hertzog Georgen zu Sachsen Bergord. d. A. 1536. art. 64. Dähn. Bergord. part. 4. art. 3. Löhneyß. Bergord. part. 3. art. 18. Jedoch stehet einem jedweden frey, in innländischen Hütten zu schmeltzen, wo er will, woferne nicht ein oder andere Hütte auf dieser oder jener Revier ein Zwangsrecht hat. Altenberg. Zinnbergord. art. 23. Joachimsth. Bergord. part. 3. art. 9. Zengst. Zinnbergord. art. 23. §. 1. Hohnst. Bergord. art. 108. Dähn. Bergord. part. 4. art. 14. Bergrechtssp. part. 1. cap. 25. §. 5. Span. Tit. 15. lit. h. Löhneyß. Bergord. part. 3. art. 19. und 20. Inzwischen muß solches nicht eigenmächtiger Weise, sondern mit Vorbewust der Hütten-Beamten, und Vorlegung eines Zettels, beschehen. Altenb. Zinnbergord. art. 24. Hohnstein. Bergord. eben daselbst art. 108. Hertzog Georgen Bergord. am angeführten Orte art. 64. Span. am angeführten Orte Tit. 15. lit. m. Spans Urthel, 549. 550. Was die Schmeltzer vor Gezähe oder Zeug bedürfen, erzehlet Löhneyß. part. 5. cap. 13. Wen GOtt zum Schmeltzer annimmt im geistlichen Verstande, der wird es auch verstehen, und nur treu und fleißig das Seine zu treiben haben. Jeremias gehörte in solche Zahl und Orden, den GOtt zum Schmeltzer setzte, Jer. VI, 27. und ihm die Art und den Grad des Feuers, oder sein heiliges Wort recht zu gebrauchen-

chen anwieß, Jer. XXIII, 29. Alle Lehrer sollen dergleichen in ihrer Maase seyn, und sich darzu von GOtt unterweisen lassen, und von JEsu, dem Ertz-Ober-Schmeltzer, Mal. III, 3. In der Welt wird viel über betrügliche, untreue, unerfahrne Schmeltzer bey den Bergwercken geklaget, wodurch gantze Gewercke verunglückt und in Armuth und Verderben gebracht werden. Es wäre zu wünschen, daß sich nichts dergleichen in geistl. Verstande fände.

Schmelzer (Andreas Anton) des nachfolgenden Johann Heinrich Schmeltzers Sohn, ist als Director der Kayserlichen Instrumental-Music, Ober-Instrumentist und erster Violinist, ums Jahr 1677. berühmt gewesen.

Schmelzer, (Johann Heinrich) ein Oesterreicher, war im Jahre 1655. ein Kayserlicher Instrumental-Musicus, nachgehends aber Kayserlicher Vice-Capellmeister, und im Jahre 1695. noch am Leben. Von seiner Arbeit ist im Jahre 1662 zu Nürnberg in länglicht Folio gedruckt worden: Sacro-profanus Concentus musicus fidium aliorumque Instrumentorum. Es bestehet dieses Werck aus dreyzehn Sonaten von Violinen, Violen, Tromben, und ferner. Er hat auch XII. Sonaten a Violino Solo herausgegeben. Daß er dem Gio Felice Sances, und zwar als der erste Deutsche in der Capellmeister-Charge nachgefolget, auch vom Kayser zum Baron gemacht worden sey, dessen versichert der Capellmeister Aschenbrenner.

Schmelzer (Peter) war im Jahre 1721 und 1727. ein Kayserlicher Violinist.

Schmelzer (Nacht-) siehe Nacht-Schmeltzer, im XXIII. Bande, p. 286.

Schmelzer-Knapschafft, siehe Hütten-Knapschafft, im XIII. Bande, p. 1097.

Schmelzerknechte, sind diejenigen, die dem Schmeltzer an die Hand gehen.

Schmelzer-Schicht, ist eine Zeit von vier Stunden.

Schmelzfeuer, siehe *Ignis Rotæ*, im XIV. Bande, p. 520.

Schmelzglas, siehe *Email*, im VIII. Bande, p. 978. ingleichen Schmalt.

Schmeltzhalsband, ist ein von schwartzen Schmeltz oder kleinen Corallen zusammen geschnürtes Band, welches das Frauenzimmer bey dem Trauren um den Hals zu binden pfleget.

Schmeltzhütte, *Ustrina*, *Fonderie*, ist eine gewisse Officin oder Werckstätte, darinnen das Metall aus dem Gestein oder Ertzen geschmeltzet wird. Nachdem diese in dem Pochwercke gehörig zubereitet worden, werden sie in den Schmeltzhütten geröstet, geschmeltzet, abgetrieben und fein gebrennet. Zu dem Ende die Schmeltzhütten mit zugehörigen Oefen, Herden, Gebläse, Formen u. d. g. versehen, mit Hüttenmeistern, Schreibern und Reitern, Schmeltzern, Brennern, Abtreibern, und andern Hüttendienern bestellet, unter der Aufsicht des Ober-Bergamtes stehen, und nach vorgeschriebener Bergordnung verwaltet werden. Dieweil die Ertze nach ihrer Art und nach ihrem Halt sehr unterschiedlich sind, so ist es keine geringe Kunst dieselben zu schmeltzen, und ist derjenige für einen guten Schmeltzer zu achten, der einem jeden Ertz seine gebührenden Flüsse und Zusätze zu geben; den Ofen, wenn er zu lichte gehet, mit Wasser und Sätzen der Ertze zu dämpfen, und das Gebläse nach des Ertzes Flüßigkeit zu regieren; der das Ertz oder Schlich nach Gelegenheit des Feuers, damit nichts mit dem Rauche hinwegtreibe, zu setzen weiß. Eine neue Kunst, wie bey armen gemeinen Ertzen durch Waschen und Rösten, das Falsche von dem Guten vor dem Schmeltzen geschieden, und also an der Schmeltzkost ein merckliches ersparet werden könne, lehret Schindler. Von dem Unterscheide der flüßigen und strengen Ertze im Schmeltzen handelt ausführlich Lohneis. Indem die Schmeltzhütten grosse Holtzverderber sind, so kan man den Aufwand des Holtzes hierzu nicht eher eine Holtznutzung nennen, als an denjenigen Orten, wo das Holtz hierzu weder geflösset, noch abgeführet, und sonst genutzet werden kan. Es ist also leicht zu ermessen, daß Kohlen und brüchig Holtz das beste hierzu sey. Damit es auch ersparet werde, so wird das Ertz, wenn es aus der Erde gewonnen, und ehe es noch auf die Schmeltz-Hütten kommt, durch die Pucher und Puchjungen, oder auch durch künstliche Puchwercke, von dem daran hängenden Berge, das ist, von der unnützen Erde und Steinen abgesondert, oder auch, wo das Ertz gar zu klein unter dem Berge gesprenget und gemischt ist, in sonderlichen Waschwercken gewaschen und gesäubert, damit es desto eher ohne sonderliches Holtz und Kohlen geschmoltzen werden könne. In der Schmeltzhütte selbst erfähret man erstlich, wie viel Holtz darauf gehet. Denn da sind nach den unterschiedenen Arten des Holtzes auch vielerley Oefen, welche die Schmeltzer hohe Oefen, Mittelöfen, Blaufeuer, Strichöfen, Grundöfen und dergleichen, nennen, davon ein jeder mit seiner gehörigen Hitze durch das Gebläse angerichtet werden muß. Es wird auch das Feuer so lange gebraucht, bis das Metall von den Schlacken gesondert, gereiniget, und gar gemacht worden. Alsdenn wird es in den Schmieden und andern Wercken vollends zubereitet, und in gewisse Formen, als Platten, Zähne, Stäbe, Bleche und Drate, oder wie es sonst zum Behuf vieler Handwercker gebrauchet werden kan, gebracht und verarbeitet. Wenn das Eisen auf den hohen Oefen reif, oder gar abgezapft wird, so läufft es daselbst in allerley Formen, als in Kugeln, Granaten, Schmeltztiegel, Potaschenkessel und so ferner. Was davon nicht geräth, wird auf die grossen Schmiedehämmer gebracht, welche durchs Wasser getrieben werden. Das Kupfer und Bley, so darunter noch Silber steckt, wird in den Seigerhütten, in den Dörr- und Frischöfen abgetrieben, und das Silber davon geschieden. Wenn dem Kupfer, durch eine gewisse Materie, so Gallmey genennet wird, ein Zusatz geschicht, so entstehet daraus gleichsam ein besonder Metall, so man Glockenspeise nennet; das beste aber, das man davon nimmt, heißt Meßing. Worzu beydes gebrauchet werde, ist bekannt. Wie nun dieses alles sehr viel Holz braucht, also kan es ein grosser Herr, der davon einen Uberfluß hat, und es anders nicht zu nutzen weiß, in solchen Wercken gar wohl los werden. Es ist der Nutzen zwar so groß nicht, jedoch kan man ihn mitnehmen, wo es nur einiger massen austräglich.

Schmeltz-Kammer, siehe Münz-Officin, im XXII. Bande, p. 559.

Schmeltz-Kosten, heißt auf Bergwercken der auf Schmeltzung der Ertze zu machende Aufwand; diese Schmeltz- und Hütten-Kosten werden im Concurs vor allen andern bezahlet. *Mandat. w. in Berg-S. §. 29.*

Schmeltz-

Schmeltzkunst, siehe **Scheidekunst**, im XXXIV. Bande, p. 1109.

Schmeltz-Meissel, siehe **Schmeltz-Wicken**.

Schmeltz-Ofen, ist ein von Ziegelsteinen aufgeführter Ofen, mit einer Vorwand, vor welchem ein Herd, darein das geschmeltzte Werck fleußt, und aus demselben in den Stichherd gelassen wird. Siehe **Ofen (Schmeltz-)** im XXV Bande, p. 836; ingl. **Ofen auf Bergwercken**, ebend. p. 838.

Schmeltz-Ofen mit Gestübe zu machen, heißt denselben zum Schmeltzen zurichten.

Schmeltz-Ordnung, ist eine Landesherrliche Verordnung, wie es auf Bergwercken bey Schmeltzung der Ertze und Metallen gehalten werden soll. Nach der Chur-Sächsischen Schmeltz-Ordnung vom Jahr 1589 soll man 1) auf eine Schicht sechs Stunden schmeltzen; 2) für alle Oefen gute verständige Schmeltzer ordnen; 3) gleich früh um vier Uhr anlassen; 4) nichts von Hütten-Gekrätze, Ofenbrüchen und andern Vorrathe entziehen lassen; 5) das Röst-Holtz soll derb und voll eingeschlagen; 6) die Ertze, ehe sie auf den Ofen gesetzt, und was ein jeder Schmeltzer geschmoltzen, probiret, gewogen und verzeichnet; 7) alle Posten an Silber oder Kupffer alsbald mit jedem Schicht-Meister abgerechnet werden; 8) Hüttenmeister, Schmeltzer, Vorläuffer und andere Hütten-Arbeiter sollen kein Holtz, Kohlen oder Brände aus den Hütten in ihre Häuser tragen; 9) die Kohlmesser die Kohlen von den Köhlern oder Kohl-Bauern recht ein- und ausmessen; 10) im Brennen soll weder zu viel noch zu wenig geschehen; 11) wird der Arbeiter Lohn und Preis vor Asche und Holtz determiniret; 12) sind alle Hütten-Bediente in Pflicht zu nehmen; 13) soll niemand abgedrungen werden, bis er sein Ertz, Ofen-Brüche und Schlacken gar ausgeschmeltzet; 14) an fremden Orten ist ohne Erlaubnis nicht zu schmeltzen; 15) von den Gerichten in Hütten besaget der XXIV Artickel der Berg-Ordnung, wobey es bleibet; 16) die Hölen, Tunnen oder Kannen sollen offt geeichet und die Gewichte rein gehalten werden; 17) Hütten-Vorsteher, Schichtmeister und Steiger sollen von ihrem eigenen Lehn nicht schmeltzen; 18) wer eigen Lehn bauet, muß, wann er schmeltzen will, probiren lassen; 19) Schichtmeister sollen den Vorrath in Hütten deutlich in ihre Register setzen; 20) wer nicht selber treiben will, soll das Silber niemanden, als denen von dem Lands-Herrn Verordneten, verkauffen. Insonderheit ist die im Jahr 1709 herausgekommene Königl. und Churfürstl. Sächsische General-Schmeltz-Administrations-Einrichtung zu mercken.

Schmeltzpulver. Dieses beschreibet D. Johann Adam Göritz im XXVII Vers. der Breßlauer Naturgeschichte. p. 223, also: Es macht ein besonderes durchdringendes Feuer, dadurch Gold, Silber und Kupfer-Müntze im ersten Augenblicke können zusammen geschmeltzet werden Seine Composition ist diese:

Rec. Nitri ℥ij.
Scob. min.
Sulph. citrin. ana ℥ß.

Dieses wird zusammen vermischt, und dami eine Eyerschale halb angefüllt, das beliebte Metall darauf geleget, und mit dem Pulver weiter zugedeckt. Alsdenn setzet mans unter den Schorstein, und zündet die Materie mit einer Kohle an: so entstehet ein hefftiges Feuer mit vielem Dampfe, und schmeltzt sowohl die Eyerschale als die Müntze und das Pulver selbst davon zusammen. Noch wunderbarer kömmt es heraus, wenn man sagt, man wolle dergleichen vorstellen, und doch kein Feuer dazu gebrauchen; welches auf folgende Art kan bewerckstelliget werden: wenn die Müntze, oder das beliebte Metall, wie gemeldet, in das Schmeltzpulver vergraben worden: so legt man etwas Fließ-Papier darauf, und auf dasselbige etwas von dem Puluere Acherontis, welches das Papier anzündet, und das Schmeltzpulver selbst bald darauf in den Brand bringet. Jedoch ist beydes nichts besonders Neues mehr.

Schmeltz-Rose, *Rosa ex opere encaustico*, gehöret nach Sachsen-Recht unter die weiblichen Gerade-Stücken. Siehe **Gerade** im X Bande p. 1043 u. ff.

Schmeltzsaltz, siehe *Alkali*, im I Bande, p. 1226.

Schmeltztiegel, *Crucibulum, Tigillum*, ist ein bey dem Schmeltzen gebräuchliches Gefäß, welches aus guter Erde in dem stärcksten Feuer gemacht worden, unten spitzig ist, oben aber weit und fast dreyeckigt oder rund wird. Auch hat man eine Art Schmeltztiegel, welche Teste heissen, und darinnen die Metallen geschmoltzen werden, von welchen an ihrem Orte. Bey den Schmeltz-Tiegeln haben diejenigen, welche viel mit Schmeltzen umgehen, zu wissen nöthig, wie sie die Schmeltz-Tiegel so verwahren können, daß sich das Gold oder Silber, wenn es auch etliche Stunden in der Gluth stehen muß, gleichwohl nicht hinein oder dadurch ziehe, welches gemeiniglich zu geschehen pfleget, wenn die Tiegel nicht wohl verwahret sind; und alsdenn ist es schwer, das Gold oder Silber wieder heraus zu bringen. Diesem aber vorzukommen, bedienet man sich folgender Weise: Man nimmt einen guten Schmeltz-Tiegel, der 3, 4 und mehr Stunden im Feuer halte und nicht springe, (wie selbiger bereitet werde, siehe den Artickel **Tiegel zum Scheiden im Guß**) macht ihn auf einem Feuer ein wenig warm; schmieret den Tiegel also warm inwendig und auswendig an allen Orten mit einer Speckschwarte, so wird die Speckschwarte von dem Tiegel etwas schmeltzen, und der Tiegel etwas von der Fettigkeit des Specks in sich ziehen; stellet darnach den beschmierten Tiegel auf einen warmen Ofen, und läst ihn trocken werden. Wenn er trocken ist, so schmieret man ihn noch einmahl und läst ihn wieder trocken werden; und dieses beschmieren und trocknen thut man zu drey bis vier mahlen. Wenn dis geschehen, so macht man den Tiegel wieder ein wenig warm; beschmieret ihn also warm auswendig, inwendig, unten und oben gar dick mit Seiffen; stellet ihn über Nacht in eine warme Stuben auf den Ofen, und läst ihn trocknen; wiewohl die Seiffe auf dem Ofen nicht gantz eintrocknet. Wenn man nun den Tiegel brauchen, und etwas von Gold oder Silber etliche Stunden lang darinne schmeltzen will, so legt man den Tiegel erst eine Weile vors Gebläse auf die Kohlen, so wird die Seiffe am Tiegel anfangen lichterlohe zu brennen. Wenn denn nun die Seiffe gantz ausgebrennet hat, alsdenn thut man allererst das Gold oder Silber, so man schmeltzen will, hinein, so wird nichts von dem Gold oder

Silber in oder durch den Tiegel ziehen. Erckers Probe-Buch p. 103.

Schmelzung, siehe *Fusio*, im IX Bande, p. 2360.

Schmelzwerck, siehe *Email*, im VIII Bande, p. 978. ingleichen Schmalt.

Schmelzwicken, werden im XXIII Vers. der Breßlauer Naturgeschichte, p. 105 also zu verfertigen gelehret:

Rec. Herbæ Saniculæ,
Veronicæ,
Alchymill.
Millefolii, ana M. vj.
Rad. Bistortæ,
Tormentill. ana lbß.
Consolid. maior. lb. j.

Dieses wird gröblicht zerstossen, und in Wasser gekocht, starck ausgepreßt, filtriret, und so dicke, wie Honig gekocht. Nehmet ferner zwey Pfund Hirsch-Wurtzel, stosset sie, und extrahiret sie mit starcken Branntwein, vier bis fünf Tage auf dem warmen Ofen; schüttelt es öfters um, und filtriret es; ziehet zwey Theile vom Branntweine ab, und den übrigen Extract hebet auf. Den Geist giesset über

Myrrh.
Aloës,
Mastich.
Fl. Hypericon. ana ʒiij.
Croci ʒß.

lasset es etliche Tage auf dem warmen Ofen in einem wohlverwahrten Glase stehen, filtriret es, und ziehet den Geist, bis zur Honigdicke davon ab. Nehmet alsdenn

Succi herbarum superioris lbj.
Extracti Radicis ceruicariæ lbß.
Extracti ultimo facti balsamici ʒij.
Mellis depurati lbj.

Dieses alles zusammen kochet bey gelindem Feuer zu einer Salbe, und bey jedem Verbande kochet so viel davon ein, als nöthig ist, eine genungsam harte Wicke daraus zu machen, und gebrauchet sie.

Schmelzle (Johann) war im Jahr 1566 Pfarrer zu Göllersdorf in Oesterreich, als in welchem Jahre er nebst andern 19 Evangel. Predigern in Oesterreich ein Glaubens-Bekänntniß aufsetzen und unterschreiben helffen. Der Innhalt dieses Glaubens-Bekänntnisses, wie auch die Nahmen aller derer, die es unterschrieben, sind zu finden in Raupachs Evangel. Oesterreich 1 Th. p. 77, u. ff.

Schmer oder Schmeer, siehe Schmaltz.

Schmera, ein Dorf in Francken, unweit dem Kloster Eborach.

Schmerbach, ein Dorf und Kirche in Francken, unweit Rotenburg an der Tauber.

Schmerbach, ein Dorf bey dem Flecken Ruhl bey Eisenach.

Schmerbach, ein Dorf im Hennebergischen, zwey Stunden von Meinungen.

Schmerbel, siehe *Bonus Henricus*, im IV Bande, p. 692.

Schmerbelkraut, siehe *Bonus Henricus*, im IV Bande, p. 692.

Schmercha, ein kleiner Fluß in der Grafschafft Fürstenberg, welcher bey der Stadt Trochtelfingen vorbey fließt. Melissant. Geogr. 1 Theil, p. 901.

Schmergel, siehe Schmirgel.

Schmergelstein, siehe Schmirgel.

Schmerl, ist ein kleiner Raub-Vogel, welchen man im gemeinen Sprüchworte der Lerchen Zuchtmeister zu nennen pfleget, weil selbige, wenn sie mit ihm wegziehen und wieder kommen, sich ungemein vor ihm fürchten, und zwar mehr, als vor dem Baumfalcken. Es ist ein kleines zartes gesperbertes Vögelein, in der Grösse als ein Krammets-Vogel, mit gelben Fängen. Er ist wohl abzutragen, und behertzt zum Baitzen: denn ob man ihn wohl nur zu kleinen Vögeln, als Lerchen und dergleichen, brauchet, so sollen doch, wenn man deren zweye oder dreye an ein Feldhun lässet, sie dasselbe fangen. Sie horsten hier zu Lande wenig.

Schmerbe, lateinisch *Fundulus*, *Lochia*, *Cobitis barbatula*, *Cobites*, *Turdum*, *Turdellum*, *Mustela fluviatilis minima*, *Loche*, ist ein kleines Fischlein, noch etwas kleiner als die Gründlinge, so sich in reinen, harten und steinigen flüssenden Wassern aufhält. Und ob man diesen Fisch schon in kleine Teiche zu versetzen probiret hat, so verlieret er doch darinnen, wegen des Schlammes, seine Güte, so daß allezeit die Bachschmerlen diesen vorgezogen werden. Er ist nach mitteler Grösse Fingers lang, auf dem Rücken schwärtzlich, und überall mit kleinen Flecken bestreuet, am Bauch aber weiß. Von seinem Maule hangen ihm vier Flossen herab, wie ein Bart, selbige kan er lang und kurtz machen, fast wie die Schnecken ihre Hörner. Der Floß-Federn hat er sechs, und die an dem Schwantz ist nicht gespalten. Er wird vor eine sonderbare Delicatesse und gar gesund gehalten, so daß er auch krancken Personen und Wöchnerinnen mag gegeben werden. Die grössesten, welche doch nicht über einer Hand breit aufs höchste erwachsen, hält man vor die besten, und zwar vom November bis gegen den May; denn nach Ostern hin gehet ihre Laichzeit an, da sie viel schmeidiger, und wie alle Fische im Laichen sind, viel unschmackhaffter und undaulicher ist. Sie werden am besten in Senckreussen gefangen. Wenn man sie recht wohlschmeckend haben will, soll man sie in süsser Milch oder Rahm sich dick sauffen lassen, und sodenn kochen. Sie werden aber entweder aus dem Saltz gesotten, und mit Eßig abgeschreckt, damit sie blau anlauffen, oder auch im Weine ersaufft, mit demselben abgesotten, und mit Butter, Zucker und Muscatenblumen abgewürtzet. Sie sind auch gut aus Schmaltz zu backen. Nicht weniger lassen sich die größten von ihnen Mariniren und wie Bricken einlegen, da sie sich denn sehr lange halten, und recht delicat schmecken. Frisch hergegen können sie auf folgende Art am schmackhafftigsten zubereitet werden: Man setzet Wasser in einem Fisch-Kessel übers Feuer, und wirfft auf eine Kanne Schmerlen eine gute Hand voll Saltz hinein, die Schmerlen aber begiesset man insbesondere mit Eßig. So bald das Wasser anfangen will zu sieden, es darf aber würcklich noch nicht sieden, denn

wenn dieses wäre, so würde ihnen die Haut ganz abgehen, welches ein jedes wohl in Acht nehmen muß, daß die Fische nicht wie geschunden aussehen, alsdenn legt man die Fische hinein, und nimmt sich dabey wohl in Acht, daß kein Eßig mit hinzu komme, so werden sie auf diese Art fein blau und krumm. Wenn sie genug gesotten, nimmt man sie herunter, sprengt ein wenig kaltes Wasser darüber her, decket sie einige Zeit oben mit Papier zu, richtet sie in eine Serviette an, und giebt guten Weineßig auf die Tafel, wer will, kan sie auch mit grüner Petersilie garniren. Als Herzog Christian der Aeltere von Sachsen-Merseburg, hochseeligsten Andenckens, seiner Gewohnheit nach die Niederlausitzischen Erblande mit seiner höchsten Gegenwart gar öfters beglückseeliget, so hat ihn allezeit ein gewisser alter Fischfänger mit einem Glase, darinnen Schmerlen gesetzt gewesen, die das Wetter anzeigen, beschencket. Es ist aber dieser gute ehrliche Mann von den Pagen so übel tractiret worden, daß sie sein Schmerlen-Glas in Stücken schmeissen, und ihm tausend Vexirerey anthun. Er gehet hierauf voll Unmuth nach Hause, das andere Jahr aber stellet er sich wiederum mit seinem Schmerlenglase bey dem Herzoge ein, und sagt folgenden Vers:

Durchlauchtigster Herzog, hier bring ich nun die Schmerlen,
Gehorsam zu leben, halt höher als Perlen,
Ich habe dergleichen vorm Jahre gebracht,
So wurde mein Schmerlenglas so genommen in Acht,
Daß es in tausend Stück, Stücken zerschmissen,
Mein Schmerlen-Netz ward mir auch gäntzlich zerrissen;
Weil beydes nun wieder geflicket muß seyn,
So bin ich itzt damit gekommen herein,
Durchlauchtigster Herzog, ach helffet zu beyden,
So komm ich, so bring ich die Schmerlen mit Freuden.

Dieser Vortrag ward von dem Herzoge so anädig aufgenommen, daß seine Verse, sein Netz, und sein Glas hernach wohl bezahlet worden. Die Schmerlen sollen nach der Königl. Poln. und Chur-Sächsis. erneuerten und vermehrten Fisch-Ordnung von 1711 §. 12 nach der Kanne, und nicht nach den Schocken verkaufft werden.

Schmerlebach, ein Chur-Mayntzisch Amt und Flecken in Francken, 2 Meilen von Aschaffenburg.

Schmerlengrube, wer ein Liebhaber von Schmerlen ist, und bey seinem Gute einen frischen, klaren und steinigten Bach hat, kan mit guten Nutzen eine Schmerlengrube folgender gestalt anrichten: Laß in einem solchen Bache eine Grube machen, eines halben Mannes tief, vier Ellen lang und drey Ellen breit. Darnach laß eine Flechte mit ziemlich weiten Löchern machen, die so groß sey, daß, wenn sie in die Grube gesetzet wird, von allen Seiten einer Hand breit Raum zwischen den Wänden der Grube und der Flechten ledig bleibe, welcher mit Schaafmist wohl ausgefüllet werden muß. Den Boden beschütte einer halben Hand hoch mit Kieselsteinen, und wirff etliche Stücke von einem alten Mühlsteine dazu, daß die Schmerlen sich daran streichen können. Alsdenn nimm zwo oder drey Kannen frischer Schmerlen, die Rogen im Leibe haben, und besetze sie um Martini damit, daß sie auf den Frühling laichen können. Speise sie zuweilen mit Mahn- oder Leinkuchen, so werden sie sich unglaublich vermehren. Man kan der Gruben zwo oder mehrere machen, und die Schmerlen in der einen laichen lassen, in der andern aber speisen und zum Genieß fischen.

Schmerling, siehe *Bonus Henricus*, im IV Bande, p. 692.

Schmerling, ein adeliches Geschlecht in Oesterreich, von welchem **Anton Albrecht von Schmerling**, Kayserl. Hof-Cammer-Rath ꝛc. 1723 bey der Landschafft in Oesterreich ob der Ennß immatriculiret worden. v. Hohenecks Beschr. von Ober-Oesterreich t. 2. p. 858. in Supplem. N. Baron von Schmerling, ward im Jahre 1736 im Monathe Januarius vom Kayserlichen Hofe zu Wien in gewissen Verrichtungen, die das damahlige Friedenswerck betrafen, nach Paris abgeschickt; und kam im Monate May eben desselben Jahrs nach Wien wieder zurück. Ranfts Archivar. 1736. Ebendess. Geneal. Nachrichten, XIX Th.

Schmerlitz, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im Budißinischen Creyse. Wabsts Churfürst. Sachsen, Beyl. p. 121.

Schmerowsky, von **Lidkowitz**, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem im Jahr 1737 unter andern folgende zwey Brüder lebten: 1) **Maximilian Schmerowsky von Lidkowitz**, ein Mitglied der Societät Jesu. 2) **Franz Wenceslaus Schmerowsky von Lidkowitz**, Herr auf Mietschetitz. *Calend. S. Adalb.*

Schmerse, ein Dorff in der Nieder-Lausitz unweit Forst.

Schmershal, (Christ.) gebürtig aus Schleswig, besuchte anfangs die Schule in seiner Vaterstadt und zu Wißmar; studierte nachmahls zu Rostock und Königsberg, ward im Jahre 1632 Pfarrer zu Oedes- oder Dreves-Kirchen, nahe bey Wißmar, allwo er auch ordinirt worden. Mecklenb. Gelehrt. Lex. VI St.

Schmertz, Lat. *Dolor* (unter welchem Worte bereits etwas gesaget worden im VII Bande, p. 1186). Nimmt man dieses Wort in weitern Umfange, so kan man darunter eine unangenehme Empfindung einer Unvollkommenheit, die einem ausstösset, verstehen, sie mag nun wahrhaftig, oder nur eingebildet seyn, indem man auch wegen der Scheingüter Schmertzen empfindet. Solche Unvollkommenheit betrifft entweder den Leib, daher die **Leibesschmertzen** entstehen, wenn jemand kranck ist; oder die Seele und deren Begierden,

den, welches die Seelenschmertzen, die zweyerley sind. Denn entweder entsteht ein Schmertz, wenn die Seele den Zweck ihrer Begierden noch nicht erhalten, oder wenn diesem Zweck was widriges begegnet, daher sagt man z. E. es schmertzt ihn, daß er den Dienst nicht erhalten, daß er nicht in der Compagnie seyn kan, daß man ihm so grob begegnet. Heißt es daher: es schmertzt ihn, daß er nicht in der Compagnie seyn kan, so entsteht der Schmertz daher, daß die Seele den Zweck ihrer Begierde nicht erhalten kan; spricht man aber: es schmertzt ihn, daß man ihm so grob begegnet, so kommet der Schmertz daher, daß dem Zweck der Begierden was widriges aufgestossen. Wolff sagt in seiner Metaphysic §. 421. Der Schmertz ist nichts anders als die Trennung des stetigen in unserm Cörper; denn wir empfinden z. E. einen Schmertz, wenn wir uns schneiden. Hier schränckt er dieses Wort allzuenge ein, als gienge es nur auf den Leib, welches wider dessen Gebrauch ist. Er vermischet den Schmertz mit dem, was denselbigen veranlasset. Denn wenn jemand sich in den Finger geschnitten, so ist der Schnitt nicht der Schmertz selber; sondern verursachet nur Schmertzen.

Schmertz, Stadt und Gegend, siehe Halah, im XII Bande, p. 227.

Schmertz, ein Vorwerck bey Gräffenhänichen in Meissen.

Schmertz, (Augen-) siehe *Oculi Dolor*, im XXV Bande, p. 420.

Schmertz, (beissender oder nagender,) siehe *Dolor Rodens, mordax*, im VII Bande, p. 1187.

Schmertz, (bohrender) siehe *Dolor Terebrans*, im VII Bande, p. 1188.

Schmertz, (brechender) siehe *Dolor Frangitivus*, im VII Bande, p. 1186.

Schmertz, (dehnender) siehe *Dolor Tensivus*, im VII Bande, p. 1187.

Schmertz, (drückender) siehe *Dolor Gravatorius*, im VII Bande, p. 1186.

Schmertz, (Glieder-) *Dolor Articulorum*, siehe *Arthritis*, im II Bande, p. 1707.

Schmertz, (Haupt-) siehe Hauptweh, im XII Bande, p. 851. u. ff.

Schmertz, (hin und wieder lauffender) siehe *Dolor Vagus*, im VII Bande, p. 1188.

Schmertz, (hitziger) siehe *Dolor Ardens*, im VII Bande, p. 1186.

Schmertz, (kalter) siehe *Dolor Algens*, im VII Bande, p. 1186.

Schmertz, (klopffender) siehe *Dolor Pulsatorius*, im VII Bande, p. 1187.

Schmertz, (Kopf-) siehe Hauptweh, im XII Bande, p. 851 u. ff.

Schmertz, (Leibes-) siehe Schmertz.

Schmertz, (nächtlicher) der Glieder, siehe *Dolor Nocturnus*, im VII Bande, p. 1187.

Schmertz, (Nieren-) siehe Nierenweh, im XXIV Bande, p. 804.

Schmertz, (Ohr-) siehe Ohrzwang, im XXV Bande, p. 1078.

Schmertz, (reissender) siehe *Dolor Lancinans*, im VII Bande, p. 1186.

Schmertz, (Schenckel-) der Pest-Patienten, siehe Schenckel-Schmertzen der Pest-Patienten, im XXXIV Bande, p. 1242.

Schmertz, (Seelen-) siehe Schmertz.

Schmertz, (stechender) siehe *Dolor Punctorius*, im VII Bande, p. 1187.

Schmertz, (stetswährender) siehe *Dolor Continuus*, im VII Bande, p. 1186.

Schmertz, (vermischter) siehe *Dolor mixtus*, im VII Bande, p. 1187.

Schmertz, (zerstossender) siehe *Dolor Contundens*, im VII Bande, p. 1186.

Schmertz der Brüste, siehe *Mammarum Dolor*, im XIX Bande, p. 829.

Schmertzen, ein Kraut, siehe Wasserpfeffer.

Schmertzen, (Geburths-) siehe Wehen.

Schmertzen, (Sälblein wider podagrische) siehe Sälblein wider podagrische Schmertzen, im XXXIII Bande, p. 471.

Schmertzen, (Sälblein zu den scharbockischen Kopf-) Barbetts, siehe Sälblein zu den scharbockischen Kopfschmertzen, Barbetts, im XXXIII Bande, p. 472.

Schmertzen, (Salbe zu Querschungen und) Th. Hofm. siehe Salbe zu Querschungen und Schmertzen, Th. Hofm. im XXXIII Bande, p. 804.

Schmertzen, (Schenckel-) der Pestpatienten, siehe Schenckelschmertzen der Pestpatienten, im XXXIV Bande, p. 1242.

Schmertzen bey den Beinbrüchen. Wenn der Patiente bey dem gebrochenen Beine einige Schmertzen fühlet, und solche nicht allezeit an dem Orte des Beinbruchs selbst sind, sondern vornehmlich nach geschehener Einrichtung; so muß man, um dem Patienten einige Linderung zu schaffen, die Stricke, Schnüre oder Schärpen etwas nachlassen, die Küssen abnehmen, und warme Tücher und Bähungen auflegen: dieweil solcher Schmertz öfters nur von einer geringen Ursache herrühret; bisweilen aber pfleget er anzuhalten, da denn der Wundartzt genöthiget wird, den gantzen Verband abzunehmen. Wenn die Schmertzen gar zu heftig sind, muß man, selbige zu lindern und zu stillen, zur Ader lassen und narkotische Mittel gebrauchen. Doch muß man bey den Beinbrüchen den Schmertz, welcher von der Entzündung kömmt, von demjenigen, so die gebrochenen Stücken Beine mit Drücken und Stechen verursachen, wohl unterscheiden, indem man bey diesem das Ausdehnen bald vornehmen, und nicht lange aufschieben darf.

Schmertzen der Beine, heißt *Ostocopus*, davon *Dolor frangitivus*, im VII Bande, p. 1186 nachzusehen.

Schmertzen der Brüste, siehe *Mammarum Dolor*, im XIX Bande, p. 829.

Schmertzen-Geld, *Pecunia doloris*, heißt in denen Rechten ein Abtrag an Gelde, welchen derjenige, so einen andern wund geschlagen, oder sonst am Leibe sehr beschädiget hat, wegen derer ihm dadurch verursachten Schäden entrichten muß. Siehe Schade im XXXIV Bande, p. 703. u. ff.

Schmertzen der Glieder, siehe **Gliederschmertzen**, im X Bande, p. 1658.

Schmertzen eines hitzigen Schadens, (Salbe für die) Conrad Khunraths, siehe **Salbe für die Schmertzen eines hitzigen Schadens, Conrad Khunraths**, im XXXIII B. p. 807.

Schmertzen des Knies, siehe *Gonyalgia*, im XI Bande, p. 204.

Schmertzen-linderndes Pflaster im Scirrho, Heisters, welches er in seiner Chirurgie, p. 305. also beschreibet:

Rec. Succ. rec. expreſſ. & pur. fol. Hyoſciam.
Papav. hortenſ.
Phelland. aa. ℥iv

Lasset diese Säffte über gelindem Feuer dicke einkochen, und thut zuletzt darzu:

Ceræ albæ, ℥viij.
Olei Infuſ. Roſar. ℥j.

Machet es zu einem Pflaster.

Oder: Rec. Sacch. Saturn.
Ceruſſ.
Amalgam. Mercur. & Saturn.
Olei expreſſ. Hyoſciam.
infuſ. Roſar. aa. ℥ij.
Ceræ albæ, ℥iv.

Mischet und machet es zu einem Pflaster, wozu noch, wenn die Schmertzen sehr groß, ein wenig Opium gethan, und also übergeleget werden kan.

Schmertzen unter den Ribben, (Sälblein zu den scharbockischen) Barbetts, siehe **Sälblein zu den scharbockischen Schmertzen unter den Ribben, Barbetts**, im XXXIII Bande, p. 472.

Schmertzen der Spannadern, (Sälblein wider die) siehe **Sälblein wider die Schmertzen der Spannadern**, im XXXIII Bande, p. 472.

Schmertzen der Spannadern bey Schwangern. Es pfleget nicht selten zu geschehen, daß Blutreiche Weibs-Personen, zu der Zeit, wenn sie schwanger gehen, so wohl anfänglich, als nach der Hälfte, weil das Blut in den Hüften und Füssen stehen bleibt, daselbst grosse Schmertzen und Spannen der Adern erdulten müssen. Denn diese Adern, die wir Krampff-Adern heissen, lauffen sonderlich an den Füssen starck an, und werden knötigt, und aus dieser Hemmung entstehet eine starcke Geschwulst, vornehmlich bey denen, die viel gehen und arbeiten, weil sich alsdenn das Geblüte immer mehr und mehr daselbst ansetzt. Zuweilen werden die Unterfüsse bis an die Schenckel braun und blau, fast als wenn sich der heisse Brand, oder eine Fäulniß ansetzen wolte. Diesem nun abzuhelffen, ist das vornehmste, daß die Schwangere der Ruhe pflege, und im Bette liege, damit das Geblüte seinen Gang wieder haben möge, und dieses, was vorliegt, indem die Adern wieder weiter werden, durch das zurück gehende Blut zurück getrieben werde. Um dieses desto mehr zu befördern, kan iemand die aufgelauffenen Adern ein wenig mit den Fingern nieder drücken, und die Füsse mit einem warmen Tuche von unten aufwärts streichen: so wird sich das Geblüte wieder in seinen Gang finden. Solte es aber lange anhalten: so kan man der Patientin, wenn sie über die Hälfte ihrer Schwangerschafft ist, auf dem Arme eine Ader gehen lassen. Jedoch alles mit Bedacht. Sonst ist folgendes wider die Schmertzen der Spannadern was gutes: Nehmet ein gut Theil schwartze Schnecken, thut sie in ein Glas, streuet Saltz darauf, und setzet es an die Sonne: so werden die Schnecken zu Wasser. Alsdenn

℞. Aquæ hujus ℥iij.
Phlegm. Vitrioli ℥iß.
Olei Roſarum ℥ij.

Lasset alles zu einer zarten Salbe kochen, schmieret die Spannadern damit: so werden die Schmertzen bald vergehen. Kan man nicht zu dem Schneckenwasser kommen: so nimmt man an dessen statt den Safft aus den ausgedrückten Krebsen, und siedet ihn mit Rosen-Oele zu einem Sälbgen-Frische, ungesaltzene Butter lindert auch die Schmertzen; ingleichen ein warm Tuch mit Mastix-Körnern geräuchert und umgeschlagen. Wolte die Geschwulst, wie auch die angelauffenen und gefärbten Füsse nicht vergehen: so lasse man die Schwangern in Ruhe, und erwarte die Stunde der Niederkunfft; alsdenn wird sich alles verliehren.

Schmertzen der Wunden, ist ein hefftiger Zufall, welcher in den nervigten Theilen öffters fast unerträglich wird, daß man deswegen die Wunde unberührt lassen und zuvor den Schmertz lindern muß. Ja wenn dergleichen allzu empfindlicher Schmertz gleich im Anfange der Verwundung gespühret wird: so ist es ein Zeichen, daß ein nervigter Theil, oder ein Nerve selbst verletzet worden. Weil aber sonst auch der Schmertz entweder von einer äusserlichen Ursache, als der Lufft und dergleichen, wie auch von dem zurück gebliebenen Eyter, und einer üblen Applicirung der Wicken und Binden verursachet wird, oder von einer innerlichen Ursache herkömmt: so muß man sich bemühen, beyde Uebel wegzubringen. Indessen soll man sich allezeit der Schmertz-stillenden und zertheilenden Mittel bedienen, dergleichen sind das Rosen-Oel, welches man mit Eyweisse, oder Eyerdotter vermischen kan, ferner das Regenwürmer-Hermel-Hollunder-Dill-Lein-weisser Lilien, Seeblumen-Bilsenkraut-Mohn-Oel. Ingleichen gehören hieher die Breyumschläge aus den Blättern der Salbey, Pappeln, Althee-weiß Lilien-Wurtzel, Weitzen-Mehl, Bohnen-Mehl, Safran und so weiter. Endlich auch die Salben, als das Unguentum Populeum, Dialtheæ, absonderlich wenn die letztere nach Würtzens Meynung Part. III. c. 3. mit etwas destillirten Agtstein- und Lorbeer-Oele vermischt wird, welche Vermischung angeführter Schrifftsteller nicht nur in hefftigen Schmertzen, sondern auch im Reissen, oder Convulsionen der Wunden lobet.

Schmertz nach der Geburth, siehe *Dolor poſt Partum*, im VII Bande, p. 1187.

Schmertzhafte **Empfindung bey Veränderung des Wetters**, entstehet aus der Luft: indem bekannt, daß dieselbe die Spannung und Elasticität der fibrösen Theile auf vielerley Art angreiffet, alteriret und verändert, und dieses nicht nur in der Oberfläche des Leibes, sondern auch in desselben innersten Eingeweiden. Wie denn bey schneller und mercklicher Veränderung der Luft, Witterung, und Jahres-Zeiten dergleichen oftmahls beobachtet wird. Oder, wenn nach einem lange anhaltendem warmen Sud- oder West-Winde, plötzlich ein kühler Ost- oder wohl gar ein rauher und kalter Nord-Wind zu blasen anfänget, und so fort: da denn die Leute an den vorhin verwundeten Gliedern, an geheilten Narben oder Wundmahlen, an Hüneraugen und dergleichen, einen besondern zusammenzühenden, juckenden, beissenden und brennenden Schmertz zu empfinden pflegen: dahero auch von solchen Personen das Sprüch-Wort entstanden: **Sie trügen einen immerwährenden Calender an ihrem Leibe.** Besiehe **Wegern** de nonnullor. homin. Ephemerid. sive Calendar. perpet. Ingleichen *Ephem. Nat. Cur.* Dec. II. Ann. VI. Obs. 4. p. 6. **Helmont.** de magic. Vulner. Curat. **Rob. Boyle** in nov. Experiment. phys. mechan. Exper. XVIII. p. 162. u. ff. **Franckenau**, Satyr. med. IX. p. 173. **Alberti** Prax. extemporan. Cas. 30. Dieses wird also, wie schon gesaget, nicht nur äusserlich verspühret, sondern es erstrecket sich auch diese Aenderung und daher entstehende stärckere oder schwächere Anstremmung der Fibern bis zu den innern Theilen: Denn so hat man nicht nur beobachtet, daß Leute, die an Schwachheit der Lungen gekrancket, oder welche mit dem Blasensteine geplagt gewesen, von schnell sich einstellenden Mitternachts-Winden sehr empfindlich mitgenommen worden. Ein gleiches geschiehet auch, wenn der Stein noch in den Nieren lieget, als welcher von einer herben und kalten Luft seine Schmertzen gewaltig vergrössert. Am allermeisten aber ist solches bey empfindlichen und delicaten Leuten wahrzunehmen, zumahl wenn sie ein schwaches Haupt und schwache Nerven haben: indem dieselben, wenn sie, so zu reden, nur ein rauhes Lüfftlein anwehet, allezeit einige Beschwerlichkeiten daher zu empfinden haben. Besiehe **George Heinrich Behrs** Dissert. de Diætæ, etiam nimis strictæ, Noxis, §. IX. p. 21 u. 22.

Schmertzhafter Monath-Fluß, siehe *Menstruorum Fluxus Dolorosus*, im XX Bande, p. 831.

Schmertzhafte Unordnung der weiblichen Zeit, siehe *Menstruorum Fluxus Dolorosus*, im XX Bande, p. 831.

Schmertzing, eine alte Adeliche und Freyherrliche Familie, welche bereits seit 160 Jahren in Meissen geblühet hat. Was ihren Ursprung anlangt, so meldet der Verfasser des **Geneal. Histor. Lex. des Heil. Röm. Reichs**, p. 1470, es sey selbige aus Liefland nach Meissen gekommen, und führet aus dem Moscowitischen Geschichts-Calender vom Jahre 1558 an, daß **Bernhard von Schmertzing**, Commendant der Vestung Wittenstein gewesen, welche er aber bey Ankunfft der Russen verlassen müssen. Andere hingegen behaupten, daß sie ehemahls in Böhmen unter dem

Geschlechts-Nahmen von **Smirzicz** geblühet habe, wie denn auch **Bohuslaus Balbinus** in Miscell. Hist. Boh. Dec. II. Lib. I. c. 12. unterschiedener gedencket, die vor uralten Zeiten in selbigem Königreiche ansehnliche Ehren-Aemter verwaltet, und in grossen Ansehen gestanden haben. Die Güter, welche dieses Geschlecht theils vor diesem besessen, theils noch besitzt, und zwar in Meissen, sind Ehrenberg, Ehrenhayn, Förstel, Gabelentz, Limbach, Ober-Wiera, Pöschwitz, Reussen, Rittersgrün. **Dietrich von Schmertzing** zeugte mit **Annen**, Freyin von **Luppa** aus Böhmen, **Otten**, welcher von **Marthen von Benndorf George Ernsten** nachgelassen. Demselben gebahr **Anne Marie von Creutzen George Rudolphen** auf Förstel, welcher mit **Magdalenen Sophien von Dolitzsch** unter andern **Rudolphen** auf Limbach und Förstel gezeugt, welcher im Jahre 1646 mit Tode abgegangen. Er vermählte sich mit **Annen von Miltitz**, aus Miltitz, welche 1639 verstorben, und zeugte mit selbiger **Hannibaln** auf Gablentz, Limbach und Rittersgrün. Desselben Söhne, die ihm **Maria Magdalena von Metzsch** zur Welt gebracht, waren 1) **Hannibal Germanus**, von dem hernach. 2) **Hannibal August**, welcher im Jahre 1686 bey der Belagerung vor Ofen als Hauptmann geblieben. 3) **George Sebastian**, welcher 1694 als Churfächsischer General-Major der Infanterie gestorben, und von **Dorotheen Sibyllen von Berbisdorf**, aus Forchheim, unter andern **George Rudolphen**, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Cammerherrn und Regierungs-Rath zu Zeitz, nachgelassen. 4) **Hannibal Johann** auf Oberwiera, Königl. Pohlnischer und Churfächsischer Ober-Forstmeister zu Grillenburg, welcher noch im Jahre 1705 am Leben war, und mit seiner dritten Gemahlin, **Christianen Sophien von Schönberg**, die er sich 1698 beygeleget, 5 Söhne und 2 Töchter gezeuget. Obgedachter **Hannibal Germanus** auf Ehrenberg, Ehrenhayn und Reussa, Ritter des Johanniter-Ordens, wie auch Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr, von welchem ein besonderer Artickel folget, verehlichte sich anfangs 1690 mit **Elisabeth Augusta**, Freyin von **Kipperda**, hernach aber 1701 mit **Agnese Catharinen von Haaren**. Die letzte gebahr ihm 3 Söhne: 1) **Wilhelm Hannibaln**, 1705. 2) **Hannibal Johann**, 1707. 3) **Carl Hannibaln**, 1708, wovon der mittelste in zarter Kindheit verblichen. Mit der ersten aber zeugte er folgende 4 Söhne: 1) **Hannibal August**, Freyherr von **Schmertzing** auf Reussa, so 1691 gebohren, 1719 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr und Amts-Hauptmann der Balley Thüringen, auch 1728 Domherr zu Naumburg worden, hat sich 1719 mit **Erdmuth Judith von Benckendorf** verehlichet, und mit derselben unterschiedliche Kinder gezeuget. 2) **Friedrich Hannibal**, gebohr. 1693, wohnte 1715 als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Capitain dem Feldzuge in Pommern bey. 3) **Hannibal Christian**, gebohren 1697, starb in zarter Kindheit. 4) **Hannibal Christoph**, geb. 1698, erhielt 1727 unter dem Kayserl. Regiment des Grafen von **Trautson** eine Compagnie.

Von

Von dieser ansehnlichen Familie lebten noch im Jahre 1738. 1.) **Hannibal August**, Freyherr von **Schmertzing**, zu Neussen, Königl Pohln. und Chur-Sächsischer Cammerherr. 2.) **Hannibal Rudolph** von **Schmertzing**, Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Cammer- und Jagd-Juncker. Folgende aber sind noch 1742 am Leben gewesen: 1) **George Rudolph** von **Schmertzing** zu Gablentz, Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Cammerherr und Vice-Cantzler der Stiffts-Regierung zu Zeitz. 2) **Hannibal Caspar** von **Schmertzing**, Canonicus zu Naumburg. 3) N. Freyherr von **Schmertzing**, Kayserl. Obrister, und Ritter des Deutschen Ordens, welcher im Jahr 1742 im Monath Junius von Ihr. Majest. der Königin in Ungarn und Böhmen zum General-Wachtmeister bey der Cavallerie ernennet worden. Das Geschlechts-Wappen derer von **Schmertzing** bestehet in einem von Golde und Rothe die Länge herab getheilten Schilde, in welchem 3 Lilien befindlich, als in dem goldenen Felde zur Rechten eine rothe, und in dem lincken rothen Felde, eine goldene, die dritte Lilie aber ist unten dergestallt darzwischen gestellt, daß die rechte Helfte im goldenen Felde roth, die andere Helfte aber im lincken rothen Felde golden erscheinet. Auf dem Schilde ruhet ein golden gecrönter Helm, mit 3 gold und roth abgetheilten Fahnen an goldenen Lantzen besteckt, von denen die mittelste gerade in die Höhe stehet, die erste und dritte aber schräge gestellet sind. Die Helmdecken sind auch gold und roth. **Königs** Adels-Histor. II Th. p. 567. u. ff. **Schumans** Geneal. Handbuch p. 218. **Leipz. Zeit. Extract** 1742, p. 115.

Schmertzing, (Hannibal Germanus Freyherr von) auf Ehrenberg, Ehrenhahn und Reussa, ein Sohn **Hannibals**, aus vorstehenden Geschlechte, und ein Herr von ungemeinen Qualitäten, ward den 30 August 1660 gebohren, und hat bey Zeiten und annoch jungen Jahren angefangen, was rechtschaffenes sich zu versuchen. Denn weil er bereits von Jugend auf an dem Hofe zu Zerbst war erzogen worden, so nahm ihn 1675 Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz **Anton Günther** daselbsten, als Page in Dero Dienste, mit welchen er auch in solcher Station viele Reisen und Feldzüge gethan. Im Jahr 1677 gieng er mit selbiger in Holl- und Engelland, 1678 in das Stift Minden und in das unter dem Marschall von **Crequi** stehende Frantzösische Lager, ferner nach Ostfrießland und in die Herrschaft Jevern, von dar aus er in den Haag und nach Amsterdam, verschiedenes auszumachen, öfters verschicket worden, und als höchstgedachter Printz auf der Reise nach Italien begriffen, hat er sich 1680 in Genev den Degen ausgebeten, sich auch, um die Exercitien und Frantzösische Sprache zu erlernen, ein halb Jahr daselbst aufgehalten. Von hier aus ist er nach Paris gegangen, und nach Verfliessung eines Jahres von mehrgedachten Printzen wieder nach Deutschland zurück beruffen worden, um mit selbigen, als Cammer-Juncker eine Reise in die Nordische Länder zu thun. Gestalt er denn bey dieser Gelegenheit erstlich die Hochfürstl. Lüneburgis. und Holsteinischen, und nach diesen viele andere Königl. und Fürstl. Höfe und Länder, als Dännemarck, Schweden, Lappland, Curland, Preussen u. Pohlen, u. darbey viel denckwürdiges, auch unter andern einen Reichstag in Polen und Schweden mit angesehen, worauf er im Monath April 1682 durch Schlesien und Laußnitz über Dreßden glücklich und gesund zu Zerbst wieder angelanget. Als 1683 die Türcken Wien belagert, ist er von dem Fürstl Hofe zu Zerbst weg gegangen, und hat bey der Sächs. Armee Dienste genommen, da er mit selbiger unter dem General-Major Graf **Reussen**, als Flügel-Adjutant von der Infanterie bey dem Entsatz Wien, u. nach diesem bis 1685 unter des General Grafens von **Trautmannsdorf** Leib-Compagnie zu Roß, als Cornet gestanden, von dar im Monath May besagten Jahres, als Lieutnant von des Obristen Schönfelds Regiment zu Fuß, mit in Morea gangen, dem Treffen bey Calamatta und andern Actionen rühmlich beygewohnet, und nachdem er zu Ende dieses Feld-Zuges seinen Erlaß erhalten, hat er 1686 eine Reise durch gantz Italien gethan, und alles, was sehenswürdig, in Augenschein genommen. Hierauf ist er über Wien nach Ungarn gegangen, hat der Belagerung und endlicher Eroberung Ofen mit beygewohnet, woselbst er Gelegenheit gefunden, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz, Hertzog **Christian Auguste**, hoher Gnaden theilhaftig zu werden, und als Cammerjuncker in Dero Dienste zu treten, wie denn auch Ihro Hochfürstl. Durchl. bald darauf denselbigen zum Hofmeister von Dero Hofstadt ernennet haben. Als auch dieser Printz in Holländische Kriegsdienste gegangen, und 1678 ein Regiment zu Fuß, als Obrister erhalten, hat er bey solchem eine Compagnie zu commandiren überkommen. Im Jahr 1688 wurde er von nur gedachter Hochfürstl. Durchl. zum Amts-Hauptmann des Amtes Thüringen ernennet, worauf er abermahls mit selbiger eine Reise nach Franckreich und in Holland gethan, auch da Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Hertzog **Johann George** III, mit Dero Armee ins Reich marschiret, und dieser Printz als Freywilliger mitgegangen, hat er 1689 zugleich der Belagerung Maynz mit beygewohnet, hierauf nebst mehr erwehnten Printzen die Holländischen mit Churfürstl. Sächs. Kriegsdiensten verwandelt, und 1690 und 1691 den Feldzug am Rheinstrome mit vollzogen, und bey allen Gelegenheiten sein Ehr- und Tugendliebendes Gemüthe jederzeit ruhmwürdigst sehen lassen. Im Jahr 1693 den 3 Febr. ist er von des damahligen Herrn und Deutschmeisters Hochfürstl. Durchl Marggraf **Carln** von Brandenburg in den Hochlöbl. Johanniter-Orden eingekleidet worden. Im Jahr 1696 haben mehrgedachte Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz denselbigen zu Dero Ober-Hofmeister und 1697 Ihro Kön. Maj. in Pohlen u. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, **Friedrich August**, preißwürdigsten Gedächtnisses, zu Dero würcklichen Cammerherrn allergnädigst ernennet, ist auch 1704 von Ihro Kayf. M. **Leopolden** I glorwürdigsten Andenckens in den Reichs-Freyherrnstand allergnädigst erhoben worden, hat aber das Diploma erst 1706 von Ihro Kayserl. Maj. **Josephen** I glorwürdigsten Gedächtnisses allergnädigst erhalten, auch

auch 1705 nebst andern hohen Patronen den Hoch-Adelichen Magdalenen-Orden und Stift unter andern mit veranlasset. Er starb den 17 Aug. 1715. Ubrigens ist hierbey nicht zu vergessen, daß nach seinem erfolgten Absterben bey gut befundener Eröfnung seines Leibes, man 7 Steine in der lincken Niere eingewachsen angetroffen wovon der eine ungewöhnlicher Grösse und zackigter Figur, auch fast anderthalb Loth am Gewichte die andern 6 aber meist ein Quentlein schwer gewesen. Einige auf seinen Tod verfertigte Inscriptionen findet man in Königs Adels-Historie, II Th. p. 770 u. ff. Was seine Gemahlinnen und Kinder betrifft, so hat er sich im Jahr 1690 den 27 Decembr. I. **Elisabeth Augusten**, Freyin von **Ripperda** aus dem Hause Ellerburg in dem Stifte Minden, eine Tochter **Gerhard Gottfrieds**, Freyherrn von **Ripperda**, und **Anne Luciens** von **Münnich** Tochter, **Christoph** von **Heßlers** auf Kloster-Heßler, Churfürstl. Sächs Majors hinterlassene Wittbe, ehelich beylegen lassen, so aber den 14 Mertz 1700 zu dessen grösten Leidwesen mit Tode abgegangen, die ihm 4 Söhne und 3 Töchter, von welchen eine Tochter todt zur Welt gekommen, gebohren, wovon **Sophie Auguste**, gebohren den 28 May 1696, und **Hannibal Christian**, geb. den 27 May 1697, in erster Kindheit verstorben. Nach verflossener Trauerzeit hat er sich den 6 April 1701 II. verehlichet mit **Agnese Catharinen** von **Haaren** aus Hoopen im Stift Münster, **Raban Johann** von **Haaren**, und **Beaten Agnesen** von **Dincklage** Tochter, **Christian Wilhelms** von **Grapendorff** auf Möckern, Lohr und Schockmühlen, Domherrns zu Magdeburg, hinterlassenen Wittben, mit welcher er 6 Töchter und 3 Söhne gezeuget, wovon **Hannibal Johann**, geb. den 5 May 1707, und **Dorothee Agnes Hippolyte**, geb. den 1 Septembr. 1712, als zarte Kinder Todes verblichen. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel.

Schmertz bey Kindern, (**Ohr-**) siehe **Ohrschmertz bey Kindern**, im XXV B. p. 1071.

Schmertzlinderner und **ruhebefördernder Extract**, ist das *Laudanum Opiatum*, davon an seinem Orte.

Schmertzlinderndes Mittel, siehe *Anodyna*, im II Bande, p. 431.

Schmertzlinderndе Salbe im Scirrho, **Heisters**, welche er in seiner Chirurgie, p. 305. also beschreibet:

Rec. Unguenti Diapompholyg. ʒij.
Opii, gr. x.

Mischet es unter einander und streichet den schmertzhafften Ort öfters damit.

Oder: Rec. Aceti Litharg. rub. ʒj.
Olei express. Sem. hyosc.
Papav. albi,
infus. Rosar. aa. ʒij.
M. F. l. a. Nutrit. zuletzt thut dazu:
Opii gr. VI. bis X.

welche auf ein Tüchlein geschmieret, etlichemahl des Tages frisch soll aufgeleget werden.

Schmertzstillendes *Elixir*, siehe *Elixir Anodynum*, im VIII Bande, p. 869.

Schmertzstillende Essenz, siehe *Essentia Anodyna*, im VIII Bande, p. 1935.

Schmertzstillende Essenz, Langelotts, siehe *Essentia Anodyna*, Langelotti, im VIII Bande, p. 1935.

Schmertzstillende Essenz, Ludovici, siehe *Essentia Anodyna*, Ludovici, im VIII B. p. 1935.

Schmertzstillende Essenz, le Morts, siehe *Essentia Anodyna*, le Mort, im VIII B. p. 1935.

Schmertzstillende Essenz, Zwelfers, siehe *Essentia Anodyna*, Zwelferi, im VIII B. p. 1935.

Schmertzstillender Geist, Ettmüllers, *Spiritus Anodynus*, Ettmülleri.

Rec. Spir. Vini opt. ʒiv.
Opii ʒj, das in Branntwein aufgelöset worden,
Croci,
Styrac. liqu. ana ʒß.
Olei Spicæ destill. ʒj.
Castorei ʒß.

Mischet es untereinander, lasset es digeriren und filtriret oder destilliret es, zum Gebrauche.

Schmertzstillende Hirschhornsalbe, Wilhelm Simonidis, aus dem **Schröder**, *Unguentum Cornu Cervi Anodynum*, Guilhelmi Simonidis ex Schroed.

Nehmet Hirschhorn, schneidet die eine Hälfte davon in kleine Stückgen, thut sie in einen Topf voll Wein und güsset auch immer Wein nach, so viel als genung ist, lasset endlich den Wein gantz einkochen und thut die andere Hälfte des Hirschhorns in grössere Stücken zerschnitten dazu. Das zurück gebliebene Marck reibet mit den Händen. Alsdenn thut hinzu:

Olei Abrotani,
Hypericonis,
Anethi,
Scorpionis,
Lumbricor. terrestr.
Nucum,
Laurini,
Rutæ,
Spicæ,
Sabinæ, ana ʒß.
Axungiæ humanæ, ʒ ß.
Castor. ʒj.
Nitri, ʒiß.
Euphorbii, ʒß.

Mischet es untereinander und machet nach der Kunst eine Salbe daraus. Sie hat ihren grossen Nutzen in den heftigsten Scharbock- und Colickschmertzen, bey Lähmungen, in dem Podagra und andern Schmertzen.

Schmertzstillende kühlende Salbe, gemeiniglich **Jupitersalbe** genannt, nach der **verbesserten augspurgischen Apothekerordnung**, *Unguentum Refrigerans Anodynum vulgo Jovis dictum*, P. A. R.

Rec. Fol. Hyosciami,
Verbenæ,
Parietariæ,
Sambuci,
Geranii, ana M. iv.
Violarum,
Papaueris albi,
Cicutæ, ana M. vj.
Semperuiui, M. iij.
Rad. Liquiritiæ, lb iij.

Diese

Diese Stücke müssen alle frisch seyn. Schneidet sie und stosset alles zusammen wohl mit gnugsamer frischen Butter. Hernach kochet und presset es aus. Die daher entstandene Salbe zertheilet alle Entzündungen und hitzige Geschwulsten. Absonderlich ist sie sehr heilsam zu der Entzündung des Hodensacks.

Schmertzstillende Lattwerge, Zwelfers, siehe *Electuarium mitigativum* sive *Anodynum*, Zwelferi, im VIII Bande, p. 742.

Schmertzstillende Medicamente, siehe *Anodyna*, im II Bande, p. 431.

Schmertzstillende Mittel, siehe *Anodyna*, im II Bande, p. 431.

Schmertzstillendes Pflaster, siehe *Emplastrum Narcoticum*, im VIII Bande, p. 1079.

Schmertzstillendes Pflaster im Podagra, Bräuners, siehe **Pflaster (schmertzstillendes) im Podagra, Bräuners,** im XXVII Bande, p. 1503.

Schmertzstillende Pillen, siehe *Pilulæ anodynæ*, im XXVIII Bande, p. 212.

Schmertzstillende Podagrasalbe, Schröders, *Unguentum Anodynum in Podagra*, ex Schræd.

Rec. Fl. Rosar. sylvestr. M. x.
Herbæ & Cortic. exter. Hyosciam. rec. M. vj.

Zerschneidet und kochet es in einer halben Kanne Wein, alsdenn presset es aus, und seiget es durch. Zu dem Durchgeseigten, welches ihr bey gelindem Feuer zur Honigdicke einkochen lassen, mischet zwey Pfund Fett von einer geschnittenen Sauen, mischet es über dem Feuer wohl untereinander. Nachdem es etwas kalt geworden: so thut noch darein:

Opii ʒj. in Weine aufgelöst; ausser dem aber ʒj.
Croci pulu. so viel als zwey Haselnüsse groß sind,
Extracti Fl. Verbasci, ʒß.

Machet eine Salbe daraus. Sie ist ein besonders Mittel, die Schmertzen des Podagra und Nierenwehes zu stillen, wenn der schmertzhafte Ort damit bestrichen wird.

Schmertzstillendes Pulver, Ettmüllers, siehe *Pulvis Anodynus* Ettmülleri, im XXIX Bande, p. 1443.

Schmertzstillendes Pulver, Scretä, siehe *Pulvis Anodynus*, Scretæ, im XXIX Bande, p. 1443.

Schmertzstillende Purgirpillen, siehe *Pilulæ Anodyno-cathartica*, im XXVIII Bande, p. 212.

Schmertzstillendes Säckgen, *Sacculus Anodynus*. Dazu

Rec. Herb. Linar.
Verbasc. aa. Mj.
Flor. Chamomill.
Melilot. ana P. ij.

Nähet es in ein Säckgen, und leget dieses auf den schmertzenden Ort.

Schmertzstillende Salbe, siehe **Narcotische Salbe,** im XXIII Bande, p. 654.

Schmertzstillende Salbe, oder Jupiterssalbe, nach der alten augspurgischen Apothekerordnung, *Unguentum Anodynum, sive Jovis*. P. A. V.

Rec. Verbenæ recentis,
Hyosciami recentis, ana M. ij.
Butyri recentis, ʒviij.

Reibet und stosset es untereinander, und lasset es also vierzehn Tage lang stehen. Hernach kochet es, bis alle Feuchtigkeit verrauchet ist, und seiget es durch.

Schmertzstillende Salbe, nach der verbesserten augspurgischen Apothekerordnung, *Unguentum Anodynum*, P. A. R.

Rec. Olei Lilior. albor. ʒvj.
Anethini,
Chamaemel. ana ʒj.
Amygdalar. dulc. ʒj.
Pingued. Anatis,
Gallinæ, ana ʒij.
Ceræ albæ, qu. s.

Lasset das Wachs in den Oelen und Fetten zergehen, daß es eine Salbe werde. Sie lindert den Schmertz, er sey an welchem Theile des Körpers er wolle, und daher hat sie auch den Nahmen bekommen. Wenn man das weisse Wachs nicht nur seiner Weisse oder Schönheit wegen, sondern auch anderer besondern Eigenschaften wegen darzu nimmt: so zühet ihm **Zwelfer** billig das gelbe vor, weil das weisse Wachs durch das lange Bleichen nicht nur der gelben Farbe, sondern auch der subtilen und rüchenden Theilgen beraubet ist. Daher hat man auch in der nürnbergischen Apothekerordnung nur gemeines Wachs zu dieser Salbe genommen.

Schmertzstillende Salbe, Brandenburgische, *Unguentum Anodynum*, Brandenb.

Rec. Flor. recent. Chamomill. lbij.
Malv.
Melilot.
Verbasci,
Folior. recent. Anethi,
Hyosciami, aa. ʒß.
Radic. Altheæ recent. ʒj.
Sem. Fœnu græc.
Lini, aa. ʒiij.

Die Kräuter, Wurtzeln und Samen stosset wohl, und lasset sie mit den Blumen zusammen einen Tag und Nacht weichen in:

Vini Rhenani, lbß.
Olei Cheirini, lbj.
Lilior. alb. lbß.
Amygdalar. ʒj.

Hernach kochet es über gelindem Feuer, bis sich alle Feuchtigkeit verzehret; Seiget es durch, schmeltzet darunter:

Ceræ flavæ recent. ʒiv. oder q. s.

und machet also nach der Kunst eine Salbe daraus.

Schmertzstillende Salbe, Ettmüllers, *Unguentum Anodynum*, Ettmülleri.

Rec. Vnguenti Alabastr. ʒß.
Medull. crur. vitul. ʒi.
Olei Papav. expr. ʒi.
Hyosciami expr. ʒß.
Ceræ q. s.

Machet eine Salbe daraus.

Schmertzstillende Salbe, D. R. Th. Hofm. *Unguentum Anodynum*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Alabastri pulveris. ʒß.
Camphoræ, ʒij.
Olei Nymphææ, ʒiß.
Vngu. Populeon.
Rosat. Mes. ana ʒj.

Machet mit etwas Wachs eine Salbe daraus. Ihr Gebrauch ist folgender: Man bestreichet in Kopfschmertzen die Schläfe und den Nacken damit.

Schmertzstillende Salbe, Mynsichts, *Unguentum Anodynum*, Mynsichti.

Rec. Olei Anodyni Mynsichti, septem florum, ʒvj.
Amygd. dulc.
Hyosciami expr.
Papav. expr.
Lumbric. terrestr.
Hyperici, ana ʒj.
Pingued. Cati Sylvestr.
Anserinæ, ana ʒvj.
Succi depurati Nicot.
Chamed.
Verbenæ, ana ʒiv.

Mischet und kochet es so lange, bis die Säfte verrauchet seyn, alsdenn machet mit gnugsamen weissen Wachse nach der Kunst eine Salbe daraus. So wie ihr Name anzeiget, lindert sie die Schmertzen, und diese mögen an einem Theile des Leibes seyn, an welchem sie wollen. Ist aber der Schmertz von einer allzukalten Ursache entstanden: so thut zu zwey Unzen dieser Salbe, Stein- Wachholder- und Ziegelsteinöl, einen Scrupel von jedem, und mischet es untereinander zum Gebrauche.

Schmertzstillende Salbe, Zwelfers, *Unguentum Anodynum*, Zwelferi.

Rec. Olei Nymphææ alb. Flor.
Rosar.
Lilior. alb.
Chamæmeli, ana ʒij.
Papav. albi expressi, ʒiß.
Hyosciami express. ʒvj.
Pingued. Anat. rec.
Gallinæ rec. ana ʒiß.
Ceræ flavæ, ʒij.

Mischet alles über dem gelindesten Feuer untereinander, nur, daß es flüssend werde. Thut darein:

Flor. Nymphææ alb. rec.
Sambuci rec. ana ʒij.
Herb. rec. Solani, ʒij.
Croci optimi, ʒij.

Nachdem ihr es etliche Tage, nehmlich so lange, bis ihr alles frisch gesammlet und darein gethan, habt weichen lassen: so kochet es ein wenig in einem gläsernen Kolben, auf den der Helm gesetzet worden, damit die Feuchtigkeit, die zuerst übergehet, hernach wieder kan auf die Salbe gegossen werden, wenn dieselbe fertig, und durchgeseiget worden. Nachdem dasjenige, was in dem Kolben zurück geblieben, etwas abgekühlet, so seiget und presset es annoch warm aus, mischet ohngefehr anderthalb Untze von dem Wasser, das zuerst, währenden Kochen übergegangen, darunter, und rühret es wohl um, daß es eine Salbe werde. Sie mindert die Schmertzen an allen Theilen des Leibes, und davon hat sie auch ihren Namen bekommen.

Schmertzstillend nocr Schwefel, Zwelfers, *Sulphur Anodynum*, Zwelferi. Nehmet ein Pfund Eisen- oder den besten ungarischen Vitriol, löset ihn in genugsamen Wasser auf, seiget die Auflösung durch und hebet sie auf. Hernach waschet und befeuchtet öfters Eisenblätter, oder reine Eisenspähne mit diesem vitriolischen Wasser, und so oft als sie bey gelinder Wärme wieder getrocknet sind: so bestreichet sie wieder damit, bis sie zu einer rothen Masse geworden seyn. Nun reibet diese Masse zu Pulver und güsset genungsamen destillirten Eßig darauf, daß er in einem weiten und grossen Gefässe fünf Finger hoch darüber stehe. Lasset es in ziemlich starcker Hitze digeriren, bis sich der Eßig färbet, und wenn er noch warm ist, so güsset ihn aus und andern darauf, und wiederholet dieses Ab- und Aufgüssen so lange, bis der darauf gegossene Eßig nicht mehr roth wird. Tröpfelt ferner Weinsteinöl in diese Auflösungen, oder diesen gefärbten Eßig: so präcipitirt sich der Vitriolschwefel in Gestalt eines gelben Pulvers. Dieses lasset auf dem Boden wohl setzen, güsset das darauf stehende Naß ab, oder sondert es durch Durchseigen, und Löschpapier davon ab. Das Pulver aber machet süsse, indem ihr öfters laulichtes Wasser darauf güsset, bis man gar nichts scharfes mehr darinn, weder vom Saltze, noch vom Essige, noch vom Vitriole schmecket. Hierauf trocknet es, thut es in eine Phiole, verwahret sie, und kalciniret es im Sande zu einiger Röthe, welches in sehr kurtzer Zeit geschehen wird. Und dieses ist der so genannte schmertzstillende Schwefel, woraus man ferner mit Branntweine, und dem Weinsteinsaltze, oder Kupfergeiste eine Essentz, die eine sehr edle Artzney ist, machen kan. Will man aber haben, daß der Vitriol- oder Eisen-, oder Stahlschwefel brennen soll: so nehme man, an statt des gemeinen Vitriols, durch die Kunst zubereiteten Eisenvitriol, diesen löset ebenfals auf, streichet oder güsset ihn auf die Eisenblatten oder Spähne, und lasset es mit einander trocknen. Und solchergestallt güsset den Eßig öfters auf diese Masse, bis alle Röthe ausgezogen ist. Diesen gefärbten Eßig lasset, ohne ihn vorher zu präcipitiren, in dem Frauenbade eines theils verrauchen: so wird sich von selbst ein leichtes Pulver oder gelblichter Schwefel präcipitiren. Auf dieses güsset öfters rein Wasser, und befreyet es also von aller Vitriol- und Eßigschärfe. Trocknet es alsdenn, verschlüsset es in eine Phiole, und kalciniret es mit gelinder Hitze des Sandes zur Röthe. Man hat zu mercken, daß nicht weniger aus Eisen, oder Stahle in eben dieser Zubereitung des Vitriols, aber mit Vitriolgeiste mit gantz leichter Mühe ein verbrennlicher Schwefel erscheinen könne, nehmlich aus der übriggebliebenen schwärtzlichen und stinckenden Materie, wenn man sie austrocknet, und hernach entweder vor sich, oder mit einem andern Saltze sublimiret **Besler.**

Schmertzstillendes Stärkpulver, Wedels, siehe *Pulvis Anodynus confortans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1443.

Schmertzstillende Tinctur, Brandenburgische, *Tinctura Anodyna*, Disp. Brandenb.

Rec. Extr. Opii simpl. aqua parat. ʒj.
Aquæ Apoplect.
Ror. Vitr. ana ʒiv.

Mischet

Mischet es untereinander und lasset es so lange digeriren, bis das Opium gäntzlich aufgelöset ist, alsdenn seiget das wohlgefärbte Naß durch. Sonst wird diese Tinctur aus dem Opio, oder Mohnsafte, entweder mit Quittensafte durch eine Gährung, oder aber mit schlechtem Wasser durch Absieden ausgezogen, wiederum abgeraüchet, und endlich mit kräftigem Weingeiste eine Tinctur daraus bereitet. Die Art und Weise dieselbe zu verfertigen wird von verschiedenen auf mancherley Art beschrieben. Willis lobet diejenige, die mit Quittensafte gesättiget worden, unter dem Namen: Laudanum liquidum Helmontianum, in seiner Pharm. Rational. Sect. VII. c. 3. p. 198. 199. Es scheinet aber überflüßig zu seyn, daß er, um die Gährung zu verursachen, zu dem Quittensafte den Biergäscht thut, weil man öfters angemercket hat, daß der Quittensaft vor sich selbst, wenn er auf das Opium gegossen worden, eine Gährung zuwege bringet. Schröder in Pharm. Med. Chym. Libr. IV. Cl. II. p. 235. will sie lieber mit recktificirten Branntweine, der mit Vitriolgeiste gestärcket worden, verfertigen. Le Mort in Chym. Med. phys. c. 15. brauchet Rheinischen Branntewein und Weinsteinsaltz zur Auszühung dieser Tinctur, vieler zu geschweigen, die sie mit Zitronensafte bereiten. Da die einfältigste Art allezeit die beste ist: so gefället uns Wedels seine Zubereitung, die er in seiner Pharm. acroamatic. Libr. II. Sect. II. c. 6. p. 298. 299. sehr deutlich beschreibet, welche man in sehr kurtzer Zeit alsbald, wenn man sie gebrauchen will, verfertigen, und mit gutem Erfolg anwenden kan. Sie hat die Kräfte den Schweiß zu treiben, die Schmertzen zu stillen und Schlaf zu machen. Die schmertzstillende und schlafmachende Kraft des Opii ist jedermann zur Gnüge bekannt. Die schweißtreibende Kraft desselben ist den Alten unbekannt gewesen; von den Neuern aber, und besonders von Ettmüllern in seiner Diss. de Virtute Opii diaphoretica zur Genüge erwiesen worden. Dannenhero bekräftiget auch Wedel aus dem Walão, in seiner Opiolog. Libr. II. Sect. I. c. 4. und de Facultat. Medicament. Libr. II. Sect. II. c. 10. p. 206. daß der Theriac und Mithridat wenigstens wegen des darzu kommenden Opii den Schweiß treibe. Worinn aber diese Kraft des Opii bestehe, scheinet Hofmann in der eigentlichen Untersuchung der Säure und des Schleims sehr wohl auseinander gesetzt zu haben. Der Gebrauch dieser Tinctur ist höchstnöthig 1) in der Schlaflosigkeit. Also sagt auch Cranen ad Praxin Regii, daß diese Tinctur, wenn sie mit Branntwein-Alcohol gemacht worden, zu einem halben Löffel eingenommen, sehr wider das allzuviele Wachen dienlich sey, wenn der Mensch sowohl in gesunden Tagen, als in Kranckheiten, durch allzuvieles Wachen das Haupt und alle Gliedmassen geschwächet. 2) In allerhand Schmertzen des gantzen Leibes und aller Gliedmassen, sie mögen Namen haben und sich äussern, wie sie wollen. Sie ist zu deren Linderung vortrefflich heilsam und nützlich, so gar, daß man ohne Gebrauch solcher Mittel, dergleichen Schmertzen ohnmöglich lindern und stillen kan. Deswegen hielt auch Sylvius die Artzneyen aus dem Opio so hoch,

daß er frey bekannte, er wollte lieber der Artzneykunst gäntzlich absagen, als das Opium entbehren. 3) In den scharfen, saltzigen, dünnen und kratzenden Flüssen, und daher rührenden beschwerlichen Husten. 4) In Erbrechen, Bauchflüssen, Durchlauf, Rothen Ruhr und Colic, oder Grimmen. 5) In zu häufigen Blutflüssen. 6) In der Tollheit, Tobsucht (Mania) und Rasereyen. 7) In Mutterbeschwerungen und daher entstehenden unerträglichen Schmertzen. 8) Endlich dienet sie auch in allen denjenigen Kranckheiten, in welchen das Schwitzen nöthig ist, allwo sie mit andern Artzneyen vermischet wird, weil dadurch der Schweiß vortreflich befördert wird. Solches bezeuget Le Mort in Chym. Medic. phys. wo er schreibet: Wenn die Opiumtinctur unter andere Artzneyen gemischt wird: so treibet sie den Schweiß. Denn, indem sie den Körper in eine Ruhe bringet, verschaffet sie den übrigen Artzneyen Gelegenheit, daß sie in demselben würcken, und ihre Kräfte ausüben können. Eben dieses scheinet auch der berühmte Schriftsteller der Herr von Tschirnhausen in seinem Tractate, Medicinæ Corpus genannt, weitläuftig zu erweisen, und mit einer schönen Beobachtung zu bekräftigen, da ein gewisser junger Artzt zu den Medicamenten, so er aus der Apotheeke verschrieben, heimlich etwas Laudanum Opiatum hinzugethan hatte, von welchem man wider Vermuthen grössere Würckungen wahrgenommen, als man sich eingebildet gehabt. Hiervon verdienet mit mehrern nachgelesen zu werden der curiösen Medicin dritter Theil p. 62. 63. Wiewohl wir auch oben bewiesen haben, daß die Artzneyen aus dem Opio vor sich den Schweiß treiben. Diese Tinctur allein und vor sich wird zu sechs, sieben, zehen, bis zu funfzehn Tropfen gebraucht. Jedoch ist allezeit sicherer, daß man etwas weniger, als zu viel von dergleichen Artzneyen einnehme. Deswegen mögen wir auch nicht leichte dem Cranen in der Dose nachfolgen, welcher sie bis zu einem halben Löffel voll eingiebt, wie wir oben angeführet haben. Sie kan auch mit andern Bezoardischen und dergleichen Artzneyen vermischet, und nach Erforderung der Umstände mit Wein, Bier, Branntwein, oder destillirten Wassern eingegeben werden. Insonderheit aber sollen die Opiate Kindern entweder gar nicht, oder in gar geringer Dose eingegeben werden. Gleichwie man bey allen aus dem Opio, oder türckischen Mohnsafte bereiteten Artzneyen sich billig sonderbarer Vorsichten zu bedienen hat: also muß auch diese Tinctur sehr behutsam gebraucht werden. Bontekoe, Gehema und andere mögen darwider vorbringen, was sie wollen. Es mögen einige vorwenden wie sie wollen: daß die Türcken und Egyptier die Opiate in grosser Menge und ohne, daß sie ihnen schadeten, verschluckten. Wir antworten: die Türcken und Egyptier haben eine gantz andere Leibesbeschaffenheit, als unsere Deutschen. Jene haben gleichsam ein verbranntes Blut, und folglich fixere und wenig flüchtige Geister; und daher kömmts, daß sie das Opium ohne Schaden und Lebensgefahr fressen. Allein bey den Europäern, die mehr subtilere und reinere Geister haben, ist es viel anders; zu geschweigen, daß selbst

auch

auch die Türcken das Opium dumm und dehmisch machet, wovon mit mehrern Willis am angeführten Orte kan nachgesehen werden. Man darf aber, wenn man sicher verfahren will, bey dem Gebrauche dieser Tinctur nur folgendes wohl in Acht nehmen: 1) Man muß sich derselben gantz und gar enthalten, wenn die Kräfte entweder durch Kranckheiten, oder sonst zu sehr geschwächet, oder jemand gar in den letzten Zügen liegen sollte. 2) Den Schwindsüchtigen und Lungensüchtigen ist diese Tinctur nichts nütze, weil sie den Husten und das Auswerfen verhindert. 3) Allen verlebten Personen könnte der Schlag damit verursachet werden. 4) Jungen Leuten ist sie deswegen schädlich, weil sie das Gedächtniß schwächet; zuweilen ist sie ihnen gar tödtlich. Septalius hat hiervon eine schöne Anmerckung, Libr. III. de Pharmaceuticis cautone 46. Bey jungen Leuten, sagt er, ist der Gebrauch eines jeden dumm machenden Medicaments verdächtig. Denn wenn sie von denselben innerlich eingenommen werden: so werden sie dadurch erstücket, weil ihre Gefässe annoch zu enge sind. Werden sie äusserlich gebraucht, um den Schlaf dadurch zu befördern: so verspühren sie ihre gantze übrige Lebenszeit einen Mangel des Gedächtnisses. Jedoch ist dieses nur vom Mißbrauche und übermäßiger Dose dieser Tinctur zu verstehen. 5) Sollte jemand hiervon in einen gar zu tiefen Schlaf verfallen, und schwerlich zu ermuntern seyn: so kan er durch Thee- oder Caffeegetränckе wieder ermuntert werden. Daß der Caffeetranck unter die Schlafvertreibenden Mittel zu zählen sey, davon siehe Willisius am besagten Orte p. 202. u. ff. Wenn Erstarrungen auf den Gebrauch der Opiate erfolgen, hat das Biebergeil guten Nutzen. Siehe Wedels Opiolog. Libr. I. Sect. I. und II.

Schmertzstillende Tinctur, D. Johann Daniel Horsts aus dem Schröder, *Tinctura Anodyna*, D. Joh. Dan. Horstii ex Schroedero. Nehmet Weinsteinsaltz und Salmiac, von jedem gleich viel, sublimiret es fünfmal. Alsdenn

Rec. Huius Sublimati pulu. ʒj.
Opii ℈ß. gr. ii.
Benzoin. ℈j.
Castorei gr. iij.
Croci ℈ß.
Spiritus Vini lbß.

Digeriret es acht und viertzig Stunden lang, und seiget es sodenn durch.

Schmertzstillender Umschlag, Lemery, *Cataplasma Anodynum*, Lemery, siehe Brey, im IV Bande, p. 1336.

Schmertzstillender Wundbalsam in kalten Schäden und Frostbeulen. Nehmet gelb Wachs zwey Loth, Baumöl und Schweinschmaltz, jedes ein Loth; lasset es bey gelinden Feuer zergehen, rühret es wohl, und leget es über den Schaden.

Schmertzstillende Zäpfgen, Mynsichts, *Suppositoria Anodyna*, Mynsicht.

Rec. Sem. Cymini,
Rutae, ana ʒij.
Mumiae transmarin.
Opii thebaic. ana ʒj.
Flor. Papau. errat.
Croci orient. ana ℈j.
Styrac. calamit.
Castorei veri, ana ℈ß.

Mischet es untereinander, daß es ein Pulver werde, welches man in Honig einrühren kan.

Schmerwurtz, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701. Ingleichen **Butterwurtz**, im IV Bande, p. 2042.

Schmeßgall, Gräflich Geschlecht, siehe **Schmeßkall.**

Schmeßkall, Schmeßgall, eine ansehnliche Gräfliche Familie in Schlesien, welche sich in dem Fürstenthum Oppeln, Teschen und Troppau ausgebreitet hat. Sie ist Slavischer Herkunft, und so alt, daß man ihren Ursprung aus dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt herleiten will. **Heinrich Schmeßkal** war 1628 des Fürstenthums Oppeln Abgeordneter bey der allgemeinen Zusammenkunft der Herren Fürsten und Stände in Breßlau. **Heinrich Joseph**, Graf von **Schmeßkal** und Domanowitz, Herr auf Sauerwitz, Röm. Kayserl. nachmahls aber, nemlich 1742, Königl. Preußischer Aßistentz-Rath bey dem Fürstenthum Breßlau, vermählte sich im Jahr 1732 mit Josephen, der eintzigen Tochter Cajetans, Grafens von Würben und Freudenthal. Ob die Herren von Schmißkal, deren verschiedene in Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Diensten gestanden, zu eben diesem Geschlecht gehören, kan man nicht vor gewiß melden. Unterdessen wollen wir, so viel wir von selbigen Nachricht haben, hier mit einfliessen lassen. **Gottlieb von Schmißkal**, ward 1735 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrister, und nahm sich im October 1738 zu Bautzen, woselbst er einige Zeit im Arreste gesessen, durch einen Pistolen-Schuß selbst das Leben, nachdem ihm Ihro Königl. Majestät bey Dero Durchreise die gesuchte Audientz abgeschlagen. **N. von Schmißkal**, des jetztgedachten **Gottlieb von Schmißkals** Bruder, stand in Sächsischen Diensten als Capitain von dem 3ten Bataillon vom Leib-Regiment, und wurde ums Jahr 1734 von seinem eigenen Fähnrich, einem von **Watzdorff**, bey Guben im Duell erschossen. **Carl Joachim von Schmißkal**, der dritte Bruder, befindet sich noch gegenwärtig in Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Kriegsdiensten, als Hauptmann bey Ihro Majestät der Königin Regimente; er vermählte sich 1738 im December mit **Eleonoren Sophien von Gableng** aus dem Hause Schreibersdorff, welche ihm zwar in dem folgenden Jahre eine Tochter, Nahmens **Eleonore**, zur Welt gebahr; aber auch darüber am 23 November ihr Leben im Kindbette einbüssen muste. Ranffts Geneal. Archivar. 1738. Sinapii Schlesisch. Curios. II Theil, p. 215.

Schmetesteus (Hartmann) schrieb

1. Ciceronicarum orationum Status, Helmstädt, 1590. in 4.
2. Observationes Oratorias, Helmstädt, 1593. in 4.

Margaretha de Ranstre
Philippe de Cordes
Barbe de Cambrai
Jaques de Bousanton
Dale Catharine de la Croix
Jean de Cordes
Marie de Bousanton
Elisabeth de Cordes

Schmettau, ein sehr berühmtes und uraltes Adeliches, nachhero Freyherrliches, und jetzo Reichs-Gräfliches Geschlecht, welches ursprünglich aus dem Königreich Ungarn herstammt, mit König Matthia Corvino aber aus Ungarn in die Grafschafft Glatz, ohngefehr um das Jahr 1470, gekommen ist. Es ist solches von einem so guten alten Ritterlichen Stamme, daß verschiedene dieses Geschlechts und Nahmens von Schmettau auf den bekannten öffentlichen Turnieren hin und wieder in Deutschland, als rechtmäßige Turniers-Genossen aufgenommen, und zum gewöhnlichen Ritter-Kampff in die Schrancken gelassen worden sind, wie solches noch anjetzt in den gedruckten Turnier-Büchern vor aller Welt Augen lieget. Nachdem nun einige dieses uralten Adelichen Ritterlichen Geschlechts wegen der beständig-anhaltenden Krieges-Unruhen in Ungarn sich in Deutschland niedergelassen hatten; die schrifftlichen Urkunden ihres Adels aber schon vorher in ihrem Vaterlande, theils durch die Länge der Zeit, theils durch die alles verzehrende Kriegs-Flammen verlohren gegangen waren; sie aber sowohl als ihre Vor-Eltern von Vater und Mutter ihre gantze Lebens-Zeit meistens zu des Kayserl. und Oesterreichischen Ertz-Hauses ersprießlichen Diensten gewidmet, und insonderheit in denen damahligen fortwährenden Türcken-Kriegen ihr Leib und Leben mannlich gewaget, zum Theil auch bey verschiedenen Potentzen sich in besonderes Ansehen gesetzet, und so wohl im Politischen als Militair-Stande vornehme Chargen begleitet hatten; so erhielten die drey Gebrüdere, Herr **Georg**, Herr **Gottfried** und Herr **Ernst** von Schmettau, nebst allen ihren Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts, vom Kayser Leopold, Glorwürdigsten Andenckens, die Erneurung und Bestätigung ihres angeerbten alten Adels und ihres von Alters her wohl erworbenen Adelichen Wappens, als mit Nahmen: Einen abländlichten von oben herunter in zwey gleiche Theile abgesonderten Schild, dessen hinteres wiederum nach der Zwerch in drey gleiche Theile unterschieden, deren das Obere und Untere schwartz oder goldfarb, und in diesem einer, in jenem aber zwey gelbe oder goldfarbe sechsgespitzte Sterne, und das Mittlere weiß oder silberfarbe ist, wozu dann von besagter Ihro Kayserl. Majestät Leopold glorwürdigsten Gedächtnisses noch dieses bey besagter Erneuerung gefüget wurde, daß in der vordern gelb oder goldfarbenen Feldung erscheinet ein halber schwartz oder kohlfarbener zur rechten Seiten sehender, und mit einer Königl. güldenen Crone gezierter Adler mit offenen Schnabel, roth ausgeschlagener Zungen, ausgeschwungenen Flug seine Waffen von sich streckend. Uber diesem Schild stehet ein freyer offener Adelicher Turnier-Helm, beyderseits mit schwartz- oder Kohl- und gelb oder goldfarbenen Helmdecken und einer Königl. goldenen Crone gezieret, auf welcher ein schwartz- oder kohlfarbe einfacher zur Rechten sehender und mit einer Königlichen goldenen Crone gezierter Adler mit offenem Schnabel, roth ausgeschlagener Zungen, beyderseits ausgeschwungenen Flügeln, auf seinen Waffen aufrechts stehend, und mitten auf dessen Brust ein gelb oder goldfarbener sechsspitziger Stern zu sehen ist, wie solches mit dem annoch unverletzt vorhandenen Original des Kayserl. Patent-weise geschriebenen Diplomatis, welches vom 28 Sept. 1668 zu Ebersdorff datiret, und mit dem grössern Kayserl. Innsiegel bekräfftiget ist, unumstößlich erwiesen werden kan Als nach der Zeit **Gottfried Wilhelm** von Schmettau bey den letztern Kriegen in Flandern, Praband und dem Röm. Reiche als General-Adjutant und Obrist-Lieutenant unter denen Königl Dänischen Hülffs-Völckern vor des H. Röm. Reichs und des Kaysers allerhöchste Wohlfahrt sein Leib und Leben gewaget, andern Theils **Carl Friedrich** und **Johann Gottlob** von Schmettau durch ihre treffliche Studien und vermittelst Durchreisung fremder Königreiche und Länder erlangter ausnehmender Staats-Wissenschafft und anderer herrlichen Qualitäten sich besonders hervor gethan; so wurden nur besagte drey Brüder, **Gottfried Wilhelm, Carl Friedrich** und **Johann Gottlob** von Schmettau von dem Kayser Carl dem VI im Jahr 1717 nebst allen ihren ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben beyderley Geschlechts in den Herren-Stand des Erb-Königreichs Böhmen und dessen incorporirten Landen nebst dem Prädicat **Freyherren von Schmettau**, auch allen Freyherrlichen Prärogativen und dem Ehrenwort: **Wohlgebohrn**, allergnädigst gesetzt und erhaben, auch Deroselben angestammtes uraltes Adeliches Wappen in ein Freyherrliches verändert, und Ihnen solches Ritterliche Wappen-Kleinod führohin hiernach beschriebener und auf der hier beyliegenden Stamm-Tafel über dem Hoch-Reichs-Gräflichen Schmettauischen Wappen abgestochener massen zu führen erlaubet, als: Einen abländlicht-unten zugerundeten quartiert- oder geviertheilten mit einer Freyherrl. Krone gezierten Schild, in dessen vorder-obern und hinter-untern gelb- oder goldfarbenen Feldung ein halber schwartz-oder kohlfarbener, in der ersten rechts- und in der andern lincks-sehender und mit einer Königl. goldenen Crone gezierter Adler mit offenen Schnabel, roth ausgeschlagener Zungen, ausgeschwungenen Flügeln, seine Waffen von sich streckend. Dann in der hinter-obern und vorder-untern schwartz- oder kohlfarbener] Feldung ein weiß- oder silberner Querstreiff oder Fluß, oben mit zweyen sechsgespitzten goldenen Sternen, und unten mit einem begleitet zu sehen ist. Uber diesem Schild stehen zwey mit Königl. goldenen Cronen bedeckte freye offene Ritterliche Adeliche Turniers-Helme, welche beyderseits mit schwartz- oder kohl- und gelb- oder goldfarbenen Helm-Decken gezieret sind, auf der darauf rechtsstehenden Crone ist ein schwartz- oder kohlfarbener einfacher zur Rechten sehender, und mit einer Königl. goldenen Crone gezierter Adler mit offenem Schnabel, roth ausgeschlagener Zungen, beyderseits ausgeschwungenen Flügeln, und einem gelb- oder goldfarbenen sechsgespitzten Stern auf der Brust; Lincks aber präsentiren sich drey aus der Krone entspringende weiß- oder silberfarbene Raiger-Federn, welches alles aus dem Libell-weise geschriebenen Original-Freyherren-Brief, den der letztverstorbene Cayser Carl der VI Ruhmwürdigsten Andenckens, zu Wien den 17 Febr. 1717. eigenhändig unterschrieben und

mit dem grossen Kayserl. Innsiegel bestätigen lassen, des mehrern zu ersehen ist. Im Jahr 1733 wurden des Herrn Feldmarschalls **Samuels**, damahls Freyherrns von Schmettau Excellentz nebst seinem Herrn Bruder, **Carl Christophen**, in des Heil. Römischen Reichs Schwäbischen und im Jahr 1734 in die Fränckische unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft aufgenommen, laut des, unterm 29 Mertz besagten Jahres vom General-Directorio der Löblichen Fränckischen Ritterschafft unter Anhängung des Fränckischen Ritter-Kreyses grossen Innsiegels, zu Nürnberg ertheilten Immatricu'ations-Diplomatis. Gleichwie nun seit solcher Zeit aus dieser Freyherrlichen Schmettauischen Familie viele berühmte Hof- Staats- und Kriegsleute zum Vorschein gekommen, und insonderheit des nur gedachten General-Feldmarschalls Excellentz durch seine ansehnliche Verdienste sich besonders distinguiret: als haben Se. jetztregierende Römisch-Kayserliche Majestät Carl VII.

1) Nur gedachten Herrn Feldmarschall, **Samueln**, Freyherrn von Schmettau;
2) Desselben Herrn Bruder, **Carl Christophen**, welcher seit 1708 vom Fähndrich an, in Braband, Ungarn, Sicilien und Corsica in Kayserl. Diensten gestanden, und anjetzo als Obrister und General Adjutant in Königl. Preußis. Diensten lebet; Ferner
3) Gedachten Herrn Feldmarschalls Excellentz Herren Vettere, und zwar aus dem Hause Pommertzig die drey Gebrüdere Freyherren von Schmettau
   a) **Gottfried Heinrichen**, ehemahligen Kayserl. Rittmeister unter dem Regiment von Hautois, Erbherrn auf Pommertzig, Schlegel, Kuntzig ꝛc.
   b) **Carl Leopold Gottfrieden**, und
   c) **Bernhard Wilhelmen**, welche beyde letztere sich jetzo auf Reisen in fremden Landen befinden; weiter
4) **Woldemarn**, Freyherrn von Schmettau, welcher als Stallmeister in Königl. Preußis. Diensten stehet; Endlich
5) **Leopolden** von Schmettau, Königlich-Dänischen Cammer-Junckern und Regierungs-Rath,

am 24 Februar des 1742 Jahres in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stand nebst seinen und ihren Ehelichen Erben und Erbes-Erben erhoben. Betreffend das neue Wappen der Herren Reichs-Grafen von Schmettau, so haben Ihro Kayserl. Majestät Ihnen das vorhin geführte Alt-Adeliche und Freyherrliche Wappen nicht allein bestätiget, sondern auch nachfolgender Gestalt vermehret und verbessert: Ein quadrirter Schild mit einem Mittel-Schilde. In diesem mit einer Grafen-Crone gezierten Mittel Schilde zeiget sich der doppelte Reichs-Adler mit denen Chur-Bayerischen blau und weissen Wecken auf der Brust. Der Haupt-Schild bleibet mit der Freyherren-Crone wie bisher bedecket. In desselben vorder-obern und hinter-untern silbernen Feldung ein schwartzer Hundes-Kopff mit einem rothen Pfeil im Rachen. In der hinter-obern und vorder-untern schwartzen Feldung der silberne Fluß und die drey goldene sechsgespitzte Sterne aus dem

bisherigen Schmettauischen Stamm-Wappen. Unten eine von dem Schildes-Fuß zum Mittel-Schild aufgehende ausgerundete eingepreßte Spitze, woselbst in purpurfarbenem Felde einige Bomben Pyramiden-weise geleget, erscheinen. Uber dem Haupt-Schilde kommen drey Helme: der mittlere ist vorwerts gestellet, und ein Gräflicher Helm, welcher durch die neun Reiffe oder Ringe an dem Helm-Roste und durch die neun Perlen auf der darüber befindlichen Grafen-Crone angezeiget wird; über derselben stehet abermahl der doppelte Reichs-Adler, wie in dem Mittel-Schilde. Die beyden andern Helme sind offene gewöhnlicher massen gecrönte Turnier-Helme, und bleiben, wie sie bisher in dem Wappen gewesen, nur daß man auf dem lincken einwerts gewandten Helm, an statt des bisherigen einfachen schwartzen Adlers, Flügel und zwischen den güldenen sechsgespitzten Stern gesetzet hat: auf dem einwärts gekehrten Helm zur rechten bleiben über der daselbst befindlichen güldenen Crone die drey silberne überhangene Raiger-Federn. Die mittlere Helm-Decke ist lincker Hand schwartz und gold, wie rechter Hand blau und silber; die beyden andern bleiben schwartz und gold. Auf der rechten Seite des Wappens stehet in Preußischer Gestalt ein Constabler mit seiner Zünd-Ruthe in der Hand, als Schildhalter. Auf der lincken Seite befindet sich an statt des Schildhalters eine Trophee von allerley Armaturen, die vornehmlich zur Artillerie gehören. Wir wollen die selbsteigenen Worte aus dem Kayserl. Grafen-Diplomate hier anführen: „Ferner haben Wir oberwehnten sämtlichen „des Heil. Röm. Reichs Grafen von Schmettau „die besondere Kayserl. Gnade gethan, und ihnen „das vorhin geführte Alt-Adeliche und Freyherr„liche Wappen nicht allein bestätiget, sondern „auch nachfolgender Gestalt vermehret und ver„bessert, auch führohin zu allen Zeiten zu gebrau„chen und zu führen erlaubet, als mit Nahmen ei„nen in vier Theil abgetheilten Schild, in dessen „vorderen, oberen und hinteren untern weiß- oder „silberfarben Feldung ein einen rothen Pfeil im „Rachen führender schwartzer Hundskopff: hin„tern obern, und vordern untern mit einem „weiß- oder silberfarben breiten nach der Zwerch „gehenden Balcken in der Mitte durchschnittenen „schwartzen aber drey sechseckigte goldene Sterne, „als oben zwey und unten einer, zu ersehen. In „der Mitten befindet sich ein gelb, oder goldfar„bener mit einer goldenen und neun Perlen ge„zierten Gräflichen Crone bedeckter Hertz-Schild, „in welchen ein in seiner Brust die Chur-Bayeri„sche blau und weisse Wecken führender doppelter „schwartzer Adler mit einem goldenen Schein am „Kopf, ausgeschlagener rother Zunge und Füssen „erscheinet. Unter gedachtem Hertz-Schild zeiget „sich in Mitte ein rother oder rubinfarber Spickel, „in welchem funffzehen eiserne in Form einer Py„ramide aufgerichtete Granaden, wovon die obri„ste angezündet ist, zu ersehen. Auf dem mit einer „Reichs-Gräflichen, mit Edelgesteinen und Per„len gezierten Crone bedeckten Schild ruhen drey „offene, freyadeliche, blau-angeloffene, roth ge„fütterte, gecrönte Turniers-Helm, mit an„hangendem Kleinod, von denen der mittlere mit

„einer

„einer zur Rechten gelb und schwartzen, zur Lin„cken aber weiß und blauen, beede vordere und „hintere aber mit gelb- oder goldfarben und schwar„tzen Helm-Decken gezieret seynd. Auf erstbe„sagtem mittlerm Helm befindet sich der im Hertz„Schild schon beschriebene doppelte schwartze Ad„ler, auf dem zur Rechten drey weiß- oder silber„farbe gekrümmte Hannen-Federen, auf dem zur „Lincken aber zwischen zweyen schwartzen mit de„nen Sachsen einwerts gekehrten mit einem weis„sen Balcken durchschnittenen Adlers-Flügeln „ein sechseckigter goldener Stern. Rechter Seits „des Schilds stehet ein in blauer Preußischer uni„forme gekleideter, in der rechten Hand eine Zünd„ruthen haltender Constable als Schildhalter, „zur Lincken aber verschiedene mehrentheils zur „Artillerie gehörige Kriegs-Armaturen und Tro„phäen, wie dieses Reichsgräfliche Wappen in „Mitte dieses Unsers Kayserlichen Gnadenbriefs „mit Farben eigentlicher entworffen ist.„ Es ist solches Reichsgräfliche Wappen auch auf der schon angezogenen hierbey liegenden Stamm-Tafel in Kupfer gestochen zu sehen: wobey allhier folgendes noch zu bemercken: Der Hunds-Kopff mit einem rothen Pfeil, welcher in diesem Wappen von Ihro Kayserl. Majestät verliehen worden, ist das Wappen des Königreichs Servien, bedeutet die Verdienste, welche der Feldmarschall, **Samuel**, Graf von **Schmettau**, ~~sich im~~ Jahr 1739 erworben hatte, als er Belgrad, als die Haupt-Stadt in Servien, mit solcher ungemeinen Tapferkeit und Kriegs-Wissenschafft gegen eine Armee von 180000 Mann Türcken so mannlich defendiret hatte, daß solche, wie es weltkündig ist, durch die Gewalt der Türckischen Waffen auf keine Weise würde zu bezwingen gewesen seyn, wenn nicht durch einen zwar auf Kayserl. Autorität, aber durch die hierzu bevollmächtigte ungleich explicirte Vollmacht geschlossenen Frieden, selbige geschleiffet werden müssen. Die Bayerischen blau und weisse Wecken in dem Brust-Schild des Reichs-Adlers sind Ihnen, weil solche sonst niemand, als die vom Hause Bayern entsprossene Printzen vom Geblüte führen mögen, auf eine besondere Distinction und Bezeugung der Allergnädigsten Zufriedenheit, wegen der geführten Negotiationen und gegebenen guten Rathschlägen, von Ihro Kayserl. Majestät zugegeben worden. Was sonst den wichtigsten Inhalt des Kayserl. Grafen-Diplomatis anlanget, so findet man selbigen in dem nachfolgenden besondern Artickel Sr. Excellentz, des Herrn Reichs-Grafens **Samuels** von Schmettau. Auch haben Se. Königl. Majestät von Preussen zur Bezeugung Ihres sonderbahren Wohlgefallens über die ungemeinen Vollkommenheiten und geleisteten wichtigsten Dienste des Herrn General-Feldmarschalls, Grafens von Schmettau, unterm dato: Berlin, den 31 Julii 1742, durch eigenhändige Unterschrifft und Anhängung des grössern Königl. Insiegels die Röm. Kayserl. Erhöhung des Schmettauischen Hauses in den Grafen-Stand zu agreiren, zu bestätigen und publiciren zu lassen, allergnädigst geruhet. Es stehen in dem Königl Preußischen Bestätigungs-Briefe unter andern folgende Worte: „Und dann ermeldter Unser Feldmarschall und Grand-Maitre „d'Artillerie, Samuel Graf von Schmettau, zu„gleich allergehorsamst gebeten, daß Wir solchen „seinem und seiner respective Brüder und Vet„tern, Grafen-Brief zu agreiren geruhen wollen, „Wir auch solchem Ansuchen, in Ansehung sei„nes und ihrer tapffern Gemüths- auch anderer „Standes-mäßigen Qualitäten, nicht minder in „Consideration seiner und ihrer, Uns und Un„serm Königl. Hause bisher geleisteten, zu Unse„rem besonderem gnädigstem Vergnügen und „Wohlgefallen, gereichenden wichtigen getreuen „und ersprießlichen Dienste, auch sonst gehaltenen „rühmlichen Betragens zu deferiren und statt zu „geben bewogen worden; Als agreiren und be„stätigen Wir hierdurch und in Krafft dieses, „wissentlich und wohlbedächtig, aus Königl. sou„verainer Macht und Vollkommenheit, so viel „unser Königreich, Churfürstenthum und übrige „Lande betrifft, den Grafen-Stand, nebst dem „Gräflichen Wappen, auch übrigen Gnaden, Ga„ben und Wohlthaten, welche mehrerwehnten „Unsern Feldmarschall und Grand-Maitre d'Ar„tillerie, Samuel, Grafen von Schmettau, und „dessen gleichfalls benannte Brüder und Vettern „in dem vorhin erwehnten Grafen-Diplomate, „ertheilet und verliehen worden sind, setzen, ord„nen und wollen auch, daß Sie und Ihre Eheliche „Leibes-Erben, männlichen und weiblichen Ge„schlechts in absteigender Linie rechtmäßig recht„gebohrne Grafen und Gräfinnen, Unsers Erb„Königreichs Preussen seyn, auch von Uns, Un„seren Successoren und Nachkommen, und son„sten jedermann, dafür geachtet, gehalten, geeh„ret, genennet, erkennet und geschrieben werden, „darzu auch aller und jeder Gnaden, Ehren, Wür„den, Vortheile, Præeminentzien, Recht und Ge„rechtigkeiten, welche gräflichen Personen zuste„hen und gebühren, in Versammlungen, Ritter„spielen, mit Beneficien, in hohen und niedern „Stifftern, geistlichen und weltlichen Lehen und „Aemtern zu empfahen, zu haben und zu tragen „fähig seyn, sich auch alles dessen erfreuen, gebrau„chen und geniessen sollen und mögen, immas„sen sich andere Unsere und Unseres König„reichs Churfürstenthums, Hertzogthümer, Für„stenthümer, Provintzien und Lande, rechtge„bohrne Grafen und Gräfinnen, dessen gebrau„chen von Rechts- und Gewohnheit wegen män„niglich ungehindert; ꝛc.„ Unter eben dem dato: Berlin, den 31 Julii 1742 geschahe auch die Publication der Königl. Preußischen Aggregirung des Kayserl. Grafen-Diplomatis, auf Sr. Königl. Majestät von Preussen allergnädigsten Befehl, in welchem unter andern folgendes enthalten: „Wie Wir uun darinn in Gnaden „gewilliget und ermeldtem Grafen von Schmet„tau und Seiner Famille, wegen Ihrer Uns bis„her geleisteten tapfern, wichtigen, getreuen und „ersprießlichen Dienste, sothane Standes-Erhö„hung gnädigst gerne gönnen, mithin Ihn und „Seine Familie von dem Dato des Ihnen ver„liehenen Römisch-Kayserl. Diplomatis an, da„bey und bey allen davon dependirenden Präro„gativen, Freyheiten, Rechten und Gerechtig„keiten geschützet und gehandhabet wissen wollen: „Als habt ꝛc.

Aus dieser also uralten Adelichen, nachgehends Freyherrlichen, und jetzo Reichsgräflichen Schmettauischen Familie sind auch sonsten noch, ausser schon gedachten, viele vortreffliche Helden und Staats-Leute entsprossen, wie aus folgender Stamm-Reihe erhellen wird, die wir mit **Hansen** von Schmettau anfangen, der mit dem König Maximilian auf dem von dem Kayser Ferdinand I in Wien gehaltenen Turnier gewesen. Dessen Sohn, **Simon** von Schmettau, Erbherr auf Ober- und Nieder-Hansdorff, zeugete mit Bohuncka von Bludoffsky (Bludovsky) **Georgen** von Schmettau, Erbherrn auf Ober- und Nieder-Hansdorff, und Ober-Drömling, Marggräflich-Brandenburgischen Jägerndorffischen Ober-Forstmeistern und Cammer-Rath, der wegen der Religion sehr verfolget wurde. Er vermählte sich den 2 Julius 1612 mit Christianen, einer Tochter Matthias von Bilitz (Bielitz), der des Ertz-Hertzogs von Oesterreich Carls Rath im Oppelschen Fürstenthume gewesen, und Hennettens von Horn. Durch solche Ehe ward er ein Vater dreyer Söhne: **Georgens, Gottfrieds** und **Ernstens**, denen, wie oben gemeldet worden, der Kayser Leopold ihren angeerbten alten Adel und ihr von Alters her wohlerworbenes adeliches Wappen erneuert und bestätiget. Die beyden letztern dieser Brüder haben ihr Geschlecht fortgepflantzet:

1. Nur gedachter **Ernst** von Schmettau, Erbherr auf Drömling, hatte zur Gemahlin Elisabethen von Nüsser, Bernhards von Nüsser und Mariens von Kodoffsky Tochter, die ihm acht Kinder gebohren, als 1) **David Heinrichen** von Schmettau, der 1655 das Tages-Licht erblickete, Chur-Brandenburgischer Cammer-Gerichts-Rath ward, sich eine von Borghelm ehelich beylegen ließ, und 1695 verstarb; 2) **Bernhard Ernsten** von Schmettau, welcher 1656 auf die Welt kam, und selbige 1686 zu Wien, als Chur-Brandenburgischer Gesandter am Kayserlichen Hofe, wieder verließ, man kan nicht sagen, ob er mit seiner Gemahlin, Louysen von Happe, Kinder gezeuget habe; 3) **Samueln** Baron von Schmettau, von dem hernach; 4) **Christianen** von Schmettau, die ihre Eltern den 12 Febr. 1660 mit ihrer Geburt erfreuete, und, nachdem sie eine Gemahlin George Heinrichs von Rosenberg, Erbherrns auf Grundschwitz, geworden, den 19 Julius 1725 dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte; 5) **Christophen** von Schmettau, so im Jahr 1661 gebohren, war General-Adjutant bey dem Printzen von Vaudemont und nachher bey König Wilhelm III von Groß-Britannien, auch Obrist-Lieutenant von der Holländischen Dragoner-Garde zu Pferde: dieser ist es, welcher mit gröster Lebens-Gefahr in einem gemeinen Fischer-Boote sich von Helvoetsluys nach England wagte, seinem Könige daselbst die heimliche Eröfnung persönlich zu thun, daß Ihro Majestät von Dero Feinden auf der Jagd aufgehoben werden sollten. Er war auch so glücklich, mit dieser Verwarnung noch zu rechter Zeit anzugelangen, ohngeachtet die Feinde das Fischer-Boot, worinnen er verborgen lag, in der offenbahren See angehalten, genau durchsucht, die vier Fischer-Netze, so ihn bedeckten, vielfältig durchstochen, ja gar drey davon schon aufgehoben hatten; für diesen getreuen und wichtigen Dienst ward derselbe vom König Wilhelm mit einer ansehnlichen Pension auf Lebenslang belohnet: er starb den 10 April 1738; 6) **Friedrich Wilhelmen** von Schmettau, Erbherrn auf Stück, welcher 1663 das Licht der Welt zum erstenmahl sahe, er ward Königl. Dänischer General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferde, hat auch von 1690 an, den zweyten nachgefolgten gantzen Spanischen Succeßions-Krieg über, sowohl in Braband als im Reiche, und überall, wo hernach der Krieg fortdauerte, bis 1714 dem Heil. Römischen Reiche durch Darsetzung seines Leibes und Lebens, ersprießliche Dienste geleistet, und sich überall besonders distinguiret: nachgehends ward er wegen der ihm gleichfalls beywohnenden Staats-Klugheit von Seiner Königl. Majestät in Dännemarck zu Dero würcklichen Geheimden Cabinets-Rathe ernennet, auch als Gevollmächtigter Gesandter nach Schweden gesandt; ingleichen wegen seiner dem Königl. Dänischen Hofe geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste mit dem Dannebrogs-Orden begnadiget: er starb endlich nach einer langwierigen Kranckheit im April-Monate des 1735 Jahres zu Coppenhagen, nachdem er nicht lange vorher von seiner Gesandtschafft aus Schweden zurücke gekommen war: mit seiner Gemahlin, Annen Margarethen von Brand, hat er einen Sohn erziehlet, nehmlich **Leopolden**, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Schmettau, welcher noch in diesem 1742 Jahre als Königl. Dänischer Cammer-Juncker und Regierungs-Rath in Coppenhagen lebte; 7) **Gottlieben** von Schmettau, der 1665 in das menschliche Elend gesetzet ward, brachte es jedoch aber durch seinen jederzeit erzeigten Muth und grosse Krieges-Erfahrenheit dahin, daß er als Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer General-Lieutenant, wie auch Obrister eines Dragoner-Regiments, den 23 Jenner 1722 zu Dreßden die Schuld der Natur bezahlen konte, nachdem er ebenfalls, wie sein vorhin gedachter Herr Bruder, Friedrich Wilhelm, von 1690 an, den andern Spanischen Succeßions-Krieg über, sowohl in Braband als im Reiche, und überall, wo hernach der Krieg fortdauerte, bis 1714 dem Heil. Römischen Reiche mit Hintansetzung seines Leibes und Lebens besonders gute Dienste geleistet hatte; mit seiner Gemahlin, **Annen Christinen von Schmettau**, hatte er **Theodoren Eugenien** gezeuget, die sich im Jahr 1732 mit Woldemarn, Baron von Loewendahl, Kayserl. Rußischen Generalen, vermählet und Ihrem Gemahl zwey Töchter, **Antonien** und **Friedericken**, gebohren; und 8) **Conrad Ernsten** von Schmettau, der 1667 gebohren, und 16.. zu Lissa wieder verstorben. Oben gedachter (unter Nummer 3) Herr **Samuel** Freyherr von Schmettau erblickte das Licht der Welt im Jahr 1658, und verließ das Zeitliche im Jahr 17.7 zu London als Königlicher Preußischer Geheimder Cammer-Rath. Mit seiner Frau Gemahlin, Marien de la Fontaine genannt Wicart, Herrn Andreas de la Fontaine genannt Wicart,

carl, und Frauen Elisabeths von Cordes, Tochter, die 1732 den 5 August aus dieser Welt gegangen, hat er in geseegneter Ehe gelebet, indem er ein Vater worden 1) **Elisabethens**, Freyin von Schmettau, die den 8 Februar 1681 gebohren; 2) des tapffern Heldens und vortrefflichen Ingenieurs, Sr. Excellentz, Herrn **Samuels**, des Heiligen Römischen Reichs Grafens von Schmettau, Königlichen Preußischen General-Feld-Marschalls und Groß-Meisters der sämmtlichen Artillerie, wie auch Ritters des schwartzen Adler Ordens, dessen grosse Thaten und unsterbliche Verdienste in einem nachfolgenden besondern Artickel einigermassen entworffen sind: Se. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz haben Sich zu zweyenmahlen vermählet, als erstlich mit der Hochwohlgebohrnen Fräulein Marien Charlotten von Bayer, die zu Wien 1739 den 8 September im 28 Jahre ihres Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat, und in der Stephans-Kirche daselbst auf das prächtigste begraben worden ist, nachdem Sie Ihrem Herrn Gemahl einen jungen Herrn, **Samuel Friedrichen**, am 28 May des 1728 Jahres, wie auch zwey junge Fräulein, als **Marien Antonien** am 28 Julius 1731, und **Marien Maximilianen** am 3 October 1732, gebohren; hernachmahls aber haben Se. Excellentz Sich die Hochwohlgebohrne Fräulein Marianen Johannen von Riffee ehelich beylegen lassen, die dieselben am 4 October des 1741 Jahres mit einem jungen Herrn, **Friedrich Heinrich Ferdinanden**, erfreuet hat; 3) **Magdalenen Hedwigs**, Freyin von Schmettau, so den 17 November 1685 gebohren; 4) **Charlotten Julianens**, Freyin von Schmettau, die den 9 Februar 1693 gebohren und Stiffts-Fräulein im Kloster Heiligen-Grab im Brandenburgischen ist; 5) **Louysen Eleonoren**, Freyin von Schmettau, welche den 28 October 1694 das Licht der Welt erblicket; und 6) **Carl Christophs** des H. R. Reichs Grafens von Schmettau, welcher den 8 Junius des 1696 Jahres gebohren und seit dem Jahre 1708 in Braband, Ungarn, Sicilien und Corsica in Kayserlichen Diensten gestanden, und vom Fähndrich an alle Stuffen durch bis mit dem 1740 Jahre als Obrister gestiegen; nachher aber hat er die Dienste der Königin von Ungarn resigniret und lebet anjetzo als General-Adjutant und Obrister in Königlichen Preußischen Diensten.

II. **Gottfried** von Schmettau, des oben gedachten Georgens von Schmettau anderer Sohn, starb 1672 zu Breßlau, und hatte Margarethen von Rindfleisch, eine Tochter Hansens von Rindfleisch und Ursulens von Kodoffsky, zur Gemahlin. Mit derselben hat er zwey Söhne erziehlet, als 1) **Wolffgangen**, auf Königswalde und Kehrberg, der viele Jahre bey dem grossen Churfürsten Carl Ludwigen von der Pfaltz anfänglich als Staats-Secretarius, nachgehends aber als würcklicher Geheimder Rath in hohem Ansehen gestanden, die letztere Würde auch bey dessen Nachfolger Churfürst Carln bekleidet hat: nachgehends ward er, wegen seiner ausbündigen Verdienste, Churfürst Friedrich Wilhelms, des Grossen, zu Brandenburg Geheimder Rath, und endlich Königl. Preußischer würcklicher geheimder Staats-Minister und General-Postmeister: wie nun derselbe bereits vormahls als gevollmächtigter Gesandter dem Ryswickischen Friedens-Schlusse beygewohnet hatte, so ward er nachher als Königl. Preußischer ordentlicher Gesandter nach dem Haag geschicket, woselbst er nicht nur ohngefehr 19 Jahre hinter einander in solcher Qualität geblieben, sondern auch als erster Königl. Preußischer Gesandter denen 1704 daselbst vorgewesenen Friedens-Tractaten beygewohnet, und ist er endlich allda im Jahr 1711 verstorben; und 2) **Friedrich Gottfrieden**, auf Königswalde, Tschensche, Arensdorff, Osterwalde und Tschanisch, welcher, als Kayserlicher, wie auch Königlicher Preußischer Rath und Resident in Schlesien, im Jahr 1703 zu Breßlau verstorben ist. Er hat sich mit Annen Margarethen von Riese, Johanns von Riese und Elisabethens von Teufflisch Tochter, vermählt gehabt, die ihm unterschiedene Söhne gebohren, als 1) **Timotheum** von Schmettau, auf Arensdorf, Königl. Preußischen Hof- und Neumärckischen Amts-Camerrath der mit Helenen, einer Tochter Daniel Caspars von Lohenstein, eine Tochter, so sich mit dem Obrist-Leutenant von Gräben ehelich verbunden, gezeuget; 2) **Gottfried Wilhelmen**, Freyherrn von Schmettau, von dem bald ein mehrers; 3) **Carl Friedrichen**, Freyherrn von Schmettau, dessen Sohn ist Herr **Woldemar**, des Heil Röm. Reichs Graf von Schmettau, welcher im Jahr 1738 zu Leipzig eine solenne Rede auf die Vermählung Carls, Königs beyder Sicilien, mit der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Printzeßin, Maria Amalia, mit ausnehmend-besondern Beyfall hielte, die nachmahls unter folgendem Tittel: Oratio panegyrica in auspicatissimum connubium inter Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum, utriusque Siciliæ & Hierosolymæ Regem, Infantem Hispaniarum &c. &c. & Serenissimam Principem ac Dominam, Dominam Mariam Amaliam, Regiam Principem Poloniæ, & Saxoniæ, Lipsiæ in solenni Academiæ, ac urbis universæ celebritate habita a Woldemaro L. B. a Schmettau, zu Leipzig in 4 im Druck erschienen ist, und anjetzo als Stallmeister bey Sr. Majest. dem Könige von Preussen in Diensten stehet; und 4) **Johann Gottlobe**n, Freyherrn von Schmettau. Von diesen drey letztern Brüdern haben wir bereits oben gedacht, daß sie ihrer ausnehmenden Verdienste und herrlichen Qualitäten wegen von Kayser Carln VI im Jahr 1717 in den Freyherrn-Stand sind erhoben worden. Nur gemeldeter **Gottfried Wilhelm**, Freyherr von Schmettau, Erbherr auf Pommertzig, Blumberg, Kunersdorff und Sorge, Königl Dänischer Obrist-Lieutenant von der Cavallerie, hatte sich mit Christianen von Rosenberg, einer Tochter George Heinrichs von Rosenberg, auf Güntschwitz, Sadewitz und Wammen, und Christianens von Schmettau (die schon oben unter Nummer I, 4. vorgekommen ist) ehelich verbunden, und von ihr folgende Ehepfänder erhalten: 1) Herrn **Gottfried Heinrichen**, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Schmettau, ehemahligen Kay-

ferlichen Rittmeistern unter dem Regiment von Hautois: er ist der Zeit Majorats-Herr auf Pommertzig und der Güter Schegeln und Briese, und ward am 10 November 1742 wegen (wie die Worte des Ordens-Briefes lauten) seiner rühmlichen Qualitäten, welche er wie überhaupt, also absonderlich in denen ihme von weyland allerglorwürdigst regierenden Kayserl. Majest. anvertrautem Militar-Chargen löblichst bewiesen, ꝛc. ꝛc. mit dem Hertzoglich-Würtembergischen Jagdorden von des Herrn Administrators und der Frau Administratricin Durchl. Durchl. beehret; 2) Herrn **Carl Leopold Gottfrieden**, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Schmettau; und 3) Herrn **Bernhard Wilhelm Gottfrieden**, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Schmettau, welche beyde letztere sich anjetzo auf Reisen in fremden Ländern befinden.

Übrigens so floriren noch in diesem 1742 Jahre zwey Brüder: Herr **Heinrich Wilhelm** von Schmettau als Königl. Preußischer Geheimder Rath und Director der Churmärckischen Kriegs- und Domainen-Cammer; und Herr **Johann Ernst** von Schmettau als Rittmeister unter Sr. Königl. Majest. in Preussen Leib-Carabiner-Regimente. Jener hat sich den 18 October 1737 mit **Friedericken Wilhelminen** von Schmettau, die den 14 Jenner 1716 gebohren, vermählet.

Schmettau, (Heinrich), ein Reformirter Gottesgelehrter, war zu Brieg in Schlesien 1629 gebohren, und wurde daselbst Fürstl. Hofprediger, Kirchenrath und General-Superintendent. Weil aber die Römisch-Catholischen unterschiedliche Kayserl. Befehle wider ihn auswürckten, gieng er nach Franckfurt an der Oder, und versahe daselbst die Stelle eines Predigers und ausserordentlichen Professors, bis er als Churbrandenburgischer Hofprediger und Consistorialrath nach Berlin beruffen wurde. Er hat Predigten geschrieben, und Joseph Halls Biblische Geschichte, ingleichen Matthäus Halls Tractat vom ersten Ursprung des menschlichen Geschlechts wider die Atheisten in die deutsche Sprache übersetzet, und ist 1704 den 1 November gestorben. **Becmann.** notit. acad. Francof. **Ludwigs** Reliqv. MST. T. X, p. 302. u. f. **Lucä** Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, hin und wieder.

Schmettau, (Samuel des Heil. Röm. Reichs Graf von), dermahliger Königl. Preußischer General-Feld-Marschall, und Groß-Meister der sämtlichen Artillerie, wie auch Ritter des Schwartzen Adler-Ordens, ist ein Sohn des ebenfalls in Königl. Preußischen Diensten gestandenen geheimen Cammer-Raths, **Samuels** Freyherrn von Schmettau, und einfolglich ist er ein gebohrner Vasall Sr. Majest. des Königs von Preussen. Besagter **Samuel**, Reichs-Graf von Schmettau, erblickte im Jahr 1684 den 24 Mertz das Licht der Welt, und hat sich von zarter Jugend an auf die Kriegs-Wissenschafften, sonderlich die Ingenieur- und Fortifications-Künste mit solchem Eifer appliciret, und dem Kriege sich so frühzeitig gewidmet, daß er nunmehr allbereits gantzer drey und viertzig Jahre, nehmlich seit 1699, in würcklichen Kriegs-Diensten stehet, drey und zwantzig offenen Feld-Schlachten und zwey und dreyßig schweren Belagerungen, theils in dem fürgewesenen Spanischen, theils Nordischen und Türcken-Kriege beygewohnet, und meist zum Dienst des H. Röm. Reichs sein Leib und Leben dargeboten hat. Als

1.	Der Belager. von Kayserswerth	
2.	= = = Venlo	
3.	= = = Rörmund oder Rurmund oder Ruremond	im Jahr 1702
4.	= = = Stephanswert	
5.	= = = Citadelle Lüttich,	

bey welcher letztern er beym Sturm verwundet wurde.

6.	= = = Bonn	
7.	= = = Southlewe	1703.
8.	= = = Sandvliet.	
9.	= = = Rain in Bayern	
10.	= = = Landau	1704.
11.	= = = Trarbach	
12.	= = = Meenen oder Menin	
13.	= = = Ostende	1706.
14.	= = = Ath	
15.	= = = Dendermonde	
16.	= = = Lille	= = = 1708.
17.	= = = Gent	
18.	= = = Tournay	= = = 1709.
19.	= = = Mons	
20.	= = = Dovay	
21.	= = = Bethune	= = 1710.
22.	= = = Aire	
23.	= = = St. Venant	
24.	= = = Quesnoy	= = 1712.
25.	= = = Bouchain	
26.	= = = Landrecy	= = 1713.
27.	= = = Strahlsund	= 1715.
28.	= = = Belgrad	= = 1717.
29.	= = = Meßina	= = 1719.
30.	= = = Zaka in Sicilien	
31.	= = = Belgrad	= = 1739.
32.	= = = Prag	= = = 1741.

Die Bataillen, denen er beygewohnet, sind folgende:

1.	Die Retraite von Nimwegen	
2.	Die Schlacht bey Stecken in Flandern, woselbst der General Cöhorn die Linien forcirte	1702.
3.	Die Canonade von Peer und Brey	
4.	Die Bataille bey Speyerbach	= 1703.
5.	= = = Schellenberg	
6.	= = = Höchstädt	= 1704.
7.	= = = Tirlemont, wo der Frantzösische General Duc de Roquelaure geschlagen worden	= = 1705.
8.	= = = Ramellies	= = 1706.
9.	= = = Oudenarde	
10.	= = = Winendal	= 1708.
11.	= = = Malplaquet	= 1709.
12.	= = = Denain	= = 1712.
13.	Die Uberrumpelung der Linien vor Strahlsund.	
14.	Die Descente auf der Insul Rügen, und Affaire, da der König in Schweden das ans Land getretene Corps attaquirte.	

15. Die

15. Die Action von Weruschoff oder Weruckhoff
16. ' ' ' Conitz in Pohlen
17. ' ' ' Plonsky
18. Die Bataille von Covaleve
19. ' ' ' Belgrad
20. ' ' ' Villafranca
21. Die Expedition in Corsica und gewonnenes Treffen.
22. Die Passage über der Donau mit 20 Bataillons 1739, allwo er die Türcken wegjagte.
23. Die Bataille bey Chottusitz oder Chotositz.

Vielfältiger kleiner Affairen und Partheyen, nicht weniger auch Attaquirungen von vesten Schlössern und Schantzen, wobey doch theils die Lauffgräben geöffnet worden, jetzt nicht zu gedencken, weil solche unten vorkommen. Er machte sich eine besondere Ehre daraus, von unten auf im Kriege zu dienen, also trug er ein gantzes Jahr als Cadet die Musquete, und hernach anderthalb Jahr als Fähndrich die Fahne. Ein und ein halbes Jahr blieb er Lieutenant und Capitain Lieutenant, und genoß sodann die besondere Distinction, daß er den 13 August 1704 nach der Weltbekannten Schlacht bey Höchstädt sogleich auf der Wahlstatt, wegen seines besondern Wohlverhaltens zum Capitain erkläret und ihm eine Compagnie ertheilet ward. Er dienete in solcher berühmten grossen Schlacht unter dem Schmettauischen Anspachischen im Holländischen Sold stehenden Dragoner Regiment, das sich in besagter Bataille vor andern nicht wenig distinguirte, weil solches allein dem Feinde 13 theils Estandarten, theils Fahnen, auch ein paar Paucken abgenommen hatte. Im Jahr 1707 ward er Oberst-Wachtmeister, und im folgenden 1708 Jahre Oberst-Lieutenant und General-Adjutant des damahligen Erb-Printzens von Hessen-Cassel und jetztregierenden Königs von Schweden. Und ist also vom Jahr 1701 an theils in Braband, theils im Reiche währendem Spanischen Successions-Kriege über bis in das Jahr 1714 bey allen Kriegs-Expeditionen gegenwärtig gewesen. In jetztbemeldetem Jahre, nehmlich 1714, trat er mit dem Schmettauischen Dragoner-Regiment, bey welchem er als Obrist-Lieutenant stand, aus den Holländischen in Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische Kriegs-Dienste, wohnte der Belagerung vor Strahlsund bey, und hatte nicht wenig rühmlichen Antheil an der unterm Commando des Grafen von Wackerbarth daselbst geschehenen Uberrumpelung der Schwedischen Linien und des mit Sturm eroberten Hornwerckes, wodurch sich die Stadt sofort zu capituliren, gezwungen sahe. In den beyden Jahren 1715 und 1716 fand derselbe bey den damahligen Confoderations-Troublen in Pohlen Gelegenheit, verschiedenemal viele Ehre zu erwerben, denn er schlug bey Weruschoff oder Weruckhoff (Wiereschow) den Confoderations-Regimentarium **Gniazdowsky**, nahm demselben seine Bagage, Artillerie und Fahnen, bey Conitz den **Gurzewski**, und eben denselben hernach wiederum bey Plonsky, wie auch den Schwedischen Obristen **Johann** Freyherrn von **Strenflychr**, der anjetzt Commendant zu Hamburg ist. Nachgehends wohnte er der Bataille bey Covaleve bey, zu welcher er selbst den Plan dergestalt gegeben hatte, daß dadurch, wie solches in Sachsen bekannt genug ist, die Pohlen genöthiget wurden, auf des Königs **Augustus** Seite zu treten, auch darauf der Confoderations-Friede erfolgte. Des höchstseligsten Königs von Pohlen Majestät, welche die Verdienste sowohl zu erkennen als zu belohnen wusten, erklärten ihn dieser vorzüglichen Verdienste und tapfferen Thaten halber sogleich zum Obristen von der Artillerie und conferirten ihm auch zugleich das Regiment der Königlichen Leib Garde. Als nachgehends der Türcken-Krieg in Ungarn seinen Anfang nahm, gieng er ebenfalls dahin, und wuste sich sowohl bey der Belagerung von Belgrad, als nachgehends in der Schlacht mit den Türcken im Jahr 1717 so hervor zu thun, daß der Printz **Eugenius** ihn mit seiner besondern Hochachtung beehrte, und nicht ruhete, bis er denselben in Kayserliche Dienste gezogen hatte. Sobald es sich hierauf in Ungarn zum Frieden anließ, ward er wider die Spanier nach Sicilien geschickt, woselbst er als General-Feld-Wachtmeister und Kayserlicher General-Quartier-Meister in der Schlacht bey Villafranca grossen Ruhm erlangt, und in jetztbesagter Qualität im Jahr 1718 bis 1720 die Belagerung und Attaque vor Meßina geführet hat. Wie folgends der Kayser an die Republick Genua ein starckes Corpo Hülffs-Völcker überließ, ward er, als damahliger General-Feld-Wachtmeister und General-Quartiermeister im Jahr 1731 auch dahin geschickt, woselbst er im folgenden Jahre bekannter massen die Rebellen durch die unter seinem Commando stehenden Kayserl. Trouppen dergestalt geschlagen, und zum Gehorsam brachte, daß jene sich nebst ihren Chefs, dem berühmten Ziafferri Tschacaldi, Agatino Pauly, Ihnen gefangen geben, und die Einwohner, nachdem er solche entwaffnet hatte, sich von neuen an Genua ergeben musten, nachdem besagter Freyherr von Schmettau an gedachte Republick Eilfftausend Stück Flinten geliefert, welche die damahls wieder unter die Genuesische Bothmäßigkeit gebrachte Rebellen hatten von sich geben müssen. Im Jahr 1733 im October-Monath erhielt er hierauf den Platz eines Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenants und zugleich ein Kayserlich Regiment, nehmlich das erledigte Ogilvyische Infanterie-Regiment, und zwar wegen seiner gegen die Türcken sowohl, als in Italien und Corsica treugeleisteten Dienste. Er versammlete auch in demselben Jahre die Kayserl. Armee bey Pilsen in Böhmen, und marschirte damit unter Commando des Hertzogs von Braunschweig-Bevern an den Rhein. Wie ihm nun das Land und die Gegend allda vorlängst bekannt gewesen, so fand er mancherley Anlaß, besagtem Printzen von Bevern, welcher in der mit ihm gehabten Correspondentz es öffters gerühmet, nützlich zu werden, absonderlich, als es nöthig war, daß die Kayserliche Armee, obzwar selbige viel schwächer, als der Feind war, gegen Durlach und Ettlingen vorrücken muste, um zu verhindern, daß die Frantzosen nach der Eroberung von Kehl nicht weiter in Schwaben und dem H. Röm Reich eindringen konten.

In

In diesem 1733 Jahre ward er von der Schwäbischen, und im darauf folgenden 1734 Jahre von der Fränckischen Ritterschafft als ein Freyherrliches Mitglied mit aufgenommen, wie solches die deßhalb erhaltene Diplomata de dato Nürnberg den 19 Mertz 1734 mit mehrern besagen. In dem darauf folgenden, 1735 Jahre im April-Monate ward er Kayserl. General-Feld-Zeugmeister, und that sowohl in diesem, als noch im Jahr 1736 unter dem Commando des Printzen **Eugens** ebenfalls die beyden Feldzüge am Rhein. Als nachgehends der Krieg von neuen in Ungarn ausgebrochen, hat er im Jahr 1737 und die darauf folgende beyde Jahre abermahls wider die Türcken zu Felde gedienet, wie er denn im August 1737 sich mit dem Obersten **Lentulus** zu Novi-Passara conjungiret, die herumstreifende Türcken aus der fruchtbaren Landschafft Kossova vertrieben, und das gesammte Landvolck zu Ergreiffung der Waffen aufgemuntert, auch zu weitern Progressen die Päße gegen Boßnien, sonderlich Mussa-Bassa-Palancka und Pirot behauptet, und dadurch zu der Belagerung der Festung Ußitza den Weg gebahnet, auch auf die darum gelegenen Albaneser, Clementiner und Christlichen Arnauten eine Aufsicht gehabt. Und obgleich seine Mißgünstigen am Wienerischen Hofe ihn in das Unglück seines guten Freundes, des Feld-Marschalls, Herrn Grafens von **Seckendorff**, mit zu verwickeln gesucht; so hat dennoch Se Majestät, der Kayser, soviel Vertrauen in seine Dexterität und Treue gesetzt, daß ihm im Jahr 1739 die Vertheidigung der Festung Belgrad, wohin er im August von Wien aus gegangen, und daselbst den 15 Tag gedachten Monaths angelanget, aufgetragen ward. Alle Welt weiß, daß, ob er gleich nur 7 Tage daselbst commandiret, er gleichwol in so kurtzer Zeit den fast schon Rettung-losen Zustand dieses Platzes dergestalt wieder zu verbessern gewust, daß dessen Eroberung den Türcken unmöglich gefallen seyn würde. Denn durch seine mit 20 Bataillons unternommene Passage über die Donau gerade gegen Belgrad über, und durch seine vortreffliche Vertheidigungs Art, womit er die Feinde von der Attaque der Festungs Wercke, sowohl auf dieser, als auf der Donau Seite völlig abgetrieben hatte, würde diese starcke Vormauer der Christenheit nimmermehr in die Hände der Ungläubigen gefallen seyn, wofern solche nicht aus Versehen seiner Vorgesetzten, denen er gehorsamen müssen, ohngeachtet aller seiner Protestationen, vermöge eines von ihnen übereilten Friedens-Schlusses, gutwillig dem Feinde eingeräumet worden wäre. Es hat dieses auch der Höchstseelige Kayser gar wohl eingesehen, und nicht nur fernerhin den Herrn General-Feld-Zeugmeister von Schmettau in den wichtigsten Geschäfften fortgebrauchet, sondern auch in einem allergnädigsten Handschreiben an denselben solches in folgenden Worten gar deutlich geäussert: "Lieber Freyherr von Schmet-„tau! ich verlasse mich in allen gnädigst, daß ihr „euch die Versorgung derer euch anvertrauten „wichtigen Angelegenheiten nach äussersten Kräff-„ten angelegen seyn lassen werdet; Gleichwie Wir „in dem Fall, da von euch abg hangen hätte, „Belgrad zu retten, ein so grosser Verdienst gewiß „nicht unbelohnt geblieben seyn würde; also wird „es auch hieran nicht ermangeln, wenn ihr in ge-„genwärtigen Vorfallenheiten euren treuen „Dienst-Eiffer, wie mich dessen gnädigst versehe, „forthin an den Tag leget, u. ich verbleibe euch mit „Kayserlichen und Landes-Fürstl. Gnaden wohl-„gewogen." War datirt: Wien den 20 April 1740 und unterschrieben: **Carl.** Die Auf-„schrifft war: "Dem Wohlgebohrnen Samuel „Freyherrn von Schmettau, unserm General-„Feld Zeugmeister und bestalten Obristen." Es ward ihm auch besagte Vestung Belgrad nebst einer in 5000 Mann bestehenden Besatzung von Käyserl. Majestät noch ferner bis zu derselben völligen Schleiffung und Ubergabe anvertrauet; bey welcher Gelegenheit er eine sehr großmüthige That auszuüben Anlaß bekam: Es befand sich zu gleicher Zeit der Ali Pacha von Romelien als Seraskier von Belgrad in dasiger Vestung mit einer Guarnison von 12000 Janitscharen und 2000 Spahi, welche von der Kayserlichen Besatzung in jetzt benannter Stadt nur durch eine doppelte Reihe Pallisaden abgesondert war. Diese hatte der General-Feld-Zeugmeister, Freyherr von **Schmettau**, setzen lassen, um aller Gelegenheit zur Veruneinigung zwischen den Christen und Türcken vorzukommen. Nachdem aber die Türckische Besatzung gegen ihren eigenen Seraskier, der gedachten Ali Pacha, in demselbigen Winter wegen nicht zu rechter Zeit erhaltenen Soldes sich zweymahl zusammen rottete, kam der Freyherr von **Schmettau** nicht nur mit der Kayserlichen Besatzung, sondern auch mit dem benöthigten Gelde dem Seraskier zu Hülffe, welcher ohne diesen Beystand gantz ohnfehlbar von seinem allzusehr wider ihn erbitterten Kriegsvolck würde seyn niedergesäbelt worden. Dieses edle Verfahren wurde nicht nur bey der Ottomannischen Pforte mit vielen Lobsprüchen bewundert, sondern gereichte auch dem Kayserlichen Hofe zu sonderbarer Ehre. Der Höchstseel Kayser selbst aber verdoppelte seine Hochachtung gegen den General-Feld-Zeugmeister, und wie Höchstgedachte Se. Kayserliche Majestät denselben schon zuvor der ansehnlichen Würde vorzüglich werth geschätzet hatten, Höchst-Deroselben Person als Kayserlichen Principal-Commissarius bey der Grentz-Scheidung in Servien, Sclavonien und Syrmien, und bey der zwischen Belgrad und Zemlin beschehenen Auswechselung des Kayserl. und des Türckischen Groß-Bothschaffters vorzustellen, da hingegen auf Seiten der Türcken dem Seraskier, Ali Pacha von Romelien, die Regulierung der Grentzen, und dem Seraskier Ali Pacha von Belgrad die Auswechselung der Groß-Bothschaffter anbefohlen worden: so trugen Höchst-Dieselben Ihm auch nachhero noch mancherley Geschäffte von der äussersten Wichtigkeit auf, allezeit mit einem unveränderlichen Vertrauen auf desselben redlichen Dienst-Eifer, wie folgende Worte aus einem andern Kayserlichen an Ihn abgelassenen allergnädigsten Hand-Schreiben vom Jahr 1740 gar deutlich bezeugen: "Fahrt „fort in eurem Eifer zum Behuf meines höchsten „Dienstes, und seyd sicher, daß ich solchen nicht „unbelohnet lassen werde;" nachdem der Kayser

ser ohngefehr drey Monate vorher schon durch Dero Hochlöblichen Hof-Kriegs-Rath Dero Zufriedenheit über seine geleistete treue, eiferige und ersprießliche Dienste mit Versicherung Dero allergnädigster nächst zu hoffender wohlthätiger Belohnung bezeugen zu lassen allergnädigst geruhet. Da wir eine Abschrifft von der obgedachten Kayserl. Vollmacht, Krafft deren Er zum Principal-Commissarius in Sachen, die Grentzscheidung in Servien ꝛc. betreffend, allergnädigst ernennet worden ist, in Händen haben, hoffen wir dem Publico keinen unebenen Gefallen zu erweisen, wenn wir solche hier von Wort zu Wort mittheilen:

Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Domini Nostri Clementissimi nomine: notum, testatumque sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse prodest, quod, posteaquam virtute almæ pacis prope Belgradum, seu Albam græcam inter utriusque tum Romano-Cæsarei, tum Ottomannici Imperii plenipotentiarios conclusæ & decima octava mensis Septembris anni superioris die subscriptæ articulo decimo tertio tractatus definitivi desuper utrinque firmati, specialiter stabilitum fuit, ut per Commissarios pacificos, prudentes, & probæ indolis ab utraque parte nominandos, ut utriusque Imperii Limites & Confinia quantocius terminentur, ita ut cuique, quod suum est, manifeste constare, omnisque dissidii causa in futurum penitus tolli possit, ad finem hunc salutarem consequendum & restitutæ pacis sive inducias cum executionem quantum hujarum est partium omni modo promovendum, perspecta & probata fide, integritate, singulari prudentia & rerum gerendarum dexteritate Domini supremi Rei Tormentariæ Præfecti SAMUELIS BARONIS à SCHMETTAU idem autoritate & mandato plenario ad terminandos & designandos Romano-Cæsarei & Ottomannici Imperii Limites, quo ad Serviæ provinciam, partesque horsum ad Savi fluvium conterminat cum Portæ Ottomannicæ Commissariis consimili eoque sufficienti ad idem instructis mandato, Commissarius plenipotentiarius Cæsareo-Regius cum facultate con- & substituendi hisce constituatur, nominetur, eidemque plena tribuatur facultas, omnia ea tractandi & concludendi, quæ ad promtam Limitum & Confiniorum intra memoratas Provincias spaciumque superius circumscriptum, separationem, terminationem, & designationem juxta supra citatæ almæ pacis pertinent, adjecta desuper stipulatione in verbo Cæsareo-Regio, omnia ea quæ præfatus Dominus Baro à SCHMETTAU per se aut per substitutum, in hoc terminorum finiumque Regundorum negocio tractaverit, concluserit, convenerit, & designaverit, a summe fata sacra Cæsarea Regiaque Catholica Majestate ratum, gratum, acceptum & firmum in omnibus & singulis clausulis & articulis habitum iri. In quorum fidem majusque Robur Litteræ hæ plenæ potentiæ solito majorique Cæsareo-Regio & secreto sigillo munitæ dabantur. Viennæ die vigesima octava mensis Martii, anno millesimo, septingentesimo quadragesimo.

(L. S.)

Per Imperatorem
ex Consilio Bellico die & anno ut supra.

Aug. Thom. n. D. de Woeben.

Nach erfolgtem Ableben des Kaysers aber suchten Ihn seine Mißgünstigen am Wienerischen Hofe noch mehr zu drücken. Er ward zwar, weil man es Wohlstandes halber nicht unterlassen konte, im Jahr 1741 im Monat April zum General-Feldmarschall erkläret, aber, mehrerer Bedrückungen zu geschweigen, das Commando bey der Armee an andere gegeben: daher derselbe, und zwar selbst auf des Hertzogs von Lothringen an den Venetianischen Feldmarschall, Herrn Grafen von Schulenburg erlassenes Recommendations-Schreiben, in die Dienste besagter Republick treten wollte, wie solches durch das nachstehende von mir gedachtem Herrn Grafen von Schulenburg an des Hertzogs von Lothringen Durchlauchtigkeit erlassene Antworts-Schreiben bestärcket wird:

Alteſſe Royale

Je suis aussi interdit que confus de la grace que V. A. R. me fait, en me marquant l'Intention du General Schmettau pour entrer en ce service ici. J'en serois veritablement charmé Monseigneur, si ça pourroit reüssir facilement, mais Elle sçait que les Republiques attendent les derniers moments pour resoudre. Il est vray, que cette Republique voyant les troubles de l'Europe, songe à se précautionner de tout Evenement, mais la Crise n'est pas encore si voisine pour Elle. En cas qu'Elle s'echauffat, je serai le premier à en avertir trèshumblement V. A. R., si tant est que l'Auguste Maison veuille se priver *d'un General si experimenté comme il est. Je suis au desespoir de le voir dans la necessité* de quitter un si glorieux service dans le tems qu'il pourroit servir avec la plus grande Utilité, comme il en est capable. Si j'étois en sa place, je differerai de prendre cette resolution jusqu'au tems qu'on pourroit faire quelque chose ici pour luy. On fait toûjours mauvaise figure quand on se presente pour demander service lorsque les occasions ne sont pas pressantes.

Ayant rasigné avec toute la soumission possible mes sentiments à V. A. R. sur le propos du General Schmettau, il ne me reste que de faire des voeux très-ardents pour la Naissance prochaine d'un Archi-Duc, pour Vôtre Elevation au Thrône Imperiale Monseigneur & pour la Gloire & Prosperité de toute l'Auguste Maison que Dieu veuille benir & confondre ses ennemis.

C'est avec ces sentiments de Veneration & de Devoüement que je me met aux pieds de V. A. R. en la suppliant de vouloir bien me continuer gracieusement sa Haute Protection aussi bien qu'à mes Parens, puisque je serai de tout tems avec un attachement inviolable

De Vôtre Alteſſe Royale

Venise le 4me Mars
1741.

le trèshumble & très obeissant Serviteur
Schulenburg.

Als es sich aber damit zu lange verzog, und inzwischen des Königs von Preussen Majestät bey würcklich ausgebrochenem Kriege mit dem Ertz-

Hause Oesterreich Dero Vasallen gewöhnlicher massen zurück beruffen hatten, gieng Er in die Dienste dieses seines rechtmäßigen Landesherrn, dessen gebohrner Vasall und Unterthan Er ist. Ihro Preußische Majestät erklärten auch denselben alsofort zu Dero General-Feldmarschall, und Großmeister der sämtlichen Artillerie, welche hohe Kriegs-Bedienung an dem Berlinischen Hofe jederzeit in so grosser Achtung gehalten worden ist, daß auch Marggraf **Philipp**, der leibliche Bruder König **Friedrichs** I, es sich selbst für eine Ehre geschätzet, diese wichtige und angesehene Stelle zu begleiten; verwilligten Ihm hiernächst so gleich einen jährlichen Gehalt von 10000 Thalern. Als aber gleichwohl mehrbesagter General-Feldmarschall und Großmeister der sämmtlichen Artillerie, Freyherr von Schmettau, aus besonderer Discretion bey Ihro Königl. Majestät gehorsamst Ansuchung that, ihn von der würcklichen Dienstleistung gegen die Königin von Ungarn bey der Preußischen Armee, dermahlen allergnädigst zu dispensiren; so ward derselbe von Sr. Königl. Preußischen Majestät als Dero bevollmächtigter Minister in wichtigen Staats-Angelegenheiten an den Chur Bayerischen Hof nach München versandt, allwo Er nicht allein solche ihm aufgetragene Geschäffte zum höchsten Vergnügen des Königs, seines Herrn, und Ihro Churfürstlichen Durchl. in Bayern glücklich zu Ende gebracht, sondern Er hat auch auf Befehl besagten Königs, seines Herrn, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern in der Campagne, wo Höchst-Dieselben das Commando über Dero und die Frantzösische Auxiliar-Trouppen an der Donau in Oesterreich und zuletzt in Böhmen führeten, begleitet, und Höchst Deroselben mit guten Rath vielfältig an die Hand gegangen, vornehmlich aber die Unternehmung auf Prag, ohngeachtet viele Generals solche abgerathen, kräfftig behauptet, und an den hierzu gemachten Dispositionen einen grossen Antheil gehabt, nicht weniger auch auf alle Weise die Verlassung des Posten von Tabor und Budweiß wiederrathen, dannenher Ihro Königliche Majestät in Böhmen und Churfürstl. Durchl. in Bayern, als besagter Feldmarschall den 27 Dec. zu Prag von Höchst-Deroselben seine Abschieds-Audientz genommen, und sein Recreditiv nebst einem kostbaren Brillanten-Ringe empfangen hatte, zu demselben in Beyseyn vieler Frantzosen und Deutschen Generalität diese vor Ihn höchst rühmliche Worte gesagt: Ich habe dem Herrn Feldmarschall sehr vieles zu dancken, und muß gestehen, daß, wenn bey unterschiedenen vorgefallenen Gelegenheiten, seinen guten Rathschlägen gefolget worden wäre, alles noch weit besser würde gegangen seyn. Es haben auch dazumal besagte Königl. Majestät in Böhmen dem Herrn Feldmarschall Freyherrn von Schmettau das Versicherungs-Decret aus eigener Bewegung zu Bezeugung Dero höchsten Zufriedenheit und Gnade zustellen lassen, vermittelst welchen Ihm gnädigst verheissen wurde, daß Ihro Majestät nach erlangter Kayser-Würde ihn Feldmarschallen, **Samuel**, und seinen Bruder **Carl**, denn auch seine fünff Vettern, **Woldemar**, **Godfried Heinrich**, **Carl Leopold Godfried**, **Bernhard Wilhelm Godfried** und **Leopold**, sämtliche Freyherren von Schmettau, in den Reichs-Grafen-Stand erheben wolten. Nachdem denn auch Ihro Kayf. Majest. gecrönt worden waren, und Höchst-Dieselben durch ein eigenes an Ihro Königl. Majestät von Preussen erlassenes Hand-Schreiben Deroselben solches kund gethan, und dabey freundlichst zu verstehen gegeben hatten, daß, wenn Ihro Königl. Majestät an Deroselben jemand zu schicken beliebeten, Ihnen die Person des Feldmarschalls Grafens von Schmettau sehr angenehm seyn würde; Als haben Ihro Königl. Majestät besagten Feldmarschall, Dero Großmeister der Artillerie, nicht allein von neuen an Ihro Kayserl. Majest. accreditiret, und mit den benöthigten Vollmachten zu seinen aufgegebenen Negotiationen versehen, sondern demselben auch zugleich das Glückwünschungs-Compliment wegen angetretener Kayser-Würde aufgetragen, und besagten Feld-Marschall mit der angenehmen Zeitung und allen Umständen der zu Chottositz vorgefallenen glücklichen und glorieusen Bataille, bey welcher er der Feldmarschall den rechten Preußischen Flügel Cavallerie selbst commandiret hatte, eben denselbigen Tag, nehmlich den 17 May, da solcher Sieg befochten worden war, von der Wahlstatt Abends um 11 Uhr an Ihro Kayserl. Majestät abgefertiget. Gleichwie nun dieser vollkommen glückliche Sieg Ihro Kayserl. Majestät höchst angenehm war; also haben Höchst-Dieselben wenig Tage darauf dem Feldmarschalln Grafen von Schmettau eigenhändig das Diploma, wodurch Er, sein Bruder und seine fünff Vettern in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, nebst einem beygelegten kostbaren Geschencke von einem goldenen reich mit Brillanten besetzten Etui mit mathematischen Instrumenten übergeben, und Dero beständigen höchsten Gnade zu versichern geruhet. Wir fügen hiermit zum Beschluß das Grafen-Diploma bey, welches die meisten von uns erzehlten Helden-Thaten Sr. Excellentz auf eine nachdrückliche Art bekräfftiget und durch solche Bekräfftigung herrlicher machet: „Wir Carl der Siebende, von „GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, „zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und „Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu „Oesterreich und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. „Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen „am Heil. Römischen Reich, auch Unseren Erb-„Königreich, Fürstenthumen und Landen öffent-„lich mit diesem Brief, und thun kund allermännig-„lich: Wiewohlen die Höhe der Römisch-Kayserlichen Würdigkeit, darein der Allmächtige „GOtt Uns nach seiner väterlichen Fürsehung „gesetzet hat, durch die Macht ihres erleuchteten „Throns mit vielen herrlichen edlen Geschlechten „und Unterthanen gezieret ist: Jedoch, weilen sich „Hoheit, jemehr die alte edle Geschlechte ihrer „Adelichen Verdiensten und Tugenden, auch getreuen, tapferen und ansehnlichen Kriegs-„Staats- und anderen dem gemeinen Wesen „nützlichen Diensten und Thaten nach, mit Ehren,

„ren, Würden und Wohlthaten begabet wer„den, herrlicher gläntzet und scheinbahrlicher ge„macht wird, auch die Unterthanen durch Er„kanntnus Kayserlicher Milde und Großmüthig„keit zu desto schuldigerer gehorsamen Verhalt„nus in allen rühmlichen, ritterlichen und redli„chen Thaten, auch getreuen Diensten beweget „werden; Und Wir aus jetztberührter Kay„serlichen Hoheit, auch angebohrner Güte und „Milde in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller „und jeder Unserer und des Reichs, auch Unse„rer Erb-Königreich, Fürstenthumen und Landen, „Unterthanen und Getreuen, Ehr, Würde, Auf„nahm und Wohlstand zu betrachten, und zu be„fördern; So seynd Wir demnach mehrers „gewogen, derenselben Nahmen und Stammen „in höhere Ehre und Würde zu erheben, und zu „setzen, deren Voreltern und sie von gutem Alt„Adelichen Herkommen seynd, auch sich in Unse„ren und des Heiligen Reichs sowohl, als Unse„rer Erb-Königreich, Fürstenthumen und Lan„den wichtigen Angelegenheiten und Geschäfften „mit getreuen und gehorsamen Diensten standhaff„tig erzeigen, und durch Adeliche Ritterl. und tapfe„re Tugenden vor andern herfür thun, und der „Welt kundbar machen. Wenn Wir nun gnä„digst angesehen, wahrgenomen und betrachtet ha„ben, was gestallten der Wohlgebohrne, Unser und „des Reichs Lieber Getreuer, Samuel, Freyherr „von Schmettau, Königl. Preußischer General„Feldmarschall, und Großmeister der sämtlichen „Artillerie, nicht allein aus einem Altadelich- und „Rittermäßigen Geschlecht abstamme, woraus „von Zeit zu Zeit viele erfahrne, kluge und tapfere „Männer entsprossen, welche sowohl im Heil. „Römischen Reich, als an verschiedenen vorneh„men Höfen in Europa sich in Kriegs- Staats„und Politischen Bedienungen mit grossem Ruhm „hervorgethan, und durch ihre getreue und tapfe„re Thaten viele ausnehmende Verdienste erwor„ben, sondern auch vornehmlich Er selbsten von „Jugend auf sich auf die Kriegs-Wissenschafften, „sonderlich die Bau- und Ingenieur-Kunst mit „solchem Eifer und Fleiß verwendet, und dem „Krieg so frühzeitig gewidmet, daß er seither Anno „sechzehen hundert neun und neuntzig, folglich „gantze drey und viertzig Jahr in Kriegs-Diensten „zugebracht, binnen solcher Zeit sechzehen offenen „Feldschlachten, und sieben und zwantzig schweren „Belagerungen theils in dem fürgewesenen Spa„nischen Succeßions- theils Nordischen und Tür„cken-Krieg beygewohnet, und bey allen Gelegen„heiten einen solchen unerschrockenen Heldenmuth, „Tapferkeit und vorzügliche Klugheit bezeiget, „daß des letztverstorbenen Kaysers Caroli des „Sechsten Majestät dadurch bewogen worden, „Anno siebenzehenhundert drey und dreyßig ihme „ein Kayserl. Regiment allermildest zu conferiren, „und zu Dero General-Feldmarschall-Lieutenant, „das folgende Jahr aber zum Feldzeugmeister zu „ernennen, hernachmahls auch in dem letzten „Türcken-Krieg ihme die Haupt- und Grentzve„stung Belgrad wider den Erb-Feind anzuver„trauen, welche selbter, obschon nur durch eine „siebentägige Belagerung, dergestalten tapfer be„schützet, daß, woferne nicht ein so frühzeitiger „Frieden geschlossen worden wäre, selbige nim„mermehr in Türckische Gewalt verfallen seyn „würde, welches sein besonderes sowol damahls, „als in allen seinen aufgehabten Geschäfften be„zeigtes Wohlverhalten, bey mehr höchstgedach„tem Kayser ein so grosses Vertrauen zuwegen „gebracht, daß selbiger Ihn, nach dem mit der „Ottomannischen Pforte geschlossenen Frieden „bey der fürgewesten Grentzscheidung zum Prin„cipal-Commissario zu benennen, und nach solch „vollbrachtem Werck nachhero in vielen wichti„gen Geschäfften zu gebrauchen, geruhet. Nicht „weniger auch des Königs in Preussen Maje„stät, als Er, Freyherr von Schmettau, Anno „siebenzehenhundert ein und viertzig in Dero„selben Krieges-Dienste getreten, Ihme in An„sehung seines so vielfältig erwiesenen Helden„muths, und vieler besonderer Qualitäten die „höchst wichtige Stelle eines General-Feldmar„schalls und Großmeisters der Artillerie verlie„hen, und noch ohnlängst an Uns selbigen in „wichtigen Verrichtungen abgesendet, welche „Er zu Unserm besondern gnädigsten Wohlgefal„len und Vergnügen ausgerichtet; Und da Er „also durch diese und viele andere ersprießliche „Dienste um Uns und das gemeine Wesen sich „vorzüglich wohl verdient, und derjenigen Gnad „und Ehr, mit welcher ein so getreuer Dienst„Eifer belohnet, und der Nachwelt bekannt ge„macht zu werden pfleget, um so mehr würdig „gemacht hat, als er in dieser allergehorsamst ge„treuesten Dienst-Ergebenheit gegen Uns und „das Heil. Römische Reich bey aller Gelegenheit „bis in seine Grube zu beharren, des aller„unterthänigsten Erbietens ist, solches auch „wohl thun kan, mag und solle; So haben „Wir aus obangeführten und mehr anderen „Unser Kayserlich Gemüth bewegenden Ursachen „ihme Samuel, Freyherrn von Schmettau, „Königl Preußischen General-Feldmarschallen, „und Großmeister der Artillerie, seinem gleichfalls „in Königl. Preußischen Diensten als General„Adjutant stehenden jüngern Bruder, Carl Chri„stoph, und dessen dreyen Vettern, Leopold, „Königl. Dänischen Cammer-Juncker, und Re„gierungs-Rath, Woldemar, Königl. Preußi„schen Stallmeister, und Godfried Henrich, „samt dessen beyden jüngern Brüdern, Carl „Leopold Godfried, und Bernard Wilhelm „Godfried, allen Freyherren von Schmettau, „in ebenmäßiger gnädigster Betrachtung ihrer „habenden vielen Verdiensten die beson„dere Kayserliche Gnade gethan, und sie samt „ihren ehelichen Leibes-Erben, und deren Er„bens-Erben beyderley Geschlechts absteigenden „Stammens zu allen Zeiten in den hohen Stand, „Ehre und Würde des Heil. Römischen Reichs, „auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumen „und Landen, Grafen und Gräfinnen eingesetzet, „erhoben und gewürdiget, auch der Schaar, Ge„sell- und Gemeinschafft Unserer und des Heil. „Römischen Reichs rechtgebohrner Grafen und „Gräfinnen zugefüget und vergleichet. Thun „das, setzen und erheben obbesagten Samuel

»Freyherrn von Schmettau, samt desselben re-
»spective Bruder und Vettern Carl Christoph,
»Leopold, Woldemar, Godfried Heinrich,
»Carl Leopold Godfried, und Bernard Wil-
»helm Godfried, Freyherren von Schmettau,
»deren eheliche Leibes-Erben beyderley Geschlechts
»in den Stand, Ehre, Grad und Würde Unse-
»rer und des Heil. Römischen Reichs, auch Un-
»serer Erb-Königreich, Fürstenthumen und Lan-
»den rechtgebohrnen Grafen und Gräfinnen;
»Fügen, gleichen, und gesellen sie auch zu derse-
»ben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft, geben
»ihnen samt und neben ihren zuvor habenden
»Ehren-Tituln den Nahmen und Stand des
»Heil. Römischen Reichs Grafen und Gräfin-
»nen, Herren und Frauen von Schmettau, und
»erlauben ihnen, sich also gegen Uns und män-
»niglich zu nennen und zu schreiben. Meinen,
»setzen und wollen auch, daß ernannten Freyherren
»von Schmettau, und ihre eheliche Descenden-
»ten in allezeit des Heil. Römischen Reichs Gra
»fen und Gräfinnen, Herren und Frauen seyn,
»sich also nennen und schreiben, von Uns und
»Unsern Nachkommen am Heil. Reich, und sonst
»jedermänniglich dafür geachtet, geehret und ge-
»schrieben werden, auch alle und jegliche Gnad,
»Freyheit, Ehr, Würde, Vorzug, Recht und
»Gerechtigkeit in Reichs- und andern Versamm-
»lungen, Ritterspielen, auf hoch- und niederen
»Stifften Lehen zu empfangen, und zu tragen,
»und sonst alle andere Sachen haben, deren
»theilhafftig, empfänglich, tauglich und würdig
»seyn, und sich dessen allen freuen, gebrauchen,
»und geniessen sollen und mögen, gestalten sich
»andere Unsere und des Reichs, auch Unserer
»Erb-Königreich, Fürstenthumen und Landen
»rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen, Herren
»und Frauen von Recht oder Gewohnheit wegen
»freuen, geniessen und gebrauchen, von aller-
»männiglich ohnverhindert.» (Hier folget die in dem Geschlechts-Artickel bereits von Wort zu Wort angeführte Beschreibung des Gräflichen Wappens.) »Damit nun vielgedachter Sa-
»muel des Heil. Römischen Reichs Graf von
»Schmettau, wie auch dessen respective Bruder
»und Vettern noch mehr Unsere Kayserl. Gnad,
»mit welcher Wir ihnen wohlgewogen seynd, ver-
»spühren und geniessen mögen, so haben Wir
»mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und
»rechtem Wissen Denenselben, ihren ehelichen
»Leibs-Erben und Erbens-Erben beyderley Ge-
»schlechts diese besondere Kayserliche Gnade ge-
»than, und Freyheit gegeben. Thun und geben
»die auch ihnen hiemit von Römisch-Kayserlicher
»Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft
»dieses Briefs also und dergestalt, daß nun hin-
»führo Wir und Unsere Nachkommen am Heil.
»Römischen Reich, auch Unseren Erb-Königreich, Fürstenthumen und Landen hierinnen ge-
»dachten sämtlichen des Heil. Römischen Reichs
»Grafen von Schmettau und ihrer ehelichen De-
»scendentz in allen Unseren und ihren Cantzeleyen,
»Reden, offenen und beschlossenen Schrifften und
»Briefen, so von Uns und Unseren Nachfolgern
»an sie, oder sonst, darinnen sie benennet und
»bestimmet werden, ausgehen würden, die Be-
»nahmsung und Ehren-Wort: **Hoch- und Wohlgebohrn** geben, schreiben und folgen las-
»sen sollen, und wollen. Immassen Wir denn
»solches alles zu geschehen bey Unseren Cantzeleyen
»verordnet und befohlen haben. Gebieten und
»befehlen demnach hiemit denen Ertzbischöfen
»zu Maynz, Trier und Cölln, als Unseren und
»des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und
»Ertz-Cantzleren durch Germanien, Gallien, das
»Königreich Arelat und Italien, auch allen an-
»deren Unseren Cantzleren, Cantzeley-Verwal-
»teren, und Secretarien gegenwärtigen und künff-
»tigen ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und
»wollen, daß sie ferneren Befehl und Ord-
»nung in Unseren und Unserer Nachkommen
»Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch
»mit Ernst und Fleiß daran seyn, und darob
»halten, daß hinführo mehr gemeldten Samuel,
»des Heil. Römischen Reichs Grafen von
»Schmettau, und dessen respective Bruder und
»Vetteren Carl Christoph Leopold, Woldemar,
»Godfried Heinrich, Carl Leopold Godfried,
»und Bernard Wilhelm Godfried, ihren eheli-
»chen Leibes-Erben, und Deroselben Erbens-Er-
»ben beyderley Geschlechts absteigenden Stam-
»mens für und für in allezeit unter Unserem und
»Unserer Nachkommen Titul und Nahmen de-
»nen Hoch- und Wohlgebohrnen geschrieben
»und gegeben werden. Gebieten ingleichen fer-
»ner allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geist-
»und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen,
»Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen,
»Lands-Hauptleuten, Landvögten, Hauptleuten,
»Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren,
»Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen,
»Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Kundi-
»gern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten,
»Burgeren, Gemeinden und sonst allen anderen
»Unseren und des Reichs, auch Unserer Erb-
»Königreich, Fürstenthumen und Landen, Un-
»terthanen und Getreuen, was Würden,
»Stands, oder Wesens die seynd, ernst- und
»vestiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß
»sie offtberührten General-Feldmarschallen und
»Großmeister der Artillerie, Samuel, Grafen
»von Schmettau, und dessen hierinnen benannte
»Bruder und Vetteren, ihre eheliche Leibs-
»Erben, und Erbens-Erben beederley Geschlechts
»für und für, als Unsere und des Heil. Römi-
»schen Reichs, auch Unserer Erb-Königreich,
»Fürstenthumen und Landen Grafen und Grä-
»finnen erkennen, ehren, nennen und schreiben,
»darzu aller und jeder hierin beschriebener Gna-
»den, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheil,
»Recht und Gerechtigkeit ruhiglich gebrauchen,
»und geniessen lassen, daran nicht hinderen noch
»irren, sondern sie bey dem allem von Unsert und
»des Heil. Reichs wegen, handhaben, schützen,
»schirmen, und gäntzlichen darbey bleiben lassen,
»auch hierwider nicht thun, noch das jemand
»anderem zu thun gestatten, in keine Weis noch
»Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere und
»des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und
»darzu eine Pön, nehmlich **zweyhundert** Marck
»löthi-

„löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so „offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in „Unsere und des Reichs Cammer, und den an„dern halben Theil ihnen Grafen von Schmet„tau, deren ehelichen Leibs-Erben und Nachkom„men, so hierwider beleidiget würden, ohnnach„läßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch „Uns, dem Heil. Römischen, an Unseren, und „sonst männiglich seinen Rechten und Gerechtig„keiten unvergriffen und unschädlich. Mit Ur„kund dieses Briefs besiegelt, mit Unserm anhan„genden Kayserl. Insiegel, der geben ist in Un„ser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am „Mayn den vier und zwantzigsten Tag Monaths „Februarii nach Christi unsers lieben HErrn „und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im „Siebenzehen hundert zwey und viertzigsten, Un„serer Reichen, des Römisch- und Böhmischen „im Ersten Jahre.

Carl.

Vt Johann Georg, Graf
zu Königsfeld

Ad Mandatum Sac. Cæsar.
Majestatis proprium
Henrich Joseph v. Schneid.

Schmetterling, siehe **Molcken-Dieb**, im XXI Bande, p. 891. u. f.

Schmelzer (Georg) hat im Jahre 1671 Motetten oder Cantiones Sacras von zwey, drey, vier bis neun Stimmen, so wohl an Instrumenten als concertirenden Singestimmen zu Augspurg in länglicht Folio drucken lassen.

Schmichen, Dorf, siehe **Schmiechen**.

Schmid, Schmidt, Schmied, *Faber ferrarius*, ist ein Handwercksmann, der grobe Arbeit in Eisen macht, Pferde, Wagen, Pflüge, und anderes Ackergezeug beschlägt, ein solcher muß neben anderer Arbeit, absonderlich ein Pferd wohl zu beschlagen wissen, und darneben auf die Roßartzney sich gründlich verstehen, alle Mängel und Zufälle der Pferde wohl zu beurtheilen, und durch diensame Mittel, es sey äusserlich durchs Aderlassen und Auflegen guter Horn-Heil- und anderer Salben und Pflaster oder Umschläge, oder innerlich mit Pulvern und Eingüssen zu heilen. Die Schmiede werden auch sonst **Grob-Huf- und Waffen-Schmiede**, zum Unterscheid der Gold- und Kleinschmiede, der Schlösser und dergleichen genennet. Die Schmiede haben zwar kein Handwerck, so mit einem Geschenck versehen wäre, jedoch ermangeln demselben nicht gute Gesetze und Ordnungen. Statt eines Meisterstücks müssen sie vier Hufeisen zu einem Pferde, so ihnen etliche mahl vorgeritten wird, nur allein nach Beschauung der Hufe, ohne dieselbe zu berühren, dem blossen Augenschein nach verfertigen, und so denn aufschlagen, wobey ihnen auch der geringste mit unterlaufende Fehler sehr hoch aufgemutzet, ja wohl gar das Meisterrecht bis auf eine andere hinausgesetzte Zeit versaget wird. Und weil sie auch Waffenschmiede heissen, pflegen sie gemeiniglich noch ein Beil, oder theils Orten, einen Spieß, Partisane und dergleichen zu schmieden. Ubrigens sollen die Schmiede insonderheit, weil sie bey ihrer Arbeit starck Feuer halten müssen, nach der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen General-Verordnung von 1719. die Feuers-Brünste und deren Abwendung betreffend, zu Verhütung alles besorglichen Schadens, auf das Feuer um so viel mehr wohl Achtung geben.

Schmid, Schmidt, Schmied, dieses Nahmens sind unterschiedene adeliche Geschlechter im Röm. Reiche bekannt: als 1) in Schlesien die von **Schmidt**, ohne anderem Beynahmen, von welchen ein besonderer Artickel folget. Die **Schmidt von Eisenwerth**, im Troppauischen, von welchen man nichts anzuführen weiß. Die von **Schmidt** und **Schmiedesfeld**, auf Mangschütz im Briegischen, von denen **Friedrich Leopold**, Herr in Mültza, Tscherning ꝛc. im Jahre 1670 Kayserlicher Rath und Cammerherr, herstammet. 2) In Bayern, allwo zwey Geschlechter von **Schmiedt** mit unterschiedenen Wapen befindlich sind, von denen aber nichts weiter bekannt ist. 3) In Francken, die **Schmidt von Bregenz**, und die **Schmidt von Ullenburg**. 4) In Schwaben, allwo die **Schmidt von Wellenstein** und von **Schmidtberg** floriren, von welchen letzteren **Gottfried** auf Bährenstein und Adersbach, im Jahre 1720 der Schwäbischen freyen Ritterschafft Rath und Ausschuß im Cantone Kreichgau gewesen. 5) Im Oesterreichischen, **Schmidt**, Freyherren von **Schwartzenhorn**, von welchen **Joh. Rudolph**, Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath, im Jahre 1650 Groß-Gesandter an die Ottomannische Pforte mit einem Gefolge von 148 Personen gewesen. 6) In der Schweitz die **Schmidt** im Cantone Zürich, desgleichen die **Schmidt** im Canton Uri, von welchen beyden in besondern Artickeln nachzulesen ist. 7) Im Magdeburgischen, die **Schmidt von Schmidsreck**, von welchen einer im Jahre 1666 Hertzogl. Sächsischer Obrister und Commendant zu Magdeburg gewesen.

Schmid, Schmidt, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. **Balthasar von Schmidt**, Kayserl. Obrist-Lieutenant, wurde 1648 von den Schweden erschossen, als dieselbe Prag überstiegen. **Matthias von Schmidt** war 1654 Kayserlicher Hauptmann, und des Münsterbergischen Fürstenthums und Franckensteinischen Weichbildes Landes-Deputirter. N. von **Schmidt** und Wilcksen, zeugte mit **Magdalenen von Pfeil** 1) **Friedrich Siegmunden**, welcher 1709 in Königl. Preußischen Kriegsdiensten gestorben. 2) **Christoph Wilhelmen**, welcher um eben diese Zeit unter dem Kayserlichen Vaubonnischen Regiment in Italien gestanden. **Sinapii** Schlesische Curios. t. 2. p. 971.

Schmid, eine Adeliche Familie in dem Eydgenoßischen Canton Zürich, welche die Herrschafften und Schlösser Kempten, Greiffenberg, Werdeck und Goldenberg besitzet. **Burckhard** ist 1285 Probst zu Freyburg im Brißgow gewesen. **Heinrich** war 1310 Voigt zu Klingnau, sein Sohn **Ulrich** aber Landvoigt der Grafschafft Kyburg. **Oswald** hat in dem 14 Jahrhundert bey der Garde der Päbste **Urbans** V. und **Gregorius** XI die Stelle eines Hauptmanns vertreten. **Heinrich** wurde 1441 auf seiner Reise nach Jerusalem zum Ritter vom heiligen Grabe geschlagen. **Peter** war zu Anfange des 16 Jahrhunderts Garde-Hauptmann zu Rom. **Felix** florirte 1511 als Bürgermeister zu Zürich. **Andreas** ist 1524 von dem König in Franckreich zum Ritter geschlagen worden, und hat 1547 als Eydgenoßischer Gesandter dem Könige **Heinrichen** II eine Printzeßin aus der Taufe gehoben. Desselben Enckel, **Caspar**, war Königl. Frantzösischer Obrister, half viel zu Wiedereroberung des Veltlins beytragen, und wurde von **Ludewigen** XIII zum Ritter geschlagen. **Bucelin.** stemm. P. 4. N. **Schmidt von Goldenberg**, ein Schweitzer aus Zürch, ward im Jahre 1736 im November mit einer Pension von 3000 Gulden zum Kayserl. General-Feld-Wachtmeister ernennt, nachdem das Regiment Schweitzer, dem er als Obrister vorgestanden, caßirt worden. **Ranfftes** Geneal. Hist. Archivar. 1736.

Schmid, eine Adeliche Familie in dem Eydgenoßischen Canton Uri, welcher das Schloß Bellickon und die Herrschafft Bötzstein in der Grafschafft Baden zugehöret. Sie schreibet sich nicht **Schmid** von Uri, sondern schlecht weg **Schmid**, und stehet mit dem im vorstehenden Articul erwehnten Geschlecht in keiner Verwandtschaft. Zu ihrem Stammvater setzet man **Jodocus**, welcher um das Jahr 1390 gelebet. Desselben Enckel, **Anton**, Eydgenoßischer Hauptmann, war ein Großvater **Jodocus** II, welcher Landammann in Uri gewesen, und von dem Kayser **Carln** V. an den er eine Gesandtschafft abgeleget, zum Ritter des Heil. Röm. Reichs geschlagen worden. Er hinterließ **Anton** II, Landes-Hauptmann in Thurgöw, dessen Sohn **Jodocus** III, 1604 unter der Frantzösischen Garde die Stelle eines Hauptmanns bekleidet. Um eben diese Zeit war **Johann Jacob** Eydgenossischer Ober-Land-Zeugmeister. **Carl Franz** war 1670 Land-Ammann zu Uri, wie auch Landes-Hauptmann der 5 freyen Herrschafften, und hatte 7 Söhne. **Jobst Anton**, Königl. Sardinischer Garde-Hauptmann und Land-Ammann zu Uri, florirte 1726. **Bucel.** stemm. P. 4.

Schmid oder **Smidt**, (Aegidius von) ein Jesuite von Antwerpen, ward, nachdem er eine Zeitlang die schönen Wissenschafften gelehret hatte, Prediger und Coadjutor spiritualis, welchen Bedienungen er auf die 16 Jahre vorgestanden. Er schrieb sehr viel kleine Wercke, als

1. De IV novissimis;
2. De anima patiente;
3. De tragico exitu Hancani &c.

vertirte aus dem Italiänischen

1. Lucæ Pinelli meditationes de passione Domini, Antwerpen 1647 in 8.
2. Epistolas Claudii Aquavivæ de renovatione spiritus & fraterna charitate, ebend. 1646.
3. Historiam martyrum japonensium;
4. Regulas Soc. Jesu & Bullas Pontificum &c. Antwerpen 1647.
5. Vitam B. Virginis Mariæ;
6. De mysteriis rosarii;
7. De SS. eucharistiæ sacramento & præparatione ad S. communionem,

ins Niederländische, und starb den 5 May 1670, im 86 Jahre **Witte.** diar. **Alegambe** bibl. script. Soc. Jesu.

Schmid, (Andreas) Prediger zu St. Nicolai in Berlin, von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. Lebensbeschreibung des Mörders **Briesemanns**, Berlin 1716 in 4.
2. Heilsame Vorbereitungs-Arth auf das erste Jubel-Fest, Berlin 1718 in 4.
3. Bußpredigt vom verlohrnen Sohne, Berlin 1717 in 4.
4. Beschreibung des über 4 Malefitz-Personen ergangenen Justitz-Rades, Berlin 1725 in 4.

Schmid, (Aurelius) ein Römisch-Catholischer Pater, schrieb Christliche Einfalt des Römisch-Catholischen Glaubens und Sittenlehre, auf alle Sonn- und Fest-Tage im Jahre. 2 Jahrgänge, Augspurg 1734 in Fol.

Schmid, (A. M.) schrieb Tentamen Astronomico-physicum, quo nova inventio de vera planetico-solari systemate proponitur, Lüneburg 1714. in 4.

Schmid, (Balthasar) von ihm hat man eine Reise-Beschreibung ins gelobte Land, Ulm, 1724 in 8.

Schmid, (Basilius) machte sich in derjenigen Religions-Streitigkeit bekannt, welche zu Anfange des XVIII Jahrhunderts wegen des Gnadenziels eines Sünders vor GOtt zwischen vielen Gottesgelehrten geführt ward. Er schrieb sonderlich wider D. J. G. **Neumann**, und D. **Thom. Ittig** in Leipzig, unter dem Tittel: Klarer Beweis, wider Herrn D. J. G. **Neumann**, und Herrn D. **Thom. Ittig**, daß sie mit ihrer neuen Vertheidigung ihrer falschen Terministerey sich vom Huberianismo und Puccianismo keineswegs los gemacht. Desgleichen gebührende Antwort, auf Herrn D. **Thom. Ittigs** wiederholte lästerliche Zanck-Fragen. Welchs Religions-Streit. in der Luth. Kirche II Th. p. 912, u. f. **Ranffts** Leben

Leben der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten.

Schmid, (Bernhard) hat im Jahre 1607. ein Tabulaturbuch, auf Orgeln und Instrumenten zu gebrauchen, gesammlet, und zu Straßburg in Folio drucken lassen.

Schmid, (Bernhard) Magister der Philosophie, war ums Jahr 1682 Archidiaconus und endlich Senior des Ministerii zu Dreßden. Er war gebürtig von Zwickau, ein Sohn des nachfolgenden **Tobias Schmids**, und halff mit die Erklärung des kleinen Catechismus Lutheri in Frage und Antwort verfertigen. Sonst hat er andere Schrifften hinterlassen, als:

1. Leichen Predigten, Dreßden 1675 in 4.
2. Denckmahl der Güte GOttes, Dreßden 1669. in 12.
3. Friedens-Predigten, Dreßd. 1678 in 4.
4. Creutz- und Todes-Schule, Franckf. 1680. in 4.
5. Eines Christen Lebens-Verfassung, Dreßd. 1684 in 12.
6. Parelios apostolicos.
7. Dissertationes, u. a. m. Er starb 1697 im 63 Jahre.

Kanffts Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten. II Th. **Prätor.** homilet. Buch. Vorrath. **Götze** de claris Schmidiis.

Schmid, (Carl Siegsm) hat geschrieben: Gazophylacium Juridico-politicum, theoretico-practicum, Nürnberg, 1736 in 4.

Schmid (Caspar) von Tzschope, war an der Stadt-Kirchen zu Wittenberg Diaconus, schrieb:

1. Astrologiam catecheticam;
2. Apologiam catecheticam;
3. Lumen spirituale, pro patrinis & irrisoribus S. Cœnæ cum explicatione de ceremoniis ecclesiasticis, Wittenberg 1673 in 12.
4. Perspectivam turcicam, oder 3 Predigten aus dem **Daniel** VIII. von der Religion und Kriege der Türcken, Wittenberg, 1661. in 4.
5. Hierosolymam Wittenbergensem, oder 3 Predigten, in welchen Wittenberg mit Jerusalem verglichen wird, Wittenberg 1640 in 4.
6. Virgam Dei ignitam, oder 3 Predigten von der Busse ꝛc.
7. Churfürstlich Sächsisches Vergiß mein nicht, oder Jubel-Predigt, über II Thessal. II, 7. 8. Wittenb. 1668. in 4.

und starb den 19 Aug. 1671. im 72 Jahre. **Witte** Diar. **Götze** de claris Smidiis.

Schmid, (Caspar) ein Rechtsgelehrter aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, hat Comment. ad processum summarium & edictalem, & in jus municipale Bavaricum geschrieben, so zu München 1695 in 3 Folianten gedruckt.

Schmid, (Caspar Theodor) ein gebohrner Hamburger, der nachher Pastor in Holland worden ist. **Beuthners** Hamburg Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schmid, (Christian) ein Evangelischer Prediger, gebohren zu Breßlau 1651 den 12 August, war eines dasigen Kauffmanns, **Johann Schmids**, Sohn, und des Leipziger Theologen, D. Joh. Schmids, jüngerer Bruder, gieng im 14 Jahre nach Pohlen, selbige Sprache zu lernen, kam 1670 nach Leipzig, wurde daselbst 1673 Magister, und 3 Jahr hernach Assessor der Philosophischen Facultät, und zu Breßlau 68 Prediger zu St. Salvator und 684 Diaconus zu St. Elisabeth, ferner 1697 Ecclesiastes zu St. Elisabeth Professor am Gymnasio und Assessor des geistlichen Gerichts, endlich aber 1701 Probst zum Heiligen Geist und Pastor zu St. Bernhardin in der Neustadt. Er verheyrathete sich 1682 mit **Anna Eleonora**, des Breßlauischen Schul und Kirchen-Inspectors **Friedrich Vicius** Tochter, und zeugte unterschiedene Töchter mit ihr. Er schrieb

1. Dissertationes, als
   a. De viribus imaginationis, Leipzig 1675.
   b. De resurrectione rerum artificiali, eb. 1677.
   c. De iride, ebend.
2. Evangelische und Epistolische Dispositiones nach der Leipziger Prediger-Kunst, Helmstädt 1700 in 8.
3. Himmlische Seelen-Lust auf Erden, Helmst. 1691 und 1700 in 8.

und starb im Jahr 1705 den 9 May. *Nova literaria Germaniæ*, **Pantkens** Pastores der Kirche zu St. Elisabeth in Breßlau.

Schmid, (Christ. Conr.) nahm zu Altorf im Jahr 1695 die Doctor-Würde in der Rechts-Gelahrheit an, und disputirte bey dieser Solennität de Interventione.

Schmid, (Christian Ernst) der Philosophie Magister ist den 14 May 1715 zu Rabenau, etliche Meilen von Dreßden, an das Licht der Welt gekommen. Der Vater ist M. **Christian Schmid**, Kayserlicher gekrönter Poete, welcher ehemahls daselbst Prediger gewesen, nunmehr aber Pastor auf dem Berge zu Eilenburg ist; die Mutter ist eine gebohrne **Kühnin**, aus Augspurg. Seine ersten Lehrmeister waren M. **Henning**, M. **Wagner**, welcher nun Prediger zu Oberlichtenau ist, und M. **Matthäi**, Conrector der Schule zu Eilenburg. Aus dem väterlichen Hause ist er in die Schul-Pforte gekommen, und von **Schrebern** und **Schramm** gelehret worden. Besonders rühmet er den noch lebenden Rector

Frey-

Freytagen; unter Walthern, Stübeln, Hentschel, Weidnern und Hübschen hat er auch seine Wissenschafft vermehret und ihre Gunst erfahren. Bey seinem Abzuge hat er ein Griechisch Gedichte, de Rectoribus Portensibus, recitiret, und ist also 1733 nach Leipzig gekommen, allwo er Müllern in der Philosophie, Hebenstreiten, Weissen und Clodius in der Ebräischen Sprache, Deylingen, Clausingen Pfeiffern und Weissen in der Theologie, Tellern in der christlichen Sittenlehre, M. Friderici in der Prediger-Kunst, Jöchern in der gelehrten Historie, Gottscheden in der Deutschen Dichtkunst zu Anführern gehabt. Unter dem Vorsitze M. Hauptmanns, welcher jetzo Conrector zu Gera ist, disputirte er öffentlich als Respondens de Atticismo, und nachher unter D. Hebenstreiten de Sacrificio a periuris offerendo, über 3 B. Mos. V, 20. sqq. Er hat auch einige briefliche Abhandlungen geschrieben und drucken lassen, als:

1. De discipulo non supra Magistrum;
2. De judicando gratiæ inhabitantis sensu;
3. De votorum efficacia;
4. De ritu cantandi per noctes dierum festorum apud Hebræos;
5. De vita fidei.

Hierauf ward er im Jahr 1739 den 12 Febr Magister der Weltweisheit, und weil er das milde Vermächtnis Dan. Aegid. Henrici genossen, hielte er noch in selbigem Jahre die jährliche Gedächtnis-Rede den 30 September, darinnen er de favore ICtorum Lipsiensium in Theologiam & litteras humaniores handelte. Im folgenden 1740 Jahre den 23 Februar habilitirte er sich durch eine

6. Dissertationem de Promotione Academica Christo ejusque Apostolis perperam tributa,

bey der Philosophischen Facultät zu Leipzig. Nützliche Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig aufs Jahr 1730 und 1740.

Schmid, (Christian Friedrich) ein Schulmann, gebohren 1683 den 12 Jun. zu Stadthagen in der Grafschafft Schaumburg, woselbst sein Vater, Arnold Schmid, Rathsherr war. Er war unter 15 Kindern das letzte, welcher Umstand fast nicht viel zu sagen scheinet, aber bey ihm desto erheblicher war, weil die andern alle der Treue ihrer Mutter länger genüssen können, die ihm durch den Tod in seinem dritten Jahre entrissen wurde. In diesem Jahre wurde er bereits zur Schule geschickt, und bezeigte von Kindheit auf eine grosse Munterkeit. Wie wenig auf die von einigen Kindern der Einfalt so eiferig ergriffene Vorbedeutungen zu bauen, zeigt sich auch dadurch, daß jedermann von diesem jetzigen Schulmann meinte, er würde ein Prediger werden, weil er in seinen ersten kindlichen Jahren edermann in der Stadt die erlerneten Sprüche vorpredigte. Dem Conrector Schmidt hat er vor andern seinen ehemahligen Lehrern viel zu dancken. Bey demselben war er auch nach seines Vaters Tode 3 Jahr im Hause. Einstens machte er ein halb Jahr lang gantz allein die erste Classe an diesem Orte aus. Weil aber indessen sowohl von dem Conrector Schmidt als Rector Jütting die ordentlichen Stunden nach ehemaliger Art genau in acht genommen wurden, so war ihm diese Zeit so nützlich, als wenn vor ihn allein zwey besondere Lehrmeister im Hause gehalten worden. Nachdem er hieselbst auch sogar im Hebräischen bereits einen Anfang gemacht, begab er sich nach Hannover 1701 unter die Anweisung des muntern Rectors Augsburgs und Conrectors Eccards. Diese legten vollends einen so guten Grund bey ihm, daß er seine Academischen Jahre 1706 mit Nutzen zu Helmstädt anfangen konte. Er hörete daselbst nicht nur die einem Liebhaber der Gottesgelahrheit unentbehrlichen Wissenschafften und Sprachen bey dem Abt Schmidt, Kochen und Hardten, sondern bey dem letzten auch seine Unterweisung im Syrischen, Chaldäischen, Rabbinischen, bey Wagnern die Natur-Lehre, bey Hombörgen das geistliche Recht, bey Eccarden die politische und gelehrte Historie, bey Gackenholtzen einen Unterricht von den in der Bibel vorkommenden Kranckheiten, bey Böhmern die Rede-Kunst, bey dem Prätorius die Mathematick, und bey dem nachmaligen Ober-Appellations-Rath Engelbrecht des Justinians Anfangs-Gründe der Rechte, in der Meinung, auf solche Art die in denselben vorkommenden Römischen Alterthümer mitzunehmen. Zugleich übte er sich öffentlich und besonders im Disputiren, bis er 1709 von dem Director der Grafschafft Spielberg und Drosten zu Coppenbrügge von Mansberg als Hofmeister verschrieben ward. Von da gieng er 1710 um Michael nach Rinteln, und hörte Kahlern, Bierlingen ꝛc. Weil ihm aber um Ostern 1711 ein Vorschlag zum Rectorat in Helmstädt geschahe, zog er zum andern mahl dahin. Ob nun gleich die Sache nicht zu Stande kam, indem der Rector Hummel so viel Kräffte wieder erhielt, daß er sein langwieriges Lager verlassen konte, so blieb er dennoch ein halb Jahr daselbst, und halff Hackmannen an seiner Ausgabe des Reineke Fuchses, wiederholte mit demselben die Morgenländische Sprachen, fieng das Arabische an, und hörete den von der Hardt zum andernmahl. Um Michael gieng er nach Hannover und unterrichtete Anfangs die Kinder des Hof-Rath Amelungs, nachmahls seit 1712 des geheimen Justitz-Rath Schraders, eines Sohnes des berühmten Christoph Schraders. Als der Superintendent Raphel 1714 das Conrectorat am Johanneo zu Lüneburg ablegte, bekam er Schmidten zum würdigen Nachfolger. Er verwaltete dieses Amt so löblich, daß er 1726 dem Kraur ohne sein Gesuch im Rectorat folgte. Er hat sich 1714 mit einer Tochter des ehemahligen Conrad Höllings, Königlichen Goldschmidts zu Hannover, Catharinen Marga-

Margarethen, und Schwester des ehemahligen Superintendentens zu Alfeld, Höllings, verehlichet, und mit derselben 8 Kinder gezeuget. Ausser vielen deutschen, lateinischen und griechischen Gedichten hat er bisher herausgegeben:

1) Nemesiani Cynegeticon, Lüneb. 1716.
2) Tabulas Logarithmorum sinuum & Tangg. Ebend. 1719.
3) Rutilii Itinerarium. Ebend. 1721.
4) Fausti Andrelini Epistolas proverbiales. Ebend. 1720.
5) Das sogenannte Gebet des Printzen Eugenii;
6) Cæsaris Germanici opera. Ebend. 1728.
7) Programmata
   a) De applausu scholastico, 1726.
   b) De cultura ingeniorum. 1728.
   c) De historia Reformationis urbis Lun. 1730.
   d) De usu Poetarum in historia, seu de monumentis poetico-historicis. Lüneb. 1731.
   e) Von der Natürlichkeit, Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der Vorstellung in der menschlichen Seele, 1731.
   f) De re litteraria pragmatice tractanda cum Sceleto Historiæ litter. 1732.
   g) De Scepticismo circa rem scholasticam vitando, 1734.
   h) De paradoxis bibliothecariis.

Zum Drucke hat er mehrentheils fertig liegen:

1) Commentar. in Schraderi tabulas cum Paraleipom. & Contin.
2) Carmen heroicum de reformatione Lutheri;
3) Philosophiam in nuce;
4) Notitiam auctorum latinorum Classicorum;
5) Comment. in inscriptionem Bononiensem: Aelia Lælia Crispis &c.
6) Diss. de Cytiso.

Folgendes hat er aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt:

1) Hermiæ de philosoph.
2) Certamen Homeri & Hesiodi;
3) Prologum Græcum Epistolis Paulinis præfigi solitum.

Als seine Erfindungen sind anzusehen: Methodus polygonorum ad datum latus describendorum; Scala Grammatomeristica; Bacilli Neperiani maximo cum commodo in chartas mutati &c. Sein Bücher-Vorrath war sonst überaus groß und kostbar. Weil er aber wenig Zeit hatte denselben recht zu brauchen, so hat er eine ziemliche Menge davon öffentlich an den Meistbietenden verkaufft. Es waren damals viele Bücher darunter, die hernach von Holl- und Engländern wegen ihrer Seltenheit erstanden wurden. Dem ohnerachtet ist noch eine ziemliche Anzahl von denen übrig, welche ihm die liebsten und nützlichsten waren. Darunter befinden sich sonderlich einige geschriebene Sachen, die wohl verdienten, gedruckt zu werden. Z. E. ein weitläufftiges altes deutsches Gedichte von etlichen tausend Versen, etwa aus dem 13 Jahrhunderte auf Pergament geschrieben. Ein anderes auf Papier, etwa aus dem 15 Jahrhunderte. Das Leben des H. Genofeva auf Pergament, Lateinische Briefe von der ehemahligen grossen Verfolgung der Christen in Japan, von einem Geistlichen, der sie selbst mit ausgestanden, und dergleichen mehr. Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa I Th. p. 490 u. ff.

Schmid (Christ. Gottfr.) erhielte zu Leipzig im Jahr 1727 von der Juristen-Facultät den Doctor-Huth, und handelte seine Inaugural-Dissertation de Stupro in mente captam commisso.

Schmid (Christoph) der sich auch Faber nennet, von Hildburghausen bürtig, wurde daselbst nach absolvirten Academischen Studien anfänglich Sub-Diaconus, und hernach Archi-Diaconus, und starb 1633, als er in die 51 Jahr das Predigt-Amt verwaltet hatte. Güthe wunderb. Güte GOttes. Grossens Jubel-Priester-Historie 2 Theil p. 193.

Schmid (Christoph) ein unbekannter Gelehrter aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, von welchem

1) ein Tractätlein herausgegeben worden, so den Titel führet: Fax catechetica, Giessen 1660. in 8.
2) Sitten-Schule nach Anleitung der Fabeln Æsopi, in 150 Fabeln vorgestellet, in 3 Theilen, Ulm 1691 in 12. und 1705.

Ob dieser Schmid derjenige Christoph Schmid sey, so von Gera gebürtig, und 1684 zu Leipzig eine Dissertation de prodigiis sanguineis vulgo creditis gehalten; können wir nicht sagen.

Schmid (Christoph) gebohren 1652 den 30 Jenner zu Nürnberg, hatte Christoph Schmiden, Specerey-Händlern daselbst, zum Vater. Er wurde den Studien gewidmet, und legte darzu in der Schule zu St. Sebald durch alle Classen, und hernach im öffentlichen Auditorio, wie auch in Privat-Collegien in seiner Geburts-Stadt den Grund. Im Jahr 1672 gieng er auf die Universität Jena, und studirte daselbst 4 Jahre; von da begab er sich nach Altorff, und setzte daselbst seine Studien noch 3 Jahr fort. Als er wieder nach Hause gekommen war, so kam er 1679 daselbst in die Zahl der Candidaten des Predigt-Amts, wurde hierauf 1683 Pfarrer zu St. Helena, und zugleich Diaconus zu Hilpoltstein, welche beyde Orte mit einander verbunden, da er denn den 12 Sonntag nach Trinitatis zu St. Helena seine Anzugs-Predigt hielt. Im Jahr 1697 im Jenner bekam er die Vocation zur Diaconat-Stelle in der Vorstadt Wehrd, die er am Sonntag Judica antrat, aber den 20 Jul. 1717 durch den Tod wieder verließ, nachdem er sein Alter gebracht auf 65 Jahr, 5 Monate und 9 Tage. Hirsch Minister. Eccles. Norimberg.

Schmid (Christoph) ein Medicus zu Lübeck, woselbst er auch gebohren, und den ersten Grund seiner Studien geleget, zog 1713 auf die Universität Jena, hielt sich allda 3 Jahr auf, und hörte unter andern die berühmten beyden Wedel, Slevogten, Ficken, Hambergern und Teichmeyern fleißig, begab sich hernach auf die Straßburgische Academie, und übte sich unter der Anführung D. Salzmanns in der Anatomie, that sodann eine Reise nach Franckreich und in die Niederlande, machte sich mit denen berühmtesten Männern bekannt,

kannt, besuchte die Bibliothecken und Lazarethe, und nahm 1717 zu Leiden die Doctor-Würde an, nachdem er seine Inaugural-Disputation de Siriasi mit grossem Ruhm vollbracht. Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland hat er eine glückliche Praxin getrieben. von Seelen Athen. Lubec.

Schmid (Cunrad) des nachstehenden Erasmus Schmids, Bürgemeisters in Nordhausen, Sohn, genoß in seiner Jugend der Privat-Unterweisung Mag. Michael Neanders, Con-Rectors zu Nordhausen. Er ward zuerst Quatuorvir zu Nordhausen, in welcher Station er im Jahre 1566 nebst Lic. George Wilden, auf dem Reichs-Tage zu Regensburg war; nachmahls aber ward er Bürgemeister und zugleich Rath bey dem Grafen zu Hohenstein, und Administrator des Stiffts Walckenried. Kindervaters Nordhusa illustr.

Schmid (David) Bürgemeister zu Altenburg, ward in dem zu Weimar im Julius 1593 publicirten Land-Tags-Abschiede als Commissarius zu Abhelffung der Landes-Gebrechen deputirt. Müllers Sächs. Annal.

Schmid (Erasmus) stammte aus einem vor langen Zeiten berühmten Geschlechte in Nordhausen her, und ward Bürgemeister in dieser Stadt. Er wird als ein gottseliger, kluger und gelehrter Mann gerühmt, ist auch ein treuer Freund von D. Just. Jonas, und Philippus Melanchthon gewesen. Er soll auch seiner Verdienste wegen vom Kayser Carl V in den Adel-Stand erhoben worden seyn. Er starb im Jahre 1570 im 59 Jahre seines Alters. Peccenst. Theatr. Sax. P. III. fol. 199. Neandr. Orb. Terr. P. I. p. 30.

Schmid (Erasmus) Doctor der Artzeney-Wissenschafft und Professor derselben auf der Universität Rinteln, starb im Jahre 1649. Bierlings Hist. & Monum. Jubil. Rintel. p. 24.

Schmid (Erasmus) ein berühmter Philologus, war zu Delitzsch in Meissen, allwo sein Vater Bürgermeister gewesen, 1560 den 27 April gebohren. Nachdem er sich zu Wittenberg in der Mathematick und in der griechischen Sprache fest gesetzt, nahm er 1595 zu Lenchovien in Ungarn das Amt eines Rectors auf sich. Er danckte aber nach Verlauf kaum eines Jahrs wieder ab, und begab sich nach Wittenberg, allwo er Adjunctus der Philosophie, bald darauf Professor der griechischen Sprache, und endlich 1629 zugleich Professor der Mathematick wurde. Er starb 1637 den 22 Septembr. in dem 77 Jahre seines Alters, nachdem er das ihm angetragene Amt eines Bürgermeisters zu Wittenberg ausgeschlagen. Seine Schrifften sind

1) Pindari opera cum comment. & versione, Wittenberg 1616 in 4.
2) Comment. in Dionys. Afrum Perieget. & Lycophronis Cassandram;
3) Hesiodi opera cum interpr. latina;
4) Tract. de dialectis græcis, Naumburg 1671. Straßburg 1711 in 8.
5) Ταμειον, sive Concordantiæ Græcæ Novi Testamenti, Wittenberg 1637 und 1658 in Fol. welche E. S. Cyprian zu Leipzig 1717 verbessert wieder auflegen lassen;
6) Notæ & animadversiones in novum Testamentum cum versione nova, welchen seine Sibyllina oder Orationes 3 von den Sibyllen beygefüget sind.
7) Grammatica latina, Leipzig 1706 in 8.
8) Centuriæ præcipuarum falsitatum in libris Grammaticis Jo. Rhenii occurrentium.
9) Hypomnemata ad Grammaticam latinam Phil. Melanchthonis.
10) Tr. de Cometis anni 1618.
11) Prodromus conjunctionis magnæ anno 1623 futuræ.
12) Diss. de Calendarii emendatione, Wittenberg 1613 in 4.
13) Diss. de Calendario papistico, ebend. 1604 in 4.
14) Orationes
   a) In obitum Frid. Taubmanni.
   b) In obitum Dav. Rungii.
   c) In memoriam Balth. Meisneri, Wittenberg 1627 in 4.
15) Prodromus jubilæi ecclesiastici Lutherani.
16) De Sabbatho δευτεροπρώτῳ.

u. a. m. Witte memor. philosoph. Spitzel in templo hon. p. 344. Clarmunds vit. clar. viror. Part. 3.

Schmid (Erhard) ward gebohren 1697 den 23 Jenner in Grosen-Gsee bey St. Helena, unweit Hiltpoltstein im Nürnbergischen. Sein Vater, Christoph Schmid, war damals Pfarrer zu St. Helena und zugleich Diaconus zu Hiltpoltstein, nachgehends zu Wehrd. Er fieng seine Studien zu Nürnberg in dem Egidianischen Gymnasio an, wobey er sich auch einer Privat-Information bediente, und setzte sie in dem öffentlichen Auditorio daselbst fort. Im Jahr 1714 den 9 May trat er die Academischen Studien auf der Universität Altorff an, von dar wandte er sich 1719 nach Jena, und besahe nachgehends einige andere hohe Schulen und merckwürdige Städte. Im Jahr 1720 wurde er in das Seminarium der Candidaten des Predigt-Amts aufgenommen, und 1722 den 26 May am dritten Pfingsttage bekam er die Vocation zur Pfarr Vorra, dazu er am Fest der Heil. Dreyeinigkeit zu Altorff ordiniret wurde, und welche er am 1 Sonntage nach Trinitat. antrat. Hirschens Minister. Ecclesiast. Norimberg. p. 138.

Schmid (Erich Matth.) ward im Jahre 1724 zum Archi-Diaconus zu St. Michael in Hamburg berufen. Göttens jetztleb. Gelehrt. I Th.

Schmid (Ernst Frieder.) gebohren zu Cahla ohnweit Jena im Jahre 1694. Sein Vater war Christ. David Schmid, Burgemeister und Stadt-Syndicus daselbst. Er studirte anfangs auf der Land-Schule zu Rudolstadt; begab sich nachmahls auf die Universität Jena, und legte sich auf die Artzney-Wissenschafft, welche er nach der Zeit in seinem Vaterlande zu practiciren anfieng. Im Jahre 1721 nahm er die Doctor-Würde an, und 1723 erhielt er das Stadt-Physicat zu Jena. Blühendes Jena, 1733 p. 43.

Schmid (Felix) siehe Faber, im IX Bande, p. 13.

Schmid (Frantz von) ein Jesuite, von Antwerpen, gebohren 1576, war Confessarius und Prediger,

ger, und hat mehr als 50 Wercke theils in seiner Mutterſprache überſetzt, theils ſelbſt geſchrieben, worunter

1. Vita J. Ogilbei, Antwerpen 1603 in 8.
2. Gloria S. Ignatii, ebend. 1628 in 32.
3. Vita Ferdinandi II imp. Rom. ebend. 1638 in 8.
4. Ignitarium amoris divini, ebend. 1636 in 12.
5. Hier. Drexelii infernum damnatorum rogus, ebend. 1633 in 24.
6. Ejusd. Tribunal Chriſti, ebend. 1633. in 24.
7. Ejusd. Cælum, ebend. 1636 in 24.
8. Ejusd. heliotropion, ebend. 1638 in 24.
9. Ejusd. Rhetorica cæleſtis, ebend. 1638 in 24.
10. Ejusd. Gazophylacium Chriſti, ebend. 1641 in 24.
11. Etliche Tractate des Martin Roa, als de caelo, purgatorio, inferno &c. denen er den Titel: mirabilia alterius mundi vorgeſetzet, ebend. 1639 in 8.
12. hiſtoria Canadenſis.
13. Hier. Drexelii roſæ virtutum Deiparæ, Brüſſel 1649 in 8.
14. Vita Mariæ de Carvajal, Antwerpen 1649 in 8.
15. Phil. d'Outreman inſtructio Chriſtiana, ebend. 1646.
16. Thom. a Kempis de imitatione Chriſti, ebend. 1633 in 24.
17. Vita S. Franc. Xaverii, ebend. 1648 in 8.
18. Vita Petr. Caniſii, ebend. 1652 in 8.
19. Vita S. Ignatii, ebend. 1654 in 8.
20. Curſus meditationum per annum, 1648 in 8.
21. Petr. Pennequin inſtructio ad amorem Dei, Antwerpen 1650 in 4.
22. Paul Barry devotio erga Jeſum, ebend. 1648 in 12.
23. Ejusd. Philagia, ebend. 1649 in 12.
24. Ejusd. ſolitudo ſancta, ebend. 1649 in 12.
25. Jod. Andries de purgatorio, ebend. 1643 in 12.
26. Libellus de pia temporis diſtributione, ebend. 1646 in 12. welches er auch aus dem Niederländiſchen ins Frantzöſiſche überſetzt.
27. Vita Catharinæ Dantels, Antwerpen 1647. in 8.

auſſer vielen kleinen Büchergen, die er alle Jahr hat auszutheilen pflegen. Er ſtarb zu Liere den 7 Julius 1659 im 83 Jahre. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

Schmid, (Fr. Ant. Joſ.) hat ein Buch unter folgendem Titel geſchrieben: Wanderſchafft einer GOtt liebenden, und GOtt haſſenden Seele, in III Theilen, 8 Augſpurg, 1727. und 1729.

Schmid, (Frantz Heinrich), gebürtig aus Hamburg, iſt Paſtor zu Bergen in Norwegen geweſen. Er vertheidigte 1713 zu Lübeck 2 Diſputationen, die erſte unter dem berühmten Götz, deren Titel iſt: Sylloge obſervationum theologic. Die andere aber de navigationibus. Beuthners Hamburg. Gelehrt. Lex.

Schmid, (Friederich), ſchrieb Thüringiſche Chronicke, Mühlhauſen, 1599. in 4.

Schmid, (George Andr.) der Rechte Doctor und Conſulent der Republick Nürnberg, ſchrieb Sculpturam hiſtoriar. & temporum memoratricem, welches nach ſeinem Tode von Chriſtoph Weigeln herausgegeben wurde, fiel auf einer Reiſe aus dem Wagen, weil die Pferde durchgiengen, und ſtarb 1697. *Acta Erudit. lat.* Götze de claris Smidiis.

Schmid, (George Ephraim) gab eine Schrift unter dem Titel heraus: Diſſertatio medica, ſiſtens virum, apoplexia exſtinctum ab hæmorrhoidum inconſulta ſuppreſſione, Altorff, 1723 in 4.

Schmid, (Gottfried) gebürtig von Dreßden, der Philoſophie Magiſter, von deſſen Fleiſſe folgende Diſſertationen abſtammen:

1. Diſſ. I. de Solone legislatore, Leipzig 1688.
2. περὶ τῆς ἀνθολκῆς ſeu contradicendi ſtudio, ebend. 1692.
3. de colloquiis eccleſiaſticis in genere, ebend. 1693.

Schmid, (Gottfried) war zu Oelſe in Schleſien 1691 gebohren. Er ſtudierte zuerſt auf der Fürſtl. Schule daſelbſt, nachmahls auch im Marien-Magdalenen-Gymnaſio zu Breßlau, bezog alsdenn die hohe Schule zu Leipzig, und widmete ſich der Gottesgelahrtheit. Zehen Jahre hernach ward er Paſtor Subſtitutus zu Großgraben, und das folgende Jahr Pfarrer zu Großburg, beydes in Schleſien. Im Jahre 1713 ward er nach Teſchen gleichfalls als Prediger beruffen. Er verheyrathete ſich 2 mahl, und zeugte 6 Kinder. Er ſtarb 1735 den 2 November. Gelehrte Neuigk. Schleſ. 1735.

Schmid, (Heinrich) von Nürtigen im Würtenbergiſchen, war im Jahre 1611 gebohren, und legte den Grund ſeines Studierens in ſeiner Vater-Stadt. Er beſuchte alsdenn die Schule zu Bebenhauſen, ward auch nicht lange hernach ins Seminarium zu Tübingen aufgenommen, in welchem er endlich Repetente ward; Hierauf erhielt er einen Beruff zum Diaconate in eben derſelben Stadt, und bald darauf zur Profeſſur der griechiſchen Sprache, und hernach der Theologie, in welcher er auch die Doctorwürde annahm. Auſſerdem ward er auch der Collegiaten-Kirche Decanus und der Fürſtlichen Alumnorum Inſpector. Seine Schrifften ſind:

1. Orat. panegyr. de pace Germaniæ;
2. Chriſtus patiens, in griechiſchen Verſen;
3. Diſpp. de cathedra Petri ſeu de infallibilitate pontificis romani &c. Tübingen 1652 in 8.
4. Gaudium natalitium, ſive Homilia latina in Natalem Domini noſtri Jeſu Chriſti. Tübingen 1642 in 4.
5. Bucolica ſacra, ſive Hymni natalitii, carmine heroico veſtiti. Tübingen 1642 in 4.

Er ſtarb den 23 Febr. 1653 im 42 Jahre. Witte diar. Fiſchlin. Memoriæ theol. Würtemb. P. II. p. 252 u. ff.

Schmid, (Heinrich) der Philoſophie und Medicin

dicin Doctor, und Hertzogl. Mecklenburgischer Hofrath und Leib-Medicus zu Güstrov, war gebohren zu Saltzwedel in der Marck im Jahre 1618. Er war vom Jahre 1652 bis 1657 Stadt-Physicus zu Lüneburg, ward aber alsdenn zu oben gedachten Aemtern beruffen. Er verheyrathete sich zweymahl, zeugte 1 Sohn und 3 Töchter, und starb im Jahre 1671. **Thomasini** Analect. Gustrov.

Schmid, (Heinrich) ein gelehrter Prediger an der St. Nicolai-Kirche zu Berlin, lebte im Anfange des 18 Jahrhunderts. Man hat unter andern von ihm

1. Eine Einleitung zur Brandenburgischen Kirchen- und Reformations-Historie, Berlin 1718 in 4 von 2 Alphabet 9 Bogen, welche 1741 eben daselbst wiederum aufgelegt worden.
2. Rechter Weg GOttes in der Evangelischen Kirche, oder Jubelpredigten. Berlin, 1717 in 4. Unschuldige Nachr.

Schmid, (Hermann) war Pastor zu Elsdorff, nicht weit von Buxtehude, welcher ein Grosvater mütterlicher Seiten gewesen des Bremischen Evangelischen Pastoris, Johann Knüttels, der 1694. in Bremen verstorben, in dessen von Jacob Hierlechnern gehaltenen Leichenpredigt p. 36 gemeldet wird, daß obiger Schmid ein 50 jähriger wohlverdienter Pastor zu Elsdorff gewesen sey. Gögens Christ-Priesterl. Jubelfreude p. 22. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil p. 353.

Schmid, (Hieronymus Wilhelm), gebohren 1688 den 2 Jul zu Odensoos, hatte Zacharias Schmiden, Pastorn daselbst, zum Vater. Nach gelegten Grunde der Studien, sonderlich in den schönen Wissenschafften und der Philosophie, hauptsächlich der wahren Noologie, besuchte er verschiedene Universitäten in- und ausser Deutschland, da er sich in der Theologia homiletica ad casus existentes, vigentes & remp. Christianam sub specie officiorum subvertentes adplicata, übte. Im Jahr 1712 kam er in das Seminarium der Candidaten des Ministerii, und 1714 wurde er Pfarrer zu St. Helena im Nürnbergischen und Diaconus zu Hylpoltstein, 1717 aber Sudenprediger im Neuen Spital zu Nürnberg. Von ihm sind heraus:

1. Lob- und Danck-Gebete auf die zehen Feste des Christlichen Kirchen-Jahrs, 1723.
2. Theologisch-Historische Beschreibung des Evangelischen Kirchen-Jahrs, worinnen verschiedene schwere Stellen der Evangelien gehoben sind, 1729 in 8.
3. Zwölff der wichtigsten Historien vom Leiden und Sterben JEsu Christi, nach Hübners Lehrarth, mit Kupffern. Nürnberg 1733 in 8.
4. Auslegung der so genannten Haustafel Lutheri. Schwobach, 1735. in 8.

unter den Anfangs-Buchstaben seines Nahmens.

5. Theologisch-Historische Betrachtung der H. Taufe, worinnen die Kinder-Taufe mit Exempeln der heil. Schrifft erwiesen, und viele andere dubia vexata erörtert werden; Schwobach 1733 in 8. welches Buch in den fortgesetzten Sammlungen von Alten und N. 1735 recensiret worden.

Zum Druck sind bereit:

1. De Domi nobilibus aus dem Sallustio;
2. Von einer schleichenden Tieffe des Satans.

Hirschens Minister. Eccles. Norimberg.

Schmid, (Hubert) ein Römisch-Catholischer Priester, schrieb Geistl. Christcatholische Weide der Schäflein Christi, oder Sonntags-Predigten. Cölln, 1737 in 4.

Schmid, (Jacob) ein Musicus des Churfürsten von Brandenburg, George Wilhelms, gab im Jahre 1620 die von Nicolao Zangio hinterlassene deutsche Quodlibete von fünff und sechs Stimmen, zu Berlin in folio in Druck.

Schmid, (Jacob) war anfangs Catechete zu Wasserleben in der Grafschafft Wernigerode, ward nachmahls im Jahre 1733 Pfarrer zu Levin in Mecklenburg, und schrieb eine Predigt vom Gebeth über Matth. VI, 5-8. vor der Darguischen Hof-Gemeine gehalten, und auf hohen Befehl dem Drucke überlassen. 1735 in 12. Er bekam in seinem Amte allerhand Widerspruch, sonderlich von dem damahligen Hofprediger zu Dargun, D. George Friedrich Stieber, welcher nachgehends von der Hertzogin zu Mecklenburg, Augusta, seine Dimißion bekam. Siehe davon Walchs Rel. Streit. in der Evang Kirche V Th. p. 5503 u. ff Ubrigens besiehe von ihm Mosers Lex jetztleb. Theolog. II Th. Sammlung zum Bau des Reichs GOttes, XXXI Th. p. 928.

Schmid, (Jacob) ein Mitglied der Gesellschafft JEsu, hat folgende Schrifften heraus gegeben:

1. Heiliger Ehrenglantz der gefürsteten Grafschafft Tyrol, oder: Lebens-Beschreibung aller heiligen und seligen Personen, so diese Grafschafft und die darinne liegende Bißthümer, Trient und Brixen, geziert haben. IV Th. Augspurg 1732. in 4.
2. Kleine Ehrenhalten Legend; heiliges Dienstbothen Leben. Stadt H. 1738 in 4.
3. Die von der Welt verachtete, bey GOtt angenehme Völcklein; Geschichte von heiligen GOttes-Dienern. in 4.
4. Trauben der Heiligkeit aus den Dornen der Boßheit; Verwunderliche Bekehrung allerhand Mörder, Räuber ꝛc. in 4.
5. H. H. Hirten und Bauern Leben. in 4.
6. H. H. Ehrenhalten Leben. in 4.
7. H. H. Bauern Legend. in 4.

Schmid, (Jacob), fieng im Jahre 1731 an,

1. Collectionum Memorabilium Coloniensium, Decad. I, oder Cöllnischer Merck- und Denckwürdigkeiten Istes Zehend, Berlin, in 4 herauszugeben;
2. Collectiones Memorabilium Berolinensium, oder: Samlungen Berlinischer Denck- und Merckwürdigkeiten, davon zu Berlin seit dem Jahre 1731 bis 1734, IV Decades oder Zehenden, in 4, ans Licht kommen sind. Rüdigers Catalog. Univers. p. 470.

Schmid, (Jacob) siehe Fabricius, im IX Bande, p. 42.

Schmid, (Joachim) gebürtig aus Ratzeburg, gehöret

gehöret mit zu denenjenigen Predigern, die funfzig Jahre das heilige Amt bekleidet, immassen er in dem 50 Jahre des heiligen Amts und 77 seines Alters als Hofprediger und Consistorial-Assessor am Plönischen Hofe in Holstein gestorben. Von einem seiner Söhne, Johann Adolphen, handelt ein besonderer Artickel. Ubrigens hat ein Joachim Schmid ein Sendschreiben im Drucke heraus gegeben, darinne die Frage erörtert wird: Ob nicht die Eltern an der verderbten Kinderzucht mit Schuld sind, Züllichow, 1734 in 8; man kan aber nicht sagen, ob dieser nicht eine von jener unterschiedene Person sey.

Schmid, (Joachim Friedrich) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1670 den 20 Jenner zu Königsberg in der Neumarck, allwo sein Vater Bürgermeister war, wurde zu Pyritz Rector, darauf zu Stargard Conrector, ferner daselbst Rector und Professor, sodann an der St. Johannis Kirche Diaconus und endlich Pastor, 1703 zu Gryps-walde Licentiat, und 1704 Doctor der Theologie, auch dabey Königlich-Pommerischer Consistorial-Rath, und endlich General-Superintendent in Vor-Pommern, gab heraus:

1. Genealogiam flemmingianam;
2. Prolegomena in futuros labores biblicos; Stargard, 1707 in 4.
3. Fines officiorum hominis & christiani;
4. Europam reginam actu oratorio expositam;
5. Manuductionem grammaticam ad linguam hebraicam; Franckfurt 1708 in 8.
6. Oeconomiam totius theologiæ & articulorum fidei; Wittenberg, 1707. in 4.
7. Disputat. de fide simplici; Gryphswalde, 1702. in 4.
8. De theologia in genere & religione christiana, de Deo timendo & rege honorando; Stargard, 1705. in 4.
9. Programmata;
10. Inscriptiones;
11. Carmina;
12. Iudicium de philosophiæ usu & abusu; Stargard, 1707. in 8.
13. Dissert. utrum per vitam & natalem regis jurare liceat; Gryphswalde, 1704. in 4.
14. De comitiis Romanorum; Stargard, 1705. in 4.

und starb 1724 den 11. Decembr. zu Pasewalck, allwo er auf einer Commißion war, am Schlagflusse. Hildebrand Verzeichniß der Hirten nach GOttes Hertzen zu Stargard.

Schmid (Joach. Heinr.) eines Papiermachers Sohn aus Oberweimar, heyrathete eines Buchdruckers zu Weimar, Eylickers, Wittbe, und bezahlte den übrigen Rest an die Cammer, daher er die Druckerey 1665. völlig an sich gebracht, und darüber vom Hertzoge, Johann Ernst, 1667 ein Privilegium erhalten hat. Er hat viele Bücher gedruckt, weil er aber wegen eines gewissen Buchs Verdruß vermuthete, so zog er nach Göttingen, und legte daselbst einen Buchladen an, verpachtete Anfangs seine Druckerey zu Weimar, endlich aber verkauffte er sie an Joh. Andr. Müllern.

Schmid (Joh.) war zu Hamburg gebohren, ward im Jahre 1609 daselbst zum Diaconus an der Nicols-Kirche erwehlt, und starb 1629 den 6. May. Beuthners Hamburg. Gelehrt. Lexic.

Schmid (Johann) ein Evangelischer Theologus, gebohren 1594 den 20 Junii zu Bautzen in der Lausitz, studirte anfangs zu Halle, begab sich aber 1611 der Pest wegen hinweg, und setzte sein Studiren zu Speyer weiter fort, nachmahls 1612. aber zu Straßburg, allwo er 1615 Magister ward, disputirte auch daselbst de intellectu und de sensibus externis. Als er hierauf noch 2 Jahr die Theologie studirt, bekam er Gelegenheit, eine Reise durch Franckreich und Engelland zu thun, und, ward nach seiner Wiederkunfft nach Heilbrunn, ingleichen nach Hagenau zum Rector beruffen, schlug aber diese beyde Stellen aus, weil man ihm zu Straßburg die Aufsicht über die Alumnos im Prediger-Collegio wie auch das Vicariat in denen obern Classen des Gymnasii aufgetragen hatte. Im Jahr 1620 gieng er von dar mit etlichen, die seiner Information anvertrauet worden, nach Tübingen, im folgenden Jahr aber nach Jena und endlich 1622 nach Würtemberg, kehrte aber 1623 wiederum nach Straßburg, und bekam die Profession der Theologie, wurde auch kurtz darauf Doctor der Gottesgelehrsamkeit. Im Jahr 1628 solte er Superintendent zu Darmstadt werden, welches er aber abschlug. Im Jahr 1629 erwehlte man ihn zum Vorsitzer in dem Conventu ecclesiastico, und 1633 erhielt er das Amt eines Præpositi im Capitulo Thomano und Inspectors der Stipendiaten, starb 1658 den 27 August am Steine, und verließ I. in Latein. Sprache

1. Tr. de Augustanæ Confessionis nomine, occasione, autoribus, oblatione, acceptatione, Straßburg 1630 in 4.
2. Triadem argumentorum sanctorum invocationi oppositam, ebend. 1623 in 4.
3. Examen Wallenburgicæ fundamentorum fidei discussionis, ebend. 1652 in 4.
4. Commentarium in prophetas minores, Leipzig 1698 in 4.
5. Commentarium in Libr. I. Samuel. ebend. 1687 in 4.
6. Viele Disputationes, als
   a. De Deo uno ex Deut. VI. 4. Straßb. 1626.
   b. De verbo Dei ex Luc. XI. 28. ebend. 1626.
   c. De attributis div. ex 1 Tim. I. 17. ebend. 1627.
   d. De SS. Trinitate ex Matth. III. 16. 17. ebend. 1628.
   e. De creatione ex Gen. I. 1. ebend. 1628.
   f. De providentia Dei ex Act. XVII. 27. 28. ebend. 1629.
   g. De angelis in genere ex Psalm. CIV. 4. ebend. 1629.
   h. De angelis bonis ex Psalm. XCI. 11. 12. ebend. 1630.
   i. De angelis malis ex Joh. VIII. 44. ebend. 1631.
   k. De imagine Dei ex Gen. I. 27. ebend. 1631.
   l. De peccato in genere ex 1 Jo. III. 4. ebend. 1632.

m. De peccato originali ex Psalm. LI. 7. Straßb. 1633.
n. De peccatis actualibus ex Marc. VII. 21. 23. ebend. 1634.
o. De libero arbitrio ex Jo. VIII. 36. ebend. 1636.
p. De prædestinatione ex Eph. I. 4. ebend. 1683.
q. De reprobatione ex Jo. III. 18. ebend. 1639.
r. De personali duarum naturarum in Christo unione ex Ebr. II. 14. ebend. 1640.
s. De communicatione idiomatum in genere & in specie de primo eius gradu ex Zach. XII. 10. ebend. 1640.
t. De secundo genere communicationis idiomatum ex Dan. VII. 13. 14. ebend. 1642.
u. De tertio genere communicationis idiomatum ex 1 Jo. III. 8. ebend. 1643.
v. De officio Christi prophetico ex Deut. XXVIII. 15. ebend. 1644.
w. De officio Christi sacerdotali in genere ex Ebr. IX. 11. 12. ebend. 1645.
x. De officii Christi sacerdotalis parte I. scil. satisfactione pro mundi peccatis ex Es. LIII. 5. ebend. 1646.
y. De officii Christi sacerdotalis parte II. scil. intercessione ex Ebr. VII. 24. 25. ebend. 1646.
z. De officio Christi regio in genere ex Apoc. XIX. 16. ebend. 1647.
aa. De Christi regno potentiæ ex Matth. XXVIII. 18. ebend. 1647.
bb. De Christi regno gratiæ ex Psalm. LXVIII. 29. ebend. 1648.
cc. De Christi regno gloriæ ex Luc. XXII. 29. 30. ebend. 1649.
dd. De Christi statu exinanitionis ex Ebr. XII. 2. ebend. 1650.
ee. De Christi statu exaltationis ex Act. V. 30. 31. ebend. 1650.
ff. De lege naturæ ad Rom. II. 15. ebend. 1651.
gg. De lege morali in genere ex Mal. IV. 4. ebend. 1651.
hh. De legis moralis tabula prima ex Deut. VI. 5. ebend. 1652.
ii. De legis moralis tabula secunda ex Gal. V. 14. ebend. 1652.
kk. De lege ceremoniali ex Ebr. X. 1. ebend. 1654.
ll. De lege forensi ex Deut. XVI. 18. ebend. 1655.
mm. De Evangelio ad Es. LII. 7. ebend. 1656.
nn. De pœnitentia in genere Act. XVII. 30. ebend. 1656.
oo. De contritione ex Psalm. LI. 5. ebend. 1657.
pp. De peccatorum confessione pœnitentiali coram Deo ex Prov. XXVIII. 30. ebend. 1658.
qq. Exegesin dicti Paulini Act. XX. 28. ebend. 1623.

rr. Exegesin dicti Ebr. XIII. 4. Straßb. 1624.
ss. De glorioſa Domini nostri J. C. ad cælos ascensione, ebend. 1624.
tt. De glorioſa J. C. ad dextram Patris sessione. ebend. 1625.
uu. Considerationem dicti Es. LV. 1. ebend. 1624.
vv. Exegesin dicti Luc. XI. 28. ebend. 1626.
xx. De verbis Mosis Exod. XII. 11. ebend. 1649.
yy. Ad Zach. IX. 9. ebend. 1623.
zz. Ad Act. XX. 28. ebend. 1623.
aaa. De passione Christi ex Zach. XIII. 7. ebend. 1625.
bbb. De tractu Patris ad Filium salutari ex Jo. VI. 44. ist 1687. wieder aufgeleget worden.
ccc. De symboli Apostolici cum Scriptura S. catholica atque panharmonica symphonia, ebend. 1635.
ddd. De hæresi Novatiani eique oppositis Conciliis Carthaginiensi & Romano, ebend. 1651.
eee. De Petro non Papa, ebend. 1676.
fff. Orationem parentalem in Thom. Wegelinum, ebend. 1630. in 4.

II. in Deutscher Sprache

1. Wiederlegung der Calvinischen Lästerschrifften, Straßb. 1638. in 4.
2. Hauende Axt des göttlichen Zorns, ebend. 1629 in 4.
3. Danckſagungs-Predigt wegen der Augspurgischen Confeßion aus 2 Tim. III. 14. ebend. 1630 in 4.
4. Danck- und Ordinations-Predigt bey Ordination 3 Feldprediger, ebend. 1632. in 4.
5. Drey Bußpredigten aus Jos. VII. 12. ebend. 1634 in 4.
6. Gottwohlgefällige Busse in 32 Predigten aus Joel. II. 12. sqq. ebend. 1630. in 4.
7. Festpredigten 26. 1. Theil, ebend. 1626 in 4.
8. Festpredigten 52. 2 Theil, ebend. 1644. in 4.
9. Festpredigten 75. 3 Theil, ebend. 1677 in 4.
10. Christliche Weisheit in 55 Predigten aus Deut. XXXII. 29. ebend. 1635. in 4. und 1722.
11. Leichpredigt über Ott. Ludwig, Rheingrafen, aus Es. III. 8. 9. ebend. 1635 in 4.
12. Sechs Predigten von des Psalters Ursprung, Nahmen, Inhalt, Nutz und Frucht, ebend. 1637. in 4.
13. 24 Predigten über den 1. Psalm, ebend. 1634 in 4.
14. 31 Predigten über den 90 Psalm, ebend. 1641 in 4.
15. 10 Predigten über den 120 und 121 Psalm, ebend. 1643 in 4.
16. 10 Predigten über den 122 und 123 Psalm ebend. 1660 in 4.

17. 7.

17. 7 Predigten über den 124 und 125 Psalm, ebend. 1660 in 4.

18. 9 Predigten über den 126 Psalm, ebend. 1626 in 4.

19. 14 Predigten über den 127 und 128 Psalm, ebend. 1627 in 4.

20. 9 Predigten über den 129 Psalm, ebend. 1627 in 4.

21. 13 Predigten über den 130 Psalm, ebend. 1628 in 4.

22. 6 Predigten über den 131 Psalm, ebend. 1662 in 4.

23. 15 Predigten über den 132 Psalm, ebend. 1663 in 4.

24. 8 Predigten über den 134 Psalm, ebend. 1663 in 4.

25. Zelus pietatis in 12 Predigten aus dem 119 Psalm, ebend. 1641 in 4.

26. 5 Christl. Predigten von geistl. Schulbrunnen aus dem 4 Buch Mosis XXI, 16 17 18. ebend. 1641 in 4.

27. 3 Danck-Predigten wegen der im Jahr 1440 in Straßburg erfundenen Buchdrucker-Kunst, ebend. 1641 in 4. Diese Predigten sind von Friedr. Ludew. Böcker lateinisch übersetzt worden.

28. 16 Predigten von Allmosen, ebend. 1638 in 4.

29. Libellus repudii, schrecklicher Scheid- und Absags-Brief des eyfrigen GOttes in 9 Predigten aus dem Buch der Richter X, 11-16. Ebend. 1640 in 4.

30. Agon Christianus, oder Christl. Ringen nach der engen Pforte der Seligkeit in 12 Predigten aus Luc. XIII, 23 24. ebend. 1640 in 4.

31. Göttl. Friedens-Condition in 22 Predigten aus Es. XLVIII, 17. ebend. 1641 in 4.

32. Ausgang aus Sodom in 8 Predigten aus 1 Buch Mosis XIX, 17. ebend. 1642 in 4.

33. 40 Conscientz- und Gewissens-Predigten, ebend. 1654 in 4.

34. Regentenspiegel in 26 Raths-Predigten, ebend. 1666 in 4.

35. 18 Leichen-Predigten, ebend. 1659 in 4.

36. Pastorale Schmidianum, bestehend in 20 Nominations- 26 Präsentations- und 15 Ordinations-Predigten, Franckfurt 1680 in 4.

37. Christliche Untersuchung der Meynung Augustini von der Rechtfertigung eines Sünders vor GOtt, Frf. 1705 in 12.

38. Von der Ohren-Beichte, Straßburg 1638 in 4.

Frehers Theatr. Witte memor. theolog. Sebitz in append. chron. ad Schmid. concion. secular. p. 2361. Spitzels templum honoris reseratum. Ludovici Schul-Historie. Grossers Lausitz. Merckwürd.

Schmid (Johann) ein Historicus, geb. 1643 den 10 Julius zu Jevern in Ost-Frießland, studirte

auf den Schulen zu Quedlinburg und Stettin, gieng 1663 nach Leipzig, wurde 1664 Baccalaureus, und 1666 Magister, hielt sich hernach einige Zeit in seinem Vaterlande auf, und zohe darauf wieder nach Leipzig, wurde 1672 Professor der Politic und Oratorie zu Erfurt, nach einiger Zeit Professor der Historie, und starb 1675 den 26 Febr. Er gab Joannis Barclaji principem præceptis & exemplis in Argenide nobiliter informatum, sive aphorismos politicos, ipsis Barclaji verbis nervose conceptos & exemplis ipsi nativis explicatos, nebst einigen Disputationen, als

1) De intellectu divino, Erfurt 1668.

2) Amœnismus ad Orientem hortus Paradisus, discursibus historicis, philologicis ac geographicis illustratus, ebend. 1670.

heraus.

Schmid (Johann) ein blinder Theologus, gebohren 1639 im Septembr. zu Nördlingen in Schwaben, kam in seinem 10 Jahre durch einen Schlag um das eine, und durch die Ungeschicklichkeit des Wund-Artztes, auch um das andere Auge; daher er das Studiren fahren ließ, und sich auf die Music legte, um mit derselben sein Brodt zu verdienen, worinnen er es auch weit brachte. Nach 6 Jahren aber ließ er diese Lebens-Art fahren, kehrte wieder zum Studiren, besuchte das Gymnasium zu Nördlingen 6 Jahr lang, und gieng 1661 nach Straßburg, wurde allda Magister, und zum Poeten gekrönt, las privatissime über die Logic und Politic, disputirte 6mal öffentlich, und hielt 3 Reden mit grossem Beyfall. Im Jahr 1665 gieng er nach Mümpelgard, die Frantzösische Sprache recht zu lernen, und besuchte darauf die meisten Academien in Deutschland von beyderley Religion. Im Jahr 1667 begab er sich nach Jena, las daselbst 3 Jahr theologische und philosophische Collegia, und präsidirte in 4 Disputationen. Im Jahr 1670 wurde er nach Hause geruffen, und muste vor den krancken Superintendenten 4 Jahr die Freytags-Predigten verrichten. Als derselbe wieder gesund worden, so kehrte er 1674 nach Jena zurücke, bekam von dem Hertzog Ernsten zu Gotha jährlich 50 Thlr. konnte aber doch nicht auskommen, weil er eine Frau genommen, die alle Jahr ein Kind bekam, über dieses sehr mürrisch und zänckisch war. Daher gieng er nach Wittenberg, und endlich gar nach Dännemarck, reiste darauf 2 Jahr in Deutschland herum, und ließ sich letztlich zu Nördlingen nieder. Allda fieng er aus Noth einen Weinschanck an, kauffte nach einiger Zeit auf dem Dorfe Baldingen bey Nördlingen den Gasthof, der noch jetzo von ihm das blinde Eck genennet wird, und starb allda 1689 den 5 April als ein unglücklicher Gelehrter. Seine Schrifften sind:

1. Oratio de monarchia JEsu Christi cœlesti;
2. Orationes III de oculis ad vitia patranda inque mentem introducenda haud minimum operis conferentibus;
3. Diss. de Euporia;
4. Exercitat. in Ciceronis lib. II de divinatione;
5. Quæstio metaphysicorum;
6. An accidens migret de subjecto in subjectum;

7. Diss.

7. Diss. de causa instrumentali;
8. Diss. de aquarum supracœlestium natura;
9. Gast-Predigt über die Worte Tobiae V, v. 13.
10. Disputat. logicar. procœmialium triga;
11. Tägl. Himmel-aufsteigendes Opfer, oder tägliche Bet-Postill, Jena 1675 in 8.
12. Bet-Postill oder Sonntags-Andachten, Augspurg 1668 in 8.
13. Feuriger Drachen Gifft und wütiger Ottern Gall, mit welcher das Jüden-Volck durch Lästern GOtt und insonderheit Christum trdäncket, Coburg 1682 in 4.
14. Geweihter Tempel des HErrn, Ratzeburg 1685 in 8.
15. JEsus-Calender;
16. Squama syncretistica antiqui serpentis profligata;
17. Himmlische und höllische Engelsburg;
18. Denen Starcken entgegen gesetzte stärckere Waffen, d. i. Kriegs-Buß-Gebete und viel Gedichte.

Schelhorn in amœnitatibus literariis.

Schmid (Joh.) ein Preußischer Doctor der Artzney-Kunst, von Dantzig, hatte sich auf Reisen wohl umgesehen, und practicirete nachmahls in seiner Geburths-Stadt so glücklich, daß er zum obersten Physicus ernennt ward. Er stellte öffters Chirurgiam infusoriam mit grossen Nutzen an, verfertigte zugleich mit D. Joh. Ernst Scheflern Dispensatorium officinarum pharmaceuticarum Gedanensium, und starb den 3 Mertz 1690 im 66 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind diese:

1. Studium medicum Mohspelense.
2. Observationes in actis philosophicis anglicanis.
3. Observat. in ephemeridibus acad. naturæ curios. Germ. e. g. de aphonia subitanea; vermibus per urethram cum urina prodeuntibus; de vermibus in variolis latentibus.
4. De Hernia exulcerata.
5. De lacte ex vena secta in viro.
6. De præmatura mensium eruptione.
7. De ossiculis a phthisico tussi rejectis.
8. De largo & perpetuo glandularum sub axillis madore.
9. De urina actu frigidæ, Utrecht 1697 in 8.
10. De Ischuria ex distensione emulgentium.
11. De purgatione ex imaginatione.
12. De cancri cura palliativa.
13. De deglutitione diversimode læsa.
14. De monstro vitulino.
15. De morte repentina a vulnere oculo inflicto.
16. De polypo curato.
17. De caruncularum gallicarum in urethra curatione.
18. De ilei curatione.

19. De ἀναφροδισία soluti matrimonii causa.
20. De exanimata ad sensum in vitam revocata.
21. De Vomica a transpiratione subito prohibita.
22. De falsa imaginatione melancholiæ.
23. De passione hysterica conjugio curata.
24. De Podagra contagiosa.
25. De miro phthiseos contagio.
26. De fraude medica salutari.
27. De verme capitis.
28. De mira vocis interceptione.
29. De pulsus utriusque carpi diversitate.

Witte diar.

Schmid (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war den 19 August 1649 zu Breßlau zur Welt gebohren. Sein Vater, Joh. Schmid, war ein Bürger und Leinwand-Bereiter daselbst, die Mutter aber Eva, eine gebohrne Rotherin. Er wurde gleich in der ersten Jugend wegen seines muntern und aufgeweckten Naturells dem Studiren gewidmet, und deshalben frühzeitig in dem dasigen Gymnasio zu St. Elisabeth der Aufsicht des Sartorius und Wendens in den untern Classen, und hernach Hanckens, Gebhardts und Majors, damahligen Rectors, in den obern Classen anvertrauet, unter deren Anführung er von seiner sonderbaren Fähigkeit und grossem Fleisse in Sprachen und freyen Künsten gar bald rühmliche Proben abgeleget. Weil er auch bald Anfangs die Gottesgelahrheit zu seiner Haupt-Wissenschafft erwählte, ließ er sich von dem berühmten D. Acoluth, Pastorn zu St. Elisabeth, in der Theologie, und von dem Prediger zu St. Elisabeth, M. Etzlern, in denen morgenländischen Sprachen unterrichten. Nachdem er bis in das zwantzigste Jahr seines Alters den Studien in seiner Vaterstadt rühmlichst obgelegen, begab er sich im Jahr 1669 auf die Universität Leipzig, allwo er von dem damaligen Rector L. Johann Olearius, den 25 Jun. unter die Glieder der Academie aufgenommen wurde. Er suchte darauf seine auf Schulen erlernte Wissenschafft nach dem ihm beywohnenden Eifer, gar bald auszubreiten, als er sich in der Philosophie den Thomasius, Mencken, Fellern, Rechenbergen, Cyprianen und besonders Alberti, und in der Hebräischen und Griechischen Sprache Carpzoven und Olearius zu Lehrmeistern erwählte. Durch seinen Fleiß brachte er es so weit, daß er noch in demselben Jahre, da er die Academie betreten, nemlich den 20 Novemb. Baccalaureus der freyen Künste worden, und kurtz hinter einander drey Philosophische Disputationen, die erste unter M. Mörbitzen de quæstione: quomodo elementa sint in mixto? die andere unter L. Olearius über die dritte Sonntags-Epistel, und die dritte unter M. Friderici de Anno, mit grosser Geschicklichkeit öffentlich vertheidigen konte. Um seine Studien desto glücklicher fortzusetzen, genoß er nicht nur von dem Rathe zu Breßlau ein achtjähriges Stipendium, sondern wurde auch von dem alten Bürgemeister Steger zum Informator seines eintzigen Sohnes, des vor kurtzem verstorbenen Hofraths und Bürgemeisters, Stegers, angenommen, da er denn

gantzer

Gantzer sechs Jahr in dessen Hause gewohnet, und an dessen Tische gespeiset. Im Jahr 1670 den 26 Jenner erhielt er von der Philosophischen Facultät die Magister-Würde, worauf er 1671 de Deo, ut Trino, ex principiis Philosophicis non demonstrabili, disputirte, und sich dadurch bey der Academie habilitirte. Im Jahr 1672 hielt er die erste und 1674 die andere Disputation pro Loco, wovon jene de Angelis, und diese de immortalitate animæ handelte, so ferne beyde Lehren aus Philosophischen Gründen nicht zu erweisen seyn. Mittlerweile hatte er auch angefangen, seinen Fleiß auf die Gottesgelahrheit zu wenden, zu welchem Ende er die Hörsäle **Kromayers**, **Möbius**, **Rappolts** und besonders **Scherzers** auf das fleißigste besuchet, auch unter des letztern Vorsitze in zweyen wider die Socinianer gerichteten Disputationen einen Respondenten abgegeben. Zu gleicher Zeit halff er auch die Disputation vertheidigen, die D. Alberti, eine Stelle in der Theologischen Facultät zu erlangen, zu halten hatte; in das grosse Donnerstägliche Prediger-Collegium aber war er schon vorher getreten. Durch diese und viele andere Proben seiner erlangten Wissenschafft brachte er sich bey iederman eine solche Hochachtung zuwege, daß es ihm an baldiger Beförderung nicht fehlen konte. Im Jahr 1679 bekam er nach Absterben D. **Schilters** eine Stelle in dem Frauen-Collegio, in welchem er auch seit 1692 beständiger Präpositus gewesen. Von der Philosophischen Facultät wurde er im Jahr 1683 unter die Zahl der Assessoren aufgenommen, und als im folgenden Jahre der gelehrte **Jacob Thomasius** starb, erhielte er im November das öffentliche Amt eines Professors der Eloquenz, welches er den 23 Jenner 1685 mit einer öffentlichen Rede antrat, und bis an das Ende seines Lebens rühmlich verwaltete. Er disputirte noch in diesem Jahre de victoria Christi gloriosa ad Col. II, 15. pro Licentia, und nahm die Würde eines Licentiatens der H. Schrifft an, worauf er im Jahr 1699 die Doctor-Würde erhielte, nachdem er wider den Verfasser des Buchs *Seder Olam* de multiplici animarum in corpora reditu eine Dissertation geschrieben. Im Jahr 1697 ward er Ephorus der Churfürstlichen Stipendiaten, und 1700 ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, welches Amt er den 25 Junii mit einer öffentlichen Rede antrat. In eben diesem Jahre wiederfuhr ihm die Ehre, daß er nebst Professor **Kirchmayern** zu Wittenberg deputirt wurde, die drey Churfürstl. Land-Schulen zu besehen, und derselben Zustand zu untersuchen, worauf er im Jahr 1711 Decemvir der Academie, 1713 Bücher-Commissarius, 1716 Assessor im Consistorio, und 1723 Senior der Pohlnischen Nation und zugleich der gantzen Universität wurde. Ausser diesen Ehren-Stellen ist er auch von der Philosophischen Facultät 9 mahl zum Decano und 4 mahl zum Pro-Cancellario, von der gantzen Academie aber 8 mahl zum Rector Magnifico, und zwar in den Jahren 1688, 1694, 1698, 1704, 1710, 1714, 1720 und 1728 erwählet worden. Bey allen diesen öffentlichen Aemtern unterließ er nicht, fleißig Collegia Thetica und Disputatoria zu halten, und weil er vor D. **Schertzers** Theologische Schrifften eine gantz besondere Hochachtung hatte, legte er dessen Systema in seinen Collegien iederzeit zum Grunde. Unter allen Collegien, die er gehalten, hat ihm unstreitig sein Oratorium Practicum die meiste Ehre gebracht, nicht allein, weil es ein halbes Jahrhundert hindurch in beständigem Flor gewesen, sondern auch, weil die grösten und berühmtesten Männer unserer Zeit demselben vormahls beygewohnet haben. Im Jahr 1685 verheyrathete er sich mit Jungfer **Annen Salome, Christoph George Schützens**, Vornehmen des Raths und Baumeisters, wie auch der Kirche und Schule zu St. Nicolai Vorstehers zu Leipzig, Tochter, mit welcher er 45 Jahr in vergnügter Ehe gelebt, und in solcher eine Tochter, Nahmens **Anne Elisabeth**, die aber jung wieder gestorben, und einen Sohn, Nahmens **Johann Valentin**, gezeuget. Sie verließ zu seinem grossen Leidwesen den 1 Nov. 1729 das Zeitliche. Er war im übrigen ein guter Disputator, dem es niemahls an geschickten Distinctionen und Limitationen fehlte, wenn ihm opponirt wurde. Er hielte nicht nur beständig in seinem Hause Collegia disputatoria, sondern hat auch über 70 öffentliche Disputationen gehalten; des Schertzerischen Collegii Anti-Calviniani nicht zu gedencken, welches er in 40 Disputationen öffentlich vertheidiget. Ob er gleich so wohl in der Philosophie als Theologie allen neuen Meynungen zuwider war, so war er doch kein Freund von Controversien, daher er solche in seinem Leben auf alle Art und Weise vermieden. Gegen die studierende Jugend, ja gegen iederman erzeigte er sich freundlich und dienstfertig, und war bis in sein spätes Alter wachsam, munter und arbeitsam. Er stellte eine lange hagere Person für, und führte eine so gute Diät, daß er es vermittelst derselben zu einem hohen Alter gebracht. Er ist nicht lange kranck gewesen. Den 22 May 1731 überfiel ihn ein Fieber mit abwechselndem Frost und Hitze, so sich bald in ein anhaltendes verwandelte, wobey er eine fählinge Entkräfftung, innerliche Hitze, schweren Athem, Hertzens-Angst, und so grosse Trockenheit im Munde und Halse verspührte, daß er zwey Tage vor seinem Ende fast nichts von Artzeneyen, noch einiges Getränckе zu sich nehmen konte. Er lag fast in einem beständigen Schlummer, behielte aber bis an sein Ende seinen Verstand, und bereitete sich mit der grösten Gelassenheit zu seinem Tode. Den 27 May empfieng er von seinem Beicht-Vater, dem seel. D. **Weisen**, die Absolution und das Heil. Abendmahl, worauf er den 31 dieses frühe gegen 2 Uhr sanfft und seelig verschied, nachdem er sein Alter auf 82 Jahr, weniger einige Monate, gebracht, und bis ins 47ste Jahr einen öffentlichen Lehrer auf der Leipziger hohen Schule abgegeben hatte. Seine Schrifften bestehen aus lauter Disputationen und Programmaten, wenn man das eintzige Collegium Anti-Calvinianum B. Scherzeri ausnimmt. Die Disputationen sind folgende, und zwar:

I. Die Philosophischen:

1. De Deo, ut Trino, ex principiis philosophicis non demonstrabili, 1671.

2. De Angelis ex principiis philosophicis non demonstrabilibus, 1672,

welches die erste ist, die er pro Loco gehalten;

3. De animæ rationalis immortalitate, ex principiis philosophicis non demonstrabili, 1674.

und dieses war die andere pro Loco;

4. De Jure majestatis circa onera publica, 1680.
5. De fatalitate nominum propriorum humanorum, 1683.
6. De fatalitate temporum, 1683.
7. De liberis ob delicta parentum non puniendis, 1684.
8. De pacti metu exorti obligatione;
9. De Judicio ad intellectum, non ad voluntatem pertinente, 1703.
10. De jure hominum in bruta, 1677.
11. De pœna in mortuos, 1677.
12. De obligatione legum civilium, 1679.
13. De moralitate ludorum scenicorum, 1683.
14. De peccato originis a gentilibus ignorato, 1684.
15. De brutis, hominum doctoribus, 1684.
16. De reverentia erga Senes, 1685.
17. De Quartadecimanis, 1685.
18. De honore brutis non competente, 1686.
19. De potus moralitate, 1687.
20. De jure hominis in mundum, 1688.
21. De esu carnis humanæ licito, 1691.
22. De rei e carcere fuga, 1691.
23. De proverbiis falsiverbiis: Decades II. 1692.
24. De percussoribus, 1692.
25. De vivisepultura, 1693.
26. De Philosophiæ in Theologia usu, 1694.

Sind drey Dissertationen, deren erste er nur als Präses vertheidiget; die andern zwey aber hat sein Respondente, als Verfasser, Johann Brockhausen, als Präses auf das Philosophische Catheder gebracht, und zwar in dem Jahr 1695. und 1696.

27. De Pseudo-Principibus, 1695.
28. De palinodia eruditorum, 1697.
29. De statua hæmorrhousæ, 1698.
30. An parentibus liberos suos vendere liceat? 1698.
31. De favore necessitatis, 1669.

32. De coronis earumque inprimis in Sacrificiis usu, 1701.
33. De habitu & insignibus Apostolorum sacerdotalibus, 1702.

Welche Disputation der berühmte Hällische Rechtsgelehrte, Johann Gottlieb Heineccius, der sich damahls der Gottesgelahrheit gewidmet hatte, unter D. Schmids Vorsitze als Autor vertheidiget, welcher sie nachgehends viel vermehrter in Octavo wieder heraus gegeben, und 1735 seiner Syllogi opusculorum variorum einverleibet hat.

34. De usu vestium albarum, 1704.
35. De cinerum in Sacris usu, 1722.
36. De Gymnosophistis;
37. De Puccio in Naturalistis & Indifferentistis redivivo, 1712.
38. De mortis reo, jussu magistratus legitimi mortem sibi ipsi inferente;
39. De probatione rerum dubiarum per aquam facta;
40. De combustione librorum hæreticorum, 1696.
41. De Solone legislatore, 1688.
42. Libera de Principe lingua, 1688.
43. De Cum Fu Cu se Confucio Sinensium Philosopho, 1688.
44. De contradicendi studio, 1692.
45. De colloquiis ecclesiasticis in genere, 1693.
46. De modo applaudendi, 1694.
47. De illis, qui in exosculando rationis & philosophiæ usu nimis defixi modum excedunt, 1698.
48. De excellentium doctrina virorum cognominibus laudabilibus, 1702.
49. De Theologis in utero Deo consecratis, 1707.
50. De infallibilitate, 1712.
51. De Socrate modeste de sua eruditione sentiente, 1718.

II. Die Theologischen:

1. De victoria Christi glorioſa ad Col. II, 15. 1685.
2. De multiplici animarum in corpora reditu, contra autorem anonymum Tractatus: *Seder Olam*, 1699.
3. De consilio pacis Jehovam inter & virum Zemach;
4. De ἐχθροφιλίᾳ, seu amore erga inimicos, 1719 und 1728.
5. De novis quorundam Batavorum de morte temporali hypothesibus, 1704.

6. De μεταχηματισμῷ Satanæ in angelum lucis, 1705.

7. De multiplici Christi in cœlos adscensione, contra Whistonum, 1699 und 1712.

8. De conformitate ecclesiæ Apostolicæ & Euangelico-Lutheranæ in constituendis ministris Matthiæ & VII Diaconorum exemplo illustrata, 1724.

9. Strictvræ breues libelli: cogitationum nouarum de primo & secundo Adamo compendium, 1702.

10. De salutifera perruptoris resurrectione, ad Mich. II, 13. 1705.

11. De angelis pusillorum faciem patris cœlestis semper videntibus, ad Matth. XVIII, 10. 1706.

12. De peruerso Christum imitandi studio, 1710.

13. De cura Salutis cum timore & tremore, 1712.

14. De epulo solenni in monte Sion, ad Jes. XXV, 6. 1713.

15. De ministro ecclesiæ corpore vitioso, 1715.

16. De lapide septem oculorum pro expiandis peccatis, ad Zach. III, 9. 1716.

17. De Jubilæis, maxime Euangelico-Lutheranis, 1717.

18. De continuis in vita æterna feriis, 1721.

19. An & quomodo Deus peccata peccatis puniat, 1721.

20. De peruerso Apostolos imitandi studio, 1720.

21. De προσωποληψίᾳ diuino Numini non competente, 1712.

22. De triplici brabeo fidelibus promisso, ad Apoc. II, 17. 1722.

23. De religione Euangelica maxime utili & salutari, 1726.

24. De angelorum in bono confirmatorum ἀναμαρτησίᾳ, 1730.

25. De ritu apud Judæos recepto soluendi à vinculo reum Festo Paschatos, 1685.

26. De mystico historiæ Jobææ sensu, 1703. Diese Disputation ist dem Thesauro Nouo Theologico-Philologico T. I p. 761 u. f. einverleibet worden. Der Respondent dabey ist M. Gottfried Wagner gewesen.

27. De nuditate hominis in triplici statu, ad Gen. III, 7 sq. 1706.

28. De baptismo Spiritus S. & ignis, 1706.

29. De Christo calicem passionis deprecante, 1713.

30. Animaduersiones modestæ ad Timothei Philalethæ scriptum, cui Titulus: Harmonia & Disharmonia doctrinæ Protestantium ac Romano-Cathlicorum in Articulo de Justificatione, 1719. Es soll der Respondent, M. Johann Friedrich Olearius, eigentlich der Verfasser von dieser Dissertation gewesen seyn. Sonst hat D. Schmid auch nicht nur viele Jahre an den lateinischen Actis Eruditorum arbeiten helffen, sondern auch ans Licht gestellet: Jo. Adami Schertzeri, SS. Theol. D. & P. P. Collegium Anti-Caluinianum, Leipz. 1704 in 4. Es ist dieses Werck 3 Alphabet und 2 Bogen starck. D. Schertzer hatte es im Manuscript hinterlassen, und verboten, solches nach seinem Tode zum Drucke zu befördern; gleichwol konte sich D. Schmid aus grosser Liebe zu diesem Theologen nicht überwinden, dasselbe nicht nur in 40 Disputationen öffentlich zu vertheidigen, sondern es auch würcklich in Druck zu geben. Was er aber dabey vor Schwierigkeiten gefunden, davon kan nachgesehen werden Ranffts Leben und Schrifften der Churſächsischen Gottesgelehrten, die mit der Doctor-Würde gepranget ꝛc. II Theil, p. 1069 u. ff.

Schmid (Joh.) ein Sohn **Thomas** Schmids, ward Pfarrer zu Groden im Amte Ritzebüttel, allwo sein Vater gleichfalls Pfarrer gewesen war, und starb 1732 im 50 Jahre seines Alters. Beurhners Hamb. Gel. Lex.

Schmid (Johann) aus Stockholm gebürtig, der Philosophie Magister, hielt sich im Jahre 1735. auf der Universität Jena auf, und schrieb allda:

1. Tractationem de ingeniis Suecorum ad studia natis factisque, 1735 in 4.

2. Dissertat. de Hymenæo & Phileto, über 2. Tim. II, 17 18, welche er eben dasselbe Jahr öffentlich vertheidigte. Leipziger Gelehrte Zeit. 1735 p. 327 u. f.

Schmid (Joh.) gab im Jahr 1734 zu London ein Buch von der Zimmerkunst in Englischer Sprache unter folgenden Titel heraus: The Carpenters Companion, mit Kupffern. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1734

Schmid (Joh.) Physicus zu Helmstädt, hat geschrieben: Pulveris Sympathetici examen physicum, Erfurth, 1668 in 4.

Schmid (Johann) ist Organist zu Luckau in der Nieder-Lausitz, und ein Scholar des Herrn Schiffs. Besiehe den Brief des Herrn Robens, den er 1720 an den Herrn Capellmeister Mattheson geschrieben, und der im andern Tomo der Crit. Mus. p. 263 befindlich.

Schmid (Johann Adolph) zweyter Pastor zum Brüder und Johannis in Braunschweig, ist im Jahr 1688 zu Plön im Hollsteinischen gebohren. Sein Vater **Joachim Schmid**, von dem oben ein Artickel handelt, war Hof-Prediger und Consistorial-Rath am Plönischen Hofe. Nach vollendeten Academischen Studien, welche er zu Kiel getrieben hatte, wurde er 1712 dem

Collegio derer Candidaten der Theologie im Kloster zu Riddagshausen einverleibet, und nachgehends 1724 daraus als zweyjähriger Senior desselben nach Braunschweig an das Waisen- und Zucht-Haus beruffen, welche Bedienung er 16 Jahr lang verwaltet hat. Im Jahr 1740 kam er als zweyter Pastor an die Kirche zum Brüder und Johannis daselbst, welche Stelle er noch bis jetzo bekleidet.

Schmid (Johann Andreas) ein Lutherischer Theologe, war zu Worms, allwo sein Vater, George, Prediger und zuletzt Senior des Ministerii und Scholarcha gewesen, den 18 August 1652 gebohren. Die Anfangs-Gründe der Wissenschaften lernete er von seinem 8ten Jahre an in seiner Vaterstadt, und erwählete sich schon damahls aus seinem zukünfftigen Leichentexte Ephes. III, 19 den Wahlspruch: Jesum Amare Suave, welchen er nachmahls, als er Magister ward, also änderte: Jesum Amare Sapientia Maxima, und als er Professor ward: Jesum Amare Sapientia Prima. Nachdem ihm aber 1666 beyde Eltern gestorben, nahm ihn sein mütterlicher Großvater nach Augspurg zu sich, woselbst er unter die Alumnos Collegii illustris aufgenommen, 6 Jahr lang verpflegt, und in den Studien unterwiesen worden. Sonderlich rühmt er öffters in seinen Schrifften, daß er daselbst die ersten Gründe aller Mathematischen Wissenschafften zu begreiffen Gelegenheit gefunden habe. Hierauf begab er sich 1672 über Altorf, allwo er sich kurtze Zeit aufhielt, nach Jena, ward auch daselbst 1676 Magister, und that hernach eine Reise nach Nieder-Sachsen, da er denn zu Magdeburg des Otto Guericke, und zu Hamburg des Esdra Edzards Freundschafft sich erwarb. Nach seiner Zurückkunfft setzte er sich zu Jena durch fleißiges Disputiren und geschickte Unterweisung der Jugend in so gutes Ansehen, daß er daselbst im Jahre 1679 zum Adjunctus der Philosophischen Facultät ernennet ward. Allein bald darauf begegnete ihm das Unglück, daß er 2 Stock hoch auf die Gasse herunter fiel, den rechten Arm entzwey brach und vor todt aufgehoben wurde, welches verursachte, daß er diese Stelle erst einige Zeit hernach antreten konte. Wegen übel verrichteter Cur konnte er diesen Arm Zeit Lebens nicht wieder brauchen, so daß er auch sich gewöhnen muste, mit der lincken Hand zu schreiben, worinne er auch eine sehr grosse Fertigkeit erlangete. Nach diesem bekam er 1683 die Profeßion der Logick und Metaphysick, und ward im folgenden Jahre zum Ephoro Collegii Augustanæ Confessionis, 1690 aber zum Pastor zu St. Jacob in Augspurg beruffen, wiewol er beydes, sowol als die ihm nachgehends zu Halle angebothene Profession der Theologie und Philosophie, ausschlug. Im Jahr 1694 ernennte ihn die Theologische Facultät in Jena zur ordentlichen Profeßion der Theologie; er wollte aber aus gewissen Ursachen lieber die ihm zugleicher Zeit angetragene professionem antiquitatum eccles. und mathematum superiorum in Helmstädt übernehmen, daher er nach angenommener Doctor-Würde sich noch in demselben Jahre dahin begab. Endlich ward er auch 1699 Abt in dem Kloster Marienthal, desgleichen Senior der Theologischen Facultät. Im Jahre 1720 rührete ihn der Schlag, wodurch er von allen Kräfften kam, auch bey seiner sich äussernden Gesichts-Schwachheit sich beym Studieren und in seinen Lectionen von andern vorlesen lassen muste. Endlich ward er im Jahre 1725 pro Emerito erkläret, und gieng darauf 1726 den 12 Junius mit Tode ab. Seine Schrifften sind:

1. Fasciculus Miscellaneorum physicorum, Helmstädt, 1702 in 8. in welchem folgende Abhandlungen befindlich sind:
   1. De pulchritudine hominis.
   2. De caseo.
   3. De rore Majali.
   4. Primum in formatione animalium vivens.
   5. De divinatione.
   6. De cerevisia.
   7. De fascinatione visuali.
   8. De risu.
   9. De termino vitæ, an possit produci vel abbreviari.
   10. De corporum παλιγγενεσία.
   11. De influxu.
   12. De butyro.
   13. De pane.
   14. De gemellis.
   15. De tonitru.
   16. De lachrymis.
2. Eröfnende Todtengruft oder Trauer-Reden, Jena, 1668 und 1683 in 8.
3. Otium negotiosum Jenense, ebend. 1691 in 4.
4. Geistliche Ruhe in der Arbeit unterschiedlich gehaltener Predigten, Jena, 1691 in 8.
5. Variorum philosophicorum decas, Jena, 1691 und 1699 in 4.
6. Triga exercitationum historico-theologicarum, Jena, 1692 in 8.
7. Epistola de nummis bracteatis Numburgensibus, Helmstädt, 1692 in 4.
8. Die ungleichen Gottes-Gelehrten, Helmstädt, 1697.
9. Compendium theologiæ dogmaticæ, Helmstädt, 1699 1704 und 1713 in 8.
10. Sonn-Fest- und Bußtags-Predigten, Helmstädt, 1699 in 4.
11. Commercium literarium Bosium inter & Reinesium, Jena, 1699 1714 in 12.
12. Consilium de continuatione centuriarum Magdeburgensium, Helmstädt, 1700 in 4.
13. Compendium historiæ ecclesiasticæ V. & N. Testamenti, ebend. 1701 in 8. von 1 Alphabet 14 Bogen;
14. Collectio

14. Collectio maderiana de bibliothecis cum novis accesſionibus partibus III;
15. Hyperii libellus de catecheſi recuſus cum præfat. deſchola alexandrina catechetica;
16. Compendium theologiæ moralis, 1705 in 8 u. Leipzig 1733 in 8. mit Tellers Anmerckungen.
17. Compendium totius philoſophiæ, Helmſtädt 1704 und 1710 in 8.
18. Breviaria theologiæ polemicæ cum Reformatis & Socinianis, Helmſt. 1718 in 8 von 7 Bogen.
19. Compendium theologiæ exegeticæ, Helmſt. 1711 in 8 von 5 Bogen.
20. Liber Pſalmorum in tabulas redactus, Helmſtädt, 1711 in 4.
21. Logica ſacra & metaphyſica, exemplis theologicis illuſtrata, 1712 in 8. Siehe davon Unſchuld. Nachrichten, 1712. p. 893.
22. Lexicon eccleſiaſticum minus, Helmſtädt, 1712 in 8. welches in den Deutſchen *Actis Erudit.* T. I p. 181 u. ff. ausführlich recenſirt worden.
23. Commentarius de vita & Scriptis Caſpari Sagittarii, Jena, 1713 in 8.
24. Decas diſſertationum hiſtorico-theologicarum, Helmſtädt, 1724. in 4.
25. Πέντας diſſertatiuncularum, Jena, 1695 in 4.
26. Helmſtadium Seculis XIV & XV. Helmſtädt, 1712 in 4.
27. Sagittarii hiſtoria eccleſiaſtica cum ſupplementis, Jena 1718 in 4. Siehe davon Deutſche *Act. Erud.* V Th. p. 467 u. ff.
28. Nummus bracteatus Henrici II, Comitis Blanckenb. Helmſtädt, 1718 in 4.
29. Literæ ſecretiores Ferdinandi I. 1719.
30. Hiſtoria Feſtorum & dominicarum, Helmſtädt, 1726 in 8.
31. Elementa Geometriæ;
32. Compendium theologiæ homileticæ, Helmſtädt, 1708 und 1719. in 8 von 8 Bogen.
33. De Phænomeno coronarum ſolarium, 1708.
34. Diſſertationes,
a. de ſanctimonia vinculorum per quæ respublica cohæret Jena, 1675.
b. De ſelenitis e luna proſcriptis, 1679.
c. De ſectis phyſicorum, 1676.
d. De officio magiſtratus circa tempora peſtis, 1680.
e. De duro neceſſitatis telo, 1680.
f. De præcipitantia, 1680.
g. De jure majeſtatis circa leges, 1681.
h. De charactere dubitationis moralis, Jena, 1681.
i. De anima humana, 1681.
k. De conſuetudine, 1682.
l. De arcanis dominationis, 1682.
m. De labore ſolis laborante ſole juſtitiæ, Jena, 1683.
n. De perpetuo mobili, 1683.
o. De terræ motu tempore paſſionis Chriſti, Jena, 1683.
p. De themate Chriſti natalitio, ebend. 1683.
q. De Archyta Tarentino, 1683.
r. De Archimede, 1683.
s. De thermometris, Jena, 1684.
t. De republica formicarum, Jena, 1684.
u. De regula falſi analitice examinata, 1684.
x. De ratione in myſterio Trinitatis captivata, Jena, 1685.
y. De Euclide geometra, 1685.
z. De Seneca ejusque theologia, Jena 1686.
aa. De progreſſu in infinitum, 1686.
bb. De ſenſu propriæ infirmitatis pædagogo ad revelationem, ebend. 1686.
cc. De Dædalo mechanico, 1687.
dd. De Anaxagoræ vita & phyſiologia, Jena, 1688.
ee. De Gymnaſiis literariis athenienſium, Jena, 1688.
ff. De lapſu naturæ in genere humano, ebend. 1689.
gg. De Deo & attributis divinis e principiis naturæ cognoſcibilibus, ebend. 1690.
hh. De regula lesbia & ſtatua Polycleti, 1690.
ii. De theologia Hippocratis, ebend. 1691.
kk. De ſophismatibus philavtiæ, ebend. 1691.
ll. De Joſepho non ex ſcypho divinante, ebend. 1691.
mm. De nummis cathedraticis, 1693.
nn. De pietate e nummis, ebend. 1693.
oo. De regina Auſtri, ebend. 1693.
pp. De ſtatua Nebucadnezaris, ebend. 1695.
qq. De ovo mundano, Jena, 1693.
rr. De aure θεοδείκτῳ, ebend. 1694.
ss. De dyptichis veterum, Jena, 1694.
tt. De ſapientia ejusque adminiculis & impedimentis, 1694.
uu. De medicina affectuum, ebend. 1694.
xx. De translatione Gregorii Nazianzeni, 1694.
yy. De templis Demetrii argenteis, ebend. 1695.
zz. De Helmontii errantibus ignibus, 1696.
aaa. De inſignioribus veterum chriſtianorum formulis, Helmſtädt, 1696. und eben daſelbſt 1726.

bbb. De *baculo* paſtorali, 1697.

ccc. De muliere orthodoxa & heteredoxa, 1697.

ddd. De ſudariis Chriſti, 1698.

eee. De faſciis Chriſti, 1698.

fff. De omophorio epiſcoporum græcorum, 1698.

ggg. De catechiſatione veterum, 1699.

hhh. De pſeudo-novo teſtamento, 1699.

iii. De re nummaria hebræorum, 1699.

kkk. De pſeudo evangelio æterno, 1700.

lll. De miniſtro eccleſiæ omnibus omnia, 1701.

mmm. De puero Athanaſio baptizante, 1701.

nnn. De inſtitutione catechetica, 1701.

ooo. De armatura ſpirituali, 1701.

ppp. De oblatis euchariſticis, Helmſtädt, 1702 und 1727. in 4.

qqq. De pulvillis & peplis prophetiſſarum, 1702.

rrr. De Adami Halberſtadienſis hiſtoria, 1702.

sss. De monumento Abſalomi, 1702.

ttt. De translatione epiſcoporum, Commentat. ad Can. XV. Concil. Niceni, Helmſtädt, 1702 in 4.

uuu. De collatione Adami primi & ſecundi;

xxx. De tumba Servatoris, Helmſtädt, 1727 in 4.

yyy. De Paphnutio Epiſcopo, conjugii clericorum patrono & vindice, Helmſtädt, in 4.

zzz. De Morte Moſis;

aaaa. De lectionariis orientalis & occidentalis eccleſiæ;

bbbb. De lapſu originis;

cccc. De hiſtoria coelicolarum, ad tit. Codicis: de Judæis & Cæliculis, Helmſtädt, 1704.

dddd. De libris & epiſtolis coelo & inferno delatis;

eeee. De annulo paſtorali, 1706.

ffff. De factis & fatis duorum prophetarum Judaici & Bethelici;

gggg. De modo propagandi religionem per carmina;

hhhh. De fidelibus in caritate Dei triumphantibus;

iiii. De columbis in eccleſia uſitatis;

kkkk. De abuſu Pſalmi CIX.

llll. De abſolutione mortuorum excommunicatorum, ſive tympanicorum in Eccleſia Græca, Helmſtädt, 1709. in 4.

mmmm. De ſatisfactionis Chriſti veritate, contra Socinianos, Helmſtädt, 1709 in 4.

nnnn. De hiſtoria Juvenis perverſi a Johanne converſi, Helmſtädt, 1710 in 4.

oooo. De oratione dominica;

pppp. De effuſione aquæ in Mitzpah;

qqqq. De pſeudo veteri teſtamento;

rrrr. De Sam. Huberi vita, Jena, 1708 in 4.

ssss. De ſatis calicis euchariſtici;

tttt. De cantoribus eccleſiæ V. & N. Teſt.

uuuu. De oraculo a Rebecca conſulto;

xxxx. De *αὐτὸς ἔφα*;

yyyy. De literis ſanguine Jeſu Chriſti firmatis;

zzzz. De hiſtoria conciliorum moguntienſium, imprimis ao. 1310 habiti, Helmſtädt, 1713. in 4. welche auch in denen Scriptoribus hiſtoriæ moguntinæ ſtehet;

aaaaa. De abnegatione ſui, 1714.

bbbbb. De Eliſæo ad muſices ſonum prophetа, 1715.

ccccc. De proverbio, numquid Saul inter Prophetas, 1715.

ddddd. De notariis eccleſiæ, Diſſertationes II, Helmſtädt, 1715 in 4.

eeeee. De hiſtoria triumvirorum Halberſtadienſium *Clementis* II. Pont. R. Joan. *Semecæ* & *Conradi* de Halberſtad, Helmſtädt, 1715.

fffff. De translatione Epiſcopi ab eccleſia majori ad minorem, 1715.

ggggg. De Jethrone ex II & XVII Exod. Helmſtädt, 1715.

hhhhh. De hoſpitali & ſacello S. Annæ, Helmſtädt, 1708 und 1733 in 4.

iiiii. De Helmſtadio ſeculis 14 & 15 afflicto, 1719.

kkkkk. De Clementis 6 & 11 bullis, Helmſtädt, 1719 in 4.

lllll. De modo probandi innocentiam per euchariſtiam, Helmſtädt, 1718 und 1721. in 4.

mmmmm. De cæco de colore judicante, Jena, 1682.

nnnnn. De ſurdo de ſono judicante, ebend. 1690.

ooooo. De agendis & ordinationibus eccleſiaſticis, Helmſtädt, 1718.

ppppp. Chryſippea brutorum Logica, Jena, 1689.

qqqqq. De luna 1680 d. 30 Dec. in ſole viſa, 1682.

rrrrr. De antiquitatibus Macedonicis ſ. de regio Macedonum principatu, 1682.

sssss. De quæſt. an ex falſis demonſtratio detur, 1684.

ttttt. De ſciaterico Achas & in eo miraculo Eſ. XXXVIII, 8. 1689.

uuuuu. De Hipparcho Theone doctaque Hypatia in Matheſi celebribus, 1689.

vvvvv. De geometria brutorum, 1690.

wwwww.

wwwww. De geomantia olim pulveri inſcripta, 1695.

xxxxx. De diverſis diſputandi proceſſibus;

yyyyy. De admiratione ignorantiæ filia, 1677.

zzzzz. Poſitiones metaphyſicæ ſuper partem generalem, 1678.

aaaaaa. Numismata aurea, argentea & ænea maximi moduli ex gazophylacio Arnſtadio-Schwartzburgico, 1693.

bbbbbb. De templis Demetrii argenteis ex Act. XIX. 24. 1695.

cccccc. De altaribus portatilibus, 1695.

dddddd. De curatione morborum per oleum ſanctum ad Marc. VI, 15. & Jac. V, 14 ſq. 1695.

eeeeee. De euchariſtia mortuorum, welche er als Licentiandus gehalten, Jena 1695.

ffffff. De baptiſmo per arenam, Helmſtädt 1697.

gggggg. De eccleſia virgine, 1697.

hhhhhh. De bibliothecis eremitarum, 1701.

iiiiii. Conſpect. controverſiarum præcipuarum theologicarum, ohne Nahmen, Orth und Jahr. Siehe davon Mylii Bibl. Anonym.

kkkkkk. Hiſtor. Interimiſt. Helmſt. 1730 in 8.

35. Diſſertationes 7 de hiſtoria 7 ſeculorum priorum fabulis maculata;

36. Proluſiones marianæ X, notabiliora de B. Maria exhibentes, 1733 in 4.

37. Oratio de Templo auguſtiniano, 1703.

38. Programmata 3 de cathedris doctorum, de fatis diſciplinarum mathematicarum, Helmſtädt 1731 in 8.

39. Progr. 2 de primitivæ eccleſiæ lectoribus, de cereo paſchali, de præcipuis pentecoſtes ſolennitatibus, de Juſtini martyris theologia morali, de libellis pacis, de Doctorum primitivæ eccleſiæ vario docendi genere, de variis controverſias tollendi modis;

40. De Studioſi theologiæ fatis, de ordinationibus Brunſuico-Guelpherbytanis, de Ordinis Ciſtercienſis notitia, de Paſchate Conſtantini M. de Pentecoſte veteri, de corporibus doctrinæ, de Catecheſi racovienſi, de lege Moſis per angelos.

Er gab auch mit Vorreden folgende Bücher heraus:

1) Muſæi Colleg. Socinianis oppoſitum;

2) Danhaueri politicam biblicam;

3) Sagittarii tract. de martyrum natalitiis & cruciatibus;

4) Hildebrandi libellum de diebus feſtis; und

5) Hiſtoriam conciliorum.

Er ſchrieb auch eine Vorrede zu Leuckfelds Antiquitatibus Gandersheimenſibus, Rethmeyers Braunſchweigiſche Kirchen-Hiſtorie, und Reimanns Bibliſche Fragen, verſprach auch folgende Bücher heraus zu geben:

1) Syſtema Theologiæ Moralis;

2) Theologiam hiſtoricam & patriſticam;

3) Lexicon eccleſiaſticum majus;

4) Hiſtoriam colloquiorum & conventuum ſacrorum a tempore Reformationis;

5) Logicam non-antiquam.

Leporins Leben der Gelehrten; neue Zeitungen von gelehrten Sachen 1716; Progr. Orationes in honorem ſcriptorum habitæ; Niceron Memoir. Tom. IX; Biblioth. Germanique T. XIV; Sammlung von Alten und Neuen 1735; Mylii Bibl. Anonymor. & Pſeudonymor.

Schmid (Joh. Andr.) ein gelehrter Sohn des vorherſtehenden D. Joh. Andr. Schmids, ſchrieb und vertheidigte 1718 eine Diſſertation vom rothen Frieſel, deren Inhalt in der *Fama Academica* Sect. V. p. 215 u. ff. zu finden iſt. Leporins Leben der Gelehrten in Deutſchland, p. 493.

Schmid (Johann Carl Gottfried) öffentlicher Lehrer der Weltweis- und Wohlredenheit auf dem Academiſchen Gymnaſio zu Zerbſt, iſt gebohren im Jahr 1704 den 10 December zu Ballenſtädt, wo ſeine Eltern, Andreas Chriſtian Schmid, Land-Richter daſelbſt, und Anna Eliſabeth, gebohrne Kühnen, ihn von dem Rector, Ernſt Caſpar Rittmeiſter, und zu Deſſau und Franckfurt an der Oder von dem damahligen Rector, jetzigen berühmten Gottesgelehrten zu Halle, Herrn Johann George Michaelis, in den heiligen und lateiniſchen Sprachen unterrichten lieſſen. Und weil er einen beſondern Trieb zur Schönheit der lateiniſchen Sprache, Rede- und Dicht-Kunſt bey ſich verſpührete, ſo hielt er in ſeinem letzten Schul-Jahre 4 lateiniſche Reden, worauf er im Jahr 1722 an Oſtern, auf die Academie zu Franckfurt verſetzt wurde. Hier befliß er ſich über drey Jahr der Gottesgelahrheit, Kirchen-Geſchichte, Jüdiſchen Alterthümer, Schrifft-Ausleguug, geiſtlichen Rede- und Diſputir-Kunſt, der Natur-Lehre, Geſchichte der gelehrten Sprachen unter Anführung Philipp Ouſeels, Diet. Siegfried Claeſſens, Paul Ernſt Jablonsky, Hendreichs und zuvor gedachten Michaelis, welchem letztern er beſonders vieles zu dancken hat. Eben ſo fleißig erwies er ſich, nachdem er Wittenberg, Leipzig und Halle beſuchet, und die daſigen vornehmſten gelehrten Männer gehöret hatte, von 1725 bis 1727 zu Utrecht unter Anführung Hieronymus van Alphens, Friedrich Adolph Lampens, Johann Ens, und Johann David Mills, welchem letztern er ſeinen etliche tauſend Gulden koſtenden Jüdiſchen Tempel, der nach der Zeit als eine beſondere Seltenheit denen Reiſenden auf dem neuen Theatro Anatomico gezeiget worden, errichten halff. Er vertheidigte allhier Lampens diſputat. valedict. de origine nominis λογος ex hiſtoria creationis repetenda in Gegenwart einiger der Staaten, des Magiſtrats und der gantzen Academie öffentlich. In den Ferien beſahe er die vornehmſten Städte, beſichtigte die darin befindliche Merckwürdigkeiten, und beſuchte die gelehrteſten Leute in den Niederlanden. Er hatte ſogar die Gnade, vor den damals

mals zu Franecker studirenden Printz von Oranien gelassen zu werden, und mit ihm von dem Zustande der Fürstlich-Anhaltischen Häuser, der vornehmsten deutschen Academien und Gelehrten sich zu unterhalten, und demselben sein Stamm-Buch zu überreichen, darein der Printz seinen Wahlspruch: Vires dabit æmula virtus, schrieb. Und da er mit dem Ober-Hofmeister, dem Baron von Lynden, und mit dem gelehrten Cammer-Juncker von Burmannia Holländisch, mit dem Printzen aber hochdeutsch sprach, so wurde die gleiche Fertigkeit in beyden Sprachen von letzterem bewundert, worinn er es so weit gebracht hatte, daß der alte Professor van den Honert zu Leyden ihn fragte: Ob er aus Rotterdam wäre, da sonst eine Ober-Sächsische Zunge zum Holländischen sich nicht wohl zu schicken weiß. Im Jahr 1727 kam er mit Lampen fast zu gleicher Zeit in Bremen an, wo er Theodoren de Huse und Conrad Iken noch hörete, und sich öffentlich in geistlichen Reden hören ließ, bis er endlich 1728 von Lampen, seinem Schwager, dem Hof-Prediger in Berlin, Noltenius, seinen ältesten Sohn in den heiligen Sprachen und dem Horaz zu unterrichten, überschicket wurde, wo er sich in einer hochansehnlichen Versammlung als ausserordentlicher Opponente gegen die allererste in dasigem Joachimsthalischen Gymnasio gedruckte und vertheidigte Disputation des eifrigen Cartesianers und Professors der Weltweisheit Salmuths de immortalitate animæ e lumine rationis mathematice demonstrata, hören ließ, da ihm endlich der geheime Rath von Peene ein rühmliches Stillschweigen und Endigung seiner Gegen-Sätze auferlegte, dessen Ansehen er weichen muste. Mit Anfang des 1729 Jahres muste er sich in einen politischen Hofmeister verkleiden, und des jetzigen Fürsten zu Beuthen und Carolath in Schlesien zahlreiche junge Herrschafft und andere am Hofe heimlich in der Religion, und ein paar junge Herren in den schönen Wissenschafften drittehalb Jahr lang unterrichten. An diesem wohleingerichteten artigen Hofe hatte er Gelegenheit, manchen vornehmen Herrn kennen zu lernen und zu sprechen, nicht weniger auch Geistliche von der Römischen Kirche, mit denen er gemeiniglich auf Anstifften der in der Gottesgelahrheit, Kirchen-Geschichten und Weltweisheit erfahrnen Gräfin, einer gebohrnen von Dhona, sich ins Disputiren einlassen muste, da denn, wenn ad hominem argumentiret, ihre Sätze angenommen, und sie unvermerckt ad absurdum gebracht wurden, gemeiniglich ein grosses Gelächter an der Tafel entstund. Daher sagte ihm einer ins Gesichte, er wäre kein Politicus, sondern ein verkappter Geistlicher. So hatte er sich auch im Frantzösischen festgesetzet, und verlangte ihn deswegen von hier aus der Rußische Gesandte in Paris als Hofmeister seiner jungen Herrschafft in seine Dienste, die er aber mit Gnaden-Bezeugungen und Geschencken überhäufft ausschlagen muste. Weil aber in dem der Religion wegen bedrängten Schlesien sein Glück höher zu bringen, nicht einmahl gehofft werden konte: so begab er sich über Dresden, Leipzig und Halle wieder nach Anhalt, wo er bald Gelegenheit fand, abermal nach Franckfurt an der Oder als Hofmeister eines jungen von Adel zu gehen, daselbst den geheimen Rath Hofmann über das geistliche Recht und Dithmarren über die Reichs-Historien und andere politische Sachen zu hören, und sich insbesondere mit ihm zu unterreden, wie er mit allen seinen Lehrern zu thun gewohnt war, nicht weniger ihnen öffentlich und insbesondere zu opponiren. Von hier aus wurde er 1733 zum Rectorat der Dantziger Peters-Schule verschrieben, brachte es auch durch abgelegte Proben so weit, daß er von dem Presbyterio auf dem Wahl-Zettul unter den Competenten oben an stund; allein die Mehrheit der Stimmen des Collegii Scholarchalis fiel auf einen andern aus. Als er im Jahr 1734 nach Hause kam, und von den vier Hochfürstlich-Anhaltischen Häusern zum Professorat bereits ernennet worden war, muste er zu Ballenstädt vor dem Fürsten zu Bernburg und gesammten Hofe predigen, da der Fürst sein gnädiges Wohlgefallen ihm persönlich und mündlich zu erkennen gab, worauf er den 10 December sein öffentliches Lehr-Amt in Zerbst mit einer Rede: de usu Logices in sublimioribus disciplinis, ejusque cum arte oratoria connubio antrat, so hernach gedruckt worden. Nicht weniger ist die deutsche Rede, so ein junger von Adel, Nahmens Grote, am Geburths-Tage König Friedrich Wilhelms nach dessen Genesung gehalten, in Potsdam wider sein Wissen und Willen 1735 im Druck erschienen, worinn dieses Königes Nachkommen die deutsche Krone zuvor verkündiget wird. Sein Programma auf den Tod des D. Grätzens, seines Collegen, Ehe-Liebsten, nach alter Art der Römischen In- und Stein-Schrifften, und insonderheit die Inschrifft auf die gelehrte Königin Carolina in Groß-Britannien, worinn deren Leben kürtzlich enthalten, erwarb ihm bey der lateinischen Gesellschafft in Halle, so viel Beyfall, daß sie ihn zu ihrem Mitgliede Laut schrifftlicher Nachricht an ihn, aufgenommen hätten, wenn der D. und Professor Otto nicht gleich darauf verstorben, mithin diese Gesellschafft damals aus einander gegangen wäre. Indessen rückten gedachte Inschrifft die Hamburger in ihre gelehrte Berichte No. XXVI. 1739 p. 217 u. ff. ein, weil sie, wie sie sagen, einen Platz darinn verdienet hätte. Nach Endigung des letztern Reichs-Krieges mit Franckreich ließ er öffentlich als Anonymus ein Schreiben an den geschickten Verfasser des Staats-Secretarii ausgehen: wie der Churfürst zu Bayern mit einer Krone zu befriedigen, welches Auszugsweise in dem Staats-Secretario unter dem Nahmen eines neuen Politici befindlich ist. Darinn tadelt der Verfasser der Engelländer Einführung des Spanischen Printzen in Italien, nennet das jetzige Jahrhundert Seculum Regium, weil fast jeder Printz ein König seyn wolte, deshalber solte man den Churfürsten von Bayern zum König in der Lombardey gegen Abtretung seiner deutschen Churfürstlichen Länder machen, da denn die Oesterreichischen Länder besser bey einander lägen, und sich besser gegen Franckreich und andere Anfälle vertheidigen könnten. Nun hieß es zwar einigemal in den öffentlichen Zeitungen, daß dieser Vorschlag des sogenannten neuen Politici bewerckstelliget werden solte; daß es aber nicht geschehen, das lehret nunmehr die Erfahrung. Im Jahr 1739 zeigte er in der jährlichen Feyer der Stifftung des Gymnasii in einer öffentlichen lateinischen Rede augenscheinlich:

Ne-

Neglectam hoc ævo Latinitatem literarum studiis & universæ eruditioni obesse; contra ea cultam prodesse plurimum, worinn Thomasius und die, so den deutschen Vortrag auf Academien eingeführet und gefolget, nicht geschonet worden, weil dadurch das in Schulen erlernte Latein von den meisten auf den hohen Schulen vergessen würde; gleichwohl könte und solte man sich auch in seiner Mutter-Sprache zu reden, fleißig üben. Seine Staats-Geographie, wovon schon einige Bogen gedruckt worden, ist wegen der jetzt zu vermuthenden grossen Veränderung in Europa ins Stecken gerathen, die er aber noch wohl vor die Hand nehmen wird. Künfftig ist er Willens, eine Sammlung selten-vorkommender Reden, so in des Herrn Kappens seiner nicht mit begriffen, heraus zu geben. Nicht weniger das bekannte Denckmahl der Zerbster metallenen vergoldeten und auf einer grünen Säule stehenden Jungfer, woraus mit Wahrscheinlichkeit noch niemand hat angeben können, was sie zu bedeuten haben möchte, zu erläutern, und in einiges Licht zu setzen. Das seltsamste, was ihm in Zerbst begegnet, war ein schrifftlicher Antrag eines nahmhafften guten Freundes im Clevischen, der mit Anverwandten des Baron Neuhofs, Königs in Corsica, Bekanntschafft hatte, in dessen Dienste zu treten, und mit andern dahin zu gehen. Seit dem Jahre 1739 befindet er sich mit der damahligen Jungfer Maria Elisabeth gebohrnen Reibstahlin in erwünschter und vergnügter Ehe-Verbindung, wodurch er seine zeitliche Wohlfahrt um ein grosses befördert und auf einen guten Fuß gesetzet hat.

Schmid (Joh. Christian) ist zu Weissenfels im Jahre 1670 gebohren. Sein Vater, D. Joh. Philipp Schmid, war Chur-Brandenburgischer auch Sachsen-Eisenachischer Geheimder Rath, Vice-Cantzler, und des Eisenachischen Consistorii Director. Er hat auf den Schulen zu Weimar, Zeitz und Merseburg, und auf der Universität Leipzig studirt, an welchen letztern Ort er 1687 gezogen ist. Im Jahr 1692 kam er nach Jena, und promovirte in eben demselben Jahre in Doctorem beyder Rechte, ward auch des geistlichen Consistorii Assessor. Im folgenden Jahr reisete er nach Italien, und ward nach seiner Zurückkunfft Eisenachischer Hof- und Regierungs-Advocat, und 1697 erhielt er die Ordinar-Advocatur bey dem Fürstlichen Sächsischen gesammten Hof-Gerichte. Im Jahre 1718 ward er Canonicus des Stiffts Zeitz, und starb im Jahre 1735. Auf dessen Tod ist in M. Joh. Andr. Fabricii Grund-Regeln zum Parentiren p. 103, eine Trauer-Rede zu finden. Siehe übrigens Blühendes Jena, 1733. p. 39. u. f.

Schmid (Joh. Christian) hat einen Tractat herausgegeben: De Exclusione litigantium a juramenti delatione, Lübeck, 1739. in 4.

Schmid (Joh. Christ.) schrieb: Heilige Reden über verschiedene Stellen der Heil. Schrifft in III Th. Hof, 1739 in 8. Der IV. Theil kam zu Bayreuth 1741 heraus. Leipz. Gelehrt. Zeitung, 1742. p. 711.

Schmid (Joh. Christoph) ward zu Leipzig im Jahr 1728. beyder Rechten Doctor, und handelte seine Inaugural-Dissertation De diversis simultaneæ investituræ speciebus, earumque differentiis.

Schmid (Johann Conrad) Pastor zu Mandelsloh im Fürstenthum Calenberg, ist der älteste unter 11 Söhnen eines Vaters, Christoph Wilhelm Schmids, und ein Bruder des nachfolgenden Johann Joachim Schmids. In seiner Jugend genoß er den Unterricht besonderer Lehrmeister zu Hause, welche sein Vater allen seinen Söhnen mit besonderer Sorgfalt hielt. Nachdem er seine Schul- und Academischen Studien rühmlich zurück geleget hatte, so wurde er Rector der Kloster-Schule zu U. L. F. in Magdeburg. Von hier aber muste er, weil er einen seiner damahligen ansehnlichsten Schüler vor denen Preußischen Werbungen weggebracht hatte, entweichen. Daher begab er sich als Hofmeister zu dem Herrn von Schwicheldt. Hierauf wurde er als Pastor in seine Vater-Stadt Bodenwerder beruffen, als er eben im Begriff war, mit seinem Untergebenen in Holland zu gehen. Endlich kam er als Pastor nach oben gedachten Mandelsloh, wo er einer starcken und ansehnlichen Gemeine bis jetzo dienet. Er hat ehedem zu Magdeburg einige Stücke in den Berlinis. Heb-Opffern mit ausgearbeitet, auch sonst andere kleine Schrifften heraus gegeben, unter welche vermuthlich gehöret eine Predigt, die den Tittel führet: Stimme des Geistes an die Gemeine, sowohl was er den Lehrern, als was er den Zuhörern saget, über Hebr. XIII. 17. vorgestellet, Hannover, 1721 in 8.

Schmid (Johann Dietrich) war Superintendent zu Marpurg, und starb im Jahre 1732. Auf dessen Tod schrieb der damahlige Regierungs-Rath, Herr Christian Wolff, als Rector Magnificus ein Programma: De obligatione ministri ecclesiæ ad docendum non modo verbis, verum etiam factis. Ludovici Wolffische Hist. I. Th.

Schmid (Johann Ernst) gab ein Buch de Jubilæo Romano anni 1540 heraus, Amsterdam, 1644 in 12.

Schmid (Johann Eusebius) ein Pfarrer zu Siebleben im Gothaischen Fürstenthume, lebte noch im Jahre 1724, und verfertigte unterschiedene erbauliche Lieder, welche in Philippi Merseburgischen Gesangbuche 1716 befindlich sind. Wetzels Lieder-Dichter, III. Th.

Schmid (Joh. Friedr.) der Rechte Doctor zu Straßburg, war erst der Republic daselbst Actuarius, bald hierauf Referendarius, und dieser Republic, als auch vieler andern Fürsten Rath. Im Jahre 1631 befand er sich als Abgeordneter der Stadt Straßburg auf dem den 6. Febr. zu Leipzig angestellten Evangelischen Convente. Siehe davon Müllers Sächsis. Annales, woselbst er Amtmeister und Dreyzehner genennt wird. Er schrieb Consilia argentoratensia Juridica, II. Th. Straßburg, 1632 in fol. und starb den 8 Julii 1637 im 60 Jahre seines Alters. Witte Diar. Götze de clar. Smidiis.

Schmid (Joh. Friedrich) der Philosophie Maister, war gebohren zu Zittau, und hielt sich ums Jahr 1701 und 1712 zu Leipzig auf. In dem zuerst gedachten Jahre hielt er daselbst eine

1. Diſſ. de corpore ſublunari tranſpirabili; in dem letztgemeldeten Jahre aber gab er daſelbſt im Drucke heraus:

2. Christ. Weisens rückständige Politische Fragen, oder IV. Theil zur curiösen Nachricht von der Special-Politica, in 8.

Die II. Fortsetzung erschien 1713, und die III. 1714.

Schmid (Joh. Friedr.) von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. Zwantzig Reden von der wahren Glückseligkeit der Menschen, Leipzig, 1715 in 8.
2. Sola pietas; oder: daß die wahre Glückseligkeit nur könne wahrhafftig groß machen, Leipzig 1713 in 4.
3. Oeconomia totius theologiæ & articulorum fidei tabulis comprehenſa, Wittenberg, 1707.

Schmid (Joh. Friedr.) Pastor der Kirche zu Saldern, gab im Jahre 1735 den 1sten Theil folgenden Buches heraus: Chronologische Anleitung zum rechten Wort-Verstande der gantzen heiligen Schrifft, Wolffenbüttel, in 8. Siehe dessen Recension in frühaufgeles. Früchten, 1735. p. 224. 296. und ff.

Schmid (Johann Friedrich) schrieb:

1. De mutuo officialium cautionis loco ab initio officii prænumerando, diſſertat. inaugural. Altorff 1731.
2. De Crimine Atheiſmi, eiusque pœna civili, diſſert. inaugural. ebend. 1727.

Schmid (Joh. Gabriel) ein Preußischer Doctor der Artzneykunst, von Dantzig, schrieb:

1. Diſputat. de lumine lunari;
2. De valvulis vaſorum, eorumque ſtructura;
3. De venæſectione in apoplexia;
4. Diſputat. de lycanthropia, die er unter D. Schelwigen 1679. gehalten,

arbeitete auch an der Fortsetzung Joh. Antons van der Linden, de ſcriptis medicis, und einem Tractat de medicis Gedanenſibus, welche aber wegen seines frühzeitigen Todes, der den 18 August 1686 im 25 Jahre zu Helmstädt in seiner Zurückkunfft von denen gethanen Reisen erfolgte, nicht fertig worden. Witte Diar. *Nova liter. maris Balth.*

Schmid (Joh. Georg) gewesener Hochfürstlicher Brandenburg-Bayreuthischer 50jähriger Pfarrer zu Nesselbach und des Capituls zu Neustadt an der Aysch Senior, war gebohren zu Marck-Dachsbach den 28 December 1645. dessen Vater, Leonhard Schmid, damahls Hochfürstlicher Amts-Kastner allda gewesen. Da er also im 30 jährigen Krieg zur Welt gekommen, und selbiger Zeit Marck-Dachsbach zum andern mahl ausgeplündert und verbrannt worden, haben ihn seine Eltern in das Schloß Birnbaum durch 2 Reuter flüchten wollen, die aber durch eine streiffende Parthey aufgefangen worden, welche das Kind unter das Eyß in einem Weyer ins Wasser stecken wollen, welches sie kaum mit grosser Mühe erbethen, und beym Leben erhalten. Nachdem er seine Academischen Studia zu Wittenberg absolviret, und auch daselbst Magister worden, und unter dem

Vorsitz des D. Deutschmanns de exinanitione Christi disputiret, hat er sich anfänglich in Nürnberg eine Zeitlang aufgehalten, und fleißig allda geprediget. Hernach hat er eine Reise in die Niederlande gethan, und nach seiner Zurückkunfft eine Zeitlang mit Präceptoriren in Bayreuth zugebracht, bis er 1671 Adjunctus in der Pfarre zu Nesselbach, und 1673. Pfarrer allda worden, bey welchem Dienst er auch bis an seinen 1721 den 5. December erfolgten Tod verblieben. Sein Sohn Marcus Friedrich Schmid ist dessen Nachfolger in der Pfarre worden, und kan an seinem Orte ein mehreres von ihm nachgelesen werden. Als etwas sonderbares wird von dem Vater aufgezeichnet gefunden, daß ihm 1681 unweit Possenheim ein mit 16 Eymern beladener Wein-Wagen über den Leib gegangen, so ihm gleichwohl nicht zum Tode gereichet. Grossens Jubel-Priester-Historie 1ster Theil p. 353.

Schmid (Joh. Gottfr.) Königlich-Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer General-Major von der Infanterie und Ober-Zeug- und Feuerwerck-Meister, starb den 25 Julii 1736 zu Dreßden im 77sten Jahre seines Alters. Er besaß eine besondere Wissenschafft in Artillerie- und Feuerwerck-Sachen, welches daraus zu sehen ist, weil er im Jahre 1709 bey Anwesenheit Ihro Dänischen Majestät in Dreßden das grüne Feuer bey dem damahls auf der Eibe losgezündeten Feuerwercke am ersten erfand. Im Jahre 1716 ward er General-Major. Sein eintziger hinterlassener Sohn, Gottfried August Schmid, war schon 1736 Königlicher Artillerie-Capitain, und Ober-Feuerwerck-Meister. Ranffts Archivar. 1736. p. 461. und ff.

Schmid (Johann Heinrich) ein Francke, gebürtig aus Schweinfurt, aus dessen Feder ist geflossen: Diſſertatio de ignorantia philoſophorum laudabili in Logica, Metaphyſica, Theologia Naturali, Phyſica, Ethica & Politica, practice oſtenſa, Leipzig 1694 in 4.

Schmid (Johann Heinrich) Pastor an der Aegidien-Kirche zu Hannover, hat geschrieben: Gecreutzigte HErr der Herrlichkeit, oder Zeugniß von der Gottheit und Majestät JEsu Christi und seiner tiefften Erniedrigung, in XVI. Paßions-Predigten, nebst einer Anzugs-einer Jubel- und zwo Oster-Predigten, Hannover 1736. in 4. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1736. p. 183. u. f.

Schmid (Johann Heinrich) ein Medicus aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, von welchem folgende Schrifften bekannt, als:

1. Diſcurſus medicus de cachexia ſcorbutica, Plauen, 1671 in 4.
2. Diſſ. de febre petechiali, Altorff 1685.

Schmid (Joh. Jacob) erst Fürstlich-Sachsen-Eisenachischer Hof-Regierungs- und Consistorial Rath, nachmahls auch eben desselben Hertzogs Geheimder Rath, ward vom Jahre 1663 bis 1693 zu vielen und wichtigen Angelegenheiten gedachten Hofes, sonderlich den Jenaischen Theilungs-Receß mit Sachsen-Weimar betreffend, der den 26 Julii 1693 allererst zu Ende gebracht ward, gebraucht, und an unterschiedene Orte verschickt.

Im

Im Jahre 1694 aber ward selbiger wegen verübter Mißhandlung im Müntzwesen auf Käyserlichen Befehl in gefängliche Verhafft genommen, und den 16 Märtz eben desselben Jahres vom Churfürsten zu Sachsen **Johann George IV** durch ein militarisches Commando von 600 Mann, mit Aufhauung des Windischen innersten und äussersten Thores, von dar hinweg geholet, und nach Leipzig gebracht. **Müllers** Sächs. Annales, an vielen Orten.

Schmid (Johann Jacob) Pastor in Peest und Palow, ist gebohren zu Pritzka, einem Dorfe im Schlawischen Creyse, 1691 den 4 April, allwo sein Vater, **Martin Schmidt**, Prediger gewesen. Seine Mutter, **Ursula Maria Beggerowin**, war eine Tochter **Jacob Beggerowen**, Hof-Gerichts-Advocats, wie auch Syndici und Secretarii zu Rügenwalde. Diese seine recht fromme Mutter wuste ihm und seinem Geschwister die Biblischen Historien so anmuthig zu erzehlen, und so beweglich vorzuhalten, daß er insonderheit von Kindheit an, eine sonderbare Lust zu diesem Buche der Göttlichen Offenbarung bekommen, so, daß er nachmals nimmer genug darinnen forschen und studiren können. Er hatte in seiner Kindheit ein sehr munteres und fast zu flüchtiges Ingenium, wäre aber durch die etwas harte Zucht seines Vaters sehr schüchtern oder scheu und beynahe stupide gemacht worden, wenn nicht derselbe ihn, da er 9 Jahr alt war, nebst seinem jüngern Bruder **Martin Friedrich** Schmid, welcher jetzo Prediger in dem Städtgen Polnow ist, in die damals noch berühmte Stadt-Schule zu Rügenwalde, und zugleich in des damaligen Rectors, **Johann Nuthacken**, Haus und Kost gethan hätte. Dieses gelehrten und fleißigen Schulmannes, welcher eine besondere Art hatte, der Jugend gute Anfangs-Gründe beyzubringen, getreuen Unterrichts genoß er gantzer 7 Jahr, und legte indessen im Stylo, in der Oratorie, Poesie, Logick und in der Griechischen Sprache guten Grund. Wegen seines Fleisses hielt gedachter sein Lehrmeister ihn nicht nur seinen Mitschülern, sondern auch lange Jahre hernach, als er schon von ihm weg war, allen andern zum Exempel vor: wie er denn in der Wahrheit seine Freystunden von der Schule vornehmlich auf Lesung der Bibel wandte, die vornehmsten Sprüche excerpirte, eigene Biblische Phraseologien, Concordantien und dergleichen verfertigte, um allemal durch eine angenehme Veränderung sich selbst zu treiben, die Biebel von neuen durchzulesen. Im Jahr 1707 bezog er das dazumal berühmte Academische Gymnasium zu Alten-Stettin, legte sich allhier unter der Anführung des berühmten Rectors und Doctors der Gottesgelahrheit, **Kösers**, wie auch der andern Professoren, D. **Wittens**, und nachdem dieser als Bischoff auf die Insul Oesel beruffen war, dessen Nachfolgers, D. **Mascows**, D. **Eckstelns**, **Pezens**, Professors der Griechischen Sprache und Poesie, und **Jasters**, Professors der Beredsamkeit und Historie, mit allem Fleiß auf die schönen Wissenschafften und Sprachen, lernte auch in der Philosophie sowohl, als in der Theologie guten Grund legen. Im Jahr 1709 muste er in dem ausserordentlichen kalten Winter daselbst vieles ausstehen, u. nachgehends, als die Pest in Stettin einriß, diesen Ort gar verlassen; daher er sich einige Zeit bey seinen Eltern aufhielt, und seinem Vater mit Predigen seine Arbeit erleichtern halff; gieng aber bald zu Anfang des 1710 Jahres über Franckfurth an der Oder, allwo er sich einige Wochen aufhielt, und D. **Becmann** und D. **Strimesius** Collegia lesen hörete, nach Wittenberg, und hatte daselbst D. **Gottlieb Wernsdorffen**, D. **Johann Heinrich Feustkingen**, D. **Chladenius**, D. **Johann Friedrich Schröern**, Professor **Kirchmeyern** und verschiedene Adjuncten der Philosophie zu seinen Lehrern. Ein Jahr hernach wandte er sich nach Halle, und hörete den Herrn Abt, D. **Breithaupt**, D. **Anton**, Professor **August Herrmann Francken**, D. **Johann Heinrich Michaelis**, D. **Joachim Langen**, M. **Benedict. Christoph Michaelis**, wie auch **Christian Wolffen**. Des Professor **Franckens** Paraeneses giengen ihm sonderlich zu Hertzen, und würckten auch viel gutes in seinem Iñeren. Als aber darauf sein Vater frühzeitig starb, muste er indessen, da durch besondere Vorsehung GOttes sein jüngerer Bruder nach Hause und zum Prediger in des Vaters Stelle beruffen wurde, 7 Jahr lang mit Information vornehmer Adelicher Jugend in Schlesien und in seinem Vaterlande seinen Unterhalt suchen. In Schlesien ward er sonderlich mit einem Prediger zu Herrenlaurschütz und Rützen, Nahmens **Unger**, einem gelehrten Manne, bekannt, mit welchem er Zeit seines zweyjährigen Aufenthalts in Schlesien, einen beständigen lateinischen Brief-Wechsel von verschiedenen theologischen Sachen unterhalten hat. Er hatte auch an dem Orte seines Aufenthalts, da man ohne dem in Ecclesia pressa lebte, schöne Gelegenheit, als ein Haus-Prediger und Catechete, zum Nutzen vieler Seelen zu arbeiten, daher er auch bey seinem Abschiede viele Tränen vergiessen sahe. Ob er gleich jederzeit mehr Lust und Belieben zu einem Schul-Dienst als zu einer Pfarre hatte, und fast zu gleicher Zeit beydes das Rectorat zu Schlawe und Stolpe ihm angetragen wurde, so fügte es dennoch GOtt gantz wunderbarlich, daß er die Pfarr-Stelle in Peest und Palow annehmen muste. Er führet daselbst sein Amt seit dem 14 April 1718, und zwar nicht ohne Göttlichen Seegen. Und wiewol es hier und da manchen Widerspruch gab, so hat er dennoch manche Unordnung durch Gottes Beystand abgeschaffet, und manche gute Einrichtung im Kirchen- und Schul-Wesen zu Stande bringen können. Er hat daselbst sehr gute Patronen, und seine Gemeine hält ihn besonders lieb und werth Dieses hat ihn auch beweget, daß er sich bisher noch zu keiner Veränderung entschlüssen können, ohngeacht ihm seine Land-Wirthschafft und Haushaltung sehr beschwerlich fällt, seine Gemeine nicht zu groß, und die Pfarre nicht gar austräglich ist; dargegen er aber manchen, und zwar recht ansehnlichē Vorschlag zu einer anderweitigen Beförderung sowol in- als ausserhalb Landes gehabt hat: und ist nicht genung zu sagen, was für Mühe der Magistrat und die gantze Bürgerschafft

zu Schlawe in vorigem Jahre sich gegeben, die auch wider sein Wissen geschehene einhellige ihn zum dortigen Pastor und Präposito des Synodi betroffene Wahl zu behaupten, welches aber doch GOtt unmehro anders gefüget hat. Er hat eine treue und liebreiche Gehülffin an **Anna Louysa Saßia, Erdmann Sassens**, ehemaligen Predigers zu Rützenhagen im Amt Rügenwalde, ältesten Tochter, welche ihm 6 Kinder gebohren hat, als 5 Töchter und einen Sohn, welcher jetzo in Halle studieret; die älteste Tochter aber starb schon im 5ten Jahre ihres Alters. Ohnerachtet er nun bey seinem schweren Amt, nach Art der dortigen Pfarren, sich auch mit der Oeconomie beladen muß; so hat er dennoch so manche Nebenstunden gehabt, welche er auf die Betrachtung vieler Sachen, welche zur Erläuterung und Erklärung der heiligen Schrifft dienen, gewendet, und also manches schreiben können, welches auch von denen Gelehrten gut aufgenommen worden. Diese Schrifften, wie sie nach und nach ans Licht getreten, sind folgende:

1. Biblischer Historicus, oder Einleitung zur Biblischen Historie und deren führnehmsten Theilen, der Geographie, Chronologie, Genealogie, Universal-Historie, Biblischen Scribenten, Abgötter-Historie und Antiquitäten; zu rechten Verstande der H. Schrifft in solche kurtze, doch deutliche Ordnung gebracht, und mit gründlichen Anmerckungen versehen, Leipzig 1728. zum zweytenmal aufgelegt, ebend. 1740 in med. 8.
2. Biblischer Physicus, oder Einleitung zur Biblischen Natur-Wissenschafft, und deren besonderen Theilen, zur Erkänntniß und Preiß des Schöpffers, und zum rechten Verstande der H. Schrifft, sofern dieselbe irgend wo von Physicalischen Dingen handelt, aus dem Grund-Text kurtzlich, doch deutlich und ordentlich vorgetragen, auch mit der heutigen gründlichsten Philosophie verglichen, zusammt dem Biblischen Hyperphysico von den Wunder-Wercken der H. Schrifft, mit Kupffern ebend. 1731. in groß 8.
3. Christlich-vernünftige Gedancken von dem Natürlichen Lebens-Ziel und der Prädestination, zur Uberzeugung der Wahrheit und gründlichen Wiederlegung der Einwürffe der Fatalisten und sceptischen Frey-Geister. Züllichau, 1733, in 8.
4. Ausführliche Erklärung des Gleichnisses von den Arbeitern im Weinberge, in welcher alle und jede Stücke, auch die kleinesten Umstände, auf eine natürliche und mit der Sache selbst genau übereinkommende Weise erörtert werden, so daß ein jeder gantz deutlich überzeuget wird, wie solches eigentlich die von JEsu unmittelbar beruffene Apostel und deren Arbeit in der Jüdischen Kirche angegangen. ebend. 1736, in 8.
5. Biblischer Mathematicus, oder Erläuterung der H. Schrifft aus den Mathematischen Wissenschafften, der Arithmetick, Geometrie, Statick, Architectur, Astronomie, Horographie und Optick, mit Kupffern. ebend. 1736. in med. 8.
6. Biblischer Geographus, oder vollständige Beschreibung aller in der H. Schrifft benannten Länder und Städte, oder zur Geographie gehörigen Oerter und Sachen, mit Mathematischen, Philologischen, Physicalischen, Moralischen, Politischen, Historischen und Theologisch-Mystischen Anmerckungen, wie auch mit der neuesten Geographie verglichen, und mit 15 accuraten Land-Charten erläutert. ebend. 1740, in groß 8.

Diese Schrifften sind in verschiedenen gelehrten Journalen mit Ruhm recensiret und beurtheilet worden, als da sind: Leipziger gelehrte Zeitungen; Hamburger gelehrte Berichte; Deutsche Acta Erudit. oder zuverläßige Nachrichten; Nachricht von den Züllichauischen Verlags-Büchern; Fortgesetzte Sammlungen von Alten und Neuen; **Lilienthals** Exegetische Bibliotheck, u. a. m. Nechstens wird unter die Presse gegeben werden sein

Biblischer Medicus, oder Erkenntniß des Menschen, nach dessen natürlichen Leben und wesentlichen Theilen seines Leibes; wie auch nach dessen mancherley Zufällen und Gebrechen, Arten der Kranckheiten, Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit, soviel davon in H. Schrifft vorkommt, zur rechten Erkenntniß sein selbst und Verehrung GOttes als des wahren Artzts und Erhalters der Menschen, wie auch zur gründlichen Erklärung vieler Schrifft-Stellen.

Schmid, (Johann Joachim) Con-Rector zu Ilefeld, ist den 24 Novemb. 1701 zu Bodenwerder, einer kleinen Stadt im Fürstenthum Calenberg, gebohren. Sein Vater, **Christoph Wilhelm Schmid**, war ein Kauffmann, und ist viele Jahre Cämmerer und ältester Raths-Verwandter daselbst gewesen. Dieser hielt ihm und seinen Brüdern, deren er zehen hat, besondere Lehrmeister, worunter er sonderlich, seinem eigenen Geständniß nach, einem Nahmens **Anton Heinrich Küstern**, viel zu dancken hat. In seinem 15 Jahre nahm ihn sein ältester Bruder, **Johann Conrad Schmid**, von dem ein besonderer Artickel, und welcher damals Rector der Kloster-Schule zu unser Lieben Frauen in Magdeburg war, mit dahin. Hier blieb er auch einige Jahre als Alumnus, obgleich sein Bruder wegen der Preußisch. Werbungen, vor denen er einen seiner damahligen ansehnlichsten Schüler heimlich weg gebracht hatte, aus Magdeburg entwich. Im Herbst des 1718 Jahres begab er sich von Magdeburg nach Bilfeld in Westphalen, um sich bey dem damahligen Pro-Rector, nunmehrigen Rector selbigen Gymnasii, **M. Johann Heinrich Wesselmann**, einem guten Griechen, in dieser Sprache recht feste zu setzen. Er blieb auch daselbst bis 1721, und trieb nebst dem Griechischen sonderlich die Historie, Beredsamkeit und Anfangsgründe der Weltweisheit bey dem damahligen geschickten Rector selbigen Gymnasii, **Jacob Benser**. Weil er sich aber daselbst durch das beständige Nacht-Sitzen eine heftige Miltzkranckheit zugezogen hatte so muste er ein gantzes Jahr zu Wiedererlangung seiner Gesundheit anwenden. Er brachte dasselbe bey seinem

nem bereits gedachten ältesten Bruder zu, welcher indessen zum Pastor in seinem Vaterlande war berufen worden. Er suchte sich, soviel seine Gesundheit leiden wolte, zu seinem Zweck noch mehr vorzubereiten, und begab sich das Jahr darauf 1712 auf die Universität Helmstädt. Hier wurde er von dem Herrn Hofrath Kreß in das Verzeichniß derer Studierenden eingetragen, und legte sich das erste Jahr fast gantz allein auf die morgenländischen Sprachen, Alterthümer und Weltweisheit, worin er den Herrn Probst von der Hardt, den Professor Oldermann, den nachmaligen Professor und damaligen M. Lackemacher, den Hof-Rath Treuer und Professor Koch, und in den Braunschweig-Lüneburgischen Geschichten den Professor Jahn zu Anführern hatte. Darauf trieb er die Gottesgelahrheit, Kirchengeschichte und andere damit verknüpfte Wissenschaften unter Anführung des Herrn Abts Schmiers und D Schramms, sonderlich aber des Herrn Abts Mosheims. Er hatte nebst einigen seiner Mit Studierenden das Glück, diesen vortrefflichen Mann bey seiner Ankunfft in Helmstädt zu bewillkommen, und sich dadurch bey ihm so beliebt zu machen, daß, als er gleich nach Michael Doctor der Theologie wurde und von der Hohen Landes-Herrschafft die gnädige Erlaubniß erhielt, seine Inauguraldisputation ohne Vorsitzer mit einem Respondenten zu halten, er diesen Schmid darzu erwählete. Es war die erste Disputation de theologo non contentioso, die er unter ihm vertheidigte, und Mosheim war mit ihm dabey so wohl zu frieden, daß er ihn aufmunterte, sich in mehr dergleichen gelehrten Unternehmungen zu üben, und ihm darzu allen Vorschub und Beystand seiner Seits versprach. Schmid würde sich auch solches besser zu Nutze gemacht haben wenn er nicht das Jahr darauf 1724 zu Unterrichtung zweyer junger Herren von Münchhausen nach Hause wäre beruffen worden. Er hätte sich aber gleichwohl nicht entschlossen, diesen Vorschlag anzunehmen, wenn ihm nicht zugleich Hoffnung wäre gemacht worden, mit seinem ältesten Untergebenen nach Verfliessung einiger Jahre wieder auf Universitäten zu gehen. Diese schlug ihm aber fehl; indem derselbe nach dem Tode seines Herrn Vaters die Kriegs-Dienste erwählete. Er begab sich also im Jahr 1725 bey eines Brandenburgischen Consistorial-Raths in Bilfeld, Herrn Potts, einigen Sohn, dem jetzigen Königlich-Preußischen Regirungs- und Consistorial-Rath zu Minden, Herrn Ludolph Friedrich Pott, und machte sich die auserlesene Bibliotheck desselben, welche ihm noch von Schulen her bekannt war wohl zu Nutze, da er ihn erst noch einige Jahre zu den höhern Wissenschafften zubereiten muste. Im Jahr 1729 gieng er mit ihm als Hofmeister auf die Universität Helmstädt, und hatte nicht allein Gelegenheit, sich in der Weltweisheit und den Mathematischen Wissenschafften bey der Anführung seines Untergebenen noch recht fest zu setzen, wozu er die besondere Anweisung seines ehemaligen Universitäts Freundes, des nunmehrigen Professor Krobesius, gebrauchte; sondern auch sich in den Rechten unter dem Hof-Rath Kreß, und andern Lehrern dasiger Universität umzusehen, ja auch den Herrn Abt Mosheim in den Kirchen- und Ketzer-Geschichten zu hören. Bey dem zweyten Jubelfest des Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisses hielt er eine öffentliche Rede in deutschen Versen: von den Fußtapffen der göttlichen Vorsehung bey diesem Glaubens-Bekänntniß, welche auch gedruckt, und hernach von dem damahligen Professor Reusch der historicæ narration de sacris sæcularibus, nebst andern damahls gehaltenen Reden mit angehänget wurde. Er hätte bey seinem geschickten und wohlgearteten Untergebenen gern länger ausgehalten zumahl, da er die Versprechung hatte, nicht nur auf andere Universitäten, sondern auch auf Reisen mit ihm zu gehen: Allein er wurde im Jahr 1731 an Ostern unvermuthet von dem Herrn geheimen Justitz-Rath von Reiche, als Administratorn des Ilefeldis Stiffts und Pädagogii, zum Subconrector dahin beruffen, welchen Beruff er wegen der Umstände nicht ausschlagen konte. Er trat vielmehr dieses Amt noch selbigen Sommer an, und hielt bey seiner Einführung eine lateinische Rede, welche hernach auf Kosten des Stifts unter dem Titel: Scholarum necessitas ab objectionibus observatorum Halensium vindicata gedruckt wurde. Seit der Zeit hat er der dasigen Jugend nach Vermögen gedienet. Nach des Prorector Riedels Tode daselbst wurde er 1738 zum Conrector ernennet. Und weil der nunmehr verstorbene Administrator damahls bezeugete, daß er ihn gern bey den dasigen Anstalten behalten wolte, und deswegen das bisherige Conrector-Gehalt mercklich vermehrete: so wolte er sich der Versprechung, welche ihm eben derselbe von Ihro Königlichen Majest in Groß-Britannien ausgewürcket hatte, daß er nach siebenjährigen Diensten an dasigem Königl. Pädagogio, eine anständige Pfarre in Dero deutschen Landen haben solte, nicht gebrauchen, sondern ist entschlossen, auch seine künfftige Lebenszeit in Unterweisung der Jugend zuzubringen. Er lehret in gedachten seinem Amte nebst den gelehrten Sprachen die Alterthümer, alte Geographie, Kirchen u. gelehrte Geschichte, wie auch die deutsche Dicht-Kunst. Und weil er bey dieser Arbeit Wechselsweise mit seinen Collegen die Aufsicht auf die dasige Jugend hat; so bleibet ihm wenig Zeit zu Ausarbeitung einiger Schrifften übrig. Doch hat er in den ersten Jahren da er noch mehr Musse hatte, einige Apocryphische Bücher, und sonderlich das Buch der Weisheit und Jesus Syrach aus dem Grundtext neu übersetzet, und mit Anmerckungen aus der Grundsprache, den Geschichten und Lehren der alten Weltweisen begleitet: welche er künfftig noch einmahl sorgfältiger durchzugehen, und ans Licht treten zu lassen, versprochen hat. So hat er auch in den Stunden, da er die Dichtkunst lehret, eine Anweisung für Anfänger dieser Kunst nach dem heutigen Geschmack seiner unterhabenden Jugend in die Feder dictirt: welche vielleicht auch im Druck erscheinen könte. Zu eben dem Zweck hatte er schon vor einigen Jahren einige seiner besten Proben in allerhand Arten der Gedichte gesamlet, und würde dieselben nebst einigen Standreden, die er bey unterschiedenen Todesfällen gehal-

xen, herausgegeben haben, wo nicht derjenige, der ihm dieselbe zu verlegen versprochen hatte, indessen eine andere Sammlung deutscher Gedichte zu drucken übernommen hätte. Er hat sich zu zweyen mahlen verheyrathet: das erste mahl den 3 Sept. 1738 mit des Herrn **Joh. George Lodemanns**, Superintendentens zu Osterode am Hartze, zweyten Jungfer Tochter, **Sophia Friederica**; und als ihm dieselbe gleich in dem ersten Kindbette verstorben, und von ihm in einem gedruckten Hirtenliede von 2 Bogen besungen worden, zum andern mal den 14 Jun. 1740 mit **Euphrosinen Christianen**, Herrn M. **Georg Heinrich Arnolds**, Chur-Hannöverischen Superintendentens der Grafschafft Hohnstein, und Pastors zur Neustadt unterm Hohnstein, zweyten Jungfer Tochter. Die erste hat ihm ein Töchterlein hinterlassen; die andere aber ihn 1741 mit einem Sohn, den er **George Friedrich Christian** nennen lassen, erfreuet. Sonst ist er ein Nachkomme des nicht unbekannten **Heinrich Smerius**, wie sich denn sein Vater **Peter Smet** geschrieben hat.

Schmid (Joh. Jobst) schrieb Anweisung, wie ein Christ sich gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen seinen Nächsten verhalten soll? Franckfurth, 1730. in 8.

Schmid (Joh. Lorentz) schrieb im Jahre 1708 auf der Universität Altorf eine Inaugural-Dissertation de Superioritate territoriali Nobilibus immediatis competente. in 4. **Struvs** Biblioth. Jur. p. 817.

Schmid (Johann Lorentz) gebürtig von Schweinfurth, studierete anfangs 4 Jahre auf der Universität Jena, allwo er sich die Vorlesungen der dasigen Professoren mit grossen Fleisse zu Nutze machte. Sonderlich meldet er selbst in der nachhero geschriebenen Vorrede zu seiner Vertheidigung wider Herrn **Langen** in Halle, daß er sich auf hohen Schulen auf die Gottesgelahrtheit gelegt, dabey aber nicht unterlassen habe, die Mathematischen Wissenschafften zu erlernen, und unter diesen vornehmlich die Algeber und höhere Meßkunst sich bekannt zu machen. Nachdem er sich nun so lange darinne geübt, bis er ihre Lehrarth völlig eingesehen, und alsdenn gefunden, daß man dieselbe auch zu Festsetzung anderer Wahrheiten gebrauchen könne: so habe er mit Verdruß wahrgenommen, daß man im Vortrage der Gottesgelahrtheit dergleichen deutliche Begriffe und scharff erwiesene Sätze, an die er sich nunmehro gewöhnt, nicht finde. Es wird dieses in dem nachfolgenden, was nehmlich seine beruffene Uebersetzung der Heil. Schrifft anlanget, einiges Licht geben können, nicht weniger auch darinne, daß einige von ihm behaupten, daß er schon damahls allerhand fanatische Meynungen gefaßt habe. Von Jena gieng er einige Zeit wiederum in sein Vaterland zurück, muste aber, weil man ihm vielerley Neuerungen Schuld gab, selbiges entweder freywillig oder gezwungen bald wieder verlassen. Er begab sich nachgehends nach Halle, fieng daselbst die academischen Studien von neuen an, und bekam auch Hoffnung, nebst den Mißionarien mit nach Tranquebar abzugehen. Allein aus besondern, wiewohl unbekannten Ursachen, gieng dieser sein Anschlag nicht vor sich. Im Jahre 1725 kam er durch Vorschub seiner Freunde nach Wertheim, und ward ihm die Unterweisung der jungen gräflichen Herrschafft anvertraut. Anfangs soll er sich allda wohl angelassen haben, wiewohl er auch nachmahls seine Aufführung durch nichts anders verändert hat, als daß er sich auf fernere Erlernung der Mathematic und der Wolfischen Philosophie gelegt. **Sinnholds** Histor. der Wertheimischen Bibel, p. 5. Eben daselbst findet man auch, daß er noch ausser dem eine gantz besondere Lebensarth angenommen, und sich dadurch bey Hofe verdrießlich gemacht habe. Als im Jahre 1734 das Rectorat der Schule zu Wertheim verledigt ward, so bewarb er sich nebst andern um dieses Amt, würde es auch, allem Vermuthen nach, erhalten haben, wenn nicht sein neu übersetztes Bibelwerck, das eben um diese Zeit bekannt ward, ihm diese Hoffnung zu Wasser gemacht hätte. Mit dieser Uebersetzung, welche in der Welt so vieles Reden verursachet, war er bereits seit geraumer Zeit, wie leicht zu erachten steht, beschäfftiget gewesen. Doch hatte er sein Unternehmen in dieser Sache jederzeit so heimlich gehalten, daß weder seine gräfliche Herrschafft, noch auch jemand von seinen Freunden und Anverwandten das geringste davon erfahren können, bis er endlich sein Werck durch Beyhülffe eines sicheren Beamten heimlich unter die Presse gebracht hatte. Ehe es aber wircklich ans Licht kam, so bemüheten sich viele von denjenigen, welche die gefährlichsten Folgerungen voraussahen, ihn noch in Zeiten von seinem Vorhaben zurückzuziehen. Allein entweder seine allzugewisse Erkänntniß der Dinge, welche nach anderer Meynung kaum jemahls gewiß genung ist, oder eine beynahe gar zu grosse Begierde berühmt zu werden, oder auch endlich vielleicht andere Umstände, von welchen im oben angeführten Buche, desgleichen in **Walchs** Relig. Streitigk. in der Evang. Kirche, V Th. p. 1279. u. ff. vieles zu lesen ist, verursacheten bey ihm, daß er nicht nur alles Widerrathen seiner Freunde, und die Besorgung seiner künfftigen Wohlfahrt in den Wind schlug, sondern auch seines Amtes bey seiner Herrschafft entlassen ward. Es trat also gedachte Uebersetzung der heiligen Schrifft, und zwar der Iste Theil, die 5 Bücher Moses enthaltend, unter folgenden Titel öffentlich ans Licht: Die göttlichen Schrifften vor den Zeiten des Messiä JEsus. Der erste Theil, worinne die Gesetze der Israeliten enthalten sind, nach einer freyen Uebersetzung, welche durch und durch mit Anmerckungen erläutert und bestätiget wird, Wertheim, 1735 in 4. Kaum war dieses Buch durch den Verkauff einigermassen bekannt worden, so ward der Verfasser zu Wertheim in gefängliche Verhafft genommen. Und obgleich die beyden Herren Brüder, Grafen von **Löwenstein**, für ihn den 7 Märtz 1737 bey dem Reichs-Hofrathe anhielten, daß er gegen Curatorische Caution loßgelassen, und ihm sodann seine rechtliche Vertheidigung verstattet

werden

werden möchte: so ward dennoch dieses Begehren von hochgedachtem Reichs-Hofrathe schlechterdings abgeschlagen. Ausserdem ward eine Kayserl. Commißion mit Einschlüssung der fiscalischen exhibitorum an das fränckische Creyß-Ausschreibamt dahin in substantia erkannt, daß, nachdem Ihro Kayserliche Majestät entschlossen wären, den entdeckten und in sichere Verwahrung gebrachten Verfasser wegen der zum allgemeinen Aergernisse der Christen gereichenden irrigen Lehr-Sätze und höchst strafmäßig unternommenen Verdrehung des Wortes GOttes zur wohlverdienten Strafe zu ziehen: als solle derselbe von dem Fränckischen Creyß-Ausschreib-Amte an einen sichern Ort verwahrlich gebracht, und gegen ihn inquisitorisch verfahren; sodenn nach seiner Defension und vollführten Processe der Verhalt dieser Sache Ihro Kayserl. Majestät eingeschickt werden. Zugleich ergieng ein Kayserl. Rescript an den Grafen von Löwenstein, daß gedachter Uebersetzer inzwischen nicht nur in sicherer Verwahrung aufbehalten; sondern auch künftighin auf Erfordern samt dem seinetwegen bishero vorhandenen Protocoll sogleich ausgeliefert werden möge. Inzwischen ward er seines bisherigen Arrests entlassen, welches unter juratorischer Caution und unter folgenden Bedingungen geschehen seyn soll: daß er sich bis nach ausgemachter Sache nicht von Wertheim wegbegeben, und von fernerer Edirung theologischer Schrifften abstehen sollte. Was aber hierauf weiter mit ihm vorgegangen, davon sind die Nachrichten so ungleich und zum Theile wider sprechend gewesen, daß es vergebens seyn würde, etwas gewisses zu bestimmen. Denn bald schrieb man, er wäre nach Bamberg; bald nach Anspach, bald auch noch anderswo hin in Verhafft gebracht worden. Einige wollten versichern, er sey nach geschehener Loßlassung heimlich fortgegangen, ohne daß man wisse wohin? Und andere vermutheten, oder behaupteten gar, er sey nach Holland gekommen, wiewohl auch diesem Vorgeben von noch andern widersprochen ward. Was nun, ausser diesen unglücklichen Folgen in Ansehung des Uebersetzers selbst, auch vielleicht für eben so wenig glückliche Folgerungen in Ansehung der Evangelischen Kirche aus dieser Uebersetzung des Bibelbuchs entstanden sind: das werden diejenigen am besten zu beurtheilen wissen, welche zwar nicht alle Untersuchungen und Streitigkeiten in Religions-Sachen für unrecht und verdammlich ansehen; dennoch aber alle Irrungen, die wenigstens dem Scheine nach alle Gründe der Religion umstossen, oder auch tausend Menschen von ungeübtem Verstande verderben können, für keine Kleinigkeiten zu schätzen pflegen. Weil aber diese Materie an den gegenwärtigen Orth eigentlich nicht gehöret, so soll so wohl davon als auch von den dazu gehörigen Streitschrifften, seinen Beschuldigungen, Vertheidigungen, Processe vor dem Kayserlichen Reichs-Hofrathe, Confiscirung seines Werckes, Nebenstreite, ob die Wolfische Philosophie Ursache von diesen Irrungen sey? und von andern Umständen mehr unter dem Artickel: Wertheimische Bibel ein mehreres gesagt werden. So viel ist unterdessen gewiß, daß dem Uebersetzer nicht alles Lob seiner Arbeit abgesprochen werden kan. Es saget z. E. Sinnhold p. 28 selbst von ihm, „daß er endlich gar gerne einräume, daß „ein und der andere gute Gedancke und feine Erklärung darinnen anzutreffen; daß der Verfasser „überall Fleiß und Gelehrsamkeit blicken lasse, sich „auch einer wohlfliessenden Beredsamkeit und zierlichen Schreibarth nach den Regeln der heutigen „Wohlredenheit und Höflichkeit befleißige. Es „fehle ihm, sagt er ferner p. 29, gar nicht an vielen „herrlichen natürlichen Gemüths-Gaben, und sey „nur zu wünschen, daß er sein von GOtt erhaltenes Talent besser angewendet und damit gewuchert habe.„ Endlich wird auch noch zu erinnern seyn, daß, da ihm seine Widersacher aus nicht unwahrscheinlichen, aber noch nicht ungezweiffelten Gründen, den Nahmen eines Christen gäntzlich absprechen gewollt haben: er sich in seinem Tractate: **Fest gegründete Wahrheit wider D. Langen** p. 62 durch folgendes Bekänntniß zu rechtfertigen gesucht habe: „Ich bekenne mich „aufrichtig zu der evangelischen Kirche, und nehme „die Sätze derselben an, wie sie in ihren Glaubens„Büchern enthalten sind; und dieses nicht nur „wegen des Ansehens, welches diese Kirche vor sich „hat; sondern weil ich ihre Sätze gegründet finde, und den schönsten Zusammenhang in denselben erblicke, bey welchem alle Einwürffe ihrer „Gegner gründlich können widerlegt werden. Ich „erkenne die sämtlichen göttlichen Schrifften für „geoffenbahrete Wahrheiten, welche diejenigen „Sätze in sich enthalten, die uns zu Erlangung „der göttlichen Gnade zu wissen nöthig sind, und „durch deren Erkänntniß GOtt unsere Seele in „denjenigen Zustand setzt, worinne wir seiner Gnade fähig werden. Ich verehre einen GOtt, „welcher sich in dreyen Personen geoffenbahret „hat; von welchen die andere in der Würde des „Meßias durch Erdultung des Todes für die Menschen dasjenige geleistet, was zur Erlangung der „göttlichen Gnade für sie, nach der Absicht „GOttes, erfordert wurde. Ich glaube, daß „wir für uns der göttlichen Gnade unfähig sind, „und solche mit der Erlassung aller Sünden durch „dasjenige Vertrauen erlangen, welches wir aus „der Erlösung des Meßias zu der Gnade GOttes „fassen. Ich habe das feste Vertrauen zu GOtt, „er werde mich bey Annehmung dieser und anderer „Wahrheiten, welche mit ihnen verknüpfft sind, „seiner Gnade nicht unwürdig achten, und mich „nach diesem Leben diejenige Seeligkeit geniessen „lassen, welche er für die Verehrer derselben bestimmt hat.„ Diejenigen Schrifften, welche der Wertheimische Bibelübersetzer zu seiner Vertheidigung selbst herausgehen lassen, sind ihren Titeln nach folgende:

1. Die fest gegründete Wahrheit der Vernunfft und Religion in dem ersten Theile des Wertheimischen Bibelwercks, gegen Herrn Joach. **Langen**, der Gottesgelahrtheit Doctor und Professor zu Halle, letzthin unter dem lästerlichen Titel: Der philosophische Religionsspötter ꝛc. heraus gegebene Schmäh-Schrifft vertheidiget durch den Verfasser der freyen Uebersetzung der göttlichen Schrifften, 1735 in 4.

2. Ver-

2. Vertheidigung der freyen Uebersetzung von den göttlichen Schrifften gegen die widrige Beurtheilung, welche zu Leipzig in den Deutschen Actis Eruditorum von derselben gegeben worden. 1736 in 4.

3. Oeffentliche Erklärung vor der gantzen Evangelischen Kirche, die freye Uebersetzung der göttlichen Schrifften betreffend, worinne die unschuldigen Absichten dieses Wercks erläutert, und einige Schwierigkeiten gehoben werden, durch den Verfasser derselben. 1736 in fol.

4. Beantwortung verschiedener Einwürffe, welche von einigen Gottesgelehrten gegen die freye Uebersetzung der göttlichen Schrifften sind gemacht worden, ausgefertigt durch den Verfasser derselben. 1736 in 4.

5. Sinzer Pistophels, (d. i. George Ludew. Oeders) Anmerckungen über die Vorrede des Wertheimischen Bibelwercks, mit einer kurtzen Abfertigung derselben heraus gegeben. 1736 in 4.

6. Gründliche Vorstellung der Streitigkeit, welche über die im Jahre 1735 zu Wertheim heraus gekommene Uebersetzung der fünf Bücher Moses von einigen Gottesgelehrten ist erregt worden. Ohne Benennung des Jahrs und Druckes.

Diese Schrift enthält eigentlich eine Vertheidigung des Uebersetzers, wie er sie dem Kayserl. Reichs-Hofrathe übergeben, und ist den *Actis historico-ecclesiasticis*, P. X. p. 609 u. ff. einverleibt worden. In eben diesen *Actis* P. VII. p. 145 u. ff. findet man

7. Anmerckungen über Calovs Entwurf etlicher Ursachen, warum die neue Helmstädische Bibel nicht zu publiciren, in so ferne derselbe zu Unterdrückung einer neuen Uebersetzung der heiligen Schrifft angezogen wird.

In den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen 1736 p. 417 u. ff. ist gleichfalls von ihm eingerückt worden:

8. Schreiben des Wertheimischen Bibelübersetzers an die Verfasser der Deutschen *Actorum Eruditor.* in welchem er sich wider ihren Vorwurf vertheidigt, als habe er D. Luthero eine allzu geringe Erkänntniß der Ebräischen Sprache zugeschrieben.

Walchs Relig. Streitigk. in der Evang. Kirche, V Th. Sinnholds ausführl. Hist. des Wertheimischen Bibelwercks. Früh aufgelesene Früchte, 1735. Rusens Dissertation von dieser Materie. Ludovici Sammlung und Auszüge II Th. Eben desselben Wolfische Hist. I Th.

Schmid, (Johann Ludewig) gebohren zu Schleusigen im Hennebergischen, erhielte zu Leipzig den Magister-Hut und habilitirte sich durch eine Dissertation de Silentio Pythagorico, Leipzig 1699; worauf er im Jahr 1701 seine erstere Dissertation, um den Sitz in der philosophischen Facultät zu erhalten, auf das philosophische Catheder brachte, die betitelt war: Specimen theologiæ naturalis polemicæ, Leipzig, 1701.

Schmid, (Johann Martin) wurde gebohren 1667 den 11 November in Nürnberg. Sein Vater Johann Schmid war Bürger und Zuckerbecker daselbst. Er legte den Grund seiner Studien in der Lorentz-Schule und im Auditorio Egidiano in seiner Vater-Stadt. Hierauf begab er sich im Jahr 1686 im September auf die Universität Altorff, und hielt daselbst 1691 den 3 October unter Körenbecken öffentlich eine Disputation: De Prædicabilibus & eorum numero. Im Jahr 1692 gieng er im August nach Jena, und blieb anderthalb Jahr daselbst. Nachdem er wieder in seine Vater-Stadt zurück gekommen war, so wurde er in die Zahl der Candidaten des Ministerii bey St. Salvator aufgenommen. Er erhielt hierauf nach einigen Jahren, nehmlich 1701, die Pfarre zu Fischbach, und 1706 das Pastorat zu Lonerstadt. Im Jahr 1716 wurde er dem Diacono emerito M. Joh. David Hirn adjungirt, nach dessen Tode er 1718 völlig das Diaconat und zugleich das Sonnabends-Früh-Prediger-Amt bey den Barfüssern überkam, da vorher diese Predigten eine Zeitlang durch Candidaten des Prediger-Amts wechselsweise versehen worden. Hirschens Ministerium Eccles. Norimberg. p. 28. u. f.

Schmid, (Johann Nicolaus) war ums Jahr 1704 Pastor und Adjunctus zu Ilmen, einer Stadt in Thüringen. Olear. Thür. Hist. und Chron. I Theil, p. 223.

Schmid, (Joh. Philipp) der Rechte Doctor, war Chur-Brandenburgischer, auch Sachsen-Eisenachischer Geheimder Rath, Vice-Cantzler und des Eisenachischen Consistorii Assessor, und ward vom Jahre 1674 bis 1694 von dem Hertzoglich-Sachs.-Eisenachischen Hofe zu unterschiedenen Angelegenheiten verschickt und gebraucht, sonderlich aber nebst Joh. Jac. Schmid derjenigen Verrichtung halber, welche den im Jahre 1693 den 26 Jul. geschlossenen Theilungs-Receß anbetrafen. Müllers Sächsis. Annales. Von dessen Sohne Joh. Christian Schmid siehe an seinem Orte.

Schmid, (Joh. Philipp) gebürtig von Schönebeck im Magdeburgischen, gab folgende Schrifften heraus:

1. Foetus eruditorum difficili partu notabiles seu commentatio historico-litteraria de scriptis eruditorum, in quorum elaboratione auctores multum temporis consumserunt, horis subsecivis conscripta. Rostock und Parchim, 1724 in 8. Die Gelegenheit zu Verfertigung dieser Schrifft soll die Ermahnung eines berühmten und um die Universität Rostock wohl-verdienten Mannes gewesen seyn, wie aus der Vorrede zu ersehen ist. Eine Beurtheilung dieses Buchs siehe in der Nachricht von der Stollischen Biblioth. p. 530 u. f.
2. Juristen gute Christen, s. Schediasma de pietate & scriptis theologicis Jureconsultorum, Rostock, 1730.

Schmid, (Johann Rudolph) Freyherr zu Schwartzenhorn, Kayserlicher Hof-Kriegsrath und Vice-Präsident, ein Sohn Felix Schmids und Elisabeth Hyrußin aus Graubündten, war gebo-

gebohren 1590 zu Stein am Rhein, zu dessen Angedencken er seinen Mitbürgern einen grossen vergöldeten Pocal verehret, welcher auf dem Rathhause daselbst annoch aufbehalten wird. Der Kayser Ferdinand II sendete ihn 1629 zu dem Türckischen Kayser Amurath IV, und hernach 1633 als ordentlichen Gesandten oder Residenten nach Constantinopel, woselbst er auch so wohl unter der Regierung erstgedachten Amuraths als des Kaysers Ibrahim 15 Jahr verblieben, und 1648 wieder nach Wien gekommen. Er erlangte nebst dem Amte eines Hof-Kriegs-Raths auch die Ober-Verwaltung über die Wälder und Forste in Inner-Oesterreich, muste aber 1649 abermahls als Internuncius zu dem neuen Türckischen Kayser Mahomet IV reisen, mit selbigem den Frieden auf 20 Jahr zu verlängern, worauf er 1650 den 20 Octob. zum vierten mahl nach Constantinopel gieng, als Kayserl. ausserordentlicher Gesandter den geschlossenen Frieden mit den gehörigen Solennitäten zu bestätigen, und das Kayserl. Confirmations-Diploma zu überliefern. Bey seiner Wiederkunfft den 10 May 1651 nach Wien, verrichtete er seine vorige Bedienungen, bis er 1665 von dem Kayser Leopold zum Vice-Präsidenten des Hof-Kriegsraths erkläret wurde, nachdem ihn der Kayser Ferdinand III schon vorher zum Freyherrn zu Schwartzenhorn gemacht, und ihm den Römischen Reichs-Adler mit Schwerd und Scepter, auch den Türckischen Greiff mit dem Mond und Sebel in das Wapen gegeben. Im Jahr 1663 sendete ihn der Kayser Leopold als einen Gesandten an die Schweitzerischen Cantons, bey selbigen um einige Kriegs-Hülffe zu dem damahligen Türcken-Kriege anzusuchen. Er war sonsten wohl beredt und ein guter Poete, brachte auch die Herrschafft St. Margarethen bey Wien, und Nicolsdorf an sich, und verheyrathete sich mit Helene Feldnerin von Feldeck, mit der er 3 Söhne, so alle jung gestorben, und 2 Töchter, Marien und Polyxenen, gezeuget, davon die älteste sich an Maximilian Herrn zu Seraw verehlichet, der durch Kayserl. Bewilligung den Titul eines Freyherren von Schwartzenhorn angenommen, nachdem dieser sein Schwieger-Vater den 2 April 1667 zu Wien mit Tode abgegangen.

Schmid, (Johann Samuel) schrieb Dissertationem epistolarem de Alrunis Germanorum, Halle, 1739. in 8.

Schmid, (Johann Wolfgang) ein Clavicymbalist in der Königl. Capelle und Cammer-Music zu Dreßden im Jahr 1729. Besiehe den dasigen Hof- und Staats-Calender.

Schmid, (Joseph) ein berühmter Barbirer und Wund-Artzt zu Augspurg in der andern Helffte des XVII Jahrhunderts, hat folgende Bücher ans Licht gestellt:

1. Von hitzigen Fiebern. Augspurg 1667. in 12.
2. Spiegel der Anatomie. Augspurg 1646. in 12. und eben daselbst 1704.
3. Speculum Chirurgiæ, Ulm. 1656, in 4. und Nürnberg, 1675.
4. Von der Pest, Frantzosen und Schaarbock. Augspurg, 1667. in 12.
5. Examen Chirurgicum, Augspurg, 1697. in 12.
6. Instrumenta Chirurgica, Franckfurt, 1673, und Augspurg 1697. in 12.
7. Wohleingerichteter Medicinischer und Chirurgischer Feld-Kasten, nebst einem Anhange, die Frantzosen ohne Salivation zu curiren. Augspurg 1710. in 8. und 1722.

Schmid, (Julius) schrieb Christ-Evangelische Firmung, Hannover, 1661. in 8.

Schmid, (Ludwig) ein Medicus zu Durlach, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts bey dem Marggrafen von Baden als Leib-Artzt in Bedienung, und schrieb Epistolas medicas, welche man in Hornungs Cista und Horstens Observatt. Medicis und in Hildans Observatt. Cent. 5. antrifft. *Linden. renov.* p. 768.

Schmid, (Marc. Friedr.) gebohren den 21 Jul. im Jahre 1680 zu Nesselbach im Bayreuthischen, allwo sein Vater M. Joh. George Schmid 50 Jahre Pfarrer, und des Capituls zu Neustadt an der Aysch Senior gewesen, und 1721 im 76 Jahre seines Alters verstorben war. Siehe von ihm am gehörigen Orte ein mehreres. Er, der Sohn, studierte anfänglich vom Jahre 1696 an im Gymnasio zu Rotenburg an der Tauber, und gieng nachmahls 1702 auf die Universitäten zu Wittenberg und Erfurth. Zu Wittenberg disputirte er 1704 unter dem Vorsitze M. Bruchra de numero cruentorum cælestis veritatis testium, primi post Christum natum Sæculi. Im Jahr 1707 ward er seinem Vater im Amte substituiret, und nach dessen Tode 1721 folgete er ihm in demselben nach. Er hat auf allerley Fälle und Personen geistliche Lieder verfertiget, und ist sonderlich in Eteostichis, Anagrammatibus und andern dergleichen sinnreichen Dingen sehr glücklich gewesen. Joh. Matth. Grossens Histor. Lex. von Jubel-Priestern, p. 353. Wetzels Lieder-Dichter, IV Th.

Schmid, (Maximilian) ein deutscher Jesuit von Bregentz in der Costnitzer Diöces gelegen, trat 1606 in die Societät, als er 16 Jahr alt war, lehrte anfangs die netten Künste, hernach die Philosophie und Theologie mit ungemeinen Fleiß und Beyfall, starb aber in seinen besten Jahren an der Schwindsucht zu Würtzburg den 12 August 1625. Man hat von ihm

1. Mariam victricem s. victorias ope B. Mar. Virginis reportatas.
2. Hyperduliam Marianam s. cultum B. V. exemplis demonstratam.
3. Favores Marianos S. Ignat. Lojolæ exhibitos.
4. Or. panegyricam in Jubilæo ecclesiastico Seb. a Stauffenberg, Canon. Herbipol. & Bamberg.
5. Libellos carminum panegyricos.
6. Thesium philosophicarum centurias aliquot ac libellos selectissimos, darunter
   a. Pancarpium sapientiæ, 1618.
   b. Septizonium philosophicum, Maynz, 1618. in 4.
   c. Veritatum peripateticarum pentadecas physica, Würtzburg, in 4.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. J.

Schmid, (Melchior) wird von Christ. Gryph de Scriptoribus Histor. Sæc. XVII illustrantibus,

wie er selbst sagt, bloß deßwegen unter den Schrifft-stellern gedachten Jahrhunderts angeführt, damit er die Leser vor einem unverschämten Lügner warnen möge. Denn er erdichtet in seiner Captivitate Turcica, welche er 1684 in 8 heraus gegeben, daß er im Jahre 1640 sich vorgenommen, eine Reise nach Ungarn zu thun, sey aber von den Türcken ohnweit Gran in Nieder-Ungarn gefangen worden. Er schämet sich auch nicht, zu erzehlen, als habe der Kayserl. Abgesandte im Jahre 1664 von Constantinopel ein besonderes Schreiben an ihn ergehen lassen, in welchem er ihm berichtet, daß der Türckische Sultan, **Osmann**, sey strangulirt worden, da doch zur Gnüge bekannt ist, daß die Stadt Gran im Jahre 1604 unter Türckische Gewalt gekommen, und **Osmann** 1622 sey ermordet worden, ingleichen, daß ums Jahr 1640 kein Krieg zwischen den Türcken und dem dazumahl regierenden Röm. Kayser, **Ferdinand** III, gewesen sey.

Schmid, (Melchior) Licentiat der Gottesgelahrheit, und Professor der Griechischen Sprache zu Helmstädt, schrieb

1. Dissert. de linguis sacris;
2. De scriptur. divin. inspiratione;
3. Commentationem & defensionem LXX interpretum a Jo. Pearsonio editam;
4. De amicitia, Helmstädt, in 4. u. a. m.

und starb ums Jahr 1696. Götze de claris Smidiis.

Schmid, (Melchior) ein, zu Nürnberg im Jahr 1608 gebohrner, und berühmt gewesener Lautenist und Theorbist, ist an einem Flügel der Orgel bey St. Sebald daselbst abgemahlt zu sehen. Besiehe **Barons** Untersuchung des Instruments der Laute, p. 65.

Schmid, (Michael) gebohren den 21 August 1602 in Nürnberg, begab sich der Studien wegen 1625 den 13 May nach Altorf, 1628 im Decemb. nach Straßburg, 1630 den 28 Jun. nach Tübingen, und von dar 1632 im November wieder nach Hause nach Nürnberg. Daselbst wurde er im Jahr 1636 den 14 Jenner Diaconus zu St. Egidien, und den 27 zu Altorf ordinirt, starb 1657 den 17 May im 55 Jahr. Hirsch Ministerium Eccles. Norimberg. p. 47.

Schmid, (Nicol.) war anfänglich ein Mönch zu Erfurth, ward nachmahls Pfarrer im Würtenbergischen, und endlich im Jahre 1543 einer von den ersten Evangelisch-Lutherischen Predigern im Stiffte Merseburg. **Ludewig** Reliqu. MStor. IV Th. p. 470.

Schmid, (Nicolaus) oder **Faber**, ein Buchdrucker zu Leipzig im XVI Jahrhunderte. Sein Insigne war eine offene Thüre, in welcher ein Schild, mit Laubwercke umgeben, zu sehen ist, und auf beyden Seiten von zween nackenden Knaben gehalten wird. Im Schilde selbst stehen 3 Triangel, zween neben einander, und einer zwischen beyden drunter. Er starb im Jahre 1555. **Buchdrucker-Kunst**, II Th. p. 95. u. f.

Schmid, (Nicolaus) sonst auch **Cüngel von Rotenacker** genannt, ein gelehrter Bauer von Rotenacker, einem unweit Gera gelegenen Dorfe, gebohren 1606 den 20 Jenner, konte im 16 Jahre noch nicht lesen. Nachgehends bekam sein Vater einen Knecht, welcher ihn deutsch lesen lernte, worüber sein Vater öffters unwillig ward. Weil aber der Knecht selbst nicht alle Worte fertig lesen konte, so gab Cüngel in der Kirchen Achtung, wie der Prediger dieses oder jenes Wort aussprach. Hierauf lernte er durch Hülffe eines Notarii, der sein Vetter, Lateinisch lesen und die leichtesten Wörter verstehen; nach diesem auch Griechisch, Hebräisch, Syrisch, Arabisch, Persisch, Armenisch, Aethiopisch u. a. m. lesen und schreiben. Er hatte stets ein Buch mit über Tische, wartete sonst seine ordentliche Arbeit ab, studirte aber des Nachts. Die frembden Buchstaben mahlte er in seiner Scheuer allenthalben an, und machte sich, indem er drasch, dieselben immer mehr bekannt. Er hinterließ unter andern Schrifften das Vater Unser in 51 Sprachen geschrieben, legte sich zugleich auf die Medicin und Astrologie mit gutem Erfolg, und erlernte die Figuren der Gestirne, wie auch den Lauff derer Planeten, fieng 1653 an Calender heraus zu geben, und starb 1671. **Struvs** Acta literaria e Manuscr. eruta. **Hausmanns** Diss. de rusticis eruditione claris.

Schmid, (Paul Wilhelm) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Jena den 13 Nov. 1704. Sein Vater, D. **Johann Christian Schmid**, ist Canonicus zu Zeitz und ordentlicher Hofgerichts-Advocat gewesen. Den Grund zum Studieren legte er theils unter Anführung einiger Privat-Lehrmeister, theils in der Stadt-Schule zu Jena. Im Jahr 1723 fieng er an die Academischen Vorlesungen in seiner Vater-Stadt zu besuchen, welche er so wohl daselbst als auch zu Leipzig fortgesetzet. Im Jahr 1732 erhielte er die Conceßion in denen Chur-Sächsischen Landen zu advociren, und in eben dem Jahre von der Jenaischen Juristen-Facultät die Doctor-Würde. **Das im Jahr 1733 blühende Jena**, p. 40.

Schmid, (Pet.) ein **Buchdrucker** in Gotha, woselbst er zu allererst im Jahr 1638 eine Druckerey anlegte. Weil er sich aber etwas unanständig aufführte, so entließ ihn der Hertzog **Ernst** im Jahr 1643, und gab dem damahligen Rector, M. Andr. **Reyhern**, Erlaubniß, an dessen Stelle seine bisherige Druckerey zu Schleusingen von dar weg, und nach Gotha zu verlegen. **Buchdrucker-Kunst**, II Th. p. 47. u. f.

Schmid, (Philipp) schrieb: **Wichtige prophetische Weissagungen, Schluß-Reden und Urtheile** von vielen Sachen, welche den Zustand der Kirche GOttes in Deutschland betreffen, aus Lutheri, Selnecceri und P. Nicolai Schrifften zusammen getragen. Preßburg, 1689. in 4.

Schmid, (Philipp) siehe unter dessen Vater, **Thomas Schmid**.

Schmid, (Phil. Nerus) schrieb Opus quadripartitum concionum, d. i. Predigten auf die Feste JEsu Christi, Mariä, der Heiligen und Sonntage, in IV Theilen, München, 1719 in Folio.

Schmid, (Rudolph Joh. Friedr.) ist im Jahr 1702 in Celle gebohren. Sein Vater, **Johann Franc. Schmid**, ist Königl. Groß-Britannischer Kriegs-Commissarius zu Hannover und Amtmann zu Meinersen. Er hat bis zum Jahre 1716 Privat-Information genossen, und sich alsdenn auf die Universität Halle verfügt, und sich allda auf die Rechtsgelahrtheit gelegt. Doch im Jahr 1721 ward er anderes Sinnes, und erlernte zu Leipzig die Artzney-

Wissenschafft. Im Jahre 1723 kehrte er nach Hannover zurück, und übte sich sonderlich in der Chirurgie, begab sich aber noch in eben demselben Jahre Studirens halber aufs neue nach Jena, und ward daselbst im Jahre 1728 Doctor der Medicin. Von ihm ist bekannt: Enchiridion Alchymico-physicum, sive: Disquisitio de menstruis universalibus. Jena, 1739 in 8. 11 Bogen. **Blühendes Jena**, p. 45. **Leipziger Gel. Zeitungen**, 1741 p. 167.

Schmid, (Samuel) ein berühmter Schulmann, gebohren zu Zittau 1632 den 12 Mertz. Sein Vater war **Tobias Schmid**, Bürger in Zittau, und vertriebener Exulante aus Böhmen. Er studirte zu Zittau und Coburg, ferner zu Leipzig und Wittenberg, ward hierauf, nachdem er eine Zeitlang in Quedlinburg die Jugend unterrichtet, 1657 Conrector, und 1665 Rector daselbst, brachte das Gymnasium in grosses Aufnehmen, und schrieb

1. Geistliche Pfingstrosen, 1671.
2. Die Pfingst-Lilie;
3. Diphthongographiam, so zu Leipzig 1677 in 8 wieder aufgelegt worden;
4. Disputationes;
5. Hodegum epistolicum, Quedlinburg 1674. in 8 und Leipzig, 1715 in 8.
6. Carmina;
7. Programmata;
8. Orationes;
9. Erwünschter Tod;
10. Salomons Warnungs-Wort, aus Pred. XI, 8.
11. Eines wahren Christen Tagewerck;
12. Monumentum, oder: Grabstein aus Hiob VII, aus dem Englischen übesetzt. Diese 4 letztern Tractate sind zu Franckfurth 1678 in 12 zusammen gedruckt worden.

Nicht lange vor seinem Ende verlohr er sein Gedächtniß fast gäntzlich, konte aber doch geistliche Lieder und Gebete behalten. Deswegen danckte er 1704 ab, und starb endlich 1706 den 17 December, im 73 Jahre. Von seinem Sohne, Samuel Heinrich, siehe den folgenden Artickel. **Ludwigs Schul-Historie.** *Nova literaria Germ. Acta Erudit. latina.* **Carpzovs Zitt. Chronike**, III Theil, p. 136.

Schmid, Schmied, (Samuel Heinr.) ein Sohn des vorherstehenden Samuel Schmids, Rectors zu Quedlinburg, gab mit verdeckten Nahmen ein Buch unter folgendem Titel heraus: Die Durchlauchtige Welt, VII Theile, beschrieben von einem, der die Wissenschafften Sehr Hoch Schätzet, Hamburg, 1701 in 12. Die ersteren 3 Theile davon sind Genealogisch geschrieben; hingegen in den 4 letzteren stehen recht artige Sachen, die aber nicht Genealogisch sind. **Hübners Geneal. Biblioth.** p. 21.

Schmid, (Sebastian) ein berühmter Lutherischer Gottesgelehrter, war von geringen, jedoch ehrlichen Eltern zu Lampertheim, einem Dorf im Elsaß, entsprossen. Er studirte in seiner Jugend gar fleißig die schönen Wissenschaften nebst der Hebräischen Sprache, und begab sich, weil er in seinem Vaterlande wenig Trost vor sich fand, nach Marpurg, allwo er Feuerbornen hörte. Als ihm aber der Krieg, lange allda zu bleiben, nicht erlaubte, gieng er nach Wittenberg, da er sonderlich D. Wellers Unterweisung sich zu nutze machte. Allein er fand auch hier seinen Auenthalt nicht, wie er nöthig hatte; weswegen er nach Preussen reisete, und sich eine Weile in Königsberg aufhielt. Von dannen wolte er sich nach Dännemarck machen, muste aber gröstentheils wegen seiner Armuth seinen Vorsatz ändern, daher er über Dantzig nach Lübeck und Hamburg kam. Nachdem er nun sein Glück auswärtig nicht machen konte, entschloß er sich wieder nach Hause zu gehen, da er sich denn mit allem Fleiß auf die Orientalischen Sprachen legte, und um seinen Zweck desto besser zu erreichen, darauf nach Basel gieng, um den berühmten Buxtorff zu hören. Hier studierte er Tag und Nacht, durchgieng die rabbinischen und talmudischen Schriften, und übte sich zugleich im Uebersetzen. Er hatte 3 Jahr allhier hingelegt, als er nach Genev wolte, auf Anhalten des Dorschäus aber nach Straßburg zu gehen bewogen ward, allwo ihn dieser in sein Haus und an seinen Tisch nahm. Bald darauf ward er Prediger zu Ensheim, von dannen er nach Lindau zum Rector des Gymnasii beruffen wurde. Er nahm den Beruf an, in Hofnung, die Sprachen desto besser dabey treiben zu können. Nachdem er aber einmahl allda gepredigt, wurde er so beliebt, daß ihn der Rath nebst dem Ministerio zu einem ordentlichen Sonnabends-Prediger machte, mit der beygefügten Versicherung, daß er nach des Seniors Tode seine Stelle bekleiden solte. Er war kaum 4 Jahr von Straßburg weg, so wurde ihm die theologische Profeßion auf selbiger Academie angetragen, welche er dann auf Einrathen Johann Schmids annahm, so ungern ihn auch die Stadt Lindau von sich ließ. Er wurde also Doctor der Gottesgelahrheit, und nicht gar lange darauf Canonicus, endlich aber Präsident in dem Prediger-Convent, und Probst des Capituls bey St. Thomas, wobey er auch zum öftern das Amt eines Decanus in seinem Collegio, und Rectors der Universität mit grossem Ruhm verwaltet hat. Seine grosse Verdienste brachten ihm auch mitlerweile so grosses Ansehen zuwege, daß er unterschiedliche Beruffe nach andern Orten, als nach Helmstädt, Tübingen, Regenspurg, und noch zuletzt nach Dörpt in Liefland bekam, wie ihn denn der König in Schweden mit eigener Hand dahin zu kommen ersucht hatte. Allein er schlug alle diese Aemter mit gröster Bescheidenheit aus, und starb zu Straßburg 1696 den 9 Jenner im 79 Jahre seines Alters. Ubrigens verwaltete er nicht allein seine Profeßion mit der gröstен Sorgfältigkeit, sondern wolte auch der gantzen gelehrten Welt dienen, zu welchem Ende er sich über die Bibel machte, und dieselbe aufs neue ins Lateinische übersetzte, auch dieselbe fast gantz mit seinen gelehrten Anmerckungen und Erklärungen erläuterte, und viele andere Deutsche und Lateinische Schriften heraus gab, darunter sind

1. Tract. de imagine Dei in homine ante lapsum

psum considerato, Straßburg, 1659 in 4. und 1701.

2. Tract. de circumcisione, primo Vet. Test. Sacramento, Straßburg, 1661 in 4. und 1700.

3. Constitutiones tractatus Talmudici, dicti Schabbath &c. latine versæ, Leipzig 1661 in 4.

4. Constitut. tract. Talmudici dicti Erubhin, &c. latin. versæ, Leipzig 1661 in 4. Dieses und das nächst vorhergehende sind von J. B. Carpzov zusammen edirt worden.

5. De principiis s. fundamentis præsentiæ corporis & sanguinis Christi in S. coena, Straßburg, 1662 in 4 und 1699.

6. Lutheri liber de servo arbitrio contra Desid. Erasmum, cum brevibus annotationibus, 1664 und Straßburg, 1707 in 4.

7. Commentarius in Jobum, Straßburg, 1670 in 4.

8. Collegium biblicum, prius & posterius, Straßburg, 1676 und 1689 in 4.

9. Tr. de paschate, Franckfurth 1685 in 4.

10. Aphorismi theologici, Hamburg, 1688 in 8.

11. Compendium theologiæ, Straßburg, 1697 in 8.

12. Resolutio psalmorum propheticorum de Christo, Straßburg, 1688. in 4. Franckfurth 1703. in 4.

13. Dispositiones textuum binorum evangeliis dominicalibus & festivalibus respondentium, Schleßwig, 1693 und 1698.

14. Collegium disputatorium in Aug. Confessionem, Schleßwig, 1694 in 8.

15. Kurtze Erklärung der Sonn- und Festtags-Episteln, welche Herm. Christoph Engelcke zu Rostock 1713, aus 1 Alphabet und 8 Bogen bestehend, an das Licht gestellet.

16. Memoria Johannis Schmidii, Straßburg, 1659 in 4.

17. Syncrisis Scripturæ S. & Pontificis Rom. qua quæstio: Meliusne consultum sit mundo & ecclesiæ per Scripturam Sacr. an per Pontificem Rom. Straßburg, 1665 in 4.

18. Resolutio Evangelii S. Johannis, Straßburg, 1699 in 4.

19. Mysterium Gratiæ Divinæ, Hamburg, 1691 in 4.

20. Repetitiones Articulorum formulæ Concordiæ, Straßburg, 1996 in 4.

21. Annotationes in libros Regum, Straßburg, 1679 und 1689 in 4.

22. Annotationes in Genesin, Straßburg, 1697 in 4.

23. Commentarius in Libr. Judicum, Straßburg, 1684 und 1706 in 4.

24. Commentarius in Epist. ad Galatas, Kiel, 1690 in 4.

25. Commentarius in Epist. ad Colossenses, Hamburg, 1690.

26. Commentarius in I Epist. St. Johannis, Straßburg, 1685 in 4. und Lüneburg, 1687 in 4.

27. Prælectiones in VI priora Capita Epist. Pauli ad Romanos, Schleßwig, 1699 in 4. und Straßburg, 1664 in 4.

28. Commentarius in Epist. ad Ebræos, Straßburg, 1680. Leipzig, 1698, u. 1722.

29. Commentarius in prophetam Hoseam, Franckfurth 1687 in 4.

30. Commentarius in Libr. Jobi, Straßburg, 1670 und 1705 in 4.

31. Commentarius in Coheleth, s. Ecclesiasten Salomonis, Straßburg, 1691 und 1704 in 4.

32. Commentarius in Jeremiam, II Tomi, Straßburg, 1685 in 4. und Franckfurth, 1697, und 1706 in 4.

33. Commentarius in Esaiam, & IIX capita priora Josuæ, Hamburg, 1693 und 1702 in 4.

34. Commentarius in Libros Samuelis, Straßburg, 1687 in 4 und Jena, 1689 in 4.

35. Collectanea Talmudica, Leipzig, 1670 in 4.

36. Paraphrasis Evangeliorum Dominicalium, Straßburg, 1697 in 4.

37. Commentarius in Prophetas minores, Leipzig 1698 in 4.

38. Erklärung der Kern-Sprüche heiliger Schrifft, Lüneburg, 1686 in 4.

39. Weissagung des Propheten Davids, Lüneburg, 1688 in 4.

40. Erklärung des 30, 31 und 32 Psalms, Straßburg, 1706 in 4.

41. Reliquiæ, oder nachgefundene Schrifften, Straßburg, 1709 in 4.

42. Kündlichgrosses Geheimniß der Gottseligkeit, in Fest-Predigten, Lüneburg, 1685 in 8.

43. Das überzeugte Pabstthum, Straßburg, 1673 in 12.

44. Beweis wider die Reformirten, Straßburg, 1676 in 12.

45. VII Buß-Predigten aus Hosea am XIV Cap. Straßburg, 1679 in 12.

46. Geheimniß der beyden Sacramente nach dem IX, X und XIII Artick. der Augspurgischen Confeßion, Lüneburg, 1687 in 12.

47. Die Lehre von GOtt, der Beichte und Busse, nach dem I, XI, XII, und XVI Artickel der Augspurg. Confeß. Lüneburg, 1691 in 12.

48. Die Lehre von der Kirche, nach der Augsp. Confeßion, Lüneburg 1688 in 12.

49. Das Geheimniß von Christi Person, Amte, Thun und Leiden, desgleichen von der Erb-Sünde und dem jüngsten Gerichte, nach der Augsp. Confeßion, Lüneburg 1688 in 12.

50. Von der Rechtfertigung des armen Sünders vor GOtt, nach der Augsp. Confeßion, nebst dem Beweise einiger Reformirten vom Abendmahle, Lüneburg, 1689 in 12.

51. Von

51. Von der rechten Kinderzucht, nach der Augsp. Confeßion, Lüneburg, 1687 in 12.

52. Von der Lutherischen Lehre von guten Wercken, nach der Augsp. Confeßion, Lüneburg, 1699 in 12.

53. Erklärung des Prediger Salomons, und der Episteln N. Test. Lüneburg, 1688 in 12.

54. Untersuchung der Meynung Augustini von der Rechtfertigung, Straßburg, 1703 in 12.

55. Regenten-Predigt, Braunschweig, 1694 in 12.

56. Der sogenannten Lutheraner Glaube und Rechtfertigung aus der Papistischen Messe selbst klar und gründlich erwiesen, Hamburg 1701. in 12.

57. Erklärung des Evangelii St. Johannis, Halle 1716 in 12.

58. Unterscheid der Evangelisch-Lutherischen und der Reformirten Lehr-Sätze, Schleßwig 1700.

59. Petrus non Papa, Straßburg 1685. in 12.

60. Disputationes:

a. De Sabbatho devteroproto, ad Luc. XI, 1. seqq. Lüneburg 1686.

b. De antiquissima fide Mosaica, circa mysterium S. S. Trinitatis, ex Genes. I, 3. Straßburg 1653 und 1720.

c. De Lege & Evangelio.

d. De ecclesia visibili & invisibili, 1654.

e. De deletione ex libro vitæ, 1655 1688 und 1720.

f. De phrasi Scripturæ Sacræ, qua Deus dicitur indurare, excæcare, seducere, 1655. Jena 1719.

g. Fasciculus viventium, 1660.

h. De invectivo Christi in Pharisæos dicto Matth. XV, 5. 1661.

i. De Christo ex Matth. XVI, 16. 1664. u. 1690 wieder aufgelegt.

k. De Scriptura S. ex 2 Petr. I, 19-21, 1665.

l. Ad Rom. I, 16. 1665.

m. De causis justificationis ex Rom. III, 24 25. 1666.

n. De articulis fidei Christianæ fundamentalibus & non fundamentalibus ex 1 Cor. III, 10 sqq. 1668.

o. De unctione Messiæ ex Psalm. XLV, 8. 1670.

p. De momento justificationis, 1671.

q. De ultimis verbis ex 2 Sam. XXIII, 1-8. 1672.

r. De pœnitentia impii ex Ezech. XXIII, 11. 1673.

s. De musica ex Col. III, 16. 1673.

t. De chiliasmo apocalyptico textui Apoc. XX. contrario, 1674.

u. De duobus Christi testibus ex Jo. VIII, 17. 18. 1674.

v. De conjugio mystico Eph. V, 33. 1675.

w. De filiis lucis Eph. V, 8. 1675.

x. De epistola Eliæ ad Joramum ex 2 Paralip. XXI, 12. 1676.

y. De verbis Salvatoris, Matth. XI, 29. 1678.

z. De incarnatione verbi ex Jo. I, 14. Straßburg 1679 in 4.

aa. De desponsatione fidelium cum Christo ex Hos. II, 19 20. 1679. und Jena 1725.

bb. De obligatione Formulæ Concordiæ, 1680.

cc. De Messiæ in sanguine divinitus facta δεσμιολύσει ex Zach. IX, 11. Straßburg 1680. in 4.

dd. De obsignatione fidelium interna ex Eph. I, 13 14. Straßburg 1671 u. 1681.

ee. De ascensione Christi in cœlos ex Jo. VI, 61. 1681.

ff. De efficacia sacramentorum inprimis imitationis ex Rom. IV, 11. 1681.

gg. De gravioribus legis ex Matth. XXIII. 23 24. 1681.

hh. Epistola ad Ephesios analysi & continua verborum paraphrasi illustrata, 1684.

ii. De sermone Domini in monte Matth. V VI VII. Luc. VI. 1684.

kk. De benedictione sacerdotali ex Num. VI, 22. 1687.

ll. De numero familiæ Jacobeæ descendentis in Ægyptum ex conciliatione difficilium Scripturæ locorum Gen. XLVI. 26. 27. Act. VII, 14. 1688.

mm. De venditione Christi ex Zach. XI, 12. sqq. & Matth. XXVII. 9 sq. 1688.

nn. De resurrectione Christi ex Es. LV. 3. Act. XIIII, 34 1688.

oo. De tertio legis usu, 1691.

pp. De S. cœna, 1691.

qq. De Messia perruptore ex Mich. II. 12, 13. 1691.

rr. De persona Christi, 1692.

ss. De ceremoniis ecclesiasticis s. adiaphoris, 1693.

tt. De descensu Christi ad inferos, 1693.

uu. De miraculosa resuscitatione filii Sareptæ viduæ per Esaiam Prophetam, 1 Reg. XVII. 1693.

ww. De ordine prophetarum Judaico, 1694.

xx. De Schemi primogenitura, 1694.

yy. Super Deut. XXIX v. ult. 1694.

zz. Epistola Judæ per notas philologicas, paraphrasin & porismata breviter tractata, 1695.

aaa. Annotata in libellum Ruth, Straßburg, 1696 in 4.

bbb. De Cherubim, Seraphim, Principatibus &c. Braunschweig 1696 in 4.

ccc. De Justificatione & fide hypocritica, Straßburg 1671. in 4.

ddd. De manducatione corporis & bibitione sanguinis JEsu Christi, ex Jo. VI, 56. Leipzig 1705.

eee. De articulis fidei Christianæ fundamentalibus & non fundamentalibus, Straßburg, 1704.

Pippings Memor. Theolog. *Nova litteraria Germanica.*

Schmid (Sigism.) schrieb: Eröffneten Audientz-Saal. Franckfurth und Leipzig, 1697. in 4. Struvs Biblioth. Juris, p. 761.

Schmid (Sylvester Heinrich) ein Vogtländer, aus Lichtenberg, studirte zu Jena, wo er auch die Magister-Würde erlangte, nachdem er daselbst unterm Vorsitz Christian Martin Colers de heroibus eorumque virtutibus disputiret hatte, ward darauf anfangs Conrector zu Culmbach, hernach Rector am Gymnasio zu Heylbronn, florirte zu Ende des 17 und im Anfange des 18 Jahrhundert, und gab unter andern heraus:

1. Jo. Alph. Borelli philosophiam de motu animalium ex unico principio mechanico-statico deductam & exercitationibus publicis expositam. 1704. in Fol.
2. Von der wundersamen Macht der Muskeln aus Borells Werck von Bewegung der Thiere in einem kurtzen Auszug vorgestellet, 1706 in Fol.
3. Infinitorum elementa prima.
4. De potentia vectis luminosi radii viam temperante, 1707 in Fol.
5. Disp. de jure necessitatis, 1707 in Fol.

Ludovici Schul-Historie.

Schmid (Thomas) war Pfarrer zu Groden im Amte Ritzebüttel, ließ seine bey dem Leichen-Begängnisse Hartwigs von Spreckelsen, beyder Rechte Licentiatens, Rathsherrns und Amtmannes zu Ritzebüttel, im Jahre 1680 gehaltene Leichen-Predigt über Klage-Lied. V, 15 16 17. in 4. zu Hamburg drucken. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex.

Schmid (Thomas) ein Evangelischer Prediger, gebohren 1624 den 16 December zu Coburg, allwo der Vater ein Metzger, war in der Jugend gantz contract, zog 1647 mit 4 und einem halben Gulden auf die Universität Königsberg, kehrte, nachdem er viel Schicksal gehabt, 1653 nach Hause, und wurde 1654 Conrector zu Coburg, 1658 Pastor zu Neuses, 1673 zu Scherneck, und 1690 Superintendent zu Rodach, starb 1705, und schrieb so klein, daß er in seinem hohen Alter auf eine Seite von Hertzog Albrechts Heller das Vater Unser schreiben konnte. Er hinterließ

1. Memorabilia über das Dictum Joh. 3. v. 16. Nürnberg 1680.
2. Biblische Klag- und Trost-Lieder, Jena 1678. in 8.
3. Historica & memorabilia über das Vater Unser, Altenburg 1705.
4. Memorabilia über Luthers Gesang-Buch, Altenburg 1707. in 8.

Sein Sohn Philipp Schmid gab nach dessen Tode seine hinterlassenen Merckwürdigkeiten über die Heil. Schrifft in folgenden V Theilen heraus.

5. Merckwürdigkeiten und Geschichte mit der Bibel vom 1 Buch Mose bis aufs Hohe Lied Salom. Altenburg 1716. in 8.
6. Merckwürdigkeiten über die Psalmen Davids, Altenburg 1713. in 8.
7. Merckwürdigkeiten über die Propheten, bis zum Schlusse des Alten Testaments, Altenburg 1717. in 8.
8. Merckwürdigkeiten über die 4 Evangelisten, Altenburg 1719. in 8.
9. Merckwürdigkeiten über die Apostel-Gesch. bis zu Ende der heil. Schrifft, Altenburg 1720.

Sammlung von Alten und Neuen 1727.

Schmid (Tob.) ein Prediger zu Zwickau, war Magister der Philosophie, schrieb die Zwickauische Chronicke, Zwickau 1656 in 4. und starb 1659. Götze de claris Schmidiis. Gryph. de Scriptor. Hist. Sæcul. XVII. p. 82.

Schmid (Valentin) ab Eisenberg, von Königwald aus Böhmen, gebohren 1599 den 1 Junius, war erst in dem Evangelischen Marien-Kloster zu Magdeburg Conventual, nach diesem Rector zu Leutmeritz in Böhmen, ingleichen des Hertzogs von Weimar Feld-Prediger, hierauf Pastor zu Troppau in Ober-Schlesien, ferner Pastor in der Neustadt Magdeburg. Als aber diese Stadt belagert und eingenommen war, nahm er wiederum einen Feld-Prediger-Dienst an. Nachgehends ward er Vice-Probst des Jungfrauen-Klosters zu Itzehoe, zuletzt in die 46 Jahr Pastor zu Hadersleben in Schleßwig, und des Königl. Consistorii Assessor Primarius, schrieb Leichen-Predigten, und starb den 22 Novembr. 1681 im 81 Jahre seines Alters, und 55 seines Amts. Witte diar. Lebensbeschreib. Grossens Jubel-Priester-Historie, p. 353. Blums Jubil. Theolog. emeritor. p. 167.

Schmid (Ulrich) geb. 1601 zu Ulm, studirte zu Giessen, und erlangte daselbst die Magister-Würde. Im Jahr 1622 wurde er nach Hause berufen, allwo er Professor der griechischen und hebräischen Sprache, 1625 Prediger am Münster, und endlich 1628 Professor der Theologie am Gymnasio und Bibliothecarius wurde; schrieb

1. Institutionem antimelancholicam; oder Unterricht von Traurigkeit, Schwermuth und Hertzplagenden Gedancken in VII Predigten über Klagel. Jerem. I, 20. Franckfurth, 1724 in 12. und Ulm, 1653. in 12.
2. Dissertat. &c.

Er starb 1633. Freher. Theatr. Erudit. Witte diar.

Schmid (Wilhelm) siehe Faber, im IX Bande, p. 23.

Schmid (Wilhelm Ernst) ist der Urheber von folgendem Buche: Trutina doctrinæ Brunnemanni & Carpzovii super Pandectas & Codicem. Jena, 1697 in 4.

Schmid (Wolffgang) gebohren 1677 den 11 Aug. zu Altorff, hatte Leonhard Schmiden, Burgern und Braumeistern daselbst, zum Vater. Den Anfang seiner Studien machte er in der Stadt-Schule zu Altorff und privatim bey gelehrten Männern daselbst und zu Nürnberg. In Altorff auf der Universität studierte er 6 Jahr, und nachdem er unter Sturmen, Rörenbecken und Wegleitern geschriebene Disputationen vertheidiget hat, hielt er endlich eine gedruckte unter D. Langens Vorsitz de Genealogia Christi ex Patribus secundum carnem, so die andere ist, die der Autor nachmals miteinander herausgegeben, Nürnberg und Altorff 1703 in 4. Zwey Jahre brachte er auf fremden Universitäten mit Reisen zu, als zu Leipzig, Wittenberg, Halle, Jena, Franckfurt an der Oder, Erfurt, Berlin, Maynz, Cölln ꝛc. durchreisete auch Holland und sahe da Amsterdam, Rotterdam, Gravenhaag, Leiden, Utrecht, Harderwick, Franecker, und Gröningen ꝛc. So hielt er sich auch bey drey Viertel-Jahr in Engelland, und meistens in London, Oxford und Cambridge auf. Im Rückwege gieng er über Drontheim, Bremen, Hamburg, Helmstädt, Braunschweig, Wolffenbüttel ꝛc. nach Hause. Im Jahr 1708 wurde er Mittags-Prediger in der Dominicaner-Kloster-Kirche, oder, wie sie insgemein genennet wird, bey den Predigern, und 1711 trug man ihm die Sonntägliche Catechisation in der Findel auf. Kurtz darauf 1712 den 2. Jul. als am Fest der Heimsuchung Mariä, wurde er Pfarrer zu Igensdorff. Im Jahr 1722 den 31 Octob. am Tage Wolffgang, als an seinem Nahmens-Tage, beschenckte oder band man ihn an mit dem Pastorat zu Kraffts-hof, und 1726 den 6 Septemb. wurde er unter dem Nahmen Salviano in die löbliche Blumen-Gesellschafft aufgenommen. Hirschens Minister. Ecclesiast. Norimberg.

Schmid (Zacharias) war gebohren 1640 den 14 September zu Nürnberg, legte sich auf die Studien, und machte darzu den Anfang in dem Gymnasio und Auditorio zu St. Egidien daselbst, begab sich hierauf im Jahr 1662 auf die Universität Altorff. Nach vollbrachten Academischen Studien wurde er unter die Candidaten des Ministerii in seiner Geburts-Stadt 1668 den 4 Novemb. aufgenommen, bekam 1679 den 3 Jenner die Vocation zur Pfarr Odensoos, und nachdem er den 15 ordiniret worden, so trat er den 16 darauf sein Amt daselbst an. Im Jahr 1688 den 4 Octob. erhielt er den Beruff nach St. Egidien in Nürnberg, bekam auch darzu 1689 den 12 Novemb. die Predigten zu St. Peter, starb 1692 den 29 Jenner im 52 Jahre, und wurde zu Wöhrd begraben. Von seinem Sohn gleiches Vornahmens siehe den folgenden Artickel. Hirsch, Minist. Eccles. Norimb. p. 47.

Schmid (Zacharias) des vorherstehenden Zacharias Schmids Sohn, gebohren den 2 Jul. 1688, besuchte unterschiedene Academien in und ausser Deutschland, ward nachmahls unter die Anzahl der Candidaten des Predigt-Amtes zu Nürnberg aufgenommen. Im Jahre 1724 ward er Pfarrer zu St. Helena und Diaconus zu Hilpoltstein, und 3 Jahre hernach Suden-Prediger im neuen Spital daselbst. Er hat allbereits heraus gegeben:

1. Lob- und Danck-Gebethe auf die zehen Feste des Christlichen Kirchen-Jahrs, 1723 in 12.
2. Theologisch-Historische Beschreibung des Evangelischen Kirchen-Jahrs, worinnen verschiedene schwere Stellen der Evangelien gehoben sind, 1729 in 8.

Zum Drucke hatte er bereits im Jahre 1730 fertig liegen:

1. Theologisch-Historische Betrachtung der Heil. Taufte, worinnen die Kinder-Tauffe mit Exempeln der Heil. Schrifft erwiesen, und verschiedene dubia vexata erörtert werden sollen.
2. Von einer schleichenden Tieffe des Satans.
3. De domi nobilibus aus dem Sallustius.

Hirsch, Minister. Eccles. Norimberg. p. 47 u. f.

Schmid (Zacharias) war gebohren zu Görlitz in der Ober-Lausitz 1682 den 3 May. Seine Eltern waren Zacharias Schmid, Kauff- und Handelsmann daselbst, und Anna, gebohrne Bennewitzin. Er war kaum 6 Wochen alt, als er ein Vater-loser Waise wurde; die Mutter aber war desto sorgfältiger, ihn zur Gottseeligkeit, Tugend und Studieren, durch Aufsicht fleißiger Privat-Lehrer zu halten, bis er im Gymnasio seiner Vater-Stadt seine Studien fortsetzen, und mit gutem Succeß im Jahr 1702 nach Leipzig ziehen konte. Allhier hörte er die Philosophie bey D. Weidlingen und M. Gralen. Die Rechte aber bey D. Philippen, D. Schreitern, D. Klepperbein, und dem berühmten Naturalisten Herrn von Ryssel. Im Jahr 1705 zu Ostern begab er sich wieder nach Hause und verknüpfte die Praxin mit der Theorie, und wurde 1706 im May in die Zahl derer Provincial-Advocaten aufgenommen: daß er also vielen mit Consuliren und Advociren dienen konte. Im Jahr 1709 gieng er nach Halle, hielt daselbst eine Inaugural-Disputation: de Existimatione, Fama & Infamia extra Rempublicam, unter dem Vorsitz des D. Thomasius mit grossem Ruhm, und kehrete als Doctor wieder zurück. Hierauf wählete er zu seiner Ehelibsten Jungfer Johannen Dorotheen, Georg Schönes, ehemaligen Bürgermeisters zu Görlitz dritte Tochter, welche ihm 1709 den 9 September angetrauet wurde. So vergnügt diese Ehe, auch mit einem Sohn erfreuet war, so trennte doch der Tod solche nach einem Jahr, 2 Monaten und 3 Wochen, gar schmertzlich. Nach diesem spürete er einige Jahre per interualla Schwachheit der Glieder, nebst zuhangendem Schwindel, jedoch man besorgte sich keiner bösen Folge. Gleichwohl, als er im Jahr 1711 den 24 April bey schönem Wetter, in Begleitung seiner Geschwister, aufs Feld spatzierete, so überfiel ihn sein vormahliger Schwindel, weswegen er nach

Hause

Hause eilen, und wegen Entkräftung sich legen mus-ste. Nach verflossener Nacht ohne Ruhe und Verspührung einer Fieber-Hitze, bey Durst und Haupt-Weh wurden zwar Medicamente angewandt: Weil sich aber die Kranckheit dergestalt vermehrte, daß er sein Ende vermuthen muste, so bereitete er sich wohl darzu und starb 1711. den 2 May, da er nur 29 Jahr, weniger 1 Tag gelebet hatte. Lippi Gorlicenf. II St. p. 86 u. ff.

Schmid, mehrere dieses Nahmens siehe unter Faber, im VII Bande, p. u. u. ff. Fabricius, ebend. p. 36 u. ff. und Smith.

Schmid (Gold-) siehe Gold-Schmid, im XI Bande, p. 141 u. f. ingleichen Schmid.

Schmid (Grob-) siehe Schmid.

Schmid (Heerd-) siehe Heerd-Schmid, im XII Bande, p. 1086.

Schmid (Huf-) siehe Huf-Schmid, im XII Bande, p. 1107; ingleichen Schmid

Schmid (Jagd-) siehe Jagd Schmid, im XIV Bande, p. 165.

Schmid (Ketten-) siehe Ketten-Schmiede, im XV Bande, p. 536.

Schmid (Klein-) siehe Schmid.

Schmid (Kupffer-) siehe Kupffer-Schmiede, im XV Bande, p. 2158.

Schmid (Kupffer-Hammer-) siehe Kupffer-Hammer-Schmiede, im XV Bande, p. 2156.

Schmid (Messer-) siehe Messer-Schmiede, im XX Bande, p. 1173.

Schmid (Nagel-) siehe Nagel-Schmidt, im XXIII Bande, p. 438.

Schmid (Waffen-) siehe Schmid.

Schmidauer, Geschlecht, siehe Schmidtauer.

Schmidbauer (Franz) ein Kayserlicher Violdigambist, ums Jahr 1721 und 1727.

Schmidberg (Schmid von) Geschlecht, siehe Schmid von Schmidberg.

Schmid von Bregentz, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmidburg, ein Schloß auf einem Felsen, nebst einer kleinen Stadt, zwischen Kirchberg und Kirn, auf dem Hundsrück gelegen. Es gehört theils dem Churfürsten zu Trier, theils den Herren von Schmidburg, von welchen sich eine Linie Schencken von Schmidburg schreibet, nachdem sie in dem 15 Jahrhundert das Erbschencken-Amt in dem Ertzbisthum Trier erhalten. Tromsdorf. Humbr. vom Rhein. Adel.

Schmidburg (Schenck von) Geschlecht, siehe Schenck von Schmidburg, im XXXIV Bande, p. 1278.

Schmide, siehe Schmid.

Schmide, auf und bey den Berg- und Hammerwercken giebt es unterschiedene, als Bergschmide, Blechschmide, Hammerschmide, Vorschmide.

Schmideberg, Städte, siehe Schmiedeberg.

Schmidefeld, siehe Schmiedefeld.

Schmidefeld (Schmid und) Geschlecht, siehe Schmid.

Schmidehausen, ein Dorff unweit Naumburg an der Saale.

Schmid von Eisenwerth, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmidel, ein Adeliches und zum theil Freyherrliches Geschlecht, welches schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Schlesien, im Schweidnitzischen floriret, nachgehends aber sich in Böhmen ausgebreitet hat. Von denen, so die Freyherrliche Würde führen, war 1737 Ferdinand Schmidel, Freyherr von Schmiden, Cornet bey dem Printz Emanuel Portugallischen Regiment. Von denen, so im Adelstande leben, war um eben diese Zeit Franciscus Siegmund Schmidel von Schmiden bey dem Graf Traunischen Regiment Lieutnant. Ob Franz Rudolph Freyherr von Schmiedel, welcher 1735 Hertzogl Weimarischer Hof-Marschall, und Directer der Kriegs-Casse war, gewiß hieher gehöre, kan man nicht eigentlich sagen. Calend. S. Adalb.

Schmidel (Hulderich) von Straubingen bürtig, that von 1534 bis 1554 gefährliche Reisen nach America, von denen er hernach eine Beschreibung sowol in deutscher als lateinischer Sprache herausgegeben, in welcher letztern es zu Nürnberg 1599 in 4. ans Licht getreten.

Schmidel (Johann) ein Rechtsgelehrter, war zu Leipzig den 14 Decembr. 1635 gebohren. Nachdem er unter Anführung der dasigen Professoren einen guten Grund in schönen und andern Wissenschaften geleget, und sich hiernächst ein Jahr lang zu Wittenberg aufgehalten, nahm er in seiner Vaterstadt die Magister-Würde an, disputirte auch darauf als Vorsitzer, und gieng folgends als Hofmeister von 2 Studenten nach Jena, da er denn nicht nur der GOttes- und Rechts-Gelehrten Collegia fleißig besuchte, sondern auch selbst den Studirenden mit seinem Unterricht diente, und besonders in 15 Disputationen, die er als Vorsitzer gehalten, seine Geschicklichkeit sehen ließ. Nach diesem verfügte er sich 1662 nach Erfurt, und gab daselbst sowol einen Privat-Lehrer, als auch anderthalb Jahr einen Advocaten ab, nach deren Verfliessung er wieder nach Jena kam, und 1664 den Titul eines Doctors der Rechte erhielt. Als man aber nach einiger Zeit der Universität Erfurt nach Möglichkeit wieder aufzuhelffen sich angelegen seyn ließ, wurde er auch von neuem dahin gezogen, und 1667 zum ausserordentlichen Professor der Rechte, und bald darauf zum Beysitzer bey der Juristen-Facultät, 1669 aber zum ordentlichen Lehrer der Rechte auf derselben bestellet; wiewol er nicht gar lange hernach, nemlich den 20 Julius 1672, mit Tode abgieng. Seine Schriften sind:

1. Dissertationes isagogicæ ad universum Jus Justinianeum a Bern. Schotano examine suo enucleatum;
2. Boxhornii dissert. de Imperio Romanorum, mit seinen Observatis, Jena, 1664 in 12.
3. Tr. de actis judicialibus, mit seinen Noten;
4. Disputationes;
   a. De desponsationibus illustrium.
   b. De fœderibus.

c. De

c. De origine gentis ac regni Hungarici.
d. De ſupplicio crucis.
e. De conſenſu imperii & obſequii in rep. Rom. Germanica.
f. De jure in re.
g. De jure armorum & armandiarum.
h. De conatu.
i. De antichreſi.

Morſchmanns Erfordia lit. contin. 3. Witte Diar.

Schmidel (Johann Ernſt) ſiehe Schmieden.

Schmidelin (Jac. Andr.) ſiehe Andreä im II. Bande, p. 163.

Schmideln, ein Dorff unweit Freyburg in Thüringen an der Unſtruth.

Schmiden (Schmidel von) Geſchlecht, ſiehe Schmidel von Schmiden.

Schmidenſtädt, Dorff, ſiehe Schmiedenſtädt.

Schmidenſtet (Hartwich) ein gelehrter Philologus, war zu Lüneburg 1538 gebohren, lebte 12 Jahr als Profeſſor der Beredſamkeit zu Königsberg, und verwaltete eben dieſes Amt hernach 6 Jahr zu Helmſtädt. Als er einſtens nach ſeiner Gewohnheit ſeine Vaterſtadt 1595 beſuchte, ſtarb er daſelbſten plötzlich im 57ſten Jahre ſeines Alters. Buddäi Thanatolog. in *Heineccii* & *Leuckfeldii* Script. rer. germ. p. 270.

Schmidenthal (Johann Joſeph Ignatius Freyſchlag von) der Exemten-Kirche zu St. Petri in Budiſſin Decanus ꝛc. des Jungfräul. Stiffts St. Mariä Magdalenä de Pœnitentia zu Lauban Præpoſitus, und des daſigen Kloſters Inſpector perpetuus, iſt von geringen Herkommen, indem ſein Vater **Matthäus Freyſchlag** ein armer Schmidt zu Croſtitz in der Ober-Lauſitz geweſen iſt. Dem ohngeachtet wurde er von dieſem ſeinem Vater zum Studiren befördert, welches er endlich zu Prag abſolvirte. Er widmete ſich dem Geiſtlichen Stande, und erhielt die gewöhnlichen Gradus bis auf das Baccalaureat der Theologie. Im Jahr 1721 den 4. Novembr. wurde er in dem 53. Jahre ſeines Alters zu einem Adminiſtratore Eccleſiaſtico und Decano der befreyten Kirche zu St. Peter in Budiſſin erwählet, und im Jahr 1722 den 10 Mertz von Ihro Kayſerlichen Majeſtät Carl *VI.* in ſolchem Amte beſtätiget. In eben dieſem 1722 Jahre legte er Ihro Königlichen Majeſtät in Pohlen und Churfürſtlichen Durchl. zu Sachſen den Eyd der Treue als Land-Stand ab, worauf er denn den 11. Julii letztgedachten Jahres bey denen Hochlöblichen Ständen des Marggrafthums Ober-Lauſitz zu der denen Decanis bey engerm Ausſchuß gebührender Seßion gelaſſen wurde. Im Jahr 1730 erhoben Ihro Kayſerliche Majeſtät ihn in den Adel-Stand, und erlaubten ihm da; Prädicat von Schmidenthal zu führen.

Schmider, ſiehe Schmieder.

Schmidfeld, ein Dorff im Hennebergiſchen unweit Suhla.

Schmid von Goldenberg, Geſchlecht, ſiehe Schmid, ein Adeliche Familie in dem Eydgenoßiſchen Canton Zürich.

Schmidgräbner von Luſteneck, ein Adeliche Geſchlecht in Böhmen, von welchem **Wenceslaus Schmidgräbner von Luſteneck** um das Jahr 1725 Königlich-Pohlniſcher und Churfürſtlich-Sächſiſcher General-Adjutant bey der Artillerie, und **Franciſcus Joſeph Schmidgräbner von Luſteneck**, 1737 Kayſerlicher Grenadier-Hauptmann von dem Jung-Dauniſchen Regiment zu Fuß; **Joſeph Johann** aber, nachhero *Florianus a Sancto Joſepho* genannt, zu Prag in dem Cloſter des Ordens SS. Trinitatis de Redemptione Captivorum Hiſtoricus und Bibliothecarius geweſen. *Calendar. S. Adalb.*

Schmidhammer (Johann Philipp) von dieſem iſt im Druck erſchienen: Lautere Milch des Evangelii; Reformirter Catechiſmus, Wetzlar 1727 in 12.

Schmidichen (Chriſtian) der Philoſophie Magiſter, gebürtig von Zittau, gab heraus:

1. Lieder von der Wundergebuhrt JEſu Chriſti, wahren GOtt und Menſchen, Leipzig 1660 in 4.
2. Diſſert. phyſicam de Pſittaco, ebend. 1669. in 4.

Schmidichen (Joſeph) oder **Schmiedigen**, eines Nadlers Sohn aus Zittau, war 1596 gebohren, Anfangs war er Schulmeiſter zu Oſchwitz in Böhmen, muſte aber 1624 in das Exil und kam nach Seydenberg, und ward letztens 1636 Paſtor in Ober-Seifferdorff in der Ober-Lauſitz, ſtarb 1674 den 25. Martii. Carpzovs Zittauiſ. Chron. III. Th. p. 124.

Schmidichen (Oßwald) oder **Schmiedichen**, ingleichen **Schmidigen**, war 1592 den 7 December zu Zittau gebohren, allwo ſein Vater ein Nadler war. Er ſtudirte die Theologie, und ward 1617 Pfarrer zu Groß-Schönau in der Ober-Lauſitz, und ſtarb 1644 den 24 Martii. Carpzovs Zittauiſche Chron. III. Theil, p. 91.

Schmidigen (Oßwald) ſiehe Schmidichen.

Schmidl (Chriſtian) war um das Jahr 1742 Probſt des Jungfräulichen Prämonſtratenſer-Kloſters zu Chotirſchau in Böhmen. Ranffts Geneal. Hiſt. Nachr. XXX. Theil p. 555.

Schmidlin, ein Adeliches Geſchlecht in den Kayſerlichen Erblanden, von welchem 1737 **Franciſcus Chriſtoph von Schmidlin**, Kayſerlicher Rath und Regierungs-Rath der Nieder-Oeſterreichiſchen Lande, lebte. Einer aus dieſem Geſchlechte hat auch im Druck heraus gegeben: Jurisprudentiam quadruplicem, Wien 1708 in fol. *Calendar. S. Adalb.*

Schmidlin von Lebenfeld, eine Adeliche Familie in Schwaben, aus welcher *N.* Schmidlin von Lebenfeld Oberpfleger der Herrſchafft Hohenembs um die Mitte des 17ten Jahrhunderts gelebet; deſſen Tochter Franciſca Schmidlin von Lebenfeld ſich der Graf zu Hohenembs Franz Carl Anton zur lincken Hand antrauen ließ; aber auch ſelbige nach dem wieder von ſich ließ und keine Kinder mit ihr zeugte.

Schmidling (Conrad) lebte zu Ausgang des XVII. Jahrhunderts, war Doctor der Artzney-Kunſt und Hertzoglich-Hollſteiniſcher Leib-Medicus.

cus. *Nova literaria mar. Balt.* 1702. p. 342.

Schmidlingshausen, Dorff, siehe Schmidlingshausen.

Schmid-Lotheim, ein Dorff am Eder-Fluß in der Herrschafft Itter in Ober-Hessen.

Schmidmann, ein Römisch-Catholischer Geistlicher, war um das Jahr 1712 Rector des Jesuiter-Collegii zu Hildesheim, und schrieb ein Buch, dessen Titul: Religionis Romano-Catholicæ fundamentum, securitas & veritas, Hildesheim 1712 in 12. Mylii Bibl. anonym. no. 1713.

Schmid von Schmidberg oder Schmidtberg, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmid und Schmidefeld, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmid von Schmidsteck, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmid Freyherren von Schwartzenhorn, Geschlecht, siehe Schmid; ingleichen Schmid (Johann Rudolph)

Schmidsdorff, ein Flecken im Jerichauer Kreyse des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Brist zuständig.

Schmidsdorff, ein Dorff im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, unweit Striegau.

Schmidsteck (Schmid von) Geschlecht, siehe Schmid.

Schmidt, siehe Schmid.

Schmidtauer von Ober-Walsee, ein ansehnliches Geschlecht in Ober-Oesterreich. Andreas Schmidtauer, Pfleger der Kayserlichen Herrschafft Wildenstein, hatte von Hans Friedrich Freyherrn Hoffmannen, Erb-Marschallen in Oesterreich, die Herrschafft und Schloß Ober-Wallensee gekaufft; nachdem aber der Verkäuffer, wegen der Böhmischen Unruhen, darein er sich auch mit einflechten lassen, in Kaysers Ferdinands *II.* Ungnade gefallen, und auf Ober-Wallensee die Erb-Marschall-Würde von Oesterreich hafftet, wurde solcher Kauff annulliret, doch behielt diese Familie davon den Beynahmen. Er zeugte mit Marie Weissenbergerin Jobsten Schmidtauer zu Ober-Walsee, Kayserlichen Rath, Rentmeister der Herrschafft Steyr, und Burgvogten zu Ennß, welcher von dem Kayser Rudolphen *II.* in vielen wichtigen Commißionen gebraucht, und 1596 den 25 April der Ober-Oesterreichischen Landmannschafft einverleibet worden. Von seiner Gemahlin, Cäcilien von Rämming, hinterließ er einen Sohn, Jobsten Schmidtauer zu Ober-Walsee, Freudenstein u. Rotteneck, von dem hernach; ingleichen 3 Töchter, davon Elisabeth mit Adam Grüll von Aldorff, Regine mit Abraham von und zu Rorbach auf Ebenzweyr, und Eve mit Wolff Heinrich Artstetter zu Wartberg verehlichet worden. Vorerwehnter Jobst Schmidtauer zu Ober-Walsee, Freudenstein und Rotteneck vermählte sich 1603 mit Anne Marie Englin von Wagram, und nach deren Tode, so um das Jahr 1619 erfolget, mit Susanne Salome Schluchsin von Grueb. Mit dieser letztern bekam er 2 Söhne,

Georgen Christophen und Hans Friedrichen, welche ohnbeerbt mit Tode abgegangen; ingleichen 6 Töchter, von denen Anne Susanne erstlich den Obristen Imsel, und hernach Johann Friedrichen von Weirling, Kayserlichen Artillerie-Obristen, zur Ehe gehabt, Eve Elisabeth unverheyrathet gestorben, Sabine Judith mit einem Herrn Reinetner, Sare Sophie mit Constantin Carln von Croupihel, und Rosine Magdalene mit Ferdinand Franciscus von Cronpihel verheyrathet gewesen, Marie Salome aber ihr Leben 1722, welches sie über 100 Jahr gebracht, im ledigen Stande beschlossen. Mit der erstern Gemahlin zeugte letztgedachter Jobst Schmidtauer ausser 3 Töchtern, davon Anne Regine 1631 Achatius Häcklbergern von Hehenberg, Herrn zu Arbesbach, Marie Rebecce George Ludewigen, Freyherrn von Gebr auf Getzendorff, Herrn zu Schmiding, und Cäcilie Carl Fiegern von Hirschberg und Perckham, beygeleget worden, folgende Söhne:

I. Jobst Thomas Schmidtauer zu Rotteneck, verehlichte sich mit einer Tochter Johannes Grüll von Aldorff zu Grueb, und zeugte mit ihr 5 Kinder. Diese waren 1) Jobst Christoph, von dem hernach. 2) Tobias Schmidtauer von Ober-Walsee, Kayserlicher Hauptmann, welcher mit einer Setzkin vom Geschlechte seinen Stamm fortgepflantzet. 3) Eve Marie, die sich Johann Leonhard Maurer von Hohenstein zu Eyttendorff ehlich beygeleget. 4) Benigne, die im ledigen Stande verblichen. 5) Marie Charitas, die mit einem Herrn von Laglberg verheyrathet gewesen. Obgedachter Jobst Christoph Schmidtauer von Ober-Walsee, Herr zu Rotteneck, einer löblichen Landschafft Rent-Rath, vermählte sich erstlich mit Euphemie Haidin von Dorff, und hernach mit Marie Catharine Spindlerin von Hofegg, hinterließ aber bey seinem Tode, der 1701 erfolgte, keine Kinder.

II. Hans Adam Schmidtauer von Ober-Walsee, Freudenstein und Rotteneck, Herr auf Etzelstorff, vermählte sich erstlich mit einer Tochter Johannes Grüll von Aldorff zu Grueb, hernach aber mit Johanne Elisabeth v. Perckhofen auf Leitersbrunn, und starb 1685 den 10 Octobr. im 74sten Jahre seines Alters. Mit der ersten bekam er 5 Kinder. 1) Johann Constantin, der ohnverheyrathet gestorben. 2) Ferdinand Carln, der als Freywilliger in Ungarn geblieben. 3) Johann Adamen, der unter dem Namen P. Gabriel ein Capuciner worden, und 1679 zu Wien an der Pest den Geist aufgegeben. 4) Eve, und 5) Susanne Barbar, welche beyderseits im ledigen Stande, und zwar die letzte 1711 in dem 77sten Jahre ihres Alters, das Zeitliche geseegnet. Mit seiner andern Gemahlin zeugter Hans Adam Schmidtauer 6 Kinder. Dieselbe waren 1) Ernst Rudolph, regulirter Chorherr in dem Kloster Waldhausen, der als Pfarrer zu Aerbing mit Tode abgegangen. 2) Johann Maximus, der als Cornet bey dem Kayserlichen Harrantischen Regiment zu Breda gestorben. 3) Frantz Veith, von dem hernach. 4) Christoph Helfried, welcher sich 1690 mit Marie Catharinen, einer

Toch-

Tochter Wenzels Thwartaff von Thwartaffa, verehlicht, und 1722 den 19 Nov. in dem 62sten Jahre seines Alters zu Etzelstorf ohne Erben verschieden. 5) Jobst Siegfried, der in der Jugend verblichen. 6) Marie Johanne, die im ledigen Stande ihr Leben beschlossen. Oberwehnter Franz Veit Schmidtauer von Ober-Walsee zu Rotteneck, welches er von seinem 1701 verstorbenen Vetter, Jobst Christophen, geerbet, starb 1730 zu Michnitz in Böhmen, nachdem er mit Marien Annen von Hannekamp, die ihm 1719 in ihrem 66sten Jahre im Tode voran gegangen, 5 Söhne und so viel Töchter gezeuget. Von diesen hat sich Marie Johanne 1718 mit Ignatius Gottlieb von Schmölzing zu Zwicklödt, Marie Francisce aber mit Wenzel Warmund Werndl von Adelsried verehlichet. Von jenen sind folgende 3 erwachsen: 1) Johann Siegmund Philibert Schmidtauer von Ober-Walsee, Herr zu Etzelstorf, welcher es von seinem 1722 verstorbenen Vetter, Christoph Helfrieden, geerbet, war unter dem Kayserl. Regimente zu Pferde von St. Croix Lieutenant. Er hat sich erstlich mit Marie Sidonien, einer Tochter Siegmund Gottfrieds, Freyherrns von Bertold und Sachsengang, und da dieselbe 1724 das Zeitliche gesegnet, 1727 mit Marie Catharinen, einer Tochter Egon Maurers von Hohenstein, vermählet. 2) Joseph Ignatius, von dem zuletzt. 3) Bernhard Constantin, Kayserl. Hauptmann unter dem Graf Harrachischen Regiment, welcher sich 1730 Antonien, Freyin von Esparlart, beygeleget. Jetztgedachter Joseph Ignatius Schmidtauer, Herr zu Eytendorf, der in dem Successions-Kriege unter den Kayserl. Truppen in Spanien als Lieutnant gedienet, verehlichte sich 1715 mit Anne Francisce Catharinen, einer Tochter Joh. Carl Maurers von Hohenstein, die ihm das Landgut Eytendorf zugebracht, und 8 Söhne gebohren. Er gab 1729 den 21 Jenner an einem unglückseligen Tertzerol-Schuß den Geist auf, und seine Gemahlin folgte ihm den 7 Septembr. des gedachten Jahres in die Ewigkeit nach. Beyde liegen in der Pfarr-Kirche zu St. Martin begraben. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 371-379.

Schmidtberg, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmidtberg, (von Schönberg genannt) siehe Schönberg, Adeliches Geschlecht im Ertzstiffte Trier, gantz zuletzt.

Schmidtburg, (Schenck von) siehe Schencke im XXXIV Bande, p. 1278.

Schmidtgen, Geschlecht, siehe Schmidt.

Schmidtgräbner von Lusteneck, Geschlecht, siehe Schmidgräber von Lusteneck.

Schmidthucker, (Hans) ein Rathsherr in Steyer, befand sich bey dem so genannten Schrannen-Gerichte, welches 1527 wider einige Wiedertäuffer nieder gesetzt ward. Er war sonst ein reicher Eisenhändler in Ennßdorff, und Vorsteher des Hospitals zu Steyer. Er starb 1546. Preuenhuebers Annales Styr. p. 238.

Schmidtinger, (Martin) ward 1433 Stadt-Richter zu Steyer, welche Würde er auch noch 1445 geführt. Preuenhuebers Annales Styr. p. 90.

Schmidtmann, (N. N.) war um das Jahr 1725 Königlicher Preußischer Kirchen-Rath, und Pastor primarius der Reformirten Kirchen zu Berlin.

Schmidt und Schmiedefeld, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmidt von Uri, eine ansehnliche Familie in der Schweitz, welche vor Zeiten zu Uri gewohnet. Ihr Stamm-Vater war Jodocus, welcher um das Jahr 1390 gelebet. Dessen Enckel, Anton, war Schweitzerischer Hauptmann, und ein Groß-Vater Jodoci II. Land-Ammanns in Uri, welcher eine Gesandtschafft an den Kayser Carl V abgeleget, und von selbigem zum Ritter des Heil. Röm. Reichs gemacht worden. Dessen Sohn, Anton II, Lands-Hauptmann im Turgow, zeugte Jodocum III, der 1604 unter der Frantzösischen Garde als Hauptmann stunde. Um eben diese Zeit florirte Johann Jacob, Schweitzerischer Ober-Land-Zeugmeister. Carl Frantz, Land-Ammann in Uri und Lands-Hauptmann der fünf freyen Herrschafften, lebte 1670 und hatte 7 Söhne. Johann Anton, Hauptmann der Hertzoglichen Savoyischen Garde, hat sein Geschlecht mit drey Söhnen fortgepflantzet.

Schmid von Ullenburg, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmid von Wellenstein, Geschlecht, siehe Schmid.

Schmid und Wilcksen, Geschlecht, s. Schmid, ein adeliches Geschlecht in Schlesien.

Schmiechen, ein Dorff im Bisthum Freisingen gelegen. Es hieß vor Zeiten Schmeohun, Schmeoha, oder welches glaublicher ist, Schmecha, weil man gar leicht in den alten Manuscripten das c vor o ansehen können. Um das Jahr 798 besaß es Hettilo, welcher es an das Bisthum Freisingen pro remedio animæ suæ verschenckte. Meichelbecks Hist. Frising. Tom. I. p. 89.

Schmied, siehe Schmid.

Schmied, (Samuel Heinrich) siehe Schmid.

Schmiedberg, siehe Schmiedeberg.

Schmiede, oder Schmiede-Esse, *Officina ferraria*. Dergleichen dürffen an viel Orten, zu Verhütung alles besorglichen Schadens, ohne der Obrigkeit und des Nachbars Willen oder Vergünstigung, von neuem nicht erbauet und erst angeleget werden. Lübisch Recht Lib. III. tit. 12. Art. 11. und 12.

Schmiede, (Feld-) siehe Feld-Schmiede, im IX Bande, p. 483.

Schmiede, (Münz-) siehe Münz-Officin, im XXII Bande, p. 559.

Schmiede, (Nicol-) ein Ort, siehe Nicol-Schmiede, im XXIV Bande, p. 627.

Schmiedeberg, eine Stadt und Herrschafft in dem Schlesischen Fürstenthum Jauer, an den Böhmischen Gräntzen, nicht weit von dem Ursprunge des Flusses Bober, unten am Riesen-Gebürge. Es ist diese Stadt meistentheils nur von Holtz erbauet, liegt in der Länge, wie eine Strasse, und wird von allen Ecken mit Bergen umschlossen. Mitten durch ströhmet ein Bach. Wegen des berühmten Eisen-Bergwercks haben sich von uralten Zeiten her viel Klein-Schmiede, Schlösser, Büchsenmacher und dergleichen daselbst niedergelassen,

gelassen, davon das Städtlein den Nahmen und auch gute Nahrung hat. Die ziemlich weitläufftige Pfarr-Kirche, mit ihrem Glockenthurm und Uhrwerck, wie auch das Schulhaus, ist gantz steinern und richtig, auch mit einem gemauerten Kirchhofe eingeschränckt. Das Rathhaus stehet nicht weit davon. Mit Erzehlung der Ursache, warum Schmiedeberg ein Pferd ohne Zaum und einen Hammer im Wappen führe, haben die Alten viel einfältige Fabeln erdichtet, derer wir hierbey vorsetzlich vergessen. Sie gehörte ehemals dem Hause Schaffgotsch, nunmehro aber den Grafen von Czernin, oder Tschernin. Lucä Schles. Merckw. p. 953.

Schmiedeberg, eine kleine Stadt in dem Sächsischen Chur-Crayse, 2 Meilen von Wittenberg, bey der Dübenischen Heyde gelegen, welche wegen ihres guten Bieres bekannt ist. Im Jahr 1637 wurde sie von den Schweden geplündert, und in Brand gesteckt. Die Stadt ist Schrifft-säßig, und der Rath hat 1703 die Ober-Gerichte erblich bekommen. Sie hat auch jährlich 3 Jahrmärckte. Zeilers Topogr. Saxon. sup. p. 167.

Schmiedeberg, ein Berg-Flecken im Meißnischen Ertz-Gebürgischen Crayse, liegt an der Weistritz, Dippoldiswalde gegen über, und ist wegen des daselbst befindlichen Eisenhammers bekannt. Es gehöret dieser Ort zum Amte Pirna, er ist aber Schrifft-säßig. Er wird schlechtweg Schmiedeberg genennet, da hingegen noch zwey andere Hammerwercke in dieser Gegend herum sind, deren eines Mittel- das andere Nieder-Schmiedeberg heisset, beyde gehören zum Amte Wolckenstein Wabsts Churfürstenth. Sachs. p. 88. u. f.

Schmiedeberg, (Heinrich) ein Rechtsgelehrter, lebte zu Leipzig, starb allda 1518, und vermachte dem Spital zu St. Georgen daselbst von seiner Verlassenschafft 50 Rheinische Gülden jährlich, davor den Krancken ein Medicus aus der Pistorischen Familie solte gehalten werden. Vogels Leipz. Annal. p. 92.

Schmiedeberg, (Schencken von) siehe Schenck, im XXXIV Bande, p. 1278.

Schmiedeburg, (Frantz) ward 1503 Plebanus zu Sorau. Magnus Gesch. der Stadt Sorau, p. 11.

Schmiedeburg, (Valentin) ein Doctor der Medicin, lebte im XV Jahrhunderte, und befand sich unter dem Gefolge des Hertzogs von Sachsen Albert des Hertzhafften, als selbiger 1476 eine Wallfahrt nach dem Heil. Grabe zu Jerusalem that. Müllers Sächsische Annal. p. 42.

Schmiede-Esse, siehe Schmiede.

Schmiedefeld oder Schmiedelfeld, ein Städtgen, Schloß und Amt an der Kocher in der Herrschafft Limburg, zwischen Gemünde und Schwäbisch-Halle, den Grafen von Limburg gehörig.

Schmiedefeld, (Schmidt und) Geschlecht, siehe Schmid.

Schmideg, ist eine Freyherrliche Familie in Ungarn. Es ist auch eine Hochadeliche Familie in Cremnitz.

Schmiedegast, ist, der eine Schmiede mit seiner Arbeit besucht, oder deren Arbeit sich gebraucht, wie man sagt; Back-Gast, Mahl-Gast.

Schmiedeknecht, (Johann Matthes) gewesener Cantor zu Gotha, hat ein deutsches Tyrocinium Musices, so mit den Exempeln fünff Bogen starck ist, in Octav geschrieben; es ist selbiges im Jahre 1700 zum dritten mahl daselbst aufgeleget worden.

Schmiede-Kohlen, siehe Brand, im IVten Bande, p. 1012.

Schmiede-Kost, ist dasjenige Geld, welches dem Bergschmied für allerley Grubengezeug, so wohl zu machen, als wieder zu repariren, entrichtet wird.

Schmiedel von Schmieden, Geschlecht, siehe Schmidel.

Schmiedelfeld, Stadt, siehe Schmiedefeld.

Schmiede-Löschwasser, siehe *Ados*, im Isten Bande, p. 562.

Schmiede-Maschine, dergleichen bedienet man sich, die Arbeit bey dem Schmieden, sonderlich in den Hammer-Wercken, zu erleichtern, und werden einige durch das Wasser getrieben, andere auf andere Art beweget. Im Jahr 1730 hat zu Paris ein Ingenieur, Campagner, eine dergleichen Maschine von besonderer Construction erfunden, welche von einem oder zweyen Menschen beweget und alles dadurch erhalten werden kan, worzu man sonst durch das Wasser gelanget. Sie beweget einen Blase-Balg, und einen Hammer von 1000 bis 1500 Pfunden, welcher in einer Stunde 600 mahl schlägt, durch diese Maschine kan man bey trockener und kalter Witterung ohne Wasser arbeiten, daher hat der König dem Erfinder ein Privilegium deswegen ertheilet, nachdem er die verlangten Proben abgeleget, und ein Certificat von der Academie der Wissenschafften erhalten hatte. Büchners Miscell. Phys. Medic. Mathemat. in 4. Ao. 1729 & 30. p. 1363.

Schmiedemühl, ein Ort in Bayern, welchen der Hertzog in dem Frieden 1507 an Chur-Pfaltz abtreten muste.

Schmieden oder Schmidel, (Joh. Ernst) gebohren zu Dantzig 1626, studirte zu Königsberg, reiste in Italien, Holland ꝛc. wurde in seiner Vaterstadt Præconsul Senior, Senatus Præses, Protoscholarcha, Inspector ädis summä Marianä und Stublaviensis Administrator, starb 1707, und schrieb:

1. De Jubilæo romano anni 1650, welches der Graf Menard von Beaumont ihm unwissend zu Amsterdam 1654 in 12 heraus gegeben;
2. Cenotaphium Claudii de Salmasia;
3. Cenotaphium Johanni Hevelio positum cum epistola ejus ad Ismaelem Bulialdum,

und viel weitläufftige Poemata. Charitius de claris Gedanens.

Schmiedenstädt, ein Dorff im Bisthum Hildesheim, mit einer Pfarr-Kirche, darüber einer aus dem Dohm-Capitul zu Hildesheim das Jus patronatus hat. Der Pfarrer daselbst hat schöne Einkünffte, die er aber aus der Haushaltung ziehen muß. Lauensteins Hildesheim, P. II. p. 349.

Schmiedenster (Hartwich) s. Schmidenster.

Schmiedenthal, (Johann Joseph Ignatius Freyschlag von) siehe Schmidenthal.

Schmiede-Proceß, (Berg-) siehe Proceß, Berg-Schmiede-) im XXIX B. p. 671. u. ff.

Schmieder,

Schmieder, (August) war 1640 am Tage Allerheiligen gebohren. Sein Vater war Michael Schmieder, Capitain-Lieutenant unter dem Chur-Sächsis. Arnheimischen Leib-Regimente; er besuchte die Schule zu Görlitz, und gieng von da 1660 auf die Universität nach Leipzig, allwo er 3 Jahr lang die Rechtsgelahrheit studierte. Nach diesem begab er sich zur Information junger Edelleute, und kam endlich wieder nach Görlitz, woselbst er einen Advocaten abgab; Er führete bey seiner Praxi einen guten Lebens-Wandel, und war wegen seiner Geschicklichkeit in der Poesie sehr beliebt. Im Jahr 1710 den 7 Oct. starb er an einem Schlagflusse, und hinterließ 4 Söhne und 3 Töchter. Cippi *Goerlic.* II St. p. 84.

Schmieder, (Siegmund) ein Artzt, war zu Leuhahn ohnweit Zwickau im Jahr 1685 gebohren, und studierte anfangs in Leipzig, woselbst er 1708 Magister und Baccalaureus der Arzneykunst wurde; nachmahls aber zu Jena, wiewohl er sich bald wieder nach Leipzig verfügte, und allda 1710 zum Licentiat creiren ließ. Als er hierauf einige Zeit in Oschatz practicirt, wurde er 1714 ein Mitglied der societatis naturæ curiosorum, ingleichen Doctor der Artzneykunst zu Leipzig, und begab sich sodann nach Lommatzsch, woselbst er 1717 den 15 October im 32 Jahre seines Alters mit Tode abgieng, nachdem er sich bey einer Reise des Nachts vor etwas entsetzet, und daher den Friesel bekommen hatte. Er hat unter dem Nahmen Alerophilus Sincerus ein Schediasma epistolicum de scarabæis criticis, und einige Zeit darauf unter dem Nahmen Christian Anton Richter Epistolam ad amicum de censura belgica, in welchem er nur gedachtes Schediasma epistolicum vertheidiget; unter seinem eignen aber

1. De polypo oesophagi vermiformi rarissimo, Delitzsch, 1717 in 8.
2. De astrologia judiciaria philosopho Christiano indigna, Leipzig, 1709 in 4.
3. De superstitiosa verborum cura Christiano medico indigna, Leipzig, 1710.
4. Entdeckung der Ursachen derjenigen Erscheinungen, welche einige Personen in Annaberg bey ihrer Maladie gehabt, 1719 in 8.

geschrieben, und unterschiedliches in die acta eruditorum; miscellanea naturæ curiosorum; und miscellanea lipsiensia mit einrücken lassen; auch sonsten an einigen grössern Wercken gearbeitet, welche aber sein Tod unterbrochen. Niceron Mem. t. 1. *Miscellanea Lipsiensia.*

Schmiedestedt, ein Dorff in Thüringen zur Graffschafft Gleichen gehörig. Sagittarii Hist. der Graffschafft Gleichen, p. 158.

Schmiedetaxe, nach welcher sich die Bergschmiede zu richten, ist bey den Bergresolutionen angehänget.

Schmiedezange, ist eine starcke eiserne Zange, vorne mit einem zwey Zoll breiten und scharf auf einander treffenden Schnabel, zu kleiner Schmiedearbeit gehörig.

Schmiedicher, (Johann) gebürtig von Stollberg, und Cantor bey der Schule zu Nordhausen, worzu er im Jahr 1667 ernennet worden, starb im Jahre 1670. Olearii Thüringische Chronicke.

Schmiedigen, siehe Schmidichen.

Schmiedlein, (Cajus) von Dantzig, war unter den drey und funfzig verschriebenen Organisten der vierte, welcher das im Jahre 1596 in die Schloßkirche zu Grüningen erbauete Orgelwerck bespielet und examiniret gehabt. Bes. Werckmeisters Organum Gruningense redivivum, §. 11.

Schmiedlinus, (Johann) sonst Fabritius genannt, ein evangelischer Gottesgelehrter, lebte zu Ausgange des XVI Jahrhunderts. Er war zu Kempten in Schwaben gebohren, und nachdem er die Theologie studiret, ward er anfangs Diaconus und hernach Pastor zu St. Leonhard in Stuttgard; von da ward er als Superintendent nach Lemberg beruffen, er blieb aber nicht lange da, sondern kam bald darauf nach Durlach, als Superintendent, allwo er die Formulam concordiæ unterschrieb. Endlich kam er wieder in Würtenberg, und ward Superintendent zu Lauffen, und zuletzt zu Aurach, allwo er 1600 gestorben ist. Fischlini Biogr. Vir. ill. Part. I. p. 233.

Schmiedlinus, (Johann Lorentz) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war 1626 zu Nußdorff in Schwaben gebohren, allwo sein Vater, David Schmiedlin, Pastor war. Seine Eltern verlohr er gar bald, jedoch nahmen sich seine Vettern seiner bestens an, und liessen ihn in den Künsten und Wissenschafften fleißig unterrichten. Er studierte zu Tübingen, allwo er das Hertzogliche Stipendium genoß, und nachdem er sich bereits auf verschiedene Art hervor gethan, ward er Philosophiæ Magister. Nachdem er also den Grund zu höheren Wissenschafften geleget hatte, fieng er an, sich mit allem Ernste auf die Gottesgelahrheit zu legen, disputirte auch daselbst unter dem Beystande D. Nicolai de prædestinatione. Als er die vornehmsten Lehrer gehöret hatte, unterrichtete er eine Zeitlang einige jungen Edelleute, und nachdem er an verschiedenen Orten als Substitutus gedienet, ward er 1648 zu Nyffen, und 1649 zu Syndelfingen Diaconus, welches Amt er 6 Jahre verwaltete, und nachgehends Pastor daselbst ward. Von hier ward er durch besondern Befehl des Hertzogs Eberhards III von Würtenberg, 1663 als Superintendent nach Göppingen beruffen, 1666 kam er nach Stuttgard, 1670 ward er daselbst ausserordentlicher und 1678 ordentlicher Beysitzer im Consistorio, und Superintendent an der Cathedral-Kirche daselbst, da er bereits 1672 zum Abt von Herren-Alb designiret war. Er starb 1692 den 7 Febr. im 66 Jahre seines Alters, nachdem er 44 im Ministerio gewesen, und hinterließ 9 Kinder, von welchen er 27 Enckel erlebet hatte. Der älteste Sohn, Johann David Schmiedlin, ward Superintendent zu Böbelingen, der andere, Johann Lorentz Schmiedlin, bekleidete eben dieses Amt zu Nyffen, der dritte, Johann Jacob Schmiedlin, war Medicinæ Doctor, er starb aber noch eher als sein Vater. Er stunde seiner Gelehrsamkeit wegen bey des Hertzogs Eberhard III Schwester in solchen Gnaden, daß sie mehr als ein mahl eigenhändig an ihn geschrieben hat. Von

seinen Schrifften ist nichts weiter bekannt, als XXIV Leichen-Predigten, die seit 1650 bis 1690 heraus gekommen. Fischlini Memor. Theol. Wurtenb. P. II. p. 319.

Schmiedmeister, siehe **Müntzmeister**, im XXII Bande, p. 559.

Schmiege, Instrument, siehe **Schmiegen**.

Schmiegel, eine kleine Stadt in Groß-Pohlen, den Grafen Lescinsky gehörig, 3 Meilen von Fraustadt. Sie hat 4 Jahrmärckte, als 1) Montag nach Lätare, 2) Montag nach Quasimodogeniti, 3) Mariä Heimsuchung, und den 4) Montag nach Michaelis.

Schmiegelsky, Geschlecht, siehe **Smigilsky**.

Schmiegen, wird von zwey Linien oder Wänden gesaget, die so wohl unter, als über 90° einen Winckel machen, daher auch dasjenige Instrument, welches die Werckleute insgemein zu gebrauchen pflegen, solchen Winckel damit abzunehmen, und einen andern gleichen Winckel darnach aufzureissen, die Schmiege genennet wird. Es bestehet aber solches aus zweyen Linealen, die mit ihren Enden in einander gestecket, und um einen Stifft sich, jedoch etwas schwerlich, rücken und bewegen lassen.

Schmiegend, siehe **gekrümpft**, im X Bande, p. 676.

Schmielinsky, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Obrist-Lieutenant, und General-Adjutant des Herrn Grafens von Rutowsky, war im Jahr 1741 mit bey der Belagerung der Stadt Prage, und hat sich bey der am 26 November gedachten Jahres glücklich ausgeführten Attaque und Eroberung besonders signalisiret; weswegen er auch die Ehre hatte, Ihro Majestät dem Könige die erste Nachricht von dieser glücklichen Kriegs-Operation den 27 November nach Hubertsburg zu überbringen, worauf er aber alsobald wieder zur Armee zurücke gieng. Ranfft's Geneal. Hist. Nachr. III Bande, p. 606 u. f.

Schmier, (Benedict) ein Pater des Benedictiner-Ordens, der heil. Schrifft Professor, wie auch beyder Rechte Doctor und ordentlicher Professor der Philosophie auf der Universität zu Saltzburg. Er hat herausgeben:

1. Sacratissimum Ordinem Episcoporum cum Ecclesiis cathedralibus, Canonicatibus & sacris officiis in alma & archiepiscopali Universitate Salisburgensi &c. Saltzb. 1718 in 4.
2. Disputat. ad Librum sec. decretal. Gregorii IX Papæ, Saltzb. 1720 in 4.
3. Philosophiam quadripartitam, Saltzb. 1716.
4. Theologiam Scholast. polem. pract. III. part. Petesont 1737. in 4. und zu Grätz 1738 in fol.

Schmier, (Frantz) ein Benedictiner, von welchem verschiedene Schrifften im Druck erschienen, als:

1. Tract. de processu judiciario, Saltzburg, 1710 in 4.
2. Tract. de personis, rebus & juribus Ecclesiæ, ebend. 1711 in 4.
3. De successione hæreditaria, ebend. 1711 in 4.
4. De jure proprietatis, ebend. 1712 in 4.
5. De pactis & contractibus, ebend. 1712 in 4.
6. De potestate ordinis, ebend. 1713 in 4.
7. De sponsalibus & matrimonio & ejus pertinentiis, ebend. 1713 in 4.
8. De modis acquirendi & admittendi prælaturas, ebend. 1713 in 4.
9. De præscriptionibus, ebend. 1714 in 4.
10. De jure legali, ebend. 1714 in 4.
11. Commentationes in IV libr. decretalium, ebend. 1714 in 4.
12. De delictis, ebend. 1716 in 4.
13. Fundamenta & vertex Juris Canonici, ebend. 1716 in 4.
14. Jurisprudentia Canonico-Civilis s. jus canonicum universum, IV Tom. ebend. 1716 und 1729 in fol.
15. Jurisprudentia universalis publica ex jure tum naturali, tum divino positivo, nec non jure gentium derivata, ebend. 1722. in fol.
16. Consultationes canonicæ de coadjutoribus & coadjutoriis, ebend. 1724 in 4.
17. Jus publicum, ebend. 1729. in fol.
18. Consilia canonica, Augspurg, 1729 in fol.
19. Jurisprudentia practica consiliaria, ebend. 1737.

Schmieralien derer Amtleute, siehe **Schanckung**, im XXXIV Bande, p. 856.

Schmierbüchse, Schmiereimer, Schmiermeste, ist eine hölzerne Büchse mit einem Deckel, welche mit Wagenschmiere gefüllt, mittelst eines Strickes unten an einen Wagen auf der Reise gehenckt wird, sich deren im Fall der Noth zu bedienen. Zu Hause hat sie ihren Platz im Schirrhause.

Schmiercur, ist die gewöhnlichste und beste, welche unter den äusserlichen Mitteln zum Speichelflusse angewendet werden kan. Wenn man nun dieselbige gehöriger maassen vornehmen will, so bereitet man vorher den Patienten dazu, wie unter dem Artickel Speichelcur soll gelehret werden. Ueber dieses ist auch nicht undienlich, wenn der Patiente vorher ein Bad brauchet, und sich nach dem Bade mit warmen Tüchern reiben läßt, damit theils der Leib vom Schweiß und Schmutz gereiniget, theils aber auch die Schweißlöcher geöffnet werden, indem alsdenn das Queckſilber desto besser in den Cörper eindringen kan. Die Salben, welche man zu dieser Cur braucht, bestehen aus dem gemeinem, jedoch gereinigten, und durch Leder durchgedruckten Queckſilber, welches mit nüchtern Speichel, Terpentin, oder Zitronensafte getödtet, und hernach unter mancherley fett- öl- und harzigte Materialien gemischt wird. Insgemein nimmt man einen Theil getödtet Queckſilber, wohl gereinigetes, und gewaschenes Schweinfett zwey Theile, mischt es wohl unter einander, so ist die Salbe fertig. Blegny in Observ. in Luem veneream c. 3. §. 6. hat folgende Compoſition:

Rec.

Rec. Mercurii currentis ℥iv.
Terebinth. ℥ij.
Olei Laurin. ℥j.
Croci ℥ij.
Vnguenti rosac. ℥viij.
Mischet es unter einander und machet eine Salbe also daraus. Wedel in Amœnitat. Materiæ medicæ p. 468 hat diese:
Rec. Mercurii extincti ℥j bis ij.
Vnguent. Pomat. qu. s. oder ℥ij bis iij.
Olei Salviæ,
Ligni Rhod. ana gtt. iv, oder mehr.
Mischet es unter einander. Zwölfer in Animadvers. in Pharm. Aug. p. 352 verordnet sie also:
Rec. Mercurii vivi,
Pingued. suill. recent. non salit. ana ℥viij.
Olei Laurin. ℥j.
Ligni Guaiaci dest. ℥ß.
Styrac. calamit. ℥j. welcher in einer Unze Terpentin aufgelöset werden muß.
Mischets unter einander, daß es eine Salbe werde. Blanckard in seiner belagerten und entsetzten Venus §. 46 setzt auch sublimirtes Queckſilber unter die Salben, zum Exempel:
Rec. Mercurii vivi ℥ß.
sublimati ℥j.
Butyri recentis non saliti ℥j.
Terebinth. ℥ß.
Mischet es und machet eine Salbe daraus; welches aber nicht leicht zu versuchen ist. Mit diesen, oder dergleichen Salben schmieret man früh Morgens, oder des Abends etliche Stunden vor der Abend-Mahlzeit, in einem mäßig-warmen und verwahrten Zimmer bey dem warmen Ofen, oder in einem Schwitz-Kasten, über angezündeten Branntwein, dem Patienten die Fußsohlen, die inwendigen Hände, besonders die Gelencke der Hände und Füsse, die Schooß auf beyden Seiten, (Inguina) und den Rückgrat, reibet die Salbe brav ein, und legt sodenn den Patienten in ein ausgewärmtes Bette. Dieses Schmieren wird mit eben den Umständen drey bis viermal wiederhohlet, doch so, daß man zur Sicherheit und bey etwas schwächlichen Personen ein oder zwey Tage aussetzt, um zu verhüten, daß sich der Speichel-Fluß nicht auf einmal mit so gar grosser Hefftigkeit einstelle und den Patienten in Gefahr setze. Daher pflegen auch einige nicht alle beschriebene Theile auf einmal zu schmieren, sondern fangen erst bey den Fußsohlen und inwendigen Flächen der Hände an, kommen sodann zu den Gelencken, nachgehends zum Schooß, und endlich zum Rückgrat, halten hierauf etwas inne, und geben acht, wie der Speichel-Fluß gehe, welchen sie hernach durch wiederholtes, oder unterlassenes Schmieren, vermehren oder vermindern können. Denn wie vielmal das Schmieren geschehen müsse, kan man, wegen Unterscheid der Kräffte, der mehr oder weniger vorhandenen Ansteckung, und anderer Umstände der Patienten nicht genau bestimmen, sondern es muß lediglich der Beurtheilung eines erfahrnen Artztes überlassen werden. Die dabey zu gebrauchende Behutsamkeit, wie der Patiente vor, in und nach dem Speichelflusse abzuwarten sey, und die dabey zu besorgenden Zufälle, sollen in dem Articul Speichelcur beschrieben werden. Einige ziehen diese Schmiercur dem innerlichen Gebrauche des Queckſilbers vor, welchen Streit wir aber vor jetzo nicht entscheiden wollen. So viel können wir wenigstens, mit Grund der Wahrheit versichern, daß unter allen übrigen Arten, durch äusserliche Mittel den Speichelfluß zu wege zu bringen, die Schmiercur die beste, sicherste und kräfftigste sey.

Schmiere, siehe Salbe, im XXXIII Bande, p. 690.

Schmiereimer, siehe Schmierbüchse.

Schmieren, geschiehet bey den Schlössern mit Baumöl, und zwar ist solches ein unumgängliches Mittel, die Maschinen in Bewegung zu erhalten, damit sich die Theile derselben auf einander nicht erhitzen noch zerreiben, welches denn das Baumöl mit seinen kugelichten Theilgen verhindert, wenn solche zwischen die auf einander gehenden Stücke kommen, und diese dadurch über einander hingleiten machen.

Schmiergel oder Schlänglein, *Serpentinel*, Lat. *Tormentum colubrinum minus*, ist ein klein Stücke, so nur 19 Loth schüsset, und 40 Calibre lang ist.

Schmierglaslein, ist ein mit Baumöl angefülltes, und einer kleinen Federkiel versehenes Gläslein, so an dem Spinnrade hänget, womit die Spuhle und das Rad, wenn es stocken will, eingeschmieret wird.

Schmierich Mangolt, siehe *Bonus Henricus*, im IV Bande, p. 692.

Schmierigter Borras, siehe *Borax*, im IV Bande, p. 709.

Schmiermeste, siehe Schmierbüchse.

Schmierofen, wird der Pechofen genennet, davon an seinem Orte im XXVII Bande, p. 16.

Schmier-Schaafe, siehe Schmier-Vieh.

Schmierrögel, ist ein kleines höltzernes, etwan einer Spannen langes und vier Quer-Finger breites Tröglein, darinnen die Schmiere enthalten, in welcher die Auftreibzange an den Spitzen geschmieret wird, das Glas beym Abtreiben desto ergiebiger zu machen.

Schmier-Vieh, oder Schmier-Schaafe, heißt das unreine Schaaf-Vieh, so mit der Krätze angestecket, zu seiner Heilung mit Salben geschmieret, und von der gesunden Heerde abgesondert worden. Das Schmier-Vieh erfordert mehr Mühe, als das reine: demselben wird die Wolle des Jahres zweymahl abgenommen; jedoch gewinnet man davon nicht mehr, als von einer gleich grossen Heerde reinen Vieh, welche nur einmahl geschoren worden. Schmier-Vieh unter das reine Vieh zu treiben, ist nicht erlaubt, und in verschiedenen Landes-Ordnungen zu halten verboten, Besold. Contin. Insonderheit enthält die Mecklenburgische Policey-Ordnung p. 153 hiervon folgendes: „Weil eine gemeine Klage ist, daß etliche auf „dem Lande Schmier- und unreine Schaafe halten, dadurch die Trifft und Weide also vergifftet „und beschmeist, und daß solches je länger je weiter „von einem Orte auf den andern kommt, und der „Nachbaurn gesunde Schaafe durch die unsaubere „untüchtig gemacht werden: als befehlen wir gnädig, es wolle ein jeder, der jetzo Schmier-Schaafe „hält, selber bedencken, daß es dem gemeinen Nutz „zuträglicher, daß reine, und nicht Schmier-Schaafe gehalten werden, dieweil die Wolle von denselben

„den

„ben nicht so gut als von den reinen Schaafen, das „Fleisch auch unsauber und ungesund, und die „Schmier-Schaafe, ihrer Kranckheit halber, nicht „so lange stehen sollen als die andern, und derowe„gen zum förderlichsten die hinweg thun und ab„schaffen.„ Es giebt aber auch Koppel-Trifften, wo es unumgänglich nöthig, daß das Schmier-Vieh und das reine unter einander gehen müssen, und da ist zu verwundern, daß man wenig Exempel hat, daß das reine von dem Schmier-Vieh wäre angesteckt worden. Im übrigen besiehe hierbey den Artickel Räude im XXX Bande p. 616 u. ff. desgleichen Schaaf im XXXIV Bande p. 619 u. ff. Coler.

Schmierung, siehe *Illitio* im XIV Bande, p. 541.

Schmierwerck, siehe *Linimentum*, im XVII Bande, p. 1445.

Schmierwolle, siehe *Lana succida*, im XVI Bande p. 362.

Schmilcke, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, an der Elbe unweit Schandau über Dreßden. *Antiquarius* des Elb-Stroms.

Schmilditen, oder Schmilten, ein befestigtes Schloß in Liefland in der Provintz Letten, ist mit vielen Moraste umgeben.

Schmilinsky, siehe Schmielinsky.

Schmilitz, ein Dorf in dem Thüringischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen unter die Herrschafft Dreyßig der Reichs-Grafen von Horn, in dem Fürstl. Sächs. Amte Weissenfels, gehörig. Wabst. Churf. Sachs. Beyl. p. 27.

Schmilke, Dorf, siehe Schmilcke.

Schmillingshausen, Schmidlingshausen, ein Dorf im Waldeckischen, unweit Arolsen.

Schmilten, befestigtes Schloß, s. Schmilditen.

Schminckartzneyen, siehe *Cosmetica Medicamenta*, im VI Bande p. 1415.

Schminckbalsam, Faustς, siehe *Balsamum Cosmeticum*, im III Bande, p. 263.

Schminckbohne oder Faseln, siehe Bohne, im IV Bande, p. 441.

Schminckdecoct, Mynsichts, s. *Decoctum Cosmeticum*, Mynsicht. im VII Bande, p. 352.

Schmincke, Lat. *Fucus*, Frantz. *Fard*, wird dasjenige Mittel genennet, wodurch sich insgemein das Frauenzimmer eine glatte und weisse Haut, und ein schönes annehmliches Gesichte zuwege zu bringen suchet. Es bestehet aber dieselbe in mancherley köstlichen Wassern, Tincturen, Pomaden, Sälblein, Pulvern, Olitäten und dergleichen, die alle aus solchen herrlichen Specereyen und Sachen präpariret werden, welche der Haut zu statten kommen, und diese vor Schuppen, Blattern und allen Unreinigkeiten, ja vor Runtzeln selbst verwahren sollen. Die Schmincke bekommet theils von dem Orte, wo sie zuerst aufgebracht, theils von der Person, welche sich derselben mit Nutzen bedienet, theils auch von einer und der andern Materie, daraus sie vornehmlich bestehet, ihre Beynahmen, dergleichen ist das Venetianische Wasser, Holländische Schminck-Wasser, Spanische Anstrich, Nürenbergisches Schminck-Wasser, Imperial-Wasser, der Groß Hertzogin von Florentz Jungfern-Milch, Melonen-Wasser, Schminckläpplein, Schminck-Oel, und so ferner; Dieses letztere wird gemacht aus hart gesottenen Eyerdottern, die über den Kohlen mit ein wenig guten Weine angemacht und zerrieben, oder vielmehr der Safft daraus gepresset. Ein bewährtes Wasser, das Gesichte rein zu halten, ist auch folgendes: Es wird nehmlich aus weisser Semmelkrume, Ziegen- oder Esels-Milch, Eyerweiß, Bohnenblüth- und Mayenthau-Wasser, weisser Hünerbrust, weissen Weinstein, Bleyweiß, weissen Lilien-Wasser ein dergleichen herrliches Wasser destilliret. Wer hingegen so viel Umstände nicht gebrauchen will, darf nur bey einer guten Diät, sich täglich des Abends mit reinen Brunnen-Wasser, darinnen ein wenig Camphez zerlassen worden, waschen, so wird er gar ein reines Gesichte behalten. Wer solcher Mittel viel beysammen zu finden verlanget, besehe den curiösen Haupt-Diener und Zimatä magischer Artzney-Kunst fünften Theil. Schon die Alten gebrauchten, ihre Schönheit zu vermehren, allerhand Materie, als Kreide, Bohnen-Mehl, Honig, Safran, die Excremente von Crocodillen, u. a. m. Wowerus ad Petron. c. 23. Victorius Var. Lect. II, 4. Die Römischen Weiber machten sich einen rechten Teig über das Gesichte, so lange sie zu Hause waren; sie brauchten Esels-Milch, weßwegen sich die Poppäa Sabina 500 Eselin gehalten, und ward dergleichen Schmincke Poppeanum genennet. Pitiscus I, 753. In Spanien und Rußland ist der Gebrauch der Schmincke und Anstrichs so gemein und im Schwange, daß er für eine Nothwendigkeit geachtet wird, und die sich dessen gerne enthalten wollten, um der Mode willen mit machen müssen. Die Composition einiger solcher Hülfsmittel ist, als folget: Nehmet Rockenkleyen ein halb Viertel, und schlaget sie viermahl durch, bis kein Mehl mehr dabey ist, lasset sie weichen in guten Wein-Eßig, drey oder vier Stunden, thut hernach Eyerdotter darzu, lasset sie darinnen zerreiben, und destilliret es im Marienbade. Von dieser Destillation gehet ein Wasser über, so die Haut sehr rein machet. Ingleichen nehmet gute safftige Citronen und hart gesottene Eyer, in Scheiben zerschnitten, Schichtweise über einander geleget, thut es in ein destillirtes Gefäß, an dessen Boden ein Pfund wohlgewaschener Terpentin liegt, und destilliret es bey gelindem Feuer über. Ingleichen nehmet Petersilien- und Nessel-Saamen, Pfersichkörner, jedes gleich viel, kochet es in Wasser, oder kochet Rosmarinblüt, Alaun und Weinstein mit Wein, und waschet euch damit. Ingleichen nehmet zu Pulver gemachten Bergalaun, und ein frisch gelegtes Ey, thut das Weisse daraus, und lasset es mit einander sieden, und rühret es wohl um, daß es hart werde, wie eine Salbe. Oder nehmet Limonien und gedörrete Bohnen, lasset es in Wein mit einander weichen, thut darzu, Honig, Eyer und Ziegenmilch, und destilliret es. Ingleichen lasset Campher in Brunnen-Wasser damit zergehen. Für die Sommersprossen, nehmet zwey Dutzend frische Eyer, lasset sie in heisser Asche heiß werden, vermischet sie mit einem halben Pfund subtil pulverisirten Bleyweiß, drucket es alsdenn unter der Presse aus, und destilliret die ausgepreßte Feuchtigkeit im Marienbade. Ingleichen nehmet ein Pfund Aquavit, vier Loth Schwefelblumen, ein Pfund Brombeeren, lasset

das

das zusammen vier und zwantzig Stunden auf warmer Asche in einer Retorte weichen, hernach destilliret es in Eisenfeilich, bis kein Dampf mehr heraus gehe, und bestreichet damit die Sommerflecken Morgens und Abends. Ingleichen nehmet Rosenwasser, zwey Untzen, Milch eine Untze, unzeitigen Traubensaft eine Untze, gestossenen Weyrauch zwey Quentgen, Eyerweiß wohl geschlagen, reibet euch damit, ehe ihr zu Bette gehet. Eine Masse zarte Hände zu machen: Nehmet kurtzstieligte Aepfel, schälet sie ab, und stosset sie in einem marmorsteinernen Mörser, besprenget sie mit Rosenwasser und weissen Wein, thut darunter die Krume von weiß Brod, und zerstossene, geschälte und mit Wein geriebene Mandeln, hernach ein wenig Seife, und kochet es alles bey gelinden Feuer. Ingleichen nehmet zwey Pfund süsse Mandeln, stosset sie in einem marmorsteinernen Mörser, weichet sie ein in zwey Nösel Ziegen- oder Kühmilch zwey oder drey Stunden, drücket sie durch ein grob leinen Tuch, welches wohl mit einer Presse muß ausgepresset werden. Dieses Durchgedrückte thut in einen Kessel über Kohlfeuer, thut darzu vor zwey Schilling Krume von weissen Brod, und ungefehr zwey Quentgen Borras, und so viel gebrannten Alaun, und zuletzt eine Untze Wallfischruthe. Man muß es im Kochen allezeit wohl umrühren, damit es sich im Kessel nicht anlege. Das Zeichen, wenn es genug gekochet, ist dieses, wenn es sich gantz mit dem Spatel aufhebet. Solches wohl und recht zu kochen, muß man zum wenigsten fünf oder sechs Stunden darzu anwenden. Es ist aber alsdenn diese Masse eine von den vortreflichsten, die Runtzeln des Gesichts wegzutreiben. Nehmet ferner den Saft von weissen Lilienwurtzeln, und des besten Honigs, jedes zwey Untzen, geschmoltzen weiß Wachs eine Untze, vermischet alles unter einander, und machet eine Salbe daraus, mit welcher man sich des Abends das Angesicht bestreichet, und des Morgens wieder abtrocknet, so thut es ebenfalls eine gute Würckung. Ingleichen nehmet Rindsgalle, Schwefelgeist, gebrannten Schwamm, Hammelunschlitt, jedes ein Quentgen, menget alles untereinander, und machet eine Salbe daraus. Diese streicht man des Abends, wenn man sich zu Bette legt, auf die Sommersprossen, und Flecken, und wäscht sie des Morgens mit Erdbeerwasser ab. Ingleichen nehmet Limoniensaft, und das Weisse von Eyern, jedes gleich viel, schlaget es wohl untereinander, setzet es in ein irdenes Gefäß übers Feuer, mit ein wenig Hünerfett, und rühret es so lange um, bis es zu einer Salbe worden. Diese muß man alle Abend aufstreichen, und so lange damit anhalten, bis die Flecken im Gesichte vergangen. Ingleichen beschmieret alle Morgen eure Flecken mit nüchtern Speichel, es hilft auch. **Eine rothe Farbe zum Gesichte:** Nehmet Brasilienholtz, zu Pulver gemacht, eine Untze, und lasset es vier und zwantzig Stunden auf warmer Aschen weichen in einem starcken destillirten Weineßige, also, daß der Weineßig zwey Finger hoch über gedachtes Pulver gehe, darnach thut darzu zwey Pfund Wasser, und lasset es bis auf den dritten Theil einkochen. Wenn solches geschehen, thut ein halb Viertel pulverisirten Alaun, und ein Loth Fischleim, in Stücken zerschnitten, darzu. Wenn auch solches zergangen, so seiget es durch, und thut es in eine Flasche, und gebrauchet es also: nemlich, man nimmt einen Pinsel, netzet ihn darein, und trägt es auf die Backen und Lippen, hernach breitet man es mit den Fingern darauf aus. **Pockennarben oder Blattermahle wegzutreiben:** Nehmet Wallrath, thut darzu zweymal so viel von dem besten Bienenwachs, schmeltzet beydes zusammen, darnach streichet es auf Leder, wie eine Larve, schneidet Löcher aus vor die Augen und Mund, leget die Larve ans Gesicht, und lasset es Tag und Nacht darüber liegen. Zu einem kupfrigen Angesicht, nehmet Silberglöte, rein gepülvert, vier Loth, güsset guten Weineßig daran, bis solcher zwey Finger hoch darüber gehe, lasset es vier und zwantzig Stunden stehen, rühret es wohl um. Zu diesem Eßig nehmet hernach vier Loth rein geriebenen Schwefel, und machet es zu einem zarten Sälblein, womit man, wenn man schlafen gehet, den kupferigen Ort bestreichet, und des Morgens mit Rosenwasser wieder abwischet. Sublimat mit Rosensälblein vermischt, und etwas Campher darzu gethan, ist auch bewährt. Ingleichen nehmet zwey Untzen Schwefelblumen, und lasset sie drey Tage und Nacht in einem halben Nösel Weineßig weichen, hernach destilliret es in einer Retorte in der Asche, und netzet ein Tüchlein in diesem Wasser, und leget es aufs Gesicht. Man muß es die gantze Nacht darauf liegen lassen, und damit so lange anhalten, bis die Röthe vergangen. Ingleichen nehmet Essentz von Bentzoi ein Quentgen, Wasser von Bohnenblumen, Rosen, Weißwurtz, weissen Seeblumen, jedes gleich viel, eine Untze oder ein Loth, vermischet sie zusammen, so giebets eine Jungfermilch, welche neben dem angenehmen Geruch auch eine feine zarte weisse Haut machet, und wenn man von dem Campherbranntewein etwas hinzu thut, benimmt es auch die Entzündung und Brand im Gesichte, absonderlich wenn man nur in der puren Bentzoiessentz Campher allein auflöset, und diese vermischte Essentz mit Tüchlein überleget. Zu einer Untze Essentz kan man einen Scrupel Campher thun. Es wird aber solche Bentzoiessentz folgender gestalt gemacht: Nehmet der Blumen von Bentzoi zwey Quentgen, Storax Calamit, ein Quentgen, destillirt Oel von Rosenholtz zwey Gran, oder auch Jasminöl vier Gran, Zibeth zwey Gran. Den Storax Calamita reibet mit dem Oele und Zibeth wohl untereinander, alsdenn thut es in eine Phiole mit den Bentzoiblumen, und schüttet einen rectificirten Branntewein darunter, lasset es bey einander stehen so lange ihr wollet, oder wenn es wohl gefärbet ist, kan man es von dem Bodensatze abgüssen und verwahren. Man könte auch an statt eines rectificirten Branntewein einen weinsteinigten Branntewein, und so man es von Geruch noch herrlicher haben wollte, ein wenig Ambra oder Bisam darzu nehmen. Wo die Schrifft von den Schmincken redet, gebrauchet sie solche Redens-Arten, welche die LXX Dollmetscher σιβίζεσθαι gegeben haben, das von einem Anstrich der Augen mit Spieß-Glaß saget, davon sie schwartz geworden, so man

vor eine besondere Zierde gehalten hat, wie anderweit in den Morgenländern die Hände oder Nägel an den Fingern roth gefärbet, und in so weit geschmincket werden. Ob das Schmincken eine erlaubte Sache sey, ist eine Frage, die so schlechterdings weder mit Ja noch mit Nein beantwortet werden kan. Nachdem die Absicht bey dem Gebrauche entweder gut oder böse ist, nachdem kan auch das Schmincken als erlaubt oder unerlaubt angesehen werden. Dahero denn vor sich klar, daß das Schmincken, welches von geilen Frauens-Personen in der Absicht unternommen wird, damit sie die Manns-Personen destomehr an sich locken mögten, schlechterdings unerlaubt sey. Dergleichen that die gottlose Jesabell, II Buch der Kön. IX, 30; was sie aber zu solcher Schmincke genommen, ist nicht bekannt; genug, daß sie sich damit zieren wollen: wir finden auch davon Nachricht Ezech. XXIII, 40. Siehe übrigens den Artickel: *Puch*, im XXIX Bande p. 1149.

Schmincke (J. H.) vormahls öffentlicher Lehrer zu Marburg, anjetzo aber Rath und Bibliothecarius zu Cassel. Langenheim, Buchdrucker in Leipzig, hat dessen gelehrte und bißher sehr rar gewordene Academische Abhandlungen nach und nach wieder aufzulegen angefangen, auch vor kurtzen dreye derselben, die man billig unter die raresten und besten zehlen kan, nemlich:

1. De Cultu religioso arboris Jovis præsertim in Hassia;
2. De Urinis sepulcralibus & armis lapideis veterum Cattorum, und
3. De Wenceslao, Rege Romanorum,

im Druck heraus gegeben. Leipz. Gelehrte Zeitungen, 1742 p. 176.

Schmincke (Johann Heinrich) ein Reformirter Theologe, gebohren 1688, den 13 Febr. zu Werne in dem Nieder-Fürstenthum Hessen, gieng im 16 Jahr auf die Universität nach Marpurg, und hatte daselbst des Heßischen Raths und ersten Professors, Johann Göddeus, Söhne 6 Jahr lang unter seiner Aufsicht, begab sich 1715 nach Utrecht, 1716 nach Bremen, und ward noch selbiges Jahr Reformirter Prediger zu Zelle. Endlich kam er wieder nach Cassel, übte sich bis 1717 im Predigen, ward dasselbe Jahr zu Rinteln Professor der Griechischen Sprache, und zweyter Reformirter Prediger, wie auch 1722 Ephorus communitatis, und starb 1725 den 18 Febr. Von seinen Schriften, darunter

1. Syntagma criticum variorum auctorum, zu Marburg 1717 in 4 gedruckt;
2. Dissert. de Adalrico s. Athico duce Alsatiæ, num fuerit Leudesii majoris domus filius, Marb. 1720 in 4;
3. Orat. qua Friderico, Regi Suec. & Hassiarum Landgravio Heredit. de corona regia, mira ordinum concordia oblata, nomine Acad. Marburg. est gratulatus, Marb. 1720. in fol.
4. Diss. Histor. de Vita & scriptis Eginhardi;

stehet auch etwas in der historia & monumentis festi secularis Acad. Rintelensis. Historie der Gelehrsamkeit in Hessen.

Schmincke, (herrliche) dazu nehmet des besten, auf das kleineste gepülverten Talcks einen Theil, Campheröl eben so viel, und lasset es so lange im Frauenbade stehen, bis es schneeweiß wird.

Schmincke, (Pferde-) siehe Pferdeschmincke, im XXVII Bande, p. 1410.

Schmincke, (Portugiesische) siehe *Charta Hispanica*, im V Bande, p. 2030.

Schmincke, (Redner-) siehe Redner-Schmincke, im XXX Bande, p. 1641.

Schmincke, (rothe) zum Angesichte. Nehmet pulverisirtes Brasilienholtz eine Untze, und lasset es vier und zwantzig Stunden auf warmer Asche weichen, in einem starcken destillirten Weineßige, also, daß der Weineßig zwey Finger hoch über gedachtes Pulver gehe, darnach setzet ihm zu ein Pfund Wasser, und lasset es bis auf den dritten Theil einkochen, wenn solches geschehen, so thut ein halbes Viertel pulverisirte Alaune, und ein Loth Fischleim, in Stücken zerschnitten, darzu, wenn solches zergangen, seiget es durch, und thut es in eine Flasche, und gebrauchet es also: Man nimmt einen Pinsel, netzet ihn darinnen, und träget es auf die Backen und Lippen, hernach breitet man es mit einem Finger darauf aus.

Schmincke, (Spanische) siehe Wißmuthblumen.

Schmincke, (weisse) beschreibet Jungken in seinen Noten über Agricolä Anmerckungen in Popps Chymische Artzneyen, p. 276. also, wenn er spricht: Es sey nichts besser und unschädlicher, eine weisse Schmincke zu machen, als das Magisterium von Wißmuth oder Marcasit, dessen nehme man drey Theile unter zwey Theile schöner weissen Pomade, und reibe die Haut wohl damit, nachdem man sich zuvor mit einem Wasser, das er anderswo beschreibet, und mit einer Seife wohl abgewaschen hat.

Schmincke zu bösen Blattern. Nehmet Eyerdotter, Honig, Baumöl, mischet es wohl durcheinander, und rühret Weitzenmehl darein, daß es ein Teig werde, saltzet es auch ein wenig. Dieses leget über die Blattern; sie brechen davon auf, und saubern sich von allem Unflathe. Man heilet sie hernach vollends mit einem braunen Pflaster.

Schmincke für Frauenzimmer. Nehmet Semmelrinden, welsche weisse Bohnen, jedes ein Pfund, zwey klein geschnittene Zitronen, Erdschnecken, acht Loth, Veil- und Weißwurtz, jeder vier Loth, Melonen- und Pfersichsamen, jedes sechs Loth, Wallrath, und Bentzoin, jedes zwey Loth, Campher ein Loth, Bohnenblüth-Weißwurtz- und weiß Lilienwasser, jedes ein Pfund, Geißmilch acht Pfund; Thut alles zusammen und destilliret das Wasser davon ab; Es dienet wider alle Flecken und Unreinigkeiten des Angesichtes.

Schmincke für das Frauenzimmer, Agricolä, welche er im I Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 636 also zu verfertigen lehret: Nehmet den Todtenkopf vom Talke, nachdem ihm seine Tinctur ausgezogen worden, stosset ihn zu einem zarten Pulver, güsset Regenwasser darüber, und lasset es ein paar Stunden wohl kochen. Darnach seiget es ab, und durch ein Löschpapier, und lasset das Wasser in einem offenen Glase davon verrauchen: so werdet ihr zuletzt eine Feuchtigkeit finden, die wie Unschlitt aussieht. Diese zerflüsset in der Wärme, wie ein Oel; sobald sie aber kalt wird, gestehet sie, und wird so hart, daß man sie nicht aus dem Glase bringen kan, und siehet wie ein schönes weisses Wachs aus. Wenn man dessen einen warmen Tropffen auf die Hand fallen lässet, warm Wasser dazu nimmt und die Hände damit bestreichet: so werden sie so weiß und klar, als wenn sie von Wachs poßirt wären. Weil aber das Frauenzimmer nicht allezeit Feuer bey sich haben kan: so können sie ein Loth von diesem geronnenen Nasse nehmen, und zwey Loth Campher darunter mischen, und sich damit salben, sich hierauf mit Bohnenblüthwasser wieder abwaschen. Sie werden erfahren, daß sich davon alle Flecken aus dem Angesichte verliehren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch selbst die Sommersprossen. Also kan sich manche, welche keine hohe Farbe hat, bald eine schöne Gestalt zu wege bringen.

Schmincke, weisse Haut zu machen. Nehmet Reis, siedet und kochet ihn wohl in Ziegenmilch; desgleichen nehmet auch schönes Weitzenmehl, machet mit Ziegenmilch ein Brod davon, und wenn es ausgebacken ist, so nehmet alsbald, wenn es aus dem Ofen gekommen, die Krumen davon, und thut sie zu dem in Milch gekochten Reise, und güsset mehr Ziegenmilch dazu, wenn es nöthig ist. Ingleichen, siedet frische Eyer hart, nehmet die Dotter davon, zerhacket das Weisse, thut es zu gedachter Materie, vermischet es mit derselben und destilliret es zusammen über dem Helm. Hänget aber, oder leget Campher in den Helm. Hernach lasset es in einem wohl verwahrten Glase an der Sonne digeriren. Ferner nehmet türckische Bohnen, weichet sie in guten Weineßig, lasset sie wieder an der Sonne, oder auf dem Ofen trocknen, schälet, dörret und pulverisiret sie, und thut sie in ein leinenes Säckgen. Mit diesem Säckgen trocknet das feuchte Angesicht, nachdem ihr euch mit obigem Wasser gewaschen habt. Oder reibet Krebsaugen aufs allersubtilste, und feuchtet sie unter währenden Reiben mit Weineßig an, lasset es alsdenn vollends in starckem Eßig und Saltzwasser erbeizen, schwencket es wohl um, und reibet die Haut damit.

Schminckfleck, siehe *Bezetta rubra*, im III Bande, p. 1653.

Schminckhörner, sind von denen Poeten und Geschichtschreibern erdichtete Hörner, dergleichen in der Welt nirgends gefunden werden. Es gehöret hieher das Amaltheische Horn von der Jungfrau Amalthea also genennet, welches sonsten das Horn des Uberflusses auch benennet wird, von dessen Ursprung die Poeten unterschiedene Gedancken haben; doch stimmen sie alle darinnen überein, daß alles, was man gewünschet, in diesem Horn zu finden. Die 70 Griechischen Dolmetscher haben den Orth Hiob XLII, 14 das Amaltheische Horn gegeben, und also Hiobs dritte Tochter genannt, welche in dem Grundtext Keren hlpuch heisset; welchen Nahmen Lutherus und Tremellius behalten, von dem Vatablus aber ein Veränderungshorn, von dem Pineda ein Schminckhorn, in der Züricher Bibel alle Fülle, und von andern ein Horn aller Fülle gegeben wird.

Schminckius, Gelehrte dieses Nahmens, siehe Schmincke.

Schminckkunst, siehe *Comotica ars*, im VI Bande, p. 856.

Schminckläpplein, siehe *Bezetta rubra*, im III Bande, p. 1653.

Schminck-Mittel, siehe Mittel (Schminck-) im XXI Bande, p. 582.

Schmincköl von Eyern, ist ein aus hart gesottenen und mit ein wenig guten Wein angesprengten, über den Kohlen zerrührten Eyerdottern ausgepreßtes Oel, dessen sich das Frauenzimmer, das Angesicht schön und glatt zu machen, wohl zu bedienen weiß.

Schminckpflästerlein, siehe Mouschen, im XXI Bande, p. 1997.

Schminckseiffe, (leichte) siehe Seife (leichte Schminck-)

Schminckwasser, siehe *Aqua Cosmetica*, im II Bande, p. 1016.

Schminckwasser, oder Myrrhenwasser, s. Clossäi aus dem Schröder, *Aqua Cosmetica*, sive *Myrrhata*, s. Clossæi ex Schroed.

Rec. Lactis caprill. rec. mulcti ℔iv.
Album. ovorum No. xii.
Aquæ Nenuph.
Rosar. alb. ana ℔j.
Succi semperviv. major. ℔ijß.
Vini Hispan. ℔iij.

Destilliret es im Frauenbade, und nehmet davon zwey Pfund, und zwey Unzen sehr klar gepülverte gute Myrrhen, lasset es vier und zwantzig Stunden digeriren, und alsdenn destilliret es wiederum im Frauenbade, doch nicht zur gäntzlichen Trockenheit. Damit wasche man sich. Sollen aber Runzeln im Gesichte, oder die Rauhigkeit der äussersten Haut damit vertrieben werden: so nehmet

Aquæ Myrrh. præscript. ℔ß.
Sacchar cand. ʒj.
Borrac. ʒj.
Alum. usti, ℈i.

Mischet es untereinander und waschet das Gesichte damit. Zwelfer hat ein scharfes Urtheil von den Schminckwassern gefället. Weil viel merckwürdiges darinn enthalten ist: so wollen wir es hier mit einrücken. Er spricht: was das Bleyweiß anbelanget, dasselbe ist ein Abkömmling vom Bleymetalle, und wird durch die Calcination, theils auch durch die Extraction aus dem Bleye gemacht. Aus dem Bleyweisse wird, vermittelst des destillirten Eßigs, der Bleyzucker, oder das Bleysalz, welches aber mit grössern Rechte Bleyvitriol genennet werden könnte, heraus gebracht, nehmlich durch die Extraction und durch das Auflösen, und durch das Ab-

Abziehen oder Verdampfen des Menstrui oder des Eßigs, der aber, aus einem sauren Nasse, durch die gethane Würckung und empfundenen Widerstand, ein unschmackhaftes geworden ist. Wenn man aber auch gleich dieses Abziehen oder Verdampfen des Menstrui bis zur Trockenheit des Saltzes, zehnmahl wiederholte, und allemahl das abgezogene Menstruum, oder auch frischen Eßig wieder darauf gösse: so bliebe es doch immer einerley Bleysaltz, oder Bleyzucker, es würde das Saltz, so auf dem Boden des Helms zurück bleibt, nicht im geringsten flüchtig, oder in seinem Zustande verändert. Wenn nun dieses wahr ist, wie denn nichts gewisser, als dieses, und einem jeden Apothecker oder Chymisten zur Gnüge bekannt ist, was wird uns nun das Bleyweiß in dieser Destillation, so mit Linden- und Holunderwasser angestellet wird, geben können? Denn die besagten Wasser können es weder extrahiren, noch auflösen, noch vielweniger ihm die Schwere, die es mit dem Bleye gemein hat, benehmen, oder flüchtig machen, und mit sich über den Helm führen. Denn Mineralien, Metalle, und zwar wenn sie kalcinirt sind, und die Gewalt des Feuers erlitten haben, destilliren zu wollen, ist ein vergebliches Unternehmen, und abgeschmacktes Gewäsche. Dergleichen Possen verschreiben, heißt nichts anders, als unsere Wissenschafften und Apotheckerordnungen bey den Nachkommen verächtlich und lächerlich machen, anstatt daß sie denenselben beypflichten werden. Nach der bekannten Erklärung wird ein Artzt ein Diener der Natur genennet, nach ihr, gleichsam als einem Vorgänger, sollen wir den Lauf unserer Gedancken und unserer Reden richten, derselben Winck und Neigung müssen wir gehorchen, aber nicht unsern eigenen Träumen, und bisweilen Rasereyen nachhängen. Dadurch gerathen wir, gleichsam als Schwärmer, von dem Wege der Natur auf Ab- und Irrwege, ersinnen uns Hirngespinste, und gehen also mit der Natur auf eine gewaltsame Weise um, und treiben in allem das Wiederspiel. Die Vernunfft muß dem Chymisten vorher gehen, und als ein Bedienter begleiten. Wenn er sich von ihr leiten und begleiten lässet: so wird er bescheiden und vernünfftig von den Sachen urtheilen, und die Geheimnisse der Natur, die unbekannten Erzeugungen der Dinge, die bekannten Würckungen, die in der Sympathie und Antipathie ihren Grund haben, erlernen, welches alles dem gemeinem Manne verdeckt bleibet. Auf das Bleyweiß folgt der Limoniensaft, welcher auch, ohne Zweifel, so gut als er kan, in das Bleyweiß würcket, und von ihm so viel auflöset, als ein ander saures Naß, oder ein wenig solcher Saft oder Eßig auflösen kan, nehmlich in Proportion eben so viel als ein Pfund desselben in ein Pfund Bleyweiß würcken, und davon auflösen kan. Aber wozu soll es nützen? Wenn man auch sechs oder acht Pfund solches Safts oder auch Weineßigs auf ein Pfund Bleyweiß gösse, und also auflösete, oder den Bleyzucker, oder Bleysaltz daraus zöge, würde es denn hernach über den Helm mit dem darauf gegossenen auflösenden Limoniensafte übergehen? Im mindesten nicht. Nicht das allergeringste, oder Gran von der Süßigkeit, oder Saltze, oder von einer andern Kraft des Bleyweisses wird mit herübergehen, sondern nur der Saft selbst, der in seinem Wesen sonst sauer, aber von dem Bleyweiß verändert, gleichsam ein gantz ander Ding geworden, unschmackhaft, und wie ein gemeines Wasser ist, gehet im Destilliren herüber, und hat gar keine kühlende oder reinigende Kraft, die bey einer Schmincke seyn soll. Nun ist die Frage von den Schnecken. Man sage doch, was man für Krafft und für reinigendes Wasser aus ihnen in dieser Destillation heraus bringen will? Sie selbst haben vielmehr nöthig, daß sie gereiniget, abgewischet, weiß gemacht und gewaschen würden. Denn sie sind schleimigte, erdigte Thiere und Ungeziefer, die schwerlich zu kochen sind, und die, wenn man sie auch gnugsam und überflüßig kochet, doch nichts ausdünsten, als nur ein Wasser, das dem natürlichen und unserm elementarischen Wasser gleich ist. Denn wer wollte sich einbilden, daß die Destillation des Bades eine so grosse Gewalt habe, daß sie die Natur der Schnecken durch ein ununterbrochenes Würcken verändere, und daß sie den schleimigten Saft derselben weiß mache, in die Höhe treibe, und über den Helm tröpfeln mache. Aber wir müssen zu andern und ernsthafftern Dingen fortgehen. Das Bleyweiß, so auf die Schnecken folget, verdienet eben so ein Urtheil, wie die Schnecken. Wenn man ein Ey ansieht: so hat man gleichsam eine Abbildung der gantzen Welt, die alle vier Elemente anzeiget. Denn es ist eine Höhle da, welche voller Luft ist; das Weisse ist das Element des Wassers; der Dotter stellet die Sphäre des Feuers, und die Schaale die Erde vor. Die abergläubischen Heyden haben gedichtet, der erste Mensch wäre aus einem Ey erzeuget oder ausgebrütet worden. Das Ey hat eine doppelte Eigenschaft, eine, welche das Gebäu und den Körper des jungen Hüngens ausmachet, die andere, welche dem letztern zur Nahrung ist. Das Weisse, worin ein weisser Theil, und der etwas mehr harte ist, schwimmet und den Saamen des Hahns ausmachet, giebt dem Jungen die erste Nahrung und stellet den Saamen, oder etwas, das ihm gleich ist, vor; hernach aber hat es seine Nahrung vom Dotter, der dicker und nahrhafter ist. Ja, wenn das Junge schon zum Vorschein kömt: so ist noch etwas von dem Dotter übrig, wovon die Frucht noch einen und den andern Tag könte ernähret werden, daß sie keiner andern Speise nöthig hätte. Und so bringet die in allem sorgsame Natur gleichsam aus ihrem eigenen Vorrathe dergleichen hervor. Wir lassen aber die übrigen Theile des Eyes fahren, weil nur die Rede vom Eyweisse ist. Obgleich dasselbe wie ein schleimigtes Wasser aussiehet: so ist es doch nur etwas zufälliges, daß es also aussiehet, und nicht in seinem Wesen also beschaffen. Denn dieses einfache und elementarische Wasser verrauchet in der Destillation und im Kochen gantz und gar und lässet kein Merckmal von sich zurücke, als ein wenig Erde, Saltz, Salpeter, oder von einem andern dergleichen Saltze, womit die Erde, aus der es quillt, angefüllet ist, und von dem es solches angenommen hat. Aber dieses schleimigte Eywasser (welches wir wegen einiger Gleichheit, die es mit ihm hat, also nennen) ist viel anders beschaffen. Denn ihr möget

das

das Eyweiß kochen, sieden, oder braten, innerhalb oder ausserhalb der Schaale, so wird es nicht ausdünsten, es wird beständig einerley Gewichte haben, wenn es auch noch so lange gekochet worden. Dannenhero wird man auch durchs Destilliren keine Krafft aus demselben bringen können, als nur einen sehr geringen Theil und Tröpfgen eines Elementarischen Wassers. Hingegen kan das Eyweiß, wenn es durch die Hitze ein dichter weisser Körper geworden ist, durch keine Kunst, durch keine Mühe, wieder in den vorigen Zustand gebracht werden. Wer sich also zum innerlichen und äusserlichen Gebrauch eines Eyweisses bedienen will, zur Kühlung, Reinigung, und dem Körper eine Schönheit zu geben, der nehme ein frisches ungekochtes Eyweiß, wie denn durch die Destillation aus demselben schlechterdings weder alle Dinge gemacht, noch ein nützliches Naß daraus gebracht werden kan. Weil der Borrax ein Alkalis Salz ist: so taugt er gleichfalls ganz und gar nichts zu dergleichen Destillationen. Wir schreiten zun Myrrhen, Weyhrauch und Mastix. Dieses sind resinöse Harze, obgleich die Myrrhen auch etwas Schleim bey sich haben, und theils in Branntweine, theils in Oelen aufgelöset werden können. Denn diejenige Auflösung, welche mit Weine und Eßige gemacht wird, ist bey den resinösen Harzen eine gewaltsame Auflösung. In Wassern aber lassen sie sich niemahls auflösen, wenn man sie auch noch so sehr und noch so lange kochete, sie setzen sich unverändert zu Boden, und nach geschehenen Kochen, haben sie nur einiger massen am Geruch, und einigen Lufttheilgen einen Verlust erlitten. Ob sie nun gleich, wenn sie zu dergleichen Destillationen mit genommen werden, den Wassern einigen Geruch und geistiges Wesen geben: so setzet sich doch der gröste Theil derselben, und ihre meiste Kraft auf den Boden. Dannenhero werden sie mit Unrecht zu dergleichen feuchten Destillationen gebrauchet. Will man sie destilliren: so muß es vielmehr trocken und durch die Retorte geschehen, damit man ihre wesentlichen Oele heraus bringet, jedoch muß man dabey sehr gelindes Feuer geben, und es kan solche Destillation mit oder ohne Zusatz geschehen. Und diese Oele kan man sowohl in Ansehung der Eigenschafften, als auch der Substanz an statt der Harze selbst gebrauchen, als welche keinesweges mit jenen ohnmächtigen Wassern, die daraus destilliret werden, in Vergleichung kommen. Uber dieses ist vom Traganth und Arabischen Gummi einerley Urtheil. Denn es sind beyde nichts anders, als schleimigte Harze, die gar nichts resinöses in sich enthalten. Sie werden nur in puren Wassern, oder wässerigten Nassen aufgelöset; hingegen gehorchen sie dem Branntweine nicht. Sie sind mit keinem schwefeligten Geiste begabet, sondern sind von erdigter Art und zur Destillation gantz unnütze. Denn es gehet durch die Gewalt der feuchten Destillation nichts von ihnen über, sondern wenn man denselben Schleim lange Zeit, oder gar zur Trockene, wenn nemlich das Wasser wieder darauf gegossen worden, destilliret: so bleiben sie, in Ansehung der Kräffte, gantz unverändert, wie sie vorher waren, auf dem Boden sitzen. Folglich hat das von ihnen destillirte Wasser keinen Geschmack, keinen Geruch, und keine Krafft, bekommen, so es angenehmer machen, und weswegen man sie ferner darzu nehmen könnte. Hieraus siehet man also, daß diese ebenfalls unbillig zu diesen Destillationen aufgedrungen werden. Der Zucker und die Brodbrosamen schicken sich gleichfalls nicht zum Destilliren. Wir kommen nun auf die Ziesererbsen, Wolfs- und andere Bohnen, welche drey Saamenfrüchte wir auf einmahl betrachten können, weil solche Eßfrüchte fast einerley Natur haben, schwer zu kochen und zu verdauen sind. Man mag sie aber noch so lange und gar zu einem Breye kochen: so dünstet doch nichts nützliches von ihnen aus; sondern sie sind eben so beschaffen, wie die andern Dinge, von denen wir schon geredt haben, und bleiben mit ihrer gantzen Krafft auf dem Boden sitzen. Also mißbilligen wir, daß sie zu den Destillationen genommen werden. An statt eines Zusatzes wollen wir noch eine Anmerckung von der Federalaune hinzufügen, welche ebenfalls diesem Schminckwasser mit beygefüget ist. Sie ist von Natur eines der allerfixesten Mineralien, so gar, daß ihr auch das Reverberir-Feuer nichts anhaben kan, als worinn sie nur vollkommener wird. Von dieser melden wir nur beyläuffig, daß wenn man diese Miner mit dem darauf gegossenen Nasse gleich einen Monat lang mit beständigen Treiben destillirete: so würde man doch gewiß nichts davon über den Helm erlangen, und man würde nicht ein eintziges Merckmahl von ihren Kräfften an dem Destillirten wahrnehmen. Sie würde nach vielen wiederhohlten Destillationen eben so fix und vollkommen seyn, als sie im Anfange gewesen. Man kan sich dannenhero nicht genung verwundern, daß Schrifftsteller, ohne vorher eine Untersuchung anzustellen, fixe, und die härtesten Mineralien und Metalle, allerhand Dinge von Thieren, nebst denen Vegetabillen zugleich zu einer Destillation haben verschreiben können, und daß sie sich nicht daran gekehret haben, ob gleich ein jedes davon eine bestimmte und besondere Geschicklichkeit erfordert, wenn man es destilliren und regiren will. Sie thun der Natur eher Gewalt, und Unrecht an, als daß sie sich bemühen sollten, ihre Begierden und Verwegenheit, alles zu unternehmen, in eigene Schrancken einzuschliessen.

Schminckwasser, *Ephem. Nat. Cur.* siehe *Aqua Cosmetica*, im II. Bande, p. 1015.

Schminckwasser, der Groß-Hertzogin von Florentz, ist ein aus weisser Semmelkrume, Ziegen- oder Eselsmilche, Eyweiß, Bohnenblüth- und Mayenthauwasser, Kalbfleisch aus den Keulen, oder weissen jungen Hünerfleische, weissen Weinsteine, Bleyweiß, und weiß Lilienwasser, destillirtes Wasser, dessen sich das Frauenzimmer zu Erhaltung schöner, glatter und weisser Haut im Angesichte zu bedienen pfleget.

Schminckwasser, Königs, *Aqua Cosmetica*, Kœnig.

Rec. Rad. Sigill. Salom. ℥iij.
Lilior. alb. ℥iß.
Herbæ petrof. rec.
Fl. Fabar.
Narciss. alb. ana Mjv.
Alb. ouor. No, ij.

Medull. Pom. citr. No. iij.
Camph. ʒj. der in süssem Mandelöl aufgelöset worden.

Güsset darauf:
Lact. caprilli mens. iv.
Spirit. Vini mens. ß.
Destilliret es im Frauenbade, so daß der dritte Theil noch zurück bleibt. Zu dritthalber Kanne dieses destillirten Wassers thut:
Borrac. Venet.
Sacchar. cand. alb. ana ʒß.
Glac. Mariæ,
Trag. alb. ana ʒij.
Mischet es unter einander und lasset es an der Sonne digeriren. Oder
Rec. Amygd. dulc. vel amar. contus. ℔ jß.
Flor. Ros. incarnat.
Lilior. alb. ana ʒj.
Citri ʒvj.
Mischet es unter einander, thut es in die Blase und güsset zwey Pfund Bohnenblumenwasser darauf.

Schminckwasser, Mynsichts, siehe *Aqua Cosmetica*, Mynsicht. im II. Bande, p. 1016.

Schminckwasser, Schröders, *Aqua Cosmetica*, Schrœderi.
ruff. alb. ℔j.
Succi Limon. ʒj.
Limac. ʒiij.
Album. ouor. No. XV.
Camph.
Borrac. ana ʒiß.
Myrrhæ ʒij.
Thur.
Mastich. ana ʒß.
Weichet es vier und zwanzig Stunden lang in
Aquæ Til. ℔iij.
Sambuci ℔iß.
Hernach destilliret es. Es machet die Haut weiß und zart.

Schminckwasser, (kostbares) Schröders, *Aqua Cosmetica pretiosa*, Schrœderi.
Rec. Lilior. alb. ʒvj.
Ireos florent.
Fabar.
Cicer.
Lupinor. ana ʒß.
Flor. fabar. recent. Mß.
Tragacanth.
Ceruff. alb. ana ʒß.
Medullæ panis alb. ʒj, so vorher in Milch geweichet worden.
Oliban.
Gummi Arabic. ana ʒiij.
Borrac.
Alum. plumos. ana ʒij.
Album. oui ʒj.
Camphor. ʒiß.
Güsset genugsames Rosen- und Bohnenblumenwasser, von beyden gleich viel, darauf, lasset es drey Tage und Nächte stehen, und destilliret es hernach.

Schminckwasser, (Nürnberger) siehe Nürnberger Schminckwasser, im XXIV. Bande, p. 1615.

Schminckwasser von Tauben, Charas, *Aqua Columborum Cosmetica*, Charas.
Rec. Columbos juniores No. ij. ausgenommen und in Stückgen zerhackt,
Micæ panis albi ℔j.
Nucleor. persic.
Semin. quatuor frigid. mai. ana ʒiv.
Album. ouor. No. xii.
Succi quatuor Limon.
Lasset es zwölff Stunden in Ziegenmilch weichen, alsdenn destilliret es im Frauenbade. Zu dem destillirten Wasser thut:
Borracis,
Camph.
Sacchari candi,
Alum. usti pulu. ana ʒiij.
Setzet es erstlich an die Sonne, und hernach funfzehn Tage lang in einen Weinkeller, seiget es alsdenn durch und hebet es auf, damit die jungfräuliche Haut am Gesichte und an den Händen zu erhalten. Oder:
Rec. Myrrh. elect. pulu. ʒvj.
Columbos jun. No. ij. die ausgenommen und in Stückgen geschnitten worden,
Vini Hispan.
Seri lactis ana ℔ij.
Succi Limonum,
Sempervivi major.
Pomor. fragr. ana ℔j.
Aquæ Rosar.
Nymphææ, ana, ℔ß.
Album. Quor. No. ij.
Mischet es unter einander und destilliret es durch einen gläsernen Helm im Frauenbade.

Schminckwurtz, siehe Schminckwurtzel.

Schminckwurtzel, Schminckwurtz, (weil sie eine Schmincke des Angesichtes giebet) **Weißwurtzel, Weißwurtz, Gelenckwurtz**, (weil die Wurtzel voll Gelencke und Knoten ist) **Salomons-Siegel**, (weil die Knoten an der Wurtzel ein solch Zeichen weisen, das einem Siegel oder Pittschafft nicht unähnlich siehet) lateinisch *Polygonatum*, (von πολὺ, multum, viel, und γόνυ, genu, Knie, als ob man sagen wollte, ein Kraut mit vielen Knien; dieweil die Wurtzel dieses Krautes so knötig ist (Plin, Lib. XXVII. c. 13.) seu *Sigillum Salomonis*, Offic. *Polygonatum*, Ger. Matth. *Polygonatum vulgare* Park. *Polygonatum vulgo Sigillum Salomonis*, J. B. Raji Hist. *Polygonatum latifolium vulgare*. C. B. Pit. Tournefort. *Sigillum Salomonis*, Brunf. Gesn. *Polygonatum latifolium*, Dod. Lob. Tab. *Fraxinella*, Cæs. von Andern *Fraxinula*, und *Fraxinula Italica*, *Fraxinella geniculata*, *Geniculata*, *Genicella*, *Geniculum*, *Scala Cœli* genannt. Griechisch πολυγόνατον Dioscor. H. Barbar saget, daß sie die Griechen auch *Sphragida* hiessen. Französisch *Seau de Salomon*. Ist ein Kraut, das anderthalben Fuß hoch seine Stengel treibet, auch wohl auf zwey Fuß hoch, die sind rund und glatt, haben keine Zweige, sind oben an der Spitze etwas krumm, und mit gar vielen Blättern besetzet, die eins ums andere daran stehen, länglicht und breit, den Mayenblumenblättern nicht unähnlich, voll Adern, und braungrün, obenher glänzend, unten Meergrün sind. Die Blüten wachsen nach der

der Länge an einer Rippe, oder unten an den Stängeln, sitzen und hängen an kurtzen Stielen einzeln, oder zwey und zwey beysammen. Eine iede ist ein Glöckgen, die als ein langes Röhrgen aussiehet, und in sechs Theile zerspaltet ist, ohne Kelch, und weiß von Farbe. Wenn dieselbe vergangen ist: so folget ihr eine Beere, welche so dicke, als eine Epheu-Beere, oder auch ein wenig grösser ist, bey nahe rund, etwas weich, grün, oder braun, oder purpurfarbig. Sie beschlüsset insgemein 3 Samen-Körner, die so dicke sind, als wie die Wicken, ovalrund, hart und weiß. Die Wurtzel ist lang, des Fingers dicke, durch dicke Knoten in lauter Gelencke abgetheilet, weiß, als wie ein Marmor, mit einem Hauffen Zaserwurtzeln besetzet, und von süßligten Geschmacke. Dieses Gewächse wächst im Holtze, an schattigten und duncklen Oertern in den Hecken. Es führet viel Phlegma, Oel und wesentliches Saltz. Die Wurtzel reiniget und hält an. Sie wird vor den weissen Fluß der Weiber gebrauchet, das Geblüte zu reinigen, und in rothen Weine abgesotten, eingenommen, oder auch zu Pulver gestossen und ein Quentgen davon in Weine genossen. Sie wird auch äusserlich gebraucht, die Haut weiß und rein zu machen, den Kindern die Krätze zu vertreiben, die Mähler von den Schäden zu vertreiben, die Geschwulst zu zertheilen, und die Wunde zu heilen. Die Beeren sollen unten und oben purgiren, wenn man ihrer zehn oder zwölffe isset. Die lange, dicke, weisse und süsse, mit etwas Bitterkeit vermengte Wurtzel, wird meistens in den Apothecken gebraucht. Sie wärmet, trocknet, zertheilet, saubert, zühet gelinde zusammen und heilet; sie treibt auch, auf eben die Art gebraucht, wie wir bereits gemeldet haben, den verhaltenen Urin. Siehe Joh. Stöcker Prax. Aur. Libr. I. c. 42. Die Engelländer brauchen sie mit Zucker überzogen, die Begierde zum Venus-Spiele zu erwecken, Friedr. Hofmann Animadv. in Ph. Schræd. Libr. IV. Sect. I. Forest Libr. XXVII. Obs. 15. rühmet das Decoct derselben in den Brüchen. Sie wird auch zu den Bruch-Pflastern mit genommen. Einem, der einen Bruch gehabt, und diese Wurtzel in Wein infundirt, einen Monat lang getruncken, und sie auch äusserlich aufgeleget, hat es sehr gut gethan, wie solches Tournefort bezeuget. Die Wurtzel frisch zerstossen, oder in Weine weich gesotten, und auf die von fallen, schlagen, oder stossen, verursachten blauen Mähler gelegt, zertheilet das geronnene Blut in wenig Tagen, siehe Sennert Libr. V. Pract. p. c. 6. Tobias Vogel curiöser Haut-Diener, p. 542. Caspar Th. Bierling Thesaur. Theor. Pract. p. 135. und 262. 310. Die blassen Wangen der Jungfrauen darff man nur damit reiben: so werden sie roth. Anton Mizald Cent. 6. Mem. Aph. 82. Wenn man sie in Lauge siedet, und das Haupt damit wäschet: so vertreibet sie die Milben im Haare, heilet das flüßige Haupt, und den Grind, tilget die Nüsse. Das Kraut mit samt der Wurtzel in rothen Weine gesotten und sich darauf gesetzt, vertreibet den Zwang. (Tenesmus) Johann Agricol, Chir. Parv. Tr. VII. P. Borell Cent. II. Obs. 10. schreibet, daß die gestossene Wurtzel, wenn man sie überschlüge, wider die Schmertzen und Geschwulst der Knie, und sonderlich wider die Gonagra-Podagra- und Hüft-Schmertzen sehr dienlich sey. Siehe auch Sennert de Arthrit. cap. 6. Otto Marold Pract. Med. p. 322. Die Blätter und die Wurtzel sollen gleichfalls, wie die Beeren, oben und unten purgiren, wenn man sie gepülvert zu einem Quentgen einnimmt. Das destillirte Weißwurtz-Wasser innerlich gebraucht, zertheilt das geronnene Blut, und vertreibt alle inwendige Geschwulst; treibt den Stein, und befördert die Monat-Zeit und Geburt. Aeusserlich nimmt es hinweg alle Flecken, Narben, Mutter-Mähler, und blaue Mähler, die von Stossen, Schlagen, oder Fallen verursachet werden, macht das Angesicht und Hände schön weiß, glatt und wohlgestaltet. Besiehe Johann Michael Not. in Schrœder. Pharm. p. 629. und Not. in Gu. Rolfinc. Chym. p. 29.

Schmira, ein Chur-Mayntzisch Dorff mit einer Evangelischen Kirche, im Erffurthischen Territorio in Thüringen, eine Stunde von Erfurth an der Strasse nach Gotha.

Schmirenberg, ein in Unter-Oesterreich gelegenes Schloß, nahe bey dem Schloß Schaleburg, welches letztere denen Herren von Strubenberg gehöret. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß beyde Schlösser einem Herrn zustehen. Zeilers Beschreibung der X Creysse des Heiligen Röm. Reichs, p. 80.

Schmirga, ein Dorff unweit Ronneburg im Sachsen-Altenburgischen.

Schmirgel, Schmergel, Schmergelstein, Lateinisch *Smyris, Smiris, Lapis Smirites*, Frantzösisch *Emery*, oder *Pierre d' Emery*, ist eine Gattung Marcasit, oder ein sehr harter Stein, dessen es drey Arten giebet. Die erste und beste ist der **Spanische Schmirgel**, Frantzösisch *Emery d' Espagne*, dieweil er sich in den Gold- und Silber-Gruben in Peru, und an vielen andern Orten in Neu-Spanien befindet. Er siehet röthlicht, und ist mit Gold- und Silberäderlein durchzogen. Weil dieser Schmirgel Gold bey sich führet, deshalben ist er gar sehr rar, und dessen Ausfuhr von dem Könige in Spanien verbothen. Die andere ist dichte und roth, hält aber weder Gold noch Silber. Sie findet sich in den Kupffer-Bergwercken, und wird Frantzösisch *Emery rouge* genennet. Die dritte ist der **gemeine Schmirgel**, *Emery commun*, dessen Farbe ist schwärtzlicht; und er wächset in den Eisen-Bergen. In England wird er auf ausdrücklich hierzu bereiteten Mühlen gestossen, weil dieses, wegen seiner allzugrossen Härte, in keinem Mörser geschehen könnte, oder man würde denselbigen eher voller Löcher, oder auch wohl gar zerstossen, bevor man ihn zu Pulver machen solte. Den Spanischen Schmirgel brauchen allein die, so sich auf das Goldmachen legen. Der Englische dienet in gantzen Stücken, wenn sie dazu geschliffen worden, den Glas- und Steinschneidern, weil er gleich einem Diamant ritzet. Der gepülverte wird von den Büchsen-, Waffen- und Messerschmieden zum Poliren, und von den Mechanicis

cis zum Schleiffen der optischen Gläser gebrauchet. Man soll den nehmen, welcher wohl zerstossen, rein und sauber ist. Der gantze Schmirgel muß sauber und hoch an der Farbe seyn. Zur Artzney wird der Schmirgel nicht gebrauchet. Einige meynen, der gestossene Schmirgel sey gut, die Zähne zu putzen: es stehet aber zu besorgen, er möchte sie zerfressen. Die Materie, welche als wie Schlamm von den Mühlen der Steinschneider fället, ist gepülverter Schmirgel, den lässet man trocken werden, und heisset alsdann *Potée de Emery*. Der Schmirgel bricht hier zu Lande auch häuffig, und ist im Poliren sehr angreiffend. Das Wort *Smyris* kommt von σμάω, tergo, purgo, abwischen, saubern, weil dieser Stein zur Reinigung und Sauberung vieler Sachen gebrauchet wird. Die Glasmacher brauchen das Wort Schmirgel auch, wenn das Glas mit der Zeit rissig wird, ja wohl gar in ein sandiges Pulver verfällt, welches denn heisset, der Schmirgel habe das Glas gefressen, welches daher kömmt, wenn das Glasgemenge, des Alkali zu viel, des Sandes aber zu wenig bekommen hat, mithin das Glas zu Saltze worden ist, daß es von der Lufft hat können angegriffen werden, welches aber ein festes dauerhafftes Glas nicht thun muß.

Schmirgel, Geschütz, siehe Schmiergel.

Schmirgeln, (Krüe-) siehe Braunwurtz, im IV Bande, p. 1170.

Schmirschitz, Stadt, Schloß und Geschlecht, siehe Smirschitz.

Schmirschütz, Stadt, Schloß und Geschlecht, siehe Smirschitz.

Schmising, ein Adeliches so wohl als Freyherrliches Geschlecht im Münsterischen. Einer von Schmising war im Jahr 1675 als Münsterischer Abgesandter zu Hannover; und Antonette Helena, Freyin von Schmising, eine gebohrne Freyin von Landsberg, Stern-Creutz-Ordens-Dame, starb im Jahr 1739 zu Münster. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, III Th. Ranffts Geneal. Nachr. I Band, p. 248.

Schmiskall, Geschlecht, siehe Schmeßkall.

Schmiß, siehe Schlag.

Schmisse, siehe Halse, im XII Bande, p. 303.

Schmisse, (grosse) siehe Halse, im XIIten Bande, p. 303. ingleichen Grosse Schmyten, im XI Bande, p. 1054.

Schmißkall, Geschlecht, siehe Schmeßkal.

Schmith, siehe Schmid.

Schmith, (Conrad) das Oberhaupt von der Secte der Geisseler im Jahr 1414. Er gab vor, er wäre der Prophet Enoch, welchem GOtt die letzte Verurtheilung der Welt übergeben hätte; Er verwarff alle Sacramente, an deren Stelle, nach seinem Vorgeben, die Geisselung gekommen wäre.

Schmith, (Samuel) ein Engländischer Theologus; hat 4 auserlesene Tractätlein, nemlich:

1. Der erwünschte Tod oder Todeswillkomm;
2. Salomons Warnungs-Wort, Cohel. XI, v. 8.
3. Eines wahren Christen Tag-Werck, Psalm XC, v. 13.
4. Monumentum, oder Grabstein, Hiob VII, v. 3. 4.

zu Franckfurth 1678 in 12 heraus gegeben.

Schmitz, Dorf, siehe Zschmitz.

Schmitz, Evangelischer Prediger zu Essen. Wider denselben wurde im Jahr 1730 den 15 Sept. ein Fiscalischer Proceß, weiln er gegen die Catholische Religion und die Mutter Maria von öffentlicher Cantzel Schmäh-Reden und Schändungen ausgestossen haben solte, angestellet, und deswegen von Kayserl. Majestät eine Commißion auf den Prälaten zu Werden und Helmstädt, und die Stadt Dortmund erkannt, und, daß sie beyderseits ihre Subdelegatos nach Essen förderlichst abschicken, und beklagten Prediger Schmitzen vor sich fordern, und über das gegen ihn angeklagte Factum und Neben-Umstände vernehmen möchten, ihnen rescribiret. Mosers Reichs-Fama, XII Th.

Schmitz, (Frantz) ein Jesuit, von dem bekannt ist: Sittliche Anmerckungen über unterschiedene Begebenheiten aus Heil. Schrifft, auf ieden Sonn- und Fest-Tag des Jahres vorgehalten, Cölln, 1722. in 4.

Schmitz, (Johann Andreas) ein Medicus aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, hat ein Compendium medicinæ practicæ geschrieben, welches anfangs zu Harderwick 1653 in 12, hernach zu Genf 1659 ist aufgeleget und mit Rompfens Anmerckungen zu Paris 1666 in 12 heraus gegeben worden, ingleichen Observationes adversus *Ant. Deusingii* Diss. de lacte, so mit Deusingii Dissertatt. de motu cordis & sanguinis zusammen gedruckt.

Schmitzen, werden gemeiniglich die Enden eines Dinges genennet, als bey den Seilern die Enden an den Peitschen. Sonst sind auch Schmitzen, kleine schmale, länglichte Stückgen von der Leinwand.

Schmitzius, siehe Schmitz.

Schmochtitz, ein adeliches Ritterguth in Lausitz, denen von Warnsdorf zuständig. Wabsts Churfürstenthum Sachs. Beyl. p. 147.

Schmögen, Smizan, eine von den eilff Städten in Zipß in Ungarn, der Gräfl. Eschischen Familie erblich, hat einen fruchtbaren Boden, und war vorhero die Saltz-Niederlage, ehe selbige nach Emaus verleget worden, von Kayßmarck zwey Meilen gegen Süden.

Schmölen, ein adeliches Guth, in dem Leipziger Creysse des Churfürstenthum Sachsens, unter das Stifft Wurtzen gehöria; ist etlichen von Adel gegen einen jährlichen Zinnß vom Capitul zu Lehn gegeben worden. Wabsts Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 83.

Schmöling, Geschlecht, siehe Schmeling.
Schmölle, Städtgen, siehe Schmölln.
Schmöllen, ein Ritterguth, siehe Schmellen.

Schmöllen,

Schmölln, Schmölle, ein altes Städtgen in dem Fürstenthum Sachsen-Altenburg an der Sprotta, eine Meile von der Stadt Altenburg, gelegen. Die Grafen von Pleissen haben ehemahls daselbst residirt, und 1127 hat Graf **Bruno** mit seiner Gemahlin **Willa** ein Kloster angeleget, welches sie erstlich mit Nonnen Prediger-Ordens, zu deren Aebtißin sie ihre Tochter **Gerburgin** gemacht, nachgehends mit Benedictiner- und hierauf mit Cistercienser-München besetzet; es ist aber in den folgenden Zeiten nach der Pforte verlegt worden. Im Jahr eintausend, vier hundert und fünf und vierzig, als sich Churf. **Friedrich** der Sanftmüthige und sein Bruder **Wilhelm** der Tapffere zu Sachsen einer erblichen Landes-Theilung zu Altenburg verglichen, bekam Churfürst **Friedrich** dieses Städtgen; 1485 aber, als Churfürst **Ernst** und Hertzog **Albrecht** eine Landes-Theilung vornahmen, wurde Schmölln zu dem Thüringischen Theile, welchen Churfürst **Ernst** bekam, geschlagen. Bey dem 1554 zu Naumburg zwischen Churfürst **Augusten** und **Johann Friedrichen** zu Sachsen aufgerichteten Vertrage, fiel es an Churfürst **Johann Friedrichen**; 1566 fiel es zu dem Coburgischen Theile, 1572 zum Weimarischen, bis es endlich 1603 an die Unmündige zu Altenburg überlassen worden. Es werden daselbst die Gerichte wegen des Landes-Herrn durch den Ammts-Richter administriret, dabey der Rath als Assessores oder Schöppen gebrauchet werden. Vor diesem soll dieses Städtgen eine berühmte Kirche gehabt haben, weil von daraus die erste Wallfahrt in gantz Deutschland, zur Zeit **Carl des grossen**, nach Aachen ins Reich entstanden. Es hat 3 Jahr-Märckte, als den 1) Palmarum, 2) ersten Trinitatis, 3) Sonntag nach Creutzes Erhöhung. *Albin.* Meißnische Land-Chron. p. 123. **Knaut** Prodrom. Misn. p. 266. **Bucelin.** G. S. P. 2, p. 268. **Tromsd. Glafeys** Hist. des Hauses Sachsen p. 880. **Müllers** Sächs. Annal.

Schmölne, ein Dorff in der Marck Brandenburg, wurde im Jahr 1409 der neuen Stadt zu Brandenburg zu einem Erblehn übergeben; wovon in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IX p. 565, das Diploma zu finden ist.

Schmölnitz, *Somolnokinum, Samolnocum,* **Smolnik, Szomolnok,** ist die vornehmste Zipser Berg-Stadt in Ungarn, so mit einem guten Schloß versehen, und ein fester Paß gegen Mähren ist; allwo das gediegene reichste Kupffer-Ertz bricht, welches allhier in den Schmeltz-Hütten geschmoltzen, und in dem Kupffer-Hammer geschmiedet wird. Es sind allhier auch gute Schwefel-Officinen. Das aus denen Kupffer-Schachten herausfliessende Cement-Wasser, starcken Vitriolischen Geschmacks, zerfrisset das in die höltzerne Rinnen gelegte Eisen zu Kupffer, und werden die Eisen-Platten von diesem Kupffer-Schlamm abgewaschen und mit andern Kupffer geschmoltzen. Man findet allhier das Nativ-Vitriol herunter hangend in schönen grünen und blauen Zapffen in denen alten Zechen. Es bricht hier auch rothe Schwefel-Miner Von hier ist ein Paß über Uhorna nach Kraßnahorka in die Gömörer Gespan-schafft. Das Schmölnitzer Wasser hat Fische, ehe das Cement-Wasser herein kommet, aber weiter leidets keine, bis es nicht bey Einsiedel in die Gölnitz herein fället.

Schmölzing von Zwicklödt, ein adeliches Geschlecht in Ober-Oesterreich. **Leonhard Schmölzing** zu Zwicklödt hinterließ 2 Söhne, **Joachim** und **Ludewigen,** welche 1601 den 5 May der Ober-Oesterreichischen Landschaffts-Matricul einverleibet wurden: (A) **Ludewig von Schmölzing** war 1611 Kayserl. Hauptmann, und verehelichte sich mit **Ursel Weißmellin,** einer Witwe **Leonhards** von Hohenzell auf Wildenhaag, starb aber ohne Erben. (B) **Joachim von Schmölzing** zu Zwicklödt und Wildenhaag, wartete 1611 bey dem Beylager Kayfers **Matthias** mit auf, und zeugte mit **Anne Bäckin** folgende 2 Kinder: 1) **Johann Joachim Gottlieb,** von dem sogleich. 2) **Sibyllen Renaren,** welche zuerst **Wenzeln Twartaff** von Twartaffa, sodann **Sebastian Fischern,** und letztlich **Nicolaus Nussern** von Nusseck beygeleget worden, und 1692 den 2 Julius zu Etzelsdorf mit Tode abgegangen. Obbesagter **Johann Joachim Gottlieb von Schmölzing** zu Zwicklödt, hinterließ von **Marie Rosine Rothmüllnerin** 3 Söhne, **Johann Franciscus, Ignatius Gottlieb** und **Christian Leopolden,** davon sich der mittelste 1718 den 24 Junius mit **Marie Johanne Schmidtauerin** verheyrathet. **von Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 380. u. f.

Schmogerau, Schmogra, oder **Smogra,** ist ein geringer Flecken in dem zu Breßlau gehörigen Schlesischen Burglehn Namslau, bey einem kleinen See gelegen, allwo 966 der pohlnische Hertzog **Miecislaus** ein Bißthum gestifftet, welches nachgehends 1041 nach Pitschan in dem Fürstenthum Brieg, endlich aber und im Jahr 1052 nach Breßlau verlegt worden.

Schmogra, Flecken, siehe **Schmogerau.**

Schmohen, eine Vogtey im Ober-Sächsischen Kreysse gelegen, und unter das Amt Freyburg gehörig. **Zeilers** Beschreib. der X Kreysse des heil. Römisch. Reichs, p. 396.

Schmolchin, Schmolsin, eine Stadt in der Herrschafft Lauenburg in Hinter-Pommern, welche der König in Pohlen im Jahr 1667 an den Churfürsten von Brandenburg abgetreten hat.

Schmolck (Benjamin) ein Lutherischer Prediger, geistreicher Lieder-Dichter und gecrönter Poet, war zu Brauchitschdorf in dem Fürstenthum Liegnitz, allwo sein Vater, **Martin Schmolck,** Pastor war, 1672 am Thomä-Tage gebohren. Seine Mutter, **Rosine Dehmelin,** verlohr er sehr frühzeitig. In den öffentlichen Schulen zu Schmiedeberg, Steinau und Liegnitz hatte er den Anfang seines Fleisses gemacht, hernach bey dem Rector **Wenden** und **Hofmann** in Lauban viele sonderbahre Gönner und gute Gelegenheit gefunden, sein Vorhaben zu befördern. In Leipzig, allwo er sich zu den berühmten Männern, **Johann Gottlieb Hard, Christian Ludovici, Christian Friedrich Franckenstein, Johann Günther, Johann George Pritz, Gottlob**

Friedrich Seeligmann und Johann Schmid, hielte, hätte er sich lieber zur Artzneykunst geschlagen, wenn ihm nicht seines Vaters Gelübde, womit er ihn zum Predigt-Amte bey seiner Geburth bestimmet, im Wege gestanden. An beyden Orten bahnte ihm den Weg zu den Gemüthern der Wohlthäter schon seine ausnehmende Gabe in der Dicht-Kunst. Dessenthalben ihn auch ein vornehmer Gönner gerne zu sich nach Halle gezogen. Er hielte sich zu Leipzig 5 Jahre auf, und wurde bey seiner Zurückkunfft ins Vaterland erstlich, und zwar im Jahr 1701, seinem Vater substituirt, nachhero aber 1702 nach Schweidnitz beruffen, allwo er anfangs zum Diaconus an der heil. Dreyfaltigkeits-Kirche, und 1707 zum Archi-Diaconus, 1712 aber darauf zum Senior des Ministerii, und endlich 1714 zum Inspector und Ober-Pfarrer ernennet wurde. Seine schöne Gaben, absonderlich sein erbaulicher und angenehmer Vortrag, und seine Freundlichkeit im Umgange gegen jedermann brachten ihm Hochachtung und Liebe bey Vornehmen und Geringen. In seinem vielen Creutze aber nahm er gar offte den Trost aus den Worten Thomä wegen seines Geburts-Tages: Mein Herr und mein GOtt! Er war starck von Person und dem Ansehen nach sehr gesund; aber doch von Jugend auf vielen Zufällen unterworffen, daß er auch, als er sich erinnert, wie seine Vorfahren meist 70 bis 80 Jahr alt worden, geschlossen: Komm ich nicht an die Zahl ihrer Jahre, so komm ich desto eher zu ihnen in den Himmel. Im Jahr 1730 am Sonntage Lätare rührete ihn die Hand des Herrn in seiner Stube, daß von der Zeit an die rechte Hand, Seite und Fuß gelähmet blieben. Er erhohlte sich zwar hierauf, daß er noch etliche Jahre, obwohl mit vieler Beschwerlichkeit, predigen konnte: aber die darzu tretende Beraubung seines Gesichts und wiederkommende Schlag, nach vergebens ausgestandener Augen-Cur, zogen ihn vollends auf sein Krancken-Bette, wo er auch bey abnehmender Sprache und Gedächtnis dennoch dann und wann verstorbenen Kirch-Kindern zum Andencken ein Abschieds-Lied dichtete. Endlich starb er den 12 Febr. 1737 im 35 Jahre seines Amtes, alt 64 Jahre, 8 Wochen und 4 Tage, nachdem er sich insonderheit durch seine angenehme und erbauliche Lieder einen guten Nachruhm erworben. Im Ehestande hat er mit Fr. Annen Rosinen Rehwaldin von Lauban 34 Jahr gelebet, und von fünff erzeugten Kindern übrig gelassen eine an Herrn Doct. Bauern in Breßlau verheyrathete Tochter und nachfolgende zwey Söhne. Seine Schrifften sind:

1. heilige Flammen der himmlischgesinnten Seele, so 1704 in 12. 1705 mit 50 Liedern, und 1706 mit noch 40 vermehret, und seit dem sehr offt aufgelegt.
2. lustiger Sabbath in der Stille zu Zion, Jauer 1712 und 1714 in 12. Leipzig 1717.
3. das in gebundenen Seufzern mit GOtt verbundene andächtige Hertz, Breßl. 1715 1719 1725.
4. eines Andächtigen Hertzens-Schmuck und Asche, ebend. 1716 1717 1723 1737, in 12.
5. geistlicher Wanderstab des Sionitischen Pilgrims, Schweidnitz 1718.
6. Freudenöl in Traurigkeit, Liegnitz 1720 und 1724 in 12.
7. Saitenspiel des Hertzens am Tage des Herrn, ebend. 1720 1721 in 12.
8. andächtiger Hertzen Bet-Altar, Hirschberg 1720 in 12.
9. die schönen Kleider vor einen betrübten Geist, Breßlau 1723 in 12. und ebend. 1736.
10. Gottgeheiligtes Bußopffer christlicher Communicanten, Nürnberg 1723 und 1725 in 12.
11. Mara und Manna, Breßlau 1727 in 12. 1737.
12. sinnreiche Trost- und Trauer-Schrifften, Wismar 1725 in 8. der II Theil Breßlau 1728 in 8. und der III Theil, bestehend in Leichen-Gedichten, 1730.
13. das Namen-Buch Christi, und seiner Christen, ebend. 1726 in 12.
14. GOttgeheiligte Morgen- und Abend-Andachten, Nürnberg 1726 und 1735 in 8. ingleichen 1740 von 20 Bogen.
15. Klage und Reigen, Breßlau 1730 in 12. 1738.
16. Bochim und Elim, ebend. 1738 in 12.
17. eines andächtigen Christens allerheiligste Andachts-Flammen über alle Sonn- und Festtägliche Evangelia, Budiß. 1717 in 12.
18. Reise nach den Dornen, Breßlau 1739 in 12.
19. Gottgeheiligte Seelen-Erquickung, Frf. 1739 in 12.
20. andächtiges Sela, 2 Theile, Breßl. 1738 in 12.
21. heiliger Schauplatz der Liebe bey dem Creutz und Grabe Jesu, ebend. 1738 in 12.
22. kleine Harffe von 2 mahl 10 Saiten, eb. 1742 in 12.
23. der geistliche Kirchen-Gefährte oder Gebeter und Lieder vor diejenigen, welche in die Kirche reisen, Schweidnitz 1732 in 12.
24. geistlicher Paten-Pfennig, ebend. 1739 in 12. auf 4 Bogen.

Seine Lebens-Geschichte stehen theils bey seinen Morgen- und Abend-Gebeten Nürnbergischen Drucks; theils auch in Wetzels Lieder-Historie III Theil p. 83; wie nicht weniger in Görtens ietztlebenden gelehrten Europa II Theil p. 289; ingleichen in den *Actis Historico-Ecclesiasticis* P. IX; und in den **Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1737 p. 88.

Schmolck (Benjamin Gottlob) des vorhergehenden Sohn, der Philosophie Magister und Prediger zu Schweidnitz, worzu er nach erfolgten Absterben des Herrn Vaters im Jahr 1737 erwehlet worden.

Schmolck (Iman. Benj.) Doctor der Artzeneykunst und ein Sohn des vorherstehenden Benjamin Schmolckens.

Schmolck (Martin) war anfänglich 12 Jahr Con-Rector in Schmideberg in Schlesien, war nachher in die 47 Jahre Pastor zu Brauchschdorff im Fürstenthum Liegnitz und Senior des Circkuls. Er starb im 84 Jahre seines Alters. Von seinem Sohne, **Benjamin Schmolcke**, handelt ein besonderer Artickel.

Schmolcke, eine Adeliche Familie in Schlesien, welche sich ehemahls von **Tannenberg** geschrieben, und vermuthlich von dem Gute Schmoltschütz den Namen **Schmolcke** angenommen. **Jancke Schmolcke** von Pelaw im Oelßnischen lebte 1479 unter der Hertzogin **Margarethen** zu Oelß. **Albrecht Tannenberg, Kuncke** genannt, von Tschartowitz, war ein Sohn **Michael Schmolckes** zu Schmoltschütz, und lebte 1505. Im Jahr 1681 florirten **Joachim Friedrich** und **Franz** von **Schmolcke**, davon jener das Gut Lübschütz im Freystädtisch-Glogauischen, dieser aber ein Antheil von Niedewitz im Schwibusisch-Glogauischen besessen. *Sinapii* Schles. Cur. t. 1. p. 832.

Schmolensko, Stadt und Woywodschafft, siehe **Smolensko**.

Schmoll (Matthäus) war im Jahr 1572 gebohren und hat das Amt eines Evangelischen Lehrers an acht verschiedenen Oertern verwaltet, wie die Uberschrifft seines zu Regenspurg verfertigten Kupfferbildes anzeiget, nehmlich zu Kindberg, Kapfenberg, Muregg, Horn, Versnitz, Steyer und Neuhauß, dem noch Freydeck beyzufügen, als von welchem Orte er, wie **Preuenhueber** berichtet, den Beruff nach Steyer erhalten. Auſſer dem, was in der Stadt Steyer demselben begegnet, hat man keine Nachricht. Nachdem im Jahr 1608 Ertz-Hertzog und nachmahls König **Matthias** regierender Herr in Oesterreich ward, und die Evangelischen Stände überall, wo sie vordem ihre öffentliche Religions-Ubung gehabt hatten, dieselbe wiederum in ihren Kirchen einführten, welches auch in der Stadt Steyer geschah, so ward nebst andern auch Herr **Schmoll**, welcher vordem bey dem Baron **Strein** zu Freydeck Schloß-Prediger gewesen, dahin zum Diaconat beruffen. Er stand aber daselbst nicht länger im Amte, als vier Jahr. Denn da sich zwischen ihm und seinen Collegen mancherley Mißhelligkeiten hervorthaten, und es ihm insonderheit empfindlich war, daß ihm **Isingius**, der doch jünger von Jahren, im Primariat vorgezogen worden, welchem er nicht weichen wolte, und er sich überdem auch gegen dem Magistrat der Stadt mit etwas ungebührlichen Worten vergangen: so resignirte er selbst von der Cantzel sein Amt und ward 1612 im Mertz-Monat beurlaubet; worauf er denn vermuthlich auf dem Schlosse Neuhauß wiederum eine Stelle wird gefunden haben. Er starb am 8 Jenner 1615, und hinterließ einen Sohn, von dem der folgende Artickel, und eine Wittwe, welche sich nach dem Schloß Martinsberg in Nieder-Oesterreich begab, und von dem Herrn Grafen von **Singendorff** unterhalten ward. **Raupachs** Evang. Oesterr. V Th. p. 161 u. f.

Schmoll (Matthäus) des vorhergehenden Sohn, frequentirte schon bey Lebzeiten seines Vaters die Stadt-Schule zu Steyer, blieb auch nach desselben 1615 erfolgten Tode, ungeachtet sich seine Mutter nach Martinsberg in Nieder-Oesterreich wandte, bis 1624 daselbst. Als aber im gedachten Jahre die Schule nebst dem Gottesdienste zu Steyer aufgehoben ward, gerieth er in solche Armuth, daß er das Vieh hüten muste. GOtt aber fügte es so, daß er als ein armer Schüler nach Regenspurg kam, und daselbst nicht allein Patronen fand, durch deren Beyhülfe er so wohl auf dem dasigen Gymnasio, als auf Universitäten sein Studiren fortsetzen konnte; sondern auch im Jahr 1637 in Regenspurg zu einer Prediger-Stelle beruffen ward, und bey treuer Verwaltung seines Amts endlich die Würde eines Senioris des Ministerii erhielte, in welcher er auch am 30 Jul. 1675 gestorben. **Raupachs** Evang. Oesterr. V Th. p. 162.

Schmollen, *Smolna*, ein Fürstl. Oelßnisches Cammer-Gut in Nieder-Schlesien. Den Namen soll es, wie **Sinapius** in seiner Olsnographia p. 3. will, von dem Pohlnischen Worte **Smola**, Pech, her haben. Im Jahr 1538 bekannte sich Schmollen zur Evangel. Religion und bekam zum ersten Evang. Prediger **Jacoben Tschirdewan**. Es hat sonst dieser Ort viele Unglücksfälle ausgestanden, als in dem Jahr 1631, 33, 34, 53 graßirte die Pest, und 1634 und 1683 wurde er mit Feuer heimgesucht. **Sinapius**.

Schmoller (Christian Gottfried) der Weltweißheit Magister und Repetens des hohen Stipendii zu Tübingen, ließ 1708 zum Druck befördern: Verantwortung auf die von dem Consistorio ihm vorgelegte Fragen, verschiedene Artickel der Evangel. Lehre und Glaubens betreffend. In derselben hat er verschiedenes von seinen besondern Meynungen entdecket, z. E. daß die Obrigkeit als Obrigkeit von GOtt nicht verbunden sey, sich der Religion anzunehmen; daß man den Symbolischen Büchern nicht unterschreiben dürffe; daß die Kinder-Tauffe unrecht sey; daß ein frommer Christ mit einem Gottlosen nicht zum Abendmahl gehen solle, u. s. w. **Walchs** Einleit. in die Rel. Streitigk. der Luther. Kirchen, I Th. p. 839 u. f. V Theil, p. 188.

Schmolowitz, ein festes Berg-Schloß in Ober-Hungarn, nicht weit von Weissenberg.

Schmolsin, Stadt, siehe **Schmolchin**.

Schmoltz, eine alte Adeliche Familie in Schlesien, allwo dero Stamm-Sitz Strachow im Briegischen gelegen ist, und von welcher **Jescko** 1343 gelebet. **Balthasar** war 1559 **Friedrichs III**, Hertzogs zu Liegnitz, Küchelmeister, **Carl** aber 1609 Burggraf zu Wolau, zu welcher Zeit einer dieses Geschlechts als Ober-Commissarius und Zahlmeister in Schlesien gelebet. **Caspar** von **Schmoltz** auf Stracha, Kayserl. Obrist-Lieutnant, florirte 1660, und hatte **Barbarn** von **Kreckwitz** zur Gemahlin. *Sinapii* Schles. Cur. t. 1. p. 832. t. 2. p. 973.

Schmon (Ober-) ein Dorff in Thüringen, eine Stunde von Wiehe und so weit von Querfurt.

Schmon, (Unter-) ein Dorf in Thüringen, unweit Wiebe.

Schmorcka, ein Amtsäßiges Guth in dem Meißnischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, im Amte Oschatz, dem Herrn von Lindenau gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 64.

Schmorcka, ein Dorff mit einem Churfürstl. Vorwerck in der Ober-Lausitz im Budißinischen Creyse zu der Standes-Herrschafft Königsbrück gehörig. Wabsts Churf. Sachs. Beyl. p. 117.

Schmorcka, Dorff, siehe Schmorcken.

Schmorcken, Schmorcka, ein Dorff und Schrifftsäßiges Guth in dem Meißnischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Stolpen gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 66.

Schmorda, ein Dorff in dem Neustädtischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Arnshaug und Triptitz gehörig. Wabsts Churf. Sachs. Beyl. p. 103.

Schmorden, ein Dorff in dem Meißnischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Mügeln gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachsen, p. 139.

Schmorren, ein Dorff in Meissen, im Amte Sornzig bey Mügeln.

Schmorritz, ein Schrifftsäßiges Guth in dem Leipziger Creyse des Churfürstenthums Sachsen, gehöret unter das Erb-Amt Grimma. Wabst Churf Sachs. Beyl. p. 74.

Schmoßingk, (Donatus) war Pfarrer zu Groß-Schönau bey Zittau. Er wurde 1510 als ein Papistischer vociret, und starb 1541. Carpzovs Zittauische Chron. III Theil, p. 91.

Schmother, oder Schmotter, (Gottfried) man hat von ihm

1) Cantzeley-mäßigen wie auch zu Rechnungs-Sachen sich anschickenden Schreiber und Rechner, Dreßden, 1729 in 8.
2) Kurtzen Auszug Christl. Lehre zur Erkänntniß des Heyls, ebend. 1730 in 8.

Schmotter, (Gottfried) siehe Schmother.

Schmuccius, siehe Schmuck.

Schmuck, Putz, Ornat, Zierrath, *Ornatus*, oder *Ornamentum*, heißt überhaupt alles dasjenige, was zwar auf dem Leibe, nicht aber so wohl zu nöthiger Bedeckung desselben, als vielmehr nur zum Staate und Pracht, getragen wird. Siehe Ornat im XXV Bande, p. 1965. Ingleichen Schmuck. (Weiber-) In der heiligen Schrifft wird durch den Schmuck sowohl ein äusserlicher verstanden, dergleichen der Hohepriester an sich hatte, davon zu lesen stehet 2 Mos. XXVIII. ja auch vielmahls die Israeliten, welchen sie dort ablegen musten. Cap. XXXIII, 4. 6. Judith zog alle ihren Schmuck an, Jud. X, 3. Der Weiber Schmuck aber soll nicht auswendig seyn, 1 Pet. III, 3; als auch ein innerlicher und geistlicher. Dieser ist der herrliche Schmuck des wahren Glaubens, so das Hertz am besten zieret, wenn er Christum anziehet, und damit GOtt am besten gefället; der heil. Schmuck der Liebe zu GOtt und dem Nächsten. Mit diesem kan ein rechtschaffener Christ vor den HErrn treten, wie ein Bräutigam mit priesterlichen Schmuck ꝛc. Esa. LXI, 10. Ps. XLV, 5. 10. Und wird alsdenn wahr, was David von den Gläubigen sagt, daß sie würden dem HErrn Meßiä willig opffern im heiligen Schmuck, Ps. CX, 3. Von dem HErrn Meßia stehet anderweit: Er werde mit Schmuck und Ehren von seinem himmlischen Vater gekrönet werden, Ps. VIII, 6. womit aber auf nichts anders gesehen wird, als auf die unendliche und göttliche Ehre, zu welcher der HErr Christus nach seinem Leiden durch das Sitzen zur Rechten GOttes erhöhet worden, und einen Nahmen bekommen, der über alle Nahmen ist, daß in dem ꝛc. Philipp. II, 9. 11. Siehe übrigens auch den Artickel: Schmücken.

Schmuck, (Friedrich Wilhelm) von ihm ist im Druck heraus gekommen: Kunstwercke der spielenden Natur in unterschiedlichen Mißgeburthen vorgestellet, Straßburg, 1679 in 4.

Schmuck, Schmuccius, (Jac.) von Suhle, ein Vetter der beyden nachfolgenden Vincentz und Wilhelm Schmucks, war Assessor der philosophischen Facultät zu Leipzig, und im Griechischen so wohl erfahren, daß er einst eine gantze griechische Disputation hielte, desgleichen seit des Camerarii Zeiten zu Leipzig nicht gehöret worden. Er wurde Rector zu Schleusingen, und starb 1599 den 16 May im 28 Jahre, als er nicht länger als 2 Jahr Rector gewesen. Ludewigs Schul-Hist.

Schmuck, (Vincentz) der heil. Schrifft Doctor und Professor, der theologischen Facultät und Fränckischen Nation auf der Universität Leipzig, wie auch bey dem Churfürstl. Sächsis. Consistorio daselbst und im hohen Stifft Meissen Senior, Pfarrer zu St. Niclas, und Superintendent zu Leipzig, auch gedachter Universität Decemvir, und des grossen Fürsten-Collegii Collegiat ꝛc. gebürtig von Schmalkalden in Francken, allwo er den 17 October 1565 gebohren worden. Sein Vater, Michael Schmuck, war Buchdrucker und hernach Raths-Verwandter daselbst; seine Mutter aber hieß Agnes, und war eine Tochter Niclas Müllers, sonst am Schlag genannt, eines Raths-Verwandten. Von diesen seinen Eltern ist er in seiner Kindheit fleißig zur Schulen gehalten worden, bis er im 14. Jahre seines Alters im Jahr 1579 den 6 Octobr. gen Schleusingen in die Schule verschicket und den dasigen Lehrmeistern, M. Wolffgang Müllern, M. Sebastian Ambrhorn, und M. Balthasar Müllern, damahls gedachten Gymnasii Conrectorn, nachmahls aber der Heil. Schrifft Doctorn und Fürstlich-Sächsischen General-Superintendenten zu Altenburg, zum Unterricht überlassen worden. Nachdem er sich hieselbst gantzer sechs Jahre aufgehalten, ist er 1585 den 3 August auf die Universitat Leipzig gezogen, auch bald im folgenden 1586 Jahre den 11 Julii Baccalaureus der freyen

freyen Künste, und zwey Jahre hernach 1588 am Tage Pauli-Bekehrung der Weltweisheit Magister, auch selbiges Jahr Curator auf der dritten Curation des Pauliner-Collegii worden, sowohl auch das Jahr hernach 1589 von dem Leipziger Rathe in die Schule zu St. Niclas als ein College erfordert worden, von welcher Zeit an er mit Lesen und Disputiren sich also erwiesen, daß er nicht allein der studirenden Jugend Liebe gewonnen, sondern auch im Jahr 1592 den 11 Mertz in die Philosophische Facultät aufgenommen worden. Hiernächst richtete er sein Gemüthe sonderlich auf die Gottesgelahrheit, und übte sich nicht allein im Predigen, sondern ließ sich auch zum öfftern in Theologischen Disputationen zum Respondenten gebrauchen. Daher auch gedachter Rath bewogen wurde, ihn 1593 aus dem Schul-Staube zum Diaconat zu beruffen, welches er in selbigem Jahr am Sonntage Oculi antrat, und die Vesper-Predigten verrichtete, bis er folgendes Jahr, nehmlich 1594, Montags-Prediger wurde, da er über die Bücher Mosis zu predigen angefangen, auch die ersteren durch den Druck bekannt gemacht. Nachdem er die gemeldete Vocation zum Diaconat erhalten hatte, so verehlichte er sich im Jahr 1593 mit Catharinen, Christoph Reibands, Bürgers und Wagschreibers zu Leipzig, hinterlassenen Tochter, mit welcher er eine Christliche und friedliche Ehe besessen, und 11 Kinder erzeuget, 7 Söhne und 4 Töchter, von welchen aber 5 Söhne und 2 Töchter vor dem Vater verstorben sind. Der älteste von seinen Söhnen, Vincentz Schmuck, welcher auch unter die gehöret, die dem Vater im Tode voran gegangen, war Doctor der Rechten, und Professor, und hatte D. Bartholomäus Gölnizens Tochter zur Ehe, von welcher er Kindeskinder erlebet. Der andere Sohn, Martin, war Licentiat der Medicin. Er setzte zu dem Verzeichniß seiner Kinder: Thesaurus eorum timor Domini, die Furcht des HErrn soll ihr Schatz seyn. Esa. XXXIII. Werden sie solcher Vermahnung folgen, so werden sie an GOtt einen Schatz und Schutz haben. Bey währendem seinem Archi-Diaconat, welches er treulich und eiferig führte, und sich deswegen der gantzen Gemeine Liebe und Hochachtung erwarb, muste er auch viele Widerwärtigkeit erfahren. Er blieb aber dabey freudig und getrost, und beförderte in seinem Pathmo das Bibelbüchlein nebst etlichen Fest-Predigten, zum öffentlichen Druck. Doch GOtt halff ihm wieder in das Amt, das er ihm befohlen hatte. Er hatte hierbey seine wunderliche Regierung deutlich zu spüren, indem er, jemehr er gedrückt worden, jemehr hernach steigen müssen. Denn von der Zeit an erhielt er eine Ehren-Stelle über die andere. Im Jahr 1602 wurde er Baccalaureus der Theologie, und 1604 an D. Cornelius Beccers Stelle zum öffentlichen Professor, auch bald darauf zum Pastor bey St. Nicolai erwählet und beruffen, wie nicht weniger zum Consistorialn an D. Zacharias Schilters Stelle verordnet. Und nachdem er im Jahr 1605 Licentiat der Theologie geworden, so erlangte er auch im October des folgenden 1606 Jahres die Doctor-Würde in derselben. Im Jahr 1607 erwählte man ihn zum Collegiaten des grossen Fürsten-Collegii, und bald darauf zum Canonico zu Zeitz. Das folgende Jahr 1708 wurde er zum erstenmal Decanus der Theologischen Facultät, welche Stelle er von der Zeit an zu 7 unterschiedenen mahlen bekleidet, und nebst seinen andern schweren Amts-Verrichtungen mit Durchlesung und Beurtheilung Theologischer Bücher, und andern gedachter Facultät obliegenden Geschäfften nicht geringe Mühe gehabt. Daher er auch, als er das letzte mahl zu diesem Amte erwählet worden, gerne gesehen, wenn man ihn damit verschonet hätte: wiewohl er es auch dieses mahl nützlich verwaltet und zu Ende gebracht. Im Jahr 1611 wurde er von dem National-Consilio zum Decemvir erwählet. Mit was vor Nutzen er solches Amt verwaltet, davon konten die Tische in der Communität zeugen. Denn da die Communität in Abnehmen gekommen war, so hat er sie durch seinen Fleiß, Mühe und Sorge in solchen Stand gebracht, daß die Zahl der Tische nicht geringe wurde. Im Jahr 1614 erlangte er an D. Burchard Harbards Stelle das Canonicat zu Meissen, und das folgende 1615 Jahr verwaltete er, weil ihn die Ordnung traf, die Präpositur der alten drey Dorfschaften bey der Universität. Als im Jahr 1617 die Superintendur daselbst durch den Tod D. George Weinrichs ledig worden war, so wurde er auf vorhergehenden ordentlichen Beruff und der hohen Obrigkeit Einwilligung und Befehl, darzu verordnet und bestätiget, auch den 25 August desselben Jahres, dem Gebrauch nach, von dem Churfürstlichen Sächsischen Ober-Hofprediger, D. Matthias Hoen, dem Ministerio der Leipzigischen Inspection und der gantzen Kirche dieses Orts vorgestellet, und solenniter investiret. Zu diesen Aemtern und Ehren-Stellen kam auch endlich 1620 die höchste Würde bey der Universität, da ihm das Rectorat aufgetragen wurde, welches er den Winter durch mit grossem Ruhm versehen hat. Insonderheit ließ er sich bey seiner Superintendur das Kirchen-Amt sehr angelegen seyn, wie er denn auf Churfürstlichen Befehl die Visitation der Superintendenten, in dieses Churfürstliche Consistorium gehörig, mit Fleiß verrichtete, hernach dem Synodo beywohnete, die eingerissene Mängel in Kirchen und Schulen, sonderlich die Kirchen-Disciplin, die sehr fiel, beklagte, und zu verbessern sich angelegen seyn ließ. Er war öffters mit vielen Kranckheiten, besonders mit der scorbutischen Kranckheit beladen, also, daß er offt lange Zeit wider seinen Willen das Predigen einstellen müssen, und dieses Ubel griff ihn im Jahr 1626 am stärcksten an, worzu noch andere Zufälle kamen. Und ob er sich wohl das Jahr darauf wieder erholet, und über Vermögen die Cantzel wieder bestiegen, so haben doch im Jahr 1627 im Herbst die vorigen Zufälle wieder an ihn gesetzet, da sich denn nebst andern Ubeln auch der Stein befunden, also, daß man bald urtheilen können, er werde schwerlich das Jahr überstehen. Wie er denn endlich sich gäntzlich niederlegen müssen, nachdem alle Kräffte, so wohl des Gemüthes als auch des Leibes jemehr und mehr in Abfall gekomen. Er hielt sich in allem geduldig, seufzete stets zu GOtt, brachte hierbey die meiste Zeit mit Vorle-

sung der Bibel und den Schrifften Lutheri zu, und erwartete die Schickung GOttes, da er denn den 1 Februar 1628 Abends gegen neun Uhr, nachdem er noch diesen Tag zu Mittag gebeichtet, und die heilige Communion empfangen hatte, im 63 Jahre seines Alters, und 35 seines Predigt-Amts starb. Sonst war er ein Mann von einer herrlichen Beurtheilungs-Krafft, langwieriger Erfahrung, einem freudigen Muth und verschwiegenem Munde, wie er denn ohne das nicht viel von Worten war, wo es nicht die Nothdurfft erforderte. Daher er auch offt gesaget: In multiloquio est vanitas. Er hat geschrieben:

1. Biblische Chronicke von der Welt-Schöpfung an bis auf den Tod Johannis des Evangelisten, Leipzig 1621 in 8.
2. Exercitium crucis oder 40 Andachten über den 91 Psalm; sammt Bedencken, ob und wie fern man in Sterbensläufften fliehen möchte, ebend. 1621 in 8.
3. Paßional oder biblische Texte und Sprüche Alt. und N. Testaments, ebend. 1617 in 8.
4. Bibel-Büchlein oder deutsche Monosticha auf alle Capitel heiliger Schrifft, ebend. 1654 in 8.
5. Hand-Postilla oder kurtze Erklärung der Evangel. Texte auf die Sonn- und Festtage, ebend. 1626 in 8.
6. Exodum oder Historie der Erlösung des Volckes Israel aus Egypten, ebend. 1612 in 4.
7. Prælectiones in Esaiam, welche M. Ulich zu Dreßden 1708 in 4. von 4 Alphabet 5 Bogen starck aus des Verfassers Handschrifft herausgegeben.
8. Formulam ordinationis ad sacrum Ministerium Lipsiæ usitatam, ebend. 1624 in 4.
9. vier Oster-Predigten, ebend. 1601 in 8.
10. sechs Pfingst-Predigten, ebend. 1601 in 8.
11. sieben Weynacht-Predigten, ebend. 1603 und 1617 in 8.
12. Predigt über die Worte aus dem ersten Buch Mosis XXV, 23. ff. ebend. 1602 in 8.
13. Historiam Creationis oder Auslegung des ersten Buchs Mosis II und III, ebend. 1603 in 4.
14. Historiam Adæ oder Auslegung des ersten Buchs Mosis III, IV und V, eb. 1604 in 4.
15. Historiam Noæ oder Auslegung des ersten B. Mosis VI, VII, VIII, IX, X und XI, eb. 1605 in 4.
16. Historiam Abræ oder Auslegung des ersten Buchs Mosis XII, XIII, XIV, XV, XVI und XVII, ebend. 1607 in 4.
17. Historiam Abrahæ oder Auslegung des ersten B. Mosis XVIII, XIX, XX, XXI, XXII und XXIII, ebend. 1607 in 4.
18. Historiam Isaaci oder Auslegung des ersten Buchs Mosis XXIV, XXV, XXVI u. XXVII, ebend. 1607 in 4.
19. Historiam Jacobi oder Auslegung des ersten Buchs Mosis XXIIX, XXIX ff. ebend. 1608 in 4.
20. Historiam Josephi oder Auslegung des ersten B. Mosis XXXVII, XXXVIII ff. eb. 1609 in 4.
21. Neu-Jahrs-Predigt, ebend. 1602 in 4.
22. Bedencken über den neuen Heßischen Catechismum, Confeßion und genannte Verbesserungs-Puncten an den Rath und Gemeine der Stadt Schmalcalden, ebend. 1609 und 1611 in 4.
23. Engels-Fest, oder biblische Texte von den Engeln, ebend. 1617 in 12.
24. fünffzig Predigten bey christlichen Leichbestattungen in Leipzig gehalten, ebend. 1618 in 4.
25. drey Jubel-Predigten, ebend. 1618 in 4.
26. christliche Trauer-Predigt auf Frau Sophia Churfürstin zu Sachsen tödtlichen Hintritt, ebend. 1623 in 4.
27. Disputationes.
    a. de primo Decalogi præcepto.
    b. de præceptorum Dei distributione.
    c. de Coena Domini.
    d. de vita æterna & inferno.
    e. quæstio de Christo, cujus sit Filius.
    f. de nativitate & infantia Christi.
    g. consideratio quæstionum bis septem e prodromo Mart. Borrichii contra D. Matth. Hoë exceptarum, 1619.

nebst andern mehr. **Freher** Theatr.; **Witte** memor. theolog; **Vogels** Leipz. Annal. **Lebens-Lauf** bey der ihm von **Polycarp Leysern** gehaltenen Leichen-Predigt, Leipz. 1628 in 4. *Programma Funebr.*

Schmuck, (Wilh.) ein Doctor der Rechte, von Sula im Hennebergischen, war Professor wie auch Assessor der Juristen-Facultät, und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiate zu Leipzig, schrieb

1. Methodicam tractationem de Geradæ nomine, definitione, origine, jure & fine, Leipzig 1621 in 4.
2. Synopsin juris civilis, ebend. 1629 in 4.
3. Synopsin juris Canonici, ebend. 1630 in 4.
4. Notas in *Jac. Labitti* Indicem LL. in ff. ebend. 1616.
5. Disputationes.
    a. de donationibus.
    b. de testamentis.
    c. de quæstionibus.
    d. de pactis, 1618.
    e. decas positionum juridicarum, 1624.
    f. de rei vindicatione, 1622.
    g. de culpa, 1620.
    h. de mutuo, 1622.
    i. de contractibus in genere, 1622.
    k. de jure castrorum, 1622.
    l. de usufructu, 1623.
    m. de emtione & venditione, 1623.

n. de

n. de pignoribus, 1623.
o. de actionibus in genere, 1624.
p. de tutelis, 1623.
q. de usucapione, 1627.
r. de fructibus, 1625.
s. de duobus reis, 1626.

nebst andern mehr, und starb den 25 December 1634 im 59 Jahr. **Witte** diar.

Schmuck (Braut-) *Ornatus sponsæ*, heist eigentlich dasjenige Geschmeide, welches ein Bräutigam seiner Braut verehret, oder die letztere an dem Hochzeit-Tage würcklich an ihrem Leibe trägt. Siehe **Schmuck (Weiber-)**.

Schmuck (Heiliger) s. **Heiliger Schmuck**, im XII Bande, p. 1166.

Schmuck (Kirchen-) s. **Ornat (Kirchen-)** im XXV Bande, p. 1965.

Schmuck (priesterlicher) siehe **Priesterlicher Schmuck**, im XXIX Bande, p. 446.

Schmuck (Weiber-) oder **Weiber-Putz**, *Jocalia*, *Ornatus muliebris*, oder *Ornamentum muliebre*, heist in denen Rechten alles, was die Weiber an den Leib legen, so nicht eigentlich zur Kleidung, sondern allein zur Zier gehöret, als allerhand Ringe, Spangen, Hals- und Arm-Bände, Ketten, u. d. g. Der Schmuck gehöret zum Heyrath-Gut. Wenn ein Mann seinem Weibe an dergleichen Schmucke etwas schencket, ob sie nach ihm es behalte, darüber sind die Rechtsgelehrten unterschiedlicher Meynung. **Wehner.** Nach Sachsen-Recht gehören diese Dinge sämmtlich zu denen Gerade-Stücken; siehe **Gerade**, im X Bande, p. 1043 u. ff.

Schmucker (Johann) ein Vater des nachfolgenden **Johann Gottfried Schmuckers**, war Anfangs Prediger zu Gravenwerth in der Ober-Pfaltz, woraus er durch den Churfürsten von Bayern, nebst vielen andern Predigern, um der Reformirt. Religion willen vertrieben worden. Als er mit einigen andern Pfältzischen Familien darauf in Anhalt angekommen, ward er daselbst zum Rector der Schule in Nienburg an der Saale; nachher aber zum Prediger in Latorff, Wedelitz und Wischpitz beruffen, welchen Dienst er auch bis an sein Ende mit aller Treue und Ruhm verwaltet hat.

Schmucker (Johann Gottfried) ein Sohn des vorstehenden **Johann Schmuckers** und Vater des nachfolgenden **Johann Heinrich Schmuckers**, ist auf der Schule zu Cöthen Con-Rector, wie auch Director der Musick gewesen, welchen beyden Diensten er daselbst in die 47 Jahre vorgestanden, nachdem er auch vorhero schon einige Jahre Præceptor an der Lateinischen Schule in Grossen-Zerbst, der Haupt-Stadt des Fürstenthums Anhalt-Zerbst, gewesen, und von dar im Jahr 1665 im Februar nach Cöthen hin beruffen worden. In nur gemeldeten Jahre den 10 October hat er sich **Dorotheen Elisabeth Beckmannin**, **Hermann Beckmanns**, Materialistens und Raths-Verwandtens in Grossen-Zerbst, eheleibliche Tochter, ehelich beylegen lassen. Beyde haben in ihrem 46 jährigen ruhigem Ehestande 14 Kinder, nehmlich 13 Söhne und eine Tochter, erhalten, von welchen allen aber nur der oben gedachte Herr **Johann Heinrich Schmucker** noch am Leben ist.

Schmucker (Johann Heinrich) zeitlicher Prediger bey der deutschen Reformirten Gemeine in Nieder-Wesel, ist gebohren in Cöthen im Jahr 1684 den 20 Mertz alten Calenders. Sein Vater, **Johann Gotfried Schmucker**, war Con-Rector bey der Schule zu Cöthen und zugleich Director der Music, wie der vorstehende Artickel ausweiset; die Mutter aber **Dorothea Elisabeth, Hermann Beckmanns**, Materialisten und Raths-Verwandtens in Grossen Zerbst eheleibliche Tochter. Er war unter 14 Kindern seiner Eltern, und zwar unter 13 Söhnen und einer Tochter das 12 Kind und der 11 Sohn. Sobald er einigen Begriff erlangte, so bekam er sowohl von seinem Vater als auch seinem ältesten Bruder, **Daniel Gottfried Schmucker**, welcher Rector der Schule in Cöthen, und also über dem Vater war, getreuen Unterricht in den Pädevtischen Studien, worinnen er es auch soweit brachte, daß er 1700 im Monat May, und also mit dem 16 Jahre seines Alters, nach Bremen auf das Weltberühmte Gymnasium gesendet wurde. Hier setzte er seine Studien in der Eloquentz, Philosophie, in den Morgenländischen Sprachen, Jüdischen Alterthümern und so wohl in der Theoretischen als Practischen Theologie unter denen damahligen berühmten Professoren, **Sagittarius, Tilingen, Alersen, Keslern, Cornelius de Hasen, Wilhelm Schnabeln** und Alb. **Schumachern** 5 gantzer Jahr, nehmlich bis in den August 1705, unermüdet fort, zum Beweiß seiner Geschicklichkeit hielt er daselbst nicht nur im Jahr 1702 öffentlich eine Vorbereitungs-Rede zum heiligen Abendmahl dem dasigen Gebrauch nach unter einem ansehnlichen Auditorio de bono Pastore; sondern schrieb auch drey Disputationen, welche er in dem höhern Auditorio öffentlich vertheidigte. Die erste war eine Logische: de methodo disputandi; die andere eine Philosophische: de fulgure & tonitru, beyde unter dem Vorsitz **Tilings**, Doctors und Professors der Medicin und der Theoretischen Philosophie; die dritte aber eine Philologisch-Theologische: de sequendo Jesu extra portam passo, über Hebr. XII, 10. 11. unter dem Vorsitz **Conrad Keslers**, Predigers in der St. Martini-Kirche, wie auch Professors der Ausländischen Sprachen, der Hebräischen Alterthümer, und zuletzt auch der Theologie. Im Jahr 1703 erhielt er die Freyheit öffentlich zu predigen, worinnen er sich von der Zeit an fleißig übte, so, daß selten ein Sonntag vorbey gieng, da man ihn nicht auf der Cantzel sahe. Hierauf gieng er im Monat August des 1705 Jahres nach Franecker, allwo er sich ein gantzes Jahr aufhielt, und die berühmten Professoren, **Andala, Rhenferd, Johann van der Wayen**, den Sohn, und den ältern **Campejus Vitringa** in der Philosophie, Jüdischen Alterthümern, Biblischen Historie und Geographie und in der Systematischen und Exegetischen Theologie fleißig hörte, auch von allen genannten Professoren, absonderlich aber vom letztern, dem **Vitringa**,

sehr

sehr geliebet war. Im Jahr 1706 zu Ende des Monats Jul. als die grossen Ferien in Holland ihren Anfang nahmen, verließ er Franecker, gieng über die Süder-See nach Amsterdam, und reisete von dar gantz Holland durch, bey welcher Gelegenheit er in Utrecht den berühmten Alexander Roel, und Adrian Relanden; in Leyden aber Witzen, Salomon von Till, Fabricius und van der Marck kennen lernte und sprach. Von dar gieng er über Gröningen, Emden und Ost-Frießland wieder nach Bremen zurück, nachdem er sich einige Tage in Gröningen aufgehalten, die dasige Universität gesehen, auch den alten gelehrten Johann Braun mehr als einmahl gesprochen hatte. In Bremen überfiel ihn eine hefftige und tödtliche Kranckheit: er überwand aber dieselbige bald, und gieng nach wenigen Wochen über Stade nach Glückstadt ins Holsteinische, um einige seiner nahen Anverwandten, welche daselbst wohneten, zu besuchen, allwo er auch einigemahl auf Ersuchen dieser seiner Freunde und des damahligen Predigers Raphe predigte. Ungefehr im October desselbigen 1706 Jahres gieng er von dar über Hamburg, Winsen an der Luhe, Lüneburg, Magdeburg ꝛc. wieder zurück nach Cöthen, allwo er auch mit Ausgang des Monats gesund und wohl bey seinen Eltern zu ihrem besondern Vergnügen ankam: und weil eben der König von Schweden, Carl XII, damahls mit seiner Armee in Sachsen stund, und sein Haupt-Quartier unweit Leipzig zu Alt-Ranstadt hatte, so war er begierig, auch dieses Theatrum zu sehen. Deswegen reisete er über Leipzig, allwo er sich einige Tage aufhielt, und den berühmten Professor Thomas Ittig kennen lernte, nach besagtem Alt-Ranstadt, von dar wendete er sich nach Halle, und nachdem er auch daselbst einige Tage verharret, und Francken Breithaupten, Thomasen, Michaelis und andere gelehrte Leute gesprochen hatte, so kehrete er wieder nach Cöthen zu seinen Eltern, allwo er, so bald er nur angekommen war, von der damahligen verwitweten Fürstin und Vormünderin, Giesel Agnesen, bey welcher seine Eltern wohl angeschrieben stunden, Befehl erhielt, den bevorstehenden Sonntag in der grossen Stadt-Kirche für den Superintendenten Splittʀhusen zu predigen, allwo Ihro Durchlaucht. mit ihrem Hofstatt gegenwärtig seyn würden. Da nun hierauf gedachte Fürstin an seinen Gaben und seinem Vortrage ein gnädiges Gefallen bezeugete: so erhielten seine Eltern von derselben die Versicherung, daß ihm der erste offene und zuträgliche Predigerdienst zu Theile werden solte. Doch Gott schickte es gantz anders. Denn wenige Wochen darauf, nemlich im Febr. 1707, erhielt sein Vater von Bremen aus einen Brief, daß dasige Professores den Sohn auf Anfrage nach Celle, im Hertzogthum Lüneburg, recommendiret hätten, um daselbst als Candidat denen dasigen deutschen Reformirten alle Sonntage in der Frantzösischen Kirche eine Predigt zu halten. Es wären gemeldete Deutsche Reformirte in Celle gesonnen, bey dem Churfürsten von Hannover, als nachmahligem Könige in Groß-Britannien, Georg dem I, eine freye Religions-Ubung zu erbitten; da sie ihn denn ohnfehlbar, wenn er ihnen anders gefiel, zu ihrem ordentlichen Prediger machen würden. Weil nun dieses so unvermuthet kam, und ihm Celle, als ein anmuthiger Ort, den er schon ehemahls gesehen hatte, gefiel, so entschloß er sich sofort, die Reise dahin anzutreten. Sobald er daselbst angekommen war und geprediget hatte, so ward er mit denen dasigen Reformirten Deutschen einig, auf hohe Obrigkeitliche Zulassung den Prediger-Dienst als Candidat so lange bey ihnen Sonntäglich zu versehen, bis sie auf ihr übergebenes Memorial eine gnädige Antwort zur öffentlichen freyen Religions-Ubung, und also auch die Freyheit würden erhalten haben, einen ordinirten Prediger zu beruffen, und unter sich zu haben: welches sich aber bis 1709 nach Ostern verzog, zu welcher Zeit die Erlaubniß zur öffentlichen Religions-Ubung einlieff, und er einhellig von dasigen mehrgedachten Deutschen Reformirten zu ihrem ersten ordentlichen Prediger und Stiffter ihrer Gemeine erwählet und beruffen ward. Hierauf gieng er nach Bremen, und ließ sich von dasigem Ministerio peremtorie examiniren und ordiniren. Der Text, der ihm von diesem Ministerio aufgegeben ward, und über den er öffentlich am Sonntage Rogate, nach Gelegenheit des Sonntäglichen Evangelii, in der Lieben Frauen-Kirche, des Nachmittags predigen muste, war aus 2 Corinth. XII, 10. worauf er den 16 May 1709, als damahls den dritten Pfingst-Tag, sein Lehr-Amt als ordentlicher Prediger in Celle mit Erklärung des Textes aus 2 Corinth. XII, 14. Ich suche nicht das eure, sondern euch; und mit öffentlicher Austheilung des heiligen Abendmahls nach gehaltener Predigt, antrat. Dieses geschahe in der Frantzösischen Kirche: indem die dasigen Reformirten Frantzosen ihre neuerbauete Kirche denen Deutschen freywillig unter gewissen schrifftlichen Bedingungen zu ihrem Gottesdienst mit einräumten, worinnen auch noch bis jetzo die Deutschen ihren Gottesdienst Wechselsweise halten. Im Jahr 1711 den 27 Jenner verheyrathete er sich mit damahls Jungfer Engel Christina Tacken, des ehemahligen Garnison-Apothekers in Ratzeburg leiblichen zweyten Tochter. Mit dieser seiner Ehe-Liebsten führte er bey nahe 29 Jahr lang eine recht gesegnete und vergnügte Ehe, bis sie 1740 den 10 Jul. in Wesel starb. Er hat mit ihr 4 Kinder gezeuget, nehmlich 1 Tochter und 3 Söhne, welche nunmehro (im Jahr 1742) alle Candidaten der Theologie sind. Der älteste, Nahmens Johann Caspar Joseph, ist schon in das 5 Jahr an dem berühmten Weselischen Gymnasio Sub-Rector. Der zweyte, welcher ein Zwilling-Bruder von dem ältesten ist, und Johann Gottfried heisset, ist noch als Candidat bey dem Vater in Wesel, der dritte aber, Christian Jeremias, hat schon 2 Jahre die blühende Reformirte Gemeine in Hamburg als Mit-Helffer der dasigen ordentlichen Prediger bedienet: Die Tochter ist in Stadhagen verheyrathet. Mit Anfang des August-Monats 1721 erhielt er einen einträglichen Beruff zu der ausserordentlichen volckreichen Gemeine in Solingen, einer bekannten Stadt im Hertzogthum Berg, allwo er niemahls gewesen war, und keinen Menschen von Angesicht daselbst kann-

te-

te. Weil ihn aber seine Cellische Gemeine ernstlich bat, sie nicht zu verlassen, auch sein Weggang damals derselben gewisser Umstände wegen nicht würde vortheilhafftig gewesen seyn, so schlug er diesen Beruf ab, und ergab sich von neuen am 1 Septemb. 1721 der Cellischen Gemeine, durch Erklärung des Textes aus 2 Cor. XI, 2. Das Jahr darauf, nehmlich 1722 im Oct. erhielt er einen andern ordentlichen Beruf zu der gleichfalls sehr volckreichen Gemeine in Elberfeld, welches auch im Hertzogthum Berg liegt, und wo er ebenfalls niemahls gewesen war, auch keinen Menschen von Angesicht kannte. Diesen Beruff nahm er endlich nach langen Bedencken an, nahm den 31 Jenner 1723 in Celle, allwo er den Prediger-Dienst 16 Jahr verwaltet, und die Gemeine in guten Stand gebracht hatte, aus 4 Mos. XXII, 27 Abschied, und übernahm zwey Tage darauf die Reise mit den Seinigen über Bremen, Münster, Lühnen ꝛc. kam den 17 Febr. in Elberfeld glücklich an, und trat daselbst sein Lehr-Amt den 28 dieses Monats mit Erklärung der Worte aus 1 Cor. IV, 1, 2 an. An diesem Orte war er mit vieler Liebe und Erbauung bis 1729, zu welcher Zeit er im Anfang des August-Monats einen Beruf nach der schönen und grossen Stadt Wesel erhielt, an einen Ort, da er vielleicht wieder keinen treuen Menschen von Angesicht gekannt, auch keinen eintzigen Anverwandten hatte. Da er nun in diesem Beruf verschiedene klare Kenn-Zeichen der Göttlichkeit bemerckte, so nahm er selbigen auch freymüthig an, nahm also in Elberfeld den 18 Septemb. letztgedachten Jahres seinen Abschied aus 1 Thess. V, 23, nachdem er bey nahe 7 Jahr daselbst gewesen war, und hielt darauf in Wesel den 2 Octob. desselbigen Jahres seine Antritts-Predigt aus Röm. I, 7. Im Jahr 1731 wurde er nach Magdeburg zum Consistorial-Rath und Ober-Prediger bey dasiger deutschen Reformirten Gemeine unter sehr vortheilhafften und annehmlichen Bedingungen berufen; weil er aber noch nicht zwey volle Jahre in Wesel gestanden, und sein Amt bisher nicht unfruchtbar daselbst gewesen war, so schickte der Rath zu Wesel zu zwey verschiedenen mahlen Deputirte an ihn ab, die ihn ersuchen mußten, bey ihnen in Wesel zu bleiben. Und damit der Verlust, welchen er dadurch in Vergleich der ihm aufgetragenen neuen Station erlitte, einiger massen ersetzet werden möchte, so musten ihm gedachte Deputirte jährlich 100 Rthlr. Zulage zu seinem bisherigen Gehalt anbieten, welches er denn auch aus Liebe zu der Weselschen Gemeine annahm, und die ihm angetragene Magdeburgische gedoppelte Ehren-Stelle demüthig abbat. Sonst sind ihm auch hier und da andere gute Vorschläge in der Stille gethan worden, welche er aber jederzeit unter der Hand abgelehnet hat. Nun gedencket er, allen Umständen nach, wohl in Wesel sein Leben zu endigen, sintemahl er schon in das 58 Jahr gehet. Seine herausgegebene Schrifften sind folgende:

1) Eine practische Auslegung über das Gebeth des HErrn in VIII Predigten, Celle 1715 in 8. worinnen er bewiesen hat, daß diß Gebeth von dem HErrn JEsu so weißlich eingerichtet sey, daß es sich auf alle und jede Zeiten und Umstände insgemein schicke; aber daß auch eine jede Bitte insbesondere wieder auf eine besondere Zeit des N. T. ihr Absehen haben könne. Hierbey ist ein Anhang von dreyen andern Predigten. Diese Abhandelung ist mit einem sehr grossen Zusatz wieder aufgelegt unter dem Titel: Die rechte Beth-Kunst. Franckfurt am Mayn 1736 in 4. Da denn vorhero in XVI Predigten gehandelt wird von des Gebeths Nothwendigkeit, Vorwurf, Unterwurf, wahrer Beschaffenheit, Krafft, Urheber, Ort, Zeit, äusserlichen Geberden, die dabey zu beobachten, ingleichen den Personen, für welche man beten müsse, auch geziemender Vorbereitung zum Gebet, und gedultiger Erwartung der Erhörung desselbigen, nebst einem süglichen Anhang nach der Erklärung des Gebets des HErrn, von XIII Predigten, so, daß das gantze Werck aus XXXVII Predigten bestehet;

2) Des wahren und rechtschaffenen Christen I Theil. Celle 1720 in 4. und wieder aufgelegt Franckf. am Mayn 1735 in 4. Es wird darinn in XL Predigten der wahre Christ betrachtet 1) in seinem allerersten Zug zu Christo. 2) In seiner Seelen-Angst und Bekümmerniß, die er nach diesem Zug bey sich befindet. 3) In seinem wahren Glauben, wodurch er würcklich aus sich selbst ausgehet, zu Christo Zuflucht nimmt, und ihn als den einigen Fels seines Heils ergreiffet und annimmt. 4) In seiner geistlichen Gestalt, nach diesem Glauben. 5) In seinen besondern Pflichten und Verrichtungen, die er in dieser seiner geistlichen Gestalt ausübet, theils gegen sich selbst, theils gegen seinen Nächsten, theils gegen GOtt. 6) In seiner Ehre und Glückseligkeit, welche er besitzet in seinem Leben, im Sterben, und nach diesen beyden in der unaufhörlichen Ewigkeit. Nebst 7) einer kräfftigen Vermahnung, Christo immer mehr und mehr den Eingang in seinem Hertzen zu vergönnen, und ihn aufrichtig zu lieben;

3) Des wahren und rechtschaffenen Christen II Theil, Franckf. 1732 in 4. Dieses Buch fasset in XLIV Predigten, und zwar in 4 besondern Abschnitten, in sich, die Pflichten eines jeden wahren Christen 1) insgemein in seinem gantzen Lebens-Lauf durch alle seine Zeit-Alter hindurch. 2) Insbesondere in seinem irdischen Beruf, darein ihn GOtt in dieser Welt gesetzet, wie auch in seinem bürgerl. Umgang und Haußgeschäfften, sie mögen seyn leiblich oder geistlich. 3) Noch besonderer in seinem öffentlichen Gottesdienste in der Kirche, und dann 4) am allerbesondersten in allerhand besondern Vor- und Zufällen, die ihm nach GOttes Rath in diesem Leben begegnen können;

4) Vernünfftiger Auszug aus dem grossen Heydelbergischen Catechismo, bequem der Jugend in kurtzer Zeit, und mit leichter Mühe die vornehmsten Grund-Wahrheiten der Reformirten Religion beyzubringen;

5) Der leidende JEsus vorgestellet in XXXVIII Predigten über die gantze Paßions-Geschichte, aus allen 4 Evangelisten zusammen getragen, Franckf. am Mayn, 1733 in 4.

6) I. Auffsatz güldener Aepfel in silbernen Schalen,

Schalen, bestehende aus XLVIII Predigten, eingerichtet auf alle hohe Fest-Tage, welche die Reformirten noch jährlich feyren, nebst denen gewöhnlichen Vierteljährigen Buß- Fast- und Bet-Tagen. Zürich 1734 in 4.

7) II. Aufsatz güldener Aepfel in silbernen Schalen, bestehende aus L Predigten, ausgesprochen bey allerhand nur erdencklichen Vor- und Zufällen, welche einem Prediger in seinem öffentlichen Amte begegnen können, um ihm dadurch eine kleine Anweisung zu geben, wie er sich darinn einiges Raths erholen, und in etwas helffen könne, ebend. 1735 in 4.

8) Die verwundernswürdigen Tritte und Gänge, welche GOtt thun wird, gleichwie in der Welt, also auch in seinem Heiligthum, absonderlich in dem letzten oder siebenden Zeit-Lauf des N. T. von Babels bevorstehenden gäntzlichen Fall an, bis zur letzten Zukunft unsers HErrn JEsu Christi zum allgemeinen Gericht aus Offenb. III, 14-22 und andern dahin gehörenden Prophetischen Schrifft-Oertern, nebst einer gehaltenen Classical-Predigt aus Esa. LIX, 16 sämmtlich in XXVIII Predigten. Wesel 1739 in 4.

9) Der herrliche Sieg, welchen zuletzt im Heiligthum GOttes ein gläubiger Streiter davon getragen, oder der gantze erbauliche und Trost-volle LXXIII Psalm in XX Predigten erkläret und zugeeignet. Franckf. am Mayn 1740 in 4.

10) Schrifftmäßige und gründliche Erklärung aller und jeder Sonntags- und Fest-Evangelien durchs gantze Jahr hindurch, worinnen nicht nur der buchstäbliche, sondern in denen Gleichnissen und Wunderwercken auch der geistliche und prophetische Sinn nach der Aehnlichkeit der H. Schrifft und des Glaubens, deutlich angewiesen, und darauf durch kräfftige Zueignungen angedrungen wird, in zweyen Theilen, deren der I schon heraus, Franckf. am Mayn 1742 in 4. der II aber mit nächsten unter die Presse kommen wird.

Noch gedencket er künftig herauszugeben:

1) Den III Theil des wahren und rechtschaffenen Christen, darinnen abgehandelt werden sollen die besonderen Pflichten der Christlichen hohen und niedrigen Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und der Christlichen Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten; der Eltern gegen ihre Kinder, und der Kinder gegen ihre Eltern; der Herrschafften gegen ihr Gesinde, und so hinwiederum; der Ehe-Männer gegen ihre Weiber, und der Weiber gegen ihre Ehe-Männer; der Lehrer gegen ihre Zuhörer ꝛc. der Christlichen Verkäuffer gegen die Käuffer, und dieser hinwiederum gegen jene; der Gesunden gegen die Krancken, und wiederum ꝛc. so, daß er meynet, alsdenn in diesen Theilen alles abgehandelt zu haben, was nur immer im Christenthum vorfallen und erdacht werden kan und mag, in 4.

Ingleichen nach einiger Wunsch

2) Predigten über den nie genug gepriesenen Heydelbergischen Catechismus in 4.

Ferner sind von ihm aus dem Holländischen übersetzet und herausgegeben worden:

1) Zwey sehr nützliche Tractätlein, deren das erstere in sich fasset den unfehlbaren Weg zum Himmel; das andere aber ein Gespräch über das H. Abendmahl, zwischen einem Schwach- und Starck-Gläubigen, Elberfeld 1732 in 12.

2) Lambr. Myseras der Frommen Empfindung auf dem Wege nach dem Himmel, mit einigen kurtzen Anmerckungen vermehret, Elberfeld 1728. in 12.

3) Timoth. Roogers getreuer Freund vor die Seele, welcher einen heilsamen Rath und Bericht giebet, um sich selbst wohl zu untersuchen, und tüchtig vorzubereiten zu dem grossen Tag der Untersuchung JEsu Christi, ebend. 1733. in 12.

4) Lambr. Myseras Unterricht für wahre Fromme, um einen geziemenden Gebrauch vom H. Abendmahl zu machen, welchem noch beygefüget ist Cornelii Hochepied kurtze Unterweisung und Vorbereitung zum rechten Gebrauch des H. Abendmahls; ingleichen einige Gebether vor und nach dem H. Abendmahl, Duisburg 1737. in 8.

5) Wilhelm Diederici in- und auswendiger Christ, in II Theilen, von dem Ubersetzer mit einer neuen Vorrede, kurtzen Lebens-Regeln, einigen gantzen neuen Capiteln, wie auch hie und da mit kurtzen Anmerckungen und nützlichen Registern versehen und vermehret, Franckfurt am Mayn 1739. in 8.

Uber dieses hat er auch die Hand mit gehabt an der Ubersetzung des 2 Theils des Johann Abbadie von der Wahrheit der Christlichen Religion aus dem Frantzösischen; wie selbiges aus der Vorrede besagten Theils klar zu ersehen ist, Celle 1724. in 4.

Schmuck-Gelder, *Pecunia ad ornatum sponsæ destinata*, heißt dasjenige Geld, welches ein Bräutigam seiner Braut zu desto besserer Anschaffung des benöthigten Braut-Schmuckes verehret. Nach denen Rechten gehöret dasselbe gleichsam als eine Zugabe zum Heyrath-Gute. Besold. in Thes. Pract. Contin.

Schmücken, heißt zieren, ein schön Ansehen und Gestalt machen, daß es prächtig in die Augen fället und sie füllet, darüber man sich verwundert, und es mit Lust ansiehet; wie etwa der Hohepriester im A. T. in sehr schönen, köstlichen und herrlichen Kleidern einher gieng, und mit seinem Schmuck das gantze Heiligthum umher zierete, Syr. L, 12. worauf auch gezielet wird Esa. VI, 1.21. Wie ingleichen der Tempel zu Jerusalem ein schön Ansehen hatte, daß alle vorüber gehende stille stunden, sich darüber verwunderten, daß er geschmücket war von feinen Steinen und Kleinodien, Luc. XXI, 5. wie denn auch des güldenen Tempel-Schmucks gedacht wird 1 Macc. I, 23. Daher denn das Schmücken an und vor sich selbst nicht unrecht, noch GOtt mißfällig, auch an den Weibesbildern selber nicht zu tadeln ist, wenn dasselbige gebührlich geschiehet, als, wenn sich eine Jungfer schmücket, daß sie ihrem Stande gemäß gehe, Jerem. II, 32. Wie denn sonderlich des Schmuckes der Israelitischen Weiber mit dem Umstande gedacht wird, daß

sie

sie sich mit goldenen Kleinodien säuberlich geschmücket, 2. Sam. I, 24. So ists auch recht, wenn sich eine Braut schmücket, daß sie ihrem Bräutigam gefalle, Esa. LXI, 10. Da hingegen das freche, hoffärtige und verführerische Schmücken unerlaubt ist, wie jenes freches Weibsbild that, Sprüchw. VII, 10. 16. Da offt um eiteler Ursachen willen alle Sorgen und Gedancken, Zeit und Weile auf den äusserlichen Schmuck gewandt werden. Und dergleichen Schmücken war, wie überhaupt im Morgenlande, also besonders in Persien sehr gebräuchlich, da denn vornehmlich die Dirnen sehr viel Zeit darzu haben musten, nemlich sechs Monate mit Balsam und Myrrhen, und sechs Monate mit guter Specerey. Esth. II, 12. 13. Damit wurde der gantze Leib und auch alle Glieder solches Persischen Frauenzimmers täglich gerieben und balsamiret. Denn weil Morgenland ein gar hitziges Land ist, da man sehr viel schwitzet, und aus den Schweißlöchern mancher unangenehmer Geruch düfftet; so haben solche Völcker viel vom Balsamiren gehalten, da sie denn bisweilen den gantzen Leib über und über beschmieret, wie aus dem Anacreon erhellet; ja, sich gar in Balsam-Bäder gesetzet, wie Sueronius von dem Caligula berichtet. Bisweilen aber haben sie nur gewisse Glieder damit balsamiret, wie Casaubonus von den Griechen schreibet, daß sie gar genau gewust, was für ein Balsam zu diesem oder jenem Gliede dienlich sey. Sie haben ihre besondere Haar-Balsame gehabt, und sich mit Arabischen Balsam-Tropffen besprenget; sie haben auch ihre Gesicht- Leib- Hand- und Fuß-Balsame gehabt, u. s. w. Und wie nun solches Balsamiren bey dem Volcke GOttes, bey den Griechen, Chaldäern und Babyloniern gebräuchlich war; also auch bey den Persern und derselben Frauenzimmer, sintemal die Persischen Fürsten gar delicate Herren waren, die sehr viel von galanten Frauenzimmer hielten. Deswegen auch Ahasverus, oder wie ihn die weltlichen Scribenten nennen, Artaxerxes, der Persische Monarch, grosse Kosten darauf gewendet, seinem Frauenzimmer die alleredelsten Specereyen und Balsame an die Hand zu schaffen, solche damit täglich zu balsamiren und zu schmücken, oder, wie es eigentlich in seiner Sprache lautet, abzuwaschen und zu reinigen, das ist, man hat täglich solche Personen in köstliche Balsam-Bäder gesetzet, alle ihre Glieder mit dergleichen wohlriechenden Sachen gerieben, daß sie nicht nur davon schön und zart an Gliedern, sehr weiß an der Haut, sondern auch wohlriechend an ihrem gantzen Leibe worden; daß, wo nur ein solcher Herr ein solches geschmücktes Frauenzimmer zu berühren Belieben getragen, so ist ihn ein edler Geruch angegangen. Und da, wie schon gedacht, solches Balsamiren und Schmücken zwölff gantzer Monate gewähret hat; so ist leicht zu erachten, daß es vor das Frauenzimmer eine grosse Beschwerlichkeit gewesen, biß sie zart und angenehm gemacht worden. Sonst wird auch in der Heil. Schrifft des Schmückens, wiewohl in gantz anderm Verstande, gedacht Psalm CXVIII, 27. wo also stehet: Schmücket das Fest mit Mayen bis an die Hörner des Altars. Wir wollen nicht untersuchen, ob auch dieser Spruch aus dem Hebräischen ins Deutsche recht gebracht sey, und ob es nicht vielmehr solte heissen: bindet die Opffer mit Stricken auch an die Hörner des Altars. Wir wollen auch nicht untersuchen, worauf dieses Schmücken gedeutet werde, da dieser Psalm, worinnen diese Worte stehen, von Christo und seinem Reiche handelt: sondern nur das eigentliche Schmücken betrachten. Es war gar nichts neues, sowohl unter den Heyden, als dem Volcke GOttes, daß an hohen Festen die Tempel und Altäre mit allerhand schönen Blumen geschmücket wurden. Die Heyden haben solches von den Juden gelernet. Diese haben an dem Lauber- Hütten- Fest, Hütten von Oel- Hartzbaum- Palm- Weiden- und Fichten- Zweigen gemacht, ihren Gottesdienst darinnen gehalten, und sich frölich erzeiget. Nehem. VIII, 14-16. 1 Macc. XIII, 51. 2 Macc. X, 7. Wie denn ausser der Stadt Jerusalem ein Wäldgen gewesen, welches Moza genennet worden, dahin das Volck zur Zeit des Lauberhütten- Festes gegangen, und daselbst dergleichen Zweige abgebrochen, welche sie am siebenden Tage dieses Festes um den Altar umher gesetzet, und oben ihre Gipffel so gekrümmet und gebogen, daß sie sich auf den Altar niedergebeuget. Nicht allein dieses bekennen die Hebräer einhellig, sondern auch, daß sie mit ihren Zweigen und Büschen, die sie in Händen getragen, zwar in sechs Tagen vorher täglich nur einmal, am siebenden Tage aber siebenmal umher gegangen, und aus eben dem CXVIII Psalm mit Freuden geruffen: O HErr, hilff! O HErr, laß wohlgelingen. Solches Schmücken ist von den Jüden auf die Griechen, und von denselben auf andere Nationen gekommen; welche παικοζηλία auch in die Kirche des Neuen Testaments eingeführet worden, so, daß sie in der ersten Kirche an ihren Festen nicht nur Lichter angezündet, und brennende Lampen bey dem Eingang ihrer Zusammenkünffte aufgehänget, sondern auch den Boden und die Begräbnisse der H. Märtyrer, da sie ihre Versammlungen gehalten, mit Blumen bestreuet. Weswegen auch Tertullian geklaget, daß zwischen der Heyden ihren Festen und der Christen ihrem äusserlichen Gottesdienst fast kein Unterscheid gewesen. Lund. Jüdisch. Heiligth. L. 1. c. 33. fol. 176 u. f.

Schmützen, ist die Arbeit der Schmützer und Tuchschärer, so die Leder färben, benanntlich mit Oelfarben. Denn mit Wasser färben, heist schlechthin färben, aber mit Oelfarbe färben, heißt schmützen.

Schmuschi, Stadt, siehe Ismuschi, im XIV Bande, p. 1385.

Schmurter, ein kleiner Fluß in Schwaben, zwischen Augspurg und Donawerth.

Schmutz, oder **Schmuz** (Joh. Andr.) Pfarrer bey der Nicolai-Kirche zu Straßburg. Von ihm hat man im Druck: Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, oder Predigten über alle Sonn- Fest- Apostel- und andere Feyertags Episteln, Straßburg, 1722 in 4.

Schmuzer, (Johann Gottfried) der Weltweißheit Magister, hielt im Jahr 1740 eine gelehrte Dissertation: De Friderici secundi J. R.

C. A. in rem litterariam meritis, so zu Leipzig 1740 in 4. gedruckt worden.

Schmuzer, (Ludwig) ein Prediger der Röm. Catholischen Kirche, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm ein Dominicale, unter dem Titel: Nächtliche Zeitvertreibungen, so zu Dillingen 1694 in 4. gedruckt.

Schmuzige Schaafwolle, siehe *Oesypus*, im XXV Bande, p. 798.

Schmuzige und mit Weinstein besetzte Zähne, siehe *Dentium Sordities*, im VII Bande, p. 592.

Schmuztisch, worauf die Schmützer die Felle nach ihrer Handwercks-Art bereiten.

Schmuz (Joh. Andr.) siehe Schmutz.

Schmuz (Michael Raphael) von Poystorff, ein Medicus aus Unter-Oesterreich, florirte in der letzten Helffte des XVII Jahrhunderts, trieb anfangs zu Augspurg Praxin medicam, trat aber nach der Zeit zu Neuburg bey dem damahligen Pfaltz-Grafen als Rath, Hof- und Stadt-Medicus in Dienste, schrieb:

1. Methodum curandi calculum, Neuburg, 1640 in 12.
2. Tr. de thermis Carolobadensibus, 1661 in 8.

Er wechselte mit Johann Zwelfero und dessen Vertheidigern, Friedrich Müllern und Philon. Nasturtio überaus hefftige Streitschrifften, die theils lateinisch, als:

a. Apologia contra Joh. Zwelferum, Neuburg, 1671 in 8.
b. Exorcismus medicus manium, larvarum & maleferiatorum spirituum Zwelferianorum, ebend. 1673 in 8.

theils auch deutsch, z. E.

a. Jus retorquendi, seu Apologiæ Schmuzianæ pars altera germanica, 1672 in 8.
b. Antithesis oder Gegensatz wider Philon. Nasturtium, 1674,

zum Vorschein kommen. Er lebte noch zu Neuburg 1674 bey hohem Alter. Bruckers histor. vitæ Occonum, p. 66.

Schmyten, siehe Halse, im XII Bande, p. 303.

Schmyten (grosse) siehe grosse Schmyten, im XI Bande, p. 1054 u. f.

Schnabel, *Rostrum*, *Bec*, ist das Theil an dem Kopfe eines Vogels, welcher so hart, wie Horn ist, und womit er seine Nahrung annimmt. Sie sind von mancherley Gestalt und Grösse, nachdem die Vögel derselben nach ihrer Art benöthiget, breit und kurtz, lang und spitzig, rund, platt, gerade, gekrümmet und dergleichen. Zu verwundern ist, daß einige nicht gar grosse Vögel, wie die Kernbeisser, die harten Kirschkerne aufbeissen, andere mit ihrem kleinen, aber spitzigen Schnabel, durch die harten Rinden der Bäume, nach dem Gewürme, so sie darhinter zu ihrer Speise finden, arbeiten können. Die Löffelgans hat ihren Nahmen von dem, wie ein Löffel gestalteten, Schnabel; die Kropfgans von dem Beutel oder Kropfe, der ihr unten an dem Schnabel hängt, und oft so groß ist, daß er einen Eimer Wasser fassen kan. In America ist ein Vogel, dessen Schnabel von ungeheurer Länge und Weite, gegen den Leib zu rechnen, davon zu sehen Tocan.

Schnabel, heisset an den Chymischen Gefässen die lange Röhre, welche an dem Destillir-Helm oder Blasenhute herab gehet, und wodurch das übergetriebene Naß in den vorgelegten Recipienten tropffet.

Schnabel, diesen Namen geben die Maurer denen durch die Mauren geführten Ausgössen, weil solche wenigstens eine Vierthel-Elle über die Mauer heraus gehen, und das Wasser, der Mauer unbeschadet, ausschüssen müssen.

Schnabel, Art einer Römischen Schlacht-Ordnung, siehe Römisches Kriegs-Wesen, im XXXII Bande, p. 390 u. ff. insonderheit p. 392.

Schnabel, an der Hinterachse, siehe Wagen.

Schnabel (Christoph) Pfarrer in Volckersdorff, war zu Marglissa, allwo sein Vater ein Bürger und Seiler war, im Jahr 1640 den 17 Novemb. gebohren. Seine Eltern hielten ihn zum Studiren auf Schulen und Universitäten, bis er 1671, als die Kirche zu Volckersdorff von Meffersdorff abgesondert und mit einem eigenen Pfarrer solte versorget werden, auf Ansuchen der Gemeinde zu Volckersdorff, bey dem damaligen Herrn Obristen Daniel von Löben, am XV Sonntage nach Trinitatis den 14 September die Vocation erhielt, und sein Amt am XX Sonntage nach Trinitatis antrat, welches er 45 Jahre mit Ruhm und Ehren geführet, bis er am 4 October 1716 verstarb und 76 Jahre, 11 Wochen und 2 Tage gelebet. *Cippi Gorlicens.* II Stück, p. 152.

Schnabel (Thilemann) der Heil. Schrifft Doctor, Pastor und Superintendent zu Alsfeld. Er ist daher insonderheit merckwürdig, weil unter allen Heßischen Städten Alsfeld die erste gewesen, welche durch Hülffe dieses Schnabels das Evangelium angenommen, und folglich ist er der erste Lutherische Prediger in gantz Hessen gewesen. Im Pabstthume ist er ein Provincialis über die Augustiner-Klöster, auch in selbigem Ordens-Kloster zu Alsfeld gewesen; und, nachdem er die Päbstlichen Irrthümer erkannt, und Evangelische Predigten gehalten, hat er einen grossen Zulauff bekommen. Wie solches vor dem Landesfürsten, welcher eben zu Romrod der Jagd abgewartet, erschollen, ist ihm das Predigen untersaget worden. Darauf hat er das Kloster verlassen, seine Münchs-Kleider bey dem Siech-Hauß zur Ingelbach abgeleget, sich nach Wittenberg erhoben, daselbst von D. Luthern Unterricht eingenommen und auf dessen Rath zu Leisnick an der Mulde zum Pfarrherr sich bestellen lassen; hernach aber, als sich der Bauern-Krieg gestillet, bey welchem die Städte, insonderheit die Stadt Alsfeld, sich wohl gehalten, und der Landgraf derselben hergegen Gnade angeboten; so hat diese Stadt Alsfeld andere damahls äusserliche Commoditäten hindan gesetzet, und ihren gewesenen Münch, den nunmehrigen Doctor, zu einem

einem Prediger begehrt, so ihnen auch erlaubet worden, darauf die Vocation erfolget ist. Wie denn D. Luther an ihn unter andern also schreibet: Vocaris in Hasliam, sequere. Solchem göttlichen Beruf ist er gefolget, in die 35 Jahre Pfarrherr und Superintendent daselbst gewesen, von den andern jungen Superintendenten u. Predigern für einen Vater gehalten und geehret worden. M. Justus Vietor, so in seinem hohen Alter eine Zeitlang bey der Schule sein Substitute und hernach sein Nachfolger worden, hat ihm dieses Lob gegeben, daß er ein getreuer Schüler Luthers gewesen, und ihm deswegen zu seiner Grabschrifft diese Verse hinterlassen: Tilmannus Schnabel virtutum divite cultu florens &c. Eben derselbe meldet, weil auf der Universität zu Marpurg anfänglich noch nicht ein Professor der Theologie den Doctor-Tittel geführet, sey, so offte eine Doctor-Promotion vorgegangen, der Superintendent von Alsfeld, D. Tilem. Schnabel, nach Marpurg geholet worden. Ein merckwürdiger Brief dieses Schnabels, unterm 8 Jenner 1540 ausgestellet, stehet in Retters Heßischen Nachrichten III Sammlung p. 58 u. f. Eben daselbst p. 52 u. ff. ist auch eingedruckt *Justi Vietoris* Epicedion D. Thilomanni Schnabelii, Pastoris & Superint. Alsfeldiani.

Schnabel, (Papagey-) eine Zahnzange; siehe Papageyschnabel, im XXVI Bande, p. 619.

Schnabel, (Papegey-) eine Art Meerschneckenhäuser, davon zu sehen, Mondsauge, im XXI Bande, p. 1106.

Schnabel, (Raben-) ein chirurgisches Instrument; siehe Rabenschnabel, im XXX Bande, p. 461.

Schnabel, (Schiff-) *Rostrum navis*, siehe *Rostra*, im XXXII Bande, p. 1067 u. f. ingleichen Schiff, im XXXIV Bande, p. 1470 u. ff.

Schnabel, (Storch-) ein chymisches Gefäß; siehe Retorte, im XXXI Bande, p. 849.

Schnabel, (Storch-) eine Pflantze, siehe *Geranium*, im X Bande, p. 1064.

Schnabelarmmuskel, siehe Muskeln der Achsel, im XXII Bande, p. 1069.

Schnabelbein, siehe *Os Proræ*, im XXV Bande, p. 2138.

Schnabelberg, eine alte, nunmehro ausgestorbene Freyherrliche Familie in dem eydgenoßischen Canton Zürich, davon Ehrenfried 1165 gelebet, nach deren Absterben ihre Güter nebst dem Stammhause an die Freyherren von Eschenbach gekommen, und die Festung Schnabelberg 1308 wegen des Besitzers verübter Mordthat am Kayser Albrechten zerstöret worden.

Schnabelbrüstlein, heisset bey dem augspurgischen Frauenzimmer ein von schwartzen seidenen oder andern Zeug verfertigtes, und mit schwartzen Spitzen über und über frisirtes so genanntes Brüstlein, oder Wams, sonder Schooß, hat von vornen her einen langen, rundbreiten, mit Fischbein ausgesteiffften, und durchaus mit Spitzen bekräuselten Schnabel, so fast den gantzen Bauch bedecket, und mit einem silbernen Gürtel um und um beleget wird. Diejenigen, so die Mägde tragen, sind meistens ungesteifft.

Schnabelförmiger Muskel, (Raben-) siehe Muskeln der Achsel, im XXII Bande, p. 1070.

Schnabelkörbel, Schnabelmöhren, *Scandix*, Dioscor. *Herba Scanariæ, Cerefolium Aciculatum*, ist eine Art spitzigen Körbels; Siehe Körbel, im XV Bande, p. 1378.

Schnabelkraut, (blaues) ist das *Geranium batrachoides*, davon im X Bande, p. 1066.

Schnabelrinken, siehe Rinken, im XXXI Bande, p. 1685.

Schnabelweide, ein Flecken und Amtsverwaltung, in der Marckgrafschafft Culmbach, unweit Creussen.

Schnabelwurz, ist das *Geranium*, davon im X Bande, p. 1064.

Schnacke, siehe Mücke, im XXII Bande, p. 35.

Schnacken, (Heide-) siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 619.

Schnackenborch, (Johann von) Consul der Stadt Wusterhausen, kommt vor in einem Diplomate von dem Jahr 1307 in Ludwigs Rel. MSt. T. IX p. 509.

Schnackenburg, Schnakenburg, eine Stadt und Amthaus in der Grafschafft Danneberg am Zusammenflusse des Alands und der Elbe in dem Hannöverischen Gebiete. Sie hat sonst nebst einigen benachbarten Orten zur Marck Brandenburg gehöret, ist aber 1388 bey der verwirrten Regierung Jodocus von Mähren, von dem Hause Lüneburg eingenommen, und durch die nachfolgende Vergleiche demselben bestätiget worden. Der Ort an sich ist zwar geringe, hat auch schlechten Acker; doch scheinet selbiger wegen seiner guten Gelegenheit zur Schifffahrt, und der auf der Elbe habenden Zoll-Gerechtigkeit, indem alle aus Böhmen, aus Sachsen, aus dem Magdeburgischen und aus der Marck kommende und nach Hamburg fahrende Schiffe, allda den Zoll entrichten müssen, nicht wenig zu importiren. Es hat dieser Ort vier Jahrmärckte, als 1) Donnerstags nach Reminiscere, 2) Montags nach Johannis, 3) Montags nach Michaelis, und 4) Donnerstags vor Martini. Preußische Staats-Geographie, p. 172 u. f.

Schnackenburgius, (Anton) ein Mönch zu Corvey, war 1437 an dem Tage Antons des Eremiten gebohren, daher ihm auch von seinen Eltern desselben Name beygeleget wurde, nachdem er zu Iburg in einem Kloster den Grund seiner Studien gelegt, hielt er sich 10 Jahre bey seines Vaters Bruder, einem Canonicus zu Münster, auf, und ward sodann Subdiaconus, und ein Mönch zu Corvey. Im Jahr 1471 aber verfügte er sich mit Genehmhaltung seines Prälaten in das Kloster Hersfeld, woselbst er 1476 das Zeitliche gesegnete. Er hat die Annales Corbejæ Saxonicæ geschrieben, welche von 815 bis 1471 gehen, und von Christ. Franc. Paullini in Syntagm.

tagm. rerum & antiquit. German. 1698 ohne des Verfassers Namen heraus gegeben worden. Oudin. de scr. eccles. t. 3.

Schnackerode, ein Dorff in der Grafschafft Mansfeld unweit Arnstein.

Schnacksteine, heissen sonst auch Grentzsteine; siehe Grentzen im XI Bande p. 831 u. ff.

Schnaderbach, (Friedrich) beyder Rechte Doctor und berühmter Rechtsgelehrter zu Halle. Von seinen Schrifften sind im Druck heraus kommen:

1. Tract. de Jure Optionis, vom Ruhe-Recht.
2. Diss. de Sanciis Legislator. Roman. Leipzig 1724.
3. Diss. de Respectu Parentelæ, Halle, 1723.
4. De petendis ex Concursu Usuris, ebend.

Schnaderbach, (George Friedrich) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1669 den 18 Aug. zu Wißmar, zohe 1686 nach Wittenberg, hernach nach Leipzig, und 1690 nach Rostock, wurde darauf zu Stade bey D. Baldovius Sohne Præceptor, 1692 Legationsprediger bey dem Schwedischen Envoye extraordinaire zu Wien, Graf Horn, und als er sein Amt allda über ein Jahr geführet, zum Superintendenten nach Modor in Nieder-Ungarn, von da 1697 zum zweyten Prediger, und als der Senior bald darauf verstorben, zum Seniorat und Pastorat nach Preßburg beruffen. Im Jahr 1701 kam er als Pastor der Kirche zu St. Ulrich und Scholarch des Gymnasii nach Halle, wurde nach einigen Jahren Consistorial-Rath, und 1707 Pastor und Probst an der St. Peters-Kirche zu Cölln an der Spree, wie auch des Gymnasii daselbst, und der benachbarten Kirchen Inspector; worauf er 1716 den 6 Nov. verstorben. Als er gebohren wurde, muste seine Mutter das Leben lassen: und weil die Zeit zur Geburt noch nicht vorhanden gewest, so war er nicht allein sehr schwach, sondern es waren ihm auch die beyden Beine creutzweise zusammen gewachsen; in welchem Elende er beynahe 6 Jahr zubringen, und sich beständig auf einem kleinen Wagen, von einem Ort zum andern muste fortbringen lassen; bis sich endlich sein Vater entschloß, die Beine durch einen Wundartzt von einander zu lösen, und solche mit Holtz und Eisen schienen zu lassen. In der Jugend wurde er von seinem Rector mit einem Streithammer dergestalt am Haupte verwundet, daß er, weil die Hirnschale bis aufs Gehirn verletzet worden, in gröster Gefahr gewest. Als er in Wien die Glieder der evangelischen Kirche suchte und sammlen wolte, wurde er von den Catholicken hefftig verfolgt. Sonderlich stellte ihm der Cardinal von Collonitsch nach, welcher das Haus, da er zu speisen pflegte, einmahl mit der sogenannten Redelwache besetzen ließ, mit der Ordre, daß, wo sie seiner habhafft werden könten, sie ihn alsofort auf die Galeeren schmieden solten; Allein, weil ihn damals die Kranckheit verhinderte, zu Tische zu gehen, so wurde er von der Gefahr errettet. Als er in Modor stund, wurde ihm von den Widriggesinnten in der Nacht das Haus über dem Kopffe angesteckt, er aber durch GOttes Vorsorge bewahret. Zu einer andern Zeit gab ihm ein Kayserl. Hussare drey Schläge über den Kopff, die ihm beynahe den Tod gebracht. Als er 1701 im härtesten Winter aus Ungarn nach Halle zohe, wurde seine lincke Seite dadurch so sehr erkältet, daß sie hernach weder durch Frottiren noch Schwitzen, noch andere Mittel jemals wieder zu der natürlichen Wärme zu bringen gewest. Den Abend vor seinem Ende fragte er seine Ehefrau ohn Unterlaß, was die Glocke wäre? und da diese zu wissen verlangte, warum er sich so offt darnach erkundige, gab er zur Antwort: Hora ruit, ruit hora, horam da Christe beatam: und nachdem er ihr dieses erkläret, fügte er hinzu, er könnte ihr wohl die eigentliche Stunde seines Endes anzeigen: aber, weil er wisse, daß sich ihre Betrübniß dadurch vermehre, wolte er es lassen. Seine Schrifften sind:

1. Biblisches Seelen-Kleinod, oder Erklärung einiger von der Seele handlender Sprüche heil. Schrifft, Halle, 1704 in 8 von 1 Alphabet 11 Bogen.
2. A B C der Gottseligkeit, d. i. Predigten über einige Sprüche der heil. Schrifft, ebend. 1706 in 8. 2 Alphabet 17 Bogen starck.
3. Abzugspredigt, Halle, 1707 in 4. Unschuldige Nachrichten, 1729.

Schnaditz, ein Ritterguth und Dorff im Amte Delitzsch in Meissen.

Schnaditz, ein Chur-Sächsisch Dorff an der Mulde unweit Düben.

Schnäbel, Eicheln, *Rostra, Glandes*, nennen die Anatomisten die zwey dreyeckichten Fortsätze an dem obern Ende des Ellenbogenbeines.

Schnäfels-Jokull, Berg, siehe Snäfels-Jokull.

Schnärr, ist etwas kleiner, als die Turteltaube, aber geartet wie der Krammetsvogel, daß man sie von weiten im Flügen nicht gleich unterscheiden kan, nur daß sie grösser ist, als der Ziemer und falblichtgrau, am Bauche weiß, mit schwartzen Flecken wie ein Haselhuhn: Sie brütet hier zu Lande im Neste auf Aesten des Baumes, wie die Amsel oder Zippe, bringet drey bis vier Jungen aus, bleibet auch oft des Winters da: ernähret sich von Wacholderbeeren, Würmlein auf den Wiesen und Vogelkün, Mistel oder Kenster des Winters, wird auf Leimspillen gefangen oder geschossen, weil sie nicht gerne auf den Heerd fället: Der Hahn und die Sie sehen einander gleich, nur daß der Hahn unter den Flügeln zu jeder Seiten zwey kleine schwarze Flecken hat. Sie singet sehr lieblich auf hohen Gipfeln, sonderlich bey schönen Sonnenschein, und kan ein Knabe an ihr schüssen lernen; doch wollen sie wohl getroffen seyn, welches dabey in acht zu nehmen.

Schnärz, wird sonst der Wachtelkönig, auch von einigen die Alte Magd genennet. Der Natur nach ist er mit der Wachtel einerley Art, nur daß der Schnärz grösser ist, auch länger vom Schnabel und Füssen, und sind die Füsse gelbgrünlicht. Seine übrige Farbe ist lichtbraun; er hält sich gern an sumpfigen Orten, in wäßrigen Wiesen, wo das

das Gras lang, und um die Teiche auf, und darinnen bestehet eben der Haupt-Unterschied nächst der Farbe, daß, da die Wachtel die Früchte, sonderlich die Weitzen-Felder suchet, der Schnärtz dagegen lieber in Wiesen und langen schilffigen Grase bleibet, darinnen er sich so meisterlich zu verstecken weiß, daß er so leichte nicht gefunden wird; in dieses nistet er auch, und leget 6, 8 bis 10 Eyer auf die blosse Erde; die gantze Nacht über ruffet er, des Tages aber hält er sich stille. Sein Schrey ist ordentlich, als wenn man mit einem Messer an einen weiten Kamm schnarrete. Und wenn man dergleichen Schrey durch den Kamm nachmacht, so ist er vermittelst des Wachtelgarns gar wohl zu fangen. Im übrigen sind seine Eigenschafften in allen der Wachtel gleich, und er sowohl als die Wachtel ein Zug-Vogel, der spät, und zwar vor dem May-Monathe nicht kommt, im Herbste aber zeitig wieder fort gehet. Seine Nahrung ist mehrentheils Gewürm, oder das Gesämig von Grase. Das Wildpret kommt den Wachteln gleich, wird aber dennoch nicht sonderlich geachtet; auch wird der Schnärtz oder Wachtel-König nicht allenthalben, sondern, wie oben gedacht, nur an solchen Orten gefunden, wo viel Wiesen, und zwar viele sumpffige Wiesen sind.

Schnäutzen oder Schneutzen, siehe Räuspern, im XXX Bande p. 622.

Schnäutzen der Sterne, siehe Sterne.

Schnaitach, ein Fluß in dem Nürnbergischen Creyse, welcher sich aus viel Quell-Brunnen sammlet, nemlich aus dem Uttlinger-Brunnen, aus St. Helena-Brunnen, allwo er den Nahmen Nefer führet, ingleichen aus dem Obern-Dorffer Brunnen, und endlich ohnweit Freyen-Rötenbach und Neuen-Kirchen in die Pegnitz fällt. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 57.

Schnaitach, ein Marckt-Flecken in dem Nürnbergischen Creyse in der Rothenbergischen Hochfraischlichen Obrigkeit und Territorio begriffen und gelegen, welcher von dem Flusse gleiches Nahmens, davon der folgende Artickel handelt, seine Benennung erhalten. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 57. von Falckensteins Analect. Nordgav. I bis VI Theil, p. 463.

Schnakade, eine auf Instrumenten gesetzte Piece, welche bald eine gute Harmonische, bald aber eine aus lauter Octaven und Quinten bestehende Clausel hören lässet.

Schnakenburg, Stadt und Amthauß, siehe Schnackenburg.

Schnalblumen, siehe Klapper-Rosen, im XV Bande, p. 862.

Schnalle, in der Buchdruckerey, ist von Eisen, u. dienet dazu, daß das Rähmgen an den Deckel der Presse fest gemacht wird, damit das hineingelegte Papier nicht herausfallen kan.

Schnallen oder Schnalblumen, siehe Klapper-Rosen im XV Bande, p. 862.

Schnallen (Kniebänder-) *Fibulæ perisceli-dis*, gehören nach Sachsen-Recht zu denen weiblichen Gerade-Stücken; siehe Gerade im X Bande, p. 1043 u. ff.

Schnallen (Schuh-) *Obstrigilla*, gehören nach Sachsen-Recht zu denen weiblichen Gerade-Stücken; siehe Gerade im X Bande, p. 1043. u. ff.

Schnallen-Ringlein, ist ein kleiner sauberer von Gold mit bunten Schmeltz gezierter Ring, in Form einer Schnalle, mit dem darzu gehörigen Ringlein, mit und ohne Diamant-Steingen, siehe übrigens den Artickel: Ring im XXXI Bande p. 1664.

Schnallen stehen, (in) durch die Schnallen gehen, in Schnallen oder Rincken stehen, sind bey den Riemern und Sattlern gebräuchliche Redens-Arten, wodurch sie die Strippen andeuten.

Schnapp, (Erasmus) Apostolischer und Kayserlicher Notarius zu Passau, in der ersten Helffte des 16ten Jahrhunderts, ließ sich durch den Pater Leonhard Schilling, der sein guter Freund war, bewegen, seines Bruders, Caspar Schillings, (welcher der von Luthero wieder hervorgesuchten Wahrheit beypflichtete, und nicht mehr an die abergläubischen Gebräuche der Papisten wolte gebunden seyn; sondern sich kein Gewissen machte, an verbotenen Tagen Fleisch zu essen, auch so gar in den Ehestand zu treten) wider das Verbot der Kirchen geschehene Verehlichung für gültig zu erklären, so daß er seine Ehe-Frau mit guten Gewissen behalten mögte; Zu diesem Ende fertigte er ein ordentliches Instrument aus, welches also lautet:

Ego *Erasmus Schnappius*, Apostolica & imperiali auctoritate Notarius, Sereniss. Principis Domini Domini Patavienfis Præsulis &c. in hac parte Commissarius juratus, has literas visuris Salutem in Christo nunquam intermorituram. Noverint singuli, Venerabilem virum D. *Casparum Schilling*, sacris initiatum, ad petitionis instantiam germani sui *Leonardi Schilling*, Lunælacensis Professionis sacrati, cum bona conscientia, ac denique sine omni mentis macula posse habere uxorem legitimo thoro sociatam. Quare omnibus virtute commissionis Gratiosissimi Domini nostri *Ernesti* &c. sub excommunicationis pœna mandamus, ut Dominum *Casparum* tanquam Christianum honorabiliter tractent, atque pro hæretico vel schismatico nequaquam censeant. Datum in Cœnobio Mansee, Anno 1525 cum sigillo, nomineque nostris consuetis.

Erasmus Schnapp.

Als sich nachhero Schnapp mit dem Pater Leonhard zu Mansee von dieser Sache unterredete, rechtfertigte er angeführtes Instrument mit dem Zeugniß des Apostels Pauli, 1 Timoth. 3. da es seiner Meinung nach hiesse: Oportet Episcopum aut Diaconum unius esse uxoris viros, nec licet eis plures ducere, sicut aliis. Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil, p. 159 u. f.

Schnapphäne, ist eine also genannte Müntze in den Niederlanden, so nach Verschiedenheit der Oerter von verschiedenen Werthe sind. Die Jülicher betragen eilf schwere Kreutzer, oder drey Groschen acht Pfennige, die Geldrischen und Lütticher aber dreyzehn Kreutzer, oder vier Groschen vier Pfennige.

Schnapphahn, siehe Schnaphan.

Schnapphan oder Schnaphahn, Buschklepper, *Grossator*, *Prædo*, *Obsessor viarum*, heißt

heißt überhaupt ein jedweder, der in einem Walde, oder engen Wegen und Zugängen, auf die vorüber Reisenden lauret, und sie aus seinem Hinterhalt tödtet oder verwundet, wie man insgemein den Einwohnern des Schwartz-Waldes Schuld giebet, deren Handthierung in nichts als Rauben und Morden bestehet. Insonderheit werden die Bauern, so zu Kriegs-Zeiten den Soldaten also fürwarten, Schnaphäne genennet, die aber von jenen, wenn sie ihrer mächtig werden, hinwieder einer schlechten Wartung sich zu versehen haben. Sie haben den Nahmen entweder von einem solchen famösen Gesellen, oder von denen Mousqueten, deren sie sich bedienet, und solche vermittelst des Hahnens auf die Vorbeygehende abgedrucket haben. Eben daher mag auch die Redens-Art kommen: einem einen rothen Hahn auf das Hauß setzen wollen, d. i. einem mit Brand oder Feuer drohen. Dieses war auch eine Art, wodurch man einem vor diesem die Feindschafft ankündigte. Besold. in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod. Siehe auch Räuber im XXX Bande, p. 579.

Schnappius (Erasmus) siehe Schnapp.

Schnappweiffe, siehe Weiffe.

Schnar, Schnarrichen, ingleichen Schnarrwachteln, ist eine würckliche Art der Wachteln, nur daß dieser ihre Beine länger, und auf Schnepfen-Art gestreckt seyn. Sie haben ihren Nahmen vermuthlich von ihrem Geschrey erhalten, indem sie nicht so rein und deutlich wie die Wachteln einander rufen. Den Winter ziehen sie weg, und kommen den Frühling wieder; halten sich Sommers-Zeit im Gras und Korne auf, und mästen sich darinnen bis auf den Herbst ziemlich fett.

Schnarchen, siehe *Rhonchus*, im XXXI Bande, p. 1178. Im Lateinischen heisset es eigentlich *Stertor*, und ist ein ungewöhnlicher Klang oder Schall, welcher bey dem Athemschöpfen, und besonders bey Sterbenden, da die Kräffte geschwächet, und die Sprache verlohren, angemercket wird. Allein, viele pflegen auch im Schlafe zu schnarchen, dergestalt, daß sie andere, so neben ihnen schlafen, aufwecken, und selbigen beschwerlich fallen. In der Engbrüstigkeit, Schlagflüssen und schweren Gebrechen ist das Schnarchen auch sehr gemein; und machet die Engbrüstigkeit niemals einen kurtzen Athem ohne Schnarchen, oder im geringern Grade ohne Pfeiffen, oder gedämpften Klange: Endlich höret man bey dem Husten auch öffters das Schnarchen, und da ist es der Anfang zur Engbrüstigkeit: denn obschon bey dem Husten ein Schall bemercket wird, so ist doch solcher kein Schnarchen.

Schnarr oder Schnerr, ist eine der größten Art derer Krametz-Vögel, welche man auch Mistler zu nennen pfleget, davon dieses Wort nachzuschlagen ist im XXI Bande, p. 521 u. ff.

Schnarrdrossel, siehe Drossel, im VII Bande, p. 1476.

Schnarre, ein Vogel, siehe Mistler, im XXI Bande, p. 521.

Schnarre, ein gewisses Instrument, siehe Ratel, im XXX Bande, p. 925.

Schnarren, Lispeln, Zischen, *Traulus*, *Tranlotis*, *Blæsitas*, ist, wenn einige Buchstaben im Alphabet, als R. sonderlich, und Sch. nicht können ausgesprochen werden.

Schnarrgieckel, Schnarrkirckel, ein Fluß-Fieber, oder eine gewisse Kranckheit, welche die Patienten mit Hauptweh, Catarrhen und schnarren auf der Brust und in den Luft-Röhren, daran viele ersticken, sonderlich die mit zufälligen Seitenstechen Beladenen, auftreibet. Diese Seuche grassirte im Jahr 1521 zu Leipzig, siehe Vogels Leipziger Annales p. 104. In eben diesem Jahre regierte eben diese Kranckheit auch in dem Meißnischen Ober-Ertz-Gebirge, siehe Lehmanns Historischen Schauplatz der natürlichen Merckwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober-Ertz-Gebirge p. 849.

Schnarrichen, siehe Schnar.

Schnarrkirckel, siehe Schnarrgieckel.

Schnarr-Wachteln, siehe Schnar.

Schnarr-Werck in Orgeln heißt alles Pfeiffen-Werck, so nicht als Flöten gehet, sondern daran ein meßingenes Zünglein durch den Wind auf die Röhre gedruckt wird, worauf es einen schnarrenden Laut machet, der mit einem Drat, oder der sogenannten Krücke oder Rasette gestimmet werden kan; dergleichen Pfeiffen in den Regalen liegen, in den Orgeln aber stehen derer vielerley Arten. Siehe auch den Artickel: Regal, im XXX Bande, p. 1699.

Schnarsleben, ein Dorf unweit Magdeburg.

Schnatter-Ente, siehe *Anas*, im II Bande, p. 58.

Schnauben, ist ein starcker Athem, den man mit einem mercklichen Geräusche durch die Nase treibt, und thut dasselbe nicht allein das unvernünfftige Vieh, wie etwan von den Rossen stehet, daß sie schnauben, Jer. VIII, 16; sondern die Menschen selbst, wenn sie vielmahls zornig sind, wie etwan Saul schnaubete mit drohen und morden, Apost. Gesch. IX, 1, dabey Luther die Rand-Glosse setzet: Er war hefftig stürmisch und sprüete. Doch wird es auch jezuweilen GOtt dem HErrn selbst zugeleget, als II Sam. XXII, 16. Ps. XVIII, 16, und damit sein gerechter Zorn und Straffe angedeutet. Was insbesondere noch des schon gedachten Sauls Schnauben anbetrifft, so geschahe es mit hefftigen Eifer und Grimm, nicht anders als ein erhitzter Hengst oder grimmige Bestie, die vor Grimm und Zorn zu schnauben, zu schäumen und mit Zähnen zu knirschen pfleget, fast wie B. der Weißh. XI, 18 u. f. von Bären, Löwen und andern grimmigen Thieren stehet, daß sie Feuer ausspeyen, mit grimmigen Rauch schnauben, und grausame Funcken aus den Augen blicken lassen. Εμπνέων hat die Syrische und Arabische Bibel übersetzet plenus minarum, er war voll des Drohens, wie etwan ein Läuffer, der sich gantz aus dem Athem gelauffen, also, daß er nicht genugsam schnauben und Athem hohlen kan. Die Griechischen Schrifftsteller brauchen es von hoffärtigen Leuten, die gantz stoltz und aufgeblasen sind, oder auch wohl von einem frechen, kühnen Menschen, der lauter Spieß u. Partisanen, wie Martialis redet, von sich schnaubet: und auch Lucianus es gebrauchet von solchen, welche Speer und Lantzen schnauben ꝛc. woraus dann erhellet, was

was für ein Schnauben bey Saul gewesen, da er die Christen aus allen Winckeln aufsuchete, mit blitzenden Augen auf sie gefunckelt, mit auf- und zugehenden Nasen-Löchern sie angeschnaubet, und mit harten Worten sie angefahren.

Schnauber, siehe Reibisch, im XXXI. Bande, p. 3.

Schnauderheim, ein Dorff unweit Lucka, im Sachsen-Altenburgischen.

Schnauder-Trebnitz, ein Dorff in der Herrschafft Groitsch, unweit Pegau, im Leipziger Creyse in Meissen.

Schnaue, Französ. *Senau*, Holl. *Snaw*, Lat. *Navis belgica velox*, ist ein langes Boot, von geschwinden Lauff, dessen sich die Flammänder bedienen, kan aber aufs mehreste nicht über 25 Mann aufnehmen oder tragen.

Schnauß (Cyriacus) war seiner Kunst ein Apothecker, wie er sich selbsten in den von ihm gedruckten Büchern nennet; Fieng aber nachgehends um das Jahr 1546 zu Coburg zuerst zu drucken an; Jedoch muß er sich vermuthlich nur eine kleine Druckerey angeschaffet haben, welche hernach liegen blieben, weil man nicht weiß, wo diese Druckerey hingekommen ist.

Schnautz, (Anton) ein Kayserlicher Violinist im Jahre 1721, und zwar unter dreyen der letzte; aber im Jahre 1727 unter dreyen der zweyte.

Schnautz, (Franz Peter) ein Kayserlicher Violoncellist, und zwar im Jahre 1721 unter vieren der letzte; aber im Jahre 1727 der dritte und letzte Violonist.

Schnautze, heißt an einer Lampen die Röhre, so heraus gehet, worinnen der Dacht liegt mit dem brennenden Theil. Es kommt von Nase, nasus, wofür man in der Sclavonischen Sprache Noß saget. Das ß ist im Niederdeutschen in t. verändert und sch. vorgesetzet worden im Worte Schnute. Woraus die Oberdeutschen Schnautze gemacht. Davon kommt schneutzen. Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 253. In der Heil. Schrifft werden die Schnautzen zum Zugehör des güldenen Leuchters in der Stiffts-Hütte gezehlet. IV. B. Mos. IV, 9. I. B. der Kön. VII, 49. II. Chron. IV, 21.

Schnautzen, oder Schnäutzen, siehe Räuspern im XXX. Bande, p. 622.

Schnautzenband, ist bey den Böttchern gebräuchlich, und am auswendigen Ende des Fasses zu sehen, siehe Reif im XXXI. Bande, p. 222.

Schnauwen, ein in dem Stifft Halberstadt vormahls gelegenes Adeliches Gut, dessen Besitzere aber anjetzo abgestorben. Abels Deutsche Alterthümer.

Schnebelin, eine ansehnliche Adeliche Familie im Brißgau, hat sich schon 1165 auf dem Turnier zu Zürich mit befunden. Sie theilet sich in die Linien von Landeck, Cranzau und Bosweil. Es werden von derselben ihrer 2 des Namens Marie unter die Adelichen Aebtißinnen des Klosters Günthersthal 1534 und 1547 gezehlet. George Andreas Schnebelin florirte 1699 als Churtrierischer Obrister und Vice-Commandant zu Philippsburg. Bucelin Germ. S. p. 188.

Schnebelwurtz, siehe Haarstrang, im XII. Bande, p. 25.

Schneberg, oder Schnee-Gebürge, siehe Carpatisches Gebürge, im V. Bande, p. 1123.

Schneberg, heißt auch ein Theil von dem alten Gebürge Monte Cetio. Baudrand P. I. p. 186.

Schneberg, Stadt, siehe Schneeberg.

Schnecke, Schnegel, lateinisch *Limax* seu *Cochlea*, Griechisch κοχλίας, Französisch *Limacon*, *Limas*, oder *Escargot*, Italiänisch *Lumaca' bumbo*, Spanisch *Caracol*, ist ein Gewürm, das lang und fast des Daumens dicke ist, rund und weich, sehr feuchte, schleimig und leimig, eines sehr kalten Temperaments, kriechet und beweget sich trefflich langsam, stösset auf jedweder Seite seines Kopffes zwey Hörnlein hervor, die wie mit einem Hütlein oder Mützlein oben auf bedecket, an der Spitze gefleckt, und nach der Länge in ihrer Höhle mit einem schwartzen Striche bezeichnet sind. Das Thier bedienet sich dererselben an statt der Wegweiser auf allen Seiten und ziehet sie geschwinde ein. Es giebet einen leimigen und glantzenden Schleim von sich, und der Unrath gehet ihm zum Halse heraus. Es giebet allerhand Arten der Schnecken, als Wegschnecken, Meer- und Stromschnecken, und Erdschnecken, welche nach der Farbe und nach der Grösse von einander unterschieden werden: Denn einige sind in Schalen und Häuslein beschlossen, welche zugleich mit ihnen gezeuget werden: andere aber kommen ohne Schale und bleiben stets also. Die erstern sind weiß, befinden sich in den Hecken und leben vom Thau und Grase. Die andern sind bald weiß, bald roth, und halten sich in Höhlen und Brunnen auf, oder sonsten an andern feuchten Orten. Diese letztern werden viel grösser, als die mit den Schalen, und leben vom Schlamme. Es giebet auch noch andere, die halten sich an der Sonne auf, und leben von wohlriechenden Kräutern, z. E. vom Quendel, Poley oder Wohlgemuth: und diese sind gut zu essen. Die Erdschnecken, Lat. *Cochlea terrestris*, sind eben diejenige Art, so man zu essen pfleget, und sind die, welche in einer harten, beinernen, von der weitenRündung immer enger in die Runde zusammen lauffenden, und endlich in einen Punct oder Spitze sich endenden Gehäuse stecken, aus welchem sie, wenn sie ihre Nahrung suchen wollen, sich hervor thun, doch so, daß sie ihr Haus beständig auf dem Rücken mit herum tragen. Sie helffen sich fort durch Krümmung des Bauchs, und strecken alsdenn vier Hörner aus, die ihnen über den Kopff heraus gehen, und womit sie versuchen, ob ihnen nicht etwas im Wege stehe, daher einige geglaubet, daß die schwartzen Puncte, so an den Enden der langen Hörner sind, ihre Augen wären. Diese Schnecken sind entweder schwartzer, oder weisser, oder grauer Farbe. Ihre Anatomie bestehet vornehmlich in nachfolgenden Theilen: 1) Ist die auswendige graulichte, zwar dünne, aber dabey steinharte, und in einander gewundene Schale, so ihnen an statt einer Wohnung oder eines Häusleins dienet, welches sie stets mit sich tragen, und niemahls verlassen, oder abwerffen. 2) Der in-

inwendige seltsam gebildete Leib, mit seinem Magen und Eingeweide. 3) Der Mund und die Zähne, mit welchen sie das zarte Laub an den Weinstöcken und Bäumen benagen. 4) Die zwey langen, und zwey kurtzen Hörner, welche sie ausstrecken und einziehen: am Ende der langen sind schwartze Puncte, welche Scaliger, Lib. I. Arist. de Plant. für ihre Augen hält; Plin hingegen Lib. II. c. 37. spricht: sie hätten keine Augen, sondern sie suchten ihren Weg mit denselben Hörnern. Und zwar scheinet diese Meynung die beste, weil sie die Hörner nicht einziehen, man rühre sie denn an, sie würden aber dieselbigen einziehen, daferne sie sehen könnten, wenn man zu ihnen mit der Hand nahete. Krafft saget im 1sten Theile von Ausrottung des Ungeziefers, p. 421. er habe diese Sache zwar auch untersuchet, aber nicht gefunden, daß diese Puncte Augen wären, oder daß in denselben schwartzen und dunckeln Flecken, die man für Augen halten wolle, einige Art von Gesichtsgliedern stecke. Denn, wenn man etwas dagegen hielte, so scheine es bisweilen, als suchten die Schnecken auszuweichen; bisweilen aber führen sie auch dagegen. Und wenn man diese schwartze Enden, oder vermeynten Augen abschneide, oder abkneipe; so bedienten sich die Schnecken dieser ihrer hervorragenden Hörner gleichwohl wie zuvor, und fühleten damit nach dem Wege um. Zudem, wenn es Augen oder Gesichtsglieder wären, so müßten sie ihren Ursprung im Kopffe haben, und ihre Mausen und Gesichts-Nerven müßten von dort herausgehen; es wären aber ihre Wurtzeln und Enden tief unten zu finden an den Seiten des Rückens, wie man an der weissen Schneckenart sehen könne, wenn sie dieselben einzöge. Und endlich, wenn man zugäbe, daß sie zwey Augen hätten, müßte man so gar auch zugeben, daß sie viere hätten: sintemahl nicht nur die zwey grossen Hörner eben diese Gleichheit und Gestalt der Augen an sich hätten, sondern auch die zwey kleinen und untern: und wenn sie mit Fleiß und Bedacht aufgeschnitten würden, so finde man an jeder Seite gleichsam ein häutiges Sehnwerck, oder zwey schwartze Fäden, die sich in die langen und kurtzen Hörner hinein steckten, wenn sie solche herfür liessen, und demnach, wenn sie sollten zwey Augen haben, so müßten ihnen gar viere beygeleget werden, welches aber etwas ungeheures wäre, das noch niemand vorgebracht hätte. Die Ursache aber, daß Krafft diese schwartze Fäden oder Saiten für Augen halte, sey nichts anders, als daß er nicht wisse, wie er sie sonst nennen solle, auch den eigentlichen Gebrauch desselben Gliedes nicht verstehe; welcher in Wahrheit auch sehr unkenntlich, und noch von niemanden beschrieben sey. Vermuthlich aber dieneten sie wohl zu nichts anders, als daß sie die Schnecken-Hörner hülffen hervor stossen und zurückeziehen. Denn weil dieselben ein weiches und hohles Wesen wären, so müßten sie etwas steifes in sich haben, dadurch sie ihrer rechten Länge nach könnten ausgestrecket werden; und könne man gnugsam spühren, daß sie, ohne Hülffe dieser Saiten, kein Horn hervorzubringen vermögend wären. Denn wenn man mit den Fingern die Spitze des Hörnleins anfasse, und diesen schwartzen häutigten Stössel herausziehe, so könne sich das Horn nicht mehr hervorthun; wenn man aber nur die Spitze davon abschnitte, oder mit Scheidewasser, oder einem andern starcken Wasser abbeitze, und ein ziemliches Stück davon stehen lasse, so streckten sie das Horn gleichwohl noch heraus, und forscheten, und fühleten damit nach ihrem Wege, wie vorhin. Und gewißlich hätten sie in diesen Spitzen eine sehr starcke Empfindung: denn wenn man eine Feder in Scheidewasser, Vitriol- oder Terpentinöl tuncke, und dieselbe gegen gedachte Spitze hielte, so fühlten sie die Schärffe davon schon, wenn man noch ziemlich weit davon wäre, und wichen zurücke, oder zögen das Horn ein, oder kehreten es auf die Seite, damit sie ihm entgehen möchten; und dieses thäten sie gar hurtig und geschwinde, wenn man die Feder gegen das Ende zu hielte; hielte man sie aber nahe bey ihre Wurtzeln, so fühleten sie es gar langsam, oder wohl gar nicht. Derohalben sey dasjenige, was man von einigen mit vielen, oder von wenigen Augen, oder daß diese ungewöhnlich gestanden, geschrieben finde, entweder von Mißgeburthen zu verstehen, oder erdichtet, oder man habe durch solche vorgegebene Dinge eine gute Meynung verstecken und verbergen wollen. So weit Krafft. Der Safft, welcher aus einer Schnecke tritt, wenn man sie mit etwas spitziges gestochen, hat seinen besondern Namen, und wird *Myxa*, oder Schneckenschleim genennet. Die Schneckenhäuser sind von mancherley Gestalt und Grösse: die von der kleinesten Art sind wie Haselnüsse, die grössern, wie grosse welsche Nüsse; der Farbe nach sind sie entweder grau, braun, gelb, schwartz oder bunt gestreiffet. Einige Gattungen der Schnecken leben auf dem Lande in Gärten und Wiesen, andere in Wassern und Sümpfen. Unter den Landschnecken werden diejenigen, so sich in Weinbergen aufhalten, zur Speise am meisten beliebet, und nur im Winter, wenn sie geschlossen sind, gesammlet; wiewohl auch andere, so in Gärten und trockenen Gräben gefunden werden, eben so gut sind. Doch lassen sich die Schnecken auch wohl des Sommers geniessen, weil sie zu solcher Zeit fetter sind, als im Winter. Ohne allen Zweifel aber speiset man sie deswegen lieber des Winters, weil sie zu solcher Zeit gar nichts fressen. Gut ist es, wenn man sie im Sommer speisen will, daß man sie vorhero eine Zeitlang entweder mit Milche, oder sonst mit etwas, das sie annehmen, speiset, oder mästet, denn so werden sie desto delicater. Man pfleget auch wohl *Cochlearia* oder *Cochlearum vivaria*, d. i. Schnecken-Gärten zum Hecken anzulegen, die man allenfalls, damit sie nicht durchkriechen, mit Drat-Gittern versiehet. Wenn man sie zurichten will, wird im Winter der Deckel, so über der Oeffnung lieget, durchgebrochen, und die Schnecken in Wein-Eßig mit Saltz geworffen, darinnen sie sich abschleimen: oder man setzet sie, wenn sie zuvor wohl gewaschen, bloß mit Wasser über das Feuer, und lässet sie übersieden, nimmt sie darauf wieder herunter, und ziehet sie mit einer Spicknadel, oder sonst mit einem spitzigen Holze aus der Schale, schneidet ferner oben, wo der Kranz ist, mit einem scharfen Messer die Haut loß, ziehet sie ab, daß nichts braunes an ihnen bleibe, schneidet ihnen die daran hangenden Schwäntze, zusammt dem Unrathe hinweg, thut sie in einen Topf, und lässet sie zwey Stunden kochen. Die Schalen oder Schnecken-Häuser werden nachmahls ausgeot-

ten,

ten, und mit Saltz und kaltem Wasser in- und auswendig reine gewaschen, und, wenn sie recht ausgetrocknet, die gar gekochten Schnecken wieder hinein gestecket. Man verkleber sodann die Oefnung mit einem gemachten Teige, aus geriebener Semmel mit Butter, wenigen geriebenen Majoran, Muscaten-Blumen und Jngber, (von welchem man auch ein Stücklein in der Grösse einer Hasel-Nuß vor die Schnecke in eine iede Schale oder Häuslein stecken kan) thut sie in einen Tiegel oder Casserole, mit guter Fleischbrühe, oder so es bey Catholischen an einem Fast-Tage, mit Petersilienwasser, so man mit etwas geriebener Semmel verdicket, und richtet sie also an. Jn manchen Küchen brauchet man an statt der Schalen, zinnerne Schneckenfäßlein, in welchen die gekochten Schnecken mit etwas Brühe aufgetragen, und daraus gegessen werden. Man kan sie auch ohne das Gehäuse zurichten, wenn man sie in etwas Eßig, oder Weine und Gewürtze, nachdem sie gar gekochet, nochmahls übersieden lässet, auf Brodschnitten leget, und nebst der Brühe mit gutem Baum-Oele übergüsset, wiewohl das Brod auch wegbleiben kan. Sie können auch mit sauerem Rahm, oder einer Zitronen-Brühe zugerichtet, oder in Mehl gewältzet, in Butter oder Oele gebacken, und mit einer Brühe von gehackter Petersilie u. Pomeranzen-Safte übergossen; oder an einem Spießlein mit Specke gebraten; oder auch kalt mit Eßig, Baum-Oele, Pfeffer und zerschnittenen Zitronen-Schalen angerichtet werden. Wenn man aber die Wahrheit bekennen soll, so ist an den Schnecken wenig zu erjagen, und müssen die guten Brühen hierbey wohl das beste thun. Jch verwundere mich, schreibt ein Frantzösischer Küchenmeister, daß der Menschen Neugierigkeit sich so weit erstrecket, und so einen verdorbenen Geschmack zu suchen sich bemühet, um nur seine Lüste zu sättigen, da doch solche Schnecken, man mag sie zurichten, wie man will, von mir nicht können gerühmet werden. Die Liebhaber wollen ihnen zwar allerhand Kräffte zuschreiben, und soll der Gebrauch derselben nicht nur Venerem stimuliren, sondern man will auch denjenigen, der die lebendigen in Frantzwein ersauffen lässet, und geniesset, selbiges Jahr vom Fieber frey halten; allein, weil sie gemeiniglich aus einem schleimichten Wesen bestehen, so werden sie nicht für gar gesund gehalten. Viele Naturkündiger halten die Schnecken dem Geschlechte nach unterschieden, und Aristoteles saget Lib. III. de Animal. cap. 11: Solæ ex omnibus testaceis in coitu cohærentes videri, & vere ac autumno prægnantes apparere. Man finde sie bey der Begattung an einander gehänget, also, daß die beyden Zirckel ihrer Schalen fest zusammen schlössen, und wenn man sie von einander zühe, so erschiene an dem Männlein ein Stiel; am Weiblein aber könne man, wegen des Schleimes, nichts spühren. Blankard u. Schwammerdam hingegen meynen, daß die Schnecken für sich selbst Männlein und Weiblein zugleich wären, und ihre Geburths-Glieder beyderley Geschlechtes im Halse trügen, durch den Hals athmeten, und allen Koth ausliessen. Lemery pflichtet ihnen bey, und saget ausdrücklich, daß die Schnecken alle mit einander Zwitter wären. Die mit den weissen oder braunen Schalen begatteten sich im Früh-Jahre und im Herbste, gemeiniglich bey der Nacht, oder mit dem frühen Morgen. Dieses Begatten geschehe unten an dem Halse, woselbst sie die Scheide hätten, welche zwey Löcher habe, deren das eine nach dem Orte der Empfängniß, das andere nach einem fleischigen oval- und langrunden Cörper zu gehe. Wenn sich nun die Schnecken zusammen hängen wolten, so komme aus diesem fleischigen Cörper eine harte, knorpliche, oder schier beinharte Nadel oder Spitze heraus, die schössen sie gegen einander, und trieben sie einander in den Leib, so, daß sie fest beysammen hängen blieben: allem Ansehen nach geschehe dieses, sie geil zu machen. Doch, dem möchte seyn, wie ihm wolle, sie näherten sich einander stracks darauf, hüben die Köpffe in die Höhe, und stiessen die Ruthen in die Geburths-Glieder. Die Ruthe sey nicht viel dicker, als eine Linie, wenn man sie aber zühe, so lasse sie sich wohl auf drey Zoll ausdehnen: doch gehe sie nur mit der Spitze ein. Wenn sich diese Würmer einmahl zusammen gehänget hätten, so könnte man sie nicht von einander bringen, man müßte denn ihre Geburths-Glieder zerreissen. Sie bewegeten zu der Zeit nichts, als ihre Hörner, und regeten dieselbigen nur ein wenig, wenn sie einiges Geräusche ohnferne von sich verspühreten. Bisweilen fände man an denenjenigen Orten, allwo sie sich begattet, eine oder mehr solche Nadeln, die sie von sich geschossen hätten, gantz oder zerbrochen, denn sie wären gar zerbrechlich: und müßten diese Cörper einigen Widerstand gefunden haben, als sie wären ausgeschossen worden, und müßten nicht da hinein haben kommen können, wohin sie doch gewolt. Die Schnecken suchten allemahl einen glatten Ort, wenn sie sich begatten wolten, z. E. Baum-Blätter, und blieben bey dieser ihrer Verrichtung, bis daß die Sonne auf sie schiene: alsdenn liessen sie einander gehen. An statt der ausgeschossenen Nadel, welche verlohren gegangen, da sie sich begatten wollen, wachse ihnen binnen vierzehen Tagen eine neue. Jedoch sey ungewiß, ob ihnen diese Nadel zum Begatten eben so sehr nöthig sey, sie wiederholeten ihre Arbeit vielleicht noch eher, denn ihnen eine neue gewachsen. Wolle man mit recht genauem Fleiß betrachten, wie sie sich begatteten, so müsse man sie in Eßig werffen, da blieben sie beysammen hängen, und sey sodann gantz leichte, alle ihre Theile und deren Lager zu betrachten. Nachdem sich die Schnecken begattet hätten, legte so wohl die eine, als die andere Eyer, in ziemlich grosser Zahl: die meisten wären gleichsam zusammen geleimet, und iedes sey so groß wie eine Linse, mit einer weissen Schale überzogen. Jedwede Schnecke, nachdem sie geleget, bleibe auf ihren Eyern einige Zeit lang, gleich als ob sie selbige ausbrüten wolte. Die Schnecken ohne Schalen, oder die Weg-Schnecken, wären gleichfalls Zwitter, und zeugeten eben auch, als wie die andern. Von dieser Materie könnten des Herrn du Verney sehr curieusen Discurse, die in den Memoires der Academie der Wissenschafften befindlich, nachgesehen werden. Unter andern in der Natur zu bewundernden Geschöpffen verdienet allerdings das Geschlechte der Schnecken, es mögen derselben Arten seyn, was für welche es wollen, genausichtiger Naturkündiger Untersuchung: allermassen bereits bekannt ist, daß zwar viel Natur-Lehrer von selbigen

gantze Tractate geschrieben, aber dieselben nur ihrer äusserlichen und in die Sinne fallenden Beschaffenheit nach, dargestellet. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß eine vor der andern Gattung mehr bekannt, und vornehmlich deren Erzeugung ausser allen Zweifel gesetzet, wie solches aus den bereits angeführten eßbaren Schnecken erhellet, als welche im Monath May oder Junio, nachdem die Witterung feuchte oder trocken, in die Erde kleine Höhlgen, ohngefehr eines Zolls breit und tief, so groß nehmlich als die Schnecke ist, machet, darein, ungewisser Zahl nach, 10, 15, 20, als Hanf-Körner grosse durchsichtige runde Eyergen leget, selbige mit ihrem Cörper bedecket, und also ausbrütet, ob zwar, wie lange die Zeit der Brütung währet, ingleichen wie der Ausgang der Brut geschehe, womit selbige genähret werde, und wie die Begattung der Schnecken geschiehet, noch nicht kundbar gnung ist. Unterdessen ist es richtig, daß die aus den Eyergen kriechenden Schnecken, ob sie schon kaum eines Nadel-Kopffes groß, dennoch ihre Häusgen mit sich bringen, auch ihre Nahrung alsdenn bald mit Bekriechung der Erdgewächse suchen, bis sie ihre gehörige Grösse erlanget; da sie denn gegen den Winter ihr Haus mit einer Schale bezühen, und sich in der Erde vor dem Froste verbergen. Es giebet auch noch andere Arten Schnecken, die keine Schalen oder Häuslein haben, und nicht zum Essen taugen, als die grossen schwartzen **Weg-Schnecken**, so auch **Gras-** oder **Thauschnecken** genennet werden, und deren Fortpflantzung noch weniger bishero bekannt worden. Nach Colers Bericht sollen sie von den Mecklenburgischen Bauern den Sommer über früh Morgens im Thaue gesammlet, und unter das Theer oder die Wagenschmiere gemenget, oder aber nur gleich so auf die Achse geleget, und die Räder darüber angestossen werden, und solchergestalt an statt der Wagenschmiere dienen. Dieser ohne Schalen oder Häuslein herum kriechender Schnecken giebet es noch kleine weisse und grauliche, die nebst den vorigen den Feld- und Garten-Gewächsen sehr schädlich sind, ja die Baum-Früchte der Birnen, Apricosen, Pfirschen, Kirschen und Pflaumen nicht schonen, sondern in einer Nacht unter den zarten und jungen Pflantzen, und aufgehenden Gewächsen viel Verwüstung anrichten. Sie kommen nicht leicht hervor, ausser nach einem Thaue oder Regen, wenn früh Morgens die Sonne darauf scheinet; diese muß man, so lange welche gespühret werden, in Töpffe oder Becken zusammen lesen, und ins Wasser werfen, oder sie den Hünern geben; man kan sie auch zu andern Zeiten in den nächsten Sträuchern finden, da sie unter den Blättern zu kleben pflegen. Die Bäume vor diesem Ungeziefer zu bewahren, soll man Ofen-Ruß unten um den Stamm und die Wurtzeln streuen. Wenn man die Wurtzeln und das obere Theil am Rebstocke, indem man ihn einsetzen will, mit dünnen Rindskothe beschmieret, sollen die Schnecken keinen Schaden daran thun können. Dieweil alle Schnecken den Gärten sehr schädlich sind; als soll der Gärtner selbst keine träge Schnecke seyn, sondern Fleiß anwenden, daß er selbige, so wohl gegen Morgen, als des Abends, sonderlich wenn es regnet, wohl aufsuche: weil sie bey solcher Zeit gemeiniglich ihre Nahrung suchen, und dahero leichtlich gefunden, umgebracht und zertreten werden können. Die gehäuselten Schnecken können auch leichtlich hinter den Blättern, die den Früchten am nähesten sitzen, gefangen werden. Man soll diejenigen Früchte, die von den Schnecken angefressen worden, nicht von den Bäumen abpflücken: denn sie werden keine anderen berühren, sie haben denn zuvor die angebissenen völlig verzehret. Die Wegschnecken kan man leichtlich abklauben: denn sie setzen sich oben auf die Pflantzen u. Blätter, und benagen sie. Weil auch die Schnecken besonders den jungen Kohlpflantzen sehr auffätzig sind, als haben einige für gut befunden, daß man kleine geschnittene Weinreben darzwischen streue, damit sie dieselben fressen und der Pflantzen verschonen mögen. Wider die gelben, rothen und schwartzen Schnecken, ingleichen wider die Wegschnecken soll kein besser Mittel seyn, selbige zu vertreiben, als Oel-Hefen. Im Maymonath pfleget man des Morgens im Thaue die bunten und gestriemten May-Schnecken zu suchen. Diese thut man in ein Glas, bestreuet sie mit etwas Saltz, und stellet das Glas an die Sonne. Daraus wird ein vortreffliches Oel, so zu allen frischen Wunden, sie sind gleich gehauen oder gestochen, gestypssen oder gefallen, sehr heilsam und dienlich ist. Man sammlet auch um solche Zeit die schwartzen Schnecken, und brauchet sie mit zur Horn-Salbe. Die ohnschäligen oder Wegschnecken, so in Gärten gefunden werden, zu Asche gebrannt, u. diese Asche in den Hals gestreuet, nachdem solcher vorhero mit Honig ausgepinselt worden, dienet so wohl zur Bräune, als zur Geschwulst des Halses. Mischet man unter die ohnschäligen Schnecken etwas gepülverten Weyrauch und Eyweiß; so kan man die Geschwüre und Geschwulst des Gemächtes, besonders die Wassergeschwulst der Kinder damit vertreiben, wenn man sie mit diesem Mengsel bestreichet, daß es anklebet, und darauf die Kinder ruhig im Bette liegen lässet. Die Asche ohne Zusatz, heilet alle Gebrechen der Füsse. Es wird auch von den Schnecken ein Wasser gebrennet, womit sich das Frauenzimmer im Angesichte wäschet. Das Pulver von gedörrten Wegschnecken stillet wunderbarlich das Glied-Wasser, darauf gestreuet. So ein Glied schwindet, soll man etliche solcher Schnecken in einem wohl bedecktem Geschirr einsaltzen, hernach ein Maaß Lor-Oel, und 10 Loth Branntewein dazu thun, wohl unter einander mischen und aufschmieren. Man saget, daß, wenn man iemanden einen abgeschnittenen Schneckenkopf, oder eine gantze Schnecke an den Hals hänge, solches die Kopf-Schmertzen lindere. Die **Meerschnecken**, *Cochlea marina*, sind viel gröffer, als die andern, so gar, daß sie wohl zwey Fäuste groß und gröffer, insgemein Pyramiden-förmig gedrehet angetroffen werden. Wenn man eine solche Schnecke oder Perlmuschel an die Ohren hält, machet es ein solches Gebrause, als ob man auf der offenbaren See wäre, daß einem davon der Kopf fast dumm und dämisch wird: welches ohne Zweifel von der Lufft kommt, so aus den Ohren gehet. Im rothen Meer sind sie gar schön gefärbet, und Purpur-färbig. Gyllius sagt, er habe eine solche Schnecke so groß gesehen, daß ein Fischer so viel Wein, als er auf eine Mahlzeit zu trincken gewohnet, hinein bringen können. Diese Schnecken sind dem Magen nützlich, und befördern den

Stuhlgang. Alle und jede Schnecken führen viel Phlegma und Oel, aber wenig Saltz und Erde. Sie erfrischen, lindern, machen dicke, heilen und benehmen die Flecke auf der Haut: es wird auch ein Wasser daraus gebrannt. Wenn die Schnecken sammt den Häuslein zerstossen, einem Wassersüchtigen aufgeleget werden, ziehen sie das Wasser aus. Das hintere weiche Theil von den Schnecken, sonderlich aber die Schnecken-Brühe, wird wegen der Schleimigkeit, besonders den Schwindsüchtigen nütze zu seyn, gerühmet. Die Deckel, womit sie sich auf dem Winter schliessen, sonderlich die, so im Frühlinge von selbst abfallen, mit Krebsaugen, oder mit Pfersichkernen, oder mit ein wenig Salpeter zerstossen, in einem dienlichen Wasser eingegeben, machen eine gewaltige Oeffnung in Verstopffung des Harns. Eine geschlossene Schnecke in einem irdenen Geschirre gedörret, zerstossen, und mit gepülverten Violen, Majoran und Rosmarin, jedes eine Messerspitze vermischet, auf den Wirbel des Hauptes gestreuet, ist gut wider die Flüsse und das Kopfweh. Schnecken für sich selbst, oder mit Ochsengalle oder Honig gemischt, auf gifftige Pest-Blattern geleget, ziehet sie in die Höhe und öffnet solche. Die Schnecken stillen das Blut, schlüssen allerley Geschwüre und Schäden, und heilen die Wunden, voraus der Nerven, ingleichen alte Gewächse und Krüspel an der Nase und den Ohren: Sie werden auch als ein gewisses Mittel gelobet, zu hitzigen Geschwüren der Schienbeine und Füsse; wie auch die Krüpfe und Fisteln des Angesichtes zu vertreiben. Besprenget man sie mit Saltz, so geben sie ein Sälblein, welches das Haar gelb färbet. Siedet man Schnecken in Wasser, so schwimmet, nachdem es erkaltet, eine Fettigkeit oben auf, welche zu allerley Röthe, Flüssen und Schmertzen der Augen dienet. Die Schnecken samt den Schalen und einem Eye gestossen, und auf die gantze Stirne gestrichen, stillet allerley Augenflüsse. Einige nehmen die Schnecken aus ihren Schalen, kochen sie mit Gerste, und geben die Brühe den Hustenden, den Auswurf zu befördern; Die Schnecken werden auch gepriesen zum Blutspeyen und Gebrechen der Lungen, ingleichen zum aufgeblasenen Nabel. Gestossen, und in rothen Weine warm gegeben, dienen sie zur entzündeten und hitzigen Leber. Uber das erhärtete Miltz werden sie äusserlich aufgeleget. Frische Schnecken gekocht, und in der Speise genossen, sollen wunderbarlich dem Bauchgrimmen widerstehen. Auch werden sie fast zu allen Gebrechen der Gebährmutter gebrauchet. Füllet man einen irdenen Topf mit frischen Schnecken ohne Wasser, und setzet ihn wohlbedeckt in ein Feuer, so erhebet sich ein Schaum, welcher zusammen gelesen und getrocknet, die Fisteln vertreibet. Ingleichen den Schneckengeifer oder Schleim an die Augenbraunen gestrichen, bringet die unrichtigen wieder in ihre Ordnung. Der Sand oder Gries, so man in den Schneckenhörnern findet, oder ein Stückgen von ihren Beinlein, die man am Rücken findet, in die hohlen Zähne mit Wachs gestecket, benimmt deren Schmertzen; und angehänget, machet, daß die Kinder ohne Schmertzen zahnen. Der Stein, welchen die Schnecken in dem Kopfe tragen, angehänget und am Leibe getragen, benimmt die gegenwärtigen Hauptschmertzen, und bewahret vor den künftigen. Das aus den Schnecken gebrannte Wasser Morgens nüchtern auf sechs Untzen getruncken, soll eine bewährte Artzney seyn, die schwache Leber zu stärcken, und den Schwindsüchtigen gute Dienste zu thun. Die ledigen Schalen, so man allenthalben von ohngefehr findet, zu Pulver gestossen, werden im Trancke den Grimmigen und Wahnwitzigen mit Nutzen gegeben. Ingleichen giebet man sie für sich selbst, oder mit Creutzwurtz den Schweinen, so die Pest unter sie kommt. Sprenget man sie in die Schrunden der Hände und Füsse, so heilen sie davon. Die von Schnecken gebrannte Asche unter Honig gerühret, und sich damit gesalbet, benimmt die Krätze, Schäbigkeit und arge Raude; Auch stillet dergleichen Asche das Blut; mit Hirschhorne gebrannt, heilet sie die offenen Schäden und Gebrechen des Hauptes; mit Eyweiß an die Stirne gestrichen, stillet sie die Flüsse der Augen; unter Weyrauch gemischet, heilet sie die Brüche; und, ohne Zusatz angesprenget, vertreibet sie die Feigwartzen. So das Pulver von gebrannten Schnecken-Schalen in den Urin schwangerer Weiber geworffen wird, fället es zu Grunde, wenn sie ein Knäblein tragen; gehen sie aber mit einem Mägdlein schwanger, so schwimmet es oben auf. Die wilden Schnecken, so die Gestäude und Bäume ersteigen, gestossen und aufgeleget, sollen Dörner, Spitzen und Pfeile heraus ziehen. Es werden auch andere kleine, breite oder lange Schnecklein allenthalben gefunden, die in der Medicin ebenfalls ihren besonderen Nutzen haben. Die Schnecken in fliessenden Wassern seyn gifftig, und die an den Hecken hängen, bringen Unwillen des Magens und ein Erbrechen. Alle Arten von Schneckenhäußlein haben, gebrannt, eine brennende Krafft, heilen die Raude, Flecken und Mähler des Angesichts, und säubern die Zähne. Die Schnecken mit den Häußlein zu Pulver gebrannt, klein gerieben und mit Honig übergeleget, vertreiben die Narben und Mähler des Angesichtes, wie auch die Staarfelle und Dunckelheit der Augen. Rothe Schnecken angeleget, saugen die Wassersucht alle weg, besänftigen das Podagra, und ziehen Dörner und Splitter aus der Haut. Klein gestossen und übergeleget, befördern sie die monathliche Reinigung. Schneckenfleisch mit Weyhrauch und Myrrhen übergeleget, heilet und hefftet alle Wunden der Nerven und Spannadern. Schnecken mit Eßige zerstossen, stopffen das Nasenbluten. Mit Weine und Myrrhen eingenommen, stillen sie das Grimmen, die Darmgicht und das Blasenweh. In den Indianischen Meeren findet man Schneckenhäuser, die so groß sind, daß sie wohl ein Maaß Wasser halten, und wenn die auswendige rauhe Kruste davon abgeschliffen, einen schönen perlfarbigen Glantz bekommen, so daß sie zu Trinckgeschirren und andern Prunck-Gefässen dienen. Ja die Mannigfaltigkeit der Schnecken und ihrer Häuser, wie sie an selbigen Orten zu bemercken, was sowohl die Gestalt, Grösse und Ansehen, als die Farben, Bildung und Schönheit betrifft, ist so übermäßig, daß man darüber den Reichthum und die künstliche Würcksamkeit der Natur nicht genugsam bewundern kan, wie theils die davon vorkommenden, in curiösen Cabinetten gesammleten Proben, theils auch die

von fleißigen Männern davon herausgegebenen Beschreibungen, des **Bonanni** Recreatio Mentis & Oculi, **Rumpfs** amboinische Raritäten-Kammer, **Jonstons** Hist. exsangvium aquaticor. und mehr andere vollkommenen Beweiß geben. Unter den loandinischen Insuln werden kleine Schneckenhörnlein gefischet, dieselben, wie auch die, so in dem americanischen Flusse, Rio di Janeiro gefischet werden, gelten in dem Königreiche Congo an statt der Müntze. Man nennet sie **Simben**. Unter den americanischen, deren **Rochefort** verschiedene und sonderbare erzehlet, ist die ansehnlichste, der **Lambis**, wegen seiner ungeheuren Grösse, und auswendig mit grossen spitzigen Buckeln bewachsenen Gehäuses, das aber, wenn es von solcher rauhen Decke gereiniget worden, einen wunderschönen Perlengrund, mit mancherley Zügen und Flecken eingesprenget, sehen lässet. Sein Fleisch ist hart, und will wohl gekocht und wohl gepfeffert seyn. Das Gehäuse ist am Rande gleichsam umgeschlagen, damit der inwendige Purpur-Glantz besser zu sehen sey. Wenn es gebrannt, giebet es einen herrlichen Cement zu Wassergebäuden. Es kan auch an statt eines Hirten-Horns dienen, und giebet, wenn es geblasen wird, einen hellen weitschallenden Laut. Die Asche von gebrannten Schneckenhäußlein dienet zu Zahn-Pulver. **Seifried** gedencket aus dem Bausch einer Art Schnecken, so bey dem Schlosse Duin, in der Grafschafft Göritz, aus den Felsen am Meer gebrochen werden, die einen besondern angenehmen Geschmack haben. Eine andere Art Schnecken, die keine Häuslein tragen, kreucht an feuchten wässerigen Orten, und läßt einen Schleim hinter sich, wo sie etwas bekreucht. Diese taugt nicht zu essen, sie führet aber im Kopfe einen weissen, dünnen langrunden Stein. Wenn dieser im Augustmonathe gesuchet, und im drey und viertägigen Fieber, nach vorhergegangener Universal-Artzney, am Halse getragen wird, vertreibet er das Fieber: unter der Zunge gehalten, feuchtet er den Mund, und lindert den Durst in febrilischer Hitze: gepülvert in Weine eingenommen, treibet er den Harn: und den Kindern an den Halß gehänget, befördert er den Durchbruch der Zähne. Das Wort Limax wird hergeleitet von limo, Leim oder Schleim, dieweil die Schnecken schleimig sind. Im übrigen bemercken wir noch, daß in dem Königreich Siam, Bengala, und in den daherum liegenden Reichen eine Art kleiner Schnecken, so aus den Insuln dahin gebracht werden, als Scheide-Müntze angenommen, und derer an einigen Orten achtzig, an andern aber mehr auf einen holländischen Stüver gegeben werden. Wir beschliessen mit noch einigen Arten der Zurichtung der Schnecken, als 1) **Schnecken mit Baum-Oel.** Wenn dieselben zugeputzet u. abgekochet sind, so machet folgenden Teig zum Füllen: Giesset ein Viertel-Pfund Garzeröl in eine Schüssel, streuet ein paar Hände voll klar geriebene Semmel darzu, leget drey Stück hart gesottene gehackte Eyerdotter, Citronenschalen, Muscatenblüten, Ingber, Pfeffer und ein wenig Saltz mit bey, und bereitet einen Teig mit Butter, hierauf füllet die Schnecken wie gewöhnlich, thut sie in einen Tiegel oder Casserole, giesset gute Fleischbrühe darauf, leget ein paar gantze Zwiebeln und etliche Lorbeer-Blätter

daran, welche also kochen müssen, bis sie ein wenig dicke worden. Nach diesen möget ihr solche nach Belieben anrichten und auftragen lassen. 2) **Schnecken mit Baum-Oel u. Parmesan-Käse.** Die Zubereitung ist allbereits in vorhergehender Nummer beschrieben; den Teig aber zur Fülle verfertiget also: Giesset ein Viertel-Pfund gutes Baumöl in eine Schüssel; thut darzu ein paar Hände voll geriebene Semmel, eine Hand voll geriebenen Parmesankäse, ein paar hart gesottene Eyerdotter, Ingber und Pfeffer, auch Citronenschalen; dieses würcket zusammen, und machet einen Teig daraus; füllet die Schnecken nach beschriebener Art, leget sie alsdenn in einen Tiegel oder Casserole; giesset Fleischbrühe darauf, streuet noch eine Hand voll Parmesankäse darein, werffet ein paar Zwiebeln daran, saltzet es ein wenig, und lasset es auf einem Kohl-Feuer so lange kochen, bis es ein wenig dicke wird, so sind sie zum Anrichten fertig. 3) **Schnecken gebraten mit Baum-Oel.** Wenn diese geputzet und abgekochet sind, so füllet die Schnecken in die Häuser, und setzet sie auf den Rost; hernach vermischet gut Baum-Oel mit geriebenen Citronenschalen und Muscatenblüten; giesset sodenn in ein jedes Schneckenhauß ein wenig von dem vermischten Baum-Oel, und lasset selbige gantz gemächlich braten. Es ist aber dabey dieses zu beobachten, daß solche, nachdem sie fertig und angerichtet worden, gleich warm zu Tische müssen getragen werden. 4) **Schnecken mit Majoran.** Wenn die Schnecken erstlich geputzet sind, so leget sie auf eine Schüssel und streuet eine Hand voll Saltz darauf, reibet sie alsdenn durch einander ab, daß sie gantz schleimig werden, waschet sie darnach etliche mahl aus, daß das Saltz wieder herauskomme, schüttet sie in ein Töpfgen, giesset Wasser darauf, und lasset selbige wohl noch zwey Stunden kochen, seiget sie alsdenn ab, und leget sie trocken. Hierauf waschet ein halb Pfund Butter reine aus, und thut sie in eine Schüssel, werffet ein paar Hände voll klar geriebene Semmel, ein paar Messerspitzen klar gemachten Majoran, Muscatenblüten und Ingber, auch ein paar Eyerdotter daran, und machet davon einen klaren Teig. Nach diesen trocknet die Schneckenhäuser rein aus, und füllet sie nachfolgender massen: Stecket ein Stückgen von dem Teig, einer Haselnuß groß, in das Schneckenhauß, darauf schiebet eine Schnecke, und bereitet von dem Teige einen Deckel oben drüber, thut sie, nachdem sie alle auf diese Art gefüllet worden, in eine Casserole oder Tiegel, giesset gute Fleischbrühe darauf, oder so es bey Catholischen, Petersilien-Wasser, streuet noch ein wenig geriebene Semmel und Muscatenblüten drein, und lasset es zusammen kochen, bis es ein wenig dicke wird; darnach könnet ihr solche nach Belieben antichten. 5) **Schnecken mit sauern Rahm.** Bereitet von geriebener Semmel, einem Stück Butter, ein paar Eyerdottern, Muscatenblüten, Ingber und Pfeffer, einen Teig, diesen füllet in die Schneckenhäuser nebst den Schnecken auf schon beschriebene Art ein, und leget solche hernach in einen Tiegel. Hierauf quirlet ein Nösel sauern Rahm mit etwas guter Fleischbrühe gantz klar ab, lasset es durch einen Durchschlag an die Schnecken lauffen, setzet es auf

das

das Feuer, damit solche durch einander kochen, bis die Brühe ein wenig dicke wird. Ferner schneidet Capern mit einem Schneidemesser gantz klein, und thut solche mit etlichen Lorbeerblättern, Ingber, Pfeffer, Zitronenschalen und einer gantzen Zwiebel an die Schnecken. Wenn nun solche so lange darinnen gekochet, daß sie Geschmack haben, so könnet ihr solche nach Gefallen anrichten. 6) **Schnecken an Spießlein gebraten mit Speck.** Nehmet sauber geputzte und allbereits abgekochte Schnecken, so viel ihr bereiten wollet, und machet auch saubere höltzerne Spießgen. Hernach schneidet breite Stückgen Speck als ein Zweygroschenstück, stecket erst an die Spießgen ein Stückgen Speck, alsdenn eine Schnecke, und fahret damit fort, bis sie alle. Hierauf lasset in einer Casserole Butter auf dem Feuer zergehen; vermischet geriebene Semmel mit etwas Ingber und Muscatenblüten; tuncket die Schnecken am Spießgen in die zerlassene Butter, bestreuet solche mit der vermischten Semmel, und leget sie auf den Rost. Wenn ihr sie bratet, so setzet sie nur auf ein gelindes Feuer, unter dem Braten aber betropfet sie nur Tropfenweiß mit Butter: Denn wenn ihr sie begüsset, so gehet die angestreuete Semmel herunter. Bey dem Anrichten setzet halb geschnittene Zitronen darzwischen, und möget ihr sie am Spießgen lassen, oder ordentlich als Vögel abzühen, so sind sie fertig. Mercket aber, bey grossen Anrichtungen werden sie öfters als eine Garnitur gebrauchet, andere Arten Schnecken damit zu zieren. 7) **Schnecken mit einer Zitronensosse.** Das Zubereiten der Schnecken ist schon zur Genüge beschrieben. Hierauf nehmet ein paar Hände voll Semmel, leget diese nebst einem halben Pfund gewaschener Butter in eine Schüssel; dabey ist aber zu mercken, daß man sich nach der Menge der Schnecken richten muß; zu fett kan man sie wohl leichtlich nicht machen; jedoch werden zu anderthalb Schocken vor beschriebene Semmel und Butter genug seyn. Ferner thut Muscatenblüten, Zitronenschalen, und von einer Zitronen den Saft, ingleichen ein paar Eyerdotter, ein wenig Saltz zu den Semmeln, machet daraus einen Teig, damit füllet die Schnecken wie sonst beschriebener massen, leget solche alsdenn in einen Tiegel, güsset gute Fleischbrühe und ein paar Gläsgen guten Wein daran, werfet Zitronenschalen und Ingber, auch Zitronenscheiben hinzu, und lasset es durch einander kochen, bis es ein wenig dicke wird, darnach richtet sie an. Wenn ihr aber solche wollet zugleich anrichten, so machet von guten Blätterteig einen Crantz um die Schüssel, darauf ihr die Schnecken anrichten wollet, der Schüsselrand aber muß erst mit Eyern angestrichen werden. Nachdem nun der Teig herum geleget worden, so bestreichet ihn oben auch mit zerklopften Eyern, schneidet ihn um die Schüssel ab, schneidet Zierrathen nach euerer Wissenschaft darein, und setzet oben auf den Teig um den gantzen Schüsselrand herum Schneckenhäuser; schiebet die Schüssel in den Backofen, güsset, wenn es Zinn ist, Wasser darein, und lasset es backen. Endlich richtet die Schnecken in die Schüssel an, und stecket zugleich in ein jegliches Schneckenhaus, so auf dem Rande angeklebet worden, eine Schnecke, füllet auch ein wenig Brühe darein, so sind sie fertig.

Schnecke, *Concha*, heist in der Anatomie 1. die Höhle in dem auswendigen Ohre; 2. die Höhle in dem inwendigen Ohre, in dem Felsenbeine, die bey etlichen der *inwendige Gehörgang*, bey andern die Höle der Trommel, oder auch die *inwendige Schnecke*, Lat. *Cavitas tympani*, heisset. Siehe übrigens den Artickel: Ohr, im XXV Bande, p. 1013, besonders 1017 u. 1021 u. f.

Schnecke, ein Instrument, das Wasser damit aus der Tiefe zu heben, siehe Wasserschraube.

Schnecke, siehe auch *Dorsum scapulæ*, im VII Bande, p. 1337.

Schnecke, *Voluta*, *Volute*, heisset nach dem Goldmann eine Zierrath, so aus lauter Viertheil-Kreisen zusammen gesetzet, und an denen Knäuffen der Jonischen, Römischen und Corinthischen, wie auch an der neuen Ordnung des Sturms gebrauchet wird. Diese Benennung ist sonder Zweifel daher genommen worden, weil sie ohngefehr eine solche Umwicklung vorstellet, als wie an einem Schnecken-Hause wahrzunehmen ist, nur daß solche nicht so erhaben, als wie jene, sondern gantz platt ist. Die Griechen, welche sie nach des Vitruvius Berichte Lib. IV c. 1. erfunden haben sollen, wolten hierdurch die aufgebundene Zöpffe der Weibs-Personen nachahmen. Einige nennen sie auch den Schnörckel. Wie diese krumme Linie auf eine und andere Art zu ziehen sey, wird insgemein in der Bau-Kunst abgehandelt. Die beste wird von allen Bau-Verständigen diejenige gehalten, welche Goldmann aus dem duncklen Texte des Vitruvius heraus gebracht. Den Beweis, daß sie demselben gemäß sey, findet man in der Auflage des Vitruvius, welche Laet heraus gegeben hat, p. 267. u. ff. Auch kan hiervon nachgeschlagen werden L. C. Sturms vollständige Anweisung alle Arten von Pracht-Gebäuden ꝛc. c. 7.

Schnecke, siehe Wendeltreppe.

Schnecke, ist in Frießland eben dasjenige, was in Holland eine Schuyt heisset.

Schnecke, (Erd-) siehe Schnecke.

Schnecke, (Gehör-) ein Instrument für übelhörende Leute, siehe *Concha acustica*, im VI Bande, p. 892.

Schnecke, (Gras-) siehe Schnecke.

Schnecke, (Meer-) siehe Schnecke.

Schnecke, (Perlen-) siehe Muschel, im XXII Bande, p. 1313.

Schnecke, (Porzellan-) siehe Porzellanschnecke, im XXVIII Bande, p. 1690.

Schnecke, (Purper-) siehe Purperschnecke, im XXIX Bande, p. 1722.

Schnecke, (Purpur-) siehe Purperschnecke, im XXIX Bande, p. 1722.

Schnecke, (rechte wahre Purper-) siehe Purperschnecke, im XXIX Bande, p. 1722.

Schnecke, (Schrauben-) siehe Schraubenschnecke.

Schnecke, (stachlichte Ohren-) siehe Muschel, im XXII Bande, p. 1313.

Schnecke, (Straub-) siehe Schraubenschnecke.

Schnecke, (Strohm-) siehe Schnecke.

Schnecke, (Thau-) siehe Schnecke.

Schnecke, (Wasser-) siehe Wasser-Schnecke.

Schnecke, (Weg-) siehe Schnecke.

Schnecken, Scheide-Müntze, siehe den Artickel Schnecke, gantz zu Ende.

Schnecken, (Brey-) eine Art Meerschneckenhäuser, davon zu sehen Mondsauge, im XXI. Bande, p. 1105.

Schnecken. (Deckel-) Ein sonderliches Geschlechte der Schnecken wird von etlichen beschrieben, die sollen allezeit verborgen liegen, mit einem harten Deckel bedecket seyn, und sonderlich aus den Alpen nahe bey dem Meer gegraben werden. Sie sollen vor allen andern Schnecken eine gute Speise abgeben, auch dem Magen nützlich, dienlich und gut seyn.

Schnecken, (Dorn-) siehe Muscheln, (rare See-) im XXII. Bande, p. 1318.

Schnecken, (kleine See-) siehe Erbse, im VIII. Bande, p. 1503.

Schnecken, (Noten-) siehe Muschel, im XXII. Bande, p. 1313.

Schnecken, (Perlenmutter-) eine Art Meerschneckenhäuser, davon zu sehen Mondeauge, im XXI. Bande, p. 1106.

Schnecken-Auge, wird eigentlich das Centrum genennet, oder das Ende einer krummen Linie, um welches dieselbe ein- oder etlichemal auseinander fahrend mit dem andern Ende herum läufft. Insgemein verstehet man hierunter den mittlern Kreis, um welchen die aus lauter Viertel-Kreisen bestehende Umwickelung gemachet wird. Der Scheitel-Punct dieses Schnecken-Auges wird gefunden, wenn man in allen Schnecken deren gantze Höhe in zwey gleiche Theile theilet, dieser Punct ist alsdenn der Scheitel-Punct des Schnecken-Auges.

Schneckenberg, heißt ein erhabener Ort, wo man Schnecken im Vorrath hält. Man pflegt dergleichen gerne in einem Garten anzubringen, und zu solchem Ende auf mürben Boden ein Berglein von Erde aufzuschütten, oder in einer nicht gar tiefen Gruben einen Haufen grosser Feldsteine zusammen zu legen, und mit einem Wassergraben, oder mit einem Drathgitter etwas von weiten zu umgeben, damit die Schnecken nicht ausser ihren Bezirck und davon lauffen. Dahin lässet man im Sommer, so viel man will, Schnecken tragen, so kan man sie im Herbste, wenn sie sich geschlossen, wieder suchen, und zur Küche liefern. Immittelst werden sie mit Salatblättern oder Weitzenkleyen, die man ihnen nach einem Regen vorschüttet, gespeiset, als wovon sie gut und feist zu werden pflegen.

Schneckenfäßlein, Schneckenhäuslein, sind kleine von Zinn in Form eines stehenden Eyes hohl gegossene, und mit einem kleinen Deckel versehene Gefässe, worinnen die gekochten und in der gehörigen Brühe zubereiteten Schnecken aufgetragen, und daraus gegessen werden.

Schnecken-Figur, siehe Schnecke; ingleichen Schnecken-Linie.

Schneckengang, siehe Gehörgang, im X. Bande, p. 626.

Schneckengang im Ohr, (innerster) siehe *Cochlea Auris*, im VI Bande, p. 547.

Schneckengleiches Beinlein, ist der innerste Schneckengang im Ohre, davon zu sehen *Cochlea Auris*, im VI Bande, p. 547.

Schnecken-Häuser, (Meer-) siehe Monds-Auge, im XXI Bande, p. 1105.

Schneckenhäuslein, siehe Schneckenfäßlein.

Schneckenhaus, ein uraltes Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches sich aus dem Hause Badewitz im Jägerndorffischen schreibet. Das Wappen dieser Adelichen Familie ist ein rother Schild, in welchem ein weisses Schneckenhaus zu sehen; auf dem Helm zeiget sich eine gelbe Crone und ein Schneckenhaus wie im Schilde; die Helmdecken aber sind roth und weiß. Hans von Schneckenhaus wurde 1608 von den Fürsten und Ständen in Schlesien als Obrist-Lieutnant über 1000 Pferde in Ungarn abgeschickt. Friederich von Schneckenhaus auf Badewitz, ein qualificirter und fürnehmer Cavallier im Jägerndorffischen Fürstenthume, florirte ums Jahr 1643. Carl Heinrich von Schneckenhaus auf Ober- und Nieder-Neudorf, war 1723 des Fürstenthums Jägerndorf Landrechts-Beysitzer. Sinapii Schlesiſ. Cur. T. I. p. 832. T. II. p. 973.

Schneckenhörner, werden auf dem Strande der Allerheiligen-Insuln in dem Meere del Nort in America gefunden, womit die Indianer blasen und das Volck zusammen ruffen. Die merckwürdigsten sind, welchen die Natur auf den Rücken solche Zeichen eingepräget, daß diejenigen, welche die Musick verstehen, nach denselben eine geschickte Melodie hersingen können, daher man sie auch die Musickhörner nennet. Bey den Anatomisten werden die Thränengänge, Schneckenhörner, *Cornua Limacum*, genennet, siehe davon den Artickel *Fistula lacrymalis*, im IX Bande, p. 1066.

Schneckenklee, wird der Meerklee genennet, davon im XX Bande, p. 184.

Schnecken-Linie, ist eine krumme Linie, die aus einem Puncte, als aus ihrem Auge, sich mit dem andern Ende von selbigen immer weiter und weiter entfernet, und ein- oder etlichemal auf solche Art um sich selbst herum lauffet, wovon unter dem Worte Spiral-Linie weiter gehandelt wird.

Schnecken-Nägel, siehe Nagel, im XXIII Bande, p. 421.

Schnecken-Ordnung, ist bey den Jägern ein gehauener Weg, gleich den andern Flügeln, aber seine Ründung läufft immer enger und enger, und trifft nirgends zusammen.

Schneckenschleim, siehe *Myxa*, im XXII Bande, p. 1767. Ingleichen Schnecke.

Schneckenstein, siehe *Cochlites*, im VI Bande, p. 548.

Schneckensteine, siehe **Muschelsteine**, im XXII Bande, p. 1321.

Schneckenstich, siehe **Schlimm- oder Schneckenstich.**

Schneckenwasser. Von mancherley Schnecken wird ein gutes Wasser destilliret, welches zur Schwindsucht und dem Abnehmen dienet, 3 oder 4 Loth davon getruncken, und täglich im Getränck vermischet. Aeusserlich brauchet man es für die Wartzen und Hüneraugen: denn nachdem selbige vorher knapp abgeschnitten, leget man das Wasser mit leinen Tüchlein über. Es machet auch eine weisse und glatte Haut im Angesichte und an den Händen, fleißig damit gewaschen.

Schneckenwerdt, eine kleine Stadt und Amt im Bischoffthum Würtzburg, in Francken.

Schnedermann, (Johann) der Philosophie Magister, Pastor zu St. Cosmä und Damiani zu Stade, starb im Monat October 1716.

Schnediehausen, ein Chur-Hannöverisches Dorff im Fürstenthum Calenberg, unweit Moringen, in dieses Amt gehörig.

Schnedig, siehe **Schneidig.**

Schnedig Gestein, in Bergwercken, ist, wenn das Gestein leicht zu gewinnen, es wird auch **Keilhauen-Gebürge** genennet, weil dasselbige mit Keilhauen kan erlegt werden, siehe **Keilhauen-Gestein**, im XV Bande, p. 393.

Schnedlingen, (Roche de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1168, beym **Ludwig** in Reliqu. MSt. im VIIten Bande, p. 499.

Schnee, Lateinisch *Nix*, Frantzösisch *Neige*, ein gefrorner schaumiger Dampff, oder, wie andere behaupten, eine zergangene Wasser-Wolcke, die sich in zertheilten Flocken herab lässet. Bey dem Schnee haben wir insonderheit drey Umstände zu erwegen: die Materie, die Gestalt und die Begebenheiten, nach denen sich diese Lufft-Geschicht auf mancherley Weise zuträget. Was anlangt 1) die **Materie**, so bestehet der Schnee aus Dünsten, welcher gefroren aus den Wolcken kommt, und hat grosse Gleichheit mit dem Regen. Denn was im Winter der Schnee ist, das ist im Sommer der Regen. Beyde bestehen aus Dünsten, welche im Sommer aufthauen und in Regen-Tropffen herunter fallen; im Winter aber kommen sie gefroren herunter; daß aber die Dünste gefrieren können, ist aus der obern Kälte leicht abzunehmen. 2) Die **Gestalt** des Schnees hat den Natur-Lehrern viel zu thun gemacht, aus welchem Grund sie selbige leiten sollen. Denn wenn wir die Schneeflocken ansehen, so haben sie eine eckichte und einem Stern gleich kommende Gestalt. Einige erklären sich durch General-Worte, da man nicht wissen kan, was sie haben wollen, wenn unter andern die Aristotelicker mit ihren qualitatibus occultis; **Kircher**, **Borellus** und mehrere mit einer besondern magnetischen Kraft; andere mit gewissen Ideen, oder mit einer virtute formatrice aufgezogen komen. **Cartesius** will die Sache nach seiner Art mechanisch und mathematisch vorstellen. Er sagt, die Wassertröpflein bestünden aus 4, 5 oder mehr Dünsten, welche noch so viel Wärme und Bewegung bey sich hätten, daß, wo sie einander anträffen, sie sich gegen einander krümmten, mit einander vereinigten, und eine runde Gestalt ausmachten. Sey aber die Luft so kalt, daß solche wässerigte Dünste ihre Bewegung verlöhren, ehe sie in Tröpflein zusammen kämen, so würden sie starr, und formirten einen aus vielen starren Spitzlein bestehenden Schnee-Flocken, an welchen sich mehrere auch gefrohrne Dünste, wie kleine Neben-Härlein anhiengen, und zwar nach Beschaffenheit der Kälte und Dünste bald grösser, bald kleiner. Es meynet also **Cartesius**, daß alle Wolcken aus solchen flockigten Theilen bestünden, ob sie wohl nicht durchaus gleich wären. denn die obersten Wolcken, oder die Ober-Lage der Wolcken bestünden aus lauter kleinen länglichten Eis-Zäcklein, oder Härlein; die andere Lage aus kleinen härichten runden Schnee-Flocken: die dritte aus grössern; die vierte wieder aus grössern, bis sich endlich die untersten in Wasser-Tröpflein verwandelten. Wenn nun die Wolcken von den Winden auf allen, oder nur etlichen Seiten angetrieben würden, so kämen auch obige Schnee-Flocken näher zusammen, und zwar so, daß eine iede Flocke von sechs andern rings umgeben, oder angerühret würde. Käme dazu eine Wärme, welche die Theile der Schnee-Flocken zusammen drückte, daß sie nicht mehr in der Luft könten aufgehalten werden, so fielen sie unter der Gestalt unzehlig vieler ungleich gestalten Figuren. Es sey aber auch zu wissen, daß die runden Schnee-Flocken, so an einander zu stehen kämen, sich, von den Winden angetrieben, so drückten, daß sie wie ein runder Teller eine polierte Gestalt bekämen. Wenn endlich eine iede dieser zuvor runden; hernach Teller-förmigen Schnee-Flocken von 6 umstehenden gegen den Mittelpunct gedruckt werde, so müsse nothwendig eine 6 eckigte Gestalt, wie eines Sterns heraus kommen, welche hernach auch unterschieden seyn könne. So stellt die Sache Scheuchzer in der Natur-Wissenschafft Part. 2. cap. 24. §. 15. für, man lese aber auch den **Cartesius** selbst meteor. cap. 6. Gedachter Scheuchzer setzet dabey, die eigentliche Zeugung des Schnees sey noch so verborgen, daß GOtt bey dem Hiob c. 38. v. 22. wohl fragen möchte: **Bist du gewesen, da der Schnee herkömt?** 3) Folgen die **Begebenheiten**, nach denen sich diese Luftgeschicht auf unterschiedene Art zuträget. Man weiß unter andern aus der Erfahrung, daß bey dem Schneyen die Flocken bisweilen groß, bisweilen klein; der Schnee entweder schmeltzet oder liegen bleibt; daß, wenn es auf den Bergen schneyet; im Thal hingegen regne, auch wol unter einander regne und schneye. Diese und andere Begebenheiten dependiren von der Beschaffenheit der Luft und des Erdbodens, worauf der Schnee fällt. Denn ist die Luft gelinde, daß dadurch die gefrorne Dünste weich werden, so fallen sie starck zusammen, daß daraus grosse Flocken entstehen. Ist es sehr kalt, so fällt der

Schnee nicht in grossen Flocken herunter, ja die allzu grosse Kälte verhindert das Schneyen, daß ob wohl der Himmel mit Schnee-Wolcken überzogen, so will es doch nicht schneyen, und man sagt, es sey zu kalt dazu. Denn wie die Kälte die Luft dicht machet; also verhindert sie, daß die gefrorne Dünste nicht so zusammen fallen, und grosse Schneeflocken formiren, und daher können sie nicht herunter fallen. Aus diesem Grund, wenn die Luft warm oder kalt ist, läst sich auch begreiffen, wie es zugehe, wenn es auf den Bergen schneyet; im Thal regnet. Denn oben in der Höhe auf den Bergen ist es kälter, als in den Thälern; iemehr nun die gefrorne Dünste herunter kommen, und die untere Luft erreichen, wo es warm ist, so thauen sie auf, verwandeln sich in Tropfen, daß es regnen muß. Doch können die Schnee-Flocken unterschiedlicher Art seyn, daß sich einige schmeltzen; andere aber nicht schmeltzen lassen, daher es leicht geschehen kan, daß es unter einander schneyet und regnet. Ist der Erdboden warm, so schmeltzet er, wenn er darauf fällt; ist es aber kalt, so bleibt er liegen. Zuweilen fället ein so grosser Schnee, daß er die Wagen auf der Strasse und die Thüren der Gebäude bedecket. Ein solcher Schnee kommt mit einem Wolcken-Bruche überein, und hat auch einerley Ursache, wiewohl der Schnee viel lockerer ist, als das Wasser. Die Lockerkeit des Schnees ist daher abzunehmen, daß, wenn er geschmoltzen, das Wasser davon einen weit geringern Raum einnimmt, wovon Wolff in den Gedancken von der Würckung der Natur § 281. u. ff. nachzulesen ist. Wenn der Schnee klein und subtil fället, so ist grosse und auch wohl eine Zeitlang anhaltende Kälte zu vermuthen; der grosse, breite und vieleckigte Schnee aber, der als wie Wolle oder Federn herab fället, und sich leichtlich zusammen ballen lässet, verkündigt gemäßigte Kälte und Thau-Wetter. Gemeiniglich folget Schnee-Wetter auf trockene Kälte, die nichts frieren machet, oder auf strenge Kälte, wenn solche eine Zeitlang angehalten, und darauf nachlässet, die Luft auch darbey dick und trübe wird. Der Schnee ist den äusserlichen Sinnen schädlich: dem Gesichte, weil er durch das in ihm wiederstrahlende starcke Licht, welches ihm die Weisse giebt, die Augen schwächet und **Schnee-blind** machet, deme zu begegnen, die, so im Winter reisen müssen, wohl thun, wenn sie einen schwartzen Flor für die Augen binden; dem Gehör, weil die den Schall fortführende Lufft sich an die häuffig schwebenden Schnee-Flocken stösset, und dadurch geschwächet wird; der Nase, wenn er mit dem Athemhohlen eingezogen, die innern Theile erkältet, und die Lunge beschweret. Wenn man Schnee starck angreiffet, wärmet er die Hände, weil die in dem Schnee enthaltene feste Cörperlein die in den Händen zerstreute Nerven reitzen. Denen Feldern ist der Schnee zwar sehr verträglich, weil er die Saat vor der Kälte deckt, und vor aller rauhen und schädlichen Luft schützet, besonders wenn er auswärts, oder im Früh-Jahr durch keine Güsse, sondern nach und nach von der Sonnen Strahlen zerschmeltzet, und von der Erden verschlungen wird; wenn er aber übermäßig lang lieget, so kan er auch die Felder und Gewächse erkälten, oder gar verderben. Eben so nachtheilig ist es auch, wenn die Saat im Winter bey harter Kälte ohne Schnee, und also unbedeckt bleibet, denn sie kan dieselbe ohne Bette beschwehrlich ohne Schaden ausstehen. Der Schnee unterdrücket und vertilget auch die unnützen Kräuter und Würmer, so denen Früchten schädlich fallen; er verwehret, daß diese sich nicht überwachsen, noch gar zu dick ins Kraut schiessen, und allzu frühzeitig hervor kommen. Von dem Nutzen des Schnees hat **Thomas Bartholinus** in dem unten anzuführenden Tractate de usu nivis medico vieles zusammen getragen. Weil aber der Schnee, wegen seiner Kälte und wenn er häuffig fällt, den Menschen, Vieh und Gewächse sehr beschwehrlich und hinderlich ist; so bedienet sich GOtt der HErr desselben auch zur Rache über die Gottlosen, Hiob XXXVIII, v. 22, 23, und muß daher auch grosses Unglück abbilden, Hiob VI, v. 16. Sonst war er ein Bild der Vergänglichkeit, Jer. XVIII, v. 14. Was wunderbahres trug sich zu, daß in dem grossen Donner-Wetter in Egypten, auch Hagel und Schnee waren, und im Feuer nicht verschmoltzen, Weißh. XVI, v. 22. 2 B. Mos. IX, v. 24. Sonst ist in denen Rechten verordnet, daß die streitenden Partheyen, welche einen Termin abzuwarten und deshalber über Land zu reisen haben, wegen des gefallenen tieffen und allzu grossen Schnees aber zu der gesetzten Zeit und Stunde an der ordentlichen Gerichts-Stelle nicht zugegen seyn können, deshalber, wie sonst anderer rechtmäßigen Ehehafften halber, entschuldiget seyn sollen. Siehe **Ehehaffren** im VIIIten Bande, p. 341. Schlüßlichen bemercken wir noch, wie daß **Erasmus Bartholinus** 1660 eine Dissertation de nivis figura geschrieben, welche zugleich mit dessen **Bruders Thomas** Bartholins Observationibus de nivis usu medico heraus kommen. **Des Balthasar Heinrich Heinsii** Chionotheologia, oder erbauliche Gedancken vom Schnee, sind zu Züllichau 1735 in 8 zum Vorschein gekommen. Man hat auch **Gottfried Voigts** Contra nivis albedinem realem dissertationem physicam, so 1669 gedruckt worden. Der Verfasser will die gemeine Meynung widerlegen, als wenn der Schnee wahrhafftig und würcklich weiß wäre. Die Heil. Schrifft vergleichet eine sehr hohe und helle Weisse dem Schnee, und wird von der Kleidung und dem Haar des HErrn JEsu gesagt, daß es weisser als der Schnee gewesen sey, Marc. IX, v. 3. Offenb. Joh. I, v. 14. Daß unter den alten Philosophen der **Anaxagoras** gelehret habe, daß der Schnee schwartz sey, weil das Wasser, aus welchem er wird, schwartz sey, ist bekannt genug. Siehe *Observ. Halens.* Lat. T. II. observ. 15. p. 328. u. ff. In Armenien soll zuweilen rother Schnee fallen, welches der Menge zugeschrieben wird, davon die Berge daselbst voll stecken. In der **Breßlauischen Sammlung von Natur- und Medicin-Geschichten** VII Vers. p. 452. u. f. stehet ebenfalls vom rothen Schnee ein Exempel: wie denn überhaupt diese Sammlung hin und wieder von besonderen Schneen, so vornehmlich zur Sommers-Zeit gefallen, Exempel erzehlet. Von dem **Schnee-Wasser** folget ein besonderer Artickel.

Schnee, (Erhard) gebürtig von Elbing in Pohlnisch Preussen, er wurde anfänglich und im Jahr 1682 den 5 Febr. zum Adjuncto zu Dünamünde, anjetzo Augustusburg, in der Provintz Letten in Liefland gelegen; und in eben diesem Jahr den 2 Junii zum Pastor zu Neumünden; im Jahr 1684 den 9 Octobr. zum Pastor zu Dünamünda; im Jahr 1688 den 8 Junii zum Pastor zu Wenden; darauf und im Jahr 1692 den 22 Julii zum Pfarrer zu Riga, und endlich im Jahr 1702 den 29 April zum Ober-Pfarrer daselbst erwählet. *Nova litter. Mar. Balth.* Anni 1702. p. 262.

Schnee, (Heinrich David) Churfürstlicher Hannöverischer Obrist-Lieutenant, ward im Jahr 1740 im Monath Julio am Hannöverischen Hofe zum Obristen ernennet. Ranffts Geneal. Nachr. IV Band, p. 75.

Schnee, (Mertzen-) siehe Mertzen-Schnee, im XX Bande, p. 1046.

Schnee, (Papier-) siehe Papierschnee, im XXVI Bande, p. 654.

Schneeballen, ein Strauch, und Gattung des Wasserhollunders; siehe Wasserhollunder.

Schneeballen, also heisset man auch ein gewisses Gebackenes, welches in Form hohler Kügelein aus einem zarten von feinem Mehl, Milch und Eyern gearbeiteten, und mit Saltz, Safran und Muscatenblüten abgewürtzten Teige folgender gestalt zubereitet wird: Man setzet in einer Casserole drey Viertel Nösel schlechte Milch aufs Kohlfeuer, und thut ein Stücklein Butter eines Hüner-Eyes groß darzu; wenn nun die Milch siedet, so rühret man so viel Mehl darein, als man hinein bringen kan, und rühret es auf dem Feuer ab, damit der Teig gantz trocken werde, hernach schüttet man solchen in eine irdene Schüssel, saltzet ihn ein wenig, thut Muscatenblüten und Safran hinzu, und schläget ein paar Eyer daran, welche aber vorhero in laulichten Wasser müssen gelegen haben. Hierauf durchknetet man den Teig, schläget wieder fünf bis sechs Stück solcher Eyer dran, und knetet selbigen klar ab; schläget hernach so viel Dotter darzu, als man vermeynet, daß der Teig dünne genug sey. Wenn er nun gantz glatt abgearbeitet ist, so streichet man ihn glatt zu, setzet alsdenn Schmaltz ans Feuer, das aber nicht gar zu heiß werden darf, und nimmt einen silbernen Löffel, welchen man zuvor ins Schmaltz eingetuncket, und hernach runde Stücklein von dem Teig machet; bey jedem Stücklein aber tuncket man den Löffel ein, thut ihrer so viel, als man ins Geschirre zu bringen gedencket, ins Schmaltz, begüsset sie auch ohne Unterlaß damit, daß sie nicht gar zu heiß backen, und backet, bis der Teig alle, welche hierauf, nach eines jeglichen Gutdüncken und Belieben, angerichtet werden können.

Schneeberg, ein überaus hoher Berg des sehr bekannten Fichtelberges, welcher dem Ochsenkopffe gegen Osten lieget und hart an die hohe Farmleuten stösset. Von diesem schreibet Caspar Brusch, daß er so hoch sey, daß man das gantze Jahr über Schnee auf selbigem finde, daher er denn auch den Nahmen habe. Heut zu Tage aber, da er anfängt entblösset zu werden, findet man im Sommer keinen Schnee darauf, wohl aber scharffe Winde. Nach Herrn Grossens Bericht soll zwar der Ochsenkopff den Schneeberg an Höhe übertreffen; andere aber zweiffeln, ob dieser jenem etwas nachgeben solte. Von diesem Berge lassen sich unterschiedliche herrliche Felsen auch in weiter Entfernung sehen. Von Weissenstadt aus hat man fast zwey Stunden lang hinauf zu gehen, welcher auch guten Theils mit seiner Waldung diesseits in den Weissenstädter Forst gehöret. Auf diesem gewaltigem hohen Schneeberg nun, und auf dessen obersten Mitte haben im Jahr 1520 beyde regierende Herren Marggrafen, Casimir und George, Gebrüdere, und zwar noch bey ihres Herrn Vaters, Marggraf Friedrichs, Lebzeiten, dem Weissenstädter Stadt-Rath anbefohlen, einen hohen Thurm oder Warthe zu bauen, welches denn auch unverzüglich geschehen. Von diesem Warth-Thurm stehet gar ein weniges noch, und zwar kaum eines Mannes hoch, das andere Gemäuer ist alles zerfallen und eingegangen. Es soll aber gedachte Herrschafft solche Warthe zu bauen anbefohlen haben, weil sich die benachbarten Unterthanen im Reich wider ihre Herrschafften zusammen rottiret haben. Da auch 1525 dieser Lermen im Lande ebenfalls ausgebrochen, hat man von Weissenstadt aus, welcher Ort getreu geblieben, eine Wacht auf solcher Warthe gehalten, damit man der Benachbarten Vorhaben observiren können. Wunderbarlich seynd um diese Warthe zwey grosse Plätze mit Steinen zu sehen, welche daherum aneinander liegen, als wenn sie mit Fleiß aneinander gelehnet und vom Werckmeister zubereitet wären, seynd auch gantz weiß ohne Mooß und Erde, als sehe man eine grosse Heerde Schaafe, da doch sonsten der gantze Berg mit Holtz und Gebüsch auch zunechst an diesen Steinen bewachsen, daß man fast zu thun hat, dadurch zu gehen. Nechst an dieser eingegangenen Warthe stehet ein grosser Felsen fast zwey Gaden hoch, welcher an der einen Seite dergestalt zubereitet, daß man wie auf Staffeln hinauf steigen kan, oben auf ist derselbe etwas breit und eben, daß man füglich daroben stehen und gehen kan, auf diesem Felsen kan man gegen die vier Theile der Welt überaus weit herum sehen, daß man also dafür erstaunen muß, und sind andere herum gelegene Berge sehr geringe anzusehen, welches man sich unten nimmermehr einbilden kan. Merckwürdig ist, daß auf dieses Berges höchster Höhe fast alle Zweige und Aeste der Fichtenbäume unter sich gegen die Erde wachsen, so im Winter von der Schwerigkeit des häuffigen Schnees herrühren soll. Beschreibung des Fichtelberges im Nordgau, p. 78. u. f.

Schneeberg, Schneberg, Lat. *Schneberga*, eine Churfürstliche Sächsische freye, und im Meißnischen Oberertzgebürge 2 Meilen von Zwickau gelegene Bergstadt, hat den Namen bekommen von dem Berge, auf welchem sie erbauet; diesen

sen aber nennet man also, weil der Schnee länger allhier, als auf den andern Bergen liegen bleibet. An diesem Orte ist vormahls ein wilder Wald gewesen, so zu dem denen von der Planitz auf Wiesenburg zuständigen Dorf Grießbach gehöret: Nachhero aber, als 1471 sich ein Silber-Bergwerck hervor gethan, hat 1479 der Landesfürst das Stadtgerichte der Bergmeister allhier aufgerichtet, und 1493 die Plätze zu einem ordentlichen Stadtbau ausgetheilet, jedoch die Stadt mit keiner Mauer umgeben. Herzog Albrecht, so 1500 gestorben, hat ihr Aufnehmen sehr befördert. Sie ist wegen der Bergwercke sonderlich berühmt, und soll allein St. Georgen Gruben allda in einem Viertel-Jahr 140800 Rheinische Gülden an lauter Silber ertragen haben; so ist auch einsmals ein dermassen grosser Klumpen Ertz darinnen ausgegraben worden, der gedachtem Herzog Albrecht mit seinem gantzen Comitat anstatt eines Tisches dienen können, und als solcher zerschmeltzet worden, hat man 400 Centner Silber davon bekommen. Ja der Zehende und Schlagschatz, so von diesem reichen Silber-Bergwercke den Landesfürsten zukommen, hat von 1471 an bis 1550, das ist, von 79 Jahren, betragen 164473 Tonnen Goldes, und 60644 Floren. Es ist davon eine besondere wohlgefaßte Berg-Chronicke heraus gekommen. In dem Dreßdnischen Riesen-Saal stehen folgende Verse von ihr:

In gremio terræ mensam cum cerneret olim
Ex puro argento, prægeneralle Physin,
Noluit Albertus Dux Saxo accumbere, dicens;
Talem equidem Cæsar, non Fridericus, habet.

Im Jahr 1487 haben Churfürst Friedrich der Weise, Herzog Albrecht und Herzog Johann, Gevettern und Brüder, da sie persönlich zu Schneeberg gewesen, diese Verordnung gemacht, daß den Gewercken zu gute, von allem Silber, so gemacht würde, die Hütten-Kost abgezogen und hernach erstlich den Landesfürsten der Zehende und den Stöllnern der Neunte zugestellet werden, und die übrigen, so keinen Uberlauff über Berg- und Hütten-Kosten hätten, auf zwey Jahr des Zehenden und Stollen-Rechts befreyet seyn solten. Im Jahr 1534 wurde diese Stadt durch Spalatinum und Johann Reimannen, nachdem Herzog George seinen Theil dem Churfürsten Johann Friedrichen übergeben gehabt, reformiret, und endlich 1541 von allen übrigen Römisch-Catholischen Gebräuchen gereiniget. Im Jahr 1547 nahm Herzog Moritz die Stadt Schneeberg mit Accord ein, und in seinen Schutz; erneuerte auch 1551 den 3 December nicht nur die zuvor erhaltenen Freyheiten dieser Stadt; sondern machte auch selbige noch herrlicher, indem er verordnete: 1) daß Schneeberg zu gute der Saltzkauff innerhalb einer Meile, wo er nicht über bewehrte Zeit gewesen, nicht gestattet, und 2) die Stadt selbst mit unnöthiger Steuer und Aufgeboth verschonet werden solle. Gleichergestallt confirmirte auch 1554 den 18 Octobr. der Churfürst August alle Privilegien der Stadt Schneeberg, und ertheilte derselben einen besondern Freyheits-Brief, mit dieser Erläuterung, daß diejenigen Bürger, welche 1000 Gülden nicht vermöchten, aller Steuer und Auflatz befreyet seyn, welche aber 1000 und drüber im Vermögen hätten, und sonsten als Bergleute in Kuxbauen sich stattlich einliessen, darnach man in dem Gegenbuche sehen müste, solche Freyheit gleichfalls geniessen; diejenigen aber, welche vermögend und habhaffte, und nur zum Schein einen oder etliche Kuxe baueten, und daher diese Freyheit gebrauchen wolten, derselben mit nichten sich zu behelffen haben solten. Eben dieser Churfürst gab 1561 den 2 Junius der Stadt Schneeberg diese Freyheit, daß sie die Bauern, welche ihnen unter einem alten Schock, als 20, 19, 18, 17 u. s. w. Groschen schuldig wären, unersucht der ordentlichen Obrigkeit solcher Bauern, sie seyen, von wannen sie wollen, zu Schneeberg anhalten mögen; zugleich ward diese Stadt auch damit begnadiget, daß die Einwohner vom Anfange und noch bis dato des Ober-Hofgerichts von den Chur- und Fürsten zu Sachsen entnommen und befreyet sind, und zwar mit diesem Anhange, wenn gleich etwas rechtlich wider die Schneeberger vorgenommen würde, es dennoch denselben zu keinem Nachtheil gereichen solle, welche Freyheit und Exemtion sie auch bis dato annoch würcklich genüssen sollen, und allein vor der Churfürstl. Regierung belanget werden müssen. Es hat aber auch diese Stadt mancherley Unglücksfälle ausgestanden, und hat Albinus in seinem Chronico Schneebergensi MSt. angemerckt, daß gemeiniglich alle 15 Jahre Sterbensläuffte fürgefallen, doch viel leidlicher als anderswo, auch nicht lange angehalten. Er meldet davon folgendes: „1486 „regierte der Scharbock hier und ander Orten, ei„ne damahls fremde und neue Kranckheit. 1495 „und folgendes Jahr ist grosses Sterben gewest, „welches an etlichen Orten bis 1498 gewähret; „Daher die Leute aus Schneeberg meistentheils „nach Voigtland und Elbenstock gewichen sind. „1505 hats ziemlich hier gestorben. 1521 sind „etliche hundert gestorben. 1529 regierte die „Englische Kranckheit oder Schweißsucht hier und „durchs gantze Land. 1530 war die Schlucken„Kranckheit, da denn diejenigen, die das Schlu„cken angestossen, entweder bald gestorben oder „genesen. 1535 und 1536 hats hin und wieder „geröhret. 1552 starben vom Mittel des Som„mers bis in Winter 250 Menschen an der Pest. „1563 und folgendes Jahr graßirte die Haupt„Kranckheit, daran 350 Menschen gestorben, und „viel wahnwitzig worden. 1566 und 67 röhrte „es wieder an der Haupt-Kranckheit. So weit „aus Albino.„ Fernere Seuchen, so folgende Jahre daselbst, insonderheit 1633, 1681, 1693 und andere Jahre sich angesponnen, haben dennoch nicht weit um sich gegriffen. Im Jahr 1719 ist diese Stadt durch eine Feuersbrunst völlig in die Asche geleget; aber doch auch nach und nach gar fein wieder aufgebauet worden.

Sie

Sie hat ihre drey Jahrmärckte, als 1) Mitt-Fasten, 2) am 1 Sonntage nach Trinitatis, und 3) am 19 Sonntage nach Trinitatis. Es wird auch gantz gutes Bier daselbst gebrauet, es kühlet, laxiret, und kan sich mit einem guten starcken Wein eher vertragen, als das Annabergische. Christian Melgers Beschreib. von Schneeberg. Wagenseil in pera. Zeil. in der Reichs-Geograph. Müllers Sächs. Annal.

Schneeberg, Schnöburg, ein adeliches Geschlecht in Tyrol, welches von dem Schlosse Schneeberg bey Hall den Nahmen gehabt, und um die Mitte des 16 Jahrhunderts ausgestorben. Hierauf ernennte Kayser Ferdinand I seinen geheimen Rath und Hof-Cantzler, welchen Brandis Johann von Ferchingen, Bucelinus aber Joh. Wöllinger, der Rechte Doctor, und einen Sohn Christoph Wöllingers von Fahingen aus Schlesien nennet, zum ersten Freyherrn von Schnöberg. Er schrieb sich zugleich einen Freyherrn von Steinach, und vermählte sich erstlich mit einer Gräfin von Thierheim, (mit der er seinen Stamm fortgepflantzet) und nachgehends mit einer Gräfin von Ladron. Von seinen Enckeln starb 1710 Franz Ferdinand, Kayserl. Obrister und Commendant zu Jeno in Ungarn.

Schneeberg, (Riegen von Alten-) ein adeliches Geschlecht in Oesterreich. Es ward nehmlich im Jahr 1608 Siegmund Riegen, der Nieder-Oesterreichis. Cammer Cantzley-Schreiber, vom Kayser Rudolpho II in den Adel-Stand erhoben, und ihm der Beynahme von Alten-Schneeberg gegeben. Von seinen Enckeln soll Hanns Joachim, Chur-Brandenburgischer Rittmeister in der Marck, erst mit einer von Kleist und hernach mit einer von Hertzberg, beyde aus Pommern, verehlichet gewesen seyn. Von seinen Söhnen vermählte sich Johann Christoph Riegen von Alten-Schneeberg, Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Wachtmeister bey der Garde du Corps, mit einer von Bünau aus dem Hause Wechsenstein, ums Jahr 1719.

Schneeberg Cäsariens, Berg, siehe Hermon im XII Bande, p. 1748.

Schneebergische Mulde, Fluß, siehe Mulde oder Mulda (die Schneebergische) im XXII Bande, p. 689.

Schneeblind, siehe Schnee.

Schneebrüche, siehe Lauwinen, im XVI Bande, p. 1214.

Schneebrüchiges Holtz, heisset dasjenige, welches der grosse angelegte Schnee zu Boden gedrücket. Wo ein Haus-Vater dergleichen Holtz in seinem Walde findet, soll er von dem andern noch aufrecht stehendem Holtze durchaus nichts angreiffen, sondern dieses alles vorhero wegschaffen, und entweder zu Scheiten schlagen, oder was darzu dienlich, zu Bau-Holtz anwenden lassen. Es ist nicht rathsam, daß man den Förstern und Forst-Knechten, wie an einigen Orten der üble Gebrauch ist, das Schneebrüchige Holtz, als ein Stück ihrer jährlichen Besoldung überlasse, und ihnen solches nach Gefallen wegzugeben, vergönne; denn ob es wohl seyn mag, daß einige die Ruhe des Gewissens höher, als den Profit achten, und also mit dem, was ihnen von Rechtswegen gebühret, sich vergnügen, so sind hingegen wiederum so viel oder wohl weit mehr andere Forst-Bediente, die gerne weiter greiffen, und sich überall ein unerlaubtes Extra machen wollen, also daß unter dem Vorwand des Schneebrüchigen oder Wipfel-dürren Holtzes, auch viel gutes Holtz unter dem Wische mit hinweg gehet, und heimlich verpartieret wird. Es ist dahero am besten gethan, man lege den Forst-Bedienten etwas mehr Besoldung zu, und benehme ihnen diese Gelegenheit, weiter zu greiffen, als ihnen gebühret.

Schneebrücke, solche trifft man auf dem Carpathischen Gebürge an, woselbsten sich Winters-Zeit ein sehr tieffer Schnee sammlet, welcher von unten her schmeltzet, und im Sommer ein hohes Stadt-Thor, oder eine Brücke mit einem weiten Schwibbogen vorstellet, wodurch man mit Heu-Wägen paßiren kan, man kan auch oben auf dem Schnee herum als auf dem Eise gehen, ohne in denselben einzufallen. Breßlauische Sammlung der Natur- und Medicin-Geschichte, XXVII Vers.

Schnee-Flocken, siehe Schnee.

Schneegans, ist eine Art kleiner wilder Gänse, welche weisser Farbe sind, und sehr hoch fliegen. Siehe *Anser*, im II Bande, p. 461. ingleichen Meer-Gans, im XX Bande, p. 178.

Schneegarn, ist ein Garn, welches zur Winters-Zeit, wenn es starck geschneyet, beym Rebhüner-Fange so gut, als der Tyraß des Sommers gebraucht wird. Es ist auch demselben fast allerdings gleich, nur daß der Tyraß, wegen der jungen Hüner, Wachteln und Lerchen enge, das Schneegarn aber von weissen, subtilen, doch starcken Zwirn, weitere Maschen hat, und solcher Weite halber auch grösser gemachet werden kan. Dieses Schneegarn oder Schnee-Netze wird seiner Grösse nach in seinen Säumen gezogen, welche an beyden Enden zum wenigsten zehen bis funfzehen und mehr Klafftern vorgehen, damit die zween, so es regieren, und damit überlauffen, nicht zu hart auf die Hüner zugehen, und sie darüber aufstäuben. Diese Säume werden mit einer besondern Schleife fein artig zusammen gewunden, daß es sich nicht verwirret. Wenn man nun im Winter bey starck gefallenen Schnee ein Volck Rebhüner von ferne liegen siehet, so breiten ihrer zwey das Schneegarn aus, fassen die Säume so lang, als sie können, und gehen also gerade auf die Rebhüner zu. Einer oder zwey folgen hinten nach, und geben ein Zeichen, wenn die vorangehenden nach der rechten oder lincken Hand zu viel abweichen. Wenn die Hüner das Garn über sich mercken, so stehen sie auf und verwickeln sich in den Maschen. Das Garn wird, wie der Tyraß, gemeiniglich niedrig, und wie man die Hand von sich strecket, gezogen und geführet. Wenn das Hun, so unter dem Hauffen die Schildwache hält, sich schnell unter dem Schnee verbirgt, so ist es ein gewisses Anzeigen, daß die Hüner gerne halten, und ein guter Fang zu vermuthen, wenn aber dasselbige anfänget zu schreyen, und die andern für der bevorstehenden Gefahr zu warnen, so stäuben sie auf, und ist ihnen nichts abzugewinnen. Die Uberziehung mit dem Schneegarne geschiehet am besten des Morgens, ehe die Hüner aus ihrem Nachtlager aufbrechen, und das Gräse suchen, alsdenn liegen sie noch hart, und hal-

ten am liebsten; ingleichen auch, wenn sie des Abends ihr Nachtlager machen, sind sie ebenfalls gut mit diesem Garne zu fangen, bey Tage aber thut es selten gut, und also auch, wenn der Schnee zu hart kirret; jedoch wenn sie aufstäuben, und man sie recht im Gesichte behalten, und dabey abmercken kan, daß sie wiederum im Schnee ein Lager geschar-ret, kan mehr als einmahl, ja des Tages unterschiedliche mahl nach ihnen gezogen werden. Wenn der Schnee flach und windwebig ist, darf man die Hüner mit dem Schneegarn nicht suchen, und kan ihr neugebrochenes Lager, welches sich sonst bald wie eine Schweinsuhle ansehen lässet, leichtlich gefehlet werden. So liegen auch die Rebhüner in windigen Zeiten ohne dis lieber in Hecken und Gräben, als in offenen Feldern.

Schneegaß oder Snegaß, (Cyriacus) der Philosophie Magister, Pfarrer und Adjunctus der Gothaischen Superintendur zu Friedrichsroda, starb 1597 den 23 Octobr. und schrieb

1. Isagogen musices, Erffurt 1590 in 8.
2. Novam & exquisitam monochordi dimensionem, ebend. 1590 in 8.
3. Epistolas XVI ad Fridericum Myconium, Schmalcald. 1593 in 4.
4. Lieder, so im Coburg- und Meinungischen Gesang-Buch anzutreffen.

Im Jahr 1595 hat er viertzig Weynachts- und Neu-Jahrs-Motetten von vier Stimmen, deren etliche er selbst, die mehresten aber Joachim von Burck, Johann Steurlin und Phil. Avenar componiret, zu Erfurt bey George Baumannen in zwey Theilen drucken lassen, und selbige den zu seiner Adjunctur gehörigen Schul-Dienern und Cantorn in den Aemtern Reinhardsbrunn und Georgenthal zugeschrieben; in welcher Zuschrifft erwehnet wird, daß er auch funfzehen Psalmos graduum, nebst noch fünf andern habe in Druck gehen lassen. Wezels Lieder-Historie, P. 3. p. 116.

Schneegaß (Elias) ein Rechtsgelehrter, von Gotha gebürtig, legte sich anfangs auf die Theologie, die er aber nachgehends mit der Rechtsgelahrheit verwechselte. Nachdem er nun in dieser die Doctor-Würde angenommen, erhielt er die Stelle eines Syndicus zu Cöln an der Spree, welche Bedienung er doch nachhero selbst wieder verließ, nachdem er sich durch seine besondere und auf einen Syncretismum abzielende Meynungen in der Theologie viele Feinde gemacht. Er kam hierauf 1680 nach Erfurt, und las bis 1682 Juristische Collegia, da er sich wegen der einreissenden Pest mit einigen seiner Zuhörer in das Bremische wendete. Die Zeit seines Todes ist nicht bekannt. Seine Schrifften sind: Institutiones hebraicæ, Schleusingen 1660 in 8. und eine lateinische Grammatic, die er beyde unter seinem rechten Nahmen heraus gegeben. Sonsten aber hat man auch unter dem erdichteten Nahmen Antonia Mara von ihm:

a) Tractatum de jure delicti L. Aquiliæ, Berlin 1674 in 4.
b) Logicam Anti-Aristotelicam;
c) Institutiones juris scientiæ minores;
d) Institutiones juris feudalis;
e) Tr. de concursu creditorum in foro civili formando, Brunsu. 1718. in 4.
f) Nova, sed antiqua, inaudita, sed in verbo Dei fundata de conjugio jure naturæ prohibito 1) privigni cum privigna, 2) duorum fratrum cum 2 sororibus, 3) patris & filii cum matre & filia, 4) inter vitricum & viduam privigni, 5) inter viduam defunctæ privignæ & inter novercam defunctæ privignæ;

u. a. m. Motschmanns Erfordia lit. Contin. 4.

Schnee-Gebürge, siehe Carpatisches Gebürge, im V Bande, p. 1122.

Schneeglöckgen, siehe Levcoje, im XVII Bande, p. 580.

Schneeglöcklein, siehe Geelveil, im X Bande, p. 576.

Schneehun, ist ein wildes Hünergeschlecht, welches in den Alpen und andern hohen kalten Gebürgen allein in dem Schnee seinen Aufenthalt hat. Es ist mit schneeweissen Federn bedecket, ohne an dem Halse, woselbst es mit einigen schwartzen Flecken gezeichnet ist. Der Hahn ist etwas grösser, und hat vom Schnabel, der auch schwärtzlich ist, gegen den Augen einen schwartzen Strich, und röthere Augenbraunen, welches die Weiblein nicht haben; im Schweif sind sie auch etwas schwartz. Ihre Füsse sind rauch, und sehen wie die Hasenläufte. Diese sind ohngefehr so groß als eine Taube. Es giebt auch noch eine andere Art, die fast der Wachtel gleich kömmt, jedoch viel stärcker, und mit weissen und Safrangelben Federn versehen ist. Sie haben ein schwartzes, doch wohlschmeckendes Fleisch, welches viel flüchtiges Saltz und Oel bey sich führet, und gute Stärckung giebt. Sie fliegen nicht weit, und werden gekirret, dabey man sie denn zu pürschen, oder mit Bögen und Maschen, oder Schleifen zu fangen pflegt. Siehe auch *Lagopus*, im XVI Bande, p. 237.

Schneekönig, siehe Zaunkönig.

Schneekoppe, siehe Schneekuppe.

Schneekuppe oder Schneekoppe, ist der höchste Berg von dem Schlesischen Riesen-Gebürge, hart an den Böhmischen Grentzen, den Grafen von Schafgotsch in der Herrschafft Kynast gehörig, 3 Meilen von Hirschberg. Er steiget mit seiner Spitze auf die 30 Stadia in die Luft, und wird deßwegen von den Schlesiern die Schneekoppe genennet, weil auch bey warmen Sommer-Tagen der in desselben Thälern und Absätzen liegende Schnee niemahls gäntzlich, der sich hier ereignenden ungemeinen Kälte halben, verzehret wird. Eben dieses Berges Höhe dienet denen Schlesiern gewöhnlich zu einem Wetterzeiger, denn ist er neblicht und mit Wolcken überzogen, so zeiget es Regen und Ungewitter an; ist er aber klar und hell, angenehmes Wetter und Sonnenschein. Indem nun die hohe Spitze über die massen weit in das ebene Land hinein siehet, also, daß man sie etlicher Orten auf zwölff bis vierzehn Meil Wegs mit dem Gesicht erreichen kan, leuchtet sie gleich einem gespitzten Thurn in die Augen; unterdessen befindet sich auf derselben eine ziemlich breite, wiewohl sandigte, und von Natur steinigte Ebene. Auf derselben stehet eine Capelle, welche Christoph Leopold Graf von Schafgotsch, Kayserlicher Cammer-Präsident in Schlesien, mit grosser Mühe hat bauen und um das Jahr 1673 zur Vollkommenheit bringen lassen,

sen, also, daß zu gewisser Zeit unter andern die Mönche aus Warmbrun hinauf steigen und eine Messe lesen müssen. Ohngefehr um sechzehenhundert und etliche achtzig geschahe zwischen dieser Schneekuppe und dem Born-Berg ein gewaltiger Fall einer Schnee-Wand, welche etliche Berg-Häuser überschüttete und in dem einen einen Mann und ein Weib mit sechs Kindern erdruckte. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 2136 u. f. ingleichen p. 2139.

Schneeläfte, siehe **Lauwinen**, im XVI. Bande, p. 1214.

Schneelauwen, siehe **Lauwinen**, im XVI. Bande, p. 1214.

Schneelauwinen, siehe **Lauwinen**, im XVI. Bande, p. 1214.

Schnee-Löwen, siehe **Lauwinen**, im XVI. Bande, p. 1214.

Schneemeise, siehe **Meise**, im XX. Bande, p. 363.

Schneemelcher (Johann Lorentz) der Philosophie Magister, gebürtig von Wernigerode in Thüringen, stieg im Jahr 1704 zu Halle auf das Philosophische Catheder mit einer Dissertation: De cognitione humana in genere.

Schnee-Milch, siehe **Milch-Schnee**, im XXI. Bande, p. 162.

Schneen (Groß-) ein Chur-Hannöverisch Dorff in Fürstenthum Calenberg an der Leine, etliche Stunden von Göttingen gelegen, es gehöret ins Amt Friedland.

Schneen (Klein- oder Lütgen-) ein Chur-Hannöverisch Dorff im Fürstenthum Calenberg, vier Stunden von Göttingen, mit einem Adelichen Hofe des Herrn von Schneen, ins Amt Friedland gehörig.

Schneen (Lütgen-) siehe Schneen (Klein.)

Schneeschauffeln, heißt auf dem Lande, den auf denen öffentlichen Land-Strassen, und sonderlich in hohlen und engen Wegen, gefallenen Schnee auseinander werffen, und dieselben denen Posten oder Fuhrleuten, und andern Reisenden, zum Besten, wieder eben und brauchbar machen. Und werden zu dem Ende vornehmlich die Fröhner, und andere Bauersleute, von einem Gerichte zum andern, wie zu andern nöthigen Frohn-Diensten, erfordert und aufgeboten. Siehe Scharwerck im XXXIV. Bande, p. 960. und ff.

Schneeschlüpfe, siehe **Lauwinen**, im XVI. Bande, p. 1214.

Schneetröpflein, siehe **Levcoje**, im XVII Bande, p. 580.

Schneetropfen, siehe **Levcoje**, im XVII. Bande, p. 580.

Schneeveilen, siehe **Levcoje**, im XVII. Bande, p. 580.

Schneeviolen, siehe **Levcoje**, im XVII. Bande, p. 580.

Schnee-Vögel, eine Art Vögel in Grösse einer Lerche, fett und wohlschmeckend. Sie haben weisse oder lichtgraue mit wenigen schwartzen gemischten Federn, kommen im Winter mit dem Schnee, und ziehen mit demselben auch wieder davon. In Preussen, Pohlen und Litthauen lassen sie sich häuffig finden.

Schneevogel, (Paul) der Philosophie Magister, war Ober-Stadt-Schreiber zu Zittau vom Jahr 1490 bis 1497. Carpzovs Zittauische Chronicke.

Schnee-Wasser, Lat. *Aqua nivea*, ist das Wasser von geschmoltzenen Schnee. Solches ist dem Magen und Eingeweide nicht gut zu geniessen, weil es dick und schwer, und nicht wohl zu verdauen. Hingegen ist es vor andern Wassern ein Mittel der Reinigung, weil es einen grössern Grad der Kälte hat, und also die Löchlein der Haut enger, folglich den Umlauff des Geblütes durch die äussern Aederlein schwerer, hiermit die Haut weisser machet. Schon zu den Zeiten Hiobs ist der Gebrauch gewesen, sich des Schnee-Wassers, als einer vor andern rein und fein machenden Sache, zum Waschen zu bedienen, welches aus Hiob IX, 30 und 31. zu ersehen: wie etwan noch heut zu Tage unser Frauen-Volck das Mertz-Schnee-Wasser sich zu sammlen und zu gebrauchen weiß, in der Meynung, davon eine auenehmend klare Haut zu bekommen. Weiter so erquicket zwar das Schnee-Wasser die Erde vortrefflich, wo aber Regen und Frost dazu kommt, so ist es schädlich, weil das Eyß, so von der Kälte über sich gezogen wird, die Wurtzeln sogleich mit aus der Erden ziehet, daß sie davon verderben müssen. Damit auch die Saat durch das in denen Winter-Monaten sich zusammensetzende Schnee-Wasser nicht erstickt werde, so muß ein sorgfältiger Land-Wirth seine Felder dergestalt zurichten lassen, daß gedachtes überflüßige Schnee-Wasser jederzeit seinen ungehinderten Ablauff haben möge. Das im Winter, und absonderlich im Mertz, gesamlete Schnee-Wasser, hat vor dem andern die gute Eigenschaft, daß es nicht faule oder stinckend werde, wenn man es auch sehr lange Zeit stehen lasse. Daher man es gerne zu solchen Dingen gebrauchet, die nicht schimmlicht werden sollen, wenn man dergleichen darauf giesset, wie z. E. die schwartze Dinte. Wie sonst das Schnee-Wasser zur Abkühlung derer Hände und Füsse, zur Reinigung des Geräths u. s. w. gebraucht worden, erzehlet Bartholinus de usu nivis medico umständlich.

Schneeweiß werden, ist eine Redens-Art, die in der Heil. Schrifft zu verschiedenen mahlen vorkommt. Denn ob der Schnee gleich eigentlich keine Farbe hat; sondern nur einen Schein, welcher sich wieder verliehret, wenn der Schnee wieder in Wasser aufgelöset wird: dennoch aber, weil der Schnee weiß in die Augen fället, so alludiret der Geist GOttes darauf Ps. LI, 9. wo es heißt: Wasche mich, daß ich schneeweiß werde; und Es. I, 18. sollen die Sünden schneeweiß werden. Aus dem ersterm Orte gleichwie auch aus andern Schrifft-Stellen ist bekannt, daß an dem letztern Orte die Redens-Art so viel heisse, als neue Sauberkeit oder Unschuld. Daß also diß die Meynung

nung ist: Wenn eure Sünden gleich Blutroth wären, das ist, ihr selbst, eurer Sünden wegen; so sollen sie doch schneeweiß werden, das ist: ob schon Sünden in Ewigkeit Sünden bleiben werden, und aus Unrecht nimmermehr Recht wird; dennoch sollt ihr Sünder nach empfangener gnädigen Loszehlung, schneeweiß oder für unbefleckt und gerecht gehalten werden: im HErrn selbst sollt ihr Gerechtigkeit und Stärcke haben. Der Aussätzige wird geheilet; nicht aber der Aussatz. Also auch der Sünder eigentlich wird rein, nicht aber die Sünde.

Schneezoll zu Rom; unweit von dieser Stadt haben eine gewisse Art Krämer ihren Platz, Stand und Kramrecht, welche jährlich die Erlaubniß des Schneeverkauffs um mehr als sechshundert Scudi an sich kauffen, dafür sie gehalten sind, das gantze Jahr durch Schnee bey der Hand zu haben, und um einen gesetzten Preiß zu verkauffen. Mit solchem Schnee erfrischen die Italiäner nicht allein das Wasser, sondern auch Wein, Früchte, und andere Sachen, so theils Sommers, theils Winters genutzet werden, und haben sich viele so daran gewöhnet, daß sie auch die Syrupe und andere Artzeneyen damit abkühlen.

Schnegaß (Cyriacus) siehe **Schneegaß**.

Schnegaß (Elias) siehe Schneegaß.

Schnegel, siehe Schnecke.

Schneid, (Heinrich Joseph von) Römisch-Kayserlicher Hofrath und geheimer Referendarius, war im Jahr 1742 bey der am 13 Junii von der zu Franckfurth wohnhafften Judenschafft Ihro Kayserlichen Majest. zu leistenden Huldigung als Commissarius zugegen. Leipz. Zeit. 1742, p. 399.

Schneidau (N. von) Kayserlicher Obrist-Wachtmeister, dessen Vater Kayserlicher General-Wachtmeister gewesen, wohnte im Jahr 1664 dem Feldzuge in Ungarn bey, mochte sich aber in selbigem nicht sonderlich signalisiret haben; dahero der Obriste, **Johann von Stauffenberg**, in seiner Relation von dem Feldzuge in Ungarn 1664 und dem dabey erfolgten Treffen bey St Gotthardt, etwas nachtheilig von ihm geschrieben und in öffentlichen Druck gegeben. Aus dieser Ursache fassete der von Schneidau einen unversöhnlichen Haß gegen den Obristen von Stauffenberg, und als sie einander zu Prage auf öffentlicher Gasse begegneten, und der von Schneidau den von Stauffenberg ansichtig ward, stieg er vom Pferde und sagte: Bist du da, du Hund? gestehest du, was du von mir geschrieben hast? worauf er ihn sogleich mit dem Spanischen Rohr über den Kopff schlug. Jener sagte ja; und rächete die Schläge auf gleiche Art, bis endlich der Obriste dem von Schneidau unter die Füsse kam. Hier sprang des Obristen Bruder, ein Hauptmann, herbey, und gab dem von Schneidau einen Stich in den Leib, daß er zur Erden fiel. Des Schneidau Heyducke lieff indessen hinzu, und hieb mit seinem Säbel dem Pagen des von Stauffenberg einen Arm weg, verwundete auch die beyden Brüder sehr hefftig und retirirte sich sofort ins Closter Maria-Schnee. Folgenden Tags starb der von Schneidau an der empfangenen Wunde, die von Stauffenberg aber brachten sich durch die Flucht aus den Händen der Obrigkeit. Dieses alles geschahe im Jahr 1666. Ludolphs Schaubühne IV. Theil, p. 341 u. f.

Schneidbacher (Stephan) der Philosophie Magister und Prediger zu Erbach; von seinen Schrifften ist bekannt: Erklärung der sieben Worte Christi am Creutz, in sieben Predigten, Straßburg 1608, in 4.

Schneide am Bohrer machen, heisset bey den Bergleuten die abgebrochene Spitze wieder anschmieden.

Schneidegeld. Es mögen zwar die Tuchmacher ihre verfertigte Tücher verkauffen, und sind so weit Kramer-Handwercke: die Gewandschneider hingegen mögen mit allerhand Tuchen, welche sie gar nicht gewürcket, Handlung treiben. Aus der Tuchmacher zu Zeitz alten Innung vom 17 Junii 1603. Art. XVII. seq. ist wahr zu nehmen, daß auch ihnen solches, Kraft eines besonderen darüber ertheilten Privilegii, doch gegen eine jährliche Entrichtung, welche das Schneidegeld genennet wird, verstattet sey.

Schneidegezeug, ist ein gewisser Vorrath von Werckzeuge der Tischler zum Schneiden, weil sie vielerley Schnitzwerck machen.

Schneideisen oder Zeug, ist bey den Schlössern ein länglicht breites Eisen, voller Löcher, unterschiedener Grösse, so mit Stahl gefüttert, und in welches mancherley Gattungen von Schrauben, vermittelst der dazu gehörigen Bohrer geschnitten sind, in der Dicke, daß ein Loch etwan zwey Gewinde fasset, daher es gegen dem Stiel, da die weitesten Löcher sind, ordentlicher stärcker wird, es pfleget auch mit einem höltzernen Stiel verfertiget zu werden.

Schneideklingen, derselben bedienet sich der Formenschneider. Es müssen selbige wohl gehärtet und scharff geschliffen seyn, vom Rücken nach der Spitze zu, ingleichen müssen sie sehr dünne seyn, damit die Schärffe der Spitzen gleich und dünne bleibet. Die Messer soll man unter dem schneiden gleich einer Feder, damit man schreibet, regieren, und nach Erforderung des Strichs oder Linien halten oder kehren. Die Klinge des Messers hat hinten keine Angel, wie andere Messer haben, damit man selbige, so tief man will, in das Hefft oder den Stiel stecken kan.

Schneideleder, wird abgezeichnet in drey Sorten: Manns-Sohlen, Weiber-Sohlen und Flecke. Derowegen ist Lederschneiden bey den Gerbern so viel, als es würcklich Stückweise verkauffen.

Schneidelholtz, werden unter dem hochstämmigen Laub-Holtz diejenigen Bäume genennet, welche sich gerne schneideln, das ist, ihre Aeste von den untersten bis zu den obersten, ja auch wohl zugleich ihre Gipffel mit aus-

aus- und abhauen lassen, also, daß nichts, als der Stamm stehen bleibet, welcher wieder ausschläget, und neues Holtz und Aeste treibet. Dieses Schneideln ist meistentheils an denjenigen Orten im Gebrauche, wo man am Holtze Mangel hat; insgemein aber werden die in Brahnen an Wiesen und Holtzrändern, in Gewöhrigten, an Gärten und in Hecken stehende Bäume geschneidelt, und solches, nachdem das junge Holtz geschwinde oder langsam nachwächset, alle drey oder sechs Jahre wiederhohlet. Das beste Schneidelholtz sind: Die Linde, die Weide, die Erle, die Esche, die Ahorn, die Pappel, die Bircke, die Ilme oder Rüster. Es werden zwar die Eichen auch geschneidelt, jedoch nicht mit solchen Nutzen, wie die obigen, denn man weiß aus der Erfahrung, daß durch das Schneideln der Saft auf den Seiten mit Gewalt aus dem Hiebe wiederum in die Schößlinge dringet, dagegen aber in den Gipfeläsien, als die er nicht erreichen kan, aussen bleibet, wodurch denn dieselbe trocken und dürre werden; massen das eichene Holtz ohne hin porös ist, und insonderheit der Spint oder das Weisse die Feuchtigkeit gerne an sich ziehet, daß also der Baum mit Gewalt von der Nässe oben hinein faulen muß, und wenn er alsdenn gehauen oder genutzet werden soll, wird inwendig an statt des festen Kerns, Mulm oder Erde gefunden. Das Tangelholtz, als Fichten, Kiefern und Tannen, können das Schneideln nicht vertragen. Wie die tragbaren Obstbäume bessern Wuchses halber, durch das Schneideln zu halten, davon siehe den Artickel, Schneideln der Obstbäume; Vom Schneideln der Reben aber siehe Schnitt.

Schneideln der Obstbäume heisset, die überflüßigen, unnützen, schädlichen Aeste eines Obstbaumes, so demselben am Wachsthume hinderlich sind, oder ihn überdiß noch unförmlich und mangelhaft machen, hinweg nehmen, damit den fruchtbaren uud nutzbaren Aesten der Nahrungssaft von dergleichen unnützen Zeuge nicht entzogen werde, und der Baum eine ordentliche Figur, und manierliches Ansehen gewinne. Es gehört hierzu eine reife Urtheilskraft, am allermeisten aber ein geschickter und durch die Erfahrung erlerneter Handgriff, welche Aeste nützlich oder schädlich, welche kurtz oder lang, hinweg geschnitten werden sollen, weiln man hierbey entweder durch allzu öfteres und häufiges, oder durch allzuseltenes und unordentliches Beschneiden eines Baumes der Sache zuviel thun kan. Anders werden die hochstämmigen, anders die Zwerg- oder Busch- und wieder anders die Spalierbäume beschnitten. Die zum Schneiden gebräuchlichen Instrumente sind: Eine Hippe oder Gartenmesser, von den Frantzosen *Serpette* genannt, welche als ein Taschen- oder Einlegmesser zusammen geleget werden kan, und daran das Heft so groß seyn muß, daß die Hand darinnen Platz haben und sich regen kan, und eine Säge, welche eben so wie die Hippe zusammen geleget wird, und deren Klinge starck und von guter Materie seyn muß, damit sich solche nicht biege; so sollen auch die Zähne nicht gar genau bey einander, und ein wenig auswärts stehen, damit man im Sägen, wenn das Holtz grün ist, nicht gehindert werde; sie wird zu Absägung der alten Aeste, so man mit der Hippe nicht wohl beschneiden kan, gebraucht, und soll, nach der besten und bequemsten Art, mit Klinge und Heft, zwölf bis vierzehn Zoll lang seyn. Wenn man mit der Hippe oder Gartenmesser einen Schnitt an einem Aste thun will, so muß mit einer Hand der Ast unter dem Schnitte fest gehalten, und mit der andern geschnitten werden, desgleichen auch in Acht zu nehmen, daß man bey jungen oder neu gesetzten Bäumlein den Stamm im Schneiden feste halte, damit sich solcher sammt der Wurtzel nicht biege oder bewege; es soll auch das Gartenmesser, damit man beschneidet, allezeit so scharf seyn, daß man den darzu bestimmten Ast auf einen Zug damit abschneiden kan. Die beste Zeit zu Beschneidung der Bäume ist im Februario, da es bey stillen und gelinden Wetter im letzten Mondsviertel vorgenommen werden soll.

Schneidemesser, *Inciſorium*, ist bey den Wundärtzten ein Messer, womit sie etwas aufschneiden, wenn z. E. die Wunden sollen erweitert werden. Was für ein Messer in dem Hauswesen mit diesem Namen beleget werde, davon siehe Hackemesser, im XII Bande, p. 84.

Schneidemühle, siehe Bretmühle, im IV Bande, p. 1316. Ingleichen Mühle, im XXII Bande, p. 119.

Schneide-Müller, siehe Müller (Schneide-) im XXII Bande, p. 266.

Schneidemuskeln, siehe Muskeln derer Lippen, im XXII Bande, p. 1182.

Schneiden. Kömmet zuförderst bey den Hausvätern vor, in der Erndte, bey dem Getreyde, da ledig Stroh geschnitten wird, sodenn am Holtze, mit Bretschneiden, in Sägemühlen: nicht weniger an Steinen, da die Marmorirer theils nur schneiden, andere aber bilden.

Schneiden, ist auch ein Kunst-Wort in der Buchdruckerey bey dem Drucker, wenn das Papier, so an das Rähmgen gekleistert, im Druck verhindert, daß einige Buchstaben, als Custos, Columnen-Titul, nicht dafür kommen, so wird solches mit der Scheere ausgeschnitten.

Schneiden, (in Feldern) *Reſectio frugum*, heisset, die Feldfrüchte mit der Getreydesichel vom Acker abbringen. Korn, Weitzen und Rübsen pfleget man gemeiniglich zu schneiden, wiewohl auch an manchen Orten, Gerste und Haber ebenfalls geschnitten werden. Das Schneiden macht zwar kürtzer Stroh, als das Hauen mit der Sense, man bekommt aber nicht so viel Wirrstroh, und werden auch nicht so viel Körner ausgeschlagen, als durch die Sense. Nach einiger Meinung soll zwar das Schneiden im alten Monden am besten seyn, man kan aber dessen nicht allezeit warten, sondern muß sich nach dem Wetter richten. Wenn das geschnittene Korn etliche Stunden an der Sonne gelegen, so bin-

det man die Garben, und leget sie in Mandeln oder Haufen. Wenn das Korn vom Regen oder Wind sich gebogen, oder sonst lager worden, muß man demselben nicht entgegen schneiden lassen. Geringe stehendes Korn, wie auch der Sommerrocken, wird an vielen Orten mehrentheils gehauen; doch ist es besser, wo es nur halbigt vor die Mühe ficht, daß man es schneiden lässet: Denn es ergiebet sich besser in Körnern, und wird auch das Geströhde, wie obgedacht, nicht so sehr verwirret, und sparsamer zusammen gelesen. Das Getreyde-Schneiden ist auf dem Lande eine Art der gewöhnlichen Frohn-Dienste, siehe Scharwerck im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Schneiden, (Getreyde) siehe Schneiden (in Feldern).

Schneiden, (Obst) siehe Obstschneiden, im XXV Bande, p. 309.

Schneiden, (Rötekuchen-) siehe Ribbekuchen, im XXXI Bande, p. 1212.

Schneiden die Decken des Hauptes. Gleichwie sich unterschiedene Ursachen finden, die Decken des Leibes zu schneiden, indem man bald den schlappen, oder wohl gar zerrissenen Fortsatz des Darmfelles dadurch zu entdecken suchet, bald aber die Wunden der Brust, des Schmeerbauchs, wie auch der Glieder, um die hineingeschossenen Kugeln, oder andere unnütze und schädliche Dinge heraus zu nehmen, erweitert: Also müssen auch die Schnitte mit unterschiedenen Instrumenten, und auf unterschiedene Art und Weise unternommen werden. Weil aber die Decken des Haupts, als die Haut, und das Hirnschalhäutgen (Pericranium) am allermeisten zu schneiden vorkommen: so wollen wir auch die unterschiedenen Vorsichten, welche dabey müssen gebraucht werden, etwas genau durchgehen, und anjetzo vor uns nehmen. Der Zweck dieses Schneidens ist dreyfach, entweder daß man erfahre, ob der Hirnschedel entzwey, oder daß man den Trepan und andere Instrumente bequem gebrauchen könne, oder daß man das ausgetretene und unter den Decken sich aufhaltende Geblüte in Zeiten, ja, wenn nichts vorfället, gleich den ersten Tag, ehe noch eine Entzündung dazu schlägt, herausführe. Was den Ort anlanget, wo man schneiden soll, so wollen unterschiedene Schriftsteller, daß man die Nähte, den untersten Theil des Hinterhaupts und die Schläfe, wegen der allda sich befindlichen Muskeln verschone. Nun ist freylich nicht zu läugnen, daß man sich vor den Nähten in acht zu nehmen, grosse Ursache habe. Denn erstlich hat das harte Hirnhäutgen durch die Nähte mit dem Hirnschalhäutgen grosse Gemeinschaft, daher das harte Hirnhäutgen nothwendig den empfindlichsten Schmertz ausstehen müßte, wofern das Hirnschalhäutgen daselbst zerschnitten würde. Vors andere gehen auch viele Blutgefässe durch die Nähte, welche alle zerschnitten würden, und folglich würde sich das Blut über die Hirnhäutgen ergüssen. Dennoch aber, wenn ein Bruch nahe bey den Nähten, und man persichert ist, daß das harte Hirnhäutgen schon von dem Hirnschalhäutgen loßgegangen, so erfordert es die Nothwendigkeit, die Decken über den Nähten zu schneiden. Um die Muskeln zu verschonen, welche das Haupt bewegen, soll der Schnitt ferner nicht an dem untersten Theile des Haupts unternommen werden, es sey denn, daß man vorsichtig damit umgehe, und die Fäsergen der Muskeln nicht queer, sondern länglicht durchschneide. Endlich soll man auch die Muskeln an den Schläfen verschonen, indem, wenn man in den spannadrigten Theil schneidet, heftige Schmertzen und Convulsionen, aus dem Schnitte in den fleischigten Theil aber eine tödtliche Blutstürtzung entstehen können. Dieses wollen sie aus dem Hippokrate bekräftigen, welcher Text. 6. de Vulneribus Capitis sagt, daß wegen des Schnittes in einen von diesen Muskeln, der andere gegen übergelegene Convulsionen bekäme. Weiter saget er Text. 27. de Articulis, daß, wenn diesen Muskeln etwas widerliches widerführe, und sie sehr ausgedehnet würden, die Krancken in ein immerfortwährendes Fieber und tiefen Schlaf verfielen. Doch alle diese Beweisgründe sind nicht wichtig genug, daß sie einen von der Operation abhalten sollten, absonderlich im Fall der Noth, wo zum Exempel abgebrochene Stückgen Beine, oder ausgetretenes und geronnenes Blut dergleichen Cur und Schneiden erfordern. Denn vors 1) sind nicht alle Wunden dieses Theils, sie mögen nun entweder zufälliger Weise oder von dem Wundartzte mit Fleiß verursachet worden seyn, tödtlich gewesen, wie Bavius in Hippocrat. de Vulneribus Capitis p. 74. Borell Cent. II. Obs. 2. Job von Meckern Obs. Chir. C. I. und Voorde in seiner leuchtenden Fackel der Chirurgie p. 481 aufgezeichnet haben. Vors andere redet Hippokrates nicht von einer Convulsion des gantzen Leibes, sondern nur des andern Schlafmuskels. Und 3) so bald der zerschnittene Muskel wieder geheilet ist, so wird sowohl das Fieber, als der tiefe Schlaf den Krancken verlassen. Also ist es wohl Niemanden vor übel zu halten, wenn man zur Zeit der Noth den armen Krancken mit dergleichen Schneiden rettet. Bey der Figur und Form, welche bey dem Schneiden zu beobachten ist, soll man nicht den meisten Wundärtzten folgen, als welche an allen Orten, und bey allen Verletzungen des Haupts einen Creutzschnitt machen, sondern man muß diese drey Schnitte, welche sich an dem Haupte absonderlich gut schicken, anwenden, nemlich entweder einen Creutz- oder dreyeckigten Schnitt, wovon der letztere bald wie ein V, bald wie ein T kan formiret werden. Also muß man die Vernunft zu Hülfe nehmen, und nach dem Unterscheide des verletzten Theils, bald diese, bald jene Figur zum Schneiden erwählen. Denn diejenigen handeln sehr unweißlich, welche in allen Verletzungen des Haupts den Creutzschnitt anrathen. Das ist wohl gewiß, daß es der bequemste Schnitt ist, allein man muß die Nähte und Muskeln damit verschonen; daher er nirgends, als in der Mitte der Seitenbeine (Ossium Bregmatis) zu unternehmen ist.

Wenn

Wenn aber an einer Naht die Haut zu schneiden vorkömmt: so muß man den Tförmigen Schnitt erwählen, da man denn den obersten, oder den Queerschnitt nach der Länge der Naht, den andern aber gleich herunterwärts schneidet; welcher Schnitt auch an der Stirne an der Crantznaht statt findet. Bey den Muskeln der Stirne und des Haupts hingegen muß dreyeckigt in Form eines V geschnitten werden, und zwar dergestalt, daß die Grundlinie des Dreyecks allezeit oben in den spannaderigten Theil komme, und also die Fäsergen verschone. Woferne die Haut schon verwundet, und sich die Wunde nach den Nähten und Fäsergen richtet; so darf man nichts darbey thun, als daß man sie, wenn es nöthig ist, etwas grösser mache. Schicket sich aber die Wunde nicht nach den Nähten und Fäsergen: so läßt man sie unangerühret, und machet einen bequemen Schnitt, es sey denn, daß der Muskel schon sehr verletzet und zerrissen sey. Bey der Art und Weise zu schneiden wird gemeiniglich erinnert, daß man, wenn man eine Wunde erweitern will, nicht bey den Wundlefzen zu schneiden anfange, sondern das Messer an einem unverletzten Theile ansetzen, und damit zu der Wunde gehen solle. Gleichergestalt solle man auch dieses bey dem Creutzschnitte beobachten, und nicht auf einmahl queer durchschneiden, sondern erst auf der einen, hernachmahls auf der andern Seite schneiden, daß man also jederzeit von dem unverletzten Theile zu dem ersten langen Schnitte komme. Bey dem dreyeckigten Schnitte solle man ebenfalls die Ordnung behalten, indem man nicht von dem ersten Schnitte zu dem gesunden Theile, sondern von dem gesunden Theile zu dem ersten Schnitte schneiden müsse, damit nehmlich die Wundlefzen, oder der erste Schnitt nicht allzuweit von einander gerissen, und dem Krancken ohne Noth Schmertzen verursachet würden. Allein diese Vorsichten haben wenig Nutzen. Denn wir haben ja bey dem Schneiden eben den Endzweck, die geschnittene Wunde nicht nur von einander, sondern auch gar vom unterliegenden Hirnschedel abzusondern. Vielmehr muß man beobachten, daß allezeit der unterste Schnitt eher als der oberste gemacht werde, das ist, man muß sich nach der Lage des Krancken richten, und allezeit an dem untersten Theile des Haupts zu schneiden anfangen, damit man nicht in der Operation verhindert werde, welches nothwendig geschiehet, wenn man oben erst schneidet, und den untersten Schnitt bis zuletzt sparet; denn das herunterflüssende Blut wird den Wundartzt in der Operation hindern. Im übrigen muß der Schnitt mit einer firmen und hurtigen Hand geschehen, so daß in einem Schnitte Haut, Fett und Hirnschedelhäutgen entzwey geschnitten werde, dahero man viel lieber ein Scheer- als ein anders Messer nimmt. Ist aber eine Niedersenckung, Splitterung, oder grosser Bruch des Hirnschedels zugegen: so muß der Schnitt mit grosser Vorsichtigkeit unternommen werden, weil das Messer gar leichtlich die Splittergen niederdrücken, oder sich zwischen den Bruch hineinsencken und die Hirnhäutgen verletzen kan. Gesetzt auch, das Hirnschalenhäutgen würde nicht überall durch und durch geschnitten: so kan man es doch hernach mit desto grösserer Behutsamkeit thun. Unterdessen muß es sehr genau von dem Hirnschedel abgesondert werden, damit man so wohl die Spalte oder Ritz (Fisura) desto deutlicher zu Gesichte bekomme, und kein Blut in den Kopf hinein laufe, (als welches gar bald durch das kleinste Ritzgen dringet) als daß man auch den empfindlichsten Schmertz verhüte, welcher mit den Instrumenten, so sie dieses dünne Häutgen zerreissen sollten, kan verursachet werden. Von der Grösse des Schnittes kan man keine gewisse Regel geben. Der Wundartzt muß seinen Verstand zu Rathe zühen, und absonderlich sehen, was er mit der Operation zu erhalten gedencket. Denn will er sehen, ob der Hirnschedel zerbrochen, oder gespalten: so muß der Schnitt so groß werden, als die Spalte ist, indem ihm sonst der Schnitt gar nichts helfen würde. Will er sich aber des Trepans bedienen: so muß sich die gemachte Wunde nach der Crone des Trepans richten, damit sie nicht währenden Herumdrehen an die Wundlefze stosse, und sie verletze. Am besten thut man, man machet den Schnitt ein wenig klein; Denn ist er nicht groß genung: so hat man doch noch allemahl Messer, ihn zu erweitern; wenn er aber zu groß, so kan er wohl wieder zugeheilet werden, allein warum will man dem Krancken unnöthige Schmertzen verursachen? Hat man nun beschriebenermassen den Schnitt verrichtet: so zühet man mit den Fingern, oder sonst einem hierzu geschickten Instrumente die Wundlefzen von dem Hirnschedel, wiewohl man es nicht benöthiget ist, indem sie freywillig herunter gehen und sich zusammen zühen. Dennoch aber muß man ihnen ein wenig helfen, wobey man sich noch vorzusehen und zu hüten hat, daß man nicht mit der spitzigen Seite des Instruments, noch mit den Nägeln an die Wundlefzen komme und unbeschreiblichen Schmertz erwecke, sondern die Schärfe und die Nägel allezeit gegen die Hirnschale kehre. Damit aber die Wundlefzen nicht vor der Zeit wieder zusammen wachsen, sondern jemehr und mehr von einander gehen: bereitet man Pauschen aus weicher, oder geschabter Leinwand, und leget sie trocken auf den blossen Hirnschedel. Alsdenn bedecket man auch die Wundlefzen mit eben dergleichen Pauschen, welche doch zuvor entweder mit einem anhaltenden Pulver bestreuet, oder mit einer anhaltenden Mixtur angefeuchtet worden. Worauf man endlich alles mit einem guten Pflaster, als Betonienpflaster ꝛc. bedecket. Um die Wunde herum streichet man ein wenig Rosenöl oder Heidelbeer-Johanniskraut- Chamillenöl ꝛc. Hernach nimmt man gedoppelte Leinwand, oder Kräutersäckgen, und leget sie darüber, absonderlich aber werden erwehnte Kräutersäckgen, wenn eine grosse Quetschung zugegen, herrlichen Nutzen haben. Endlich befestiget man alles vermittelst einer geschickten Bandage, als da ist Capitium, Pileolus, Cancer mit vier oder mehr Köpfen.

Schneidende Zähne, *Dentes Incisores*, siehe *Dens*, im VII Bande, p. 574.

Schneiden der Gänge in Bergwercken, siehe Durchschneiden, im VII Bande, p. 1651.

Schneidepfennige, mag wohl eines mit dem Schneidegelde seyn, doch nur unter dem Bescheide, daß dieses die obliegende Gerechtigkeit in abstracto; jene aber die würckliche Rechnung in concreto bedeute, wie aus dem XVII Artickel der alten Tuchmacherinnung zu Zeitz wahrzunehmen: Nachdem auch die Tuchmacher bisher jährlich Schneidepfennige gegeben, so sollen die Führmeister zu der Zeit, wenn man solche Schneidepfennige pflegt zu nehmen, die Gewercken beschicken. Welcher denn unter ihnen sagen würde, daß er nicht geschnitten habe, und man ihn doch des überweisen würde, oder in Mangel der Beweisung, bey seinem Eyde es nicht erhalten würde, der soll es klagen unsern Befehlshaber, der solch Schneidegeld einzufordern hat, und den Meistern des Handwercks verbüssen. Art. XIIX. Würde auch irgend ein Wirth in der Stadt Zeitz ohne Vergünstigung der Fürmeister in seinem Hause Tuch schneiden lassen, derselbe soll das Schneidegeld verfallen und der Gast des Tuches verlustig seyn: welches in die Stifftskammer soll geliefert werden.

Schneider, *Sartor*, *Tailleur*. Die Schneider haben zwar kein geschencktes, jedoch ein mit guten Gesetzen und Ordnungen versehenes Handwerck, also, daß ihre Gesellen allenthalben fortkommen können. Ihre Wissenschafften bestehen eigentlich darinnen, neue Moden so wohl auszudencken als nachzumachen, einen grossen und kleinen, dicken und geschmeidigen Menschen zu kleiden, und die Kleider also zuzurichten, daß sie jedem derselben wohl, bequehm und geschicklich anliegen. Sie müssen ferner wissen, die Kleider recht anzumessen, ja auch wohl ohne Maaß dem blossen Ansehen nach auszurechnen und wohl zu treffen, den Stoff und Zeug mit Vortheil zuzuschneiden, zu benähen, zu steppen, zu verbremen, zu sticken und so ferner, zu geschweigen, daß auch wohl ein erfahrner guter Schneider eine gründliche Wissenschaft von allerley Arten, Sammet, Brocard, Seiden, halbseidenen und wollenen Stoffen, von englischen, frantzösischen und holländischen Tüchern, und was ihm sonst zu verarbeiten vorkommet, sowohl dero Feine, als den Werth betreffend, haben müsse, damit er auf Begehren zu diesem oder jenem rathen könne, den Käufer durch seinen Unverstand nicht gefähre, und sich damit an seiner Kundschaft schade. Es muß ein Schneider auch, ohne ein gutes Augenmaaß zu haben, seinen Zirkel und Lineal, oder mehr nach Handwercksgebrauch zu reden, seine Elle wohl verstehen, und wird er in beyden, bey den zu Nürnberg gebräuchlichen Meisterstücken, so für die schwereften in gantz Deutschland gehalten werden, sehr wohl geprobet; Denn nachdem, dem neuangehenden Meister, oder wie sie ihn zu nennen pflegen, dem Materinger, ein halbes Jahr sich zu den Meisterstücken geschickt zu machen und zu üben, frey gegeben wird, muß er nach dessen Verfliessung, in der zu den Handwercksrüaen und andern Seßionen gewidmeten Amts-Stuben, auf einem hierzu dahin gebrachten Tafeltische bey neun Stunden lang allerley alte und schwere Kleidertrachten, nehmlich einen Prälaten- und Priesterhabit, einen Ehrenrock, wie ihn die Herren des Raths zu gedachtem Nürnberg tragen, eine Schaube, worinneu die genannten Cronbräute aus den adelichen Geschlechtern daselbst an ihrem ersten Hochzeit-Tage zu prangen pflegen, und am meisten auf die Art, wie sie der Schneider sonst aus dem Zeuge und Stoff zu schneiden pfleget, auf das netteste aufreissen, und zwar in Beyseyn und Gegenwart des Handwercksherrns, und vier geschworner Meister, welche solche Aufrisse scharf mit der Elle und dem Zirckel examiniren, und dem Materinger allerhand meisterhafte Fragen darüber zu beantworten vorgeben; worauf er von einem Herrn des Raths und Deputirten zu dem hochlöblichen Rugsamt, auf beschehenen Bericht obiges Handwercksherrns und der Geschwornen, daß er wohl bestanden sey, zum Meister gesprochen wird. Die Schneider, so an einem Orte das Meisterrecht nicht gewonnen, und dennoch auf ihre eigene Hand für Meister arbeiten, werden Störer oder Bönhasen genennet, und von der Zunfft nicht gelitten, sondern aufgetrieben. An einigen Orten ist den Schneidern verbothen, Leuten Kleider zu machen, die ihnen zu tragen nicht gebühren. Die von diesem Handwercke rühmen sich, daß es das älteste auf der Welt, weil es aus dem Paradies herkommt, und GOtt selbst zum Urheber hat. Mechonius meinet zwar, dieselben Kleider wären nicht von GOtt, sondern von den Engeln, verfertiget worden. Isaac Peyrerius saget, die Präadamiten hätten solche gemacht. Theodoretus schreibet sie den ersten Eltern zu; allein Moses saget ausdrücklich, der HErr machte Adam und seinem Weibe Röcke. In der Schrifft werden sie weise Leute genennet, 2 B. Mose XXVIII, 3. Es pflegten auch vor Alters die Weibspersonen die Kleidung zu bereiten. Es war ihre gewöhnliche Arbeit, daß sie Tuch machten nach der Kunst, wie sie noch heutiges Tages die Leinewand weben, und Teppiche machen. Die Mutter Samuelis hatte ihrem jungen Samuel einen Rock gemacht, und brachte ihm selbigen an einem Festtage, 1 Sam. II, 19. Die tugendsame Frau, welche Salomon Sprüchw. XXI, 19 beschreibet, strecket ihre Hand nach dem Rocken, und ihre Finger fassen die Spindel, und giebt ihren Hausgenossen zwiefache Kleider. In den Rechten ist denen Schneidern vergönnet, die gefertigten Kleider so lange zurück zu behalten, bis sie wegen des daran verdienten oder verglichenen Macherlohns befriediget sind, wenn auch gleich die darzu genommenen Tuche oder Zeuge jemand anders zugehören. Wenn ihnen aber dieselben, durch ihre Fahrläßig- und Nachläßigkeit, gestohlen werden, oder sonst Schade darzu geschiehet; so müssen sie vor denselben hafften, und dem Eigenthümer den Werth davor ersetzen. Sonst aber, und insonderheit, wenn es aus einem blossen ungefähren Zufall geschiehet, sind sie davon befreyet. Doch ist auch ersten Falls der Eigenthümer derer von einem dritten entwendeten oder sonst beschädigten Kleider verbunden, ihnen seine rechtl. Klage, und den Grund derselben, wie auch alle andere ihm darauf zustehende Rechts-

Ansprüche, zu überlassen und abzutreten. Übrigens ist denen Schneidern in den mehresten Landes- und Policey-Ordnungen verboten, jemanden Kleider von solchen Tuchen und Stoffen zu machen, welche ihm zu tragen darinnen untersaget sind. Besold. in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Schneider, ein Ungeziefer, siehe Graßmätzen, im XI Bande, p. 608.

Schneider, ein Chur-Sächsischer Obrister hielte im Jahr 1632 die Stadt Oppeln in Schlesien besetzt, verwahrete den Wall mit Schantzen, Redouten und andern Aussenwercken, und schlug den General Götz mit 8000 Mann, der Vorhabens war, die Oder-Brücke zu gewinnen, und die Stadt desto sicherer anzugreiffen, ab. Lucä Schlesische curieuse Denckwürdigkeiten, p. 690 u. f.

Schneider, Gelehrte dieses Nahmens, suche unter Sartorius, im XXXIV Bande, p. 149 u. ff.

Schneider, (Andreas) ein Leipziger, geb. 1558 den 11 Octobr. wurde Rector zu Crimmitzsch, darauf Pastor zu Albersdorf im Voigtlande, ferner Diaconus, und endlich Archi-Diaconus an der Thomas-Kirche zu Leipzig, gab

1. Fünf Predigten über die Parabel von denen 10 Jungfrauen;
2. Eine Erklärung des Joels, in XXXIX Predigten, Leipzig 1624 in 4.
3. Leichen-Predigten

heraus, und starb 1620 den 31 Decembr. Götze elogia theologorum.

Schneider (Andreas) des vorhergehenden Sohn, gebohren zu Crimmitzsch 1583 den 8 Novembr. studirte zu Leipzig und Jena, an welchem letzten Orte er der Rechte Doctor, an dem ersten aber Assessor des Schöppenstuhls wurde;

1. Repetitionem L. transigere 18 C. de transact. Gera 1609 in 8.
2. Tres quæstionum controversarum decades;
3. Tr. de dominio

schrieb, und 1638 den 12 April an der Wassersucht starb. Programma.

Schneider (Andreas) des vorhergehenden Sohn, schrieb

1. Disputationes de majestate, de αὐτοκρατορίας seu παμβασιλείας propriis facultatibus, de monarchia, de democratia;
2. Orationem de bono judice,

und starb 1633 als der Rechte Candidate. Programma.

Schneider (Andreas Christoph) siehe Schneyder.

Schneider (August) gebürtig von Freyberg in Meissen, war Rathsherr zu Güstrov vom Jahr 1639. Sein Vater, Paul Schneider, war Churfürstl. Sächs. Berg-Amtmann zu Freyberg. Er starb im Jahr 1670 und hinterließ 2 Söhne, Gottfried, Rechtsgelehrten und Advocaten, wie nicht weniger Rathsherrn zu Güstrov, und Christian Schneidern, Fürstlichen Kirchen-Vorsteher daselbst, davon an seinem Orte. Thomas Analect. Gustrov.

Schneider (Balthasar) insgemein Sartorius genannt, siehe Sartorius, im XXXIV Bande, p. 149.

Schneider (Caspar) ein Historicus, geb. zu Leißnig, studirte zu Wittenberg und Leipzig, hielt sich 3 Jahr lang zu Bremen und nachgehends eine gute Zeit in andern Nieder-Sächsischen, Westphälischen, Nieder-Deutschen, Dänischen und Brandenburgischen Landen auf, that endlich eine Reise nach Engelland, Portugall, denen Canarischen Insuln, ja gar nach Ost-Indien, wurde darauf Rector und endlich Burgemeister zu Dommitsch unter Torgau, verfertigte

1. Kurtze Beschreibung der löblichen alten Herrschafft und Stadt Querfurt, Halle 1659 in 12.
2. Ehren- und Gedächtniß-Säule der Stadt Leißnig, Torgau 1668 in 4.
3. Den gründlichen und genau durchsuchten Oder-Strohm, Nürnberg 1689 in 12. Franckfurt 1742 in 8.
4. Donatum lat. germanicum;
5. Beschreibung des alten Sachsen-Landes, so mit Joh. C. Knauths Anmerckungen zu Dreßden 1726 in 4. herauskommen,

starb 1720 den 11 Jenner und hinterließ im Manuscript

1. Eine Beschreibung des Sächsischen Chur-Crayses;
2. Beschreibung der Ober- und Nieder-Lausitz;
3. Beschreibung der Werra, des Weser-Strohms und der Enns,

welches letzte Herr Johann Conrad Knauth, unter dem Titul: Saxonia vetus & magna in parvo, nebst des Verfassers Lebens-Beschreibung heraus gegeben, Dreßden 1727 in 4.

Schneider, (Christian Benedict) geschworner Medicinä Practicus im Warmbrun und im Amte Kynast; hat zu Halle unter dem Vorsitz Michael Alberti, zu Erlangung der höchsten Würde in der Artzney-Kunst, eine Streit-Schrifft von 3 Bogen unter dem Titul: De modo utendi & regimine in Thermis Silesiorum Hirschbergensibus observandis im Sept. 1739 vertheidiget.

Schneider (Conrad Michael) Music-Director und Organist zu Ulm, hat die erste Partie seiner Clavier-Ubung aus verschiedenen Stücken bestehend, so samt dem Tittel-Blate und der Vorrede fünf und einen halben Bogen ausmachet, zu Augspurg bey Jacob Andreas Friedrichen sehr sauber stechen lassen. Nachhero ist auch die andere Partie, bestehend in Ouverturen, Gavotten, Arien, Chaconne, Menuetten, Trio, und dergleichen; weiter die dritte Partie, bestehend in Concerten, Gavotten, Menuetten, Trio und Giquen, durch Kupferstich in breit Folio herausgekommen. Bes. Lotters Musikcatal.

Schneider, (Conrad Victor) ein Philosophe und Doctor der Artzney-Kunst von Bitterfeld, hatte zu Wittenberg unter dem Sennert studiret, lehrete nachmahls bey dasiger Academie die Artzney-Kunst, und wurde zuletzt erster Professor der Medicin, wie auch bey dem Churfürsten zu Sachsen, und Fürsten von Anhalt Leib-Medicus, schrieb:

1. Dissertationes academicas de partibus principalioribus;
2. Librum de osse cribriformi & sensu ac organo odoratus, & morbis ad utrumque spectantibus, Wittenberg 1655 in 12.
3. Disp. osteologicas;
4. Libros 5 de catarrhis, Wittenberg 1660 u. ff. in 4.
5. Librum de catarrhis specialissimum 1664 in 4.
6. De morbis capitis s. cephalicis soporosis, Wittenb. 1669 in 4.
7. De nova gravissimorum trium morborum curatione, nimirum de apoplexia, lipopsychia & paralysi, Franckfurt 1681 in 4.
8. De spasmorum natura, subjecto & causis, Wittenberg 1677 in 4.
9. Disputt.
   a) De cancro, Wittenberg 1666.
   b) De peripneumonia, 1679.
   c) De phthisi;
   d) De appetitu gravidarum, 1670.
   e) De pleuritide;
   f) De hydrope, 1663.
   g) De calculo renum;
   h) De Isciade;
   i) De lacrymis, 1656.
   k) De epilepsia, 1667.
   l) De melancholia s. delirio tristi, 1680.
   m) De erysipelate, 1666.
   n) De lapide Bezoar;
   o) De spasmo cordis, 1685.
   p) De sanguine ut de parte corporis principe ac tanquam de causa & sede morborum tandemque de via illos curandi, 1679.
   q) De ossibus sincipitis;
   r) De osse occipitis;
   s) De osse temporum;
   t) De osse frontis;
   u) De structura cranii;
   x) De peste;
   y) De fluxu alvi colliquativo, 1641.
   z) De angina, 1666.
   aa) De liene, 1641.
   bb) De apoplexia, 1662.
   cc) De paralysi, 1670.
   dd) De morbo comitiali, 1664.
   ee) De ictero flavo, 1664.
   ff) De inflammatione diaphragmatis, s. paraphrenitide, 1665.
   gg) De phrenitide, 1666.
   hh) De partu difficili p. n. 1675.
   ii) De fracturis cranii, 1673.
   kk) De arthritide, Helmstädt 1663.

10. Orationes de æquitate & justitia naturæ, de bellis naturalibus &c.

starb den 10 August 1680 im 66 Jahr. Königs bibl. vetus & nova. Witte diar. biogr.

Schneider (Daniel) ein Lutherischer GOttesgelehrter, war zu Meissen 1678 den 19 Mertz gebohren, und wurde, nachdem er zu Leipzig und Wittenberg studiret, Stadt-Prediger bey der Frauen-Kirche zu Dreßden, allwo er, mit dem Podagra und Stein-Beschwerung beladen, 1672 den 22 Febr. gestorben. Er hat

1. Titium continuatum & illustratum seu in locos theologiæ historicos Casp. Titii continuationem, Wittenberg 1680 in 4.
2. Manuductionem ad Titii locos in Evangeliis & Epistolis dominicalibus recte adhibendos;
3. Syllogismum apodicticum syllogismo Jod. Keddii apodictico falso oppositum, deutsch, Dreßden 1653 in 8.
4. Sensum religionis & fidei;
5. Abgeworffene Mauldecke wider C. F. Reinholden, Dreßden 1654 in 12. 1 Alphabeth 8 Bogen;
6. Leichen- und andere Predigten

u. a. m. geschrieben. Witte diar. In seinem Wapen führte er drey Erndten- oder Schnitter-Sicheln und dabey die Worte aus Ps. CXXVI, 5. cum Jubilo metam, das ist, mit Freuden will ich einmahl erndten. Wittens diar. Koch von Wapen der Gelehrten p. 140 u. f.

Schneider (Daniel) Hoch-Gräfl. Erbachischer Superintendent, Consistorial-Rath und Ober-Pfarrer in Michelstadt, ist gebohren 1667 den 6 Octob. zu Breßlau. Seine Eltern, George Schneider, und Maria, gebohrne Wutkin, waren zwar nur gemeinen bürgerlichen Standes, aber doch ihres frommen und ehrbaren Wesens halber in gutem Ansehen, auch mit ziemlichen Mitteln gesegnet. Er wurde von denselben sowohl zur Gottesfurcht, darinn ihm sein Vater zu einem wahren Muster diente, als auch zur Schule fleissig angehalten. Anfänglich gieng er in die sogenannte deutsche Schule, und lernte darinnen lesen und schreiben: und da ihn sein Lehrmeister deßfalls sehr harte hielt, so hat er offtmahl auf dem Wege in die Schule GOtt hertzlich gebeten, er wolle doch helffen, daß er bey Vorzeigung seiner Sachen bestehen möge. Aus der deutschen Schule kam er in das Gymnasium zu St. Marien-Magdalenen, weil er, da man in ihm eine gute Art vermerckte, studiren solte, als worzu auch sein ältester Bruder, George, gewidmet war, der hernach als ein beredter und ernstlicher in Schlesien gar bekannter Prediger zu Jordans-Mühl im Briegischen Fürstenthum gestanden hat. Vornehmlich hat er der besondern Unterweisung Caspar Wimmers, eines sehr frommen Mannes und ersten Lehrers der zweyten Classe des gedachten Gymnasii, in dessen Behausung genossen, weil er durch die gebrauchte Strenge eines andern Lehrers in öffentlicher Schule einen grossen Eckel vor der öffentlichen Schule und lateinischen Sprache bekam.

Als

Als er im 11 Jahr seines Alters war, so verlohr er 1678 seinen Vater durch den Tod, womit ihm zugleich eine grosse äusserliche und menschliche Hülffe und Förderung entgieng; obgleich die Mutter an guter Erziehung nichts ermangeln ließ. Es wurden allerhand Anschläge vorgebracht, was man aus ihm machen könte. Unterdessen ward er aufs Land zu einem Herrn von Sebottendorff gegeben, um mit dessen Kindern unterrichtet zu werden: und als der Præceptor sich in Sächsische Kriegs-Dienste begab, so gieng er mit demselben auf Anrathen fort, um gleichsam das Kriegs-Handwerck von Jugend auf zu lernen: wiewohl auch dieses gar bald wieder zurück gieng, so daß er wieder in seine Vater-Stadt umkehren muste. Unterwegens wäre er bey nahe jämmerlich umgekommen, und war, so zu sagen, nicht einen Schritt, sondern nur ein Haar-breit zwischen Tod und Leben. Denn er fiel von der Land-Kutsche bey einem harten Schlaf herunter, und lag mit seinem Halse schon am Rade, so, daß der schwerbeladene Wagen über selbigen gegangen seyn würde, wenn nicht eine arme Frau, die es gewahr worden, mit gräßlichem Geschrey einen Halt gemacht, und ihm also durch GOttes Verhängniß das Leben gerettet hätte. Als hernach sein gedachter ältester Bruder von den hohen Schulen und gethanen Reisen wieder heim kam, ließ solcher sich überhaupt seiner Geschwister, und also auch des Daniels Bestes angelegen seyn. Ja, als dieser sein Bruder ins Amt kam, so war er eine Zeitlang bey ihm, da er denn das Land-Haus-Wesen, ingleichen die Music ziemlich faßte und übete, auch allerley Gespräche von mancherley Dingen und Wissenschafften zu hören, Gelegenheit hatte: wobey er auch das Rechnen und Schreiben fleißig trieb. Denn man war entschlossen, daß er die Handelschaft in Grossen ausser Landes lernen solte, ja man hatte auch schon darzu in Amsterdam Anstalt gemacht. Allein, eben da er im Begriff war, dahin zu gehen, so kam die widrige Nachricht, daß seine künfftigen Patronen unglücklich gewesen wären, daher auch dieser Anschlag zu nichte gemacht wurde. Nun wuste man nicht, was man mit ihm anfangen solte, zumahl, da er bereits das 18 Jahr erreichet hatte. Endlich aber entschloß er sich zu studieren. Man hielt es zwar erstlich für einen allzuspäten und unthulichen Einfall: doch, da er auf seinem Vorsatz beruhete, sich auch in ihm allenthalben ein gutes Ingenium zeigte; so wolte man ihm auch nicht mit Rath, Hülffe und Vorschub entfallen. Daher vermochte sein mehrerwehnter Bruder einen alten bekannten Schul- und Universitäts-Freund, **Gottfried Bogen**, welcher sich damahls in des Archi-Diaconi Friemels Hause aufhielt, und dessen Kinder unterrichtet hatte, und hernach erster College des Elisabethanischen Gymnasii wurde, daß er ihm die Anfangs-Gründe der Wissenschafften, sonderlich derer darzu erforderlichen Sprachen in besonderen Stunden beybringen möchte. Welcher dieses auch mit aller Treue und allem Fleiß that, daß dieser Schüler, der nicht mehr declíniren konte, binnen anderthalb Jahren im Lateinischen, Griechischen, im Anfang des Hebräischen, der Logic u. Rhetoric unter göttlichen Seegen so weit käm, daß er das Gymnasium zu Maria-Magdalena betreten konte, und daselbst von dem berühmten Rector, **Christian Gryphius**, in die zweyte Classe und deren erste Ordnung gesetzet wurde. In diesem Gymnasio hat er sowohl gedachten Rector **Gryphen**, als auch den Con-Rector **Küpffender**, ingleichen die Professoren **Simon** und **Pohl** zu Lehrern gehabt. Auch hat er über dieses den Elisabethanischen Professor **Crantz** sowohl öffentlich als besonders anderthalb Jahr gehöret. Im Jahr 1689 begab er sich auf die hohe Schule, nachdem er vorhero examiniret, und in die Zahl derer öffentlichen Stipendiaten aufgenommen worden, wie er denn nachgehends zulängliche Stipendien genossen hat. Anfänglich hielt er sich einige Jahre in Leipzig auf, allwo er die Theologie bey dem D. **Olearius** u. M. **Günthern**, die Ethick und Griechischen Antiquitäten bey dem Lic. **Mencken**, und sonst **Anton**, **Francken**, **Schaden** und **Thomasen** hörete, und sich vornehmlich das Griechische sehr angelegen seyn ließ, so daß er ein Griechisches Hochzeit-Carmen, auf M. **George Gebauern**, Professorn und obersten Collegen am Gymnasio zu Elisabeth, der seine Schwester heyrathete, verfertigen konte. Hernach besuchte er Jena, Halle u. Wittenberg, unterrichtete hier und da bisweilen junge Leute ansehnlichen Standes, übte sich im Predigen, und fand darinnen, besonders in Halle guten Beyfall. Nebst dem besuchte er auch die Juristischen Collegien **Simons** und **Strycks**, und legte sich zugleich nicht nur auf die Historie, worinn er schon von **Gryphen** einen ziemlichen Vorschmack bekommen hatte, sondern auch auf die Mathematick. Bey dem allen aber blieb doch die Gottesgelahrheit sein Haupt-Werck, ob sich gleich manche Gelegenheit fand, daß er sich gäntzlich der Rechtsgelehrsamkeit wiedmen möchte. Hierauf trieb ihn die Begierde, etwas zu sehen, an zu reisen, und auch die See zu versuchen, welches zwar nicht ohne Gefahr, aber doch auch nicht ohne göttlichen Schutz abgelauffen. Im Mittel des 1694sten Jahres kam er glücklich wieder in seine Vater-Stadt Breßlau zurück, und bald hernach als Hofmeister zu einem jungen Herrn von Sauerma aus Jordans-Mühl. Ob er sich gleich hierbey wünschte, daß er einstens GOtt und dem Nächsten auf dem Lande, als ein Dorff-Pfarrer dienen möchte, so schickte es doch GOtt gantz anders. Denn es geschahe im Mertz, des 1695 Jahres, daß Deputirte vom Rath und der Bürgerschafft aus Goldberg nach Breßlau kamen, einen Mann zu suchen, der fähig wäre, ihres verlebten Pastors u. Seniors Stelle auf dessen Hintritt zu bekleiden, und der sich inzwischen bis dahin, um bey den Römisch-Catholischen kein Aufsehen zu machen, als Rector und Adjunctus des Ministerii gebrauchen liesse. Da er denn ohne alles sein Wissen und Vermuthen von denen beyden berühmten Pastoren der zwey Haupt-Kirchen zu Breßlau, dem **Vicelius** und **Neumann**, ohne daß sich diese beyde deshalber mit einander besprochen hatten, einstimmig darzu vorgeschlagen wurde. Hierauf wurde ihm dasselbe bekannt gemacht, und er muste in der Marien Magdalenen Kirche eine Früh-Predigt thun, welche die Deputirten gleichsam als eine Prob-Predigt mit anhöreten. Und ob ihm wohl nicht länger als vier und zwantzig Stunden Bedenck-Zeit gelassen wurde, gedachte Stelle anzunehmen; so entschloß er sich doch darzu, und gieng gleich mit nach Goldberg, nach-

nachdem er vorhero in Breßlau examiniret und ordiniret worden war. Die bey seiner ersten Ankunfft zu Goldberg vorfallende Umstände gaben nicht undeutlich zu verstehen, daß, und wieviel er zu leiden haben würde, indem die Schul-Collegen, welche befördert zu werden gehoffet hatten, und nunmehr sahen, daß ihre Hoffnung fehl geschlagen, sich soweit vergiengen, daß, als Schneider von dem Bürgermeister, Pfarrer, Schöpfen, Eltesten und Geschwornen feyerlich eingeführet wurde, sich keiner in der Schule finden ließ. Daher denn der Rath bewogen wurde, da sie auf ernstliche Erinnerung, noch zu erscheinen, halsstarrig aussenblieben, sein Obrigkeitliches Ansehen zu retten, und sie alle, und ieden ins besondere in Arrest bringen zu lassen, bis sie sich zur Abbitte bequemeten. Da nun alle ihren Anhang hatten, auch der eine von gedachten Collegen des verlebten Pastors und Seniors Sohn war, so ist leicht zu erachten, was für Gunst solches dem Neuberuffenen gebracht haben müsse. Uber dieses muste er auch erfahren, daß bey erfolgendem Absterben des Diaconi, des Bürgermeisters Eydam vom Lande herein an diese Stelle kommen solte, ungeachtet man Schneidern heilig bezeuget und versprochen hatte, daß er zur ersten verledigten Stelle im Ministerio kommen solte. Selbst der Pastor und Senior, welcher doch seine Einwilligung darzu gegeben hatte, daß er sein Adjunctus im Amte seyn solte, ließ doch die Leichen- und andere Predigten nicht von ihm, sondern durch die Schul-Collegen verrichten. Uber dieses fieng man an ihn verdächtig zu machen, weil er zu Halle gewesen, daselbst sowohl, als zu Leipzig Thomasen gehöret, und that alles mögliche, die Leute zu bereden, als wenn hinter denen Worten seiner Predigten ein heimliches Gifft verborgen wäre, ob er gleich sonst gern gehöret wurde. Dem ohngeachtet wuchs die Liebe der Gemeine gegen ihn dergestalt, daß er, weil der Senior nunmehr zur völligen Niederlage kam, und sich zu Aufgebung seines Amtes entschloß, würcklich an dessen Stelle eingesetzet, auch hernach von der Ritter- und Landschafft des Goldbergischen Creyses zu einem Senior oder Inspector dessen Kirchen und Schulen, ingleichen zum zweyten Assessor des sogenannten Ehe-Gerichts, welches da so viel als Consistorium hieß, beruffen wurde. Ob er nun gleich sich sein Amt mit allem Ernst angelegen seyn ließ, auch es nicht ohne Seegen führete, so wurde doch die Mißgunst, vermuthlich blos darum, weil er noch ein junger Mann war, wieder rege, welche ihn suchte verhaßt zu machen, worbey der Diaconus sein äusserstes that. Die noch scheel-sehende Schul-Collegen sparten auch ihre List wider ihn nicht. Und da sie an seinem Leben nichts auszusetzen wusten, so liessen sie sich gebrauchen, in denen Predigten seine Worte aufzufangen, selbige wider seinen Sinn unverschämt zu verdrehen, und ihn als einen mannigfaltigen Ketzer den Leuten abzumahlen. Ob nun wohl dieses bey dem grösten Theil der Gemeine ihm keinen Nachtheil verursachte; so liessen sich doch auch viele wider ihn aufbringen, welche zugleich die Lutherische Geistlichkeit in Liegnitz mit auf ihre Seite zu bringen suchten, und recht erschreckliche Dinge wider ihn redeten, wovon in dem Theatro Europ. Part. XVI. Ao. 1703. pag. 156. u. ff. ein kurtzer Auszug zu finden: allwo auch zu ersehen ist, was ausserordentlich gewaltsamen Todes verschiedene gestorben sind, welche ihm auf eine grausame Art nach Leib und Leben gestanden, oder ihn mördlich bedrohet haben. Die Wuth seiner Widersacher gieng so weit, daß sie den Römisch-Catholischen die schöne Stadt-Kirche abtraten, womit denn sein Amt von sich selbst aufhörete. Zugleich wurde ihm von der Königlichen Böhmischen Regierung zu Liegnitz bey seinem Vorbescheid dahin in Person angezeiget, daß hiermit sein bisheriges Amt von selbsten hinfiele, und er sich also anders wohin begeben möchte: da denn auch von gedachter Regierung fast vertraulich mit ihm gesprochen wurde, wie seine eigene Glaubens-Genossen auf eine unerhörte Weise wider ihn verfahren hätten. Er begab sich also von Goldberg, wo noch viel hundert Seelen das jämmerliche Verfahren wider ihn beseufzeten, nach Breßlau, wohin ihn doch die brennende Rachgierde seiner Feinde begleitete. Denn da einer seiner Widerwärtigen einen nahen Bluts-Freund im Breßlauischen Raths-Collegio hatte, welcher viel galt, so wurde es durch diesen dahin gebracht, daß man Schneidern wegen seines Aufenthalts in seiner Vater-Stadt, darinnen er noch nebst seinem Geschwister Theil am väterlichen Hause hatte, grosse Schwierigkeiten machte. Er that seine Gegen-Vorstellungen, hielt sich doch nicht lange in Breßlau auf, sondern begab sich in die Ober-Lausitz, und von dannen ins Vogtland, und gerieth dabey in Bekanntschafft vornehmer Herren, besonders des XXIVsten Graf Reussens in Kösteritz, des Grafen von Röder in Malwitz, und des Barons von Rechenberg in Liebschau. Binnen seiner Abwesenheit aus dem Vaterlande hatten seine Verfolger am Hofe zu Wien angegeben: daß er in Breßlau heimliche Zusammenkünffte hielte, in selbigen neue und unerträgliche Irrthümer ausstreuete, sich einen gefährlichen Anhang machte, und was dergleichen ungegründetes Vorgeben mehr war, welches zugleich von der Evangelischen Geistlichkeit in Breßlau unterstützet wurde, die denn auch manches mit auf die Cantzel brachten, um das Volck wider ihn zu erregen. Unterdessen kam von Wien an das Kayserl. Ober-Amt in Breßlau ein Rescript: sich seiner Person zu versichern, und wegen des angegebenen genaue Untersuchung anzustellen, auch den Befund cum voto einzuberichten. Dieses wurde bewerckstelliget, und er mit eingebrochener Nacht auf das Breßlauische Rathhaus in genaue Verwahrung gebracht, da er eben im Begriff war, den folgenden Morgen ab- und ins Gräflich-Reußische nach dem Vogtlande zu ziehen. Nach aller Untersuchung wurde nichts wider ihn gefunden, wie er denn auch in der That, ausser dem sparsamen und gemeinen Umgange mit seinen Bluts-Freunden, keine Gemeinschafft mit andern gepflogen, vielweniger Versammlungen gehalten, und darinnen von Glaubens- und Religions-Sachen etwas gesprochen. Er blieb dabey, eydlich zu betheuren, dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß lauter von Hertzen zugethan zu seyn. Er gab auch auf Begehren sein Glaubens-Bekänntniß u. seine Meynung in lateinischer Sprache schrifftlich von sich, wie auch weiter erforderte Erläuterungen desselben, so hernach von denen Theol. Facultäten zu Leipzig u. Giessen für gut Evangelisch u. dem Augsp. Glaubens-Bekänntniß gemäß, erkannt worden.

Man

Man hat ihm niemahls einigen Irrthum, den er hegen solte, benahmet, noch weniger eine Erklärung darauf oder einen Wiederruff desselben begehret, daß er also, da ihm keine Anklage, ob er gleich offt darum inständig gebeten, bekannt gemacht worden, auch keine Verantwortung thun können. Und da auch der damahls sehr bekannte Jesuit P. Wolff ihn mit Anbietung grosser und besonderer Vortheile zum Abtritt in die Römisch-Catholische Kirche zu bewegen trachtete; Schneider aber dieses nicht eingehen konte, so wuste man nicht, was man mit ihm machen sollte, zumal, da nichts gefunden werden konte, die Beschuldigungen wider ihn zu beschönigen. Endlich kam es überhaupt dahin, daß ihm angedeutet wurde: Er könne und solle im Lande nicht bleiben, noch schrifftliches Verkehr in selbiges haben, vielmehr sich, doch mit Vorbehalt seiner Ehren, anders wohin begeben, auch solle ihm gezahlet werden, was man ihm in Goldberg an Besoldung schuldig sey ꝛc. Noch Zeit währenden seinem Gefängniß beruffte der Evangelische Präsident des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, auch würcklicher Kayserlicher Geheimer Rath, Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, ihn zum Prediger nach Laubach, schrieb auch an den Ober-Amts-Cantzlern Freyherrn von Plenck um dessen baldige Erlassung. Schneider begab sich auch hierauf durch die Ober-Lausitz, Sachsen und Vogtland dahin und trat sein Amt an, nachdem vorher in Gegenwart gemeldeten Grafens, dessen Räthen und Bedienten, auch gesamten Pfarrern des Landes ein Gespräch von allen Religions-Hauptpuncten gehalten worden, bey welcher Unterredung aus dem benachbarten Giessen der damahlige Rector Magnificus M. Christian Lange und der Professor der Theologie D. May auf Ersuchen erschienen, die mehresten Fragen vorbrachten, auch die von ihm gehaltene Predigt mit anhöreten, ihm hierauf das Zeugniß eines ächt-Evangelischen Lehrers nachdrücklich gaben und ihn ihre Freundschafft genüssen liessen. Weil nun gedachter Graf zu Solms, welcher wegen seiner Aemter in Wetzlar war, ihn öffters dahin forderte, ihn daselbst in seiner Präsidenten-Wohnung predigen zu lassen und sonst seines Dienstes zu gebrauchen, auch ihn mit sich da und dorthin auf Reisen nahm; so fand er Gelegenheit, viele grosse, gelehrte und berühmte Leute kennen zu lernen und ihnen bekannt zu werden, unter andern auch in Holland, wohin er wegen eines besondern Vorfalles gereiset; nicht weniger fand er dadurch Gelegenheit hier und da zu predigen und sonst mit seinem Amt unterschiedenen zu dienen. Wie er denn Fürstl. und Gräfl. Personen, als dem damahls regierenden Herzog von Wolffenbüttel, August Wilhelm, der verwittweten Fürstin von Mecklenburg, Christinen Wilhelminen, gebohrnen Printzeßin zu Hessen in Bingenheim, und dem damahls regierenden Grafen, Wilhelm Moritz zu Solms-Braunfels, im Embser- und Schlangenbad, mit Genehmhaltung seines gnädigsten Grafens mit seinem Amte an die Hand gegangen ist, auch an letztgenanntem Gräfl. Hofe, bey Evangelisch-Lutherischen Gemahlinnen, und Hofleuten, da der Herr Evangelisch-Reformirt war, die Beichtvater-Stelle versehen hat.

Zu Laubach war er in seinem Amte bis ins Jahr 1728, obgleich sein mehrgedachter Graf schon 1723 verstorben war, welchem er auch eine Parentation gehalten, die hernach gedruckt worden. Nach dessen Tode ist ihm nebst der Inspection über Kirchen und Schulen, und dem Consistorial-Assessorat die Aufsicht über die hinterlassenen jungen Herren Grafen in Ansehung des Unterrichts und der Erziehung aufgetragen worden. Unterdessen hatte er sich, so lange er in Laubach gewesen, die seiner Aufsicht und Einrichtung anvertraute wichtige Bibliotheck, die ehemahls der berühmte Rechtsgelehrte J. J. Schütz besessen, und hernach von dem Herrn Cammer-Präsidenten, Grafen zu Solms Laubach, kostbar vermehrt worden, wohl zu Nutze gemacht. Ob sich gleich unterdessen nebst andern Gelegenheiten auch diese hervor that, daß er zu Heidesheim Hochgräflich-Leiningischer Herrschafft als Hofprediger, Inspector und Pfarrer zu stehen kommen solte; so gieng doch dieser Anschlag wieder zurücke, wiewohl dem ohngeachtet die gnädigste Wohlgewogenheit gedachter Leiningischer Herrschafft gegen ihn bestehen blieb, und noch währet. Diese Umstände bewogen ihn, in obgenannten 1728 Jahr in Hochgräflich-Erbachische Dienste als Superintendent, Consistorial-Rath und Oberpfarrer in Michelstadt zu treten. Darzu auch die Kirchen-Inspection, und Consistorial-Obliegenheiten von Erbachischer Mitherrschafft, wegen der mit Löwenstein-Wertheim gemeinschafftlich habenden Herrschafft Breuberg zu besorgen. Er hat sich mit Susannen Teschnerin von Althoff, aus Breßlau gebürtig, verehlichet, mit welcher er bey allen seinen Widerwärtigkeiten eine vergnügte Ehe geführet, auch 7 Kinder, nehmlich 4 Töchter und 3 Söhne, erzeuget, davon 3 Töchter in zartester Kindheit gestorben, die 3 Söhne aber nebst der ältesten Tochter noch am Leben sind. Der älteste Sohn, George Daniel, ist Fürstl. Solms-Braunfelsischer Cabinets-Rath; Der zweyte, Daniel Gottlieb, stehet als Hochfreyherrlicher Adelsheimischer Amtmann oder Amtsvogt in Diensten; Der dritte aber, Ernst Heinrich Daniel, befindet sich noch ohne Bedienung. Die Tochter, Susanna Sophia, ist an den Pfarrer zu Wetterfelden im Solms-Laubachischen Johann Franz verheyrathet. Die ihm dann und wann übrig gewesenen Nebenstunden hat er auf Verfertigung allerhand Schrifften angewendet. Denn man hat von ihm:

1. Allgemeines Biblisches Lexicon in 3 Theilen, I. 1729. II. 1730. III. 1731. Franckf. am Mayn in fol.
2. Prüfung des Schwenckfelds und Vertheidigung der Augspurgischen Confeßion. Giessen, 1708 in 4. siehe Unschuldige Nachr.
3. Vollständige Hochgräfl. Erbachische Stamtafel, nebst denen Erklär- und Bewährungen, oder Hochgräflich-Erbachische Historie, Frf. 1736. in fol. Darzu der berühmte Herr von Ludolph die Vorrede geschrieben hat, siehe Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1736. p. 797. u. f.
4. Leben des alten Graf Friedrich Magnus zu Solms-Laubach mit seinen Anmerckungen, 1735. Dieses Leben hat er in dem Erbachischen

chischen Archiv gefunden, und dem ältesten Sohne seines obgedachten Herrn Grafens in Laubach, Herrn Friedrich Magnus, Grafen zu Solms, als einen Glückswunsch zu dessen Geburts-Tag den 21 Novembr. gedachten Jahres im Druck überreichet;

5. Die 6 letztern Theile des Theatri Europæi, nehmlich der XVI bis XXI. worzu ihm sein gnädigster offterwehnter Patron, Graf zu Solms-Laubach, mit allerhand Nachrichten und Correspondenzen an die Hand gegangen;

6 Fortsetzung der Einleitung des Puffendorffs bis auf das Jahr 1718.

7. Predigt: Rettung göttl. Unschuld wider menschliche Beschuldigungen aus Amos III, 1-8. Er hat sie bey Beerdigung eines vierjährigen schönen Kindes in Laubach gehalten, dem seine sonst wohlberüchtigte Mutter in betrübtem Unmuth den Kopff abgehauen.

Auch sind noch etliche andere Predigten von ihm im Druck erschienen. Wie er denn auch alle seine in die 50 Jahr gehaltenen Predigten aufgezeichnet;

8. Eine Anweisung derer Schuldiener, ihr Amt wohl und erbaulich zu thun, als ein Neujahrs-Geschenck mitgetheilet.

Uber dieses hat er auch übersetzet

1. Die letzten sechs Bücher von Puffendorffs Natur- und Völckerrecht ins Deutsche mit Anmerckungen, da dergleichen mit denen zwey erstern von dem Herrn Professor Weber in Giessen geschehen war, wie das gesammte Werck, das unter Knochischen Verlag in Franckfurt heraus gekommen ist, zeiget;

2. Sagesse de la chaire ins Lateinische. Welche Uebersetzung er auf Ersuchen des berühmten Thomas Fritsch in Leipzig verfertiget hat.

Sonst sagt man, daß das wider Burgermeisters Ritter-Saal gerichtete Tractätgen unter dem Titel: Ritterfeld, seine Arbeit sey. Auch wird vorgegeben, daß, was in Poirets Operibus posthumis unter dem Titel: Accessio C. ad D. Jægeri epistolam responsoriam Anonymi pag. 697. und f. f. und Accessio G. in Dissertationum Anti-Poiretianarum dodecadem priorem strictura breves befindlich ist, von seiner Feder herrühre. Ingleichen, daß er noch andere Werckgen anderer Facultäten aus fremden in die deutsche Sprache übersetzet habe. Uber dieses hat er unterschiedene poetische Sachen verfertiget, darunter ein dem Kayser Carln VI bey seiner Crönung überreichtes Carmen, desgleichen das Gedicht auf seines Laubachischen Herrn Vermählung nicht für die geringsten gehalten worden sind. Unter seiner Vorsorge ist auch das Erbachisch- und Breubachische Gesang-Buch zum Vorschein und in Gebrauch gekommen.

Schneider, (Dirck) einer von den Wiedertäufern zu Amsterdam, welcher im Jahr 1535, nachdem sich noch sechs andere Männer und fünff Frauen, die ihre Männer im Bette verlassen hatten, des Nachts versamlet, vorgab, die Eingebung des Heil. Geistes zu empfinden und dadurch gantz ausser sich selbst zu komen. Er warff sein Gewehr u. seine Kleider ins Feuer und die andern Männer und Weiber thaten dergleichen. Und als sie mit den Kleidern auch die Scham abgeleget hatten, so lieffen sie mit einem heßlichen Geschrey Mutternackend durch die Stadt: Weh, weh, weh! GOttes Rache, GOttes Rache, GOttes Rache! Sie wurden aber von den Bürgern gar bald bey den Köpffen genommen bis auf eine Frau, welche mit der Flucht entkam. Als man sie auf das Rathhaus gebracht, weigerten sie sich, die angebotenen Kleider anzunehmen, und sagten: wir sind die nackende Wahrheit. Unterdessen spürte man den Gestanck, den die in das Feuer geworffenen Kleider verursachten, dahero man die Thür mit Gewalt aufbrach und dadurch ein noch grösseres Unglück verhütete. Die Männer wurden mit dem Schwerdt enthauptet; die Weiber aber in dem Wasser ersäuffet, ausser der Wirthin des Hauses auf dem Zoutsteeg, welche man vor ihrem eigenen Hause aufhing.

Schneider, (Gottfried) ein Doctor der Rechte, gebohren zu Bitterfeld, lebte in der Mitte des 17 Jahrhundert, studirte und promovirte zu Wittenberg, wurde ordentlicher Advocat des Hofgerichts daselbst, und schrieb

1. Orationem de belli malis;
2. Diss. de reconventione;
3. Trigam semidecadum miscellan. ex jure privato feudali atque publico.

Schneider, (Heinrich) ein Pater und Professus in dem Cistercienser-Closter Heinrichau und desselben Districts Senior, war im Jahr 1663 zu Braun in Böhmen gebohren, wurde 1683 zu Henrichau in Schlesien Professus, und 1688 Presbyter daselbst, allwo er noch 1738 gelebet, und also gantzer 50 Jahre in seinem Amte gestanden, weswegen ihm auch von Herrn Andreas Ferdinand Branthal, Presbyter in Schrebsdorff, ein Glückwunsch überreicht worden, welcher zu Glatz 1738 in folio gedruckt worden ist. Gelehrte Neuigk. Schles. p. 1738.

Schneider, (Heinrich Gottlieb) der heiligen Schrifft Doctor und Oberpfarrer zu Lieberose, war den 13 Jul. 1664 zu Luckau in der Niederlausitz gebohren. Sein Vater ist gewesen Andreas Schneider, Conrector zu Luckau, und die Mutter Anna Blandina Richterin, Caspar Richters, Gerichtsassessors und Landsteuer-Einnehmers in Luckau, Tochter. Sein Vater unterrichtete ihn Anfangs selbst: da aber derselbe ihm zeitlich starb, so bediente er sich der Unterweisung sowol des nachfolgenden Conrectors, M. Christian Zimmers, als auch des Rectors, Christian Crucians. Im Jahr 1680 zog er in dem 16 Jahre seines Alters nach Dreßden in die Stadt-Schule, allwo er unter der guten Anführung der damaligen Schul-Collegen, Engelorths und Merbitzens, sich in den schönen Wissenschafften dergestalt feste setzte, daß ihm schon damals die Freyherrliche Jugend des Geheimen Raths von Friesen anvertrauet werden konte, bey welcher Hochfreyherrlichen Familie er nachgehends jederzeit einen freyen Zutritt gefunden. Im Jahr 1685 begab er sich auf die Universität Leipzig, allwo er Valentin Alberti und Johann Cypriannen in den Philosophischen, Johann Benedict Carpzoven aber in den Theologischen Wissenschafften und besonders in der Homilie hörte. Im Jahr 1687 gieng er nach Wittenberg, allwo er seine angefangene Studien rühmlich fortsetzte. Er bediente sich in den philologischen u. philosophischen

Wissen-

Wissenschafften der Anführung Schurtzfleischens, Strolbergs, Dassovs und des Donatus, in den Mathematischen aber D. Michael Walthers, dessen Theologische Collegien er zugleich mit besonderm Fleiß besuchte, und daraus vieles, wie er nachgehends öffentlich gerühmt, lernte; wobey er aber auch die andern Gottesgelehrten, als Caspar Löschern, bey welchem er zugleich im Hause und am Tische gewesen, und Johann Deutschmannen, unter dem er sich fleißig im Disputiren geübet, gehöret. Die Magister-Würde nahm er den 28 April 1687, ob er gleich nachgehends noch verschiedene Jahre die Collegien besuchte. Weil er das grosse Stipendium des Hochfürstlichen Hauses zu Merseburg zu genüssen kriegte, konte er bis ins zehende Jahr auf Universitäten bleiben, während der Zeit er sich auch zu Wittenberg durch eine öffentliche Disputation, die er ohne einen Vorsitzer hielte, die Rechte eines sogenannten Magistri legentis erworben. Im Jahr 1695 wurde er von Wittenberg zum Conrector nach Stade im Hertzogthum Bremen beruffen, allwo er sich sechs Jahr befunden, und viel Liebe von Hohen und Niedrigen genossen. Jedoch weil er wegen der ungewohnten See-Lufft sich meistens kränclich befand, nahm er im Jahr 1701 den Beruff nach seiner Vaterstadt Luckau an, allwo er das Amt eines Archi-Diaconi erhielt. Er meldete sich hierauf bey der Theologischen Facultät zu Wittenberg, und hielte um die Würde eines Doctors der heiligen Schrifft an, die ihm auch zugestanden wurde. Er vertheidigte darauf den 30 Oct. 1703 unter D. Hanneckens Vorsitz dessen Syllogen Theologicam controversiis maxime novis refertam ex loco de Theologia ejusque principio pro Licentia, und wurde an eben diesem Tage zum Licentiaten der heiligen Schrifft creiret. Als er von Wittenberg wieder zurück nach Luckau kam, verheyrathete er sich den 20 Nov. dieses Jahrs mit Christianen Eusebien, D. Johann Christian Adami, damahligen ersten Pastors zu Luckau, nachgehends aber General-Superintendentens zu Lübben, Tochter, mit welcher er vier Kinder gezeuget, als Christianen Eusebien, die jung wieder verstorben, Henrietten Marien, Gottlieb Irenäus, der im Jahr 1732 zu Wittenberg Magister worden, und Beaten Theodoren, die den 21 Nov. 1733. Johann Gottlieb Schmidten, Königlichen und Churfürstlichen Sächsischen Ober-Accis-Einnehmer in Luckau, geheyrathet. Im Jahr 1714 wurde er zum Ober-Pfarrer nach Lieberose, einem Hochgräflich-Schulenburgischen Städtgen in der Nieder-Lausitz, beruffen, nachdem er das Jahr vorher eine so hefftige Kranckheit ausgestanden, daß er bereits von seinem Schwieger-Vater eingesegnet worden. Den 5 Nov. 1717, als an dem grossen Jubel-Feste der Evangelisch-Lutherischen Kirche, nahm er nebst verschiedenen andern Licentiaten der heiligen Schrifft die Doctor-Würde an. Er starb den 7 Mertz 1722 in dem 59 Jahre seines Alters. Er war in den mathematischen Wissenschafften ungemein erfahren, und übte sich in den Nebenstunden bis an sein Ende sehr fleißig darinnen, diente auch jedermann, der solches verlangte, treulich mit seinem Unterrichte. Ausser der Dissertation de Republica Lacedaemoniorum, die er als Magister zu Wittenberg vertheidiget, und einigen Abdanckungs-Reden, die er bey verschiedener Gelegenheit gehalten, ist sonst an Schrifften nichts von ihm in Druck gekommen. Ranfts Leben und Schrifften der Chur-Sächs. Gottesgelehrten II Theil.

Schneider (Heinrich Gottlieb) Stiffts-Superintendent zu Merseburg, war ein Sohn D. Johann Conrad Schneiders, Ober-Pfarrers und des Gymnasii Inspectors zu Halberstadt, und Annen Marien, gebohrner Landgrafin. Sein väterlicher Groß-Vater, Johann Schneider, ist Bürgermeister zu Schwobach, und der Mütterliche, Johann Landgraf, ein vornehmer Raths-Verwandter zu Helmstädt gewesen. Nachdem er im Jahr 1682 den 10 Jun zu Halberstadt zur Welt gebohren worden, trugen seine Eltern alle mögliche Sorgfalt, ihn in guter Zucht und Vermahnung zum HErrn aufzuziehen. Weil sich nun eine sonderbare Fähigkeit und Lust zum Studieren bey ihm äusserte, ward er von Kindheit auf zu Erlernung guter Künste und Wissenschafften angeführet, und deshalben sowol Anfangs der Privat-Unterweisung einiger sogenannten Informatoren oder Hauslehrer anvertrauet, als auch hernach in die öffentliche Schule zu St. Stephan in Halberstadt geschickt, allwo er unter der Anführung der beyden auf einander gefolgten Rectoren, Schapers und Cubelius, einen so guten Grund in den Sprachen und gelehrten Wissenschafften geleget, daß er im Jahr 1702 mit Ruhm auf die Universität Wittenberg ziehen können. Sein Vater begleitete ihn selbst, ohngeachtet seines hohen Alters, an diesen berühmten Musen-Sitz, und befahl ihn den dasigen Lehrern mit aller Geflissenheit an, absonderlich untergab er ihn der Aufsicht D. Neumanns, zu dem er auch ins Haus zog; wodurch er Gelegenheit bekam, von dessen Gelehrsamkeit, Unterweisung und Umgang so viel gutes zu lernen, daß er solches Zeit seines Lebens zu rühmen gewust. Nechst dem besuchte er auch mit grossem Fleiß sowol die öffentlichen als besondern Vorlesungen derer damaligen berühmten Lehrer der Philosophischen Wissenschafften, als Schurtzfleischens, Röhrensees, Wichmannshausens, Röschels, Schröers, Bergers und Klausings, wodurch er es in der Welt-Weisheit, Historie und in den morgenländischen Sprachen so weit brachte, daß er am 17 Oct 1705 mit Ruhm Magister werden konte. Er disputirte hierauf zweymal aus der Moral-Philosophie und dreymal als Präses de Zoroastre Magorum Principe, wodurch er sich in den Stand setzte, der studierenden Jugend mit Nutzen einige Collegia zu eröffnen. Er ließ aber bey dem allen die Gottesgelahrheit sein Hauptstudium seyn. Er hörete mit grossem Fleiß die damaligen berühmten Gottesgelehrten, Deutschmannen, Hannecken, Neumannen, Wernsdorffen u. den ältern Löschern, u. erlangte in allen Theilen der Gottesgelahrheit eine solche Erkänntniß, daß er deshalben sich bey allen Professoren in sonderbare Gunst und Hochachtung setzte. Weil die-

dieselben auch einige besondere Gaben und Geschicklichkeit in der geistlichen Rede-Kunst an ihm verspüreten, so wurde ihm bey entstandener Vacantz die Stelle eines sogenañten Pestilentz-Predigers an der Schloß-Kirche mit einhelliger Einstimmung der Theologischen Facultät im Jahr 1708 anvertrauet, die er auch mit solchem Beyfall der Zuhörer verwaltet, daß der Stadt-Magistrat zu Wittenberg bewogen wurde, ihn nach zwey Jahren zum Diaconus an der Stadt-Kirche zu berufen, allwo er den Ruhm eines beliebten Predigers und getreuen Seelsorgers auf vier Jahr, als so lange er diesem Amte vorgestanden, behauptet hat. Der Ruff von seinen Gaben erscholl bis in die Nieder-Lausitz. Als daher die, in diesem Lande gelegene Stadt Luckau eines Ober-Pfarrers benöthiget war, wuste der Magistrat daselbst diese Stelle nicht besser, als durch ihn zu besetzen, nachdem man ihn vorher durch einige Abgeordnete zu Wittenberg predigen gehöret hatte. Er nahm den Beruff als Göttlich an, und hielt im Jahr 1714 zu Luckau seinen Ein- und Anzug, wurde auch nach erlangter Hochfürstlichen Confirmation in dem Consistorio zu Lübben als ordentlicher Assessor feyerlich eingeführet. Zwey Jahr hernach, nehmlich im Septemb. 1716, ward er Licentiat der heiligen Schrifft nachdem er vorher unter dem Vorsitz des berühmten D. **Wernsdorffs** de Absolutione Ministri ecclesiae non mere declarativa disputirt hatte. Seine Inaugural-Rede, womit er seine Lectiones cursorias angefangen, handelte von der Frage: an Theologia mystica ducat ad ἀποθέωσιν? Die Doctorwürde erhielt er am grossen Kirchenjubiläo 1717, da eben sein Schwager, D. **Schröer**, das Decanat verwaltete. Seine Aufführung zu Luckau war so beschaffen, daß ihn die dasige Gemeine gerne länger behalten hätte. Allein, es gefiel GOtt und dem Durchlauchtigsten Hertzoge zu Merseburg, ihn von dar weg, und als Stiffts-Superintendenten, Consistorial-Assessorn, Ober-Pfarrern und Inspectorn des Gymnasii nach Merseburg zu beruffen. Es geschahe solches im Jahr 1725, nachdem man nach **Polycarp Leysers** Hintritt lange zu Rathe gegangen war, wie diese Stelle wiederum wohl besetzt werden möchte. Er trat dieses ansehnliche Amt mit vielem Seegen an, bekleidete es aber nicht länger, denn drey Jahr. Er hat während der Zeit die reine Lehre eiferig vertreten, vor aller Verführung treulich gewarnet, und jederzeit so gelebet, wie es sowohl seiner Lehre als seinem Amte gemäß gewesen. Jedoch, weil sein Ende zu bald und plötzlich erfolget, sind freylich verschiedene wichtige Dinge im Stiffte, und sonderlich auf dem Lande, von ihm unausgemacht geblieben. Er hat während seinem Amte mit dem Hochfürstlichen Hof-Prediger, M. **Philippi**, der Lehre wegen viele verdrüßliche Streitigkeiten gehabt, die nicht wenig zu Verkürtzung seines Lebens beygetragen haben. In den Ehestand hat er sich schon zu Wittenberg, und zwar im Jahr 1710, mit Jungfer **Regina Charitas**, D. **Caspar Löschers**, General-Superintendentens und öffentlichen Lehrers der Theologischen Wissenschafften daselbst, jüngsten Tochter begeben, mit welcher er in vergnügter Ehe 9 Kinder, als sechs Söhne und drey Töchter, gezeuget, davon ihrer viere, als zwey Söhne und zwey Töchter, dem Vater in die Ewigkeit voran gegangen sind, die übrigen befinden sich bis auf den dritten Sohn, **Moritz Adolphen**, der nach einigen Jahren seinem Vater im Tode nachgefolget, annoch am Leben. Der jüngste Sohn, **Carl Friedrich**, wurde erst nach des Vaters Tode gebohren, und liegt mit den beyden ältern Brüdern, **Johann Gottlieb** und **Wichmann Friedrich**, den Studien ob. Die eintzige Tochter, **Beata Catharina**, ist mit M. **Carl Lorentz Kertnern**, Diacono bey der Stadt-Kirche zu Wittenberg, verheyrathet, dem sie verschiedene Kinder gebohren. Er starb den 26 Jul. 1728. frühe halb 9 Uhr an einem hitzigen Fieber, nachdem er sich erbaulich zum Tode bereitet, und sein Alter nicht höher, als auf 46 Jahre gebracht hatte. Er hat nicht länger, denn acht Tage, kranck gelegen. Etliche Wochen vor seinem Ende hielt er noch die gewöhnliche Stiffts-Predigt, worinnen er gantz besonders vor die göttliche Wahrheit eiferte. In seiner letzten Predigt, die er gehalten, hat er seinen Zweck hauptsächlich auf die Worte gerichtet: Ihr seyds, die ihr beharret habt bey mir in meinen Anfechtungen. Luc. XXII, 28. Den 28 Jul. frühe wurde sein verblichener Leichnam in der Stille in der Dom-Kirche beygesetzet, an dem darauf folgenden XIII Sonntage nach Trinit. aber ihm in der gedachten Kirche bey volckreicher Versammlung eine öffentliche Gedächtniß-Predigt über Jer. XVII 16. 17. von dem damaligen Senior des Ministerii zu Merseburg, **Mathusalem Steinbach**, gehalten. Von Schrifften ist weiter nichts, das von ihm in öffentlichen Druck gegeben worden wäre, als drey Dissertatt. de Zoroastre Magorum Principe, die er zu Wittenberg gehalten. Er soll zwar verschiedenes unter den Händen gehabt haben, aber durch den frühzeitigen Tod daran verhindert worden seyn. **Ranffts** Leben und Schrifften der Chur-Sächs. Gottesgelehrten, die ꝛc. II Th.

Schneider (Jesaias) Diaconus zu St. Ulrich in Augspurg, wurde im Jahr 1725 den 23 Julii, wegen einer Schrifft, welche unter dem Nahmen Georg Lebrecht Petrái und dem Titel: Beweiß, daß in Herrn Urlspergers Krancken-buch sich anstößige Redens-Arten und Lehren finden; heraus kam, von seinem Amte suspendiret, weil er sich derselben annahm, und doch den Verfasser hiervon anzuzeigen, sich verweigerte: Weil er aber nachgehends sich selbsten schrifftlich erklärete, daß er der wahrhaffte Autor der Petráischen Schrifft sey, und um Aufhebung der Suspension, wie auch um die vor diesen fatalen Händeln genossene Gnade und Propension bat, auch die ihme von dem Magistrat vorgeschriebene verschiedentliche Deprecations-Formul unterschrieb, so trat er den 10 December 1725. sein Amt wiederum an. Diese gantze Streit-Sache findet man umständlich erzehlet in **Walchs** Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, V Th. p. 379 u. ff.

Schneider (Imman. Wilh.) aus dem Hennebergischen, hat im Jahr 1742 zu Jena eine Histo-

Historisch-Theologische Abhandlung; de Bibliorum Vinariensium memoria sæculari juste renovanda in 4. auf 2 Bogen drucken lassen. Leipz. Gelehrte Zeitungen 1742. p. 653.

Schneider, (Johann) ein Superintendent zu Bitterfeld, hat Fr. Magdalii Jacobi Gaudensis Compendium bibl. metrico-memoriale vermehrt und verbessert zu Wittenberg 1617 in 12. herausgegeben, und ist 1633 gestorben.

Schneider, (Johann) ein Lutherischer Prediger, gebohren zu Hirschberg 1668 den 23 Junius, wurde erst Conrector und hernach Diaconus zu Hainau in Schlesien, als er aber von dar vertrieben worden, Pastor zu Gehardsdorf in der Ober-Lausitz, und endlich Pastor primarius zu Budißin. Er schrieb:

1. Seelen-Pflege;
2. Biblische Nachricht von der Pestilentz-Seuche;
3. Abschieds-Thränen;
4. Erbauliche Bibel-Arbeit, d. i. Unterricht für Kinder und Einfältige, was sie von der gantzen Bibel wissen sollen. Budißin 1719. in 8.
5. Unterschiedene schöne Lieder, so im Budißiner Gesang-Buch 1727. anzutreffen,

und starb 1725. Eberts Gervimontium doctum.

Schneider, (Johann) eines Müllers Sohn von Lauder bey Coburg, woselbst er im Jahre 1702 den 17 Julii gebohren worden, hat bey dem dasigen Schulmeister und Organisten, Namens Müller, die Anfangsgründe im Singen und Clavierspielen geleget; das letztere aber, nebst der Composition, bey dem verstorbenen Capelldirectore zu Saalfeld, Reinmann, im sechzehnten Jahre weiter drey Jahr lang getrieben; hierauf bey dem Capellmeister Bachen in Leipzig auf dem Claviere, ingleichen bey Graun und Grafen auf der Violin einige Lection genommen, und sodenn im Jahre 1721 die Hoforganisten- und Premierviolinistenstelle in Saalfeld bekommen; im Jahre 1726 ist er bey der Weimarischen Hochfürstlichen Capelle als Violinist angenommen, und nach dem Tode des höchstseligen Hertzogs Wilhelm Ernests im Jahre 1728 von Ihro Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, Ernst Augusten, in dieser Bedienung wiederum erhalten; im Jahre 1729 aber im December als Organist an der Nicolaikirche zu Leipzig bestellet worden.

Schneider (Johann Adam) war Pastor zu Thorant bey Dippoldiswalda in der Nachbarschafft gelegen, welcher im Monath August 1716 gestorben, da er bey nahe 80 Jahr alt worden, und über 50 Jahr im Predigtamt gelebet, dessen Vater als Antecessor ebenfalls 50 Jahr, wie Knauth im Ehren-vollen Alter p. 13 anführet, im Ministerio gestanden. Grossens Jubel-Priesterhistorie I Th. p. 357.

Schneider (Joh. Christoph) hat im Jahr 1723 zu Erfurth die Doctor-Würde von der Juristen-Facultät erhalten, und handelte seine Inaugural-Dissertation de Venditione invita prædiorum subditorum in Lusat. Sup.

Schneider, (Joh. Conrad) der heil. Schrifft Doctor, Oberpfarrer und Inspector des Gymnasii zu Halberstadt, gab gewisse Theses wider des Herrn Speners Predigt, so er zu Franckfurth am vierten Advent-Sonntage 1668. über die Worte aus dem Evangelio Joh. I, 20. und er bekannte, ich bin nicht Christus, heraus, die des Herrn Speners Meynung entgegen gesetzet waren. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Th. p. 342.

Schneider, (Johann Daniel) ein Medicus, von dem folgende Schrifft bekannt: Eröffnung der vortrefflichsten Geheimnisse in der Artzneykunst, Dreßden 1696. in 8.

Schneider, (Johann Friedemann) ein Philosoph und Rechtsgelehrter, gebürtig von Cranichfeld in Thüringen, befand sich bereits im Jahr 1696 als Magister der Philosophie auf der Universität Halle, als in welchem Jahre er nebst einem Respondenten eine Dissertation auf das philosophische Catheder brachte. Im Jahr 1700 disputirte er sich in die philosophische Facultät daselbst ein, worauf er Adjunctus gedachter Facultät worden. Im Jahr 1703 erhielte er von der Juristen-Facultät den Doctor-Hut. Schon im Jahr 1707 finden wir ihn als der Logick und Metaphysick ordentlichen, und der Rechtsgelahrheit ausserordentlichen Professorn zu Halle: gleichwie im Jahr 1719 annoch auch als Königlichen Preußischen Hofrath. Seine Schrifften sind:

1. Processus disputandi, Halle 1718 in 8. von 20½ Bogen.
2. Fundamenta philosophiæ moralis, ebend. 1721. in 8.
3. Fundamenta philosophiæ rationalis, eb. 1708. so die andere Auflage ist, ingleichen 1737. in 8.
4. Disputationes
   a. De religione experte imperii, Halle 1696.
   b. De dominio eminente, Halle 1697.
   c. De legali hypothecæ bonorum in bonis parentum.
   d. De norma actuum moralium, 1698.
   e. Icon atheorum, 1698.
   f. Icon Entheorum ex lumine naturali, 1700.
   g. De moderamine inconsultæ vocis, 1700.
   h. Princeps monopola, 1700.
   i. De finibus jurisprudentiæ naturalis regendis, 1700.
   k. De ordine fæminarum equestri, 1701 und 1714 wieder aufgelegt.
   l. De otiosa morum scientia, 1701.
   m. De morte loco jurisjurandi, 1703. so seine Doctor-Disputation gewesen.

n. De brutorum religione, 1702.

o. De illicita contra Principem vitæ defenſione, 1702.

p. De jure imaginum, 1703.

q. De colliſione famæ et conſcientiæ, 1703.

r. De turbatione jurisdictionis, 1704.

s. De crimine gratiæ, 1704.

t. De teſtimonio Principis, 1704.

u. De ſucceſſione legitimatorum in feudis, 1706.

v. De promotionibus per ſaltum, 1706.

w. De Logica non otioſa, 1707.

x. De murmuratione præſcriptionem impediente, 1704.

y. De propagatione philoſophiæ ſub contemtu, 1708.

z. De incompetentia actionis pignoratitiæ contra tertium, 1705.

aa. De adſcenſu hominis in Deum Pythagorico, 1710.

bb. De variis argumentandi methodis veterum ac recentiorum philoſophorum, 1706.

cc. De emendatione animæ non ab intellectu, ſed a voluntate inchoanda, 1711.

dd. De obligatione ex teſtamento imperfecto, 1711.

ee. De permutatione captivorum, 1713.

ff. De credulitate, 1714.

gg. De jure præventionis circa venationem, 1715.

hh. De forma reipublicæ litterar. 1727.

ii. De Philoſophia eclectica civilem vitæ converſationem non impediente, ſed adjuvante, 1717.

kk. De cura minimorum a Philoſophis non negligenda, 1717.

ll. An lacrymæ ſint ſignum triſtitiæ, 1717.

mm. De Philoſophia ſilentii, 1717.

nn. De præjudiciis in jurisprudentia fugiendis, 1717.

oo. De variis argumentandi methodis veterum ac recentiorum philoſophorum, 1717.

pp. De genuinis philoſophiæ principiis ſecundum characteres ſuos dignoſcendis, 1719.

qq. De crimine fidei ſecundum vera juris nat. & gentium principia, 1720.

rr. De virtutibus intellectualibus philoſophiæ rationali vindicandis, 1720.

ss. De dominio rei legatæ ipſo jure transeunte, 1720.

tt. De reſtitutione brevi manu adverſus lapſum fatalium in proceſſu civili, 1721.

uu. De fide perfidis ſervanda, 1723.

vv. De probanda exceptione ſpolii per delationem juramenti, 1724.

ww. De reconventione clericorum in foro laicorum, 1725.

Ferner hat er auch wider des Herrn **Gundlings** im Jahr 1713. zu Halle heraus gegebenes Buch, ſo den Titul führet: Viæ ad veritatem Pars I. artem recte ratiocinandi etc. in eben dieſem Jahre eine Schrifft in 4. heraus gegeben, ſo den Titul führet, Salebræ in via ad veritatem, quam D. Nic. Hieron. Gundling P. P. Auditoribus ſuis oſtendere conatus eſt, inventæ ac detectæ a virtutis & veritatis amante, von welcher Schrift man in **Ludovici** Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie mehrere Nachricht antrifft.

Schneider (Johann Paul) ward gebohren 1692 den 14 April zu Nürnberg. Sein Vater, **Johann Sebaſtian Schneider**, war Burger und Meiſter des löblichen Schneiderhandwercks daſelbſt. Den Grund ſeiner Studien legte er in der Schule zum H. Geiſt im Neuen Spital und im öffentlichen Auditorio in ſeiner Vater-Stadt. Im Jahr 1710 gieng er auf die Univerſität Altorff, und hielt daſelbſt 1713 den 30 Sept. unter **Müllers** Vorſitz eine Phyſicaliſch-Aſtronomiſche Diſputation: de Galaxia. Hierauf beſuchte er auch 1714 die Univerſität Jena, gieng aber das Jahr darauf wieder nach Altorff, nachdem er vorher noch Leipzig, Halle, Wittenberg und die Chur-Sächſiſche Reſidentz Dreßden beſehen hatte. Im Jahre 1716 wurde er unter die Zahl der Candidaten des Predigt-Amts, hierauf 1723 den 22 Novemb. nach St. Helena zum Prediger und zugleich zum Diacono im benachbarten Marckt-Flecken Hilpoltſtein beruffen, allwo er auch mit dem Kirchen-Jahr am 1 Sonntag des Advents ſein Amt antrat. Von dar kam er 1729 den 23 Jul. zum Diaconat im Städtlein Herſpruck, und trat es den 12 nach Trinitat. an. **Hirſchens** Miniſter. Eccleſ. Norimb.

Schneider, (Johann Paul) ein Rechtsgelehrter, von dem uns weiter nichts bekannt, auſſer daß er im Jahr 1718 von der Juriſten-Facultät zu Erfurth mit dem Doctor-Hute beehret worden. Seine Inaugural-Diſſertation handelte de judice ex erroneo conſilio prudentum aut deciſo procedente.

Schneider, (Matthias) aus dem St. Joachimsthal gebürtig, war Prediger zu Colditz, wurde aber, weil er wider die falſchen Lehren derer Philippiſten, die zu ſeiner Zeit überhand nahmen, gegen ſeine Zuhörer ſtarck geeyfert, auf Anſtifften ſeiner Wiederpart vom Amte dimittiret, und gab dahero bald darauf als ein öffentliches Zeugniß ſeiner Lehre heraus Chriſtliche Fragſtücke von den 6 Hauptartickeln Chriſtlicher Lehre vor die Kinder zu Colditz, zu Eisleben 1564 in 8 aus 5 Bogen beſtehend, heraus. **Unſchuldige Nachrichten.**

Schneider (Michael) geb. 1612 den 20 Septembr. zu Bitterfeld. Sein Vater war D. Michael Schneider, Churfürstl. Sächsischer Amts-Schösser daselbst; die Mutter aber, Maria, eine Tochter Conrad Reuters, Bürgermeisters zu gedachtem Bitterfeld. Sein Fleiß war so groß sowohl in seiner Vaterstadt als auch hernach zu Wittenberg, daß er bereits im 14 Jahre seines Alters am letztern Orte öffentlich respondiren, und im 17 die Magister-Würde annehmen konnte. Ostern 1631 begab er sich auf die Universität Jena, woselbst er sich in D. Johann Gerhardts Hause und an dessen Tisch gantzer zwey Jahr aufgehalten. Hierauf hat er auf erhaltene Erlaubniß von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, dero theologischer Stipendiat er gewesen, die Nieder- und Engelländischen und Frantzösischen Universitäten besucht, und sich mit denen Gelehrten daselbst bekannt gemacht. Als er durch das Unter-Reich und See-Städte wieder nach Hause gelanget, hat er sich zu Wittenberg im Lesen und Disputiren fleißig geübet, und ward im Jahr 1638 zum Professor Philosophiä moralis und civilis in Wittenberg ernennet, starb aber bald darauf im Jahr 1639 am 18 April im 27 Jahr, und hinterließ

1. Uebersetzungen von Prudentii Lobgesange auf die Weisen aus Morgenland, Torquati Amynta, Hervaults Tafel der Verleumdung;
2. Einen Lobgesang JEsu Christi;
3. Dissertationem de temperantia;
4. De societate conjugali;
5. An & quousque principi liceat simulare & dissimulare;
6. De immortalitate animarum;
7. De morbis nonnullis, qui publicas sæpe res infestare, Galliæque cumprimis regnum misere vexare solent;
8. Explicationem cantici CXXXVII in libr. Psalmorum, Wittenberg 1636 in 4.
9. Orationes &c.

Er war, ausser seiner Mutter-Sprache, der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, auch Syrischen, Chaldäischen und Arabischen, sodann der Italiänischen, Frantzösischen und Spanischen Sprache so mächtig, daß er nicht allein solche neun Sprachen gründlich verstanden, sondern auch meistentheils reden können. Uber dieses noch hatte er in der Theologie eine ungemeine Wissenschafft, wie er denn, anderer Proben zu geschweigen, solche in unterschiedlichen Predigten nachdrücklich gezeiget, und war auch willens die Doctor-Würde bey der theologischen Facultät zu Wittenberg zu suchen: allein seine stete Leibes-Schwachheit war ihm hierinnen hinderlich, so gar, daß er auf Rath der Aertzte zwey Jahre an einander sich in den Sauerbrunnen nach Eger begeben müssen. Wittens diar. Neumeisters dissert. de poetis germanicis sec. XVII præcipuis. Lebens-Lauf in Paul Robers auf ihn gehaltener Leichen-Predigt, Wittenberg 1639 in 4.

Schneider, (Nicolaus) siehe Sartorius, im XXXIV Bande, p. 153.

Schneider, (Siegmund) ein berühmter Medicus und Doctor zu Lomatzsch, in Meissen, starb im

Jahr 1717 den 15 October im 32 Jahr seines Alters. Ludwigs Univ. Histor. II Th.

Schneider, (Theod.) ein GOttesgelehrter, gebohren 1646 den 16 Mertz zu Martinsrieth bey Sangerhausen, war erst bey Albrechten, Hertzoge zu Sachsen, Hof- und Feld-Prediger, darnach Pastor und Superintendent zu Neustadt, endlich aber zu Saalfeld, wurde Licentiat der GOttesgelahrheit, hinterließ

1. Disputationes de pilis corporis humani, Jena 1671.
2. De Baptismi symbolo cœlesti;
3. De creaturæ non intelligentis anxia expectatione, suspirio & parturitione ex Rom. VIII;
4. Theologischen Türcken-Spiegel, Saalfeld 1684 in 4.
5. Etliche Leichen-Predigten;

gab auch Joh. Christoph Seldens Topicam Calvinianam zu Franckfurt 1680 in 8 heraus, und starb 1687 im 40 Jahr. Witte diar.

Schneider, (Zacharias) ein Licentiat der Medicin von Leipzig, wurde daselbst 1622 Philos. practicä Professor, 1630 Rector an der Schule zu St. Nicolai, 1637 Prof. Organi aristotelici, und endlich Physicus ordin. der Land-Schule zu Meissen. Er schrieb

1. Leipziger Chronica, Leipzig 1655 in 4.
2. Collegium ethicum minus;
3. Exercitationes physicas, Leipzig 1624 in 4.
4. Theses de lumine, ebend. 1616.
5. Politicæ generalis ἀνακεφαλαίωσιν;
6. Januæ in linguam græcam vestibulum;
7. Januam linguæ græcæ;
8. Artis logicæ ac rhetoricæ præcepta methodica, Leipzig 1617 in 8.
9. Disputatt.
   a. De mari;
   b. De fœderibus;
   c. De genuina nobilitate;
   d. De asthmate propriissime dicto;
   e. De causis respubl. mutantibus & conservantibus.

Lebensbeschreib. Thomasii hist. sapientiæ & stultitiæ.

Schneider (Form-) siehe Form-Schneider, im IX Bande, p. 1499.

Schneider (Jagd-) siehe Jagd-Schneider, im XIV Bande, p. 165.

Schneider (Jahr-) siehe Jahr-Schneider, im XIV Bande, p. 171.

Schneider (Kraut-) siehe Kraut-Schneider, im XV Bande, p. 1796.

Schneider (Leder-) siehe Leder-Schneider, im XVI Bande, p. 1336.

Schneider (Meßing-) siehe Meßing-Schneider, im XX Bande, p. 1196.

Schneider (Modell-) siehe Modell-Meister, im XXI Bande, p. 715.

Schneider (Müntzeisen-) siehe Müntzeisen-Schneider, im XXII Bande, p. 534.

Schneider (Rauf-) siehe Rauf-Schneider, im XXX Bande, p. 1101.

Schneider (Stempel-) siehe Schaustück-präger, im XXXIV Bande, p. 1053.

Schnei-

Schneiderkerzlein, siehe *Candela*, im V Bande, p. 520.

Schneidermuskel, siehe **Muskeln des Schienbeines**, im XX Bande, p. 1232.

Schneider-Nahr, siehe **Nahr** im XXIII Bande, p. 867.

Schneidewein (Günther) Fürstlicher Weimarischer Hof-Rath, war als Abgeordneter von Sachsen-Weimar auf dem im Jahr 1578 zu Franckfurt an der Oder gehaltenen Müntz-Probations-Tag. **Müllers** Sächsische Annales.

Schneidewein (Heinrich) der Rechte Doctor, ein Bruder des berühmten Joh. Schneideweins. Er erblickte das Licht der Welt zu Stollberg im Jahr 1520. Nachdem er von Jugend auf sonderliche Proben der Rechtsgelehrsamkeit von sich blicken lassen, so wurde er anfänglich Rath zu Torgau bey dem Churfürst zu Sachsen Johann Friedrichen; kam aber nachmahls an den Weimarischen Hof. Er wurde hierauf Professor der Rechte zu Jena, und Cantzler in Arnstadt, und starb 1580 den 7 May, nachdem er auf seinem Tod-Bette vor arme Studenten ansehnliche Stipendia, welche die Regierung zu Weimar bezahlet, und absonderlich der GOttesgelahrheit Beflissene geniessen sollen, gestifftet. Frehers Theatrum Erudit. Zeumers vitæ Prof. Jenensium.

Schneidewein, (Johann) ein berühmter Rechtsgelehrter, war 1519 zu Stollberg gebohren, und das funfzehende unter den Kindern seines Vaters. Wie ihn nun dieser in seinem Alter erst bekommen, also hatte er ihn auch vor andern lieb, und ließ sich seine Auferziehung sehr angelegen seyn. Nachdem er in der Schule zu Stollberg den ersten Grund seiner Studien gelegt, wurde er 1530 nach Wittenberg gesandt, und Luthern recommendiret, bey dem er fast 10 Jahr gewohnet und an Tisch gegangen. Veit Dietrich, ein Nürnberger, war hierbey sein Hofmeister, unter dessen Anführung er die besten Wissenschafften sich bekannt, auch einen Anfang in der Rechtsgelehrsamkeit machte. Gleichwie ihn aber Luther als ein Vater liebte, also wurde er durch ihn in seiner Lehre je mehr und mehr bekräfftiget, wie er denn, was er von ihm in Predigten und sonsten hörte, fleißig aufschrieb. Weil sich aber dennoch Luther befürchtete, er möchte durch andere verführet werden, so rieth er ihm, gar zeitig zu heyrathen, welches auch mit Genehmhaltung seiner Eltern geschahe, also daß er im 20 Jahre seines Alters ein Ehemann wurde, und in der Ehe 16 Kinder gezeuget, wovon die meisten bey grossen Fürsten und Herren sehr wohl angekommen seyn. Hierauf studirte er mit grossen Fleiß das Recht, und brachte es in 15 Jahren dahin, daß er Licentiat, und wegen seines sonderbaren Fleisses bald bekannt wurde. Wie ihn denn nicht lange hernach Graf Günther von Schwartzburg an seinen Hof zog, und zum Cantzley-Rath machte, von dannen er aber nach 4 Jahren sich wiederum nach Wittenberg begab, und allda die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechte annahm. Im Lehren folgte er seinen gewesenen Lehrern Hieronymus Schürffen, Kilian Goldstein, und Melchior Kling en, deren Art und Weise er als die beste und angenehmste erwehlte. Es blieb aber hierbey noch nicht, denn er wurde hierauf auch Appellations-Rath, kam in den Schöppenstuhl, und gar bald in solches Ansehen, daß man bey ihm auch auffer Landes in vielen wichtigen Dingen Rath gehohlet. Im Jahr 1557 schickte ihn der Churfürst zu Sachsen auf das Cammer-Gericht nach Speyer, bediente sich auch seiner in Beylegung der Streitigkeiten mit dem Landgrafen von Hessen sehr glücklich, wovor Schneidewein einen herrlichen Recompens davon trug. Als er 1568 bey sehr strenger Kälte von Wittenberg nach Zerbst reisete, um allda einige Händel des Raths beylegen zu helffen, und nach verrichteter Sache des andern Tages darauf sich wieder weg begeben wolte, wurde er auf dem Morgen todt in dem Bette gefunden, worauf sein Leichnam nach Wittenberg geführet, und allda Luthern an die Seite begraben worden. Man erzehlet von ihm, daß er sich in seinen Urtheilen und Meinungen nie übereilet, sondern alles genau überleget, auch GOtt fleißig dabey angerufen, in Sachen grosser Herren und Republiquen aber den Wahlspruch, nec spe, nec metu, zu seiner Regel gebraucht habe. Er hat

1) Die Historie des Leidens Christi in deutsche Verse verfasset, und seinen Leuten als eine tägliche Gebets-Formul recommendiret, sonderlich aber durch seinen

2) Commentar. ad instituta sich bey der Nachwelt bekannt gemacht. Ausser diesem aber hat man auch von ihm

3) Decisiones & dissensiones variarum quæstionum apud Juris utriusque interpretes controversarum, Franckfurt 1599 in Fol. und Apostillas in Codicem, ebend. 1604.

4) Epitomen in usus Feudorum cum Notis Leopoldi Hackelmann, Magdeburg 1604 in 4.

5) Tract. de Nuptiis, Jena 1685.

Joachim Beust Orat. de vita Schneidewin. Adami in vit. Jurecons. Germ. fol. 81 seq.

Schneidewinus, siehe **Schneidewein**.

Schneide-Zähne, siehe **Zähne**.

Schneidig oder schneidig Gestein, ist in Bergwercken, wenn der Gang oder Gebürge nicht fest, sondern leicht zu gewinnen ist; wird auch Keilhauen-Gebürg genennet, weil es mit Keilhauen kan erleget werden. **Berginform.** Part. 2. f. 84. Bergbausp. post Indic. Lit. S. **Berwards** Phraseol. metall. f. 8. **Jungh.** S. Ursprung des Bergwercks, c. 10. f. 27. **Löhneyß** Part. I. c. 8. f. 10.

Schneidlingen, ein Amt und Flecken im Fürstenthum Halberstadt, dem Dom-Capitel daselbst zuständig. Abels Preuß. Gevgr.

Schneidzeug, siehe **Schneideisen**.

Schneier, (Christian Wilhelm) von ihm sind bekannt:

1. Theologia Musæo-Baieriana in tabulas redacta, Jena 1697 in fol.
2. Logica peripatetica, Jena 1701 in 8.

Schneier, (Leonhard) Prediger zu Schönberg, in der Herrschafft Schönburg, hat herausgegeben: Desiderium & Refrigerium Parturientium, schwangerer und gebährender Weiber Verlangen und Labsal über Psalm 39 v. 9. Altenburg 1627 in 8.

Schneissen, sind eine Art von Schlingen, worinnen sich zur Herbstzeit Drosseln und andere kleine Vögel selbst zu fangen pflegen.

Schneitbach, ein Bayrischer Marcktflecken in der Ober-Pfaltz und Bisthum Regenspurg, ohnweit der Nab zwischen Pilsheim und Neuburg vor dem Wald gelegen. Chur-Bayern p. 353.

Schneiten, siehe Vogelgestelle.

Schneitler, (Nicolaus) gebürtig von Nordhausen, nahm die Magister-Würde an, und ward Pastor zu Barby ums Jahr 1599. Kinderv. Nordhus. illustr.

Schneitlingen, ein Amt in dem Fürstenthum Halberstadt, dem Dom-Capitul daselbst zugehörig.

Schnekke, siehe Schnecke.

Schnelbach, ein Heßisch Dorff im Hennebergischen, unweit Schmalkalden.

Schnelbolz, (Frantz) Buchdrucker zu Leipzig. Er war in Wittenberg 1557 den 8 Junii gebohren, sein Vater Gabriel Schnelbolz triebe die Buchdrucker-Kunst daselbst; Weil er nun bey seinem Sohn einen ungemeinen Trieb zu dieser Kunst merckte; So war er ihm auch auf alle Art und Weise darzu behülfflich. Er hielte sich meistentheils in Leipzig auf und verehlichte sich 1582. Durch seine Geschicklichkeit brachte er es dahin, daß er 1597 Johann Beyers Druckerey als Factor vorzustehen erwehlet wurde. Endlich legte er 1600 eine eigene Druckerey an, welche er aber nicht lange führen konnte, weil er 1601 den 19 April mit Tode abgieng. Mit seiner Frau lebte er 19 Jahr im Ehestande und zeugte 13 Kinder, worunter sich Gabriel dem Studiren widmete, aber bald nach des Vaters Tode ebenfalls den Weg aller Welt gehen muste. Die Erben führten die Druckerey von 1601 bis 1604 fort. Das Schnelbolzische Insigne war ein ordentliches Wappen mit einem Helm. Im Schilde siehet man eine Hand, aus den Wolcken, welche drey Bolzen oder Pfeile hält, über und unter der Hand stehet ein Stern. Auf dem Helm stehet eine Jungfer, welche in der rechten Hand ebenfals drey Bolzen, in der lincken aber einen Crantz hält. Buchdrucker-Kunst I Th. p. 102.

Schnell, plötzlich, wird in der Heil. Schrifft vielmahls gefunden, und heisset nach dem Hebräischen Wörtgen רֶגַע einen Augenblick, der vergehet, ehe man sich umsiehet: gleichwie einen ein geschwindes Schrecken oder Schauer überfället, und in einem Augenblick über den gantzen Leib fähret, und bald wieder vergehet, wie Hiob XVIII, 11. Psalm VI, 11. Pred. Salom. IX, 12. Insonderheit wird Jac. I, 19. angerathen, daß ein jeder schnell seyn solle zu hören; langsam aber zu reden. Es hat GOtt dem Menschen zwey Ohren, und nur eine Zunge gegeben. Die Ohren stehen offen, die Zunge aber ist gleichsam verriegelt mit Lefftzen und Zähnen, weil ein Mensch fertiger seyn soll im Hören als im Reden. Siehe auch den Artickel: Schnelles Gemüthe.

Schnell, (Anselmus) von ihm hat man Cursum philosophiæ Aristotelicæ Thomisticæ abbreviatum, in drey Theilen zu Augspurg 1637 in 8 gedruckt.

Schnell, (Friedrich Christ) ehemaliger Prediger zu Christiansburg auf der Küste zu Guinea. Von ihm ist eine Schrifft heraus gekommen, welche den Titul führet:

En hellig Slange-Tredsthed, udi en Samtale imellem en Krammer-Spend og en Papistiske Proest, forfattet og fremstillet af Friedrich Christian Schnell, i. e.

Astutia Serpentina, Dialogo inter mercatorem & Sacrificulum Pontificium repræsentata per Frid. Christ. Schnellium. Guinea 1705. in 8.

Schnell, (Heinrich) Chur-Fürstl. Pfaltz-Neuburgischer geheimder Rath, wie auch Jülich- und Bergischer Vice-Cantzler und Hofgerichts-Director, war im Jahr 1666 Pfaltz-Neuburgischer Deputirter bey dem auf dem Residentz-Schlosse zu Cleve, zwischen dem Chur-Fürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm zu Neuburg über die Jülichische Succeßion errichteten Vergleiche. Müllers Sächsisch. Annal.

Schnell, (Johann) ein Anhänger des Scalichii, der bey dem Herzog in Preussen Alberto Rathgeber war, wurde im Jahr 1566 auf dem Kneiphofe zu Königsberg nebst andern enthauptet: Und weilen solches am Tage Simonis und Judä geschahe, hat man den Hexametrum darauf gemacht: Simonis Judæ, Schnell, Horlt, Funck, interiere.

Schnell, (Johann Georg) der Weltweißheit Magister und Evangelischer Prediger zu Lindau im Bodensee. Er wurde in besagter Reichs-Stadt im Jahr 1693 den 27 Aug. aus einer mit vielen Kindern gesegneten Ehe an das Taglicht dieser Welt erzeuget und gebohren. Sein Vater ist gewesen Leonhard Schnell, Handelsmann und ältester Beysitzer des Stadt-Gerichts daselbst; seine Mutter Maria Regina, eine gebohrne Müllerin. Sein Großvater Väterlicher Seits war Johann Conrad Schnell, auch Handelsmann und des Innern Raths Beysitzer daselbst. Mütterlicher Seiten aber hat er Johann Georg Müller, auch Handelsmann daselbst, aber von Menningen gebürtig, zum Großvater gehabt. Sonsten ist diese Schnellische Familie daselbst seit einigen hundert Jahren in gutem Flor gestanden; indem verschiedene Personen aus derselben zu geistlichen und weltlichen Aemtern befördert worden, und der Kirche und gemeinen Wesen nützliche Dienste geleistet. In deren rühmliche Fußstapffen trat denn auch unser M. Johann Georg Schnell, welcher, weil ein fähiges Ingenium an ihm verspührt wurde, bey Zeiten den lateinischen Præceptoren zu guter Unterweisung anvertraut ward. Der erste hieß M. Johann Jacob Haug, Præceptor der fünften Classe; der andere M. Johann Georg Weller, damahls Præceptor der vierten Classe, hernach Conrector, der sich ein Vergnügen machte, ihn in einem halben Jahr in die folgende Classe durch besonders fleißige Information zu befördern; der dritte Beuter, Præceptor der dritten Classe; der vierte M. Conrad Müller, Conrector; der fünfte M. Conrad

Riesch, Rector und Catecheta; durch welches letztern Recommendation und fleißige Information er es dahin brachte, daß er nach einer öffentlich gehaltenen Oration im Jahr 1711 im Monat Apr. mit gutem Nutzen und Ruhm seine Studia zu Jena anfangen, und weiter fortsetzen konnte. Daselbst hörte er in der Philosophie Prof. Syrbium, und Adj. Boye, unter welchem letztern er 1712 öffentlich über ein Stück aus der Buddeischen Philosophie disputirte; in der Philologie Prof. Danzen, Russen, und M. Stolten; in den schönen Wissenschaften Prof. Posnern und Müllern; in der Theologie D. Buddeum und D. Förtschen; in der Exegeticke und Prediger-Kunst ermeldeten M. Stolten; in der Kirchen-Historie D. Buddeum; und in der weltlichen Historie Prof. Struven. Hierauf begab er sich 1715 im Frühling nach Leipzig, hörte daselbst unterschiedliche Professores, hielte 1716 am Oster-Montag in der Academischen Kirche die gewöhnliche lateinische Oster-Oration de Paschate Veterum Ἀναστασίμῳ, und disputirte unter dem Vorsitz Prof. Crellens den 25 Apr. 1716 de Imaginationis in mentem corpusque Imperio; wie auch den 28 Apr. darauf unter dem Vorsitz des ältesten Professors der Gottesgelahrheit, D. Adam Rechenbergs, de Efficacia Gratiæ quoad Imperium Imaginationis. Hernach bekam er Gelegenheit sich noch länger zu Leipzig aufzuhalten, indem ihm von dem Appellation-Rath Troppanneger ein Sohn zur Information anvertraut wurde. Daher er dann 1717 die Magister-Würde annahm, und als Präses de Paschate Veterum Ἀναστασίμῳ, hernach im Jahr 1718 von eben dieser Materie um Erlangung der Philosophischen Assessur das erstemahl, und hernach im Jahr 1719 das anderemahl de Amore Errorum Fonte disputirete. Worauf er sich 1720 in sein Vaterland begeben, und das ihme daselbst angetragene Rectorat übernommen. Im vierten Jahr hernach, nemlich 1724, wurde er ins Predigt-Amt beruffen, und besorgte nebst einiger Kirchen-Arbeit in der Stadt auch die Gemeine zu Eschach, und wiederum 4 Jahr darauf die Gemeine zu Reutni von 1728 bis 1738, in welchem letztern Jahr er Catecheta, und im folgenden 1740 Vesper-Prediger in der Stadt wurde, in welcher Station er annoch in diesem 1742 Jahre an seiner Gemeine arbeitet. Binnen solcher Zeit hat er sich durch Göttliche Schickung dreymahl verheyrathet; nemlich das erstemahl 1721 den 17 Mertz mit der damahligen Jungfer Susanna Meyerin, Martin Matthias Meyers, Handelsmanns und Rathsherrn daselbst eheleiblichen ältesten Tochter; das andere mahl 1722 den 3 August mit Jungfer Helena Dorothea Adamin, einer Tochter Christoph Adams, Apotheckers und Raths-Herrn; das dritte mahl 1724 den 1 April mit damahls Jungfer Catharina Elisabetha Teuberin, Friederich Teubers, Handelsmanns und des geheimen Raths Beysitzers eben daselbst, hinterlassenen Tochter, welche sich annoch im Leben befindet, nebst sieben durch GOttes Segen mit ihr und zweyen aus den ersten beyden Ehen erzeugten Kindern. Sonsten ist er auch ein Mitglied des grossen Donnerstägigen Prediger-Collegii zu Leipzig gewesen, und hat daselbst angefangen, durch Beyhülff vornehmlich der dasigen öffentlichen Bibliothequen seine Oration und die beyden Dissertationes de Paschate weiter auszuführen, und daraus unter Göttlichem Beystand ein grösser Werck, so im Manuscript bey 8 Alphabeth starck ist, zu verfertigen; welches den Titul führt: Historia Paschatis Novi Testamenti; in welchem theils eine Beschreibung der Gebräuche und Ceremonien, wie auch der Aufführung der Christen sonderlich der ältern und mittlern Zeiten in den Oster-Feyertagen; wozu auch die Charwoche in der alten Christlichen Kirche gerechnet worden; theils eine umständliche Erzehlung der Streitigkeiten, welche wegen der Zeit der Feyrung des Osterfests entstanden sind, zu finden. Es wartet diese Arbeit annoch auf einen Verleger, und ist dermahlen (im Jahr 1742) in den Händen des berühmten Herrn Prof. Kappens in Leipzig, bey welchem diejenige, so es verlangen, dieselbe können zu sehen bekommen.

Schnell von Schnellenbühel, Geschlecht, siehe Schnell Schn . . . .

Schnelle, (David Heinrich) gebürtig von Nordhausen, war Pastor zu St. Cyriaci und Elisabeth in Nordhausen, worzu er im Jahr 1670 ernennet worden, und starb an der Pest den 10 August 1682. Olearii Thüringische Chronick, II Theil.

Schnelle Aufwallung, siehe *Orgasmus*, im XXV Bande, p. 1870.

Schnelle Forttreibung, siehe *Orgasmus*, im XXV Bande, p. 1870.

Schnellegraven, siehe Schnelle-Graben.

Schnelle-Graben, ein bey der Stadt Hannover zwischen der Leine und der Ihme gelegener Ort, hat allem Vermuthen nach seinen Nahmen von denen Hannoverischen Bürgern, welche Schnellegraven geheissen: wie denn einer, Johann Schnellegrave, daselbst bekannt als ein Höcker, welchem Hertzog Otto und Wilhelm, nach Anzeige eines Briefes von 1351, die neue Mühle über der Ihme überlassen. Die Fischerey im Schnellen Graben hat der Rath verpachtet. Grupens Hannover, p. 69.

Schnellen, mit dem Hängeseil, ist eine Strafe des Leithundes, wenn er auf der Fährte laut werden will.

Schnellen, *Decipere*, *Defraudare*, heißt in denen Rechten jemanden betrügen, hintergehen, bevortheilen, übertheuern, u. d. g. Siehe Betrug, im III Bande, p. 1559. ingleichen *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff.

Schnellen, ein in dem Budißinischen Creyse im Marggrafthum Ober-Lausitz befindliches Bauer-Guth. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, Beyl. p. 123.

Schnellen, ein ehemahliges altes adeliches Geschlecht in dem Stetinischen, in Pommern, führeten zween Krebse im Schild, und einen auf dem Helm. Micrälii Antiqu. Pomer. VI Buch, p. 374.

Schnellenbach, ein Flüßlein, so zwischen dem Schifferstein und Plattenberg auf dem Fichtelberg entspringet, und unweit Leipolsdorff in die Rößlau fällt. Beschreib. des Fichtelbergs, p. 31.

Schnellenberg, ein Schloß und Reichs-freye Herrschafft in Westphalen, den Freyherren von Fürstenberg gehörig.

Schnellenberg, ein Dorff mit einem Adelichen Hofe unweit Lüneburg, dem Herrn von Meding gehörig.

Schnellenberg, (Tarquinius) siehe Ocyorus (Tarquinius) im XXV. Bande, p. 428.

Schnellenbühel (Schnell von) Geschlecht, siehe Schnell von Schnellenbühel.

Schnellenbühl, ein zwischen der Ill und Zems in Nieder-Elsaß liegender Ort, so seinen Namen von einem edlen Geschlecht der Schnellen hat, ist jetzo eine Meyerey und Wallfahrt zu der Mutter Christi, wohin man aus dem Riedgeländ- und Breysach nacher Schlettstatt über 34 Brücken muß. Von Ichtersheims Elsaßis. Topogr. I. Th. p. 56.

Schnellenfurth, ein im Marggrafthum Ober-Lausitz in der Herrschafft Pentzig gelegenes und zur Nieder-Heyde gehöriges Dorff, so mit zu den Commun-Güthern der Stadt Görlitz gehöret. Wabst Churfürstenth. Sachs. p. 126. in Beyl.

Schnellenstadt, ein im Marggrafthum Ober-Lausitz in der Herrschafft Pentzig zur Ober-Heyde gehöriges Dorff und Hammerwerck, so zu den Commun-Güthern der Stadt Görlitz gehöret. Wabsts Churfürstenth. Sachs. p. 126. in Beyl.

Schnellenstein, ein starckes Bergschloß, in der Grafschafft Glatz im Königreich Böhmen gelegen. Sturms Topologische Anweisung zur Geographie, p. 133.

Schnelle Puls, siehe Puls, im XXIX. Bande, p. 1231.

Schneller, *Cliquet*, an einem Flintenschloß, oder auch an einer Armbrust ein Gefieder, vermittelst dessen der Abzug leicht, und durch ein geringes Anrühren gethan wird, wenn der Schneller gestochen wird.

Schneller, sind Handarbeiter bey der Artillerie, die den Feuerwerckern und Canoniers an die Hand gehen, die Stücke helffen auf- und abbringen. In den Zeughäusern werden sie verordnet, zu aller fürfallenden Arbeit, sonderlich werden sie darzu gebrauchet, sowohl die Stücke als das kleine Gewehr zu säubern, und in einem guten Stande zu erhalten.

Schneller Fluß, siehe Platzsalpeter, im XXVIII. Bande, p. 768.

Schneller Mund, siehe Mund (schneller) im XXII. Bande, p. 779.

Schneller Puls, siehe Puls, im XXIX. Bande, p. 1232.

Schneller Zeuge, dergleichen GOtt von sich saget Mal. III, 5. wo es heißt: Ich will zu euch kommen, und euch straffen, und ein schneller Zeuge seyn ꝛc. Hier ist ein Gleichniß von einem Vater oder Lehrmeister, welcher seinen Kindern oder Discipeln von ferne stehet und zuschauet, da sie ihn nicht sehen: wenn sie nun Ubels thun, so kömmt er ohngefehr und in Eyl, da sie es nicht mercken, und hält Gerichte mit ihnen: und damit sie sich nicht verantworten können, sind sie selbst Zeugen, als die ihr böses Wesen und Muthwillen gesehen und gehöret haben. Also siehet auch GOtt denen lange zu, die Ubels thun, und kommt ihnen immer näher, und zwar zu richten, daß er Gericht über sie halte, und nach solchem seinem Gericht sie straffe. Und damit niemand sich entschuldigen könne, kommt er als ein geschwinder oder schneller Zeuge, der sie auf ihrer Bosheit betrifft, denn seine Augen sehen in die verborgenen Winckel und Niemands Gänge sind ihm verborgen.

Schnellfurth, ein im Marggrafthum Ober-Lausitz im Görlitzischen Creyse gelegenes und zu der Standes-Herrschafft Tieffenfurth gehöriges Dorff. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 128. in Beyl.

Schnellgehend, heisset ein Stamm, der nicht gerade in die Höhe, sondern etwas gedrehet, gewachsen, und dahero, weil er nicht gleichspaltig, auch zu Schindeln, Schleissen, Bretern und dergleichen, untauglich ist.

Schnellhardt, (Jacob) Canonicus zu Halberstadt, er fieng im Jahr 1338 unter dem Bischoff Alberto *II.* einen grossen Aufruhr in Halberstadt an, davon siehe unter dem Artickel: *Albertus II.* im I. Bande, p. 1004.

Schnellroda, ein Sächsisches Dorff im Thüringischen Creyse, unweit Micheln, unter das Amt Freyburg gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 31. in Beyl.

Schnellschleife, siehe Schleife.

Schnell von Schnellenbühel, ein Adeliches Geschlecht in dem Elsaß, dessen Stamm-Haus Schnellenbühel auf einem Berg ohnweit der Stadt Schlettstadt gelegen. Ein Geschlecht dieses Namens Schnell befindet sich auch in der Schweitz, sonderlich zu Basel. Hertzogs Elsaß. Chron.

Schnellwaage, *Statera*, *Libra Romana*, ist eine solche Waage, deren Waagbalcken aus einem kurtzen und langen Arme bestehet; an jenen hänget man die Last, an diesen das Gewichte, welches so lange hin und her geschoben wird, bis es mit dem kurtzen Arm gleich inne stehet; da alsdenn die an dem langen Arm verzeichnete Zahl die Schwere des Cörpers anzeiget. Je weiter das Gewicht von der Handhabe oder von dem Ruhepuncte der Schnellwaage weggerücket wird, je mehr wieget es, und kan man also mit ein oder zwey Gewichten gar vielerhand Lasten von unterschiedlicher Schwere abwägen. Man hat von dieser Art Waagen, da man gantze Fuder Heu, oder andere grosse Lasten damit wägen kan. Man nennet sie auch die Römische Waage, weil sie vor diesem in Rom sehr gebräuchlich gewesen seyn soll. Wiewohl Wallisius Mechan. P. I. cap. 3. Schol. Prop. 25. T. I. oper. eine andere Ursache der Benennung anführet. Es hat nemlich Pocock, der Professor der Morgenländis. Sprachen zu Oxfurt gewesen ist, ihm berichtet, daß zu Constantinopel, wo die Schnell-Waage sehr gebrauchet wird, das Gegen-Gewichte wie ein Granat-Apffel verfertiget sey, und daher die Waage Rommana genennet wird, weil der Granat-Apffel bey denen Arabern Rom-

Rommam heisset. Daher, meynet er, sey bey uns der Nahme Romana entstanden. Die Franzosen nennen die Schnell-Waage *Romaine*, ingleichen *la balance Romaine*, und auch *Peson*. Zu Rouen heisset das Kauffhaus *Bureau de la Romaine*, weil diese Waage hauptsächlich daselbst gebrauchet wird. Ihre Beschaffenheit, und vornehmlich der Grund derselben beruhet auf denen Gesetzen des Hebels, welchen man gar vollständig abgehandelt findet in Leupolds Theatro Machinarum Generali cap. 2. §. 44. sqq. Auch kan hierzu dasjenige nachgeschlagen werden, was nur angeführter Autor in dem Theatro Statico P. I. §. 54. sqq. anführet. Es werden dieselben theils nach geometrischer, theils mechanischer Methode verfertiget, von welcher letztern Art das gar gewöhnliche Hausgewicht, der sogenannte Desemer, ist, da man in den Kolben, als den kurtzen und kleinen Arm, Bley oder ander schwer Gewichte thut und fest vermachet; darnach aber auf dem langen Arm oder Waagebalcken so viel Pfunde oder Linien wit Zwecken notiret, als Pfunde darauf abgewogen sind, welche dann immer dichter zusammen kommen müssen, je weiter sie von dem Kolben abstehen. Will man nun etwas darauf wägen, so schiebet man die Handhabe, von Drat oder Bindfaden, so offt hin und wieder, bis sie auf einem der Puncte oder Linien das Gleichgewicht hält, und fängt sodann von dem Kolben an die Pfunde zu zehlen. Auf geometrische Art aber pfleget die Schnellwaage folgender Gestalt verfertiget zu werden: man nimt einen Balcken; theilet selben in so viel gleiche Theile als man will; an dem Ende des ersten Theils richtet man ein Zünglein perpendicular auf mit seinem Behältnisse, wie an einer gemeinen Waage; alsdenn giesset man den kleinen Arm mit Bley aus, bis er so schwer wird, daß er den grossen Arm in waagerechten Stande erhält, oder die Gleichwaage machet; An den grossen Arm hänget man alsdenn ein Gewicht, welches sich nach Belieben hin und wieder verschieben lässet; und so ist die Schnellwaage fertig. Jedoch wird man sicherer gehen, wenn man die Länge des kleinen Arms nach Belieben annimmt, ohne darauf zu sehen, daß er mit dem langen Arm im waagerechten Stande stehe, und alsdenn die Puncte oder Linien des grossen Arms durch die Erfahrung determiniret. Denn wenn der lange Arm schwerer ist, als der kleine, so kan man mit einem kleinen Gewichte eine desto grössere Last wiegen. Im Handel und Wandel werden die Schnellwaagen nicht eben sehr gebrauchet, weil dabey mehr Betrug vorgehen kan, als mit den andern gemeinen Waagen. Jedoch bedienet man sich derselben, wo viele Centner auf einmahl abzuwiegen, und alle andere übliche Waagen hierzu noch zu schwach sind, wie zum Exempel in Leipzig, Nürnberg und andern Orten zu geschehen pfleget. Besonders verdienet die Schnellwaage zu Zittau angemercket zu werden, welche im Jahr 1693 unter der Direction Herrn Andreas Noacks, des Raths Mitglieds, angeleget worden. Gedachter Herr Noack hat selbige nach einer besondern Invention mit solcher Accuratesse ausgemessen, abgewogen, eingetheilet und verfertiget, daß man von einem halben Centner an, bis auf 120 Centner abwiegen kan; wobey denn nebst der Zierlichkeit und ungemein saubern Arbeit noch dieses billigen Ruhm verdienet, daß diese Schnellwaage nicht nur einen sehr geringen Platz einnimmt; sondern auch von solcher Empfindung ist, daß ein drauf gelegter Groschen selbige zu ziehen vermag. Sie gelangte erst 1695 zur Vollkommenheit, daß man den 3ten Februar zum erstenmahl einen mit Garn beladenen Frachtwagen damit wägen konnte, welcher zur Probe der Tüchtigkeit einen gantzen Tag, ohne verspürte geringste Veränderung der Waage, schwebend hangen bleiben muste. Was aber die Fehler und Mängel einer Schnellwaage anlanget, so sind dieselben viel schwerer zu entdecken, als bey einer gemeinen Waage, daher es auch vielmehr Vorsichtigkeit bedarff, wenn man nicht will betrogen werden. Denn weil hier, und zwar bey einer auf geometrische Art verfertigten Schnellwaage nur ein langer Schafft, als eine gerade Linie genommen wird, mit einem daran gehängten Gegengewicht, das sich hin und wieder fortrücken läßt, so ist diese Waage falsch, wenn nicht beydes die Länge und Schwere beyder Arme, so wohl des längern als kürtzern, rechtmäßig mit einander verglichen werden. Denn je weiter die Theile des längern Arms von der Handhabe oder dem Ruhepuncte weg sind, je mehr wächst ihnen am Gewichte zu, und daher müssen auch dem Gegengewicht nach seinem verschiedenen Stande auf dem Waagebalcken verschiedene Gewichte zuwachsen, daß es also immer verringert werden müste, wenn es einerley Schwere behalten sollte. Und obwohl der Schafft oder Waagebalcken also pflegt gedrechselt zu werden, daß er allmählig sich zuspitzet, und also die vom Aufhängepunct am weitesten abstehende Theile etwas leichter werden, so kan doch nicht bewiesen werden, daß just so viel Schwere den verringerten äussersten Theilen abgehe, als ihnen durch das stete Zunehmen zuwächst. So ist auch der Gebrauch des sogenannten Desemers, oder einer andern auf mechanische Weise gemachten Schnellwaage ungewiß und betrüglich, wenn etwa der kleinere oder kürtzere Arm nach der Zeit ein wenig verlängert wird, oder nur der Hacken, woran die Waare gehänget wird, ein wenig von dem Aufhängepunct in der Mitten abweicht, oder auch dem Gegengewicht etwas abgenommen wird; zu geschweigen, daß die Abtheilungspuncte in den am meisten entfernten Theilen so dicht zusammen kommen, daß die Handhabe, womit man wieget, dicker und grösser ist, als daß ein oder ander Pfund, ob es mehr oder weniger sey, auf dieser Waage unterschieden werden könne. Es ist auch die Schnellwaage bey der Pferde-Zäumung und Stangen-Würckung das Fundament: Denn je mehr man das Gewichte auf der langen Stangen von der Hand wegschiebet, destomehr es auswäget. Solche Beschaffenheit hat es auch mit den kurtzen Stangen, welche nahe bey der Hand, und des Pferdes Maul doppelte Schwere, an langen Stangen aber, und weit von der Hand, mit einem Finger, eben so viel Last an des Pferdes Kopff mit ihrem eigenen Gewichte, ziehen, heben und halten, als zwey starcke Hande an kurtzen Stangen nicht thun können.

Schnelmanshausen, Schnelmershausen, ein Dorff und Kirche zwischen der Stadt Treffurth und Creutzburg, in Thüringen nach Treffurth gehörig.

Schnelmershausen, siehe Schnelmanshausen.

Schnelster, ein kleiner Flecken auf der Orcadischen Insel Hoy bey Schottland.

Schnepel, Schnepelfisch, von diesem Fische ist Coler lib. 16. cap. 69. der Meynung, daß der Schnepel, Lateinisch *Phoxinus* oder *Foxinus* heisse: aber weder die Beschreibung des Phoxini lævis beym Aldrovand lib. 5. cap. 10. noch des Phoxini squamosi lib. 5. cap. 32. wollen sich zu unsern Schnepeln reimen; hingegen findet sich beym gemeldten Aldrovand lib. 5. cap. 24. der Name Schnepel: welcher iedoch sein Oxyrinchus nicht seyn kan, sondern es ist mehr vermuthlich, daß es das Schnepelfischlein sey, welches er aus dem Gesner anführet, mit der Erklärung, daß selbiges in der Elbe gefangen werde, und einem Capitoni fluviatili gleiche. Er wird in der Elbe, und in einigen Flüssen der alten Marck, wo sie in die Elbe fallen, gefangen, am Bauche aufgerissen, an der Luft, oder mit wenigem Rauch gedörret, und also verführet. Es ist ein zarter wohlschmäckender Fisch, wird ein wenig in Wasser geweichet, und mit Stockrüben gekochet.

Schnepelfisch, siehe Schnepel.

Schnepfe, Schnepffe, Schneppe, ist ein Vogel, dessen es verschiedene Arten giebet: Lemery beschreibet deren in seinem Materialien-Lexico dreye, davon die erste heisset: *Rusticula*, *Perdix rustica*, *Becassa*, *Gallinago*, *Scolopax*, Frantzösisch *Becosse*, *Beccósse*. Die ist ein Vogel, dem Rebhune gleich, nur daß sie einen längern Schnabel hat. Sie nähret sich mit Würmern und Flügen, und giebet ein trefflich delicates Essen. Sie führet viel flüchtiges Saltz und Oel, und dienet zur Stärckung und Ersetzung der verlohrnen Kräffte, auch guten Samen zu machen. Viele Ausleger der H. Schrifft wollen denjenigen Vogel, 1 Sam. XXVI, 20. Jer. XXVII, 11. welcher sonst gemeiniglich ein Rebhun ausgeleget wird, vor eine solche Schnepfe gehalten wissen, weil die Araber denselben Karia nennen, und als einen Vogel beschreiben, der einen langen Schnabel, kurtze Füsse, und grüne Federn hat, und wenn er sich sehen lasse, ein Vorbothe des Regens sey. Die andere wird genennet die kleine Feld-Schnepfe, davon ein besonderer Artickel unter dem Wort Feld-Schnepfe im IX Bande, pag. 483. zu finden. Die dritte heisset die Meer- oder See-Schnepfe, davon ebenfals unter dem Artickel Meer-Schnepfe, im XX Bande, pag. 203. gehandelt worden. Die Wald- oder Holtz-Schnepfen sind in der Grösse eines Rebhuns, welches noch nicht völlig ausgewachsen; ein altes Rebhun ist vom Leibe dicker, obgleich die Schnepfe wegen ihrer langen Flügel viel grösser aussiehet. Sie sind am Kopffe und Rücken gantz braun, mit schwärtzlich gestreiften Federn untermischet; am untern Leibe haben sie die Farbe, welche man an der Brust eines Habichts findet, doch sind die Farben gantz anders eingetheilet: Denn an statt, daß bey den Habichten, bey den Lerchen und andern Vögeln mehr, an denen dergleichen Erdfarbe zu sehen, die dunckelbraunen und schwärtzlichen Federn strichweise gehen, und die weißlichen zertheilen, so zeiget sich, daß bey den Schnepfen gleichsam eine iede dunckle Feder mit weißlichter Farbe eingesäumet ist. Gleichwie das gantze Schnepfen-Geschlechte vor andern Vögeln darinnen etwas besonders hat, daß der Kopf gantz schmal, also ist insonderheit bey dieser Art, nehmlich bey den Wald-Schnepfen, derselbe nicht wohl eines Fingers breit, so, daß man dencken solte, die beyden Augen müßten inwendig einander berühren, und gantz an einander stehen, denen iedoch der allweise Schöpffer schon Platz zu machen gewust, und es also geordnet hat, daß solcher schmale Kopf, welcher einem andern Vogel seine Gestalt benehmen würde, den Schnepfen wohl anstehet: Diese Schmale des Kopfs, wodurch derselbe länglicht aussiehet, hat verursachet, daß jener Frantzose, welcher die Schnepfe zu Deutsch nicht nennen kunte, und von seinem Wirthe doch gerne dergleichen zugerichtet haben wolte, von demselben begehret: Er möchte ihm einen Vogel mit einem langen Gesichte braten; wiewohl er damit mehr auf den langen Schnabel mag abgezielet haben: Denn solcher ist bey diesen Vögeln Fingers lang, und wissen sie damit die in den Sümpfen und Früschen befindlichen Kräuter-Wurtzeln sehr sauber und geschickt heraus zu bringen und zu genüssen. Es ist zu dem Ende ihr Schnabel von der Natur eines Daumens breit von der Spitze oder vom Ende mit einem Gewerbe versehen, daß sie ihn daselbst gleich einer Drath-Zange aufthun und wieder zudrücken können, welches bey keinem andern Vogel zu befinden. Der Ober-Schnabel ist etwas länger als der untere, und forne etwas scharff, die Farbe daran aber schwartz. Ausser diesem haben sie auch einen langen Hals, hohe Beine, und einen kurtzen Schwantz, wie ein Rebhun. Die Flügel sind eben nicht übrig lang, auch mit keinen grossen Schwing-Federn versehen, daher die Schnepfe sehr unbequem flieget, und in der Luft sich gleichsam überschläget. Die Füsse sind roth, vermuthlich weil sie meistentheils an sumpffigen Orten gehen, haben sie die Art der Storch-Füsse, sind auch sonst ziemlich hoch, und haben gespaltene Zehen. Des Nachts bleiben sie nicht gerne im Holtze, aus Furcht vor den Füchsen und wilden Katzen, sondern haben ihren Fall auf die Felder und Wiesen; gegen den Morgen nehmen sie ihren Wiederfall ins Holtz, daher, wenn man ihren Flug wahrgenommen, sie mit Hochnetzen oder Pantieren leicht aufgefangen werden können. Sie kommen im Frühlinge, und zwar meist zu Anfange des Mertz, bleiben aber nicht lange, und ist ihr Zug, zumal, wenn einwarmer Regen vorher gegangen, und der Wind vom Abend wehet, schleunig und in wenig Tagen vorbey: Denn obwohl andere Vögel dem Winde lieber entgegen ziehen, damit sie sich denselben nicht in die Federn wehen lassen wollen, als welches sie nicht wohl vertragen können, so kommen hingegen die Schnepfen mit dem Winde, und lassen sich denselben gerne treiben und fortwehen, wie solches die Erfahrung, zumahl im Früh-Jahre, gnugsam bezeuget. Es ist auch zu mercken, daß sie immer an einem Orte eher zu finden, als an andern, nachdem nemlich das Clima warm oder kalt ist, und gilt nicht

allemahl die gemeine Jäger-Regel, daß nach Reminiscere die Schnepfen ankämen. Wenn die Fasten vorbey, ist auch gemeiniglich die Wald-Schnepfe mit fort, und kömmt erst im Herbste uns wieder zu Gesichte; daher man von ihrer Brut eben nicht viel sagen kan, weil man selten den Ort, wo sie brüten, finden kan; doch ist bekannt, daß sie ihre Brut an der Erde, und meistens 3 bis 4 Junge haben, welche, wie die Rebhüner, von einer drückenden und sich verbergenden Art sind. Sie ziehen Herbst-Zeit, wenn das Laub fället, wieder fort, und zwar des Nachts, nachdem sie vorhero, wenn sich Tag u. Nacht scheidet, vor die Höltzer fallen, und sich mit Nahrung versehen, zumahl genüssen sie die im Kühmiste befindlichen Grasekeimgen gerne, werden auch an solchen Stätten, wo das Vieh Mittags zu liegen pfleget, meistens gefunden. Im Herbste sind sie sehr feist, und alsdenn besser zu schüssen, als im Früh-Jahre, da sie mager und ungeschmack sind: daher es einige Herrschafften nicht einmahl gerne sehen, daß im Früh-Jahre Schnepfen geschossen werden, weil dadurch die Brut verdorben, und die Vermehrung gehindert wird; doch an theils Orten wird nicht darauf gesehen, und die Schnepfe als ein ungewisser und nicht beständiger Vogel gefangen und geschossen, wenn man ihrer habhafft werden kan. Sie sind wohl im Fluge zu schüssen, weil sie im Rietgrase und kleinem Gesträuche so fest liegen, daß sie sich fast mit Füssen treten lassen, ehe sie aufstossen. Man fänget sie auch mit Schleifen oder Maschen, u. Steckgarnen, absonderlich aber mit Hochnetzen und Pantieren. Im Märtz sind die Schnepfen auf den Wiesen mit Steckgarnen zu fangen, denn sie sind in diesem Monate lieber in den Wiesen, die etwas sumpfigt sind, und wo viel Kühfladen liegen; man kan sie auch mit Hochnetzen, oder welches noch besser, in Schnepf-Pantieren fangen, oder in Klebgarnen von subtilen, doch starcken Zwirne. Die Maschen müssen so groß seyn, als ein Hasennetz, die Höhe darf nicht mehr als drittehalbe Klafter haben. Im October kan man die Schnepfen in Wäldern, wo Birckengesträuch und sumpfigt ist, mit Stecknetzen fangen; man treibet sie, wenn die Sonne im Untergange ist, mit Schaafglocken und mit Peltzen bekleidet, man kan sie auch mit Feuer und Rauch treiben, wie die Rebhüner. Man richtet in den Wäldern Maschen von 10 oder 15 zusammen gedreheten Roßhaaren in grossen Bögen auf die Fußsteige, und machet deren auf 50 Stück; sie müssen aber starck seyn, und tief in die Erde gestecket werden. Die Maschen müssen 3 Finger breit von der Erde stehen; die niedern Maschen kommen ihnen an die Füsse, welche durch ihr Umfladdern von wilden Thieren gefressen, und unnützlich verwüstet werden. Es giebet noch eine grössere Art Wald-Schnepfen, die einen weissen Bauch und kürtzern Schnabel haben, und sich allein in grossen Höltzern aufhalten, daher sie auch selten angetroffen werden. Den Waldschnepfen sind die **Moos-** oder **Riedschnepfen**, so wohl an Delicatesse, als an Farbe der Federn allerdings gleich, in ihrem Fluge aber viel geschwinder. An Grösse gleichen sie den Wachteln, ob sie gleich, wegen ihrer hohen Beine und langen Flügel, mercklich grösser, als diese aussehen. Sie ziehen, wie andere Vögel, nachdem sie hier zu Lande, doch anders nicht, als in den grossen Früschen und Morästen 4 bis 5 Junge ausgebrütet haben. Ihre Nahrung ist wie der Wald-Schnepfen, und wissen sie die weissen, zarten Würtzelein aus den Sümpfen so gut, als jene heraus zu suchen. Die **Haar-Schnepfe** ist etwas kleiner, aber im übrigen der vorigen allerdings gleich. Die **Wasser-** oder **Pfuhl-Schnepfen**, *Gallinulæ*, *Gallinagines aquaticæ* sive *paludanæ*, sind am Leibe nicht grösser, denn eine Amsel, auf dem Rücken röthlichaschenfarbig, am Bauche weiß, mit einem schwartz-bräunlichen Ringe; oberhalb der Brust, auch über und unter den Augen sind sie ein wenig weißlich, haben lange dünne Füsse, und einen nicht gar langen Schnabel. Sie halten sich an Flüssen und Bächen auf sandigem Boden auf, und haben ein so zartes und niedliches Fleisch, daß es ihnen an nichts, als an der Grösse mangelt, den Wald-Schnepfen vorgezogen zu werden. Eine andere Art **Wasser-Schnepfen** ist dieser fast gleich, ohne daß sie gesprengte Federn hat, und sich lieber auf frischen, mit Wasser-Adern durchnetzten Wiesen, als an Flüssen aufhält. Von einigen werden derselben noch mehr Arten angemercket, die aber allein in der Farbe der Füsse unterschieden, nach welcher man sie nennet: *Chloropodes*, **grünliche**, *Erythropodes*, **rothe**, *Rhodopodes*, **rosenfarbige**, *Phæopodes*, **dunckelgraue**, *Obropodes*, **gelbe**, *Melampodes*, **schwartze**, und *Poliopodes*, **graue** oder **Asch-farbige**. Alle diese Sorten sind in Deutschland nicht zu finden, sondern nur die ordentliche Wasser-Schnepfe, *Perdix ruſtica minor*, sive *Gallinago* aut *Ruſticula minor*, deren Füsse dunckelroth, der Bauch weiß, und der Schwantz Asch-farbig, mit rothen und schwartzen Flecken versetzet. Nach diesen sind die *Glareolæ*, also genannt *a Glarea*, vom Kiese oder groben Sande, welchen einige Flüsse oder Wasser-Bäche führen, sintemahl diese Wasser-Hühnlein sich gerne an denselbigen aufhalten, auch wohl ihrer Nahrung wegen hinein waden oder schwimmen, und die Würmlein und das Ungeziefer im Wasser suchen. Die Wasserschnepfen fänget man am leichtesten mit einer Angel, an welcher allerhand Gewürme feste gemacht ist, denn indem sie diese schlucken, bleiben sie zugleich an der Angel behängen, man kan also einen Bindfaden nehmen, solchen an einem Ende des Teichs, worauf sie sich gerne aufhalten, herziehen, und an beyden Seiten feste machen. An diesen werden nun verschiedene subtile Angeln, auch wohl nur krumm-gebogene Stecknadeln gemacht, und lebendig Gewürm, das auf dem Wasser schwimmet, also daran gestecket, daß es nicht alsobald stirbt; auf diese Art kan man sie mit leichter Mühe fangen. Auch werden sie aufgejaget und im Flügen geschossen. Die Schnepfen werden mit ihrem Eingeweide gegessen. Wenn sie reine gerupffet, die Haut vom Kopfe gezogen, und die Füsse wie den Drosseln oder Zippen gedrehet, wird der Schnabel, statt eines höltzernen Spreuls, quer durch den Leib gestossen, der Vogel gespickt, oder aber ungespickt gelassen, und also ohne ausgenommen an den Spieß gestecket, und bey Kohlen, oder hartem Holtze gebraten. Man setzet zugleich ein Bratpfännlein, oder sonst ein Geschirr unter, röstet vorhero etliche Semmelschnitten in Butter, und leget solche in die Bratpfanne, damit das Abtropffen von der Schnepfe im Braten darauf fallen kan.

kan. Die Schnepfe wird öfters mit Butter begossen, und mit Saltze besprenget. Wenn sie nun gar gebraten ist, so richtet man die Semmelschnitten auf eine Schüssel oder Teller an, und das Eingeweide darauf, leget die Schnepfe oben darüber, güsset braune Butter, oder eine kurtze Brühe von Weinbeersaft, und etwas Gewürtze daran, oder setzet halb-geschnittene Zitronen, an statt der letztern Brühe, darzu, und giebet sie also hin. Die kleinen Wasserschnepfen pfleget man in Weinblätter einzuwickeln, und also zu braten. In Westfriesland, und besonders in der Gegend Sloten, kommen jährlich im October und November die Schnepfen in solcher Menge über die See, daß das Ufer und das gantze Land daherum davon voll wird, und man in einem Tage wohl 80 bis 100 Stück schüssen kan. Sie kommen nicht anders, als mit einem Nordwinde, und zwar des Nachtes, nicht am Tage, und wenn sie an das Land kommen, sind sie so matt, daß sie nur an den Strand dahin fallen, wo sie hinkommen, ja, sie fallen in den Bauerhöfen vor den Häusern und Thürschwellen nieder, daß man sie gleich schüssen kan. Bey widrigem Winde, und wenn sie matt werden, fallen deren viele in die See, und werden todt an das Land getrieben. Im Frühjahr findet man zwar auch einige, aber gar ungemein wenige, gegen den Herbst zu rechnen: Und hält man dafür, daß sie aus Norwegen kommen, und im Frühjahre wieder dahin ziehen. Man siehet sie niemahls truppweise, sondern nur einzeln kommen. Breßl. Naturgeschichte, Vers. XXX. p. 517. In denen Rechten werden die Schnepfen, nach denen mehresten Jagdordnungen, zu der Niederjagd gerechnet. Siehe Jagd, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Schnepfe, (Feld-) siehe Feldschnepfe, im IX Bande, p. 483.

Schnepfe, (Gras-) siehe Feldschnepfe, im IX Bande, p. 483; ingleichen Schnepfe.

Schnepfe, (Haar-) siehe Haarschnepfe, im XII Bande, p. 22; ingleichen Schnepfe.

Schnepfe, (Holtz-) siehe Schnepfe.

Schnepfe, (kleine Feld-) siehe Feldschnepfe, im IX Bande, p. 483.

Schnepfe, (Meer-) siehe Meerschnepfe, im XX Bande, p. 203.

Schnepfe, (Moos-) siehe Schnepfe.

Schnepfe, (Pfuhl-) *Totanus*, ist ein Wasservogel, von mittelmäßiger Grösse, schwartz und weiß; Sein Schnabel ist etwan drey Finger lang, der Leib schier einen halben Fuß; der Schwantz ist einer Hand groß, die Beine sind hoch, die Füsse röthlich und schwartze Klauen daran. Der Kopf ist insgemein vorne schwartz und hinten röthlicht. Die Flügel sind weiß und schwartz; unter dem Schwantze lauffen weisse und schwartze Striche quer hinweg. Sein Fett lindert und zertheilet. Siehe auch Schnepfe.

Schnepfe, (Ried-) siehe Schnepfe.

Schnepfe (See-) siehe Meerschnepfe, im XX Bande, p. 203.

Schnepfe, (Wald-) siehe Schnepfe.

Schnepfe, (Wasser-) siehe Schnepfe.

Schnepfenreuth, ein bey Nürnberg gelegenes Dorff, ist vor Zeiten Stierberg und Schweickhardt von Otterbach Lehen gewesen; von denen es an den Burggrafen Friedrichen und von diesem an den Rath zu Nürnberg im Jahr 1423 mit der Burg gekommen. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 29.

Schnepfenthal, ein Sachsen-Gothaisch Dorff in Thüringen, unweit Waltershausen.

Schnepff, Personen dieses Nahmens, siehe Snepff.

Schnepffe, ein Vogel, siehe Schnepfe.

Schnepffe, oder vielmehr Schneppe, ein Stirnblatt, siehe Schneppe.

Schnepffenburg, Schloß, siehe Salzungen, im XXXIII Bande, p. 1614.

Schnepfius, Personen dieses Nahmens, suche unter Snepff.

Schneppe, eine Art von wilden Vögeln, siehe Schnepfe.

Schneppe, *Pointe*, ein Stirnblatt, so die Weiber unter ihrem Kopfzeuge tragen. Zur Trauer wird es von schwartzen Krepflor gemacht, umstochen, und gehet rund über die gantze Stirne, nimmt aber zugleich mit der Trauer ab, und gehet endlich spitzig zu. Ausserdem werden sie von weisser Leinwand gemacht, oder auch die Hauben also zugeschnitten, daß sie eine Schneppe bekommen, und daher Schneppenhauben heissen. Nach Sachsen-Recht gehören die Schneppen oder Stirnbänder zu denen weiblichen Geradestücken; siehe Gerade im X Bande, p. 1043 u. ff.

Schneppenburg, oder Schnepfenburg, ein Schloß, siehe Salzungen, im XXXIII Bande, p. 1614.

Schneppenhaube, siehe Schneppe.

Schnepper, siehe Rüstmeister, im XXXII Bande, p. 1777.

Schnepperle, ist auf Bergwercken ein dünnes Eisen, so vor das Loch der Balgeisen beweglich befestiget ist, um zu verhindern, daß die Bälge den von sich gegebenen Wind weder an sich ziehen, noch etwan Feuer fangen können.

Schneppkarre, Schuttkarre, Sturzkarre, Zugkarre, *Tombereau*, ist eine Art Karren mit zweyen Rädern, welche mit einem Pferde fortgezogen wird, und gemacht ist, daß man sie leicht hinten nieder stossen kan. Man gebrauchet sie zu Verführung der Erde und des Schuttes.

Schnerf, Grössel, Heckschnarr, Kreßler, Schrecke, Wachtelkönig, ist derjenige Vogel, welcher insgemein vor den Führer und Wegweiser der ziehenden Wachteln gehalten wird, ob er wohl, ausser der Farbe, sonsten wenig mit den Wachteln gemein hat: Denn seine Farbe ist gäntzlich, wenigstens am Rücken, wie einer Wachtel Farbe, nur daß er längere Federn, und also längere Streife hat, welches verursachet, daß er in etwas dunckler aussiehet. An dem Hals rings herum ist er hoch- oder röthlich braun, und an der Brust hinunter grau, wie ein junges Rebhun. Männlein und Weiblein sehen gantz überein aus, so, daß von dieses letztern besonderer Farbe nichts zu melden ist. An der Grösse ist der Schnerf, wegen seiner

hohen

hohen Beine, fast noch einmal so hoch, als eine Wachtel, am Leibe aber dürfte er kaum einer gemästeten Wachtel gleich kommen. Der Kopf ist gantz spitzig, mit zweyen schwartzen breiten Linien, und die Brust so schmal, daß mancher kleiner Vogel eine breitere Brust hat. Der Schnabel ist lang, und, kleines mit grossem zu vergleichen, nach dem Storchenschnabel gebildet, wie denn auch seine Füsse, mit welchen er ziemlich schnell laufen kan, auf Storchenart formiret sind. Der Stimme und seinem Geschrey nach würde man diesen Vogel vor einen Laubfrosch halten, wenn er nicht in einem Athemzug die Stimme oft wiederholete. Vor der Wachtel Ankunft soll dieser Vogel nicht gehöret, und wenn man seine Stimme nicht mehr vernimmt, auch keine Wachteln mehr gefunden werden. Er hält sich nur so lange in den Wiesen auf, bis man Heu machet, man trifft auch seine Jungen, die er, wie die Wachtel, an der Erden ausbrütet, und die, so lange sie keine Federn haben, kohlschwartz sind, daselbsten an: So bald aber das Gras von den Wiesen, begiebt er sich in das Getreyde, und muß eine Wiese sehr grosses Grummet haben, auch mit Sträuchern sehr bewachsen seyn, wenn ein Schnerf sich nach der Heuerndte wieder daselbst einfinden soll. Er wird im Gras und Getreyde mit vorstehenden Hunden, auch ohne dergleichen mit Steckgarnen und Tyrassen gefangen: ihn aber in Zimmern zu behalten, ist gar mißlich, weil er nicht wohl, Körner zu fressen, sich gewöhnen läßt, doch gehet es bisweilen an.

Schnerre, siehe Mistler, im XXI Bande, p. 521.

Schnetlagen, ein adeliches Geschlecht. Nicolaus Eberhard von Schnetlagen war um das Jahr 1698 Canonicus zu Hildesheim. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa. p. 778.

Schnettenbach, ein Fluß bey dem Flecken Wernberg, welcher sich allda mit der Nabe vereiniget. Beschreibung des Fichtelberges, p. 22.

Schnettet, (J. C.) der Medicin Doctor und Hochfürstl. Sachsen-Gothaischer Leib-Medicus. Er hat unterschiedene Observationes in die Breßlauische Sammlung von Natur- und Medicin-Geschichten eingeschicket, als da sind

1. Nachricht von der im September-Monat 1720 in dem Hochfürstl. Gothaischen Garten zur Blüte gebrachten Ananas und Tulipa montana, Water-Tulips, from mountains, oder Wasser- und Berg-Tulipan, in dem XIII Versuch p. 304 u. 305.
2. Section eines Cörpers, bey dem alle Vicera verderbet, der Cörper aber noch sehr fett gewesen, in dem XXXIII Vers. p. 228.
3. Unterschiedliche Umstände, so sich bey der Section einer in der Geburt verstorbenen Frauen ereignet, in dem XXXV Vers. p. 361.

Schnetterus, (Johann Sebastian) hat einen Tractat verfertiget, welcher handelt vom Heyrathen eines zum Tode verurtheilten, Halle, 1727. in 4.

Schneuber, (Johann Matthias) der Philosophie Magister, und Mathematicus auf dem Straßburgischen Gymnasio. Er war zu Mühlheim in Schwaben im Jahr 1614 den 2 Febr. gebohren, in seinem 12 Jahre, nehmlich 1626, wurde er nach Mümpelgard, daselbsten den Grund seiner Studien zu legen, und besonders die Frantzösische Sprache zu erlernen, geschicket, von dar er sich im Jahr 1630 nach Durlach gewendet, im Jahr 1634 ist er nach Straßburg gegangen, woselbst er 1635 den 25 Nov. zum Poeten gekrönet, nachgehends als er in den obersten 4 Classen des dasigen Gymnasii Præceptor der Poesie worden, hat er 1637 den 9 Nov. die Magister-Würde angenommen; worauf er endlich bey besagten Gymnasio zu Straßburg im Jahr 1638 die Stelle eines Mathematici über sich genommen, und selbige bis an sein Ende zugleich mit den poetischen Vorlesungen verwaltet. Schmids Geistl. Schulbrunnen, p. 323 u. ff.

Schneutzen, siehe Räuspern, im XXX Bande, p. 622.

Schneyder, oder Schneider, (Andreas Christoph) ein Rechtsgelehrter, gab 1670 processum juris judicii provincialis Sueviæ heraus, so zu Ulm 1723 in 4. wieder aufgeleget worden.

Schnidmoß, ein in dem Ertzgebürgischen Creyse in der Schönburgischen Herrschafft Glaucha gelegenes Dorf. Wabsts Churf. Sachs. p. 94.

Schnidtler, (Heinrich) beyder Rechte Doctor, war zu Rostock 1620 gebohren. Er frequentirte anfänglich das Gymnasium zu Lübeck, von dar zog er auf die Universität Helmstädt und weiter nach Königsberg; erwehlete die Rechtsgelahrheit zu seinem Hauptzweck, ward zu Rostock Doctor, und starb 1652. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon, p. 78.

Schneider-Balsam, Korzwiel, Kurasie, Liebery, } ist die Krätzsalbe, davon im XXXIII Bande, p. 734 u. f.

Schniegelfleckgen, ist eine spitzfindige Benennung desjenigen Frauenzimmers, so den gantzen Tag vor dem Spiegel stehet, sich aus Selbstliebe darinnen unaufhörlich betrachtet, und hier und dar etwas an sich zu zupfen und auszubessern suchet.

Schniegling, ein oberhalb der Pegnitz bey der Stadt Nürnberg zwischen dem Wald und der Rednitz gelegenes Eisen-Mühl- und Hammerwerck, so vor alten Zeiten vermuthlich ein adeliches Geschlecht besessen, wie denn einer mit Nahmen Berthold von Schniegling im Jahr 1146 noch gelebet. Nach der Zeit aber ist es denen von Otterbach gewesen, und von diesen an den Burggrafen und ferner an den Rath zu Nürnberg gekommen, dahero es heutiges Tages zum Amte Wöhrt gehöret. Der Bürger Sitz ist bey Mannes-Gedencken der Sintzinger gewesen, nach diesen ist es an Leonharden Seyfried, Eisenhändler, und denn durch offtmahliges Verkauffen endlich an Heinrich Krochmann, einen ansehnlichen Kauffmann in Nürnberg, gekommen. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg, p. 29.

Schnigling, siehe Schniegling.

Schniplitz, ein im Thüringischen Creyse im Amte Freyburg gelegenes Dorff. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 31.

Schnipperlinge, sind bey den Kramern und Tuchmachern die groben harten Spitzen an der Wolle, so abgeschnitten werden, damit die klare Wolle gesondert und gesäubert wird. Daher auch bey den Nätherinnen alle kleine Abgängelgen Schnipperlinge genennet werden.

Schnirckel, siehe Schnecke.

Schnitger, (Arp) oder **Schnicker**, ein berühmter Hamburgischer Orgelmacher, hat verschiedene schöne Orgeln sowohl daselbst, als in Magdeburg, und anderswo verfertiget, und ist schon vom 1698sten Jahre ohngefehr berühmt gewesen.

Schnicker, (Arp) siehe Schnitger.

Schnitlingius oder **Schnittlingius**, (Daniel) aus dessen Feder sind folgende Schrifften geflossen:

1. Animadversiones ad *Johannis Jacobi Hottingeri* Theatrum historicum doctrinæ de prædestinatione & gratia, Leipzig 1728 in 4.
2. Apodixis CXX Argumentis ex Scriptura evincens, particularissimum esse solatii expertem, ebend. 1724. in 4.
3. Hypomnemata ad *Joh. Rud. Salohlini* observationes in *Christ. Pfaffii* Dissert. de formula consensus Helvetica, 1725. in 4.

Schnitt, ist die erste Arbeit in der Erndte, da nehmlich das Winter-Getreyde von den Schnittern mit der Sichel vom Acker abgebracht wird. Während derselben Zeit sollen insonderheit nach der Chur-Sächs. Erörterung derer Landes-Gebrechen von 1612. Tit. Rent-Sachen, §. 2. die Unterthanen mit denen sonst gewöhnlichen Floß- und andern Frohn-Diensten verschonet werden. Siehe übrigens Erndte, im VIII Bande, p. 1701 u. ff. desgleichen Flösse, im IX Bande, p. 1254 u. ff. wie auch Scharwerck im XXXIV Bande, p. 960 u. ff. und endlich Schneiden in Feldern.

Schnitt, in Weinbergen, ist eine von den vornehmsten Rebenarbeiten, welche ein Wintzer oder Weingärtner mit sonderbarer Behutsamkeit vorzunehmen hat, weil durch übleu Schnitt ein Weinberg gantz ins Verderben gesetzet werden kan. Man benimmt aber durch den Schnitt dem Weinstock einen Theil seiner getriebenen Reben und Schosse, damit ihm seine Kraft zu Hervorbringung reicherer Frucht beybehalten werden möge. Solch Schneiden geschiehet gemeiniglich in hohen oder ungedeckten Gebürgen, bey uns im Februario, woferne das Wetter offen, wie auch im folgenden Mertzmonat. Jedoch sparet man die in Gründen liegende Weinstöcke bis zuletzt, weil selbige von der besorglichen Kälte leichter Schaden nehmen, als die auf den Hügeln. Es muß aber im Schneiden mit den jungen Stöcken anders, als mit den alten verfahren werden. Einen jungen Stock muß man niedrig schneiden, daß er das erste Jahr die Reben herunter wirft; wenn man ihn in die Höhe schneidet, so wächset er alle Jahre in die Höhe, und träget unten keine Reben; wo er ein Jahr ausgeschlagen, wirft er das andere Jahr noch mehr Reben. Eine junge oder jährige Sencke, die nehmlich zum ersten mal geschnitten werden soll, schneidet man auf drey Augen über der Erde, daß das alte Holtz der Erden gleich komme; die Nebenschossen aber müssen alle weggeschnitten werden. Eine zweyjährige Sencke schneidet man auf anderthalb Knoten, das ist, man schneidet das öberste Auge weg, und lässet die zwey untersten; das andere zwar auf drey, das unterste aber auf zwey Augen. Eine drey- vier- oder fünfjährige Sencke schneidet man nur auf anderthalb Knoten; ist sie aber starck, so giebt man ihr eine Böge darzu. Eine sechs- sieben- acht- neun- und zehnjährige Sencke schneidet man auf drittehalb Knoten, und wo sie starck ist, eine Böge oder anderthalb darzu. Eine eilf- zwölf- und mehrjährige Sencke wird alsdenn vor einen vollkommenen Stock gerechnet, und kan drittehalb Knoten, und zwo Bögen aushalten, mehr aber ist schädlich. Der Schnitt geschiehet also in hohen Gebürgen obgedachter massen im Februario, gemeiniglich um Altlichtmeß, wenn der Winter fein starck angehalten, keine Fröste mehr zu besorgen, und der Schnee im hohen und ungedeckten hinweg ist. Ein weniger Frost schadet nicht, und die Stöcke, so nicht gedeckt sind, können wohl vor Ausgang des Frostes geschnitten, und hernach gar geräumet werden. Wenn man langsam oder später schneidet, so trähnet das Holtz gar zu sehr, das ist, das Rebenwasser läuft zu starck aus. Man erwählet zu dem Schnitte feine liebliche Tage, an welchen sich warme Sonnenblicke ereignen. Der Schnitt in den niedrigen und gedeckten Gebürgen geschiehet gleich nach dem Aufzühen, ohngefehr um Gertraud. Man muß bey diesem Schnitte auf den gedüngten Gruben das erste und andere Jahr nicht zu viel Holtz lassen, sondern dieselbe nur mit drey Knoten versorgen, das dritte Jahr mit vier Knoten, und das vierte Jahr mit einer Böge und drey Knoten. Wenn ein dürres Jahr darauf erfolget, hilft der Mist das erste Jahr sehr wenig. Der Schnitt wird auch auf folgende Gestalt verrichtet: Man suchet unter dem Weinholtze das beste, stärckste und längste an alten Knoten aus, butzet es auf das beste ab, und schneidet oben an der Spitze nur ein weniges weg, bis man frisch Holtz findet, entweder nach rechter Mannes-Länge, oder gleich so lang als im Verbauen gelassen worden, nur oben ein wenig schräge, damit es nicht gar gleich bleibe, denn sonst würden die Thränen an dem gantzen Stocke hinunter laufen, und dadurch die Augen ersäuft und verderbet werden, und dieses nennet man eine künftige Böge. Die übrigen Enden werden geknotet, das ist, bis auf drey oder fünf Augen über dem Stocke und der Erde verschnitten; wäre aber eine starcke alte Böge daran mit einem feinen gewachsenen Ende, so wird solche zu einem Schenckel bis auf drey Augen geschnitten. Hat der Stock die Kraft zu treiben, kan man ihm auch wohl ein vier bis fünf Augen lassen. Was vor-

hero eine Böge gewesen, schneidet man gäntzlich weg; hat es aber ein fein Ende auf der Böge getrieben, so schneidet man das alte Holtz bis an solches Ende weg und ins Feuer, denn es würde sonst ein krummer höckeriger Stock daraus werden, verknotet oder verschneidet es auf drey oder vier Augen, welches man einen Nackenschenckel heisset. Will man zween Schenckel und eine Böge machen, so lässet sich solches nicht wohl thun, absonderlich, wenn die Knoten auch Wein treiben sollen: Denn wo wolten die Stöcke so viel Kraft hernehmen, so viel Wein zu treiben? Wenn ledige Plätze in den Gebürgen zu sencken, darf von gemeldten Enden nichts abgeschnitten, sondern zur Sencke aufgeschnitten und abgeputzet werden. So unten neben der alten Böge irgend ein fein lang Ende getrieben, da es sonsten, wie obgedacht, zu einem Knoten geschnitten wird, so ist dasselbe viel bequemer und besser als ein gantz junges Ende, zum Sencken gebraucht zu werden, und wird dasselbe gleich anderem Holtze aufgeschnitten, der alte Rancke aber kommt hinweg. Bey dieser Arbeit müssen die Wintzer scharffe Messer führen, damit das Holtz nicht gebrochen oder gesplittert werde, als wovon die Stöcke sonsten zu sehr weinen, und sodenn dasselbige Jahr zurücke bleiben.

Schnitt, solches Wort brauchen die Handwercker in einem gantz besondern Verstande, da zuweilen diejenigen, so die Felle zu schaben pflegen, Kürschner und Gerber, zuweilen mit dem Messer zu tief kommen, und ein Wahrzeichen in der Haut zurücke lassen, worauf diejenigen, so zun Meisterstücken bestellet sind, genaue Achtung geben. Die Buchbinder aber nennen die gantze Plane um das Buch, welches sie beschnitten haben, den Schnitt, und nachdem sie es mit Gold oder Farbe bestrichen, also heissen sie es: Auf dem Schnitt grün, roth, vergöldet, siehe den Artickel: **Beschneiden** im III Bande, p. 1470. So viel die Handwercker besonders angehet, ist der Schnitt zweyerley, einer nach der Kunst, und ist eine Arbeit, so behutsam und treulich zu verrichten; theils, wenn sie bereits zur Treibung des Handwercks gelassen, und ihr eigen Werck treiben: theils, wenn sie um die Meisterschafft werben, und nach verschiedener Handwercke Gerechtsame und Redensarten zum Schnitte gelassen werden. Als zu sehen aus der Schuster des Brandenburgischen Theils Francken Rechten, beym Lymnäo Jur. publ. Lib. IV. Cap. VIII. p. 640. Zum andern soll er nach solchen Geburths- und Lehr-Briefen sein Meisterstück mit dem Schnitte vor den vier geschwornen Schaumeistern, die darzu verordnet, solcher Gestalt thun und vollziehen: daß er nehmlich vor sich nehmen soll eine untadelhaffte Küh-Haut, solche aufs beste mit fägen, schwärtzen und schmieren, nach Erkenntniß der vier geschwornen Meister, zurichten: daraus soll er schneiden fünf Paar ꝛc. Wäre nun einem Landmeister ein Stück davon erlassen worden, der sich nachgehends in der Stadt niederlassen wolte, selbiger ist seinen Schnitt für voll, wie ein ander Insäßiger zu thun und zu fertigen schuldig. Bey der Stadt Zeitz werden die Schuster, vermöge ihres IX Artickels am Ende, nach Vorlegung der Briefe erst zum Schnitte gelassen. Die Kürschner werden nach Anleitung ihres III Artickels, wenn Jahrarbeiten und Muthen geschehen, zum Schnitt und Meisterstück in eines Meisters Hause gelassen. Die Meisters-Söhne aber sind des Schnittes oder Meisterstücks befreyet. Giebt sich einer, so vorhin abgewiesen worden, wiederum an, der soll aufs neue muthen und schneiden. Der andere Schnitt ist keine mehrere Arbeit, als bey jedern Verkauf nöthig ist. Dieser geschicht entweder überhaupt in grossen, oder bey trockenen Sachen nach dem Gewicht; bey nassen Sachen nach dem Maas; bey einer Quantität nach der Elle, einfolglich nach dem Schnitt. In welchem Verstande G. C. B. ein Tuchmacher zu Ms. als vierter Zeuge beym dritten Beweiß-Artickel, die Vollbereitung und darzu behörige Werckzeuge betreffend, ausgesaget: Ja, so weit als das Cammen, hätte E. Wohl-Edler Rath den Zeugmachern, so viel sie zum Schnitte brauchten, nachgelassen.

Schnitt, *Sectio*, heisset in der Geometrie der Punct, die Linie und die Fläche, so heraus kommt, wenn man eine Linie, Fläche und einen Cörper durchschneidet. Nehmlich wenn eine Linie von einer Linie durchschnitten wird, kommt ein Punct heraus. Wenn eine Fläche von einer Fläche durchschnitten wird, so geschiehet der Schnitt in einer Linie. Endlich wenn man einen Cörper zerschneidet, so giebet der Schnitt eine Fläche.

Schnitt (Aus-) eines Circkels, *Sector Circuli*, ist ein Theil des Circkels, der in zwey Strahlen (Radios) und einen Bogen eingeschlossen. Wie man seinen Inhalt ausrechnet, zeiget Wolff in seinen Element. Geom. §. 412. Uberhaupt wird *Sector* genennet ein Theil einer Figur, die zu ihrem Grunde einen Theil des Umfanges hat, und zu den Seiten in Linien sich endiget, die aus dem Mittel-Punct der Figur gezogen sind.

Schnitt (Aus-) aus einer Kugel, *Sector sphæræ*, ist ein Stücke der Kugel, welches aus einem Kugelschnitte und einem Kegel bestehet, dessen Spitze in dem Mittel-Punct der Kugel ist.

Schnitt (Durch-) das Profil, der innere Aufriß eines Baues, siehe **Durchschnitt**, im VII Bande, p. 1651 u. f.

Schnitt (Durch-) eines Flusses, *Sectio fluminis*, siehe **Fluß**, im IX Bande p. 1386 u. ff. insonderheit p. 1388.

Schnitt (Frühlings-) *Sectio vernalis*, ist der eine Punct der Ecliptick, wo sie von dem Aequator durchschnitten wird, den die Sonne erreichet, wenn es bey uns Frühling wird. Er heisset sonst der Anfang des Widders.

Schnitt (Herbst-) *Sectio autumnalis*, ist der andere Punct der Ecliptick, wo sie von dem Aequator durchschnitten wird, und da die Sonne hinkommet, wenn bey uns der Herbst seinen Anfang nimmt. Er wird sonst der Anfang des Widders genennet.

Schnitt, (kayserlicher) siehe **Geburt, (kayserliche)** im X Bande, p. 527.

Schnitt, (Kegel-) *Sectio conica*, ist eine Figur, die heraus kommet, wenn man einen Kegel (Conum) zerschneidet. Es kan aber ein Kegel auf verschiedene Art geschnitten werden. Wenn er so geschnitten wird, daß der Durchschnitt durch die Spitze des Kegels und durch den Mittel-Punct der Grundfläche gehet, das ist, gerade nach der Länge der Axe; so ist der Durchschnitt ein Triangel. Wenn der Durchschnitt mit der Grundfläche parallel ist; so ist er ein Circkel. Wenn der Diameter des Durchschnitts mit der Seite des Kegels parallel ist; so heisset die Figur des Schnittes eine Parabel. Wenn der Diameter des Durchschnittes mit der verlängerten Seite des Kegels zusammen läufft, so er verlängert wird; nennet man die Figur des Durchschnitts eine Hyperbel. Endlich wenn der Diameter des Durchschnitts, so er verlängert wird, mit dem verlängerten Diameter der Grund-Fläche zusammen kommet; so ist der Schnitt eine Ellipsis. Wenn man von den Kegelschnitten redet, verstehet man eigentlich nur die drey krummen Linien, die wir Parabel, Hyperbel und Ellipsin genennet. Die Figuren sind von den Alten zu dem Ende erfunden worden, damit sie die Aufgaben der Geometrie dadurch construiren konten, welche sich durch den Circkel und die geraden Linien nicht construiren liessen. Wie dieses angehet, ist aus des **Renati Slusii** Mesolabo und **Wolffs** Element. Analyf. fin. c. 7. zu ersehen. Sie haben auch in der Catoptrick und Dioptrick ihren Nutzen. Die Ellipsin hat Kepler in die Astronomie eingeführet. Unter den Alten hat **Apollonius Pergäus** ein herrliches Werck von den Kegelschnitten geschrieben, darinnen er seine Vorgänger weit übertroffen. Von den neuern grossen Wercken ist absonderlich des um die höhere Geometrie hochverdienten Jesuitens **Gregorii a St. Vincentio** Opus Geometricum de quadratura circuli & sectionibus coni anzupreisen. Unter kleinen Compendiis dienen Anfängern die Elementa Sectionum Conicarum, welche **Jacob Milnes** aus des de la Hire grossen Wercke de sectionibus conicis gezogen. Wer die Algeber verstehet, vor den ist des **Marquis de l' Hospital** Traité analytique des Sections Coniques ein feines Werck. In **Wolffs** Element. Analyf. finitor. c. 6. ist gewiesen worden, wie man die Eigenschafften der Kegelschnitte durch Algebraische Rechnungen finden kan. **Einander entgegen gesetzte Kegelschnitte**, *Sectiones conicæ oppositæ*, werden die beyden Hyperbeln genennet, welche durch einen Schnitt in zwey einander entgegen gesetzten Kegeln entstehen. Es sey ein Kegel A B C: wenn nun ein anderer H A D, dessen Seiten H A und D A eben den Winckel machen, den die Seiten B A und C A einschliessen, dergestalt darauf gesetzet wird, daß seine Seiten mit der Seiten des untern in geraden Linien fortgehen, so heissen H A D und B A C Coni oppositi oder **einander entgegen gesetzte Kegel.** Werden nun durch eine Fläche beyde zugleich geschnitten, so heissen die Schnitte f e g und F E G, welche Hyperbeln sind, **einander entgegen gesetzte Kegelschnitte.**

Schnitt, (Nieren-) siehe **Nierenschnitt**, im XXIV Bande, p. 799.

Schnitt, (Pfaffen-) siehe **Pfaffenschnitt**, im XXVII Bande, p. 1225.

Schnitt, (subconträre) *Sectio subcontraria*, wird genennet, wenn ein ungleichseitiger Kegel dergestalt geschnitten wird, daß der Diameter des Schnittes mit seiner Axe einen rechten Winckel machet. Es ist aber dieser Schnitt ein Circkel.

Schnitt beweisen, ist bey den Schustern so viel, als sein Meisterstück fertigen, und zum Meisterrecht und Stande sich geschickt machen.

Schnitte, in denen Wappen, sind vor Alters theils Mauren-Zinnen, theils Spitzen von einer gar eigenen Art Waffen, und vielleicht die Spitzen von denen Lingonibus oder krummen Spiessen gewesen. Dahero es unrecht, wenn es einige vor Wendel-Treppen und Winckel-Maasse ausgeben, denn was solten diese in denen Schilden machen? **Zschackwitz** Wappen-Kunst, p. 70.

Schnitte, (gebackene englische) ein Gebacknes, so auf folgende Art bereitet wird: Es wird eine Klare wie bey den Büchsenkuchen abgerühret, hernach schmieret eine Tortenpfanne mit Butter an, güsset die Klare darein, setzet solche in einen Backofen, der nicht gar zu heiß ist, und trocknet dieses ab. Wenn es nun aus- und inwendig trocken ist, so schneidet Stückgen daraus, wie ihr wollet, bekerbet sie um und um, setzet zugleich auch Schmaltz aufs Feuer, darein thut, wenn es heiß worden, etliche Stückgen, und backet sie gantz kühl heraus, begüsset sie auch mit einer Kelle ohne Unterlaß, davon lauffen sie desto schöner auf, und möget ihr solcher Schnitten so viel backen, als ihr bedürffet.

Schnitte, (Quadrirte) siehe **Quadrirte Schnitte**, im XXX Bande, p. 32.

Schnitte, (Winckel-) *Sectiones angulares*, werden in der Geometrie genennet, wodurch ein Winckel in eine gewisse Zahl gleicher Theile getheilet wird. Ein mehrers findet man unter dem Worte: *Arcus*, im II Bande, p. 1266. u. f.

Schnittelaw, Fluß, siehe **Gieselaw**, im X Bande, p. 1451.

Schnitteln der Bäume, schaffet den Waldungen keinen sonderlichen Nutzen; Es können zwar alle andere Bäume so wohl im harten als weichen Holtze das Schnitteln zur rechten Zeit eher und besser vertragen, als die Fichte, weil sie sich abblutet, und viel hundert Stangen dadurch verdorren müssen, zu geschweigen, daß sich das Wildpräth alsdenn im Winter vor der Kälte, und im Sommer vor der Hitze und den Mücken nicht verbergen kan. Es haben also die Alten durch ihr Schnitteln den Fichten einen grossen Schaden gethan, ob sie gleich eine gute Absicht gehabt, massen sie gemeynet, den Baum dadurch bald groß, dick und glatt zu bringen, damit sie ihn fein bald

zum Laachen und Pechbrennen nutzen könten. Wenn auch gleich der Stamm bey dem Schnitteln gut geblieben, so hat es doch nachgehends schwartze Aeste gemacht, indem das, was abgeschnitten ist, zuwächset, der Ast darinnen schwartz wird, und alsdenn, wenn Breter oder Latten daraus geschnitten werden, heraus fället.

Schnitten, (Nieren-) siehe **Nierenschnitten**, im XXIV Bande, p. 800.

Schnitter, *Messor*, *Moissonneur*, heisset derjenige, so das reife Getreyde auf dem Felde mit der Sichel abschneidet. Ein solcher thut es entweder seiner Herrschafft zur Frohne, oder er wird um einen gewissen Lohn gedungen, oder man läßt ihn um die zehnte Garbe schneiden, als welches das gebräuchlichste ist. Daher werden sie auch zum Unterscheide entweder **Lohn-** oder **Frohn-** oder **Zehend-Schnitter** genennet. Weil aber die Zehendschnitter, wo man ihnen den Willen läßt, gerne Unterschleif brauchen, und die Garben in den Zehendmandeln grösser, als die andern machen, so thut man am besten, man gebe ihnen beym Abzehenden nicht so eigentlich die zehende Mandel zum Lohne, sondern lasse, wenn eine Breite abgebracht ist, die Schnitter losen, welche Mandel unter zehen allezeit das Lohn seyn soll, und fahre bey jeden Gebreiten also fort. Denn auf solche Art sind die Schnitter gezwungen, die Garben, so viel möglich, gleich zu machen, weil sie vorhero nicht wissen können, welche Mandel ihnen zum Lohne zufallen möchte. Sonsten wird ein sorgfältiger Hauswirth ohnehin vor der Erndte sich bey Zeiten um gute Schnitter umthun, damit er hernach, wenn die Zeit vorhanden, daran nicht Mangel leiden möge, oder doch solche Leute nehmen müsse, die andere Hausväter nicht gerne in ihren Diensten haben mögen. Der Schnitt ist zwar im alten Monden am besten, man kan aber dessen nicht allezeit warten, sondern muß sich nach dem Wetter richten. Die Schnitter sollen frühe vor der Sonnen Aufgang ausgehen; wenn der Wind das Korn gebogen, müssen sie ihm nicht entgegen schneiden: wenn es sehr grasig ist, giebt es zwar mehr Mandeln, aber weniger Korn, oder mehr in die Scheune, aber weniger in den Scheffel, und muß länger an der Sonne bleiben, damit es austrockne, und nicht in der Scheune schimmele. Erstlich wird auf die Bänder geschnitten, und etliche Stunden an der Sonne gelassen, hernach bindet man die Garben, und legt sie in Mandeln oder Haufen, so daß die Aehren einwärts und die Sturtzenden heraus gehen, damit das Korn vom Regen weniger beschädiget werde. Die Garben müssen fest gebunden, und damit sanfte umgegangen werden, damit die Körner nicht ausfallen. Es ist in verschiedenen Landes- und Policey-Ordnungen, wie z. E. in der Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen P. I. c. 3. tit. 48. gar heilsam verordnet, daß die Unterthanen in Städten und Dörffern ohne Noth keine fremde Arbeiter annehmen, sonderlich aber den Zehend-Schnitt und andere Feld-Arbeit denen Einwohnern vor fremden Leuten um billige Vergleichung gönnen, und in Zehenden nicht mit eindingen, daß ihnen neben solchem Schnitte noch etliche Tage gefrohnet und gearbeitet werden solle; es wäre denn an einem oder dem andern Orte ein anders beständig hergebracht; dagegen aber auch die Zehend- und Lohn-Schnitter selbst sich allerhand unziemlicher Vortheil-Stücke enthalten, und ins besondere die Zehend-Schnitter ihre Zehend-Garbe nicht grösser, als die andern, binden, auch im Heimgehen weder gantze gelegen, noch abgeschnittene Aehren mit sich nach Hause nehmen sollen. Siehe auch **Mähder**, im XIX Bande, p. 161. Schnitter in einem besondern und sehr wichtigen, auch weit aussehenden Verstande, will GOtt in seiner Gerichts-Erndte brauchen. Solche sollen von sonderbahrer Art und Geschicklichkeit seyn. Denn die gemeinen leiblichen Schnitter müssen alles, wie die Frucht auf dem Felde stehet, an gutem Gewächse sowohl als an Unkraut miteinander fassen und abmachen, da es sich allererst hernach im Fegen auf der Tenne scheidet, und sind sie einig oder gar nicht vermögend das Unkraut und den Weitzen im Schneiden von einander zu sondern; die Schnitter aber, die GOtt senden will, sollen diese Scheidung bewerckstelligen, Matth. XIII, 30. 39-43. 49. 50. Vitringa in Erklärung Evangelischer Parabolen Parab. II hat hierbey erinnert, man könne in seiner Masse die Schnitter von denen Lehrern und Predigern auslegen, die sich alles Ernstes zu bemühen haben, das Böse und Gute zu sondern, und dahin zu arbeiten, daß diejenigen, so zu gewinnen sind, von dem verstockten Hauffen, durch wahre Bekehrung zu GOtt, sich sondern lassen mögten, da es hernach jenen wohl, diesen übel gehet, und hat sich dergleichen verschiedentlich zugetragen, daß viele zu GOtt und seiner Wahrheit bekehret worden, wenn andere in Verstockung und verkehrten Sinn geblieben. Am hauptsächlichsten aber hat JEsus wohl auf das annoch Zukünfftige sein Absehen gerichtet und mit denen zu sendenden Engeln seine zu verhengende Gerichte und darbey zu gebrauchende höhere Veranstaltungen und Werckzeuge gemeinet, worbey und wodurch die grosse Scheidung vorgehen, und das Unkraut in den feurigen Pfuhl geworffen; der Weitzen aber in die Scheuren des himmlischen und herrlichen Jerusalems gesammlet werden soll, davon die letzten Capitel Esaiä und der Offenbahrung Johannis vortreffliche Nachricht geben.

Schnitter, ein in Görlitz bekanntes und vornehmes Geschlecht, welches im Jahr 1536 den 2 October von Kayser Carl dem IV zu Genua geadelt und von Kayser Ferdinand im Jahr 1562 den 10 Julii zu Prage denen beyden wohlverdienten Brüdern **Hieronymus** und **Onophrius Schnittern** confirmiret worden ist. Aus diesem Geschlechte war unter andern und ausser denen in besondern Artickeln nachfolgenden auch **Johann Schnitter**, beyder Rechten Candidat, welcher 1649 den 19 December in Görlitz gebohren, und dessen Vater **Tobias Schnitter**, vornehmer Bürger, die Mutter aber **Dorothea**, gebohrne Staudin, gewesen. Er ward von Jugend auf zum Studieren, durch den Fleiß treuer Lehr-

meister

meister in dem Gymnasio daselbst, gehalten, daß er seine Studien auf Universitäten und Reisen rühmlich fortsetzen konte; nach seiner Anheimkunfft aber hat er sich 1675 den 14 September mit Jungfer Anna Esther, gebohrner Ebertin, von Grätz aus Schlesien, verheyrathet, aus welcher Ehe ein Sohn zur Welt gebracht worden, von dem uns nichts bekannt worden. Die Schuld der Natur bezahlte er 1702 den 23 Julii, alt 52 Jahr, 7 Monate und 5 Tage. *Cippi Görlicenses* 1 St. p. 10 u. f. Zu diesem Geschlechte gehöret nicht weniger **Onuphius Schnitter**, beyder Rechten Candidate, ein Sohn **Onuphrius Severinus Schnitters**, Scabini des Raths zu Görlitz, und Rosinens, gebohrner Grantzin, die ihn 1634 gebohren. Nach zurück gelegten Studien lebte er als eine Privat-Person und unverehlichet und starb 1710 den 14 Junii, alt 76 Jahr, 3 Monate. *Cippi Görlicenses* 1 St. p. 80.

Schnitter, (Albert) Matthiä Schnitters, eines Bürgers zu Zittau, Sohn, gebohren daselbst im Jahr 1603, hat bey der Cron Dännemarck lange Zeit als Ober-Ingenieur und Kriegs-Baumeister in Diensten gestanden, wie er denn auch die Fortification in Coppenhagen und die neuen Wercke auf Christianshafen angeleget hat. Er starb zu Coppenhagen im Jahr 1667. Carpzovs Zittauische Chronicke, p. 208.

Schnitter, (Albert) war zu Zittau im Jahr 1644 den 25 Junii gebohren, ward Pestprediger und Coadjutor zu Hirschfeld im Jahr 1681, und starb 1684. Carpzovs Zittauische Chronicke, p. 89.

Schnitter, (Andreas) Rudolph Schnitters Sohn, gebohren zu Zittau 1618. Er lebte lange in der Cron Schweden, nach dem auch in Moscowitischen Kriegsdiensten als Obrister zu Fuß, ließ sich nach geendigten Krieg in Moscau nieder und stabilirte daselbst seine Familie. Carpzovs Zitt. Chronicke, p. 208.

Schnitter, (George) war zu Görlitz im Jahr 1552 gebohren, erlernete in Preussen die Handlung, und kam im Jahr 1581 nach Zittau woselbsten er 1607 in den Rathsstuhl genommen, 1618 zum Stadt-Richter, und 1621 zum Bürgermeister erwehlet ward. Er starb den 7 Nov. 1624 im 72 Jahr seines Alters. Carpzovs Zittauische Chronicke, p. 280.

Schnitter, (Johann) siehe **Schnitter**, den Geschlechts-Artickel.

Schnitter, (Nicolaus) gebürtig von Görlitz, erhielte im Jahr 1607 das Unterstadtschreiberamt zu Zittau, 1622 ward er an eben dem Ort in den Rathsstuhl aufgenommen, 1623 als Senator und 1631 als Scabinus in die Richterbanck lociret. Er starb im Jahr 1632 den 21 Sept. im 52 Jahr seines Alters. Carpzovs Zittauische Chronicke, p. 303.

Schnitter, (Onuphius) siehe **Schnitter**, den Geschlechts-Artickel.

Schnitter, (Paul) florirte als Superintendent zu Kranichfeld, an der Ilm in Thüringen gelegen, im Jahr 1580. Olearii Thüringische Historie und Chronicke, I Th.

Schnitter, (Frohn-) siehe Schnitter.

Schnitter, (Lohn-) siehe Schnitter.

Schnitter, (Zehend-) siehe Schnitter.

Schnitterblume, siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1951.

Schnittermarckt, wird der Jahrmarckt zu Schwabach, in dem Marggrafthum Anspach, genennet, so jährlich den Sonntag nach Maria-Magdalena gehalten wird. Falckensteins Schwabach, p. 30.

Schnitterpfenning, ward vor Zeiten das Umgeld genennet, das aus einem jeden Haus gesammlet wurde, einen Schnitter zu besolden. Besold in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Schnitter-Urtheil, heisset ein solcher richterlicher Ausspruch, in welchem gleichsam ein Durchschnitt gemachet und die streitige Sache unter Klägern und Beklagten zu theilen, ausgesprochen wird. Die Frage: ob einem Richter erlaubet sey, ein Schnitter-Urtheil zu machen und die streitige Sache unter Klägern und Beklagten zu theilen? hat der berühmte Herr Cantzler, **Peter von Ludewig**, dergestalt entschieden, daß in zweiffelhafften Fällen einem Richter, noch jetzo, erlaubet, auch wohl anzurathen sey, einen Durchschnitt zu machen und die Sache unter Klägern und Beklagten von Rechts wegen zu theilen; siehe dessen gelehrte Anzeigen ꝛc. 1 Th. p. 833. u. ff. wo man die Ursachen vor und dagegen angeführet findet.

Schnitte thun, (Noth-) siehe **Nothschnitte thun**, im XXIV Bande, p. 1439.

Schnitteyer, (Hieronymus) ein Bürger zu Hamburg, fieng im Jahr 1685 daselbsten einen Aufstand an, deswegen er auf Befehl des Königes in Dännemarck beym Kopff genommen, und enthauptet wurde. Ludolphs Schaubühne V Th. p. 230. 342 und 344.

Schnitthippe, ist der Winzer ihr Rabmesser.

Schnitthobel, *Franchecouteau*, ist ein bekanntes Buchbinder-Instrument, mit welchem die Bücher beschnitten werden. Die Alten gebrauchten vor diesem darzu eines scharfen Schnittmessers, wie denn noch dergleichen Messer zum Beschneiden der Calender, und andern Dingen, wie auch der Spielkarten vielfältig gebrauchet wird. Ein solcher Schnitthobel aber bestehet aus sechs Stücken, als aus zwey Bäumen, dadurch die Schraube gehet, und zween Armen, so durch die Bäume gehen, einer Schraube und einer Schüssel, in welcher die stählerne Scheibe liegt, wie solches in Zeidlers Buchbinderphilosophie vorgebildet, zu ersehen.

Schnittholtz, siehe **Schnittling**.

Schnittlauch, siehe **Lauch**, im XVI Bande, p. 974.

Schnittler, (Heinrich) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhundert, war von Rostock gebürtig, legte daselbst und zu Lübeck den Grund seiner Studien, setzte hernach solche auf unterschiedenen Universitäten, nemlich Helmstädt und Königsberg, fort, nahm darauf 1649 in seiner Vaterstadt die Doctorwürde an, und hielte seine

Inaugural-Disputation de Sequestrationibus. von Seelen Athen. Lubec.

Schnittling, siehe **Lauch**, im XVI Bande, p. 974.

Schnittling, heisset auch ein neuer Jahrschoß, von einem Baum oder Strauch, welcher unter dem Knoten also abgeschnitten worden, daß ein Stücklein von dem überjährigen Holtze daran geblieben, und solchergestalt zum Fortpflantzen gebrauchet wird. Man machet in gutes Erdreich ein Grüblein eines Fusses tief und leget Küh- oder Schaafmist hinein, schneidet sodenn den obersten Gipfel des Schnittlings ab, bedecket den Schnitt mit Baumwachs, krümmet den Schnittling ein wenig in einen Bogen, leget ihn also ein, daß beyde Enden in die Höhe, doch nur das obere über die Erde etwan drey bis vier queer Finger hoch herfür gehe, bedecket ihn mit Erde, und tritt dieselbe fest ein, so bekommt der Schnittling in der Erde Wurtzeln und schläget oben aus, so weit er aus der Erden hervorraget. Auf diese Weise kan man insonderheit die Rosen vermehren, welche sonst ohne Wurtzeln nicht leicht bekleiben. Ausser diesen lassen sich auch wilde Bäume, als Weiden, Pappeln, Ilmen, Castanien, Haselstauden, wilde Mispeln, ja fast alles Laubholtz vermittelst der Schnittlinge fortpflantzen, und ob sie gleich nicht alle bekommen, so geschiehet es doch bey den meisten, sonderlich wenn alles dabey wohl beobachtet, und die Schnittlinge etliche Tage vor dem Einsencken in temperirt oder laulichtes Wasser geleget werden. Und diese Arbeit kan man so wohl Herbst- als Frühlingszeit mit guten Nutzen verrichten. Siehe ferner Schoß.

Schnittlingius, (Daniel) siehe Schnitlingius.

Schnittmesser. Das Messer gebrauchen verschiedene Handwercker, die Schuster das Werkmesser, die Böttiger zweyerley Schnittmesser, gleiche und krumme. Von dem Schnittmesser der Buchbinder siehe den Artickel: Schnitthobel.

Schnittspunct, (Durch-) siehe Durchschnittspunct, im VII Bande, p. 1653.

Schnitt-Tage, heissen auf dem Lande gewisse Tage, welche die Bauersleute u. Fröhner entweder wöchentlich, oder monatlich, zu Hofe gehen, und ihrer Herrschafft Getrayde, Heu und Stroh schneiden müssen. Und werden dieselben also insgemein zu denen gemessenen oder gesetzten Frohn-Diensten gerechnet. Siehe übrigens Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Schnittzwiebel, siehe Zwiebel.

Schnitzbank, ist bey den Böttgern die Hänselbank.

Schnitzen aus Holtz, heißt vermittelst des Schnitzers, welches ein Messer mit einem langen krummen Heffte ist, etwas aus- und figürlich schneiden: Daher die Bildhauer auch Bildschnitzer; im moralischen Verstande aber vorgebrachte handgreifliche Unwahrheiten grobe Schnitzer genennet werden. Von dem Schnitzen kommt das Sprichwort: Non ex quovis ligno fit Mercurius, man kan nicht aus jedem dummen Kerl einen gelehrten Mann machen. Das Schnitzen der Bilder oder die Bildschnitzerey ist was altes und schon zur Zeit der Jüden üblich, auch bey ihnen nicht durchgehends verboten gewesen; jedoch zur Abgötterey in der Welt schrecklich gemißbrauchet worden, davon der Artickel: Bild, im III Bande, p. 1824 u. ff. ein mehrers in sich hält. Salomo ließ an denen Wänden des Tempels Cherubim und andere Dinge schnitzen, 2 Chron. III, 7.

Schnitzer, ein Instrument, siehe Schnitzen.

Schnitzer, *Error, vitium*, heißt insgemein ein Irrthum, Fehler, oder Versehen, welches jemand in einer Rechnung, oder sonst, begehet. Siehe *Error* im VIII Bande, p. 1755. Ingleichen Fehl im IX Bande, p. 414, wie auch Rechnung im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

Schnitzer, (Johann Matthias) siehe Schnitzer.

Schnitzer, oder Schnizer, (Siegmund) ein Medicus zu Bamberg, lebte zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts, und schrieb unterschiedene Medicinische Briefe, die nachmahls Johann Hornung seiner zu Nürnberg 1625 in 4 gedruckten Cistæ Medicæ mit einverleibet hat: gleichwie sie auch in Greg. Horstens Observationibus medicis stehen.

Schnitzer, (Siegmund) ein Nürnbergischer Pfeiffenmacher, war, um allerhand blasende Instrumente, absonderlich die Fagotte und dergleichen von einer ausserordentlichen Grösse, nett zu drehen, sehr rein zu stimmen, und alle gar fein auch in die Höhe zu blasen, fast aller Orten deswegen berühmt, und zugleich immer beschäftiget, von solchen Pfeiffenwercken so wohl durch Deutschland als nach Franckreich und Italien vor die Liebhaber der Musik gar viele zu verfertigen. Er starb den 5 December 1578. Bes. Doppelmayers historische Nachricht von den Nürnbergischen Künstlern, p. 293.

Schnitzer, (Bild-) siehe Schnitzen.

Schnitzer, (grobe) siehe Schnitzer, ingleichen Schnitzen

Schnitzer, (Schleiffen-) siehe Schleiffenschnitzer.

Schnitzerey, (Bild-) siehe Bildschnitzerey, im III Bande, p. 1833 u. f. ingleichen Schnitzen.

Schnitzfleisch, möchte man wohl das geringe, womit die Würste gefüllet werden, heissen: Allein es machen sich die Fleischer dadurch einen Vortheil, wenn sie die groben Stücke, Brüste und Hintervirtel, da und dort beschnippen, und nach dem Augenmaaß verkaufen: Welches den Walthershäusern in ihrem sechsten Artickel §. Auch sollen ꝛc. verboten, desgleichen sollen sie auch das Fleisch durchhauben und keinen Speck oder Schnitzfleisch davon absondern, bey der Busse, fünf Schillinge dem Handwerke.

Schnitzki, (Gregorius) ein Dantziger, ließ im Jahre 1607 Cantiones sacras von vier, fünf, sechs bis zwölf Stimmen; ferner eine fünffstimmige Misse, und ein sechsstimmiges Magnificat daselbst in Quarto drucken. Bes. Drauds Bibl. Class. p. 1619 und 1636.

Schnitzwerck, Lateinisch *Cælatura*, *Sculptura*, Frantzösisch *Sculpture*, *Basrelief*, heisset ausgehölte Arbeit in Holtz oder Stein, die allerhand Abbildungen, Laubwerck, und dergleichen vorstellet, und entweder durchbrochen oder halb erhaben ist, da die Bilder nicht gantz frey stehen. Man hat die Kunst immer höher getrieben, und das Schnitzwerck in verschiedene Classen gebracht, als da sind Statuen, Busti, Termini, Basso Rilievo, Armaturen, Vases, Frises, Rahmen und Schnitzwerck an denen Gliedern oder Theilen der Säulen. Siehe auch die Artickel: *Basso Rilievo*, im III Bande, p. 635; Biloschnitzerey, im III Bande, p. 1833; und Halb erhaben Schnitzwerck, im XII Bande, p. 229.

Schnizer, siehe **Schnitzer**.

Schnizzer, (Johann Matth.) von dem ist uns weiter nichts bekannt, ausser folgende gedruckte Schrifft: Hirten-Amt, welches Petro von Christo anvertrauet worden, aus Joh. XXI, 15-24. in einer Antritts-Predigt vorgestellet, Neustadt 1718 in 4.

Schnobel oder Schnobelius, (Joachim) ein Rechtsgelehrter, gebürtig von Saltzwedel aus der Marck, war erstlich Con-Rector in seiner Vater-Stadt, nachmals aber Doctor und Professor der Rechte zu Rostock, wie auch Mecklenburgischer Hof-Rath. Zuletzt wurde er Syndicus und bestimmter Bürgermeister zu Stettin, allwo er 1671 den 28 Decembr. in seinem 69 Jahre gestorben. Er hat

1. Exercitationes Justinianeas;
2. Dissertationes ad pandectas, Rostock 1648 u. f. in 4. Jena 1658 und 1673 in 4.
3. Dissertatt. 5 de pace Germaniæ, Rostock 1641.
4. Disputt. de transactionibus.
5. Dispp. ad Syntagma Struvii, Jena, 1666 in 4.
6. Dispp. Juris Feudalis X, Jena 1668. in 4.

u. a. m. geschrieben. Witte Diar. Man lese hierbey nach Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schnobel, (Joachim Johann) gebohren 1682 den 27 Julius zu Sandesneben im Holsteinischen, allwo sein Vater, Friedrich Schnobel, Priester war; die Mutter aber ist gewesen Sophie Amalie, eine gebohrne Nordanin. Im Jahr 1701 bezog er das Lübeckische Athenæum, und legte daselbst unter dem Rector M. Enoch Suanten, dem Con-Rector M. Martin Christian Goeldel, und unter dem Sub-Rector Sixtus Christian Lipenius den ersten Grund in den schönen Wissenschafften. Ein Jahr darauf gieng er, auf Befehl seines Vaters, nach Jena, und hörte hieselbst die berühmten Männer, Zebenstreit, Danzen, Posnern und Lungersbausen, in der Theologie, im Hebräischen, in der Sitten- und Natur-Lehre, wie auch in der Prediger-Kunst, und andern Theilen der Gelahrheit mehr. Von dar wendete er sich nach Kiel, und besuchte die Vorlesungen Dassovs und Opizens. Hieselbst wäre er gerne noch länger geblieben, als ihn der Tod seines Vaters nach Hause zu gehen nöthigte, wo er sich ein gantzes Jahr hindurch auf seines Vaters Cantzel hat hören lassen. Nachdem er sich noch einige Zeit an verschiedenen Orten aufgehalten, und insbesondere sich im Predigen geübet; ist er endlich, auf Anhalten guter Freunde, im Jahr 1715 den 19 August wieder nach Lübeck gekommen. Hier hat er im Jahr 1714 den 30 November unter Götzen eine Theologische Dissertation de Actibus Fidei Magorum ex Matth. II, v. 1-12. in dem gewöhnlichen Collegio Theologico defendiret, und die Freyheit zu predigen erhalten. Im Jahr 1716 den 20 August ward er zum Mitgehülffen an der Peters-Kirche erwehlet; bald darauf aber, nachdem er zuvor den 27 August unter obbenannten Götzen eine Dissertation, de Concionibus Sacerdotum, calamo exceptis, gehalten, zum Prediger zu besagten Lübeck ordiniret, und sodann im Jahr 1737 zum Archi-Diacono an der Peters-Kirche ernennet. In der Ehe, welche er den 6 October 1717 mit Magdalenen Catharinen, einer gebohrnen Küsterbecken, angetreten, hat er erzielet 1) Friedrich Joachimen, gebohren 1718 den 18 Octobr. 2) Peter Heinrichen, geb. 1721 den 25 Jun. 3) Lucien Amalien, geb. 1723 den 12 Aug. gestorben 1725 im August; und 4) Johann Hermannen, geb. 1727 den 18 October. Er starb den 12 Jenner 1741. von Seelen in Athen. Lubec. Part. II. p. 298. und in Progr. funebr.

Schnobel oder Schnobelius, (Johann) war Pastor zu Bergstädt, und gebürtig von Hamburg. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schnobelius, (Joachim) siehe Schnobel.

Schnöbelin, ein Adeliches Geschlecht, siehe Schnebelin.

Schnödigkeit oder Roz der Schaafe, siehe Roz, im XXXII Bande, p. 1296.

Schnöburg, Geschlecht, siehe Schneeberg.

Schnöde Ursache, *Causa frivola*, heißt in denen Rechten ein bloß scheinbarer Vorwand, oder nichtswürdiger Bewegungs-Grund, warum iemand, der an ihn ergangenen Ladung oder Auflage zu Folge, nicht gebührend gehorsamet. Siehe Ungehorsam.

Schnörckel, siehe Schnecke.

Schnörckel-Perpendicul, siehe *Carbetus volutæ*, im V Bande, p. 1525.

Schnolsky, (George Fr. v.) war als Königl. Schwedischer Gesandter im Jahr 1686 zu Augspurg. Müllers Sächsische Annales, p. 555.

Schnoor, Schlagschnoor, ist bey den Tuchmachern die Saite am Schlagbogen. Spinnschnoor, die Schnure am Spinnrade. Schnoorholtz, Schlagholtz. Es ist aber zu glauben, es sey nur einer sonderbaren Landesgegend Aussprache, denn weil einer Saitenschnoor gedacht wird, welcher sich auch die Hutmacher bedienen, und Schnurren verursachen, solches aber nicht durch ein o, sondern durch das u ausgesprochen, wollen wir es auf das u lassen ankommen.

Schnoorholtz, siehe Schnoor.

Schnorbein, Hof genannt, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, welches die Güter Ingramsdorf im Schweidnizischen, Oklitz im Breßlauischen und Dirschdorf im Briegischen besitzet. N. von Schnorbein und Ocklitz] zeugte mit einer von Murschelnitz einen Sohn, welcher sich eine von Haugwitz beylegte. Dieselbe gebahr ihm eine Tochter, welche sich mit Nicolas von Loß und Knignitz verheyrathete, und 1617 starb. Friedrich von Hof, Schnorbein genannt, Bestandes-Inhaber des Gutes Loisdorf im Strelischen, verehlichte sich um das Jahr 1650 mit Barbarn von Sebottendorf, welche ihm einen Sohn und eine Tochter gebohren, von denen man keine weitere Nachricht hat. Dieses Friedrichs Bruder, Hans von Hof, Schnorbein genannt zu Ingramsdorf, hatte zwey Söhne: 1) Christian Augusten von Hof, Schnorbein genannt, auf Tarnau; 2) N. von Hof, zu Dirschdorf, einen gelehrten Herrn, der 1715 mit Tode abgegangen. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 973.

Schnorf, Geschlecht, siehe Schnorff.

Schnorff, ein adeliches Geschlecht, welches schon 1525 in der Stadt Baden im Ergöw sich niedergelassen, und daselbst unterschiedene wohlverdiente Männer herfürgebracht. Ulrich war Schultheiß, und wurde von den Catholischen Orten an den Kayser Ferdinand I in sonderbarer Angelegenheit abgesandt. Sein Sohn Alexander verwaltete die Untervogtey der Grafschafft Baden, und das Ober-Amt bey den allgemeinen eydgenoßischen Tag-Satzungen zu Baden, in welchen Ehrenstellen ihm seine Nachkommen bis 100 Jahr lang ununterbrochen gefolget haben. Caspar erlangte den Titul eines Bischoffs zu Chrysopolis, und war über 40 Jahr lang bey dem Bisthum Basel Weyh-Bischoff, Archi-Diaconus und Dom-Herr, und gieng 1704 als Dom-Dechant mit Tode ab. Dessen Bruders Sohn, Sebastian Heinrich, war gleichfals daselbst Canonicus, General-Vicarius und Officialis, und starb 1703. Joseph Franz Mercurius war der H. Schrifft Doctor und ebenfalls zu Basel Dom-Dechant, auch noch 1742 am Leben. Unter denen, welche in politischen Bedienungen gestanden, hat sich Walther, unter dem Nahmen Peregrini Simplicii Amerini, durch einen Tractat, der den Titel führet: Bellum civile Helveticum nuperrimum, 1656 bekannt gemacht, (wiewohl andere behaupten, daß der rechte Verfasser dieser Schrifft ein Canonicus zu Costnitz gewesen, und den Nahmen Pappus geführet. Es ist solcher Tractat auch dem Thesauro historiæ Helvericæ, der zu Zürch 1735 in Folio an das Licht getreten, einverleibet worden), und einen Sohn, Namens Caspar Ludewig, hinterlassen, welcher Ritter, Schultheiß und Panner-Herr zu Baden worden, und dieser Stadt bey 40 Jahren rühmlich vorgestanden. Sonsten zählet diese Familie noch verschiedene andere Ritter, zwey Kayserl. Räthe, andere Fürstl. Geheime und Hof-Räthe, welche sowohl von gemeiner Eydgenossenschafft, und besonders den Catholischen Orten, als auch andern Fürsten in verschiedenen Gesandtschaften an Kayserl. und Königl. Höfe gebraucht worden, wie denn auch der Waltherische Stamm nicht nur mit alten Reichs-Gräfl. und Freyherrlichen Häusern versippschaftet, und ad illustrium functionem Fürstl. Reichs-Lehen vor dem Kayserlichen Thron in Capite zu empfangen, zugelassen worden, sondern auch das Regiments-fähige Bürger-Recht zu Lucern, und freye Land-Recht zu Unterwalden sich erworben hat. Buddei allgemeines Historisches Lexicon, IV Th. p. 363. und in den Supplementen. Schumanns Geneal Hand-Buch, I Th. p. 177. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1734, p. 350. und des Jahrs 1736. p. 381.

Schnorr, (Balthasar) siehe Schnurr.

Schnorrmaus, siehe Nüllmaus, im XXIV Bande, p. 1591.

Schnuder, siehe Rotz, eine Pferde-Kranckheit, im XXXII Bande, p. 1294.

Schnuffis, (Leonhard von) ein Jesuite, von dem im Druck erschienen:

1) Mirantische Mayen-Pfeiffe; Merianische Lob-Verfassung, Dillingen 1707 in 8.

2) Mirantische Maul-Trommel; Gegen-Sätze guter und böser Begierden, Constantz 1708 in 8.

3) Futter über die Mirantische Maul-Trommel, eb. 1709 in 8.

4) Mirantisches Flötlein, oder geistliche Schäferey, mit Kupffern, Franckf. 1711 in 8.

5) Mirantischer Wunder-Spiegel der Welt, vorstellend die zeitliche Eitelkeit, Kempten in 8.

Schnürbrust, Schnürleib, Schnürmieder, *Corset*, ist ein mit eitel dicht an einander geschobenen schwachen Fischbein-Stäblein wohl gesteiftes Brust-Stück, womit das Frauenzimmer den Leib zu schnüren, und in eine geschickte Forme zu zwingen pfleget; es wird dieselbe aus vier oder acht, zwölf bis sechzehn Theilen zusammen gesetzet, oben auf beyden Seiten mit Achsel-Bändern versehen, unten aber um und um mit vielen abgetheilten langen Schuppen, oder an deren Statt mit so genannten Schößlein gemachet. Ordentlich schnüret man dieselbe auf dem Rücken mit einem darzu gehörigen Schnürsenckel zu. Insgemein ist dieselbe von roher Leinwand und Cannefas verfertiget, und zwischen ieden Fischbeinstäblein mit bunter Seide, oder auch wohl vornen her an statt des Latzes mit Gold- oder Silber-Faden abgesteppet, bisweilen aber wird sie auch mit Damast, Estoff, Taffet und anderen Zeuge überzogen. Die übrige Gattungen sind in etwas von der nur beschriebenen Art unterschieden: Denn die Englischen Schnürleiber bestehen aus sechzehn Theilen, und werden vornen her über die Brust mit goldenen, silbernen oder seidenen Litzen schnürweise beleget; die Cassette bestehen aus acht Theilen, und werden vornen her über einen darzu gehörigen Vorsteckelatz zugeschnüret, wenn dergleichen nicht so gar starck gesteiffet wird, heisset man solches ein Casseletre; eine Feschke wird endlich aus vier Theilen zusammen gesetzet, und bekommet keine Achsel-Bänder.

Die

Die säugenden Weiber tragen ein Schnürleib, das vorne offen, und mit einer silbernen Kette, durch die an beyden Seiten angehefftete Bäcklein zugeschnüret wird. Von den Kleidern und ihren verschiedenen Veränderungen fällen die **Breßlauer Sammlungen der Natur und Kunst** im dritten Versuche p. 841. folgendes wohl ausgedrücktes Urtheil: Ein Kleid, heißt es daselbst, ist eine weiche Decke der Blösse, und ein Schirm wider äusserliche Anfälle. Die Nothdurfft des Leibes kan ein Busch von Laube, oder das Fell eines Thieres befriedigen. Und das waren die Kleider der Alten, die diese Nutzung aus der Wahrnehmung und vernünfftigen Beurtheilung erlernet hatten. Denn eine Pflantze decket ihren Stamm durch die Blätter wider das Brennen der Sonnen, und ein Thier verwahret sich wider die Kälte der Lufft durch sein Fell. Diese waren im Alterthum vollkommen zulänglich, die Empfindung des Leibes zu erleichtern, und das Gemüthe in der vergnüglichen Ruhe zu erhalten. Doch, als sich die Schwäche des Leibes zur zärtlichen Empfindlichkeit, die Vernunfft zu allerhand Versuchen, und der einfältige und ungekünstelte Gebrauch zur Mode neigte: so ward die alte Einfältigkeit zur Last, und die ruhige Zufriedenheit zur schändlichen Prahlerey. Alsdenn muste die armselige Pflantze ihr Eingeweyde, das einfältige Thier seine Wolle, und endlich das Ungeziefer seinen kothförmigen Ueberfluß nicht zur Noth, sondern zur Verschwendung darreichen. Alsdenn hörte die wahre Absicht der Kleider auf, und die Schwäche des Leibes kam unter die Herrschafft der Hoffart und Mode ꝛc. Wenn mans beym Lichte besieht: so mögen wohl Hochmuth und Eitelkeit auch den Schnürleibern den ersten Ursprung gegeben haben. Das Alterthum hat wenigstens nichts davon gewust, und gleichwohl sind ihre Kinder sowohl, als die Kinder der heutigen Bauren und armen Leute, die ohne Schnürleiber groß werden, mehrentheils mit einem gesunden und wohlgestalten Leibe begabet gewesen. Inmittelst sind dennoch im Alterthume Spuren anzutreffen, daß vornehmlich das weibliche Geschlecht jederzeit darauf gesehen, und alle nur mögliche Mittel darzu gebrauchet, wie es ihren Körper zieren, schmücken, und angenehm machen möge; nur hat die Artigkeit und Schönheit, nach der Verschiedenheit der Zeiten und Länder, auch verschiedene Kennzeichen gehabt. Wir finden zum Exempel bey den alten Griechen und Römern, daß die Schönheit eines Frauenzimmers hauptsächlich darinn bestanden, wenn sie am Leibe schwang, und nicht starck gebrüstet war. Denn dieses suchten sie nicht nur durch starckes Binden der Brust, sondern auch durch besondere äusserliche Mittel zu erhalten. Daher auch der alte Comödienschreiber **Terentz** von den Jungfern seiner Zeit schreibet:

Demissis humeris esse, vincto pectore, ut graciles sient
Si qua est habitior paulo, pugilem esse aiunt; deducunt cibum,
Tametsi bona est natura: reddunt cura:ura iunceas.
Itaque ergo amantur.

Wenn ein Frauenzimmer beliebt und angenehm seyn sollte, müsse sie die Achseln zurücke halten, die Brust binden, und wenig essen, damit sie schmächtig und schwang bleibe; denn würde sie dick und starck von Brust: so sähe sie einem Kriegsmanne ähnlicher. Wir glauben, heutiges Tages möchte sich das Blatt bey einigen umkehren, und vielleicht tragen viele darum Schnürleiber, um vermittelst derselben ihr Brustwerck vollkommener darzustellen, als es öffters von Natur ist. Jedoch, wir erinnern uns dessen, was **Parmeno** zu dem **Terentz**, nachdem er obangeführte Worte ausgeredet, gesagt: Quid tua ist haec? was hast denn du dich um Sachen zu bekümmern, die, ohnerachtet so vieler Vorstellungen, noch nicht haben können abgebracht werden. Wir wollen daher vorjetzo nur untersuchen, was die Schnürleiber nach der heutigen Gewohnheit vor Nutzen und vor Schaden haben. Man bedienet sich der Schnürleiber theils bey Kindern, theils bey Erwachsenen. Kinder von beyderley Geschlecht werden fast von der Geburt an, wenigstens nach aufgehörten Wickeln, damit bekleidet: damit die zarten Gliedmassen und weichen Knochen derselben in ihrer natürlichen Lage erhalten, gerade wachsen, und vor allen Verstellungen, Auswachsungen und häßlichen Bildungen, denen sie sonst durch das sogenannte Ueberschlagen unterworffen sind, verwahret bleiben mögen, und man dieselben besser handthieren könne. Bey Erwachsenen ist bekannter massen nur das weibliche Geschlecht diesen künstlichen Einschnürungen gewidmet; es müßte denn bey dem männlichen ein Fehler des Körpers, da sie etwan denselben nicht gerade halten können, ihnen diese Last auflegen. Bey jenen tragen jüngere Frauenzimmer darum Schnürleiber, daß sie sich eine gute Stellung der Brust und gantzen Leibes angewöhnen und unterhalten mögen; ältere, damit sie theils die Mode mitmachen, theils gewisse Arten von Kleidungen, die sonst nicht an den Leib passen, tragen können, theils auch sich dadurch jünger vorzustellen. Ja es mag wohl unter deren Nutzen auch mit gehören, daß sie die Last der Röcke etwas mit unterstützen und erleichtern sollen. Man siehet hieraus, daß der gröste und wahre Nutzen der Schnürleiber sich vornehmlich auf die zarte Jugend erstrecke. Und zu Erhaltung desselben wird erfordert 1) daß sie wohl an den Körper passen, 2) nicht zu hart und starr seyn, 3) weder gar zu enge, noch gar zu locker angeleget werden müssen. Allein je mehr hierwider gehandelt wird, je grössern Schaden hat man davon zu gewarten. Denn wenn sie zu locker angeleget werden: thun sie zwar an und vor sich selbst keinen sonderlichen Schaden, haben aber auch keinen Nutzen, indem solchergestalt alle diejenigen Fehler entstehen können, welche man sonst dadurch verhindern will. Wenn sie nicht passen, und also an einem Orte mehr, am andern weniger drücken, wachsen die Theile an jenem Orte zu starck, an diesem zu schwach; mithin erfolgen unförmliche Ungleichheiten des Körpers und schiefe Achseln, welches man doch dadurch verhindern will. Sind sie endlich zu fest eingeschnüret, welches man vornehmlich bey Kindern weiblichen Geschlechts zu thun pfle-

get, damit sie ja ein artiges wohlgebildetes Körpergen erlangen mögen: So erfolgt der gröste Schaden. Denn wenn die äusserlichen Theile der zarten Brust und des Unterleibes, wenigstens in dessen oberster Gegend, zu starck eingeschnüret werden: so kan sich zuförderst die Brust bey dem Athemholen nicht genugsam erweitern, die Lungen nicht hinlänglich ausdehnen, und dadurch eine Anwachsung der Lungen an die Brust, nebst einer daher rührenden Engbrüstigkeit erfolgen. Und wer weiß, warum es bey einigen heißt: sie hätten von Jugend auf einen kurtzen Athem gehabt, welcher öffters für ein Erbstückgen angegeben wird, da doch dessen Ursache vielleicht von dem engen Schnürleibe herzuholen ist. Die Lungen sind unter denen Werckzeugen, in welchen der Milchsafft mit dem Blute recht vermischt, in Blut verwandelt, und zu fernerer Absetzung eines guten Nahrungssafftes tüchtig gemacht wird, eins der vornehmsten. Daher kommts, daß Leute, die einen Fehler auf der Brust und in den Lungen haben, selten gutes Blut besitzen, keinen gehörigen Nahrungssafft bey sich führen, und daher an ihrem Körper abzehren. Wenn denn nun bey Kindern, welche am meisten Nahrungssafft brauchen, durch die enge Einschnürung die hinlängliche Ausdehnung und Würcksamkeit der Lungen verhindert wird; kriegen sie kein Blut, und folglich keinen Nahrungssafft. Hierzu kömmt weiter, daß der Magen durch erwehnte Einschnürung zu sehr gedrückt, und an seiner verdauenden Bewegung verhindert wird. Da nun Kinder ohnedem mehrentheils starck essen, und folglich den Magen überladen: so kan es nicht fehlen, es müssen die Speisen nicht recht durchgearbeitet, aufgelöset, und statt eines guten und flüßigen, in einen groben und schleimigen Milchsafft verwandelt werden. Wenn derselbe in die Drüsen des Gekröses gelanget: kan er durch die engen Canäle, woraus sie bestehen, nicht durchkommen, bleibt darinne stocken und verstopfft dieselben, daß sie der ihnen zukommenden Verrichtung, welche in Flüßigmachung des Milchsaffts bestehet, nicht gehörig vorstehen können. Aus diesem Grunde entstehen die unter den Schnürleibern hervorquellenden, dicken und harten Leiber der Kinder, nebst derjenigen Auszehrung, die man Atrophiam nennt, bey welcher der Unterleib scheint anzuschwellen, der Appetit zum Essen sehr starck und kaum zu sättigen ist, und die obern Theile, Brust, Gesicht und Arme abzehren, und den Stöcken gleich werden. Wird nun kein guter Milchsafft zum Blute gebracht, und wieder auch in denen Lungen nicht behörig zubereitet: was für Blut, und was für ein Nahrungssafft kan denn daraus entstehen? Allem Ansehen nach, ein schleimigtes Blut, und grober Nahrungssafft. Schleimiges Blut macht eine blasse Farbe des Gesichts und dunstige Gestalt des gantzen Leibes: da heißt es denn: es ist ein ungesundes, hinfälliges, schwächliches Kind von Jugend auf gewesen, NB. bisweilen von der Zeit des engen Schnürens an; darauf aber niemand dencket. Grober Nahrungssafft giebt entweder keine, oder doch nur grobe Nahrung: im ersten Falle zehret der Cörper ab, im letztern werden die Glieder gröber und ungestalter, und mit einem Worte, es kan daher die sogenannte englische Kranckheit (Rhachitis) entstehen; ja es können daraus die Auswachsungen des Rückens, oder Gibberes, durch innerliche Ursachen ausgebrütet werden. Noch eins: es können auch Brüche, oder Herniæ, vom engen Schnüren entstehen. Denn wenn der Unterleib oberwärts zusammen gedrückt ist; die festen Theile bekommen wegen eines groben Nahrungssaffts keine lebhaffte Schmeidigkeit; es kömmt eine Hartleibigkeit, starckes Pressen, ungezogenes Springen, und Auseinanderreissen der Füsse dazu: was ist leichter, als daß die Gedärme unterwärts herausgepreßt werden, und einen Bruch hervorbringen. Das sind Zufälle genung für Kinder, welche sie öffters dem engen Schnüren zu dancken haben. Wir wollen auch sehen, was sich Erwachsene dadurch zuziehen können, und zwar Frauenzimmer. Wenn das liebe Kind zwölff Jahr ohngefehr erreichet, und hat etwa ein schönes Gesichtgen dabey: so muß das übrige Körpergen auch darnach gedrechselt werden. Es soll nicht lassen, wenn ein schönes Gesicht mit einem dicken plumpen Leibe vereiniget ist. Die Mutter prägt dieses dem Töchtergen von Jugend auf ein; das Töchtergen siehts auch von andern; und da geht denn das Schnüren um die Wette an. Eine will immer knapper und dünner seyn, als die andere, und da kan weder der Schneider das Schnürleib knapp genung machen, noch das Kammermägdgen enge genung zuschnüren. Damit auch der Leib unterwärts spitzig genung zugehe; wird das Schnürleib mit dem starren sogenannten Blankscheit (Planchette) versehen, und in solchen Banden muß der zarte Leib von früh Morgens an, bis zu dem späten Abend verschlossen bleiben. Was erfolgen nun hieraus für Würckungen? Keine andere, als bey Kindern, nur daß sie sich zum Theil unter andern Larven verstecken. Denn zuförderst wird die genugsame Erweiterung der Brust und Lungen ebenfalls verhindert, die gehörige Verwandelung des Milchsaffts in gutes Blut und tauglichen Nahrungssafft gestöhret, der Umlauff des Bluts durch die Lungen und das Hertz beschwerlich und das Athemholen mühsamer gemacht. Und dieses giebt, des Winters insonderheit, zu vielen Zufällen Gelegenheit, bey denen, die gewohnt sind, ihren Hals und den obern Theil ihrer Brust entweder gar blos zu tragen, oder doch mit durchsichtigen Kanten zu bedecken. Denn in solchem Falle wird unten durchs Schnürleib, oben durch die Kälte der Leib zusammen gezogen, die Schweißlöcher verstopfft, und das Blut mehr zu den innern Theilen getrieben; woraus bald verdrüßliche Husten, bald ein beschwerliches Hertzklopfen seinen Ursprung nimmt. Hiernächst wird der Magen in seiner Verrichtung gestöhret, und die Verdauung der Speisen geschwächet, ja der Appetit von Jugend auf verdorben; woher kommts demnach, daß eingeschnürte Frauenzimmer in Gesellschafften, wenn sie etwa

wa ein wenig zu viel essen, oder die Stuben zu heiß sind, öfters übel werden, Schwindel, Beklemmung des Athems, und Ohnmachten bekommen? Gewiß von nichts anders, als dem engen Schnüren. Denn durch heisse Stuben wird das Blut in Wallung und geschwindere Bewegung gebracht, es dehnt die Gefässe stärcker aus, es schüßt häufiger in die Hertzkammern, und macht ihre Erweiterung (Diastolen) weit stärcker. Wenn es aus den Hertzkammern in die Lungen soll getrieben werden, in denenselben aber einigen Widerstand findet: so muß es sich vornehmlich in der rechten Hertzkammer anhäufen, ihre Zusammenzühung (Systolen) vermindern, und hierinn besteht ja die Ursache der Ohnmachten. Eben dieses erfolgt nach einiger Uberladung des eingeschränckten Magens. Denn wenn Speisen und Getränckе hineinkommen, die denselben ausdehnen, und er sich vorwärts nicht erheben kan; tritt er mehr in die Höhe, widersteht dem Zwergfelle, daß es sich bey dem Athemholen nicht hinunter sencken kan, sondern mehr nach der Brust zu gewölbt bleibet. Daher haben die Lungen noch weniger Platz, sich auszudehnen, das Blut findet mehr Widerstand darinnen und häufet sich in der rechten Hertzkammer an, daß Ohnmachten erfolgen müssen. So bald nun bey so bewandten Umständen die Banden gelöset, und die Schnürleiber erweitert, mithin dem umlaufenden Blute wieder freye Wege geschafft werden: hören alle Zufälle mit einmal auf. Es wird ferner durch das Schnüren die gantze oberste Gegend des Unterleibs (regio epigastrica) nebst den Seiten, (hypochondriis) wie auch den daselbst liegenden Theilen, vornehmlich der Leber, am stärcksten gedrückt und eingeschränckt. Die Leber nimmt das Blut welches aus den sämtlichen Gedärmen, Magen, Miltz u. der Gekrösedrüse zurück kömt, vermittelst des Sinus der Pfortader in sich, und aus demselben wird in der Leber, die der Gesundheit höchstnöthige Galle, zubereitet. Der Umlauf des Bluts in derselben ist schon an sich selbst beschwerlich; weil das Blut nicht nur in diesen Theilen am dicksten ist, sondern auch mit einem sehr schwachen Antriebe durch die Pfortader herum gehet. Die Natur sucht daher selbst den Umlauf des Bluts durch die Leber zu erleichtern; und hat sie zu dem Ende an dem Zwerchfelle befestiget, und in kein knöchernes Behältniß eingeschlossen, sondern nur mit beweglichen Ribben und biegsamen Muskeln umgeben; damit sie auf keine Weise gedrücket, jedoch durch die Bewegung des Zwerchfells abwechselnd etwas gerüttelt werden möge. Wenn nun aber das eitle Bestreben der Menschen, eine falsche Schönheit zu besitzen, der Natur zuwider lebt, und durch obbenannte Banden diese Gegend zusamen drücket; muß nicht dadurch der Umlauf des Bluts ungemein aufgehalten werden? Und was entstehen nicht davon für unzählige Beschwerden? Denn 1) stockt das Blut in der Leber, und wird keine gute Galle bereitet. Da aber die Galle das vornehmste zur Bereitung eines guten Milchsafts beyträgt: so muß derselbe, bey verdorbener Galle, nur schleimig werden; um so viel mehr, wenn der Magen die Speisen vorher nicht recht verdauet hat. Dieser schleimige Milchsaft hat sich auch in erwähnten Falle in den Lungen keiner sonderlichen Verbesserung zu getrösten. Daher wird endlich alles Blut schleimig, und das liebe Kind, das durchs enge Schnüren einen so schmalen Leib bekommen, daß man sie fast umspannen kan, erlebet denn auch die Freude, daß es eine blasse ungesunde Farbe des Gesichts erlangt; welche mit der Zeit grün, gelb und jämmerlich wird. Und hieraus beantwortet sich die Frage von sich selbst; warum die Bauermägdgen mehrentheils eine rothe, frische, lebhafte Farbe haben, welche bey vornehmen Frauenzimmern nur einzeln angetroffen wird. 2) Wenn das Blut in der Leber stocket, wird dessen Umlauf im gantzen Unterleibe gestöhret; und wenn dessen Verschleimung darzu kömmt: so wird die monatliche Reinigung zuförderst in Unordnung gebracht. Daher werden die armen geschnürten Mägdgen todtsterbens kranck, nicht nur, wenn sie zum erstenmale diesen Zoll abtragen sollen; sondern, so oft nachher die Zeit wieder kömmt, so oft werden sie mit den heftigsten Colicschmertzen und andern Beschwerden geplaget. Bey einigen tritt das Blut in die Höhe, und kan Blutbrechen und Blutspeyen verursachen; bey andern leidet der Kopf, und es äussern sich an demselben unzählige Arten von schmertzhaften Zufällen. Wir wollen zwar nicht behaupten, daß alle bisher erwehnte Kranckheiten allemal und lediglich vom engen Schnüren ihren Ursprung nehmen; denn wir wissen gar wohl, daß viele andere Ursachen daran Schuld seyn, von welchen dieselben sich auch bey ungeschnürten Personen einfinden können; immittelst ist dieses ohnstreitig, daß viele würden gesünder seyn, wenn sie ihren Cörper nicht so sehr einschränckten. Vor andern aber thun Schwangere so wohl sich, als ihrer Frucht unbeschreiblichen Schaden dadurch. Sie selbst sind allen denen Zufällen, die wir bisher erwähnet haben, um so vielmehr unterworffen, da bey ihnen das Schnürleib oberwärts den Unterleib zusammen drückt, und von unten erhebt sich die ausgedehnte Mutter, und nimmt je länger, je grössern Platz ein. Wo sollen denn die Gedärme und andere Theile bleiben? Müssen sie nicht aufs stärckste zusammen gepreßt, der Umlauf des Bluts sehr gestöhret und dasselbige häufiger zu den obern Theilen der Brust und des Kopfs getrieben werden? So sehr aber die ausgedehnte Mutter die benachbarten Theile zusammen und in die Höhe schiebet: so sehr wird sie selbst wieder gedrückt. Denn wenn unter andern bey Schwangern die Gedärme in die Höhe getrieben werden: so können sie doch noch zur Nothdurfft durch stärckere Auftreibung der nachgebenden Muskeln des Unterleibs beherberget werden. Wenn aber die Muskeln durch das enge Schnüren, vornehmlich, wenn gar ein Blanckscheit darzu kömmt, zurück gehalten und nicht weiter ausgedehnet werden können: wo wollen denn die Gedärme hin, zumahl, wenn sie mit Winden aufgetrieben sind, wie bey vielen Schwangern wegen wenigen Trinckens, vielen Sitzens, und daher erfolgten Hartleibigkeit geschicht?

schicht? Müssen sie nicht gewaltsam auf die Mutter selbst wieder drücken? Dieser Druck wird von fornen durch die Zusammenzühung der oberwärts gedruckten rechten Bauchmuskeln, (Musculi recti abdominis) welche dessen vordersten Theil der Länge nach, von unten, bis hinauf in die Hertzgrube einnehmen, ungemein verstärcket. Der gelehrte und berühmte Herr Professor **Plattner** zu Leipzig hat in einer daselbst im Jahr 1735. gehaltenen vortreflichen Diss. de Thoracibus, oder von den Schnürbrüsten, §. 3. dißfalls eine sehr artige Anmerckung beygebracht, da er sagt, daß der Druck der Mutter bey Schwangern, die hohe Schuhe trügen, mercklich befördert würde. Denn wenn man hohe Schuhe trägt, berühren die vordersten Zähen unmittelbar die Erde; die übrige Fußsohle aber, und insonderheit die Hacke, steht hinterwärts mehr in die Höhe. Bey dieser Stellung muß so wohl der gantze Körper, als insonderheit der Unterleib, mehr vorwärts hängen. Die Länge zwischen den Schambeinen und der Hertzgrube muß kürtzer werden, folglich müssen sich die rechten Bauchmuskeln (Musculi recti) desto stärcker zusammen zühen und auf die Mutter schärffer drücken. Je grösser nun die Frucht wird, und je mehr die Mutter ausgedehnet, je mehr werden die Gedärme und Muskeln des Unterleibs gedrückt, und je stärcker drücken sie wieder auf die Mutter. Daher kömmt es, daß die Frucht vor der Zeit abgehet, oder ein Abortus erfolgt, welcher nicht nur die Mutter, sondern auch das Kind in die gröβte Lebensgefahr setzet. Wir wollen abermahls nicht sagen, daß das enge Schnüren die einzige Ursache des Abortus sey; sondern wir wissen gar wohl, daß derselbe auch bey ungeschnürten Leuten von andern Umständen erfolgen könne: allein, daß auch im Gegentheil das Schnüren sehr viel zum frühzeitigen Gebähren beytrage, lehret die Erfahrung, nach welcher vornehmes, nach der Mode lebendes, und enge geschnürtes Frauenzimmer viel öfter und häufiger abortiret, als Bauersweiber und gemeine Frauen; ohnerachtet diese öfters bis zur Geburth die schwersten Arbeiten verrichten. Die unschuldige Frucht muß hiernächst auch auf andere Art die Strafe wegen des engen Schnürens seiner galanten Mutter tragen. Es bekömmt dieselbe, an statt eines dünnen, flüßigen, und wohl bereiteten Nahrungssaftes, nichts als grobe, schleimige, zur gleichförmigen Nahrung ungeschickte Säfte, weil bey der gepantzerten Mutter aus oben angeführten Ursachen keine andere erzeuget werden können. Dieses aber ist der Grund, warum schwächliche, kränckliche, ungesunde und kleine Kinder in viel grösserer Anzahl von vornehmen, als von gemeinen Weibern auf die Welt gebracht werden: ohnerachtet jene zärtliche, weiche und gesunde Speisen, diese grobe und unverdauliche genüssen. Ja es liegt in der engen Einschnürung der schwangern Mutter öfters der Grund der Mißgeburten, und unförmlichen Gestalten, welche die Kinder zum Abscheu derer es verschuldenden Eltern öfters mit auf die Welt bringen. Die Natur ist so sorgfältig, und umgiebt die Frucht im Mutterleibe mit einem Wasser, (Liquor Amnii) in welchem dieselbe wie ein Fisch schwimmet. Der Nutzen dieses Wassers bestehet gröβtentheils darinn, daß das zarte Körpergen allenthalben gleichmäßig, und nicht an einem Orte stärcker, als am andern gedrückt werden möge. Denn es ist begreiflich, daß, wenn dergleichen weiche und fast wächserne Glieder, die eine in der finstern Mutter verschlossene Frucht besitzt, an einem Orte starck gedrückt werden, sie an demselben nothwendig krumm, schief und ungestaltet wachsen müssen. Und da nun durch das enge Schnüren die Mutter, folglich auch die Frucht auf eine gewaltsame Art gedruckt wird: so erhellet von selbst die Ursache, wie dadurch ungestalte Kinder können erzeuget werden. Daher **Licetus** in seinem Buche de monstris libr. II. c. 4. p. 68. aus der Erfahrung anführet, daß diejenigen Huren, welche ihre verbotene Schwangerschafft durch festes Binden des Unterleibes, und enges Einschnüren zu verbergen trachten, die meisten Mißgeburten ausbrüteten. Und selbst der Ertzvater der Artzneykunst, **Hippocrates**, schreibet in seinem Buche de Geni tura Sect. III. von dieser Sache sehr nachdrücklich: Alio hujuscemodi modo mutilantur pueri, ubi uteri locus, in quo mutilati fuerunt, angustus fuerit, cum necesse sit, corpus, quod angusto loco movetur, illic mutilum fieri. Non secus ac arbores, quæ terra continentur, neque satis amplum spatium habent, sed vel a lapide, vel ab alia quadam re detinentur, cum exoriuntur, tortuosæ evadunt, aut parte una crassæ, altera tenues, sic certe circa puerum contingit, si pars quædam corporis in utero angustiori loco, quam antea contineatur. Das ist: Es kan ein Kind noch auf andere Art verstümmelt, oder ungestalt werden, wenn einige Oerter desselben in der Mutter, da sie enge gemacht wird, gedrückt werden. Es gehet eben so, wie mit den Bäumen, die aus der Erde wachsen; denn wenn sie nicht Raum genung haben, sich auszubreiten, sondern werden von einem Steine, oder andern daran liegenden Körper gedruckt, so werden sie höckericht, ungleich, an einem Orte dicker, am andern dünner ꝛc. Hieraus wird also zur Gnüge erhellen, daß, obgleich die Schnürleiber vornehmlich bey Kindern einigen Nutzen haben, sie dennoch, wenn sie zu enge angelegt werden, oder gar mit starren Blanckscheiten versehen sind, insonderheit bey Schwangern unbeschreiblichen Schaden verursachen können.

Schnüre, siehe **Schnur**.

Schnüre, Schnüren, Schnüre anlegen, zuschnüren, *Constrictio funium*, oder *Primus gradus torturæ*, heißt im Peinlichen Processe der erste Grad der Tortur, siehe **Tortur**.

Schnüre (Rund-) siehe **Rundschnüre**, im XXXII Bande, p. 1819.

Schnüre, (Schraub-) siehe **Rundschnüre**, im XXXII Bande, p. 1819.

Schnüre anlegen, siehe **Schnüre**.

Schnüre austrodeln, heißt bey den Buchbindern, wenn sie den Bindfaden an beyden Enden auseinander drehen, und mit dem Messer ein wenig schaben, daß er gantz wieder zu Flachse wird, damit, wenn selbiger auf die Flügel angekleistert, und die Pappen oder Späne darauf angesetzt werden, durch seine Dicke keine Erhöhungen auf der glatten Fläche verursache. **Zeidlers** Buchbinder-Kunst.

Schnüren, siehe **Schnüre**.

Schnüren, heißt bey den Tuchmachern, wenn die Tuche auf Ballen gesetzet und geschnüret, das ist, gebunden werden.

Schnüren, ein Jäger-Wort, siehe **Schnuren**.

Schnüren, bey den Schafen, siehe **Lämmeln**, im XII Bande, p. 117.

Schnüren mit einander, heißt auf Bergwercken, mit einander gränzen oder marckscheiden, siehe **Schnur**.

Schnürer, (Tobias) war im Jahre 1518 zu Zittau gebohren, legte auch daselbst den Grund seines Studierens, ward aber nachmahls von seinen Eltern überredet, das Tuchmacherhandwerck, welchem sein Vater zugethan war, zu erlernen. Er blieb also einige Zeit vom Studieren zurück; ergriff es aber nicht lange hernach vom neuen, und begab sich im Jahre 1545 auf die Universität zu Franckfurth an der Oder, allwo er 1548 Baccalaureus der Philosophie ward. Noch in eben demselben Jahre ward er in seine Geburths-Stadt, anfangs als Collaborator, und 2 Jahre hernach als Secundus oder Conrector bey der Schule beruffen. Im Jahre 1558 erhielt er das dasige Rectorat, verwaltete selbiges 28 Jahre, und legte alsdenn gedachtes Amt freywillig nieder, und erhielt anstatt dessen eine Stelle im Rathe, nebst der Qualität eines Scholarchen. Endlich ward er gar Stadt-Richter, und starb den 18 Märtz 1606. Sein Sohn, **Pancratius Schnürer**, war anfänglich Pfarrer zu Burckersdorff, nachgehends in Leuba, zuletzt in Diehsa, und starb daselbst 1627. **Carpzovs** Zittauische Chron.

Schnürer, (Pancratius) siehe vorstehenden Artickel.

Schnüre strecken, geschiehet beym Vermessen, wenn eine Schnur von dem Orte des Anhaltens fortgezogen, und die Fundgruben oder Maasen dadurch gemessen werden, siehe **Schnur**.

Schnüre von Zwirne, werden von dem Frauenzimmer mit vier Kegeln oder Klöppeln, einer Spanne lang von Holtz gedrehet, von weissen, zuweilen auch blau und weissen Zwirne in einander geschlungen, und zu den Küssen-Deck und Bettzügen, um selbige damit einzuschnüren, gebrauchet.

Schnürholtz, ist ein sauberes Instrument, welches von feinen Holtz oder Elfenbein hohl ausgedrehet ist, an seinem länglich hohlen Stiel befinden sich obenher vier lange runde Zacken, darüber man aus Seide, Zwirn, Garn und dergleichen die so genañte Schnürsenkel oder andere Rundschnüre gar feste zu schlingen und zu verfertigen pfleget.

Schnürkasten, wird derjenige etwas ansehnliche und eintzeln gefaßte Edelgestein genennet, durch welchen ein Frauenzimmer, das an ein sauberes Schnürgen geknüpfte Creutzgen, oder dergleichen Angehencke fest um den Hals anzuschnüren in Gewohnheit hat.

Schnürkette, ist eine von silbernen gegossenen Gliedern und Gelencken zusammen gesetzte Kette, wormit die Weibesbilder in Augspurg und Ulm auch andern Orten ihre Mieder von vorne her zuzuschnüren pflegen.

Schnürleib, siehe **Schnürbrust**.

Schnürlein (gelbe) werden den Kindern Israel von GOtt anbefohlen IV B. Mos. XV, 38. Solche bedeuten eigentlich die Fäden, die sie in die Läpplein thun, oder deutlicher, woraus die Frantzen bestehen sollten. Und das waren nun **Himmelblaue Fäden.** Tekeleth, filum hyacinthinum, welches Luther zwar, wie hier, also allezeit, **gehl** zu geben pfleget; ist aber vielmehr **Himmelblau.** *Acerra Bibl.* Cent. 10. p. 645.

Schnürlöcher, sind kleine runde mit einer Nadel oder etwas stärckern gerad ausgehenden Pfriemen gebohrte und entweder schlecht umstochene, oder ordentlich beschlungene Löcher, welche Theils als eine Zierrath in der Mahlernath zwischen die Blumen und Gänge hin und wieder gestreuet werden, theils aber auch zu denjenigen Sachen als ein nothwendig Stücke erfordert werden, welche mit einer Schnur oder Senckel zusammen geschnüret werden sollen.

Schnürmieder, siehe **Schnürbrust**.

Schnürsenckel, ist eine von Wolle, Zwirn oder Seide rund gedrehete, oder über ein Schnürholtz geschlungene, oder gekleppelte Schnur, welche an dem einem Ende einen Riegel hat, daß solches nicht durch die Schnürlöcher fahre an dem andern Ende aber mit einem Stifte versehen, um damit desto geschwinder durch die Schnürlöcher zu fahren; einige derselben werden auch aus ledernen Riemen geschnitten. An deren Stelle werden auch an einigen Orten die Schnürketten von Silber gebrauchet, welche über besondere darzu gemachte Miederhacken geleget, und alsdenn straff angezogen werden.

Schnürung, der erste Grad der Tortur, siehe **Schnüre**.

Schnupfen, siehe *Gravedo*, im XI Bande, p. 637.

Schnupfen der jungen Kinder. Es entstehet der Schnupfen und Husten der jungen

Kinder davon, wenn man sie in die kalte Luft träget, oder sonst kalt werden lässet, ingleichen wenn ihre Mütter oder Ammen, Nüsse, Senf, Zwiebeln, Meerrettig oder starck gesaltzene, sauere und gewürtzte Speisen genüssen. Weiter bekommen die kleinen Kinder diese Beschwerung von Zähnen, Pocken, Masern und andern Kranckheiten, oder wenn ihre Mütter oder Ammen kalt trincken, oder sich starck erhitzen, und darauf wieder alsobald erkalten; Es sollen sich dahero die Mütter oder Ammen der Kinder vor demjenigen, was den Kindern diese Beschwerung verursachet, hüten, und folgenden Tranck trincken: Nehmet frische Feigen und rothe Brustbeerlein, jedes zehen an der Zahl, dreyßig schwartze Brustbeerlein, kleine Rosinen drittehalb Loth, Süßholtz zwey Quentgen, Frauenhaarkraut, Isopen- und Violenblätter, jedes ein Quentgen, kochet es mit einem oder anderthalb Maas reinem Wasser. Solten aber einige Mütter oder Ammen diesen Tranck nicht gerne gebrauchen wollen, so können sie nur davor ein, aus gleich viel präparirten Krebssteinen, und gestossenen Aniessamen gemachtes Pulver öfters einnehmen, auch davon den Kindern täglich zwey- oder dreymal eine Messerspitze voll eingeben. Zerlasset gewundenen Zucker in Fenchelwasser, oder vermischet denselben mit frischen süssen Mandelöl, und gebet davon den Kindern nach und nach etwas ein. Es wird aber auch der frische Wallrath solchen Kindern mit warmen Biere oder warmer Milch und Fleischbrühe, welche doch nicht sehr gesaltzen seyn muß, sehr nützlich gebrauchet. Oder gebet den Kindern Violensyrup, und ausgepresseten mit Zucker oder Honig süßgemachten Rettigsaft zu lecken, oder einen mit Zuckerkand und Safran auf einem gebratenen Süßapffel zu essen. Aeusserlich soll die Brust der Kinder mit frischer ungesaltzener Butter, oder süssen Mandelöl, ingleichen Capaunen- und Hünerfette fein warm geschmieret werden; die Füsse aber waschet mit warmen Biere, worinnen Kümmel oder Hollunderblüten und Chamillen gekochet worden sind, und salbet die Fußsohlen mit frischen Hirschmarck oder Talck. Nichtweniger kan die Brust mit der in den Apothecken befindlichen und warm gemachten Brustsalbe geschmieret werden; die Fußsohlen aber mag man gleichfalls entweder mit blossen, oder mit zerquetschten Knoblauch, vermischten frischen Hecht-, Hüner- und Capaunenfette salben.

Schnupffen, siehe *Gravedo*, im XI Bande, p. 637.

Schnupfpulver, siehe *Errhinum*, im VIII Bande, p. 1754. Ingleichen **Niespulver**, im XXIV Bande, p. 849.

Schnupfsälbgen, Schröders, *Linimentum Errhinum*, Schrœderi.

Roc. Succi Ireos,
Cyclamin.
Majoran.
Betæ, ana ʒij.
Olei Irin. ʒvj.
Elaterii, gr. vij.
Ceræ, qu. s.

Machet eine Salbe daraus.

Schnupftaback, *Pulvis tabaci*, *Tabac en poudre*, ein Pulver von zerriebenen Tabacksblättern, entweder gantz fein, wie ihn die Spanier brauchen, oder gekörnt, wie er den Italiänern besser gefällt. Er wird entweder ohne allen Zusatz gebraucht, oder mit wohlrüchenden Oelen angemacht, oder auch mit andern Kräutern und Blumen versetzt, daher bey den Parfümeurs die verschiedenen Nahmen, des ambrirten, musquirten, Poggibonzi, Frangipane, Neroli und mehr andere aufgekommen. Der Gebrauch des Schnupftabacks hat bey den Spaniern angefangen, von denen er zu den Italiänern gekommen, und nach und nach sich dergestalt ausgebreitet, daß er bis in die Morgenländer durchgedrungen, da man den einreissenden Mißbrauch so gar mit Strafgesetzen, wiewohl vergeblich, zu steuern bemühet gewesen. Heut zu Tage wird er aus Gewohnheit von jedermann, so gar von Weibern geführet, und eine zierliche Tabacksdose, unter die zu einer galanten Kleidung gehörigen Stücke gerechnet. Wie nun der erste Gebrauch von der Noth, und um der Gesundheit willen hergekommen, worzu er auch noch, wenn die rechte Mase gehalten wird, dienen kan, also hat der Mißbrauch nicht weniger übels angerichtet. Von beyden giebt **Magnen** in seinen Exercit. de Tabaco, diese Lehre: Der mäßige Gebrauch des Schnupftabacks erhält das Gesicht und den Geruch, reiniget das Haupt, stärckt das Gehirn, bewahrt die Nase für mancherley Zufällen, u. wehret dem überflüßigen Speichelfluß. Hingegen der Mißbrauch, welcher nicht nur in dem Maase, sondern auch in der Zeit, nicht weniger in der Art und Zubereitung des Tabacks begangen wird, benimmt den Geruch, schwächt das Gedächtniß, zühet die Flüsse nach dem Haupte, verzehret die natürliche Feuchtigkeit, und wenn es weiter geht, kan er dem Gesichte und dem Gehör schaden, ja Wahnwitz und hitzige Fieber verursachen. Damit nun solcher Mißbrauch vermieden werde, ist folgendes zu beobachten: Man brauche lieber den europäischen als americanischen Taback, denn der ausländische Taback ist der Verfälschung unterworffen, man zerreibe ihn so subtil als es seyn kan, und versetze ihn mit andern wohlrüchenden Kräutern und Blumen, oder derer Essenzen, doch nicht mit Muscus oder solchen starckrüchenden Dingen, die das Haupt einnehmen: man nehme davon einmahl des Morgens nüchtern, nicht nach dem Essen, und weñ man schlafen gehet: man brauche ihn im ersten und letzten Mondlicht mehr als in den andern, sonderlich im Vollmond: Die ein trockenes Gehirn haben,

haben, oder denen der Schleim durch die Nase von selbst willig abgehet, thun besser, wenn sie sich des Tabacks enthalten. Den Mißbrauch des Schnupf-Tabacks hat vor weniger Zeit scharf hergenommen Joh. Heinr. Cohausen in Hildesheim in einem Tractat Pica Nasi betittelt, welcher erst lateinisch, und bald darauf auch deutsch herausgekommen. Der Schnupf-Taback bahnet den Weg zur Hartleibigkeit, indem er einen Auswurf des Schleims durch die Nase befördert, welcher deswegen den Gedärmen entzogen, und daher eine Trockenheit derselben zuwege gebracht wird. Ein jeder, der sich des Schnupf-Tabacks starck bedienet, erinnere sich, ob er nicht wenigstens in denen ersten Jahren, da er sich denselben angewöhnet hat, und da ihm viel Schleim durch die Nase dabey weggegangen, hartleibiger gewesen als vorher. Es kan nicht anders seyn, wenn der Schleim an einem Orte häuffiger abgehet, muß er sich an andern Orten sparsamer zeigen, daher es kommt, daß man bey einem starck flüssenden Schnupfen oder Husten insgemein verstopffet ist, und daß bey diesem Beschwerden durch laxirende Mittel abhelffen kan. Viele bilden sich ein, es wäre sehr gut, wenn der Schleim häuffig durch die Nase weggienge, der Kopf würde ja davon leichte, und der gantze Leib gereiniget: Wir antworten hierauf, daß dieses wahr sey. 1) Bey flüßigen und schleimigen Naturen, bey welchen doch Schleim genug in den Gedärmen bleibt, obgleich vieles durch die Nase abgeführet wird. 2) Zu gewissen Zeiten, und in gehöriger Mäßigkeit. Denn an und vor sich selbst ist bey sonst gesunden Leuten die Nase eben nicht der Ort, durch welchen die Natur sich des überflüßigen Schleims hauptsächlich entledigen will; sondern diesen Ort stellen eigentlich die Gedärme vor. Zu gewissen Zeiten aber wird die Nase mit dazu gebraucht, und wenn sodenn der Schleim nicht recht abgehen will, so thut man nicht übel, wenn man es mit einer Priese Schnupf-Taback befördert. Ob man nun gleich Leute findet, die bey dem häuffigen Genuß des Schnupf-Tabacks dennoch trockne Nasen, und offenen Leib behalten, so ist doch solches eine Würckung der Gewohnheit, nach welcher ihnen der Schnupf-Toback in der Nase nicht mehr empfindlich ist, keine Prickelung macht, mithin weder Zu- noch Abfluß des Schleims verursachet; daher in solchem Falle der Stuhlgang seine natürliche Richtigkeit behalten kan. Unsere Meinung gehet nur dahin, daß, wenn Leute hartleibig sind, dabey starck den Schnupf-Taback gebrauchen, und nach demselben sehr viel Schleim auswerffen, sie sicher glauben können, daß ihnen dieses schade, und ihre Hartleibigkeit unterhalte; daher dieselben wohl thun, wenn sie sich solchen entweder gar abgewöhnen, oder wenigstens sparsamer sich dessen bedienen. Der Schnupf-Tabacks-Händler sind nunmehro so viel und der Handel mit dem Schnupf-Tabacke ist so gangbar und einträglich worden, daß in Spanien, Franckreich und an einigen Orten Deutschlandes eigene Verpachtungen daraus entstanden, welche der Obrigkeit und dem Landes-Herrn jährlich ein grosses eintragen. In Italien und Portugall wird der Schnupf-Tabacks-Handel unter die hohen Regalien gezehlet, gestalt denn dessen Monopolium zu Rom der Pabst hat; ingleichen der Portugiesische Vice-Re in Goa, ausser dem niemand ihn dahin bringen lassen darf, wie solches Johann Mocquet in seiner Reise bezeuget. Unter den Curländischen und Pohlnischen Bauern ist das Tabacks-Schnupfen so sehr eingerissen, daß von den bloß ausgeworffenen und zerriebenen Tabacks-Stengeln ihnen gantze Fässer voll zugeführet, und mit gutem Nutzen verkauffet werden; ja man erhält um eine Priese frischen Schnupf-Taback auf Reisen bey solchen Leuten offt mehr guten Willen, als um baares Geld. Was die Sorten des Schnupf-Tabacks anbelanget, so hat man deren unzehlige, absonderlich des Spanischen, dessen man immer täglich durch allerhand Vermischungen mehrere und mehrere ersinnet, und ihnen neue Nahmen giebet, damit man dem unterschiedenen Geschmack der Nasen ein Gnüge thun könne. Der Portugiesische ist vornehmlich grün an Farbe, starck und wohlriechend, und wird von Brasilianischen Blättern bereitet. Die Betrüger verfälschen ihn mit gedörrtem und sauber geriebenen Kuh-Mist. Aller Spanischer, der meistens gelb an Farbe ist, muß, wenn er gut ist, etwas feucht in Klumpen, nicht zu flüchtig, auch nicht hitzig seyn, noch sich in der Nase rollen und Verstopffung machen. Er wird vielfältig mit Schliff, der von Schleiff-Steinen in Schleiff-Mühlen und bey Scheeren-Schleiffern abgehet, angefeuchtet und verfälschet, welcher sich eben hernach in der Nase rollet und zu lauter Pillen wird. Dieser Taback insgesammt kommt zu uns theils in grossen blechernen Dosen zu vielen Pfunden, theils Pfund-weise in Bley eingeschlagen, theils in thönernen wohlvermachten Gefässen starck eingepreßt. Endlich hat man eine Sorte von Schnupf-Taback in Rollen, der gantz gelb und trocken ist, und von Italiänern zum Reiben auf gewissen darzu verfertigten Reib-Eisen, verkauffet wird. Man nennet ihn Rappe, wovon der Artickel: *Rapée* im XXX Bande, p. 848 nachzulesen. Und von einigen wird der schwartze Brasilianische Taback auch auf solche Weise gebraucht. Ubrigens wird fast aller Orten, wo Taback wächset und gesponnen wird, von dem, was an Blättern abgehet, Schnupf-Taback bereitet, und dafür verkauffet.

Schnupf-Taback (grüner) siehe grüner Schnupf-Taback, im XI Bande, p. 1113.

Schnupf-Taback (malabarischer) Mischet man unter gepülverten Majoran, Mayenblumen und Cubeben, die von aller Unreinigkeit und den Stielen gereiniget seyn müssen, Amber, Bisam, Bibergeil und das Oleum Malabathri, so bekommt man den vollkommensten und besten malabarischen Schnupf-Taback, der in allen Augenbeschwerungen nicht sattsam zu loben.

Schnupf-Taback (Nelcken-) siehe Nelcken-Schnupf-Taback im XXIII Bande, p. 1678.

Schnupf-Taback, (rother) ist der Nelcken-Schnupf-Taback, welcher im XXIII Bande, p. 1678 beschrieben worden. Bräuner lehret in seinem Weiber- und Kinder-Artzte p. 941. folgenden rothen Schnupf-Taback zu machen: Nehmet Granaten-Blüten ein Loth, Breßlauer Nelcken, ein halb Loth, florentiner Veilwurtz, ein halbes Quentgen, May-Blumen ein Quentgen, destillirt Rosen-Oel einen

Scrupel,

Scrupel, destillirt Zimmet-Oel drey Tropfen, Zibeth zwey Gran, Mosch, einen Gran, welche beyde in etlichen Tropfen Rosen-Wasser aufgelöset werden müssen, denn mischet man solches unter die Species.

Schnupf-Taback (wohlriechender). Nehmet rothe Rosen, gelbe Veilgen, Gartennägelein, jedes 3 Quentgen, Rosmarinblüte, Lavendel-Blumen, arabische Stöchasblumen, jedes ein Quentgen, Florentiner Veilwurtz, Galgantwurtz, jedes vier Quentgen, May-Blumen zwey Loth, Rosen-Holtz, Paradieß-Holtz, (agallochi) jedes fünf Quentgen, Benzoe ein halb Loth; zerstosset und zerschneidet alles etwas gröblicht, und thut darzu: Rosen-Oel einen halben Scrupel, Schlagbalsam einen Scrupel, Mosch und Zibeth, jedes zwölf Gran; vermischet alles wohl, und verwahret es, daß der Geruch bleibet. Oder: Nehmet Biesam und Zibeth, jedes sechs Gran, grauen Amber, Pomeranzen-Blüt-Wasser, jedes acht Gran. Dieses alles soll man in einem etwas warm gemachten Mörser mit einem Scrupel wohl zerreiben, und damit den Taback also anmachen, nehmlich: man nimmet den Taback, thut denselben nach und nach in den Mörser zu gedachten Ingredientien, mischet und rühret es allezeit untereinander mit dem Stempel, aber nicht mit der Hand, damit sich die wohlriechenden Sachen nicht daran hencken, bis der Taback derselben Geruch alle an sich genommen hat, so ist es gethan; und wem beliebet, kan ihm auch ein wenig Jesmin zusetzen, so wird er sehr trefflich werden.

Schnupf-Taback der **Benedictiner**. Nehmet der besten Tabacks-Blätter, vier Loth, Florentiner Veilwurtz ein Quentgen, Galgant, Storax, Benzoin, Zimmet, jedes funfzehn Gran, Paradieß-Holtz, Macis, jedes sieben Gran, Näglein ein Quentgen, gelben Sandel einen Scrupel, Rosmarin-, Mayen- und Lavendel-Blüten, jedes dreyßig Gran, rothe Rosen einen halben Scrupel, Majoran, Species von Ambra, jedes funffzehen Gran, Bisam, grauen Amber, jedes zwey Gran, Oel von Rhodieser-Holtze fünf Tropfen. Vermischet alles zu einem Pulver, davon schnupffet zuweilen ein wenig.

Schnupf-Taback aus Bibergeil, *Pulvis Sternutatorius ex Castoreo.*

Rec. Flor. Rorismarin.
Lavendul.
Lill. convall. aa. ʒß.
Rad. Imperat. ʒj.
Helleb. alb. ʒij.
Castor. ʒß.

Getrocknet, und das Pulver in eine Glasschale gethan, hernach mit einem halben Quentgen Rosmarin- und eben so viel Lavendel-Oel angefeuchtet, und in einem Glase wohl verwahret. Er ist im Schlage, schweren Gebrechen, Schwindel u. d. g. vortrefflich, so wohl davor zu bewahren, als auch diese Kranckheiten zu heben. Man nimmt in ein Nasen-Loch frühe, oder wenn man es benöthiget, einer Linsen groß. Wer aber leichtlich zum Niesen zu bewegen, mag nur die Helffte nehmen.

Schnupf-Taback für blödes Gehör. Nehmet Taback-Blätter sechs Loth, Bethonien, Salbey, Raute, Rosmarin-Blüten, jedes ein Quentgen, Basilien-Kraut, Majoran, Zimmet, Storax, jedes ein Quentgen, May-Blumen, zwey Quentgen, Rhodieserwurtz, und weisse Nießwurtz, jed ℔ vier Scrupel. Mischet alles zu Pulver. Bey dem Gebrauche dieser Artzney soll das Purgieren nicht aus der Acht gelassen werden.

Schnupf-Taback-Dose, ist ein von Silber, Elfenbein, Schildkröte, Stahl, Horn oder kostbaren Holtze auf allerhand Art und Façon formirtes und ausgearbeitetes Behältniß, worinnen man den Schnupf-Taback bey sich zu tragen pfleget.

Schnupf-Taback zu Flüssen. Nehmet Majoran zwey Quentgen, Mayen-Blumen sechs Quentgen, Spicknardi-Blumen und Nelcken, ein jedes zehen Gran, Anis-Oel sechs Tropfen, machet dieses alles zu Pulver, und vermischet denn darunter ein wenig Anis-Oel, das ist ein guter Schnupf-Taback. Oder: Nehmet des besten Tabacks ein Loth, Majoran ein Quentgen, Mayen-Blumen zwey Quentgen, Nelcken, einen halben Scrupel, Anis-Oel sechs Tropfen, Ambra vier Gran, machet es zu Pulver, und brauchet es wie das vorige. Diese beyden Pulver sind im Hauptwehe und Flüssen, in Ohrensaussen und Klingen, in Augen-Kranckheiten, Zahnwehe und andern Haupt-Beschwerungen wohl zu gebrauchen. Und obschon Hildan den Gebrauch des Schnupf-Tabacks in den Augen-Kranckheiten verwirfft, so findet doch dasselbe nur in einigen Fällen statt, und ist mehr von dem Mißbrauche, als rechten Gebrauche dieses Mittels zu verstehen.

Schnupf-Taback in Hauptweh, Schwindel und Schlage. Nehmet Salbey, Rosmarin, Majoran und May-Blumen, jedes ein Loth, Haselwurtz und Muscaten-Nüsse, jedes ein Quentgen, und machet alles zu einem zarten Pulver.

Schnupf-Taback im Schnupfen und Hauptweh. Nehmet schwartzen Coriander, anderthalb Quentgen, Mangolt-Wurtzel ein Quentgen, Bibergeil ein halb Quentgen, Majoran einen Scrupel, destillirt Majoran-Agtstein-Rosmarin-Rosen-Holtz-Oel, jedes vier Tropfen, mischet und machet daraus ein Pulver zu einem Schnupf-Taback, Morgens und Nachmittags zu gebrauchen. Oder:

Rec. Spec. Diatabaci Mynſ. ʒij.
Pulv. Iill. Convall. ʒj.
Nicotian. ʒß.
Essent. Ambræ, gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Schnupf-Taback. Oder: Nehmet schwartzen Coriander, weisse Nieswurtzel, jedes einen Scrupel, Majoran, Rosmarin, Salbey, jedes ein halbes Quentgen, Biesam zwey Gran. Mischet es und machet es zu einem Schnupf-Taback; er stärcket das Haupt und führet den zähen Schleim aus. Oder: Nehmet Rosmarin-Blüten, Lavendel-Blumen, Salbey-Blumen, Betonien-Blumen, Majoran-Blätter, jedes einen Scrupel, Muscaten-Blüt, Süß-Holtz, zubereitete weisse Nieß-Wurtzel, jedes einen Scrupel, des besten Tobacks zwey Loth; wenn dieses wohl gepülvert und vermischet ist, so thut darzu: destilliret Anis-, Näglein-, Muscaten-Blüt- und Majoran-Oel, jedes vier Gran; mischet und machet daraus einen Schnupf-Taback.

Schnupf-

Schnupftaback wider den Schwindel. Nehmet Anis- und Kümmelsaamen, ingleichen Cubeben, jedes ein Quentgen, Majoran, Poley und Mayblumen, jedes auch ein Quentgen, machet es zu Pulver, und brauchet dasselbe.

Schnupftabackspecies. Nehmet Anis und Fenchel, jedes zwey Loth, rothe Rosenblätter, Rosar. pallidar. jedes eine Hand voll, Lavendel, Majoran, jedes anderthalbe Hand voll, Benzoe ein halbes Loth, Storax, ein und ein halbes Quentgen, Weyrauch ein halb Loth, Näglein ein Quentgen, Mastix, Cubeben, Cardamom, jedes ein halb Loth, Sassafraßholtz, ein Loth, Anis- und Fenchelöl, jedes zwanzig Tropfen, gute Tabacksblätter, ein Pfund; vermischet es gröblicht geschnitten und zerstossen unter einander.

Schnupftuch, bedeutet in dem Waschinventario ein viereckigtes umsäumtes Tuch, so entweder aus Leinwand, Baumwollen, oder seidenen und halbseidenen oder andern Zeugen geschnitten. Zuweilen finden sich auch einige, die man nur zum besondern Staat mit geneheten oder gekleppelten Spitzen besetzet. Ihr Gebrauch bestehet darinnen, daß man sich das Gesicht und den Mund damit abwischen, und die Nase damit reinigen möge. Die Frage: Ob das Halten des Schnupftuches für den Mund bey trüber, neblichter und ungesunder Witterung was helfe? zu beantworten, muß man zuförderst einen Umstand anführen, der durch die beständige Erfahrung allen Menschen bekannt ist. Wir bemercken nemlich, daß diejenigen, welche die Luft am allerwenigsten verabscheuen, sich in derselben ohne Unterscheid, sie mag gesund, oder ungesund seyn, aufhalten, und sich gar nicht darwider waffnen, daß, sagen wir, dieselben auch am wenigsten von der Luft eine schädliche Würkung an ihrem Körper empfinden oder davon krank werden, als die Schiffer, Fuhrleute, Bauren, und überhaupt Arbeitsleute. Sie bleiben zu aller Zeit bey einerley Lebensart, sie essen des Morgens ihr gut Stück Brod und Käse, trincken einmal dazu, und gehen sodenn an ihre Arbeit, es mag nebeligt seyn, oder die Sonne scheinen. Im Gegentheil bemerken wir ferner, daß die, so sich am meisten für der Luft scheuen, ohne Noth bey übler Witterung ihr Zimmer nicht verlassen, und alle Vorsichtigkeit beym Ausgehen gebrauchen, sich davor zu schützen, eben am meisten davon in Kranckheiten versetzet werden. Wir stellen nur die mit der Hypochondrie und Einbildung geplagte Kranken zum Exempel vor, die insgemein eine überflüßige Sorge für ihre Gesundheit tragen; die da glauben, sie könnten sich in der Luft, wie die Pferde, verfangen, und daher insgemein, wenn sie sich ja in die Luft machen müssen, entweder den Hals voll Gewürtznelcken, oder das Schnupftuch vor der Nase haben. Und wo giebt es wohl mehr Schnupfen, Husten, Flüsse, Flußfieber, oder andere Kranckheiten, so von der Luft ihren Ursprung nehmen, als eben bey solchen Personen? Wird man wohl auf dem Lande, und unter den Bauern auch bey der allerschlimmsten Jahres-Zeit so viel catarrhalische Zufälle finden, als in denen Städten, wo man gantz fein und zärtlich mit der Luft umgehet? Hieraus ersiehet man nun fast von selbsten, daß das Schnupftuch allein nicht vermögend seyn möchte, die schädlichen Würkungen einer ungesunden Luft abzuhalten. Jedoch wir wollen dieses auch nach den Gründen der Arzneykunst untersuchen. Die Luft berührt unsern Körper an dreyen Hauptstellen; nehmlich 1) an der Haut, als der auswendigen Oberfläche des gantzen Körpers. Ob sie aber hieselbst durch die zurückführenden Schweißlöcher (Vasa resorbentia) in den Körper, und in das Blut würcklich hinein dringe, wollen wir hier nicht untersuchen. Wenn es aber dem so seyn sollte: so würde das Schnupftuch vor dem Munde nicht viel helffen. 2) Durch die Nase und 3) durch den Mund. Durch diese Wege wird sie theils in die Lunge gebracht, um das Athemholen zu erhalten, theils auch mit dem Speichel, Getränckе und Speisen in den Magenschlund und Magen geführet. Jedoch man darf sich nicht vorstellen, als wenn die Luft, so durch die Nase eigentlich eingezogen wird, nur allein in die Lunge, und hingegen die, so sich in den Mund dringet, von da nur allein in den Magen gelanget: sondern es sind diese Wege gemeinschaftlich. Denn wenn wir den Mund geschlossen halten, und also durch diesen Weg keine Luft hinein lassen: so gehet sie zwar allein in die Nase; allein, da aus dieser hinterwärts eine Oefnung in den Hals gehet, so kömmt sie vermittelst solcher in den Mund, und allhier vermischt sie sich einestheils mit dem sich daselbst aufhaltenden Speichel, so sie, wenn man sie hinunter schluckt, mit sich in den Magen führet, oder sie nimmt anderntheils ihren Weg durch die Luftröhre in die Lunge; Wenn wir hingegen die Nase zuhalten, oder sie ist verstopft, so sind wir genöthiget, mit offenem Munde Luft zu schöpfen, und solche findet eben die Wege, durch welche die in die Nase getretene Luft gehet. Es gelanget ferner die äusserliche Luft zu unserer Lunge und Magen in eben der Beschaffenheit, welche sie zu der Zeit eben hat. Ist sie dünne, und rein: so bekommen wir eine dünne und reine Luft in unsern Körper; ist sie dicke, schwer, unrein und nebeligt: so fähret sie in solcher Gestalt in uns, und bringet uns alle die Unreinigkeiten bey, die sie in sich gehalten. Denn es ist weder in unserm Munde und Halse, noch in unserer Nase ein siebförmiger Körper, der etwa nur die reine klare Luft durchliesse, die andern aber sich darinn aufhaltenden fremden und unreinen Theile abhielte und zurück wiese. Wir können demnach gewiß versichert seyn, daß, wenn bey herumgehenden üblen und ansteckenden Kranckheiten ein so genanntes miasma malignum, eine giftige Unreinigkeit in der Luft enthalten seyn solte, wir dieselbe insgesamt mit der Luft in uns ziehen, sie werde nun durch die Nase, oder den Mund alleine, oder durch beyde zugleich geschöpfet. Die Luft kan uns hauptsächlich auf eine doppelte Art schädlich seyn; entweder wenn sie würckliche giftige Unreinigkeiten in sich hält, die, wenn sie in unsern Körper gelangen, sich mit den Säften vermischen, und in denenselben zurück bleiben, die so genannten morbos malignos, exanthematicos und contagiosos, als Pest, Fleckfieber, Pocken, und rothe Ruhr, hervor bringen; oder, wenn sie, ohne dergleichen giftige Unreinigkeit bey sich zu haben,

von ihrer gehörigen Art abweichet, und gar zu kalt, zu heiß, zu naß, zu trocken, zu leichte, zu schwer ist, oder in ihrer äusserlichen Beschaffenheit gar zu schleunige Abwechselungen darstellet, woraus vornehmlich catarrhalische Kranckheiten, Flüsse, und unordentliche Fieber, die epidemisch, oder herumgehend sind, entstehen. Im ersten Falle halten die Aerzte davor, daß das miasma malignum auf keine andere Art unsern Säften beygemischet werde, als indem es mit der Luft in den Mund gebracht würde, und sich in dem darinn befindlichen Speichel anhienge, mit welchem es hinunter geschluckt, und in den Magen geführet, aus diesem in die Gedärme, und aus solchen durch die Milchadern vollends ins Geblüte gezogen würde. Aus solchem Grunde wird bey herum gehenden solchen Kranckheiten angerathen, 1) daß, wenn man in die Luft gehet, oder gar dergleichen Patienten besuchet, man den Speichel niemals hinunter schlucken, sondern beständig ausspucken solle, damit das demselben beygemischte Gift sofort wieder ausgeworfen werde. 2) Daß man, um solches zu befördern, etwas in den Mund nehmen müsse, das einen stärckern Ausfluß des Speichels beförderte, als Myrrhen, Mastix, Kalmus, oder Pimpinellwurzel, wie auch das Tobackrauchen. 3) Daß, wenn man bey solchen Umständen eine Uebelkeit spürte, welche anzeigen soll, daß das Miasma mit dem Speichel hinunter geschluckt sey, und sich an den nervigten Häuten des Magens angesetzet habe, man sogleich ein gelindes Brechmittel nehmen solle, um dadurch dieses Gift mit wegzubrechen, und dadurch zu verhindern, daß es nicht in die Gedärme, und in das Blut übergehe. 4) Daß man dieserhalb bey vorhandener solcher Uebelkeit, und bey der schon würcklich angefangenen Kranckheit, ja keine purgierende Mittel verordnen müsse, weil man dadurch nur den Uebergang des Gifts in die Gedärme und Blut beförderte, da man hingegen durch den zeitigen Gebrauch der Brechmittel die ganze Kranckheit wo nicht platterdings abschneiden, dennoch ihren Verlauf weit gelinder und erträglicher machen könne. 5) Daß man so gar nach einiger Rath in bösartigen Fiebern (Febribus malignis) das süsse Queckssilber, oder wenigstens den Zinober fleißig geben solle, damit man bey dem Patienten einen gelinden Speichelfluß erregen möge, durch welchen man das Miasma am besten auszuführen meynet, auch deswegen einen in dergleichen Kranckheiten von selbst darzu kommenden Speichelfluß vor eine sehr gute Crisin hält. Wenn nun dieses seine Richtigkeit hat, wie wollen wir denn, wenn wir das Schnupftuch vor den Mund halten, dadurch verhindern, daß das in der Luft befindliche Gift (Miasma) unserm Speichel nicht solte beygemischet werden? Athem müssen wir schöpfen, und geschicht solches nicht durch den Mund: so geschicht es durch die Nase, und die hiedurch eingezogene Luft kömmt ja oberwähnter massen ebenfalls in den Mund. Will man einwenden, daß doch auf letztere Art wenigstens nicht so viel Luft, mithin auch nicht so viel Unreinigkeit in den Mund käme, als wenn sie durch Mund und Nase zugleich eindringen könnte: so antworten wir, daß es in diesem Stücke, auf die Vielheit und Wenigkeit gar nicht ankomme, sondern es heißt hier auch, daß ein wenig Sauerteig den gantzen Teig verdirbt. Und daß man das Schnupftuch für ein Sieb (Filtrum) ausgeben solte, durch dessen Löcher etwa nur die reine Luft durchgienge, die darin befindlichen Unreinigkeiten aber zurück blieben, ist von keinem vernünftigen Menschen zu glauben, welcher erwäget, daß alles, was in der Luft würcklich enthalten ist, nothwendig leichter, als die Luft seyn, und folglich auch mit derselben durch die allerkleinsten Löcher durchdringen müsse. Wenn uns aber andern theils die Luft durch ihre ausserordentliche Beschaffenheit schädlich ist: so kan uns ein vorgehaltenes Schnupftuch eben so wenig schützen. Denn sie kan ja dadurch nicht verbessert werden, und kömmt, wenn wir ihr den Eingang durch den Mund versagen, vermittelst der Nase, so, wie sie ist, in unsern Körper. Hieraus erhellet demnach, daß das Halten des Schnupftuchs vor den Mund bey schlimmen Wetter uns gegen dasselbe im geringsten nicht schütze, sondern vielmehr, zwar als eine unschuldige und unschädliche, jedoch überflüßige Vorsorge vor die Gesundheit, oder als eine hypochondrische Grille anzusehen sey. Was aus den Rechten hier zu bemercken, ist, daß diejenigen Schnupftücher, so die Frau gebraucht, sie seyn gleich seiden oder wöllen, nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken gehören, siehe **Gerade** im X Bande, p. 1043. u. ff.

Schnupftuch der Venus. Nehmet Spanische Kreide ein halb Viertheil, lasset selbige in einem Glasofen oder sonsten calciniren, hernach vermischet sie mit guten Brantewein, und laßt es sich vier und zwantzig Stunden lang wohl mit einander vereinigen, hernach feuchtet eure Tücher damit an, und lasset sie im Schatten trocknen, ohne Staub, Sonne oder Feuer; es ist gut, daß man sie mit dieser Materie zu dreyen mahlen befeuchte, hernach behaltet sie trocken. Diese Art ist schön, und wird das Schnupftuch niemahls unsauber.

Schnuppe, (Licht-) siehe **Lichtschnuppe**, im XVII Bande, p. 920.

Schnuppen, siehe *Grovedo*, im XI Bande, p. 637.

Schnuppen; Zeche schnuppet, heißt bey dem Bergwerck, wenn die guten Erze oder Gänge sich verliehren, daß man anstatt der empfangenen Ausbeute, Zubusse geben muß. **Berginform.** Part. 2. t. 110.

Schnuptaback, siehe **Schnupftaback.**

Schnur, ein altes Deutsches Wort, welches so viel als des Sohnes Frau oder Schwiegertochter anzeiget, und ist, wie **Bödicker** in den Grundsätzen der Deutschen Sprache dafür hält, von dem lateinischen Worte Nurus mit Vorsetzung des Sch entstanden. In der Heil. Schrift kommt das Wort: **Schnur**, öffters in dem Verstande vor, daß es des Sohnes Weib andeutet, als 1 B. Mos. 11, 31. Juda lag, wiewohl unwissend, bey seiner Schnur Thamar, C. 38, 16, 24, welches GOtt ernstlich verbothen, 3 B. Mos. 18, 15. denn sie solten beyde des Todes sterben, C. 20, 11. Naemi zog mit ihren zwo Schnuren wieder aus der Moabiter Lande, ins Land Juda, Ruth 1, 6, 7. Eli Schnur, Pinehas Weib, starb in der Geburt,

durt, 1 Sam. IV, 19. Ezechiel spricht: Sie schänden ihre eigene Schnur, Cap. XII, 11, und Micha sagt: Cap. VII, 6: Die Schnur ist wider die Schwieger; welches auch Matth. X, 35. zu lesen. Siehe übrigens den Artickel: Schwieger-Tochter.

Schnur, *Funiculus, Cordeau*, nennet man eigentlich dasjenige schwache Leingen, welches von Garn, Zwirn, Seide, Gold oder Silber, und dergleichen entweder über ein so genanntes Schnürholtz verfertiget, oder mit vier Kleppeln oder Kegeln bereitet worden, und in der Haushaltung zu vielerley Sachen angewendet wird, z. Ex. zu Einschnürung der Bett-Uberzüge, zu den Schnürbrüsten, Lätzen und Leibern, zu den Fensterquasten, und dergleichen. Die Schnuren, sowohl seidene als wöllene, welche die Frau bey ihrem Leben gebraucht, oder auch nur unter ihren andern Sachen in Verwahrung gehabt, gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken, siehe Gerade im X Bande, p. 1043. u. ff. Man theilet aber die Schnuren ein in **gemeine**, und in **Rund- oder Schraubschnuren**. Eine **Meß- und Richtschnur** wird auch zur Zierde von Bortenwürckern aus Seiden verfertiget. Es werden aber deren auch als Saiten aus Gedärmen gemachet, und von Hut- und Tuchmachern gebrauchet, welche wegen ihres Schnurrens nicht ungereimt Schnuren und Schnurren heissen. Daher man einem unruhigen verdrüßlichen Menschen, so alles mit Poltern verrichtet, nachsaget, daß es mit Schnurren und Purren geschähe. Zumal seyn die Hutmacher mit Schnurren, Tarzschen, Schlagen, Wollstäuben, Plärren und Singen der Nachbarschaft gefährlich, wie beym Richter Part. 2. Decis. 76. n. 71. fol. 106. a. dergleichen Fall befindlich. Dergleichen Schnurre gebrauchen sich auch die Tuchmacher, an deren Spinnrade, da die Welle oben an einem Stock, in einem Pflocke stehet, darinnen sind Speichen, oben an Speichen seyn Krückgen, um welche die Schnure gezogen wird. Die Schnure aber wird an dem Wirbel der Spindel Creutz-weise geschräncket, die Spindel gehet in der Docke. Bey den Zeugmachern wird dieses Wort bemercket, als ein besonder Merckmahl und Unterscheid von den Tuchmachern, indem jene gezogene Arbeit machen, mit Schnüren, oder auf Niederländisch zu reden, einem Kepen. Denn also bezeugeten die Zeugmacher zum Hof im Voigtlande: Alles, was gezogene Arbeit heisset, und einen Keper hat, komme den Zeugmachern zu; aber keine Keper führeten sie hier nicht, sondern Schnüre. Einige pflegen auf folgende Art grosse Fische zu fangen: Sie fahren auf dem Wasser hin und her mit einem Kahne, und schleppen aus dem Schiffe hinter sich eine grosse Schnur, die auf ein Holtz gewickelt, und unten mit einem spitzigen Haken versehen, auch mit bleyernen Kugeln, daß sie tief auf den Grund gehe; an dem Haken muß ein Köder stecken, daß die Fische dadurch angelocket werden. Wenn sie nun an der Schnur mercken, daß ein Fisch angebissen, so ziehen sie die Schnur an sich, und den Fisch, der daran gebissen, in das Schiff. Es werden bisweilen auf diese Art schöne grosse Hechte gefangen, als die am liebsten nach dergleichen Ködern schnappen.

Schnur, Hebräisch חֶבֶל, *Funis, Funiculus*, eine **Leine** oder **Meß-Schnur**, weil sie gemeiniglich von Leinem-Zeuge gemacht ward, wie aus Ezech. XL, 3. und Sach. II, 1. zu sehen ist. Dieses war ehemahls, sonderlich bey den Israeliten, dasjenige Instrument, mit welchem die Gründe und Aecker ausgemessen, und vertheilt wurden. Also theileten sie das gelobte Land unter sich aus, und wurffen alsdenn das Loos drum, wem ieglicher Theil zukommen solte, Jos. XIII, 6. XIV, 2. XVII, 5. 14. Psalm LXXVIII, 55. CV, 11. Dahero ist es auch gekommen, daß das Wort חֶבֶל oder Schnur in der Heil. Schrifft öffters ein Loos oder Erbtheil anzeiget, siehe Jos. XVII, 5 und 14. XIX, 9. Selbst das Israelitische Volck wird die **Schnur des Erbtheils Gottes** genennet, welches er aus allen andern Völckern als sein Erbtheil und Grund-Stück ihm ausgesondert, und gleichsam mit der Schnure ausgemessen. V Buch Mos. XXXII, 9. Joseph hatte zwo Schnüren, das ist, mit Meß-Schnüren abgemessene Erbtheile. Ezech. XLVII, 13. Das Loos ist mir gefallen aufs lieblichste, Psalm XVI, 6. welches eigentlich dieses anzeiget: die Schnüren oder Seile, (womit man das Land, welches als ein Erbtheil ausgetheilt wird, abmisset,) sind mir auf die allerschönsten Oerter gefallen. Mit welcher Gleichniß-Rede der Meßias den himmlischen Vater rühmt, daß er ihm eine Gemeine geschenckt hat. Eph. V, 25. 26. 27. Auf eben diese Gewohnheit der Alten, die Aecker und Felder mit Schnüren abzumessen, wird noch in viel andern Schrifft-Stellen gezielet, z. E. Amos VII, 17. Dein Acker soll durch die Schnur ausgetheilet werden, das ist, er soll andern, und zwar Feinden zu Theile werden, die das Land einnehmen und besitzen werden, wie solches aus II. B. der Kön. XVII, 24. und Mich. II, 4. 5. deutlich gemacht wird. Esa. XXXIV, 17. wird gesagt: Er giebt das Loos über sie, und seine Hand theilet das Maaß aus unter sie, daß sie darinnen erben ewiglich. Eigentlich heißt es: Er, der HErr, hat ihnen (den wilden Thieren und Vögeln) das Loos geworffen, (oder das Land Edom gleichsam durchs Loos unter sie ausgetheilet,) und theilet es ihnen aus mit der Richt-Schnure, oder nach dem Maaß Stabe, das ist, so richtig und genau, als ob er ieglichem Thiere oder Vogel sein Theil abgemessen habe. Im II Sam. VIII, 2. stehet von David im Hebräischen: Er maaß die Moabiter ab, (gleichsam) mit einer Schnure, (nehmlich in drey Theile) und brachte sie zu Boden; (oder: ließ sie niederknien,) und er maaß zwey Theile ab zum Tödten, und die Fülle eines (nehmlich des dritten) Theils, es leben zu lassen. Womit also angezeigt wird, daß David sie ihm gäntzlich unterwürffig gemacht, und sie auf verschiedene Art abgetheilet, nicht anders, als wie man die Aecker mit der Schnure in unterschiedene Theile abzumessen pfleget. Daher heißt auch **ein Land abmessen** so viel, als dasselbe einnehmen, und die völlige Herrschafft darüber behaupten. Psalm LX, 8. CVIII, 8. Ausser dieser Bedeutung des Wortes **Schnur**, zeiget es auch in der Heil. Schrifft dasjenige Instrument der Zimmer-Leute an, welches aus einem mit Kreide, Rötelsteine oder Kohlen bestrichenen Faden bestehet, der über den Bau-

höltzern längsthin fest angezogen, und ein wenig in die Höhe gezogen, denn aber wieder loß gelassen wird, daß er dadurch auf das Holtz schlägt, und eine gerade Linie oder Strich auf demselben bezeichnet, nach welchem es sodann behauen wird. Siehe davon Esa. XLIV, 13. Ezech. XLVII, 3. Zach. I, 16. Hiob XXXVIII, 5. Und weil dergleichen Schnuren auch gebraucht werden, einen Platz gleich u. eben zu machen, sonderlich auch zur Zerstöhrung und Abtragung eines Gebäudes; so sind daher die Redens-Arten entstanden: **die Schnur der Verwüstung**, ingleichen: **das Recht zur Richtschnure machen**, welches letztere nichts anders anzeiget, als die Strafe nach dem Verbrechen einrichten. Siehe hiervon 2 Buch der Kön. XXI, 13. Klagl. Jer. II, 8. Esa. XXXIV, 11. XXVIII, 17. Endlich so wird das Wort: Schnur, in der Heil. Schrifft auch also genommen, daß es **das geschriebene und gepredigte Wort Gottes** bedeutet, davon David saget im Psalm IX, 5: Ihre Schnur gehet aus in alle Lande, das ist, gleichwie über das Licht am Himmel gleichsam eine gewisse Richt-Schnur von GOtt dem HErrn geordnet ist, darnach alle Creaturen in Zeit, Ort, Krafft und Würckungen sich richten: also ist der Schall der Apostel, Röm. X, 18, und das geschriebene Wort GOttes die allergewisseste Regel und Richt-Schnur aller Lehre, Religion, Glaubens, Gottesdiensts und Christlichen Lebens bey den Menschen auf Erden.

Schnur, bedeutet bey dem Bergwercke so viel als ein Lehn von sieben Lachtern. **Mit einander schnüren**, ist so viel, als mit einander grentzen oder marckscheiden. Berg-Inform. Part. 2. fol. 84. Bergbausp. post indic. lit. S. **Schnure stecken**, geschiehet bey dem Vermessen, wenn eine Schnure von dem Ort des Anhaltens fortgezogen, und die Fundgruben und Maasen darnach gemessen werden. Berg-Inform. und Bergbausp. am angeführten Orte. **Verschnüren lassen**, ist so viel, als eine Zeche abziehen lassen, daß einer weiß, wie weit sein Feld sich erstrecke. Berg-Inform. Part. 2 fol. 102. Bergbausp. post indic. voc. Feld. **Mit verlohrner Schnur vermessen** heißt, wenn einer nur zu seiner Nachricht, durch den Marckscheider, sein Feld bis zur Marckscheid abziehen und abpfählen lässet, ob gleich die beym erblichen Vermessen gebräuchliche Solennitäten darbey nicht vorgehen. Berginform. am angeführten Orte. Bergbausp. post indic. lit. V. Appendix Joachimsthal. Bergw. Gebr. Part. 1. ad art. 12. n. 3. Span, Tit. 8. lit. e. Es kan aber aus Krafft der verlohrnen Schnur, keine bündliche Strafe eingefället, noch einiger Berg-üblicher Beweiß darauf gegründet werden. Berginform. Part. 1. fol. 27. §. 36. Span, Tit. 8. lit. f. ingleichen Spans Urthel, 262. D. Horn d. Libr. metall. Antigraph. §. 10. p. 8. Wie dergleichen Vermessen mit verlohrner Schnur geschehen kan, weiset Berginform. am angeführten Orte, §. 36. Voigtel, Geometr. Subterr. part. 13. §. 2. part. 17. n. 2. & 3. Wird hernach die Zeche Maaß-würdig, muß solche ordentlich vermessen werden. Bergrechtsp. part. 2. cap. 16. §. 2. Es geschehe nun das Vermessen erblich oder nur verlohren, so soll doch die Schnure iedesmahl fleißig examiniret werden. Und bey Strafe niemand fürsetzlich und aus Muthwillen in die Schnure greifen. Churfl. Sächs. Bergordn. art. 29. §. fin. Joachimsth. Bergordn. part. 2. art. 29. Braunschw. Bergord. part. 2. art. 28. Hohnst. Bergordn. art. 35. §. 3. & art. 37. Dän. Bergordn. part. 2. art. 15. Bergrechtsp. part. 2. c. 36. §. 5. Span, tit. 18. lit. s. & t. Löhneyß Bergordn. P. 2. art. 26. Die Schnure wird entweder von zwey Personen angehalten, oder auf Spreitzen feste gemachet. Bergbausp. lib. 4. c. 1. §. 6. Und gehet der Lehnträger selbiger vor. Braunschw. Bergordn. part. 2. art. 27. §. 2. Hohenst Bergordn. part. 2. art. 36. § 2. Joachimsth. Bergord. part. 2. art. 28. §. 2. ingleichen Appendix Joachimsth. Bergw. Gebr. ad d. art. 28. n. 4. Dän. Bergordn part. 2. art. 14 Bergrechtsp. part. 2. c. 36. §. 4 Löhneyß Bergordn. part. 2. art. 25. §. 2. Wird auch so lange fort gestrecket, als es in einer geraden Linie seyn kan. Bergbausp. lib. 4. c. 1. §. 7. Sintemal sie nicht anstreichen darf. Bergbausp. am angeführten Orte, §. 7. Und ist iedes Winckels Länge absonderlich einzuschreiben. Bergbausp. eben daselbst, c. 1. §. 9. Und zwar so wohl der Stunde, Streichen und Fallen, als auch dem Ort der Welt nach. Bergbausp. am angeführten Orte, cap. 1. §. 8.

Schnur, (Blasen-) siehe **Nabelgefässe**, im XXIII Bande, p. 27.

Schnur, (Corallen-) *Linea* oder *Monile Corolliorum*, gehöret nach Sachsen-Recht zu denen weiblichen Gerade-Stücken; siehe **Gerade** im X Bande, p. 1043. u. ff.

Schnur, (dreyfältige) siehe **Dreyfältige Schnur**, im VII Bande, p. 1448.

Schnur, (Haar-) siehe **Haarschnur**, im XII Bande, p. 22.

Schnur, (Harn-) siehe **Nabelgefässe**, im XXIII Bande, p. 27.

Schnur, (Meß-) siehe **Meß-Kette**, im XX Bande, p. 1201; ingleichen **Meß-Schnur**, eb. das. p. 1205.

Schnur, (Nabel-) siehe **Nabelschnur**, im XXIII Bande, p. 35.

Schnur, (Perlen-) *Linea* oder *Monile perlarum*, gehöret nach Sachsen-Recht zu den weiblichen Gerade-Stücken; siehe **Gerade** im X Bande, p. 1043. u. ff.

Schnur, (Richt-) siehe **Richt-Schnur**, im XXXI Bande, p. 1425.

Schnur, (verlohrne) s. **verlohrne Schnur**.

Schnur, (Windel-) siehe **Windel-Schnur**.

Schnurbein, (Gottfried von) Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Geheim der Kriegs-Rath, ward im Jahre 1741 von hochgedachtem Könige, als damahligen Vicarius des Heil. Röm. Reichs in den Reichs-Freyherren-Stand erhoben. Ranfft's Geneal. Hist. Nachr. XXXIV Th. p. 972.

Schnure, (Nacht-) siehe **Nacht-Schnure**, im XXIII Bande, p. 286.

Schnuren, saget man bey der Jägerey, wenn ein Wolf stets den Trab läuft, und mit den hintern Klauen in die vördersten Tritte iedesmal so accurat eintritt, auch die Tritte so schnurgerad nacheinander setzet, daß es ihm kein Hund nachthun kan, weil selbige sowohl mit den hintern in die vordern Tritte fehlen, als auch den Trab nicht so fortführen können, deswegen es auch heisset, der Wolf trabet. Die Luchse u. Füchse schnuren ebenfals, wie die Wölfe.

Schnur ohne Ende, Franzöſ. *Corde ſans fin*, iſt eine Schnur, deren beyden Enden zuſammen gefügt ſind, in welche man zwo mit ihrem Gewichte und Gegengewichte verſehene Rollen hänget. Dieſe Schnur gehet über zwo ausgehöhlte Rollen, und macht, daß die Bewegung des Perpendickels im Aufziehen der Uhren nicht aufgehalten werde. Bey Uhren von mittlerer Gröſſe thut dieſe Schnur gute Dienſte. Alexander von den Uhren, p. 100.

Schnur des Erbtheils Gottes, ſ. Schnur.

Schnur-Feuer, werden die angezündeten Raqueten genennet, wenn ſie an Röllgen gebunden an einer Linie hinlauffen. Es beſchreiben dergleichen ausführlich Buchner in der Artiller. P. III. p. 19, und Simienowitz Artiller. P. I. p. 95.

Schnur-Juden, ſiehe Schnurr-Juden.

Schnur-Mühle, **Bänder-Mühle** oder **Mühl-Stuhl**, Lat. *Mola ſimbolaria*, heißt ein in Holland erfundenes Rüſtzeug, durch welches mit leichter Mühe von einem Menſchen mehr, als auf einem ordentlichen Stuhle von zehen andern, Bänder und Schnüre gewebet werden können. Weil aber hierdurch das Schnurmacher- oder Poſamentirer-Handwerck faſt gantz darnieder geſchlagen worden wäre; ſo iſt in Holland, dergleichen Bänder-Mühlen, anders, auſſer zu Leinen- und Floret-Bändern, zu brauchen, bey ſchwerer Straffe verboten, und als ſie auch in Deutſchland aufkommen wollen, auf dem damahligen Reichs-Tage darwider geredet worden. Beſiehe hiervon das Kayſerliche Mandat von 1685. In Engelland haben einige Ausländer vor wenig Jahren ſie einzuführen angefangen; es haben aber die Schnurmacher zu Londen einen Aufſtand erregt, die Häuſer, worinn ſie ſolche Mühlen gewuſt, geſtürmet, die Mühlen auf der Straſſe verbrannt, und bey der darauf erfolgten Sitzung des Parlaments erhalten, daß ſie durch ein ſcharffes Geſetze abgeſchaffet und hart verboten worden. In den Chur-Sächſiſchen Landen ſind dieſelben gleichfalls, vermittelſt eines im Jahre 1720 ins Land ergangenen allergnädigſten Königlichen und Churfürſtlichen Befehls verboten worden.

Schnuroth, ein Ritterguth ohnweit der Stadt Görlitz in der Ober-Lauſitz, ſteht unter gedachter Stadt Mitleidenheit. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen, Beyl. p. 127.

Schnurr (Balthaſar) ein berühmter gekrönter Poet und geweſener Pfarrherr zu Hengſtfeld bey Creilsheim gelegen, war zu Lendſiedel, wo ſein Vater Joſeph Schnurr von 1576 bis 1604 Pfarrer geweſen, 1572 den 24 Februar gebohren, und wurde wegen ſeiner trefflichen Gaben, als er kaum das 20ſte Jahr erreichet, 1592 ins Predigtamt befördert, da er denn erſt Pfarrer zu Fröheſtockheim, nachgehends zu Kornberg an der Jachs, ferner zu Amlißhagen, und endlich zu Hengſtfeld worden. Es gedencket deſſen Wetzel in ſeiner Lieder-Hiſtorie 3 Theil, p. 119. weil er von einigen davor gehalten wird, daß er Urheber des Lieds ſey, O groſſer GOtt von Macht ꝛc. indem es in etlichen Geſangbüchern mit B. S. bemercket ſtehe, welches einige Baſilius Sattler, andere Balthaſar Schnurr erklären, da doch nach deſſen Urtheil Johann Matthias Mayfart der Verfaſſer davon ſeyn ſoll. Er ſtarb 1644 in dem 53 Jahr ſeines Predigtamts, nachdem er ſchon 1596 ein Lehr- und Troſtreich Spiel aus Nic. Selneccers Theophania in deutſche Verſe gebracht. Vermuthlich ſind dieſem Schnurr auch nachfolgende unter dem Nahmen Balthaſar Schorrs oder Schnurrs zum Vorſchein gekommene Bücher zuzuſchreiben:

1. Acroſtica Sacra, Rotenb. 1625 in 8.
2. Geiſtlich Schatzkäſtlein, Frft. 1609 in 8.
3. Haus-, Kunſt- und Wunder-Buch, ebend. 1690 in 8.

Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſt. I. Th. p. 357. Neumeiſter diſſ. de poetis germ. ſec. XVII. præcipuis.

Schnurre, ſiehe Schlagbogen, im XXXIV Bande, p. 1734.

Schnurren, ſiehe Schnurr-Wächter.

Schnurr-Juden, oder **Schnur-Juden**, ſo werden in dem Anſpachiſchen, Oettingen ꝛc. die Bettel-Juden genennet.

Schnurr-Wächter, ſo viel als Nachtwächter oder Stunden-Ruffer, weil ſich die Nachtwächter an einigen Orten gewiſſer Inſtrumente bedienen, die Schnurren genennet werden, und die ſie zuvor hören laſſen, ehe ſie die Stunde abruffen: dafür an andern Orten Pfeiffen u. d. m. gebrauchet werden.

Schnur der Samengefäſſe, *Chorda Vaſorum ſpermaticorum*; Siehe *Partium Genitalium Virorum Vaſa deferentia*, im XXVI. Bande, p. 1074.

Schnurſchafft, **Schnurſtecken**, iſt bey den Tuchmachern ein runder Stecken, der ſtehet im Geſchräncke neben der Schnure, daran die Gänge angehefftet oder angeſchränckt ſind. Die Werfft wird gelennert, wenn ſie vom Garnbaume herunter, da bindet man den Schafft an 4 Strickgen, und läſſet es nachgehen, bis einer Hand breit ans Geſchirre, ſo lange als der Schütze hindurch will.

Schnur am Spinnrade, iſt eine därmerne Saite, ſo an dem Spinnrade die Spuhle und das Rad, um welche beyde ſie geſchlagen worden, herumlauffend macht.

Schnurſtecken, ſiehe Schnurſchafft.

Schnur-Steine, oder **Grentz-Steine**, ſiehe Grentzen, im XI. Bande, p. 831 u. ff.

Schnur der Verwüſtung, ſiehe Schnur.

Schnurzühen, *Seraceum*, ſiehe Haarſchnur, im XII. Bande, p. 22.

Schoab, (Johann George) ſiehe Schoap.

Schoap, oder **Schoab**, (Johann George) von ihm hat man folgende Schrifften:

1. Kauffmanniſcher Buchhalter, oder Buchhalteriſche Beluſtigung, in 3 Theilen, Nürnb. 1713, 1714, 1722. in fol.
2. Intereſſe-Tabellen, ebend. 1712. in fol.
3. Anweiſung zur Rechenkunſt, eb. 1719. in 8.
4. Gewichts-Vergleichung fremder Kauff- und Handels-Plätze, ebend. 1722. in fol.
5. Europäiſche Ellen-Vergleichung, ebend. 1722. in fol.

Schobel (Thomas) war Bürgemeiſter zu Leipzig. Zu ſeiner Zeit hat ein E. E. Rath und Bürgerſchafft zu Leipzig bey der Philoſophiſchen Facultät Anſuchung gethan und erhalten, für ihre Kinder ein *Burſam* (von welchem Wort ein Artickel im IV. Bande, p. 2000 zu finden) anzurichten. Er ſtarb im Jahr 1510 den 3 Auguſt, und zwar ſo geh-

gehling, daß er den Abend vorher sich frisch und gesund, nach gehaltener Abendmahlzeit, zu Bette legte, des folgenden Tages aber todt im Bette gefunden wurde. Vogels Leipz. Annal. p. 82.

Schoben, ein See in der Preußischen Provintz Galindien, an welchem das Städtlein Passenheim liegt. Abels Preußis. Geogr. I. Theil p. 96.

Schoben, ein Dorff in Thüringen, unter das Stifft Naumburg gehörig. Mabsis Churf. Sachsen, p. 148.

Schoben (Joh. George) hat folgende Schrifften herausgegeben:

1. De Imaginationis in mentem corpusque imperio, Leipzig 1716 in 4. 8 Bogen.
2. De Paschate veterum, Leipzig, 1717 in 4. 4 Bogen.

Schobenser See, siehe Schoben.

Schober, siehe Heuschober, im XII. Bande, p. 1957.

Schober (Christian) war um das Jahr 1724 zu Leipzig E. E Raths Wein-Visirer, und Mechanicus, hat sich durch allerhand Erfindungen von Wagen und dergleichen Instrumenten bekannt gemacht. Breßlauis. Samml. VI. Vers. p. 2036.

Schober, (Ernst Siegmund) Herr auf Niederstehnsdorff, ein Rechtsgelehrter, studirte zu Halle, allwo er unter dem berühmten Stryck de feudis duc tuum Siles. Suidnicens. & Jaurovien-sis 1704. disputirte: ward nachgehends geschworner Amts-Advocat in Schweidnitz. Gelehrte Neuigk. Schles. 1739. p. 76.

Schober, (Gottlob) ein Doctor der Medicin, practicirte viele Jahre zu Leipzig, wurde hernach bey dem Czaar, Peter dem Grossen, Leib-Medicus, und collega academiæ Naturæ Curiosorum, er starb um 1721. Man hat von ihm ausser seiner zu Utrecht 1696 de cholera gehaltenen Doctor-Disputation eine Pharmacopoeiam portatilem oder kleine, doch wohl versehene Haus-, Feld- und Reise-Apothecke, Leipzig 1707 in 8. ingleichen Dissert. Medicam, de Seminibus loliaceis in pane assumtis, varios morbos epidemicos 1722. tempore autumnali, & 1723. hyemali in territorio Moscoviæ, & Niesnæ producentibus. Breßlauis. Samml. XXIII. Vers. p. 37.

Schober (Hulderich) war 1559. zu Lübben in Schlesien gebohren, allwo sein Vater ein geringer Handwercksmann war, der aber auf Einrathen verständiger Männer keine Kosten sparte, diesen seinen Sohn zum Studiren anzuhalten. Er zeigte schon in seiner Kindheit verschiedene Proben eines aufgeweckten und gelehrigen Kopfs, daher ihn sein Vater nach Breßlau auf die Schule schickte, und der Aufsicht Laurentii Stillii übergab. Von da gieng er nach Leipzig, allwo er erstlich Baccalaureus, nachgehends Magister der Philosophie, und Assessor der Philosophischen Facultät ward. Als das neue Gymnasium zu Thorn 1585 gestifftet ward, beruffte ihn der Rath daselbst zum Con-Rector, welchem Amte er bis an sein Ende vorgestanden. Er hat folgende Schrifften herausgegeben, als:

1. Mythologiam gratiarum;
2. Poëmata, welche in denen deliciis Poëtar. Germ. stehen.
3. Miscellanea;
4. Paralipomena;
5. Orationes;

und ist 1598 den 2 Octobr. im 39 Jahr seines Alters gestorben. Ludewigs Schul-Historie, Prätorii athenæ gedanenses. Adami Vitæ Germanor. Philosophor. p. 437 u. ff.

Schober, (Johann Joachim) sonst P. Barnabas, ingleichen *Segregatus* genannt, ein gewesener Barfüsser, Franciscaner-Ordens der strengern Observantz, und der Provintz Oesterreich Professus, hatte in die 16 Jahr als Lector generalis, Secretarius, Guardian, Diffinitor, Commissarius und Visitator seines Ordens, in die 11 Jahr durch unterschiedliche Länder und Städte, als Italien, Spanien, Wien, Grätz und Laybach und in unterschiedlichen Sprachen als Hauptprediger gedienet, war auch von Innocenz X. zum Mißionair u. Apostolis. Prediger bestätiget worden. Im Jahr 1652 hat er sich zur Evangelisch-Lutherischen Lehre bekannt, und den 11 und 16 Junii in der Haupt- und Pfarrkirchen zu Wittenberg seine Revocations-Predigten gehalten. Er führet unter andern darinnen an, daß ihm den Weg zu seiner Erleuchtung vornehmlich dieser Punct gemacht: Er hätte nemlich vor 5 Jahren ein Hochadel. Fräulein und Kayserliche Hof-Dame sollen von der Evangelischen zur Papistischen Lehre bereden; diese aber hätte ihm von dem Abendmahl des HErrn unter beyderley Gestalt einen so trefflichen Einwurff gemacht, darauf er mit aller seiner vermeynten Kunst nicht zu antworten gewust. Denn sie hätte ihn gefraget: Ob der Pabst oder die Römische Kirche die Gewalt habe, aus 2 oder mehr Wunderwercken, so CHristus unser Heyland auf dieser Welt gewürcket, weniger oder eins zu machen, ohne daß GOtt dadurch seine Ehre genommen, oder seinen Wercken, die er wegen unsers Heyls gewürcket, ihre Hoheit gestohlen, oder die Grundfeste der Schrifft geschmählert werde. Hierauf habe er alsobald mit nein geantwortet, sie aber habe ihm diesen Einwurff gemacht: So nun die Römische Kirche oder der Pabst die Macht und Gewalt nicht hat, zu schmälern die Miracke! Christi, wie kommts denn, daß der Pabst jene Miracke! mindert und schmälert, so GOtt gewircket in und bey sich selbst? da denn ihr Papisten lehret, daß ohne das Verbleiben Brod und Weins GOtt durch wunderliche Miracke! das Brod in seinen heiligen Leib, und den Wein in sein heilig Blut verwandelt hat, und also alhier 2 sehr grosse und die gröste Miracke! gethan hat, wie kan denn der Pabst solche mindern und schmälern, und aus beyden nur eins machen? und wie kan er diese beyde Miracke! nur unter einer Gestalt allein, nemlich des Brods, denen Menschen reichen, ohne daß er dabey einen Kelch Diebstahl begehe? denn GOtt befohlen, daß so offt wir es thun werden, sollen wir es thun zu seinem Gedächtniß, das ist, zu seinem Lob und Ehre. Auf diesen Einwurff hätte er sich zwar bemühet zu antworten, GOTT hätte dieses allein denen Prie-

Priestern nach Römischer und der Concilien Lehre gegeben und vergönnet, er hätte die Concomitantz des Blutes mit dem Leibe angeführet, doch wäre aus der Schrifft kein gewiß Fundament dabey, und hätte er weder dem adel. Fräulein, noch ihm selbst in seinem Gewissen gnug thun können, und das wäre der Finger GOttes, so ihn hätte gerühret. Er mercket noch dieses als was sonderliches an, daß er eben an dem Tage, da er vorm Jahr auf Befehl seiner Obern in der Stadt Rom in der Kirche della anima an statt und für einen Printzen von Lüneburg, der sich zu der Papistischen Lehre gewendet, den Revocations-Sermon in widerwärtigen Gedancken und schweren Gemüthe gehalten, jetzo sein Bekänntniß mit gantz freudigen und bereiteten Hertzen ausführe und verrichte. Er ließ seine Revocation im Druck ausgehen, und bekam darauf einen Pfarr-Dienst, heyrathete auch und zeugte etliche Kinder; nach einigen Jahren aber verließ er Weib und Kind, gieng nach Wien in ein Franciscaner-Kloster, und gab vor, er habe Gewissens halber nicht länger bey dieser Lebens-Art bleiben können. Arnolds K. u. K. Hist. XVII B. 3 Cap. 16 §. Unschuldige Nachrichten.

Schober, (Michael) Hochfürstl. Onolzbachischer Pfarrer zu Mainbernheim und des Capituls zu Kitzingen Senior, war 1580 am Michels-Feste zu Crailsheim, wo sein Vater M. Veit Schober das Archi-Diaconat verwaltete, gebohren. Nachdem er zu Anspach und Wittenberg studiret, ist er 1605 Diaconus zu Mainbernheim, und 1613 Pfarrer allda worden, welches Amt er bis an seinen 1657 den 21 April erfolgten Tod bekleidet. Er hat beständig wegen gehaltener guten Diät eine gesunde Leibes-Constitution gehabt, und ist bey solchen Kräfften geblieben, daß er seinem Amte fast bis auf die letzte Stunde vorstehen können. Sein Abschied kam, wie er mehrmahlen gewünschet, daß solcher Reuterisch seyn möchte, welches auch Victor Strigelius soll gethan haben, gantz plötzlich, gestalten ihn, als er nach gehaltener Mittags-Bet-Stunde in öffentl. Versammlung auf das Feld spatzieren gegangen, eine Engbrüstigkeit überfallen, daß er wieder nach Hause eilen müssen, da er denn in den Sessel, welchen ihm die Seinigen unter die Haus-Thür entgegen getragen, sich gesetzt, und alsobald unter einigen Seufftzern zu GOtt seinen Geist aufgegeben. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 358.

Schober Heu, siehe Wind-Hauffen.

Schoberus, siehe Schober.

Schoberwitz, ein Dorf in Böhmen, am Eger-Fluß, eine Stunde von Carls-Bad entlegen.

Schobhuth oder Schaubhuth, s. Schaubhut, im XXXIV Bande, p. 998.

Schob-Latten, siehe Latte, im XVI Bande, p. 923.

Schoblhouder, (Johann) ein gelehrter Holländer, lebte in der andern Helffte des XVII Jahrhunderts, und arbeitete nebst D. Hochstraten, und Lud. Smids an dem Holländischen Journale, Maendelyke Uittrekfels, welches um selbige Zeit heraus kam. Mylii Bibl. anon. n. 1600.

SCHOBUACORUS, eine Art von Calmus, welche in Japan in niedrigen Gründen und wässerigen Feldern häuffig wächset. Die Japoneser brauchen die Wurtzel an ihren Speisen, und legen sie in Secky, oder anders Getränckе, davon zu trincken, und sagen, daß das Bauch-Weh davon vergehen solle. Die Blätter sind wie an dem Europäischen Calmus, die Wurtzel ist roth-braun voller Knoten und Fäserlein, ihre Krafft und Tugend ist dem Europäischen gleich. Meisters Orient. Kunst- und Lust-Gärtn. p. 170.

Schoch, (Johann) ein berühmter Bau-Meister bey Chur-Pfaltz, lebte noch zu Anfange dieses XVIII Jahrhunderts. Marpergers Hist. und Leben der Europ. Baumeist.

Schoch, (Joh. George) ein deutscher Poete von Leipzig, führte in der fruchtbringenden Gesellschafft den Nahmen des Grünenden, lebte 1660, und schrieb

1. Weyrauchs-Baum und Sonnen-Blumen, Leipz. 1656 in 4.
2. Ovidianische Verwandlungs-Beschreibung, ebend. 1658 in 8.
3. Neu-erfundene Philyrenische Leipzigische Kriegs- und Friedens-Schäferey, Leipzig 1663 in 8.
4. Poetischen Lust- und Blumen-Garten, ebend. 1660 in 12. in welchem p. 208 dessen schöner und gar bekannter Sterbe-Gesang: Was ist es doch, was ist der Menschen ꝛc. befindlich ist, übersetzte auch Joh. Moequets wunderbare, jedoch gründliche und wahrhaffte Geschichte und Reise-Begebnisse in Africa, Asia, Ost- u. West-Indien, aus dem Frantzösischen, Lüneburg 1688 in 4.

Neumeister Diss. de poëtis german. sec. XVII præcipuis. Joh. Hechts Odeon piorum p. 522.

Schocher, Dorf, siehe Zschocher.

Schocher, (Christian) der Weltweißheit Magister und Con-Rector der Schule zu Naumburg, ist 1688 den 10 Oct. zu Zeitz gebohren, und hat sich, nachdem er auf der Stiffts-Schule daselbst den Grund seiner Studien geleget, im Jahr 1710 nach Jena auf die Universität begeben. Den 9 Junii 1721 ist er als designirter Catecheta an der Schloß-Kirche zu Zeitz, nach Naumburg in die Schule zum Con-Rector berufen worden. Weil er seinen Fleiß und Zeit insonderheit auf die Unterweisung der studirenden Jugend gewendet hat: so hat man von ihm nur 2 kleine Schrifften, die in lateinischer Sprache verfertiget sind, als

1) *Biographiæ* M. Ludovici Christophori Blosii, S. Numb. R. Naumburg 1730.
2) Brevem Commentationem, qua nonnulla, quæ pertinent ad Friderici II. Romanorum Imperatoris vitam, & quod ejus mortem secutum est, magnum interregnum modeste exponit M. *Christianus Schocherus* S. Conr. Numburgi d. VI Julii Anno 1741. in 4.

Schochewitz, Geschlecht, siehe Schochwitz.

Schochius, (Johann Georg) siehe Schoch.

Schochor, also heißt die Sommer-Residentz des Kaysers in China, von Pekin 360 Ly gegen Norden, unweit der grossen Mauer gelegen, allwo der Kayser des Sommers zu wohnen, und sich mit der Jagd zu divertiren pfleget.

Schoch-

Schochwitz, ein Schloß und Flecken in der Thüringischen Grafschafft Mannsfeld, den Herren von Schulenburg gehörig. Um diese Gegend sind die sogenannten Knochen-Berge, allwo man ungemein viel Knochen findet, deren Ursprung einige von der Sündfluth, andere aber von der grausamen Schlacht zwischen Arminio, und Marobodduo herleiten wollen. Im Jahr 1604 den 24 Febr. ward allhier eine theologische Unterredung zwischen Alberto Grawero, einem Lutheraner, u. Wolffgang Amling, einem Reformirten, zwar nur im geheim, aber doch in Gegenwart etlicher vornehmen Personen gehalten. Diese beyde besprachen sich über etliche Oerter der Schrifft, welche Calvinus nicht recht erkläret und angewendet hätte; wegen des Glaubens der Kinder, der Mittheilung der Majestät Christi, und was dergleichen mehr war. Anfangs wurde das Verzeichniß davon nur etlichen guten Freunden von Grawero zum Privat-Durchlesen communiciret; hernach aber durch einen gewissen Studiosum der Gottesgelahrheit zum Drucke befördert. Wider dieses Privat-Gespräche gab ein Ungenannter eine Schrifft heraus, welche er Spongiam nennete, und mit selbiger wolte er die Flecken abwischen, welche Amlingen wären angestrichen worden: darwider verfertigte Grawerus alsbald eine kurtze Widerlegung. Abels deutsche Alterth. II Th. p. 5. Uhsens K. Hist. p. 315.

Schochwitz, Schochewitz, ein altes adel. Geschlecht, aus welchem Bodo de Schochewitz ums Jahr 1182 floriret, wie aus einem alten Diplomate beym Ludwig in Rel. MSt. T. V. p. 3. erhellet. C. de Schochwitz und Johann de Schochwitz, Gebrüdere, werden als Zeugen angeführet in einem Diplomate von dem Jahr 1259, welches ebenfalls beym Ludwig in Rel. MSt. T. V. p. 93 zu finden.

Schock, Lat. *Sexageno*, heißt überhaupt eine Zahl von sechzig, oder 60 Stück einer gleichartigen Sache. Diese Rechnung ist sehr gangbar, sowohl in der Haushaltung, als im Handel und Wandel. Man rechnet das eingeerndtete Getreyde nach Schocken, Mandeln und Garben, das lange Stroh, nach Schock, Mandeln und Schütten, das Futterstroh sowohl als das Reißholtz nach Schocken, Mandeln und Bunden. Vielerley Eß- und andere Waaren, als Gurken, Krauthäupte, Aepfel, Birn, Nüsse, Nagel, Breter, Latten und dergleichen, werden dem Schocke nach verkauffet. Ein Schock Ellen Leinwand ist so viel als sechzig Ellen Leinwand. Ein Schock Getrayde hält 60 Garben oder 4 Mandeln. Wenn das Getraide ausgedroschen wird, so giebt ein Schock Weitzen gemeiniglich 2 bis drittehalben Scheffel, Korn giebt 3, Gerste 4, Hafer 5 bis 6 Scheffel.

Schock, Lat. *Sexagena*, ist auch eine alte Müntz-Rechnung, welche sonderlich in Meissen, Thüringen, Sachsen, der Marck Brandenburg, und anderer Orten üblich ist, und wird daselbst vornehmlich in ein altes und neues abgetheilet. Nemlich ein Alt-Schock machet in Sachsen, Meissen und Thüringen 20 gute oder Meißnische Groschen, das ist, einen Gülden weniger einen Groschen Meißnischer Währung. Und deren zwantzig betragen, nach der in dem alten Sachsen-Rechte gewöhnlichen Rechnung, ein Wehr-Geld. Ein Neu-Schock aber, welches dasiger Orten sonderlich in Straff-Geldern gewöhnlich ist, beträget 60 gute Groschen, oder 2 Rthlr. 12 Groschen, und wird sonst auch ein gutes oder schweres oder Silber-Schock genennet, Lat. Mulcta sexaginta asium. In der Marck Brandenburg beträgt ein Neu-Schock ebenfalls 60 Märckische Groschen; ein altes hingegen 30. Ein Magdeburgisches Schock aber wird auf 8 Schillinge 4 Pfennige gesetzet. Ein Schlesisches schweres Schock macht 60 Schlesische- oder Silber-Groschen, d. i. drey Floren oder Gulden; ein leichtes Schock aber nur 60 Creutzer, oder einen Floren. Wehner in Obs. Pract. v. Geld. Ein mehreres siehe unter dem Artickel Müntzwesen in Deutschland im XXII Bande p. 636. u. ff.

Schock ist ferner im Churfürstenthum Sachsen eine gewisse Auflage auf den Gütern und Häusern, nach welcher die Soldaten-Quartiere, wie auch andere Abgaben eingetheilet und entrichtet werden, Lat. *Calculus censualis, Ratio exigendi tributum*, wird sonst auch insbesondere Steuer-Schock, und dieses wiederum mit einem besondern Zusatze ein gangbares oder Decrement-Schock genennet, nachdem nehmlich diese Auflage nach denen Schocken von den Häusern und Gütern würcklich entrichtet, oder wegen deren Verringerung und Abgang nicht wohl eingetrieben werden können.

Schockardt, war Brabantischer Staats-Rath, und wurde 1739 den 25 Dec. von der Gubernantin zum Cantzler ernennet. Kanffts Geneal. Hist. Nachr. I Band, p. 1011.

Schockau, Städtgen, siehe Schaacken, im XXXIV Bande, p. 619.

Schocken, heisset so viel, als sich in Schocken ergeben, zum Exempel, man sagt: der frühe oder Augusthaber schockt besser, als anderer Haber, das ist, er giebt mehr Schocke als der gemeine Haber. Das Korn schockt heuer besser, als vorm Jahre, das ist, man bekommt heuer mehr Korn in Schocken, als vorm Jahre.

Schocken, ein Amt und Schloß im Brandenburgischen Preussen, 3 Meilen von Königsberg. Eine Viertel-Meile davon liegt ein Dorf, die Schockische Fitt genannt, allwo diejenigen zu Schiffe gehen müssen, welche über das Curische Haff nach Memel wollen.

Schocker-Nägel, siehe Nagel, im XXIII Bande, p. 421.

Schock-Holtz, s. Holtz im XIII Bande, p. 682.

Schockische Fitt, Dorf, siehe Schocken.

Schodehoven, (Joh.) ein Prior des Carmeliter-Ordens zu Mecheln, lebte 1390, und schrieb

1. De vitiis & virtutibus.
2. Sermones de tempore & Sanctis.

Andreä bibl. belg. Swertii Athenæ Belg.

Schoderstedt (Echbert von) wird in einer alten Urkunde Heinrichs, Hertzogs zu Sachsen, von 1196 als Zeuge angeführet. Pfeffingers Braunschweig. Lüneb. Hist. II Th. p. 976.

Schodtborgsaw, der Grentz-Fluß zwischen Schleßwich und Jütland, entspringt eine Meile von Coldingen, und fließt hinter Ripen in die Nord-See, so daß er noch die Insuln Phanoe und Manoe scheidet.

scheidet. Danckwerth Beschr. Schleßw. und Holstein, P. 2. c. 1. p. 70.

Schoduvel, dieses ist ein altes Niedersächsisches Wort, welches man in dem Uberbleibsel einer alten Hildesheimischen Chronicke in Leibnitzens Script. Brunsv. Tom. III p. 261. ingleichen in dem Ordinar. Brunsv. cap. 144. findet, und sich auf einen alten Heidnischen Gebrauch der Deutschen, sonderlich der Sachsen u. Thüringer beziehet, welche am 1 Jan. der Hulda oder Dianä zu Ehren sich in Häute der Hirsche u. anderer Thiere einkleideten, und also auf den Gassen herum lieffen: von welchem Gebrauche das so genannte wütende Heer auch seinen Ursprung herleitet. Sie hatten bey diesem Umlauffen zerschnittene Schuhe an den Füssen, und diese nenneten nachgehends die bekehrten Sachsen Schoduvels, und das Herumlauffen, Schoduvel-Lopen: Denn Scho heisset auf Plattdeutsch ein Schuh. Eckardts Franc. Orient. Tom. II. p. 435.

Schoduvel-Lopen, siehe Schoduvel.

Schô, siehe Scho.

Schöbe, heisset man die aus glatten Roggenstroh in einer gemessenen Stärcke verfertigte Bündlein, deren zwey und zwey oben bey den Stortzen vermittelst eines Strohseiles fest zusammen gebunden, und aufs ordentlichste glatt gestrichen werden. Man bindet gemeiniglich derer zehen in einen Bund, und pfleget auf dem Lande mit denselben die Dächer zu decken, auch wird diese Arbeit nach den Schocken gedachter Bunde bezahlet, so viel nehmlich derselben eingedecket werden.

Schöbel, (George von) siehe weiter unten Schöbel und Rosenfeld (George von)

Schöbel, (Johann Daniel) ward 1716 zu Breslau gebohren, sein Vater war Johann Schöbel, ein Bürger daselbst. Nachdem er einige Zeit zu Hause unterwiesen worden, besuchte er das Elisabethanische Gymnasium. Den Grund der Lateinischen Sprache legte er bey M. Giersch und M. Heyl. M. Weinisch und M. Arlet haben ihn in der Griechischen Sprache und dem Christenthume unterrichtet. In der ersten Classe hat er Teubnern und Burgen in der Theologie, und Raschken über die Symbolischen Bücher gehöret. Crantz und Stieff, die Rectores, haben die geistl. weltliche und philosophische Historie, wie auch die Philosophie vorgetragen. M. Keller hat ihm ferner die Logick, Pohl die Sprachen, Deichsel die Rhetorick und Politick, und Rüng die Historie des Vaterlandes gelehret. Von Weinischen hat er die Ebräische Sprache, von Gierschen die Mathematick erlernet. Im Jahr 1736 begab er sich nach Leipzig, hörte daselbst Gottscheden in der Philosophie, Oratorie und Poesie; Ludovici in der Philosophie; Hebenstreiten und Sancken in der Ebräischen Sprache, Jöchern in der Historie, Börnern, Deylingen, Pfeiffern, Weisen, Tellern und Wollen, in der Theologie. Im Jahr 1737 erhielt er die erste Würde in der Philosophie, in dem folgendem Jahre vertheidigte er einige Sätze de interpretatione librorum, so zu Leipz. 1738 in 4. heraus kommen, und 1739 den 12 Febr. ward er Magister. Krügels Nachr. von Leipzig 1739 p. 29 seq.

Schöbel und Rosenfeld, (George von) ein gelehrter Breßlauer, und Magdeburgischer Canonicus, gab heraus:

1. Leben und Thaten XV Kayser aus dem Hause Oesterreich, 1672. in 8.
2. Flores ex C. Tacito, Leipz. 1665. in 12.
3. Germanum Vratislaviæ Decorem, in welchem Tractate ein lateinisches Ehren-Gedichte auf die Breßlauische Bibliotheck zu finden.

Gryphius de Script. Sec. XVII p. 75. Lucä Schlesiens curieuse Merckw.

Schöben, ein Dorff in Thüringen unter das Kloster-Amt zu St. Georgen vor Naumburg gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen Beyl. I. p. 114.

Schöber, siehe Heuschober, im XII Bande, p. 1957.

Schöberflatschen, siehe Schöberflecke.

Schöberflecke, Schöberflatschen, sonst auch Flatschen oder Heuscheiben genannt, sind runde nach Landesgebrauch fünf, sechs bis acht Klaffter im Umkreiß habende und ohngefehr eine halbe Elle hoch mit Heu bestreute Plätze, auf einer gemähten Wiese, welche bey dem Heumachen aus dem Wetterhauffen gemacht; die Schöber aber, wenn das Heu völlig trocken, aus den Flatschen oder Scheiben zusammengetragen und gesetzet werden.

Schöcher, eine Insul auf der Donau nicht weit von Wien. Sie ist eine Meile lang, und hat eine schöne Wildbahne. Es ist auch eine Stadt Nahmens Mannsworth auf dieser Insul, ingleichen das Lust-Schloß Ebersdorff.

Schöckel, ein grosser Berg in Steyermarck, nicht weit von der Hauptstadt Grätz.

Schödel, (Martin) ein Ungar aus Presburg, wo sein Vater Johann Schödel Bürgermeister war, studirte zu Straßburg, und hielt daselbst 1629 unter dem Vorsitz Matthias Bernegg- gers eine Dissertation von 1 Alphabet starck de regno Hungariæ, welche hernach Johann Ferdinand Behamb unterm Titel: Notitia Hungariæ antiquo-modernæ Berneggeriana, ebend. 1676 mit seinen Anmerckungen wieder auflegen lassen. Czwittingers Specim. Hungar. literat.

Schöffel, siehe Schöppen.

Schöffel, (Johann) war beyder Rechten Doctor, Vornehmer des Raths und Burgemeister in Leipzig, starb 1554 den 5 Febr. und ward in der St. Johannis Kirche daselbst begraben, wie seine Grabschrifft der Cantzel gegen über ausweiset. Vogels Leipz. Annal. p. 199.

Schöffen, siehe Rachebürgen, im XXX Bande, p. 485. ingleichen Schöppen.

Schöffer, (Johann) siehe Scheffer, im XXXIV Bande, p. 1078.

Schöffer, (Peter) ein Buchdrucker, siehe Scheffer, im XXXIV Bande, p. 1082.

Schöffler, (Johann) siehe Scheffler, im XXXIV Bande, p. 1086.

Schöfftlarn, ein Kloster, siehe Schefftlarn, im XXXIV Bande, p. 1090.

Schöflern, ein Dorff in Bayern nicht gar weit von München gegen die Schwäbischen Gräntzen zu gelegen. Einige halten es vor den Ort, der

bey den alten Geographis *Pontes Terſenini* genennet wird. Baudrand

Schöfting, eine Abtey in Bayern, vier Stunden von München gelegen.

Schöler, (Caſpar) Ritter vom Danebrogk, war um das Jahr 1705 Königlicher Dänischer Staats- und Juſtitien-Rath zu Coppenhagen. Nova lit. Mar. Balt. 1705. p. 151.

Schölkraut, ſiehe Großſchwalbenwurtz, im XI Bande, p. 1071.

Schölkraut, (groſſes) ſiehe Großſchwalbenwurtz, im XI Bande, p. 1071.

Schölkraut, (kleines) ſiehe Braunwurtz, im IV Bande, p. 1170.

Schölkraut-Wurtzel, ſiehe Curcume, im VI Bande, p. 1865.

Schöllenbach, (Ober- und Nieder-) ſind zwey Weiler im Nürnbergiſchen Gebiethe. Zu Ober-Schöllenbach iſt ein Burgerſitz. Beyde Oerter haben vor Zeiten den Grafen von Schlüſſelberg gehöret, von dieſen ſind ſie an Ulrich Ammon, und ferner an die Burggrafen gekommen: die haben ſie 1406 Berthold Pfinzingen verkaufft, dieſer und deſſen Tochter-Männer haben ſie lange beſeſſen. Von dieſen ſind ſie an Endres Rechen gekommen, deſſen Söhne haben Ober-Schöllenbach an die Oehlhafen verkaufft, welche es noch beſitzen. Glücks Beſchreib. der Stadt Nürnberg, p. 33.

Schöllenbach, (Oelhafen von) Geſchlecht, ſiehe Oelhafen von Schöllenbach, im XXV Bande, p. 715 u. ff.

Schöllenberger, (Caſpar) ſeine Offertoria Feſtiva pro toto anno, von vier Stimmen, zwey Violinen, Viole, Violon und Generalbaſſe ſind, als das dritte Werck, in fol. ans Licht getreten. Beſiehe Lotters Muſick-Catalog.

Schöllendorff, Geſchlecht, ſiehe Schellendorff, im XXXIV Bande, p. 1190.

Schöller, (George) der beyden Rechte Doctor, war zu Eisleben im Jahr 1579 den 14 Jenner gebohren, ſtudirte erſtlich in Leipzig, und nachdem in Helmſtädt, an welchen letztern Orte er auch 1608 den 15 Febr. die Doctor-Würde erhielte. Hierauf wandte er ſich nach Freyberg, von dannen man ihn 1638 den 29 December zum Syndicat nach Zittau berief, allwo er auch in dem folgenden Jahre mit ſeiner Familie ankam, und darauf am 7 Julii gewöhnl. maſſen introduciret wurde. Weil er aber ſchon bey Jahren und vielen Leibes-Schwachheiten unterworffen war, ſo wolte ihm das Reiſen zu ſchwer fallen, deswegen hielt er 1642 bey dem Rath an, man möchte ihn mit einer ruhigern Station verſorgen, worauf er bey der nächſt folgenden Chur in die Schöppenbanck als Gerichts-Beyſitzer geſetzet ward, auch darinnen bis an ſeinen Tod verblieben, welcher 1645 den 27 Aug. nachdem er 66 Jahr, 7 Monath und 13 Tage auf dieſer Welt zugebracht, erfolget. Carpzovs Zittauiſch. Chron. II Theil, p. 299 u. f.

Schölling oder Schelling, (Ober-) ein Dorff in Thüringen am Thüringer Walde eine Stunde von Königsſee gelegen, unter das Amt, Gehren, gehörig. Mabſts Churfürſtenth. Sachſ. Beyl. B. p. 39.

Schöllkraut, ſiehe Schölkraut.

Schöllacc, iſt das Plattlacc, davon im XI Bande, p. 1380 unter dem Artickel *Gummi Lacca*, nachzuſehen.

Schöllwurtz, (kleine) ſiehe *Geranium*, im X Bande, p. 1064.

Schöllwurtzſaltz, ſiehe Schwalbenwurtzſaltz.

Schölnbach, (Tobias) ſiehe Oelhafen (Tobias) im XXV Bande, p. 714.

Schölzerey, ſiehe Schultzen-Amt.

Schölwurtz, ſiehe Großſchwalbenkraut, im XI Bande, p. 1072.

Schömberg, eine kleine Stadt und Schloß in Mähren, am Fluß Deva, im Olmützer Crayſe gegen Norden gelegen.

Schömberg, ein kleines Städtgen im Fürſtenthum Schweidnitz in Nieder-Schleſien, gehöret dem Prälaten zu Griſſau.

Schömberg, Geſchlecht, ſiehe Schönberg.

Schön von Schönau, Geſchlecht, ſiehe weiter unten Schön Schön . . .

Schön, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe unter Schöne.

Schön, (Chriſtian) ſiehe Schöne.

Schön, (Daniel) geweſener Stadtprediger zu Sultzbach und nachmahliger Pfarrer zu Floß, gebohren den 19 November 1636 zu Regenſpurg, wo deſſen Vater, Martin Schön, ein Weinhändler geweſen. Seine Eltern hatten ihn von Jugend auf dem geiſtlichen Stand gewiedmet, und deswegen den Evangeliſchen Prediger, Daniel Tannern, in Regenſpurg, zu ſeinem Tauff-Pathen erwehlet, der ihm jedoch in ſeinem 10 Jahr, und alſo ein Jahr ſpäter als ſein Vater, abſtarb; dem aber ohngeachtet ſetzte er ſeine Studia in dem daſigen Gymnaſio Poetico durch alle 6 Claſſen, und hernach 7 Jahr auf der Univerſität Jena fort. Hierauf begab er ſich nach Durlach, und wurde erſt 1666 nach Brechthal im Schwartzwald, 1668 aber zur Stadt-Prediger-Stelle in Sultzbach, und endlich 1675 zur Pfarre in Floß beruffen, wo er auch 1713 den 14 April geſtorben. Er hatte ſich 2 mahl verheyrathet: 1. mit M. Wolfgang Frentzels, Predigers in Regenſpurg, Tochter, Regina Barbara, 1664, die ihm 3 Kinder gebohren, von denen bey ſeinem Abſterben noch eine Tochter am Leben geweſen. 2. Mit M. Chriſtoph Wieders, Rectors in Regenſpurg, Tochter, Catharinen, mit welcher er in 42 jähriger Ehe 6 Kinder erzeuget, einen Sohn und 5 Töchter, davon aber nur 3 Töchter am Leben geblieben, welche alleſamt auch an 3 Geiſtliche noch bey deſſen Lebzeiten verheyrathet worden, als die älteſte an Georg Trechslern, zuerſt Pfarrern zu Eißmannsberg, hernach zu Neukirchen: die mittlere an Frantz Buchern, erſt Rectorn zu Sultzbach, hernach Pfarrern zu Edelsfeld und endlich zu Vohenſtrauß: die jüngſte an Georg Frantz Reinharden, anfänglich Amts-Adjunctum und hernach Succeſſorn zu Floß. Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſtorie I Theil, p. 364.

Schön,

Schön, (Erhard) ein Nürnbergischer Mahler und Kupferstecher, war bemühet, nach dem Exempel des Albrecht Dürers und Sebald Böhms denen Liebhabern der Zeichen- und Mahlerkunst die rechte Proportion und Abmessung so wohl der liegenden als stehenden Figuren gar leicht beyzubringen, und liesse in dem Absehen 1538. zu Nürnberg in 4. vor die Anfänger eine kurtze Unterweisung drucken, dabey er wiese, wie die Schilde von allerhand Arten, auch die Helm und Stechhelm nach unterschiedlichen Theilungen und Circulrissen richtig zu zeichnen. Sein grösstes Unternehmen war, in seinen Holtzschnitten und Kupfferstichen, von denen man noch einige findet, der Dürerischen Manier nachzugehen, die er geschicklich nachgeahmet. Er starb nach 1550. Doppelmayers Hist. Nachricht von den Nürnberg. Künstlern.

Schön, (Hans Jacob) Stadtrichter zu Weimar, ums Jahr 1593, als in welchem Jahre in dem Fürstl. Residentz-Schlosse zu Weimar auf die Spitze des so genannten Hausmanns-Thurms der Knopff aufgesetzet und ein Verzeichniß von denen damahligen Hofräthen, Geistlichen und Raths-Personen eingeleget worden, worunter sich jetztgedachter Hans Jacob Schön als Stadtrichter befunden. Müllers Sächsische Annal. p. 210.

Schön, (Johann) war zu Görlitz im Jahr 1659 den 28 Decembr. gebohren, und hatte George Schönen, Kauff- und Handelsmann zu Görlitz, zum Vater, und Marien, gebohrne Richterin, zur Mutter. Er ward mit sorgfältiger Aufferziehung im Gymnasio zu Görlitz so wohl gegründet, daß er die Universität Leipzig besuchte, und sich der Rechtsgelahrheit wiedmete, sonderlich aber war er ein guter und geschickter Poet. Nach geendigten Academischen Studien legte er sich auf die bürgerliche Nahrung, und verheyrathete sich mit Jungfer Mariana Theseus, im Jahr 1692 den 14 April, mit welcher er 5 Kinder, als 3 Söhne und 2 Töchter, gezeuget, und starb im Jahr 1703 den 22 December im 44 Jahre seines Alters. *Cippi Görlic.* 1 St. p. 26.

Schön, (Johann Adam) siehe Schöne.

Schön, (Johann Caspar von) stand anfänglich als Obrister des Costaischen Curaßier-Regiments in Chur-Bayerischen Diensten, ward aber im Jahr 1738 am 1 August zum General-Feld-Wachtmeister, 1742 den 10 Julii, als an der Kayserin hohen Nahmens-Tage, zum General-Feld-Marschall-Lieutenant ernennet, in welchem Jahre er auch die von Chur Pfaltz dem Kayser wider die Königin in Ungarn zur Hülff geschickte Cavallerie commandirete. Ranfts Geneal. Hist. Nachr. I Band, p. 1031 III Band, p. 480. IV Band, p. 183. Leipz. Zeit. Extract. 1742, p. 162.

Schön, (Johann Friedrich) berühmter Rechtsgelehrter, Bürgermeister, auch Ober-Curator der Haupt-Kirche zu St. Petri und Pauli, und des Hospitals zu St. Jacob in Görlitz, erblickte das Licht der Welt im Jahr 1643 den 30 Jenner. Sein Vater war Sebastian Schön, beyder Rechte Candidat und Bürger zu Görlitz; die Mutter aber, Martha, eine gebohrne Färberin. In seiner Jugend wurden ihm durch seinen leiblichen Bruder, Gregorius Schön, ordentlichen Præceptorn des Gymnasii in Görlitz, die ersten Gründe des Lesens, Schreibens, Catechismi und lateinischer Sprache treulich beygebracht, daß er im Jahr 1657 bey Einführung ins Gymnasium von dem damahligen Rector David Bechnern in die vierte Classe luciret wurde. Sein zunehmender Fleiß machte ihn geschickt, im Jahr 1662 auf die Universität Leipzig zu ziehen, allwo er das Ziel seiner Studien auf die Jurisprudentz richtete, und sowohl in der Philosophie als in den Rechten unterschiedene berühmte Professores und Doctores hörete. Im Jahr 1668 gieng er von Leipzig nach Jena, hörte allda beydes in den öffentlichen als Haus-Vorlesungen D. Strauchen, Struven, Bechmannen, Beyern, und andere mehr; kehrte aber im Jahr 1669 wieder nach Leipzig, allwo D. Jäger, Assessor des löblichen Schöppenstuhls, ihm viele Beförderer, als D. Philippin, D. Heilanden, D. Fritschen und D. Möbius, zuwege gebracht: Daher er auch seine Praxin allda glücklich angefangen, in Willens in Leipzig zu bleiben. Und weil er in dem Hause und Tische D. Jägers sein Vergnügen an Jungfer Annen Marien, Johann Fritschens, vornehmen Bürgers zu Schlaitz im Voigtlande, nachgelassenen Tochter, fand, ward ihm solche im Jahr 1670 den 4 September ehelich übergeben, mit welcher er 41 Jahr gelebet, und 1 Sohn nebst 2 Töchtern erzeuget. Weil nun seine damahls noch lebende Mutter und Anverwandten ihm anlagen, sich nach Görlitz zu wenden, willigte er in ihr Begehren, und kam im Jahr 1672 nach Görlitz, ward folgendes Jahr als Advocatus Provincialis admittiret, und triebe die Praxin fort. Im Jahr 1676 am 7 November erhielt er von dem Rath in Görlitz das Amt eines Gerichts-Procurators und ward im Jahr 1680 den 2 Nov. Stadt-Schreiber; im Jahr 1685 den 2 April aber Secretarius, welchem Amte er 20 Jahr rühmlich vorgestanden. Seine Dexterität machte, daß er im Jahr 1695 ins Raths-Collegium gezogen, im Jahr 1698 zum Scabino, im Jahr 1704 zum Stadt-Richter, und 1705 zum Burgermeister erwehlet wurde. Als er im Jahr 1706 das erstemahl regierender Burgermeister war, hatte er wegen der damahligen Schwedischen Invasion viel Ungemach. Im Jahr 1705 nahm er die Inspection über die Kirche zu St. Jacob, und im Jahr 1706 den 30 October ward er Vorsteher bey der Haupt-Kirche St. Petri und Pauli. Wie er sonst in seinen Verrichtungen treu und fleißig, so schien er auch, nebst seiner langen Statur, gesunder Constitution zu seyn, jedoch im Jahr 1711 den 15 August überfiel ihn ein unvermuthetes Magendrücken, welches ihn so entkräfftete, daß er den 19 Augusti darauf im 68 Jahre seines Alters seinen Geist aufgab. *Cippi Görlic.* T. II. p. 91.

Schön, (Johann Jacob) siehe Schön (Hans Jacob.)

Schön, (Ludwig) ein Hautboist in der Kayserlichen Capelle im Jahre 1721 und 1727.

Schön von Schönau, Geschlecht, siehe weiter unten Schön Schön ‘.

Schöna, Stadt, siehe Schönau.

Schöna, ein Dorff im Ertzgebürgischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, 2 Stunden von Zwickau entlegen, gehöret unter das Amt Wiesenburg. Wabsts Churf. Sachs. Beyl. p. 94.

Schöna, ein im Marggrafthum Oberlausitz im Budißinischen Creyse befindliches Dorff. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 121 der Beyl.

Schöna, ein Dorff im Marggrafthum Oberlausitz im Görlitzischen Creyse gelegen. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 129 u. 142 der Beyl.

Schöna, ein Dorff mit einem adelichen Ritterguthe, im Ertzgebürgischen Creyse in Meissen im Amte Chemnitz. Wabsts Churf. Sachs. Beyl. p. 96.

Schöna, ein Dorff mit einem adelichen Ritterguthe, im Amt Mühlberg in Meissen.

Schöna, oder Schönaw, ein ehemahliges altes adeliches Meißnisches Geschlecht auf Schöna bey Freyberg, ingleichen auf Dahlen bey Elsterberg im Voigtlande. Knauthens Prodromus Misn. p. 168.

Schöna, (Nieder-) ein adeliches Ritterguth und Flecken bey Freyberg im Ertzgebürgischen Creyse in Meissen, einem Herrn von Schmertzing gehörig.

Schöna, (Ober-) ein Dorff, Schloß und Ritterguth unweit Freyberg in Meissen, dem Chur-Sächsischen Ober-Berg-Rath Herrn von Schönberg gehörig. Goldschadts Histor. Beschreibung der Marckt-Flecken, Flecken, ꝛc. p. 384.

Schönaich, das Stammhaus des nachstehenden Gräflichen Hauses gleiches Nahmens, siehe den folgenden Artickel.

Schönaich, ein uraltes und von vielen Jahrhunderten her bekanntes, Adeliches, Ritterliches, Freyherrliches, auch kurtz vor dem Anfang des 18 Jahrhunderts zum theil in den Grafen-Stand des Heil. Römischen Reichs, und nur ohnlängst im Jahr 1741 in den Fürsten-Stand erhobenes Geschlecht Deutscher Ankufft, in Schlesien und Lausitz, welches sich auch, wie bald gesaget werden soll, in andern Ländern ausgebreitet hat. Deren Stammhaus, Schönaich, liegt in der Niederlausitz unweit Sorau, in welcher Gegend der heutige Graf von Schönaich und nunmehriger Fürst von Carolath die Herrschafft Amplitz oder Amtitz besitzet. Dieses vornehmen Geschlechts Vorfahren haben unter den Lygischen und Quadischen Rittern im Jahr 10 nach Christi Geburt den Römer Quinctilius Varus unter Anführung ihres Feldherrn, des Arminius, besiegen helffen, und sind darauf im Jahr 37 von ihrem Könige Marabod zu Rittern geschlagen, und zur Belohnung ihrer Tapferkeit mit dem damahls gewöhnlichen Ehrenzeichen, welches in einem Crantze von grünen Eichen-Blättern bestand, beehret worden. Dem ersterem Stamm-Vater ist der Nahme Schönaich beygeleget und solcher auf die Nachkommen fortgepflantzet worden. Es hat sich dieses Haus insonderheit von 5 Jahrhunderten her, so viel man Wissenschafft davon hat, in dem Heil. Römischen Reiche, in den Königreichen Ungarn, Böhmen, Pohlen (unter dem Nahmen Krasmodomsky,) wie auch in Schlesien, Mähren, in der Lausitz und in Preussen, nicht nur an Kayser- und Königl. Höfen durch unsterbliche Verdienste vor andern distinguirt, sondern auch ins besondere noch zu Kriegszeiten sich gegen die Feinde der Römischen Kayser, der Ungarischen und Böheimischen Könige, und des Glorwürdigsten Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich unermüdet und rittermäßig gehalten, also, daß demselben damahls dessen uraltes adeliches Wappen mit noch einem Helme und einem Felde vermehret worden ist: wie denn auch einige aus demselben des goldenen Vliesses, des Deutschen und anderer Orden Ritter gewesen. In Schlesien ist dieses Geschlecht schon vor der Tartarischen Schlacht berühmt gewesen, immassen sich Balthasar von Schönaich, Ritter, am Hofe des Hertzogs in Schlesien, Boleslai, zugenannt Alti, nach Aussage alter Nachrichten und Zeugnisse, als Cantzler befunden. Caspar Schönaich bekleidete 1216 bey Heinrichen dem Bärtigen, Hertzoge zu Liegnitz, ebenfalls die Stelle eines Cantzlers. Als hernach die fast unzehlbare Menge der Tartarn gantz Schlesien überfallen, haben in solcher allgemeiner Noth die theuren Ritter Schönaich, gleich ihren heldenmüthigen Vorfahren und andern edlen Geschlechtern, sich vor den Riß gestellet, und den 9 April 1241 bey Wohlstadt vor Liegnitz die Kräffte dieser rasenden Feinde dergestalt schwächen helffen, daß sie Schlesien räumen müssen und nichts mehr zu dessen Schaden haben vornehmen können. Hernach ums Jahr 1366 findet sich ein berühmter Ritter Conrad von Schönaich, der zu Wien gelebt, daselbst gestorben, auch im Augustiner-Kloster begraben worden. Wentzel von Schönaich machte sich ums Jahr 1400 an dem Böhmischen Hofe durch seine Rathschläge sehr beliebt, und hat dem Königreich Böhmen nicht nur unter Carl IV, sondern auch unter den zwey nachfolgenden Königen den Tribut seiner treuen Dienste also abgelegt, daß die Böhmischen Chronicken zum immerwährendem Andencken seiner Treue und alten Geschlechts die beredsamsten Lobredner seines Ruhms verbleiben. Es gedencket Henelius in Silesia Togata MSta noch eines Caspars von Schönaich, eines Herrns von grossen Verstande und Ansehen, der im Jahr 1546 derer Hertzoge Gebrüdere zu Mecklenburg, Albrechts und Heinrichs, Cantzler gewesen, und den Hertzog Heinrich, da er schon aufs Pferd stieg und sich in den Schmalkaldischen Bund begeben wollte, mit wohlgegründeten Vorstellungen von seiner Reise abgehalten, daß bey dem hernach entstandenem Unglücke die Kriegs-Unruhe das Mecklenburgische Land nicht verwüsten können. Er hatte einen Sohn gleiches Nahmens, welcher als päbstlicher Nuntius an die zu Naumburg versammleten protestirenden Fürsten im Jahr 1561 abgeordnet worden.

Die ordentliche Stamm-Reihe dieses so berühmten Geschlechts kan schon mit Hansen von

von Schönaich, aus dem Hause Linderode in der Laußnitz, angefangen werden, welcher sein Leben auf 100 Jahr gebracht. Er zog im Jahr 1412 in Preussen, und that sich daselbst durch seine Tapfferkeit dergestalt hervor, daß der Großmeister des deutschen Ordens ihm und seinen Descendenten auf ewig die Freyheit gab, in denen dem Großmeister zugehörigen Wäldern frey Holtz zu schlagen, welche hernach auch würcklich ist exerciret worden. Mit seiner Gemahlin Margarethe von Wiedebach, aus dem Hause Beutsch in der Laußnitz, hat er folgende Kinder gezeuget: 1) Casparn von Schönaich; 2) Annen von Schönaich, vermählt an einen von Berg, zu Jerisko; 3) Margarethen von Schönaich, deren Gemahl einer von Blanckenstein, zu Selten; 4) Catharinen von Schönaich, vermählte Grünbergin zu Pritschko; 5) Hansen von Schönaich, auf Linderode und Mildenau; und 6) Christophen von Schönaich. Der älteste Sohn, Nahmens Caspar, und der jüngste, Nahmens Christoph, pflantzten beyde ihr Geschlecht in Preussen fort, und wurde die von dem ältesten abstammende Linie die

alte Preußische Linie;

die von dem jüngsten aber entspriessende Linie die

neue Preußische Linie

genennet. Der mittelste Sohn, Hanß, blieb auf Lindenrode und Mildenau seßhafft, brachte sein ruhmvolles Alter auf 108 Jahr, und hinterließ von seiner Gemahlin, Anna von Pobschütz (deren Mutter eine von Knobelsdorff von Halbe) nachstehende Kinder: 1) Dietrichen; 2) Frabaram (vielleicht Barbaram) Priorißin zu Sprottau die 1507 verstorben; 3) Georgen; 4) Annen, eine Gemahlin Balzers von Nefradt zu Porschlütz; und 5) Philippen.

Der älteste von diesen Söhnen, Dietrich von Schönaich, hat die

Mildenauische besondere Linie

angefangen, die aber schon längst wieder verloschen. Sie hat unter andern vortrefflichen Rittern auch den berühmten Held Hanß George von Schönaich zu Girßleben hervorgebracht, der in damahligen Türcken-Kriege gegen Solymann II seinen Helden-Muth blicken lassen.

Der mittelste Sohn, George von Schönaich, Pfandes-Herr zu Sprottau, und Stiffter der

Sprottauischen Linie,

hat im Jahr 1536 den Dänischen Feldherrn Breda von Rantzow, als er zum Entsatz der Frießländischen Festung Damm herzu eilete, zurücke geschlagen, und dadurch die Eroberung besagter Festung befördern helffen; hernach aber hat er die Kriegs-Dienste verlassen, und ist im Jahr 1556 verstorben. Dessen Gemahlin, Catharina, Hansens von Gladisch und einer von Stösselin, aus dem Hause Lentersdorf, Tochter, hat ihm verschiedene Kinder gebohren, welche sind 1) Valentin, Ritter von Schönaich, auf Roth-Kirche, ein Herr von ungemeinen Verdiensten, Hertzog Friedrichs II zu Liegnitz vertrautester Rath ums Jahr 1545 und im Jahr 1540 des Glogauischen Fürstenthums Verweser oder Amts-Statthalter; 2) Hanß, Ritter von Schönaich, auf Sprottau, Freystadt, Polckwitz und Ullersdorf, Verweser in Sagan, Vice-Dom zu Breßlau, Pfands-Innhaber zu Guhrau 1554, starb 1558 den 8 Februar auf der Kayserlichen Burg zu Breßlau, und hinterließ a) eine Tochter, mit Nahmen Salome, die an den Freyherrn Friedrich von Redern vermählet worden, und 1556 verschieden; und b) Fabianen, Freyherrn von Schönaich, von dem ein besonderer Artickel handelt, und der den 23 Sept. 1591 verstorben, nachdem ihm der von seiner Gemahlin, Elisabeth von Lands-Cron, aus dem Hause Obsendorff, erzeugete Sohn gleiches Nahmens, so 1556 gebohren, schon im Jahr 1561 in die Ewigkeit voran gegangen, daß also mit ihm der sogenannte Sprottauische Ast des Schönaichischen Hauses völlig erloschen: es fiel also die Herrschafft Beuthen an die Linie von Tschechel, aus welcher George, Freyherr von Schönaich, dessen hinterlassene Wittbe geheyrathet, siehe unten; 3) Magdalene von Schönaich, die erstlich an Friedrichen, Freyherrn von Parchwitz, und hernach an Graf Hansen von Rostdrosthooff vermählet worden, und 1575 das Zeitliche verlassen; 4) Anne von Schönaich, vermählte von Zedlitz; 5) Sebastian, Ritter von Schönaich, auf Sprottau, Ullersdorf und Wachsdorf, war Commendator zu Groß-Tintz im Briegischen, welcher, nachdem er sich eine lange Zeit im Kriege versucht, als Kayserlicher Rath, Vorschneider und Mundschenck, auch Hauptmann zu Leutomyssel in Böheim im Jahr 1557 gestorben, und hat er mit seiner Gemahlin, Anne, einer Tochter Johanns, Freyherrns von Silberberg in Kärnthen, die daselbst gelegene Herrschaften Wayssenberg und Silbereck überkommen; sein Sohn aber, Hanß George, Ritter von Schönaich, ist 1578 unbeerbt verstorben; 6) Christoph, Ritter von Schönaich, welcher starb 1558; 7) Brandan, Ritter von Schönaich, so 1557 Todes verblichen; 8) Catharine von Schönaich, die 1572 mit Tod abgieng; und 9) annoch zwey Töchter, so in der Wiegen verschieden. Die Mutter dieser Kinder lebte noch 1580 zu Sprottau, und starb 1581, sie hat auf Sprottau, Polckwitz und Quaritz als Pfand-Schilling stehen gehabt 74194 Thl. schl. 33 Grl. m.

Der jüngste Sohn, Philipp von Schönaich, auf Tschechel, Bernsdorf, Hassel, Tschachsdorf und Zanckendorf, ist der Urheber des noch in Schlesien blühenden Hoch-Reichs-Gräflichen und nunmehro Fürstlichen Hauses worden. Er ist von seiner Gemahlin, Margarethen, Hansens von Gladiß Tochter, die 1554 verstorben, ein Vater verschiedener Kinder worden, welche da sind: 1) Balzer, Ritter von Schönaich, auf Tschechelu und Hassel, so zwey Gemahlinnen und eine Tochter gehabt, die erstere Gemahlin war eine von Wiedebach, aus dem Hause Gasser; die andere aber eine von Berge, aus dem Hause Niebisch: hingegen die Tochter, Salome mit Nahmen, war eine Gemahlin Georgens von Schwartz, in Groß- und Klein-Selten, starb 1572 den 17 April, und liegt in der Hertzogswalder Kirchen; 2) Christoph, Ritter von Schönaich, welcher 1562 gestorben; 3) George, Ritter von Schönaich, so 1560 das Zeitliche verlassen; 4) Hieronymus, Ritter von Schönaich, Kayserlicher Obrister, welchen seine Gemahlin zu einem Vater dreyer Kinder gemacht, und solche sind a) Eva von Schönaich, die als eine Gemahlin Barthels von Niemetz, auf Gus-

wilcke und Grantzendorf, 1618 den 28 Mertz mit Tode abgegangen; b) Christoph, Ritter von Schönaich, ward zu Görlitz ermordet; und c) Fabian, Ritter von Schönaich, auf Siegersdorf und Waldau, der im Jahr 1627 den 8 Novemb. die Schuld der Natur bezahlte, nachdem er sich erstlich mit Helenen von Czedlitz 1599 den 6 Decemb. sodann nach deren den 27 August 1606 erfolgten Ableben mit Hedwigen von Mühlenheim vermählet, und mit dieser gezeuget α) Hieronymum, Rittern von Schönaich, so 1621 den 24 December seinem Vater in die Ewigkeit voran gegangen; β) Helenen, eine Gemahlin Heinrich Ottens von Warmsdorff; γ) George Siegmunden, Rittern von Schönaich, so als Kayserlicher Rittmeister der Welt Abschied gegeben; δ) Fabianen, Rittern von Schönaich, der 1616 den 7 September aus der Welt gegangen; ε) Fabianen, Hedwigen und Even, welche dreye allerseits als Kinder gestorben; 5) Ursula von Schönaich; 6) Catharine von Schönaich; 7) Barbara von Schönaich; 8) Anne von Schönaich, eine vermählte von Stössel; 9) Sabine von Schönaich; 10) Siegmund, Ritter von Schönaich, auf Bernsdorf, ein Vater dreyer Töchter, so insgesammt vermählet worden, nehmlich die a) Margarethe von Schönaich an Johannsen von Rackel, auf Brisdorf und Triebel, welche 1618 verstorben, die b) Sabine von Schönaich an Friedrichen von Rechenberg, und die c) Marie von Schönaich an Hansen von Briese zu Sallmitz, welche 1595 das Zeitliche verließ; 11) Joachim, Ritter von Schönaich, zu Racke, so sich 1563 mit Annen von Löben, einer Tochter Hansens von Löben, auf Racke, verehelicht; 12) Hanß, Ritter von Schönaich, auf Tschecheln, von dem sogleich; 13) Philipp, Ritter von Schönaich, auf Hassel; und 14) Jacob, Ritter von Schönaich, auf Harcke und Taubenheim. Nur gedachter Hanß von Schönaich, zu Tschecheln, auf Parchwitz und Milckau, ist gebohren 1530, erbeutete 1553 im Treffen bey Schweinfurth in Francken drey feindliche Fahnen, so auf dem Prager Schloß in einer Kirche unter beygehender Umschrifft aufgehenckt worden: Ex acie hæc trophea tulit Schœnaichius Heros; starb 1606 und liegt zu Parchwitz begraben, da auf seiner Fahne in der Kirche folgende Worte zu lesen:

Herr Hanß von Schönaich auf Parchwitz,
Welcher war in der Jugend ritterlich,
Im Ehestande fruchtbarlich,
An Kindern glückseelig,
Im Alter ansehnlich,
Im Leben friedlich,
Im Tode andächtiglich,
In Christo seeliglich.

Die Kinder, so er von seiner Gemahlin, Annen von Berge, aus dem Hause Kemnitz, welche 1587 verstorben, und deren ihre Mutter Catharina von Gellhorn, aus dem Hause Banckwitz, (so Todes verblichen 1554 zu Parchwitz) gewesen, erhalten, sind: 1) Anna von Schönaich, gebohren 1556 den 14 September, und vermählt erstlich an Joachim von Briese, zu Zerißko, hernach an Siegmunden von Unruhe, und endlich an Nicolaum von Bebran, zu Kesselsdorf, trug aber keine Kinder, und starb 1618; 2) George, Freyherr von Schönaich, zu Beuthen und Carolath, ein eines ewigen Andenckens würdiger Herr, gebohren 1557 den 8 November, und vermählte sich erstlich (a) an Elisabethen von Lands-Cron, des oben gedachten Fabians, Freyherrn von Schönaich, Wittbe, mit der er sich 1594 den 11 Jul. verlobet, und 1595 den 23 Jenner zu Parchwitz copuliret worden ist, sie starb 1614 den 2 December, nachdem sie ihm Annen von Schönaich 1600 gebohren, die aber noch in eben diesem Jahre den 9 May wieder verstorben; hernach (b) an Johannen Scheckin, Freyin von Landsberg, mit der er sich 1615 den 12 October vermählt, und die 1629 den Weg alles Fleisches gegangen. Er, George, Freyherr von Schönaich, erbte von seinem Vetter, dem vorher erwehnten Fabian, 1591 die Herrschafften Carolath und Beuthen, und brachte es durch seine besondere Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und Staats-Erfahrenheit dahin, daß er von dem Kayser Rudolph II zum Schlesischen Cammer-Rath, im Jahr 1601 auch in den Freyherrlichen Stand, und seine Herrschafft Carolath zu einer freyen Herrschafft und Baronat mit dem Rechte der Erstgeburth erhoben, auch sein wohlhergebrachtes Wappen ihm und dem gantzen Geschlechte vermehret und verbessert, nachmahls vom Kayser Matthias im Jahr 1611 zum Königl. Böhmischen Vice-Cantzler Schlesisch- und Lausitzischer Expedition verordnet, von demselben zu unterschiedenen mahlen in solcher Qualität an die Stände des Königreichs Böhmen, als Principal-Commissarius nach Schlesien 1614, 1615 und 1617 zu denen verschiedenen Fürsten-Tagen verschicket, und 1616 unterm Dato: Prag den 28 Junius zu einem freyen Standes-Herrn im Hertzogthum Schlesien mit allen Præeminentien, welche sonst die damahligen vier Standes-Herren besessen, gemachet worden. Er hat von der Herrschafft Beuthen-Carolath eine vortreffliche Charte verfertigen lassen, welche von dem berühmten Geographo, Johann Blaeu, herausgegeben worden, bauete das Schloß Carolath auf, stifftete auch zur Aufnahme seines Hauses das Beuthnische Majorat, und zu Beuthen mit grossen Unkosten ein herrliches Gymnasium, welches bis auf das Jahr 1629 in grossen Flor gestanden, sodann aber bey fortwährendem dreyßigjährigen Kriege, der diese Herrschafft sehr verwüstet, geschlossen worden. Als er 1619 den 26 Februar aus der Welt gieng, verließ er von beyden Gemahlinnen keinen männlichen Erben, daher ihm seines Brudern Sebastians älterer Sohn, Hanß, Freyherr von Schönaich, in dem Beuthnischen Majorate succedirte, siehe weiter unten; 3) Dorothee von Schönaich, gebohren 1558 den 5 Dec. und gestorben 1580 den 5 August; 4) Sabine von Schönaich, gebohren 1558 den 5 Decemb. starb 1600; 5) Judith von Schönaich, geb. 1561, eine Gemahlin erstlich Frantzens von Schönaich, in Gerai und Korblau, der 1591 Todes verblichen, hernach Christophs von Reibnitz, auf Girlachsdorf; 6) Johanne von Schönaich, starb 1663 den 18 April; 7) Sebastian, Ritter von Schönaich, auf Parchwitz und Mellendorf, gebohren 1563 den 5 Apr. und starb 1603, nachdem er sich im

im Jun. 1590 verm. mit **Even von Burghauß, Siegmunds von Burghauß**, auf Stoltz, Tochter, und **Georgens von Logau**, in Altendorff, Wittben, die 1619 den 19 Jenner das Zeitliche verlassen, und ihm folgende drey Kinder gebohren: a) **Hansen**, Freyherrn von Schönaich in Beuthen, welcher zu Möllendorf 1592 den 30 Jenner gebohren, succedirte seinem kurtz vorher gedachtem Vetter, **Georgen**, in dem Beuthnischen Majorate; fiel aber 1621 in Kayserliche Ungnade, weil er die Parthey des neu erwehlten Königs Friedrichs in Böhmen aus der Pfaltz hielte, und starb den 3 Julii 1639 in Pohlen zu Grunau, als er von seiner Gemahlin **Catharinen Elisabethen, Weidengon Reimar Ganns**, Herrns von Puttlitz, Tochter, die er sich 1622 den 6 September hat antrauen lassen, ein Vater worden α) **Even Ursuls**, Freyin von Schönaich, geb. 1613 den 8. Sept. gest. 1641 den 25 Nov. β) **Catharinens**, Freyin von Schönaich, geb. 1616, gest 1628, γ) **Eleonorens**, Freyin von Schönaich, gest. 1630, und ε) **Gustav Johanns**, Freyherrns von Schönaich, in Beuthen, gestorben 1641 im 9 Jahre, und ist das Beuthnische Majorat von **Hansen** auf seinen jüngsten Bruder, mit Nahmen **Sebastian**, gefallen, siehe weiter unten; b) **Georgen**, Freyherrn von Schönaich, starb unvermählt 1619; und c) **Sebastianen**, Freyherrn von Schönaich, in Beuthen, von dem bald ein mehrers; 8) **Fabian**, starb als ein Kind; 9) **Esther** von Schönaich, vermählt erstlich an **Leonhard von Ronau**, 1548, und hernach an **Hertwig von Nostitz**, aus dem Hause Rotenburg; 10) **Hans George**, Ritter von Schönaich, der Römisch-Kayserl. Majest. Rath, starb 1618, und hat von seiner Gemahlin, **Helenen von Posschütz**, aus dem Hause Crantz, nachstehende Kinder erhalten: a) **Siegmund Seyffrieden**, der im 9 Monate gestorben, b) **Annen**, eine Gemahlin **George Abrahams von Grimberg**, die 1640 den 15 Nov. mit Tode abgegangen, c) eine Tochter, so bald gestorben, und d) **Elisabethen** von Schönaich, eine Gemahlin **Georgens von Glaubitz**, auf Jalcke; 11) **Catharine** von Schönaich, eine Gemahlin erstlich eines **von Gedenütz**, hernach **Christophs von Schellendorf**; 12) **Margarethe** von Schönaich, eine Gemahlin **Abrahams von Unruh** auf Modrotz; und 13) **Eva** von Schönaich, eine Gemahlin **Caspars von Logau**, auf Altendorff. Der oben unter Nummer 7 und dem Buchstaben c gedachte **Sebastian**, Freyherr von Schönaich, in Beuthen, ist gebohren 1598, er besuchte in seiner Jugend die besten hohen Schulen des Deutschen Reichs, besahe hierauf Franckreich, Engelland, Holland und Pohlen, und hielte sich so lange zu Möllendorf im Fürstenthum Schweidnitz auf, biß er, auf des Fürsten Octavius Piccolomini Recommendation durch allerhöchste Kayserliche und Königliche Gnade im Jahr 1650 das Beuthnische Majorat wieder erlangte, wiewohl er noch selbigen Jahres verstarb, nachdem er mit seiner Gemahlin, eines Burgundischen Cavaliers Tochter, **Judithen de la Rive**, die er sich 1622 zu Genev beygeget, 18 Kinder gezeuget. Solche sind: 1) **Hans**, Freyherr von Schönaich, Herr der Majorats-Herrschafften Carolath und Beuthen, gebohren 1623 den 14 April, und gestorben 1675 den 16 Novemb. Vormittags um 11 Uhr, da er sein Alter auf 52 Jahre gebracht. Er hat, gleich seinem Vater, in Ritterlichen Wissenschafften und Ubungen zu Genff, dann in den Nieder-Landen und Franckreich zugenommen, und überkam durch Kayser Leopolds, des Grossen, glorwürdigsten Andenckens, allermildeste Gnaden-Blicke die völlige Bestätigung aller und jeder Freyheiten des Schönaichischen Freyherrlichen Gestiffts, und hat zwey Gemahlinnen gehabt, als erstlich **Elisabethen von Winterfeld, Reimars von Winterfeld**, auf Fischbach, Tochter, und hernach **Helenen Lucretien Ganß**, Edle Frauen von und zu **Puttlitz** und Wolffshagen, die den 11 Febr. 1643 gebohren und 1699 den 6 April verstorben. Die mit dieser letzten Gemahlin gezeugten Kinder sind: a) **Judith**, starb in der Wiege; b) **Anne Elisabeth**, Freyin von Schönaich, eine Gemahlin **Hans Albrecht Ganß**, Barons **von Puttlitz**; c) **Hans George**, des H. Röm. Reichs Graf von Schönaich, von dem unten unter dem Buchstaben (A) ein mehrers; d) **Sebastian**, Freyherr von Schönaich, gebohren 1663 und gestorben 1674 den 27 August; e) **Franz Leopold**, des Heil. Römischen Reichs Graf von Schönaich, auf Ambtitz, von dem gleichfalls ein mehrers unten unter dem Buchstaben (B); f) **Helene**; g) **Adam**, des H. R. R. Graf von Schönaich, gebohren 1667 den 25 May, starb 1699 und liegt in Ambtitz begraben; h) **Hans Gottlob**, des H. R. R. Graf von Schönaich, Herr auf Schlaupitz und Mollendorff, dessen Gemahlin, eine Freyin von Schlaberndorff, ihm sowohl (α) **Louysen**, des H. R. R. Gräfin von Schönaich, als auch (β) **Charlotten**, des H. R. R. Gräfin von Schönaich, gebohren; i) **George**, Freyherr von Schönaich, gebohren 1670 den 13 April, und gestorben 1673 den 22 May; k) **Carl Albrecht**, des H. R. R. Graf von Schönaich, Verweser des Hertzogthums Crossen und Züllichau, wie auch Königl. Preuß. geheimder Rath und Cammerherr, hatte zur Gemahlin **Dorotheen Marien**, Gräfin von Schwerin, verwittibte Freyin **von Kaunitz**, geb. 1670 den 15 Jenner; und l) **Philipp**, des H. R. R. Graf von Schönaich; 2) **Dorothea**, 3) **Eva**; 4 und 5) Zwillinge; 6) **Judith**; 7) **Claramunde**; 8) **Lea**; 9) **Sebastian**; 10) **Elisabeth**; 11) **Dorothea Eva**, Freyin von Schönaich, gebohren 1633 den 13 November, erbte von ihrem Bruder den Nützbrauch des Ritter-Sitzes Gerldorff und starb 1713; 12) **George**; 13) **Franz**, Freyherr von Schönaich, auf Ambtitz, starb 1695 den 25 September; 14) **Judith**; 15) **Anna**; 16) **Esther**, Freyin von Schönaich, gebohren 16[illegible]0, und vermählt an **Melchior Friedrichen**, Freyherrn **von Canitz**; 17) **Sebastian**; und 18) **Judith**, Freyin von Schönaich, welche 1643 das Licht der Welt erblicket, und ihrem Gemahl, **Hans Friedrichen von Pringen**, der 1691 als Chur-Brandenburgischer General-Major und Obri-

Obrister über ein Regiment zu Pferde, wie auch Amts-Hauptmann zu Jerichow und Alten-Plato, mit Tod abgegangen, den berühmten Preußischen Staats-Minister, **Marquard Ludwig von Printzen**, gebohren, und ist 1732 zu Berlin in dem 93 Jahre ihres Alters verstorben.

(A) Der vorhin unter Nummer 1 und dem Buchstaben c bemerckte **Hans George**, des H. Röm. Reichs Graf von Schönaich, Freyer Standes-Herr in Schlesien, Erbherr der freyen Standes-Herrschafft Carolath und Beuthen an der Oder ꝛc. ꝛc. ein Sohn **Hansens**, Freyherrns von Schönaich, in Beuthen, ist gebohren 1662 den 14 April. Im Jahr 1697 den 14 November hat der Kayser Leopold, als regierender König zu Böhmen, ihm die Erneuerung und Bestätigung der freyen Standes-Herrschafftlichen Würde auf Beuthen und Carolath mit Sitz und Stimme bey denen Fürsten und Oberrechten und Fürsten-Tagen in Schlesien, und dadurch Fürstliche Gerechtigkeiten, Präeminentien, Ehren, Privilegien, und den Rang unmittelbar nach denen Schlesischen Fürsten allergnädigst ertheilet, ihm und künfftigen Besitzern ein besonders Catastrum, als einem Statui in Silesia majori, auch eine ordentliche Regierung zu halten erlaubet, und dieses sonderbahre Kayser- und Königl. Privilegium Exemtionis Fori gegeben, in Personal-Sachen allein vor dem regierenden Könige zu Boheim und in Real-Sachen vor dem Fürsten-Rechte zu stehen. Auch haben Ihro Kayserl. Majest. ihm im Jahr 1700 den 5 Februar die besondere weitere Gnade gethan, und ihn nebst allen seinen Descendenten in den Stand, Ehre und Würde der Grafen des H. Röm. Reichs, auch Dero Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Landen erhoben und gesetzet, und das geführte Freyherrliche Wappen abermahls reichlich verbessert. Seine Gelehrsamkeit und Leutseligkeit ist weit und breit gerühmet worden. Er starb noch selbigen Jahres den 23 November, und hatte zur Gemahlin **Ursulen Marianen**, Gräfin **von Reder**, mit der er sich 1683 den 23 November vermählet, und die den 24 Jun. 1706 verstorben, nachdem sie ihm gebohren 1) einen Sohn, der 1684 verstorben; 2) **Lucretien Marianen**, des H. R. R. Gräfin von Schönaich, gebohren 1686 den 1 September, vermählt 1725 den 1 May an **Gottlieb Ferdinanden**, Freyherrn **von Sandretzky**, auf Langen-Bielau, und starb 1731 den 6 Julius; 3) **Hans Carln**, des H. Röm. Reichs Graf von Schönaich, Freyherr zu Beuthen ꝛc. ꝛc. erster **Fürst von Carolath**, von dem bald ein mehrers; 4) **Judith Sophien**, des H. R. R. Gräfin von Schönaich, gebohren 1690, den 12 August, und gestorben 1696 den 5 Jenner; 5) **Franz Gottlieben**, gebohren und gestorben 1692; und 6) **Charlotte Wilhelminen**, des H. R. R. Gräfin von Schönaich, gebohren 1696 den 22 April, vermählt den 24 April 1717 an **Hans Albrechten Ganß**, Edlen Herrn von und zu **Puttlitz**, und starb 1717 den 24 April. Hochgedachter **Hans Carl**, Fürst von Carolath, des Heil. Röm. Reichs Graf von Schönaich, Freyherr zu Beuthen, Herr auf Ambtitz, Stargard, Dobern, Mellendorff, Schlaupitz, Beitsch, Tarne, Padligar, Osteritz und Gersdorff ꝛc. ꝛc. Sr. Königl. Majest. von Preussen würcklicher Geheimder Staats-Minister, perpetuirlicher Ober-Fürsten-Rechts-Präsident im Hertzogthum Schlesien, und Ober-Präsident der Königl. Ober-Amts-Regierung und des Ober-Consistorii in Breßlau ꝛc. ꝛc. wie auch weyland Sr. Kayserl. Majest. Geheimder Rath, des Königl. Preußischen schwartzen Adlers-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. dessen Bildnis sich bey der unterthänigsten Zuschrifft des XXXIV Bandes dieses Grossen Universal-Lexicons befindet, ist gebohren 1688 den 15 Junii. Er folgte seinem Herrn Vater 1700 in der Regirung, hat sodann die nur gedachte Würde eines Kayserl. Geheimden Raths von **Carl VI**, Glorwürdigsten Andenckens, im Jahr 1730 erhalten, und ist 1741 den 6 November von Ihro Königl. Majest. in Preussen, zu Bezeigung einer besondern Königl. und Landesherrlichen Gnade in den Fürstenstand erhoben, zu Dero würcklichen geheimden Staats-Minister, zu einem perpetuirlichem Ober- und Fürsten-Rechts-Präsidenten im Hertzogthum Nieder-Schlesien, Ober-Präsidenten der Königl. Ober-Amts-Regierung und Consistorii in Breßlau, wie auch zum Ritter des schwartzen Adlers-Ordens ernennet, und dessen bisherige freye Standes-Herrschafft Carolath zum Fürstenthum des Hertzogthums Nieder-Schlesien erhoben worden. Er hat Sich 1715 den 3 Februar in Berlin vermählt mit **Amalien, Christophs**, Burggrafens und Grafens **von Dohna** auf Schlodien, Königl. Preußischen würcklichen Geheimden Staats- und Kriegs-Raths, auch Generals von der Infanterie, Tochter, die im Jahr 1692 den 24 Junii das Licht der Welt erblicket. Dieses Durchlauchtigsten Paares eheliche Verbindung ist nicht ohne besondern Göttlichen Segen gewesen. Denn es sind aus solcher entsprossen: 1) **Friedrich Hans Carl**, gebohren 1716 den 17 (nach andern den 11) November; 2) **Amalia Mariana**, geb. 1718 den 12 Junii, und vermählt den 9 August 1742 zu Breßlau an Herrn **Heinrich Leopold, Grafen von Reichenbach**, Herrn der Standes-Herrschafft Goschütz, Königl. Preußischen General-Postmeistern in Schlesien; 3) **Fabian Heinrich**, geb. 1719 den 25 October; 4) **Friderike Charlotte**, geb. 1720 den 30 September; vermählt den 19 Julius 1737 an **Heinrich Leopold, Grafen von Reichenbach**, und ist bereits wieder verstorben; 5) **Wilhelmine Henriette**, geb. 1722 den 5 Jenner; 6) **Christoph Albrecht**, geb. 1723 den 18 October; 7) **Carl Aemilius**, geb. 1724 den 31 October; 8) **Gottlob**, geb. 1726 den 27 Februar; 9) **Caroline**, geb. 1727; 10) **Sophie Louyse**, geb. 1728 den 29 August; und 11) **Marie Eleonore**, geb. 1729 den 26 August.

(B) **Franz Leopold**, des H. R. Reichs Graf von Schönaich, auf Ambtitz, dessen oben unter Nummer 1 und dem Buchstaben e, gedacht worden, ebenfalls ein Sohn **Hansens**, Freyherrn von Schönaich, in Beuthen, vermählte sich 1697 den 23. Jun. mit **Hedwig Henrietten**, einer Tochter **Ottos**, Grafens **von Schwerin**, geb. 1675,

1675, und zeugte mit derselben 1) Otto Albrechten, des H. R. R. Grafen von Schönaich, auf Ambtitz ꝛc. der sich eine Freyin von Wambold, von Umbstädt, ehelich beygeleget, und mit ihr drey Kinder gezeuget; 2) George Philippen, des H. R. R. Grafen von Schönaich, Kayserl. Rittmeister unter dem Palfyschen Regimente; 3) Carl Ludwigen, des H. R. R. Grafen von Schönaich; 4) Helena Ermegarden, des H. R. R. Gräfin von Schönaich; 5) Sophie Charlotte, des H. R. R. Gräfin von Schönaich, verwittibte von Puttlitz; 6) Dorothee Louyse Frenzelinen, des H. R. R. Gräfin von Schönaich; und 7) Frenzeline Leopoldine Benjaminen, des Heil. R. R. Gräfin von Schönaich. Henelius in Ann. Silef. Chytrăi Chronicke. Sinapii Schlef. Cur. T. I. p. 148. T. II. p. 216. Friedrich Wilh. von Sommersberg Silesiacarum rerum Scriptores, T. III p. 315. u. ff. Schumanns Jährliches Genealogisches Hand-Buch II Th. p. 223. Geneal. Histor. Nachr. 39 Th. p. 242.

Schönaich, (Fabian Freyherr von) Ritter und Kayserl. Kriegs-Rath, ein Sohn Hansens von Schönaich, war 1508 gebohren, und hielt sich in seiner Jugend 13 Jahr an dem Hofe Königs Siegmunds I in Polen auf, da er sich in verschiedenen Schlachten wider die Tartarn und Moscowiter sehr wohl verhalten. Im Jahr 1535 schickte ihn dieser König nach Dännemarck zu dem Coppenhagischen Kriege. Im Jahr 1537 that er einen Feldzug in Ungarn, und 1539 fochte er wider die Wallachen. Im Jahr 1541 war er wiederum in Ungarn und wurde Rittmeister. Im Jahr 1542 lernte der Hertzog Moritz zu Sachsen bey dem Tumult zu Wurtzen seine Tapferkeit kennen, und gewann ihn von derselben Zeit an sehr lieb. In diesem Jahr hat er sich auch bey Ofen sehr wohl gehalten. Im Jahr 1543 in dem Frantzösischen Kriege commandirte er bey Landrecy 500 Pferde. Im Jahr 1545 befand er sich mit in dem Braunschweigischen Kriege, da Hertzog Heinrich gefangen ward. In dem Schmalkaldischen Kriege 1546 führte er vor den König Ferdinand 1500 Husaren nach Sachsen, und hielt die Winter-Quartiere bey Wittenberg. Im Jahr 1547 den 24 April fieng er in der Schlacht bey Mühlberg mit eigner Hand den Hertzog Ernst von Braunschweig, dessen damahls geführtes mit Silber beschlagenes Schwerd noch zum Andencken in der Rüst-Cammer zu Carolath verwahret wird. Vor solche Heldenthat schlug ihn der Kayser Carl V und der König Ferdinand in dem Lager zum Ritter, und hängten ihm die goldne Kette um. Im Jahr 1549 verwaltete er die Landes-Hauptmannschaft des Glogauischen Fürstenthums. Im Jahr 1552 führte er 2000 wohl montirte Reuter aus Schlesien nach Ungarn wider die Türcken. Im Jahr 1566 ließ er sich abermahls im Krieg in Ungarn brauchen, und wurde zu des H. Röm. Reichs ersten Kriegs-Rath bestellet. Im Jahr 1576 in der Grumbachischen Unruhe zu Gotha, war er nebst Graf Otten von Eberstein, und Christophen von Carlowitz, Kayserl. Commissarius, und ergab sich ihm zuerst der Hertzog Johann Friedrich II von Sachsen-Gotha als Gefangener. Er lebte nach diesem mit grösterm Ansehen in Schlesien, und besaß daselbst ansehnliche Güter: denn er hatte nicht allein Moska in Ober-Lausitz, sondern auch in Schlesien Wittgendorf und Hertzogswaldau, ingleichen das Städtlein Polckwitz im Glogauischen. Im Jahr 1561 kaufte er von Hansen von Rechenberg die Herrschaft Beuthen und Carlath im Glogauischen, und ward wegen seiner Helden-Thaten in dem folgenden 1562 Jahre darauf von Römisch-Kayserl. Majestät zum Freyherrn zu Beuthen erkläret. Er brachte auch daselbst Pfandes-weise an sich Freystadt und Sprottau, desgleichen versetzte ihm Hertzog Heinrich von Liegnitz 1568 die Herrschafft Parchwitz. Er starb zu Beuthen im 83 Jahr seines Alters den 23 Sept. 1591. Dornavii Christianus evergeta. Lucas. Sinapius Pohlius in Annal. Wrat. MSS. ad An. 1591. Die Geschichte dieses Helden fasset sehr wohl die bey seinem über dem Prachwitzer Thore in Stein gehauenen Wappen stehende Inscription, welche in des Herrn von Sommersberg Silesiac. rerum Scriptor. T. III. p. 322. gelesen werden kan. Von seiner Gemahlin und Sohne siehe den Geschlechts-Artickel.

SCHOENANTHOS, siehe Binsen, (wohlriechende) im III Bande, p. 1889.

SCHOENANTHUM, siehe Binsen, (wohlriechende) im III Bande, p. 1889.

Schönau oder Schöna, Lateinisch *Schænovia*, eine kleine Königl. Stadt im Fürstenthum Jauer in Schlesien, am Katzenbach, 4 Meilen von Jauer gegen Westen gelegen, zu dem Hirschbergischen Weichbilde gehörig. Sie ward im Jahr 1296 von Hertzog Boleslao dem Streitbaren erbauet, und wegen der lustigen Lage mit diesem Nahmen beleget. Im Jahr 1381 hat die Stadt aus eigenen Mitteln die grosse Pfarr-Kirche erbauet, nichts destoweniger hat sie dieselbe im vorigen Jahrhundert den Jesuiten einräumen müssen. Nahe bey der Stadt befindet sich auch der fürnehme Ritter-Sitz Alt-Schönau, von dem unten ein Artickel handelt. Ohnfern der Stadt siehet man auch die Uberbleibsale eines alten Schlosses, welches Otto von Zedlitz im Jahr 1534 von der Stadt mit allen Gerechtigkeiten, laut Königl. Confirmation, erkauffet hat. Bey Lebzeiten Hertzogs Boleslai des letzten zu Jauer, 1368, befand sich auch ein Amt-Haus zu Schönau, über dessen Cammer-Güter Hans von Zedlitz, Hoppe genannt, Burggraf war. Im Jahr 1639 brannte das Städtlein Schönau ab, sammt der Kirche und Schule; auf dem Glocken-Thurme musten die Glocken für grosser Hitze zerschmeltzen, und endlich desselben Spitze und Mauern zerfallen; nur das Rathhaus wurde noch kümmerlich erhalten. In dem folgendem Jahre gieng bey diesem Städtlein ein scharffes Treffen vor zwischen dem Schwedischen General Stalhanß und den Kayserlichen, wobey letztere den kürtzern zogen, und dem Schwedischen General viele Stücke und Bagage überlassen musten, die Obristen, Warlowsky und Lempkhe aber wurden gefangen. Sonsten bringet der vorbey ströhmende Katzbach der Stadt bisweilen vielen Nutzen, bisweilen aber auch grossen Schaden, wie im Jahr 1608, als das Wasser das Hirschbergische Thor überstieg, und ohne den Schaden an Häusern, über 80 Menschen ertränckte.

Schönau, ein Ort in der Unter-Pfaltz, ins Chur-Pfältzische Ober-Amt Mosbach gehörig.

Schönau, ein Flecken im Schwartzwalde, zwischen Freyburg und Seckingen.

Schönau oder Schönaug, Lateinisch *Schœnaugia*, ein vormahls ansehnliches Cistercienser-Closter, nach der Regel des Heil. Benedicts in einem anmuthigen Thal, nicht weit von Heidelberg gelegen, welches Buggo oder Burchard II, Bischoff zu Worms, im Jahr 1135 auf des heiligen Bernhardi Anregen gestifftet, und verschiedene seiner Nachfolger am Bisthum, nebst andern Fürsten, Grafen und Herren, mit reichen Einkünfften versehen, auch die Päbste Innocentius III und Alexander IV stattlich privilegiret haben, heut zu Tage aber wüste lieget. Es war dasselbe sonderlich auch daher berühmt, weil die Hildegund sich unter dem Nahmen Josephs verkleidet darinnen aufgehalten, und ihr Geschlecht nicht eher als nach ihrem 1186 erfolgten Absterben offenbahr worden. Daher man ihr auch folgende Grabschrifft gemacht:

Omnis homo miretur, homo quid fecerit iſte,
Hæc cujus foſſa cineres concludit & oſſa,
Mas vivens patet, moriens ſed fæmina claret:
Vita fefellit, morsque revelat rem ſimulatam:
Hildegunt dicta, vita eſt in Codice ſcripta,
Maji biſſenis eſt hæc defuncta Kalendis.

Die Aebte sind einander in dieser Ordnung gefolget:

1. Conrad von Henneberg, war noch 1153 und vielleicht auch weiter hinaus Abt.
2. Gottfried, von welchem verschiedene von 1182 bis 1191 geschlossene Contracte zeugen.
3. Diepold, kauffte dem Graf Poppo von Lauffen 1196 das Land-Gut Locheim vor 400 Marck ab, und ward 1206 Abt zu Eberspach.
4. Walther von 1206 bis 1208.
5. Philipp 1209.
6. Daniel, dessen in einem mit Bertolden von Dirmstein geschlossenen Contracte von 1216 und in einem andern von 1218 gedacht wird.
7. Christian, lebte 1220.
8. Berthold, starb 1232.
9. Conrad, 1233.
10. Ulrich von 1242.
11. Rudolph, starb 1248.
12. Heinrich, war Abt 1251 und noch 1256.
13. Ebelin, lebte 1259 und noch 1263.
14. Otto, 1268.
15. Wernher, 1282 und noch 1287.
16. Johann, 1294.
17. Peter Cleman, 1304.
18. Jacob, 1312 und noch 1315.
19. Engelbert, richtete 1327 mit der Abtey Lobenfelt einen Vergleich auf.
20. Deutwin, wurde 1350 von dem Trierischen Ertz-Bischoff zum Executor der Bulle des Pabsts Clemens wider die Feinde Carls des IV bestellet.
21. Heilmann, 1363.
22. Peter, 1395.
23. Eberhard, 1405.
24. Conrad, 1423 und noch 1437.
25. Jacob, resignirte wegen hohen Alters 1520 den 21 Jun.
26. Marcus, danckte 1523 gleichfalls ab.
27. Nicolas.
28. Lorentz, 1527, starb 1529.
29. Sebastian, erwehlt den 11 Jenner 1529, lebte noch 1553.
30. Wolfgang Gartheiser, ist der letzte Abt gewesen, und hat sich nach erfolgter Reformation nach Worms begeben, wo er 1563 den 24 August gestorben ist.

Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I. p. 154. u. ff.

Schönau, ein Dorff mit einem secularisirten Benedictiner Mönchs-Closter in der Grafschafft Catzenelnbogen, bey Gewershausen.

Schönau, ein Dorff und Schloß in Nieder-Elsas zwischen dem Rheine und der Ischer, unterhalb Limburg, etwas abwerts vom Rheine gelegen, und zum Bisthum Straßburg gehörig. War gegen Anfang des ietzigen Jahrhunderts einem Herrn von Schönau zuständig, welcher sich damahls in Röm. Kayserl. Diensten befand, deswegen auch dieser Ort confisciret ward. Ichterheims Elsaßische Topograph. p. 58.

Schönau, ein Dorff bey dem Marcktflecken Gräßlitz in Böhmen.

Schönau, ein Dorff im Chur-Sächsischen Ertz-Gebürge, unweit Oederau.

Schönau, ein Dorff im Hennebergischen, unweit Schleusingen.

Schönau, ein Dorff im Hennebergischen, etliche Stunden von Schmalkalden.

Schönau, ein Dorff in Nieder-Hessen an der Schwalm, etliche Stunden von Treysa.

Schönau, ein Dorff in der Ober-Lausitz, in dem so genannten Eigenischen Districte, eine halbe Meile unterhalb Bernstadt, dem Closter Marienstern zugehörig, hat eine schöne Kirche benebst einer schönen Orgel, so allererst 1740 neu aufgeführet worden. Wabsts Histor. Nachr. des Churfürst. Sachs. Beyl. p. 118.

Schönau, ein Dorff in Thüringen, anderthalbe Stunde von Eisenach, an der Post-Strasse nach Gotha.

Schönau, ein Dorff in Thüringen, etliche Stunden von Gotha gegen Georgethal.

Schönau, ein im Stiffte Merseburg in dem Amte Lützen gelegenes adeliches Schrifft-säßiges Guth, von welchem dem Amt die Ober-Gerichte samt Steuer und Folge, ingleichen auf den Feldern die Ober- und Nieder-Gerichte; dem Besitzer aber die Erb-Gerichte zustehen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 108. in den Beyl.

Schönau, ein im Stiffte Merseburg im Amte Schkeuditz gelegenes Schrifftsäßiges Guth. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 110 Beyl.

Schönau, ein im Leipziger Creyß liegendes Ritterguth, so man unter die Commungüther des Raths zu Leipzig zehlet. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 72.

Schönau, ein im Ertzgebürgischen Creyse im Amte Zwickau und Werdau gelegenes Vorwerck. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 93.

Schönau, eine alte adeliche und nunmehro theils Freyherrliche Familie, so sich ehemahls in die Tyrolische und Schweitzerische Linie vertheilet gehabt. Jene ist 1356 abgestorben, diese aber floriret noch, und besitzet das Erb-Truchsessen-Amt in dem Stift Basel. Hyrus hat 1165 dem Turnier zu Zürich beygewohnet. Babo und Evrad waren um das Jahr 1209 Hertzog Heinrichs von Meranien Räthe. Conrad ist 1340 Landes-Hauptmann an der Etsch, Petermann aber Burggraf in Tyrol gewesen. Melchior, ein gelehrter Herr, bekleidete um die Mitte des 16 Jahrhundert die Stelle eines Landvoigts der 4 Waldstädte. Johann Rudolph und Johann Caspar thaten sich zu Anfang des 17 Jahrhunderts als Kayserliche Generals hervor. Frantz, Bischoff zu Basel, gesegnete 1656 das Zeitliche. Franz Heinrich Fridolin, Freyherr von und zu Schönau, war 1704 Domherr zu Aichstadt. Die Herrschaften Werr und Schwerstatt in dem Rheinfeldischen sind alte Stammlehen des Hauses. Pantal. P. 3. p. 483. Brandis Tyrol. Ehrenkr. Spangenb. Adelsp. P. 2. Bucel. Stemmat. P. 4. Es hat übrigens auch im Mecklenburgischen eine adeliche Familie von Schönau sich schon vor alten Zeiten bekannt gemacht, deren Stammgut vielleicht Schönau im Amte Starenhagen seyn mag. Spangenberg im 2 Theile des Adelspiegels gedencket derselben mehr als einmahl. Endlich zehlet auch Sinapius die von Schönau unter die älteste Familien in Schlesien, so im Schweidnitzischen und Jauerischen insonderheit bekannt seyn sollen. Er führet Johann von Schönau im Jahr 1422 als Hertzoglich-Liegnitzischen Rath an, und meldet zuletzt, daß diese Familie unter dem Ritter-Stande in Böhmen heut zu Tage gezehlet werde.

Schönau, (Elisabeth von) Aebtißin des Benedictiner-Klosters zu Trier, ein sehr gelehrtes Weibesbild und eyferige Schülerin der berühmten Hroswidä; Sie hat etliche Sachen geschrieben, als 1) von dem Ursprung, Namen und Erfindung der 11000 Jungfrauen: 2) Orationes Svasorias; 3) Volumen Epistolarum eruditissimarum. Sie starb im Jahr 1165, und hat ihr Bruder Egbertus ihr Leben beschrieben, so im Jahr 1628 zu Cölln gedruckt worden. Bapt. Fulgos. de foeminibus, quæ doctrina excelluerunt, Libr. VIII. c. 3 Voßius de Histor. Litt. I. II. c. 50 & 53. Von ihren vorgeschützten Visionen und Offenbahrungen, welche Jacob Faber heraus gegeben, will Voetius T. 3. Dissert. Select. p. 482 nichts halten, dergleichen auch Jacobus Usserius in der Vorrede seiner Antiquitat. Britannic. thut.

Schönau, (Johann Heinrich von) ein Reformirter Gottesgelehrter aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, von welchem im Druck heraus gegeben worden sind: Betrachtungen über die geheime Fürbildung der 6 Tage der Welt Erschaffung, Zürch, 1688 in 8 von 30 Bogen. Unschuldige Nachr. 1705.

Schönau, (Alt-) ein Flecken und Schloß mit einem Rittersitze im Fürstenthum Jauer in Schlesien, drey Meilen von der Stadt Jauer, dem Herrn von Schweinichen zuständig.

Schönau, Sunyawa (Ober- und Nieder-) sind zwey schöne Dörffer in Zips in Ungarn an den Lyptanischen Gräntzen unter dem so genannten Hohe-Wald, zu der Schebniker Herrschafft denen Jesuitern gehörig. Es haben allhier vor Zeiten lauter deutsche Leute gewohnet, und liegen sie in einer angenehmen Gegend, dannenhero auch der deutsche Nahme Schönau entstanden.

Schönau, (Stein) Dorf in Böhmen, siehe Stein-Schönau.

Schönauer, (Daniel) der Philosophie Magister und Prediger zu Syssach, hat heraus gegeben: XX Predigten über auserlesene Texte A. und N. T. Basel, 1671 in 4.

Schönaug, Kloster, siehe Schönau.

Schönaug, Schönaugen, ein Benedictiner-Mönchs-Kloster oder Abtey, 4 Meilen von Maynz in der Trierischen Diöces gelegen, so im Jahr 1190 gestifftet worden. Schamelii Kloster-Lexic. p. 27.

Schönaugen, siehe Schönaug.

SCHOENAUGIA, Kloster, siehe Schönau.

SCHOENAVIA, Stadt, siehe Schönau.

Schönaw, Geschlecht, siehe Schöna.

Schönbach, ein dem Freyherrn von Weitzenau gehöriges Städtlein im Voigtlande, unter Chur-Sächsischer Hoheit. Es sind den 11 April 1715 daselbst 43 Häuser abgebrannt.

Schönbach, ein Städtlein im Stifft Würtzburg.

Schönbach, ein Sächsisch Dorff im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig.

Schönbach, ein im Marggrafthum Oberlausitz im Budißinischen Creyse gelegener adelicher Rittersitz, dem Grafen von Hoym zuständig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 140.

Schönbach, ein anderes im Marggrafthum Oberlausitz im Budißinischen Creyse gelegenes Dorff. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 121.

Schönbach, ebenfalls ein Dorff in der Oberlausitz im Budißinischen Creyse. Wabsts Hist. Nachr. des Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 122.

Schönbach, ein adelich Ritterguth und Dorff in dem Leipziger Creyse des Churfürstenthum Sachsens, zu dem Amte Celditz gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churfürst. Sachs. Beyl. p. 76.

Schönbach, ein Chur-Sächsisch Dorff im Ertzgebürgischen Creyse, unweit Elsterberg.

Schönbach, (Johann Heinrich) der Philosophie Magister, hat im Jahr 1716 zu Zerbst

das Leben Doctor Johann George Neumanns, Professors zu Wittenberg, in lateinischer Sprache heraus gegeben.

Schönbach, (Joh. Wolffg.) gebohren zu Wiesenthal 1640 den 22 December, studirete zu Leipzig, und disputirete unter Schertzern wider die Socinianer, unter Rappolden über die Synopsin controv. ad formul. conc. wurde Tertius, und hernach Conrector in der Fürstenschule zu Grimma, und starb 1700 den 7 Julius.

Schönbach, (Stephanus) gebürtig von Magdeburg, der Philosophie Magister und beruffener Archidiaconus bey der Kirche zu St. Nicolai zu Leipzig, worzu er im Jahr 1546 vociret ward. Vogels Leipz. Annal. p. 165.

Schönbaum, ein in dem Dantziger Gebieth, auf der Frischen-Nehrung liegendes Kirchspiel und Dorf, so mit zu den Pertinentien der Stadt Dantzig gehöret. Abels Preußische Geogr. p. 454.

Schönbeck, Stadt und Amt in Magdeburg, siehe Schönebeck.

Schönbeck, ein Churfürstliches Brandenburgisches Amt in der Uckermarck Brandenburg, nebst einem herrschafftlichen Jagdhause.

Schönbeck, ein Dorff bey Mansfeld.

Schönbeck, eines der ältesten und ansehnlichsten adelichen Häuser in der Marck Brandenburg, welches sich auch in Pohlen ausgebreitet, woselbst es Szembeck genennet wird, und den Gräfl. Titul führet. Man will den Ursprung dieser Familie von Gerlachen herleiten, der von dem Kayser Carl dem Grossen, nachdem er die Sachsen überwinden helffen, soll geadelt worden seyn. Dessen Nachkommen sollen sich an den Kayserl. Höfen wohl verdient gemacht, und theils in der Marck Brandenburg niedergelassen haben. Dieses ist gewiß, daß die Märckische Scribenten derer von Schönbeck in den ältesten Zeiten gedencken, und mag das Churfürstliche Jagdschloß und Amt Schönbeck in der Uckermarck, ingleichen das Städtgen Schönbeck in dem Hertzogthum Magdeburg von ihnen erbauet worden seyn. Heinrich hat sich 1313 bey Rom wider den König Ruprecht von Apulien wohl verhalten, und ward deswegen von dem Kayser Heinrichen VII zum Ritter geschlagen. Er blieb in dem Treffen bey Crezi, und hinterließ Friedrichen, welchem der Kayser Carl IV 1355 eine jährliche Pension von 300 güldenen Pfennigen verschrieben, und seine beyden Söhne, Hebalden und Heinrichen, bey nächster Gelegenheit zu befördern versprochen. Simon, Henning und Laurentius haben 1487 dem Rath zu Straußberg einige wüste Feldmarcken verkauft. Von vorgedachtem Heinrich soll Peter herstammen, der bey dem Kayser Maximilian I in gutem Ansehen gestanden, und denselben aus der grossen Gefahr, darein er auf der Gemsen-Jagd in Tyrol gerathen, soll errettet haben. Von seiner Gemahlin, Margarethen von Schleinitz, hinterließ er 4 Söhne: Der älteste gleiches Nahmens hat sich zu des polnischen Königs Siegmunds I Zeiten in Preussen niedergelassen, und daselbst sein Geschlecht fortgepflantzet, welches vermuthlich abgestorben. Der andere, Nahmens Heinrich, soll seines Vaters Güter in Tyrol, welche gedachter Kayser ihm geschencket, angenommen haben; es mögen aber seine Nachkommen bald abgegangen seyn, indem die Tyrolische Scribenten derer von Schönbeck gar nicht gedencken. Der dritte, Eduard, hat in der Marck seinen Stamm fortgesetzet, und ist vermuthlich von demselben Claus abgestammet, der bey dem Marggrafen Hansen zu Cüstrin die Stelle eines Hofmarschalls bekleidet, und seine Güter in der Neumarck gehabt hat. Von dessen Nachkommen wurde Carl 1693 Cantzler des Johanniter-Ordens zu Sonneburg, nachdem er vorhero Neumärckischer Regierungs-Rath und Chur-Brandenburgischer Abgesandter auf dem Reichstage zu Regenspurg gewesen. Johann George aber war um selbige Zeit Chur-Brandenburgischer Obrister. Der vierte, Bartholomäus, gieng als Hauptmann zu Stendal mit Tode ab. Sein Sohn gleiches Nahmens muste als Chur-Brandenburgischer Abgesandter in Pohlen gehen, und wurde nachgehends von dem Könige Siegmund Augusten unter den pohlnischen Adel aufgenommen, allwo dessen Nachkommen obgedachter massen annoch floriren. Angeli Märck. Chron. Okolski Orb. Pol. Sein Bruder, Christoph, ist Domherr zu Havelberg und Chur-Brandenburgischer Rath gewesen. Ubrigens mögen auch Johann Carl von Schönbeck, Kayserl. und des Fränckischen Creyses General-Major und Obrister zu Fuß, der im Jahr 1719 auf seinen Gütern in Francken gestorben, und der Königl. Preußische Geheime Rath und Cantzler der Neumärckischen Regierung, Carl Friedrich von Schönbeck, welcher 1736 mit Tode abgegangen, auch hieher gehören.

Schönbeck, eine alte adeliche Familie in Pommern, welche mit der vorhergehenden in der Marck einerley Wappen hat, und folgends einerley Stamm seyn mag. Micrälius führet zuerst Asmum von Schönbeck an, der Hertzog Bogislaum X in Pommern ins gelobte Land begleitet, zu welcher Zeit auch Heinrich von Schönbeck im Wolgastischen begütert gewesen. Vermuthlich gehören auch folgende beyde zu denen des Geschlechts in Pommern, als George Asmus von Schönbeck, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Obrister von der Infanterie, und Curt Friedrich, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General-Major, ingleichen Hochfürstl. Weissenfelßischer Geheimer Rath und Cammer-Director, that sich im Jahr 1736 besonders hervor, und lebte noch 1742.

Schönbeck, Schönebecke, eine ansehnliche adeliche Familie in dem Hertzogthum Bremen, welche vor Alters Oumünde geheissen. Dietrich von Oumünde wird 1144 als Zeuge in einem Briefe angeführet. Friedrich war 1243 Canonicus zu Bremen. Im Jahr 1336 verkaufte Johann unterschiedene Güter zu Wilstede, Bockholde und Debbeshorne. Johann der jüngere von Oumünde, lebte um das Jahr 1357, und nahm zuerst von einem neu erbaueten Schlosse den Nahmen Schönbeck an. Johann III wurde 1465 zwischen Heinrichen, Ertzbischoff zu Bremen, und Gerharden, Grafen zu Oldenburg, zu einem Schiedsmann erwählet. Wilckinus von Schönbeck war 1477

Exe-

Executor des Testaments Nicolasens von Mandesloch. Im Jahr 1705 lebte ein Lieutenant von Schönbeck zu Kührstädt, um welche Zeit auch ein Rußischer General-Lieutenant von Schönbeck sich hervorgethan; ob derselbe aber zu diesen oder zu den vorherstehenden von Schönbeck gehöre, kan man nicht sagen. Mushard Theatr. nobil. Brem. I. 6.

Schönbeckius, (Adrian) gab heraus: Historie van alle Ridderlyke en Krygs-Orders, har Dragten, Wapen, en Zintecken, in t' Koper gesneden door Adrian Schoonebeck, seu, Descriptionem ordinum militarium, Amsterdam, 1678 in 8. Fabricii Bibl. Antiqu. p. 475.

Schönberg, oder Schönenberg, eine Herrschafft in Nieder-Hessen, ohnweit Hofgeißmar. Im Jahr 1462 wurde selbige von dem Landgraf Ludewig zu Cassel eingenommen. Das dazu gehörige Schloß, worauf die Herren von Schönberg ihren Sitz gehabt, ist im Jahre 1590 zerstöhret worden.

Schönberg, ein Schloß und Herrschafft in Mähren, in dem Olmützer-Creyse, unweit Eisgrube, dem Fürsten von Lichtenstein gehörig.

Schönberg, ein altes Schloß in Sachsen, so auf einem sehr hohen Berge bey Naumburg, da die Wotha in die Saale fleust, liegt, und anietzo ein Stifftisches Fürstliches Amt ist. Von diesem alten Schloß läst sich starck muthmassen, daß entweder das Geschlecht derer von Schönberg dasselbe erbauet, oder aber den Nahmen davon erlanget habe. Königs Adels-Historie II. Theil, p. 838.

Schönberg, ein Schloß in Meissen, zwischen Freyberg und der Stadt Meissen, welches noch heutiges Tages dem Adelichen Geschlechte von Schönberg zustehet.

Schönberg, ein Residentz-Schloß des Probstes zu Elwangen auf einem Berge, bey der Stadt Elwangen in Schwaben.

Schönberg, ein Schloß in Unter-Crain, 6 Meilen von Laybach, welches in Crainischer Sprache Schumberck genennet wird, und den Titul einer Herrschafft führet. Es hat ehemahls dem Adelichen Geschlecht von Schönberg gehöret, und ist, nach dessen in dem 15ten Jahrhundert erfolgtem Abgange, an die Grafen von Auersperg gelanget.

Schönberg, ein ziemlich festes Schloß im Brandenburgischen Preussen, in dem sogenannten Ober-Ländischen Kreyse. Ehedem ist es des Pomesanischen Dom-Probstes gewesen, anjetzo aber ist es ein Haupt-Amt, davon die Gräfliche Familie Linck von Linckenstein die Hauptmannschafft erblich besitzet. Es ist solches bey Königs Sigismunds in Pohlen mit dem Hochmeister Marggraf Albrechten geführten Kriege, im Jahr 1520 an die Königlichen Völcker übergegangen: darvon bey Caspar Schützen in der Chronicka des Landes Preussen Lib. X. p. 462. Nachricht vorhanden. Abels Preußische Geogr. p. 100.

Schönberg, oder Schomberg, ein Bergschloß und Amt in der dem Ertzstiffte Trier einverleibten Gefürsteten Abtey Prüm, eine Meile von Prüm. Es mag vermuthlich von dem ums Jahr 1103 allda gewesenen Abte Popo von Schönberg erbaut worden seyn. Siehe übrigens das Geschlecht Schönberg in Trier.

Schönberg, *Castrum Schœnbergense*, ein Brandenburg-Onolzbachisches Schloß und Amt, mitten in dem Nürnbergischen Territorio, und nicht weit von der Stadt Lauffen. Es ist eine ansehnliche Burggräfliche Veste ehedessen gewesen, woselbst denen Herren Marggrafen, als Burggrafen von Nürnberg, nebst andern hohen Regalien und Landes-Herrlichen Rechten, besonders die hohe und Fraißliche Obrigkeit zugehöret, wie sie dann von vielen Jahrhunderten her dieselbe geübet und behauptet. So viel als man aus den alten Urkunden ausfündig machen kan, so haben diese Veste mit aller Zugehör anfänglich die Hertzoge von Schwaben besessen, von welchen sie die Hertzoge von Bayern erhalten, von denen selbige an die Cron Böhmen gelanget, und von dieser, und zwar vom König Wenceslao ist sie an die Herren Burggrafen von Nürnberg, mit aller Hohen- und Niedern Jurisdiction gelanget. Um das Jahr 1361 war es ein Wittum vor die damahls lebende Burggräfliche Witthe, Elisabeth, wo es, in einem zwischen dieser Burggräfin mit ihrem Herrn Sohn, Burggraf Friederich, errichteten Vertrag, ausdrücklich eine Veste genennet wird. Im Jahr 1365 wurde das Schloß mit einem ansehnlichen Thier-Garten versehen. Des Amts Schönberg hohe Jurisdiction gehet von dem sogenannten Nessenau-Brücklein an der Pegnitz hinab, bis zu den dreyen Eichen, von dannen das Marck herauf zwischen beyden der Schönberger und Lauffer-Nessenau zur langen Wiesen, dann über das Letten-Bächlein, und an denselben zur rechten Hand hinter Wetzendorff, an der Pegnitz, welcher Fluß alsdenn bis an die Stadt-Mauren an Nürnberg abscheidet, von dar gehet es ferner vom Frauen-Thor die Fischbacher-Strasse hinaus, auf ernanntes Fischbach, Birnthan, auf Altdorff an das Siech-Haus, ferner an der Stadt-Mauer vorbey auf die Ziegel-Hütten, von dar auf Ernhofen, sodann oben am Berg gegen der Pfaltzgräflichen Wild-Bahn bis gen Weissenbrunn auf Ober-Heydelbach, und zwar an diesen hinum, an derselben Kalch-Ofen und hinter Geersdorff abermahls hinum, allwo es sich scheidet, und am Berg des Käßlohe, wieder herwärts ziehet an die Aetz (welche Aetz aber in des Amts Schönberg Jurisdiction verbleibet) durch den Reutterberg geraden Weg nach Weigenhofen, mitten durchs Dorff, da es abermahls das lauffende Bächlein scheidet, bis an die Erlwiesen, sodann den so genannten Flötzbach hinab an die Nessel-Mühl, hinter welcher es dem Bach hinab gehet, bis zu dem Eingange gedachten Nessel-Brücklein. In diesem Fraiß- und Wild-Bahns-Bezirck nun liegen unterschiedliche Dörffer, Weyler und Höfe: als das Hochfürstliche Haus und Dorff Schönberg, Nessenmühl, Letten, Wetzendorff, Röttenbach, Mittelburg, Schwaich, Malmspach, Hammer, Lauffenholtz, Unter- und Oberbürg, Mögelderff, Tülnau, Gleißhämmerlein, das Weyherhaus, Zabelshof, Fischbach, das halbe Dorff Birnthann, Eckstall,

Brunn, und Ober-Heidelbach, Gersdorff, Pülhof, Pötzling, Mayrsberg, Weigenhofen das halbe Dorff, ferner Himmelgarten, Rantzenhoff, Heymendorff, Rockenbrunn, Diepersdorff, Scharrerau, Leimburg, Moritzberg, Heylingen Mühl, Röß-Mühl und Ober-Mühl. Anbels Preußiſ. Geographie, I. Th. p. 439. Johann Paul Glücks Deliciæ Topo-Geographicæ Noribergenſes, p. 70 u. ff. an welchem letzten Orte ausführlich davon gehandelt worden.

Schönberg oder Schönenberge, eine kleine Stadt und Schloß im Hertzogthum Mecklenburg, nicht weit von Lübeck und 7 Meilen von Wißmar. Das Schloß war ehemahls die Residentz der Bischöffe; anjetzo aber iſt ein Amt-Haus daſelbſt. An dem Biſchöfflichen Schloſſe hat Wipert Blücher, der 17de Biſchoff zu Ratzeburg, viel erbauet.

Schönberg, ein Bergſchloß und Städtgen in Böhmen, in dem Moldauer-Creyſe, bey der Mulda, ſo von einigen Schönburg genennet wird.

Schönberg, eine reiche Abtey in der Schweitz, in dem Canton Solothurn, zwiſchen denen Weinbergen gelegen.

Schönberg, ein fein Städtgen in Schleſien, in dem Landshuthiſchen Weichbilde, recht an der Böhmiſchen Gräntze, zwiſchen Bergen und Wildniſſen, ohne Mauren und Wallgraben. Es hat den Nahmen von ſeiner erſten Herrſchafft erhalten. Nehmlich die edlen Herren von Schönberg haben es 1207 erbauet, und auf dem allda befindlichen Schloſſe, welches 1426 die Hußiten zerſtöhret, gewohnet. Die Kirche allhier ſtehet ſammt dem Glocken-Thurm auf einem hohen Berge, von Steinen aufgeführet, die Bürgers-Häuſer aber ſind höltzern. Das Städtgen gehöret ſeit 1352 dem Abte zu Grüſſau, und hat zum Wappen drey Berge, mit einem darauf ſpringenden Biber. Lucä Schleſiens curieuſe Denckwürdigkeiten, p. 933. 934 und 938.

Schönberg, ein Städtlein oder Marckt flecken nebſt einem nahe dabey gelegenem Schloſſe, in der Ober-Lauſitz, eine Meile von Görlitz, ſtehet dem Adelichen Geſchlecht von Löben zu. Vor Alters gehörte der Ort denen Bircken von der Duba, und zwar 1382 Benißius von der Duba, Hertzogs Johann zu Görlitz Hofmeiſter und Voigte zu Lauſitz und Budißin. Wie es aber von dieſem Geſchlechte abgekommen, findet ſich nicht, weil die dazu dienlichen Nachrichten durch Krieg und Brand von Handen gekommen ſind. Im 15ten Jahrhundert gehörte Schönberg dem berühmten George Emerichen, der das heilige Grab bey Görlitz erbauet, und noch mehr dergleichen Landgüter beſeſſen hat. Im Jahr 1636 war Hans Chriſtoph von Noſtitz, Rittmeiſter, Beſitzer deſſelben. Nachmahls hat ihn George von Löben, Churfürſtlich-Sächſiſcher Rath und Landes-Hauptmann in Ober-Lauſitz, an ſich und ſeine Nachkommen gebracht. Im Jahr 1688 hatte das Städtlein das Unglück, daß der gantze Marckt nebſt der Kirche und vielen andern Gebäuden abbrannte; doch die Kirche iſt viel beſſer als vorher, aufgebauet, auch andere Häuſer erſetzet worden. Groſſers Lauſitziſ. Merckwürdigkeiten, P. 3. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen, p. 128. der Beyl.

Schönberg, Schwäbiſche Stadt in der Grafſchafft Hohenberg, ſiehe Schemberg, im XXXIV. Bande, p. 1215.

Schönberg, ein Marckt flecken in Unter-Bayern, im Rent-Amt Straubingen.

Schönberg, ein Schrifftſäßiges Guth in dem Amte Voigtsberg, im Voigtländiſchen Creyſe des Churfürſtenthums Sachſen, zwey Meilen von Adorf. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen, p. 100 der Beyl.

Schönberg, Röth-Schenberg, ein Ritter-Guth und Dorff im Amte Meiſſen gegen Noſſen gelegen, auf welchem ſich die Haupt-Linie des Adelichen Schönbergiſchen Geſchlechts etliche Jahrhunderte hindurch aufgehalten.

Schönberg, ein Schrifftſäßiges Guth in dem Erb-Creys-Amte Meiſſen, im Meißniſchen Creyſe des Churfürſtenthums Sachſen. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen, p. 59 der Beyl.

Schönberg (Klein-) ein Chur-Sächſiſches Dorff im Amte Dreßden, drey Stunden von dieſer Stadt entlegen.

Schönberg, (Neu-) Schloß und Kloſter in Böhmen, ſiehe Neu-Schönberg, im XXIV. Bande, p. 310.

Schönberg, (Ober-, Nieder-, Mittel-, und Klein Neu-) vier Dörffer in dem Chur-Sächſiſchen Creys-Amte Freyberg, welche Caſpar von Schönberg in der Mitte des XVII. Jahrhunderts von den damahls der Evangeliſchen Religion wegen Vertriebenen aus Böhmen hat anbauen laſſen. Nachdem nehmlich ums Jahr 1652, als man die Evangeliſche Religion im Königreich Böhmen mit aller Macht vollends auszurotten bemüht geweſen, eine Anzahl Exulanten aus Gräflichen und Freyherrlichen Güthern ihre Zuflucht zu dem damahligen Beſitzer des weitläufftigen Ritter-Guths Pfaffroda, Caſpar von Schönberg, Churfürſtlich-Sächſiſ. Cammerherrn, Ober-Berg-Hauptmann des Ertz-Gebürgiſchen Creyſes, Amts-Hauptmann zu Freyberg ꝛc. genommen hatten, bekamen ſie von demſelben Freyheit, ſich auf ausgerotteten Holtzraumen, hart an der Böhmiſchen Grentze, als welche nur der Fluß Flöhe, worüber eine Grentz-Zoll-Brücke gehet, von Meiſſen ſcheidet, anzubauen, worauf in folgenden Jahren nach und nach mehrere dergleichen Exulirende aus beſagtem Königreiche ſich hieher begeben, welche theils eine halbe Meile davon nahe bey Olbernhau, dahin ſie ſich auch meiſtens hernach einpfarren laſſen, auch auf dergleichen Holtzräumen angebauet, woraus die kleinen Dörffer Mittel-, Nieder- und Klein-Neu-Schönberg entſtanden, gleichwie jene an gemeldter Grentz-Zoll-Brücke angebauete Fluhr Ober-Neu-Schönberg benahmet worden, die bis auf 55 Feuer-Stätte, ohne die Neben-, oder ſogenannte Auszugs-Häuſer zu rechnen, hernach angewachſen, davon die Einwohner nur meiſtens Hand-Arbeiter, viele auch

Hand-

Handwercks-Leute, und darunter nicht wenige zünftige, als Schlosser, Tischer, Schuhmacher, Zeugmacher, Fleischhauer, sind, die aber alle keine Bauer-Nahrung, sondern nur einen Garten-Raum haben. Anfangs bedienten sich diese Ober-Neu-Schönberger des öffentlichen Gottesdienstes zu Olbernhau: Nachdem sie aber mit Beschwerden zu den geistlichen Gebäuden, und sonsten beleget werden wollen, sonderten sie sich wieder. Dieses nöthigte den vorgedachten Gerichts-Herrn, Anstalten zu machen, hier eine eigene Kirche aufzubauen, und wurde demnach wegen der damals zur Zeit wenigen Einwohner, nur ein kleines höltzernes Gebäude auf dem sehr hohen Berge, insgemein der Haynen-Berg genannt, in dessen Thal meistentheils die Häuser liegen, errichtet, doch mit grossem Widerspruch der Olbernhauischen Kirchfahrt, als welche beym Hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dreßden darwider protestirte, und daraus einen weitläuftigen Streit ansponne, davon ein Band Acten in dem Pfaffrödischen Archiv befindlich, der aber endlich so geendiget wurde, daß der Bau im Jahr 1661 zu Stande kam. Hierauf war man bekümmert, dieses Kirchlein mit einem Prediger zu versehen; einen eigenen zu beruffen, hatte zur Zeit wegen zulänglichem Unterhalt wenig Ansehen, selbiges als ein Filial der Pfaffrödischen Kirche einzuverleiben, gieng sowohl wegen Entlegenheit von einer gantzen Stunde, als auch, weil selbige schon mit dem Filial Hallbach beleget war, nicht an. Durch einige benachbarte Prediger Wechselsweise selbiges bis zur anderweitigen Anstalt besorgen zu lassen, wurde am hohen Orte abgeschlagen. Endlich nachdem diese Gemeine eine geraume Zeit der Seelen-Pflege entbehren müssen, wurde vermittelt, daß der Pfarrer zu Dörrenthal ebenfalls vor gedachten Herrn von Schönberg gehörig, damahls Nahmens Trainer, gegen 37 Thaler jährlich Besold, den die Ober-Neu-Schönberger fundirten, nebst dem Genuß der Accidentien die Seelen-Pflege auf sich nahm, ohngeacht er eine gute Meile bis hieher zu reisen hatte. Nach Verlauff eines Jahres protestirte dessen eigene Kirchfahrt darwider, und als er einsmals hierher Sonntags, um die geistlichen Geschäffte zu verrichten, reisen wollen, verlegten sie ihm den Weg, und brachten ihn mit Gewalt zurück nach Dörrenthal. Es sahe sich demnach gedachter Stiffter und Patron der Kirche noch mehr genöthiget, einen eigenen Prediger hierher zu setzen, worzu unterschiedene mit demselben befreundete vornehme von Adel aus Liebe zum Worte GOttes und Fortpflantzung desselben etliche 100 Thaler Vermächtnisse, davon zu den vorerwehnten jährlichen 37 Thalern die jährlichen Interessen geschlagen werden konten, stifteten, gleichwie auch Ihro Churfürstl. Durchl. aus hoher Milde, aus Dero gleich dabey gelegenen Seyger-Hütte Grünthal in die 20 Meißnische Gülden jährliche Beneficia, die aber hernach von Nachfolger zu Nachfolger im Pastorat renoviret werden müssen, gnädigst verordnete, worauf denn nach und nach mehrere Vermächtnisse zum Unterhalt hiesigen Predigers, nachdem

ihm keine jährliche Decimen am Getraide ausgemacht werden können, erfolget, unter andern 1676, da oft gedachten Stifters ältester Sohn gleiches Nahmens, Chur-Sächsischer Vice-Berg-Hauptmann, bey seinem Absterben auf der Reise zu Turin in Italien 500 Thaler Capital hierzu, gleichwie auch 500 Thaler zu Erbauung einer neuen Kirche allhier vermacht, davon die jährlichen Interessen an 25 Thalern auf dem Hochadelichen Hause Pfaffroda fallen. Wie nun dieses alles glücklich verrichtet war, so sahe die Römische Geistlichkeit in Böhmen dieses neue Kirchlein auf gedachtem hohen Berge mit feindseligen Augen an, absonderlich da noch immer mehrere Evangelische Böhmen sich hier niederliessen, auch in besagten Reiche in folgenden Jahren noch heimlich sich aufhaltende Lutheraner des Gottesdienstes sich hier bedienen konten. Sie war demnach dahin bedacht, wie sie diesem Orte dermassen zusetzen möchte, daß die Einwohner sich zerstreuen müsten. Zu dem Ende reitzete sie den damahligen Ertz-Bischoff zu Prage, und Fürsten des Heil. Römischen Reichs Johann Friedrich, Grafen von Waldstein, Herrn zu Dux ꝛc. auf. Derselbe hatte vor einigen Jahren in besagter Herrschafft Dux, so mit Meissen grentzet, insonderheit in dem Dorffe Fleye oder Flöhe seine noch übrige Evangelische Unterthanen theils mit List, theils mit Gewalt zum Römisch-Catholischen Glauben bringen wollen: weswegen er 2 Capuciner dahin verordnet, die sie in solchem Glauben unterrichten solten, mit dem Versprechen, daß, wenn sie binnen 14 Tagen durch diese Information nicht erleuchtet würden, und sie der Messe und Communion unter einer Gestalt beyzuwohnen, sich nicht entschlüssen könten, sie nicht darzu gezwungen werden, sondern die im Westphälischen Friedens-Schlusse zugestandene Emigrations-Freyheit genüssen solten. Allein, da gegen Verlauff der erwehnten 14 Tage dieselben gewahr wurden, wie man mit bewaffneten Bürgern aus Dux sie unter der Hand bewachte, machten sich viele des Nachts mit Hinterlassung des Ihrigen heimlich davon, und liessen sich gedachter massen auf dem Schönbergischen, wie auch einige auf den benachbarten Berbisdorffischen Ritter-Gütern darnieder. Hierüber beschwerte sich vorgedachter Ertz-Bischoff bey dem Churfürsten zu Sachsen heftig, beschriebe diese Exulanten als die ärgsten Missethäter, und wolte durchaus haben, daß sie ihm ausgeantwortet würden. Anfangs wurde wenig auf seine Anklage gesehen, nachdem gedachter Herr von Schönberg dieser Leute Unschuld genugsam dargethan hatte; allein dem ungeacht gerieth die Sache zu einer grossen Weitläufftigkeit. Der Ertz-Bischoff, Graf von Waldstein, brachte ein hohes Kayserliches Interceßions-Schreiben an den Churfürsten, um seinem Suchen Statt zu geben; hiernächst drohete er, den von den vorigen Besitzern der Herrschafft Dux mit dem Chur-Hause Sachsen zum Behuff des Bergwercks zu Freyberg 1584 und darauf zu unterschiedenen Flößholtz-Contract, vermöge dessen jährlichen viele 1000 Schragen daher auf

besag-

besagtem Flusse Flöhe geliefert werden, davon D. Müllers Freyberg. Annal. pag. 347 und 540 nachzusehen, auf einmahl aufzuheben. Es wurde hierauf eine Churfürstliche Commißon 1609 im Amte Frauenstein niedergesetzet, diesen Exulanten Doctor Sebastian Schubart, Rechts-Consulent in Dreßden, zum Advocaten zugegeben, und die Sache genau untersuchet, im Ausgange aber befunden, daß diese Leute gantz unschuldig, und auf solche Weise, um ihr Gewissen nicht bestricken zu lassen, sich zu retten genöthiget worden, nachdem die ihnen vermöge des Westphälischen Friedens Artic. 5 §. 12 zugestandene Freyheit zu emigriren, sie nicht erlangen können, ja, da solche Freyheit auf eine Zeit von 5 Jahren gesetzet ist, ihnen nicht einmal eine Frist von 5 Wochen gegönnet werden wollen, worauf der Proceß geendiget, und mehrbesagter Ertz-Bischoff wieder besänftiget wurde, absonderlich, da derselbe in unterschiedenen Jahren vorher nicht wenige Schönbergische Unterthanen in gedachter Herrschafft Dux, dahin sie wegen Verbrechen geflohen, und zur Römischen Kirche getreten waren, aufgenommen hatte, selbige aber jetzo ebenfalls auszuliefern, sich nicht entschliessen konte. Es ist ein Extract von den weitläuftigen Acten dieser Commißion ebenfalls in vorgedachten Pfaffrödischen Archiv zu befinden. Zu gleicher Zeit, oder kurtz vorher war diese Ober-Neu-Schönbergische Kirchen-Gemeine zu einem mehrern Anwachs gelanget, nachdem ein Böhmischer von Adel, Schroll von Schrollenberg, jenseit des Ufers der Flöhe, und Ober-Neu-Schönberg gegen über auf Böhmischen Grund und Boden, ein kleines Ritter-Gut Anfangs der Buchwald, hernach Böhmisch-Grünthal genannt, angebauet, seinen Sitz allda aenommen, und zu Unterthanen darein lauter Evangelische Exulanten bis auf 2 oder 3 anderweitige, die sich zum Römischen Glauben bekennet, aufgenommen hatte: selbigen gab er die Freyheit, sich des Gottesdienstes in der Ober-Neu-Schönbergischen Kirche zu bedienen, doch daß sie die Stolam dem Curato oder Parocho zu St. Catharinen-Berg, eine Meile davon gelegen, von jedem Actu ministeriali zugleich entrichten solten, nachdem dieses kleine Gut, zu dessen Filial Brandau, so auch dabey lieget, eigentlich gehöret. GOtt hat auch nach der Zeit diese kleine Gemeine dermassen in seiner Obhut erhalten, daß nicht nur keine Seele derselben von dem Evangelischen Glauben sich abwendig machen lassen, sondern sie auch beständig und bis auf den heutigen Tag, ohngeacht deren gedachte Gerichts-Obrigkeit jederzeit der Römisch-Catholischen Kirche eifrigst zugethan gewesen, besagte Religions-Freyheit genossen. Ubrigens ist mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts an statt der kleinen Kirche ein ansehnliches und räumliches Gottes-Haus meistens durch die Gütigkeit der Hoch-Adelichen Herrschafft erbauet worden. **Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen** auf das Jahr 1735, p. 573 u. ff. Siehe auch das Geschlecht: Schönberg, und zwar die Pfaffrodische Neben-Linie.

Schönberg, Schomberg, vor Alters auch Schönenberg, Schönperch, Schenberch, Schömberg, Schönperg, Sconberg, Sconenberg, Schönenburg, Schöninburg, Schumbergk, Schoneberc, ist eine der allerältesten und ansehnlichsten Familien im Römischen Reiche, welche wohl zu unterscheiden von den Reichs-Grafen (zu welchem Character sie im Jahr 1700 gelanget) von Schönburg, von denen ein besonderer Artickel folget; ingleichen von den Herren und Grafen von Schaumberg in Schwaben, die auch von Schönberg öffters genennet werden, siehe Schaumberg, wie auch Schaumburg, im XXXIV Bande, p. 1023 u. ff. Sie hat sich vor alten Zeiten, nicht nur bey nahe in allen Provintzien des Römischen Reichs, sondern auch fast in allen Königreichen Europä ausgebreitet, und vortreffliche Leute hervor gebracht, welche nicht nur zu den höchsten Hof- und Kriegs-Chargen, sondern auch theils zur Gräflichen, Hertzoglichen, ja zur Churfürstlichen Dignität gelanget, gleichwie auch einige derselben die Bischöfliche, Ertz-Bischöfliche, Cardinals- und andere hohe Würden mehr erhalten. Ihren Ursprung haben sie von den Herren von Bellmont, welche 588, und also bey nahe 600 Jahre vor Christi Geburt, aus der Italiänischen Provintz Tuscia, oder Toscana, in Graubündten sich niedergelassen, nachgehends sich theils ins Römische Reich begeben, ihren Namen verdeutscht, und sich von Schönberg genennet, siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel **Bellmont** im III Bande, p. 1064. wobey hier noch anzumercken, daß die daselbst angeführte Worte: „und haben sich in Deutschland „begeben, da sie ihren Namen verdeutscht und sich „von Schönberg genennet,„ mit den vorhergehenden nicht zu connectiren, sondern wie bey dem daselbst angeführten **Guler** zu ersehen, von einer andern und vor dem gemeldten Verfall vorhergehenden Zeit zu verstehen sind. Wie nun solches der nur gedachte in den Römischen Antiquitäten erfahrne Graubündtische Ritter, Johann Guler von Weineck, alter Landes-Hauptmann in Veltlin, Land-Ammann auf Davos, und Feld-Obrister über ein Regiment Bundes-Genossen, in seiner Rhätischen Chronicke (welche er im Jahr 1616 drucken lassen) bezeuget, auch von selbiger bey deren Recension in Hamb. Biblioth. Hist. T. 7. p. 21. gesaget wird, daß alles darinnen sehr glaubwürdig vorgetragen sey: also ist nicht zu zweiffeln, daß er darzu müsse guten Grund gehabt und solche Nachricht aus authentiquen, und insonderheit einheimischen Documenten (wozu er zu gelangen als ein vornehmer Mann des Landes sattsame Gelegenheit gehabt) gezogen haben, nicht zu gedencken, wie er die von Schönberg auch unter die Graubündtische von Adel zehlet, und damit anzeiget, daß auch einige vor Alters schon daselbst den Italiänischen Geschlechts-Nahmen Bellmont in den deutschen Schönberg verwandelt, wobey denn zu vermuthen, daß er von denselben selbst solche Nachrichten möge erhalten haben. In was vor Ansehen die Herren von Bellmont sowohl in Rhätien als andern Provintzien gestanden, ist in vorerwehnten Artickel Bellmont ausführlich gemeldet worden. Nur ist hier nöthig, zuförderst zu untersuchen, wenn sie ihren Geschlechts-Nahmen verdeutscht, und im Römischen Reiche sich niedergelassen, und

da ist es nicht ohne, daß es noch vor Kayser Carls des Grossen Zeiten geschehen; massen schon zu dessen Zeiten die Herren von Schönberg im Flor gewesen, und theils den Gräflichen Titel (welcher dazumahl nicht erblich war) geführet. Denn es zehlet Leznerus in der Corbeyischen Chronicke P. I. cap. IV. p. 40. dieselbe ausdrücklich unter diejenige vornehme Grafen und Herren, mit welchen gedachter Kayser im Jahr 775 nach Eroberung der Festung Brunsberge gerathschlaget, wie und wo er GOtt zu Ehren und Danckſagung ein Benedictiner-Kloster erbauen möchte. Welche Nachricht gemeldeter Autor in seiner Historie Carls des Grossen mit eben den Formalien wiederhohlet, und hinzusetzet, daß er solchen Punct aus dem Fontano genommen. Daß man aber nicht auf die Gedancken gerathe, als wenn durch diese Grafen und Herren von Schönberg, die ehemahligen Grafen von Schaumberg, oder die heut zu Tage florirende Grafen von Schönburg möchten zu verstehen seyn, so ist zu wissen, und den Geschichts-Kundigern auch bekannt, daß beyde Familien dazumahl diese Nahmen noch nicht gehabt, oder entsprossen gewesen, auch kan man nicht einwenden, daß der Nahme Schönberg gut deutsch klinget, da doch zu gedachten Kayser Carls des Grossen Zeiten die deutsche Sprache nicht solche reine verständliche Wörter gehabt; denn obwohl diese Sprache in den letztern Jahrhunderten am meisten excoliret worden, so sind doch viele Wörter, und insonderheit Nomina Propria, in den alten Zeiten, so gut als sie heut zu Tage klingen, im Gebrauche gewesen, wie solches die Nahmen Edelwald, Eitelfried, Edelberg u. a. m. bezeugen, von welchem letztern insonderheit beym Fabricio in Orig. Sax. L. I. f. 13. ad ann. 616 zu lesen. Da nun das Wort Berg lange vorhero, ehe die deutsche Sprache in Aufnahme gebracht worden, in Ubung, und mit einem andern Worte zusammen gesetzt gewesen, so ist nicht zu zweiffeln, daß es in folgenden Zeiten ohnveränderlich dabey geblieben, allermassen auch der Kayserliche Historicus Pet. Lambecius L. II. Comment. de Bibl. Cæs. C. V. f. 434 zugleich anzeiget, wie das Wort Scon, (denn die Herren von Schönberg in den alten und lateinischen Documenten fast insgemein Sconberg und Sconenberg genennet worden) an statt Schön von dem Münche Ortfrido, und also schon vor 900 Jahren, gebraucht worden. Nachdem nun also schon vor Kayſers Carls des Grossen Zeiten die Herren von Bellmont ihren Nahmen verdeutscht, und im Römischen Reiche unter dem Nahmen Schönberg gewohnet; als ist ferner zu untersuchen, in welcher Provintz sie zuerst ihren Sitz gehabt, und hierauf ist die Antwort, daß sie zur selbigen Zeit in Hessen am Diemel-Strom auf ihrem Stamm-Schlosse Schönenberg (wozu eine Herrschafft gleiches Nahmens gehöret) so noch heut zu Tage in der Hofgeißmarischen Feldmarck, wiewohl in den Ruinen zu sehen, gesessen; denn dieser Herrschafft findet man in den ältesten Zeiten erwehnet, und zehlet sie vorgemeldter Leznerus in Hist. Caroli M. C. XII nebst den Schlössern Plesse, Sichelstein, welche ebenfalls in Hessen, und nicht weit davon gelegen sind, unter diejenige Graf- und Herr-

schafften, so zu Zeiten Kayſers Otto I nicht dem Landes-Herrn gehöret, und dannenhero unter seinen Nachkommen den Marckgrafen zu Sachsen nicht vertheilet werden können. Man findet in Winckelmanns Historie des Landes Hessen P. II. c. XII. p. 313 ausführliche Nachricht, sowohl von diesem Schlosse und Herrschafft, als auch von dessen uralten Besitzern den Edlen Herren von Schönberg oder Schönenberg, wie er sie nennet, und hinzu setzet, daß sie sehr altes Geschlechts seyn, von welchen in den Archiven des Landes viele Nachrichten, aber keine richtige Stamm-Tafeln zu finden wären: ingleichen daß sie adeliche Lehns-Vasallen unter sich, und wichtige Güter inne gehabt. Es werden auch unterschiedene derselben, so in den ältesten Zeiten floriret, angeführet, und deren Nahmen gantz ohne Unterscheid, wie beym Zumbracht auf den Stamm-Tafeln dieses Geschlechts, Schönberg, Schönenberg, Schönenburg ꝛc. genennet. Deren Abgang scheinet zu Ausgang des XV Jahrhunderts geschehen zu seyn, als um welche Zeit vorgemeldter Autor das Verzeichniß derselben beschliesset, und dabey anmercket, daß die Steine von dem ruinirten Schlosse Schönenberg nachgehends im Jahr 1590 und 1591 nach Sabbaburg geführet, und zu der Mauer des Thier-Gartens gebraucht worden; ingleichen, daß dieselbe einen gecrönten Löwen sowohl in denen Wappen, als über dem gecrönten Helm geführet, und also das Haupt-Insigne einen Löwen, gleich denen von Schönberg in Meissen, gehabt. Zu diesen Edlen Herren mag gehören Günthram von Schönberg, dessen eheliche Hauß-Wirthin, Elisabeth von Empt, im Jahr 968 auf dem Turniere zu Merseburg den ersten Danck Herrn Wilhelm zu Waldstein, als einem Könige der Turnier-Vögte des Rheinstroms zugestellt, wie Rixner in Libr. Troj. fol. 46 berichtet. Nicht weniger Wurimbertus von Schönberg, der im Jahre 1141 unter die gefürstete Aebte zu Werden im Rheinlande gezehlt, und von einigen Scribenten ein Graf genennet wird. Wolf von Schönberg, Ritter, war im Jahre 1235 auf dem Turniere zu Würtzburg, welchen die Ritterschafft in Francken dahin verlegt hatte. Rixn. fol. 117. Ernst von Schönberg war im Jahre 1235 mit auf dem Turniere zu Ravensberg, welchen die Schwäbische Ritterschafft dahin verlegte. Ingleichen ist auch allem Vermuthen nach von dieser Branche abgestammet, Graf Ludolph von Schönberg und Dassel, von welchem D. Behr in den Steinbergischen Genealogien p. 52 meldet, daß er im Jahr 1282 einige Lehn-Stücke vom Churfürsten von Maynz inne gehabt; D. Meier in Orig. Pless. p. 230 berichtet von ihm, daß er im Jahr 1286 dem Kloster Stein eine halbe Hufe Landes verehret. Aus Hessen haben sich die Herren von Schönberg weiter am Rheinstrom ausgebreitet, und insonderheit im Ertz-Stiffte Trier einen beständigen Sitz genommen, von welchen die ehemahlige Hertzoge von Schomberg in Engelland herstammen; ingleichen haben sie sich in dem benachbarten Thüringen niedergelassen, von dar sie in Meissen gekommen, wie solches hernach besonders im Artickel Schönberg in Meissen, gleichwie von jenen im Artickel Schönberg im

Ertz-Stiffte Trier, oder in den Rheinlanden, (als welche beyde Branches noch heut zu Tage floriren) soll gesagt und ausgeführet werden, verhero aber sind diejenige Aeste dieses vornehmen Geschlechtes anzuführen, welche in unterschiedenen Provintzien ihren Sitz, nunmehro aber schon und theils vor langen Zeiten abgegangen sind, als a) In der Schweitz, von welchen Stumpffius in der Schweitzer-Chronicke fol. 372 umständlich berichtet, daß deren Stamm-Sitz Schönberg, wiewohl in Ruinen, in Turgow, an der lincken Seite des Wassers Tur, beynahe vor dem Dorfe Sulgant über, auf einem Weingart-Bergle zu sehen sey, so etwa durch die Appenzeller zerstöhret worden, von denen Besitzern, denen von Schönberg, unterschiedene berühmte Leute geistlichen und weltlichen Standes entsprossen gewesen, wie denn Johann von Schönberg im Jahr 1471 unter die Aebte des Prämonstratenser-Klosters Cappel in der Schweitz L. 6. c. 32 gedachter Chronick gezehlet wird, um welche Zeit dieser Schönbergische Zweig allem Ansehen nach verdorret; es ist aber derselbe aus dem benachbarten Rhätien dahin gekommen, und hat Anfangs den alten Geschlechts-Nahmen Bellmont geführet, und das Schloß Bellmont (wobey eine Herrschafft, heut zu Tage dem Canton Bern gehörig) im Pais de Vaux erbauet, von dessen ehemahligen Besitzern (die Spangenberg unter den Schweitzerischen Adel P. I Adelspiegels p. 120 zehlet) Andreas von Bellmont im Jahr 1165 dem Turnier zu Zürch mit beygewohnet, wie in Münsteri Cosmographie bey Beschreibung dieses Turniers zu sehen. b) Im Stiffte, und nunmehro Fürstenthum Ratzeburg, wie auch im Hertzogthum Mecklenburg. Im erstern haben die von Schönberg das Schloß und Städtlein Schönberg oder Schönenberg zu ihrem Sitz erbauet gehabt, welches nach deren Abgang die Bischöffe zu Ratzeburg zu ihrer Residentz erwehlet, so schon um die Mitte des XIII Jahrhunderts geschehen, um welche Zeit Ludolph von Schönenberg allhier floriret, der im Jahr 1251 ein Diploma Hertzogs Johannis zu Sachsen-Lauenburg, so er der Stadt Hamburg gegeben, und in Peter Lambeccii Historie dieser Stadt L. II p. 406 zu lesen, als Zeuge unterschrieben. In Mecklenburg haben sie das Ritter-Guth Schönenberg im Amte Wredenhagen zu ihrem Sitz gehabt, worzu hernach Frauenmarck im Amte Crivitz gekommen. Der Index Nobilit. Megapolit. p. 58 saget ausdrücklich, daß sie aus Sachsen dahin sich begeben. Sie sind noch im vorigen Jahrhunderte im Flor gewesen, und machte sich einer von Schön- oder Schönenberg, wie sie sich eigentlich genennet, im Jahr 1678 als Dänischer Obrister bekannt. Weil sein Regiment in dem Treffen, und insonderheit bey Bestürmung der Stadt Malmoe in Schonen sehr ruiniret, und hernach untergesteckt worden, ward er von seinem Könige beordert, ein Regiment zu Pferde aufzurichten, und ihm 4000 Thaler dazu gezahlet; muste sich aber bald hernach beschuldigen lassen, als wenn er diese Gelder in der Gegend Hamburg nicht wohl angewendet, weswegen er nach Coppenhagen gefordert, und auf das Castell gesetzt wurde. Nachdem er darauf bey Ablegung seiner Rechnung unschuldig befunden worden, und seine Dimißion erhalten, bekam er von dem Bischoffe zu Münster Patente, 2 Regimenter zu werben. Man findet nicht, ob er in diesen Diensten des Bischoffs verblieben, und sein Leben geendiget; Auch ist hernach keiner von Schönberg aus dieser Mecklenburgischen Branche bekannt worden. Ubrigens hat sich dieses Geschlecht vor Alters zu Lübeck mit in der adelichen Juncker- oder Circul-Gesellschafft befunden, und wird in alten Diplomatibus Sconenberg geschrieben, Jac. a Melle Notit. Majorum p. 63. 100, ingl. 109, allwo unter andern Henrich Sconenberg im Jahr 1397 als Bürgemeister zu Lübeck, auch hernach im Jahr 1418 als Præfectus dieser Gesellschafft Johann Schönenberg angeführet wird. Es soll auch noch heut zu Tage ein Ritter-Guth Schönberg zwischen Hamburg und Lübeck anzutreffen seyn. c) Im Hertzogthum Crain. Von diesem Zweige giebt der Baron Valvasor in seinem grossen Wercke: Ehre des Hertzogthums Crain genannt, ausführliche Nachricht; zuförderst beschreibet er deren Stamm-Sitz Schönberg, in der Crainischen Sprache Schumberg genannt, und meldet, daß er nebst der darzu gehörigen Herrschafft, 6 Meilen von Laybach gelegen, auf einem felsigten Berge erbauet, und vormahls sehr feste, auch von grossen Gebäuden gewesen, die nunmehro, bis auf etliche Dächer, gantz zerfallen, und dahero nicht bewohnet werden; Ingleichen daß auf demselben schon im Jahr 1264 Otto und Arnold, Herren und Gebrüdere von Schönberg, gewohnet. Gleichwie auch nachgehends im Jahr 1280 Dieterinus, Herr von Schönberg, darauf seinen Sitz gehabt, welcher dem Kloster Sittich 18 Hufen Landes verkaufft. Es sind aber diese Herren von Schönberg im Jahr 1410 abgegangen, und gemeldtes Schloß und Herrschafft an die Herren, und nunmehro Grafen und Fürsten von Auersperg gelanget, von welchen vormahls eine Linie sich die Schönbergische genennet, wie D. Johann Ludwig Schönleben in Beschreibung des Auerspergischen Geschlechts berichtet, die aber schon vor mehr als 100 Jahren abgegangen. Es ist also ein Irrthum, wenn Wolffgang Lazius in Chorogr. Pannoniæ vorgiebt, daß Graf Albrecht von Görtz schon im Jahr 1305 dieses Schloß und Herrschafft in Besitz gehabt, und befindet man, daß er das Schloß, Marcktflecken und Herrschafft Sumberg, Somberg im Histerreich, 17 Meilen von Laybach und 4 Meilen von Mitterburg gelegen, welches auch einige Herren dieses Nahmens gehabt, mit selbigem confundire, wie aus Megiseri Annal. Carinth. p. 489 zu sehen. Ubrigens haben diese Herren von Schönberg das Erb-Landmarschalln-Amt in Crain besessen, welches hernach die Herren von Auersperg erhalten, und in dem Wappen, gleichwie oben auf dem Helm, einen Löwen geführet, siehe Valvasor l. c. L. 9, allwo es abgezeichnet zu finden. d) In Francken; Von diesem Aste ist Matthias von Schönberg nebst andern Fränckischen von Adel, wie Kixnerus fol. 127 Libr. Tr. j. schreibet, im Jahr 1295 auf dem Turnier zu Schweinfurt erschienen. Von Gottlieb, Herrn zu Schönau, meldet Münsterus in Cosmogr. p. 1092, daß er als ein Fränckischer von Adel auf dem

dem Turnier zu Bamberg sich befunden, und in Beschreibung des Turniers zu Ingolstadt, im Jahr 1484 gehalten, setzet gemeldter Autor, daß ein **Herr von Schönberg** als ein Fränckischer von Adel von dem Lande Francken zur Schau aufgestellet worden. **Balthasar von Schönberg** aus dem Stiffte Würtzburg ist im Jahr 1562 mit seinem Bischoffe, als dessen Rath und Amtmann, auf dem Kayserl. Wahltage zu Franckfurth am Mayn gewesen. Es haben aber diese Herren von Schönberg theils auf dem nunmehro ruinirten Schlosse Schönberg in der Grafschaft Erpach, (wozu unterschiedene Güter gehören, die heut zu Tage ein Erpachisches Ammt ausmachen) an den Rheinländischen Gräntzen, und auf dem Schlosse Schönberg, in der Marckgrafschafft Anspach gelegen, gewohnet, und findet man zu Anfang des vorigen Jahrhunderts derselben bey den Scribenten nicht mehr erwehnet, und scheinet, daß sie etwa um selbige Zeit in Francken abgegangen. Und e) in der **Marck Brandenburg**. Allhier werden die von Schönberg von **Enzelt** in seiner Chronick und von **Spangenbergen**, im Adelspieg. P. I. fol. 117 unter die Alt-Märckische von Adel gezehlet, gleichwie auch in dieser Provintz ein altes Ritter-Guth Schönberg zu finden. Von dieser Branche hat Herr **Lorentz** von Schönberg als Chur-Brandenburgischer Hofmeister bey der Fundation des im Jahr 1469 zu Stendal in der alten Marck gestiffteten Klosters zum Heil. Geiste, nebst unterschiedenen Fürsten und Grafen einen Zeugen abgegeben, wie in **Angeli** Märckisch. Chronicke p. 232 zu sehen. Er hat auch im Jahr 1474 eine Gesandtschafft an den König in Böhmen verrichtet, wie **Spangenberg** Lib. V. Chron. Henneb. anführet. Ein mehreres von dieser nunmehro abgestorbenen Linie wird des ehemahligen und berühmten Professors der Historie zu Franckfurth an der Oder, Herrn **D. Becmanns**, im Manuscript hinterlassene Märckische Land- und Adels-Historie, wenn sie zum Vorschein kommen möchte, an den Tag legen. In **Bayern** haben vor alten Zeiten Grafen von **Schönperch** oder **Schömberg** floriret, gleichwie daselbst unterschiedene Schlösser und Herrschafften dieses Nahmens anzutreffen sind, insonderheit das Schloß **Schönperg**, im Burckhäuser Rent-Amte in der Herrschafft Wald gelegen, auf welchem, wie **Wiguleus Hund** im Bayerischen Stamm-Buche P. I. p. 138. berichtet, diese Grafen vor Zeiten gesessen, unter andern **Raphold**, Graf von **Schönperg**, der im Jahr 1152 verstorben. Hierher gehöret auch derjenige **Alban von Schönberg**, Ritter aus Bayern, der besage der Turnier-Bücher, im Jahr 938 auf dem zu Magdeburg gehaltenen Turnier erschienen, und zum 4ten Actu desselben Spiels mit andern zwischen die Seile erwehlet worden. Es gehören aber diese Grafen und Herren von Schönperg nicht hieher, und hat man ihrer hier nur beyläuffig mit gedencken wollen, sondern ihr eigentlicher Stamm-Nahme heisset **Schaumburg** oder **Schaumberg**, welcher nach Bayerischer und Schwäbischer Mund-Art insgemein Schönberg ausgesprochen wird, ein mehres hievon siehe **Schaumburg** im XXXIV Bande, p. 1023 u. ff. Von denen Herren von Schönberg in Schlesien, Böhmen und Mähren, in Pohlen ꝛc. die von den Meißnischen Herren von Schönberg abgestammet, soll nachgehends gesagt werden.

Schönberg, ein adeliches Geschlecht im **Ertz-stiffte Trier**, insgemein die **Rheinländischen** genannt, und von welchen die vormahligen Hertzoge von **Schomberg** oder **Schönberg** in Engelland abgestammet. Diese haben sich, wie bereits in vorhergehenden Artickel gemeldet worden, aus dem benachbarten Hessen in dieser Gegend niedergelassen. Zwar wollen die beyden berühmten Genealogisten, D. **Spener** und **Imhof**, diese Rheinländische Herren von Schönberg von den ehemahligen Grafen von **Cleve** herführen, weil sie, gleichwie diese, acht Lilien im Wapen führen; allein es ist aus der Clevischen Historie nicht der geringste Beweis, oder nur einige Wahrscheinlichkeit von solcher Abstammung beyzubringen. Selbst diese Herren von **Schönberg** sind anderer **Meynung** hierinnen, und haben auch überdieß gedachtes Wapen allererst in den letzteren Zeiten angenommen. Denn **Veit Lud. von Seckendorff** erwähnet in seiner Histor. Luther. L. III. §. 32. Sect. X. daß ein Obrister, **Johann Bartholom. von** Schönberg, aus den Rheinlanden gegen die Meißnischen Herren von Schönberg ums Jahr 1686 bezeuget, daß sie (die Rheinländischen) vor Zeiten ebenfalls einen Löwen, wie sie, im Wapen geführt, und nachmahls erst anstatt dessen die Lilien-Stäbe angenommen hätten. Er zeiget hierdurch deutlich genung an, daß sein Geschlecht nicht von den Clevischen Grafen abstamme. Ubrigens ist bekannt, daß dergleichen Wapen-Aenderung in gewissen Fällen vor Zeiten bey den adelichen Geschlechtern nicht ungewöhnlich gewesen sey. Es gehören demnach diese Herren von **Schönberg** allerdings zu denjenigen, die von Rhätischen Herren von **Bellmont** abgestammet, und nachdem sie sich im Röm. Reiche niedergelassen, und ihren Nahmen verdeutscht hatten, zugleich anstatt des Bellmontischen dreyfachen niedergelegten Creutzes einen Löwen im Wapen zu führen angefangen. Es hat aber diese Linie im Ertz-Stiffte Trier schon in den ältesten Zeiten sich bekannt gemacht, massen im Jahre 996 **Friedrich** von **Schönberg**, Ritter, vom Rheinstrohme, auf dem zu Braunschweig gehaltenen Turniere zwischen den Seilen geordnet worden, wie mehr erwähnter **Rixner** fol. 49 und **Fr. Modius** in Pandect. Triumphal. T. II. fol. 31. bezeugen. **Werner** von **Schönberg** war im Jahre 1080 auf dem Turniere zu Augspurg, welchen **Hermann**, Hertzog zu Schwaben, daselbst anstellete, und ward als ein Ritter vom Rheinstrohme zwischen die Seile gestellet. **Ebenderselbe** fol. 63. **Heinrich** von Schönberg, Ritter, erschien im Jahre 1209 auf dem Turniere zu Worms, welchen **Philipp**, Hertzog in Schwaben, dahin verlegte. Ebend. fol. 113. **George** von **Schönberg** befand sich auf dem Turniere zu Ingolheim, welchen die Ritterschafft vom Rheinstrohme im Jahre 1337 allda anstelle-

te. Rixn. fol. 134. Es ist hierbey als etwas besonders anzumercken, daß um diese Zeit einige von dieser Linie sich noch des alten Geschlechts-Nahmens von **Bellmont** bedient haben, wie denn **Wilhelm von Bellmont** im Jahre 1019 zu Trier; und **Johann von Bellmont** im Jahre 1080 zu Augspurg an den Turnieren gewesen. **Münster.** in Cosmograph. Desgleichen hat **Popo de Bellmont** im Jahre 1103 der im Ertzstiffte Trier gelegenen gefürsteten Abtey Prüm; (allwo er zuvor Probst gewesen) und nachgehends auch der Abtey Stablo als Abt vorgestanden. **Bucelin.** P. II. Germ. Sac. Dieser letztere mag auch vermuthlich das in gedachter Abtey Prüm gelegene Bergschloß **Schönberg**, zu welchem heutiges Tages ein Amt gehöret, erbaut, und sich nachmahls davon benennt haben.

Von diesen Rheinländisch-Herren von Schönberg hat **Humbracht** in seinem Genealogischen Wercke vom unmittelbaren Reichsfreyen Rheinischen Adel drey Stamm-Tafeln, als Num. 211. 212. und 213, verfertiget, und sie gleichsam in drey Aeste vertheilt, welche jedoch viele Lücken noch haben, sonst aber sowohl im Nahmen als im Wapen unterschieden werden.

Den ersten Ast nennet er **Schönburg** oder **Schönenburg**, mit den drey Creutzen im Wapen, welche sie anstatt des Löwens vermuthlich deßwegen angenommen, weil sie damit das Andencken ihres Herkommens von denen von **Bellmont**, erneuern gewollt haben. Was den Nahmen anlanget, so ist schon im vorhergehenden Artickel aus dem **Winckelmann** erwiesen worden, daß selbiger in alten Zeiten bald **Schönberg**, bald **Schönenberg**, bald **Schönenburg** u. s. w. geschrieben worden, und hat **Humbracht** den Nahmen angegeben, wie er ihn meistentheils geschrieben gefunden, indem er davon keine Nachricht hat einhohlen können, da dieser Ast beynahe vor 100 Jahren abgestorben. Daß aber **Schönberg** deren eigentlicher Geschlechts-Nahme sey, wird aus dem folgenden zu ersehen seyn. Auf gedachter Stamm-Tafel nun ist zuerst **Humbert von Schönenburg**, der ums Jahr 1188 gelebet hat. Vom selbigen findet man in **Lucä** uralten Grafen-Spiegel, p. 602, daß er in einem Diploma des Ertz-Bischoffs zu Cölln vom Jahre 1189 als Zeuge angegeben, und ausdrücklich nach der alten Schreibarth de **Sconenberg**, (das ist, **Schönberg**) genennt wird. Es gehöret auch hierher **Johann** von **Schönberg**, welcher von **Lucä** eben daselbst p. 600 unter die Aebte des Closters Spanheim gezehlt, und von ihm gesagt wird, daß er im Jahre 1264 verstorben sey. **Reichwein von Schönberg** war ums Jahr 1294 Dom-Capitular zu Speyer. **Damian** von Schönberg, Ritter, war 1418 mit Chur-Trier auf dem Concilio zu Costnitz. **Diether** von **Schönberg**, Burggraf zu Altheim, und **Hanns** von **Schönberg** waren beyde Reuter-Obristen im Bauern-Kriege. In den folgenden Zeiten hat sich **Dietrich** von **Schönburg** hervorgethan. Er ward im Jahre 1522 Chur-Pfältzischer Burggraf zu Altzheim; 1525 Reuter-Obrister im damahligen Bauern-Kriege; und 1540 Chur-Pfältzischer Marschall. Er wohnete als Gesandter den Reichs-Tagen im Jahre 1541 zu Regenspurg, und Jahres darauf zu Nürnberg bey, und starb noch in eben demselben Jahre ohne Söhne. Sein Bruder, **Joachim**, aber zeugte 10 Söhne, von welchen folgende 5 zu mercken sind: 1) **Johann**, Herr zu Hartelstein und Ulmen, Chur-Trierischer Rath und Amtmann zu Schönberg, dem vorhin gedachten in der Abtey Prüm gelegenen Schlosse. Dieser ward ein Vater a) **Hugo Augustins**, der den Nahmen eines Gelehrten erhalten, und allem Vermuthen nach derjenige Augustus von **Schönberg** ist, von welchem **Reinhold Heidenstein** Libr. IX. Rer. Pol. meldet, daß er im Jahre 1537 wegen Chur-Maynz, Chur-Cölln, Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen, bey vorgegangener Wahl Königs **Sigismunds** in Pohlen, als Gesandter zugegen gewesen. Im Jahre 1582 hat er sich unter den Chur-Trierischen Räthen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg befunden; und b) **Gotthards**, Chur-Trierischen Raths und Amtmanns zu Bern-Cassel. 2) **Daniel**, des Deutschen Ordens Ritter, welcher nachgehends desselben Ordens Comtur zu Pitschenburg in Brabant worden. **Sanders** Hist. Brabant. unter dem Titel **Pitschenburg**. 3) **George**, Dom-Probst zu Maynz, und im Jahre 1580 Bischoff zu Worms, der im Jahre 1595 seines Alters 65 Jahre mit Tode abgegangen. Er wird beym **Bucelin.** und andern Schrifftstellern in Catalogis Episcop. Wormatiens. von **Schomberg** oder **Schönberg**, niemahls aber von **Schönburg** genannt; 4) **Johann**, der im Jahre 1599 als Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier verstorben ist, von welchem ein besonderer Artickel folget; 5) **Hanns Valentin**, Fürstlicher Pfältzischer Amtmann zu Stromberg, ein Vater **Reinhards**, der im Jahre 1612 als Fürstlicher Wormsischer Rath und Hofmeister sich auf dem Kayserlichen Wahl-Tage zu Franckfurth am Mayne mit befunden. Er ist im Jahre 1617 verstorben. Dessen beyde Söhne, **Philipp Dietrich**, der im Jahre 1632; und **Hanns Philipp**, der 1624 mit Tode abgegangen, haben diesen Ast beschlossen.

Dem anderen Aste dieser Rheinländischen Linie im Ertzstiffte Trier wird von **Humbrachten** auf deren Stamm-Tafel der rechte Nahme **Schönberg** gegeben, und im Wapen vorgedachte Lilien-Stäbe nebst sieben weissen Schilden beygeleget. **Dieses ist der einzige Ast, der noch von den Rheinländischen Herren von Schönberg im Flore stehet.** Es weiß aber mehrgedachter **Humbracht** derselben Stamm-Tafel erst mit **Cuno** von Schönberg, Rittern, Burg-Grafen zu Schönberg und Cochheim, der im Jahre 1272 verstorben, anzufangen, obwohl diese Herrschafft weit länger vorhero in dieser Gegend, und zwar vermuthlich bald nach **Carls** des Grossen Zeiten, ihren Sitz gehabt. Denn sie sind vor Alters Burggrafen zu Oberwesel in diesem Ertzstiffte gewesen, dahero sie sich auch von langen Zeiten her von **Schönberg auf Wesel** genennt haben, wie aus dem folgenden zu ersehen seyn wird. Da sie nun diese Würde, und zugleich die Herrschafft über gedachte Stadt schon

im Jahre 1233 auf Begehren Kayſers Friedrichs des II, (als welcher ſie dem Reiche unmittelbar zugeeignet, in welchem Stande ſie auch verblieben, bis ſie im Jahre 1312 der Churfürſt zu Trier erhalten,) niedergelegt, wie Tromsdorff in ſeiner accuraten Geographie p. 331 meldet: ſo iſt leichtlich zu erachten, daß ſie ſelbige ſchon längſt vorher mögen beſeſſen haben, abſonderlich, da ſie in Anſehung dieſes Burggrafrechts und der Herrſchafft über ſelbige Stadt, wie gleichfalls Tromsdorff berichtet, gantz nahe dabey auf einem hohen Berge ihr Stammſchloß Schönberg erbauet gehabt, welches im Jahre 1689 von den Frantzoſen gantz verwüſtet worden. Hierbey iſt merckwürdig, daß dieſe Herren, da ſie das Burggrafrecht über Weſel verlohren, dennoch nicht gleich den Burggräflichen Titel fahren gelaſſen, ſondern ſich noch einige Zeit Burggrafen zu Schönberg und zu Cochheim, (einem Schloſſe und Städtlein an der Moſel, ohngefehr 2 Meilen von Weſel) genennt haben. So hat gemeldeter Cuno, mit welchem die ordentliche Stammreihe angefangen wird, wircklich dieſen Titel geführt, deſſen ſich auch ſein Sohn Cuno, und zwar zuletzt, bedient hat. Dieſer jüngere Cuno iſt, nach Humbrachts Berichte, doch ohne die Urſache davon zu melden, im Jahre 1282 vom Kayſer Rudolphen I belagert worden, weil er vielleicht ſeine Forderung auf Weſel hervorgeſucht, und deswegen mit Gewalt genöthiget worden iſt, davon abzuſtehen. Von ſeinen drey Enckeln wird Hartmann, Chur-Pfältziſcher Burgmann zu Weinheim und Wyrich, (der als Abt auf St. Jacobsberg zu Maynz im Jahre 1362 verſtorben) nebſt ſeinen zween Brüdern, Schönberg von Lorch genannt; Dietrich aber von Schönberg pflantzete ſeinen Stamm fort, und ward ein Aeltervater Eberhards von Schönberg, der ſich zuerſt nur auf Weſel genannt hat. Dieſes Eberhards Enckel, Adam von Schönberg auf Weſel, ſo 1495 mit dem Churfürſten von Trier auf dem Reichstage zu Worms geweſen, und 1507 als Chur-Cöllniſcher Hofmeiſter geſtorben, hatte 2 Söhne, Johann und Friedrichen: 1) Johann hinterließ auch 2 Söhne, welche ihren Stamm fortgepflantzet, nemlich a) Johann Engelharden, Chur-Pfältziſchen Geheimden Rath, der zwar mit ſeiner Gemahlin, einer von Andlau, Nachkommen hinterlaſſen, deren Nahmen aber nicht aufgezeichnet worden. Ob etwan Johann Haubold von Schönberg aus den Rheinlanden, Pfaltzgräflicher Veldentziſcher Hofrath, dahin gehöre, läßt man dahin geſtellet ſeyn. In Lünigs Reichs-Cantzley, P. IIX, p. 192 wird angeführt, daß er im Jahre 1685 von ſeinem Hertzoge Leopold an die Chur-Pfältziſche Regierung zu Heidelberg abgeſchickt geweſen, ihm anzudeuten, daß er nach Abſterben Churfürſt Carls zu Pfaltz, deſſen rechtmäßiger Nachfolger ſey. Es iſt auch vielleicht Frantz Anton, Freyherr von und zu Schönberg, hierher zu rechnen, der ſich zu Wien im Jahre 1732 mit Anna Maria Victoria, Baroneſſe von Galen aus Brixen in Tyrol, verwittweten Gräfin von der Lippe-Brückeburg, (wiewohl ſie ſich, nach ihres Gemahls Tode, des Titels einer Gräfin von der Lippe, nach Empfang einer Summe Geldes begeben hat,) vermählt hat. Er ſtarb im Jahre 1733, und ward ihm nach ſeinem Tode ein Sohn gebohren, der nebſt der Mutter zu Schwerſtadt lebet; und b) Dietrichen, Herrn zu Burweiler, welcher 1568 unter dem Pfaltzgrafen Johann Caſimiren in Franckreich den Proteſtirenden als Obriſter gedienet. Es berichtet Thuanus Libr. XL. Hiſt. von ihm, daß er auf Befehl des Printzens von Conde, den Italiänern ein glückliches Treffen geliefert habe, in welchem er 2 Fahnen davon gebracht, deßwegen er auch von dieſem Printzen mit einer güldenen Kette beſchenckt worden. Nachgehends hatte er dem Könige in Franckreich, Heinrichen IV, gute Dienſte geleiſtet, bis er endlich im Jahre 1590, (Humbracht ſetzt 1589) im Monathe Mertz, in der Schlacht mit der ſo genannten Ligue, als Feldmarſchall geblieben iſt. Er hat einen beſonderen Ruhm ſeiner Tapfferkeit hinterlaſſen, wie aus Thuan. angeführten Buche zu erſehen iſt, welcher ihn zugleich Alſatiæ Regulum nennet, vielleicht wegen ſeiner wichtigen Güther, die er im Elſaß beſeſſen hat. Er hat ebenfalls ſein Geſchlecht fortgeſetzet, wiewohl die Nahmen ſeiner Kinder auch nicht gefunden werden. Wahrſcheinlich iſt es indeſſen doch, daß der vorhero gedachte Obriſte (in Königl. Frantzöſiſchen Dienſten, wie aus dem Verzeichniſſe der angeführten Hiſtor. Luther. zu ſehen iſt,) Johann Bartholomäus von Schönberg, einer von deſſen oder ſeines Vaters Bruders Nachkommen geweſen ſey. 2) Friedrich, des vorgedachten Johannes Bruder, nennte ſich auch auf Weſel, desgleichen auch Herr zu Schönberg bey Weſel, und ſtarb im Jahre 1550 im 66ſten Jahre ſeines Alters, nachdem er 2 Söhne gezeugt: 1) Friedrichen den jüngeren auf Weſel, Amtmannen zu Simmern, und einen Großvater a) Otto Friedrichs, Freyherrns von Schönberg, welcher als Kayſerl. und Chur-Maynziſcher Cammerherr, Kriegsrath, General-Feld-Zeugmeiſter und Obriſter zu Fuſſe über das Würtzburgiſche Regiment, im erſten Treffen bey Leipzig 1631 geblieben, nachdem er ſowohl in Kriegs- als Staats- und vornehmlich auch in Geſandtſchaffts-Sachen nützlich gebraucht worden. b) Johann Carls, Grafens von Schönberg auf Weſel, Kayſerl. und Chur-Maynziſchen Raths, wie auch Ober-Amtmanns zu Königſtein, welcher 1620 Kayſerl. Geſandter an die uniireten Fürſten, und 1625 am Däniſchen, bald hernach auch am Spaniſchen Hofe geweſen iſt. Er hat einen Sohn, Emanuel Maximilianen, Grafen von Schönberg, nachgelaſſen, der als Kayſerl. Cammerherr ohne Erben abgegangen. 2) Meinharden von Schönberg auf Weſel, der Pfaltz Erbmarſchallen, gieng als Obriſter unter Pfaltzgraf Wolffgangen zu Zweybrücken mit in Franckreich, den Proteſtanten beyzuſtehen, und ſtarb 1596 als General-Feldmarſchall, nachdem er 3 Söhne, Hans Otten, Heinrich Dietrichen und Hans Meinhardten, gezeuget. Der erſte, Hans Otto von Schönberg auf Weſel, war Chur-Pfältziſcher Geheimer Rath und Amtmann zu Bacherach. Der andere, Heinrich Dietrich von Schönberg

auf Wesel, war anfangs Chur-Pfältzischer Rath und Obervoigt zu Heidelberg, nachmahls aber Hofgerichts-Präsident. Er verrichtete im Jahre 1619 bey den damahligen Böhmischen Unruhen eine Gesandtschaft am Chur-Mayntzischen Hofe. Londorp. Act. Publ. P. II. L. 7. p. 110, und hinterließ bey seinem 1621 erfolgten Tode Hans Eberharden, Freyherrn von Schönberg, und Otto Heinrichen, von denen der erste Chur-Bayerischer Obrister gewesen; von dem andern aber findet man weiter nichts aufgezeichnet. Ob vielleicht der ums Jahr 1676 gewesene Kayserl. Cammerherr, Melchior Friederich, Freyherr von Schönberg; imgleichen der noch im Jahre 1709 am Kayserl. Hofe sich befindende Carl Friedrich, Graf von Schönberg, von einem derselben abgestammt, kan man nicht gewiß sagen. Der dritte Sohn Meinhards, Hans Meinhard von Schönberg, auf Wesel, war Chur-Pfältzischer Geheimer Rath, Amtmann zu Bacherach, Ambassadeur in Engelland, wie auch Statthalter in Jülich und Cleve, und starb 1616. Er begleitete den Pfaltzgrafen Friederichen V nach Engelland, als derselbe mit des Königs Jacobs I Tochter Beylager halten wolte, und verehlichte sich daselbst mit Annen Sutton, Gräfin von Dudley, welche ihm 1608 den weltberühmten Hertzog Friedrich von Schomberg, von dem ein besonderer Artickel handelt, gebohren hat. Derselbe zeugte mit seiner ersten Gemahlin, Johannen Elisabeth von Schönberg, 5 Söhne, von denen die beyden jüngsten, Heinrich und Otto, in Niederländischen Kriegsdiensten ihr Leben geendiget. Die 3 übrigen waren 1) Friedrich, Graf von Schönberg auf Wesel und zu Mertola, Freyherr zu Altorf und Babersen, Grand und General in Portugall, welcher von seinen beyden Gemahlinnen, a) einer Freyin von Buchholtz, und b) einer Freyin von Spaan, keine männliche Erben gelassen, und zuletzt zu Griesenheim im Rheingau soll gewohnet haben. 2) Meinhard, Hertzog von Leinster, Grand von Portugall, Graf von Mertola, Freyherr von Labersen und Altorf, Herr zu Coubert, Noyent ꝛc. Ritter vom Hosenbande und Königl. General in Engelland, welcher 1718 den 15 Februar in seinem 79 Jahre auf seinem Landguthe Hillingon bey Uxbridge in Engelland mit Tode abgegangen. Nachdem sein Sohn Carl Ludewig, Marquis von Harwich, den ihm Carola, Raugräfin zu Pfaltz, eine natürliche Tochter des Churfürstens zur Pfaltz, mit der er sich im Jahre 1683 vermählt, zur Welt gebracht hatte, im Jahre 1713 in Irrland als Englischer Obrister, das Zeitliche gesegnet; so ließ er sein Eheverbündniß mit einer Englischen Dame, Nahmens Box, öffentlich kund machen, und den schon 9 Jahre zuvor im Jahre 1704 mit derselben erzeugten Sohn legitimiren. Es hat aber derselbe des Vaters Tod nicht erlebet. Im Jahr 1715 verehlichte sich der Lord Heldeners mit Meinhards ältesten Tochter, und bekam mit ihr etliche 70000 Thlr. zum Heyrathsguthe. 3) Carl, Graf von Schönberg, war Englischer General, und fochte in der mit den Frantzosen 1693 bey Marsaglia in Piemont gehaltenen Schlacht mit ungemeiner Tapferkeit, ward aber tödtlich verwundet, und starb nach etlichen Tagen zu Turin, dahin man ihn auf Parole gebracht hatte. Zu diesem Aste, und vermuthlich zu Johann Meinhards von Schönberg, des jüngern, Söhnen, gehöret auch der Graf von Schönberg aus Engelland, welcher 6 Jahre in Italien gereiset, und als er im Jahre 1708 von Venedig nach Rom gehen wollen, zwischen Rimini und Pesaro von 4 Banditen, die mit seinem Postillion ein Verständniß gehabt, nebst einem seiner Pagen ermordet worden, ohnerachtet er die tapfferste Gegenwehre gethan, auch einen Banditen erschossen hatte; als aber die Räuber sich über dessen Cammerdiener, den sie schon übel zugerichtet gehabt, gemacht, kommen Leute herbey gelauffen, wodurch die Räuber verjaget, und an Rauben des vielen Geldes, so der Graf bey sich gehabt, gehindert worden. Desgleichen mag auch hieher gehören Frantz von Schönberg, Königl. Groß-Britannischer Staats-Minister, und im Jahre 1695 gewesener Ambassadeur am Königl. Spanischen Hofe, allwo er auch die Holländischen Affairen besorget. Von ihm wird in dem monatl. Staats-Spiegel, 1699 im Jul. p. 79 gemeldet, daß ihm der Hof wegen eines vorgegangenen Disgousts verbothen worden. Weil sich aber Engelland und Holland selbst für beleidigt gehalten, haben sie keinen andern Minister dahin abschicken wollen. Endlich ist, (wie in den Souverainen von Europa, p. 132 gedacht wird,) im Jahre 1700 die Sache beygelegt worden, und er zwey Jahre hernach von dar zurück beruffen worden.

Weil auch Humbracht ausdrücklich sagt, daß um die Mitte des XVI Jahrhunderts noch einige von diesem Aste gelebet hätten, deren Nahmen ihm nicht bekannt wären, so hat man Ursache zu vermuthen, daß Johann von Schönberg, der um diese Zeit anfangs Domherr zu Passau, hernach um das Jahr 1548 Abt zu Melck, und endlich im Jahre 1552 Bischoff zu Gurck gewesen, unter dieselben zu zehlen sey. Er wird von Bucelin. in Catal. Episc. Gurcens. von Schemberg; und im Catal. Abbat. Melcens. von Schönburg; bey andern aber von Schömberg genennet.

Den dritten Ast dieser Herren von Schönberg im Ertzstiffte Trier betreffend, so hat mehr gedachter Humbracht von demselben nur noch einen Theil, und gleichsam einen Uberbleibsel einer genealogischen Tabelle beygefügt. Er nennet dieselbe die Schönberge mit den Schilden, welches Wapen der andere und vorhero beschriebene Ast in diesem Ertzstiffte dem ihrigen beygefügt, und sonder Zweiffel damit andeuten wollen, daß selbiger Zweig etwan gegen Anfang des XIII Jahrhunderts von ihr abgestammet, gleichwie er ebenfalls seinen Sitz um Wesel gehabt. Es ist aber derselbe schon beynahe vor 100 Jahren abgegangen. Endlich ist noch zu gedencken, daß einige davon von Schönberg, genannt Schmidtberg, andere aber von Schönberg genannt Homburg; und noch andere von Schöninburg und so weiter vor Alters sind beygenahmt worden.

Schönberg, (von) in Meissen. Diese zehlet Albinus in der Meißnischen Land-Chronicke f. 340.

340. unter die reichste und ansehnlichste adeliche Familien daselbst, wie sie denn noch heutiges Tages wichtige Güther an Schlössern, Städten und Herrschafften darinne besitzet. Sie werden in alten Urkunden auch öffters Schönenberg oder auch Scozenberg genennet. Wegen ihrer besondern Verdienste hat sie schon vor langen Zeiten Gelegenheit gehabt, gleich den Herren von Schönberg in den Rhein-Landen, zu den Freyherrlichen und Gräflichen Würden zu gelangen, welche sie aber iederzeit von sich abgelehnt. Derjenige Ast hingegen, welcher sich von dar in Franckreich niedergelassen, hat, nach den damahligen Umständen, und bey erhaltenen Graffschaften, Fürstenthümern und andern weitläufftigen Güthern, nicht umhin gekonnt, den Gräflichen und Hertzoglichen Titel anzunehmen. Sie führen in einem goldenen Schilde einen aufrechtstehenden gecrönten Löwen, dessen halbes Obertheil roth, das untere hingegen grün erscheinet. Aus dem goldenen gecrönten Turnier-Helme erhebt sich ein rother Löwen-Hals, mit roth-ausgeschlagener Zunge. Die Helm-Decken sind zu beyden Seiten roth und golden. Den Ursprung derselben will **Peccenstein** in Theatr. Saxon. aus der Schweitz herleiten, und berufft sich dabey auf den **Stumpfius** und **Reinerus Reineccius**, welche doch beyde in ihren angeführten Schrifften solcher Abstammung mit keinem Worte gedencken, wie sie denn auch keinen Grund haben kan, nachdem bekannt ist, daß die von **Schönberg** lange vorhero in Meissen geblüht haben, ehe der Adel in der Schweitz seiner erlittenen Verfolgungen wegen sich in auswärtige Provintzen zu begeben genöthiget worden. Mit besserem Grunde können wir dieselben, wie bereits in dem vorhergehenden Artickel gedacht worden, von den ehemahligen Herren von Bellmont herleiten, welche, als sie ihren Namen verdeutscht, und sich von Schönberg zu nennen angefangen, in Hessen und in den benachbarten Rhein-Landen sich niedergelassen, worauf sie sich auch in dem angräntzenden Thüringen, welches vor Alters mit Hessen einen Herrn gehabt hat, ausgebreitet, und von dar in Meissen gekommen. Daß aber dieselben ehemahls in Thüringen ihren Sitz gehabt, ist aus unterschiedenen Urkunden zu ersehen, welche in dem 1717 gedruckten grossen Wercke, Gotha diplomatica genannt, zu finden sind. Desgleichen ist auch in **Pertuch**. Chron. Portenſ. L. I. c. 2. ein Diploma vom Jahre 1168 zu finden, darinne **Bodo** de **Sconenberg** und dessen Bruder **Hugo** von Rudleibisburg, (als dessen Ritter-Sitze,) als Zeugen angeführet werden. **Ulrich** von Schönberg kömmt in einem Diploma des Bischoffs **Bertholds** zu Naumburg vom Jahre 1157 als Zeuge vor. Ferner ist in **Albin**. Chron. MSt. Episcop. Numburg. ein Diploma des Bischoffs **Udo** II zu Naumburg vom Jahre 1166 anzutreffen, welches in der **Diplomatischen Nachlese der Geschichte von Ober-Sachsen** P. VIII. p. 681. u. ff. zu lesen, vermöge dessen erwähnter Bischoff den Canonicis zu St. Mauritii etliche Hufen Landes geschencket, wobey achte des Geschlechts von Schönberg als Zeugen vorkommen. Die Nahmen dieser achte des Geschlechts sind folgende: **Ulderich**, und dessen Sohn **Berthold**, **Hartmundus**, **Hugo**, **Gottfried**, **Hermann**, **Johann**, **Volckmar**. Was den ersten, **Ulderich**, anlanget, so mag er vermuthlich derjenige **Ulrich** seyn, welcher im vorhergedachten Diploma vom Jahre 1157 angeführt worden. **Günther** von **Schoneberc** verkauffte im Jahre 1176 Azzoni, dem Bischoffe des Closters Bosau, zwey Hufen Landes zu Borschick gelegen, welche er vom Stiffte Naumburg zur Lehn getragen, welche Güther, nebst andern mehr, besagter Bischoff **Udo** nachmahls dem Closter zum Eigenthume übergeben, und wird in dem darüber ausgestelltem Diploma vorhergedachter **Hugo** de Rudleibisburg als ein Zeuge angegeben. Als Marggraf **Dietrich** zu Meissen das Frauen-Closter zu Eisenberg gestifftet, und der darüber aufgerichtete Fundations-Brief durch das Stifft Naumburg im Jahre 1217 confirmiret ward, finden sich unter den Zeugen **Günther** und **Hartmann** von **Schöninberg**. In **Pertz. Lambec.** Histor. der Stadt Hamburg, L. II. num. 406. ist ein Diploma enthalten, welches **Johannes**, Hertzog zu Sachsen, im Jahr 1252 der Stadt Hamburg ertheilt hat, darinne auf des Hertzogs Seite **Ludolph** von **Schonenberg**, Miles, als Zeuge benennet wird. Im Jahr 1256 ertheilte Marggraf Heinrich der Erlauchte einen Lehn-herrlichen Consens, in welchem er bewilligte, daß Friedrich von Reichenau etliche um Eisenberg gelegene Zins-Güther dem Closter daselbst zugewendet, wobey **Hermann** de **Schonenberg** als Zeuge erwähnet wird. Im Jahre 1271 verkauffte Beringer von Prießnitz, Ritter, etliche Güther an das Closter Pforte, in welchem Kauff-Briefe **Heinrich** von Schönberg, Ritter, nebst noch zween anderen, im Fall, daß das Closter mit der Zahlung nicht einhielte, als Schieds-Richter bestellt wurden. Es scheinet, als ob dieser **Heinrich** von **Schönberg** in Thüringen in besonderem Ansehen müsse gestanden haben, massen ein Pergament-Brief mit anhangendem Siegel vorhanden, darinnen er, in aufhabender Commißion, dem Closter Heusdorff, auf des Probsts daselbst abgelegten Eid, etliche Güther zuerkennet. Und obgleich der darüber aufgerichtete Receß ohne Benennung des Jahres ist, so kan man doch aus den Umständen, sonderlich aus den dabey gewesenen Zeugen schliessen, daß er ohngefähr ums Jahr 1266 müsse seyn ausgestellt worden. **Friedrich** von **Schönberg**, Ritter, schenckte im Jahre 1278 dem Frauen-Closter zu Eisenberg etliche in der Gegend von Camburg gelegene Güther. In dem darüber ertheilten Briefe wird **Heinrich** von Schönberg als Zeuge nahmhaft gemacht. Sonst kommen auch noch in verschiedenen anderen Urkunden der Clöster Pforte und Heußdorff, **Heinriche** von **Schönberg** vor, als von 1277, 1289, 1291 und anderen, von denen man aber nicht sagen kan, ob sie von dem vorhergehenden unterschieden sind. **Matthias** von **Schönberg** war im Jahr 1296 auf dem Turniere zu Schweinfurth, welchen die Sächsische Ritterschafft daselbst anstellete. In einem Diploma, darinne Gebhard von Hartenstein, Miles, im Jahre 1297 zum Besten des Closters Buch an etlichen Güthern zu Krobelin renunciret, wird **Conrad** de **Schonenberc**, Miles, zum Zeugen angeführet. Im Jahre 1308 bestättigte Bischoff **Ulrich** zu Naumburg die von seinem

Vor-

Vorfahren, **Bruno**, dem Closter auf dem Berge zu Altenburg geschehene Ubergabe einer alten dem Marien-Magdalenen-Closter gehörigen Kirche, u. wird in dem darüber ertheilten Briefe Günther de Schonenberg als Zeuge ernennet. **Johann** von Schönberg starb um das Jahr 1334, und ist, wie einige glauben, durch dessen Absterben das unweit Naumburg gelegene alte Schönberg dem dasigen Stiffte heimgefallen: Wiewohl andere dafür halten, daß dieses Schloß, welches eigentlich Schönburg heisset, und von Ludewig dem Springer erbaut worden, niemahls dem Geschlecht von Schönberg gehöret habe. Zu welcher Zeit sie aber in Meissen ihren Sitz zuerst genommen, selbiges kan man so genau nicht bestimmen. Am allerwahrscheinlichsten ist aber, daß solches ums Jahr 1175 mit dem zu Freyberg aufkommenden Bergwercke geschehen sey. Worauf sie um die Gegend von Freyberg die Schlösser und Ritter-Güther Schönberg, von dem gemeinen Manne insgemein **Roth-Schönberg** genannt, zum Unterscheide des Hauses Grün-Schönberg, ohnweit Porschenstein, und andere mehr angebauet. Ein mehreres siehe weiter unten bey der Linie von Schönberg. Es haben auch die Herren von Schönberg von gedachter Zeit an sich des Berg-Baues beflissen, und den Landes-Herren durch diese Wissenschafft iederzeit ersprießliche Dienste geleistet, und sonderlich vom Jahre 1496 bis zum Jahre 1711 in unzertrennter Folge, anfangs als Berg-Räthe, hernach als Berg-Hauptleute, und endlich theils als Ober-Hauptleute des Ertz-Gebürges, theils aber als Ober-Berg-Hauptleute den Meißnischen Bergwercken vorgestanden. Zu deren Ruhme meldet auch **D. Moller** in Chron. Freyb. P. I. p. 444. daß, wenn vor alten Zeiten der Landes-Herr den Berg-Rechnungen zu Freyberg nicht persönlich beywohnen können, einer aus den geheimdesten Hof- und Berg-Räthen, gemeiniglich einer aus dem uralten wohl-adelichen Geschlecht derer von Schönberg, desselben Stelle habe vertreten müssen. Ja es haben einige derselben in alten Zeiten in der Stadt Freyberg, allem Ansehen nach, wegen des Bergbaues gewohnt, und daselbst den so genannten Thurnhof besessen, wie ebenfalls aus **Mollers** Chron. zu ersehen ist. Wenn auch **Praun** im adelichen Europa p. 661. Meldung thut, daß in **Maderi** Antiquit. Brunsuicens. p. 125. ein Diploma vom Jahre 1212 anzutreffen sey, worinne **Theodoricus**, Marggraf zu Meissen, die vornehmsten Meißnischen von Adel dem Kayser **Otto** von Braunschweig den Eyd der Treue schwören lassen, und hinzu setzet, daß von dem darinne benannten Adel nur allein die von **Schönberg** noch heutiges Tages im Flor stünden: so wird die vorhergedachte Wahrscheinlichkeit noch mehr bestärckt, daß sie wenigstens nach der Mitte des vorhergehenden (oder XIIten) Jahrhunderts sich in Meissen ansäßig gemacht haben mögen. Nachgehends findet man in **Wecks** Dreßdnischer Chron. p. 437. aufgezeichnet, daß **Herrmann** von Schönberg im Jahre 1271, als ein Meißnischer von Adel dem Land-Tage zu Grimme mit beygewohnt. Nicht weniger wird **Dietrich** von Schönberg in zwey Urkunden des Closters Grünhayn im Meißnischen Ertz-Gebürge vom Jahre 1270 und 1280 als Zeuge benennet. Insonderheit aber sind hier **Heinrich** und **Jacob** von Schönberg anzuführen, welche beyderseits gegen Ausgang des XIII Jahrhunderts, als Landgraf **Albrecht** in Thüringen mit seinen Söhnen in Unwillen gestanden, denen letzteren, als deren Obriste Kriegs-Hauptleute treulichen Beystand geleistet. Der erstere, nehmlich **Heinrich**, hat auch schon vorhero bey dem Meißnischen Marggrafen **Heinrichen**, dem Erleuchteten, in Diensten gestanden, wie **Spangenberg** im Adelspiegel P. II. p. 210. meldet. Von des andern Helden-Thaten ist in **Garzonii** Vita Friderici Admorsi p. 364. edit. 1606. und in **Grossers** Lausitz. Merckwürdigkeiten P. I. p. 52. u. ff. ausführlich nachzulesen. Um diese Zeit, oder doch nicht lange hernach, hat sich dieses vornehme Geschlecht in unterschiedene Häuser, als **Schönberg** (vorgemeldetes Stamm-Schloß) **Reinsberg**, **Sachsenburg**, **Stollberg**, **Porschenstein**, **Reichenau** und **Zschochau**, vertheilt, welche noch heutiges Tages im Flore stehen, und die hernach, iedwedes besonders, ausgeführet werden sollen, wenn man zuvor etliche Aebte aus diesem Geschlechte, desgleichen auch etliche andere Herren von Schönberg, von welchen man nicht findet, aus welchem letzt-gedachter Häuser sie abgestammet, wird angezeigt haben. Diese sind 1) **Heinrich** von Schönberg, welcher in **Melch. Matthes.** Chron. als der 40ste Abt des St. Peters Closters Benedictiner-Ordens, auf dem Berge vor Altenburg, ohne Benennung der Zeit seiner Regierung, angegeben wird. 2) **George** von Schönberg, der eben auf die Art, wie der vorhergehende, unter die Aebte des Cistercienser-Closters Grünhayn im Ertz-Gebürge gezehlet wird. 3) **Conrad** von Schönberg, Abt zu Alten-Zella, der wegen seiner Gelehrsamkeit und besonderen Gaben beym Churfürsten **Friedrich** II zu Sachsen in Raths-Diensten in gutem Ansehen gestanden, und von demselben zu öfftern Verschickungen gebraucht worden. Er ist im Jahre 1469 verstorben. 4) **Herrmann**, Abt zu Bürgel in Thüringen, ein Bruder des vorhergehenden, wie man aus einem alten Verzeichnisse derer von **Schönberg** in Meissen, die in gedachten Closter begraben liegen, ersehen kan. Ubrigens sind unfehlbar noch sehr viele Meißnische Prälaten und Aebte aus diesem Geschlechte unbekannt, woferne man Gelegenheit hätte, die noch in den nunmehro säcularisirten Clöstern Meißnischer Lande vorhandenen Urkunden durchzugehen, massen die Geschicht-Schreiber dieser Provintz melden, daß aus keiner Meißnischen adelichen Familie so viele Bischöffe und Aebte genommen worden, als aus der von Schönberg. Diejenigen anderen Herren von **Schönberg** Meißnischen Herkommens aber, welche man, wie gedacht, in keine Genealogische Ordnung bringen kan, sind ohngefähr folgende: **Heinrich** von Schönberg, welcher im Jahre 1466 Churfürsts Ernsts zu Sachsen Hauptmann zu Wittenberg war. **Lorentz** von Schönberg war ums Jahr 1469 Hofmeister eines Marggrafen zu Brandenburg. Als ferner im Jahre 1487 die Niederlande mit dem Röm. Könige **Maximilianus** in Krieg geriethen, und Kayser **Friedrich** III den Hertzog Albrechten zu Sachsen zum Obristen Feld-Hauptmann bestellte, ihm auch zugleich das Gouvernement in den Niederlanden auftrug, so

hatte

hatte gedachter Hertzog unter anderen Befehlshabern Ernsten von Schönberg bey sich, welcher hernach in der Eroberung der Stadt Grünberg sein Leben einbüßte. Fabricius Lib. VII. fol. 818 nennet denselben Virum fortem & generosum. Er liegt zu Antwerpen begraben, allwo ihm in der Marien-Capelle folgende Grabschrifft gesetzt worden:

Occidit Ernestus pugna imperio quoque doctus,
Saxoniæ aggreditur maxima jussa Ducis.
Hic *pulchri montis* gaudet cognomine Baro,
Occidit en! tumulo fundite thura sacro!

Bey dem im Jahre 1495 zu Worms gehaltenen grossen Reichstage haben sich unterschiedene von Schönberg von Seiten des Chur-Hauses Sachsen allda befunden, als: Caspar, Jacob, Anton, George und Hanns. Und obgleich Fabricius p. 842 den ersteren davon dem Geschlechte der Herren von Schönburg zueignet, so geschiehet es doch bloß aus Irrthume, massen weder um diese Zeit noch vorhero, so viel man weiß, keiner von selbigem Geschlecht den Nahmen Caspar geführt hat. Die

Linie zu Schönberg

ist also die Haupt-Linie, aus welcher, allem Vermuthen nach, die übrigen insgesammt abgestammt haben. Den Nahmen hat sie von dem vorgedachten Stamm-Schlosse Schönberg, insgemein Roth-Schönberg genannt, ohngefehr 2 Stunden von Freyberg und unweit Nossen gelegen, welches von dem ersten Ahnherrn, als sich selbiger aus Thüringen ums Jahr 1175 in Meissen niedergelassen, zu seinem Sitze mag erbaut haben. Zu seinen (des ersten Ahnherrns) Nachkommen gehören ohne Zweiffel Seyfried, Johann und Dietrich von Schönberg, Gebrüdere, denen Burggraf Herrmann zu Meissen einen Recognition-Schein im Jahre 1323 ausgestellt, über 60 Schock Groschen für eine gewisse Menge Getreyde. Es ist dieser Schein in der Diplomatischen Nachlese von Ober-Sachsen T. I. p. 292. zu lesen, und aus selbigen zu ersehen, daß diese von Schönberg zwischen Freyberg und Meissen gewohnt haben. Der erstere, Seyfried, mag bald hernach verstorben seyn, denn man findet in jetzo angeführtem Buche p. 294 und ff. einen Gunst-Brief Marggrafs Friedrichs Severus zu Meissen an essen 2 übrige Brüder, Dietrich und Johann von Schönberg, daß er an statt der gewöhnlichen Bethe von ihren Güthern mit 15 Gr. und 4 Scheffeln Getreyde zufrieden seyn wolle. Nachgehends florirte Peter von Schönberg auf Schönberg und Reinsberg, ums Jahr 1379, als der Fürsten (nehmlich Friedrichs und Wilhelms) Hofmeister, wie er in dem alten Verzeichnisse derjenigen von Schönberg, die im Closter, Alten-Zelle, begraben sind, genennt wird, zugleich auch gedacht wird, daß sein Weib Catharina geheissen. Vermuthlich ist dieser eben derjenige Peter von Schönberg, der im Jahre 1373 einen Zeugen abgegeben, als die Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, das Schloß und die Stadt Schleusingen, wie sie solches vom

Graf Heinrich zu Henneberg erlangt, an die Marggräfin zu Meissen, Catharinen, um achthalb hundert Schock guter Groschen verkaufft haben. Ja es ist auch zu vermuthen, daß derselbe auch einige Zeit bey dem Landgrafen Balthasar als Rath in Diensten gestanden, weil Georg Fabricius L. VI. Orig. Sax. fol. 660. beym Jahre 1377 folgende Nachricht giebt: Administrabat Balthasar Landgravius Thuringiæ rem publicam, & in consiliis utebatur præcipue *Schœnbergio*, equite Misnensi. Dabey denn wohl zu mercken, daß, ohnerachtet Landgraf Balthasar seinen Landes-Antheil in Thüringen gehabt, dieser Schönberg dennoch ein Meißner von Adel gewesen, welches auch dadurch bekräfftiget wird, weil man nach der Helffte dieses Jahrhunderts fast keinen dieses Geschlechts weiter findet, der aus Thüringen gewesen sey. Von seinen beyden hinterlassenen Söhnen, Casparn und Hannsen, hat der jüngere, Hanns, in der Schlacht wider die Hußiten bey Außig, nebst andern tapfern Rittern die Meißnische Armee commandiret. Er hat auch im Jahre 1438 im Treffen bey Brüx wider die Böhmen seine Tapferkeit sehen lassen, und im Jahre 1447 bey dem damahligen Bruder-Kriege die Böhmen von der Stadt Erfurth abgetrieben, und ist endlich ohne Erben mit Tode abgegangen. Siehe von ihm Spangenbergs Mansfeldische Chron. p. 383. Sein Bruder Caspar, (der ältere Sohn gedachten Peters) welcher Reinsberg besessen, obgleich beym Boreg, Spangenberg und andern mehr dessen Sitz unrecht Reinsdorff genennt wird, und Urheber dieser Linie geworden (von welcher hernach ein mehreres soll gesagt werden) zeugete mit Justinen von Heynitz aus Löthayn unterschiedene Kinder, von denen folgende bekannt sind: 1) Catharina, welche an Hannsen von Maltitz; 2) Dorothea, die an Ulrich von Grünrodt; und 3) Marie, die an Heinrichen von Bünau vermählt worden. Die beyden ältern Söhne, Caspar und Dietrich, gelangten nach einander zur Bischöfflichen Würde in Meissen. (Siehe von ihnen in besondern Artickeln) Der jüngste, Nicol, ist durch seinen Sohn gleiches Nahmens der Stamm-Vater dieser Haupt-Linien zu Roth-Schönberg und Reinsberg geworden. Sonst hatte dieser Caspar noch 2 Söhne, Heinrichen, und Friedrichen, welche aber unverheyrathet im Jahre 1426 in dem nahmhafften Treffen bey Aussig geblieben sind. Fabricius meldet zwar, daß „der Vater, (Caspar) selbst in diesem Treffen, „und zwar mit fünff Söhnen, auf der Wahlstatt „geblieben sey, und nur den jüngsten, noch in der „Wiege liegend, hinterlassen habe. Er irret sich aber hierinne, massen er, wie das mehrangeführte Verzeichniß ausweiset, im Closter Alten-Zelle begraben lieget; (da denn nicht zu vermuthen, daß er von der Wahlstatt dahin gebracht worden,) und überdieß auch bey seinem Nahmen auf der Tafel gesetzet worden ist, daß zween von seinen Söhnen, Heinrich und Friedrich, im Streite ausgeblieben, wie denn auch Peccenstein solches nur von zween Söhnen meldet. Uberdieß waren die beyden älteren, und nachmahligen Bischöffe, schon dazumahl Dom-Herren zu Meissen, und kan also der jüngste nicht allein zu Hause geblieben

blieben seyn. Derselbe war, wie gedacht, Nicol (in Ansehung seines Sohns aber der ältere,) und wird in einem Diploma, in welchem Churfürst Ernst im Jahre 1467 Hanns Weigharden einen Consens ertheilet, daß derselbe Herrn Dietrich, Bischoffen zu Meissen, und dessen Bruder, diesem Nicol 10 Rheinische Gülden Zinse zu Helbigsdorff für 170 Rheinische Gülden verkauffen möge, Fürstlicher Hofmeister genennet. Er wird auch in einem Vergleiche zwischen der Universität und dem Rathe zu Leipzig, welcher 1452 geschlossen worden, als Zeuge erwähnet. Nicht weniger stifftete er im Jahre 1478 im Nahmen Churfürsts Ernsts und Hertzogs Albrechts zu Sachsen, zwischen dem Berg-Closter zu Altenburg und dem Closter Bosau bey Zeitz, eines Getreyde-Zinses halber einen Vergleich. Er verheyrathete sich mit Annen von Luppa, Herren-Standes aus Böhmen, und zeugete mit derselben 4 Töchter, Justinen, Brigitten, Felicitas und Annen, deren erstere an Dietrichen von Hornsberg, auf Klöden; die andere an Heinrichen von Grünrodt auf Bornitz; die dritte, an Dietrichen von Schmertzing; und die vierte an Dietrichen von Holdau auf Kreyscha vermählt worden. Seine 3 Söhne aber waren Dietrich, Nicol (der jüngere) und Hanns. Die beyden erstern und ältesten setzten die Haupt-Linie zu Roth-Schönberg; der jüngste aber die Haupt-Linie zu Reinsberg fort, von welcher hernach besonders gesagt werden soll. Gedachter Dietrich reisete mit dem Hertzoge Wilhelm III. von Sachsen im Jahre 1461 am 26 Mertz von Weimar aus ins gelobte Land, und erwarb sich dadurch den Ritter-Stand. Er ward auch bey dem Churfürsten, Friedrich II, und Ernsten, laut eines vom Jahre 1468 gegebenen Lehn-Briefes derer von Rüdenitz über das Guth Kauren in der Ronneburgischen Pflege, Rath und Unter-Marschall. Als Hofmeister und Geheimder Rath wird er in dem 1484 vom Churfürsten Ernst und Hertzogen Alberten zu Sachsen dem Osterländischen Adel ertheilten Freyheits-Briefe genennt, in welchem er als Zeuge gedacht wird. Und zwar wird er deswegen Hofmeister genennet, weil er bey Hertzogs Alberts Söhnen, Georgen und Heinrichen, dieses Amt auf der Universität Leipzig verwaltete. Wie Sagittarius in splendore famil. Schœnberg. dafür hält, so ist er derjenige Dietrich von Schönberg, welcher im Jahre 1474 nebst andern Chur-Sächsischen Gesandten zu Breßlau die Könige, Matthias in Ungarn, Casimiren in Pohlen und Ladislaus in Böhmen, die wider einander Krieg führeten, versöhnen helffen. Siehe von ihm Fabric. Lib. VII. fol. 783. Von der Zeit seines Todes findet man keine Nachricht, sondern nur dieses, daß er im Closter Alten-Zelle, nebst seinem Weibe, Marthen von Maltitz aus dem Hause Dippoldiswalda, begraben worden. Mit seiner andern Gemahlin, Justinen von Schleinitz und aus Schleinitz, bekam er folgende Kinder: 1) Nicoln, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Capua, von dem ein besonderer Artickel folget. 2) Annen, welche an Bastian von Walbitz vermählt worden. 3) Catharinen, vermählt an Nicoln von Ende, beyder Rechte Doctorn. 4) Euphemien, vermählt an Christoph von Haugwitz; 5) Dorotheen, vermählt an Georgen von Schleinitz. 6) Margarethen, vermählt an Otto Spiegel, beyder Rechte Doctorn. 7) Dietrichen, welcher im Jahre 1505 Canonicus zu Naumburg, nachgehends aber bey Hertzog Albrechten in Preussen Rath gewesen, und im Jahre 1525 in der Schlacht vor Pavia, allwo er sich beym Könige Franciscus von Franckreich als Hertzoglich-Preußischer Abgesandter aufhielt, sein Leben einbüssete. 8) Hannsen, welcher im Jahre 1537 zu Dreßden verstorben, und in der Sophien-Kirche begraben worden. Er wird auf dem Leich-Steine Hanns der ältere genennt, weil er einen Sohn, Hanns, der jüngere genannt, gehabt hat, der die Güther Reichenbach, Mohnsdorff, Burßdorf, Cunnersdorff und Dietmannsdorff an Hertzogen Georgen zu Sachsen für 6000 Gülden verkaufft hat. Er war anfangs Canonicus zu Naumburg, gab aber nachgehends dieses Amt auf, und ward beym Marggrafen Albrecht zu Brandenburg Rath. Mit seiner Gemahlin, Barbara Ziegler, von Klipphausen aus Pöllnitz, zeugte er einen Sohn und zwey Töchter, Ursula, und Barbara, deren erstere an Heinrichen von Schönberg auf Falckenberg; die andere aber an Siegfried von Schönfeld auf Wachau, vermählt worden. Der Sohn, Christoph, war ums Jahr 1541 Hertzogs Heinrichs zu Sachsen Rath und Amtmann zu Dreßden, und lebte noch im Jahre 1554, starb aber bald darauf ohne Erben, und beschloß hiermit seinen Ast. Es wird dieser in Churfürsts Augustus zu Sachsen gesammten Lehn-Briefe Hannsens von Schönberg zu Dreßden Sohn genennet. Es wurden ihm die vorhin gedachten 6000 Gülden vom Churfürsten zur Lehn verschrieben, er hob aber nur 2000 davon auf, von den übrigen blieben 2000 im Geschlechte, und 2000 erhielten des Chur-Sächsischen Geheimden Raths, Friedrichs von Metzsch, Nachkommen auf verschriebene Anwartung und darüber gepflogenen Vergleich. Vorhergedachter Nicol der jüngere, (und Bruder Dietrichs, Chur-Sächsischen Raths und Marschalls) schrieb sich auf Roth-Schönberg und Petschwitz. Sein eintziger Sohn, Anton auf Schönberg und Reinsberg, bekleidete bey dem Hertzoge Georgen die Stelle eines Raths, und wohnte den Berg-Rechnungen zu Freyberg im Jahre 1530 und 1531 mit bey. Er verfiel aber bey demselben im Jahre 1533 wegen der angenommenen Lutherischen Lehre in grosse Ungnade, und ward durch 10 bewaffnete Reuter von seinen Güthern vertrieben. Fabric. Lib. VII. Orig. Sax. Es entstund nachmahls aus dieser Sache ein weitläufftiger Rechtshandel, welcher erst nach des Hertzogs im Jahre 1539 erfolgtem Tode zu Ende gebracht worden. Es hatte sich auch dessen Vetter, vorgedachter Cardinal Nicol von Schönberg, vergebens bemüht, diesen Anton bey dem Hertzoge auszusöhnen, wie Fabricius in Orig. Sax. Lib. VII. p. 875. erzehlet, (allwo er aus Versehen an statt Anton dessen Vaters Nahmen, Nicol, setzet; sonst aber selbigen ausdrücklich einen Vetter des Cardinals oder Vaters Bruders Sohn, mit dem Worte Patruus nennet.) Unterdessen hatte sich Anton von Schönberg nach Freyberg zu dem Hertzoge Heinrichen begeben, (Siehe Mollers Thesaur. Freyb. P. I. p. 219.) der ihn zu seinem Obri-

Obristen und Geheimden Rathe ernennete. Hier setzte er sich in so grosse Gnade, daß am gantzen Hofe fast alles durch ihn gieng, wodurch er sich aber so viel Neider zuzog, daß ihn, nach des Hertzogs Tode, der im Jahre 1541 erfolgte, dessen Printz Moritz gefangen nehmen ließ, weil ihn seine Neider beschuldigten, er habe seiner vorigen Gewalt gemißbraucht, und mit den Geldern grossen Unterschleiff gemacht. Er ward aber bald wieder auf freyen Fuß gestellet, nachdem seine Unschuld völlig an den Tag kommen, ward auch so gar in seine vorige Würden wiederum eingesetzet. Arnold in Vit. Duc. Maurit. Er verheyrathete sich zuerst mit Annen von Dießkau, und hernach mit Barbara von Haugwitz, aus dem Hause Hirschstein. Die Kinder ersterer Ehe waren: 1) Elisabeth, vermählt an Hanns Ziegler von Klipphausen. 2) Barbara, vermählt an Valentin Pflug. 3) Brigitta, vermählt an Hannsen von Saalhausen auf Brentzen. 4) Ursula, vermählt an Joachim von Schönberg auf Gelenau, starb im Jahre 1580. 5) Felicitas, vermählt an Dietrichen von Schleinitz auf Seerhausen. 6) George, von welchem man nichts aufgezeichnet findet. Denn wenn man ihn für den ums Jahr 1660 in Pohlen berühmten Obristen halten wolte, so müste er ein allzuhohes Alter erreicht haben. 7) Asmus Anton, welcher Roth-Schönberg erbte. Er starb aber sehr frühzeitig ohne Leibes-Erben. 8) Wolff, von welchem hernach soll gesagt werden. 9) Aus der andern Ehe, Margarethe, vermählt an Georgen, Edlen von der Planitz auf Auerbach. 10) Anna, vermählt an Asmus Stangen auf Knau. 11) Nicol, von welchem gleich jetzo soll gesagt werden; und 12) Sibylla, die an Heinrichen von Schleinitz auf Graubzig vermählt worden. Jetztgedachter Nicol, (Antons Sohn anderer Ehe,) erbte von seinem Stief-Bruder, Asmus Anton, das Rittergut Roth-Schönberg, und brachte auch das Rittergut Mühlau im Voigtlande an sich, welches vorhero denen von Merschen gehöret hatte. Er zeugete mit Elisabeth von Schönberg aus dem Hause Stollberg folgende Kinder: 1) Anton Friedrichen, gebohren den 30 Sept. 1554, starb den 11 Jenner 1611 unverheyrathet. 2) Annen, vermählt an Nicol von Heynitz auf Löthayn. 3) Brigitten, vermählt an Albrechten von Heynitz auf Löthhayn, Assessorn des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer. 4) Catharinen, vermählt an Abraham Metzschen, auf Reichenbach und Friesen. 5) Elisabeth, vermählt an Adolphen von Hartitzsch auf Weissenborn. 6) Lucretien, vermählt an Georgen von Schönberg auf Mittelfrohna und Limbach. 7) Nicoln, auf Mühlau, welcher mit Martha von Schönfeld 2 Kinder, nemlich Martha, die mit Hanns Magnus von Schönfeld verheyrathet worden; und Nicoln, welchen sein Vetter Friedrich Metschen auf Universitäten und Reisen unterhielt, starb aber in der besten Blüthe seines Alters an den Blattern, wodurch diese Linie gäntzlich ausgieng. 8) Hanns Dietrichen, welchen man für den reichsten von Adel in gantz Sachsen hielt. Er starb im Jahre 1622, nachdem er sich zweymahl vermählt gehabt hatte, als erstlich mit Dorotheen Agnesen von Ponickau, und nachgehends mit Rahel, einer Tochter Heinrich Hildebrands von Einsiedel, auf Schweinsburg und Crimitzschau, und Catharinen, gebohrnen von Schönberg aus Stollberg. Mit dieser letztern Gemahlin zeugete er 2 Töchter, nehmlich Elisabeth, vermählt an Casparn von Haugwitz auf Bären-Clausse; und Catharinen Sophien, die ihrem Gemahle, Dietrichen von Werther, Churfächs. Geheimden Rathe u. Cammer-Directorn auf den Herrschafften Beuchlingen und Frohnsdorff, so viel Reichthum zubrachte, daß sie beyde ihrer einzigen Tochter, Rahel von Werthern, drey und eine halbe Tonnen-Goldes zum Heyraths-Guthe mitgeben konnten. Selbige war an Graf Ludewig Günthern zu Ebeleben ehelich versprochen worden. Als aber das Beylager gehalten werden sollte, und hingegen Joh. George I Churfürst zu Sachsen, diesen reichen Brautschatz seinem Premier-Minister, Joh. Georgen Freyherrn von Rechenberg, zuwenden wolte, ward selbige diesem letzteren ohne Verzug angetraut. Wolff auf Maxen, (Antons auf Schönberg und Reinsberg vierter Sohn, erster Ehe) war bey Churfürst Augustus zu Sachsen Haus-Marschall, und zeugete mit Barbara von Karras aus Reinhards-Grimme einen Sohn und 2 Töchter, Emerentzien und Dorotheen, deren erstere an Ehrenfried von Ende; die andere aber an Georgen von Lindenau auf Ottendorff vermählet worden. Der Sohn, Hanns Heinrich auf Maxen, Cunnersdorf, und Reinhards-Grimme, bekam von Elisabeth von Trotta, eine Tochter, Annen Elisabeth, vermählt an Friedrichen von Metzsch auf Reichenbach und Friesen; und einen Sohn, Nahmens Hanns Burchard auf Maxen ꝛc. anfangs Königl. Schwedischen, und hernach Churfächsischen Rittmeister. Dieser besaß von seinem Vatter die Güther Cunnersdorff, Maxen und Reinhards-Grimme, und erbte auch 1622 von seinem Vetter, dem vorhererwähnten Hanns Dietrich, Roth-Schönberg und Mühlau, veräusserte aber die beyden ersteren im Jahre 1636 an seine Vettern zu Reinsberg, und bekam dagegen von selbigen Wilsdorff, welches wichtige Ritter-Guth nebst Roth-Schönberg an eben dieselben wieder zurück fiel, nachdem er im Jahre 1651 ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng. Die

Reinsbergische Linie

hat ihren Nahmen von dem Schlosse und Ritter-Guthe Reinsberg im Amte Meissen gegen Freyberg an der Böberitzsch und ohnweit Roth-Schönberg gelegen, worauf eine adeliche Familie dieses Nahmens (Reinsberg) vor Alters gewohnet hat. Siehe davon den Artickel Reinsberg im XXXI Bande, p. 344 u. f. Nächst diesem besitzt diese Linie heut zu Tage folgende wichtige Ritter-Güther: Wilsdorff, oder Wilstropp, ein Schloß und altes Städtlein zwischen Dreßden und Nossen, welches dieses Geschlecht schon im Jahre 1442 in Lehn bekommen; Bornitz, ohnweit Oschatz; Maxen im Amte Pirna, bey Dona gelegen; Roth-Schönberg, davon vorhero gesagt worden; Wittgensdorff im Schönburgischen, ohnweit Chemnitz; Reichstädt bey Dippoldswalda; Limbach, ohnweit Nossen; Tanneberg, und andere mehr. Der Urheber dieses Hauses ist Caspar von Schönberg,

der ältere Sohn Peters zu Roth-Schönberg und Reinsberg, gewesen, wie aus dem vorhergehenden zu ersehen. Von seinem Sohne Nicoln dem ältern, und Dietrichen und Nicoln dem jüngern, als seinen Enckeln, welche die vorherstehende Schönbergische Linie fortgesetzet, ist bereits gehandelt worden. Der dritte Bruder aber Hanns von Schönberg auf Reinsberg, Hennersdorff, Wilßdorff und Limpach, Ritter, hat diese Linie zu Reinsberg fortgepflantzt. Er wohnte 1486 dem Turnier zu Bamberg bey, und zeugte mit Brigitten von Bünau 5 Söhne: 1) Lorentzen, welcher der Hertzoge Georgens und Heinrichs von Sachsen Hofmeister gewesen, und ohne Erben verstorben. 2) Hansen auf Reinsberg und Wilßdorf, Hertzogs Georgens und Heinrichs zu Sachsen Rath. Er war im Jahre 1526 als Gesandter auf dem von dem Kayserl. Statthalter und Regiments-Räthen zu Eßlingen angestellten Convente, und zeugte mit Annen von Heynitz aus Löthayn, Lorentzen und Haubolden, welche beyderseits in ihrer Kindheit verstorben, ferner 5 Töchter, als Agnes, Brigitten, Annen, Margarethen und Sibyllen. Die erste ward an George Adolphen von Harthitzsch auf Weissenborn; die andere an Hannsen von Miltitz; die dritte an Hanns Pflugen auf Böhla; die vierte an Hanns Pflugen auf Zabeltitz; und die letzte an Heinrichen von Schleinitz verheyrathet. 3) Casparn, von dem hernach. 4) Petern, welcher ohne Erben abgegangen. 5) Nicoln auf Kunnersdorf, welcher 1557 die General-Kirchen-Visitation in Meissen und dem Ertzgebürgischen Crayse verrichten helffen, und mit Margarethen von Körbitz aus Meusegast Abraham und Hannsen gezeugt hat. Der erstere Sohn starb unverehlicht; der andere aber, welcher sich auf Krummenhermsdorff schrieb, zeugete mit Margarethen von Miltitz aus Siebeneichen einen Sohn, Hanns Heinrichen, mit welchem dieser Stamm abgestorben. Er starb den 3 Sept. im Jahre 1569, wie aus dessen Leichsteine in der Dom-Kirche zu Freyberg zu sehen ist. Jetztgedachter Caspar auf Reinsberg und Wilßdorf, Ritter, nahm die Lutherische Lehre an, und begab sich deswegen aus Furcht vor Hertzog Georgen 1533 nach Freyberg, da ihn Hertzog Heinrich 1539 zu einem Visitator der Kirchen und Schulen, in denen ihm von Hertzoge Heinrich zu Sachsen heimgefallenen Landen verordnete, worauf er 1564 in seinem 58 Jahre mit Tode abgegangen, und von seinen 2 Gemahlinnen, Margarethen von Haugwitz, und Elisabeth von Schleinitz, 13 Kinder nachgelassen. Die Kinder erster Ehe waren: 1) Lorentz, welcher im Jahre 1577 Berg-Hauptmann, und nach Absterben Wolffs von Schönberg Ober-Berg-Hauptmann ward. Er starb im Carls-Bade den 18 May 1588 ohne Erben. 2) Anna, gebohren den 8 August 1630, ward Joseph Benjamin Thelern auf Reichenbach und Sayda, Chur-Sächsischen Steuer-Einnehmer, ehelich beygelegt. 3) Agnes, ward an Melchiorn von Saalhausen auf Oetzsch verheyrathet. 4) Christina, vermählt an Hermann von Weissenbach zu Schweinsburg und Crimmitzschau, starb in Geburths-Schmertzen den 23 Mertz 1569. 5) Magdalena, heyrathete Georgen von Truckfaß auf Glauschnitz. 6) Aus der anderen Ehe: Caspar, von welchem hernach soll gesagt werden. 7) Maria Elisabeth, ward an Jonas von Schönfeld auf Grünberg und Steinborn; 8) Anna, an Asmus von Hartitzsch; 9) Ursula, an Johann Moritz von Wolfframsdorff; 10) Margaretha, an Wolffen von Mergenthal auf Hirschfeld verheyrathet. 11) Nicol, welcher aber der jüngste unter allen war, und ohne Erben mit Tode abgieng. 12) Haubold, auf Reinsberg, war Hauptmann zu Meissen, Hayn und Nossen. Im Jahre 1562 reisete er unter des Churfürsts Augustus zu Sachsen Gefolge mit auf den Wahl-Tag Maximilians II, und starb zu Meissen, den 17 Jenner 1588, woselbst er auch begraben worden. Er hinterließ von seiner Gemahlin, Annen Pflugin aus dem Hause Lampertswalda, eine Tochter, Agnesen, die an Dippold von Gränßing auf Döhlen vermählt worden, und 4 Söhne. 1. Lorentz, auf Reinsberg, ward bey einem geschehenen Einfalle der Kayserlichen Kriegs-Völcker, welche ihm sein Schloß und Guth abbrannten, tödtlich verwundet, darüber er den 29 Aug. 1632 in Freyberg seinen Geist aufgeben muste. Mit seiner ersten Gemahlin zeugte er 2 Kinder, nehmlich Annen Margarethen, die an Johann Georgen von Schönberg auf Wingendorff vermählt worden; und Hanns Haubolden, welcher im Felde vor dem Feinde blieb. Mit der andern aber, Lucretien von Schönberg, aus dem Hause Schönberg und Mühlau, zeugte er eine Tochter, Sara Elisabeth, welche im Jahr 1656 an Heinrich Kölbel von Geyßing auf Arnsdorff und Lichtenberg vermählt worden; und einen Sohn, George Caspar, welcher den 6 Octob. im Jahre 1645 auf der See umkam, als er in fremde Lande verreisen wollte. Durch dessen Tod gelangte das Guth Reinsberg an die Enckel des Consistorial-Präsidenten Caspars von Schönberg, von welchem gleich jetzo soll gesagt werden. 2. Hanns Paul, auf Hertzogswalda, hatte zwar einen Sohn gezeugt, der aber gar zeitlich ohne Erben verstorben ist. 3. Hanns Caspar, und 4. Hanns Haubolden, welche beyde erbloß mit Tode abgegangen. Vorgedachter Caspar, (der erste Sohn anderer Ehe Caspars auf Reinsberg und Wilßdorff, Ritters,) auf Wilßdorff, Chur-Sächsischer Appellations-Rath und Ober-Consistorial-Präsident zu Dreßden, halff im Jahre 1555 in den Meißnischen und Ertzgebürgischen Creysen die General-Visitation verrichten, und hinterließ bey seinem im Jahre 1586 erfolgten Tode von Catharinen von Ende aus dem Hause Zscheplin 3 Töchter und 2 Söhne. Die erste, Agnes, ward an Dam von Pflug auf Lampertswalda; die andere, Barbara, an Jahn von Reitzsch auf Steckelberg; und die dritte an Conrad Thelern auf Potzschappel verheyrathet. Von den Söhnen war der älteste, Caspar Rudolph, auf Wilsdorff, Churfürstl. Sächsis. Rath und Ober-Steuer-Einnehmer. Er ward im Jahre 1611 Berg-Hauptmann, nach Absterben Heinrichs von Schönberg aber Ober-Berg-Hauptmann zu Freyberg, halff auch im Jahre 1617 die General-Visitation mit verrichten, und

starb

starb den 1. Decemb. 1628 zu Freyberg ohne Erben. Der jüngste Sohn, Hanns Heinrich, auf Maxen, Wilsdorf und Limpach, Churſächſiſcher Rath, Ober-Steuer-Einnehmer und Inſpector der Land-Schule zu Meiſſen, war gebohren den 24 Aug. 1580, und ſtarb den 18 April 1669. Seine erſte Gemahlin, Maria von Miltitz, aus Scharffenberg, gebahr ihm nur einen Sohn, Caſpar Dietrichen, von welchem hernach ſoll geſagt werden; mit der andern aber, Annen Margarethen von Ende aus Püchen, zeugte er 7 Kinder, als 2 Töchter, Agneſen und Lucretien, davon die erſte an Chriſtoph Friedrich von Tettau, und nach deſſen Tode an Caſpar Heinrich von Grünrodt; die andere aber an Friedrich Spiegeln auf Gruna verehlichet worden; und auſſerdem auch 5 Söhne, nehmlich 1) Hanns Heinrichen, von dem man weiter nichts findet, als daß er Adam Heinrichen nachgelaſſen. 2) George Rudolphen auf Reinsberg. 3) Hanns Uzo auf Maxen und Cunnersdorff; 4) Hanns Chriſtophen auf Wilsdorf; (von welchen 3 letztern hernach ein mehreres ſoll geſagt werden,) und 5) Heinrich Nicoln, von welchem man nichts aufgezeichnet findet. Obiger Caſpar Dietrich, (Hanns Heinrichs auf Maxen, Wilsdorf ꝛc. älteſter Sohn erſter Ehe,) auf Limpach, Roth-Schönberg und Bornitz, war ein ungemein guter Hauß-Wirth, und ſtarb den 21 Nov. 1673. Von ſeiner erſten Gemahlin, Annen Eliſabeth von Stangen aus dem Hauſe Trebach, die den 16 Mertz 1643 in Kindes-Nöthen ſtarb, bekam er 1) einen Sohn, Hanns Caſparn, auf Limpach, Kuhna, Thielitz, Wendiſch-Oßig, Rattwitz und Meuſchelwitz, (von dem ein beſonderer Artickel folget) Churſächſiſchen Geheimden Rath ꝛc. welcher von Helenen Tugendreich von Warnsdorff aus Kuhna nur 3 Töchter nach ſich ließ, als: Annen Eliſabeth, vermählt an Otto Conrad von Hohberg auf Braußnitz; Marien Sophien, vermählt an Chriſtoph Friedrich von Gersdorf auf Knupe; und Helenen Tugendreich, vermählt an Ernſt Ferdinanden von Knoch, auf Elſtra. 2) Marien Eliſabeth, gebohren den 4 Sept. 1637, vermählt an Caſparn von Schönberg auf Pfaffenroda, Dürrenthal und Kriebenſtein, und ſtarb den 9 Febr. 1673. 3) Barbara Margarethen, von welcher man keine Nachricht findet. 4) Catharinen Eliſabeth, vermählt an Heinrich Gebharden von Ende auf Taubenheim; und 4) Marien Dorotheen, vermählt an Gottlob von Lüttichau. Von ſeiner andern Gemahlin, Marien Eliſabeth von Ende, aus dem Hauſe Porſchnitz und Klipphauſen, welche er 1643 heyrathete, zeugte er 5) Caſpar Dietrichen, von welchem man nicht ſagen kan, ob er mit Helenen Conſtantien von Tzſchirnhauſen, die er 1690 zu Tanneburg als Wittbe nachgelaſſen, Kinder gezeugt habe; 6) Hanns Friedrichen, von welchem man gar keine Nachricht hat; 7) Hanns Wolffen, auf Bornitz und Reinsberg, Sachſen-Weiſſenfelſiſchen Cammer-Juncker und zuletzt Hofrath. Noch zuvor führete er Se. Durchlaucht, den damahligen Printz Johann Adolph zu Weiſſenfels, als Hofmeiſter, in fremde Lande, er ſtarb im Jahre 1712, nachdem er mit Iſabellen Freyin von Neidegk zu Wildeck ꝛc. gezeugt hatte a) Suſannen, b) Eleonoren Juſtinen, die beyde als Kinder verſtorben. c) Magdalenen Maximilianen, gebohren 1679, vermählt 1697 mit Innocentz Pflugen auf Strehla und Görtzig, Churſächſiſchen Obriſten. d) Dietrich Ehrenreichen, auf Zaitzſch, Fürſtlich-Würtenbergiſchen Forſtmeiſter, der ſich mit Sophien Helenen von Minckwitz aus Lindenau verheyrathete. Sonſt hat man keine Nachricht von ihm. e) Joh. Ludewigen, Kön. Pohlniſchen u. Churſächſiſchen Cammer-Juncker, der ſich Helenen Suſannen von Starſchedel ehelich beylegte; ob er aber Kinder mit ihr erzeugt, kan man nicht ſagen. f) Adolph Ferdinanden, auf Ober-Reinsberg, erſt Fürſtlich-Weiſſenfelſiſchen Cammer-Juncker, und ſeit dem Jahre 1730 Chur-Sächſiſchen Land-Cammer-Rath, und g) Hanns Heinrichen auf Tanneburg, Fürſtlich-Weiſſenfelſiſchen Cammer- und Jagd-Junckern, von welchem man weiter nichts melden kan. 8) Hanns Heinrichen, auf Roth-Schönberg, gebohren 1656. Er war Chur-Sächſiſcher Cammer-Juncker, und ſtarb 1718. Seine Gemahlin, Magdalene Sibylle, eine Tochter Chriſtoph Ferdinands, Freyherrn von Degenfeld auf Hohen-Eybach ꝛc. Chur-Pfältziſchen General-Majors und Commendantens der Feſtung Franckenthal, und Johannen Suſannen, Freyin von Neudegk zu Wildeck ꝛc. gebahr ihm zwar 1698 eine Tochter, Magdalenen Iſabellen, die 1713 an Chriſtian Ernſt von Polentz, Churſächſ. Obriſten, vermählet worden; muſte aber bey derſelben Geburth ſterben. 9) Carl Rudolphen, von dem man keine Nachricht zu geben weiß; und 10) Hanns Dietrichen, auf Wilßdorf, Limpach und Roth-Schönberg, Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Geheimden Rath, Cammer-Herrn, Ober-Rechnungs-Cammer-Präſidenten, Ober-Steuer-Einnehmer, Amts-Hauptmannen zu Noſſen und Directorn des Königl. Müntz-Cabinets. Er war ein Herr von beſonderer Gelehrſamkeit, und ein beſonderer Kenner alter und neuer Müntzen, und ſtarb den 18 Nov. 1726, nachdem er mit Magdalenen Sibyllen Pflugin aus Kottwitz, 2 Töchter und 2 Söhne erzeugt hatte. Die älteſte Tochter, Friderike Chriſtiane, ward an Chriſtoph Friedrich Pflugen, auf Steinbach, Churſächſiſchen Obriſten des andern Regiments Garde zu Fuſſe; die jüngſte aber, Sophia Auguſta, an Joh. Georg von Breitenbach auf St Ulrich verheyrathet. Die beyden Söhne aber, Gottlob Ferdinand und Hanns Dietrich, theileten die väterlichen Güther unter ſich. Von den oben nur erwehnten 3 Söhnen anderer Ehe Hanns Heinrichs, auf Maxen, Wilsdorf ꝛc. gebohren 1580, (von denen wir die fernere Nachricht bis hieher haben verſchieben müſſen) war der erſte George Rudolph auf Reinsberg, welcher anfangs Chur-Sächſiſcher Stallmeiſter geweſen, nachmahls aber in Mantuaniſche Kriegs-Dienſte getreten war, wobey er eine ſo gefährliche Wunde bekommen hatte, daß er ſich den Schenckel ablöſen laſſen muſte, und nicht lange darauf an derſelben verſtarb. Mit ſeiner Gemahlin, deren Nahmen und Geſchlecht man nicht weiß, erzeugte er 3 Söhne, von denen der älteſte, Hanns George, Domherr zu Naumburg, im Jahre 1679 auf der Reiſe zu

Utrecht; der mittlere, Heinrich Friedrich, auf Lichtenau, Königl. Poln. und Churſächſ. Hof- u. Berg-Rath 1698; und der jüngſte, George Rudolph, auf Reinsberg, anfangs Fürſtlich-Oettingiſcher Ober-Cämmerer, nachgehends aber Chur-Sächſiſcher Obriſt-Stallmeiſter, und zuletzt Cammer-Präſident, 1697 ohne Erben mit Tode abgegangen. Der andere (noch) rückſtändige Sohn anderer Ehe Hanns Heinrichs) Hanns Uzo, auf Maxen und Cunnersdorf ꝛc. ſtarb im Jahr 1657, nachdem er mit Eliſabethen, Siegmunds von Luckovien, Churſächſiſchen Cammer-Junckers, und Marien von Heynitz aus Löthayn Tochter, die aber bald nach der Geburth ſtarb, Hanns Heinrichen; und mit Margarethen Sibyllen von Bünau aus Naundorf, Abrahamen gezeugt hatte. 1) Hanns Heinrich auf Maxen, Bärenſtein, Ober-Lichtenau, Baruth und Cunnersdorf, Königlich-Pohlniſcher und Chur-Sächſiſcher Cammerherr, Appellations-Hof- und Juſtitien-Rath, der Meißniſchen Land-Schule Inſpector, und des Meißniſchen Creyſes Steuer-Einnehmer (von welchem ein beſonderer Artickel folget) ſtarb den 16 April 1711 im 73 Jahre ſeines Alters. Er vermählte ſich zuerſt im Jahre 1665 mit Barbara Margarethen, einer Tochter Hanns Georgens von Schönberg, auf Wingendorf, Ober-Schönau, Börnchen, Haynchen und Wieſe, und Annen Margarethen von Schönberg aus Reinsberg, mit welcher er zwar Hanns Georgen 1668, und Agneſen 1669 erzeugte, mit der aber die Mutter zugleich ſtarb, wie denn auch gedachter Sohn nach Jahres Friſt wieder mit Tode abgieng. Mit ſeiner andern Gemahlin, Even Eliſabethen, einer Tochter Rudolph Haubolds von Einſiedel auf Wolckenburg, aus dem Hauſe Glauſchnitz, gebohren im Jahre 1652, mit der er ſich 1672 vermählte, zeugete er a) Heinrich Haubolden, der bald nach der Geburth ſtarb; b) Agneſen Chriſtianen, war gebohren 1674, und 1694 an Chriſtoph Siegmunden von Holtzendorf auf Thalwitz ꝛc. Königl. Pohlniſchen und Chur Sächſiſchen Cammerherrn, auch Hertzoglich-Weiſſenfelſiſchen Ober-Stallmeiſtern, vermählt worden, und ſtarb 1696 im Wochen-Bette; und endlich c) Hanns Heinrichen, gebohren 1677, welcher 1698 zu Dreßden an den Blattern verſtorben, als er im Begriff war, auf Univerſitäten zu ziehen. 2) Abraham, (der Sohn anderer Ehe Hannſes Uzo,) auf Wittgendorf, welches er zuerſt an ſich brachte, Chur-Sächſiſcher Cammer-Juncker und Cornet bey den Ritter-Pferden, war den 9 Apr. 1649 gebohren, und ſtarb im Junius 1684. Er vermählte ſich 1674 mit Johannen Julianen, Heinrich Hildebrands, Edlen von der Planitz, Chur-Sächſiſchen Obriſten, auf Kahlenberg, Kauffung und Brenßdorf, und Marthen von Gränßig aus Döhlen, Zauckeroda ꝛc. Tochter, welche 1652 gebohren war, und ihm folgende 6 Kinder zur Welt brachte. a) Adam Friedrichen, gebohren 1679, der 1702 auf der Reiſe zu Botzen in Tyrol ſtarb; b) Marthen Agneſen, gebohren 1675, und vermählt 1691 an Caſpar Heinrich Preuſſe auf Wendiſchbohra; c) Chriſtianen Sophien, vermählt an Hannibal Johann von Schmertzing, auf Oberwiehra und Schöna, Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Ober-Forſt-, und Wild-Meiſtern zu Grüllenburg. d) Johannen Julianen, gebohren 1681, und 1712 vermählt an Johann Chriſtoph von Wolfframsdorf, auf Kolckwitz, Fürſtl. Schwartzburgiſchen Hauptmann. e) Margarethen Sibyllen, gebohren 1683, und 1703 vermählt an Thimo Albrecht Preuſſen, aus Wendiſch-Bohra, Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen General-Major der Infanterie. f) Caſpar Abraham, auf Wittgensdorf und Maxen, (welches letztere er von ſeinem vorhergedachten Vetter erbte,) Königlich-Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Hauptmann, gebohren 1680. Durch ſeine Gemahlin, Charlotten Chriſtinen von Noſtitz aus Reichſtädt, die er ſich 1705 beygelegt, ward er ein Vater folgender 11 Kinder: a) Chriſtoph Abrahams, gebohren 1706; b) Auguſt Adolphs, gebohren 1707, ſtarb 1708; c) Henrietten Charlottens, gebohren 1708; d) Johannen Luidgards, gebohren 1711; e) Chriſtianen Friderikens, gebohren 1713; f) Eleonoren Sophiens; g) Heinrich Auguſts; h) Carl Friedrichs, gebohren 1710; i) Adam Rudolphs, gebohren 1712; k) Chriſtian Adolphs und l) Gottlob Siegmunds, gebohren 1715. Der dritte (noch rückſtändige Sohn anderer Ehe des obigen Hanns Heinrichs) war Hanns Chriſtoph, auf Wilsdorf. Dieſer pflegte der Hauswirthſchafft, und überkam nebſt ſeinen anderen Brüdern, ſo viel derſelben annoch am Leben, im Jahre 1645, nach Abſterben George Caſpars von Schönberg, das Guth Reinsberg; desgleichen im Jahre 1651 durch den Todes-Fall Hanns Burckards von Schönberg, mit welchem, wie gedacht, der gantze Stamm derer von Schönberg auf Schönberg abgieng, als die nächſten Anverwandten das Guth Schönberg. Er zeugete mit Suſannen Marien von Karras, aus Reinhardsgrimme, 5 Kinder, nehmlich Suſannen Marien, vermählt an Günthern von Bünau auf Weſenſtein; Eliſabethen, vermählt an Ernſt Friedrichen von Haugwitz, auf Potſchappel und Bärn-Clauſe; Hanns Adam Friedrichen, von dem man weiter nichts weiß; Wolff Friedrichen und Caſpar Rudolphen, von denen man ebenfalls keine weitere Nachricht geben kan. Die

Sachſenburgiſche Linie,

aus welcher die Neben-Linie Schönau abgeſtammet, wird von dem ehemahligen alten Sitze Sachſenburg alſo genennet. Selbiges Schloß, nunmehro Chur-Sächſiſches Cammer-Amt, liegt im Meißniſchen Creyſe an der Zſchopa auf einem hohen Felſen, unweit Mitweida, und iſt neben dem Städtlein und Schloſſe Franckenberg, wie auch Nauenſorge, im Jahre 1609 durch Kauf an den Landes-Herrn gekommen. Den Urheber dieſer Linie kan man zwar ſo genau nicht angeben; doch iſt gewiß, daß ſolches Schloß Dietrich von Schönberg im Jahre 1396 beſeſſen, maſſen von ihm ein alter Brief vorhanden, krafft deſſen er in beſagten Jahre das Dorff Jobe dem Marggrafen Wilhelm zu Meiſſen übergiebt, und in welchem er ſich auf Sachſenburg ſchreibet. Man findet auch Nachricht,

richt, daß er mit den damahls lebenden von Schönberg zu Roth-Schönberg und Reinsberg in naher Verwandschafft gestanden, woraus denn erhellet, daß er aus der Haupt-Linie zu Roth-Schönberg abgestammet. Er war ein Großvater Heinrichs auf Stollberg, der die Stollbergische (jetzo Gelenauische) Linie angefangen, von welcher hernach soll gesaget werden, und Caspars auf Sachsenburg, Nauensorge, Schönau, Franckenberg und Börnchen, welcher diese Linie fortgesetzt. Er ist im Jahre 1641 mit Hertzoge Wilhelm zu Sachsen ins gelobte Land gereiset, und daselbst zum Ritter geschlagen worden. Im Jahre 1470 wird er als Rath angeführt in derer von Rüdenitz Belehnung über das Guth Kauern, desgleichen in den Jahren 1482 und 1484 bey andern Gelegenheiten als Chur- und Fürstl. Sächsischer Geheimder Rath. Im Jahre 1480 war er Schiedsrichter zwischen Churfürst Ernsten und Hertzog Albrechten zu Sachsen an einem; und Friedrichen von Schönburg zu Glaucha und Waldenburg andern Theils, wegen des zur Abtey Bürgel gehörigen Frauen-Klosters Rembsa. Im Jahre 1481 war er Verweser zu Meissen. Als im Jahre 1486 Churfürst Ernst mit Tode abgieng, halff er nebst 2 andern von Adel dessen Leichen-Begängniß zu Meissen anstellen, blieb auch bey dessen Nachfolgers Regierung Geheimder Rath. Im Jahre 1483 wird er in einem Lehn-Briefe, den Churfürst Ernst und Hertzog Albrecht zu Sachsen Heinrichen von Brandenstein über das Schloß und Stadt Ranis ertheilt haben, als Zeuge angeführt. Im Jahre 1491 den 15 Febr. hat er wegen Hertzogs Georgens zu Sachsen den Vertrag zu Dreßden errichten helffen, der zwischen Churfürst Friedrichen dem Weisen und dessen Bruder Johannsen, Hertzogen zu Sachsen, eines Theils, und Hertzog Georgen zu Sachsen, in Vollmacht dessen abwesenden Vaters, Hertzogs Albrechts, anderen Theils, über etliche Gebrechen die Erfurthische und andere noch ungetheilte Lehne betreffend, vormahls in Oschatz abgehandelt worden. Müllers Annales Saxon. Er starb im Jahre 1496, nachdem er sich dreymahl verehlichet hatte. Seine erste Gemahlin war Margarethe von Bünau aus dem Hause Wesenstein, mit welcher er 2 Söhne, Hannsen und Casparn, und 5 Töchter: Annen, Barbaren, Elisabeth, Magdalenen und Margarethen, erzeugt hat, deren erstere an Rudolphen von Bünau auf Dröstig; die andere an Albrechten von Miltitz; die dritte an Heinrichen von Miltitz; die vierte an Friedrichen von Schleinitz; und die letzte an Burckarden von Wolfframsdorff verheyrathet worden. Seine andere Gemahlin war Barbara von Maltitz aus Dippoldiswalda, von der er einen eintzigen Sohn, Wolffen, bekam; und die dritte Justine von Ende aus Rahsburg, welche ihm eine eintzige Tochter, Justinen, zur Welt brachte, die nachgehends an Jacob von Ponickau verheyrathet worden. Der älteste Sohn erster Ehe, erwähnter Hans auf Schönau und Börnchen, hat den Schönaischen Ast angefangen, von welchem hernach besonders wird gesagt werden. Der jüngste Sohn erster Ehe, Caspar, auf Sachsenburg und Franckenberg, Ritter, war im Jahre 1486 auf dem zu Bamberg gehaltenen Turniere; reisete hernach im Jahre 1495 mit Hertzoge Georgen zu Sachsen auf den Reichstag nach Worms; dienete ferner als ein tapfferer Soldat unter dem Hertzog Albrecht und dessen Söhnen, Georgen und Heinrichen, Hertzogen zu Sachsen, in den Niederländischen und Ostfrießländischen Kriegen. Sein Leichnam ward im Closter Zelle beygesetzt, allwo ihm zu Ehren ein meßingenes Monument, und auf selbigem sein Bildniß aufgerichtet worden, welches von seinen Nachkommen nach der Reformation Lutheri in die Kirche zu Treben bey Altenburg versetzt worden. Er zeugete mit Annen Rödern aus Böhlen 1) Annen, die an Caspern von Schönfelß auf Thoßfell verehlichet worden; 2) Caspern, auf Franckenberg, starb den 14 Sept. 1541, und ist zuerst allda beerdiget worden. Seine Gemahlin ist nicht bekannt; sein Sohn aber, ebenfalls Caspar genannt, auf Franckenberg, fieng an das dasige Schloß zu bauen, wiewohl er es nicht zu Stande brachte. Denn er starb bald darauf den 26 August 1554, und ward eben daselbst begraben. Es ist gleichfalls keine Nachricht vorhanden, wer seine Gemahlin gewesen sey. Sein Sohn gleiches Vornahmens starb 1541, und also noch vor dem Vater. 3) Christophen, auf Sachsenburg, dieser befand sich eben damahls zu Wien, als der Türckische Kayser Solyman im Jahre 1529 die Belagerung dieser Stadt anfieng, welche er auch gantz mit ausstehen muste. Er starb den 18 April 1575, und weil er keine männliche Erben hinterließ, so kam sein Guth Franckenberg an seinen nächsten Vetter, Wolffen; Sachsenburg aber an Georgen den ältern zu Limpach. Seine Gemahlin war Margarethe Pflugin aus Zabeltitz, die den 16 Jenner 1680 verstorben ist. Sie vermachte in ihrem Testamente 2409 fl. Hauptsumme zu milden Sachen, und legte solches bey dem Rathe zu Franckenberg nieder, um dreyen Stipendiaten (nunmehro aber wegen der jährlichen Retardaten, so wiederum auf Zinsen geliehen worden) jedem jährlich zwantzig Gülden gereicht, dem Superintendenten zu Chemnitz, allen Kirchen- und Schulbedienten zu Franckenberg, dem Pfarrer zu Seiffersbach, dem Kirchner zu Sachsenburg, dem Diaconus zu Zabeltitz, dem Pfarrer zu Zadel, dem Diaconus zu Kmehlen ihre Besoldung verbessert und verordnet, daß vielen Armen jährlich Tuch, Brod, Geld und andere Allmosen ausgetheilt werden. Er zeugete mit dieser seiner Gemahlin 2 Töchter, Margarethen und Justinen. Die erstere ward an Wolffen von Rülicke; Die andere aber zuerst an George Heinrichen von Einsiedel, auf Sahlitz und Roschwitz, und nach dessen Tode an Augusten von Schönberg auf Porschenstein verheyrathet. Vorgedachter Wolff, der Sohn anderer Ehe Caspars auf Sachsenburg, Franckenberg, Neuensorge ꝛc war im Jahre 1531 Oberamtmann zu Meissen, und hernach im Jahre 1540 Oberhauptmann der Herrschafft Glauche, wie auch Rath bey dem Hertzoge Georgen zu Sachsen, welche letztere Bedienung er auch nachmahls 1544 unter

unter dem Hertzoge und nachmahligen Churfürsten Moritzen zu Sachsen vertrat. Im Jahre 1541 nahm er in Hertzogs Moritzens Nahmen die Erbhuldigung zu Freyberg ein. Er halff den Grimmischen Machtspruch als ein Deputirter Hertzogs Georgens den 17 Jul. 1531 zu Stande bringen. Müllers Sächsis. Annal. Im Jahre 1526 bekam er die Anwartschafft auf derer von Mölckau Güther zu Limpach und Walperndorff, wie auch bey dem Abte zu Chemnitz, Hilarius, auf die Mackauische Dörffer, Gruna und Reichenbrand, welche Güther er auch 1538, nach Dietzens von Möckau Tode, würcklich erhalten, dabey er sich gegen dem damahligen Churfürsten, Johann Friedrichen zu Sachsen, erklären müssen, daß er es daselbst des Landesherrn seiner Religion gemäß halten wolte, worauf er selbst der Lutherischen Lehre beypflichtete. Im Jahre 1536 hat er bey den damahligen Zwistigkeiten zwischen Churfürst Johann Friederichen, und Hertzog Georgen zu Sachsen auf des letztern Seite der gütlichen Handlung, nebst andern von Adel als Schiedsrichter mit beygewohnt. Seckendorffs Hist. Luth. L. III. p. 128. Wie Hertzog Moritz im Jahre 1544, als er in Ungarn wider die Türcken zu Felde gezogen, ihm und anderen vornehmen Räthen bey seiner Abwesenheit die Regierung seiner Lande anvertraut habe, davon siehe Horns Sächsische Handbiblioth. p. 297. Er starb im Jahre 1546 zu Dreßden, woselbst er in der Frauen-Kirche begraben worden, und hinterließ von Christinen von Schleinitz aus dem Hause Hof 3 Söhne: 1) **Georgen** zu Sachsenburg, den **Stammvater der Mittelfrohnischen Nebenlinie**, und derer daraus entsprossenen Zweige zu Pfaffroda und Biberstein, von welchen hernach unten besonders; 2) **Hannsen**, der als Obrister im damahligen Schmalkaldischen Kriege 1547 sein Leben beschlossen, und 3) **Wolffen**, zu Sachsenburg, Knauthayn, Zöplitz, Kriebenstein, Franckenberg ꝛc. gebohren 1518, anfangs Chur-Sächsischen Rath und Amts-Hauptmannen zu Chemnitz, und hernach Obrist-Hauptmannen des Ertzgebürgischen Creyses, wie auch Vormundschaffts-Statthaltern der Weimarischen Lande. Er suchte anfangs sein Glück im Kriege, wie er denn im Jahre 1636 unter andern mit Grafen Heinrichen zu Nassau mit einer starcken Anzahl Kriegsvolcks in Champagne und Piccardie eingefallen, wozu er vom Churfürsten Johann Friedrichen zu Sachsen mit etlichen Fähnlein Knechten beordert worden. Er hat auch unter gedachtem Churfürsten im Kriege der Schmalkaldischen Bundes-Verwandten Dienste geleistet, und sich dergestalt wohl verhalten, daß er erstlich Obrister, und zuletzt Feldmarschall geworden. Im Jahre 1547 halff er Marggrafen Albrechten zu Brandenburg und Landgrafen Christophen von Leuchtenberg bey Rochlitz in Gefangenschafft bringen. Und als bald darauf die Schlacht auf der Lochauer Heyde geschahe, entkam er seinen Feinden mit genauer Noth. Als Hertzog Moritz die Chur überkam, begab er sich in dessen Dienste, ward dessen Rath, im Jahre 1548 aber Amts-Hauptmann zu Chemnitz und Zelle, und 1552 Amts-Hauptmann zu Schwartzenberg. Bey der neuen Regierung des nachfolgenden Churfürsts, Augustus, ward er 1554 Hofmarschall, und 1558 Ober-Hauptmann des Ertzgebürgischen Creyses. Im Jahre 1566 befand er sich auf dem Reichstage zu Augspurg. Er nahm auch im Jahre 1575 den 11 Jul. im Nahmen Churfürsts Augustus und in Vormundschafft Hertzogs Johann Wilhelms nachgelassener Printzen, Friedrich Wilhelms und Johannsens, vom Kayser Maximilianus, als Principal-Gesandter, die Lehn in Prag, und derselben Confirmation. Müllers Sächsis. Annal. Im Jahre 1567 wohnte er der Gothaischen Belagerung mit bey. Wie er den sogenannten Crypto-Calviniſten widerstanden habe, ist aus Hutters Concord. Concord. c. V. §. 8. zu ersehen. Er war auch auf dem dieser Ursachen halber 1574 zu Torgau gehaltenen Convente. Im Jahre 1580 ward er während der Unmündigkeit Hertzogs Johann Wilhelms Printzen zum Vormunde und Statthalter nach Weimar verordnet, in welchem Amte er auch 1584 im 66 Jahre seines Alters verstarb, und zu Franckenberg begraben ward. Vor seinem Ende ließ er an den Churfürst Augustus ein Abschieds-Schreiben abgehen, worauf er ihm unter andern folgendes schrifftlich antwortete: So sind wir auch mit deinen geleisteten Diensten gnädigst wohl zu frieden, und wissen uns nicht zu erinnern, daß du uns etwas zuwider gehandelt, wünschen dir hiermit ein seliges und vernünftiges Ende, und daß wir einander in dem ewigen Leben in Freude und Herrlichkeit wieder sehen mögen ꝛc. Mit seiner ersten Gemahlin Brigitten Pflugin aus Stürmthal und Krauthayn, gebohren 1527 und verstorben den 8 Jun. 1596, zeugete er 2 Söhne, **Casparn** und **Georgen**, von denen gleich jetzo; mit der andern aber, Catharinen von Maltitz, aus dem Hause Elsterwerda, 7 Söhne und 6 Töchter. Von den Töchtern findet man nichts aufgezeichnet; von den Söhnen aber, anderer Ehe, sind bekannt: **Christoph**; (von welchem hernach soll gesagt werden) ferner **Dietrich** und **Hanns**, welche beyde erbloß verstorben; **Wolff**, der im Jahre 1580 ebenfalls ohne Kinder verstorben; und **Andreas**, welcher den 31 Jenner 1587 von einem von Lüttichau heimlicher Weise erstochen, und zu Franckenberg begraben worden. Gedachter **Caspar**, der älteste Sohn erster Ehe, hat die wichtige Herrschafft Töplitz in Böhmen, die wegen des Bades berühmt ist, und auf welche sein Vater 90000 Gülden, als ein Darlehn gegeben hatte, im Besitze gehabt, ist aber ums Jahr 1580 nach Pohlen gezogen, und mag vermuthlich sein Leben daselbst geendiget haben, dahero gedachte Herrschafft an seinen Bruder **Georgen** gelangete, welcher 1553 gebohren war, und nachdem er die Herrschafft Töplitz bis 1585 (da sie wiederum eingelöset ward) besessen, als Chur-Sächsis. Amts-Hauptmann zu Chemnitz, Augustusburg und Lichtenwalda 1594 mit Tode abging. Er war zu verschiedenen wichtigen Angelegenheiten nützl. gebraucht worden, und besaß die Güther Neuenforge und Franckenberg. Dieser hinterließ zwar von Margarethen von Petschwitz aus Rödern 3 Söhne, von denen aber die beyden ältern, **George** und **Heinrich**, bloß

bloß dem Nahmen nach bekannt sind. Der jüngste aber, **Hanns** auf Franckenberg, Churſächsischer Cammer-Juncker, Hof-Fähnrich und Comthur zu Dommitzsch, war im Jahre 1612 bey der Crönung des Kayſers Matthias unter dem Sächsischen Comitate. Im Jahre 1609 verkauffte er das Städtlein Franckenberg an den Landesherrn, und verstarb, wie seine beyden Brüder, ohne Erben. Der vorhin gedachte Sohn obigen Wolffes aus der andern Ehe, **Christoph** auf **Knauthayn**, Chur-Sächsischer Berg- und Amts-Hauptmann, welcher im Jahre 1610 zu Dreßden verstorben ist, hielt sich in seiner Jugend meistentheils in Franckreich auf, und lebte mit dem damahligen Feldmarschall, Caſparn von Schönberg, Grafen von Nantevil, in sonderbarer Freundschafft. Als er nachmahls Berg- und Amts-Hauptmann ward, hielt er sich wesentlich zu Freyberg auf, und setzte die dasige Bibliotheck in guten Zustand. Er zeugte mit Annen von Schönberg aus Pulßnitz, auſser 4 Töchtern, von denen man aber keine Nachricht findet, zwey Söhne, **Wolff Christophen** und **Andreas**. Der erstere und älteste Sohn war Vice-Berg-Hauptmann wie auch Amts-Hauptmann zu Wolcken- und Lauterstein, starb 1634, und sein Sohn, dessen Nahmen man nicht weiß, kam 1657 in Pohlen ums Leben. Der jüngere Sohn **Christophs** aber, **Andreas** von Schönberg auf Ahlum, war anfangs Hertzoglich-Braunschweigischer Obriſter und Commendant zu Wolffenbüttel, nachgehends aber Chur-Sächsischer Geheimer- und Kriegs-Rath, General-Major und Ober-Commendant zu Dreßden, und zum Königstein, (siehe von ihm einen besondern Artickel.) Er starb zu Dreßden den 3 August im Jahre 1688. Seine Gemahlin, Anne Magdalene von Rheden, eine Tochter Erichs von Rheden auf Hüpede, Glehre und Rheden, Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen würcklichen Geheimden Raths und Hof-Marschalls zu Wolffenbüttel, mit der er sich 1642 vermählt, und die 1683 verstorben ist, hatte ihm eine Tochter, die aber todt zur Welt kam, und ausserdem 1651 einen eintzigen Sohn, **Christian Ludewigen**, gebohren, welcher anfangs Chur-Sächsischer Cammer-Herr und Legations-Rath, nachgehends aber Hertzogl. Sachsen-Gothischer Geheimer-Staats-Rath, und endlich 1685 von Gotha und Weimar gevollmächtigter Abgesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg gewesen. Etliche Jahre hernach starb er, ohngefehr 40 Jahre alt, nachdem er durch seine Gemahlin Rahel Sophien von Meitschütz seinen Stamm mit folgenden 6 Söhnen fortgepflantzt hatte: 1) **Andreas Rudolph**; 2) **Maximilian Emanuel**, geb. 1679; 3) **Curt Christoph**, gebohren 1681; 4) **Johann Christian**, gebohren u. gestorben 1682; 5) **Friedrich**, gebohren 1684; 6) **Christian Ludewig**, gebohren 1688. Weiter findet man nichts von ihnen. Der älteste, **Andreas Rudolph**, ward im Jahre 1701 zu Helmstädt, allwo ihn Hertzog Anton Ulrich die Theologie studieren ließ, bey Nachtzeit in einer Rencontre erstochen. Die

Schönauische, ietzo Wingendorffische, Neben-Linie

aus dem Hause Sachsenburg, woraus die Zweige zu Pulsnitz (ietzo der Ober-Lausitzische genannt),

ingleichen der in Franckreich entsprossen, hat auch iederzeit wichtige Güther im Ertz-Gebürge besessen, und gehören derselben heutiges Tages folgende: Nieder-Schönau, Wingendorff, Haynchen (ein Städtlein), Börnchen u. a. m. welche insgesammt in einem Creysse um Freyberg herum, eine, zwo oder drey Stunden davon liegen. Der Anfänger derselben ist, wie bereits gedacht worden, **Hanns von Schönberg** auf Schönau, ein Sohn **Caspars** zu Sachsenburg, gewesen. Im Jahre 1493 ward er nebst seinen Brüdern vom Hertzoge Georgen zu Sachsen in Vollmacht seines Vaters, Hertzogs Albrechts, mit Sachsenburg, Schönau, Börnchen; und nach dem Tode Annen, Bennfelds von Stockhausen Wittwe, mit dem Dorffe Weidlingen, und zwey Bauer-Güthern zu Schleickertshayn belehnt. Im Jahre 1503 concurrirete er, nach **Mollers** Berichte, als ein Mitglied der Ertzgebürgischen Ritterschafft, zu Verfassung desselben Creysses wider Gersicks und seiner Anhänger in Böhmen Fehde-Brief. Von demselben meldet ferner gedachter **Moller** in Chron. Freyb. daß er im Jahre 1532 den Berg-Rechnungen zu Freyberg mit beygewohnet. Er verheyrathete sich zuerst mit Annen von Gränsing, aus Döhlen, und nach deren Tode mit Brigitten von Minckwitz, aus Maltitz. Mit der anderen Gemahlin zeugete er keine Kinder; mit der ersten aber bekam er 4 Töchter und 5 Söhne. Die erste Tochter, **Elisabeth**, heyrathete Caſparn von Minckwitz; die andere, **Magdalene**, bekam Hugo von Taubenheim zur Ehe; die dritte, **Catharine**, ward Siegmunden von Haugwitz ehelich beygelegt; und die jüngste vermählte sich mit Jacob von Ponickau. Von seinen Söhnen verstarben **Asmus** und **Caspar** sehr frühzeitig; von den 3 übrigen aber war 1) **Hanns** Hauptmann über drey Fahnen Kriegs-Volck, lag 1547 in der Belagerung zu Leipzig, welche Churfürst Johann Friedrich unternahm. Er war übrigens ein sehr gottsfürchtiger Herr. Ob er sich verheyrathet habe, kan man nicht gewiß sagen. 2) **Wolff**, welcher der Stiffter des Schönbergischen Zweiges zu Pulßnitz in der Ober-Lausitz und der Frantzösischen Linie geworden, und von welchem gleich hernach soll gesagt werden; 3) **Moritz** zu Schönau, Börnchen, Auerswalde und Wingendorff, als den Urheber dieser Neben-Linie. Er hinterließ bey seinem 1612 erfolgten Tode von seiner Gemahlin Catharinen, Job Marschalls von Biberstein auf Otzdorff, und Barbara von Sahla aus Schönfeld Tochter, 3 Töchter und 5 Söhne. Die erste, **Anne**, heyrathete Adolphen von Hartitzsch auf Weissenborn; die andere, **Barbara**, Albrechten von Miltitz auf Muntzig; und die jüngste, **Catharine**, Hanns Rüdigern von Feilitzsch auf Treuen. Was die Söhne betrifft, so war a) **Hanns George** Chur-Sächsischer Ober-Steuer-Einnehmer, der im Jahre 1598 bey währender Vormundschaffts-Regierung, die Kirchen-Visitation in dem Freybergischen Bezircke hat verrichten helffen, und 1618 verstorben ist. Man kan nicht sagen, ob er mit Margarethen, Hannsen von Hohnsberg auf Schweta Tochter, die er sich 1581 beygelegt, Kinder gezeugt habe. b) **Heinrich**, der 1592 mit Tode abgegangen, gleich da er Hof-Rath werden

solte; c) Haubold, der als Chur-Sächsischer Ober-Steuer-Einnehmer des Ertzgebürgischen Creysses im Jahre 1632 verstorben. So viel man weiß, hat er mit Barbara von Lindenau keine Kinder bekommen; d) Moritz, und e) Nicol, welche beyde letztern allein den Stamm fortgepflantzt haben, und von denen nach einander soll gehandelt werden. Jetzt gedachter Moritz von Schönberg, auf Auerswalda, Fuchshayn, und Neumarck, zeugete mit Sibyllen von Ende aus Wildenborn zwey Töchter und einen Sohn. Die älteste Tochter, Sophia, ward mit Nicol Stangen auf Ehrenberg verheyrathet; von der jüngsten aber, Annen Marien, hat man weiter keine Nachricht. Der Sohn, Caspar Rudolph, auf Auerswalda, Fuchshayn und Neumarck, verehelichte sich erst mit Annen Magdalenen von Berbisdorff, aus Ober-Forchheim, welche ihm eine Tochter, Johannen Catharinen, vermählt an Georgen von Helldorff auf Zölßdorff; und 4 Söhne gebohren hat, als: George Heinrichen; Moritz Haubolden; Caspar Rudolphen und Hanns Wolffen. Nach deren Absterben vermählte er sich mit Sibyllen von Einsiedel, man weiß aber nicht, ob sie ihm Kinder gebohren hat. Gedachte Söhne aus erster Ehe haben sich am Oster-Dienstage 1627 wegen aufgenommener 2000 Gülden Meißnischer Wehrung Haupt-Summe gegen Friedrich Hildebranden von Wöllnitz in solidum verschrieben. Von George Heinrichen und Hanns Wolffen findet man nichts weiter aufgezeichnet. Von den übrigen beyden war der älteste, Caspar Rudolph, auf Auerswalda, Chur-Sächsischer Cammer-Juncker und Ober-Land-Fischmeister. Er vermählte sich anfangs mit Sibyllen von Taubenheim, zeugte aber mit derselben keine Kinder; und nachgehends mit Marien Sabinen von Schönberg, die ihm Jonas Christophen und George Friedrichen, (von denen man keine Nachricht hat) ferner Magdalenen Margarethen u. Sibyllen Sophien gebohren hat. Die erstere ward an George Rudolph Metzschen; und die letztere erst an Adam Heinrich von Kottwitz, und nachgehends an Otto Friedrichen von der Tränck verheyrathet. Der jüngste Sohn (obigen Caspar Rudolphs) Moritz Haubold auf Reinhards und Meurow, vertauschte mit Wolff Lösern das Guth Fuchshayn gegen die ietzt-besagte Güter, wiewohl er sie auch nicht lange besessen hat, (den Tausch-Brief siehe in Königs Adels-Hist. II Th. p. 1007. u. ff.) und hinterließ von Marien von Ende zwey Söhne: der jüngere, Moritz Christoph auf Auerswalde, Sachsen-Weissenfelsischer Regierungs-Rath und Ober-Steuer-Einnehmer, starb unverehlichet. Er bauete das im Kriege verwüstete Haus zu Auerswalda wiederum auf. Der ältere, Adam Wolff auf Auerswalde, zeugte mit Anne Catharinen Pflugin aus Geißnitz, Caspar Pfluas, Dom-Dechantens zu Naumburg, und Annen Magdalenen von Bärenstein aus Deutzen Tochter, einen Sohn, Nahmens Moritz Cäsarn auf Geißnitz, welcher von Catharine Magdalenen von Schönberg auf Limpach Heinrich Siegmunden; von Johanne Sophien von Bieseroot aus Lehmchen, Moritz Casparn; von Magdalene Sophien von Neitschütz aus Zörbig, Caspar Rudolphen; von der 4ten Gemahlin aber, Johannen Elisabeth Trützschlerin aus Seligenstädt, keine Kinder bekommen hat. 1) Heinrich Siegmund, der Sohn erster Ehe, hat sich mit Johanne Sophien von Ende verehlichet, man weiß aber nicht, ob er Kinder gezeugt hat. 2) Moritz Caspar, der Sohn anderer Ehe, stand 1728 in Königlichen Preußischen Kriegs-Diensten. 3) Caspar Rudolph, der Sohn dritter Ehe, hat sich Christianen Hippoliten von Brandenstein aus Rockendorff ehelich beygeleget, die ihm Moritz Cäsarn und Rudolph Siegmunden gebohren, von denen man keine fernere Nachricht hat. Oben gedachter Nicol von Schönberg auf Wingendorf, Hänichen und Börnichen, Moritzens von Schönau vierter Sohn, starb 1612, als sich eben sein Vermögen in grosser Zerrüttung befand, und hinterließ von Annen von Schönfeld aus dem Hause Grünberg, welche 1710 mit Tode abgieng, (ausser einer Tochter, Barbara Margarethen, gebohren 1605, die im Jahre 1626 an Alexandern von Einsiedel verheyrathet worden,) folgende 4 Söhne: 1) Nicoln auf Ober-Schöna und Hänichen, Chur-Sächsischen Rath, Ober- und Crayß-Steuer-Einnehmer des Meißnischen und Ertzgebürgischen Crayses, auch Amts-Hauptmann zu Wolcken- und Lauterstein, welcher 1603 gebohren, und 1659 ohne Erben gestorben. Denn ob er sich gleich 1636 mit Lucretien, gebohrner und schon zuvor verwittbeter von Schönberg, vermählt, auch mit selbiger einen Sohn und 3 Töchter, deren Nahmen man nicht weiß, erzeugt hatte; so starben dennoch die Töchter in zarter Kindheit; und der Sohn 1656 auf der Universität Leipzig, daß also diese Linie mit ihm ausgieng. Ubrigens siehe von ihm einen besondern Artickel. 2) Hans Georgen, von dem gleich hernach. 3) Moritzen, auf Biberstein, welches Guth, weil er gleichfals keine Kinder gehabt, an Gotthelff Friedrichen von Schönberg, Appellations-Präsidenten, verkaufft worden. 4) Jonas, der auf der Reise in der Insul Malta mit Tode abgegangen. Jetztgedachter Hans George auf Wingendorf, Ober-Schöna, Börnichen, Wiese und Hänichen, war 1610 gebohren, und starb 1676, nachdem er, als Lehns-Folger und Testaments-Erbe, die altväterlichen Güter alle zusammen gebracht, und darzu das Gut Wiese erkaufft hatte. Er war kaum etliche Wochen alt, als ihm seine Mutter starb, worauf er alsdenn nach Linda zu Sophien von Krostewitz, Caspar Rülckens hinterlassener Wittbe, geschafft ward, die ihm 16 Wochen Mutter-Treue geniessen lassen. Als ihm zwey Jahre hernach sein Vater auch starb, so nahm ihn Haubold von Schönberg zu Börnchen zu sich, und verpflegte ihn bis ins neunte Jahr seines Alters, da denn Caspar von Schönberg auf Frauenstein, Rechenberg, Hirschberg und Mulda ꝛc. ihn mit seinem Sohne, Abrahamen, einem Privat-Präceptor übergab. Im Jahre 1627 reisete er mit Hildebranden und Heinrichen von Einsiedel, Vettern, aus Gnandstein und Prießnitz nach Straßburg, in die Schweitz und nach Cölln; nahm im Jahre 1628 Holländische Kriegs-Dienste unter des Baron von Brederodts, General-Wachtmeisters, Regimente und Leib-Compagnie zu Fusse an, und wohnete 1629 der Belagerung vor Hertzogenbusch bey. Weil er aber bey der

hefftigen

hefftigen Beschwerlichkeit des Soldaten-Lebens tödtlich kranck ward, so nahm er 1630 wiederum seinen Abschied, reisete nach erlangter Gesundheit durch die Niederlande, Holland und gesammten Spanischen Provintzen, von dar nach Paris und durch Franckreich, und ferner nach Engelland, Schottland und Italien. Als er aber in Italien durch Briefe benachrichtigt ward, daß sein Vetter und Vormund, Haubold von Schönberg, 1622 verstorben sey, gieng er über Franckreich zur See bis Hamburg, von dar auf der Elbe nach Magdeburg, und wieder nach Hause, übernahm seine Güther, Wingendorff und Hänchen, welche indessen sein Bruder, Nicol, im Pachte gehabt hatte, und vermählte sich 1637 mit Annen Margarethen, Lorentzens von Schönberg auf Rhensberg, und Sophien von Heynitz aus Löthayn Tochter, und starb im 66 Jahre seines Alters. Er zeugte 3 Töchter, und 4 Söhne, **Adam Friedrichen**, (von dem hernach,) **Haubolden**; **Heinrichen**; **Hanns Dietrichen**, welche drey letztern aber, nebst einer Tochter in den ersten Jugend-Jahren starben. Die älteste aber, **Barbara Margaretha**, vermählte sich mit Hanns Heinrichen von Schönberg auf Ober- und Nieder-Maxen, Chur-Sächsischen Appellations-Rathe und der Meißnischen Land-Schule Inspectorn. Die jüngste, Agnes, ehelichte 1669 Abrahamen von Schönberg zu Grüllenburg, Chur-Sächsischen Rath, Cammerherrn und Amts-Hauptmannen zu Freyberg, und starb 1693, den 22 Febr. Der eintzige, nach des Vaters Tode hinterlassene Sohn, **Adam Friedrich**, war gebohren den 6 May 1654. Er besaß die Güther Wingendorff, Ober-Schöna, Börnchen, Hänchen, Linda, Wiese, Neuendorff und Meinweh, und war Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer geheimder Rath, Cammerherr, Berg-Rath, und des Ertzgebürgischen Creysses Ober Steuereinnehmer. Er vermählte sich den 20 Oct. 1685 mit Augusten Marien, Moritz Thaun Marschalls von Biberstein auf Hermsdorf, Malitzsch ꝛc. Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Geheimden Raths, auch Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen wircklichen geheimden Raths, und Churfürstl. Sächsischen gesammten Ober-Steuer-Einnehmers, und Magdalenen Sibyllen von Bünau Tochter; und starb den 6 Märtz 1707. Ubrigens siehe von ihm einen besonderen Artickel. Seine mit gedachter Gemahlin in einem 21 jährigen Ehestande erzeugte Kinder waren (ausser zween Söhnen und zwo Töchtern, deren Nahmen wir nicht finden, und die in ihrer Kindheit verstorben sind) 1) **Johann Tham**, anfangs Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker, hernach der Hertzoglich Merseburgischen Wittbe aus dem Hause Nassau-Idstein Ober-Hofmeister; 2) **Adam Friedrich**, gebohren den 6 Jenner 1688, auf Börnchen ꝛc. erst Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer Hof- und Justitien-Rath, und jetziger Zeit Geheimder Rath und Ober-Steuer-Einnehmer. Im Jahre 1733, den 4 Dec. nahm er im Nahmen des Landesherrn die Huldigung zu Pirna ein. Er vermählte sich mit Wilhelminen Ernestinen von Einsiedel aus Wolckenstein; 3.) **Curt Alexander**, Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr und Ober-Berg-Hauptmann, der sich im Jahre 1740 schon etliche Jahre wegen Aufnehmen des Bergwercks in Rußland aufgehalten hatte; und 4.) **Friedrich August**, Königlich Pohlnischer und Churfächsischer Cammer-Juncker, welcher mit seinem vorherstehenden Herrn Bruder den 10 April 1706 zugleich gebohren worden.

Den Pulsnitzischen oder Ober-Lausitzischen Zweig hat, wie gedacht, **Wolff von Schönberg**, der älteste Sohn Hannsens zu Schönau, errichtet, aus welchem die Frantzösische Linie entstanden ist. Dieser **Wolff von Schönberg** war zu Churfürsts Moritzens und Augustus Zeiten Amtmann zu Rochlitz. Er war dabey ein guter Kriegsmann, und im Jahre 1553 in der dem Marggrafen Albrechten zu Brandenburg bey Seiffertshausen gelieferten Schlacht als commandirender Officier zugegen, und starb im Jahr 1568. Wider die von etlichen Schrifft-Stellern ihm beschuldigten Laster und Untreue ist er in den **Theol. Sammlungen** XXXV St. p. 646 gerettet worden. Er hatte sich viermahl vermählt, als erstlich mit Annen von Minckwitz; hernach mit Catharinen Thelerin; ferner mit Marthen Pflugin aus Strehla, mit der er keine Kinder gezeugt, und zuletzt mit Marien von Gersdorff. Aus der ersten Ehe bekam er 1) **Annen**, die an Rudolphen von Gersdorff vermählt worden; und 2) Casparn von Schönberg, Grafen zu Nanteuil, Königlichen Frantzösischen Feld-Marschall von Franckreich. Siehe von ihm, seinem Sohne, **Heinrichen**, und Enckel, **Carln**, Pair und Marschalln von Franckreich, mit dem diese Linie wiederum abgegangen, in besondern Artickeln. Aus der anderen Ehe ward ihm (Wolffen) **Hanns Wolff** gebohren, von welchem gleich hernach soll gesagt werden. Aus der vierten Ehe bekam er nur eine Tochter, **Magdalenen**, die mit Wolffen von Ponickau, auf Elstra, einen Sohn, **Georgen**, gezeugt hatte, der in Frantzösischen Kriegs-Diensten gestanden, und in einem Zweykampffe erstochen worden. **Thuan.** Lib. Histor. LXVI. Jetztgedachter **Hanns Wolff**, der Sohn Wolffens aus der anderen Ehe, auf Pulßnitz, Breting und Braune, des Pulßnitzischen Hauses Stamm-Herr, war gebohren im Jahre 1529, und brachte das Schloß und Städtlein Pulßnitz, (zu welchen noch 7 Dörffer, gehören,) an der Pulßnitz, zwo Meilen von Camentz gelegen, durch Kauff an sich. Er hielt sich in seiner Jugend mehrentheils in Preussen an des Hertzogs Albrechts Hofe auf, und ward in dem Kriege zwischen Schweden und Dännemarck mit guten Nutzen gebraucht. Nach diesem bediente er die Stelle eines Cammer-Junckers beym Churfürsten Augustus, und gieng in dieser Bedienung im Jahre 1562 mit auf den Wahl-Tag Kaysers Maximilians II. Nachgehends ward er bey Heinrichen III, Könige in Franckreich, Obrister über ein

ein Regiment deutsche Cavallerie, blieb aber dabey dennoch in des Churfürsts zu Sachsen Diensten. Indem er aber, bey erfolgtem Todesfalle gedachten Churfürstens, bey welchem er gleich gegenwärtig war, im Begriffe war, mit 900 neugeworbenen Reutern wiederum nach Franckreich zu gehen, machte ihn der folgende Churfürst, Christian I, im Jahre 1586 durch seinen Bruder, Casparn von Schönberg in Franckreich, mit einem deßwegen an ihn abgelassenen Schreiben (welches in Königs Adels-Histor. II Th. p. 997 u. f. zu finden ist) von den Frantzösischen Diensten loß, und trug ihm das Hof-Marschalls- und Hof-Raths-Amt auf, welches er aber wegen der damahls verwirrten Religions-Sachen bald wiederum aufgab. Doch behielt er die Bestallung eines Obristen zu Pferde, desgleichen die Hauptmannschafft der Aemter Stolpen und Radeberg bis an seinen Tod bey. Er war auch den 12 Jenner 1595, den 4 Febr. 1597, den 24 Jun. 1599 und den 5 April 1602 als Gesandter der Ober-Sächsischen Creyß-Stände wegen des Chur-Hauses Sachsen auf den Creyß-Tagen zu Wittenberg. Er starb den 8 Dec. 16[illegible]3 zu Dreßden, und ward allda zur Erde bestattet. Mit seiner ersten Gemahlin, Ursuln von Carlowitz aus Kriebenstein, die er sich 1563 beylegte, zeugte er **Christian, Christophen** und **Casparn**. Die zween ersteren Söhne starben plötzlich an Schlag-Flüssen, und wurden den 29 Aug. 1605 zu Dreßden in der Sophien-Kirche begraben. Der dritte aber, **Caspar**, (von welchem ein eigener Artickel folget) Churs ächsischer Staats-Minister starb 1629, und war zwar mit Agnesen von Haugwitz vermählt, zeugte aber keine Kinder mit ihr. Mit seiner, (Hanns Wolffs) anderen Gemahlin, Elisabethen von Ponickau, aus Pombsen, bekam er zwo Töchter, **Annen**, und **Catharinen**, davon die erste an Christophen von Schönberg auf Neuensorge, die andere aber an Siegmunden von Haugwitz vermählt worden; und ferner zween Söhne, **Hanns Wolffen** und **Hanns Georgen**. Der 1) und älteste Sohn, **Hanns Wolff**, (in Ansehung seines Vaters der jüngere) auf Pulßnitz, und Klixstrupen, Churs ächsischer Landes-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz, war den 27 May 1597 gebohren, und starb den 28 Jun 1645, und ward in der Stadt-Kirche zu Pirna begraben. Er zeugete mit seiner Gemahlin, Ursuln von Zschaner, einer Tochter Hannsens von Zschammer aus Petershayn, und Margarethens, gebohrner von Spiegel aus Pristeblich, **Wolff Georgen, Caspar Rudolphen, Ursuln Margarethen, Marien Elisabethen, Hanns Wolffen, Christian** und **Johann Georgen**, von denen **Hanns Wolff** und **Christian** in der Kindheit verstorben. Die erste Tochter ward an N. von Taupadel; die andere aber im Jahre 1648 an Wolffen Herrn von Werthern, Churs ächsischen Geheimden Rath und Bergwercks-Directorn, verheyrathet, und starb den 8 Sept. 1652. Von den erwachsenen Söhnen aber war a) der älteste, **Wolff George**, auf Bertholdsdorff. Er zeugete mit Ursuln Margarethen von Ponickau aus Prietitz, Barbarn **Elisabethen**, die an N von Dallwitz auf Starsiedel vermählt worden; und ferner **Haubolden**, dessen Sohn, **Johann Friedrich**, Freyherr von **Schönberg**, auf Berthelsdorff ꝛc. war anfänglich Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer Appellations-Rath, nachgehends aber Cammerherr, auch einige Jahre über Gesandter am Churpfältzischen Hofe wegen der Religions-Beschwerden. Im Jahre 1726 ward er wircklicher geheimder Rath. Bevollmächtigter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, wie auch Evangelischer Directorial-Gesandter daselbst. Dieser Herr leget vor der gantzen Welt deutliche Zeugnisse an den Tag, daß er so wohl die Verdienste, als das edle Geblüte seiner berühmten Vorfahren in hohem Masse geerbt habe. Er verbindet mit einer sehr glücklichen Gesichts-Bildung alle Anmuthigkeit eines redlichen Hertzens und eines aufgeklärten Verstandes. In Betrachtung seiner ausnehmenden Vorzüge ward er von Seiner Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, als damahligem Reichs-Vicarius, im Jahre 1741 in des heiligen Römischen Reichs Grafen-Stand erhoben, und in dem folgenden 1742 Jahre als erster Churs ächsischer Wahl-Bothschaffter auf den Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tag nach Franckfurth am Mayn abgeschickt. Bey welcher Gelegenheit er aufs neue gezeigt hat, wie sehr er zu den wichtigsten Unternehmungen geschickt sey. b) **Caspar Rudolph**, auf Bretting, der 1659 verstorben. Er zeugte mit seiner Gemahlin, die uns aber unbekannt ist, **Catharinen Sidonien**, von der man nichts weiter weiß; **Caspar Rudolphen** und **Hanns Wolffen**. Der erstere von diesen, und zugleich der ältere, hinterließ von N. N. eine eintzige Tochter, **Johannen Elisabethen**, von der wir sonst nichts melden können; der jüngste aber, **Caspar Rudolph** auf Kreyscha ꝛc. zeugte **Carl Rudolphen** und **Hanns Friedrichen**. Von diesen drey letzteren mangelt uns auch weitläufftigere Nachricht. c) **Hanns George**, auf Ohorn, gebohren den 8 Jun. 1613, starb den 10 Jun. 1674. Man kan nicht gewiß sagen, ob er mit Christinen, Freyin von Friesen aus Röthau, Kinder gezeugt habe. Er veräusserte das väterliche Guth Pulßnitz. 2) **Hanns George**, der jüngste Sohn anderer Ehe **Hanns Wolffens** des jüngeren, auf Brauna und Gürick, bekam mit seiner Gemahlin, Margarethen von und aus Dießkau, zwo Töchter und drey Söhne. Die ältere Tochter, **Ursula Margarethe**, vermählte sich mit Lothen von Bomsdorff auf Presen und Breßingen; die jüngere aber, **Christina Juliana**, mit N. von Ponickau. Der jüngste Sohn, **Hanns Wolff**, starb den 29 Sept. im Jahre 1636 zu Siena in Italien, allwo ihm in der Kirche des heiligen Dominicus ein marmornes Grabmahl mit einer lateinischen Inschrifft gesetzt worden, die in **Königs** Adels-Histor. II Th. p. 1004 zu lesen ist. Von dem mittleren Sohne, **Wolff Georgen** auf Hasselich, findet man nichts aufgezeichnet. Der älteste Sohn aber, **Christian Johann**, auf Brau-

na,

na, Rohrbach und Lossa, war ums Jahr 1643 Landes-Aeltester des Budißinischen Creyßes im Marggrafthume Ober-Lausitz, und zeugte mit Annen Sophien von Bomsdorff aus Lossa acht Kinder, als Hanns Wolffen, Ursuln Margarethen, Marien Elisabethen, Sophien Brigitten, Annen Sophien, Barbarn Dorotheen, Wolff Georgen, und Hanns Christianen. Von den Töchtern ward die erste an N. von Spor vermählt; von den andern aber findet man weiter keine Nachricht. 1) Der älteste Sohn, Hanns Wolff auf Rattwitz und Merckersdorff, Königlich Schwedischer Rittmeister, vermählte sich mit Annen Dorotheen von Einsiedel aus Wolckenburg, welche ihm Hanns Haubolden, Wolff Rudolphen und Hanns Christianen zur Welt gebracht. Der erste, Hanns Haubold, besaß Kosel und Klein-Bautzen, war Hauptmann und Land-Commissarius der Ober-Lausitz, starb 1722, und hinterließ Wolff Rudolphen, Carl Hauboldn und Hanns Heinrichen. Der andere, Wolff Rudolph, auf Ober-Naundorff, Chur-Sächsischer Cammerjuncker, ward ein Vater Johann Gottlobs; und der dritte, Hanns Christian, auf Zimpel ꝛc. ꝛc. bekam mit N. N. einen Sohn, Hanns Christianen, der sich im Jahre 1737 als Chursächsischer Capitain bekannt machte. 2) Der jüngste Sohn (Christian Johanns) Hanns Christian, auf Lossa ꝛc. ꝛc. anfangs Königlich Pohlnischer und Chursächsischer Gegenhändler des Marggrafthums Ober-Lausitz, hernach Landes-Hauptmann zu Görlitz, allwo er 1692 verstarb, zeugte mit N. N. Even Sophien, vermählt an den General Rosen; Sophien Eleonoren; Johannen Christianen, vermählt an N. von Metzrad auf Uhest; Erdmuth Dorotheen, an N. von Kyau auf Lohs; Susannen; Johann Georgen; und Friedrich Wilhelmen, von denen man, wie auch von etlichen ihrer Schwestern, keine weitere Nachricht bekommen hat. 3.) Wolff George, auf Braunа, (der mittlere Sohn Christian Johanns) Königlich Pohlnischer und Chursächsischer Ober-Land Jägermeister, hinterließ eine eintzige Tochter, Erdmuth Salome, die an N. von Dallwitz vermählt worden. Weiter kan man nichts von ihm melden. Ob übrigens vielleicht Otto von Schönberg, Landes-Aeltester in der Ober-Lausitz; und Wolff Heinrich, beyde auf Salga ꝛc. ꝛc. welche ums Jahr 1687 floriret haben, zu dieser Linie gehören, das lässet man dahin gestellt seyn. Es ist auch in diesem Marggrafthume ein uraltes Städtlein und Schloß, eine Meile von Görlitz gelegen, das aber nicht von diesen, sondern von den ehemahligen Herren von Schönberg, die sich vor Alters aus Schlesien hier niedergelassen, und von denen man schon seit dem Jahre 1451 Nachricht findet, erbauet worden. Der

Mittel-Frohnischen Neben-Linie

aus dem Hause Sachsenburg, von welcher die Zweige zu Pfaffenrode und Biberstein abgestammt, Stamm-Sitz ist Mittelfrohne, so im Amte Rochlitz, wie Knauth meldet, liegt, und ist im Jahre 1585 von denen von Flurstädt erkaufft worden. Es gehören auch dieser Neben-Linie die Ritter-Güther Limpach, unweit Chemnitz, das im Jahre 1526 nach Abgang derer von Meckau an die von Schönberg zu Sachsenburg gelangt; Auerswalde, (jetzo Gräflich Watzdorffisch) unweit Chemnitz, ebenfals im Amte Rochlitz gelegen, welches vormahls die von Schönberg zu Schönau besessen, sonsten aber das Stamm-Haus der alten adelichen Familie dieses Nahmens ist. Der Anherr dieser Neben-Linie ist George von Schönberg, auf Sachsenburg, Limpach, Mittelfrohne, Walperndorff, Gruna, und Reichenbrand, des oben gedachten Wolffs zu Sachsenburg und Neuensorge jüngster Sohn, und Wolffs, auf Neuensorge, Franckenberg, Kriebenstein ꝛc. ꝛc. Bruder. Er war im Jahre 1524 gebohren, und starb den 6 Jenner 1588. Er bekam erstlich durch Erbschafft das aus vorhin gedachter Begnadigung herrührende Meckauische Guth Limpach, hernach auch durch Absterben Christophs von Schönberg, im Jahre 1571 das Guth Sachsenburg jure simultaneæ investituræ, und im Jahre 1585 kauffte er von Asmus von Flurstädt das Guth Mittelfrohna. Er begab sich anfänglich an Hof, und war im Jahre 1562 mit unter des Churfürsts Augustus Gefolge auf dem Kayserl. Wahltage zu Franckfurth. Nachgehends warte er hauptsächlich die Haushaltung ab, ward aber dennoch bey unterschiedenen vorfallenden Geschäfften nützlich gebraucht. Er bauete das Haus Limpach von Grunde aus, und verbesserte das dasige Guth um ein grosses. Er bauete ferner einen schönen Altar in der Kirche, und stifftete hundert Gülden zur Pfarre und zwantzig Gülden zur Schule. Er starb zu Sachsenburg, ward aber in der Kirche zu Limpach begraben. Er vermählte sich zuerst mit Catharinen von Einsiedel aus Scharffenstein, die 1533 gebohren war, und den 1 Jenner 1570 verstarb, und zeugte mit ihr Catharinen, Annen, Wolff Abrahamen, Georgen, Caspарn und Hanns Dietrichen. Nach deren Absterben vermählte er sich mit Raheln von Ende aus Rochsburg, Friedrichs von Schönberg zu Zweitzschen Wittben, die den 6 Jenner 1588 mit Tode abgegangen, nachdem sie ihm Heinrichen und Christophen gebohren hatte. Von diesen benennten Kindern ward Catharina an Dam Pflugen; Anna aber an Nicoln Pflugen auf Lößnig verheyrathet. Wolff Abraham, Caspar und Hanns Dietrich bekamen in der Theilung Limpach nebst den zugehörigen Döffern; Heinrich und Christoph aber nebst der Wittbe, das Guth Sachsenburg. Es erhielten sich aber diese beyden letzteren nicht lange bey ihrem uralten Stamm-Hause, indem sie solches im Jahre 1609 durch Verkauff an den Landes-Herrn gelangen liessen. Sie kauften sich zwar andere Güther, konnten aber eben so wenig, als auf diesem, sich forthelffen, und verstarben endlich ohne männliche Erben; wie denn auch Wolff Abraham von Schönberg, der älteste Sohn erster Ehe, niemanden hinterlassen hat. Was den anderen

Sohn erster Ehe, **Georgen**, anlanget, so soll von ihm bald hernach ein mehreres gedacht werden. Der älteste Sohn aber erster Ehe, **Hanns Dietrich**, bekam, wie schon erwähnt worden, nebst seinen zween rechten Brüdern, das Guth Limpach, nebst den dazu gehörigen Dörffern. Und ob er sich gleich mit Helenen von Carlowitz aus Rabenstein vermählt, auch mit selbiger vier Kinder gezeugt hatte, so starben sie dennoch alle, als Kinder, noch vor ihm selbst, welcher Todes-Fall 1616 erfolgte. Der dritte und jüngste Sohn ersterer Ehe, **Caspar**, als dieses **Hanns Dietrichs** Bruder, starb 1661 den 1 Sept. Seine Gemahlin, die er sich 1592 beylegte, war Maria, Wolff Dietrichs von Dobeneck auf Kändler, Tochter, gebohren 1562 und verstorben 1646. Sie gebahr ihm **George Dietrichen, Hanns Dietrichen**, die beyderseits erbloß verstorben, und **George Casparn**, auf Limpach, gebohren den 22 Nov. 1597. Dieser verehlichte sich erst mit Elisabethen von Maltitz aus Muntzig, gebohren 1588, und verstorben den 9 Märtz 1626; zeugte aber keine Kinder mit ihr. Zum andern mahle, im Jahre 1630, vermählte er sich mit Annen Elisabethen von Carlowitz aus Rabenstein, gebohren 1613, und verstorben den 3 Sept. 1640, mit der er ebenfalls keine Kinder bekam. Zum drittenmahl verheyrathete er sich 1643 mit Benignen von Rentzel, die den 17 May 1620 gebohren war, und 1696 als Wittbe verstarb. Sie gebahr ihm **Carl Heinrichen, Gottloben, George Gottloben** und **Ernst Dietrichen**, deren erster 1664 als Churfächsischer Fähndrich auf dem Marsche nach Ungarn, die andern aber bald darauf allerseits ohne Erben mit Tode abgiengen; und ferner zwo Töchter, von denen die älteste 1644 gebohren war, und 1676 an Moritz Cäsarn von **Schönberg** auf Geißnitz vermählt ward; die jüngste aber, **Susanne Sophie**, Hanns Friedrichen von Schauroth auf Jägerndorff heyrathete. Es kam hierauf, nach Abgang dieses Limpachischen Zweiges, dieses Guth durch Kauff an **Antonen**, den mittleren Sohn Antons auf Mittelfrohna und Limpach. Vorhin gedachter George, (der andere Sohn ersterer Ehe Georgens und Rahels von Ende,) bekam in der Theilung das Guth Mittelfrohna, und starb den 28 Mertz, 1614, nachdem er mit Lucretien von **Schönberg** aus Roth-Schönberg, **Elisabethen, Lucretien, George Friedrichen** und **Antonen** erzeugt hatte. Die erstere Tochter ward mit Heinrichen von Bünau aus Pröß-dorff; die andere aber zuerst mit Lorentz von **Schönberg** auf Reinsberg, und nachgehends mit Nicoln von **Schönberg** auf Schöna vermählt. Der ältere Sohn, **George Friedrich**, ward Urheber der **Pfaffrodischen** und **Bibersteinischen** Zweige, wovon bald hernach soll gesagt werden; der jüngere aber, **Anton**, auf Mittelfrohne und Limpach setzte diese Linie weiter fort. Er ward 1630 Fürstlich Altenburgischer Hof- und Cammer-Rath, und halff durch heilsame Rathschläge dem sehr zerrütteten Cammer-Wesen wiederum auf. Es dienet ihm auch zum immerwährenden Nachruhme, daß er nach Abgang der Grafen zu Gleichen und der Vitzdume zu Appolda es dahin hat vermitteln helffen, daß die Herrschafft Rembda, nebst dem Guthe und Städtlein Appolda der Universität Jena übergeben worden. Er wird übrigens auch als ein sehr guter Hauswirth gerühmt, und starb den 19 Jul. 1638. Er zeugete mit Christinen Henrietten, Hildebrands von Einsiedel auf Schweinsburg, und Catharinen von Schönberg aus Stollberg, Tochter, gebohren den 28 Febr. 1596, **Elisabethen, Sophien Margarethen, Hanns Dietrichen, Antonen** und **George Friedrichen**. Die erstere und ältere Tochter verehelichte sich mit Heinrichen von Einsiedel auf Prießnitz; und die jüngere, gebohren den 11 August 1632, vermählte sich 1652 mit Friedrich Metzschen auf Reichenbach und Friesen, und starb den 8 Jenner 1657. Von Antons Söhnen war 1.) der älteste, **Hanns Dietrich**, gebohren den 23 Oct. 1623, auf Langenleube, Goldschau, Reichenbrand und Gruna, Fürstlich Sachsen-Gothaischer Geheimder Rath und Cantzler in Altenburg, und Canonicus des hohen Stifftes Naumburg. Er brachte die von **Dan. Hartnaccius** 1675 angefangene Schönbergische Geschlechts-Historie im Jahre 1679 vollends zu Stande, welcher **König** in seiner Adels-Historie II Th. von Worte zu Wort gefolgt ist, und die auch mehrentheils vom Geschlechte selbst zum Grunde gelegt wird. Er starb den 11 Octob. 1682. Ubrigens soll von ihm in einem besonderen Artikel ein mehreres gedacht werden. Von seiner Gemahlin, Blandinen, Hanns Friedrichs von Brand auf Hardorff, Langenleube ꝛc. ꝛc. Geheimden Raths zu Altenburg, Hof-Richters zu Jena und Obersteuer-Einnehmers, Tochter, mit der er sich den 7 Nov. 1655 verheyrathete, erzeugte er folgende Kinder, als a) **Ursuln Elisabethen**. Sie verehelichte sich den 28 Nov. 1676 mit George Friedrich von Heßler auf Witzenburg, Königlich Pohlnischen und Chur-Sächsischen Ober-Kriegs-Commissarius und Inspectorn der Land-Schule Pforten, auch der alten Cantzelleyschrifftsäßigen Ritterschafft, Freyburgischen Bezircks, Directorn. b) **Blandinen Christinen**, die sich den 21 Märtz 1678 mit Hanns Heinrichen von Erffa auf Nieder-Trebra, Fürstlich Sächsischem Hof- und Justitien-Rathe ꝛc. verheyrathete. c) **Dorotheen**, die den 4 Jul. 1679 unverheyrathet gestorben.

d) **Do-**

d) **Dorotheen Magdalenen**, welche im Jahr 1691 Hartmann Friedrichen von Erffa, Königl. Groß-Britannischem und der Herren General-Staaten Obristen, ehelich beygelegt ward. e) **Hanns Friedrichen**, der ältere Sohn, war Fürstl. Sachsen-Gothaischer Hof-Justitien- und Consistorial-Rath zu Altenburg, starb aber den 28 Dec. 1699 ohne Erben. f) **Antonen**, auf Gruna, Reichenbrand und Schönau. Dieser war 1664 gebohren, und starb 1728. Er dienete als Kayserlicher Obrister in dem Spanischen Succeßions-Kriege, und ließ seine Tapferkeit durch verschiedene Proben sehen, die er theils in dem Reiche, theils auch in Italien, Ungarn und Spanien ablegte. Mit seiner ersten Gemahlin, Marien Sabinen, des berühmten Kayserl. Generals, Grafens von Sporck, und einer von Funckin Tochter, die er sich 1694 beygelegt, zeugte er **Hanns Dietrichen, Marien Elisabethen, Marien Sabinen, Marien Antonien** und **Marianen**. Die ersteren drey Töchter starben in ihrer Kindheit; die jüngste aber, **Mariane**, ward mit Johann Georgen, Freyherrn von Taube auf Neukirchen und Höckericht verheyrathet. Seine andere Gemahlin, Johanne Antonie Freyin Metzschen, hat ihm keine Kinder gebohren. Sein jetztgedachter eintziger Sohn, **Hanns Dietrich**, ward von Jugend an zum Kriegswesen angewöhnt; befand sich vor einiger Zeit als Hauptmann in Römisch-Kayserl. Diensten, und vermählte sich mit Carolinen Johannetten von Hartitzsch aus Dorff-Chemnitz. Ausserdem hat man keine Nachricht von ihm. 2) **Anton**, (der mittlere Sohn Antons auf Mittelfrohne und Limpach,) war den 14 Febr. 1628 gebohren, und stand als Ober-Steuereinnehmer des Ertzgebürgischen Creyses in Chur-Sächsischen Pflichten. Als im Jahre 1668 die Limpachische Linie abgieng, so brachte er dieses Guth von den sämtlichen Erben, desgleichen auch die Güther Auerswalde, Kendler, Benndorff und Körbitz, durch Kauff an sich, und zugleich das an die 80 Jahr ziemlich zerstreute Vermögen seiner Vorfahren ziemlich wiederum zusammen. Er zeugte mit Dorotheen Sophien, Uzens von Ende aus Reichstädt und Lumpzig und Annen Benignen von Taubenheim aus Beda, Tochter, zween Söhne und drey Töchter, als: a) **Annen Dorotheen**, gebohren den 29 Nov. 1662, die 1684 mit Hanns Dietrichen von Schönberg auf Tammenhayn; b) **Lucretien**, gebohren den 9 Febr. 1666, die 1691 mit August Friedrichen von Kötteritz auf Thierbach; und c) **Annen Christinen**, gebohren den 3 Febr. 1678, welche 1695 mit George Adolphen von Hartitzsch auf Dorff-Chemnitz vermählet worden. d) **George Dietrichen**, auf Mittelfrohna, Auerswalde und Benndorff, Römisch-Kayserlichen Kriegs-Hauptmann, gebohren den 7 September 1659. Er vermählte sich zuerst 1697 mit Louysen Sophien, Joachim Christoph Bosens auf Schleinitz, Tochter, welche den 19 April 1709 starb, nachdem sie ihm 1701 **Eleonoren Sophien**, die an Christoph Dieterichen von Carlowitz auf Staucha vermählt worden; und **George Antonen**, der vor einiger Zeit in Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten stand, zur Welt gebracht. Zum andernmahle verheyrathete er sich mit Charlotten Blandinen, Hartmann Friedrichs von Erffa, Königlich Groß-Britannischen und der Herren General-Staaten Kriegs-Obristens, Tochter, welche ihm den 11 Mertz 1712 **Friedrich Hartmannen**; den 9 April 1713 **Christianen Sophien**; ferner den 18 April 1714 **Charlotten Elisabethen**; und endlich **Hanns Dietrichen** gebohren hat, von denen man keine weitere Nachricht findet; e) **Antonen** auf Limbach und Kändler, gebohren 1699, vermählte sich 1704 mit Christinen Sophien, George Heinrichs von Nischwitz auf Trüntzig ꝛc. und Marthen Eleonoren Bosin aus Unter-Franckleben, Tochter, und zeugte mit ihr **Sophien Eleonoren**, gebohren den 23 Jul. 1711; **Johannen Louysen**, gebohren den 11 April 1712; und **Henrietten Antonien**, gebohren den 11 September 1714. 3) **George Friedrich** (Antons auf Mittelfrohna und Limpach jüngster Sohn.) Dieser besaß die Güther, Reichenstädt, Hohenkirchen, und einen Theil von Selcka, welche er durch Kauff an sich gebracht, und starb im Jahre 1696. Er vermählte sich zum ersten mit Claren Marien Metzschin aus Polentzcke; und zum andern mit Hippolyten Schützin, aus Weissen-Schirmbach in Thüringen. Aus ersterer Ehe bekam er **Claren Marien**, vermählt mit Hannsen von der Schulenburg auf Vollmershayn; **Claren Christianen**, vermählt mit Friedrichen von und aus Wolffersdorff; **Hippolyten**, vermählt mit Dietrich Friedemann von Rahna auf Gebese in Thüringen; **Marien Magdalenen**, vermählt an Christian Ernsten von Weißbach; **Joachim Dietrichen**, der als Brandenburgischer Cornet zu Schönfels starb; **George Friedrichen**, der in Dalmatien; und **Antonen**, welcher in Ungarn vor Ofen blieb. Aus der andern Ehe bekam er einen eintzigen Sohn, **Adam Friedrichen**, welcher bey anwachsenden Jahren unter der Weissenfelsischen Garde Dienste gethan, aber zu Reichstädt frühzeitig verstorben.

Die **Pfaffrödischen** und **Bibersteinischen** Zweige sind, wie bereits gemeldet worden, von **George Friedrichen**, (Georgens auf Mittelfrohna Sohne) abgestammt. Derselbe war Chur-Sächsischer Rath und Berg-Hauptmann, wie auch Amts-Hauptmann anfangs zu Wolcken- und Lauterstein, und seit dem Jahre 1629 zu Freyberg und Altenberga, und dabey ein sehr gottesfürchtiger Herr. Bey der 1643 harten Schwedischen Belagerung der Stadt Freyberg trug er durch Anführung der Bergleute zu deren Erhaltung ein grosses bey, deswegen ihm auch der Kayser den Freyherren-Stand antrug, welchen er aber nicht annahm. Kurtz vor seinem 1650 erfolgten Tode erstand er die Güther Pfaffroda und Dürrenthal, beyde 3 Meilen von Freyberg gegen Böhmen gelegen, sub hasta, von den Unmündigen von Schönberg zu Porschenstein. Er hinterließ von seiner Gemahlin, Margarethen von Polentz aus Lintz, die den 23 April 1632 starb, zwo Töchter, **Agnesen**, gebohren 1629,

und

und Barbern Margarethen, gebohren 1628, deren erstere 1646 an Otto Pflugen auf Frauenhayn vermählt ward, und 1684 verstarb; die andere aber 1650 Joachim Loth von Schönberg heyrathete, und 1679 mit Tode abgieng; und ferner Casparn, und Gotthelff Friedrichen. 1) Caspar, auf Pfaffroda und Dürrenthal, gebohren 1621. Er folgte erst seinem Vater in dessen Aemtern nach, und ward nachgehends Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr, Rath und Ober-Berg-Hauptmann. Er kauffte das Guth Kriebenstein, und baute das dasige Schloß und die Kirche vom Grunde aus neu auf. Überhaupt erzeigete er sich als einen rechtschaffenen Patrioten der Evangelischen Kirche. Denn er nahm nicht nur bey damahliger harter Verfolgung der Evangelischen in Böhmen eine grosse Anzahl der Vertriebenen auf, und ließ selbige die Dörffer, Ober- Nieder- Mittel- und Klein-Neu-Schönberg auf seinen Fluhren aufbauen; sondern er stifftete auch, nach vielen überwundenen Schwierigkeiten, in Ober-Schönberg eine Kirche und Pastorat. Siehe hiervon ein mehreres in dem Artickel: Schönberg (Ober-, Nieder-, Mittel, und Klein-Neu-) Was er ausserdem, nebst seinen Nachkommen, auch an anderen Kirchen auf vielen Schönbergischen Güthern für Gutes gethan hat, siehe in Wilischens Freyb. Kirchen-Hist. II Th. Er starb den 1 September 1676, nachdem er mit Marien Elisabethen von Schönberg aus Mittelfrohna und Limpach gezeugt hatte: Marien Lucretien, Marien Elisabethen, Annen Elisabethen, und Barbarn Margarethen; welche insgesamt 1673 in einer Zeit von 3 Wochen als Kinder verstorben; ferner Friedrichen, der in eben demselben Jahre den 5 Febr. nebst seiner Mutter, gleich nach seiner Geburth starb, und endlich Dietrichen und Casparn, von denen der erstere nach des Vaters Tode Berg-Hauptmann ward, bald darauf aber, als er sich auf Reisen umsehen wollte, den 10 September 1678 erbloß verstarb; der andere aber, Caspar, gebohren den 2 Mertz 1660, auf Pfaffroda, Dörrenthal, Kriebenstein und Groß-Hartmannsdorff, begab sich 1673 auf die Universität Leipzig, allwo er 4 Jahre den Studien oblag. Im Jahre 1678 gieng er auf Reisen, und zwar über Genev nach Paris, hielte sich 3 Jahre in der Fremde auf, vermählte sich nachhero mit Johannen Eleonoren, Christoph Dietrich Bosens auf Franckleben und Mölbis, Geheimden- und Geheimden-Kriegs-Raths Tochter, und starb den 3 Mertz 1689. Seine mit derselben erzeugten Kinder sind: Ursul Elisabeth, vermählt an Moritz Friedrichen von Milckau auf Lebusa 2c. Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen General-Lieutenant 2c. ferner Johanne Eleonore, vermählt 1713 mit Frantz Adam von Schachtmann, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Cammer-Junckern, starb 1718; und Caspar Dietrich, auf Pfaffroda und Dörrenthal, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer wie auch Königl. Preußischer Cammerherr. Er starb 1730, nachdem er sich 1712 mit Margarethen Elisabethen, Hanns Georgens von Ribbeck, auf Glinicke 2c. des hohen Bischöflichen Stiffts zu Brandenburg Orchants, der Chur- und Marck Brandenburg Directors 2c. Tochter, verheyrathet hatte. Mit derselben zeugte er ausser einer Tochter, die man nicht zu benennen weiß, Caspar Dietrichen, gebohren 1713. Dieser verehlichte sich 1740 mit N. von Leipziger aus Motterwitz. 2) Gotthelff Friedrich, (obigen George Friedrichs auf Mittelfrohna und Limpach anderer Sohn) auf Biberstein, Lockwitz und Trebitz, Königl. Pohl. und Chur-Sächsischer Geheimder Rath, Appellations-, Gerichts- und Ober-Consistorial-Präsident 2c. überließ die väterlichen Güther seinem ältern Bruder, und kauffte dagegen Biberstein, ohnweit Freyberg, von denen von Schönberg aus Schöna, desgleichen auch Lockwitz bey Dreßden und Trebitz bey Wittenberg, und starb den 19 Aug. 1708. Übrigens siehe von ihm einen besonderen Artickel. Er hat sich fünfmahl verheyrathet, als erst 1660 mit Sophien Elisabethen, Freyin von Rechenberg, die ihm Johann Georgen und Gotthelff Friedrichen gebohren, welche aber in der Kindheit, und bald nach ihrer Mutter 1662 erfolgten Tode verstorben sind; zum andernmahl, 1664, mit Ottonien Elisabethen von Bodenhausen aus Mühltroff, die ihm Charlotten Elisabethen gebohren, und 1676 mit Tode abgegangen; drittens, 1677 mit Elisabethen Sophien von Arnimb, aus Lohma, welche, nebst zwey in ihrer Kindheit verstorbenen Kindern, annoch Hedwig Sophien, Casparn, Gotthelffen, Friedrichen und Johannen Dorotheen, bey ihrem 1688 erfolgten Absterben verlassen; viertens 1689 mit Sabinen Elisabethen von Maxen, verwittibten Vitzthum von Eckstädt, die aber 1691 ohne Kinder verstarb; und fünfftens 1692 mit Annen Catharinen von Saalhausen, verwittbeten von Döhlau, welche gleichfals ohne Kinder 1707 mit Tode abgieng. Von diesen itzt benennten Kindern ward Charlotte Elisabeth, (aus der andern Ehe) mit Hanns Gottloben von Thielau auf Lampertswalde, Leuben 2c. Königl. Pohl. und Chur-Sächsis. Ober-Stallmeister; Hedwig Sophia, (die erste Tochter dritter Ehe) mit Christoph Siegmunden von Holtzendorff, auf Thallwitz, Ochsesaal und Collm, Königl. Pohl. und Chur-Sächsis. Cammerherrn; Johanne Dorothe, (ebenfalls aus der dritten Ehe) mit Carl Gustaven, Freyherrn von Racknitz auf Nischwitz 2c. Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsis. Camerherrn und Ober-Stallmeistern, verheyrathet; Caspar, (der erste Sohn dritter Ehe auf Biberstein 2c. erst Königl. Pohln. und Churfächsis. Cammer-Juncker, und nachgehends Cammerherr, hat sich Magdalenen Elisabethen von Pöllnitz aus Benndorff ehelich beygelegt, und ist, nachdem er mit selbiger 2 Söhne gezeugt, 1733 verstorben; und Gotthelff Friedrich, der andere Sohn dritter Ehe, auf Lockwitz, Trebitz, Cammenhayn, Lauterbach, Porschenstein, Sayda 2c. (welche 2 letzteren Güther er 1735 geerbt hat) Königl. Pohln. und Chur-Sächsis. Cammerherr, hat 1713 Margarethen Elisabethen von Breitenbach, verwittbete von Rentzel, zur Gemahlin erwehlet. Der

Stoll.

Stollbergischen, jetzo Gelenauischen Linie, erster Sitz, Stollberg, ein Schloß, Städtlein und nunmehro Amt, liegt im Ertz-Gebürgischen Creyse, unweit Anneberg an der Böhmischen Gräntze. Es ist solches ums Jahr 1490 an die von Schönberg gelanget, und von denselben bey nahe ein gantzes Jahrhundert besessen worden, da es nachmahls der Landes-Herr überkommen hat. Ehe aber dieses geschehen, ist das Ritterguth Gelenau im Amte Wolckenstein, im Jahre 1530 für 5200 fl. (nach damahligem Werthe) von denen von Oelßnitz erkaufft, und beständig von dieser Linie, bis zu deren Abgange besessen worden, wozu auch im XVII. Jahrhunderte Tammenhayn im Stiffte Wurtzen und andere Güther mehr gekommen sind.

Der Stiffter dieser Linie ist **Heinrich** von **Schönberg**, ein Bruder **Caspars** zu Sachsenburg, gewesen, wie bereits oben gedacht worden ist. Es scheint, als ob er mit selbigem anfangs die Sachsenburg gemeinschafftlich besessen, bis endlich Stollberg erhandelt worden. Im Jahre 1496 wird er in **Meltzers** Schneebergis. Chron. p. 4. als Hauptmann zu Schneeberg angeführt, und von ihm gemeldet, daß er einen allgemeinen Aufstand der Bergleute daselbst gestillt habe. Er ist auch allem Vermuthen nach derjenige **Heinrich von Schönberg**, welcher im Jahre 1491 den sogenannten Oschatzer-Vertrag auf Seiten Hertzogs **Georgens** zu Sachsen, nebst seinem vorgedachten Bruder **Caspar** beygewohnt, davon in **Müllers** Annal. Sax. ausführlich zu lesen ist. Im Jahre 1499 hat er von jetztgedachtem Hertzoge, bey dem er in grossen Gnaden gestanden, Thum und Oberndorff aus dem Amte Wolckenstein gekaufft. Von seinen mit Marien Magdalenen von und aus Schleinitz erzeugten 4 Söhnen war der älteste, **Caspar**, Chur-Sächsischer Rath, welcher ohne Erben verstorben ist; **Heinrich**, der jüngere, wurde vom Hertzoge Georgen in Bergwercks-Sachen zu Rathe gezogen, gleichwie er auch in dessen Nahmen vom Jahre 1529 bis 1533 den Berg-Rechnungen zu Freyberg beygewohnt hat. Siehe **D. Mollers** Chron. Freyb. P. II. p. 4. Man findet nicht aufgezeichnet, mit was für einer Gemahlin er folgende vier Söhne erzeugt habe, als: a) **Georgen**, der als Dom-Herr zu Naumburg und Meissen 1525 gestorben. b) **Hanns**, welcher sich 1547 als Hauptmann in der Belagerung der Stadt Leipzig wohl verhalten. c) **Dietrich**, der ums Jahr 1490 Stiffts-Hauptmann zu Naumburg gewesen, und 1525 in der Schlacht bey Pavia geblieben. Es ist auch keine Nachricht vorhanden, mit wem er **Hannsen**, **Bernharden** und **Christophen** erzeugt habe, die hin und wieder als Mit-Belehnte angegeben werden. d) **Caspar** auf Hausdorff, Stiffts-Rath zu Naumburg, welcher **Cosmus** und **Damianen** hinterlassen. Man kan aber weder von ihrer Mutter, noch von ihren Nachkommen weitere Nachricht ertheilen. Der dritte, **Wolff**, ist Ober-Hauptmann der Grafschafft Glaucha, und Hertzogs **Heinrichs** zu Sachsen Rath gewesen, und hat im Jahre 1540 zu Naumburg dem gütlichen Vertrage zwischen dem Churfürsten

Johann Friedrichen und gedachtem Hertzoge **Heinrichen**, wegen unterschiedener Irrungen; wie auch im Jahre 1542 den Berg-Rechnungen zu Freyberg mit beygewohnet. Der vierte und jüngste Sohn aber, **Friedrich**, hat allein diese Linie fortgesetzt, und Gelenau gedachtermassen an sich gebracht. Er war Hertzogs Georgens zu Sachsen Rath, und hat den Berg-Rechnungen zu Freyberg bis zum Jahre 1542 beständig beygewohnt. Er kauffte im Jahre 1533 von **Caspars**, **Cuntzen**, **Friedrichen** und **Asmus**, Gebrüdern von der Oelßnitz, das Guth Gelenau, und erhielte darüber vom Hertzoge Heinrichen die Lehn. Er starb den 23 May 1546, wie aus seinem in der Unter-Kirche zu Stollberg errichteten Grabmahle zu sehen ist. Von seinen 6 Söhnen, die ihm Catharina von Taubenheim aus Bedra gebohren, ist **Jacob** 1565 zu Stollberg; **Valentin** in eben dem Jahre auf der Universität Leipzig, allwo er in der Universitäts-Kirche begraben worden; und **George** auf Zwönitz 1558 ohne Erben mit Tode abgegangen. Die übrigen Kinder waren eine Tochter, **Elisabeth**, die an Nicoln von und auf Schönberg vermählt worden, und noch drey Söhne, nehmlich **Heinrich**; **Friedrich**; und **Joachim**. 1) **Heinrich** auf Stollberg war 1562 mit dem Churfürst **Augusten** auf dem Wahl-Tage Kayser Maximilians II. zu Franckfurt am Mayn, und wird von Goldast. in Constitutionibus politicis Imperii P. I. c. 13 Consiliarius genennet. Er hinterließ bey seinem 1554 erfolgten Tode von Elisabeth Zieglerin von Klipphausen aus Blanckenhayn, a) **Wolff Friedrichen**, auf Stollberg, welches er in der Theilung bekam, weil er aber allzuviel heraus geben muste, so ward es dadurch von dem Geschlechte durch Verkauff abgerissen. Man findet nicht von ihm, daß er Kinder gezeuget hätte. b) **Hanns Georgen**, Chur-Sächsischen Hauptmann zu Ravenstein, man weiß weiter nichts von ihm, als daß er einen Sohn, **Christophen**, hinterlassen. c) **Wilhelmen** auf Ehrenberg und Entschütz, der mit Barbara von Karras **Annen Elisabeth** gezeuget, welche mit **George Kölbeln** auf Geysing vermählet worden, und d) **Heinrichen** auf Mühldorff, Weißbach und Nöbdenitz, welche Güter er aber alle verkaufft hat. Er zeugte mit Elisabeth von Weissenbach, **Margarethen**, **Heinrichen**, **Hanns Haubolden**, **Wolff Ernsten** und **Christian**, von denen man weiter nichts findet, als daß **Margarethe** an Hans Stangen auf Knau vermählet worden, und daß Heinrich, **Heinrich Wilhelmen** erzeuget. 2) **Friedrich** auf Zweitzschen, war ein guter Hauswirth, und zeugte mit Rahel von Ende **Friedrichen** auf Blanckenhayn, Rußdorff, Störmthal und Lieber-Wolckwitz, welcher 1597 mit Tode abgegangen, und von Anne Löserin nur eine Tochter, **Even Elisabeth**, nachgelassen, die Heinrichen von Bünau zu Treben ehelich beygeleget worden. 3) **Joachim** auf Gelenau und Zwenitz war im Jahre 1517 gebohren, und starb den 21 Septembr. 1580. Im Jahre 1552 erhielt er nebst seinen Brüdern vom Churfürst Moritzen einen gesammten Lehn-Brief, der in Königs Adele-Historie II. Th. p. 951 und f. f.

zu lesen ist. Er zeugte mit Ursuln von und aus Schönberg, die den 6 Mertz 1560 im 23sten Jahre ihres Alters starb; Antonen, Joachimen, der in der ersten Kindheit starb, Joachimen, Ursuln und Barbarn. Anton auf Gelenau, starb den 20sten Jenner 1586 ohne Erben; Barbara ward an Friedrichen von Minckwitz verheyrathet; Der andere, Joachim, auf Gelenau und Zwönitz, über welche Güther er 1586 vom Churfürst Christian I den Lehn-Brief erhielt, (siehe denselben eben daselbst p. 954.) starb 1626, und zeugte mit Christinen von Schönberg aus Glauschnitz ausser zwo Töchtern, Christinen und Ursuln, deren erstere mit Wolff Christophen von Milckau auf Zweitzschen; und die andere mit Wolff Conraden von Einsiedel vermählt worden, zween Söhne, als 1) Heinrich Joachim, auf Zwönitz, war 1591 gebohren, und ward wegen seiner guten Einsicht in Staats-Sachen zu verschiedenen Hof-Bedienungen verlangt, die er aber jederzeit ausschlug. Er ließ bey seinem 1658 erfolgtem Tode von Esthern von Einsiedel aus Syra keine Kinder. 2) Hanns George, auf Gelenau und Zwönitz, starb 1649. Er war in seiner Jugend bey dem Hertzoge Johann Casimir zu Coburg Cammer-Juncker, und gieng mit demselben 1612 auf Kaysers Matthias Wahl- und Crönungs-Tage. Er zeugte mit Annen von Thumshirn, aus Kauffung, zwo Töchter und einen Sohn. Die erste Tochter, Christina Catharina, heyrathete George Wilhelm München auf Döbritzgen; und die andere, Sophia Elisabeth, Joachim Friedrichen von Stein auf Mühsitz. Der Sohn, Joachim Loth, auf Gelenau, welches er 1649 im Lehn bekam, (siehe den Lehn-Brief eben daselbst p. 956.) und wiederum in guten Zustand versetzte, war gebohren den 4 Octobr. 1618 und starb den 14 Decembr. 1679. In seiner Jugend legte er sich auf die Studien. Allein der 30jährige Krieg hinderte ihn, selbige fortzusetzen. Er ward also 1634 an Hertzogs Friedrichs zu Gottorff Hofe Cammer-Page. Drey Jahr hernach trat er unter des Obrist-Lieutenants Infanterie-Regiment in Kriegs-Dienste. Als aber dieses Regiment wegen geschlossenen Friedens wiederum abgedanckt ward, so empfieng er vom gedachten Hertzoge bey der damahls anwesenden Persianischen und Moscowitischen Gesandtschafft die Stelle eines Hof-Junckers. Im Jahre 1640 verfügte er sich auf Empfehlung seines Hertzogs nach Grafenhagen in Holland zu dem Printzen von Oranien, erhielt bey demselben Dienste unter seiner Leib-Garde, und reisete bey dieser Gelegenheit durch Holland und die Spanischen Niederlande. Endlich kehrte er auf Verlangen seiner Eltern 1642 wiederum nach Hause. Im Jahre 1650 vermählte er sich mit Barbarn von Schönberg aus Mittelfrohna, die 1628 gebohren, und 1678 verstorben, und zeugte mit derselben: Annen Margarethen, George Friedrichen, Lucretien Agnesen, Joachim Lothen, Sophien Elisabethen, Caspar Heinrichen, Eleonoren, Nicoln, Catharinen Julianen, welche insgesammt in ihrer Kindheit oder Jugend verstorben; ferner Barbarn Margarethen, gebohren 1660 und vermählt 1679 an Hanns Heinrichen von Weissenbach auf Thurn ꝛc. und endlich noch zween Söhne, Hanns Dietrichen und Rudolphen. Der jüngere von diesen, Rudolph, auf Gelenau, Zwönitz, Thum und Lauterbach, gebohren den 21 Julii 1668, starb plötzlich 1718. Er hatte sich verheyrathet mit Dorotheen Elisabethen, Volckmar Dietrichs von Zehmen auf Franckenhausen, Ponitz und Lauterbach, Tochter, welche 1670 gebohren war, und keine Kinder zur Welt brachte. Der ältere aber, Hanns Dietrich, auf Tammenhayn ꝛc. ꝛc. gebohren den 11 Julii 1659, starb 1728. Es ist Landkündig, daß er ein Herr von rarer und ungeheuchelter Gottesfurcht, auch nicht geringer Gelehrsamkeit gewesen sey. Die Hof-Kirche zu Tammenhayn, welche damahls schon viele Jahre öde und wüste gelegen hatte, ließ er auf seine Unkosten gantz neu erbauen, und stifftete den ordentlichen Gottesdienst in derselben. Er erbte nach seines jüngern Bruders Absterben dessen Güther, und vermählte sich den 10 Febr. 1684 mit Annen Dorotheen, Antons von Schönberg auf Mittelfrohna und Limpach, und Dorotheen Sophien von Ende, Tochter, die 1662 gebohren war. Und ob er gleich mit derselben acht Kinder gezeugt hatte, als: Dorotheen Margarethen, Anton Lothen, Erdmuth Dorotheen, Charlotten Sophien, Even Eleonoren, Johann Caspar Dietrichen, Christianen Louysen, Henrietten Sophien und Carl Dietrichen; so starben sie dennoch insgesammt in ihrer zarten Kindheit. Es verfielen alsdenn diese ansehnlichen Güther an die Herren von Schönberg zu Biberstein, wie bereits bey der Mittelfrohnischen Linie gedacht worden. Nun folget die

Porschensteinische Linie.

Das Schloß Porschenstein nebst dem dazu gehörigen Städtlein Sayda und Dorffschafft, worunter auch der wegen des Zinn-Bergwercks bekannte Berg-Ort Seiffen gezehlt wird, ist im Ertz-Gebürge nahe an der Böhmischen Gräntze und an der Flöhe gelegen. Vor Alters hat es eine weitläufftige Herrschafft um sich gehabt, und ist sie vom Könige Ottocarus in Böhmen, Marggraf Friedrichen in Meissen, dem Erlauchteten genannt, zur Abthuung einer Prätension wegen einiger Güther in Oesterreich eingeräumt worden. Nachgehends hat König Wenceslaus in Böhmen, ein Sohn des gedachten Ottocarus in Böhmen, es öffters wiederum jure reluitionis an Böhmen zu bringen gesucht. Man findet auch ein Diploma vom Jahre 1299 in Append. D. Hoffmanni rer. Lus. script. fol. 82. in welchem Porschenstein und Sayda mit unter die Herrschafften und Schlösser gezehlet worden, welche erwehnter Marggraf Friedrich zu Meissen in besagtem Jahre an König Wenceslaus in Böhmen theils verkaufft, und theils vertauschen wollen, wie davon in Balbin. Miscell. Bohem. Documente angeführt werden. Es werden darinne Porschenstein und Sayda ein Burggrafthum genennet. Es mag auch besagter Kauff- und Tausch-Contract nicht zur Würcklichkeit gediehen seyn; denn einige Jahre hernach haben

ben die Herren von Bergow (dafür Knauth in Prodr. Miſn. unrecht Stahrenberg geſetzt hat,) allem Anſehen nach als Burggrafen beydes inne bekommen, und findet man im MSt. Collect. Geneal. Famil. Miſn. genannt, (ſo ein gewiſſer Hertzoglicher Miniſter ehemahls aus Fürſtlich-Sächſiſchen Archiven extrahiret hat,) ein Document angeführt, darinne den Herren Otto und Otto auf Bergow, Friedrich Marggraf in Meiſſen das Schloß Porſchenſtein mit allem Zugehörigen nebſt Sayda und deſſen Schloſſe verſetzt. Ingleichen wird auch ein Document angeführt, worinne gedachte beyde Herren von Bergow oder Berga ein Bekänntniß ausſtellen, daß ſie die Häuſer Porſchenſtein und Sayda gemeldetem Marggrafen wiederum eingeben ſollen. Und obgleich das Jahr, wenn alles dieſes geſchehen ſey, nicht dabey geſetzt worden iſt; ſo kan man doch aus den Umſtänden ſchlieſſen, daß es bald nach Anfange des XIV Jahrhunderts geſchehen ſeyn müſſe, maſſen in beſagten Manuſcripte noch ein Document von dieſen beyden Herren von Bergow zu Porſchenſtein vom Jahre 1327 angeführt wird, darinne ſie ſich verſchreiben, dasjenige zu halten, was zwiſchen ihnen und den Herren von Schönberg etlicher Irrungen halber vor dem Marggrafen verſprochen worden. Bald hernach, ohngefehr ums Jahr 1336, mag dieſes Schloß an die Herren von Schönberg gelangt ſeyn; und iſt in mehrgedachtem Manuſcripte abermahls ein Document (wiewohl gleichfalls ohne Benennung des Jahres) angeführt, Aſchens von Schönberg Dienerſchafft und Oeffnung ſeines Schloſſes Porſchenſtein auf 3 Jahre betreffend. Und weil, nach Peccenſteins in Theatr. Sax. Berichte, Caſpar von Schönberg im Jahre 1369 dieſes Schloß beſeſſen, ſo mag er vorgedachten Aſchens oder *Aſcanii* Sohn geweſen ſeyn. Und da er bey dem Marggrafen Wilhelmen, der Einäugige genannt, wohl angeſchrieben geweſen, ſo mag er vermuthlich dieſes wichtige Guth erblich erhalten, und auf ſeine Nachkommen gebracht haben. Bald nach Anfange des XV Jahrhunderts wird Hannſens und Seyfrieds von Schönberg zu Porſchenſtein gedacht. Von dem erſteren iſt ein Brief vom Jahre 1407 vorhanden, darinnen er, als Friedrich, Herr von Schönberg, denen von Möckau etliche Zinſen von Wulperndorf verkaufft, zum Zeugen angeführt wird. Seyfried hat ſich im Jahre 1438 wider die Hußiten in Böhmen tapffer gehalten, wie Weck in der Dreßd. Chron. p. 120 berichtet. Er liegt im Cloſter Alten-Zelle begraben, allwo nach damahliger Devotion die meiſten Herren von Schönberg in Meiſſen ſich begraben gelaſſen. Sein Sterbe-Jahr ſteht nicht dabey. Seine Wittbe, Adelheit von Harras, hat noch im Jahre 1461 auf dem Schloſſe zu Sayda gelebt. Daß ſie eine von Harras geweſen ſey, läſſet ſich aus dem auf dem Grabmahle befindlichen Wapen dieſes Geſchlechts untrüglich ſchlieſſen. Deren beyder Sohn war Heinrich oder Heintze, denn alſo wird er in einem im Pfaffenrödiſchen Archive befindlichen Lehn-Briefe vom Jahre 1451, und zugleich Seyfrieds Sohn genennt. Gleiche Nachricht findet man auch von ihm in einem Lehn-Briefe, welchen Anarch von Waldenburg über das halbe Dorf Weigmannsdorf 1451 erhalten hat. Wie denn auch ſein Vater, Seyfried, einen Bruder, gleichfalls Heintze genannt, mag gehabt haben, wie aus dem Lehn-Briefe Churfürſt Friedrichs vom Jahre 1442, der denſelben beyden und ihren Vettern von andern Linien über Porſchenſtein und Sayda ertheilt worden, und in der Diplomat. Nachleſe I Th. p. 290 zu finden iſt, kan erſehen werden. Dieſer Heinrich oder Heintze hat mit einer wegen mangelnder Nachricht unbekannten Gemahlin 2 Söhne, Bernharden und Caſparn, erzeugt, welche im Jahre 1463 Sayda mit Stadt-Rechte begabt. Denn ob es gleich ſchon 1442 ein Städtgen genennt worden, ſo verſichert doch Gauhe im Adels-Lex. daß er das Document davon, doch nur in Abſchrifft, ſelbſt in Händen gehabt habe. Eben dieſelben erhielten im Jahre 1473 das Schloß Frauenſtein nebſt dem dazu gehörenden Städtlein und Dörfern von dem Landes-Herrn auf einen Wiederkauf. Siehe davon D. Mollers Annal. Freyb. p. 84, der ſich hierbey auf einen vom Churfürſten darüber ertheilten Lehn-Brief berufet. Es iſt dieſes wichtige Guth, und nunmehro Amt, von dieſer Linie nachgehends bis zum Jahre 1648 beſeſſen worden, wie hernach ſoll gemeldet werden. Jetztgedachter Bernhard hat im Jahre 1455 dem deutſchen Ritter-Orden in Preuſſen gedienet, welcher von dem damahligen Könige in Pohlen, Caſimirus, hefftig gedrängt ward, iſt auch 1476 mit dem Hertzoge Albrechten von Sachſen ins Gelobte Land gereiſet, u. auf dem Rückwege geſtorben, und zu Rhodis begraben worden. Müllers Annal. Sax. p. 42, woſelbſt er Marſchall u. Landvogt in Sachſen genennt wird. Vermuthlich hat er keine Kinder gezeugt, weil deſſen Bruder Caſpar alle ſeine Güther nach ihm beſeſſen. Dieſer Caſpar iſt eben deſſelben Hertzogs Rath, und vermuthlich eben derjenige Caſpar von Schönberg geweſen, welcher im Jahre 1486 unter die Turniers-Genoſſen zu Bamberg gezehlet wird, in welchem Jahre er auch von ſeinem Hertzoge, als er ſich auf dem Reichs-Tage zu Aachen befunden, zum Ritter geſchlagen worden. Im Jahre 1495 hat er ſich mit Hertzoge Georgen zu Sachſen auf dem Reichs-Tage zu Worms befunden, ſich auch mit demſelben und deſſen Bruder, Hertzoge Heinrichen, im Niederländiſchen Kriege hervorgethan. Er iſt gleich nach Anfange des XVI Jahrhunderts verſtorben, und im Cloſter Alten-Zelle begraben worden. Schleg. Tract. de Cella Vet. p. 108. Es ſcheint, daß er auch eine Wallfahrt nach Rom unternommen habe, maſſen er im Jahre 1480 einen Päbſtlichen Ablaß-Brief für die Kirche zu Pfaffenroda erhalten, darinne ſein Religions-Eifer gerühmt wird. Das Original dieſes Briefes iſt annoch im Pfaffenrodiſchen Archive vorhanden. Mit ſeiner Gemahlin, Barbarn von Bünau, aus Eiſterberg, hat er 6 Töchter und 2 Söhne erzeugt. Die erſte Tochter, Anna, ward mit Rudolph Marſchalln von Burgholtzhauſen; die andere, Barbar, mit Hannſen von Karras auf Reinhardsgrimme; die dritte, Catharine, mit Wolffen von Germar auf Wolffersdorf; die vierte, Eliſabeth, mit Nicol Pflugen auf Zabeltitz; die fünfte, Magdalene, mit Georgen von Truchſas auf Naundorf;

dorf; und die jüngste, Sibylla, mit Matthias Lösern auf Lebussa verheyrathet. Der 1) Sohn, Bernhard, Ritter, auf Franckenstein, gieng als Obrister im Jahre 1543, nach Spangenbergs Adels-Hist. P. II. L. 2. c. 43. dem Könige in Franckreich mit 8 Fähnlein entgegen; halff auch 1546 die in Freyberg liegende auf Warte-Geld angeworbene Mannschafft bey Hertzogs Moritzens Ausgebothe mustern. Mollers Annal. Man findet nicht, daß er sein Geschlecht fortgepflantzt habe. 2) Caspar, auf Purschen- und Frauenstein, war ein sehr gelehrter und frommer Herr, und des Hertzogs Georgens Rath. Als er aber die Evangelische Lehre annahm, ward er deßwegen aufs äusserste gedrängt. Lutherus hat deswegen eine Trost-Schrifft an ihn abgehen lassen. Siehe Wittenb. Tom. IX. fol. 466. Im Jahre 1554 hat er dem Naunburgischen als ein Land-Stand mit beygewohnt. Siehe Müllers Annal. Sax. allwo er Caspar von Schönberg der ältere auf Porschenstein genennt wird, ohne Zweiffel wegen seines jüngeren Sohns, der gleichen Nahmen mit ihm geführt. Er ist 1556 verstorben, und liegt in Sayda begraben. Gedachter Caspar der jüngere hat nach Müllers Annal. Sax. den weitläufftigen Zeitzischen Vertrag zwischen Churfürst August und Hertzog Wilhelm zu Sachsen auf des erstern Seite aufrichten helffen. Peccenstein sagt von ihm, daß er durch seine Gottesfurcht und Erfahrung in grosses Ansehen gekommen sey, und setzt auch hinzu, daß er in Abwesenheit des Churfürstens Statthalter zu Dreßden gewesen, nicht weniger auch in und ausser Landes, bey Feldzügen und Gesandtschafften gebraucht worden. Er starb im Jahre 1578 im 68 Jahre seines Alters, und ward zu Sayda begraben, allwo er auf seinem Leichsteine nur Land-Rath genennt wird. Mit seiner ersten Gemahlin, Margarethen Pflugin, aus Knauthayn, zeugte er Casparn und Bernharden, die beyde ohne Kinder verstorben sind. Mit der andern, Barbarn von Bünau aus Drößig, bekam er gar keine Kinder; die dritte hingegen, Magdalene von Ebeleben, gebahr ihm Agnesen, Heinrichen und Abrahamen. Diese Tochter ward mit Haubolden von Starschedel auf Muschen verheyrathet. Von den Söhnen war 1) Heinrich auf Porschenstein, Rechenberg, Dörrenthal ꝛc. gebohren 1549, starb den 25 Octob. 1616. Im Jahre 1582 halff er die wegen der sogenannten Crypto-Calvinisten angestellte Kirchen-Visitation vollbringen. Mollers Annales Freyb. Als bey der wegen des Exorcismus entstandenen Verfolgung viere von seinen Predigern abgesetzt wurden, ernährte er selbige in seinem Hause, bis sie wiederum in ihre Aemter gesetzt wurden. Im Jahr 1588 erlangte er die Ober-Hauptmannschafft des zu Freyberg und Tarand, desgleichen auch die Stelle eines Geheimden Rathes. Mit seiner Gemahlin, Christinen Haubolds von Einsiedel auf Scharffenstein, Churfächs. Cantzlers, und Ursuln von Truchses aus Klauschnitz, Tochter, zeugte er nur zwo Töchter, Marien und Catharinen, deren erste mit Rudolphen von Bünau auf Porschenstein; und die andere mit Bastian von Walwitz auf Dobritz verehlichet worden. 2) Abraham, auf Gamick, Pfaffrode und Dörrenthal, starb 1598, und zeugte mit Marien von Bünau auf Tetschen, eine Tochter, Sara, vermählt an Rudolphen von Bünau auf Nedeschütz, und vier Söhne, Casparn, Abrahamen, Bernharden und Augusten, welche als Mitbelehnte in dem vom Churfürsten Christian II 1602 Heinrichen von Schönberg ertheilten Briefe gedacht werden, wie sie denn auch 1617 vom Churfürsten Johann Georgen I zusammen beliehen worden. Die Lehn-Briefe siehe in Königs Adels-Hist. II Th. p. 1051. Abraham und Bernhard giengen ohne Erben mit Tode ab. Von den 2 übrigen aber war a) Caspar auf Rechenberg und Wichmannsdorf ꝛc. Dieser ward durch Catharinen von Starschedel ein Vater Abrahams, auf Frauenstein, Rechenberg, Mulda und Hirschberg, Chur-Sächsischen Rittmeisters. Er büßte durch die damahligen Kriegs-Unruhen das meiste von seinem Vermögen ein, so daß nach seinem 1639 erfolgten Tode die beyden Güther, Frauenstein und Rechenberg, an den Landes-Herrn verkaufft werden musten. Von seinen mit Annen Marien von Bünau, aus Ober-Eula, erzeugten drey Kindern, Agnes Eleonoren, Abrahamen und Caspar Abraham, ward Agnes Eleonora an Heinrich Hildebranden von Einsiedel auf Scharffenstein ꝛc. verheyrathet; der jüngste Sohn, Caspar Abraham, auf Zechau und Hirschfeld, war 1668 Fürstlich Anhaltischer Witthums-Rath, Cantzler und Director im Consistorio zu Zerbst. Im Jahre 1683 ward er Fürstlich-Sachsen-Weissenfelsischer Geheimder Rath und wircklicher Cantzler. Er starb den 5 Sept. 1703, nachdem er sich zweymahl vermählt hatte, als erstlich mit Hippolyten von Metsch, mit welcher er keine Kinder bekommen, und nachhero mit Magdalenen Sibyllen, Friedrich Carl Bosens auf Schweinsburg ꝛc. und Magdalenen Sibyllen von Zeidler aus Berbisdorf Tochter, und verwittbeten von Döhlau, mit welcher letztern er eine eintzige Tochter, Annen Elisabethen, gezeugt hat. Diese ward an George Friedrich Boheim, Freyherrn von Schwartzbach, vermählt, und besaß übrigens eine gute Fertigkeit in der deutschen Dichtkunst, wie aus ihren nach den gewöhnlichen Kirchen-Gesängen eingerichteten Psalmen Davids zu erkennen, welche nach ihrem Tode 1723 zu Nürnberg gedruckt worden. Der ältere aber, (des letzteren Abrahams Sohn) Abraham, auf Rechenberg, gebohren den 11 Mertz 1640, war Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Geheimder Rath und Ober-Berg-Hauptmann, wie auch Creyß-Hauptmann zu Freyberg, und starb im 71 Jahre seines Alters. Er vermählte sich anfangs im Jahre 1669 mit Agnesen, Johann Georgens von Schönberg auf Wingendorf, Ober-Schöna ꝛc. ꝛc. Tochter, welche 1693 verstarb; hernach 1694 mit Eleonoren von Ende, verwittbeten von Neidschütz, die 1702 mit Tode abgieng; und zuletzt mit Augusten Christinen von Thämen. Ob er nun gleich mit der ersten Gemahlin Johann Abrahamen und Marien Margarethen erzeugt hatte, so erlebten sie doch des Vaters Tod nicht, der den 4 Nov. 1711 erfolgte. b) Augustus (Abrahams

hams auf Gamick ꝛc. und Marien von Bünau jüngster Sohn,) auf Porschenstein, Dörrenthal, Sayda, Pfaffroda und Gamig ꝛc. erlebte das Unglück, daß seine Güter Porschenstein und Pfaffroda von den Feinden im 30jährigen Kriege in die Asche geleget wurden, wodurch er in so schwere Schulden gerieth, daß nach seinem im Jahre 1635 erfolgten Tode Pfaffroda und Dörrenthal durch eine Churfürstl. Commißion in Anschlag gebracht, und von der ietzigen Pfaffenrödischen Neben-Linie, (von welcher bereits gesagt worden) für 50000 Gulden erstanden wurden. Er war übrigens ein frommer und liebreicher Herr, der insonderheit bey damahliger harter Verfolgung der Evangelischen in Böhmen viele von den Vertriebenen aufgenommen, und sonderlich der verjagten Prediger unterschiedene auf seinen Güthern befördert hat. Von seinen Kindern, die ihm Justine von Schönberg aus Sachsenburg gebohren, ist **Abraham Haubold** frühzeitig und ohne Erben verstorben; **Marie Magdalene** ward 1655 mit Georgen Job von Koseritz auf Groß-Böhla und Troßin; **Catharine Elisabeth** mit Rudolphen von Bünau auf Giestenstein vermählt; von **Margarethen** aber hat man weiter keine Nachricht; und endlich **Caspar Heinrich**, auf Porschenstein, Sayda und Dahlen, Königl. Pohln. und Churſächs. Cammer-Herr ꝛc. ꝛc. Er war den 11 Dec. 1691 bey dem Leichen-Begängnisse Churfürst Johann George III, und erlangte durch tödtlichen Abgang derer von Gränsing, vermöge gehabter Anwartschafft das Guth Döhlen, ohnweit Dreßden, desgleichen die Güther Porschenstein und Sayda. Seine Gemahlin, die er sich 1658 beylegte, war Dorothea Agnes, eine Tochter Reinhards, des H. R. Reichs Edlen Panners und Freyherrns von Taube, auf Neukirchen ꝛc. ꝛc. Churfürstl. Sächsischen Ober-Stallmeisters, und Barbarn Sibyllen von Carlowitz aus Franckenstein. Er zeugte mit derselben **Caspar Reinharden, Wolff Rudolphen** und **Sophien Elisabethen**, ward vermählt an Rudolphen von Neitschütz auf Rondorff ꝛc. Der älteste Sohn, **Caspar Reinhard**, war erst Chur-Sächsischer Cammer-Juncker und nachhero Lieutenant der reutenden Trabanten, vermählte sich mit Eleonoren Sophien von Lüttichau, die ihm folgende Kinder gebohren: **Sibyllen Elisabethen**, vermählt an N. von Döring; **Dorotheen Eleonoren**, vermählt an Haubold Abraham von Einsiedel, auf Scharffenstein, Amts-Hauptmann zu Stollberg; **Rahel Sophien**, vermählt an Adolph August Thümmel, Chur-Sächsischen Major, und nachhero mit N. von Oberländer auf Schönfeld; und **Heinrich Friedrichen**, der in der Kindheit verstorben. Der jüngste Sohn, (Gaspar Heinrichs) **Wolff Rudolph**, auf Porschenstein ꝛc. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer (Cammer-Herr, und Amts-Hauptmann zu Wolckenstein, vermählte sich erstlich mit Esther Charlotten von Rochau, zeuate aber keine Kinder mit ihr, und nachhero mit Magdalenen Sophien von Schönberg, Christian Ludewigs von Schönberg aus Ahlum, Hertzogl. Sachsen-Gothaischen Geheimden Raths, Tochter. Ob er nun gleich mit derselben Charlotten Eleonoren, Henrietten Erdmuth, Wolff Abrahamen, Heinrich Friedrichen und Carl Augusten gezeugt hatte, so gieng er dennoch wegen seiner Kinder frühzeitigen Absterbens 1735 ohne Kinder mit Tode ab. Er hat ebenfalls den Ruhm eines frommen und sehr gutthätigen Herrns, insonderheit durch milde Stifftungen, nach sich gelassen. Vorbesagte wichtige Güther, Porschenstein und Sayda, nahm hierauf **Gotthelff Friedrich** von Schönberg, der jüngere, auf Trebitz ꝛc. ꝛc. Churſächsischer Cammerherr, (siehe von ihm unter dem Zweige zu Biberstein zuletzt) als nächster Mitbelehnter in Besitz, ward auch dabey von dem Landes-Herrn geschützt. Er vermählete sich hierauf, als Wittber, mit der vorhergedachten Frau Wittbe, Johannen Magdalenen Sophien von Schönberg, im Jahre 1737. Aus der ersteren Ehe hat er zwey Söhne bekommen. Die

Reichenauische und ietzo die Klauschnitz-Schmorckauische Linie.

Von ietzt gemeldeten Ritter-Güthern sind die beyden ersteren, Reichenau und Klauschnitz, im Amte Grossenhayn; das letztere aber, Schmorckau, zwischen Dreßden und Pirna gelegen. Zu welcher Zeit Reichenau an dieses adeliche Geschlecht gelanget sey, findet man nicht aufgezeichnet. So viel ist aber gewiß, daß schon nach Anfange des XVten Jahrhunderts **Hanns Schönberg**, vermuthlich aus der Sachsenburgischen Linie, dasselbe besessen. Es wird derselbe in einem Privilegio Königs Alberts in Böhmen vom Jahre 1438, (welches in Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. II. p. 19. in Append. zu finden ist) unter die Lehn-Leute der Herren von Camentz gezehlet, an welche dieses Privilegium gestellt ist. Vorhero findet man **Heinrichen** von Schönberg, Rittern, ums Jahr 1412 als Chur-Sächsischen Land-Vogten zu Wittenberg benennet. Weil der Nahme Heinrich von dieser Linie vor Zeiten sehr gebraucht worden, mag er vielleicht hieher gehören, oder auch vor angeführter **Heinrich** ein Lehns-Vasall der Herren von Camentz seyn. Einen andern dieses Nahmens, **Heinrichen** von Schönberg, einen Minister Churfürsts Ernsts zu Sachsen, mit welchem er im Jahre 1483 ins gelobte Land gereiset, und 1486 auf dem Reichs-Tage zu Aachen gewesen, allwo ihn der Kayser zum Ritter geschlagen, (wie Hertzog in der Elsass. Chron. berichtet) können wir auch hierher rechnen. Nachgehends hat **Heinrich**, ein Sohn Caspars von Schönberg auf Zschochau, (von welchem im folgenden) nach Anfange des XVten Jahrhunderts dieses Ritter-Guth Reichenau besessen. Er zeugete mit Lucien von Holdau, aus Kreyschau, 4 Söhne, **Bernharden, Heinrichen, Christophen** und **Moritzen**. Der letzteren beyden Nachkommenschafft mag vermuthlich nicht lange gedauert haben. Allerseits Brüder werden im gesammten Lehn-Briefe Hertzogs Heinrichs zu Sachsen vom Jahre 1540 angeführet; und die beyden erstern im gesammten Lehn-Briefe Churfürsts Augusts vom Jahre 1554. Was insonderheit 1) **Bernharden** anlanget, so besaß er das Guth Reichenau, und wird in einem alten Manuscripte, welches den Titel: **Hauß-Marschall-Amt** führet, von ihm gemeldet, daß er im Jahre 1565 auf dem Land-Tage zu Torgau gewesen, und als Churfürst **Augustus** ein Jahr darauf nach

Augspurg auf den Reichs-Tag verreiset, er nebst Hannsen von Schleinitz Befehl erhalten, sich von ihren Güthern nach Dreßden zu begeben, und währender Churfürstl. Abwesenheit der Festung und Residentz Dreßden wohl vorzustehen. Sein Sohn, Caspar, besaß zugleich Falckenberg, Glauschnitz und Brauna, und zeugte mit Catharinen von Ende aus Rochsburg unter anderen Magdalenen und Heinrichen. Die Tochter ward an Wolffen von Ponickau auf Elstra verheyrathet; und der Sohn, Heinrich, zeugte mit Ursuln von Schönberg aus Reichenbach eine einzige Tochter, Ursuln. 2) Heinrich auf Reichenau, Falckenberg, Glauschnitz und Schmorcke, war im Jahre 1500 gebohren, und starb 1575. Er war beym Churfürsten, Johann Friedrichen zu Sachsen, Rath und Hof-Marschall, und befand sich zugleich mit demselben in seinem letzten Feld-Zuge. Nachgehends bekam er auch bey Churfürst Moritzens Hofe Dienste, und ward unter andern 1551 nach Magdeburg abgeschickt, das dasige Geschütze zu visitiren. Endlich blieb er auch unterm Churfürsten Augustus, als Hof-Marschall, und war 1562 mit unter dem Gefolge des Chur-Hauses Sachsen auf dem Kayserlichen Wahl-Tage. Mit seiner ersten Gemahlin, Dorotheen von Hopfgarthen aus Schlotheim, zeugte er Heinrichen, von dem gleich hernach, und Annen und Margarethen. Die erstere heyrathete George von Minckwitz auf Sachsendorff, und die andere Hannsen von Wolframsdorff. Mit seiner anderen Gemahlin, Catharinen von Einsiedel aus Gnandstein, bekam er August Wolffen, von dem man nur weiß, daß er Ubichau bewohnet hat; Hildebranden, auf Glauschnitz, der mit Annen von Schleinitz aus Sathayn unter andern Catharinen gezeugt, welche an Christophen von Schleinitz auf Schüritz verheyrathet worden; ferner Christinen, vermählt an Joachim von Schönberg; und endlich Hanns Friedrichen, auf Falckenberg, Hauptmannen und Hof-Richter zu Wittenberg. Im Jahre 1598 den 25 Märtz war er von Seiten Chur-Sachsens auf dem zu Wittenberg angestellten Creyß-Convente, desgleichen den 7 August 1606 auf dem zu Jüterbock. Unter der Regierung des Churfürsts Christian II halff er die Kirchen-Visitation verrichten. Fabric. Orig. Sax. L. IX. Er starb 1614 Man findet keine Nachricht, mit wem er Wolffen und George Heinrichen gezeugt habe. Dieser erstere auf Falckenberg ꝛc. war ums Jahr 1633 unter des Obristen, Hannsens von der Pforte, Regimente in Diensten; der jüngere aber, George Heinrich, war Grafens Ludewigs zu Nassau Rath, und war unter dessen Gefolge 1612 auf des Kayfers Matthias Crönungs-Tage. Weiter findet man von beyden nichts. Vorhin gedachter Heinrich, (Heinrichs auf Reichenau ꝛc. Sohn erster Ehe) auf Bulberitz, Schmorckau, und Dobitschkau ꝛc. war Landes-Aeltester des Marggrafthums Ober-Lausitz. Im Jahre 1612 war er unter des Marggrafens, George Friedrichs zu Baaden Gefolge auf dem gedachten Kayserl. Crönungs-Tage. Er zeugete mit Annen Thelerin aus Höckendorff, Hanns Heinrichen, auf Bulberitz. Dieser letztere ward durch Sophien von Osterhausen aus Gätterstadt, ein Vater Agnesens, vermählt an Rudolph Haubolden von Einsiedel auf Wolckenburg; und Heinrich Christians, auf Glauschnitz, welcher mit Elisabethen von Schleinitz aus Neudeck, Annen Margarethen und Johann Friedrichen zeugte. Die Tochter heyrathete Otten Haubolden von Weissenbach, auf Leubnitz, und der Sohn, Johann Friedrich, Rußisch-Kayserlicher Obrister, zeugete mit Ottilien Dorotheen von Biesenrodt aus Wengelsdorff drey Kinder, als: Christian Friedrichen, Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Capitain bey der Chevalier-Garde; Sophien Elisabethen, welche an Hanns Ernsten von Wiese; und Christinen, die an N. von Taubenheim auf Golcka vermählet worden. Ubrigens haben auch aus dieser Linie die Neben-Linien zu Koitzsch, Ober-Lichtenau, Giedlitz, Ortrant u. a. m. vor Zeiten im Flore gestanden.

Die

Zschochauische, ietzt Schwetaische Linie:

Deren alter Stamm-Sitz Zschochau ist bey Mügeln im Amte Meissen gelegen, ist aber, gleichwie auch die ehemahls dieser Linie gehörige Ritter-Güther, Groß-Zschepa und Zschorna, beyde im Stiffte Wurtzen, schon längstens an andere Familien gekommen. Was ihren letzten Sitz Schweta betrifft, so liegt derselbe bey Döbeln im Amte Leißnig, und ist schon gegen Ausgang des XVten Jahrhunderts nebst Zschochau von dieser Linie besessen worden. Es ist übrigens dieses Guth Schweta mit einem andern gleiches Nahmens im Amte Oschatz nicht zu vermengen. Wenn eigentlich diese Linie sich auf Zschochau vertheilet habe, kan man zwar nicht genau bestimmen, iedoch ist gewiß, daß solches bereits im XIII Jahrhunderte geschehen seyn müsse. Denn man ersiehet aus einem alten Verzeichnisse, daß die von Schönberg schon nach Anfange des XIV Jahrhunderts angefangen, sich im Clöster Alten-Zella begraben zu lassen, wobey ausdrücklich gesetzt wird, daß der mehrere Theil davon zu Zschochau gewohnt habe. Es mag auch, allem Vermuthen nach, der erste davon, Reinhard von Schönberg, Ritter, welcher die Tafel, worauf die Nahmen der im gedachten Closter begrabenen Schönberge geschrieben gewesen, nebst einem Altare zur Ehre St. Michaels, verfertigen und aufrichten lassen, aus diesem Hause Zschochau entsprossen gewesen seyn. Im Meißnischen Copial-Buche im MSr. ist ein Vergleich vom Jahre 1337 zu lesen, vermöge dessen die von Schönberg zu Zschochau dem Dom-Probste zu Meissen versprechen, von ihrem Ritter-Sitze Zschochau von 12 Hufen den Vicarien das gehörige Zinß-Getraide jährlich zu entrichten. Eben dergleichen Vergleich ist auch Jahres hernach zwischen Hannsen und Dietrichen von Schönberg, zwey Brüdern, und dem Dom-Capitul wegen der Zinß-Garben in ihrem Dorffe Polst getroffen worden. In den folgenden Zeiten hat Hanns von Schönberg ums Jahr 1450 vorgedachtes Ritter-Guth Zschorna besessen. Sein Sohn gleiches Nahmens ist im Jahre 1494 Dechant zu Wurtzen gewesen, wie aus Schörtgens Histor. der Stadt Wurtzen bey Beschreibung dieses Ortes zu sehen, woselbst auch pag. 744. die Besitzer des Ritter-Guths Groß-Zschepa, aus dieser Schönbergischen Linie, nach

ihrer

ihrer Ordnung erzehlt werden. Unter denenselben findet man auch Heinrichen oder Heinzen von Schönberg, der es im Jahre 1465 inne gehabt, und einen Sohn, Johannes, erzeugt hat, welcher vermuthlich derjenige Bischoff zu Naumburg, Johannes von Schönberg, ist, der zu Anfange des XV Jahrhunderts gelebt, und dessen Vorgeher im Amte, Dietrich, seines Vaters Bruder gewesen. Beyder Bischöffe Leben soll hernach besonders beschrieben werden. Weil auch in Schöttgens jetztgedachten Specification vom Jahre 1470 bis 1563 die Besitzer des Guthes Groß-Zschepa mangeln; so lässet es sich wahrscheinlich schlüssen, daß die übrigen Söhne Heinrichs, als Brüder des Johanns von Schönberg, Bischoffs zu Naumburg, sich von solcher Zeit in besagten Bißthume aufgehalten, und ihr väterliches Guth Groß-Zschepa anderen unterdessen zum Gebrauche überlassen, nemlich bis zum Jahre 1563, als in welchem wiederum Friedrich von Schönberg Groß-Zschepa besessen, und alsdenn seinen Stamm fortgepflantzt hat, wie hernach soll gesagt werden. Es sind aber die übrigen Söhne Heinrichs oder Heintzens gewesen: Heinrich der jüngere, Stiffts-Hauptmann zu Naumburg ums Jahr 1490; Caspar, Stiffts-Rath daselbst; und George von Schönberg, Domherr zu Naumburg und Merseburg, welcher letzte als ein Schieds-Richter in einem Briefe vom Jahre 1509 angezogen wird, der gewisse Irrungen zwischen Bischoff Johannen und seiner Ritterschafft, wegen der Römer-Züge betrifft. Er ist 1525 verstorben. Kurtz vorher erwähnter Friedrich von Schönberg zu Groß-Zschepa, wird in den offt gedachten gesammten Lehen-Briefen vom Jahre 1540 bis 1554 mit angeführt, und zum Hause Zschochau gezehlt. Sein Sohn Heinrich von Schönberg besaß im Jahre 1580 Groß-Zschepa, war Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen, und ein Vater Friedrichs, ebenfalls Stiffts-Hauptmanns zu Wurtzen, (gebohren 1511, gestorben 1588) der ums Jahr 1582 Groß-Zschepa besessen, und mit Margarethen von Auerswalde ausser Caspar Wiganden, von dem man keine Nachricht geben kan, Dietrich Friedrichen auf Groß-Zschepa, Dom-Herrn zu Naumburg, und Dom-Dechanten zu Meissen, gezeugt gehabt, welcher noch 1620 als der letzte dieser Neben-Linie zu Groß-Zschepa, und so viel man weiß, ausser der Ehe gelebt hat, und nach dessen Abgange dieser Sitz an die Haupt-Linie zu Zschochau gefallen, bis er endlich im Jahre 1647 an die von Hartitzsch verkaufft worden. Von den Besitzern des Hauses Zschochau hat Caspar, (welchen Nahmen diese Linie beständig angenommen) schon im Jahre 1540 Schweta zugleich besessen. Er war Chur-Sächsischer Cammer-Juncker. Mit seiner ersten Gemahlin, Dorotheen, Edlen von der Planitz aus Wiesenburg, hat er Marien Elisabethen und Casparn erzeugt; mit der andern hingegen, Margarethen von Hohnsberg aus Schweta, Dietrichen. Die Tochter, Marie Elisabeth, ist an Siegmunden von Haugwitz auf Putzkau verheyrathet worden. Der Sohn anderer Ehe, Dietrich, auf Groß-Zschoppa, wird in unterschiedenen Lehnbriefen gedacht. Man findet nicht, ob er sein Geschlecht fortgepflantzet habe. Der Sohn erster Ehe Caspar auf Zschochau und Schweta, starb im Jahre 1584 den 12 Jun. nachdem er mit Annen von Miltitz aus Zadel, Marien, Casparn, Dietrichen, Christophen und Friedrichen gezeuget hatte, welche als Mitbelehnte in den Lehnbriefen hier und da vorkommen. Man findet nicht, daß sich Maria, Christoph und Dietrich verehlichet hätten. Friedrich hat zwar in Gebersbach gewohnt; man hat aber auch keine weitere Nachricht von ihm. Caspar aber, der älteste Sohn, verehlichte sich erstlich mit Barbarn von Schleinitz aus Grubnitz, die 1619 verstorben, und ihm Caspar Rudolphen und Hanns Dietrichen gebohren hat, welcher letztere 1598 ohne Erben mit Tode abgegangen, und ferner zwo Töchter, Annen Catharinen, und Barbarn, davon die erstere mit Gottfrieden von Micheln, auf Rorlsch, und die andere 1621 an Wolffen von Mergenthal auf Teutschenbohre verheyrathet worden. Mit seiner andern Gemahlin, Barbarn Diskolen von Seiffertitz aus Jahna, bekam er keine Kinder. Mit der dritten, Barbarn von Ende aus Muntzig, welche 1624 verstorben, zeugte er Casparn Heinrichen, Marien und Magdalenen. Mit der vierten, Magdalenen von Heynitz aus Löthayn, hat er keine Kinder erhalten. Von den beyden Töchtern dritter Ehe heyrathete die erste Adam Friedrich Metzschen auf Schweta; und die letztere Caspar Reinharden von Hartitzsch. Der Sohn erster Ehe, Caspar Rudolph, gebohren 1611, hat sich zwar mit Catharinen von Bünau verheyrathet, und mit ihr Casparn und Caspar Abrahamen erzeugt; man findet aber nichts weiters von denselben. Der Sohn dritter Ehe, Caspar Heinrich, auf Groß-Zschoppa, Zschochau und Schweta, gebohren 1622, ward den 3 Mertz 1647 zwischen Meissen und Nauenhof bey Golis auf dem Felde von Hanns Balthasarn von Köckeritz auf Glaubitz unverschuldeter Weise so gefährlich verwundet, daß er den 8 Mertz darauf seinen Geist aufgeben muste. Mit seiner Gemahlin, Annen Marien von Bisenbrow, aus Naunhof, hatte er Caspar Joachimen, Marien Juditben, Caspar Heinrichen, Magdalene Sophien, und Agnesen Elisabethen erzeugt, welche letzte kurtz nach des Vaters Tode gebohren worden. 1. Caspar Heinrich auf Gröppendorff, (der jüngere Sohn) gebohren 1643, verehlichte sich erst mit Barbarn von Hartitzsch aus Groß-Zschoppa, und hernach mit N. von Köckeritz aus Grauschwitz. Ob er mit der letzteren Kinder bekommen habe, kan man nicht sagen; mit der ersteren aber zeugete er Annen Magdalenen, Catharinen Elisabethen und Casparn. Die erstere heyrathete Wolffen von Uttenhof; und die letztere Curt Friedcichen von Seydewitz auf Pilßwerda. Der Sohn, Caspar, auf Gröppendorf, ward durch Annen Margarethen von Schauroth, aus Kesselshayn, ein Vater Charlotten Julianen, welche Christoph Friedrichen von Obernütz ehelich beygelegt worden. 2. Caspar Joachim, auf Schweta, (der ältere Sohn Caspar Heinrichs) gebohren den 9 Novemb. 1641, starb den 31

Mertz

Mertz 1705. Siehe von ihm in einem besonderen Artickel. Mit seiner Gemahlin, Catharinen Sibyllen von Berbisdorff, aus Nieder-Forchheim, die er sich 1675 ehelich beylegte, hat er folgende Kinder erzeugt: als 1. Johannen Eleonoren, gebohren den 23 Jul. 1679, welche 1707 mit Günthern von Dachrodt auf Schmörckendorff, Hochgräfl. Schwartzburgischen Stallmeistern, vermählt worden; 2. Christinen Dorotheen, gebohren den 30 Jenner 1681, die 1709 Caspar Gottlob Thelern auf Neschwitz, Hauptmannen, ehelich beygelegt worden; 3. Henrietten Sibyllen, gebohren den 16 Apr. 1687, welche 1708 August Friedrichen von Lüttichau auf Schönbach, Hauptmannen, geheyrathet; 4. Agnesen Catharinen, gebohren den 2 Jenner 1695, die mit Carl Wilhelmen von Mülckau auf Naundorff verheyrathet, und 1728 zur Wittbe geworden; 5. Hanns Casparn, gebohren den 20 Jul. 1684. Er besaß anfangs Schweta, welches er aber 1728 verkauffte, und sich nach Wurtzen begab, allwo er die Stelle eines Stiffts-Raths überkam, in welcher er auch, so viel man weiß, noch stehet. Er hat sich auf Universitäten sowohl als auf Reisen wohl versucht, auch etliche Jahre unter der Deutschen Leib-Garde zu Rosse dem Groß-Herzoge von Toscana Dienste geleistet. Mit seiner Gemahlin, Christinen Henrietten Plötzin aus Künitzsch, hat er Carolinen Christinen Louysen erzeugt, von welcher man keine weitere Nachricht zu geben weiß. 6. Hanns Carln, (als den jüngsten Sohn) auf Pannewitz. Er hat von Jugend auf unter den Hochfürstlich Sachsen-Gothaischen in Holl- und Engelländischem Solde stehenden Trouppen Kriegs-Dienste gethan, und überall, wo selbige hin beordert worden, den Campagnen mit beygewohnt, auch zuletzt etliche Jahre die Stelle eines Capitains bekleidet. Worauf er endlich die Kriegs-Dienste verlassen, und sich mit Eleonoren Dorotheen Sophien von Warnsdorff vermählt hat, mit welcher er Carl Christian Gottloben erzeugt hat, von dem man aber weiter nichts melden kan. 7. Caspar Joachimen, auf Böhlen, welcher als Königl. Pohln. und Churfächsischer Hauptmann unterschiedenen Feldzügen mit beygewohnt, und nachgehends Kriegs-Commissar worden ist. Seine Gemahlin, Johanne Sibylle von Peustel, hat ihm, so viel man weiß, eine Tochter, Charlotten Eleonoren, zur Welt gebracht. Ubrigens hat dieses ansehnliche Geschlecht von Schönberg im Jahre 1675 zu Freyberg den ersten Geschlechts-Tag gehalten, der nunmehro alle drey Jahre beym Geschlechts-Aeltesten fortgesetzt wird. Ferner haben sie eine Geschlechts-Ordnung oder Erb-Vereinigung unter sich aufgerichtet, welche mit der Bünauischen im IV Bande, p. 1869, fast durchgehends übereinkömmt. So ist auch damahls die Verfertigung einer ausführlichen Geschlechts-Historie im Manuscript verabredet worden, welche M. Dan. Hartnaccius im gedachten Jahre auszuarbeiten angefangen; hernach aber Joh. Dietr. von Schönberg, Fürstl. Altenburgischer Geheimder Rath ꝛc. ꝛc. auf bittliches Anhalten des Geschlechts, im Jahre 1679 vollends zu Stande gebracht hat, wie bereits vorhero gedacht worden. Noch vorhero aber im Jahre 1676 hatte M. Paul. Matt. Sagittarius Splendorem Familiæ Schœnburgicæ in etlichen Bogen herausgegeben, welche unterschiedene gesammlete Nachrichten von den aus diesem Geschlechte entsprossenen berühmten Männern in sich enthalten. Das vorhero gedachte Manuscript der Schönbergischen Historie ist von Wort zu Wort in Königs Sächsischer Adels-Historie II Theil eingerückt worden. Es gehet aber selbige Historie nur auf die von Schönberg in Meissen, welche gemeldeter Verfasser von denen in den Rheinlanden und anderen Provintzen und Königreichen, von welchen er keine Nachricht gehabt, unterschieden, auch übrigens die Beschreibung der Häuser oder Linien kurtzgefaßt hat, sonderlich die beyden zu Reichenau und zu Zschochau. Es gestehet auch der vornehme Verfasser selbst, daß er nicht alles für authentic ausgeben könne, weil ihn theils seine wichtige Affairen, theils auch die Eilfertigkeit, mit welcher sie aufgesetzt worden, an allzugrosser Untersuchung gehindert habe. Es ist sich demnach nicht zu verwundern, daß gegenwärtige Nachricht in vielen Stücken vom gedachten Manuscripte, und folglich auch von Königs Adels-Lex. und Budd. allgemeinen Historischen Lex. abgehet, weil man Gauhens Adels-Lex. fast durchgehends gefolgt ist, welcher versichert, daß er theils aus alten und fast vermoderten Briefschafften, theils auch einer geschriebenen Historie des Geschlechts von Schönberg, welches im Jahre 1718 auf Verlangen ausgearbeitet worden, und in dem Archive zu Pfaffroda im Manuscripte aufbehalten wird, Ursache genug zu dergleichen Abweichungen gehabt habe.

Schönberg, Szembora, Schembera, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, Mähren und Schlesien, in welchen Ländern sie schon in den ältesten Zeiten ihren Sitz gehabt, wiewohl sie auch schon vorlängst abgegangen sind, dahero derselben als einer abgestorbenen Familie hier nur kürtzlich zu gedencken. Es erwehnet derselben der Böhmische Jesuit und Geschichts-Schreiber Balbinus in seinen Schrifften hin und wieder gar rühmlich. In seinen Miscellan. erect. p. 267. meldet er von dessen Stammsitze Schönberg, daß daselbst vor Alters ein Kloster gestifftet worden. Im Elnbogener Crayse lieget ein Ritter-Guth Schönberg hart an der Sächsischen Grentze, so schon im Jahr 1490 den Grafen von Schlick gehöret, von welchem eine Linie derselben sich beygenahmt. Heut zu Tage sind die von Reitzenstein Besitzer davon. Dietrich von Schönberg hat als des deutschen Ordens Comtur zu Commotau floriret, und im Jahre 1383 eine gewisse Fundation bey dasiger Haupt-Kirche als Zeuge unterschrieben, wie vorerwehnter Balbinus sowohl in seinen Miscell. Part. Paroch. p. 73. als in Epitome regni Boh. p. 405 berichtet. Es wollen zwar die Herren, und nunmehro Grafen von Schönburg dieses Ordens Comtur in ihrem Stamm-Register zu ihrem Geschlecht zehlen, allein unrecht; denn obwohl die Herren von Schönburg ehemahls in Böhmen auf denen Herrschafften Pirsenstein, Hassenstein ꝛc. floriret, so wird doch dieser Ordens-Ritter von denen

Scriben-

Scribenten beständig von Schönberg genennet. In Mähren haben sie das alte Schloß und Städtlein Schönberg am Flusse Morau erbauet gehabt, und sind nach der Mährischen Mundart und Sprache Szembora oder Schembera genennet worden. Bucelinus in Germ. Topogr. Sacr. p. 7 meldet in Catal. der Ollmützischen Bischöffe von ihm, daß er besagtem Stiffte das meiste Ansehen gegeben, nachdem er selbiges mit vielen Güthern und Lehnstücken bereichert, und unter andern selbigem die Graffschafften Hückenwalde und Schönberg, wozu besagtes Schloß und Städtlein Schönberg gehöret, sonsten aber nur eine Herrschafft gewesen, zugebracht. Als die Ungläubigen in Preussen rebelliret, ist er nebst dem Könige Ottocaro in Böhmen, mit einem ansehnlichen Kriegsheer wider dieselben den deutschen Ordens-Rittern zu Hülffe gezogen, und nachdem diese Rebellion glücklich gedämpffet, hat er die bekannte Stadt Brunsberg oder Brunonisberg erbauet, und nach seinem Nahmen genennet, welches auch Hartknoch in seiner Preußischen Historie p. 287 ausdrücklich setzet, und also vorgedachtem Bucelino beyfället. Balbinus in Epit. Regn. Bohem. p. 291 meldet von ihm, daß er im Jahr 1275 auf dem allgemeinen, und vom Pabst Gregorio X angeordneten Concilio zu Lion sehr grossen und rühmlichen Fleiß erwiesen, und eine weitläufftige Epistel de Cleri & populi reformatione geschrieben, davon das Original auf dem Castel di St. Angelo zu Rom soll verwahret liegen, wie Raynaldus bezeuget. Sonsten hat dieser Bischoff Bruno die Stadt Crems in Mähren mit Mauren umgeben, und daselbst die Dom-Kirche des heil. Mauritii fundiret, darinne er auch im Jahr 1280 seine Grabstätte gefunden. Ubrigens ist es ein Irrthum, wenn Leerbeck in seiner Schauenburgischen Chron. p. 508, und aus demselben Herr Hübner in seinen Genealogischen Tabellen, Tab. 213 diesen Bruno zu einem Grafen von Schaumburg machen. Denn obwohl nicht zu leugnen, daß um selbige Zeit ein Graf Bruno von Schaumburg gleiches Standes, und anfangs zu Lübeck, hernach aber ums Jahr 1240 zu Magdeburg Domprobst gewesen; so ist doch hingegen bey keinem tüchtigen Scribenten zu befinden, daß dieser Domprobst ein Bischoff zu Ollmütz worden, gleichwie dieser Bischoff nirgends ein Graf, auch jederzeit von Schönberg und nicht von Schaumburg genennet wird. Es ist also vermuthlich, daß der Nahme Bruno zu diesem Irrthum möge Anlaß gegeben haben. Ubrigens hatte der im Jahr 1627 verstorbene erste Fürst von Lichtenstein, Carl, Hertzog zu Troppau und Jägerndorff, Johann Schönbergs von Czernahora, Freyherrns von Boczowiz Tochter und Erbin aller Schönbergischen Güther in Mähren, Nahmens Anna Maria, zur Gemahlin, womit denn die Schönbergischen Güther in Mähren an die Fürsten von Lichtenstein gelanget. In Schlesien sind sie Edle Herren von Schönberg genennet worden, und haben nach Lucä Bericht in seiner Chron. p. 934 im Jahr 1207 das Schloß und Städtlein Schönberg (welches erstere im Jahr 1426 von den Hußiten zerstöhret worden,) im Fürstenthum Schweidnitz im Landeshutischen Weichbilde hart an der Böhmischen Grentze, zwischen Berg und Wildnissen erbauet, welches Städtlein endlich an das Stifft zu Grissow, nicht weit davon gelegen, gelanget, so etwa geschehen, als von diesem Schlesischen Aste Nicolaus, Herr von Schönberg, im Jahr 1335 Abt des besagten Stiffts worden, massen Bucelinus in Monasteriol. p. 24 von ihm berichtet, daß er dieses Stifft mit vielen Güthern bereichert. Womit auch Sinapius P. II. Schles. Curios. p. 9. übeinstimmet, und erzehlet, wie es in besagtem Jahre an erwehntes Stifft ist gelanget. In einem Diploma Hertzog Heinrichs in Schlesien zu Jauer vom Jahre 1319, Krafft dessen er dem Könige Johann in Böhmen alles cediret, was er in der Ober- und Niederlausitz besessen, werden Hermann, Wicko und Friedrich, Gebrüdere von Schönberg, als Zeugen angeführet. Von Jano von Schönberg meldet erwehnter Sinapius, daß er in einer Fehde Hertzog Friedrichs zu Liegnitz mit dem Hertzoge zu Münsterberg im Jahre 1513 gefangen worden. Nachgehends ist diese Schlesische Bransche derer von Schönberg abgestorben, und mag der im Jahre 1689 als Stallmeister am Fürstlich Würtemberg-Oels- und Bernstädtischen Hofe stehende von Schönberg entweder zu den Oberlausitzischen oder Meißnischen von Schönberg zu zehlen seyn. Sinapii Schlesis. Curios. P. I. p. 836.

Schönberg, eine adeliche Familie in Pohlen, welche von dem Schönbergischen Geschlecht in Meissen, mit der sie auch im Wapen übereinkömmt, ihren Ursprung hat, und, allem Ansehen nach, in dem 13 Jahrhundert, da die Creutzherren mit den Polen schwere Kriege geführet, in Preussen, auch mithin in Pohlen gekommen. In diesem Königreiche ist sie wegen ihres Wohlverhaltens nicht nur mit unterschiedlichen Güthern beschencket, sondern auch unter die Land-Stände aufgenommen worden, und hat 1301 das zwischen Eylau und Rosenberg gelegene Schloß Schönberg, pohlnisch Szimbarg, erbauet. Sie wird auch noch heutiges Tages unter die florirende adeliche Geschlechter in Preussen, und zwar mit dem Beynahmen von Rhein- oder Reinstein, gezehlt. Theophilus von Schönberg, Ritter des heiligen Grabes, war des Königs Sigmunds III General, und handelt von ihm ein besonderer Artickel.

Schönberg, Geschlecht, siehe Schaumburg, im XXXIV Bande, p. 1023 u. ff.

Schoenberg, (Abraham von) hat geschrieben: Ausführliche Berg-Information, Zwickau, 1693 in folio.

Schönberg, (Adam Friedrich von) ein Sohn Georgens von Schönberg, auf Wingendorf, Oberschöna, Börngen, Hänichen, Linda, Wiese, Neuendorf und Weinweh, Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Geheimer Rath, Cammerherr, Bergrath und des Ertzgebürgischen Crayses Ober-Steuereinnehmer, ist gebohren den 6 May 1654. Von erster Kindheit an ist er durch getreue Unterweisung in denen Studien sowohl zu Hause als auf öffent-

öffentlichen Schulen sorgsam erzogen worden. Im Jahr 1674 hat er die weltberühmte Universität Leipzig bezogen, woselbst er seine wohl angefangene Studien und Leibes-Ubungen bis 1679 fortgesetzet, darauf er eine Reise nach Franckreich gethan, und von Leipzig aus über Nürnberg, Augspurg, Ulm, Lindau, St. Gallen, Schaafhausen, Zürch, Basel, Solothurn, Bern, Lausanne, Geneve nach Lyon sich begeben, woselbst er, wegen gefundener guten Bequemlichkeit, die Exercitien und Sprachen besser zu treiben, einigen Aufenthalt zu machen sich entschlossen, aber mit einer solchen gefährlichen und langwierigen Kranckheit befallen worden, daß er sich kaum bey Ende des Jahres völlig wieder erhohlet gesehen. Nach glücklicher Genesung hat er seine Reisen ferner fortgesetzet, und nach vollbrachter grossen Reise durch Franckreich sich einige Zeit in Paris aufgehalten, woselbst er zu Anfange des 1680 Jahres angekommen, und bey solchem Aufenthalt sich bemühet, so wohl vermittelst fleißiger Besuchung des Hofes, als unermüdeten Umgange mit vornehmen Personen, und Fortsetzung derer Exercitien sich mehr und mehr hervor zu thun. Bey Eintritt des Monats Augusts selbigen Jahres entschloß er sich, eine Reise nach Engelland zu thun, zu welchem Ende er sich zu Calais zu Schiffe setzte, und in weniger Zeit zu London anlandete, woselbst er so wohl den Hof, als auch das, was auf dem Lande und Universitäten sehenswürdig war, in genaue Betrachtung gezogen, weil aber die Jahrszeit ziemlich fortrückte, so daß die See einigermassen stürmisch zu werden angefangen, eilte er dieserhalben zu Ende des Septembris wieder zurück, auf welcher Reise er aber so unglücklich gewesen, daß er von einem dergestalt heftigen Sturm überfallen worden, dergleichen niemand sich vor langen Zeiten erinnern wollen, so, daß das Schiff, worauf er gewesen, mit äusserstem Hazard zu Calais eingelauffen, und also derselbe durch GOttes Gnade, nebst allen darauf befindlichen Personen, glücklich erhalten worden. Von dar aus hat er ferner Brabant und Flandern, auch die meisten darinnen befindliche Höfe und Vestungen besuchet, und in Augenschein genommen, die Rückkehr aber nach Paris fortgesetzet. Wiewohl er nun ferner resolviret, noch einige auswärtige Länder zu besehen, hat er doch aus gewissen Ursachen sein Vorhaben geändert, und 1682 sich wieder zurück nach Sachsen begeben, woselbst er auch um Michael glücklich in Leipzig angelanget. Nach sothaner Reise hat er sich der Verwaltung seiner Güther selbst unterwunden, und bestmöglichst die Wirthschafft getrieben, auch bey denen Landes-Angelegenheiten einen Eingang zu suchen sich bemühet, worzu ihm ein noch selbiges Jahr ausgeschriebener allgemeiner Landtag das erstemahl die Gelegenheit geöfnet, daß er seine weisen und patriotischen Rathschläge in gepflogenen Uberlegungen gesamten Mitständen bekannt machen können, weswegen man ihm denn nicht allein den Zutritt alsbald in den Weiten, sondern auch nach kurtzer Zeit in den Engern Ausschuß gegönnet, nicht weniger in den wichtigsten Landschaffts-Deputationen auf ihn vor andern gesehen hat. In solchen Verrichtungen brachte er bis 1694 zu, da ihm von damaliger Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Amts-Hauptmannschaft zu Wolckenstein, und hernach als Ihro Churfürstl. Durchl. zur Königl. Würde in Pohlen erhoben wurden, 1697 der Cammerherrn-Schlüssel, in welcher Qualität er auch bey der Crönung seine unterthänigste Aufwartung gethan, und endlich 1702 der Geheimde-Raths-Titul, 1703 aber die Creyß-Einnehmersstelle im Ertzgebürgischen Creyse gnädigst und allergnädigst aufgetragen wurde. Zeit währenden 21 jährigen Ehestande hat er 6 Söhne und 2 Töchter gezeuget, von welchen aber nur 4 Söhne erwachsen, und gieng den Weg aller Welt den 6 Mertz 1707.

Schönberg, (Andreas von) auf Ahlum, war auf dem Chur-Sächsischen Schlosse Wolckenstein im Jahre 1600 den 26 Febr. gebohren worden. Sein Vater war **Christoph von Schönberg**, aus dem uralten adelichen meißnischen Geschlechte dieses Nahmens, und zwar aus der Linie zu Sachsenburg. Seine Mutter war Anna, gleichfalls aus dem Geschlechte von Schönberg, aus dem Hause Pulßnitz. Er verlohr im Jahre 1610 seinen Vater, und lebte nachhero 3 Jahre nebst seiner Mutter und Geschwister zu Freyburg. Weil er eine besondere Neigung zum Kriege trug, so begab er sich nach Franckreich, allwo Carl von Schönberg aus dem Hause Pulßnitz, Marschall war, in der Hoffnung, sein Glück durch denselben zu befördern. Dieser schickte ihn auf das feste Schloß zu Amiens in Picardien, und er diente daselbst 8 Monathe als Mousquetair; begab sich nachmahls nach Paris unter des Königs **Ludewig** XIII Leib-Regiment, und blieb daselbst bis zum Jahre 1620. In eben demselben Jahre ward er von den Seinen wiederum nach Hause geruffen, und erhielt vom Churfürst Johann Georgen I die Stelle eines Hof-Junckers, und Truckssassen. Weil eben um diese Zeit gedachter Churfürst seine Völcker zum Dienste des Kayssers wider Schlesien und die Lausitz schickte, so begab er sich als Volontair unter die Churfürstliche Armee, und war mit bey der Eroberung der Stadt Bautzen und anderer Städte, wie auch bey der Wiedereinnehmung gedachter Lande. Im Jahre 1623 nahm er mit Bewilligung seines Landes-Herrn, unter einem vom Nieder-Sächsischen Creyse neu angeworbenen Regimente die Stelle eines Fähndrichs an. Weil aber gedachtes Regiment im folgenden Jahre wiederum abgedanckt ward, so verfügte er sich anfangs nach Straßburg, trat aber bald darauf in Fürstliche Baden-Durlachische würckliche Hof-Dienste. Doch seine Neigung zum Kriege brachte ihn auch von hier bald wiederum hinweg. Denn im Jahre 1626 nahm er den festen Entschluß, sich unter des Königs Christian IV zu Dännemarck Armee abermahls freywillig in den Waffen zu üben. Ob er nun gleich unterwegs die Nachricht von der bey Luther am Baarenberge geschehenen Niederlage der Dänischen Kriegs-Völcker erhielt; so änderte er dennoch seinen Vorsatz nicht, sondern begab sich mit den flüchtigen Trouppen nach Hollstein, und hielt sich bey dieser wieder zusammen gebrachten Armee noch 2 Jahre, doch ebenfalls ohne ordentliche Dienste, auf. Als hier-

hierauf die andere Niederlage der Dänen bey Staade vorfiel; so begab er sich nach Glückstadt, und ward bey der dasigen Besatzung Wachtmeister-Lieutenant, versahe auch diese Stelle mit gutem Ruhme. Wie er denn unter andern sich mit in demjenigen glücklichen Ausfalle befand, in welchem der Kayserliche General-Lieutenant Graf Hannibal von Schaumburg gefangen ward. Er ward auch damahls an den Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar geschickt, da er denn mit der größten Gefahr durch die feindlichen Quartiere gehen muste. Bey dem im Jahre 1629 zwischen dem Kayser und dem Könige in Dännemarck erfolgten Frieden, trat er in der vereinigten Niederlande Kriegs-Dienste, verfügete sich alsobald als Capitain-Lieutenant zu der Belagerung vor Hertzogenbusch, und half diese Festung mit einnehmen. Nachhero ertheilte ihm der Printz von Oranges aus eigener Bewegniß wegen seines Wohlverhaltens eine Compagnie, mit welcher er bald hernach unter dem Grafen Wilhelm zu Nassau nach Flandern gieng, und im Jahre 1632 die feste Schantze Philippine mit einnehmen halff. Er befand sich nachmahls auch bey der Belagerung und Eroberung der Festung Mastrich, und war mit bey vielen gefährlichen Actionen, sonderlich als der Kayserliche Feld-Marschall, Graf von Pappenheim, die Stadt entsetzen, und die Spanier solchen Entsatz nochmahls versuchen wollten. Noch in eben dem Jahre war er auch bey der Belagerung und Einnehmung der am Rheine gelegenen Festung Orsoy. Er verfügte sich aber alsdenn im Jahre 1633 wiederum nach Deutschland, und kam sogleich mit zu der Belagerung von Osnabrück, sollte auch bey der Königl. Schwedischen Armee eine Obrist-Wachtmeister-Stelle erhalten, welches aber deswegen zurücke gieng, weil der Schwedische Feld-Marschall Dado von Knyphausen, welcher ihm hierzu verhelffen wollte, plötzlich sein Amt niederlegte. Im folgenden Jahre 1634 ward er vom Hertzoge Georgen zu Braunschweig und Lüneburg in Kriegs-Dienste begehrt. In diesen wohnete er zuerst der Belagerung der Stadt Minden an der Wesel mit bey, ward auch noch vor Endigung derselben Obrist-Wachtmeister unter dem Leib-Regimente zu Pferde. Im Jahre 1640 ward er bey der neuen Regierung Hertzogs Christian Ludewigs zu Braunschweig bey eben demselben Regimente Obrist-Lieutenant, und zu verschiedenen Unternehmungen nützlich und rühmlich gebraucht. Denn er lieferte nicht nur auf erhaltenen Befehl unterschiedene Geisel nach Hildesheim glücklich ein; sondern befand sich auch in dem folgenden Jahre mit unter demjenigen Corpo, welches vor Wolffenbüttel rückte, und, nachdem die Feinde zwischen Diete und dem Hessen-Damme einen ziemlichen Verlust erlitten hatten, erbeutete er unterschiedene Fähnlein, brachte auch 2 feindliche Obristen, nebst vielen andern Officiers, gefänglich ein. Kurtz darauf ward er in einer hitzigen Action zwischen etlichen Regimentern durch den Schenckel geschossen, deswegen er sich nach Hildesheim bringen, und allda heilen lassen muste. Schon damahls hatte er sich sowohl durch seinen natürlichen Verstand, als durch seine beywohnende Geschicklichkeit in so gutes Ansehen gesetzt, daß er zu allen Kriegs-Berathschlagungen gezogen ward. Den 3 Jul. gedachten Jahres erhielt er Befehl, sich mit fünf Compagnien zu Pferde und zu Fusse nach Göttingen hineinzuwerffen, und die Besatzung zu verstärcken, welches er auch glücklich bewerckstelligte; worauf ihm nebst dem Obrist-Lieutenant von Oppermann einige Zeit lang das gemeinschafftliche Commando zu Göttingen aufgetragen ward, welchen Orth er auch bey geschehenem feindlichen Anfalle in so guten Defensions-Stand versetzte, daß der Feind alle aufgeworffene Wercke verlassen, und sich zurück ziehen muste. Den 16 Jul. muste er die Stadt Nordheim mit 6 Compagnien besetzen; und kurtz darauf ward er nach Hildesheim gefordert, und mit Fürstlichen Gnaden-Bezeigungen, auch realer Erkänntlichkeit angesehen. Im Jahre 1642 den 17 Jul. ward er nebst anderen nach Braunschweig verschickt, die Tractaten mit den hierzu abgeordneten Kayserlichen Ministern und Officiers, wegen Auszihung der Besatzungen aus den annoch inne habenden Festungen anzutreten. Ferner ward er auch zu der Sachsen-Weimarischen Generalität nach Minden und Kopenbrück abgeschickt, viele wichtige Conferentzien mit denselben zu pflegen. Im folgenden Jahre erhielt er nicht allein die Stelle eines Obrist-Lieutenants, sondern auch eines ordentlichen Commendanten der Stadt Hannover. Er gieng auch mit seinem Hertzoge nach Glückstadt, als wohin derselbe seine Schwester, die damahls Königlich-Dänische Braut, begleitete, und hatte dabey die Direction des gantzen Gefolges des Hertzogs. Er erhielt bey dieser Gelegenheit ein kostbares Geschenck von dem Könige in Dännemarck. Im Jahre 1646 ward derselbe zum Obristen ernennt, und ihm zugleich die Ober-Inspection über die gesammte Infanterie aufgetragen. Nachdem er diese Stellen zwey Jahre verwaltet hatte, so erhielt er das Commando zu Zell, nebst Versicherung, die erste aufgehende Amts-Hauptmanns-Stelle zu überkommen. In eben demselben Jahre reisete er nebst seinem Herrn in höchstwichtigen Angelegenheiten nach Schwerin, und von dar nach Gottorff, und ward in den geheimdesten Sachen zu Rathe gezogen, welcher auch fast durchgehends vollbracht ward. Im Monathe Mertz dieses Jahrs legte er sein bisheriges Amt zu Hannover nieder, und trat das neue zu Zell würcklich an. Er wohnte hierauf allen Huldigungen in den angefallenen Ländereyen, nebst seinem Herrn, mit bey, führete auch bey dessen Anwesenheit zu Lüneburg und zu Nienburg das Ober-Commando. Als im Jahre 1650 nach geschlossenem Frieden die Schweden alle im Reiche innhabende Festungen wiederum räumen musten, lösete er die Schwedische Besatzung zu Nienburg ab, und ward allda Commendant; wohnete auch der angestellten Conferentz zu Nienburg zwischen dem Land-Grafen zu Hessen, seinem Herrn, dem Feld-Marschall Wrangeln und Königsmarck, mit bey. Im Jahre 1651 den 16 Octobr. ward er nebst dem Statthalter von Schencken nach Lüneburg abgeordnet, die Tractaten mit selbiger Stadt anzutreten; und kurtz darauf zum Commendanten zu Giffhorn, desgleichen auch zum Kriegs-Rath ernennet. Im Jah-

re 1653 that er abermahls nebst seinem Hertzoge eine Reise nach Gottorff und Coppenhagen. Im September dieses Jahrs muste er nach Soldau abgehen, und allda nebst seinen zugeordneten Cavalliers die Fürstliche Braut, desgleichen die Königlichen Abgesandten empfangen und begleiten. Er vertrat auch bey der Trauungs-Ceremonie die Stelle eines Marschalls, und begleitete nachgehends die Königlichen Gesandten bis an die Gräntzen. Im Jahre 1654 nahm er, auf erhaltenen Befehl, mit einem Corpo zu Pferde und zu Fusse das feste Hauß Stienckgenburg ein, brachte auch den Hertzog **Christian Ludewig** von Mecklenburg, und den Königl. Schwedischen Gesandten, Grafen von **Ochsenstirn**, nach Giffhorn, und wohnete den allda unternommenen Tractaten wegen des gedachten Hauses Stienckgenburg, (welche endlich durch Vermittelung der Crone Schweden beygelegt wurden) mit bey. Im Jahre 1657 im Monathe Septemb. ward er nach Wolffenbüttel abgeordnet, woselbst er sowohl seines Herrn als Dero Gemahlin Stellen bey der Taufe des erstgebohrnen Printzen **Anton Ulrichs** vertreten muste. Noch in eben diesem Monathe ward ihm wegen damahliger starcken Bewegungen der Schwedischen Kriegs-Völcker das Ober-Commando der Stadt Lüneburg aufgetragen, welches er bis zum Ende des Jahres fortführete; und im Jahre darauf das Prädicat eines Ober-Hauptmanns beygelegt. Im Jahre 1660 muste er nach Berlin abgehen, und allda im Nahmen seines Herrn dem Leichen Begängnisse der verstorbenen Churfürstlichen Frau Mutter mit beywohnen. Im Jahre 1663 ward er nach Lüneburg abgeschickt, die nach Dännemarck reisenden hohen Personen des damahligen Churfürstens und der Churfürstin zu Sachsen zu empfangen, und aller Orten gehörig zu tractiren. Als, nach dem im Jahre 1665 erfolgten Tode des Hertzogs **Christian Ludewigs** zu Braunschweig und Lüneburg, wegen der verlassenen Landschafften zwischen den beyden älteren Brüdern verschiedene Irrungen entstanden, welche endlich durch Vermittelung der beyden Cronen Franckreich und Schweden gütlich beygelegt wurden; so blieb er zwar noch einige Zeit in den Diensten des nachfolgenden Hertzogs **George Wilhelms**, hielt es aber bald darauf wegen der im Regimente entstandenen grossen Aenderungen für zuträglich, die ihm durch ein eigenhändiges Schreiben des Hertzogs **Augusts** zu Braunschweig-Wolffenbüttel angetragene Kriegs-Raths- und Commendanten-Stelle zu Wolffenbüttel, nebst einem Regimente zu Fusse, zu übernehmen. Er trat also diese Bedienungen den 31 Jenner des 1666 Jahres wircklich an; und obgleich jetztgedachter Hertzog **August** (von dessen ausnehmender Gnade und Hochachtung gegen ihn die nach dessen Tode gefundene Handschreiben des Hertzogs ein sattsames Zeugniß ablegen können) noch in eben demselben Jahre mit Tode abgieng, so ward er dennoch von dessen Nachfolger, dem Hertzoge **Rudolph Augusten**, in diesen Bestallungen und Würden bestätiget, ihm auch noch überdieß die Ober-Inspection über die sämmtliche Militz aufgetragen. Gedachtes Jahr ward er von seinem neuen Herrn mit unterschiedenen Cavalliers und einer Mannschafft nach Neuhaus abgeschickt, den Hertzog **Ferdinand Albrecht** nebst Dero neuen Gemahlin zu empfangen, und nach Dero Residentz-Stadt Bävern zu begleiten. Im Jahre 1671 ward er nebst dem Präsidenten, N. von Heimburg, nach Burchdorf zu denen vom gesammten Fürstlichen Braunschweigischen Hause angestellten Conferentzien, (die Streitigkeiten mit dem Bischoffe zu Münster wegen der Schutzgerechtigkeit über Höckster betreffend,) abgeschickt, auch zu unterschiedenen anderen Verrichtungen mit vielen Nutzen gebraucht. Als diese Irrungen glücklich beygelegt worden, und das gesammte Fürstl. Hauß Braunschweig die Stadt Braunschweig, welche sich schon vor vielen Jahren diesem Hause, als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, entzogen hatte, wiederum zum Gehorsame bringen wollte, auch zu dem Ende gedachte Stadt den 19 May selbigen Jahres benennt ward, so wagte er dabey mit seinem Regimente und anderen unter seinem Befehle stehenden Trouppen den ersten Angriff, hatte auch bey dieser Belagerung die Besorgung des benöthigten Proviants und Munition auf sich. Nachdem sich nun diese Festung den 11 Jun. ergeben hatte, und in derselben der General-Major **Stauffen** zum Gouverneur ernennt worden war, so erhielt er hingegen das Gouvernement zu Wolffenbüttel, allwo er bishero Commendant gewesen war. In dem folgenden Jahre ward er abermahls zu den Conferentzien zu Burchdorff gezogen. Im Jahre 1673 ward er in Gesellschafft des Geheimden Raths Söhlen nach Braunschweig abgeschickt, den daselbst angestellten Alliance-Tractaten im Nahmen seines Herrn beyzuwohnen. Und als in eben demselben Jahre vorhin gedachter General-Major **Stauffen** mit Tode abgieng, erhielt er anfänglich das Ober-Commando ad interim; in dem folgenden Jahre aber, ohnerachtet er es selbst von sich abzulehnen suchte, das wircklische Gouvernement daselbst, wobey er auch das zu Wolffenbüttel mit beybehielt. Im Jahre 1675 brachte er die beyden Regimenter zu Pferde, die sich in Elsaß wider ihre Befehlshaber empöret hatten, wieder zu Stande, und brachte es durch seine kluge Aufführung so weit, daß sie mit ihm freywillig nach Wolffenbüttel marschireten. In eben demselben Jahre erhielte er Erlaubniß, seine Freundschafft in Chur-Sachsen zu besuchen. Bey dieser Gelegenheit wurden ihm von dem Churfürsten zu Sachsen, **Johann Georgen II**, Dero Dienste mündlich und auf das gnädigste angetragen, welche er ohne Bedencken anzunehmen sich entschloß. Er ward aber sehr ungerne von dem Fürstlich-Braunschweigischen Hofe weggelassen, welches aus den vielen eigenhändischen Schreiben seines Hertzogs, die nach seinem Tode bey ihm gefunden worden, deutlich genung zu erkennen ist. Er legte also im Jahre 1676 den 1 Jenner in der Vestung Braunschweig; desgleichen den 4 Jenner in Wolffenbüttel seine Würden öffentlich nieder, und nahm auch bey den im

Für-

Fürstenthume Brehmen stehenden Trouppen schrifftlichen Abschied. Den 25 Februar dieses Jahrs trat er seine Reise nach Dreßden an, und legte daselbst den 9 Mertz, (nach vorhero geschlossener Capitulation,) seinen Eyd und Pflicht als General-Wachtmeister der Infanterie und Kriegs-Rath ab. Noch in eben demselben Jahre den 7 Septembr. ward er durch den Ober-Hof-Marschall, Freyherrn von Kanne, als Ober-Commendant der Residentz und Vestung Neu- und Alt-Dreßden, wie auch der Berg-Vestung Königstein vorgestellt, ihm auch eine neue Bestallung gemacht. Er erhielt auch gleich darauf im Monathe December die Churfürstliche Deutsche Leib-Garde zu Fusse, und besonders die erste Compagnie derselben zu seiner Leib Compagnie. In dem folgenden Jahre ward ihm das sogenannte Regiments-Haus eingeräumt; und die Gnaden-Bezeugungen seines Herrn vermehreten sich in kurtzer Zeit dergestalt, daß ihm nicht allein ohne sein Vermuthen der Cammerherrn-Schlüssel überschickt, sondern auch der Character eines Geheimden Raths beygelegt ward. Er verwaltete hierauf sein ihm aufgetragenes Amt mit unverdrossener Sorgfalt, stand auch dem im Jahre 1680 bey graßirender Pest aufgerichteten Collegio Sanitatis als Director mit grossem Ruhme vor. Und als sein Haus mit dieser Seuche angesteckt ward, so hielt er, um jedweden mit einem rühmlichen Exempel vorzugehen, aus eigenem Antriebe die Quarantaine selbst für seine Person, und gab mittlerweile das Commando von sich. Im Jahre 1680 nach erfolgtem Absterben Churfürsts Johann Georgens II zu Sachsen und der neuen Regierung ward er in allen seinen vormahls gehabten Bedienungen aufs neue bestätiget, nebst völliger Beybehaltung seines Ranges und seiner Besoldung, und setzte dieselben bis zum Jahre 1685 beständig fort. Weil er aber um diese Zeit einen mercklichen Abgang seiner Kräffte verspührete, so ward er auf sein eigenes Anhalten aller wircklichen Dienste, mit abermahliger Beybehaltung sowohl aller Titel als auch der völligen Besoldung, entlassen. Er verstarb hierauf im Jahre 1688 den 3 Auguſt im 89 Jahre seines Alters. Lebens-Lauff bey seiner Leich-Predigt. Dreßden, 1688. in fol. Was seine Gemahlin und Kinder betrifft, so siehe davon das Geschlecht Schönberg in Meissen, und zwar die Sachsenhausische Linie.

Schönberg oder **Schomberg**, (Carl von) Hertzog von Halluin, Graf von Nanteuil und Duretal, Marquis von Espinay, Pair und Marschall von Franckreich, Gouverneur in Languedoc, und Ritter der Königlichen Orden ꝛc. war ein Sohn des nachfolgenden Heinrichs, gebohren den 16 Februar im Jahre 1601. Er folgte von Jugend auf dem Kriege, und hat sich in dem Mantuanischen Kriege als Volontair mit befunden, führte auch im Jahre 1622 einige Mannschafft nach Languedoc, mit welcher er sich mitten unter den viel stärckern Feind wagte, aber gefährlich verwundet wurde. Im Jahre 1629 wohnte er dem Feldzuge in Piemont mit bey, und nachdem er das folgende Jahr den König auf der Reise nach Savoyen begleitet, wurde er von demselben in den geheimen Rath aufgenommen, und zum Statthalter über Metz bestellet, Grammond. Lib. Hist. XIIX. Im Jahre 1632 commandirte er in der mit den Lothringern bey Rouvroy gehaltenen Schlacht die Reuterey, ward aber dabey abermahls am Arme gefährlich verwundet, deswegen Arnauld d' Andilly sein Beyleid in einem Schreiben bezeugt hat, welches in Königs Adels-Hist. p. 988. befindlich ist. Im Jahre 1633 bekam er nach seines Vaters Tode nicht nur die Statthalterschafft von Languedoc, auf die er die Anwartschafft schon lange zuvor bekommen hatte; sondern auch den Ritter-Orden des Heil. Geistes, und die Stelle eines Obristen über die Schweitzer. Im Jahre 1637 schlug er die Spanier vor Leucate weg, dazu er mit 14000 Mann war beordert worden, und erlegte in einem 5stündigen Gefechte über 2000, jagte einen Theil in das Wasser, nahm eine grosse Anzahl gefangen, und eroberte das gantze Lager, nebst 42 Stück schweres Geschützes. Er erhielt deswegen ein Glückwünschungs-Schreiben vom Herrn Rangouze, welches am vorhinangeführten Orte zu finden ist. Von dem Könige aber empfieng er hievor den 26 Octobr. den Marschalls-Stab, worauf er 1639 und folgende Jahre den Spaniern die wichtigsten Plätze in Catalonien wegnahm, und daselbst zum Vice-König bestellet wurde, nachdem er vorher die Würde eines Pairs von Franckreich erhalten. Im Jahre 1642 belagerte er nebst dem Marschall Meillerave die Stadt Perpignan, und nahm selbige mit Accord ein. Im Jahre 1648 entsetzte er la Fleche, und stund seinen wichtigen Bedienungen bis an seinen den 6 Jun. 1656 erfolgten Tod mit dem gröſten Ruhm vor. Er hat von seinen beyden Gemahlinnen, Annen, Hertzogin von Halluin, und Marggräfin von Pienne, einer Tochter Florimont de Haluin, und Margarethen de Gondy; und nachgehends von Marien von Hautefort, davon er sich die erste 1620, die andere aber 1646 beygeleget, keine Kinder nachgelassen. Grammond & aut. alleg.

Schönberg, Schomberg, (Caspar von) Graf von Nanteuil, Königlich-Frantzösischer Feld-Marschall, war aus dem Meißnischen Geschlecht entsprossen, und ein Sohn Wolffs von Schönberg auf Pulßnitz, welchen derselbe 1540 mit Annen von Minckwitz gezeuget hatte. In seiner Jugend legte er sich aufs Studiren, und begab sich, nachdem er eine Zeitlang auf der Universität zu Straßburg gelebet, nach Angers in Franckreich, um sich in der Frantzösischen Sprache feste zu setzen. Als aber diese Stadt, deren sich zuvor die Protestirenden im Nahmen des Hertzogs von Conde bemächtiget hatten, im Jahre 1562 von einer Guisischen Parthey überrumpelt wurde, fochte er auf der Protestantischen Seite mit ungemeiner Hertzhafftigkeit, bis er sich genöthiget sahe, der andringenden Macht zu weichen. Der Frantzösische Geschichts-Schreiber Thuanus gedencket seiner dieser That wegen sehr rühmlich im XXIX Buche seiner Historie. Nicht lange hernach trat er unter dem Printzen von Conde in Königlich-Frantzösische Kriegs-Dienste, und kam bey Carln IX in solches Ansehen, daß derselbe, wie aus Thuan. XXX. Buche zu ersehen ist, ihn 1563 an den Landgrafen von Hessen wegen Anwerbung einiger Trouppen schickte. Bey demselben rich-

tete er so vieles aus, daß die Werbung in Deutschland für sich gehen, und von einigen Reichs-Fürsten, solche desto mehr zu befördern, 100000 Gold-Gülden vorgeschossen werden sollten. Im Jahre 1567 hatte er die Ehre, unter dem Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen, welcher dem Könige einiges Kriegs-Volck zuführte, 1000 Pferde zu commandiren. Im Jahre 1568 wurde er als Gesandter dem Printzen Wilhelmen von Oranien, der seinen Glaubensgenossen zu gefallen in Franckreich einbrechen wolte, als Abgesandter entgegen geschickt, um selbigen von seinem gefaßten Entschlusse abzuziehen. Als aber gedachter Printz schlechterdings darauf bestand, seinen Glaubens-Genossen beyzustehen, so lenckte er dessen vornehmste Officiers auf seine Seite, und machte dadurch den vorgehabten Kriegszug rückgängig. Siehe Thuan. XL. und XLI. Buch. Im Jahre 1569 befand er sich mit in der Schlacht bey Montcontour wider den Admiral von Coligny, und wurde darinnen verwundet. Sobald diese Unruhe durch den 1570 geschlossenen Frieden gestillet war, muste er das folgende Jahr an unterschiedene Deutsche Höfe gehen, um denselben ein Bündniß wider Spanien anzutragen, immassen sich der König stellte, als wenn er in Flandern den Krieg wider Spanien mit äusserster Macht angreiffen wolte. Mittlerweile ging die Bluthochzeit zu Paris 1572 vor, und da muste er abermahls an den Chur-Pfältzischen, Sächsischen, Braunschweigischen und andere Höfe gehen, theils das in Paris vorgegangene Blutbad zu entschuldigen, theils dieselben zu bewegen, daß sie dem Hertzog von Anjou, des Königs Bruder, bey der Pohlnischen Wahl nichts in den Weg legen möchten. Sein erster Antrag geschahe beym Pfaltzgrafen, Friedrichen, dem Churfürsten; nachgehends hielt er mit Graf Ludewigen von Nassau, wegen der Staaten von Holland aus Seeland auf die Crone Franckreich habenden Reflexion, eine Conferentz zu Franckfurth. Von dar begab er sich nach Cassel zum Landgrafen Wilhelmen; gieng auch nachhero zum Churfürsten Augustus zu Sachsen, und hielt sich einige Zeit an dessen Hofe auf. Ob nun gleich seine Anträge bey gedachten Höfen wenig Beyfall funden, indem sich die Crone Franckreich allzusehr verhaßt gemacht hatte; so legte er doch überall durch seine kluge Aufführung grosse Ehre ein, und ward bey seinem Herrn je mehr und mehr hochgeachtet. Als nun vorhingedachter Hertzog von Anjou zum König in Pohlen ernennet worden, begleitete ihn Schönberg unterwegens als Hof-Marschall, und erhielt bey seiner Zurückkunfft die Stelle eines geheimen Raths. Nach dem Tode Carls *IX* gieng er dem aus Pohlen zurückkommenden Könige Heinrich *III* bis in Friaul entgegen, übernahm nachgehends unterschiedliche Gesandtschafften, und empfieng 1589, da er eben zu Florentz war, die Zeitung, daß sein König ermordet worden. Sobald er von dar zurückgekommen, schickte ihn Heinrich *IV* nach Deutschland, woselbst er ein ansehnliches Kriegsvolck auf die Beine brachte, und nach Franckreich führte, bey welcher Gelegenheit er ohnweit Langers ein festes Schloß durch einen Anschlag eingenommen, sich auch nebst dem Herrn von d' Aumont und der Eydgenossenschafft Volcke, vor die Haupt-Stadt Dijon gelegt; Welche getreue Dienste der König mit der Statthalterschafft von la Marche und der Stelle eines Feld-Marschalls belohnte. Endlich, da er sahe, daß die innerliche Unruhe nicht anders zu stillen war, vermochte er den König, daß er 1593 zur Messe gieng, und brachte es 1594 nebst dem von Bellievre, und dem Präsidenten Thuanus dahin, daß die Stadt Paris dem Könige übergeben, und zu Beruhigung des Reichs ein guter Grund geleget wurde. Er befand sich hierauf bey allen Friedens-Handlungen, und starb 1599 den 16 Mertz an einem Schlagflusse, worauf er zu Nantevil, davon er den Gräflichen Titul führet, beerdiget wurde, der König aber ließ ihm zu Ehren ein prächtiges Monument in Paris aufrichten, welches in Königs Adels-Histor. II. Th. p. 978, nebst einer andern rühmlichen Grabschrifft, p. 977. zu finden ist. Sein Vermögen hatte er bey den damahligen verwirrten Umständen des Französ. Hofes so sehr zugesetzt und zum Theil eingebüsset, daß er eine grosse Summe Geld-Schulden hinterließ, welche jedoch insgesammt von seiner nachgelassenen Gemahlin bezahlt worden. Diese war Jeanne Castaigner, Contesse de Nanteuil, aus einem berühmten Geschlechte in Poitou, welche er sich im Jahre 1572 beylegte. Mit derselben hat er 2 Söhne und so viel Töchter gezeuget: 1) Heinrichen, von dem ein eigener Articul folget. 2) Hannibaln, welcher dem Kayser in Ungarn gedienet, und zu Prag in einer Rencontre 1614 geblieben. Franciscen, eine Gemahlin Franciscus Daillon, Grafen von Lude. 4) Catharinen, die an Ludewigen von Barbanson vermählet worden. Thuanus hist. l. 29. 30. 44. 49. 57. Le Laboureur addit. aux memoires de Castelnau. Mezeray hist. de Fr. Anselme. Davila Lib. XIII.

Schönberg, (Caspar von) Chur-Sächsischer Staats-Minister, war aus dem Ober-Laußnitzis. Zweige zu Pulsnitz derer von Schönberg Schönauischer Linie, und der zweyte Sohn erster Ehe Hans Wolffens. Er ward gebohren den 10 April 1570, und hat seine Jugend mit fleißigen Studiren, insonderheit auf denen Universitäten Leipzig und Straßburg, löblich zugebracht. Im Jahre 1590 fieng er an zu reisen, da er denn viel Jahre lang in Italien und Franckreich sich aufgehalten, und wie er nach Hause gelanget, ist man seine Qualitäten dergestalt inne geworden, daß man ihn in wenig Jahren zu vielen wichtigen Aemtern gebrauchte: denn da war er anfänglich 1599 Assessor im Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig; hernach 1601 bey dem Churfürstlichen Regierungs-Collegio zum Hof-Rath bestellet, und darneben zu Cammer-Sachen gezogen. Im Jahre 1604 machte ihn Churfürst Christian *II* zum Geheimen Rath, und eben in demselben Jahre den 26 Jun. ward ihm das Amt eines Präsidenten bey dem Appellations-Gerichte anvertrauet, dessen der berühmte Carpzov in der seinen Responsis fürgesetzten Vorrede dergestalt gedencket, daß der von Schönberg der erste gewesen, dem der Titel eines Präsidenten in diesem hohen Gerichte ertheilet worden. Nicht lange hernach ist von hochgedachtem Churfürsten ihm ebenfalls die Direction im Geheimen Rathe aufgetragen worden, welches beydes denn

solche Aemter gewesen, derer iedwedes also bewand, daß auch der fürtrefflichste Mann genugsam damit zu schaffen gehabt. Allein, da hat der Herr von Schönberg das Zeugniß, daß er, denselben wohl fürzustehen, Tag und Nacht angewendet, und ihm nichts so lieb seyn lassen, dadurch er von den Geschäfften wäre abgehalten worden. Nach Churfürst Christians II Tode ist er bey Churfürst Joh. Georgen I nicht weniger in Gnaden und Ansehen gewesen, und hat sowohl bey Hofe und in denen Collegien, als im gantzen Lande seine Autorität gar viel gegolten. Im Jahre 1603 hat er dem Reichs-Tage zu Regenspurg, denn 1605 zu Jüterbock, wiederum 1620 zu Leipzig, und 1623 abermahls zu Jüterbock denen Ober-Sächsischen Creyß-Conventen, als ein Churfürstl. Gesandter beygewohnet, wie er denn auch 1608 zu Fulda, denn 1611 zu Nürnberg, und 1620, ingleichen 1627 zu Mühlhausen die Churfürsten-Tage besuchen helffen. Im Jahre 1621 halff er von Seiten Chur-Sachsens den Prageriſchen Vergleich zu Stande bringen. Lucä Schles. Merckwürd. Im Jahre 1607 und 1610 ist er mit Churfürst Christian II am Kayserl. Hofe, und 1612 unter Churfürst Joh. Georgens Comitat bey des Kayſers Matthias Wahl-Tage zu Franckfurt am Mayn zugegen gewesen. Im Jahre 1606 und 1624 ist er mit Hochgedachten zweyen Churfürsten zu denen mit Chur-Mayntz in der Grafschafft Henneberg angestellten Conventen gereiſet; so war er auch 1614 bey dem Chur- und Fürsten-Tage zu Naumburg, da die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen erneuret worden, anderer fürnehmen Gesandtschafften, und was sonsten bald mit Benachbarten, bald innerhalb Landes zu thun gewesen, zu geschweigen. Es war damahls eine solche Zeit, da wegen der Böhmischen Unruhe alles gleichsam in Bewegung, und wurde insonderheit der Churfürstl. Sächsische Hof, durch auswärtige Cronen und Potentaten, vielfältig beschickt. Innerhalb waren die Publica, zumahl bey dem zweymahligen Interregno, voller Beschwerniß, und dennoch blieben diese Lande aller angeschiener Gefahr gäntzlich befreyet; daraus denn leicht zu ermessen, was vor Arbeit und Sorge dem von Schönberg bey so langwieriger Direction zugewachsen, massen er auch dem Feldzuge nach Bautzen und andern Expeditionen mehr, so damahlige Churfürstl. Durchl. von Kayserl. Majestät überkommen, persönlich mit beygewohnet, bis endlich die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz denen Churfürstl. Landen als ein Ruhm-würdiges Augment beygesetzet, und dadurch dasjenige gleichsam ex postliminio wiederbracht worden, was etwan in vorigen Zeiten die Vorfahren des Hauses Sachsen an diesen Landen beherrschet. Des Religions-Wesens hat er sich treulich angenommen, und sonderlich denen Ständen im Königreich Böhmen zum Besten, und zu Erlangung des Majestät-Briefes fleißig gearbeitet, auch, da hernach durch den leidigen Krieg alles in Zerrüttung gerathen, dennoch mit dahin bedacht gewesen, damit in Schlesien der Religion halber gebührende Assecuration verschaffet worden. Es ist derselbe verheyrathet gewesen mit Agnes, einer gebohrnen von Haugwitz, mit welcher er aber keine Kinder erlanget, und wird ihm im übrigen zu sonderbahrem Ruhm nachgeschrieben, daß er nirgends eigennützig gewesen, auch sonst Haushaltung und Güther, da ihm gleich dieselben zum Geschencke angetragen worden, nicht haben wollen, alles zu dem Ende, damit er dem gemeinen Wesen desto ungehinderter dienen möchte, wie er denn auch die angebotene Ehre und Gnade eines höhern Standes mit allerunterthänigster Bescheidenheit abgelehnet. Ein solches nützliches Werckzeug des hohen Chur-Hauses ist dieser Herr von Schönberg gewesen, dabey ein Mann von vieler Arbeit, von trefflicher Geschicklichkeit, von Treue und Redlichkeit, von gutem Muth, und von nachdrücklicher Autorität, auch dabey glücklich in seinen Rathschlägen und sonst, wie denn derselbe eben um die Zeit sein Leben, und mit demselben alle seine Mühe und Arbeit beschlossen, als durch das ausgegangene Edict der Friede und Ruhestand dieser Lande unterbrochen, und also er dem vorgestandenen Kriege und Unglück entzogen worden. Er starb demnach den 30 Jun. 1629 zu nicht geringer Betrübniß des Vaterlandes, und hat in seinem letzten Willen unterschiedliche ansehnliche Legate zu milden Sachen verordnet.

Schönberg, (Caspar von) Bischoff zu Meissen. Er war aus der Reinsbergischen Linie derer von Schönberg in Meissen entsprossen, und ein Sohn Caspars von Schönberg, der sich 1426 im Treffen bey Außig wider die Hußiten wohl verhalten, wie an seinem Orte gemeldet worden. Er war in seiner Jugend Magister der freyen Künste, und darauf Dom-Herr zu Meissen worden. Als er zur Dechants-Würde gelanget, ward er 1447 in Churfürst Friedrichs II aufgerichtetem Testament unter die 12 Vormünder und Verweser der Lande mit gezehlet. Im Jahr 1451 ward er zum Bischoff zu Meissen erwählet. Bald im Anfang seiner Regierung ließ er sich angelegen seyn, dem in ziemlichen Abgang gerathenen Stiffte wieder aufzuhelffen, wie Dresser P. II. Millen. 6. p. 156. meldet, und ihm zugleich ein vortreffliches Lob beygeleget. Als 1454 König Ladislaus in Böhmen mit Churfürst Friedrichen zu Sachsen, wegen grosser und wichtigen Prätensionen im Unwillen stund, und zur Versuchung der Güte ein Tag nach Prage angesetzet wurde, so wurde, nebst andern hohen Personen, zu solchem Geschäffte auch dieser Bischoff gebrauchet, wiewohl der Handel damahls noch nicht geendiget, sondern erst 1458 vertragen worden. Im Jahre 1457 hat er die Kirche St. Peter und Paul zu Görlitz eingeweihet, und ist dessen Bildniß an derselben beym Eingange der grossen Thür nebst der Beyschrifft dieser Verrichtung noch heut zu Tage zu sehen. Er starb im Jahre 1463, und liegt zu Meissen im Dom begraben. Lorentz Faust schreibet in den Geschichten der Stadt Meissen von ihm, daß er bey iederman lieb und hoch gehalten worden, dem Stiffte löblich vorgestanden, und dessen Vermögen verbessert.

Schönberg, (Caspar Heinrich) auf Groß-Zschoppa, Zschochau und Schweta, war im Jahre 1622 gebohren, und wurde den 3 Mertz 1647 zwischen Meissen und Nauenhof bey Golis, auf dem Felde, von Hans Balthasar von Röckeritz auf Glaubitz, da sie von Meissen auf Naunhof reiten wollen, unverschuldet gefährlich lädiret, und unter dem lincken Arm nicht weit vom Hertzen gestochen, wodurch die Lufft-Aederlein mit verletzt worden, da er zwar zuvor auch vom Fieber ziemlich abgemattet gewesen,

gewesen, worauf er den 8 dito Abends gegen 5 Uhr, weil keine Artzney verfangen wollen, sanfft u. seelig eingeschlaffen. Hat aber zuvor seinem Beleidiger von Hertzen vergeben, ihn auch zu sich kommen lassen, und gebeten, seine Wittbe und Kinder möchten es nicht rächen, womit er der Obrigkeit und andern keinen Eingriff gethan. Von seinem seeligen und recht Christlichen Ende ist nicht genung zu schreiben, wie er erstlich alles wohl angeordnet, sein Haus bestellet, seinen guten Verstand bis an den letzten Augenblick seines Lebens behalten, hertzlich gebetet, und den siebenden Tag nach der empfangenen Verwundung verschieden, und ist den 14 dieses in sein adelich Begräbniß nach Zschocha begraben worden. Er hatte sich verheyrathet mit **Annen Marien von Biesenbrow** aus Naunhof, mit welcher derselbe **Caspar Joachim, Marien Judith, Casp. Heinrich, Magdalenen Sophien,** und **Agnesen Elisabeth** gezeuget, welche letztere nach seinem Tode gebohren worden, und in ihrer Kindheit mit Tode abgegangen.

Schönberg, (Caspar Joachim von) der erste Sohn **Caspar Heinrichs,** war den 9 Nov. 1641 gebohren. Er ward in seinen jungen Jahren zu einem Vater- und Mutter-losen Waisen, und ob er gleich zu Schulen gehalten worden, hat es doch wegen Ruin aller Güther, und daraus entstandenen Unvermögens nicht seyn wollen, daß er denen Studien hätte nachfolgen können, sondern sich entschlüssen müssen, auf Einrathen seiner Vormünder, absonderlich aber **Adam Friedrichs von Metsch** auf Kreische, sich an den Churfürstl. Sächsischen Hof zu begeben, und hat auf Recommendation die Bedienung eines Silber-Pagens überkommen, auch in solcher Station 10 Jahr dem Churfürsten Joh. **Georgen** II bis 1667 gedienet, worauf er von gedachtem Churfürsten wehrhafft gemacht worden, sich bald hernach auf die Reise begeben, und auf gnädigste Recommendation höchstgedachter Churfürstl. Durchl. bey dem damaligen Groß-Hertzog zu Florentz **Ferdinand** III in Italien, unter dessen Leib-Garde zu Roß als ein Curaßirer in Dienste getreten, allwo er denn Gelegenheit gefunden, binnen 4 Jahren fast gantz Italien durchzureisen, und die vornehmsten Oerter, als Rom, Neapolis, Parma, Genua, Venedig, Meyland, Padua, Piacenza, Verona, Modena, Mirandula, Livorno, Pisa, Siena, Civita Vechia, Cajeta, Lucca, Massa, Ancona, Cremona, Viterbo und Bononien, zu besehen. Unter andern hat er 1669 bey damaligem regierenden Groß-Hertzoge zu Florentz, **Cosmus,** um Erlaubniß gebeten, daß er mit denen Groß-Hertzoglichen Galeeren, welche in dem Port zu Livorno stunden, eine Reise mit auf die Insul Sicilien thun möchte, um gegen die See-Räuber zu creutzen, welches er auch erhalten, worauf er unter denen Cavaleiren von St. Stephano, von welchen der Groß-Hertzog zu Toscana Groß-Meister ist, auf die Capitana des Hauptmanns Guidi Galeere in der Puppe mit gegangen, auf dieser Reise aber verschiedene Gefahr erdultet. Denn im Hinschiffen gegen Civita Vechia hat sie ein solcher Sturm überfallen, daß sie mit äusserster Lebens-Gefahr genöthiget worden, sich in den Hafen Porto Hercule zu retiriren, worauf sie nach Civita Vechia und Neapolis, woselbst er den Vesuvius, und darauf wunderns-würdige Dinge zu Pozzuolo betrachtet, ferner gegen Sicilien zu geschiffet, und den Feuer-speyenden Berg Stromboli, so mitten im Meer gelegen, betrachtet. Endlich langten sie glücklich zu Meßina an, giengen auch weiter aus dem Canal nach Palermo, auf welcher Reise sie etliche Türckische See-Räuber angetroffen, dieselben angegriffen, und nach einem ernsthafften Gefechte erobert, die bey sich gehabten Christen-Sclaven erlöset, die Türcken aber in dienstbare Fesseln geschlagen. Auf dem Rückwege nach Livorno wurde er von einem hefftigen hitzigen Fieber überfallen, welches ihn fast des Lebens beraubet; doch gelangte er endlich glücklich wieder zu Florentz an, und trat in vorige Dienste. Nachdem er aber von den Seinigen nach Hause zu kehren avociret worden, hat er um seinen Abschied angehalten, welchen er auch gnädigst nebst einer guten Recommendation an seine damahlig noch glücklich regierende Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Hertzog Johann **George** II, mit bekomen, und in Gesellschafft Hans **Pflugs** zu Strehla und **Hans Carls** von Neidschütz über Rom, woselbst sie sich 3 Monathe aufgehalten, und bey damaliger Fasten-Zeit die besondern Ceremonien beobachtet, sodann eine Tour nach Neapolis gethan, auch von dar wieder zurück nach Rom gegangen, und noch etliche Wochen sich daselbst verweilet, dann auf einer Feluque auf der Tiber nach dem Meer zu, und so weiter nach Civita Vechia, Livorno, Porto Verona und Genua geschiffet, von dar über Pavia nach Meyland gekommen, allwo sie einige Zeit verblieben, und das sehenswürdige betrachtet, ferner über Pergamo, Brescia, Piacenza und Verona nach Venedig gereiset, daselbst etliche Wochen verblieben, alsdenn nach Deutschland sich erhoben, und endlich glücklich auf seinem Guthe Schweta angelanget. Nach diesen hat er seine von Groß-Hertzoglicher Durchl. zu Toscana mitgegebene Recommendation Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen **Johann George** II übergeben, welche sehr gnädig angenommen worden, ihn auch alsobald zu Dero Cammer-Junckern bestellen lassen. Als er nun nach abgelegter Pflicht seine Dienste angetreten, und solche etliche Jahr getreu verrichtet; hat er nebst dieser Charge auch eine Standarte unter des Herrn Ober-Hofmarschalls von **Kannen** Regiment erhalten, und ist mit in die Pfaltz gegen die Frantzosen zu Felde gezogen, woselbst er bey Bintzheim, unter Commando des Kayserlichen General-Feld-Marschalls **Caprara,** dem harten Treffen beygewohnet, und seine anvertraute Standarte, welche zweymal durchschossen, und in den Standarten-Riemen tief gehauen, er selbst auch in die Achsel verwundet worden, glücklich wieder in Sachsen gebracht; worauf er sich den 15 Dec. 1675 mit **Catharinen Sibyllen von Berbisdorff** aus Nieder-Forchheim vermählt, und ist im Jahr 1679 von mehrgedachter Churfürstl. Durchl. **Johann George** II zum Ober-Land-Fischmeister bestellet, auch ihm deshalben die Instruction und Bestallung ausgehändiget worden. In währender Ehe hat er nebst 1 Sohn und 2 Töchtern, **Johannen Eleonoren, Christianen Dorotheen, Henrietten Sophien, Agnes. Catharinen, Hans Casparn, Hans Carl** und **Caspar Joachim** gezeuget. Und hat bey seinem erfolgten frühzeitigen Absterben ihm eine gelehrte Feder eine schöne Inscription gesetzet, so in Königs Adels-Histor. im II Th. p. 939. u. ff. zu lesen.

Schön-

Schönberg, (Dietrich von) Bischoff zu Meissen. Er war ein Sohn Caspars von Schönberg aus der Reinsbergischen Linie und ein Bruder Caspars von Schönberg, der auch Bischoff zu Meissen gewesen. Diesem seinem Bruder folgte er im Bißthum, nachdem er vorher Domprobst daselbst gewesen. Er ließ sich sehr angelegen seyn, seines Bruders und Vorgängers löblich geführte Wirthschafft fortzusetzen; daher, wie Lorenz Faust in den Geschichten der Stadt Meissen p. 17 berichtet, er sich nicht so prächtig, wie einige seiner Vorfahren, gehalten, sondern sehr mäßig und eingezogen gelebet, welches Lob ihm auch Paul Lange in Chron. Citizenſ. beyleget. Dresser in Isag. Millen. 6. P. IV. p. 156 meldet von ihm, daß er durch ordentliches Haushalten die Bischöfflichen Tafel-Güther vermehret, und bey seinem Absterben, so 1476 erfolgete, 8800 Rheinische Gülden, oder, wie Hübner setzet, 8 Tonnen Goldes hinterlassen.

Schönberg, (Dietrich von) Bischoff zu Naumburg, war aus der Linie zu Zschochau oder Schweta derer von Schönberg in Meissen entsprossen. Er war schon 1435 zu einem Canonicat in diesem Stifft gelanget, und als er einige Jahre Dom-Probst gewesen, ward er 1481 zum Bischoff erwählet. Hübner nennet ihn einen gelehrten, gerechten und weisen Regenten; Paul Lange in Chron. Citizenſi rühmet ebenfalls solches von ihm, und insonderheit seine Gelehrsamkeit im geistlichen Recht, wie auch dessen Fertigkeit in der lateinischen Sprache, deren er sich jederzeit in Unterredung mit Gelehrten gebrauchet. Schon im Jahr 1483 erhielte er vom Pabst, daß seines Bruders Sohn, Johann von Schönberg, in Ansehung seines hohen Alters ihm als Coadjutor zugeordnet, der auch nach ihm Bischoff wurde. Es starb dieser löbliche Bischoff im Jahr 1492 zu Naumburg, und nicht zu Zeitz, wie Hübner will, allwo er auch in der Dom-Kirche begraben worden.

Schönberg, (Eusebius) schrieb Epistolam de Colloquio Mombellgardenſi inter Theod. Bezam & Jac. Andreæ. Dortrecht, 1586. in 8.

Schönberg, Schomberg, Schomburg, (Friedrich von) Hertzog von Schomburg, Marggraf von Harwich, Graf von Brentford ꝛc. Ritter vom Hosenbande und Englischer General, war, wie bereits erwehnet worden, ein Sohn Hanns Meinhards von Schönberg, aus dem Ertzbißthume Trier, und Annens Sutton, gebohren 1608. Nachdem er von Jugend auf in dem Frantzösischen und Deutschen Kriege den Waffen gefolget, diente er unter dem Printzen von Oranien, Heinrich Friedrichen, und dessen Sohne Wilhelm II in den Niederlanden; allein der unverhoffte Tod dieses letztern, bey dem er in besonderen Gnaden gestanden, bewog ihn, die Holländische Dienste zu verlassen, und sein Glück bey Franckreich zu suchen, da er denn 1656 bey der Belagerung von Valenciennes vor andern Ehre einlegte, (bey welcher einer von seinen Söhnen auf der Stelle getödtet ward,) auch sich einen gantzen Winter durch zu Bourbourg maintenirte, um den Engelländern, so sich zu Mardick befanden, die Communication mit Ardres und Calais zu verschern. Nach der Schlacht bey den Dünen, und nach Eroberung von Duynkirchen und von Winoxbergen, gab ihm 1658 der König von Franckreich nicht nur die Statthalterschafft von dem letztern Ort, sondern auch nach dem Tode des Marquis von Ureles und des Marschalls von Castelnau, das Commando über ein absonderliches Corpo, womit er Grävelingen, Furnes, Dirmuyden und andere daherum liegende eroberte Plätze bedecken, auch insonderheit auf Duynkirchen ein wachsames Auge haben muste. Nachdem 1659 zwischen Franckreich und Spanien der Pyrenäische Friede geschlossen worden, ließ er sich, auf Zureden des Vicomte von Turenne, mit dem Portugiesischen Abgesandten Don Juan de Acosta, Grafen von Soura, in geheime Tractaten ein, und versprach demselben gegen eine Pension von 12000 Thalern, der Königl. Wittwe und Regentin von Portugall, in Qualität eines General-Maitre de Camp von der Provintz Alentejo, wider die Spanier zu dienen. Der Frantzösische Hof stellte sich zwar, als ob er damit übel zufrieden wäre, und nahm ihm sein Dragoner-Regiment, nebst dem Commando über die Schottische leichte Reuter; in der That aber spielte man mit ihm unter einer Decke, und sahe gern, daß er diesen Entschluß ergriff, weil man Portugall gerne wider die Spanier unterstützen wolte, und doch in dem kurtz vorher geschlossenen Pyrenäischen Frieden dieser letztern Cron hatte versprechen müssen, das erste gäntzlich hülffloß zu lassen. Diesemnach gieng er, da er zuvor wegen seiner Privat-Geschäffte eine kurtze Reise nach Deutschland gethan, über Engelland, bey welcher Gelegenheit er, wie im *Diar. Europ.* IIX. 313 gemeldet wird, die Vermählung zwischen König Carl II in Engelland, und der Portugiesischen Printzeßin, Catharinen, gestifftet hat, dazu ihm die Königin in Portugall heimliche Befehle mitgegeben hatte. Von hier seegelte er zu Ausgang des Jahrs 1660 nebst 80 Officiers und 400 versuchten Soldaten, so er insgesamt aus Franckreich an sich gezogen, nach Portugall, allwo man ihn mit grossen Freudens- und Ehrenbezeugungen annahm. Ob nun gleich die Uneinigkeiten und Verwirrungen bey Hofe, die Unwissenheit und die Hoffart der Portugiesischen Officiers, der schlechte Zustand der Königl. Finantzen und viel andere Dinge, ihm bey seinen guten Absichten so viel Hinderniß in den Weg legten, daß er öffters sich wieder weg zu begeben vorhatte; so ließ er sich doch vornehmlich auf Begehren der Könige von Franckreich und von Engelland, welche ihm über die Hülffstruppen, so sie nach Portugall sendeten, das Ober-Comando anvertrauten, daselbst zu bleiben bewegen; da er denn auch durch Befestigung vieler Oerter, bessere Einrichtung des Portugiesischen Kriegswesens, und viel wichtige Vortheile, so er wider die Spanier erhielt, das meiste beytrug, daß dem Hause Braganza die Crone von Portugall nicht wieder entzogen ward. Insonderheit gewann er 2 Haupt-Schlachten, eine den 8 Junius 1663 bey Estremas wider Don Juan von Oesterreich, und die andere den 17 Junius 1665 bey Monteclaras, unweit Villavicosa, wider den General Caracena. Die vornehmste Oerter, so er den Castilianern entriß,

riß, waren 1663 Evora, 1664 Valenza d'Alcantara, 1665 Guarda in Gallicien, 1666 Alguetara, 1665 Guarda in Gallicien, 1666 Alguetria de la Puebla, Payamogo und St. Lucar de Guadiana in Andalusien. Vor diese wichtige Dienste machte ihn der König Alphonsus VI im Jahre 1663 zum Statthalter der Provintz Alentejo, imgleichen zum Grand von Portugall unter dem Titul eines Grafen von Mertola, nebst einer jährlichen Besoldung von 32000 Gulden auf Lebenszeit. Da nun endlich die Spanier sich genöthigt gesehen, den 13 Februar. 1668 einen für Portugall rühmlichen Frieden zu schliessen, und er bald darauf zu der grossen Aufwiegelung behülflich gewesen, worinnen an Alphonsus VI statt die Stände des Portugiesischen Reichs dessen Bruder Perern II zu ihrem Oberhaupt ernennten, gieng er den 1 Junius des letztgedachten Jahrs zu Schiffe, und kam den 14 desselben Monats wieder nach Franckreich. Gleich nach seiner Rückkunfft trug ihm der König den Marschallstab an, mit der Bedingung, wenn er Römisch-Catholisch werden wolle. Er gab aber dem Könige zur Antwort: Er schätze sich für unglücklich, daß Seine Majestät eine so ungleiche Meynung von ihm hegeten. Denn wenn er seinem GOtt nicht treu bliebe, wie würde er denn seinem Könige getreu seyn können? Er diente nachgehends noch viele Jahre nacheinander dem Könige mit sonderbarem Ruhm; daher ihn derselbe, nachdem er 1673 mit 6000 Mann Englischer Truppen eine Landung auf den Holländischen Küsten versucht, 1674 und 1675 aber in Rouißillon den Spaniern grossen Abbruch gethan, nebst 7 andern den 30 Julius 1675 mit der Würde eines Marschalls von Franckreich beehrte, ungeachtet er ein Protestante war. Das folgende Jahr commandirte er die Armee, welche Mastricht entsetzen solte, und nöthigte den Printz Wilhelm von Oranien, die davor angefangene Belagerung den 26 Aug. aufzuheben. Im Jahr 1678 commandirte er unter dem Könige in Flandern, und bemächtigte sich unter andern den 12 Mertz des Forts Rothenhaus. Als man aber 1685 anfieng, die reformirte Religion, welcher er zugethan war, in Franckreich zu unterdrücken, begab er sich mit des Königs Bewilligung nach Portugall, und als ihn die Inquisition daselbst nicht leiden wolte, gieng er nach Deutschland, allwo ihn der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, zu seinem Staats-Minister und Generalißimus erklärte. Nachgehends, da die grosse Empörung in Engelland vor war, ward er dem Churfürst Friedrichen, der zu selbiger Zeit seinem Vater in der Regierung gefolget war, gleichsam abgeborgt, und kam im November 1688 mit dem Printzen von Oranien in besagtes Königreich, und that ihm als General so ausnehmende Dienste, daß er ihn so bald er die Crone behauptet hatte, zu seinem General-Feldzeugmeister und Geheimen Rath, auch den 3 April 1689 zum Ritter des Hosenbandes machte. Den folgenden 9 April ward er naturalisirt und den nächst folgenden Tag zum Hertzog von Schombera oder Schomburg, Marggrafen von Harwich, Grafen von Brentford, und Freyherrn von Teyes ernennet. Den 12 Aug. eben desselben Jahrs segelte er nach Irrland, commandirte daselbst mit grossem Glück Wilhelms III Armee wider Jacobs II Anhang, verlohr aber in der Schlacht an dem Fluß Boyne, den 30 Junius 1690 durch einen Pistolenschuß sein Leben. Bey seiner Tapfferkeit, Kriegs-Erfahrung, und andern rühmlichen Eigenschafften, besaß er eine gantz ungemeine Leutseligkeit. In seiner Kleidung pflegte er noch in seinem höchsten Alter mit grosser Sorgfalt galant zu seyn. Man hat auch einige Arten von Kleidern nach ihm genennet, unter andern wird von den Portugiesen erzehlt, daß sie so gar in Anputzung ihrer Heiligen der Schönbergischen Mode nachzuahmen sich bemühet, dahero die Geistlichen zum öfftern vor nöthig gefunden, solches öffentlich von den Cantzeln zu verbieten. Von seiner Gemahlin und Söhnen, die ebenfalls zu grossen Würden gelangt sind, siehe Schönberg im Ertzstiffte Trier, und zwar unter dem andern Aste. *Memoires ou histoire de Portugal d' Ablancourt. Compleat history of England* vol. 3. *Account of the court of Portugal.* Heylin's help. to English history. Larrey. *Mercure historique.*

Schönberg, (Gotthelff Friedrich von) der zweyte Sohn George Friederichs, auf Bieberstein, Lockwitz und Trebitz, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischer Geheimer Rath, Appellation-Gerichts- und Ober-Consistorial-Präsident, war gebohren den 6 May im Jahr 1631. Nachdem er mit denen Jahren beydes in der Gottesfurcht und Studien durch fleißige Aufsicht getreuer Privatpræceptoren gewachsen, ist er im Jahr 1643 im Nov. auf die berühmte Freybergische Schule gekomen, und hat allda die bereits gelegten ersten Gründe des Christenthums und der Latinität je mehr und mehr befestiget, deshalber er auch im Jahr 1646 im November sich nach Halle begeben, allwo er sich durch unermüdeten Fleiß dergestalt in den Stand gesetzt, daß er nicht nur verschiedene öffentliche Reden, sondern auch eine Juristische Disputation de Notis & Abbreviaturis JCtorum, mit gutem Ruhme halten können. Worauf er im Jahr 1649 nach Leipzig gegangen, denen adelichen Exercitien eyferig obgelegen, und allda über 3 Jahr sich in denen schönen Wissenschafften mit sondern Fleisse geübet, den Cursum philosophicum absolviret, auch ziemliche Fundamente in der Rechtsgelehrsamkeit geleget, wie er denn im Jahr 1651 de mutationibus rerum publicarum öffentlich disputiret, darneben auch mehrere Collegia der Rechte besuchet, bis er im Monath Junii sich in seinen wohlgegründeten Wissenschafften und Studien fernerweit zu perfectioniren, nach Tübingen gewendet, woselbst er auch in die 3 Jahr verblieben, und sich in der Rechtsgelehrsamkeit und andern Wissenschafften dermassen qualificiret gemacht, ingleichen eine so rühmliche Conduite geführet, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der damahls regierende Hertzog zu Würtenberg Eberhard III demselben die Hofraths- und Assessoren-Stelle bey dem Hochfürstl. Hofgerichte zu Tübingen im Jahr 1654 gnädigst antragen lassen, über welche so unvermuthete Gnade er sich zwar höchlich erfreuet, solche Charge aber wegen seiner in diesem Churfürstenthum haben-

habenden Güther und nahen Anverwandten nicht angenommen, sondern in Unterthänigkeit depreciret. Als er nun allda noch einmahl in jure publico disputiret, ist er von dannen nach Straßburg, und ferner auf dem Rheine nach Holland, und in die Spanischen Niederlande abgegangen, hat auch folgends eine Tour durch Engelland nach Franckreich gethan. Ob er nun gleich bey sich beschlossen, eine geraume Zeit daselbst zu verbleiben, so hat er doch auf nachdrückliches Vorstellen seiner nahen Bluts-Freundschafft seinen Sinn geändert, und sich im Jahr 1656 wieder nach Hause begeben. Und als er seine Güther und aussenstehenden Schulden in sehr schlechten Zustande angetroffen, hat er sich nach Dreßden, um alda seinen Rechts-Sachen selber fürzustehen, sich auch an dem Churfürstl. Hofe, u. bey denen Herren Räthen, ingleichen bey denen andern hohen Ministern bekannt zu machen, gewendet. Da sich nun am 8 October besagten Jahres der Todes-Fall des Höchstseel. Churfürsten, Hertzogs **Johann George** I, glorwürdigsten Andenckens, ereignet, ist er mit zur Auffwartung bey der Churfürstl. Leichen, und folgends im Jahr 1657 zu denen Exequien, auch Huldigung der Noblesse des Ertzgebürgischen Creyses, nach Freyberg gnädigst erfordert worden; Allwo er im Nahmen Hochgedachter Löbl. Ritterschafft die Huldigungs-Rede mit sonderbahrer Geschicklichkeit abgeleget, welche auch der Hochseelige Churfürst, Hertzog **Johann George** II, dermassen gnädigst aufgenommen, daß er durch den damaligen Ober-Hof-Marschalln, Freyherrn von **Rechenberg**, ihn aller Hohen Churfürstl. Gnaden versichern lassen. Wie ihm denn bald hierauf aus der Hochlöbl. Regirung so wohl, als auch Churfürstl. Cammer verschiedene Commißionen aufgetragen worden, welche derselbe denn alle mit grossen Fleisse verrichtet, worauf er bey dem bald darauf erfolgten allgemeinen Landtage im Jahr 1657 das Directorium von der allgemeinen Ritterschafft des Meißnischen Crayses aufgetragen bekommen; in dem nächst folgenden 1658 Jahre Termino Martini aber als Assessor Substitutus, in das Hochlöbl. Appellations-Gerichte introduciret, auch nach erfolgten Absterben **Nicolai von Schönbergs**, gewesenen Amts-Hauptmanns zu Wolcken und Lauterstein, wie auch Obersteuer-Einnehmers, 1659 an dessen Stelle gesetzet worden. Im Jahre 1663 den 23 Jenner übergab ihm der Churfürst zu Sachsen, **Johann Georg** II, die Hof- und Justitien-Raths-Stelle, ließ ihn auch darzu ordentlich verpflichten und einsetzen, und erklärte ihn auch hernach 1666 zum Cammerherrn. Im Jahr 1675 hat er das hochwichtige Appellation-Gerichts-Präsidenten-Amt vertrauet bekommen, und ward 1679 zum würcklichen Geheimen Rath verordnet, erhielt auch im Febr. 1696 von dem Churfürsten zu Sachsen, nachmahligen Könige von Pohlen, das Directorium bey der Obersteuer-Einnahme, welches er bis 1703 mit besonderer Treue verwaltet; weil aber darunter grosse Beschwerden begriffen sind, so suchte er dieserhalben in Unterthänigkeit seine Dimission, welche er auch 1704 erhielt, dafür ihm aber der König aus eigener Bewegniß, wegen seiner bekannten Aufrichtigkeit, Gottesfurcht, und Leutseligkeit, das Präsidenten-Amt des Hochlöblichen Ober-Consistorii allergnädigst aufgetragen, und in besagtem Jahre den 11 Febr. gewöhnlicher massen darzu bestellen lassen, welches er auch bis an sein den 19 August 1708 erfolgtes Ende unverdrossen und höchstrühmlich versehen. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel.

Schönberg, (Hanns Caspar von) ein Sohn **Caspar Dietrichs** erster Ehe, auf Limpach, Kuhna, Thielitz, Wendisch Ostig, Rattwitz, und Meuschelwitz, Churfürstl. Sächs. Geheimder Rath, Cammer- und Berg-Raths-Präsident, auch Obersteuer-Einnehmer. Er hat sein erstes Tages-Licht den 16 September 1640 auf dem Hause Limpach erblicket, und trugen seine Eltern gehörige Sorgfalt, damit er Hohen und Niedrigen zu Dienst auferwachsen, und durch nöthige Education seinen Adel noch mehr berühmter machen möchte. Derohalben wurde zeitlich bey ihm angefangen, mit Anweisung zur wahren Pietät den Grund zu allen andern Gott und Menschen wohlgefälligen Tugenden zu legen, insonderheit weil man bey demselben eine gute Neigung zum Studiren verspühret, ist er im 9ten Jahre seines Alters in die Stadt-Schule nach Meissen gethan worden, woselbst er fast in die sechs Jahr zugebracht, nachmahls aber im Jahr 1655 nacher Freyberg, sich vollends zu perfectioniren, verschickt worden. Im Jahr 1658 hat er die Universität Leipzig bezogen, von dannen er sich nach Ablauff einer Jahres-Frist nach Wittenberg gewendet, nach Verflüssung noch eines Jahres aber, auswärtige Länder zu besehen, sich resolviret, auch würcklich im Jahr 1660 im Geleite etlicher Commilitonum und anderer von Adel, sich nach Tübingen begeben, und dergestalt seine Reise angetreten. Hier war er kaum angekommen, so ließ er, seine Studien wohl zu vollführen, sichs recht angelegen seyn, übete sich zugleich in Ritterlichen Exercitien, und brachte in die drittehalb Jahr zu. Von Tübingen hat er sich an den Heidelbergischen Hof verfüget, woselbst ihm Se. Churfürstl. Durchl. die Cammer-Juncker-Stelle gnädigst offeriret haben. Nachdem aber sein Vater hieran keinen Gefallen getragen, hat er Charge und Ort quittiret, und eine Tour in Italien zu thun, sich vorgenommen, von daraus er nach Franckreich gegangen, hieraus durch die Spanische Niederlande in Holland. Als er aber 7 Jahr in fremden Landen zugebracht, kam er endlich den 4 May 1667 wiederum glücklich zu Hause an. Er hatte sich aber kaum drey Monathe wieder zu Hause aufgehalten, fügte es Gott, daß er eben in dem Monath, da er gebohren, seine erste Beförderung am Churfürstl. Sächsis. Hofe erlangete, als ihn nehmlich Ihro Hoheit, die Königl. Erb-Printzeßin in Dännemarck, **Anna Sophia**, vermählte Chur-Printzeßin zu Sachsen, zum Cammer-Juncker angenommen, nach Verflüssung drey vierteljähriger Frist aber ward

er zum würcklichen Cammerherrn denominiret, welches Prädicat er hernach auch von Ihro Churfürstl. Durchl. Hertzog **Johann George II**, selbst gnädigst erlanget, und in die 10 Jahr dabey verblieben, bis im Jahr 1685 den 26 November er von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Hertzog **Johann Georgen III**, zum Cammer- und Berg-Rath gnädigst denominiret, und in dessen Gegenwart auf dem Jagdhause zu Wermsdorff in Pflicht genommen, ferner den 4 May 1689 ihm auch von demselben die Obersteuer-Einnehmer-Charge angetragen worden, worauf er den 23 Febr. 1692 vor Churfürstl. Durchl. **Johann George** dem IV, abermahls die Pflicht ablegen müssen. Folgendes Jahr den 12 May hat ihn besagte Se. Churfürstl. Durchl. zu einem Vice-Cammer-Präsidenten erkläret worauf ihn den 28 September 1694 regierende Se. Churfürstl. Durchl. nachmahlige Königl. Majest. in Pohlen, **Friedrich August**, aus sonderbahren Gnaden zu ihrem Geh. Rath, Cammer- und Berg-Raths-Präsidenten, auch Obersteuer-Einnehmer ernennet, welcher Bedienung er mit sonderer Pflicht-mäßigen Aufführung und mühsamer Sorgfalt bis an sein sel. Ende vorgestanden, welches den 29 August 1695 erfolget.

Schönberg, (Hanns Dietrich von) der erste Sohn **Antons**, auf Goldschau, Reichenbrand und Gruna. Hochfürstl. Sachsen-Gothaischer geheimder Rath und Cantzler in Altenburg und Canonicus des hohen Stiffts Naumburg, war den 23 Oct. 1623 gebohren. Nachdem er von erster Jugend an eine besondere Neigung zum Studiren von sich spühren, und mit anwachsenden Jahren beydes in der Gottesfurcht und Gelehrsamkeit die Exempel seiner begrauten Vorfahren zur stetigen Aufmunterung seyn lassen; als besuchte er zu dem Ende im Jahr 1638 das berühmte Gymnasium zu Gera bis im Jahr 1641, von dannen derselbe erstlich sich auf die Wittenbergische, im Jahr 1645 aber auf die Altorffische Academie begeben, und an diesen Orten in der Philosophie, Rechtsgelehrsamkeit, Politick, in der Historie und im Staats-Rechte sich dermassen perfectioniret, daß er im Jahr 1648 mit Nutzen seine Reise antreten können, gieng also über Augspurg in Italien nach Padua, da er ein halbes Jahr studirte. im Jahr 1649 erhub er sich weiter über Venedig und Loretto nach Rom, daselbst er im Jahr 1650 bey dem damahligen Jubel-Feste alle Ceremonien beobachtet. Von dar reisete er über Neapolis, Florentz, Siena, Venedig, und 1651 über Wien wieder nach Hause. In eben dem Jahre übernahme er seine Land-Güther, ward auch in diesem Jahre als Canonicus bey dem hohen Stiffte zu Naumburg aufgenommen und introduciret, darauf nach Absterben des geheimden Raths und Cantzlers zu Thumshirn im Jahr 1654 Ihro Durchl. Hertzog **Friedrich Wilhelm** zu Sachsen-Altenburg ihm die Hof-Raths-Bestallung, darüber er den 20 Febr. behörige Pflicht ablegte, im Jahr 1659 die Vices eines Consistorial-Präsidenten, und 1668 die völlige Präsidenten-Stelle, endlich im Jahr 1679 das verledigte Cancellariat gnädigst conferirten. Er hat den 6 November 1654 wegen Sachsen-Altenburg und Coburg, ingleichen den 1 Oct. 1656 und den 9 Febr. 1658, wie auch den 7 Aug. 1667 zu Leipzig die Müntz-Probations-Tage besucht. Im Jahr 1658. den 22 Junii wohnte er der Conferentz zu Eisenberg wegen Sachsen-Altenburg, die Hennebergische Landes-Theilung und Jülichische Sache betreffend, bey, halffe auch den 31 Julii 1660 den Anfang zur löblichen Theilung der Grafschafft Henneberg in Weymar machen. Im Jahr 1662 den 8 April kam er auf den Creyß-Tag zu Leipzig wegen Coburg und Altenburg, als ein Gesandter von den Ober-Sächsis. Creyß-Ständen, ingleichen 1663 den 27 September bey der andringenden grossen Türckengefahr, ferner den 14 Jun. 1664 hernach den 3 Febr. 1665 und den 8 Julii 1672, wie auch den 30 Jul. 1673, dann den 22 Febr. 1675 und endlich den 8 Nov. 1681. Im Jahr 1664 den 13 Sept. wohnte er der Conferentz zu Naumburg, wegen der in die Acht erklärten Stadt Erffurth, bey, und hernach den 20 December 1665 der Handlung wegen dererjenigen Irrungen, welche sich zwischen Chur-Maynz und dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Ernestinischer Linie, in Puncto der Stadt Erffurth hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, ereignet. Im Jahr 1668 den 21 Mertz ist er in dem von Hertzog **Wilhelm** zu Sachsen-Altenburg aufgerichteten Testamente, nebst noch einigen andern zu einem Unter-Vormunden seines einigen Printzen, Hertzog **Friedrich Wilhelms**, verordnet und eingesetzet worden. Im Jahr 1675 halff er die Geschlechts-Ordnung derer Herren von **Schönberg** in Freyberg aufrichten, und im Jahr 1676 den 12 May hat er im Nahmen des Hochfürstlichen Hauses Sachsen-Gotha, wegen Absterben Hertzog **Ernsts**, die Reichs-Lehn an dem Kayserlichen Hofe zu Wien empfangen. Im Jahr 1677. halff er den Bunds-Vergleich zwischen dem Churfürsten zu Maynz, Churfürst **Johann George III**, dem Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, und den Hertzogen zu Sachsen Hochfürstl. Gothaischer und Weymarischer Linie wegen verschiedener Gebrechen fertigen. Im Jahr 1679 den 9 September wohnete er der grossen Visitation der Universität, Hof- und Gerichts-und Schöppenstuhls zu Jena bey, und starb den 11 October 1623.

Schönberg, (Hanns Heinrich von) Erbherr auf Maxen, Bärenstein, Ober Lichtenau, Baruth und Cunnersdorff, Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen **Cammerherr**, Appellation-Hof- und Justitien-Rath, auch des Meißnischen Creyses Steuer-Einnehmer, erblickte das Licht dieser Welt den 10 December 1628. In seiner Jugend studirte er anfänglich in Freyberg, und nach diesem im Nov. 1657 zu Wittenberg, allwo er den 1 December 1659 unter **D. Zieglern**

1. De debitis ex feudo solvendis

disp-

disputiret. Er übernahme im Jahr 1659 seine Güther, und wendete sich am Feste Michaelis 1660 auf die Tübingische Academie, daselbst er unter dem Vorsitz D. **Lauterbachs** eine Disputation

2. De rescindenda venditione & periculo ac commodo rei venditæ ad Tit. V. & VI. Lib. XIIX Digest. den 14 Junii 1662

defendirte, liesse auch seinen gelehrten Fleiß daselbst weiter sehen in einer andern Disputation

3. De Doctrinæ civilis ambitu ejusdemque difficultatibus & remediis,

welche den Titel führte: Metator Politicus; so er unterm **Magno Hesenthalern** den 21 Junii 1662 gehalten. Er besuchte nach diesen abgelegten gelehrten Speciminibus 1662 die Academie zu Basel und Geneve, und reisete darauf in Franckreich, nach Lion und Paris, von dar er 1663 im May wieder zu Maxen glücklich ankame, welches Guth er anfangs mit seinem Stief-Bruder **Abraham** gemeinschafftlich, im Jahr 1670 aber Pachtweise, und 1673 bey erfolgter Theilung eigenthümlich angenommen. Im Jahr 1698 erkauffte er das Guth Ober-Lichtenau, 1699 die Güter Bärenstein, dessen Vorwerck, Bärenklau und Berruth, ingleichen dessen Vorwerck Paulsdorf. In auswärtige Dienste zu treten, trug er kein Belieben, ohngeachtet ihm dergleichen der Hertzog zu Würtemberg, der Hertzog **George Christian** zu Ost-Frießland, dem er 1662 an seinem Beylager aufgewartet, und die zu Tübingen gehaltene Disputation de Doctrinæ civilis ambitu dediciret, ingleichen die regierende Fürstin zu Mümpelgard gebohrne de **Chatillone** zu Basel, antrugen, sondern wolte lieber als ein treuer Sächsischer Vasall sich dem Vaterlande wiedmen. Dahero Churfürst **Johann George** II ihm die General-Visitation in der Inspection Pirna aufgetragen. Im Jahr 1663 ward er von solchem als Appellation-Rath constituiret. Im Jahr 1671 trug man ihm die Inspection bey der Churfürstlichen Land-Schulen zu Meissen auf, 666 überkam er die Creiß-Steuer-Einnahme im Meißnischen und Ertz-Gebürgischen Creisse, 1677 die Charge eines Cammer-Herrn, 1678 eines Hof- und Justitien-Raths, dergleichen hohe Gnade auch vom Churfürst **Johann Georg** III gegen ihn durch abermahlige Offerirung, 1680 des Hof- und Justitien-Raths, Creiß-Steuer-Einnehmers und Schul-Inspectors, auch 1688 von neuen der Appellations-Raths-Chargen fortgesetzt ward. Bey welchen Ehren-Aemtern allen Churfürst **Johann Georg** IV, und Ihro Königliche Majest. in Pohlen und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Hertzog **Friedrich August** ihn allergnädigst gelassen. Er diente also 4 Churfürsten, und ward von solchen in wichtigen Verrichtungen als bey Land-Tagen in der Marggrafschafft Ober-Lausitz, Einnehmung der Erb-Huldigungen, schweren Commißionen und in öffentlichen Berathschlagungen vielfältig gebrauchet. Im Jahr 1695 legte er aus dringenden Ursachen die Raths-Dienste in Unterthänigkeit nieder, doch muste er die Creiß-Steuer-Einnahme beständig behalten. Im Jahr 1670 zog ihn die Hochlöbliche Landschafft wegen seiner grossen Verdienste in den weiten Ausschuß der Ritterschafft. Er starb den 16 April 1711 im 73 Jahr seines Alters.

Schönberg oder **Schomberg**, (Heinrich von) Graf von Nanteuil und Duretal, Marquis von Espinay, Marschall von Franckreich und Ritter der Königl. Orden, war ein Sohn des vorgedachten **Caspars**, gebohren 1573. Er erhielt 1595 bey Lebzeiten seines Vaters die Anwartschafft auf die Statthalterschafft von la Marche, ward 1599 Königlicher geheimer Rath, und 1608 Statthalter von Limosin und Engoulesme, und General-Capitain von der Artillerie, zu welcher Zeit er auch zum General aller im Frantzösischen Solde stehenden deutschen Truppen ernennet wurde. Nach **Heinrichs** IV Tode schickte ihn der König **Ludewig** XIII als Abgesandten an die Chur- und andere Fürsten des Römischen Reichs, und 1617 muste er in Piemont einige Frantzösische Völcker commandiren. Nach seiner Zurückkunfft wurde er 1619 zum Ober-Aufseher der Königl. Finantzen bestellet, welches Amt er vier Jahr mit vielem Ruhme verwaltete. Dem aber ohngeachtet legte er den Degen nicht bey seite, sondern brachte Rouen, Caen und la Fleche zum Gehorsam. Im Jahr 1610 nahm er den Hugenotten in Guienne unterschiedene Plätze weg, und empfieng den Ritter-Orden des Heil Geistes, welchen ihm schon Heinrich IV hatte ertheilen wollen. Weil aber die Gesetze dieses Ordens erfordern, daß jedweder, der in diesen Orden aufgenommen werden soll, seinen Adel bis auf den Aelter-Vater bescheinige; so ergiengen von beyden gedachten Königen so wohl an den Churfürsten von Sachsen selbst, als dessen Cantzler, Bernharden von Pöllnitz, unterschiedene Schreiben deßwegen, welche insgesamt in **Königs** Ad. Hist. II Th. p. 98 u. ff. zu finden sind. Im Jahre 1622 gab ihm der König das Gouvernement über Limosin, Saintonge und Angoumois. Im Jahr 1624 brachten es seine Feinde dahin, daß er die Ober-Aufsicht über die Finantzen, nebst der Stelle eines Groß Meisters von der Artillerie verlohr, und sich vom Hofe entfernen muste; allein noch dasselbe Jahr rufte ihn der König wieder zurück, und ernennte ihn zum Königlichen geheimden und Staats-Rath, auch Marschall von Franckreich. Im Jahr 1627 schlug er die Engelländer von der Insul Re weg, und sollen dabey die Engelländer über 1800 Mann eingebüßt haben. **Rob. Jonston** Rer. Britann. Lib. XXII meldet von ihm, daß er dieses Sieges wegen ein besonderes Danckschreiben vom Pabste erhalten habe. Er wohnte ferner im Jahre 1629 der Belagerung von Rochelle bey. Im Jahr 1630 war er mit bey der Eroberung von Pignerol in Piemont,

mont nahm ferner in besonderen auf sich Commando die Stadt Briqueras ein, und brachte bey anderer Gelegenheit auf erhaltenen Königlichen Befehl 10000 Mann zu Verstärckung der Kriegs-Macht über das Gebürge. Er führte auch, nachdem der Marschall von Marillac seiner Dienste entsetzt worden war, das völlige Commando über die Königlichen Völcker, und nachdem er sich etlicher fester Plätze bemeistert hatte, rückte er mit der völligen Macht zum Entsatze der Vestung Casall in Montferrat. Allein ehe sie noch aneinander geriethen, kam es zu Friedenshandlungen, mit welchen er im August und September zubrachte. Im Jahr 1631 muste er nach Compiegne, dahin sich die Königliche Mutter begeben hatte, gehen, und dieselbe ersuchen, wieder nach Hofe zu kehren. Im Jahr 1632 gewann er das Treffen bey Chatelneaudary in Languedoc, und bekam den Hertzog von Montmorenci gefangen, worauf ihn der König zum Statthalter in Languedoc bestellte, welches wichtige Amt aber er nicht lange besaß, indem er noch dasselbe Jahr den 17 November zu Bourdeaux an einem Schlagflusse starb. Mit seiner ersten Gemahlin, **Franciscen**, einer Tochter und Erbin **Claudius** von **Espinay**, Grafens von Durestal, und Frauen **Franciscen** von **Rochefaucaut**, hat er **Carln**, von dem ein besonderer Articul handelt; mit der andern aber, **Annen** von **Guiche**, die er sich 1631 beylegte, 2 Töchter gezeuget. Die älteste, **Johanne**, hat sich mit **Rogerius** von **Plessis**, Grafen von Liancourt; die jüngste aber, **Johanne**, so nach des Vaters Tode auf die Welt gekommen, mit **Carln von Rohan**, Printzens von Guimene und folgends Hertzogs von Montaubon ältesten Sohne, verheyrathet. **Grammond** hist. Gal. I. 5. 6. 13. adde autores art. præced. citat.

Schönberg, (Johann von) Ertzbischoff und Churfürst zu Trier. Er war aus dem berühmten Geschlecht von Schönberg im Ertz-Stifte Trier entsprossen, und ein Sohn **Joachims** von Schönberg; Er wiedmete sich alsbald in der Jugend dem geistlichen Stand, ward im Jahr 1531 Domherr zu Trier, nachgehends Dom-Dechant, Dom-Probst, und im Jahr 1591 Ertz-Bischoff und Churfürst. Er hat beym **Bucelino** und andern Scribenten ein ungemeines Lob wegen seines löblich geführten Regiments, und wegen seines grossen Eiffers vor seine Religion, welches letztere absonderlich daraus erhellet, daß er so wohl einem jungen von Adel, der mit einer geweyheten Hostie etwas unbedachtsam umgegangen war, ohne alle Gnade den Kopff abschlagen lassen, ungeachtet dessen Mutter eine natürliche Tochter Churfürstens **Friedrichs** zu Pfaltz war; als auch eine Königliche Schwedische Printzeßin und Marckgräfliche Badenische Wittwe, Nahmens **Cäcilia**, die sich mercken lassen, daß der Evangelische Glaube ihr besser gefiele, mit Gewalt genöthiget, in der Jesuiten-Kirche zu Coblentz öffentlich ihr Bekänntniß zu thun, und sich zur Beständigkeit, in Römisch-Catholischer Religion zu verbleiben, zu verbinden. Nach damahliger Zeiten Gewohnheit und Aberglauben kan man ihm auch nicht verdencken, daß er 1585 den vermeinten Rock Christi dem Volcke zeigen und anbeten lassen. **Thuanus** nennet ihn Iesuitici Sodalitii Fautorem eximium, und ist gewiß, daß dieser Orden zu seiner Zeit überall im Ertzstiffte Trier sich eingesetzet, und schöne Collegien erbauet bekommen. Er ist im Jahr 1599 im hohen Alter mit Tode abgegangen. Übrigens benahmen ihn wohl **Brower** in Annal. Trevir. und dessen Continuator, **Jacob Masenius**, **Johann von Schönenburg**; Allein in der am Ende dieses gedachten Historischen Werckes angefügten Chronol. Trevirensi wird er von **Schönberg** genennet, gleichwie ihm **Hübner** Histor. Polit. P. VII. und mehr erwehnter **Bucelin** diesen Nahmen **Schönberg** sowohl im Catalogo Archi-Episcop. Trevir. als auch im Elench. Administrat. Abbatiæ Prumiensis in Monasteriol. p. 108 beygeleget.

Schönberg, (Johann von) Bischoff zu Naumburg, war aus der Linie zu Zschochau oder Schweta derer von Schönberg in Meissen entsprossen und ein Bruders-Sohn seines Vorgängers im Bißthum **Dietrichs** von **Schönberg**, dem er 1483 als Coadjutor zugeordnet worden. Er gelangte also als bisheriger Coadjutor zum Bißthum 1492, als sein Vetter in eben diesem Jahre gestorben war. In seiner Jugend hatte er viele Jahre zu Leipzig den Studien obgelegen, und obwohl **Hübner** von ihm urtheilet, daß er eben nicht auf den Grund gekommen, so erhellet doch aus **Spangenbergs** Adelsp. P. II. p. 176 ein anderes, massen er daselbst unter die Gelehrte von Adel gezehlet, und artium liberalium Magister genennet wird. Seine Consecration geschahe nach dem Tode seines Vorgängers vom Ertz-Bischoff zu Magdeburg, in Beyseyn Churfürst **Friedrichs** und Hertzog **Hansens** zu Sachsen, und in Versammlung vieler andern hohen Standes-Personen, zu Zeitz mit grossen Solennitäten. Einige Scribenten sagen, daß er schön von Person, weiß von Haaren, und starck vom Leibe gewesen, welches ihm das Votum Castitatis anfangs schwer gemacht. **Paul Lange** in Chron. Citizensi schreibet von ihm, daß, ob er wohl Anfangs die geistlichen Sachen nicht sonderlich in Acht genommen, er dennoch hernach fleißige Visitationen angestellet, und fast alle Klöster seines Bißthums

thums reformiret, daher ihn auch Spangenberg an angeführter Stelle einen ernstlichen Reformator nennet. Bey seiner löblich geführten Wirthschafft hat er zugleich den Ruhm eines gütigen und freygebigen Regentens, und insonderheit, daß er den gemeinen Mann mit Schatzungen und Auflagen niemals beschweret, ob er wohl die Geistlichkeit zu zweyen malen steuren lassen, welches letztere ihm von dem Münche zu Bosau, dem angeführten Paul Langen, übel gedeutet wird. Auf Vermehrung der Bischöflichen Tafel-Güter ist er sehr bedacht gewesen, die Bischöfliche Residentz zu Zeitz hat er mit vielen neuen Gebäuden vermehret, das Schloß Haynsburg repariret, Mühlen angebauet, und übrigens vieles von seinen eigenen Mitteln angewendet, massen er im Bergwerck zu St Anneberg und Schneeberg grosses Glück gehabt, und daher, wie Albin von ihm schreibet, des Geldes wenig geschonet, dessen er auch niemals Mangel gehabt. Im Jahr 1512 hat er Bischoff Philippen zu Freysingen, Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzog in Bayern, zum Coadjutor erlanget, welcher ihm auch im Stifft nachgefolget ist. Bey seinem 1516 erfolgten Absterben hinterließ er dem Stifft am baaren Gelde 8000 Goldgülden, dessen sich keiner seiner Vorfahren rühmen können. Sein Tod ist, wie Paul Lange meldet, von dem Volcke ungemein bedauret worden.

Schönberg, (Martin Magera) hat geschrieben: De Advocatura armata, seu clientelari patronorum jure & potestate, clientumque officio & obligatione, Franckf. 1625 in fol. wieder aufgelegt ebendaselbst 1719 mit einer Vorrede Burcard Gotthelf Struvens, de Advocatia Majestatica adjecto discursu Histor. Polit. de Advocatis Scholasticis. Struvii Bibl. Juris. p. 489.

Schönberg, (Nicolaus von) bisweilen von Alemann oder de *Alemannia*, Ertzbischoff zu Capua und Cardinal, war aus dem Meißnischen Geschlecht, und zwar aus der Linie Roth-Schönberg, entsprossen, und ein Sohn Dietrichs von Schönberg, auf Roth-Schönberg, Churfächsischen Raths und Hofmarschalls, gebohren 1472 den 23 August. Weil in der Gegend vorgedachten Schlosses und um die Elbe herum vor Zeiten die alten Völcker Suevi sollen gewohnet haben, hat er sich *Suevum misnensem* zu nennen pflegen: welche Benennung Anlaß gegeben, daß Sforzia Pallavicin in Hist. Concilii Trident. Lib. III. c. 17. §. 4. und aus demselben D. Eggs in Purpura docta ihn vor einen gebohrnen Schwaben halten. Der Jesuit Maimburg nennet ihn in seiner Frantzösischen Historie vom Lutheranismo, einen Grafen von Schönberg, deren Vor-Eltern zwischen Weissenfels und Naumburg sollen gewohnet haben, welchen Irrthum aber der berühmte Veit Ludewig von Seckendorff in Commentar. Apologet. de Lutheranismo sattsam widerleget hat. Nachdem er in seiner Jugend aus Devotion eine Reise nach Rom gethan, und darauf zu Pisa, woselbst er eine zeitlang der Rechtsgelehrsamkeit obgelegen, den Hieron. Savonarola 1495 predigen hören, entschloß er sich, desselben Führung sich gantz und gar zu überlassen, und wurde sodann 1497 zu Florentz in dem Kloster St. Marcus in den Dominicaner-Orden aufgenommen. Als er daselbst sowol in Philosophischen als Theologischen in kurtzer Zeit sehr zugenommen, und hernach die Würde eines Doctors der Gottesgelahrheit erlangt, ward er 1506 Prior des gedachten Klosters, und bald darauf Provincial seines Ordens zu Jerusalem, auf welche Ehrenstellen 1508 die Würde eines General-Procurators am Römischen Hofe erfolgete. Bey den Päbsten Julius II und Leo X hat er in grossem Ansehen gestanden, welcher letztere ihm 1520 die Ertzbischöfliche Würde zu Capua ertheilte, nachdem er sich, wie D. Eggs schreibet, durch Widersetzung der Reformation Luthers in Deutschland um den Päbstlichen Stuhl verdient gemacht hatte. Nachgehends hat er das Amt eines Apostolischen Gesandtens in Spanien, Ungarn &c. mit grossem Ruhm verwaltet. Bey dem Pabst Clemens VII ist er in Glück und Unglück dessen getreuester und vertrautester Minister gewesen, von welchem er auch an den König Franciscus I in Franckreich, um den Frieden mit dem Kayser zu befördern, geschickt worden, bey welcher Gesandtschaft er das Unglück hatte, daß auf Anstiften seiner Misgönner ihn der König zu Avignon gefänglich anhalten, aber endlich, nachdem er seine Unschuld dargethan, wieder befreyen, und darauf nach Cambray zu dem Friedensschluß einladen ließ, allwo er durch seine Geschicklichkeit und Staatsklugheit 1529 den längst gewünschten Frieden zwischen dem Kayser und gedachten König in Franckreich zuwege gebracht, ungeachtet anfangs die Tractaten sich schwer angelassen, auch die Regentin von Franckreich davon ziehen wollen. Nach seiner Rückkunft nach Rom setzte er sich bey Hohen und Niedrigen in solche Hochachtung, daß, ungeachtet er noch nicht Cardinal war, es wenig gefehlet, er wäre nach dem Tode des Clemens zum Pabst erwählet worden, dergleichen auch vor der Erwählung Pabsts Hadrians VI geschehen. Als Pabst Paul III auf den Stuhl gekommen, hat er ihn alsobald 1535 zur Cardinals-Würde erhoben, und dahin gesehen, wie vermittelst seiner die Gemüther in Deutschland wieder gewonnen werden mögten. Er starb 1537 den 9 Septembr. im 65 Jahre seines Alters. Weil er eine besondere Liebe zur Stadt Florentz getragen, hat er alle daselbst befindliche Kirchen mit Stiftungen versehen, insonderheit aber das Hospital, beygenannt der Unschuldigen, daselbst sehr bereichert, massen er nicht nur alle seine Meublen und was er am Gelde gehabt, selbigem vermacht, sondern auch eine gewisse Abtey, die er als eine Commende durch Päbstliche Erlaubniß inne gehabt, mit selbigem auf ewig vereiniget. Der Kirchen zu Capua hat er auch unterschiedene Zierrathen von seinem Vermögen verschaffet, wie davon Capicius Lib. II. Hist. Neapolit. berichtet, dabey aber den Irrthum heget, als wenn dieser Nicolaus von Schönberg vom Pabst Clemens VII die Ertzbischöfliche Würde von Capua erlanget, da doch solches von Leo X besagter massen geschehen. Seine Orationes de admiranda Christi pugna cum diabolo in deserto, die er in Gegenwart Pabsts Julius II und sämtlicher Cardinäle gehalten, hat sein Vetter Johann von Schleinitz,

dama-

damaliger Domherr und nachgehends Bischoff zu Meissen, 1511 zum Druck befördert, sie sind auch 1684 in 4. zu Leipzig durch Vorsorge D. Adam Rechenbergs von neuem gedruckt worden. In deren Aufschrifft heisset er Nicolaus von Alemann oder de Alemannia, weil ihn die Italiäner gemeiniglich also zu benennen pflegten, ehe er zu höhern Würden gelanget. Seine viele Briefe, unter welchen vornehmlich der an den Cardinal Caraccioli (darinnen er sehr weitläuftig den gewaltsamen Tod des Thomas Morus beschreibet) lesenswürdig, sind in vol. delle lettere di Principi hin und wieder anzutreffen. Seine sermones sacri de tempore, als de sanctis, de festis B. M. V. &c. mögen nicht zum Druck befördert worden seyn. Sonst hat man von ihm: Consilium delectorum Cardinalium & aliorum Prælatorum de emendanda Ecclesia, ingleichen: Acta Legationis suæ ad Franciscum I Galliæ Regem & ad Carolum V Imperatorem. Felix Contelorius in elencho Cardinal. Ughelli in addit. ad Ciaccon. Spondanus in annal. eccl. Eggs purpura docta. Ecchard bibl. scr. ordin. Præd. T. II. p. 103.

Schönberg, (Nicolaus von) auf Ober-Schöna ꝛc. ꝛc. Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Rath, Ober- und Creyß-Steuer-Einnehmer, auch der Aemter Wolcken- und Lauterstein Hauptmann, ein Sohn Nicolaus von Schönberg auf Wingendorff und Hänichen, und Annen, gebohrner von Schönfeld aus dem Hause Krienberg, wurde im Jahr 1603 den 3 Jenner vor Mittage um 10 Uhr auf dem Hause Wingendorff gebohren. Er wurde von zarter Kindheit an dahin angehalten, sich vornehmlich im Christenthum wohl zu gründen. Weil er sich der ungemeinen Vorsorge sowohl seines Herrn Vaters als auch der Frau Mutter nachdrücklich zu erfreuen hatte, so muste ihm dieser letztern Tod um desto empfindlicher fallen, da er vor ihn zu früh, nehmlich im 8 Jahr seines Alters, den 9 Novemb. 1610 nach einer anfälligen Kranckheit erfolgte. Damit nun nicht etwa diese Kranckheit weiter greiffen möchte, so that sein Herr Vater ihn nebst andern seiner Geschwister in das Städtlein Hänichen, auf eine kurtze Zeit, bald hernach aber 1611 nebst einem Privat-Præceptor, Johann Ulrichen, nachmahligen in die 42 Jahr gewesenen Predigern zu Schletta, in die damals berühmte Stadt-Schule nach Mitweyda zu Erlernung der Lateinischen Sprache und anderer Wissenschafften, in welchen er auch daselbst unter dem damahligen Rector M. Matthäus Fliehern, auch Johann Haußmann, Con-Rectorn, nachmahligen dritten Collegen zu Freyberg, endlich aber Rectorn zu Dreßden, einen guten Grund legte. Als auch sein Vater ihm allzufrühzeitig, nehmlich 1612, starb, sich auch im folgenden Jahr ein grosses Sterben zu Mittweyda ereignete, so wurde er von seines Vaters Brüdern, Hanns Georgen und Haubolden von Schönberg, von dar abgefordert, und nebst seinem Bruder Jonas von Schönberg in die Schule nach Freyberg unter die Information M. Schellenbergers, damahligen Rectors, gethan, allwo er bis gegen den Ausgang des 1615 Jahres blieb, und unterdessen seine Studien fleißig in Acht nahm. Nachdem er aber ferner keine Lust zum Studieren bezeigte, sondern sich lieber in der Welt umsehen wolte, so wurde er 1616 an den damals wohlbestellten Hof Herrn Eberhards Freyherrn von Rappenstein, auf Rappersweiler, Honach und Gerickersee verschrieben, da er denn diesem seinem Herrn in das 4 Jahr als ein Page treulich aufgewartet, auch als er von selbigem 1620 den Degen erlanget, und wehrhafft erkläret worden, sich dennoch bis in das zweyte Jahr bey ihm in Auswartung als ein Hof-Juncker aufgehalten. Nunmehr wolte er sich auch im Kriegs-Wesen versuchen, danckte deswegen 1622 bey seinem Herrn mit dessen Willen ab, und begab sich zu dem Graf Ludewig von Fürstenberg, Obristen über ein Kayserliches Curaßirer-Regiment, welcher damals zu Pfannenmitz bey Cölln am Rhein lag, und suchte bey demselben sein Glück zu machen. Da nun im Jahr 1623 das Treffen bey Stadtelohn zwischen der Kayserlichen Armee und Hertzog Christian von Braunschweig vorgieng, auch in selbigem der Cornet von der Leib-Compagnie des gedachten Grafens von Fürstenberg blieb, der von Schönberg aber mit einer Kugel auf den Kopff gestreiffet, und ihm ziemlich viel Pulver in das lincke Auge und Backen geschossen wurde, und davon er das Wahrzeichen bis an sein Ende behalten; so wurde ihm seines tapffern Verhaltens wegen die verledigte Cornetstelle anvertrauet, und er alsobald der Compagnie vorgestellet. Kurtz hernach fiel er in ein hitziges Fieber, da er eine sehr harte und verzweiffelte Niederlage auszustehen hatte. Hierauf geschahe es, daß, da der Graf von Fürstenberg abgedancket und der Obriste Cortenbach das Regiment bekommen hatte, auch bey Königs-Lutter, währender Belagerung des Schlosses Callenberg, abermahl ein Treffen vorgegangen, in welchem er sich ebenfalls getreulich erzeiget, ihm dieses u. andern seines Wohlverhaltens halber höhere Kriegs-Bestallung vorstund. Denn als das Regiment in das Land Hessen und Fürstenthum Braunschweig in die Winter-Quartiere verleget, mehr Völcker hierzu geworben, nachmals in 2 Regimenter vertheilet, und dem Regiment, darunter er stehen blieb, Adolph Philipp von Cronenburg, zum Obristen vorgestellet worden, so commandirte er die Compagnie zwey Monat allein, und war ihm auch dieselbe bereits gäntzlich versprochen. Allein, da seines Vaters Bruder, Hanns George von Schönberg, mit Tode abgieng, und sein Gut Wingendorff und Hänichen auf ihn und seine Brüder verfallet hatte, so danckte er im Herbst des 1625 Jahres ab, und unternahm im December selbigen Jahres mit seinen Brüdern die Theilung derer Väter- und Vetterlichen Güther, da ihme denn durch das Looß das Guth Ober-Schönau zufiel. Ob er nun wohl seinem Väterlichen Guth als ein fleißiger und verständiger Haus-Wirth vorstund, auch den Göttlichen Seegen dabey verspührete, so muste er doch nachmals bey den Kriegs-Unruhen viel Unglück erfahren. Denn da sein Guth nicht weit von Freyberg lag, so wurde bey unterschiedenen Belagerungen dieser Stadt auch dieses nicht allein gäntzlich verderbet, sondern ihm auch alles Getraid, Vieh und

anderer

anderer Vorrath weggenommen, sonderlich 1632 sowohl das Wohn-Hauß als Vorwercks-Gebäude in die Asche geleget. Bey dem allen aber erwies er sich geduldig und in seinem Beruf unverzagt, besorgte das Seine, wenn nur eine Unruhe vorbey, mit wunderbahren Fleiß und öfterer Lebens-Gefahr, erhob so viel möglich auch bey den grösten Kriegs- und Sterbens-Läufften die Vorwercks-Gebäude, und führte endlich bey wiederhergestelltem Frieden auch das Wohn-Hauß wieder bequemlich und wohl auf. Im Jahr 1636 wurde er von Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen zum Creiß-Steuer-Einnehmer des Meißnischen und Ertz-Gebürgischen Creises, nachmahls 1651 zu Dero Rath, Ober-Steuer-Einnehmer, und Amts-Hauptmann zu Wolcken- und Lauterstein bestellet, welchen Aemtern er mit aller Treue und Sorgfalt vorgestanden. Als hierauf Churfürstl. Durchl. ihm 1644 das wichtige Kriegs-Commissariat-Amt im Ertz-Gebürgischen Creise, wobey er bis 1650 verblieben, aufgetragen, so ist nicht zu beschreiben, mit was für Gefahr er die öffters mit anfälligen Kranckheiten behafftete, und sonst übel disciplinirte durchmarchirende Armeen führen und verpflegen müssen. Die Arbeit dabey war nicht geringer, da er die Generalität bedienen, die Armeen verpflegen, das Bedürffniß nach Billigkeit und jeden Orts Zustand eintheilen, ausgeben, des armen Landmanns Klagen der Generalität vortragen, und also Tag u. Nacht bemühet seyn muste. Darbey hatte er auch noch die Churfürstlichen und die Königlich-Schwedischen Völcker, so viel in diesem Creiß lagen, zu verpflegen, wobey eines Theils des Landes Unvermögenheit, andern Theils derer Soldaten Bedürffniß ihn offt zwischen die Unmöglichkeit gesetzet: gleichwohl hat er, so viel nur möglich, allenthalben Glimpf und Billigkeit erhalten, auch über sein geführtes Commissariat höchstgedachter Churfürstlichen Durchl. beständige Rechnung zu Dero gnädigsten Gefallen abgeleget. Da ferner nach erlangtem Frieden Dieselben sich aus den Kriegs-Waffen zu begeben, und theils Dero Völcker abdancken zu lassen entschlossen, so wurde solches nebst dem ehemahligen Obristen zu Roß und Fuß, und Hauptmann der Aemter Zwicka, Werda und Stollberg, Carl Posen, auch dem von Schönberg anbefohlen, worinnen er sich ebenfalls eifrig erwies. Zu geschweigen, was er in Berg-Deliberationen, Commißionen, und Begleitungen Chur- und Fürstlicher Personen vor unterthänigste Dienste gethan hat. Im Jahr 1636 den 13 Novemb. vermählte er sich mit Lucretien, ebenfalls gebohrnen von Schönberg auf dem Hause Ober-Schöna, mit welcher er 3 Töchter und einen Sohn gezeuget, davon die Töchter alle drey in ihrer zarten Kindheit, der Sohn aber, als er sich schon in Leipzig auf der Universität befand, gegen das Ende des 1656 Jahres verstorben. Als dieser sein Sohn, dessen Tod ihm höchst-schmertzlich fiel, todt war, so hielt er sich meistentheils in Freyberg auf, wiewohl er auch dabey seine Haußhaltung auf dem Lande nicht versäumte. Seit dem Jahre 1654, da ihn zu Dresden ein harter Schlag-Fluß befallen, hat er sich bis an seinen Tod beständig unpäßlich befunden. Dieser aber erfolgte zu Freyberg 1659 den 14 Sept. Nachmittag um drey Uhr, nachdem er auf der Welt 56 Jahr, 8 Monate und 11 Tage, und besonders im Ehe-Stande 24 Jahr weniger 9 Wochen und 2 Tage gelebet hatte.

Schönberg, (Theophilus von) Ritter des Heiligen Grabes, stammte aus dem adelichen Geschlechte in Pohlen her, welches von denen von Schönberg in Meissen abgestammet, gleichwie es mit denenselben einerley Wappen, nehmlich einen Löwen, führet. Dieser Theophilus hatte sich in seiner Jugend durch seine weite Reisen in fremde Länder, und Wissenschafft vieler Sprachen bekannt gemacht. In dem gelobten Lande war er Ritter des Heil. Grabes worden. Anfangs diente er dem Könige in Persien im Kriege, nachgehends aber nahm er Pohlnische Dienste an, und ward endlich König Sigsmunds III General, in welcher Function er die berühmte Festung Caminiec-Podolski erbauet und zu Stande gebracht, und nachgehends die Stadt Smolensko nach einer harten und langwierigen Belagerung durch unterminiren erobert. Im Jahr 1638 ward er als Gesandter an den König in Persien geschickt, hatte aber das Unglück, daß er auf der Rückreise den Tartarischen Boniacken in die Hände fiel, welche ihn mit allen seinen Leuten, bis auf drey Diener, die sich versteckt hatten, ermordeten, wie solches umständlich beym Oleario zu lesen. Er hinterließ 2 Söhne, davon der ältere, Hyacinthus, zu Königs Uladislai IV Zeiten ein berühmter General, der jüngere aber Königl. Pohlnischer Cammerherr gewesen. Olearii Pers. Reiseb. p. 727. Okolski Orb. Pol. T. II. p. 104.

Schönberg, (Klein-) siehe oben vor dem Geschlechts-Artickel: Schönberg.

Schönberg, (Neu-) Schloß und Kloster in Böhmen, siehe Neu-Schönberg, im XXIV Bande, p. 310.

Schönberg, (Ober-, Nieder-, Mittel- und Klein-Neu-) Dörffer, siehe oben vor dem Geschlechts-Artickel: Schönberg.

Schönberger, (George) siehe Schonberger.

Schönberger (Hanß) war anfänglich Buchdrucker zu Augspurg, nachgehends zu Zwickau, woselbsthin er im Jahr 1523 gekommen, und der erste Buchdrucker daselbst gewesen. Von seinen gedruckten Schrifften ist eine deutsche Bibel bekannt, so 1490 seine Presse verlassen. Buchdrucker-Kunst II Th. p. 5. III Th. p. 394.

Schönberger, (Huldaricus) siehe Schönberger (Ulrich).

Schönberger, (Ulrich) ein von Kindheit blinder und dabey ungemein gelehrter Mann. Er war gebohren den 1 Decembr. 1601 zu Weyda in der Ober-Pfaltz, und hatte einen Schneider daselbst zum Vater. Des Gesichts an seinen beyden Augen beraubten ihn, da er nur drittehalb Jahr alt war, die Kinder-Pocken; dannenhero man ihn bis in das 11 Jahr, als einen, der etwas zu begreiffen untüchtig, zu Hause behielt; da man ihn aber endlich in die Schule schickte, that er fast es allen andern zuvor. Im Jahr 1619 begab

er sich auf das Gymnasium zu Sultzbach in der Ober-Pfaltz, und 1620 auf die Universität zu Tübingen, 1623 aber auf die zu Leipzig, allwo er 1624 Baccalaureus und das folgende Jahr Magister der Philosophie ward. Hernach disputirte er daselbst pro loco, und hielt etliche Jahr den Studirenden philosophische Collegia, wobey er noch zu verschiedenen mahlen disputirte, als

1) de natura s. definitione, caulis & affectionibus mundi, 1624.
2) Περὶ Τῆς γενέσεως συλλογιςικῆς, 1725.
3) De Meteoris aqueis, 1627.
4) De actu & potentia, 1630.

Darauf gieng er nach Coppenhagen, und nach einem kurtzen Aufenthalt daselbst, in Holstein, allwo er bey einem von Adel, Otto Blumen, wie auch bey einem Prediger, Willichius Petræus, 9 Jahr einen Lehrmeister abgab. Eben dergleichen that er nachgehends 5 Jahr bey Bürgers-Kindern zu Hamburg. Im Jahr 1645 zog er nach Königsberg, und nachdem er daselbst mit grossem Beyfall den Studenten mancherley Collegia gehalten, starb er den 22 April 1648, nach andern den 1 May 1649, an einem hitzigen Fieber. Es wird von ihm gemeldet, er habe die lateinische, griechische, hebräische, chaldäische, arabische, syrische und frantzösische Sprachen so vollkommen verstanden, daß er sie reden und andere darinnen unterrichten können; insonderheit sey er der griechischen sehr mächtig, und in den gelehrten Schrifftstellern, so darinnen geschrieben, dermassen bekannt gewesen, daß er mit leichter Mühe ansehnliche Stellen daraus hergesagt; in der Philosophie, vornehmlich aber in der Metaphysic und Physic, ingleichen in den mathematischen Wissenschafften, absonderlich aber in der Arithmetic und in der Optic, habe er einen gantz ausserordentlichen Fortgang erlangt; in der Music und in der Mechanic habe er vor einen eben so guten Practicum als Theoreticum paßiret, immassen er componirt, künstlich auf Orgeln und Instrumenten gespielt, auch mit eigner Hand unterschiedene schöne musicalische Instrumente verfertiget; in der Büchsenmeisterey sey er mehr erfahren gewesen als viel sehende, so sich die Zeit ihres Lebens darauf gelegt. In Summa, seine Fähigkeit ist so unglaublich gewesen, daß ihn viele, wiewohl mit Unrecht, in dem Verdacht verbotener Künste gehabt. Unter sein Bildniß hat man folgendes Distichon gesetzt:

Schœnbergerus hic est, qui lumine captus utroque
Argos Philosophus pectore mille tulit.

Hartknochs Preuß. Kirchen-Historie. Witte Mem. theol.

Schönböringen, ein in der Schönburgischen Herrschafft Glaucha im Ertz-Gebürgischen Creyse liegendes Dorf. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 94. in den Beyl.

Schönbörner, (George) Herr von und zu Schönborn und Ziesendorf, ein berühmter Rechtsgelehrter, war zu Hartmannsdorf im Freystädtischen 1579 den 29 Jenner gebohren, und studirte zu Franckfurt an der Oder, Leipzig, Heimstädt, Jena, Marpurg, Altorf und Heidelberg, worauf er 1608 zu Basel die Doctor-Würde annahm, und sodann Tübingen und Straßburg besahe. Im Jahr 1609 erklärte ihn Johann George, Graf von Hohenzollern, zu seinem Hof-Cantzler, folgends ward er Cantzler bey dem Grafen von Schaffgorsch und Syndicus zu Glogau, wie auch Königl. Fiscal in Schlesien und Lausitz. Im Jahr 1629 ernennte ihn der Kayser zu seinem würcklichen Rath, erhob ihn nebst den Seinigen in den Ritterstand, und machte ihn zu einem Gliede der Land-Stände im Glogauischen Fürstenthum. Im Jahr 1633 ward er auch zum Kayserlichen Pfaltz-Grafen (Comite Palatino Cæsareo) erkläret, und starb endlich 1637 den 23 December. Man hat von ihm

1. Libros 7 politicorum, Lübeck 1627 in 8, Leipz. 1629 in 8, Amsterd. 1660 in 12.
2. Analysin pandectarum;
3. Tractatum de venatione;
4. Statuta civitatis Saganensis;
5. Commentationem de jure Silesiæ feudali.

Im Manuscript befindet sich noch ein schönes Werck, welches den Titul führet: Libera Viadri in oceanum navigatio oder de jure stapulæ Vratislaviensium. Es ist Ferdinanden II zugeschrieben, und am Ende sind 15 zur Bestärckung dienliche Diplomata und Privilegia beygefüget. Von seinen Nachkommen siehe den Artickel Schönborn, Geschlecht in Schlesien. Sinapii Schles. Curios. t. 2. p. 977.

Schönbörner, (Samuel) von diesem hat man im Druck: Manuale medicum, Dantzig 1637 in 12. Straßburg 1657 und 1681 in 12.

Schönborn, ein Städtlein ohne Mauern in Schlesien, im Landshutischen Weichbilde, hart an den Böhmischen Grentzen, dem Abt zu Grissau gehörig.

Schönborn, ein Dorf in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz; gehöret unter das Stifft Dobrilugk. Wabsts Churfürst. Sachs. Beyl. p. 134.

Schönborn, ein im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen Creyse, in der Standes-Herrschafft Moßka gelegenes Dorf. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 124. in den Beyl.

Schönborn, ein Dorf, eine Stunde von Neustadt an der Orl im Osterlande.

Schönborn, ein Dorf im Chur-Sächsischen Amte Stolpen, dem Rath zu Bischoffswerda gehörig.

Schönborn, ein Dorf in Nieder-Schlesien, unweit Schweidnitz.

Schönborn, ein Chur-Sächsisch Dorf, anderthalbe Stunde von Radeberg in Meissen.

Schönborn, ein Dorf bey der Stadt Rumburg in Böhmen.

Schönborn, ein Chur-Sächsisch Dorf im Amte Grossen-Hayn in Meissen.

Schönborn, ein Schrifftsäßiges Guth im Ertzgebürgischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Augustusburg gehörig. Wabsts Churfürstenth Sachs p. 97 in den Beyl.

Schönborn, ein uraltes adeliches, nunmehro Reichs-Gräfliches Geschlecht, welches von undenckbahren Jahren her unter der freyen Reichs-Ritterschafft im Westerwalde seinen Platz gehabt, und gegenwärtig folgende Güter besitzet: Die Herrschafften Geubach, Reigelsperg, Grobruch, Martinstein, Weiler und Heusenstamm, welche von Würtzburg zur Lehn erlanget worden; die Herrschafft Arnsfeld, Waldenstein, Dornegg und die Grafschafft Wiesenheit in Francken, welche den ausgestorbenen Grafen von Dernbach zugehöret haben. Die Herrschafft Pommersheld, wo ein vortrefflicher Pallast. Die Herrschafften Göllersdorff, Mühlberg und Aspersdorff, welche nach Abgang der Gräflichen Puchheimischen Familie 1718 an dieses Haus kommen. Die Herrschafft Sarzin und Sarduck in Ungarn, welche der Kayser 1728 dem Reichs-Vice-Cantzler geschenckt. Eucharius von Schönborn, Ritter, lebte um das Jahr 1180, und Johann von Schönborn wurde 1208 Domherr zu Mayntz; jener hinterließ Eucharius II, einen Vater Philipps, der 1241 am Leben gewesen. Dieses Philipps Sohn, Conrad, hatte 2 Söhne, von denen Eberhard 1310 Domherr zu Trier war, Gerhard aber durch seinen Sohn, Philippen, ein Großvater Gilberts wurde. Derselbe florirte 1380, und zeugte mit Lisa von Westheim 2 Söhne, und 2 Töchter, von den Töchtern ward die älteste, Anna, vermählt an Jacoben von Carben, die jüngste, Plena, aber an Gosberten von Inntraut; von den Söhnen aber ist Philipp als Domherr zu Mayntz gestorben, und Gerhard, der 1419 vorkömmt, hat mit einer von Merenberg seinen Stamm fortgepflantzet. Sein Sohn, Gerhard der ältere, der um das Jahr 1455 gelebet, wurde durch Hedwigen von Heyer ein Vater Gerhards des jüngern, welcher mit Rödelien von Reiffenberg Johann zeugte. Dieser war 1497 zu Freyenfelß, 1512 aber zu Weilburg Amtmann, und hatte Anne Weyerin von Nickenich zur Ehe. Dieselbe gebahr ihm 1) Johannen, welcher mit seiner Gemahlin, Agnes von Obentraut, eine Tochter, Catharina, gezeuget, 2) Georgen, von dem hernach. 3) Annen, welche eine Gemahlin Philipp Roths worden, 4) Philippen, welcher mit einer von Schwalbach, Ludwigen, und Magdalenen, gezeuget, jener ist ohne Erben mit Tode abgegangen, diese aber an Manfredum Flach von Schwargburg vermählet worden. Vorerwehnter George lebte ums Jahr 1549 und vermählte sich mit Margarethen von Muderbach und zeugte mit derselben 3 Söhne und 1 Tochter. Die Tochter, Eva, ward vermählet an Georgen von Dhern. Der mittlere Sohn, George, war ein Maltheser-Ritter; der jüngste, Valentin, vermählte sich mit Annen von Stein, und erhielt von derselben einen Sohn und eine Tochter, die Tochter, Margaretha, bekam zum Gemahl Georgen von Dorfelden; der Sohn, George, zeugte mit seiner Gemahlin, Ursula Philippa von Leyen, zwey Töchter, davon die älteste, Philippa Margaretha, an Jodocum Wilhelm von Jarheim; die jüngste, Anna Catharina, aber an einen von Grünenstein vermählet worden. Der älteste Sohn, Philipp, aber hat das Geschlecht weiter fortgeführet; er florirte 1578 und vermählte sich an Annen Donnerin von Lorheimb, von welcher er bey seinem 1600 erfolgtem Tode hinterließ Johannen, Domherrn zu Mayntz und Würtzburg, Georgen und Johannen Andream, welcher letztere ohne Erben verstorben, jener aber lebte noch 1625 als Ober-Amtmann zu Amöneburg, und hat mit seiner Gemahlin, Maria Barbara von der Leyen, 2 Söhne und eine Tochter gezeuget, welche letztere eine Gemahlin George Anton Walpots worden; die beyden Söhne aber waren Johann Philipp und Philipp Erwin.

I. Johann Philipp von Schönborn war 1605 den 6 August gebohren, und that in seiner Jugend unter dem Kayserl. General Melchior Hatzfelden Kriegsdienste. Im Jahr 1621 wurde er zu Würtzburg, und 1625 zu Mayntz Domherr, 1642 Bischoff zu Würtzburg, 1647 Ertzbischoff zu Mayntz, und 1663 Bischoff zu Worms, worauf er 1673 den 12 Febr. das Zeitliche gesegnete, da er denn auf seinem Todbette diese Worte von sich hören ließ: „GOtt, in dessen Angesicht ich bin, „weiß, daß ichs allezeit treu und redlich mit Ihro „Majestät dem Kayser und dem Römischen Reiche gemeynet habe.„ Massen er sich auch in allen Affairen so emsig erwiesen, daß man damahls den Mayntzischen Hof nur Aulam laboriosam genennet hat. Er konte es nicht vertragen, wenn ihm grosses Lob beygeleget ward, sondern gab zur Antwort: was soll ich, ein armer Westerwälder Edelmann, vermögen zu verrichten? Ist was guts gethan worden, so hat es GOtt gethan, und ich bin nur ein geringes Werckzeug gewesen. Er hatte 1658 die Ehre, den Kayser Leopold in Franckfurth zu crönen. Das Schloß Reigelsperg, welches, nebst der dazu gehörigen Herrschaft, 1521 dem Stiffte Würtzburg heimgefallen, hat er seinem Bruder, Philipp Erwin, und dessen männlichen Nachkommen zu Lehn gereichet, ihnen auch Freyheit gegeben, sich des Tituls Freyherrn von Reigelsperg zu bedienen, die Herrschaft selbst aber nebst den daraus zu hebenden Nutzungen dem besagten Stift vorbehalten, welches alles dem Kayser nicht mißfallen, gestalt er 1671 den 27 September der Reichs-Versammlung zu Regenspurg und dem Directorio des Fränckischen Creyses zu wissen gethan, daß man die von Schönborn vor unmittelbare Reichs-Glieder halten, und ihnen auf den Reichs- und Creyß-Tägen Sitz und Stimme geben solte.

II. Philipp Erwin von Schönborn, Herr zu Reigelsperg, Churmayntzischer Geheimer Rath, des Ertzstiffts Mayntz Erbschencke, und Ober-Amtmann zu Steinheim, wurde 1663 von dem Kayser Leopold in den Freyherrenstand erhoben, und starb 1668 den 4 November, nachdem er mit seiner Gemahlin, Marie Ursuln, des Freyherrn Heinrichs Greiffenklau von Vollrath Tochter, die ihm 1635 beygelegt, und 1682 den 28 August durch den Tod abgefordert worden, 8 Söhne,

ne, und 9 Töchter gezeuget. Dieselbe waren: 1) Franciscus George, welcher 1639 den 6 Jenner gebohren, und als Domherr zu Maynz und Würtzburg, wie auch Probst zu St. Bartholomä in Franckfurt, 1674 den 16 Julius gestorben. 2) Johann Philipp, ein Maltheser-Ritter, Commandeur der Baley Würtzburg, Kayserl. General-Feldmarschall-Lieutenant, Churmayntzischer Geheimer Rath und Statthalter zu Maynz, welcher 1642 gebohren, von dem Kayser 1701 den 5 August in den Grafenstand erhoben, und 1703 den 1 April durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden. 3) Melchior Friedrich, von dem hernach. 4) Ein Sohn, der 1645 gebohren, und sogleich verblichen. 5) Philipp Erwin, der 1651 den 28 Mertz gebohren, und sein Leben nicht hoch gebracht. 6) Johann Ludewig, der 1653 den 10 December gebohren. 7) Johann Erwin, Kayserl. Reichs-Hofrath und Cämmerer, Churmayntzischer Ober-Hofmarschall, Ober-Jägermeister und Pfleger zu Steinheim, welcher 1654 den 13 Julius gebohren, 1701 den 5 August die Gräfliche Würde erhalten, und 1705 den 28 Nov. gestorben, nachdem er mit seinen 2 Gemahlinnen, Marie Annen, einer Tochter Johann Lotharius Waldbott von Bassenheim, und Marie Annen, einer Tochter Franciscus Emerichs Waldbott von Bassenheim, davon er sich die erste 1675 und die andere 1702 beygeleget, keine Kinder gezeuget. 8) Lotharius Franciscus, welcher 1655 den 23 September (4 Octobr. st. n.) gebohren, 1674 Domherr zu Maynz, auch Canonicus zu Würtzburg und Scholasticus zu Bamberg, nachgehends 1693 Bischoff daselbst, 1694 Coadjutor, auch 1695 Ertzbischoff zu Maynz worden, und 1729 den 30 Jenner mit Tode abgegangen. 9) Marie Ursul, die 1636 den 27 Sept. gebohren, 1654 mit Friedrich Wambold von Umstadt vermählet, und 1677 den 25 Mertz durch den Tod weggenommen worden. 10) Anne Margarethe, gebohren 1637 den 10 November, ward 1654 an Wolffgang Theodoricus, Freyherrn von Metternich in Burscheid, vermählet, und hat 1668 ihr Leben beschlossen. 11) Clara Elisabeth, so 1640 den 27 April gebohren, und ihr Leben nicht hoch gebracht. 12) Eve Catharine, die 1641 den 11 Nov. gebohren, sich in das Kloster St. Marienberg begeben, und 1689 im Junius das Zeitliche gesegnet. 13) Anne Philippine, die 1646 den 17 Mertz gebohren, und nicht lange gelebet. 14) Marie Clare, die 1647 den 26 September gebohren, und sich mit Friedrich Theodoricus, Cämmerern von Worms, Freyherrn von Dalberg, vermählet, aber 1712 in den Wittwenstand versetzet worden, und endlich 1716 ihrem Gemahl nachgefolget. 15) Anne Barbar, die 1648 den 18 December gebohren, 1668 mit Ludewig Gustaven, Grafen von Hohenloe in Schillingsfürst, vermählet, und 1697 ihres Gemahls durch den Tod beraubet worden, worauf sie 1721 den 6 Mertz verschieden. 16) Eve Rosine, so 1650 den 16 April gebohren, 1699 den 24 Nov. Wolffgang Theodoricus, Truchseß in Wetzhausen, beygeleat worden, und 1715 den 25 Jenner zu Cölln gestorben. 17) Catharine Elisabeth, die 1652 den 1 May gebohren, und 1707 als eine Wittwe Heinrichs, Grafens von Hatzfeld und Gleichen, mit Tode abgegangen. Obgedachter Melchior Friedrich, des Heil. R. Reichs Graf von Schönborn, Puechheim und Wolfsthal, ꝛc. Philipp Erwins, Freyherrns von Schönborn, dritter Sohn, der 1644 den 16 Mertz gebohren, war Kayserlicher und Churmayntzischer Geheimer Rath, wohnte 1697 als Churmayntzischer Gevollmächtigter dem Ryswickischen Frieden bey, wurde 1701 den 5 August nebst seiner gantzen Familie, von dem Kayser Leopold in den Reichs-Grafenstand erhoben, und 1713 den 24 Nov. bey der löblichen Landschafft in Ober-Oesterreich eingezeichnet, nachdem ihm Franciscus Anton, letzter Graf von Puechheim, der 1718 als Bischoff zu Neustadt in Oesterreich verstorben, 1711 seinen Nahmen und Wapen, benebst dem Erb-Truchsessenamte in Ober- und Unter-Oesterreich überlassen. Sein Tod erfolgte 1717 den 9 May zu Franckfurt am Mayn. Er hatte sich 1668 mit Marie Sophien, einer Tochter Johann Christians, Freyherrns von Boyneburg, vermählet, und mit selbiger 7 Söhne, nebst so viel Töchtern gezeuget: 1) Johann Philipp Franciscus, welcher 1673 den 15 Febr. gebohren, erst Domherr zu Maynz, nachher, nehmlich 1682, auch Domherr zu Würtzburg, 1704 den 10 Junius Probst, und 1719 den 18 September Bischoff zu Würtzburg worden, und 1724 den 18 Aug. gestorben. 2) Friedrich Carln, welcher 1674 den 3 Mertz gebohren, 1705 den 15 Junius von dem Kayser zum Reichs-Vice-Cantzler erkläret, und 1708 den 13 Decembr. zum Coadjutor zu Bamberg, und 1725 zum Domdechant des Stiffts Würtzburg erwählet worden, worauf er nach seines Vetters, Lotharius Franciscus, 1729 den 30 Jenner erfolgtem Tode nicht nur das Bißthum Bamberg, sondern auch den folgenden 18 May des besagten Jahres das Bißthum Würtzburg bekommen. Im Jahre 1731 ward er von Kayser Carln VI unter die Ungarischen Magnaten aufgenommen. 3) Damian Hugo Philipp Anton, von dem ein besonderer Artickel nachfolget. 4) Rudolph Franciscus Erwin, von dem hernach. 5) Anselm Franciscus, welcher 1681 den 1 Jenner gebohren, und 1726 den 10 Julius als Kayserl. Cämmerer, Hof-Kriegsrath und General-Feldmarschall-Lieutenant, Obrister des Rheinischen Creyses, über ein Regiment zu Fuß, Churmayntzischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Steinheim, mit Tode abgegangen, nachdem er mit Marie Theresien, einer Tochter Antons des jüngern, Grafens zu Montfort, die er sich 1717 beygeleget, 2 Söhne, Franciscus Lotharius Joseph Antonen, und Philipp Friedrich Carln, gezeuget, davon der erste 1719 den 12 Junius, der andere aber 1721 den 1 Julius auf die Welt gekommen. 6) Franciscus Georgen, welcher 1682 den 15 Junius gebohren, war Domherr zu Cölln, Münster und Speyer, auch Probst zu Augspurg und Großprobst zu Trier, ward endlich 1729 den 2 May zum Ertzbischoff zu Trier, auch 1732 den 17 Junius zum Bischoff von Worms und Probst zu Ellwangen erwählet. Bey der im Jahr 1742 angestellten Kayserwahl ist selbiger nicht persönlich zu Franckfurt erschienen; so viel aber hat man angemercket, daß der Wienerische Hof sich Rechnung auf das Chur-Trierische

Votum gemacht hätte, wenn sich die Wahl hätte dahin neigen mögen. 7) **Marquard Wilhelmen**, gebohren 1683 den 6 Dec., ist nicht nur zu Trier, Speyer, Eichstädt und Augspurg Canonicus, sondern auch 1723 Dom-Probst zu Bamberg worden. 8) **Marie Annen**, die 1669 gebohren, 1685 mit **Johann Philippen**, Grafen von Stadion in Thanhausen, vermählet, und 1704 den 26 November durch den Tod abgefordert worden. 9) **Marien Sophien**, die 1670 den 11 Sept. gebohren, und 1687 **Carl Casparn**, Grafen von der Leyen, zum Gemahl bekommen. 10) **Anne Charlotte Marien**, die 1671 den 3 Octobr. gebohren, 1687 den 12 Jenner mit **Joh. Franciscus Sebastian**, Grafen von Ostein, verehlichet, und 1718 den 24 Junius in den Wittwenstand versetzet worden. 11) **Anne Philippinen**, so 1685 den 7 Märtz gebohren, 1706 den 9 Febr. mit **Maximilian Francisco**, Grafen von Seinsheim, vermählet, und 1721 den 13 Sept. durch den Tod weggenommen worden. 12) **Amalien Elisabeth**, welche **Leopold**, Graf von Limburg-Styrum, 1706 zur Gemahlin erwählet, und 1711 durch den Tod verlohren. 13) **Eleonoren**, die 1686 gebohren, und 1709 den 18 Febr. **Crato Anton Wilhelmen**, Grafen von Oettingen in Baldern beygeleget worden. 14) **Catharinen Elisabeth**, die 1692 den 17 Märtz gebohren, und 1719 den 16 Julius mit **Franciscus Wenzeln**, Grafen von Nostitz-Rheineck, verheyrathet worden. Obgedachter **Rudolph Franciscus Erwin**, des H. R. Reichs Graf von Schönborn, Puechheim und Wolfsthal, Herr zu Reigelsperg, Wiesenscheid, Weiler, Heusenstein, Geubach, Heppenheim, Martinsstein, Arnsfeld, Waldenstein, Dornegg, Göllersdorf, Mühlberg, Apperdorf ꝛc. erblicher Truchseß in Ober- und Unter-Oesterreich, Kayserlicher geheimer Rath, Ritter des güldnen Vliesses ꝛc. **Melchior Friedrichs**, Grafens von Schönborn, vierter Sohn, der 1678 gebohren, ward anfänglich Dom-Herr zu Trier, hierauf Kayſers Josephi Cämmerer und Reichs-Hof-Rath, auch Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Vice-Dom zu Aschaffenburg, 1707 würcklicher geheimder Rath, Ober-Hof-Marschall und Ober-Cämmerer, auch in eben demselben Jahre bey der Religions-Aenderung **Elisabeth Christinen**, nachmahliger Kayserin und Gemahlin Carls des VI, zum Zeugen erbethen. Im Jahre 1710 ward er vom Churfürsten von Maynz an den Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Hof abgesandt; war auch 1711 am 12 October bey der Kayser-Wahl zu Franckfurt am Mayn mit in Choro und Conclavi, und am 22 Dec. darauf bey der Kayserl. Crönung zu des Heil. Röm. Reichs Ritter geschlagen, auch 1713 den 13 Julii zum Kayserl. Geheimden Rath ernennet, folglich bekam er bey dem Churfürsten von Maynz die Groß-Hofmeister-Stelle, welche er aber, als er zum Kayserl. würcklichen Geheimden Rath ernennet worden, wieder abgelegt, iedoch aber auch Chur-Mayntzischer Geheimder Rath verblieben. Im Jahre 1731 ward er von Kayser Carln VI, als Hertzogen von Burgund, zum Ritter des güldenen Vliesses ernennet, auch noch in eben demselben Jahre unter die Zahl der Hungarischen Magnaten aufgenommen. Im Jahre 1742 am 28 Märtz, als am Geburths-Feste des Kayserl. Printzen, ward selbiger auch von Ihro Kayserl. Majestät Carl VII zum würcklichen Kayserl. Geheimden Rath ernennet. Er vermählte sich 1701 mit **Marie Eleonore Charlotten**, einer Tochter Heinrichs, Grafens v. Hatzfeld, Joh. Ottens, Grafens von Dernbach, Wittbe, welche 1718 das Zeitliche gesegnet, nachdem sie 3 Söhne, als Joseph Francisc. Bonaventura, Melchior Friedrichen und Johann, ingleichen 6 Töchter, nemlich **Anne Catharine Sophie Charlotten**, 1702 den 30 Julius, **Marie Anne Catharinen Elisabeth**, 1703 den 24 August, **Marie Anne Sophie Henricen**, 1704 den 10 August, **Marie Charlotte Theresie Catharinen**, 1705 den 26 Octobr. **Eve Theresie Philippinen**, 1707 den 4 Märtz, und **Marie Anne Eve Eleonoren**, 1709 den 9 Aug. zur Welt gebracht. Von den Töchtern ist die älteste 1720 mit N. Marggrafen von Hondsbruck, verheyrathet worden. Von den Söhnen war der andere, Melchior Friedrich, 1738 Canonicus zu Maynz und Würtzburg; der älteste aber, Joseph Franciscus Bonaventura, so 1708 den 8 Julius gebohren, ward 1742 am 28 Märtz, als am Geburts-Fest des Kayserl. Printzens, zum Kayserl. würckl. Cämmerer ernennet. Er vermählte sich 1736 den 30 August mit **Bernhardinen**, einer Tochter Ferdinands, Grafens von Plettenberg, welche ihm 1738 den 27 October einen Sohn gebohren. Im Wappen führen die Grafen von Schönborn im rothen Felde 3 silberne Schildlein ohne Figur, wegen der Herrschafft Reichelsberg; eine silberne Zwerg-Strasse mit silbernen Rauten im blauen Felde, als das Geschlechts-Wappen derer von Heppenheim; im schwartzen Felde drey silberne Garben, wegen der Grafschafft Buchheim; im güldenen Felde einen schwartzen Wolff, wegen der Grafschafft Wolffsthal; im Hermelinen Felde den güldenen Reichs-Apffel auf einem Küssen, wegen des Oesterreichischen Erb-Truchsessen-Amtes; im silbernen Felde einen blauen aufgerichteten gecrönten Löwen, über welchem zwey rothe Quer-Balcken wegen ... Im Schildes-Haupt aber ist der Kayserl. Reichs-Adler, im Schildes-Fuß aber das Oesterreichische Wappen als besondere Gnaden-Zeichen; und auf einem rothen Mittel-Schilde ein güldener gecrönter Löwe, auf 3 silbernen Felsen-Spitzen, als das Schönbornische Stamm-Wappen. Oben zieren dieses Schild sieben offene gecrönte Helme. Der Schönbornische hat zwey roth und silberne Büffels-Hörner, auf ieder Seite mit zwey silbernen Blümgen, dazwischen sitzt ein güldener gecrönter Löwe; der Weinsbergische führt eine halb weiß und halb roth gekleidete Jungfer, in ieglicher Hand einen silbernen Fisch; der Heppenheimische träget zwey blaue Büffels-Hörner mit einer silbernen Strasse und zwey silbernen Rauten. Der Buchheimische hat eine silberne Garbe; der Wolffthalische einen schwartzen Wolff; der sechste träget den Reichs-Apffel wegen des Oesterreichischen Truchsessen-Amtes, und der siebende hat einen blauen Löwen wegen ... Die Schildhalter sind zwey güldene Löwen, davon der zur Rechten ein Fähnlein mit dem Reichs-Adler, der zur Lincken aber ein Fähn-

lein mit dem Oesterreichischen Wappen hält. Humbracht vom Rhein. Adel, Tab. 201. u. f. Imhof N. P. lib. 8. c. 10. Hübners Genealog. Tabellen p. 698. von Hohenecks Beschreib. von Ober-Oesterr. T. II. p. 382. u. ff. von Ludewig Script. Wurzb. p. 948. eben derf. in præfat. ad script. Bamberg. §. 16. & in Contin. annal. Bamberg. col. 1059. Ranffts Archivarius, eben desselb. Geneal. Histor. Nachricht. Schumanns Geneal. Hand-Buch.

Schönborn, eine adeliche Familie in Schlesien, die ihre Güter Buchwald und Parch im Fürstenthum Sagan hat. Sie stammet von dem berühmten Rechtsgelehrten George Schönborner her, von welchem ein besonderer Artickel handelt. Dieser hinterließ zwey Söhne, von deren Nachkommen noch zu Anfange des XVIII Jahrhunderts Gottlob Ehrenreich von Schönborn auf Buchwald u. Parch gelebet. Sinapii Schles. Curiosität P. II. p. 977. u. ff.

Schönborn, (Bartholomäus) ein Professor der Artzney-Kunst zu Wittenberg, florirte zu Ausgang des XVI Jahrhunderts und schrieb Dialogum de Peste Servestana anni 1582, welche Schrifft Balthas. Kisswetter zu Wittenberg 1613 in 8 heraus gegeben. Jac. Horstii Epistol. philosoph. & medicin. p. 116. *Linden. renovat.* p. 119.

Schönborn, (Damian Hugo Philipp Anton) aus dem vorhergehenden Gräfl. Geschlecht, war 1676 den 1 Decembr. gebohren, studirte erstlich in Rom unter dem Cardinal Tolomei, und in der folgenden Zeit die Rechtsgelahrtheit in den Niederlanden, ward nach diesem in den deutschen Ritter-Orden aufgenommen, und von gedachten Orden als Gesandter an den Pabst abgeschickt; ward auch 1701 zum Land-Comtur dieses Ordens der Balley Hessen, und Comtur zu Marpurg, Halten und Flörsheim ernennet, ferner auch zum Chur-Mayntz- und Hoch-Deutschmeisterischen Geheimden Rath erkläret, worauf er 1706 von dem Churfürsten von Mayntz an den Churfürsten von Hannover abgesendet wurde. Im Jahre 1707 den 1 May wohnete er als Zeuge der Religions-Aenderung Elisabeth Christinen, der nachmahligen Kayserin und Gemahlin Carls VI, zu Bamberg bey, und empfing am 6 October die Hoch-Deutsch-Meisterischen Lehen bey dem Kayser, welcher ihn im November darauf zu seinem Commissario und bevollmächtigten Gesandten in den Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß, und 1708 zum Commissario zu Beylegung der zu Hamburg entstandenen bürgerlichen Unruhen, auch zugleich zum Administrations- und Sequestrations-Commissario des Landes Hadeln ernennet. Im Jahre 1709 im April ward er annoch zum Landes-Comtur des Deutschen Ordens der Balley Alten-Biessen und in Nieder-Landen, auch zum Comtur zu Alten-Biessen, Mastrich, Gruytroht und Ordingen, und 1711 vom Kayser Joseph zum Geheimden Rath erkläret, in welcher Stelle Kayser Carl VI ihn auch bestättiget, und 1713 als ersten bevollmächtigten Gesandten auf den wegen Befriedigung der Nordischen Troublen zu Braunschweig angesetzten, aber niemahls in Stand gekommenen Congreß ernennet. Er ward zwar auch schon den 30 Jenner gedachten Jahres durch Vorspruch des Königs in Pohlen, Augusti, zum Cardinal erkläret, aber erst den 29 May 1715 in solcher Qualität publiciret; worauf ihm von dem Kayser den 1 December das Biret öffentlich ausgesetzt, er auch die Protection der Mißionen in den Nordischen Landen übernommen. Im Jahre 1716 den 13 Febr. leistete er zu Wien als Kayserl. würcklicher Geheimer Rath den Eyd, und ward den 21 Jul. zum Coadjutoren Bischoffs Heinrich Hartardi zu Speyer erwehlet, welchem er auch als Bischoff zu Speyer und gefürsteter Probst zu Weissenburg, nach seinem am 30 Nov. 1719 erfolgten Tode succediret, nachdem er den 15 Aug. 1720 zu Mayntz zum Priester geweyhet worden, und den andern Tag darauf in dortiger Capuciner-Kirche die erste Messe gelesen; in eben demselben Monath ist er auch von seines Vaters Bruder, dem Churfürsten von Mayntz, in dortiger Carthaus zum Bischoff geweyhet worden; nach dem Ableben Pabsts Clementis XI begab er sich 1721 nach Rom, und wohnte in dem Conclave der Wahl Pabsts Innocentii XIII bey, welcher ihm dann auch den 16 Jun. darauf den Mund geöffnet, den Hut aufgesetzt, den Titel St. Pancratii ertheilt, und ihn zu einem Mitgliede der Congregationen de propaganda fide und der signaturæ gratiæ ernennet. Er reisete zu Anfange des Octobers von Rom wiederum nach Deutschland, und ließ am 9 October von dem Kayser die Reichs-Lehen wegen des Bißthums Speyer empfangen, ward 1722 im April auch Dom-Herr zu Worms, und am 18 May einhellig zum Coadjutor des Bißthums Costnitz erwählet, worinnen er, nach Absterben des vorigen Bischoffs, endlich 1740 den 12 Junius als würcklicher Bischoff succediret. Als in letztgedachtem Jahre die Päbstliche Kirche ihres Ober-Haupts abermahl beraubet wurde, und man Anstalt machte, den Päbstl. Stuhl mit einem tüchtigen Ober-Haupte zu besetzen, fiel ihm durch das Loos die 26 Celle im Conclave zu; er ist aber dieses-mahl gar nicht im Conclave erschienen. Er ist im übrigen ein sehr ansehnlicher Herr von vielen guten Eigenschafften, der sich aber der Jagd Lust stärcker ergiebt, als es seiner geistlichen Würde gemäß ist, weswegen auch der Landmann über seine vielen Wildbahnen grosse Klagen führet. Seine protestantischen Unterthanen haben unter seiner Regierung viel Drangsal ausgestanden.

Schönborn, (Paul) von Zittau gebürtig, studirte zu Leipzig, und ward daselbst 1560 Baccalaureus der Philosophie, nach diesem in die Schule zu Zittau als Collaborator beruffen. Nachdem 1586 die Schule zu einem Gymnasio erkläret, und mit mehrern Collegen versorget wurde, ward ihm Magister Dulichius vorgesetzt, dergestalt, daß dieser letztere locum quintum, Schönborn aber locum sextum bekleidete. Er starb in dieser Function 1593 den 22 October. Carpzovs Zitt. Chron. III Th. p. 115.

Schönborn, (Paul) ward im Jahre 1612 des Raths zu Zittau Mitglied, 1622 aber Stadt-Richter daselbst, welches letztere Amt er nicht länger als ein Jahr bekleidet, weil ihn der Tod in dem folgenden 1623 Jahre am 20 April in dem 47 Jahre seines Alters von der Welt abgefordert. Carpzovs Zitt. Chron. II Th. p. 294.

Schön-

Schönborner, (George) siehe Schönbörner.

Schönborn Puchheim, Gräfl. Geschlecht, siehe Schönborn.

Schönbronn, ein Dorf und Filial nach Wunsidel im Nordgau gehörig. Es lieget 3 Viertel-Stunden von Wunsidel auf einem Berge, wo ehemahls 2 Raub-Nester gestanden, als eines auf dem Schönbronner Berge, das andere, wo die Kirche stehet, hinter welcher man noch ziemliche Uberbleibsel davon findet. Beschreib. des Fichtelb. p. 31 und 82 u. f.

Schönbrunn, der Nahme eines eine Stunde von Wien liegenden prächtigen Gebäudes, mit einem schönen Lust- und Thier-Garten, von dem Kayser Joseph, als noch Römischen König, erbauet, allwo die Kayserl. Herrschafften sich öffters divertiren. Es ist nach Italiänischer Art ohne Dach, und ist hingegen mit vielen schönen Statuen besetzt. Im Garten sind treffliche Alleen und nach dem Wald zu ist ein wunderschöner Prospect. Nach gedachten Kaysers Tode hat es dessen Gemahlin 1712 von dem Kayser Carln VI geschenckt bekommen, welche es aber 1728 wieder abgetreten, und dagegen ein Präsent von 450000 Gülden bekommen.

Schönbrunn, ein Ort in Schlesien in dem Fürstenthum Brieg, allwo Diamanten gefunden werden.

Schönbrunn, ein Dorf im Vogtlande unweit Lobenstein.

Schönbrunn, ein in dem Budißinischen Creyse des Marggrafthums Ober-Lausitz gelegenes adel. Guth denen Herren von Ponigkau gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 121 und 144.

Schönbrunn, ein Vorwerck in dem Ertzgebürgischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Wolckenstein gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 87.

Schönbrunn, ein in der Nieder-Lausitz befindliches Ritter-Guth, den Herren von Heyde zuständig. Wabsts Histor. Nachr. des Churfürst. Sachs. Beyl. p. 140.

Schönbrunn, (Christoph Ernst) der beyden Recht. Licentiat, war zu Görlitz, allwo sein Vater, Fabian Schönbrunn, ein wohlangesehener Bürger und Gastwirth zum güldenen Baum gewesen, im Jahr 1673 gebohren. Er hatte sowohl auf Schulen als Academien sich gelehrt und beliebt gemacht, und kehrte wiederum zurück nach seiner Vaterstadt, allwo er eine Zeitlang mit vielem Glück practicirte; aber eine hitzige Kranckheit nahm ihn 1702 am 28 Junii unverheyrathet hinweg, als er 29 Jahr und 15 Wochen gelebet hatte. *Cippi Gorlicenſ.* 1 St. p. 10.

Schönbrunn (Johann Joseph Freyherr von) war im Jahr 1723 am Churfürstl. Bayerischen Hofe von Churfürst Maximilian Emanuel zum Cämmerer ernennet. Ranffts Geneal. Histor. Nachricht III Band, p. 469.

Schönbüchel, ein Serviten-Mönchs-Closter nicht weit von Mölck in Nieder-Oesterreich.

Schönbüchel und Schönlinde, sind zwey an einander gebauete grosse Dörffer, im Leutmeritzer Creyse in Böhmen, 2 Meilen von Zittau, und gehören dem Grafen von Kinsky.

Schönburg, ein altes Berg-Schloß, Amt und Dorf, unweit Naumburg an der Saale, Goseck gegen über, in das Stifft Naumburg gehörig, welches Ludewig der Springer erbauet, um der Adelheit nahe zu seyn. Es besuchte auch daselbst Pfaltzgraf Friedrich 1062 bey ihm die Messe. Von den Landgrafen kam es an die Freyherren von Schencken, auf Saleck, Bedra und Tautenburg; Rudolph Schenck auf Nieder-Trebra und Saleck, welcher zu Naumburg Dom-Dechant war, schenckte es 1355 dem Stiffte. Wabsts Histor. Nachricht des Churfürst. Sachs. Beyl. p. 113. Groitzschens Descriptio Salæ Fluvii p. 36.

Schönburg, Berg-Schloß und Städtgen in Böhmen, siehe Schönberg.

Schönburg, ein Ort in Nieder-Elsaß, zwischen der Breusch und Magel. von Ichtersheims Elsaß. Topograph. I Theil, p. 38.

Schönburg oder Schöneburg, ein uraltes berühmtes Hauß in dem Ober-Sächsischen Creyse, welches von langen Zeiten her unter den unmittelbaren Reichs-Ständen einen Platz gehabt, und 1700 den 7 August von dem Kayser Leopold in den Grafen-Stand des H. R. Reichs erhoben worden, darüber aber mit dem Chur-Hause Sachsen, welches nicht nur über die niedre Grafschafft Hartenstein und Herrschafft Stein, als Sächsisch Lehn, sondern auch über die Böhmische Lehns-Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein die Landes-Fürstliche Ober-Bothmäßigkeit behauptet, in grosse Irrungen gerathen. Es sind aber die sämmtlichen Güther und Herrschafften, so diese Familie heut zu Tage besitzet, folgende: Die Herrschafft Glaucha, darunter verschiedene adel. Vasallen gehören, als die von der Planitz zu Kallenberg, Weissenbach, zu Thurm, und Mosel zur Mosel, dann die Städte Glaucha und Meran; die Herrschafft Waldenburg, und darunter die Städte Waldenburg und Hohnstein; die Herrschafft Lichtenstein, mit dem Städtlein gleiches Nahmens; die Herrschafft Stein mit dem Städtlein Lossung; die Herrschafften Wechselburg, Hartenstein, Penigk, Remissau und Rochsburg mit den dazu gehörigen Städten Penig und Lützenau. Einige geben vor, es hätten die Herren von Schönburg, welchen Titul sie sonsten geführet, schon zu Carls des Grossen Zeiten floriret; andere aber wollen sie von des Böhmischen Königs Wladislaus Bruders Sohne, Theobalden, der in dem 12 Jahrhundert gelebet, und das zwischen Naumburg und Weissenfels gelegene Schloß Schönburg erbauet haben soll, herleiten; allein mit gewissern Grunde kan man sie von Hermannen, Herrn von Schönburg, der zu Glaucha gewohnet, und 1182 das Kloster Geringswalde gestifftet, herführen. Desselben Sohn, gleiches Nahmens, der in einem 1212 zwischen dem Kayser Otten IV und dem Marggrafen von Meissen, Theodoricus, getroffenen Vergleiche erwehnet wird, hatte 3 Söhne, Reichwin, Domherrn zu Speyer, Heinrichen und Friedrichen. Dieser letzte vermehrte sein Geschlecht mit 5 Söhnen, von denen Hermann, Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere zu mercken: 1) Von Hermannen werden die Herren von Schönburg in Hassenstein, Pirschenstein und Hoyerswerda, die allem

allem Ansehen nach zu Anfang des 16 Jahrhunderts ausgestorben, hergeleitet. 2) Friedrich der ältere, hinterließ Friedrichen, welcher bey Johann, König in Böhmen, Cämmerer gewesen, und 1328 zu Prag umgebracht worden, nachdem er mit Agnes von Kittlitz, Vitus, der ohne Erben abgegangen, gezeuget. 3) Friedrich der jüngere, hatte seinen Sitz zu Crimmitschau, starb 1338, und hinterließ von Mechtild, einer Tochter Heinrichs des ältern, Voigtens zu Gera, 4 Kinder. Diese waren (1) Friedrich, von dem hernach. (2) Hermann der ältere, zu Crimmitschau, welcher 1364 mit Tode abgegangen, und 2 Söhne nach sich ließ: a) Hermannen den jüngern, dessen Tochter Agnes, Vitus, Herrn von Schönburg in Hartenstein, beygeleget worden. b) Bernharden, dessen beyde mit Agnes, Gräfin von Querfurt, erzeugte Söhne, Wentzel und Siegmund, ohne Erben gestorben. (3) Theodoricus, welcher 1385 als Commendator zu Commothau das Zeitliche geseegnet. (4) Lucie, die mit Heinrichen, Voigten zu Plauen, verheyrathet gewesen. Obgedachter Friedrich, ein Sohn Friedrichs des jüngern zu Crimmitschau, zeugte mit Catharinen von Dohna unter andern Vitus, Herrn von Schönburg in Hartenstein, welcher sich erstlich mit seiner kurtz vorher erwehnten Anverwandtin, Agnes, Hermanns Tochter, und hernach mit Gutten, Burggräfin von Leißnig, vermählte. Diese letzte gebahr ihm Friedrichen, welcher 1426 bey Außig in Böhmen erschlagen worden. Er hatte sich vermählt mit Sophia, Burggräfin von Leisnick, von welcher er 2 Söhne, Vitus und Friedrichen, hinterließ: 1) Vitus begleitete im Jahr 1461 Hertzog Wilhelmen III zu Sachsen auf seiner Reise zum heil. Grabe ins Gelobte Land, und zeugte mit Annen, einer Tochter Heinrichs III, Burggrafens zu Meissen, eine eintzige Tochter, welche 1465 ihr Leben beschlossen. 2) Friedrich starb 1481, nachdem er mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter Bernhards, Grafens von Guttenstein, einen Sohn, Ernsten, gezeuget. Dieser begleitete im Jahr 1476 Hertzog Albrechten zu Sachsen auf seiner Reise nach Rom, und ferner nach dem Heil. Grabe gen Jerusalem; zur Gemahlin erwehlete er sich Annen, Gräfin von Reineck, von welcher er, nach seinem 1489 erfolgten Tode, als in welchem Jahre er in Flandern erschlagen worden, zwey Töchter und zwey Söhne hinterlassen; jene waren Margarethe, welche im Jahr 1508 Philippen, Grafen von Gleichen, ehel. beygeleget worden, und Anne, welche 1502 Anton, Grafen zu Holstein und Schaumburg, zum Gemahl erhalten; diese waren Wolffgang, welcher 1529 ohne Erben verstorben, und Ernst, welcher im Jahr 1486 gebohren, und 1534 gestorben; er besaß Glaucha, Hartenstein, Waldenburg, Hohenstein und Lichtenstein, erbte auch durch seine Gemahlin Julien, Hugo, des letztern Buragrafen zu Leißnig, Tochter, Penigk und Rochsburg. Mit dieser Gemahlin zeugete er 4 Söhne, von welchen der dritte, Johann Ernst, 1527 gebohren, und 1547 ohne Erben verstorben. Von seinen übrigen Söhnen errichtete George die Glauchische, Hugo die Waldenburgische, und Wolffgang die Penickische Linie.

Die Glauchische Linie.

George, Herr von Schönburg zu Glaucha, des 1534 verstorbenen Ernstens ältester Sohn, war 1529 gebohren, und starb den 13 Sept. 1585. Er hatte sich 1547 mit Dorotheen, einer Tochter Ernstens, Grafens von Mannsfeld; 1551 den 12 Febr. mit Dorothee Reußin in Grätz; und 1581 den 17 Jul. mit Dorothee Agatha, einer Wittwe Caspar Ulrichs, Grafens von Reinstein, vermählet. Mit der ersten, so 1550 gestorben, bekam er keine Kinder; die letzte, so ihm erst 1607 am 2 April im Tode nachgefolget, gebahr ihm 1583 Augusten, welcher 1610 den 3 October im ledigen Stande sein Leben beschlossen; mit der andern aber, die 1572 den 21 August das Zeitliche gesegnet, zeugte er 4 Kinder: 1) Johann Hoyer, welcher 1553 den 11 Mertz gebohren, 1576 Marien Julianen, eine Tochter Ernstens, Grafens von Solms, sich ehelich beygeleget, aber auch noch in eben demselben Jahre den 15 Octobr. ohne Erben gestorben. 2) Annen, die 1552 gebohren, und mit Botho, Grafen von Reinstein, verheyrathet worden. 3) Barbarn, die zugleich mit der vorigen auf die Welt gekommen. 4) Margarethen, eine Gemahlin Johann Georgens, Grafens von Solms in Laubach, welche 1554 gebohren, und 1606 durch den Tod abgefordert worden.

Die Waldenburgische Linie.

Hugo, Herr von Schönburg in Waldenburg, des 1534 verstorbenen Ernstens anderer Sohn, starb 1565 den 4 Febr. in dem 36 Jahre seines Alters, und hinterließ von Annen, Gräfin von Gleichen, 3 Söhne und 2 Töchter. Von diesen wurde Anne 1578 an Friedrichen, Herrn von Scherfenberg, vermählet, aber 1597 durch den Tod wieder entrissen. Marie aber ward 1583 den 25 Nov. mit Heinrichen V Reuß verheyrathet. Von den Söhnen errichtete George den Waldenburgischen, Hugo II den Hartensteinischen, und Vitus den Lichtensteinischen Zweig:

I. Der älteste, George, Herr von Schönburg in Waldenburg, starb 1611 den 2 Junius in seinem 52 Jahre, nachdem er mit Even, einer Tochter Wilhelms von Landsberg, die er sich 1579 den 23 Nov. beygeleget, folgende 5 Kinder gezeuget hatte: 1) Hugo, von dem hernach. 2) Marien, die erstlich Friedrichen, Grafen von Schlick, hernach aber Friedrichen von Uchteritz zur Ehe gehabt, und 1628 mit Tode abgegangen. 3) Annen Magdalenen, die 1582 den 1 Febr. gebohren, und 1597 m. Rudolphen von Tautenberg, 1602 aber mit Heinrichen III Reuß verheyrathet, und 1615 den 17 Jenner durch den Tod weggenommen worden. 4) Even, und 5) Dorotheen, davon jene 1627 und diese 1633 das Zeitliche gesegnet. Obgedachter Hugo, Herr von Schönburg in Waldenburg, war 1591 den 29 Jenner gebohren, starb 1644 den 29 Decembr. und hinterließ von Walpurgen von Eberstein keine Kinder.

II. Der jüngste, Vitus, Herr von Schönburg in Lichtenstein, starb 1622 den 29 May, und hinterließ von seiner ersten Gemahlin, Elisabeth Schenckin von Limpurg, die 1595 verblichen, keine Kinder; mit der andern aber, Catharinen, einer Tochter Wolffgangs, Grafens von Eberstein, hat er folgende 9 Kin-

der

der gezeuget: 1) George Ernsten, von dem hernach. 2) Christianen, der 1602 gebohren, und 1603 gestorben. 3) Friedrichen, der 1604 den 8 Novembr. gebohren, und 1628 den 11 December von seinem Anverwandten, August Siegfrieden, umgebracht worden. 4) Vitus Heinrichen, der 1606 gebohren, und in eben dem Jahre verschieden. 5) Simon Bernharden, der 1608 gebohren, und 1617 mit Tode abgegangen. 6) Philipp Ludewigen, der 1610 gebohren, und 1611 gestorben. 7) Annen Magdalenen, die 1599 gebohren und 1663 ihr Leben im ledigen Stande beschlossen. 8) Walpurgis Catharinen, die 1607 gebohren, und 1646 das Zeitliche geseegnet. 9) Elisabeth, die 161[illegible] gebohren, ihrem Anverwandten, Johann Casparn von Schönburg, beygeleget, und 1634 durch den Tod weggenommen worden. Obgedachter George Ernst, Herr von Schönberg in Lichtenstein, so 1601 den 13 May gebohren verehlichte sich erstlich mit Benignen, einer Tochter Johann Georgens von Schwanberg, Otto Wilhelms von Schönburg Wittwe, und hernach mit Sophie Marien, einer Tochter Johann Georgens, Grafens von Solms. Mit dieser, welche 1665 mit George Albrechten, Marggrafen von Brandenburg in Culmbach, vermählet worden, bekam er keine Kinder; mit der ersten aber, so 1648 das Zeitliche gesegnet, folgende 3, welche er sämmtlich überlebet: 1) Johann Ernsten, der 1628 den 1 Mertz gebohren, und 1648 den 22 Octobr. in Franckreich durch boshaffte Räuber getödtet worden. 2) George Friedrichen, der 1631 in dem ersten Jahre seines Alters verblichen. 3) Catharinen Elisabeth, so 1625 gebohren, und 1647 Sigmund Sigfrieden, Grafen von Promnitz, beygeleget, und 1650 den 20 Octobr. durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden.

III. Der mittelste, Hugo *II*, Herr von Schönburg in Hartenstein, war 1559 den 13 Decembr. gebohren, und starb 1606 den 23 Nov. Er hatte sich 1582 mit Anne Reußin, und 1590 den 13 Julii mit Catharinen, einer Tochter des Wild- und Rheingrafen Ottens, vermählt. Mit der ersten, die 1589 gestorben, zeugte er folgende 3 Kinder: a) George Heinrichen, der 1587 gebohren und auch gestorben. b) Agnes Dorotheen, die 1584 gebohren, und 1586 verschieden. c) Annen Dorotheen, welche 1586 den 28 Decembr. gebohren, und 1645 den 20 Jenner als Pröbstin zu Quedlinburg mit Tode abgegangen. Mit der andern bekam er 12 Kinder, die waren 1) George Ernst, der 1592 gebohren, und 1597 gestorben. 2) Johann Wolffgang, der 1594 gebohren, und 1616 zu Paris verblichen. 3) Hugo, der 1595 gebohren, und 1616 gleichfalls zu Paris gestorben. 4) Otto Albrecht, von dem hernach. 5) Christian Heinrich, der 1603 gebohren, und 1636 den 25 Decembr. sein Leben im ledigen Stande beschlossen. 6) Vitus, der 1602 den 1 Novembr. gebohren, und 1651 den 17 Decembr. unverehlicht mit Tode abgegangen. 7) Anne Marie, die 1593 gebohren, und unverheyrathet geblieben. 8) Amalie, so 1596 den 6 Novembr. gebohren, und 1656 gestorben. 9) Anne Ottilie, die 1598 den 17 Mertz gebohren, und bis 1639 gelebet. 10) Marie Juliane, die 1600 den 30 April gebohren, 1630 die Welt verlassen. 11) Elisabeth, so 1605 den 17 Februar gebohren, und 1639 den 30 May gestorben. 12) Agnes, die 1606 den 27 Julii gebohren, 1629 Christianen, Herrn von Schönburg in Penigk, beygeleget, und 1646 den 3 Mertz durch den Tod weggenommen worden. Obgedachter Otto Albrecht, Herr von Schönburg in Hartenstein, war 1601 den 2 Julii gebohren, erlebte den Abgang des Waldenburgischen und Lichtensteinischen Zweigs, und starb 1681 den 15 Junii, nachdem er mit Ernestine Reußin, die er sich 1639 den 20 Octobr. beygeleget, und 1650 den 23 Februar durch den Tod eingebüsset, 9 Kinder gezeuget hatte. Diese waren 1) Hugo Heinrich, der 1641 gebohren und auch gestorben. 2) Otto Ludewig, von dem hernach. 3) Ernst Siegmund, der 1647 gebohren, und 1648 verblichen. 4) Catharine Magdalene, so 1640 gebohren, und 1659 verschieden. 5) Ernestine, so 1642 gebohren, 1666 mit Friedrich Siegmunden, Grafen von Solms in Baruth, vermählet, und 1696 in den Wittwenstand gesetzet worden, darinnen sie 1713 ihr Leben beschlossen. 6) Juliane Sophie, die 1644 gebohren, und 1645 den 12 Jenner verblichen. 7) Juliane Marie, so 1645 den 8 Decembr. gebohren, 1682 mit Christian Ernsten, Herrn von Schönburg in Remissau, vermählt, und 1683 durch den Tod abgefordert worden. 8) Agnes Elisabeth, so 1648 den 27 Aug. gebohren, und 1683 den 4 April gestorben. 9) Sophie Eleonore, die 1649 den 16 Decembr. gebohren, 1667 Johann Georgen, Grafen von Mansfeld, zum Gemahl bekommen, und 1703 den 17 Octobr. mit Tode abgegangen. Obenerwehnter Otto Ludewig, Herr von Schönburg, war 1643 den 16 Septembr. gebohren, wurde 1700 den 7 Aug. mit allen seinen Anverwandten von dem Kayser Leopold in des H. R. Reichs Grafen-Stand erhoben, und gesegnete 1701 den 22 Novembr. das Zeitliche, nachdem er mit Sophie Magdalenen, einer Tochter George Wilhelms, Grafens zu Leiningen-Westerburg, die er sich 1668 beygeleget, 10 Töchter und 6 Söhne gezeuget hatte. Jene waren 1) Sophie Magdalene, die 1669 den 7 Septembr. gebohren, und 1686 den 10 Novembr. gestorben. 2) Marie Elisabeth, die 1670 den 13 Jenner gebohren, und 1692 mit August Ernsten, Herrn von Schönburg in Rochsburg, verheyrathet worden. 3) Johanne Auguste Charlotte, die 1672 den 26 April gebohren. 4) Friederice Christiane, die 1674 den 27 Septembr. gebohren, und den folgenden 4 Octobr. verblichen. 5) Anne Juliane, die 1675 den 23 Septembr. gebohren, und ihr Leben nicht hoch gebracht. 6) Christiane Theresie, die 1676 den 17 Octobr. gebohren. 7) Ernestine Eleonore, die 1677 den 2 Novembr. gebohren, und 1701 den 21 Julii mit Heinrich *XV* jüngerer Linie Reuß, Grafen und Herrn von Plauen in Lobenstein, vermählt, 1739 aber in den Wittwen-Stand versetzet worden. 8) Marie Christiane, so 1683 den 21 Novembr. gebohren. 9) Louise Albertine, die 1685 den 9 Mertz gebohren, und

1703 von Carl Otten, Grafen von Solms-Wildenfelß in Utph. zur Gemahlin erwählet worden. 10) Aemilia Antonia Augusta, so 1690 den 12 Novembr. gebohren worden. Von Otto Ludewigs, Grafens und Herrns von Schönburg, 6 Söhnen sturben Otto Wilhelm und ein unbenannter, davon jener 1671, und dieser 1679 gebohren, bald nach der Geburt; George Albrecht aber, Otto Wilhelm, Ludwig Friedrich und Christian Heinrich haben ihren Stamm fortgepflantzet:

(A) George Albrecht, Graf und Herr von Schönburg in Hartenstein, war 1673 den 25. Mertz gebohren, und starb 1716 den 15 August. Er hatte sich 1698 den 25 August mit Sophie Sabinen, einer Tochter George Hermann Reinhards, Grafens von Wied, und 1711 den 19 Mertz mit Magdalene Sophien, einer Tochter Christian Wilhelms, Fürstens zu Schwartzburg-Sondershausen, vermählet. Mit der ersten, so 1710 das Zeitliche gesegnet, hat er eine Tochter, Johanne Sophie Elisabeth, die 1699 den 29 May gebohren, und 1723 den 20 Julii Franciscus Heinrichen, Grafen von Schönburg, in Wechselburg beygeleget worden, mit der andern aber folgende 6 Kinder gezeuget: 1) Wilhelm Ludewig Günthern, der 1712 den 11 Jenner gebohren, und den folgenden 18 August verblichen. 2) Friedrich Albrechten, Grafen und Herrn von Schönburg in Hartenstein, der 1713 den 7 Decembr. gebohren, und 1716 seinem Herrn Vater in der Regierung gefolget ist. 3) 4) Zwillinge, nemlich einen todtgebohrnen Sohn und George Albrechten, welcher 1714 im Julius auf die Welt gekommen, und auch gestorben. 5) Sophien Albertinen und 6) Sophie Auguste Friedericen, davon jene 1712 den 9 December, und diese 1716 den 10 Mertz gebohren.

(B) Otto Wilhelm, Graf und Herr von Schönburg in Lichtenstein, so 1678 den 14 Novembr. gebohren, ward Königlich-Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer Rittmeister, und wurde 1703 in der Styrumbischen Action von den Bayern gefangen, kam aber 1704 wieder los, und vermählte sich 1705 mit Henriette Charlotten, einer Tochter Curt Reinicke, Grafens von Callenberg, und 1713 den 23 Febr. mit Brigitte Sidonien, Freyin von Hagen aus Thüringen. Die erste, so 1710 den 6 Mertz gestorben, hat ihm 1706 den 9 Mertz Otto Heinrichen, 1708 den 1 Julii Friedrich Conrad Otten, und 1707 den 1 May Sophie Regine Eleonoren; die andere aber 1714 den 22 Decembr. Wilhelm Heinrichen gebohren, welcher sich 1742 den 12 Febr. als am Crönungs-Tage Kayser Carls *VII*, mit unter den Reichsgrafen von der Wetterauischen Banck, die bey der Kayserlichen Tafel die Aufwartung gehabt, befand. Von den Kindern erster Ehe ist der älteste Sohn 1706 im August, der andere 1718 den 1 Septembr. und die Tochter 1722 den 19 Septembr. mit Tode abgegangen.

(C) Ludewig Friedrich, Graf und Herr von Schönburg in Stein oder Rüßdorff, so 1681 den 4 Novembr. gebohren, hat sich 1706 Sophien Catharinen, eine Tochter Erdmanns, Freyherrns von Stein, beygeleget, und mit ihr folgende 10 Kinder gezeuget: 1) Ludewig Erdmannen, der 1708 im August gebohren, und auch gestorben. 2) Albrecht Carl Friedrichen, der 1710 den 20 Novembr. gebohren, und 1742 die Ehre gehabt, bey der Kayserlichen Tafel am Crönungs-Tage unter den Reichsgrafen von der Wetterauischen Banck aufzuwarten. 3) Wilhelm Christianen, der 1720 den 13 Jenner gebohren. 4) Johann Augusten, der 1721 den 26 Junii gebohren. 5) Sophie Louisen, die 1707 den 19 Nov. gebohren, und 1708 den 11 Jenner verblichen. 6) Christiane Theresie Eleonoren, die 1713 den 19 Decembr. gebohren, und 1731 mit Friedrich Christian Wilhelmen, Herrn von Rotzau, verehlichet, 1739 aber durch den Tod wieder von ihm getrennet worden. 7) Sophie Wilhelminen, die 1715 den 13 Mertz gebohren. 8) Louise Friedericen, die 1716 den 5 Octobr. gebohren, und 1727 den 22 Junii gestorben. 9) Sophie Charlotten, die 1718 den 7 Novembr. gebohren. 10) Erdmuth Magdalenen, die 1722 den 17 Novembr. auf die Welt gekommen.

(D) Christian Heinrich, Graf und Herr von Schönberg in Waldenburg, so 1682 den 13 Novembr. gebohren: und 1711 den 12 Octobr. mit in dem Choro bey der Kayserlichen Wahl zu Franckfurth gewesen, auch darauf 1723 im Septembr. Kayserlicher würcklicher Cämmerer geworden, und 1729 zur Römis. Catholis. Religion übergetreten, vermählte sich 1715 den 30 April mit Friderice Augusten, einer Tochter Volraths, Grafens von Limpurg in Speckfeld, welche ihm 1717 den 6 Jul. Christian Augusten, 1719 den 28 Octobr. Friedrich Heinrichen, 1716 den 5 April, Christiane Friedericen, 1718 den 4 Julii Sophie Henriette Friedericen, 1723 den 11 May Magdalene Elisabeth Eleonoren, und 1724 den 19 August Volrathine Sophie Henrietten gebohren, von denen die älteste Tochter 1716 den 5 April an ihrem Geburts-Tage verblichen.

Die Penigkische Linie.

Wolffgang, Herr von Schönburg in Pönigk, des 1534 verstorbenen Ernstens jüngster Sohn, gieng 1581 den 8 Septembr. im 49 Jahre seines Alters mit Tode ab, nachdem er von seinen beyden Gemahlinnen, Annen, einer Tochter Wilhelms von Landsberg, und Johanna Gabrielis Streinin von Schwartzenau folgende Kinder gezeuget: Ernsten, welcher 1555 den 15 Septembr. gebohren, und 1558 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; Wolffgangen *II*, von dem weiter unten; Amalien, die 1657 zur Welt gebohren, aber auch gleich das folgende Jahr darauf durch den Tod wieder abgefordert worden; Magdalenen, gebohren 1562 den 6 Jenner, gestorben 1593 den 6 May; Johanna, die 1572 die Welt verlassen; Johann Ernsten, so 1563 den 23 Febr. das Tageslicht erblickt, und 1586 den 14 April ohne Erben das Zeitliche gesegnet. Vorhergedachter Wolffgang *II*, ein Sohn ersterer Ehe Wolffgangs *I*, Herr von Schönburg in Penigk, war 1556 den 8 Sept. gebohren, und hat von 1571 bis 1574 zu Straßburg unter Sturmen dem Studiren obgelegen, nachgehends an dem Chur-Sächsis. Hofe unterschiedlichen Bedienungen vorgestanden, 1612 den 17 August aber das Zeitliche gesegnet, nachdem

dem er mit seiner ersten Gemahlin, Elisabeth, einer Tochter Johannes, Freyherrns von Tschernembl, die er sich 1581 beygeleget, 7 Töchter und 11 Söhne, mit der andern aber, Anne Reußin, die er 1601 geheyrathet, einen eintzigen Sohn, Wolffgang Heinrichen, von dem unten ein mehrers, gezeuget. Von den Töchtern ist die eintzige, Anne Barbar, so 1583 den 13 May gebohren, und 1625 den 13 May gestorben, 1600 mit Friedrich Colonna von Felß verheyrathet worden. Von den Söhnen erster Ehe sind folgende 7 erwachsen: (1) Wolff Ernst, Herr von Schönburg in Remissau, von dem hernach. (2) Johann George, welcher 1584 den 13 Junius gebohren, seinen Sitz zu Rochsburg aufgeschlagen, und bey seinem Tode, der 1637 den 24 Mertz erfolget, von seiner Gemahlin, Susannen, des Grafens Johann Albin Schlicks Tochter, keine Erben nachgelassen. (3) Christoph Friedrich, der 1585 den 10 Octobr. gebohren, und 1607 den 26 April gestorben. (4) Otto Wilhelm, der 1587 den 7 May gebohren, und sich 1614 den 25 Jul. mit Benignen, einer Tochter Johann Georgens von Schwanberg, verehlichet, aber 1617 den 28 Novembr. ohnbeerbt mit Tode abgegangen. (5) Johann Heinrich, der 1589 den 21 Septembr. gebohren, und 1651 den 21 Septembr. gestorben, ohne von seiner Gemahlin, Marie Sibyllen, einer Tochter Ernstens II, Grafens von Mannsfeld, Kinder zu lassen. (6) Johann Caspar, war 1594 den 27 December gebohren, und verheyrathete sich 1622 mit Elisabeth, einer Tochter Vitus, Herrns von Schönburg in Lichtenstein, 1636 aber mit Sophie Marien, einer Tochter Heinrichs II älterer Linie Reuß, und starb 1644 den 23 Jenner, nachdem er mit der ersten, die 1634 gestorben, 6, und mit der andern, die ihm erst 1690 im Tode nachgefolget, 4 Kinder gezeuget hatte. Die aus der ersten Ehe waren a) Wolffgang Friedrich, der 1623 den 29 Decembr. gebohren, und 1656 gestorben, ohne von seiner Gemahlin, Anne Genofeven, Freyin von Scherffenberg, Kinder zu lassen. b) Vitus Heinrich, der 1625 den 19 April gebohren, und auch verschieden. c) Hugo Wilhelm, der 1627 gebohren, und 1638 gestorben. d) Johann Caspar, der 1630 gebohren, und 1638 verblichen. e) Elisabeth Catharine, die 1626 gebohren, und auch gestorben. f) Maximiliane Elisabeth, so 1633 den 17 Apr. gebohren, u. 1648 den 20 April mit einem Schweden, Arverdus Wittenberg, verehlicht, aber noch in selbigem Jahre den 2 Aug. durch den Tod abgefordert worden. Die Kinder aus der andern Ehe waren: a) Magdalene Sophie, die 1639 gebohren, und 1640 gestorben. b) Eve Christine, so 1640 gebohren, und 1665 das Zeitliche gesegnet. c) Elisabeth Magdalene Sophie, die 1642 gebohren, 1675 mit Samuel Heinrichen, Grafen von Schönburg in Wechselburg, vermählet, und 1716 den 12 Mertz in ein ander Leben versetzet worden. d) Juliane Catharine, so 1643 gebohren, 1669 Wolffgang Heinrichen, Grafen von Schönburg in Penigk, beygeleget, und 1704 in den Wittwen-stand gesetzet worden, darinnen sie 1722 ihr Leben beschlossen. (7) Christian, der siebende Sohn Wolffgangs II ersterer Ehe, war 1589 den 17 April gebohren, und vermählte sich 1629 mit Agnes, einer Tochter Hugo, Herrns von Schönburg in Hartenstein, hernach aber mit Agnes Elisabeth, einer Tochter Heinrichs IV älterer Linie Reuß, und starb 1664 den 16 August. Mit der letzten Gemahlin, die 1675 das Zeitliche gesegnet, hat er keine Kinder, mit der ersten aber einen Sohn und 7 Töchter gezeuget. Der Sohn, Christian Heinrich, so 1640 den 21 Octobr. gebohren, starb 1641 den 3 May. Von den Töchtern kamen folgende 2 zu erwachsenen Jahren: 1) Agnes Beate, die 1636 den 12 April gebohren, mit ihrem Vetter, Gottfried Ernsten in Remissau, vermählet, und 1679 in den Wittwen-stand gesetzet worden, darinnen sie 1687 den 24 Mertz ihr Leben geendiget. 2) Christiane Marie, so 1638 den 19 Octobr. gebohren, 1658 dem Grafen Joachim Andreas Schlick beygeleget, und 1676 durch den Tod weggenommen worden. Die übrigen waren Catharina Elisabeth, so 1634 gebohren, und 1636 wiederum verstorben; Sophie Regine, welche 1635 gebohren und auch in eben demselben Jahre wieder aus der Welt gegangen; Eva Catharine, die 1637 das Tageslicht erblickt, aber ihr Leben auch nicht hoch gebracht; Eleonore Constantia, die 1639 auf die Welt kommen, und 1640 dieselbe wieder verlassen; Susanne Magdalene, gebohren 1641, gestorben 1647.

(1) Wolff Ernst, Herr von Schönburg in Remissau, Wolffgangs II, Herrns von Schönburg in Penigk, ältester Sohn, von dessen erster Gemahlin, Elisabeth, Freyin von Tschernembl, war 1582 den 9 Julius gebohren, und starb 1622, nachdem er mit Aemilie Veronicen, einer Tochter Philipp Thomas, Grafens von Pappenheim, folgende 3 Kinder gezeuget hatte: 1) Wolffgang Philippen, der 1620 gebohren, und auch gestorben. 2) Gottfried Ernsten, von dem sogleich. 3) Marien Elisabeth, die 1621 gebohren, und 1626 verschieden. Jetztbesagter Gottfried Ernst, Herr von Schönburg in Remissau, war 1623 den 16 Febr. gebohren, und starb 1679 den 3 Decembr. Mit seiner Gemahlin, Agnes Beaten, die seines Vaters Bruders Christians Tochter gewesen, hat er 4 Töchter und 5 Söhne erzielet. Jene waren 1) Agnes Amalie, die 1664 gebohren, und 1690 den 25 Decembr. gestorben. 2) Christiane Elisabeth, die 1667 den 17 Julius gebohren, und 1710 mit Sylvius Erdmannen, Freyherrn von Drach, verheyrathet worden. 3) Juliane Marie, so 1668 den 7 April gebohren, und 1699 Statius Friedrichen von Fulden, 1705 aber Johann Christianen von Watzdorf beygeleget worden, und sich gegenwärtig in Wittwen-Stande befindet. 4) Magdalene Sophie, die 1670 gebohren, und 1725 den 1 Octobr. mit Tode abgegangen. Von den 5 Söhnen sind Christian Ernst als der älteste und August Ernst als der jüngste zu mercken; die übrigen waren Wolff Ernst, welcher 1657 den 26 Mertz gebohren worden; Philipp Ernst, welcher 1658 den 5 Jun. gebohren, und sein Leben nicht hoch gebracht; Gu-

stav Ernst, welcher 1659 den 9 Julius gebohren, und ebenfalls frühzeitig verstorben.

A. Christian Ernst, Graf von Schönburg in Remissau, Gottfried Ernstens, Herrns von Schönburg in Remissau, ältester Sohn, war 1655 den 9 Octobr. gebohren, und starb 1718 den 14 April. Er hatte sich 1682 mit Juliane Marien, einer Tochter Otto Albrechts, Herrns von Schönburg in Hartenstein, und 1685 den 8 April mit Ursul Ludomillen, Freyin von Reußwitz, vermählet. Mit der ersten, so 1684 verschieden, bekam er 2 Kinder: (1) Otto Ernsten, von dem hernach. (2) Erneste Beaten, die 1683 gebohren, und 1684 verblichen. Mit der andern hingegen zeugte er folgende 9 Kinder: 1) Christian Ernsten, der 1687 den 3 Mertz gebohren, und 1707 den 24 Mertz gestorben. 2) Gottfried Ernsten, der 1689 den 12 December gebohren, und seinen Sitz zu Remissau genommen. 3) Wolffgang Ernsten, der 1694 den 7 Decembr. gebohren, und in Königl. Pohln. und Churfächsischen Kriegs-Diensten als Obrist-Lieutenant 1739 im May gestorben; er vermählte sich 1737 mit einer von Boxberg. 4) Johann Ernsten, der 1696 den 24 Junius gebohren, und gleichfalls in Königl. Pohln. und Churfächsischen Kriegs-Diensten als Obrist-Lieutenant sich befindet. 5) Gustav Ernsten, der 1699 den 5 August gebohren. 6) Gottlieb Ernsten, der 1701 den 14 Junius gebohren, und 1707 gestorben. 7) Heinrich Ernsten, der 1703 den 14 Decembr. gebohren, und 1704 verblichen. 8) Beaten Eleonoren, die 1688 den 29 April gebohren. 9) Julianen Sophien, die 1697 den 23 Novembr. auf die Welt gekommen. Obgedachter Otto Ernst, Graf und Herr von Schönburg, Christian Ernstens, Grafens von Schönburg in Remissau, einziger Sohn aus erster Ehe, war 1683 den 27 April gebohren, nahm seinen Sitz zu Glaucha, und gesegnete 1719 im Decembr. das Zeitliche, nachdem ihm seine Gemahlin, Wilhelmine Christiane, eine Tochter Heinrich Wilhelms, Grafens von Solms in Sommerwalde, die er sich 1710 den 24 Octobr. beygeleget, 8 Kinder, nemlich 1711 den 19 Sept. seinen Nachfolger, Heinrich Ernsten, 1720 den 22 Jenner Albrecht Christian Ernsten, 1726 den 4 Mertz Johann Ernsten, 1718 den 13 November Ernst Wilhelm Carln, 1713 den 19 April Wilhelmine Johanne Louisen, 1714 den 14 August Sophie Henrietten, 1717 den 6 Jenner Juliane Albertinen, und 1723 den 10 Julius Antoinette Fridericen gebohren.

B. August Ernst, Graf und Herr von Schönburg in Rochsburg, Gottfried Ernstens, Herrns von Schönburg in Remissau, jüngster Sohn, war 1666 den 26 Jul. gebohren, und starb im Jahr 1729 im August, nachdem er mit seiner Gemahlin, Marie Elisabeth, einer Tochter Otto Ludewigs, Grafens von Schönburg in Hartenstein, die er sich 1692 hatte beylegen lassen, 1693 den 4 August August Ludewigen, 1695 den 19 Septembr. Ludewig Ernsten, 1694 den 9 August Sophie Agnes Wilhelminen, 1696 den 8 Octobr. Louise Augusten, und 1698 den 8 Jul. Christiane Augusten gezeuget. Von diesen 5 Kindern sind nur die 2 Töchter, Sophie Agnes Wilhelmine, und Christiane Auguste, erwachsen.

(II) Wolffgang Heinrich, Herr von Schönburg in Penigk, Wolffgangs II, Herrns von Schönburg in Penigk, einziger Sohn, von dessen anderer Gemahlin, Anne Reußin, war 1605 den 7 Novembr. gebohren, vermählte sich 1636 den 3 Jul. mit Judith Even, einer Tochter Heinrichs III älterer Linie Reuß, und starb 1657 den 5 Decembr. nachdem er 3 Söhne und 2 Töchter gezeuget. Diese waren 1) Anne Judith, so 1641 den 24 Junius gebohren, und sich mit Miganden, Freyherrn von Lützelburg, verehlichet. 2) Eve Susanne, die 1644 den 9 Septembr. gebohren, 1697 Christian Gottfried Lieben aus bürgerlichem Stande geheyrathet, und 1704 den 16 Jenner mit Tode abgegangen. Von den Söhnen starb der älteste, Wolffgang Heinrich, der 1637 den 27 May gebohren, 1638 den 17 May; die beyden übrigen hingegen, Samuel Heinrich und Wolffgang Heinrich, haben ihren Stamm fortgesetzet:

A. Samuel Heinrich, Graf und Herr von Schönburg, war 1642 den 26 Septembr. gebohren, nahm seinen Sitz zu Wechselburg, und starb 1706 den 16 Jun. im Carlsbade, nachdem er mit Elisabeth Magdalene Sophien, seines Vetters Johann Caspars, Herrns von Schönburg in Penigk, Tochter, die er 1675 den 14 Febr. zur Gemahlin erwählet, folgende 4 Kinder gezeuget hatte: 1) Carl Heinrichen, der 1677 den 22 Apr. gebohren, und 1708 den 9 Junius gestorben. 2) Siegmund Heinrichen, der 1678 den 7 Decembr. gebohren, und 1699 mit Tode abgegangen. 3) Franciscus Heinrichen, von dem sogleich. 4) Maximiliane Eleonore Sophien, die 1676 den 15 Mertz gebohren, und 1698 den 2 Aug. mit Johann Wilhelmen, Grafen von Konov und Biberstein, nach dessen Tode aber, so 1701 den 19 Jul. erfolget, 1704 den 14 Nov. mit August Siegfrieden, Grafen von Schönburg in Penigk, vermählet worden. Vorbesagter Franciscus Heinrich, Graf u. Herr von Schönburg in Wechselburg, so 1682 den 15 May gebohren, verehlichte sich 1707 den 27 Dec. mit Magdalene Eleonoren, einer Tochter Wolffgang Heinrichs, Grafens von Schönburg in Penigk, und 1723 den 20 Jul. mit Johanne Sophie Elisabeth, einer Tochter George Albrechts, Grafens von Schönburg in Hartenstein. Die erste, so 1720 den 26 Jun. das Zeitliche gesegnet, hat ihm 1709 den 29 Jun. Henrietten Eleonoren, so 1716 den 3 Apr. verblichen, zur Welt gebracht; die andere gebahr ihm 1726 den 10 Febr. Johanne Henriette Sophien, und noch verschiedene andere Kinder, muste aber 1739 im September in der Geburth zweyer Comtessen ihren Geist aufgeben.

B. Wolffgang Heinrich, Graf und Herr von Schönburg, Samuel Heinrichs Bruder, war 1648 den 14 Jul. gebohren, nahm seinen Sitz zu Penigk, und starb 1704 den 18 Jun. Er hatte sich 1669 den 24 Jun. mit Juliane Catharinen, einer Tochter Johann Caspars, Herrns von Schönburg-Penigk, die ihm 1722 im Tode nachgefolget, vermählet, und mit ihr folgende 13 Kinder gezeuget. 1) Johann Casparn,

Caſparn, der 1671 den 26 Dec. gebohren, und 1690 den 11 October geſtorben. 2) Wolffgang Heinrichen, der 1672 den 13 Dec. gebohren, und 1691 mit Tode abgegangen. 3) Julius Heinrichen, der 1675 den 5 Februar. gebohren, und 1691 durch den Tod weggenommen worden. 4) Auguſt Siegfrieden, von dem hernach. 5) Conſtantinus, der 1681 den 24 Junius gebohren. 6) Friedrich Erdmannen, der 1683 den 20 December gebohren, 1721 den 12 April Charlotten Eliſabeth, Freyin von Schulenburg, geheyrathet, und 1730 den 14 December das Zeitliche geſegnet. 7) Franciſcus Carln, Zwilling mit dem vorherſtehenden, der 1736 den 11 October ſein Leben im ledigen Stande beſchloſſen. 8) Henrietten Sophien, die 1670 den 11 May gebohren, und 1706 den 30 Jenner durch den Tod abgefordert worden. 9) Magdalene Eleonoren, die 1674 den 24 Febr. gebohren, und 1707 mit Franciſcus Heinrichen, Grafen von Schönburg in Wechſelburg, vermählet worden, aber 1720 den 27 Junius geſtorben. 10) Chriſtiane Judith, die 1676 gebohren, und auch verſchieden. 11) Amalie Julianen, die 1677 den 17 Jenner gebohren, und den folgenden 20 Julius verblichen. 12) Erdmuth Louiſen, die 1679 den 13 December gebohren, und 1680 den 17 Junius die Welt verlaſſen. 13) Marie Chriſtianen, die 1682 gebohren, und auch ſogleich geſtorben. Obgedachter Auguſt Siegfried, Graf und Herr von Schönburg in Penigk, ſo 1678 den 24 Nov. gebohren, vermählte ſich 1704 den 14 November mit Maximiliane Eleonore Sophien, einer Tochter Samuel Heinrichs, Grafens von Schönburg in Wechſelburg, Johann Wilhelms, Grafens von Ronow, Wittwe, welche 1707 den 31 Mertz eine Tochter, Auguſte Wilhelmine Albertinen, zur Welt gebracht, die aber gleich nach der Geburt den Geiſt aufgegeben. Im Wappen führen die Grafen von Schönburg ein roth und ſilbern bandweiſe geſtreiftes Schild, und oben auf dem Helm zwey eben ſo geſtreiffte Flügel. Imhof N. P. I. 6. c. 11. Hübner Geneal. Tab. 653. 660. Bilderbecks Reichsſtaat, neueſte Auflage, p. 1235. Ranffts Archiv. ebendeſſelben Geneal. Hiſtor. Nachr. Schumanns Geneal. Handbuch.

Schönburg, oder Schönenburg, ein Aſt der Rheinländiſchen Herren von Schönberg, ſiehe Schönberg.

Schönburg, (Abraham von) hat ſich durch folgende Schrifft bekannt gemacht: Ausführliche Berg-Information, Leipzig 1693 in fol.

Schönburg, (Johann Paul) iſt weiter nicht bekannt, als daß er die Pſalmen Davids in nette deutſche Verſe und Lieder überſetzt, die 1712 in lang 12 ohne Meldung des Druckorts heraus kommen ſind, und mehrere, ja ſehr viele dergleichen Paraphraſes der Pſalmen Davids in mancherley Sprachen recenſiret. Fabricius in Biblioth. græca T. VII p. 652 u. f.

Schön-Cloſter, Ort, ſiehe Herlefoholm, im XII Bande, p. 1700.

Schöndörffer, (Johann Heinrich) von ihm iſt uns weiter keine Nachricht zu Handen kommen, als eine kleine Schrifft, die er unter dem Titel Hoffmeiſter nach Franckreich, Nürnberg 1675, in 12, ausgefertiget.

Schöndorf, ein im Marggrafthum Ober-Lauſitz im Görlitziſchen Creyſe gelegenes und unter die Standesherrſchafft Tieffenfurth gehöriges Dorff. Mabſts Churfürſtenthum Sachſen, p. 125.

Schöndorf, ein Sächſiſch Dorff in Thüringen, 2 Stunden von Weimar entlegen.

Schöndorff, ein im Neuſtädtiſchen Creyſe in der Graf- und Herrſchafft Oppurg gelegenes und unter das Amt Arnshaug gehöriges Dorff. Mabſts Churfürſtenth. Sachſen p. 103. in Beyl.

Schöndruck, wird in der Buchdruckerey die erſte Forme oder Seite eines Bogens, ſo abgedruckt wird, genennet.

Schöne, was hierunter zu verſtehen ſey, und was eigentlich ſchön genennet werden kan, lehret der Artickel: Schönheit. Hier bemercken wir, daß in den Worten: Wenn du einen züchtigeſt um der Sünde willen, ſo wird ſeine Schöne verzehret, wie von Motten, Pſal. XXXIX, 12, die Schöne nicht eben die in dem Geſichte ſey, da einer wohl, friſch und lieblich gebildet iſt; ſondern alle und iede Annehmlichkeiten, was nur lieblich und ſchön von einem Menſchen ſeyn mag. Denn das Hebräiſche Wort bedeutet eigentlich ein Verlangen, oder metonymiſch etwas werthes, darauf man viel hält, und das man lieb hat, wie alſo Daniel ein lieber Mann genennet wird, Dan. X, 11, das iſt, wie es Hieronymus erkläret, ein Mann, der in Ehren ſitzt, und den man dahero lieb hat; und wird nur hier angezeiget alles, was ſchön und lieblich an den Menſchen iſt, nach des Calovius Erklärung: daher es auch Piſcator gegeben: die liebliche Geſtalt. Wie nun aber alles, was unter der Sonnen, eitel und vergänglich iſt, Pred. Sal. I, 2; ſo iſts auch mit ſolcher Schönheit und Geſtalt bewandt. Sie iſt eine hinfallende Roſe und Blume, welche verwelcket, ehe man es hätte vermeynet. Sie wird verzehret wie von Motten: wie ein ſchönes Kleid oder ander köſtlich Gewand durch Motten verderbet wird, daß man anſtatt der Blumen und güldenen oder ſilbernen Faden, ſo hinein gewürcket waren, Löcher von Motten gefreſſen ſiehet; ſo iſt es mit der Schönheit des Leibes und des Geſichts bewandt. Es mag leicht ein Fieber einen ſolchen ſchönen Menſchen überfallen, oder andere Kranckheit, ſo fället das Fleiſch ſamt dem Feuer weg, daß er ausſiehet wie ein Schemen, Pſalm XXXIX, 8; ja wie eine Motte ins Kleid unverſehens kömmt, und es mit blinden Biſſen benaget, bis es unſcheinbar wird: ſo läßt Gott die Menſchen allmählig abnehmen, ihr Fleiſch unvermerckt von ihnen fallen, und das, was ihnen lieb und ſchön iſt, nach und nach verzehren und verderben.

Schöne, heisset auch die geistliche Braut im Hohenlied Salom. II, 10, 13, nicht von Natur, denn da ist sie unrein, häßlich und garstig, Ezech. XVI, 4; sondern Christus hat sie schöne gemachet in der Wiedergeburth und Heiligung, da er sie geliebet und gewaschen mit seinem Blut, Offenb. I, 5. Darum ist sie billig eine Schöne zu nennen, zumahl, da er ihr auch den allerschönsten Schmuck, seine Gerechtigkeit, zugerechnet, Esa. LXI, 10, er hat ihr den Heil. Geist geschencket, 1 Joh. II, 20, davon auch Paulus redet, 1 Cor. VI, 11; dort aber wird er sie erst recht völlig schöne machen, Offenb. Joh. XIX, 7, 8.

Schöne, ein Dorff, siehe Schöna.

Schöne, Gelehrte dieses Nahmens, siehe unter Schön.

Schöne, (Anton) Buchdrucker in Wittenberg, so um das Jahr 1540 und folgende gelebet, und an den Wercken Luthers mit gedruckt hat. Buchdruckerkunst 1 Th.

Schöne, (Christian) Pastor in Ruppersdorff. Sein Geburtsort war das Schloß zu Friedland an der Böhmischen Grentze, damahliger Sitz der Hochfreyherrlichen Räderischen Herrschafft, allwo sein Vater, Adam Schöne, Burggrafe war; die Mutter aber Martha, Johann Hermanns, Kauffmanns in Friedland, nachgelassene Wittwe, sonst Johann Schönfelds, Evangelischen Pfarrers in Georgenthal älteste Tochter Er ward nebst Anführung zur Furcht des HErrn, in zarter Jugend anfangs Heinrich Pfaffen, Cantorn in Friedland, zur Information gegeben; Als ihm aber im 5 Jahr seines Alters seine Mutter durch den Tod entrissen wurde, und die Verfolgung allda überhand nahm, muste auch sein Vater das Exilium mit Verlassung seiner Güter ergreiffen, und seine Zuflucht zu seinem Bruder, Jacob Schönen, Erbherrn auf Leschwitz, Cunnerwitz und Posottendorff, nehmen, woselbst er auch im Jahr 1638 den 14 August seine Grabstätte fand, und diesen Sohn im 8 Jahre als einen Vater- und Mutter-losen Waysen hinterließ. Doch sorgte gedachter sein Vetter recht väterlich vor ihn, massen er ihn in das Gymnasium zu Görlitz that, wo er durch gute Anführung des Rectors, M Elias Cuchlers, sowohl, als anderer Privat-Lehrmeister treuen Fleiß seinen Grund in den schönen Wissenschafften legte. Hierauf gieng er im Jahr 1649 nach Wittenberg, und übete sich 2 Jahr in der Philosophie, hörte dabey die berühmten Theologen, D. Scharffen, D. Meißnern, und D. Calovium mit fleißiger Aufmercksamkeit, und besuchte nachgehends auch die Universität Leipzig. Ob er nun gleich gerne länger seine Academischen Studien fortgesetzet hätte, muste er doch dem Wincke gedachten seines Vetters folgen, welcher ihn bey damahls vermehrter Schwachheit Balthasar Warmnestes, Pastors in Leschwitz, zum Substituten erwehlete, da er denn am 25 Trinitatis im Jahr 1652 seine Probe, und zugleich auch erste Predigt that, und die Vocation erhielte; zu Forste in Niederlausitz aber im 21 Jahre seines Alters in dem Bibersteinischen Consistorio examiniret und ordiniret ward. Zu seiner Ehegenoßin erwehlete er im Jahr 1652 den 12 Nov. Anna Dorothea, Johann Brehmers, Pastors in Ruppersdorf, Tochter, in welcher Ehe er von GOtt mit 13 Kindern, als 9 Söhnen und 4 Töchtern, gesegnet wurde. Der letzte Sohn aber, welcher 1670 den 30 November todt gebohren wurde, war zugleich der Mutter Grab, und setzte ihn in den betrübten Wittwerstand; worauf er sich im Jahr 1672 den 12 Jenner mit Anna Christina, George Fiebigers, Bürgers und Oberältesten der Tischler in Löbau, Tochter, wieder verheyrathete, und mit derselben 7 Kinder, als 4 Söhne und 3 Töchter, erzeugete; die ihn aber im Jahr 1686 den 29 April zum andernmahle zum Wittwer machte; da er sich denn nach dreyen Jahren mit Annen Magdalenen, Johann Lachmanns, Bürgermeisters in Wurtzen, Tochter, im Jahr 1689 wiederum verheyrathete, mit welcher er 20 Jahr, doch ohne Erben, im Ehestande gelebet. Als er seine erste Gemeinde zu Leschwitz 15 Jahr gelehret, succedirte er im Jahr 1666 Johann Brehmern im Amte zu Ruppersdorff. Im Jahr 1681 traff ihn das Unglück, daß durch Verwahrlosung der Kretschem des Dorffes anbrannte, und sein unweit davon stehendes Pfarhaus mit dem meisten Theil seines Vermögens zu Asche machte. Er war nicht allein ein treuer und exemplarischer Lehrer, sondern auch sorgfältiger Hausvater und fleißiger Beter. Er starb im Jahr 1708 den 5 Jenner im 78 Jahre seines Alters, und 57 Jahre seines Predigtamtes, als ein Vater von 20 Kindern, 41 Kindeskindern, und 13 Kindes-Kindeskindern. *Cippi Görlicens.* P. I. p. 68. Aug. Possel Epiced. Hausdorffiana. Grossens Jubel-Priester-Historie, 1 Th. p. 366.

Schöne, (Christian) war gebohren 1677 den 15 October. Sein Vater, Johann George Schöne, war Gerichts-Schreiber und Schulmeister in Heynewalde, einem Dorffe nicht weit von Zittau in der Oberlausitz. Der Sohn ward von seinen Eltern sorgfältig erzogen, und zur Furcht GOttes angeführet. Sie hatten sich gleich bey seiner erst n Kindheit vorgesetzet, ihn, wofern er geschickt darzu seyn würde, studiren zu lassen, und ihr eintziger Wunsch war, daß er möchte ein Geistlicher werden, und GOtt im Predigt-Amte dienen. Dahin war auch bey seinen zunehmenden Jahren gantz und gar seine Neigung gerichtet. Ein Prediger in Zittau, M. Christian Gottfried von Lanckisch, erbot sich zu dem Ende, ihn zu sich zu nehmen, daß er in dasigem Gymnasio, welches zur selbigen Zeit unter dem Rector Christian Weisen in grösstem Aufnehmen war, sein Studiren fortsetzen könte. Seine Eltern liessen ihn also im achten Jahre seines Alters von sich. Sie konten ihm mit nichts helffen; Der ermeldete Prediger aber überhäuffte ihn mit mehr als väterlichen Wohlthaten. Weil ihm sein Vater die ersten Grund-Sätze der lateinischen Sprach-Kunst beygebracht hatte, so kam er in die fünffte Classe. Er hatte Gelegenheit

und

und Lust, nebst der Lateinischen Sprache auch die Griechische zu erlernen. Weil nun seine Wissenschafft in selbiger täglich zunahm, und dieses sonst von einem Qvintaner etwas ungewöhnlich war, so wurde er aus der fünften sogleich (per saltum) in die dritte Classe gesetzet. Er hatte keine Mittel: GOtt aber ließ ihm seine Hülfe augenscheinlich spühren. Er fieng gar zeitig an, nicht sowol Kinder, sondern selbst seine Mitschüler zu unterrichten. Der Rector Weise erkannte gar bald seine besondere Geschicklichkeit. Er nahm ihn in sein Haus, und an seinen Tisch. Es waren dazumal wohl etliche zwantzig theils von Adel, theils Baronen und Grafen in des Rectors Hause und am Tische. Diese Personen übergab er ihm, um selbige zu den schönen Künsten und Wissenschafften, denen Geschichten, der Vernunft-Lehre, und andern auf dem Gymnasio nöthigen Stücken der Gelehrsamkeit anzuführen. Er durfte also die öffentlichen Lectionen nicht mehr besuchen, und docirte selbst täglich sechs bis sieben Stunden. Es brachten ihm diese Umstände in der gantzen Stadt viel Liebe und Ehre, daß man auch, wie Weise ihm selbst versicherte, Willens gewesen war, ihn, ohne, daß er auf die Universität ziehen dürfte, zum Schul-Collegen zu machen, welches aber, wie gedachter Weise gar weislich urtheilete, weder seinen Umständen, noch auch der Schule selbst zuträglich gewesen seyn würde. In solchem Zustande verblieb er vier Jahre, bis er sich auf die Universität begab. Sein Vater war kurtz vorhero gestorben, und sein gantzes Vermögen, das er erbte, bestand in wenig Thalern. Er hat auch niemals ein Stipendium, oder andere gewöhnliche Hülfe zum Studiren genossen. Doch hat es ihm niemals an göttlicher Hülfe gemangelt. Also schickte es GOtt schon dazumal, daß bey seiner Abreise von der Schule noch zwanzigmal soviel, als er geerbet hatte, ohne von jemanden eine Wohlthat zu verlangen, zusammen kam. Ueberdiß vertrauete ein vornehmer Sächsischer von Adel, **Volckmar Dietrich** von Zehmen, auf Franckenhausen und Ponitz, aus eigener Bewegniß seinen Sohn, den er bereits in Zittau unterrichtet hatte, seiner Aufsicht. Endlich so hatte auch ein gewisser Baron von Söhlenthal bey seinem Herrn Vater seiner, wegen des ihm in seinem Studiren auf dem Gymnasio geleisteten Beystandes, so rühmlichst Erwehnung gethan, daß er ihm im ersten Universitäts-Jahre ein ansehnliches Geschencke zum Andencken übersendete. Im Jahr 1702 kam er also nach Leipzig, und hörete die Philosophie bey **Gottfried Oleario**, die Gottesgelahrheit aber bey **Johann Cyprian**, **Johann Schmidten**, und **Johann Günthern**. So waren ihm auch durch die Gelegenheit des obgedachten Herrn von Zehmen bey dem berühmten Rechtsgelehrten, **Titius**, Collegia juridica privatissima ausgemacht worden. Er hörete demnach alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit bey gedachtem Titius, unterredete sich zum öftern mit ihm von den wichtigsten Streit-Fragen, und gab in **Gottfried Nic. Ittigs**, **Christoph Schreiters**, **Joh. Christoph Schachers** und **Gottfrid Barths** Vorlesungen zugleich einen fleißigen Zuhörer ab. Nun muste er wohl einen Schluß treffen, entweder die Gottesgelahrheit, oder die Rechtsgelehrsamkeit zu seinem Hauptwercke zu erwählen, er hätte denn das dritte, ein Schulmann zu werden, sich entschlüssen wollen. Die Gottesgelahrheit lag ihm stets noch am Hertzen. Er hatte schon als ein Gymnasiast unterschiedene mal auf dem Lande mit gutem Fortgange geprediget. Denn wie ihm die Grund-Sätze des Natur- und Staats-Rechts, nebst andern höhern Wissenschafften zur Vorbereitung waren bekannt gemacht worden; also hatte er auch im theologischen Systemate und der Homilie, ehe er nach Leipzig kam, einen guten Grund geleget. Der Sachen, die zu einem Schulmanne erfordert werden, war er zwar vorlängst ziemlich gewohnt; er hatte aber nunmehro grössere Lust bekommen, bey den höhern Wissenschafften, welche er bisher getrieben hatte, zu bleiben. Und von der Gottesgelahrheit wurde er folgender massen abgezogen. Indem er noch selbst einen Zuhörer in den Juristischen Vorlesungen abgab, so hatte er bereits Gelegenheit, andere zu lehren. Er setzte diese ihm so angenehme Arbeit um so vielmehr fort, da er selbst nicht mehr nöthig hatte, Juristische Collegien zu besuchen. Er hatte noch keine Academische Würde angenommen. Wenn aber nur von einem Mitgliede des vorhabenden Collegii ein Zettel am schwartzen Brete, gleich als verlohren war angeschlagen worden, so fanden sich manchmal über hundert Zuhörer ein. Er las anfänglich über die Poesie, Redekunst, und die Vernunft-Lehre, hernach über das Recht der Natur, das Staats-Recht (Jus publicum,) u. endlich über alle Theile der Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit. Hierzu kam noch dieses: Ehe er sich noch entschlossen hatte, sich der Rechte würdigen zu lassen, so war er gesonnen, die Gottesgelahrheit fortzusetzen, zumal, da dem berühmten Gottesgelehrten, **Gottfried Oleario**, eine geschriebene Abhandlung de existentia Dei & veritate S. Scripturæ, welche er, ohne etwas vorhero in andern Schriften davon gelesen zu haben, aus eigenem Nachdencken verfertiget, wohl gefallen hatte. Allein, es kam immer eine unvermeidliche Verhinderung nach der andern dazwischen, daß er in gewissen Stücken seinen Zweck nicht so erhalten konnte, wie er wünschte. Hingegen fand er mehr und mehr Gelegenheit, die Rechtsgelehrsamkeit andern vorzutragen. Daher es wohl schien, als wenn ihn GOtt nicht zu einem Prediger, sondern zu einem Rechtsgelehrten ausersehen hätte. Unterdessen hat die alte Liebe zu der Gottesgelahrheit sich niemals verlohren, und es ist ihm allezeit leid gewesen, wenn rechtschaffene Männer unschuldiger Weise verketzert worden. Als der Einbruch der Schweden in Sachsen geschahe, so bekam er von dem obgedachten Baron von **Söhlenthal** Briefe, nach Wien zu seinem damals noch lebenden Herrn Vater, dem Reichs-Hof-Rath, zu kommen. Doch als er eben im Begriff war, dahin zu reisen, so wurde ihm gewisse Hoffnung gemacht, in Sächsischen Landen befördert zu werden, daß er also die Gelegenheit nach Wien muste fahren lassen.

lassen. Nun wurde zwar aus der verhofften Beförderung nichts: GOtt aber versorgete ihn sonst in denen damaligen gefährlichen Zeiten. Ein guter Freund, der nach Anhalt-Zerbst geflüchtet war, ließ ihn durch einen andern zu sich entbieten, vor ein ansehnliches Geld gewisse Studien daselbst mit ihm zu treiben. Nach Verfliessung eines halben Jahres kamen sie wieder nach Leipzig, und konnte er aus allen Umständen GOttes weise Regierung erkennen, daß er solchermassen bleiben sollte, wo er bisher gewesen war. Im Jahr 1714 den 21 Jun. wurde er zu Erfurt Licentiat der Rechten, wozu ihn seine eigene Zuhörer antrieben. Wie er wieder nach Leipzig kam, wollte man ihm nicht erlauben, seine Vorlesungen an dem gewöhnlichen Orte öffentlich bekannt zu machen: Doch ward es ihm auf Befehl des hochlöblichen Ober-Consistorii verstattet. Er trieb also sein Handwerck mit Lesung juristischer Collegien fort, hatte verschiedene mal Hoffnung, Professor zu werden, und nachdem sich solches lange Zeit verzogen, wurde er 1729 zum ausserordentlichen Professor des Rechts zu Leipzig nebst einer allergnädigsten Pension oder Jahrgelde ernennet, daher er sich entschlüssen muste, den Titel eines Doctors der Rechte von dasiger Juristen-Facultät anzunehmen. Er ist dreymal ein Bräutigam gewesen, und dreymal sind ihm die Personen gestorben, die er sich zu seinen Ehegattinnen erwählet hatte. Er lebet also unverheyrathet, und vergnügt, daß viele wackere Männer, auch von hohem Stande, so vormals seine Zuhörer gewesen, ihn nach der Zeit beständig geliebet, und in gutem Andencken erhalten haben. Seine Academischen Vorlesungen hat er nun länger denn 30 Jahre in gutem Stande erhalten, und ist noch bey den Kräften, daß er täglich sechs bis sieben Stunden abwarten kann. Was seinen Character anbetrifft, so ist er ein gelehrter, vernünftiger und redlicher Rechtsgelehrter, der von keinen Vorurtheilen etwas weiß, die Gerechtigkeit gleich durchgehends liebet und ausübet, und ein abgesagter Feind von einer knechtischen Sclaverey. Seine Ergötzlichkeit ist, wenn ihm die Arbeit von statten gehet, und die Zufriedenheit, daß seine Zuhörer ihm mit beständiger Liebe ergeben sind. Er hat sich die gelehrte Welt durch viele wohl ausgearbeitete Schriften verbindlich gemacht, worunter die wenigsten seinen Namen führen. Er ist ein grosser Redner und glücklicher Dichter, und hat von beyden sehr viele schöne Proben abgeleget. Unter seine übrigen Schriften gehören:

1. Diss. de leguleiismo, Erfurt 1714.

Er hatte sich vorgenommen, diese Materie in etlichen Academischen Abhandlungen weiter auszuführen; aus Politischen Ursachen aber ließ er sein Vorhaben fahren.

2. Joh. Heinrich Cohausens Satyrische Gedancken von der Pica Nasi, oder dem Mißbrauch des Schnupftobacks, ins Deutsche übersetzet, Leipz. 1720 in 8;
3. Die Pflichten, welche ein Mensch, er mag nun schlechterdings als ein Mensch, oder als Bürger und Unterthan betrachtet werden, nach der Vorschrift der natürlichen Gesetze in Acht zu nehmen hat, vormals von dem Weltberühmten Herrn Samuel Freyherrn von Puffendorf in Lateinischer Sprache vorgestellet, nunmehro aber von C. Christian Schönen auf eine deutliche und ungezwungene Art ins Deutsche übersetzet, und mit unterschiedener gelehrten Männer, und vornehmlich des berühmten Herrn Titii, sodann auch des Uebersetzers eigenen Anmerckungen dergestalt versehen, daß zugleich die Titianischen Observationes hin und wieder erkläret, und nach Gelegenheit weiter ausgeführet, auch wider eine und andere seltsame Auslegungen vertheidiget werden. Leipzig, 1720;
4. Diss. de superstitione juridica, Helmstädt 1720 in 4, welche doch nicht unter seinem Namen, sondern unter dem Vorsitz Augustin Leysers einem gelehrten Zuhörer des Verfassers mit dessen Bewilligung gehalten worden;
5. Unvorgreifliche Gedancken von Vereinigung der protestantischen Kirchen unter dem Nahmen Chr. Irenici, Franckfurt und Leipzig 1722 in 4;
6. Chr. Irenici Antwort-Schreiben auf Meinderrsohns anzügliches Schreiben wegen der unvorgreiflichen Gedancken von Vereinigung der protestirenden Kirchen, ebend. 1722 in 4;
7. Das unsterbliche Gedächtniß JEsu Christi, des gecreutzigten, zur Probe einer GOtt geheiligten Poesie vorgestellet, ebend. 1723 in 8;
8. 9. Qvint-Essentz der Ketzermacher, Erster und Anderer Theil, ebend. 1728 in 4.

Beydes sind Schutz-Schriften, die erstere vor D. Spenern, die andere vor den Herrn Ober-Hof-Prediger Marpergern.

10. Progr. inaugural. de Servitute juridica, Leipzig 1729.
11. Rechtliches Bedencken: ob eines regierenden Fürsten Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey, ebend. 1733 in 4;

So haben auch einige Reden, welche sich unter denen von Lünigen gesammleten Reden vornehmer Minister befinden, diesen Schöne zu ihrem rechten Vater. Von der Staats-Assemblee, die ehemals im Wintzerischen Verlag herausgekommen, sind etliche von den letzteren Stücken seine Arbeit. Ingleichen ist er der Verfasser der an Ihro Maj. die höchstseeligste Königin von Pohlen gerichteten und Arnds Christenthum vorgesetzten Zueignungs-Schrift, und des Epigrammatis, welches vor Ihro Maj. Portrait stehet. Man glaubt auch, daß er noch mehrere Schriften unter erdichteten Nahmen verfertiget habe. Einige verrathen ihn an seiner Schreibart. Weil man aber solches nicht vor gewiß versichern kan, so werden sie mit Stillschweigen übergangen.

Schöne, (Elias) von Frauenstadt aus Pohlen, erhielt im Jahr 1709 bey dem am 4 December zu Leipzig angestellten Academischen Jubel-Fest und der am 5 darauf erfolgten Promotion, nebst verschiedenen andern die Doctor-Würde in der Medicin. Vogels Leipz. Annal.

Schöne, (George) ein berühmter Rechtsgelehrter, Burgermeister und Curator der Kirche zu St. Anna, ingleichen des Armen-Hauses an der Neisse, auch berühmter Kauf- und Handelsmann zu Görlitz. Sein Vater war George Schöne, Kaufmann zu Görlitz, seine Mutter eine gebohrne Richterin, vermittelst welcher er im Jahr 1649 den 20 Octobr. die Welt erblickte. Den Grund seiner Studien legte er zu Görlitz, und nahm darinnen so zu, daß er im Jahr 1670 bey einer Abschieds-Rede de Encomio Mercaturæ mit Ruhm nach Leipzig gieng, und daselbsten unterschiedene berühmte Männer, sowohl in der Philosophie, als Rechtsgelahrheit hörete, auch unter dem Vorsitz D. Geißlers eine Disputation de Mercatoribus mit grossen Ruhm vertheidigte. Von Leipzig gieng er im Jahr 1674 über Halle, Magdeburg, Lüneburg bis Hamburg, woselbst er sich etliche Monate aufhielt, sodann über Bremen, Oldenburg, Embden, Gröningen, Leuwarden, Franecker, Harlingen, Enckhysen, Hoorn, Purmerent bis Amsterdam, woselbst er überall seine Curiosität vergnügte, und sich ferner nach Utrecht begab. Hier lernte er den berühmten Gisbert Voetium u. Professor Gräven kennen, und gieng über Woerden, Bodegrare und Weser wieder nach Amsterdam, und hörte daselbst unterschiedene gelehrte Professores. Von dar gieng er in Gesellschafft Professor Melders und D. Gaillard, Frantzös. Predigers, nach Engelland, und von dar wiederum nach Amsterdam; und als er daselbst in etwas ausgeruht, machte er sich über Naerden, Ammersfort, Minden, Oßnabrüg und Harburg nach Hamburg, und kam über Lüneburg und Magdeburg wiederum glücklich nach Hause zu den Seinigen; da er sich denn genöthiget sahe, in die florisante Handlung seiner Mutter einzutreten. Im Jahr 1678 den 21 Febr. erwehlte er zu seiner Ehe-Gehülffen, Annen, weyl. Friedrich Ferbers, Erb-Sassens auf Holtendorf und Bürgemeisters zu Görlitz, jüngste Tochter, mit welcher er 30 Jahr bis an sein Ende im Ehestand gelebet und 4 Töchter gezeuget. Sein Wohlverhalten und kluge Aufführung verursachte, daß E. Hoch-Edler Rath ihn im Jahr 1679 in ihr Raths-Collegium zog, im Jahr 1698 den 22 Febr. die Aufsicht über den Stadt-Zoll und Waage anvertraute, im Jahr 1700 in den Schöppenstuhl setzte, 1703 zum Verwalter des Hospitals zum Neuen Hause an der Neisse, 1704 den 14 Octob. zum Vorsteher der Kirche zu St. Anna, im Jahr 1705 den 1 Sept. zum Cameralen und darauf den 26 Septembr. zum Almosen- wie auch Schul- und Priesterschaffts-Vorsteher, und endlich, als er vorher das Stadt-Richter-Amt per vices verwaltet, im Jahr 1707 am 20 Sept. zum Bürgermeister verordnete. In welchem Amte er auch im Jahr 1708 den 7 Julii, im 59 Jahre seines Alters, verstorben. *Cippi Goerlicenses*, P. I. p. 62.

Schöne, (Johann Adam) Magister der Weltweißheit, und Diaconus zu Görlitz, ließ im Jahr 1726 ein Buch wider den Fanaticismum und Separatismum, unter dem Titul: Die schnöde Verachtung göttlicher Gnaden-Mittel, in 8. herausgehen; zu dessen Verfertigung ihn besonders das Gespräch, so er mit einem Becker-Gesellen gehalten, veranlasset, als welcher den Beichtstuhl spöttisch durchgezogen und gemeinet, er brauche keinen Trost; er habe niemahls einen Nutzen und eine Krafft verspühret; ingleichen mit einem andern Handwercks-Gesellen, welcher davor gehalten, er habe nicht nöthig, das Lied: Straf mich nicht in deinem Zorn, zu singen. Er hat auch 1727 das im Budißiner Gesang-Buch enthaltene schöne Lied: Mein JEsus will mich seelig machen, verfertiget, und auch zwey Buß- und Brand-Predigten ediret.

Schöne, (Ober-) Dorf, Schloß und Ritter-Guth, siehe Schöna (Ober-).

Schöne Angesichter, solche zu machen, sind gut die gebrannten Wasser von Erdbeeren, Bohnen-Blüten, weissen Lilien, Weißwurtzel, Rosen, und Kühkothe. Der Breyhan oder das Weitzen-Bier giebet auch ein schönes Angesicht, wenn man solches fleißig damit wäschet. Das Frauenzimmer pfleget sich auch mit Ziegen- oder Mandel-Milche unter dem Gesichte zu waschen, und bekommt davon eine feine, schöne und weisse Haut. Oder: nehmet Rosmarin-Blätter eine Hand voll, Weinstein zwey Loth, weissen Wein ein Maaß, destilliret es zu einem Wasser und waschet damit das Angesicht.

Schöne Baum, siehe Schwalbach.

Schönebeck oder Schönbeck, ein Städtgen, Schloß und Amt im Hertzogthum Magdeburg, an der Elbe, zwey Meilen von Barby und Kalbe, wie auch zwey starcke Meilen von Magdeburg. Seinen Nahmen soll es von einem ehemahls allda vorbey gelauffenen Bach haben, von dem aber dermalen nichts mehr zu sehen ist, die Elbe läufft an den Stadt-Mauern vorbey. Vor Alters gehörete diese Stadt nebst dem Schloß den Grafen von Barby und Mühlingen, denen sie aber der Ertz-Bischoff Peter von Brume im Jahr 1372 abkauffte; und dieweil endlich Churfürst Friedrich Wilhelm, krafft des Oßnabrückischen Friedens, das Bischöffliche Viertheil haben muste, als wurde ihm von dem Dom-Capitul die Stadt nebst dem Schloß an statt des Bischöfflichen Viertheils im Jahr 1687 den 18 Sept. abgetreten. Die Stadt ist mit einem wohlgebaueten Rathhauß und zweyen Kirchen, davon die St. Nicolai-Kirche noch von den Tempel-Herren erbauet worden, versehen. Die Burg oder das Schloß ist sehr alt. Es ist auch ein Königl. Saltz-Werck allda, welches sehr viel einträgt, indem man in hundert und sieben Pfannen in den drey Werckern Saltz siedet; die Quellen kommen von Altensaltza. Ubrigens ist die Stadt sonst wohl gebauet, und ungeachtet sie in den vorigen Zeiten viel erlitten, wie sie denn 1433 von der Stadt Magdeburg, und 1550 von Hertzog Georgen von Mecklenburg eingenommen, auch 1604 durch grossen Brand-Schaden heimgesuchet worden; ferner 1630. 32 und 44 viel ausgestanden: so ist doch seit 1722 keine wüste Stelle in derselben zu sehen gewesen. Sie wird von einem ordentlichen Stadt-Rath regieret, ist mittelbahr und gehöret unter das Königl. Amt, welches die Gerichte ausübet. Die Nahrung der dasigen Einwohner bestehet in dem Brauwesen, in dem Acker-Bau, ingleichen in der Schiff-Fahrt und denn von dannen abgehenden Saltz-Schiffen.

Auch leben viele Bürger von dem Holtz-Handel; es werden auch noch verschiedene andere Handthierungen allda getrieben. Abels Preußische Geographie p. 291. *Antiquar.* des Elb-Strohms p. 549.

Schönebeck oder Schönbeck, Geschlecht in der Marck Brandenburg, siehe Schönbeck.

Schönebecke, Geschlecht in Bremen, siehe Schönbeck.

Schönebeken, eine adel. Familie in Pommern, siehe Schönbeck.

Schöneberg, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schöneberg, (Thomas) ist zu Ruppin 1590 gebohren. Seine Schul-Studia hat er anfänglich zu Prentzlow, Magdeburg und Stettin getrieben, bis er im Jahr 1614 nach Wittenberg gezogen. Im Jahr 1617 hat er das Rectorat in seiner Vaterstadt und in dem darauf folgenden Jahre das Diaconat erhalten, in welchem Amt er auch 1651 den 1 Febr. gestorben, und eine eintzige Tochter, Elisabeth, so den bekannten L. Andreas Frommen, welcher hernach Probst und Consistorial-Rath worden, und endlich zu den Catholicken übergieng, geheyrathet, hinterlassen. Dietrichs Nachricht von den Grafen zu Lindow, p. 195.

Schöneburg, Geschlecht, siehe Schönburg.

Schöneck oder Schönegg, ein in der Schweitz im Baselischen Gebiete ehemahliges Raub-Schloß, so der Kayser Rudolph bis auf den Grund einreissen lassen.

Schöneck, Schönneck, ein in Unter-Elsaß, eine Meile von Reichshofen, zwischen dem Weinsteiner Bach und der Moter gelegenes festes Berg-Schloß, nebst einem Flecken, so die Herren von Türckheim von denen von Lichtenberg zum Affter-Lehn tragen; die von Lichtenberg aber vom Bißthum Straßburg. Von Ichtersheims Elsaß. Topogr. I Theil, p. 17.

Schöneck, eine Stadt in Groß-Pohlen, woselbst eine Königl. Cantzley ist, so durch einen Woywoden regieret wird. Hier werden die Pohlnischen von Adel, wenn sie etwas verbrochen, gefangen gehalten, daher sie auch diesen Ort pflegen Scharffeck zu nennen.

Schöneck, eine kleine Stadt mit einem Amte in dem Churfürstenthum Trier, am Flusse Nyms, eine Meile von Prüm, und dem dasigen Abte gehörig. Von diesem Orte hat das adel. Geschlecht von Schöneck, davon ein Artickel folget, seinen Nahmen geführet.

Schöneck, Schoineck, ein anderes Amt in dem Churfürstenthum Trier, neben dem Amt Baldeneck, an den Gräntzen des Churfürstenthums Pfaltz, nicht weit von St. Goar gelegen.

Schöneck oder Schoneck, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse in Pomerellen, im Pohlnischen Preussen, an dem Flusse Fersa, zwischen Dantzig und Neuburg, von Zopka aus gegen Abend gelegen. Es ist daselbst eine Königl. Starostey.

Schöneck, Schönegke, ein Städtlein im Voigtlande gegen Böhmen zu, dem Churfürsten zu Sachsen gehörig, ist Schrifftsäßig, und hat der Rath im Jahr 1655 die Ober-Gerichte käufflich überkommen; die Erb-Gerichte aber längst vorhero gehabt. Sonst hat diese Stadt dermassen herrliche Privilegia, als schwerlich bey einer Stadt im gantzen heiligen Röm. Reiche anzutreffen, gestalt die Bürger von Carl IV im Jahr 1352 von allen und jeden Abgaben, sowohl Personal- als Real-Beschwehrden, befreyet, und nichts mehr, als 5 Pfund Schwäbischer Heller in einem neuen höltzernen Becher dem Landes-Fürsten, wenn er in dieses Städtlein selbst kömmt, des Jahres nur einmahl offeriren dürffen, dahero auch bey denen Land-Tägen nichts weiter verwilligen, und sind diese Privilegia vom Jahr 1370 bis aufs Jahr 1694 von 5 Kaysern, 4 Fürsten, und 13 Churfürsten zu Sachsen confirmiret worden. Bey der Freundbrüderlichen Theilung ist dieses Städtgen sammt denen Schönbeck- und Auerbachischen Wäldern dem Churfürsten, vermöge eines Neben-Recessus von dem 14 Sept. 1658 reserviret geblieben. Das Schloß ist eingegangen, und dessen zugehörige Felder dem Rathe gegen einen jährlichen Zinß vererbet worden; hat aber ein Churfürstl. Jagd-Haus. Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 100. Beyl. Ludwigs Rel. MSt. T. X.

Schöneck, eine alte unmittelbar Reichsfreye adeliche Familie in den Rheinlanden, auf deren Stamm-Tafel Humbracht zuerst Gutta von Schöneck im Jahr 1064 setzet, welche Wilhelmen Brömser von Rüdisheim zur Ehe gehabt; die ordentliche Stamm-Reihe aber mit Johann von Schöneck im Jahr 1198 anfänget, der ein Groß-Vater worden a) Emmerichs, Domherrns zu Mayntz, welcher im Jahr 1288 zwar von den Canonicis zu Mayntz zum Ertz-Bischoff und Churfürsten war erwehlet worden; aber, nachdem der Pabst ihm zuwider, Gerhard, Graf von Eppstein, erwehlet worden war, zurück stehen muste. Er gelangte hernach im Jahr 1308 zum Bißthum Worms, und starb im Jahr 1318. b) Simons, der im Jahr 1267 Dom-Dechant des Ertz-Stiffts Mayntz, und im Jahr 1283 Bischoff zu Worms worden, und im Jahr 1291 mit Tode abgegangen. Er ward wegen seiner Frömmigkeit insgemein Omnium religiosorum speculum, d. i. Tugend-Spiegel aller Geistlichen genennet. c) Philipps, Domherrns und Cämmerers des weltlichen Gerichts zu Mayntz, welcher 1313 mit Tode abgegangen; und d) Cunonis des ältern, von dessen Söhnen einer gleiches Nahmens als Dom-Dechant zu Worms die Bischöffliche Würde erhalten, und nach 10 Jahren, nehmlich 1329, verstorben. Jahres darauf ward Udalricus von Schöneck Bischoff zu Augspurg; weil er es aber beständig mit Ludwigen, dem Bayer, hielt, so hatte er an Pabst Johannen XXII einen grossen Feind; er ward aber von dem folgenden Pabste, Benedicten II, confirmiret; doch genoß er dieser Würde nicht länger als 6 Jahr, und sein Bruder Heinrich folgte ihm 1336 in der Regierung. Dieser kauffte von obgedachten Ludwigen die vier Dörfer Göggingen, Memhingen, Weringen und Altingen. Er muste aber im Jahr 1348, weil nach Königs Ludovici, des Bayers, Tode Pabst Clemens VI ihm zuwider war, abdancken, und mit einer jährlichen Pension vorlieb nehmen. Unter den Domherren des Ertz-Stiffts Mayntz findet man noch verschiedene dieses Geschlechts, die etwan um diese Zeit mögen gelebet haben, als Conraden, Heinrichen, Hermannen, Philippen II, welcher letzte im Jahre

Jahre 1330 Dom-Herr worden; von den übrigen aber kan man, wegen Mangel sicherer Nachrichten, keine gewisse Zeit bestimmen. Im folgenden Jahrhunderte fienge sich dieses Geschlecht an, Herren von Schöneck und Ollbrück zugleich zu benennen. Es ist aber dasselbe im Jahre 1540 mit Georgen, männlicher Seits, und im Jahre 1572 mit Margarethen, seiner Tochter, einer Gemahlin Johannis von Nassau, weiblicher Seits abgestorben, und haben darauf die von Strein an der Lohn dieses Geschlechts-Wappen mit angenommen, Rheinischer Adel, Tab. 288. Übrigens zehlet Knauz in Prodrom. Misniæ auch die von Schöneck unter die von Adel in Meissen, und sollen sie in Thüringen das Ritter-Guth Cannewurff besitzen; er giebt aber davon keine weitere Nachricht, ob sie etwa von den obgedachten von Schöneck am Rheine ehemahls abgestammet.

Schönefeld, Städte und Dörffer, siehe Schönfeld.

Schönefeld, ein Frauen-Closter, Cistercienser-Ordens im Bisthum Augspurg, insgemein Nieder-Schönenfeld genannt, siehe Nieder-Schönenfeld, im XXIV Bande, p. 748.

Schönefeld, Geschlechter, siehe Schönfeld.

Schönefeld, (Johann Heinrich) ein berühmter Mahler, war zu Bibrach im Jahre 1609 gebohren, woselbst sein Vater Bürgermeister gewesen; seine Vor-Eltern aber den adelichen Stand geführet. Er lernte die Kunst erstlich bey Johann Sichelbein zu Memmingen, von dannen er sich nach Stutgard, Basel und andere Orte mehr begeben. Von dannen reisete er nach Italien, und vermehrete in etlichen Jahren durch Nachzeichnung der besten Römischen antiquen und modernen Statuen und Gemählden, seine Wissenschafft dergestalt, daß ihn der Fürst de Ursino in seinen Dienst genommen, wodurch er noch mehr Gelegenheit bekommen, die allerraresten Sachen nachzuzeichnen, welches er denn auch mit unverdrossenen Fleisse verrichtet, und sich darinnen eine solche Erfahrenheit zuwege gebracht, daß solche Copien nicht anders, als ob sie aus seiner eigenen Invention geflossen wären, schienen. Er hat nebst seinem hurtigen Pinsel auch eine ungemeine Grace gehabt, durch deren Beyhülffe viele in Lebens-Grösse geist- und weltliche, und in halber Lebens-Grösse und etwas drunter, fast unzählbare serieuse Historien, poetische Fabeln, Alludien und Pastorellen verfertiget, wie sie denn hin- und wieder in Ober-Deutschland, bey Churfürsten und andern Hohen des Reichs, auch bey Particulier-Personen, in grosser Menge zu finden; sonderlich ist von seinen Wercken die Oberdecke in der Churfürstin zu München Antichambre denckwürdig, welche mit vielen Historien von seiner Hand ausgezieret ist. Die Fürstl. Saltzburgische Residentz und viele grosse Altar-Blätter in der Kirchen zu Insprug und Lion in Franckreich, zeigen öffentlich von seiner Kunst; vor allen aber sind zu Augspurg viele von seinen schönen Gemählden, wie denn in der neuerbaueten Creutz-Kirche zwey grosse Blätter zu finden, deren eines die Ausführung, das andere aber die Abnehmung Christi vom Creutz, in herrlichen Figuren und guter Ordnung vorgestellet ist. In der Barfüsser-Kirche ist gleichfalls eine sehr grosse Tafel von ihm, worauf das Jüngste Gerichte vorgestellet ist, und wie ein Engel den Teufel in Ketten gebunden hält. In der Thum-Kirche bey unsrer Lieben Frauen sind etliche Altäre von seiner Hand zu sehen, wie auch bey den Dominicanern ein Altar-Blatt, mit unsrer Lieben Frauen Christ-Kindlein. Bey dem Bürgermeister Marx Anton Jenischen sind auch etliche Stücke von ihm befindlich gewesen, in deren einem sehr wohl und vernünfftig ausgebildet, wie Hannibal seinen alten Vater Hamilcar in einem Tempel kniend den Eyd leistet; in dem andern verrichtet die Göttin Diana ihr Opffer, welcher die aufwartenden Nymphen allerley Opffer zuführen; das dritte zeiget ein abscheulich Monstrum, welches der Cadmus Gefährden, da sie Wasser holen wolten, ertödtet; das vierte stellet der Riesen Himmels-Sturm sehr nachdencklich vor; das fünffte ist eine Bacchanalie mit allerhand Nymphen. So hat er auch, auf Befehl des Raths zu Augspurg, Hippomenis und der Malanta Wettlauff, wodurch er sich ein unsterblich Lob erworben, gemacht. Solches Stück ist nicht allein mit vielen Bildern der Zuschauenden überhäufft, sondern in allen Theilen der Kunst sehr wohl gemahlet. Sonsten hat er bis in sein spätes Alter unverdrossen gearbeitet, und über die Verfertigung allerhand schönen Gemählden, auch denen Goldschmidten, zu ihrer Arbeit, viele zierliche Erfindungen aufgesetzet. de Piles Historie und Leben der berühmtesten Mahler, p. 623.

Schönefeld, (Victorinus) siehe Schonfeld.

Schöneflies, Stadt, siehe Schönfließ.

Schöne Fluß, (der) Fluß, siehe Ohio, im XXV Bande, p. 977.

Schöne-Frau, Kraut, siehe *Belladona*, im III Bande, p. 1029.

Schönegg, Schloß, siehe Schöneck.

Schönegke, Stadt, siehe Schöneck.

SCHOENEIA VIRGO, ist bey dem *Ovidio* Trist. II. v. 399. so viel, als die Atalanta, des Schönei, Königs in Seyro, Tochter, siehe Atalanta, im II Bande, p. 1995.

Schöneich, Geschlecht, siehe Schönaich.

Schöneiche, ein Dorff und Filial von Klein-Schönebeck, dem Herrn geheimden Rath Schindler zugehörig, welcher im Jahre 1730, nachdem er vorhero eine Schule daselbst angeleget, auch anfieng, ein Waysen-Haus vor arme Vater- und Mutter-lose Waysen aufzubauen, und nachdem solches gegen den Sonntag Rogate gedachten Jahres völlig ausgebauet, sogleich einige Waysen-Knaben auf- und annahm, und zu deren Information und Aufsicht einen Studiosum der Gottesgelahrheit und einen eigenen Waysen-Vater; zur Pflege aber und Reinigung eine eigene Waysen-Mutter setzete. Nachdem aber die Anzahl sowohl der Schul-Kinder, als auch der Waysen-Knaben immer mehr und mehr angewachsen: so sorgte er, daß nebst benannten Personen noch ein Studiosus der Gottesgelahrheit und endlich ein eigener Schreib- und Rechenmeister angenommen

wurde. Damit aber auch alle zum Wayſen-Hauſe gehörige Perſonen bequem beyſammen wohnen, und die Schul- und Wayſen-Kinder in Claſſen eingetheilet und darinne unterrichtet werden könnten, muſte das Wayſen-Haus 1733 ein Stock höher gebauet werden. Denen Kindern, die von andern Orten dahin zur Information gethan worden, und im Wayſen-Hauſe nicht wohnen konten, ward ein eigenes ziemlich bequemes Haus eingegeben, worinnen ſie alle nicht nur freye Wohnung genieſſen; ſondern es wird ihnen auch eine eigene Frau gehalten, die im Hauſe wohnen und ſchlaffen, das Eſſen, ſo ihnen die Eltern verſchaffen, reinlich zubereiten, ſie reinigen, ihnen ihre Betten machen und zur Hand gehen muß. Nebſt den Wayſen-Knaben werden auch noch einige Expectanten ins Wayſen-Haus aufgenommen, die wie die Wayſen-Knaben gantz frey mit Information, Koſt und Kleidung verſehen werden. Dazu aber werden nur ſolche gelaſſen, die zum theil ſehr dürfftige Eltern, theils auch gar keine haben, den Jahren nach noch ſehr zart ſind, und unter die Zahl der ordentlichen Wayſen-Knaben nicht können recipiret werden; wenn ſie aber mehrere Jahre erreichen, und ſich ſo verhalten, daß man gute Hoffnung von ihnen ſchöpffen kan, werden ſie als Wayſen-Knaben würcklich angenommen und eingeſchrieben. Es werden aber, wie gedacht, keine andere, als entweder Vater- oder Mutterloſe Wayſen, bloß Bürgerlichen oder Bauer-Standes, oder Kinder, deren Eltern ſehr dürfftig ſeyn, angenommen. Joh. George Hövels, Pfarrers zu Schönebeck und Schöneiche, Nachricht von Verfaß- und Einrichtung des Wayſen-Hauſes zu Schöneiche.

SCHOENEIS, iſt bey dem **Claudian** de Laude Serena, v. 170. ſo viel als *Schæneia virgo*, davon an ſeinem Orte.

Schöne Jugend, davon der IX Pſalm den Nahmen hat. David weiſſaget ſonſten in dieſem Pſalm von der Apoſtoliſchen Kirchen Neuen Teſtaments, über welche er ſich im Geiſt erfreuet und ausbricht: Ich freue mich ꝛc. v. 3. Denſelben nennet er einen **Pſalm von der ſchönen Jugend vorzuſingen**, wie dieſen Tittel **Luther** nach langer Berathſchlagung und fleißiger Uberlegung endlich überſetzet, welches wir dahin ſtellen, ob es mit dem Hebräiſchen Haupt-Texte (darüber die Hebräer ſelbſt nicht einig ſind, auch nicht wiſſen, was ſie daraus machen ſollen) ſo gar überein komme, daß man nichts darwider einwenden könnte. Zum wenigſten hat man es ihm nicht übel zu deuten, wenn etwas davon abweicht, weil ſchon vorlängſt **Theodotio**, gleichwie auch die alſo genannte fünffte Edition der Griechiſchen Bibel, die im Jahr Chriſti 219 unter der Regierung des Römiſchen Kayſers **Antonini Caracallä** zu Jericho in einem Faſſe gefunden worden, faſt auf gleiche Art die Worte halmuth im Griechiſchen ὑπὲρ ἀλμης, das iſt, von der beſten Blüte menſchlichen Alters überſetzet; auch Aquila, ingleichen die ſechſte Edition, die man zu Nicopolis unter Alexandri Mammäi Regierung im Jahr Chriſti 228 gefunden, und nicht weiß, wer ſie verfertiget, dafür das Griechiſche Wort νεαγιότης brauchen, welches die Jugend heiſſet, wiewohl ſie beyderſeits das im Hebräiſchen vorkommende Wort: לַבֵּן durch das Griechiſche τοῦ υἱοῦ erkläret, ſo auch **Luther** anfangs behalten, und überſetzt hatte, **von der Jugend des Sohnes**; hernachmahls aber alſo, wie es ietzt angeführet worden, **von der ſchönen Jugend**, verbeſſert.

Schönellen, ſiehe **Schenellen**.

Schöne machendes und ſtärckendes Zahnpulver, Khunraths, ſiehe **Pulver die Zähne zu ſtärcken, auch ſchöne zu machen, Khunraths**, im XXIX Bande, p. 1414.

Schönemann, (Daniel) Prediger zu St. Georgen in der Königs-Stadt an Berlin, und der Königl. Preußiſchen Societät der Wiſſenſchafften Mitglied, wie auch ein ausnehmend vortrefflicher Poet, war zu Greiffswalde im Jahre 1695 gebohren, allwo ſein Vater Rector der Schule, und nachgehends zu Barth Paſtor und Präpoſitus geweſt. In dem dreyzehenden Jahre iſt er auf die Academie gezogen, allwo er bis 1711 geblieben, und von dar an bis 1714 ſeinem Vater mit predigen zu Hauſe geholffen. Im Jahre 1714 aber iſt er auf die Univerſität Roſtock gekommen, allwo er D. **Quiſtorps** Sohn unterrichtet, und in D. **Weidners** Bibliotheck gebrauchet worden; worauf er wegen ſeiner Poeſie an des Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz Hof gezogen, und allda zwey Jahre lang behalten worden. Nach dieſem hat Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, nachdem Sie ihn in der Poeſie und im Predigen gehöret, verlanget, daß er zu Berlin bleiben möchte, worauf Sie ihn mit einer Pfarre zu Geltdow, ohnweit Potzdam, verſehen, welche er im Jahre 1721 auch angetreten; Er iſt aber bald hernach Prediger zu St. George an Berlin, wie auch der Königlichen Preußiſchen Societät der Wiſſenſchafften Mitglied worden. Als aber der König in Preuſſen die Verordnung that, daß bey den Evangeliſchen Kirchen die überflüßigen Ceremonien ſollten abgeſchaffet werden, wolte **Schönemann** lieber ſein Amt niederlegen, als wider ſein Gewiſſen die lange Zeit üblich geweſenen Ceremonien hintenanſetzen: daher begab er ſich nach Schleſien, und wurde von einem Herrn von **Knobelsdorff** zu Doms am Queiſſa auf- und angenommen, und mit allen nöthigen Unterhalte verſehen. Er hat auch in dieſem Zuſtande und an dieſem Orte ſein Leben beſchloſſen um das Jahr 1738. Seine auſſerordentliche Geſchicklichkeit in der Poeſie verdienet hier etwas ausführlicher beſchrieben zu werden. Es beſaß derſelbe eine Geſchicklichkeit, über allerhand Theologiſche, Moraliſche, Hiſtoriſche und andere Materien, die man ihm aufgab, ſofort ohne einigen Aufſchub, ohne allen Vorbedacht, in den reineſten Reimen, mit zierlichen Worten, mit gründlicher und ordentlicher Ausführung der Sache, offt zu Viertel-Stunden, ohne Anſtoß, und dabey ſo geſchwinde nach einander weg zu reden, daß ihm ein Menſch mit ſchreiben unmöglich nachkommen konte. Die Societät der Wiſſenſchafften erſuchte ihn einsmahls, einige Proben ſeiner Poeſie für ihnen abzulegen. Die erſte Materie, welche man ihm aufgab, waren die Worte Moſis: Und GOtt ſprach: es werde Licht, und es ward Licht, welches er auch mit

groſſer

grosser Dreustigkeit ausgeführet. Man hat ihn ferner ersucht, auf den Nahmen Johannes ein Acrostichon zu machen; und zwar also, daß er dabey den Spruch: Also hat GOtt die Welt geliebet ꝛc. zum Grunde legete; welches er auch alsofort ohne einige Schwürigkeit geleistet. Es ist ihm nach diesem aufgegeben worden, etwas zum Lobe der Societät zu sprechen, welches er augenblicklich mit sonderbaren Poetischen Einfällen bewerckstelliget. Als des Verses gedacht worden: Est Deus in nobis, agitante calescimus illo, und man ihn ersuchet, auch darüber zu reden, ist solches gleicher Gestalt mit nicht geringen Vergnügen der Societät geschehen. Es haben ihm Ihro Majestät die Königin in Dero Gegenwart allerhand schwere Dinge aufgeben lassen, auch selbst einige fürgeleget, z. E. Ob die Erhaltung der Creaturen eine neue Schöpffung sey? Ob der Seelen Schmertzen was Böses sey? Von der Päbstlichen Constitutione Unigenitus; warum sich grobe Sünder auf dem Krancken-Bette zu bekehren scheinen, und hernach doch, wenn sie wieder aufkämen, gottlos lebten? ꝛc. von allen denselben hat er aus dem Stegreif mit grosser Geschicklichkeit Gedichte gemacht. Nebst dieser ausserordentlichen Fertigkeit besaß derselbe auch ein vortrefflich Gedächtniß. Er hat nicht allein bey einer Versammlung von zwölff oder mehr Personen, davon ihm ein jeglicher geschwind nach einander einen besondern Spruch oder Thema gegeben, alle solche Materien geschickt mit einander verbunden, und keine einige zurückgelassen; sondern auch für der Königin zwey Predigten, deren die eine früh, die andere des Nachmittags in Ihrer Majestät Zimmer gehalten worden, eine nach der andern in Versen wiederholet; und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche die Predigt abgelegt, bekennen müssen, er habe alles sehr wohl gefasset. Vor dem Könige muste er einsmahls die Person eines Soldatens beschreiben, welches er mit solchem Nachdrucke und Geschicklichkeit verrichtete, daß es den König recht afficiret und die Anwesenden vollkommen contentiret hat. Nachgehends muste er auch von einer Canone ein Gedichte hersagen, dessen Ausführung aber viel schlechter und bey weiten nicht so wohl gegeben gewesen, als die vorhergehende. Die Ursache kan seyn, weil er wenig Wissenschafft von Canonen haben mochte. Daher man denn auch schliessen kan, daß es keine eigentliche Inspiration gewesen seyn könne. Von nichts aber ist er mit grössern Nachdruck zu reden geschickt gewesen, als von dem Tode: ungeachtet er laut seiner eigenen Bekänntniß einen natürlichen und grossen Abscheu gegen denselben bey sich befunden. Als er noch auf der Academie zu Greiffswalde studiret, hat er sich ausgebeten, daß ihm möchte erlaubet werden, eine öffentliche Probe der Gaben, welche ihm GOtt geschencket, abzulegen. Als nun den 20 May 1720 die Professores nebst den Studenten und vielen Fremden zusammen gekommen, so ist er von einem Professore ersucht worden, von der Verwirrung der Sprachen ein Carmen herzusagen. Darauf hat er sich alsofort auf das Catheder begeben und die Materie so nett, so bündig und durch verschiedne Art Verse ausgeführet, daß es geschienen, als ob er viele

Tage vorher darauf studiret. Da ihm ein anderer das Thema von der Heiligen Dreyfaltigkeit; noch ein anderer aber den Spruch Marci XIII, 35. 37 vorgeleget, hat er dieses alles mit solcher Gelehrsamkeit und Bewegung der Affecten verrichtet, daß die sämmtlichen Zuhörer darüber vergnügt gewesen. Als man endlich von ihm begehret, daß er die drey Materien in eins zusammen bringen möchte, ist auch solches mit allgemeinem Beyfall der Anwesenden geschehen. Uber diese erwiesene Geschicklichkeit hat ihm die Academie zu Greiffswalde ein öffentliches lateinisches Zeugniß vom 27 May 1720 gegeben. Da nun derselbe mit so leichter Mühe über allerhand Materien Versweise geredet, so ist zu verwundern gewesen, daß er weder in seinen täglichen Discoursen, noch auch in Predigten gereimet, oder sogenannte Terminos clappantes gebrauchet. Wenn er seine Poetischen Gedancken hergesaget, so ist es, wie schon gedacht, so geschwinde zugegangen, daß man ihm mit der Feder nicht nachkommen können. Der berühmte Reinbeck hat es selbst versucht, ob er ihm nicht nachschreiben könte; weswegen er ihm den Spruch aufgegeben: Der Gerechte, ob er wohl zeitlich stirbt, ist er doch in der Ruhe. Allein in der Zeit, da er die erste Zeile:

Soll ein Gerechter gleich dieß falsche Rund verlassen,

geschrieben: so ist die andere schon verfehlt gewesen. Er hat es weiter versucht, und die dritte Zeile geschrieben:

Wie! soll ein frommer Christ den Todten-Kasten hassen?

doch hiermit ist auch das Schreiben aus gewesen, und er hat Herrn Schönemannen gebeten, die erste Strophe noch einmahl zu sagen. Es ist ihm aber solches unmöglich gewesen, und er hat noch einmahl auf eine andere Weise angefangen, sich auch dabey gezwungen so langsam zu reden, als es ihm möglich gewesen. Er hat aber bald aufgehöret, weil er sich zu viel Gewalt anthun müssen. Diese grosse Geschwindigkeit und Fertigkeit, damit er theils zu reden angefangen, wenn man ihm das Thema kaum gegeben hat, theils auch im Reden fortgefahren, zeigen genugsam, daß er nicht eine Zeile, die er sagen wollen, vorher bedencken, vielweniger aber bey dem Anfange seiner Rede eine Disposition von dem, was er geredet, in dem Gemüthe habe machen können. Doch ist er allemahl bey sich selber geblieben, und hat in seiner Gewalt gestanden, aufzuhören, oder fortzufahren, schlechtere oder bessere Verse, nachdem er seine Zuhörer aufmercksam oder sonst beschaffen gefunden, fürzubringen. Das merckwürdigste dabey aber ist, daß diese grosse Fertigkeit den Herrn Schönemann verlassen, wenn er seine Gedancken zu Papier bringen wollen; da er denn mit eben so grosser Mühe Verse geschrieben, als ein mittelmäßiger Poet immer thun kan. Wer dieses lieset, wird vielleicht auf die Gedancken gerathen, es sey Schönemann durch lange Ubung und Lesung guter Poeten zu dieser Fertigkeit gelanget. Allein es ist nichts weniger geschehen als dieses. Wir wollen dem Leser mit Herrn Schönemanns eigenen Worten,

welche er folgender Gestalt entworffen, erzehlen, wie er zu dieser treff ichen Poetischen Gabe gelanget sey: „Mit dem zu Ende lauffenden 1714ten Jahre bin „ich in des sel. D. Quistorps Haus in Condition „gekommen, seinen jüngsten Sohn Hugonem „in seinen wohl angefangenen Studien ferner zu „informiren, wobey ich noch einige andere Unter„gebene, und unter denselben des seligen D. Gra„pii einigen Sohn, mit versorget. Der grosse „Mangel, so mich druckte, und die unabläßige „Bemühung, wohl und gefällig mich nebst den Un„tergebenen zu gouverniren, beschwehrten mein „Gemüth sehr hefftig, und brachten mir eine sehr „harte Gemüths-Kranckheit zuwege, welche mit „einigen andern verdrießlichen den Leib abmat„tenden noch schwerer gemacht ward. Die Mat„tigkeit nöthigte mich dann und wann auf das „Bette zu werffen, da ich dann in einen Schlaff, „oder in etwas dem Schlaffähnliches gefallen, „welches wohl einige Stunden gedauret: wäh„render Zeit desselben hat man, (ich berichte, wie „es mir/ andere berichtet haben, welche bey mir „fleißig gewesen, und genau mich observiret haben, „indem ich selbst nicht das geringste davon spüren, „und dahero andere Relationes vor authentique „halten muß) nicht ohne einige Verwunderung ob„serviret, daß ich gantze Stunden in Versen, und „zwar nach Bericht der Zuhörer, nicht eben „schlechtgesetzten, sondern gleichsam ausgesuchten „Worten, in accuraten Reimen, von allerhand „geist- und weltlichen Sachen peroriret habe, wo„bey manchmahl einige lateinische Discurse, so „Sachen, damit mein Studium täglich zu thun „hatte, betroffen, mit untergelauffen. Nach „überstandenen Schlaff oder Ohnmachten, wie es „einige haben nennen wollen, ist nichts mehr davon „übrig gewesen, und wenn man mich gefraget, „habe ich stets meine Unwissenheit und Verwun„derung darüber an den Tag geleget, welches „ich mit grösten Recht thun konnte, weil ich in der „That hierinnen unwissend war. Es hat durch „GOttes Gnade dieses meine Memorie und Ju„dicium mir unturbiret gelassen, so daß ich dabey „informiren und studiren können, wiewohl man „mein vieles Nacht-Lucubriren, absonderlich in „denen Rabbinischen Schrifften, welche mich da„mahls sehr divertirten, ernstlich untersaget hat. „Der Tod des seel. D. Quistorps, in dessen Hau„se ich Vater- und Mutter-Liebe genossen, hat mir „die Kranckheit nicht vermindert, sondern vielmehr „lange gemacht, indem ich mich für Menschlichen „Augen ohne Hülffe und Aufnahme gesehen; wor„über aber die Frau Superintendentin eine solche „Compaßion spüren lassen, daß sie mich so lange „bey sich behalten wolte, bis GOtt auf eine zu„trägliche Art für mich sorgte. Es ward also die „Kranckheit immer schwächer, und ob sie wohl dann „und wann in Herrn D Weidners Hause, als „von welchem ich gütigst aufgenommen, und über „seine Bibliothec gesetzt ward, ihre Gegenwart „mercken ließ, so dauerte es nur kurtz, und meine „Reden währten solalich auch nicht lange. End„lich hat man nach Ablauff des 1715 Jahres an „mir solche Fertigkeit, da die Kranckheit mich völ„lig verlassen, ohne was manchmahl ein Chagrin, „dessen ich sehr viel hatte, hinterließ, in Versen „zu reden, wahrgenommen, so daß es mir nie„mahls schwehr ankommen, ex tempore, ohne „einige Meditation, alle vorgegebenen Materien „auszuführen; worüber viele sich verwunderten, „absonderlich darum, weil sie wusten, daß ich zu „diesem Studio keine grosse Inclination bli„cken lassen, auch sonsten dergleichen nicht getrie„ben hatte. Dabey hat man allemahl eine un„verrückte Ordnung, niemahls aber eine Con„fusion und zusammengeraff es Wesen gefun„den, und sind, GOtt lob! Memorie und Ju„dicium allemahl in ihrer von GOTT mir ein„mahl verliehenen Disposition unverändert ge„blieben. Ich kan zwar nicht leugnen, daß „ich nicht solte die Rudimenta der Poesie geler„net haben, indem ich von dem Rectore zu „Barth Herrn Dabis informiret, auch zur Ela„boration unterschiedener vorgegebenen Thema„tum angehalten bin; von dem ich aber allezeit „das Judicium gehöret, ich würde nie in Versen „etwas prästiren, indem meine Condiscipuli al„lemahl den Vorzug vor mir davon trugen. „Poeten, absonderlich die berühmtesten, habe „ich nie ex professo, oder in der Intention, „die Poesie zu excoliren, gelesen, und wann „ich dann und wann ein Blatt gelesen, ist es „mir doch gleich verdrießlich worden, ja wann „ich manchmahl auf einen guten Freund ha„be Verse machen wollen, ist mir von an„dern allezeit das Carmen gemachet worden, „wie solches bey der Promotion des Herrn „D. Quandten geschehen; Ja, da ich des „Hochseel. Königes in Schweden Majestät „durch ein Carmen zu seiner glücklichen An„kunfft gratuliren wolte, ist es als etwas „schlechtes und des Druckes unwürdig geschä„tzet, und zurück gegeben worden, welches ich „noch in meiner Verwahrung behalte. Doch „durch die unverhoffte Poesie sind manche, ja „ohne Ruhm zu sagen, auch Fürstliche Per„sonen von GOtt disponiret worden, mir alle „Gnaden und Gutthaten zu erweisen, das ich „aus unterthänigst- und aufrichtigstem Dan„cke Lebenslang erkenne. So hat sich nun „mehr und mehr geäussert, und ist jetzo durch „die Ubung noch mehr excoliret, so daß ich „noch niemahlen den geringsten Defect des„halb verspühret habe. Und ob ich gleich ein „langes und hartes Quartan-Fieber zu Stre„litz, als wohin mich die Durchlauchtigst-re„gierende Herrschafft unverdient geruffen, und „mit aller Gnade daselbst 2 Jahr unterhal„ten, ausgestanden, so ist sie mir dennoch „unverrückt geblieben, und man hat nach er„langter Gesundheit nichts irregulaires an der„selben spühren können. Meine Constitution „ist dabey, GOtt lob! gantz gut, die vorige „Kranckheit völlig fort, und wird man in „meinem Umgang gar nichts einer Kranckheit „ähnliches finden, und antreffen können.“ Von seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1) GOtt gewiedmete in gebundener Rede ver-
fassete Zehenden, in 4 Theilen, Berlin, 1722
in

in 8, mit Johann Gustav Reinbecks Vorrede begleitet.

2) Das Andencken des leidenden und sterbenden JEsu, preiset, wie insgemein allen Christen, also auch insonderheit den Einwohnern zu Berlin, durch die in gebundener Rede abgefaßte Leidens-Geschichte Christ wohlmeynend an, und nimmt dadurch zugleich von ihnen Abschied, Berlin, 1736 in 8.

3) Die dem betrübten Thorn aus zärtl. Mitleiden gewiedomete Wehmuths-volle Klage, nach Anleitung des 79sten Psalmens, in gebundener Rede, Berlin, 1726 in 8.

4) Verse auf die kurtz vor dem Weyhnachts-Fest 1735 in Berlin grausame vollbrachte Mordthat, und den darauf gerechten empfangenen Lohn und vollführte Execution, ebend. 1736 in Fol.

5) Rettung des unsterblichen Nachruhms Lutheri wider die Papisten, Rostock, 1719 in 8.

6) Stimme aus dem Munde eines rechtschaffenen Lehrers, aus dem Evangelio Dom. IV Adv. vorgestellet, Berlin, 1724 in 4.

7) Betrachtungen über den Sarg, Tod und Leiden Christi, in gebundener Rede verfasset, Berlin, 1733 in 8.

8) Sarg, als ein rechter Artzt, in gebundener Rede fürgestellet, ebend. 1725 in 8.

9) Betrachtungen über verschiedene Stellen der heil. Schrifft, ebend. 1727 in 8.

10) Die auf dem Hochfreyherrlichem Guthe Koppen (in Schlesien) wohl angewandte Stunden, 1736 in 8.

11) Heilige Triebe der göttlichen Liebe, Sorau, 1737. Deutsche *Acta Erudit.* P. VII. Wetzels Lieder-Dichter, IV Theil.

Schönemann, (Frantz Heinrich) Pastor auf dem Hamburger-Berge, worzu er 1701 erwehlet worden, und noch 1735 dieses Amt bekleidet. Göttens gelehrtes Europa I Th. p. 5

Schönemann, (Marcus) ein Römisch-Catholischer Geistlicher zu Ende des 17 Jahrhunderts gab verschiedene Streit- und andere Schrifften heraus, von denen die bekanntesten sind:

1. Wage Daniels wider Sagittarium und Brücknern, Erfurt, 1678 in 8.
2. Unüberwindliches Zeughaus, ebend. in 8.
3. Leißnicker Oedipus, wider D. Mayern, ebend. in 8.
4. Glaubensspiegel, ebend. 1681 in 8.

Ingleichen unter verdeckten Nahmen:

1. Goliaths Schwerd, oder Uberweisung des einfältigen Lutheraners, 1676. in 4.
2. Gründliche, wohlgemeynte Gegenantwort und Widerlegung der Antwort Simplicis, oder eines einfältigen Lutheraners, 1676. Mylii Bibl. Anonym. & Pseudonym. Walchs Religions-Streitigkeiten auser der Evangelischen Kirche, II Th.

Schönenberg, Herrschafft und Schloß in Hessen, siehe Schönberg.

Schönenberg, Ort im Elsaß, siehe Schönenberg.

Schönenberg, ein Dorff in Pommern, eine Meile von Stargard gelegen.

Schönenberg, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schönenberg, (Johann von) siehe Schönberg (Johann von)

Schönenberge, Stadt und Schloß im Mecklenburgischen, siehe Schönberg.

Schönenburg, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schönenfeld, Oerter, siehe Schönfeld.

Schönenfeld, (Nieder-) Closter, siehe Nieder-Schönenfeld, im XXIV Bande, p. 748.

Schönenfeld, (Ober-) Closter, siehe Ober-Schönenfeld, im XXV Bande, p. 158.

Schönen Frauen, (Pflaumen der) siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

Schönenwerd, ein Chorherren-Stifft in dem eydgenoßischen Canton Solothurn an der Aar, eine Stunde von Arau gelegen, ist von den Grafen von Froburg in dem 13 Jahrhundert gestifftet, und von den Edlen von Gößgen, Falckenstein und andern begabet worden. Der Canton Solothurn ist derselben Schirm- und Schutzherr, und erwählet auch den Probst samt den 6 Chorherren daselbst. Der Probst hat etwas Gerechtsame in der Gemeinde des Fleckens, die übrige Gerichtsherrlichkeit aber gehört seit 1623 in das Schultheissen-Amt zu Olten. Gleichwohl verbleibt die Protection des Stiffts, im Namen des hohen Standes Solothurn dem Landvogt zu Gößgen. Steiner, Germ. Helv. Sparta, p. 495.

Schöner, (Martin) war zu Schöngau in Bayern, im Jahr 1542 gebohren. Er hatte im Kloster zu Kleineck studiret, und war, nachdem er im Jahr 1567 zu Passau ordiniret worden, anfangs an einem Orte, Wusterdorff genannt, sieben Jahr Prediger; ward aber im Jahr 1576 von Andreas Rachwein nach Rohrbach beruffen, woselbst er noch im Jahr 1580 im Amte stand. Raupachs Evangel. Oesterreich III und V Th. p. 162.

Schönermarck, ein in der Grafschafft Ruppin gelegenes Dorff. Dieterichs historische Nachricht von Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 11.

Schönermarck, (Joachim) gebürtig von Witstock in der Marck Brandenburg, woselbst sein Vater Nicolaus Schönermarck Prediger war. Er hat sich gleich anfangs dem Hof- und Bürgerlichen Leben ergeben, und in dem Fürstl. Amt Jauenstein in Rechnungs-Sachen geübet, bis ihn der Hertzog zu Mecklenburg-Güstrow, Ulricus, zum Land-Rentmeister erwehlete, welches

ches Amt er auch bis ins Jahr 1586 mit aller Treue und Fleiß verwaltet, und dieweil er auch in unterschiedlichen andern Verrichtungen mit gebrauchet wurde, bekam er endlich den Titul als Fürstl. Rath, und starb im Jahr 1600 den 17 Jenner. Er hinterließ 2 Söhne, der ältere war Joachim Schönemann, von dem ein besonderer Artickel folget; der andere aber Nicolaus, welcher sich auch denen Studiis gewidmet, und eine Tochter, Annen, welche an Hagonen von Nessen, beyder Rechte Doctor und Professor zu Rostock und Fürstl. Mecklenburgischen Rath, verheyrathet gewesen. Thomas. Annal. Gustrov. p. 115.

Schönermarck, (Joachim) der beyden Rechte Doctor, des vorhergehenden Sohn, war zu Rostock gebohren, woselbst er auch seine Studia absolvirte und endlich selbst Professor der Rechten bey selbiger Universität, wie auch Inspector des Jungfräulichen Closters zum heil. Creutz geworden. Man hat von ihm

1. Orationem Secularem de immunitatibus Academicis.
2. Dissertationes quasdam juridicas.

Wittii Diar. biograph.

Schöner Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469.

Schönerstädt, ein Dorff in Meissen bey Gerinswalde, ins Amt Leißnig gehörig.

Schönerstädt, ein im Ertzgebürgischen Creyse unter dem Amte Augustusburg gelegenes Schrifftsäßiges Guth. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 97.

Schönerus, (Joh.) siehe Schonerus.

Schöne schicken. Wie die Handwercks-Gesellen durch Zuschicken des Schlüssels eine Zusammenkunfft ankündigen und darzu einladen lassen. Solten sie einen vorbey gehen, würde er es vor eine Verachtung annehmen; Also sind bey den Meistern, nach Unterscheid der Handwercker und Oerter dergleichen Gebräuche. Und beschwerete sich Meister Laurent. Fritsche, ein Töpfermeister in Zeitz: daß die Meister des Töpferhandwercks ihn mit Schickung der Schöne übergangen. Wogegen sie zwar einwendeten, daß er seine Sache mit den Eislebern noch nicht ausgemachet. Der Stadtrichter aber sprach, so habe er sie doch anhängig gemacht, und könne darwider nicht, daß er gehemmet werde, den 16 Febr. 1649.

Schöne Thor, mit diesem Nahmen ist das dritte Thor im äusseren Vorhof des Tempels zu Jerusalem beleget worden. Es lag solches gegen Morgen, wurde eigentlich das Unterthor genannt, weil es niedriger lag, als die andern, es hatte eine Thüre mit schönen Corinthischen Kupffer, oder gar mit goldenen Blech überzogen, und ward dahero das schöne Thor genennet. Act. 3. v. 2. Uber diesem Thor war das Zimmer oder Cammer, da das Untergericht oder geringste Judicium saß. So war allhier ein Lehrhaus oder Synagoge angebauet, allwo das Gesetz am Sabbath und hohen Festtagen erkläret ward, Luc. 2. v. 46. Schmids biblischer Historicus, p. 975.

Schöneveld, oder Schönfeld, (Stephan) ein in der natürlichen Historie wohlgeübter Medicus von Hamburg gebürtig, stund ums Jahr 1620 zu Gottorf als Hertzoglicher Hollsteinischer Leib-Artzt in Diensten, und schrieb: Ichtyologiam & nomenclaturam animalium Ducatus Schleswicensis & Holsatici marinorum, fluviatilium & lacustrium, so zu Hamburg 1624 in groß 4 gedruckt worden.

Schoeneus, ein Fluß in Böotien. Cellarii Notit. Orb. Ant. T. I. p. 921.

Schoeneus, Gr. Σχοινεὺς, einer von des Melaneus und der Hippodamia Söhnen, welcher, wie seine Eltern und Geschwister, letztlich in einen Vogel verwandelt wurde. Anton. Liberal. c. 7. Siehe Acanthus, im I Bande, p. 251.

Schoeneus, der Atalanta, und des Clymenus Vater, von welchem die Stadt Schoenus in Arcadien den Nahmen haben solte. Hygin. Fab. 244. u. Fab. 146. Eustath. über den Homer, II. B. v. 497.

Schönewalde, oder Schönwalde, eine kleine Stadt in dem Sächsischen Chur-Creyse unweit Hertzberg, welche in das Amt Schweinitz gehöret. Sie hat 1714 durch eine Feuersbrunst grossen Schaden gelitten. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 22 der Beyl.

Schönewerda, ein Marcktflecken mit einem adelichen Ritterguthe in Thüringen unweit Buttstädt, denen Herren von Seebach zuständig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 29.

Schöne Zeichen, nennet man die Zwillinge, die Jungfrau und die Waage.

Schönfärber, werden die Seiden- oder Weidfärber genennet, siehe folgenden Artickel.

Schön-Färberey, oder Groß-Färberey, wird der Schlecht-Färberey, davon oben ein besonderer Artickel handelt, entgegen gesetzet. Die Schönfärber färben und bereiten allerhand Art Wolle, die entweder gesponnen ist, oder gesponnen werden solle, auch allerhand wollene Zeuge oder Tücher und Waaren, von was vor Preiß, Güte und Fabrique oder Gewürcke sie immer seyn mögen, in allerhand Art guter blauen, rothen und gelben Farbe, von der niedrigsten Mittelfarbe einer jeden an, bis zur höchsten, desgleichen auch in all dergleichen andern Farbarten, welche aus denen zwey oder drey einfachen, als der blauen, rothen und gelben Farbe, entspringen oder zusammmen vermischet werden. Es können auch die Schönfärber färben alle graue und Wurtzelfarben deren Zeuge, von welchen die Elle über 30 Kreutzer kostet, wie auch der andern, so zum Unterfüttern gebrauchet werden, und davon die Elle über einen halben Thaler zu stehen kommet, mit dem Grund, oder auch völliger Ausmachung mit Weide, Crap, oder Cochenille in denen Farben, wo es nöthig ist, als da seyn gris de ramier, couleur d'ardoisé, gris plombé, pain bis, tristamie, couleur d'Alyse, gris brun und andere dergleichen zu färben, zu derer Versicherung sie verpflichtet seyn, bey jedem Stück Zeuge oder Tuch ein Röselein zu lassen, von einer jedweden Grund- oder

auch

auch vollführten guten Farbe, so sie demselben Stück Zeuge oder Tuche gegeben haben, ein Röslein an desselben Ende zu lassen, und wenn es eine Farbe, die man ohne vorhergehenden Grund anhebet und hinausführet, so soll das Röselein gantz weiß gelassen werden. Es können auch die Schön-Färber den theuren Zeugen oder Tüchern, die blaue, wie auch rothe Farbe mit Crap geben, auch die Zeuge oder Tücher, welche so wohl mittelmäßigen, als auch geringen Preises seyn, schlechthin blau anfärben, ehe und bevor die Schlecht-Färber selbige mit Gall-Aepffeln ansieden oder schwartz machen können. Ein mehrers hiervon siehe in der gründlichen Anweisung zur Färbe-Kunst, so zu Franckfurt und Leipzig 1703 in 8. zum Vorschein gekommen, p. 69 u. ff.

Schönfahren, siehe Schonfahren.

Schönfahr-Segel, Frantz. *Grand pacfi, grande voile*, Holl. groote Zeil, Schoover-Zeil, Lat. *Velum maximum maximi mali, Velum navis maximi*, heisset das grosse und niedrigste Segel am grossen Mast. Ein mehrers siehe Segel.

Schönfaß, ist ein von Holtz-Schienen geflochtener Korb, gleich einer Futter-Schwinge, aber weit grösser, darinne die Kohlen auf die Schmeltz-Oefen getragen, und hinein gesetzet werden.

Schönfeld, Schönefeld, ein Berg-Städtlein im Elnbogner Creyß in Böhmen, wo man ein silberreiches Zinn gräbet. Es ist eins von den ältesten Zinn-Berg-Städten, so, daß auch alle Berg-Städte in Deutschland, so Zinn machen, ihr Recht daher hohlen müssen. Es liegt eine halbe Meile von dem ebenfalls alten Berg-Städtlein Schlackenwald, und wird durch den Schlackenwalder Bach in zwey Theile getheilet. Beschreibung des Fichtel-Bergs p. 34.

Schönfeld, ein schöner Marckt-Flecken in Meissen, drey Stunden von Dreßden gelegen, einem Freyherrn von Friesen zuständig.

Schönfeld, ein Flecken im Jerichauer-Creyse des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Möllendorf zuständig.

Schönfeld, Orth in Francken, siehe Schönfeld, (Ober-).

Schönfeld, ein Orth im Amte Rendesburg, allwo die dritte von den ersten Christlichen Gemeinen unter den Nord-Elbingischen Sachsen im IX Jahrhunderte, nach des Adamus Bremensis Bericht, entstanden ist. Arnkiels Mitternächt. Völcker, IV Th.

Schönfeld, ein Ort in der Grafschafft Ruppin, in der Mittel-Marck Brandenburg, 3 Stunden von Wusterhausen.

Schönfeld, ein Ort in der alten Marck Brandenburg unweit Tangermünde an der Elbe gelegen.

Schönfeld, ein Dorf in der Ober-Lausitz, zwischen Görlitz und Zittau, gehöret unter das Gestiffte des Jungfer-Closters Marienthal. Wabsts Churf. Sachs. Beylag. p. 126.

Schönfeld, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, gehöret unter die dem Herrn Grafen von Lynar zuständige Herrschafft Liebenau. Wabsts Churf. Sachs. Beylagen, p. 133.

Schönfeld, ein Dorf in der Grafschafft Mansfeld, anderthalbe Stunde von Artern.

Schönfeld, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Buntzlau.

Schönfeld, ein Dorf und Ritter-Guth im Ertz-Gebürgischen Creyse in Meissen bey Annaberg.

Schönfeld, ein Dorf mit einem adelichen Ritter-Guthe in Meissen, zwischen Grossen-Hayn und Königsbrück.

Schönfeld, ein schrifftsäßiges Dorf im Ober-Amte Dreßden. Wabsts Churf. Sachs. Beylag. p. 61.

Schönfeld, ein schrifftsäßiges Dorf in dem Churfürstlichen Sächsischen Amte Schweinitz. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beylagen, p. 21.

Schönfeld, ein Ritter-Guth in der Lausitz, gehöret dem adelichen Geschlechte von Schönberg. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beylag. p. 145.

Schönfeld, ein amtsäßiges Dorf im Creyß-Amte Leipzig, eine halbe Stunde von der Stadt gelegen, dem Herrn von Thümmel zugehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beylag. p. 71 und 72.

Schönfeld, ein amtsäßiges Dorf, unter das Chur-Sächsische Amt Wolckenstein und Rauenstein gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beylag. p. 87.

Schönfeld, insgemein Nieder-Schönenfeld, ein Closter in dem Bißthum Augspurg, siehe Nieder-Schönenfeld, im XXIV Bande, p. 748.

Schönfeld, zwey Bauren-Höfe, nebst einer Schäferey in dem Nürnbergischen Creyse, dem Schloß Hippoltstein Südwerts, nach Gräfenberg gehörig. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg p. 74.

Schönfeld, ein uraltes berühmtes Geschlecht, welches in vorigen Zeiten fast auf allen Turnieren erschienen, und sich nicht nur in Meissen, sondern auch in Thüringen, Francken, Schwaben, Lausitz, Böhmen und andern Landen ausgebreitet. In Meissen besitzet es die Güther Döben, Löbnitz, Wachau, und Bircka, und mögen auch vermuthlich die vielen Dörffer dieses Nahmens von diesem Geschlechte erbauet worden seyn. Wolff von Schönfeld, ein tapfferer Ritter, stund bey dem Sächsischen Hertzoge Otten dem Grossen, so 912 gestorben, in grossem Ansehen. Wilhelm, von einigen auch Wolff genannt, wird unter den Turnier-Genossen zu Merseburg vom Jahr 968, und Fritz, vom Jahre 996 unter denen zu Braunschweig erwähnt. Otto von Schönfeld legte 933 unter Heinrichen dem Vogler in der Schlacht wider die Hunnen bey Merseburg seine Tapfferkeit an den Tag. Popo von Schönfeld wird in einem dem Kloster Michaelfeld 1119 ertheilten Privile-

gien als Zeuge angeführet. Endreas von Schönfeld turnierete in eben demselben Jahre zu Kayserß Heinrich V Zeiten zu Göttingen unter den Grafen. Eberhard von Schönfeld wohnete 1302 dem Turniere zu Bamberg bey. Melchior Friedrich legte 1260 das Ritter-Guth Wachau zu einem Stamm- und Geschlechts-Hause an, woraus nachgehends viel Zweige entsprossen, die annoch in denen zu Anfange erwehnten Landen blühen. Im Jahr 1326 trat diese Familie den Marggrafen zu Meissen den Friedewald ab, und wurde davor mit dem Städtgen Radeburg, samt dem nahe dabey gelegenen Dorfe, der Sack genannt, beliehen. Hanns von Schönfeld ist einer von den ersten Rittern des Englischen Hosenband-Ordens gewesen, wie solches Chytraus in Sax. Lib. XXVI p. 719 anmercket. Ein anderer Hanns von Schönfeld ist zu Kayserß Sigismunds Zeiten im Jahre 1415 in der zwischen den Frantzosen und Engelländern bey Atzincourt vorgefallenen blutigen Schlacht geblieben. Meyers Lib. XV Annal. Flandr. Noch ein anderer Hanns von Schönfeld auf Wachau, Kriegs-Obrister des Churfürstens zu Sachsen, Friedrichs des Sanftmüthigen, hat im Jahre 1426 in der unglückl. Schlacht bey Außig sein Leben geendiget. Dippold von Schönfeld trug im Jahre 1584 bey dem solennen Begräbnisse des letzten gefürsteten Grafens zu Henneberg das Badische und Leuchtenbergische Wappen. Wolff Siegfried von Schönfeld lebte ums Jahr 1668, und Wolff Siegmund von Schönfeld ums Jahr 1675, wie von beyden aus Müllers Annal. Saxon. zu sehen ist. Friedrich von Schönfeld auf Wachau, Radeburg, Neuenhof, Kalckreuth, Bieberach ꝛc. zeugte mit Emerentzien von Kauffungen, nebst andern Kindern, Siegfrieden auf Wachau und Neuenhof, welcher wegen seiner Länge und Stärcke insgemein der grosse Seiffart genennet, und von Friedrichen I, Churfürsten zu Sachsen, zum Ritter geschlagen wurde. Seine drey Söhne, die ihm Hedwig von Mögkau aus Limbach gebohren, waren ausser Jahnen auf Neuenhof, der nur eine Tochter gelassen, Siegfried und Ernst:

I. Der jüngste, Ernst von Schönfeld auf Grünberg und Steinborn, erheyrathete mit Marthen von und aus Wölckau das Ritter-Guth Wölckau, und zeugte mit ihr fünf Söhne: 1) Der erste, Ernst auf Grünberg und Steinborn, hinterließ von Marien von Schleinitz, Jonas auf Grünberg und Steinborn, welcher mit Marien Elisabeth von Schönberg aus Reinsberg 4 Söhne bekam, unter denen Siegfried auf Grünberg 1626 Annen Margarethen von Haugwitz, Nicol auf Löbnitz und Thunitz aber Marien Elisabeth von Karras geheyrathet. 2) Der andere, George auf Döben, hinterließ von Annen von Leitzsch nur eine Tochter. 3) Der dritte, Siegfried auf Löbnitz, hatte ebenfalls nur eine Tochter. 4) Der vierte war Hanns auf Belgershayn und Löbnitz, von dem sogleich. 5) der fünfte, Cäsar, besaß Wölckau; man findet aber nichts von ihm aufgezeichnet. Jetzterwehnter Hans auf Belgershayn und Löbnitz zeugte mit Barbarn von Miltitz aus Muntzig 6 Söhne, von denen der älteste, Christoph auf Döben, Wölckau, Seusiedelitz, Belgershayn und Löbnitz, sich vermählte erstlich mit Christinen von Zehmen aus Oelschau, und mit seiner andern Gemahlin, Eve Barbarn von Creutzen, zwey Söhne zeugte. 1) Der jüngere, Ernst auf Löbnitz, hinterließ von Margarethen von Bünau aus Drößig nur 3 Töchter. 2) Der ältere, Dippold auf Wölckau, Seusiedelitz, Belgershayn und Löbnitz, zeugte mit Margarethen von Zehmen ausser etlichen Töchtern folgende zwey Söhne: a) Georgen, der 1538 gebohren, und nachdem er zu Leipzig und Wittenberg studirt, auch der damahligen Belagerung der Stadt Gotha mit beygewohnt, im Jahre 1569 ohnbeerbt mit Tode abgegangen. b) Hansen auf Löbnitz, Belgershayn und Döben, welcher 1544 gebohren war, und anfangs bey einer Hertzogin von Guise in Franckreich als Edel-Knabe, nachhero bey dem Könige in Franckreich als Hof-Juncker, sodann an dem Pfaltzgräflichen Hofe in Bedienungen stand. Endlich kam er an den Churfürstl. Sächsischen Hof, ward von selbigem auf die Reichs-Versammlung abgeschickt, auch bey Land- und Ausschuß-Tagen zu wichtigen Berathschlagungen gezogen, und starb 1599 als Ober-Steuer-Einnehmer des Leipziger Creyses, nachdem er mit Sabinen von Erdmannsdorf 5 Töchter und 6 Söhne erlebet hatte. Von diesen zeugte Hans auf Löbnitz mit Ursul Preußin aus Ilckendorf Hans Gottfrieden auf Löbnitz, welcher von Dorothee Elisabeth von Kabiel, die er 1658 geheyrathet, 3 Töchter und 3 Söhne, Hans Erichen auf Löbnitz, Haubold Siegfried, und Gottfried Ehrich, nach sich ließ, unter denen der erste sich Magdalenen von Lindenau aus Ammelshayn ehelich beygeleget.

II. Siegfried von Schönfeld auf Wachau und Cöln bey Meissen, des obgedachten grossen Seiffarts anderer Sohn, hinterließ bey seinem Tode, der 1504 erfolgte, von Barbarn von Schönberg 7 Töchter und einen Sohn, Melchiorn auf Wachau, welcher 1534, da er sein Alter über 90 Jahr gebracht, das Zeitliche gesegnete. Er verehlichte sich erst 1510, als er bey nahe 70 Jahr alt war, mit Ursuln von Hirschfeld aus Otterwisch, welche 6 Töchter und 4 Söhne gebahr. Diese letztern waren 1) Hans auf Wachau ꝛc. von dem hernach. 2) Siegfried, welcher 1515 gebohren, und 1580 ohnbeerbt gestorben. 3) George, der 1524 gebohren, und mit Sibyllen von Schönfeld aus Löbnitz, die er sich 1554 beygeleget, unterschiedene Kinder beyderley Geschlechts gezeuget. 4) Christoph, welcher 1526 gebohren, und 1562 Heinrichen von Staupitz das Guth Zehest abgekaufet, aber ohne männliche Erben verschieden. Obbesagter Hans auf Wachau, Lomnitz und Steinborn war 1513 gebohren, und diente in seiner Jugend dem Hertzoge Philipp, Landgrafen zu Hessen, als Cammer-Juncker, und erhielt durch dessen Vorspruch bey dem Hertzoge, George von Sach-

Sachsen, daß das gantze Schönfeldische Geschlecht, so viel derselben damahls gelebet, in gesammte Mitbelehnschafft aller ihrer Güther mit und gegen einander gebracht wurden. Er heyrathete 1540 Margarethen von Haugwitz, Christophs von Staupitz auf Zehest nachgelassene Wittwe, und hinterließ, da er 1565 starb, nebst einigen Töchtern, folgende 2 Söhne: (1) Johnen auf Wachau, der 1547 gebohren, und unterschiedliche Kinder nachgelassen. (2) Hanns Moritzen auf Wachau, welcher 1548 gebohren, und mit Christinen von Bärenstein einige Kinder gezeuget, von denen Hanns Magnus und Siegfried zu mercken:

(A) Der jüngere, Siegfried von Schönfeld auf Kochberg, Spaal und Kühfraß, war 1576 gebohren, und zeugte mit Annen von Eschwegen Johann Theobalden auf Kochberg, Spaal und Kühfraß, welcher von Dorotheen von Grießheim folgende 2 Söhne nach sich ließ: (I) Der ältere, Johann Georg auf Kochberg, Spaal, Kühfraß, Gloßwitz ꝛc. bekam mit Leipa Sophien von Bülow Johann Heinrichen auf Grossen-Kochberg, Heissendorf, Däber ꝛc. Fürstl. Sachsen-Merseburgischen Ober-Jägermeister, und des Fürstenthums Altenburg Ober-Steuer-Einnehmer, welcher 1677 gebohren, und nach vollbrachten Reisen durch Franckreich und die Niederlande sich 1702 Christianen von Grießheim, nach deren Tode aber Christianen Agnes Pflugin aus Ehrenhagen beygeleget, welche letztere ihm 1711 Johanne Wilhelmine Henrietten, 1719 Christianen Elisabeth, 1723 Johann Gottloben und 1725 Johann Augusten gebohren.

(II) Johann Theobald auf Kochberg, des vorerwehnten Johann Georgens jüngerer Bruder, zeugte mit Sophie Eleonoren von Grießheim, aus Oberthau, nebst 3 Töchtern, folgende 2 Söhne: a) Johann Friedrichen auf Kochberg, welcher 1694 gebohren worden. Er besahe im Jahre 1716 unterschiedene Höfe in Deutschland, gieng hierauf einige Zeit auf die Universität Straßburg, reisete alsdenn durch Franckreich, die Spanischen Niederlande, Braband und Holland, und ward nach seiner Zurückkunfft Sachsen-Weimarischer Cammerjuncker u. zuletzt Fürstl. Schwartzburgischer Cammer-Rath, welche Bedienung er noch im Jahre 1736 verwaltete. Er hat mit Dorothee Catharinen von Lengefeld, die er sich 1718 beygeleget, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts gezeuget. b) Christian Wilhelmen, Fürstl. Sachsen-Gothaischen Cammer-Juncker und Ober-Forstmeister, welcher 1697 gebohren, und nachdem er gleichfalls unterschiedene Reisen durch Franckreich, Engelland und Holland gethan, mit Christiane Eleonore Wurmin, die er 1730 geehlichet, seinen Stamm fortgesetzet.

(B) Hanns Magnus von Schönfeld auf Wachau und Rudelstatt, des obgedachten Siegfrieds auf Kochberg älterer Bruder, so 1575 gebohren, war erstlich Chur-Pfältzischer Rath, nachmals aber Chur-Sächsischer Cammer-Juncker, und starb 1643. Sein Sohn, Hanns Nicol auf Wachau, Liegau und Doma, den ihm Martha von Schönberg 1613 gebohren, gieng 1679 als Chur- und Fürstl. Sächsischer Cammer-Director, Cammer-Berg-Hof- und Justitien-Rath, Ober-Steuer-Einnehmer, Amts-Hauptmann zu Moritzburg und Giebichenstein, wie auch Ober-Aufseher und Statthalter der Grafschaft Henneberg mit Tode ab, und hinterließ von Eve Elisabeth Metschin aus Reichenbach, die er 1638 geehlichet, Johann Adam auf Wachau, Liegau, Ließka, Oelßlingen, Petershayn und Döllingen. Derselbe starb 1701 als Königl. Pohln- und Chur-Sächsischer Rath und vormahls bey vier Durchl. Chur-Fürsten zu Sachsen bestallt gewesener Ober-Steuer-Einnehmer, nachdem er mit Marie Brigitte Thelern aus Neschwitz einen Sohn nebst einigen Töchtern gezeuget. Der Sohn, Johann Siegfried auf Wachau und Liegau ꝛc. war 1682 gebohren, und wurde 1704 von dem Kayser Leopold in den Grafenstand erhoben, und starb 1718 den 2 November, siehe von ihm einen besondern Artickel. Er hatte sich 1706 den 4 April mit Magdalene Sophie Elisabeth, gebohrner Gräfin und Herrin von Werthern und Beuchlingen, einer Wittwe Wilhelm Augusts, Grafens zu Lynar, vermählet, die ihm 1718 den 19 Septembr. Johann Georgen, des H. R. R. Grafen und Herrn zu Wachau und Liegau, Erb-Truchsessen des Kayserl. Hoch-Stiffts und Fürstenthums Bamberg ꝛc. gebohren.

In Böhmen sind die von Schönfeld auch schon von langen Zeiten her bekannt gewesen, und werden dieselben von den lateinischen Schrifftstellern Elpognemani de Schœnfeld genennet. Jetziger Zeit führen sie gleichfalls den Gräflichen Titel, welchen sie Nicol von Schönfeld zu dancken haben. Dieser hielt sich 1648 in der Belagerung der Stadt Prag ungemein tapfer, und wurde deswegen nicht nur Kayserl. Kriegs-Rath, Obrister und Hof-Lehn-Cammer-Rechts-Beysitzer, wie auch Cammer-Rath und obrister Müntzmeister in Böhmen, sondern auch in den Grafenstand erhoben. Seine 3 Kinder waren: 1) Joseph Rudolph, Graf von Schönfeld auf Peterswalda und Außig, welcher 1704 als Kayserl. Cämmerer, Reichs-Hofrath und Vice-Erb-Jägermeister des Königreichs Böhmen zu Wien an einer hitzigen Kranckheit unverehlicht mit Tode abgegangen. 2) Rudolph Wenzel, Graf von Schönfeld, Herr zu Salin, Schönwald und Setzsch, Kayserl. Cämmerer, und zugleich Vice-Land-Jägermeister des Königreichs Böhmen. Er hatte im Jahre 1726 noch einen eintzigen Sohn, auf welchem die Peterswaldische oder Catholische Linie beruhete. 3) Marie Victorine, die mit Franz Ignatzen, Grafen Wratislau von Mitrowitz, Kayserl. würcklichen Geheimen Rath, Cämmerer und Statthalter in Prag, vermählet worden.

Von denen in Francken lebete 1711 Christoph Heinrich, Freyherr von Schönfeld auf Thurm, Erb-Truchseß des Stifts Bamberg,

Chur-Mayntzischer Cammerherr, und der unmittelbaren Reichs-freyen Fränckischen Ritterschafft Ritter-Rath. Er war mit einer Baronesse von Thüngen verehlichet, und hatte einen Bruder, welcher in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten stand.

Die von Schönfeld in Schwaben haben ihren Sitz zu Mühlen am Neckar, ingleichen in dem Eitinger-Thal und zu Neithausen.

In Thüringen haben sie ihre Güther heutiges Tages in dem Fürstenthum Gotha in dem Amte Cranichfeld. Daß sie aber schon seit dem XV Jahrhunderte in Thüringen bekannt gewesen, erhellet daraus, weil Heinrich von Schönfeld, Amtmann zu Sangerhausen, vom Maragrafen Friedrichen und Hertzogen Wilhelm zu Sachsen bestallter Inquisitor, die Secte der sogenannten Geißler in Thüringen im Jahre 1413 aufs schärfste zu Paaren getrieben. Siehe Schöttgens Tractat von dieser Secte, im IV Capitel. Doch wird eben dieser Heinrich von Schönfeld in Müllers Annalib. Sax. p. 8. für einen Prediger-Mönch aus Sangerhausen ausgegeben. Von denselben bekleidete auch Johann Friedrich von Schönfeld auf Breitenherda bey dem Fürsten zu Schwartzburg-Rudolstadt im Jahre 1711 die Stelle eines Raths und Hofmeisters.

In der Lausitz sind sie in dem Budißinischen und Cotbusischen Creyse ansäßig, in welchem letzteren Creyse sie Petershain und Wurschke heutiges Tages inne haben. Von diesen war Oswald von Schönfeld im Jahre 1582 Kaysers Rudolphs II Rath und Cantzler. Siegmund von Schönfeld auf Werben war 1668 des Cotbusischen Creyses Commissarius. Grossers Lausitz. Merckwürdigkeiten.

In Schlesien sollen die von Schönfeld auch vor langen Zeiten geblühet haben, und sich nach Sinap. Berichte von ihrem Ritterguthe Schönwalde, im Münsterbergischen gelegen, benennt haben.

Von diesem ansehnlichen Hause lebten 1742 unter andern folgende: 1) Heinrich Rudolph, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr. 2) Johann Heinrich, Ober-Aufseher der Saalen-Flösse. 3) Hanns Christoph, Beysitzer bey dem Ober-Hofgerichte zu Leipzig. Sonst ist auch Hanns Rudolph von Schönfeld, Chur-Sächsischer Cammerherr und Trabanten-Hauptmann, bekannt. Dieser gieng im Jahre 1686 mit elichen Regimentern den Venetianern wider die Türcken in der Levante zu Hülfe, commandirte als Brigadier in unterschiedenen Treffen glücklich, starb aber Jahrs darauf zu Novarino. Man kan aber nicht gewiß sagen, zu welcher Linie derselbe zu rechnen sey. Peckenstein Theatr. Sax. Lucä Grafen-Saal. Weck Chron. Dresd. Weingart Fürsten-Spieg. Bürgemeist. vom Schwäb. Reichs-Adel. Grosser Lausitz. Merckwürdigkeiten. Tentzel in descr. hujus famil. Königs Adels-Hist. T. 3. p. 966 984. Im Wappen führt dieses ansehnliche Geschlecht einen schwartzen oben und unten glatt ab, auch auf jeder Seite wechselsweise abgesetzt und gekerbt abgestützten lincksschräg-gelegten Ast im goldenen Schilde. Aus dem goldenen gekrönten offenen adlichen Turnier-Helme wächset ein Bausch von neun schwartzen Hahnen-Federn in die Höhe, davon fünffe ihre Spitzen zur Rechten, viere hingegen zur Lincken neigen. Die Helmdecken sind zu beyden Seiten schwartz und golden. In dem Königreiche Schweden hat es vor Zeiten auch Grafen von Schönfeld gegeben, die aber nunmehro gäntzlich ausgestorben, welche mit diesem Geschlechts-Wappen fast alles gemein gehabt, ausser daß solche zween schwartze Quer-Balcken anstatt des sechszackigten schwartzen Astes in goldenem Schilde geführt, woraus denn abzunehmen, daß selbige gleichfalls aus diesem Geschlechte abgestammet. Von dem neuvermehrten Gräflichen Stamm-Wappen hat man zur Zeit noch keine Nachricht erhalten.

Schönfeld, ein anderes adeliches Geschlecht in Böhmen, welches dem ersteren nichts angehet. Hieronymus Schönfeld, dessen Vater in die 54 Jahre bey den Bergwercken zu Joachimsthal; der Bruder, Christoph, aber bey denen zu Budweiß, als Müntz Zehrnd-Amts-Verwalter, das Kayserl. Beste befördert, wurde 1594 den 20 Julius von dem Kayser Rudolphen II in den Adelstand erhoben. Dieses Hieronymus Sohn, Friedrich Michael von Schönfeld, versorgte 1648 die Altstadt Prag aus eigenen Mitteln mit allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten, und verursachte dadurch hauptsächlich, daß die Schweden, so bereits die kleine Seite eingenommen, unverrichteter Sache davor abziehen musten. Desselben Urenckel, Theodor von Schönfeld, hatte 1738 den 12 August die Ehre, daß er in dem berühmten Cistercienser-Kloster Königssaal, worinnen er zuvor Prior gewesen, zum Abt erwählet, und mithin infulirter Prälat des Königreichs Böhmen wurde, siehe die Supplemente zu dem Buddeischen allgemeinem Historischen Lexico.

Schönfeld, (August von) ein Gelehrter von Adel, von dem man aber nicht gewiß sagen kan, ob er aus dem vorherstehenden adelichen Geschlechte entsprossen sey. Er gab im Drucke heraus: Erwegung der Erläuterung Fürstl. Mecklenburgischer Kirchen-Ordnung, die 1708 publiciret worden, Hamburg, 1709. in 4.

Schönfeld, oder Schönfelder (Benedict) ein Medicus aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, von welchem heraus gekommen: Pharmacologia universalis, oder mancherley gute Medicinische Hülffsmittel, Zelle 1692 in 8.

Schönfeld, (George) ein Doctor der Rechte von Wittenberg, war Professor der Oratorie daselbst, und starb 1615. Freher.

Schönfeld, (George oder Gregorius, wie ihn andere nennen) war zu Zahn, einem Städtgen ohnweit Wittenberg, 1559 aus dem adelichen Geschlechte derer von Schönfeld zu Wacha und Liega entsprossen, und anfangs von seinem mütterlichen Groß-Vater, Michael von

Arns-

Arnsdorf, zu den Wissenschafften und Exercitien angehalten, hernach aber in die Fürstenschule nach Meissen geschickt, woselbst er in den Studien gar bald einen vortreflichen Fortgang erlangte. Nach diesem begab er sich nach Wittenberg, und that sich allda nach erhaltener Magisterwürde so wohl hervor, daß er 1591 auf des Urban Pierius Recommendation zum Superintendenten in Delitzsch ernennet, hernach in Wittenberg auf Churfürstl. Befehl zum Doctor der Gottesgelahrheit creiret, und endlich noch in demselben Jahr zum Hofprediger nach Dreßden beruffen wurde. Hier that er nun den so genannten Crypto-Calvinisten allen möglichen Vorschub. Er ließ auch zuerst, auf Befehl des Churfürsten, welchen D. Nic. Krell ausgewirckt hatte, den Exorcismus oder Beschwerung bey der heiligen Tauffe hinweg, worüber nachmahls die bekannten Bewegungen entstanden. Endlich da der Churfürst Christian mit Tode abgieng, legte er sein Amt von freyen Stücken nieder, und hielt sich mit den Seinigen eine Zeitlang in Wittenberg auf. Als er aber kurtz darauf eine Reise nach der Pfaltz gethan, und unter andern auch nach Cassel gekommen, wurde er daselbst von dem Landgrafen Wilhelm IV, als welcher schon damahls sich vor die Reformirten sehr geneigt bezeigte, zum Hofprediger angenommen. Nach Wilhelms Tode wurde er von dessen Nachfolger Morigen, weil er die Einführung der reformirten Religion sehr eifrig befördern half, erstlich zum Superintendenten und Professor der Gottesgelahrheit in dem neu aufgerichteten Collegio Adelphico-Mauritiano in Cassel, nachgehends aber zu Marpurg 1608 zum ersten Professor der Theologie, wie auch zum Prediger und Rector der Universität, 1611 aber zum Präsidenten des Consistorii daselbst bestellet, in welchem Amte er 1628 im November mit Tode abgieng. Er hat mit Mentzern unterschiedliche Theologische Streitschrifften gewechselt, und unter andern

1. Thesium theologicarum centur. 4.
2. Confessionem generalem Synodi Cassellanæ 1607. heraus gegeben.

Ferner sind von ihm bekannt:

3. Heptas Syllogistica, septem Syllogismis D. Balthas. Mentzeri, quibus Christianam emendationem Hassiacam vellicat, opposita.
4. Disp. de sacra Scriptura.
5. Diss. de resurrectione mortuorum. Freher in theatro. Schlegel in der Lebens-Beschreibung D. Paul Laurentius.

Schönfeld, (Heinrich) beyder Rechte Doctor, war ums Jahr 1705 öffentlicher Lehrer auf der Universität Königsberg in Preussen, auch Rathsherr in der Alten-Stadt. *Nova Litter. Maris Balth.* an. 1705 p. 306.

Schönfeld, (Jacob) ehemahliger Chur-Sächsischer Pfarrer zu Kauffung in die Inspection Borna gehörig, dessen Joh. Christ. Koch in denen Reflexionibus moralibus & literariis über seines Vaters, Christian Kochens, Lebenslauff p. 127 gedencket, mit dem Beyfügen, daß er 45 Jahr zu gedachtem Kauffung, in allen aber 51 Jahr Pfarrer gewesen sey. Das Jahr, wenn er gestorben, stehet nicht gemeldet, vermuthlich aber ist es 1635 geschehen. Grossens Jubel-Priester-Historie, 2 Theil, p. 195.

Schönfeld, (Johann Heinrich) siehe Schönefeld.

Schönfeld, (Johann Siegfried des Heil. Römischen Reichs Graf von) auf Wachau und Liegau ꝛc. des Kayserl. hohen Stiffts und Fürstenthums Bamberg Erb-Truchsaß, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer, wie auch Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz respective Cammerherr, Pfaltz-Heydelbergischer Regierungs- und Ober-Hofgerichts-Rath ꝛc. war aus vorstehendem Geschlecht den 6 May 1682 gebohren, und ein Sohn Johann Adams. Er legte den ersten Grund zu den schönen Wissenschafften so wohl zu Hause als auf dem Gymnasio zu Zittau mit solchem emsigen Fleisse, daß er nicht allein verschiedene Proben seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit, wovon die Programmata annoch in offenen Druck vorhanden, abgeleget, sondern auch sich dergestalt geschickt zu seyn befunden, daß er schon in der Oster-Messe 1700 die Universität Leipzig mit Nutzen beziehen können, allwo er in denen politischen Studien, als anfänglich in der alten und neuen Historie, Eloquentz, Rechte und noch mehr andern herrlichen Wissenschafften, sich ungemein geübet, hierbey auch die berühmtesten Männer selbiger Zeiten so wohl in den öffentlichen als Privat-Vorlesungen fleißig gehöret, durch genaue Aufmerckſamkeit alle Collegia unermüdet zusammen getragen, sonderlich über die Institutiones, Pandecten, natürliche und Völcker-Recht, bürgerliche und Sächsische Recht, Strycks Examen juris feudale; ja in des Thomasius doctrinam imperii Romano-Germanici hodierni, so er sich mit Papier durchschiessen lassen, hat er den gantzen darüber angehörten Discurs eigenhändig eingetragen, hiernächst auch seine angebohrne Geschicklichkeit sowohl im Disputiren als Opponiren beydes öffentlich als zu Hause erwiesen. Da er nun an so herrlichen in seinem Vaterlande gesammleten Schätzen sich damahls noch nicht vergnügen konte, sein aufgeweckter und feuriger Geist sich auch nicht in enge Schrancken einschliessen lassen wolte; so nahm er sich vor, was er von Deutschlands ungemeiner Hoheit, von Franckreichs kluger Politesse und von Italiens unschätzbahren Pracht bishero gehöret, auch nunmehro selbsten zu besehen, und zugleich sich in denen ausländischen Sprachen, Exercitien und Gewohnheiten, fähig zu machen. Zu dem Ende trat er 1702 seine Reise von Leipzig durch verschiedene Provintzien des Heil. Röm. Reichs nach Franckreich an, allwo er endlich zu Paris glücklich angelanget, besahe hierauf binnen einem monatlichen Auffenthalt nicht nur diese grosse Stadt, und in solcher fürnehmlich das prächtige Louvre, die Sorbonne, den Königl. Platz und noch mehr andere sehenswürdige Din-

ge, wie nicht weniger das kostbare Versailles mit seinen fürtrefflichen Wasserkünsten, Alleen, Schauplätzen und Triumph-Bögen, das herrliche Fontainebleau, das angenehme Marly, das lustige Saint-Germain, und noch andere merckwürdige Oerter, welche derselbe sich dermassen feste in das Gedächtniß eingepräget, daß er sogleich einen genauen Entwurf davon machen können, wobey er auch hiernächst dieses Königreichs landübliche Gewohnheiten, Fehler und Tugenden, Gesetze, Regiments-Form, Stärcke und Schwäche so genau erforschet, daß er davon jederzeit mit besonderm Verstande zu reden vermögend gewesen, zumahl da er wegen der Nettigkeit und reinesten Mund-Art der Frantzösischen Sprache in dem dieserhalben bekannten Orleans, derer fortzusetzenden Studien, Ausübung der Sprachen und Exercitien wegen, sich etliche Monathe verweilet, zugleich auch selbsten die Ehre genossen, in die Matrickel der Academie eingeschrieben zu werden. So hat er auch ferner das Königliche Blois, das volckreiche Lion in seiner Herrlichkeit und andern Seltenheiten, die fürtrefflichen See-Häfen St. Malo und Brest, den unvergleichlichen Hafen Calais und fast die meisten ansehnlichen Oerter in denen Provintzen Isle de France, Orleans, Lion, Bretagne und Champagne in genauen Augenschein genommen, worauf er einen ziemlichen Theil der Schweitz durchreiset, und derer Cantons Regierungen beobachtet. In Geneve hat er sich abermahls derer Sprachen und Exercitien halber etliche Monath aufgehalten. Nach diesem hat er das fruchtbare Italien mit eben so viel sorgfältiger Aufmercksamkeit, als das schöne Franckreich besehen, wie er sich denn die meisten geist- und weltlichen Höfe, nebst den dasigen unvergleichlichen Republiquen, sehr genau bekannt gemacht. Das alte stoltze Rom hielte ihn eine geraume Zeit auf, so wohl die wunderenswürdigen Gebäude an Kirchen und Pallästen, die kunstreichen Statuen und dergleichen rare Alterthümer, theils überirdischen, theils auch die Catacomben und unterirdischen Hölen unter der Erden, nebst der gantzen Einrichtung und äusserlichem Ansehen des damahligen Päbstlichen Hofes, genau zu betrachten. Ja, welches als etwas gantz besonders, so hat er so gar den freyen Zutritt zu der Päbstlichen Audientz, ohngeachtet er offenhertzig bekennet, daß er ein Evangelischer Sachse sey, erhalten; Die übrigen Curiositäten in Viterbo, Monte Fiascone, Tivoli, den berühmten Päbstlichen See-Hafen Civitavechia, wie auch das in so sonders grosser Achtung stehende Loretto, welches wegen des daselbst gezeigten Zimmers der heil. Jungfrauen Marien sehr besuchet wird, hat er sehr genau betrachtet. Hierauf gieng die Reise nach Neapolis und vor dar durch die Grotte di Pozzuoli oder den unterirdischen Weg, welcher fast eine Meile lang durch den Berg Pausylippus in harten Fels gehauen, nach Pozzuoli, den Irrgarten unter der Erden, ingleichen bey Agnano die Grotte di Cani oder Bucco venenoso, die Gifft-Grotte, die Centrum Cellæ und noch mehr daselbsten herum befindlichen Seltenheiten zu besichtigen; ja die Curiosität hat ihn so gar bis auf die Spitze des Bergs Vesuvius gebracht, woselbst er auch, als er, wider die Warnung des ihn begleitenden Antiquarii, um es seinen dabey seyenden Cammeraden noch zuvor zu thun, und das Feuer-Loch etwas näher zu betrachten, nach der höchsten Höhe des Berges hinauf steigen wolte, dabey in die gröste Lebens-Gefahr, entweder von Asche bedeckt, oder in ein Loch, wodurch die Schwefel-Bäche ausgeflossen, gestürtzet zu werden, gerieth, gestalt er schon bis an die Helffte des Leibes verfallen, wo ihn GOtt nicht augenscheinlich recht wunderbahr behütet, daß ihm glücklich heraus geholffen worden, und er, ob ihm wohl die Kleider etwas versehret, wieder gesund zurück gekommen; Solchen vom Allerhöchsten ihm geleisteten väterlichen Schutz hat er öffters mit hertzlicher Danckſagung höchstens gerühmet. An dem Toscanischen Groß-Hertzoglichen Hofe zu Florentz hatte er das Glück, einen freyen Zutritt zu geniessen, daselbsten auch die Gelegenheit, alles, so wohl was curieuses, als was seiner Absicht nützlich, zu betrachten. Zu Venedig hielt er sich bey ihren besehenswürdigen Curiositäten ebenfalls einige Zeit auf, Mayland die gröste, Mantua die berühmte, Padua die gelehrte, Genua die stoltze, doch alles herrliche Städte, wurden von ihm nicht sonder Nutzen besuchet. Endlich gelangte er bald hierauf durch einen seltenen Glücks-Fall zu der 1703 in Italien damahls agirenden Kayserlichen Armee, indem er wegen derer bey sich habenden Frantzösischen Pässe von dem Hertzoge von Orleans, nebst 2 mit ihm reisenden Herren Grafen von Schönburg, von einer Kayserlichen Parthey angesprenget, von solchen vor Frantzosen gehalten, gefangen genommen, und zu dem zur selbigen Zeit allda commandirenden Kayserl. General, dem Herrn Baron von Thüngen, nach Cremona gebracht worden, welcher aber solche, nach erhaltenen guten Nachricht, sogleich vor ihre Personen nicht alleine des Arrestes erlassen, sondern denenselbigen auch allen geneigten Willen erwiesen, massen er diesen Feldzug über als ein Freywilliger bey der Kayserlichen Armee noch so lange geblieben, bis daß er nach Ausgang dieses Feldzugs um das Ende des 1703ten Jahres, mit vorgedachtem General glücklich in Wien angelanget, woselbst er anfänglich die Bekanntschafft eines Anverwandtens, des Kayserlichen Cämmerers, und Reichs-Hof-Raths, Joseph Rudolphs, Grafens von Schönfeld, auf Peterswalda und Außig, erhalten, welchem dessen gute Qualitäten dermassen gefielen, daß er ihn nicht allein bey Hofe überall wohl recommandirte, sondern auch zu einem würcklichen Erben seiner in Böhmen habenden fürtrefflichen Herrschafften, als derselbe hernach im Jahr 1704 in Wien unverehelichet mit Tode abgienge, einsetzen wolte, woferne er sich, dessen Religion anzunehmen, erklähren würde; welches er aber ausschlug. Durch seine kluge Aufführung an dem Kayserlichen Hofe und den daher erhaltenen Beyfall waren seine Meriten dem Churfürsten zu der Pfaltz, Johann Wilhelmen,

so

so sich im Jahr 1704 in Wien befand, dergestalt nachdrücklich angerühmet worden, daß derselbe ihm den Cammerherren-Schlüssel ertheilete, mithin durch das gewöhnliche Patent vom 9 Junii 1704 denselbigen in dem 22sten Jahre seines Alters zu Dero würcklichen Cämmerer bestellete. Wie denn nur gedachte Churfürstl. Durchl. auch nachgehends, als Dieselben dessen Treue, Wachsamkeit und Dexterität vermercket, ihn mit vielen besondern Gnaden-Zeichen vor andern Hof-Ministern distinguiret, immassen Sie ihn im Jahr 1705 zu einem Oberamtmañ des Churfürstl. Amts Kempten ernennet, auch vermöge Special-Decrets vom 26 Julii 1707 noch zu dem gewöhnlichen Cammerherren-Sold einen jährlichen Gehalt von 600 Thalern beygeleget: Wie nicht weniger als Ihro Churfürstl. Durchl. im Jahr 1708 die Ober-Pfältzischen Lande wieder übergeben worden, zu Dero würcklichen Regierungs- und Ober-Hof-Gerichts-Rath mit Sitz und Stimme, bey Dero zu Amberg habenden Landes-Regierung, vermöge Patents unterm dato Düsseldorff den 24 April 1711 ernennet, und solches unter eben diesem Dato der Ober-Pfältzischen Regierung bekannt gemacht. Wie aufrichtig und mit was für Aßiduitee er seinem Churfürsten in die zehen Jahr bey und in itztgemeldeten Chargen gedienet, was auch alle Wege vor ein gantz besonderes Vertrauen in ihn gesetzt worden, solches können einiger massen die verschiedenen Verschickungen und wichtigen Commißionen, so ihm anvertrauet worden, beweisen. Schon im Jahr 1704, als Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz damahls von Wien durch Sachsen in Dero Lande zurück kamen, und dabey zu Weissenfels sich etliche Tage bey dem Hertzog **Johann Georgen** von Sachsen aufhielten, haben gedachte Churfürstl. Durchl. denselben bey Dero Abreise an dasigen Sächsis. Hofe in sehr wichtigen und geheimen Negotien zurücke gelassen, welche er auch, ohngeachtet seiner annoch jungen Jahre, mit einer dergestalt geschickten Politesse wohl besorget, daß nicht nur sein Churfürst dißfalls sehr vergnügt, sondern auch der Hertzog zu Sachsen-Weissenfels ihn deßhalben, zum Andencken seiner Hulde, mit dem Orden de la Noble Pasion beehret, und durch eigenhändige Uberreichung derer darzu behörigen, in gelben Sammet eingebundenen, und mit einer starck silbernen Capsul behangenen Ordens-Statuten darzu investiret. Als er sich nun hier so wohl recommandiret, schickte sein Churfürst im Jahr 1705 denselben an den Königl. Preußischen Hof in ebenmäßigen höchst angelegenen geheimen Geschäfften, und, nachdem er auch diese wohl geendiget, gieng sein Rückweg über den Hochfürstl. Marckgräfl. Anspachischen Hof nacher Düsseldorff, allwo er von seinem Churfürsten wohl aufgenommen wurde. Im Jahr 1707 wurde er fernerweit an den Ertz-Bischoff zu Mayntz in besondern Angelegenheiten verschicket, welche derselbe mit solcher Geschicklichkeit vollzogen, daß Selbiger ihm Zeit Lebens mit besonderer Gnade beygethan verblieben, und selbiges nicht allein in verschiedenen gnädigen Schreiben und Zuentbietungen contestiret, sondern auch in der That durch Churfürstl. Beyhülffe bey zwey vornehmen Standes- und Erb-Dignitäten, so durch ihn an sein Hauß, und Posterität gebracht worden, erwiesen. Im Jahr 1710 hatte er bey denen Hertzogen zu Sachsen-Gotha-Eisenach, und Saalfeld, gewisse Verrichtungen abzulegen, und im Jahr 1711 überbrachte er von seinem Churfürsten an den Hertzog zu Sachsen-Weissenfels den von Selbigen diesem conferirten Ritter-Orden von St. Hubert, mit behörigen Solennitäten: dagegen ist er von dem Hertzog zu Sachsen-Weissenfels mit Opern, Jagdten, Nachtschiessen, recht herrlich divertiret worden, und hat er bey dem Nachtschiessen, weil Ihro Hochfürstl. Durchl. in hoher Person den Schuß vor ihn verrichteten, den besten Gewinn erhalten, und ist daher mit viel silbernen und güldenen, absonderlich auf dieses Festin geprägten Medaillen beschencket, auch endlich mit kostbahren Präsenten in Hochfürstl. Gnaden damahls dimittiret worden. Nechst diesen hat er die hohe Gnade genossen, am 26 September im Jahr 1711 bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als sich selbige dermahln in Franckfurt am Mayn wegen der vorseyenden Röm Kayser-Wahl befunden, den Haupt-Cämmerer-Dienst anzutreten, und durch diese Occasion mit in die intimesten Rathschläge wegen der Kayser-Wahl **Carls** VI, allerhöchstglorwürd. Andenckens, einzusehen, mithin sich darbey abermahls eine gantz besondere Staats-Erfahrenheit zu acquiriren; Allermassen er auch bey der im Jahr 1711 den 22 December erfolgten Kayserl. Crönung ebenfalls solchen Haupt-Cämmerer-Dienst verwaltete, seinen gnädigsten Churfürsten bey allen Reichs-Ertz-Truchsessen-Amts-Verrichtungen begleitete, und alle dabey vorgehende Solennitäten accurat bemerckete. Wie nun hieraus seine Meriten sattsam genug erkannt werden können: also ist auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß sich selbsten bey dem Kayser **Leopold dem Grossen**, glorwürdigsten Gedächtnisses, die vortreflichsten Merckmahle allerhöchsten Kayserlichen Hulde geäussert. Denn da im Jahr 1704 von Ihro damahls in Wien befindlichen Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, er verschiedene mahl bey Ihro Kayserl. Majest. in seines Churfürstens Verrichtungen allergnädigste Audientz und bey Ihrer damahls Röm. Königl. nachgehends aber Kayserl. Majest. **Josephs** Tafel allerunterthänigst als Cämmerer zu serviren, die Gnade gehabt; so haben der Kayser ihn in der Würde derer Grafen des Heil. Röm. Reichs allergnädigst zu confirmiren, und ihm das Prädicat Hoch- und Wohlgebohren beygeleget, (als welche Reichs-Dignität bereits dessen Groß-Vater, **Johann Nicol** von Schönfeld, als er zu Kayser **Ferdinands** III Zeiten in Churfürstl. Sächsis. hoher Commißion sich bey dem Kayserl. Hofe zu Wien in grosses Ansehen gesetzet, war angetragen, von demselben aber aus gewissen ihm vorbehaltenen Ursachen niemahlen publiciret worden) hingegen hat er den nachgehends ihm angetragenen Kayserl. goldenen Cammerherren-Schlüssel, aus beywohnender Modestie depreciret. Zu dieser Kayserl. Standes-Erhebung fügten auch im Jahr 1711 der mehrgedachte Chur-

Churfürst zu Pfaltz eine hochansehnliche Erbwürde; denn nachdem im Jahr 1710 die Erb-Truchsessen-Würde des Kayserl. Hoch-Stiffts und Fürstenthums Bamberg, durch den Tod Friedrich Ernsts, Freyherrns von Pommersfeld, verlediget, und solche dem Churfürsten zu Pfaltz, als damahligen Besitzer der Ober-Pfältzischen Lande, in Ansehung seines hohen Ertz-Truchsessen-Amts, an eine andere Familie zu verleihen, anheim gefallen war; so conferirten Dieselben so wohl zur Vergeltung derer geleisteten treuen Dienste, als auch in Ansehung des beschehenen Vorworts Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als Bischoffs und Fürstens zu Bamberg, ihme diese Erb-Dignität, und zwar dergestalt, daß sowohl seine als die Fränckische Linie diesen Titel führen; die würckliche Verrichtung aber allemahl von dem ältesten dieser beyder Häuser sollte verrichtet werden. Ihro Churfürstl. Durchl. nahmen daher auch zugleich dessen Vetter, den Churfürstl. Mayntzischen Cämmerer, Ober-Amtmann und Fränckischen Reichs-Ritter-Rath, Christoph Heinrich, Freyherrn von Schönfeld zu Thurn, in die Mitbelehnschafft, und wurde der im Original verhandene Lehen-Brief, nach vorhero hierüber geleisteter Lehens-Pflicht zu Amberg den 17 December 1711 von dem Churfürsten zu Pfaltz, als damahls des Heil. Röm. Reichs Vicario und Ertz-Truchsassen, ihme gnädigst ertheilet. Welche Erbwürde denn auch der Churfürst in Bayern, nachdem derselbe in ruhige Posseß seiner Lande und Ertz-Würde gesetzet worden, von neuen confirmiret. Wie denn auch solche, durch die grosse Dexteritat in diesen vornehmen Hof-Charchen aus eigner herrlichen Einsicht seines fürtrefflichen Verstandes erworbene Ehre seinem Vaterlande nicht verborgen bleiben, sondern dem Allerdurchl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Hof Anlaß geben muste, ihn ebenfalls mit Königl. Hulden, als ein getreues Landes-Kind, zu überschütten. Ihro Maj. die Königin, glorwürdigsten Andenckens, bey Deroselben er seine allerunterthänigste Aufwartung zu machen die höchste Gnade genossen, recommandirte ihn selbst unterm Dato Pretsch den 20 November 1713 an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in nachdrücklichen Terminis, und nennete ihn einen gewiß getreuen Diener seiner Churfürstl. Durchl. dessen gute und aufrichtige Conduite und rühmliches Verhalten Deroselben besonders gerühmet worden. Auch haben Ihro Königl. Hoheit, nunmehro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ihm den reichen Uberfluß Dero hohen Gnade zu erkennen gegeben, denn als demselbigen er im Jahr 1711 bey der vergnügt beschlossenen Kayserl. Crönung zu Franckfurth, als ein getreuer Vasall unterthänigst aufgewartet, haben Sie ihm nicht alleine einen höchstgnädigen Zutritt vergönnet, sondern auch, da Ihro damahls Königl. Hoheit aus Italien wieder nach Deutschland retourniret, und in Düsseldorff mit eingetroffen, ernenneten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz denselbigen zu Ihro Königl. Hoheit Bedienung, welche auch von ihm dermassen in Acht genommen worden, daß, da Ihro Königl. Hoheit sich im Jahr 1714 eine Zeitlang zu Cölln am Rhein aufgehalten, Sie ihn dermassen wohl leiden können, daß Dieselben ihn nicht eher von sich gelassen, als bis Sie am 10 Aug. 1715 von Bonn nach Franckreich aufgebrochen, immittelst ihm aber auch so viel Gnade erwiesen, daß er solcher bis ins Grab annoch eingedenck gewesen; Besonders aber bey Erblickung Ihro Königl. Hoheit ausbündig schönen Bildnisse, welches er jederzeit unterthänigst verehret, womit Dieselbigen ihn bey gnädigst gegebener Abschieds-Audientz zu Bonn, unter andern begnadiget. Im Jahr 1714 den 19 Febr. hat der König von Pohlen und Churfürst zu Sachsen ihn zu Deroselben Cammer-Herrn allergnädigst declariret, auch den 10 Jul. besagten Jahres den Cammerherren-Schlüssel ihm nach Düsseldorff überbringen lassen. Beydes nun, so wohl die hohe Königl. und Landes-Fürstliche Gnade, als auch die neue allergnädigst ertheilte Bestallung, und denn die Liebe zu seinem Vaterlande, um solchem recht nützliche Dienste zu leisten, obligirten ihn, bey seinem ihm so innigst geliebten Churfürsten dermahlen um gnädige Dimißion unterthänigst zu bitten, welche er zwar, wiewohl sehr ungerne, doch endlich mit denen nachdrücklichsten Expreßionen der hohen Churfürstl. Gnade erhielte, vermöge deren, als bey Sr. Churfürstl. Durchl. den 12. September er seine Abschieds-Audientz hatte, und Deroselben den Cammerherren-Schlüssel wieder unterthänigst einreichen wolte, Sie ihm mit diesen Worten solchen zurück gegeben: "Er sey zeithero in „allzugetreuen Händen gewesen, daß Sie selbigen „nicht wieder verlangten, er solte ihn zu Dero An„dencken Zeit Lebens behalten„ Als er nun auch bey seinen Herren Collegen in der Hochlöbl. Landes-Regierung zu Amberg durch eine wohlgesetzte Rede ebenfalls valediciret, und sonsten sich bey allen guten Freunden auf das zärtlichste beurlaubet; brach er den 17 September im Jahr 1714 von Düsseldorff auf, gieng durch das Reich in das Elsaß, wohin er den 6 Oct. besagten Jahres, von Franckfurth am Mayn abreisete, und den 21 Oct. über Gündersblum, Landau, Bergzabern, Cron-Weissenburg zu Straßburg anlangete; Allwo er dem Churfürsten von Bayern, welcher damahls aus Franckreich nach seinem Erb-Lande zurück kehrete, unterthänigst aufgewartet, mit denen vornehmsten Hof-Ministern auch gute Bekanntschafft gemacht. Nach diesem hat er die Hochfürstl. Höfe zu Hessen-Cassel, Homburg, und andere besucht, kam im Monath Februar 1715 abermahls nach Straßburg, und hat endlich die völlige Abreise nach Sachsen am 4 May desselbigen Jahres von Straßburg angetreten. Die March-Route hat er durch Hagenau, Fort Louis und Rastadt nach Durlach genommen, an dem dasigen Marggräfl. Badenischen Hofe er sich einige Tage aufgehalten, dergleichen auch zu Speyer und Heidelberg geschehen; In Mayntz hat er bey Sr. Churfürstl. Gnaden ebenfalls seine Aufwartung gemacht, ingleichen auch zu Hanau bey gnädiger Herrschafft. Denn ferner an denen Hochfürstl. Sächsis. Höfen zu Eisenach und Gotha, allwo er sich gleichergestalt einige

nige Zeit verweilet, bis er endlich über Leipzig den 5 Julii 1715 in Pretsch angelanget, und Ihro Majestät der Königin von Pohlen, glorwürdigsten Andenckens, allerunterthänigst aufgewartet, worauf er denn am 7 Julii 1715 sein geliebtes Wachau mit seiner gesunden und beglückten Ankunfft zum höchsten erfreuet, von welcher Zeit an er denn von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, alle hohe Königliche Gnade unverändert genossen, solche auch endlich mit in sein Grab genommen; aller andern Hof-Ministern Gewogenheit und Liebe aber, sich durch seine angebohrne gute Mine, und unverfälschten Wandel, dermassen zu eigen gemacht, daß ein ieder, der ihn gekennet, sein sonderes Vergnügen in dessen untadelhafften Conversation zu suchen bewogen worden. Uberhaupt, er war ein vollkommenes Muster eines guten und Christlichen Hofmanns, der in seinen, obschon nur 14 jährigen Hof-Diensten viel gesehen, viel erfahren, viel gelernet; wie er denn sonderlich der lateinischen Sprache wohl mächtig gewesen, die Frantzösische und Italiänische zu aller und ieder Satisfaction wohl gesprochen, und in der Deutschen einen guten Redner abgegeben; wie er denn übrigens fast derer meisten Christlichen Potentaten und Fürsten in Europa, theils hohe Höfe, theils Deroseben hohe Personen gesehen, von ihnen auch vielfältige hohe Gnadens-Bezeugungen genossen, ha auch von Deroselben fürtrefflichen Thaten, klugen Regiments-Form, und Genealogien gantz besondere Wissenschafft besessen. Er starb den 2 Novemb. 1718. Königs Adels-Historie, II Th. p. 975. u. ff.

Schönfeld, (Stephan) siehe Schöneveld.

Schönefeld, (Victorius) siehe Schonfeld.

Schönfeld, (Nieder-) Kloster, siehe Nieder-Schönenfeld, im XXIV Bande, p. 748.

Schönfeld, (Ober-) Kloster, siehe Ober-Schönenfeld, im XXV Bande, p. 158.

Schönfeld, (Ober-) ein Ort in Francken, allwo ein Bischöfflich-Bambergisches Amt ist.

Schönfelder, (Benedict) siehe Schönfeld.

Schönfelder, (George) war zu Zittau gebohren, studirte zu Wittenberg, und erhielt daselbst die höchste Würde der Welt-Weißheit, ward 1666 zum Mittags-Prediger zu St. St. Petri u. Pauli nach Zittau beruffen, wurde 1674 an eben derselben Kirche Früh-Prediger, aber 1688 endlich Diaconus oder Dienstags-Prediger in der Kirche zu St. Johann, welches Amt er auch bis an seinen Tod, welcher 1697 den 30 Jenner erfolgte, geführet hat. Carpzovs Zitt. Chron. III Th. p. 88.

Schönfelder, (Johann) der Welt-Weißheit Magister, war zu Zittau im Jahre 1677 den 30 December gebohren, ward nach zurück gelegten Academischen Jahren im Jahre 1715 am 9 Dec. zum Pfarrer nach Waltersdorff bey Zittau beruffen. Carpzovs Zitt. Chron. III Th. p. 93.

Schönfelder, (Johann Gottfried) ein Sohn des vorhergehenden George Schönfelders, war 1673 zu Zittau gebohren, begab sich, nach erlernten schönen Wissenschafften, 1692 auf die Academie nach Leipzig, woselbst er die Rechte erlernte, und 1696 unter dem Vorsitz D. Andreas Mylius de Conditione disputirte; er begab sich nach diesem wieder in seine Vater-Stadt, und ward 1714 in das Raths-Collegium daselbst gezogen. Carpz. Zitt. Chron. III Th. p. 131.

Schönfelder, (Johann Wilhelm) Magister der Philosophie, hatte zu Zittau den 1 May 1674 das Licht der Welt erblickt, ward 1710 als Pfarrer zu Waltersdorff bey Zittau bestellet, und 1715 den 9 December nach Zittau ins Ministerium als Catecheta und Mittwochs-Prediger beruffen. Carpzovs Zitt. Chron. III Th. p. 89.

Schönfelder, (Melchior) war zu Leipzig gebohren, woselbst er 1623 am 3 April Licentiat und den 6 May darauf Doctor der Medicin wurde. Vogels Leipz. Annal. p. 383.

Schönfelder, (Philipp Jacob) ein Medicus aus der andern Helffte des XVII Jahrhunderts, welcher unter andern geschrieben:

1. Von der Kinder Wehe, Frayß und Hinfallen der Menschen, wie solches zu curiren. Ingolstadt 1675 in 8.
2. Historiam Curationum medicarum, Regenspurg 1681 in 8.

Schönfels, Oerter dieses Nahmens, siehe Neu-Schönfels, im XXIV Bande, p. 310; und Schönfels (Alt-).

Schönfels, eine alte adeliche Familie im Voigtlande, deren Stamm-Haus gleiches Nahmens unweit Zwickau gelegen, und schon längst an andere Familien gelanget. Wilhelm von Schönfels hat sich durch den Printzen-Raub zu Altenburg 1455 als des Kuntz von Kauffungen Consorte, in den Geschichten ein unvergeßliches Andencken gemacht, und ist er dieser That wegen wiederum ausgesöhnet worden, wie aus Müllers Annal. Sax. p. 30. zu ersehen ist. In dem dreyßigjährigen Kriege haben sich von diesem Geschlechte unterschiedene durch ihre Tapfferkeit hervor gethan; als Hans von Schönfels, Chur-Sächsischer Obrister; Wilhelm, Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant, der endlich 1633 von einem Troupp Croaten bey Liegnitz überfallen und erschossen worden. Im Jahre 1733 war N. von Schönfels Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Cammer-Herr. Knauts Prodr. Misn. Müllers Annal. Saxon. p. 30. Puffendorffs Schwedische Kriegs-Geschichte.

Schönfels, (Alt-) ein adeliches Ritter-Guth und Dorff in dem Ertzgebürgischen Creysse des Churfürstenthum Sachsens, unweit der Stadt Zwickau, einem Herrn von Carlowitz zuständig.

Schönfels, (Neu-) siehe Neu-Schönfels, im XXIV Bande, p. 310.

Schönficht, ein Dorff, anderthalbe Stunden von Königsberg in Böhmen.

Schönfleischel, wird das *Pancreas* genennet, davon zu sehen Gekrösdrüse, im X Bande, p. 675.

Schönfließ, Schöneflies, Schönflieth, eine kleine Stadt und Amt in der Neu-Marck Brandenburg, an einem See, welche zwar sehr herunter gekommen gewesen, sich aber doch nach und nach wieder erhohlet hat. Abels Preuß. Geogr.

Schönflieth, Stadt und Amt, siehe Schönfließ.

Schönflietzische Vertrag, ist nichts anders, als derjenige Vergleich, welcher zwischen dem Bisthume Münster und der Republick Holland, erstlich in dem Clevischen Frieden 1666 angefangen, und nachhero in dem Cöllnischen Frieden 1674 völlig zu Stande gebracht ward. Siehe davon Münster, Bisthum, im XXII Bande, p. 432. u. f. desgleichen Galen (Christophor. Bernhard) damahliger Bischoff zu Münster, im X Bande, p. 102. u. ff. Zenners Kriegs- und Friedens-Lexicon.

Schönfluß, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, dem Cistercienser-Kloster Neuen-Zella gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 135.

Schöngast, (Christoph Andreas) von Borna gebürtig, wurde erst Magister der Philosophie, darauf Licentiat und 1668 den 20 Aug. Doctor der Medicin zu Leipzig; er schrieb unter andern verschiedene Dissertationes, als

1. Enkurek Persarum morsusque tarantulæ, Leipz. 1668.
2. De respiratione, ebend. 1668.
3. De rhachitide, ebend. 1668.

Schöngau, Stadt und Schloß, s. Schongau.

Schöngleine, Schloß und Dorff, siehe Schönkleine.

Schönhaar, (Adam) war von Wittenberg, erhielt in seinen Studenten-Jahren die Magister-Würde, lebte 1626 als Archi-Diaconus zu Grimme, und hielt dem dasigen Superintendenten M. Sigmund Badehorn die Leichen-Predigt, welche zu Freyberg 1626 im Druck heraus gekommen.

Schönhaar, (Friedrich) der Philosophie Magister, war gegen Anfang des XVII Jahrhunderts Superintendent zu Eisenach, soll auch ein guter Redner gewesen seyn. Leporins Leben der Gelehrten in Deutschl. p. 203.

Schönhagen, ein Chur-Hannoverisch Dorff, im Amte Nienover, im Fürstenthum Calenberg.

Schönhagen, ein Flecken mit zwey adelichen Gütern im Luckenwaldischen Creyse, des Hertzogthums Magdeburg, denen Herren von Schlaberndorf und Thümen zuständig.

Schönhart, (Ambrosius) ein Prediger der Römischen Kirche zu Breßlau, Prediger-Ordens, blühete zu Ende des XVII und zu Anfang des XVIII Jahrhunderts. Die von ihm bekannten Schrifften sind:

1. Geistliche Vorraths-Kammer oder Sonntags-Predigten, Cölln 1700 in fol.
2. Mariale, Erweiterung der Vorraths-Cammer, I Theil, Liegnitz 1690 in 4. und Cölln 1700 in fol.
3. Sanctorale, II Theile, ebend. 1692 in 4.
4. Lust-Haus oder Hochzeit-Predigten, ebend. 1690 in 4.
5. Trauer-Haus oder Leich-Predigten, Breßl. 1698 in 4.
6. Kleinods-Castell oder Jesus Symbolicus, bestehend aus Predigten über die Litaney des Nahmens JEsu in 3 Theilen, Breßl. 1691 in 4.

Er gedencket in der Vorrede zu dem Trauer-Hause auch eines Breviarii Prædicatorii oder Predigten, so auf die Sonn- und Fest-Täge gerichtet sind, so er unter der Feder habe, und ehestens ans Licht stellen wolle.

Schönhausen, ein Amt und Lust-Schloß des Königs in Preussen in der Mittel-Marck, eine Meile von Berlin, in einer theils von Natur, theils durch Kunst gemachten Wildniß gelegen, woselbst sich die Königl. Herrschafft öffters zu divertiren pfleget. Im Jahre 1733 schenckte es der König der damahligen Cron-Princeßin. Abels Preuß. Staats-Geogr. I Th.

Schönhausen, ein Dorff im Hertzogthum Magdeburg, nicht weit von der Elbe, 2 Stunden von Genthin.

Schoenheim, (Jacob) siehe Schonheinz.

Schönheim, (Otto Wilhelm) siehe Schonheim.

Schoenheinz, (Jacob) siehe Schonheinz.

Schönheit, Lateinisch *Pulchritudo*, man redet immer von der Schönheit, und liebet etwas, das schön ist; die wenigsten aber haben einen deutlichen Begriff von der Schönheit. Das machet, weil man dieses Wort auf so unterschiedliche Art brauchet. Man kan die Schönheit auf zweyfache Art betrachten: einmahl, wie sie von der Empfindung und Vorstellung eines Menschen dependiret, wenn er an einer Sache etwas anzutreffen vermeinet, das schön ist und vergnüget. Nach dieser Absicht geschicht es, daß bisweilen eine Sache wahrhafftig schön ist, einem Menschen gefället und ihm Vergnügen erwecket; zuweilen aber ist etwas schön und vergnügt ihn nicht, weswegen auch hierinnen der Begriff und der Geschmack der Menschen so sehr von einander unterschieden sind. Was der eine vor schön preiset, und sich daran belustiget; daran will ein anderer nichts schönes erblicken. Vors andere hat man die Schönheit anzusehen, wie sie sich würcklich an einer Sachen befindet und darinnen die Vorstellungen und Neigungen der Menschen übereinstimmen, daß also ein gewisser Grund vorhanden seyn muß, daher solche Uebereinstimmung rühret. Es muß sich etwas an der Sache befinden, welches macht, daß alle, die sie betrachten, ein Vergnügen und Wohlgefallen daran haben. Unserer Seelen gefällt nichts mehr als Veränderung. Sie wird verdrüßlich, wenn sie immer einerley vor sich hat. Die vielfältigen Veränderungen aber an sich würden uns Verwirrungen machen, und daher muß eine Gleichförmigkeit da seyn, woraus die Ordnung und Proportion entspringet; diese Stücke machen das Schöne aus. Es wird eine Abwechslung, Ordnung und Proportion erfordert. Die Abwechslung begreiffet die verschiedene und von einander abweichende Theile, welche die Ordnung zusammen hänget, so, daß sich eines zu dem andern schicket, und überall die gehörige Harmonie zu sehen. Auf solche Weise muß man sagen, daß die Schönheit keine Chimäre, kein Ding sey, das nur in der Einbildung bestehet, sondern daß sie etwas wahrhafftiges sey, eine aus vielfältigen Stücken zusammenhangende Ordnung und Harmonie. Sind diese Dinge beysammen, so kan man sagen, daß eine Sache schön zu nennen sey. Ein Mensch, der nicht mehr als eine Sache lernet, wird nicht geachtet, er soll mehr wissen. Unterdessen, wenn er viel weiß

ohne

ohne Ordnung, so ist es auch nicht angenehm, und man findet in seiner Gelehrsamkeit keine Schönheit. Es würde übel aussehen, wenn ein Baumeister eine Reihe Säulen setzen wollte, da eine hoch, die andere niedrig wäre; sondern es soll ein jedes sein gewisses Maaß haben, welches sich den Augen besser vorstellen wird, siehe den folgenden Artikel: **Schönheit** in der Baukunst. Aus einem Gebäude, aus der Mischung der Farben, aus einem schönen Gesicht und vielen andern Sachen kan man sehen, daß die Schönheit auf solche Gründe beruhe, wie wir sie vorher angezeiget. So kan man die Schönheit in gantz weitem Verstand nehmen, und selbige von vielen Dingen, geistlichen und leiblichen, natürlichen und künstlichen nehmen; in engern Verstand aber, wie man sich dessen insgemein bedienet, braucht man selbiges von dem menschlichen Leibe und dessen Gliedern. Der Herr **Crousaz** hat diese Materie sehr geschickt in einer besondern Schrift ausgeführet und heraus gegeben traité du beau. Die Verfasser des Journal litteraire hatten verschiedenes daran ausgesetzet, welches in der neuen Bibliothek part. 40. pag. 839 beantwortet worden. In des Herrn Abts **Schmids** fasciculo miscellaneorum physicorum handelt die erste Dissertation de pulcritudine hominis. Herr D. **Buddeus** hat eine commentationem de eo, quod pulcrum est in theolog. drucken lassen, und indem **Fecht** in den noctibus christianis exercit. 10. de forma faciei Christi handelt, so bringt er pag. 371. seqq. verschiedenes von der Natur der Schönheit an; die er aber in gar enge Grentze setzet, wie denn auch der Discurs davon, den **Lälius Peregrinus** de animi affectionibus p. 71. angestellet, gar schlecht gerathen. Zu London ist 1726 zum andernmal, und zwar in englischer Sprache herausgekommen disquisitio de origine idearum, quas de pulcritudine & virtute habemus, deren Verfasser **Franciscus Hutcheson** heisset, und davon man in den actis eruditorum 1727 p. 349 einen Auszug findet.

Schönheit in der Baukunst, ist die Vollkommenheit oder ein nöthiger Schein derselben, in soweit sowol jener, als dieser wahrgenommen wird, und ein Gefallen in uns verursachet. Weil uns um eines Vorurtheils willen etwas gefallen kann: so können wir für schöne halten, was in der That nicht schöne ist, und im Gegentheil entweder die Schönheit nicht mercken, oder gar einen Uebelstand daraus machen. Und daher ist es möglich, daß einer etwas für schöne hält, der andere nicht. Die Regeln der Schönheit eines Gebäudes kommen sonderlich auf die Symmetrie an, oder die proportionirliche Uebereinstimmung und wohlangebrachte Ordnung aller Theile eines Gebäudes, also, daß alles wohl auf einander correspondiret, und im proportionirlichen Ansehen sich gegen einander verhalte, z. E. daß die Theile, die ihres gleichen nicht haben, in der Mitte stehen, die andern hingegen zur Seiten, in ihrer Grösse, Figur, Zahl, Höhe, Breite, u. s. w. mit einander übereinkommen: daß nicht ein Theil, in Ansehung des andern oder des gantzen Gebäudes zu groß oder zu klein; nicht zu reichlich oder zu schlecht gezieret: daß die Stärcke, Bequemlichkeit und Zierrath der Absicht des Gebäudes gemäß sey, nichts ohne Noth wider den Wohlstand und gemeinen Gebrauch gemacht, auch die Combination oder natürliche Zusammenfügung aller Theile; die Acribia, da alles just nach dem Linial, Winckel, Circkel und Maßstab, nicht aber nach dem blossen Augenschein gemacht ist; und die regelmäßige Abwechselung wohl beobachtet worden ist. Da nun der menschliche Leib als ein vortreffliches Meister-Stücke des höchsten Schöpffers nach den Regeln der vollkommensten Symmetrie oder Wohlgereimtheit gebildet ist; so haben auch nach dem Zeugnis des **Vitruvii** L. 3, c. 1, die alten Baumeister die Maasse zu ihrem Tempel-Bau von dem menschlichen Leibe genommen, indem sie alle Theile in demselben nach den Gliedmassen des Menschen angeordnet.

Schönheit des Frauenzimmers, ist eine äusserliche wohlgefällige Gestalt und höchstangenehme Disposition des weiblichen Leibes, so aus einer richtigen Proportion, Grösse, Zahl und Farbe der Glieder herrühret, und dem weiblichen Geschlechte von GOTT und der Natur mitgetheilet, auch durch eigene Politur und angewendete künstliche Verbesserung immer mehr und mehr erhöhet wird. Ein gewisser Französischer Scribente erfordert dreyßig Stücke zu einer vollkommenen Schönheit, als da ist: 1) die Jugend; 2) Eine mittelmäßige, nicht zu kleine, noch zu grosse Länge des Leibes; 3) Nicht zu fett, nicht zu mager; 4) Eine gleichstimmige und förmliche Ordnung aller Glieder des Leibes; 5) Weisse, gelbe oder recht schwartze Haare, zart und kräußlich; 6) Eine zarte Haut, mit kleinen blauen Aederlein unterleget; 7) Eine röthliche weisse Farbe des Leibes; 8) Eine hohe und aufgeheiterte Stirne; 9) Gleiche und nicht eingebogene Schläfe; 10) Zwey schmale und nicht zu lange Augenbraunen; 11) Liebliche und feurige Augen; 12) Eine wohl proportionirte scharfe Nase; 13) Gleich runde und nicht allzu dicke rosinfarbene Wangen; 14) Ein holdseliges Lächeln; 15) Corallen-rothe Lippen; 16) Ein kleiner wohlgebildeter Mund; 17) Kleine weisse und einander gleiche Zähne; 18) Ein sanfter und reiner Athem; 19) Eine liebliche und angenehme Sprache; 20) Ein Kien mit einem Grüblein, nicht zu weit, auch nicht zu wenig vorschüssend; 21) Kleine röthliche Ohren, so nicht allzuweit von dem Haupte abstehen; 22) Ein langer elfenbeinerner Hals; 23) Weisse, mittelmäßige, runde und derbe Brüste; 24) Völlige und Schnee-weisse Hände; 25) Mittelmäßige und schlancke Finger; 26) Ablange gleiche Nägel; 27) Freye, doch darbey sittsame und ungezwungene Geberden; 28) Ein modester und gleicher Gang, mit aufgerichteten Leibe; 29) Eine zärtliche und weisse Haut, und endlich 30) wohl proportionirte und auswärts gesetzte kleine und schmale Füsse. Wiewohl nun diese alle oberzehlte Stücken allerdings vor schöne zu preisen, so kan doch der Schönheit wegen nichts gewisses und absolutes bestimmet werden, angesehen der Geschmack und Neigung des männlichen Geschlechtes unterschieden, und einer dieses, der andere wieder etwas anders schöne und seinen Augen gefällig heißt. In-

dessen ersiehet man daraus, wie viel zur wahren Schönheit gehöret, auch wie seltsam sie sey, und wie schwerlich sie bey einer Person im höchsten Grade angetroffen werde; Jedoch, gleichwie die Mutter der Schönheit, nemlich die Gesundheit, sich in etwas weit erstrecket, und ein Mensch, der etwan einmal nicht recht isset, trinckt und schläft, nicht deßhalben für ungesund zu halten; Also ist es mit der Schönheit auch beschaffen, und müssen eben alle Eigenschaften nicht beysammen seyn, daß man ein solches Frauenzimmer für häßlich halten wollte; Gnug, wenn alles übereinstimmet, und an den Handlungen und Verrichtungen des Leibes kein Mangel erscheinet. Dieses kan man annehmen, was bereits **Gellius** l. 5. c. 11. wohl beobachtet, da er sagt: Man könne die Schönheit in drey Gestalten eintheilen, nemlich in die **allervollkommenste, mittle, und gemeine Schönheit**; Denn es giebet ja zwischen der schönsten und häßlichsten Gestalt des Weibsvolcks noch eine mittlere Gattung, die zwar nicht die schönsten, doch gleichwol nicht häßlich sind, und werth, daß man sie liebet. Nächst dieser wäre auch noch eine schlechte Pöbels-Gestalt, die, ob sie schon nicht sonderlich anmuthig, doch auch nicht häßlich; Solche gehen auch noch mit, und sind formæ quotidianæ, Alltagsgesichter. Woferne nur die Glieder und Stücke wohl beschaffen, die Liniamente gut, Freundlichkeit, artige Geberden, und eine liebliche Stimme darzu kommen, so kommt solches noch über die Schönheit, da ein Frauenzimmer gleich einem schönen gemahlten oder ausgehauenem Bilde, wie ein Götze da stehet, eine Zierlichkeit und Anmuth, welche unsern Sinnen gar annehmlich, denn unsere Sinnen lieben die Proportion der Dinge. Weil nun die Schönheit in solcher bestehet, und in einer Uebereinstimmung, werden die Sinnen davon eingenommen und zu einer Freude gebracht. Fast alle Sinnen haben ihren Theil daran, massen ja die annehmliche Farbe mit der schönen Leibesstatur, einem so gleich in die Augen fället, daß sich die Augen, das Sehen, daran belustigen, und also die Schöne eine rechte Augenlust wird; Die Hände, wenn sie die wohl proportionirten, weichen, subtilen Glieder betasten, haben von dem Fühlen auch ihren Theil daran; Das Gehör wird erfreuet durch die liebliche Rede und anmuthiges Singen; Das Rüchen meynet, und zeiget, wie eine schöne Person nicht übel rüchen könne, als wie man vom Alexander dem Grossen saget; daß seine Ausdünstungen annehmlich gerochen; geschweige was nicht der schöne Geruch in der gemachten Schönheit mit schönen Specereyen vor Erquickung und Ergötzung nach sich zühet; Das Schmecken nimmt gleichfalls Theil daran, indem ein Kuß von und bey schönen Leuten, unter den Verliebten, Honig- und Zuckersüsse deucht. Aus dergleichen Anmuth nun folget in dem Gemüthe eine Begierde und Sehnsucht, der Liebe von der Schönheit zu genüssen, nur daß man sich hüte, damit nicht eine viehische und verbotene Liebe daraus werde. Die Hauptursache der Schönheit ist GOtt, der Schöpffer aller Creaturen, er ist der Meister aller Schönen und aller Vollkommenheiten des Guten und Schönen. Die Natur ist gleichsam die Werck- und Baumeisterin, welche die Schönheit im Mutterleibe anleget und bildet. Und ist wohl wahr, daß öfters schöne Eltern schöne Kinder zeugen; Was aber auch an der Einbildungskraft lieget, ist bekannt, indem, wenn schwangere Weiber schöne Menschen, oder nur ein schönes Bild fleißig ansehen, und sichs wohl einprägen, der Frucht im Mutterleibe zu gute kömmt. Oder, wenn sich nur die schwangern Weiber eine schöne Person fest einbilden, und fast stets an solche gedencken, werden sie meistens schöne Kinder auf die Welt bringen, sonderlich müssen sie den Anfang flugs mit dergleichen Einprägung im Beyliegen machen, und hernach mit solchen Gedancken, währender Schwangerschaft, fortfahren, wie dergleichen viele Exempel und Historien bekannt, welche anzuführen, unnöthig sind. Die Gesundheit und der Wohlstand des Leibes thut auch viel zur Schönheit, und kan Schönheit ohne Gesundheit nicht bestehen, aber wohl Gesundheit ohne Schönheit. Was eine gute Diät, gutes und gesundes Essen und Trincken zur Schönheit thut, ist leicht zu erachten, denn was Essen und Trincken anbelanget, muß es etwas gutes seyn, damit eine gute Nahrung geschehe, und die Lebensgeister hübsch erhalten werden, denn an solchen ist hierinnen auch viel gelegen, massen sie das subtileste Geblüte auf die Haut absonderlich des Gesichtes führen, alle Räumgen im Fleische und der Haut erfüllen, und nebst einem frölichem Gemüthe liebliche Lineamente machen; denn was Melancholie, Sorgen, Unruhe, Mißvergnügen, Grämen u. Traurigkeit, der Schönheit Schaden thun, kan man an Fingern abzehlen, Hunger und Kummer, Schlaflosigkeit, Verstopffungen, ungesunde und schlimme Luft, helfen die Schönheit balde stürtzen. Zur Schönmachung trägt auch vieles bey die Kunst, Putz, und Kleidung, worzu die Haarstirne und Haarlocken mit gehören, wie auch ein guter Geruch von allerhand Specereyen, Gewürzen, und andern niedlichrüchenden Delicatessen. Ingleichen die Positur und Stellung des Leibes; wie manches Herze durch liebliches Singen, Instrumentalmusik, sonderlich Clavier, annehmliche und wohl eingerichtete Reden und Complimente, kan bezwungen werden, ist gewiß Feuer und Stahl sind gewaltige Dinge; Ein schönes Weib aber kan sie beyde überwinden. Was die Schönheit oft vermag, und wie kräftig sie sey, auch die groben Sitten zu ändern, hat man hier und dar Exempel, derer Theils in Büchern zu lesen, theils aber so bekannt sind. Eine alte Historie ist sonderlich bekannt, wie ein Edelmann etliche Söhne gehabt, darunter einer zwar der Schönste, aber auch der Dümmste, dieser alberne Kerl ging einsmals im Felde herum, mit einer grossen Keule, kommt in ein Wäldgen, da er eine überaus schöne Dame unter einem Baume ruhen und schlafen siehet, er bleibet stehen, lehnet sich auf seine Keule, schauet das schöne Frauenzimmer hertzinniglich an, bis sie erwachet; In diesem Augenblick und Betrachtung wird ihm sein Hertz dermassen gerühret, seine Vernunft alse ergäntzet, daß er gantz umgekehret nach Hause gegangen, seinen Vater gebeten, er wolle

ihn

ihn seinem andern Bruder gleich kleiden, und halten, fähet an zu studiren, und kommt in kurtzer Frist so weit, daß er nicht allein ein guter Gelehrter wird, sondern darnebenst ein erfahrner Musicus, wird auch in allerhand Ritterlichen Ubungen exerciret, daß es ihm um selbige Gegend niemand vorthun können; Hat auch hernach diese schöne Jungfer geheyrathet. Die Schönheit des Leibes nun wird desto mehr verherrlichet, wenn eine solche schöne Person mit innerlicher Schönheit geschmücket ist, mit wahrer Gottesfurcht, herrlichen Tugenden, als Frömmigkeit, Keuschheit, Freundlichkeit, Demuth, Wahrheit, Häuslichkeit, und andern schönen Tugenden mehr; und haben sich diejenigen, welche GOtt mit Schönheit begabet, sonderlich wohl vorzusehen, daß sie nicht in Versuchung und schädliche Stricke fallen, und diese edle Gabe nicht, sonderlich durch Unkeuschheit, Hochmuth und dergleichen, etwan mißbrauchen, da denn ein fleißiges Gebeth, und daß sich ein Frauenzimmer fein eingezogen hält, Müßiggang und starcke Compagnien meidet, sowohl mit Manns- als Weibespersonen, viel darbey thut. Eine grosse Thorheit und Eitelkeit ist, wenn sich ein Mensch der schönen Gestalt übernimmt. Es ist die Schönheit, wie schon gedacht, eine Gabe GOttes, der sie leichtlich wieder nehmen kan. Die Schönheit ist eine anmuthige Blume, welche nach Art der Blumen leichtlich dahin fället, im Alter vergehet sie, durch Kranckheit und Kummer; auch andere Zufälle verwelcket sie. Es vergehen die schönsten Blumen; Wenn der Winter kommt, hat die Blumenfreude ein Ende, oder auch sonst durch ein Ungewitter und Unfall. Die Schönheit gleichet diesen; denn kommen die grauen Haare herbey, so stellen sich auch die Runtzeln ein, denn verschwindet die vorige Schönheit. Eine kleine Maladie, ja nur ein paar Schlaflose Nächte, verderben den Spiegel und fällt die äusserliche Schönheit um ein grosses weg. So ist es aber nicht mit einer innerlichen Schönheit, nemlich der Gottesfurcht und Tugend, beschaffen, die leben auch noch nach dem Tode in dem Hertzen redlicher, Christlicher und Tugendliebender Leute. Es ist gar zu eine ungewisse und unsichere Sache um die Schönheit der Menschen. Die Erfahrung ist Zeuge genug, wie bald es um eine Schöne geschehen, ein kleines unsanfftes Lüfftgen eines Widerstandes oder Widerwärtigkeit, verkehret die klare, weisse und zarte Haut in eine, lappe, hangende, bleiche oder schwartzgelbe Haut, die sonst liebreitzenden und funckelnden Augen sehen drübe, düster und hohl aus; Aus den rothen Corallen der Lippen werden kalte Saphiere, sie werden blaß und bleich, die Rosen und Lilien der Wangen verwelcken, ja alle äusserliche Annehmlichkeiten und Schönheiten, können leichtlich verrauchen und verschwinden. Die Schönheit ist wenig Ruhmes werth, die nicht mehr in als auf dem Laden hat, ist aber beydes richtig, so stehet es schön, ja es ist besser, sich schön machen, als schön gebohren werden. Manches Frauenzimmer, die nicht eben gar schön, versorget GOtt doch so wohl, daß sie sich darüber zu erfreuen, ja sie erlanget ewiges Lob bey vernünfftigen Leuten; O ein gutes verständiges und vernünfftiges, weises, Christliches, tugendhafftes und häusliches Frauenzimmer ist nicht genug zu

loben, sie ist eine edle Gabe vom HErrn, man freuet sich, sie anzusehen, mit ihr zu discuriren, und findet bey ihr grosse Vergnügung. Der alte Kirchen-Lehrer **Tertullian** giebt dem Weibesvolcke die besten Lehren, und saget: Nehmet von der Einfalt eure weisse, und von der Züchtigkeit eure rothe Farbe. Eure Augen seyn mit Schamhafftigkeit geschmücket, und eure Worte mit der Stillschwiegenheit gezieret. Hänget an eure Ohren das Wort GOttes, und an euren Hals das Joch Christi; Wenn ihr dieses thun, und euch euren Männern unterwerffen werdet, so seyd ihr genug gezieret. Bewickelt eure Hände mit Wolle, und haltet eure Füsse zu Hause, so werdet ihr mehr als im Golde und Silber gefallen. Kleidet euch mit Seidenzeug der Gottseligkeit, und stattlicher Leinwand der Heiligkeit und mit Purpur der Keuschheit: Wenn ihr so geschmücket seyd, so werdet ihr GOtt selbsten zum Liebhaber haben. **Pythias**, des **Aristotelis** Tochter, als sie einsmahls gefraget wurde: welche Farbe das Frauenzimmer am besten ziere, und welche die schönste wäre? hat geantwortet: welche die Schamhafftigkeit auf die Wangen mahlet. Kurtz! die Schönheit des Leibes muß mit der Schönheit des Gemüths, die äusserliche und innerliche Scheinheit mit einander verknüpffet seyn und bleiben. Bisher haben wir also von der äusserlichen und innerlichen Schönheit überhaupt geredet, nun wollen wir auch insbesondere von der äusserlichen, solche zu erhalten, reden, weil diese gleichsam eines Frauenzimmers Augapffel ist, daher sie lieber was anders fahren lassen, als die edle Schönheit, damit sie manchen fangen, und wohl, wenn die innerliche mit der äusserlichen Schönheit übereinstimmet. Um nun der Schönheit beyzustehen, wenn sie etwan einige Mackel bekommet, so kömmt dieses denen Medicis zu, ihnen möglichst beyzustehen, nemlich die natürliche Schönheit in ihrem Wesen zu erhalten, und wenn dieselbe Schaden leidet, oder verlohren wird, wieder zu ersetzen und gut zu machen; es können auch die sogenannten Schmincken und dergleichen hieher gezogen werden, wenn man anders solche nicht mißbrauchet. Denn der Mensch, als ein Abdruck des göttlichen Ebenbildes, hat auch die leibliche Schönheit GOtt zu dancken, und wenn sie Schaden gelitten, so viel möglich zu verbessern, und eine schändliche Mißfarbe, Befleckung, Gestanck, und andere widernatürliche Dinge, welche die Schönheit verdunckeln, und den Menschen verstellen, abzuschaffen, oder doch zum wenigsten zur Besserung zu bringen, zumahl der Mensch nicht um sein selbst willen erschaffen, sondern die Nebenmenschen erfordern auch ein Theil von einem Menschen, um deren willen man sich billig, so gut mans haben und machen kan, reinlich halten muß und soll. Wie manchmahl geschiehet, daß Eheleute einander nicht wohl leiden können, und wohl gar Irrwege gehen, und ihre schuldige Liebe anderwärts hinwenden, wenn bey einem Theile die Häßlichkeit einreisset; Weswegen nicht unrecht, durch gute Mittel der Häßlichkeit zu widerstehen, weil es ja zu einem guten Ende geschiehet, um die Gemüther zu besänfftigen, wie denn in solchen Fällen die Sophisticatio virginum, um einer Weibsperson alle jungfräuliche Eigenschafften wieder an-

zukünfteln, selbsten statt findet. Die Heil. Schrifft selbst redet von Judith und von Esther, daß sie sich mit köstlichem Wasser gewaschen, sich gesalbet, und herrlich geputzet, damit sie schön ausgesehen. Ist es demnach keine Sünde, sich nett und reinlich zu halten; doch sey die Zierde des Leibes nicht affectuös, üppig, sondern natürlich, damit der Nothwendigkeit und Ehrbarkeit nichts abgehe. Der übermäßige Putz und Schlammigkeit sollen beyde vermieden werden. Man kan sich zieren und schmücken, doch, daß es nicht zu üppig oder gar zu zierlich heraus komme, sondern nur in so weit, als dadurch das wilde hinläßige Wesen eines liederlichen faulen Menschens möge vermieden werden. Daß aber manche aus einem bösen Vorsatz, Geilheit und derzleichen, die Schönheit sich zum Aergerniß machen, darzu kan die Schönheit nichts, wenn anders kein schlimmer Vorsatz ist. Eine schöne Haut nun muß seyn wohlgefärbt, nicht fleckigt, nicht verunreinigt, gantz unverletzt und glatt. Also wird die Schönheit verletzt, und die Haut häßlich gemacht von der Mißfarbe, Flecken-Verunreinigung, Verletzung, Rauhigkeit und dergleichen. Welch Frauenzimmer nun die Häßlichkeit der Haut und ander unzierliches Wesen abhalten, und die Schönheit erhalten will, hat vornehmlich mit dahin zu sehen, daß sie sich in acht nehme vor rauher, scharffer, auch sehr kalter Lufft, Sonnenbrand, Staub und Rauch, zumahl da die Mertzenlufft, wie bekannt, schwärtzet, und die Sonne die Haut verbrennet. Dahero gut, wer doch hinaus muß, oder will, etwas auf dem Kopfe zu tragen, um Schatten zu machen. Vornehme Damen gebrauchen sich auch der Masquen, sonderlich mag man sie nach dem Gesichte zu mit guter Pomade oder tüchtigen Oelen bestreichen, wie auch dergleichen Handschuh zugerichtet werden, Tags und Nachts an Händen zu tragen. Die Genuesischen Weiber streichen sich, wenn sie ausgehen wollen, mit Nachtschatten-Safft. Andere klopffen Eyerweiß in Rosenwasser, und salben das Gesichte damit, oder mit Schleim aus Quittenkern, Flöhkrautsaamen, oder Tragant mit Rosenwasser ausgezogen, oder mit ausgezogener Milch von Hanffsaamen, oder den vier kalten Saamen. Wenn man Ochsengalle, nach und nach, an der Sonnen trocknet, und die Tinctur mit Branntewein ausgezogen, und sich damit salbet, thut es gut, doch daß man sich drey Tage der Lufft enthalte. In Hellwigs Frauenzimmer-Apotheckgen wird man mehr finden. Bittere Mandeln frühe nüchtern gekäuet, und sich darmit gerieben, ist herrlich, ingleichen Schminckbohnen. Die Masquen können also zugerichtet werden, wie in der Schatzkammer zu lesen: Nehmet weiß Wachs vier Untzen, Ziegenfett, Wallrath, jedes zwey Untzen, Campher eine Untze, lasset alles zusammen schmeltzen, und durchziehet eure Tücher darmit. Man nimmt auch schöne Holländische rohe Leinwand, tuncket solche etliche mahl in durchgeseiget Froschleich-Pflaster, daß es allezeit wieder trocken werde, wenn es zuletzt gantz trocken, zerläßt man weisses Wachs ein halbes Pfund, Pomade zwey Loth, Wallrath zwey Quentgen, Campher sieben Gran, wohl gemischt, und den Campher zuletzt, wenn man es vom Feuer nimmet, drunter gethan; Mit dieser Mixtur wird die Leinwand, vermittelst eines grossen und weichen Pinsels, auf einer Seite, nach dem Gesichte zu, überstrichen, und wenn es kalt und hart ist, mit einem andern reinen Tüchlein gerieben, und polirt. Solche Masquen kühlen die rothen Gesichte, machen die Haut weich und zarte. In Essen und Trincken haben sich Weibesbilder, sonderlich schöne Damen, auch in acht zu nehmen, damit sie nicht häßlich, (denn häßlich kommt von hassen her, weil man häßliche Leute nicht leichtlich lieben kan,) werden, sondern eine hübsche Haut behalten, oder bekommen. Sehr saure, scharffe, gewürtzte, blehende Speisen, Honig und Zucker, viel Milch-Speise, scharffe Käse, viel Fett, gar jung und gar alt Bier, saurer Wein, öffters Branntewein, ja, was eine Gährung im Geblüte machet, und die Säure vermehret, müssen schöne Personen meiden, sonsten gehet die Schönheit leichtlich fort. Pfeffer machet geel, geil und garstig, Honig, Pfefferkuchen und Milch machen Flecken, zumahl zur Monatszeit genossen. Der Tranck vermag viel in Verwandelung der Farbe, aus schöner in eine garstige: Man siehet leichtlich, was eine Wein- und Bierschwester und Branntweins-Bulle ist, sonderlich an den Octobergesichtern, die brave finnicht und hochroth sowohl von Weine, als andern öfftern Getränckten, aussehen. Mit frischen Wasser können sie sich auch ordentlich waschen, denn warmes Wasser macht runtzlicht, und Branntewein, oder dergleichen Geist, haaricht; Sie sollen die Haut hübsch abreiben, sich salben und balsamiren. Seife, und was sonsten vom Kalck und scharff, nutzt nicht eher als zur Noth, den Schmutz wegzunehmen, denn sonsten machet es vor der Zeit runtzlicht und schäbig. Essen und Trincken, Schlafen und Wachen, muß alles mäßig seyn. Wer viel Kümmel in der Kost geneußt, der wird blaß. Was Grämniß, Melancholie, Traurigkeit und Sorgen, der Schönheit Feinde sind, ist nicht auszusprechen, da heißt es wohl recht, wie der König und Prophete David saget: Meine Gestalt ist verfallen für Trauren und ist alt worden. Ingleichen mein Gebein klebt an meinem Fleische für Heulen und Seuffzen; Meine Tage sind dahin, wie ein Schatten, und ich verdorre wie Gras, meine Gebeine sind verbrannt wie ein Brand. Daher dergleichen so viel möglich, sich zu entschlagen, und sich zuläßiger Freude und Ergötzlichkeit zu gebrauchen. In Venerischen Wercken sich zu vertieffen, ist gleichfalls gar schädlich. Die Schönheit zu erhalten, oder eine hübsche Farbe im Angesichte zu machen, hat David Friedel im II. Haupt-Theile seines expedirten und bewährten Medici p. 16. folgende Mittel vorgeschlagen: Wenn es nemlich am Blute liege, daß der Mensch keine gesunde Farbe im Angesichte habe, so könne man der Sache wohl abhelffen, und neben innerlichen Blutreinigungen auch folgende Artzneyen gebrauchen: als 1) das Diaphrasium Nicolai, denn es macht eine lebhaffte Farbe, munter und frisch. 2) Das Diacurcuma Mesuæ s. Diacrocum; denn es öffnet alle innerliche Verstopffungen, verbessert die garstige Farbe eines Menschen, welche von einer kalten Natur entspringet. 3) Die Confectio Anacardina Mesuæ, macht auch lebhafft und frische Farbe, erwärmet die Adern und Geblüte. 4) Der Syrupus Diasereos Andernaci thut dieses dergleichen. 5) Die Essentia Am-

Ambræ, in Aqua Magnanimitatis oder guten Weine bisweilen genommen, macht roth und schön: wie auch folgendes Waschwasser:

Rec. Rad. ari, pulv.
Ceruss. ana, q. v.
Aqu. Rosar. q. s.

Mischet es und machet ein Waschwasser, damit zu reiben und zu waschen. Oder:

Rec. Aqu. Fragor,
Fabar.
Lil. alb.
Rad. Sigill. Salom.
Rosar. ana, q. s.

Mischet es. Oder:

Rec. Fol. Rorismar. Mj.
Lap. Tartari ʒj.
Vin. alb. ℔iij.

Destilliret es untereinander. Oder:

Rec. Cinamom. ʒüß.
Caryophyll. ʒiß.
Flor. Macis ʒß.
Gum. Ladan. ʒj.
Hb. Rorismar.
Basilic. ana, Mj.
Lavendul. Miv.
Lign. Santal. alb.
citr. aa. ʒvj.
Galang.
Mastich. ana, ʒij.
Aqu. Rosar. ʒij.

Lasset es acht Tage zusammen in einem Glase stehen, und in der Wärme digeriren, hernach destilliret es durch den Helm oder Blase, und hänget hernach in dasjenige, so übergestiegen, einen halben Scrupel Mosch, und behaltet es in einem Glase zum Gebrauche. Oder:

Rec. Aqu. Rosar.
Fabar.
Lil. alb.
Nymphææ,
Sperm. Ranar. aa. ʒiß.
Tinct. Benzoin. ʒiij.
Ol. lign. Rhod. in spirit. Camphor. solv. gutt. viij.
Ess. Ambræ, gutt. xxx.

Mischet es. Oder folgende Salbe:

Rec. Butyr. maj. ℔j.

Thut solche in eine Waldenburgische Büchse, stellet sie an die Sonne, daß sie stets darauf scheine, güsset Erdrauch-Wasser dran, und rühret es immer um, güsset das Wasser ab, und frisches darauf, etliche mahl, zuletzt nehmet Rosen-Wasser darzu, und rühret es wohl um, hierunter thut ferner:

Terebinth. ven. ʒj.
Vitell. Ov. q. j.

Rühret alles einen gantzen Tag mit einem höltzernen Keulgen, bis der Terpenthin wohl zerrieben, thut ferner darzu:

Ol. flor. Aurant. vel Jasmin. q. j.

Mischet es. Diese Salbe aufgestrichen, des Abends, und frühe mit einem Tuche abgerieben, erhält das Gesicht rein, weiß und wohlgestalt, heilet auch die Rauhigkeit von der Luft.

Schönheit eines Gebäudes, siehe **Schönheit in der Baukunst.**

Schönheit des menschlichen Leibes, bestehet theils in richtiger Form und Grösse aller Gliedmassen, theils in proportionirter Verhältniß und Zusammensetzung derselben, und zuletzt in angenehmer Gestalt und Farbe des Gesichts. Es giebet zwar die Schönheit dem Leibe eine besondere Zierrath; gleichwohl aber ist sie das geringste Mittel in der Welt, was rechts auszurichten. Jedoch weil sie Vergnügen erwecket, und bey andern Menschen beliebt machet, kan sie schon nützlich angewendet werden, so fern Tugend und Verstand dieselbe begleiten: Und muß sie allerdings als eine herrliche Gabe GOttes und der Natur angesehen werden. Wir wollen uns daher noch etwas bey denen Haupt-Stücken der Schönheit des menschlichen Leibes aufhalten, und solche bestehen nun theils in der Symmetrie oder Ebenmaaß, theils in der Eurythmie oder Wohlgereimtheit aller und jeder Theile des Leibes, als nach deren Regeln derselbe natürlicher und ordentlicher Weise gebildet ist. Anlangend erstlich die **Symmetrie**, so erfordert dieselbe, daß alle und jede Glieder so wohl unter und gegen einander, als auch in Vergleichung gegen den gantzen Leib, der Grösse nach, ihre richtige Proportion oder Verhältniß haben. Damit nun diese proportionirliche Grösse und schönste Vergleichung aller und jeder Glieder gegen einander, desto genauer in einem jeglichen Gliede determiniret und ausgemessen werden könne, so pflegt man die gantze Statur eines Menschen, von der Fußsohlen an bis auf die Scheitel, in 60 gleiche Theile zu theilen; und also zehlet man derselben in einem wohlgewachsenen und schön gebildeten Leibe, von der untersten Fußsole an bis zu oberst an die Stirn, 58 Theile, bis an die Augen 56, an die Nase 54, an das Kinn 52, an das oberste Brustbein 50, welches denn $\frac{5}{6}$ Höhe des gantzen Leibes ist; bis mitten auf die Brust 48, bis an die Brust-Wartzen 46, an das oberste Bein des Magens 44, an den Nabel 36, an das Schaam-Bein 30, welches also in die Mitte des Leibes trifft; bis an die Knie 16, an das äusserste des Fusses 15, und eben so viel, das ist, $\frac{1}{4}$ des Leibes, werden dem Ellenbogen zugeeignet. Desgleichen werden von der höchsten Scheitel bis auf den Nabel gezehlet 24 Theile, bis mitten auf den Bauch 20, bis mitten auf die Brust 12, bis auf das Kinn 8. Und so auch von einem ausgestreckten Arm bis zum andern, ausgenommen die Hände, 48 Theile, von der rechten Schulter, bis ans äusserste des Mittel-Fingers in der lincken Hand, und so wieder im Gegentheil 36, von der äussersten Schulter bis ans äusserste des Mittel-Fingers eben desselbigen Armes 24, bis wo die Hand sich anfänget, 18, bis an die Beugung des Arms 9, vom äussersten des Daumes, bis ans äusserste des kleinen Fingers, das ist, eine Spanne, $7\frac{1}{2}$

Theil.

Theil. Andere messen die gantze Länge nach dem Gesicht, also, daß vom Anfang der Haare bis auf das Kinn das Gesicht sey, oder 1 Theil des Leibes, bis an die Höhle der Kehle, $1\frac{1}{2}$, bis an die Wartzen der Brust $2\frac{1}{2}$, bis an den Nabel $3\frac{1}{2}$, an die Schaam $4\frac{1}{2}$, bis mitten auf die Schenckel $5\frac{1}{2}$, an die Knie $6\frac{1}{2}$, mitten auf die Waden $7\frac{1}{2}$, bis ans äusserste der Füsse $8\frac{1}{2}$, bis an die Fuß-Sohle 9 Gesichts-Längen. Dergleichen Maasse vom menschlichen Gesicht genommen, hat sich bedienet der berühmte Testelin, Königlicher Mahler, Professor und Secretarius der Königlichen Mahler- und Bildhauer-Academie zu Paris, welcher in den Anmerckungen der vortrefflichsten Mahler unsrer Zeit über die Zeichen- und Mahler-Kunst die Proportionen und Verhältnisse eines schönen menschlichen Leibes, nach dem Unterscheid des Alters folgender massen ausgedruckt hat: Bey Kindern von 3 Jahren werden für die gantze Länge 5 Kopff-Grössen, als von der Scheitel bis auf den untersten Theil des Bauchs 3, von dar bis auf die Sohlen 2, für die Breite der Schultern $1\frac{1}{8}$, bey den Hüfften nur 1; Bey Kindern von 4 Jahren zur gantzen Leibes-Höhe $6\frac{1}{3}$ Gesichts-Längen, nemlich von der Scheitel bis an das unterste des Bauchs $3\frac{1}{3}$, von dar an bis auf die Sohlen 3, für die Breite der Schultern $1\frac{2}{3}$, bey den Hüfften $1\frac{1}{3}$; bey Kindern von 5 und 6 Jahren für die gantze Höhe $6\frac{1}{2}$ gerechnet, und wird der völlige Cörper in 2 gleiche Theile getheilet, nur daß der untere $\frac{1}{3}$ einer Gesichts-Länge kürtzer wird. Bey Jünglingen von 12 oder 23 Jahren rechnet man für die gantze Höhe 9 Gesichts-Längen, für die Breite der Schultern 2, bey den Hüfften $1\frac{1}{3}$; bey denen Personen von mannbaren Alter für die gantze Höhe 10 Gesichts-Längen, von der Scheitel an bis auf die Fußsohle, und zwar 1 von der Scheitel bis unter die Nase, 2 bis an die Höhle des Halses, 3 bis auf die Hertz-Grube, 4 bis unter den Nabel, 5 bis an den Ort unter der Pyramidal-Muscel, $7\frac{1}{2}$ bis auf die Knie, und endlich von dar bis auf die Sohlen $2\frac{1}{2}$. Wenn der Mensch seine Arme ausstreckt, so ist er eben so breit als lang. Er hält nemlich von dem äussersten des Mittel-Fingers bis an das Gelencke der Hand 1 Gesichts-Länge, von dar bis zum Buge des Arms oder Ellenbogen $1\frac{1}{3}$, weiter bis zum Anfang der Schulter $1\frac{1}{3}$, von dar bis an die Höhle der Kehle $1\frac{1}{8}$, welches zusammen 5 Gesichts-Längen austrägt, und die halbe Breite ausmachet. Ferner ist die Breite der Schultern, und zwar bey dem Musculo deltoide $2\frac{1}{6}$; der Brust, wo die Arme stehen, 2, der Hüfften beynahe $2\frac{1}{4}$, der Schenckel, wo sie am dicksten sind, 1, der Knie $1\frac{7}{8}$, der Waden $2\frac{1}{8}$, des äussersten Knöchels $1\frac{3}{8}$, des untersten Fusses $1\frac{5}{8}$. Nach dieser proportionirlichen Ubereinstimmung wäre es den Mahlern und Bildhauern was leichtes, etwa aus der Grösse eines Fingers oder Zehe, die Gestalt des gantzen menschlichen Cörpers richtig zu finden: Und also ist die Symmetrie ein Grund der Schönheit in denen verschiedenen, doch wohl zusammen gesetzten Theilen des menschlichen Leibes. Aber auch nicht weniger die **Eurythmie** oder Wohlgereimtheit bestehet darinnen, daß alle Theile des Leibes, der Lage und Stellung nach, ihre wohl angebrachte Ordnung und Ansehen gegen einander haben, also, daß die Theile, die ihres gleichen nicht haben, in der Mitten stehen, die zu beyden Seiten aber an Grösse, Weite, Gestalt, Farbe und übrigen Bildung einander ähnlich sind. Dahero denn der Leib des Menschen von GOtt also gebildet worden, daß diejenigen Theile, die ihres gleichen nicht haben, als die Nase, das Kinn, der Mund ꝛc. gerade in der Mitte zu stehen kommen; die andern, welche doppelt sind, als die Backen, die Augen, die Ohren, die Hände und Füsse, zu beyden Seiten, und zwar so, daß sie von der Mitten gleich weit abstehen. Ja selbst die eintzelen lassen sich in zwey ähnliche Theile theilen, so daß, wenn man den gantzen Leib mitten von einander spaltete, eine Seite der andern gantz ähnlich seyn würde. Es ist wohl wahr, daß, da es in der Natur nicht zwey ähnliche Dinge geben kan, auch diese beyden Theile nicht einander vollkommen ähnlich sind, sondern man vielmehr allezeit in dem einen Theile etwas finden wird, was in dem andern nicht anzutreffen ist, und wodurch man sie von einander unterscheiden kan: allein wir verlangen hier keine völlige Aehnlichkeit, es ist genug, daß so viel davon vorhanden, als dem ersten Anblicke ein Gnügen thut, ehe man nehmlich alles genau zu betrachten und stückweise gegen einander zu halten beginnet. Aus diesem allen nun erkennet man, daß GOtt in Bereitung des menschlichen Leibes unter andern auch die Schönheit zu seinem Augenmercke gehabt. Diese Schönheit dienet unter andern auch dazu, daß wir uns einander lieben, mithin vor des andern Erhaltung sorgen. Hätte der Mensch eine heßliche Gestalt überkommen, würde einer vor dem andern einen Abscheu tragen, und ihm feind seyn. Von der Schönheit insbesondere des Frauenzimmers gehet ein eigener Artickel vorher.

Schönheit eines Pferdes, was dazu erfordert wird, siehe **Pferd**, im XXII Bande, p. 1376 u. ff. sonderlich p. 1387 u. f.

Schönheitsessentz. Nehmet Myrrhen, Storax, Benzoes, jedes ein Loth, Violwurtzel, ein halb Loth, venedischen Borax ein Quentlein, güsset einen guten reinen starcken Branntewein darüber, lasset es in gelinder Wärme ausziehen, darnach durch Löschpapier lauffen, und verwahret es wohl in einem Glase. Wer es vertragen kan, mag ein paar Gran Amber und Bisam anfangs dazu werffen, so rüchet es desto schöner. Diese Essentz machet die Haut reine, weiß und zart, überziehet die Haut gleichsam wie mit einem Fürniß, dienet wider das Ausfahren, so wohl im Angesichte, als am Halse ꝛc. vertreibet die Runtzeln, und ist eines von den besten Schönheits-Mitteln; Es werden davon etliche wenige Tropffen in einem Löffel voll eines dazu dienlichen gebrannten Wassers gethan, und auf die Haut gerieben. Oder: Man kan sie auch also zurichten: Nehmet Myrrhen, Storax und Benzoes, jedes zwey Quentlein, Schwefelblumen, Wallrath und weissen peruvianischen Balsam, jedes ein halbes Quentlein, güsset darüber ein halb Pfund guten starcken Branntewein, und ziehet die Tinctur heraus.

Schönheitswasser (Holländisches). Nehmet ein jung geschlachtetes und ausgeweidetes Span-Färcklein, zerhacket es gantz klein, thut es in ein gläsernes Brennzeug, giesset ein paar Maaß Spanischen Wein darüber, thut darzu zerstossene Schnecken ein Maaß, drey Zitronen und acht Loth Zuckercand, destillirt es, leget Goldblättgen darein, und setzet es drey Wochen an die Sonne.

Schönherr, (Daniel) der beyden Rechte Doctor, war von Marienberg gebürtig, und wurde zu Leipzig ein Mitglied des Raths, und folgends Bürgermeister. Während seiner Regierung 1600 ereignete sich zwischen dem Rath und der Geistlichkeit, wegen Annehmung, Setzung und Absetzung der Kirchen- und Schul-Diener ein Mißverständniß; weswegen 1601 den 14 Junii die Studenten, Handwercks-Gesellen, Jungen und anderer zulauffender Pöbel anfiengen ihm das Hauß zu stürmen; es ward aber selbigen noch gewehret, indem die Bürgerschafft dieselbe Nacht und folgenden Tag mit Ober- und Unter-Gewehr erscheinen, und Wache halten muste. In dem folgenden 1602 Jahre, als am 20 April der neue Rath aufgeführet wurde, ward Schönherr aller seiner Dignitäten aus erheblichen Ursachen entsetzet, auch ihm eine Geld-Straffe von 4000 Thalern zu geben, auferleget. Vogels Leipzig. Annal.

Schönheyda, Dorf, siehe Schönheyde

Schönheyde, Schönheyda, ein Chur-Sächsisch Dorf, mit einem Hammer-Werck, im Ertzgebürgischen Creyse in Meissen bey Eibenstock, unter das Creys-Amt Schwartzenberg und Crottendorff gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 90.

Schönhofen, Stadt, siehe Schoonhoven.

Schönholtz (Friedrich) Pastor zu Costenblad, lebte in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, und gab die Constitution Unigenitus ins Deutsche übersetzt mit Anmerckungen heraus, Berlin 1717 in 4. von 6 Bogen. Unschuldige Nachrichten.

Schönholtz, (Ludwig) schrieb Gedancken und Vorschlag von Verpflegung der in der Chur-Marck befindlichen Armen, Berlin 1726. in 8.

Schönhoven, Stadt, siehe Schoonhoven.

Schönichen, (Georg) einer von denen ersten Evangelischen Predigern zu Eulenburg, nachdem er wegen der Evangelischen Lehre von Hertzog Georgen aus Leipzig vertrieben worden war, lebte in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts. Man hat von ihm

1. Schreiben an Petrum Mosellanum, Hier. Ochsenfahrt und Andr. Camicianum zu Leipzig, 1523 in 4.
2. Antwort auf den Unterricht D. Ochsenfahrts, Grimma 1523 in 4. von 3 Bogen.

In nur gedachten 1523 Jahre den 4 Junii hat er auch an den Rath zu Leipzig zurück geschrieben, wie die Leipzigischen Papistischen Prediger zu der Zeit nichts anders thäten, als daß sie die Fürsten wider die Lutheraner aufhetzeten; sie könnten aber gleichwohl aus GOttes Wort auf dasjenige, was man ihnen vorwürffe, nicht antworten, derowegen würde der Rath zu Leipzig besser thun, wenn sie dasjenige, was sie an die Priesterschafft daselbst wendeten, den armen Bauern gäben. Seckendorffs Histor. Luther. I, 1, Sect. 55, §. 138 p. 240. Simons Eulenburgische Chronicka p. 556.

Schönickel, adelich Geschlecht, siehe Schönnickel.

Schönickel (Adam) war als Inspector mit unter denenjenigen, welche 1574, auf Befehl und Verordnung Churfürst Augustens als Weimar- und Coburgischen Vormunden, vermöge des im Jahr 1572 zu Erfurt getroffenen Erbtheilungs-Vertrags, deputirt und besonders darzu vereydet wurden, die in dem Fürstl. gemeinschafftl. Archiv zu Weimar befindliche Documente, Acten und Briefschafften zu registriren, und bekam dagegen zu seiner jährl. Besoldung 257 Gülden. Es ward aber mit dieser Inventirung bis in das 1581 Jahr zugebracht. Müllers Sächsisch. Ann. p. 167.

SCHOENICOLÆ, siehe *Schœniculæ*.

SCHOENICULÆ, oder *Schœnicolæ*, wurden die Huren von der gemeinsten und liederlichsten Gattung genennet, welche Benennung daher rühret, weil sie sich mit einer gewissen Salbe, aus schœno gemacht, schmierten, welche zwar sehr wohlfeil war, aber dabey nicht zum besten roche. Festus ibid. Scaliger. Pitiscus, II. 704.

Schöninberg, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schöninburg, Geschlecht, siehe Schönberg, adeliches Geschlecht im Ertz-Stiffte Trier, gantz zuletzt.

Schöning oder Scheningen, Stadt in Ost-Gothland, siehe Scheningen im XXXIV Bande, p. 1308.

Schöning, Schening, eines der ältesten adelichen Häuser in Pommern, welches sich auch in der Marck Brandenburg ausgebreitet, woselbst es heut zu Tage die Güter Tamsel, Birckholtz u. a. m. besitzet. Curt oder Conrad von Schöning stand 1243 an dem Hofe Hertzogs Barnims I in gutem Ansehen. Heinrich bekleidete bey dem Hertzoge Otten I und Ulrich bey dem Hertzog Barnim III in Pommern die Stelle eines Hof-Marschalls. Reinhold hat als Obrister der Stadt Stettin in dem Kriege wider die Stargarder sich durch seine Tapferkeit berühmt gemacht. Tamme oder Thamo wird 1476 und Dedekind von Schöning 1482 unter die pommerischen Cantzler gezehlet. Ulrich, Dietrich und Rudolph lebten ums Jahr 1342, wie aus alten Urkunden zu sehen ist. Hans von Schöning auf Schönrade und Pantow, ward ein Aelter-Vater Hans Adams auf Tamsel, Warnick und Birckholtz, der 1664 als designirter Commendator des Johanniter-Ordens zu Lagow verstorben. Dessen Sohn, Hanns Adam, und also gleiches Nahmens mit dem Vater, war gebohren den 1 Oct. 1641, und starb 1696 den 28 August, siehe von ihm einen besondern Artickel. Es sind ihm von seiner Gemahlin, Johanne Louisen von Pölnitz, die er 1668 geheyrathet, 6 Töchter und 5 Söhne gebohren worden, von welchen letztern Boguslaus, Ritter des Johanniter-Ordens und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant bey der Trabanten-Garde zu Pferd, den 14 Octob. 1669 gebohren, und den 23 May 1693 gestorben; Johann Ludewig, auf Tamsel, aber Ritter des Johanniter-Ordens, und Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrister gewesen. Dieser

ser hat sich 1699 mit einer Gräfin von Denhof vermählet, und von derselben bey seinem nach etlichen Jahren darauf erfolgten Tode zwey Söhne hinterlassen. Wir können nicht sagen, ob zu solchen der Major Schöning gehöre, den Se. Königl. Majestät in Preussen, nachdem Selbige, nach gehaltenem Treffen bey Chotusitz in Schlesien mit den Königl. Ungarischen Trouppen, den 17 May 1742 die Wahlstatt behauptet, zum Obrist-Lieutenanten ernennt haben. In eben diesem Treffen ist auch ein Major Schöning, vom Geißlerischen Regimente, geblieben. Das Wapen dieses Geschlechts führt im Schilde einen springenden Hirsch, und eben dergleichen auch auf dem gecrönten Helme. Micrälii Antiquit. Pomeran. VI B. p. 373 u. f.

Schöning, (Gottfried) der philosophischen Facultät Assessor zu Wittenberg, von ihm sind einige Dissertationen bekannt.

1) De vita Joannis Baptistæ, Wittenb. 1698. in 4.
2) De Naturis universalibus, Wittenb. 1704. in 4.
3) De minimo in natura atomo vulgo dicto, Wittenb. 1704. in 4.

Schöning, (Hans Adam von) Churſächsischer General-Feld-Marschall, gebohren den 1 Octobr. 1641. Sein Vater, gleiches Tauf-Nahmens mit ihm, war Erb-Herr von Tamsel, Warnick und Birckholtz in der Marck Brandenburg, auch ernannter Commandeur des Johanniter-Ordens zu Lagow, die Mutter aber Mariane von Schapelow. Von 1657 bis 1659 trieb er seine Studien und Exercitien auf der Universität zu Wittenberg. Nach diesen that er dergleichen zu Straßburg, und besahe darneben die vornehmsten Oerter von Deutschland. Im Jahr 1660 gieng er nach Paris, und von dar nach Orleans, allwo er sich sonderlich auf die Mathesin legte. Als er sich darauf in Franckreich und Italien umgesehen, that er von Venedig eine Reise nach der Insul Zante, von dar aber nach Sicilien, und kam endlich 1662 nach Maltha, allwo man ihm, im Fall er die Religion ändern wolte, den Ritter-Orden anbot. Wiewohl er nun solches ausschlug, so that er doch mit den Maltheſischen Galeeren eine Caravane in den Archipelagum, nahm hernach über Sicilien seinen Rückweg durch Italien nach Venedig und gieng von Genua nach Spanien und Portugall, zum andernmahl in Franckreich, von dannen nach Engelland, zum drittenmal nach Franckreich, und zuletzt durch die Niederlande in sein Vaterland. Daselbst gab ihm der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg das Prädicat eines Legations-Raths, und schickte ihn 1665 an den Bischoff von Münster, Christoph Bernhard von Galen. In eben demselben Jahre nahm er bey dem Anhaltischen Regiment zu Pferde die Stelle eines Rittmeisters an. Zwey Jahr hernach schickte ihn gedachter Churfürst nach Holland. Im Jahr 1668 ward er Obrist-Lieutnant von dem Radzivillischen Regiment zu Fuß, welches ihm 1674 als Obristen völlig übergeben ward, als er wider Franckreich dem Feldzug beywohnte. In diesem Feldzug führete er die gefährlichste Attaque wider das feste Schloß Wasselsheim im Stifft Straßburg, und wurden ihm dabey die drey äussersten Finger an der rechten Hand durch eine Kugel zerschmettert. Das nächstfolgende Jahr, nachdem sein Churfürst mit der Cron Schweden in einen Krieg verfallen, halff er nicht nur Wollin und Wolgast erobern, sondern nahm auch die Stadt Uckermünde unversehens ein. Im Jahr 1676 trug er zu der Eroberung von Anckam und von Demmin ein grosses bey, zu dessen Vergeltung er das Gouvernement und die Ober-Hauptmanns-Stelle über die Festung Spandau erhielt. Im Jahr 1677 ließ er bey der Belagerung von Stettin viel Verstand, Eifer und Tapferkeit sehen, indem er einen Damm von der Oder bis an die sogenannte Zoll-Schantze eine Meilwegs lang über eitel tiefe und grundlose Moräste, vermittelst der Faschinen in geschwinder Eyl verfertigen ließ, daß er einen Weg fand, wo dem äusserlichen Ansehen nach keiner zu suchen war, wodurch die Belagerung leichter fortgesetzet, und die Stadt erobert ward. Hierdurch erwarb er sich die Stelle eines General-Wachtmeisters von der Infanterie. Im Jahr 1678 nahm er nicht geringen Antheil an den Eroberungen der Insuln Rügen, Denholm und der Stadt Stralsund: daher er auch zum Commendanten in letztern Ort erkläret ward. Im Jahr 1679 verfolgte er in dem härtesten Winter mit grosser Gefahr und nicht geringern Glück die in Preussen befindliche Schweden, welche, ungeachtet sie mehr als gedoppelt ihm überlegen waren, dennoch in unterschiedenen Scharmützeln grossen Verlust erlitten, und von ihm genöthiget wurden in Liefland zurück zu weichen. Nach erfolgten Frieden verwaltete er das Gouvernement von Spandau bis 1684, da ihn der Churfürst zum General-Lieutenant von dem Fuß-Volck, zum Gouverneur der Städte Berlin, Cöln und Friedrichswerder, zum Obristen über die Leib-Wacht zu Fuß, und zu seinem geheimen Rath erhub. Im Jahr 1686 führte er die Brandenburgischen Hülffs-Völcker wider die Türcken 8000 Mann starck nach Ungarn, und that sich vor andern bey Eroberung der Stadt Ofen hervor. Im Jahr 1688 ernennte ihn des Churfürsten Friedrich Wilhelms Sohn und Nachfolger, Friedrich III, zu seinem General-Feld-Marschall-Lieutenant, in welcher Stelle er die Brandenburgischen Völcker wider die Frantzosen an dem Nieder-Rhein commandirte, und 1689 nicht nur den General Sourdis zwang, seine Quartiere von den Clevischen Gräntzen bis an die Stadt Bonn zu verlassen, sondern auch bey sehr gefährlichen Umständen dieselbe glücklich behauptete. Nach unterschiedenen andern über die Frantzosen erhaltenen Vortheilen gerieth er bey der Belagerung von Bonn, wegen Commando-Sachen, in einige Verdrüßlichkeiten mit dem Brandenburgischen General-Lieutenant von Barfuß, welches ihn bewog, auf seine Güter in der Neuen-Marck sich zu begeben, und daselbst bis 1690 zu bleiben. Als ihm hierauf sein Churfürst Erlaubniß ertheilt in fremde Dienste zu gehen, so begab er sich 1691 nach Hamburg, um von dar nach Holland zu gehen: er empfieng aber unterwegens zu Buxtehude von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann George III, ein Schreiben, dar-

darinne er, zu dessen General-Feldmarschall, würcklichen geheimen, und geheimen Kriegs-Rath, wie auch Obristen zu Roß und Fuß, beruffen ward, welche Dienste er auch annahm, die von der Republick Venedig aber ihm zu gleicher Zeit angetragene ausschlug. Noch in eben demselbigen Jahre that er mit dem letztgedachten Churfürsten einen Feldzug wider die Frantzosen an den Rhein, wo er glückliche Progressen machte, und als den 12 Septembr. dieser sein neuer Herr mit Tode abgegangen, bestättigte ihn dessen Sohn und Nachfolger, Johann George IV, in allen oberwehnten Ehren-Stellen, wobey er ihm noch die Würde eines Obristen von seiner Garde zu Fuß anvertrauete. Im Jahr 1692, da er die Bade-Cur zu Teplitz in Böhmen gebrauchte, begegnete ihm dieses Unglück, daß er auf Angeben des Königs in Engelland, aus gedachtem Bade durch 200 Kayserliche Völcker bey Nacht und Nebel weggenommen, und nach Brinn in Mähren gebracht wurde. Man beschuldigte ihn, daß er 1) mit dem Frantzösischen General verdächtige Correspondentz gepflogen. 2) Von dem Kayser übel gesprochen, und sogar einige Unruhe in Böhmen zu erwecken gesucht, unter dem Vorwand, sich der Bade-Cur zu bedienen, 3) sich bemühet, den Chur-Fürsten zu Sachsen von dem Kayser und dessen Alliirten abzuziehen. Er hatte aber dem Wienerischen Hofe schon zu einigem Verdacht wider ihn Anlaß gegeben, als er sich nach Belagerung der Stadt Ofen in Ungarn 1686 verlauten lassen, daß man ihm, als einem Churfürstlichen und bey diesem Feldzuge verdientem General, nicht gebührend gedancket, wie er denn auch nicht einmahl dasjenige Präsent, so ihm der Kayser ausgesetzet, angenommen, auch nicht, wie gebräuchlich, bey dem Kayser Abschieds-Audientz verlanget, sondern mit grossem Verdrusse von Wien gegangen. Chur-Sachsen beschwerte sich zwar auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg wegen der Wegnehmung seines General-Feld-Marschalls, es halff aber nichts, und ward der von Schöning 1694 nach Wien gebracht, allwo er bald ohne Wache gelassen, bald aber genauer verwahret wurde, bis endlich seine Kinder, die sich damals daselbst, um vor ihren Vater am Kayserlichen Hofe zu bitten, aufhielten, einem gewissen Kayserlichen Minister, der von einem Juden um 30000 Thaler betrogen worden war, solche Summe Geldes zahlten, der darauf alsbald die Erledigung ihres Vaters bey dem Kayser auswürckte, zumal man ihn nichts überzeugen konte. Er wurde auch hierauf zur Kayserlichen Audientz, und zwar sitzend gelassen, weil er eben dazumahl von dem Podagra Beschwerung hatte, und wurde hernach von einiger Kayserlichen Mannschafft bis an die Chur-Sächsische Gräntze begleitet. Bey seiner Rückkunfft in Dreßden ward er in seinen vorigen Chargen bestätiget, und setzte also die Chur-Sächsische Dienste fort, ungeachtet ihm die Venetianer von neuem die ihrigen antragen lassen. Allein, weil ihm nebst dem Zipperlein auch die Steinschmertzen heftig zusetzten, so starb er bald darauf zu Dreßden im 65 Jahre seines Alters den 28 August 1696, und ward auf seinem Ritterfitze Tamsel in der Marck Brandenburg beygesetzet. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Der Lebens-Lauf. Zieglers Hist. Labyrinth der Zeit, p. 830. Ludolphs Schaubühne der Welt, V Theil. Leben Kayf. Leopolds. Micrälii Pommerland VI B. Ricaut Ottom. Pforte II Theil. Pufendorff de reb. gest. Frid. Wilh. Elect. Brand. Müllers Annal. Saxon. Gauhens Histor. Helden- und Heldinnen-Lexicon.

SCHOENINGA, Stadt, siehe Schöningen.

Schöningen, vor Zeiten Schahaninge, Schaninge, Scanminge, Scaamgi, Lat. *Schœninga*, eine Stadt in dem Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttel an der Magdeburgischen Gräntze, ohngefehr eine Meile von Helmstädt. Sie ist, wie Spangenberg und andere Schrifftsteller aus den ältesten Urkunden darthun, schon 747 ein Dorf gewesen, und hat daselbst der Fränckische König Pipinus, als er in gemeldetem Jahre wider seinen Bruder Gryphon zu Felde zog, sein Lager aufgeschlagen. Desgleichen hat auch der Kayser Heinrich im Jahr 927 bey diesem Orte einen Sieg über die Ungarn erhalten. Abels Sächs. Alterth. II Theil. Im Jahr 1347 hat Otto, Bischoff zu Magdeburg, den Hertzogen von Braunschweig diese Stadt abgenommen, aber durch gütliche Handlung wieder eingeräumet. Das hiesige Augustiner-Kloster St. Laurentii ist 1120 erbauet, und nicht lange nach der Reformation Lutheri in eine Evangelische Schule verwandelt worden. Das hiesige Schloß soll Heinrich I erbauet haben, welcher die Ungarn, nach Anzeige alter Harnische, so man findet, allhier geschlagen. Es ist nachgehends von unterschiedenen Hertzogen zum öftern bewohnet, und zierlich gebauet worden. Die Stadt ist 1563, 1567, 1644 abgebrannt, sonsten aber wegen des Saltzwercks in ziemlichen Stande. Es ist auch eine Chur-Brandenburgische und Braunschweigische gemeinschaftliche Schule hier, die von der Hertzogin Anne Sophien aus dem Hause Brandenburg, Hertzog Friedrich Ulrichs Wittwe, nebst einem Convictorio gestifftet worden, worüber die Halberstädtische Regierung und Consistorium zugleich mit die Inspection haben. Der berühmte Bischoff zu Mayntz Willigis soll von Schöningen gebürtig gewesen seyn. Spangenb. Mansfeldische Chron. P. I c. 72 f. 68. Zeiler topogr. Brunsuic. p. 185. Eckarts Franc. Orient. T. I p. 487. Albins Meisnisch. Land-Chron. p. 421. Tromsd. Geogr. Meybaums Chron. des Closters Marienborn, p. 27.

Schöningen, ein Chur-Hannoverisch Dorff, unweit Göttingen.

Schöningen, (Berthold von) wird als Zeuge in einer Urkunde des Closters Marienberg, ohnweit Helmstädt, vom Jahre 1290 erwähnt. Meybaums Chron. des Closters Marienberg, p. 42.

Schöningen, (Bertram von) kömmt in einer Urkunde des Closters Marienberg bey Helmstädt vom Jahre 1296 als Zeuge vor. Meybaums Chron. dieses Closters p. 47.

Schöningen, (Wasmoht von) wird Borgmann zu Sommerschenburg genennt, und vermachte mit Bewilligung Ottens, des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, im Jahre 1739 dem Closter Marienborn im Magdeburgischen etliche jährliche Zinnsen zu Neuen-Hallensleben. Meybaums Chronic. des Closters Marienborn, p. 75 u. f.

Schön-Insel, ein Fürstl. Mecklenburgisches Lust-Schloß in einem See, ohnweit Güstrow erbauet.

Schönis, ein Closter, siehe Schönis, im XXXIV Bande, p. 770.

Schoenis, Griech. Σχοινις, ist ein Beynahme der Venus, welche den Nahmen von dem Kraute Schoenus hat, welches, wenn es gekauet wird, zwar wohl die Zähne reiniget, allein, auch zur Liebe anreitzet. Lycophr. v. 832. Tzetz über denselben l. cit.

SCHOENITAS, Hafen, siehe Scheno, im XXXIV Bande, p. 1308.

Schönkirchen, ein Marck-Flecken in Unter-Oesterreich, am Wasser Sultz, auf dem Marckfeld, oberhalb Mareck. Von diesem Orte wird die Herrschafft des nachfolgenden Gräflichen Geschlechts von Schönkirchen benennt.

Schönkirchen, eine nunmehro Gräfliche Familie in Oesterreich, welche 1566 von dem Kayser Maximilian II die Erb-Thürhüter-Stelle von Oesterreich erhalten. Sie hat vor Zeiten Schneideck, Schneibeck, Schneidpeck, oder Schnaypeck geheissen, und findet man in alten Uhrkunden vom Jahre 1387 Simon Schnaypeck, desgleichen Hanns Schneibeck, der ums Jahr 1444 gelebt hat. Nachdem sie aber in dem 16 Jahrhundert die Herrschaft Schönkirchen an sich gebracht, hat sie den Namen davon angenommen. Wolffgang Schneidpeck von Schneidpach, war ein Groß-Vater Johannis, der sich zuerst Herr von Schönkirchen genennet, und um das Jahr 1519 Ober-Oesterreichischer Cantzler gewesen. Anargk, Herr zu Wildenfels, Schönkirchen und Ronneburg, ward im Jahre 1530 vom Graf Wolff von Gleichen zum Vormunde seiner Gemahlin, Magdalenen, gebohrnen Buragräfin von Donyen, erbothen. Sagittar Histor. der Grafschaft Gleichen, p. 291. Joachim, Herr von Schönkirchen, Erb-Thürhüter, versahe 1566 die Land-Marschall-Stelle von Oesterreich. Hanns Wilhelm von Schönkirchen, zu Angern und Prellenkirchen, Ober- und Nieder-Haußeck, Erb-Thürhüter in Oesterreich, trat im Jahre 1585 von der Evangelisch-Lutherischen Religion zur Römisch-Catholischen über, und brachte auch nachgehends alle seine Unterthanen, die bishero Evangelisch gewesen, dahin, daß sie seinem Abfall nachfolgeten. Raupachs Evangel. Oesterreich IV Theil. Johann Maximilian, Freyherr von Schönkirchen und Angern, florirte um das Jahr 1660 als Kayserlicher Cammerherr und Obrister. Um das Jahr 1670 lebten 10 Freyherren von Schönkirchen, von welchen Franz Joseph, Kayserlicher Cammerherr und Obrist-Wachtmeister, die Gräfliche Würde auf sein Geschlecht gebracht, und noch im Jahre 1732 gelebt hat. Bucelin. stemmat. P. 3. Speners hist. insignium. Wurmprand collect. p. 58 und 321.

Schönklee, (Frantz) hat der im Jahre 1566 herausgegebenen Confeßion etlicher Evangel. Prediger in Oesterreich, als einer ehrsamen Landschafft gewesener Feld-Prädicant mit unterschrieben. Raupachs Evangelisches Oesterreich, V Theil, p. 162.

Schönkleine, Schöngleine, ein schönes Schloß, importantes Ritter-Guth und Dorff im Osterlande, 3 gute Stunden von Jena in einem starcken Walde gelegen, und dem Geheimden Rath von Brand gehörig; es heisset eigentlich Gleine oder Kleine, wird aber zum Unterschied anderer Oerter dieses Nahmens, wie gedacht, Schöngleine, oder Schönkleine genennet.

Schön-Kloster, Ort, siehe Herlefsholm, im XII Bande, p. 1700.

Schönland, eine Landschafft, siehe Habberin, im XII Bande, p. 31.

Schönland, (Samuel Theodor) Pastor zu Lommazsch und der Meißnischen Inspection Adjunctus, im Anfange des 18 Jahrhunderts, war Magister der Philosophie, und schrieb:

1) Catechetische Anweisung zur Kirchen-Historie, welche aus 14 Bogen bestehet, und zu Dreßden 1716 und 1728 in 12 gedruckt ist.

2) Historische Nachricht von Altären, Leipzig 1716 in 8. von 9 Bogen.

3) Beweiß, daß Lutheri Version die Wahrheit nicht aufgehalten, Dreßden 1702 in 8. von 22 Bogen, wider Caspar Ernst Triller.

4) Catechetische Anweisung zur Erkäntniß seiner selbst, Dreßden 1717 in 12. 12 Bogen. Unschuld. Nachricht. Mylii Biblioth. Anonym. & Pseudonym. Walchs Relig. Streit. auſſer der Luther. Kirche, IV Theil, p. 327.

Schönleben, ein adeliches Geschlecht, welches durch Heinrich Pancratius und Sebastianen, deren ersterer Kayserlicher Obrister, der letztere aber des Römischen Stuhls Protonotarius gewesen, wegen ihrer dem Kayser und dem Reiche geleisteten Dienste, von Maximilian I 1490 den Adelstand erlanget. Der erste Ursprung dieses Geschlechts ist in Ungarn zu suchen, allwo sie sich in ansehnlichen Aemtern bereits von etlichen hundert Jahren hervorgethan. Nach diesem haben sich einige in Schlesien aufgehalten, und daselbst ansehnliche Krieas-Stellen bedienet. Von denselben stammte her Johann Benedict, Freyherr von Schönleben, Schwedischer General über die Reuterey und Statthalter in Gothenburg und Bahus, von welchem ein besonderer Artickel folget. Am meisten haben die von Schönleben in und um Freyberg herum sonderlich auf den Güthern Freybergsdorff und Langrinne ihren Sitz gehabt, und daselbst sowol die vornehmsten Stellen des Raths bekleidet, als auch um das Bergwerck sich treflich verdient gemacht, wie denn Michael von Schönleben, Ober-Hütten-Verwalter, wegen seiner besondern Wis-

Wissenschafft und Erfindungen im Bergwercks-Sachen, bey dem Churfürsten, **Augustus** zu Sachsen, in grossen Gnaden gestanden hat, der auch, so offt er in Freyberg gewesen, jederzeit sein Quartier in dessen Behausung genommen hat. **Ernst** auf Freybergsdorf hat gleichfalls mit nützlichen Erfindungen beym Bergwercke einen sonderbaren Ruhm erworben. Sein Bruder, **Jonas** auf Langenrinne, war bey dem Churfürsten **Johann Georgen** I, wegen der bey der Freybergischen Belagerung erwiesenen Tapfferkeit, in grossem Ansehen, und hatte die Ehre, daß der Kayser **Ferdinand** III 1643 ihn nicht allein mit einem Schreiben, sondern auch nachgehends mit drey güldenen Ketten, und drey Kayserl. Brustbildern beehrte, anbey ihm den Adelstand bestätigte, und das Wapen vermehrte. Er gebrauchte sich aber des Adel-Standes nicht, gleichwie auch von seinen 2 hinterlassenen Söhnen der ältere, **Jonas**, Burgemeister zu Freyberg und Ober-Zehndner, weil er keine Nachkommen, selbiges unterließ, da hingegen sein jüngerer Sohn, **Johann Ernst**, geheimder Rath, Cantzler, Cammer-Präsident und Consistorial-Director zu Zerbst, den Adel fortsetzte. Er starb 1714 im 66 Jahre seines Alters, und hinterließ einen Sohn, Namens **Carl Ernst**, welcher die Stelle eines Hof- und Regierungs-Raths zu Zerbst verwaltete. Dieser verheyrathete sich mit einer von **Bardeleben**, hinterließ aber keinen Erben. **Becm.** Anhalt. Hist. P. 7. **Knaut.** Prodr. Misn. **Mollers** Freyb. Chron.

Schönleben. (Conrad von) Man kan nicht sagen, ob er aus dem vorhergehenden Geschlechte entsprossen sey oder nicht; es ist auch keine weitere Nachricht von ihm zu finden gewesen, als daß er ein Buch heraus gegeben, dessen Titel also lautet: Notitia egregii Codicis Græci N. T. manuscripti, quem Norimb. servat H. G. Elmer ab Eschenbach, Nürnberg 1739 in 4.

Schönleben (Joh. Benedict von) war im Jahre 1613 aus dem vorherstehenden adelichem Geschlechte zu Bautzen gebohren worden. In dem dreyßigjährigen Kriege trat er in Schwedische Kriegs-Dienste, und nach dessen Endigung zeigete er ebenfalls in Schwedischen Diensten seine Tapfferkeit so wohl in Pohlen, als auch in Schonen wider die Dänen. Nachgehends ward er General der Reuterey, und seiner Verdienste wegen in den Freyherren-Stand erhoben. Endlich ward er auch Gouverneur von Gothenburg und Bahus. Er starb im Jahre 1706 im 93 Jahre seines Alters unverheyrathet, nachdem er unter vier Königen von Schweden gedient hatte. Der König **Carl** XII soll ihm folgende Grabschrifft haben setzen lassen:

Spectator,
Spectanda specta spectata
hocce tibi marmor sistit
Heroem
JOANNEM BENEDICTUM
von Schönleben,
Nobilem Teutonem, Suecorum Baronem,
sub IV regni hujus Regibus
pugnantem a pueritia,
vincentem ad senium,
bello invictum, victoria mitem,
pace justum,
semper fortem, tandem felicem,
viventem heroice, beate surgentem.
Hunc imitator
Spectator!

Becmanns Anhält. Histor. VII Th. **Gauhens** Helden- und Heldin. Lex.

Schönleben, (Joh. Ludewig) ein Geschichtschreiber, stammte aus dem vorherstehenden adelichen Geschlechte von **Schönleben** her, und war 1618 zu Laybach in Crayn gebohren, allwo sein Vater, **Ludewig**, Bürgermeister gewesen. Anfangs trat er in die Gesellschafft JEsu, welche er aber nach etlichen Jahren aus gewissen Ursachen wiederum verließ. Hierauf ward er Dom-Dechant zu Laybach, nachdem er vorhero die Würde eines Doctors der Theologie und Protonotarii Apostolici erhalten. Einige Zeit hernach legte er das Decanat zu Laybach freywillig nieder, und wurde, um mehrere Ruhe zu geniessen, in dem Flecken Reißnitz Ertzpriester. Nach einigen Jahren begab er sich auch dieses Amts, und lebte bis an seinen 1681 erfolgten Tod zu Laybach als eine Privat-Person. Er hat sehr viele Schriften hinterlassen, von denen die von Num. 5 bis 23 ohne seinen Nahmen herausgekommen. Das Verzeichnis derselben ist

1. Carniola antiqua & nova s. Annales Ducatus Carnioliæ, Laybach 1681 in Fol.
2. Aemona vindicata, Saltzburg 1674 in 4.
3. Dissert. polit. de prima origine domus Habspurgo-Austriacæ, Laybach 1680 in Fol.
4. Tractat. Geneal. Illustr. famil. Comitum de Gallenberg, ebend. 1680 in Fol.
5. Aegis Palladia Daphnophoria, Grätz 1643.
6. Thalasii Coronæ, Lintz 1644.
7. Plectrum Oleantheum, ebend. 1644.
8. Conatus nymphæ Hortensis, Wien 1648 in 4.
9. Tryphyæon nymphæ Hortensis, ebend. 1648 in 4.
10. Verna Theosophorum ad meridiantem sapientiam deambulatio, ebend. 1648 in Fol.
11. Parentalia Præpositi Cathedralis Ecclesiæ Viennensis, ebend. 1648 in 4.
12. Mars Austriacus, ebend. 1648.
13. Lacrumæ piis manibus Com. ab Althan, ebend. 1648 in 4.
14. Corona gemmea, ebend. 1649.

15. Arboris vitæ S. Crucis fructus, ebend. 1649.

16. Philosophicum *nihil*, ebend. 1649.

17. Campus liliorum s. album Austriaco-Marianum, ebend. 1649 in 4.

18. Inferiæ Austriaco-Academicæ, ebend. 1653 in 4.

19. Trias colossea, Saltzburg 1668 in Fol.

20. Evangelia und Episteln über die Sonn- und Festtage des gantzen Jahrs übersehen und verbessert in Crainerischer Sprache, Grätz 1672 in 8.

21. De Officio immaculatæ conceptionis Deiparæ, Altstedt 1680 in 8.

22. Genealogia Comitum ab Attimis, Laybach 1681 in Fol.

unter seinem Nahmen aber folgende:

23. Orbis votorum pro definitione piæ sententiæ de immaculata conceptione Deiparæ Virginis, in 4 Büchern, der 1 Theil, Klagenfurth 1658 in 4.

24. Examen synopseos historicæ Marc. Syderei Cyriaci de conceptione B. V. Saltzburg 1668 in 4.

25. Vera ac sincera sententia de immaculata conceptione Deiparæ Virginis, ebend. 1670 in 4.

26. Palma Virginea, ebend. 1671 in 4.

27. Feyertägliche Erquickstunden, 2 Theile, ebend. 1669 und 1670 in 4.

28. Pyramis Jesu agonizanti erecta in monte Oliveti, ebend. 1668 in 4.

29. Die Heil. Pilgerschafft zu dem Heil. Grabe Christi, ebend. 1668 in 4. so er hernach vermehrt und ins Lat. übersetzt, ebend. 1672 in 4.

30. Horæ subsecivæ dominicales in 2 Theilen, ebend. 1676 in 4.

31. Rosa Vrsina s. genealogia familiæ Rom. Ursinæ, ebend. 1680 in Fol.

32. Genealogia Comitum & Baronum ab Aursperg, ebend. 1681 in Fol.

33. Allegoriæ SS. Patrum ordine alphabetico, Saltzburg 1682 in 12.

34. Annus sanctus Habsburgo-Austriacus, Saltzburg 1696 in Fol.

In Handschrifft liegen noch von ihm

a. Arboretum Austriacum.

b. Chronologia Austriaca.

c. Orbis vota pro definitione piæ & veræ sententiæ de immaculata conceptione Deiparæ libri V. II Tom.

d. Auctarium concionum festivalium.

e. Basis virtutum & vitiorum nebst andern mehr.

Valvasii Ehre des Hertzogth. Crain I p. 355. u. f.

Schönleder, (Wolffgang) siehe Schönsleder.

Schönlich, (Friedrich Wilhelm von) unter diesem Nahmen ist folgende Schrifft zum Vorschein gekommen: Kurtz-bündige Schutz-Schrifft über das Bewunderungs-würdige, auch längsther Welt-bekannte, nun durch alle Proben redlich gebliebene, und auf dem Hochfürstlichen Heßischen Schloß Weissenstein, ohnweit Cassel sich befindliche Orffyreische Perpetuum Mobile, wider dessen Beneider unpartheyisch entworffen. Gedruckt im Monat Junii 1718, in 4. ein Bogen starck.

Schönlin, (Johann Theodor) ein Medicus aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, von welchem aber weiter nichts als etliche Uebersetzungen aus dem Frantzösischen ins Lat. bekannt, darunter

1. Andr. Laurentii discursus de nobilitate visus ejusque per diætam & medicamenta conservandi vera methodo, München 1618 in 12.

2. Ejusd. discursus philosophicus & medicus de melancholia & catarrho, Augspurg 1620 in 12.

Barberini Bibl.

Schönlind, ein Dorff in der Marggrafschafft Culmbach, unweit Weissenstadt, an den Wurtzeln des Fichtelberges, allwo ein kleiner Fluß entspringet, welchen einige für den Ursprung der Eger halten. Beschreib. des Fichtelbergs im Nordgau.

Schönlind, ein Dorf im Vogtlande bey Neukirchen.

Schönlind, ein Dorf bey Fribus im Satzer-Kreyse in Böhmen.

Schönlind, ein Dorf bey Königsberg in Böhmen.

Schönlinde, Dorf, siehe Schönbüchel.

Schön-Madel, ein Dorf und Kirche in Meissen bey Mutschen, in dieses Amt gehörig.

Schönmann, (Daniel) siehe Schönemann.

Schönmann, (Marcus) siehe Schönemann.

Schön Margareth, siehe Bocks-Horn-Kraut, im IV Bande, p. 318. u. ff.

Schön Margret, siehe Bockshornkraut, im IV Bande, p. 318.

Schönmeyer, (Georg) von Schöningen, war unter den drey und funfzig verschrieben gewesenen Organisten der neun und vierzigste, welcher das im Jahre 1596. erbauete Grüningische Schloßorgelwerck bespielte und examinirte. Bes. Werkmeisters Organum Gruning. rediv. §. 11.

Schönmüller, heissen diejenigen Müller, so sich des klaren Mehls befleißigen.

Schönnau, Schloß in Elsaß, siehe Schönau.

Schönnau, (Schön von) Geschlecht, siehe Schön von Schönnau.

Schönneck,

Schönneck, Berg-Schloß und Flecken, siehe Schöneck.

Schönnenberg, oder Schönenberg, ein Ort in der Nieder-Elsaß, zwischen der Lauther und Seltz-Bach, gehöret dem Herrn Holtzapffel von Herrheim. Ichrerheims Elsasische Topogr. I Theil, p. 11.

Schönnickel, Schönickel, ein Meißnisches Geschlecht, davon Knauth in Prodromo Misniæ, p. 572. folgendes schreibet: "Dero An-Herr, der „ sonst in diesen Landen ad nauseam & indignationem allzubekannte Kayserl. Obrist-Lieute„ nant, Abraham von S. ein Meißnischer Lands„ und Chemnitzer Stadt-Kind, dem noch viele „ schöne Städte und Dörffer die Asche aufs Grab „ streuen, indem er sich, als ein fast garstiger „ Nickel, dieser schönen und lobwürdigen Zahl „ schier unwürdig gemacht, ꝛc. „

Schönnis, Schönis oder Schennis, Kloster, siehe Schänis, im XXXIV Bande, p. 770.

SCHOENOBATES, wurden bey den Griechen die Seil-Täntzer genennet, welche sie auch NEUROBATES, ÆROBATES und ORIBATES nennten. Bey den Alten waren viererley Gattungen von Seil-Täntzern. Die ersten waren diejenigen, welche sich um ein Seil zu schwingen, und an dasselbige mit den Füssen und dem Halse aufzuhengen pflegten. Die andere Gattung waren die, welche sich mit ihrem Bauche gantz platt auf ein Seil zu legen pflegten, und also mit ausgebreiteten Armen von einer Höhe auf die Erde herunter fuhren. Die dritte Gattung von Seil-Täntzern war diejenige, welche auf einem in einer geraden Linie ausgestrecktem Seile giengen; oder auf einem schief herab ausgedehnten herunter lieffen. Die letzte Gattung war, welche nicht allein auf einem Seil giengen, sondern auch darauf sprüngen und tantzten. Die Kunst der Seil-Täntzer ist sehr alt; wie denn Terentius in seiner Comödie, welche Hecyra genennet wird, derselbigen gedencket. Suetonius berichtet, daß man zur Zeit des Kaysers Galba Elephanten auf Seilen tantzen sehen, und daß ein Römischer Ritter in des Nero Gegenwart auf einem Elephanten gesessen, der auf einem Seile gegangen. Ja weil noch darzu die Seile von Saiten gemacht, und also fast durchsichtig waren, schiene es denen, die von ferne zusahen, als giengen diese ungeheure Thiere gar in der Lufft. Diese Art auf Seilen zu tantzen ist bald nach Einführung der Comödien dem Bacchus zu Ehren etwan um das 345 Jahr vor Christi Geburt erfunden worden. Man hat aber diese Gauckeley nicht mit zu den öffentlichen Schau-Spielen zu rechnen pflegen, noch, als etwas zu der Schau-Bühne gehöriges, angesehen; sondern solche nur bisweilen bey öffentlichen Spectaculn zu Zwischen-Spielen gebraucht. Lipsius in Epist. de Eleph. Bulenger. de Theatro. Spon. recherches curieuses d' Antiquité.

SCHOENOPERASIUM, siehe Lauch, im XVI Bande, p. 974.

SCHOENOS, Maaß der Wege, siehe *Schœnus*.

Schönowitz von Ungerswerth und Adlerslöwen, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem 1737 folgende 2 Brüder lebten: 1) Joseph Schönowitz von Ungerswerth und Adlerslöwen, ein Mitglied der Societät Jesu. 2) Franciscus Felix Schönowitz von Ungerswerth und Adlerslöwen, Herr auf Hostaczow und Chlumek, Kayserl. Rittmeister bey dem Baron Miglioischen Regiment. Von eben diesem Hause waren auch damahls noch zwey andere Brüder bekannt: nemlich Franciscus Joseph und Thaddäus Dismas Schönowitz von Ungerswerth und Adlerslöwen, Herren auf Ober- und Unter-Grauppen, Peterkau, Westetz und Zagezdetz. *Calendar. S. Adalb.*

Schönpart, Schönbart, war eine alte Gewohnheit in der Stadt Nürnberg, welche, so viel man aus den alten Nachrichten davon abnehmen kan, darinnen bestanden, daß sich eine gewisse Anzahl Menschen, zur Fastnachts-Zeit, auf allerhand Arten verkleideten und verlarvten, soffen u. frassen, auf den Strassen, so wohl Tags als Nachts, herum lieffen, schwärmten, tobten und allerhand Unfug und Leichtfertigkeit trieben. Ein dergleichen Schönpart ist 1507 zur Fastnacht gewesen, dabey Siegmund Pfintzig und Berthold Ströbel als Hauptleute sich befunden; wobey es sich zugetragen, daß viele junge reiche Welsche Kauffleute, ohne des Raths Erlaubniß, ihnen einen eigenen Schönpart machten, und einen Türckischen Kayser mit seinem Comitat zu Pferde aufs kostbarste auskleideten, und ihm vor dem Rathhause die theuresten Waaren von güldenen Stück und Edelgesteinen präsentirten. Der Schönpart aber verstand unrecht, verfolgte selbige, und plünderte sie rein aus; die Geplünderten beschwerten sich zwar bey dem Rath, richteten aber nichts aus, weil sie es ohne des Raths Vorbewust gethan, und den Schönpart ausgekleidet. Der letzte Schönpart zu Nürnberg lief 1539, bey welchem Jacob Muffel, Joachim Tetzel und Martin von Plauen Hauptleute waren. Der Schönpart war damahls gekleidet in gantz Atlas einem Weibs-Wamms mit gelben und braunen Strichen, Rauten-weise auf den Ermeln, die Schnitt an den Hosen waren gelb und braun, der Durchzug und Strümpffe weiß; hatten weisse Hütte auf mit einem güldenen Flügel, führten eine Hölle mit sich, ingleichen ein Schiff, in welchem ein Pfaff stund, welcher, an statt eines Buches, ein Bretspiel in der Hand hatte, ingleichen ein Doctor und ein Narr. Der Pfaffe solte dem Osiander gleich gesehen haben, und ihm zum Spott also zugerichtet worden seyn. Weil sich nun Osiander, der zur selben Zeit in grossen Ansehen gewesen, deswegen bey dem Rathe beklagte, so musten die Schönparts-Hauptleute auf den Thurm. Es war aber zuvor in 15 Jahren kein Schönpart gewesen, ist auch seit der Zeit keiner mehr gesehen worden, weil es der Rath, wegen des hohen Prachts und Mißbrauchs, und wegen des eingerissenen grossen Muthwillens nicht mehr erlauben wollen. Derer, die aus den Geschlechtern diesesmahl mit gelauffen, waren 135; noch andere aus vornehmen Geschlechtern lieffen in Teuffels-Kleidern, an der Zahl 49. Der Ursprung dieser Gewohnheit ist ungewiß. In der Historischen Nachricht von Nürnberg, p. 135. wird gemeldet, König Carl habe im Jahre 1350 den Metzgern einen öffentlichen Tantz erlaubt, mit welchem sich der Schönpart auch angefangen habe. Falckenstein hingegen in seinen Nordgauischen Alterth. I Th. p. 293. hält dafür, daß diese Erlaubniß des

Königs

Königs Carls allein vom Tantze zu verstehen sey, der Schönpart selbst aber schon lange zuvor üblich gewesen sey.

Schönperch, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schönperg, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schönrain, Schönrein, Schönbach, eine kleine Stadt und Amt am Mayn in Francken, an den Gräntzen der Grafschafft Reineck, gehöret dem Bischoff zu Würtzburg. Zeilers Beschreib. der X Creysse des H. Röm. Reichs.

Schönrein, Stadt u. Amt, siehe Schönrain.

Schönreith, (Johann Leopold Pernklo von) siehe Pernklo, im XXVII Bande, p. 517.

Schönrich, ein Dorff in dem Marggrafthum Lausitz, dem adelichen Geschlechte von Rackel zuständig. Wabsts Churfürstenth. Sachs. Beylag. p. 144.

Schönsäulig, wird nach heutiger Art eine Säulen-Stellung genennet, wo zwey und eine halbe Säulen-Dicke Raum zwischen denen Säulen gefunden wird, daß also die Säulen-Weite sieben Modul austräget. Hievon siehe *Eustylos*, im VIII Bande, p. 2236.

Schön von Schönnau, ein adeliches Geschlecht in den Kayserl. Erblanden, von welchem 1737 folgende zwey Brüder am Leben waren: 1) Franciscus Carl Joseph Schön von Schönnau, Herr auf Ruppelsgrün, Schönlind und Augezdl ob der Mieß, Kayserl. Hauptmann des Pilßner-Creises in Böhmen. 2) Erdmann Ferdinand Schön von Schönnau, Herr auf Schönlind. *Calendar. S. Adalb.*

Schönschreibe-Kunst, *Calligraphia*, ist diejenige Kunst, welche weiset, wie man die Buchstaben zierlich scharff, schön und reinlich und zugleich die Zeilen gerade schreiben soll. Zur Schönschreibe-Kunst wird demnach vornemlich erfordert: 1) gut sauber Schreib-Papier, das nicht durchschlägig und grob ist. Durchschlägig muß es nicht seyn, weil sonst die Buchstaben ihre sonst wohlgerathene Gestalt verliehren; grob darff es auch nicht seyn, weil sonst der Feder viele Hinderungen, als Haare und dergleichen, im Wege stehen. 2) Gute fliessende Dinte, und wollen einige, daß sie blaulicht seyn müsse. 3) Eine gute harte Feder, darunter die von Gänsen, die im Früh-Jahr ausfallen, und zwar die förderstен fünffe, die besten sind: wiewohl die Knaben anfänglich nicht zu harten Federn zu gewöhnen sind, weil sie lernen drücken, langsame, und nicht flüchtige Schreiber werden. Die Feder nun muß forn am Schnabel recht zugerichtet und scharff abgeküpffet werden. 4) Eine gehörige Haltung der Feder, also, daß sie zwischen den dreyen Fingern, dem Daumen, Zeige- und Mittel-Finger gefasset und regieret werde. Der Daume und Mittel-Finger stehen entweder gerade aus, oder ein klein wenig eingebogen, nicht aber knorricht, dadurch die Feder zum Drücken gewöhnt wird. Der Zeige-Finger liegt nur auf der Feder ein klein wenig gekrümmet, doch nicht auf die Feder gedruckt, und die Feder zu fest gehalten; sondern die Feder muß sich nach Beschaffenheit gantz leichte wenden und lencken lassen, daß man die Feder bald nach ihrer Schärffe, bald nach ihrer Breite brauchen kan, so, daß die Feder in der Schärffe gehoben, und in der Breite niedergesetzet werde, dadurch der Buchstabe sein Leben bekömmt. Die andern zwey Finger müssen eingebogen seyn, darunter der kleine die Linie, so zu sagen, macht, und die Hand nebst der Feder in der Höhe halten muß, und so wird der Ballen der Hand das Blat nicht berühren, sondern die Hand hurtig fortgehen. 5) Die Lage des Cörpers, daß man gerade vor dem Tische sitze, nicht zu hoch, und nicht zu niedrig, die Beine vor sich ausstrecke, wo man kan, nicht bucklicht, nicht mit sehr gebückten oder gar liegenden Angesichte auf dem Papiere. Mit der lincken Seite muß man sich an den Tisch legen, und die lincke Hand auf dem Papier haben, dasselbe zu halten und zu richten, denn so kan der Leib nicht so sehr auf das Papier sincken. Der rechte Ellenbogen muß in seiner Fortrückung gelassen, aber nicht bey allen Sylben aufgehoben werden, daher man ihn, dieses zu verhüten, in einer gemeinen Zeile zum wenigsten nur 2 oder 3 mahl fortrücket, aber nicht vom Tische herunter hangen lässet. Uberhaupt muß der rechte Arm leicht auf dem Tische liegen, gegen die rechte Brust gezogen und die rechte Hand leicht auf dem Papier, daß man in grossen Zug-Buchstaben mit unverrückter Hand weit ausfahren kan, wiewohl man auch mit schwebender Hand die Züge macht, welches sich wohl in der Jugend, aber nicht im Alter thun lässet. 6) Die Lage des Papiers, dieses muß gerade und eben, daß es nicht auf eine Seite hange, vor sich liegen, sonst schreibet man krumm. Und damit sonderlich die Jugend zum Geradeschreiben gewöhnet werde, so pflegen bisweilen die Schreibemeister derselben entweder Linien vorzuziehen oder ein Linien-Blat unterzulegen, wiewohl nicht zu lange, damit sie sich nicht verwöhne, und endlich gar nicht ohne Linien gerade schreiben könne. Was aber die Figur der Buchstaben, deren Zusammenhang und andere zur Schönschreibe-Kunst gehörige Vortheile anbelanget, so müssen solche entweder von geschickten Lehrmeistern, oder aus guten Vorschrifften erlernet werden, von deren letzteren sonderlich Schmotters, Stäpsens, Hofmanns gute Dienste leisten können. von Wertheim Briefsteller p. 2. u. ff.

Schönsee, Pohln. *Kowalewo*, oder Kowalye, eine Stadt, nebst einem Schlosse in dem Pohlnischen Preussen, und zwar in dem Culmischen Lande, welche 1303 erbauet worden. Heut zu Tage ist so wohl die Stadt als das Schloß ziemlich ruiniret. Hartknoch Preuss. 413.

Schönshütten, (N. Baron von) wohnte als Volontair bey der Kayserl. Armee im Jahre 1739 dem Feldzuge in Ungarn bey, und ward mit unter die Verwundeten in dem Treffen bey Grotzka gezehlet. Kanffts Geneal. Hist. Nachr. I Theil.

Schönsleder, (Wolffgang) ein Jesuit, war zu München 1570 gebohren, und begab sich 1590 in dem 20 Jahre seines Alters in die Societät, worauf er 19 Jahre die Rhetoric gelehret, und 10 Jahr Missionarius gewesen. Er war sonderlich in der Lateinischen u. Griechischen Sprache, wie auch in der Music sehr erfahren, und hat sich um die Cultur der Lateinischen Sprache gewiß sehr verdient gemacht. Er war bis in sein hohes Alter unabläßig mit den schönen Wissenschafften beschäfftiget. Er starb endlich 1651 zu Hall in dem Innthal. Seine Schrifften sind:

1. Archi-

1. Architectonica Musices universalis.
2. Promptuarium Germanico-Latinum, Augspurg, 1618 in 8 Cölln, 1688 in 8.
3. Onomasticum Græco-Latinum, & Lat. Græcum, Dillingen, 1624 in 8, u. Cölln, 1663 in 8.
4. Apparatus eloquentiæ, Franckfurt, 1724 in 8. München, 1630 in 8, und mit Cellarii Vorrede, Leipzig, 1698 in 8.

Er hat auch aus dem Italiänischen ins Lateinische ohne Meldung seines Nahmens sechs Tractate de exercitiis spiritualibus ad confessionem & communionem rite obeundis, darunter der erste, Sacra tempe seu de sacro exercitiorum processu exempla betitelt, zu Ingolstadt 1622 in 12 gedruckt, übersetzt, und unter einem fremden Nahmen modum musice componendi, unter dem Nahmen *Volupii Decori Musagetis* Architectonicen Musices universalem heraus gegeben. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** in Diar. Biograph.

Schönstadt, (Ritter von) bedienen das Erb-Truchseß-Amt des Stiffts Basel.

Schönstädt, ein Dorff unweit Coburg in Francken.

Schönstädt, ein Dorff, unweit Marburg in Hessen.

Schönstädt, ein Dorff in Thüringen, unweit Langensaltze, daselbst ist ein Ritterguth, dem Herrn von Marschall zuständig.

Schönstädt, ein Amtsäßiges Dorff in dem Fürstlichen Sächsischen Amte Weissensee in Thüringen. **Wabsts** Churfürst. Sachsen, Beyl. p. 29.

Schönstädt, (**Milchling** von) ein wohlbegüthertes adeliches Geschlecht in Ober-Hessen am Lahnstrohme, das auch im Paderbornischen ansäßig ist. Sein Haupt-Sitz ist Schönstädt, ohnweit Marpurg. Es ist unter dem Nahmen der Herren von Schönstädt am meisten bekannt und von denen Schutzbar, genannt **Milchling**, von denen am gehörigen Orte nachzusehen ist, gäntzlich unterschieden. **Arnold** von **Schönstädt** lebete um das Jahr 1361, wie aus **Kuchenbeckers** Analect. Hass. Coll. II. zu sehen ist. Im XVII Jahrhundert war einer aus diesem Geschlechte Fürstl. Heßischer Hofgerichts-Rath und Ober-Vorsteher der adelichen Stiffter in Hessen. Von seinen Enckeln lebte noch im Jahre 1739 einer als Königl. Pohl. und Chur-Sächsischer Rittmeister, welcher Schönstädt und andere Güther mehr inne hatte.

Schönste unter den Menschenkindern, (der) wird Christus genannt im XLV Psalme und dessen 3 Verse. Man streitet zwar, was vor eine Schönheit von Christo ausgesprochen werde, indem es **Basilius**, **Cyrillus**, **Ambrosius**, und noch andere der Heil. Väter auf sein Gottheit, **Theodoretus** aber auf seine Menschheit ziehen, siehe **Geiern** über diese Schrifftstelle; und ist das letzte der Aehnlichkeit des Glaubens keinesweges zu nahe getreten, weil er nicht nach der Gottheit, sondern nach der Menschheit uns gleich ist, Ebr. 2, 17. Und wenn wir dem Nachdrucke des Hebräischen Wortes nachgehen, welches gemeiniglich von leiblicher Gestalt genommen, auch hier nicht ohne Ursache verdoppelt wird: so müssen wir sagen, daß Christus nicht nur, was seine innerliche Seelen- und Gemüths-Gaben betrifft, seine Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit, u. s. w. sondern auch nach seiner äusserlichen Gestalt der Schönste unter den Menschen-Kindern zu nennen sey. Denn ob man gleich nicht so verwegen seyn darf, und mit einigen seine äusserliche schöne Gestalt nach allen Stücken und Lineamenten entwerffen, so ist doch gewiß, daß er andern Menschen-Kindern an Schönheit wird überlegen gewesen seyn; und daß die Kirche GOttes in diesem Psalm nicht nach der Art der Verliebten rede, in welcher Augen das Geliebte immer schöner aussiehet, als es ist, sondern so ferne er wahrhafftig derselbe gewesen, das haben die Rabbinen selbst erkannt, indem **Aben Esra**, der zwar zugiebt, daß auch die innerliche Schönheit hier nicht vorbey zu gehen sey, dennoch alle diejenigen tadelt, welche es von der äusserlichen schönen Gestalt nicht annehmen wollen. Und so ist und bleibt der HErr JEsus der Schönste unter den Menschen-Kindern, obgleich zur Zeit seines Leidens keine Gestalt noch Schöne, die gefallen hätte können, an ihm zu sehen war, Esa. 53, 3. Und diese Schönheit ist keinesweges von ihm gewichen, weil auch hieher zu ziehen ist, was sonsten die heil. Väter sagen: quod semel assumsit, nunquam deposuit, er hat nie von sich geleget, was er einmal an sich genommen; welches aber von blossen Menschen, die da Erde und Asche seyn, nicht mag gesaget werden; denn derer Schönheit vergehet, wo nicht eher, doch im Grabe, und die Rosen fallen abe. **Schimmers Klagl.** Jer. Conc. 81 p. 1150 seq.

Schönstein, ein Amt, suche **Treisa**.

Schönthal, eine Cistercienser-Abtey in dem Odenwalde an dem Fluß Jagst, 3 Meilen von Heilbrunn und Mergentheim, welche 1158 von einem Grafen von Babenberg, einige setzen Bettenburg, gestifftet worden. Sie gehöret unter den Würtzburgischen Sprengel, und ihr Abt ist ein Reichs-Stand. **Pastorii** Francon. rediv. **Bucel.** Germ. S. P. I.

Schönthal, ein Bayerisches Eremiten-Kloster, St. Augustini, in der Ober-Pfaltz, zwischen Retz und dem Städtgen Waldmünchen gelegen, gehört zum Bißthum Regenspurg und Retzischen Pfleg-Gericht. **Chur-B.**

Schönthal, ein Dorff bey Petschau in Böhmen.

Schönthor, (Johann) ward im Jahr 1408. als ein Mitglied unter den Rath zu Zittau angenommen, gelangte endlich zur Bürgermeisterwürde, welche er 1421 verwaltet, und starb 1423. **Carpzovs** Zittauische Chron. II Theil, p. 277.

SCHOENUM, siehe SCHOENUS.

SCHOENUS, SCHOENOS, SCHOENUM, gr. χοῖνος, bedeutet dem Wort-Verstande nach einen Strick oder Seil. In einer besondern Bedeutung aber zeigte es bey den Egyptiern die Länge der Wege, oder die Entfernung eines Ortes zum andern an. Wie viel ein solcher Schoenus eigentlich enthalten habe, darinne sind die ältesten Schrifftsteller nicht einerley Meynung. **Herodotus** meldet, ein *Schoenos* sey 60 Stadien gewesen. **Plinius** hingegen Libr. XII c. 14 giebt vor, er habe aus 40 Stadien bestanden, und beruffet sich dabey auf die Berechnung des **Eratosthenes**. An einem andern Orte giebt er nur 32 Stadien zum Maasse desselben. So unterschieden nun diese Berechnungen zu seyn scheinen, so werden sie dennoch beym **Strabo** einigermassen vereinigt. Denn dieser bemercket in seinem XVII Buch, p. 553, daß die Egypter selbst nicht überall einerley Länge des Schoenos beobachtet hätten, sondern daß bey denselben ἄσαλεν τὸ τῆς χοίνικος μέτρον gewesen sey. Er bekräfftiget dieses theils mit seiner eigenen Erfahrung, die er auf seinen Reisen durch Egypten erlangt, theils auch mit dem Zeugnisse des **Artemidorus**, indem er zeiget, daß in der Gegend von Alexandria an bis an die äusserste Spitze der Provintz, Delta genannt, ohnweit Babylon, ein Schoenos 30 Stadien; von der Stadt Pelusium bis zu eben derselben Spitze von Delta 25 Stadien; von Memphis bis an die Provintz Thebais 120 Stadien; von Thebais bis zur Stadt Syene 60 Stadien in sich fasse. Gedachter **Strabo** berichtet überdies in dem angeführten XVII Buche, daß an einigen andern Orten noch andere Schoeni angenommen worden. Und in seinem XI Buche erzehlet er, daß **Theophanes** die Grösse der Landschafft Armenien auf 100 Schoenos in der Länge, und 200 in der Breite berechnet habe, und setzet zu Vermeidung des Irrthums ausdrücklich hinzu, daß hierbey Schoeni von 40 Stadien verstanden würden. **Cellar.** Not. Orb. Ant. T. I. **Cenalis** de ponder. & mensur. rat. in Thes. Græv. T. II. p. 1485. **Henninius** de viis militar. 3 sect. 2 §. 1. **Pitiscus.**

SCHOENUS, Gr. Σχοῖνος, ein Ort in Böotien, 50 Stadien von Theben, an einem kleinen Flusse gleiches Nahmens, so aber anjetzo gäntzlich unbekannt ist.

SCHOENUS, ein Hafen, siehe **Scheno**, im XXXIV Bande, p. 1308.

SCHOENUS COMPOSE, ist bey den Egyptiern eine Weite von sechzig Stadien.

SCHOENUS SIMPLE, ist bey den Egyptiern eine Weite von dreyßig Stadien.

Schönwald, (Peter) war 45 Jahre lang Prediger zu Neustadt in Thoren gewesen, und starb im Jahre 1699, den 21 Nov. *Nov. Litter. Mar. Balth.* 1700. p. 43.

Schönwalde, Stadt, siehe **Schoenewalde.**

Schönewalde, ein Dorff im Fürstenthum Münsterberg in Schlesien, so das Ritterguth derer von Schönfeld, siehe Schönfeld, Geschlecht.

Schönwalde, ein Dorff im Fürstenthum Jauer in Schlesien unweit Schönau.

Schönwalde, ein Dorff in der Herrschafft Sohra im Marggrafthum Niederlausitz, eine Stunde von der Stadt Sorau. **Wabsts** Churfürstenth. Sachs. Beylag. p. 131.

Schönwalde, ein Dorff bey Himmelstein, im Sächsischen Ertzgebürge.

Schönwaldt, (Samuel) Pastor zu Gurßke, einem Dorffe nahe bey Thoren. Von ihm ist eine Memorabilis & curiosa de Siluro Pædophago observatio dem 1700 Jahre von den *Novis literariis Maris Balthici & Septentrionalis* p. 357 u. ff. eingerückt zu finden.

Schönwalskirch, ein Dorff in Nieder-Hessen, bey der Heßischen Post-Station in Mörschen.

Schönwehr, ein Dorf bey Petschau in Böhmen.

Schönwehr, ein Dorff bey dem Marcktflecken Gräslitz in Böhmen.

Schönwerda, eine kleine Stadt im Fürstenthume Querfurth, an den Gräntzen von Thüringen, im Amte Wendelstein gelegen, gehöret dem Hertzoge von Sachsen-Weissenfels. **Sturms** Topol. Anweisung zur Geogr. p. 39. **Wabsts** Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 58.

Schönwin, ein Münchs-Closter in der Würtzburgischen Diöces. **Schamel.** Closter-Lex.

Schönwörd, ein Flecken und Stifft zwischen den Städten Olten und Arau in dem Schweitzer-Canton Solothurn.

Schöp, Saltzstein, Pfannenstein, ist beym Saltzsieden, wenn in grossen Pfannen 5 bis 6 Wercke, in kleinen 9 bis 10 Wercke gesotten sind, alsdenn wird die Pfanne schwer, und hat sich unten ein Stein angesetzet, fast eines halben Fingers dick im Boden; bey dem Stempel aber dicker, das Feuer kan alsdenn nicht mehr so operiren, es gehet mehr darauf und die Stücken werden kleiner, und dieser Stein wird **Saltzstein** oder **Pfannenstein** genennet, dannenhero die Pfanne gebrennet oder gesteiniget, und also davon gereiniget werden muß, daß sie wieder leichte wird. Sonst schmeltzet dieser Stein, ob er gleich aus flüßigen Theilen zusammen gesetzet, dennoch in Wasser nicht, wenn er auch noch so lange darinne lieget, sondern es löset sich nur dasjenige, was von Saltze anhänget. **Tractat vom Saltzsieden**, p. 32.

Schöpel, heisset bey den Straßburgischen Bäuerinnen das kleine Wams, so um den Hals und vorn herunter auch um die Hände an den Ermeln mit breiten Peltzwerck verbrähmet und aufgeschlagen ist.

Schöpf, siehe **Schöpff.**

Schöpfbrunnen, Zühbrunnen, ist ein Brunnen, aus welchem man das Wasser durch Eymer aus der Tiefe heran ziehet. Sie müssen so tief ausgegraben werden, damit es ihnen nicht an Wasser fehlen, sondern dieselben jederzeit wenigstens

nigstens fünf bis sechs Fuß tief frisches Wasser haben mögen. Darzu taugen am besten die Quellen, so etwas tief liegen. Wie diese Arbeit anzustellen, was für Instrumente und Werckzeuge darzu erfordert werden, und wie sich ein Brunnen mit einem besonders darzu erfundenem Bohrer graben und verfertigen lasse, solches kan weitläuftig in Leupolds Theatro Hydrotechnicarum cap. VI. pag. 52. u. f. nachgelesen werden. Insgemein werden diese Brunnen, nachdem das Erdreich beschaffen ist, mit Gerüsten, oder auch ohne dieselben von freyer Hand ausgegraben, und nachgehends, wenn man Wasser genug hat, entweder mit Feld- oder Bruchsteinen, oder aber mit wohlgebrannten Mauersteinen und Waldbaumoos ausgemauert, als welches an statt des Kalches, dessen Geschmack sonsten das Wasser an sich nehmen würde, zwischen die Steine geleget, und diese damit verbunden werden. Wenn dergleichen Brunnen nicht tief, so wird das Wasser daraus mit einem unten an einer langen Stange angehängten Eymer aus freyer Faust geschöpfft, bey tiefern Brunnen aber wird die lange Stange, deren man auch wohl zweye oder dreye mit eisernen Gliedern an einander hängt, oben an den so genannten Brunnenschwengel, der in der Brunnensäule vermittelst eines eisernen Boltzen beweglich ruhet, angemacht, und also durch Senckung des Eymers und Neigung des Schwengels das Wasser eingeschöpft, da man denn den Eymer mit der Stange zurücke heraufzühet, welcher Zug durch den niedergehenden schweren Theil des Brunnenschwengels um ein ziemliches leichter gemachet wird. Oder man machet ein hohes aus zweyen oben mit einem Balcken zusammen gefügten Säulen bestehendes Gerüste, in Gestalt eines Thürgerüstes, schraubet oben in der Mitten des Balckens einen Kloben ein und zühet über denselben eine genugsame lange Kette, oder Bastseil, an deren beyden Enden ein Brunneneymer angehänget ist, also, daß, wenn der eine voll heraufgezogen wird, der andere leere dargegen hinunter gehe, und wenn der volle oben ausgegossen wird, dieser inzwischen unten sich mit Wasser anfülle: Noch eine Art hat man, da über ein gantz niedriges Gerüste eine Radrolle, Winde oder Zühbaum angebracht, und über oder um dieselben ein Seil oder Kette mit einem Eymer geschlagen ist, welcher daran niedergelassen, und wieder aufgezogen werden kan. Es ist diese Maschine wegen ihres Nutzens und des daher eingeführten Gebrauches so bekannt, daß man keiner ferneren Beschreibung nöthig hat; und es ist in der That vielmehr mit solchen Schöpffbrunnen, daraus man das Wasser vermittelst eines Schwengels zühet, auszurichten, als sich manche wohl darbey einbilden können; Denn es fördert dergleichen nicht nur soviel, als eine derer künstlichsten Maschinen in der Welt, weil die Person jederzeit ihre Kraft ohne Versäumniß anwenden kan; sondern es läßt sich auch diese Art ohne sonderliche Kosten vermehren oder zusammen setzen. Denn man darf derer Schwengel nur etliche neben einander anbringen, und hat man eben nicht nöthig, zu jedem eine besondere Säule aufzurichten; denn es darf nur ein Querbalcken geleget werden, worauf verschiedene solche Schwengel zugleich liegen können.

Schöpfe, siehe Schöppen.

Schöpfe, wird derjenige Tritt oder die etlichen Stuffen genennet, welche man an das Ufer eines Flusses oder Teiches in das Wasser hinein anleget, um daß man bequehm dahin gehen, und Wasser heraus schöpffen könne.

Schöpfen, siehe Schöppen.

Schöpfen, saget man auch vom Hopfen, wenn er blühet. Fället nun ein Mehlthau, wenn der Hopfe schöpfet, das ist, blühet, so wird es dasselbe Jahr nicht viel Hopfen geben.

Schöpfen, (Argwohn) Suspicionem concipere, heist auf jemanden einer gewissen That oder Mißhandlung wegen einen Verdacht haben; siehe Verdacht, desgleichen Argwohn im II Bande, p. 1382. u. ff.

Schöpfenbar, siehe Schöppenbar.

Schöpfer, siehe Schöpffer.

Schöpff, (Carl Friedrich) beyder Rechte Doctor, Fürstlich Anspachischer Rath und Professor der Rechte auf dem Gymnasio zu Schweinfurth. Sein Vater war Wolffgang Friedr. Schöpff, der Rechte Licentiat, und Fürstlich Bareutischer Hofrath, wie auch Rathsherr zu Schweinfurth. Von seinen Schriften findet man folgende:

1. Tractatio succincta juris feudalis germanici, de feudis Germaniæ gentilitiis quibuscunque, oder: Beweiß, daß alle Lehne Deutschlandes Geschlechtes-Lehne zu Schilde und Helme sind, Schweinfurth 1740 in 4. und Nürnb. 1741 in 4.
2. Relationes Diplomatico-Historicæ de fratribus domus St. Kiliani, oder Nachricht von denen Domherren des Stiffts Würtzburg, Nürnb. 1741 in 4.
3. Progr. de Sagibaronibus in mallobergiis, Schweinfurth 1740.
4. Oratio de JCto Philosopho & Philologo, ebend. 1740.
5. De Feudis Franconicis, imprimis Herbipolensibus, Giessen 1736 in 4.
6. Diss. de arbitris necessariis, cumprimis Austregis Conventionalibus & Testamentariis, so in dem zu Tübingen 1734 herausgekommenen Vol. I. Diss. Miscell. Juris Publici German. Univers. mit befindlich.

Neue Nachrichten von Juristischen Büchern I bis VIII Theil.

Schöpff (Johann) hat einen Tractat vom zergänglichen mühseligen Leben, zu Tübingen 1615 in 8. unter die Presse gegeben.

Schöpff, (Johann Leonhard) gewesener Superintendent und Kirchenrath in Bayreuth, war zu Wonsiedel, wo sein Vater Simon Schöpff Cantor bey der Stadtschule, nachher aber Pfarrherr zu Artzberg gewesen, den 27 April 1628 gebohren. Nachdem er einen guten Grund seiner Studien in Culmbach geleget, besuchte er darauf die Universität Jena, wo er sich 5 Jahr lang aufgehalten, 1649 unter Paul Slevogten eine Disputation wider Isaac Abarbanel über Es. LIII. v. 4. vertheidiget, auch noch in eben diesem Jahre Magister worden, hierauf ward er 1652 Rector zu Culmbach, 1658 Diaconus daselbst, 1670 aber mittlerer Diaconus zu Bayreuth, 1673 Archidia-

chidiaconus, 1675 Assessor Consistorii, und 1693 Superintendent allda, ferner 1697 Kirchenrath. Er starb den 17 Junius 1701, nachdem er aus seiner mit des Consistorialraths und Superintendentes zu Culmbach, M. Daniel Langens, Tochter, Catharinen Magdalenen, geführten Ehe 11 Kinder erzeuget, von denen 2 Söhne, als M. Wolfgang David Schöpff, von dem ein besonderer Artikel folget, und M. Joh. Christoph Schöpff Pastor in Marck Cassendorff worden. Er ist verschiedene mal in grosser Lebensgefahr gewesen. Denn als er einsmals, da er noch ein Knab von 4 oder 5 Jahren war, in dem Schulhaus zu Hoberg an dem Fenster gesessen, hat ein Schwedischer Officier aus Rachgier gegen seinen Vater, in Meynung, daß es derselbe sey, mit einem blossen Degen durch eine Scheibe hinein gestochen, daß dem Knaben die Klinge durch die Haar oben über den Kopf hingefahren: ingleichen als 1634 in der grossen Theurung Deutschlands seine Eltern einmal über Feld gegangen, und vor ihm als einem 6 jährigen Kind zu Verhütung alles Schadens die Messer eingesperret hatten, wollte er bey entstandenem Hunger mit einer wahrgenommenen Sichel sich ein Brod schneiden, welche aber von dem Brod aus, und ihm in den Hals gefahren. So fiel er auch, als er einst mit seinem Vater bey Nachtzeit reisen muste, in einen Mühlgraben, daß ihn dieser mit den Haaren wiederum herausziehen, und dadurch beym Leben erhalten muste. Ohngeachtet er auch in seinem Alter das Gesicht gäntzlich verlohren, so hat er dennoch in der Kirche und im Consistorio sein Amt beständig abgewartet, sich auch in denen Consistorial-Rescripten noch allemahl selbst unterschrieben. Man hat von ihm

1. Abschieds-Predigt, die er zu Culmbach gehalten.
2. Disputationes von verschiedenen Materien.
3. Leichen- und andere Predigten.

Grossens Jubelpriester-Historie I Theil p. 366. u. ff. Ludovici Schul-Historie.

Schöpff, (Wolffgang Adam) Fürstlich-Würtembergischer Rath, beyder Rechten Doctor und ordentlicher Professor der Pandecten, wie auch der Praxeos zu Tübingen, gebohren zu Schweinfurt in Francken, 1679 den 23 Septemb. Sein Vater, Wolffgang Adam Schöpff, war ältester Bürgermeister und zuletzt Kayserlicher Gefreyter Richter und Reichsvogt daselbst. Seine Mutter war Anna Sophia, Veit Gredners, des Raths zu Schweinfurt, Tochter, und sein Groß-Vater, Wolffgang Schöpff, ist Bürgermeister zu Wohnsiedel gewesen. Wir bemercken hierbey, daß das Schöpffische Geschlecht nun in das dritte Jahrhundert in dem Marggrafthum Brandenburg, insonderheit Bayreuth sich gesetzet und ausgebreitet, und die Formulam Concordiæ drey Pfarrer von diesem Geschlecht aus dem Marggrafthum Brandenburg mit unterschrieben. Unser Herr Schöpff studierte zu Tübingen, wurde allda 1703 Licentiat und Doctor der Rechten, wobey er de assignatione nominis unter dem Vorsitz Ferdinand Christoph Harpprechts disputirte, und bald darauf erhielte er den Titel eines würcklichen Hertzoglich-Würtembergischen Raths. Da er denn dabey verschiedene Jahre nicht nur in der Praxi an den inn- und ausländischen Gerichten, auch Höchsten Reichs-Gerichten sich geübet, sondern auch Collegia gehalten und Consilia gestellet, bis er im Jahr 1713 in dem höchsten würcklichen Appellations-Gerichte Assessor, und im Jahr 1715 zugleich ausserordentlicher Professor des Rechts, 1718 der Juristischen Facultät Assessor, und 1727 mit Aufgebung des Hof-Gerichts-Assessorats, ordentlicher Professor des Rechts zu Tübingen worden, in welchen Aemtern er noch in diesem 1742 Jahre stehet, ob ihm gleich vor einiger Zeit eine Geheimde-Rathsstelle angetragen worden, er auch bereits eine Präsentation auf eine Assessorat-Stelle bey dem Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar erhalten hat. Seine Stärcke ist im Jure Civili und Praxi; seine Schriften aber sind:

1. Diss. de servitutum præscriptione extinctiva, Tübingen 1716 in 4; pro loco Profess.
2. Diss. de bonis Vitalitiis Sueviæ, von Fall- und Schupf-Lehen-Gütern, ebend. 1718 in 4; pro loco in Facult. Jur.
3. Biga Thesium ex Jure Civili, Feudali, Publico, ebend. 1718 in 4.
4. Decas Thesium & Differentiarum Juris communis & Würtembergici, ebend. 1719 in 4. Andere ebend. 1733.
5. Tr. de Processu Summi Appellationum Tribunalis Ducatus Würtembergici, quod Tubingæ est, Stuttgart 1720 in 4.
6. Selectæ Decisiones & Resolutiones Tubingenses, II Theile. Tübingen 1726. und 1730 in 4.
7. Diss. de processu in contumaciam, 1728 in 4.
8. Diss. de caute instituendo, abbreviando & finiendo Processu criminali, ebend. 1729 in 4.
9. Diss. de Infanticidio præsumto, ebend. 1737 in 4.
10. De Differentiis nonnullis Juris communis & statuarii Ulmensis in Processu concursus Creditorum, ebend. 1736 in 4.
11. De arbitriis necessariis, cumprimis Austrægis conventionalibus ac testamentariis, von willkührlichen Stamm- und Erbtags-Richtern, Tübingen 1724 in 4.
12. De Jure præclusionis Creditorum a Judicio Concursus, ebend. 1732 in 4.
13. Diss. de Probatione contra Inventarium, ebend. 1732. in 4.
14. Diss. de Processu unilaterali ex qualitate causæ, ebend. 1732. in 4.
15. De Processu in contumaciam in causis ecclesiasticis, & cumprimis de processu defert. 1731 in 4.
16. Diss. de Processu in contumaciam in causis criminalibus, ebend. 1733 in 4.
17. Biga Decadum Thesium ex Jure Civili & Publico;
18. Diss. de confessione qualificata, Tübingen 1735 in 4.
19. Disp. de remissione collationis, eb. 1736 in 4.

20. De-

20. Decas Quæstionum variarum circa materiam juris retractus, ebend. 1737 in 4.

21. Diss. de concursu delictorum ejusque effectu quoad pœnam, ebend. 1738 in 4.

22. Dodecas Thesium & Differentiarum Juris communis & Würtenbergici 1729.

23. De Bonis Universitatum, quæ Germanis dicuntur Allmanden, 1740.

24. De Dolo & vi tertii, ac effectibus eorum, 1741.

25. De Jure reluendi cumprimis Würtenberg. bona a forensibus possessa, 1742.

26. De Restitutionis restitutione, 1742.

27. Volum. VIII Collect. Nov. Consil. Tubingens. 1741. in Fol.

Schöpff, (Wolffgang David) ein Sohn Johann Leonhards, war Consistorial-Assessor, und seit dem Jahre 1708 Professor der Theologie, auch Archi-Diaconus zu Bareuth, und starb im Jahre 1717 den 18 April, im 60 Jahre seines Alters. Sein Sohn, Johann Wilhelm Schöpff, ist jetziger Zeit Justitz-Rath zu Neustadt an der Aisch. Ludewigs Univers. Hist. II Th.

Schöpffbrunnen, siehe Schöpfbrunnen.

Schöpffe, siehe Schöppen.

Schöpffen, (Lufft-) siehe Lufft-Schöpffen, im XVIII Bande, p. 1049.

Schöpffen, (Wasser) siehe *Aquæ haustus*, im II Bande, p. 1050.

Schöpffen-Gericht, siehe Schöppen-Gericht.

Schöpffer, *Creator*, siehe Schöpffung.

Schöpffer, zwischen denen die Schützen schryen, führet Debora und Barak, in beyderseits dem HErrn angestimmten Lob-Gesang an, Richter V, 11, und siehet es um deren Zustand und Bedeutung ein wenig dunckel aus, darinnen doch andere, als Clericus über gedachte Schrifft-Stelle und Schmid in ejusd. Versione, mit ihren Uebersetz- und Erläuterungen mehr Licht gegeben, indem sie erinnern, daß von der Menge und dem Gedränge derer, die das Vieh zur Tränckе trieben, als einem Zeichen und Merckmahl friedsamer Sicherheit im Lande, die Rede, daß man würde Heerden-Weise öffentlich das Vieh zur Tränckе bringen können, mit vielem Lermen, da man es vorhin wegen Unsicherheit und Feinds-Gefahr einzeln und verstohlener Weise thun müssen. Diese vergnügte Veränderung soll sodann mit wohlbedächtigem Danck zu GOtt erkennet werden, daß der Verstand der Hebräischen von Debora und Barak gebrauchten Worte auf folgende Weise heraus kommt: die ihr auf Eseln reitet, und am Gericht sitzet, die ihr auf der Strassen gehet, bedencket es doch! wegen des Geschreyes derer ihre Heerde zu Wasser treibenden Leute, wird man die Güte des HErrn zu loben haben. Seine Dörffer werden sie loben, und wird das Volck Israel freudig an das Thor, das ist, aus- und eingehen.

Schöpffer, oder Schöpfer (Andr.) gebohren zu Hetstedt 1575 den 3 Decembr. wurde erst Beysitzer der philosophischen Facultät zu Jena, darauf Rector zu Franckenhausen, und 1607 Rector zu Eißleben, starb den 4 Julius 1618, und schrieb Disputationes Anti-Keckermannianas. Olear. Thüring. Chron. II Th. p. 62.

Schöpffer, (Joachim) Hochfürstlicher Anhaltischer Amtmann zu Sandersleben und Freckleben. Er soll ein recht gelehrter Mann gewesen seyn, der nicht nur sein Ebräisch, Chaldäisch, Syrisch und Arabisch völlig verstanden, sondern auch im Griechischen und Lateinischen, in der Mathematick, in der Theologie, in der Rechtsgelahrheit und in der Historie überaus wohl versiret gewesen, mit den berühmtesten Gelehrten zu seiner Zeit correspondiret, und gantz sonderbahre Fata erlebet. Von seinem Sohne, Theodosius, und Enckel, Johann Joachim, siehe hernach in besondern Artickeln. Leporins Leben der Gelehrt. in Deutschland p. 700.

Schöpffer, (Joh. Joachim) ein berühmter Rechts-Gelehrter, Comes Palatinus Cäsareus, Hochfürstl. Mecklenburgischer Geheimder Rath, der Justitz-Cantzley, und des Consistorii Director, der Hochlöbl. Juristen-Facultät ordentlicher öffentlicher Lehrer und Senior zu Rostock. Er war im Jahr 1661 den 23 Nov. zu Quedlinburg gebohren. Sein Vater war Theodosius Schöpffer, ein berühmter Rechtsgelehrter und ordentlicher Advocat zu Quedlinburg, von dem ein besonderer Artickel folget, und seine Mutter, Margarethe Hötenslebin. Sein Groß-Vater war Joachim Schöpffer, Hochfürstl. Anhältischer Amtmann zu Sandersleben und Freckleben, von welchem ebenfalls besonders ist gesagt worden. Sein Ingenium war sofort in denen ersten Jahren sehr fähig, und die Unterweisung, so er in dem Quedlinburgischen Gymnasio genoß, vortrefflich, insonderheit machte sich der berühmte Sam. Schmidius um ihn verdient, unter dessen Anführung er die Logic so wohl faßte, daß ihn derselbe κατ' ἐξοχὴν seinen Logicum nennete. Im Jahr 1680 valedicirte er daselbst öffentlich, in einer von ihm selbst verfertigten und wohlgesetzten Oration de Advocatorum Laude, und begab sich darauf nach Jena, allda die Academischen Studien zu treiben; Als aber zu der Zeit die Pest dieser Universität sich nahete, kam er auf Verlangen seiner Eltern nach Hauß, und genoß auf einige Zeit der sehr getreuen Anführung seines Vaters. Er hatte darauf Lust, nach Kiel oder Königsberg zu ziehen, aber weil sein Vater wegen des ältern Strycks gerne wolte, daß er zu Franckfurth an der Oder seine Studia fortsetzete, reisete er 1681 dahin, und recommendirte sich durch seinen grossen Fleiß nicht nur dem bemeldeten Stryck, sondern auch denen übrigen Herren Professoren gantz ungemein. Im Jahr 1683 disputirte er unter D. Joachim Hoppens Vorsitz de Compensatione fructuum cum expensis, und ließ sich bald darnach pro Licentia examiniren, in welchem Examen er so wohl bestand, daß alle Anwesende über diesen Candidaten sich wundern musten. In eben diesem Jahre disputirte er unter dem Vorsitz Strycks de successione Prætoria hodienum necessaria, welche in des Stryckens Tractat de successione ab intestato befindlich. Nach diesen ruhm-

ruhmwürdigen Progressen hielt Stryck vor rathsam, daß er öffentlich zu lesen und andere zu unterrichten anfienge, so er auch mit guten Fortgang unternahm. Sein Vater sahe zwar anfänglich ungerne, daß er sich dem Academischen Leben widmete, sondern wolte ihn lieber nach Quedlinburg haben, er blieb aber bey seinem gefaßten Vorsatz, welches sich auch endlich sein Vater gefallen ließ, zumahl da ihn im Jahr 1687 der Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Glorwürdigen Andenckens, auf bemeldeter Universität zu einem ausserordentlichen Professor der Rechte bestellete, worauf er im Jahr 1688 mit dem Doctor-Huth beehret wurde, dabey er eine Oration de pœna furti ejusque justitia hielt. Es suchten hierauf viele Gräfliche und Adeliche Personen von seiner Methode zu profitiren, so daß er zuweilen täglich 6 bis 8 Collegia hielt, und soll, wie man berichtet, seine Zuhörer in einem Jahre soweit gebracht haben, daß sie in der Rechtsgelahrheit promoviren konnten. Hierdurch erlangte er nun einen grossen Nahmen, der auch dem Hertzog zu Mecklenburg, Gustav Adolphen, nicht verborgen blieb, daher ihn derselbe im Jahr 1693 nach der Universität zu Rostock berief, und ihm die ordentliche Profeßion des Codicis samt einer Raths-Stelle bey dem Consistorio auftrug. Ja so gar der Kayser Leopold der Grosse, Glorwürdigsten Andenckens, gab ihm seine Gnade zu erkennen, da er ihn im Jahr 1694 zu seinem Comite Palatino allergnädigst ernennete; Friedrich Wilhelm aber, Hertzog zu Mecklenburg, machte ihn 1707 zum Cantzley-Rath und Vice-Director der Justitz und Cantzley. Endlich gewonn es das Ansehen, ob wolten hohe Herrschafften um ihn certiren, denn kaum war er im Jahr 1712 von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Hollstein auf der Universität Kiel als Justitz-Rath und oberster Professor der Rechte bestellet worden, so beruffte ihn 1714 der Hertzog Friedrich Wilhelm wieder zurück nach Rostock zum Professor der Rechte, Cantzley-Director und Rath. Es starb zwar der Hertzog, ehe die Sache völlig zum Stande kam, aber der Nachfolger, Carl Leopold, beruffte ihn wieder in solche wichtige Aemter, und ernennete ihn im Jahr 1715 zu Dero würcklichen Geheimden Rath. Bey demselben kam er in ein besonderes Ansehen, so daß seine Anschläge insgesammt angenommen und vollzogen wurden. Er trug auch zu den damahligen Drückungen des ansäßigen Adels, die dieser Hertzog unternahm, das meiste mit bey, dadurch er aber nicht allein seiner sonst grossen Staats-Klugheit einen nicht geringen Schandfleck zuzog, sondern auch zuletzt in solches Unglück verfiel, daß er das Land verlassen, und nach Thüringen flüchten muste, allwo er in der größten Armuth bey einem Bauer sich aufgehalten, und den 12 Sept. 1719 verstorben ist. Im Jahr 1690 verheyrathete er sich an Catharinen Elisaberh von Mithoffen, des Quedlinburgischen Cantzlers und Stollbergischen Rathsherrns Hector J. von Mithoffens Tochter, und zeugte mit derselben 9 Kinder, als 6 Söhne und 3 Töchter. Von den Söhnen ist Hector Theodosius beyder Rechte Doctor worden, und ein anderer, Conrad Justus, hat ebenfalls den Studien obgelegen. Sein Symbolum ist gewesen: In rebus dubiis tutiorem sequere viam. Von seinen Schrifften sind im Druck heraus gekommen:

1) Synopsis Juris privati Romani & Forensis, in qua solida Jurisprudentiæ fundamenta ex ipsis textibus & in praxi celeberrimis atque probatis Doctoribus recentioribus excerpta & delibata, breviter & perspicue juxta ordinem Digestorum dispositа exhibentur. Cura & Opera *Joh. Ludov. Mylii.* Franckfurth 1692, in 8. 5 Alphab. 7 Bogen. Ebend. 1712, 1713 und Regenspurg 1734.

2) Exercitationes XX Privato-Publicæ ad omnes Digestor. Libros, in unum fasciculum congestæ, quas Ao. 1698 & seq. successive in Auditorio domestico ventilandas exercitio quorundam Jurisprudent. Cultorum suppeditavit.

3) Disputat. Juridicæ.

a. De compensatione fructuum cum impensis.

b. De successione Prætoria hodienum necessaria.

c. De literarum cambialium acceptatione, 1684.

d. De cessatione legis Anastasianæ, 1684.

e. De alimentis & dote familiarum nobilium, 1685.

f. De sumtibus studiorum, 1687.

g. De dispensatione matrimoniali, 1718.

h. De juvenum privilegiis, 1689.

i. De virginum privilegiis, 1689.

k. De foro studiosi delinquentis, 1690 und 1711 wieder aufgelegt.

l. De hodierna ludorum justitia, 1690.

m. De atramento, 1691.

n. De hæmorrhagia vulneratorum, 1697.

o. De usufructu, 1697.

p. De restitutione in integrum, 1697.

q. De partu octomestri, 1698.

r. De milite desertore, 1698.

s. De usu & abusu elenchi ecclesiastici, 1699.

t. De egregiarum personarum privilegio circa juramenta, 1699.

v. De officio præfecti castelli ad extrema obligati, 1701.

u. De apertura regali, 1702.

w. De quæstione: an commeatu falso uti liceat ad fallendum hostem, 1704.

x. De pulmone infantis natante vel submergente, 1705.

y. De jure Principis circa adespota, 1705.

z. De pericula conceptione instrumenti, 1705.

aa. De culpa lata ministri status, 1710.

bb. De

bb. De matrimonio per substitutum contracto, 1709.
cc. De necessitate consensus paterni in nuptiis liberorum, 1698.
dd. De diffessione instrumentorum, 1701.
ee. De repetendo testium examine, 1702.
ff. De juramento judiciali sine probationibus delato, 1704.
gg. De reprobatione, 1704.
hh. De declaratione honoris, 1705.
ii. De præludiis torturæ, 1707.
kk. De falsa ratione decidendi, 1707.
ll. De jure civili jus naturæ determinante, 1709.
mm. De verbis honoris, Rostock 1709 und 1716 wieder aufgelegt.
nn. De gemellis concretis, 1709.
oo. De culpa lata tutoris ab hæredibus præstanda, 1709.
pp. De advocato injuriante, Rostock, 1710.
qq. De pignorationibus, 1710.
rr. De vulgari regula juris.
ss. Emtor præfertur conductori.
tt. Meditationes juridicæ occasione inscriptionis prooemio Institutionum præmissæ, 1701.
uu. De dominio a venditore reservato.
xx. De jure pœnitendi ad hæredes transeunte, 1705.
yy. De servitutum præscriptione extincta.
zz. De venatione superioris, 1702.
aaa. De diffessione instrumentorum, 1701.
bbb. De sententiæ declaratione.

Leporin Leben der Gelehrt. Pfeffingers Historie der Braunschweigischen Lande, III. Theil.

Schöpffer, (Just.) der Philosophie Magister, und Pastor zu St. Nicolai, wie auch Consistorial-Assessor zu Eißleben. Er war gebürtig von Quedlinburg und ein Bruder des berühmten Johann Joachim Schöpffers. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Lutherus non combustus, oder: Unverbrannter Luther, oder Historische Erzehlung von D. Mart. Luthern und dessen im Feuer erhaltenen Bildnis, Wittenb. 1718. in 8.
2. Diss. de Concordia animorum discordium, Wittenb. 1703. in 4.

Schöpffer, (Theodos.) ein berühmter Rechtsgelehrter und ordentlicher Advocat zu Quedlinburg. Er hat sich nicht nur durch seine Praxin, sondern auch durch gelehrte Schrifften in grosses Ansehen gesetzet. Wie denn von ihm bekannt:

1. Gerontologia sive Tract. de Jure Senum, Quedlinb. 1705 in 4.
2. Tr. de Jure braxandi, eidemque annexis, vom Bierbrau-Rechte, Quedlinburg, 1677 in 4. und 1693 in 4. Jena, 1714 in 4. und Frf. 1733 in 4.
3. De Statu viduitatis mutato, V. Part. Frf. 1693 in 4.
4. De Jure Vitricorum & Privignorum, Quedlinburg, 1697 in 4.
5. Flores vernales; oder: 200 Juristische Fragen, Quedlinburg, 1709 in 4.

Von seinen Söhnen, Johann Joachim und Just, siehe vorher besondere Artickel.

Schöpffer-Schneide-Mühle, (Ober-) eine Mühle, lieget in dem Schwartzburg-Sondershäusischen Amte Gehren. Treibers Geneal. Schwartzb. p. 114.

Schöpffer-Schneide-Mühle, (Unter-) eine in dem Schwartzburg-Sondershäusischen Amte Gehren gelegene Schneide-Mühle. Treibers Schwartzb. p. 114.

Schöpff-Gelte, siehe Schöpfgelte.

Schöpffius, siehe Schöpff.

Schöpff-Kelle, siehe Schöpfkelle.

Schöpffung, *Creatio*. Damit wir bey dieser Materie ordentlich verfahren, so wollen wir die Schöpffung auf zweyerley Art betrachten: Einmal an sich selbst, wie sich solche die Vernunfft vorstellt, und hernach in Ansehung der Mosaischen Erzehlung, wie weit solche den Grundsätzen der Vernunfft gemäß ist.

Was die Schöpffung an sich selbst anlangt, so kommen dabey 2 Umstände vor: Die Handlung, oder die Hervorbringung der Welt selbst, und die Sache, welche erschaffen und hervor gebracht worden; wie wir nun von dem letztern unten in dem Articul von der Welt handeln werden; also wollen wir hier bloß bey dem ersten bleiben. Nach der Vernunfft kan man die Schöpffung dasjenige Werck GOttes nennen, da er die Welt aus nichts hervor gebracht, und sie also in eine Würcklichkeit gesetzet, wobey 2 Umstände vorkommen. Der eine betrifft die Existentz; der andere die Beschaffenheit der Schöpffung. Daß GOtt die Welt würcklich erschaffen, kan man auf das allergewisseste durch die Vernunfft erkennen, und dürffen nur diejenigen Gründe genommen werden, damit man aus der Natur beweiset, daß ein GOtt sey. Denn eben daher, daß die Welt nicht von sich selber seyn kan, schliesset man, es müsse ein GOtt seyn, der sie hervor gebracht; weil aber der eigentliche Begriff von der Schöpffung mit sich bringt, daß die Welt aus nichts herfürgebracht sey, so erkennet auch hier die Vernunfft, daß die Sache nicht anders habe seyn können. Denn die erste Materie ist entweder von GOtt: oder von sich selber: soll sie von sich selber seyn, so ist sie keine Materie, indem die Philosophi darinnen übereinstimmen, daß die Materie was leidendes, darein könne gewircket werden, nicht aber was wirckendes, daß sie etwas zu wircken vor sich vermögend seye. Ist sie nicht von sich selbst, schliesset die Vernunfft, so muß sie von GOtt aus nichts seyn hervorgebracht worden. In Ansehung dessen haben die Heydnischen Philosophi keinen Grund, die Ewigkeit der Materie zu behaupten, welcher Irrthum sich auf das bekannte Principium: ex nihilo nihil fit, aus nichts kan nichts werden, gründete; so aber nicht schlechterdings wahr. Verstehet man solches von der Causa materiali, so bleibts zwar eine der größten Wahrheiten; wollte man es aber von der Causa efficiente, die mit einer unendlichen Macht begabet ist, annehmen, so ists grundfalsch. Soll GOtt allmächtig seyn, so muß er auch aus nichts etwas machen können, indem wenn er dieses nicht könte, so zeigte es eine Ohnmacht an. Ein allmächtiges Wesen muß aus nichts etwas hervorbringen können, und

wenn

wenn dieses geschiehet, heißt es in Ansehung dieser uneingeschränckten wirckenden Ursach und der daher entstehenden Wirckung: Aus nichts wird etwas, (ex nihilo aliquid fit) Man bringt zwar Zeugnisse von verschiedenen ältesten Philosophen bey, welche die Materie nicht vor ewig gehalten, und also geglaubt, daß die Welt aus nichts erschaffen worden: dergleichen **Cudworth** in dem Systemate intelligibili univers. p. 337 und 752. **Pfanner** in systemat. theol. gentil. c. 5. **Huetius** in quæstion. Alnetan. lib. 2. c. 5. **Grotius** in notis ad lib. de veritate religion. christ. lib. 1. §. 16, nebst andern, deren **Wolff** de manichæismo ante manichæos p. 17. gedencket, anführen. Auf solche Weise wären die Meynungen der Heydnischen Philosophen vom Ursprung der Welt überhaupt dreyerley. Einige sagten, GOtt habe die Materie aus nichts gemacht, und daraus die Welt herfür gebracht. Andere hielten die Materie zwar gleich ewig mit GOtt, daraus er aber nach seiner Weisheit, wie ein Baumeister aus dem Holtz, das er vor sich hat, ein Haus bauet, die Welt gemacht: und noch andere meynten, die Welt wäre in völliger Gestalt von Ewigkeit gewesen. Nebst der Existentz hat man auch die Beschaffenheit der Schöpffung zu untersuchen, davon die Vernunfft wenig erkennet. Denn ist die Rede von der Art und Wise, wie GOtt die Welt erschaffen, so lässet sich dieses nicht begreiffen, und ist eine grosse Schwachheit, wenn man mit seiner endlichen und so schwachen Vernunfft die Wercke eines unendlichen Wesens ergründen, und wie sie gemacht worden, einsehen will. **Cartesius** hat sich darinnen sehr verstossen. Er will den Ursprung der Welt so vorstellen, daß er auch die Art und Weise zu determiniren sich unterstehet, nicht anders, als wäre er dabey gewesen, wiewohl er gegen seine vertraute Freunde seine Physic nur seine Roman soll genennet haben. In der **Epistel an die Hebräer** wird gar nachdencklich gesagt: **Durch den Glauben mercken wir, daß die Welt durch GOttes Wort fertig ist.** C. 11. v. 2. 3. Denn ob wir wohl durch die Vernunfft wissen, daß GOtt die Welt erschaffen; so wissen wir doch die Art und Weise nicht, und muß also unsere natürliche Erkänntniß durch den Glauben befestiget werden. Wenn wir auf menschliche Art die Sache uns vorstellen wollen, so bilden wir uns ein, daß alle Creaturen ihr Wesen von den Ideen, die sich GOtt gleichsam vorher in seinem Verstand gefasset; ihre Existentz aber, oder Wircklichkeit von dem freyen göttlichen Willen bekommen. So gehts her, wenn ein Künstler was machen will. Er stellt sich vorher in seinem Verstand was für, wie die Sache, die er machen will, werden soll. Faßt er nun den Schluß und der Wille kommt darzu, daß er sie hervorbringen will, so wird dieser Wille der Grund von ihrer Existentz, oder Wircklichkeit. Es geht auch wohl an, daß wir uns die Sache mit der Schöpffung auf Seiten GOttes so einbilden, wenn wir nur bey solchen Gedancken alles wegräumen, was einige Unvollkommenheit anzeigt, und nichts irriges mit unterlauffen lassen. Denn da müssen wir nicht den göttlichen Verstand von dem göttlichen Willen auf solche Art unterscheiden und absondern, wie es bey der menschlichen Seelen

zu geschehen pflegt, da der Wille nach der göttlichen Absicht der Direction des Verstandes unterworffen seyn soll. Sagt man, daß die Wesen der Dinge von dem göttlichen Verstand dependiren, so ist solches nicht so anzunehmen, daß der göttl. Wille davon ausgeschlossen werde. Denn GOtt hätte nicht nur die Welt erschaffen, und nicht erschaffen, sondern auch vor diese eine andere erwehlen, und also andere Arten der Creaturen hervorbringen können. Es kan auch die Weisheit GOttes, nach der er den Creaturen ihr Wesen mitgetheilet, von seinem Willen nicht abgesondert werden, daß er also freywillig diese und keine andere Creatur, folglich diese und kein ander Wesen erwählet, und nachdem er solche vor gut befunden, so hat freylich die Hervorbringung also geschehen müssen, wie er es beschlossen hätte, auf menschliche Art davon zu reden. Man muß hier nicht die Arten und die Wesen der Dinge von einander trennen. Denn wenn GOtt andere Wesen der Dinge erschaffen, so wären auch andere Arten der Creaturen herfürgekommen, und daher ist es wunderlich, daß man unter andern fraget: Ob GOtt einen Menschen hätte erschaffen, und ihm ein anderes Wesen, als er jetzo hat, mittheilen können? indem wenn wir davon urtheilen wollen, so haben wir den Begriff vom Wesen eines Menschen, daß er aus Leib und Seele bestehen müsse, nach welchem Begriff wir nicht anders sagen können, daß, wenn die Creatur, die jetzo ein Mensch ist, ein anderes Wesen bekäme, sie kein Mensch bliebe. Doch es ist am rathsamsten, wenn man solche Speculationes, damit man vielmahls nur aus einer Eitelkeit seine Scharffsinnigkeit will sehen lassen, bey seiten setzet. Bey diesem Punct wollen wir einige Historische Umstände kurtz anführen; das übrige aber bis auf den Articul von der **Welt** aussetzen. Die Stiffter der 4 Haupt-Secten der Philosophen in Griechenland sind wegen des Ursprungs und Erschaffung der Welt also von einander unterschieden. **Plato** meynte, GOtt habe aus freywilligen Willen sich mit der Materie vereiniget, und also die Welt hervor gebracht. Auf welche Weise er GOtt eine Freyheit ließ, und konte sagen, daß die Welt nicht ewig sey, welcher daher unter allen noch am besten davon philosophiret hat. **Aristoteles** und **Zeno** sagten, daß GOtt von Ewigkeit aus einer Nothwendigkeit wäre gezwungen worden, sich mit der Materie zu vereinigen, und musten daher die Welt vor ewig ausgeben. Doch war unter ihnen einiger Unterscheid. Denn **Aristoteles** hielte dafür, daß GOtt die Materie nur gleichsam berühret, und durch seine gleichsam lebendigmachende Krafft die Creaturen gleichsam daraus gezogen habe; dahingegen **Zeno** meynte, daß dieses durch eine rechte Vermischung geschehen sey. Alle drey kamen darinnen überein, es sey nicht möglich gewesen, die Welt aus nichts zu erschaffen. Man pfleg' die Sache durch Gleichnisse deutlicher zu machen. Des **Plato** Gott vergleicht man mit einem Zimmermann, der weit von dem Walde wohne, daraus er Holtz zu seiner Arbeit brauche. Wolte er nun nichts arbeiten, so könte er ruhen so lange er wolte; käm ihm aber eine Lust an, sein Handwerck zu treiben, so könte er in den Wald gehen, und aus dem Holtze machen, was er sich vorgenommen und wozu das Holtz geschickt

schickt sey. Nach diesem Gleichniß faßt die Platonische Meynung 3 Stücke in sich, daß die Materie zwar ewig, aber von GOtt gantz abgesondert sey; daß GOtt aus einer Freyheit die Welt erschaffen, und daß er gleichwol, nachdem er sich dazu entschlossen, sich nach der Beschaffenheit der Materie richten müssen. Des Aristotelis Gott stellt man sich unter dem Bild einer Henne vor, welche von Ewigkeit über ein Ey gesessen, und dasselbige in einem Augenblick ausgebrütet; und des Zeno Gedancken vom Ursprung der Welt meynt man auch mit etwas zu vergleichen, wenn man sich einbilde, daß von Ewigkeit Wein und Honig sich miteinander vermischet und aus derselbigen Vermischung ein drittes Getränck, welches man Meth nennet, entstanden wäre. Epicurus war von allen diesen unterschieden. Er legte auch eine ewige Materie zum Grund, die er sich aber nicht, wie die andern, als einen eintzigen Klumpen; sondern als unzählige Atomos einbildete, welche sich von Ewigkeit her wie etwa kleiner Staub in einem gerüttelten Glase voll Wasser so lange beweget, bis es endlich da eine Welt, und dort wieder eine andere sich angesetzet. Damit habe GOtt nichts zu thun gehabt, als welcher in ewiger Ruhe sässe, und sich mit sich selbst belustige. Man lese den Jacob Thomasius de Stoica Mundi exustione, welcher die Sache sehr deutlich vorgestellet, dergleichen auch dessen Herr Sohn, der geheime Rath Thomasius, in den Monats-Gesprächen part. 2. p. 125 u. ff. 1688 gethan hat. Was die Poeten gedichtet, daß die Götter ein überaus grosses Ey herab geworffen, auf welches sich eine Taube gesetzet, die in wenig Tägen die Göttin Venus ausgebrütet, ist ungereimtes Zeug; ob man schon solchen Fabeln einen vernünftigen Verstand beybringen will, und unter andern einige sagen, daß das Ey das Chaos; die Taube den Heiligen Geist, der bey der Schöpffung über dem Wasser geschwebet, und die Venus die Erde bedeute, wovon man die unter dem Herrn Johann Andreas Schmidt 1693 gehaltene Disputation de ovo mundano lesen kan. Die Fanatici meynen, es wären alle Creaturen aus dem Wesen GOttes geflossen, und zwar, wie Jacob Böhme vorgiebt, durch das dritte Principium, oder durch den Heiligen Geist. Denn wie man aus seinem Tractat de tribus principiis §. 50. siehet, so sagt er, es wären 3 allgemeine Principia; das eine sey herb, scharf, bitter, welches der Vater; das andere aber sey gelind, so der Sohn, welche beyde von Ewigkeit wären, und das dritte nennt er den Heiligen Geist, den er nicht vor ewig hält. Damit er nun den Proceß, wie dieser Ausfluß geschehen, erkläre, so nimmt er zu diesen 3 Principiis noch 7 andere, welche er Saturnum, Jovem, Martem, Solem, Venerem, Mercurium und Lunam nennet, wodurch er, so viel man errathen kan, gewisse Eigenschaften der Creaturen anzeiget, die er unter diesen Namen versteckt hat. Doch unterscheidet er von denselbigen 7 andere Qualitäten, aus denen er die Geister leiten will, und verfällt endlich dahin, daß er sagt, der Teufel selbst wäre aus dem Göttlichen Wesen erschaffen: GOtt hat in seinem Wollen die heiligen Engel alle auf einmal geschaffen, nicht aus fremder Materie; sondern aus ihm selber, aus seiner Kraft und ewigen Weisheit. Es haben die Philosophen die Meynung gehabt, als hätte GOtt die Engel nur aus dem Licht gemacht; aber sie haben geirret: sie sind nicht allein aus dem Licht gemacht; sondern aus allen Kräften GOttes, sagt er in aurora p. 30. ingleichen: Lucifer ist ein grosses Theil der Gottheit gewesen, und darzu aus dem Kern, denn er hat sich auch an den Kern und Groß-Fürsten Michael gerieben, ihn zu verderben, welcher endlich mit ihm gestritten, und hat ihn überwunden, indem die Kraft GOttes in Lucifers Reiche auch heftig wider ihren König gestritten hat, bis er endlich von seinem Stuhl als ein Uberwundener ist gestossen worden, ibid. p. 61. wie Walch in der Einleitung zu den Religions-Streitigkeiten angemercket hat. c. 6. p. 643. Zu der Beschaffenheit der Schöpffung könte man auch den Umstand der Zeit rechnen, und zwar um welche Jahrszeit GOtt die Welt erschaffen? Die Meynungen der Gelehrten sind hierinnen unterschiedlich. Viele sagen, es sey im Herbst geschehen, als die meisten Juden, und von den neuern Joseph Scaliger in der andern Auflage seines Wercks de emendatione temporum lib. 5. p. 368. welcher vorher vor den Frühling gestritten; Dionysius Petavius in ration. temp. p. 786. Aegidius Strauch in breviario chronologico lib. 4. c. 1. quæst. 7. p. 237. nebst vielen andern, deren sowol jetztbesagter Strauch in dem angeführten Ort p. 236 als Calov in chronico biblico, so den bibliis illustratis fürgesetzet ist, sect. 2. quæst. 1. p. 41. gedencket. Eben dieser Strauch hat die vornehmsten Gründe, die vor diese Meynung zu seyn scheinen, zusammen gelesen. Nemlich es hätten erstlich die Patriarchen in den ältesten Zeiten ihre Jahre vom Herbst angefangen, daß deswegen eine neue Verordnung nöthig gewesen, als die Juden ihr Kirchen-Jahr von dem Nisan hätten anfangen sollen. Vors andere werde in der Schrifft die Zeit, da man die Früchte eingesammlet, welches sonder Zweiffel im gelobten Lande die Herbst-Zeit gewesen, revolutio anni, im 2 Buch Moses c. 23. v. 16. und c. 34. v. 22. genennet. Drittens stünde von der Sündfluth, sie wäre im andern Monat gekommen, welcher so benennet würde in Ansehung des Anfangs der Jahre der erschaffenen Welt. Viertens hätten die Hall- und Sabbaths-Jahre, welche die Ruhe des Landes vorgestellet, vom Herbst ihren Anfang genommen, welche Verordnung GOttes sich nicht wohl würde geschickt haben, wenn die Welt im Frühling erschaffen wäre. Fünftens schiene, daß der Versöhnungs-Tag, der den zehenden des Monats Tisri muste gehalten werden, zum Gedächtniß des Sünden-Falls Adams eingesetzet worden; wenn aber Adam im Herbst gefallen, so sey auch um eben dieselbige Zeit die Welt erschaffen worden. Sechstens wäre von den alten Juden angeordnet worden, daß man in dem Monat Tisri die Biblische Historie der Schöpffung lesen solte. Sieben-

dens bezeuge der Chaldäische Uebersetzer, daß der Herbst-Monat im Anfang der erste gewesen, und wie achtens sich die Finsterniß gegen die Morgenröthe verhielte; also schiene der Herbst ein solches Verhältniß gegen die übrige Jahrszeiten zu haben, wie aber die Finsterniß ehe gewesen als das Licht; also hätte man auch den Herbst vor den übrigen Jahrszeiten gehabt. Neuntens hätten die Bäume bey der Schöpffung Früchte getragen, welches sich nicht so wol für den Frühling als Herbst schicke, und zehndens hätten die Cabbalisten aus dem ersten Worte der heiligen Schrift ראשית durch Versetzung der Buchstaben תישרא heraus gebracht. Andere sagen, es sey die Schöpffung im Frühling geschehen, welcher Meynung viele Kirchenlehrer gewesen, denen nicht wenige von den neuern gefolget, die Strauch in breviario chronologico p. 236 und Calov in chronico biblico sect. 2. quæst. 1. angeführet, der selbst dieser Meynung beystimmet. Ihre Beweiß-Gründe sind erstlich, daß im 1 B Moses c. 1. v. 11. gesagt werde, es habe GOtt aus der Erden Gras und Kraut aufgehen lassen, welches sich besser vor den Frühling, als vor den Herbst schicke. Vors andere sey bey den Juden der Monat Abib, oder Nisan allezeit der erste gewesen, vom Anfang der Welt an, und also vor ihrem Ausgang aus Egypten, und vor der Einsetzung des Osterlamms, dahero wenn GOtt im 2 Buch Mos. c. 12. v. 2. sage: Dieser Mond soll bey euch der erste seyn, und von ihm sollt ihr die Monden des Jahrs anheben, so habe er damit kein neues Gesetz gegeben, und diesen Monat als den ersten verordnet, sondern ihn nur bestätiget, es solte dabey bleiben, daß der Monat Abib oder Nisan ferner wie bis anhero der erste sey. Dieses aber habe er besonders befohlen, daß man an dem zehenden das Osterlamm nehmen und am vierzehenden schlachten sollte, wie die folgende Worte wiesen. Drittens sey die Sündfluth wahrscheinlich im Frühling kommen, daher man schliessen könte, daß um diese Zeit auch die Welt erschaffen worden, wovon weiter Wucherers Disputat. de quæstione, quo anni tempore mundus sit creatus, Jen. 1710 zu lesen, der es auch mit dieser letzten Meynung hält. Die Egyptier sollen den Sommer vor die erste Jahrszeit ausgegeben haben, wenn dem Solino c. 35 polyhistor. und Macrobio in somnio Scipion. lib. 1. c. 21 zu trauen ist. Noch andere meynen, die Sache sey so beschaffen, daß sich darinnen nichts entscheiden liesse. Unter andern wird in dem journal litteraire t. 1. part. 1. p. 51. erinnert, wenn man wissen wolte, zu welcher Jahrszeit die Welt erschaffen worden, so müsse man vorher untersuchen, wo eigentlich das Land gelegen, in welchem GOtt Adam unmittelbar erschaffen, indem die Jahrs-Zeiten nicht gleich durch einerley wären, sondern wenn in einem Sommer, so sey in dem andern Herbst. Man lese nach den Saldenus lib. 2. otior. theol. exerc. 1. de die natali mundi. Und gewiß, wie diese Frage nicht wol auszumachen; also hat sie auch keinen Nutzen, und ist am besten, wenn man sich darum nicht bekümmert, weil man viel nöthigere und nützlichere Sachen untersuchen

kan. Erwegen wir die Schöpffung nach der Mosaischen Erzehlung, so bekommen wir hierinnen ein grösseres Licht, als wir durch die Vernunft haben. Sie bekräftiget nicht nur die natürliche Erkenntniß, daß GOtt die Welt erschaffen; sondern giebt uns auch noch andere Umstände zu erkennen, davon wir durch die Vernunfft nichts wissen können, daß nemlich GOtt das Werck der Schöpffung in 6 Tagen zu Stande gebracht, und was er an einem jeden Tage erschaffen. Wie aber über diese Mosaische Erzehlung verschiedene Betrachtungen können angestellet werden, bald eine Historische, bald eine Theologische, bald eine Mystische; also gehts auch an, daß ein Philosophe seine Gedancken darauf richten und die Sache nach der Physic erwegen kan. Doch weil man dabey leicht auf Abwege kommen kan, wie aus der Historie und Erfahrung bekannt, so hat man alle Vorsichtigkeit anzuwenden, daß man nicht aus den Schrancken gerathe. Zu solchem Ende bemercken wir folgende Regeln: 1) hat Moses keine Physic; sondern eine Historie schreiben wollen, daher ists ungereimt, wenn man daraus die Principia der natürlichen Dinge nehmen und eine Mosaische Physic vorstellen will. Gleichwol ist dieses von verschiedenen geschehen, daß sie gemeinet, die Materie, der Geist und das Licht wären die Anfänge der natürlichen Dinge. Denn es sage Moses, daß die Erde wüste und leer gewesen; der Geist auf dem Wasser geschwebet und GOtt das Licht hervor gebracht. Der vornehmste unter ihnen ist Joh. Amos Comenius in synopsi physices ad lumen divinum reformaræ, dem Joh. Beyer in atrio naturæ ichnographiæ delineato gefolget, von denen wir oben in dem Articul von der Christlichen Philosophie im XXVII Bande, p. 2041 u. ff. gehandelt haben: 2) hat Moses nur gezeigt, was GOtt in den 6 Tagen nach und nach erschaffen, und die Art, wie die Cörper gemacht und alles herfür gebracht worden, nicht anzeigen wollen. Um deswegen haben sich diejenigen gar sehr verstossen, welche die Schöpffung nach ihren Principiis der Physic zu erklären sich unterstanden. Von denen Aristotelicis hat Joh. Zeisold in seinem Tractat de consensu & dissensu Aristotelis cum verbo Dei dieses gethan, dergleichen auch die Cartesianer vorgenommen haben. So hat Joh. Amerpoel folgendes Buch: Cartesius Mosaizans, sive evidens & facilis conciliatio philosophiæ Cartesii cum historia creationis primo capite Geneseos per Mosen tradita, Leuwarden, 1669 in 12. herausgegeben; darinnen aber eine rechte magere und trockene Vergleichung angestellet. Denn wenn Moses sagt, im Anfang schuf GOtt Himmel und Erden, so soll Cartesius darinnen mit ihm einig seyn, daß er GOtt auch den Schöpffer aller Dinge genennet. Heist es in dem andern Vers, und die Erde war wüste und leer und es war finster auf der Tieffen und der Geist GOttes schwebete auf dem Wasser, so will er die Uebereinstimmung darinnen zeigen, daß Cartesius eine gemeine Materie aller Cörper angenommen, welche sich in alle Theile hätte theilen lassen, und nunmehro würcklich getheilet wäre; daß er die

die Heil. Dreyfaltigkeit geglaubet und erkannt, GOtt sey der Erhalter aller Dinge. Wie sich dieses aber mit den Mosaischen Worten zusammen reimen soll, wird niemand so leicht begreiffen. Es ist auch was gezwungenes, daß er dasjenige, was Moses von der Veste saget, von den Himmels Kügelein und andern Elementen und von den Wirbeln des **Cartesius** auslegen will, dergleichen Proben in den Observat. Hallens. t. 3. obs. 13. §. 10. sq. p. 248 noch mehr angeführet werden. **Ludewig de Beaufort** hat in cosmopoeia divina sive fabrica mundi explicata, Leiden 1656. in 12. gleiche Arbeit gethan; gleichwie auch **Heinrich Morus** in defensione cabbalæ philosophicæ den Anfang der Mosaischen Historie von der Schöpffung gäntzlich nach dem Sinn und der Meinung des **Cartesius** erklären will. Zu Utrecht ist 1686 le monde naissant, ou la creation du monde demonstrée par les principes tres simples & tres conformes a l'histoire de Moyse heraus kommen, worinnen der Verfasser, welcher **Theodor Barin** heissen soll, ebenfalls die Cartesianische Grundsätze appliciren will, siehe acta eruditor. 1686. p. 199. Einer der neuesten von solcher Sorte ist **Rambert**, welcher zu Utrecht 1713 nouveaux essais d' explication physique du premiere chapitre de la genese heraus gegeben, daraus wir einige Proben anführen wollen. Durch Himmel und Erden wird diejenige Materie verstanden, woraus Himmel und Erden nach den Gesetzen der Bewegung gebildet worden. Von dieser Materie werde gesagt, sie sey wüst und leer gewesen, das ist, von allem Zierrath entblösset; und da es finster auf der Tieffe war, so werde durch die Tieffe eine unendliche ausgedehnte Materie angezeiget, wovon alles so angefüllet, daß kein Spatium übrig geblieben, u. weil diese Materie in keiner Bewegung; sondern in einer völligen Ruhe erschaffen so hätte sich auf der Tieffe eine Finsterniß befunden. In solche Materie sey eine Bewegung gebracht worden, wohin die Worte: **Und der Geist GOttes schwebete auf dem Wasser**, zielen. Denn durch diesen Geist sey die Bewegung zu verstehen, und die Materie werde wegen ihrer grossen Feuchtigkeit das Wasser genennet. Durch diese Bewegung sey das Licht entstanden, weswegen darauf folge: **es werde Licht**: Wenn es weiter heisset: **es wurde eine Veste zwischen den Wassern**, so sollen durch das Wasser die Vortices, die wegen ihrer Feuchtigkeit mit dem Wasser verglichen würden; durch die Veste aber der Umfang, womit ein jeder vortex umschlossen sey, angezeiget werden. Auf solche Art gehet er auch die übrigen Stücke der Mosaischen Erzehlung durch. So gehts, wenn man sich zu sehr in eine Sache verliebet. Solche Vergleichungen sind nicht nur ungereimt und gezwungen; sondern auch gewisser massen ärgerlich, indem sich die Schrift allzusehr muß verdrehen lassen. Doch hat man sich über solches Unternehmen nicht zu verwundern, nachdem **Cartesius** selbst in der Einbildung gestanden, es liesse sich seine Philosophie dahin deuten, und also seinen Anhängern mit seinem Exempel dazu Anlaß gegeben. Denn part. 2. ep. 53. p. 180. schreibet er: Theologiam ad meum philosophandi modum facili negotio accommodari posse opinor; nihil enim immutandum video, nisi quoad transsubstantiationem, quæ ex principiis meis admodum clara est & facilis; illamque in physica mea una cum primo geneseos capite explicare necesse habebo, hæcque etiam ad Sorbonam mittere mihi proposui, ut, antequam in lucem prodeant, examinentur. Si quæ sint præterea, quæ integrum Systema requirant, illudque aggredi velis, id gratiæ loco mihi erit, teque in omnibus, quantum potero, juvabo. Nur läst sich dieses damit nicht wohl zusammen reimen, daß die Cartesianer sonst auf die Mosaische und christliche Physiken nicht wohl zu sprechen sind, wie **Reimmann** in dem Versuch einer Einleitung in die histor. litter. der Deutschen part. 3. sect. 1. p. 430. zeiget. Ausser den Cartesianern hat **Dickinson** in der physica veteri & vera nach den Principiis der philosophiæ corpuscularis, die von **Mose** beschriebene **Historie** der Schöpffung erklären wollen. Nicht weniger können diejenigen Engelländer hieher gerechnet werden, welche dasjenige, was die Schrift von den Haupt-Veränderungen der Erden und unter andern von ihrer Herfürbringung melder, mit der gesunden Vernunft vereinigen und aus der Philosophie erklären wollen. Von denselbigen haben wir schon oben eine Nachricht in dem Artickel von der **Erde** im VIII Bande, p. 1532 u. ff gegeben. Es können auch verschiedene Umstände aus dem, was der **Fabricius** in delectu argumentorum & syllabo scriptorum, qui veritatem religionis christianæ asseruerunt, cap. 12 p. 363. und **Pfaff** in introductione in historiam theologiæ literariam part. I, p. 332 angeführet haben, ergäntzet werden: 3) **ist die Haupt-Absicht bey der Mosaischen Erzehlung, daß wir daraus lernen, wie GOtt die Welt in der Zeit erschaffen, und den ersten Menschen in den vollkommensten Stand gesetzet.** Um deswegen heist es mit Fleiß: **im Anfang schuf GOtt Himmel und Erde**, an welcher wahren Erkenntniß in der Moral sehr viel gelegen. Denn daraus müssen wir unsere Dependentz von dem Schöpffer und des Schöpffers Herrschafft über uns erkennen. Solche Wahrheit steht den heydnischen Irrthümern von der Ewigkeit der Materie, oder gar der Welt entgegen: 4) **komt in dieser Historie nichts widersprechendes oder unvernünftiges vor**, welches wider die Atheisten zu mercken, die damit ihr Gespött treiben wollen. Unter andern hat Jaquelot in seinem Buch: conformité de la foi avec la raison part. 2. c. 1. p. 112. auf verschiedene Einwürffe, die sie dawider machen, geantwortet, welches auch **Matthäus Hale** vom Ursprung der Welt und derer Menschen gethan, wobey nachzulesen **Adams Tribechovs** veritas creationis mundi, prout a Mose descripta est, ostensa in traditionibus gentium ac vetustissimis antiquitatis profanæ monumentis, Kiel 1668, welche Dissertation tom. I. fasciculor. des **Crenii** Roterd. 1691 wieder gedruckt worden: 5) **gehe man in der Erklärung dieser Historie von dem buch-**

buchstäblichen Sinn nicht ab. Denn wie man an sich keine Ursache dazu hat; also geht solches zumahl in einer historischen Erzehlung nicht an. Walchs philosophisches Lexicon. Ausser den schon angeführten Scribenten gedencken wir noch des **Wilhelm van der Muelen** dissertationum philologic. de die mundi & rerum omnium natali, die zu Utrecht 1713 heraus kommen, und aus 2 Dissertationen bestehen In der ersten trägt er die unterschiedene Meinungen der alten Philosophen vom Ursprung der Welt vor, und erklärt die Historie Moses. In der andern hält er sich sonderlich bey den Worten auf, **daß GOtt am siebenden Tage geruhet.** Des **Joh. Raji** dissertationes de chao, creatione mundi, diluvio & futura conflagratione sind englisch geschrieben, und nach des Verfassers Tod 1713 vermehrter heraus gekommen. In den **unschuldigen Nachrichten** 1712 steht p. 210. eine gründliche Untersuchung des schädlichen Irrthums **Antons le Grand** von der Schöpffungs-Historie, daß die Welt in einem Augenblick erschaffen. Im Jahr 1728 ist des Herrn **Wucherers** historia creationis, quatenus illa capite primo geneseos continetur, observationibus physicis illustrata, herausgekommen. Von dem *discours philosophique sur la creation & l' arrangement du monde* etc. Amsterdam 1700. der überhaupt nach des **Cartesius** Principien eingerichtet, lese man die *memoires de Trevoux* 1701 Jan. & Febr. p. 40. und **Bernards** nouvelles de la republique des lettres 1700. Octobr. p. 411. und von einer andern: *le monde naissant, ou la creation du monde, demontrée par des principes tres simples & tres conformes a l' histoire de Moise*, Utrecht 1685. giebt **Bayle** in nouvelles de la republique des lettres 1685 Decembr. p. 1300 Nachricht. Noch verdienen gelesen zu werden **Jacob Wilhelm Feuerlins** Dissertation de axiomate: ex nihilo nihil fit, ejusdemque conciliatione cum doctrina theologica & philosophica de creatione materiæ mundi, Altorf 1732; **Johann George Darjesens** Dissertation de posibilitate creationis mundi ab æterno, Jena 1735; **Heinrich Gottfried Haferungs** Dissertation de creatione hujus mundi ex nihilo in tempore, Wittenb. 1736; **Michael Christoph Hanovs** Dissertation de origine mundi ex montibus vallibusque, Dantzig 1735; **Reinbecks** Betrachtungen über die Augspurgische Confeßion 1 Th. XIV Betr. Wem was daran gelegen, daß er die Ordnung der sechs Tage wissen will, der kan sich nachfolgende lateinische oder deutsche Gedächtnis-Verse mercken:

Primus dat lucem, alter cœlum, tertius orbem.
Sidera dat quartus, dat pisces quintus auesque,
Sextus cum reliquis profert animantibus Adam.

Den ersten Schöpffungs-Tag sprach GOtt, es werde Licht:
Den andern ward der Bau des Himmels zugericht:
Der dritte gab der Welt Gras, Bäume, Laub und Kraut:
Den vierten ward darauf das Firmament gebaut:
Der fünfte hat den Fisch- und Vogel-Fang gebracht:
Den sechsten ward das Vieh und auch der Mensch gemacht.

Wir gedencken noch der mystischen Erklärung von der Schöpffung, zum Beschluß dieses Artickels, so, wie sie **Vitringa** gegeben. Denn obgleich derselbe nicht leugnet, daß die Beschreibung, wie die Welt geschaffen sey, eigentlich und nach dem Buchstaben verstanden werden müsse, so glaubet er doch, daß ein mystischer Sinn darunter verborgen liege: Nemlich die göttliche Haushaltung in der Kirche, und Schöpffung des neuen Menschen, zwischen welcher und der leiblichen eine Uebereinstimmung seyn muß. Es sind aber, nach dem **Vitringa**, eigentlich zwo mystische Welten geschaffen worden, eine, die ein Vorbild, und eine, die ein Gegenbild darstellet, die mit der Göttlichen Haushaltung im alten und neuen Bunde, sowohl als mit der Schöpffung der cörperlichen Welt übereinstimmen. Die erste Nacht ist der betrübte Zustand der Jüden vor Christi Geburt gewesen: Der erste Tag seiner Erscheinung in der Welt. Die zweyte Nacht der Kirchen war unter dem **Nero**: Der zweyte Tag daurete vom **Trajan** bis auf den **Decius**. Die dritte Nacht von dem **Decius** bis auf **Constantin**: Der dritte Tag unter **Constantin**. Die vierte Nacht gieng an vom **Constantin** und vor der Mitte des 5 Jahrhunderts: Der vierte Tag fieng bey **Carln** dem Grossen an. Die fünfte Nacht brach bey dem Tode desselben ein: Der fünfte Tag erschien unter **Friedrich** dem Rothbart. Die sechste Nacht fieng von den Zeiten der Scholasticker an: Der sechste Tag im 16 Jahrhundert. Die siebende Nacht bestehet in der Verderbniß, der Laulichkeit und Uneinigkeit der Kirche. Der siebende Tag wird nach der Bekehrung der Heyden, der Verstörung Babel, der Ausrottung des Antichrists, und Wegräumung der Aergernisse folgen. In dem Mertz von den Maendelyke Vittrekfels of Boek zaal der geleerde Werelt vom Jahr 1725 stehet ein Auszug aus des Vitringa allegorischer und mystischer Erklärung der sechstägigen Schöpffung. Es werden hier die Kennzeichen und Eigenschaften jedes Tages und jeder Nacht angezeiget, jedes mystischen Tages Uebereinstimmung mit dem leiblichen Schöpffungs-Tage gezeiget, und mit den Prophezeyungen verglichen.

Schöpffung, (beständige) also wird die göttliche Erhaltung der Geschöpffe genennet, und hat es den Verstand, daß GOtt dasjenige der Creatur unaufhörlich giebt, und in ihr hervorbringt, was sie Würckliches, Gutes, und Vollkommenes besitzet, weil alle gute und vollkommene Gaben vom Vater des Lichtes, die Unvollkommenheit aber und die Mängel der Operationen von den ursprünglichen Schrancken herrühren, die die Creatur, gleich mit dem ersten Anfang ihres Seyns, vermöge der idealischen Ursachen, die sie

sie nothwendiger Weise einschräncken, bekommen müssen. Denn GOtt konnte ihr nicht alles geben, ohne selbst einen Gott aus ihr zu machen. Dahero haben sowohl unterschiedene Arten der Vollkommenheit der Dinge, als auch unterschiedene Arten der Einschränckung seyn müssen. Siehe übrigens den Artickel: **Vorsehung** oder **Vorsorge**.

Schöpffwerck, siehe **Schöpfwerck**.

Schöpfgelte, ist ein kleines höltzernes Geltlein, womit das Wasser aus dem Wasserständer geschöpfet wird.

Schöpfius, siehe **Schöpff**.

Schöpfkelle, ist ein rund und hohl ausgetriebenes kupfernes Gefässe, mit einer Schnautze an der Seite, und einem langen eisernen Stiel versehen, womit man in den Küchen das Wasser aus den Ständern zu schöpfen pfleget.

Schöpflin, (Johann Daniel) Königl. Frantzösischer Rath und Geschichtschreiber, wie auch der Historie und Beredsamkeit Professor zu Straßburg, in diesem 1742 Jahre. Von seinen Schrifften sind an das Licht getreten:

1. Commentationes historicæ & criticæ, Basel, 1741 in 4.
2. Panegyricus Ludovico XV. ex Germania Magno regiis natalibus anno 1742. Argentorati jussu publico dictus, Straßb. 1742 in Fol.
3. Diatriba de Origine, fatis & successione Regni Navarræ, Straßb. 1720 in 4.
4. Commentatio historica de sacris Galliæ Regum in Orientem expeditionibus, Straßb. 1722 und 1726 in 4.
5. Antiquitates Allemannicæ, Straßburg, 1723 in 4.
6. Oratio consecrandæ Memoriæ J. H. Barthii Theol. Doct. recitata, ebend. 1719 in 4.
7. Oratio consecrandæ Memoriæ J. C. Khunii, Hist. Prof. recitata, ebend. 1720 in 4.
8. Tr. de Burgundiacis &c. Straßburg, 1731.
9. Tractatus historicus de Apotheosi, sive Consecratione Imperatorum Romanorum, cum non uno in Romanam antiquitatem excursu, Straßburg, 1730 in 4.
10. Illustres ex historia Britannica controversiæ, Straßburg 1731 in 4.

Schöpfrad, Frantz. *Rouë*, *tympan*, Lat. *tympanum*, ist ein Rad, welches in einen Fluß oder Bach gehänget, von demselben umgetrieben, das Wasser in Kasten, oder daran befestigten Eymern, unten schöpfet, und in die Höhe hebt, oben aber wieder ausschüttet. Es hebt ein solches Rad das Wasser nicht so hoch, als es selbsten ist, will eine starcke Gewalt des Wassers haben, und verschüttet viel Wasser vergeblich, ehe es noch zum rechten Ausguß kommt. Die Erfindung dieser Räder ist schon sehr alt, wie denn unter andern Vitruv im X Buche zweyerley Gattungen erwähnt, davon eine im Centro, oder im Mittelpuncte der Welle das Wasser ausgießt, die andere hingegen durch aufgesetzte Kasten. Gedachter Schrifftsteller nennet ein solches Rad tympanum. **Leupold** in seinem Theatro Hydraulic. P. I. erzehlet derer in die zwölff Arten, und zeiget daselbst im acht und viertzigsten, und folgenden Absätzen, welche von solchen Maschinen nicht viel nutzen, und was im Gegentheil bey denen, die guten Nutzen schaffen sollen, wohl in Acht zu nehmen; auch kan hierzu nachgelesen werden, was er in P. II Hydraul. §. 12 und folgenden davon gedencket. Dergleichen Schöpfräder sind sehr dienlich, das Wasser auf Bleichstätten zu bringen, oder wie insonderheit in Francken an der Pegnitz und Regnitz sehr gebräuchlich, die Wiesen damit zu wässern. Man kan sie zur Herbstzeit, wenn man sie nicht mehr benöthiget, auf ihren Gerüsten aus dem Wasser heraus, und in die Höhe ziehen, und also dieselben vor der Fäule, oder in Ergüssungen des Wassers und starcken Eißfahrten, desto länger und beständiger erhalten. Es giebt auch Schöpfräder, welche das Wasser durch Arme, die wie Schaufeln gestaltet, forttreiben, von welcher letztern Art in Holland und andern Orten, wo niedrige Felder sind, die offt mit Wasser überlauffen, an Mühlen, so vom Winde getrieben, gebrauchet werden, dasselbe wieder auszubringen, und das Land trocken zu machen. Böcklers Theatr. machinar. Wolffs Element. Hydraul. §. 99.

Schöpfung, (Wasser-) siehe *Aquæ haustus*, im II Bande, p. 1050.

Schöpfwerck, ist eine Maschine, da das Wasser mit Eymern, die an Ketten befestiget, in die Höhe gebracht wird. Die Eymer werden an Ketten oder Seile gehänget, und über eine sechseckige Welle geschlagen, durch deren Umwenden die vollen Eymer steigen, und im Umschlagen das Wasser ausgüssen. Ein Schöpfwerck dienet vornehmlich, Wasser aus tieffen Brunnen zu zühen. **Böckler** hat davon verschiedene Arten beschrieben, als da ist: 1) die **Wasser-Schraube**, welche, weil sie sehr bekannt, zu beschreiben unnöthig seyn wird; gleiche Bewandniß hat es auch 2) mit dem **Schöpfwercke mit Eymern**, als welches fast in allen Büchern, so von der Mechanic handeln, anzutreffen. Nur ist bey den Eymern zu beobachten, daß solche mit ihrer Mitten just an den Ausgang kommen, weil sie sonsten niemahls zu rechter Zeit ausgüssen werden. 3) Ist eine Art von Schöpfwerck, so von **Speckle Pumpenschöpfwerck** genennet, und von ihm in seiner Architectur von Festungen, P. III. C. 5. p. 8. beschrieben wird. Dieses kan mit gar leichter Mühe und geringen Kosten gemachet werden, indem man nur einen Kasten von vier starcken Bretern feste zusammen machet, dessen jede Seite neun bis zehn Zoll breit, und der Kasten sechs bis acht Ellen lang ist. In demselben wird wieder ein anderer Kasten gemachet, der gantz gehebe ein- und ausgehet, und vorne etwas vorstehet, woselbst ein Querholtz durchgemachet wird, mittelst dessen auf beyden Seiten ein paar Menschen denselben auf- und niederzühen können. Beyde Kästen haben

jedweder unten ein Ventil mit Eisen beschlagen, vor deren untersten entweder ein eiserner Korb angemachet wird, oder es wird die Maschine unten in einen ordinairen Korb gesetzet, damit kein Unrath, als Sand, Schlamm, Steine, oder anderes dahinein komme. Dieser Maschinen sind bey dem Königl. oder so genannten Holländischen Palais in Altdreßden zweye gebrauchet worden, und mit selbigen, weil nahe an der Elbe gebauet worden, und man unter derselben den Grund suchen müssen, eine halbe Stunde zuvor, ehe die Mäurer und Handlanger des Morgens ihre Arbeit wieder angefangen, zuwege gebracht worden, daß, wenn die Mäurer gekommen, schon alles trocken gewesen; alsdenn man die eine heraus genommen, und nur die andere stehen lassen, um das Wasser, so sich nach und nach wieder gesammlet, auch nach und nach wieder heraus zu schöpfen. Diese Maschine ist so beschaffen, daß man allezeit, es werde dieselbe hinein gedruckt, oder heraus gezogen, Wasser damit schöpfet. Denn weil zwey Ventile daran sind, so öffnen sich dieselben bey dem Aufzühen alle beyde, bey dem Niederdrücken gehet das unterste zu, und öffnet sich nun das Ventil in dem inwendigen Kasten, um das Wasser, so beym Aufzühen sich zwischen beyde Kasten gesammlet, zu empfangen, und wieder von sich zu geben.

Schöphalken, heisset bey dem Saltzsieden, den im Sieden abgesprungenen Schöp, welcher sich mit einem ziemlichen Gelaut loßgiebet, und gemeiniglich um die Hespen sich setzet, ausnehmen, sonsten er im Wallen und Sieden anbrennet, womit die Schauffeln abgestossen werden, Bootköpffe sich ansetzen und die Boden-Bleche verbrennen.

Schöpler, (Georg) war Diaconus zu Löbenicht, wurde aber im Jahr 1577 den 5 Aug. weil er dem damahligen Samländischen Bischoff in Preussen, Tilemann Heßhusen, das Wort redete, seines Amts entsetzt. Walchs Einleit. in die Rel. Streitigk. in der Luth. Kirche, IV Theil, p. 382.

Schöppe, siehe Schöppen.

Schöppen, Schöpfen, Schöffen, oder Schöffel, Lat. *Scabini*, *Scabiones*, *Scaviones*, oder *Judices Scammini*, Frantz. *Echevins*, sind nach Sachsen-Recht eigentlich nichts anders, als Beysitzer des Gerichts, wie sie denn auch gar öffters mit diesem besondern Zusatze Gerichts-Schöppen genennet werden. Den wahren und eigentlichen Ursprung dieser Benennung betreffend; so hegen die Gelehrten hierüber gar verschiedene Meynungen. Einige nehmlich sind der Gedancken, daß das Deutsche Wort Schöff oder Schöppe mit dem Hebräischen Schophet, welches einen Richter bedeutet, überein komme, und eben daher auch das jetzo so verächtliche Deutsche Spottwort Schuffte abstamme, womit man bey denen alten Deutschen einen des Scabinatus oder Schöppenstuhls fähigen Ritter oder Edelmann andeuten wollen. Und ist eben nicht unwahrscheinlich, daß, da vornehmlich in denen mittlern Zeiten denen von den Hertzogen und Grafen bestellten Schöppen und Unterrichtern auch die Zölle mit verpachtet gewesen, und die letztern selbige auch insonderheit von denen Juden einfordern müssen, sie daher von ihnen Schophet geheissen worden, welches die Deutschen hernachmahls in Schufft verwandelt haben. Andere glauben mit dem **Beatus Rhenanus** Lib. II. rer. Germ. man solle diesen Nahmen von den Gerichts-Bäncken oder Stühlen herleiten, worauf diese Schöppen bey Haltung des Gerichts gesessen, (a Scamnis Judicii) mithin die im Lateinischen so genannte Scabini oder Schöppen gleichsam so viel hiessen, als Judices Scamnini. Noch andere halten davor, man könne auch den Ursprung ihrer Benennung von dem Lateinischen Worte Scateo herleiten, weil nehmlich das Recht aus ihnen gleichsam hervor quellen (scatere) und aus ihnen geschöpft werden solle. **Matth. Stephani** Lib. II. de Jurisd. P. II. c. 4 n. 49 u. ff. Anderer und mehrerer dergleichen Meynungen nicht zu gedencken; so scheinet aber wohl am wahrscheinlichsten der Nahme Scabinus, wie sie bey denen Schrifftstellern mittlerer Zeiten fast am gewöhnlichsten genennet werden, und welches man nachgehends bey denen Deutschen Schöff, Schöpfe oder Schöppe gegeben, von dem alten Worte Scepeno, welches nach dem vom **Lindenbrog** in seinem Glossar. h. v. angeführten Glossario Latino Theotisco einen Richter bedeutet. Sonst will zwar auch **Eccard**. in Cateches. Theotisc. p. 128 ihre Benennung von dem Worte schaffen oder schöpffen herführen, und hiesse ihr Nahme also so viel als facti, creati, constituti scil. judices. Allein wenn man solche weitläufftige Ableitung zulassen wolte; so müste man unstreitig vielmehr das Englische Wort: Shape, als wovon das erst gedachte Wort schaffen wieder herkommt, zum Stammwort angeben, welches so viel, als bilden, einer Sache eine Gestalt geben, heist, und wären Scabini also diejenigen, welche das Gerichte bilden oder schaffen, (qui formant judicium.) Es sind aber die Schöppen, oder Scabini, von welchen wir allhier handeln, und die sonst auch bey denen Longobarden GASTALDII und SCULDASII, bey denen Westoder Wisigothen TYNPHADI und GARDINGI, bey denen Sachsen und Westphalen SCAVIONES, SCABINI, Schöppen, bey denen Francken aber RACHINBURGI, oder RATIMBURGI, das ist, gleichsam Recht- oder Rathbürgen, wie auch SAGIBARONES, TUNGINI, u. s. w. genennet wurden, diejenigen Richter, welche denen Grafen und andern Richtern, wenn sie Gerichte hielten, zur Seite sassen, und ihnen in Entscheidung der vorhabenden Sachen behülfflich waren. Es rühret solches aus einer alten Gewohnheit der Deutschen her, deren schon **Tacitus** de Morib. Germ. c. 12 erwehnet: „Eliguntur in iisdem „conciliis & principes, qui jura per pagos vi„cosque reddunt. Centeni singulis ex plebe „comites, consilium simul & autoritas adsunt.„ Ob es gleich das Ansehen hat, daß entweder, wie **Brummer** de Scabinis C 2. §. 3. u. ff. meynet, ein würcklicher Druckfehler vorhanden, und man anstatt centeni, certi lesen müsse, oder daß Tacitus selbst von der Sache nicht völlig unterrichtet gewesen, und weil er vorhero cap. 6 gemeldet, daß aus jedwedem pago 100 junge Leute zum Kriege auserwählet würden, auch gemeynet, daß in Friedens-

dens-Zeiten deren gleichfalls hundert ihrem Principi oder Fürsten zur Seiten seyn müssen. Diese Scabini nun wurden bey denen Francken von den Grafen und dem Volcke erwählet, *Capitular. I.* de A. 809. c. 22. " Ut judices, Vicedomini, Præ-
" positi, Advocati, Centenarii, Scabiniei boni &
" veraces & mansueti cum Comite & populo
" eligantur, & constituantur ad sua ministeria
" exercenda. " Wenn aber solche ihre Pflicht versäumeten, oder nicht gehörig beobachteten; so geschahe es von denen Missis, oder Königl. Befehlshabern, welche nachmahls auch Macht hatten, selbige nach Befinden wiederum abzusetzen. *Capitul.* 3. de Ao. 803. c. 3. Siehe *Missi*, im XXI Bande, p. 492. u. ff. Bey der Antretung solches Amts wurden sie eydlich in Pflicht genommen, L. Longobard. L. 2. Tit. 41. l. 3. " Ut missi nostri, ubi-
" cunque malos Scabinos invenerint, ejiciant,
" & cum totius populi consensu in eorum loco
" bonos eligant, & cum electi fuerint, jurare fa-
" ciant, ut scientes injuste judicare non debeant. " Und bestund ihre Verrichtung hernach darinnen, daß sie in denen Gerichten dem Grafen so wohl mit ihrem Rath beystunden und von der streitigen Sache ihr Urtheil fälleten, als auch seinem Gerichts-Hofe ein desto grösseres Ansehen machten. Goldast Tom. 2. Rer. Alemann. charta 99. p. 58. schreibet hiervon also: " Ut autem hæc finita sunt, inter-
" rogavit ipse Comes illos Scabinos, quid illi de
" hac causa judicare voluissent. At illi dixerunt:
" secundum istorum hominum testimonium &
" secundum vestram inquisitionem judicamus.
Sie werden dieserwegen auch sonderlich in denen etwas spätern Zeiten bloßhin Richter (*Judices*) genannt. Z. E. in Placito de An. 853. beym Mabillon de R. Diplom. p. 531. " Cum in Dei no-
" mine resideret vir venerabilis Udulricus
" Commis -- seu etiam & judices, qui jussi sunt
" causas dirimere & legibus definire. " Daß aber durch das Wort Judices allhier die Scabini verstanden werden, erhellet noch deutlicher aus der Urkunde, welche Bignon in Not. ad Append. *Marculfi* beym Baluz Tom. 2. p. 953. aus dem *Chronico Besuensis Monasterii* beybringet: " No-
" tum fiat posteris & memoriæ commendetur,
" quod ante illustrem virum Hildegarium Co-
" mitem, seu Judices, quos Scabinos vocant, &
" quam plures personas, qui cum eo aderant in
" Montaniaco villa, in mallo publico ad multo-
" rum causas audiendas, & recta judicia termi-
" nanda. " Von diesen Scabinis nun muste ein Graf nach der ersten Anordnung sieben bey seinen Gerichten haben, C. 3. de An. 803. c. 20. p. 394.
" Ut nullus ad Placitum banniatur, nisi qui cau-
" sam suam quærit, aut si alter ei quærere de-
" bet, exceptis Scabinis septem, qui ad omnia
" placita præesse debent. " *L. Ripuar.* Tit. 32. l. 3.
" Quod si ad septimum mallum non venerit,
" tunc ille, qui eum mannit ante Comitem cum
" septem Rachimburgiis in haraho (i. e. ecclesia)
" jurare debet. " Gleichwie aber bey einigen ausserordentlichen Fällen ihre Anzahl bis auf zwölfe vermehret wurde, C. 2. de An. 819. c. 2. " Vult
" Dominus Imperator, ut in tale placitum, quale
" ille nunc jusserit, veniat unusquisque Comes,
" & adducat secum duodecim Scabinos, si tanti
" fuerint; Sin autem, de melioribus hominibus
" illius comitatus suppleat numerum duode-
" narium: " Also ist auch in denen folgenden Zeiten solche offtermals bis auf dreye vermindert worden. Z. E. in dem Placito de An. 873. beym Mabillon c. l. werden ihrer ausdrücklich fünff, in einem anderen aber vom Jahre 874 dreye angeführt. Ohne ihr Beyseyn konnte der Graf oder Schultheiß, weder in peinlichen noch bürgerlichen Sachen etwas beständiges beschlüssen, sondern nachdem er die Sachen gehörigermassen untersucht hatte, muste er seiner Schöppen Meynung davon vernehmen, und wenn diese nicht mit einander einstimmig waren, nach den mehreren Stimmen den Schluß fassen. Wer nun bey ihrem rechtsmäßigen Ausspruche nicht beruhen wolte, muste seine Hartnäckigkeit, wenn es einer von den Partheyen, mit 15 Soliden oder so viel streiten, wenn es aber ein Advocat war, mit Gefängnisse büssen. Hiernächst bekamen die Schöppen zur Ergötzlichkeit für ihre gehabte Mühe den neunten Theil des Werthes, darüber man gestritten hatte; da hingegen, wenn einer vorsetzlich das Recht verkehrte, er gehalten war, dem beleidigten Theile seinen Schaden doppelt zu ersetzen, oder es kostete ihm seine Hände, bisweilen aber, nach Befinden, allein sein Amt. Hatte er aber aus Irrthume ein unrechtes Urtheil gefällt, so war es ihm nicht nachtheilig, hingegen aber auch sein Urtheil nicht verbindlich. Wenn diese Schöppen an öffentlicher Gerichts-Stelle zusammen kamen, so pflegte ein iedweder auf einer besondern Banck zu sitzen, auch keine Urtheile anders als sitzend auszusprechen. Sie hatten weder Hauben noch Hüte auf den Köpffen, vielweniger einiges Gewehr bey sich, sondern waren bloß mit Mänteln auf den Schultern bedeckt, und wenn sie ein Urtheil wider Leib und Leben zu fällen hatten, musten sie solches mit nüchternem Munde thun. Was ihren Stand anbetrifft; so solte man zwar aus dem L. 3. *Capitular.* c. 51. ibi: " Ut nullus alius de liberis
" hominibus ad placitum vel ad mallum venire
" cogatur, exceptis Scabinieis vel Vassis Comi-
" tum, nisi qui causam suam adquirere debent,
" aut respondere, " welches L. 5. c. 288. mit gleichen Worten wiederhohlet wird, schliessen, daß nur blosse freye Leute (liberi homines) dazu genommen worden. Es kommt aber doch viel wahrscheinlicher vor, daß man mehrentheils nur würckliche Edelleute (Nobiles) darzu erwählet habe. Denn so werden sie 1) in der Urkunde des Kayfers Lotharius vom Jahre 852 beym Dachery in Spicileg. Tom. 3. p. 340. edit. nov. ausdrücklich Nobiles Viri genannt: " Atque per judicium Nobilium
" virorum Comitum atque Scabiniorum me-
" morato Gislulfo Vasallo jam dicti Jonæ Episco-
" pi eam reddi præcepimus. " 2) In der vorher angeführten Urkunde beym Goldast l. c. stehet:
" Tunc prædictus comes jussit, ut ipsa testimo-
" nia supra irent & ipsos terminos ostenderent,
" quod dicebant. Quod ita & fecerunt, & ipsos
" terminos firmaverunt, qui inter illa dua man-
" sa cernebant. Sed & plurimi ibidem adsue-
" runt *nobiles*, quos ipse Comes cum iis dixerat. "
Und in der andern aus dem *Chronico Besuens. Monast.* " Per ipsas marcas euntes novem testes,
" quos supra nominavimus, misso secum Bala-

" cterio

„ cterio *illustri viro* ab Hildegario Comite, & a „ suis Scabinis. „ Hieraus lässet sich muthmassen, daß, weil die Grafen sich in ihren Gerichten derer Edelleute, (Nobilium) als Abgeordneter, bedienet, ja solche Nobiles selbst von denen Scabinis mit beordert worden, es sehr glaublich werde, daß noch vielmehr der Grafen Beysitzer und Mit-Richter, und die denen Nobilibus hinwiederum etwas zu befehlen gehabt, werden Nobiles gewesen seyn, indem man dergleichen Vorrechte damahls denen Unadelichen (Ignobilibus) nicht würde zugestanden haben. So lässet sich der Einwurff aus obigen *Capitulo* auch leicht heben, indem daraus noch nicht so gleich folget, daß die Scabini mit unter denen liberis hominibus begriffen gewesen. Sondern weil nur überhaupt gesaget wird, daß kein liber homo ohne Ursache vor Gerichte gefordert werden solte; so verstund es sich noch vielmehr, daß solches bey keiner nobili oder illustri persona angieng. Da nun die Scabini zu diesen letztern gehöreten; so hätte man meynen mögen, daß, da kein liber homo erscheinen dürffte, es die Scabini, als illustres, und die dem Gräflichen Gerichte gantz entnommen waren, noch vielweniger brauchten, und hielte man also nöthig, sie ins besondere anzuführen, weil ihnen sonsten die allgemeine Regel der Befreyung noch in einem ausnehmendern Grade, als den blossen liberis, zukam. Dieserwegen heisset es auch an andern Orten nur überhaupt, z. E. Capit. 1. de Anno 809. c. 13. „ Ut nullus ad placitum venire cogatur, nisi qui „ causam habet ad quærendam; excepto Sca„ binis & Vasallis Comitum. „ Waren nun die Scabini der Grafen in denen Provintzen Nobiles; so ist solches noch vielmehr von denen Beysitzern des Comitis Palatii zu vermuthen. Sie wurden daher auch ins besondere Scabini Palatii genennet, wie die Zeugnisse beym Dufresne h. v. lehren. So heisset es z. E. im *Chronic. S. Vincentii de Vulturno* L. 2. „ Ille vero (Ludovicus Pius) misericordia mo„ tus, Adraldo, *Vicecomiti Palatii*, jussit, ut re„ sideret cum Agelmundo & Petro *Scabinis Pa„ latii*, & ipsius Abbatis postulationem adimple„ rent. „ In der Urkunde Caroli Simplicis beym Miræus in Cod. Donat. Belgic. L. 2. c. 18. Judicio *Scabinorum Palatii* nostri. Von diesen Scabinis Palatii ist es auch unstreitig zu verstehen, wenn es in der Unterschrifft C. 2. Caroli M. de A. 803. p. 391. heisset: " Etiam omnes *Scabinei*, Episcopi, „ Abbates, Comites manu propria subterfigna„ verunt. „ In einer Urkunde de Ao. 783. beym Mabillon c. 7. p. 501. werden die Scabini Escapinii genennet: " Eo quod inter Riferonem Co„ mitem & suos *Escapinios* in pago Tellao &c. „ Woraus man also erkennet, wie endlich aus dem Worte Scabinus das Frantzösische Wort Eschevin entstanden. Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, wie auch einige das deutsche Wort Schöppe oder Schöpfe von dem sonst bekannten Worte schöpfen herleiten wollen, weil selbige nehmlich aus denen vorhabenden Acten und Handlungen das Recht ziehen, und daraus ein Urtheil machen, oder gleichsam heraus schöpfen. Matth. Stephani de Jurisd. Lib. II. P. 2. c. 4. n. 50. Womit auch unter andern das Sächsische Land-Recht Lib. I. Art. 62. überein stimmet. Es müssen aber diese Schöppen oder Gerichts-Beysitzer, sonderlich nach Maßgebung der P. H. G. O. Kayser Carls V Art. I. so, wie der Richter selbst, 1) fromme und gewissenhaffte, 2) verständige und erfahrne, 3) ehrliche und untadelhaffte, und 4) mit Eydes-Pflichten belegte Leute, mit einem Worte, schöppenbare Leute seyn. Besiehe hierbey Bernhard Zieritz ad Art. 4. Constit. Carol. p. 17. Classen ad eund. loc. p. 44. *Nov.* 8. lib. 14. C. de Judic. Es ist auch hierbey zu wissen, daß heut zu Tage fast durchgehends das Wort Schöppe oder Schöpfen vornehmlich nur von denen Beysitzern derer peinlichen oder sonst so genannten Hals-Gerichte gebrauchet, bey andern Gerichten aber dieselben mehrentheils mit dem Nahmen derer Beysitzer beleget, oder auch, nach ieden Ortes und Gerichtes Brauch, anders genennet werden. Zu noch mehrern Unterschiede aber werden die erstern auch gar öffters mit einem besondern Zusatze Blut-Schöppen genennet, weil sie nehmlich insonderheit über Leib und Leben, oder über das Blut der Menschen zu richten und zu urtheilen haben. Es wird demnach hierbey nicht unbillig gefraget, wie viel eigentlich solcher Schöppen zu einem peinlichen Gerichte erfordert werden? Und dienet hierauf mit wenigem zur Antwort: Zu der gefänglichen Annahme des Inquisiten, Beaugenscheinigung des Corporis delicti, oder eines erbrochenen Gebäudes, ingleichen zur gütlichen, auch peinlichen Verhör, und dergleichen, sind, nebst dem Richter und Gerichts-Schreiber, schon zwey Schöppen genung. P. H. G. O. Art. 12. 13. 47. 140. 181. Bey Hegung des Bann- oder hochnothpeinlichen Hals-Gerichtes und endlicher Vollstreckung des ergangenen und rechtskräfftig gewordenen Blut-Urtheils kan, wegen der vielen und unterschiedlichen Gewohnheiten, die hin und wieder eingeführet sind, keine gewisse Zahl bestimmet werden. Doch kommen fast die mehresten Gerichts-Ordnungen darinnen überein, daß deren wenigstens unter zwölffen oder zehen nicht seyn sollen. Nur ist noch zu erinnern, daß sonderlich nach Maßgebung der P. H. G. O. Art. 4. eher kein Schöppe oder Urtheil-Sprecher des peinlichen Gerichts zu demselben gelassen werden soll, ehe und bevor er nicht dem Richter folgenden Eyd abgeleget, und, wie ihm derselbe vorgelesen worden, von Wort zu Wort nachgesprochen: " Ich N. N. „ schwöre, daß ich soll und will, in peinlichen Sa„ chen, rechte Urtheil geben, und richten, dem Ar„ men, als dem Reichen, und das nicht lassen, we„ der durch Lieb, Leid, mit Gab, noch keiner an„ dern Sachen wegen. Und sonderlich so will „ ich Kayser Carls des Fünfften und des Heiligen „ Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreu„ lich geleben, und nach meiner besten Verständ„ niß halten und handhaben, alles getreulich und „ ungefährlich: Also helff mir GOtt und die „ heiligen Evangelia. „ Eine weitläufftigere Nachricht von dem Ursprunge, Verrichtungen und Pflichten derjenigen Rechts-Gelehrten, die noch heutiges Tages Schöppen genennet werden, besonders auch von den ehemahligen zu Magdeburg, Halle ꝛc. ꝛc. und den jetzigen zu Leipzig und andern Städten, siehe unter dem Artickel Schöppen-Stuhl.

Schöp-

Schöppen, heissen ferner insbesondere bey denen Lausitzer Land- oder Hof-Gerichten zu Budißin und Görlitz die dem dasigen Hof-Richter zugeordneten Beysitzer. Es haben aber diese Hof-Gerichte nicht eher, als nachdem zu Ende des XV Jahrhunderts die in denen beyden Städten Budißin u. Görlitz bis dahin befindlich gewesenen Königlichen Erb-Gerichte aufgehoben worden, ihre heutige Verfassung erlanget. Und solchergestalt wird in dem Hof-Gerichte zu Budißin der Präsident ein Hof-Richter genennet, und von dem Land-Voigte eingesetzet. Er muß aber ein angesessener von Rittermäßigen Adel seyn. Hingegen ist in Görlitz kein besonderer Hof-Richter; sondern dessen Stelle versiehet der Amts-Hauptmann mit. Dem Hof-Richter sind bey Verwaltung seines Amtes noch drey bis vier Schöppen, so ebenfalls aus dem Ritter-Stande sind, zugegeben. Dieselben dürffen wider Willen nicht länger, als ein Jahr sitzen: massen auch selbige keine Besoldung noch Liefer-Geld zu geniessen haben. Wenn also das Jahr um ist, mag der Hof-Richter einen andern zum Schöppen angeben, und wird ihm, solches Amt zu übernehmen, von dem Amts-Hauptmann angedeutet. Grossers Lausitz. Merckw. III Th. c. 6.

Schöppen, heissen sonst auch die Urtheils-Verfasser, oder die Vor- und Beysitzer derer sogenannten Schöppenstühle; siehe Schöppenstuhl.

Schöppen, (Amts-) sind so viel als die Beysitzer derer Amtleute oder Amts-Gerichte.

Schöppen, (Blut-) *Assessores Judicii criminalis*, sind die Beysitzer eines peinlichen oder hochnothpeinlichen Hals-Gerichts. Siehe Schöppen.

Schöppen, (Dorf-) *Scabini pagenses*, sind auf denen Dörffern die Beysitzer derer daselbst üblichen Gerichte. So viel nun sonderlich die in der Chur Sachsen angeordneten Dorf-Gerichte belanget; so sind zu denenselben ausser dem Gerichts-Directore oder Verwalter und Gerichts-Schreiber, von denen Gerichts-Herren auch noch ein Schultze, oder insbesondere sogenannter Richter, nebst zwey bis drey Schöppen, zu bestellen, und können solche auch ohne der Unterthanen Beyseyn vereydet werden. Barth in Diss. de Jurisdict. quam personæ illustres & nobiles per officiales exercere solent, §. 9. Daß aber diesen Personen eigentlich keine Gerichtsbarkeit zustehe, sondern selbige nur als Beysitzer und Diener der zu vollstreckenden Hülffe anzusehen sind, welche denen gerichtlichen Handlungen beywohnen, die Citationen bestellen, die Ungehorsamen und Schuldigen auspfänden, einstecken, schliessen ꝛc. ist eine bekannte Sache, dahero geschicht öffters, daß, wenn sie die anbefohlene Execution, wegen ihres eigenen Interesse, oder andern Absichten, nicht vollstrecken wollen, der Gerichts-Herr, oder dessen Gevollmächtigter andere benachbarte Gerichte requiriren, und wider diese Ungehorsamen zuerst mit Einstecken, und andern Straffen, verfahren lässet. Dieser Dorf-Schultzen und Gerichts-Schöppen Benennungen, Constitution, Salarien, Verrichtungen ꝛc. beschreibet sehr ordentlich Hartung in Diss. de Schulteris, Heimburgiis & Scabinis Paganicis, Jena 1684. C. 1 §. 8. 18 u. f. 27 u. ff. C. 3 §. 2. 9 u. f. §. 13 u. f. Er führet auch C. 1 §. 33 u. f. etliche besondere Fälle an, wie weit nehmlich bey dem Schultzen und Gerichts-Schöppen ein Testament insinuiret, Hypothec constituiret werden könne, u. s. w. Hierbey kan auch mit mehrerm nachgesehen werden Wildvogel in Diss. Jen. 1709 de Feudo scultetico, vom Schulzen-Lehn, §. 34. u. f. Romanus in Diss. de Judiciis Paganis §. 6 Mand. El. d. d. 27 April. 1713. Wabsts Histor. Beschr. des Churf. Sachs. Sect. II. c. 11.

Schöppen, (Feld-) *Scabini campestres*, sind die Beysitzer derer wegen der über die Fluhren und offenen Felder entstandenen Streitigkeiten niedergesetzten Gerichte. Siehe auch Schöppen (Dorff-).

Schöppen, (Gerichts-) siehe Schöppen, ingleichen Schöppen (Dorff-).

Schöppen, (Land-) siehe Land-Schöppen, im XVI Bande, p. 490.

Schöppen, (Land-) *Scabini provinciales*, heissen auch die Beysitzer derer sogenannten Land-Gerichte. Siehe auch Schöppen (Dorff-).

Schöppenbahre Freye, siehe Schöppenbar.

Schöppen-Banck, siehe Schöppen-Stuhl.

Schöppenbar, Schöppenbarfrey, Schöpffenbahr. Schöppenbare Freyen, oder Schöppenbarfreye Leute, werden nach Sachsen-Recht verstanden, ein jeglicher unbescholtener Mann, von seinen vier Ahnen in einer Stadt gesessen, daß man ihn wohl zum Schöppen wählen mag, Landr. Lib. II art. 12. ibique gloss. oder der bar und frey ist von aller Boßheit und Lastern, also daß man ihn am Rechten und an seinem Amte nicht beschuldigen möge, Landr. Lib. III art. 28 und 29. ein jeglicher Christen-Mann, der zu einem Schöppen mag erkohren werden, oder die ihr eigen haben, denn sie darum Schöppen seyn sollen. Landr. Lib. I art. 2 gl. oder auch die zu dem Stuhl geschworen haben, und alle diejenigen, die in dem Frohne unbescholten von ihren vier Ahnen sitzen; desgleichen die in eine Grafschafft zum Schöppenstuhl gehören. ibid. Mit einem Worte, Schöppenbar oder Schöppenbarfrey seyn, heißt in denen alten Sächsischen Rechten so viel, als ein Schöppe oder Gerichts-Beysitzer seyn, oder doch wenigstens alle diejenigen Eigenschafften an sich haben, welche zu einem solchen Amte erfordert werden. Besold, Wehner.

Schöppenbare Freyen, siehe Schöppenbar.

Schöppenbarfrey, siehe Schöppenbar.

Schöppenbarfreye Leute, siehe Schöppenbar.

Schöppen-Brodt, heißt zu Halle in Sachsen eine gewisse Anzahl Semmeln, oder weisser Brodte, welche die dasigen Becker einem jeden Beysitzer des dortigen Schöppenstuhls auf alle hohe Feste

ins Haus schicken müssen. Und soll dieses schon vor langer Zeit der Becker-Zunfft, wegen eines gewissen Versehens, als eine Straffe auferleget worden seyn. Speidel Contin.

Schöppen-Collegium, ein besonderes Collegium zu Liegnitz, so meistentheils von lauter Gelehrten bestellet, obwohl bisweilen auch andere sonst erfahrne Bürger darzu genommen werden. Dieses Collegii Präses ist beym Rathe der Ober-Voigt, doch nur bey gehegten Banck und Criminalien, in andern Sachen aber ist es der Schöppenmeister. Aus diesem Collegio wehlet auch der Rath 3 Wayssen-Herren, welche mit Inventur, Erbsonderungen und den Vormundschaffts-Rechnungen zu thun haben. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher I Th. p. 30.

Schöppendorf, ein Sächsisch Dorf bey Bercka an der Ilm in Thüringen.

Schöppen-Gericht oder Schöpffen-Gericht zu Nürnberg, wird auch sonst das Criminal- oder Inzicht-Gericht genennet, und bestehet aus dreyzehn Schöpffen. Sie verhören die Missethäter, bezeugen ihre Aussagen und Bekänntnisse, sprechen über Leben und Tod, obwohl alle Todes-Urthel zuvor von dem Magistrat müssen bekräfftiget werden.

Schöppen-Schreiber, heißt an einigen Orten der zu peinlichen Sachen insbesondere bestellte Gerichts-Schreiber; sonst aber auch der bey denen Schöppen-Stühlen zu Ausfertigung derer dahin gelieferten Acten und darauf ergangenen Urtheilen verpflichtete Schreiber. Siehe Schöppen-Stuhl, ingleichen Schreiber (Gerichts-).

Schöppenstadt, Stadt, siehe Scheppenstedt, im XXXIV Bande, p. 1310.

Schöppenstädt, Stadt, siehe Scheppenstedt, im XXXIV Bande, p. 1310.

Schöppenstedt, Stadt, siehe Scheppenstedt, im XXXIV Bande, p. 1310.

Schöppenstuhl, *Scabinatus*, heißt einiger Orten, als zu Leipzig, Halle, Jena ꝛc. ein von der hohen Landes-Obrigkeit bestelltes, und mit Rechtsverständigen Personen besetztes Collegium, an welches, gleichwie auch an die Juristen-Facultäten, streitige Urtheils-Fragen und Rechts-Fälle, auch Privat-Informate, sonderlich aber in peinlichen Sachen die gehaltenen Acten, pflegen abgeschickt zu werden, um sich bey demselben dessen, was, nach angebrachten Vorfällen und angezogenen Gesetzen, recht sey, Raths zu erhohlen und belehren zu lassen. Sie bestehen mehrentheils aus einem Seniore und etlichen Beysitzern, wiewohl einige derselben über den Senior noch einen Dechanten zu haben gewohnet seyn. Und zwar ist, so viel den Ursprung derer Schöppen-Stühle oder vielmehr derer Schöpp.n-Bäncke betrifft, bereits aus des Tacitus Nachricht von Deutschland bekannt, daß in denen allerältesten Zeiten jedes adeliches Geschlecht zusammen an einem Strich gewohnet, daß dieser Strich Landes einen Gau oder Creyß ausgemachet, daß über jeden Gau ein Landes-Aeltester oder Grav sich befunden, welchem die Gerichte anvertrauet gewesen, der aber auch seine Beysitzer auf der Schöpffen-Banck gehabt, die alle Streit-Händel, nach Gleich und Recht, abgethan haben. Als man nun in Deutschland auch angefangen, Städte zu bauen, die mit den Graven und Land-Schöpfen nichts zu thun gehabt; so sind auch in den Städten Schöpfen-Stühle und Schöpfen-Bäncke zu gleichem Endzweck angeleget worden. Wie denn absonderlich in der Marck und Pommern sich viele Creise finden, welche nur mit einem Geschlechte in vielen Güthern besetzt gewesen, als denen von Borck, von Podewils, von Osten, von Buttlitz, u. a. daher denn auch noch jetzo alle Aemter ihre Schöppen haben. Und zeigt es eine grosse Unwissenheit der deutschen Geschichte an, wenn man glauben will, dergleichen Schöppen-Stühle wären vom Kayser geordnet, oder sie hätten, ausser dem Amts-Bezirck, einen Gerichts-Zwang gehabt. Die Städte hingegen betreffend; so waren dieselben ehedem alle Schrifftsäßig, und stunden nicht nur unter den Graven oder Hauptleuten im Lande, sondern hatten insgemein noch ihren eigenen Burggraven, oder, wie in dem Thal zu Halle, einen Saltz-Graven, mit seinen Schöppen; wie denn auch der Thal-Schöppen-Stuhl so gut, und älter, als der Berg-Schöppen-Stuhl gewesen, nur daß jener geschicktere Leute gehabt, und deswegen auch von Auswärtigen im Urthelsprechen öffters gebrauchet worden. Und ob zwar der Schöppen-Stuhl im Thal vor diesem alle Jahre mit neuen Schöppen oder Beysitzern gewechselt, daher denn auch dieselben noch alle Jahr in die Schöppen-Banck im Thal eingewiesen zu werden pflegen; so bleiben doch solche anjetzo auf Lebenslang. Aus eben diesem Grunde stehet auch zu erhärten, daß die Schöppen ehemahls nichts anders, als Stadt-Richter, und ihr Schultze oder Burggrav ihr Oberhaupt gewesen. Wie denn z. E. in Halle die Berg- oder Stadt-Gerichte dem Schöppen-Stuhle noch jetzo eigen zugehören, wovon jedoch der Stadt-Rath endlich durch Verträge die peinlichen Gerichte von demselben an sich genommen hat. Nachdem aber auch die Schöppen-Stühle in den Städten mit lauter Stadt-Leuten, die mehr, als die Landleute, sich auf das Proceßiren und Urthelschöpfen oder Urthelmachen geleget, besetzet gewesen; so haben es die Schöpffen-Bäncke in den Städten, absonderlich in den Haupt-Städten, den Land-Schöpffen zuvor gethan, mithin dieselbe ein solches Ansehen bekommen, daß sie nicht allein die Streit-Händel ihrer Bürgerschafft abgethan; sondern auch viele andere fremde Oerter und Länder bewogen worden, ihre Rechts-Händel ihnen zuzuschicken, und das Recht bey ihnen, vor Geld oder Urthels-Gebühren, zu hohlen. Und dieses ist die Ursache und der Anfang zu denen Schöpffen-Stühlen in den Städten gewesen. Davon uns Halle und Magdeburg zum Exempel dienen können. Nachdem aber nachhero im XV Jahrhundert man auch das Römische Recht im deutschen Reich zu Hülffe genommen, als welches weit vollständiger, als die deutschen Satzungen; so hat man endlich auch die Römischen Rechtslehrer in Streithändeln zu Rathe gezogen. Da es denn geschehen, daß auch die Facultäten oder Juristen-Gemeinden zum Urthelsprechen gekommen,

kommen, und die Acten auch an diese verschicket und von selbigen ausgefertiget worden. Dahero an Orten, da Universitäten angeleget worden, als z. E. in Leipzig, Wittenberg, Jena, u. a. zweyerley Urthelsprecher sich befinden: der Schöpffenstuhl oder Stadtgerichte und die Facultäten. Jene haben, neben den auswärtigen Sachen, hauptsächlich die Gerichte bey der Bürgerschaft gehabt, weil dem Stadtrath die blossen Policeysachen anvertrauet; die letztere aber mit blossen auswärtigen Händeln sich vergnügen müssen. Endlich hat man aus dem Römischen Recht gelernet, daß jeder Doctor der Rechte auch die Macht erhalten, Recht zu sprechen. Wo nun nicht viele Universitäten sich gefunden; so ist in Deutschland noch diese dritte Weise aufgekommen, die Rechtshändel auch an einen oder den andern Doctor der Rechte, zum Spruch Rechtens, zu übersenden. Davon Westphalen zum Exempel dienen kan, wo diese letztere Gewohnheit, die Urthel von eintzlen Rechtsgelehrten einzuholen, noch bis jetzo üblich ist. Welches letztere aber sonderlich Ihro Königl. Majest. in Preussen deswegen abgeschaffet; weil sich gefunden, daß diese eintzele Doctores öfters verkehrte Urthel gemachet; da hingegen, bey Schöpffenstühlen und Facultäten, viele Augen weiter, als eines, zu sehen pflegen. Und dieses sind die wahrhaftige Ursachen in unserm Vaterlande, warum die Richter und Partheyen ihre Streithändel entweder an fremde Schöpffenstühle, oder Facultäten, oder auch eintzele Doctores der Rechte, zu versenden pflegen. Es stunde aber, dieses zu thun und zu lassen, jedem Richter frey. Dahero einige Oerter und Städte, der Partheylichkeit wegen, die man an Orten, wo die Partheyen selbsten wohnen, zu besorgen hatte, sich, durch Verträge und Privilegien, ausgebeten und bedungen, ihre Rechtssachen an einen, oder mehrere, fremde Schöpffenstühle zu versenden. Worzu noch kommt, daß die Schöppenstühle, absonderlich auf dem Lande, zum öftern mit gar schlechten Leuten besetzet gewesen, welche bisweilen eine That härter, oder gelinder, den äusserlichen Umständen nach, bestraffet, als selbige verdienet. Welches denn auch die Richter selbst deswegen um so viel eher geschehen lassen können, weil dardurch dem richterl. Ansehen nichts abgegangen, dergleichen eingeholte fremde Urthel auch keinen Gerichts-Zwang ausgemachet; sondern vielmehr dieselbe von dem Richter entweder in seinem Namen publiciret und eröffnet worden, oder dieses dennoch unter der Formel geschehen: Auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten. Welcher Unterscheid noch jetzo jedem Richter dergestalt frey stehet, daß er denen fremden Schöpfenstühlen, Facultäten, und andern Rechtsgelehrten, aufgeben mag, in seinem Namen den Rechtsspruch auszufertigen. Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung **Carls V** allein hat den Anfang gemachet, und denen Blutrichtern anbefohlen, wenn ihnen schwere und zweifelhafte Fälle vorkämen, sich bey denen Rechtsgelehrten, das ist, den Schöpfenstühlen, oder Facultäten, oder auch eintzeln Doctoren, Raths zu erholen, und die Acten zu verschicken. Darzu sind endlich die Reichsabschiede von 1600 und der letztere von 1654 gekommen, nach welchen keinem Richter erlaubet, wenn die Partheyen beyde, oder eine, um Verschickung der Acten an fremde Schöpfenstühle, oder Facultäten, anhalten, solches abzuschlagen. Welcher Reichsverfassung wir billig Danck zu sagen haben, weil auch denen Partheyen dieses zum Trost gereichet, daß sie, nach dem Urthel fremder Rechts-Gelehrten, Recht empfangen, die keinem Theile mit Lieb oder Leid verwandt seyn mögen. Und in dieser Vorsichtigkeit desto behutsamer zu gehen; so ist nichts ungewöhnliches, daß die Acten öfters 50 bis 100 Meil-Weges fortgeschicket werden, da denen Urthelsfassern kaum der Nahme des Ortes, oder der Gerichte, bekannt seyn mag, woher dieselbe kommen. Bevorab, da, bey jetziger Sicherheit der ordentlichen Postämter, man nicht vonnöthen hat, sich dißfalls der Bothen zu bedienen, die öfters auch einen Argwohn verursachet, als wenn sie die Urthelsfasser irre gemacht hätten, ob schon in den Schöpfenstühlen und Facultäten die Vorsichtigkeit, zu eben dem Ende, eingeführet, daß sich die Bothen bey dem Urthelsschreiber melden, und die Acten daselbst abgeben müssen. Dessen Pflicht erfordert; daß er den künftigen Referenten, der den Vortrag hat, weder ihnen, noch sonsten jemand, bekannt mache. Nur hiervon ist man in den Sächsischen Landen dergestalt abgewichen, daß die Acten nirgends, als in Sächsische Schöpfenstühle, oder Facultäten, zum Spruch Rechtens, versendet werden mögen. Und dieses aus keiner andern Absicht, als weil entweder zu besorgen, die auswärtigen Rechtscollegien möchten das Sachsenrecht nicht recht innen haben, oder aber, weil die Sächsischen Lande selbst schon mit so vielen Schöpfenstühlen und Facultäten versehen, daß man nicht Ursache habe, das Geld, vor die Urthelsgebühren, aus dem Lande zu tragen: Welches letztere gleichwol in Preuß. und Chur-Brandenburgischen Landen zugelassen, ohngeachtet Ihro Königl. Majestät in Preussen mit vier Facultäten und fünf Schöpfenstühlen versehen, und der Magdeburgische, welchen der Religions-Krieg aufgehoben, gar leichtlich wiederum angeleget, und das Geld gleichfals im Lande behalten werden könnte. Hierbey wird nicht undienlich seyn, wegen derer Sächsischen Schöppenstühle insbesondere noch eines und das andere anzumercken. Denn obgleich dieselben so wenig, als andere Rechtscollegien, eigentlich von der Sache zu reden, einige Gerichtsbarkeit verwalten, wie etwa Anfangs durch die Schöppenstühle die Ausübung derer Gerichte in den Städten über die Bürger und Innwohner, nach des **Navius** Anmerckungen de Jur. Just. c. 2. §. 8. versehen worden, davon unter andern zum Kennzeichen angeführet wird, daß der Schöppenstuhl zu Leipzig, noch heut zu Tage, auf dem Rathhause, und ein erwählter Burgermeister auch, Kraft solchen alten Rechtens, allda zugleich ein Schöppe wäre, hiernächst das Wort Schöppen, nach **Dressers** Meynung, ursprünglich aus dem Hebräischen kommen, und so viel als Richter, heissen soll, (siehe **Heidenr.** in Chron. Lipsi. p. 15. **Hartung** in Diss. de Scultet. Heimb. & Scab. C. 1. §. 2. Jen. 1684. hab. **Brummer** in Exerc. de Scab. C. 1. §. 2. **Buddäus** im Allgemeinen Histor. Lex. voc. Schöppen): So werden doch heutiges Tages aus denenselben in allen, sowol Peinlich- als Bürgerlichen Rechtsfällen Informate und Urthel in- und ausserhalb Sachsen eingeho-

geholet, dahero wir nicht unbillig zu seyn erachten, von dessen eigentlichen Beschaffenheit und Ansehen noch etwas beyzufügen. Es ist also zuförderst zu wissen, und aus der Historie auch bereits mehr als zu bekannt, daß die hohen Vorfahren des Chur-Hauses Sachsen, als Burggrafen zu Magdeburg, vormahln den Schöppenstuhl zu Magdeburg und Halle bestellen, auch die Schultheissen und Schöppen vereyden und bestätigen lassen. Es hat sich aber durch den am 9 Junii 1579 errichteten Eißlebischen Receß geändert, und das Haus Sachsen die Burggräflichen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle, wie auch in dem ganzen Ertzstifft Magdeburg fahren lassen. **Ockel** de Palat. Reg. th. 150. **Brummer** de Scabin. c. 6. **Horn** in Disp. de Burggrav. Magd. §. 32. u. f. Indessen wollen wir doch zum Ruhm dieses alten Sächsischen Schöppenstuhls zu Magdeburg wiederholen, was **Thomasius** in not. 104. ad *Osse* Testam. p. 711. aus **Conrings** Tractat de orig. Jur. Germ. c. 31. p. 194. **Meibaum** in Introd. ad Hist. inf. Sax. p. 79. **Hartknoch** im Alt- und Neu-Preussen, P. 2. c. 7. p. 574. u. f. anziehet: „Die Culmischen Schöppen (schreibet „bemeldeter **Hartknoch**) haben anfangs, weiln „das Magdeburgische Recht noch nicht in Schriften verfaßt gewesen, mit grossem Fleiß und nicht „geringen Unkosten von den Magdeburgischen „Schöppen ihre Rechte geholet, welche sie hernach „von ihrer Stadt Nahmen Culmische Rechte genennet. Denn so oft ihnen etwas zweifelhaftes „fürgekommen, haben sie pflegen bey den Schöppen zu Magdeburg sich Raths zu erhohlen, und „was sie von ihnen zur Antwort bekommen, das „haben sie bey ihnen in folgenden Zeiten ein gewisses Recht seyn lassen.“ Dabey denn beyläufftig zu erinnern, daß sie nicht an den Rath zu Magdeburg, sondern an die Schöppen haben zu schreiben pflegen, wenn etwas wichtiges in Rechtssachen fürgefallen. Und wenn es auch etwa durch einen Irrthum geschehen, daß man an den Rath daselbst geschrieben; so hat doch derselbe sich der Sache nicht angemasset, sondern hat alles in die Schöppenbanck verwiesen. Bey diesen Rescripten ist es auch nicht geblieben; sondern, so oft die Preussen vernommen, daß auch in andern Ländern, die sich des Magdeburgischen Rechts gebrauchen, solche Rescripte vorhanden gewesen, haben sie dieselbe lassen abschreiben, und sich derselben in denen Rechtssprüchen bedienet. Aus diesen fremden so wohl, als einheimischen Rescripten der Schöppen zu Magdeburg ist in Preussen ein Corpus gemacht, welches man genennet: Magdeburgische Fragen, welches Buch auch noch hier und da in alten Bibliothecken, doch nur geschrieben, gefunden wird, und dieses ist das erste Volumen Juris oder Rechtsbuch in Preussen gewesen. Aber auch hiermit sind die Preussen vormals nicht vergnügt gewesen, deswegen hat man aus dem Weichbilde, Magdeburgischen Rechte, Sachsenspiegel, Magdeburgischen Fragen und aus den 5 Büchern des alten Culmischen Rechts, ein neues Corpus geschmiedet, welches in 9 Theile abgetheilet, und Distinctiones Magdeburgenses, ohne Zweifel von den Abtheilungen, so darinnen zu finden, genennet worden. Dieses Rechtsbuch ist im Jahre 1452 geschrieben worden. In Zobels Edition des Sachsenspiegels von 1614 sind zu Ende unter den Beylagen fol. 11. u. f. III Theile von alten Responsis und Decisionibus der Schöppen zu Magdeburg zu befinden. Ja es führet **Ludwig** in Germ. Princ. L. 3. c. 5. §. 9. not. p. 217. an, daß so wohl die Deutschen Provintzien, als auch die fremden Reiche, Preussen, Pohlen, Böhmen, ja welches noch mehr, selbst die Hertzoge zu Sachsen aus diesem Tribunal rechtliche Belehrungen eingeholet, welches auch zu ersehen aus einem Codice MS. davon bemeldter **Ludwig** in Diss. de Suffrag. Bohem. c. 3. §. 12. einige Auszüge beygebracht. Siehe auch **Ockel** in Tr. de Scabinatu Hallensi. Der Schöppenstuhl zu Leipzig ist zur Nachahmung des Hällischen und Magdeburgischen Schöppenstuhls bereits im Jahre 1420 gestifftet und bekannt gewesen, und hat anfangs dem Rathe und Stadtgerichten daselbst zugestanden, bis 1574 Churfürst **Augustus** denselben reformiret, richtige Ordnungen und Satzungen, nach welchen die Schöppen im Urthelsprechen sich zu verhalten haben, vorgeschrieben, eine gewisse Anzahl derer Schöppen geordnet, und anbefohlen, daß hinführo im Nahmen des Churfürsten Recht gesprochen, und die Urthel ausgefertiget werden sollten. Es ist zwar vormals in diesen Landen auch der Dohnische Schöppenstuhl bekannt gewesen, welchen die Burggrafen von Dohna daselbst angeleget, nach beschehener Eroberung der Burg Dohnyn aber die Marckgrafen von Meissen an sich genommen, und lange Jahre daselbst beybehalten. Es hat auch solcher in so gutem Ruff gestanden, daß von vielen auswärtigen und weiten Orten her daraus Urthel und Recht erholet worden, immassen so gar die Innwohner des Hertzogthums Glogau in Schlesien, besage zweyer in denen Jahren 1505 und 1541 denenselben ertheilten Privilegien, an diesen so wohl, als an den Magdeburgischen Schöppenstuhl, ihre Acten zu verschicken, und insonderheit in Lehnssachen, sich in Dohna, in anderen Allodialsachen aber sich in Magdeburg, Rechtens belehren zu lassen, ausdrücklich angewiesen worden. Besiehe **Weingarten** in Fascic. Varior. Jur. Silef. P. 2. p. 84. Alleine es ist solcher vorlängst von dar weggekommen, und nach **Vogels** in Annal. Lipf. p. 226. Erzehlung im Jahre 1572 durch Churfürst Augusten aufgehoben, und dem Leipziger Schöppenstuhl einverleibet worden. Nun scheinet zwar solchem entgegen zu seyn, eines theils, was **Senff** in seiner Historie derer zwey Befehdungen, so er seiner Stoltzischen Reformations-Historie angehänget, p. 27. anzuführen weiß, daß der Bischoff Johann von Saalhausen schon Hertzog **Georgen** vorgeworffen, daß dieser Dohna und Döbeln vom Stiffte zu Lehn habe, die er aber dem Lehnherrn zum Schaden baufällig werden lassen, und was das meiste, den Schöppenstul, der vor Alters an dem ersten Orte gewesen, von dannen weggenommen; Andern theils, daß Churfürst **Augustus**, bey Reformation des bis dahin dem Stadtrathe zugestandenen Schöppenstuhls, sein Mißvergnügen über dessen damalige Verfassung sattsam an den Tag geleget, solchemnach, daß er dem Rathe, oder diesem damals davon dependirenden Collegio zwey Jahre vorher eine dergleichen Acceßion zugekehret haben sollte, fast nicht zu vermuthen ist. Inzwischen ist doch

so viel gewiß, daß noch 1561 der Schöppenstuhl zu Dohna gestanden, immassen in diesem Jahre noch der Ordinarius zu Leipzig, **Simon Pistoris**, in einem Responso beym **Hartmann Pistoris** qu. 32. p. 149. sich zugleich als Assessorem Scabinatus Donensis geschrieben. Indessen sey ihm, wie ihm wolle; so ist doch gegenwärtig derselbe würcklich nicht mehr vorhanden, wie hingegen des Leipziger Schöppenstuhls Ansehen von Zeit zu Zeit um so viel mercklicher gestiegen. Es ist aber dessen neue Ordnung vom Churfürst **Augusten** im Jahre 1574. am 6 November zu Annaburg unterschrieben, am 15 Tage gemeldeten Monaths aber durch die darzu abgeordneten Churfürstlichen Räthe und Commissarien zu Leipzig publiciret und eingeführet, und der Schöppenstuhl mit sieben darzu geschickten Personen besetzet, auch alle und jede Churfürstliche Beamten dahin gewiesen und befehliget worden, daß sie in peinlichen Sachen bey niemand anders, als im Leipziger Schöppen-Stuhle, Recht erholen solten. Und dazumahl hat der Schöppen-Stuhl ein ander Siegel erlanget, nehmlich die Gerechtigkeit in einer Frauengestalt, in einer Hand das Schwerdt, und in der andern eine gleich einstehende Waage führend, oben bey deren Haupte zwey Schilder, in deren einem der Chur-Sächsische Rauten-Crantz, und in dem andern die zwey Chur-Schwerdter stehen. Worbey zugleich der Churfürst selbigen mit der Freyheit, mit rothem Wachse zu siegeln, begnadet, **Schneider** in Chronic. Lipsl. L. 7. p. 347. **Thomasius** in Notis über **Melchior Ossens** Testament C. 16. p. 489. vom Schöppen-Stuhl zu Leipzig, und in Annal. adject. p. 132. u. f. allwo Churfürst **Augustens** neue Fundation des Leipziger Schöppen-Stuhls zu befinden, ingleichen beym **Lünig** T. R. Archiv. P. Spec. Cont. 2. Abth. IV. Abs. 2. Suppl. p. 770. da derselbe, nehmlich der Schöppenstuhl zu Leipzig, zuvor in gelben Wachse den HErrn Christum auf einer Welt-Kugel sitzend, in der Gestalt, wie er insgemein bey Vorstellung der Zukunfft zum Jüngsten Gerichte gemahlet wird, zu dessen beyden Seiten aber zwey Schilder, mit des Raths zu Leipzig Wappen, benebst der Umschrifft S. Scabinorum civitatis Lipsensis geführet. Es weiß zwar vorgedachter **Schneider** l. c. vorzugeben, als ob das alte Insiegel derer Schöppen zu Leipzig in 5 Thürmen bestanden, mit der Umschrifft: Secretum Consulum oppidi Lipczk. Allein es ist wohl solches gantz ohne Grund, und vielmehr dieses, aller Wahrscheinlichkeit nach, entweder derer Stadt-Gerichte, oder des Raths, Secret gewesen. Sonst ist hierbey annoch zu gedencken, daß obbemeldete Schöppen-Ordnung im Jahre 1712, vermittelst eines unter dem 17. August desselben Jahres abgelassenen allergnädigsten Decrets, hier und dar erläutert, und dabey unterschiedliches, so zur Erhaltung guter Ordnung gereichet, verfüget worden. Auf welche Resolution auch alle diejenigen, welche in solches Collegium von neuem gelangen, bey der Verpflichtung jedesmahl mit gewiesen werden. Daß auch die Autorität und der Ruhm dieses Schöppenstuhls zu Leipzig sich schon in vormahligen Zeiten weit erstrecket, erhellet sowohl aus **Schneiders** Chron. l. c. als auch unter andern daraus, indem auswärtige Völcker sich bey denen Schöppen zu Leipzig Raths erhohlet, ehe noch ein einiger Doctor derer Rechte im Schöppenstuhle gewesen, und ehe noch der Gebrauch der Römischen und Päbstlichen Rechte öffentlich in Deutschland eingeführet worden. Dahero **Münster** in Cosmographia vielleicht bewogen worden, den Rath zu Leipzig, wegen dieses Schöppenstuhls, mit einem Königlichen Parlament zu vergleichen, welches aber in der neuen Auflage der **Münsterischen** Cosmographie aussen geblieben. Ob dieses nun nach **Pfeiffers** Meynung, in Or. Lipsl. darum geschehen, weil, auf Angeben Bürgermeister **Rauschens**, unter dem Churfürsten **Augustus**, die Doctores Iuris aus dem Rathe gestossen worden, untersuchet **Thomasius** C. 1. not. 104. ad *Ossæ* Testam. p. 212. Es ist also anfänglich der Schöppenstuhl zu Leipzig nur auf 7 Personen fundiret, nehmlich, die 3 Bürgermeister bemelderer Stadt, und 4 andere Schöppen, unter welchen vieren, vermöge angeregter Fundation, zum wenigsten 3 Doctores seyn sollen, der vierte aber der Laye genennet wird. Daß solchemnach **Schneider** C. 1. l. c. irret, wenn er nur einen Burgemeister zum Mitgliede des Schöppenstuhls angiebet. Nachdem aber denen darinnen sitzenden Doctoribus die Arbeit im Schöppenstuhle zu viel werden wollen, der regierende Burgemeister auch demselben nicht allezeit beywohnen können; So hat Churfürst **Augustus** auf derer 3 Bürgermeistere und Raths-Schöppen unterthänigstes Suppliciren, bereits im Jahre 1579 gewilliget, daß, auf ihre, derer Raths-Schöppen, Kosten, noch ein Doctor möge angenommen werden, welcher denen andern 3 Doctoribus arbeiten helffe. Von welcher Zeit an, über die geordnete Zahl derer Schöppen, noch einer denenselben beygefüget, und der Adjunctus genennet worden, auch mehrentheils vom Rathe zu Leipzig die Denomination hierzu an den Schöppenstuhl, und von diesem an den Churfürsten, geschehen, bis hierunter Churfürst **Johann George** II eine Aenderung getroffen, immassen derselbe bereits im Jahre 1657. über die 3 Burgermeister und den sogenannten Layen, 4 Doctores Juris, als ordentliche Assessores, verordnet, folglich die Adjuncten- oder Substituten-Stelle gäntzlich aufgehoben, und in eine Ordinar-Assessur verwandelt. Worbey es auch, derer dawider geschehenen Vorstellungen ungeachtet, jedoch mit dieser Erläuterung, verblieben, daß, vermöge eines im Jahr 1661. ertheilten Befehls, die achte Person vor einen Super-numerarium gehalten werden, und mit derjenigen Portion, welche vormahls der Adjunctus genossen, bis, bey künfftiger ereigneter Vacanz, derselbe mit Fortrückung zur völligen Genüssung gelangen könne, vergnügt seyn solle. Daß also dermahlen dieses Collegium ordentlich aus 8 Personen, nehmlich denen 3 Burgemeistern, denen 3 ordinariis Doctoribus Juris, dem Layen-Schöppen und dem Supernumerario, bestehet. Wobey zu mercken, daß unter denenselben einer das mit dem Vorsitz und einigen anderen Vorzügen und Vortheilen verknüpfte Prädicat, Senior, führet,

der jedesmahl regierende Bürgermeister aber, vermöge obangezogener Fundation, Inspector des Schöppen-Stuhls ist. Alle diese Schöppen, ausser denen 3 Burgermeistern zu Leipzig, werden vom Landes-Herrn, auf vorgehende Denomination des Schöppenstuhls, welcher zu solchem Ende, bey eräugnender Vacanz, jedesmahl 3 geschickte Subjecta in Vorschlag bringet, gewählet und bestätiget, müssen auch demselben alleine Pflicht leisten und nach Unterscheid derer Fälle, zu genauer Beobachtung der Fundation durch Reverse sich verbinden. Hiernächst ist denenselben, besage der Fundation, einen Unter-Schöppen-Schreiber oder Notarium zu bestellen und anzunehmen, nachgelassen, welcher die Urthel ins Reine bringen, solche durch die Schöppen vor der Versiegelung revidiren lassen, die Gerichts-Acten und andere Schrifften fleißig aufheben, registriren und verzeichnen, darüber Bücher fassen, die Urthel, Instrumente und Urkunden ingroßiren, denen Schöppen fürtragen, und in den Kasten legen, versecretiren, und solches alles, mit Vorwissen und guter gefasten Ordnung derer Schöppen selbst, anstellen, und verrichten soll. Und wie im übrigen bereits Carpzov in der Vorrede zu denen Definitionibus forensibus, zu erzehlen weiß, was für berühmte und erfahrne Männer vormahls, als Assessores in diesem Schöppen-Stuhle gewesen, und wie selbige zu Churfürstlichen Räthen und anderen Dignitäten gezogen worden; Also wird auch solcher höhern Orts in alle Wege, als ein unmittelbares Churfürstl. Collegium tractiret, immassen er in dessen Ansehung vor anderen Rechts-Collegiis dieser Lande die Ehre geniesset, daß demselben die Notification derer bey Hofe und der Militz vorfallenden Beförderungen, und übrige an die andern Churfürstl. Collegia ergehende Befehle aus dem geheimden Consilio zugefertiget werden. Die Expedition soll, nach Innhalt der Fundation, dergestalt geschehen, daß die Schöppen täglich Vor- und Nachmittags zu gewissen Stunden auf dem Rathhause zu Leipzig zusammen kommen, die Acten sämtlich und collegialiter durchlesen, erwegen und berathschlagen, ihre Vota mit guten Gründen ordentlich ertheilen, fleißig nachsuchen und studiren, die Urthel in aller, oder des mehrern Theils Gegenwart sprechen, auch die Doctores selbige selbst wechselsweise concipiren und fassen, ordentlicher Weise keine Substituten halten, aller anderen Aemter und Dienste, sonderlich des Practicirens, sich entschlagen, und des Schöppenstuhls alleine abwarten. Siehe obangezogene Churfürst Augustens Fundation, Tit. **zu welcher Stunde die Schöppen auf- und abgeben, und wie sie sich sonst in ihrem Amte verhalten sollen.**

Die Sachen, in welchen die Schöppen zu sprechen und zu erkennen Macht haben, sind entweder Bürgerliche, oder Peinliche, und zwar, so viel die Erkänntniß und Untersuchung derer letzteren betrifft, scheinet ihnen solche, nach angezogener Fundation, mit Ausschlüssung derer übrigen Rechts-Collegien zugetheilet zu seyn. Immassen sie denn auch dieselben, wenn sie in dergleichen Fällen erkannt, dieserwegen von Zeiten zu Zeiten in Anspruch genommen haben. Aber dieses Privilegium wurde zuerst umschräncket, als auf dem Land-Täge zu Torgau 1593. der Chur Sachsen Administrator, Hertzog **Friedrich Wilhelm**, auf derer Land-Stände Anlangen, denen Doctoren des Hof-Gerichts zu Wittenberg in peinlichen Sachen, gleich denen Schöppen zu Leipzig, hinführo zu sprechen, verstattete, welches jedoch, auf derer letzteren dargegen gethane Vorstellung, dahin restringiret wurde, daß es lediglich auf derer Land-Stände Personen und Gerichte zu verstehen seyn, die Amtleute und Schösser hingegen bey denen Schöppen zu Leipzig alleine, in dergleichen Fällen Urthel und Recht sich erholen solten. Ja es sind endlich gar die Schösser und Beamte im Chur-Creyß, derer peinlichen Urthel halber, gäntzlich nach Wittenberg gewiesen worden. Nicht weniger ist, eben dieses Puncts halber, der Schöppenstuhl zu Leipzig, zu Anfange des 17den Jahrhunderts mit der Juristen-Facultät daselbst in Streit verfallen, welcher endlich durch Churfürst **Johann Georgens** des Ersten Decisum im Jahr 1638 ein Ende gewonnen. Inzwischen ist es bey alle dem darbey verblieben, daß die Churfürstlichen Beamten dieser Lande, ausser denen im Chur-Creyß, alle peinliche Sachen zum Verspruch dahin verschicken müssen. Es sollen aber die Schöppen in dergleichen peinlichen Fällen, sonderlich bey Ehebruch und Todtschlägen, weder härter noch gelinder, als die bereits verordneten Rechte und Gesetze, sprechen, und verdienen die dahin zielenden Worte der Instruction selbst wohl hierbey angezogen zu werden: "Wie wir von ih„nen nicht erfordern, daß sie unschuldig Blut ver„dammen, oder die Verbrecher anders, denn „Rechtmäßig, straffen, sollen; So ist gleichwohl „unser Gemüthe dargegen auch, daß sie über die „Schuldigen und Straffwürdigen kein Mitlei„den tragen, sich ausserhalb der Rechte und aus Af„fecten, sonderlich eigener Barmhertzigkeit nicht „anmassen, ihnen selbst aus ihrem Gutachten Lin„derung derer Straffen erdencken, sondern dem, „was zu Recht gesetzet und geordnet, stracks nach„gehen und darinnen gantz keinen Respect oder „Aufsehen haben." Hierüber sind denen Leipziger Schöppen die Verhöre der Gezeugnisse, Citationen, An- und Aufnehmung derer Donationen, Ehestifftungen, Testamenten, und andere Gerichts-Sachen, in offtbemeldeter Fundation Churfürst **Augustens** nachgelassen. Jedoch sollen sie nicht schuldig seyn, in der Banck und peinlichen Gerichte mit zu sitzen. Bey Abfassung derer Urthel soll die alte Forme zu concipiren beybehalten werden, weil die alten Doctores sie gleichsam einer aus des andern Händen empfangen, und dafür gehalten, daß der Gebrauch des üblichen Sächsischen Rechts zum Theil darauf gegründet wäre. Die Regel und Richtschnur aber, nach welcher die Schöppen eigentlich zu sprechen haben, sind vornehmlich die Chur-Sächsischen Rechte, hiernächst die gemeinen Kayserlichen, u. Land-übliche Sächsische Rechte, so viel deren in Chur-Sächsischen Landen durch bestätigten bewährten Gebrauch eingeführet und nicht reprobiret worden. Bey deren Auslegung soll auf die Worte gesehen, und alle Subtilität, neue und unbräuchliche Opiniones ver-

vermieden werden. Das Urthel-Geld soll nach Unterschied derer bürgerlichen und peinlichen Fälle, doch mit Masse, gefordert, ingleichen die Bothen nicht aufgehalten, und, sonderlich in peinlichen Sachen, bald abgefertiget werden. Besiehe **Erörterung derer Landes-Gebr.** von 1612. Tit. **Von Justitien-Sachen**, §. 11. Welches auch denen sämtlichen Dicasterien aufs neue eingeschärfet, und daß sie die aus denen Churfürstlichen Landen bey ihnen einlauffende Acten, und zwar in geringen Sachen, nicht über 3 Wochen, in wichtigen aber nicht über 6 Wochen aufhalten, auch jedes mahl auf denen Urtheln die Zeit, wenn die Acten eingekommen, und wieder abgegangen, so wohl, wenn das Urthel abgefasset, anmercken sollen, verordnet worden. Besiehe **Neue Proceß-Ordnung**, Tit. 34. §. 3. Der anderweit berühmte Sächsische Schöppen-Stuhl ist in der alten Chur-Stadt Wittenberg anzutreffen, und mit dem dasigen Hofgerichte vereinbaret, gestalt die Professores derer Rechte auf der Universität zu Wittenberg, in dem dasigen Hofgerichte, denen ordentlichen Beysitzern adjungiret, und vormahln das Chur-Sächsische Provincial-Gerichte auch auswärtiger Nationen Rechts-Sachen decidiret, bis die Fundation und Confirmation des associirten Schöppen-Stuhls von Churfürst **Johann Friedrichen** d. d. Freytag nach Misericordias Domini 1536. erfolget, davon die Worte also lauten: „Dieweil unser lieber Herr und Vater seel. uns Verordnungen gemacht, daß alle Rechts-Fragen, so sich in unserm „Fürstenthum begeben, an die Doctores des Hofgerichts geschehen, und gelangen mögen; So „sollen die Legisten zu angezeigten Rechts-Belehrungen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen „zu sprechen, gezogen und gebrauchet werden, und „ein jeder den Zugang davon zu gleichen Theilen „zu gewarten haben.„ Welches auch durch **Christian I** im Jahr 1588 wiederholet und bestätiget worden, und nachgehends etliche neue Verordnungen, darinnen unterschiedliches wegen der Personen, Sachen und Solennitäten, vorgeschrieben, erfolget Insonderheit mercket **Mävius** in Jur. Just. C. 2 §. 8. p. 59 an, daß die Rechts-Sprüche bey denen Professoren der Rechte alleine verbleiben, und die adeliche Banck dazu nicht gezogen, auch die Schöppen-Urthel nicht mehr auf dem Schlosse, wo die Hofgerichts-Urthel abgefaßt und publiciret, sondern dazu ein anderer Ort, nemlich über dem Consistorio und Juristen-Collegio, angewiesen worden. Siehe **Wabsts** Histor. Beschr. des Churfürst. Sachsen, Sect. II. c. 15. Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, daß überhaupt auch die Schöppenstühle, wie alle andere Juristen-Collegia, auch davon und darüber sprechen können, was von ihrer Profeßion, Amt und Beruff gantz entfernet ist, und eigentlich nicht darzu gehöret, wenn es nur sonst recht klar, deutlich, und zulänglich proponiret und durch die Urthels-Frage vorgetragen wird. **Horn** cl. 12 R. 57 p. 871. b. Auch so gar in Sachen des Landesherrn, dem dieselben mit Pflichten verbunden sind, können sie, nach Beschaffenheit der Umstände, Recht sprechen und Urtheile fällen, und mögen auch von Gegentheilen nicht recusirt und verworffen werden. **Horn.** cl. 15 R. 71 p. 1152. a. Nicht weniger haben sie die

Macht, auch in Rangs- und Vorgangs- oder Vorsitz-Streitigkeiten zu urtheilen, die Parteyen zu informiren, oder des Rechts zu belehren, und Recht zu sprechen; Jedoch muß eben nicht schlechterdings nach ihrem geschehenen Ausspruche die Locirung der Personen geschehen. **Berger.** p. 2. Supplem. ad E. D. F. p. 1105 u. f. wie denn überhaupt alle Informate oder Rechtliche Belehrungen derer Juristen-Collegien nur eine wahrscheinliche Autorität haben. **Horn.** cl. 2. R. 11. Wer aber ein responsum derer Rechtsgelehrten vor sich anführen kan, dessen Proceß kan nicht vor einen vergeblichen, und ohne Bedacht oder Grund angefangenen Proceß, noch auch die Partheyen vor dergleichen Proceß führende gehalten werden. **Hopp.** ad §. 1. verba: improbus litigator. J. de poen. temere litig. **Horn.** cl. 16. R. 25. p. 2280. b. **Landrecht** und **Weichbild** cum gloss. **Conring.** de judiciis reip. German. **Pfeiffers** Lipsia. **Schneiders** Chron. Lipsl. **Vogels** Annal. Lipsl.

Schöppenstuhl, (Berg-) siehe **Berg-Schöppenstuhl**, im III Bande, p. 1291.

Schöppenstuhl (philosophischer). Es hat der berühmte Cantzler **von Ludewig** seinen Gelehrten Anzeigen p. 864 u. f. beyfällige Gedancken von einem philosophischen Schöppenstuhle einverleibet, die wohl werth seyn, daß wir sie auch hier bekannt machen. Wir theilen hier den gantzen Aufsatz von Wort zu Wort mit: „Es ist einmahl im Teutschen Reich eingeführet, daß, in „streitigen Rechts-Sachen, die Rechtsgelehrte „Zünften, Facultäten und Schöppenstühle, zu „Rath gezogen und ihnen aufgetragen werde, auch „wenn die Partheyen die Verschickung verlangen, „werden müsse, ein den Rechten gemässes Urtheil „auszusprechen. Da aber gleichwohl die Rechts„gelehrte nichts, als ihr Corpus Juris oder Gesetz„Buch zum Grund und Leitstern haben: inzwischen vielfältig Gerichts-Händel vorkommen, „welche in die geoffenbahrte göttliche Wahrheiten, „oder auch die Wissenschafft vom Kranck- oder „Gesundseyn mit einschlagen; so werden die „Rechtsgelehrte öfters wieder vom Richter bey „Versendung der Acten, angewiesen; auch der „heiligen Schrifft Gelehrten oder auch der Aertzte „ihre Gutachten mit zu erfordern, und auf solche „sodann im Urthelfassen, ihre Absicht zu richten. „Aber daß ein philosophisches Gutachten mit er„fordert worden, dessen besinne ich mich nicht. „Es mag auch solches nicht, eben weder im Teutschen, noch andern Reichen, im Gebrauch seyn. „Nur, da gleichwohl es sich öfters zuträget, daß „über den Urkunden, ob sie echt oder untergeschoben; über dem Herkommen und Geschichten eines Landes; über Gebäuden zu Wasser oder „Land; über den Vermuthungen, des natürlichen Verstandes der Rede; über der Richtigkeit in der Sprache; über der Würckung und „Kräfften der Natur an sich; über der Sittlichkeit; über der Wahl, ob es heilsam, oder schädlich, etwas vorfället: so wolte ich einem Richter „wohl rathen, in solchen Umständen in der philosophischen Facultät die Historicos, Mathematicos, Logicos und Metaphysicos, Grammaticos, und Philologen, Physicos und Naturalisten,

»ralisten, Moralisten und Politicos zu Rathe zu »ziehen. Mithin auch von denselben Gutachten, »Bedencken, Responsa und Consilia zu erfordern, »und unter der Facultät Insiegel, ausfertigen zu »lassen. Besonders bey der hiesigen philosophi»schen Facultät; da Theologen, Juristen und »Mediciner sich befinden, welche dergleichen phi»losophischen Gutachten und Consiliis, jeder an »seinem Ort, eine besondere Hülffe geben könten. »Die Juden bedürfen aller dieser getheilten Ge»lehrsamkeit gar nicht. Denn von einem Rabbi, »ausser der Artzeneykunst, Mathesi und Physica, »alle andere Wissenschafften erfordert werden. Ist »und bleibet also ein eintziger Rabbi ein Glau»bens-Lehrer; ein Gesetz-Lehrer; ein Weltweiser; »mit eins, ein Schriftgelehrter in den Schriften »dreyer Facultäten zugleich. Es verwundern sich »auch die Juden, warum solche Lehren bey den »Christen besondere Zünfte oder so genannte Fa»cultäten ausmachen und noch mehr; daß diese »ihre Gräntzen, unter dem Deckmantel des Hei»ligthums, mit einer solchen Schelsucht bewah»ren; daß im Falle, einer dem andern ins Gehe»ge kommen will; ein Geschrey vom Morgen »gegen Abend erwecket und gehöret zu werden »pfleget. Doch genug von dieser Israelitischen »Wahrheit; wovon die Thalmudisten jeden, der »daran zweifelt, künftig überzeugen sollen.«

Schöpperitz, (N. von) ein Layen-Bruder, gieng mit Churfürst **Friedrichen** zu Sachsen im Jahr 1493 zum heiligen Grabe. **Müllers** Sächsis. Annal. p. 56.

Schöpperlin, (Adam Casp.) ein Schwede, gebürtig von Nordmaling, der Philosophie Magister, studirte zu Jena, und brachte daselbst des **Buddei** Philosophie in Tabellen, welche er unter folgendem Titel hat an das Licht treten lassen: D. *Johannis Francisci Buddei* elementa philosophiæ instrumentalis theoreticæ ac practicæ in tabulas synopticas redacta in gratiam philosophiae cultorum, ut totum philosophiæ campum in mappa quasi delineatum uno intueri possint conspectu, Leipzig und Franckfurth 1727 und zum andernmahl 1729 in 8. In der Vorrede hat er gedachten **Buddei** Leben beschrieben.

Schöps, siehe **Hammel**, im XII Bande, p. 390.

Schöps, Arth von Biere, siehe **Scheps**, im XXXIV Bande, p. 1310 u. f.

Schöps, oder **Scheps**, ein Dorff in der Oberlausitz, bey Reichenbach, im Görlitzer Creyse.

Schöps, oder **Scheps**, ein kleines Dorff und Wirthshaus in Thüringen an der Saale, eine Stunde von Kahla gelegen. Es gehöret unter die adelichen Gerichte zu Altenberge.

Schöps, (Andreas) war einer der ersten Evangelischen Prediger in Görlitz, welcher 1556 gestorben 84 Jahr alt. Er wird vom **Knauth** im Ehrenvollen Alter p. 12 unter die Jubilæos gesetzet. **Grossens** Jubel-Prister Historie I Theil, p. 366.

Schöps, (Andreas) Doctor der Rechte, siehe **Scheps**, im XXXIV Bande, p. 1311.

Schöps, (Daniel) siehe **Scheps**, im XXXIV Bande, p. 1311.

Schöps, (Joh. Casp.) Conrector zu Riga. Er hat heraus gegeben: Paradigma Græcæ Conjugationis, una cum Tabula Synoptica Declinationum Græcarum ac typo Contractionum. Riga 1702 in 4.

Schöpsbraten mit Knoblauch. Klopffet ein Schöpsviertel mit einem Holtze mürbe; zühet ihm darnach subtile das obere Häutgen herunter, daß das Fett ohne Haut zu sehen ist, waschet solches sauber ab, und saltzet es ein wenig ein, stecket das Viertel an einen Spieß, leget es zum Feuer, bestreichet es ein wenig mit roher Butter, und wenn es gar gebraten, so spicket es mit Knoblauch. Nach diesem machet oben Papier darüber, begüsset es aus der Bratpfanne öfters, streuet ein wenig braun Mehl in die Bratpfanne, und wenn es nun gar gebraten ist, so richtet es an, lasset aber vorher die aufgefangene Brühe in die Schüssel lauffen; hernach leget den Braten darauf, machet oben ein wenig gischichte Butter drüber, bestreuet solchen mit Semmeln und gebet ihn hin.

Schöpscarbonade, siehe **Carbonade**, im V Bande, p. 779.

Schöpscotelettes, siehe **Cotelettes**, im VI Bande, p. 1149 u. ff.

Schöpse von Berry, Frantz. *Moutons de Berry*, mit diesem Nahmen werden die Bürger zu Bourges, der Hauptstadt der Provintz Berry, schertzweise beleget, weil sie dergleichen Thier in ihrem Wappen führen, welches andere vor einen Esel, so auf der Catheder sitzt, ansehen, siehe Bourges im IV Bande, p. 913. **Pirschmanns** Staats-Wissensch. p. 396.

Schöpsenfleisch, *Caro Vervecina*, *Chair de Mouton*, soll wegen seines vielen und unverdaulichen Fettes nicht gar zu gesund seyn, welches zwar, wenn man es genüsset, und kalt darauf trincket, seine Richtigkeit hat, ausser diesem aber ist es an und vor sich selbst gesund, und giebt gute Nahrung, sonderlich, wenn das Vieh von guter Weyde kommt. Es dienet zu sieden und zu braten, und wird auf mancherley Weise zugerichtet: Gesotten mit Weißkraut, Hertz- oder Welschen Kohl, Kohlrabi, Braunkohl, weissen oder gelben Rüben, Steckrüben, mit Kümmel, mit einer Zwiebelbrühe, mit Erdäpfeln, auf Englisch mit Gerstengraupen und Majoran oder Rosmarin und dergleichen; damit also verfahren wird, daß man zuvörderst die Vorbereitung in Acht nimmt, das ist, man hacket das Fleisch, nachdem es vorhero im Wasser sauber gereiniget, in beliebige Kochstücke, setzet solche mit Saltz und Wasser in einem Topfe zum Feuer, und wenn es halb gar gekocht, kühlet man es in kalten Wasser sauber aus. Will man nun eines von kurtz vorher erwehnten Stücken der Kraut- und Kohlarten darzu nehmen, lässet man solches in siedenden Wasser ohngefehr eine Viertelstunde kochen, nimmt es heraus, drücket es aus, alsdenn leget man in einem Topf eine Schicht von gedachtem Kraut, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, machet darüber eine Schicht vom Fleische, würtzet es

gleichergestalt, und treibet dieses Wechselsweise so lange, bis der Topff bey nahe voll; manche nehmen auch das Kraut, wenn es in Stücke geschnitten, sogleich darzu, ohne daß es erst besonders im Wasser gebrühet worden, hierauf lässet man die Brühe, darinnen zuerst das Fleisch gekochet, entweder gantz schlecht durch einen Durchschlag an das Kraut und Fleisch lauffen, oder man quirlt vorhero an diese in Butter gebräuntes Mehl, setzet dieses zusammen an das Feuer, und lässet es wohl durch einander kochen, bis es recht mürbe und geschmack werde. Die Rüben und Erdäpffel können auch gantz weich gekocht und durchgestrichen werden; in diesem Falle aber wird das Fleisch, wie auch zu den gedachten andern Arten mit Brühen, vor sich selbst gar und weich gekocht, alsdenn wird erst das Mus von den Durchgestrichenen in die Schüssel angerichtet, das Fleisch ordentlich darüber geleget, und gehörig garniret zur Tafel getragen. So lässet sich auch eine schmackhaffte Carbonate, ingleichen Cotelette daraus machen. Der Schlägel oder die Schöpskeule kan mit dicken Speckschnitten, so mit Pfeffer und Saltz wohl gerieben, gespicket, gesotten, eine kurtze Brühe daran gethan, und also gantz angerichtet werden. Eine solche Keule kan auch in eine Pastete geschlagen, und vor die, so Belieben dazu haben, ein wenig Knoblauch daran gethan werden. Der Rückgrat, die Hinter-Viertel gantz, oder die Keulen absonderlich, wie auch die Schultern werden gebraten, mit Salbey, mit Sardellen oder mit Knoblauch, gespickt. Die Schultern und Keulen werden auch folgendergestalt zugerichtet: Nachdem sie gebraten, wird die Haut bis an das Gelencke abgelöset, das Fleisch von den Knochen gethan, mit Rindfett oder Speck, Petersilien, Zwiebeln, Saltz und Gewürtz klein gehacket, das Gehäcke wieder um die Knochen geleget, und die Haut darüber gezogen, da es denn entweder also in die Schüssel geleget und eine gute Brühe daran gegossen, oder wohl verbunden in einen Topff gethan, in guter Fleischbrühe mit Rüben aufgekocht, und wenn die Brühe wohl eingesotten, angerichtet, oder auch ohne Rüben mit einer andern Brühe abgemacht werden kan. Die Schöpsen-Köpffe sind ein schlecht Essen, die Zungen aber desto niedlicher. Man kan sie, wenn ihnen die Haut abgezogen, spalten, auf dem Roste braten, und eine Brühe mit Weinbeersafft daran thun; oder gantz mit Morgeln und Kalbswürstlein gedämpfft kochen; oder in eine Pastete setzen. Die Nieren oder Geilen der verschnittenen Lämmer werden gespalten und gedämpfft oder geprägelt, oder auch mit Hahnenkämmen in eine Pastete geschlagen. Die Schaaf-Bocksnieren können in Scheiben zerschnitten und entweder mariniret, oder wenn sie eine Weile in Pfeffer und Saltz gelegen, in Nonnenteig getunckt, oder mit Mehl bestreuet in Butter gebacken werden. Die Füsse lässet man, wenn sie gar gekocht, kalt werden, und mariniret sie mit Eßig, Saltz und Pfeffer; man pfleget sie auch, wenn die grössere Knochen herausgenommen worden, zu fricaßiren, oder mit Muscatenblüthen zu kochen, oder in eine Papierpastete zu schlagen, oder auch zu backen, wie folgendes ausführlicher lehret: 1) Schöpsenfleisch mit Braunkohle. Wenn das

Schöpsenfleisch abgekochet ist, so streifet, waschet und schneidet Braunkohl, aber nicht gar zu klein, als einen Salat, siedet ihn in Wasser ab, und richtet hernach das Fleisch und den Kohl zusammen, würtzet es mit Jngber und Pfeffer, güsset von der Schöpsenfleisch-Brühe darauf, und machet es fein fett ab. Denn der Kohl muß fein fett gemachet werden; streuet ein wenig geriebene Semmel darein, und da es nicht genug gesaltzen wäre, so werffet noch ein wenig Saltz hinzu, setzet es auf Kohl-Feuer und lasset es wohl durch einander kochen: ist er nun zusammen mürbe gekocht, so möget ihr es dahin anrichten, wo es hin gehöret, entweder auf Tafeln, oder vor gemeine Leute. Mercket: Der Kohl muß nicht eben auf vorbeschriebene Art daran gemachet werden, sondern ihr könnet solchen, wenn er gestreifft ist, absieden, mit einem Schneidemesser schneiden und alsdenn an das Fleisch thun, oder auch wohl nur, wie er gestreifft worden, verbrauchen; 2) Schöpsenfleisch mit Erdäpfeln, davon siehe den Artickel: Rindfleisch mit Erdbirnen, im XXXI. Bande, p. 1641; 3) Schöpsenfleisch oder Schöpskeule gedämpfft mit einem Ragout von Zwiebeln. Bereitet eine Schöpskeule, wie der Artickel, Schöpskeule gedämpfft mit Knoblauch, lehret, nur daß ihr keinen Knoblauch darein stecket, bräunet sie auch ab, als benannte, güsset hernach gute Brühe darauf, und lasset sie kochen. Jnzwischen schälet viel Zwiebeln, setzet auch Butter in einer Casserole ans Feuer, und wenn sie heiß ist, so streuet ein wenig Zucker drein, und lasset ihn braun werden, und so bald er einen braunen Gischt wirfft, so thut die Zwiebeln hinein und machet sie braun, dieses schüttet alsdenn an die Schöpskeule, würtzet es mit Jngber und Pfeffer, welches mit einander gemählig so lange dämpffen muß, bis die Keule gar weich wird. Endlich richtet die Keule auf einer Schüssel an, und die Zwiebeln oben drüber, welche sodenn zu Tische kan getragen werden; 4) Schöpsenfleisch mit Hertz- oder Welschen Kohl. Dieses wird gleich dem Schöpsenfleische mit Kraute nach der zweyten Art zubereitet; 5) Schöpsenfleisch mit Kohlrabi. Das Schöpsenfleisch kochet ab, kühlet es aus, und richtet es in einen Tiegel oder Casserole. Hernach schälet Kohlrabi und reisset solchen mit einem Zitronenreisser kerbigt, schneidet ihn Scheibenweiß, waschet ihn aus, und siedet ihn ein wenig in Wasser ab. Wenn dieses geschehen, so leget ihn zum Schöpsenfleische, würtzet es mit Jngber und Pfeffer, streuet ein paar Hände voll klar geriebene Semmel daran, seiget fette Schöpsenfleisch-Brühe darauf, setzet es aufs Feuer und lasset beydes durcheinander kochen, bis solches weich und eine dicke Brühe daran geworden, so ist es fertig, und könnet ihr es nach eurem Gefallen anrichten; 6) Schöpsenfleisch mit Kümmel, weiß. Das Schöpsenfleisch kochet ab, richtet es in einen Tiegel oder Casserole, streuet ein wenig Kümmel darauf, würtzet es mit Jngber und Pfeffer, thut geriebene Semmel und die fette Brühe vom Schöpsenfleische daran, und lasset es zusammen kochen, bis es ein wenig dicke wird, so ist es fertig; 7) Schöpsenfleisch mit Möhren oder gelben Rüben. Hacket Schöpsenfleisch zu Kochstücken, waschet es aus, setzet es mit Wasser und Saltz zum Feuer, da-

damit es bald gar koche; Hernach kühlet es aus, schabet alsdenn gelbe Rüben oder Möhren gar rein, werffet sie in kaltes Wasser, und schneidet selbige nach eurem Belieben. Jedoch das müsset ihr dabey in Obacht nehmen, auf was für eine Tafel sie kommen sollen, dornach müsset ihr sie auch schneiden. Diese Möhren sollet ihr nun erstlich in siedenden Wasser abquellen, solche hierauf zum Schöpsenfleische thun; ein paar Hände voll geriebene Semmel darzu werffen, es mit Ingber und Pfeffer abwürtzen, von der Schöpsenfleisch-Brühe darauf güssen und es zusammen auf Kohl-Feuer setzen, damit es ein wenig dicke einkoche. Endlich richtet dieses Essen an, und könnet ihr statt der Semmel auch weiß eingebranntes Mehl nehmen, und damit abmachen; 8) Schöpsenfleisch mit Möhren oder gelben Rüben, braun, davon siehe unten unter Num. 13. Schöpsenfleisch mit weissen Rüben, braun, und machet dieses auch also; 9) Schöpsenfleisch mit Steckrüben, braun, auch hiervon siehe weiter unten Schöpsenfleisch mit weissen Rüben, braun; 10) Schöpsenfleisch mit Steckrüben ganz gemein, hiervon siehe die bald folgende 12 Nummer, Schöpsenfleisch mit weissen Rüben, und machet dieses auch also; 11) Schöpsenfleisch mit weissen Kraut. Hacket Schöpsenfleisch zu Kochstücken, setzet solches in einem Topfe mit Saltz und Wasser zum Feuer, thut es, nachdem es halb gar gekochet, heraus in kaltes Wasser, und kühlet es sauber aus. Hierauf nehmet so viel Kraut, als ihr daran kochen wollet, schneidet die unsaubern und welcken Blätter herunter, und die Krauthäupter auf vier oder sechs Stücken, darnach sie groß sind, und richtet alsdenn das Fleisch sammt dem Kraute folgender massen an: Nehmet einen Topff, welchen ihr dencket, daß er groß genug zum Fleisch und Kraut seyn möge, leget unten eine Lage Kraut, und denn eine Lage Fleisch, streuet Ingber und Pfeffer darauf, darnach leget wieder eine Lage Kraut, Fleisch und Gewürtz, und treibet dieses so lange, bis der Topff voll ist. Solte etwan die Brühe nicht genug gesaltzen seyn, so streuet oben noch ein wenig Saltz daran, und lasset die Brühe durch einen Durchschlag an das Kraut und Fleisch laufen. Wenn nun dieses geschehen, so setze den Topf ferne vom Feuer, thut um denselben herum Kohlen, und decket ihn zu; lasset es also dämpffen, daß es sehr kurtz einkoche, denn wird es fertig seyn, und könnet ihr solches nach eurem Belieben anrichten. Oder: Hacket das Schöpsenfleisch zu Kochstücken, waschet es sauber aus, thut es in einen Topff, güsset Wasser darauf, saltzet und setzet es zum Feuer, damit es bald gar koche. Hernach kühlet selbiges aus, und richtet es in eine Casserole, oder Tiegel, ferner schneidet Kraut, so viel ihr nöthig habt, viertheilig, oder auch in mehr Theile, nachdem das Krauthaupt groß ist; setzet in einem Kessel Wasser aufs Feuer, und wenn es kochet, so schüttet das Kraut hinein, und lasset es eine Viertelstunde kochen; nach diesem thut es aus dem Wasser und drücket es aus, leget es ordentlich zum Fleisch in die Casserole und würtzet es mit Ingber oder Pfeffer. Ferner machet ein paar Löffel voll Mehl in Butter nicht gar zu braun, nehmet alsdenn von der Brühe, darinnen das Schöpsenfleisch gekochet hat, und quirlt das Mehl daran, und lasset solches durch einen Durchschlag an das eingerichtete Schöpsenfleisch lauffen; setzet es auf Kohl-Feuer, damit es wohl durch einander koche, bis das Kraut recht mürbe und geschmack worden, so möget ihr solches nach eurem Gefallen verspeisen. Oder machet es gleich als voriges, nur daß ihr an statt des gebrannten Mehls, geriebene Semmel daran streuet; 12) Schöpsenfleisch mit weissen Rüben. Das Schöpsenfleisch wird zu Kochstücken gehacket, ausgewaschen, mit Wasser und Saltz in einem Topffe zum Feuer gesetzet, und wenn es nun halb gar gekochet, ausgekühlet. Hernach schneidet weisse Rüben nach eurem Belieben und waschet sie aus; leget alsdenn in einen Topff unten von den Rüben und auf diese eine Lage Fleisch, streuet Ingber und Pfeffer dran, und wiederholet dieses Wechselsweise, bis das Fleisch und die Rüben alle sind. Daferne auch das Fleisch noch nicht gesaltzen wäre, so streuet noch ein wenig Saltz hinein, güsset die Brühe, darinnen das Fleisch gekochet hat, durch einen Durchschlag daran, bis deren genug ist, setzet es zum Feuer, und thut um den Topff herum Kohl-Feuer, decket es oben und lasset es also dämpfen, bis alles fein mürbe worden, alsdenn verspeiset es nach eurem Gefallen. Oder: wenn das Schöpsenfleisch zu Kochstücken gehacket ist, so waschet es aus, setzet es mit Wasser und ein wenig gesaltzen zum Feuer; lasset es kochen bis es bald gar ist, kühlet es hernach aus und richtet es in einen Tiegel. Hierauf schälet und schneidet Rüben nach eurem Gefallen, siedet sie in Wasser erst ein wenig, alsdenn seiget sie ab, thut sie an das Schöpsenfleisch und würtzet es mit Ingber und Pfeffer, quirlt ein paar Eßlöffel eingebranntes Mehl an die Schöpsenfleisch-Brühe, und lasset solche durch einen Durchschlag an das eingerichtete Rübenfleisch lauffen, setzet es auf Kohl-Feuer, damit es koche und fein geschmack werde. Solte es etwan nicht genug gesaltzen seyn, so thut noch etwas Saltz daran, und richtet es nach eurem Gefallen an; 13) Schöpsenfleisch mit weissen Rüben, braun. Kochet das Schöpsenfleisch als vorhergehendes ab, kühlet es aus und richtet es in eine Casserole oder Tiegel ein. Hernach schälet weisse Rüben, schneidet diese würflicht oder länglicht; setzet in einer Casserole Schmaltz aufs Feuer, und lasset es heiß werden, reibet ein wenig Zucker drein; setzet es wieder aufs Feuer, daß der Zucker auch braun werde, und wenn er einen braunen Gäscht von sich giebet, so werffet die Rüben drein, rühret es durch einander und setzet es wieder aufs Feuer, so werden sie bald braun, und bleiben so groß, als man sie hinein gethan hat. Hierauf schüttet sie zum Schöpsenfleisch, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, ferner quirlt ein wenig Castanienbraun gemachtes eingebranntes Mehl mit Schöpsenfleisch-Brühe durch einander ab, seiget solches durch einen Durchschlag an das eingerichtete Schöpsenfleisch, setzet selbiges aufs Feuer, damit es so lange durch einander koche, bis das Fleisch und die Rüben gar sind, alsdenn möget ihr solches nach eurem Belieben verspeisen. Zu diesen braunen Rüben kan öffters eine gantze Schöpskeule oder ein paar Schöpsbüche gedämpfft verfertiget, und denn die braunen Rüben daran gethan werden:

Denn

Denn es stehet besser auf einer Tafel, wenn das Schöpsenfleisch in gantzen Stücken ist, als wenn es zu Kochstücken zerhacket worden; 14) Schöpsenfleisch mit Zwiebeln. Kochet das Schöpsenfleisch ab, wie schon öfters beschrieben worden, richtet es darnach in einen Topf, schälet und schneidet viel Zwiebeln klein, und werket sie zum Fleische, würtzet mit Ingber, Pfeffer und ein wenig Safran, welcher auch, wo man nicht gerne Safran speiset, gar kan weggelassen werden; streuet geriebene Semmel daran, setzet es in die Kohlen, und lasset es also durcheinander dämpfen.

Schöpsen-Unschlitt, siehe *Aries*, im II Bande, p. 1410; und Hammel, im XII Bande, p. 390.

Schöpsfüsse, werden auf verschiedene Art zubereitet, als 1) farciret, siehe davon den Artickel: Kälberfüsse farciret, im XV Bande, p. 93. auf welche Art die Schöpsfüsse auch müssen abgemachet werden; 2) fricaßiret, siehe Kalbsfüsse fricaßiret, im XV Bande, p. 93. welche zur Vorschrifft dienen können; 3) gebacken, siehe Kälberfüsse gebacken, im XV Bande, p. 94. und bereitet die Schöpsfüsse auch also; 4) mariniret, siehe Kalbsfüsse mariniret, im XV Bande, p. 94. nach welchen ihr euch richten könnet; 5) mit Muscatenblüten, siehe Kalbsfüsse mit Muscatenblüten, im XV Bande, p. 94. nach welchen ihr diese auch bereiten müsset; 6) in Papier, siehe Kalbsfüsse in Papier, im XV Bande, p. 94. nach welchen ihr jene auch tractiren könnet.

Schöps-Haut, frantz. *Bisquain*, wird eine Haut von einem Schöpse genennt, auf der noch die Wolle ist, und die von den Weißgärbern zubereitet wird. Von dergleichen Häuten machen die Sattler Uberzüge an die Kummete der Pferde.

Schöpskeule, kan auf verschiedene Weise zugerichtet werden, als 1) gedämpft mit Knoblauch. Klopfet eine schöne Schöpskeule mit einem Stücke Holtz ziemlich mürbe. Hernach schneidet Speck als man a la daube spicken will, würtzet diesen mit Ingber, Pfeffer und Nelcken; damit spicket die Schöpskeule, neben den Speck stecket eine halbe Zehe Knoblauch mit hinein, saltzet diese ein wenig ein, und bestreuet sie mit Mehl, darnach setzet in einer Casserole oder Tiegel Speck und Butter zusammen aufs Feuer, und wenn es braun worden, so leget die Schöpskeule darein, und bräunet solche auf beyden Seiten, güsset alsdenn gute Fleischbrühe daran, und lasset es kochen, werft Lorbeerblätter darzu; güsset ein halb Nösel Wein drein, welches alles auf dem Kohlfeuer gemächlich kochen muß. Wäre etwan die Brühe nicht dicke genug, so brennet noch ein wenig braun Mehl daran, und wenn sie weich ist, so richtet sie an; 2) gedämpft mit sauern Gurcken. Dämpfet die Schöpskeule ab, wie vorhergehende; güsset Fleischbrühe darauf und lasset sie kochen. Hernach schneidet saure Gurcken Scheiben-weise, setzet zugleich auch Butter in einer Casserole aufs Feuer, und röstet die Gurcken darinnen, schüttet alsdenn dieselben an die Schöpskeule und würtzet sie mit Ingber und Pfeffer; sollten die Gurcken etwan nicht sauer genug seyn, so güsset noch ein wenig Eßig daran; wäre auch die Brühe nicht dicke genug, so brennet noch ein wenig braun geröstetes Mehl daran und lasset es durch einander kochen. Das Anrichten kan nach Belieben geschehen; 3) gefüllt mit Austern. Nehmet eine schöne Schöpskeule, wickelt diese in ein Tüchlein, und klopfet solche mit einem Holtze ziemlich mürbe, schneidet sie unten auf, und nehmet das Fleisch heraus; doch nehmet euch in Acht, daß ihr sie oben und unten nicht zerschneidet; hacket alsdenn das Fleisch gantz klein, würtzet es mit Muscatenblüten und Zitronenschalen; hacket auch ein Viertel-Pfund Nierentalck klein, und schüttet solchen gleichfalls darzu, werfet ein paar Eyerdotter, nebst zehen Stück ausgewässerten Austern, wenn ihr jedwede erst in vier Stücken geschnitten habt, mit hinein, saltzet es ein wenig und rühret alles wohl untereinander. Dieses Gehäck füllet darnach wieder in die Schöpskeule, nehet sie zu, und blanschiret sie, richtet sie in einen Tiegel oder Casserole, güsset gute Bouillon drauf; werfet ein Bündgen Kräuter zusammen gebunden, als Lorbeerblätter und Rosmarin, ingleichen ein paar gantze Zwiebeln, hinein, setzet es aufs Kohlfeuer, und decket es wohl zu, damit es gantz gemächlich koche; wenn es nun ziemlich kurtz eingekocht ist, so güsset ein gutes Glas Wein daran, und gute Coulis, oder in Ermangelung derer nur weiß eingebranntes Mehl, oder klar geriebene Semmel, würtzet es ferner mit Muscatenblüten, Ingber und Zitronenschalen ab, schneidet noch zwantzig Stück Austern, wie vorige, paßiret sie in Butter, thut sie auch zur Schöpskeule, und lasset es zusammen noch eine Weile kochen. Zuletzt richtet die Schöpskeule an, garniret sie mit einem Teigkrantz oder mit einer Grillade von Lebern an Spießgen gebraten; 4) gekocht mit durchgestrichenen weissen Rüben. Blanschiret eine schöne fette Schöpskeule, hernach wickelt sie in eine Serviette ein, thut sie in einen Topf, güsset Wasser darauf, saltzet es, setzet sie zum Feuer, damit sie koche, werfet etliche Stück Lorberblätter und Zwiebeln dran, güsset ein halb Nösel Wein darzu und lasset solche vollends gar kochen. Darnach schneidet weisse Rüben, wie ihr darzu kommet, schüttet diese in einen Topf, güsset gute Fleischbrühe darauf, setzet sie zum Feuer, und wenn sie weich gekochet sind, so quirlt und streichet sie durch einen Durchschlag in eine Casserole oder einen Tiegel, werfet darzu geschnittene Zitronenschalen, Muscatenblüten, Ingber, ein Stück Butter, ein Viertel-Pfund kleine Rosinen, setzet es auf Kohlfeuer, und lasset es ein wenig kochen, daß sich der Geschmack findet. Endlich richtet sie als ein Mus auf eine Schüssel an, nehmet die Keule aus der Serviette und leget sie oben darauf, garniret sie mit gebackenen Schöpsfüßgen und gebet sie hin; 5) gespickt mit Gurcken. Stecket die Schöpskeule an einen Spieß; wenn sie halb gebraten, so nehmet kleine Pfeffergurcken, schneidet selbige schmal und länglicht, und spicket die Keule über und über damit, lasset

sie hierauf vollends gut braten, nehmet hernach Schmeltzbutter und geriebenes Brod, bratet selbiges braun in derselben, güsset ein wenig Wein und Fleischbrühe darzu, thut auch Nelcken, Cardamomen und kleine Gurcken hinein, lasset es wohl miteinander aufkochen, richtet es alsdenn über die abgezogene Schöpskeule her, und gebet es hin.

Schöpskeulenpastete, siehe **Pastete von einer Schöpskeule**, im XXVI Bande, p. 1251.

Schöpsack, ist der Magen bey den Schöpscaldaunen.

Schöpsviertel gebraten 1) **mit Salbey gespicket.** Dieses bereitet gleich als das mit Knoblauch. Wenn es bald gebraten, so nehmet Salbey und leset fein die Stengel heraus, spicket alsdenn, vermittelst einer Spickenadel, den Braten mit Salbey, begüsset ihn öfters mit der Brühe, die in der Bratpfanne ist, und wenn ihr solchen bald abzühen wollet, so begüsset ihn erst mit Butter, bestreuet ihn mit geriebener Semmel, und lasset solchen noch ein wenig gehen, daß es fein gischet. Nach diesen zühet ihn ab, und güsset bey dem Anrichten die Brühe aus der Bratpfanne durch einen Durchschlag in die Schüssel, richtet den Braten drüber an, und gebet ihn zu Tische; und 2) **mit Sardellen gespicket.** Wie es zubereitet muß werden, ist bey dem Knoblauchsbraten zu ersehen. Hernach machet acht bis zehn Stück Sardellen rein aus, zühet sie auf beyden Seiten von den Gräten ab, nehmet alsdenn eine Spicknadel, wie man zu dem a la daube spicken brauchet, und zühet die Sardellen, daß sie inwendig in das Fleisch kommen, und auswendig nichts zu sehen ist. Hierauf stecket selbiges an einen Spieß und wickelt ein Netz vom Kalbe um die Keule herum, verbindet es mit Papier, und lasset solche bey einem Kohlfeuer oder harten Holtz fein gemächlich braten, die Brühe aber fanget fein sauber auf. Wenn ihr nun meynet, daß sie bald gebraten sey, so thut das umgebundene herunter, begüsset es mit Butter, und bestreuet es mit Semmel, richtet es, wie voriges, in eine Schüssel an, an die Brühe aber zühet ein paar Eyerdotter, und güsset sie unter den Braten.

Schören, Geschöret, mag wohl eine besondere Landesaussprache seyn, vom Anschieren, Geschirr, und ist unter den Würckern gebräuchlich.

Schörkasten, ist bey den Leinwebern gleichsam das gantze Geschirr, oder Gestell, wie es eingerichtet stehet.

Schörkübe, ist bey den Tuchmachern gebräuchlich, und davon der Artickel **Kübe**, im XV Bande, p. 2008. nachzusehen.

Schörmaus, siehe **Nüllmaus**, im XXIV Bande, p. 1591.

Schörreben, ist bey den Leinwebern gebräuchlich, und ein grosses Rad, welches oben an der Decke des Zimmers, und unten am Boden in Zapfen stehet: die Fäden vom Lesebrete gehen dahin, und das Garn wird daran angeschirret.

Schörtinger, (Gottfried) Pastor in Rengersdorf, bey Marcklissa. Sein Geburths-Ort war Görlitz, woselbst er im Jahr 1637 das Licht der Welt erblickte, und in dasigen Gymnasio den Grund zu seinen Studien legte, und hernach solche auf Universitäten fortsetzte. Er ward im Jahr 1673 zum Pastor nach Rengersdorf beruffen, das folgende Jahr verehlichte er sich, und starb 1705. *Cippi Goerlicens.* I St. p. 45.

Schörtgen, (Casp.) war ums Jahr 1569 Abt in dem Braunschweigischen Closter Marienthal, eben zu der Zeit, da Hertzog Julius zu Braunschweig die Evangelische Religion in diesem Closter einführte, und eine Schule darinnen anlegte. Stuß. Memor. Berckelmann. p. 68.

Schössel-Eyd, siehe Schoß.

Schössen, *Exactores tributorum*, werden an theils Orten die Rentmeister oder Steuer-Einnehmer, von dem Worte Schoß, mit dessen Eintreibung dieselben vornehmlich beschäfftiget sind, genennet: Sonst aber werden auch die Amtleute, oder Verwalter, und andere dergleichen Leute, dadurch angezeiget. Siehe **Amtmann** im I Bande, p. 1814. und in den Supplementen.

Schößlein, ist das Silberblatt, davon *Lunaria*, im XVIII Bande, p. 1165. nachzusehen.

Schößlein der Kräuter, siehe **Keime**, im XV Bande, p. 395.

Schößling, siehe **Schoß**.

Schößlinge, siehe **Hollunder**, im XIII Bande, p. 644.

Schöten, (Franciscus von) siehe **Schooten**.

Schötten, ein Sächsisch Dorff, unweit Apolda in Thüringen.

Schöttenhut, ein im Nürnberger-Wald um die Gegend bey Nürnberg gelegener Ort. Herrmann Schott und Albrecht, sein Sohn, sind im Jahr 1334 Förster zu Kornburg, einem Adelichen Sitze um diese Gegend herum, gewesen, von denen vermuthlich dieser Hut den Nahmen bekommen hat. Glücks Beschr. der Stadt Nürnb. p. 46.

Schöttgen, (Christian) Rector der Schule zum Heil. Creutz in Dreßden. Dieser in den alten Rabbinen sehr belesene und der Grund-Sprachen sehr kundige Mann ist zu Wurtzen den 14 Mertz 1687 gebohren. Sein Vater ist Jeremias Schöttgen, Bürger u. Schuhmacher daselbst; die Mutter aber Anna Maria, Johann Schröters, Bürgers und Schuhmachers zu Prettin, Tochter, welche 1733 verstorben, gewesen. Seine Eltern haben ihn, weil sich bald in der ersten Kindheit einige Fähigkeit gezeigt, zu Hause zu allem Guten angehalten. Er hat die Art seines Vaters, welcher nicht nur sonst ein verständiger Mann war, sondern auch stets in guten Büchern las, sogar wenn er sein Morgen-Brod zu essen pflegte, von Jugend auf angenommen, so daß er niemahls gerne ohne Buch ist, und im Schertz zu sagen pfleget: sein Vater habe ihn verwahrloset. Dieser ist auch sein erster Lehrmeister

ster gewesen: wie er denn im dritten Jahre seines Alters Deutsch hat lesen können, bald hierauf hat er den kleinen Catechismum und im fünfften Jahre den Donat gewust, welchen ihm sein Vater, wenn er bey ihm herum gespielet, vorgesaget, und er sogleich behalten. Im letzt gedachten Jahre seines Alters, nehmlich 1692, ward er in die öffentliche Schule gethan, in welcher er so hurtig fortrückte, daß er bereits in seinem achten Jahre in der ersten Classe saß. In seiner Jugend hat er nach der Art einiger Kinder viel geprediget; bey zunehmenden Jahren aber hat sich keine Lust zum Prediat-Amte finden wollen. Im Jahre 1695 den 15 Nov. starb sein Vater, als er eben der letzte in der ersten Classe war; doch bescheerete ihm GOTT einen guten Stief-Vater, Gottfried Mühlpforten, Bürgern und Tuchscheerern daselbst, welcher ihn nicht allein geliebet, sondern auch, als er nach sieben Viertel-Jahren starb, ihm und seinem Geschwister das Seinige vermachte, welches ihm hernach wohl zu statten gekommen. Nach dieses seinem Tode verheyrathete sich seine Mutter zum drittenmahl an den noch lebenden Johann Lorentz Klügling, vornehmen Bürgern und Handelsmann in Wurtzen, welcher vor ihn recht väterlich geserget. In der Schule zu Wurtzen waren seine vornehmsten Lehrer M. Romanus Teller, Rector, und Johann Christoph Zeisig, Con-Rector, zu welchem letztern er sich fleißig gehalten, und ihm den ersten Grund zu dancken hat. Im Jahre 1702 zog er im 15ten Jahre seines Alters in die Churfürstliche Land-Schule Pforta, woselbsten es ihm auf der Welt am besten gegangen. Er schätzt sichs auch vor das gröste Glück, das ihm GOtt im Zeitlichen erwiesen, daß er an diesem gesegneten Orte gewesen. Daselbst hat er fleißig studirt und auch durch göttlichen Seegen eine gute Wissenschafft erlanget. Er legte sich sonderlich auf die Philosophie und Historie; und weil zu beyden viel Lesens erfordert wird, hat er sich auch hierinnen so fleißig bezeiget, daß der Rector Hartmann in das ihm mitgegebene Zeugniß geschrieben: Er habe mehr Bücher gelesen, als andere seines gleichen gesehen. Seine dasigen vornehmsten Lehrer waren, M. Daniel Müller, Rector, Christ. Conrad Besser, Pastor und Inspector, und M. Johann Gottl. Hartmann, Con-Rector, hernach Rector, welche ihn sehr liebten. Im Jahre 1707 nahm er aus der Pforta seinen Abschied und zog nach Leipzig, da er gleich das Glück gehabt, in des D. Cyprians Haus zu kommen, dessen schöne Bibliotheck er sich wohl zu Nutze gemacht hat. Weil er ein Schulmann zu werden gedachte, so blieb er bey seinen bisherigen Studien, und seiner Art, dieselbe zu treiben, und hielt wenig Collegia, ausgenommen über die Theologie bey D Cyprianen, hernach über die Morgenländische Sprachen bey Magister Göstgen und D. Abichten; in der Exegeticke aber bey D. Börnern und M. Cademannen. In den damahligen Philosophischen Collegiis meynte er nicht die deutliche Begriffe zu finden, darzu er sich gewöhnet hatte, ohngeachtet andere aus denselben grosse Geheimnisse machten; er forschete aber bey andern Studirenden aus, was sie gutes mit weggebracht, las selber die besten Philosophen nach, gewöhnete sich zu einer ziemlichen Art der Meditation, die hernach durch fernern Umgang, Erfahrung und Nachlesen verbessert worden. Weil er aber grosse Begierde, etwas mehrers zu lernen, hatte, so eröffneten D. Börner, D. Götze, D. Drechsel und Bösch ihm ihre schönen Bibliothecken. Der berühmte Buchhändler, Thomas Fritsch, an welchen er von seinen Schul-Lehrern Recommendationen mitgebracht, gab ihm gleich im ersten Jahre seines Academischen Lebens des Reinesii Epenymologicum, es aus dessen eigenhändigen sehr übel geschriebenen Manuscripte ins reine zu bringen. Er war der Sache gewachsen, und also ward sein Vorschlag angenommen, daß er das Werck fortsetzen solte, welches er denn auch verrichtete; doch ist es noch nicht gedruckt, sondern in des Clercks Hände gerathen, in dessen Bibliotheck es befindlich gewesen, und in der gehaltenen Auction seiner Bücher mit verkauffet worden. Er bereitete vor eben denselben Verleger eine neue Ausgabe von denen Scriptoribus rei rusticæ, und verbesserte sie aus verschiedenen geschriebenen Exemplarien, welche nachgehends vom Herrn Professor Geßnern vollends zu Stande gebracht, und im Jahre 1735 herausgekommen ist. Auch ward er bey dem alten Johann Friedrich Gleditschen, Buchhändlern zu Leipzig, bekannt, vor welchen er mancherley Arbeit verfertigte, auch verschiedenes von diesem klugen und in seinen Sachen wohl erfahrnen Manne lernete. Im Jahre 1709, bey dem damahligen Jubel-Feste der Leipziger Universität, erhielte er die Magister-Würde, blieb hernach daselbst, und brachte seine Zeit mit Collegiis, mit allerhand Arbeit vor die Buchhändler und mit Studiren zu, hielt auch einige öffentlichen Disputationen. In der Mitte des 1715ten Jahres trug ihm Mag. Gregorius, Prediger im Lazareth zu Leipzig, vor, ob er wohl Lust hätte, das Rectorat zu Franckfurt an der Oder anzunehmen, weil sich der dasige Rector alt machte. Er war auch dazu, wenn ihm billige Vorschläge geschehen würden, nicht abgeneigt; dieser starb aber bald darauf frühzeitig, daher sich die Sache bis Martini verzog, da er nach der Messe hinreisete, und nach abgelegter Probe den Beruff erhielt. Mit dem Anfange des Jahres 1716 trat er sein Amt an, und verwaltete dasselbe mit muntern Fleiß. GOtt seegnete solchen auch dergestalt, daß die Anzahl seiner Zuhörer in kurtzen sehr zunahm. Er hatte daselbst allerhand Widerwärtigkeiten. Er that allerley Vorschläge, wie der verfallen gewesenen Schule aufzuhelffen; fand aber damit kein geneigtes Gehör. Suchte er sich hervor zu thun, so fand sich der Neid, der ihm sein Leben sauer zu machen suchte. Er ward also damahls zuerst in die dem Menschen so nützliche Schule eingeführet. Er blieb aber daselbsten nicht lange, sondern es geschahe, daß seiner durch Leute, die ihm gantz unbekannt waren, in Stargard gedacht wurde, wohin er auch 1719 in den Pfingst-Feyertagen reisete und sich zeigete. Worauf sichs denn zutrug, daß er zum Rector und Professor der schönen Wissenschafften (humaniorum litrerarum) am Gröningischen Collegio, wie auch zum Rector der dasigen Schule beruffen wurde. Daselbsten stand er 8 und ein Viertel-Jahr seinen beyden Aemtern mit aller Treue vor; konte aber auch nicht so viel, als er wünschte, ausrichten: denn die

Furcht, zu einer ihnen unangenehmen Lebens-Art gezwungen zu werden, trieb die Studenten und Schüler von diesem Orte weg. Daher dieses Collegium, in welchem sonst wohl 160 Collegiaten gewesen, worinnen er auch beym Antritt noch 50 gefunden, zu seiner Zeit einst bis auf 5 herunter kam; bey seinem Abzuge aber wieder auf 20 gestiegen war. Als indessen im Herbst des 1727sten Jahres Jonas Gelenius, Rector der Creutz-Schule zu Dreßden, verstorben war, bemüheten sich gute Freunde vor seine Person, und brachten ihn zum Vorschlag. Ohnerachtet er nun auf erhaltene erste Nachricht darzu gar nicht geneigt war, so fielen doch die Umstände so erwünscht aus, daß er sich verbunden erachtete, auch seinem Vaterlande zu dienen. Er fand sich also zu Dreßden ein, bekam den Beruff und trat mit dem 1728sten Jahre sein Amt an, welchem er noch in diesem 1742sten Jahre mit aller Treue und allem Fleisse vorstehet. Seine übrigen Umstände betreffend, so verheyrathete er sich im Jahre 1717 den 14 April zu Franckfurt an der Oder mit Jungfer Dorotheen Charlotten, Herrn Georg Gottlieb Knoblochs, der Medicin Doctors und ausserordentlichen Professors zu Franckfurt, nachgehends Land-Physici in der Alten-Marck, Königl. Preuß. Leib-Medici, und des Collegii Medici zu Berlin Adjuncti, mittelsten Tochter, mit welcher er 8 Kinder, als 4 Söhne, davon 3 wiederum gestorben, und 4 Töchter, die annoch nebst dem Sohne am Leben, erzeuget. Und ob er wohl mit sehr fähigen Gemüths-Gaben begnadiget, so ist er doch von Jugend auf von sehr schwacher Leibes-Constitution gewesen, nichts desto weniger hat er durch gute Diät und Ordnung nächst GOtt sein Leben bis hieher bringen, und ihm in öffentlichen Aemtern dienen können. In seiner Bibliotheck hat er von Rabbinischen Büchern eine ziemliche starcke Sammlung, wie auch von Büchern, so die Ober-Sächsische Historie angehen, in welchen letztern ihn ausser Herrn Kreysigen schwerlich iemand übertreffen wird; auch hat er eine ansehnliche Menge von Disputationen gesamlet und in der schönsten Ordnung liegen. Was seine Schrifften anbetrifft, so hat er sich von Jugend auf vielerley Collectanea gemacht, die er nimmermehr alle ausarbeiten wird. Es sind aber folgende Sachen von ihm im Druck erschienen:

1. *Themistoclis* Epistolæ gr. & lat. interprete Joh. Matth. Caryophilo, cum notis, Leipzig 1710 in 8.
2. Annotationes ad *Juvenci* Historiam Evangelicam, Nürnberg 1710 in 8. so er mehrentheils in der Fürsten-Schule Pforta verfertiget.
3. *Lamb. Bos.* Ellipses Græcæ, cum notis & observationibus, Leipzig 1713 in 12, vermehrt 1728 und 1742. in 12.
4. Rudimenta Logices, Franckf. an der Oder, 1716 und Stargard 1725 in 8.
5. *Pasoris* Lexicon, cum additionibus & observationibus novis, Leipzig 1716 in 8.
6. Historie der Stiffts-Stadt Wurtzen, Leipz. 1717 in 8.
7. Antiquitäten-Lexicon, Leipz. 1719 und 1726 in Groß-Octav.
8. Altes und neues Pommerland, 5 Stück, Stargard 1721 in 8, so er weiter fortzusetzen Willens ist.
9. Historie der Buchhändler, Nürnberg 1722 in 4. Ist eine vermehrte Uebersetzung seiner Dissert. de Librariis & Bibliopolis Antiquorum, Leipz. 1710 in 4, 3 Bogen.
10. Elementa Theologiæ moralis in usum Scholarum, Leipz. 1723 in 8. und 1727 in 8.
11. Antiquitates Trituræ & Fulloniæ, Utrecht 1727. in 8.
12. Commentatio de Secta Flagellantium, Leipz. 1711. in 8.
13. Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, in XII Theilen, davon der I, II und III Theil 1730; der IV, V, VI, VII und VIII, 1731; der IX und X 1732, und der XI und XII 1733, insgesamt zu Dreßden in 8 herausgekommen. An diesem Wercke hat Georg Christ. Kreysig mit gearbeitet.
14. Horæ Ebraicæ & Talmudicæ in universum Nov. Testamentum, quibus horæ *Jo. Lightfooti* in libris historicis supplentur, Epistolæ & Apocalypsis eodem modo illustrantur, Pars I, Dreßden, 1733 in 4. P. II. Dreßd. 1741 in 4.
15. Disputationes:
    a. De Librariis & Bibliopolis antiquorum, Leipz. 1710.
    b. De Emphasi verbi חכבסני, Psalm. LI, 9. Leipz. 1712 in 4.
    c. De Emphasi verbi σπλαγχνίζομαι, ad Marc. VIII, 3. 4. Leipz 1712 in 4.
    d. De ἀναθρωπίνῃ ἡμέρᾳ, ebend. 1712.
    e. De Inscriptionibus Hebræorum, ebend. 1715.
    f. De λόγῳ filio Dei, Stargard 1720.
    g. De Devotionibus vet. Romanorum, eb. 1720.
    h. De Juvene nudo fugiente, ebend. 1721.
    i. De Notione & usu ἐπιπλήσεως ad Spiritum S. in Eucharistia Ecclesiæ Græcæ, ebend.
    k. De ritibus Gentilium in Synodo Hierosolymitana prohibitis, ebend.
    l. De antiquissimis linguæ Germanicæ monumentis Gothico-Theotiscis, ebend. 1723.
    m. De notis in Vestitu, ebend. 1725.
    n. De Jure Publico Reip. Romanæ, ebend. 1726.
16. Programmata:
    a. Vom Gregorius-Fest, Franckf. 1716.
    b. Christus Rabbinorum summus, ebend.
    c. De Censibus Pontificiorum venditis, ebend.
    d. Der in Schulen unbekannte Christus, ebend.
    e. An Instrumentum Davidis musicum fuerit utriculus, ebend. 1716.
    f. De Stimulo boum, ebend.
    g. Moralische Gedancken über die Historie von David und Nabal, ebend.

h. De

h. De Statu Scholarum ante Reformationem, ebend. 1717.
i. Jubilæum Tezelianum, ebend.
k. De Schilo Dominatore, ebend. 1718.
l. Die Feinde des Creutzes Christi, ebend.
m. Historie der Franckfurthischen Schul-Bibliothec, ebend. 1719.
n. Die gezählte Flucht und gesammlete Thränen derer Kinder GOttes, Stargard, 1719.
o. Origines monasterii Stolpensis, ebend. 1720.
p. Praxis utriusque Paschatos, eb.
q. Die Absagung des Teufels und seines Wesens, eb. 1721.
r. Vom Sabbath der künftigen Welt, eb. 1722.
s. Die Versuchungen eines Christl. Schul-Mannes, eb. 1723.
t. Das Andencken der Pommerischen Bekehrung durch Bischoff Otten, eb.
u. Die Vorspiele der Stargardischen Reformation, eb. 1724.
v. Die Aufnehmung des Creutzes Christi, ebend. 1725.
w. Jüdisches Zeugniß von der Wahrheit der allbereit gekommenen Meßiä, ebend.
x. Ehren-Gedächtniß Hrn. Gen. Superint. Nerreters, ebend. 1726.
y. Eines Reichen Reichthum in GOtt, eb
z. Der auf die Verschmählerung derer milden Gestiffte gelegte göttliche Fluch, ebend.
aa. Die Stillen im Lande, ebend. 1727.
bb. De Libris, quos vulgo Scholasticos vocant, Dreßden.
cc. Testimonium perfectissimum de veritate religionis Christianæ, ebend. 1728.
dd. Originum Russicarum Programmata VII, ebend. 1729 u. 30.
ee. De causis secessionis a cœtu pontificio nostro seculo suppeditatis, ebend. 1730.
ff. De Indicibus librorum prohibitorum & expurgandorum, eorumque nævis litteratis & politicis. Programmata V. ebend. 1733 u. ff.
gg. Leben Andreas Proles, ebend. 1734.
hh. R. *Simeonem*, filium *Sohar*, religione fuisse Christianum, ebend. 1735.
ii. Commentatio de vita Nicol. March. Tutii, ebend. 1733 in 4.
kk. Prætermissa quædam de Conrado Kauffungo ejusque familia, ebend. 1736. in 4.
ll. De Majoribus Gizzonis, Comitis Keuernburgici, ebend. 1737 in 4.

17. Andere kleine Schrifften:

a. De διδασκάλοις vet. Ecclesiæ, ad D. *Jo. Cyprianum*, Leipzig 1711 in Fol.
b. Conspectus lectionum de Reformatione Lutheri, Frf. 1717. und Dreßden 1730 in 8.
c. Lectiones vindemiales, de veritate relig. Christ. & emendatione intellectus, Frf. 1718 in 8.
d. Lebens-Beschreibung Herrn Wolffgang Eulenbecks, der Rechten Doctoris und Chur-Sächsischen wohlverdienten Hof-Raths, Dreßden 1741 in 4.
e. *Christophori Waltheri*, Præconis Evangelici in ora Malabarica, Ellipses hebraicæ, sive de vocibus, quæ in codice hebraico per Elipsin supprimuntur, denuo edidit, observationes novas, mantissam & Dissertationem una cum Indice adjecit *Christ. Schœttgen*, Dreßd. 1741 in 8.
f. Commentatiuncula de Nicolao episcopo Constantiensi, Dresdæ sepulto, Dreßden 1741 in 4.
g. Unvorgreifflicher Vorschlag wegen einer besondern Classe in öffentlichen Stadt-Schulen, Dreßden 1742 in 4.
h. Auch ist seit dem Anfange des 1742sten Jahres eine Art von einer neuen Wochen-Schrifft zu Dreßden, unter dem Titul des Rabbiners, zum Vorschein gekommen, davon Herr Schöttgen, allem Ansehen nach, Autor ist.
i. De notitia scholæ Dresdensis ante tempora reformationis breviter exposita, Dreßd. 1742 in 4.

Sonst hat er in den gelehrten Zeitungen 1733 Bl. 757 eine Theol. Judaicam antiquam & puriorem versprochen, darinnen er erweisen will, daß die Lehre der Heil. Schrifft A. u. N. Testamentes von der alten Jüdischen Kirche, ehe sie durch den Pharisaismum verderbet worden, beständig beybehalten worden; Es ist aber davon noch nichts zum Vorschein gekommen. Auch stehen im VI Theil des VI Bandes von den Observationibus Miscellaneis einige zwischen ihm und Heinrich Brenkmannen gewechselte Briefe. Ingleichen stehen auch sonst allerhand kleine Anmerckungen hin und wieder von ihm, z. E. im Bücher-Saal T. I. p. 544 u. 792 in den *Miscell. Lipsiensibus*, auch eine in der *Hist. critique de la rep. des Lettres*. Göttens Gelehrtes Europa II Th. p. 295 u. ff.

Schoferim, welches Luther durch Amtleute übersetzet hat, waren bey den Jüden gewisse Censores und Visitatores, welche mit Prügeln und Peitschen durch die Gassen der Stadt giengen, alle Maasse und Gewichte untersuchten, auf die Sitten der Leute ein wachsames Auge hatten, und solches der Obrigkeit ankündigten, wenn sie etwas böses angetroffen. Denn also stehet in Hab. Sanhedrin. Cap. I. Jussum legis est, constituere judices & censores in omnibus provinciis & regionibus, sicut dicitur: Deut. XVI, 18. Judices & Schoferim tibi constitues in omnibus portis tuis. Per judices intelligit eos Magistratus ordinatos in Synedrio, coram quibus litigabant partes; per Schoferim vero illos, qui cum baculo & loro examinabant mensuras & pondera, simulque circumcurrebant in foro, plateis atque tabernis, ut rectificent pondera atque mensuras, atque percutiant iniquos in ore judicum. In quocunque enim illi cernunt improbitatem, eum adducunt

ducunt Synedrio, ut judicetur pro merito malitiæ. Ein solcher soll zu des Esdra Zeiten gewesen seyn Maasias. Const. l' Empereur meynet, die Schoferim haben denen Richtern aufgewartet, und die Execution vollzogen, welche die Richter aufgeleget. Sigonius de Rep. Ebr. Cap. VII ist eben der Meynung. Im Neuen Testament heissen sie γραμματεῖς, quasi literarum & scriptorum adductores, weil sie alle Schrifften den Richtern übergaben. Aquila und Theodotion nennet sie Prov. VI, 7. ἐμβιασταὶς, andere ἐμβεβασταὶς, apparitores, compulsores, weil sie die Leute mit öffentlicher Gewalt zu denen Richtern herzu brachten. Und also können die Worte Matth. V, 25. und Luc. XII, 58 verstanden werden: daß dich nicht der Richter übergebe den Schoferim, und die Schoferim dich in das Gefängniß werffen. Matthäus nennet einen solchen Diener ὑπηρέτην, Lucas aber πράκτορα.

Schoff, Geschlecht, siehe Schaffgotsche, im XXXIV Bande, p. 785 u. ff.

Schoham, heißt im Hebräischen der Onichstein, davon zu sehen Onych, im XXV Bande, p. 1487.

Schoiffer oder Schöffer, (Johann) siehe Scheffer, (Johann) im XXXIV Bande, p. 1078.

Schoiffer oder Schöffer, (Peter) siehe Scheffer, (Peter) im XXXIV Bande, p. 1082.

Schoineck, ein Amt im Trierischen, siehe Schöneck

chchoineck, kleine Stadt in Pomerellen, siehe SSöneck.

Σχοινοτενὲς COLON, ist eine Rede, so ihren völligen Verstand enthält, und von 18 Sylben bis 24 und mehrere lang ist, immittelst aber doch nicht in seine Protasin und Apodosin getheilet wird, und mithin keinen Periodum ausmachet: z. E. Taciturnitas optimum & tutissimum rerum administrandarum vinculum est. *Val. Max.*

Schoka, (Johann) Pfarrer zu Etwangerhoff, war zu Weida in Meissen im Jahr 1555 gebohren. Er hatte zu Leipzig studiret, und D. Selneccerum gehöret. Im Jahr 1577 ward er zu Grätz in Steyermarck von D. Jeremias Hombergern ordiniret, und darauf in selbigem Lande zu Kirchberg zum Prediger bestellet, von dannen er im Jahr 1580 nach Oesterreich kam, und die Pfarre zu Etwangerhoff erhielte. Raupachs Evangelisches Oesterreich V Th. p. 284.

Schokau, Schloß und Städtlein, siehe Schaacken, im XXXIV Bande, p. 619.

SCHOLA, dieses Wort heisset nicht allein eine Schule, (wovon der Artickel: Schulen, nachzusehen ist) sondern überhaupt einen Ort, da viel Leute ihre Arbeit verrichten; daher findet man auch Scholas bey den Bädern und porticibus, wo die Leute nur zusammen kamen, mit einander zu schwatzen, und etwas neues zu erfahren. Vornehmlich aber heissen Scholæ in denen alten Römischen Rechten insgemein nur diejenigen Corpora oder Collegien solcher Personen, welche sonderlich mit denen Landes-Fürstlichen oder Kayserlichen Angelegenheiten beschäfftiget waren. Der Kayser Justinian gedencket zwar in L. fin. C. de locat. daß ihrer eilffe gewesen; da doch hingegen in der bekannten Notitia Dignit. Imp. Orient. deren nur zehen nahmhafft gemacht werden. Im übrigen standen dieselben ordentlicher Weise sämmtlich unter dem Obrist-Hof-Marschall, oder dem damahls an dem Kayserlichen Hofe sogenannten Magistro Officiorum. L. 1. u. a. C. de offic. Siehe *Magister Officiorum* im XIX Bande p. 327. Von jeden derselben kan unter folgenden besondern Artickeln nachgesehen werden.

SCHOLA, heißt auch so viel als eine Secte, siehe Secte.

SCHOLA ACCURSIANA, also werden diejenigen von den Juristen genennet, welche nach Accursio bis auf Bartolum die Rechte gelehret, und des Accursii Glossen angenommen haben. Siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

SCHOLA AGENTIUM IN REBUS, hieß ehemahls an dem Kayserlichen Hofe die Classe oder das Collegium derjenigen Bedienten, welche sowohl in der Kayserlichen Residentz, als auch in auswärtigen Provintzien, vor das Proviant-Wesen zu sorgen hatten; so, daß man sie gewisser massen mit unsern heutigen Cammer-Räthen oder Proviant-Commissarien nebst ihren zugegebenen Subalternen vergleichen könnte. S. l. pen. C. de offic. milit. jud. L. 1. C. de agent. in reb. lib. 12. l. 1. C. de offic. magistr. offic. l. 12. C. de proxim. sacr. in scrin. L. 1. C. de præpos. agent. in reb. l. 7. C. de princip. agent. in reb. Brissonius und Turnebus Tom. II Advers. Lib. 13. c. 10.

SCHOLA ALEXANDRINA, siehe Schulen.

SCHOLA BARTOLINA, siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

SCHOLA BERYTENSIS, siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Scholabin, eine Stadt, deren Einwohner Hermann von der Hardt in Evangelicæ rei integritate in negotio Jonæ (Helmstädt 1719 in 4) p. 33 unter des Simsons Füchsen verstanden wissen will.

SCHOLA BITURICENSIS, siehe Schulen der Rechts-Gelehrten.

SCHOLA BONONIENSIS, siehe Schulen der Rechts-Gelehrten.

SCHOLA CLIBANARIORUM, hieß die Classe derer heut zu Tage sogenannten Cürassier-Reuter, siehe *Clibanarii* im VI Bande p. 410 u. f.

SCHOLA COMMUNIS, heißt in den Decretis Concilii Turonensis Secundi so viel als ein Schlaf-Zimmer, darinnen alle Mönche des Closters beysammen schlafen solten. Eckardi Francia Orient. Tom. I. p. 130.

SCHOLA CONSTANTINOPOLITANA, siehe Schulen derer Rechts-Gelehrten.

SCHOLA CUIACIANA, siehe Schulen der Rechts-Gelehrten.

SCHOLA DESOLATA, heißt, nicht, wenn sich die Fremden weggegeben, derentwegen die Schule nicht gebauet ist; nicht auch, da kein so grosser Zusammenlauf ist, wie in etlichen Schulen, da der Lehrmeister seine Schüler nicht einmahl mit Nahmen nennen kan: sondern wofern niemand vorhanden ist, der von den Lehrmeistern kan informiret werden, und da sich auch stattliche Ingenia bereden lassen, wegzuziehen. Weisens curieuse Fragen über die Logica p. 636 u. f.

SCHOLA

SCHOLA DISSOLUTA, darunter wird eben nicht diejenige verstanden, da sich ein Defect in der rechtschaffenen Information befindet, sondern da die Mittel entweder nicht zulangen wollen, oder nicht gebrauchet werden, dadurch man die Jugend in Schrancken behalten könnte. Und da kan eine Schola dissoluta seyn zum Theil, (quoad partes) da zwar 50 gute Schüler fleißig studiren, doch 25 muthwillige Buben allerhand Unlust anfangen, daß über die Schule geklaget wird, und da man wohl sprechen mögte: Pars scholæ dissoluta est visibilis, pars non dissoluta est invisibilis. **Weisens** curieuse Fragen über die Logica p. 637.

SCHOLA DOMESTICORUM, hieß ehemahls an dem Kayserlichen Hofe ein gewisses Corpo Soldaten, welche vornehmlich zu Bewachung der Kayserl. Residentz und ins besondere des Kaysers selbst vor seine eigene Person bestimmet waren, oder, wie sie an unsern heutigen Höfen genennet werden, die Leibwacht, die Garden, Garde-Regimenter, zu Pferde und zu Fuß, oder auch die reitenden und Fuß-Trabanten, Fr. Garde du Corps, u. s. w. wie sie denn daher sonst auch würcklich Schola equitum & peditum genennet wurden. l. 3. C. ubi Senator l. 6. C. de advoc. diverf. judic. **Marcellinus** Lib. 26. **Brissonius.**

SCHOLÆ, siehe **Schulen.**

SCHOLÆ ICTORUM, siehe **Schulen der Rechts-Gelehrten.**

SCHOLÆ ILLUSTRES, siehe **Fürsten-Schule**, im IX Bande, p. 2267.

SCHOLÆ JURIDICÆ, siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

SCHOLÆ JURISCONSULTORUM, siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

SCHOLÆ METHODUS, siehe **Methode** (Schul-) im XX Bande, p. 1329.

Scholäne, ein Flecken, Amt und Schloß im Jerichauer-Kreyse des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Printz zuständig.

SCHOLÆ PIÆ, siehe **Schulen** (Fromme).

SCHOLÆ POETARUM, werden beym **Valerio** diejenigen Versammlungen genennet, in welchen die Römischen Poeten ihre Gedichte her zu lesen pflegten. **Webers** Einl. in die Hist. der Lat. Spr. p. 144.

SCHOLÆ PRIVATÆ, **Privat-Schulen**, siehe **Schulen.**

SCHOLÆ PROPHETARUM, siehe **Propheten-Schulen**, im XXIX Bande, p. 864. u. ff.

SCHOLÆ PUBLICÆ, öffentliche **Schulen**, siehe **Schulen.**

SCHOLÆ PUERILES, siehe **Schulen.**

SCHOLA EQUITUM, siehe *Schola domesticorum.*

SCHOLA FRISONUM (ECCLESIA S. MICHAELIS DE SAXIA oder DE) eine Kirche zu Rom, so noch heutiges Tages stehet, und in welcher vor Alters auf Befehl **Carls**, des Grossen, die Saxones Frilici im Christenthume sind unterrichtet worden. **Rivii** Monastica Historia p. 60.

SCHOLA GENTILIUM, hieß die Classe derer Bedienten, so wohl bey dem Civil- als Militar-Staate, welche eigentlich keine gebohrne Römer waren, sondern entweder von dieser ihren Bundsgenossen, oder auch andern auswärtigen Völckern, welche mit ihnen in gar keiner Verbindung standen, und die daher von selbigen auch entweder Gentes barbaræ oder Gentiles genennet wurden, abstammten. **Du Fresne** in Gloss. Latin. h. v.

SCHOLA GRÆCA, eine Schule zu Rom, in welcher der heilige **Ambrosius** die freyen Künste gelehret hat, vor deren Halle ist ein grosser Stein von Marmor und runder Figur aufgerichtet, welcher insgemein Bucca veritatis genennet wird. **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. X. p. 473.

SCHOLA HERLOFIANA, eine Schule zu Herlofsholm, siehe **Herlefsholm**, im XII Bande, p. 1700.

SCHOLA HILLELIS, siehe **Hillel**, im XIII Bande, p. 85.

SCHOLA ILLUSTRIS, siehe **Fürsten-Schule**, im IX Bande, p. 2267.

SCHOLA INFERIOR, eine gemeine oder niedere Schule, siehe **Schulen.**

SCHOLAIR, siehe **Scholaren**, wie auch **Schüler**, ingleichen **Schulleute.**

SCHOLA IRNERIANA, siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

SCHOLA MEGARICA, siehe **Megarische Secte**, im XX Bande, p. 229.

SCHOLA MILITUM, hieß ehemahls an dem Kayserlichen Hofe so viel als was wir heut zu Tage den Militair- oder Kriegs-Staat zu nennen pflegen. l. ult. C. de locat. & conduct. **Brissonius.** Siehe **Soldat.**

SCHOLA NOACHICA, siehe **Noachische Schule**, im XXIV Bande, p. 1058.

SCHOLA PALATINA, hieß ehedem an dem Kayserlichen Hofe zu Constantinopel so viel, als der gesammte Hof-Staat, und begriff also eigentlich alle Civil- oder diejenigen Hof-Bedienten, welche bloß mit Staats-Sachen und Bürgerlichen Angelegenheiten beschäfftiget waren. l. 11. §. sin autem und §. illo procul dubio. C. de judic. **Brissonius.**

SCHOLA PEDITUM, siehe *Schola domesticorum.*

SCHOLA PRIVATA, **Privat-Schule**, siehe **Schulen.**

SCHOLA PROCULEIANA, siehe **Proculianer**, im XXIX Bande, p. 735.

SCHOLA PROVINCIALIS, siehe **Fürsten-Schule**, im IX Bande, p. 2267.

SCHOLA PUBLICA, öffentliche Schule, siehe Schulen.

SCHOLA PUELLARIS, Mägdgen-Schule, siehe Schulen.

SCHOLA PUERILIS, siehe Schulen.

Scholar, Scholaren, siehe Scholaren, wie auch Schüler, ingleichen Schulleute.

SCHOLA RAMISTICA, siehe Methode, (Ramistische) im XX Bande, p. 1329, ingleichen Schulen der Rechts-Gelehrten.

Scholarch, siehe Schul-Inspector.

SCHOLARCHA, einer, der einer Schule vorstehet, ein Schul-Oberster, Schul-Aufseher, siehe Schul-Inspector.

SCHOLARCHUS, oder *Scholaster*, siehe *Scholasticus*.

Scholardus, (Jodocus) ein Niederländischer Poet von Gerhardsberg, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb in Versen vitas comitum Flandriæ, welche man von seinem Sohn in dem Druck zu sehen verhoffet hat. Sweertius Athen. Belg.

Scholaren, werden auf der Reitbahne diejenigen genennet, welche entweder die Reitkunst ex professo, oder nur Cavalierement zu lernen gesonnen; worunter auch die Reit-Pagen gehören, welche von der Herrschafft, solche Kunst zu erlernen, angehalten werden; damit sie nachhero mit einem Officiers-Platz bey der Cavallerie können accommodiret werden.

Schölaren, werden auf dem Tantz-Boden diejenigen genennet, welche solchen, um das Tantzen zu erlernen, besuchen. Diese haben 1) den Hauptzweck zu erwegen, warum sie eigentlich tantzen lernen, ob es geschehe, ihren Leib durch die Tantz-Kunst zu üben und zu poliren, das Gemüth zu recreiren, und höflich, geschickt, munter und bey jedermann sich beliebt zu machen. Denn die wohlregulirte Tantz-Kunst dienet dazu, daß durch derselben Gebrauch der Leib durch die Bewegung bey gesunder Constitution erhalten, das Gemüth recreiret und belustiget, und die Gliedmassen zu andern Ubungen zubereitet werden, daß sie ein gesetztes und wohl geordnetes Exterieur annehmen. Wer das Tantzen nur bloß zur Lust, und um des Tantzens willen, daß er mit tantzen kan, lernet, der verfehlet des wahren Zwecks, welches die äusserliche Sitten-Lehre, oder die daraus fliessende Höflichkeit und Geschicklichkeit ist. Es bestehet zwar die wahre Tantz-Kunst aus künstlicher Bewegung aller Glieder; so beziehet sich auch der philosophische Gebrauch bey dem Poetischen Theile, als welcher in seiner Sphäre so wohl Theorie, als Praxin hat, und auch als ein Studium sapientiæ und wohlregulirte Sache haben muß, grossentheils mit auf das honette Divertissement, daß man sich nach geendigter ernsthaffter Bemühung und Geschäfften bey angestellten Frölichkeiten mäßig ergötzen könne und solle: Allein die blosse Belustigung, oder in einer Compagnie mit tantzen zu können, sind nicht der Haupt- sondern nur der Neben-Zweck. Die vornehmste Absicht beruhet bey dem Tantzen auf der daraus fliessenden äusserlichen Geschicklichkeit und Höflichkeit, und der sittenhafften Manier und dem tugendhafften Verhalten. Und eben aus dieser Ursache wird auch das künstliche Tantzen ein Philosophisches Tantzen genennet. 2) Haben sie sich zu prüfen, ob ihr Naturell zum Tantzen geschickt sey. Hier kömt es so wohl auf die äusserlichen Leibes- als innerlichen Gemüths-Gaben an. Bey den ersten untersucht man, ob die Person, so das Tantzen lernen will, einen wohl proportionirten Leib, geschickten Fuß, gerade Beine, starcke Gliedmassen, dauerhaffte Natur, und auch dabey eine sanffte und natürliche Bewegungs-Krafft in den Gliedern habe. Bey Gemüths-Gaben fragt man sonderlich nach dem Humör und Complexion, ob er ernsthafft und gravitätisch, schertzhafft und munter ꝛc. ꝛc. sey, ob er grosse Lust zum Tantzen bezeige. Ferner wird gefragt, ob der Scholar die Music verstehe, oder doch wenigstens ein gut Gehör dazu habe, damit er bey der metrischen Execution die gehörige Cadenz, als welche gleichsam die Seele beym Tantzen ist, desto besser hören und halten könne. Es lassen sich zwar einige Fehler in diesen 3 Stücken durch sorgfältige Bemühung eines treuen Maitre und anhaltenden Fleiß des Lernenden verbessern; aber nicht alle, und jenes lässet sich auch nicht ohne viele Mühe und Arbeit bewerckstelligen. 3) Sollen sie weislich Lectiones nehmen, so viel ihr Geschlecht, Stand, Alter, Disposition, und andere Umstände verstatten, und solche klüglich und fleißig ausüben.

SCHOLARES, hiessen bey den Kayfern im Orient diejenigen Soldaten, welche ihnen zur Leibwacht dienen, in den Scholis Palatinis nächst an dem Kayserl. Pallast seyn und Wache halten musten. Ihre Zahl erstreckte sich gemeiniglich auf 3500, sie dienten aber fast lediglich zum Staat, wie man denn lauter feine Leute dazu aussuchte, welche auch mit kostbarer Kleidung versehen wurden, und einen stärckern Sold, als die übrige Soldaten empfiengen. Bey den Griechen hiessen sie auch SCHOLARII. Agath. l. 6. Veget. l. 2. c. 17. Guther. de offic. dom. Aug. 2, 14. Pancirol. notit. dign. Imper. Orient. c. 90. Pitiscus. du Freſne III, 818. Gl. Gr. p. 1509.

SCHOLARES, waren gewisse Ordens-Leute, welche von Innocentius III im Concilio Lateranensi angeordnet worden. Im XIII Jahrhunderte kam der Orden Vallis Scholarium auf, welcher den Nahmen von Wilhelm, einem Doctor zu Paris, hat, der mit seinen Scholaribus in ein Thal gewichen. Honorius III hat ihn confirmirt, andere Scholares waren vagi, derer Orden aber verdammet worden, so wohl in dem Würtzburgischem Synodo 1287. c. 34. als auch in dem Saltzburg. 1274. und zwar wegen ihrer bösen und verkehrten Sitten. Siehe den Artickel: *Ecoliers (Val des)* im VIII Bande, p. 202. u. f.

SCHO-

SCHOLARES DORMITORIALES, wurden bey dem Hamburgischen Dom-Capitul diejenigen Canonici genennet, welche in Choro capituli schlafen, und die Frühmesse im Chore mit besorgen musten. Es waren deren 8 an der Zahl, und sie sind bis 1446 beybehalten worden: allein nachdem sie viele unnütze Händel gestifftet; hat man sie abgeschafft, und an ihre Stelle Priester geordnet. **Nachrichten von Hamb.** I Theil, p. 252.

SCHOLARII, siehe SCHOLARES.

SCHOLARIS, siehe **Scholaren**, wie auch **Schüler**, ingleichen **Schulleute**.

SCHOLARIS MILITIA, heißt in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel als der Schul-Stand. Siehe **Schulleute**.

SCHOLARIUM VALLIS, siehe SCHOLARES, Ordens-Leute.

Scholarius, (George) siehe **Georgius Scholarius**, im X Bande, p. 1024. u. ff.

Scholarius, (Paulus oder Paulinus) ein Römer, war Anfangs Canonicus an der Kirche zu St. Maria Maggiore, hernach 1181 Cardinal-Bischoff von Pelestrina, und 1188 Pabst unter dem Nahmen Clemens III. Siehe **Clemens III** im VI Bande, p. 318. u. f.

SCHOLA ROMANA, siehe **Schulen derer Rechtsgelehrten**.

SCHOLARUM (DE COMITIBUS ET TRIBUNIS) ist die Aufschrifft des II. Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Justinianischen Codicis, und handelt eigentlich von denen Vorstehern oder Aufsehern über die hin und wieder angelegten Kriegs-Schulen und Arsenalen, oder solcher Oerter, darinnen die jungen Leute zur Kriegskunst angewiesen und unterrichtet werden, wie auch anderer Collegien derer Hof-Bedienten. Siehe *Schola*.

SCHOLARUM CAUSÆ, siehe **Schul-Sachen**.

SCHOLARUM COMES, war über die Scholas Palatinas, das ist, allerhand Fabriquen und Exercitien-Häuser, gesetzet. **Du Fresne.** Siehe übrigens auch den Artickel: *Præpositus Scholarum*, im XXIX Bande, p. 77.

SCHOLARUM EPHORUS, siehe PROMOTOR, im XXIX Bande, p. 829.

SCHOLARUM ORDINATIO, siehe **Schul-Ordnung**.

SCHOLARUM PIARUM CLERICI, siehe **Schulen. (fromme)**

SCHOLARUM PRÆPOSITUS, siehe PRÆPOSITUS SCHOLARUM, im XXIX Bande, p. 77.

SCHOLARUM PRIVILEGIIS, (DE) siehe *Privilegiis Scholarum*, (*de*) im XXIX Bande, p. 607 u. f.

SCHOLARUM TRIBUNUS, siehe *Præpositus Scholarum*, im XXIX Bande, p. 77.

SCHOLA SABINIANA, siehe **Sabinianer**, (Schule der) im XXXIII Bande, p. 109.

SCHOLA SALERNITANA, wird ein gewisses Buch genennet, welches im Namen und mit Einwilligung des Collegii Medici zu Salerno in Welschland, **Johann de Mediolano**, oder **Johann von Mayland**, der sich um das Jahr Christi 1100 berühmt gemacht, soll geschrieben, und an **Robertum**, des **Wilhelm Noti**, Hertzogs der Normänner, Sohn, und König in Engelland, übersendet haben. Es hat dieses Poema viele Veränderungen erlitten. Jetzo zählet man gemeiniglich 373 Versus leoninos oder Lat. Knittel-Verse; man will aber Exemplaria haben, darinnen sechs hundert und vier und sechzig oder noch mehr dergleichen Verse anzutreffen. **Antonius Pagi** will uns bereden, daß dieses Gedichte bereits im XI Jahrhundert fertig gewesen, und dem Könige in Engelland **Eduardo** 1066 zugeschickt worden, er beweiset es aber nicht. Es handelt aber dieses Buch de conservanda bona valetudine, wie man sich bey einer gesunden Leibes-Beschaffenheit erhalten soll. Gedachtes Buch mag vor diesem in grossen Ansehen gewesen seyn, welches aus den vielen Ehren-Titteln abzunehmen, da es genennet worden *Medicina Salernitana: Regimen Sanitatis: Flos Medicinæ*, und so ferner. Man hat von diesem Buche sehr viele Ausgaben, als z. E.

1. Die Erfurtische, 1557 und 1582, in 8.
2. Die Parisische mit **Villanovani** und verschiedener anderer Auslegung, 1625 in 8, welche **Rene Moreau** heraus gegeben.
3. Die Hagische, 1683 in 12.
4. Die Regenspurgische, 1700 in 12, und 17011 in 12. mit **Zachariä Sylvii** Präfation.
5. Die Rotterdammer, welche **Zacharias Sylvius** ebenfalls besorget, 1667 in 8.

Die beste Edition ist die Parisische; die Rotterdammer Auflage ist auch nicht zu verachten; bey der Regenspurger Ausgabe verdienet besonders des **Sylvii** Präfation gelesen zu werden. **Fabricius** in Bibl. lat. lib. IV. cap. 12. §. 13. Siehe auch **Salerno**, im XXXIII Bande, p. 874.

SCHOLA SANCYRANA, siehe **St. Cyr**, im VI Bande, p. 1952.

SCHOLA SCHAMMAI, siehe **Schammai**, im XXXIV Bande, p. 852 u. f.

SCHOLA SCUTARIORUM, hieß ehemahls bey der alten Römisch-Kayserlichen Militz die Classe derer Schildträger, oder derjenigen Soldaten, welche zu ihrer Vertheidigung mit besondern Schilden versehen und ausgerüstet waren. Siehe **Schild**, im XXXIV Bande, p. 1525. u. ff.

SCHOLA SILENTIARIORUM, hieß die Classe oder das Corpus derjenigen Hof-Bedienten, welche bloß zu den geheimesten oder solchen Angelegenheiten gezogen wurden, welche mit einer gantz besondern Verschwiegenheit tractiret werden musten. l. 4. C. de silentiar. lib. 12. Siehe auch *Silentiarii*.

SCHOLA SOCIETATIS SACRARUM LARGITIONUM, hieß das Collegium der geheimen

Schatz-Cammer, und darinnen sonderlich allerhand Arten von Pensionen und anderer Kayserl. Begnadigungen ausgebracht und bestätiget werden musten. l. 13. C. de palat. sacr. largit. lib. 12. **Brissonius.**

SCHOLASTER, siehe *Scholasticus*; ingleichen Schüler.

SCHOLASTERIÆ, heissen bey den Scriptoribus ecclesiasticis die Bedienungen nebst den dazu gehörigen Einkünfften der Canonicorum, Professorum und anderer bey den Stifftern, Universitäten und Schulen.

SCHOLASTES, siehe Schüler.

Scholastica, Hertzogin zu Sagan, des Hertzogs **Johannes** zu Sagan, des ältern, Gemahlin. Es nennet sie **Czepko** in seinem Schlesischen Frauenzimmer p. 52 eine Hertzogin von Sachsen, wiewohl ihrenthalben die Geschicht-Schreiber nicht einig sind. Etliche, wie **Schickfusius**, halten sie für eine Landgräfin aus Thüringen, und zwar durch Verleitung **Broduffs**. Andere nennen sie eine Pfaltzgräfin, deren Vater **Ericus**, Hertzog zu Engern und Westphalen, soll gewesen seyn, der sich nebst seinem Sohn **Ericus** zum letzten einen Pfaltzgrafen zu Sachsen genennet hätte. Sie gebahr ihrem Gemahle zwo Töchter und vier Söhne. Die eine von den Töchtern wurde eine Gemahlin Graf Albrechts von Ruppin; die andere aber, mit Nahmen **Margaretha**, vermählte sich erstlich mit Hertzog Heinrichen zu Braunschweig, und hernach mit Graf Wolrad von Mansfeld, dem ältern. Die Printzen hiessen **Wenceslaus, Rudolph, Balthasar** und **Johannes**. Sie, die Mutter, wurde dessen ohngeachtet von ihrem Gemahl sehr tyrannisch gehalten, welche er öffters mit Sporn ritte und jämmerlich zurichtete. Endlich wurde sie mit ihren unmündigen Kindern von ihm gar aus dem Fürstlichen Hofe verstossen, und aller ersinnliche Dampff angethan, ohne, daß jemand wuste, warum? Bey seinem im Jahr 1439 erfolgten Ableben verordnete er im Testamente seinen noch unerzogenen Printzen etliche Contutores von seinen Räthen, und durfften diese nicht zu ihrer Mutter, gleichwie diese nicht zu ihnen. Zeit ihres Wittwenstandes lebte sie sehr eingezogen und in aller Stille zu Naumburg gantzer 24 Jahre, samt ihren Fräuleins, welche erst nach ihrem Absterben, so im Jahr 1463 erfolgte, heyratheten. Ihr Cörper ward zu Sagan ohne einiges Gepränge beygesetzet. **Lucä** Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten, p. 1086 u. f.

St. Scholastica, eine Jungfrau zu Monte Caßino in Italien, **St. Benedicts** Schwester, war zu Norsia, einer Stadt in Italien, zu Ausgange des V Jahrhunderts gebohren, und erwählte, wie ihr Bruder gethan hatte, das Einsiedler-Leben, soll auch, wie man davor hält, ein Nonnen-Closter gestiffter haben. Andere wollen auch behaupten, sie sey selbst eine Nonne gewesen, und habe in einer besondern Zelle in dem Closter Caßino gewohnt. Weil aber gewiß ist, daß sie ihren Bruder des Jahrs nur einmahl gesprochen, so ist zu vermuthen, sie sey nicht so nahe bey ihm gewesen, sondern habe sich in der Gegend Sollago aufgehalten; wiewohl auch alsdenn gestritten wird, ob sie allein gewesen, oder etliche bey sich gehabt habe. Man erzehlet von ihr, daß, als ihr Bruder sie einsmahls besuchte, und nach seiner Gewohnheit Abends wieder nach Hause kehren wolte, sie von GOtt ein Donner-Wetter erbeten habe, daß er selbige Nacht bey ihr bleiben müssen, da sie denn die gantze Nacht von GOtt und geistlichen Dingen mit einander geredet haben. Sie mag um das Jahr 542 gestorben seyn. Man sagt, daß, als sie nach ihrer Gewohnheit das letzte Jahr vor ihrem Tode ihren Bruder besucht, sie ihr nahes Ende vorher gesagt, und 3 Tage nach ihrer Zurückkunfft gestorben sey; ingleichen, daß der heil. **Benedictus** ihre Seele in Tauben-Gestalt gen Himmel fliegen gesehen. Einige sagen, ihr Leib sey zugleich mit dem Leibe ihres Bruders nachgehends nach Franckreich gebracht worden, welches andere in Zweiffel ziehen; Es soll bey ihrem Leichnam eine todte Weibsperson wieder lebendig worden und andere Wunder mehr geschehen seyn. Ihre Reliquien wurden um das Jahr 680 zur Zeit des Bischoffs zu Mans **St. Berasii** solenniter nach Mans gebracht, und in das dazu erbauete Closter beygesetzet, doch soll wieder etwas davon nach Caßino gebracht worden seyn, und wird solcher Translation den 4 Sept. gedacht. Allein es ist wenig Grund an der Sache, und wohl die gantze Erzehlung **Anastasii**, der es mit angesehen zu haben vorgiebt, erdichtet, massen auch die Chronologie nicht eintrifft, daß also solche Reliquien noch zu Mans sind, allwo auch St. Scholastica als Patronin des Orts verehret wird. Dennoch zeiget man an unterschiedenen Orten Reliquien von ihrem Leibe, und werden auch ihre Kleider zu Rom und an andern Orten heilig aufgehoben. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 Febr. **Gregor. M.** l. 7 dial. **Mabillon.** acta ord. Bened. Sec. I. **Baillet** vies des Saints.

SCHOLASTICÆ, waren ehemahls in den Frauen-Clöstern und Stifftern diejenigen, welche die Aufsicht über die andern hatten, und selbige in allerhand Künsten und Wissenschafften, welche vor Frauenzimmer gehören, unterrichteten. Man findet unter selbigen verschiedene, die auch Griechisch und Lateinisch gelernet und gelehret haben, dergleichen die bekannte Roswida gewesen; doch ist diese Würde in den Frauen-Clöstern jetzo nicht mehr gebräuchlich. **Rivii** Monastica Historia.

SCHOLASTICA MILITIA, siehe *Militia Scholastica*, im XXI Bande, p. 211.

SCHOLASTICA PHILOSOPHIA, siehe Scholastische Philosophie.

SCHOLASTICA PRUDENTIA, siehe *Prudentia Scholastica*, im XXIX Bande, p. 1023.

Scholastica Sancta, (Licinus a) von selbigen ist uns weiter nichts bekannt, als daß er ein Buch geschrieben, welches unter dem Titul: Justitia Christiana 1655. in 8 zu Leyden heraus gekommen.

SCHOLASTICA THEOLOGIA, siehe Scholastische Theologie.

SCHOLASTICA VITA, das Schul-Leben, siehe Schulen.

Scholastice, (Marie) siehe Marie Scholastice, im XIX Bande, p. 1474.

SCHOLASTICI, *Scholasticus*, dieser Nahme, welcher von Schola seinen Ursprung hat, ist ziemlich alt, und nach des Casaubonus Meinung von Theophrastus, des Aristoteles Discipul, zuerst gebraucht worden, einen gelehrten und beredten Mann damit anzudeuten. Bey den Lateinern aber ist diß Wort zu Cicero Zeiten noch nicht gebräuchlich gewesen: Nachgehends hingegen ward dieser Name nur solchen gegeben, welche sich um kein öffentliches Amt bestrebten, sondern vor sich lebten, und dem Studiren, insonderheit aber der Philosophie sich widmeten. Unter des Kaysers Augusts Regierung ward er den Rhetoribus gegeben, welche sich und ihre Schüler im Declamiren oder in Schulreden übten; Sie bewarben sich so sehr um Zuhörer, wenn sie ihre Geschicklichkeit in einer öffentlichen Rede wollten sehen lassen, daß sie selbige nicht selten mit Gelde erkauften, wie Plinius von seinem Nomenclatore meldet: Hatten sie ihre Sachen gut gemacht, so wurden sie von ihren Zuhörern mit einem Kusse empfangen und nach Hause begleitet; wenn aber einer sich übel hielte, so zischten sie, stampften mit den Füssen, und steinigten ihn wohl gar zum Auditorio hinaus. Allein von des Nero Zeiten an ward der Nahme: Scholasticus, denjenigen zugeeignet, welche sich in den Rechtsschulen im Advociren übten, l. 2. C. de lucr. advoc. *Nov.* 80. In dieser Bedeutung ist dieses Wort lange Zeit unter den Griechen im Brauch gewesen. Man hat es auch einst allen Rechtsgelehrten insgemein gegeben. Ueberhaupt aber war es zu diesen Zeiten ein Schimpfwort, und bedeutete einen Schulfuchs oder Pedanten, daher auch Kayser Hadrianus auf gleiche Art Græculus und Scholasticus genennet ward. Nachdem aber die geistlichen Schulen von den Königen in Franckreich des ersten Stammes aufgerichtet, und von Carln dem Grossen erneuert worden, gab man diesen Namen den Meistern solcher Schulen, das ist, denjenigen, welche diejenigen, die in den freyen Künsten und in der Theologie weiter kommen wollten, zu regieren und zu unterweisen hatten: welches um so nöthiger war, da die lateinische Sprache, so doch den grösten Theil des Gottesdienstes ausmachte, auch vielen unter den Geistlichen, kaum ein wenig bekannt war. Daher also solche Lehrer Meister oder Häupter der Schulen genennet wurden. Einige geben vor, daß der so genannte Scholasticus einer Kirche nur die Sprachen und Philosophie zu lehren gehabt, und daß ausser demselbigen ein besonderer Professor der Theologie gewesen. Dieses ist gewiß, daß diese besondern Aemter nachgehends vereinbart und von einer einigen Person verwaltet worden sind, welche an einigen Orten Scholaster, Primicerius, und auch Theologalis genennet wurde. Also wurde Algerius, welcher wider den Berengarius geschrieben, Scholasticus tituliret, weil er Scholaster oder Theologalis zu Lüttich gewesen, und Olivarius Scholasticus, welcher im Anfange des 13 Jahrhunderts lebte, bekam diesen Titul davon, weil er Theologalis zu Cöln gewesen war. Hiernächst haben einige gemeinet, daß alle abendländische Kirchen-Scribenten, welche seit dem 9 Jahrhundert Scholastici genennet wurden, diesen Namen wegen ihres in der Kirche bedienten Amts geführet haben, und daß von solcher Zeit an durch diesen Titel nicht mehr die Gelehrsamkeit oder Beredsamkeit der Personen, die ihn führet, angedeutet worden. Allein man findet doch auch einige Exempel, da der Nahme Scholasticus diese letztere Bedeutung gehabt zu haben scheinet. Wiewol Genebrardus berichtet, daß unter den Griechen das Wort Scholasticus gleichfals der Name gewisser Kirchenbedienten gewesen, welche mit den Theologalibus oder Notariis apostolicis der abendländischen Christen übereinkommen, siehe auch den Artickel: *Scholasticus*. Endlich hat man bereits in den mittlern Zeiten angefangen, den Nahmen der Scholasticorum in einer gantz besondern Bedeutung denjenigen Schulherren beyzulegen, welche die damals fast gäntzlich unbekannte Aristotelische Philosophie wiederum hervorgesucht, und in ihren Schulen eingeführet, von welcher Art der Philosophen der Artickel: Scholasticker, nachzulesen ist. Voß. Etymol. Cangius Gloss. Latin.

SCHOLASTICI, siehe auch Schüler.

SCHOLASTICI DOCTORES, siehe Scholasticker.

SCHOLASTICI VAGANTES, sind im XV Jahrhunderte entstanden, aber von den Scholaribus vagantibus, deren oben im Artikel: *Scholares*, gedacht worden, unterschieden. Es waren eigentlich nichts anders, als verlauffene Schüler, und verdorbene Studenten, die überall herumstreifften, wie die Zigeuner, sich magischer Künste rühmten, und die Einfältigen damit betrogen, auch sonsten allerhand Muthwillen trieben.

Scholasticker, Schullehrer, *Scholastici*, *Scholastici Doctores*, sind diejenigen, so in den mittlern Zeiten oder im XII und den folgenden Jahrhunderten in Schulen und Klöstern sich blos auf die Theologie legen sollten; aber an deren statt der Aristotelischen Philosophie allzu sehr nachhiengen, und daher auf seltsame und unnütze Fragen geriethen, über deren Evolution sie der Theologie bey nahe gäntzlich vergassen, die heilige Schrift liegen liessen, und solche Studia tractirten, die weder das Heil der armen Seelen, noch die Wohlfahrt der Republick beförderten. (Von ihnen hat die Scholastische Theologie, von der unten ein besonderer Artikel folget, ihren Namen). Es hatten nemlich die Lehren dieses Weltweisen, des Aristoteles, schon im 8 Jahrhunderte ihre Liebhaber in Arabien gefunden, von dannen sie mit den Saracenen erst nach Spanien, und nachmals auch in andere Länder von Europa, gekommen. Weil aber die Geistliche, bey welchen hierdurch eine sonderliche Begierde zur Philosophie erwecket worden, das Griechische nicht verstunden, so bedienten sie sich der aus dieser Sprache ins Arabische, und aus dem Arabischen auf Kaysers Friderici II. Befehl ins Lateinische gemachten Uebersetzungen, nebst den Commentariis des Avicenna und Averrohis, woraus denn

endlich eine neue Philosophie (siehe den Artikel: Scholastische Philosophie) erwachsen, die beynahe gantz und gar aus lauter Subtilitäten bestanden, und nachdem sie endlich auch mit der Theologie vermischet worden, diese beyde Wissenschaften mehr verwirret und verfinstert, als in Aufnahme gebracht. Wenn nun die Gelehrten den Urheber dieser Lehrart anzeigen sollen, sind sie unter sich sehr uneinig. Von deren Vergleichung, nach besondern Unterscheide, der Artikel: Scholastische Philosophie, nachzusehen ist. Inzwischen werden die Scholastici in Ansehung der Zeit, da einer oder der andere gelebet, in 3 Abschnitte und Periodos abgetheilet. Von wem sich der erste anfange, kan nicht eigentlich bestimmet werden. Daher muß man sich begnügen lassen, daß man weiß, daß er bis auf Albert den Grossen gehet, der um die Mitte des 13 Jahrhunderts gelebet. Der folgende erstreckt sich von letztbemeldter Zeit bis auf 1320 oder 1330, das ist, bis auf den Durandus de S. Portiano. Der dritte aber gehet mit der Zeit zu Ende, da die Religions-Aenderung von Luthern unternommen worden. Diejenigen, welche sich in dem ersten Abschnitte von den Scholastickern besonders hervor gethan, sind Wilhelm de Campellis, Peter Abälardus, Peter Lombardus, Robert Pulley, Gilbert Porretanus, Peter Comestor, oder Manducator, Johann Saresberiensis, Alexander Alesius. Die vornehmsten im andern Abschnitt heissen Albertus der Grosse, Thomas Aqvinas, Bonaventura, Peter Hispanus, Rogerus Baconus, Aegidius de Columna, Joh. Duns Scotus. Aus dem dritten Abschnitt verdienen folgende angemerckt zu werden: Durandus a St. Porciano, Wilhelm Occam, Richard Suisset, Johann Buridanus, Marsilius ab Inghen, Walter Burläus, Peter de Alliaco, Johann Wesselus Gansfort, Gabriel Biel. Ausser diesen sind noch viel andere in allen dreyen Abschnitten, welche mit dem Namen der Scholasticker zu belegen sind, die aber hier alle anzuführen, nicht nöthig ist. Fast alle bereits angeführte sind Theologen gewesen, weil besonders um der Theologie willen die Scholastische Philosophie beliebt wurde. So haben auch die allermeisten die ansehnlichsten Aemter und damit verknüpffte Würden besessen, und sind Cardinäle, Ertz- und Bischöffe gewesen. Man hat ihnen auch übermäßig lobsprechende Beynahmen beygeleget. Alexander Alesius hieß Fons vitæ, Doctor Doctorum, und Doctor irrefragabilis; Peter Lombardus, lumen omnium; Alphonsus Tostatus, stupor mundi; Wesselus Gansfortius, lux mundi; und so weiter. Ja es haben sich nach der Hand auch nach der von Luthern unternommenen Reformation noch hin und wieder einige gefunden, welche der Scholastischen Philosophie angehangen. Denn obgleich ein grosser Theil der Philosophischen Welt die Ungründlichkeit, Barbarey, und unnütze Spitzfindigkeit der Scholastischen Philosophie eingesehen, auch wohl Theils nachdrücklich bestritten, so war doch dieselbe mit dem Interesse des Römischen Hofes und der darauf gebaueten Theologie so sehr verbunden, daß man sie nicht abschaffen können. Ueber dieses war das Vorurtheil für den Aristoteles, vornehmlich für dessen Scholastische Ausleger, den Thomas Aqvinas, und Johann Scotus, bey den Ordensleuten von ihrer Profeßion sehr groß, auch noch in neuern Zeiten, zumal da sie mit ihren Philosophischen Subtilitäten bey unterschiedenen Gelegenheiten viel zu gewinnen vermeynten. Und da der Jesuiter-Orden aufgekommen, welcher allen andern den Fleiß und Ruhm in Vertheidigung des Römischen Hofes, worzu die Scholastische Philosophie am allerdienlichsten war, streitig zu machen gesucht hat; so ist leicht zu erachten, daß diese Ordensleute, welche auf Römisch-gesinnten Universitäten den Philosophischen Lehrstuhl meistentheils besitzen, die Scholastische Philosophie im Flor zu erhalten gesucht haben, welche sie auch noch darzu für eine Philosophiam orthodoxam & catholicam gehalten. Heumann de Philosophia Catholica, in Act. Phil. Vol. II. p. 281. u. ff. Gleichwie aber nun die Scholastische Philosophie, wie schon gedacht, dem Römischen Hofe und dieser Kirche sehr zuträglich gewesen, so wurden gegentheils diejenigen, welche die Philosophie profitiren wollten, verbunden und verpflichtet, keine andere, als die Scholastische Philosophie zu üben, derselben zu huldigen und sie sowol mündlich als schriftlich zu lehren: Daher man siehet, daß auch ein Gebot, und, so zu sagen, Zwang, den Fortgang dieser Philosophie getrieben habe. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß einigen aufgeweckten Männern, besonders unter den Frantzosen, die Augen aufgegangen, daß sie die Scholastische Barbarey zu vermeiden, und wo nicht in der Sache, doch in den Worten etwas netters, das den Geschmack des zärtlichen Seculi mehr vergnügte, hervor zu bringen sich bemühet: Allein wenns hoch kam, so änderte man etwas weniges an der Lehrart, oder ließ in Physicalischen Materien da und dort eine Anmerckung der Neuen mit einfliessen, dergleichen der berühmte Jesuit Fabri gethan. Buddeus Isag. Hist. Theol. l. l. c. 4. §. 29. p. 27. Stolle in der Historie der Gelahrheit P. II. C. IV. §. 28. p. 540. u. f. Im Hauptwerck aber wurde nichts verändert, und auch diejenigen, welche in der Reinlichkeit der lateinischen Sprache andere übertraffen, priesen dennoch die Scholastische Philosophie nicht nur ihren Schülern, sondern auch sogar der gelehrten Welt auf das nachdrücklichste an, welches unter andern der berühmte Frantzösische Jesuit Vavasseur in einer Oration: Quid Scripturæ interpretes Scholastice juvet, gethan. Daß man aber auch in der Römischen Kirche an vielen Orten nunmehr von der Philosophie einen bessern Geschmack hat, ist nicht den hohen Schulen und Gymnasien, sondern den gelehrten Gesellschafften, und dem Critischen, Physicalischen und Mathematischen Studio zuzuschreiben. Und gewiß, seit einem halben Jahrhundert hat die Scholastische Philosophie selbst unter den Philosophen der Römischen Kirche einen starcken Stoß erlitten. Und hiervon ist die Ursache theils, weil man sowol die Vernunft-, als Naturlehre auf eine gründlichere Art eingesehen und mit vielem Fleiß excolirt hat, theils weil der Mißbrauch der Scholastischen Philosophie in Theologischen Sachen, Anlaß gegeben, daß manchem die

die Augen aufgegangen sind. Denn da sonderlich die Jesuiten, welche sich mit vielem Fleiß auf die Moral und das Natur-Recht legten, ob sie gleich nach Art ihrer Vorfahren Vernunfft, Offenbahrung und Tradition mit einander vermischten, ihres besondern Nutzens wegen, auf verschiedene sowohl ungründliche als gefährliche und schädliche Lehrsätze verfielen, die mit in die Jansenistische Streitigkeiten lieffen, so nahmen sich etliche von den Jesuiten gedruckte gelehrte Männer und scharffsinnige Philosophen den Muth, die abscheuliche Gestalt der Jesuitischen Moral mit lebendigen Farben abzumahlen. Es ist hier noch zu berühren, daß auch unter den Protestanten sich einige gefunden, welche sich die Scholastische Spitzfindigkeit gefallen lassen: Allein erstlich sind ihrer nicht viel, und dürffte man die meisten in Engelland suchen; hernach haben auch diejenigen, welche von Scholastischen Philosophen verschiedenes beybehalten, den Aristoteles dabey zu Rathe gezogen, und die Scholastische Gedancken nach dessen eigentlichen Systemate verbessert, daher sie auch eigentlich nicht hierher gehören. **Tribbechovius** hat ein besonder Buch de Doctoribus Scholasticis geschrieben. Siehe übrigens den Artickel: **Scholastische Philosophie.**

SCHOLASTICUM (INTERREGNO-) SECULUM, also wird von einigen Geschichtschreibern das XIII Jahrhundert genennet, weil in selbigem das grosse deutsche Interregnum entstund, und die Scholastische Theologie zu herrschen anfieng.

SCHOLASTICUS, die verschiedene Bedeutungen dieses Worts suche unter *Scholastici*.

SCHOLASTICUS oder *Scholaster*, ist auch bey denen hohen Stifftern der Nahme eines gewissen Canonici oder Dom-Herrns, deren Amts-Pflicht aber heut zu Tage von ihren ehemahls aufgehabten Verrichtungen mercklich unterschieden ist. Und zwar wurden dieselben daher also genennet, weil ihnen vor Alters ins besondere obgelegen, über die bey denen Cathedral- oder Stiffts-Kirchen angelegten Schulen und Seminarien die Aufsicht zu haben, und die Jugend, vornehmlich aber die jungen Canonicos, oder auch die Candidaten derer entledigten Dom-Herren-Stellen und anderer geistlichen Pfründen, in allerhand guten Künsten u. Wissenschafften zu unterweisen. **Duarenus** de S. Minist. Eccl. Lib. I. c. 11. **Thomaßin** de vet. & nov. Eccl. Discipl. P. II. Lib. I. c. 96. u. ff. **Schilter** in Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 7. §. 19. Und in denen Canonischen Rechten werden diese Scholastici sonst auch nur *Magistri*, als c. 1. X. de Magistr. *Vicarii Pontificis Romani*, c. 5. X. de Vicar. *Vicarii Episcoporum generales*, tot. tit. in 6. eod. *Vicarii Canonicorum*, oder auch nur schlechthin *Vicarii*, c. 1. X. eod. genennet. Besiehe hierbey *Concil. Mogunt.* c. 45. *Lateran.* c. 11. *Concil. sub Leone* c. 7. *Concil. Trident.* Sess. 23. in fin. u. a. Nachgehends aber schaffte man diese Schulen ab, und führte davor das so genannte Triennium Academicum ein, also, daß auch noch heutiges Tages keiner zu einem Canonicate gelangen kan, er habe denn über drey Jahr beständig auf Universitäten studiret. Und zwar war ehedem nicht genung, daß einer nur auf Universitäten gewesen war; sondern er muste auch fleißig gewesen seyn, und etwas gelernet haben, deswegen wurde auch vorher, ehe und bevor derselbe unter die Gesellschafft derer Dom-Herren würcklich aufgenommen ward, mit demselben ein Examen angestellet. Ja es wurde in dem Tridentinischen Concilio Sess. XXIV. de Reform. c. 12. verordnet, daß bey denen Stifftern aufs wenigste die Helffte derer Canonicate mit Magistern, Licentiaten und Doctorn, besetzet werden solte. Heutiges Tages aber wird darauf gar nicht mehr gesehen; sondern es ist genung, wenn einer nur ein Zeugniß von der Universität beybringen kan, daß er sich auf derselben über drey Jahr lang aufgehalten hat. Und also ist auch mit der Zeit die obgedachte Verrichtung des Scholastici oder Scholasters von selbst hinweg gefallen. Indessen hat man doch den Nahmen und die Würde desselben bey denen mehresten Stifftern, nach wie vor, beybehalten. Übrigens haben dieselben mit denen andern Dom-Herren zur Zeit noch einerley Verrichtungen, und genüssen also auch mit diesen einerley Rechte und Vorzüge. Siehe *Canonici*, im V Bande, p. 573. ingleichen **Pfründe** im XXVII Bande, p. 1687. u. ff. und endlich *Scholastici*.

Scholasticus, oder **Scholier**, oder **Scoliers**, (Adrian) ein berühmter Schulmann zu Antwerpen, lebte in der andern Helffte des XVI Jahrhunderts. Man hat von ihm Carmina Saturnalitia de amicitia, welche zu Antwerpen 1566 gedruckt. Er setzte seiner Frau, welche 1563 mit Tode abgieng, die Worte zur Grab-Schrifft: Terra tegit cineres, spiritus astra colit. **Sweertius** Athen. Belg.

Scholasticus, (Anselmus) siehe **Anselmus von Laon**, im II Bande, p. 457.

Scholasticus, (Evagrius) siehe **Evagrius Scholasticus**, im VIII Bande, p. 2058.

Scholasticus, (Fredeg.) siehe **Fredegarius**, im IX Bande, p. 1792.

Scholasticus, oder Scalarius, (Joh.) siehe **Climacus**, im VI Bande, p. 423.

Scholasticus, (Johann III, genannt) siehe **Johannes III, Scholasticus**, im XIV Bande, p. 835.

Scholasticus, (Leontius) siehe **Leontius**, im XVII Bande, p. 249.

Scholasticus, (**Murianus** zugenannt) siehe **Murianus**, im XXII Bande, p. 1593.

SCHOLASTICUS DOCTOR, siehe Scholasticker.

SCHOLASTICUS PULVIS, der Schulstaub, siehe Schulstaub.

Scholastische Distinctionen, siehe Scholastische Philosophie.

Scholastische Gottesgelahrheit, siehe Scholastische Theologie.

Scholastische Philosophie, *Philosophia Scholastica*, heisset der Inbegriff derjenigen Philosophischen Lehren, welche die Scholasticker, von denen ein besonderer Artickel handelt, nach ihrer Art vorgetragen haben. Damit diese besondere Art zu philosophiren, welche sich gar starck unter die Theologie gemenget, und einen grossen Einfluß in dieselbige bekommen hat, gehörig verstanden werde, so wird nöthig seyn voraus zu setzen, was vor eine Ordnung bey ihrer Abhandlung beobachtet werden wird. Es soll nehmlich, weil ohne eine richtige Historie dieser Philosophie ihre besondere

sondere Eigenschafft nicht erkannt werden kan, erstlich von ihrem Anfange und Fortgange, und alsdenn von ihrer eigentlichen Beschaffenheit und ihrem Innhalt gehandelt werden. Weil man aber auch wiederum die Schicksale der Scholastischen Philosophie nicht gründlich einsehen kan, wenn man sich nicht vorher von der Philosophie und ihren merckwürdigen Umständen überhaupt zu der Zeit, da die Scholastische Philosophie floriret, einen Begriff machet; so wird erfodert, daß man in der Philosophischen Historie besonders auf das Ende des XI Jahrhunderts sehe. Denn um diese Zeit fieng man an, mit unnützen und ungereimten Speculationen und Fragen, mit leeren Wort-Kriegen die Philosophie, oder, wie man eigentlich nach damahligen Zeiten reden mag, die Dialectick (welche für eine Vernunfft-Lehre paßiren solte, aber zu einer Vernunfft-Verderbung gemacht wurde) anzufüllen. Ein jeder, der vor andern empor kommen wolte, legte sich auf die Dialectick, und je subtiler man sich darinnen zeigen, und damit seinem Gegner etwas abgewinnen konte, je mehr glaubte man, ein geschickter Philosoph zu seyn. Hierzu aber diente weiter nichts, als die vom Augustin her noch in den Schulen getriebene Dialectick, wie Sarisberiensis Metalog. L. IV. c. 25. p. 906. bezeuget, ingleichen die vom Boethius u. Victorin übersetzte wenige Dialectische Abhandlungen des Aristoteles und dessen Auslegers, des Porphyrius. Und da die Erkänntniß der Griechischen Sprache ziemlich in Abfall gerieth, indem man nicht findet, daß in der Mitte des XII Jahrhunderts in Franckreich und Deutschland des Aristoteles Philosophische Schrifften aus dem Griechischen öffentlich wären erkläret worden, so ist leicht zu erachten, wie es dazumahl mit der Philosophie ausgesehen habe. Man hielt sich auch nicht so genau an den Aristoteles, daß man nicht der alten Lehrer Meynungen mit einschaltete, und man beflisse sich mehr die Jugend mit allerley Meynungen der Philosophen und Väter zu überhäuffen, als seine eigene Meynung zu sagen. Sarisberiensis Lib. II. c. 7. p. 798. und dieser in Fabricii Bibl. Lat. T. III. p. 546. u. ff. Man gieng auch wohl gar vom Aristoteles ab, und setzte dieses und jenes an ihm aus, und die gantze Philosophische Geschicklichkeit bestund darinnen, viele verworrene Fragen aufzugeben, und von nichts heissenden Dingen zu streiten, und durch grosse Hefftigkeit im Disputiren einen Ruhm zu suchen. Unterdessen wurden die in Arabischer Sprache verfertigte oder in dieselbe übersetzte Philosophische Schrifften des Aristoteles durch zwey Engelländer, den Robertus Retenensis und den Adelardus, unter den Christen in den Abendländern bekannt. Die Arabischen Versionen wurden wieder übersetzet, aber gleichwie es erstlich bey der Arabischen Ubersetzung geschehen, also auch hier, mit nicht gar zu glücklichem Erfolg. Denn es wurden nicht nur die ohnedem schwer zu verstehende und dunckele Aristotelische Schrifften den Leuten in übel gerathenen, verstümmelten und nichts taugenden Verstande in die Hände gegeben, und sie dadurch gehindert, dasjenige, was in des Aristoteles Schrifften noch gut und nützlich ist, zu gebrauchen; sondern die bey den Arabern aufgekommene Scholastische Art, die Philosophischen Kunst-Wörter, Grund-Sätze und Folgerungen auf Theologische Materien zu ziehen, u. dieselbe pro & contra auf gut Scepisch zu ventiliren, fand in den Schulen der Occidentalischen Christen um so mehr Beyfall, da man auf eben dergleichen Neigung, Art und Anwendung der Dialectischen Subtilitäten verfallen war, und es schon im XI Jahrhundert ziemlich weit darinnen gebracht hatte. Denn da wurde in diesem Jahrhundert die Gottesgelahrheit, welche bisher nur in den Kloster-Schulen auf dergleichen Art getrieben worden, nunmehr auf öffentlichen hohen Schulen, zumal zu Paris öffentlich nach dieser Lehr-Art gelehret, woraus auch die Scholastische Theologie, von der ein Artickel folget, entstanden. Alles dieses geschahe zu grossem Unheil der Kirchen, indem im XII Jahrhundert Johann Roscellinus, sein Schüler Abälardus, ingleichen dessen Anhänger Arnaldus Brixiensis und Gilbert Porretanus und andere hernach, entweder würcklich auf gefährliche Irrthümer verfallen, oder doch derselbigen beschuldiget worden sind. Daher wurde die Aristotelische Philosophie in Franckreich verboten, obwol die falschen Meynungen aus einer gantz andern Quelle entstunden. Dem allen ohnacachtet wandte sich das Blat, und die Aristotelische Philosophie kam in Franckreich empor. Auch in Italien und Deutschland wurde sie verehret, ob sie gleich aus unächten und trüben Quellen, nehmlich aus falschen Ubersetzungen, geschöpffet war. Daher es allenthalben mit der Philosophie sehr verderbt aussahe. Allein im XIV Jahrhundert hatte sie in Italien bessere Zeiten zu hoffen, da man die Sprachen, als einen Schlüssel der Philosophischen Wissenschafften, bey der Hand hatte, und durch Durchlesung besserer Schrifften und eigenes Nachdencken auf etwas gesunderes kam. In Franckreich, Deutschland und Engelland aber blieb es beym alten. Wie denn in Franckreich niemand einen Gradum in der Philosophischen Facultät annehmen konte, der nicht vorher die Philosophischen Schrifften des Aristoteles hätte erklären gehöret. Launojus de varia fortuna Aristotelis in Academia Paris. c. IX. p. 210. u. ff. Worzu die in diesem Jahrhundert steigende Hochachtung des Thomas Aquinas vieles beygetragen haben mag. Und aus dieser Quelle kommt die grosse Menge der Scholastischen Philosophen, weil gantz Franckreich, Engelland und Deutschland um die Wette stritten, diese schöne und wichtige Philosophie zu excoliren. Deren einige Bemühung war, tausenderley Fragen zu erdencken, darüber pro & contra zu disputiren, alles mit undeutlichen und offt nichts heissenden Wörtern zu verdunckeln, und sich damit in heftige Wort- und Feder-Kriege einzulassen. Im XV Jahrhundert wurden überhaupt die Wissenschafften, auch besonders die Philosophie immer nach und nach verbessert und wieder hergestellet, und die aus dem Morgenlande verjagte Musen liessen sich erstlich in Italien, und sodann auch in andern Abendländern nieder, wodurch vielen die Augen geöffnet wurden, den bisherigen Verfall einzusehen, und auf etwas bessers zu gedencken; worzu die auf den hohen Schulen hin und wieder lehrende Griechen das ihrige redlich beytrugen. Hierzu halff auch ein vieles sowohl das Studium der Sprachen, als auch die Erfindung der Buchdrucker-

drucker-Kunst. Es setzten sich zwar die Brüder der Unwissenheit hefftig wider die Besserung der Philosophie, und verfolgten die wiedergekommenen Musen, zumahl diejenigen, welche von der angenommenen Schul-Philosophie abgiengen, gewaltig. Bayle Dict. T. IV. art. Valla. p. 419. not. E. Sie hielten auch auf dem verketzerten und verderbten Aristoteles und ihrem auf ihn gebaueten Hirngespinste, so gut sie konnten, brachten aber nichts bessers auf die Bahn, als daß sie einigen bey der auf einmahl in Flor kommenden Griechischen Sprache dadurch Anlaß gaben, die Schrifften dieses Philosophen aufs neue zu übersetzen, und die Originale, welche nun nach der Eroberung der Stadt Constantinopel nicht mehr so rar in den Abendländern waren, selbst zu Rathe zu ziehen. Wiewohl es auch nicht an Leuten mangelte, welche durch die Platonische Philosophie den Aristoteles zu verdringen suchten. Und dieses ist es, was man zu Erläuterung der Scholastischen Philosophie aus der Historie der Philosophie überhaupt vom 12 bis ins 15te Jahrhundert voraus zu setzen, vor nöthig erachtet. Wenn man aber nunmehr den Anfang der Scholastischen Philosophie zu betrachten hat, so ist es schwer zu bestimmen, wenn sie eigentlich aufgekommen sey: und dieses darum, weil sie nicht auf einmahl in ihrer eigentlichen Gestalt erschienen, sondern nach und nach durch den Mißbrauch einer unächten Philosophie und deren übele Anwendung zum Vorschein gekommen ist: ob es gleich möglich ist, diejenigen zu nennen, an welchen sich der Ausbruch dieser Philosophie hervor gethan. Und auch hierinnen giebt es gar verschiedene Meynungen. Einige suchen den Ursprung dieses Ubels in dem 11ten Jahrhundert, weil sie glauben, in demselbigen sey die Arabische Philosophie unter die Christen gekommen, und von derselbigen sodann auf die Theologie nach der Art derer Scholasticker bey den Arabern angewandt worden, wie also unter andern Buddeus Annot. ad Hist. Philosoph. c. V. §. 5. p. 348. dieser Meynung ist, welcher auch behauptet, es sey eine aus dem Arabischen gemachte Uebersetzung der Aristotelischen Schrifften bey Zeiten vorhanden gewesen, welche die Scholasticker lange vor dem Thomas Aquinas gebraucht haben, und sey die Arabische Philosophie in der Mitte des 11ten Jahrhunderts eingeführet worden. Und deswegen fallen sie bald auf den Lanfrancus, wie Danäus Prolegom. über Petri Lombard Sententiar. l. I. c. 1. und Alstedius T. I. Encyclopaed. p. 105. (Siehe Horn Hist. Phil. l. VI. c. 2. p. 297. Thomas. Hist. Sap. & Stult. P. III. p. 233 und Orat. XII. p. 266); Bald fallen sie auf den Rucelinus oder Roscellinus (a Ryssel Continuat. Vossii de Sectis Philosophor. c. VIII. §. 18. p. 190. Morhof Polyhist. lit. T. II. l. I. c. 13. §. 2. p. 73. Siehe auch Thomas. Orat. XII. p. 266. 267.); Bald aber gerathen sie auf einen andern, an welchem sich die Scholastische Philosophie anfänglich hervor gethan habe. Andere machen einen Unterscheid unter der Scholastischen Theologie und unter der Scholastischen Philosophie (Jac. Thomasius diss. de Scholasticis §. 7. 8. 10. Siehe Heumanns Præfat. ad Tribbechov. p. 13. not. (e) Thomas. Hist. Sap. & Stult. P. I. p. 102.) Daher geben sie vor den Urheber der Scholastischen Philosophie den vorgedachten Roscellinus; der Scholastischen Theologie aber den Peter Abälardus an, als worauf schon Trithemius de Scriptor. Eccl. c. 381. p. 97. gefallen ist. Noch andere bleiben bey dem Peter Lombardus stehen, und einige kommen gar auf den Thomas von Aquino (Rapin Reflexions sur la Philosophie §. 16. Oeuvr. T. II. p. 340. Buddeus Observ. ad Hist. Phil. c. V. §. 5. p. 345.) oder sie kommen auf den Alexander Alesius, dergleichen Meynung sich Chemnitius Exam. Concil. Trident. p. 577. a gefallen lassen. Andere, und unter diesen Heumann præf. ad Tribbechov. p. 14. behaupten, es lasse sich nichts gewisses davon sagen. Und ist Heumanns gründlicher Beweis, weil lange vorher die Scholasticker in den Klöstern gewesen, von welchen man wegen Mangel der Nachrichten nicht sagen könne, wer der erste gewesen sey. Bey allen diesen Meynungen aber findet sich noch etwas auszusetzen. Denn daß die Arabische Philosophie und deren Lehr-Art schon im 11ten Jahrhundert nicht nur hier und dar, sondern überall auf den Schulen bekannt und eingeführt gewesen, das kan nicht erwiesen werden. Denn obgleich nicht geläugnet werden kan, daß die Arabischen Uebersetzungen von des Aristoteles Schrifften vor des Avicenna Zeiten schon gemacht worden, so ist doch keine hinlängliche Nachricht vorhanden, daß vor dem Ende des 11ten Jahrhunderts einige Arabische Uebersetzungen der Griechischen Philosophen von den Saracenen in die Abendländer gekommen sey. Und wenn auch gleich etwan hier und da eine Privat-Person einen und den andern Aristotelischen Tractat aus dem Arabischen übersetzt hätte: so ist doch nicht zu erweisen, daß vor Friedrichen I. und II. dergleichen Uebersetzungen in den Schulen eingeführet, und darüber gelesen worden, sondern die Arabische Philosophie wurde erst im 12 und 13ten Jahrhundert auf den Christlichen Universitäten bekannt. Uber dieses bediente man sich der Dialectick des Augustins, welche damahls allein die Philosophie ausmachte, und derjenigen Schrifften des Aristoteles und des Porphyrius, welche Victorin, Boethius und andere Lateiner übersetzt haben, bis man gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts aus dem Griechischen und Arabischen neue Uebersetzungen gemacht. Man kan also in unbedingtem Verstande nicht sagen, daß die Scholastische Philosophie erst damahls entstanden, als die Philosophischen Schrifften der Araber unter den Christen in den Abendländern bekannt worden sind, weil der Zusammenhang der Philosophischen Historie vom 8 bis zum 12ten Jahrhundert ein anders zeiget. Jedoch, wenn man die Scholastische Philosophie in ihrem völligen Begriff nimmt, bis sie nemlich zur rechten Gestalt gekommen, so kan die Arabische Schul-Theologie auch ihres Theils vor eine Mutter derselben angegeben werden. Der gemachte Unterscheid zwischen der Scholastischen Philosophie und Theologie hilfft zur Entscheidung der Frage vom Ursprung der Scholastischen Philosophie nicht viel, weil beyde nicht nur auf das genaueste mit einander vereiniget, sondern auch zu einer Zeit aufgekommen sind. Und dieses erhellet aus der Verfassung der damahligen Philosophi-

schen und Theologischen Studien in den Kloster-Schulen. Denn ob man gleich das Triuium und Quadriuium als einen besondern Philosophischen Cursum tractirte, so wurde doch alles dem Theologischen Studio subordinirt, weil diese Studien zu solcher Zeit getrieben worden, da sie allein für Theologen in den Klöstern und Stifftern bestimmet waren, und da sich diejenigen, welche nicht in den geistlichen Stand traten, wenig darum bekümmerten. Sonderlich war dieses der Haupt-Zweck der Dialectick, welche kluge Leute für eine unnütze Disciplin hielten, wenn sie nicht einer höhern Wissenschafft diente. Sarisberiensis Metalogic. l. II. c. 9. p. 801. Siehe auch *Obs. Hal. Lot.* T. I. Obs. IV. §. 23. und ff. p. 52. und ff. Da man aber die Dialectick auf die Theologie wandte, und also diese als eine besondere Wissenschafft nach kunstmäßiger Einrichtung abhandelte, so entstund nothwendig mit der Scholastischen Philosophie auch die Scholastische Theologie. Es lässet sich demnach die Untersuchung des Ursprungs der Scholastischen Philosophie von der Historie der Scholastischen Theologie nicht absondern, oder jedem besondere Zeit-Begriffe machen. Was nun aber die Personen betrifft, welchen der Ursprung der Scholastischen Philosophie zugeschrieben wird, so kan Roscellus unmöglich der erste seyn, der sie aufgebracht, weil er der Urheber einer Philosophischen Secte derer Scholasticker gewesen, da nothwendig die Scholastische Philosophie schon vorher gewesen seyn muß. Diejenigen, welche den Abälardus zum Urheber machen, scheinen denjenigen, der als der erste Schul-Lehrer zu Paris bekannt ist, mit dem ersten Schul-Lehrer überhaupt zu vermischen, indem aus dem Leben des Abälardus bekannt ist, daß er die Scholastische Philosophie nicht zuerst erdacht, sondern von andern erlernet habe, weil er erstlich Roscellin, und hernach den Wilhelm de Campellis zu Lehrmeistern gehabt. Da ferner Abälardus des Lombardus Lehrmeister gewesen, so ist folglich klar, daß Lombardus der Erfinder dieser Philosophie nicht gewesen sey, und noch viel weniger der nach ihm lebende Alexander Alesius und Thomas Aquinas. Es haben demnach diejenigen wohl am ersten Recht, welche glauben, daß man hierinnen nichts gewisses bestimmen könne. Indessen wenn man nur dasjenige, wovon die Frage ist, recht bestimmet, und von andern Neben-Dingen, womit sie gar offt vermischet wird, unterscheidet, und zugleich dasjenige überleget, wie es mit der Philosophie vom 7 bis 12ten Jahrhundert ausgesehen habe, so wird es leichter fallen, von dem Ursprunge, Fortgange, und vollkommenen Einrichtung der Scholastischen Philosophie zu urtheilen. Es ist nehmlich zum Voraus zu mercken, daß hier nicht die Rede sey von dem gesunden Gebrauch der Philosophie zu Theologischen Materien in gezemender Ordnung und gebührenden Schrancken; sondern von dem falschen Gebrauch einer sectirischen, in vielen Stücken ungegründeten und nichts taugenden, falschen Philosophie, welche mit den Grundsätzen der geoffenbahrten GOttes-Lehre vermischet, und also dadurch vermischte Gründe in der Philosophie geleget, in Ansehung der Schlüsse und Folgen aber weisses und schwartzes, göttliches und menschliches unter einander gemengt, und also eine dafür angesehene Theologische Dialectick in der Philosophie und GOttes-Lehre eingeführet worden. Die Philosophische Historie der mittlern Zeiten lehret, daß, da Augustin schon die Heydnische von den Pythagoräern und Stoickern erlernte Dialectick gelehret und sie auf allerhand Theologische Materien und Fragen appliciret, man nachgehends seine Dialectick der Jugend beybrachte und sie als ein herrliches Werckzeug zur GOttes-Gelahrheit ansahe. Und da nachgehends die reinen Quellen der Christlichen Lehre durch allerhand irrige Lehren verderbet, selbige aber durch die überhand nehmende Unwissenheit zur Gültigkeit gebracht wurden, so äusserten sich zweyerley Umstände, welche der Scholastischen Philosophie den Weg bahnten. Denn es wurde die Philosophie in die Klöster verwiesen, und daselbst allein von Mönchen oder sonsten von Clericis gelehret und gelernet. Weil sie nun vor eine Magd der Theologie gehalten wurde, so glaubte man auch, sie nicht anders zu tractiren, als wie es die Verfassung der GOttes-Gelahrheit erforderte. Unterdessen richtete man die Lehre nach der über alles erhobenen Macht des Römischen Pabstes ein, und diesem Haupt-Artickel wurden die übrigen nachgeordnet, wie der in den mittlern Zeiten herrschende Pelagianismus und Semipelagianismus davon zeugen. Da nun die Theologie eine solche Verfassung hatte, sich aber auch Leute fanden, welche darwider redeten und die Irrthümer bestritten, aber auch dabey in Abwege geriethen; so fand sich eine gute Gelegenheit, die in den Klöstern erlernte und in eine Kunstmäßigere Form gebrachte Philosophische oder vielmehr Dialectische Theologie anzuwenden, um die bisher beliebte Meynungen wider die Neulinge zu vertheidigen. Und dieses wurde mit desto grösserem Fleiß getrieben, da diejenigen, welche sich darinn besonders hervor thaten, nicht nur gerühmet, sondern auch mit fetten Präbenden, Bißthümern, Prälaturen und dergleichen belohnet wurden. Und das geschahe so nach und nach, und nahm von Jahrhundert zu Jahrhundert zu, so, daß man dieser Sache unmöglich einen gewissen Anfang bestimmen kan. Doch ist gewiß, daß sich dieses Ubel schon im 9ten Jahrhundert mercklich gereget, und daß man die Streitigkeiten schon in diesem Jahrhundert mit Dialectischen Waffen geführet habe. Sigebert. Gemblacens. de Script. Eccl. c. 154. p. 111. Wegen dieser verkehrten Anwendung der Dialectick auf die Theologie waren im 10ten Jahrhundert ein Philosoph, ein Theologe und ein Clericus, zumahl ein Mönch und Ordens-Mann, einerley. Im 11ten Jahrhundert aber findet man von diesem Ubel die deutlichsten Spuren, da das Dialectische Studium, worinnen dazumahl die gantze Philosophie, die Mathematick ausgenommen, bestund, zu seiner Vollkommenheit kam, und es Leute gab, welche ihr Lebtage mit einer Dialectischen Wort-Wissenschafft und Wort-Fechterey zubrachten, so daß man wohl die Geburt der Scholastischen Philosophie in das 11te Jahrhundert setzen kan. Wenigstens ist aus dem Ursprunge und dem Streit der Secten derer Nominalium, und derer Realium klar, daß gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts die Scholastische Philosophie schon vollkommen zur Welt ge-

gebracht gewesen sey. Je mehr nun das dialectische Studium zunahm, jemehr nahm auch die Scholastische Philosophie zu, welches am merklichsten um den Anfang des 12 Jahrhunderts geschahe, da man nicht nur in Klöstern, sondern auch auf Universitäten dieselbe zu lehren anfieng, worzu man auf der hohen Schule zu Cantelberg schon im 11 Jahrhundert den Anfang gemacht, zu Paris aber es bey dem Anfang des 12 Jahrhunderts in Stand gesetzet hatte. Unter denen, welche sie lehreten, war Wilhelm de Campellis der erste. Wie nun Peter Abälardus kam, welcher diesen nebst allen andern an dialectischer Spitzfindigkeit übertraf, so erlangte diese Philosophie schon bessere Kräffte. Und da diese Männer nebst ihren Schülern die Philosophie auf Theologische Lehren applicirten, und entweder würcklich ketzerische Lehren behaupten, oder in den Philosophischen Ausdrückungen von der angenommenen Art zu reden abgegangen, so kamen sie endlich ins Ketzer-Register. Als nachgehends Peter Lombardus, welcher des Peter Abälardus Schüler gewesen, der vornehmste unter denen war, die ein ordentliches Theologisches Systema aus der H. Schrifft, der Philosophie und den Sententien der Väter zusammen gelesen, er aber die höchste geistliche Würde zu Paris als Bischoff daselbst getragen, so legte dieses Systema, davon er Magilter Sententiarum genennet worden, gleichsam den Grund zur fortwährenden Dauer nicht nur der Scholastischen Theologie, sondern auch dieser Philosophie, weil jene ohne diese nicht seyn kan, und auch dieses Systema nebst dem Ansehen der Väter darauf gebauet ist. Noch mehr aber wuchs die Scholastische Philosophie, als mehrere Schrifften des Aristoteles in Europa bekannt gemacht und übersetzt wurden, und zumahl dessen Metaphysick besser Fuß faßte. Denn dadurch kam die Spitzfindigkeit der damahligen Philosophie völlig zur Reiffe, die unnützen Fragen, vergeblichen Schlüsse, das pro & contra Disputiren, die leeren Begriffe mehrten sich ungemein. Als endlich die Arabischen Commentatoren über den Aristoteles nicht nur ins Lateinische übersetzt und bekannt gemacht, sondern auch als ein grosser Schatz den Leuten in die Hände gegeben worden, so wuchs die Scholastische Philosophie zu aller möglichen Vollkommenheit heran. Denn diese Leute waren vorher auf eben eine solche Mengerey der Grundsätze, und auf eine solche dialectische ungereimte und verwirrte Art zu philosophiren gefallen, sie waren auch, weil man nichts bessers hatte, für grosse Lichter in der philosophischen Welt angesehen. Daher, als sie sahen, daß diese Uebersetzungen mit der bisher auf niedern und hohen Schulen getriebenen Lehr-Art vollkommen überein kamen, und den Absichten der Scholastischen Philosophie gemäß wären; so fiel man mit grosser Begierde auf dieselbige, nahm ihre Sätze und Lehr-Art an, verband sie mit dem, was man bisher gelehret hatte, richtete sich in allem einzig und allein nach dem Aristoteles, und brachte dadurch die Scholastische Philosophie in einen solchen Stand, in welchem sie im 13 Jahrhundert als in ihrem reiffen Alter erschienen ist. Daher man nunmehr siehet, daß die Scholastische Philosophie gleichsam im 8 Jahrhundert empfangen, im 9 und 10 gebildet, im 11 gebohren worden, im 12 zu ihrer Jugend und männlichen Alter, und im 13 Jahrhundert zu ihren starcken und völligen Jahren gekommen sey: ob man gleich nicht eigentlich denjenigen sagen kan, der sie aufgebracht hat, weil sie ihren Ursprung nicht etwa von einem Philosophen hat, sondern, wie schon oben erinnert worden, nach und nach entstanden ist. Da man also nunmehr den fernern Fortgang der Scholastischen Philosophie und diejenigen, die derselben zugethan gewesen, zu betrachten hat, so ist solches vom Anfang des 12 Jahrhunderts zu verstehen. Und von dieser Zeit an pfleget sie in besondere, und zwar in drey Alter eingetheilt zu werden. Das erste Alter fängt an, nachdem man einen Lehrer zum ersten Scholastischen Philosophen macht, von dem Lanfrancus, Abälardus oder Lombardus, (wie besonders von dem Lanfrancus bezeugen Danäus ad Lombard. c. l. Alstedius in Chronol. p. 453. Horn Hist. Phil. l. VI. c. 2. p. 297) und gehet bis in die Mitte des 13 Jahrhunderts bis auf den Albertus Magnus. Von demselbigen hebet sich das andere Alter an, und gehet bis aufs Jahr 1320 oder 1330, das ist bis auf den Durandus a St. Porciano. Von diesem gehet endlich das dritte Alter bis auf die Zeiten der Reformation, da Gabriel Biel einer der letzten Vertheidiger der Scholastischen Philosophie gewesen ist. In diesem Zeit-Begriff lässet sich das Wachsthum dieser Philosophie am besten abbilden. Und weil sich in dieser Zeit die stärcksten Anhänger derselben gefunden, so wird es gar füglich geschehen können, daß man bey der Abschilderung dieser Leute den Fortgang der Scholastischen Philosophie selbst am besten bemercken kan. Da aber auch eine grosse Anzahl derselben vorhanden, darunter derer meisten Verdienste um die Scholastische Philosophie sehr wenig oder gar nichts zu bedeuten hat, so wird es genug seyn, nur derer vornehmsten zu gedencken, und auch hierbey nur dasjenige zu erinnern, was sie in der Scholastischen Philosophie gethan haben. Der erste aus dem ersten Alter ist Wilhelm de Campellis, ein Schüler des berühmten Scholasticken des Anselmus Laudunensis. Er vertrat unter andern die Profeßion der Dialectick zu Paris, und gehöret deswegen unter die ersten bekannten Scholasticker, weil er vor dem Lombardus Sententias Theologicas geschrieben, welche nach Scholastischer Art verfasset sind. Wie er denn auch die Moralia des Gregorius Magnus, auf welchen damahls die gantze Sitten-Lehre beruhete, in einen kurtzen Begriff zusammen gebracht hat. Er wurde von seinem eigenen gewesenen Schüler, dem Abälardus, etliche mahl sehr eingetrieben, und durch dessen spitzfindige Disputationen von der Seite und Parthey derer Realium abgebracht und dergestalt prostituirt, daß sein Ansehen und Ruhm dadurch starck litte. Und meldet Abälardus, dieser Wilhelm de Campellis habe von den Universalibus diese Meynung gehabt: Eandem essentialiter rem totam simul singulis suis inesse individuis, quorum quidem nulla esset in essentia diversitas, sed sola multitudine accidentium varietas. Er habe ihn aber dahin gebracht, daß er statuiren müssen, für inesse rem eandem *essentialiter, individualiter*. Er ist deswegen merckwürdig, weil ihn

ihn einige für den ersten Professor zu Paris halten. Und zwar behauptet dieses **Launojus** de Schol. celebr. CLIX. art. 2. nur von der Philosophie. Hingegen der Autor des Lebens des **Abälardus** in den Act. Phil. Vol. III. p. 536 hält ihn für den ersten Professor der Theologie, dagegen aber wieder andere nichts wissen wollen. Der andere, welcher unter denen im ersten Alter der Scholastischen Philosophie vorkommenden Anhänger derselben einer derer vornehmsten ist, ist der bereits gedachte **Peter Abälardus**. Er hatte eine unersättliche Liebe zur Dialectick und hörte sie anfänglich bey dem **Roscellin**, als einem der besten und größten Dialecticker, der sich durch die aufgebrachte Lehre derer Nominalium besonders berühmt gemacht hatte; wie denn auch **Abälardus** seine Meynung von den Universalibus, wiewohl nicht gäntzlich, angenommen, und nachgehends nachdrücklich behauptet hat. **Sarisberiensis** Metalog. l. II. c. 17. p. 814, wo zu ersehen ist, daß er die ideas universales in prædicatione enunciationum gesucht habe. Er kam hierauf nach Paris, u. wurde zwar anfänglich ein Schüler des schon gedachten **Wilhelm de Campellis**, nachgehends aber, weil dieser der bekannten Secte derer Realium zugethan war, er aber eben so wie sein erster Lehrmeister **Roscellin** die Parthey derer Nominalium hielt, auch in dialectischen Waffen weit geübter war als der de **Campellis**, so widersetzte er sich dessen Meynung hefftig, worzu sonderlich die damahls zwischen diesen beyden Secten starck im Schwang gehende Materie de universali ante rem, in re, & post rem, wie sie zu reden pflegten, das ist, die Lehre von den allgemeinen Naturen und deren Wesen vor, in und nach den Dingen, welche eintzeln sind, eine gute Gelegenheit gab. Er brachte es auch dahin, daß der de **Campellis** nebst seinen Schülern auf seine Seite treten musten, ob er gleich vorher viele Verfolgung von denselben erlitten. Weil nun unterdessen der de **Campellis** aus Verdruß ins Closter gegangen war, und **Abälardus** also keine Gelegenheit mehr fand, sich in Philosophischen Scharmützeln sehen zu lassen, so entschloß er sich, zumahl da sein Widersacher sich durch die Theologie die ansehnliche Würde eines Bischoffs zu Paris erworben hatte, dem er auch hierinnen nichts voraus lassen wolte, auch die Theologie zu studiren. Was er dabey sowohl als auch sonst vor Schicksale gehabt, ist aus seinem Leben zu ersehen. Hier wird nur so viel angemercket, daß er den Philosophischen Irrthum seines ehemahligen Lehrmeisters des **Roscellins**, welcher statuiret hatte, der Unterscheid der Personen in der heil. Dreyeinigkeit sey keine distinctio realis, sondern nur nominalis, in einem besondern Buche de Deo & Trinitate, widerleget hat. Er that dieses unter andern mit diesem Gleichniß zu Erläuterung des Unterscheids der Personen in der Einigkeit des göttlichen Wesens: Sicut eadem Oratio est Propositio, Assumtio & Conclusio: ita eadem essentia est Pater, Filius & Spiritus S. Ob nun wohl diese Schrifft hin und wieder Beyfall fand, so wurde ihm doch der dialectische Begriff von seinen Feinden zur Ungebühr ausgeleget. Daher die Sache so weit kam, daß ihm in einem 1120 zu Soissons angestellten Synodo nicht allein verwiesen wurde, daß er ohne Gutachten des Pabsts und der Kirche Theologische Bücher heraus gäbe, sondern er sich auch genöthiget sahe, sein Buch selbst vor dem Concilio zu verbrennen. Wie er denn auch nachgehends wieder zu Paris unterschiedener Ketzereyen beschuldiget, und auch sogar vom Pabst deswegen verdammt worden, welches derjenige Schul-Neid machte, der ihn so sehr verfolgte. Unter seinen Schrifften sind viele, die zur Philosophie, sonderlich zur Dialectick gehören. **Oudin**. de Script. Eccl. T. II. p. 1174. erzehlet von seinen philosophischen Schrifften, die er im Manuscript in den Händen gehabt, folgende: Super Prædicamentis Aristotelis, de modis significandi, libri Analyticorum priorum & posteriorum, libri Topicorum, libri Hypotheticorum, de Divisionibus, de Intellectibus. So ist auch eine Ethick unter dem Titel: Nosce te ipsum, von ihm bekannt. Unter seine Theologischen Schrifften gehöret sein Sic & Non, das ist, sein Liber Sententiarum, worinnen er die wahrscheinlichen Widersprüche der heil. Schrifft zu vereinigen gesucht. Er war ein aufgeweckter, mit einer guten Beurtheilungs-Krafft und ungemeiner Fertigkeit versehener Mann, der in den Wissenschafften sehr erfahren, aber auch sehr verfolgt war, worzu seine Scholastische Art, die Theologie nach der Dialectick zu tractiren, viel halff, und der Haß seiner Widerwärtigen wider die Philosophie machte, daß man ihn unter die philosophischen Märtyrer setzen kan. Wiewohl man nicht Unrecht hat, wenn man ihm den Mißbrauch der Philosophie zuschreibt, wie solches **Gaufrid** in vita Bernardi c. 3. **Heinrich Gandavensis** c. 16. p. 12. **Trithemius** de Script. Eccl. c. 381. p. 97. und in Annal. Hirsaug. p. 410 gethan haben. Der dritte derer berühmtesten Scholasticker im ersten Alter ist **Peter Lombardus**, ein Schüler des **Abälardus**, von welchem er in den Philosophischen und Theologischen Wissenschafften also unterrichtet wurde, daß er tüchtig gewesen, einen Professor der Theologie, oder, wie man sie damahls nennete, einen Scholasticker nach seinem Lehrer in der Abtey Genovefe abzugeben. Und weil er nachgehends Bischoff zu Paris wurde, so ist zu vermuthen, daß diese Würde der Scholastischen Philosophie ein grosses Ansehen zu wege gebracht habe. Denn er hatte schon 1145 sein Theologisches Systema herausgegeben, welches er Magistrum Sententiarum genennet, und darinnen er aus den Schrifften der Kirchen-Väter, zumahl aber des **Augustins**, die Theologischen Lehr-Sätze in einer Systematischen, das ist, Scholastischen Ordnung, und nach der damahls in grossen Ansehen stehenden Schul-Methode gesammlet hat. Wer den **Lombardus** lieset, der wird sehen, daß er die Scholastische Philosophie und die dialectische Terminologie gebrauchet habe. Nach ihm ist **viertens Robert Pulleyn**, ein Engelländer, bekannt, welcher zwar auch, aber nicht so starck als **Lombardus** und andere, der Scholastischen Philosophie ergeben gewesen, sondern sich mehr als diese von unnützen metaphysicalischen und dialectischen Fragen enthalten. **Cave** Hist. lit. Script. Eccl. Sec. XII **du Pin**. Nov. Biblioth. Script. Eccl. T. IX. p. 212 u. ff. Der fünfte, welcher zur Erläuterung der Scholastischen Philosophie dienet, ist **Gilbert Porretanus**, von Geburt ein Frantzose, und Bischoff zu Poitiers, welcher durch seine übertriebene dialectische Subtilitäten

und

und Scholastische Grillen diejenigen, welche ihn der ihn beschuldigten Ketzerey wegen zur Rede setzten, so verwirrt machte, daß sie sich in seine ertz-dunckele Wörter und Abstractionen nicht finden konten, und da er sich deutlicher erklären solte, die Sache so zu drehen wuste, daß sie mit ihm zufrieden seyn musten. Er hat ein Philosophisch Buch de sex principiis geschrieben, das bey den Philosophen dasiger Zeit in grossem Ansehen gewesen. Die sechste Stelle unter den Anhängern der Scholastischen Philosophie im ersten Alter vertritt **Peter Comestor**, ein Frantzose, welcher endlich zu Paris Cantzler wurde, und gehöret vornehmlich deswegen hieher, weil er eine Scholastische Historie geschrieben. **Voßius** de Hist. Lat. c. 53. **Bulæus** Hist. Univers. Paris. ad A. 1151. p. 374. und A. 1178. p. 443 &c. Zum siebenden fällt in diesem Alter vor **Johann Sarisberiensis**, ein Engelländer aus Salisburg. Dieser ist besonders zu mercken, weil er sich, gleichwie in andern, also auch in Philosophischen Wissenschafften dergestalt feste gesetzet, daß ihm wenige seiner Zeit zu vergleichen sind, und vornehmlich, weil man an ihm nicht so viel Scholastische Grillen als an andern seiner Zeit erblicket. Wie er denn auch mit den Professoren der Dialectick zu Paris, wo er studierte, nicht zufrieden war, weil er als ein tief einsehender Philosoph wohl merckte, daß sie keine rechtschaffene Philosophen, sondern nur Schwätzer wären, bey welchen weder Vernunft noch Bescheidenheit war, und welche die Dialectick ohne Nutzen lehreten. Wie er denn sehr bedauret, daß man seiner Zeit die Jugend mit unnützen Grillen aufgehalten, ihnen Sachen vorgetragen, welche sie nicht verstehen können, und welche man bey reiffern Jahren aus dem Gedächtniß gleichsam mit Gewalt wieder auslöschen müssen; ingleichen, daß der Neid so groß gewesen, daß immer einer den andern widerlegt, und man zu keiner Gewißheit kommen können, auch ihre Streitigkeiten nur Wort-Kriege wären. Sonst ist er in der Philosophischen Historie merckwürdig wegen seiner acht Bücher Policratici de nugis Curialium & vestigiis Philosophorum, und wegen seines Metalogici, in welchen er theils eine grosse Belesenheit in den Schrifften der Alten, theils eine gute Einsicht in eine vernünfftigere Art der Philosophie, als damals üblich gewesen, zeiget. **Leland** de Scriptor. Britannic. p. 206. **Balæus** de Script. Angl. Cent. IV. **Pitiscus** de Script. Angl. **Vossius** de Hist. Lat. l. II. c. 52. p. 421. **Bulæus** Hist. Universit. Parisienf. Sec. IV. p. 750. und andere. Endlich und achtens wird noch **Alexander Alesius**, ein Engelländer, der endlich Professor der Theologie zu Paris worden, unter die Anhänger der Scholastischen Philosophie im ersten Alter deswegen gerechnet, weil er der erste gewesen, der einen Commentarium über die Sententias des **Lombardus** geschrieben: wie er denn auch einen über die Aristotelische Metaphysick und de anima heraus gegeben. In dem zweyten Alter der Scholastischen Philosophie sind die vornehmsten, welche ihr ergeben gewesen, folgende: 1) **Albertus Magnus**, ein Schwabe, der das Bißthum zu Regenspurg, wiewohl ungerne, annahm. Er war unstreitig einer der grösten Männer seiner Zeit, der die Dialectick und Metaphysick nach den Grund-Sätzen des Aristoteles sehr wohl verstanden: wie er denn fast über alle Schrifften desselben geschrieben. Weil er aber kein Griechisch verstand, so ist leicht zu erachten, wie diese Auslegungen müssen gerathen seyn. Und doch ist er nebst seinem Schüler dem **Thomas Aquinas** der vornehmste, welcher die Aristotelische Philosophie völlig in Aufnahme gebracht, als sie von dieser Zeit an bey den Anhängern der Scholastischen Philosophie gestanden ist. Uber dieses hat er ausser Theologischen auch viel Philosophische Bücher geschrieben, in welchen unter vielem Unrath doch auch viel Gutes verborgen, und in welchen die Schreib-Art rauh, höckericht und unangenehm ist, wie es die Art dieser Zeiten mit sich brachte. **Rhodigin** Antiquar. Lection. l. 1. c. 11. p. 18. 2) **Thomas Aquinas**, ein Italiäner, und, wie schon gedacht, ein Schüler des **Albertus Magnus**, von welchem er die übertriebene Liebe vor den Aristoteles eingesogen. Da es ihm aber sowohl als diesem an der Wissenschafft der Griechischen Sprache fehlete, ob er gleich sonst ein herrliches Ingenium und eine eindringende Urtheilungs-Krafft hatte, so ist leicht zu erachten, daß seine Philosophie nur sclavisch gewesen. Weil er sowohl bey dem Pabst als der gantzen Römischen Kirche in grösstem Ansehen stund, so war er wohl die Haupt-Ursache, daß das Verbot wider die Aristotelische Philosophie nicht vollzogen wurde, welches vom Pabst an die Parisische Universität ergangen war, und daß vielmehr diese Philosophie in völlige Aufnahme gekommen ist. Er war einer von den ersten, die die damals kürtzlich aus dem Arabischen übersetzte Philosophische Bücher des **Avicenna**, **Averrois** und anderer gelesen, nachgemacht, und deren Lehr-Art nachgeahmet haben. Was seine Philosophischen Bücher betrifft, so hat er über viele Bücher des Aristoteles commentirt. Gleichwie er auch verschiedene andere zur Philosophie gehörige Schrifften verfertiget hat, welche alle nach Aristotelischen Principien und Scholastischer Lehr-Art abgefasset sind, welche aber vielleicht noch gut würden gerathen seyn, wenn er lieber aus eigenem Nachdencken, als nach Anweisung einer übel gerathenen Uebersetzung des Aristoteles hätte philosophiren wollen. 3) **Bonaventura**, ein gebohrner Florentiner, der endlich Cardinal und Bischoff zu Albano wurde. Er soll zu gleicher Zeit mit dem **Thomas Aquinas** studieret haben. Seine Schrifften sind zwar fast alle Theologisch, doch hat man auch einige von ihm, aus welchen man nicht nur seinen Begriff von der Philosophie überhaupt, sondern auch seine Meynungen in Philosophischen Materien besonders ersehen kan. Es findet sich unter seinen Wercken T. I. p. 1. u. ff. eines de reductione artium ad Theologiam, woraus man die Eintheilung der Philosophischen Wissenschafften im 13 Jahrhundert erkennen kan, und von dessen Inhalt überhaupt **Brucker** in den kurtzen Fragen aus der Philosophischen Historie V Theil p. 1120 u. ff. eine kurtze Nachricht giebt. Sonst hat sich **Bonaventura** nicht mit so vielen Philosophischen damals gewöhnlichen unnützen Fragen

überhäuffet, als andere. 4) Peter Hispanus, aus Lissabon gebürtig, welcher zwar erstlich die Philosophie und sodann die Medicin studierte, aber nach diesem die Theologie erwählte und endlich so glücklich war, die Päbstl. Würde unter dem Nahmen Johannis des XXI oder XX, weil man in Ansehung der Zahl nicht einig ist, zu erhalten. Pagus in Brev. gest. Rom. Pontif. l. c. p. 424. Er war sonderlich in der Logick sehr geübt, wie er denn auch eine gar bekannte Logick unter dem Titel: Summulæ Logicales, geschrieben. Und weil man dieses Buch zur Anführung in der Logick bey der Scholastischen Philosophie gebraucht, so schliesset man daraus, wie elend diese Philosophie habe müssen beschaffen seyn; wie ihn denn Bullinger beym Tribbechovius de DD. Scholast. c. II. p. 49. jejunum & infelicem Dialectices Magistrum nennet. 5) Roger Baconus, ein Engelländer, einer der grössesten und tiefsinnigsten Männer seiner Zeit, der in der dicken Finsterniß des 13 Jahrhunderts es so weit gebracht, daß er grosse Physicalische und Mathematische Geheimnisse eingesehen, und deswegen Doctor mirabilis genennet worden. Von seinen vielen Schrifften sind nur noch einige vorhanden, von welchen Oudin de Script. Eccl. T. III. p. 190. u. f. das ausführlichste Verzeichniß aufgesetzt hat, da er denn p. 194 unter dem Titel einer seiner Abhandlungen Sapientissimus post Auicennam Philosophus heißt. So ist auch eine Moral von ihm im Manuscript vorhanden, worinnen er ohne Zweifel den Arabern gefolget ist, deren Philosophische Schrifften er gelesen hatte. 6) Aegidius Columna, ein Römer von Geburt, der Würde und dem Amte nach aber Ertz-Bischoff zu Bourges, hatte den Thomas Aquinas gehöret, und brachte sich durch seine Philosophische Gelehrsamkeit sowohl bey den Königen in Engelland und Franckreich, als auch bey dem Pabst und andern Grossen in besonderes Ansehen. Er war in der Philosophie, doch nach Scholastischer Art, ungemein erfahren, wie man dieses an den Titeln der Bücher siehet, wenn z. E. eines heisset de esse & essentia, de mensura & cognitione angelorum, ein anders: Quæstiones Metaphysicæ & Quodlibeticæ. Uber den Aristoteles hat er vieles geschrieben, wie auch über den *Alpharabium* commentiret, und daher ein Verehrer der Scholastischen Philosophie, welche nach Arabischer Art gebildet ist. Wie aber seine Philosophie beschaffen gewesen, ist daher zu ersehen, daß nicht nur der Vortrag und die Schreib-Art rauh, unangenehm und mit einem Worte, Scholastisch und ohne Nettigkeit ist, sondern auch seine Philosophische Betrachtungen ein vollkommener Mischmasch allerley ungegründeter, dunckeler und unnützer Fragen, Begriffe und Sätze sind, in welchen es recht bunt machen, damals die Eigenschafft eines grossen Mannes in der Philosophie war. Von seiner Grabschrifft sind einige Ausdruckungen zu mercken, weil daraus die Eigenschafft der Philosophie damahliger Zeit abzunehmen, wenn es z. E. heißt: Hic jacet aula morum, vitæ munditia, *Archiphilosophiæ Aristotelis* perspicacissimus Commentator, . . . lux in lucem reducens dubia &c. 7) Johann Duns Scotus, welcher sich über die Schrifften des Thomas Aquinas und des Bonaventura machte, und, seiner Meynung nach, alles tieffer und besser einsahe und vieles in der Philosophie änderte, welches sodann nicht nur zu Paris, sondern auch auf andern Universitäten bis auf diesen Tag Partheyen gemacht, und Gelegenheit gegeben, von Thomisten und Scotisten zu reden. Durch seine Spitzfindigkeit verderbte er vollends die Philosophie, und was etwan noch gut war, das brachte er in gäntzliche Verwirrung, indem er dieselbe mit unverständlichen nichts anzeigenden Begriffen und Wörtern anfüllete: wie denn Baleus bemercket, daß er die neue unerhörte Zanck-Wörter, de Suppositionibus, Obligatoriis, Insolubilibus, Hæceitatibus, Formalitatibus, Modis intrinsecis, und anderes Sophisten-Geschwätz eingeführet habe. Dabey führte er einen solchen Unfug mit pro & contra Disputiren und mit Anführung der Beweise von beyden Theilen ohne Entscheidung ein, daß er dem in der Scholastischen Philosophie starck hervor ragenden Scepticismo Thür und Thor aufgethan, und zu dem Streit und Zanck, worein sich seine Anhänger mit des Thomas Schülern verwickelt, Gelegenheit und Ursache gegeben. Tribbechov. de Doct. Scholast. c. 4. p. 131 u. ff. Buddeus Isag. l. II. c. 1. p. 366. Und ob er gleich seiner dunckeln Spitzfindigkeit wegen nicht wohl verstanden worden, so hat er doch seine Anhänger zu Sclaven nicht nur der Aristotelischen Philosophie, sondern auch seiner damit verknüpfften und verfälschenden Grillen gemacht. Wie er denn verschiedene Commentarien über den Aristoteles und andere Philosophische Bücher verfertiget, in welchen gedachte Lehr-Art überall hervor leuchtet, woraus leicht zu erachten, was vor Nutzen er der Philosophie geschafft habe. So sahe die Scholastische Philosophie in dem andern Alter aus. Das dritte Alter (welches zwar an der Zahl der Philosophen nach Scholastischen Schrot und Korn zu-hingegen an grossen und aufgeweckten Leuten abgenommen, weil diejenigen, welche tiefer einsahen, die unnützen und untauglichen Sophistereyen abzulegen, und auf was bessers zu gedencken anfiengen, und weil diese Philosophie immer schwerer, dunckler und verwirrter worden,) leitet uns, ihren fernern Fortgang zu erkennen, auf die Betrachtung folgender ihrer berühmtesten Anhänger: u. darunter findet sich 1) Durandus a St. Porciano, ein Frantzose, welcher endlich Bischoff zu Meaux wurde. Wegen seiner tieffen Einsicht in die Scholastische Philosophie u. wegen der Geschicklichkeit, die verwirrtesten u. schwersten Fragen aufzulösen, nennte man ihn nur Doctorem resolutissimum. Er war im Anfange ein Anhänger des Thomas Aquinas, gieng aber hernach von ihm in verschiedenen Dingen ab, welche nicht jedermann gefallen wolten. Raynaldus ad A. 1333. n. 58; Clericus Pneumatolog. Sect. III. c. 6. §. 9. u. ff. p. 123. u. ff. Leipz. Herausgabe. Leibnitz. Theodic. P. I. §. 27. p. 89. Er hat verschiedene Philosophische Schrifften verfertiget, worunter sonderlich sein Commentarius in libros Magistri sententiarum, und seine Commentarii in octo libros Physicorum zu mercken. Oudin T. III. p. 793 u. f. 2) Wilhelm Occam, aus Engelland, in seiner Jugend studierte er unter dem Scotus, erlernte von ihm die aufs allerschärffste zugespitzte Schul-Philosophie, gieng aber in vielen Dingen von ihm ab,

ab, wodurch zwischen seinen Schülern und des Scotus Anhängern unendlich viele Streitigkeiten, manchmahl bis aufs Blut gehende Streitigkeiten entstanden sind, zumahl, da Occam die Secte der Realium verlassen, und der fast erstorbenen Secte der Nominalium ein neues Leben gegeben. Dieser Streit brachte zwey Benennungen derer streitenden Partheyen zu wege, nehmlich den Nahmen der Occamisten, d. i. die Nominales im dritten Alter der Scholastischen Philosophie, und der Formalisten, d. i. der Scotisten. Er wurde Provincial der Franciscaner in Engelland. Seine nach Scholastischer Art verfertigte Philosophische Schrifften, worunter ein Commentarius über des Porphyrius Prædicabilia, des Aristoteles Prædicamenta und de interpretatione, eine Logick und andere, sind mit vielen unnützen Grillen angefüllt. Ob er also gleich einen grossen und scharffen Verstand gehabt, so hat er doch denselben nicht zum besten, auch in der Philosophie, angewendet. Sonderlich sind seine Logicalische Schrifften zwar bey denjenigen, welche unnütze Subtilitäten lieben, in Hochachtung; allein eben so wenig zur Wahrheit und deren Untersuchung dienlich, als des Scotus, von dessen Logick er manchmahl abgegangen. So viel ist aus seinen Schrifften zu ersehen, daß er die Scholastische Art zu beweisen in die Vollkommenheit gesetzt hat. Er hat sich den Ruhm erworben, daß er Doctor singularis und Inceptor Venerabilis, oder auch Doctor Invincibilis genennet worden ist. Wharton in Append. ad Cave Hist. lit. Script. Eccl. p. 19. Flacius Catalog. testium veritatis l. XVIII. Miräus in Auctar. c. 472. p. 78 &c. 3) Richard Suisset ein Engelländer, lebte um die Mitte des 14 Jahrhunderts, und war Professor zu Oxford, ein nach damahligen Zeiten geschickter Philosoph und Theologe, so, daß er wenig seines gleichen hatte. Er hat nicht nur über den Magistrum Sententiarum, sondern auch über verschiedene Schrifften des Aristoteles, so wohl die Physick als Ethick betreffend, commentiret, die Logick in Schrifften erläutert, sonderlich viel Mathematische Abhandlungen verfertiget, unter welchen seine Calculationes Astronomicæ und seine Introductio in Calculationem ihm den Nahmen des Calculatoris erworben haben. Weil er besonders in der Mathematick vieles that, welches damahls was unbegreiffliches war; so erweckte ihm solches viele übele Nachrede, wie es in damahligen finstern Zeiten denen Physicis und Mathematicis ergangen ist. Daß er sehr subtil geschrieben, so daß ihn wenige verstehen, schreibt Scaliger de subtilit. Exerc. CCCXL p. 1068, allwo er von ihm sagt: Er, Suisset, habe auch selbst einen solchen Credit von seiner Gelehrsamkeit gehabt, daß, als er im Alter gelesen, was er in seiner Jugend geschrieben, er darüber heftig geweinet haben soll; entweder weil er seiner Gelehrsamkeit der Jugend erst jetzt genossen, oder, weil er das, was er in der blühenden Jugend geschrieben, im Alter nicht wohl mehr verstehen können. Siehe auch von ihm Piciscus de Script. Angl. ad A. 1350. de Visch in Biblioth. Ord. Cisterciens. p. 292. Vossius de Scient. Mathem. c. XVIII. p. 78. Morhof Polyhist. T. II. l. I. c. 2. p. 16 &c. 4) Johann Buridanus, gebürtig aus der Grafschafft Artois. Er soll den Occam zum Lehrmeister gehabt haben, wie er denn die Secte der Nominalium nach demselben starck vertheidiget, damit aber zuwege gebracht hat, daß er nebst andern von dieser Secte Franckreich räumen müssen. Aventinus Annal. l. VII. p. 639. Naudäus Addit. ad Hist. Ludov. XI. p. 203 u. f. Thomasius de Secta Nominalium, Orat. XII. p. 274. Morhof Polyhist. T. II. p. 80. Da er sich denn nach Deutschland begeben, und zu Stifftung der Universität zu Wien Gelegenheit gegeben haben soll. Aventin. Annal. l. VII. p. 639, und aus ihm Thomasius und Bayle Dict. T. I. art. Buridan. p. 709. Er hat über des Aristoteles Logick, Metaphysick, Ethick und Politick commentirt, auch eine eigene Logick geschrieben, und zu einem Logicalischen Sprüchwort Gelegenheit gegeben: Asinus Buridani, über dessen Bedeutung man sich nicht vergleichen kan. Einige halten diesen Asinum Buridani für die sogenannte Esels-Brücke der Scholasticker, deren schon Rabelais l. II. ch. 18. p. 282 als eines Falls, da man sich nicht entschlüssen kan, gedencket. Und daher wäre vielleicht nach der vom San-Crucio in Dialectica Scoti l. I. c. 3. §. 11. n. 94 gegebenen Beschreibung des Pontis Asinorum dieser Asinus Burdani eine Dialectische Erfindung gewesen, in Fällen, da man auf beyderley Seiten gleichwichtige Argumente hat, ein Mittel zu erfinden, um einen Entschluß zu fassen, und diese gegen einander stehende Dinge in einer Schluß-Rede durch einen gemeinschafftlichen medium terminum zu vereinigen. 5) Marsilius ab Inghen oder Ingelheim, ein Deutscher, wiewohl ihn einige, als Baläus Cent. VIII. c. 5. und Trithemius de Script. Eccl. c. 668. p. 156 zu einem Engelländer machen. Er war ein Schüler des Occam, und ein Vertheidiger der Nominal-Secte. Er ist unter andern deswegen merckwürdig, weil er der erste Rector und Professor der Theologie auf der 1386 gestiffteten hohen Schule zu Heidelberg gewesen, nachdem er vorher zu Paris mit grossem Ruhm gelehret hatte. Seine Schrifften sind meistens noch nicht heraus, und führet Trithemius einige an, worunter auch eine Dialectica notabilis und ein Commentarius in Aristotelem ist. 6) Walter Burley, ein Engelländer, den aber einige zu einem Frantzosen machen. Er hörte zu Oxfurt den Scotus, wiewol er sich nachgehends hefftig wider ihn setzte. Seine Gelehrsamkeit brachte ihm den Nahmen eines Doctoris Plani & Perspicui zuwege, und verhalff ihm zu der Stelle eines Præceptors bey Eduard III. Er florirte um 1337, unterschiedene Philosophische Schrifften hinterlassend, als Expositionem in libros Ethicos Aristotelis, Commentarium in Isagogen Porphyrii, Gilbertum Porretanum & artem veterem, einen Tractat de intensione & remissione formarum. Auch hat er eine Philosophische Historie geschrieben, woraus aber zu ersehen ist, daß diese Wissenschafft in den Scholastischen Zeiten sehr schlecht beschaffen gewesen sey. Baleus Cent. V. c. 42. Vossius de Hist. Lat. L. II. p. 515. Zeumann Act. Phil. Vol. III. p. 283 u. ff. 7) Peter de Alliaco,

Alliaco, ein Frantzose, der nach andern wichtigen Ehren-Aemtern endlich den Cardinals-Hut erlanget hat, und 1425 gestorben ist. Er war in der Aristotelischen nach Scholastischer Art aufgeputzten Philosophie ungemein erfahren, zumahl aber in der Scholastischen Logick sehr geübet wie er denn dadurch im Disputiren unüberwindlich gewesen seyn soll, deswegen ihm das Prädicat: Aquila Franciæ & aberrantium a veritate malleus indefessus, beygeleget wurde. So hat er auch de natura animæ, und über des Aristoteles Meteora, geschrieben, und sich dadurch in den Credit eines grossen Philosophen damahliger Art gesetzet. 8) Johann Wessalus aus Gröningen gebürtig. Weil ihm die Scholastische Philosophie nicht anstund, und deswegen den Albertus, Thomas und andere ziemlich herunter machte, so suchte er die Platonische hervor. Er suchte sich in den Streitigkeiten der Nominalium und Realium hervor zu thun, richtete aber damit so viel aus, daß er aus einem Reali ein Formalis, und aus einem Formali endlich ein Nominalis wurde. Daher er auch, wiewohl es wunderlich scheinet, wie er, da er keinen Geschmack an der Scholastischen Philosophie gefunden, dennoch eine Secte derselben erwählen können, lieber unter die Scholasticker als unter die Reformatoren der Philosophie gerechnet wird: weil es gar wohl beysammen stehen kan, daß er die Barbarey der Scholastischen Philosophie einzusehen angefangen, und derselben die Platonische in vielen Stücken vorgezogen habe. Er soll nach Griechenland gegangen seyn, um daselbst die Griechische Sprache noch besser zu erlernen. Seiner Gelehrsamkeit wegen ist er nach damahliger Gewohnheit Lux Mundi und Magister Contradictionum genennet worden, und ist 1489 gestorben. **Adami** vitæ Philos. p. 21. u. ff. **Emmius** Effigies & Vitæ Professor. Acad. Groening. p. 12. u. ff. **Wharton** Append. ad Cave Hist. lit. Script. Eccl. p. 125 9) **Gabriel Biel**, ein Deutscher, welcher, als die Universität zu Tübingen 1477 gestifftet wurde, als Professor der Theologie dahin kam. Er war ein Occamiste, wie er denn des Occams Commentarium über den Magistrum Sententiarum in ein Compendium gebracht, und der Secte der Nominalium zugethan. **Miräus** in Auctar. p. 89. **Adami** vit. Philosophor. p. 13. b; **Morhof** Polyhist. T. II. l. I. c. 13. p. 77. **Wernsdorff** Diss. de Gabriele Biel. Wittenb. 1719 ꝛc. Was nun von dem Anfange und Fortgange der Scholastischen Philosophie gesagt worden, daraus kan die Natur, Eigenschafft und Beschaffenheit derselben schon ziemlich erkannt werden. Denn es ist bereits erinnert worden, daß der Mangel einer gesunden Vernunfft-Lehre, und eine an deren Statt in den Kloster- und von dar auf den hohen Schulen eingeführte untaugliche Dialectick, welche eine unnütze Wort-Fechtkunst und Sophisterey gewesen, den Grund zu der Scholastischen Philosophie geleget, und das überhand nehmende Vorurtheil für und von des Aristoteles nicht einmahl recht verstandener und arg verderbter Philosophie diese Art zu philosophiren zu wege gebracht habe. Und da auch an denen bereits angeführten Scholastischen Lehrern diese Eigenschafft bemercket worden, so wird zur eigentlichen Einsicht in die Natur und Beschaffenheit der Scholastischen Philosophie mehr nicht nöthig seyn, als daß wir noch einige Anmerckungen so wohl von derselben überhaupt, als auch nach ihren Theilen machen, welche das bisher angeführte erläutern, und die Gestalt dieser unächten Philosophie etwas näher entdecken. Uberhaupt mercket man also folgendes:

I. Das Hauptwerck der Scholastischen Philosophie kam nicht so wohl auf eine vernünfftige, aus gehörigen Grund-Sätzen hergeleitete und ohne Vorurtheil vorgenommene Untersuchung der Wahrheit an, als vielmehr auf eine eitele und ungereimte, zugleich aber höchst schädliche Bemühung, durch eine der Einbildung nach grosse, in der That aber nichts heissende Spitzfindigkeit sich selbst groß zu machen, und durch eine Dialectische Federfechterey und Wort-Streitigkeit diejenigen Meynungen und Lehr-Sätze zu behaupten, welche der Verfassung der Hierarchiæ Ecclesiasticæ damahliger Zeiten, unter welcher allein die Philosophie und Theologie gelehret und in hohen und niederen, zumahl Kloster-Schulen tractiret wurde, gemäß, und sie zu erhalten, zu befördern und zu bereichern vermögend war. Daraus floß von sich selbst

II. Daß das Hauptwerck der Scholastischen Philosophie auf die Dialectick ankam, und man auf dieselbige auch, wie sie von der Vernunfft-Lehre, wie Schlacken vom Golde, unterschieden ist, und in einer untauglichen terminologischen Disputir-Kunst bestehet, die meiste, ja manchmahl wohl die gantze Lebens-Zeit anwendete, und glaubte, wenn man nur dieselbige recht inne hätte, so hätte man schon den Gipfel der höchsten Weißheit erstiegen. Und obwohl zuweilen einige in dem ersten Alter der Scholastischen Philosophie das aus dem Mißbrauch der Dialectick entstehende Ubel einsahen und darwider eiferten, als sonderlich **Sarisberiensis** Metalog. l. II. c. 7. p. 798, so wurde doch diesen heilsamen Erinnerungen kein Platz verstattet, weil sonst dieses den ansehnlichsten Beförderungen im Wege gestanden wäre; wie denn vorhin gesehen worden, daß die allermeisten von den Anhängern der Scholastischen Philosophie die wichtigsten Ehren-Aemter bekleidet haben.

III. Weil aber die offenbahre Wahrheit und derselben deutliche Begriffe allen Federfechtereyen, und auch allen aus falschen Absichten behaupteten Irrthümern, bald ein Ende machen, so war dieser Leute erste Sorge, mit undeutlichen, offtmahls gar nichts anzeigenden, oder doch nichts gewisses bedeutenden Wörtern und Begriffen den Kopff anzufüllen, allerhand ungereimte Definitionen und Divisionen zu erdencken, und auf eine unendliche Anzahl zu vermehren, und dadurch dasjenige, was sonst, wenn es deutlich gemacht oder geblieben wäre, keinen Streit und Disputation erfordert hätte, in ein unendliches Wort-Gezäncke hinaus zu ziehen. **Vives** de causis corruptar. artium. l. V. p. 420. T. I. Opp. wo er sich darüber aufhält, daß die Scholasticker diejenigen für metaphysische Köpffe halten, welche

zu

zu ungereimten, nichts heissenden Träumen und Subtilitäten geneigt sind, und sich solche Dinge vorstellen, welche doch nichts sind, und weil sie die Natur nicht kennen, formalitates, hæcceitates, realitates, relationes, und andere Abentheuer erdencken, und sie die Metaphysick nennen.

IV. Weil auch die gantze Absicht dieser Philosophie das Sophistische Studium war, so wurde mit allem Fleiß alles dasjenige, was die Sache auseinander setzen konte, vermieden. Deswegen wurden die Materien nach ihrem Inhalt und nach ihren Principien nicht von einander unterschieden, noch ein jegliches aus seiner Quelle hergeleitet, oder alsdenn die Principien ihrer Natur und Eigenschafft nach subordinirt; sondern es wurde alles so arg unter einander gemengt, daß ohnmöglich eine gewisse und gründliche Erkenntniß der Wahrheit erfolgen konte. **Launojus** de varia fortuna Aristotelis in Academia Parisiensi c. X. p. 213. u. f.

V. Noch mehr wuchs dieses Ubel, da die verkehrte Art zu philosophiren auf die damahlige Kirchen-Verfassung vortrefflich angewandt werden konte, ohngeachtet sie wider die Grund-Sätze der Vernunfft und der Offenbahrung lief.

VI. Die Materien, womit diese Philosophie umgieng, waren nicht nur an sich schwere und dunckele Sachen, sondern auch tausenderley erdachte vorwitzige, unnütze und überstiegene Fragen. Und ob sie gleich theils ungereimt und lächerlich, theils gar gottlose waren, so musten sie doch eine Probe einer grossen Gelehrsamkeit abgeben: **Erasmus** in Encomio Moriæ p. 178. **Launojus** de var. fort. Arist. in Acad. Paris. c. XIV. p. 273. u. ff.

VII. Als nun über solche Materien zu Abstractionen geneigte und geschickte Köpfe kamen, so wuchs diese Scholastische Subtilität noch mehr, und man formirte sich dergleichen Begriffe aus solchen Abstractionen, welche die wenigsten begreiffen konten. Weil man aber doch nicht seine Unwissenheit verrathen wolte, so schwatzte man diese aus überstiegenen Abstractionen und Hirngespinsten gebildete Begriffe nach, und disputirte also von etwas, das man doch nicht selbst verstund. Und man kan wohl sagen, daß das gröste Verderben der Scholastischen Philosophie von den ungegründeten Abstractionen herkomme, indem die verschiedene Verhältnisse der Begriffe mit einander, jederzeit besonders betrachtet, in allgemeine Begriffe und Vorstellungen verwandelt, sodann ihnen eine besondere Realität zugeschrieben, und sie zu Principien gemacht wurden. **Vives** de causs. corruptar. art. l. V. Opp. T. I. p. 410. u. f.

VIII. Dieses Ubel gebahr wieder ein neues. Denn weil bey dergleichen nichts heissenden und ungewissen Wörtern, Begriffen, Definitionen und Distinctionen ein jeder recht haben konte, der nur Mauls genung, und Verwegenheit hatte, etwas in den Tag hinein zu schreyen, oder auch zu schmieren, so wurde nicht etwa ein gewisser Satz vorgenommen, und ordentlich bewiesen und vertheidiget, sondern es wurden unzehlig viele Fragen aufgeworffen, und von denselbigen unendlich pro & contra disputiret. **Launojus** C. III. p. 189 u. ff.

IX. Uber dieses wurden die schönen Wissenschafften völlig auf die Seite gesetzet: hingegen in der Sprache und Ausdrückung eine recht entsetzliche Barbarey eingeführet, und alle übrige Künste und Wissenschafften unterdrückt, oder wohl gar verfolget und vor gefährlich gehalten.

X. Was der blinde Eifer für den **Aristoteles**, die Unwissenheit in der Griechischen Sprache, die übelgerathenen Ubersetzungen des **Aristoteles**, als eines an sich schweren und nicht leicht zu verstehenden Philosophen, zur Eigenschafft dieser Scholastischen Philosophie beygetragen haben, ist schon hin und wieder bereits vorgekommen. **Vives** l. V. Opp. T. I. p. 410.

XI. Durch die, auf Verordnung Kayser **Friedrichs** II. verfertigte Ubersetzungen derer Arabischen Commentatoren des **Aristoteles** kam ein verketzerter **Aristoteles** zum Vorschein, und dadurch wurde unbeschreibliches Verderben in der Philosophie verursachet und die verwirrte Streit- und Disputir-Kunst der Arabischen in dieselbe gebracht. **Vives** p. 411.

XII. Wie sehr das Interesse des Römischen Hofes sowohl als auch sonst der Geistlichkeit in gewissen Theologischen Lehren, welches durch die Scholastische Philosophie befestiget wurde, derselben hinwiederum gedienet, gehöret zwar eines Theils zur Scholastischen Theologie; ist aber doch auch wohl zu erwegen, wenn man von der Scholastischen Philosophie gründlich urtheilen will. Denn beyde, die Philosophie so wohl, als die Theologie, sind einander gegenseitig beförderlich gewesen. Und wie die Lehrer der Scholastischen Philosophie herrlich hervorgezogen und meistens mit geistlichen hohen Aemtern versehen worden, daher auch die meisten Theologen gewesen, ist bereits gezeiget worden.

XIII. Gleichwie aber die Scholastische Philosophie eine falsche Philosophie ist, und derselben Eigenschafft und Kennzeichen an sich hat: Also muß nothwendig daraus folgen, daß das Vorurtheil der Autorität, der Widersprechungs- und Verfolgungs-Geist, der sie selbst manchmal einander bis aufs Blut in die Haare gejagt, und mit einem Worte, eine unanständige Aufführung sich dabey finden lassen, welche sonderlich diejenigen empfinden müssen, welche diesem eingerissenen Ubel in etwas haben abhelffen wollen, welches sich doch nicht sogleich hat heben lassen.

XIV. Es ist demnach kein Wunder, wenn aufgeweckte Gemüther, auch mitten unter den Scholastischen Zeiten über diese Philosophie loßgezogen, indem sie erst davon gesagt, was davon zu sagen gewesen, dergleichen **Petrarcha**, **Dantes Aligerius**, sonderlich aber **Laurentius Valla**, **Vives** und **Erasmus** gethan haben. Und ob man gleich nicht sagen kan, daß an den Scholastickern gar nichts gutes gewesen, indem es manches geschicktes Ingenium unter ihnen gegeben, so hindert doch dieses nicht, daß man die Scholastische Philosophie nicht als eine falsche Philosophie an-

sehen solte. Was nun aber die Scholastische Philosophie nach ihren Theilen, Wissenschafften und Lehrsätzen anbelangt, so ist es wohl unmöglich, einen besondern Entwurff davon zu machen, weil die Scholasticker wegen des eingeführten Scepticismi und Bemühung zu widersprechen, auch wegen ihrer unendlich vielen Fragen, Meynungen, Secten, Terminologie, Bestimmungen und Eintheilungen nicht wohl mögen unter einen Hut gebracht, auch ihre nichts heissende Wörter, Abstractionen und daraus formirte Begriffe nicht wohl können deutlich und begreifflich gemacht werden, ohne ihren gantzen Wust abzuhandeln. Inzwischen, damit man doch einigen Bericht davon gebe, so können folgende Anmerckungen von den Haupt-Wissenschafften der Philosophie, so, wie sie in der Scholastischen Philosophie abgehandelt worden, nicht vorbey gelassen werden:

I. Die **Logick** war zwar in der Scholastischen Philosophie das Haupt-Werck, so daß ein grosser Theil der Scholasticker ihre gantze Lebenszeit damit zubrachten: Allein, da sie nicht wusten, was das eigentliche Wesen der Vernunfft-Lehre sey, also war auch ihre Dialectick, wie sie sie mit einem viel eigentlichern Wort zu nennen pflegten, nichts weniger, als ein Werckzeug, die Wahrheit zu erfinden, und heraus zu suchen, sondern vielmehr eine elende Syllogismus-Kunst, welche lehrete, von Materien, die man offt selbst nicht verstund, mit undeutlichen, manchmal gar nichts, manchmal nichts gewisses bedeutenden Wörtern, Distinctionen, Schlüssen u. s. w. etwas in den Tag hinein zu schwatzen, unendlich viele Syllogismos hinter einander zu machen, allerley Sophismata zu erdencken, um dadurch ihre Gegner einzutreiben, und sich einen grossen Nahmen zu machen. **Thomasius** Introduct. in Philosophiam aulicam. C. XV. §. 17. p. 228. *Act. Philos.* Vol. I. p. 186. u. ff. **Heumann** Præf. ad Tribbechov. p. 20. **Buddeus** Isag. Hist. Theol. l. 1. p. 243. Zu welchem Ende denn viele unnütze, fürwitzige, keinen vernünfftigen Grund hinter sich habende Fragen von ihnen aufgeworffen, und unendlich viel rationes pro und contra vorgebracht, die Grade der Wahrscheinlichkeit und Stärcke der Beweisthümer aber nicht abgewogen wurden, welches entweder auf einen schädlichen Scepticismum, oder auf thörichte Wort-Kriege endlich hinaus lieff, welche eine natürliche Frucht der Scholastischen Dialectick gewesen sind. **Vives** in Pseudo-Dialecticos, das sich T. I. Opp. p. 272. u. ff. befindet. Da sie aber in der Logick keinen Grund hatten, so kan man leicht ermessen, daß sie in der Critick noch weniger thun können, da sie von den Hülffsmitteln sowohl der Hermenevtick, als auch der Sprachen und Alterthümer gantz entblösset waren. Noch weniger thaten sie

II. in der **Natur-Lehre**. Denn gleichwie in derselbigen **Aristoteles** selbst so glücklich nicht gewesen, und dieselbige durch undeutliche, nichts gewisses erklärende, und nur in Gedancken gegründete Principien und Hypothesen verderbet hatte: also konte sie auch in den Händen der Scholasticker unmöglich besser gerathen, indem sie sich bloß an den **Aristoteles** hielten, den sie über das nicht genung verstunden, und ihr durch die Dialectick schon verderbtes philosophisches Ingenium taugte nicht zur Untersuchung natürlicher Dinge, sondern sie suchten die Physick in eine Metaphysick, oder vielmehr Ontologie zu verwandeln, und durch ihre Abstractionen, welche die Natur der Dinge verdunckelte, und eine Decke ihrer Unwissenheit abgeben muste, ingleichen durch ihre daraus formirte Terminologie etwas von natürlichen Dingen also zu schwatzen. **Vives** l. V. Opp. T. I. p. 410. u. f. **Morhof** Polyhist. T. II. l. 1. c. 13. p. 74; **Buddeus** Hist. Phil. c. V. §. 8. p. 356; **Baco de Verulamio** de augmentis Scientiar. l. 1. Zwar haben einige wenige Scholasticker, als **Albertus Magnus**, **Rogerius Baconus** und **Arnold de Villa Nova**, die Experimental-Physick nicht ohne glücklichen Erfolg excolirt: Allein, gleichwie diese wenige Männer keine allgemeine Regel machen, also zeiget auch die übele Nachrede, welche sie ausstehen müssen, wie übel es damahls um die Natur-Lehre bestellt gewesen seyn müsse, indem derjenige, der sich ein wenig darinn Mühe gab, und etwas behauptete, das über den damahligen dummen Begriff gieng, nicht nur ein Zauberer, sondern auch ein Ketzer heissen, und grosser Gefahr unterworffen seyn muste, wie es unter andern dem Saltzburgischen Ertz-Bischoff **Virgilius** ergangen, weil er behauptet, daß es Gegen-Füßler gebe. **Aventinus** Annal. l. III. **Baronius** Annal. T. IX. ad Ann. 748. **Welser** Annal. Bojic. l. V. **Bayle** Dict. T. IV. art. Virgile p. 459. u. f.

III. Die **Metaphysick** machten die Scholasticker zu einer Königin aller Wissenschafften, und wendeten alle ihre Spitzfindigkeit auf dieselbige. Doch da sie des **Aristoteles** Metaphysick und deren Absicht nicht verstunden, so verwandelten sie dieselbe in ein pures Philosophisches Lexicon, und erfülleten sie mit nichts heissenden Wörtern, Distinctionen, und unnützen Axiomaten, woraus keine Verbesserung des Verstandes und Willens floß; sie machten auch darinne soviel überstiegene Fragen, und disputirten, distinguirten und schlossen soviel darüber, daß man endlich gar nicht mehr wuste, was sie haben wolten.

IV. Was die **natürliche Theologie** und **Pnevmatick** anbelanget, so finden sich zwar einige unter den Schul-Lehrern, welche die Wahrheit der natürlichen Religion scharffsinnig genug vertheidigten, wie solches unter andern **Thomas Aquinas**, in Summa contra gentes, welche **Naudäus** in Bibliographia Politica p. 77. als eines der besten Bücher lobt, und **Thomas Bradwardinus** de Providentia gethan haben. **Fabricius** in Syllabo Scriptor. de V. R. C. c. V. §. 49. p. 270. u. ff. §. 50. p. 273. Allein da sie sich ihrer gewöhnlichen Schul-Definitionen, Distinctionen und Schlüsse bedieneten, so kan man auch in dieser Wissenschafft nichts Rechtes vermuthen. Es mangelte auch an einer gründlichen Einsicht in die Dogmatische Historie der Philosophie und Theologie, und so war es ihnen nicht möglich, die Quellen der Irrthümer einzusehen und zu entdecken. Eben so schlecht war auch die Geister-Lehre beschaffen, indem theils unverständliche,

liche, theils unnütze Materien darinnen abgehandelt wurden, wovon das Compendium Theologicæ veritatis, das dem **Bonaventura** beygeleget wird, Tit. II. c. 11. zeuget.

V. Die **Sitten-Lehre** der Scholastischen Philosophie richtete sich, ehe die Moralischen Schrifften des **Aristoteles** bekannt wurden, meistens nach den Aussprüchen der Kirchen-Lehrer. Da aber diese nirgends weniger Gründlichkeit, als in dieser Wissenschafft haben sehen lassen, indem sie Vernunfft und Offenbahrung unter einander vermenget, so muste nothwendig auch die Scholastische Moral verwirret aussehen. Es gieng auch ihre gantze Betrachtung nicht sowohl auf die Grund-Sätze der Sitten-Lehre, als vielmehr auf die Folgen und Schlüsse, nehmlich die Pflichten, welche sie nach den vier Cardinal-Tugenden betrachteten. Nachdem aber die Moralischen Bücher des **Aristoteles** bekannt wurden und in Ansehen kamen, so fieng man zwar an, von den Tugenden und Lastern ausführlicher zu handeln, wie denn **Wilhelm Beraldus, Jacob de Voragine** und andere Summas de virtutibus & vitiis geschrieben, auch **Thomas** selbst in Secunda Secundæ die Sitten-Lehre auf gedachte Art ausgearbeitet hat. **Rapin** Reflex. p. 401. Jedoch ein doppeltes Ubel verderbte die Sache. Denn, an Statt auf die Verbesserung des Gemüthes zu sehen, und den Leuten zu zeigen, wie sie sich vernünfftig aufführen sollen, disputirte man auf Dialectische Weise von den Pflichten, und theilte die Tugenden auf Aristotelische Art in 11 Classen, und wurde also die Ethick des **Aristoteles**, welche eigentlich einen Griechischen Bürger unterrichtet, in der bürgerlichen Gesellschafft wohl und ehrbar zu leben, zu einer Sitten-Lehre gemacht, aus welcher man das Gemüth hat bessern sollen. Daher man siehet, daß die Scholasticker die Absichten des **Aristoteles** in seinen Moralischen Schrifften nicht eingesehen, und daher die Sitten-Lehre übel verkehret haben. **Buddeus** Compend. Hist. Phil. c. V. §. 9. p. 359. Zu dem kam, daß man den Nahmen der Tugenden gantz andere Bedeutungen beylegte, wie man besonders aus dem, was zur Scholastischen Theologie gehöret, solche verkehrte Bedeutungen als Früchte der Scholastischen Philosophie wahrnimmt. **Mosheim** Hist. Eccl. Sec. XIII. P. II. Sect. I. c. 3. §. 10. p. 641. u. f. Siehe übrigens den Artickel, **Moral-Philosophie (Scholastische)** im XXI Bande, p. 1511. u. f.

VI. An das **Natur- und Völcker-Recht** dachte die Scholastische Philosophie gar nicht. Es war auch bey der erbärmlichen Vermengung derer Principien nicht möglich. Und was etwan noch gethan wurde, war dieses, daß von den Pflichten und Fällen gehandelt wurde, welches aber nicht zum besten geschehen ist. Man hatte auch eine neue Art, dieselbige vorzutragen, indem man die unvernünftigen Thiere zu Lehrmeistern der Menschen aufstellete, und von ihren Eigenschafften sodann die Lehren von den Tugenden und Pflichten der Menschen zog, wie aus des **Thomas Brabandinus** Buch de Apibus, und **Niders** Formicario zu ersehen. **Mosheim** Sec. XIV. P. II. c. 3. §. 5. p. 675. Ja die Scholastische Philosophie verstattete wohl gar solche Sätze, welche den Gesetzen des Natur- und Völcker-Rechts zuwider sind. **Buddeus** Diss. de expeditionibus cruciatis, Select. J. N. & G. p. 95. u. ff.

VII. Von der **Politick** ist endlich gar nichts in der Scholastischen Philosophie zu suchen. Und wenn endlich auch noch einer oder der andere derer Scholasticker über des **Aristoteles** Politische Schrifften kam, so konte doch nichts fruchtbares daraus kommen, indem man wegen Mangel der Wissenschafften in den Griechischen Alterthümern, auf welche des **Aristoteles** Regeln gebauet sind, dieselbige nicht recht noch gründlich erklären konte. **Conring** de civili prudentia cap. XIV. p. 351. Wenn man aber inzwischen die damahlige Politische Verschlagenheit der Clerisey betrachtet, so wird wohl die Scholastische Philosophie auch hierinnen Handreichung gethan haben, und also auch in diesem Stücke vor eine unächte Philosophie anzusehen seyn.

Endlich ist auch noch von den Secten der Scholasticker etwas zu gedencken. Denn es haben nicht nur die Schüler des **Albertus Magnus**, der die Scholastische Vermengung der Peripatetischen Philosophie mit der Offenbahrung und der daher geleiteten Gottes-Lehre mercklich befördert, und die Scholastische Philosophie sowohl als diese Theologie in einen bessern Stand gestellet, den Nahmen der **Albertisten** davon getragen, wie davon bezeugen **Aventin.** Annal. l. I. p. 218; Epistolæ obscuror. viror. p. 397; **Horn** Hist. Phil. l. VI. c. 3. p. 298. **Thomasius** Hist. Jur. Nat. c. IV. §. 16. p. 51; sondern, nachdem auch **Thomas Aquinas** unter den Scholastickern aufgekommen, und sich einen grossen Nahmen, Ansehen und Anhang gemachet, gab derselbige zu zwey besondern Secten Anlaß. Denn weil die beyden Bettel-Orden der Dominicaner und Franciscaner einander hefftig in den Haaren lagen, und sich beyde bemüheten, einander zu übertreffen, so mischte sich diese ehrgeitzige und eigennützige Streitigkeit und Uneinigkeit in die Philosophie und Theologie ein, und die Franciscaner, welche den Dominicanern die Ehre nicht gönneten, daß einer aus ihrem Mittel der Anführer in der Philosophie und Theologie in ihren Schulen und Klöstern und auf ihren Cathedern seyn solte, fiengen an, von des **Thomas** Philosophischen und Theologischen Lehr-Sätzen abzugehen. Worzu denn sonderlich das übersubtile Ingenium des **Johann Duns Scotus** diente, als welcher nicht nur ihres Ordens war, sondern auch an des **Thomas** Philosophie und Theologie vieles auszusetzen fand, und die Sache spitzfindiger, richtiger und Philosophischer bestimmt und unterschieden zu haben vermeynte. Daher entstunden nun im XIV Jahrhundert die zwey Haupt-Secten der Scholasticker, die **Thomisten** und **Scotisten**, welche einander gewaltig in den Haaren gelegen, und mit grosser Heftigkeit sich bis auf den heutigen Tag unter einander gezancket haben, **Tribbechov** de DD. Scholast. c. V. p. 224. 225. **Wood** Hist. Univers. Oxon. Als hierauf **Occam** vom **Scotus** wiederum abzugehen, und noch mehr Subtilitäten zu erdencken Gelegenheit fand, auch durch sein Ansehen bey dem Kayser **Ludewig** aus Bayern sich viele Anhänger machte, so entstunden die **Occamisten. Aventin.** lib. I. p. 218. **Tribbechov.** Um diese Secten aber hat man sich eben nicht viel zu bekümmern. Das meiste Geschrey und Aufsehen

sehen aber machten die Secten der Nominalisten (*Nominalium*) und Realisten, (*Realium*) von welchen an gehörigem Orte besonders gehandelt worden. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosophischen Historie, V Th. Eben daselbst im V Theile findet man auch die Geschichte der Scholastischen Philosophie nach der Reformation, welche also gleichsam den vierten Zeit-Begriff oder das vierte Alter der Scholastischen Philosophie ausmachen. Da wir im vorhergehenden sowohl als im Artickel: Scholasticker, bereits eines und das andere in diesen Zeit-Begriff einschlagendes beygebracht, wollen wir uns genügen, hier nur noch zu bewercken, daß die neuern Scholasticker die Scholastische Philosophie keines weges verbessert, welches Brucker l. c. weiter ausführet, welcher daher nachzulesen. Uberhaupt aber muß zu Erläuterung der Historie der Scholastischen Philosophie die Historie der mittlern Zeiten zu Rathe gezogen werden. Gleichwie es aber zu bedauren, daß noch niemand besonders eine Historie der mittlern Zeiten geschrieben hat: also gilt auch dieses von dem Stück derselbigen, der Historie der Scholastischen Philosophie, als welche noch von niemanden ausführlich und hinlänglich beschrieben worden. Indessen finden sich doch unter den Neuern verschiedene, welche bey diesem Stück der Philosophischen Historie mit Nutzen können gebrauchet werden. Unter dieselbigen gehöret erstlich Lambert Danäus, welcher in den Prolegomenis in libr. I. Sententiarum, so mit seinen Commentarien zu Genev 1580 heraus gekommen, von den Scholastickern und ihren Altern gehandelt hat, und ist er, wo nicht der erste, doch einer von den ersten, welcher die Alter der Scholasticker bestimmet hat. Ihm ist nachgegangen Alstedius in Thesauro Chronologiæ p. 453. u. ff. Sowohl in diesem als auch in Johann Adam Osianders Chronotaxi Historica trifft man ebenfalls einen kurtzen Auszug und Entwurff der Scholasticker nach ihren Altern an. Und obwohl Christoph Binders, eines Würtenbergischen Theologen, Abhandlung de Theologia Scholastica, die zu Tübingen 1624 heraus gekommen, eigentlich nur die Scholastische Theologie betrifft; so können doch seine Anmerckungen hier wohl gebraucht werden. Näher hieher gehöret Johann Barthold Niemeiers Oratio de Sequioris ævi Philosophis, quos Scholasticos vocant, cum Aristotele conjungendis, Helmst. 1675, wiewohl dieser mehr gesucht, die Scholasticker anzupreisen, als ihre Historie zu beschreiben. Mehr Nutzen kan man sich versprechen von unterschiedenen Schrifften des Jacob Thomasius. Dahin gehöret seine 1676 zu Leipzig gehaltene Dissertation de Doctoribus Scholasticis, welche der novæ collectioni Scriptorum rariorum einverleibet worden. Unter seinen 1681 heraus gegebenen Præfationibus gehören hieher die drey und viertzigste de principio individuationis p. 246. u. ff. die drey und achtzigste de causis ineptiarum barbari ævi Scholastici p. 542. u. ff; und unter denen 1673 heraus gegebenen Orationen die zwölffte de Secta Nominalium p. 241. Am ausführlichsten aber hat von dieser Materie gehandelt Adam Tribbechov in dem bekannten Buch de Doctoribus Scholasticis ac corrupta per eos divinarum humanarumque rerum Scientia. Giessen 1665 in 8. und wieder aufgelegt Jena 1719. da denn zu dieser neuen Herausgabe der berühmte D. Heumann eine gar schöne und gründliche Vorrede de origine, appellatione, natura atque ἀσοφίᾳ Theologiæ & Philosophiæ Scholasticæ gemacht hat, worinnen er, was Tribbechov weitläuftig und bisweilen ziemlich verworren vorgetragen, kurtz, deutlich und ordentlich entworffen hat. Sonst aber ist gleichwol in des Tribbechovs Buch, was die Historie betrifft, nicht eben so accurat, und die Historie der mittlern Zeiten nicht also zu Rath gezogen worden, als es billig hätte seyn sollen. Im übrigen können auch die Scriptores Historiæ litterariæ Ecclesiasticæ, Trithemius, Miräus, Bellarmin, Possevin, Labbeus, Nicolaus Anton, Caveus, Dupin, und andere, welche die Scribenten des 12, 13, 14 und 15 Jahrhunderts beschrieben haben, hierbey gebraucht werden. Was endlich diejenigen anlanget, die von der Scholastischen Philosophie zufälliger Weise gehandelt haben, so gehöret hieher Buddeus in Isag. in Histor. Theologiæ ejusque partium; Naudeus Additions à l'Histoire de Louis XI. Johann Filesac Statut. Parisiens. Theologicæ Facultatis, Cäsar Egnatius Buläus Hist. Universit. Paris. Joh. Launojus Tr. de varia Aristotelis fortuna in Academia Paris. und andere.

Scholastische Theologie, *Theologia Scholastica*, wird also genennet von den Scholastickern (*Scholasticis*), welche des Aristoteles Philosophie wiederum hervor gesucht, und sehr übel in die Theologie gemenget haben, siehe den vorstehenden Artickel von der Scholastischen Philosophie. Sie, die Scholastische Theologie, bestund aber vornehmlich darinnen, daß man die Lehren der Christlichen Religion aus den Kirchen-Vätern zusammen trug, und nach Aristotelischer Lehr-Art in ein Systema brachte, wobey man aber nicht die Heil. Schrifft zum Grunde legte, sondern die Sätze aus den Kirchen-Vätern schrieb, selbige nach Aristotelischen Gründen erwiese, und nach einer besondern Methode in Sententiis und Quæstionibus vortrug: aufs höchste zog man dabey die versionem vulgatam und etwan ein altes glossarium ein und das andre mahl zu rathe. Weil man nun weder die Lehren der Väter, noch den Aristotelem, noch weniger aber die Heil. Schrifft verstunde, so kan man sich leichtlich einbilden, was aus diesem Unternehmen geworden sey. Man vergaß die Heil. Schrifft gantz und gar, und setzte den Aristoteles ihr nicht nur an die Seite, sondern erhob ihn so gar über selbige, daß man ihre Aussprüche blos nach dessen Principien erklärete und beurtheilete. Daher kam es denn endlich, daß man in den Schulen der Gottesgelehrten von nichts als vom Aristoteles hörete, und die gantze Gottesgelahrheit in subtile und unnütze Grillen verkehret ward, welche man noch darzu durch eine ungeheure Menge von Distinctionen und Barbarischen Kunst-Wörtern so gar verdunckelte, daß nichts als ein leerer Wörter-Kram übrig blieb, über welchen man sich in den Schulen und auf den Cantzeln herum zanckete. Wer nun etwan ein Dutzend neue Distinctionen erdacht, oder einen Lehrsatz mit recht fürchterlichen Kunst-Wörtern verdunckelt hatte, der ward vor einen grossen GOttesgelehrten gehalten, und bekam von seinen Anhängern einen beson-

sondern Ehren-Titul, daß er Doctor angelicus, Seraphicus, subtilis, sublimis &c. genannt wurde. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die erste Absicht der Schul-Lehrer nicht gäntzlich zu verwerffen gewesen, indem sie auf diese Art in die Theologie, welche damahls schon durch allerhand Aberglauben und listige Erfindungen derer Gewinn- und herrschsüchtigen Pfaffen schändlich verderbet war, wiederum Deutlichkeit und Ordnung bringen wolten; allein da sie die Gelehrsamkeit und Einsicht, die dazu erfordert wird, gar nicht besassen, u. noch überdieß die heilige Schrifft bey Seite setzten, ja so gar in den folgenden Zeiten eben die Waffen, die man den eitlen Absichten der Geistlichkeit entgegen zu setzen gedachte, um schändlichen Gewinnstes willen zu deren Beförderung gebrauchten, so konnte es nicht anders als auf eine schädliche Verwirrung hinauslauffen, und man hat es bloß vor etwas zufälliges zu halten, wenn man noch hier und da bey einigen dieser Lehrer etwas gutes findet. Man theilet gemeiniglich die Scholastische Theologie in drey Zeit-Begriffe ein. Den Anfang derselben kan man zwar so genau nicht bestimmen, indem sie sich, wie alle Verderbnisse, nicht auf einmahl; sondern nach und nach eingeschlichen. Dem Nahmen nach ist dieselbe zwar nicht eher als im XII Jahrhundert in der occidentalischen Kirche bekannt geworden. Die Sache selbst aber ist bereits im VIII, sonderlich aber im IX Jahrhunderte vorhanden gewesen, da auch schon die Saracenen den Alcoran nach dieser Art erkläret, und sich dadurch in unzählige Secten zertheilet haben. Ja selbsten die Jüden haben um diese Zeit sich dieser Lehrart bedienet, und wurde sie von ihnen חכמת המדברים von den Arabern aber Alcala genennet, weil ihre gantze Kunst in einem unnützen Geschwätze und Disputiren bestunde. Nachdem unter Almansur, Rasjid und Almamon die Philosophischen Wissenschafften empor gekommen, und die Saracenen angefangen, um die Wette zu philosophiren, dabey auch die Thorheiten des Alcorans wohl einsahen; und doch der Religion, u. scharffen Verordnung der Fürsten wegen nichts darwider sagen durfften; so kam eine neue Secte auf, welche die Theologie und Philosophie unter einander mischte, u. jene aus dieser zu erklären suchte, indem sie die aus Aristoteles und dessen Auslegern erlerneten Philosophischen Principia auf die Mahumedanische Lehre applicireten, und die vorfallenden Schwierigkeiten mit subtilen metaphysischen Distinctionen heben wolten. Sie machten daher gantze Bücher voll Reguln, Distinctionen, Consequenzien und dergleichen, disputirten mit grosser Subtilität pro & contra, und bemüheten sich, die Einwürffe der Christen auf solche Art zu beantworten. Sie hielten aber keine geschickte Wahl der Gründe, sondern nahmen als ausgemacht an, was zu ihrem Zwecke am füglichsten war: daher denn auf die siebentzig und mehr verschiedene Secten unter ihnen selbst entstunden, deren jede dieser philosophischen Theologie sich bediente, ihre Sätze zu behaupten. Und dieses konnte auch um so viel eher geschehen, da sie ihre Subtilitäten so hoch trieben, daß man daraus machen konnte, was man wolte: denn sie giengen von den angenommenen Bedeutungen der Worte ab, und erklärten die Kunst-Wörter nach eigenem Gefallen. Da sie also kein ungezweiffeltes Principium

voraus setzten, noch die Grund-Sätze aus den wesentlichen Begriffen der Sache herleiteten, sondern mit lauter selbst ersonnenen Meynungen ihre Lehre zu unterstützen suchten, so musten nothwendig so viele Secten entstehen, als fruchtbare Ingenia aufstunden, deren Einbildungs-Krafft eine neue Hypothesin zur Welt brachte. Und wenn sie alsdenn ihre Lehr-Sätze aus dem Alcoran vornahmen, und durch ihre subtile Speculation damit bis auf ihr angenommenes Principium hinaus kamen; so hielten sie selbiges vor einen wahren Grund-Satz, und vertheidigten ihren Alcoran damit, gaben es vor eine unpartheyische Untersuchung aus, und beredeten die Leser ihrer neuen, und auf diese Art ausgebreiteten Schrifften, das tieffsinnige Nachdencken habe sie darauf gebracht. Der erste, welcher ein dergleichen Systema bey ihnen verfertigt, soll Almawakest gewesen seyn, der diese Wissenschafft also beschrieben hat: Est scientia, qua idoneus quis redditur, ad confirmandos articulos fidei & religionis, allatis probationibus, & ad dubia solvenda. Weil nun diese metaphysische Theologie gantz andere Grundsätze und Beweise hatte, als deren sich diejenigen bedieneten, die man unter den Muselmännern vor reine Theologen gehalten; so hatten ihrer viele keinen Gefallen daran, sie ward auch nicht unter die Zahl der Wissenschafften gezählet, und Alschafi sagte davon: wenn jemand die Alcala studirete, so sey er werth, daß er an einen Pfahl gesteckt, und bey allen Arabern herum getragen würde, wobey man ausruffen solte: das ist der Lohn desjenigen, der den Alcoran verlässet, und sich auf die Alcala leget. Man kan nicht eigentlich sagen, ob die Saracenen diese Kunst von den Jüden, oder diese solche von jenen gelernet haben. Das letztere ist viel wahrscheinlicher. Denn ob wohl das Buch Corri, des R. Jhuda Hallesi und R. Morche Ben-Maimon in More nebochim die Karräer vor die ersten Urheber davon angegeben haben; so ist doch gewiß, daß die Araber schon längst diese Lehr-Art gehabt, die Jüden aber erstlich, da sie aus Orient verjagt worden, und sich meist unter den Saracenen in Spanien niedergelassen hatten, auf Griechische Art zu philosophiren, und ihre Theologie also abzuhandeln angefangen haben. Es theileten sich aber die metaphysischen Theologen unter den Muselmännern vornehmlich in 6 Haupt-Secten, und diese wiederum in 73 andere. Die vornehmsten waren die Moatazalæ, Sephatii, Kadarii, Gjabarii, Morgii, Waidii, denen die Shii und Chawarigi entgegen gesetzet werden. Die vornehmsten Lehren, in welchen sie von einander abgiengen, waren von der Einigkeit, und den Eigenschafften GOttes, von seinen Rathschlüssen, Gerichten und Urtheilen, von seinen Verheissungen und Drohungen, und von dem Amte eines Propheten und Lehrers. Ausser diesen waren die Hanifitæ, welche in der Lehre von der göttlichen Vorsehung die Meynung der Sadducäer hatten: die Melkitæ, welche bey den Mahumedanern Orthodoxen genennet werden: die Schafæi, Henbelitæ, und Schamrachæi. Sonderlich sind die Matazalitæ oder Mahumedischen Pharisäer berühmt, welche in der Lehre von dem Zustande eines, der in grosse Sünden gefallen, ingleichen von der Vorsehung, und verschiedenen Stücken des Gesetzes von den andern gäntzlich abgehen. Von diesen kamen die

Ghaberæi; ingleichen gehören hierher die Aſcharitæ, Kadræi, Ghabræi, welche in der Lehre von der Vorsehung GOttes es mit den Eſſäern hielten: die Dararæi und Hamzæi, welche beyde vor Ketzer gehalten werden, die Karmatæi, die Zindikæi, und andere Secten mehr. Hieraus erſiehet man zur Gnüge, daß dieſe Theologen bey den Saracenen eben das geweſen ſind, was bey den Chriſten die Scholaſtiſchen Lehren, und daß ſie den Chriſten vornehmlich mit ihrer Ariſtoteliſchen Philoſophie zur Nachfolge Anlaß gegeben haben. Wiewohl ſich der erſte Urſprung eigentlich von Auguſtino herſchreibet, welcher bereits im V Jahrhunderte die von den Pythagoräern und Stoickern erlernte Dialectic nicht nur gelehret, ſondern auch auf Theologiſche Materien appliciret hat: und in der Griechiſchen Kirche hat Johannes Damaſcenus im VIII Jahrhunderte mit ſeinem Syſtemate nicht weniger dazu beygetragen. Das Anſehen dieſer groſſen Männer brachte es dahin, daß man nicht nur des Auguſtini Dialecticam der Jugend beybrachte; ſondern auch dieſelbe als ein unentbehrliches Werckzeug zu der Gottesgelahrheit anſahe. Dieſe Meynung, und zugleich die daher unvermerckt entſtehende Verderbniß der Theologie wurde ſchon im VI Jahrhunderte durch Boethii Schrifften beſtärcket, und ſchlich ſich immer mehr und mehr ein. Doch blieb diß immer noch in ſeinen Schrancken, bis ſich allerhand weltliche Abſichten der Geiſtlichkeit in die Religion einmiſcheten, zu deren Beförderung man dieſe Lehr-Art ſehr wohl anzuwenden wuſte, wodurch zugleich dieſelbe in deſto gröſſere Aufnahme kam. Man verwies die Philoſophie in die Klöſter, und ließ ſie nur die Clericos lehren, welche in der Meynung ſtunden: man müſſe ſie nur als eine Magd zum Dienſte der Religion gebrauchen. Es war daher dieſer Lehrer vornehmſte Sorge, dieſe dialectiſche Waffen wider die zu führen, welche ſich der zunehmenden Hoheit und Gewalt des Römiſchen Stuhles widerſetzten, welcher ſie vor dieſen rühmlichen Eyfer mit den herrlichſten Präbenden, Bißthümern und Prälaturen belohnete, wodurch deſto mehrere angelocket wurden, ſich auf dieſe dialectiſche Theologie zu legen. Wie weit dieſes Ubel um ſich gefreſſen, kan man ſchon im IX Jahrhunderte an den Streitigkeiten des Felicis Urgelitani, Godeſchalci, Paſchaſii, Radberti und Ratramni erſehen, welche dieſe Theologiſche Fecht-Kunſt ſehr wohl verſtanden haben: auch gehöret hierher Johannes Scotigena, wie ihn Dionyſius Carthuſianus in der Vorrede zu ſeinen Commentariis über Dionyſium Areopagitam nennet, oder Scotus Erigena, wie ihn andere nennen, welcher jedoch, ohngeachtet er ein ziemlicher Philoſoph war, der ſich ziemlich in den Schrifften der Griechen umgeſehen hatte, ſich mehr auf die myſtiſche Theologie legte. Im X Jahrhunderte hatte die Verwirrung der Philoſophie mit der Theologie bereits ſo weit überhand genommen, daß ein Theologus, Philoſophus, Clericus, Mönch, und Ordens-Mann, gleichgültige Worte waren. Jedoch kan man bis hieher dis alles noch nicht eigentlich die Scholaſtiſche Theologie nennen, ſondern es ſind nur Vorbereitungen, wodurch die folgenden Zeiten geſchickt gemacht worden ſind, die rechte Scholaſtiſche Theologie aufzunehmen und einzuführen, welche ſich nicht ſo wohl auf Auguſtini als vielmehr auf Ariſtotelis Dialectica gründet. Und hierzu wurden in dem XI Jahrhunderte ſchon mehrere Anſtalten vorgekehret, nachdem Hermannus Contractus den Anfang machte, verſchiedene Schrifften der Arabiſchen u. Griechiſchen Philoſophen ins Lateiniſche zu überſetzen, dergleichen auch Athelardus, ein Engelländer, um ſelbige Zeit gethan. Hiedurch kam des Ariſtotelis Dialectica und die theuren Gloſſen ſeiner arabiſchen Ausleger allmählig in die Theologie, welches ſonderlich auf der Engelländiſchen Univerſität Cambridge ſehr überhand nahm. Lanfrancus und Anſhelmus Cantuarienſis thaten hierzu ſehr vieles, und Ruſcellinus brachte es noch weiter als dieſe. Im XII Jahrhunderte ward die Scholaſtiſche Theologie durch Guilielmum de Campellis immer mehr beſtärcket, und Petrus Abälardus, welcher dieſen ſeinen Lehrmeiſter an Spitzfindigkeit bey weiten übertraffe, fieng einen eigenen Curſum theologicum an zu erklären, wobey er ſich bereits als einen ziemlichen Meiſter in der Wortreichen Diſtinctions-Gelehrſamkeit erwies. Er hat introductionis ad Theologiam Libros III. geſchrieben, deren 1) vom Glauben, der Liebe, Hoffnung und den Sacramenten, 2) von der Dreyeinigkeit, 3) von der Macht, Güte und Weisheit GOttes, als worinne die Dreyeinigkeit beſtehen ſoll, handelt. Sonſten lehrete er auch: der Glaube eines dreyeinigen GOttes ſey natürlich, daher hätten ihn auch ſchon die Heyden gehabt: daß GOtt den heydniſchen Philoſophen ſeine Geheimniſſe offenbaret, hätten ſie durch ihr tugendhafftes Leben verdienet: Plato und alle deſſen Jünger wären Chriſten geweſen: es ſey gewiſſer, daß die heydniſchen Philoſophen in den Himmel kämen, als die ungetauffte Catechumeni. Man diſputirete damahls ſchon mit einer verwegenen Subtilität über die gröſten Geheimniſſe der Religion, und die Lehre von der Dreyeinigkeit, der Erb-Sünde und der Gnade, ward nach dem Ariſtoteliſchen Maas-Stabe abgemeſſen. Bis hieher gehen nun die Vorbereitungen zu der Scholaſtiſchen Theologie, welche Abälards Schüler, der beruffene Petrus Lombardus, zuerſt in eine rechte Kunſt-Forme gebracht. Er ſchrieb 1145 ſein Syſtema theologicum oder die IV libros Sententiarum, welches er auch Magiſtrum Sententiarum genennet, und davon nachgehends ſelbſten dieſen Nahmen bekommen hat. In ſelbigem trug er die Lehr-Sätze der Kirchen-Väter, Auguſtini, Hilarii, Johannis Damaſceni und anderer nach der Ariſtoteliſchen Lehr-Art vor, wie ſelbige damahls in den Schulen gebräuchlich war. Die Eintheilung ſeiner Bücher ſcheinet er von Auguſtino entlehnet zu haben, der die Objecta ſcientiarum in res & ſigna, und die res in eas, quibus uti, & quibus frui licet, eintheilet, welche Methode man auch nachgehends beybehalten hat, ſo daß Petrus Lombardus mit Recht vor den Vater der Scholaſtiſchen Theologie, und ſeine Bücher vor das Muſter der Theologiſchen Syſtematum zu halten ſind, und man fängt von ihm nicht ohne Grund den erſten Zeit-Begriff der Scholaſtiſchen Theologie an. Sein Anſehen wuchs nicht allein durch ſeine Gelehrſamkeit, ſondern auch vornehmlich dadurch, daß er beym Könige in Franckreich in beſondern Gnaden ſtunde,

deſſen

dessen Printzen er informiret hatte, wodurch er auch 1159 die Würde eines Bischoffs zu Paris erhielte. Anfangs fand er zwar vielen Widerspruch, und man klagte ihn öffentlich an, daß er in verschiedenen Articuln, sonderlich in der Lehre von der Menschheit Christi, sehr geirret habe; weswegen ihn auch Pabst Alexander III vor einen Ketzer erklären wolte. Allein er vertheidigte sich nachdrücklich, und seine Schrifften erhielten mit der Zeit ein recht canonisches Ansehen, daß auch viele grosse Männer darüber commentireten. In der That findet man auch in seinen libris Sententiarum verschiedene Sachen sehr wohl entschieden, und schreibt er fast durchgehends deutlicher und gründlicher als seine Commentatores, welche nichts weiter gethan, als daß sie des **Lombardi** Sententias in unendliche Distinctionen zergliedert haben. **Robertus Pullus** lehrte zwar fast zu eben der Zeit, die Theologie; allein er wird nicht mit gnugsamen Grunde unter die Scholasticos gezählet: denn ob er gleich einen Librum Sententiarum geschrieben, so war doch selbiger nicht nach der gewöhnlichen Scholastischen Lehrart abgefasset. Hingegen übertraff **Robertus Porretanus**, der auch um diese Zeit lehrte, fast alle seine Vorgänger an übertriebenen Spitzfindigkeiten so weit, daß ihn niemand leicht verstehen konte. Er ward seiner Lehre wegen verketzert, und gab man ihm sonderlich folgende Sätze schuld, die er lehren solte: 1) das göttliche Wesen sey nicht GOtt, 2) die Eigenschafften der Personen in der heil. Dreyeinigkeit wären nicht die Personen selbst, 3) die Personen im Theologischen Verstande könnten in keiner Proposition prädicirt werden, 4) die göttliche Natur sey nicht Mensch worden, 5) es verdiene kein menschlich Werck Gnade bey GOtt, ausser dem Verdienste Christi. Dieser Lehren wegen ward er auf dem Synodo zu Paris angeklagt; allein er vertheidigte sich mit **Augustino**, und erklärte sich endlich, daß er keine andere Meynung von seinen Sätzen hege, als andere orthodoxen Lehrer, von welchen er nur in den Worten um mehrerer Deutlichkeit willen abgegangen sey: womit auch der Pabst, **Eugenius**, zufrieden war, und im Concilio Rhemensi ward deswegen beschlossen: man solte in der Theologie keinen Unterscheid zwischen der Natur und Person machen, und das göttliche Wesen GOtt nennen, non ex sensu Ablativi tantum, sed etiam ex sensu Nominativi. **Petrus Comestor** machte sich um das Jahr 1160 durch seine Historiam scholasticam bekannt, in welcher er die Geschichte aus der heil. Schrifft zusammen getragen, und mit wunderlichen Glossen vermehret hat, daher er den Nahmen Magister Historiæ Scholasticæ bekam. Nächst diesen waren noch andere Scholastische Theologi in diesem Zeitbegriffe berühmt, unter welchen die vornehmsten sind **Alananus ab Insulis**, welcher 1167 lehrte, und Doctor universalis genennet ward, **Alexander Nekam** lehrete 1180 zu Paris, **Stephanus Langthonus** lehrete im Anfange des XIII Jahrhunderts, **Raymundus de Pennaforti** schrieb 1228 Summam Theologiæ, und brachte die Epistolas decretales Pontificum in V Bücher zusammen. **Guilielmus Parisiensis** ward 1228 Bischoff zu Paris. Er besaß eine feine Gelehrsamkeit, und gieng in vielen Stücken von der Scholastischen Lehrart ab. **Alexander ab Ales** war ebenfalls um diese Zeit Professor der Theologie zu Paris, und wird von einigen vor **Thomä Aquinatis** Lehrmeister gehalten. Er schrieb zuerst einen Commentarium über **Petri Lombardi** Sententias, und heisset Doctor irrefragabilis und fons vitæ. **Robertus Grostheat**, sonst Capito genannt, lebte um das Jahr 1253 und schrieb hefftig wider den Pabst. Einige rechnen auch **Vincentium Bellovacensem** hierher, welcher aber kein eigentlicher Scholasticus, sondern vielmehr ein Mystischer Theologe, und über dieses ein blosser Compilator gewesen ist. In diesem Periodo hatten die Kirchen-Väter das gröste Ansehen in der Theologie, und man schätzte sie so hoch als die heilige Schrifft. Den **andern Zeitbegriff** fängt man gemeiniglich von **Alberto**, dem Bischoffe zu Regenspurg, an, welcher im XIII Seculo florirte, und wegen seiner Gelehrsamkeit Magnus genennet ward. Er hat zwar über **Lombardum** commentiret, auch noch 2 andere Theologische Bücher geschrieben, die aber nicht viel sagen wollen: und da er sich bloß auf die sogenannte Scientiam Secularem geleget, so gehöret er auch nicht eigentlich unter die Theologen, sondern Scholastischen Philosophen, weswegen wir ihn auch hier übergehen, und den **andern Periodum** der Scholastischen Theologie von dessen Schüler, dem berühmten **Thomas de Aquino**, anfangen. Er lehrte an verschiedenen Orten, sonderlich aber zu Paris, allwo er 1255 zum Doctor creirt wurde. Er schrieb auch viele Theologische Schrifften, worunter seine Summa Theologiæ und die Commentarii über **Petrum Lombardum** sonderlich bekannt sind. Sein Ansehen war sehr groß, und man nennete ihn Doctorem angelicum. **Clemens** IIX soll ausdrücklich von ihm geschrieben haben: Die Apostel, Petrus und Paulus, hätten ihm seine Bücher schreiben helffen, und Christus habe einmahl vom Himmel geruffen: **Thoma, du hast recht von mir geschrieben.** Diese und dergleichen andere Historigen kamen sonderlich damahls zum Vorschein, als ihn **Johannes** XXII 1323 canonisirete. Er ist der Anfänger einer besondern Secte, welche von ihm die **Thomisten** genennet werden. **Conring** hält ihn vor den accuratesten unter den Scholasticis, und seine Commentarii über den **Lombardum** stehen noch jetzo bey den Römisch-Catholischen in besondern Ansehen. Sie sind sehr scharffsinnig geschrieben, aber auch mit vielen unnützen Subtilitäten überhäufft. Dahin mit Recht zu zählen ist, wenn er ad Petr. Lomb. Sent. Lib. III dist. XII disputiret: Utrum ille homo (Christi humana natura) potuit peccare? Utrum Christus habuit potestatem peccandi? Utrum Filius Dei debuit assumere aliquem Sexum? an utrumque Sexum assumere debuit &c. Er hat auch verschiedene Lehren vorgetragen, die mit dem Pabstthume nicht wohl zusammen stimmen. Diese hat **Joh. Georg. Dorscheus** zusammen getragen, und unter dem Titul: Thomas Aquinas, exhibitus confessor veritatis evangelicæ, Aug. confessione repetitæ, juxta seriem controversiarum tomis IV. Bellarmini examinatus, 1656 heraus gegeben.

ben. **Bonaventura** hat gleichfalls über den **Petrum Lombardum** commentiret, und wird Doctor Seraphicus genannt. Er lebte zu gleicher Zeit, und war ein guter Freund von **Thoma**, mit welchem er aber gar nicht zu vergleichen ist. Denn ob er gleich ebenfalls eine grosse Gelehrsamkeit besessen, so hat er sich doch nicht so wohl durch dieselbe als durch seine Frömmigkeit hervorgethan. Er trieb sonderlich die Theologiam asceticam, und weil ihm die Aristotelische Philosophie dazu nicht vielen Vorschub that, so nahm er seine Zuflucht zu den Mystischen Grillen des so genannten **Dionysii Areopagitä**, dadurch er denn aus diesen beyden Quellen zugleich eine wunderliche Mengerey in der Theologie machte. Er behauptete, daß sechserley Arten der Erleuchtung wären: 1) das Licht der Sinnlichkeit, 2) das Licht der mechanischen Künste, 3) das Licht der Vernunfft-Lehre, 4) das Licht der Natur-Lehre, 5) das Licht der Sitten-Lehre, 6) das Licht der heil. Schrifft. Diese vergleicht er mit den sechs Tagewercken der Schöpffung, und sagt, daß alle sechse zur Theologie müsten angewendet werden. **Simon Tornacensis** soll der Urheber des dicti de tribus impostoribus seyn. Er lehrete um die Mitte des XIII Jahrhunderts, und besaß eine besondere Fertigkeit, über die Geheimnisse der Religion pro & contra zu disputiren, welches er in der Lehre von der Dreyeinigkeit erwiesen, und darüber sein Gedächtniß verlohren haben soll. Der Unfug, den er mit den Aristotelischen Grillen in der Theologie trieb, war so groß, daß seinetwegen die Aristotelische Philosophie bis auf die Dialectick zu Paris zu lehren verboten ward, welches Verbot aber **Thomä Aquinati** zu Gefallen in Vergessenheit geriethe. **Robertus de Sorbonna** stifftete 1252 das Collegium Theologicum zu Paris, welches noch von ihm den Nahmen Sorbonne, führet. **Petrus de Tarentasia** lehrte um das Jahr 1260. **Johannes Parisiensis** lebte um das 1277 Jahr, und brachte eine neue Meynung von der Gegenwart Christi im heil. Abendmahle vor. **Aegidius Romanus**, ein Schüler Aquinatis, den er auch hefftig wider **Guilielmum Lamarensem** vertheidiget hat. Er bekam den Nahmen, Doctor Fundatissimus, und schrieb de mensura & cognitione Angelorum. Im Jahr 1290 lehrete **Guilielmus Durantes**, und schrieb rationale divinorum officiorum. Um eben diese Zeit lebte **Jacobus de Ravenna**. Endlich kam um das Jahr 1308 der berühmte **Johannes Duns Scotus**. Sein Lehrmeister war **Guilielmus de Varra**, welcher 1301 zu Paris lehrete. Er hieß wegen seines tieffsinnigen Vortrags Doctor subtilis, und war ein starcker Gegner des **Thomä von Aquino**, welchem er in der Lehre de conceptione & nativitate S. Mariæ widersprach, daher nachgehends die beyden Secten der **Thomisten** und **Scotisten** entstanden: Zu diesen bekennen sich die Dominicaner, und zu jenen die Franciscaner. Denn ob zwar diese unter beyden Secten bey 300 Jahr lang ventilirte Streitigkeit 1661 von **Alexandern VII** den Scotisten zu Gefallen also decidirt ward, daß man lehren solle: die Jungfrau Maria sey ohne Sünden empfangen und gebohren; so bleiben doch die Thomisten bey ihrer Meynung, und die Verbitterung ist nur noch grösser geworden. Dieser Scotus hat auch verschiedene andere neue Lehren auf die Bahn gebracht: er war mit der Zahl der Sacramente nicht zufrieden, die **Lombardus** auf VII feste gesetzet hatte, sondern er wolte deren XIII zählen. In der Streitigkeit von der Erbsünde ergriff er **Anshelmi** Definition und lehrete, die Erbsünde sey nichts anders, als der Ungehorsam Adams, und der Mangel der gehörigen Gerechtigkeit, die würckliche böse Lust aber läugnete er gar. In der Lehre vom freyen Willen, und der Bekehrung des Menschen widersprach er ebenfalls dem **Thomas von Aquino** und erhob die Kräffte der Natur; jedoch scheinet er auch offtmahls hierinne eine absolute Nothwendigkeit zu statuiren. **Alexander ab Alexandria** lehrete 1310, ist aber mehr in der Philosophie, als Theologie bekannt. **Johannes Bassolis** war Scoti vertrauter Freund und Schüler, und ward Doctor ordinarissimus genannt: er lehrte ohngefehr 1318. **Durandellus** lebte 1320 und war ein scharffer Disputator und Vertheidiger **Thomä Aquinatis**. Um eben diese Zeit lehrete **Johannes de Neapoli**, welcher sich durch verschiedene Theologische Schrifften bekannt gemacht hat. **Franciscus Magronius** lehrte 1323, und ward Doctor illuminatus & auctus genannt. Er hat über Augustinum de civitate Dei und Lombardum commentiret, und den Actum Sorbonnicum zu Paris eingeführet, daß zur Sommers-Zeit alle Freytage von der Sonnen Aufgang an bis zu ihrem Niedergange ein Respondens ohne einem Präses mit so vielen Opponenten, als vorkommen können, ohne Speise zu sich zu nehmen, oder auszuruhen, disputiren muß. Man setzet an seiner Lehre in der Römischen Kirche dieses aus, quod superfluentem Christi & Sanctorum meritorum thesaurum in dubium vocaverit. In Deutschland lehrete um diese Zeit **Conradus Halberstadiensis**, und **Nicolaus von Biebern**, welcher 1290 die Erffurther Schule in Aufnehmen gebracht. **Eckardus Teutonicus** lebte 1329 und mengete so viele verwirrte Kunstwörter in die Theologie, daß er darüber verketzert wurde, und hat nachgehends Pabst Johannes XXII siebenzehn Articul von seiner Lehre verdammet. Ausser diesen sind noch ungleich mehrere Scholastici in diesem Zeitbegriffe bekannt, welche aber entweder nicht eigentlich unter die Theologen gehören, oder doch billig unter die kleinen Geister dieser Zeit zu rechnen sind. In diesem Zeitbegriffe ward **Aristoteles** nicht nur den Kirchen-Vätern; sondern von vielen gar der heiligen Schrifft vorgezogen, und die Theologie war durch die subtilen Distinctionen und dunckeln Kunst-Wörter so zerlästert und verwirrt, daß niemand, ja auch die spitzfindiaen Speculatores selbst nicht mehr wusten, was sie haben wolten, daher in den folgenden Zeiten die Ingenia der Studirenden dadurch theils ermüdet, theils verwirret, theils auch gar von dem Nachsinnen abgeschrecket wurden, und man also nicht mehr so viele grosse Lichter in dem letzten Periodo findet, als im andern. Man fängt aber den **dritten** Zeitbegiff gemeiniglich

niglich von Durando a S. Portiano an, obgleich einige Henorem de Bojo davor setzen, von welchen sie aber nichts als den Nahmen sagen. Durandus a S. Portiano ist also der erste in dem III. Zeit-Begriffe der Historie der Scholastischen Theologie, er lehrete um das Jahr 1330. und hieß Doctor resolutissimus. Anfangs war er ein Anhänger vom Thoma de Aquino, gieng aber nachgehends in verschiedenen Stücken, sonderlich in der Lehre vom Zustande der Seelen nach dem Tode, von ihm ab. Ingleichen behauptete er: ein Engel sey dem Situ nach nirgend, hingegen sey er allen Cörpern gegenwärtig, weil er eine Geschicklichkeit habe, einen Cörper zu bewegen, als wozu keine wesentliche Gegenwart erfodert würde, sondern es sey genug, daß er mit Verstande und Willen dazu concurrire, und also die Kräffte gegenwärtig wären, eine Würckung ausser ihm hervor zu bringen. Er commentirte auch über Lombardi Libros Sententiarum. Zu gleicher Zeit lebte Guilielmus Occam er war ein Schüler von Scoto, und ward wegen seiner Spitzfindigkeit Doctor singularis & invincibilis, ingleichen Inceptor venerabilis genannt. Er ist mehr in der Philosophie bekannt, und gehöret eben nichts von seinen Unternehmungen hierher, als seine Streitigkeit von der geistlichen Gewalt, und der Armuth Christi und seiner Apostel, welche er wider die Päbste, Bonifacium und Johannem XXII. erreget, weswegen er von beyden in den Bann gethan wurde. Petrus Aureolus lehrete ebenfalls um diese Zeit, und ward Doctor profundus genannt. Alvarus Pelagius, der auch um diese Zeit gelehret, vertheidigte die Gewalt des Pabstes wider Guilielmum Occam. Im Jahr 1340 war Richardus Suisset bekannt, welcher über den Magistrum sententiarum commentiret hat. Fast um eben diese Zeit lehrete Johannes Baco de Bacone, er hat einige Theologische Bücher methodo quodlibetica geschrieben. Gregorius de Arimino lehrete 1343 und widersetzte sich der damahls eingeführten Lehre, daß in GOtt widersprechende Dinge möglich wären: er commentirte auch über Lombardi Sententias. Robertus Holcot lehrete um eben diese Zeit. Alphonsus Vargas war auch um diese Zeit berühmt. Johannes Capreolus war ein eyfriger Vertheidiger Thomä Aquinatis. Hieronymus de Ferrariis, ein Anhänger von Scoto. Marsilius ab Inghen lehrete 1370, commentirte über Lombardum, und brachte die neu-gestiffte Schule zu Heidelberg in Aufnehmen. Petrus de Alliaco fieng 1380 an zu lehren, und führete den Titul: Aquila Franciæ, & aberrantium a veritate malleus indefessus, weil er sich den Irrungen, die über die unbefleckte Empfängniß Mariä zu Paris entstanden waren, als ein Scotiste widersetzte; er vertheidigte auch die geistliche Gewalt, hegte von der Gegenwart Christi im Heil. Abendmahle und andern Lehren besondere Meynungen, und hat bey dem Concilio zu Costnitz vieles gethan. Johan. Gerson und Nicolaus de Clemangis, die beyden berühmten Schüler des vorigen, lebten zu Anfang des XV. Jahrhunderts. Johannes Wesselus lebte 1450 und ward wegen seiner Gelehrsamkeit Lux mundi, und Magister contradictionum genennet. Die Aristotelischen Grillen wolten ihm nicht anstehen, daher er statt deren des Platonis Sätze in die Theologie zu mischen anfieng. Nicolaus de Orbellis florirte 1450 und war ein starcker Vertheidiger Scoti, gieng aber in verschiedenen Stücken von der Lehre der Römischen Kirche ab, wie aus einer Vorrede Luthers vor seinen Schrifften zu sehen ist. Johannes de Vesalia lebte zu gleicher Zeit und gieng gleichfalls von den Lehrsätzen der Römischen Kirche ab, weswegen er in die Inquisition gerieth und zu revociren gezwungen ward. Dominicus de Flandria lehrete 1470. Martinus de Magistris fieng 1473 zu lehren an. Gabriel Biel florirte 1477, brachte die Commentarios Guilielmi Occam über den Magistrum Sententiarum in ein Compendium, schrieb verschiedene andere Theologische Bücher, und brachte die neue Universität zu Tübingen in Aufnahme. Johannes Raulinus hat sich 1480 durch verschiedene Theologische Schrifften bekannt gemacht. Mauritius de Portu Filiäum, ein Scotiste, lebte 1490 und fieng an den Ablaß zu predigen: er ward Flos mundi genennet. Jacobus Almainus lehrete 1511, war ein Occamiste, und schrieb wider Cajetani Tractat de auctoritate Papæ supra concilium. Dieses sind die vornehmsten unter den unzähligen Theologischen Wort-Krämern, die sich durch ihre übertriebene Subtilitäten in diesem Zeitbegriffe bekannt gemacht haben. Hieraus kan man nun leichtlich sehen, in was vor einem erbärmlichen Zustande die GOttes-Gelahrheit gantzer IV. Jahrhunderte hindurch gewesen sey, zumahlen in den letztern Zeiten, da man Aristotelis unrecht verstandene Philosophie oder vielmehr die Glossen der Araber zum Grunde der Erkenntniß, (principio cognoscendi) und das Interesse des Päbstlichen Stuhles, den blinden Gehorsam des Volcks, und seinen eigenen Nutzen und eitlen Ruhm vor der Welt zum Endzweck der Theologie gemacht hat. Um eine richtige Auslegung der heiligen Schrifft bekümmerte sich niemand, sondern man sagte verstümmelt nach, was die Kirchenlehrer gelehret, und der Pabst zu glauben befohlen hatte: Die Dogmatische Theologie bestund aus lauter Aristotelischen Fragen, Distinctionen, Sententien, und dergleichen, und man hielte dieses vor die gröste Geschicklichkeit in diesem Theile, wenn man von den wichtigsten Lehren pro & contra disputiren konnte, so daß niemand eigentlich entscheiden könne, welches von beyden wahr oder falsch sey. In der geistlichen Sittenlehre gieng es nicht besser her: Denn man holte sie aus Aristotelis Ethicke her, und vergaß über dem leeren Schul-Gezäncke und weit geholten Speculationen alle Ausübung der wahren Gottseligkeit; hingegen führete man das opus operatum, opera supererogationis, und merita operum ein. Dem Volcke machte man allerhand wunderliche Sachen weiß, die selbiges in der Unwissenheit und blinden Gehorsam unterhielten, und man preisete den Layen dieses als den höchsten Grad der Gottseligkeit an, wodurch sie den Himmel gewiß verdienen müßten, wenn sie viele Kirchen baueten, die Klöster und Geistlichen reichlich beschenckten, Creutz-Zügen beywohnten u Wallfahrten thäten. Dieses alles und dergleichen Dinge mehr wurden

durch die Scholastische Theologie, wo nicht eingeführet, doch mehr und mehr bestätiget, und aufs höchste getrieben, wie davon die vielen Klagen redlicher Männer, die den Schaden der Kirche zu ihrer Zeit eingesehen haben, ein unstreitiges Zeugniß ablegen. Als nach der Reformation die schädliche und ungereimte Gestalt der Scholastischen Theologie durch die Protestanten völlig aufgedeckt worden; so hat man zwar das Ubel nicht läugnen können, aber doch die Sache so gut als möglich beschönigen wollen, indem man die üblen Folgen bloß dem Mißbrauche beymessen wollen. Allein die Römische Kirche sahe endlich den Unfug auch ein, und ward deswegen 1530 ein Statutum academiæ zu Paris gemacht, daß man in der Theologie der Verordnung des Juris canonici P. I. Dist. 37. c. 3. nachleben solte, wo diejenigen verworffen worden, welche Tag und Nacht mit der Dialectick und Physick umgehen, und mit weltlicher Weisheit und Dialectischen Fallstricken die Heil. Schrifft, die sie nicht verstehen, misbrauchen. Gleichwohl blieb es noch zu Paris und anderer Orten eine geraume Zeit, wie es zuvor gewesen war, bis sich nach und nach zuerst in Franckreich und Engelland ein besserer Geschmack einfande, und man sich nützlicherer Wissenschafften befleißigte. Indessen herrschete gleichwohl immer noch in Spanien, Teutschland und Italien die alte Scholastische Theologie in den Klöstern und auf den Universitäten, und haben sich noch sehr viele darinnen hervor gethan; so daß man mit allem Rechte noch den vierten Zeitbegriff nach der Reformation zu zählen hat. Damit man aber wisse, welche Männer man hierher zu rechnen habe, so wollen wir einige von den vornehmsten nur kürtzlich anführen. Franciscus de S. Victoria lehrete 1520, er soll Thomä Geheimnisse am besten eingesehen, und Spanien erst recht theologisiren gelehret haben. Dessen Schüler Dominicus a Soto lehrete 1530. Um eben diese Zeit war Chrysostomus Javellus, ein Thomiste, bekannt. Franciscus Sylvester lehrete 1540 und hat über Thomam adversus gentes commentiret. Franciscus Tolerus, ein Schüler nur gedachten Soti, lehrete 1558 die Theologiam Thomisticam, und schrieb viele Theologische Bücher. Dominicus Bannez lehrete 1560 und war ein starcker Vertheidiger Augustini und Thomä. Antonius Rubius, ein Thomiste, lehrete 1569. Petrus Hurtardus de Mendoza lehrete 1599. Franciscus de Oviedo war 1620 bekannt, und commentirte über Primam Secundæ S. Thomæ. Im Jahr 1623 florirte Martinus Meurisse, ein Scotiste. Rodericus de Arriaga lehrete 1624, schrieb einen Cursum theologicum, und ward des Scepticismi beschuldiget. Angelus Manriquez lehrete 1630, er war Anfangs ein Scotiste, trat aber nachgehends auf der Thomisten Seite. Johannes Caramuel Lobkowitz lehrete 1638 und wolte in allen Wissenschafften etwas besonders haben, mengte sich auch in die Streitigkeiten de gratia & libero arbitrio, die er mit dem Circul und Linial zu entscheiden vermeynte. Franciscus Alphonsus lebte 1638 bey seinen Anhängern in grossen Ansehen. Petrus de Oviedo lehrete um das Jahr 1640. Gabriel Vasquez war um das Jahr 1650 sehr berühmt. Thomas Compton Carleton lebte 1659 und schrieb Prometheum Christianum und eine Theologiam Scholasticam. Franciscus Suarez hat sich 1690 besonders hervor gethan. Von allen diesen findet man umständlichere Nachricht in den besondern Articuln, die von ihnen handeln. Nach der Zeit fiel das Ansehen der Scholastischen Theologie immer mehr und mehr, und sie hat zu unsern Zeiten fast durchgehends aufgehöret; wiewohl des Petri Lombardi, Thomä Aquinatis und Scoti, ingleichen Bonaventurä Schrifften in der Römisch-Catholischen Kirche noch immer ihr Ansehen bey den meisten behalten. In Ansehung der Lehr-Art theilet man die Scholastischen Theologos gemeiniglich in Summistas, Canonistas, Sententionarios und Quodlibetarios ein. Die *Summistæ* waren diejenigen, die entweder Thom. Aquinatis Summam theologiæ erkläreten, oder selbst dergleichen Summas und Summulas verfertigten. Die *Canonistæ* hielten sich sonderlich an die Sätze und Schlüsse der Kirche; die *Sententionarii* folgten Lombardi Lehr-Art, und legten die Kirchen-Lehrer zum Grunde. Die *Quodlibetarii* aber banden sich an nichts gewisses, sondern nahmen aus verschiedenen Theilen der GOttes-Gelahrheit verschiedene Stücke. Die meisten machten lauter Fragen, die sie mit allerhand Distinctionen beantworteten: daher sie auch *Quæstionarii* genennet worden. Arnolds K. u. K. Hist. Ludewigs Univers. Hist. I. Th. Conrings Hist. Literar. &c. Bruckers Hist. der Philos. V. und VI. Theil. Stollens Hist. der Theol. Gelahrh.

SCHOLA SUPERIOR, eine hohe Schule, siehe *Academia* im I. Bande, p. 238 u. f. wie auch Universität.

SCHOLA TRIVIALIS, eine Trivial- oder gemeine Schule, siehe Schulen.

SCHOLA UNIVERSALIS, eine hohe Schule, oder Universität, siehe *Academia* im I. Bande, p. 238 u. f. desgleichen Universität.

Scholbach, (Mich.) der Philosophie Magister und ein Gottesgelehrter, von Reval in Liefland gebürtig, war Anfangs Prediger zu Narva, und des Königl. Consistorii Assessor, hernach zu Maholm an der Nicolai-Kirche Pastor und Probst in Wiria, schrieb:

1) Concionem eucharisticam pro Pace Suecico-germanica ex Psalmo 18, 37. seqq.

2) Leichen-Predigten ꝛc.

und starb den 16 Octobr. 1673 im 55 Jahr. Witte Diar.

Scholber (Georg) war kurtz nach der Reformation Diaconus zu Eckardsberge in Thüringen. Olearii Thüringis. Chron. II. Th.

Scholber (Johann Christ.) war von Altenburg gebürtig, studirte zu Leipzig die Theologie, und ward 1723 daselbst Magister; endlich aber Prediger in seiner Vaterstadt.

Scholey oder Scholley, eine alte und wohlbegütherte Adeliche Familie in Unter-Hessen, allwo deren Stammhaus Malsfeld am Fulda-Strom gelegen ist. Henning Scholey ist der erste, von dem man in den Heßischen Chronicken einige Nachricht findet: es wird von ihm berichtet, daß er 1528 von den Mayntzern geschlagen, und gefan-

gen

gen worden sey. **Philipp** von Scholey, Fürstl. Hessen-Cassel. geheimder Rath, befand sich 1688. bey dem solennen Leichen-Begängnisse der Aebtißin von Herford, **Elisabeth**, welche eine Prinzeßin von Hessen war. Nach der Zeit hatten die von Scholey mit denen von **Fleckenbühel** einen langwierigen Proceß vor dem Kayserlichen Kammer-Gerichte. Noch 1737 besaß **Friedrich August** von Scholey das Ritter-Gut Flenckenbühel ohnweit Marpurg, worüber sich der Proceß erhoben.

SCHOLIA, siehe **Scholien.**

Scholiasten, *Scholiastes*, *Scholastes*, haben ihren Nahmen von Scholion, welches so viel, als eine Anmerckung heisset. Es werden aber eigentlich mit diesem Nahmen diejenigen Griechischen Scribenten der mittleren Zeit verstanden, welche über die Schrifften der alten Griechischen Poeten allerhand, sonderlich aber Philologische und Critische Anmerckungen gemacht haben. Nachgehends pflegt man auch zuweilen die alten Commentatores grammaticos der Lateinischen Autorum also zu nennen. Die vornehmsten dieser Scholiasten sind Scholiastes Æschyli; Apollonii, so mit dem Autore zu Leyden 1641 heraus gekommen ist; Aristophanis, so zu Amsterdam 1710. nebst diesem Autore heraus gekommen; Arati; Callimachi, ist beym Autore 1697 zu Utrecht ediret; Euripidis; Homeri; Juvenalis, ist bey der Amsterdammer Edition von 1684; Lycophronis; Pindari; Sophoclis; Statii; Theocriti, so sich bey der Oxfortischen Edition 1699 befindet. Siehe übrigens auch den Artickel: **Scholien (Griechische)**

SCHOLIASTES, siehe **Scholiasten.**

SCHOLIASTES HOMERI, siehe **Eustathius**, im VIII Bande, p. 2231; ingleichen **Didymus** im VII Bande, p. 810.

SCHOLIASTES LYCOPHRONIS, siehe **Tzetzes.**

SCHOLIASTES STATII, siehe **Lactatius**, im XVIII Bande, p. 757.

Scholien, Anmerckungen, Lat. *Scholia*, ist in der mathematischen Methode, oder derjenigen Methode, deren sich vornehmlich die Mathematick-Lehrer, und unter solchen insonderheit die Geometrä in der Einrichtung und in dem Vortrag ihrer Gedancken zu bedienen pflegen, eine nöthige Erinnerung, die man bald den Erklärungen, bald den Grund- und Lehrsätzen, bald den Aufgaben beyfüget, und dadurch dasjenige, was noch dunckel seyn mögte, erläutert, den Nutzen der vorgetragenen Lehren anzeiget, die Historie der Erfindung und was etwan sonst nützlich zu wissen vorfällt, beybringet. Siehe **Wolffs Unterricht von der mathem. Methode** §. 43. bey seinen Anfangs-Gründen der mathem. Wissensch. und in dem mathem. Lexic. p. 1231.

Scholien, (Griechische) *Scholia Græca*, oder kurtze Erklärungen über die Poeten, so von denen Scholiasten herkommen. Es tragen die Griechischen Scholiasten, von denen oben der Artickel: Scholiasten, nachzulesen, in ihren Scholien nicht nur eine grammaticalische, sondern auch eine historische, geographische, critische, moralische, &c. Wissenschafft vor. Ob auch gleich nicht alle Theile der Gelehrsamkeit in den Scholien zu finden sind; so ist doch schon genug, daß eine jede Art derselben auf eine Weise darinne ist untersuchet worden. Man hat sie vor alten Zeiten vor den besten Quell der Gelehrsamkeit gehalten, und sie werden auch heute zu Tage mit Nutzen gelesen. Die Schreib-Art verdienet ihr Lob, wenn gleich nicht eben ein zukünfftiger Redner sich dieselbe zum Muster vorstellen darff. Die Veränderung der Sachen, und der leichte und deutliche Vortrag machet dieselben angenehm. Es ist darinne eine Laconische Kürtze, und die Verfertiger haben sich gehütet, kein Wort vergebens zu setzen. **Heinrich Stephanus** schreibet in der Vorrede über den **Thucydides**: Die alten gelehrten Leute hätten vermuthlich zu wenigen Stellen des **Thucydides** kurtze Erklärungen an den Rand geschrieben. Nach diesem habe man dieselben ebenfalls in den neuern Exemplarien an die Seite gesetzet, und diejenigen, welche der alten Griechischen Sprache ein wenig kundig gewesen wären, hätten ihre eigene Glossen hinzugethan; woraus die Scholien entstanden wären. Daß aber darinne offt einerley wiederholet wird, ist denen Sammlern der Scholien beyzumessen. Das Alterthum, das die Scholien gröstentheils haben, machet sie auch werth. Man hat aber nicht nöthig, daß man solche vor alt halte, deren Alterthum zweifelhaftig ist, als die Scholien des **Didymus** über den **Homer**, des **Theons** über den **Aratus**; da in allen Sammlungen der Scholien, die man hat, viele der ältesten gefunden werden. **Wilhelm Canter** in Præf. ad Comment. Lycophr. schreibet: Ich wolte, daß **Theons** Scholien über den **Lycophrones** verhanden wären, welche **Stephanus** lobt; oder die Auslegungen anderer über diesen Poeten, aus welchen **Tzezes** die seinigen gemacht zu haben scheinet. **Heinrich Stephanus** meldet von denen Scholien des **Aeschylus**, des **Euripides** und des **Sophocles**, weil sie allenthalben her gesammlet worden, daß unter die gelehrten Anmerckungen derer Alten ungereimtes Zeug derer Neuern sey untermenget worden. Die grösten Gelehrten und Weltweisen derer Alten haben Mühe angewandt, die Geheimnisse derer Poeten zu erklären. Zur Ausbesserung und Erklärung derer Poeten sind die Scholien unumgänglich nöthig. Die Scholiasten führen nicht selten an, wenn etwas in unterschiedenen Abschrifften auf unterschiedene Weise ist gelesen worden. Z. E. bey dem Verse des **Theocritus** Eidyll. I. p. 19.

Ἀλλὰ τὺ γὰρ δὴ Θύρσι τὰ Δάφνιδος ἄλγεα εἶδες

Du aber Thyrses weissest die Schmertzen des Daphnis, erinnert der Scholiast, daß er dreyerley geschrieben gesehen: ἄλγε' ἄειδες, ingleichen ἄλγε' ἄειδε, und ἄλγεα εἶδες, welches letztere besser sey. Der Scholiast **Aristophanes** sagt über **Plut.** Act. II. Sc. 1. bey λαβόντες, also würde es in den alten Abschrifften gefunden, λαβωμεν wäre nicht so gut, ingleichen Act. II. Sc. 5. βέλευμα sey ein Privat-Rath, βέλημα aber ein öffentlicher Aus-

Ausspruch, und beweiset es aus den alten Abschrifften des **Sophocles**. Weil in der Ausbesserung die angeführten Stellen nach des **Clericus** Zeugnisse an statt derer alten Abschrifften dienen können; so sind die Scholien sehr nützlich, die wahre Schrifft zu ergründen. Die Scholiasten führen gemeiniglich die Verse derer Poeten also an, daß, wenn etwas in der Ordnung der Worte, oder in den Worten selbst verändert wäre, kein Beweiß, und kein Nutzen der Anführung seyn würde. Doch ist zu mercken, daß die Scholiasten die Sprüche der Poeten zuweilen aus ihrem Gedächtniß anführen, besonders wenn sie die Poeten nicht mit Nahmen nennen. Weil sie die Auslegungen mit gleichgeltenden Worten machen; so geben sie ein neues Licht zur Ausbesserung. Beym **Aeschylus** Pers p. 150 lieset man: Ἀλλ' ἐς τὸ λοιπὸν εἰ τί δὴ λῶον πέλει. **Heinr. Stephanus** urtheilet, der Scholiast habe ζῶεν gelesen, weil er schreibe: Ἀλλὰ δικὴ τὸς ζῶντας χρὴ δυτίας ποιεῖν etc. Im **Pindarus** Pyth. Od. III. 11. stehet: Τέκνον ἀνω δυνίας, der Sohn ohne Schmertz. Der Scholiast erkläret es durch κατασκευάζην, der etwas machet, bauet, und zeiget an, daß er τεκτον' gelesen habe. Die Abschreiber haben offt in den Text gerücket, was an dem Rande ist geschrieben gewesen; dieses läßt sich in Versen wohl mercken, und die Scholiasten haben auch dergleichen Fehler angezeiget. Beym **Euripides** Hecub. v. 210 stehet:

Οἷαν οἷαν ἄυ σοι λάβαν ἐχθίσαν

Was vor, was vor ein feindseliges Unrecht hat dir ꝛc.

Der Scholiast schreibet hierüber, daß diejenigen, welche also läsen, das Maaß nicht verstünden, und wirfft ἐχθίσαι weg. Bey dem **Pindarus** Od. Olymp. 11. Str. streichet aus eben diesem Grunde **Demetrius Triclinus**, oder ein anderer Grammaticker die Zeile aus: Φιλέοντι δὲ μοῖσαι, die Musen aber lieben. Die Scholien erweisen auch ihren Nutzen darinne, daß man die Unterscheidungs-Zeichen finden und ausbessern kan; welches geschiehet, 1) wenn sie die Ordnung der Worte angeben. Der Scholiast machet den Anfang des **Pindarus** deutlich, wenn er die Worte also setzet: Ἄριστον μὲν ὕδωρ, ὁ δὲ χρυσὸς διαπρέπει μεγάνορος ἔξοχα πλούτου, αἴτε ἀθόμενον πῦρ νυκτὶ διαδήλοόν ἐσι. Das Wasser ist zwar das vornehmste; das Gold aber ist vortrefflich unter den stoltzen Reichthümern, wie das Feuer in der Nacht offenbar ist. 2) Wenn sie anzeigen, daß etwas eingeschoben sey, oder daß ein ὑπέρβατον, eine verworffene Ordnung der Worte sey: **Pindar.** Olymp. Od. I. v. 68 u. ff.

Ποτὶ δῶμα Διὸς μεταβᾶσαι,
Ἔνθα δευτέρῳ χρόνῳ
Ἦλθε καὶ Γανυμήδης etc.
Zu dem Hause Jupiters zu bringen,
Wohin in folgender Zeit
Ganymedes auch gekommen ist.

Der Scholiast sagt, **Ganymedes** sey älter, als **Pelops**, und werde hier κατ' ὑπέρβατον geredet; die Ordnung aber sey: Διὸς δῶμα μεταβᾶσαι δευτέρῳ χρόνῳ, ἔνθα ἦν καὶ Γανυμήδης. 3) Wenn sie lehren, welche von einander gestreuete Worte müssen zusammen genommen werden. Doch hat man auch Ursache, behutsam zu seyn: Denn die neuern Griechischen Grammaticker untersuchten die Poeten nach den Grammaticalischen Regeln; weil diese nun theils mit Fleiß, theils aus Schwachheit offt davon abgegangen waren; so suchten jene allerhand θεραπείας, Heilungen nach des **Eustathius** Zeugnisse in Hom. p. 19. hervor, unter welchen auch στιγμὴ, die Unterscheidung durch Lesezeichen war; dadurch aber denen Poeten offt wehe geschehen ist, wie man beym **Eustathius** p. 236 ed. Rom. wahrnehmen kan. Die Scholien aber dienen auch vornehmlich zum Verständnisse derer Poeten. Die alten Grammaticker brachten es in der Auslegungs-Kunst weit. Nach der Zeit aber verfielen die Grammaticker auf Zänckereyen von Worten und Historien, jemehr sie schrieben, jemehr entgieng der Sprach-Kunst von der Schönheit. Quintil. Lib. I. c. 13. Als man ferner Regeln der Poetischen Erklärungen machte, die Allegorien zu sehr erhob und ein jeder die Poeten nach seinem Willen auslegete: so gerieth diese Wissenschafft in grossen Verfall, und der Untergang erfolgte, als Constantinopel erobert wurde, und fast alle Bücher in dem Feuer und Unflathe umkamen. Die flüchtigen Griechen brachten noch einige Schrifften nach Italien, welche von vielen Liebhabern, und sonderlich von dem Cardinal Bessarion gesammlet worden. Dieser beschenckte die Republick Venedig endlich mit seinem Bücher-Vorrathe. **Phil. Camer.** Hor. Subcis. cent. III. c. 72 Nicht lange hernach suchten die Gelehrten die Scholien zum Verständnisse der Poeten aus vielen Abschrifften, in welchen sie sich zerstreuet befunden, und satzten sie unter die Poeten, zu welchen sie gehöreten. Zach. **Calliergus** und **Marcus Masurus** aus Creta trieben diese Arbeit mit grossem Fleisse; es wurde auch ein Collegium in Rom bey dem Quirinal aufgerichtet, welches man die Griechische Schule nannte. **Johann Lascaris** soll ehemals Präses darinne gewesen seyn. **Peter Devarius** Præt. in Matth. Devarii Lib. de Gr. L. Part. Von diesem Collegio hat man die Scholien über den Sophocles. Zu derselben Zeit sind die meisten Scholien, die man hat, zusammen getragen worden. Aus diesen kan doch einigermassen die fast verlohrne Kunst auszulegen wieder hergestellet werden. Die Scholiasten haben Worte und Sachen erkläret: Die Worte haben sie entweder durch eine Beschreibung oder durch gleichgeltende Worte auszudrücken gesucht. Zu mercken ist, daß man offt in den Scholien eines andern Poeten antreffen kan, ob etwas Poetisch, verblümt, nicht gut Griechisch oder gar fremde sey, und wovon es hergeleitet werde. Z. E. beym **Aeschylus** findet man βαλὴν in Persis p. 157, ingleichen εἰβρίκαλα in Agamemn. p. 181. Das erste erkläret der Scholiast durch König, das andere lässet er unberührt. **Eustathius** p. 281 verdolmetschet das erste auf gleiche Weise, das andere aber durch junge Löwen. Dabey erinnert er, daß man beyde vor Glossen, oder fremde Wörter zu halten habe. Die Scholiasten haben die Philosophie und andere Wissenschafften studiret; Daher findet man offt bey ihnen,

nen, was man bey ihnen kaum suchen solte. Z. E. Der Scholiast Sophocles erkläret aus der Metaphysick den Unterscheid der Natur und des Wesens: οὐσία μὲν, ἐστὶν ἡ ὕπαρξις φύσις δὲ ἡ ἐνοῦσα τινὶ δύναμις. Das Wesen ist die Selbbstständigkeit, die Natur aber die Krafft, die sich in etwas befindet. Vornehmlich lassen sich die Fabeln aus den Scholien erlernen, welcher Theil der Erklärungs-Kunst ehemals besonders im Schwange gewesen und ἱστορικὴ, die Historische Wissenschafft, ist genennet worden. Die Scholien über den Pindarus, Lycophron, und Theocritus haben mehr Fabeln von den Göttern, als die, welche über den Aeschylus und Sophocles vorhanden sind. Man muß aber überflüßige absondern lernen. Weil ein Comödienschreiber und Tragödienschreiber offt den andern lächerlich zu machen suchte; so musten offt Worte, Redens-Arten und Fabeln aus einem Gedicht in das andere kommen; daher vielmals ein Scholion viel Stellen erkläret. Heinr. Stephanus in Præf. ad Aeshylum schreibet, daß des Aeschylus Worte offt mit des Homers Ausdrückungen überein kommen; weil er sich diesen zum Vorgänger habe erwählet gehabt. Zu gedencken ist auch, daß man bey einigen Scholien gemahlte Bilder, z. E. der Kräuter, Bäume, und Werckzeuge findet, womit die Scholiasten die Sachen, die in den Poeten vorkommen, haben deutlich vorstellen wollen. Die Verfertiger der Scholien sind zwar gröstentheils unbekannt, sie sind aber doch gelehrte, und in den Geschichten geübte Männer gewesen, und wie hätten sie sonst die eingestreueten Historien der Poeten erklären können? Der Scholiast des Pindarus bekennet solches: Pind. Ol. II. p. 109. u. ff.

Πολλά μοι ὑπ' ἀγκῶνος
ὠκέα βέλη
Ἔνδοθεν ἐν λὶ φαρέτρας
φωνάντα συνετοῖσιν ἐς
δὲ τὸ πᾶν ἑρμηνέως
χατίζει - - -

Ich habe unter dem Arme
Viel schnelle Pfeile,
Die inwendig in dem Köcher
Den Verständigen klingen;
bey
dem Volcke aber Ausleger bedürffen.

Der Scholiast giebet hiervon die Ursache: Οἶδε γὰρ, ὅτι πολλὴ ἱστορίας πέχρηται. κ. τ. λ. Denn er wuste, daß er viele Historische Dinge angebracht habe. Wenn auch in den Gedichten wenig Historien eingemischt wären; so können doch die Worte und Reden ohne das Licht der Geschichte nicht verstanden werden. Die Erzehlungen der Historien kamen ehemals denen Grammatickern zu. Wowerius Polymath. c. 12. Die Scholiasten haben viel herrliche Bücher geschrieben. Voßius de Hist. Gr. Sie haben theils Commentarien über Historische Bücher verfertiget, z. E. über den Thucydides, theils viele Stellen aus den alten Geschichtschreibern angeführet. Cicero de Orat. Lib. I. n. 11. schreibt zwar von den Griechen, daß sie wenig um die Wahrheit besorgt wären; er redet aber mehr von der Philosophischen als Historischen Wahrheit. Daniel Heinsius in Præt. ad Herod sagt auch, daß denen alten Grammatickern wenig zu trauen wäre, welche aus einem Homerischen Wincke einen Gebrauch erdichteten. Doch will er nicht alle Scholiasten allenthalben verdächtig, sondern die Leser nur vorsichtig machen. Die neuern Scholiasten haben zwar manchmal gedichtet, dadurch ihre Auslegungen wahrscheinlich und angenehm zu machen; ihre Glossen stehen auch unter den alten Scholien: allein, deswegen darff man denen Scholien nicht allen Glauben absprechen, besonders, wo die Regeln zureichen, das Alte von dem Neuen zu unterscheiden. Die Scholiasten bemühen sich offt den Nahmen einer Stadt oder Provintz nach seinem Ursprunge zu erklären, kommet ihr Bericht mit den alten Geschichten überein; so hat man nicht Ursache, ihn zu verwerffen. Weil man die Anführung derer Meynungen bey den Geschichtschreibern nicht tadelt, so solte man doch mit den Scholiasten nicht schärffer verfahren. Trifft man in einer Sammlung der Scholien einen Widerspruch an, so hat man es zu übersehen; weil sie von unterschiedenen Verfassern herkommen. Wenn ein Scholiast eine Historie erzehlet, und sie mit dem Zeugnisse eines alten Geschichtschreibers unterstützet; so kan man sie vor wahr halten, daß sie solches offt thun, kan man aus ihren Registern derer Autoren sehen. Man hat auch nicht alle Erzehlungen, welche die Scholiasten ohne Anführung eines Geschichtschreibers anführen, bald zu verwerffen. Z. E. Aeschylus ad Persas p. 162 führet an, daß Darius durch das Wiehern seines Pferdes zur Königlichen Würde gelanget sey, und nennet den Herodotus nicht, von dem die Erzehlung herkommt. Die Scholien über des Aristophanes Vespas beschreiben die Pflicht eines Polemarchi aus dem Polybius, wie Meursius Lect. Att. Lib. II. anmercket. Woraus zu schlüssen ist, daß die Scholiasten vielmals guten Scribenten gefolget sind, ob sie gleich nicht allezeit derselben Nahmen beygefüget haben. Es scheinet, daß man denen Scholiasten vornehmlich trauen dürffte, wenn sie Sachen, die zu ihrer Zeit vorgegangen sind, erzehlen. Bringen sie aber falsche Dinge vor; so berichten sie es doch auf wahrhaftige Weise, nehmlich, wie es ihnen von andern ist gesaget worden, oder, wie sie sich es eingebildet haben. Eustathius hat mehr, als einmahl auf solche Weise einen Fehltritt gethan. Z. E. wenn er von einem befestigten Orte bey Lydien redet, den ein Barbarisches Volck, das man die Selimos genennet, zu seiner Zeit bewohnet hätte, am gemeldeten Orte p. 635. Ingleichen, wenn er bald bey dem Anfange seiner Auslegung des Homers erzehlet, Aristarchus habe auf des Pisistratus Befehl das zerstreuete Gedichte des Homers zusammen gelesen, und in Ordnung gebracht; da doch Pisistratus viel hundert Jahre jünger ist. Also hat man ohne deutlichen Gegen-Beweis nicht daran zu zweiffeln, was die Scholiasten von denen Nahmen, denen Geschlechts-Registern, Heyrathen, Thaten und Schicksalen derer Leute, von den Erbauern der Städte, von Gesetzen, Obrigkeiten, Gebäuden, von den Einwohnern, Eroberungen und Verwüstungen derer Länder anführen. In der gelehrten Historie hat man auf die-

diejenigen, die von den Künsten geschrieben haben, auf ihre Bücher-Titel, auf die Gelegenheit, die Künste zu erfinden, auf ihr Wachsthum, ihre Zerrüttung, ihren Untergang, auf die unterschiedenen Meynungen, und auf die Streitigkeiten zu sehen, wovon die Scholiasten vieles entdecken: sie ziehen viele Schrifften derer alten Grammaticker, Weltweisen, Geographen, Poeten und anderer an; sie nennen ihre Lehrmeister, Schüler u. s. w. daß man von der Zeit, wenn einer und der andere gelebet hat, urtheilen kan; Sie erwähnen viele Philosophische Meynungen, daß man wahrnehmen kan, ob dieser oder jener Lehrsatz vom Homer, Hesiodus, oder einem andern Poeten entlehnet sey, und wie sich die Poeten derer Weltweisen Sätze bedienet haben. Also kan man erkennen, wie dunckel die Lehre des Pythagoras und seiner Anhänger von den Zahlen, welche Jamblich Lib. I. c. 28. Θεολογίαν κατ' ἀριθμῶν nennet, sey, und was hiervon Proclus und Johann Protospatharius in den Erklärungen über den Hesiodus weitläuftig vorgebracht haben. Man kan auch die Lehren anderer Philosophischen Secten aus denen Scholiasten mit Nutzen erklären. Ferner lehren die Griechischen Scholien, was die Critick vor einen Anfang und vor einen Wachsthum gehabt habe. Es kan vieles von denen Regeln des Aristarchus, Zenodotus und anderer Criticker erlernet werden. Es ist zu sehen, was und weswegen etwas in den Poeten ausgebessert worden. Die neuern Griechischen Scholien dienen darzu, daß man ein Bild vieler neuen üblen Wort-Richter erkennen kan. Heinsius in Proleg. ad Heliod. Die Scholien tragen endlich auch viel zur Erklärung des Müntz-Wesens bey. Sie melden den Nahmen, den Werth, und die Gestalt derer Müntzen. Die kleinern Scholien über den Homer beschreiben il. β. ad vocem ἑκατόμβοιος die Müntze, Ochse genannt, die Scholien über den Aristophanes in Avibus die Eule, und Collybum, Eustathius il. α. obolum. Vor Zeiten hatte jede Provintz und Stadt das Recht Müntzen zu schlagen, und brauchte besondere Stempel. Die Athener hatten die Nacht-Eule, die Crotoniaten den Delphischen Drey-Fuß, die Eretrier das Bild der Diana ꝛc. ꝛc. auf ihren Müntzen. Hostius de re numism. vet. lib. I. c. 8. Woher dieses gekommen sey, davon geben die Scholien wahre und falsche Ursachen an. Daß die Müntzen, auf welchen das Bild der Sonne ist, aus Rhodus sind, wenn sich nicht Merckmahle dargegen finden, kan der muthmassen, welcher überlegt, was der Scholiast Pindarus aus der Götter-Historie von dieser Insul anführet. Man hat sich aber zu hüten, daß man nicht dasjenige, was die Scholiasten von der Historie der Städte und Länder aus ihrem Gehirn lehren, zur Erklärung der Bilder auf denen Müntzen gebrauche. Z. E. der Scholiast des Pindarus führet die Meynung anderer Grammaticker Ol. od. VII. 24. von der Insul Rhodus an, daß sie διὰ τὸ σπαθᾶσθαι ἔχειν ῥόδα, weil sie schöne Rosen habe, also sey genennet worden. Daher haben die Lehrer des Müntz-Wesens geglaubet, daß das Kraut auf den Rhodischen Müntzen eine Rose sey. Spanhem. de præst. & usu Rei numism. p. 319. Die Gestalt aber beweiset es, daß es ein wildes Kraut, so Balustium heisset, sey. Die Figuren derer Vögel, derer vierfüßigen Thiere, derer Fische u. s. w. auf denen Müntzen, worunter ohne Zweiffel viel Fabeln stecken, lassen sich gröstentheils aus denen Scholiasten erklären. Spricht jemand, die Scholiasten liessen sich aus denen Müntzen erklären; so kan zwar dieses nicht gäntzlich geläugnet werden; doch wer die Scholiasten nicht gelesen hat, der kan von den Müntzen nicht urtheilen. Z. E. Wer nicht die Poetischen Beschreibungen derer Syrenen weiß, der wird ihnen auf den Müntzen eine seltsame Gestalt andichten, wie Spanhemius p. 251. deswegen den Aldrovandus beschuldiget. Auf den Müntzen stehet gemeiniglich der Nahme des Königs, der Stadt, oder der Provintz, die sie haben schlagen lassen, oder auch derer, welchen zu Ehren sie sind gemacht worden; hierzu geben die Scholien offt ein grosses Licht. Man satzte auch sogar die Nahmen derer Uberwinder in den Spielen der Griechen auf Müntzen. Man findet z. E. noch heute zu Tage den Nahmen Hieronis auf einigen Müntzen. Aus dem Pindarus, Herodotus und Thucydides ist bekannt, daß er ein König in Sicilien gewesen; daß er aber in den Griechischen Spielen den Sieg davon getragen habe, siehet man theils auf den Müntzen selbst, theils auch aus den Scholiasten des Pindarus ad Od. Olymp. I. Od. Pyth. 1. 2. 3. Johann Martin Chladenius Dispp. de præstantia & usu Scholiorum Græcorum in Poetas, Wittenberg 1732.

Scholier, (Adrian) siehe Scholasticus.

Scholierius, oder Schüller, (Peter) gebohren zu Antwerpen 1582, dessen Vater David Scholier, und sein Groß-Vater Peter Schüller, ein Nürnbergischer Patritius, war Rathsherr zu Antwerpen, wurde Doctor der Rechte zu Löven, und reiste lange in Italien, legte sich sonderlich auf die Satyrische Poesie, schrieb nach Anleitung des Horaz sermones familiares, oder Satyren, welche Anfangs zu Antwerpen 1623 und 1626 in 4. heraus gekommen, und die hernach Alb. Le Roy 1683 mit Noten herausgegeben; desgleichen de arte culinaria, &c. und starb 1635 den 16 Novembr. am Schlage. Andreä bibl. belg. *Acta Erud. latin.* Swertii Athenæ belgicæ. Witte diar.

SCHOLION, siehe Scholien.

Scholis, ein Sächsisch Dorff in Meissen, unweit Delitzsch, in dieses Amt gehörig.

Scholitz, ein Dorff im Anhaltischen unweit Dessau, in dieses Amt gehörig.

Scholitz, ein Sächsisch Dorf im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig.

Scholitz, ein Dorff eine halbe Stunde von Schmiedeberg im Sächsischen Chur-Creyse. Es gehöret zu den Adelichen Gerichten zu Reinhards.

SCHOLIUM, siehe Scholien.

Scholl, Scholle, *Gleba terræ*, ein Erd-Kloß oder Stücke Erde, dergleichen man sonderlich bey Vollstreckung der Hülffe und Einweisungen in unbewegliche Güter auszustechen, und dem Eingewiesenen, zum Zeugniß des ihm an dem verholffenen Gute durch Urtheil und Recht zuerkannten,

ten, und von Gerichts wegen würcklich übergebenen Eigenthums- oder Pfand-Rechts, zuzustellen pflegt. Siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068. ff.

Scholl, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Jauer.

Scholl, (Benjam.) war um das Jahr 1704 Pastor zu Solstedt, und Eigenrode bey Mühlhausen in Thüringen. Olearii Thüringische Chronicke II Th. p. 182.

Scholl, (Jacob) ein Medicus zu Straßburg, blühete um die Mitte des 16 Jahrhunderts. Er hat unter andern Astrologiæ ad medicinam applicationem zu Straßburg 1537 in 4. und fasciculum totius medicinæ geschrieben, so mit dem vorigen zusammen gedruckt. Hyde Bibl. Bodlejana.

Scholle, lateinisch *Pecten*, *Platessa*, *Plagitia*, *Passer marinus*, griechisch Νῆττα und ῥόμβος, italiänisch *Passere* genannt, ist ein bekannter See-Fisch, dessen es mancherley Arten giebet, wie denn die Bütte auch darzu gezählet wird, wie davon im IV Bande p. 1855 nachzusehen. Gemeiniglich werden sie in *Passeres squamosi*, schuppichte, und *læves*, glatte Schollen, eingetheilet: Diese werden zu uns gebracht, und wieder in grosse und kleine unterschieden; Jener giebet es wiederum drey Arten, die erste heißt **Limande**, ist platt und länglicht wie die Scholle, und mit kleinen rauchen Schuppen bedecket, welche feste auf der Haut zu sitzen pflegen. Ihr Fleisch ist weiß und weich, feuchte und ein wenig schleimig. Die andere Art wird **Fletz** genennet, und ist mit roth und schwartz marmorirten Schuppen bedecket. Die dritte heißt **Fletelet**, und ist ein wenig kleiner als die Fletz. Alle drey Arten sind gut zu essen, doch ist die Limande die beste. Sie lindern die Feuchtigkeiten im Leibe, und sind der Brust gut. Ferner gehöret zu den Schollen das Seerebhun, welches aber an seinem Orte besonders soll abgehandelt werden. Die oberste Seite an den Schollen ist dunckel oder erdfarbig, mit rothen Flecken, die unterste aber weiß. Ihre Gestalt gleichet etwas einem Rhombo oder geschobenen Viereck, daher das frantzösische Wort *Quarteler*. Sie werden auch Halbfische genennet, weil sie dünne und gleichsam getheilet scheinen. Die Floßfedern laufen fast um den gantzen Leib, und der Schwantz endiget sich in einer eintzigen Breite. Sie sind zwar Einwohner des grossen Welt-Meers, aber sie treten gerne aus in die grossen Meerbusen der Ost- und Mittelländischen See, ja, aus Begierde des süssen und frischen Wassers, in den Mund der Ströhme selbst; wiewohl der gröβte Haufe von ihnen dennoch im Ocean verbleibet. Die frischen Schollen werden bey uns nicht zu Marckte gebracht, sondern müssen aus den See-Städten verschrieben werden. Die in der Lufft gedörrten kleinen sind sehr gemein, die grossen und fleischichten aber etwas seltener. Die trockenen müssen vor ihrer Zurichtung eine lange Zeit in frisches Wasser eingeweichet werden, daß sie mürbe werden, hernach richtet man sie mit Schoten, oder wie man sonst will, zu. Eine grosse Menge getrockneter Schollen wird jährlich aus Dännemarck, Hollstein und Holland in die See-Städte zu Kauff gebracht, und daselbst bey grossen Hunderten, deren eines zwey Schock, oder 6 Stiege oder hundert und zwantzig Stücke; oder bey grossen Tausenden, deren eines zehen grosse Hundert, oder zwantzig Schock, oder sechzig Stiege, oder zwölff hundert Stück hält; auch wohl bey Bunden nach dem Gesichte verkauffet. Diese trockene Schollen sind sehr vortheilhafftig in der Haußhaltung, und sonderlich im Sommer mit grünen Erbsen ein angenehmes Essen. Die frischen dienen zu kochen und auf dem Roste zu braten, auch wohl in Mehle und Butter zu prägeln, da sie denn, wenn sie eben, wie die Bütten, mit einer Zitrone betriefelt werden, sehr wohl schmäcken. Von dem Fleische der Schollen machet **Aldrovand**, Lib. II. de Piscib. c. 47 diesen Unterscheid, daß die aus dem Meere, welche man an der schwartzen Farbe erkennen kan, die allerbesten seyn, weil ihr Fleisch besser, trockner und delicater vom Geschmacke. In die andere Classe ordnet er diejenigen, welche in den Meerseen gefangen werden, als die weißlicher, weicher, und einen leimhafftigen Nachschmack haben. Die aber eine Zeitlang in den Ströhmen selbst gelebet, sind die weichlichsten, und fast ohne Geschmack. Aristoteles aber setzet das Fleisch der Schollen in die Mitte der Fische, welche hartes und welche weiches Fleisch haben. Es können die Schollen auf unterschiedene Art zugerichtet werden: 1) **mit brauner Butter und geriebener Semmel.** Siedet diese ab, und richtet sie warm auf eine Schüssel, vermenget geriebene Semmel mit ein wenig Saltz, Ingber und Pfeffer, und streuet solches dicke über die Schollen. Hernach machet ziemlich viel Butter heiß, und brennet solche über die Schollen, setzet sie endlich auf ein Kohl-Feuer, daß sie nur warm werden, und gebet sie hin. 2) **Mit Butter und Petersilien.** Sind die Schollen gehöriger massen gewässert und zubereitet, so leget sie auf der Seiten, wo sie die Haut haben, auf einen Rost, und setzet sie auf Kohl-Feuer; denn wenn sie warm werden, so ziehet sich die Haut herunter. Andere ziehen auch die Haut herunter, ehe sie gewässert werden, ist aber zu beschwerlich. Darnach waschet diese sauber aus, setzet sie mit kaltem Wasser zum Feuer, und gebet acht, damit sie nicht gehling zum Kochen kommen. Wenn sie nun bey dem Feuer stehen, und sich ein weisser Gäscht oben auf dem Wasser zeiget, so setzet sie weg, denn das Sieden ist solchen Fischen nicht gut. Nach diesem nehmet einen Tiegel oder Casserole, thut ein Stück Butter, geriebene Semmel, weissen Ingber, Muscaten-Blüten und Fleischbrühe, so viel ihr nöthig habt, hinein; ist es aber an Catholischen Orten, so nehmet an statt der Fleischbrühe Petersilien-Wasser, wie sie solches zu haben pflegen, setzet dieses zusammen auf ein Kohlfeuer, lasset es kochen, bis es dicke wird, streuet auch gehackte Petersilie darzu, und saltzet es zur Gnüge. Endlich nehmet die Schollen, leget sie hinein, lasset es noch einen Sud thun, auf daß sich die Brühe besser hineinziehen könne, so sind die Fische fertig, und möget ihr selbige nach Belieben anrichten. 3) **Gantz gemein.** Nehmet gewässerte Schollen, und siedet diese ab. Darnach setzet ein wenig Butter aufs Feuer, rühret

etwas Mehl daran, und lasset es ein wenig gelblicht werden. Hierauf giesset von der Brühe, worinnen die Schollen gesotten, hinein, thut auch Ingber und Pfeffer daran, und leget endlich die Schollen auch darein, welches alles ein wenig durchsieden muß, alsdenn können sie verspeiset werden; jedoch darf Saltz, als das nothwendigste Stück, dabey nicht vergessen werden. 4) **Gefüllt.** Wenn dieselben abgesotten sind, so thut alle Gräten davon, auf daß solche Stückweise wie gepflückte Hechte werden. Darnach nehmet nicht gar die Helffte darvon, schneidet es mit einem Schneide-Messer gantz klein, und thut es in eine irdene Schüssel, weichet Semmel in Milch, drücket selbige wieder aus, und leget sie in die Schüssel. Ferner schlaget acht Eyerdotter drein, schüttet Muscaten-Blüten, ein wenig Safran, Saltz und süssen Rahm darzu, rühret es wohl durch einander, mischet auch gehackte Petersilie darunter. Nunmehro machet einen Krantz von Teig auf eine Schüssel, darinnen die Schollen sollen angerichtet werden, und beschmieret sie mit Butter; setzet eine Casserole mit Butter aufs Feuer, thut die ausgepflückten Schollen darein, und lasset sie ein wenig paßiren; es muß auch eine gantze Zwiebel nebst ein wenig Muscaten-Blüten hinein geleget werden. Hierauf setzet es bey Seite, und lasset ein Stück Butter zergehen, welches ihr auch in das Abgerührte lauffen lassen, und alles wohl durcheinander rühren sollet. Hierauf giesset die Helffte in diejenige Schüssel, darauf der Rand ist gemachet worden, thut die abpaßirten Schollen hinein, streuet klein geschnittene Zitronenscheler darauf, ziehet die andere Helffte vollends drüber, leget oben Butter drauf, beschmieret es mit geriebener Semmel, setzet es in den Backofen, damit es backe, so wird es als eine Pastete. Beym Auftragen muß es recht warm auf die Tafel gegeben werden. 5) **Mit grünen Erbsen.** Nehmet dergleichen und siedet sie beschriebener massen ab. Hernach hülset Schoten aus, so viel als ihr meynet gnug zu haben, setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, thut die grünen Erbsen hinein, schweisset sie ein wenig; nach diesem thut geriebene Semmel, Muscaten-Blüten und ein ziemlich Stücke Butter darzu, giesset gute Brühe, oder Petersilien-Wasser dran, und lasset es zusammen kochen. Darnach leget die Schollen auch drein, und lasset solche ein wenig anlauffen. Man nimmt auch, an statt der geriebenen Semmel, weiß eingebranntes Mehl, welches eben so viel verrichtet. Letztlich richtet die Schollen an auf eine Schüssel, schüttet die grünen Erbsen darüber, streuet ein wenig Muscaten-Blüten und geriebene Semmel darauf, denn gebet sie hin. 6) **Mit einer Rahmsosse.** Die Zubereitung nebst dem Absieden ist allbereits beschrieben worden. Nunmehr nehmet ein Nösel, oder nachdem ihr viel Schollen habt, mehr Rahm, lasset solchen sieden, schlaget fünf bis sechs Eyerdotter in ein Töpfgen, thut eine Messerspitze rohes Mehl darzu, qvirlt solches mit einem Löffel voll Rahm klar ab, werfet Muscaten-Blüthen und ein wenig Safran hinein, giesset den gesottenen Rahm in die Eyerdotter, und qvirlt es ohne Aufhören, daß es nicht zusammen laufe, leget auch ein Stück Butter, einer Faust groß, hinein. Wenn es nun dicke worden, so setzet es bey Seite, daß es nicht koche. Letztlich richtet die Schollen auf eine Schüssel an, giesset die Brühe darüber, setzet solche auf ein gelindes Kohlfeuer, daselbst sie wiederum nicht kochen darf, sondern es geschicht dieses deßwegen, damit nur die Brühe sich ein wenig hinein ziehe, sprenget zerlassene Butter darüber, so sind sie fertig. 7) **Schollen zu wässern.** Nehmet dergleichen, schneidet ihnen das fäsigte bis an das Fleisch weg, hernach machet aus Asche, so ihr mit Wasser angiessen müsset, eine Lauge, und so sich solche fein abgeklaret hat, so giesset sie über die Schollen, und lasset selbige vier und zwantzig Stunden lang darinnen liegen. Hierauf seiget diese wieder reinlich ab; giesset frisch Brunnen-Wasser darauf, welches ihr des Tages drey- bis viermahl wiederhohlen sollet, so werden sie in drey oder vier Tagen auflaufen und schön weiß werden. Nach diesem könnet ihr sie gebrauchen, auf was für Art ihr wollet. Oder wässert sie also: Leget sie ein paar Tage in Regen-Wasser, und giesset täglich dreymal frisches Wasser darauf, so werden solche auch gut. Etliche nehmen auch etwas Kalck darzu, wenn es aber in einer Küche ist, da allezeit auf Silber gespeiset wird, so wird dasselbe verderbet und gantz braunfleckigt; denn die Schärfe vom Kalck lässet sich nicht allezeit wieder auswässern. 8) **Schollen mit zerlassener Butter.** Wässert, putzet und siedet solche, wie beschrieben worden. Wenn ihr sie nun vom Feuer nehmet, so werfet eine Hand voll Saltz darein, und lasset sie im heissen Wasser stehen, thut auch in ein Geschirr Butter, welche bey dem Feuer zergehen muß. Hierauf richtet die Schollen in die Schüssel an, darinnen sie sollen zu Tische getragen werden, giesset die Butter oben drüber, setzet es auf ein Kohlfeuer, streuet gehackte grüne Petersilie und Muscaten-Blüthen drüber, und gebet sie hin. 9) **Schollen mit Zwiebeln.** Bereitet diese, wie der Artickel, Schollen gantz gemein, lehret, nur daß ihr Zwiebeln dran schneidet, und solche mit Safran gelb abmachet, sonst bleiben sie gleich als benannte, gantz gemein, ohne daß sie etwas länger kochen müssen, damit die Zwiebeln weich werden.

Scholle, siehe Scholl.

Scholle, (Johann) Canonicus Vicarius zu Bibra in Thüringen, wird auch als Syndicus und Baumeister des Dom-Capitels zu Naumburg angegeben von den Jahren 1524, 1525, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42 und 43. Irisanders Geschichte des hohen Stiffts Naumburg und Zeitz p. 13.

Schollen, siehe Scholle.

Schollen, (J. D. â) von Dantzig gebürtig, gab heraus: Fortalitium Status, Franckfurt und Leipzig 1698 in 8.

Schollenberg, ist ein hoher Berg in der Schweitz am Rhein auf dem Thurgow, zwischen der Abtey Pfäffers und Sargantz gelegen. J. H. D. Rhein. Antiqu. p. 21.

Scholler, (Frantz. Jos.) von dem ist uns weiter nichts bekannt, als daß er geschrieben: Wunderbahrer Ruff GOttes zur rechtgläubigen Kirche, welches er an seinem eigenen Exempel erfahren hat. Leipzig 1713. in 4.

Schollius, (Johann) der Philosophie Magister und Professor der Hebräischen Sprache zu Marpurg, endlich aber Pfarrer zu Friedberg, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb verschiedene Dissertationes, welche Tom. III & IV Disput. Marpurgens. de præcipuis quibusdam Christianæ religionis capitibus stehen, als

1. de passione, crucifixione, morte & sepultura Filii Dei.
2. de Messiæ persona, officio & salutari adventu.
3. Analysis elogii 2 Petr. I, 19.
4. De lege morali.
5. De fide justificante & salvante.
6. De λόγῳ s. Filio Dei ejusdemque incarnatione.

Ferner ist von ihm bekannt

1. Praxis rhetorica, sive exercitationes eloquentiæ, Lübeck 1612 in 8.
2. Praxis logica, sive exercitationes dialecticæ. Witte Diar. biogr.

Schollius, (Ysbrand) ein frommer und gelehrter Priester zu Amsterdam im 16 Jahrhundert, wurde zu Brüssel verbrannt, weil er den Irrthümern des Pabsts widersprochen hatte. Bentheim Holl. Kirchen- und Schul-Staat.

Scholt, (George) von ihm ist im Druck erschienen: Sphæra mirabilium creationis, creaturæ & Creatoris III part. Wolffenbüttel, 1654 in 8 und zu Hamburg 1684 in 8.

Scholt, (Johann Carl) hat geschrieben: Haupt-Tugenden eines Landesherrn sinnreich vorgestellet in einem alten Stein des Königl. Medaillen-Cabinets zu Berlin. Berlin, in 4.

Scholten, Geschlecht, siehe Schulten.

Scholtmen, siehe Schelm, im XXXIV Bande, p. 1198.

Scholtz, siehe Prätorius, im XXIX Bande, p. 140 u. ff. imgleichen Schultze, Sculterus.

Scholtz, (Friedrich) siehe Sculterus.

Scholtz oder Schultz, (Heinrich) der Philosophie Magister gebürtig von Oelse aus Schlesien, war anfänglich Rector zu Plön, im Hollsteinischen, wurde aber im Jahr 1738 öffentlicher Lehrer und Rector des Königl. Dänischen Gymnasii zu Altona. Von seinen Schrifften sind bekannt

1. Sancta Colonia Numis antiquissimis illustrata & monumentis historicis explicata, Plön, 1738 in 4.
2. Wahre Beschaffenheit eines Aeltesten der Christlichen Kirchen, nach Anleitung 1 Petr. V, 1. 2. 3. Altona 1738. in 4.
3. De Justitia ejusque fructibus, Altona 1738 in 4.
4. Sacræ & Crutiatæ Holsatorum Expeditiones earundemque in Holsatia monumenta, Breßlau, 1735.
5. Animadversio miseræ Librorum Scholæ destinatorum conditionis, Plön, 1734.
6. Johannæ ex Theocriti Idylliis collecta ac Scholiaste græco nondum in vulgus edito, illustrata, Hamburg 1735 in 4.
7. Specimen I Bibliothecæ Arabicæ de typographiis Arabicis, Hamburg, 1742 in 4.
8. Nothwendigkeit einer Schul-Bibliothek, Plön, 1735. ist eine Einladungs-Schrifft.
9. Unvorgreifliche Gedancken von dem Schaden und Gefahr, so aus den Privat- und Haus-Schulen dem gemeinen Wesen erwachsen.
10. De Differentia Styli Rabbinici, Plön, 1738 in 4. ist eine Einladungs-Schrifft.
11. Eine Einladungs-Schrifft de Originibus rerum per Cimbriam citeriorem Scholasticarum, Altona, 1741.
12. Das Christl. und neu-bevölckerte Wagrier-Land in Reden und Gesprächen öffentlich vorgestellet, nebst einer Vorrede von den ächten Eigenschafften eines Schauspiels in Christl. Schulen, Plön, 1737 in 8.
13. Eine Einladungs-Schrifft de Historia, origine, significatione & emphasi articuli ὁ, ἡ, τὸ in 4 1737 4 Bogen.
14. Progr. de Scholasticis ante Scholasticos, Altona, 1741.
15. Diss. de Lychnucho Zachariano ejusque mysteric, ad Zach. Cap. IV. Altona 1741.

Scholtz, (Hieronymus von) siehe Schultz.

Scholtz, (Johann Christian) von Zerbst aus Anhalt gebürtig, wurde 1675 zum Fürstl. Regierungs-Rath von Hertzog Sylvius Friedrichen gnädigst ernennet, und darauf alsbald an den Kayserl. Hof nach Wien abgesendet. Sinapii Olsnograph. I Theil, p. 681.

Scholtz, (Matthäus) von Geischwitz aus Ober-Schlesien gebürtig, hatte Hertzog Sylvium als Hofmeister in fremde Länder geführet, und ward nachgehends, als im Jahr 1649, desselben Regierungs Rath, in welcher Bedienung er den 7 April 1664. aus der Welt gegangen. Einen Tag vor seinem Absterben fragte er des Abends zweymahl, ob der Hertzog fort wäre; und als man ihn berichtete, es sey jetzo Nacht und von keiner Reise des Hertzogs zu gedencken, richtete er sich über eine Weile im Bette auf und sagte mit starcker Stimme: der Hertzog muß fort! der Hertzog muß fort! Hertzog Sylvius war dazumahl frisch und gesund, doch was dieser hochverdiente Minister prophezeyet hatte, erfolgte in 20 Tagen, und der Hertzog gieng den 26 April mit Tode ab Sinapii Olsnograph. I Theil, p. 677 u. f.

Scholtz, (Siegmund) ein Jesuite zu Prag, lebte in dem Anfange des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Lob-Rede, welche er 1718 gehalten, als Maria Josepha, aus dem Gräflichen Hause Tschernin, eine Ursuliner-Nonne zu Prag, ihr Jubel-Fest begieng, weil sie gleich 50 Jahr in

solchem Orden gelebet. Er hat selbige unter dem Titel: alte Liebe rostet nicht, drucken lassen. **Unschuldige Nachrichten.**

Scholze, siehe Schulze.

Scholze, (Christoph) siehe Scholze (Johann.)

Scholze, (Christoph) gebürtig von Zittau, woselbst er im Jahr 1639 den 25 April zum Octavo an dem dasigen Gymnasio bestellet wurde, starb den 7 Nov. 1645. **Carpzovs** Zittauische Chronicke, p. 117.

Scholze, (Franc.) ein Hauptmann der gelben Compagnie in Breßlau, machte sich erstlich durch fleißiges Studiren und Reisen bey den gelehrtesten Leuten, hernach auch im Kriege unter dem General **Tilly** und **Pappenheim** berühmt, und starb 1643. **Lebensl.**

Scholze, (Friedr. Ernst) der Philosophie Magister, Pastor in Stroppen, und der Priesterschafft solches Creyses Senior, wie auch der Stadt- und sämmtlichen Land-Schulen dasiger Diöces Inspector, war zu Paschkerwitz im Oelßnischen Fürstenthum im Jahr 1683 den 4 Mertz aus einem weit hinaufsteigenden Geistlichen Geschlechte gebohren. Sein Vater war **David Scholze,** damahls Pfarrer in Paschkerwitz, nachgehends aber Pastor in Stroppen und Wersingave; Seine Mutter aber **Elisabeth,** gebohrne Dreyschuchin. Er wurde im Jahr 1692, nachdem er vorhero zu Hause durch unterschiedene Lehrmeister war unterrichtet worden, in das berühmte Elisabethanische Gymnasium nach Breßlau gethan, woselbst er die mehresten Ordnungen durchgegangen, und unter dem damahligen Rector **Hancken, Elias Major,** und **Gottl. Krantzen** 4 Jahr daselbst zugebracht, sich auch des berühmten Inspectors **Neumanns** und anderer Unterricht wohl zu nutzen gewust. Im Jahr 1701 begab er sich auf die hohe Schule nach Leipzig, allwo er sowohl in der Weltweißheit und in den Morgenländischen Sprachen, als auch vornehmlich in der Gottesgelahrheit unterschiedene berühmte Männer hörete, sich auch zugleich dabey in der Frantzösischen Sprache übete. Im Jahr 1705 den 5 Febr. erhielte er die höchste Würde in der Weltweißheit, und zugleich den freyen Zutritt sowohl zu dem Montägigen grossen Prediger-Collegio, als auch zu einer selbstbeliebigen Ubung in denen öffentlichen Streitigkeiten, dergleichen er drey unterschiedene unter dem Vorsitz **D. Schmidts** und **L. Gottfried Olearii,** zwischen diesen aber im Jahr 1705 den 18 Sept. eine Dissertation de Eruditis sine moribus, als Präses, glücklich und mit vielen Ruhm gehalten. Mitten unter so rühmlichen Beschäfftigungen wurde er nach Hause verlanget, bat sich aber aus, daß er zuvor eine nützliche Reise nach den berühmten Städten und Oertern Deutschlandes thun möchte. Welche auch im Jahr 1705, über Halle, Helmstädt, Braunschweig, nach dem berühmten Fürstlichen Schlosse Saltzthalen geschahe. Von dar gieng er nach Wolffenbüttel, hierauf nach Hannover, ferner nach Zelle, Lüneburg und Hamburg, woselbst er den vertrauten Umgang eines vortreflichen **Fabricii,** als auch beyder berühmten Herren **Edzardi** genoß. Sein Sinn war darauf nach Holland überzugehen; allein die damahls angehende ungesunde Herbst-Lufft nöthigte ihn, bey seiner nicht allzustarcken Leibes-Beschaffenheit über Berlin und Franckfurth an der Oder im Jahr 1705 den 26 Nov. wieder zurück nach Strouppen zu gehen, allwo er seinen Vater bis in das dritte Jahr bestmöglichst vertrat, bis er 1708 als Pastor substitutus zu dem **M. Tobias Lincken,** Wohlauischen Superintendenten, nach Wohlau beruffen wurde, im Jahr 1710 erhielte er noch darzu das Pastorat in Klein-Außker, welches er aber kaum etliche Monate verwaltete, indem er nach seines Vaters Tode im Jahr 1711 im Jan. zum Diacono in Stroppen und Pastore in Wersingave beruffen wurde. Ohngefehr 9 Jahr darauf wurde er in Stroppen Pastor, worzu im Jahr 1725 das Seniorat kam. Im Jahr 1709 trat er in eine eheliche Verbindung mit **Susannen Elisabeth,** gebohrner **Linckin, M. Tobias Linckens,** Wohlauischen Pastoris, Superintendentens und Assessoris des Consistorii, eintzigen Tochter, mit welcher er 8 Kinder, als 2 Söhne, welche aber durch den Tod wiederum entrissen, und 6 Töchter, davon 4 wiederum gestorben, erzeuget. Er starb den 5 Jenner 1738 im 56 Jahr seines Alters, nachdem ihm seine Ehelichste den 1 Jenner eben desselben Jahres im Tode voran gegangen, und sie also beyde mit einander konten begraben werden. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens 1738 p. 152.**

Scholze, (George) bey der Magdalenen-Schule zu Breßlau Præceptor, und der Kirche daselbst Cantor, ein guter und berühmter Musicus, starb den 10 September 1610 im 68 Jahre seines Alters. **Eberti** Leorinum eruditum, p. 55.

Scholze, (Joachim), siehe **Scholze,** (Johann)

Scholze, (Johann) ein Lutherischer Prediger, gebohren zu Klein-Heinersdorf im Schweidnitzischen Fürstenthum in Schlesien 1524 den 24 December, studirte zu Wittenberg, wurde daselbst Magister, und auf **Melanchrons** Recommendation Pfarrer zu Bartyphon in Ober-Ungarn, 1552 aber Professor des Elisabethanischen Gymnasii zu Breßlau, auch 1554 zugleich Prediger zu St. Barbara, 1557 Mittags-Prediger der Elisabethanischen Kirche, 1572 aber Probst zum heiligen Geist, und Pastor der Bernhardinischen Kirche, gab Beschreibung eines Ungewitters, nebst Ermahnung zur Busse heraus, und starb 1583 den 21 Junius. Sein anderer Sohn, **Joachim,** wurde Pastor der Kirche zu Marie Magdalenen, der andere aber, Christoph, Mittags-Prediger zu St Elisabeth. Pänte Pastores der Kirche zu St. Elisabeth, und Marien Magdalenen.

Scholze, (Lorentz) siehe **Scholzius von Rosenau.**

Scholze, (Michael) der Philosophie Magister, war zu Zittau 1635 den 22 Jenner gebohren, studirte

dirte

dirte zu Jena und wurde daselbst 1656 Magister; nach diesem wurde er 1661, nachdem der Rath zu Zittau die so genannte Closter- oder St. St. Petri und Pauli Kirche, welche die feindliche Völcker in Kriegs-Zeiten zu einem Magazin und Einstallung der Pferde gemißbrauchet, wieder renoviren lassen, zum ersten Pfarren bey gedachter Kirche bestellet, und hielt am Feste St. Johannis seine Anzugs-Predigt, und 1662 am Tage St. Petri und Pauli, von welchen Aposteln die Kirche den Nahmen führet, die solenne Kirchweyhe. Im Jahr 1674 wurde er bey der Pfarr-Kirche St. Johannis zum Diacono oder Dienstags-Prediger, und 1687 zum Mittagsprediger erwählet; welches letztere Amt er mit aller Treue bis 1710, da er pro Emerito erkläret wurde, verwaltet; er beschloß endlich sein Leben 1711 den 12 May. **Carpzovs** Zittauische Chron. III Theil, p. 41.

Scholze, (Nicolaus) oder **Krauspscholz**, ehemahliger Bürgermeister zu Zittau, kam daselbst in den Rath im Jahr 1428; wurde darauf 1432 Stadt-Richter und endlich Bürgermeister daselbst, in welcher letztern Würde er die Regierung gehabt 1434, 37, 40, 43 und 46, und ist im Jahr 1448 gestorben. **Carpzovs** Zittauische Chronicke, p. 277.

Scholze, (Peter) ward im Jahr 1584 den 19 October zum Unter-Stadtschreiber in Zittau bestellet, im Jahr 1604 aber in den Rath daselbst gezogen und 1611 zum Schöppen ernennet; wurde aber wegen seines liederlichen Lebens und ungewaschenen Maules, wie die Annales besagen, im Jahr 1616 wiederum aus dem Rath gelassen; und starb an einem Schlag-Fluß den 2 May 1620 im 64 Jahr seines Alters. **Carpzovs** Zittauische Chronicke, p. 303.

Scholzheim, ein in der Nieder-Elsaß zwischen der Moter und Sorn liegender Orth, so den Grafen von Hanau gehöret hat. **Von Ichtersheims**, Elsaß. Topogr. I Theil, p. 18.

Scholzius, siehe **Scholze**.

Scholvin, (Christian) war in Stettin den 12 December 1642 gebohren, und nach diesem Buchdrucker zu Leipzig, er verheyrathete sich im Jahr 1674 mit **Christoph Uhmanns**, Buchdruckers zu Leipzig, Wittwe, welche die Druckerey ihres Mannes durch ihn fortführete, und mit der er eine Tochter gezeuget, die aber gestorben. Nach Absterben seiner ersten Frau verehlichte er sich mit **Rosina Schieblerin**, und da auch diese wiederum verschieden, heyrathete er zum drittenmahl **Dorotheam Marschallin**, mit welcher er 6 Kinder erzeuget; davon eine Tochter, **Regina Dorothea**, so 1682 den 11 October das Licht der Welt erblicket, an Herrn D. **Seilern**, Medicinä Practicum zu Leipzig, verehlichet. Er starb den 11 Julii 1722 im 80 Jahr seines Alters, und hinterließ einen Sohn, **Johann Christian**, von dem ein Artickel folget. **Buchdruckerkunst** I Theil, p. 118.

Scholvin, (Johann) gebürtig von Hamburg, war anfänglich Pastor zu Curslack im Amte Bergedorf; von dar er aber in die Marck Brandenburg beruffen worden ist, allwo er auch gestorben ist.

Scholvin, (Johann Christian) Buchdrucker zu Leipzig, war daselbst den 9 May 1693 gebohren, er übernahm nach seiner Fr. Mutter Tode 1725 die Druckerey, verehlichte sich 1726 den 22 Jenner mit Charitas, M. **Christoph Eichlers**, gewesenen Pastoris in Hartetritte, Tochter, und zeugete mit selbiger eine Tochter, starb den 1 Junii 1731 im 38 Jahr seines Alters. Die Druckerey wurde darauf an Herrn **Gottfried Mayer** in Halle verkaufft. **Buchdruckerkunst**, I Th. p. 128.

Scholzius von Rosenau, (Lorentz) ein berühmter Medicus, war zu Breßlau 1552 gebohren, studierte auf unterschiedenen Academien in Teutschland, gieng nachmahls nach Italien, wurde daselbst Doctor, practicirte nach seiner Zurückkunfft erstlich in Freystadt, sodann in Breßlau, und starb daselbst 1599 im 47 Jahre seines Alters, an der Schwindsucht. Er correspondirte mit den vornehmsten Aertzten selbiger Zeit, und war ein ungemeiner Liebhaber von der Botanic, wie er denn zu Breßlau auf seine eigene Kosten einen Kräuter-Garten (Hortum Botanicum) anlegte, wovon er einen Catalogum, so zu Breßlau 1587 in 4 und auch 1594 in 4 gedruckt worden, herausgegeben. Ausserdem hat er noch geschrieben:

1. Sectiones VIII. aphorismorum medicinalium, so zu Franckfurt 1594 und 1626 in 8 gedruckt.
2. Consilia medica, ebend. 1598 in Folio, und 1610 zu Hanover wieder aufgelegt.
3. Volumen Epistolarum philosophicarum, medicarum & chymicarum, Franckf. 1598 in Fol. und 1610 aufs neue heraus gegeben.
4. Opera Cratonis a Krafftheim, Franckfurt 1671 in 8.
5. Joh. Paul. Pernumiæ Methodum medendi, Franckf. 1596 in 8.
6. Disp. de Dysenteria. Und endlich hat er auch
7. Hier. Capivaccii Tr. de Urinis zu Zerbst 1595 in 8 heraus gegeben. *Adami* Vitæ erud.

Schomacker, (Hartwich) befand sich 1454 mit im Rath zu Lüneburg, als derselbe vermöge einer bey dem Pabst Nicolaus V von denen Prälaten, mit welchen der Rath in einen weitläufftigen Streit verwickelt worden, durch viele Geschencke ausgewürckten Bulle, abgesetzet wurde; als aber 1456 auf Verlangen der Bürgerschafft der alte Rath wieder in seine vorige Würde eingesetzet und der neue abgesetzet wurde: erhielt auch Schomacker seine vorige Stelle. **Pfeffingers** Histor. des Braunschw. Lüneburg. Hauses II Th. p. 52.

Schomacker, (Nicolaus) Bürgermeister zu Lüneburg ums Jahr 1388, wie aus einem alten Vertrage, welchen der Rath zu Lüneburg mit den inn- und ausländischen Prälaten wegen der Sültze-Güter im gedachten Jahre entrichtet, zu ersehen ist. Erwehnten Vertrag kan man finden in Pfeffin-

gers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, T. II. p. 49. u. ff.

Schomann, (George) ein Socinianischer Priester, gebohren zu Ratibor 1530, war anfänglich Pastor zu Pinczov, hernach zu Kiaz, ferner zu Chmielniz, dann zu Cracau, endlich zu Luclawiz, übersetzte Johann Niemojecii Schrifft wider das Excerptum aus Fausti Socini dissertatione de Servatore Jesu Christo, und starb zu Chmielnicz 1591. In Handschrifft hat er hinterlassen:

1. Catechismum pro liberis suis ex Scriptura S. collectum.
2. Testamentum ultimæ suæ voluntatis, darinnen er bis aufs Jahr 1590 seinen Lebens-Lauff erzehlet. *Nova liter. germ.*

Schombart, (Alexander) gebürtig von Duisburg, der Artzney-Kunst Doctor, hat geschrieben: Diss. inaug. de tuenda peregrinantium valetudine, Marpurg 1737.

Schomberg, Schwäbische Stadt in der Grafschafft Hohenberg, siehe Schemberg, im XXXIV Bande, p. 1215.

Schomberg, Berg-Schloß und Amt im Trierischen, siehe Schönberg.

Schomberg, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schomberg, (Friedrich von) Hertzog von Schomburg, siehe Schönberg (Friedrich von).

SCHOMBRARIA, Insul, siehe *Escombrera*, im VIII Bande, p. 1872.

Schomburg, Geschlecht, siehe Schaumburg, im XXXIV Bande, p. 1023.

Schomburg, (Friedrich, Hertzog von) siehe Schönberg, (Friedrich von).

Schomburg, (N.) Professor der Physick beym Gymnasio illustri zu Gera im Voigtlande, wie auch Gräflicher Leib-Medicus u. Stadt-Physicus. Rathlefs Geschichte ietzt-lebender Gelehrt. I Th. p. 273.

Schomecker, (Kersten) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1734, worinnen Theodoricus II, Ertz-Bischoff zu Havelberg, der Stadt Witstock ihre Privilegia bestätiget. Ludwigs Reliqu. MSt. T. VIII. p. 283.

Schomerus, (Achilles Friedrich) ein Bruder des hernach folgenden Just Christoph Schomerus, war zu Lübeck den 20 April 1664 gebohren. Sein Vater war Nicolaus Schomerus, beyder Rechten Doctor, wie auch Rathsherr und Kämmerer in nur gedachten Lübeck; Seine Mutter aber, Susanna, eine Tochter Christoph Schlafs, welcher bey dem Hochwürdigen Capitul zu Hamburg Syndicus und Secretarius war. Er legte den Grund seiner Studien in seiner Vater-Stadt, und applicirte sich hernach zu Rostock, wo er von 1684 bis 1687 geblieben, mit solchem Fleiß auf die Rechte, daß er nach seiner Zurückkunfft einen geschickten Advocaten abgab. Er wandte sich aber einige Zeit darauf nach Coppenhagen, und wurde daselbst bey denen jungen Herren von Meyercron Hofmeister, 1690 aber Informator des Mecklenburgischen Printzens, Friedrich Wilhelms, der ihn 1692 nach angetretener Regierung zum Justitien-Rath, und 1709 zum Vice-Cantzley-Director machte. Er hat das gemeine Wesen mit unermüdetem Fleiß zu befördern getrachtet, und seines obgedachten Bruders theologiam moralem mit einer Vorrede an das Licht gestellet. von Seelen Athen. Lubec. P. II. p. 106.

Schomerus, (Johann Friedrich) ein gelehrter Mecklenburger, von dem jedoch uns weiter nichts bekannt ist, als daß er zu Anfang des achtzehenden Jahrhunderts gelebet und im Jahre 1723 als Magister der Philosophie zu Wittenberg zwo gelehrte Abhandlungen durch den Druck bekannt gemacht und vertheidiget, welche wir unter folgenden Titeln hier anführen:

1. De Jesuitis non recipiendis.
2. Paralogismos Anton. Van Dalen, quantum ad Præsidem oraculorum attinet, excussos.

Schomerus, (Justus Christoph) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war 1648 an dem Oster-Fest zu Lübeck gebohren, allwo sein Vater, Nicolaus Schomer, anfänglich ein Advocat, darauf Consiliarius der Stadt Braunschweig, endlich aber der Rechte Doctor und Ober-Rathsmann der Stadt Lübeck wurde. Im Jahr 1667 gieng er nach Kiel auf die Universität, und ein Jahr darauf nach Wißmar, allwo er sich von Stephan Mafius in dem Rabbinischen unterrichten ließ. Weil er sich nun durch seinen ungemeinen Fleiß sehr beliebt machte, so wurde ihm 1669 das Schabbelianische Stipendium von dem David Glorinius und Heinrich Schabbelius übergeben. Worauf er zu Giessen die Theologie fortsetzte, dabey aber die Philosophie auch nicht vergaß; wie er sich denn insonderheit der Anführung Friedrich Nitschens in der Mathematic bediente, und die Cartesianische Philosophie fleißig studirte. Nach hingelegten Academischen Studien that er 1672 eine Reise durch Italien und Franckreich. Seine Rückreise nahm er über Straßburg, Speyer und Heidelberg wieder nach Giessen, da er denn abermahls fleißig studirte, insonderheit aber der Rechtsgelehrsamkeit oblag, weil er in der Meynung stund, daß er ohne dieselbe die Schrifft-Steller der Theologischen Moral nicht recht würde verstehen noch nützen können. Im Jahr 1674 gieng er von dannen nach Lübeck, und übte sich im Predigen. Die Lust zu reisen aber, so ihn aufs neue ankam, führte ihn 1675 wieder fort nach Holland und Engelland. Hier durchgieng er die vornehmsten Bibliothequen, als die Bodlejanam und Cantabrigiensem, machte sich auch mit den Bischöffen und Theologen daselbst bekannt, insonderheit aber mit Eduard Bernharden, dessen recht guter Freund er ward. Wie er hierbey den Zustand der Religion in Holland und Engelland wohl gefasset, ist aus seinem zu Lüneburg 1692 in 4 gedruckten Tractat de Collegiatismo tam orthodoxo, quam heterodoxo sattsam zu ersehen. Wegen dieser Schrifft gerieth er mit dem berühmten Gottesgelehrten Herrn Doctor Spenern in einige Streitigkeiten, weil er glaubte, daß diese Schrifft seinetwegen vornehmlich ausgefertiget worden. Er setzte ihm dahero eine Schrifft unter folgenden Tittel entgegen: Sendschreiben an einen Christ-eifrigen ausländischen Theologum, betreffen-

betreffende die falsch ausgesprengten Auflagen wegen seiner Lehre, und so genannten Collegiorum pietatis, mit treulicher Erzehlung dessen, was zu Franckfurt am Mayn in solcher Sache gethan, oder nicht gethan werde, 1677. Nach dieser Reise kam er nach Rostock, und hielt allda 1677 unter August Varenius seine Inaugural-Disputation de Objecto adorationis religiosæ; worauf er 1680 Professor der Gottesgelahrheit und des Fürstl. Consistorii Beysitzer, auch des Rostockischen Districts Superintendent wurde. Wie fleißig er allhier gelehret, und die Lutherische Lehre vertheidiget, erhellet unter andern aus folgenden seinen Schrifften: 1) de Colleg. tam orthod. quam heter. wovon schon oben, sowohl als aus der 2) assertione endoxa fidei christianæ de Spiritu S. &c. welches letztere er noch 1679 in 8 wider Sandium heraus gegeben, ehe er Professor der Theologie wurde. Im Jahre 1685 ward er erster Professor der Gottesgelahrheit. Nebst seiner Theologischen und Philosophischen Erkänntniß verstand er auch die Hebräische, Chaldäische, Syrische, Rabbinische, Englische, Frantzösische, Italiänische, Spanische und Dänische Sprachen sehr wohl, und war in geist- und weltlichen Alterthümern wohl bewandert. Er ward daher so berühmt, daß man ihn nach Dörpt zum Cantzler der Universität, und hernach auch nach Wittenberg an des verstorbenen D. Andreas Quenstedts Stelle zum Professor der Theologie berief; er schlug aber beyde Berufe aus, und blieb beständig in Rostock, allwo er auch 1693 den 9 April starb. Im Jahr 1690 hatte er ein Specimen theologiæ moralis per modum dispp. in 8. heraus gegeben, weil es aber noch nicht gantz war, so wurde es hernach 1708 von seinem Bruder mit einer Vorrede aus dem Manuscript complet heraus gegeben, und 1712 zu Lübeck wieder aufgelegt. Es ist dieses auch in ein Compendium gebracht, und 1710 unter folgenden Titul heraus gekommen: Doctrina moralis in compendio propolita in 8. 1710, 11 Bogen, auch sodenn 1717 zu Güstrow nochmals nachgedruckt worden. Nach seinem Tode sind auch noch andere von seinen Schrifften ans Licht gekommen, welche wir in folgender Ordnung bemercken:

1. Exegesis in Epistolas Pauli ad Romanos & utramque ad Corinthios, welche D. Fecht zu Rostock 1699 in 4 heraus gegeben, dabey auch des Verfassers Leben befindlich.
2. Exegesis in Epistolas omnes Pauli minores, ad Galatas, Ephesios, Philippenses, Colossenses, utramque ad Timotheum, ad Titum & ad Philemonem, welche ebenfalls D. Fecht zu Rostock 1700 heraus gegeben.
3. Exegesis in Epistolas Pauli ad Ebræos, Jacobi & partem priorem Petri, welcher D. Fecht ein Programma von der besondern Fürbitte der Verstorbenen für die Lebendigen beygefüget und zu Rostock 1701 ediret hat.
4. Collegium novissimarum controversiarum in univers. Theologiam, welches D. Engelcke nebst seiner vorhergesetzten Abhandlung: de Sententiis in Scripturam S. injuriis & in tractanda illa minus tutis zu Rostock 1703 heraus gegeben, welches auch 1711 und 1721 wieder aufgelegt worden.
5. Collegium Anti-Socinianum, welches zu Rostock 1706. und sodenn 1725 in 4 heraus gekommen.
6. Collegium Anti-Calvinianum, welches D. Heinrich Ascanius Engelcke nebst M. Christ. Engelckens Meditatione Eucharistica, quod tutissimum sit in Verbis Institutionis hærere, edirt, Rostock 1708 in 8, von 2 Alph. 9 Bogen.
7. Collegium Anti-Pontificium, Lübeck 1733 in 4.

Von seinen Disputationen sind folgende bekannt:

a. De Semi prædestinatione Latitudinaria, Rost. 1682.
b. De animarum separatarum conditione & statu post mortem, 1684.
c. De differentia unionis personalis & mysticæ, 1684.
d. De Collegiis privatæ pietatis, 1685.
e. De collegiali docendi libertate in synaxibus Christianis, 1685.
f. De syncretismo collegiali, 1689.
g. De utilitate collegiorum, 1689, welche samt denen drey vorherstehenden unter dem obgedachten Tractat: De Collegiatismo orthodoxo & heterodoxo betitelt, zusammen gedruckt worden.
h. De sentiendi & credendi Libertinismo, 1686, so der Herr Seligmann als Doctorandus unter ihm vertheidiget, welche 1714 wieder aufgelegt worden.
i. De passione Jesu Christi, 1686.
k. Omnia & in omnibus Christus, in quo omnes articuli fidei concatenatim cohærent.
l. De nobili studio harmoniæ sacræ, 1686.
m. De separatismo, 1686, recus. 1714.
n. Theses Antijesuiticæ, 1687.
o. De forma fidei justificante, 1690.
p. Scrutinium arcanorum Jehovæ Deut. XXIX, 29. 1690.
q. De functionis ecclesiasticæ & politicæ combinatione, 1691.
r. De pœnitentia, Giessen 1671.
s. De Sacramentis Ver. Testamenti, Rostock.
t. De servanda orthodoxia in articulo de peccato.

Pipping in Memor. Theologor. n. 36. p. 482. u. ff.

Schomerus, (Nicolas) ein Doctor der Rechte, practicirte anfänglich zu Lübeck, ward nachgehends Consiliarius der Stadt Braunschweig, und endlich Ober-Rathmann zu Lübeck, und starb 1690 in dem 77sten Jahr seines Alters. Er hat unter dem Nahmen Victor Hüter ein Büchlein des Titels: Oeffentliche Darstellung der von so vielen

vielen betrüglich gesuchten wahren Catholischen Kirchen, ohne welche niemand selig werden kan, mit angefügten Kennzeichen aller particular reinen und unreinen Gemeinen 1688 in 12. herausgegeben, auch eine kurtze Schutzschrifft wegen gewisser Verläumdungen und etliche Disputationes geschrieben. Von Seelen Athen. Lubec.

Schomron, wird auch die Stadt Samaria, von dem Berge **Schomron**, darauf sie erbauet ist, genennet; von welcher Stadt im XXXIII. Bande, p. 1627. u. ff. mit mehrern gehandelt worden.

Schon oder **Schin**, ein Städtgen in Norwegen, und zwar in dem Districte Bahus; es sind da Silber und Kupfer-Bergwercke.

Schonäus, (Andreas) von Glogau, studirte erst die Medicin in Italien, erlangte nachmahls die Doctor-Würde der Rechte zu Rom, gieng wieder zurück nach Cracau, und wurde daselbst Professor und Doctor der Theologie, ingleichen Vice-Cantzler. Er war dabey ein guter Philosophe, Poete, Orator, und Mathematicus, wiewohl von sehr kleiner Statur. Aus Liebe zu der Griechischen Literatur setzte er daselbst die Profession der Griechischen Sprache aus eignen Mitteln ein, und starb 1615 den 18 May, im 63 Jahr seines Alters und hinterließ Orationes und Carmina, ingleichen ein Buch, dessen Titul also lautet: Nihil & omnia. Staravolscii Scriptorum Poloniæ centuriæ.

Schonäus, (Cornelius) ein berühmter Poete und Rector der Schule zu Harlem, von Gouda gebürtig, starb 1611 den 28 Novembr. im 71sten Jahre, und schrieb:

1. Terentium Christianum, Antwerpen 1570, und wieder aufgelegt Amsterdam 1629 in 8. desgleichen zu Franckfurt 1712.
2. Elegias & epigrammata.
3. Grammaticam latinæ linguæ.

Bentheм Holländischer Kirchen- und Schulen-Staat. **Andreä** bibliotheca belgica. **Königs** bibl. vet. & nova. **Swertii** Athenæ belgicæ.

Schonavia, (Anianus a) siehe **Anianus** II, im II. Bande, p. 325.

Schonaw, (Anianus von) siehe **Anianus** II, im II. Bande, p. 325.

Schonberg, eine Herrschafft in Nieder-Hessen, siehe **Schönberg**.

Schonberg, ein Bergschloß nebst einer Herrschafft in dem Ertzstiffte Trier, siehe **Schönberg**.

Schonberger, Schönberger, (Georg) ein Jesuit und guter Mathematicus, war zu Inspruck 1596 gebohren, und lehrete in seiner Societät die schönen Wissenschafften, ingleichen die Moral u. Mathematic, war auch eine Zeitlang Pro-Rector zu Prag, und Rector zu Olmütz, worauf er 1645 den 1 Aug. zu Gradisch in Böhmen mit Tode abgieng. Man hat von ihm:

1. Demonstrationem & constructionem horologiorum novorum, Freyburg im Brisgow 1622 in 4.
2. Solem illustratum, ebend. 1626 in 4. und
3. Emblemata optica, ebend. 1626.

Alegambe bibl. S. J.

Schonbergius, (Ulrich) siehe **Schönberger**.

Schondonckus, (Aegidius) ein Niederländischer Jesuit aus Brügge, wurde von seinen Eltern dem geistlichen Stande gewidmet, ehe er noch zur Welt gebohren, welches 1556 den 29 August geschahe. Er trat 1576 in die Societät, war 20 Jahr Coadjutor Spiritualis, und starb zu St. Omer den 29 Jenner 1617, nachdem er verschiedene ansehnliche Aemter seines Ordens bekleidet, indem er Anfangs zu Dovay die Rhetorik und Humaniora gelehret, hernach Prediger und in verschiedenen Collegiis Rector gewesen, weswegen ihn **Heinrich Morus** in historia provinc. Anglic. lib. 5 & 9. gar sehr gerühmet. Er übersetzte aus dem Niederländischen ins Latein: Franc. Costeri Apologiam adversus calumnias Lugdunensium Batavorum in Societatem Jesu, und gab solche unter dem Titel: Sica tragica Comiti Mauritio a Jesuitis, ut ajunt Calvinistæ, Leydæ intentata, ingleichen, wie **Maraccius** in seiner Bibliotheca Mariana meldet, paraphrasticam explicationem in hymnum: salve Regina, & hymnum: Ave Maria stella, Antwerpen 1599 und wieder aufgelegt 1609. Unter seinen Schrifften aber, die er zur Presse fertig liegen gehabt, werden Admiranda hujus sæculi vor andern gerühmet. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Schondra, vor diesem Scuntra oder Scuntara, ein Flecken in West-Thüringen in dem Gau Salagewe oder Saalgau. Von Falckensteins Thüringische Chron. I Theil, p. 145

Schoneberc, Geschlecht, siehe **Schönberg**.

Schoneck, Stadt und Schloß in Pomerellen, siehe **Schöneck**.

Schonen, was dieses im gemeinen Leben bedeute, ist bekannt genug; hier aber bekümmern wir uns um die Bedeutung, die es Mal. III, 17. hat, wo es heißt: Ich will ihrer schonen, wie ein Mann seines Sohns schonet, der ihm dienet. Im Hebräischen heißt es: ich schone ihrer, ich brauche lauter Glimpf und Gütigkeit gegen sie; er züchtiget wohl, aber er giebet den Gezüchtigten dem Tode nicht, Ps. CXVIII, 18. und beschreibet dieses Wort Lindigkeit, damit GOtt die Seinen richtet, Weish. XII, 18; es drücket aus die Liebe, die den Zorn aufhält, daß er nicht alle ergehe, Ezech. XX, 8. und ob gleich Saul nicht recht that, da er des Agags schonete, 1. Sam. XV, 9. so findet man doch darinnen eine Anleitung, GOttes Hertz zu erkennen; er nimmt nicht das Leben weg, sondern bedenckt sich, 2 Sam. XIV, 14. Er macht es, wie ein Haus-Vater mit seinem Schäflein, das er zur Lust ernähret, das schlachtet er nicht, eines andern Begierde zu stillen, 2 Sam. XII, 14. sondern, ob er es gleich Saltz und dürre Futter geniessen lässet, so leget er es doch auch in seinen Schooß. Ja, weil die Frommen eine Speise sind, die GOtt angenehm ist, so behält er sie lange Zeit in seinem Munde, und sauget den Safft mit gelinden Bissen aus derselben; zu welchem Gleichniß Hiob XX, 13. Anleitung giebet; da er hingegen die Gottlosen aus seinem Munde speyet. Offenb. III, 16. Kömmt es auch dahin, daß der HErr seine Zorn-Gerichte ergehen lässet, so vergisset er seiner Freunde nicht,

1 Mos. XIX, 22. 2 Mos. X, 21. 23. Cap. XI, 7. Damit es aber desto nachdrücklicher in die Augen falle, so brauchet GOtt ein besonderes Gleichniß: wie ein Mann seines Sohnes schonet. Das gütige Vater-Hertz GOttes lässet sich gar gerne in einem Vater-Hertz auf Erden erkennen: Wie sich ein Vater über Kinder erbarmet ꝛc. Ps. CIII, 13. auch darinnen wird die Aehnlichkeit offenbar, wenn man die Vorsorge GOttes unter dem Creutz der Seinen betrachtet. Ein Vater schonet seines Sohnes, wenn er ihm keine grössere Last aufbürdet, als er tragen kan; Und GOtt lässet uns nicht versucht werden über ꝛc. 1. Cor. X, 13. Der Vater schonet des Sohnes, wenn er ihm jezuweilen eine Ruhe vergönnet, und daran preiset auch GOtt seine Liebe, Ps. LXIIX, 10. wenn er seine Hand selbst mit unter die Last stecket und tragen hilfft, welches der Ruhm GOttes von Alters her ist, v. 20. Der Vater schonet seines Sohnes, wenn er ihm ein Labsal reichet; und das thut auch GOtt, er erquicket seine Kinder mit Blumen ꝛc. Hohelied. Salom. II, 5. Spricht ein Vater seinem Sohn einen Muth ein: du arbeitest dir zum Besten, du sollst ein Erbe seyn aller meiner Güther; so erfrischet auch die leidenden Hertzen auf solche Weise GOtt, und das ist eine Art seiner Schonung, damit nicht, wenn der äusserliche Mensch verweset, auch der inwendige matt werde und verzage, Jer. XXXI, 16. 2 Tim. II, 12. So aber erbeut sich GOtt nur seinen rechten Kindern, Ebr. XII, 7. Drum heißt es hier ein Sohn, der dem Vater dienet. Bastarte mögen unter der Last erliegen, sind sie doch ohne dem nur ein Schandflecken seines Hauses. Müllers Erklär. der Buß-T. An. 1716.

Schonen, Skone, Escanie, Scerland, und bey den Einwohnern Scaane, Lat. *Sconia*, *Scania*, *Scandia*, *Schonia*, eine Landschafft in Süd-Göthland, welche gegen Norden an Halland, Smaland und Blecking, gegen Osten, Süden und Westen aber an die Ost-See, den Sund und Categat gräntzet. Sie ist eines der besten Stücke von Süd-Gothland, und begreifft 18 Meilen in der Länge, 12 aber in der Breite. Ihre vornehmste Städte sind Lunden, Landscron, Malmoe, Helsingburg und Olstet an der Ost-See. Diese Provintz soll der Schwedische König Heroüs im Jahr 850 seiner Tochter Thoren, wie sie an den Regnerus, König in Dännemarck, vermählt worden, mitgegeben haben. Nach diesem haben die Schweden und Dänen um dieses Land lange mit einander gestritten, bis sich der König Sveno in Dännemarck genöthigt sahe, es den Schweden zu überlassen. Es kam aber nicht lange hernach wieder an Dännemarck, und wurde den Grafen von Holstein gegen eine Summe Geldes verpfändet. Die Holsteiner plagten die Schonen gewaltig, so daß diese auch deswegen bey dem Grafen Johann von Schleßwig grosse Klagen führten, welcher ihnen rieth, diejenigen 6000 Marck feines Silbers, dafür sie verpfändet waren, aufzubringen, um also hierdurch ihre Freyheit zu befördern, weil aber dis Geld nicht in Bereitschafft, ergriffen die Schonen die Waffen, und schlugen alle Holsteiner, welche ihnen vorkamen, todt, daß auch so gar 300 Mann, welche in der Kirche zu Lunden versammlet waren, gleiches Loos wiederfuhr. Die Schonen nahmen hierauf ihre Zuflucht zum Könige in Schweden. Sobald dieses die Holsteiner erfuhren, räumten sie die Plätze ein, und vertauscheten ihr Recht an Magnus Schmeeck, König in Schweden, vor 70000 Marck Silbers. Dieser trat es Waldemarn *III*, Könige in Dännemarck, 1360 durch einen gütlichen Vergleich wieder ab, worauf es die Dänen bis 1658 besessen, da sie es vermöge des Rothschildischen Friedens den Schweden nebst den Landschafften Bleckingen, Halland, Bahus, Drontheim und die Insul Huen und Bornholm überliessen. Im Jahr 1676 fielen die Dänen in Schonen ein, und eroberten Helsingburg, Landscron, Christianstadt und die Insul Gothland, weil die Schwedische Armee nicht im Stande war, sich der Dänischen allda zu widersetzen. Allein nach der 1677 bey Malmoe gehaltenen Schlacht gieng das meiste wieder verlohren, und das übrige muste 1679 im Lundischen Frieden wieder gegeben werden. Im Jahr 1709 griffen die Dänen dieses Land abermahls feindlich an, und machten sich von etlichen Oertern Meister; welche sie aber das folgende Jahr, als sie in einer Schlacht unglücklich gewesen, wieder verliessen. In dem 1720 erfolgten Frieden ist alles wieder in vorigen Stand gesetzet worden. Die christliche Religion hat 980. der Bischoff Othinger in diesem Lande eingeführet. *Saxo Grammatic.* hist. Dan. l. 10. Loccenius hist. Suec. l. 2. Meursius hist. Dan. part. 1. l. 2. p. 39.

Schonenberg, Geschlecht, siehe Schönberg.

Schonendal, Schordal, ein Flecken im Drontheimischen Gebiete in Norwegen, anderthalbe Meile von der Stadt Drontheim.

Schonenfeld, Closter im Bißthum Augspurg, siehe Nieder-Schönenfeld, im XXIV. Bande, p. 748.

Schoner, siehe Schonerus.

Schonerheim, ein Jungfrauen-Closter, vier Meilen von der Stadt Maynz gelegen, welches sonderlich um das Jahr 768. bekannt gewesen. Eckardts Franc. Orient. T. I.

Schonerus, (Andreas) ein Sohn des hernachfolgenden, war zu Nürnberg um das Jahr 1528. gebohren, und wurde von seinem Vater bey guter Zeit zur Mathematic angehalten, die er auch mit gutem Fortgang ausübte, bis er 1590 in Hessen mit Tode abging. Er hat 1551 verschiedene zum Theil noch nie gedruckte Tractate seines Vaters, und hernach 1561 eben dieselbe verbessert und vermehrt unter dem Titul Jo. Schoneri opera ans Licht gestellt. Von ihm selbst aber hat man eine Gnomonic, welche zu Nürnberg in Fol. 1562 nebst einigen andern seiner Schriften, als de inventione lineæ meridianæ & compositione instrumenti ad hoc necessarii, de compositione astrolabii und de judiciis nativitatum mit Melanchtons Vorrede gedruckt worden. Voss. de scient. mathem. Doppelmayr von Nürnberg. Mathemat.

Schonerus oder Schönerus, (Johann) ein Mathematicus, war 1477 den 16 Jenner zu Carlstadt in Francken gebohren. Er legte, wie es wahrscheinlich ist, zu Nürnberg den Grund seiner Studien, und zeigte gar bald eine besondere Lust zu den mathematischen Disciplinen, welchen er nachgehends sonderlich zu Erfurt nebst der Philosophie und Theologie sehr eifrig obgelegen. Von dannen kehrte er um das Jahr 1504 nach Nürnberg zurück, und übte sich eine Zeitlang in den Astronomischen Betrachtungen, worauf er sich nach Bamberg verfügte, und daselbst bey der Kirche zu St. Jacob einen Priester abgab. Als man nachgehends auf Melanchtons Einrathen zu Nürnberg ein Gymnasium aufgerichtet, wurde er 1526 nebst andern berühmten Männern dahin beruffen, und zum ersten Professor der Mathematic daselbst bestellt, welches Amt er bis 1546, da er sich wegen Abnahme seiner Kräfte zur Ruhe begab, mit grossem Ruhm versehen hat. Er starb den 16 Jenner 1547, und ward von Melanchton mit einer schönen Grabschrift in lateinischen Versen beehret. Er hat verschiedene Schriften des Regiomontanus, als

1. Problemata über Ptolemæi almagestum;
2. Tr. de Compositione sinuum, darinne er die zehentheiligen Brüche mit grossen Vortheil eingeführet hat;
3. Libbr. V. de Triangulis, 1533 in fol. 2 Alph. 12 B. sonderlich aber
4. Dessen opus generhliacum

zuerst ans Licht gestellet, und in dem letztern nicht nur, was er bey andern gefunden, sondern auch, was er selbst beobachtet, zusammen getragen, erkläret, und in eine rechte Ordnung gebracht. Melanchton hat eine Vorrede darzu gemacht. Von ihm selber hat man

1. Isagogen astrologiæ judiciariæ, auf welche Wissenschaft er viel gehalten;
2. De usu globi coelestis;
3. De compositione globi coelestis;
4. Horarii cylindri canones;
5. Æquatorium astronomicum, Nürnb. 1534 in Fol.
6. Planisphærium;
7. Organum uranicum;
8. Collectanea in XXVIII. mansiones lunæ deque impedimentis ejusdem generalibus, so mit Hier. Manfredens Collectaneis de Medicis et infirmis zu Nürnberg 1530 in 8. ans Licht getreten,

und andere, so alle zusammen gedruckt 1551 zu Nürnberg herausgekommen. Siehe den vorhergehenden Articul. Camerarii vita Melanchton. Gesner in bibl. Reisner in iconibus. Thuan. Teißier eloges des hommes scav. p. 6. seq. Adami in vit. phil. Germ. Doppelmayr von Nürnb. Mathem. p. 45. seqq. Ludwigs Schulhistorie. Wolfs Anfangsgründe der Mathemat. Wissensch.

Schonerus (Joh.) florirte in der Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts, und war der oberste Lehrer der Artzneykunst zu Greyfswald, und zugleich Leibartzt bey der Königin von Schweden. Wir haben von ihm verschiedene epistolas medicas, welche des Timäi a Güldenklee consiliis & epistolis Medicinalibus mit beygefügt sind. Siehe Timäi a Güldenklee opera Medica ex Edit. Rivin. p. 762.

Schonerus, (Nicolaus) von ihm ist im Druck vorhanden Acta disputationis de sacra coena, Jena 1584 in 8.

Schonerus, Schonnerus, (Valentin) lebte zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts, und war erstlich reformirter Prediger zu Ziegenhayn, wurde aber alsdenn von dem damaligen Landgrafen in Hessen nach Marpurg beruffen. Denn nachdem Landgraf Moritz nach seines Vaters Bruders Landgraf Ludwigs Tod die Universität Marpurg ererbet; so wollte er sonderlich 3 Stücke in der Religion geändert wissen, zu welchen sich aber die vier damaligen GOttesgelehrten, Leucker, Winckelmann, Conrad Theodorich und Menzer durchaus nicht verstehen wollten. Sie wurden deswegen ihrer Aemter entsetzt; damit aber der Gottesdienst nicht unterbliebe; so wurde dieser Valent. Schoner nebst dem Superintendenten in Cassel George Schönfelden und Wigand Pfaffen ernennet, den Gottesdienst an deren Stelle zu verrichten. Indem er aber die Lehrsätze der Reformirten zum erstenmal in der Kirche vortragen wollte; so lief der Pöbel häufig in die Kirche und riß denselben nicht nur von der Cantzel, sondern tractirte ihn auch sonst sehr übel. Doch der damalige Landgraf zu Cassel Mauritius führte ihn in etlichen Tagen mit eigener Hand wieder in die Kirche und hielt selber eine bewegliche Rede an das Volck, bis nach und nach die Reformirten aller Orten die Oberhand behielten. Er schrieb:

1. Poemata sacra;
2. Confessionem fidei de duobus articulis hodie controversis, de Persona Christi & ejusdem sacra Coena versibus expositam,

und starb 1611. Ludolfs Schaubühne 1 Th. Witte Diar.

Schonfahren, oder Schönfahren, kommt her von Schon oder schonen und fahren, welches so viel ist als verfahren und umgehen mit etwas. Es heißt also so viel als mit Verschonen und Behutsamkeit mit etwas umgehen. Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache.

Schonfahr-Segel, siehe Grosse Segel, im XI Bande, p. 1055.

Schonfeld, (Thomas) ein Prediger im Mannsfeldischen, von Wurtzen gebürtig, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts. Es ist von ihm Paraphrasis poetica Jonæ & hypotyposis judicii divini, 1582 in 8. herausgekommen.

Schonfeld oder Schönfeld, (Victorinus) gebürtig aus Bautzen, erlernte auf der Universität Marpurg die Artzeneykunst, ward daselbst 1556 Doctor der Medicin, und nachmals auf eben derselben Universität zuerst Professor der Mathematik, und alsdenn auch der Medicin. Nachdem er dieses Amt über 35 Jahre verwaltet hatte, so ging er den 13 Jun. 1591 mit Tode ab. Man hat von ihm

1. Regiment, wie sich ein jeder in Zeit regierender Pestilentz halten und dafür bewahren soll, Görlitz 1586 in 4.
2. Consilium oder Rathschlag vor die beschwerliche Plage der rothen Ruhr und andere

Bauch-

Bauchflüsse, nebst einem kurtzen Bericht, wie ein jeder sich vor der Pestilentz bewahren und von derselbigen sich erledigen soll, Franckfurt am Mayn 1584 in 8.

3. Consilia medica, welche in Lor. Scholzens Collection stehen.
4. Epistolas medicinales, so auch beym Scholzen stehen.

Schonga, Stadt, siehe Schongau.

Schongau, Schongaw, Schonga, Schöngau, Lat. *Schongavia*, *Schongavium*, *Sconga*, *Schongoia*, und vor diesem *Esco*, eine kleine Stadt auf einem Berge, an welchem der Lech vorbey fliesset, in Ober-Bayern, an den Schwäbischen Grentzen, im Rentamt München, zwischen Stein und Landsberg, von welchem letztern Orte sie 4 Meilen entfernet ist. Sie hat ein eigenes Landgericht, darein Steingaden und die berühmte Walfahrt von hohen Preissenberg gehören; ist auch berühmt wegen der guten Lauten, welche man da zu machen pfleget. Vor diesem stund sie dem Hertzoge von Schwaben zu, nach deren Abgang mit Conradin sie nebst andern durch Kauf an Bayern kommen. Chur-Bayern, p. 232.

Schongau (Hohen-) oder Hohenschwangau, Hohenschwangenau, ein artiges und ziemlich bevestiates Bayerisches Schloß auf einem Berge, liegt nahe am Lech, ohnweit der Stadt Füssen, und stößt an die Tyrolische Grentzen. Es führt mit seinem Zugehör den Namen einer Reichs-Herrschaft, welche ehemals den Herren von Fraunsberg gehörte. Nachdem aber selbige in Ladislao im Jahr 1567 ausgiengen, wurde zu Folge der von dem Kayser Carln V erhaltenen Expectantz, Albrecht, Hertzog in Bayern, von Maximilian II damit beliehen. Es wurde nebst dem so genannten Lech-Rhein, nach der Achts-Erklärung des Churfürsten von Bayern, dem Stiffte Augspurg, wegen gesuchter Indemnisation, eigenthümlich überlassen, aber in dem Baadischen Frieden 1714 wieder an Chur-Bayern restituiret. Adlzr. P. 2. l. 11. p. 15. Chur-Bayern p. 172.

SCHONGAVIA, Stadt, siehe Schongau.

SCHONGAVIUM, Stadt, siehe Schongau.

Schongaw, Stadt, siehe Schongau.

SCHONGOIA, Stadt, siehe Schongau.

Schongre der Bezaan, siehe Hals der Bezaan im XII Bande, p. 300.

Schonheim oder Schönheim (Otto Wilhelm), lebte zu Anfang des achtzehnden Jahrhunderts; Von ihm aber haben wir nichts weiter als folgende Bücher zu mercken:

1. Grammatica Latina Illustrium, Leipz. in 8. 1726.
2. Proverbia illustrata & applicata, Leipzig in 8. 1728.
3. Probe, wie man die Autores Classicos mit moralischer Anwendung tractiren könne, in dem Leben Attici gezeigt, Leipz. in 8. 1731.
4. Unterricht, wie man sich vor, bey und nach dem heiligen Abendmahl verhalten soll, Leipz. in 8. 2 und ½ Bog. 1726.

Schonbeinz, oder Schoenheim oder Schoenbeinz, (Jacob) ein Mathematicus und Physicus zu Würtzburg, dessen Michael Neander in seinen Erotem. Græc. p. 275. gedencket, lebte zu Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und verfertigte Apologiam astrologiæ contra Jo. Picum Mirandulanum, welche zu Nürnberg 1502 in 4. gedruckt, und ziemlich nett geschrieben ist.

Schonhofen, Stadt, siehe Schoonhoven.

Schonhofius, (Florent.) siehe Schoonhovius.

Schonhoven, eine Stadt, siehe Schoonhoven.

SCHONHOVIA, eine Stadt, siehe Schoonhoven.

SCHONIA, Landschaft, siehe Schonen.

Schoningen, eine Stadt, siehe Schöningen.

SCHONINGIA, eine Stadt, siehe Schöningen.

Schonitz, ein Dorf im Anhältischen, unweit Oranienbaum.

Schonnerus, (Valentin) siehe Schonerus.

SCHONOVIA, eine Stadt, siehe Schoonhoven.

Schonrein, eine kleine Stadt und Amt, siehe Schönrain.

Schonsee, ein Ort in der Ober-Pfaltz, im Amte Neuburg, welcher mit zu der Gefürsteten Grafschaft Sternstein gerechnet wird.

Schonstein, Amt, siehe Treisa.

Schontal, eine Cistercienser-Abtey, siehe Schönthal.

Schoock, (Isaac) von Deventer, war der practischen Philosophie ordentlicher und der Natur-Geschichte ausserordentlicher Professor zu Franckfurt an der Oder, schrieb:

1. Dissertationem de Sale;
2. Disquisitiones hist. pol. XXV. ad Nic. Machiavelli libr. VII historiæ Florentinæ;
3. Dissert. de legibus Vestiariis ad locum Taciti libr. 2. Annal. c. 33.
4. Dissert. de Nive, & de meteoris aqueis &c. Franckf. 1676 in 4.
5. De Cometis;
6. Ideam politicæ, Berlin 1672.
7. Ideam philosophiæ moralis, Franckfurt 1672 in 12.
8. Collegii Ethici francofurtani dissert. XVIII;
9. Disquisitiones hist. pol. medicas curiosas XI;
10. De capite humano;
11. De Principis justitia, Franckfurt 1677. 8.
12. Orationem de Beanismo;
13. Libr. I. Historico - Critico - Physicum, Franckf. 1680 in 4.

und starb den 30 Julius 1681 im 31 Jahr. Witte diar. Königs bibl. vetus & nova.

Schoockius, (Martin) war zu Utrecht den 1 April 1614 gebohren, und brachte es zu Franecker und Leiden in schönen und andern Wissenschafften so weit, daß er bald darauf nach verschiedenen Oertern zu einem Lehrer beruffen wurde. Im Anfang machte man ihn zum Professor der griechischen und lateinischen Sprache in seiner Vaterstadt; 1638 aber ward er der Historie, Beredsamkeit, griechischen Sprache und Geographie Professor zu Deventer, und kam von dar, 1640

als Professor der Physic und Logic nach Gröningen, endlich aber nach Franckfurt an der Oder, da er nicht nur Professor, sondern auch zugleich Churfürstl. Brandenburgischer Historiographus und Rath wurde. Man erzehlt von ihm, daß er anfangs keine Gespenster geglaubt, hernach aber durch eigene Erfahrung überzeugt, seine Meinung geändert habe. Er starb zu Franckfurt 1665 im 51 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Desperatissima causa Papatus, Amsterd. 1635 in 4. und 1638 in 8.
2. Admiranda methodus novæ philosophiæ Cartesianæ, Utrecht 1643 in 12.
3. Tract. de inundationibus;
4. De bonis ecclesiasticis & canonicis, Gröningen 1651 in 4.
5. De statu reip. fœderati Belgii, Amsterdam 1652 in 12.
6. De justitia belli Belgici, Amsterd. 1654 in 12.
7. De imperio maritimo, Franckfurt 1663 in 8. Amsterd. 1669 in 12.
8. De rep. Achæorum, so in Gronovs thesauro Antiquit. Rom. Tom. V. stehet;
9. Collegium logicum;
10. Physica generalis, Gröningen 1660 in 8.
11. Physica cœlestis;
12. De figmento legis regiæ, Gröningen 1661 in 12.
13. De scepticismo lib. 4, Gröningen 1652 in 8.
14. Dissert. de lingua hellenistica;
15. Diss. de natura sonus & echo.
16. De ovo & pullo, Utrecht 1643 in 12.
17. De Turffis sive cespitibus bituminosis, Gröningen 1658 in 12.
18. De harengis seu halecibus;
19. De butyro & aversatione casei, ebend. 1664 in 12.
20. De libero arbitrio, ebend. 1659 in 4.
21. Vorstius redivivus unter dem Nahmen Phil. Fabri, Harlem 1636 in 4.
22. Diss. de Caj. Octavio, Cæsare Augusto;
23. De pace, speciatim Belgica, Amsterd. 1664 in 12.
24. Orationum tomus;
25. Exercitationes sacræ XIX. Gröningen 1657 in 8.
26. De anima belluarum, Gröningen 1659.
27. De præcisione vera, ebend. 1668 in 12.
28. De signaturis foetus, Gröningen 1659 in 12.
29. De jure naturali;
30. De majestate, Gröningen 1659.
31. De ciconiis, Amsterdam 1661 in 8.
32. Disquisitio circa decalogum & speciatim præceptum de Sabbatho, Gröningen 1660 in 12.
33. De ecstasi.
34. De cerevisia, Gröningen 1661 in 12.
35. Responsio adversus geminam ἀντεξέγησιν *Jon. Frid. Gronovii* de fœnore Vnciario, Berlin 1668 in 8.
36. De nihilo, Gröningen 1661 in 12.
37. Diluvium Noachi universale, Gröningen 1662 in 4.
38. De fermento & fermentatione, Gröningen 1663 in 12.
39. De sternutatione, Amsterdam 1664 in 12.
40. De seditionibus s. discordiis domesticis, Gröningen 1664 in 8.
41. Stillicidium sacri fontis s. observationes practicæ de sacris Scripturis;
42. Politicus pius;
43. De lino, Gröningen 1664 in 12.
44. Sophistica Zwickero-Sociniana;
45. De quadruplici lege regia, Franckfurt 1668 in 8.
46. Encomium surditatis;
47. Encomium fumi;
48. Historiæ naturalis vestibulum reseratum;
49. Historia novorum & antiquorum Enthusiastarum;
50. De tulippis;
51. Remonstrantico-Libertinus;
52. De inedia s. medicamento universali negativo, Gröningen 1664 in 12.
53. Exercitationes 12 ad Severinum de Monzambano de statu Imperii Germanici, 1668 in 12.
54. Exercitationes variæ de diversis materiis, welcher Band aus einer Sammlung von 33 kleinen Schrifften bestehet, und auch unter dem Titel Martinii Themidis exercitationes miscellaneæ sacræ & profanæ bekannt worden, Amsterdam 1688 in 4.
55. Fabula Hamelensis, Gröningen 1662, Hannov. 1662 in 8.

u. a. m. **Revii** Daventria illustrata. **Witte** diar. **Niceron** mem. t. 12. *Vitæ* Professor. Groning. **Benthems** Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat.

Schoof, (Heinrich) hat geschrieben:

1. Theatrum grammaticale explicatum, oder Anweisung zur Lateinischen Sprache, Cleve 1671 in 8, und in eben dem Jahre auch zu Amsterd. in 8.

2. In-

2. Informatorium of Verklaer Boeck over het Theatrum Grammat. Amsterd. 1670 in 8.

Schooff, (Joh. Arn. Dietr.) erhielte den 7 Novemb. 1740 zu Jena die Doctor-Würde in beyden Rechten, und hielte unter dem Vorsitz Johann Georg Estors seine feyerliche Dissertation de abusu rerum meræ facultatis in foro Germanico præsertim feudali, Jena 1740.

Schookius, (Martin) siehe Schoockius.

Schoon, (Theodor) von diesem ist ans Licht getreten: Waare Oeffeninge Ontleding der Planaten, S'Gravenh. 1692 in 8.

Schoonaert, (Fr. George) hat seinem Nahmen ein Denckmahl gestifftet durch eine Schrifft, so den Titel führet: Examen Confessionum per universam theologiam didacticam, Cöln 1718 und 1723 in 8.

Schoonaw, (Anianus de) siehe Schonavia.

Schoonheit, (Johann) ist wegen folgender Schrifft bekannt: Speculum Ethicæ, Leyden 1689 in 12.

Schoonhofen, Stadt, siehe Schoonhoven.

Schoonhoven, Schoonhofen, oder Schonhofen, Schonhoven, Schönhofen, Schönhoven, Lat. *Schonhovia, Schonovia*, eine Stadt in Süd-Holland, an dem Flusse Leck, und an 2 andern Wassern gelegen. Den Nahmen hat sie von der Lustbarkeit der Gärten; indem Schoon bey den Niederländern so viel als schön und hov einen Garten bedeutet Es sind auch in der That die umherliegenden Gärten nicht wenig schön, und liefern insonderheit vortreffl. Aepfel. Sie ist eine volckreiche und wohlbegüterte Stadt, und hat einen weiten Hafen, allwo viel Lachse gefangen werden. Unter den 18 Städten, welche ihre Deputirte zu der Versammlung der Staaten in Holland schicken, ist sie die zehende, und soll aus dem Ruin der Stadt Nieuporten, welches jetzt ein Flecken, Schoonhoven gegen über, also zugenommen haben. Das Wappen dieser Stadt ist in vier Theile getheilet, im ersten und vierten stehet ein silberner Löwe mit einer ausgereckten blauen Zunge im schwartzen Felde, im andern und dritten Theile aber ein silberner Löwe mit einer blauen Zunge im rothen Felde. Es war diese Stadt ehemahls eine Haus-Comtherey der Creutzherren, ward ihnen aber von den Holländern entzogen, und gehöret nunmehro einer Geldrischen Familie, Schimmelpennig genannt. **Guicciardini** Descript. Belg. **Zeilers** Topograph. circuli Burgundici. **Rivii** Monastica histor. p. 120. u. f.

Schoonhovia, (Johann de) ein regulirter Chorherr, Augustiner-Ordens, bekam den Nahmen von der Stadt Schoonhoven, als worinn er gebohren war, und lebte in dem Kloster Gröndael ohnweit Brüssel, bis er 1431 daselbst mit Tode abgieng. Er hat

1. Exhortatorium spirituale.
2. De cursu monachi.
3. De profectu monachi.
4. De passione Domini.
5. Conclusiones super sermone de monte aureo.
6. Sermones varios.
7. Epistolam de contemtu mundi.
8. Tr. de spirituali ambulatione.
9. Epistolas ad diversos.
10. Sermonem in capitulo Windesheimensi 1413 habitum.
11. Chronicon ordinis Canonicorum regularium und
12. Defensorium Johannis Ruysbrochii adversus Gersonem, welches zum öftern mit des letztern Wercken gedruckt worden, nebst andern mehr geschrieben.

Swert. in Athen. Belg. **Oudin** de script. eccl. t. 3.

Schoonhovius, (Ant.) ein Canonicus zu Brügge, war in den Antiquitäten, Historien und Sprachen wohl erfahren, florirte 1546, und gab des **Eutropius** historiam romanam in 10 Büchern, Basel 1546. ingleichen *Steph. Comitis* Bellocassii Sylvulum carminum, Brügge 1544 in 8. heraus, schrieb auch de dignitatibus utriusque imperii ac provinciarum romanarum, so mit vorigen zu Basel 1552. zusammen aufgeleget worden ꝛc. **Andreä** bibl. belg. **Swertii** Athenæ belgicæ.

Schoonhorius, Schonhofius, (Florentin) ein niederländischer Poete von Goude, lebte 1613, und schrieb:

1. Carminum variorum libb. III, Leiden 1613 in 8.
2. Bucolicorum sive Eclogarum lib. I.
3. Hymnorum lib. I.
4. Emblemata partim moralia, partim civilia, Amsterdam 1629, ingleichen 1648. in 4.
5. Amores pastorales, welche auch zu Leiden gedruckt.

Andreä bibl. belg. **Swertii** Athenæ belgicæ.

Schoon-maaken, heißt soviel als Kielen, das ist, ein Schiff ausbessern: welches geschiehet, wenn die Zimmerleute das Schiff auf eine Seite legen, damit sie zu dem Kiel kommen, und also die gantze Seite des Schiffes ausbessern können.

Schoonvorst, eine in dem Hertzogthum Limburg gelegene Baronie, deren ehemahlige Besitzer von den Herren von **Schoonhoven** ihren Ursprung gehabt, und in dem Hertzogthum Brabant ansehnliche Güter besessen haben. **Butkens** troph. de Brab. t. 2. p. 250. seqq.

Schoorel, (Johann) ein berühmter Mahler, welcher seinen Namen von dem Dorfe Schoorel nahe bey der Holländischen Stadt Alcmaer, bekam, allwo er gegen Ausgang des 15 Jahrhunderts gebohren worden. Er verlohr seine Eltern noch gar jung, und wurde von seinen Vormündern nach Harlem geschickt, um allda die Anfangs-Gründe der Mahlerey zu lernen. Hernach kam er nach Amsterdam, um sich allda unter Jacob de **Corneille** vollkommen zu machen. Von dannen gieng er nach Venedig, da er sich, nebst einem Holländischen Münche, ins gelobte Land zu ziehen entschloß. Auf dieser seiner Reise zeichnete er alle Vorgebürge und Meerengen mit grossem Fleiß ab, und unter andern auch die Küsten von Cypern und Candia. Desgleichen besahe er alle Raritäten zu Jerusalem, und verfertigte an dem Ufer des Jordans diejenige Charte, deren er sich hernach in Flandern in dem feinen Stück bediente, worinnen er den Josua vorstellet, wie er die Kinder Israel trocken hindurch führet. Er riß auch die Lage der Stadt Jerusalem samt dem heiligen Grabe ab. Auf seinem Rückwege reisete er nach Rom, da ihn der Pabst **Adrian** VI aufhielt, und ihm die Aufsicht über die Wercke des Belvedere gab. Allda verfertigte er das Portrait dieses Pabsts, das hernach in das von demselben gestifftete Collegium nach Löven gekommen. Nach **Adrians** Tode kehrte er nach Holland zurücke, da er die Raritäten, so er aus Italien und Palästina mitgebracht, public machte. Es sollen aber die meisten von den Protestanten zerstückt worden seyn, das übrige kaufte der König in Spanien, **Philipp** II. Er hat vor den König in Schweden die Jungfrau **Maria** abgeschildert, und davor einen güldenen Ring, und viel andere Geschencke bekommen. Man streicht ihn auch als einen, der sich wohl auf die Poesie, Music und fremde Sprachen verstanden, wie auch wegen seines tugendhaften Lebens heraus. Er starb 1572 in dem 76 Jahre seines Alters. **Felibien** histoire des peintres.

Schoos, Schooß, heisset das lappichte und dünne Stücke Fleisch am Rinde, so noch unter dem Lappen hänget.

Schoos, κόλπος, dienete bey den Jüden zu vielen Sachen. Denn 1) trugen sie in dem Schooß allerhand Sachen, die theils zur Speise, theils zu andern Sachen dieneten, ja Gold, Silber, Edelgesteine und dergleichen. Zu dem Ende hatten sie lange und weite Kleider, damit sie solche Sachen möchten füglicher forttragen, wie man solches aus dem Lucas VI, 38 erkennet: Ein voll gedrucktes und überflüßiges Maaß wird man in euren Schooß geben. Den Schooß entledigen, ist nichts anders, als dasselbe, was man in den Schooß zur Sicherheit geleget, wiederum von sich stossen. Denn es pflegeten die Israeliten den Schooß auszuschütten, wenn sie etwas wolten alieniren, und keinen Theil mehr daran haben, wie Nehemias that, Cap. VI, 13. Hingegen in den Schoos geben, heißt so viel, als überflüßig geben, Ps. LXXIX, 12. Es. LXV, 6. 2) Bedeutet der Schoos eine liebe und angenehme Sache. Denn die Weiber pflegten ihre Kinder auf den Schoos zu nehmen, und solche zu tragen. Darum heissen diese alle **in dem Schoos liegen**, die uns angenehm sind, wie Johannes in dem Schoos Christi lag: Und Lazarus von denen Engeln in den Schoos Abraham getragen ward. Denn also wurde verblümter Weise vorgetragen die Freude des ewigen Lebens, entweder, weil die Mütter ihre Kinder auf ihrem Schoos haben, erwärmen und lieben; oder, weil sie vor dessen also über Tisch gelegen, daß die liebsten Freunde in den Schoos des andern gesetzet worden. **Schmid** Fasc. Disp. Theol. Disp. XV. 3) Ist der Schoos so viel, als das innerste und verborgenste des Hertzens. Darum heisset dieses **in dem Schooße zu seyn**, was innerlich, heimlich und verborgen lieget. Joh. I, 18. ist der Sohn GOttes in dem Schoos des Vaters, wegen der innerlichen Vereinigung, welche in der ewigen Zeugung und in der genauesten Vereinigung der Natur und des Wesens bestehet, siehe den Artickel: **Schoos des Vaters**.

Schoos Abrahams, siehe Abrahams Schoos, im I Bande, p. 162.

Schoos GOttes, davon es Ps. LXXIV, 11 heißt: Warum wendest du deine Hand ab, und deine Rechte von deinem Schoos so gar? bedeutet nach **Luthers** Regel den Tempel, darinnen GOtt sein Volck versammlet und lehret, wie eine Mutter ihr Kind in ihrem Schoos träget und sauget. Oder nach anderer Meynung bedeutet GOttes Schoos den Schatz und Uberfluß seiner Güter: und heißt also die Hand und Schooß abwenden so viel, als aufhören, einem Gutes zu thun, welche Art zu reden von denen genommen, die den Schoos voll guter Sachen haben, und daraus ihren Kindern, so lange sie gut sind, eines und das andere zuwerffen; wenn sie aber über sie zornig werden, die Hand abziehen, und den Schoos zuhalten. **Bak** Comment. über diese Stelle.

Schooshündgen, siehe **Bologneser Hündgen**, im IV Bande, p. 502.

SCHOOSIE, SCHOSIE, *Muzupo*, ist eine Art vom Gliedgras, so auf den Japanischen Insuln wächset, ohngefehr eines Fusses hoch, seine Blätter sind schilffhafftig, und an den Seiten nicht wohl anzugreiffen. Die Wurtzel ist hart, und scheinet von Natur warm zu seyn. Wenn die Jappaner Rückenschmertzen haben, so kochen sie diese Wurtzel mit Zucker und Wasser, und trincken solches. Die Blätter mit Eßig gerieben, heilen frische Wunden. Dergleichen thun auch die schwartzen Völcker in Batavia. Die Jappaner pflegen auch dieses Kraut Joosie **Muzabo** zu nennen, welches so viel als sechsblätterichtes Graß heisset. **Meisters** Oriental. Indian. Gärtner, p. 165.

Schoosribben, die mit Fleisch bewachsenen Ribben, so aus dem Schoose des Rindes gehacket werden.

Schooß, siehe Schoos.

Schoos des Vaters, darinnen nach Joh. I, 18 der Sohn GOttes ist, bedeutet 1) daß ihn der Vater

Vater von Ewigkeit her aus seinem Wesen gezeuget, Ps. II, 7. 2) daß er ὁμοούσιος, eines Wesens mit ihm sey, Joh. XIV. 3) daß er aufs inbrünstigste von ihm geliebet werde, Joh. XVII. 4) daß er die Tieffe der Gottheit und die himmlischen Geheimnisse vollkommen wisse, Matth. XI. Denn nach der Schrifft heißt einem im Schoosse sitzen soviel, als einem aufs näheste zugehören, und am liebsten seyn. 5 Mos. XXVIII. Hiob XIX. 2 Sam. XII. Luc. XVI. Joh. XIII. jemands Rath- und Anschläge wissen und verstehen, Mich. VII. Richt. XVI. Hiob XXIII. u. XXXI. welches daher kömmt, weil die Kinder vornehmlich von ihren Eltern aus Liebe auf den Schooß genommen, gehalten, und freundlich angeredet werden, und hören sie allda von ihnen viel Sachen, daran ihnen und andern gelegen ist. **Lyser** Disp. Exeg. in Evang. Joh. c. 1. th. 53. **Raupe** Lexic. Theol. sub tit. Sinus. p. 532.

Schoot, siehe **Schoten.**

Schooten, siehe **Schoten.**

Schooten, ein Ort in West-Frießland, welcher vormahls eine Haus-Comtherey der Creutzherren gewesen, nachhero aber von den Holländern behauptet, und heut zu Tage von den Herren von **Tronstein**, einer adelichen Familie in der Utrechtischen Diöces, besessen wird. **Rivii** Monastica Histor. p. 120.

Schooten, Schoten, Schöten, Schotenius, (Frantz von) ein berühmter Mathematicus, war Professor zu Leyden in Holland, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts und erfand einen methodum geometricam, davon eine ausführliche Nachricht beym **Lipstorp** in seinem Copernico redivivo p. 9 u. ff. anzutreffen. Er hat mit dem Parisischen Mathematico **Mylon** verschiedene Schrifften gewechselt, und denselben, wie diesfalls ermeldter **Lipstorp** in seinem Specim. Philosoph. Cartesianæ P. I. p. 13 ein Exempel anführet, in einem gewissen problemate mathematico überwunden. Von seinen Schrifften sind vorhanden:

1. Exercitationum Mathematicarum Libri quinque, Leyden, 1657 in 4.
2. Cartesii Geometrie, ins Lateinische übersetzet, und mit weitläufftigen Commentariis vermehret, Amsterdam 1659 in 4.
3. Tabulæ Sinuum tangentium secant. Amst. 1627.
4. Trigonometria & tabulæ Sinuum &c. Brüssel 1683.
5. De Organica Conicarum sectione in plano, Leyden in 4.

So hat er auch des **Francisci Vietä** in Franckreich zu verschiedenen Zeiten besonders gedruckte Wercke zusammen getragen und zu Leyden 1646 in Folio drucken lassen.

Schooten, (grosse) siehe **grosse Schooten** im XI Bande, p. 1055.

Schooten, (Perlen-) siehe **Perlen-Schooten**, im XXVII Bande, p. 501.

Schooten des grossen Bram-Segels, siehe **grosse Bram-Schooten**, im XI Bande, p. 1043.

Schooten des grossen Mars-Segels, siehe **grosse Mars-Schooten**, im XI Bande, p. 1049.

Schooten des grossen Schönfahr-Segels, siehe **grosse Schooten**, im XI Bande, p. 1055.

Schooten des grossen Segels, siehe **grosse Schooten**, im XI Bande, p. 151.

Schoovendüche, (Johann) ein Niederländischer Dominicaner, blühete zu Anfang des 15 Jahrhunderts, und hielt sich zu Brügg auf. Er hat Chronicon Flandriæ geschrieben, davon in dem Dominicaner Convent zu Brügg 2 Handschrifften, eine in Niederländischer, die andere in Lateinischer Sprache unter dem Titel: Chronica Principum Flandriæ ad annum usque 1423 anzutreffen sind. **Echard.** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 752.

Schoover-Zeil, siehe **Schönfahr-Segel.**

Schop, (Albert) Fürstlicher Mecklenburgischer Hoforganist, ließ im Jahre 1666 den ersten Theil der Musickandachten von einer Stimme und Generalbasse in Rostock drucken.

Schop, (Johann) gab im Jahre 1640 Paduanen, Gaillarden, Allemanden und dergleichen zu Hamburg in Quarto heraus. Bes. **Lipens** Bibl. Philosoph. Im Jahre 1644 ließ er den ersten aus dreyßig deutschen Concerten bestehenden Theil, von eins, zwey, drey, vier und acht Stimmen daselbst drucken, und schrieb selbigen dem Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, **Augusto**, und dessen Gemahlin, **Sophien Elisabeth**, gebohrner Hertzogin von Mecklenburg, zu. In **George Neumanns** fortgepflantztem poetischen Lustwalde, und zwar in der dritten Abtheilung, lieset man p. 34 folgendes: „Als der weitberühmte Organiste **Heinrich Scheidemann**, und der „weltbekannte Geigenkünstler, **Johann Schop**, „in Hamburg sich beyderseits mit einander in der „Vesper hören liessen, ist folgendes darauf gemacht worden:

„Bin ich denn im Geist entzückt? welcher kan
mein Hertz so beugen
„Durch so schönes Pfeiffenwerck? wessen
ist der schöne Ton,
„Der durch alle Sinnen dringt? bist du es
Hipparchion,
„Und dein Mitgesell Rufin, der mit einer sanften Geigen
„Das gekünstelt' Orgelspiel noch beliebter
machen kan?
„Nein, ihr seyd zu schlecht darzu. Es ist
Schop und Scheidemann.

Schopar, Schophar, ist bey den Juden ein aus Ertzt oder Silber verfertigtes Blasinstrument, dessen Schall dem Klange unserer Trompeten nicht ungleich gewesen; doch hat es eine gantz andere Gestalt gehabt, welche in **Pringens** Mus. Histor. c. 3 p. 3 im ersten Iconismo, unter dem Buchstaben E zu sehen ist.

Schopen, heisset den vornehmen Jungfern in Straßburg das Wams, so auf besondere Art gemacht ist, die Ermel daran sind halb und offen, von entsetzlicher Weite, und um und um mit breiten flatterichten Spitzen starck frisiret, die Schöse hingegen daran sind nicht allzulang, doch gehen selbige vornher über die Schürtze oder das Fürtuch gantz spitzig hinunter zu.

Schopenthal, *Vallis Schopina*, ein Thal in Graubündten, nahe bey dem Ländgen Schambs und Fürstenau, so 4 Meilen lang und anderthalbe breit ist. Es gehören darein die Schlösser Ortenstein, Rietberg, Ehrenfels, Hasenburg und Katz, ein Nonnen-Kloster. **Tromsd.**

Schopfen, siehe Schoppen.

Schopff, siehe Schoppen.

Schopffen, ein Städtlein an der Waser-Wiesen in der hintern Grafschafft Spanheim gegen dem Schwartzwald zu gelegen, denen Marggrafen von Baden zuständig. Es ist allda eine fruchtbare Gegend. Zeilers Itiner. Germ. p. 329.

Schopfius, (Abraham) ein Sohn des folgenden Joh. Schopfius, war bey dreyen Hertzogen von Würtenberg Rath und Hof-Medicus, und lebte zu Basel annoch um das Jahr 1623. Er hat geschrieben: καθολὰ omnium præsidiorum medicorum universalium & topicorum disquisitionem, qua quorundam practicorum errores deteguntur, Basel, 1595. in 8. Schencks Biblioth. medic. p. 5. Gabelchover. Curat. & Observat. medic. Centur. V. p. 117.

Schopfius, (Joh.) der Philosophie Magister, gebohren 1540 im Würtenbergischen, wurde 1558 als Diaconus der Kirchen zu Bottwar beruffen, hierauf Pastor in Nürtingen, und 1578 am Würtenbergischen Hofe Kirchen-Rath, und des Hertzogl. Consistorii Assessor, endlich aber 1584 Abt in dem Closter Blaubeuern im Würtenbergischen und Inspector Alumnorum. Mit seiner Ehegattin, Appollonien, einer gebohrnen Coccius, zeugte er zween Söhne, Jacoben und Abrahamen, von denen der erstere an des Vaters Stelle Pastor ward; des andern aber ist in einem besondern Artickel gedacht worden. Er schrieb

1. Academiam Jesu Christi, Tübingen, 1593. Speyer, 1616 und deutsch Franckfurt 1625 in 8.
2. Colloquium de præsenti hac calamitosa & futura illa vita glorioſa, Tübingen, 1612 in 8, ist auch deutsch heraus;
3. Ein lehrhaftes und trostreiches Gespräch von dem zergänglichen Leben, und von der Kinder GOttes Glorie und Herrlichkeit;
4. Bericht, wie übel die Lehre der pharisäischen Jesuiten mit der Lehre JEsu Christi und aller wahren Christen Bekänntniß übereinstimme;
5. Köstliches Kleinod mit 5 Edelgesteinen versetzt, Tübingen, 1606 in 4.

und starb 1621 den 21 Jenner im 81 Jahre seines Alters und 63 seines Amts. Fischlin Memoriæ theol. Würtemb.

Schopfius, (Joh. Friedr.) hat einen Tractat de Druidis geschrieben. Jonsius de Script. Historiæ Philosoph. p. 211.

Schopfius, (Philipp) ein Physicus zu Durlach, lebte zu Ausgang des Sechzehenden Jahrhunderts, stellte Joh. Marquards Practicam theoreticam & empiricam zuerst an das Licht, gab Joh. de Gaddesden Rosam Anglicam verbessert heraus, Augspurg 1595 in 4. machte Hier. Capivacci Tractat de lue venerea durch den Druck bekannt, schrieb auch selbst in teutscher Sprache einen Unterricht, wie man den Aussatz erkennen und curiren solle, der zu Straßburg 1582 in 8 ediret worden. Schenckii Bibliotheca Medic. p. 454 u. f.

Schopfloch, ein Dorff bey Dünckelspühl in Schwaben.

Schopfmeise, siehe Meise, im XX Bande, p. 363.

Schophar, siehe Schopar.

Schophrabar, werden unter den Türcken diejenigen Personen genennet, welche sich vor anderen in den Lehren der Türckischen Religion üben, und darinne eine gewisse Fertigkeit erlangt haben.

SCHOPINA VALLIS, ein Thal, siehe Schopenthal.

Schoppa, (Paul) ein Rechtsgelehrter, hat geschrieben: Observationes ad *Stephani Gratiani* Disceptationes forenses, Neapolis, 1676 in Fol.

Schoppach, (Johann Mich.) aus dessen Feder sind geflossen:

1. Anleitung zum Jure Civili nach Ordnung derer Institutionum zusammen getragen, Jena, 1711 und 1717 in 8. ist auch zu Regenspurg 1711 und 1717 in 8 heraus kommen.
2. Theologie von der Gegenwart GOttes, aus dem Frantzösischen. Frf. 1714 in 12.

Schoppe, ist in den am Rheinstrohme gelegenen Landen ein Weinmaaß, derer zwey eine Kanne machen. In Schwaben ist es der vierte Theil eines Schenckmaasses.

Schoppe, (Andr.) siehe Schoppius.

Schoppen, Schopfen, ist bey einem Landgute ein ziemlich weitschichtiges Gebäude, darinnen Wagen, Pflüge, Egen, Wiesenschleppen, Egeschlitten, und dergleichen, auch Brenn-Holtz, und anders, trocken stehen und liegen können. Die erstern heisset man Wagenschoppen, die andern aber Holtzschoppen. Bey Ziegelscheunen hat man Ziegelschoppen, darein die gestrichenen Mauersteine gesetzet, und darinnen getrocknet werden. Siehe auch den Artickel: Laube, im XVI Bande, p. 941.

Schoppen, ein Maaß, siehe Nössel, im XXIV Bande, p. 1165.

Schoppendorf, ein Sächsisch Dorf im Hertzogthum Weimar, etliche Stunden von der Stadt Weimar entlegen.

Schopper, (Andr. Ludewig) ein Doctor der Rechte von Anspach, war anfangs Braunschweigischer Rath, nachgehends Cantzler zu Sultzbach, schrieb Disp. de Condictione indebiti, aliisque materiis tam philosophicis quam juridicis, und starb den 30 Jun. 1643 im 55 Jahr. Witte diar.

Schop-

Schopper oder Schopperus, (Hartmann) war in der Pfaltz um das Jahr 1542 gebohren, übersetzte den Reineckefuchs in lateinische Jambische Verse, konte ihn aber nicht zu Stande bringen, weil er von den Soldaten weggenommen wurde. Nachdem er aber wieder loß gekommen, ließ er das Buch 1588 zu Franckfurt drucken, und schriebe es dem Kayser Maximilian II zu, unter dessen Armee er zuvor Kriegs-Dienste thun müssen. Hiernächst hat er 1) panopliam omnium illiberalium artium genera continentem, Franckf. 1568 in 8. 2) Carmina &c. geschrieben. Königs Bibl. Lorich Biblioth. poet. Part. 3. Wolfii Monumenta Typogr. P. I. p. 59. Fellerí Monum. inedita.

Schopper, (Jacob) ein Schüler Luthers und Melanchtons, war Prediger zu Biberach, und schrieb 1) Epitomen officiorum Ambrosii, 2) Predigten über die Historie von Sanherib, die er zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges gehalten. Er starb 1554, dessen Lebens-Beschreibung hat sein Sohn verfertiget, und solche nebst der Oration de vita & obitu Joh. Hochmanni drucken lassen. Zeumers vitæ Prof. Jenens.

Schopper, (Jac.) ein Sohn des vorigen gleiches Nahmens, gebohren 1545 den 1 November zu Biberach, studirte in dem Gymnasio zu Memmingen, und hernach zu Tübingen, allwo er im 16 Jahre Magister wurde. Die Biberacher beruffteu ihn 1566 zu ihrem Pastor; und als er daselbst 1575 durch die Catholischen vertrieben wurde, nahm er die Profeßion zu Hornbach in der Pfaltz an. Hier wurde er auch nach einiger Zeit dimittirt, und kam 1581 als Professor der Theologie nach Heidelberg, wurde auch 1582 daselbst Doctor. Im Jahre 1584 setzte man ihn wieder ab, und er gelangte darauf zu der Superintendur zu Hayder. Von da kam er als Hof-Prediger nach Anspach, ferner als Pastor nach Lehrberg; 1593 als Inspector und Professor nach Amberg in der Pfaltz. Hier kam er im Jahre 1598 bey Pfaltz-Grafen Friedrichen IV in den Verdacht, als ob er einen Tractat, welcher demselben nachtheilig, in Druck befördert, oder wenigstens davon gewust habe. Weil nun eine gerichtliche Untersuchung deßwegen angestellet werden solte, so wolte er dieselbe nicht erwarten, begab sich deßwegen von Amberg heimlich hinweg und nach Nürnberg. Ob nun gleich gedachter Pfaltz-Graf und Churfürst den Rath zu Nürnberg ersuchen ließ, diesen Doctor Schopper nicht in ihre Dienste zu nehmen; so ward er doch noch in eben demselben Jahre als Professor der Theologie nach Altorf befördert, allwo er auch hernach Pastor wurde. Er hielt fest an der Formula Concordiä, und bekam deswegen zu Altorf mit Volcarten und andern heimlichen Calvinisten grossen Streit, wie er denn, als er im Monathe Märtz 1599 de persona Christi disputiren wolte, selbige Disputation auf Befehl unterlassen muste. Ausserdem hatte er auch mit denen Socinianern grossen Streit; wobey er überhaupt etwas hitzig, und in Vertheidigung seiner Meynungen hartnäckig war. Er starb 1616 den 23 Septembr. als Rector Magnificus und schrieb:

1. Eine neue Chorographie und Historie teutscher Nation, Franckf. 1582 in Folio.
2. De SS. cœna Domini, Wittenberg 1594, und wieder aufgelegt 1595 in 8.
3. Frag-Stücken aus D. Luthers Catechismo, Leipzig 1595 in 8.
4. Sterbe-Kunst, ebend. 1596 in 8. Nürnb. 1599 in 8.
5. Biblisch Edelgestein-Büchlein, Nürnberg 1604 in 8. 1612 in 12.
6. Regulas concionandi, ebend. 1608. in 8.
7. Enarrationem Prophetæ Joëlis, Altorf 1612 in 8.
8. Explicationem Prophetæ Jonæ, ebendas. 1608. in 8.
9. Viele Predigten.
10. Disputationes.
11. Orationes,
    a. de Academiarum encomio;
    b. de Noricæ gentis veteri idololatria;
    c. de Propheta Daniele.
12. Historiam monasterii Gernrodensis, welche noch in Handschrifft liegt.
13. Defensionem supplicis libelli, nomine August. Confess. Sociorum, ad Senatum Colonienſem, contra Melch. Braunium.

Zeltner vitæ theol. Altorfin.

Schopper, (Johann) war anfangs Prior des Klosters Heilsbrunnen, ward aber im Jahre 1529, nachdem der damalige Abt desselben Klosters, Joh. Wenck, sein Amt freywillig niederlegte, zu dessen Nachfolger erwehlet. Er legte aber dieses Amt im Jahre 1542 gleichfalls freywillig nieder, und starb noch in eben diesem Jahre im Monathe April, wie aus der Histor. Nachricht von Nürnberg, p. 360 zu ersehen ist, allwo zugleich berichtet wird, daß er eine ansehnliche Schule in seiner Abtey gestifftet habe. Sein Leben hat M. Joh. Ludew. Hocker, Prediger und Professor zu Heilsbrunn, in einer Dissertation beschrieben, welche den Tittel führet: Dissertatio Sæcularis de vita & meritis Joh. Schopperi, Anspach, 1730 in Fol. und ist selbige im XII Stück der Supplem. zur Theolog. Biblioth. zu finden. Falckensteins Codex Diplom. Antiqu. Nordg. p. 328. Leipz. Gelehrte Zeitung 1735. p. 54.

Schopperus, siehe Schopper.

Schoppinus oder Choppin, (Renatus) siehe Chopin, (Renatus) im V Bande, p. 2183.

Schoppius, Schoppe, (Andreas) ward von der Universität Rostock im Jahre 1565 als Rector des Gymnasii zu Güstrov beruffen. Im Jahre 1568 aber ward er Pfarrer zu Wernigeroda. Er hat geschrieben:

1. Triumphum muliebrem, oder Erklärung des Buchs Tobiä, in 50 Predigten, Jena 1604 in 4.
2. Orationem parentalem, in memoriam M. Matthæi Judicis, welche er zu Rostock öffentlich gehalten hat.

Nova Litter. Mar. Balth. Anni 1704. p. 161. Thomas Analect. Güstrov. in Catal. biogr. p. 61.

Schoppius, (Caspar) siehe Scioppius.

Schoppius, (Conrad) hat durch den Druck bekannt gemacht ein Buch, welches diesen Tittel führet;

führet: Homilia Natalitia de Theopharia, Heydelberg 1609 in 4, und Amberg 1610 in 4.

Schoppius, (Frantz Julius) lebte um die Mitte des XVII Jahrhunderts, und gab heraus Philosophiam Juris de Potestate ac obligatione, Leipz. 1650 in 4.

Schoppius, (Leop. Albr.) florirte in der andern Helffte des XVII Jahrhunderts, und hat sein Andencken durch folgende Schrifften unterhalten:

1. Thesaurus Feudalis Practicus, Halberstadt 1678, in 4.
2. Consilia Feudalia, ebend. in Folio.
3. Materia de Allodiis, Halle 1673, in 12.
4. De Postulatione Prælatorum, ebend. 1674, in 12.

Schorau, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt, unweit Lindau.

Schorba, ein Dorf im Amte Jena in Thüringen, 2 Stunden von dieser Stadt, über dem Dorfe Ammerbach.

Schorbe, oder Scherbda, ein Dorf, adeliches Schloß und Ritter-Guth in Thüringen, 2 Stunden von Eisenach gelegen; gehöret denen Herren von Wangenheim.

Schorbock, siehe Scharbock, im XXXIV Bande, p. 880. u. ff.

Schorbur, siehe Scharbock, im XXXIV Bande, p. 880. u. ff.

Schorch, (Christian) hat geschrieben: Von der innerlichen Bedeutung der Hebräischen Accente, Dessau 1732. Man findet davon einen Auszug im 1 Stücke der *Actorum Scholasticor.* Leipz. Gelehrte Zeitung. 1741. p. 254.

Schorch, (Hieronymus Friedrich) ordentlicher Professor derer Institutionen und Beysitzer der Juristen-Facultät zu Erfurt, ist daselbst gebohren 1692 den 23 Oct. Sein Vater war Johann Schorch, älterer Bürgermeister daselbst, und die Mutter eine aus dem Geschlechte derer von Brettin, welches Geschlechte in der Erfurtischen Historie gantz bekannt ist. Den ersten Grund der Studien legte er in der Kauffmanns-Schule seiner Vater-Stadt, und setzte sie im Gymnasio fort, bis er 1708 zu den Academischen Lectionen gelassen wurde. Solche hörte er daselbst in der Philosophie bey dem Professor Stengern, bey Professor Tromsdorffen und M. Riedeln; in den Rechten aber bey D. Stielern und den beyden Regierungs-Räthen und Professoren Wincop und Meiern. Im Jahre 1713 verfügte er sich nach Leipzig, und hörete abermahls in der Philosophie den damaligen M. Gottfr. Polycarp Müllern, der nachgehends Rector zu Zittau worden, und den gleichfalls damaligen M. Joh. Christian Hommeln. In den Rechten hörete er die berühmten Rechtsgelehrten Lüder Mencken, Friedr. Philippi und Gottfried Barthen; in der Historie aber und dem Staats-Rechte D. Joh. Burchard Mencken und die beyden D. Franckensteine, nehmlich Christian Gottfrieden und Jacob Augusten; ließ sich auch auf der Catheder unter D. Siegmund Gottlieb Hilligers Vorsitz hören. Hierauf kehrte er 1716 wieder zurück, und gab im folgenden Jahr bey der Inaugural-Disputation des Regierungs-Raths Philipp Frantzens von Bellmont: de Jure puniendi Principem in proprio vel alterius territorio delinquentem, einen Respondenten ab. Im Jahre 1719 wurde er im Rath zu Erfurt als Vormundschaffts-Beamter erwählet, ihm aber anbey die Anwartschafft auf die Ober-Marck-Herren-Stelle, die D. Bechmann hatte, gegeben: und weil dieser 1720 wenige Tage vorher, ehe des Raths Kirchgang angesetzt war, verstarb, rückte er sogleich in diese Stelle ein, verwaltete solche nachmahls 1723 und 1726. Im Jahre 1728 aber wurde er anderer Raths-Meister, in welcher Qualität er auch 1729 und 1732 im Rathe gewesen. Und weil sich verschiedene fanden, die sich seines Unterrichts in der Rechtsgelahrheit bedieneten, so wurde er veranlasset, im Jahr 1722 die Doctor-Würde anzunehmen, nachdem er am 24 May seine Inaugural-Disputation ohne Vorsitzer de eo, quod justum est circa renovationem investituræ in casu, quo Dominus Feudi pluribus relictis successoribus decessit, gehalten. Noch vorher, nehmlich 1721, wurde er zum Beysitzer des Evangelischen Ministerii und Inspector des Gymnasii ernennet, und 1732 erhielt er die ausserordentliche Profeßion des Rechts nebst der Adjunctur des Beysitzer-Amts in der Juristen-Facultät, worauf er 1735 nach Absterben des Regierungs-Raths Tentzels als ordentlicher Beysitzer in dieselbe aufgenommen wurde, und das Decanat bey derselben nunmehro zweymahl verwaltet hat. So wurde er auch 1736 von dem Churfürsten zu Maynz zum ordentlichen öffentlichen Lehrer derer Institutionen ernennet, nicht weniger 1741 von dem Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen, an Dero Hoflager er gewisser Angelegenheiten halber auf einige Zeit beruffen worden war, unter andern Gnaden- und Ehren-Bezeugungen zum Comite Palatino gemacht. Sonst ist er im Jahre 1727 in wichtigen Religions-Geschäfften an den damahligen Churfürsten zu Maynz, Lotharius Frantz, von dem Erfurtischen Rath und Ministerio mit abgeschickt worden; hat auch mehrmahlige Gelegenheit gehabt, an auswärtige Höfe, nehmlich an zwey Fürstliche und einen Gräflichen, mit gar ansehnlichen Characteren unterzukommen. Im Jahr 1730 verband er sich ehelich mit Elisabeth Dorotheen Rebeccen, gebohrnen Uthin, mit welcher er bis hieher 2 Söhne und 2 Töchter gezeuget hat, so allerseits noch am Leben sind. Von Schrifften ist von ihm wegen vieler andern Berufs-Geschäffte nichts zum Vorschein gekommen, ob er wohl eine und die andere Academische Abhandlungen, iedoch in fremden Nahmen aufgesetzet hat. Sonst sind, ausser seiner obgedachten

1. Diss. inaugur. de eo, quod justum est circa renovationem investituræ in casu, quod Dominus feudi &c. Erfurt 1722. unter seinem Vorsitz folgende Disputationen gehalten worden:
2. De ratihabitione gestorum à falso procuratore, ebend. 1732.
3. De constituto possessorio in legibus Rom. non fundato, ebend. 1732.
4. De basilicis, earumque juribus, ebend. 1733.
5. De eo, quod honestum, justum & decorum est circa defensionem Inquisiti, ebend. 1735, wovon Joh. Gottlieb Stremel der Verfasser und Respondent bey selbiger war.

6. De

6. De eo, quod juſtum eſt circa revocationem donationis, Erf. 1737, welche Johann Adolph Löſchers Arbeit iſt.

7. De officio judicis in imponendo juramento vel ſuppletorio vel purgatorio in cauſis in O. P. S. R. §. 6. Tit. I. recenſitis, ebend. 1737, deren Autor Ernſt Andreas Löwenſtein war.

8. De marito ſecundum ſtatuta Zittavienſia herede uxoris defunctæ mobiliari non exiſtente, ebend. 1739, wovon Johann Ernſt Hertzog der Verfaſſer war.

9. De quæſt. juris: an & quatenus acceptatio neceſſaria ſit in donationibus, 1741, welches Johann George Franckenbergers Arbeit war.

Bey dieſer letztern hat Herr Schorch die gewöhnliche Einladungs-Schrifft:

1) De Uſucapione & Præſcriptione Servitutum;

ingleichen auch bey Gelegenheit einiger andern Inaugural-Diſputationen unterſchiedliche Programmata, als:

2) De effectu pacti protimiſeos in caſu ſubhaſtationis moto Creditorum concurſu;
3) De origine & diverſitate peculiorum;
4) De jure circa metalla apud Romanos, 1741.
5) De matrimoniis inæqualibus perſonarum nobilium & illuſtrium in Germania aufgeſetzt und gefertiget. Motſchmann in Erfordia litterata, 2 Fortſetz. Sect. I. p. 198 u. ff. hat ſein Leben beſchrieben, welches hier vollſtändiger erſcheinet.

Schorcka, (Mittel-) Ritter-Guth, ſiehe Mittel-Schorcka, im XXI Bande, p. 605.

Schorckelius, (Sigism.) ein Naumburger, wurde 1560 Doctor der Medicin zu Wittenberg, und gab 1556 Helmoldi Chronicon Slavorum, zu Franckfurth am Mayn in 4. zuerſt an das Licht.

Schordal, Flecken, ſiehe Schonendal.

Schordium Dreyack, iſt das *Dioſcordium* Fracaſtorii, davon im VII Bande, p. 773 nachzuſehen.

Schore, eine alte Familie in Brabant, welche ihren Landesherren gute Dienſte geleiſtet, darunter zu mercken Philipp. von Schore, ein Ritter, ſo mit Marien von Wolfswinckel, Carln gezeuget. Dieſer ward Ober-Bürgermeiſter zu Löven, und bekam von Marie Jacobinen von Damhouder, Philipp Ludewigen von Schore, welchen Carl II, König in Spanien, 1691 in den Freyherren-Stand erhoben hat. Butkens ſuppl. aux trophées de Brabant. t. 2. p. 160.

Schore, (Lud. von) ein Rechtsgelehrter und Profeſſor zu Löven, war daſelbſt aus einem vornehmen Geſchlecht entſproſſen, wurde zu verſchiedenen Geſandtſchaften gebraucht, endlich zum Präſidenten bey dem geheimen Stadt-Secretariat gemacht, ſchrieb Conſilium ſuper viribus matrimonii inter Henricum VIII, Anglorum Regem, & Catharinam Auſtriacam, und ſtarb zu Antwerpen 1548 den 25 Febr. Andreä Bibl. belg.

Schoream, Schoreham, ein Städtlein in der Engelländiſchen Provintz Suſſex.

Schoreham, ſiehe Schoream.

Schorell, (Johann) ſiehe Schoorel.

Schorenburg, Geſchlecht, ſiehe Schorrenburg.

Schorendorff, Stadt, ſiehe Schorndorff.

Schorer, (Albert) ſchrieb Synopſin Theologiæ practicæ, Augſpurg, in 18.

Schorer, (Chriſtoph) war zu Memmingen in Schwaben 1618 gebohren, und ſtudierte zu Straßburg und Baſel. Er legte ſich neben der Artzney-Kunſt auf die Aſtronomie, erhielt von der Mediciniſchen Facultät zu Padua 1654 die Doctor-Würde, und bey dem Fürſten zu Mümpelgard, dem Hertzoge von Würtemberg, den Grafen von Fugger und Pappenheim, die Stelle eines Leib-Artztes, ward auch Stadt-Phyſicus in ſeiner Vater-Stadt, ſchrieb verſchiedenes, als:

1) Eine Memminger Chronick, Ulm 1660 in 4.
2) Von dem Nutzen der Fontainellen, Ulm, 1671, und 1686, in 8.
3) De corruptione ling. germ.
4) Medicinaliſche Regeln der Geſundheit, Ulm, 1677 in 12. und Ravenſpurg, 1668 in 12.
5) Information an ſeine Söhne, Ulm, 1669 in 8.
6) Unterricht von der Cur der Peſt, ebend. 1667 in 8.
7) Medicinam peregrinantium, Leipzig und Augſp. in 8. Ulm, 1666 in 8.
8) Von Verhütung vor den Schlag, Ulm, 1666 in 8.
9) Memmingiſche Gottes-Acker, beſtehend aus Grab-Schrifften, Ulm, 1664 in 4.
10) Bericht und Gebrauch vom Schnur-Ziehen, Augſpurg, 1686 in 8.

und iſt 1671 den 12 Februar im 53 Jahre ſeines Alters, verſtorben. Witte Diar.

Schorer, (Ephr.) von Sterringa, ein Medicus aus Frießland, lebte zu Anfang des ſiebenzehenden Jahrhundertes, ſtellte

1) Compendium, ex Galeni libris de locis affectis conſcriptum, Franecker 1616 in 16.
2) Speculum luis peſtiferæ, in quo cauſæ, ſigna, accidentia & curatio ob oculos ponuntur, Stockholm, 1621 in 8.

ans Licht. Foppens Biblioth. Belgic. Tom. II. p. 1009.

Schorer, (Johann Bapt.) ein berühmter Handelsmann in Augſpurg, woſelbſt er im Jahr 1611 den 26 Februar gebohren. Sein Vater war Raymund Schorer, die Mutter Anna Veronica, eine gebohrne Hainzlerin. Er wurde im 13 Jahre, zu Erlernung der Kauffmannſchafft, nach Franckreich geſandt, daſelbſt er ſich 2 Jahr aufgehalten; hernach reiſete er nach Italien, und blieb ein Jahr zu Venedig, von dar

er eine Tour nach Amsterdam machte, allwo er auch etliche Jahre verharrete. Nach solcher Zeit ist er durch die Niederlande und Franckreich wiederum nach Venedig, allwo sich seine Eltern aufgehalten, gekommen, und hat seines Vaters berühmter und wohl stabilirter Handlung, bis zu dessen Hintritt, wohl vorgestanden, und selbige ferner glücklich fortgesetzet. Im Jahr 1632 hat er sich in seinem 21 Jahre wiederum nach Deutschland gewendet; und im Jahre 1643 den 20 Jan. in der des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm, mit Jungfer Marien Magdalenen Eberzin, Jacob Eberz, von Isny, Tochter, verheyrathet, mit welcher er 12 Kinder, nemlich 9 Söhne und 3. Töchter, erzeuget. Er starb den 2 Februar 1662 im 51 Jahre seines Alters. Leben der Kaufleute II Th. p. 259.

Schorerus oder Schorer, siehe Schorer.

Schorf, siehe *Eschara*, im VIII Bande, p. 1856.

Schorf der kleinen Kinder, *Crusta lactea*, siehe *Achor*, im I Bande, p. 337.

Schorfkopfsalve, ist das *Unguentum Basilicum majus*, von welchem an seinem Orte.

Schorflattich, siehe *Lopathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

Schorgast, ein Flecken und Post-Station in Schlesien, im Fürstenthum Oppeln, am Elsefluß, zwischen Brieg und Oppeln, von jedem 3 Meilen gelegen.

Schorgast, (Ludewig-) unrecht Ludewig-Schöngast, ein Marcktflecken und Amt am Wasser gleiches Nahmens nahend Kupferberg und Culmbach, ist eines von denen Bambergischen sogenannten sechs Hals-Gerichten, welche ausser diesem sind, Leugast, Marckschorgast, Kupferberg, Eichenruth und Wallenfels. Diese 6 Hals-Gerichte hat ehemahls, Marckgraff Albrecht im Jahre 1553 dem Hoch-Stifft Bamberg abgedrungen; Kayser Carl V aber selbigem wieder restituiret. Die Gegend ist voller Berge, Wälder und Bäche; doch an Getraide, besonders Gerste, überaus fruchtbar. Diplom. Bamberg. Codic. Append. bey Ludwigen Script. Rer. Germ. T. I. p. 1276. Trommedorff neue und alte Geographie von Deutschl. 3. p. 97. Hortleder von Ursach. des Deutsch. Kriegs, VI, 28. p. 1602. Schlemmer Histor. der Belager. der Stadt Hof-Regnitz. Longolius de Albert. Junior. Brandenb. §. 11. not. 78. p. 32.

Schorgast, (Marck-) siehe Marck-Schorgast, im XIX Bande, p. 1272.

Schorisch, (Christoph) der Schule zu Sorau Signator oder vierter College, war 1682 zu Goldbach bey Sorau in der Nieder-Lausitz gebohren, besuchte anfangs die Stadt-Schule zu Sorau, woselbst er den geschickten Rector Rößnern zu seinem Lehrer hatte; hierauf begab er sich nach Breßlau ins Gymnasium zu St. Elisabeth, und als er daselbst einige Jahre den schönen Wissenschafften obgelegen, wandte er sich 1704 nach Wittenberg auf die Universität, und legte sich mit allem Fleiß auf die GOttes-Gelahrtheit; zu diesem Ende hörete er die damahls berühmtesten Lehrer dieser Universität, Wernedorffen, Schrödern, Zeibichen, die beyden Löscher, Klausingen, Schurtzfleischen und Staalkopffen, unter welchem letztern er 1706 den 28 April als Respondent eine gelehrte Disputation de fundamento venerationis Dei religiosæ adversus Hobbesium mit allgemeinem Beyfall vertheidigte. Durch diesen glücklichen Erfolg wurde er noch mehr aufgemuntert, seine Wissenschafften immer mehr zu erweitern; allein sein Vorhaben wurde vor diesesmahl unvermuthet unterbrochen; indem er wegen der damahligen Kriegs-Unruhe und einer von den Schweden zu besorgenden Belagerung Wittenberg verlassen und sich nach Hause begeben muste. Bey seiner Ankunfft ward er von Herrn Luciussen, Predigern zu Nieder-Ulrichsdorff, verlangt, seine Kinder zu unterrichten, welches er mit aller Treue ein gantzes Jahr verrichtet. Da aber unterdessen der Friede zwischen Sachsen und Schweden wieder hergestellet worden, fand sich auch bey ihm der Trieb wieder ein, seine Wissenschafften noch mehr zu vermehren. In dieser Absicht kehrte er wieder zurück nach Wittenberg und hohlte nach, woran es ihm, seinem Bedüncken nach, noch fehlete. Nachdem er sich solcher Gestalt in allen, was einem zukünfftigen Prediger zu wissen nöthig ist, feste gesetzet: kehrete er wieder nach seiner Heymath zurück, mit dem Entschluß, allda zu verbleiben, bis er von GOtt ins Predigtamt werde geruffen werden. Auf Recommendation des Herrn Luciussen, Primarii in Glogau, kam er unterdessen als Hofmeister zu einem Jungen Herrn von Natzmer aus Pommern, welcher sich nebst seiner Mama wegen einiger Angelegenheiten, eine Zeitlang in Schlesien aufhielt; als aber selbiger wieder nach Pommern zurückkehrte, verlangte Herr Schorisch seine Dimißion, und wandte sich hierauf nach Freystadt, woselbst er, nachdem die Evangelischen Erlaubniß bekommen, eine Kirche zu erbauen, die erste Evangelische Predigt, auf demjenigen Platze, worauf nachmahls die Kirche erbauet worden, gehalten, und starcke Hoffnung bekommen, seine Beförderung an dieser Kirche zu finden; weil sich aber zwischen der Bürgerschafft, welche ihn einhellig verlangt, und zwischen dem Adel, der einen andern in Vorschlag gebracht, einige Mißhelligkeit ereignet: so wurde nachmahls von beyden Theilen beliebet, um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, einen Dritten zu diesem Amte zu erwehlen. Einige Zeit darauf verlangte man ihn zum Feldprediger bey den Königl. Pohlnischen Trabanten, welches er aber ausgeschlagen, theils weil man ihm wegen seiner schwachen Leibes-Constitution davon abgerathen, theils weil er zu gleicher Zeit Hoffnung hatte, nach Albrechtsdorff in der Niederlausitz als Prediger befördert zu werden. Weil sich aber auch hier eine Uneinigkeit zwischen den Patronen ereignete, so verzögerte sich diese Sache ein gantzes Jahr. Unterdessen verrichtete Herr Schorisch gantz allein den Gottesdienst und genoß auch alle und jede Einkünffte bis nach Austrag der Sache. Endlich ward zu seinem Nachtheil die Sache wiederum so entschieden,

den, daß man einen dritten erwehlen wolte. Weil ihm nun solchergestalt zu verschiedenen seine Hoffnung fehlgeschlagen, so urtheilete er daraus, daß es vielleicht nicht der göttliche Wille sey, ihn ins Predigt-Amt zu setzen: Beschloß demnach bey ereignender Gelegenheit sich um ein Schul-Amt zu bewerben, ungeachtet er vorhero keine Neigung dazu bey sich verspüret, weswegen er auch das Rectorat zu Freystadt, und nachhero das Conrectorat zu Sorau ausgeschlagen. Und in der That war er auch in diesem Entschlusse glücklicher, als bey dem ersten: denn als sich die Gelegenheit ereignete, daß der vierte College an der Stadt-Schule zu Sorau abgieng, und Hr. Schorisch deßfalls geziemend Ansuchung thät; ward er alsobald von dem Rath darzu erwehlet. In diesem Amte, welches er 1715 angetreten, befindet er sich noch gegenwärtig, und hat nun solches in die 27 Jahre mit unermüdeten Fleisse rühmlich verwaltet. In dieser Zeit hat er sich zu zweyenmahlen verehlichet, erstlich mit Christianen Rößnerin, obgedachten Rectoris zu Sorau, Tochter, welche er aber nach 18 Wochen durch den Tod wieder verlohren; zum andernmahle legte er sich ehelich bey Barbarn Sabinen Beeren, Johann Gottfried Beerens, Hoch-Reichsgräfl. Promnitzischen Actuarii, Tochter, welche ihm einen Sohn und zwey Töchter gebohren, von welchen letztern beyden die jüngste im sechsten Jahr verstorben; die älteste, Christiane Sophie, aber noch im ledigen Stande sich befindet; der Sohn, Samuel Vertraugott Schorisch, ist gegenwärtig in Leipzig, woselbst er schon seit einigen Jahren der Gottes-Gelahrtheit obgelegen.

Schorius, (Anton) siehe Schorus.

Schorla, ein Chur-Sächsisch Dorf im Ertz-Gebürgischen Creyse in Meissen unweit Schneeberg.

Schorlemmer, eine alte adeliche Familie in Westphalen, von welcher man aus den neuern Zeiten Franz Wilhelmen u. Friedrich Wilhelmen als Capitular- und Dom-Herren zu Hildesheim gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts anzuführen weiß. Sie mag theils den Freyherrlichen Character, und zwar durch Caspar Engelbrechten von Schorlemmer erlanget haben, nachdem derselbe Sophie Elisabeth Wolffin von Metternicht, des Bischoffs Franz Arnolds zu Paderborn und Münster Schwester, geheyrathet gehabt. Zu unsern Zeiten lebet ein Schorlemmer, welcher als Königlicher Preußischer Obrist-Lieutenant bey dem Alt-Waldowischen Regimente, der Schlacht, so mit den Königlich-Ungarischen Trouppen bey Czaslau den 17 May 1742 vorgefallen, beygewohnet hat, und sogleich hierauf von Sr. Königl. Majest. in Preussen zum Obristen ernennet worden ist. Gauhens Adels-Lexicon, II Th. Ranfts Geneal. Nachricht. 37 Stück p. 73.

Schorlet, ist eine schwartzbräunliche schwere Unart, den Zinngräuplein und Graupen nicht ungleich, stehet vorm Wasser im sichern, daher es die Bergeleute nicht wenig betrüget, weil, wenn es gerieben, man solches für Zinnschlich halten solte; es verderbet das Zinn, und macht dasselbige spröde, findet sich auch meistens in Zinnseifen.

Schorn, (Johann Paul) hat XII Partien, theils mit zwey Violinen, zwey Hautbois und Baß; theils mit zwey Violinen, zwey Violoncell und Baß; theils aber mit zwey Violinen und zwey Waldhörnern und so weiter in Folio drucken lassen. Augsp. in Fol. Der eigentliche Tittel heißt: Duodenarium harmoniæ selectæ delicium, vario instrumentorum genere ordinatum. Bes. Lotters Musik-Catal.

Schorndorff, Schorendorff, Lat. *Schornodorfium, Schorndorfium*, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Würtemberg, ist im Jahr 1190 zu erbauen angefangen worden, und übrigens mit starcken Wällen nach alter Art wohl befestiget. Sie liegt im Thale Remms an einem Flusse gleiches Nahmens, allwo viel Saltz gesotten wird, ist 3 Meilen von Stuttgard, und 4 von Heilbrunn entfernet. Im Jahr 1634 ward sie von den Kayserl. erobert, und bis auf 3 Häuser abgebrannt, auch 1647 von den Frantzosen eingenommen; aber hernach wieder abgetreten. Dieser Ort hat ein altes Fürstliches Schloß, darinnen ein Zeug-Hauß befindlich ist, und hat er von dem Kayser Friedrichen II 1230 die Privilegien einer Stadt erhalten. Es wächset hier guter Wein, so der Rammsthaler genannt wird. Baudr. Zeilers topogr. Suev.

Schorndorff, ein altes, vermuthlich Würtenbergisches und abgestorbenes adeliches Geschlecht, aus welchem sich einer, Bastian von Schorndorff, in der 1529 von den Türcken unternommenen Belagerung der Stadt Wien, als Obrist-Wachtmeister befunden hat. Lewenklaw Türckische Chron. II Th. p. 457.

SCHORNDORFIUM, Stadt, siehe Schorndorff.

Schorn-Eich, ein in der Herrschafft Sohra im Marggrafthum Nieder-Lausitz gelegenes Dorff. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 131 in Beyl.

Schornhorst, (Gust. Carl) von dem hat man Conciliationem Decisionum Mevian. Hamb. 1699 in 4.

SCHORNODORFIUM, Stadt, siehe Schorndorff.

Schornsheim, ein Ort, ohnweit Maynz, welcher sechs Gan-Erben, als drey Catholischen und drey Evangelischen, gehöret, und von dem Gräflichen Hause zu Nassau-Sarbrücken zur Lehen gehet. Im Jahre 1734 den 20 Jul. wurden von der Evangelischen Gemeine daselbst zwey Memoriale an das Corpus Evangelicum zu Regensburg wegen unterschiedener Religions-Beschwerden wider gedachte drey Catholische Mit-Herren und den Prälaten zu St. Jacob bey Maynz abgelassen. Eröffnetes Cabinet grosser Herren XIX Stück, p. 677 u. ff. und XXIV Stück, p. 1178.

Schornstein, siehe Schorstein.

Schorpfisch, wird im Lateinischen *Scorpius* genennet, weil er auf dem Kopffe gleichsam Sta-

cheln hat, womit er die, welche ihn fangen wollen, so arg bezahlet, als wie etwan die Scorpione zu thun pflegen.

Schorps, Englische Grafschafft, siehe Shrops.

Schorr, Geschlecht, siehe Schorrenburg.

Schorrenburg, (Reichs-Freyherren von und zu) sind, vermöge der bey der unmittelbaren Nieder-Rheinischen Freyen Reichs-Ritterschafft befindlichen Genealogie u. zugehörigen Documenten, ein uraltes in Civil- u. Staats-sowohl, als Kriegs-Diensten sich verdient gemachtes Frey-Adeliches Geschlecht im Hertzogthum Zweybrücken. Sie sind, so viel man annoch Nachricht haben kan, schon ums Jahr Christi 1270 als eine Turnier-mäßige Adeliche Familie in Westrich, und zwar mit denen vormahls üblichen Reichs-Ritterschafftlichen Prädicaten: Armigeri und Edele Knechte, unterschieden und bekannt gewesen. Sie haben sich vor diesen **Schorren von Hasell** und von **Hornbach**, auch mit Auslassung solches Stamm- und Zunahmens, nur von Hasell und von Hornbach geschrieben: wie denn vermöge vorgedachter Genealogie und Documenten um gedachte Zeit gelebet: **Goldemannus, Godefredus** und **Bercholdt**, Armigeri und Edele Knechte von Hasell. Der erstere, so eine von St. Ingebrecht zur Ehe gehabt, und dahero vermöge eines zwischen ihren Kindern und deren Bruder **Johann**, Armigero de Sancto Ingelberto, 1314 wegen der Allodial-Güter errichteten Vergleichs, die, der Familie noch auf den heutigen Tag von dasigen Zehenden gebührende jährliche zwey Malter Korn herrühren, hat im Jahr 1278 das Dorf Rohrbach mit dessen Zugehör von Graf **Heinrichen von Salm** an sich gebracht. Der andere hat, vermöge des, durch den vormahligen Pfaltz-Zweybrückischen Cammer-Schreiber Feilsperger im Jahr 1588 gemachten Repertorii des Klosters Würschweiller Originalien, diesem Kloster 1298 eine jährliche Korn-Renthe übergeben. Der dritte hat sich mit nur gedachtem Kloster im Jahr 1282 wegen einiger jährlichen Zinsen und Güther zu Einweiller, verglichen. So sind auch von dieser Familie, nach schongedachten Documenten bekannt, **Johannes, Bezelinus, Conrad, Hans, Clesgen, Daniel, Franz, Heinrich**, und **Hans**, der letzte dieser Linie, alle Armigeri und Edele Knechte von Hasell; ums Jahr 1330 aber auch **Albrecht Schorr**, ein Edel-Knecht von Hasell, so denen Canonicken des St. Fabians-Stiffts zu Hornbach jährlich 19 Pfund Heller gegen eine jährliche Messe zu singen, vermacht hat, und von dem die hernach folgende Hornbacher Linie entsprossen ist. Ferner **Johannes**, Armiger **de Hornbach**, so gemeldeten Kloster Wurschweiller einen Capen (Capaun) ewigen Zinß auf dessen Hof-Guth zu Waltzheim übergeben; und ums Jahr 1400 Juncker Albrecht von **Hornbach** oder **Albrecht Schorr** von Hornbach, so sich im Jahr 1437 als nächster Anverwandter und Vormund derer Kinder Hansen von Hasell, seines Vetters, mit dem Abt und Convent mehrerwehnten Klosters Wurschweiller, wegen der im Amt Bliß-Castell gemeinschafftlich gehabten Renthen und Gefällen, verglichen. Dieser Albrecht von Hornbach, ein Vater nur gemeldeten Hansens von Hornbach, ist der Zeit nach vermuthlich derjenige gewesen, dessen **Münster** in seiner Cosmographia, und zwar darinn in dem Verzeichniß derer bey dem 1436 zu Stuttgard gehaltenen Turnier befindlichen Ritter und Edelen unter dem Nahmen **von Hornbach** gedacht hat. Diese Familie hat verschiedene Frey-Adeliche sowohl eigenthümliche als Lehnbare Güter, Dörfer und Unterthanen mit allen Obrigkeitlichen Gerechtsamen gehabt. Die Lehnbaren hat sie theils von denen Römischen Kayßern und dem Reich, so viel nehmlich den auf dem Schloß Kirckell gehabten Burgsatz und das darzu gehörige Böbelsheimer, jetzo Breitfurther Lehen betrifft; theils aber von denen vormahligen Grafen von Zweybrücken und Oberstein, und nachgehends von denen regierenden Pfaltzgrafen und Hertzogen von Zweybrücken in Lehen gehabt. Überhaupt ist bekannt, daß diese Familie unter andern Güthern Hasell, Rahrbach, Ernstweiller, und Bubenhausen, wie auch vorgedachtes Böbelsheim, Mannborn, Freyssen, und Reitschied, sammt der Collatur und Pfarr, Satz zu Glau Odenbach ꝛc. besessen und zum Theil noch besitzt. Wie sie denn auch ihre Frey-Adeliche Wohnung und Burg-Freyheit zu gedachten Zweybrücken in der vormahligen dasigen Ritter-Gasse sowohl, als auf dem Schloß Kirckell, wie auch zu Bliß-Castell und zu gedachten Hasell und Hornbach gehabt. Und obwohl solche zum Theil verkauffet worden, und sonst in Abgang gekommen sind, so hat sie doch dargegen wieder andere gleichmäßige Frey-Adeliche Wohnungen nicht nur zu gemeldetem Zweybrücken, sondern auch zu Schorrenburg, Hasell und Ernstweiller, ingleichen zu Hornbach und Nieckweiller, welche beyde letztere ein Pfaltz-Birckenfeldisches, jetzo Zweybrückisches von der Grafschafft Rappoltstein abhangendes Lehen sind, wie auch zu Dörrmoschell ohnweit dem Donnersberg und sonsten erworben und aufgerichtet. Sonderlich hat der unten zu meldende **Philipp Friedrich** Freyherr von und zu **Schorrenburg** nebst bereits erwehnten Hornbach und Nieckweiller Lehen, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafftlichen Allodial-Herrschafft Dörr- und Teschen-Moschell, auch die Dörffer Hoff und Leutersweiller, mit deren Zugehör eigenthümlich erlanget. Diese Reichs-Freyherrliche Familie führet in ihrem von Ihro Majestät dem Kayser Carln VI bestätigten und vermehrten Alt-Adelichen Stamm-Wappen einen goldenen oder Gold-farbenen zwerch in der Mitte getheilten, mit einer weiß geflochtenen Perl-Cron gezierten Schild. In dessen obern sowohl als untern Felde erscheinet ein hauend Schwein oder Keuler auf einem grünen Wasen: auf dem Schilde aber ein frey-offener Alt-Adelicher gekrönter Turnier-Helm mit anhangenden güldenen Kleinod, welcher rechter und lincker Seits mit gelben oder Gold-farbenen, und schwartz-vermischten herabhangenden Helmdecken gezieret ist. Ueber der Crone des Helms zeiget sich das dritte im Schild beschriebene Schwein oder Keuler;

auf

auf beyden Seiten aber des Schildes gelbe oder Gold-farbene gekrönte mit aufgesperreten Rachen, Roth ausschlagenden Zungen, und hinter sich aufgewundenen Schwantze, aufrecht stehende Löwen, als Schildhalter. Dieses ihr altes Stammwappen ist noch kürtzlich an ihrem vorgedachten ehemaligen alten Frey-Adelichen Hause in der vormaligen Rittergasse zu Zweybrücken eingehauen befindlich gewesen. Um das Jahr 1300 hat sich diese Familie in zwey Linien, nehmlich in die Haseler und Hornbacher, getheilet. Diese sowol als jene hat denen Turnieren beygewohnet, wie solches die im Pfaltz-Zweybrückischen Archiv befindlichen Acten bezeugen. Siehe auch Münsters Cosmograph. p. 1251. und die daselbst befindlichen Verzeichnisse der auf dem im Jahr 1436 zu Stuttg. gehaltenen Turnier gewesenen Ritter u. Edlen; und Burgemeisters, Thes. Jur. Equestr. 10 Satz. C. 11. 12. Sie haben solchen Titel und Namen also fortgesetzet, bis die erstere Linie mit oben gedachten Hansen von Hasell, dessen Mutter Mechtilda von Bertendorff gewesen, und sich in der zweyten Ehe an Heinrichen von Morßheim verheyrathet hat, ums Jahr 1474 ausgestorben. Man findet zwar in des Hertzogs Ludwigs, Pfaltzgrafens des ersten dieses Namens mit dem Zunahmen des Schwartzen, Kriegsbuche, welches noch in dem Zweybrückischen Archiv vorhanden ist, daß bereits gedachte Clesgen, Daniel, Frantz und Heinrich von Hasell auch noch ums Jahr 1470 am Leben gewesen, und in der Kayserlichen Hauptmannschaft gedachten Hertzog Ludewigs, gegen den damaligen Churfürsten Friedrichen zu Pfaltz zu Felde gezogen sind: Doch sind sie vermuthlich auch in diesem Kriege geblieben, und gleichfalls ohne Erben abgegangen. Worauf denn die Alt-Väterlichen Haseller Stamm- und Lehen-Güter, besage derer Lehen- und Revers-Briefen von 1478 und 1490 mit Ausschliessung der Weiblichen Nachkommen, vermöge des Erbrechts auf vorgedachte Hornbacher Linie, und zwar auf schon gemeldeten Hansen von Hornbach gekommen sind. Weil aber dieser wegen hohen Alters den Sachen nicht nachkommen können, so hat er solche seinem Sohne Albrechten von Hornbach abgetreten. Und erhellet aus gedachten Lehen- und Revers-Briefen, daß dieser sich das ohnererbte Haseller Eigenthum, als welches in denen vorherigen Zweybrückischen Lehen-Briefen nicht begriffen gewesen, um besseren Schutzes willen, erst zu Lehen auftragen, und dem Alt-väterlichen Lehen-Briefe, über das Zweybrücker, Ernstweiller und Bubenhausener Lehen einverleiben lassen. Sonderlich hat dessen Sohn, den er mit Catharina von Bingen erzeuget, der ehemalige Fürstliche Pfaltz-Zweybrückische Cantzler, Jacob Schorr von Hasell, den Titul und Namen von Hornbach gäntzlich verlassen: und, weil wegen Succeßion gedachter Haseller Linie zwischen des vorgedachten Hansen von Hasell Stieff-Vater, dem Heinrich von Morßheim, und zwischen gleichfalls schon erwehnten Weiblichen Nachkommen, Streit entstanden, so hat nur gedachter Jacob zu Verhütung aller weiteren Irrung, den Namen und Titel von Hasell wiederum angenommen, und sich, gleichwie sein Urälter-Vater Albrecht, wieder Schorr von Hasell, geschrieben. Dieses bezeuget das vom Kayser Carln V ihm unterm 12 Jenner 1532 bey Gelegenheit obgedachter bestätigten Burg-Freyheit und Burgsaß-Gerechtigkeit ertheilte Diploma. Und obwohl dasselbe im ehemaligen Kriegswesen, Brand und Plünderung der Stadt Zweybrücken nebst andern verlohren gegangen; so ist es doch noch in denen Acten angeführet, und ist dessen Anfang also gewesen: Carolus quintus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus ac Rex &c. Nostro & Imperii Sacri fideli dilecto Jacobo Schorren de Hasell &c. Dergleichen ist auch aus der Elsaßischen Chronicke, ingleichen aus dem Lehn-Briefe dieser Familie, welchen sie noch in Händen hat, und aus andern Documenten zu ersehen. Sonst wird von diesem Jac. Schorr von Hasell in einem besondern weiter unten vorkommenden Artikel ein mehrers abgehandelt. Seine Söhne und ihre Nachkommen haben diesen Namen und Titel also fortgeführet, bis von allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majestät Carln VI die annoch lebende beyde Gebrüder, Philipp Friedrich, und Johann Carl Christian, unterm 20 Mertz 1720 mit ihren Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, in des Heil. Röm. Reichs Freyherren-Stand erhoben, und ihnen von ihrem neuaufgerichteten Stammhause Schorrenburg, welches ohnweit Zweybrücken bey ihrem Dorffe Breitfurth lieget, der jetzige Titel und Name beygeleget worden.

Der erste von diesen Gebrüdern, Philipp Friedrich, des Heil. Röm. Reichs Freyherr von und zu Schorrenburg, suchte, nachdem er seine Studien zu Ende gebracht, die Güter seiner Familie, da sie durch den Krieg fast gäntzlich in Abgang gekommen waren, wieder, soviel möglich, in Stand zu bringen. Nächstdem nahm er sich sonderlich des Succeßions-Rechts des Hertzogs Gustavs, Pfaltzgrafens zu Zweybrücken, welches derselbe, wenn der König von Schweden, Carl XII, sterben sollte, auf Zweybrücken hatte, sehr an, wiewohl er deswegen grosse Verfolgung erlitten, und darüber sogar in den Hausarrest gekommen; auf Befindung seiner Unschuld aber wieder befreyet worden. Zu mehrerer Bezeugung seiner Unschuld sowol, als seiner gegen gedachten König tragenden Devotion entschloß er sich, im Jahr 1704 mit grosser Gefahr und vielen Kosten eine Reise zu dieses im Krieg begriffenen Königs Majestät nach Pohlen zu thun, welches Dieselben auch dergestalt wohl aufgenommen, daß Sie ihm, nachdem er Denenselben bis in Dero Haupt-Quartier nach Ravitz gefolget, und an diesem Königlichen Hofe sich bis in den Monat Jun. 1705 aufgehalten, und daselbst alle Gnade und Ehre empfangen, in Ansehung seines Eifers und seiner Devotion sowol als seiner besitzenden Qvalitäten und erworbenen Verdienste das Oberamt Zweybrücken anvertrauet, und gleich aller Dero übrigen Adelichen Unterthanen das Prädicat: Edel und Vester beygeleget, wie solches das ihm unterm 20 May 1705 ertheilte Königliche Patent und Vollmacht bezeuget. Als er wieder zurück gelanget, so vermählte er sich den 3 Septemb. letztgedachten Jahres mit Annen Johannen Ca-

tharinen von St. Ingbrecht, des ehemaligen Königlich-Schwedischen Regierungs-Raths, Friedrich Bartholomäus von St. Ingbrecht, und Annen Johannen du Vivier von Metz, Tochter, von welcher er nebst vier Töchtern annoch zwey Söhne, Namens Carl Friedrich, und Frantz Ernst Philipp, erhalten, davon der erstere sich mit der Fräulen Sophien Carolinen von Waldau aus Pommern, Berstein-Gottberger Linie, verheyrathet. Im übrigen hat gedachter Philipp Friedrich sein Amt bis zu des mehrerwehnten Königs von Schweden Absterben zu Deroselben Vergnügen sowol, als des Landes Besten treulich versehen.

Der andere Bruder, Joh. Carl Christian, des Heil. Röm. Reichs Freyherr von und zu Schorrenburg, begab sich anfänglich in Königlich-Schwedische, und alsdenn in Königlich-Frantzösische Kriegsdienste, und erwarb bey dem unter des Hertzogs zu Pfaltz-Birckenfeld Commando stehenden Elsaßischen Regiment die Charge eines Capitains. Nachgehends vermählte er sich mit einer Cammer-Fräulen der gewesenen Pfaltzgräfin und Hertzogin zu Zweybrücken, Dororheen, Namens Christianen Sophien Marien von Bering, aus Dännemarck, einer Tochter des gewesenen Marggräflich-Bayreuthischen Ober-Hofmeisters, und Sophien Elisabethen, gebohrnen Wormbserin von Vendenheim aus Straßburg. Und als diese mit Tode abgieng, so wurde Juliana Wilhelmine Charlotte, ein Fräulen von Bodeck, aus der Pfaltz, seine andere Gemahlin.

Als nach dem Tode des Königs von Schweden, Carls XII, die Succeßion auf Zweybrücken auf den Hertzog Gustav, als den letzten Pfaltzgrafen von der Zweybrückischen Linie, fiel, und solches auf den Drey Königstag 1719 bekannt gemacht wurde, hat derselbe sich dieser Familie und jederzeit bezeugten besondern Devotion gnädigst erinnert, und ihm, dem ältesten Bruder, Philipp Friedrichen, die Einnehmung und Huldigung des Landes gnädigst anvertrauet, welches er denn auch nebst seinem Schwager, einem von St. Ingbrecht, so geschwind und eifrig bewerckstelligte, daß der Hertzog bey seiner Zurückkunft ein besonderes Vergnügen darüber bezeugte, und ihn, nur gedachten Philipp Friedrichen, Freyherrn von Schorrenburg, sogleich zum ersten Regierungs-Rath und Oberamtmann, auch darauf zum Geheimen Rath, Premier-Minister und Präsidenten von allen Collegien; ermeldeten seinen Schwager von St. Ingbrecht aber zum Regierungs- und hierauf auch zum Geheimen Rath, wie auch vorgemeldeten des Präsidenten jüngern Bruder, Johann Carl Christianen, und hernach auch dessen Schwager Friedrich August von Löwenstein zu Dero Cammer-Junckern gnädigst declarirte, und der gantzen Familie alle Fürstliche Gnade widerfahren ließ. Diese beyden Brüder haben sich auch dieses Hertzogs Gustavs Ehre und Nutzen allezeit möglichst angenommen, so, daß derselbe auch solches selbsten vielfältig öffentlich bezeuget, und ihnen dargegen alle Fürstliche Erkenntlichkeit Lebenslang versprochen. Jedoch nachgehends zerfiel diese Familie mit gedachtem Hertzog bey Gelegenheit sowol dessen Ehescheidung, als auch seiner anderweitigen ungleichen Vermählung dergestalt, daß ihr nicht nur alle Ehrenämter, sondern auch der meiste Theil ihrer Güther genommen wurde. Daher geschahe es, daß zwischen dem Hertzog und dieser Familie ein Proceß entstund, welcher an den Kayserlichen Reichs-Hofrath erwuchs: Da denn deren vollkommene Wiedererstattung erkannt, und die Execution Chur-Maynz, und nachgehends Chur-Trier und Hessen-Darmstadt aufgetragen wurde, wovon die öffentlichen Acten ein mehrers bezeugen. Wiewohl die Execution konnte wegen des darzwischen kommenden Todesfalls des Hertzogs nicht bewerckstelliget werden; sondern die Sache wurde endlich unterm 23 Decembr. 1739 mit dem jetzigen Hochfürstlichen Hause verglichen, und gemeldeten Gebrüdern und deren Familie unter andern auch ihre Lehenbare Dörffer Hasell und Breitfurt mit gewissem Vorbehalt wiedergegeben. Was im übrigen die Verdienste dieses Geschlechts betrifft, so hat solche unter andern auch der ehemalige Catholische Pfarrer, D. Carl Roger de Nomeni, welcher von dem Zweybrückischen gute Nachricht gehabt, in seinen 1701 zu Franckfurt gedruckten Epigrammatibus Encomiasticis Lib. IV. p. 220. durch folgenden Lob-Vers bezeuget:

Stemma perantiquum claris Domus inclyta factis,
Stemma Bipontini gemma decusque soli
Non tot habent Syluæ hic frondes nec prædia vaccas,
Non tot alunt profugas frondea tecta feras,
Quot vobis dotes Heroes quotque vetusti,
E quibus illustris corpore vena salit,
A multis sæculis gemini estis gloria Pontis,
Et penna & gladius par ea pondus habent.

Aus schriftlichen Geschlechts-Urkunden und Nachrichten.

Schorren von Hasell und von Hornbach, Geschlecht, siehe Schorrenburg.

Schorrer, Bischof von Helenopolis, und Apostolischer Vicarius der Römisch-Catholischen Gemeinden in Norden, war von Bonn aus dem Cöllnisch. gebürtig. Er gelangete im Monath Jenner 1733 an des verstorbenen Bischofs von Spiga Stelle zu gedachter Apostolischer Vicariats-Würde, und kam deswegen zu Anfange gedachten Jahres zu Hannover an; starb aber daselbst im November des folgenden 1734 Jahres mit Hinterlassung grosser Schulden, weil die Gelder aus Rom nicht allezeit richtig bey ihm eingelauffen. Er war ein liebenswürdiger und ansehnlicher Prälate. Ranffts Genealogischer Archivarius der Jahre 1733 und 1734.

Schorrer, (Christoph) ein Jesuit, war zu Rotenburg am Neckar 1603 gebohren, und lehrte eine Zeitlang zu Dillingen die schönen Wissenschaften, Philosophie und geistlichen Rechte; nachgehends ward er Rector unterschiedlicher Collegiorum, ingleichen Provincial und Assistens des Generals

nerals seiner Societät zu Rom, von dannen er wiederum nach München kam, woselbst er aufs neue dem dasigen Collegio vorgesetzt worden, und vermuthlich nicht lange hernach gestorben. Man hat von ihm

1. Theologiam asceticam s. doctrinam spiritualem universam ex suis principiis methodice deductam & ad usum paratam, Rom 1658 in 4.
2. Synopsin juris canonici versantis circa potestatem Ordinis, Ecclesias & beneficia, Dillingen 1642 in 8.
3. Synopsin s. textum theologiæ asceticæ, Dillingen 1662 in 16.
4. Summam perfectionis, München 1663 in 12. und an verschiedenen Orten wieder aufgelegt. Alegambe Bibl. Soc. Jes.

Schorr von Hasell, Geschlecht, siehe **Schorrenburg**.

Schorr von Hasell, (Jacob) lebte um die Jahre 1500 und etliche 30. und ist als damahliger Fürstlicher Pfaltz-Zweybrückischer Cantzler bekannt. Er stammete aus der alten Familie derer von **Schorren**, und zwar, weil sich dieselbe ums Jahr 1300 in zwey Linien, nehmlich in die Haseler und Hornbacher, getheilet, insbesondere von der Linie derer **Schorren von Hornbach** her. Sein Vater war **Albrecht von Hornbach**, die Mutter aber **Catharina von Bingen**. Der Groß-Vater väterlicher Seite war **Hans von Hornbach**, ein Sohn **Albrechts von Hornbach**. Daß sich aber dieser **Jacob** nicht von **Hornbach**, sondern von **Hasell** schrieb, rühret daher: Als die Haseller Linie mit einem, Nahmens **Hans von Hasell**, dessen Mutter **Mechtilda** von Bettendorff, gewesen, und sich zum andern mahl an **Heinrichen von Morßheim** verheyrathet hatte, ums Jahr 1474 ausgestorben war; so fielen ihre Stamm- und Lehen-Güter auf die Hornbacher-Linie, und zwar auf dieses **Jacobs** gedachten Groß-Vater, **Hansen von Hornbach**. Dieser trat dieselben wegen hohen Alters seinem Sohne **Albrechten**, als dieses **Jacobs** Vater, ab, welcher **Albrecht** sich auch die geerbten Haseller Güther zu Lehen auftragen lassen. Worauf unser **Jacob** den Titul und Nahmen von Hornbach gäntzlich verließ, und weil wegen Succeßion gedachter Haseller Linie zwischen des vorgemeldeten **Hansen von Hasell** Stief-Vater, dem **Heinrich von Morßheim**, und zwischen den Weiblichen Nachkommen der Haseller Linie Streit entstanden war, zu Verhütung aller weiteren Irrung, den Nahmen und Titel von Hasell wieder annahm, und sich, wie sein Urälter-Vater **Albrecht**, wieder **Schorr von Hasell** schrieb, wie in dem Geschlechts-Artickel **Schorrenburg** nachgesehen werden kan. Zum Beweiß, daß dieser **Jacob** diesen letztern Geschlechts-Nahmen angenommen, dienet ein vom Kayser **Carln V.** ihm unterm 12 Jenner 1532 ertheiltes Diploma, welches zwar ehemahls im Kriegs-Wesen verlohren gegangen, aber doch noch in denen Acten zu Zweybrücken angeführt vorhanden ist; und dessen Anfangs-Worte folgende gewesen: Carolus quintus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus ac Rex &c. Nostro & Imperii Sacri fideli dilecto Jacobo Schorren de Hasell &c. Siehe auch den Geschlechts-Artickel **Schorrenburg**. Was nun sein Cantzler-Amt, dessen schon gedacht, eigentlich anbetrifft, so hat er dieses bey der Regierung dreyer Hertzogen verwaltet, nehmlich bey Hertzog **Ludwigs**, Pfaltzgrafens zu Zweybrücken, des zweyten dieses Nahmens, ferner bey dessen Sohns, Hertzog **Wolffgangs**, und bey dessen Herrn Vaters Brudern und Vormundern, Hertzog **Ruprechts**: wie solches der ehemahlige Zweybrückische Professor der Historie **Johannes** ad Parei Historiam Palatinam annotat. in præfation. pag. 124. bezeuget, und dergleichen auch aus denen Lehen-Briefen und übrigen Documenten erhellet. Daß er ein sich sehr verdient gemachter und beliebter Minister gewesen, meldet sowohl gedachter Professor **Johannes**, als auch die Inschrift, welche ehemals auf einem Marmorsteinernen Epitaphio dieses **Jacobs Schorr** über dem Erb-Begräbniß seiner Familie in der Reformirten Pfarr-Kirche zu Zweybrücken gestanden, und welche, weil das Epitaphium selbst durch den ehemahligen Frantzösischen Brand ruinirt worden, nicht mehr im Original vorhanden, von dem ehemahligen Rector und Professor des Hornbachischen berühmten Gymnasii, dem **Thomas**, aufgezeichnet worden ist. Er hat im Jahr 1526 das sich damahls ereignende Evangelisch-Lutherische Religions-Werck durch sein öffentlich bekannt gemachtes Gutachten sehr befördert, und wurde von hochgedachtem Hertzog **Ludewig** sowohl an den Kayser **Carl V** nach Spanien, als auch an den Pabst **Clemens** nach Rom gesandt. Ob er wohl bey seiner Zurückkunfft das ihm allzubeschwerliche Cantzler-Amt aufgab, so ist er doch noch, wie vor, bis an sein Ende, alter Cantzler geblieben, und folgends, besage der Reichs-Abschieden, nach 1542 und 43 von dem schon gedachten Hertzog **Ruprechten** auf die damahligen Reichs-Täge bevollmächtiget worden. So ist er auch, wie das von diesem Hertzog 1542 den 11 December errichtete Testament ausweiset, nebst dem damahligen Hofmeister, **Christoph Landschaden** von Steinech und **Simon** Bosen von **Waldeck** zum Curator und Statthalter des vorhin gemeldeten Hertzog **Wolffgangs**, als des Stamm-Vaters der noch lebenden gesammten Pfaltzgrafen, verordnet worden: wie er denn auch noch den im Jahr 1543 zwischen diesen beyden Pfaltzgrafen, zu Marpurg getroffenen Vertrag, als alter Cantzler errichten helffen. Von seinen Nachkommen siehe mehr angezogenen Geschlechts-Artickel: **Schorrenburg**.

Schorstein, siehe **Feuer-Mauer**, im IX Bande, p. 760. u. ff.

Schorstein-Geld, *Collecta ex Fumariis sive Caminis*, heißt an theils Orten eine gewisse Art von Abgaben, welche von der Obrigkeit auf jede Feuerstäte oder Schorstein geleget wird. Siehe **Steuer**.

Schort, ein adeliches Geschlecht in Dännemarck. Aus demselbigen blühete zu Ende des vorigen 17 Jahrhunderts **Brostrup von Schort** als Königl. Dänischer General-Major.

Schorta, ein Dorf, siehe Zschorta.

Schortau, ein Sächsisch Dorf mit einer Kirche im Amte Weissenfels, unweit Teuchern.

Schorte, ein kleiner Fluß, welcher durch das Fürstlich-Sondershäusische Amt Gehren, nahe bey dem Marcktflecken Langewiesen vorbey fliesset. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beylag. p. 39.

Schortewitz, ein Dorf unweit Cöthen im Fürstenthum Anhalt, in dieses Amt gehörig.

Schortges, ein Flecken, siehe Schatiges, im XXXIV Bande, p. 974.

Schortleben, Schkortleben, ein Adelich Ritter-Guth und Dorf an der Saale, unweit der Chur-Sächsischen Post-Station Rippach, dem Herrn von Biesenrodt zuständig.

Schorus oder Schorius, (Anton) von Hochstraten aus Brabant, einer von den besten Grammaticis in dem 16 Jahrhundert. Er lehrte zu Heidelberg die freyen Künste; allein als er in einem Schauspiele, welches er in seinem Hause von seinen Schülern in Gegenwart weniger Personen spielen lassen, die Religion vorstellte, wie sie vor den Thüren der grossen Herren weggewiesen, ihre Herberge bey dem gemeinen Volcke gefunden habe, kam das Kayser Carln V zu Ohren, der deswegen einen scharffen Brief an Churfürst Friedrichen II zu Pfaltz abgehen ließ. Es ward inquirirt, Schorus aber nahm die Flucht. Er ist zu Lausanne 1552 gestorben. Er hat sich sehr bemühet, die Latinität des Cicero in den Schulen einzuführen, und zu solchem Ende unterschiedliche Schrifften herausgegeben, als:

1. De ratione docendæ & discendæ Græcæ & Latinæ linguæ, Straßburg 1549 und 1680 in 8. Leuwarden 1695. in 8. Tübingen 1710, und 1711. in 8.
2. Thesaurum Ciceronianum, Cöln 1578 in 8. und Straßburg, 1680. in 8.
3. De Phrasibus Latinæ linguæ, Cöln, 1567 u. 1604. in 8. Leipzig, 1592. in 8. Tübingen, 1713, und 1717. in 8.
4. Dialogum de ratione populariter tractandarum quæstionum.

Morhofs Polyhistor. *Epitome bibl. Gesneri.* Andreä Bibl. Belg. Bayle.

Schorus, (Heinr.) gebürtig von Welles, hat geschrieben: Breviarium Rom. Pontificum, Straßburg 1588. in 4. Wolffs Monumenta Typogr. P. I. p 179.

Schoschannim. Auf Schoschannim, Rosen, Rosenspan oder Lilien spielen, soll nach einiger Meinung ein musicalisch Instrument seyn, das in seinem Stern eine Rose oder Lilie geführet; nach andern aber eine Melodey, die in Susan, der Persischen Hauptstadt, so von den Lilien-reichen Feldern den Nahmen geführet, bräuchlich gewesen. Siehe den Artickel: Rosenspan (gülden) im XXXII Bande, p. 926.

Schoß, Schößling, ist ein junger Zweig an einem Baume: An den schwachen Obstbäumen müssen alle kleine Schosse, sie mögen getragen haben, oder nicht, abgeschnitten werden. Die äussersten Spitzen der Schosse, welche im August hervor kommen, sind fast niemahls was nutze, und zu verwerfen; man kan sie leichte erkennen, weil sie von den übrigen an der Farbe unterschieden sind. Nebenschosse, Wasserschosse oder Wasserreisser sind diejenigen, welche nicht auf dem Schnitte des voriyen Jahres, sondern anderweits hervortreiben, oder, wenn sie ja auf einem solchen Schnitte, und auf einem guten Zweige hervor schüssen, so sind sie doch entweder dick und starck an dem Orte, wo sie dünne seyn solten, oder sind stärcker, als ihre Stammzweige, welches auf eines hinaus kommt. Ihre platte Augen stehen weit von einander, und diese Aeste sind dem Baume zu nichts nutze, dahero man sie, so bald man deren ansichtig wird, ohne sorgfältige Beobachtung der Zeit mit einem scharffen Messer abschneiden soll; es wäre denn, daß dergleichen Schosse eine ledige Stelle bekleiden, und keinen Schaden thun könten. Siehe auch den Artickel: Reiß, im XXXI Bande, p. 393. u f.

Schoß, oder Schoß-Geld, Lat. *Census, Collecta, Contributio, Vectigal, Tributum.* heißt insgemein eine gewisse und beständige Schatzung, so der Obrigkeit von aller Habe jährlich entrichtet wird. Von dem Acker wird Hufen-Schoß, von den Häusern Gibel-Schoß, bezahlet. Unter der fahrenden Habe werden verlohrne Schulden, Kleinodien, Silbergeschirr, Kleider, und Hausrath, nicht begriffen; das übrige aber, weil es schwer zu schätzen, auch nicht allezeit zuträglich, daß der Leute Vermögen offenbar werde, an theils Orten auf eines jeden Gewissen gestellet, und was er, nach einem besonders hierauf gerichteten Eyde, steuret, ungezählt angenommen, welches man den Eydschoß, oder Schössel-Eyd genennet. Wehner. Speidel. Besold. Cont. Siehe übrigens *Census* im V Bande, p. 1819. u. ff. wie auch *Collecta* im VI Bande, p. 688. u. ff. desgleichen Steuer. In der heiligen Schrifft, und zwar Röm. XIII, 6. 7. bedeutet Schoß, da es dem Zoll an der Seite stehet, alle diejenigen Steuern, die nicht auf Waaren oder solche Dinge, die ein- und ausgeführet werden, geschlagen werden, welches der Zoll ist, sondern alle andere, es sey nun Kopff- oder Vermögen-Steuer; oder er wird auch von Grund und Boden, Früchten oder sonst gegeben. Kurtz, in dem Grund-Wörtgen Φόρος, welches von Φέρειν oder εἰσφέρειν, von bringen oder zusammen bringen, herkömmt, werden alle Abgaben, Anlagen, Steuern, Schatzung, Huf-Gelder und andere Dinge verstanden.

Schoß, Zwickel, Franz. *Giron*, *Guiron*, in der Wappen-Kunst, ist ein Stück Zeug, Triangelweiß geschnitten, oder deutlicher: ein spitziges Dreyeck in dem Wappen-Schild, so mit der Spitze bis in die Mitte desselben gehet; deren offt viele in einem Schilde sind. Der Französische Nahme Giron ist ihnen deswegen gegeben worden, weil das Frauenzimmer dergleichen vor sich an der Brust trug; oder auf solche Weise die Röcke zur Seiten aufschlagen; oder auch von Gyrus, weil sie als die Stuffen an einer Wendel-Treppe aussehen. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunst, p. 43.

Schoß, (Ab-) siehe Abschoß, im I. Bande, p. 182 u. f.

Schoß, (Bürger-) *Census civicus*, heißt eine gewisse Abgabe, welche sonderlich die Bürger in denen Städten von ihrer Profeßion und Handthierung zu gewissen Zeiten der Obrigkeit entrichten müssen. Siehe Steuer.

Schoß, (Burg-) *Tributum castrense* oder *Census castro pendendus*, ist der Nahme einer gewissen Abgabe, welche an theils Orten zu Unterhaltung derer dasigen Schlösser, oder auch zum Vestungs-Bau, erleget werden muß. Siehe Steuer.

Schoß, (Eyd-) siehe Schoß.

Schoß, (Gewerbe-) *Census*, *seu Tributum pro exercitio commercii vel opificii*, ist die gemeine Benennung derjenigen Abgaben, welche Kauff- und Handels- oder auch Handwercks-Leute, und andere Profeßions-Verwandten, vor die Erlaubniß zu handeln und zu wandeln, oder allerhand Gewerbe und Bürgerliche Nahrung zu treiben, der Obrigkeit erlegen müssen. Siehe Steuer.

Schoß, (Gibel-) siehe Schoß.

Schoß, (Hufen-) siehe Schoß.

Schoß, (Nach-) siehe Abschoß im I. Bande, p. 182 u. f. ingleichen Nachschuß im XXIII Bande, p. 234.

Schoß, (Neben-) siehe Schoß.

Schoß, (Wasser-) siehe Schoß.

Schossaritz, oder Schlossaritz, ein Dorff, siehe Schlossarts.

Schoßbalg, ist derjenige Theil an dem Halme des Roggens, Weitzens, Dinkel oder Gerste, darinnen die Aehre, ehe sie hervor kömmt, verborgen stecket. Bey der Weitzen-Schräpft, sowohl als bey dem Schräpfen des andern Getreydes muß man sich in Acht nehmen, daß man mit der Sichel nicht zu tieff komme, und dadurch an den Schoßbälgen Schaden verursache.

Schoßbanck, ist eine lange hölzerne mit einer Lehne versehene Banck, auf welcher etliche Personen zugleich sitzen können. Siehe Bäncke, im III. Bande, p. 112.

Schoß-Buch, siehe Steuer-Register.

Schossen, *Censum pendere*, oder *Tributum solvere*, so viel, als das von der Obrigkeit auferlegte Schoß-Geld entrichten. Siehe Schoß.

Schossen, heisset bey den Feld- und Garten-Früchten so viel, als Halmen oder Stengel gewinnen. Von dem Korne saget man, daß es vierzehn Tage schosse, vierzehn Tage blühe, vierzehn Tage körne, vierzehn Tage milche, und vierzehn Tage reife. Das frühzeitige Schossen des Salates kan durch Besprengen mit laulichem Regen- oder Teichwasser, sonderlich bey einfallender Hitze und Dürre, oder auch durch Auflegung eines Stückes vom Dachsteine verhindert werden.

Schosser (Johann) ward von seinem Geburts-Orte, einem Städtlein in Thüringen, Aemilianus genennet, allwo sein Vater, Friedrich Schosser, Prediger war. Er studirete auf der Universität Königsberg, und ward von dort aus als Rector der Schule zu Schmalkalden beruffen, welches Amt er aber selbst aufgab, und sich nach Wittenberg verfügte. Hier ward er der Philosophie Magister, und nachdem er sich einige Zeit daselbst aufgehalten hatte, so ward er 1555 zum Rector-Amt nach Schleusingen beruffen. Er war hier der letzte Schul-Rector, weil die dasige Schule nachhero zu einem Gymnasio erhoben ward. Im Jahre 1560 ward er Professor der Beredsamkeit und der Dichtkunst zu Franckfurt an der Oder, desgleichen auch unterschiedene mahl Rector der dasigen Universität. Weil aber bisanhero sein Hauptwerck allein die Dichtkunst und Beredsamkeit gewesen waren, und er sich nunmehro auch in der Rechtsgelahrheit noch fester setzen wolte, so unternahm er nach erhaltener Erlaubniß des Churfürsten von Brandenburg, im Jahre 1559 eine Reise nach Italien, machte sich daselbst mit den berühmtesten Männern bekannt, und kam sonderlich mit Petro Victorio, Paulo Manutio, Carolo Sigonio in eine vertraute Freundschafft, hielt sich auch bey dem letzteren über ein Jahr zu Bononien auf. Im Jahre 1565 kam er wiederum aus Italien zurück, und ward vom Churfürsten Joachim II zu Brandenburg wiederum in sein voriges Amt zu Franckfurt eingesetzt, welches er auch bis an seinen 1585 den 3 Jul. erfolgten Tod beybehielt, und rühmlichst verwaltete, wie er denn auch die Doctor-Würde der Rechts-Gelahrtheit zu Franckfurt annahm. Philippus Melanchton hat ihn seiner weitläufftigen Wissenschafften und Dichtkunst halber sehr hoch gehalten; und Carl Sigonius schreibt ihm an einem Orte ingenium acerrimum, doctrinam exquisitam, vitæ integritatem prope incredibilem zu. Eben derselbe hat ihn auch zum Kayserlichen gecrönten Poeten gemacht. Ubrigens hat er jederzeit über Armuth geklagt, würde auch in der That öffters Mangel gelitten haben, wenn ihm nicht die Freygebigkeit seiner Landes-Herren bisweilen ausserordentlich zu statten gekommen wäre. Von seinen Schrifften findet man folgende:

1. Carminum libellum, Wittenb. 1558 in 8.
2. Historiam Pharaonis in Erythræo mari pereuntis. Accedit Historia Isaaci, Wittenberg, 1557 in 8.
3. Aliquot insignia clarorum virorum, carmine elegiaco celebrata, Wittenb. 1557 in 8.
4. Gratulationes ad patriam de reditu Joannis Friderici, Ducis quondam Saxoniæ.
5. Marchiada, sive carmen heroicum, de genealogia Marchionum Brandenburgicorum, qui a tempore Rudolphi, Imperatoris, vixerunt, cum præfat. *Philippi Melanchtonis*, Franckf. an der Oder, 1562 in 4.
6. Scholia ad *Georgii Sabini* libellum de carminibus artificioſe componendis.

7. Poëmatum Libros XI, Franckfurt an der Oder, 1585.
8. Carmen, in nuptias *Thomæ Matthiæ*, Joachimi II. Elect. Brandenburgici conſiliarii, cum præfat. *Philippi Melanchtonis*, 1561 in 4.

Ludewigs Schul-Hiſtor. **Beckmanns** Notit. Acad. Francofurt. **Adami** Vitæ German. JCTor. & Philoſ. **Fellers** Monument. ined. **Griebners** Biblioth. I. Th.

Schoſſereuth, ein Dorff bey Culm in Böhmen.

Schoßfaß, bey dem Bierbrauen, worein man das Bier ſchieſſen läßt, es weiter überzuſchlagen. Siehe Zapfbörtrich.

Schoßgatter, ſiehe Fallgatter, im IX. Bande, p. 182.

Schoß-Geld, ſiehe Schoß.

Schoßgerinne, iſt auf Bergwercken 1) das Gerinne, darinnen das Waſſer aus dem Puchtroge durch das Vorſetzblech fleußt. 2) Das kleingemachte Ertzt, ſo aus dem Puchtroge in das Gerinne fleußt, und auch das Schoßgerinne ſelbſt, von welchem die Waſſer auf die Räder fallen. **Berginform.** Part. 2. f. 85. **Bergbauſp.** poſt Indic. Lit. S. **Berward.** Phraſeol. Metall. f. 25. **Jungh.** S.

Schoß-Kelle, *Receptaculum ciſtularum.* Nach der **Königlich-Pohlniſch- und Chur-Sächſiſchen Poſt-Ordnung** von 1713 §. 20. ſollen die Schoß-Kellen auf denen Poſt-Caleſchen, zu deſto beſſerer Verſorgung und Aufbehaltung derer Coffers, und anderer denen mit den Poſten reiſenden Perſonen zuſtändigen Sachen, mit Ketten befeſtiget und verwahret werden.

Schoßreben, heiſſet eine junge Rebe am Weinſtocke, welche aus dem alten Holtze hervor wächſet, und das erſte Jahr gemeiniglich nur bloſſe Blätter ohne Früchte bringet.

Schoß-Regiſter, ſiehe **Steuer-Regiſter.**

Schoßſchlange, ſiehe *Aconitas*, im I. Bande, p. 364; ingleichen Schlange, im XXXIV. Bande, p. 1769.

Schoßſtein, ſiehe Albſchoß, im I. Bande, p. 1040.

Schoßwurtz, ſiehe *Abrotanum*, im I. Bande, p. 170.

Schotanus, (Bernard) ein Rechtsgelehrter und Mathematicus aus Frießland, lehrte anfänglich die Rechte zu Franecker, nachdem er eine Zeit lang einen Advocaten abgegeben, hernach zu Utrecht, woſelbſt er der erſte Rector Magnificus war, und endlich zu Leiden, woſelbſt er 1652, den 5 Octobr. in ſeinem 54 Jahre am Steine ſtarb, nachdem er folgende Schrifften verfertiget hatte:

1. Examen juridicum, Amſt. 1639, 1643, 1646, 1657, 1660, 1662, 1669 und 1702, in 12. Jena, 1663, in 8. Baſel, 1675, in 12. Leyden, 1657, in 12.
2. Commentarium in Pandectas, ſive Diſputationes juridicas ad ſeriem Pandectarum, Amſterdam, 1653 in 8.
3. Diſputationes anniverſarias cum Supplem. ad Inſtitutiones juris, Leyden, 1647. 1649 in 12. Jena, 1665 in 8.
4. Proceſſum judicialem, Hannover, 1662, in 12.
5. Vademecum juridicum, Jena, 1673 in 8.

Er gab auch aufs neue heraus:

6. Fundamenta juris confirmata a *S. Leewio*, welche nachgehends zu Leyden 1716 wiederum aufgeleget worden.

Benthem Holländ. Kirchen- und Schul-Staat. **Wittens** Diar. **Königs** Biblioth. vet. & nov.

Schotanus (Chriſtian) wurde 1655 Profeſſor der Gottesgelahrtheit und Kirchen-Hiſtorie zu Franecker, ingleichen Doctor der Heil. Schrifft und Prediger daſelbſt. Er ſchrieb:

1. Partitiones theologic. in Catechefin, Franecker, 1665 in 8.
2. De autoritate verſionis græcæ LXX interpretum contra Voſſium, Franeck. 1663, in 4.
3. Triumphos Chriſtianæ veritatis, Franecker, 1663 in 8.
4. Heptadem diſputationum theologicarum;
5. Triumphum S. Scripturæ;
6. Ethniciſmum Ariſtotelis contra Licetum, Franecker, 1664 in 8.
7. Bibliothecam hiſtoriæ ſacræ vet. Teſtam. II T. Franecker, 1660. 1662 und 1664. in fol.
8. Continuationem Sulpitii Severi Hiſt. ſacr. Franecker, 1662 in fol.
9. De Geſchiedeniſſen Kerckelyck ende werelt lyck van Friesland Ooſtende Weſt, a C. N. ad 1583. welches 1658 in fol. herausgekommen.
10. Scholam theologicam in L. I. medullæ theologicæ G. Ameſii, Franecker, 1659. in 4.
11. Collegium miſcellan. theologic. Franecker, 1654, in 8.

Benthem. Holl. Kirchen- und Schul-Staat. **Königs** Bibl. vet. & nov.

Schotanus, (Heinr.) ein Niederländ. Doctor der Rechte, war der erſte Profeſſor der Rechte zu Franecker, ſchrieb:

1. Schotanum redivivum ſive comm. erotematicum in tres priores libros Codicis, welchen **Timäus Faber** nach des Verfaſſers Tode heraus gegeben;
2. Diſputationes;
3. Paratitla in III Part. Libr. Codicis, Amſterdam, 1613, in 8.

und ſtarb den 22 Jenner 1605. **Witte** Diar. **Andreä** Bibl. Belg.

Schotanus, (Johann) ein Weltweiſer, ſo zu Ende des 17 und Anfange des 18. Jahrhunderts floriret hat. Er hat geſchrieben:

1. Heptæmeron, Franecker, 1658, in 4.
2. Exegeſin in I. & II. meditationem R. Carteſii, ut & quæſtiones metaphys. Franecker 1687, und Amſterd. 1702, in 4.
3. Diſcuſſionem cenſuræ Huetianæ, qua Huetius philoſophiam Carteſ. vexavit, Franecker, 1691 und 1702 in 8.
4. Analyſin in VI. meditation. Carteſii, Franecker, 1688, in 4.
5. Paraphraſin poeticam, primæ philoſophiæ, Franecker, 1694, in 8.
6. De univerſa aquæ natura, Franecker, in 8.

Meißners Catalogus.

Schotanus, (Meinard) ein Niederländiſcher Theologe, war anfänglich Prieſter zu Britzum in Frießland, nachgehends wurde er Profeſſor zu Franecker, und zuletzt Profeſſor zu Utrecht. Er ſtarb im Jahre 1644. Seine Schrifften ſind:

1. Comment.

1. Comment. in Epist. ad Philippenses, und in 1 Epist. Petri, Franecker 1637 in 4. und 1644 in 4.
2. Systema concionum, quibus doctrina Christiana, praxis fidei & veræ religionis traditur &c. ebend. 1740 in 4.

Benthem Holl. Kirchen- u. Schul-Staat. Witte diar. Jonsii Script. Histor. philos. L. III. p. 165.

Schotanus a Sterringa, (Peter) ein Doctor der Philosophie und Medicin aus Frießland, lebte 1620, und schrieb

1. Speculum luis pestiferæ, in quo causæ, signa, accidentia & curatio ob oculos ponuntur, Stockholm 1621 in 8.
2. Compendium ex Galeni libris de locis affectis, Franecker 1616 in 12.

Andreä Bibl. Belg. Foppens Biblioth. Belg. T. II. p. 1009.

Schotbare, siehe Leibeigene, im XVI Bande p. 1506.

Schotberm (Joh. de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1409 beym Ludwig in Reliqu. MSt. T. VII p. 457.

Schote, *Pisum viride*, *Pois verds*, wird die grüne Frucht von Erbsen genennet, deren vornehmlich zweyerley sind: Nehmlich die gemeinen oder Feldschoten, und die Stengel- oder Zuckerschoten. Beyde Arten, je jünger sie sind, je besser sie sind. Unter den Zuckerschoten sind die besten die Holländischen, so lange, breite und krumme Hülsen haben. Die Schoten werden nicht nur gantz, als ein Zugemüse gekocht, und verspeiset, sondern auch, wenn sie ausgehülset, das ist, die Erbsen von den Schoten abgesondert, an vielerley Essen, als Schollen oder Halbfische, gesaltzene Hechte, junge Hüner, Tauben und dergleichen verbrauchet. Die Zuckerschoten pfleget man auch rohe, als ein frisches Obst mit andern Früchten aufzusetzen. Siehe Erbse im VIII Bande, p. 1509.

Schote, siehe Johannis-Brod, im XIV Bande, p. 1058.

Schoten, Frucht, siehe Schote.

Schoten, Schooten, Fr. *Ecoutes*, Holl. Schooten, Lat. *Funes velorum*, heissen auf einem Schiffe die Tauen oder Seile, womit die Segel ausgespannet werden, und wodurch das Schiff vermittelst des Windes und der Segel fortgezogen wird. Sie bekommen ihre Beynahmen von dem Segel, daran sie gespannet, als da befinden sich I an dem grossen Mast 1) die Schoten des Schönfahr-Segels oder die grossen Schoten, 2) die Schoten des grossen Mars-Segels, oder die grossen Mars-Schoten, 3) die Schoten des grossen Bram-Segels, oder die grossen Bram-Schoten; II an dem Focke-Mast 1) die Schoten der Focke, 2) die Schoten des Vor-Mars-Segels, 3) die Schoten des Vor-Bram-Segels; III an dem Besams-Mast 1) die Besams-Schoten, und 2) die Schoten des Creutz-Segels; IV an dem Boegspriet 1) die Schoten der grossen Blinden und 2) die Schoten der obern Blinde, siehe den Artickel: Schoten (Blinde).

Schoten, (Frantz von) siehe Schooten.

Schoten, (Besams-) siehe Schoten.

Schoten, (Blinde-) oder Schoten der grossen Blinde, Frantz *Ecoutes de Sivodiere*, Holl Blinde-Schooten, werden diejenigen Tauen genennet, womit die Blinde eingefasset ist. Die Blinde-Schoten thun die Dienste der Boelinen und Schmyten, weil dieses Segel keine hat. Ober-Blinden-Schoten, Frantz. *Ecoutes de Perroquet ed Beaupré*, Holl. Boven blinde-Schooten, heissen diejenigen Tauen, so die Ober-Blinde einfassen, und ist zu bemercken, daß die Toppenants der Stengen, statt der Schoten, der Stengen dienen. Siehe den Artickel: Schoten.

Schoten, (Fock-) siehe Fock-Schoten, im IX Bande, p. 1404 u. f.

Schoten (Grosse) siehe Grosse Schooten, im XI Bande, p. 1055.

Schoten (Grosse Bram-) siehe Grosse Bram-Schooten, im XI Bande, p. 1043.

Schoten (Grosse Mars-) siehe Grosse Mars-Schooten, im XI Bande, p. 1049.

Schoten, (Perlen-) siehe Perlen-Schoten, im XXVII Bande, p. 501.

Schoten, (Pfeffer-) siehe Brasilien-Pfeffer, im IV Bande, p. 1102 u. ff.

Schoten (rundblätterichte Feld-) siehe *Cercis*, im V Bande, p. 1865.

Schoten, (wilde) siehe *Acacalis*, im I Bande, p. 231.

Schotenbaum, siehe *Cassia*, im V Bande, p. 1264. Ingleichen Johannis-Brod, im XIV Bande, p. 1058.

Schotenbeck, (Johann) hat geschrieben: De Turcarum militaribus Magistratibus, Augspurg 1538 in 4. Griebners Bibl. P. I. p. 613.

Schoten des Creutz-Segels, siehe Schoten.

Schotendorn, (egyptischer) siehe *Acacia*, Offic. im I Bande, p. 233 ingleichen *Gummi Saracenicum*, im XI Bande, p. 1372.

Schotendornsafft, (egyptischer) siehe *Acacia*, Offic. im I Bande, p. 233.

Schotendornsaffte, (Gurgelwasser von) Mynsichts, siehe *Gargarismus de Acatia*, Mynsicht. im X Bande, p. 207.

Schoten derer Focke, siehe Fock-Schote, im IX Bande, p. 1404 u. f.

Schoten der Grossen Blinde, siehe Schoten (Blinde-).

Schoten des grossen Bram-Segels, siehe Grosse Bram-Schooten, im XI Bande, p. 1043.

Schoten des grossen Mars-Segels, siehe Grosse Mars-Schooten, im XI Bande, p. 1049.

Schoten des grossen Schönfahr-Segels, siehe Grosse Schooten, im XI Bande, p. 1055.

Schoten des grossen Segels, siehe Grosse Schooten, im XI Bande, p. 151.

Schorenius, (Frantz) siehe Schooten (Frantz von)

Schotenklee, siehe Meliloten, im XX Bande, p. 504.

Schotenpfeffer, siehe Brasilienpfeffer, im IV Bande, p. 1102.

Schotenthöricht, werden die allzugeilen Weibsleute genennet; siehe Geilheit, (weibliche) im X Bande, p. 637 u. ff.

græcorum und Geometrica & gromatica vetuſti Scriptoris ex antiquiſimis membranis eruta, welche unter Num. 10 mit ſtehen.

37. Index auctorum, qui a C. Plinio in naturali hiſtoria citantur, Antwerpen, 1616.

38. Ant. Auguſtini dialogi 2. antiquitatum in nummis veterum ins Lateinſche überſetzt, und mit einem Dialogo de priſca religione ac Diis gentium vermehrt, ebend. 1617.

39. De ſacris & Catholicis S. Scripturæ interpretibus ordine Bibliorum, Cölln, 1618.

40. Citationes Patrum Operibus Lud. Granatenſis additi in der letztern Cölln. Edition.

41. Petr. Magni, Hippolyti Colenſis, Frederici Ceriolani Tr. de conſilio & conſiliarii officio illuſtratus, Cölln, 1618.

42. De bono ſilentii religioſorum & ſæcularium libri 2. Antwerpen, 1619. in 12.

43. Commentaria ſelecta in Ciceronis orationes ohne ſeinen Nahmen, Cölln, 1621.

44. Notæ in Valerii Flacci Argonautica.

45. Hub. Golzii Sicilia, Magna Græciæ & inſulæ notis illuſtratæ.

46. Faſti Siculi ad Capitolinos emendati.

47. Iſidorus Hiſpal. de Eccleſiaſticis Scriptoribus ac viris illuſtribus aliique notis illuſtrati, Franckf. in Fol.

48. Philoth. Rogerii libellus de mundi contemtu & Ger. Moringi de paupertate Eccleſiaſtica, Cölln, 1619 in 12.

49. Adagia Græcorum ex Zenobio, Diogeniano, Svida ſcholiis illuſtrata, Antwerpen, 1612 in 4.

50. Iſidori Peluſiotæ epiſtolæ prope 600 e Vaticana bibliotheca erutæ cum notis, ebend. 1623, die er hernach ins Lat. überſetzt und zu Rom 1629 heraus gegeben.

51. Paul. Manutii Epiſtolarum libri 14 cum notis, Cölln.

52. Pruſſia Chriſtiana, ſ. de Introductione Religionis Chriſtianæ per Martyres tentata, Dantzig, 1738. in 4.

53. Tractat. de Indigenatu Polonorum, Dantzig, 1739 in 4.

Sonſt hat er auch ſeines Bruders, Franz Schottens, itinerarium resque Romanas zu Antwerpen 1625 zum 4ten mahl auflegen laſſen, und in der Bibliotheca magna Patrum befinden ſich von ihm entweder recenſirt oder erläutert oder vermehrt im

1. Tomo S. Paulini Opuſcula, S. Euſebii Gallicani homiliæ und Eucherii Lugdun. Opuſcula.
5 Tomo: Claud. Mamertus de ſtatu animæ, cum notis. Virgilii Trident. Opuſcula.
9 Tomo: Paſchaſii Radberti in threnos it. de corpore & ſanguine Domini.
11 Mich. Pſelli paraphraſis in Cantica überſetzt. Mich. Glycae diſpp. 2.
12 Honorii Auguſtod. Opera, Arnoldi Carnot. tr. de 7 verbis a Chriſto in cruce prolatis, Lucae Tudenſis de altera vita & fidei controverſiis cum notis.
14 Andronici CPL. dialogus contra Judaeos.

Zu ſeinen Uberſetzungen aus dem Griechiſchen ins Lateiniſche gehöret auch des **Photius** Bibliotheca. In **Schelhorns** Amœnitatibus litterariis findet man einen Brief von ihm. **Alegambe** bibl. S. J. p. 56. **Voß.** de Scient. math. c. 77. ſect. 29. de Philoſ. l. 6. ſ. 2. **Clarmund** vit. clar. vir. P. 3. **Du Pin** bibl. des aut. eccl. t. 17. **Papadopoli** hiſt. gymn. Patav. t. 2. **Niceron.** Memoir. t. XXVI.

Schott, Schottus, Schottius, (Caſpar) ein Jeſuit, war zu Königshofen in dem Würtzburgiſchen 1608 gebohren, und begab ſich 1627 in die Societät. Nachgehends muſte er nach Palermo in Sicilien gehen, allwo er etliche Jahre die Moral-Theologie und Matheſin gelehret, bis er wieder nach Würtzburg zurück geruffen wurde, allwo er bis an ſeinen 1666 den 22 May erfolgten Tod die Mathematick gelehret, und Confeßionarius bey der Kirche geweſen. Seine Schrifften ſind:

1. Phyſica curioſa ſ. mirabilia naturae libr. 12. Würtzburg, 1662 in 4. u. 1697 in 4.
2. Curſus mathematicus ſ. abſoluta omnium mathematicarum diſciplinarum encyclopaedia libr. 18. ebend. 1661 in Fol. Franckfurth, 1674 in Fol. Bamberg, 1677 in Fol. Franckf. 1699 in Fol.
3. Organum mathematicum, ebend. 1668 in 4.
4. Technica curioſa, ſ. mirabilia artis libr. 12. ebend. 1664 in 4, und Nürnb. 1697 in 4.
5. Schola ſteganographica, Würtzburg, in 4 und Nürnberg, 1665 und 1680 in 4.
6. Arithmetica practica generalis & ſpecialis, Würtzburg, 1663 in 8.
7. Anatomia phyſico-hydroſtatica fontium & fluminum, Würtzburg, 1663 in 8.
8. Matheſis Caeſarea ſ. amuſis Ferdinandea, problematibus, ſcholiis & iconiſmis aucta, Würtzburg, 1662 in 4.
9. Itinerarium Extaticum Kircherianum, praeluſionibus, ſcholiis & iconiſmis illuſtratum, Würtzburg, 1660 in 4. und Nürnberg, 1676 in 4.
10. Pantometrum Kircherianum, Würtzburg, 1660 in 4.
11. Magia naturalis univerſalis, in 4 Quartbänden, Würtzb. 1657-1660. Franckfurth, 1692 in 4. Bamberg, 1677 in 4.
12. Mechanica hydraulicopneumatica, ebend. 1657 in 4 und 1687.
13. Magia optica, 1671 in 4.

Alegambe bibl. S. J. p. 282.

Schott, (Franc.) von Antwerpen, war Canonicus des Ordens St. Norberts, erſt in Borsbeck, bey Antwerpen, darnach in Neerockerſeel bey Löven Pfarrer, ſchrieb Theſaurum exemplorum ſententiarumque IV Centuriis diſtinctum, und ſtarb den 4 October 1617 im 38 Jahr. Witte diar. **Andreä** bibl. belgica. **Swertii** Athenae belg.

Schott,

Schott, (Franc.) ein Sohn Franciſcus und Bruder Andreas, gebohren 1548 den 9 Novembr. zu Antwerpen, allwo er auch Bürgermeiſter und Rathsherr war, ſchrieb:

1. Itinerarium Italiæ rerumque Romanarum libr. 3. Antwerpen 1600 in 12. ſo hernach zu Vicentza 1601 und zu Antwerpen 1625 wieder aufgelegt worden.
2. Itinerarium Germaniæ, Galliæ, Hiſpaniæ, Cölln 1620.

und ſtarb den 17 Mertz 1622 im 74 Jahr. *Swertii* Athenæ Belg. Andreä bibl. belg. *Ghilini* theatro d'Uomini letterati.

Schott oder Schotte, (Gerhard) der Rechte Licentiat und Rathsherr, auch Stadt-Richter zu Hamburg. Er erblickte daſelbſt das Licht dieſer Welt den 30 April 1641, und nachdem er auf daſigen Gymnaſio den Grund ſeiner Studien geleget, gieng er nach Helmſtädt, von dar auf die Univerſität nach Heidelberg, woſelbſt er unter dem Beyſtande des berühmten Cunonis ſeine Diſputation de præſtatione in Contractu vertheidigte. Endlich gieng er 1665 nach Baſel, woſelbſt er ſeine Inaugural-Diſputation: de ſubſtitutione vulgari, hielte, und die Würde eines Licentiatens beyder Rechte erlangete. Hierauf that er eine Reiſe nach Franckreich, Italien, Deutſchland, Schweitz und endlich nach Schweden. Als er von dar wieder zurück nach Hauſe kam, wurde er im Jahr 1682 Actuarius in dem Nieder Gerichte, und darauf 1693 den 16 Aug. zum Rathsherrn, und endlich 1698 zum Stadt-Richter erwehlet. Im Jahr 1700 ward er Landherr. Er verheyrathete ſich im Jahr 1671 den 2 Octobr. und ſtarb den 25 Octobr. 1702 im 62 Jahr ſeines Alters. *Fabricii* Memor. Hamb. p. 492. *Nova. Litter. Mar. Balth.* 1702. p. 344. Beuthners Hamburgiſches Staats- und Gelehrtu Lexicon.

Schott, (Johann Carl) ein gelehrter Antiquarius, war 1672 zu Heidelberg gebohren, allwo er der Unterrichtung ſeines nahen Anverwandten, Laurentius Bergers, genoß, und hernach mit dem Baron Spanheim als Geſandtſchafts-Secretarius nach Franckreich und Engelland gieng. Er ſtarb als Königl. Preußiſcher Rath und Bibliothecarius 1718 zu Berlin, nachdem er die letzten 10 Jahr ſeines Lebens faſt keine geſunde Stunde gehabt hatte. Er beſaß eine groſſe Geſchicklichkeit, die alten Müntzen mit der Feder abzuzeichnen, worinnen es ihm nicht einmal Morellus gleich gethan. Seine Schrifften ſind:

1. Explication d'une medaille enigmatique d'Auguſte, Berlin 1711 in 4.
2. Explication nouvelle de l'apotheoſe d' Homere, Amſterdam 1714 in 4.
3. Die Haupt-Tugenden eines löblichen Regenten auf verborgene Weiſe vorgeſtellt in einem alten Stein des Königl. Medaillen-Cabinets zu Berlin;
4. Eine Erklärung eines Numi des Phidonis, die in den Miſcellan. Berolin. befindlich;
5. Erklärung verſchiedener alter gegrabener Steine in der Dactyliotheca Gorlæi befindlich.

Er iſt auch Willens geweſen, von dem Numo Cararies etwas zu ſchreiben, und den Svetonius mit Erläuterungen aus alten Müntzen und andern Nachrichten aus den Alterthümern; desgleichen auch opinionum conjecturarumque in gemmas, inſcriptiones &c. centuriam und andres mehr heraus zu geben. *Nova litter. Lipſ.* 1718. Mylii Biblioth. Anon. & Pſeudonym.

Schott, (Johann George) hat Pſalmen und Geſänge herausgegeben, die zu Franckfurth 1603 in 12. zum Vorſchein gekommen. Wetzels Lieder-Dichter IV Th. p. 446.

Schott, (Marianus) ein Geiſtlicher der Römiſchen Kirche, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm:

1) Grundriß der Klöſterlichen Vollkommenheit nach dem Bildnis JEſu Chriſti, Coſtnitz 1680 in 4.
2) Kurtzweile der Ewigkeit, Augſpurg, 1696, in 8.

Schott, (Martin) ein Lautenmacher zu Prag, iſt wegen der Romaniſchen Theorben, die er vortreflich nachgemachet, ſehr berühmt geweſen. Beſ. Barons Unterſ. des Inſtruments der Laute, p. 96. und ferner.

Schott, (Peter) war zu Straßburg 1459 aus einer anſehnlichen Familie gebohren, und hielt ſich ſtudierens wegen unterſchiedliche Jahre zu Paris auf, woſelbſt er auch wegen ſeiner Gelehrſamkeit groſſe Hochachtung, und die Würde eines Baccalaureus erlangte. Nachdem er hierauf die Seinigen auf eine kurtze Zeit beſucht, verfügte er ſich nach Bononien, und trieb allda beſonders unter Anführung Anton Britonienſis die ſchönen Wiſſenſchafften nebſt der Griechiſchen Sprache, ſonderlich aber die geiſt- und weltliche Rechte, darinnen er bald hernach Doctor wurde. Nach ſeiner Wiederkunft nach Straßburg erhielt er ein Canonicat an der Kirche St. Petri, und ſtarb 1491 im 32 Jahre ſeines Alters. Er war ein ſehr vertrauter Freund Bohuslai von Haſſenſtein, und findet man in Johann Chriſtoph Colers Lebens-Beſchreibung gedachten Haſſenſteins, welche zu Wittenberg 1721 herausgekommen, daß er dieſem Peter Schott noch bey deſſen Lebzeiten eine feyerliche Lobrede gehalten habe, welche man bey ſeinen 1570 gedruckten Wercken antrifft. Man hat von ihm:

1. Vitas Johannum, Baptiſtæ, Evangeliſtæ, & Chryſoſtomi, in Elegiiſchen Verſen;
2. Laudes Jo. Gerſonis, ebenfalls in Verſen;
3. Epiſtolas & quæſtiones varias de rebus ad conſcientiam pertinentibus,

welche zu Straßburg 1498 gedruckt worden. Trithem. Whart. ad Cavei H. L. Adami Vit. Germ. JCtor. & Philoſ.

Schottberg, (George) Ertz-Biſchoff von Lunden, zu welcher Würde er vom König Chriſtian II in Dännemarck, wegen ſeiner groſſen ihm geleiſteten Dienſte, im Jahr 1519 mit Gewalt erhoben

erhoben ward. Weil er nun von niedrigen Herkommen war; die Geistlichen aber nebst dem Adel lieber einen Ertz-Bischoff aus einem hohen Geschlechte gehabt hätten, der bey einer bevorstehenden Religions-Aenderung mehr Widerstand leisten könnte; und sie auch überdieß bereits einen andern, Nahmens Ago, erwehlt hatten: so ward die Erhebung dieses **Schortbergs** überall mit scheelen Augen angesehen, und waren sie dahero bedacht, wie sie ihm einen schlimmen Streich spielen möchten. Er schickte einen gewissen **Heinrich** den Langen nach Rom, um das Pallium, zum Zeichen der Bestätigung in seiner Würde, und um die darzu gehörigen Bullen bey dem Pabst Ansuchung zu thun. Als aber der Pabst 4000 Ducaten dafür forderte, worzu doch **Heinrich** der Lange keinen Befehl hatte, so gieng dieser wieder nach Coppenhagen zurück, um genauere Befehle deswegen einzuhohlen. **Schortberg** machte zwar bald Anstalt zur Bezahlung; ehe aber **Lange** wieder abreisete, so gab er, auf Anstifften der Vornehmsten des Reichs, demselben einen Brief mit an den Pabst, worinnen er denselben um eine bedrohliche Bulle gegen den König **Christian** ersuchte, woferne er nicht die **Siegbritta**, eine Concubine des Königs, von sich schaffen würde. **Lange** überbrachte diesen Brief sogleich der **Siegbritta**, und diese zeigete solchem den König, welcher hierüber von Stund an wider den **Schortberg** einen hefftigen Zorn fassete, und ein Schreiben an den Pabst ergehen ließ, in welchem er ihn ersuchte, daß er nicht **Schortberg**, sondern einen Barbier, mit Nahmen **Theodorus**, zum Ertz-Bischoff in Lunden bestätigen möchte; worinnen auch der Pabst dem König gefällig war. Weil aber niemand diesen **Theodorum** als Ertz-Bischoff erkennen wolte, so kam dieser **Schortberg**, und zwar meistentheils durch des Pabsts Vorspruch, wieder aufs Tapet. Allein die Anverwandten des vorhingedachten **Ago** brachten es durch ihre Drohungen gegen **Schortbergen**, daferne er nicht das Bißthum aufgeben würde, so weit, daß er aufs neue bey dem Pabste Hülfe suchen muste, welcher ihm durch den Bischoff zu Cölln, als seinen Statthalter in Deutschland, Beystand zu leisten versprach. Allein der König **Christian** forderte die meisten Glieder des Capituls, unter verschiedenen Vorwendungen, nach Hof, und zwang sie daselbst, den obenberührten **Theodor** als Ertz-Bischoff zu erkennen; Da denn dieser an die Stelle des **Schortbergs** zur Ertz-Bischöfflichen Würde gelangete. Universal-Chronicke VII Band, p. 877. 78.

Schortburg, ein Strohm, siehe **Schottburgau**.

Schottburgau, eine Stadt zwischen Jütland und dem Hertzogthume Schleßwig, ohngefähr eine Meile von dem **Schortburg-Strohme**. Unterschiedene Geographische Schrifftsteller vermengen diese Stadt mit dem Strohme. Arnkiels Mitternächt. Völcker, IV Th. p. 155.

Schortburg-Strohm, s. **Schottburgau**.

Schorte, Geschlecht, siehe **Schott**.

Schorte, (Anton) der Rechte Licentiat, und Chur-Fürstl. Sächsischer Hof- und Justitien-Rath, war im Jahr 1679 als Chur-Fürstl. Sächsischer Abgesandter auf dem Reichs-Tage zu Regensburg. **Müllers** Sächsische Annal. p. 532.

Schorte, (Gerhard) siehe **Schott**.

Schortel oder **Schortelius**, (Henn.) gebürtig von Eimbeck, wurde im Jahr 1566 Con-Rector an der Schule zu Nordhausen; nachgehends aber und im Jahr 1570 Diaconus in Marchollendorff. **Olearii** Thüring. Chronicke II Theil, p. 207.

Schortel, (Just.) von Northeim gebürtig, ist zu Dassel Schulmeister, auch anbey ein guter Instrumental-Musicus gewesen, und nachdem er zum zweytenmal aus Liefland wiederkommen, in Duderstadt erschlagen worden. Bes. Johann **Letzners**, gewesenen Pfarrers zu Iber im Amt Grubenhagen, Dasselische und Einbeckische im Jahr 1596 zu Erfurt in Folio gedruckte Chronica, lib. 5. c. 2.

Schortel oder **Schortelius**, (Justus George) beyder Rechten Doctor, war zu Eimbeck 1612 gebohren, und beflisse sich hauptsächlich die deutsche Sprache recht zu ergründen, und in Aufnehmen zu bringen, weswegen er auch in der fruchtbringenden Gesellschaft den Nahmen des Suchenden bekam. Er starb 1676 den 25 Octobr. zu Wolffenbüttel im 64 Jahr seines Alters als Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Cammer-, Hof- und Consistorial-Rath, wie auch Hofgerichts-Beysitzer. Seine Schrifften sind:

1. Tractat de singularibus quibusdam & antiquis in Germania juribus, Wolffenbüttel 1671 in 8. Franckf. u. Leipz. 1673. deutsch, Franckf. 1730.
2. Ein anderer von der deutschen Haupt-Sprache, Braunschw. 1663 in 4. hernach 1676 in 4.
3. Delineatio æternæ salutis, Braunschw. 1673 in 8.
4. Hortus fructificus, deutsch, Wolffenbüttel 1647 in 8.
5. Concordia IV. Evangelistarum, Braunschweig 1676 in 8. deutsch
6. Delineatio extremi judicii, deutsch, ebend. 1689.
7. 130 imagines & explicationes de nomine Jesu Christi, Braunschw. 1666 in 8.
8. Descriptio inferni & cruciatuum in eo, Wolffenb. 1676 deutsch.
9. De statu hominis post mortem, deutsch, Braunschw. 1675 in 8.
10. De adspiciendo Salvatore, deutsch, Braunschweig 1640 in 8.
11. Deutsche Vers- und Reimkunst, Franckf. 1656 in 8.
12. Sitten- oder Wohllebens-Kunst, Wolfenb. 1669 in 8. nebst andern mehr.
13. Bellum horrendum grammaticale Teutonum antiquissimorum, Braunschw. 1673. in 4.
14. Unterschiedliche Lieder, so in Quirsfelds geistl. Harffen-Klang 1679 und Fürsens Hamburg. Gesangbuche 1684, ingleichen im Zwickauischen Gesangbuch 1684 anzutreffen.

Wie aus **Fellers** Monumentis ineditis Fascic. XII. p. 48 zu ersehen ist, so hat er auch noch zwo Schrifften, als:

15. Eine

15. Eine Beschreibung der Sultzen oder des Saltzwesens zu Lüneburg, darinne von ihrem Alter und jetzigem Zustande Nachricht gegeben wird; Desgleichen auch

16. Von den Gerechtsamen des Closters Scharnbeck, hinterlassen, welche aber beyderseits auf Befehl Hertzogs Augusti auf der Wolffenbüttelischen Bibliothek im Manuscripte aufgehoben werden. Witte Diar. Reimmann in Histor. Litter. Vol. VI. p. 362. Neumeister.

Schottel (Theobald), Römisch-Kayserlicher Geheimder Pförtner zu Wien, und Mitglied in der Kunst- Rechnungs- lieb- und übenden Gesellschaft zu Hamburg, worinnen er den Namen: der Schirmende führet. *Nova Litter. Maris Balth.* 1700. p. 91.

Schottelingen, ein Pagus oder Gau zwischen Hildesheim und Rössing in der Gegend von Hannover gelegen. Grupens Hannover p. 43.

Schottelius, siehe Schottel.

Schotten, Käsewasser, siehe Käsemolcken, im XV Bande, p. 52.

Schotten, *Scoti*, oder *Turbatores alutariorum*, heissen an theils Orten die Störer derer Lederer, und insbesondere derer Weiß- und Sehmisch-Gerber. Sie sind Umstreicher, so von den Meistern des Landes die besten Leder ausheben, verpitzeln und für Gemsenhäute, Englische Zäcken oder Heydschuncken verkaufen und die Leute betrügen. Solche sollen nach Maßgebung derer mehresten Landes- und Policey-Ordnungen, wie auch von denen Innungen selbst errichteten und von hoher Obrigkeit bestätigten Innungs-Briefe oder Artikel, so wenig, als andere Pfuscher und Störer derer übrigen Handwercker, geduldet werden.

Schotten, siehe Milch, im XXI B. p. 126. u. ff.

Schotten, eine Landgräfliche Heßische Stadt und Amt in der Wetterau, in der Grafschaft Nidda, eine halbe Meile oberhalb Nidda am Vogelsberge, in einem fruchtbaren Thale gelegen, hat vorzeiten den Herren von Trimberg gehöret. In der Stadt liegt die Fürstliche Kellerey, das Schloß genannt, welches mit einem Graben umfangen. Es ist auch eine feine Kirche daselbst. Winckelmann Beschr. Hessenl. p. 194.

Schotten, Volck, siehe Schottland.

Schotten, Geschlecht, siehe Schott.

Schotten (Kloster zu unserer lieben Frauen bey den), Kloster, siehe Schotten-Kloster.

Schottenaw, ein unter dem Bischofthum Eichstatt in Francken gelegenes Dorf und Ort. Falckensteins Codex Diplomaticus p. 229.

Schotten-Clöster, siehe Schotten-Klöster.

Schottendorn, siehe Schoten-Dorn.

Schottenius, (Hermann), schrieb
1. Vitam honestam virtutis, Leyden 1544. in 12.
2. Ludum Imperatorium, Basel, 1526. in 8.

Schottenklee, siehe Meliloten, im XX B. p. 504.

Schotten-Klöster, *Scotorum Monasteria*, diesen Namen führen verschiedene Klöster in Deutschland, als zu Erfurt und Wien, wie nachfolgende Artikel ausweisen. Der Name kommt vielleicht daher, weil man in den Stifftern unter den Choralibus Schotten gehabt, und zu besonderen Stellen Schottländer angenommen, auch ihnen nachgehends andere substituiret, wie denn bekannt ist, daß den Schottländern die meisten Deutschen den wahren Gottesdienst zu dancken haben. Albini Meißnische Land-Chronicke p. 139. Rivii Monast. Hist. in Ind.

Schotten-Kloster, ein Kloster zu Erfurth, so im Jahr 1036 durch Walthern von Gleichsberg gebauet worden, und anfangs St. Jacobs-Münster geheissen hat. Dessen erster Abt hat Erhard geheissen. Olearii Thüringische Historie, 1 Th. p. 95. Siehe auch den Artikel: Erfurt, im VIII Bande, p. 1605. u. ff. insonderheit p. 1610.

Schotten-Kloster, oder zu unserer lieben Frauen bey den Schotten genannt, ein Kloster in Wien, ist Benedictiner-Ordens, und von Heinrichen I, Hertzogen in Oesterreich, im Jahre 1158 gestifftet worden. Es stund ehemals ausser der Stadtmauer; nachdem aber die Stadt erweitert worden, ist es mit in die Ringmauer eingeschlossen worden. Eine lange Zeit ward niemand, als Irrländer, die in den damaligen Zeiten Schotten genennt wurden, darinne aufgenommen, wie solches der Stifftungsbrief bezeuget. Allein im Jahre 1418 muste der dasige Abt, Thomas, auf Befehl Hertzogs Albrechts V, der nachgehends unter dem Namen Albrechts II Römischer Kayser ward, wie auch mit Einwilligung Pabsts Martins V abdancken. Hierauf ward Nicolaus von Respitz, ein Oesterreicher, zum Abte gemacht, und wurden Leute von allerley Nationen, jedoch unter einer strengeren Regel als vorher, darein aufgenommen. Dieses gab nachgehends zu allerley Streitigkeiten Anlaß, massen der Abt zu St. Jacob bey den Schotten in Regenspurg, welcher sich, vermöge eines Briefes vom Pabste Bonifacius VIII, für den Superior aller Deutschen Klöster Schottischer Nation ausgab, den Abt der Schotten zu Wien zu den allgemeinen Versammlungen berief, und verlangte, daß ohne sein Wissen kein Abt erwehlt, auch keine andere Münche als Irrländer ins Kloster aufgenommen würden. Diesem allen widersetzte sich der gedachte Abt der Schotten zu Wien, Martinus, Kraft des bisherigen Gebrauchs, und brachte es durch Kayser Friedrichen III beym Pabste Nicolao V dahin, daß er nicht nur Pabsts Martins V Brief bekräftigte, sondern auch das Kloster zu Wien von der Gewalt des Abtes bey den Schotten zu Regenspurg in einer 1438 ertheilten Bulle befreyete. Hieron. Pez alte und achte Geschichtschreiber von Oesterreich. Deutsche *Acta Erudit.* VII Theil, p. 149. u. f.

Schottensteinklee, ist das Bockshornkraut, davon im IV Bande, p. 319. nachzusehen.

Schott von Hallingen (Conrad), ward 1497 zum Burggrafen auf dem Rothenberge erwehlet, und regierete 4 Jahr. Falckensteins Analecta Nordgaviensia, T. I. p. 438.

Schott von Hallingen (Hans Albrecht), ward zum Burggrafen auf dem Rothenberge im Jahr 1671 erwehlet. Er regierte nur ein Jahr und etliche Monate, indem er im Jahr 1673 den 7 May im Herabreiten vom Rothenberge bey Schnaitach, von einem Bayerischen Hauptmann, Funck genannt, erstochen wurde. Falckensteins Analecta Nordgav. T. I. p. 439. u. ff. wo eine ausführliche Nachricht von dieser Mordthat anzutreffen.

Schottische Baum-Gänse, siehe *Anser*, im II Bande, p. 460. u. ff. ingleichen *Berniclæ*, im III Bande, p. 1387. u. ff.

Schottisches Collegium zu Rom, ist eine von dem Pabst 1712 gestiffte Societät, deren Zahl bis auf 40 Personen anwachsen soll. Es studiren dieselbige auf Päbstliche Unkosten, und wenn sie Priester werden, sind sie verbunden, sich aus besagtem Collegio nach Groß-Britannien zu begeben, um die Catholische Religion daselbst zu unterhalten, und fortzupflantzen. Immittelst hat der Pabst die an selbiges Collegium stossende Häuser zu erkauffen, Ordre ertheilet, damit sie desto besser Raum und Beqvemlichkeit haben mögen.

Schottische Gänse, siehe *Anser*, im II Bande, p. 460. u. ff. ingleichen *Berniclæ*, im III Bande, p. 1387. u. ff.

Schottische Sprache, siehe Schottländische Sprache.

Schottius (Caspar), siehe Schott.

Schottizu, ist ein Japonischer Baum von sehr hartem Holtze, wächset ohngefähr so hoch als ein Haus, und stehet viel Jahre. Seine Blätter sind steiff, schmal und lang, forne an den Spitzen ein wenig stachlicht, und schön safftgrünlich. Die Japoner stampffen das Holtz nebst der Wurtzel mit reinem Wasser, wodurch es so dicke und zähe, als frischer Käse zu werden pfleget, welches sie hernach essen. Die Früchte hingegen, welche klein sind, und grünlich aussehen, sind wenig nütze. Dieser Baum verdorret, wie man saget, niemals, ob er auch gleich viele Jahre aus der Erde gezogen, und an warmen Orten aufbehalten würde. Dieserwegen pflegt man in Japonien die Blätter von diesem Baume neben den Götzen in den Tempeln aufzuhängen; desgleichen pflantzen sie auch diese Bäume in grosser Anzahl auf ihre Festungen, damit sie ihnen bey langwierigen Belagerungen für den Hunger zu statten kommen. Meißners Oriental. Indian. Gärtner.

Schottländer, siehe Schottland.

Schottländische Apostel, siehe Anor, im XV Bande, p. 1169.

Schottländische Handlung, siehe Schottländische Waaren.

Schottländische Land-Tänze, haben bisweilen so was ausserordentliches in ihren Melodien, daß man dencken möchte, sie wären von den Capellmeistern am Norder- oder Süderpol verfertiget worden. Es thut sich in der Schreibart derselben viel gefälliges und neues oder seltsames hervor, das hin und wieder nicht nur zum Tantzen, sondern auch zu andern Sachen, sowol auf dem Theatro, als in Zimmern gut anzubringen ist, wiewohl mit gehöriger Behutsamkeit.

Schottländische Meer, Caledonische Meer, Deucaledonische Meer, *Oceanus Caledonius*, *Oceanus Deucaledonius*, *Mare Caledonium*, *Mare Deucaledonium*, das Meer um Schottland herum, darauf die Inseln Westernes, wie auch die Orcadischen Inseln liegen.

Schottländische Müntze, siehe Müntze (Schottländische) im XXII Bande, p. 517.

Schottländische Pferde, siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1376.

Schottländische Sprache, Schottische Sprache, *Lingua Scotorum*. Es führen die Schottländer oder Schotten in der Sprache, wie sie insgemein in den nach Norden und Nord-West gelegenen Theilen Schottlands geredet wird, einen Irrländischen Dialect. In den übrigen Theilen dieses Königreichs bedienet man sich zwar der Engländischen Sprache, aber an den meisten Orten einer gewaltig differirenden Pronunciation, ausgenommen in der Stadt Inverneß, deren Einwohner im Reden der wahren Englischen Sprache noch am nähesten treten. Indessen aber ist es gewiß, daß der Adel nebst andern wohl aufgebrachten Personen nach der wahren Eigenschaft der Englischen Sprache sehr wohl zu schreiben weiß. Die gemeine Schottische Sprache, genannt die Broad-Scorch, ist eine verdorbene Art der Englischen, und hat von allerhand ausländischen Sprachen, sonderlich der Hoch-Deutschen, Holländischen und Frantzösischen eine grosse Tinctur bekommen. Um eine Probe von ihrer Sprache zu geben, setzen wir das Schottische Vater-Unser hieher: Ure Fader whilk art in Heven; Hallued be thy Neme; Thy Kingdoom cumm; thy Wull be doon in Earth az its doon in Heven; Gee usf this Day ure daily Breed; an Forgee usf ure Sinns, az we forgee them, that sinn aga inst usf; and leed usf nat into Temptacion, batt delyver usf frae Evil. Ameen. Der Hochländisf. (Berg-) Schotten Vater-Unser lautet auf folgende Art: Ar Nathairne ata ar neamh; Goma beannuigte hainmsa; Gu deig do Rioghachdsa; Dentar do Iholsi air dtalmhuin mar ata air neamh; Tabhair dhuinn anuigh ar naran laitheamhuil; Agas maith dhuinn ar bhfiacha, amhuil mhathmuid dar bhfeicheamhnuibh; Agas na leig ambuadhread sinn; Achd saor sinn o olc; Oir is leatsa an Rioghachd an Cumhachd agas an gloir gu siorraidh. Amen. Es werden die Schottischen Wörter oder Buchstaben mit lateinischen Buchstaben geschrieben: gleichwie die Englischen.

Schottländische Waaren, so nach Holland gehen, sind Stein-Kohlen, allerhand Stoffe von ihren Woll-Manufacturen, gestrickte Strümpffe, Ochsen- und Küh-Häute, Kalb-Leder, Schaaf-Hunde- und Caninichen-Felle, Bley und Talg. Ferner allerhand Fische, vornehmlich aber ist der Herings-Fang bekannt, welchen die Holländer auf den Schottischen Küsten jährlich anstellen. Zu Aberdon, einer bekannten Stadt in Schottland, ist auch ein so reicher Lachs-Fang, daß jährlich mehr als tausend Tonnen voll eingesaltzen nach Franckreich gesandt werden. Nechst diesem hat Schottland auch eine grosse Menge Stein-Kohlen, und gute Viehzucht, dannenhero es viel Butter, trockene und eingesaltzene Ochsen-Häute, viel Tonnen-Fleisch in andere Länder, mehrentheils mit ihren eigenen Schiffen, verführet, weil die deutschen See-Städte die ihrigen wenig mehr dahin senden. Hingegen treiben die Dänen, als Jüt- und Nord-Länder, wegen der Nachbarschafft noch starcke Handlung mit den Schottländern. Die Waaren, welche wieder nach Schottland geführet werden, sind Wein, Branntewein, Papier, Leinwand, Gewürtz, Früchte, allerhand Kram-Waaren, seidene und wollene Manufacturen und dergleichen. Zur Ausländung der Schiffe sind in Schottland die sichersten und gewöhnlichsten Haven, Dumbar, Lith, so nicht weit von Edenburg gelegen, der Haven St. Andreä, Montroß und Aberdon. Ein mehrers von der Schottischen Handlung siehe unter dem Artickel: **Englische Waaren**, im VIII Bande, p. 1241.

Schottland, Scotland, Lat. *Scotia*, vor Alters *Albion*, (siehe *Albion*, im I Bande, p. 1026), wie auch *Caledonia*, (siehe *Caledonia*, im V Bande, p. 217), Frantz. *Ecosse* oder *Escosse*, ist das Nördliche Theil von der Insel Groß-Britannien, und ein Königreich, welches im Jahr 1707 mit Engelland vereiniget worden, und nebst demselben das **vereinigte Königreich von Groß-Britannien** genennet wird.

Grentzen.

Es grentzet selbiges gegen Morgen an das deutsche Meer; gegen Abend an die Irrländische See und die Westlichen Insuln; gegen Mittag an Engelland, von welchem es durch die Einflüsse Solway und Twede und durch das Gebürge Cheviodes abgesondert wird; und gegen Mitternacht an das Caledonische Meer und die Orcades. Vor Zeiten hatten die Schotten auch die Nördlichen Grafschafften von Engelland inne, als z. E. Northumberland, West-Morland und Cumberland, die bisweilen gantz independent waren, manchmahl aber der Cron Engelland huldigen musten. Allein zu **Macolmus III** und **Wilhelms des Eroberers** Zeiten wurde die Grentze zu Stanmore in Cumberland gesetzt, allwo ein Creutz aufgerichtet wurde, **Kingskros** oder das **Königs-Creutz** genannt, welches des Königs in Engelland Wappen und Bildniß auf der Südlichen, und des Königs in Schottland seines auf der Nördlichen Seite hatte. In den folgenden Zeiten aber wurden die obbeschriebenen Grentzen gemacht.

Grösse.

Die Länge dieses Königreichs wird unterschiedlich beschrieben. Doch insgemein schätzt man dieselbe auf 67, und die Breite auf 52 deutsche Meilen.

Eintheilung.

Die alten Scribenten berichten, daß dieses Land in 7 Theile unterschieden gewesen, die unter eben so viel Fürsten gestanden; allein diese Eintheilung ist schon längst abgekommen. Anietzo wird es in **Ober- oder Hoch-Schottland**, **Higland** oder **Hoghland** genannt; und in **Nieder-Schottland** eingetheilet, welche beyde Theile der Fluß Tay von einander scheidet. Die Einwohner in den Hochländern, welche auch Berg-Schotten genennet werden, haben noch die alte Sprache und Kleider-Tracht, welche von der gebohrnen Irrländer ihrer sehr wenig unterschieden ist; die niederländischen Einwohner aber kommen in der Kleider-Tracht, wie auch in den gemeinen Sitten und Sprache, mit den Engelländern ziemlich überein. Deßgleichen wird Schottland in das nördliche und südliche Schottland eingetheilet. **Süd-Schottland** begreiffet die Insel Arren, nebst 20 Landschafften, welche sind Lorne, Argile, Lemrox, Cuningham, Kile, Carrick, Galloway, Nythesdale, Annandale, Eskedale, Lidesdale, Tivedale, Twedale, Merche, Lothiana, Cluydesdale, Sterling, Mentheit, Stratherne, und Fife. **Nord-Schottland** aber bestehet aus 14 Landschafften, welche sind Perth, Gowrie, Angus, Merry, Marr, Buchau, darinnen die Vicomte Banf gelegen, Murray, wozu Bandenoch gehöret, Arthole, Broad-Albain, Loquabir, Ross, welches die Landschafft Assint mit begreiffet, Southerland, Strathnavern und Caithnees. Die Inseln Westernes, Orcades, und die von Ferro, gehören auch zu Schottland. Wenn man übrigens alle diejenigen kleinen Inseln dazu rechnet, deren mehr als drey hundert auf der westlichen Seite liegen, so giebt Schottland dem Königreiche Engelland an Grösse nichts nach. Die Einwohner solcher Inseln werden die **wilden Schotten** genennet, welche mehrentheils noch wenige Erkänntniß vom Christenthume besitzen, daher auch die Königin **Anna** im Jahre 1708 diejenige Gesellschafft, welche damals die Unterweisung dieses Volckes und die Erbauung etlicher Schulen unternahm, mit herrlichen Privilegien versahe, und auch überdieß viel tausend Stück Bibeln unter sie austheilete.

Natürliche Beschaffenheit.

Die Fruchtbarkeit dieses Landes ist so groß nicht, als in Engelland, massen die Lufft durchgehends kalt ist; doch hat man darinnen einen ziemlichen Uberfluß an Getrayde, Vieh, Vögeln, Fischen, Holtz, Kohlen, Saltz-Flüssen und allen Dingen, so, daß die Einwohner nicht allein zu ihrer Nothdurfft gnug haben, sondern auch damit einen grossen Handel mit andern Völckern treiben, wie denn jährlich eine sehr grosse Menge von Fischen, Getrayde, Kohlen, Häuten, Talg und groben Tuche daraus weggeführet wird, siehe den Artickel: **Schottländische Waaren**. Es mangelt darin-

darinnen nicht an Gold- und Silber-Bergwercken; ja an Bley und Eisen haben die Schottländer einen grossen Uberfluß, deßgleichen viel Marmorstein, auch wohl etwas Ambra und Perlen. Die Schottländische Lufft ist schärffer und auch reiner, als die Engelländische, (weil der Himmel daselbst nicht allzu trübe und wölckicht ist) und dabey so ausserordentlich gesund, daß viele Leute in den äussersten gegen Norden gelegenen Provintzen zu einem sehr hohen, und bey anderen Völckern gantz ungewöhnlichen Alter gelangen. Es sind vier

Universitäten

in diesem Lande, nehmlich zu St. Andrews, Glasgow, Aberdeen und Edenburg. Die vornehmsten

Flüsse

sind der Firth, Clyde und Tay, welche alle schiffbar sind. Uber dieses giebt es viel Seen, unzehlige Meerkrümmen und kleine Meerbusen, welche viel sichere Häfen geben, die zu der Handlung und Fischerey sehr bequem sind. Ein solcher Meerbusen wird auf Englisch Fyrth genennet, und die vornehmsten darunter sind an der östlichen Seite Fyrth of Forth, Teyfyrth, Murrayfürth, Fyrth of Taine; und an der westlichen Seite Fyrth of Clyd, und Solwayfürth. Es ist in diesem Lande nicht üblich, die Städte mit Mauren zu umgeben. Von festen

Castellen

aber sind bekannt Edenburg, Sterlin, Dunbarton, und andere. Die

Raritäten der Natur und des Alterthums,

die ihre Historien-Schreiber rühmen, sind: 1) die sogenannte Caledonische weisse Ochsen, die krause Mähnen hatten, wie die Löwen, und von Natur so grausam gegen die Menschen waren, daß sie vor allem einen Abscheu bezeigten, was nur immer selbige angerühret, oder mit dem Athem angehauchet hatten; allein die Zeit hat beydes sie und ihren Wald, worinnen sie sich aufhielten, ausgerottet. 2) Die sogenañte Barnacles oder Schottländische Clek-Gänse, welche nach der gemeinen Meynung in Klötzern von Holtz, so auf der See schwimmen, wachsen sollen, siehe die Artickel: *Anser*, im II Bande, p. 460 u. ff. und *Berniclæ*, im III Bande, p. 1387. u. ff. 3) Die sogenannten Soland-Gänse, welche ihre Eyer mit einem Fusse ausbrüten, und einen fischigten Geschmack haben, aber den Einwohnern wegen ihrer Federn sehr nützlich sind. 4) Der See **Lowmond**, worinnen Fische ohne Floß-Federn sind, die einen sehr angenehmen Geschmack haben. Das Wasser dieses Sees verwandelt Holtz in Stein. Er ist auch merckwürdig wegen 24 Insuln, unter welchen eine schwimmende ist. Insonderheit ist dieses zu bewundern, daß die Wellen an diesem See ohne Unterlaß toben, wenn auch gleich die Lufft heiter und stille ist. 5) An dem Ufer von Ratra in der Grafschafft Buchan ist eine Höle, von deren Dache Wasser herab tröffelt, welches in steinerne Pyramiden verwandelt wird, die von einer mittlern Natur zwischen Stein und Eiß sind. 6) In der Provintz Sterlina sind noch unterschiedene Uberbleibsel von derjenigen grossen Mauer (heutiges Tages gemeiniglich **Graham's-Damm** genañt), welche ehemahls im Jahre nach Christi Geburth 122 von dem Röm. Kayser, Hadrianus, längst hin zwischen den Grentzen von Engelland und diesem Reiche erbaut, und im Jahre 211 von dem Kayser **Severus** aufs neue verbessert worden. Gordens Itinerar. Septentrional. 7) Nahe bey dieser Mauer findet man zween ansehnliche Berge, welche von den Alten DUNI PACIS genennet worden; ingleichen 8) die Uberbleibsel eines alten Gebäudes in der Gestalt einer Pyramide, welche ehemahls ein Tempel des Gottes Terminus gewesen seyn soll, und heutiges Tages Arther's-Ofen genennet wird. 9) In der Landschafft Sutherland werden keine Ratten gefunden, und wenn man einige dahin bringet, sterben sie alsobald; ohngeachtet in der benachbarten Grafschaft Cocithnes deren eine sehr grosse Menge ist. 10) Die Schottische Hunde, **Sluthhounds** genannt, wurden vor Alters wegen ihres vortreflichen Geruchs sehr hoch gehalten, so, daß man sie an den Grentzen dazu gebrauchte, daß sie diejenigen, welche Vieh gestohlen, ausspüren musten. Denn wenn sie einmahl in die Gegend, wo dergleichen Diebe sich befanden, hinein kamen, verfolgten sie das Vieh so lange, bis sie es antraffen. Dahero wurde es vor eine anugsame Ursache gehalten, einen Mann in billigen Verdacht zu ziehen, wenn er diese Hunde in ihrem Lauff hinderte. 11) Ohnweit der Stadt Edimburgh ist eine bekannte Quelle, insgemein der **Oel-Brunnen** genannt, deren Wasser mit einer Art von Oele oder fliessendem Peche überzogen ist, und in krätzigen Kranckheiten, wie auch in den von Erkältungen herrührenden Schmertzen mit gutem Nutzen gebraucht wird. Was das

Alterthum des Königreich Schottlands

betrifft, so rühmt sich diese Nation so alt zu seyn, als irgend eine andere in Europa; wie sie denn dieses Königreich, nach ihrer Historienschreiber Bericht, über 2000 Jahr besessen haben, und niemahls von einigem Feinde gäntzlich überwunden worden seyn sollen, daß sie ihre Crone oder Gesetze von der Hand eines Ausländers hätten annehmen müssen; wiewohl sie sonst zu verschiedenen mahlen von den Dänen überwältiget worden. Selbst die Römer, ob sie gleich das angrentzende Britannien eine lange Zeit inne gehabt, haben sich doch niemahls über ihre Grentzen wagen dürffen, und sich vielmehr selbst durch Erbauung der ungeheuern Mauer, von der bereits oben gedacht worden, wider ihre Einfälle in Sicherheit setzen müssen. Sie halten es ihnen auch vor keinen geringen Ruhm, daß sie 112 Könige von einer Linie zählen können, die allesamt von Fergol herstammen sollen, welcher von dem Volck aus Irrland geholet worden, und 330 Jahr vor Christi Geburth in Schottland gekommen. Doch dieses, gleichwie der Ursprung der Schottländer selbst, ist ungewiß. Die alte gemeine Meynung, daß sie ihren Nahmen von Scota, einer Tochter des Egyptischen Königes Pharao, welcher zu Moysis Zeiten gelebet, bekommen, wird von dem Buchanano, und allen gelehrten Schottländischen Historien-Schreibern verworffen; wie denn

denn diese Erzehlung beydes mit der Wahrheit und ihr selbst streitet. **Buchananus** hält davor, daß sie zuerst aus Spanien in Irrland gekommen, um den Gewaltthätigkeiten der dasigen Tyrannen, denen innerlichen Aufruhren und auswärtigen Anfällen zu entgehen. Da sie nun dieses Land fruchtbar und gesund befunden, wären ihnen bald sehr viel von ihren Landsleuten nachgefolget; so daß, nachdem ihnen Irrland zu klein worden, sie sich nach und nach auf die Westlichen Insuln von Schottland, und hernach in das Land selbst hinein begeben. Dieses giebt er vor eine gewisse Wahrheit aus, so beständig geglaubet, und durch viele Zeugnisse bestätiget worden. Er setzt hinzu, daß sie bereits dazumahl unter dem Nahmen der **Schotten** bekannt gewesen, und daß zu der Zeit, als sie die Westlichen Insuln besetzet, die Picten, welches Scythen oder Deutsche gewesen, an diese Küste getrieben worden, und sie um Erlaubniß gebeten, unter ihnen zu wohnen. Dieses hätten ihnen die Schottländer anfänglich abgeschlagen, weil sie selbsten nicht viel Raum übrig gehabt; hernach aber hätten sie sich über sie erbarmet, weil sie wahrgenommen, daß sie ihnen in der Sprache und in den äusserlichen Sitten einigermassen gleich gewesen, dahero sie ihnen den Rath gegeben, sich in Britannien niederzulassen, worinnen sie ihnen auch beygestanden, und sie mit Weibern versehen, weil sie keine Frauenspersonen unter sich gehabt. **Camdenus** und einige Schottländische Historienschreiber, insonderheit aber derjenige Verfasser, welcher vor **Knoxens** Historie eine Vorrede gemacht, halten davor, daß die Schottländer beydes ihrem Nahmen und Ursprunge nach von den Scythen herkommen, welches sie aus einer Gleichheit der Sitten zu erweisen suchen. Noch andere Engelländische Historienschreiber halten davor, daß die Schottländer nur eine Uberbleibung von den alten Britten seyn, welche nach Norden zu geflüchtet, um der Römischen Dienstbarkeit zu entgehen; dieses wollen sie daher erweisen, weil in der Wälischen und Hochländischen Sprache noch jetzo einige Gleichheit zu finden sey. Allein dieses kan auch vermuthlich daher rühren, weil die Schotten aus Spanien gekommen; die Britten aber, wie Beda berichtet, aus Armorica oder Britannien, welche Provintz an dem Biscaischen Meerbusen liegt, dahin sich begeben haben, wie denn die Nördliche Gegend von Spanien auch mit Gallischen Einwohnern besetzt gewesen. Was ins besondere die Niederländischen Schotten anlanget, so halten einige dafür, daß sie mit den Engelländern einerley Ursprung haben, weil sie, wie bereits gedacht worden, in der Sprache und den meisten äusserlichen Sitten mit einander übereinkommen. Dieses geben auch viele Schottische Schrifftsteller gewissermassen selbst zu, da hingegen andere nicht gleicher Meynung sind. Was die Schottländer von ihrem Alterthum rühmen, dasselbige haben viel vornehme Engelländische Scribenten bestritten, als **Humphryd Cloyd**, welchen **Buchananus** weitläuftig widerleget; **Camdenus**, welchen **Gordon** in seinem theatro Scotiæ deswegen angegriffen; **D. Stillingfleet**, Bischoff von Worcester, wie auch der Bischoff von St. Asaph, welchen beyden **Georgius Mackenzie**, des Königs **Jacobs VII** von Schottland Advocat, eine sehr gelehrte Antwort entgegen gesetzt hat. Der berühmte Ertzbischoff **Usserius** hat auch von dieser Materie wider die Schottländer geschrieben, dessen Gründe gedachter **George** gleichfals zu widerlegen gesucht. Eine weitläufftige Untersuchung von dem Alterthume der Schotten, und was so wohl für dieselbe als auch wider sie angeführt werden kan, siehe im *Present State of the Republick of Letters* vom Jahre 1729, in den Monathen Julius und August, und einen Auszug davon in den **Beyträgen** der Leipz. Gelehrt. Zeitungen II Th. p. 8. u. ff. Die Schottländer sagen, daß dem Vorgeben von ihrem Alterthum bloß deswegen so sehr widersprochen werde, weil eine alte Feindschaft zwischen den Engelländern und Schottländern sey. Desgleichen thut ihnen dieses hierinn Schaden, daß ihre alte Archiven von **Eduard** I von Engelland, und von **Olivier Cromwell** weggenommen, auch endlich da sie **Carl II** in mehr als 100 Küsten wieder nach Schottland schicken wollen, durch Sturm gar verlohren worden. Dahero müssen sie ihre Zuflucht zu fremden Scribenten nehmen, wenn sie ihr Alterthum erweisen wollen. Ausser dem Zeugnisse der ausländischen Scribenten berufen sich die Schottländer auch auf die noch übliche Gesetze, welche diejenige Könige gemacht haben, von denen man leugnet, daß sie jemahls gewesen. Desgleichen beruffen sie sich auf das Bündniß, so zwischen dem Kayser **Carln** dem **Grossen** 791, und dem **Achajus**, dem damahligen Könige in Schottland, aufgerichtet worden. Hieraus suchen sie zu erweisen, daß sie um dieselbige Zeit ein weit ansehnlicher Volck gewesen, als sie von ihren Widersachern beschrieben werden, welche nehmlich vorgeben, daß sie damahls nur Argyle, einen Winckel von diesem Königreiche, inne gehabt, und in einem unordentlichen Zustande gewesen. Ferner dienet auch zum Erweiß des Schottischen Alterthums, daß sie gar zeitlich zu dem

Christenthum

bekehret worden, nemlich um das Jahr 202, im 4 Jahre **Donaldus I**, da dieser König und seine Grandes sich taufen liessen, und hierauf die Christliche Religion öffentlich einführten, welcher schon viele eintzele Personen lange vorher zugethan gewesen. Was die Person anlanget, welche das Evangelium zuerst in Schottland geprediget, darüber sind die Scribenten nicht mit einander einig. Denn etliche sagen, daß es St. **Paulus** gewesen, andere hingegen geben den **Simon Zeloten** davor aus, und noch andere schreiben solches Werck dem **Joseph** von Arimathia oder den Schülern des **Johannes** zu. Immittelst ist dieses gewiß, daß in den alten Schriften Zeugnisse gnug zu finden, daß gar frühe Christen in Schottland gewesen sind. **Origenes** zählet sie unter die Erstlinge des Christenthums. **Tertullianus** sagt in seiner Schrift adversus Judæos, daß die Oerter in Britannien, wohin die Römer nicht gelangen können, Christo unterthänig worden. Also be-

kennet auch **Baronius**, daß derjenigen Meinung, welche vorgeben, daß Schottland zuerst von dem **Palladius**, welchen der Pabst **Cölestinus** dahin gesandt haben soll, bekehret worden, mit den besten alten Scribenten streite. Desgleichen kan dieses, daß sie in der Oster-Feyer mit den Morgenländischen Kirchen übereinkommen, zum Beweis dienen, daß sie den Christlichen Glauben nicht von Rom empfangen. Gleichwie nun die Schottländer die Christliche Religion gar zeitig und durchgehends annahmen; also waren sie auch sehr eifrig, diese Lehre unter andere Völcker fortzupflantzen. Was durch den **Aidan** in Bekehrung der Sachsen in der Nördlichen Gegend von Engelland geschehen, dasselbige wird von allen vor wahr erkannt; wie denn auch unterschiedene Schotten an vielen Orten von Deutschland die Christliche Religion zu befördern sich angelegen seyn lassen. Was die

Sitten und Gebräuche der alten Schotten

anlanget, davon reden die Scribenten unterschiedlich. Die Römischen Historienschreiber, als **Tacitus**, **Cäsar** und andere, nennen sie Barbarn, reden aber sehr rühmlich von ihrer Tapferkeit. Zwar giebt ihnen **Camdenus** und andere aus des heiligen **Hieronymus** Schriften Schuld, daß sie vorzeiten Menschenfresser gewesen; allein die Schottischen Scribenten läugnen solches, und berufen sich, um die Falschheit solches Vorgebens zu zeigen, unter andern auch darauf, daß bemeldte Römische Scribenten, welche doch sonst die Britannischen Insuln und die Sitten der Einwohner sehr umständlich beschrieben, gleichwohl von diesem Puncte gar nichts gedencken, welches, wenn es wahr wäre, sie schwerlich würden vergessen haben, zumahl da die Schotten sich ihnen nicht unterwerffen wolten. Ihre

Regiments-Forme

anlangend, so zeigen ihre Historien-Schreiber daß das Regiment bey ihnen anfänglich durch die so genannte **Clans** oder Zünffte ohne gewisse Gesetze und ohne ein Oberhaupt verwaltet worden. Nachdem sie sich aber unter **Fergo** in Albion niedergelassen, wurden sie durch einen König und ein Parlament, oder durch die **Comitia Regni** regieret. Dieses **Parlament** bestätigte die Nachfolge dem **Fergo** und seinem Geschlechte, aus welchem bis zu des **Kennethus III** Zeiten allemahl die geschickteste Person erwählet wurde. Dieser König aber brachte es bey den Reichsständen dahin, daß sie die Crone von dem Vater auf den Sohn erblich machten. Die Könige pflegten in eigener Person von einer Grafschaft zur andern zu ziehen, um die Gerechtigkeit zu verwalten, und hatten gewisse Bedienten unter sich, **Abthanes** und auch **Thanes** genannt, die fast den Engelländischen Sheriffs oder Landrichtern gleich waren. Dieses sind die ersten Nahmen der untergeordneten weltlichen Richter, welche in den Schottischen Historien gefunden werden. Nach diesem wurden gewisse **Parlaments Commißiones** angeordnet, welche die Gerechtigkeit zwischen den öffentlichen Reichsta-

gen verwalten, und hernach dem Parlament, wenn eine allgemeine Reichsversammlung angestellet worden, davon Rede und Antwort geben musten. Desgleichen hatten die Häupter der so genannten Clans oder Zünfte samt den **Barons**, oder denenjenigen, welche ein Lehnguth von dem Könige hatten, viele besondere Regalien und ihre eigene Gerichte, worunter viele in ihrem Bezirck ihrer Unterthanen Leib und Leben in Händen hatten, so daß sie aus eigener Gewalt tödten lassen kunten, wen sie des Todes würdig zu seyn erachteten, welche Macht noch bis jetzo etliche wenige unter ihnen haben, da hingegen die meisten nur in geringeren Dingen, als bey Geldstraffen und Verhafftungen der Güther, ihr Richteramt ausüben dürffen. Das alte Geschlecht derer Douglassen und die Grafen von Argile hatten noch dergleichen Regalien übrig; dahero waren sie auch ihren Königen stets ein verdrießlicher Dorn in den Augen. Von ihrer

Religion

ist zu wissen, daß, da das Königreich noch heydnisch war, die Einwohner eine gewisse Art von Priestern, **Druiden** genannt, gehabt, welche ihnen mit den alten Galliern und Britanniern gemein waren, deren Sitten und Art zu fechten **Cäsar** beschrieben hat. Ehe wir von ihrer Religion an sich selbst reden, so ist von dem

Kirchen-Regimente

etwas zu gedencken. Das Kirchen-Regiment wurde, nachdem sie die Christliche Religion angenommen, von den damaligen Geistlichen verwaltet, die sie **Münche** oder **Culdees** nenneten, welche, wie ihre Historienschreiber berichten, die Kirche so lange regierten, bis daß **Palladius** von dem Pabst **Cölestinus** wider die pelagianische Ketzerey in Schottland geschickt wurde, um welche Zeit der Pabst **Bischöffe** in diesem Reich anordnete, welches erst viele Jahre nach ihrer öffentlichen Annehmung der Christlichen Religion geschahe. **Buchananus** und **Camdenus** berichten, daß sie von keinen Bischöffen eher gewust, als zu des **Macolmus III** Zeiten, um das Jahr 1070. Die Ertzbischöffe aber blieben ihnen noch viel länger unbekannt. Als der Ertzbischoff von **Yorck** in dem 12 Jahrhunderte von dem Pabste die Macht erhielt, ihr Metropolitanus zu seyn, widersetzten sich demselbigen die Schottischen Bischöffe dermassen, daß sie der Pabst von dieser angemutheten Ober-Gewalt wiederum befreyen muste. Der erste, welcher den **Primaten-** und **Ertzbischöflichen** Titul in Schottland brachte, war **Patrick Graham**, welcher denselbigen durch eine Bulle von dem Pabst **Sixtus IV** im 15 Jahrhundert erhielt. Weil aber die Bischöffe keinen andern Obern, als allein den Pabst erkennen wolten, beraubten sie ihn endlich dieser Würde wiederum. Die Schottländer haben nicht mehr, als einen einigen **Cardinal** gehabt, welcher in dem jetztbemeldten Jahrhundert lebte. Die sogenannten Culdees oder Schottische Münche eigneten sich die Macht zu, Bischöffe zu erwählen, welches sie auch

bis

bis zu Roberts Bruce Zeiten, nemlich bis zu Anfang des 13 Jahrhunderts, gethan; nachdem aber Cumin, ein Obrister unter diesen Culdees, in diesem Unternehmen durch Lamberten, damahligen Bischoff von St. Andrews, gehindert worden, ist hernach dieser Orden gäntzlich untergegangen, und von einem jeden Bischoffe ein besonderes Capitul aufgerichtet worden. Was die Religion an sich selbst betrifft, so fieng zwar selbige gar zeitig an zu wancken, sowol als in andern Kirchen; jedoch waren von des Palladius Zeiten an bis zur Ankunft des Münchs Augustinus im 6 Jahrhundert viele gottselige und gelehrte Männer, welche beständig über die Reinigkeit der Lehre hielten. Um diese Zeit hatte man einen grossen Streit wegen der Oster-Feyer. Die Schottländer, welche dieses Fest nach der morgenländischen Kirchen-Gewohnheit an dem 14 Tage des Monats feyerten, wurden deswegen *Quartodecimani* genennet, und von der Römischen Kirche vor Ketzer gehalten, welche endlich in diesem Puncte die Ober-Hand behielt, wiewohl nicht ohne vielen Widerstand des berühmten Colmanns. Um das Ende des 7 Jahrhunderts reiseten die Schottländischen Geistlichen öfters nach Rom, um Beförderung in der Kirche zu erhalten. Diesem Beginnen widersetzten sich hefftig Clemens und Samson, 2 Schottländische Münche, welche beklagten, daß man die Kirche von dem Gehorsam Christi abrisse, und sie dem Pabst unterwürffe, dessen Ober-Herrschafft sie bestritten, gleichwie auch das ehelose Leben der Priester, das Scheren der Geistlichen, das Gebet für die Todten, und die Bilder in den Kirchen ꝛc. um welcher Ursache willen sie und ihre Anhänger von der Römischen Kirche in den Bann gethan wurden. In dem 8 Jahrhunderte widersetzten sich Alcuinus, Rabanus Maurus, Johann Scotus; und Claudius Alcuinus wurde wegen seines Buchs de eucharistia erst viel Jahre nach seinem Tode von dem Pabst vor einen Ketzer erkläret. In dem 9 Jahrhunderte bestritten Johann Scotus, Erigena und Bertram die Lehre von der Transsubstantiation. In dem 10 Jahrhunderte vertheidigte Berner, ein Schottländischer Bischoff, die Priester-Ehen in einer National-Kirchen-Versammlung. Von dieser Zeit an bis in das 14 Jahrhundert haben wir keine Nachricht von einigen Kirchen-Sachen, ohne so viel, daß obbemeldter massen zwischen den so genannten Culdees und Bischöffen wegen der Kirchen-Zucht einige Streitigkeiten gewesen. In diesem Jahrhunderte florirete der berühmte Schul-Lehrer Johann Duns Scotus. Im Jahr 1431 unter des Königs Jacobs I Regierung musten Paul Craw und Jacob Resby viel über sich ergehen lassen, weil sie der Lehre des Wickleffs und Huß anhiengen; und 1494 wurden in die 30 Personen von der Westlichen Gegend vor den König und Staats-Rath deswegen citiret, worunter unterschiedliche Standes-Personen waren. Zu des Königs Jacobs V Zeiten nahm die protestantische Religion dermassen überhand, daß die Geistlichen den König dazu beredten, daß er den Protestanten nicht allein ihre Güter einzohe, sondern auch viele von ihnen verbrennen ließ. Nach desselbigen Tode fand man in seinem Schubsack ein Register von den Angeklagten, unter welchen auch der Graf von Arran war, der bald hernach zum Vice-König gemacht wurde. Hierauf nahm die protestantische Religion sehr zu, nachdem das Blut einiger aus ihrem Mittel, als des aus dem Königl. Hause entsprossenen Patrick Hamilton, des berühmten Wishart und anderer mehr war vergossen worden. Endlich geschahe es, daß der protestantische Adel sich mit einander verband, ihren Verfolgern mit gesamter Hand zu widerstehen, und die Königin, welche dazumahl Regentin war, um eine Reformation ersuchte. Als sie aber wahrnahmen, daß dieselbe sie nur mit leeren Versprechungen abspeisete, protestirten sie, daß, nachdem sie die Reformation auf eine ordentliche Weise gesucht, sie nicht gut dafür seyn wolten, wenn unter dem erbitterten Volcke eine Unruhe entstehen, und dasselbige eine gewaltsame Reformation vornehmen würde, um sich wider diejenigen, so ihnen nach ihrem Leben stünden, in Sicherheit zu setzen. Dieses schlug endlich in einen offenbahren Krieg aus, worinnen die Königin, ungeachtet sie von Franckreich Hülffe hatte, überwunden wurde. Die Protestirenden wurden von der Königin in Engelland, Elisabeth, unterstützet, und von ihrem grossen Reformator Knox angefrischet. Solchergestalt nun wurde die reformirte Religion 1560 durch ein rechtmässig beruffenes Parlament feste gesetzet, die Clöster ebenfalls auf Befehl des Parlaments niedergerissen, und des Römischen Pabsts Gewalt abgeschaffet, welche Acte der König Jacob VI, als er zu seinen völligen Jahren gekommen, bestätigte. Nachdem man nun 1560 die Bischöffe abgeschafft hatte, setzte man bald hernach Superintendenten ein, so aber gleichfalls wieder abgesetzt wurden. Im Jahr 1572 wurden durch den Grafen von Morton, welcher in währender Minderjährigkeit des Königs Jacobs Regente war, Ticular-Bischöffe, die keine Jurisdiction hatten, eingeführet; allein ihr Orden wurde immerdar bestritten, und endlich 1580 auf einer allgemeinen Versammlung gäntzlich verworffen. Im Jahr 1592 hub der König Jacob ihre Gewalt gäntzlich auf, und bestätigte hingegen die Macht und Ansehen der Presbyterorum. Im Jahr 1602 führte er, krafft einer zu Perth gestellten Parlaments-Acte, die Bischöffe wiederum ein, gleich da er die Crone Engelland überkam. Im Jahr 1637, zur Zeit des Königs Carls I, wurden die Bischöffe aufs neue abgesetzt, von dem Könige Carln II aber 1662 wiederum eingesetzt, hingegen durch viele sowol Königl. als Parlamentische Verordnungen das presbyterianische Kirchen-Regiment verboten. Es musten damahls alle und jedwede dem presbyterianischen Kirchen-Regimente abschwören, und ist die Eydes-Formul im *Abbregé de l' Histoire d' Angleterre*, p. 485 zu finden. Krafft dieses Eydes musten sie sich erklären, daß dieses eine höchst verdammliche Lehre sey, welche vorgebe, daß man wider den König, oder diejenigen, die die Königliche Majestät vorstellen, auf Befehl Krieg führen könne. Allein da ungeachtet der hierbey gebrauchten Schärffe der gröste Theil des Volcks dennoch gar sehr an dem-

demselbigen hienge, auch deswegen verschiedene Aufstände waren erreget worden; so gediehe es endlich nach der bekannten Revolution der 3 Reiche 1688 dahin, daß solche durch das Parlament des Jahrs 1690 gäntzlich abgeschafft wurden, auf welchem Fuß die Sachen noch itzo beruhen, und die presbyterianische Einrichtung völlig die Ober-Hand behält. Im Jahre 1709 entstunden unterschiedene Irrungen in der Schottischen Kirche, indem etliche Priester mit Gewalt gezwungen wurden, für die Königin zu beten. Es suchten auch um eben diese Zeit die Episcopalen, wiewohl vergebens, die Kirchen nach der Englischen Art einzurichten, ja so gar ward ihnen alle Freyheit, ihre Zusammenkünffte fortzusetzen, schlechterdings untersagt, im Fall sie sich länger widersetzen würden, für die Königin und das gantze Hannöverische Haus zu beten. Und die Cameronianer, so allerhand Unordnungen machten, wurden durch die Militz auf andere Gedancken gebracht. Diejenige nun, durch welche das Kirchen-Regiment in Schottland anjetzo verwaltet wird, sind die so genannten **Kirk-Seßions**, oder Kirchen-Seßiones, welche aus den Predigern und Aeltesten bestehen; die *Presbyteria*, wodurch man eine gewisse Anzahl von versammleten Kirchen-Dienern und Aeltesten verstehet; die **Provincial-Synodi**, welche aus den Predigern und regierenden Aeltesten in einer Provintz bestehen; und endlich die **General-Versammlungen**, worzu man von einem jeden Presbyterio in der Nation gewisse Prediger, und von Seiten des Volcks die regierenden Aeltesten abschicket. Von diesen allgemeinen Versammlungen darf man in Kirchen-Sachen nicht weiter appelliren. Als das Bischöfliche Kirchen-Regiment in Schottland üblich war, hatte man daselbst 2 Ertzbischöffe, nehmlich den Ertzbischoff von St. Andrews, welcher Primas und Metropolitanus von gantz Schottland war, und den Ertzbischoff von Glasgow, welcher gleichfalls Metropolitanus war. Unter jenen gehörten 8 Bischöffe, nehmlich die Bischöffe von Dunkel, Aberdeen, Murraydumblane Brechin, Rosse, Carthnesse und Orkney; unter dem letzten aber stunden 4 Bißthümer, nehmlich Whitehorn, Lismore, die Insuln und Edenburg. Was das

Civil-Regiment

anbetrifft, so wird von den Engelländischen und Schottländischen Historien-Schreibern darüber gestritten, ob dieses Königreich vom Anfang her ein freyer Staat gewesen, oder ob es von dem Königreich Engelland als einem souverainen Haupte dependiret. Die Engelländer bejahen solches; die Schottländer aber verneinen es, dieses zum Grunde anführende: Daß zwar die Könige in Schottland der Crone Engelland wegen der nordlichen Grafschafften gehuldiget, so lange als sie dieselbige besessen; das Recht der Souverainität aber über Schottland sey ihnen nicht eher streitig gemacht worden, als zu **Eduards** I Zeiten, welcher sich des damahligen verwirrten Zustandes in dem Reiche, der aus einem sechsjährigen Interregno und Kriege entstanden war, zu seinem Vortheil bedienet, da er zum Schieds-Richter erwählet worden, um die Streit-Frage zu entscheiden, ob **Robert Bruce** oder **Johann Baliol** das meiste Recht zu der Crone Schottland hätte; da doch dieses nicht deswegen geschehen, als ob die Schottländer ihn vor ihr souveraines Haupt erkannt hätten, sondern nur wegen der grossen Freundschafft, die zwischen bemeldtem **Eduard** I und dem letztern Schottländischen Könige **Alexander** gepflogen worden. Ob es nun wohl an dem ist, daß **Baliol** dem Könige **Eduarden** gehuldiget, und folglich das Königreich Schottland der Cron Engelland würcklich unterworffen, damit er durch deren Hülffe auf den Thron erhaben werden möchte, worein damahls zu bewilligen der meiste Adel, so zu Berwick gegenwärtig war, gezwungen wurde, wie denn auch **Baliol** im Jahre 1295, als er in unterschiedenen Dingen wider seine Lehnpflicht handelte, von **Eduarden** gefangen genommen ward; so hat doch diese Handlung das Schottländische Parlament bald hernach wiederruffen, und **Balioln** nebst seiner Nachkommenschafft von der Crone ausgeschlossen, welches zu einem blutigen Kriege zwischen beyden Nationen den Grund legte. Von 1603 an, da die Königin **Elisabeth** gestorben, hat Engelland und Schottland stets einen König gehabt, und ist die Schottländische Regierung, gleichwie die Engelländische, durch den König und durch ein absonderlich **Parlament** geführet worden, obgleich im Jahre 1652 eiferigst daran gearbeitet ward, die beyden Parlamenter unter eines zu bringen; bis 1708 unter der Regierung der Königin **Annen** eine Union zwischen beyden Königreichen getroffen, ihre beyde Parlamente in eins gezogen, und ihnen der Nahme von **Groß-Britannien** beygeleget worden. Es haben darinnen seit dem Jahre 1719 wegen Schottland 25 Lords im Ober-Hause (die vorhergehenden eilff Jahre hingegen nur sechzehn) und 45 im Unter-Hause ihren Sitz und Stimme. Vor der Union waren die Standes-Personen, woraus ihr Parlament bestund, von dreyerley Gattung: 1) der grosse Adel, 2) die Barons oder Ritter der Grafschafften, und 3) die Deputirte von der Bürgerschafft. Die vornehmsten Standespersonen des grossen Adels waren durchgehends gebohrne Reichs-Räthe, und hatten alle zusammen ihre Stimmen in dem Parlament. Vorzeiten waren alle so genannte kleinere Barons, das ist, diejenigen, welche gewisse Ländereyen und Güther von der Crone zu Lehn haben, und zwar mit dem Privilegien, ein Gerichte zu halten, verpflichtet, persönlich im Parlamente zu erscheinen, weil niemahls einige Anwalde in Schottland zugelassen wurden. Als nun dieses denen, welche geringe Güter hatten, allzubeschwerlich war, entschuldigten sie sich, und brachten es dahin, daß sie unter des Königs **Jacobs** I Regierung von der persönlichen Erscheinung befreyet wurden, jedoch dergestalt, daß sie an ihre Stelle 2, 3 oder mehr Deputirte aus jeder Grafschafft senden solten, welches sie aber gleichfalls in die 150 Jahr lang unterliessen, bis daß der König **Jacob** VI, um der Macht des grossen Adels gewachsen zu seyn, sie wiederum in ihr alt Recht einsetzte. Von dieser Zeit an hat jegliche Grafschafft 2 Commissarios zu senden pflegen; allein in dem Parlament, so unter dem König **Wilhelm** und der Königin **Marie** gesessen, sind einige von den

den grössern Grafschafften berechtiget worden, noch mehr Deputirte zu schicken. Das Parlament ward in der Hauptstadt oder in dem vornehmsten Orte jeglicher Grafschafft durch eine Proclamation zusammen beruffen, und zwar allemahl 40 Tage vorhero, ehe es zusammen kam, da denn ein jeglicher, welcher so viel Güther von der Crone zu Lehen hatte, die da dem Könige auf 40 Schillinge Schottischer Müntze geschätzt werden, so des Jahrs über ohngefehr 10 Pfund Sterlings austrägt, fähig war, eine Stimme zu geben oder erwählet zu werden. Diejenige, welche die Deputirte erwählten, unterschrieben die mitgegebene Commißiones, und das Parlament setzte eine doppelte Wahl an, ehe man zur Sache selbst schritte. Die Deputirte von der Bürgerschafft wurden von dem gemeinen Raths-Collegio jeglicher Stadt oder eines jeglichen Fleckens erwählet. Wenn das Parlament zu sitzen anfieng, so ward eine prächtige Cavalcade gehalten, welche man das **Einreiten des Parlaments** nennte, und auf folgende Weise verrichtete. Die Königliche Crone sammt dem Reichs-Scepter und Schwerd ward von dem Schlosse zu Edenburg, allwo sie verwahret worden, herab in des Königs Pallast gebracht, und zwar in einer wohl-verwahrten und mit einer Wacht umgebenen Kutsche, bey welcher ein jeglicher mit entblöstem Haupte gehen muste. Wenn sie nun bey dem Pallast angekommen, fieng sich die Cavalcade folgender massen an: Alle Parlaments-Glieder, die sich in dem grossen Hof vor dem Pallast befanden, stiegen auf ihre vortrefflich-ausgezierte Pferde. Die Deputirte von der Bürgerschafft ritten voran, deren jeglicher einen Diener bey sich hatte, nebst 2 Trompetern und zwey sogenannten Pursvivants oder Sergenten in ihren gewöhnlichen Röcken, welche auf dem Wege mit entblöstem Haupte giengen. Hiernächst kamen die Commissarien der Grafschafften bey Paaren, deren jeglicher 2 Laquayen hatte. Darauf folgten diejenigen Staats-Bedienten, welche nicht mit unter den grossen Adel gehörten. Sodann kamen die Lords, gleichfalls zu Paaren, nach diesem 4 Trompeter mit blossen Köpffen paar und paar 4 Sergenten in ihren Röcken gleichfalls mit entblösten Häuptern, 6 Herolde auf gleiche Weise, sodann der Stallmeister mit blossem Haupte, und der sogenannte Wapen-König mit seinem gewöhnlichen Habit und gleichfalls mit entblöstem Haupte, einen Stab in der Hand habend. Hierauf 3 vornehme Standes-Personen aus den ältesten Geschlechtern, welche das Staats-Schwerd, den Scepter und die Crone trugen, gleichergestalt mit entblösten Häuptern. Auf jeglicher Seite giengen 3 Männer mit entblösten Köpffen, welche Streitkolben trugen. Nach diesem kam eine vornehme Stands-Person mit blossem Kopffe, einen Beutel habende, welcher des Lords-Ober-Commissarii Commißion in sich hielt. Zu allerletzt kam der Lord-Ober-Commissarius mit den Hertzogen und Marggrafen zur rechten und lincken Hand. Wenn der König zugegen war, so ritt der Stallmeister neben ihm, jedoch ein wenig seitwärts. Ein jeglicher Hertzog hatte 8 Laquayen, ein jeder Marggraf 6, ein Graf 4, ein Burggraf 3, und ein jeder Lord 3; von den vornehmsten Standes-Personen hatte ein jeglicher ausser seinen Pagen auch einen gewissen Edelmann, welcher den Schweif hielt und nachtrug. Da noch das Bischöffliche Kirchen-Regiment üblich war, galten die 2 Ertz-Bischöffe so viel als die Hertzoge, die übrigen Bischöffe aber so viel als die Lords. Die hohen Standes-Personen hatten scharlachene Röcke forne mit Hermelin ausgemacht, woran sie auch nach ihrem Rang unterschieden waren. Ihre Laquayen hatten über ihre Livereyen kurtze sammete Ober-Röcke, und waren auf ihren Rücken und forne auf der Brust mit gewissen Characteren und Denckssprüchen gezieret. Die grosse Staats-Bediente ritten eine halbe Stunde vorhero in ihren Röcken in das Parlaments-Haus, hatten ihre Freunde gleichfalls zu Pferde sitzende um sich, und warteten im Parlament-Hause. Die Garden folgten dem Könige oder Commissario, und auf jeglicher Seite der Strassen stunden die Defensioner der Stadt Edenburg in Ordnung gestellet. Wenn der König in Person mit ritte, kamen die Marggrafen und Hertzoge vor ihm her, und der Lord-Cantzler, welcher gleichfalls zu Pferde saß, trug das grosse Siegel, welches aber nicht vor dem Commissarius geschahe. Der Lord-Cantzler empfieng den König oder den Commissarium, wenn er in das Haus kam, und führte ihn hinauf zu dem Throne, welcher 6 Stuffen hoch erhaben war, und oben einen Staats-Himmel hatte. Zu beyden Seiten des Königs sassen die andern Staats-Bedienten, und zwar eine Stuffe niedriger als der König. Zunächst unter ihnen sassen die Richter. Auf der rechten und lincken Hand des Throns saß der hohe Adel. Auf der rechten Seiten des Platzes sassen die Commissarii der Grafschafften, und auf der andern die Deputirte von den Städten. Wenn der König zugegen war, redete er zu ihnen in seinen Königlichen Staats-Kleidern, eine Crone auf dem Haupte habende, wobey denn alle mit entblösten Häuptern aufstunden; allein der Commissarius hatte seinen ordentlichen Habit an, und redete gleichfalls mit entblöstem Haupte, und zwar stehende. Es ist auch in Schottland eine gewisse sogenante Committee oder Commißion, **Lords of the articles** genannt, welche aus 24 Personen bestehet, wovon ihrer 8 aus jedem Stande erwählet werden, welche eine Vorbereitung zu allen Dingen machen, wovon in dem Parlament gehandelt werden soll. Nachdem der König **Wilhelm** zur Crone gekommen, ist es dahin gebracht worden, daß diese Lords der Freyheit des Parlaments nicht mehr so viel Eintrag thun können, als vor Zeiten. Das Schottische Parlament saß bey einander in einem Hause. Ein jeglicher antwortete namentlich, und gab seine Stimme, welche insgemein in diesen Worten geschahe: l'approve oder not approve, diejenige aber, welche mit der vorgetragenen Sache nicht zufrieden sind, sagen: non liquet; in öffentlichen Acten wurden keine Dissensiones oder Protestationes zugelassen, sondern wer dergleichen that, ward des Hochverraths schuldig erkläret; in Privat-Acten aber wurden sie zugelassen. Das Schottländische Parlament ward niemahls wiederum zurück geschickt, sondern konn-

konnte nur auf eine Zeitlang aufgeschoben werden, und wenn ihre Sache zu Ende gebracht war, giengen sie wieder von einander. Bald hernach wurden die Acten bey dem öffentlichen Marckt-Creutze zu Edenburg durch den sogenannten Wapen-König oder Ober-Herold mit vielen prächtigen Ceremonien proclamirt. Bisweilen werden sogenannte Conventions of States oder Stände-Versammlungen gehalten, welche aber keine Macht haben Gesetze zu geben, sondern nur Taxen oder Auflagen machen können. Auffer dem Parlament, welches das oberste Gerichte ist, hat man daselbst auch ein geheimes Raths-Collegium, in welchem der Lord-Cantzler Präsident ist, so aber nach der Union 1708 aufgehoben worden. Diese geheime Räthe sind meistentheils von den Königen erwählet worden; bisweilen aber hat auch das Parlament ein Recht bey ihrer Wahl haben wollen. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie von den öffentlichen Sachen des Königreichs mit einander handeln, und den Frieden erhalten. Es ist auch in Schottland ein Justitz-Collegium, welches insgemein die Seßion genennet wird, und von dem Könige Jacob V 1532 nach der Form des Parisischen Parlaments angeordnet worden. Es bestehet aus einem Präsidenten, 14 Senatoren, und 4 ausserordentlichen Senatoren, welche alle zusammen Lords of the Seßion genennet werden. Vor diesen Lords werden alle Dinge nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit abgehandelt. Sie haben 2 Sitz-Termine im Jahre, nemlich von dem 1 Junii bis zum letzten Julii, und vom 1 November bis zum letzten Febr. Dieser Gerichtshof wird in das innere und äussere Haus eingetheilet. In dem äussern Hause sitzen die Rathsherren wechselsweise, so, daß ein jeglicher seine gewisse Woche hat, da die Sachen schleunig ausgemacht werden, von diesem aber kan man an die Richter des innern Hauses appelliren, vor welchem die Advocaten die Sachen ausführen. Wenn dieses geschehen, nehmen die Partheyen ihren Abtritt, und die Herren geben, nach ihren meisten Stimmen, ein Urtheil, von welchem man nicht an das Parlament appelliren darf. Ferner ist auch allda ein Criminal-Gerichte, vor welchem diejenigen Sachen, welche Leben und Tod betreffen, untersuchet werden. Die Richter dieses Collegii sind, ein sogenannter Lord Justice General und ein Lord Justice Clerk, dessen Gehülffe, sammt 4 andern Richtern. Vor diesem Gerichte müssen sowohl die Pairs, als gemeinen Leute stehen, nur mit diesem Unterscheide, daß allemahl der gröste Theil von den Richtern einer Standes-Person Pairs sind. Ein dergleichen geschworen Gerichte bestehet aus 15 Personen, da denn allemahl das Urtheil sich auf die Stimmen der meisten Richter gründet. In dem Cammer-Gerichte hat der Lord-Schatzmeister und sogenannte Lord Treasurer Deputy die Obergewalt. Die Sitze aller dieser Gerichte sind zu Edenburg. Bey ausserordentlichen Fällen sind gewisse Circuits oder Crais-Gerichte, da man von einem Orte zum andern ziehet; allein es wird vor eine geringere Beschwerung der Unterthanen gehalten, ihre Sachen nach Edenburg zu bringen. Uber dieses hat auch ein jeglicher Sheriff oder Landvogt ein besonders Gerichte für geringere Sachen, Dieben und Mördern ihr Recht anzuthun ꝛc. Die meisten von diesen Sheriffs waren vor Zeiten erblich, wodurch sie so mächtig wurden, daß endlich die Könige mit vielen unter ihnen wegen ihrer Rechte einen Accord getroffen haben. Desgleichen giebt es in Schottland sogenannte Regalität-Gerichte, da der Lord of the regalthy oder royalty eine Königliche Jurisdiction, wie auch Gewalt über Leben und Tod in seinem Gebiete hat, welches, wie oben gedacht worden, vor Zeiten allen Baronen gemein war. Was die

Ritter-Orden und Ehren-Staffeln

in Schottland anlanget, so ist es damit eben so bewandt, wie in Engelland, ohne daß ihre Ritter mit einer grössern Solennität gemacht werden, denn irgend anderswo in Europa, da sie nemlich einen Eyd ablegen müssen, und öffentlich durch einen Herold vor St. Andreas-Ritter ausgeruffen werden. Siehe Andreas-Orden, im II Bande, p. 190. Die

Schottischen Edelleute

sind grosse Liebhaber der Gelehrsamkeit, weswegen sie nicht allein ihre eigene Universitäten, sondern auch die Engelländische, Französische und Deutsche besuchen. Sie reisen gerne, sonderlich in Franckreich, allwo die meisten von ihren berühmten Juristen das Bürgerliche Recht studieren, welches in Schottland sehr gebraucht wird. Das

Temperament der Schotten

überhaupt anlangend, so werden sie für eine sehr hitzige, zornige und kriegerische Nation gehalten. Die Schotten sind meistentheils unverdrossene, fleißige, kluge und religiöse Leute. Sie haben fast durchgehends einen Abscheu für alle Arten des Excesses im Trincken und weibischen Delicatessen im Essen, sondern wollen lieber ihr Gemüthe zu einer grössern Vollkommenheit bringen, als den thierischen Leib zärtlich halten. Viele unter ihnen bringen es in allen Theilen der gründlichen Gelehrsamkeit so hoch als irgend eine Nation in Europa. Ihre Treue ist zur Gnüge wohl bekannt, und in fremden Ländern durch lange Erfahrung wohl bestätiget.

Namen der Schottländischen Könige.

1.	Fergus.	18.	Caratacus.
2.	Feritharis.	19.	Corbred I.
3.	Mainus.	20.	Dardanus.
4.	Dordanilla.	21.	Corbred II. mit dem Zunahmen Goldus.
5.	Nothatus.		
6.	Reutherus.	22.	Luctacus.
7.	Reutha.	23.	Mogaldus.
8.	Thereus.	24.	Conarus.
9.	Josina.	25.	Ethodius I.
10.	Finnanus.	26.	Satrael.
11.	Durstus.	27.	Donald I.
12.	Evenus I.	28.	Ethodius II.
13.	Gillus (unehlich gebohren.)	29.	Athirco.
		30.	Nathalocus.
14.	Evenus II.	31.	Findochus.
15.	Edetus.	32.	Donald II.
16.	Evenus III.	33.	Donald III.
17.	Metellanus.	34.	Cratilinthus.

35. Fin-

35. Fincormachus.
36. Romachus.
37. Angusianus.
38. Fethelmachus.
39. Eugenius I.
40. Fergus II.
41. Eugenius II.
42. Dongardus.
43. Constantinus I.
44. Congallus I.
45. Goranus.
46. Eugenius III.
47. Congallus II.
48. Kinnatellus.
49. Aidanus.
50. Remeth.
51. Eugenius IV.
52. Ferchard I.
53. Donald IV.
54. Ferchard II.
55. Malduinus.
56. Eugenius V.
57. Eugenius VI.
58. Amberkelethus.
59. Eugenius VII.
60. Mordaius.
61. Etfinus.
62. Eugenius VIII.
63. Fergus III.
64. Solvathius.
65. Achajus.
66. Congallus III.
67. Dongallus.
68. Alpinus.
69. Kruneth II.
70. Donald V.
71. Constantinus II.
72. Ethus.
73. Gregorius.
74. Donald VI.
75. Constantinus III.
76. Malcolm I.
77. Indulphus.
78. Duffus.
79. Culenus.
80. Kenneth III.
81. Constantinus IV
82. Grimus.
83. Malcolm II.
84. Donald VII.
85. Mackbeth.
86. Malcolm III.
87. Donald Banc VIII.
88. Duonan.
89. Edgar.
90. Alexander I. (Acer zugenannt.)
91. David I.
92. Malcolm IV.
93. Wilhelm.
94. Alexander II.
95. Alexander III.
96. Johann Baliol.
97. Robert Bruce.
98. David II.
99. Edward Baliol.
100. Robert II.
101. Robert III.
102. Jacob I.
103. Jacob II.
104. Jacob III.
105. Jacob IV.
106. Jacob V.
107. Heinrich Stuart und Marie Stuart.
108. Jacob VI.
109. Carl I.
110. Carl II.
111. Jacob VII.
112. Wilhelm I. und Marie II.
113. Anne.
114. George I.
115. George II.

Im Jahre 1708 schickte der König Ludewig XIV in Franckreich eine Flotte von 30 Schiffen an die Schottländischen Küsten, um dadurch den vermeynten Printzen von Wallis, Jacob, den also genannten Prätendenten, auf den Thron zu setzen. Weil aber diese Flotte, ehe sie noch die Landung gethan hatte, durch den Admiral Bing gäntzlich geschlagen und zerstreuet ward, so gieng dieses Unternehmen zurück. Ob nun gleich nachhero die sämmtlichen Unterthanen gedachtem Prätendenten durch einen Eyd zu entsagen genöthiget wurden, (massen viele von denselben den Frantzosen heimlichen Vorschub gethan hatten;) so rebellirten dennoch die Berg-Schotten im Jahre 1715 wider den König Georgen, und wolten den Prätendenten mit Macht auf den Thron setzen; es wurden aber dieselben durch die Englischen Truppen in etlichen Actionen hart geschlagen, und das gantze Complot zerstreuet. Jedoch hat man noch immer gegen sie auf guter Hut seyn müssen, wie denn Philipp V in Spanien eine neue Rebellion in Faveur des Prätendenten anrichtete, auch verschiedene Truppen zu Verstärckung der unruhigen Schotten transportiren ließ, welche aber durch die Englischen Völcker geschlagen, die Spanier meistens gefangen, und die zusammen rottirten Schotten auseinander gejaget wurden. Wilhelm. Malmesbury. Matthäus Paris. Matthäus Westmonast. ꝛc. Drummondus in histor. Scotiæ. Boethius histor. Scot. cum continuatione Jo. *Ferrarii*, it. de Scotorum origine, moribus & gestis, quibus accessit *Jo. Lesæi* nova regionum & insularum Scotiæ descriptio. Buchanan. in historia rerum Scoticarum. *Memoires of the Stuarts.* de Verulamio in felici Scotiæ cum Anglia unione. Alberic. Gentilis de unione Angliæ & Scotiæ. Mackenzie in defens. antiquit. regalis Scotorum. Burnet memoires pour l'hist. d'Anglet. & d'Ecosse.

Schottland, (Neu-) in America, siehe Acadia, im I Bande, p. 260.

Schottus, (Andreas) siehe Schott.

Schottus, (Caspar) siehe Schott.

Schottwich, ein festes Castell in der Grafschafft Leicester in Engelland. Es liegt solches nicht weit von der Stadt Chester.

Schottwin, siehe Schotwien.

Schotus oder Scotus, (Hubert) ein Augustiner-Mönch und ein Verwandter des drauf folgenden, war in der Ordnung der 16 Prior in dem Kloster Bosc Isaac bey Brüssel gelegen, übersetzte verschiedene Wercke des Bernhardi und Augustini in die Niederländische, als seine Mutter-Sprache, so zu Löven 1577 herausgekommen, und starb 1565 im 68 Jahr seines Alters. Sweertius Athen. Belg.

Schotus oder Scotus, (Johann) ein Augustiner-Mönch, war 33 Jahr lang Prior in dem Kloster Bosc Isaac bey Brüssel gelegen, wie auch Cantzler des Ordens vom güldnen Vließ, und stand bey Kayser Carl V und andern vornehmen Standes-Personen in grossen Gnaden. Er starb 1531 im 65 Jahr seines Alters, und hinterließ

1. Chronicon.
2. Sermones de tempore.
3. Tr. de eminentia aurei velleris.

Sweertius Athen. Belg.

Schotwien, Schotwin, Schottwin, Schadwin, Schaydwin, Schutzwien, Lat. *Scæva Viennæ, Fauces Noricorum*, eine Stadt u. Paß gegen Steyermarck in Nieder-Oesterreich. Es wird auch sonst die Clause von Oesterreich genennet, und gleich dabey liegt das Schloß Clam auf einem hohen Felsen, welches zuwege bringet, daß man diesen Ort als einen wichtigen Paß ansiehet.

Schotwin, siehe Schotwien.

Schovälen, ein Städtlein in der Grafschafft Marck im Westphälischen Creyse gelegen; Es ist allda ein Gesundbrunnen. Melissantes Geogr. I Th. p. 994.

Schouarts (Christoph) war des Hertzogs von Bayern Hofmahler, und von Ingolstadt gebürtig. Er hat zu München sowohl mit Wasser- als Oel-Farben unterschiedliche vortreffliche Wercke verfertigt, wie er denn sonderlich in der ersten Manier zu mahlen vor den grösten Meister seiner Zeit gehalten worden. Er starb 1594. de Piles Vies des peintr.

Schoub, siehe Schub.

SCHOUE, Holl. Schouw, siehe Prahm, im XXIX Bande, p. 181 u. f. ingleichen Schaucken, im XXXIV Bande, p. 1000.

Schovel, (Cloudley) ein Engelländischer Admiral, hatte im Jahr 1707 den 2 November das Unglück, daß sein Schiff, die Association genannt, bey der Sorlingischen Insul Scilley, an den daselbst befindlichen hohen Klippen strandete, und er nebst mehr als 900 Personen elendiglich ums Leben kam. Das Schiff ward im Jahre 1710 wiederum heraus gezogen, und fand man noch über 4000 Pfund Sterling darauf. Melissantes Geograph. I Th. p. 433. Ludewigs Universal-Hist. I und II Th.

Schoven, Schowen, Schouven, Schouwen, Lat. *Scaldia*, eine von den Seeländischen Insuln zu den vereinigten Provintzen gehörig, nahe bey dem östlichen Ausfluß der Schelde, zwischen den Inseln Walcheren und Overflacken. Diese Insul war vorzeiten viel grösser, als sie jetzund ist, weil die See einen grossen Theil davon weggerissen. Die Haupt-Stadt darinnen ist Zirickzee; ausser welcher auch Browershaven und Brommene darinnen liegen. Sie lag vorzeiten so nahe an Noort-Beveland, einer andern Insul, daß die Einwohner von beyden Insuln mit einander reden kunten; nachhero aber ist der Weg dazwischen durch die Fluthen und See-Stürme sehr erweitert worden. Sie treibet guten Handel mit Getrayde, mit Saltze und mit eingesaltzenen Fischen. Guichardin descr. des pais bas.

Schover, (Arsatius) ein Würtenbergischer Prediger, gebürtig von Ingolstadt in Bayern. Er wurde im Jahr 1523 der Evangelischen Religion wegen daselbst in ein schlimmes Gefängniß gestecket, damit er wiederrufen möchte, welches er auch that, aber bald wieder umkehrete, und nach Wittenberg zog, von dar er in Preussen kam, und allda, wie auch nachmahls im Würtenbergischen Prediger ward. v. Ludewig Rabi in Hist. Martyr. Crocii Märter-Buch.

Schover-Segel, oder Schönfahr-Segel, siehe Schönfahr-Segel.

Schouffgaard, (Margaretha) ein gelehrtes Frauenzimmer in Dännemarck. Sie vermachte den 1 Oct. im Jahre 1613 in ihrem Testamente der Schule zu Odensee in Dännemarck hundert Reichsthaler, wie eine in gedachter Schule aufgerichtete Tafel bezeugt. Thurâ Gynæceum Daniæ literatum, p. 14.

Schougaard, (Andreas) Canonicus des Wiburgischen Capitels, wohnte dem von dem Könige in Dännemarck im Jahr 1539 convocirten Synodo bey, in welchem die Dänische sogenannte Kirchen-Ordinantz zu einer freyen und ungezwungenen Approbation vorgeleget wurde. Dieser Schougaard approbirte im Nahmen seines Capitels zwar gedachte Kirchen-Ordinantz, jedoch nur ad interim, und berief sich dabey auf ein zu erwartendes Concilium generale, wie seine Unterschrifft bezeuget, welche in Pontoppidani kurtz gefaßter Reformations-Hist. der Dänischen Kirche p. 335 zu lesen ist.

Schouicze, ein Ort in Böhmen, kommt vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1045. bey Ludwig in Reliqu. MSt. T. VI. p. 52.

Schour, in Bergwercken, ist das geringste und ausgehaltene von den Ofenbrüchen, dieses wird im Hütten-Puchwerck gepuchet, und über das Sieb gewaschen, und alsdenn heisset es Kretze. Berwardi Phraseolog. Metall.

Schour-Hacken, wird in den Rammelsbergischen Kupffer-Schmeltz-Hütten erstlich ein gewisses Werckzeug genennt, mit welchem das Feuer im Seiger-Ofen angereugelt wird, zum andern bedeutet es auch im Darr-Ofen dasjenige Werckzeug, damit die sogenannte Kretze vorgeschurt wird. Berwardi Phraseol. Metall. p. 31.

Schoustak, eine Polnische Silber-Müntze, welche sechs Kreutzer oder zwey Kayser-Groschen macht.

Schout, Lat. *Scultetus*, *Schultetus*, *Prætor*, ist in den Holländischen Städten eine Obrigkeitliche Person, welche die Stelle eines Fiscals vertritt, den man etlicher Orten Baillif, Amman, oder Kuart nennet. In Utrecht heißt er Marschall, in Frießland Grietman, und in den Ommebanden Rodger.

Schout by Nacht, Fr *Contre-Admiral*, Lat. *Præfectus vigiliorum classis*, ist in der Seefahrt der dritte Flagg-Officier bey einer Kriegs-Flotte, zunächst nach dem Vice-Admiral. Er führt seine Flagge auf dem Besaansmast. In Abwesenheit des Admirals und Vice-Admirals hat er das Commando über die Flotte. Im Gefechte und sonsten commandiret er die Arriere-Garde.

Schouten, eine Insul auf dem Mari Pacifico, nicht weit von Neu-Guinea, in Süd-America, siehe den Artickel: Schouten (Wilhelm Conrad).

Schouten, (Albert) ein Bruder des nachstehenden Wilhelm Conrads, war Holländischer General, wie auch Ober-Befehlshaber in Indien. Er commandirte anfangs im Jahr 1624, als sich die neu-aufgerichtete West-Indianische Gesellschafft auf der Küste von Angola fest setzete, in Abwesenheit des Generals und Ober-Befehlshabers van Dorr das Kriegs-Volck, und kam nachgehends in eben diesem Jahre, nach dessen Tode, an dessen Stelle; starb aber annoch in diesem Jahre Universal-Chronicke X Band, p. 120.

Schouten, (Jobst) ein vornehmer Holländischer und ausserordentlicher Rath in Indien, wurde im Jahr 1645 für dem Castell von Batavia wegen Sodomiterey, auf Anordnung des damahligen Ober-Befehlshabers in Indien von Diemen, erwürget und verbrannt. Universal-Chronicke X Band, p. 170.

Schouten, (Wilhelm Conrad) ein Bruder des vorherstehenden Alberts, war Holländischer Befehlshaber in Indien, gieng im Jahr 1615 in Gesellschafft Jacobs le Maire zu Schiff nach Indien, und entdeckte auf der Magellanischen See-Strasse eine Oeffnung, welche auf des le Maire Bitten nach dessen Nahmen genennt, wiewohl Schouten selbst mehr Recht dazu hatte, weil er das

das Schiff führete. Nachdem sie das Land an der einen Seite entdeckt hatten, so legeten sie ihm den Nahmen Staatenland bey; die andere Seite aber nenneten sie Moritz von Nassauland. Bald drauf entdeckten sie einige Inseln, die sie Barnevelds-Inseln nennten; und nachdem sie bey den Inseln von Ferando vorbey gesegelt waren, entdeckten sie noch unterschiedene andere, davon sie eine die Hunde-Insel; eine andere Insel ohne Grund, und noch eine andere die Fliegen-Insel nennten. Weiter entdeckten sie noch eine Insul bey Nova Guinea, welche letztere nach seinem Nahmen Schouiten Schouten genennet wurde. Von dar segelten sie im Jahr 1616 wieder nach Hause. Im Jahr 1624 bekam er an seines Bruders, Albrecht Schoutens, Stelle das Commando in Indien, machte sich aber durch seine Aufführung so verächtlich und verhaßt, daß ihn das Kriegsvolck absetzte, und einen andern an seine Stelle brachte. Es ist von seiner Reise ein Buch in Holländischer Sprache herausgekommen, unter dem Titul: Reyse van Wilh. Corn. Schout, rondom de geheele Aerdkloot, Amst. 1618. in 4.

Schouten, (Wolter) ein berühmter Chirurgus zu Haarlem, hat ein Buch in Holländischer Sprache geschrieben, so den Titul führet: Verhandeling van de tegen natuurlyke gezwellen, in hare verscheide Soorten, Oorzaken, tekenen, voorzeggingen, en genezingen vertoond, en op onwrikbare gronden von reden en ondervinding, door vylstigd, Ten dienste voor leergierige jonge heelmeesters, Rotterd. 1727 in 8.

Schouten (Cap de), Vorgebürge, siehe Croix (le Cap de), im VI Bande, p. 1693.

SCHOUTENI PROMONTORIUM, Vorgebürge, siehe Croix (le Cap de), im VI Bande, p. 1693.

Schouven, Insel, siehe Schoven.

Schouven, ein Dorff im Halberstädtischen, den Freyherren von Groten ehemalen zuständig. Abels Deutsche Alterthümer II Th. p. 591.

Schouw, siehe Prahm, im XXIX Bande, p. 181.

Schouwen, kleine Fahrzeuge, siehe Schaucken im XXXIV Bande, p. 1000.

Schouwen, Insel, siehe Schoven.

Schouwer, wird in Holland eine kleine Spanische Müntze genennt, welche 2 Marrevadis hält, und nach unserm Gelde bey nahe 2 Pfennige beträgt.

Schouzib, ein Aufrührer bey den Saracenen, welcher im Jahr Christi 723 unter der Regierung Omars, unter allerley andächtigen Vorwand, sich wider denselben empörte. Universal-Chronicke, III Band, p. 578.

Schowa, siehe Wschowa.

Schowartus (Ant. Wilh.), hat geschrieben

1. Observationes historico-genealogicas Regum, Electorum & Principum Europæ origines, res gestas, annos & dies natales ac emortuales exponentes, Franckf. 1696 und 1716 in 8.
2. Anweisung für Reisende, Franckf. in 12.

Schowel, (Cloudley) siehe Schovel.

Schowen, Insel, siehe Schoven.

Schowille, oder Scoville (Philipp) ein Niederländischer Jesuit aus Luxenburg, war 1622 gebohren, und trat 1647 in die Societät, lehrte nachgehends an verschiedenen Orten die netten Künste, und gab darauf in dem Luxenburgischen einen Missionarium ab. Man hat von ihm in Deutscher Sprache

1. Directorium confraternitatis christianæ doctrinæ sub titulo Jesu, Mariæ & S. Franc. Xaverii, Trier 1667. in 8.
2. Sancta sanctorum recte tractandi s. religiose sacrificandi methodum, Lüttich 1668 in 12.
3. Compendium vitæ Apostolicæ & centum miracula S. Franc. Xaverii, Trier 1670 in 12.
4. Tag des Heils oder Geistl. Andachten, Cölln 1667 in 12.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Schowitz, ein Vorwerck in der Grafschaft Mannsfeld in Magdeburgischer Hoheit gelegen. Mabsts Chur-Fürstenthum Sachsen, p. 57. in Beyl.

Schpinca, ein Thurm zu Praga, darinnen Kayser Wenceslaus im 1392 oder 1394 Jahre 15 Wochen lang gefangen gesessen.

Schraaper, siehe Schraper.

Schrabeisen, oder Schrapfer, siehe Reisser, im XXXI Bande, p. 396.

Schrab-Yser, siehe Schraper.

Schrackau, Dorf, siehe Schrakau.

Schrader (Barwardus), Prediger zu Sanct Andreä in Hildesheim, wohin er von Ottbergen her beruffen ward, und versahe er das Diaconat bis 1600, in welchem Jahre er den 2 April an der Pest verstarb, und mitten in gedachter Kirche begraben ward. Blumius im Braunschw. Prediger-Gedächtniß p. 57. setzet, daß er schon 1597 verstorben sey, siehe Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, II Theil, p. 132.

Schrader (Chilian von), siehe Schrader (Christoph).

Schrader (Christoph), ein berühmter Philologus, war zu Rothmar, einem Dorffe in dem Lüneburgischen, wo sein Vater, Joh. Schrader, in die 52 Jahr Prediger war, im Jahr 1601 den 29 September gebohren. Wie er nun aus einem guten Prediger-Geschlechte entsprossen, und von seinen Angehörigen zum Dienst des HErrn gleichsam gewiedmet war: als ließ er auch von Jugend auf eine besondere Liebe zur Gottesfurcht und zu den Studien von sich leuchten, daher ihm sein Vater nicht nur selbsten zu beyden fleißige Anweisung ertheilte, sondern auch bald hernach, nemlich 1610, mit seinem ältesten Bruder Heinrich, so lange Jahre Prediger in dem benachbarten Beckenstedt in der Grafschaft Wernigerode gewesen, ihn in die Schule nach Celle brachte, woselbst er sieben gantzer Jahre unter der treuen Information des damaliger Rectors M. Jacob Eberhards in der Griechischen und Lateinischen Sprache sich wohl geübet, und darinnen einen sattsamen Grund geleget hat,

damit er aber in solchen und andern Schul-Studien desto bewährter seyn möchte, so begab er sich im Jahr 1618 mit bemeldetem seinem Bruder von dar nach Hannover ins Gymnasium, und hielt sich noch drey Jahre in selbigem mit grossem Fleisse auf. Im Jahr 1621 fand es sein Vater vor rathsam, ihn nebst mehrgedachtem seinem Bruder nach der Helmstädtischen Universität zu schicken, da denn beyde das Glück hatten, in das Haus des vortrefflichen Gottesgelehrten D. George Calixtus zu kommen, und dessen Unterricht insbesondere zu genüssen. Wie denn dieser Christoph Schrader diesen seinen Lehrer Zeit seines Lebens ungemein geliebet, und dessen Schriften als seinen besten Schatz gehalten. Damit er aber auch in der Philosophie sich feste setzen möchte, so bediente er sich der Unterweisung des Professors Hornejus, des Heidmanns, Grans und anderer mehr, in der Theologie aber nebst bemeldtem Calixtus, des Strubs und des Johann a Fuchre, und dieses setzte er vier gantzer Jahre fort. Als nun gedachter sein Lehrer Calixtus sahe, daß dieser Schrader was rechtschaffenes zu lernen fähig war, so verhalf er ihm zu dem Overbeqvischen Stipendio, welches er ein Jahr in Helmstädt genoß, weil aber 1625 nicht allein die Pest in Helmstädt, sondern auch der grosse Deutsche Krieg in der Nachbarschaft zu wüten anfieng, so begab er sich mit seinem Gutthäter Matthias Overbeqven auf die Universität Leyden in Holland, woselbst er sich sechs Jahre aufhielt, und des Umgangs mit denen dasigen gelehrten Männern des Gerhard Voßius, Daniel Heinsius, Gilbert Jacchäus, Coddäus, Barräus, Burgersdicius und anderer zu seiner Unterrichtung und Besten genüssen konnte, wie er denn auch allda drey Philosophische Dissertationen unter dem Jacchäus und Burgersdicius gehalten, und in der Lutherischen Kirche daselbst zu mehrmalen geprediget hat. Weil er aber zu der Hebräischen Sprache ein besonderes Belieben trug, so ließ er sich hierinnen nicht nur vom Constantin L'Empereur, sondern auch von einigen berühmten Jüdischen Rabbinen zu Hamburg und Amsterdam, dem R. David Haccohen, und Menasse ben Israel, unterweisen, und dieses alles auf Unkosten seines vorbenannten Gutthäters, womit er sich denn in seinen Studien so geschickt machte, daß er mit der Zeit einen Professor auf Universitäten abgeben konnte. Ehe er aber zu solcher Profeßion gelangte, fügte es sich, daß er wegen seiner habenden Gelehrsamkeit den damaligen Würtenbergischen Printzen Julius Friedrich, so hernach der Stiffter der Julianischen Linie worden ist, in der Lateinischen und Hebräischen Sprache täglich eine Stunde mit unterrichten muste, und dieses gab ihm Gelegenheit, mit solchem Herrn von Leyden nach dem Graven-Haag zu reisen, daselbst er sich mit seiner Wissenschafft bey denen versammleten Abgesandten grosser Herren sehr beliebt machte. Hierauf gieng er im Jahr 1632 wieder nach seinem vorbeliebten Helmstädt, da ihm sogleich durch Recommendation des Calixtus die Hofmeister-Stelle bey einigen Jungen von Adel aufgetragen ward, so er auch wohl verwaltete und mit Lesen bey der studirenden Jugend sich beliebt machte. Diß bewog 1635 den damals so sehr berühmten und gelehrten Hertzog August von Braunschweig, daß er ihn auf Recommendation der Julius-Universität, im September zum Professor der Rhetorick allda ernannte. Wie er sich nun in seinem Amte sehr fleißig erwies, also erlangte er auch hierdurch einen grossen Zulauf von der studierenden Jugend, und die Philosophische Facultät ertheilte ihm auch 1636 die Magister-Würde. Hierauf verheyrathete er sich noch in selbigem Jahre mit des damaligen Professors der Theologie, Lic. Ernst Stiffers einzigen Tochter, Margarethen, mit welcher er eine sehr gesegnete und Friedliebende Ehe geführet, und durch GOttes Segen dreyzehen Kinder, als neun Söhne, und vier Töchter, erzeuget hat, wovon bey seinem erfolgten Absterben noch zehen am Leben gewesen, und zu besondern Ehren-Aemtern und Heyrathen gekommen sind. Der erwiesene Fleiß und der daher entstandene Ruhm Schraders aber verursachte, daß er zu weitern Würden befördert wurde. Denn der gedachte Hertzog August trug ihm nicht nur 1640 die Aufsicht seiner angelegten herrlichen Bibliothek, sondern auch 1649 die General-Inspection aller Schulen in dem Hertzogthum Wolffenbüttel auf, dergleichen auch von ihm geschahe 1655 in der Grafschaft Dannenberg und Blanckenburg. Zwey Jahr aber zuvor wurde er zum Probste von dem Kloster Marienberg ebenfalls von diesem Durchlauchtigen Hertzoge verordnet. Und als dieser Herr endlich verstarb, wurde Schrader von dessen Durchlauchtigen Nachfolger in allen erhaltenen Aemtern bestätiget. Und ob er wohl wegen seiner ungemeinen Beredsamkeit und Gaben zu unterschiedenen malen einige Vocationen zum Hof-Prediger-Amte nach Hannover, zur Superintendur in Braunschweig, und zur Theologischen Profeßion in Helmstädt hatte, so wollte er doch lieber bey seinen vorigen Stationen bis an sein Ende verharren, so in seinem ziemlichen hohen Alter 1680 den 24 April erfolget ist. Und hat er den Ruhm hinterlassen, daß er ein frommer, fleißiger, friedsamer und beredter Professor gewesen, der sich insonderheit bey der gelehrten Welt mit denen Tabulis Chronologicis, so 1643 zum erstenmal an das Licht gekommen, dermassen beliebt gemacht hat, daß sie nach der Zeit vielfältig haben müssen wieder aufgelegt werden. Fabricius Hist. Biblioth. Fabric. P. 2. p. 518. 519. Krieghs Commentar. in Constitut. rei Schol. Ilfeld. p. 221. 222. Unter die wohlgerathenen Söhne dieses Christoph Schraders gehören vornehml. mit Christoph von Schradern, so lange Jahre mit besonderm Ruhm Churfürstlich-Braunschweigischer Lüneburgischer Abgesandter zu Regenspurg und geheimer Legations-Rath gewesen: Wie auch Chilian von Schradern, Königlich-Groß-Britannischer und Churfürstlich-Braunschweigischer Geheimer Justiz-Rath und Archivarius, die aber auch bereits verstorben sind. Von seinen Schriften mercken wir folgende an:

1. Einen

1. Einen trefflichen Commentarium über des Aristoteles Bücher de arte rhetorica, Helmstädt 1674 in 4.
2. Tabulas Chronologicas a prima rerum origine usque ad nostra tempora, welche, wie schon vorhin gedacht, öffters gedruckt worden, als zu Helmstädt 1719 in 8.
3. Dispositiones oratorias, ebend. 1663 in 4.
4. Dispositiones epistolicas, Kiel 1705 in 8.
5. Orationes, epistolas & dispositiones.
6. Programmata selectiora, Helmst. 1667 in 4.
7. Analysin rethoricam Livianarum orationum XVIII, ebend. 1676 in 4.
8. Hypotheses oratorias ad Sleidanum de statu religionis & reipubl. ebend. 1679 in 4.
9. Epistolam interpretem nummi Judaici, ebend. 1654.

Hagen mem. phil. decad. 1. *Nova litteror. Germ.* Böhmers memor. Professor. eloqu. quos habuit Acad. Helmstad. Meybaums Chronicon des Closters Marienberg vor Helmstädt p. 85. u. ff.

Schrader, (Christoph) wurde den 8 Jul. 1642 zu Halle in Sachsen gebohren. Sein Vater, Herrmann Schrader, war bey der damaligen Stiffts-Cantzeley Secretarius, die Mutter aber Maria, Augustin Krausens, Raths-Verwandtens, Pfänners und Handelsmanns zu Halle, Tochter. Ob er gleich seinen Vater in dem achten Jahre seines Alters durch einen frühzeitigen Tod verlohr, so ermangelte doch die Mutter nicht, ihn nebst seinen zwey Brüdern und zwey Schwestern bestens erziehen zu lassen; und weil sie besonders an ihm einen sehr fähigen Kopf verspürte, hielte sie ihm zu Hause einen geschickten Informator, der ihn in der Lateinischen und Griechischen Sprache so treulich unterrichtete, daß er bey noch gantz jungen Jahren auf das Gymnasium zu Halle gebracht, und der Aufsicht und Unterweisung des damaligen berühmten Rectors, Valentin Bergers, anvertrauet werden konte, unter dessen Anführung er es auch soweit brachte, daß er verschiedene Disputationen und Orationen mit vielem Beyfall zu halten im Stande war. Im Jahr 1662 verließ er das Hällische Gymnasium, nachdem er mit einer Rede de Salinis Hallensibus Abschied genommen, und begab sich auf die hohe Schule nach Leipzig, allwo er unter dem Rectorat D. Johann Ittigs gewöhnlicher massen immatriculiret wurde. Er hörte mit grossem Fleiß die damaligen grossen Lehrer der Philosophischen Wissenschafften, besonders den Jacob Thomasius und Valentin Alberti, disputirte auch unter dem ersten de styli ethnicismo circa jurandi adverbia fugienda, nachdem er im Jahr 1663 Baccalaureus der freyen Künste worden. Im Jenner 1666 erhielte er die Magister-Würde, worauf er sich habilitirte, ein Mitglied des grossen Donnerstäglichen Prediger-Collegii wurde, und der studierenden Jugend mit verschiedenen Collegien diente, die ihm bey der gantzen Universität ein ziemliches Ansehen zuwege brachten. Bey diesem allen aber widmete er sich vornehmlich der Gottesgelahrheit, zu welchem Ende er mit grossem Fleiß einige Jahre lang Geiern, Kromayern, Langen, Olearius, Rappolten und Schertzern hörte, unter welchem letztern er auch wider die Socinianer disputirte. Nach gehaltener ersten Disputation pro Loco begab er sich im Jahr 1669 auf die berühmte Universität Straßburg, allwo er sich sonderlich mit Sebastian Schmidten und Balthasar Bebeln bekannt machte. Er disputirte unter dem ersten de SS. Trinitate, und unter dem letztern de interpretatione scripturæ sacræ contra Jesuitam Wagnereccium, worauf er nach Jahres-Frist sich wieder zu Leipzig einfand, und zum andernmal pro Loco disputirte, auch alsobald unter die Assessoren der Philosophischen Facultät aufgenommen wurde. Er war gesonnen zu Leipzig zu bleiben. Allein nach GOttes heiligem Rath und Willen war er zu was andern ausersehen. Denn er wurde den 20 Octob. 1673 von dem Hertzoge August, Administratorn des Ertz-Stifts Magdeburg, zum Substituten des Dom- und jüngsten Hof-Predigers zu Halle, M. Philipp Heustreuens, beruffen, welchem er nach dessen Absterben im Jahr 1674 völlig succedirte. Als im Jahr 1680 der Hertzog August zu Halle starb, und hierauf die Regierung der gesammten Magdeburgischen Stiffts-Lande an das Chur-Haus Brandenburg fiel, so büssete Schrader bey dieser Veränderung so wenig ein, daß er vielmehr von dem Chur-Fürsten nicht nur das Pastorat an der Dom-Kirche zu Halle erhielt, sondern auch zum Consistorial-Rathe im Hertzogthum Magdeburg bestellet wurde. Er bekleidete diese wichtigen Aemter mit solcher Treue und Geschicklichkeit, daß, als der bisherige Superintendent zu Dreßden, D. Samuel Benedict Carpzov, zum Ober-Hof-Prediger ernennet wurde, er an dessen statt im Jahr 1692 zum Pastorat an der Creutz-Kirche und dem damit verknüpften Amte eines Superintendentens, Kirchen-Raths und Ober-Consistorial-Assessors beruffen, auch in solcher Qualität den 28 Novemb. dieses Jahrs gewöhnlicher massen confirmiret wurde. Er war kurtz vorher zum ordentlichen Professor der Gottesgelahrheit auf der neu-errichteten Universität zu Halle ernennet worden. Weil er aber den Beruff nach Dreßden vor wichtiger hielt, setzte er darüber das Academische Amt hintenan und zog an diesen Ort. Ehe er aber allda von seinen neuerhaltenen hohen Ehren-Stellen Besitz nahm, ließ er sich auf der Universität zu Wittenberg den 6 Octob. 1692 zum Doctor der Heil. Schrifft machen, nachdem er vorher unter D. Deutschmannen de Triadosophia oratoria pro Licentia disputirt hatte. Er hat seinen hohen Aemtern mit aller Treue vorgestanden, und sich jederzeit fleißig, arbeitsam und unerschrocken finden lassen, auch nicht leichtlich eine, ihm zukommende Predigt ausgesetzt, ob er schon bisweilen innerhalb drey Tagen sechsmal die Cantzel besteigen müssen. Wenn er gleich durch mancherley Gerüchte gegangen, so ist ihm doch von vielen nachgerühmet worden, daß er ein erfahrner Theologe gewesen, der jederman mit Glimpf und Freundlichkeit begegnet, sein Creutz mit Christlicher Gedult ertragen, über der Reinigkeit des göttlichen Worts gehalten, und, ohngeachtet er sich in keine Religions-Controver-

sien

sien eingelassen, doch allen einreissenden falschen Lehr-Sätzen und Mißbräuchen nachdrücklich widersprochen. Dem äusserlichen Ansehen nach war er ein langer hagerer Mann, der einen Zwickel-Bart und sein eigen schlechtes Haar trug. Er hat sich dreymal verheyrathet. Die erste Ehegenoßin war Frau Barbara, D. George Philipp Brunners, auf Mücheln an der Saale, des Magdeburgischen Schöppen-Stuhls Seniors und Pfänners, Tochter, mit welcher er den 8 Sept. 1674 Hochzeit gehalten. Sie hat ihm den 13 Jul. 1675 einen todten Sohn, und den 16 Jun. 1676 eine Tochter, Nahmens Johanna Elisabeth, gebohren, welche sich den 14 Sept. 1700 mit D. Johann Bapt. Röscheln, öffentlichen Professors der Physick zu Wittenberg, verheyrathet, und ihren Vater mit einigen Enckeln erfreuet hat. Der Sohn, Christoph, der den 18 Jul. 1678 gebohren worden, ist wenig Wochen hernach wieder gestorben. Die andere Eheliebste, die er sich nach der erstern Absterben den 18 Nov. 1684 beygelegt, ist Frau Juliana Sophia, Carl Heinrich Beckers, Chur-Brandenburgischen Cammer-Secretarii und Pfänners zu Halle, Tochter gewesen, die ihm den 25 May 1687 einen Sohn, Nahmens Christoph, der den Vater überlebet und Medicin studirt, und den 20 May 1689 eine Tochter gebohren, in deren Kindbette sie aber mit derselben den Geist aufgegeben, und in einem Sarge begraben worden. Er heyrathete darauf den 8 Jun. 1693 zum drittenmal Jungfer Annen Christinen, M. Bernhard Schmidts, Stadt-Predigers zu Dreßden, Tochter, die aber ebenfalls den 25 May 1699 frühzeitig wieder gestorben, nachdem sie den 3 Novemb. 1695 einen Sohn, Nahmens Friedrich Wilhelm, zur Welt gebracht. Er hat darauf bis an sein Ende, noch 9 Jahr, im Wittwer-Stande zugebracht. Nicht lange vor seinem Ende hatte er die Ehre, nicht nur zu der gantz neu-fundirten Kirche zu Loschwitz bey Dreßden am 29 Jun. 1705 den ersten Grund-Stein zu legen, als auch dieselbe den 3 Aug. 1708 mit besondern Solennitäten einzuweihen; da er denn beydemal, und besonders bey der Einweihung, eine Predigt hielte. Er lebte darauf nicht lange mehr. Denn er bekam den 20 Sept. 1708 einen heftigen Blutsturtz, der zwar nach einigen Tagen wieder gestillet wurde, aber einen so scharffen Husten zurücke ließ, daß er Tag und Nacht davon keine Ruhe hatte, bis endlich ein starckes Frieselfieber darzu schlug, das ihm den 9 Jenner 1709 das Leben raubte, nachdem er solches auf 66 Jahre und 6 Monate gebracht, in der Zeit aber 35 Jahr GOtt in der Kirche gedienet hatte. Er wurde den 20 Jenner öffentlich in der Frauen-Kirche zur Erden bestattet, wobey ihm der Stadt-Prediger, M. Hausen, über dessen selbst erwählten Text 1. Thess. V, 8. 9. die Leichen-Predigt und der Archi-Diaconus, M. Becker, die Abdanckung hielt. Weil er seine Predigten nicht ordentlich concipirte, so hat er auch keine durch den Druck bekannt gemacht, ob er gleich viel Leichen- und Casual-Predigten gehalten. Man kan daher von seinen Schrifften weiter nichts, als folgende Dissertationen anführen:

1. De distinctione graduum metaphysicorum, Leipz. 1668 in 4.
2. De Creatione, ebend. 1670 in 4.
3. De Pythagora, ebend. 1708 in 4.
4. De Societate Conjugali, ebend. 1672 in 4.
5. De scientia Dei, ebend. 1673.

Die ersten beyden hat er Pro Loco gehalten. Von den übrigen, die ihm sonst zugeeignet werden, ist er nicht Verfasser gewesen. Er hat eine auserlesene Bibliotheck gesammlet, davon der Catalogus aus etlichen Theilen bestehet. Ranffts Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottes-Gelehrten II Th.

Schrader, (Christoph von) siehe Schrader, (Christoph) den ersten.

Schrader, (Friedrich) ein Medicus und Mathematicus, war Christoph Schraders zu Helmstädt Sohn, gebohren 1657 den 30 Julius, studirte zu Wittenberg, Leipzig, Helmstädt, Gröningen, Franecker, und Leiden, promovirte am letzten Orte als Doctor, practicirte hierauf zu Göttingen, ward nachgehends Professor der Artzneykunst u. ferner zugleich der Physick zu Helmstadt, wie auch Senior seiner Facultät, und Leib-Medicus des Hertzogs von Wolffenbüttel. Er schrieb:

1. Dissertationes:
   a. De sensatione.
   b. De natura panis.
   c. De venenis & antidotis.
   d. De brutorum animantium armatura, 1697.
   e. Exercitationes tres de signis medicis, Helmstädt 1699 und 1700.
   f. De medicamentorum vehiculis, 1701.
   g. De vulnerum cura, 1695.
   h. De hemicrania, 1690.
   i. De lympha & glandulis, 1686.
   k. De senectutis præsidiis, 1699.
2. Orationes:
   a. De admiranda naturæ in operibus suis subtilitate, Helmstädt 1684 in 4.
   b. De simulacris virtutum in brutis animantibus, ebend. 1691 in 4.
   c. De typis Academiarum, ab eruditis annotatis, ebend. 1703 in 4.
3. Dissertationem epistolicam de microscopiorum usu in naturali scientia & anatome, Gröningen 1681 in 8.
4. Programma de nova plantarum methodo, 1699.
5. Demonstrationes physicas, Helmstädt 1693 in 8.

Er pflegte offt zu sagen: Memento mori, und discemori, ließ kurtz vor seinem Ende die Worte vielmahls von sich hören: gaude mori, und starb 1705 den 22 Aug. *Nova litter.* Germ. *Hist. critiq.* Altes und Neues aus der gelehrten Welt.

Schrader oder Schraderus (Henning) war anfänglich Rector zu Celle, nachgehends Pastor zu Atzum, nicht weit von Wolffenbüttel; er bemühete sich auch 1597 nach des Theodosii Fabricii Ableben demselben in seiner Würde zu succediren; allein die Gemeinde zu Göttingen war mit seiner Person nicht zu frieden, und brachte es dahin, daß ein anderer an dessen statt erwehlet wurde. Struvens Memoria Berkelmanni p. 291.

Schrader,

Schrader, (Johann) ist 52 Jahr Pastor zu Rithmaren im Lüneburgischen gewesen, wie Götze Theol. semisecul. p. 33. bemercket, und hat einen berühmten Sohn, Christoph Schradern, Probst zu Bergen, von welchem ein besonderer Artickel vorhergehet, hinterlassen. Es wird dieser Johann Schrader in derjenigen Rede, welche Melchior Smidus auf nur gedachten Christoph Schradern im Jahr 1680 gehalten, und die in des Bayreuthischen Superintendentens Friedrich Caspar Hagens memor. philosoph. dec. I. p. 133. stehet, nicht ohne Lob angeführet. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 369.

Schrader, (Johann) Prediger zu Alvensleben, lebte im XVII Jahrhunderte, und schrieb

1. einige seltsame Schrifften bey Gelegenheit des wegen Daniel Hoffmanns und seiner Meynung von der Philosophie erregten Streits.
2. Tract. de philosophiæ peripateticæ definitione ac divisione, Helmstädt 1663 in 4.
3. Fastes Alvenslebienses, Magdeb. 1624 in 8.
4. Erklärung etlicher Glaubens-Lehren, ebend. 1618 in 4.
5. Neu verbessert Kirchen-Formular, III Theile, Franckf. und Leipzig 1660 in 4.

Schrader, (Johann) gebürtig von Hamburg, war Pastor zu Döse im Amte Ritzebüttel, und starb 1582. Beuthners Hamburgisch. Gelehrt. Lex. p. 326.

Schrader, (Johann Ernst) ein Theologe von Helmstädt, war anfangs der Brandenburgischen Churfürstin Hof-Prediger, nachgehends zu Berlin an der Nicolai-Kirchen Archi-Diaconus, zuletzt Præpositus, schrieb

1. Cœlum apertum, de statu vitæ æternæ, ex variis dictis biblicis;
2. Disp. de Historiæ virtutibus & vitiis, Helmstädt 1665. u. a. m.

starb den 26 Mertz 1689. Witte Diar.

Schrader, (Johann Hermann) Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen Consistorial-Rath, Probst der Aemter Tondern und Lügum-Kloster, wie auch Haupt-Pastor zu Tondern im Hertzogthum Schleßwig. Er war im Jahr 1684 den 9 Jenner zu Hamburg gebohren, wurde anfänglich der Cron-Printz-ßin von Dännemarck, Charlotte Amalie, Informator, hernach Pastor zu Oldeslo im Königlich-Dänischen Amte Segeberg, endlich erhielte er die zuerst gedachte Würde, und starb im Jahre 1737 den 31 October. Seine Schrifften sind:

1. Die Nichtigkeit der Lehre vom Verdienst der guten Wercke, Verehrung der Bilder, und Anruffung der Heiligen, wider Bern. Bald. Frey, SS. Theol. Licent. und Canon. SS. Apostolorum zu Cölln, Coppenh. 1721 in 8.
2. Kurtze, deutliche und erbauliche Nachricht vom Inhalt der gantzen H. Schrifft, Hamb. 1725 in 8.
3. Antritts-Predigt in Tondern, Altona 1728 in 4.
4. Vorrede über das Tonderische Gesangbuch, 1731 in 8.
5. Erbauliche Predigt von göttlichen Rührungen, Tondern 1735 in 8, Franckf. u. Leipzig 1736 in 4.
6. Sorgfältige Bewahrung der Gnade, Frf. und Leipz. 1736. in 4.
7. Von hohen geistlichen Anfechtungen, ebend. 1736 in 4.
8. Von der Herrlichkeit des grossen GOttes und von der Ordnung des Heils, Tondern 1735 in 8, Franckf. und Leipz. 1736 in 4.
9. Gnade und Wahrheit in 2 Bänden, 1736 in 4.
10. Die Beschaffenheit eines wahren Christen im Leben und Sterben, Tondern 1736 in 8.
11. Verfassung des Königl. Synodi zu Rendsburg Ansprache an sämtliche Lehrer der beyden Hertzogthümer Schleßwig und Holstein, Altona 1738 in 8.

Er starb im Jahre 1737 den 31 Octob. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schrader, (Just) ein Medicus aus der andern Helffte des XVII Jahrhunderts, hat unter andern geschrieben:

1. Excerpta historica ex Guil. Harvæi Libr. de generatione animalium, Amsterdam 1674 in 12.
2. De ratione corporum animalia eorumque partes balsamo condiendi, ebend. 1674 in 12.
3. De generatione pulli ex ovo gallinaceo singulis ab incubatione diebus inspecto, ebend. 1674 in 12. ingleichen hat er auch
4. des Sylvii Ideam praxeos medicæ heraus gegeben.

Schrader, (Leonhard) hat einen Tractat: de Rerum divisione, der zu Leipzig 1606 in 4 heraus gekommen, geschrieben, Struvs Bibl. Juris.

Schrader, (Lorentz) ein Deutscher, gebürtig von Halberstadt. Er hat geschrieben:

1. Monumenta Italiæ, Helmstädt 1592 in Fol.
2. Urbis Ferrariæ descriptionem & monumenta, ingleichen
3. Urbis Ravennæ descriptionem & antiquitates,

welche letztern beyde im Thesauro Antiquitatum & historiarum Italiæ, Bononiæ, urbium status ecclesiastici, aliarum ad mare Adriaticum (Leyden 1722 in Folio) und zwar im siebenden Tomo und dessen ersten Bande anzutreffen. Deutsche *Acta Erudit.* T. VIII. p. 573-75.

Schrader, (Ludolph) ein bekannter Jurist des XVI Jahrhunderts, war zu Braunschweig aus einer guten Familie entsprossen, und lehrte um das Jahr 1552 die Rechte privatim zu Bononien, allwo er auch Doctor wurde. Nachdem lehrte er eine Zeitlang zu Wittenberg, und endlich in die 20 Jahre als Ordinarius zu Franckfurt an der Oder, wobey er Kayserlicher, Chur- und Fürstl. Brandenburgischer, Braunschweigischer und Mecklenburgischer Rath war. Er starb 1589 in Braunschweig, wohin er sich 4 Jahr vor seinem Tode zur

Ruhe begeben, nachdem er nicht länger als 46 Jahre gelebet, und hat geschrieben:

1. Zwey gedruckte Volumina de feudis.
2. XXVI ungedruckte Volumina Consiliorum, deren nach seinem Tode 2 Tomi von Johann Brandisius heraus gegeben worden, zu Franckfurt 1594 in Folio.
3. Comment. in Instituta, Leipz. 1505 u. 1506 in 4.
4. Miscellanea, Franckf. 1613 in 8.
5. Quæstiones practicas, Leipzig 1606. in 4.
6. De legibus, Leipz. 1605 in 4.
7. De juribus in corporalibus, ebend. 1606 in 4.

Er lebte zwar in einer vergnügten Ehe, weil er aber keine Kinder nachgelassen, hat er im Testament 8000 Thaler für arme Studenten, und 4000 Thl. arme Jungfern und Wittwen auszustatten, vermacht. Er führte in seinem Wappen einen rothen Löwen-Kopff mit einer goldenen Crone, und also fast einerley Wappen mit dem grossen Rechtsgelehrten Bartolo, als welcher von Kayser Carln IV einen rothen Löwen im goldenen Felde zu führen erhalten hatte: daher auch Johann Schosser nachstehendes Epigramma auf unsern Schrader verfertiget:

Bartolus, ad cœlum quem clara scientia juris
Tollit, & Ingenii nobilioris honos,
In clypeo pinxit rubicundi signa Leonis,
Idque tuum munus, Carole quarte, fuit.
Fallor? an hunc fama summi qui nominis æquat,
Talia Schraderus nunc prope signa tenet?
Nam caput avulsum Rubri cervice Leonis,
Ambiat auratum quod diadema, gerit.
Vos vigor ingenii, cognataque gloria jungit,
Hos & imaginibus quid vetat esse pares?

Es ist im übrigen nicht genung zu beschreiben, mit was hochtrabenden Lob-Sprüchen dieser Mann von vielen beehret, und wie er so gar vor ein Numen und vor einen Vater der Rechtsgelehrten gehalten worden. Wir wollen nur eine eintzige Probe aus des berühmten Hrn. Cantzlers, **Peters von Ludwig**, Dissertation de differentiis Juris Romani & Germanici p. 55. hier anführen, allwo ihn einer nennet: Numen legum, seraphicum, omnipræsentem, & omniscium, qui ubique sit, & nihil non dixerit, philosophus denique legalis existat. **Thomas Diplovatatius** hat sein Leben weitläufftig beschrieben, und ihn unter andern Speculum & Lucernam juris Civilis genennet, auch viel Lob-Sprüche gelehrter Leute, damit sie ihn beehret, nebst denen, so von seinem Leben Nachricht ertheilet, angeführet. Er gedencket, daß er sich seine Speise allezeit vorher abwägen lassen, und also eine sehr genaue Diät beobachtet. **Bucholtz** ind. chronol. **Quenstedt** de patriis ill. vit. **Witte** in diar. biogr. **Becmann** de univers. Francf. **Koch** von den Wappen der Gelehrten, p. 145. u. ff.

Schrader oder **Schraderus**, (Mart.) beyder Rechte Doctor, Königl. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Geheimder Justizien-Rath, wie auch Syndicus zu Hildesheim. Er schrieb:

1. Vindicias & assertionem Libertatis pro civitate Hildesiensi ejusque jure circa sacra & Consistorii simul, quas Senatus Hildesiensis 1700 & 1706. publicis typis exscribendas curavit.
2. de Causis fori ecclesiastici, Hildesheim 1692 in 4, und wieder aufgelegt zu Wolffenbüttel 1710 in 4.
3. De Sententiis Principum, von der Fürsten und Herren Macht-Sprüchen, Wolffenb. 1708. in 4.

Schraderus, siehe **Schrader**.

Schraderwalde, ein im Amte Mühlberg im Meißnischen Creysse gelegenes Vorwerck. Wabst Churfürstenth. Sachsen, p. 70.

Schradinus, (Johann) ein Reutlingischer Gottesgelehrter, so zu Anfang des XVI Jahrhunderts floriret hat. Er ist uns daher bekannt worden, weil **Brentius** ein Schreiben aus Schwäbischhall den 14 Nov. 1529 an denselben abgelassen, welches Schreiben anzutreffen in der Reutlingischen **Reformations-Historie**, p. 153. und in **Christoph Matth. Pfaffens** Actis & Scriptis Publicis Eccl. Wirtenberg. p. 207. siehe **Hausdorffs** Leben Lazari Spenglers.

Schräge, siehe **Neigung** zweyer Flächen gegen einander, im XXIII Bande, p. 1656; ingleichen **Schrege**.

Schräge Flanquen, siehe **Schrege Flanque**.

Schräge-Maaß, *Sauterelle*, ist ein Werckzeug der Tischer, und hat in der Mitten einen Schlitz, aus dem man nur eine Leiste heraus ziehen darff, so kan man allerhand Schrägen damit haben. Es bestehet aus zweyen Richtscheiten, so an einem Ende vermittelst eines Stefts zusammen genietet, so daß sie bewegt, und weit oder enge geöffnet werden können. Es dienet, die Winckel zu nehmen, und darnach die Breter zuzuschneiden.

Schräge-Maaß, ist auch eine Leere von Eisen, wornach die Mauerer die Böschung der Mauern aufzuführen pflegen.

Schräger-Schach, in der Wappen-Kunst, siehe **Raute**, im XXX Bande, p. 1162.

Schräg gecreutzet, siehe **Schreg** übereinander gehend.

Schräg-Maaß, siehe **Schräge-Maaß**.

Schräg übereinander gehend, (**Creutzweiß**) siehe **Schreg** übereinander gehend.

Schrämen, heißt auf Bergwercken ein Loch zwischen dem Gange und Gesteine machen, daß sich einer genau darinnen bethun kan. Weil man die festen Gänge und Erze nicht zu breiten Blick auf einmahl mit einander weghauen kan, müssen Vortheile mit dem Verschrämen gemachet, und ein Ort neben dem Gange getrieben werden. **Berg-Inform.** Part. 2. f. 85. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Ursprung des Bergwercks**, c. 10. f. 27. **Löhneyß**, Part. 1. c. 8. f. 9. Weil die Gänge an Salbändern ein Bestege führen, oder eine Ablösung vom Gestein haben, so pfleget man darauf zu verschrämen, **Bergbausp.** lib. 3. cap. 6. §. 1.

In

In solchem Verschrämen werden ordentliche Strassen gehalten. Wenn die Gänge mächtig und fest, so schrämet man tief oder hoch, damit desto grössere Wände oder Stücke geworffen, getrieben und loßgeschossen werden können. **Bergbausp.** am angeführten Orte §. 1. Durch das Verschrämen wird auf festen Gängen viel an Kosten erspahret und sonsten guter Nutzen geschöpfet. **Bergbausp.** an dem angeführten Orte cap. 6. §. 2. Wie geschicklich damit zu verfahren, siehe im **Bergbausp.** eben daselbst §. 3. u. f. **Verschrämt Feld** wird genennet, wenn das Gestein weggehauen, das Ertz aber noch anstehet. **Berginform.** Part. 2. fol. 102. **Bergbausp.** post indic. Lit. V.

Schränckе, siehe **Schranck**.

Schränck-Eisen, Schub-Bret, ist bey den Mühlen das Mundloch, wo der Schrot herausfället in den Kleyen-Kasten.

Schräncken, siehe **Schrencken**.

Schräpfen, ist eine Cur krancker, besonders aber von dem Brande angegriffener Bäume, welche an der Rinde ausdorren, aufklaffen und schwartz anlaufen. Es wird solches folgender Gestalt verrichtet: Man fasset ein scharffes und subtiles Pfropfmesser zwischen die zween vordersten Finger, daß nur die Spitze hervorstehe, machet damit einen Riß den Stamm hinab, von den Aesten an bis an die Wurtzeln, und zwar also, daß man nur die äusserste Rinde zertheile, aber ja nicht die inwendige grüne Rinde durchschneide, oder gar das Holtz verletze. Es muß dieses Schräpfen an der Seite, wo der Baum die wenigste Sonne hat, und also an der Abend- oder Mitternachtseite eines Baumes, im Frühjahr, ehe noch der volle Saft in den Bäumen ist, und zwar im April oder May im vollen Monden, und gegen Abend geschehen; wiewohl es auch einige im Fall der Noth im August und September zulassen, aber dadurch den Baum in Gefahr setzen, daß die Kälte durch den Riß hinein dringen, und Schaden verursachen kan. Durch dieses Schräpfen bekommt der Saft Luft, und der Baum eine neue Rinde. An einem grossen Baume kan man solcher Risse viere, an einem mittelmäßigen und kleinen aber nur zween machen, welches auch gesunden Bäumen nützlich ist, und zur Präservation dienet. So lassen sich auch dadurch die höckerigsten Bäume gerade zühen, wenn sie nehmlich an den Orten, wo sie eingebogen, behutsam geschräpfet werden

Schräpfen, heisset auch die Spitzen eines und des andern Getreydes, wenn solches im Frühlinge allzustarck oder zu geil wächset, oben mit der Sichel abschneiden. Vornehmlich geschiehet dieses Schräpfen an dem Weitzen, welcher sich gerne zu überwachsen und lager zu werden pfleget; man muß aber solches mit aller Bescheidenheit vornehmen, und mit der Sichel nicht zu tief kommen, auch zu rechter Zeit, wenn er in die Kiele treten will, wieder aufhören, damit der Schoßbalg nicht verletzet werde. Wenn heisse dürre Frühlinge sind, soll man den Weitzen nicht schräpfen, denn so ferne solches geschiehet, thut die Hitze den Wurtzeln nachmahls sehr wehe, daß er gar bleich und fahl, und oftmahls im Kielen stecken bleibet, auch gar kurtz von Aehren und Halmen wird; er pfleget auch sodenn den Brand gar leicht zu bekommen. Das Schräpfen des Korns muß ingleichen vorsichtig geschehen: weil die Aehren nicht so tief, als beym Weitzen im Halme stecken; dahero man solches Schräpfen allein auf denjenigen Plätzen, wo die Saat sehr geil und tief stehet, vorzunehmen hat. Die Wintergerste hat das Schräpfen selten nöthig; hingegen pfleget man die Sommergerste, wo es sehr geil Erdreich hat, mit behöriger Vorsicht, gleich dem Weitzen, zu schräpfen, auf mittelmäßigen und geringen Feldern aber mag es ohne Schaden nicht geschehen.

Schraffiren, siehe **Radiren**, im XXX Bande, p. 537.

Schrag, ein alt deutsches Wort, bedeutet so viel, als die Taxe oder gerichtlichen Gebühren, Lat. Taxa judicialis, wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Schraga, (Joseph) siehe **Joseph Schraga**, im XIV Bande, p. 1199.

Schrage, siehe **Schragen**.

Schrage, (N.) ein Evangelischer Pastor zu Rönsal in der Marck Brandenburg Amts Altona, lebte schon 66 Jahr im Ministerio, und war noch 1717 im 93 Jahr seines Alters am Leben. Cyprians Hilar. Evang. p. 329. Grossens Jubelpriester-Historie I Theil p. 370.

Schragen, Schrage, Lat. *Strues* oder *Mensura lignorum*, wird an einigen Orten ein Stoß Scheit- oder Brennholtz genennet, welcher drey Klastern hält, und neun Ellen lang und drey Ellen hoch gesetzet ist; Er hat neun Viertel lange Scheide und wäget ein Schragen hart Holtz am Gewichte 80 bis 82, weiches aber 71 bis 74 Centner. Nach Maßgebung der Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Resolutions-Puncte vom Jahre 1697. § 7. und 11 soll selbiger nach richtigem Masse gefertiget werden.

Schragen, ist bey den Schustern ein Gegitter, dessen sie sich bedienen, ihre Waaren auf dem Marckte beysammen in einer Ordnung, und verwahret zu behalten.

Schragen, heisset bey den Fischern ein gewisses Netz, mit welchem man in kleinen Flüssen fischet. Es ist solches ein Netz ins gevierte, gleichsam wie ein viereckt Tuch, mit kleinen Maschen gestricket, und nimmt man darzu starcken Zwirn, oder subtilen Bindfaden, an jeden Zipffel wird ein Ende von einem, wie ein halber Mond gebogenem Stocke feste gemachet, welche also in der Mitte Creutzweise über einander lauffen und daselbst zusammen gebunden werden. Wo nun diese oben zusammen gebunden sind, wird eine Stange befestiget, an welcher man das Netz ins Wasser lassen, und wieder heraus ziehen kan; man muß oftmahls hinter einander fein geschwinde in die Höhe ziehen; denn was eben über solches Netz hingehen will, wird also ertappt; man kan es auch wohl mit einiger Witterunge schmieren, daß die Fische desto häuffiger darnach gehen, und der Zug glücklicher wird. **Begriff von der Jägerey, Anhang, p. 130.**

Schragen, heisset man auch das aus Latten zusammen gesetzte Gestelle, worauf bey dem Backen der Backtrog zum Einmachen des Mehles pfleget gestellet

gestellet zu werden; dieses Gerüste bestehet aus zweyen nach der Rundung des Troges ausgeschweiften Stücken Pfosten, welche an beyden Enden mit langen Stangen, wie nehmlich die Länge des Backtroges erfordert, zusammen verbunden, und mit eben dergleichen hohen Füssen versehen sind.

Schragen, (Brod-) siehe **Brod-Schragen**, im IV Bande, p. 1454.

Schragen-Holz, siehe **Schragen**.

Schragius, (Friedrich) ein Straßburgischer Rechtsgelehrter und des nachstehenden Sohn, hat zu Ende des 17 Jahrhunderts geblühet, und geschrieben

1. Nullitatem reunionis alsaticæ.
2. Discursus de jure hortensi, Straßburg 1697 und 1699 in 4.
3. De potentia magistratuum & officiorum.
4. Indroductionem ad Digesta, Straßburg 1688 in 8.
5. Introductionem in Institutiones, ebend. 1694 in 8.
6. Introductionem in jus Canonicum, ebend. 1689 und 1694 in 8. Wetzl. 1715 in 8.
7. Notas in Just. Mejeri tr. de culpa in contractibus præstanda, Straßburg 1696 in 4.
8. Norma examinis Candidatorum ad Assessoratum S. R. I. Jud. Cameralis præsentat. Wetzlar 1720 in 4.
9. Dissertationes.
   a. De fidejussoribus correorum debendi mutuis, 1669.
   b. De constitutionibus personalibus, 1676.
   c. De vicesima hæreditatum, 1677.
   d. De jure majoris partis, 1679.
   e. De decimis ecclesiasticis.
   f. De fundamentis actionum forensium.
   g. De compositione amicabili, 1682.
   h. De monomachia s. duello, 1682.
   i. De mitigatione pœnarum, 1682.
   k. De jure rerum universali disp. 2. 1683.
   l. De constitutionibus Principum, 1687.
   m. De succesfione parentum binuborum in bona liberorum ex priori matrimonio intestatorum, 1687.
   n. De dominio, 1688.
   o. De compromissore, 1688.
   p. De variatione, 1688.
   q. De processu in contumaciam criminali Germanorum hodierno, 1690.
   r. De jure, ut aptitudinem, potestatem & obligationem agendi personæ competentem significat, 1695.
   s. De conductione, conscriptione, permutatione, redemtione & dimisione militum nec non de disciplina militari, 1697.

Schragius, (Joh. Adam) ein Doctor der Rechte von Straßburg, war unterschiedener Fürstl. Personen, wie auch der Republick Straßburg Consiliarius und Advocat, ward oft in Gesandtschafften gebraucht, schrieb:

1. viel philologica, historica und juridica;
2. Disputationem synopticam universi juris feudalis;
3. De assecurationis contractu;
4. Bericht von Erfindung der Buchdruckerey in Straßburg, Straßburg 1640 in 4.

und starb den 30 Jenner 1687 im 70 Jahr. Witte diar.

Schragmüller, (Joh. Conrad) ein Lutherischer Gottesgelehrter, von Grünstadt in der Grafschafft Leiningen gebürtig, war anfänglich Professor der Physick zu Marpurg, und nahm 1634 die Würde eines Doctors der Gottesgelahrheit an, bey welcher Gelegenheit er eine Inaugural-Disputation de judice controversiarum verfertiget und unter D. **Steubern** vertheidigte; worauf er auch, wie einige vorgeben, eine ausserordentliche Profeßion der Theologie daselbst erhielt. Im Jahr 1639 begab er sich nach Speyer, wo er Prediger, des Consistorii Assessor, und des Gymnasii Inspector wurde, und starb den 10 Mertz 1675 im 70 Jahre. Er hat

1. Manuale catholicum;
2. Ranas Jesuitarum loquaces, Straßburg 1651 in 8.
3. Demonstrationem, quod Maria in papatu Christo præferatur;
4. Christianismum dulceamarum, Franckfurt 1677 in 12.
5. Eclogarum physicarum prodromum;
6. Tr. stoecheologicum s. de elementis, Marp. 1638 in 4.
7. Disputationes philosophicas s. de elementis in genere, Marpurg 1638 in 4.
8. Wittwen-Spiegel in V Predigten, über Zach. 7. v. 10. Speyer 1646. in 4.
9. Orationem de bono Principe, Marp. 1636 in 4.
10. De ministris, ebend. 1636 in 4.
11. Syllabum Problematum naturalium, ebend. 1638 in 8.
12. Contradictiones physicas, ebend. 1639 in 8.
13. Anti-Kercherus, Franckf. 1656 in 4.

heraus gegeben. Heßische Hebopffer I Band.

Schraitenthal, Städtgen, siehe **Schrayzenthal**.

Schrakau, ein im Marggrafthum Niederlausitz in der Herrschafft Drehna gelegenes Dorff. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 132 Beyl.

Schram, heißt auf Bergwercken der Raum, so zwischen dem Gestein und Ertzt gemacht wird, dieses mit Vortheil zu gewinnen. Er wird auch das **Verfahren der Gänge** genennet. **Berginform.** Part. 2. f. 85. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S.

Schram oder **Schramm**, ist so viel als die Gerichtsbanck, wie zu lesen beym **Richter** Vol. 2 Consil. DCX p. 1407 b. med.

Schram, gehöret zum Balgen-Gerüste, ist ein starck Stück Pfoste, liegt auf denen Streckhöltzern queer über, und werden daran die Blasebälge befestiget und verkeilet.

Schram, Personen dieses Nahmens, siehe **Schramm**.

Schramberg, ein Städtlein, in dem Schwartzwalde, am Schiltach-Fluß unter Marienzell, zur obern Grafschafft Hohenberg, und also dem Hause Oesterreich gehörig.

Schramhäuer, ist, der den Schram machet; der nur das Gestein weghauet, Ertzt und Gänge aber stehen läßt; die Ganghäuer wollen mehr als diese seyn. **Berginform.** Part. 2 f. 85. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Jungh.** S.

Schrammhammer, ist auf einer Seite spitzig, auf der andern aber mit einer Bahne, welcher im schneidigen Gestein gebrauchet wird.

Schramm, siehe **Schram.**

Schramm, oder **Schram**, (Anna) ein berühmtes Frauenzimmer und gute Poetin in Dännemarck. Sie soll derer Dänischen Könige ihre Bildnisse mit lebhafften Farben sehr künstlich gemahlet, und unter jedweden ein Carmen in Dänischer Sprache beygefüget haben. Es soll dieses Werck in der Königl. Bibliotheck zu Coppenhagen aufbehalten werden. **Thurá** Gynæceum Daniæ litter. p. 110.

Schramm, (Balthasar) lebte um die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts, und war zu Chemnitz in Meissen gebohren. Von seinen Umständen ist uns nichts weiter als dieses bekannt worden, daß er im Jahr 1573, nachdem er zu Regenspurg ordinirt worden, anfangs das Diaconat zu Wallsee, welches eine Herrschafft in Ober-Oesterreich ist, erhalten; sodenn aber im Jahr 1577 von Herrn **Hans von Tschernembel** nach Bichdorf, welches ebenfalls in Ober-Oesterreich gelegen, zum Pfarr-Amte beruffen worden. **Raupachs** Evangel. Oesterreich, V Theil, p. 152.

Schramm, (Carl Christian) Hochfürstlich-Brandenburgisch-Culmbachischer Hof- und Justitien-Rath, ist gebohren zu Dreßden den 1 Mertz 1703. Sein Vater war **D. Johann Christian Schramm**, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Justitien-Rath, welcher am 20 September 1727 verstorben; die Mutter aber **Christina Margaretha**, eine Tochter des ehemahligen Königl. Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Appellation- und Ober-Consistorial-Raths, **D. Adam Christoph Jacobi**, auf Gröbern ꝛc. Im Jahr 1716 besuchte er das berühmte Gymnasium zu Freyberg unter Obsicht des wohlverdienten Rectors, Herrn **M. Samuel Mollers**, dessen Privat-Direction er übergeben wurde. Und wie er ein besonderer Liebhaber der Sprachen, der Alterthümer, Literatur, Critick, und anderer schönen Wissenschafften jederzeit gewesen, auch öffters in Griechischer und Lateinischer Sprache die Predigten in Kirchen sogleich nachzuschreiben pflegte: Also hielt er auch auf gedachtem Gymnasio 1717, als am Evangelisch-Lutherischen Jubilão, eine selbst ausgearbeitete Rede: de eo, quod divinum circa Reformationem Lutheri, und 1720 eine andere, de Ludis gladiatoribus veter. Er verfertigte auch folgende curiöse und gelehrte Schediasmata, als:

1. De Miraculis circa & in Nativitate Christi Salvatoris;
2. De Paganis & Rusticis poesi aliave Eruditione claris;
3. De Principum in Alchymiam studio;
4. De Eruditorum in Alchymiam meritis;
5. De Pileo;
6. De Pseudo-Alchymistis;
7. De vanissimo Alchymiæ studio;
8. Historiam Duellorum, eorumque antiquitatem & progressum;
9. De Duellorum moralitate & limitibus;
10. De curiosis libror. titulis seu Inscriptionibus;
11. De Partu memorabili & stupendo;
12. De Libris obscoenis;
13. De superstitiosis Johannæis;
14. De Natali nonnunquam fatali;
15. De Betulis templis affixis. Von denen Pfingst-Meyen in denen Kirchen;
16. De singulari plane Paschatos Festum, novo quodam ex edicto Principis præfixo termino, celebrandi origine;
17. De Strenarum apud antiquos celebrandi origine & progressu, Calendisque Januariis;
18. De Feriis festisque Romanor. nativitatis imprimis Christi;
19. De Origine & variis modis radendi barbam, vom Ursprung und Arten des Bart-Putzens;
20. De Barbis, foeminisque barbatis.

Im Jahr 1720 im Monat October begab er sich auf die Universität Wittenberg, und ward den 18 October besagten Jahres unter dem Rectorat **Martin Gotthelff Löschers**, der Medicin Doctors und Professors der Physick, der Zahl derer Studirenden einverleibet. Er besuchte daselbst die Philosophischen und Politischen Collegien des Professors der Moral und Politick, **Hassens**, dessen Treue und Fleiß er sehr rühmet, ingleichen **M. Wolffs**, jetzigen Rectors zu Sangerhausen, übte sich in der deutschen Hof-Schreibart, wohnte auch denen Geographisch-Politischen Collegien des

Professors der Mathematick Haasens. Die Rechte hörte er bey dem damahligen Reichs-Hof-Rath von Werner, dem Hof-Rath Bastinelli, Mencken, Kemmerich und D. Hanacc, ließ sich auch öfters auf dem Catheder als Respondent und Opponent hören. Im Jahr 1722 den 28 Jenner, gleich an seinem Nahmens-Tage, disputirte er unter dem Hof-Rath D. Kemmerich de Juribus statuar. mercurialium, columnarumve milliarium, vom Recht derer Post- und Wege-Säulen, welche Dissertation er selbst ausgearbeitet und mit sehr schönen Critischen Anmerckungen auch Kupffern erläutert hat. Das Jahr darauf ward derselbe, zufolge des d. d. Dreßd. den 12 April 1723 ergangenen Generalis von der löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, als einer der ersten Candidaten pro Praxi examiniret, und mit der Censura dignissimi beleget. In eben diesem Jahre, nehmlich 1723, erhielt er von seinem Vetter, oder Mutter Schwester Sohn, dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Pfaltzgrafen, Christoph Heinrich Edlen von Bergen, das Notariat durch ein an ihn darüber ausgestelltes Diploma, und 1724 ward er als Advocat in Dreßden sowohl bey hoher Landes-Regirung, als bey dem Appellations-Gerichte immatriculiret. In eben diesem Jahr nahm ihn das hohe Königl. Cam̃er-Gericht als Cam̃er-Commißions-Actuarius in Pflicht, worauf er viele Jahre nach einander in auswärtigen Herrschafftlichen Commißionen, Revisionen derer Aemter, Räthe in Städten, auch andern Königl. Verrichtungen gebrauchet worden, und durch gehaltene Protocolle, abgefaßte Berichte und rechtliche Gutachten sich bekannt gemachet hat. Uber dieses hat er seine Geschicklichkeit in vielen wichtigen, auch zuweilen Reichs-Processen, gezeiget. Im Jahr 1727 ward er von denen Reichsgrafen zu Sollms, als Amts-Rath in Dienste genommen, und erhielt darüber gewöhnliche Bestallung, und das folgende 1741 Jahr im Monat December erhielt er von Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Marggrafens Friedrichs zu Brandenburg-Bareuth-Culmbach aus höchst eigenem Bewegniß, und, wie die Worte lauten: wegen der besonders angerühmten Geschicklichkeit und besitzenden guten Qualitäten das Decret als Deroselben Hof-Rath. Er lebet im Ehelosen Stande, und besitzet eine derer curiösesten und beynahe an die 8000 Stücke Bücher angewachsene Bibliotheck. Seine Schrifften sind folgende:

1. Dissert. juridica de Jure Statuar. Mercurialium ac Columnar. milliarium, vom Recht der Post- und Wege-Säulen, Wittenberg, 1723. 8 Bogen mit Kupffern.
2. Tractatus: Saxonia monumentis viarum illustrata, h. e. de Statuis Mercurialibus, Columnis brachiatis ac Milliaribus, von denen Wegeweisern, Armen- und Meilen-Säulen, una cum affinibus & Angariis & Parangariis, Postarum origine, viis publicis, Milliaribus, in genere & juribus eorum, ebend. 1726 in 4 mit Kupffern, 2 Alphabeth 6 Bogen.
3. Tract. de Usu & necessitate humaniorum in Jurisprudentia s. de indissolubili vinculo elegantioris literaturæ cum aliis gravioribus disciplinis, ebend. 1727 in 8. 14 Bogen.
4. Historischer Schauplatz, in welchem die merckwürdigsten Brücken in allen vier Theilen der Welt, insonderheit aber die in den vollkommensten Stand versetzte Dreßdener Elb-Brücke, in saubern Prospecten, Müntzen und andern Kupfferstichen vorgestellet und beschrieben werden, Leipzig, 1735 in Fol. mit vielen kostbaren Kupffern und Documenten.
5. Eine Abhandlung von Porte-Chaises und Wage-Sänften, durch Menschen und Thiere, in allen vier Theilen der Welt, nach der Critick, Mechanick, Historie, dem Recht, wie auch Cammer- und Policey-Wesen, mit Urkunden und Kupffern, Nürnberg 1737. in Folio.
6. Eine moralische Schrifft, betitelt: die Kunst, recht zu dencken, vernünfftig zu reden, weislich zu schertzen, und klüglich zu schweigen, Budißin, 1741 in 8.

Er hat auch noch verschiedene Wercke unter der Feder, als

1. De arte combinatoria & permutatoria;
2. Von der verbesserten Einrichtung des Laternen-Wesens, und zu entwerffenden nützlichen Laternen-Ordnungen;
3. Historischer Schauplatz derer merckwürdigsten Thürme in Sachsen, zu Erläuterung der Sächsischen Historie;
4. Von zollbaren Fürsten-Guth;
5. Curiöses Reise-Lexicon, darinnen einige Europäische Königreiche und Länder, als in Deutschland, Franckreich, Engelland, Holland, Niederland, Italien, Ungarn, Schweitz, und deren vornehmste Städte und Orthe, welche von denen Reisenden gemeiniglich besuchet werden, samt denen daselbst befindlichen Merckwürdigkeiten, angeführet werden.

Schramm, (David) ein in der lateinischen, griechischen, hebräischen, mauritanischen und andern Sprachen wohlerfahrner Teutscher, war zu Nördlingen 1559 gebohren, und starb 1615 zu Augspurg, woselbst er anfangs die Stelle eines Ephori Alumnorum bekleidet hatte; nachhero aber zum Diacono nach Neuburg an die Kirche zu St. Marie beruffen, und endlich an letztgedachten Orte zum Hofprediger und des Consistorii Assessor bestellet worden. Er hat unter andern

1. Grammaticam hebraicam in 4 Büchern;
2. Lexicon mauritanicum;
3. Lexicon americanum;
4. Ethicam;
5. Physicam;
6. Unter dem Nahmen Christophs Agricolä Antipistorium;
7. Ein Buch von dem Evangelio St. Matthäi;
8. Consensum Catholicum;

9. Leges

9. Leges philosophandi.
10. Dialecticam &c.
geschrieben. Königs Bibl. Witte Diar. Biogr. II Th.

Schramm, oder Schram, (Elisabeth) ein gelehrtes Dänisches Frauenzimmer, sie war eine Tochter Laurentii Schrams, und Heinrich Belows, Königl. Dänischen Senatoris, Eheliebste; Sie hat unterschiedliche schöne Gebete hinterlassen. Thurá Gynæceum Daniæ litter. p. 110.

Schramm, (Jacob) hat im Jahr 1566 die von etlichen Evangel. Predigern in Oesterreich herausgegebene Confeßion als Caplan zu Hauskirchen unterschrieben, wie aus Raupachs Evangel. Oesterreich im I Theile p. 77 u. ff. wo gedachte Confeßion ausführlich recensiret wird, und aller derjenigen Nahmen, so selbige unterschrieben, erzehlet sind, mit mehrern zu ersehen.

Schramm, (Joachim Christoph) ein berühmter Rechtsgelehrter; Sein Vater, Joachim Friedrich Schramm, war von Beßcow gebürtig, und nachhero zum Bürgermeister zu Neuen-Ruppin erwehlet worden, allwo denn auch der Sohn, ob er wohl ausserhalb gebohren, doch von zarter Kindheit an erzogen worden, welcher sich dann so wohl durch seine Litteratur als Rechtsgelahrtheit bekannt gemacht, und noch 1725 als Königl. Preußischer Ober-Appellations- und Cammer-Gerichts-Advocat zu Berlin gelebet. Dietrichs Historische Nachricht von den Grafen zu Lindow und Ruppin.

Schram oder Schramm, (Johann) Hertzogs Heinrichs zu Liegnitz Cantzler, hat 1574 zu Wittenberg mit Johann Luffts Schrifften Genealogiam illustrium & inclytorum principum & dominorum Ducum Silesiæ, Lignicensium, Bregensium & Goldbergensium an das Licht gestellt, welche hernach der Herr von Sommersberg dem ersten Theil seiner Scriptor. rer. Silesiac. einverleibet.

Schramm, (Joh. Christian) siehe Schramm (Carl Christian).

Schramm, (Joh. Conrad) siehe Schramm (Jonas Conrad).

Schramm, (Joh. Friedr.) Fürstl. Sachsen-Eisenachischer Lehns- und Gerichts-Secretarius, wie auch Vormundschaffts-Commissarius. Sein Vater ist Sebastian Schramm gewesen, von welchem ein eigener Artickel nachfolget. Von ihm ist uns übrigens nichts als eine eintzige Schrifft bekannt, welche folgenden Tittel führet: Richterlicher Gewissens-Spiegel, Erfurt in 8. 1729.

Schramm, (Johann George) der jüngste Sohn Johann Schramms, Alt-Bürgermeisters und Gerichts-Schöppens zu Berlenburg. Er wurde anfangs von seinem Vater zum Studiren angehalten; erwehlte aber hernach das Soldaten-Leben, und büssete unter der Chur-Hannöverischen Reuterey, nachdem er sich in den Türcken- und Frantzösischen Kriegen hervorgethan hatte, als Obrist-Lieutenant bey dem General-Breitenbachischen Regimente, in der blutigen Schlacht bey Landen in Braband, sein Leben ein.

Schramm, (Johann George) der älteste Sohn des bekannten Archi-Diaconi zu Eisenach, Sebastian Schramms. Er wurde anfangs Pfarrer in Osterfeld, und hernach zu Kystritz, und starb im Jahr 1717 annoch bey Lebzeiten seines Vaters.

Schramm, (Johann Heinrich) der ältere Sohn Johann Schramms, Alt-Bürgermeisters und Gerichts-Schöppens zu Berlenburg, von dem er anfänglich zum Studiren angehalten wurde; er trat aber in Kriegs-Dienste, und ist als Lieutenant unter des Fürsten zu Nassau, Heinrich Casimirs, Erb-Statthalters von Frießland ꝛc. Guarde zu Pferd, frühzeitig verstorben.

Schramm, (Johann Heinrich) der Heiligen Schrifft Doctor, erster Professor der Gottesgelahrheit bey der Nassauischen hohen Schule zu Herborn, Hochfürstlich-Oranien-Nassauischer Kirchen-Rath, Inspector und erster Prediger, ist gebohren im Jahr 1676 den 20 Mertz alten Calenders zu Gerckhausen, in der Grafschafft Berlenburg. Sein Vater war Johann Jacob Schramm, anfänglich Prediger zu gedachtem Gerckhausen, nachgehends zu Weissel im Ober-Amt Baccharais, die Mutter aber Anna Catharina Lehrin, Andreas Lehren, gewesenen Hoch-Gräflichen Rentmeisters und Alt-Bürgermeisters zu gemeldeten Berlenburg, Tochter. Er legte unter seines Vaters treuen Aufsicht und durch dessen Anleitung die Gründe in der Lateinischen und Griechischen Sprache mit solcher Emsigkeit, daß er im 13 Jahr seines Alters, nehmlich 1689, nach vorhergegangener gewöhnlichen Untersuchung von dem damahligen Rector der hohen Schule zu Herborn, dem Doctor und Professor der Rechten, Johann Anton Blanckenheim, zu den öffentlichen Academischen Lesungen befördert und eingeschrieben worden, da er denn unter Anführung der geschickten Lehrer, des Theophilus Graves in der Philosophie, und des Johanns a Lent in der Hebräischen Sprache sich fleißig geübet hat. Im Jahr 1692 fieng er an, der Gottesgelahrheit obzuliegen, und bediente sich darinnen der Unterweisung des in besagtem Jahr eben neu-eingeführten bekannten Gottesgelehrten, D. Heinrich Horchens, wie auch des bereits daselbst in solchem Lehr-Amt gestandenen schon gedachten Johanns a Lent, und Johann Heinrich Florine. Im Jahr 1694 verließ er diese hohe Schule, und begab 1695 im Anfang des Herbst-Monats nach Holland, auf welcher Reise er das Glück hatte, zu Cölln in Gesellschafft des weltberühmten Johann Bernoulli, der damahls nach Gröningen, den bey dasiger hohen Schule, um die Mathematick zu lehren, erhaltenen Beruf anzugehen, auf dem Wege war, zu gelangen, und ihn bis nach Nimwegen auf dem Rhein zu begleiten. Da ihm nun sein Vater freygestellet hatte, in denen Niederlanden eine hohe Schule zu seinem Vortheil auszusehen, so besuchte er zwar zuförderst Utrecht; doch allda hielte er sich nicht lange auf, sondern gieng auf Leiden: Allein, hier verweilete er auch nicht, sondern, weil zu der Zeit Franecker in West-Frießland, wegen gelehrter Männer, einen besondern Ruf hatte, so stunden seine Gedancken dahin. Er that also noch vorher eine Reise nach dem Haag, um daselbst den König Wilhelm

von

von Engelland, und die mit demselben aus der Belagerung Namur angekommene Churfürsten von Bayern und Brandenburg, auch andere Fürsten und Generale zu sehen. Von dannen nahm er die Reise auf Amsterdam, fuhr über die Süder-See, und kam glücklich zu besagtem Franecker an, wo er alles nach seinem Wunsch fand. Allhier nun trieb er seine Studien emsig fort, unter Anführung derer berühmtesten Männer, des Johann van der Waeyen, Campejus Vitringa, Hermann Alexander Roells und Jacob Rhenferds, von welchen er besondere Zuneigung empfunden, auch nachgehends, da er selbst Professor geworden, mit den zwey letzteren einen Brief-Wechsel gehabt. Auf dieser Frießländischen hohen Schule hielt er sich 3 Jahre und 2 Monate auf; besahe nach diesem auch Gröningen, und wurde mit den Professoren daselbst, besonders mit D. Braun bekannt, besuchte auch seinen gemeldeten Reise-Gefährten, den Professor Bernoulli, reisete von dannen wieder zurück auf Franecker, verließ diesen ihm so angenehm gewesenen Ort, gieng über die Süder-See nach Amsterdam, besahe alles merckwürdige in dieser grossen Stadt. Sodann begab er sich nach Leiden, und kam mit dasigen berühmten Lehrern, Friedrich Spanheim, Jacob Frigland, Jacob Perizonius, und andern in Kundschafft. Von hier nahm er seinen Weg auf Utrecht, und nachdem er sich eine Zeitlang allda verweilet, und den ebenfalls Grundgelehrten Männern, dem Hermann Wits, der eben im Begriff war, nach Leiden abzugehen, dem Peter Mastricht, Hermann van Halen, George Grav, Peter Burmann, und andern zugesprochen, die Rückreise in sein Vaterland, langte bey seinen Eltern im Anfang des 1699 Jahrs wieder gesund an, und übete sich bey seinem Vater zuweilen im Predigen, bekam aber nicht lange hernach ein tägliches Fieber, welches ihn ziemlicher massen entkräfftete; wiewohl er in Holland davon, wie auch von andern Kranckheiten, durch GOttes Güte befreyet geblieben war. Nach wieder erlangter Gesundheit bekam er Gelegenheit in der Pfaltz und anderswo zu Pfarr-Stellen. Der Churfürstliche Kirchen-Rath, so zu der Zeit zu Weinheim in der Berg-Strassen sich befand, forderte ihn vor sich, und, nachdem er über einen ihm vorgeschriebenen Text vor demselben geprediget hatte, so wurde in ihn gesetzet, sich zu Annehmung einer Pfarr-Stelle in den Churfürstlichen Landen zu bequemen; allein, weil er einen Trieb bey sich fand, sein ihm anvertrautes Pfund der studirenden Jugend auf hohen Schulen zu wiedmen, so ereignete sich auch bald darzu Gelegenheit, indem die Hochfürstliche Herren Condirectoren der Nassauischen hohen Schule zu Herborn ihm den Beruff zu der durch Abgang des berühmten Professors, Carl Andreas Dückers, verledigten Profeßion in der Wohlredenheit, den Geschichten und der Griechischen Sprache, auch damit verknüpfften Aufsicht über das Pädagogium im Jahr 1701 den 15 Oct. zuschickten. Er war der erste, den der Fürst Wilhelm zu Nassau-Dillenburg, beym Antritt seiner Regierung in Pflichten nahm, welches dieser Fürst offt zu erwehnen geruhet. Seine Antritts-Rede hielte er im Jahr 1702 den 23 Februar bey Volckreicher Versammlung, welcher höchstbesagter Fürst persönlich beywohnete. Währender dieser seiner Bedienung ließ er es am Fleiß nicht ermangeln, so, daß noch gegenwärtig einige geschickte Männer, welche damahls seiner Unterweisung genossen, am Leben sind. Weil er inzwischen auch hoffete, mit der Zeit zum Lehr-Amt in der Gottesgelahrheit zu gelangen, so reisete er 1706 nach Franckfurt an der Oder, und nahm auf dem 100jährigen Gedächtniß-Fest, besage der Acten solcher Jubel-Feyer, die Ehren-Staffel in der Gottesgelahrheit an, nachdem er zu Erhaltung desselben eine öffentliche Unterredung gehalten. Hierbey hatte er die Ehre, daß verschiedene Lehr-Glieder dieser hohen Schule ihn mit ihren gelehrten Einwürffen unterhielten. Er genoß auch die Gnade, daß des damahls regierenden Königs von Preussen, Friedrichs I, Majestät, ihn, nachdem er zu besagtem Franckfurt in der Evangelisch Reformirten Kirche auf Ersuchen des damahligen Doctors und Professors Andreä gepredigt hatte, aus eigener Bewegniß in allem, während seines dasigen Aufenthalts, von allen Unkosten befreyen zu lassen, allergnädigst geruheten. Er wurde bey solcher Gelegenheit mit vielen gelehrten Männern, so von Engelländischen und Teutschen hohen Schulen auf mehrgemeldetes Jubiläum abgeordnet waren, bekannt. Von Franckfurt begab er sich nach Cüstrin, um bey einigen Gönnern und Freunden, sonderlich dem noch lebenden hochverdienten Königlichen Hof-Prediger, Steinberg, so zu der Zeit allda noch stund, den Besuch abzustatten. Von hier gieng er wieder zurück nach Berlin, hielt sich daselbst einige Zeit auf, und kam mit den dasigen Gelehrten, absonderlich mit denen Königlichen Hof-Predigern Jablonski, Achenbach, Seelig, Mieg, und Schmidtmann in genaue Bekanntschafft, predigte auf Ersuchen derselben in der Dom-Kirche, und bekam von dem Königlichen geheimen Staats-Minister und Director der Universitäten den gnädigen Antrag zu einer hiernächst sich eröffneten Profeßion, wovon auch der Verfolg, wie unten wird gemeldet werden, sich bald äusserte. Von Berlin aus that er seine Rückreise durch Sachsen, besahe die Universitäten, absonderlich Halle und Jena, stattete den Besuch bey denen berühmtesten Lehrern ab, und genoß von denselben viele Freundschafft, wie er denn auch nachgehends mit einigen in einen Brief-Wechsel gerieth. Sodann gelangte er wieder zu Herborn an. Ob zwar er nun allhier von den Hochfürstlichen Häusern Nassau-Siegen und Nassau-Dietz die Stimmen zu einem auf ihrer gemeinschafftlichen hohen Schule ledig gewordenen Lehr-Amt in der Gottesgelahrheit, und also zum Fortrücken erhalten hatte, so fand gleichwohl mehr höchstbesagter Fürst Wilhelm Mittel, ihn im Jahr 1707 nach seiner Residentz-Stadt Dillenburg zu ziehen, und ihn zum Consistorial-Rath und ersten Prediger daselbst zu bestellen. Hier genoß er von der Herrschafft besondere Gnade. Er war aber kaum ein Jahr in solchem Dienst, so wurde er durch die Bau-Herren zu Annehmung des Predig-Amts bey der St. Stephans-Kirche in Bremen schrifftlich befraget; allein diesen Antrag schlug

schlug er auch aus, weil sein Gewissen ihm nicht zulassen wollte, eine Gemeine, die ihn sehr werth hielt, so geschwinde zu verlassen. Immittelst verledigte sich wieder durch D. Johann Biermanns Beruf nach Middelburg in Seeland, eine Stelle im Theologischen Lehramt auf der Nassauischen hohen Schule, worzu er denn von denen drey Hochfürstlichen Häusern mit Beybehaltung der Consistorial-Raths-Stelle den 9 Septemb. 1709 beruffen wurde, und, nachdem er zwey Jahre zu Dillenburg gestanden, wieder nach Herborn abzog. Von der Zeit an lehrete er mit gutem Zulauf und Vergnügen der studirenden Jugend, die er immerfort mit öffentlichen Unterredungen übete. Und obwohl ihm währender dieser Bedienung, nehmlich 1714 im Herbst die Superintendenten-Stelle nach Dessau, auch 1716 im Sommer, die Profeßion in der Gottesgelahrheit, nach Absterben des D. Holtzkussen, und kurtz hernach wiederum die durch Ableben des D. Becmanns zu Franckfurt an der Oder, offen gewordene angetragen wurde: so fanden sich doch, sowol in Ansehung gnädigster Herrschaft, als seiner damals noch lebenden Eltern u. Schwieger-Eltern, die ihn so weit von sich nicht entfernet sehen wollten, Schwierigkeiten, sothane Beruffe, die er noch alle mit Urkunden erweisen kann, anzunehmen: Wie er denn auch den nach Bremen an obgedachte Kirche 1719 noch einmal ergangenen Beruf ausschlug. Im Jahr 1721 aber folgte er dem Beruf zur Theologischen Stelle nach Marburg, zu dessen Annehmung ihn unter andern sein Schwager, der daselbst damals sich aufhaltende Hessen-Casselische Obrist-Lieutenant, Johann Philipp Groß, bewegte. Allda lebte er unter steter Arbeit, wegen guten Zulaufs der Zuhörer, hielte unterschiedliche öffentliche Unterredungen, unter andern von Vereinigung der Protestantischen Kirchen. Er wäre auch wohl beständig auf dieser hohen Schule geblieben, wenn es die göttliche Vorsehung nicht anders gefüget hätte. Denn da durch den Tod des Professors, Johann Sebald Hamels, nebst der Profeßion in der Gottesgelahrheit, auch das Ober-Aufsicht-Amt über die Nassau-Dillenburgische Kirchen, und die Kirchen-Raths- auch erste Prediger-Stelle verlediget war, so geruheten oft höchstgenannter Fürst Wilhelm, durch Hand-Schreiben starck an ihn zu setzen, um diese Bedienung anzunehmen, und wieder in Dero Lande zurück zu kehren. Es fanden sich hierbey viele Schwierigkeiten, indem der damalige Landgraf zu Hessen, Carl, den Abzug ungern sahe, und deswegen an ihn schrieb. D. Schramm überließ sich hier lediglich der göttlichen Führung. Unterdessen drang der Fürst von Nassau durch, und ließ ihn zu Marburg abholen. Also kam er im Jahr 1723 wieder nach Herborn, allwo er noch bis jetzo stehet, und seinen Berufs-Geschäften mit gehörigen Fleiß obzuliegen fortfähret. Seinen Haus-Stand belangend, so hat er sich zu zweyen mahlen verheyrathet. Erstlich im Jahr 1705 mit Margarethen Elisabethen, des im Jahre 1730 verstorbenen Oranien-Nassauischen Regierungs-Raths, George Daniel Crucigers, beyder Rechten Licentiatens, Jungfer Tochter, welche ihm aber frühzeitig, nehmlich 1710, durch den Tod entrissen worden. Inzwischen sind aus dieser Ehe zwey Söhne und zwey Töchter entsprossen, davon die Töchter in der zarten Kindheit, der älteste Sohn aber, Johann Daniel, welcher 1706 gebohren war, im Jahr 1727 verstorben, nachdem dieser letztere wegen seiner besondern Fähigkeit viele Hoffnung von sich gegeben, indem er bereits 1722 eine Academische Unterredung de hortis Hebræorum selbst geschrieben, und dieselbe unter dem Vorstand des berühmten Professors in der Gottesgelahrheit und den Morgenländischen Sprachen, Joachim Schröders, zu Marburg öffentlich vertheidiget, auch noch von ihm eine Sammlung de Ellipsibus Linguæ Græcæ nach der Ordnung der Bücher N. Test. im Manuscript vorräthig. Von seinem andern Sohn, Wilhelm Theodor, den er selbst zu Herborn zum Predigtamt ordiniret, handelt ein besonderer Artickel. Zum andernmal verheyrathete sich Herr D. Schramm im Jahr 1713 mit Constantien Magdalenen, des Churfürstlich-Pfältzischen Beamten zu Caub, Johann Jacob Hörraths, Jungfer Tochter. Mit dieser seiner Ehe-Gattin lebet er noch in einem in die 30 Jahr vergnügtem Bande, nachdem sie 8 Kinder, nemlich 6 Töchter und 2 Söhne, zur Welt gebracht, davon 2 Töchter und ein Sohn durch den Tod frühzeitig weggerückt worden sind. Von denen noch im Leben sich befindenden Töchtern ist die älteste, Johanna Maria Philippina, im Jahr 1735 an den Hochgräflichen Sayn-Witgensteinischen Regierungs-Rath zu Berlenburg, Menco Metting, verheyrathet, aus welcher Ehe er gegenwärtig zwey noch lebende Enckeln und soviel Enckelinnen zu sehen, das Vergnügen hat. Die andere Tochter, Dorothea Magdalena, ist 1738 in die Ehe getreten mit dem Gesandtschafts-Rath der Hochfürstlichen Anhaltischen Häuser auf dem Reichstag zu Regenspurg, Carl Heinrich von Pfau: Auch diese Tochter hat ihn zum Groß-Vater von zwey Enckeln, einem Sohn und einer Tochter, gemacht. Die übrigen zwey Töchter, Constantia Henriette, und Susanna Amalia, sind noch ledigen Standes. Der eintzige Sohn aber aus dieser zweyten Ehe, Franz Ulrich, gebohren den 19 August 1724, hat sich auf die Rechte geleget, und nachdem er die Gründe in der lateinischen Sprache und den Geschichten zu Herborn und sodann in der Mathematik zu Giessen geleget, so befindet er sich vorjetzo auf der hohen Schule zu Giessen. Die Schriften, welche Herr Doctor Schramm ans Licht gegeben, sind nachfolgende:

In der lateinischen Sprache:

1. Dissert. Theolog. de clavi cognitionis ad Luc. XI, 52. conscripta ab ipso, & ventilata sub Præsidio celeberrimi *Roellii*, Franecker.
2. De Nasua, gentis Nassavicæ cõnditore, Herborn.
3. De Manipulo Hordeaceo, cujus oblatione messem suam auspicabantur Judæi, ejusque mysterio, Franckf. an der Oder.
4. Oratio inauguralis: De stupenda Paulli Apostoli eruditione, Herborn.
5. Dissert. 2. de Holocaustis Judæorum, & Gentilium [illegible], Herborn.

6. De Mysterio Holocaustorum, ebend.
7. De Bestia Arundineti ad Psal. LXVIII, 31. ebend.
8. Specimina Hieroglyphicorum Propheticorum, duabus dissertt. exhibita, ebend.
9. Parabolæ de Operariis in vinea, Matth. XX, 1. seqq. explanatio, Marburg. Sie wurde wieder aufgelegt in Volumine Dissertationum, so zu Amsterdam in Fol. herausgekommen;
10. Duæ Dissertt. de unione Ecclesiarum protestantium, ebend. 1722.
11. De plaga Bethschemesitarum, ad 1 Sam. VI, 19. Herborn.
12. De Caritate, perfectionis vinculo, Col. III, 14.
13. De Mysterio Templi Hierosolymitani aliquot Dissertt. Herborn.
14. De Scalæ Jacobææ πνευματικη δηλωσει. ebend.
15. Specimina veritatum Theologicarum XIV. ventilata, ebend.

In teutscher Sprache:

1. Die Verwelckung eines zierlichen Asts am Nassauischen Fürsten-Baum, oder: gehaltene Rede bey der Leiche Fürst Ludewig Henrichs, 1710.
2. Trauer-Rede über den schmertzlichen Hintritt Fürst Henrich August Wilhelms, Erb-Printzens zu Nassau ꝛc. 1718; Sie stehet auch in der Sammlung vornehmer Reden.
3. Klage über den höchst-schmertzlichen Verlust Printzeßin Elisabeth Charlottens, eintzigen Printzeßin Tochter Fürst Wilhelms zu Nassau H. Seel. Andenckens, 1720.
4. Leichen-Predigt über den Tod der Printzeßin, Amelia Friderica zu Nassau-Dillenburg, aus Röm. VIII, 23. 1724;
5. Die Königliche Ehre der Ueberwinder, oder Leichen-Predigt über das Absterben des Durchlauchtigsten Fürsten Wilhelms zu Nassau-Dillenburg, aus Offenb. III, 21. 1724;
6. Ruhm der Güte, Barmhertzigkeit und Treue GOttes, am Gedächtniß-Tag des 100 jährigen Brands zu Herborn, vorgestellet aus Jerem. Klaglied. III, 21. 22. 1726.
7. Die reiche Belohnung der Weisheits-Schüler, in einer Leichen-Rede, über den Tod eines der H. Schrift beflissenen Jünglings, aus Sprüchw. Salom. XXIV, 13. 14. gezeiget, 1726.
8. Betrachtung über Jerem. II, 19. auf einem allgemeinen Fast- Buß- und Bet-Tage, 1727.

Ferner hat er herausgegeben:

1. Nucleum Historiæ Universalis, ad tempora usque Maccabæorum, Herborn 1716 in 8;
2. *Guilielmi Zepperi* tractatum de legibus Mosaicis forensibus, cum adnotationibus frequentibus, ebend. in 4;
3. Ejusdem Politiam Ecclesiast. ebend. in 4;
4. *Hermanni Witsii* opera omnia, quorum curavit adornari indices adcuratissimos.

Man übergehet andere Ausgaben, die er besorget, als *Vorstii* de Hebraismis N. T. Syntagma; *Ursini* analecta S. und andere. Unter seinem Vorstande haben nachstehende als Autoren disputiret,

1. Albert Vigelius, jetzo Inspector zu Nassau, de Vigilibus veterum, Herborn.
2. N. Endemann de triduo commorationis Christi in Sepulcro, Marburg.
3. Johann Sulcer, Vitoduro-Helveticus, vorjetzo Prediger, de Baptismo diluvii antitypo, ad 1 Pet. III.
4. Johann Sebald Hamel, Inspector, Consistorial und Pastor zu Neu-Wied, de urna mannæ ejusque mysterio, Herborn.

Ueber dieses lieget noch von ihm zum Druck fertig:

In teutscher Sprache:

1. Das Leben Kayser Adolphs, und der geistlichen Churfürsten, Ertz- und Bischöffe aus dem Hause Nassau, aus gewissen Urkunden und alten Briefen erläutert, mit angehengtem Codice probationum. Macht einen vollständigen Folianten aus. Die Diplomaten sind alle angefüget.
2. Nassauische allgemeine Chronick, nebst der Kirchen-Historie.
3. Das Leben der beyden ersten Gottesgelehrten auf der hohen Schule zu Herborn, Caspar Olevians, und Johann Piscators, aus sichern Urkunden unpartheyisch beschrieben.
4. Kurtzgefaßte Chronick der Stadt Herborn.

In lateinischer Sprache:

1. Hieroglyphica Prophetica, secundum Seriem Alphabeticam.
2. Commentarius in Epistolam ad Titum.
3. Variæ dissertationes Philologico-Theologicæ.

Schramm, (Joh. Heinrich) ein Sohn des Herrn Archidiaconi, Sebastian Schramms, zu Eisenach, lebete noch 1719 als Licentiatus der Artzneykunst und Stadt- und Land-Physicus zu Allstädt in Thüringen.

Schramm, (Johann Jacob) Prediger zu Weissel im Ober-Amt-Baccharais, war gebohren den 9 Mertz 1645 zu Berlenburg. Sein Vater war Johann Schramm, Alt-Bürgermeister und Gerichts-Schöpffe daselbst. Er studierte zu Herborn, Marburg und Heidelberg, und, nachdem er von hohen Schulen zurückgekommen, so wurde er von dem damals regierenden Grafen Georgen zu Witgenstein-Berlenburg zur Unterweisung seines Erb-Sohnes Ludewig Frantzens bestellet. Diese Bedienung verwaltete er zum Vergnügen seiner Herrschaft eine Zeitlang dergestalt, daß er hernach zum Prediger zu Gerckhausen, einem ehemals unter dem Pabstthum wegen einer grossen Wallfahrt bekannten Ort, in der Grafschaft Berlenburg befördert wurde. Von dannen bekam er im Jahr 1679 vom Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath, nach gethanem Vorschlag seines ehemaligen Lehrers, des berühmten ersten Mitglieds

besag-

besagten Raths, des D. und Prof. Johann Ludewig Fabricius, den Beruff nach obengedachtem Weissel, welcher Gemeine er mit Ausschlagung verschiedener anderer ihm angetragenen Pfarr-Stellen 50 Jahr lang mit besonderm Fleiß und Treue, in wahrer Gottseligkeit vorgestanden, da ihm denn in den letztern Jahren sein Sohn Johann Philipp beygefüget worden, der zwar nach ihm die Bedienung behalten, allein dem Vater nicht so gar lange nachgelebet hat. Unser Johann Jacob Schramm ließ sich bey seinem Predigt-Amt auch angelegen seyn, der studirenden Jugend mit seiner Unterweisung zu dienen, daher er denn vieler vornehmer Leute Kinder bey sich im Hause hatte. Er hat im Predigt-Amt 55, im Leben aber bey nahe 85 Jahre zugebracht. Es ist merckwürdig, daß er auch 50 Jahre im Ehrstande zurückgeleget hat mit Annen Catharinen Lehrin, Andreas Lehren, ehemahligen Hoch-Gräflich n Rentmeisters und Alt-Bürgermeisters zu bereits gedachtem Berlenburg, Tochter, welche ihm 8 Kinder, nehmlich 6 Söhne und 2 Töchter, gebohren, davon ausser dem oben in einem besondern Artickel gedachten Johann Heinrich noch 2 Söhne am Leben sind.

Schramm, (Johann Joseph Frantz) ein Rechts-Gelehrter, wurde im Jahr 1738, nachdem Ihro Eminentz, der Cardinal und Bischoff zu Breßlau, Graf von Sintzendorff, gnädigst resolviret hatte, bey Dero Bischöfflichen Consistorio zu Breßlau nach dem Exempel andrer Landes-Regierungen eine gewisse Anzahl geschworner Consistorial-Advocaten zu bestellen, in einer ausserordentlichen dishalb gehaltenen Consistorialsession nebst andern zum Fürstlich-Bischöfflichen Consistorial-Advocaten ernennet und in Pflicht genommen. Gelehrte Neuigk. Schles. 1738, p. 152.

Schramm (Joh. Moritz) lebte im Anfang des achtzehenden Jahrhunderts, und war in der Schule zu Königsberg in der Neuen Marck Rector. Wir können von ihm einige Schrifften anführen, welche er unter folgenden Titel der gelehrten Welt mitgetheilet. Es sind diese:

1. Obadias propheta explicatus & vindicatus adversus Judæos, Königsberg, 1715 in 4. 7½ Bogen.
2. Tractatus de vita & scriptis Jul. Cæs. Vanini, welcher zu Küstrin 1709 und eben daselbst zum andernmahl 1715 herausgekommen. 18 Bogen.
3. Ethica puerilis, in qua virtutes & vitia fabulis & historiis ex auctoribus antiquis proponuntur, ebend. 1709. 16 Bogen.

Schramm, (Johann Valentin) der Philosophie Magister, gebürtig von Eisenach in Thüringen, lebte zu Anfang des achtzehenden Jahrhunderts und war ein Sohn von dem Sebastian Schramm, von welchem in folgenden Meldung geschicht. Er studirte zu Leipzig, wo er auch eine Academische Abhandlung: De vita & scriptis Jo. Meursii Patris als Präses im Jahr 1715 vertheidigte, und wurde sodann Fürstlich-Sächsisch-Eisenachischer Bibliothecarius.

Schramm, (Jonas Conrad) welcher auch zuweilen fälschlich mit dem Vornahmen Joh. Conrad angeführt wird, lehrte als Doctor und ordentlicher Professor der GOttes-Gelahrheit mit grossen Ruhm zu Helmstädt. Was er vor Stärcke in allen Theilen der Gelehrsamkeit, besonders aber in der alten und neuen Welt-Weisheit, GOttes-Gelahrheit u. s. f. besessen, davon können uns die gelehrten Abhandlungen, welche unter seinem Vorsitz vertheidiget worden, sattsam unterrichten. Es sind von ihm folgende vorhanden:

1. Introductio in Dialecticam Cabbaleorum methodo Peripatericorum potissimum conformata, Braunschweig, 1703, in 8. 12 Bogen.
2. Diss. Theologica ad articulos Smalcaldicos, Helmst. 1736 in 4. 6½ Bogen.
3. Diss. Theol. ad Apologiam Augustanæ confessionis a prolegem. usque ad Art. VI. ebend. 1736, 5 Bogen.
4. Disp. Theol. ad Apologiam Augustanæ confessionis, ab Art. VII usque ad XXI. ebend. 1736, 5 Bogen.
5. Disp. Theol. qua succincta Catechismi Lutheri minoris explicatio exhibetur, ebend. 1737, 8 Bogen.
6. Disp. Theol. qua ad Catechismum minorem Lutheri Prolegomena, &c. ebend. 1737, 6 Bogen.
7. Sylloge locorum e Philosophia prima personam Christi & incarnationem illustrantium, ebend, 1709, 3 Bogen.
8. Cogitationes Theologicæ de cogitationibus, ebend. 1727, 5½ Bogen.
9. De Circulo Rationis intra Naturam ad Reverendiss. Gerhardum, Abbatem Loccumensem dissertatio, Braunschweig, 1706 in 4. 6 Bogen.
10. De Agnitione Dei, Helmst. 1725 in 4. 6 Bogen.
11. De Christiano græcorum inprimis moscovitarum nomine tuendo, in 4. ebend. 4 Bogen.
12. De controversiis theologicis inter Græcos & Evangelicos, in 4. ebend. 1726. 9 Bogen.
13. De corporis Doctrinæ Julii & formulæ Concordiæ convenientia, in 4. ebend. 1726. 7 Bogen.
14. De Decalogi in theologia morali perfectione, in 4. ebend. 5 Bogen.
15. De Fine Theologiæ moralis, in 4. ebend. 1725. 4 Bogen.
16. De Idolo laudabili, in 4. ebend. 1707. 9 Bogen.
17. Introductio in notitiam reformatorum, in 4. ebend. 1726. 8 Bogen.
18. De naturali animæ humanæ immortalitate, in 4. ebend. 1726. 10 Bogen.
19. De Poesi Hebræorum in codice Sacro, in 4. ebend. 1723. 6 Bogen.
20. Synopsis corporis doctrinæ Julii, in 4. ebend. 1712. 18 Bogen.
21. De vitandis quibusdam licitis ob viciniam illiciti, in 4. ebend. 1726. 7 Bogen.
22. Oratio de concordia Philosophica, in 4. ebend. 1716. 4 Bogen.
23. Principia Theologiæ revelatæ, in 4. ebend. 1719.

Seine Programmata sind folgende:

1. De Philosophia Canadensium, populi in Ame-

America septentrionali balbutiente, Helmst. 1707. 3 Bogen.

2. Quæstio: ad quod scientiæ genus pertineat doctrina de interpretatione? in 4. ebend. 1707. 1½ Bogen.
3. De Differentia interpretis Philosophi atque Oratoris, in 4. ebend. 1710. 3 Bogen.
4. De duplici auctoritate Veritatis omnis moderatrice, in 4. ebend. 1706. 3 Bogen.
5. De Deo & natura in sanctificatione hominum, in 4. ebend. 1½ Bogen.
6. De Deo & natura in resurrectione mortuorum, in 4. 1736. 1 Bogen.
7. Scripturæ sacræ & canonum doctrina de Indulgentia peccatorum, in 4. 1736, 2 Bogen.
8. De Versionibus bibliorum Vernaculis, quo simul de Wertheimensi fertur Judicium, in 4. 1736. 2 Bogen.
9. Progr. lectionibus in libros V. T. apocryphos præmissum, quo defensio qnædam Pentateuchi Wertheimensis expenditur, in 4. 1736. 2 Bogen.

Schramm, (Melchior) ein Schlesier von Münsterberg gebürtig, und Organist in der freyen Reichs-Stadt Offenburg, ließ im Jahre 1606 seine Cantiones Selectas von fünff, sechs, sieben und acht Stimmen zu Franckfurt am Mayn drucken, er schrieb selbige dem Cardinal von Lothringen, Carln, Bischoffe zu Straßburg und Metz, wie auch dem dasigen Dom-Capitul, zu. Es sind zusammen neun und zwanzig Stück. Im Jahre 1576 hat er auch, als ein Musicus des Grafen Carls von Hohenzollern, in dessen Dienste er zwey Jahr vorher gekommen, fünff- und sechsstimmige Cantiones Sacras, unter einem sechsjährigen Kayserlichen Privilegio, zu Nürnberg drucken lassen, und sie seinem Herrn, vermittelst einer lateinischen zu Sigmaringen unterzeichneten Zuschrifft, zugeschrieben.

Schramm oder **Schram**, (Otto) Herr auf Hammergaard in Dännemarck, that 1591 eine Reise nach dem Gelobten Lande und besuchte daselbst die heiligen Oerter, als Bethlehem, den Berg Calvaria, das heilige Grab, den Oelberg, das Grab der Jungfrau Mariä im Thal Josaphat, und andere Oerter, die von den Pilgrimmen pflegen besuchet zu werden: weswegen er auch von dem Apostolischen Commissario des heiligen Landes zum Ritter von dem heil. Grabe ernennet ward, wie eine alte Urkunde in Pontoppidani gest. & vestig. Danor. T. I, p. 59. ausweiset. Dieser Schram ward um das Jahr 1616 zu Wiburg auf öffentlicher Strasse von Severinen auf Horn mit einem Messer erstochen. Pontoppidanus c. l. p. 57.

Schramm, (Sebastian) Archi-Diaconus und des Ministerii Senior zu Eisenach, war an ietzt gedachtem Orte im Jahre 1652 den 21 Märtz gebohren. Sein Vater, Peter Schramm, ein Bürger und Kupfferschmied daselbst, hielt ihm einen eigenen Præceptor, bis er mit Nutzen die dahmahlige Eisenachische Stadt- und Land-Schule besuchen konnte, in welcher er löbliche Progressen machte, die er auch 1673 in einer Abschieds-Rede, de κενοδοξίας seu vanæ gloriæ studio, unter seines Rectoris, des berühmten Heinr. Börstelmanns, Anführung zu erkennen gab. Er wandte sich darauf nach Jena, daselbst die höhern Studia zu treiben, und hielt sich deswegen zu Schwimmern, Vesseln, und Linsius, die Philosophie bey ihnen zu fassen; was die Mathematick betraf, kam ihm Krebs und der berühmte Erhard Weigel, mit welchem er nachher fleißig Briefe gewechselt, sehr wohl zu statten. In den Sprachen waren Frischmuth und Häner, ein Adjunctus der Philosophie, seine Führer, und die Theologie erlernte er von Musäo und Bechmannen. Hierauf wolte er auch eine Reise nach den Niederlanden, allwo iederzeit ein Sammel-Platz der gelehrtesten Leute gewesen, anstellen; als aber die in Holland durch Frantzösische Invasion entstandene Unruhe sein Vorhaben hinderte, hielt er sich einige Zeit bey seinen Eltern auf, und suchte nachhero seine ehemahlige Jenische Præceptores wieder. Nach Jahres-Frist begehrte ihn der Geheimde Rath und Consistorial-Präsident, Elias Heinrich Avemann, zum Informator seiner beyden ältesten Söhne. Als er dieser Station bis 1677 vorgestanden, und Fürst Johann George der Aeltere, als Kayserl. General-Feld-Marschall wegen einer im Elsaß sich hervor thuenden Unruhe mit zu Felde gieng, erwehlte derselbe den damahligen Diaconum und nachmahligen General-Superintendenten, Johann Ludwig Gombrachten, zum Hof-Prediger, und nahm ihn mit ins Feld; unser Schramm aber wurde wider seine Gedancken und ohne alles Suchen an Gombrachts Stelle zum Vicario vociret, examiniret und am Sonntage Misericordias Domini ordiniret. Da aber nach zurückgeleater Campagne der Hertzog wieder in Eisenach anlangete, und dessen Hof-Prediger sein Amt selbst wieder verrichtete, wurde Schramm zum Hof-Inspector und Informator der Hochfürstl. jungen Herrschafft, sonderlich aber der damaligen Durchl. Printzen Johann George II, nachmahligen regierenden Hertzogs, wie auch des Durchl. Hertzogs Herrn Johann Wilhelms und der Durchl. Prinzeßin, Friderica Elisaberh, vociret, auch nachgehends zugleich der Fürstl. Bibliotheck vorgesetzet. Diese seine Function verwaltete er dermassen, daß ihm in solcher Zeit auch noch vier andere dem Eisenachischen Hochfürstl. Hause nahe anverwandte Durchl. Printzen und Prinzeßinnen anvertrauet wurden. Diese waren Johann Wilhelm, Printz zu Sachsen-Jena, Dorothea Friderica, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach, und Dero Durchl. Schwester, Prinzeßin Wilhelmine Caroline, so nachhero den König von Engelland zum Gemahl bekommen, und nach der Zeit unsern Schramm über alle vorige Gnade noch 1717 mit unterschiedlichen Englischen Büchern allergnädigst beschencket; wie auch Dero Durchl. Herr Bruder Wilhelm Friedrich nachmahliger regierender Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach. Im Jahr 1679 im Octobr. erhielt er zugleich die Vocation zu einem Collaboratore des Eisenachischen Ministerii; Denn der damahlige General-Superintendent, M. Casp. Rebhahn, war wohl betagt, und die Arbeit fiel ihm zu schwer. Endlich, da zwey Hochfürstl. Printzen, Johann George und Johann Wilhelm, in fremde Länder reiseten, und die Information bey Hofe schwächer ward, wurde dieselbe bis zu ihrer Zurückkunfft eingestellet, unser Schrammius aber dem damahligen Conrector Schmidt adjungiret, und da derselbe 1681 von dem Tode selbst

selbst pro emerito declariret wurde, übernahm er die völlige Arbeit der andern Classe. Es nahm aber vorhin bemeldeten General-Superintendentens Schwachheit immer mehr zu und zugleich die Arbeit seines Adjuncti, und da ihm dieselbe zuviel werden wolte, zeigte er solches den Patronis an, legte mit Genehmhaltung derselben die Schul-Arbeit nieder, überließ dieselbe Heinrich Hardten, nachmahligen Prediger zu Urnshausen, und ward 1683 den 18 Mertz am Sonntage Lätare, als Diaconus introduciret, ward nachhero Diaconus secundus, übernahm bey lang anhaltender Schwachheit seines Schwieger-Vaters, M. Valentin Schröens, einen Theil der von dem Archidiaconat dependirenden Aufsicht der Kirchen-Bibliotheck zu St. Georgen, und gelangte endlich 1706 zum Archidiaconat. Allen seinen Aemtern hat er mit grossem Fleiß und rechtschaffenem Ernst vorgestanden. Seine Zuhörer führete er mit rechtschaffenem Eiffer zum thätigen Christenthum an, achtete dabey keine Verachtung, Verläumdung, Lästerung, Schmach, noch andern Undanck der Welt, und ließ sich durch nichts hindern, das Amt eines Evangelischen Predigers nach der Vorschrifft des HErrn zu verrichten. Den Schaden Josephs nahm er sehr zu Hertzen, selbigem aber abzuhelffen, achtete er die Schätze der Welt für nichts, wie dessen eine Probe gewesen, daß er die letzten 16 Jahre keinen Beichtpfennig angenommen. Seines Ehestandes zu gedencken, hat er sich das erstemahl 1678 den 8 October mit Catharinen Susannen, M. Heinrich Purgolds, Hochfürstl Hofpredigers des Kayserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg, nachgelassenen Tochter, verheyrathet, und als dieselbe 1686 den 19 Jenner Todes verblichen, ist ihm 1688 den 7 Febr. Anna Dorothea, vorhin bemeldeten M. Valentin Schröens einige Tochter, zugeführet worden. Aus der ersten Ehe waren erzeuget 1) Johann George; 2) Johann Heinrich, von welchen beyden besondere Artickel vorhergehen; 3) Alexandrina Maria, so an Johann August Schönau, Pfarrern zu Altenberg, verheyrathet worden; 4) Catharine Sibylle, so an M. Johann Martin Holicken, Pfarrern zu Kystritz, ausgestattet worden. Eine Tochter ist in zarter Kindheit verstorben. Aus der letzten Ehe sind erfolget Johann Friedrich und Johann Valentin, von welchen beyden ebenfalls besondere Artickel nachzusehen. Wie er beydes seinen Bedienungen und seinem Hause wohl und rühmlich vorgestanden, also hat auch Res literaria einige Aufnahme durch ihn genossen. Solches zu leisten, war er allerdings geschickt; seine Gelehrsamkeit war vortrefflich, denn er war nicht nur in der Theologie vollkommen zu Hause, sondern auch in den Sprachen, so wohl in den Orientalischen, als auch besonders im Frantzösischen, Italiänischen, und Englischen sehr fertig, als in welchen letztern Sprachen er mit gelehrten Leuten in Franckreich, Engelland und Italien eine so starcke Correspondentz geführet, daß ein weitläufftiger Catalogus derselben könte beygebracht werden. In der historia antiqua war er weit gekommen. Sonderlich ließ er ihm Historiam Ecclesiasticam angelegen seyn: Denn wie er dieses Studium am meisten liebte, also sammlete er darinnen die besten Sachen, und besorgte derselben Verbesserung. In der historia literaria hatte er grossen Fleiß angewendet, wie er denn in Lesung guter Bücher gantz unermüdet sich finden ließ, und daher in seiner ziemlichen zahlreichen Bibliotheck kein Buch hatte, davon er nicht ein gründliches Sentiment zu geben vermogt hätte; denn er hatte ein jedes emsig durchsucht und das beste daraus excerpiret. Eben seine Excerpta bezeugen, daß er die alten Scribenten, z. E. Homerum, Hesiodum Plutarchum, Herodotum, und andere mehr als einmahl bedächtig durchgelesen. Denn er liebte bis an sein Ende die Schul-Studien, und so er eine Stunde zur Recreation haben kunte, las er nichts anders, als solche Auctores. So hatte er auch die meisten Wercke Kirchers excerpiret, und eins wohl zwey bis dreymahl absolviret. Wir müssen nun aber auch zeigen, was er in re literaria genutzet. Er hat

1. Beytrag gethan zu den vortrefflichen und überall renommirten lateinischen Actis eruditorum.
2. Ingleichen zu der Bibliotheca antiqua D. Struvens hat er vieles beygetragen.
3. Michael Baudier Beschreibung vom Königreich Sina setzte er aus dem Frantzösischen ins Deutsche und beförderte selbige 1679 zum Druck.
4. Sauberti Lutherum Prophetam Germaniæ, oder Weissagungen aus dem Luthero, revidirte er 1706, so zu Jena in 8. gedruckt worden.

Ausser diesen Schrifften und etlichen Leichenpredigten ist durch ihn nichts ediret worden: denn ob er wohl noch einige nützliche Sachen ans Licht stellen wollen, haben ihn dennoch seine vielen Amts-Verrichtungen daran gehindert. Insonderheit war sein Vorsatz, de Græciæ statu etwas zu schreiben. Die Gelegenheit darzu war folgende: er hatte das Glück, 1692 mit einem Griechischen Archimandriten oder Vorgesetzten über ein Closter, und 1695 mit einem Armenischen Ertzbischoff aus Groß-Armenien, Thomas Bardepiet de Wanand, in seinem Hause ausführliche und öffters Conferentzen zu halten. Nun hatte er mit dem ersteren sonderlich von dem Statu Græciæ weitläufftig conferiret und vieles zur Histoire critique de la Creance de P. Simon, worinn er mit Cauco und Allatio geirret, wie auch zur Missa Chrysostomi annotiret, welches er gerne weitläufftiger ausgearbeitet hätte, wenn ihn nicht, wie gedacht, seine vielen Geschäffte daran verhindert. Im Manuscript und zum Druck fertig hat er hinterlassen

1. Predigten über die Psalmen.
2. Cantica Veteris Testamenti.
3. Glaubens-Predigten über das XI Capitel an die Hebräer, wie auch
4. viele zur Historia excommunicationis (davon in den gelehrten Zeitungen 1717 das Project gemeldet worden) von ihm gesammlete

Collectanea, die er der Ausarbeitung seines Herrn Sohnes, Johann Valentins, recommendiret hat. Was seine Statur betrifft, war er groß und ansehnlich, hatte eine treffliche starcke Ausrede, sahe jederzeit sehr munter und lebhafft aus, trug sein eigenes weisses Haar und war sehr liebreich. Er wurde aber allbereits in seinen jüngern Jahren von vielen Zufällen incommodiret, so man dem Malo hypochondriaco und Scorbut zugeschrieben, und hat ihn fürnehmlich der Husten sehr geplaget, so daß er auch zuweilen dadurch in seinen Amts-Verrichtungen und Predigten gehindert worden. Drey Jahr vor seinem Ende hat er dem Bericht nach febre catarrhali scorbutica cum malignitate conjuncta hart darnieder gelegen, und ob er wohl nach drey Wochen wieder davon genesen, hat er dennoch von derselben Zeit an über empfindliche Schwäche in den Schenckeln geklaget, welche von Zeit zu Zeit dergestalt zugenommen, daß er bey einem halben Jahre, wenn er ausser seinem Hause seine Geschäffte wahrnehmen wollen, sich von einem Ort zum andern müssen tragen lassen. Endlich hat die Natur grosse tumores indolentes, sero acido viscido refertos, an den Halß und unter die Arme gesetzet, worauf bey einem Jahre und drüber ein mercklich Abnehmen am gantzen Leibe verspühret worden, so daß nur die Haut die Beine bedecket, dabey er aber sein Amt, obwohl mit grossen Unkräfften, so viel möglich, annoch selbst verrichtet. Am Feste der heiligen Dreyfaltigkeit 1719 hat er zu St. Georgen über das ordentliche Evangelium seine letzte Predigt gehalten, und den Nachmittag bey Beerdigung des General-Superintendentens die Collecte abgesungen, und den Seegen gesprochen, welches seine letzte öffentliche Verrichtung gewesen, massen er gegen den Abend noch eine grössere Mattigkeit denn zuvor verspüret, worauf in folgender Nacht eine Fieber-Hitze cum delirio leni & siti sich eingefunden, und obwohl diesen Zufällen in so weit abgeholffen worden, daß er wieder ein wenig ausgehen können, ist er dennoch am 14 Julii gedachten Jahres aufs neue befallen, und hat endlich am 7 August sanfft und wohl bereitet seinen Geist aufgegeben, nachdem er sein rühmliches Leben gebracht auf 67 Jahre, 4 Monath und 6 Tage, und seinem GOtt in der Kirche und Schule 42 Jahr und 4 Monath gedienet. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland p. 504 u. ff.

Schramm, (Wilhelm Theodor) Gesandtschaffts-Prediger der Herren General-Staaten zu Regenspurg, ist gebohren zu Dillenburg im Jahr 1709. Sein Vater ist der noch lebende Hochfürstlich-Oranien-Nassauische Kirchen-Rath, Inspector und erster Prediger, auch Professor der Gottesgelahrheit bey der Nassauischen hohen Schule zu Herborn, Herr D. **Johann Heinrich Schramm**, von dem oben ein Artickel befindlich ist; die Mutter aber, welche bereits im Jahr 1710 verstorben, war **Margaretha Elisabeth**, deren schon oben unter dem Artickel Schramm (Johann Heinrich) gedacht worden. Dieser **Wilhelm Theodor** legte anfänglich unter Anführung gedachten seines Herrn Vaters die Gründe der Gottesgelahrheit, trieb nachgehends zu Heidelberg unter den berühmten Lehrern daselbst, als dem damahligen Kirchen-Rath D. **Mieg**, und dem noch lebenden D. **Hottinger**, seine Studien fort, da er denn Candidat des Predigtamts worden. Hierauf besuchte er die Holländischen hohen Schulen, u. hielt sich zu Utrecht länger als ein Jahr auf. Da er nun bey Gelegenheit eines an den damahligen hochteutschen Prediger in Haag, **Johann Philipp Manger**, der ehemahls seines Vaters Unterweisung genossen hatte, abgestatteten Besuchs, etliche mahl vor ihn predigte, so erhielt er auf Vorschlag des nunmehr verstorbenen Herrn von **Gallieris** den Beruff zum Gesandtschaffts-Prediger derer Herren General-Staaten nach Regenspurg, welche Bedienung er im Jahr 1734 angetreten, und worinnen er noch bis jetzo stehet. Als er auf der Reise nach gedachtem Regenspurg durch Herborn gieng, so wurde er hieselbst von seinem Vater durch öffentliche Handauflegung zum Dienste des HErrn vor der gantzen Gemeine eingeseegnet.

Schramme oder **Wundmahl**, siehe **Narbe**, im XXIII Bande, p. 624 u. ff.

Schrammius, siehe **Schramm**.

Schramm von Ortenfelß, (Baron) Kayserlicher General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendant zu Cronstadt in Siebenbürgen. Er succedirte im Jahr 1726 dem General **Tiege**, in der gedachten Commando-Stelle, nachdem er einige Zeit vorher zum General-Feld-Wachtmeister ernennet worden. Im Jahr 1733 im October ward er General-Feld-Marschall-Lieutenant, und starb im Monath April 1735. **Kanffts** Geneal. Archiv. 1735 p. 170.

Schrampff, ein altes adeliches Geschlecht zu Steyer, aus welchem sich **Balthasar**, **Caspar**, und **Melchior** im Jahre 1529 mit in der Stadt Wien, als selbige von dem Türcken belagert gewesen, befunden haben. **Lewenklaw** Türckische Chron. III Theil, p. 449, 452.

Schranck, siehe **Körbe**, im XV Bande, p. 1385.

Schranck, ist ein Zeichen, woran der Hirsch in der Fährde erkannt wird, siehe **Schrencken**.

Schranck, (**Brod.**) siehe **Brod-Schranck**, im IV Bande, p. 1454, u. f.

Schrancke, *Limes*, ist in der Metaphysic, wenn die Realität eines Dinges so weit gehet, und sich nicht weiter erstrecket, z. E. wie weit sich das Land dieses oder jenes Fürsten erstrecket: allda ist der Limes, die Grentz-Scheidung, oder das letzte seines Gebietes. Ingleichen: der Menschen Verstand erstrecket sich so weit, wie weit die Erkenntniß gehet. Siehe die Artickel: **Grentze**, im XI Bande, p. 828. u. ff.

Schrancken, heissen ein abgesteckes Ziel, nach dem vor Zeiten die Heydnischen Läuffer lieffen, und bestunden in 600 Fuß, oder 150 Schritten; am Ende war ein Kleinod gestecket, nach welchem zwar viele liefen, doch traffs nur einer. In heiliger Schrifft werden die Schrancken mit der Lehre und dem Leben JEsu Christi; das Kleinod

aber

aber mit dem ewigen Leben verglichen, 1 Cor. IX, 24. wo es heisset: Wisset ihr nicht, daß die, so in den Schrancken lauffen ꝛc. Dieses besser zu verstehen, dazu wird folgendes dienen: Es waren nemlich die Olympischen Spiele dazumahl in gantz Griechenland sehr bekannt, und hatten den Nahmen von dem ersten, das bey der Stadt Olympia am Flusse Alpheo dem Jupiter zu Ehren gehalten wurde. Der Anfänger war Hercules, welcher, nachdem er den Augeam, einen König in Elis, überwunden, auf den Olympischen Feldern einen Wettkampf anstellte, so alle 5 Jahr wiederholet wurde, und zwar zu dem Ende, daß die Juden in Griechenland sich darinnen mit fünfferley Exercitien üben solten, als nehmlich: 1) Cæstibus, mit Streitkolben, die gar wunderlich aussahen, an dessen statt die Fechter heut zu Tage die Dissecken brauchen. 2) Cursu, mit Lauffen. 3) Saltu, mit Springen. 4) Disco, mit einer schweren steinernen Kugel, wer dieselbe von der Erden am weitesten in die Höhe heben kunte. 5) Palæstra, mit Fechten. Wer nun in diesem Kampf-Spiele das beste gethan, wurde mit einem Krantze von Oel-Zweigen gecrönet, und viel höher gehalten, als einer, der zu Rom triumphirte, denn man erzeigte ihm so grosse Ehre, daß er auf einem Wagen nicht zum Stadt-Thore, sondern über die eingerissenen Mauren hinein geführet wurde. Und kamen zu diesem Spiele unterschiedene Völcker, weil es nicht allein in Griechenland, sondern auch in Italien, Sicilien, Asien, Egypten und Syrien sehr berühmt war. Nach diesem aber wurden dergleichen Kampfspiele auch zu Dio in Macedonien, zu Athen, Smyrnen, Pergamo und Alexandrien gehalten. Von diesen führet der Apostel nur eine, nemlich die andere Art des Kampfes, an, so im Lauffen bestund, weil dieselbe zu Corinth im Brauch war, und bey dem Feste der Minerven gehalten wurde, welches geschahe in einem Laufplatze von 600 Fuß lang, wie solchen zuerst Hercules mit seinen eigenen Füssen abgemessen. In dem lieffen nun die Jünglinge mit einander um die Wette, und hatte ein jeder eine brennende Fackel in Händen, unter welchen derjenige das Kleinod bekam, der am ersten mit der brennenden Fackel zum Zwecke kam; wer aber zu langsam kam, oder die Fackel unterwegens ausleschte, der lief umsonst. Dieser Lauf-Kampf solte den Corinthern ein feines Vorbild seyn, wie sie geistlicher Weise in ihrer Gottseligkeit solten fortlauffen. Denn wie sich jene Jünglinge mit ihrem Leibe aufs äusserste bemüheten, daß sie mit ihrer brennenden Fackel am ersten zum vorgesteckten Ziele kämen, und das aufgesetzte Kleinod erlangten; so solten vielmehr sie sich allesamt als geistliche Kämpffer und Läuffer aufs heftigste bemühen, daß sie mit ihrer brennenden Glaubens-Fackel ungehindert fortlieffen, bis sie an den Zweck der Seligkeit gelangten, und das verheissene Kleinod empfiengen. Die Scribenten erzehlen viererley Arten der Kleinodien, die bey solchem Lauf und andern Kampfe ausgetheilet wurden, welches 4 unterschiedene Cräntze oder Cronen waren, unter denen der erste aus einem wilden Oelbaum geflochten wurde; der andere von einem fruchtbaren; der dritte war eine Crone von Golde; der vierte aber hatte zugleich einen Palmen-Zweig bey sich, der dem Uberwinder in die Hände gegeben wurde. In den Pythischen Spielen, so dem Apollo zu Ehren geschahen, war der Crantz aus einem Lorbeer-Zweige; in den Isthmischen aber, die dem Neptunus zu Ehren, und nicht weit von Corinth gehalten wurden, war er von einer Fichte. Also wurde hingegen in den Nemeischen Spielen, dem Archemorus zu Ehren, eine Crone von Eppich ausgetheilet. Die geistlichen Kämpfer empfahen auch eine Crone, aber nicht eine vergängliche, wie jene waren, sondern eine unvergängliche, 1 Cor. 9, v. 25. Denn der HErr Zebaoth wird seyn eine liebliche Crone und herrlicher Crantz den übrigen seines Volcks, Esa. 28, v. 5. welche Verheissung zwar die meisten Ausleger auf das irdische Königreich Juda deuten, welches noch durch GOttes Gnade den Uberbliebenen seines Volcks eine Zeitlang blühen solte, wenn das Königreich Israel in Ephraim wäre untergegangen: Allein etliche ziehen es aufs N. Testament als eine Weissagung von Christo, der der Gläubigen Lohn und Crone seyn solte, weil auch der Chaldäische Dolmetscher es ausdrücklich gegeben, daß es der Meßias seyn solte. Und so halten wir JEsum nicht allein im Reiche der Gnaden, sondern auch im Reiche der Herrlichkeit für unsere schöne Siegs-Crone, darinnen wir ewig prangen werden.

Schrancken, Geschlecht, siehe **Schrencken**.

Schrancken einer Gleichung, siehe **Grentzen einer Gleichung**, im XI Bande, p. 843.

Schrane. In dem Pacto Legis Salicæ findet man, daß das Wort Schrane, einen Schranck, Schrein oder Behalter bemercke: wovon **Wendelinus** in Glossario mit mehrern handelt.

Schranen, siehe **Sarannen**, im XXXIV Bande, p. 62.

Schranger, (Timotheus) ein Saltzburgischer Franciscaner, florirte gegen das Ende des 17 und zu Anfange des 18 Jahrhunderts, und hat Predigten über das gantze Jahr unter dem Titel: Subsidium extemporaneum sacri eloquii, zu Saltzburg 1665 in 4 heraus gegeben; welches Buch zu Cölln 1709 in 4 wieder aufgeleget worden. Ferner sind von ihm im Druck erschienen Conciones Dominicales, Cölln 1708 in 4. **Unschuldige Nachrichten.**

Schranz, ist eine Gattung geringen Papiers.

Schrapelau, Städtgen, siehe **Schraplau**.

Schrapelau, Geschlecht, siehe **Schraplau**.

Schrapelo, Geschlecht, siehe **Schraplau**.

Schrapelow, Städtgen, siehe **Schraplau**.

Schrapen, (Saltz-) siehe **Saltz-Schrapen**, im XXXIII Bande, p. 1604.

Schraper, *Racle*, *Gratoir*, Holländ. **Schrapper**, **Schrab-Yser**, ist ein krummes Eisen an einem höltzernen Stiel, welches auf den Schiffen gebraucht wird, allerley Unreinigkeit abzukratzen. Nach ihrem unterschiedlichen Gebrauche sind sie

grösser

grösser oder kleiner, auch zwey oder dreyfach an einem Stiele.

Schrapfendorf, ein Dorff in Thüringen, unweit Creutzburg an der Werre.

Schrapfer, siehe Reisser, im XXXI Bande, p. 396.

Schraplau, Schrapelau, Schrapelow, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse in der Grafschafft Mansfeld, zwischen Halle und Eisleben, worzu ehemahls 13 Dörffer gehöret haben. Vor diesem hat sie den Titel einer Herrschafft geführet, und den edlen Herren von Querfurt zugestanden, von welchen sie an das Ertzstifft Magdeburg, 1371 aber an die Grafen von Mannsfeld durch Kauff gekommen. Anjetzo wird sie nur ein Amt genennet, und in das Ober- und Unter-Amt eingetheilet, deren erstes sonst denen Freyherren von Hacken, das letzte denen von Bülow zugestanden; wie denn auch die sonst hieher gehörigen Vorwercke zum Theil ihre eigene Herren gehabt, als Schaffsee ist des Freyherrn von Lethmar, Etzdorff derer von Schulenburg gewesen; nachdem hat die Gräfin oder Fürstin von Weissenfels das Ober-Amt eingelöset, und solches dem Könige in Preussen wieder cediret, der auch das adeliche Guth derer von Könitz in Schrapelau, und die versetzten Vorwercker, erlanget hat. Dieser Ort hat vor Alters seine eigene Herren gehabt, das Schloß daselbst ist sehr verfallen, das doch über 100000 Thaler zu bauen gekostet. Die Stadt gehöret zum Ober-Amte samt dem Vorwerck Röblingen und 6 Dörffern; zum Unter-Amte aber gehören auch 6 Dörffer, welches der von Bülow noch hat. Bey dieser Stadt soll es schöne Marmelbrüche geben. Der Fluß Wende oder Woita läufft vorbey, und fällt alsdenn in die saltzene See. Abels Preußische Geogr. p. 310. Spangenberg. Mannsfeld. Chron. Tromsd. Geogr.

Schraplau, Schrapelau, Scrapelaw, Shraplow, Straplaw, Schrapelo, ein altes adeliches Geschlecht, aus welchem Egebold als Zeuge angeführet wird in einer Urkunde von dem Jahr 1196, in welcher die Hertzoge von Brandenburg Otto und Albert dem Ertzbischoffe Ludolph, und der Kirche zu Magdeburg einige Städte und Schlösser in der alten Marck verehren und abtreten. Borkard lebte als Ertzbischoff zu Magdeburg zu Anfange des XIV Jahrhunderts, wie aus einer alten Urkunde von dem Jahr 1314, in welcher sich gedachter Ertzbischoff alles seines Rechts und ferneren Anspruchs auf ein gewisses Stück Land bey Halle, mit Consens seines Capituls begiebet, kan ersehen werden. In nur erwehnter Urkunde wird auch Burchard, des Ertz-Bischoffs Bruder, als Zeuge angeführet. Gevehard gieng 1348 als Bischoff zu Merseburg mit Tode ab. Busse, Brotze und Gebehart schenckten 1389 der Kirche Nuenwergke vor Halle in dem Magdeburgischen Stiffte das Vorwerck zu Maschwitz und 6 Huben auf dem Felde daselbst mit aller Zugehör, besage einer darüber ausgestellten Urkunde, welche beym Ludwig in Rel. MSt. T. V. p. 232 zu finden. Eben diese und Heinrich, verehrten 1391 vorerwehnter Kirche ein halb Schock Freybergische Groschen jährlichen Zinses. Ludwig l. c. p. 236. Vorgemeldeter Brotze, wird in einer Urkunde von dem Jahr 1393 Probst zu Magdeburg genennet, man findet aber keine Nachricht, wenn er zu solcher Würde gelanget sey. Ludwig in Rel. MSt. T. V. p. 29.

Schrapper, siehe Schraper.

Schrapsaltz, heißt in Halle alles das Saltz, so bey dem letzten Wercke in der Pfanne bleibet, oder von neu gemachten Stücken auf die Soogbäume und Späne, oder auf den Heerd und auf die Erde fället. Hat jemand einem Hallorum etwas zu leide gethan, so ist ein gewöhnlich Wort unter ihnen, kumm nur in die Halle, ich will dir Schrapsaltz geben.

Schrasser, (Johann) hat geschrieben und zum Druck befördert: Exercitationum trifolium de fama, de Sacris privatis Cogitat. ad quosdam versus Juvenalis, Harderwick 1729 in 8.

Schratembergius, (Asc.) ein Medicus von Trident, lebte um die Mitte des sechszehenden Jahrhunderts, und schrieb Libros X. de indicationibus curativis, die zu Brescia 1569 in 8 gedruckt sind.

Schratrenbach, Gräflich Geschlecht, siehe Schrotenbach.

Schrattenthal, Stadt, siehe Schraytenthal.

Schraube, *Cochlea*, im Frantz. *la Vis*, ist eine einfache Machine oder Rüstzeug, von Holtz, Eisen, Stahl, oder Meßing verfertiget, in Gestalt eines Cylinders, um welchen gleichsam eine schiefliegende Fläche herum gewunden ist, die man die Gänge zu nennen pfleget. Wenn diese Gewinde oder Gänge an dem Cylinder befindlich sind, so heisset man selbige schlechterdings die Schraube, im Lateinischen *Cochleam Marem*, und den Cylinder die Spindel; sind sie aber in der hohlen Fläche eines ausgehöhlten Cylinders, so nennet man sie die Schrauben-Mutter, *Cochleam foeminam*. Man hat bey einer Schraube fast stets einer Schrauben-Mutter nöthig, und wird entweder die Mutter an einer stillstehenden Schraube herum beweget, wie bey allen gemeinen Pressen, und anderm Schrauben-Zeug, oder die Schraube wird innerhalb einer feststehenden Mutter beweget, dergleichen bey denen grossen Wein-Obst-Oel- und andern solchen schweren Pressen geschicht. Ihrem Vermögen nach übertrifft die Schraube alle die übrigen Rüst-Zeuge, nicht, daß etwan mit gleicher Krafft und Zeit mehr damit, als mit jenen übrigen auszurichten wäre, sondern bloß wegen ihres wenigen Raumes, indem sie nur etliche Zoll in ihrem Umfang ausmachet, und doch mehr damit ausgerichtet werden kan, als durch ein anderes Rüst-Zeug, das viel Schuh und Ellen groß; und ist folglich derselben Erfindung vor eine der allernützlichsten zu achten. Die Ausrechnung ihres Vermögens gründet sich auf das Planum inclinatum, da die Directions-Linie der Krafft mit dessen Grund-Linie parallel gehet, und ist eine Schraube nichts anders, als ein um eine Spindel unendlicher Keil. Es verhält sich aber die Krafft zu dem Widerstande, den sie durch die

Schrau-

Schraube überwinden soll, wie die Weite zweyer Gewinder zu dem Umfange der Schraube, und kan hiervon mit mehrern Nachricht geben **Leopold** in seinem Theatro Machinar. Generali cap. 7. Man brauchet die Schraube, entweder etwas darmit zu pressen, und niederzudrücken, oder eine Last dadurch in die Höhe zu bringen, wenn man zum Exempel in der Bau-Kunst ein etwas gesunckenes Gebäude in die Höhe bringen, und neue Schwellen darunter legen, oder selbiges sonst untermauern will. **Wilhelm** in seiner Bau-Kunst zeiget dieser Maschine Gebrauch P. I. p. 26. bey einer Wein-Kelter; p. 27. bey einer Baum-Kelter, womit man das Obst preßt; p. 28. bey Zeug- und Tuchbereiter-Pressen; p. 29. bey einer doppelten Baum- oder Tobacks-Presse. Auch können hieher gerechnet werden die Wein-, Obst- und Oel-Pressen, derer **Franz Philipp Florinus** in seinem klugen Haus-Vater gedencket.

Schraube, (Archimedis) siehe **Wasser-Schraube.**

Schraube, (Stell-) siehe **Stell-Schraube.**

Schraube, (Wasser-) s. **Wasser-Schraube.**

Schraubebohrer, ist eine am Ende sich verjüngernde stählerne und genug gehärtete Schraube, oben etwas breit, daß sie mit dem Feilkloben, oder einem besonders darzu gemachten Hebel kan hinein gedrehet werden. Man hauet sie offt der Länge nach etwas wie eine Feile ein, um besser anzugreiffen.

Schraube ohne Ende, Lateinisch *Cochlea infinita, Cochlea perpetua*, Frantzösisch *la Vis sans fin*, wird diejenige Art der Schrauben genennet, welche in ein Stirn-Rad eingreiffet. Sie wird deswegen also genennet, weil ihre wenigen Gewinde, die sie hat, sich niemals auswinden lassen, sondern immerzu in das Stirn-Rad eingreiffen, so, daß wenn die Schraube einmahl herum ist, sie immer von unten wieder eingreiffet, daher ohne Aufhören die Bewegung fortgehet. Es ist also ein Schrauben-Gewinde oder Gang um eine Welle dreymahl umlauffend; solches Gewinde greiffet in die Zähne eines Rades, woran die Zähne schräg nach der Schiefe des Gewindes, als ein Stück einer Mutter eingeschnitten sind. Wenn nun die Schraube ohne Ende durch die Kurbe herum gedrehet wird, so windet sich bey iedem Umgang der Welle ein Zahn an dem Rade aus, ob schon drey Gewinde in den Zähnen liegen, und also auch drey Zähne auf einmahl gefasset werden. An dem Stirn-Rad befindet sich eine Welle, worum sich ein Strick mit der Last wickelt, weil diese iedesmal mit dem Rade zugleich einen Umlauff hat. Die Bewegung, so durch diese Schraube gemachet wird, ist gar langsam, denn weil bey dem Umlauff der Schraube, wie bereits angeführet worden, sich nur ein Zahn von dem Stirn-Rad auswindet, also muß die Schraube ohne Ende so vielmahl durch die Kurbe herum gedrehet werden, als das Rad Zähne hat, ehe das Rad einmahl herum kommt, da alsdenn so viel Strick aufgewickelt worden, als die Peripherie der Welle, nach einer geraden Linie gerechnet, austräget. Im übrigen wird die Krafft durch deraleichen Schraube dergestalt vermögend, einen Widerstand zu überwinden, daß man dessen gleichen nicht haben kan. Daher läßt sich die Schraube ohne Ende hauptsächlich in zwey Fällen mit gutem Vortheil gebrauchen: einmahl, wenn ein grosser Widerstand zu überwinden ist, und hernachmahls, wenn man eine Bewegung lange aufhalten will. In dem ersten Fall findet man einige Exempel berechnet in Jacob **Leupolds** Theatro Machinario §. 56. & sqq. und durch das gantze zehende Capitel, allwo viel nützliches von dieser Sache abgehandelt wird; in dem andern Fall aber siehet man den Vortheil in des **Zugenius** Operibus Posthumis p. 431. & sqq. Bey dem ersten nehmlich kan man sehen, wie mit geringer Krafft von wenig Pfunden viele Centner zu bewältigen sind: der letzte aber hat die Schraube ohne Ende in seiner Planeten-Uhr gebrauchet, die Planeten dadurch aufzuhalten. Gründliche Nachricht von der Schraube ohne Ende findet man in **Wolffs** Elem. Mechan.

Schrauben, (Bein-) siehe **Spanische Stiefel.**

Schrauben, (Daum-) siehe **Daumen-Stöcke**, im VII Bande, p. 272.

Schrauben, (Mund-) siehe **Mund zu öffnen**, im XXII Bande, p. 808.

Schrauben-Fäßgen, ist ein kleines etliche Maaß haltendes reinliches Fäßgen, insgemein aus schwartz gebeitzten und weissen Dauben wechselsweise zusammen gesetzet, mit zinnernen oder auch kupffernen etwas breiten Reifen beschlagen, und oben am Spunde mit einer saubern zinnernen Schraube versehen, welche nicht nur oben einen geraumen Rincken hat, diese damit auf- und zuzuschrauben, und das gefüllte Fäßgen daran desto bequehmer zu tragen, sondern auch zuweilen noch mit einem wohlpassenden Deckel verwahret ist, damit das darein gegossene Bier im Tragen nicht so leichte durch die Schraube heraus sickern könne. Unten befindet sich an einer Daube ein ausgeschnitzter Fuß, daß dergleichen Fäßgen vor sich darauf stehet, und nicht herum waltzet.

Schrauben-Figur oder **Schnecken-Figur**, siehe **Schnecke**; ingleichen **Schnecken-Linie.**

Schrauben-Gang oder **Schrauben-Zug**, Lat. *Helix*, Frantz. *Pas de vis*, heisset die schief herumgehende Einschneidung an einer Schraube, siehe **Schraube.**

Schrauben-Linie, Lat. *Linea helica*, ist eine um einen runden Stock in gewisser gleichen Weite umlauffende Linie, nach welcher man eben die verschiedenen Schrauben zu machen pfleget. Es lehret Schwenter diese also machen: Nimm einen eisernen oder meßingenen Drat, winde ihn geheb um

eine höltzerne Schraube, wirff sie ins Feuer, und laß das Holtz ausbrennen, so bleibt der Drat, wie er um die Schraube gewunden gewesen, und stellet eine Schrauben-Linie vor.

Schrauben-Mutter, Frantz. *Ecrou*, ist ein Loch mit Schrauben-Gängen versehen, in welchem man eine Schraube aus- und einschrauben kan, siehe Schraube.

Schrauben-Schnecke, Straub-Schnecke, *Trochus*, ist eine Seeschnecken-Schale, die wie ein Kreisel, oder auch wie eine Schraube siehet, damit die Kinder spielen: es giebet ihrer von allerhand Figur und Grösse. Sie ist alkalisch, und dienet zur Milderung der scharffen Feuchtigkeiten im Leibe, ingleichen zu Stillung des Durchlauffes und des Geblütes, wenn sie gerieben eines halben oder ein Paar gantzer Scrupel schwer gebrauchet und eingenommen wird. Der Tittel Trochus ist dieser Schnecken-Schale deswegen beygelegt worden, dieweil sie gestaltet ist wie ein Kreisel, womit die Knaben zu spielen pflegen.

Schrauben-Spindel, siehe Schraube.

Schrauben-Stock, siehe Schraub-Stock.

Schraubenzieher, ist in den Druckereyen dasjenige Instrument, womit man die Schrauben weiter hinein schraubet, wenn man selbigen sonsten nicht beykommen kan. Auch dienet der Schraubenzieher den Tischern, die eisernen Schrauben anzuziehen.

Schrauben-Zug, siehe Schrauben-Gang.

Schraube-Reif, siehe Reif, bey den Böttgern, im XXXI Bande, p. 222.

Schrauberey, siehe *Moquerie*, im XXI Bande, p. 1446.

Schraubschnüre, siehe Rundschnüre, im XXXII Bande, p. 1819; ingleichen Schnur.

Schraub-Stock, *Etau*, ist nebst dem Hammer und Feile das vornehmste Instrument bey unterschiedenen Künstlern und Handwerckern, als Schlössern, Uhrmachern ꝛc. worinn sie das Stück, so sie mit Feilen u. d. g. ausarbeiten wollen, befestigen, und bestehet in zween einander entgegen gesetzten gleichlauffenden Hebeln (Vectibus homodromis) deren Hypomochlium commune unten im Gewinde ist; die Stellschraube, worinnen die bewegende Krafft stecket, ist nechst oben bey dem Maul, und wird mit einem Schlüssel, welcher aus einem Hebel mit einem insgemein sechs-eckigten Oehre bestehet, angezogen; die Schraube indeß muß sich gantz in die hohle Hülse verbergen, damit sie rein bleibe, und kein Feilstaub oder sonst was angreiffendes darein falle; bey Zurücklassung der Schraube werden beyde Hebel durch die zwischen habende Feder von einander getrieben, daß sich das Maul öffne, welches wohl gehärtet und Creutzweise, wie eine Feile, gehauen seyn muß; oben an dem Hindertheile des Schraubstocks findet sich eine Secke, um allerhand Arbeit, als Schlüssel, Röhre und dergleichen darein zu stecken. Kürtzer: Es hat der Schraubstock zwey Balcken, welche unten mit einem Gelencke zusammen halten, in der Mitte durch eine Feder von einander gesperret werden, und oben mit zwey wohl auf einander schliessenden Enden das Maul machen, darzwischen die Arbeit gefasset, und vermittelst der Stockschraube mit dem Schlüssel fest eingeklemmet wird. Die grossen sind an der Werckstatt befestiget, die kleinen Hand-Stöcklein werden mit der Hand gehalten. Die Gürtler, Schlösser und Messerbeschaler wollen den Klingschmieden keinen Schraubstock zugestehen, wie sie den 5 December 1656 anführeten: "So gebühret auch einem solchen nicht, " welcher entweder das Beschaler-Handwerck " nicht gelernet, noch das Meisterstück bewiesen, " Schraubstöcke zu halten ꝛc. ꝛc. " Uberall wollen sie keine Weibsperson darüber gestatten; wie denn im 3 Artickel der Gürtler-Ordnung enthalten: "Es soll auch kein Meister oder Wittwe eintzige Dienstmagd am Ambos, Schraubstock, " Werckbret, oder was sonst einem Meister oder " Gesellen zu thun gebühret, arbeiten lassen, bey " Straffe zwey Reichs-Thaler. "

Schraub-Zwinge, ist bey den Tischern von drey Stücken Holtz zusammen gemacht; es sind deren vielerley, und werden gebraucht, das Holtz auf einander zu leimen.

Schrautenbach, (von Weitelshausen genañt von) eine alte adeliche Familie im Rheinlande, von welcher Heinrich, Ritter von Erlickheim, in dem XIV Jahrhundert floriret hat. Balthasar von Weitelshausen, genannt von Schrautenbach, Fürstlich-Heßischer Rath und Amtmann zu Giessen, wurde ein Großvater Balthasars, Fürstlich-Heßischen Haus-Hofmeisters, Raths und Amtmanns zu Lichtenberg, dessen jüngerer Sohn, Johann Wolff, war 1634 Fürstl. Heßischer Rath, Obrist-Lieutnant und Commendant zu Giessen; der ältere aber, Joh. Balthasar, Fürstl. Heßischer Rath, befand sich im Jahre 1614 bey der zwischen dem Chur- und Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Hessen zu Naumburg angestellten Erneuerung der Erbverbrüder- und Erbeinigung, mit unter dem Comitat Landgraf Ludwigs zu Hessen-Darmstadt; er ward ein Vater Ludewig Balthasars zu Badenburg bey Giessen, Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Ober-Einnehmers, Burgmanns zu Giessen, und Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Ober-Märckers zu Wißmar, der seinen Stamm fortgesetzet; und George Friedrichs Balthasars zu Roden, Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Cammer-Junckers und Obrist-Wachtmeisters, der 1685 verstorben, und Ludewig Balthasarn, Fürstl. Darmstädtischen General-Major, hinterlassen, der seinen Ast mit etlichen Söhnen fortgepflantzet. Hunpracht tab. 94. Müllers Sächsische Annales.

Schraytenthal, Schraitenthal, Schreitenthal, Schrattenthal, ein Städtgen und Schloß in Unter-Oesterreich, gegen die Mährische Gräntzen, an dem Fluß Bulkha, nahe bey Rötz.

Schreber,

Schreber, (Daniel Gottfried) von Schul Pforte, allwo sein Vater Johann David Scherber, von dem ein Artickel folget, das Amt eines Rectors verwaltete. Den Grund seines Studirens legte er in seiner Vaterstadt, und nachdem er sich in den schönen Wissenschafften feste genug gesetzet, begab er sich auf die Universität. Bey seinem Abschiede wolte er gewöhnlicher massen eine lateinische Abschieds-Rede halten, und gerieth dahero auf den Vorschlag, dem wegen seiner Gottesfurcht und Gelehrsamkeit unvergleichlichen Herrn von Seckendorff ein Historisches Gedächtniß-Mahl aufzurichten. Diese Arbeit hat er nach der Zeit mehr in Ordnung gebracht, ansehnlich vermehret, und unter folgenden Tittel: Historia vitæ ac meritorum perillustris quondam Domini *Viti Ludovici a Seckendorf*, Leipzig 1734 in 4. heraus gegeben. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1734, p. 264.

Schreber, (Johann David) ein wohlverdienter Schulmann, gebohren 1669 den 26 Jenner zu Meissen, gieng 1686 auf die Academie nach Leipzig, übte sich darauf zu Hamburg, unter Herrn Professor Edzardi im Hebräischen, und besuchte darauf die Academie zu Kiel, wie auch Holland. Nach seiner Zurückkunfft nahm er zu Leipzig die Magister-Würde an und disputirte sogleich darauf als Präses de Imaginibus Virorum clarorum Bibliothecarum ornamento. Im Jahr 1693 ward er von dem Geheimden Rath Knochen zum Hofmeister vor seinen Sohn und Vetter angenommen, mit welchem er 1695 wieder auf die Academie nach Leipzig gieng, woselbst er sich binnen drey Jahren, die er in solcher Station daselbst lebte, bey Herrn Mencken durch fleißigen Beytrag zu den Actis Eruditorum ungemein beliebt machte, bis er 1697 als dritter College in die Fürsten-Schule nach Meissen beruffen wurde. Nach der Zeit sind ihm verschiedene Vocationen in die Schule nach Dreßden, Freyberg und Zwickau angetragen worden, welche er jedoch alle wohlbedächtig ausgeschlagen; ja, als 1705 der damahlige Rector in Meissen, M. Kiesten, mit Tode abgegangen, und er dem Conrector, M. Stübeln, fürgezogen werden solte, hat er solches mit Bescheidenheit depreciret, und sich, nachdem jener ins Rectorat ascendiret, mit dem Nachrucken ins Conrectorat begnüget, bis er 1716 zu dem ledig gewordenen Rectorat auf der Fürstl. Landschule zur Pforte beruffen worden, welches er 15 Jahr rühmlich verwaltet, und 1731 den 6 Jun. an einem Schlag-Flusse, in seinem hohen Stuffen-Jahre verstorben: Seine Schriften sind:

1. Articuli theologiæ theticæ, Chemnitz 1736 in 8.
2. Lineæ doctrinæ fidei, Leipz. 1714 in 8. und 1735 zu Chemnitz in 8. wieder aufgelegt;
3. Hortulus græcus, Leipz. 1710 in 8.
4. Vita Georgii Fabricii, Leipzig 1717 in 8.
5. Sceleton historicum, ebend. 1726 in 8.
6. Bibliotheca studiosi portensis;
7. Mackenseus de imbecillitate intellectus humani;
8. Diss. de imaginibus virorum clarorum, bibliothecarum ornamento, Leipzig 1692 in 4.
9. Diascepsis de desperatione salutari, 1733 in 4. unter dem Nahmen: Justus Theodorus Scribacius, und ohne Ort des Drucks.

Von seinen Programmatibus sind folgende bekannt:

α. Programma de titulo Lutheri illustris.
β. De magno anno climacterico.
γ. De discentibus in scholis ad novelli vini instar curandis.
δ. De amicitia in scholis inita.
ε. De libris instar liberorum habitis.
ζ. De gratis discipulis.
η. De Joh. Barclaii Argenide.
ϑ. De laudatione doctorum virorum per ἀνθινομασίαν.
ι. De memoria Argulæ Grumbachiæ, 1730.
κ. De præceptoribus in Scholis ϑηριομαχόντες. u. a. m.

Er ließ im Manuscript:

a. De libris posthumis librum posthumum;
b. Lactantium de opificio Dei illustratum;
c. Historiam seculi XVI u. XVII pleniorem;
d. Notitiam statuum Europæ;
e. Vitam Friderici Wilhelmi ducis & proelectoris Saxoniæ, dazu er in denen Miscellaneis Lipsiensibus einen Anfang gemacht;
f. Volumen orationum scholasticarum;
g. Bibliothecam scriptorum sereniſſimorum;
h. Recensionem scriptorum res Germaniæ illustrantium;
i. Vitas & elogia sereniſſimorum Saxoniæ ducum ac electorum a Friderici Bellicosi ad nostra tempora.

Ausser diesen hat er auch noch viele andere Manuscripte von Disputationen, Testimoniis, Commentationibus über verschiedene Auctores classicos, und Collegiis über die Kirchen- und weltliche Historie, Geographie, Zeitungen, Natur- und Völcker-Recht, Morale, Rhetorick, Logick, u. s. w. hinterlassen. Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland. Neue Zeit. von Gelehrt. Sachen. Mylii Biblioth. Anonymor. & Pseudonymor. P. II. p. 162.

Schrebitz, eine Vogtey und Kirche, unweit der Stadt Mügeln in Meissen, ins Schul-Amt Meissen mit Ober- und Nieder-Gerichten gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 60.

Schrebnitz, ein im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creyse in der Standes-Herrschafft Königsbrück gelegenes Dorff. Wabsts Churf. Sachs. p. 117 Beyl.

Schrebsdorff, ein Schloß im Fürstenthum Münsterberg an den Böhmischen Grentzen gelegen, so die Grafen von Gallasch besitzen. Hübners Geogr. III Th. p. 71.

Schreck, siehe Schrecken.

Schreck, oder Schereck, ein Dorff am Rhein-Strom, ein wenig unterhalb des Einflusses der Erlbach in den Rhein, hat einen Zoll und ist Marggräfl. Durlachisch. *J. H. D.* Rheinischer Antiqu. p. 250.

Schreck, (Valentin) ein gecrönter Poete von Altenburg aus Meissen, war Professor der Dichtkunst zu Königsberg, und hernach Rector an der Marien-Schule zu Dantzig, schrieb:

1. Parentalia;
2. Epithalamia;
3. Festa Carmina;
4. Spruch-Buch,

und starb 1602 im 75 Jahr. Prätorii athenæ gedanenses.

Schreck, (Wolfg.) Archidiaconus und erster Prediger nach der Reformation in Franckenhausen, worzu er im Jahr 1536 am Sonntage Invocavit auf ein Jahr lang von dem Rath daselbst angenommen worden. Nachdem aber solches zu Ende gieng, ward er 1537 am Tage der Heil. drey Könige wiederum zu einem Prediger von Lichtmeß bis wieder Lichtmeß ein Jahr lang angenommen. Zu seinem jährlichen Gehalt erhielt er von dem Rathe 18 Gülden. Ob er nun bis an seinen Tod, welcher um das Jahr 1550 mag erfolget seyn, in diesem Amte gestanden, kan man nicht sagen. Olearii Thüring. Histor. und Chron. P. I. p. 111 und P. II. p. 60.

Schrecke, ein Vogel, siehe Schnerf.

Schreckefuchs, (Erasmus Oswald) siehe Oswald (Erasmus) im XXV Bande, p. 2355.

Schrecken, Lat. *Terror*, ist eine geschwinde Bewegung der Sinnen und des Leibes, über eine unvermuthete Begebenheit. Wolff in den Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen saget: **eine plötzliche Traurigkeit im hohen Grade über einem unvermutheten Unglück wird das Schrecken genennet**, welches, wie Walch im Philosophischen Lexico schreibet, wider die Erfahrung. Man erschrickt vielmals, ohne eine Traurigkeit zu haben, z. E. wenn ein gählinger Schuß, oder ein Blitz oder ein Donner geschiehet. Dieses kan man auch so beweisen. Die Traurigkeit ist eine Gemüths-Bewegung, welche von Gedancken entstehet; das Schrecken aber entstehet nicht von Gedancken, welches abermals die Erfahrung bezeuget. Wir unterscheiden, fährt Walch l. c. fort, das Schrecken billig von der Furcht. Denn die Furcht ist ein Affect, der durch eine Vorstellung erregt wird, und also von Gedancken herrühret, daß man über ein bevorstehendes Unglück bekümmert ist; das Schrecken hingegen betrift nicht das Gemüth; sondern den Leib, und obwol allezeit dabey eine Empfindung geschehen muß; so braucht es doch keine Gedancke und Vorstellung. Es verursachet das Schrecken am menschlichen Leibe grosse Veränderung. Denn der Mensch wird im Gesichte blaß, in den Händen kalt, der Puls fängt an schwach zu schlagen, man erstarret oft, daß man gleichsam ohne Empfindung da stehet. Das Hertz fängt an starck zu klopffen. Einige sperren das Maul auf, fallen auch zur Erden nieder, lassen die Hände sincken. Wider das Schrecken lassen sich nicht viel Mittel brauchen. Denn wenn man sich gleich solche Begebenheiten vorher vorstellen will, welche ein Schrecken verursachen, so hilft doch dieses nichts. Man erschrickt auch über eine solche Begebenheit nicht deßwegen, weil sie einem schade; sondern weil sie sich plötzlich und unvermuthet zuträgt. Wolff in den Gedancken von der Menschen Thun und Lassen §. 423 schreibt hingegen nach seiner angenommenen Erklärung: „Unvermuthetes Unglück macht Schrecken. Wer demnach Schrecken verhüten will, muß sich allerhand Unglücks-Fälle, die ihm begegnen können, vorstellen, und, wie es nicht in seiner Gewalt sey, sie zu vermeiden, öffters überlegen, auch bey Zeiten bedencken, wie er sich darein zu schicken hat. Denn, wenn kommt, was er besorget; so fället ihm ein, was er davon für Gedancken geführet, und solchergestallt kommt der Zufall nicht wider sein Vermuthen. Eben hieraus verstehet man das allen Leuten bekannte Mittel, welches sie zu Verhütung des Schreckens zu gebrauchen pflegen, daß sie nehmlich den zugestossenen Unfall nicht gleich völlig hinterbringen, sondern ihn anfangs geringer vorstellen als er ist. Z. E. anstatt daß einer plötzlich gestorben, saget man: Es sey ihm nicht recht wohl, man wisse nicht, wie er einem vorkomme, und pfleget auch wohl dabey für Schrecken zu warnen; wiewohl das letztere mehr dienet, das Schrecken zu befördern als zu hindern, wenn es unvermuthet geschiehet, indem man dadurch auf eine Besorgung eines unvermutheten Zufalles gebracht wird.“ Ein Exempel von einer schleunigen Verstopfung der monathlichen Reinigung durch heftigen Schreck, ist in Samuel Schaarschmidts I Jahrgange medicinischer und chirurgischer Nachrichten, p. 286 zu lesen, und p. 213 schläget der Schriftsteller in diesem Falle die Fußbäder als ein heilsames Mittel für; Ferner weiset er im III Jahrgange, p. 349 den Grund von demjenigen Rathe, welchen man im gemeinen Leben solchen Leuten giebet, die erschrecket worden, daß sie nemlich sofort ihr Wasser lassen sollen: weil man glaube, daß ihnen alsdenn der Schreck nicht schaden könne. Und freylich sey es gewisser massen wahr: denn alle Gemüths-Regungen zögen gewisse krampfichte Bewegungen des Körpers nach sich, alle krampfichte Bewegungen aber würden erleichtert, oder höreten gar auf, und könnten alsdenn nicht sonderlich schaden, wenn eine Ausleerung, oder Excretion dazu komme. Das Schrecken macht grosse Veränderung im Geblüte, und verursachet bey Schwangern vielmals, wie die Traurigkeit, eine frühzeitige Geburth. Vielmals aber heilet auch der Schreck grosse und schwere Kranckheiten. Man findet bey den Medicis Historien, daß etliche aus Schrecken vor dem Feinde des viertägigen Fiebers entlediget worden: Denn wenn von einem äusserlichen Unfall das Schrecken entstehet, so sammlet sich das Geblüte, und wird schnell gereiniget, auch alle Kranckheit vertrieben. Und dieses ist auch die Ursache, warum diejenigen, so von einem tollen Hunde gebissen worden,

den, alsbald curiret werden, wenn man sie ohnversehens ins Wasser stösset. Exempel von solchen Personen, die durch Schrecken vom Fieber, Podagra, Zahnschmertzen und andern dergleichen Kranckheiten befreyet worden, findet man in Lehmanns Merckwürdigk. des Ober-Hartzes p. 911 u. ff. Das Schrecken wird in der Heiligen Schrifft gemeiniglich mit den Wörtern: Finsterniß, Furcht, Angst, Noth, verknüpffet, und mit den Wasserfluthen und Wellen verglichen, wie David klagt, Ps. XLII, 8, womit die grosse Hertzens-Angst, Furcht und Schrecken genugsam an den Tag geleget wird. Man lieset gar offt im göttlichen Wort, daß der HErr habe über Menschen ein Schrecken fallen lassen, auch andere damit gedrohet habe, und ist bey denen Heyden selbst der Terror Panicus oder das unvermuthete Schrecken, dessen man keine hinlängliche Ursache anzugeben gewust, vor ein göttliches Verhängniß oder Gericht gehalten worden, darzu manchmahl eine gar schlechte, auch gantz natürliche, aber unversehends sich hervorthuende oder unbekannte Sache Anlaß geben kan, wie man eben von dem Panischen Schrecken erzehlet, da nehmlich ein angegebener Hauptmann des Bacchi, Pan genannt, die Soldaten, als es mit dem Feinde zum Treffen in einem Thale, wo es einen Wiederschall gehabt hat, gekommen ist, angewiesen haben soll, ein gräßliches Geschrey zu machen: worauf es dann geschehen, daß der Feind, der sich in den Wiederschall nicht finden können, in Schrecken und Flucht gerathen, und darbey bis auf das Haupt geschlagen worden sey.

Schrecken, Schreck, Schreckung, oder **Schröck, Schröcken, Schröckung, Territion**, Lat. *Terror, Metus, Terrere, Territio*, heißt bey denen Rechtsgelehrten, und sonderlich den Criminalisten, diejenige Bedrohung, welche halsstarrigen und verstockten Inquisiten, oder solchen Missethätern geschiehet, welche aller geschehenen gütlichen Vorstellung ungeachtet, und ob sie gleich des ihnen Schuld gegebenen und wider sie angebrachten Verbrechens, theils durch unverwerffliche Zeugen, theils auch durch andere dabey mit unterlauffende Umstände und Anzeigungen zur Gnüge überführet sind, dennoch GOtt und der Gerechtigkeit zu Ehren die klare und lautere Wahrheit nicht bekennen wollen, daß man sie nehmlich bey fernerer Fortsetzung ihrer bisher bezeigten Hartnäckig- und Halsstarrigkeit dem Scharffrichter übergeben und mit der Tortur belegen werde. Es gehet aber dieselbe in zwey verschiedene Arten ab, und geschiehet entweder nur mit blossen Worten, oder mit der That selbst. Daher denn auch die erstere insgemein die **wörtliche Schreckung** oder die **Verbal-Territion**, (*Territio verbalis*) die letztere aber die thätliche **Schreckung** oder **Real-Territion** (*Territio realis*) genennet wird. Die erstere, oder die Verbal-Territion ist, wenn dem Inquisiten der Scharffrichter mit denen peinlichen Instrumenten vorgestellet, und als solte und wolte er ihn würcklich angreiffen, gedrohet wird, welcher jedoch solchenfalls noch unangegriffen zu lassen. Und diese Art der Schreckung wird insgemein durch folgende Urtheils-Formel angedeutet: „Daß der „Inquisit dem Scharffrichter vorgestellet, und „durch denselben, als solte und wolte er ihn angreif„fen, jedoch unangegriffen, befragt werde, ob ꝛc.„ Zanger de Quæst. c. 4. n. 17. Carpzov in Pract. crim. P. III. qu. 117. n. 47. u f. Lyncker in Analect. ad *Struvii* Synt. Jur. Civ. tit. de quæst. th. 98. Wenn nun gleich diese blosse Schreckung, weil sie den Leib nicht peiniget, eigentlich keine Tortur ist; so hat sie doch zum öfftern mit der Tortur selbst gleiche Würckung, und bringet jezuweilen eben so wohl die Wahrheit heraus, wird auch alsdenn zuerkannt, wenn die würckliche Tortur, nach Beschaffenheit der Personen oder Indicien, nicht Statt findet. Carpzov d. quæst. 117. n. 50. Die andere Art der Schreckung, oder die Real-Territion ist, wenn es der Scharffrichter bey denen blossen Minen und Geberden nicht bewenden läßt, sondern auch zugleich die Hand an den Inquisiten leget, selbigen entblösset, zur Leiter führet, ihm die gehörigen Marter-Instrumente vorzeiget, die Daum-Stöcke anleget, und mit dem Schnüren den Anfang machet. Und pflegt man sich alsdenn, bey Erkennung der Real-Territion, in dem eingeholten Urtheile folgender Formalien zu gebrauchen: „Daß der Richter wohl befugt, den Gefangenen „dem Scharffrichter auf diese Maas zu untergeben, „daß er ihn mag ausziehen, entblössen, zur Leiter „führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente vorzeigen, auch da dieses nicht fruchten will, die „Daum-Stöcke anlegen, und mit dem Schnüren „den Anfang machen; doch daß es dabey verbleibe, „und mit dem Inquisiten vor dieses mahl weiter „nichts vorgenommen werde.„ Carpzov in Pract. Crim. P. III. quæst. 117. n. 52. 53. u. ff. Ziegler in Diss. de Tortur. c. 1. §. 7. Und diese Art der Territion kommt der Tortur schon näher. Doch ist auch dieselbe mit der Tortur selbst nicht zu vermengen. Denn bey der Schreckung, wenn man mit dem Schnüren nur den Anfang machet, werden die Hände nur in etwas zusammen gebunden, woraus der Inquisit nicht eben grosse Schmertzen empfindet; bey der Tortur selbst aber werden die Schnüre an den Orten, wo das Gelencke zwischen der Hand und dem Arme ist, dergestalt angezogen, daß sie gantz bis auf den Knochen kommen. **Brunnemann** in Proc. Inquisit. c. 8. membr. 5. n. 43. Nach der **Königl. Preußischen Crimin. Ordn.** c. 9. §. 3. wird zur Real-Territion gerechnet, daß der Scharffrichter den Inquisiten würcklich angreiffe, entkleide, zur Leiter führe, endlich auch die Schnüre, Daum- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuschnüre und zuschraube. Besiehe übrigens auch den Artickel **Tortur**.

Schrecken im Schlafe, siehe *Pavor in Somno*, im XXVI Bande, p. 1642.

Schreckenbach, ein Heßisch Dorf an der Schwalm, unweit Neukirchen.

Schreckenberg, hieß ehemahls die Stadt Annaberg, davon im II Bande, p. 378 u. ff. gehandelt worden.

Schreckenberger, Lat. *Æs cusum Schreckenbergicum, Sexta Floreni Misnici Pars*, ist eine

Müntze in Sachsen, welche vor diesem drey meißnische oder gute Groschen gegolten, nunmehro aber auf viertehalb gerechnet wird. Sie hat ihren Nahmen von dem bey Anneberg gelegenen sogenannten Schreckenberg empfangen, und ist zur Zeit Churfürst Friederichs des Weisen gepräget worden, und obwohl des Gepräges wenig mehr zu finden, so wird doch in Meissen, Thüringen und Francken die Müntz-Rechnung im Handel und Einkauf unter dem gemeinen Manne noch beybehalten. Man nennet sie auch **Mühe-Pfennige** oder **Muth-Pfennige**, Lat. *Nummos morales*, ingleichen **Engel-Groschen**, von dem Engel, welcher das Sächsische Wapen darauf hält: weil sie unten am Berge bey einer Mühle geschlagen worden, so werden sie auch **Schreckenberger-Mühlen-Steine** genennet. Ihr Werth ist bey einfachen auf 4 Groschen, bey doppelten auf 8 Groschen, und bey denen mit dem Schwane auf einen halben Gülden gesetzet.

Schreckenfels, (Friedrich Benedict) ein Rechtsgelehrter, hat zu Leipzig denen Studien obgelegen, auch daselbst vor Gerichte practiciret. Im Jahr 1730 ward ihm zu Erfurt der Doctor-Huth aufgesetzet, bey welcher Gelegenheit er eine von ihm selbst verfertigte Dissertation de bonorum ecclesiasticorum mediatorum & immediatorum differentia respectu reservati ecclesiastici, öffentlich vertheidigte. Einige Zeit hernach ist er in den Rath zu Leipzig aufgenommen worden, und ohngefehr im Jahr 1737 verstorben.

Schreckenfuchs, (Erasmus Oswald) siehe **Oswald** (Erasmus) im XXV Bande, p. 2355.

Schreckenfuchs, (Johann) der Philosophie Magister und Prediger zu Colditz, er hat geschrieben 2 Christliche Predigten, Wittenberg 1606 in 4. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath.

Schreckenfuchs, (Johann Barthol.) lebte in der ersten Helffte des XVII Jahrhunderts, und theilte der gelehrten Welt mit Vindicias sanctitatis & opulenti Status pastorum, qui Christum natum in Bethlehemo invjserunt, Ingolstadt 1623 in 12.

Schreckenhorn, ein hohes Schnee-Gebürge, auf der mitternächtigen Seite des Landes Wallis, darüber man zu Sommers-Zeit in das Berner-Gebiet zu reisen pflegt.

Schreckenstein, ein altes Schloß, so auf einem grossen Berge, der Stadt Außig gegen über an der Elbe, in Böhmen lieget, welches in dem Hußiten-Kriege, und absonderlich im Jahr 1426 nach der dabey gehaltenen grossen Schlacht mit samt der Stadt Außig gantz verheeret worden. Zwischen diesem Schloß und der Stadt hat der Elbstrohm wegen seines eingeschlossenen Lauffs unterschiedliche schnelle Furthe, die den Schiffleuten sehr gefährlich scheinen. *Antiquarius* des Elbstroms p. 158.

Schreckenwald, Schröckenwald, ein berühmter Soldat im 13 Jahrhunderte, welcher sich des berühmten Schlosses Agstein in Nieder-Oesterreich bemeisterte, und nachmahls das Räuber-Handwerck exercirte; er machte sich ein grosses Vergnügen, wenn er die Gefangenen von diesem Schlosse herunter stürtzen konnte; es wurde deswegen dieser Ort Schreckenwalds Rosengärtlein genannt, wovon bey den Oesterreichern das Sprichwort entstanden: dieser sitzt in des Schreckenwalds Rosengärtlein, welches Sprichwort man von denenjenigen braucht, denen alle Gelegenheit benommen ist, ihrem Unglück zu entfliehen. Denn dieser Schröckenwald versperrete seine Gefangenen durch eine eiserne Thüre an einem entlegenen Ort auf dem Felsen, da sie entweder verhungern musten, oder, wie gedacht, auf eine schmähliche Art von dem Felsen herunter gestürtzet worden. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 124. Huebers Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata.

Schreckenwalds Rosengärtlein, s. Schreckenwald.

Schreckfuchs, (Erasmus Oswald) siehe Oswald, im XXV Bande, p. 2355.

Schreckkörner, sind der Päonien-Saamen, davon unter dem Artickel Päonien, im XXVI Bande, p. 197 u. ff. nachzusehen.

Schrecklich, heisset eigentlich so viel als Schrecken einjagen. In dem Propheten Hosea XIII, 1, stehet: da Ephraim schrecklich lehrete, ward er in Israel ꝛc. wo durch schrecklich schreckliche Dinge verstanden werden. Diese waren nichts anders, als die Einführung des Kälber-Dienstes zu Dan und Bethel, dabey die Worte fielen: Es ist euch zu viel ꝛc. 1 Kön. XII, 28, das war eine schreckliche Lehre, die nichts als Sünde und Aergerniß anrichtete, und deßwegen bey den Frommen grosse Furcht, Angst und Schrecken verursachete, wie die Hebräische Redens-Art also Jos. IV, 14, Hiob XXIX, 7. Dan. V, 19 zu lesen ist. Luther hat solches T. VIII, W. G. p. 327 a sehr wohl erläutert, wenn er über diesen Ort schreibet: „Jerobeam richtet zu „Dan und Bethel den kälberischen Gottesdienst „an, denn er hoffte also das Königreich desto leichter zu erhalten. Diesen Anfang der Abgötterey meynet der Prophet, da er spricht: Ephraim habe schreckliche Dinge geredet oder gelehret. Denn wiewohl etliche dieses nur äusserlich auf die aufrührischen Reden der abgefallenen zehen Stämme ziehen, so düncket es uns doch besser zu seyn, daß man es auf die falschen Lehren deute, welche gottesfürchtigen Hertzen wahrlich ein Schrecken sind, denn sie wissen, so bald man sie auf die Bahne bringet, daß zugleich die grausamen Plagen blühen, welchen die Abgöttischen nicht entfliehen können. Wenn nun gottesfürchtige Hertzen sehen, daß es also ergehen werde, erschrecken sie von Hertzen, und thut ihnen hertzlich weh, daß das Volck in so schwerer Sünde und gewisser Strafe so roh, wild und sicher ist.

Schrecklich oder Schröcklich, *Terribilis*, ist auch ein Beynahme, welcher in denen Rechten bisweilen sowohl denen Richtern, als Gesetzen, beygeleget wird; wie denn dergleichen Ausdrückungen, daß die erstern schröckliche Richter, (Terribiles Judices) die letztern aber schröckliche Gesetze (Terribiles Leges) genennet werden, an verschiedenen Orten der Justinianischen Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze vorkommen,

men, als z. E. in l. un. C. si rect. provinc. *Auth.* de mand. princ. §. talem. *Auth.* Constitutio quæ adscript. §. pen. u. a. Und dieses daher, weil nemlich beyde denen Uebelthätern schröcklich zu sehen und zu hören sind. Spiegel.

Schreckliche Gerichte. Der alte Tobias spricht: Schrecklich sind, HErr, deine Gerichte, Tob. III, 5. Die Gerichte GOttes, so er über die Menschen heget in diesem Leben, sind unterschiedlich: absonderlich ist 1) ein **Gnaden-Gericht**, wenn er sie richtet und vor Gericht fordert durch sein Wort, und lässet zugleich inwendig ihr Gewissen aufwachen, daß sie anfangen sich selbst zu richten und zu verdammen, und mit David sagen: So du willt Sünde zurechnen, HErr, wer wird bestehen? Ps. CXXX, 3. Hiob IX, 1. 2. Ob nun wohl dieses innwendige Gewissens-Gerichte oft sehr scharf ist, durch die entstehende Angst und den erblickten Zorn GOttes: jedennoch wirds gelindert, und wir werden in Gnaden absolvirt, wenn wir seufzen: Gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht ꝛc. Ps. CXLIII, 3. 2) ist ein **Zorn-Gerichte**, wenn er die Sünder und Missethäter, welche keine Busse thun, also richtet, daß er sie entweder innewendig mit seiner Gnade verlässet, wie es heisset von der ersten Welt: Mein Geist soll nicht weiter mit den Menschen rechten, 1 B. Mos. VI, 3. sie zu strafen, und ihrer Bosheit halber zu überführen; oder wenn er äusserlich allerley Unglück über sie lässet kommen, als Pest, Krieg, Brand, Hunger, Verwüstung, Unrecht, Kranckheit, ja einen plötzlichen oder grausamen Tod, nachdem seine allwissende Gerechtigkeit siehet, wie sie es verschuldet. Und solche Zorn-Gerichte GOttes sind schrecklich: denen zuerst, über welche sie kommen, wie ein Wetter und Sturm, wenn sie sich dessen nicht versehen hatten; darnach auch andern, die es ansehen, hören und erfahren, daß ihnen dißfalls das Hertz erzittert, die Ohren gellen, und die Haare zu Berge stehen. Und von diesen letzten Gerichten sind absonderlich zu verstehen die Worte Tobiä, immassen damals, als er diß redete, GOtt der HERR durch die Hinwegführung der zehen Stämme von Israel in die Assyrische Gefängniß schreckliche Gerichte ausgeübet hatte, wie auch in nachfolgenden Zeiten etliche mal geschehen, besonders da Jerusalem ist verstört, und das Volck von dem Gnaden-Antlitze GOttes gar verstossen worden.

Schreckliche GOtt. Es wird GOtt an verschiedenen Orten der Heil. Schrift, als 5 B. Mos. VII, 21. X, 17. Neh. I, 5. IX, 32. Hiob XXXVII, 22. Ps. XII, 13. Dan. IX, 4. u. s. w schrecklich genennet. Schrecklich ist GOtt denen **Frommen** zwar so, daß sie ihn kindlich fürchten, Ps. CXXX, 4. 5 Mos. VI, 13. Mal. I, 6. 1 Pet. II, 17. doch auch, daß sie sich oft bedüncken lassen, er sey ihnen verwandelt in einen Grausamen, wenn er sie mit Creutz beleget, oder ihr Gebet nicht sobald erhöret, daß er ihnen würcklich hülfe, Ps. XXX, 8. Ps. LXXXIIX, 16. 17; denen **Gottlosen** aber, weil er sie zu rechter Zeit schrecklich straft. Denn da benimmt er ihnen oft den Muth, daß sie auch wohl vor einem rauschenden Blatte erschrecken, Jos. X, 10. 2 Kön. VII, 7. Es. XXXVII, 37. er schreckt sie mit allerley Unglück, wenn er dasselbe plötzlich, und da sie sichs am wenigsten versehen hätten, über sie schickt, Hiob XV, 21. u. f. XVIII, 11. 12. er schreckt sie mit unruhigen Träumen, Hiob XXXIII. Weisheit XVIII, 17. 19. er läßt sie ein Ende nehmen mit Schrecken, Psalm LXXIII, er übergiebet sie dem Könige des Schreckens, Hiob XVIII, 14. und wenn nunmehro kommen wird der grosse und schreckliche Tag des HErrn, Joel II, 11. da wird sie erst Schrecken überfallen, Es. XIII, 8. nicht allein wegen Seligkeit der Gerechten, der sie sich nicht versehen hätten, Weish. V, 2. sondern auch wegen des schrecklichen Gerichts und des Feuer-Eifers, der sie alsdenn verzehren wird, Hebr. X, 27. denn sie werden alsdenn ohne alle Gnade mit Leib und Seele zur Hölle, dafür sie hier kaum einen Augenblick erschrecken, Hiob XXI, 13. verstossen werden, worüber sie weit mehr erschrecken werden, als Belsazer, da er die ihm seinen Untergang anzeigende Hand aus der Mauer herfür kommen sahe, Dan. V, 5. oder die Egyptier, da ihnen allerley Gespenste erschienen, und ein selbst brennend Feuer voller Erschrecknis, Weish. XVII, 3. u. f.

Schreckliche Thaten, 5 B. Mos. IV, 34. Einige wollen das von der Furcht oder Schrecken der benachbarten Völcker auslegen, als die da durch die vielen Wunder, so in Egypten geschehen, und durch die Ersäuffung Pharao im rothen Meer so wären erschrecket worden, daß sie sich nicht unterstanden hätten, wider Israel was vorzunehmen; wie denn GOtt Israel dessen vorher verkündiget hätte: Ich will mein Schrecken für dir hersenden, und alles Volck verzagt machen, dahinein du kommest ꝛc. 2 B. Mos. XXIII, 27. Allein es wird hier von nichts als nur davon geredet, was in Egypten und an den Egyptern geschehen. Darum so erklären es andere von denen grausamen Gespenstern, welche den Egyptern in der dreytägigen stockdicken Finsterniß vorgekommen, als wodurch sie hefftig erschrecket wären, B. der Weisheit XVII, 3. u. ff. Noch andere verstehen es von dem Schrecken, welches die Egypter in der Nacht empfunden, als ihre Erstgeburt geschlagen wurde. Ob wir nun wohl diese letztere Meynung nicht gäntzlich verwerfen; so halten wir doch vielmehr mit Gerharden dafür, daß hiermit auf das Anschauen GOttes auf der Egypter Heer aus der Feuer-Säulen gesehen werde, als welches die Egypter dergestalt schreckete, daß sie mit Ungestüm gestürtzet wurden, und unter einander sprachen: Lasset uns flühen für Israel, der HErr streitet für sie. 2 Mos. XIV, 24. u. f.

Schrecklich, wie Heer-Spitzen, ist eine Biblische Redens-Art, welche Hoh. Lied Sal. VI, 3. von der Kirche ausgesprochen wird, und zwar 1) wegen ihres geistlichen Hauptes, Christi, welcher ist der grosse und schreckliche GOTT, 5 B. Mos. VII, der grosse und schreckliche Dinge thut, C. X, der den Fürsten, die ihm und seiner Kirche zu wider sind, den Muth nimmet und schrecklich ist unter den Königen auf Erden; 2) wegen der Gehülfen, die ihr in dieser Welt Beystand

stand leisten, die Menge der himmlischen Heerschaaren, Luc. II, die starcken Helden, Ps. CIII, die feurigen Reuter, 2 Kön. VI, unter denen ein einiger viel tausend Feinde in einer Nacht erlegen kan, 2 Kön. XIX, die schrecklich auf Heliodorum zu rannten, und ihn zu Boden stiessen, 2 Macc. III; 3) wegen der Wehr und Waffen, die sie wider ihre Feinde und Verfolger braucht, welche nicht sind leibliche Spiesse, Pfeile und Carthaunen, sondern Gebet und Thränen, und die sind mächtig zu verstören alle ꝛc. 2 Cor. X.

Schreckschantze, werden alle diejenigen Schantzen genennet, welche ausser einer Vestung geleget werden, entweder einen Paß zu verwahren, oder sonst den Feind abzuhalten. Insgemein werden die Redouten darunter verstanden. Siehe Redoute, im XXX Bande, p. 1644.

Schreckstein, Schreckensteinlein, *Malachites, Molechites, Malachite, Molochite*, ein halb durchsichtiger Stein, von dunckelgrüner Farbe, gleich den Pappelblättern. Von einigen wird er unter die Gattungen des Jaspis, von andern vor eine Art des Türkis gerechnet. Boetius machet einen vierfachen Unterschied desselben, indem etliche schlechthin grüne sind, ohne Vermischung anderer Farben, andere mit schwartzen Flecken, zuweilen mit blau untermenget, andere mit weissen Adern, und endlich die, so dem Türckis am nächsten kommen: die beyden letzten Gattungen hält er vor die edelsten. Er wird in Armenien, und Cypern, auch bey uns in Meissen und Tyrol gefunden, oft so groß, daß man ziemliche Gefässe daraus machen kan. Sonst ist er wenig geachtet, ausser daß er den Kindern angehänget wird, weil er sie für Erschrecken bewahren soll, und abergläubige Leute ihm das Zeichen der Sonnen eingraben, da sie denn meynen, wenn sie ihn bey sich tragen, für Zauberey, Gespensten, und gifftigen Thieren sicher zu seyn.

Schreck-Steinlein, siehe Schreckstein.

Schreckung, siehe Schrecken.

Schreckung, (thätliche) siehe Schrecken.

Schreckung, (wörtliche) siehe Schrecken.

Schreckwasser, Schröders, siehe *Aqua contra Terrorem*, Schroederi, im II Bande, p. 1037.

Schreda, eine Stadt in Groß-Pohlen, allwo der Adel aus der Kalischen und Posnischen Woywodschaft ordentlich seine Land-Tage hält.

Schreda, ein Schloß unweit der Maragräflichen Brandenburgischen Stadt Bayreuth, welches vor dem der abgetheilten Culmbachischen oder Weverlingischen Linie zum Sitz gedienet.

Schreetz oder Schretz, ein Schloß im Voigtlande, unweit der Marggräflichen Brandenburgischen Stadt Bayreuth, welches vor dem der abgetheilten Culmbachischen oder Weverlingischen Linie zum Sitz gedienet. Abels Preußische Geographie, p. 433.

Schreg absteigender Muskel des Bauches, siehe Muskeln des Bauches, im XXII Bande, p. 1106.

Schreg aufsteigender Unterleibes-Muskel, siehe Muskeln des Bauches, im XX Bande, p. 1108.

Schreg-Creutz, Quer-Creutz, Frantz. *Soutoir*, ist in der Wappenkunst ein Ehrenstück des Schildes, in Gestalt des Andreas-Creutzes; daher es auch also genennet wird. Es hat aber im Französischen seinen Namen daher, weil man vorzeiten dergleichen Creutz-Scabelle oder Schämmel brauchte, a sauter sur un cheval, auf ein Pferd zu steigen. Es wird von Deutschen auch insgemein das Burgundische Creutz genennet. Angenonst in Champagne führet blau mit zwey Creutz schreg übereinander gehenden Degen, die Spitzen aufrecht, und das Gefäß von Gold. Menestriers Herolds- oder Wappenkunst, p. 167.

Schrege, siehe Neigung zweyer Flächen gegen einander, im XXIII Bande, p. 1686.

Schregecirkel, siehe *Circulus obliquus*, im VI Bande, p. 141.

Schrege Flanqve, *Flanc oblique*, ist, wenn die Flanqve auf der Courtine einen stumpffen Winckel machet, oder, welches besser ist, perpendicular auf der Defenslinie stehet.

Schrege Hammermusceln, siehe Musceln derer Ohren, im XXII Bande, p. 1196.

Schrege Maaß, siehe Schräge Maaß.

Schrege Musceln derer Augen, siehe Musceln derer Augen, im XXII Bande, p. 1092.

Schreger (Oudislaus) hat herausgegeben Diurnale asceticum Religiosorum, Augspurg in 12 ohne Beyfügung des Jahres.

Schreger Augenmuskel, siehe Muskeln der Augen, im XXII Bande, p. 1093.

Schreger (oder halbcircklichter) Hammermuskel, siehe Muskeln der Ohren, im XXII B. p. 1199.

Schreger Hauptmuskel, (grosser) siehe Muskeln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

Schreger Hauptmuskel, (kleiner) siehe Muskeln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

Schreger Hauptmuskel, (oberer) siehe Muskeln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

Schreger Hauptmuskel, (unterer) siehe Muskeln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

Schreger-Schach, in der Wappenkunst, siehe Raute, im XXX Bande, p. 1162.

Schreger Unterleibesmuskel, (absteigender) siehe Muskeln des Bauches, im XXII Bande, p. 1106.

Schreger Unterleibesmuskel, (äusserliche) siehe Muskeln des Bauches, im XXII Bande, p. 1102.

Schreger Unterleibesmuskel, (innerliche) siehe Muskeln des Bauches, im XXII Bande, p. 1106.

Schreg gecreutzet, siehe Schreg übereinander gehend (Creutzweiß).

Schreg übereinander gehend. (Creutzweiß), Schreg gecreutzet, Frantz. *Posse en Soutoir*, sagt man von allen Sachen, so in Gestalt eines Andreas-Creutzes übereinander gehen. Menestriers Herolds- oder Wappen-Kunst, p. 110.

Schreib-

Schreibart, Lat. *Stylus*, Französisch *Stile*, ist eine Zusammensetzung der Wörter, wodurch wir unsere Gedancken auszudrücken suchen. Diese Zusammensetzung überhaupt ist entweder gut oder fehlerhafft. Zu einer guten Schreibart gehöret, daß sie in der Sprache rein, in der Verbindung ordentlich, und in der Ausdrückung deutlich sey. Uberhaupt ist zu wissen nöthig, daß, so viele Arten von Zusammensetzungen der Wörter möglich, es auch so viele Schreibarten geben müsse. Verschiedene Arten wird man in den folgenden Artickeln, ingleichen unter dem Worte: *Stylus*, finden. Hier bemercken wir eine General-Eintheilung der guten Schreibart. Es kan nehmlich die gute Schreibart überhaupt eingetheilet werden, in eine niedrige, fliessende und hohe. Denn es giebt gemeine Redens-Arten, wie wir uns im Umgange mit andern auszudrücken pflegen; es giebt Wörter, deren man sich ordentlich zu Vorstellung seiner Gedancken bedienet, und welche jedermann verstehet; endlich hat man auch hohe und prächtige Ausdrückungen, welche der vorzustellenden Sache nicht eigentlich zukommen, die man aber, ihrer Aehnlichkeit wegen, von derselben brauchen kan. Andere theilen die Schreibart in drey Classen, erstlich in die natürliche und niedrige, zum andern in die sinnreiche, hohe, scharffsinnige und geistreiche, drittens in die pathetische, feurige, affectuöse, oder heffrige. Herrn Heinsen in der Untersuchung von dem, was Longin eigentlich durch das Wort: Erhaben, verstehe? bey dessen Deutschen Uebersetzung des Longins p. 319 gefället diese Eintheilung nicht, weil das Natürliche nicht blosserdings zum Niedrigen gehöre und eine jede Schreibart, sie möge aus hohen oder niedrigen bestehen, vor allen Dingen natürlich seyn müsse; nächst diesem wären die Gedancken offenbar mit der Schreibart vermenget, denn das Sinnreiche stecke so wenig als das Hohe, Scharffsinnige, Geistreiche und so ferner, in der Wörter Zusammensetzung, sondern bloß im Dencken. Man könne das Sinnreiche und Scharffsinnige sowohl in hohen als niedrigen Redensarten einschliessen. Die wichtigste Schreibart ist die hohe, welche einige auch die erhabene oder die prächtige und noch anders zu nennen pflegen. Die Lateiner benennen solche Schreibart auch: uber, magniloquum, magnificum, altiloquum, magnum, generosum. Sie bestehet aber in Zusammensetzung einiger von andern Dingen entlehnter Wörter, welche durch ihre übereinstimmende Bedeutung, nicht nur von dem vorzutragenden können gebrauchet werden, sondern auch, durch eben diese Gleichheit, einen weit stärckern und grössern Begriff in dem Gemüthe des Zuhörers würcken. Hieher rechnet man gleichfalls die machtvolle Beywörter und die zierlichen Ausdrückungen, durch deren geschickte Vorbringung unser Gegenstand in ein grösseres Licht gebracht und aufs lebhaffteste dargestellet wird. Die andere Schreibart, welche man die mittlere nennet, bestehet in einer Zusammensetzung solcher Wörter, die der Sache würcklich zukommen, die ihr natürlich sind, die ein jeder verstehen kan, und deren sich alle vernünfftige und der Sprache kundige Männer in ihren Schrifften bedienen. Ob es nun zwar dieser Schreibart nicht am Nachdrucke fehlet, so hat sie doch nicht das prächtige Wesen der hohen, auch mangelt ihr der mächtige Thon, sie betäubet nicht so sehr, durch ihren Schall, als sie vielmehr ergötzet: denn sie muß nicht so gezieret aussehen, wie jene, doch auch nicht so schlecht, wie die niedrige, kurtz, sie trifft das Mittel zwischen dem Hohen und Niedrigen, und besitzet ihre besondere Anmuth. Wie nun eine jede Sprache ihre besondere Redensarten und Wörter hat: so entspringet aus diesem die dritte, nehmlich die niedrige Schreibart. Das Wesen derselben bestehet in der Einfalt und Kürtze, sie leidet nichts, als sehr schlechte Zierrathen, und alles, was einer Schmincke nur etwas ähnlich siehet, ist ihr zuwider. Diese Schreibart, ob man sie gleich die niedrige benennet, führet dennoch eben sowohl ihr angenehmes und nützliches, als die übrigen bey sich; ja es giebt Umstände, wo man sich ihrer nothwendig bedienen muß. Zu denen verwerfflichen Schreibarten gehören die hochtrabende, die holperichte und die niederträchtige, davon die erste der hohen, die andere der mittlern und die dritte der niedrigen entgegen gesetzet ist. Die hochtrabende Schreibart ist eine Zusammensetzung prahlhafft klingender Wörter und zu weit gesuchter Redensarten, welche der Natur unserer Vorstellungen zuwider läufft und dadurch theils ins Unnatürliche, theils ins Undeutliche verfället. Die Verfasser, welche sich ihrer bedienen, sehen wie die Knaben aus, welche Riesen seyn wollen, und deswegen auf Stelzen einher treten. Im vorigen Jahrhundert herrschte diese verdorbene Schreibart so allgemein in Deutschland, daß man keinen Verfasser vor gelehrt hielt, dafern er nicht schwülstig dachte, oder wenigstens seine Gedancken in hochtrabende Wörter einhüllete. Die allerschlechteste Sachen, gemeine, ja nichtswürdige Einfälle muften mit Blumen geschmücket, mit allerhand Specereyen bestecket, oder mit Rubinen, Saphiren und dergleichen Edelgesteinen ausgezieret werden; wodurch der gemeine Mann nicht nur in Verwunderung gesetzet, sondern auch so betrogen ward, daß er die Undeutlichkeit in den Schrifften, vor etwas scharffsinniges ansahe. Die andere verwerffliche Schreibart ist die holprichte, ungleiche und rauhe, wenn man bald hohe, bald niedrige Wörter durcheinander zusammensetzet. Alle diejenigen, welche nicht Geist genug besitzen, ihre Sätze mit gleicher Lebhafftigkeit auszuführen, fangen hoch an, lassen geschwinde nach, und hören niedrig auf. Man siehet von selbsten, daß man hier unter dieser Schreibart nicht diejenige angenehme Abwechselung verstehet, da in einer gantzen Schrifft, nach der Sachen Beschaffenheit und nach den Umständen, etliche Sätze hoch, andere fliessend, und noch andere niedrig geschrieben sind: denn einige Dinge leiden Zierrathen, etliches muß prächtig und etliches schlecht vorgetragen werden. Sondern es gehöret hieher diejenige Ungleichheit, da man, bey Vorstellung einer eintzigen Sache, durcheinander vermischte Redensarten in einem Satze findet, wenn der Verfasser entweder von hohen auf niedrige Wörter, oder von niedrigen auf hohe geräth. In die-

diesen Fehler verfallen gleichfalls diejenigen, welche die Sprache nicht sattsam in ihrer Gewalt haben, zuweilen auch nicht fähig genug sind, in den Redensarten eine geschickte Wahl zu treffen. Dergleichen Leute brauchen alles, was ihnen vorkommt, sie hängen ihre Wörter übel an einander, sie machen Schnitzer wider die Sprachkunst. Endlich kommt die niederträchtige oder liederliche Schreibart, welche in Wörtern bestehet, die allemahl eine verhaßte Bedeutung bey sich führen, und die kein ehrbarer Mensch ohne Scham und Aergerniß weder hören noch lesen kan. Es giebt also dreyerley Schreibarten, welche, soferne sie natürlich und deutlich sind, mit Recht schön genannt werden. Diesen Begriff muß man sich eigentlich von einer schönen Schreibart machen, denn jede Zusammensetzung der Wörter, die mit den Reguln und der Natur übereinstimmet, ist würcklich schön: Sie wird, wie gesagt, in eine hohe, mittlere, und niedrige Schreibart eingetheilet, denen man die hochtrabende, holprichte und niederträchtige billig entgegen setzet. Zu erwehnten 6 Arten, lassen sich alle Namen bringen, welche sonsten die Verfasser der Schreibart verschiedentlich beylegen. Wir besitzen in unserer Sprache einen solchen Reichthum, daß wir eine eintzige Sache mit verschiedenen, und doch einerley bedeutenden Wörtern auszudrücken vermögen. Wenn dahero die Sache deutlich erkläret und ein zureichender Grund angegeben worden, so gilt es wahrlich gleich, wie man die Zusammensetzung benennet. Eben deswegen kan man etliche grosse Männer zuweilen entschuldigen, wenn sie in ihren Schrifften von einer tieffen, schwülstigen, rasenden und andern dergleichen Schreibarten reden; sie nehmen die Wörter verblühmt, und setzen die Ursache, nemlich die Gedancken, statt der Würckung. Allein, in denen Büchern, die andern zum Unterricht dienen sollen, und welche von den Schreibarten ins besondere handeln, wird jede verkehrte Eintheilung billig getadelt. Man lese Hrn. **Heinekens** schon angezogene Untersuchung von dem Erhabenen, woraus wir solches entlehnet, und wo man es mit Exempeln erläutert finden wird.

Schreibart, (affectuöse) siehe Schreibart.

Schreibart, (Africanische) *Stylus Africanus*, ist eine hochtrabende, schwülstige, und affectirte Schreibart, dergleichen sich ehemahls insonderheit die Africaner, und unter solchen zuförderst Appulejus bedienet.

Schreibart, (allegorische) *Stylus allegoricus*, ist eine Schreibart, so insonderheit die Allegorien affectiret, und überhaupt alles lieber tropisch als eigentlich ausspricht. Siehe Schreibart.

Schreibart, (Asiatische) *Stylus Asiaticus*, ist eine etwas hohe und weitläufftige Schreibart, die sich aber doch noch in ihren Schrancken hält, und mithin in Reden, Lob-Reden ꝛc. gar wohl Platz findet; sonst aber ihren Nahmen von den Asianern hat, die sich dergleichen insonderheit zu bedienen pflegten.

Schreibart, (Attische) *Stylus Atticus*, ist die vollkommenste unter allen Schreibarten, weil sie weder so weitläufftig, als die Asiatische, noch so kurtz, als die Laconische gehet; indessen aber doch alle zugelassene Zierlichkeiten anwendet, und den Nahmen daher hat, weil ehemahls dergleichen derer Schrifftsteller aus Attica, und zwar insonderheit derer von Athen, als der Hauptstadt besagter Provintz, war.

Schreibart, (Canzeley-) siehe *Stylus curiæ*.

Schreibart, (Comische) *Stylus comicus*, ist eine Schreibart, wie sich deren die Comici bedienen, so ordentlicher Weise niedrig gehet; jedoch aber gleichwohl im Jambischen Genere bestehet. Die Muster davon geben im Griechischen Aristophanes und Menander, sofern er noch vorhanden; im Lateinischen aber Plautus und Terentius.

Schreibart, (erhabene) siehe Schreibart.

Schreibart, (fehlerhaffte) siehe Schreibart.

Schreibart, (feurige) siehe Schreibart.

Schreibart, (fliessende) *Stylus fluidus*, ist eine Schreibart, welche leicht und unausgekünstelt ist; indessen aber doch ihre Dinge wohl und gut exprimiret. Siehe Schreibart.

Schreibart, (geheime) siehe Schreibekunst.

Schreibart, (geistliche) heisset diejenige Schreibart, die ein geistlicher Redner bey Ausarbeitung seiner heiligen Reden zu beobachten hat. Die Erfahrung hat es vielfältig gelehret, daß auch die besten Materien und die ordentlichste Einrichtung derselben ihre Würckung nicht nach Wunsche thun, wenn der Ausdruck aller Gedancken und Sachen nicht so wohl gerathen ist, daß der Zuhörer dadurch erleuchtet, überzeuget, und gerühret werden kan. Die Gemeine kan das Innere ihres Lehrers nicht unmittelbar sehen. Seine Worte und Redensarten müssen ihm seine Meynung zu verstehen geben. Wie sie ihn nun reden höret, so wird sie auch dadurch unterrichtet und beweget. Was würde es helffen, wenn ein Prediger die erbaulichsten Lehren ausgedacht, sie aufs ordentlichste an einander gehänget, und mit den besten Zierrathen ausgeschmücket hätte; alles dies aber sehr undeutlich, matt und schläfrig vortrüge? Seine Gedancken und Einfälle werden dem Zuhörer nur durch seine Ausdrückungen kund, und da giebt es selten solche Redner, die gantz aus dem Stegereiff die bequemesten Worte und Redensarten erfinden und brauchen können, damit ihre Meynungen aufs nachdrücklichste und lebhaffteste vorzutragen. Man weiß ja, wie schlecht es insgemein denen gelingt, die ihre Predigten, wie man zu reden pflegt, aus dem Ermel schütteln oder extemporisiren. Die wenige Erbauung, die solche Predigten schaffen, ja die Verachtung, die solche Nachläßigkeit der Geistlichen dem Worte GOttes selbst zuziehet, kan uns sattsam zeigen, wie nöthig es sey, Predigten mit Fleiß auszuarbeiten. Man siehet zwar

zwar zuweilen gewisse Leute, die von Natur eine gantz besondere Gabe zum Reden besitzen. Wenn sie auch ohne alle Vorbereitung ihre Gedancken ausdrücken; so herrscht doch in allen ihren Worten eine gewisse Anmuth und Lieblichkeit, dadurch alle, die sie hören, eingenommen, ja gleichsam bezaubert werden. Allein da diese besondere Gabe sehr was seltenes ist; so kan sich gewiß nicht ein jeder auf seine natürliche Beredsamkeit verlassen. Hernach giebt es gewisse geübte und erfahrne Diener Christi, die durch eine vieljährige Ubung der geistlichen Beredsamkeit es endlich soweit gebracht haben, daß sie mit grosser Deutlichkeit, Ordnung und überzeugenden Nachdruck ihre Gedancken von sich geben können, ob sie gleich auf die Worte und Redensarten vorher nicht gedacht, vielweniger dieselben von Wort zu Wort aufgeschrieben haben. Aber das kan deswegen kein Anfänger gleich nachmachen. Denn was gehöret nicht vor eine Unerschrockenheit dazu, wenn man in einer grossen Versammlung auftreten, und in seinen Gedancken nicht irre werden will! welch eine Fertigkeit der Zunge, und was für einen Uberfluß an Worten und Ausdrückungen muß man nicht haben, wenn man ohne Anstoß fortreden, und niemahls stecken bleiben soll? Und wie fähig muß nicht der Geist seyn, eine Materie gantz zu übersehen, die Gedancken plötzlich zu ordnen, und ohne Verwirrung in geschickte Perioden zu fassen. Daher wird es nöthig seyn, daß diejenigen, die sich eine recht durchdringende und nachdrückliche geistliche Beredsamkeit erwerben wollen, alle ihre Reden von Wort zu Wort aufschreiben, alle ihre Sätze mit guten Bedacht und mit grosser Uberlegung zu Papiere zu bringen; ja, so zu reden, alle ihre Sylben recht abwiegen, ehe sie selbige zu Papiere bringen. Hieraus kan man nun leicht urtheilen, was von der Gewohnheit unserer Vorfahren zu halten sey, die ihre Predigten lateinisch abzufassen pflegten. Diese Leute lernten auf hohen Schulen alle ihre Wissenschafften lateinisch, sie lasen lauter lateinische Sachen, und alle ihre Ubungen geschahen lateinisch. Wenn sie nun ins Amt kamen, so konten sie kein Deutsch, und schrieben also auch ihre Predigten lateinisch. Traten sie aber auf die Kanzel, wo sie doch lauter deutsche ungelehrte Leute vor sich hatten, und also wohl ihre Muttersprache reden musten, so kan man sich leicht einbilden, was für eine zerstümmelte Sprache sie herfür gebracht haben. Daher kam es nun, daß in dem ersten Jahrhundert nach **Luthers** Tode die geistliche Beredsamkeit so schlecht zunahm, und überall eine lateinisch-deutsche Schreibart einriß; biß **Müller**, **Scriver**, und **Lassenius** entstunden, die endlich wieder Deutsch zu reden und zu dencken anfiengen. Es ist also billig, daß alle geistliche Redner vorläufig, noch ehe sie die Kantzel betreten, und ihre Reden ausarbeiten, sich auf ihre Muttersprache legen, und selbige in aller ihrer Schönheit und Stärcke zu erlernen suchen. Zur geistlichen Beredsamkeit ist folgendes nöthig: Vors 1) suche ein künftiger geistlicher Redner den Umgang solcher Personen, die von gutem Stande und Verstande sind, und die folglich ihre Muttersprache besser, als der gemeine Pöbel reden. Denn es ist den geoffenbarten Lehren schimpflich und verächtlich wenn sie in einer niederträchtigen Sprache vorgetragen werden. Zum II) höre man fleißig die besten geistlichen Redner, entweder in seiner Vaterstadt, oder auf hohen Schulen und Reisen. Denn gute Muster, die man höret, lassen allemahl ein gewisses Bild in der Einbildungs-Kraft dessen zurück, der sie fleißig höret, und auf alles genau acht giebet. Zum III) lese man fleißig die Schriften der besten Redner und anderer Scribenten in seiner Muttersprache, zumahl derer, die in dem Ruff stehen, daß sie selbige vollkommen in ihrer Gewalt gehabt. Hierzu setze man noch IV) diejenigen Bücher, die auf eine critische Art Regeln der guten Schreibart gegeben, oder die Fehler der gemeinen Sprache zu verbessern bemüht sind, wohin sonderlich die grammatischen Schriften gehören, dergleichen bey uns **Bödicker**, **Schottel**, und andere neuere geliefert. Endlich V) lese man auch zur Veränderung vielmahls recht fehlerhafte, schlechte Schriften, damit man den Ubelstand einer unrichtigen Schreibart desto besser wahrnehmen könne. Zur Erweckung eines so heilsamen Eckels wird man in den Schriften fast aller catholischen Geistlichen in Deutschland, sonderlich in Oesterreich genugsame Gelegenheit finden. Nun wird die Schreibart insgemein beschrieben, daß sie ein Ausdruck unserer Gedancken durch solche Wörter und Redensarten sey, daraus man ihre gantze Beschaffenheit wahrnehmen könne. Und also wird derjenige, der sich eine gute Schreibart zu wege bringen will, sich für allen Dingen um eine gute Art zu dencken bewerben müssen. Nun lernt man theils durch den Fleiß in Erlernung der philosophischen Wissenschaften, theils durch das Lesen der besten griechischen und lateinischen Scribenten, vernünftig, deutlich, und ordentlich dencken. Heut zu Tage aber, da man auch in der geistlichen Beredsamkeit grosse Meister vor sich hat, die den Alten wenig oder nichts nachgeben, so könte man noch von den Engelländern den **Tillotsen**, von den Frantzosen den Saurin, und von den unsern den Herrn Abt **Mosheim** fleißig zu lesen, anpreisen. Man pfleget aber die Schreibart überhaupt erst in eine gute und in eine schlechte abzutheilen; deren jene wiederum ihre besondere Arten hat. Vors erste ist diejenige Schreibart schlecht, die dunckel und unverständlich ist. Der Zuhörer kan aber nicht unterrichtet und überredet werden, wenn er den Ausdruck des geistlichen Redners nicht verstehet. Nun entstehet die Dunckelheit der Schreibart 1) aus veralteten, 2) aus fremden und ausländischen, 3) aus gantz neugebackenen, 4) aus mystischen Worten, 5) aus Provinzial-Redensarten, 6) aus wunderlichen Constructionen. Was die alten anlanget, so findet man deren sehr viel in der Bibel, den Schriften **Luthers** und anderer Gottesgelehrten; ingleichen in alten Kirchenliedern, die man aber nicht nachzuahmen, sondern zuweilen zu erklären hat. Die ausländischen, sonderlich die Lateinischen und Frantzösischen, hatten für einiger Zeit auch schon die Kanzeln angesteckt. Wie man sie aber heut zu Tage aus der weltlichen Beredsamkeit verbannet,

also muß man sie auch in der geistlichen nicht dulden. Die neumodischen taugen eben so wenig, obgleich sich hin und wieder Leute finden, die sich unnöthiger Weise bemühen, unsere Sprache mit ihren Mißgeburten zu bereichern. Was nicht üblich ist, und nicht von dem gemeinen Manne verstanden wird, das taugt im Predigen gar nichts. Die mystischen Redensarten zumahl haben sich an vielen Orten sehr in die Gottesgelahrtheit gedrungen, und unter dem Schein einer grössern Heiligkeit lauter Finsterniß und Verwirrung angerichtet. Die besondern Landschafften in Deutschland haben auch zuweilen eigene Wörter und Redensarten, die man anderwerts nicht verstehet, daher muß man sich aller dieser Ausdrücke enthalten, die nicht allgemein sind. Die andere Art der schlimmen Schreibart ist die pedantische, die nicht nur weltlichen, sondern auch wohl geistlichen Rednern anhänget. Nun sind die Fehler mancherley, die von einer übel verdaueten und gemißbrauchten Schulgelehrsamkeit herkommen. Einige zeigen ihre Pedanterey durch das Einmengen ihrer griechischen und lateinischen Sprüchwörter, Verse, Zeugnisse und andere Blümgen; die aber auf der Cantzel eine unzeitige Prahlerey abgeben, und dem gemeinen Zuhörer nichts nützen, weil er sie nicht versteht. Andere wollen ihre viele Belesenheit in den Alterthümern, Geschichten, Fabeln der Poeten und neuen Reisebeschreibungen zeigen: Daher führen sie sehr viel Ehren-Pforten, Denckmähler, Bild-Säulen, Triumphbogen, Altäre, Tempel, Opffer-Ceremonien, Gewohnheiten alter und neuer Völcker, ausländische Thiere, Bäume, Pflantzen, Steine, Kleidungen und Kunstwercke an, in Meynung, ihre Reden damit auszuputzen. Noch andere haben sich in die Wahlsprüche, Müntzen, Sinnbilder, Grabschriften, und andere solche Spielwercke verliebt, ja, sie halten wohl gantze symbolische Predigten, und schreiben gantze Jahrgänge von Medaillen, und emblematibus. Ferner giebt es noch eine Classe dererjenigen, die immer was sinnreiches und lebhaftes sagen, lauter unvermuthete Gedancken, scharfsinnige Einfälle, weitgesuchte Alluſiones und gedrechselte Antitheſes anbringen wollen. Endlich geschiehet es auch, daß sie aus Mangel guter Einfälle auf die Quellen des unrichtigen Witzes, nehmlich Wortspiele, Anagrammata, Retrogrammata, Paragrammata nebst allen lächerlichen Wort-Figuren verfallen. Alle diese Arten nun schicken sich zu der ernsthaften Lehrart des heiligen Evangelii gantz und gar nicht, und klingen viel zu kindisch, als daß man sich bey so heiligen Materien, als die Schrifft darbeut, derselben bedienen könte. Eine neue Gattung der schlechten Schreibart ist die affectirte. Denn gewisse Leute zwingen sich nach dem Muster anderer Scribenten und Redner, deren Naturell und Gemüthsart sie doch nicht haben, auf eine gewisse Art zu schreiben. So haben sich sonst viele gezwungen, **Müllers** und **Lassenius** kurtze Schreibart zu erreichen; andere haben D. **Mayern** nachzuahmen getrachtet. Allein gemeiniglich gelingt dieses so schlecht, daß man den Zwang fast in allen Sätzen spühret. Andere affectiren in ihren Reden einen sehr hohen Grad der Gelehrsamkeit. Sie wollen viel Hebräisches und Griechisches, viel Väter und Rabbinen, wie auch Prophan-Autores, und gelehrte Streitfragen anführen. Vor Christi Diener schickt sich ferner nicht, denen Hofleuten nachzuahmen, viel Frantzösisches und Italienisches vorzubringen, noch vielweniger gewisse lustige Einfälle nach Art schertzhafter Welt-Menschen zu gebrauchen. Die schwülstige und hochtrabende Schreibart entstehet aus einer allzugrossen Einbildung und Stoltz, wenn ihm der Wille gelassen wird. Und das geschiehet, wenn man lauter erhabene Gedancken und Worte zur Verwunderung derer Zuhörer hervorbringen will; wenn man sich lauter seltsamer und unerhörter Redensarten und vieler ausländischer Nahmen, die wenigen bekannt sind, bedient, und alles durch Metaphoren und unverantwortliche Pleonasmos vergrössern will. Sie nennen GOtt nicht mehr GOtt, sondern Jehovah, Elohim, Adonai ꝛc. Sie werffen immer mit Urim und Thummim, den Flügeln der Cherubim und Seraphim, dem Gebürge Ararat ꝛc. ꝛc. und andern solchen fürchterlichen Worten um sich. Wenn oft aus den Propheten des alten Bundes die dunckelsten und erhabensten Redensarten gebraucht, aber so wunderbar zusammen gesetzt werden, daß kein rechter Sinn heraus kommt, so kan der gemeine Mann vollends gar nichts verstehen. Am allerwenigsten aber dürfen Heydnische und von den alten Poeten erborgte Dinge, als die Furien und andere Fabeln, in die geoffenbarten Sachen gemischet werden. Noch höher und weiter gehet die phantastische Schreibart, wodurch auch unter den Geistlichen Leute Ruhm und Ehre gesucht haben. Diese Art entstehet aus einer gar zu hitzigen Einbildungskraft, oder so zu sagen aus allzuvielen Feuer, wenn selbiges durch kein Judicium oder Vernunft gedämpfet wird. Daher ist einigen die allergeringste Aehnlichkeit, oder die weitläuftigste Verwandschaft der entferntesten Dinge schon genug, daß ihnen eines bey Gelegenheit des andern einfallen könne. Alles aber, was ihnen einfället, das gefällt ihnen auch, und muß mit in die Predigt. Und also wird alles mit einander vermischet, und jedes Ding anders genennet, als alle andere vernünftige Leute thun. Vornehmlich kommt eine phantastische Redensart heraus, wenn sie auf etwas verfallen, wo ihre ausschweiffende Einbildungskraft Gelegenheit findet, sich auszubreiten, welche sie insgemein finden, wenn sie auf die Ewigkeit und auf Geheimnisse verfallen. Wie nun diese schwülstige und phantastische Schreibart sich zu hoch heben will; so kriecht die niederträchtige Schreibart wieder gar zu sehr im Staube. Bey einigen kommt zwar dieses Laster aus der Begierde her gantz deutlich zu reden, und sich auch den gemeinsten Leuten verständlich zu machen; bey andern aber entstehet dieser Fehler aus einer strafbahren Nachläßigkeit in Lesung guter Bücher, zumahl in Deutscher Sprache,

che, und in sorgfältiger Abfassung und Ausarbeitung ihrer Predigten. Es entstehet aber diese Schreibart aus niedrigen, plumpen und groben Worten, pöbelmäßigen Redensarten und Sprüchwörtern, lächerlichen Einfällen, kindischen Wortspielen, und dergleichen mehr. Es ist noch ein anderer Fehler in Ansehung der Schreibart in den geistlichen Reden anzutreffen, nehmlich eine allzuweitläufftige Schreibart. Hier ist nicht die Rede von der Weitläufftigkeit der Sachen, die freylich auch wohl ein Fehler ist, der die Aufmercksamkeit der andächtigsten Zuhörer zerstreuet, und die Erbauung mehr hindert als befördert; sondern von der Weitläufftigkeit der Perioden und Absätze, darein sich eine gute Schreibart natürlicher Weise eintheilet. Diese Schreibart kommt daher, wenn sich einige niemahls der Beredsamkeit befliſsen, die Predigten niemahls aufgeschrieben; sondern, wie sie sagen, aus dem Hertzen und aus dem Triebe des Geistes reden wollen. Daher hat ein solcher Stylus gar keine Gestalt, wenn alles an einander gehänget und in einem fortgeredet wird, ohne an ein Colon oder Punct zu gedencken. Diese Art zu reden ist weder deutlich noch erbaulich; denn der Zuhörer kan so viele Sachen, als der Prediger unaufhörlich, und ohne Absätze aneinander hänget, nicht fassen noch begreiffen. Andere aber machen zwar nach ihrer Art Absätze oder Perioden; allein sie verwirren dieselben durch so viele Einschiebsel ihrer Rede, mit so vielen Parenthesibus, Limitationen, unnöthigen Umständen, und zufälligen Gedancken, daß sie doch viel zu weitläufftig werden, und weder in einem Athem auszusprechen, noch von der Gemeine leicht zu verstehen sind. Das Gegentheil von der gar zu weitläufftigen Schreibart ist die gar zu kurtze, die man bey den Griechen und Lateinern sonst die Laconische zu nennen pflegte. Diese Art des Ausdruckes schickt sich am wenigsten auf die Cantzel. Sie ist viel zu abgebrochen, sinnreich und gezwungen, daß auch Leute von sehr gutem Verstande, geschweige gemeine, sie so geschwinde überdencken oder verstehen könten. Daher hat auch der geistreiche D. **Heinrich Müller**, der in seinen Erquickstunden das erste Muster dieser kurtzen Schreibart in Deutschland gegeben, in seinen übrigen Schrifften sich einer attischen oder mittelmäßigen Schreibart bedienet; nicht aber der Laconischen Kürtze. **Lassenius** aber hat seine übermäßige Kürtze auch auf die Cantzel gebracht; indem nicht nur seine Sionitische Erquickstunden, nicht nur sein Perlenschatz, sondern auch seine heiligen Moralien überaus abgebrochen, und kurtz gerathen sind. Diesem Exempel ist **Cober** in seinem Cabinet-Prediger, in seinem Paßions-Prediger, in seiner Früh- und Vesper-Glocke gefolget, nachdem er schon an **Riemern** einen Vorgänger gehabt hatte. Gesetzt nun, daß eine solche kurtz gefaßte Schreibart keinen andern Fehler, als die gar zu grosse Kürtze hätte; so könte man sie zwar in Büchern und zum bedächtigen Nachlesen wohl noch dulden: aber auf die Kantzeln damit zu treten, und der Gemeine GOttes in lauter Räthseln und Sprüchwörtern vorzupredigen, ist niemanden zu rathen, noch erlaubt. Denn gar zu scharfsinnig und immer sinnreich reden, zeuget mehr von eiteler Ehre, als von einem Ernst, die Gemeine zu erbauen. Es sind noch ein paar fehlerhafte Gattungen der Schreiber zu mercken, nehmlich die übel zusammenhängende, und die übel punctirte. Die erste ist wiederum zweyerley: Denn entweder hängt die Schreibart darum übel zusammen, weil sie gar keine Verbindungs Formuln hat; oder darum, weil sie derselben zu viel hat. Das erste ist der Fehler der gar zu kurtzen, das andere der Fehler der gar zu weitläufftigen Art des Ausdruckes. Doch kan es noch eine dritte Art von Fehlern geben, da man entweder übel zusammen passende Bindewörter, oder gar zu gekünstelte brauchet, die in Cantzeleyen oder auf Rath-Häusern und in Gerichts-Stuben gebräuchlich sind, oder endlich auch ein und dasselbe Bindewort alle Augenblick wiederholet. Des ersten Fehlers machen sich viele schuldig, die auf die Krafft der deutschen Partickeln, und auf ihre Verhältniß gegen einander nicht recht Acht geben. Die gekünstelten Bindewörter anlangend, so sind dieses alle, die im gemeinen Leben nicht vorkommen, z. E. **massen, allermassen, wannenhero, bevorab, gestalten Sachen nach**, ꝛc. Alle diese Dinge sind dem gemeinen Manne nicht so geläuffig, als diese: **denn, weil, daher, sonderlich, da nun**, ꝛc. Die vielen Wiederholungen aber eines **denn** oder **weil**, oder **nehmlich**, oder **aber** machen einen Redner oft lächerlich. Die rechte Schreibart eines Evangelischen Redners muß 1) deutlich und verständlich, 2) rein und anmuthig, 3) ungezwungen und natürlich, 4) ungekünstelt, 5) vernünfftig, 6) edel, 7) wohlgefaßt, 8) ausführlich, 9) wohl verknüpft und 10) wohl punctirt seyn. Die Exempel helffen in diesem Stücke mehr als Regeln. Will man aber ja von allen diesen Arten Regeln haben, so lese man alle diejenigen nach, die, sonderlich zu unsern Zeiten, Regeln von der deutschen Schreibart gegeben haben, darunter die ausführliche Redekunst des berühmten Herrn **Gottscheds** zu nennen ist. Doch auch die gute, und von allen Fehlern gesauberte Schreibart hat noch ihre besondern Arten, aus deren vernünfftigem Gebrauch ein Evangelischer Oratorischer Vortrag bestehen muß. Die erste davon ist die natürliche Schreibart, diese bedient sich der gewöhnlichsten und bekanntesten Redensarten, sucht nichts gekünsteltes oder hohes, sondern ist zufrieden, wenn sie sich deutlich erkläret und wohl verstanden wird. So ist z. E. die Schreibart der historischen Bücher des A. und Neuen Testaments beschaffen. Auch die meisten Episteln der Apostel, sind, einige wenige Stellen und Capitel ausgenommen, in dieser natürlichen und ungekünstelten Art des Ausdrucks abgefasset. Diese Schreibart ist nun zum Lehren, Erklären, Unterrichten und Beweisen, die allerbeste. Und in dieser sind auch unter den neuern geistlichen Rednern **Jablonsky, Reinbeck**, und **Sack** grosse Meister, zu denen man von den Ausländern noch den **Tillotson**, von unsern alten aber, **Scrivern** setzen kan, denen die Anfänger sicher folgen können. Es hat aber diese natürliche Schreibart, die von den Lateinern humilis stilus genennet wird, hauptsächlich in den Eingängen, Erklärungen und Beweisen statt, und also fällt

sie den grösten Theil einer geistlichen Rede aus. Doch würde eine Rede viel zu trocken werden, wenn sie nicht zuweilen auch eine angenehme Abwechselung im Ausdruck haben solte. Es muß nur die natürliche Schreibart in diesen Theilen die Oberhand haben. Die andere Art des Ausdruckes, der sich ein geistlicher Redner bedienen kan, ist die sinnreiche Schreibart. Die Lateiner pflegen dieselbe stilum mediocrem zu nennen, und verstehen dadurch eine Redensart, die schon nicht so alltäglich, und gemein ist, als die vorige, sondern die sich schon mehrerer Zierrathen, neuer Gedancken, schöner Einfälle, und einer angenehmen Art der Verbindungen und Wortfügungen bedienet. Zwar müssen weder die Gedancken mit einem falschen Firniß überzogen seyn; noch auch die Worte unerhört, oder die Redensarten seltsam gedrechselt seyn. Ein jeder, auch der einfältigste muß dennoch den Redner verstehen, ja, er muß ihn mit Lust anhören, wenn er sinnreich redet. Obgleich nicht ein jeder fähig ist, auf eben diese Art zu dencken und zu reden. Die heil. Schrifft selbst hat uns die vortreflichsten Proben dieser sinnreichen Schreibart, in den Psalmen, dem Buche Hiobs, den Schrifften Salomons, und in den Propheten gegeben. Selbst unser Heiland hat sich in seinen Parabeln und Gleichnissen offtmals dieser sinnreichen Art des Ausdrucks bedient. Wenige Worte halten offt grosse Wahrheiten in sich, die zu vielem Nachdencken Anlaß geben. Man bedient sich aber dieser Schreibart in einer Predigt nicht durchgehends, sondern nur hin und wieder, statt einer Würtze, sonderlich da, wo Erläuterungen, Lehrsprüche, und gute Einfälle angebracht und eingestreuet werden. Unter den Frantzosen ist der **de la Rue** und **Bourdaloue**, unter den Deutschen aber **Müller** und **Lassenius** zu der sinnreichen Art zu zehlen. Von den Neuern können auch Herr **Mosheim**, Herr **Scharff** in seiner verkehrten Bibel der Gottlosen, und Herr **Minor** in seinen Predigten dahin gerechnet werden. Die dritte Gattung der Schreibart ist die pathetische, affectuöse oder bewegliche, die auch von den Lateinern zum Theil stilus sublimis und vehemens genennt wird. Von dieser sagt man insgemein, daß sie mehr blitzet und donnert, und wie ein Sturmwind alles mit sich dahin reisset, als redet. Sie entstehet aus einem aufgebrachten, gerührten, und hefftig bewegten Gemüthe, welches in einer gewaltigen Leidenschafft stehet, und den blossen Eingebungen derselben folget, wenn es redet. Daher entzündet denn ein Feuer das andere; und der Zuhörer wird dadurch erst in Bewundern und Erstaunen, hernach aber auch in eben die Gemüthsbewegung gesetzt, darinn der Redner stehet. Dieses ist nun, so zu reden, der höchste Gipfel der Beredsamkeit, dazu bey einem Redner nicht nur viel Gaben, sondern auch ein rechtschaffenes Hertz, und ein feuriger Eifer vor die Ehre GOttes, und die ewige Wohlfahrt seines Nächsten gehöret. Die Heil. Schrifft giebt auch hiervon in dem 5 B. Mosis an der Abschieds-Rede und dem Lobgesange desselben, in den Psalmen, dem Buche Hiobs und den Propheten die vortreflichsten Exempel. Auch die Predigten unsers Erlösers sind offt die schönsten Muster solcher gewaltigen Schreibart, und die Episteln Pauls haben auch keinen Mangel daran. Wie aber diese Schreibart hauptsächlich da, in einer geistlichen Rede statt findet, wo man die Gemüthsbewegungen rege machen will: also kan ein Evangelischer Redner sich hier von den neuern, **Saurins** und des Herrn Abt **Mosheims** Reden, z. E. die vom Tode im II Theile, zu Vorbildern dienen lassen. Wenn nun dergestalt ein geistlicher Redner diese drey Arten des Ausdruckes, nehmlich den natürlichen, sinnreichen und beweglichen, auf eine geschickte Art vermischet, so entstehet daraus der rechte temperirte oder gemäßigte Stilus, dessen sich alle vernünfftige Redner von Rechtswegen bedienen sollen. Die Deutlichkeit des natürlichen wird die Zuhörer unterrichten, die Anmuth des sinnreichen wird sie belustigen, und in der Aufmercksamkeit erhalten; die Lebhaftigkeit aber und das Feuer der poetischen Schreibart, wird sie entzünden und in Bewegung setzen. Alle drey Arten werden also das ihrige zur Erbauung beytragen, wenn sie wohl mit einander verbunden werden: Da hingegen ihr Nutzen bey weitem so groß nicht seyn würde, wenn sie von einander getrennet würden. Denn die natürliche Schreibart allein ist zu trocken, und schläffert die Zuhörer bisweilen gar ein. Wer die sinnreiche allein brauchen wolte, der würde viel gekünsteltes mit einmengen müssen, und seine Zuhörer durch das beständige Nachdencken, so dazu nöthig seyn würde, nur abmatten, und ermüden. Wer endlich immer pathetisch reden wolte, der würde sich eher den Nahmen eines Schreyers und Poltrers, als eines beweglichen Predigers erwerben. Zu geschweigen, daß auch die heftigste Art zu reden ihren Nachdruck verliehrt, wenn sie zu lange anhält, oder wenn man dieselbe immer hört, und ihrer also gewohnt wird. Wie man nun zu dieser so temperirten Schreibart, sonderlich zu denen sinnreichen und pathetischen Ausdrückungen gelangen könne, davon soll nunmehr gesagt werden, davon kan der **Grund-Riß einer Lehr-Art** ordentlich und erbaulich zu predigen nach dem Inhalt der Königl. Preußischen Cabinets-Ordre, p. 422 u. ff. nachgelesen werden. Denn was die natürliche Schreibart anbelanget, so ist dieselbe so schwer und seltsam nicht, daß man eine besondere Anleitung dazu verlangen wird. Es kommt meistentheils auf einen rechten Gebrauch der Troporum und Figuren an. Denn da man wahrnimmt, daß die Schrifft selbst sich dieser Zierrathe häuffig bedienet, so schlüsset man daraus, daß sich auch ein geistlicher Redner derselben bedienen könne und solle. Er muß die Schreibart der H. Scribenten nachahmen, und seinen Worten und Redensarten durch den Gebrauch der Troporum auch Nachdruck und Schönheit zu geben wissen. Doch muß man weder der biblischen noch auch der selbst erfundenen tropischen Ausdrückungen einen grossen Uberfluß brauchen. Es giebt geistliche Lehrer, die mit lauter Metaphoren und Allegorien reden; und auch die bekanntesten Sachen damit schwer machen. Dieses aber läufft wider die Absicht der Erbauung. Der Nutzen der Troporum muß dieser seyn, daß er eine Sache noch sinnlicher und lebhaffter, folglich deutlicher, vorstelle,

stelle, als sonst geschehen seyn würde. Wenn also gewisse Redensarten die Sache nur verdunckeln, wie die mystischen Ausdrückungen, so taugen sie nichts. Eine Rede, die lauter tropisch zu verstehende Wörter hat, wird zu einem Räthsel, das auch ein geübter Sinn oftmals nicht verstehen kan. Sie gehet auf Steltzen einher, und der Prediger scheinet über den Wolcken zu stehen, wo ihn kein menschlich Auge erreichen kan. Der Fehler der hochtrabenden Schreibart, kommt grossen Theils von dem Uberfluß tropischer Redensarten her. Doch muß auch in der Wahl der Troporum die Urtheilskraft zu Rathe gezogen werden; damit man nicht ungeschickte, verächtliche und niederträchtige brauche, wenn man von wichtigen und heiligen Dingen erhabene und edle Gedancken erwecken soll. Auch die Figuren, als die andere Gattung der Zierrathe in einer guten Schreibart, geben einer Rede Geist, Feuer, und Leben, da sie sonst todt, kalt und schläfrig seyn würde. Eigentlich entstehen die figürlichen Ausdrückungen aus den Leidenschaften und Affecten. Denn, Leute, die furchtsam, betrübt, zornig, freudig, voll Hoffnung, oder Mitleiden sind, oder sonst auf einige Weise gerührt sind, reden gantz anders, als Menschen, die gelassenen oder geruhigen Gemüthes sind. Ihr Schmertz oder ihre Lust legt ihnen gantz andere Arten und Verbindungen der Worte in den Mund. Sie seufftzen oder jauchtzen, sie fragen, sie ruffen, sie wiederholen und wiederruffen, u. dgl. m. und dadurch drücken sie ihre Gemüths-Verfassung so lebhaft aus, daß alle, die sie hören, auch gerührt werden. Wer hieran zweifeln wolte, der dürfte z. E. das 16 Cap. des Buchs Hiobs lesen. Eine solche Rede hat ein gewaltiges Feuer in sich, und rühret auch das unempfindlichste Hertz, zumal, wenn sie recht beweglich ausgesprochen wird. Und doch hat sie solche Kraft nur durch die häufigen Figuren erhalten. Man lese auch das 1 Cap. des Propheten Jesaias. Will man nun sagen, dieses lehre einen ja die Natur schon, und man brauche also weder Regeln noch Exempel davon zu geben; so wird das erstere gern eingeräumet. Freylich ist nichts natürlicher, als Figuren zu brauchen, wenn man im Affecte stehet. Allein lebhaften Naturellen ist dieses doch weit gemeiner, als schläfrigen Gemüthern. Wäre dieses nicht, woher käme es denn, daß man so wenig, nicht eben feurige, sondern nur lebhafte muntere Prediger hörete? Oder haben etwa so wenig Geistliche einen rechten lebendigen Eifer vor das Haus des HErrn, daß ihr Mund unmöglich davon übergehen kan, wovon ihr Hertz nicht voll ist? Aber der meistentheils so kalte, so schläfrige und einschläfrende Vortrag kommt von der Unwissenheit in der Redekunst, und von dem Mangel der Einsicht in die Kraft und den Nachdruck der Figuren her. Unsere grösten Kirchen-Redner in alten und neuern Zeiten haben ihre geistlichen Reden hauptsächlich durch den Gebrauch der Figuren so lebhaft und durchdringend gemacht. Man lese doch die Kirchen-Väter! Man lese den **Bourdaloue** und **Saurin**! Man lese **Luthers** und des **Lassenius** Schriften! Man lese auch **Mayers** und **Mosheims** heilige Reden! so wird man sehen, welch eine Kraft überall darinnen herrschet, und das zwar grösten Theils wegen des glücklichen Gebrauchs der Figuren. Doch werden dieselben sonderlich in denen Stellen der heiligen Reden angepriesen, wo man die Leidenschaften der Zuhörer erwecken, ihre Trägheit ermuntern, ihre Sicherheit stöhren, und sie bewegen will, mit Furcht und Zittern ihre Seeligkeit zu schaffen. In den übrigen Theilen einer Predigt müssen sie nur sparsam angebracht werden. Doch hier wird nicht alles dasjenige gut geheissen, was vormals in den Zeiten des barbarischen Geschmacks unter diesem Nahmen in den Schulen gelehret worden; ja was auch wohl in den Kirchen-Vätern der letzten Jahrhunderte, und in den Schrifften neuer Redner und Homileten häufig vorkommt. Denn es giebt auch abgeschmackte Figuren: darvon in der Heil. Schrifft kein Exempel zu finden ist, und die daher mit Grunde als kindisch, lächerlich, und einem geistlichen Redner unanständig verworfen werden. Alle diese Figuren nun lauffen auf blosse Wortspiele hinaus, und auf ein eitles Geklapper ähnlicher Sylben und Buchstaben, woran sich nur kleine Geister und verwehnte Ohren belustigen.

Schreibart, (gestreiche) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (gute) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (heftige) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (historische) *Stylus historicus*, ist die Schreibart, wie sie die Historie, oder eine Erzehlung einer geschehenen Sache erfordert, welche denn mithin insgemein pur, leicht und deutlich ist; jedoch aber auch nach Beschaffenheit der Dinge, so sie erzehlet, höher oder niedriger, mit und ohne Tropis, Figuren und dergleichen Zierrathen gehen kan.

Schreibart, (hochtrabende) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (Hof-) siehe *Stylus curiæ*.

Schreibart, (hohe) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (holprichte) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (künstliche) *Stylus artificialis*, ist eine Schreibart, so der natürlichen entgegen gesetzet ist, und alles, so viel ohne Affectation geschehen kan, nach der Kunst abzirckelt, siehe **Schreibart**.

Schreibart, (Laconische) *Stylus Laconicus*, ist eine Schreibart, die eine Sache so kurtz ausdrucket, als sie kan, und sich mithin insonderheit der Ellipsios, des Asyndeti, der Aposiopesios u. s. f. bedienet, die Periodos kaum drey oder vier Worte lang machet, und was dergleichen mehr ist, so die Art zu reden derer alten Lacedämonier, als ernsthaffter und martialischer Leute; jedoch noch, ohne eine unverständliche Dunckelheit nachzuahmen, dienen kan.

Schreibart, (magische) siehe **Schreibekunst**.

Schreibart, (mittlere) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (natürliche) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (niederträchtige) siehe **Schreibart**.

Schreibart, (niedrige) *Stylus humilis*, ist eine Schreibart, welche alle Zierrathen an Tropis, Figuren und andern Redens-Arten meidet, eine Sache ausdrucket, wie sie an sich ist, und indessen doch allerdings gut und tauglich bleibet. Siehe Schreibart.

Schreibart, (oratorische) *Stylus Oratorius*, ist die Schreibart, wie sie in Reden erfordert wird, welche denn unter allen am höchsten, weitläufftigsten und zierlichsten seyn muß; jedoch aber alles auch nur so fern, als die Sache leidet, von der sie handelt. Siehe Schreibart. Von der Schreibart in Predigten oder heiligen Reden siehe den Artickel: Schreibart (geistliche)

Schreibart, (pathetische) siehe Schreibart.

Schreibart, (philosophische) *Stylus Philosophicus*, ist eine Schreibart, wie sich derselben die Philosophen in ihren Schrifften bedienen, welche denn zuförderst deutlich, kurtz und ohne alle gesuchte Zierrath ist, auch ihre besondere Kunst-Wörter (terminos technicos,) wie nicht weniger auch Griechische Wörter mit unter leidet, wenn solche eine Sache besser und deutlicher ausdrucken, als die Lateinischen, nachdem als solche aus des Cicero philosophischen Büchern, dem ältern Plinius, Quintilian, und dergleichen Schrifftstellern kan erkläret werden.

Schreibart, (poetische) *Stylus poeticus*, ist die Schreibart, wie sich derselben die Poeten bedienen, welche denn zwar rein und gut in Worten und Redensarten seyn muß; sonst aber doch frey gehet, in Tropis und Figuren ihre Zierde suchet, und zuförderst durch die metra der Carminum, von allen andern Arten der Schreibart unterschieden wird: jedoch aber auch an sich wieder so unterschieden ist, als gantz anders die Schreibart eines Helden-Gedichts, eines Hirten-Liedes ꝛc. ꝛc. herauskommen muß.

Schreibart, (Polemische) siehe Polemische Schreibart, im XXVIII Bande, p. 1077.

Schreibart, (prächtige) siehe Schreibart.

Schreibart, (Satyrische) siehe Satyrische Schreibart, im XXXIV Bande, p. 240.

Schreibart, (scharffsinnige) sinnreiche Schreibart, *Stylus argutus*, ist eine Schreibart, worinne insonderheit scharffsinnige Redensarten, Tropi und Figuren, jedoch, wenn er taugen soll, mit Maasse und Verstande, angebracht werden.

Schreibart, (sententiöse) *Stylus sententiosus*, ist eine Schreibart, welche insonderheit voller Sententien, Locorum communium, noëmatum, und dergleichen Realien ist; anbey aber doch die Periodologie liebet, und so leicht vitiös als gut seyn kan, wenn der Verstand nicht wohl gebrauchet und das ne quid nimis recht beobachtet wird.

Schreibart, (sinnreiche) siehe Schreibart (scharffsinnige.)

Schreibebley, siehe Bley, im IV Bande, p. 140.

Schreibe-Buch, ist ein von weissen Papier zusammen geheffetes oder eingebundenes Buch, worinnen die Schreibe-Schüler von ihrem Meister nach der Vorschrifft schreiben lernen.

Schreibe-Bücher, siehe *Adversaria*, im I Bande, p. 585. ingleichen Protocoll im XXIX Bande, p. 973 u. ff.

Schreibedinte, siehe Dinte, im VII Bande, p. 958.

Schreibe-Federn, siehe Feder-Kiele, im IX Bande, p. 403 u. f.

Schreibe-Gebühr, Schreibe-Geld, *Chartiaticum*, heissen in denen Rechten insgemein die denen Gerichts-Schreibern vor Verfertigung derer Registraturen, Mundirung derer ergangenen Urtheile oder Bescheide, u. d. g. gebührende Sportuln. Siehe übrigens auch *Chartiaticum* im V Bande, p. 2031 u. f.

Schreibe-Geld, siehe Schreibe-Gebühr.

Schreibekästlein, ist ein insgemein von Holtz laccirtes Kästlein mit etlichen Fachen unterschieden, worinnen Dintenfaß, Streubüchse, Federn, Messer, Lacc, Papier, und was man im Schreiben nöthig hat, verwahret lieget.

Schreibe-Kunst, *Ars scribendi*, ist eine schon vor vielen tausend Jahren entstandene, nach und nach veränderte und verbesserte Kunst, mit gewissen Instrumenten auf besondere Materie durch unterschiedene Zeichen entweder seine eigene oder eines andern Gedancken zu entwerffen, und andern sowohl öffentlich als insgeheim mitzutheilen. Was das Alter dieser Kunst anlanget, so ist dieselbe Zweifels ohne zu denen ersten Eltern zu bringen. Denn gleichwie Adam ein Urheber der Astronomie, Chronologie und anderer Disciplinen gewesen, also hat er vermuthlich solche Disciplinen in Schrifften verfasset. Ihm sind seine Nachkommen nachgefolget. Doch kan man nichts gewisses von derselben Schreibart melden. Wenn die zwey Säulen des Seths, die er vor der Sündfluth soll aufgerichtet haben, nicht verdächtig wären, so könte man leichtlich schliessen, daß die Alten ihre Buchstaben in Stein und Metall eingegraben. Dieses ist gewiß, daß Moses die erste Art zu schreiben gelehret, welche von den Ebräern die Phönicenser gelernet, und von diesen auf die Griechen gekommen. Die Materie, worauf sie die Buchstaben schrieben, war nicht einerley. Die Heyden schrieben ihre Buchstaben bald auf höltzerne mit Wachs überzogene Täfelgen. Ein solches Täfelgen konten sie mehr als einmahl gebrauchen, indem sie die vorige Schrifft ausstrichen, und wieder etwas anders darauf schrieben; bald brauchten sie die Rinden der Bäume, bald deren Blätter, sonderlich desjenigen Baums, welcher Papyrus genennet wurde. Es war auch gewöhnlich, die Buchstaben auf Leinwand aufzutragen, bey den Persern auf Seiden-Gezeug, bey andern Völckern auf andere Arten der Leinwand. Hildebrand in Antiqu. p. 84. 85. Nach diesem schrieben sie in Gold, Silber, Meßing, Bley und Eisen. Endlich auf die Felle der unvernünftigen Thiere. Daher unser Pergament von Pergamo, einer Stadt in Asien, genennet worden, weil das beste allda gemachet wurde. David zielet dahin Psalm XL, 8. Siehe ich komme, im Buche ist von mir geschrieben, d. i. in membranis, welche in die Runde zusammen gewickelt worden. Moses machte steinerne Tafeln, und schrieb das Gesetze darauf. 2 Buch Mose XXXIV, 1.

Wenn

Wenn Esa. XXX, 8. stehet: Schreibe dieses in eine Tafel, so geben es die 70 Dollmetscher ἐπὶ πυξίδα, in tabella buxea, als wenn solche Tafeln von Buchsbaum wären verfertiget worden. Von denen Schreibe-Federn wusten sie nichts, sondern gebrauchten an statt derselben ein eisernes Instrument, welches Stylus genennet wurde, daher Esa. VIII, 1. stehet: Scribe stylo hominis. Daher auch das Sprichwort entstanden: inverte stylum, d. i. verändere, was du entweder schreibest oder sagest. Die Art zu schreiben war vor alten Zeiten unterschiedlich. Denn sie brachen das Pergament nicht, wie wir mit dem Papier zu thun pflegen, in gewisse Blätter, sondern wickelten es nur zusammen, daß offtmahls eine solche Membrana zwantzig und noch mehr Ellen hatte. Und eben ein solch Volumen verstehet der Geist Gottes, Psalm XL, 8. Christus giebet einem Diener ein solches Gesetz-Buch, und lässet es zusammen wickeln, Luc. IV, 29. Doch war die Schrifft darinne in gewisse Plätze u. Volumen eingetheilet, daß nach der Ordnung alles gelesen wurde. Solches erkläret Jer. XXXVI, 23. wenn er saget: Als Jehud drey oder vier Blätter gelesen hatte, zerschnitte er das Volumen mit einem Messer; denn die Paginæ waren nichts anders, als gewisse Spatia, die mit Schrifft in einem solchen Volumine angefüllet. Was die Figur des Schreibens anbetrifft, so findet man, daß die allerältesten Völcker auf viererley Art geschrieben haben, 1) σπυρίδον, auf die Art, wie ein Korb gestaltet ist, nehmlich oben die Zeilen breit, und unten spitz zu; 2) πλινθηδὸν, auf die Art, wie ein Ziegelstein aussiehet, das ist, so, wie man noch heutiges Tages schreibet und drucket; 3) βουστροφηδὸν, so, wie der Ochse auf dem Acker gehet, auf diese Art:

Dixit Dominus Domino meo,
sede a dextris meis,
donec
ponam inimicos &c.

4) κιονηδὸν, wie eine Säule, das ist, einen Buchstaben unter den andern, auf diese Art:

D	D	a	d
i	o	d	o
x	m	e	n
i	i	x	e
t	n	t	c
D	o	r	p
o	m	i	o
m	e	s	n
i	o	m	a
n	s	e	m.
u	e	i	
s	d	s	
	e		

Fabricii Bibl. Græc. 1, 27, 3. So sahe es in den alten Zeiten mit der Schreibe-Kunst aus, bis dieselbe, vornehmlich nach Erfindung des Papiers nach und nach verbessert worden Herm. Hugo de prima scribendi origine. Pitiscus II, 710. Wiewohl Reizius Annot. ad Godw. Mosen. Lib. VI. C. 7. p. 512. behauptet, daß das Papier eher gemacht worden, als Alexandria in Egypten von dem grossen Alexander erbauet worden. Das Papier nun sowohl und zwar meistentheils, als auch zuweilen das Pergament sind die Materie, worauf man heutiges Tages zu schreiben pfleget. Die Instrumente, womit man schreibet, sind vornehmlich Federn aus den Flügeln verschiedener Vögel, besonders derer Gänse, welche Federn also zugerichtet werden, daß sie geschickt sind, eine flüßige Materie in sich zu fassen, und zu halten, und nachdem man dieselbe auf dem Papier oder andern Sachen führet, wieder von sich fliessen zu lassen, und also verschiedene Zeichen darauf zu entwerffen. Einige Schreibe-Meister bedienen sich auch wohl zu besondern Schrifften meßingener Instrumenten, welche sowohl die Gestalt als auch andere Eigenschafften ordentlicher Federn haben. Wie man denn auch gläserne Federn findet. Was die flüßige Materie anbelanget, so gebrauchet man vornehmlich eine aus Galläpffeln, Vitriol ꝛc. und Wasser zusammen gesetzte, welche die schwartze Farbe an sich hat, und die mehr als zu bekannte eigentlich sogenannte Dinte ist. Doch bedienet man sich auch rother, grüner, blauer ꝛc. Dinte. Was man über dieses mit Bleystifft oder andern diesem ähnlichen Sachen zu schreiben, vor Bequemlichkeit habe, den man im Fall der Noth eher als Dinte und Feder bey sich führen kan, ist so bekannt, als allgemein; wie denn auch bekannt ist, daß das Pergament, worauf mit Bleystifft geschrieben wird, gantz anders zugerichtet ist, als dasjenige, worauf man mit Dinte zu schreiben pfleget. Von den unterschiedenen Zeichen oder Buchstaben, welche zu Ausdrückung unterschiedener Gedancken vornehmlich heut zu Tage sehr eigentlich und genau gebraucht und beobachtet werden, handelt besonders die Rechtschreibe-Kunst. Wie denn die Schreibe-Kunst überhaupt in 4 besondern Stücken bestehet, als: 1) in der **Schönschreibe-Kunst**, Lat. Calligraphia; 2) in der **Rechtschreibe-Kunst**, Latein. Orthographia; 3) in der **Geschwindschreibe-Kunst**, Lat. Tachygraphia, und 4) in der **Verbindungsschreibe-Kunst**, Lat. Stylographia, von denen allen in ihren besondern Artickeln gehandelt wird.

Schreibe-Kunst, (geheime) oder magische Schreibe-Kunst, geheime oder magische Schreib-Art, ist, wenn man durch Zeichen dasjenige, was man sagen will, zu verstecken suchet, damit es nicht ein ieder errathen kan. Diese versteht also niemand, als der den Schlüssel darzu hat, das ist, dem die Bedeutung eröffnet, oder Regeln, selbige zu entdecken, an die Hand gegeben worden, es wäre denn, daß einer die Kunst, verborgene Schreib-Arten zu eröffnen, besässe, welches sich aber wohl niemand wird rühmen können; weil man ja nach Belieben Caracteres erwehlen kan, die ein anderer unmöglich verstehet, wenn er nicht den Schlüssel dazu hat; oder es müsten die Zeichen so beschaffen seyn, daß ihre Bedeutung ohne Schlüssel sich heraus bringen liesse. Diese Schreib-Art gehört mit zur fürlichen Erkänntniß. Man bedienet sich vornehmlich dieser geheimen Schreibe-Kunst in Kriegs- und Staats-Cantzleyen, um Briefe zu schreiben, darinne solche Dinge enthalten, die niemand als der, an den

den sie gerichtet, wissen soll. Die Characteres oder Ziffern, deren man sich darzu gebrauchet, bestehen entweder aus verwechselten Buchstaben, oder aus einem selbst erdichteten Alphabet, oder aus gewissen Ziffern und Zahlen, denen man die Bedeutung gewisser Buchstaben, Sylben oder gantzer Wörter giebet, solche in ein ordentliches Register verfasset, daß ein ieder eine Abschrifft bey sich hat, welches Register der Schlüssel genennet wird. Die Kunst mit verborgenen Characteren zu schreiben und selbige zu erklären, haben viele in besondern Büchern abgehandelt, wohin gehören 1) **Johann Baptist. Porta** in vier Büchern de futuris litterarum notis, vulgo de Ziferis, welche herausgekommen zu Neapel 1563 in 4, und zu Mompelgard 1593 in 8. 2) **Johann Trithemii** Steganographia, h. e. ars per occultam scripturam animi sui voluntatem absentibus aperiendi certa, præfixa est huic operi sua clavis s. vera introductio ab ipso auctore concinnata, Darmstadt 1621 in 4. Uber dieses Werck hat 3) **Gustav Selenus**, oder vielmehr **August**, Hertzog zu Braunschweig, einen Commentarium geschrieben, unter dem Tittel: Gustavi Seleni crypto-menitices & cryptographiæ libr. 9. in quibus & planissima steganographiæ a Trithemio conscriptæ enodatio traditur, Lüneb. 1624, in Folio. Zwey und funfzig Jahre darauf kam 4) **Wolfgang Ernst Heidel**, welcher sich auch des **Trithemius** in diesem Stück annahm, und ihn vertheidigte, indem er 1676 in 4 heraus gab Trithemii steganographiam, quæ hucusque a nemine intellecta, sed passim ut suppositicia, pernicioſa, magica & necromantica rejecta, elusa, damnata, & sententiam inquisitionis passa, nunc tandem vindicata, reserata & illustrata. 5) Steganologia & Steganographia nova, geheime, magische, natürliche Red- und Schreibe-Kunst durch Resene Gibronte Kuneclus Hanedi, aus welchem Nahmen durch Versetzung der Buchstaben heraus komt Daniel Schwenter, Noribergense. 6) Caspar Schortus Scholа Steganographica in classes octo distributa, Würtzburg 1665, in 4. 7) **Athanasius Kirchers** Polygraphia nova & universalis ex combinatoria arte detecta, Rom 1663, in Folio. 8) **Ludewig Heinrich Hillers** Mysterium artis steganographicæ novissimum, in gratiam collegii curiosorum, modum omnes epistolas aliaque scripta incognita, characteribus furtivis exarata in omnibus linguis, præsertim latina, germanica, gallica, italica expedite solvendi pandens editum, Ulm 1682, in 8. 9) **Johann Balthasar Friderici** Cryptographia, oder geheime Schrifft- Münd- und würckliche Correspondentz, welche Lehrmäßig vorstellet eine hochschätzbare Kunst verborgene Schrifften zu machen und aufzulösen, Hamburg 1684, in 4. Doch, so grosse Mühe man sich gegeben, den Schlüssel zu geheimen und verborgenen Schrifften zu zeigen; so hindert dieses doch nicht, daß man in wichtigen Geschäfften, da die Heimlichkeit die Seele ist, sich deren nicht bedienen solte. Man kan ja nach Belieben Characteres erwählen, und wenn sich dabey niemand von denen, die darum wissen müssen, bestechen lässet, daß er andern den Schlüssel zeiget, so hat man nicht zu besorgen, daß iemand durch Kunst-Regeln selbige entdecken werde, von welcher Materie der Herr de Callieres in seinem Tractat de la maniere de negocier avec les Souverains, cap. 20. wohl urtheilet.

Schreibe-Kunst, (Geschwinde-) *Tachygraphia*, ist ein Stück der Schreibe-Kunst, welches nach der Rechtschreibe-Kunst oder Orthographie in vielen Fällen unumgänglich nöthig ist, eine grosse Menge vieler Gedancken in einer kurtzen Zeit so viel als möglich, wo nicht allemahl schön und zierlich, doch wenigstens deutlich und ordentlich aufzuzeichnen. Diese Geschicklichkeit wird vornehmlich erfordert, wenn man etwas dictirt bekommt, also daß, wenn dieselbe ihre Vollkommenheit haben soll, einer so geschwinde schreiben muß, als ein anderer redet. Die Alten haben schon diese Geschicklichkeit und derselben Nothwendigkeit gerühmet, wie denn **Cicero** und **Horaz** diejenigen Schreiber bewundert, die geschwinder geschrieben, als man dictiren können. Und **Harsdörffer** bezeuget, daß in Engelland noch heut zu Tage gantze Predigten nachgeschrieben werden, daß also an der Möglichkeit nicht zu zweifeln. Zum Geschwinde-Schreiben nun, dessen sich sonderlich Copisten, Advocaten, Secretarien, Studenten und Theologen bedienen müssen, wird erfordert, daß man 1) einer Sprache in der Orthographie u. Construction mächtig sey; 2) weitläufftige Redens-Arten enge einziehe, daß man nur den Verstand weg bekömmt, im Durchsehen aber wieder ersetzen kan; 3) die Redens-Arten aber dem völligen Verstande nach vom Munde auf in die Feder fasse. Damit dieses letztere desto besser angehe, so werden wiederum unterschiedene Mittel darzu erfordert, nehmlich α) ein glattes Papier; denn ein rauhes hält sehr im Schreiben auf. β) Eine fliessende Dinte; weil eine zähe und kleibigte aufhält. γ) Eine gute, harte scharffe Feder; denn eine weiche, stumpffe sperrt den Schnabel, und verhindert sehr. δ) Eine vernehmliche dictirende Stimme; denn wer unverständlich redet, der hält den Concipienten auf. 4) Desto eher fertig zu werden, helffen nun sonderlich a) die Abbreviaturen der bekannten Wörter, so wohl der Nominum als Particularum, theils was den ersten Buchstaben des Worts, als G. Gott, theils was die letzte Sylbe und Endung anlanget, als endl. endlich, anlanget; b) die blossen Anführungen der Sprüche, Gesetze und Sententien. Es wird nicht undienlich seyn, einige Abbreviaturen im Deutschen und Lateinischen, die zur Geschwindschreibe-Kunst helffen, sowohl was bey den Anfangs-Buchstaben, als auch gewissen Haupt-Endungen in Acht zu nehmen, herzusetzen, als:

a. aber.	e. euer.
d. denn (dz. das, der, die.	G. GOtt.
dch. dennoch.	V. Vater.
w. was, wir.	S. Sohn.
ů. nicht.	H. G. Heiliger Geist.
d. i. das ist.	W. G. Wort Gottes
m. mein.	Sch. Schrifft.
d. G. dein GOtt.	Ges. Gesetz.
s. sein.	Ev. Evangelium.
u. und, unser.	

Von

Von den deutschen Endungen, wie sie zu Abkürtzung der Wörter gebräuchlich und zuträglich sind, können folgende zum Exempel dienen:

1. bar. nutzb. fruchtb.
2. el. Winck.
3. ey. Lieber.
4. en. lieb. winck.
5. er. Fress.
6. ern. Kälb.
7. hafft. hertzh.
8. heit. Faulh.
9. icht. fleisch.
10. ig. andächt. beiß.
11. isch. himml.
12. keit. Einsamk. Barmhertzigk.
13. lein. Fräul.
14. lich. dienl.
15. ling. Erstl.
16. niß. Begebn.
17. sal. Trübs.
18. sam. arbeits. gnugs.
19. schafft. Bothsch. Erbsch.
20. thum. Christenth.
21. ung. Anfecht.

Diese Haupt-Endungen haben nun sehr viel Wörter, welche in Just. Georg Schottels deutschen Sprach-Kunst weitläufftig können gelesen werden. Es sind noch mehr deraleichen abgekürtzte Endungen, als ort. Antw. au Fr. age. Fr. welche ein Schreiber aus der Ubung lernen muß. Von der Abkürtzung der lateinischen Wörter können nachfolgende zu einem Exempel angeführet werden:

ē. est.	cāa, causa.
cet. cetera.	oiā, omnia.
n̄. non.	oēs, omnes.
m̄. mm.	9, con.
q̄. qui.	d, sed.
q. quæ.	Sca S. Scriptura Sacra,
qd. quod.	D, Deus.
q;, que.	Chr. Christus.
ſt. ſunt.	c. Caput.
9, us.	l. lex.
ht., habet.	T. Titulus.
dnt, debent.	I. Inst. Institutiones.
a. autem.	D. ff. π. Pand. Pandectæ, sive Digesta.
n. enim.	C. Codex.
v. vero.	N. Nouellæ.
p. præ.	L. Leges.
ꝓ. pro.	R. J. Regula Juris.
ꝑꝑ, propter.	Qq. quæstiones.
ꝑ, per.	V. S. Verborum Significatio &c.
tn, tamen.	

Die Anführungen der Sprüche, der Gesetze und Sententien pflegen im Geschwindschreiben ohngefehr also zu geschehen, z. E.

Aus der Bibel: Chr. ist darum ꝛc. leben. 2 Cor. V, 15.

Aus der Theol. Can. a sensu literali &c.

Aus den Institutionen: Nemini jus. Inst. L. I. t. 8.

Compescenda malor. extran. XX. 12.

Mors oia. Nov, 22. c. 20. De rat. allegandi v. oio. prima Justinianea ex Godofred. Maurit. & Beyer Scriptis coll. p. 380. Leb. 708. 12.

von Wertheim Briefsteller pag. 38. u. ff.

Schreibekunst, (magische) siehe Schreibekunst (gehe me).

Schreibekunst, (Persische) siehe Persische Schreibekunst, im XXVII Bande, p. 660.

Schreibekunst, (Recht-) siehe Recht-Schreibekunst, im XXX Bande, p. 1430 u. f.

Schreibekunst, (Schön-) siehe Schön-Schreibekunst.

Schreibekunst, (Verbindungs-) siehe Verbindungs Schreibekunst.

Schreibemeister, oder der Profeßion davon macht, daß er denen, die noch nicht oder wenigstens nicht recht schön schreiben können, solche Kunst durch seine Anweisung und Vorschrifften beybringet. Siehe den Artickel: Schreiber.

Schreiben, Lat. *Scribere*, heißt eigentlich nichts anders, als mit Feder und Dinte gewisse Züge auf das Papier machen, oder durch verständliche Worte und Ausdrückungen seine Gedancken darauf entwerffen. Oder: Schreiben heisset dasjenige in diß und das Zeug ritzen und graben, oder mit allerhand Farben oder Säfften verständlich mahlen, was man Buchstaben zu nennen pfleget, und durch welcherley Zeichen Menschen sich unter einander, verglichener oder hergebrachter massen, ihre Gedancken auch in Abwesenheit zu verstehen geben können, auch zu geben pflegen. Was aber sonst in denen Rechten und bey denen Lateinischen Schrifftstellern durch das Wort scribere angedeutet worden, davon soll weiter unten am gehörigen Orte ein mehreres beygebracht werden. Siehe übrigens den Artickel: Schreibekunst. Sonst finden wir noch eine verblümte Redensart von GOtt, dem HErrn, da er sagt: **Ich will mein Gesetz in ihren Sinn schreiben**, Jer. XXI, 35. Das Gesetz ist vornehmlich die zehen Gebote, so auch von Natur dem Menschen ins Hertz geschrieben gewesen, Röm. II, 15, aber doch durch den kläglichen Sünden-Fall wieder verdunckelt worden: alsdenn es der allwissende GOtt selbst auf zwey steinerne Tafeln geschrieben; hier aber wolle er es in den Sinn der Israeliten schreiben, das ist, ihnen das Hertz und den Verstand eröffnen, daß sie die Schrifft verstehen sollten, Luc. XXIV, 25. Noch eine Redensart stehet Jer. XVII, 1, da von der Sünde Juda stehet, sie sey **mit eisern Griffeln geschrieben**, das ist, gleichwie solche Sachen, die mit eisern Griffeln oder Instrumenten in Kupffer gestochen, (immassen man vor Zeiten die Gesetze auf solche Tafeln zu stechen pflegte) oder mit einem spitzigen Demant in andere Edelgesteine geschnitten werden, nicht können abgewischet oder ausgelöschet werden: also kan man die Abgötterey diesem halsstarrigen Volcke nicht aus dem Hertzen bringen, weil sie in ihrem Hertzen gleichsam gestochen oder gegraben ist, und in ihrem Marck und Beinen kleben. Endlich stehet auch Offenb. Joh. III, 13: Schreiben will ich

ich auf ihn den Nahmen meines GOttes. Es hatten nehmlich die alten Römer im Gebrauch, daß sie auf die Ehren-Säulen der Siegs-Fürsten eingraben liessen, theils die Nahmen desjenigen, dem sie zu Ehren aufgerichtet worden, wie auch dessen Eltern, sein Amt und ritterliche Thaten, theils die Nahmen dessen, der solchen Triumphs-Pfeiler aufrichten ließ ꝛc. Nach dergleichen Art redet auch allhier JEsus, und will er durch dieses Schreiben andeuten theils die völlige Mittheilung des höchsten Nahmens und der himmlischen Herrlichkeit, theils die öffentliche Erklärung und Erkenntniß derselben. Wie ein jeder das, was an einen Pfeiler geschrieben ist, öffentlich sehen und lesen kan: also soll ein Auserwehlter nicht allein den höchsten Nahmen und Ehre von Christo empfangen, sondern es soll auch solche Herrlichkeit an ihm so klar und offenbar seyn, daß dieselbe jedermann wird sehen und sagen müssen: Dieser sey ein Pfeiler in dem Tempel GOttes, und ein Bürger des neuen Jerusalems; Christus selbst will eines solchen Menschen Nahmen bekennen für seinem ꝛc. Offenb. III, 5; auch die Gottlosen und Feinde werden den Gerechten und seine Seligkeit sehen, dafür erschrecken und bekennen müssen: Er sey gezehlet unter die Kinder GOttes ꝛc. Diese Einschreibung fängt sich allhier an in der streitenden Kirche, in der Tauffe, u. durch das Evangelium, im Glauben, dadurch die Christen den hohen Nahmen erlangen, daß sie sind und heissen Kinder und Erben GOttes, Brüder und Mit-Erben Christi, Bürger mit den Heiligen, Eph. II, 9, 11, wie denn die 144000 auf dem Berge Zion hatten den Nahmen des himmlischen Vaters geschrieben an ihren Stirnen, Offenb. XIV, 1; vollkömmlich wird es geschehen im ewigen Leben, da die Auserwehlten die gantze völlige Seligkeit besitzen, und ihre grosse Ehre wird offenbahret werden. Der Nahme heißt hier nicht die blosse Benennung, sondern, nach Art der Schrifft, die Sache selbst, die Ehre und Würde der Auserwehlten.

Schreiben oder ein Brief, siehe Brieff, im IV Bande, p. 1359.

Schreiben, *Scriptura* oder *Scriptum*, heißt auch ein beschriebenes Stücke Papier, siehe Schrifft.

Schreiben (Beförderungs-) siehe Promotorial-Schreiben im XXIX Bande, p. 829 u. f.

Schreiben (Beglaubungs-) Credentz-Schreiben, siehe *Credentiales litteræ*, im VI Bande, p. 1557; ingleichen Credentz-Schreiben, im VI Bande, p. 1558.

Schreiben (Belehrungs-) siehe Neben-Instruction, im XXIII Bande, p. 1473.

Schreiben (Bey- und Neben-) siehe Neben-Schreiben, im XXIII Bande, p. 1481.

Schreiben (Bitt-) siehe Bitt- und Ersuchungs-Schreiben, im III Bande, p. 1994.

Schreiben (Credentz-) siehe *Litteræ credentiales*, im XVII Bande, p. 1683.

Schreiben (Empfehlungs-) siehe Recommendation, im XXX Bande, p. 1557.

Schreiben (Entschuldigungs-) *Literæ excusatoriæ*, heissen überhaupt alle diejenigen Schreiben, worinnen einer den andern, wegen eines begangenen Fehlers oder Versehens, um Verzeihung bittet; in denen Rechten aber eigentlich solche Bitt- und Vorstellungs-Schreiben, darinnen Unterthanen ihrer Obrigkeit, oder auch streitende Partheyen dem Richter die Bewegungs-Gründe und Ursachen eröffnen, durch welche sie verhindert worden, denen an sie ergangenen Befehlen oder Auflagen geziemende Folge zu leisten, um solchergestalt nicht das Ansehen einer muthwilligen und vorsetzlichen Halsstarrigkeit, oder eines unziemlichen Ungehorsams zu haben, wie auch um so viel eher der sonst zu besorgenden Straffe zu entgehen.

Schreiben (Ersuchungs-) siehe Bitt- und Ersuchungs-Schreiben, im III Bande, p. 1994.

Schreiben (Ins reine) siehe Mundiren, im XXII Bande, p. 804.

Schreiben (Klag-) siehe Klag-Libell, im XV Bande, p. 857. u. f. ingleichen *Libellus*, im XVII Bande, p. 769. u. ff.

Schreiben (Neben-) siehe Neben-Schreiben, im XXIII Bande, p. 1481 u. f.

Schreiben (Präsentations-) siehe Präsentations-Schreiben, im XXIX Bande, p. 92 u. f.

Schreiben (Promotorial-) siehe Promotorial-Schreiben, im XXIX Bande, p. 829 u. f.

Schreiben (Recommendations-) siehe Recommendation, im XXX Bande, p. 1557.

Schreiben (Reconventions-) siehe Reconventions-Libell, im XXX Bande, p. 1561.

Schreiben (Remiß-) siehe Remiß, im XXXI Bande, p. 553.

Schreiben (Remissorial-) siehe Remissorialen, im XXXI Bande, p. 557.

Schreiben (Requisition-) siehe Requisitorial, im XXXI Bande, p. 672.

Schreiben (Requisitorial-) siehe Requisitorial, im XXXI Bande, p. 672.

Schreiben (Resignations-) siehe Resignations-Schreiben, im XXXI Bande, p. 726.

Schreiben (Revisions-) siehe Revisions-Libell, im XXXI Bande, p. 944.

Schreiben (Rüt-) siehe Rütschen, im XXXII Bande, p. 1769.

Schreiben (Send-) siehe Send-Schreiben.

Schreiben (Subsidial-) siehe Bitt- und Ersuchungs-Schreiben, im III Bande, p. 1994.

Schreiben (Wiederklags-) siehe Reconventions-Libell, im XXX Bande, p. 1561.

Schreiben (Zurückberufungs-) siehe *Revocatoria*, im XXXI Bande, p. 952.

Schreibendorff, ein Dorf im Fürstenthum Schweidnitz, unweit der Stadt Landshut.

Schreibepapier, siehe Papier, im XXVI Bande, p. 639.

Schreiber, Lat. *Scriba*, *Scriptor*, *Tabellarius*, *Tabellio*, *Amanuensis*, *Notarius*, heisset insgemein eine Person, die etwas schreibet oder von dem Schreiben Profeßion machet. Dergleichen Schreiber pflegten die ersten Christen zu halten, daß selbige die Thaten der Märtyrer aufschreiben musten. Dieser ihren Ursprung, welchen man in das dritte Jahrhundert setzet, schreibet man dem Pabst Fabiano zu, welcher im Jahr 240 zuerst angeordnet, daß gewisse Leute alle Reden und Thaten der Märtyrer untersuchen und aufschreiben solten. Ferner hielten auch die Patres wegen vieler Ursachen ihre Notarios oder Schreiber, deren Verrichtung

sonderlich darinn bestund, daß sie 1) der Bischöffe Bücher oder die Acta der Conciliorum und andere dergleichen Sachen schreiben musten. Origenes hatte sieben solche Notarios, und Hieronymus beklaget sich über die Nachläßigkeit seines Notarii, daß er ziemlich falsch schreibe. Sie musten 2) die Bücher aufheben, daß keines verlohren gieng, und solche an ihren bestimmten Ort setzen, oder wohl gar in den Archivis Ecclesiasticis, welche Chartaria genennet wurden, dergleichen war die Romana, dessen Hieronymus gedencket. Sie musten 3) in den ersten dreyen Jahrhunderten die Bücher vor den Verfolgern beschützen und verwahren, daß sie nicht verbrennet würden, bis sie zur Zeit Constantini des Grossen den Verlust derselben mit aller Mühe ersetzeten. Bey den Römern aber waren die Schreiber gar vielerley: Denn die Rentmeister, die auf Befehl des Raths als Verweser in denen Provintzien waren, hatten ihre Scribas unter sich. Also findet man in denen alten Scribenten *scribas ædilitios, censuales, quæstorios, prætorios* &c. gemeldet. Anfangs waren solche Leute bey denen Römern in gar schlechten Ansehen, weil gemeiniglich Sclaven oder freyer Leute Kinder darzu genommen wurden; nach der Zeit aber machte man etwas mehr aus ihnen; wiewohl sie noch nicht allzuviel Ehre hatten. Denn die Obrigkeitlichen Ehren-Stuffen waren ihnen ordentlicher Weise nicht offen. So schreibt auch Plutarchus in Catone minori, p. 766. Cato habe sie vor nichts anders als vor Diener angesehen, wie sie es auch wären. Und ob zwar Cicero die Schreiber Ordinem honestum nennet, so ist dieses doch nicht anders zu verstehen, als wenn andere Leute gemeiner Ordnungen ehrlich genennet werden. Die Anzahl derselben wuchs endlich also, daß sie in Decurien oder Zünffte eingetheilet wurden. Bey den Griechen und insonderheit bey den Athenern waren dreyerley Gattungen der γραμματέων oder Schreiber, wie Julius Pollux Lib. VIII c. 9. segm. 98. lehret: Ein Schreiber war, welcher nach der Pritanischen Regierung von dem Rathe durch das Looß erwählet wurde, die Tafeln oder Schriften, und die Schlüsse zu bewahren; der andere wurde ebenfalls von dem Rathe ernennet, die Gesetze zu bewahren; der aber von dem Volcke erwählet ward, las dem Volcke und dem Rathe vor. Hier hatten die Schreiber mehr Ansehen als bey den Römern, doch kamen sie den Asiatischen nicht bey, welche sonderlich in den Städten des Röm. Asiens Obrigkeitliche Personen waren und grosse Macht und herrliches Ansehen hatten. Sie hatten vor allen Dingen das Recht das Volck zusammenzuruffen, und fortzulassen, ingleichen Reden an das Volck zu halten; wie sich davon ein Exempel findet Apg. XIX, 35. woselbst der Cantzler oder nach dem Griechischen Text γραμματεὺς, d. i. der Schreiber, das Volck zusammen geruffen, selbiges durch seine Autorität gestillet, und nachdem er nachdrücklich zu demselben geredet, wieder auseinander gehen lassen. Was endlich der Jüden ihre Sopherim oder Schreiber anlanget, so waren selbiger dreyerley Gattungen, wie Theodor Beza in Annotat. major. ad Matth. II, 4. anführet: Die erste Gattung war bey den Königen bedienet, 2 Sam. VIII, 17. XX, 25. 2 B. Könige XI, 10. XXII, 3. u. s. w. Die andere Art waren diejenigen, welche Verträge und gerichtliche Instrumente abschrieben, die wir bey uns Notarios nennen. Die dritte Gattung waren die Schriftgelehrten, deren Verrichtung war, sowol in den Synagogen, als auch in dem Tempel das Gesetz zu erklären; daher sie auch νομικοὶ genennet worden. Auf richtigere Weise aber theilen Friedr. Spanheim, Carpzov, Hottinger, und Leusdenius, dieselben in zwey Gattungen, als in geistliche und weltliche. Unter den weltlichen waren die vornehmsten die Sopherim oder Schreiber des Königes, welche wir Staats-Minister oder Groß-Cantzler nennen, dergleichen waren die, deren 1 B. König. IV, 2. 2 Sam. VIII, 17. XX, 25. 2 B. König. XII, 10. XVIII, 18. XIX, 2. 1 B. Chron. XXVII, 32. erwehnet wird. Die deutlichste Stelle hiervon findet man Jer. XXXVI, 12. welche der sel. Lutherus nachdrücklich übersetzt: und Michaja gieng hinab ins Königs Haus in die Cantzley. Diese nun waren in grossen Ansehen. Es pflegten auch Sopherim oder Provintzial-Cantzler, welche in dieser oder jener Landschaft Recht und Gerechtigkeit handhabeten, denen Landvoigten an die Seite gesetzet zu werden. Zu den weltlichen werden auch die vornehmlich so genannten Sopherim, oder Secretarii, Notarii und Schreiber gerechnet. Was ihre Verrichtung gewesen, lieset man Jer. XXXII, 11. Psalm XLV, 2. 1 B. Chron. II, 55. Die geistlichen Sopherim oder Schreiber waren Ausleger und Wächter des Gesetzes und der Propheten, öffentliche Lehrer und Professores. Von welchen unter dem Artickel Schriftgelehrte mit mehrern soll gehandelt werden. Insbesondere aber werden in den Rechten nur diejenigen Personen Schreiber genennet, welche entweder in denen Cantzleyen und Aemtern, oder andern Gerichten, aufzeichnen, was von Zeit zu Zeit darinnen vorgehet und abgehandelt wird. Und standen dieselben nicht allein ehemals in gantz besonderm Ansehen, wie unter andern aus der Rubr. C. de tabell. erhellet; sondern es wird denenselben auch noch heut zu Tage, wegen ihrer besondern auf sich habenden Pflicht insgemein eher und mehr, als andern geglaubet. Welches jedoch vornehmlich nur von denen würcklich vereydeten Gerichts-Schreibern und denen öffentlichen, oder geschwornen Kayserlichen Notarien, zu verstehen ist. Wovon auch bereits am gehörigen Orte mit mehrerm gehandelt worden. Von denen übrigen Arten derer öffentlichen Schreiber aber kan in denen folgenden Artickeln nachgesehen werden. Siehe auch *Scriba*.

Schreiber (N.), Chur-Brandenburgischer Hofrath, florirte um das Ende des 17 Jahrhunderts, und wurde 1698 nebst dem Grafen von Dänhof von Ihr. Königl. Majestät in Preussen, als Commissarius abgesandt, die hohen Jura, welche der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, bey dem Stifft und Stadt Qvedlinburg gehabt, und vermöge der im vorhergehenden Jahre zwischen beyden hohen Häuptern getroffenen Transaction an Chur-Brandenburg abgetreten, zu übernehmen. Müllers Sächs. Annal. p. 658.

Schreiber (Andreas), der Philosophie Magister, wurde im Jahr 1585 nach Eilenburg in dem Churfürstenthum Sachsen zum Prediger an der Berg-Kirche beruffen; in welchem Amte er bis 1589 gestanden. Simons Eilenburgische Chronicke, p. 418.

Schreiber (Aug.), der Philosophie Magister, lebte noch im Jahr 1704 als Pastor zu Lengefeld bey Mühlhausen. Olearii Thüringische Historie II Th. p. 182.

Schreiber (Christian), der Philosophie Magister und Diaconus an der Kirchen zu unserer lieben Frauen zu Mühlhausen, woselbst er noch 1704 gelebet. Olearii Thüring. Chron. II Theil, p. 181.

Schreiber (Christoph), von Dreßden gebürtig, war erstlich im Jahre 1622 Organist an der Peterskirche in Freyberg, nachgehends aber im Jahre 1634 zu Zittau an der St. Johanniskirche, und starb am 6 April im Jahre 1639 im vier und dreyßigsten Jahre seines Alters. D. Johann Bened. Carpzovs Analecta Fastor. Zittav. P. 3. c. 4.

Schreiber (Christoph), florirte in der andern Helffte des XVII Jahrhunderts und hinterließ Traurige Geschicht von der grossen Pest in Israel, Budißin 1682 in 4.

Schreiber (David), ein Medicus, von dem uns sonst weiter nichts bekannt, als daß er eine Dissertation de febre ardente maligna geschrieben, und solche zu Erfurt 1704 öffentlich vertheidiget habe.

Schreiber (Friedrich Christian), von Atzendorf, ohnweit Magdeburg, gebürtig. Sein Vater war Christoph Schreiber, Pastor daselbst, die Mutter Anna Magdalena Müllerin, von welcher er im Jahr 1690 den 9 May gebohren wurde. Sein Vater legte durch Privat-Information selbst den Grund seines Christenthums und anderer Studien bey ihm. Da er aber älter ward, begab er sich nach Egeln in die Schule, woselbst ehemals sein Vater Rector gewesen war, wartete allda unter Christoph Lamann sein Studieren 14 Monate ab, und da dieser Rector daselbst Todes verblich, verwechselte er mit väterlicher Einwilligung diesen Ort mit Calbe, und ließ ihm angelegen seyn, zwey gantzer Jahre unter Anführung des Rectors Christophs a Dam seine Studien zu vermehren. Hierauf kam er nach Magdeburg, in das Moritzische Gymnasium am Dom, und nahm unter dem Rector Christian Müllern ins 4te Jahr also zu, daß er im Jahr 1709 im May mit gutem Recht auf die Universität Halle ziehen konnte. Hier besuchte er fleißig des Abt Breithaupts Collegium Theticum und Examinatorium, D. Antons sein Exegetisches über die Paulinischen Episteln, Franckens Vorlesungen über den Propheten Esaia nebst dessen Paränetischen Collegio, ferner D. Langens Homiletisches und Disputations-Collegium. Wie er denn auch unter dessen Vorsitz eine Disputation de mysterio λόγῳ ὑποστατικῷ gehalten, und Collegia cursoria über das A und N. Test. bey D. Michaelis und M. Lencken besuchet hat. Nachdem er 3 Jahre zu Halle mit Nutzen zugebracht hatte, so gieng er wieder in sein Vaterland und unterrichtete Johann Wilhelm Schröders, Amtmanns zu Athensleben, Jugend 4 gantzer Jahre. Nach der Zeit wurde er von dem Abt ins Closter Berga aufgenommen. Da er ihn 1717 unvermuthet in das Bergische Pädagogium begehrte, und er sein Probe-Jahr gewöhnlich ausgehalten, so ward er in die Zahl derer Conventualen recipiret, und wechselte binnen zwey Jahren die Clösterlichen Aemter eines Eleemosinarii, Cellarii und Culinarii, stund auch als Procurator die letzten drey Jahre dem Closter treulich für, wornach er im Jahr 1722 nach Schwanenberg als adjungirter Pastor beruffen wurde, aber noch jetztgedachtes Jahr wieder nach Sudenburg-Magdeburg kehren, und jene Gemeine verlassen muste. Diese Veränderung kam ihm sehr schwer an. Die Introduction war am erstern Ort den 5 Sonntag nach dem Trinitatis-Fest geschehen, er hatte den 6 Sonntag drauf seine Anzugs-Predigt gehalten, und den 15 sollte er schon Abschied nehmen, da er kaum 9 Wochen der Gemeine gedienet hatte. Dem allen aber ungeachtet, sollte und muste er folgen. Der Abt als Patron trug ihn der Magdeburgischen Königlichen Regierung und Consistorio ohne seinen Vorbewust zum Pastor der neu anzubauenden Kirche St. Ambrosii an, sogar, daß er auch kein Wort davon im Kloster Berga wissen ließ. Die überreichte Präsentation ward nicht allein angenommen, sondern auch in eben der Seßion beschlossen, dem Abt, als General-Superintendenten, aufzutragen, nebst Zuziehung des Geheimen Raths von Dürfeld den Vorgeschlagenen die Probe-Predigt unter freyem Himmel, und an dem Ort, wo die Kirche solle erbauet werden, ablegen zu lassen. Nach diesem gefaßten Schluß wurde Schreiber von Schwanenberg zum Kloster geruffen, und ihm von dem Vorhaben Nachricht ertheilet. So unvermuthet ihm aber dieses kam, soviel treuhertziger eröffnete er alsobald seine ihm beyfallenden Scrupel, daß es ihm was unerhörtes düncke, nur auf etwa 9 Wochen allwo ein Prediger zu seyn, die Schwanenbergische Gemeine könne und werde nicht damit zufrieden seyn, sowol wegen vieler aufgewandten Unkosten, als auch grosser zu ihm tragenden Liebe; Dem Kloster-Convent sey es auch zu nahe und entgegen, weil die Besetzungen der Kloster-Pfarren, ausser erheblichen Ursachen, nach der Ordnung geschehen müsten: Allein, das alles wollte bey dem Abt nicht gelten, sondern er danckte GOtt, daß die übergebene Präsentation ohne Widerspruch angenommen worden, und wolle er nun weiter abgewartet wissen, was der Wille GOttes seyn werde. Bey so gestalten Sachen, und da Schreiber nichts ausrichten konnte, reisete er alsobald wieder davon, machte seine vorstehende Veränderung zuförderst dem Pastori emerito, Johann Neumannen, und denn auch den Vorstehern der dasigen Gemeine kund, mit dem Anhang, wo sie meyneten, daß ihnen hierunter zu nahe geschehe, sie sich in Zeiten bey Königlicher Regierung und Consistorio melden, und ihr näheres Recht suchen möchten, massen er, wenn es auf seine Erklärung ankommen sollte, lieber bey ihnen bleiben, als sobald verändern wollte. Diese Erzehlung kam allen, auch der vorgesetzten Obrigkeit im Salischen Amt als ein Mährlein vor. Unterdessen bekam Schreiber von

der

der Regierung u. dem Consistorio Verordnung zur abzulegenden Probe-Predigt über 2 Cor. V, 10. Er legte dieselbe den 1 Octob. gedachten 1722 Jahres glücklich ab, da indessen der Pastor emeritus samt den Schwanenbergischen Vorstehern zugegen waren, und da sie sahen, daß es Ernst sey, auch eine Schrifft dabey eingaben, aber dennoch erfahren musten, daß ihr Suchen zu spät sey, und ihnen auf keine Weise nun gewillfahret werden könte. Schreibern wurde sogleich an selbigem Tage eine schrifftliche Verordnung eingehändiget, sich vor der Königlichen Regierung, und dem Consistorio zu stellen, da er denn die Königliche Confirmation empfieng, und hiermit von seiner Schwanenbergischen Adjunctur losgesprochen, hingegen aber zum Pastor der Sudenburg-Magdeburg bestätiget wurde. Er trat demnach sein Amt unterdessen in der Siechenhofer-Kirche an, verrichtete dasselbe in Ansehung der äusserlichen Ceremonien nach dem Inhalt des dißfalls ergangenen Königl. Rescripts, las an statt des Exorcismus ein darzu verordnetes Gebet, welches, da es vom Anfang gleich in diese neue Kirche also eingeführet ist, den Zuhörern nicht fremd vorkommen, und sie vor allen sonst zu besorgenden Aergerniß zeitig bewahret hat. Den 22 Sonntag nach dem Trinitatis-Feste, und also gleich den Sonntag drauf, als er sein Amt angetreten, trug sichs zu, daß, da er zum Altar gehen, und die Collecte verlesen will, er ein Gebet auf einen halben Bogen geschrieben, vor sich liegend fand, welches auf den Zustand eines angehenden und überhaupt eines Predigers gerichtet war, ohne noch biß diese Stunde zu wissen, von wem es herrühre, indessen hat er solches zu seiner Erweckung wohl aufgenommen, und ist dem Verfasser Danck dafür schuldig. In dieser Verfassung blieb er bis zum 2 Advent des Jahrs 1713, und hat binnen der Zeit auf dem Siechenhof 48 Kinder getaufft, 17 Paar Eheleute copulirt, 28 Leichen gehabt, und 1330 Personen mit dem heiligen Sacrament abgespeiset. Noch zuvor hielt er seine Abzugs-Predigt den 1 Decemb. als dem vierteljährigen Buß-Tage, in Gegenwart des geheimen Raths von **Dürfeld** und gewisser Deputirten von der Seidenkramer-Innung über Matth. X, 11-13. Am 3 Advent trat er in der neu erbauten und inaugurirten Kirche St. Ambrosii in der Stadt Sudenburg vor Magdeburg sein Amt an, und ungeachtet es ihm gar schwer im Anfang vorgelegt worden, daß er zu einer Aenderung, die ihm anderweit geboten wurde, leicht hätte sich entschliessen können, hat er dennoch lieber bey dieser seiner Gemeine bleiben wollen, bey welcher er auch noch in diesem 1742 Jahre stehet, weil er bey derselben Liebe und Vertrauen gegen sich gefunden, und auch mit dem Worte GOttes einen heilsamen Eingang gewonnen hatte. **Kettners** Clerus Neostadio-Australis, p. 705. u. ff. wo auch p. 710 das oben gedachte auf dem Altar gefundene Gebet abgedruckt zu befinden. Im Druck sind von ihm zum Vorschein gekommen:

1. Diss. de mysterio λόγου ὑποστατικῆ.
2. Die auf den HErrn fest gesetzte Hoffnung aus denen Worten Davids Ps. CXXV, 1. bey Absterben D. Christoph Andreas Schubart, JCti, Preußischen Consistorial-Raths im Hertzogthum Magdeburg, und P. P. der Rechte zu Halle, 1723.
3. Die auf dem Siechen-Hofe gehaltene Abschieds- und letzte Rede aus den Worten Matth. X, 11. 12. 13. Diese Predigt findet man in **Göttens** solenner Grundlegung und Einweihung der neuen Kirchen S. Ambrosii in der Stadt Sudenburg vor Magdeburg, (Magdeb. 1734 in 4.) p. 81. u. ff.

Schreiber, (George) ein in der Kriegs-Baukunst geübter Mann aus dem Ende des 17 und Anfang des 18 Jahrhunderts, von welchem heraus gegeben worden ist:

1. Büchsenmeister-Discurs, neuerfundene Kugel-Tafel, Abtheilung der Stücke, Laveten und Visirstäbe samt einem Feuerwercks-Laboratorio, Brieg 1662 in Fol.
2. Bericht vom Geschütz und dessen Proportion, Breßlau 1666 in 4.

Schreiber, (George Caspar) beyder Rechten Doctor, und Syndicus der Stadt Osteroda. Wir haben eine Inaugural-Disputation von ihm, welche er den 2 May 1739 zu Göttingen gehalten. Sie handelt de causarum politiæ, & earum, quæ justitiæ dicuntur, conflictu & differentia, und beträgt 11 und ½ Bogen. Wir finden sie in dem dritten Theil der allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern, und zwar p. 280 u. ff. recensirt, wo sie unter andern eine recht ausnehmend gute und auserlesene Academische Abhandlung genennet wird.

Schreiber, (Georg. Chr.) lebte im Anfang des achtzehnden Jahrhunderts, wir haben von ihm: Proben der Niedersächsischen Poesie, in 8. Jena 1730.

Schreiber, (Gottfried) der Philosophie Magister, war anfänglich Organist an der Kirche zu St Thomä, nachgehends aber Diaconus an der Kirchen zu St. Andreä in Erfurth, worzu er im Jahr 1638. den 29 ordiniret wurde, starb 1649. **Olearii** Thüring. Chron. II Theil p. 33.

Schreiber, (Johann) gebürtig von Zittau, ein Kauffmann, wurde 1585 in das Raths-Collegium zu Zittau aufgenommen, im Jahr 1598 ward er Stadtrichter und endlich 1599 zum Bürgemeister erwehlet, starb in der Pest den 17 Sept. 1599. **Carpzov**s Zittauische Chronicke p. 280.

Schreiber, (Johann Christoph) war gebohren 1674 den 24 December in Weiden an der Naab. Sein Vater, Johann Michael Schreiber, war Hochfürstlich Pfaltz-Sultzbachischer Forstmeister und Landsaß daselbst. Nachdem er sowohl in der Stadt-Schule zu Sultzbach, als auch in dem berühmten Gymnasio Poetico zu Regenspurg von den allda berühmten Männern zu Academischen Studien geschickt gemacht worden, so begab er sich 1695 auf die hohe Schule zu Jena, woselbst er bis 1700 um Michael blieb, und allda, wie auch zu Weimar, vor der Fürstin predigen muste. Im Jahr 1700 wurde er in seine Geburts-Stadt Weiden, zum Diaconat beruffen,

und

und zu Sultzbach examinirt und ordinirt, muste aber 1711 der Religion wegen emigriren, und als ein Exulant sich anderswohin mit seinem Weibe und vier Kindern begeben, nachdem er von seiner Gemeine unter ihren vielen Thränen unter dem freyen Himmel und nach Absingung einiger beweglichen Lieder, Abschied genommen hatte. In seinem Exilio waltete merckwürdig die Göttliche Vorsorge über ihn, und errettete ihn aus den Händen eines mörderischen Wirths in einer Dorff-Schencke, da derselbe über ihn, als er vor Müdigkeit entschlaffen, schon eine Axt oder Hacken zuckte, ihm einen fatalen Streich zu geben; da denn eine gewaltige Stimme in seinen Ohren schallte: Schreiber, steh auf, und er zugleich plötzlich von der Erde aufgerissen wurde, darüber der Mörder so erschrocken, daß er die Axt fallen lassen. Wie ihm denn GOtt auch aus Wassers- und Feuersnöthen geholffen. Im Jahr 1712 wurde er Diaconus im Städtlein Velden unter Nürnberg gehörig, und 1717 den 5 Jun. Pfarrer zu Leimburg. Hirschens Minist. Eccl. Norimb.

Schreiber, (Johann Friedrich) der Medicin Doctor, war um den Anfang des XVIII Jahrhunderts zu Königsberg in Preussen gebohren, begab sich nach erlernten schönen Wissenschafften auf die Universität nach Leyden und erlernte daselbst die Medicin, erhielt auch im Jahr 1728 die Doctor-Würde, bey welcher Gelegenheit er zu seiner Inaugural-Disputation die gelehrte Abhandlung

De Fletu, Leyden 1728 in 4.

verfertigte und öffentlich vertheidigte. In dem folgenden Jahre besuchte er die Universität Leipzig und disputirte daselbst

De Lacrumis ac Fletu, Leipz. 1729 in 4.

In eben diesem Jahre erschien auch des **Jac. Douglas** Specimen Myographiæ comparatæ von ihm, aus dem Englischen ins Lateinische übersetzt, unter folgenden Tittel:

Descriptio comparata musculorum corporis humani & quadrupedis, Leyden 1729 in 8

Gleichergestalt übersetzte er des **Clopton Havers** Osteologia nova aus dem Englischen ins Lateinische und gab solche unter folgender Aufschrifft heraus:

Clopton Havers Novæ quædam Observationes de ossibus & partibus eo pertinentibus, Amsterd. 1730 in 8.

Er verfertigte nach diesem selbst:

Elementa Medicinæ Physico-Mathematica, Franckf. 1731 in 8. 2 Bände,

nachdem er schon vorhero

Præmittenda Elementis mathematico-physicis, Leipz. 1730 in 8. heraus gegeben.

Hierdurch brachte er sich einen so guten Nahmen zu wege, daß er von dem Rußischen Hofe zu einem Feld-Medico angenommen wurde, und 1735 die Rußischen Völcker in solcher Qualität an den Rhein begleiten muste Als er auf solcher Reise durch Breßlau gieng, ließ er folgende Schrifft drucken:

Argumentum Hypothesi Influxus Physici recens oppositum nunc data occasione evolutum, Breßlau 1735 in 4.

Diese Schrifft ist nur einen Bogen starck, und deswegen **den gelehrten Neuigkeiten Schlesiens** auf das Jahr 1735 p. 544 u. ff. gantz einverleibet worden; sie gehöret gewisser massen zu der

Consideratione corporis & motus Petropoli instituta, Petersburg 1731 in 4.

und zu den

Necessariis notationibus ad considerationem corporis & motus,

die der Herr **Schreiber** zu Riga der Presse unterworffen. Wir müssen auch nicht mit Stillschweigen übergehen denjenigen Brief, den er schon 1726 an Herrn **Samuel Christian Hollmannen**, Professoren in Wittenberg, abgehen lassen, und welcher unter folgender Aufschrifft:

Litteræ ad *Samuelem Christianum Hollmannum* &c. scriptæ, ubi objectiones, quas viri clarissimi (scil. *Hollmanni*) commentatio in harmoniæ præstabilitæ systema Leibnitianum exhibet, philosophice solvuntur, zu Amsterdam 1727 in 4.

durch den Druck gemein gemacht worden. Ferner sind von ihm ans Licht getreten

Observationes & cogitata de peste, quæ annis 1738 & 39 in Ukrainia grassata est, Petersburg in 4. ohne Beyfügung des Jahres.

Endlich finden sich auch in dem VII Tomo Commentariorum Academiæ scientiarum imperialis Petropolitanæ ad annum 1734 & 35, in der Physicalischen Classe, num. 4. Anatomisch-Practische Beobachtungen.

Schreiber, (Johann George) ein geschickter Geographus zu Leipzig, welcher sich insonderheit durch Verfertigung kleiner Land-Charten sowohl als kleiner in Kupffer gestochener Hand-Calender fast durch gantz Europa bekannt gemachet hat. Er wurde den 10 Dec. 1676 zu Spremberg, 2 Meilen von Bautzen an der Böhmischen Grentze, gebohren. Sein Vater war **Hans Schreiber**, ein Tischler. So bald es die Kindheit zuließ, hat ihn sein Vater zur Schule gehalten, und ihn im Christenthum, Rechnen, Schreiben und Lesen unterweisen lassen. Hierauf wurde er auf die Schule nach Bautzen gethan, allda mehr zu erlernen. Es war aber das Vermögen seines Vaters nicht gar groß, und es reichte kaum zu, ihn ein paar Jahre lang mit Essen, Trincken und Kleidern, obwohl sparsam genug, zu versorgen. Immittelst geschahe es, daß der damahlige Rector, M. **Rosenberg**, ihn auf die Schule unter die sogenannten Inquiliner aufnahm, welche unterschiedene Beneficia zu geniessen haben, daß sie, wiewohl sparsam, leben können. Weil er nun gewohnet war, wiewohl aus Noth, sparsam zu leben, so war er in allen zufrieden, was er auf seine Portion bekam, und forderte weiter seinen Eltern wenig mehr ab. Ehe er noch diese Schule bezogen, hatte er zu Hause bey seinem Vater, als der wie gedacht, ein Tischer war, Gelegenheit, allerhand geschnitzte Arbeit von Holtz zu verfertigen, und wenn er ihm gleich manch

Stück

Stück Holtz verderbete, so sahe er eben nicht sauer dazu. Dieses hieng ihm demnach immer noch in Bautzen an, daß er bey müßiger Zeit sich immer was zu thun machte. Bald zeichnete er etwas nach einem alten Kupfferstiche, bald schnitte er was in Holtz, daß man es in der Buchdruckerey abdrucken konte. Dieses gab ihm denn Gelegenheit, da ihn der Rector öffters in die Buchdruckerey schickte, alles darinnen genau zu betrachten. Er versuchte sich auch, dergleichen Buchstaben, wie sie in der Buchdruckerey sind, von Bley zu machen, und zwar verfertigte er deren so viel, daß er ein Versgen von ohngefehr 8 Zeilen setzen und drucken konte. Solche waren noch gut genung gerathen, welches daher zu ersehen, weil er darüber in den Verdacht gekommen, als ob er die Buchstaben aus der Druckerey entwendet hätte, so daß er von dem Buchdrucker desfalls bey dem Rector verklaget wurde. Weil nun dieser es nicht gewiß heraus bringen konte, so muste das gantze Schul-Collegium dieser Sache wegen zusammen, und dieses war noch nicht genung, es wurde auch ein Buchdrucker-Geselle dazu gefordert, welcher sagte: die Buchstaben wären aus der Druckerey; welches er aber schlechterdings nicht zugeben konte. Zu allem Glück fiel der Rector, um hinter die Sache zu kommen, auf die Gedancken, daß der Rector ihm auferlegte, er solte seinen Nahmen von dergleichen Materie machen, welcher denn auch so wohl gerieth, daß er völlig aus solchem Verdacht, und verehrte er daher dem Rector auf dessen Anhalten, zu seinem Gedächtniß seine gantze Druckerey, das ist, die wenigen verfertigten Buchstaben. Nun dachte er zwar, diese Arbeit, so er auf deren Verfertigung gewendet, wäre gantz ohne Nutzen, und die Zeit übel angewendet gewesen; es ließ aber eine gelehrte Person in Bautzen zur selben Zeit ein Buch drucken, in welchem viel Ebräisch vorkam. Diese Schrifft hatten sie in der Druckerey nicht, da muste er also viele gantze Zeilen in Holtz ausschneiden, welches ihm gut bezahlet wurde. Dieses nun und viele andere Sachen machte er, darzu er doch niemahls Anweisung gehabt, auch in vielen niemand da war, von dem er es hätte lernen können. Solchemnach meynten die Leute von ihm, er könte alles, und mutheten ihm vieles zu, daran er niemahls gedacht hatte. Ein vornehmer Geistlicher, nehmlich der Primarius in Bautzen, Hr. Zeidler, welcher es sonst sehr gut mit ihm meynete, trug ihm auf, daß er einen Riß von der Stadt Bautzen machen solte, so, daß man alle Häuser sehen könne. Ob er sich nun gleich entschuldigte, daß er dergleichen Arbeit nicht gelernet habe, so ließ Zeidler doch nicht nach, bis er es versprach zu machen. Hierauf machte er sich darüber, traf aber viel Mühe dabey an, doch kam er damit zu Stande. Hierauf fanden sich mehrere Liebhaber darzu, so daß er sich entschloß, den Riß auf einen Regal-Bogen in Kupfer zu stechen, ob er schon dazumahl keinen Kupfferstecher gesehen hatte. Dieses nun gab Gelegenheit, daß ihm einer von denen Herren Land-Ständen zumuthete, eine Land-Charte von der Oberlausitz zu verfertigen. Ob er nun wohl etwas in Mathematischen, absonderlich aber in Geometrischen Büchern sich umgesehen, weiter aber keine Anweisung gehabt hatte, und also noch keine Praxin hatte: so suchte er sich zwar anfänglich davon loß zu reissen, auf wiederhohltes Ansuchen aber ließ er sich darzu überreden. Er machte also den Anfang darzu, fand aber dabey abermahls mehr Beschwehrlichkeit, als er sich anfangs einbildete, indem vieles Reisen darzu gehöret, ein Land durchzugehen, wenn man alles besehen will. Dieses zu erleichtern, kauffte er sich ein Pferd, welches er aber durch einen Zufall bald verlohr. Gleichwohl kauffte er sich ein anders, welches er nach seiner Hand zog, und selbiges so gewöhnte, daß er es nicht anbinden durffte, wenn er abstieg und etwas besehen wolte, denn es folgte ihm nach wie ein Hund, und kam auch auf einen Winck wieder zu ihm, wenn er es verlangte. Es erleichterte ihn auch den Weg durch allerhand Possen, die er ihm beygebracht. Dieses kostete ihm nun viel Geld, welches seinen Beutel ziemlich leer machte, zumahl da er selbst alles verdienen muste, und die angefangene Charte auch nicht sobald fertig ward. Endlich ward sie doch fertig. Da gieng nun die Noth wieder an, indem er sie wolte gestochen haben, und gleichwohl kein Kupferstecher vorhanden war. Er machte sich endlich selber darüber, und stach sie, so gut er konte, in Kupffer. Wie er mit dieser Arbeit auch fertig war, so sahe er nun wohl selber, daß sie kein Augspurger oder Nürnberger Stich war; dem ohngeachtet aber reisete er nach Dreßden, und hielt um ein Privilegium an, welches er allergnädigst erhielte. Darauf fieng er an, mit solchem Stiche zu handeln, erstlich zu Dreßden und hernach in Bautzen. Die Exemplaria wurden bald alle, und weil in Bautzen kein Kupferdrucker vorhanden; so reisete er wieder nach Dreßden, andere drucken zu lassen. Immittelst, da er auf die Abdrucke lange warten muste, kam ein guter Freund, und borgete ihm sein Pferd ab. Da nun solcher nicht wieder kam, so war seine Reuterey aus, und er muste zu Fusse wieder nach Bautzen kehren. Die Land-Charten wurden bald wieder alle. Weil er nun sein Pferd nicht mehr hatte, abermahls nach Dreßden zu reisen; so ließ er sich gleich eine Kupfer-Presse machen, und muste also wider seinen Willen auch ein Kupferdrucker werden. Zur selben Zeit wurde er zu einem Landes-Eltesten gefordert, welcher ihm auftrug, seine Grentzen auszumessen, welche sehr weitläufftig waren, indem der Umfang auf 9 Meilen austrug. Da wurde er wieder ein Feld-Messer, hatte auch gute Zeit dabey, bekam über dieses ein Stück Geld, daß er zufrieden war. Weil nun der Rector Rosenberg nicht nachließ, daß er doch solte nach Leipzig auf die Universität ziehen, so ließ er sich darzu auch bereden, nahm das Geld, und wanderte damit nach Leipzig. Da wurde er ein Student, hielt auch etliche mathematische, absonderlich geometrische Collegien mit. Es währete aber ungefehr nur ein paar Jahre, so wurde er nach Zeitz verschrieben, eine Land-Charte von dem Stifft Zeitz und Naumburg zu machen. Er machte sich auch ungesäumt auf den Weg nach Zeitz zu, zumahl da das Geld ohnedem in Leipzig ihm ziemlich dünne worden war. Es gefiel ihm aber nicht wohl, da

es hieß: er solte die Charte nur machen, und solte die Bezahlung, wenn sie fertig wäre, schon folgen. Er machte sich solchemnach darüber, wiewohl es sehr langsam damit her gieng; er bekam aber unterschiedliches im Feldmessen zu thun, und verdiente sich auch da etwas. Zu dem machte ihn der Hertzog über das Stifft Zeitz und Naumburg zum Land-Feldmesser, er bekam auch Information bey dem Printz von Neustadt, desgleichen bey einem Nieder-Sächsischen Ober-Amtmann. Von diesen beyden Informationen erhielt er sowohl monathlich als wöchentlich sein gewiß Geld. Dieses nahm er meistentheils, und wendete es darzu an, die Land-Charte zu Stande zu bringen. Weil er nun das gantze Land selber durchreisete, so hatte er Gelegenheit, die meisten Kirchen, auch viele ausser den Grentzen, so, wie sie anzusehen, abzuzeichnen, und satzte sie um den Rand der Land-Charte gantz kleine, an der Zahl 120. Nun war er damit fertig, und hatte sein Geld darein gesteckt, und gedachte wieder was mit einander zu bekommen: zu seinem Unglück aber starb der Hertzog, und der, welcher Commißion darzu hatte, kam in Arrest, und starb auch. Da ward seine Hoffnung zu Wasser. Er entschloß sich aber, und stach sie in Kupffer, welcher Stich ihm auch besser gerieth, als der erste: da bekam er nun wieder etwas von Gelde in die Hände. Weil nun der Hertzog todt war, so war es ihm in Zeitz zu einsam; er machte sich also wieder nach Leipzig. Ein paar Jahre aber vorher hatte er angefangen einen kleinen Taschen-Calender zu stechen, und zwar nur schwartz. Weil aber seine Calender, schwartz gedruckt, vielen nicht angenehm waren, so machte er sich darüber, und stach ihn auf 2 Platten, auf einer war das Rothe, auf der andern das Schwartze, und dieses in einander gedruckt war etwas ungewöhnliches. Uber solchen Calender erhielt er auch ein allergnädigstes Privilegium, und kam mit demselben alle Jahre weiter in Kundschafft: wie er ihn denn bis noch itzo fortsetzet. Uber dieses hatte er auch mit dem Feldmessen und andern Wissenschafften immer etwas zu verdienen. Er entschloß sich hierauf, sich zu verändern, und wie GOtt jederzeit zu seinem Vorhaben Gnade, Glück und Segen verliehen, so geschahe es auch da, daß er ihm eine rechte getreue Gehülffin zuführete, mit welcher er vergnügt und friedlich itzo noch lebet. Wie er nun vor dem mit grossen Land-Charten, welche er durch viele Reisen und mit vielen Unkosten zusamen gebracht, zu thun gehabt: so entschloß er sich hingegen nunmehro, keine mehr auf diese Art zu machen, sondern fiel darauf, daß er eine kleine und zwar Sachsen auf einen halben Bogen verfertigte. Wie sie fertig, gefiel sie ihm wohl, und meynte auch, daß sie andern gefallen würde, und damit sie auch in viele Hände kommen möchte, so stach er sie in Kupffer. Wie er damit fertig war, so schien es, als ob alle Arbeit vergeblich wäre angewendet worden, immassen sie confisciret wurde. Da gedachte er nun, sein Land-Chartenmachen wäre gantz aus; es gieng aber hernach allererst recht an. Denn er bekam auf seine Vorstellungen die Exemplarien wieder; die Platte aber wurde mit nach Dreßden genommen. Die wieder erhaltenen Exemplarien fieng er demnach an zu verkaufen, und machte sie in ein commodes Futteral, welche ihm wohl bezahlt wurden. Wie diese Exemplarien alle waren, so bekam er auch, wider Vermuthen desjenigen, der es so weit gebracht hatte, daß der Kupfferstich verboten worden war, seine Platte wieder. Nun fieng er an, ordentlich mit solcher zu handeln, stach auch andere Land-Charten mehr auf halbe Bogen, so daß nach und nach ein kleiner Schul-Reise- und zum Zeitungslesen bequemer Atlas von 38 Charten angewachsen, welcher dermassen Beyfall gefunden, daß er in vielen Ländern, ja fast durch gantz Europa schon bekannt worden. Der Titel desselben ist: Atlas selectus von allen Königreichen und Ländern der Welt, zum bequemen Gebrauch in Schulen, auf Reisen und bey dem Lesen der Zeitungen, verfertiget und in Kupffer gestochen von **Johann George Schreibern** in Leipzig. Die hierinne befindlichen Charten sind folgende:

1. Titul-Blatt
2. Globus
3. Europa
4. Asia
5. Africa
6. America
7. Portugall und Spanien
8. Franckreich
9. Engelland
10. Holland
11. Oesterreichische Niederlande
12. Schweitz
13. Italien
14. Deutschland
15. Böhmen, Schlesien, Mähren und Lausitz
16. Böhmen
17. Leitmeritzer Creyß
18. Schlesien
19. Mähren
20. Oesterreich. Creyß
21. Bayerische Creyß
22. Saltzburg
23. Der Fränckische Creyß
24. Schwäbischer Creyß
25. Ober- und Nieder-Rhein
26. Westphälische Creyß
27. Nieder-Sächsische Creyß
28. Sachsen
29. Brandenburg
30. Dännemarck
31. Schweden
32. Preussen
33. Pohlen
34. Moscau
35. Ungarn
36. Tartarey
37. Siebenbürgen
38. Das gelobte Land

Er ist auch gesonnen, in dergleichen Arbeit noch weiter fort zu fahren, und hierunter der Welt zu dienen; so lange ihm seine Leibes-Kräffte solches verstatten wollen.

Schreiber, (Johann Siegm.) schrieb folgende Disputation:

De judicio Cæsareo forestali Norico, vom Kayserlichen befreyten Nürnbergischen Forstgericht, Altorff, 1711 in 4.

Schreiber, (Michael) ein Professor der Beredsamkeit zu Königsberg in Preussen, darzu er im Jahr 1691 gelanget, ingleichen Bibliothecarius bey dem Herrn von Wallenrodt, hatte zu Jena studiret, war auch daselbst Magister worden. Man von ihm unter andern:

1. Theses locum Aristotelis lib. 3. Rhetor. c. 7. de eo, quod in elocutione τὸ πρέπον dicitur, illustrantes, Königsberg, 1691.
2. Disp. de argumentis affectuum in genere, ebend. 1691.
3. De eo, quod in eloquentia divinum est, 1696.
4. Theses ex universa Ethica, it. ex universa Politica, ebend. 1696.
5. Curriculum vitæ Jo. Ernesti de Wallenrodt, 7 Bogen starck.
6. Diss. de vario Locorum Topicorum in Oratoria usu, ebend. 1700 in 4.
7. Triumphum extra sagum, ebend. 1697 in fol. ist eine Rede auf die Ankunfft des Churfürsten von Brandenburg in Preussen.
8. Orationem de sereniss. Electoris quadragesimo vitæ & decimo Regiminis anno glorioso ac memorabili, ebend. 1697. in fol.
9. Diss. de Concordia Imperii & libertatis, ebend. 1702. in 4.
10. Diss. de Quantitate Orationis & prudentia circa eandem observanda, ebend. 1704. in 4.
11. Diss. historicam, constantem ex Lemmatibus XII historiæ antediluvianæ non scriptæ, ebend. 1704.
12. Diss. de Eloquentia Legati, ebend. 1704. in 4.

und noch viel andere kleine Schrifften, als Programmata, Trauer-Reden und Glückwünschungs-Schrifften, davon in den *Novis Literar. Maris Balth.* verschiedene Verzeichnisse anzutreffen sind.

Schreiber, (Theoph.) ein Rechtsgelehrter, verfertigte bey Gelegenheit seiner Promotion eine Inaugural-Disputation: De Legato ad pias causas, Giessen, 1685. in 4.

Schreiber, (Thom.) von ihm finden wir keine fernere Nachricht, als daß er eine Schrifft unter folgenden Titel ans Licht gestellet: Bericht von Aufkunfft und Anfang der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Bergwercke an und auf dem Hartze, Rudolstadt, 1678. in 4.

Schreiber, (Wilh. Adolph) siehe Scribonius.

Schreiber (Accis-) heissen die zu Erhebung und Berechnung der sogenannten Accis-Gelder verpflichteten Personen. Siehe Accise im I Bande, p. 276.

Schreiber, (Amts-) *Scriba Præfecturæ*, heißt in denen Aemtern eine dem Amtmanne an die Seite gesetzte, und vornehmlich darzu verpflichtete Person, alles dasjenige, was in demselben von Zeit zu Zeit vorgehet, und in seinem Beyseyn gehandelt wird, getreulich und fleißig aufzuzeichnen. Siehe Amt im I. Bande, p. 1812 u. f.

Schreiber, (Berg-) siehe Berg-Schreiber, im III. Bande, p. 1291.

Schreiber, (Brief-) siehe Notarien, im XXIV Bande, p. 1394. u. ff.

Schreiber, (Cantzeley-) oder Cantzellist, *Scriba Cancellariæ*, heißt die zu Annehmung derer Memoriale, und Ausfertigung derer Befehle, wie auch zu gebührlicher Aufzeichnung anderer dahin gehöriger, und in derselben abgehandelter Dinge, ins besondere verpflichtete Person. Siehe übrigens Cantzeley im V Bande, p. 602.

Schreiber, (Communicanten-) wurden vor diesen zu Zittau diejenigen Schüler auf der dasigen Schule genennet, welche die Priester, wenn sie mit dem Sacrament zum Krancken giengen, begleiteten. Ob nun diese Schüler in der Schule gewohnet, oder sich sonst an einem Orte beysammen aufgehalten, ist zwar nicht ausgemacht; doch will es fast also scheinen. Ubrigens ist zu mercken, daß ihnen von gutherzigen Leuten unterschiedene Vermächtnisse sind beschieden worden. Ein mehrers von ihnen findet man in Carpzovs Zittauischer Chronicke, III Th. p. 97.

Schreiber, (Freundschaffts der) siehe Schreiber-Freundschafft.

Schreiber, (Gegen-) siehe *Controlleur*, im VI Bande, p. 1156. desgleichen Gegen-Schreiber im X Bande, p. 593.

Schreiber, (Geheim-) siehe Notarien im XXIV Bande, p. 1394. u. ff. desgleichen Secretar.

Schreiber, (Gerichts-) siehe *Actuarius*, im I Bande, p. 427. u. f. desgleichen Registrator, im XXX Bande, p. 1868. u. f. wie auch Notarien im XXIV Bande, p. 1394 u. ff.

Schreiber, (Hof-Gerichts-) siehe Schreiber (Land-)

Schreiber, (Hütten-) siehe Hütten-Schreiber, im XIII Bande, p. 1099.

Schreiber, (Korn-) heißt an einigen Orten, und vornehmlich bey denen Aemtern, oder auch auf denen Adelichen Höfen, eine gewisse, und zu behöriger Verrechnung sowohl des eingeerndeten und ausgedroschenen, oder sonst aufgeschütteten, als wiederum verkaufften, oder auch verbrauchten Getreydes, verpflichtete Person.

Schreiber, (Küchen-) siehe Küchen-Schreiber, im XV Bande, p. 2010.

Schreiber, (Land-) *Scriba provincialis*, heißt insgemein der bey dem Land- oder Hof-Gerichte, zu gebührlicher Aufzeichnung derer darinnen abgehandelten Sachen, verpflichtete Schreiber. Siehe Hof-Gerichte, im XIII Bande, p. 434 u. ff. desgleichen Land-Gerichte, im XVI Bande, p. 417 u. ff.

Schreiber, (Land-) *Scriba Judicii ruralis*, heißt sonst auch der bey denen Dorff-Gerichten bestellte ordentliche Schreiber. Siehe *Actuarius* im I Bande, p. 427 u. f.

Schreiber, (Muster-) siehe *Fourier*, im IX Bande, p. 1586; ingleichen Muster-Schreiber, im XXII Bande, p. 1555.

Schreiber, (Nach-) siehe Registrator, im XXX Bande, p. 1868 u. f.

Schreiber, (öffentliche) siehe Notarien im XXIV Bande, p. 1394 u. ff.

Schreiber, (offene) siehe Notarien im XXIV Bande, p. 1394 u. ff.

Schreiber, (Receß-) siehe Receßschreiber, im XXX Bande, p. 1274.

Schreiber, (Rent-) heißt an einigen Orten die zu gehöriger Erhebung und Berechnung derer ordentlichen Abgaben und Obrigkeitlichen Gefälle verpflichtete Person. Siehe auch Rentmeister im XXXI Bande, p. 626.

Schreiber, (Rüge-) siehe Rügen-Actuarius im XXXII Bande, p. 1749.

Schreiber, (Schiff-) siehe Schiffschreiber, im XXXIV Bande, p. 1513.

Schreiber, (Schöppen-) siehe Schöppen-Schreiber.

Schreiber, (Stadt-) siehe Stadt-Schreiber.

Schreiber, (Stuhl-) siehe Stuhl-Schreiber.

Schreiber, (Thor-) siehe Thor-Schreiber.

Schreiber, (Unter-) siehe Registrator, im XXX Bande, p. 1868 u. f.

Schreiber, (Wage-) siehe Wage-Schreiber.

Schreiber, (Zoll-) siehe Zoll-Schreiber.

Schreiberdorf, ein bey Schweidnitz in Schlesien gelegener Ort. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI. p. 531.

Schreiber-Freundschafft, der I Chron. II, 55. gedacht wird, muß wohl eine Art und Gesellschafft gelehrter Männer gewesen seyn, wie Clericus über diese Stelle anmercket; von deren übrigen Umständen aber man weiter nichts gewisses zu sagen weiß.

Schreiberhau, ein Ort unweit Hirschberg in Schlesien, bey welchem sich eine Glas-Hütte befindet.

Schreiberrosen, siehe *Flos Africanus*, im IX Bande, p. 1328.

Schreibersdorff, ein ansehnliches Dorff und Rittersitz in dem Marggrafthum Ober-Lausitz im Görlitzischen Creyse unweit Lauban; es wird selbiges in Ober-, Mittel- und Nieder-Schreibersdorff eingetheilet. Der obere Theil gehöret dem Adelichen Geschlechte von Temßky; von dem mittlern Theile siehe Mittel-Schreibersdorff im XXI Bande, p. 605. Der niedere Theil stehet den Herren von Gablentz zu. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p 146.

Schreibersdorff, eine alte Adeliche Familie in Schlesien, welche ehemahls auch in der Ober-Lausitz floriret hat, und Denchstein im Jauerischen Fürstenthume zu ihrem Stammhause hat. Das Wappen derselben ist ein rother Schild, darinnen die Blätter weiß sind; auf dem Helm erscheinen rothe Flügel, die Blätter aber sind wie im Schilde; die Helmdecke ist roth und weiß. Aus diesem Adelichen Geschlechte werden Balthasar I 1474, Leutherius 1515 und Balthasar II auf Steinitz, 1599 unter die Amts-Hauptleute zu Bautzen, Albrecht von Schreibersdorff aber 1492 unter die Amts-Hauptleute zu Görlitz gezählet. Als 1506 der Churfürst zu Brandenburg, Joachim, und der Hertzog in Schlesien, Siegmund, ein Bündniß wider die Strassenräuber gemacht, hat selbiges, auf Seiten des Hertzogs, Albrecht auf Schreibersdorff, Hauptmann zu Budißin und Verweser in der Ober-Lausitz, unterschrieben. Im Jahre 1522 gieng Albrecht, Amtmann auf Annaberg, als Chur-Sächsischer Deputirter, nach Prag, zu Empfahung der Böhmischen Lehne, welche aber damahls nicht vor sich gieng. Hanns von Schreibersdorff und Demmelwitz von der deutschen Steinau, war 1586 Hertzogs Georgens II Burggraf zu Ohlau in dem Briegischen, und lebte noch 1596. Heinrich von Schreibersdorff und Demmelwitz, war 1632 Hertzog Heinrich Wentzels Buragraf zu Bernstadt, endlich aber des Hertzogs Sylvius zu Würtemberg und Oelß Hauptmann der Herrschafft Medzibor, und starb 1659. Joachim von Schreibersdorff, bekleidete 1658 bey dem letztgedachten Hertzoge Sylvius die Stelle eines Hof-Junckers; Christian Gottlieb aber hatte 1690 die Ehre, bey dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Georgen III, Cammerjuncker zu seyn. Asmann von Schreibersdorff, Erbherr auf Heintzendorff und Schönbrunn im Breßlauischen, verehlichte sich 1670 mit Anne Cunigunden von Henel und Hennenfeld, welche ihm unter andern Christian Rudolphen gebohren. Derselbe besaß vermöge des Großmütterlichen Testaments Grünheyde wie auch Ober- und Nieder-Olberndorff, und hinterließ bey seinem 1716 erfolgten Tode von Sophien Elisabeth von Zeugel unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts. Sinapii Schles. Cur. T. 1. p. 837. T. 2. p. 981. Grosser Lauf. Merckw. Müllers Annal. Sax. Angeli Märck. Chron.

Schreibe-Schilling, oder Einschreibe-Geld, *Laudemium minus*, heißt in den Rechten die bey Erneuerung eines eröffneten Lehns denen bey der Lehns-Cantzeley befindlichen Schreibern, vor ihre damit gehabte Mühewaltung gebührende Ergetzlichkeit. Besiehe übrigens den Artickel Lehn-Waare, im XVI Bande, p. 1492 u. ff.

Schreibe-Stube, *Tabularium*, siehe Contoir, im VI Bande, p. 1119.

Schreibestube, ist in der Seigerhütte, wohin die Wochenbüchel zur Calculation eingegeben werden.

Schreibesucht, ist ein schon von langen Zeiten her unter den Gelehrten herrschender und noch fortwährender Fehler, da viele derselben die Welt mit allzuvielen Büchern überhäuffen. Man nennet es billig einen Fehler. Denn die, so mit dieser Seuche behafftet, haben entweder gar keine Geschicklichkeit, Bücher zu schreiben, und folglich vermehret sich die Anzahl der elenden Schrifften durch ihre Schreibesucht; oder aber sie besitzen Geschicklichkeit, und in diesem Fall verhindert sie ihre Schreibesucht, daß sie auf die Schrifften nicht den gehörigen Fleiß und die erforderliche Zeit verwenden können: woraus denn abermahls nichts anders als schlechte Schrifften hervor kommen müssen. Bey beyden Arten der Leute ist die übermäßige Begierde, sich bey der gelehrten Welt hervor zu thun, Ehre zu erjagen und ihren Nahmen offt unter der Presse zu sehen, die Quelle dieses Fehlers. Denn wer aus Gewinnst und weil ihn vielleicht die Noth dazu treibet, viele Bücher ausfertiget, den kan man nicht unter diejenigen zehlen, so an der Schreibesucht kranck darnieder liegen.

Pe-

Petrus Cunäus hat in Sardis Venalibus p. 45. u. f. die Schreibesucht seiner Zeit sehr durchgezogen.

Schreibe-Tafel, Schiefer-Tafel, Schieferbuch, ist ein aus etlichen Blättern bestehendes Büchlein, entweder von Pergament oder von Schiefer, welches man bey sich führen kan, um dasjenige, was einem zu mercken vorkommet, auf das Pergament mit Bleystifft oder auf den Schiefer mit dem Schiefer-Griffel alsbald darein zu tragen. Insonderheit soll ein Reisender auf der Reise die Schreibe-Tafel stets in Händen haben, darein er alle Tage notirt, was er denckwürdiges gesehen und gehöret, mit wem er bekannt worden ist, u. s. w. welches er sodann alle Abende abschreiben muß, ehe er noch zu Bette gehet. Der Nutzen von dieser Arbeit ist vielfältig: Bey seiner Zurückkunfft kan er andern guten Freunden mit den Nachrichten dienen, sich dessen nach lange verflossener Zeit mit Vergnügen erinnern, wo er gewesen, wie es ihm gegangen ꝛc. und er erweiset auch, daß er mit Nutzen gereiset sey. Siehe auch die Artickel: *Codicilli*, im VI Bande p. 560 u. f. desgleichen *Pugillares*, im XXIX Bande, p. 1195.

Schreibe-Tafel, *Agenda*, ist auch ein papiernes Büchlein, worein die Kaufleute alles schreiben, was sie den Tag über zu thun haben, daß sie sich desselben erinnern können, es sey nun zu Hause oder wenn sie ausgehen. Die Agenda ist den Negocianten sehr nöthig, vornehmlich denjenigen, die wenig oder gar kein Gedächtniß haben, oder die grosse Geschäfte auf sich haben, weil es nur gar zu gewöhnlich, daß man in der Handlung eine gute Gelegenheit verabsäumet, oder in Negociirung der Wechselbriefe nicht bedächtig handelt, aus Mangel, daß man sich der Agenda nicht bedienet hat. Insonderheit ist es auch ein kleiner Hausrath, damit die Factors und diejenigen, die vor andere arbeiten, sollen versehen seyn, damit ihren Committenten kein Schaden hieraus entstehen möge. Agenda, heist sonst auch ein kleiner Taschen-Calender, den viele Kaufleute bey sich zu führen pflegen, damit sie des Dati und der Tage, die sie nöthig haben, zu ihren Briefen, Sammel-Plätzen, oder zu andern dergleichen Dingen, versichert seyn mögen. Savary Dict. univ. de Commerce.

Schreibe-Tisch, *Mensa scriptoria*, heisset ein jeder Tisch, der geschickt daß darauf geschrieben werden kan, und der eigentlich nur zu solcher Arbeit bestimmet und gebrauchet wird. Der Schreibe-Tisch, dessen sich die Frau zu bedienen pflegt, gehöret, nach Sachsen-Recht, zu denen Gerade-Stücken. Wovon zu sehen im X Bande, p. 1043. u. ff. Siehe auch die Artickel: Schranck, und Tisch.

Schreibezeug, ist eine Maschine, welche aus denen zum Schreiben erforderlichen Stücken, und vornehmlich aus einem Dinten-Fasse und Streu-Sand-Büchse, bestehet. Im Propheten Hesekiel IX Cap. 2 v. stehet: Aber es war einer unter ihnen, der hatte Leinwand an, und einen Schreibzeug an seiner Seiten. Solches Schreibzeug scheinet eine unsern Dinten-Fässern beykommende Erfindung zu bemercken, darinnen ein Safft, zum Schreiben oder Mahlen dienlich, enthalten gewesen, womit hernach die Stirnen gewisser Leute auf GOttes Befehl bezeichnet worden, denn daß man sie geritzt oder gebrannt haben sollte, ist nicht vermuthlich.

Schreibfedern, darzu werden die stärcksten Federkiele aus den Flügeln der Gänse genommen, gezogen, und sodenn mit dem Federmesser geschnitten. Das Zühen der Kiele geschiehet folgendergestalt: Man steckt einen jeden Kiel in siedend Wasser, heissen Sand, oder Asche, daß er weich werde, jedoch nicht verbrenne, hält alsdenn den Kiel, welcher den Rücken unter sich gekehret haben muß, in der lincken Hand, auf dem mit einem wöllenen Lappen bedeckten Knie, drückt mit einem Messer oben auf dem Anfang des Rohrs, und zühet also den Kiel rückwerts drunter weg, so streifet sich das äusserste Häutlein davon ab, von dem Zusammendrücken aber entstehen durchsichtige Striemen, und die Spulen werden dadurch in etwas gehärtet. Siehe übrigens den Artickel: Feder-Kiele, im IX Bande, p. 403 u. f. Im Buch der Richter V, 14. stehet: Von Machir sind Regenten kommen, und von Sebulon sind Regierer worden durch die Schreibfeder. Hier fragt es sich, was durch die Schreibfeder verstanden werde? Etliche erklären es von dem geschriebenen Worte GOttes, dessen Verheissung Barak und Debora wohl gewust und betrachtet, auch sich fest darauf verlassen, und damit den Sieg erlanget. Dahin auch Luthers Randglosse gehet: allein besser ist es wohl, daß man hier die Schreibefeder insgemein verstehe; jedoch nicht ihrer Materie nach (materialiter,) die blosse Feder, die man in Händen führet, als welche auch ein Kind führen und damit mahlen oder schreiben kan, indessen aber doch noch keinen Regierer oder Regenten abgiebt; sondern der Form nach (formaliter,) in Ansehung der Dinge, welche durch fleißiges Schreiben von Jugend an studiret und gelernet, und wo man dadurch zu einer guten Wissenschafft kommen, durch tapffere und geschickte Männer, sonderlich die Rechtsgelehrten, aufgezeichnet und in Schrifften verfasset worden. Diese Schreibfeder wird nun zum Mittel gemacht der guten Regenten und Regierer, wodurch sie das glücklich ausrichten, was ihnen, als dem Munde der hohen Obrigkeit, zu thun gebühret, denn sie meist alles schrifftlich handeln, auch alles bedächtlicher kan angestellet werden, wenn man schrifftlich in den vorhabenden Expeditionen verfähret, als wenn es mündlich geschiehet.

Schreibfehler, ist eine Unvollkommenheit oder ein Abgang, welchen man im Schreiben begehet, dadurch man entweder den Zusammenhang der Sache undeutlich machet, oder wohl gar zu einer widrigen und falschen Erklärung Anlaß giebet. Man muß daher, selbige zu vermeiden, alle Behutsamkeit anwenden: Besonders wenn es Sachen angehet, welche einmahl zum Drucke sollen befördert werden. Ehe noch die Buchdruckerey erfunden wurde, war man überaus besorgt,

daß ja kein Schreibfehler unterlauffen mögte. Es geschahe deswegen zum öftern, daß diejenigen, welche ein Buch verfertiget, am Ende desselbigen eine nachdrückliche Erinnerung an den Abschreiber ergehen liessen. Wir wollen hier eine, welche von dem berühmten Kirchenlehrer Irenäus herrühret, und die er seinem Buche de Octavia angehänget, zur Probe hersetzen. Sie heisset also: Ich beschwöre dich, der du dieses Buch abschreibest, bey unsern HErrn JEsum Christum und bey seiner glorreichen Zukunfft zum Jüngsten Gericht, da er die Lebendigen und Todten richten wird, daß du das abgeschriebene Exemplar auf das sorgfältigste gegen dasjenige, wovon du es abgeschrieben, halten, auf das fleißigste verbessern, und zugleich diese theure Warnung mit abschreiben mögest, wie du sie gefunden.

Schreib-Griffel, siehe Griffel, in dem XI Bande, p. 915; ingleichen *Stylus*.

Schreib-Messer, ist ein Messer, welches man gebrauchet, diejenigen Instrumente, so man zum Schreiben nöthig hat, es seynd nun Federn, Griffel, oder Stiffte, damit zurecht oder spitzig zu machen. Es können solche auch zu andern Dingen gebrauchet werden; mißbrauchet aber wurden sie zu den Zeiten Jeremiä, da das, was GOtt hatte schreiben lassen, damit zerschnitten wurde, Jer. XXXVI, 23.

Schreibpapier, ist eine Sorte von Papier, welches man auf die Weise zubereitet, daß es zum Schreiben gebraucht werden kan. Es wird nemlich nach der ersten Zubereitung unter andern in dem Leimständer durch Leimwasser gezogen, hierauf Bogenweise aus einander genommen, und mit dem Creutz aufgehangen, zum zweytenmal in Leim, oder Alaunwasser durchzogen, und wieder getrocknet, unter dem Schlagkampfe, welches ein schwerer an das Wasser gerichteter Hammer, oder mit einem Glettstein auf der Glettplatte glatt gemacht, und endlich sortiret. Siehe Papier, in dem XXVI Bande, p. 638 u. ff.

Schreib-Pfennig, oder **Stamm-Geld**, heissen bey dem Forste diejenigen Gebühren, welche denen Forst-Knechten vor Auszeichnung und Anweisung derer in der Waldmiete verlassenen Stämme oder Bäume zu entrichten sind.

Schreib-Tafel, siehe Schreibe-Tafel.

Schreib-Tag, heißt an einigen Orten die zu der Waldmiete bey Verlassung des Holtzes angesetzte Zeit. Wovon insonderheit in der Sachsen-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung III Haupt-Puncte c. 1. §. 1. folgendes verordnet zu befinden ist: „Was erstlich den Schreib-Tag „belanget, sollen die Forstmeister und Ober-„Knechte, doch jeder an seinem Orte, des Jahrs „zweene Schreib-Tage, als im Frühling und „Herbst, nachdem in jedem Amte die Waldmieth „geleget, halten. Dieselbe sollen sie jedesmahl „acht Tage zuvor in allen Städten und öffentlich „vom Rathhause und vor der Gemeinde verkündigen lassen, mit dem Anhange, wer sich auf denselben Tag nicht einstellete, daß deme hernacher „nichts geschrieben werden solte. Doch hat ein „Nachbar dem andern Vollmacht aufzutragen, „sich desselben wegen anzugeben, und die Gebühr „zu verrichten.“

Schreibtisch, siehe Schreibe-Tisch.

Schreibung, (Recht-) siehe Rechtschreibung, im XXX Bande, p. 1430.

Schreib-Zeug, siehe Schreibezeug.

Schrein, ist ein altes deutsches Wort, und kommt her von *scrinium*, ein Schranck, Laden oder Kästlein; daher auch die Tischer *scriniarii*, Schreiner, genennet werden. Siehe übrigens den Artickel: Schranck.

Schreiner, siehe Schrein; ingleichen Tischer.

Schreiner, (George Eberhard) hat des Theodori diætam sive de rebus salubribus librum mit Anmerckungen herausgegeben zu Halle 1632 in 8.

Schreiner, (Hanns) war im Jahr 1551 Pfarrer zu Wismath, woselbst ihm nebst Simon Gerengel und noch einigen benachbarten Predigern die Augen geöffnet wurden, daß er die Wahrheit der Evangelischen Kirchen einsahe, und ein öffentliches Bekenntniß davon ablegte. Er ward aber deswegen nebst seinem Mitbekenner nicht allein des Amtes entsetzet, sondern auch gefänglich nach der Stadt Saltzburg gebracht, woselbst er bis ins vierte Jahr im Gefängniß aushalten muste, bis er im Jahr 1554 nebst seinen Mit-Colleaen wieder auf freyen Fuß gestellet wurde. Raupachs Evangel. Oesterreich V. Theil p. 163.

Schreiner, (Johann) der Philosophie Magister, wie auch Pfarrer und Superintendent zu Grimme, war im Jahr 1542 als Chur-Sächsischer Deputirter bey der Kirchen-Visitation des Stiffts, Amts und Stadt Wurtzen. Müllers Sächsische Annal. p. 98.

Schreiner, (Peter) der Weltweißheit Magister, wurde im Jahr 1589 zum Rector der Schule zu Eilenburg bestellet, 1595 den 1 October aber in den Rath gezogen: da er denn den Schuldienst nicht wolte fahren lassen, sondern beydes beysammen behalten. Endlich aber ließ er sich doch auf Zureden des Consistorii bewegen, denselben kurtz vor Ostern 1598 abzutreten, als in welchem Jahre er Stadt-Richter worden. Weil er aber einige Zeit darauf mit etlichen des Raths in einen hefftigen Streit und schmähliche Hafft gerieth: zog er endlich nach Kendern. Simons Eilenburgische Chron. p. 410.

Schreinigk, (Nicolaus) gebürtig von Senfftenberg, der Philosophie Magister, öffentlicher Professor der Hebräischen Sprache, wie auch Diaconus bey der Kirche zu St. Nicolai in Leipzig, starb den 16. Novemb. 1567. Vogels Leipziger Annal. p. 220.

Schreining, (Albert.) beyder Rechte Doctor und ältester Syndicus der Republick Hamburg, woselbst er im Jahr 1633 den 23 Jenner gebohren. Sein Vater, gleiches Nahmens, war Actuarius im dasigen Nieder-Gerichte. Im Jahr 1654 begab er sich nach Altorf und hielte sich 5 Jahr daselbst auf, von dar er hernach 2 Jahr nach Heidelberg gieng.

Im

Im Jahre 1661 gieng er wegen der Cammer-Praxis nach Speyer; 1663 reisete er nach Regenspurg, den Reichs-Tag zu observiren. Worauf er eine Reise nach Wien, Italien, und Franckreich that, und sich zu Paris und Orleans am meisten aufhielt, und am letzt erwehnten Orte zu Ende des 1664sten Jahres die Würde eines Doctors beyder Rechte erlangete. Hierauf begab er sich nach Engelland, Brabant und Holland. Im Jahre 1665 kam er wieder nach Hamburg, und wurde im Jahre 1672 den 20 Febr. zum Syndico erwehlet. Im folgenden Jahre gieng er als Abgesandter nach Franckreich und 1675 nach Wien; im folgenden Jahre an den Churfürstlich-Sächsischen und Hoch-Fürstl. Cellischen Hof, ingleichen nach Wien, allwo er bis 1679 blieb. Im Jahre 1680 hat er wiederum eine und im folgenden Jahre zwo Gesandtschafften an den Hoch-Fürstlichen Cellischen Hof verrichtet. Es haben auch Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, Christian V. ihm die Gnade erwiesen, daß Sie ihn, als einen Abgesandten, dreymahl zu Pinneberg, einmahl zu Itzehoe, ein Städtlein im Dänisch-Hollsteinischen, geschicket; und ist er über dreyßig mahl an hohe Potentaten gesandt worden. Er starb den 8 May 1688. Fabricii Memor. Hamburg. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schreitemann, (Carl) florirte in der andern Helffte des XVI Jahrhunderts, und hinterließ Probier-Büchlein subtiler Künste, Franckf. 1580 in 8.

Schreiten, (zur andern Ehe) *ad secunda vota sive nuptias transire*, heißt in denen Rechten, wenn eine Manns- oder Weibs-Person, deren erster Ehegatte entweder verstorben, oder von welchem dieselbe durch Urtheil und Recht geschieden worden, sich anderweit verehlichet. Siehe Zweyte Ehe.

Schreiten, (zur Ehe) *Matrimonium inire*, heißt in denen Rechten insgemein so viel, als sich verehelichen, oder sich in den Ehestand begeben. Siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff.

Schreitenthal, Stadt, siehe Schrayrenthal.

Schreiter, (Christoph) ein Rechtsgelehrter und Sohn des nachstehenden Christoph Daniel Schreiters, gebohren 1662 den 19 April zu Wurtzen, besuchte die Stadt-Schule in Wurtzen, die Thomas-Schule in Leipzig, ingleichen die Fürsten-Schule in Meissen. Nachdem er in der Lateinischen und Griechischen Sprache, Poesie, Oratorie, und andern dergleichen Schul-Studien einen guten Grund geleget, kam er auf die Universität Leipzig, erwehlte auf Anrathen seines Herrn Vaters die Rechtsgelahrtheit zu erlernen, und excolirte dieselbe von 1679 bis 1681, in welchem Jahre er sich nach Franckfurt an der Oder begab. Nachhero besuchte er auch die Universität Wittenberg, und fieng 1684 in Leipzig selbst an Juristische Collegia mit grossen Beyfalle zu lesen. Im Jahr 1688 ward er zu Leipzig Doctor, hernach ausserordentlicher Advocat in dem Chur- und Fürstl. Consistorio, 1702 Syndicus bey der Academie, 1708 Assessor in der Juristen-Facultät, 1710 Professor de verborum signif. & regulis juris, 1719 ordentlicher Advocat in dem Consistorio, und 1720 Professor der Pandecten, wie auch Canonicus zu Naumburg, schrieb

1. Primas lineas juris civilis privati, Leipzig 1710, in 4.
2. Dispositiones textuum, qui sub titulis de verborum significatione & regulis Juris in jure romano & canonico proftant;
3. Orat. de methodo, qua Jus civile commodissime tradi possit;
4. Dissertationes:
   a. De damnatione memoriæ;
   b. De rebus mobilibus in perpetuum prædii usum destinatis;
   c. De quæst. utrum compensatio inter res diversi generis sit admittenda;
   d. De quæst. utrum ille, qui sub prætextu alicujus Juris, bona quædam, a defuncto hactenus possessa, jacente hæreditate, occupat, in judicio possessorio sit præferendus hæredi possessoris defuncti? Leipz. 1700.
   e. De Felonia per interdictum, in crimine læsæ Majestatis commissa, ebend. 1710.
   f. De compensatione cessionarii posterioris cum priore, ebend. 1710.
   g. De rerum communione;
   h. De divisione rerum communium;
   i. De origine Juris Saxonici, Leipzig 1710 in 4.
   k. Utrum compensatio diversi generis sit admittenda, ebend. 1695.

und starb 1720 den 21 Sept. am Fieber. Sein Wahl-Spruch im Creutz war:

Das soll die Losung seyn in allen meinen Nöthen,
Ich hoffe, HERR, auf dich, und woltst du mich auch tödten.

Lutheri und Paul Gerhards Lieder liebte er für andern und am meisten. Er hat auch selbst über den XXXIX Psalm v. 8. ein Lied eigenhändig entworffen, und so wohl schrifftlich als mündlich verordnet, daß selbiges bey seiner Beerdigung abgesungen werden solte; es stehet selbiges in dem letzten Ehren-Gedächtniß, welches diesem gottseligen Rechtsgelahrten aufgerichtet und zu Leipzig in Fol. gedruckt worden, und fängt sich an: Nun HErr, wes tröst ich mich?

Den Sonntag heiligte er nicht nur für sich, sondern konnte auch durchaus nicht leyden, daß iemand von den Seinigen, sonderlich sein Gesinde, mit einiger, auch sonst von andern gering geachteten Arbeit, solchen Ruhe-Tag entheiligte; er betrübte sich sehr, wenn einem Beklagten die Ablegung eines cörperlichen Eydes war zuerkannt worden; noch mehr aber, wenn er im Durchlesen der Acten wahrnahm, wie entweder aus grober Unwissenheit, oder vorsetzlicher Boßheit das Recht gebeuget, die Unschuld gekräncket und beleidiget, die Rechts-Processe offtmahls ohne Noth über die Gebühr verzögert, und die streitende Partheyen dadurch zu unnöthigen Kosten, Zeitverlust und andern unersetzlichen

chen Schaden, wider alles Recht und Billigkeit gebracht worden. Im übrigen hat er auch die Ehre gehabt, bey dem hohen und solennen Leichen-Begängniß des Rectoris Magnifici, Herrn Joh. Christian Schambergers, welches am 30 Aug. 1706 gehalten worden, zu parentiren, und den gantzen Actum durch eine wohlgesetzte Lateinische Rede zu beschliessen. Dergleichen er auch 1709 bey dem am 14 Junii angestellten Leichen-Begängniß Herrn Jacob Borns gethan. Lebens-Lauff. Wetzels Lieder-Dichter III Theil.

Schreiter, (Christoph Daniel) ward den 5ten Dec. 1624 zu Wurtzen zur Welt gebohren, und den 7 dieses in der dasigen Dom-Kirche zur heiligen Tauffe befördert, da denn der ietzige, damahls neu-aufgerichtete Tauff-Stein zugleich eingeweihet wurde. Sein Vater, D. Joh. Schreiter, war von Annaberg gebürtig, und starb den 21 Febr 1638 als Stiffts-Superintendent zu Wurtzen, (siehe von ihm einen besondern Artickel); seine Mutter aber, Maria, war Herrn Hieronymus am Steige, auf Hadigsberg, Churfürstl. Sächsischen Austheilers und Bergmeisters, wie auch des Raths und Hospital-Verwalters zu Annaberg, Tochter. In seiner zarten Jugend wurde er erstlich zu Hause, und hernach in der öffentlichen Schule zu allem Guten gehalten, er konte aber nicht lange dabey der Ruhe genüssen, weil er sich in den Jahren 1627 und 1628 wegen der, zu Wurtzen graßirenden Pest nach Annaberg, und 1630 wegen des Einfalls der Schweden an andere sichere Oerter, sonderlich aber im Jahr 1637, nachdem Wurtzen gantz in Feuer aufgegangen, mit seinen Eltern nach Leipzig retiriren muste, so daß er nicht ein Jahr nach einander ruhig den Studien obliegen konnte. Als im folgenden Jahre sein Vater starb, begab er sich eine Zeitlang zu dessen Bruder, M. Gottfried Schreitern, Pfarrern zu Mügeln, von dar er auf das Gymnasium nach Halle zog, allwo er sich unter dem damahls sehr berühmten Schulmanne, Queins, dergestalt anagriff, daß er im Jahre 1643 auf die Universität Wittenberg ziehen konte, nachdem er vorher unter Queinzen die 31ste Exercitation von dessen D. licii Epistolicis öffentlich vertheidiget hatte. Auf diesem berühmten Musen-Sitze hörte er Buchnern, Wendlern, Scharffen, Bornitzen, und Sperlingen in den Philologischen und Philosophischen, Nottnageln aber und den Pompejus in den Mathematischen Wissenschafften, wobey man ihm rieth, er solte bey diesen letztern bleiben, weil er zu denselben grosse Lust und Geschicklichkeit hatte. Jedoch er erwählete die Rechtsgelehrsamkeit, und fieng an, verschiedene Collegien darinnen zu hören, wobey ihm sein Bruder, Lic. Johann Schreiter, damahliger Hof-Gerichts-Advocat, guten Vorschub that. Allein, da seine Mutter davon Nachricht kriegte, wolte sie es durchaus nicht billigen, sondern hielt so lange bey ihm an, bis er das Rechts-Studium mit der Theologie verwechselte. In dieser Absicht begab er sich im Jahre 1647 auf die Universität Helmstädt, allwo er den berühmten Calixt hörete, und Gelegenheit fand, einige Zeit daselbst zu bleiben. Von Helmstädt gieng er nach Leipzig, woselbst er sich die Gelehrsamkeit D. Hülsemanns und anderer Gottesgelehrten auf dieser Academie nicht wenig zu Nutze machte. Als aber eben damals der berühmte D. Calov von Dantzig nach Wittenberg beruffen wurde, so begab er sich von neuem auf diese Universität, nahm daselbst im Jahre 1651 die Magister-Würde an, und übte sich unter der Anführung Scharffens, Calovens, Meißners, Kunads und Ziegra fleißig in den Theologischen Wissenschafften, wobey er zum öfftern öffentlich disputirte, als unter D. Ziegra 1651 de notitia Dei naturali & revelata, unter D. Meißnern in eben diesem Jahre de ultimo hominis & mundani Systematis fine, unter D. Caloven 1654 de providentia Dei, und in eben diesem Jahre sowohl unter D. Meißnern de misericordia Dei ejusque cum justitia temperamento, als D. Kunaden de persona, statu & officio Christi contra Frid. Beckmannum, Prof. Francof. Nachdem er sich auch mittlerweile durch eine Disputation bey der Universität habilitiret, that er sich selbst mit Collegien herfür, und lehrete anfangs die Philosophischen Wissenschafften; als er aber nach erlangter Candidatur der Theologie im Jahre 1654 Erlaubniß kriegte, auch die Theologischen Wissenschafften zu lehren, diente er der studierenden Jugend mit Homiletischen Vorlesungen; wobey er sich in allen Stücken so aufführete, daß ihm die Universität bey seinem Abzuge in einem gedruckten Zeugnisse nachrühmen konte, daß er sich der Theologischen Wissenschafften, der Frömmigkeit und eines unsträflichen Wandels aufs äusserste beflissen habe. Bis hieher hatte er seine geliebte Vater-Stadt in 19 Jahren nicht gesehen. Als er aber im Jahre 1656 eine Reise nach Meissen that, sprach er bey Gelegenheit daselbst mit ein, und legte auf Ersuchung des damahligen Stifts-Superintendentens, des D. Buläus, eine Gast-Predigt allda ab, welches mit grossem Beyfall der dasigen Gemeine geschahe, worauf er nach vielen genossenen Ehren-Bezeugungen seine Reise nach Meissen fortsetzte. Und dieses war der erste Grund, welchen die göttliche Vorsehung zu seiner baldigen Beförderung bauete. Denn als das Jahr darauf D. Buläus als Superintendent nach Dreßden beruffen wurde, geschahe es, daß er im Jahre 1657 am sechsten Sonntage nach dem Trinitatis-Feste nach abgelegter Prob-Predigt von dem Hochwürdigen Dom-Capitul u. Stadt-Magistrate die Vocation zum Pastorate und der damit verknüpfften Stiffts-Superintendur zu Wurtzen erhielte. So bald er den 1 September zu Dreßden von dem obgedachten D. Buläus ordinirt worden, reisete er nach Wittenberg, und hielte auf empfangene Erlaubniß von der Theologischen Facultät seine Lectiones cursorias ad Act. XV. de concilio Hierosolymitano. Er kehrte sodann zurücke nach Wurtzen, und that daselbst am Michaels-Feste seine Anzugs-Predigt, worauf er sich wieder zu Wittenberg einfand, und den 22 November seine Licentiaten-Predigt hielte. Die Inaugural-Disputation, die er unter D. Calovern vertheidigte, führte den Tittel: Defensio Lutheranismi de SS. Eucharistia a Jo. Bergio impugnati. Er wurde darauf zum Licentiaten, und 1 Jahr hernach, nehmlich 1662, zum Doctor der H. Schrifft gemacht. Den 18 Jun. 1661 verehlichte er sich mit Maria Magdalena, Nicol. Fugmanns,

Amt-

Amtmanns zu Beltzig, ältesten Tochter, mit welcher er bis 1700 in die 39 Jahr eine sehr vergnügte und gesegnete Ehe geführet. Sie hat ihm 9 Kinder gebohren, davon aber zwey Söhne und zwey Töchter frühzeitig wieder gestorben. Die übrigen, so den Vater überlebt, sind insgesamt zu Ehren gekommen, und dadurch erfüllet worden, was der Vater zu sagen pflegte, nemlich: meine Kinder haben meinen Seegen. Der älteste Sohn, D. Christoph Schreiter, ist als öffentlicher Professor, der Academie Syndicus, und der Juristen-Facultät zu Leipzig Assessor, den 21 Sept. 1720 gestorben, siehe von ihm einen besondern Artickel. Der andere, M. Daniel Schreiter, ward Pastor zu Kreysha in der Inspection Torgau, und der dritte, D. Dav. Schreiter, ein vornehmer Rechts-Consulente zu Wurtzen, so auch beyde bereits dieses Zeitliche verlassen. Die älteste Tochter, Magdalena, hat im Jahr 1692 D. Christian Hoffkungen, Superintendenten zu Torgau, und die jüngere, Dorothea, im Jahr 1707 D. Friedrich Wilhelm Schützen, der den 27 Jenner 1739 als Pastor zu St. Thomä in Leipzig gestorben, zur Ehe gehabt. Von diesen Kindern hat er 15 Kindes-Kinder erlebt, davon ihrer aber viele ihm in die Ewigkeit voran gegangen sind. Was übrigens seine Amts-Verrichtungen betrifft, so hat man nicht nöthig, viel Rühmens davon zu machen, weil sein Gedächtniß annoch überall im Seegen ist. Dieses ist gewiß, daß er seinen untergebenen Priestern stets als ein Vater mit gutem Rathe an die Hand gegangen. Er hat die Schule, welche zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegés gantz herunter gekommen, ziemlich wieder ins Aufnehmen gebracht, auch solche sowol ausser, als in den Examen fleißig besuchet. Sein Nahmens Gedächtniß hat er sonderlich dadurch gestifftet, daß er den Bau der St. Wentzels-Kirche nicht nur angegeben, sondern auch nicht ohne grosse Mühe und Verdrießlichkeit ausgeführet. Er war im Umgange ein freundlicher und liebreicher Mann, ließ Arme und Reiche gerne vor sich kommen, gab jedermann mündlichen Bescheid, und man konnte von ihm, als einem alten wohlerfahrnen Theologen, niemahls ohne Erbauung wieder weggehen. Schörtgens Histor. der Stadt Wurtzen p. 337 u. ff. allwo er schreibt: „daß ihm D. Schreiter, „wenn er an die alten Zeiten gedacht, nicht anders, „denn wie Cato der ältere bey dem Cicero vorgekommen, indem er vieles zu sagen gewust, das er „aus der Erfahrung gehabt, und man aus den Büchern nicht leichtlich lernen können.„ Die Schrifften Luthers hat er sehr fleißig gelesen. GOtt gab ihm Gnade, daß er seinem Amte bey guten Kräfften bis über das atzchigste Jahr vorstehen konte; wie er denn gar offte von sich selbst zu sagen pflegte, daß er in seinem siebzigsten Jahre noch ein Jüngling gewesen. Er hat nicht nur am Michaels-Feste 1707 sein Amts-Jubiläum gefeyert, weil es an solchem Tage gleich 50 Jahr gewesen, da er sein heiliges Amt angetreten, sondern auch im Jahr 1712 sein Doctor-Jubiläum begangen, weswegen er auch unter die Theologos semi-seculares gezehlet worden. Götzens Theologus Semi-Secular. p. 12. 39; Blumens Jubilæum Theologorum emeritorum c. 3. §. 191. Hamitschens frommes und gesegnetes Priester-Geschlechte p. 47. Drey bis vier Jahr vor seinem Ende fiengen die Kräffte ziemlich an abzunehmen, und die Augen dunckel zu werden; wie er denn seit dem 9ten Sonntag nach dem Trinitatis-Feste 1712 nicht wieder die Cantzel besteigen können. Er wurde daher genöthiget, jemanden anzunehmen, der vor ihn die Predigten verrichtete, welches anfangs M. Leypold, nachmahliger Pfarrer zu Kühren, und hernach M. Klepe, der nachgehends nach Tammenhayn gekommen, gewesen. Kurtz vor seinem Ende wurde er von dem Nieren-Stein befallen, worzu noch andere Zufälle kamen, die ihn bewegten, sich durch allerhand Sterbens-Gedancken und Gebete zu einem seligen Ende zu bereiten. Er sahe daher gerne, wenn seine Collegen fleißig zu ihm kamen, und sich mit ihm aus GOttes Wort unterredeten, gegen welche er mehr als einmahl bekannte, daß er in der reinen Lehre des Evangelii, welcher er Zeit seines Lebens zugethan gewesen, nunmehr auch sterben wolte. Er ersuchte auch den Archi-Diaconus M. Gräfen, daß er in seinem Nahmen von Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit, von den beyden Stifftern zu Meissen und Wurtzen, dem Amte, Ministerio, Rathe, Schule und der gantzen Gemeine Abschied nehmen, sich vor alle erzeigte Gnade und Gutthat bedancken, und ihnen sämmtlich seinen Priesterlichen Seegen mittheilen solte. Endlich schlief er den 27 Octob. 1714 Mittags gegen 1 Uhr ein, nachdem er seine Lebens-Zeit auf 90 Jahr weniger 5 Wochen und 4 Tage gebracht hatte. Ihm wurde nachgehends ein solennes Leichen-Begängniß gehalten, davon die Funeralien gedruckt worden. Es wurde solchergestalt erfüllet, was einer von seinen vornehmen Freunden und ein ehemahliger College im Stiffts-Consistorio zu Wurtzen lange vor seinem Abschiede ihm in nachfolgenden Zeilen wohlmeynend vorhergesagt hatte:

Psalm. XCII, 13 - 15.

Talem Senectutem
&
exacto, quem Deus præfinivit, vitæ termino
placidam in Abrahamio suo quietem
& lætissimum ex eo in Domini sui gaudia
introitum
Maxime Reverendo Viro
Domino
CHRISTOPHORO DANIELI SCHREITERO,
S. Theologiæ Doctori celeberrimo, &c. ecclesiæ Wurcensis vicinarumque Ephoro
vigilantissimo,
Collegæ quondam suo & Fautori honoratissimo, pristinæ amicitiæ probe memor
ex animo apprecatur,
Rudolphus Fridericus Schultt,
Consil. Regiminis & Consist. Hasso-Darmst.

DoCtor sChreIterVs nonagenarIVs esto,
sospes & ætateM nestorIs Instar agat.
Iste bonVs Vere serVVs fIDVsqVe tot annos
aVferat e loVæ sVaVIa LVCra ManV.

D. Schreiter pflegte sein in der GOttes-Acker-Kirche nach Abrahams Exempel bestelltes Erb-Begräbniß Abrahamium zu nennen; wie man denn fast mitten in gedachter Kirche, wenn man eine hölzerne Thüre aufhebet, auf einem Steine die Worte lesen kan: Abrahamium Schreiterianum. Seine hinterlassene Schrifften sind:

1) Discursus Astrologicus, Wittenberg 1651 in 4; Er hat in dieser zweyfachen Dissertation, die er eines Theils unter Professor Nottnageln vertheidiget, das Thema genethliacum B. Lutheri, dessen Manuscript er von Qveinzen erhalten, examiniret, und des Cardanus, Cyprians, Leovitius, und anderer Meynungen dargegen gehalten;
2) Lutherische Hauß- und Kirchen-Postille, oder Leichen-Predigt auf den Stiffts-Rath Luthern über Weißh. VII, 16. 17. gehalten, Leipzig 1671 in 4;
3) Dießkauisches Witthum aus Ps. LXXI, und Ps. CXVI eine Leichen-Predigt auf Fr. Brigitten, gebohrne Pflugin, verwittwete von Dießkau, auf Groß-Stedeln und Koßbuden, ebend. 1673, in 4;
4) Meißnischer Haupt- und Kirchen-Thurm, oder Einweyhungs-Predigt des Capitel-Hauses und Dom-Thurms, ebend. 1674 in 4;
5) Wurtznischer Kirchen-Reyhen, oder Einweyhungs-Predigt der Wentzels-Kirche zu Wurtzen, ebend. 1674 in 4. Es ist dieser Predigt p. 167 u. ff. angedruckt Tenor fundationis ecclesiæ Misnensis per Ottonem Imperatorem, welches Schöttgen Anfangs-weise seiner Wurtznischen Chronicke beygefüget hat.
6) Gloria scribæ, oder der löbliche Cantzler aus Gen. XLIX, 18. Leichen-Predigt auf Herrn Adam Samuel Freystein, auf Zschorna, Vice-Cantzlern in Weissenfelß, 1682. in Fol.
7) Der unverzagte Plötze aus 1 Sam. XXV, 29. Leichen-Predigt auf Herrn Hanß Christian Plötzen, auf Künitsch, Chur-Sächsischen Obrist-Lieutenant, Grimma 1687. in Fol.

Ranffts Leben und Schrifften der Churs. Gottesgelehrten ꝛc. II Th. p. 1098 u. ff.

Schreiter, (Daniel) der Philosophie Magister, von Wurtzen gebürtig, hat zwey Dissertationen de voluntaria corporis sui mutilatione geschrieben, und die andere am 15 Febr. 1695 als Präses zu Leipzig vertheidiget. Er ist vermuthlich des vorstehenden Christophs Sohn, und folglich als Pastor zu Kreyscha in der Inspection Torgau verstorben.

Schreiter, (Gottfried) ein gelehrter Prediger zu Mügeln, von Annaberg bürtig, war ein Sohn Johannes, studirte zu Leipzig und Jena, ward Magister, schrieb verschiedene theologische und philosophische Dissertationes, wie auch Predigten, und starb 1650. Dietrichs Diss. de Annæberga & claris viris inde oriundis.

Schreiter, (Johann) der heiligen Schrifft Doctor, Pastor, Superintendent und Präpositus der Bischöfflichen Stiffts-Kirchen, wie auch Beysitzer des Consistorii zu Wurtzen, war gebohren im Jahr 1578 den 20 Octob. zu St. Annaberg. Sein Vater war Lorentz Schreiter, Stadt-Richter daselbst, die Mutter aber Martha, eine Tochter M. Philipp Wagners, welcher nach unterschiedlichen bekleideten geistlichen Aemtern endlich zu Dreßden Hof-Prediger geworden. Johann Schreiter wurde anfänglich von geschickten Privat-Lehrern unterrichtet, und in das dazumahl berühmte Gymnasium zu Annaberg geschickt, allwo er unter dem Rector, M. Paul Jenisch, der nachgehends Superintendent zu Eilenburg, und endlich Chur-Sächsischer Ober-Hof-Prediger und Consistorial-Rath worden, ingleichen unter M. Friedrich, nachmahligen Professor zu Leipzig, einen guten Grund seiner Studien geleget. In dem 18 Jahr seines Alters begab er sich nach Leipzig auf die Universität und absolvirte daselbst den Philosophischen Cursum, und hatte darinnen vornehmlich den Johann Neldelius, welchen er über drey Jahr öffentlich und insbesondere hörete, zu seinem Lehrmeister. Im Jahr 1597 wurde er Baccalaureus der Philosophie. Weil er bald darauf seine Mutter und das Jahr hernach auch seinen Vater verlohr, so muste er wegen Abgang der Unkosten zum Studieren auf andere Mittel dencken, welche ihm auch GOtt gab, indem er ein Churfürstlich-Sächsisches Stipendium erlangete, und also den Exercitien derer Churfürstlichen Stipendiaten beywohnen konte. Uber dieses wurden ihm auch vornehme von Adel und andere aus Böhmen und Mähren allda studierende anvertrauet. Hiernächst übte er sich im Disputiren sowohl als Respondent, als auch als Opponent, und erhielt 1601 die Magister-Würde, nachdem er zuvor ein griechisches Carmen, welches ex tempore von ihm war verfertiget und übergeben worden, öffentlich und auswendig recitiret hatte: wie er denn von Natur eine sonderliche Lust zur griechischen Sprache getragen, auch es in der Schule zu Annaberg darinnen ziemlich weit gebracht hatte. Hierauf las er Philosophische Collegien, und zwar das Organum Aristotelis zweymal, Libros Rhetoricos ad Theod. Libros Ethicorum Nicomach. Libros Phys. Acroas. und was darzu gehöret. Uber dieses hielt er Redner-Disputir- und Prediger-Ubungen, und besorgte dieses alles mit solchem Fleiß, daß die damahligen berühmten Gottesgelehrten, D. Zacharias Scholter und D. Burchard Habart, ein hertzliches Wohlgefallen an seiner Person hatten. Nicht weniger erwarb er sich wegen seines stillen, gottseligen und guten Wandels die Neigung des damahligen Superintendentens D. Weinrichs, ingleichen D. Beckers und D. Schmucks. Hierauf fügte es sich, daß er mit Othmar von Hrobschitz, welchem er zum Informator zugegeben war, nach Böhmen zu dessen väterlichen Gütern sich begab; und weil derselbe diesen seinen Præceptor nicht von sich lassen wolte, so solte er auch mit ihm in fremde Länder gehen, welches auch geschehen seyn würde, wenn es nicht GOtt anders gefüget hätte. Unterdessen hatte er Gelegenheit die Universität zu Prage zu besehen, und sich mit den dasigen damahligen Professoren M. Zacharias Sthraki, und M. Simon Skala bekannt zu machen. Indem er nun bey seinem gedachten Untergebenen nicht länger bleiben wolte, und dieser gleichwohl ihn nicht lassen wollte, so fügte es sich wunderlich, daß der von Adel von einem hitzigen Fieber angegriffen wurde, daran er auch starb. Daher wandte sich Schreiter mit andern von Adel aus diesem Geschlecht, welchen er ebenfalls zum Præceptor verordnet war, von dar

wieder nach Leipzig. Nunmehr ergab er sich der heiligen Schrifft und diesem göttlichen Studio gantz und gar, machte sich darneben die Schrifften der vornehmsten Gottesgelehrten fleißig bekannt. Und da ein Papist die Augspurgische Confeßion angetastet hatte, daß sie mit des **Augustins** Bekänntnisse nicht übereinstimmete, so erwies er, daß sie mit den Schrifften des **Augustins** gantz einig sey. Nach diesem gieng er nach Wittenberg und hörete daselbst die vornehmsten Gottesgelehrten, D. **Hunnen**, **Rungen**, **Gesnern** und **Huttern**. Es waren nunmehr 9 Jahre verflossen, daß er sich auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg aufgehalten, als sich bequeme Mittel zu seiner Beförderung zeigeten, und ihm sowohl im Ertzstifft Magdeburg als auch in Schlesien unterschiedliche Aemter angetragen wurden; welches alles aber ihm diejenigen widerriethen, welche er als Väter ehrete, dergleichen auch einige aus dem Regenten-Stande und der Bürgermeister zu Leipzig thaten, mit der Versicherung, er solte sich ausser dringender Noth nicht von ihnen begeben. Unterdessen wurde der oben gedachte Leipzigische Superintendent D. **Weinrich** von dem Rath zu Joachimsthal ersuchet, ihnen einen gelehrten Mann zum Rector zuzuschicken. Als nun dieser D. **Weinrich** nebst Zuziehung anderer Gottesgelehrten auf **Schreitern** fiel, und ihm gerathen, diesem Beruff zu folgen, so nahm er auch denselben, als er 28 Jahr alt war, an. Als er zu Joachimsthal angekommen, so hat ihm die dasige schöne Bibliothek sonderlich gefallen, und weil er ein sonderlicher Liebhaber der Orientalischen Sprachen war, so führte er solche ein und trieb sie emsig. Nachdem er vier Jahr das Rectorat daselbst verwaltet hatte, so wurde er zum Diaconat nach Annaberg beruffen, worauf er 1613 Baccalaureus in der Theologie wurde. Nach diesem verlangte ihn die Kirche zu Caden in Böhmen. Und obwohl sein Vaterland sich sehr bemühete, ihn zu behalten, so folgte er doch diesem göttlichen Ruff, nachdem zwey Böhmische Grafen bey dem Churfürsten zu Sachsen in diesem Stücke Ansuchung gethan hatten. Zu Caden fand er sowohl viele Zuhörer, als auch viele Liebe bey denselben. Nachdem er drittehalb Jahre daselbst gewesen, bekam er von einem hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dreßden Befehl, und wurde im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchl. dahin erfordert, auch nach gehaltener Predigt in der Schloß-Kirche, und angestellter theologischen Unterredung vor tüchtig erachtet, die Inspection des Meißnischen Stiffts zu überkommen, worauf er die Pfarrstelle und Superintendur zu Wurtzen erhalten. Hieher begab er sich im Jahr 1616 im Monath December, wiewohl ihn seine vorige Gemeine ungern von sich ließ, auch alle nur ersinnliche Mittel anwandt, ihn bey sich zu behalten. Als er dieses sein neues Amt angetreten hatte, so bekam er Gelegenheit, die höchste Würde in der Gottesgelahrheit anzunehmen. Er gab sich deswegen bey der löblichen Theologischen Facultät zu Leipzig an, stand die gewöhnlichen Examina aus, las öffentlich den Tractatum de harmonia Evangelistarum, predigte, disputirte de divinitate Christi contra Neo Photinianos, und wurde im folgenden 1617 Jahre den 18 Septemb. Licentiat. Und wiewohl er mit der Promotion zum Doctorat inne zu halten entschlossen, dennoch, weil dazumahl das Jubelfest von der hohen Obrigkeit angestellet, auch andere vorhanden waren, welche um den Doctor-Hut anhielten, so nahm er bald darauf den 6 Novemb. als an dem angestellten Jubel-Fest, diese Würde an, und disputirte de conjugio Ministrorum Verbi. Als im Jahre 1633 im Jenner die Probstey zu Wurtzen durch den Tod D. **Polycarp Lysers**, Superintendentens zu Leipzig, verlediget worden, so wurde er von Sr. Churfürstl. Durchl. als ein verdienter Mann ums Stifft, wie es in der ertheilten Confirmation lautete, damit belehnet, welchem Amte er sowohl als andern rühmlich vorgestanden, und in solcher Würde wohnte er im Jahr 1630 dem am 11 April zu Leipzig vom Churfürsten **Johann Georgen I** angestellten Convent bey. Er hat sich zu zweyenmahlen verheyrathet, nehmlich das erstemahl im Jahr 1606 zu obgedachtem Joachimsthal mit **Benigna, Alexander Kohls** Burgermeisters daselbst, Jungfer Tochter, welche ihm 4 Kinder gebohren, nehmlich zu Joachimsthal 2 Söhne, **Christian** und **Friedrichen**, welche in ihrer Kindheit verstorben, und zu Annaberg einen Sohn, **Gottfrieden**, und eine Tochter, **Marien**, welche an D. Gottfried **Cundisius**, damahls zu Leißnig, nachmahls aber zu Merseburg Superintendenten, verheyrathet worden, aber auch bald nach ihrer Hochzeit 1632 den 2 October gestorben ist. Zum andernmahl, nachdem ihm seine erste Ehefrau 1615 durch den Tod entrissen worden, nahm er zur Ehe 1617 **Marien**, des **Hieronymus** vom Streia, Churfürstlich-Sächsischen Austheilers und Bergmeisters zu Annaberg, Jungfer Tochter, mit welcher er 2 Söhne, **Johann** und **Christoph Daniel**, von dem ein besonderer Artickel handelt, gezeuget. Er hat sonst, vornehmlich bey Kriegs-Unruhen sehr viel ausgestanden, wie denn das Jahr vor seinem Tode, als die Stadt Wurtzen von denen Schweden eingeäschert, ihm alle das Seine genommen wurde. Endlich starb er zu Wurtzen den 21 Februar 1638 im 60 Jahre seines Alters. Er hat geschrieben:

1. Pentadecadem citharæ Davidicæ sive XV Psalmos graduum lat. commentario illustratos, Leipz. 1620 in 8.
2. Orat. in obitum M. Pauli Jenisii.
3. Trost-Schrifft an die Evangelischen in Böhmen, Leipz. 1623 in 4.
4. Encoenia metallica oder Berg- und Einweihungs-Predigten, ebend. 1615 in 4.
5. Zwo Jubel-Predigten über Offenb. XVIII, 1-3, ebend. 1617 in 4.
6. Decadem Mnemoneuticam oder X Gedächtniß-Predigten, ebend. 1617 in 4.
7. Vocationem Pauli in Macedoniam in einer Valet-Predigt über Apost. Gesch. XVI, 6-12, ebend. 1615 in 4.
8. Ministerium Pacis in einer Anzugs-Predigt über Matth. X, 12. 13. ebend.
9. Disputationes de erroribus Neo-Photinianorum.

10. Viel Leichen-Predigten.

Uber diese hat er auch noch folgende Schrifften verfertiget, die aber bey den feindlichen unterschiedenen Einfällen ziemlich zerstreuet worden, als:

1. Cherubin & Seraphin;
2. Harmoniam videlicet Vet. & Novi Testamenti;
3. Montem igni ardentem, occasione a secundo patriæ incendio oblata;
4. Tract. de Episcopatibus, Canonicatibus & bonis Ecclesiasticis.

Leben-Lauff in Friedrich Lysers auf ihn gehaltener Leichen-Predigt, Leipz. 1683 in 4. **Dietrichs** Diss. de Annæb. & claris viris inde oriundis **Emmerlings** Herrlichkeit des Annaberg. Tempels.

Schreiter, (Johann Friedr.) gebürtig von Leipzig, ein Sohn des vorstehenden **Christoph Schreiters**, erwarb sich am 26 Jenner 1740 die wirckliche Rechte und Vorzüge eines Magisters durch eine Academische Abhandlung von 5 Bogen, in welcher er

Sacramentorum in Veteris Romæ judiciis solemnium antiquitates

vor Augen legte Am 12 May gedachten Jahres aber übergab derselbe, um die Freyheiten und Vorzüge eines Doctors beyder Rechten zu erlangen,

Sacramentorum in Veteris Romæ judiciis solemnium antiquitates,

als eine Fortsetzung der vorigen.

Schreiter, (Nicolaus) Pfarrer zu Torgau war im Jahr 1493, bey dem von Churfürst Friedrichen, dem Weisen zu Sachsen, vor seiner Abreise ins gelobte Land aufzurichtenden Testament, als Zeuge erbeten und zugegen. **Müllers** Sächsis. Annal. p. 56.

Schreitwein, lebte im XV Jahrhunderte, und hat einen Catalogum der Laureacensischen Ertzbischöffe verfaßt und hinterlassen. Von **Falckenstein** Nordgauische Alterthüm. I Theil p. 185.

Schrembgen, (Moritz) welcher zu Anfange dieses XVIII Jahrhunderts floriret, hat der gelehrten Welt vor Augen geleget

1. Tyrocinium Seraphicum, seu Rudimenta veræ devotionis, Cölln 1717 in 12.
2. Amicum bonum examinatum per opera amicitiæ & charitatis evangel. ebend. 1718 in 12.
3. Den liebreichen Freund; Beschreibung der Liebe, Mayntz 1721 in 8.
4. Geistl. Wage, von der Wissenschafft der Andacht, GOtt zu dienen, ebend. in 8.
5. Unterweisung einer zur Vollkommenheit begierigen Seele, ebend in 8.
6. Churpfältzische Religions-Erklärung, ebend in 8.
7. Fragen über die allein selig machende Religion, ebend. in 8.
8. Glaubensversicherung, ebend. in 8.

Schrenck, eine sehr alte adeliche Familie in Bayern, welche sich von ihren Stamm-Sitzen, theis von Notzing, theils von Egmading beynahmet. Deren ordentliche Stamm-Reihe führet **Bucelinus von Triphone Schrenck** her, der ums Jahr 1209 Landgräflicher Thüringischer Rath und ein Vater **Bertholds** gewesen, der das Schloß Notzing in Bayern erkaufft und darauf seinen Stamm fortgepflantzet. Von seinen Nachkommen war **Johann Schrenck** von Notzing, ein Rechtsgelehrter, im Jahr 1500 Churfächsischer geheimder Rath und Cantzler, dessen Bruders Sohn **Caspar**, Fürstlicher Bayerischer Rath, ward ein Vater 2 Söhne, als **Bartholomäi**, Fürstl. Bayerischen Raths und Feld-Zeugmeisters, und **Caspars**, Amtshauptmanns zu Sternberg, dessen Sohn, **Johann**, Hertzoglicher Bayerischer Cammer-Präsident worden. **Laurentius** that sich nach Anfang des 16 Jahrhunderts als Königl. Pohlnischer Kriegs-Rath hervor. Um diese Zeit florirte auch **Wilhelm Schrenck** von Notzing, beyder Rechte Doctor, als Chur-Cöllnischer Cantzler. Jacob, Kayserl. und Ertz-Hertzoglich Oesterreichischer Rath zu Inspruck, allwo er im Jahr 1612 verstorben, hat sich durch Fortsetz- und Vollendung des grossen Kriegs-Helden-Buchs bekannt gemacht, welches Ertz-Hertzog **Ferdinand** auf seine Kosten hatte anfangen lassen, aber darüber verstorben war, und ist nurgedachte Fortsetzung zu Inspruck 1606 zum Vorschein gekommen. **Johann Ferdinand** und **Johann Caspar** die **Schrencke** von Notzing, florirten nach Anfang des vorigen Jahrhunderts, und hatten Söhne; ob sie aber das Geschlecht fortgepflantzet, findet man nicht aufgezeichnet: Die **Schrencke** zu Egmading aber haben noch in vorigem Jahrhundert gewiß floriret, wie denn **Ladislai Schrenckens** von Egmading und seiner Gemahlin **Aloysien** von Westernach Tochter, **Maria Theresia**, sich im Jahr 1698 mit dem Chur-Bayerischen Cammerherrn Joh. **Maximilian**, Freyherrn von **Muggenthal**, vermählet. Es ist auch wohl kein Zweifel, daß die heutigen Freyherren von **Schrenck** zu diesem Geschlecht gehören; ob sie aber zu denen von Notzing oder Egmading gehören, können wir nicht gewiß versichern. **Franz Adam**, Freyherr von Schrenck, ward 1720; Joh. **Franz** und Joseph **Ferdinand**, Freyherren von **Schrenck**, aber 1725 und Joh. **Christoph** Freyh. von **Schrenck** 1727 an dem Churf. Bayerischen Hofe zu Cämmerern ernennet. **Bucelin.** Stemm. germ. T. I. Spangenb. Adel-Spiegel. **Hyde** Bibl. Bodlej. **Kanffts** Geneal. Hist. Nachr. III Band.

Schrencke-eisen, ist ein schmales Eisen mit Kerben, dienet, die Sägen damit auszusetzen.

Schrencken oder **Schranck**, ist bey der Jägerey eines von den vornehmsten Zeichen mit, wodurch sich ein Hirsch in der Fährde vor einem Thiere erkennen und unterscheiden lässet. Dieses Zeichen macht der Hirsch, wenn er trabet oder sachte gehet, da denn die Fährde weit auf die rechte und lincke Hand gehet. Die Ursache dessen ist, daß die Hirsche breit von Brust und Creutz, die Thiere aber schmäler sind, und also nicht so weit schrencken können, als jene.

Schrencken, oder **Schrancken**, ein adeliches Meißnisches Geschlecht; sie werden beym **Fabricio** unter denenjenigen Edlen Geschlechtern angezogen, so aus dem Freybergischen Bergwercke erwachsen. **Knauthens** Prodromus p. 573.

Schrenckendorff, eine adeliche Familie in Meissen, welche um Dreßden die Ritter-Güther Pesterwitz, Klingenberg ꝛc. besessen; die zu unsern Zeiten aber theils an andere Familien gelanget sind. Ihr eigentlicher Geschlechts-Nahme heisset **Reichbrodt**, und erhielte **Christian Reichbrodt**, Churfürsts Johann Georgens I zu Sachsen Rath und Geheimdester Secretarius, wie auch Mignon, ums Jahr 1646 den Adelstand mit dem Beynahmen von **Schrenckendorf**; er brachte vorgedachte Güter an sich, und theilten sich seine Nachkommen in die Aeste zu Pesterwitz und Klingenberg, davon jener im Jahr 1735 mit **Christian Ehrenreichen**, der im Töplitzer Bade, im 55 Jahr seines Alters, unvermuthet, und zwar ohne Kinder, mit Tode abgieng, abgestorben; der zu Klingenberg aber (wiewohl dieses Ritterguth der Freyherr von Zech vor kurtzen erstanden) floriret annoch.

Schrenck von Notzing, (Jacob) siehe **Schrenck**, Geschlecht.

Schreneeckh, (Carl) ein Römisch-Catholischer Geistlicher zu Ausgange des XVII Jahrhunderts, hinterließ einen Tractat de Deo uno, Saltzburg, 1696 in 4. 50 Bogen.

Schrentz, wird das **Löschpapier** genennet, davon zu sehen **Papier**, im XXVI Bande, p. 640.

Schrentz, ein adeliches Ritterguth und Dorff im Sachsen-Merseburgischen im Amte Zörbig, einem Herrn von Bißing gehörig.

Schrepfen, bey den Bäumen, siehe **Schräpfen**.

Schrepfen, oder **Köpfe setzen**, siehe **Schröpfen**.

Schrepfer, bey den Zimmerleuten; siehe **Reisser**, im XXXI Bande, p. 396.

Schretelius, (George) ein Jesuite, von Donawerth, des Collegii zu Regenspurg und Augspurg Rector und Prediger, wie auch des Churfürstens von Cölln Beichtvater, schrieb

1. Clavam Herculis;
2. Apem argumentosam melia legentem ex litaniis B. Virginis, München, 1631.

und starb zu Bonn den 5 Mertz 1642 im 81 Jahre. **Witte** diar. **Alegambe.**

Schretenberg, (Otto de) kömmt vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1293, so beym **Ludwig** in Reliquiis MSt. T. IV. p. 119 anzutreffen.

Schreez, Schloß, siehe **Schreeez**.

Schreve, Maaß, siehe **Roede**, im XXXII Bande, p. 257 u. f.

Schrevelius, (Cornelius) ein gelehrter Niederländer, war Doctor der Medicin, bekleidete das Amt eines Gymnasiarchens zu Leyden, und starb in einem ziemlich hohen Alter 1667. Er hat sich insonderheit durch Herausgebung unterschiedlicher autorum classicorum, als des **Homerus**, **Hesiodus**, wie auch des Lexici Hesychiani, ingleichen des **Virgilius**, **Ovidius**, **Juvenalis**, und **Persius**, **Lucanus**, **Martialis**, **Claudianus** ꝛc. mit seinen und anderer Gelehrten Anmerckungen einen Namen gemacht. Wir haben auch einige aus den neuern Zeiten, welche er theils verbessert, theils vermehrter heraus gegeben, als des **Desiderii Erasmi** Colloquia und des **Rosini** Antiquitates, welche letztern zu Leiden mit beygefügten Kupffern, die er aus dem **Lipsius** und **Onuphrius** genommen, im Jahr 1662 von ihm heraus gekommen sind. Nebst diesen haben wir von ihm selbst ein Lexicon manuale græcolatinum, welches wegen seines guten Nutzens bey der studirenden Jugend nicht nur in Holland, sondern auch an andern Orten vielfältig aufgeleget worden.

Schrevelius, (Theodor) ein Niederländischer Poete, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, in Harlem, und schrieb mit heroischen Versen,

1. Trophæum Pelusiacum, Harlem 1598 in 4.
2. De patientia 4 Bücher, Leiden, 1623 in 12.
3. Diatribas scholasticas, ebend. 1626 in 8.
4. Eine Beschreibung der Stadt Harlem, welche zu Leiden 1647 in 4 heraus gekommen.

Benthem Holländ. Kirch- und Schulen-Staat. **Andreä** bibl. Belg. **Swertii** Athenæ belg.

Schrevenborn, ein adeliches Ritterguth in Holstein, 1 Stunde von Kiel, dem Herrn von Mevius gehörig.

Schrewe, ein Maaß, siehe **Roede**, im XXXII Bande, p. 257. u. f.

Schrewsbury, Stadt, siehe **Shrowsbury**.

Schrewsbury, (Grafen von) siehe **Talbot.**

Schrey, (Johann) lebte in der andern Helffte des XVII Jahrhunderts und gab heraus: Ost-Indianische Reise-Beschreibung, Saalfeld, 1679 in 8. Leipzig, 1681 in 8.

Schrey, (Johann Heinrich) welcher zu Ausgang des XVII Jahrhunderts floriret, gab in den Druck: Wolckensteinischen Warmen-Bad- und Wasser-Schatz, Franckf. 1696 in 8.

Schreye, (Marquard) war Burgermeister zu Hamburg vom Jahr 1390 bis 1422. **Fabricii** Memor. Hamb. p. 132.

Schreyen, heisset erstlich so viel als Ruffen, daher der Artickel: **Ruffen**, im XXXII Bande p. 1522 u. ff. aufzuschlagen; hernach so nennet man insbesondere bey der Jägerey **Schreyen**, wenn ein Hirsch in der Brunst brüllet. In der Heil. Schrifft kommt dieses Wort öffters vor, und wird durch allerhand Hebräische und Griechische Wörter ausgedrücket. Das Hebräische Wort Ranan heißt insgemein seine Stimme starck erheben, schreyen, und also sich laut hören lassen, wie von der selbstständigen Weißheit gemeldet wird, daß sie draussen ihre Stimme erhebe und schreye, Sprüche Sal. I, 20. c. 8. 1-3 wird gefunden

funden so wol von dem Schreyen der Eltern, die ihre Kinder müssen sehen vor Hunger verschmachten, wie es also zu Jerusalem solte ergehen, welchem von Jeremia zugeruffen wurde: stehe des Nachts auf und schreye, Klagl. Jerem. 2, 19. als auch von einem Freuden-Geschrey, so aus danckbarem Gemüthe geschicht, daß man frohlocket, jauchzet und frölich ist, Ps. 78, 65. Es. 35, 6. c. 65, 14. 3 B. Mosis 9, 24. Psalm 5, 12. Weiter findet sich auch das hebräische Wort Aragh, welches nicht nur hefftig begehren, sondern auch ein aus ungeduldiger Begierde entstandenes Geschrey mit einschliesset, und wird vornehmlich den Hirschen beygeleget, Psalm 42, 2, wiewol es auch von andern wilden Thieren gebraucht wird, Joel 1, 20. wenn sie vor Hunger und Durst schreyen, und sagt Hiob: Das Wild schreyet nicht, wenn es Gras hat, der Ochse blöcket nicht, wenn er sein Futter hat, Hiob 6, 5. und andere hebräische Wörter noch mehr. Im griechischen Texte stehet gemeiniglich das Wörtgen κραυγάζειν, oder auch κράζειν, welches ein ungewöhnliches und hefftiges Schreyen andeutet, welches auch denen rasenden Hunden und brüllenden Löwen beygeleget wird, Apost. Gesch. 19, 28. 34. c. 22, 23. Jac. 5, 4. Luc. 19, 40. Joh. 19, 15. Wenn Jesaia XLII, 2 stehet: Er wird nicht schreyen noch ruffen, und seine Stimme wird man nicht hören auf den Gassen; so ist von diesen Worten viel Fragens; denn es ist nicht allezeit gut, wenn Lehrer und Prediger sachte und leise zu reden anfangen, wie die Knechte Davids, als sein Kind todt war, leise redeten, 2 Sam. 12, 19. und Hanna redete so leise, daß allein ihre Lippen sich regten, und ihre Stimme hörte man nicht, 1 Sam. 1, 13. mit solchen Sacht-Sanft- und Leise-Predigern würde wohl der Christlichen Kirche wenig geholffen seyn, die, zumahl im Straf-Amt, das Maul nicht recht aufthun wollen, sind stumme Hunde, Esa. 56, 10. Dagegen heißts: Ruffe getrost, schone nicht, ꝛc. Esa. 58, 1. so war Johannes die Stimme eines Predigers in der Wüsten, in der er so schrye, daß man es in Jerusalem hören konte; daher von daraus eine Gesandtschafft an ihn abgefertiget ward zu fragen: Wer bist du? Joh. 1, 19. Und wie hat nicht Christus selbst zum öfftern laut genung geruffen: Wer Ohren hat zu hören, der höre! Luc. 8, 8. er ließ in seinem Amte es ihm dergestalt ein Ernst seyn, daß sich seine Zuhörer entsatzten über seiner Lehre; Denn er lehrete gewaltig, und ꝛc. Marc. 1, 22. da er denn, weil seine Gemeine sehr volckreich war, laute genug manchmahl sich wird haben hören lassen müssen. Drum so meinen etliche, es werde hier von einem solchen Schreyen und Ruffen geredet, dergleichen diejenigen beginnen, die mit einander zancken und streiten, und Scheltworte beantworten, Spr. Salom. 27, 15. Andere deuten es von einem solchen Schreyen, dergleichen vor Gerichte über Unbilligkeit und Frevel gethan wird, 1 B. Mos. 4, 10. Jac. 5, 4. In beyderley Verstande ist dieses an Christo erfüllet worden, denn er schalt nicht wieder; da er gescholten ward, ꝛc. 1 Petr. 2, 23. auch da er gestrafft und gemartert ward, that er seinen Mund nicht auf, ꝛc. Esa. 53, 9. Matth. 27, 13. 14. Strauchs starcke und Milch-Speise, f. 145 seq. Im Psalm 42, 2, wird das Schreyen der Seele mit dem Schreyen der Hirsche verglichen: Wie der Hirsch schreyet nach frischem Wasser, so schreyet meine Seele, GOtt! zu dir. Nach dem Taharag, so vom Hinaufsteigen vorkömmt, habe David nach etlicher Meynung so viel sagen wollen: Wie ein Hirsch, wenn ihn dürstet, in die Höhe hinauf zu den Wasser-Quellen steiget: Also erhebet sich auch meine Seele, und steiget zu GOtt in die Höhe. Dennoch weil Joel 1, 20. eben dieses Wort von dem Schreyen der wilden Thiere vorkömmt; und man ordentlicher Weise nicht hinauf, sondern herunter steiget, wenn man zum Wasser will, 1 B. Mos. 24, 16. 45. als bleiben wir billig bey der Bedeutung eines ängstlichen Schreyens. Es ist bekannt, daß sich die Hirsche meistentheils an dürren Oertern, in Wüsteneyen, in Wäldern und auf den Bergen aufhalten, da sie denn gar leicht bey Wassermangel der Durst so hefftig überfällt, daß sie mit grossem Geschrey herum lauffen und Wasser-Bächlein suchen. Zu dem ist leicht zu ermessen, was die Hirsche für ein Durst überfallen müsse wenn sie gejagt, und mit den Hunden verfolgt, auch wohl gar verwundet werden, und sich verbluten, da sie nach Wasser lauffen, sich zu erfrischen, oder auch vermittelst des Wassers sich für dem Jäger und Jagd-Hunden zu befreyen suchen. Über dieses ist es auch natürlich, daß das Wild schreyet und blöcket, wenn ihm Durst oder Hunger ankömmt, Hiob 6, 5. Carpz. Leich. Spr. T. I. p. 445 seq. Noch kommt Offenb. St. Joh. VI, 10 das Schreyen der Seelen der Erwürgten vor. Sie schreyen um Rache, wie 1 B. Mos. 4, 10. die Stimme des Bluts Abel ꝛc. und zwar mit grosser Stimme; nicht, als ob die Seelen Zungen hätten, und auf natürliche und leibliche Art schreyen oder reden könten, sondern wie Johannes die Seelen im Geiste gesehen, also hat er sie auch gehöret: wiewohl auch andere bisweilen nicht allein in, sondern auch ausser prophetischer Entzückung die Engel, die doch Geister sind, haben reden hören, Esa. 6, 3. 1 B. Kön. 22, 20 seq. 2 Corinth. 12, 4. Luc. 2, 10. 14. Es wird aber mit der grossen Stimme und starckem Geschrey der Seelen angedeutet, theils die Menge und Vielheit derjenigen, die um Rache schreyen; theils die Heftigkeit ihrer Begierde und Verlangens. Sie schryen nicht mit bloßer Stimme ohne Verstand, sondern sprachen; und war es also eine vernehmliche Stimme, damit sie etwas gewisses haben andeuten wollen. Derowegen liegen die Seelen, wenn sie von ihren Leibern abgesondert sind, nicht in einem tieffen Schlaffe, in welchem sie ruheten ohne Anschauen GOttes, und ohne Empfindung der himmlischen Freude und Seligkeit, wie vorzeiten Vigilantius und andere, wie auch heutiges Tages die neuen Photinianer, Wiedertäuffer, Weigelianer und Arminianer geträumet haben. Denn allhier schreyen sie und reden mit verständlichen Worten, welches nicht Schlaffende, sondern Wachende thun können. Und obgleich dieses geschahe im Gesichte; so ists doch nicht im Gedichte, sondern die

Wahr-

Wahrheit. Sie wissen von vergangenen, und zum theil auch zukünftigen Dingen. Sie reden mit GOtt, und ruffen denselben an um Rache. Ihnen wird gegeben weisse Kleider, dadurch die himmlische Ehre und Freude angedeutet wird. Die Seelen der Gläubigen sind bey Christo im Paradieß, Luc. 23, 43. und alsobald selig, Offenb. St. Joh. 14, 13. c. 7, 9. 10. 15. seq. Paulus ist nach seinem Tode der Seelen nach bey Christo ꝛc. das würde er aber nicht sagen, wenn die Seelen ohne alle Freude und Empfindung der Seligkeit wären. Lucii Erkl. Apoc. Conc. 77. f. 453. seq.

Schreyende Lock-Vögel, siehe Lock-Vogel, im XVIII B. p. 117. u. ff.

Schreyende Sünden, siehe Sünden (schreyende).

Schreyer, nennen die Vogelsteller den König der Ortolanen; siehe *Hortulanus*, im XIII B. p. 961. u. f. Siehe auch den Artickel: Lock-Vogel, im XVIII B. p. 117. u. ff.

Schreyer, ein altes Patritien-Geschlecht in Nürnberg, welches jederzeit berühmt gewesen und sich durch tapffere Thaten hervor gethan: wie denn Caspar Schreyer durch sein Wohlverhalten sich und seine Mitbürger bey dem Kayser Friedrich I in grosse Gnade gesetzet, und deswegen die Ehre gehabt, gedachten Kayser auf seiner Reise von Nürnberg nach Mayland zu begleiten. Er soll im Jahr 1163 mit Tode abgegangen seyn. Ein anderer, Namens Endreß Schreyer, nahm sich 1364, als die Burggrafen von Kayser Carl IV in den Fürstenstand erhoben worden, und der Stadt etliche Gerechtigkeiten zu entziehen gedachten, in der Kayserl. Cammer der Stadt Nürnberg getreulichst an. Der letzte dieses Geschlechts, Sebald Schreyer, ist Kirchenmeister in St. Sebalds Kirche zu Nürnberg gewesen, und hat ein schönes Missal-Buch auf den Altar daselbst gestifftet, auf welchem seine gantze Genealogie zu finden. Auch hat er 1492 unterhalb der St. Sebalds-Kirche sich ein überaus künstliches von Steinen ausgehauenes Begräbniß verfertigen lassen und eine ewige Lampe, und anders mehr darzu gestifftet. Sein Tod erfolgte im Jahr 1520. Nürnberg. Chron. p. 26. u. f.

Schreyer, (Johann) der Philosophie Magister, war zu Steyer, allwo sein Vater ein Tischler gewesen, gebohren, und begab sich nach erlernten schönen Wissenschaften auf die Universität nach Wittenberg, woselbst er etliche Jahre der Gottesgelahrheit obgelegen, und nebst andern Stipendiaten von gemeiner Stadt unterhalten worden. Nach diesem wurde er zurück in seine Vaterstadt beruffen, und daselbst im Jahr 1564 im Monat Julio zu einem evangelischen Prediger, erstlich im Spital, und bald hernach in der Pfarrkirche bestellet. Im Jahr 1567 übergab das Evangelische Ministerium dem Rath die auf dessen Begehren verfaßte Kirchen-Ordnung, worinnen unter andern gerathen wurde, den alten gewöhnlichen Kirchen-Ornat beym Altar, in Handlung des HErrn Abendmahls wieder anzurichten, welche von Schreyern mit unterschrieben worden. Im Jahr 1584 am 26 Julii aber ist er mit Tode abgegangen. Preuenhuebers Annal. Styrens.

Schreyer, (Johann) ein Medicus, welcher zu Ende des 17 Jahrhunderts gelebet, und Overkamps neues Gebäude der Chirurgie nach denen neuen Principien der Medicin gezimmert nebst einem Brief über das Werck Cornel. von Bontekoe aus dem Holländischen übersetzt, Leipzig 1689 in 8. auch eine Erörterung und Erläuterung der Frage, ob es ein gewisses Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersincket, daß solches in Mutterleibe gestorben sey, Zeitz 1690 in 4. ingleichen Halle 1725 ans Licht gestellet.

Schreyer, (Nicol.) Pfarrer zu Leutenberg in Thüringen, starb im Jahr 1602, nachdem er zuvor im Jahr 1595 auf der Cantzel sprachlos worden, und 36 Jahr im Amte gestanden. Olearii Thüring. Chronicke P. I. p. 268.

Schreyer (Peter) wurde zur Zeit Matthiä, Bischofs zu Speyer, auf Recommendation Kayser Friedrichs III mit Hülfe des Raths zu Speyer par force zu einem Stuhlbruder im Stiffte Speyer erkläret, und der Probst Eberhard Pfeil, der es nicht gestatten wollte, verfiel darüber in die Reichs-Acht. Es ward aber einsmal dieser Peter Schreyer von dem Bischoff in Verhafft gezogen, weil er seinen Befehl nicht respectiret hatte; auch so gar darzu verdammt, daß er sollte ersäufft werden; da er denn von einem Priester als ein armer Sünder zum Tode bereitet wurde. Indem aber die Execution auf dem Wasser vor sich gehen sollte, so ward Schreyer mit Manier verpartieret, und indessen dem Volcke ein Blendwerck vor die Augen gemacht, als wenn er würcklich wäre ins Wasser geworffen worden.

Schreyer, (Blut-) siehe Zeter-Schreyer.

Schreyer, (Marckt-) siehe Marcktschreyer, im XIX B. p. 1282. u. f.

Schreyer, (Zeter-) siehe Zeter-Schreyer.

Schreyerpfeiffen, *Schryari*, gehen starck und frisch an Laut; können für sich allein, und auch zu andern Instrumenten gebrauchet werden; haben hinten sowol Löcher als vorne; sind an der Grösse als die Cornemuse, nur daß sie einfach, und unten offen, und daher stärcker am Resonantz. Der Discant ist zwar unten zugedeckt, hat aber viel Nebenlöcher, wo der Ton heraus kan. Sind oben etwas weiter anzusehen, als unten, wegen der Capsel, die über das Rohr gemacht ist, so, daß das Rohr nicht in den Mund kommt, wie bey den Schalmeyen. Daher man auch den Ton nicht mäßigen kan, sondern muß es schreyen lassen. Man hat gantze Stimmwercke davon, Baß, Tenor, Alt und Discant.

Schreyerpflaster, (gemeines) dazu nimmt man Wachs und Hartz, jedes ein Pfund, lässet beydes zusammen schmeltzen, und thut dazu: ungesaltzene Butter, Hirschunschlitt, jedes anderthalb Pfund, und Grünspan, so viel gnug ist; Lässet es hernach zusammen sieden oder schmeltzen, so bekommt man ein gutes Pflaster auf frische Schäden und Wunden. Will man es braun haben, kann man an statt des Grünspans Eisensafran darunter nehmen.

Schriccius, (Justus) gebürtig aus der gefürsteten Reichs-Abtey Corvey, schrieb einen Tractat von der Materie: Qua methodo instituendæ sint repetitiones in omnibus auctoribus classicis? Falckens Entwurf einer Historie der Abtey Corvey, p. 124.

Schrich,

Schrich, (Thom.) ein Jesuite von Aachen, lehrte die Philosophie, und war des Klosters zu Paderborn, Aachen und Würtzburg Rector, gab, wiewol ohne Namen, locos usitatiores S. Scripturæ, pro adstruenda veritate catholica, heraus, und starb 1646 den 2 Mertz an seinem Geburts-Tage, im 80 Jahr. Witte diar.

Schrick, ein Flecken im Holtz-Crayse des Hertzogthums Magdeburg, unweit Wollenleben.

Schrick, (Matthes) ein Deutscher Jesuit von Aachen, gebohren 1567, trat 1589 in die Societät, und lehrte hernach die Philosophie mit grossem Ruhm, war auch Rector derer Collegiorum zu Paderborn, Aachen und Würtzburg, und starb endlich in seiner Vaterstadt den 2 Mertz 1646, nachdem er unter Verschweigung seines Nahmens Locos usitatiores Sacræ Scripturæ pro adstruenda veritate Catholica zu Mayntz in Druck gegeben. Er hatte noch ein ander Werck pro reducendis ad ovile Christi acatholicis, aus 3 Büchern bestehend, verfertiget, welches aber in Handschrift geblieben. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Schrick (Rodornus), siehe Schrickius.

Schrickel (Johann), ein Rechtsgelehrter, dem im Jahr 1626 zu Straßburg der Doctor-Hut aufgesetzet worden. Bey dieser feyerlichen Handlung brachte er eine Dissertation ad rubric. Digest. Nihil innovari Appellatione interposita, auf das Juristische Catheder.

Schrickius (Rodornus) schrieb unter andern: Origines Celticas, in welchem Buche er besonders diese Meynung behauptet, als ob die Hebräische und Deutsche Sprache nur als zween besondere Dialecte unterschieden wären. Morhof von der Deutschen Sprache und Poesie, p. 6.

Schrick-Stange, siehe Stange.

Schrieck, oder Scrieck (Adrian) ein Rechtsgelehrter, war zu Brügge 1559 den 28 Decembr. gebohren, und studierte zu Paris, worauf er sich zu Ypern niederließ, und daselbst 1621 den 26 Decembr. mit Tode abgieng. Man hat von ihm in seiner Mutter-Sprache:

1. Origines Celticas ac Belgicas in 23 Büchern, Ypern 1614 in fol. welche der Verfasser selber verlegt.
2. Monita secunda s. Europam redivivam in 5 Büchern, ebend. 1615.
3. Van't Begin de ersten Volken van Europen en van den Orsprongk de Neederlandren, Ypern 1614 in 4.

Andreä Bibl. Belg. Sweertius Athen. Belg.

Schriersheim, siehe Schrießheim.

Schrießheim, Schriersheim, eine Stadt in der Unter Pfaltz, eine Meile von Heidelberg an der Bergstrasse gelegen. Sie gehet von dem Stiffte Elwangen zu Lehn, und ward vom Pfaltzgraf Rudolph 1347 samt dem dabey gelegenen Schloß Stralenberg, oder Stralburg, Siegfrieden von Stralenberg abgekauft. In der Theilung zwischen König Ruperts Söhnen ist es an Stephan von Zweybrücken gekommen. Als aber 1470 Hertzog Ludewig von Zweybrücken in dem Kriege Kayser Friedrichs wider Friedrichen den Sieghafren von der Pfaltz, des Kaysers Kriegsvolck commandirte, hat der Churfürst dem Zweybrücker diesen Ort weggenommen und auch behalten. Trithem. de gest. Frid. I. El. Pal. *Topogr. Pal.* Tolner. P. 2. p. 50 und 73.

Schrifft, Schriften, Scripturen, *Scriptum*, *Scriptura*, *Documentum*, *Instrumentum*, heißt in denen Rechten überhaupt eine jede geschriebene Nachricht, z. E. Attestate, Schuld-Verschreibungen, Quittungen, Documente, Instrumente, briefliche Urkunden, u. d. g. wovon am gehörigen Orte mit mehrerm gehandelt worden. Siehe auch folgende Artickel.

Schrifft, heissen auch die entweder mit der Feder oder durch den Druck auf das Papier entworffene Buchstaben. Daher saget man: es ist grobe Schrift, es ist leserliche Schrift, es ist kleine Schrift, es ist alte Schrift ꝛc. Von der Schrift in dieser Bedeutung findet man hin und wieder verschiedene Kunststücke aufgezeichnet, als 1) eine solche Schrift zu machen, so auf eine gewisse Zeit wiederum ausgehet und verschwindet. Nimm sauren reinen und weissen Eßig, 1 Pf. Scheidwasser, 8 Loth des Hartzes von Terpentin weich zerlassen, Pech und Ruß, so fast schwartz seye, so viel eines jeden darzu vonnöthen, thue es zusammen in ein Geschirr, decke dasselbige wohl zu, laß einen gantzen Tag übereinander stehen, alsdenn auf einem Reibstein wohl untereinander rühren, und was du willst darmit schreiben, es löscht von sich selbsten allgemach wiederum aus; 2) eine Schrift zu machen, die auch sichtbar und unsichtbar ist. Nimm guten Gallas, zerknirsche oder käue solchen im Munde, duncke die Feder in denselbigen Speichel, schreibe auf ein zartes Papier, lasse die Buchstaben trocken werden, so siehet man es nicht. Willst du aber, daß man es sehe, so nimm gepulverten Vitriol, netze die Finger, bestreiche die Buchstaben damit, so siehet man es alsobald; 3) eine Schrift zu schreiben, die nicht leichelich kan ausradiret werden. Hierzu nehme man etwas feuchtes, dünnes und nicht zu starck planirtes, oder geleimtes Papier, und neue mit Eßig, Alaun und scharfen Vitriol wohl zubereitete Dinte; 4) eine Schrift zu schreiben, so die Mäuse nicht fressen. Man weiche und siede Wermuth in Wasser, und giesse solches Wasser in die Dinten; 5) eine Schrift, die nicht verbrennet. Nimm scharffen Wein-Eßig, das Weisse von Eyern, mische beydes wohl untereinander mit Silberglett, bestreiche das Papier dreymal darmit, lasse es allezeit wieder trocken werden, alsdenn schreibe darauf, wenn man es gleich ins Feuer hält, wird es nicht verbrennen; 6) alte verblichene Schrift wieder leslich zu machen. Nimm Gallæpffel, stosse sie fast grob, lege sie einen Tag über in Brantewein, darnach destillire das Wasser davon, netze eine Baumwollen darein, und befeuchte die Schrift darmit; 7) eine weisse Schrift auf weiß Papier zu machen. Nimm Eyerklar, vermische solches mit gelber Farbe, und schreibe darmit, was du willst, laß es nachmals gantz trocken werden; überstreich alsdenn das Papier über und über mit schwartzer Farbe, und wenn du dieses bey Tage, oder zur nächtlichen Zeit lesen willst, so reibe und

schabe

schabe die Buchstaben eben fein sanfft, und mit allem Fleiß so lange, bis das Schwartze bedecket wird, so scheinen die Buchstaben fein weiß herfür, daß man es wohl lesen kan. Mehrere solche Kunst-Stückgen findet man in dem II Theile der Kunst- und Werck-Schule (Nürnberg 1732 in 8.) p. 458 u. ff.

Schrifft, siehe Schrifften.

Schrifft (Ab-) siehe Abschrifft im I Bande, p. 183.

Schrifft (Auf-) siehe *Inscripeion*, im XIV Bande, p. 741. u. f. ingleichen Rubric im XXXII Bande, p. 1435.

Schrifft (Bildniß-) siehe Bildniß-Schrifft im III Bande, p. 1833.

Schrifft (Bitt-) siehe Bitt- und Ersuchungs-Schreiben im III Bande, p. 1994 ingleichen *Libellus supplex* im XVII Bande, p. 776.

Schrifft (Exceptions-) siehe Replic im XXXI Bande, p. 645. u ff.

Schrifft (griechische) auf den Medaillen. Die griechische Schrifft, welche aus literis majusculis oder grössern Buchstaben, bestehet, ist auf allen Medaillen einförmig beybehalten worden, ohne daß man einige Verwechselung oder Aenderung in der Bildung der Characteren gewahr wird, obschon dergleichen wohl in dem gemeinen Gebrauche, und in der Aussprache sich ereignet. Der einige Buchstab Σ hat sich länger nicht, als bis auf Domitiani Zeiten erhalten können. Denn von solcher Zeit an siehet man denselben beständig verwandelt in ein C oder Ɔ, beydes im Anfange und im Mittel, wie auch zu Ende. Man findet auch jezuweilen das Z und Ξ mit Ш das Π mit Γ, das Γ mit C, das Ω mit W ω Ш ausgedrücket. Manchmahl kommt auch wohl ein Mischmasch von lateinischen und griechischen zugleich vor, nicht allein bey dem verfallenen Kayserthum, da die Barbarie und Unwissenheit regierete, sondern auch bey den Colonien des noch im Flor stehenden Kayserthums, stehen die lateinischen Buchstaben S. R. F. für das griechische C. P. Φ. gesetzet. Der Herr von Spangenheim hat einige dergleichen Stücke zum Exempel angeführet. In Betrachtung dessen muß man sich wohl fürsehen, daß man sich nicht übereile, in Verwerffung der Buchstaben, wenn etwan einer für den andern gesetzt ist. Denn derjenige ist in dem Medaillen-Studio gewiß noch schlecht bewandert, der nicht weiß, daß gar oft das E. für H. in AΘENAIΩN, O für Ω, (in HPOC) H statt der blossen Aspiration, (in HIMEPAIΩN) Z für X (in ZMYPNAIΩN) und Σ für Z (ΣEYC oder wohl gar ΣΔEYC für ZEYC) A für Ω in der letzten Sylbe der Nahmen der Völcker ΑΠΟ-ΛΑΩΝΙΑΤΑΝ, ΚΥΑΩΝΤΑΤΑΝ für ΤΩΝ, und dergleichen mehr andere, nach dem Dialecto Dorica, gesetzet wird. Die Schrifft hat ihre Schönheit noch behalten bis auf den Gallien, nach dessen Lebzeiten sie nicht mehr so rund, und magerer heraus kommt, absonderlich auf den Medaillen, welche in Egypten geschlagen worden, woselbst das Griechische am wenigsten excoliret wurde. Nach der Regierung Kayſers Constantini des Grossen, bis auf Michaelem Rhangabum, das ist, ohngefehr bey die fünfhundert Jahr, findet man keine andere, als die lateinische Sprache, auf den Medaillen, ob sie schon mehrentheils zu Constantinopel gepräget, nach der einhelligen Meynung dererjenigen, welchen das neue Systema des P. Hardovin nicht in den Kopf will, ausser einigen griechischen Buchstaben, welche auf den Reversen vorkommen, entweder die unterschiedenen Müntzmeister anzudeuten, oder, daß sie zu gewissen Nahmenschiffren dienen, wie wir sehen beym Phocas ΦK Leone Isaurico AK. Also ist denn Michael der erste, bey welchem die Legende in der griechischen Sprache sich darstellet, und da man das Wort Βασιλευς findet, welches die Kayser sonst niemahls haben gebrauchen wollen. Da gewinnen die Buchstaben eine andere Gestalt, sowohl als die Sprache, welche, bis auf die Palæologos, ein Gemenge aus dem Latein und Griechischen ist, wie man sehen kan an den familiis Byzantinis des Herrn du Cange, dem man, was noch von curiösen Medaillen des gefallenen Kayserthums übrig, zu dancken hat.

Schrifft (Hand-) siehe *Chirographum*, im V Bande, p. 2151. ingleichen Handschrifft im XII Bande, p. 445. u. f.

Schrifft (Heilige) siehe Bibel, im III Bande, p. 1695 u. ff. ingleichen Offenbahrung (Göttliche) im XXV Bande, p. 857 u. ff.

Schrifft (Klag-) siehe Klag-Libell im XV Bande, p. 857 u. f. ingleichen *Libellus* im XVII Bande, p. 769 u. ff.

Schrifft (lateinische) auf den Medaillen. Die lateinischen Medaillen sind die bekanntesten, und haben so wohl ihre Sprache, als ihren Character besser behalten, bis auf die barbarischen Zeiten des Constantinopolitanischen Kayserthums; doch kan man nicht läugnen, daß schon gegen die Zeit Decii man einige Veränderung an der Schrifft gewahr wird, als welche da ihre Runde und Nettigkeit verliehret, so gar, daß man Mühe hat, im Lesen fortzukommen, indem die N. wie die M. gemacht sind, wie an dem Revers von Pannonia, und andern dergleichen, zu sehen. Was besonders ist hierbey, daß etliche Zeit hernach die Schrifft sich wieder gebessert, und noch ziemlich schön bleibt, bis auf Justinum, da sie von neuem anfängt, schlimmer zu werden, und zuletzt gar in die äusserste Barbarey verfällt, unter dem Kayser Michael. Bey welcher Gelegenheit denn ein junger Anfänger des Medaillen-Studii freundlich zu erinnern ist, keine Fehler wider die Orthographie aus der alten Schreibart zu machen, welche auf den Medaillen vorkommt, und sich nicht etwan zu ärgern, wenn er ein V für B. (Danuvius) O für V. (Volcanus, Divos) EE für ein langes E (in FEELIX) oder zwey II. in VIIRTVS. S. und M. am Ende weggelassen, (in ALBINV, CAPTV.) XS für X. (in MAXSVMVS) F. für PH. (in TRIVMFVS) und dergleichen Sachen antrifft, darüber ihm die alten Grammatici werden Bericht ertheilen können.

Schrifft (leserliche) *Scriptura legibilis*, heißt eine Nachricht, die deutlich und verständlich geschrieben ist, dergleichen sonderlich in Chur-Sachsen un-

ter andern zu Haltung derer Gerichts-Acten erfordert wird. Erört. der Landes-Gebr. von 1661 §. 16.

Schrifft, (Leuterungs-) *Scriptum Leuterationis*, heißt in denen Rechten ein Satz oder Memorial, welches eine derer streitenden Partheyen wider das in Sachen ihrer ergangene Urtheil einwendet, und letzteres dadurch läutert. Siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Schrifft (Mond-) siehe Mond-Schrifft, im XXI Bande, p. 1107.

Schrifft (öffentliche) siehe *Instrumentum publicum* im XLV Bande, p. 762.

Schrifft (Original-) siehe Original-Schrifft im XXV Bande, p. 1902.

Schrifft (Privat-) siehe *Instrumentum privatum*, im XLV Bande, p. 762.

Schrifft (Probations-) siehe Probations-Schrifft, im XXIX Bande, p. 633.

Schrifft (Productions-) siehe *Acta scripta*, im I Bande, p. 388 u. f.

Schrifft (Protestation-) siehe Protest, im XXIX Bande, p. 957 u. ff. ingleichen Protestation-Schrifft, ebend. p. 963.

Schrifft (radirte) siehe Radirte Schrifft, im XXX Bande, p. 538.

Schrifft (Refutation-) siehe Refutation-Schrifft, im XXX Bande, p. 1698.

Schrifft (Retorsions-) siehe Retorsions-Schrifft, im XXXI Bande, p. 849.

Schrifft (Salvation-) siehe Salvation-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236.

Schrifft (Schand-) oder Pasquill, siehe *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. wie auch *Libellus famosus* im XVII Bande, p. 773.

Schrifft (Schluß-) siehe Schluß-Satz.

Schrifft (Schmach-) oder Pasquill, siehe *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. ingleichen *Libellus famosus* im XVII Bande, p. 773.

Schrifft (Schmäh-) oder Pasquill, siehe *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. desgleichen *Libellus famosus* im XVII Bande, p. 773

Schrifft (Schuld-) siehe Schuld-Schrifft.

Schrifft (Supplications-) siehe *Libellus supplex*, im XVII Bande, p. 776.

Schrifft (Uber-) oder Aufschrifft, siehe *Inscription*, im XIV Bande, p. 741 u. f. ingleichen Rubric im XXXII Bande, p. 1435.

Schrifft (Um-) siehe *Revers*, im XXXI Bande, p. 905 u. ff.

Schrifft (Unter-) siehe Unterschrifft.

Schrifft (Vor-) siehe Vorschrifft.

Schrifft (Warnungs-) siehe *Monitoria*, im XXI Bande, p. 1154 u. ff.

Schrifft (Wechsel-) siehe Wechsel-Schrifft.

Schrifft-Auslegung, siehe Hermeneutic, im XII Bande, p. 1729 u. ff.

Schrifft-Bilder, siehe Bildniß-Schrifft, im III Bande, p. 1833.

Schriften, *Scripta*, ist ein allgemeines Wort, welches sowohl Büchern als Manuscripten pfleget beygeleget zu werden. Eine Schrifft, soferne sie bloß durch die Feder geflossen, heisset ein Manuscript, wovon im XIX Bande, p. 142 u. f. sofern sie aber in Druckereyen gesetzet und abgedrucket worden, wird sie ein Buch genennet, wovon ein Artickel im IV Bande, p. 1736 u. ff. zu finden. Dieses wird hoffentlich genug seyn, sich von den Schriften, als einer ohnedem genug bekannten Sache, einen Begriff zu machen. Solchemnach reden wir hier nicht insbesondere von Manuscripten, noch auch von Büchern insbesondere, sondern von dem, was beyden zugleich zukommet, das ist, sowohl von gedruckten als ungedruckten Schriften. Es ist also eines der Hauptstücke, so hier abzuhandeln, die Art, wie man von Schriften urtheilen soll? Wir wollen die Arten der Schriften nach der Reihe durchgehen: Die Schriften handeln entweder von Geschichten, oder tragen gewisse Lehren vor. Die ersten Schriften, welche man historische (*Scripta historica*) zu nennen pfleget, erzehlen entweder, was in der Natur vorgegangen, oder was sich unter den Menschen zugetragen. Man kan also von einer historischen Schrifft nicht mehr erfordern, als daß alles in solcher Ordnung und mit solchen Umständen erzehlet werde, wie es geschehen. Dahero sind drey Tugenden der historischen Schriften: 1) die Wahrheit, 2) die Vollständigkeit, und 3) die Ordnung. Da man die historische Wahrheit nicht wissen kan, sondern nur glauben muß; so kan man von ihr urtheilen, wenn man dasjenige in acht nimmt, was in denen Vernunfft-Lehren von dem Glauben beygebracht wird. Die Vollständigkeit der historischen Schriften muß aus der Absicht beurtheilet werden, die ihr Urheber gehabt. Es kan aber diese gar sehr verschieden seyn. Derowegen ist es nicht undienlich, die Absichten überhaupt vorzustellen, die man sich dabey machen kan. Wer die Geschichte der Natur beschreibet, will entweder einen Begriff beybringen von leblosen und lebendigen Creaturen, die in der Welt sind, und von allerhand zum Theil seltenen Begebenheiten, die sich in der Natur ereignen, oder durch Erzehlung besonderer Würckungen und Begebenheiten der Natur zu einer genauen Erkenntniß einen sichern Grund legen. In dem ersten Falle hat er seinen Zweck erreichet, wenn er in acht nimmt, was von vollständigen Begriffen die Vernunfft-Lehrer vorschreiben; in dem andern aber muß er alle, auch die geringsten Umstände seines Experiments oder seiner Observation anführen. Was die Geschichte der Menschen betrifft; so kan man sich dabey überhaupt vorsetzen, worauf wir in allen unsern Handlungen sehen sollen, auch wenn wir nur unsere Vernunfft hören, nehmlich unsere Vollkommenheit, von welcher die Ehre GOttes, und die Beförderung des gemeinen Bestens nicht weg bleiben kan, als welche beyde mit ihr unauflöslich verknüpfet

fet sind, massen die Vollkommenheit in nichts anders bestehet, als in einer völligen Zusammenstimmung aller natürlichen und freywilligen Handlungen, die dadurch erhalten wird, wenn diese von uns aus eben den Absichten determiniret werden, wodurch von GOtt die natürlichen, welche wir nicht in unserer Gewalt haben, determiniret sind. Die Historie soll die Tugenden und Laster, insonderheit die Klugheit und Thorheit durch Exempel lehren. Woferne man nun diesen Zweck erreichen will; so muß sie solchergestalt geschrieben seyn, daß, wenn der Menschen ihre Thaten gegen ihren Zustand gehalten werden, man daraus die Regeln der Göttlichen Regierung erlernen kan, dadurch wir von den Vollkommenheiten des majestätischen GOttes immer je mehr und mehr überführet, und solchergestalt unser Wille zu solchen Handlungen gelencket wird, die sowohl den göttlichen Vollkommenheiten, als unserer eigenen Natur anständig sind. Auch muß man von dem Verhalten anderer die Regeln der Klugheit abmercken können, dadurch wir das gemeine Beste und unsere eigene Wohlfahrt befördern können. Und die Tugenden und Laster müssen vollständig mit ihren Ursachen, so die Menschen dazu verleitet, und dem Anlaß, den sie dazu bekommen, ingleichen mit demjenigen, was daraus erfolget, in den Exempeln abgeschildert seyn Insonderheit aber muß die Kirchen-Historie so eingerichtet werden, daß man daraus die Klugheit lernen kan, die Wohlfahrt der Kirche nach Vermögen zu befördern: welches man erhält, wenn darinnen umständlich genug vorgestellet wird, durch was vor Mittel die Kirche in gutem Flor erhalten worden, aus was vor Ursachen sie verfallen, wie man sich, dem Ubel abzuhelffen, entweder mit gutem Fortgange, oder vergebens bemühet. Gleichergestalt müssen die weltlichen Geschichte so beschaffen seyn, daß man daraus ersehen kan, durch was vor Mittel das gemeine Wesen in gutem Flor erhalten worden, aus was vor Ursachen es wieder verfallen, wie ihm wieder aufgeholffen worden; was vor Anschläge wohl von statten gegangen, welche hingegen mißgelungen, und wie man die sich ereignenden Hindernisse glücklich aus dem Wege geräumet; was hohe Häupter vor Recht auf ihre Länder, die sie bereits besitzen, und zugleich auf andere, die noch unter anderer Bothmäßigkeit stehen, haben. In der Geschichte der Gelehrten hat man sonderlich die Grade der Vollkommenheit fleißig anzumercken, zu welcher die Wissenschafften sind gebracht worden. Es muß gewiesen werden, wo man dasjenige finden könne, was bereits erfunden worden, damit wir uns nicht die Wissenschafft nützlicher Dinge berauben, wenn wir selbst nicht vermögend sind, die Sachen durch eigenes Nachsinnen heraus zu bringen, noch auch, wenn wir dieses Vermögen haben, mit dem vergebens die Zeit zubringen, was schon von andern gethan worden, da wir es viel nützlicher auf solche Dinge wenden, die noch nicht gethan worden. Ja man muß darinnen zeigen, wie man aus demjenigen, was bereits erfunden worden, immer weiter kommen, damit dadurch die Kunst zu erfinden ihren Wachsthum bekomme. Die Ordnung in den Geschichten der Menschen kan man gar leichte aus den Umständen, sonderlich der Zeit, abnehmen. In den natürlichen Geschichten kan man es augenscheinlich erfahren, wenn man das Experiment nachzumachen sich gefallen lässet. Man kan es auch durch Nachsinnen inne werden, wenn man die Ursachen untersuchet, warum und wie solches geschehen. Von Historischen Schrifften ist nicht nöthig noch besondere Reguln zu geben, weil sie leicht aus dem, was gesagt worden, zu nehmen sind. Wir kommen also zu denjenigen Schrifften, darinnen gewisse Lehren vorgetragen werden, welche **Lehr-Schrifften** oder **Dogmatische Schrifften** (*Scripta Dogmatica*) genennet werden. Wenn man von diesen urtheilen will; so siehet man entweder auf die Sachen, welche vorgetragen werden, oder auf die Art des Vortrages. Der erste Fall zertheilet sich in gar viel besondere Fälle. Denn entweder es werden die Sätze aus ihren Gründen erwiesen, oder ohne Beweis nur schlechterdings hingesetzet. Uber dieses wird entweder alles vorgetragen, was man von einer Sache wissen kan, oder nicht. Wenn man die Sätze erweiset; so hat man acht zu geben theils auf die Beschaffenheit der Gründe, theils auf die Art und Weise, wie der Beweis daraus geführet wird. Jene sind entweder augenscheinlich wahr, oder falsch, oder noch zweiffelhafft. Wenn sie wahr sind, zeiget entweder der Urheber des Buches ihre Wahrheit, oder er citiret einen, der es gethan, oder er unterlässet beydes. Wenn beydes unterlassen wird, so sind die Gründe entweder so beschaffen, daß ein jeder ihre Wahrheit leicht siehet, wenn er nur darauf acht hat, oder der Leser kan sich von sich selbst besinnen, wo sie von andern bewiesen werden, oder es gehet beydes nicht an. Wenn man die Art des Beweises vor Augen hat; so wird entweder alles ordentlich aus einander geschlossen, oder man siehet nicht genug, wie eines aus dem andern folgen soll. Wiederum es werden entweder die folgende Sätze beständig aus den vorhergehenden geschlossen, oder es hat jeder Satz seine besondere Gründe, daraus er erwiesen wird. Wenn alles vorgetragen wird, was sich von einer Sache nach dem Zustande derselben Zeit, da man schreibet, vortragen lässet; so ist die Schrifft wenigstens nach dem Zustande derselben Zeit **vollständig** (*Scriptum completum.*) Hiervon nun zu urtheilen, ist nöthig, daß man in den Geschichten der Gelehrten erfahren sey. Man kan aber deswegen den Urheber einer Schrifft nicht verachten, vielweniger schelten, wenn mit der Zeit sein Werck unvollständig, weil nach diesem mehr erfunden worden: oder auch, wenn es nach dem Zustande seiner Zeiten unvollständig ist, weil er weggelassen, was zu seinem Zwecke nicht dienet. Derowegen hat man in dem ersten Falle zu wissen vonnöthen, zu welcher Zeit einer geschrieben hat, und was dazumahl erfunden gewesen; in dem andern aber muß man sich die Absicht der Schrifft entweder aus dem Titul, oder aus der Vorrede, oder aus andern Umständen bekannt machen. Wenn von den bereits erfundenen Sachen mehr vorgetragen werden, als der Zweck der Schrifft erfordert; so hält sie überflüßige Dinge in sich, und ist also **zu weitläufftig** (*Scriptum nimis prolixum*) Wenn man blosse Sätze vorbringet, die aus der

Erfahrung genommen; so saget man, der Urheber der Schrifft gehe auf die blosse Erfahrung. Hält er sich nun hier nicht in den gebührenden Schrancken, sondern giebet die Sätze höher aus, als sie gelten; so nimmet er ungewisses vor gewisses an. Wenn man aus einer Schrifft nicht ersehen kan, ob ihr Urheber die Sätze über die Schrancken der Erfahrung setzet, oder auch Sätze ohne Beweis beybringet, die man ohne Beweis nicht zugeben kan, oder solche Sätze in seinen Beweisen voraus setzet, die dem Leser nicht nothwendig bekannt, wenigstens nicht geläuffig sind; so ist die Schrifft **nicht accurat.** Im widrigen Falle ist alles zureichend erkläret, und demnach die Schrifft **accurat.** Wenn alle nöthige Wörter deutlich erkläret und die Sätze aus unumstößlichen Gründen richtig demonstriret werden; so ist alles **gründlich** abgehandelt und die Schrifft eine **gründliche** (*Scriptum solidum.*) Wenn aber entweder falsche, oder zweiffelhaffte Gründe angenommen werden, auch im Beweise man es nicht so gar genau nimmt; so ist nichts gründlich abgehandelt, und die Schrifft folglich **ungründlich** (*Scriptum superficiorum.*) Wenn zwischen den Gründen und den daher geleiteten Sätzen keine nothwendige Verknüpffung erhellet, und die Verknüpffung bloß in der Verwandtschafft der Wörter gesucht wird; so hat der Urheber der Schrifft **ohne Verstand allerhand zusammen geschrieben.** Wenn die nöthigen Wörter entweder gar nicht, oder doch nicht deutlich genug erkläret werden, noch die Verknüpfung des Satzes mit seinen Gründen deutlich erhellet; so kan man die Schrifft unmöglich recht verstehen, und deswegen ist sie **dunckel** (*Scriptum obscurum.*) Hieraus erhellet zugleich, wie eine Schrifft beschaffen seyn müsse, wenn sie **deutlich** (*Scriptum perspicuum.*) ist. Insgemein machen sich die Unverständigen gantz andere Begriffe von der Dunckelheit und Deutlichkeit. Sie nennen gehmlich dunckel, was mehreres Nachdencken erfordert, als sie bisher bey den Sachen angewandt, so sie gelernet: hingegen deutlich, was nicht ein mehrers Nachdencken erfordert. Vielmehr sollten sie sagen: Es ist mir schwer, oder es ist mir leichte, weil ich dergleichen Sachen ungewohnt oder aber gewohnet bin. Endlich, wenn die letztern Sätze aus den erstern beständig hergeleitet werden, wie in den Mathematischen Wissenschafften üblich; so hänget alles wohl an einander. Sonst aber hangen die Sachen nicht zusammen. Auch hier muß man ein Vorurtheil benehmen, welches **Arnauld** in unsern Tagen durch Veranlassung des **Ramus** zuerst den Leuten in den Kopf gesetzet, als wenn nehmlich die Sachen in einer schönen Ordnung vorgetragen würden, so man alles unter einem Titul in ein Capitel zusammen bringet, was zu einer Sache gehöret: Hingegen Unordnung sey, wenn man alles bloß hintereinander setzet, wie sich eines aus dem andern am füglichsten erweisen lässet. Die erste ist die Schul-Ordnung und von gemeinen Gelehrten beliebet worden; die andere aber die Ordnung der Natur, welche den Mathematic-Lehrern am besten gefallen. Jene ist vor das Gedächtniß, daß man die Sachen leicht behalten kan; diese vor den Verstand, daß er recht erleuchtet und überführet wird. Nach jener kan man nicht alles genau erweisen, wie es die Elements de Geometrie des **Arnauld** und **Lamy** ausweisen: nach dieser darff man in dem Beweise nichts vergeben, wie es die Schrifften der alten Geometrie-Lehrer bekräfftigen. Derowegen lässet man gemeinen Gelehrten und Anfängern die Schul-Ordnung: die aber die Wahrheit tieffer einzusehen gedencken, erwählen die Ordnung der Natur: Bisher haben wir von einfachen Fällen geredet. Gleichwie aber die übrigen aus diesen zusammen gesetzet werden; so ist es auch nicht schwer, die vorhin abgefasseten Urtheile zusammen zu setzen. Derowegen wollen wir weiter nichts gedencken, als daß eine Schrifft in ihrer Art vollkommen sey, wenn sie vollständig ist, wenn alles genugsam erkläret und gründlich erwiesen wird, wenn sie deutlich ist, und alles wohl zusammen hängt: hingegen aber nichts tauge, wenn sie unvollständig ist, und die Sachen nicht genug ausgeführet werden, wenn sie ohne Verstand zusammen geschrieben und dunckel ist, ja das Hintere mit dem Förderen nicht zusammen hänget.

Bisher haben wir gesehen, wie man von Schrifften urtheilen solle? wir gehen weiter und untersuchen ferner, wie man Schrifften recht mit Nutzen lesen solle? Wir lesen Schrifften, damit wir erkennen lernen, was darinnen stehet. Also wird dazu erfordert: 1) daß wir den Verfasser recht verstehen, und 2) daß wir die vorgetragene Sachen wohl fassen. Da die historischen Schrifften bloß erzehlen, was geschehen ist; so brauchet es nicht viel Verstand und Nachdencken, dieselben zu lesen, sondern man darf nur auf das acht haben, was man lieset, und sein Gemüthe von fremden Gedancken befreyen. Will man es wohl fassen; so muß man nicht zu geschwinde, auch nicht zu viel auf einmahl lesen. Gantz anders aber verhält es sich, wenn man von der Historie Glaubwürdigkeit, von ihrer Ordnung und Vollständigkeit urtheilen, oder auch die historische Erkenntniß zu ihrem vielfältigen Nutzen anwenden will, da braucht es allerdings Verstand und Nachsinnen. Und je mehr sich einer im Nachdencken geübet, je besser wird er hier zu rechte kommen. Wenn man andere Schrifften lieset, darinnen gewisse Lehren vorgetragen werden; so hat man sich vor allen Dingen um die Absicht der gantzen Schrifft, aller Capitel, aller Absätze, mit einem Worte, aller gemachten Theile zu bekümmern, damit man nehmlich inne werde, was der Urheber der Schrifft in jedem Theile vorzutragen gesonnen. Die Absicht der gantzen Schrifft wird theils aus dem Titul, theils aus der Vorrede erkannt, darinnen gemeiniglich zu finden, was Anlaß zu schreiben gegeben, was man durch das Schreiben zu erlangen sich vorgesetzet, warum man diese und nicht eine andere Art zu schreiben erwehlet. Alles aber, was in einer solchen Schrifft vorkommen kan, gehöret entweder unter die Erklärungen, oder die Erfahrungen, oder die Sätze und ihren Beweis, oder endlich unter die Anmerckungen. Damit nun dieses um so viel leichter erhelle, muß man alle Sätze aus dem Texte mit schlechten Worten herausziehen, und von demjenigen

jenigen absondern, was entweder zur Erläuterung, oder Erklärung, oder zum Beweise angeführet worden. Wenn man aber alsdenn siehet, unter welche Classe die Sache gehöret, muß man sie nach Anleitung der Vernunfft-Lehre gehöriger Weise untersuchen, und von ihr ein vernünfftiges Urtheil fällen. Und damit man alles wohl fasse; so muß man ferner die Sache bey sich überlegen, das heisset, einige mahl nach einander überdencken. Absonderlich ist wohl in Acht zu nehmen, wenn man den Verfasser einer Schrifft recht verstehen wolle, daß wir mit seinen Wörtern eben dieselben Begriffe verknüpffen, die er damit verbindet. Denn wenn dieses nicht geschiehet; so dichten wir ihm einen falschen Verstand an, und bürden ihm auf, was er nicht gesaget: welches gar offte zu geschehen pfleget. Nun erkläret der Urheber einer Schrifft entweder selbst, was er vor Gedancken bey seinen Worten führet, oder er thut es nicht. In dem ersten Falle ist keine andere Mühe nöthig, als daß wir seine Erklärungen etliche mahl überlesen und überdencken, damit sie uns bald einfallen, so offte das Wort in dem Wercke vorkömt. In dem andern Falle hat man die Bedeutung zu untersuchen, welche ein Wort haben kan, und alsdenn zuzusehen, welche den bequemsten Verstand heraus bringet: denn weil niemand ohne einen Schein der Wahrheit etwas bekräfftiget, oder verneinet; so hat man Ursache zu glauben, daß der Urheber der Schrifft auf dieselbe Bedeutung gesehen, es sey denn, daß wir erweisen können, er habe bloß aus dem Gedächtnisse geschrieben, oder auch andere Bücher nur ausgeschrieben. Weil aber ein Wort vielerley Bedeutung haben kan; so pfleget öffters ein Wort in einer Schrifft nicht immer unter einer Bedeutung vorzukommen, auch wenn es sich der Verfasser einbildet. Derowegen müssen wir uns in acht nehmen, daß wir nicht bald daraus schliessen, er habe sich widersprochen, indem wir nehmlich einerley Bedeutung überall behalten.

Nunmehr wollen wir zeigen, wie eine mit Verstand geschriebene Schrifft zu erklären sey? Eine mit Verstand geschriebene Schrifft ist kein leerer Thon, denn sonst wäre sie zu nichts nütze. Derowegen muß mit iedem Worte ein gewisser Begriff verknüpffet werden, und, wer also dieselbe verstehen will, muß bey einem ieden Worte eben die Gedancken führen, die ihr Verfasser hat wollen damit verknüpffet wissen. Es müssen aber die Worte an sich geschickt seyn, die Gedancken in uns zu erregen, welche wir dabey haben sollen, wenn nur nicht Vorurtheile uns verblenden, oder sonst unsere Unachtsamkeit uns hindert. Solchergestalt muß ein ieder verständiger Schrifftsteller entweder selbst lehren, was wir uns vor einen Gedancken bey diesem oder jenem Worte machen sollen, oder er muß keinen andern Begriff voraus setzen, als den wir schon vorhin haben. Da wir nun aber keinen andern Begriff haben können, als der in uns erreget wird, wenn wir die Sachen gegenwärtig empfinden; so müssen wir auch keinen andern als diesen Begriff damit verbinden. Es bestehet aber die Erklärung einer ieden Schrifft darinnen, daß wir 1) den rechten Verstand der Worte, und 2) die Verknüpffung der Wahrheiten zeigen. Ein mehrers von der Erklärung oder Auslegung einer Schrifft belehret der Artickel: Hermenevtick, im XII Bande, p. 1729. u. ff. Siehe übrigens Wolffens vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes ꝛc. woraus wir vorstehendes entlehnet haben.

Gelehrte Schrifften bilden die Gedancken der Gelehrten, welche sie über diese oder jene Sache gehabt haben, deutlich ab, und erhalten bey denen Nachkommen das Andencken derselben lebendig. Plinius L. III. Ep. 7. Schrifften können auch dazu dienen, daß man aus selbigen ziemlichermassen der Verfasser Gemüthe erkennen kan. Ob nun wohl zu dem Ende die Schrifften nicht ausgestellet werden, und man daher solchen Gebrauch nicht vor einen Nutzen angeben kan, der den Schrifften eigenthümlich oder wesentlich; so wollen wir doch etwas davon beybringen: Man pfleat zu sagen: Weß das Hertz voll ist, deß gehet der Mund oder die Feder über, und schreibet ein iedweder nach seiner in ihm verborgenen Neigung. Man hat überhaupt zu sehen, was sich einer vor Materien ausliesset, und wie er dieselben ausarbeitet. Weil ein oder diejenigen Materien ausarbeitet, daran er Gefallen hat, so kan man aus den Büchern, die einer schreibet, eines Neigung wahrnehmen. Wer nichts, als Romainen und Liebes-Bücher schreibet, der scheinet wohl mehr zur Liebe und den Wollüsten, als zur Gottesfurcht geneigt zu seyn. Doch ist dieser Schluß auch nicht richtig: Er hat verliebte, traurige, lustige Sachen geschrieben, also ist er einer verliebter, traurigen, lustigen Art, u. s. w. Denn nachdem einer zu einer gewissen Zeit in einer Gemüths-Bewegung ist, nachdem schreibet er etwas, darzu er doch sonst eben nicht geneigt ist. Dieses aber ist gewiß, daß, worinnen es einem in seinen Schrifften am besten glückt, er auch zu solchen am meisten geneigt sey. Z. E. Es hat einer verliebte, traurige, satyrische und andere Verse geschrieben, die verliebten aber sind unter allen am besten gerathen, so kan man schlüssen, daß er auch zu dieser Leidenschafft möge geneigt seyn. Ferner hat man bey den Schrifften zu sehen auf die Art, wie sie einer ausarbeitet. Der in seinen Schrifften nichts erkläret, und entweder gar nichts, oder doch mit sehr schlechten Gründen seine Sätze beweiset, keine richtigen Haupt-Gründe setzt, der erweiset hierdurch, daß er von schlechter Fähigkeit seyn müsse, und entweder nicht besser habe nachsinnen können, oder nicht besser nachsinnen wollen. Denn manche übereilen sich aus einer Begierde viel zu schreiben, die doch ihre Sachen geschickter könten ausarbeiten, wenn sie ihre Kräffte des Verstandes recht zusammen nähmen. Von denen, die ihre Nahmen nicht vor die Bücher setzen, kan man nichts gewisses urtheilen, sondern man muß, ehe man urtheilet, auf den Verfasser, die Materie, und andere Umstände mehr sehen. Einige thun es aus Sittsamkeit und Verachtung des eiteln Ruhms, den sich ein anderer hierdurch zuwege bringen will, einige aus Ehrgeitz, daß die Leute desto begieriger nach dem Urheber fragen sollen, und ihn hernach, wenn er entdecket wird, vor bescheiden halten, einige setzen ihre Nahmen nicht

davor, wegen ihres hohen Standes, weil bey etlichen das Bücher-Schreiben vor disreputirlich will gehalten werden. Einige tragen Bedencken, wegen der Materien, davon sie schreiben, ihre Nahmen den Schrifften vorzusetzen. Von dem, der seine Meynung öffters ändert, kan man ziemlich wahrscheinlich urtheilen, daß er bey seiner Schrifft nicht sonderlich nachgedacht gehabt, und auch in seinen andern Handlungen unbeständig seyn mag. Der in Widerlegung anderer Schrifften sehr harte und grobe Redens-Arten gebrauchet, erweiset, daß er nicht allein einer sehr hitzigen u. geschwinden Art, sondern auch unverständig sey. Von denen aber, die ihre Widersacher mit der grösten Höflichkeit und Bescheidenheit widerlegen, darff man nicht allezeit gedencken, daß sie aus einem gelassenen Gemüthe solches thun, und alle gute Meynungen vor ihre Gegner haben, weil sie aus Ehrgeitz öffters eine Gelassenheit erweisen, um bey Verständigen den Ruhm sittsamer Leute zu erlangen.

Schrifften, *Typi*, *Characteres*, *Caracteres*, sind in der Druckerey, die von Metall gegossener Lettern oder Buchstaben, so zum Drucken gebraucht werden. Dieselben haben nach ihrem Unterscheide verschiedene Nahmen. Erstlich werden der Form nach, die Lateinischen in Antiqua und Cursiv, die Deutschen in Fractur und Schwabacher unterschieden. Sodenn werden beyde nach ihrer mancherley Grösse auch verschieden benennet. Als: Missal, grobe Roman, Roman, oder doppel Mittel, doppel Cicero, Text, Tertia, Mittel, Cicero, Corpus, und so ferner. Siehe Schrifftgüsser. Man giebt insgemein für, man könne hundert und mehrere Arten von Schrifften aufweisen: allein in der That ist die Anzahl viel geringer. Denn das heißt keine eingeführte Schrifft, wenn man sich ein Alphabet nach seiner Einbildungs-Krafft in Holtz schneiden lässet. Man muß erweisen, daß sie in berühmten Schrifftgiessereyen gegossen worden, ausserdem ist es ein Blendwerck.

Schrifften, gewisse Diplomata oder Befehl, siehe Panis-Briefe, im XXVI Bande, p. 558.

Schrifften, siehe auch Schrifft.

Schrifften, (accurate) siehe Schrifften.

Schrifften, (ascetische) solche pflegt man von den systematischen zu unterscheiden; denn in diesen ist die Lehr-Art frey; man siehet eben nicht auf einen natürlichen Zusammenhang der Sachen, noch auf eine richtige Verknüpffung der Wahrheiten mit einander, und bindet sich an die methodische Regeln nicht, welches bey jenen geschehen muß. Ferner siehet man nicht sowohl auf den Verstand, als vielmehr auf das Hertz. Ein ascetischer Lehrer ist bemühet, das menschliche Hertz anzugreiffen und in eine Bewegung zu setzen, und richtet sich insgemein mehr nach der Oratorie als nach der Logic. Dergleichen ascetische Schrifften beym Luthern, Wellern, Arndten, Gerhardten, Spenern, Franckken und andern mehr anzutreffen. Walchs Einleitung in die Theologische Wissensch. p. 97. der Christlichen Sitten-Lehre.

Schrifften, (dogmatische) siehe Schrifften.

Schrifften, (dunckele) siehe Schrifften.

Schrifften, (gedruckte) oder Bücher, siehe Buch, im IV Bande, p. 1736. u. ff.

Schrifften, (gründliche) siehe Schrifften.

Schrifften, (Hand-) siehe Manuscript, im XIX Bande, p. 1142. u. f.

Schrifften, (historische) siehe Schrifften.

Schrifften, (Lehr-) oder Dogmatische Schrifften, siehe Schrifften.

Schrifften, (Monats-) siehe Tage-Buch.

Schrifften, (mystische) siehe Theologie (mystische).

Schrifften, (nicht accurate) s. Schrifften.

Schrifften, (Offenbahrungs-) siehe Bibel, im III Bande, p. 1695. u. ff. ingleichen Offenbahrung, (göttliche) im XXV Bande, p. 857. u. ff.

Schrifften, (Polemische) siehe Polemische Schrifften, im XXVIII Bande, p. 1079.

Schrifften, (Schutz-) s. Schutz-Schrifften.

Schrifften, (verborgene) siehe Schreib-Kunst, (geheime).

Schrifften, (Verbrennung der) siehe Verbrennung der Schrifften.

Schrifften, (ungedruckte) siehe Schrifften.

Schrifften, (ungründliche) s. Schrifften.

Schrifften, (vollständige) siehe Schrifften.

Schrifften, (zu weitläufftige) s. Schrifften.

Schrifften **differiren**, oder die vorgelegten Documente vor diejenigen, vor welche sie ausgegeben worden, nicht erkennen; siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893.

Schrifften **gegen einander halten**, oder eine Schrifft mit der andern vergleichen; siehe *Comparatio Literarum*, im VI Bande, p. 861.

Schrifften **heraus geben**, siehe *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231.

Schrifften **derer Notarien**, oder offene Instrumente derer geschwornen Kayserl. Notarien, siehe Notarien, im XXIV Bande, p. 1394. u. ff.

Schrifften **recognosciren**, oder die vorgelegten Documente vor diejenigen, vor welche sie ausgegeben worden, erkennen, siehe *Instrumentorum recognitio*, im XIV Bande, p. 762. ingleichen Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff.

Schrifftgelehrte, Hebr. סופרים, Griech. Γραμματεις, Lat. *Scribæ*, waren vor Zeiten bey den Jüden überhaupt diejenigen Personen, die in einem oder mehreren Stücken der Gelehrsamkeit etwas gethan hatten. Siehe davon mit mehreren unter dem Wort Schreiber. In einem besonderen Verstande aber waren es Leute mehrentheils aus dem Stamme Levi, deren vornehmste Verrichtung darinne bestund, daß sie die Heil. Schrifft auf das sorgfältigste und genaueste abschreiben musten.

Ausser

Auſſer diesem ihren Hauptwercke laſen ſie auch im Tempel und in den Synagogen das Wort GOttes öffentlich vor, und erkläreten daſſelbe. Sie wurden in zweifelhaften Dingen, welche die Religion betrafen, um Rath gefragt, und waren auch Beyſitzer des Ober-Gerichtes, wie ſolches unter andern aus den Worten des Heylandes zu ſchlüſſen iſt, da er von ſich ſelbſt ſagt, er werde den Oberſten und Schrifftgelehrten übergeben werden. Matth. XX, 18. Ein gleiches erhellet auch aus **Matth.** XVI, 21. **Marc.** IIX, 31. **Luc.** IX. 22. **Ap. Geſch.** IV, 5 und vielen anderen Schrifftſtellen mehr. Dieſes letztere mag auch vermuthlich die Urſache ſeyn, warum ſie in der heiligen Schrifft auch offtermahls **Geſetzgelehrte**, Νομικοὶ Νομοδιδάσκαλοι genennt werden, z. E. Gamaliel in den **Ap. Geſch.** V, 34. Dieſer Meynung iſt unter anderen **Prideaux** in ſeiner Connexion Alt und Neuen Teſtam. II, 5. p. 342. u. ff. zugethan, und ſagt derſelbe von ihnen, daß die Schrifftgelehrten faſt durchgehends der Secte der Phariſäer angehangen; und weil ſie dabey insgemein das Geſetz ſowohl der Kirche als des gemeinen Weſens abgehandelt, ſo wären ſie bald γραμματεῖς, bald aber auch Νομικοὶ oder Νομοδιδάσκαλοι genennt worden. Allzuweit aber iſt der **Baronius** gegangen, welcher ſich einbildet, als ob die Schrifftgelehrten aus den Phariſäern entſtanden, und als eine beſondere Gattung derſelben anzuſehen wären; welches aber **Hottinger** in Theſ. Philol. L. I. c. 2. p. 222 gründlich widerlegt. Andere hingegen halten dafür, daß die erſteren, nehmlich die Schrifftgelehrten, in öffentlichen Lehrämtern geſtanden; die letzteren aber nur als Privatlehrer ihr Werck in den Schulen getrieben hätten. Dem allen ohngeachtet, ſtehen doch einige Gelehrte nebſt dem **Trigland.** de Secta Karæorum, in den Gedancken, als ob die Schrifftgelehrten eine den Phariſäern entgegen geſetzte Secte geweſen wären, die abſonderliche Meynungen in Glaubens-Sachen gehegt hätte, und bisweilen auch mit dem Nahmen der **Karäer** oder **Caraiten**, welches einige durch Schrifftlinge überſetzen, belegt worden wäre, dergleichen Leute man noch heutiges Tages hier und da unter den Jüden findet. Dieſes ſuchet man 1) aus der Aehnlichkeit ihrer Lehren zu beweiſen. Denn die vornehmſten Lehrpunckte der Karäer waren: man müſſe genau bey dem Buchſtaben der heiligen Schrifft bey deren Auslegung bleiben, und was durch richtige Folgerungen daraus hergeleitet werde, gleich dem Buchſtaben der heiligen Schrifft ſelbſt als GOttes Wort annehmen; man dürffe demſelben aus eigener Erfindung nichts beyſetzen, auch nichts als eine Arth eines Gottesdienſtes einführen, was nicht entweder in dem geſchriebenen Worte GOttes befindlich ſey, oder doch mit deſſen Sinne und Meynung übereinkomme. Welche Lehren insgeſammt den väterlichen Aufſätzen, als dem Hauptwercke der Phariſäer, ſchnurſtracks entgegen geſetzt ſind. Daß aber die Schrifftgelehrten eben dergleichen Meynungen mögen gehegt haben, ſelbiges will man aus den Streitigkeiten ſchlüſſen, die ſie öffters mit den Phariſäern gehabt; desgleichen auch aus den Fragen, die ſie bisweilen an den Heyland ergehen gelaſſen. Ein mehreres ſoll gleich hernach geſagt werden. **Schubarts** Tract. de Karæis. **Wolffs** Notit. Karæorum. 2) Aus dem Jüdiſchen Berichte in **Miſchna Aboth** VI Cap. allwo die בעלי משנה oder בעלי תלמוד, die Aufſätzler und Talmudiſten, den בעלי מקרא den Schrifftlingen und Buchſtäblern entgegen geſetzt werden. **Origenes** ſcheinet dieß ebenfalls zu bekräfftigen, wenn er in Tract. XXIV in Matth. folgendermaſſen ſchreibt: Diejenigen unter den Jüden, welche von dem Buchſtaben der Schrifft nicht abgehen, und keine Menſchenſatzungen annehmen wollen, werden Scribæ, Schreiber, Schrifftgelehrte betittelt; da hingegen andere, welche weiter als die Schrifft gehen, Phariſäer, d. i. Sonderlinge genennt werden. 3) Sucht es **Trigland** auch daraus zu beweiſen, weil, als der Heyland **Luc.** XI, 43. das Wehe über die Phariſäer ausgerufft, ſich daſſelbe die dabey ſtehenden Schrifftgelehrten nicht angenommen; ſondern ſich erſt alsdenn verantwortet hätten, als er auch über ſie v. 44 ein gleiches Wehe ergehen gelaſſen. Alsdenn, ſagt er, wären die Schrifftgelehrten allererſt in Bewegung gekommen, maſſen ſie ſich nicht genung hätten verwundern können, wie JEſus, der ſelbſt ſo genau bey der heiligen Schrifft blieb, ſie dennoch als ſolche Leute angreiffen könne, welche gleichfalls von nichts wiſſen wolten, als von demjenigen, was ſich auf das geſchriebene Wort GOttes gründe. Und als der Heyland ferner die Urſache ſeines Eiffers über ſie durch dieſe Worte anführete: Denn ihr (Schrifftgelehrte) beladet die Menſchen mit unerträglichen Laſten, und rühret ſie nicht mit einem Finger an: ſo ſoll er, nach ſeiner Meynung, dadurch haben anzeigen wollen: Ihr dringet zwar auf die Beobachtung des buchſtäblichen Sinnes bey andern mit groſſer und unerträglich ſcharffer Hefftigkeit, aber ihr thut ſelbſt nicht darnach. Ob aber dieſe Arth zu erklären mit unter die rechten und ungezwungenen zu zehlen ſey, daran zweiffelt man nicht ohne Urſache. Ubrigens hält auch **Epiphanius** die Parthey derjenigen, welche die Schrifftgelehrten für eine Secte anſehen, doch hält er dafür, daß ſie weit älter als die Phariſäiſche ſey. **Rechenberg** in Append. tr. part. Iſagog. p. 213 iſt dem Epiphanio in ſeiner Meynung gefolgt. Was nun dieſe beyde unterſchiedenen Meynungen von der eigentlichen Beſchaffenheit der Schrifftgelehrten anlanget, da ſie nehmlich einige für öffentliche Lehrer; andere hingegen für Mitglieder einer gewiſſen Secte anſehen: ſo ſcheinet allerdings die erſtere Meynung die letztere an Wahrſcheinlichkeit bey weiten zu übertreffen. Denn 1) zeiget das Hebräiſche Wort חבר keineswegs eine Sectirerey; wohl aber einen Stand oder Würde, oder auch eine Profeßion an, welchen Beweißgrund ſonderlich **Hottinger** an dem oben gedachten Orte wider den **Baronius** mit gutem Nachdrucke anführet; 2) iſt aus den **Apoſt. Geſch.** XXXIII, 9. ſehr deutlich zu erſehen, daß ein Theil von den Schrifftgelehrten der Phariſäiſchen

Secte

Secte beygepflichtet haben müsse. Den Ursprung der Schrifftgelehrten betreffend, so sind davon ebenfalls gar unterschiedene Meynungen. **Hieronymus**, welchem sehr viele Schrifftsteller gefolgt sind, giebt die beyden Jüdischen Lehrer **Hillel** und **Schammai** als Ertzväter derselben an, welche beyderseits zu den Zeiten Christi gelebt haben. Andere gehen weiter zurück und betrachten den **Esra** als den ersten Schrifftgelehrten. Noch andere setzen den Ursprung dieser Leute in Josaphats; und noch andere so gar in Davids Zeiten zurück. **Alsted.** Præc. Theol. Lib. I. cap. 125. p. 386. Wenn man sie, nach der wahrscheinlichsten Meynung, und nach der oben gegebenen Beschreibung, als Lehrer, Ausleger und Bewahrer der Heil. Schrifft ansiehet, so ist kein Zweiffel, daß nicht GOtt alsobald nach gegebener Offenbahrung auch dergleichen Leute solte bestellt haben. Daß auch **Moses**, der Sache selbst nach, ein solcher gewesen sey, solches ersieht man aus dessen Schrifften. Der Heyland redet auch **Matth.** XXIII, 2. von dessen Lehrstuhle. Das *Targum* des **Onckelos** (*Onkelosi*) nennet Mosen ausdrücklich סופרא, siehe auch 5 Buch Mos. XXXIII, 21. Die Ceremonien, die bey Einführung eines neuen Schrifftgelehrten beobachtet wurden, waren folgende: Wenn einer vom Ober-Gerichte examiniret, und zum Lehrer tüchtig erfunden und bestellt worden, so ward er auf den Lehrstuhl gesetzt, und ihm ein Schlüssel und eine Schreibetafel übergeben, und zwar der Schlüssel als ein Zeichen, die Geheimnisse damit aufzuschlüssen, auf welche Gewohnheit allem Vermuthen nach **Luc.** XI, 52 gezielt wird; die Schreibetafel aber zu einer Erinnerung, damit sie ihre Sachen fleißig aufschreiben, und nichts vergessen solten. Diesen Schlüssel und Schreibetafel sollen ihre Nachkommen sehr sorgfältig aufgehoben haben zum Gedächtnisse, was ihre Vorfahren für Männer gewesen; oder daferne sie keine Erben hinterlassen haben, sollen ihnen diese zwey Stücke mehrentheils mit in das Grab seyn gegeben worden. Nach Ubergebung des Schlüssels und der Schreibetafel wurden ihm die Hände aufgelegt, und er alsdenn Rabbi oder Meister genennt. Ihr Auffenthalt war nicht allein zu Jerusalem, wie einige fälschlich vorgeben, sondern sie waren hin und wieder in den Jüdischen Städten zerstreut. **Luc.** V, 30 wird von Christo gesagt, daß die Schrifftgelehrten derselben Städte wider ihn gemurret hätten. Ihre Kleidung bestund in einem langen weiten Talar oder Kleid, das bis auf die Füsse herabgieng. **Leydecker** de Republ. Judæor. XI. 1. 4. **Lightfoot** Hor. Hebr. Talmud. ad Lucæ XI. 45. **Goodwin**, Mos. & Aaron. I. 6. 14. **Burmanns** Bibl. Wercke. **Christ. Ludovici** Programm. de Sopherim. **Unschuld. Nachr.** 1711. p. 841.

Schrifftgüsser, *Fusores typorum*, ist eine besondere Kunst, welche fast zu gleicher Zeit mit der Buchdruckerkunst in Deutschland erfunden worden. Die Erfindung derselben wird insgemein Johann Fausten zugeschrieben, welcher seiner ersteren Profeßion nach ein Goldschmid gewesen. Die Buchstaben wurden vor Alters in hartes Holtz geschnitten, in der Mitten durchlöchert, so daß man solche fest zusammen zühen konte. Nach der Zeit aber ist die Sache höher gestiegen; denn es wird ein jeder Buchstabe seiner Form und Grösse nach auf das schärfste und sauberste in Stahl geschnitten, und der Stempel, (Archetypus) also gehärtet, daß man ihn in Kupfer einprägen und abschlagen kan. Es werden aber auch Stempel zu grossen Buchstaben von Kupfer künstlich bereitet, und können solche wegen ihrer Grösse nur in Bley eingeschlagen werden, welchen Abschlag man denn die **Matricem** oder die **Mutter** zu nennen pfleget, weil er das Modell und die Form ist, worinnen die Buchstaben häufig, doch einer nach dem andern kan gegossen werden. Diese zuvor sehr accurat gemachte Matrice setzet man in ein von Meßing wohl zugerichtetes Instrument, welches aus funfzehn Schrauben bestehet, und aus einander kan genommen werden. Es muß aber dieses Instrument deswegen auf das accurateste verfertiget werden, damit jedweder Buchstabe seinen gebührenden Kegel und Höhe (latitudinem & longitudinem) bekomme. Durch dieses Instrument wird der geschmoltzene Zeug (massa) in die Mutter mit grosser Geschwindigkeit gegossen, der Buchstabe mit dem Häcklein herausgenommen, der Guß abgebrochen, die Buchstaben alsdenn geschliffen, auf dem Winkelhacken zusammen gesetzet, geschabet, theils auch unterschnitten, mit einem Hobel am Fuß bestossen, ins Schiff eingesetzt, und Packweise zusammen gebunden. Kurtz, es muß ein Buchstabe funfzehn bis sechszehnmahl durch die Hand gehen. Die Werckzeuge, deren sich die Schrifftgüsser zu bedienen pflegen, sind folgende: Das eigentlich so genannte Instrument, der Gießlöffel, die Gießpfanne, das Winckelmaaß, das Justorium, das Anzieheklötzgen, das Beseheblech, das Creutzmaaß, der Schraubestock, der Handkloben, der Ambos, das Gießblech, der Schmeltztiegel, das Fertigmacheisen, der Winckelhacke, der Hobel, der Schleiffstein, die Feuerzange, das Kernmaaß, allerhand Feilen, unterschiedene Hammer, eiserne Töpffe, das Bestoßzeug. Die Materie, woraus der Buchstabe gegossen wird, bestehet aus einer Composition von Bley, Eisen, Spießglase, Meßing und Kupfer. Gantz ungegründet ist es, wenn einige Scribenten vorgeben, als wenn gantze Druckereyen von silbernen Buchstaben in Holland und Engelland zu befinden wären. Es ist solches theils wider die tägliche Erfahrung, theils lässet sich auch das Silber nicht so tractiren, wie der Schriftgüsserzeug, anderer Ursachen, und der unsäglichen Kosten, die zu einer vollkommenen silbernen Druckerey erfordert würden, zu geschweigen. Die vornehmsten Buchdruckerschrifften sind nach ihren unterschiedlichen Namen und Grösse, so wohl in lateinischer als deutscher Sprache folgende: Die lateinische wird in **Antiqua**, welches ein gerader und in die Höhe stehender Buchstabe ist, und **Cursiva**, so etwas geschoben, oder schief ist, eingetheilet. Die deut-

deutsche hat dreyerley Abtheilungen: Denn über die ordentlich so genannte erste **Fractur** findet man 2) die **Schwabacher**, welches eine etwas kürtzere und altväterische Schrift ist. Solche wird öfters gebrauchet, wenn man im Drucke etwas merckwürdiges zum Unterscheid anführen will. 3) Die so genannte **Canzelley-** oder **Current-schrift**, so wie geschrieben anzusehen. Die übrigen Benennungen kommen im Lateinischen und Deutschen meistens überein. Die erste und größte unter allen, so zu Titteln und Anfange eines Buchs, Capitels oder Rede gebraucht wird nennet man **Capitalia**; dieser folget 2) die **Missal-Fractur** und **kleine Missal**, so von andern die grosse **Sabon** pfleget genennet zu werden Die lateinische wird in die grosse und kleine **Missal-Antiqua** unterschieden. 3) Die grosse oder grobe und kleine **Canon**, im Lateinischen *Canon de Garamond*, *Petit Canon*, *Antiqua de Garamond*, und *Petit Canon Cursiva*. 4) Neue Roman, **Theuerdank-Fractur**, welche einige **Pabsttext** nennen, im Lateinischen *Roman-Antiqua* und *Cursiv*. 5) **Brause** und **neue Text-Fractur**, im Lateinischen *Texte Antiqua* und *Cursiv*. 6) **Bibel-Fractur**, im Lateinischen *Parangon-Antiqua de Garamond*, *Parangon-Cursiv de Grand Jon* 7) **Neue** und **gebrochene Tertia-Fractur**, auch **Tertia-Schwabacher**, im Lateinischen *Tertia-Antiqua* und *Cursiv*, von andern *Tertia-Antiqua de Garamond*, und *Tertia-Cursiv de Grand-Jon* genennet. 8) **Grobe und kleine Mittel-Fractur**, **Mittel-Rheinländische** und **krause Fractur**, im Lateinischen *Media-Antiqua* und *Cursiv*, von andern *Media-Antiqua de Garamond*, *Media-Cursiv de Grand-Jon* genennet. 9) **Grobe** und **kleine Cicero-Fractur**, auch **Cicero Schwabacher**, im Lateinischen *Cicero-Antiqua* und *Cursiv*, von andern *Cicero-Antiqua de Garamond*, und *Cicero-Cursiv de Grand-Jon* genennet. 10) Wird in Leipzig und sonst insgemein *Corpus*, in Franckfurt am Mayn aber und der Orten *Garamond*, geheissen, nehmlich die Deutsche wird **Corpus-Fractur** und **Schwabacher**, die Lateinische *Corpus-Antiqua* und *Cursiv*, oder *Garamond Antiqua de Garamond* und *Garamond-Cursiv de Garamond* genennet 11) **Grobe** und **kleine Petit-Fractur**, im Lateinischen *Petit Antiqua* und *Cursiva*, von andern *Petit Antiqua de Garamond*, *Petit-Cursiv de Grand Jon*. 12) *Mignon-Antiqua* und *Cursiv*, von andern **Jungfer-Schrifft** geheissen. 13) **Nonpareil-Fractur** und **Schwabacher**, im Lateinischen *Nonpareil-Antiqua* und *Cursiva*. 14) Und letztens, so die kleinste ist, und **Rubin-Fractur** und **Schwabacher**, von andern **Colonell** genennet wird, im Lateinischen *Perle Antiqua* und *Cursiva*, so aber selten vorzukommen pflegen. Die Cörper, worauf sie gegossen stehen, nennet man **Kegel**, so nach Proportion der Schrifft, breit oder schmal sind, und muß eine jegliche Schrifft auf einen sonderbaren Kegel gegossen werden. Der Ursprung dieser Namen ist mehrentheils unbekannt. Einige derselben, als Missal, Brevier, Cicero, Corpus, Bibel, Theuerdank, sollen ihren Ursprung daher haben, daß die besagten Bücher zuerst mit diesen Schrifften sind gedrucket worden. Garamond und Grand Jon, von ihren Erfindern und Schrifftgüssern, so sie zuerst erfunden haben. Die Schwabacher-Schrifft hat ihren Nahmen nicht der Stadt Schwabach, sondern ihrem Erfinder dieses Nahmens, zu dancken, wie es denn Deutschland niemals an dergleichen berühmten Künstlern gemangelt hat, unter welchen die beyden, **Lowinger** und **Baumann** zu Nürnberg, und **Hans Richter** zu Wittenberg nebst vielen andern bekannt sind, welchem letztern an Accurateste noch keiner von Ausländern es zuvor gethan. Non-pareil die unvergleichliche, oder die ihres gleichen nicht hat, Petit die kleine und Mignon oder Minion die Liebenswerthe, scheinen so wohl ihren Namen als Erfindung halber Franckreich zum Vaterlande zu haben Sonsten findet man anitzo in Leipzig folgende Orientalische Schrifften, als Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Aethiopische, Egyptische, Armenische, Samaritanische, Griechische, Rußische, der Pohlnischen, Böhmischen, Ungarischen, Dänischen und Holländischen, und vieler andern, absonderlich der gantz neu geschnittenen Malabarischen Schrifften anitzo zu geschweigen.

Schrifft-Kasten, heissen in Druckereyen lange und breite, jedoch nicht allzu tieffe höltzerne und offene Kasten, worinnen sowohl Deutsche und Lateinische als auch Orientalische Schrifften, Zahlen, Quadraten, Spatien ꝛc. in besondern Fächern liegen. Ein jedes Fach ist mit demjenigen Buchstaben bezeichnet, welchen es aufbehält. Die Länge eines Deutschen Schrifft-Kastens ist 1 Elle und 8 Zoll, die Breite 1 Elle und $2\frac{1}{4}$ Zoll, und die äussere Höhe $2\frac{1}{2}$ Zoll. Aus solchen langet der Setzer die Littern, in der er eine Schrifft setzet. Es haben auch nunmehro die Buchbinder ihre Schrifft-Kasten, jedoch von anderer Gestalt, Materie und Grösse und zu einem von jenem gantz unterschiedenen Gebrauche. Denn sie müssen zum öfftern den Titel des Buchs hinten auf den Rücken des Bandes mit güldenen Buchstaben aufdrucken. Vormahls hatten sie hierzu gantze Alphabete in Meßing oder Stahl geschnitten, da jeglicher Buchstabe eintzeln wie ein Stempel aufgedruckt wurde. Heutiges Tages aber kommen sie näher zur Sache, indem sie beym Schrifftgiesser so viele Buchstaben von unterschiedlicher Art und Grösse giessen lassen, als sie vonnöthen haben, und solche in den dazu verfertigten Schrifft-Kasten setzen und einschrauben, welche in den Kohlen heiß gemacht und bekannter massen aufgedrücket werden. Denen Buchbindern dienen also ihre Schrifft-Kasten, die zum Titel des Buchs erforderlichen Buchstaben darein zu stellen, um solche in gehöriger Ordnung und auf einmahl auf den Rücken des Buches drucken zu können. Welcher Buchbinder nicht viel darauf verwenden will, darff sich nur dergleichen Schrifft-Kasten ohne Schrauben machen lassen, und anstatt des Zuschraubens die Buchstaben wohl ausschliessen, und den Schrifft-Kasten verkeilen.

Schrifftkegel-Tabelle, siehe **Zeilen-Tabelle**.

Schrifftlich, *Scriptum*, oder *quod scriptura perագitur*, ist in den Rechten alles dasjenige, was

durch geschriebene Nachrichten bewerckstelliget und vollzogen wird. Siehe Schrifft.

Schrifftliche Bekänntniß, siehe **Revers** im XXXI Bande, p. 904. u. f.

Schrifftlicher Beweiß, *Probatio ſcripta*, *Probatio in ſcriptis*, oder *Probatio per documenta*, heißt in denen Rechten ein Beweiß, welcher in Schrifften, oder durch briefliche Urkunden, vollführet wird. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Schrifftliche Citation, siehe *Citatio ſcripta* im VI Bande, p. 169.

Schrifftliche Ehrenerklärung, siehe **Revers**, im XXXI Bande, p. 905.

Schrifftliches Geleite, *Conductus, qui literis tractoriis præſtatur*, heißt ein schrifftliches Bekänntniß, darinnen jemanden von der hohen Landes- oder Geleits-Obrigkeit aller nöthiger Schutz und Sicherheit versprochen wird. Siehe **Geleite**, im X Bande, p. 731 u. ff. desgleichen **Sicher Geleite**.

Schrifftliche Geständniß einer Schuld, oder Gegen-Quittung, siehe *Antapocha*, im II Bande, p. 490.

Schrifftliche Handlungen, siehe *Acta ſcripta*, im I Bande, p. 388.

Schrifftliche Injurien, oder **Pasquill**, siehe *Famoſus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. wie auch *Libellus famoſus*, im XVII Bande, p. 773.

Schrifftliche Klage, oder **Klag-Schrifft**, siehe **Klag-Libell**, im XV Bande, p. 857 u. f. desgleichen *Libellus*, im XVII Bande, p. 769 u. ff.

Schrifftlicher Receß, siehe **Receß**, im XXX Bande, p. 1273 u. f.

Schrifftliche Relation, siehe **Referiren**, im XXX Bande, p. 1664 u. ff.

Schrifftliche Retorſion, siehe **Retorſion (schrifftliche)** im XXXI Bande, p. 848.

Schrifftliche Schenckung, siehe **Schenckung (schrifftliche)** im XXXIV Bande, p. 1293.

Schrifftliche Schmähung oder **Pasquill**, siehe *Famoſus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. desgleichen *Libellus famoſus*, im XVII Bande, p. 773.

Schrifftliches Verfahren, siehe **Verfahren**.

Schrifftliche Versicherung, siehe **Revers**, im XXXI Bande, p. 904. u. f.

Schrifftliche Vorladung, siehe *Citatio ſcripta*, im VI Bande, p. 169.

Schrifftliche Zeichen-Verfassung, Lat. *Characteromantia*, eine besondere Gattung der Wahrsagerkunst, siehe **Wahrsagerkunst**.

Schrifftmäßige Edelleute, werden diejenigen genennet, so bey erforderter Darthuung ihrer 16 Ahnen mit tauglichem Beweis aufzukommen vermögen, Lat. Equites, quorum proſtant ſedecim Majorum imagines. Vor diesem hat man bey Turnier-Spielen, und in den hohen Stifftern, sehr hierauf gesehen und darauf gehalten. Dahero sie auch schrifftmäßig genennet werden, wegen der annoch in Deutschland erforderlichen Ahnen-Erweisung zur Aufnehmung in gewisse Stiffter und Dohm-Capitul. Ein mehrers siehe **Ritter**, im XXXI Bande, p. 1752 u. ff.

Schrifft-Probe, heisset ein Abdruck verschiedener Schrifften, wie solche von diesem oder jenem Schrifftgiesser gegossen und bey ihm zu haben seyn, damit man von derselben Werth oder Unwerth urtheilen und zugleich wissen möge, was vor Sorten von Littern bey ihm zu haben seynd.

Schrifft-Rechnung, ist eine Ausrechnung, woraus ein Buchdrucker erkennen kan, wenn er einen Centner Schrifft giessen lässet, und er den Centner bey dem Schrifftgiesser um so und so viel Rthlr. bezahlen muß, wie theuer jedes Pfund komme.

Schrifftsäßig, siehe **Schrifftsaß**.

Schrifftsäßige Allodial-Güter, siehe *Allode* im I Bande, p. 1274 u. f. desgleichen **Güter**, im XI Bande, p. 1282 u. f. wie auch **Schrifftsaß**.

Schrifftsäßige Rittergüter, siehe **Rittergüter, (schrifftsäßige)** im XXXI Bande, p. 1781.

Schrifftsäßigkeit, *Schrifftsaſſiatus*, heißt in Sachsen ein gewisser und besonderer Vorzug derer unmittelbaren Vasallen und Unterthanen, nebst andern davon abhangenden Rechten. Siehe **Schrifftsaß**.

Schrifftsaß, Schrifftsäßig, Schrifftsassen, oder **Cantzleysassen**, *Schrifftſaſſii*, sind in Chur-Sachsen die Vasallen, die nur vor des Churfürsten Cantzeley stehen, und daselbst belanget werden können. Doch müssen sie auch vor dem Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg stehen, welche disfalls mit der Churfürstl. Landes-Regierung zu Dreßden concurrentem Jurisdictionem haben. Sonsten werden auch in Sachsen unter die Schrifftsassen mit gezehlet einige Städte, desgleichen die Churfürstlichen Beamten, Accis-Inspectores, wie auch die Ober-Officiers bis auf den Cornet und Fändrich, welche alle in Personal-Sachen vor oberwehnten Gerichten stehen müssen. Oder Schrifftsassen sind alle die, so auf schrifftlichen Befehl und Bericht sitzen, und ihre Bestallung vom Hofe haben: als die Hauptleute, Superintendenten, Amtschösser und andere; oder Schrifftsassen sind, die unmittelbar unter dem Gebot des Landes-Fürsten und seiner Cantzeley stehen, daher sie auch Cantzleysassen genennet werden. Ihr vornehmstes Vorrecht ist, daß sie nicht vor dem Amte, da sie wohnen und angesessen sind, sondern unmittelbar vor dem Hofgerichte oder der Cantzeley belanget werden können. Wie denn allerdings auch so wohl unter denen von Adel, als denen Städten, in Ansehung ihrer Schrifft- und Amtsäßigen Qualität, ein grosser Unterschied zu machen ist. Von denen letztern siehe den Artickel *Amtſaſſii* im I Bande, p. 1814. u. f. Die erstern hingegen, oder die Schrifftsassen, betreffend, so werden eigentlich nur diejenigen also genennet, die auf Cantzley-

ley-Schrifft sitzen, und an welche unmittelbar aus denen Chur- und Fürstlichen Cantzleyen, reſcribiret wird, die auch daselbst, oder vor denen Hof-Gerichten, stehen müssen. Doch pflegt man solche auch wiederum in alte und neue Schrifftsassen einzutheilen, und unter die letzten alle diejenigen zu setzen, welche erst seit dem Jahre 1661 die Schrifftsäßigkeit überkommen; Die Amtsassen aber sind denen Creyß- und Amt-Leuten untergeben, und müssen unter derselben Jurisdiction stehen. Ziegler ad Prax. Calvol. §. Schrifftsaß. Wilhelm Lyser in Diss. de Schrifftsassiis & Amtsassiis. Sonst hält zwar Leyser in Disp. de Landsassiis th. 46. dafür, daß im Zweifel allemahl vielmehr die Schrifftsäßig- als Amtsäßigkeit zu vermuthen wäre. Allein das Gegentheil behauptet von Berger in Oec. Jur. L. 4. T. 4. th. 3. n. 7. und von Wernher P. 4. Obs. For. O. 17. Es finden sich auch öffters bey denen Schrifftsassen die Ober- und Erb-Gerichte beysammen; da hingegen die Amtsassen insgemein nur die Erb- oder Nieder-Gerichte exerciren, und die Ober-Gerichte denen Aemtern vorbehalten, jedoch daß jene hierdurch in ihren Gerichten nicht zu turbiren sind. Siehe Erörterung der Landes-Gebrechen Tit. von Justitien-Sachen, vom Jahre 1612. Grav. 2. und 13. und vom Jahre 1661. Grav. 57. 62. 64. Ob nun wohl die Schrifftsassen, eben wie die Amtsassen, gewissen Bezircken und Aemtern incorporirt sind, wie aus denen in Wabsts Histor. Beschr. des Chur-Fürstenth. Sachsen Sect. I. cap. 2. beygefügten Tabellen zu ersehen, dahero in denen aus der Cantzley an die Beamten ergehenden Mandaten öffters anbefohlen wird: vermittelst eilfertiger Herumsendung eines oder mehrerer Patente, bey allen und jeden, in dem anvertrauten Amte einbezirckten Schrifft- und Amtsassen, von Ritterschafft und Städten, das anbefohlene zu publiciren; So ist doch dahero keine Jurisdiction zu inferiren, sondern es geschieht vielmehr in Ansehung der Schrifftsassen, nur Commißions-Weise. Dahero bey dergleichen Reſcripten an die Beamte der Stylus pfleget gebrauchet zu werden: Du wollst denen Schrifftsassen Krafft dieses, denen Amtsassen aber sonst gehöriger massen andeuten ꝛc. Es sollen auch ordentlicher Weise von denen Beamten, die Befehle denen Patenten im Original beygefüget werden. Erörterung der Landes-Gebrechen von 1661. Grav. 61. Ingleichen war vormahls unter Schrifft- und Amtsassen der Unterscheid, daß, wenn diese jene bey der Lehns-Cantzley verklagen wolten, Klägere wegen der Wiederklage und Unkosten Caution bestellen musten, ob sie wohl mit unbeweglichen Gütern angesessen waren, mit welcher Satisdation die Schrifftsassen hingegen ohne Unterschied verschonet blieben. Welches aber von mehr als hundert Jahren in der Churfürstlichen Proceß-Ordnung Tit. 13. aufgehoben, und zwischen beyden eine gleiche Immunität gestifftet worden. Ziegler ad Ord. Proc. Tit. 13. ad verb. ohne Unterscheid der Schrifft- und Amtsassen. Zu denen Vorzügen der Schrifftsassen gehöret ferner dieses, daß sie auf denen benachbarten Amts-Fluhren, welche vormahls mit keinen Heegen, oder Heege-Säulen besetzt gewesen, die Koppel-Jagd exerciren können. Landes-Ordnung von 1555. Tit. daß keine auf des andern Grund §. ult. von Berger in Oec. Jur. L. 2. §. 7. n. 2. p. 225. Fritsch in Tr. de Convenatione. Ob aber daraus, wenn einer mit Ober- und Nieder-Gerichten beliehen, zu präsumiren, daß ihm das Jagd-Recht zugleich zugehöre? untersuchen Berger c. l. §. 8. n. 4. p. 227. und von Wernher P. 7. Obs. For. O. G. Daß aber dieses auf die Nieder-Jagd überhaupt nicht einzuschräncken, sondern aus jedes Ortes Herkommen zu entscheiden, hat das hohe Appellation-Gerichte im Sommer-Quartal 1714 in Sachen Groll wider Fleischern, dafür gehalten. Nicht weniger werden die Churfürstlichen Reſcripte und Befehle aus der Cantzley oder der hohen Landes-Regierung, nach Maßgebung der Matrickel, an die Schrifftsassen selbst überschrieben und unmittelbar insinuiret. Erörter. der Landes-Gebrechen von 1661. tit. von Justitien-Sachen §. 61. Wenn aber die Schrifftsäßigen Gerichts-Herren nicht zugegen, sondern ausserhalb Landes sind, wird an die Gerichte des dasigen Ortes reſcribiret. Welches auch so gehalten wird, wenn der Vasall mit denen Gerichten noch zur Zeit nicht beliehen ist. Von Oppel in Diss. de Jurisd. patrim. §. 13. Davon jedoch der heutige Stylus ein anders bezeuget. Und ob dieselben sonst zwar ordentlicher Weise keine andere Instantz, als entweder die Landes-Regierung, oder die Ober- und Hof-Gerichte über sich erkennen; so kan doch sonderlich zu Meß-Zeiten der Rath und das Creys-Amt zu Leipzig, Krafft einer immerwährenden Commißion, wider dieselben nach Wechsel-Recht verfahren. Sonst standen auch die in der Merseburg. Erb-Landes-Portion befindlichen Schrifftsassen, nach dem Receß von 1657. §. 17. Sr. Churfürstl. Durchl. alleine zu. Und obzwar unter Hertzog Christian dem Aeltern Sr. Fürstl. Durchl. die in denen Bezircken der Aemter Delitzsch und Bitterfeld befindlichen Schrifftsassen bis zu Churfürst Johann Georgens II Absterben verblieben; so hat Dessen Durchl. Nachfolger an der Chur Johann George III selbige im Jahre 1682 denn. ch wieder an sich genommen. So viel hingegen die in dem Thüringischen Creyse befindlichen Schrifftsassen anbelanget; so sind zwar diejenigen, deren Güter in der Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Erb-Landes-Portion gelegen, und also auch, wie die übrigen darzu gehörigen Erblande, Herzog Augusten im Väterlichen Testamente §. 22. zugetheilet worden, vermöge des zwischen Churfürst Johann Georgen II. und Hertzog Augusten am 12 Julius 1652 errichteten Recesses, die streitigen Schrifft- und Amtsassen in Thüringen betreffend, allerseits Ihro Hochfürstlichen Durchl. dem Herrn Administrator verblieben. Siehe Lünigs Deutsches Reichs-Archiv P. spec. Cont. II Abtheil. 4. Abs. 2. p. 789. Es ist aber dieses gleichwohl in dem am 12 May 1681 errichteten Recesse, desgleichen in dem 1682 darauf erfolgten Elucidations-Recesse §. 4. ibid. p. 646. wiederum aufgehoben, und dagegen Sr. Churfürstl. Durchl. gantz allein

zugeeignet worden. Die hieher gehörigen Worte lauten, wie folget: „Alle in Thüringen befindliche „Balleyen, Comtureyen, samt deren Pertinentzien, „alle und jede Grafen, Herren, auch Graf- und Herr„schafften, sowohl Schrifftsäßige Ritterschafft, „ingleichen alle Schrifftsäßige Orte, wie nicht we„niger die sogenannten neuen Schrifftsassen, in de„nen Aemtern Weissenfelß und Freyburg, welche „bey Chur-Fürst Johann Georg des ersten ꝛc. „Christmildesten Andenckens Absterben die „Schrifftsäßigkeit allbereit gehabt, benebst denen „ihnen vererbten Dörffern, so entweder auf „Schrifftsäßigkeit ausdrücklich gesetzet, oder solche „sonsten zu recht beständig hergebracht, samt de„ren Zugehörungen: welcher allerseits halben es „sonderlich bey angezogenen zu Torgau am 12 „May An. 1681 aufgerichteten Vertrage sein „Bewenden: wie auch das Amt und Voigtey „Treffurth, Schul-Pforta, samt denen dazu „gehörigen Dorffschafften, die Stadt Tennstädt, „ingleichen die Erb Schutz-Gerechtigkeit bey de„nen Städten Erfurth, Mühl- und Nordhau„sen, die peinliche Gerichts-Voigtey zu Nord„hausen, die Geleits-Gerechtigkeit vor St. Jo„hannes- und Andreas-Thor bey der Stadt „Erfurth, und die Catholische Geistlichkeit in „Erfurth, so weit solche in dem Thüringischen „Creys begriffen, beneben denenjenigen, was Ih„ro in der Grafschafft Mannsfeld, und in Thü„ringen, Innhalts der zwischen Chur-Fürsten „Augusto und dem Stiffte Halberstadt, Mon„tags nach Severi den 26 Octobr. 1573 aufge„richteten Wechsel-Verschreibung und mit dem „Ertz-Stifft, und mit dem Capitul zu Magde„burg ergangenen Permutation-Abschieds d. d. „1. Januarii An. 1579. und sonsten in gedachter „Grafschafft Mannsfeld, gebühret. So viel aber „die Dörffer Auerstädt, Niederkopffstädt, den „Comtur-Hof zu Weissensee, den Morungischen „Rittersitz, oder das Haus zu Sangerhausen, Ba„lentin Melchior von Haussen Rittersitz oder „Wohnhaus zu Schönstädt, das hiebevor Gar„mannische, jetzo Heinrichs Christoph von Hopff„garten Guth zu Grossen-Gottern, das Guth und „Dorff Ober-Reussen, die Wüstungen Bücht„und Tünchhausen, wie auch Schönwerda be„trifft: (dessen letztern halber es doch bey denen „dißfalls ergangenen Urtheilen, wie auch wegen „Nieder-Topffstädt, bey der hiebevor beliebten, und angeordneten Commißion verblei„bet) ist solches alles auf weiteres Verneh„men ausgestellet, und immittelst bis zu Erör„terung im vorigen Stande, auch der Steuer „wegen, auf Maß und Weise, wie unten „beym 40 Punct n. 1. mehrers enthalten, ge„lassen.“ Und haben Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht Johann George II. am 14 August 1658 die besondere Versicherung gegeben, daß die Schrifftsäßige Ritterschafft in Thüringen bey der Chur zu ewigen Zeiten bleiben, und davon niemahls abgesondert werden soll. Siehe den zwischen Chur-Fürst Johann George II. und Hertzog Johann Adolphen am 12 May 1681. errichteten Torgauischen Vergleich, wegen der Thüringischen Schrifftsassen, in denen Aemtern Weissenfelß und Freyburg. Lünig l. c. P. spec. Abth. 4. Abs. 2. p. 208. Hierbey ist zu mercken, daß, wenn derer Schrifftsassen Lehn-Güter in Thüringen offen werden, solche dem Fürstl. Hause Sachsen-Weissenfelß anheim fallen. All. *Rec.* d. l. Sind also lediglich die im Amte Sachsenburg einbezirckte Schrifftsassen, unter Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Weissenfelß stehen geblieben. *Rec. Eluc.* §. 1. Derer Schrifftsassen würckliche Schrifftsäßige oder Cantzley-Lehen anbelangend; so werden dieselben sowohl, als ihre so genannte Erb- oder Allodial-Güter ordentlicher Weise von der hohen Landes-Regierung unmittelbar verliehen. Jedoch haben unterschiedliche Schrifftsäßige Erb-Güter den Vorzug, daß derselben Besitzere die Lehn nicht suchen dürffen, sie wollten denn über eine aufzunehmende Schuld Consens auswürcken. Hierbey ist zu mercken, daß allen denen, so unter der Inquisition schweben, die Lehn nicht pfleget ertheilet zu werden, bis sie sich derselben gäntzlich entbrochen. Lyncker ad Struv Synt. Jur. Feud. Und obwohl bisweilen etliche Bauer- und Schultzen-Lehne durch die Aemter conferiret, und die Lehn-Leute daselbst beliehen werden; so müssen doch ordentlicher Weise alle Chur-Fürstliche Schrifft- und Amtsäßige Vasallen die Lehn- und Mit-Belehnschafft binnen Jahr und Tag, von Zeit der erlangten Posseß, oder vom Tage der erhaltenen Nachricht des in Ansehung des Lehn-Herrns oder Vasallen sich ereignenden Falles an zu rechnen. (P. 2. Const. El. 45. ingleichen Mandat d. d. 1. Junii 1657. d. d. 24. Febr. 1681.) wegen Suchung der Lehn, und gesamten Hand, (C. A. T. I. p. 1963. und 1967. ferner Mandat d. d. 12. Nov. 1691. p. 1970. und d. d. 19. Aug. 1697. p. 1974. wegen zu spät gesuchter Lehn, und d. d. 23 August. 1700. p. 1978.) in der Churfürstlichen Lehns-Cantzley richtig suchen und verfolgen, sie hätten denn Indult erhalten, welcher denen Unmündigen bis zum 18 oder 21 Jahre, denen Abwesenden aber und andern, so aus einer rechtmäßigen Ursache daran verhindert worden, gemeiniglich auf ein Jahr, pfleget ertheilet und darüber ein Indult-Schein ausgefertiget zu werden, dessen Formul beym Horn in Jurispr. Feud. App. p. 16. Ludwig in Diss. de Prorogat. invest. von Lehns-Indult, und Cantzley-Ordn. d. a. 1657. §. Nachdem auch ꝛc. Mand. El. d. d. 1. Junii 1657. von Suchung der Lehn und gesamten Hand. Nichts destoweniger haben Ihro Königl. Majestät durch ein besonders Rescript am 31 Mertz 1707. in Gnaden declariret, daß einem Lehn-Manne nach überlebten 21 Jahren, ein Jahr zu Empfangung der Lehn verstattet seyn solle. In dem Falle nehmlich, wenn ihrer etliche ein Schrifftsässiges oder Cantzley-Lehn gemeinschafftlich besessen, und nachgehends unter sich getheilet haben. *Cod. August.* T. I. p. 1979. Wenn hingegen die Schrifftsassen Amtsäßige Lehen besitzen; so erkennen sie in Ansehung derer letztern ihre erste Instantz vor demjenigen Amte, in dessen Bezircke dieselbigen gelegen sind. Siehe Freundl. Brüderlicher Haupt-Vergleich von 1657. §. 22. Wie sich die Churfürstlichen Schrifft- und Amtsassen zu verhalten haben.

Mencken

Mencken in Disp. de For. Compet. Vasall. simult. investit. Sect. III. §. 8. Horn in Jurispr. Feud. c. 13. §. 7. Wenn aber die Schrifftsassen, entweder vor sich, oder ihre Unterthanen, an Zinsen, Pächten, und dergleichen Gefällen, etwas in die Aemter zu entrichten schuldig sind; so ist doch hieraus keine Amtsäßigkeit zu erzwingen. Freund-Brüderlicher Haupt-Receß von 1657. §. 22. Vom Unterscheid der Schrifft- und Amtsassen. So sollen dagegen auch die Beamten der Schrifftsäßigen Ritterschaft, wie denen Städten, so Pächte, Zinsen, und Frohnen, unter denen Aemtern haben, hierzu gehörig verhelffen. ibid. und Erört. der Landes-Gebrechen von 1661. §. 57. Hingegen wenn ein Amtsasse an einem Schrifftsässigen Lehn-Gute zugleich die gesammte Hand hätte; so soll selbiger bey Churfürstl. Durchlauchtigkeit Folge zu leisten verbunden seyn, und muß er zwar in Real-Sachen unter dem Amte, darunter er mit seinem Gute gehöret, stehen; in Personal-Sachen aber ist dem Kläger frey gelassen, ob er ihn vor ermeldtem Amte, oder dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, oder vor der Landes-Regierung zu Dreßden belangen wolle. Es beträffe denn die Sache die Schrifftsäßige Mitbelehnschaft, und was davon herrühret, und wäre solchem nach schlechterdings in der Lehns-Cantzley zu tractiren, da sie anderswo, als vor Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht anhängig gemachet werden darf. *ibid.* n. 6. Und endlich, wenn ein Schrifftsasse an einem Amtsäßigen Gute, und was von denenselben herrühret, Theil hat, muß er in Sachen, so dasselbe betreffen, vor der Fürstlichen Erb-Landes-Regierung, von welcher er die gesammte Hand empfangen hat, antworten. Ausserdem aber behält er sowol in Personal- als Real-Sachen das gewöhnliche Forum der Churfürstlichen Schrifftsassen. Ib. n. 7. Haupt-*Receß.* d. d. 22. April. 1657 §. 22. n. 7. Ein besonderer Fall ist in dem *Rec.* d. a. 1657. §. 22. n. 8. und *Eluc. Rec.* d. a. 1682. §. 39. n. 8. enthalten, nehmlich, wenn sich zwischen denen Chur- und Fürstlichen Unterthanen Irrungen in Grentz-Sachen zutrügen, oder es wollte einer nicht gestehen, daß er ein Amtsasse wäre, oder es würde ihm die Schrifftsäßigkeit streitig gemacht; so sollen von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit und denenjenigen Fürsten, dessen Unterthanen dieses betrifft, gewisse Commissarien verordnet, diese Sache in Summarische Verhör gezogen, der Augenschein nach Gelegenheit eingenommen, und alsbald ein Decret darüber ertheilet, oder im Fall sich die Commissarien der Weisung halber nicht vergleichen können, die Acten nach rechtlicher Erkänntnis verschicket, dem beschwerten Theile aber eine Appellation an Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wie auch eine Leuterung, sowol in der ersten, als Appellations-Instantz, vorbehalten, der Schrifft- und Amtsasse aber in dem Stande, darinnen er befunden wird, unterdeß gelassen, und die Suchung der Lehn so lange, seinem daran habenden Rechte unbeschadet, suspendiret werden. Da aber zwischen Chur- oder Fürstlichen Durchlauchtigkeit und einem Dritten sich Grentz-Irrungen eräugneten; so würde derjenige Chur- oder Fürst, den solche betreffen, selbige austragen lassen. Im übrigen sind nicht allein alle honeste dimittirten Ober-Officirer, samt ihren Weibern und Kindern, so lange sich diese bey denen Eltern aufhalten, jene aber keine geringschätzige und dieses Privilegii unwerthe Lebensart erwählen; sondern auch die Pachter derer Schrifftsäßigen Güter, ebenfalls vor Schrifftsäßig zu achten. Dergestalt, daß, so viel insonderheit die letztern betrifft, solche, während der Pacht-Zeit, vor ihres Verpachters Gerichten nicht belanget werden können. Besiehe hiervon mit mehrerm Wabsts Histor. Beschr. des Churfürstenth. Sachsen, hin und wieder, wie auch den Artickel Sächsische Vasallen, im XXXIII Bande, p. 426. u. ff.

Schrifftsassen, siehe Schrifftsaß.

SCHRIFFTSASSIATUS, siehe Schrifftsäßigkeit.

SCHRIFFTSASSICA FEUDA, siehe Ritter-Güter (Schrifftsäßige), im XXXI Bande, p. 1781.

SCHRIFFTSASSICUS, oder Schrifftsäßig, siehe Schrifftsaß.

SCHRIFFTSASSII, siehe Schrifft-Saß.

SCHRIFFTSASSIUS, siehe Schrifft-Saß.

Schrifftschneider, siehe Formschneider, im IX Bande, p. 1499.

Schrifftstellen, siehe Sprüche (Biblische).

Schrifftsteller, siehe Scribenten.

Schrifft an der Wand, Dan. 5, 5. 25. welche eine Englische Hand in Belsazers Eß-Saal geschrieben, und keiner von allen Chaldäischen Weisen und Wahrsagern lesen kunte. Etliche sagen, die Chaldäer haben es nicht lesen können, weil es Hebräische Buchstaben gewesen. Andere, weil keine Puncta oder Vocales dabey geschrieben: Noch andere, weil nur die ersten Buchstaben von jedem Worte geschrieben gewesen: Noch andere, weil ihnen die Augen von GOtt gehalten worden: Deren Meynung keine den Stich halten würde, wenn man sie genau untersuchen wollte. Am füglichsten wird gesagt: Es sey die Schrift zwar Chaldäisch, allein, wie in Orient nicht ungebräuchlich, so wunderlich in einander geschränckt und gezogen gewesen, daß es keiner als GOTT und der Schreiber haben zu deuten gewust: aber Daniel kunte es lesen, weil er, wie Belsazer redet, den Geist der Heil. Götter hatte, oder vielmehr, von dem Dreyeinigen GOtt sonderlich erleuchtet war. Pfeiffers Evang. Schatzk. P. II. p. 348.

Schrijver, siehe Schiff-Schreiber, im XXXIV B. p. 1513.

Schrimpf, oder Fruchtschrumpf, siehe Bodenriß, im IV Bande, p. 330.

Schrimpf, (Johann) ein Nürnbergischer Prediger aus der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, gab Meditationes de peccatis in Deum Patrem, Filium & Spiritum S. zu Nürnberg 1560 in 8. von 6½ Bogen starck heraus. Unschuldige Nachrichten.

Schritsmeier (Leonh.) hat geschrieben: Speculum politicum, in quo selectissimæ ex jure publico quæstiones exhibentur, Franckf. 1670 in 8.

Schritt, Lat. *Passus*, Frantz. *Pas*, war ein ungewisses und unrichtiges Maaß einiger Feld-Messer, welches auch noch zuweilen die Bauern

und andere Unwissende zum Feld-Messen gebrauchen wollen; ist aber deswegen nicht zuverläßig, weil nicht nur einer weiter, der andere kürtzer schreitet, sondern auch einer allein in lang anhaltendem Fortgehen nicht immer gleich weit schreitet. Sie pflegen ihn insgemein in den einfachen Schritt, so auch ein Tritt, *Gressus*, heisset, und in den doppelten Schritt, der *Passus* genennet wird, einzutheilen; sind aber darinnen nicht einstimmig, wieviel Fuß auf einen von diesen beyden gehen sollen; denn sie rechnen auf den einfachen oder Gressum theils 2, theils $2\frac{1}{2}$, theils aber 3 Schuh, oder Pieds de Roi, und vor den doppelten oder Passum, bald 4, bald 5 Schuh. Jacob Meyer hält davor, daß ein Tritt oder einfacher Schritt 2 Schuh, und ein doppelter 4 Schuh ausmache. Man fange demnach an von der Fersen bis wieder zu der andern, oder von der Zehen bis zu der andern zu zehlen, so ist das Spatium, so überschritten worden, nicht mehr, als 2 Fuß, und folglich der doppelte Schritt nur 4 Schuh. Und diesemnach ist der Unterscheid zu machen zwischen dem gemeinen, und zwischen dem Geometrischen. Unter dem ersten wird nur der beschriebene verstanden; unter dem Geometrischen aber eine Länge von 5 Frantzösischen Königlichen Fuß, weil der Mensch auf zweymal natürlicher Weise 5 solcher Schuhe schreitet. Bey der Jägerey stellet man die Tücher und Netze nach einfachen oder gedoppelten Waldschritten; und wird ein einfacher Waldschritt vor drittehalb Schuh, ein gedoppelter aber vor fünf Schuhe genommen. Also muß ein Jagdtuch, welches achtzig gedoppelte, oder ein hundert und sechzig einfache Waldschritte stellen soll, zwey hundert Ellen lang seyn.

Schritt, (geometrischer) siehe Schritt.

Schritt (Schul-), der Schul-Schritt ist in Abrichtung der Pferde nicht allein die wohlständige Bezeigung, so einem Pferde beyzubringen, oder von ihm zu erlangen, sondern auch die allernothwendigste Erweisung, wodurch alle andere Schulen ihre gröste Vollkommenheit und Zierde nehmen müssen, aber am schwersten und bey dem wenigsten Theil der Pferde zu erhalten, denn welche Pferde nur einen gemeinen, langen, niedrigen Schritt vermögen, die werden auch keinen vollkommenen Trab, noch einen kurtzen erhabenen Galop an sich nehmen, vielweniger in den Sätzen etwas ruhmwürdiges bezeigen können, weil es ihnen 1) an der Fertigkeit, 2) Gemächlichkeit und 3) Sicherheit mangelt, welche allein in dem rechten Schul-Schritt zu befinden sind. Siehe auch den Artickel: *Pas*, im XXVI B. p. 1100.

Schritt, (Wald-) siehe Schritt.

Schrittmesser, Schrittzähler, Schrittzeiger, Wegmesser, *Compte-Pas*, *Podometre*. Ein Instrument mit Rädern in einem Gehäus, auf die Art eines Uhrwercks, welches an den Gürtel der Beinkleider gehänget, und eine davon abgehende Schnur, so an einem aus dem Gehäus hervor reichenden stählenen Aermlein angebunden, unten am Knie fest gemachet wird, welchergestalt, bey einer jeden Spannung des Knies, die im Fortgehen geschiehet, das Aermlein gezucket, und durch dasselbe eines der inwendig verborgenen Rädlein fortgerücket, auswendig aber an denen mit Ziffern bezeichneten Scheiben, durch gewisse Zeiger angewiesen wird, wie viel Schritte gethan worden. Das Instrument wird auf mehrerley Weise zugerichtet, davon eine bey Bion zu finden. Man machet auf dergleichen Art ein Instrument, so an einen Wagen gerichtet wird, also, daß bey einer jeden Wendung des Rades der Zeiger um eines fortrücke, und wenn der Umfang des Rades bekannt, bald ausgerechnet werden könne, wie weit man gefahren. Dieses wird absonderlich ein Wegemesser genennet.

Schrittschuh, siehe Schlittschuh.

Schrittzähler, siehe Schrittmesser.

Schrittzeiger, siehe Schrittmesser.

Schrivelius, (Ewald) ein niederländischer Medicus, gebohren im Haag 1575 aus vornehmen Geschlechte, practicirte daselbst eine Zeitlang, ward hernach erster Professor der Artzneykunst zu Leyden, und starb als Rector Magnificus 1647. Lebenslauf.

Schriverius (Peter), ein Niederländer, von ihm ist folgendes im Druck vorhanden: Beschryvinge van alle de Graven van Holland, Zeeland, ende Vriesland, Gravenh. 1678 in 2 Octav-Bänden.

Schrobber, siehe Schiffbesen, im XXXIV Bande, p. 1491.

Schrobenhausen, wurde vor Alters Scropinhusun genennet, und ist eine kleine wohl verwahrte Stadt in Oberbayern im Rentamt München, an dem Flusse Par, nicht weit von Aicha zwischen Ingolstadt und Augspurg gelegen, hat sein eigenes Landgericht. Ehedessen gehörte es den Grafen von Andechs, deren einige sich hiervon geschrieben haben. Chur-Bayern, p. 232.

Schrocke (Chr. Fr.) ist zu Breßlau gebohren und lebet als Pastor der Stadt- und Pfarrkirche zu Ohlau in Schlesien, als welches Amt er im Jahr 1735 nach einer im Jul. gehaltenen Anzugs-Predigt zu bekleiden angefangen. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1736.

Schrocken, ein altes freyherrliches Geschlecht in Pommern, führet im Wapen einen Hirsch aus einer blauen und gelben Schachtafel springend, und auf dem Helme einen Raben im grünen Laube sitzend. Micrál. Antiquit. Pomer. VI Buch, p. 375.

Schroda, Sroda, Sproda, eine Stadt in Groß-Pohlen, am Fluß Warta, nicht weit von Posen, allwo die Conföderirten Pohlen 1716 einen Landtag hielten.

Schrode, oder Schrote, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Magdeburg, treibet etliche Mühlen, und fället gleich über der Hauptstadt Magdeburg in die Elbe.

Schrodel, ein Städtgen in Klein-Pohlen in der Woywodschaft Lublin.

Schroden, giebt Alberus in seinem alten Deutschen Lexico (so nach den Reimsylben eingerichtet ist, bey der Endsylbe en) mit dem Lateinischen: Volvere, volutare. Es kommt also mit dem Lateinischen rotare überein, und ist der Deutsche sibilus vorgesetzet. Pictorius setzt: roden, movere ac moliri aliquid. Wie rota und Rad

einen-

einerley ist, und rotulare und rollen, so rotare und roden oder roten, und mit dem libilo grasiori schroten. Bödickers Grundsätze der deutschen Sprache, p. 253 u. f.

Schrodt, eine adeliche Familie im Cöllnischen. Aus solcher florirte im Jahr 1741 N. von Schrodt als Chur-Cöllnischer Geheimder Rath und Vice-Cantzler in Sachen, die den deutschen Ritter-Orden anbetreffen. Zu dieser letzteren Würde ward er von dem Churfürsten erhoben, als er den 17 August gedachten Jahres zu Clemenswerth seinen Geburths-Tag begieng.

Schrodt, (Joh. Heinr.) Rector bey der Martini-Schule in Braunschweig. Er wurde zu Gandersheim im Jahr 1694 gebohren, und erhielte anfangs, nehmlich 1726, das Con-Rectorat bey der Catharinen-Schule zu Braunschweig. Nachdem aber der alte Rector Weichmann 1734 als Emeritus erklärt wurde; so bekam er das Rectorat, welches er noch jetzo mit allem Ruhme verwaltet.

Schröber, siehe Schreber.

Schröberopf, ist der, so nicht recht gebrannt und glasuret ist. Der Töpfer zu Arnstadt 22ster Artickel hält in sich: Auch soll kein Schröberopf weder von Einheimischen, noch von Fremden auf den Marckt gebracht werden.

Schröck, siehe Schreck.

Schröck, Schröckius, (Lucas) ein berühmter Artzt, war zu Augspurg, woselbst sein Vater gleiches Nahmens Doctor der Artzney-Kunst und ordentlicher Physicus gewesen, den 20 Septembr. 1646 gebohren. Nachdem er die schönen Wissenschafften in dieser seiner Geburths-Stadt genugsam getrieben, gieng er 1665 nach Jena, hörte daselbst sonderlich Theod. Schencken, unter dessen Vorsitz er auch 1673 de bulimo, und 1667 de moscho disputiret, ingleichen Rolfincken und Arn. Friderici, und ward 1669 Licentiat der Artzney-Kunst, worauf er einige Reisen in Deutschland verrichtet, und sich mit den vornehmsten Aertzten bekannt gemacht. Nach diesem hielt er sich noch anderthalb Jahr in Padua auf, besahe sodenn auch Ferrara, Ancona, Loretto, Rom und Neapolis, und nahm seinen Rückweg über Florentz, Bononien und Mayland, da er denn aller Orten die Gunst der berühmtesten Gelehrten sich erworben, und auch nachmahls durch den beständigen Brief-Wechsel zu Nutze gemacht. Als er 1671 in seinem Vaterlande wieder angelanget, erhielt er erstlich ein Physicat, ward auch noch in demselben Jahre abwesend Doctor, und ein Mitglied des medicinischen Collegii zu Augspurg, darinn er nachgehends 7mal, welche Ehre zuvor niemanden wiederfahren, zum Decanus erwählet worden. Hiernächst ward er auch 1677 in die academiam naturæ curiosorum, unter dem Bey-Nahmen Celsus, ingleichen 1678 in die Academie de Ricovrati zu Padua, 1701 in die academiam physio-criticam zu Siena, wie auch in die Römische Coloniam Physiocriticorum aufgenommen. Im Jahr 1681 ernennte ihn die Acad. nat. curios. zu einem Adjunctus, 1685 zum Director der ephemeridum, und 1693 zu ihrem Präses, welche Stelle er gantzer 36 Jahr mit allem Ruhm bekleidet. Einige Jahre zuvor, nehmlich 1687, wurde er von dem Kayser Leopolden in den Adel-Stand erhoben, und zum Comite Palatino ernennet, und mit dessen in Gold geprägten Bildniß begnadiget. Endlich bestellte ihn auch der Rath zu Augspurg 1712 zum Physico Primario, und Vicario des Collegii medici, in welchen Bedienungen er 1730 den 3 Jenner in seiner Geburts-Stadt in dem 84 Jahre seines Alters gestorben. Er hatte die Worte: nunquam otiosus zum Wahlspruch. Seine Schrifften sind:

1. Pharmacopoea Augustana restituta, sive Examen dispensatorii Aug. Jac. Zwelfferi, welche er nachgehends in einer andern besondern Schrifft vertheidiget, Augspurg 1673 und 1675 in 4.
2. Memoria Welschiana, Augspurg 1678 in 4.
3. Methodus medendi Walæi Welschiana, ebend. 1678 in 4.
4. Observationes Physico-medicæ Helwigianæ notis ipsius auctæ, Augspurg 1680 in 4.
5. Historia Moschi ad normam naturæ curiosorum, ebend. 1682 in 4.
6. Decades X. curationum & observationum Welschianarum.
7. Memoria secularis Collegii Augustani.
8. Viele Observationes, welche in denen Miscellaneis Acad. Nat. Curiosorum stehen.
9. Historica continuatio progressus Academiæ Leopoldinæ Imper. Nat. Curiosorum, Nürnberg 1689 in 4.
10. Hygea Augustana, Augspurg 1682 und 1685, welche kleine Piece Herr Brucker 1734 wieder auflegen und seinen Vitis Odonum beyfügen lassen.

Neue Zeit. Gelehrt. Sachen 1730.

Schröcken, siehe Schreck.

Schröckens, (König des) siehe König des Schröckens, im XV Bande, p. 1283.

Schröckenwald, ein berühmter Soldat, siehe Schreckenwald.

Schröckius, (Lucas) siehe Schröck.

Schröcklich, siehe Schrecklich.

Schröckliche Gesetze, siehe Schrecklich.

Schröckliche Richter, siehe Schrecklich.

Schröckung, siehe Schreck.

Schrödel, (Philipp David) schrieb Quæstiones & responsiones de existentia & virtutibus Dei, in gratiam quorundam auditorum suorum adornatas, Hannover 1726, in 4. Er spricht in denselben Leibnitzens vorher bestimmte Harmonie mit vielen Beweiß-Gründen völlig vom sogenannten Spinozismus frey, widerlegt den Spinoza und Poiret, und giebt den Wolffischen Lehr-Sätzen mehrentheils Beyfall. Leipz. Gel. Zeit. 1727. Ludovici Historie der Wolf. Philosophie III Th.

Schröder, ein Ungeziefer, siehe Käfer, im XV Bande, p. 17.

Schröder, Personen, siehe Schrödter, und Schröter.

Schröder, (Bernhard) gebürtig von Hamburg; war anfänglich Pastor zu Rahlefstädt im Hochfürstl. Hollsteinischen Amte Trittau; wurde darauf im Jahr 1605 den 27 Sept. zum Diacono an der Kirche zu St. Jacobi, und zum Pastor zu St. Gertrud zu Hamburg erwehlet, und starb

den

den 6 Decemb. 1622. Beurhuers Hamburgisch Gelehrt. Lexicon p. 327.

Schröder, (Bernhard) gebürtig von Hamburg, der Philosophie Magister und Pastor zu Mohrfleth in Bilbwärder, worzu er im Jahr 1625 den 22 November erwehlet, und den 19 Jenner des folgenden Jahres ordiniret wurde. Legete im Jahr 1647 den 25 May wegen Leibes-Schwachheit sein Amt nieder, und starb etliche Jahre hernach zu Hamburg. Beurhuers Hamb. Gelehrt. Lexicon, p. 328.

Schröder, (Carl) gebürtig von Eißleben in Sachsen, der Philosophie Magister und anfänglich Pastor zu Barsona in Liefland, nachgehends Rector bey der Schule zu Flensburg, im Hertzogthum Schleßwig, worzu er im Jahr 1661 erwehlet wurde, starb den 26 Julii 1678.

Schröder, (Caspar) war Abt zu St. Vincentz, in Schlesien. Man findet in Joh. Christ. Kundmanns Zusätzen zu Dewerdecks Silef. Numismat. in der VI Abtheil. eine Müntze, darauf dessen Bildniß befindlich ist. Gelehrt. Neuigk. Schles. 1737, p. 15.

Schröder, (Caspar) ein Medicus aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, von welchem im Druck herausgegeben worden sind:

1. Wohlerfahrner deutscher Hauß-Artzt, die raresten und nützlichsten Curen vor allerhand Kranckheiten der Menschen in sich haltend, Erfurt 1719 in 8.
2. Jagd-Kunst sowohl von den Vögeln als auch andern Thieren, Franckfurt 1728 in 8.
3. Galantes und nützlich vermehrtes Jungfern- Weiber- und Kinder-Apotheckgen, Frf. 1721 in 8.
4. Allezeit fertiger Hauß-Verwalter, Frf. 1712 und 1719 in 8.
5. Wohleingerichteter und profitabler Feld-Bau, Franckfurth und Leipzig 1715 in 8.

Schröder, (Christ.) Buchdrucker zu Wittenberg, war zu Delitzsch den 10 Novemb. 1640 gebohren. Anfänglich hatte er sich vorgesetzt, die freyen Künste und Wissenschafften zu erlernen; er nahm auch unter Anführung M. Heinrich Meley, Rectors, und Christoph Stoltzen, Cantors daselbst, hierinnen so zu, daß er bald darauf das Altenburgische Gymnasium besuchen konnte. Allhier wolte er seine Studia, ohnerachtet er der Eltern beraubet worden, fortsetzen; Allein sein Stieff-Bruder, L. Gottlieb Voigt, Rector zu Güstrow, der damahls eben in Wittenberg sich aufhielt, that ihn 1664 im October zu Johann Burckhardten, Universitäts-Buchdruckern zu Wittenberg, in die Lehre, bey welchem er auch seine Jahre ehrlich ausgestanden hat. Nachdem er nun 1668 postuliret hatte, so begab er sich von dar in die Fremde, und langte im Jahr 1674 wieder in Wittenberg an, da er sich gleich darauf mit des verstorbenen Universitäts-Buchdruckers Daniel Schmatzens nachgelassener Wittwe verehlichte. Hierauf verordnete ihn die dasige Universität zu ihrem Buchdrucker, weil er in den Sprachen und Wissenschafften einigen Grund hatte, welcher Verrichtung er auch über 50 Jahr vorgestanden. Mit seiner Ehe-Frau erzeugete er 3 Söhne, wovon insonderheit der älteste, nehmlich **Ernst Christian Schröder**, der Logick und Metaphysic ordentlicher öffentlicher Lehrer in Wittenberg, zu mercken ist, und von dem ein Artickel folget. Endlich starb er den 16 Oct. 1723 im 74 Jahre seines Alters. Buchdrucker-Kunst III Th. p. 38.

Schröder, (Christoph) gebürtig von Danneberg im Lüneburgischen, der Philosophie und Medicin Doctor, wie auch Leib-Medicus und Rath bey dem Hertzoge zu Mecklenburg, Gustav Adolph, hielte sich anfänglich zu Güstrow auf, wendete sich aber im Jahr 1692 nach Hamburg, woselbst er auch gestorben. Thomasini Analecta Gustrov. p. 159.

Schröder, (Christoph Jac.) der Philosophie Magister, von ihm ist bekannt:

1. Diss. de Rusticis eruditione claris, von gelehrten Bauern, Jena, 1707.
2. Laceratio Vestium, descripta ad illustrandum locum Matth. 26. v. 65. 1705 in 4.

Schröder, (Christ. Paul) aus dessen Feder ist geflossen Diss. de requisitis veri Medici, Erfurt 1692 in 8.

Schröder, (Dietrich) der Philosophie Magister, gebürtig von Wismar, woselbst er auch im Jahr 1700 den 30 August zum Pastor bey der Kirche zum heil. Geist erwehlet wurde. Er schrieb Wismarische Erstlinge, oder einige Nachrichten und Urkunden zu Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchen-Historie. 4 Stück. Wismar 1732 in 8. Nova Litter. Mar. Balth. 1700. p. 289.

Schröder, (Elias) hat geschrieben Delineationem Juris Bellici. Struvs Bibl. Juris.

Schröder, (Elias Const) schrieb Fastos Romanorum Livianos, Dantzig 1675 in 4.

Schröder, (Ernst Christian) siehe Schrödter.

Schröder, (George) siehe Sartorius, im XXXIV Bande, p. 150.

Schröder, (George) der Philosophie Magister und Prediger an der St. Jacobs-Kirche zu Hildesheim, ein frommer und gelehrter Mann, war aus Meissen gebürtig. Er ist mit Theodosio Fabricio, zum Hertzberge, unter dem Churfürsten Christian zu Sachsen entsetzet, und im Jahr 1591 auf Michaelis, auf Recommendation Polycarp Leysers an Temmii Stelle vociret worden. Im Jahr 1593 den 18 Jul. unterschrieb er Rev. Minist. Articulos. Als er im Jahr 1602 den 2 Mertz aus der Kirche gekommen und geprediget, auch das Heil. Abendmahl genommen, ist er Abends um 5 Uhr jählings gestorben. Er schrieb Predigt aus Ps. 118. Non moriar &c. bey der Leiche David Ursini, Heinrichstadt 1594. Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie V Th. p. 20 u. f.

Schröder, (George) Buchdrucker in Lunden; Er stunde der Druckerey, welche der Bischoff in Schonen, Peter Winstrupius, auf seine eigene Kosten, damit er seine Pandectas sacras s. Comment. in Hist. Servat. a Matth. conscriptam, desto füglicher drucken lassen könte, in Lunden angeleget hat, 6 Jahr lang vor. Als er aber zur Zeit des Dänischen Krieges allerhand Pasquille gedruckt, so wurde er nach Malmoe gefangen gesetzet, und die Druckerey wurde ebenfalls nach Malmoe gebracht. Buchdrucker-Kunst II Th. p. 135.

Schröder, (Gerh.) beyder Rechte Doctor und ältester präsidirender Bürgemeister zu Hamburg, ward daselbst im Jahr 1659 den 12 August gebohren.

ren. Sein Vater, gleiches Nahmens, war Bürger-Capitain und Dantziger Bote. Er lag erstlich der Theologie ob, gieng im Jahre 1679 nach Wittenberg, und 1681 nach Rostock. Im folgenden Jahre erwehlete er die Rechtsgelahrheit, und reisete nach Leipzig, und von dar im Jahre 1685 im Monat Junio nach Altorf, hielte daselbst den 27 August seine Inaugural-Disputation über Positiones Juris, und erlangete die Würde eines Doctors beyder Rechte; hierauf reisete er durch Deutschland in Ungern und Italien; im Jahre 1687 in Franckreich, die Niederlande, Engelland und Holland; im Jahre 1688 den 19 Julii kam er wieder nach Hause. Da er denn im Jahre 1699 den 18 August zum Rathsherrn, und 1703 den 4 August zum Bürgemeister erwehlet und erhoben ward. Im Jahre 1709 und 1710 stellete er seine Fastos Proconsulares & Consulares Hamburgenses in Folio ans Licht, und gab sie im Jahre 1721 wiederum mit den Wappen vermehrter heraus, und starb den 28 Jenner 1723. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schröder, (Gödert) gebürtig von Hamburg, woselbst er Rathsherr war, und im Jahre 1542 am Sonntage nach Judica darzu erwehlet worden. Er starb zu Licht-Meß im Jahre 1568. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schröder, (Heinrich) gebürtig von Hamburg, beyder Rechte Licentiat und Secretarius besagter Republic Hamburg, ist im Jahre 1668 den 27 Julii erwehlet; legete im Jahre 1683 den 13 Aug. sein Amt nieder, und starb im Jahre 1684. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schröder, (Heinrich) schrieb Beantwortung der von **Fr. Alb. Aepino** herausgegebenen Dubiorum, wegen der eine Zeitlang ausserordentlich ordinirten Priester, ob selbige als Pastoren können angesehen werden? Rostock 1739, in 8.

Schröder, (Hermann) Bischoff zu Calmar in Schweden. Er ist einer mit von denenjenigen, die die Wolffische Philosophie in Schweden im Jahr 1735 zu unterdrucken gesucht. **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, III Th. p. 322.

Schröder, (Jacob) gebürtig von Anklam in Pommern, allwo sein Vater Rathsherr gewesen war. Er studirte anfangs auf der Universität Jena, und nachgehends zu Rostock, woselbst er im Jahre 1696 den 25 May die Magister-Würde erhielte, auch etliche Collegia las, und eine Philosophische Dissertation wider Thomasii Lehr-Sätze hielte, ward aber im Jahre 1699 als Rector nach Anklam beruffen. *Rostoch. Literat.* p. 449.

Schröder, (Jacob) der Philosophie Magister, hat unter Hn. D. **Mayern** zu Greiffswalde eine Theologische Inaugural-Disputation de Novi Testamenti Hedingeriani erroribus Pietisticis 1707 gehalten. **Ludwigs** Universal-Hist. II Th. p. 48.

Schröder, (Jacob) schrieb kurtz-gefaßte Gold- und Silber-Rechnungen und Tabellen, in IV Theilen. Hamb. 1728, in 12.

Schröder, (Joachim) ein Pastor zu St. Johann zu Rostock, gebohren zu Freudenberg im Mecklenburgischen 1613 den 9 Mertz, studirte zu Rostock, schrieb

1. Hell- klingende und durchdringende Friedens-Posaune, Rostock 1640 in 4.
2. Speculum pœnitentiæ über Matth. XIII, ebend. 1640, in 4.
3. Aufrichtigen und wahrhafftigen Bericht der löblichen Universität Rostock, wegen Abschaffung der Schoristerey und Pennalismi, Rostock 1641, in 4.
4. Wahrhaffte Feuers-Relation des Landes Mecklenburg und der Stadt Rostock, 1667.
5. Gewisse Sturm- und Wasser-Schaden-Relation der Stadt Rostock, 1667.
6. Trost-Predigt für Wittwen und Wayfen, über Joh. XIX, v. 26. 27. Rostock 1641, in 4.
7. Lehr- Buß- und Trost-Predigt vom Frieden in Deutschland, über Psalm VI, v 4. 5. Rost. 1641, in 4.
8. Trost-Predigt wider die Anfechtung wegen der Kleinmüthigkeit im Glauben, über das Evangelium Dom. XXI. p. Trin. Rostock 1641, in 4.
9. Thesaurum Ecclesiasticum, exhibentem Conciones funebres præclarissimorum Virorum, e Germanico in Latinum translatus, Rostock 1649, in 4.
10. Erklärung des Propheten Daniels, 1673 in 4.

und starb, nachdem er 50 Jahre im Amte gelebet, 1677 den 1 Junius. **Witte** Diar. **Götzens** Elog. Theolog.

Schröder, (Joachim) war gebürtig aus Rostock, und erhielte im Jahre 1689 das Pastorat in Güstrow, nachdem selbiges durch das Absterben des Herrn M. **Nicolai Heidemanns** war ledig worden. **Thomas** Analect. Güstrov.

Schröder, (Joh.) siehe Skytte.

Schröder, (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war 1572 den 6 Jenner in der Abtey Fulda gebohren, und studirte zu Marpurg und Wittenberg, worauf er an etlichen Orten Prediger, ferner Superintendent zu Schweinfurt, und endlich erster Pastor zu Nürnberg worden, woselbst er auch 1621 den 23 Junius mit Tode abgegangen. Seine Schrifften sind:

1. Aphorismi e compendio theol. D. Jacobi Heerbrandi in 13 Disputatt. propositi, Wittenberg 1594, und wiederum 1602, in 12.
2. Tract. de principio theol. & judice supremo controversiar. theolog. Franckf. 1605. Giessen 1609, in 8.
3. Catechetica seu Christianæ doctrinæ erotemata, Franckf. 1604, in 8.
4. Thronus regalis Christi, Giessen 1605 und 1620, in 8.
5. Enchiridium theologicum, ebend. 1622, in 8.

6. ἀπόδειξις theologica de donis increatis & infinitis a Filio Dei cum assumpta hum. natura per unionem realiter communicatis, Schweinfurt 1606, in 8. Giessen 1616.
7. ἀπόδειξις theologica gemina de imaginibus ad habendum, sed non ad colendum Christiano populo concessis, ebend. 1606, in 8.
8. Animadversiones in disputationem primam M. Dan. Crameri de præcipuis Logicæ Aristotelicæ partibus, pro Aristotele contra Ramum, Franckf. 1595, in 8.
9. Analysis theologica & scholastica in caput IX. epistolæ ad Romanos, Giessen 1608, in 8.
10. Tractatus duo anascevastici de reali corporis Christi in S. Cœna communicatione & ritibus ecclesiasticis, it. de reali communicatione idiomatum in doctrina de persona Christi, ebend. 1610, in 8.
11. Pugillus asceticus s. libellus thematum theologicorum in quibusdam conventibus ad piam & placidam symphilologiam propositorum, ebend. 1611, in 8.
12. Decas theorematum de S. Scriptura, Leipz. 1610, in 8.
13. Problema theologico-logicum de communicatione proprii, so mit denen unter Num. 10. angeführten zweyen Theologischen Tractaten zu Giessen 1616 in 8 zusammen gedruckt worden.
14. Tractatus de Nestorianismo & Eutychianismo contra Joseph. Grabium, Calvinistam, Wittenb. 1594, in 8. Giessen 1612, in 8. 1 Alphab. 6 Bogen.
15. Thronus regalis Christi, i. e. Expositio articuli illius fidei Christianæ articuli de sessione Christi ad dextram Patris, Giessen 1615. As hierauf von Christ Becmann eine Gegen-Schrifft, Anti-Thronus betittelt, heraus kam, so vertheidigte er sein ietzt gedachtes Buch, und schrieb
16. Sceptrum regale Christi s. defensorium throni regalis Christi, ebend. 1621, in 8.
17. Ausführlicher Gegen-Bericht von dem Verstand der Worte des Hochwürdigen Abendmahls in Frag und Antwort verfasset wider Jodocum Naun, einen Calvinischen Prälaten, Wittenberg 1597 und 1601, in 8.
18. Widerlegung der zwey Dutzend Lügen eines flüchtigen Papisten, ebend. 1595 u. 1617.
19. Biblische Summarien nach dem A B C, Franckf. in 12. und mit einer Biblischen Chronologie vermehrt wieder aufgelegt, Schweinfurt 1605, in 8.
20. Meditatio mortis, oder tröstliche Erklärung auserlesener Sprüche Heil. Schrifft, Giessen 1605, in 4.
21. Unterricht von denen streitigen Haupt-Artickeln Christlicher Religion zwischen den Lutheranern und Calvinisten, nehmlich von der Person Christi, Gnaden-Wahl, heiliger Tauffe, Abendmahl, Bilder und Abtheilung der zehen Gebothen, ebend. 1612, in 4.
22. Erklärung des Artickels von dem Sitzen zur rechten Hand GOttes, ebend. 1615, in 4.
23. Vom Heil. Abendmahl drey Predigten zu Nürnberg gehalten, Leipz. 1612, in 4.
24. Von dem einigen Ober-Richter in Glaubens-Sachen, ob nehmlich der Pabst oder aber Gottes Wort in Glaubens-Sachen zu urtheilen habe, wider Paul Sejern, Franckf. 1603, in 4.
25. Drey Christliche Jubel-Predigten, von der ungeheuren Finsterniß im Pabstthum, von der überschwencklichen Gnade GOttes in Wiederhervorbrechung des Lichtes des Evangelii durch den Dienst Lutheri und von der verruchten Simonie und Babylonischen Gewerbschafft, so vor Zeiten im Pabstthum getrieben worden, Nürnb. 1618, in 4.
26. Wohlgegründeter Unterricht, wie die angehende Jugend in der Christlichen Lehre des Catechismi nicht allein fruchtbarlich zunehmen, sondern auch in den streitigen Artickeln wider allerhand Verführung aus GOttes Wort sich wohl verwahren, befestigen und vertheidigen könne, Giessen 1621, in 8. Lüneb. 1644, in 12.
27. Antithesis oder Gegen-Satz der reinen Lehr Augspurgischer Confession und des verführischen Vorgebens des Irrgeistes Schwenckfeldens und Weigels, Nürnb. 1640, in 4.
28. Bedencken über M. Bartholomäi Meyers, Superintendentens zu Cassel, in Druck gegebenes Bekänntniß, Giessen 1612, in 4.

Übrigens bekam er auch bey den damaligen Streitigkeiten einiger Theologen wegen des übrig gebliebenen göttlichen Ebenbildes, sonderlich mit Jacob Martini einen Streit, und widersetzte sich selbigen in verschiedenen Schrifften. Als auch von dem Rathe der Stadt Nürnberg an die dasige Priesterschafft eine Verordnung ergieng, das Lied: Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort ꝛc. wegen der Römisch-Catholischen eine Zeitlang im öffentlichen Gottesdienste einzustellen, so setzte er im Nahmen seiner sämmtlichen Amts-Genossen ein Schreiben an den Rath auf, in welchem er mit vielen Theologischen Gründen erwies, daß solches ohne Gewissens-Zwang und öffentliches Aergerniß nicht geschehen könne. Welches Schreiben auch so viel würckte, daß gedachtes Lied im öffentlichen Gottesdienst ungehindert beybehalten ward. Das Schreiben selbst siehe in den Unsch. Nachrichten 1714. p. 913. u. ff. Mittens Memor. Theolog. Königs Biblioth. vet. & nov. Arnolds Kirch. und Ketzer-Hist. II Th.

Schröder, (Joh.) beyder Rechte Licentiat und Secretarius der Republic Hamburg, ist im Jahre 1551 darzu erwehlet, und im Jahre 1585 gestorben.

Schröder, (Joh.) ein Artzt, war zu Saltz-Ufeln in Westphalen 1600 gebohren, und besahe, nachdem er zu Rostock, Coppenhagen und auf andern Universitäten studirt, Italien und Franckreich. Hierauf wurde er bey dem Schwedischen Feld-Marschall Horn Leib-Artzt, und starb 1664 den 30 Jenner zu Franckfurt am Mayn, als Doctor der Artzney-Kunst u. ordentlicher Stadt-Physicus. Er schrieb:

1. Pharma-

1. Pharmacopoeiam medico-chymicam, sive Thesaurum pharmaceuticum, Ulm, 1641, 1644, 1677, 1685, 1704 und 705 in 4. Leiden, 1672. in 8. Franckfurth, 1669, in 4. Genf, 1688. in Fol. Sie ist auch ausser diesen noch etliche mahl aufgelegt, in viele Sprachen übersetzt, und von Etmüllern, Hofmannen und andern mit Anmerckungen versehen worden. Sonderlich ist diejenige deutsche Ausgabe zu gedencken, welche von George Dan. **Roschwitz** zu Nürnberg 1693 in Fol. mit Kupffern, und unter folgendem Titel ans Licht gestellet worden: Vollständige und nutzreiche Apotheck, das ist: D. Joh. Schröders trefflich versehener medicinisch-chymischer höchstkostbarer Artzney-Schatz ꝛc. Eben diese Ubersetzung ist nachgehends, gleichfalls zu Nürnberg, 1709 und 17 8, beydemahl in Fol. wiederum aufgeleget worden.

2. De Febribus epidemicis.

3. Quercetanum redivivum III Tomi, Frf. am Mayn, 1648 in 4. 1679.

4. Zoologia n, Londen, 1659 in 8.

Lebenslauf. Stollens Hist. der Medicin. Gelahrtheit.

Schröder, (Johann) Bürgemeister zu Hamburg. Er ward im Jahr 1670 den 15 Junii zum Raths-Herrn erwehlet, trat im Jahr 1676 auf Petri das Richterliche Amt an, wurde den 12 Oct. eben desselben Jahrs zur Bürgemeister-Würde erhoben, und starb den 27 August 1684.

Schröder, (Johann) Rathsherr zu Hamburg, wurde im Jahr 1529. auf Gregorii darzu erwehlet, und starb den 2 Sept. 1540.

Schröder (Johann) war ums Jahr 1665 Königl. Dänischer Cammer- und an der deutschen Kirche zu St. Peter in Coppenhagen Organist.

Schröder (Joh. Casp.) lieferte folgende zwo neue Auflagen, als

1. Epicteti Enchiridion cum tabula Cebetis, græce & latine, Delfft, 1723. in 8.

2. L. Annæi Senecæ Tragoedias, cum notis Gronovii & aliorum, Delfft, 1728 in 4.

Schröder, (J. Daniel) von dem ist bekannt Diss. de Fortitudine, Wittenberg, 1689. in 4.

Schröder (Johann Joachim) ist gebohren den 6 Jul. 1680 zu Neukirchen, einer Stadt in Hessen, in der Grafschafft Ziegenhayn. Sein Vater war Johann Christoph Schröder, Raths-Glied, Kirchen-Senior und Handelsmann daselbst: die Mutter Judith, gebohrne Funckin. Von diesen seinen Eltern wurde er von Jugend auf zur Schule gehalten, und als sie eine gute Fähigkeit und Lust zum Studiren an ihm verspühret, so beschlossen sie, denselben darbey zu lassen, hierauf wurde er im 13 Jahr seines Alters in das Carolinische Gymnasium nach Herschfeld geschickt, welches er unter dasigen damahls berühmten Lehrern besuchte, bis er 1698 wieder heraus genommen, und zu denen öffentlichen Lectionen gelassen wurde. Nachgehends begab er sich sobald auch Marburg, allwo er die geschicktesten Männer, als in der Philologie den Professor der Morgenländischen Sprachen George Otho; in der Philosophie George Brand, der heil. Schrifft Doctorn und Professorn der Philosophie; in der Theologie Thomas Gautern und Ludewig Christian Mieg, nachmahligen Heidelbergischen Gottesgelehrten, hörete, auch unter denselben öffentlich sowohl als Respondent als auch als Opponent disputirte, bis er 1705 seine Studien auch in Holland ferner zu treiben suchte. Weil aber gedachte seine Lehrer eine gute Hoffnung von ihm hatten, so recommendirten sie im Nahmen des gantzen Academischen Senats ihn an seine Hochfürstl. Durchl. den allergnädigsten Landes-Herrn unterthänigst, und zwar mit der Ausdrückung: quod non dimittendus, nisi brevi in numerum docentium recipiendus. Worauf er dann von dem Landes-Herrn mit Wohlthaten versehen, und in Holland abgeschicket wurde: Er begab sich zuförderst nach Utrecht, und hörete allda nicht nur die berühmten Theologen, Alexander Roell, Leydeckern, Pontan, sondern auch in der Philologie Hadrian Relanden. Von dar gieng er nach Amsterdam, da er in Lesung des Talmuds Wilhelm Surenhusen, und einen geschickten Jüdischen Rabbinen brauchte. Weil er aber eine sonderbare Zuneigung zu denen morgenländischen Sprachen bey sich befand, so entschloß er, sich darinnen gesetzter zu machen, mit denen daselbst sich aufhaltenden Persianern und Armeniern, einem Ertzbischoff, Thomas Gothanensis, und dessen Enckel, dem Lucas Nurigianis, gar eine Reise nach dem Morgenlande zu thun, erhielt auch darzu von seiner Herrschafft Erlaubniß und Hülffsmittel. Er gieng also im Jahr 1706 mit Kauffmanns-Schiffen von Amsterdam nach Rußland voraus nach Archangel, von dannen auf Moscau, da er im Anfang des Jahrs 1707 ankam; hörte aber kurtz hernach zu seinem Leidwesen, daß nicht nur der alte Ertzbischoff, sondern auch dessen Enckel nicht lange hernach in Holland gestorben. Nichts destoweniger gedachte er seine Reise nach Persien mit einer Kauffmanns-Gesellschafft fortzusetzen. Er hielt zu dem Ende bey dasiger Regierung um einen Paßport dahin an. Allein ob er gleich genugsame Caution gestellet, auch nicht allein der Holländische, sondern auch die Königlichen Englische und Dänische Abgesandten sich für ihn darum bemüheten, so war doch wegen eines schon damahls bevorstehenden Krieges alle Communication und fremder Nationen Durchreise dahin von dem Czaar überhaupt verboten, und also für ihn kein Paßport nach Persien zu erhalten möglich. Er muste demnach das Jahr in Moscau bleiben, da er dennoch mit Persern und Armenern, mit verschiedenen in der Sclavonischen und Rußischen Sprache gelehrten Leuten, gleichwie auch mit beyden Holländischen Predigern daselbst angenehmen und nützlichen Umgang gehabt; muste sich aber gefallen lassen, gegen Anfang des Jahrs 1708 wieder nach Deutschland zurück zu kehren: welches er zwar anfänglich durch Pohlen versuchte; als aber solches auch verhindert worden, wiederum durch Archangel und die Nord-See auf Coppenhagen, Lübeck, Hamburg, Bremen, bewerckstelligte, so, daß er im Anfang des 1709. Jahres wieder

zu Amsterdam ankam. Er begab sich darauf nach Cassel, seinem allergnädigsten Herrn von seinen Reisen Bericht zu thun, welcher ihn gnädigst anhörete, und noch eine Reise nach Holland und Engelland verstattete. Er gieng demnach über Amsterdam und Helvoet Sluys hinüber mit vielen Recommendations-Schreiben versehen, erlangte dadurch den angenehmen Umgang mit vielen gelehrten Leuten in Londen, fürnehmlich dem **Chamberlain** und **Dubordieu**, auch selbst Zutritt bey dem damahligen Ertzbischoff **John Tennison**, und besuchte die Bibliothecken daselbst. Von dannen begab er sich nach Cambridge, da er sonderlich derer Herren **Bentley**, **Cowel**, **Sicke**, **Barnes** ꝛc. Gunst erlangte. Von hier gieng er nach Oxfurd, da er vertrauliche Freundschafft, sonderlich mit dem D. **Hudson** aufrichtete, und sich in der Bodlejanischen Bibliotheck beständig aufhielt, und mit excerpiren beschäfftigte. Endlich kehrte er wieder nach Londen, und von dannen nach Amsterdam, gab daselbst heraus: Thesaurum linguæ Armenicæ antiquæ & hodiernæ; worauf er 1711 im April von seiner Herrschafft ins Vaterland, und zwar zur Profeßion der heiligen und Morgenländischen Sprachen, wie auch zur Kirchen-Historie nach Marpurg beruffen worden. Einige Jahre hernach wurde ihm auch die Profeßion der Hebräischen Alterthümer anbefohlen und die Universitäts-Bibliotheck anvertrauet. Im Jahr 1727. als im Academischen Jubel-Jahr, war er Rector, und 1737 bekam er auch die Stelle eines ausserordentlichen Professors der Theologie. Bey diesen Profeßionen stehet er noch in diesem 1742 Jahre, und hat denselben jederzeit treu und fleißig vorgestanden. Wie er denn ein grösser Vergnügen darbey gefunden, seine Lectionen und Collegien zum Nutzen seiner Zuhörer zu halten, als viele Schrifften heraus zu geben. Doch hat er auch Schrifften verfertiget, welche hernach folgen werden. Er hat sich im Jahr 1715 an die Wittwe des Licent. **Schröders** zu Neukirche verheyrathet, und, als er dieselbe kaum 2 Jahr gehabt und sie ihm ohne Kinder starb, im Jahr 1718 an **Salomon Bertholds**, gewesenen Licentiatens der Theologie und Metropolitans zu Ziegenhayn, nachgelassene Jungfer Tochter: und von dieser hat er noch 8 Kinder im Leben, 4 Söhne und 4 Töchter, worunter sich der älteste, **Nicolaus Wilhelm**, allbereits in dem 18 Jahre seines Alters in den Morgenländischen Sprachen hervor gethan, welcher im Jahr 1739 zu Leipzig Quatuor prima Capita Geneseos Tucice, cum Versione Latina & notis, heraus gegeben hat. Die Schrifften aber des Herrn **Jacob Schröders** sind folgende:

1. Thesaurus linguæ Armenicæ antiquæ & hodiernæ, Amsterdam 1711 in 4.
2. Dissertationes, als:
   a. Hypomnemata historiæ Ecclesiasticæ a nato Christo usque ad sæculum XV. Marpurg, 1737.
   b. De Cereorum diurnorum in Ecclesia origine.
   c. De Azazelis hirco, ejusque mysterio.
   d. Selecta oratorum & poetarum Græcorum, Marpurg, 1733.
   e. De Annis Achasjæ, Judæorum Regis, ad concilianda loca Script. Sacr. 2 Reg. VII, 26. & 2 Chron. XXII, 2.
   f. De Rubo ardente & non comburente.
   g. De Lingua Hebræorum primæva.
   h. De Linguæ Hebrææ natura.
   i. De Hæresi Audianorum.
   k. De Precibus Hebræorum.
   l. De Hæresi Apollinaristica.
   m. De Nebucadnezare.
   n. De Nethinæis.
   o. De Nomine Josephi *Abrech.*
   p. De Pseudoprophetis.
   q. De Lemecho, homicida.
   r. Theses selectæ ex Antiquitatibus Hebr.
   s. De Vulpibus Simsonis.
   t. De Sacerdotio Primogenitorum Hebræorum contra Vitringam.

Schröder, (Joh. Lor.) war Vicarius der Wallenrodischen Pfründe und Stifftung zu Schwabach im Jahr 1623. Falckensteins Schwabach.

Schröder, (Joh. Wilhelm) war Geheimder Rath, Vice-Cantzler und Consistorial-Präsident zu Eisenach im 17 Jahrhunderte. Müllers Sächsische Annales p. 657.

Schröder, (Lorentz) Organist an der Heiligen-Geist-Kirche in Coppenhagen, gab im Jahr 1639 Laudem Mulicæ in Octavo daselbst heraus. Bes. Alb. **Bartholins** lib. de Scriptis Danorum, p. 97.

Schröder, (Lucas) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebohren 1649 den 2 August zu Güstrow, allwo sein Vater M. Zacharias Schröder Pastor an der Pfarr-Kirche war, studirte auf den Schulen zu Lübeck und Güstrow, und nachgehends vom Jahre 1667 an auf den Universitäten Wittenberg, Jena, Franckfurt an der Oder, und Rostock, wurde an dem letzteren Orte 1672 Magister, folgte 1676 seinem Vater, wurde 1701 Superintendent und Pastor zu St. Nicolai zu Stralsund, Assessor des Consistorii, Professor der Theologie und Scholarcha, 1702 zu Grypswalde Doctor der Gottesgelahrheit. Er verheyrathete sich im Jahre 1676 mit **Catharinen Dorotheen, Sebastian Meyers**, der Medicin Doctors in Güstrow, Tochter, und zeugte 14 Kinder mit derselben. Seine Schrifften sind:

1. Diss. pneumaticas de æternitate Dei, Rostock, 1672.
2. De Episcopisis veteris Ecclesiæ, so seine Doctor-Disputation gewesen, Greiffswalde, 1702.
3. Schluß des geführten heiligen Amtes in der Fürstl. Residentz Güstrow, aus dem Schlusse des Evangelii St. Johannis. Eine Abzugs-Predigt.
4. Leichen-Predigten,

und starb 1720 den 5 Jenner. Lebensl. von **Seelen** Athen. Lubec.

Schröder,

Schröder, (Matthias George) gebohren 1695 zu Schwerin, allwo sein Vater Conrector an der Cathedral-Schule war. Er studirte zu Leipzig, wurde daselbst 1714 Magister, 1716 aber Baccalaureus der Theologie, und Beysitzer der Philosophischen Facultät daselbst. Er starb den 1 Jenner 1719, nachdem er folgende Schrifften heraus gegeben hatte:

1. Mahumedem testem veritatis contra se ipsum, Leipzig, 1718 in 8.
2. Disputationes,
   a. De Casibus extremæ necessitatis, Leipzig, 1714.
   b. De præjudiciis merito & falso suspectis, Leipzig, 1714.
   c. De propagando Evangelio, Leipzig, 1717.
   d. De misanthropia eruditorum, Leipzig, 1717.
   e. De misogynia eruditorum, Leipzig, 1717.
   f. De misocosmia eruditorum, Leipzig, 1717.
   g. De phantasiæ humanæ deceptionibus, Disputatio II pro loco, Leipzig, 1716.
   h. De methodo in Linguis Orientalibus breviori & tutiori.
   i. Tabulam Linguarum & Accentuum Ebraicor. harmonicam.

Ausser diesen jetzt gedachten Schrifften hat man auch nach dessen Tode folgende Manuscripte gefunden:

1. Dissertationem de Eruditione animarum post mortem.
2. Commentarium in Ecclesiast. Salomonis, welchen er in 12 Disputationen hat eintheilen wollen, aber wegen erfolgten Tod nicht hat vollbringen können.

Lebenslauff. Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland.

Schröder, (Nicolas) ein Prediger zu Moisburg, blühete in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, und schrieb wohlgemeynte Erinnerungen vom wahren Gottesdienste und den nothwendigsten Stücken des Christlichen Lebens, Franckfurt 1709 in 8. 19 Bogen. **Unschuldige Nachrichten.**

Schröder, (Philipp Richard) beyder Rechte Doctor, und Professor auf der Universität Kiel. Im Jahre 1721 hielt er allda eine öffentliche Disputation

1. De eo, quod justum est circa vota novi anni, welche zu Wittenberg 1734 wieder aufgelegt worden.

Einen Auszug von derselben siehe in den **Auszügen** Theol. und Philol. Disputat. II Bande. Von seinen übrigen Schrifften sind bekannt:

2. Origines præcipuarum juris civil. materiarum, Königsberg 1723 in 4.
3. Diss. de utili Servi corrupti actione ejusque usu practico, Königsberg 1715.

Schröder, (Seb.) gebürtig von Hildesheim, war anfänglich Rector zu Flensberg, wurde nachgehends und im Jahr 1571 Pastor an der Nicolai-Kirchen und endlich 1585 Präpositus zu besagten Flensberg, und starb den 14 Julii 1593. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1702. p. 297.

Schröder, (Theodor) von ihm ist bekannt Diss. inaug. de Avaria, Altorf 1676.

Schröder, (Warmbold) Rathsherr zu Hamburg, worzu er im Jahr 1570 den 28 Junii erwehlet wurde. Im Jahr 1591 wurde er Amtmann zu Ritzebüttel, und starb den 11 Sept. 1608. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lex. p. 328.

Schröder, (Wilhelm von) siehe **Schröter.**

Schröder, (Zacharias) siehe Schröter.

Schröder, (Zacharias) war zu Rostock den 10 Mertz 1609 gebohren; Sein Vater war **Zacharias** Schröder, Bürger zu Rostock. Er machte den Anfang seiner Studien in Rostock, hörte daselbst den berühmten Rector und Polyhistor **Kirchmannen**, kam 1629. auf die Academie Rostock, von da gieng er 1632 nach Greiffswalde, und blieb 5 Jahr daselbst, und als er 1632 nach Rostock wieder zurück kam, kriegte er die Vocation im Anfange des 1639 Jahres als Pastor der Pfarr-Kirche daselbst, ward endlich Senior des dasigen Ministerii, und starb den 13 December 1674. Er hat 3 Söhne hinterlassen, als 1) **Johann**, Pastorn zu Lerina in der Schweitz, welcher 1681 gestorben. 2) **Zachariam**, Pastorn zu Sültzen, in dem Amt Ribnitz gelegen, und 3) **Lucam**, welcher ihm im Amte gefolget; von dem ein besonderer Artickel zu lesen ist, und 3 Töchter, als 1) **Elisabetham**, welche an **Johann Rhoden** und **Johann Lüningen**, beyde Pastores zu Grubenhagen, 2) **Johannam**, so an **Johann Christian Negebanden**, Pastorn zu Tetterow, und 3) **Dorotheam**, so aus der andern Ehe, und an **Martinus Balcken** Pastorn zu Jabelens, nicht weit von Malchow, im Jahr 1679 verheyrathet worden. Er hat geschrieben: Grund zum Christenthum aus Lutheri Catechismo, Rostock 1715. in 12. **Thomas.** Analecta Gustrov. p. 43.

Schröder, (Zacharias) ein Sohn **Lucas Schröder**, Superintendentens zu Stralsund, der Philosophie Magister und Pastor adjunctus der Gemeine zu Altenkirchen auf Wittau in Rügen. Er hat aber dieses Amt kaum drey Viertel-Jahr verwaltet, indem er 1716 gestorben. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland p. 670.

Schröderlinus, (Elias Paul) von Anspach, war erst daselbst der Schulen Rector, darnach Prediger zu Heilbrunn, wie auch Professor der Theologie und Hebräischen Sprache und Bibliothecarius daselbst. Er schrieb unter anderen etliche Disputationes de Christi & Pharisæorum inter se conflictu, ex Matth. XXII, v. 42. sqq. &c. und starb den 18 May 1666, im 44 Jahr. **Wittediar.**

Schrödern, (Wilhelm von) siehe Schröter.

Schrödter, siehe Schröder und Schröter.

Schrödter, (Adam) ein gecrönter Poet und Philosoph, war ein Sohn des nachfolgenden **Andreas Schrödters**, Rectors in Zittau. Er hat sich bey der gelehrten Welt vornehmlich durch seine Poesie bekannt gemacht, wovon unterschiedene Proben in öffentlichen Druck vorhanden, siehe **Mannlii** Comment. rerum Lusaticarum Lib. VII. *Simleri* Bibliotheca; ingleichen **Carpzovs** Zittauische Chronicke II Th. p. 134.

Schrödter, (Andreas) lebte gegen die Mitte des sechzehnden Jahrhunderts, und wurde im Jahr 1545 bey dem Gymnasio in Zittau zum Rector bestellet, und 1555 den 24 October von der damahligen Pest hingerissen. **Carpzovs** Zittauische Chronicke II Th. p. 108.

Schrödter, (Ernst Christian) öffentlicher Professor der Logik und Metaphysik zu Wittenberg, woselbst sein Vater, **Christian Schrödter**, Universitäts-Buchdrucker war. Von seinen Schrifften sind nachstehende bekannt:

1. Continuata Acerra Biblica Mülleriana, IV tes Hundert, Leipzig 1706. VIII Hundert, Leipzig 1712. X Hundert, Leipzig 1714. XII Hundert, Rostock und Parchim 1726 in 8.
2. Dissertationes, als:
   a. De genuina eruditionis Natura & Indole, Wittenb. 1724.
   b. De Libertatis Notione, Decad. III. Wittenberg, 1725.
   c. De Necesitate revelationis divinæ, Wittenb. 1732.
   d. De Sphærica telluris figura, Wittenb. 1715.
   e. De animi Capacitate, quæ ad Logicæ studium requiritur, Wittenb. 1716.
   f. De Philosophia nec pernicioſa nec Scripturæ S. contraria, Wittenberg 1719.
   g. De Apollonio Tyanensi, Philosopho Pythag. Thaumaturgo. Sectiones III, Wittenb. 1723.
   h. De Æternitate essentiarum, Wittenb. 1727.
   i. De doctrina Idearum universalium speciatim consideratarum, Wittenberg 1727.
   k. De Criterio Veritatis, Wittenb. 1730.
   l. De concursu divino eoque immediato, Wittenb. 1727.
   m. De causis errorum potioribus, Wittenb. 1730.
   n. De notione Sanctitatis divinæ, Wittenb. 1729.
   o. De immortalitate animæ, Wittenberg 1720.
   p. De Typographia, Wittenb. 1697.

Schrödter, (Gustav) gebürtig von Hamburg, war zu Anfang Königlicher Dänischer Legations-Prediger in Hispanien und Franckreich; Endlich aber erhielte er das Pastorat zu Glückstadt. Er hat Thesaurum numorum antiquorum, Hamb. 1729 in 8. ans Licht gestellet. **Beurhners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. **Reimarus** de vita & scriptis Fabricii.

Schrödter, (Joachim) wurde im Jahr 1641 Pastor zu Schlemmen in Pommern, nachgehends wurde er von dem Hertzog zu Mecklenburg im Jahr 1646 zum Pastor zu Neukalden und 1671 zum Präpositо Synodi Dragunensis Neuencald. und endlich zum Superintendent in Rostock erwehlet. Er schrieb: Neuenkaldischer Jammer, Rostock, 1676 in 8. **Mecklenburg. Gelehrten-Lex.** VII St. p. 23.

Schrödter, (Joh. Conrad) der Philosophie Magister und Pastor in Linde, hat geschrieben:

1. Beweiß, daß die Seele nicht materiel, sondern ein geistlich Wesen sey, Leipzig 1723 in 8.
2. Fünff leidende Sinnen unsers HErrn JEsu Christi, ebend. 1724.
3. Diss. de quæstione, quantum Oratoria juvet Ecclesiasten, Leipz. 1699.

Schröe, (Valentin) der Philosophie Magister, wie auch Archi-Diaconus und Senior des Ministerii zu Eisenach, starb im Jahr 1706. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland p. 507.

Schröer, (George Friedrich) dessen Vater **Henning Schröer** Evangelischer Prediger zu Jauer in Schlesien war, wurde daselbst von seiner Mutter **Anna**, einer Tochter **George Gerbers**, Pfarrers zu Wingendorff in der Lausitz, den 19 Märtz im Jahr 1663 zur Welt gebohren. Sein Großvater war **Christoph** Schröer, des Hertzogs von Wallenstein Rentschreiber und Cassenhalter, wie auch dessen besonderer Favorit und vertrauter Rath. **Gelehrt. Neuigk. Schles.** 1739. Nachdem er die Anfangs-Gründe in den Sprachen gefasset, ward er auf die berühmte Schule nach Lignitz gebracht, allwo er unter der Anführung der geschickten Schul-Männer, **Ubers, Meinwalds** und **Raubbachs** diejenigen Wissenschaften, so auf Schulen getrieben werden, so glücklich begriffen, daß er im Jahr 1685 mit besonderm Ruhm auf die Universität Wittenberg ziehen konte. Allhier hörete er in der Weltweisheit sowohl die damahligen Adjuncten **Graunen** und **Rüdeln**, als auch die öffentlichen Lehrer, **Röhrensee** und **Donati**. In der Natur-Lehre erwählte er sich **Vatern**, in der Beredsamkeit und Historie **Kirchmaiern** und **Schurtzfleischen**, in der Hebräischen Sprache **Dassoven**, in dem Kirchen-Rechte **Zieglern**, und in der Gottesgelahrheit **Deutschmannen**, **Löschern** und **Walthern**, welchem letztern er vor andern vieles zu dancken hatte, zu Lehrmeistern. Im Jahr 1689 nahm er die Magister-Würde an und weil er Willens war, sein Leben auf der Universität hinzubringen bahnte er sich durch einige gelehrte Dissertationen, die er öffentlich

lich vertheidigte, den Weg zur Philosophischen Adjunctur, die er auch im folgenden 1690 Jahre erhielt. Er machte sich darauf mit seinen Philosophischen Vorlesungen bey der Universität so verdient, daß man ihm im Jahr 1694 das öffentliche Amt eines Lehrers der Logick und Metaphysick anvertrauete. Jedoch, weil er die Gottesgelahrheit jederzeit seine Haupt-Bemühung hatte seyn lassen, so nahm er nicht nur im Jahr 1710 die höchste Würde in derselben an, sondern ward auch 1712 zu der, durch den Abtritt D. Feustkings erledigten, ordentlichen Profeßion in dieser Facultät und der damit verknüpften Ephorie derer Churfürstlichen Stipendiaten befördert, nachdem er bereits bisher eine ausserordentliche Professor-Stelle in der Theologie bekleidet hatte. Diesem ansehnlichen Amte stund er mit gebührendem Fleisse und Aufrichtigkeit in die 27 Jahr vor, während der Zeit er zu verschiedenen mahlen sowohl das Decanat bey der Theologischen Facultät, als auch das Rectorat bey der Universität verwaltete. Er war ein freundlicher und gesprächsamer Mann, der jedermann mit Rath und That diente. In Vertheidigung der alten reinen Evangelisch-Lutherischen Lehre erwies er sich sehr eifrig und widersprach in seinen Collegien standhafftig allen denen, die solche verfälschen oder verdunckeln wolten; in öffentlichen Schrifften aber vermeidete er alle Gelegenheit, in einige Controversien verwickelt zu werden. Er stund mit D. Wernsdorff wider diejenigen Collegen, die einigen besondern Meynungen zugethan waren, vor einen Mann, und setzte sich dadurch sowohl bey der Universität, als auch dem gröstten Theile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in grosses Ansehen. Er hat sich zweymahl verheyrathet. Seine erste Eheliebste war Rahel Elisabeth, Hieronymus Gottfried Behrischens, Stadt-Syndici zu Dreßden, Tochter, mit welcher er sich im Jahre 1700 verheyrathete. Sie hat ihm zwey Söhne gebohren, davon der älteste, Hieronymus Gottfried, Prediger zu Rackithien, und der andere, George Friedrich, beyder Rechten Doctor und ein Advocat zu Dreßden ist. Nach ihrem frühzeitigen Absterben erwählte er sich im Jahr 1704 des alten Theologen D. Caspar Löschers Tochter, Namens Christianen Sophien, zur Ehegenoßin, die ihn mit fünf Söhnen und fünf Töchtern erfreuet, davon drey Söhne und eine Tochter in zarter Kindheit wieder gestorben, die noch lebenden Söhne aber sind Caspar Friedrich und George Christian, die sich beyde auf die Rechts-Gelehrsamkeit geleget. Die Töchter heissen 1) Salome Christiana, M. Johann Lorenz Hennens, Predigers zu Neustadt bey Dreßden, Eheliebste, 2) Cleopha Sophia, die M. Carl Lorenz Kettnern, Predigern zu Wittenberg, zur Ehe gehabt, aber vor einiger Zeit gestorben ist, 3) Friderica Sophia, und 4) Johanna Dorothea, so er beyde in unverehlichtem Stande hinterlassen. Er ist beständig bey guter Gesundheit gewesen, bis er endlich durch viele Arbeit abgemattet, und durch das Alter selbst nach und nach aufgerieben worden. Er bekleidete gleich das Rectorat, als er nach kurtzer Kranckheit den 5 April 1739 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, nachdem er sein Alter auf 66 Jahr gebracht, und war der achte, der als Rector auf der Universität Wittenberg starb. Den Sonntag darauf, als den 12 April Nachmittag um 4 Uhr, wurde er in die Wittenbergische Schloß-Kirche mit gantz besondern Gepränge zu seiner Ruhe-Stätte gebracht. Die vornehmsten Umstände hierbey waren folgende: Zwey Tage vorher wurde der Leichnam auf das, unter einem zierlich-ausgeschmückten Himmel stehende Parade-Bette gelegt. Die Kleidung war ein Priester-Rock von Drap de Dames, mit schwartzen Sammet aufgeschlagen. In der lincken Hand hielte er ein Buch. Um das Parade-Bette stunden zwanzig weisse Wachs-Lichter auf silbernen Leuchtern, und es umgaben dasselbe vier Adjuncten von der Philosophischen Facultät in tiefen Trauer-Mänteln, auf beyden Seiten aber sahe man zwey mit schwartzem Tuch bedeckte Tische, auf deren jedem ein mit schwartzem Sammet überzogenes Küssen, und auf selbiges zur Rechten das in rothem Sammet eingebundene und mit starckem Silber-Blech beschlagene Academische Statuten-Buch, nebst den zwey silbernen Sceptern, auf das andere aber zur lincken Hand der Purpur-Ornat geleget war. An dem würcklichen Begräbniß-Tage versammleten sich alle, die dem Leichen-Conducte beywohnen solten, zur angesetzten Zeit in dem Trauer-Hause in langen Trauer-Mänteln, und bis auf die Erde herunter hangenden Flören. Das Haupt von der gantzen Procession war der Graf von Schönfeld, der sich Studierens wegen damahls auf der Universität aufhielt. Er hatte zwölff Marschalle in Trauer-Habit, jedoch ohne Mäntel, zur Begleitung. Auf ihn folgten zwey Candidaten der Rechte, welche die Academischen Ehren-Zeichen auf zwey schwartz sammeten Küssen trugen. Hierauf folgten die sämmtlichen Studenten in Landsmannschafften eingetheilet, unter Anführung ihrer Senioren, Subsenioren und Marschälle, wobey die Edelleute ein besonders Corpo ausmachten, die der junge Baron von Friesen aufführte. Die beyden Pedelle trugen die silbernen Scepter der Leiche vor, und zwey Magistri legentes giengen unmittelbar vor dem Sarge, neben demselben aber sechs Adjuncten in tieffer Trauer her. Den Sarg verhüllte ein kostbares mit dem Academischen Wapen gesticktes Tuch. Vor und nach dem Sarge giengen vier Marschälle mit schwartzen Stäben, welche, wie die Hüthe, mit langen schwartzen Flören umwunden waren. Nach den Marschällen und nächsten leidtragenden Anverwandten gieng der Pro-Rector Magnificus in Gesellschafft eines Doctors der Theologie, welchem alle Facultäten nach ihrem Range, alle Promoti, und sonst zur Academie gehörige folgten. In der Schloß-Kirche, wo alles schwartz bekleidet, auch ein Trauer-Gerüste aufgerichtet war, wurde, nachdem die Leiche unter dem Geläute aller Glocken und andern Ceremonien dahin gebracht worden, von dem Academischen Music-Director, M. Jahnen, eine wohlgesetzte Trauer-Music mit gedämpften Instrumenten aufgeführet und die Leiche während derselben in das Grab des Welt-berühmten Conrad Samuel Schurtzfleischens, als seines gewesenen

nen Lehrers und nachmahligen Collegens, eingesencket. D. Johann Wilhelm Hofmann, Professor der historischen Wissenschafften, hielt eine schöne lateinische Rede, nach deren Endigung mit einer abermahligen Trauer-Music beschlossen wurde. Der schöne Bücher-Vorrath, den sich D. Schröer in seinem Leben gesammlet, ist im Mertz 1740 in seinem Hause durch öffentlichen Verkauff an die Meistbietenden zerstreuet worden. Das Verzeichniß davon war 16 Bogen starck. Von seinen Schrifften, die fast insgesammt in Philosophischen und Theologischen Disputationen bestanden, sind folgende bekannt:

1) Dissertationes:

a. De mente hominum divina, 1707.
b. De anima divina, 1708.
c. De interprete Scripturæ S. contra Masenium, 1711.
d. De reprobo, Christi morte redemto, 1711.
e. De fide Fanaticorum justificante, 1712.
f. De gratia Dei universali, Diss. II. 1713.
g. De viribus primo peccato amissis, 1714.
h. De Sapientia hypostatica, ad Prov. VIII, 22. 1715.
i. De λόγῳ, idea Dei, 1715.
k. De jure Episcoporum Galliæ a Papa ad concilium provocandi, 1717.
l. De gratia Dei a Quesnellio approbata, 1717.
m. De bono ecclesiæ œconomo, ad 1 Cor. 1, 4. 1717.
n. De interpretatione Scripturæ S. secundum analogiam fidei, ad Rom. XII, 6. 1718.
o. De gratia Christi a Quesnellio asserta, 1719.
p. De gratia Adami a Quesnellio asserta, 1719.
q. De jure decidendi controversias theologicas, 1719.
r. Jansenii & Quesnellii de gratia doctrina, 1720.
s. De sententiis Quesnellii circa peccatum originis, 1721.
t. De Subjecto illuminationis gratiosæ secundum Scripturæ S. Stylum, 1722.

welche wider D. Buddeus gerichtet war.

u. De capite ecclesiæ contra P. Hannebergium, 1724.
x. De verbo Papæ divino, 1725.
y. De ecclesia errore immuni, 1726.
z. De incarnatione filii Dei, 1728.
aa. De Principe Persarum, Gabrieli resistente, ad Dan. X, 13. 1729.
bb. De Spiritu Quackeros regenerante, contra Melodium, 1730.

davon die Recension in der fortgesetzten Sammlung A. 1730. p. 1182 u. f. zu sehen.

cc. Vindiciæ Reformationis Lutheri G. Arnoldo & C. Melodio oppositæ, 1730.

D. Schröer bezeuget selbst in den Hamburgischen Berichten A. 1736 p. 737. daß kein anderer als der Respondent, M. Johann Christian Sintenis, Verfasser von dieser Disputation sey. Daher er sich auch nicht verbunden geachtet, M. Joh. Theod. Hoffmannen, der dieselbe in seiner Abfertigung zweyer wider die Wolffische Philosophie herausgegebenen Schrifften angegriffen, zu antworten:

dd. De restitutione omnium a Juda Apostolo negata, 1731.
ee. Doctrinæ Christiano-Evangelicæ Speculum, ordinem Salutis ex purissimis Israelis fontibus deductum, 1733.

Es ist diese Dissertation von einem sogenannten *Justo Theod. Scribacio* in seiner sogenannten Διατρέψει de desperatione salutari sehr angegriffen worden. Hamb. Berichte A. 1734 p. 428.

ff. De Christo lapide in ruinam & resurrectionem multorum posito, ad Luc. II, 34. 1734.

Sie wird recensirt in den *Actis Acad.* A. 1734. p. 306 u. f. und in den Auszügen aus den neuesten Theologischen Disput. A. 1735 p. 361. u. f.

gg. De verbis orthodoxis, quorum sensus est heterodoxus, 1735.

davon die Recension in den angeführten Auszügen A. 1736 p. 569 u. f. zu sehen ist;

hh. De Theologia occulta, 1736.

welche in den gedachten Auszügen A. 1737 p. 142 u. f. recensirt ist;

ii. De Effectu & fine, 1716.
kk. De æternitate, 1701.
ll. De Spiritu, 1703.
mm. De immutabilitate Dei, 1701.
nn. De natura divini decreti, 1693.
oo. De omnipotentia, 1699.
pp. De permissione Dei, 1702.
qq. De natura Dei, 1699.
rr. De privatione gratiæ divinæ, 1705.

2) Programmata:

a. De adoratione angelorum, 1720.
b. De Spiritus S. processione a filio, 1721.
c. De lege Judæorum plus quam naturali, 1723.
d. De Sacramentis, contra P. Chauvin, 1725.
e. De evangelio contra eundem, 1725.
f. De Christo, contra eundem, 1725.
g. De utilitate Hebraicæ literaturæ contra osores sacrorum fontium, præsertim Pontificiorum, qui vulgatam pro authentica habent, diese Schrifft ist wider den Pohlnischen Jesuiten P. Hannenberg gerichtet. Sie wird kurtz recensirt in der fortgesetzten Sammlung A. 1729 p. 1209.
h. De descensu Christi ad inferos, 1733.

Siehe die Hamburgischen Berichte A. 1734 p. 10.

i. De divinitate Christi, contra Fendinum comprobata, 1737. in 4.
k. De annunciata ab angelis nativitate Christi, 1738.

welches seine letzte Schrifft gewesen. Hamb. Berichte A. 1739 p. 105.

3) Deut-

3) Deutsche Schrifften:

a. Die aufgegangene Herrlichkeit des HErrn, Leipz. 1710 in 4.

Es ist dieses eigentlich eine Predigt, die er über Tit. II, 11. u. f. gehalten, und nachgehends weiter ausgeführet hat. Sie ist nach der Schreibart der Homilien der alten Kirchenväter abgefasset. Die Recension stehet in den Unschuld. Nachricht. A. 1710. p. 548;

b. Apologia eines vor die Privat-Communion und von der Theologischen Facultät zu Wittenberg gegebenen Responsi, Dantzig 1736 in 4.

Er vertheidiget darinne das Responsum, das er im Nahmen der Theologischen Facultät zu Wittenberg als Decanus in der, wegen der Privat-Communion zwischen einigen Predigern in der Nieder-Lausitz entstandenen, Controvers gegeben. Die Recension findet man in der Fortgesetzten Sammlung A. 1736. p. 478. u. f. desgleichen in Walchs Relig. Streitigk. der Ev. Luth. Kirche, V Th. Uebrigens siehe Kanffts Leben der Chur-Sächsisch. Gottesgelehrten, II Th. Gelehrte Neuigkeiten Schles.

Schröer, (Jacob Samuel) ein Magister der Philosophie und Pastor zu Meuro bey Wittenb. in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Problema, num deceat Ecclesiæ antistitem hominem alienæ parochiæ ad absolutionem admittere? Leipz. 1716 in 8. 9 Bog.
2. Vorstellung der mancherley Diebsstücke und ihrer Strafen; eine Predigt über Sprüch-Wört. Sal. XXIIX, 13. Wittenb. 1714 in 4.

Unschuldige Nachrichten.

Schröer, (Johann Christoph) der Artzneykunst Doctor, wie auch Land- und Stadt-Physicus des Gubuischen Crayses. Er hat geschrieben, kurtzen Unterricht von allerhand Kranckheiten junger und erwachsener Kinder, Berlin 1704 in 8. und Franckf. 1736.

Schröer, (Joh. Friedrich) von seinen Schriften sind bekannt:

1. Meditatio de ætate Epiklysros ad Spirit. S. Eucharisticæ, Wittenb. 1725 in 8.
2. Imperium Babylonis & Nini ex monumentis antiquis, ebend. 1726 in 8.

Schröer, (Samuel) ein Artzt, war 1669 den 14 Junius zu Bautzen in der Ober-Lausitz gebohren, studierte zu Leipzig, und nahm 1694 zu Erfurt die Doctor-Würde an. Hierauf hielt er zu Leipz. Collegia, und starb daselbst 1716 den 17 Mertz. Man hat von ihm:

1. Curiosam in naturam opii inquisitionem, Leipz. 1696 in 8. und
2. Curiöse Gedancken von der wahren Alchymie, welche zum andernmal unter dem Titul: Curiöse Untersuchung etlicher Mineralien, Thiere, und Kräuter, gedruckt worden. Er hinterließ auch seine Tractate im Manuscript. *Progr. Funebr.*

Schröer, (Samuel) ein Lutherischer Gottesgelehrter in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, war Präpositus und Superintendent in der Kirchen zu Clöden. Er hatte sich vorgesetzt, den Christianum Democritum in der Lehre von denen Symbolischen Büchern, die er 1698 in einer Schrift angefochten, zu wiederlegen, und gab daher:

1. Anti-Dippelium zu Wittenberg 1701 in 4 aus $20\frac{1}{2}$ Bogen bestehend heraus.
2. Hat man von ihm Diss. de sanctificatione feminis Mariæ Virginis, Leipz. 1709 in 4. von 8 Bogen.
3. Unterschied zwischen der Evangel. und Röm. Religion, Wittenb. 1712 in 8. 1 Alphabet 8 Bogen, und 1716 in 8.
4. Ehren-Rettung der Symbol. Glaubens-Bücher der Christl. Kirchen, wider D. Spenern und Christ. Democritum, Wittenb. 1699 in 4.
5. Der von Edom kommende Held, Wittenb. 1716 in 8.

Unschuld. Nachricht. 1702 u. 1713. Walchs Relig. Streit. der Ev. Luth. Kirche, II und III Th.

Schröer, (Thomas) ein Schlesischer Rechtsgelehrter, von Neustadt, war des Raths zu Breßlau Secretarius, und schrieb:

1. De jure feudali;
2. Librum primum institutionum imperialium carmine redditum;
3. Institutiones germanicas Tutorum & Curatorum, in 4. Franckf. 1666.
4. Comœdiam de Electione Sauli regia,

und starb den 6 Jenner 1643 im 55 Jahre. In Joh. Christ. Kundmanns Zusätzen zu Dewerdecks Silef. Numismat. und zwar in der VI Abtheil. findet man eine Müntze, welche dessen Bildnis vorstellet. Witte diar. Gelehrte Neuigkeiten Schles. 1737.

Schröer (Wilh. Peter) lebte gegen das Ende des siebenzehenden Jahrhunderts. Wir haben von ihm eine Abhandlung, welche zu Leiden im Jahr 1698 herausgekommen, und den Deliciis Juris Silesiaci 1736 beygefügt worden. Sie führet folgenden Titel: De Consuetudinibus, Silesiæ feudalibus. Leiden 1698.

Schroef, siehe Schraube.

Schröfe, ein Dorff bey Franckenberg in Ober-Hessen.

Schröckius, (Luc.) siehe Schröck.

Schrön (Johann Andreas) wurde den 11 April 1665 zu Wenigen-Lupnitz bey Eisenach gebohren, allwo damals sein Vater, M. Valentin Schrön, der nachgehends Diaconus und endlich Archidiaconus zu Eisenach worden, Prediger gewesen. Die Mutter, Anna Catharina, war M. Heinrich Hoffrocks, Archidiaconi zu Eisenach, Tochter. Bey anwachsendem Verstande schickte ihn sein Vater nicht nur in die dasige Schule, sondern informirte ihn auch selbst, bis es GOtt fügte, daß er im Jahr 1677 zum Diacono nach Eisenach beruffen wurde, da er bessere Gelegenheit bekam, ihn

nebst dessen Brüdern zur Schule zu halten. Denn er wurde noch in demselbigen Jahre in die dasige Stadt-Schule gebracht, allwo er unter **Küstners, George Schmidts** und **Heinrich Börstelmanns** treuen Anführung neun Jahr lang den freyen Künsten obgelegen, und während der Zeit in denselben einen solchen Grund geleget, daß er im Jahr 1686 mit Nutzen auf die Universität Jena ziehen und sich den 24 April unter dem Rectorat D. **Johann Volckmann Bechmanns** einschreiben lassen konnte. Nachdem er bey **Johann Andreas Schmidten** und **Johann Paul Hebenstreiten**, damaligen öffentlichen Lehrern der Logick und Moral, die Philosophischen Wissenschaften in ihrem Zusammenhange gehöret, besuchte er die Hörsäle derer Gottesgelehrten, welches damals **Beyer, Bechmann** und **Velthem** waren, die ihm in der Dogmatischen, Moralischen und Exegetischen Theologie gründlichen Unterricht ertheilten, wobey er noch insbesondere den berühmten D. **Dantz** in den morgenländischen Sprachen, und den damaligen Superintendenten, L. **Götzen**, wie auch den Archidiaconum, M. **Zülich**, in der Homiletick hörete, auch unter D. **Wenzeln**, der nachgehends Director des Gymnasii zu Altenburg und hernach zu Zittau worden, über **Beyers** Compendium Theol. Posit. sich im Disputiren übte. Weil die Umstände seines Vaters nicht zulassen wollten, vier Söhne zugleich auf Schulen und Universitäten zu halten, wurde er nach zwey Jahren nach Hause beruffen. Er blieb aber nicht lange daselbst, weil er auf Recommendation des berühmten Jenischen Medici, D. **George Wolffgang Wedels**, zu dem Amts-Hauptmann der Balley Thüringen, **Wiprecht Joachim** von **Treschau** zu Zwetzen, kam, um desselben Hoch-Adeliche Jugend zu informiren, welche Station er den 23 Apr. 1688 antrat, und drittehalb Jahr mit solcher Treue verwaltete, daß, als er auf seines Vaters Befehl im Jahr 1690 wieder auf die Universität Jena ziehen wollte, der damalige Chur-Sächsische Obriste, **Hanß Heinrich** von **Heßler**, auf Schlöben und Geßnitz, nicht eher nachliesse, bis er sich mit Einwilligung seines Vaters entschloß, die Unterweisung seiner beyden Söhne über sich zu nehmen. Nachdem er über ein Jahr zu Schlöben gewesen, fand er sich den 6 Jenner 1692 wieder zu Eisenach bey seinen Eltern ein, um sich daselbst im Predigen zu üben. Jedoch, da nicht lange darauf der Pfarrer zu Löbstedt und Zwetzen starb, hatte er das Glück, an dessen Stelle beruffen zu werden. Als er kurtz vor Weyhnachten daselbst seinen Anzug gehalten, verlobte er sich mit des Fürstlichen Amt-Schreibers und Land-Richters zu Roda, **George Kretschmars**, eintzigen Tochter, **Anna Eleonora**, mit welcher er den 2 May 1693 zu Roda Hochzeit hielte. Er hat mit derselben bis an sein Ende eine vergnügte Ehe geführet, auch mit ihr neun Kinder gezeuget, als zwey Töchter und sieben Söhne. Die ersten sind noch bey seinem Leben verheyrathet worden, und zwar die älteste, **Catharina Euphrosyna**, mit D. **August Andreas Thümmeln**, Stadt- und Land-Physico zu Roda, und die andere, **Anna Eleonora**, mit M. **Johann Philipp Landvogten**, Pfarrern zu Schnellund Albertsrode, von welchen beyden er vier Kinds-Kinder erlebet. Die Söhne, die bey seinem Absterben insgesammt noch unversorgt und grösstentheils noch unerzogen waren, folgen also auf einander: 1) **Valentin George**, Bürgermeister zu Roda, 2) **Wolffgang Adolph**, Sub-Conrector zu Weimar, von dem ein besonderer Artickel folget, 3) **Johann Heinrich**, der in Dänische, und 4) **George Anton**, der in Preußische Kriegs-Dienste sich begeben, 5) **Gustav August**, Pfarrer zu Leißling bey Weissenfelß, 6) **Johann Andreas**, Feldscheer unter des Hertzogs von Gotha Leib-Regimente, und 7) **Christian Friedrich**, Chirurgus zu Sckeuditz. Es hatte D. Schrön zu Löbstedt zwar ein schweres, aber doch gesegnetes Amt, indem ihn seine Pfarr-Kinder liebten und ihm gehorsam waren. Hiernechst lag der Ort nur eine halbe Stunde von Jena, daher er öfters mit gelehrten Leuten umgehen, sich mit einer nöthigen Bibliothek versehen, und manches nachholen konnte, was er ehedessen bey seinem kurtzen Aufenthalte auf der Universität versäumen müssen, wie er denn auch den 1 Oct. 1696 die Magister-Würde angenommen. Nachdem er bis ins siebende Jahr diesem Amte treulich vorgestanden, fügte sichs, daß, als er am 21 Sonntage nach dem Trinitatis-Feste 1698 bey Unpäßlichkeit des Superintendentens, L. **Götzens**, im Fürstlichen Trauer-Gemache zu Jena in Anwesenheit des Hertzogs Joh. Georgens von Sachsen-Weissenfelß predigen muste, ihm durch den Weissenfelsischen Hof-Marschall von **Troyff** die erledigte Superintendur Heldrungen angetragen wurde. Jedoch, da ihn der neue Hertzog **Johann Wilhelm** zu Eisenach nicht gerne aus seinem Lande ziehen lassen wollte, sondern ihm einen Expectanz-Schein zu nechster ansehnlichen Beförderung ertheilte, deprecirte er zwar den angetragenen Beruf, da aber der Hertzog von Weissenfelß bey dem Hertzoge zu Eisenach nicht eher nachließ, als bis er in seinen Abzug gewilliget, that er am Sonntage Rogate 1699 zu Heldrungen seine Prob- und den 1 Sonntag nach Trinit. in Gegenwart des Hertzogs seine Anzugs-Predigt. Im Jahr 1702 suchte er zu Wittenberg bey der Theologischen Facultät um die Doctor-Würde an, die ihm auch zugestanden wurde. Er that darauf den 21 Febr. eine Reise dahin, hielte den 27 seine Inaugural-Rede, den 5 Mertz die Licentiaten-Predigt, und den 7 dieses, nach vollendeten lectionibus cursoriis, unter D. **Hannecken** die Inaugural-Dissertation, welche de Theologia & Religione Remonstrantium in genere & de existentia Dei in specie handelte, worauf er den 8 dieses zum Licentiaten, und den 19 Oct. da die Universität gleich ihr zweytes Jubiläum begieng, zum Doctor gemacht wurde. Er blieb darauf noch vier Jahr zu Heldrungen, worauf er den Beruf zur Superintendur nach Freyburg erhielte, welches Amt er auch am 19 Sonntage nach Trinitatis 1706, da eben die Schweden ins Land gefallen waren, in GOttes Nahmen antrat. Diesem Amte hat er mit aller Treue bis an sein Ende vorgestanden; und wie er selbst von einem gravitätischen Ansehen war, so hat er auch in allen seinen Handlungen und Verrichtungen,

ja

ja selbst in seinen Reden, eine besondere Gravität bewiesen, die aber niemanden beschwerlich gewesen. Daher Göldner in Memor. Superintend. Friburg. p. 14. von ihm also urtheilet: LVCebat graVItas, seD fastV pLena reMoto. Sein Ende, das er fleißig in seinem Leben vor Augen hatte, erfolgte eher, als man vermuthete und wünschte. Denn nachdem er acht Tage lang über Ubelseyn und Mattigkeit geklaget, überfiel ihn den 2 Mertz 1716 Abends um 9 Uhr ein starcker Frost, auf welchen nach einer Stunde Hitze und Seiten-Stechen folgte, das durch keine Artzeney gehoben werden konte. Er vermerckte sogleich seines Lebens Ende, daher er den folgenden Tag seinen Beicht-Vater, den Diaconus Seibicken, zu sich kommen ließ, von welchem er den 4 Mertz das heilige Abendmahl empfieng. Den 5 machte er sein Testament. Den 9 nahm er von allen, die ihn besuchten, Abschied. Den 10 ertheilte er den Seinigen den letzten Seegen, worauf er in der Stille mit innerlichem Seufftzen sein Ende erwartete, welches endlich den andern Tag, als den 11 Mertz Abends, zwischen 5 und 6 Uhr erfolgte, da er unter dem Gebet und der Priesterlichen Einseegnung seelig verschied, nachdem er sein Alter noch nicht völlig auf 51 Jahr gebracht. Es wurde ihm darauf den 18 Mertz ein solennes Leichen-Begängniß gehalten, wobey der Diaconus über Hebr. V, 8. 9 die Leichen-Predigt, und M. Kühn, Pastor zu Mücheln, die Abdanckung hielt. Seine Schrifften sind:

1) Der frühzeitige Tod der Gerechten, aus dem B. der Weißh. IV, 7. bey Beerdigung Fr. Christianen Elisabeth von Heßler, in Fol. 1708.

Es gedencket dieser Leichen-Predigt Göldner in Memor.; allein D. Schröns Sohn, Pastor zu Leißling, will nichts von derselben wissen, sondern hält dafür, es sey darunter eine andere Predigt, die er über Weißh. IV, 13. 14. bey Beerdigung Henrietten Sophien von Heßler, gebohrner von Carlowitz, gehalten, zu verstehen, welche den Titel hat: Das Auffsehen GOttes auf die auserwählte Jugend;

2) Die wahre ungeänderte Augspurgische Confession zu besondern Gebrauch einer löblichen Bürgerschafft zu Freyburg, Leipzig 1712. in 12.

3) Reverendi Presbyterii Inspectionis Friburgicæ d. 17 Jun. 1683 in Synodo anniversaria Friburgi congregati Leges, Sanctiones & Statuta, in 4.

Kanffts Leben und Schrifften der Sächsischen Gottesgelehrten, II Th.

Schrön, (Wolffg. Adolph) der andre Sohn des gleich vorhergehenden Herrn Superintendentens in Freyburg. Er lehret an dem Gymnasio zu Weimar als Con-Rector, und hat sich durch verschiedene Schrifften unter den Gelehrten bekannt gemacht. Es sind diese:

1) Beytrag zu der heilsamen Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes, Jena 1734. in 8. cum præf. b. D. Rusii. Es wurde dieser Schrifft 1736 eine andre entgegen gesetzet, welche zu Marpurg in 8. heraus kam, und 17 Bogen betrug. Sie war sonderlich wider die Vorrede des Herrn D. Russens gerichtet. Der Herr D. Ruß hat sie aber niemahls einer Antwort würdig geschätzet.

2) Syntagma de rebus rusticis & œconomicis, Erfurt 1735. in 8. 1 Alph. 7 Bogen. Die Sammlung wurde auf Befehl Sr. Durchl. des Hertzogs zu Sachsen-Weimar zusammen gebracht, damit die Jugend einen Vorschmack von Acker-Bau-Sachen auf der Schule bekommen möge.

Schröpfeisen, Schröpfkopf, Flite, *Scarificatorium*, oder *Ventosa*, *Cucurbitula*, genannt, ist ein gläsern-, silbern-, meßing-, zinn- oder auch hörnernes Gefässe, dessen Grund ein wenig breiter ist, als der Eingang. Sie werden gemeiniglich auf zweyerley Art angebracht, entweder ohne Eröffnung der Haut, welche man trockene Köpfe nennet, oder mit einer Scarification, und zwar bey allen Kranckheiten, in welchen man einen Zufluß machen will; vornehmlich aber bedienet man sich derselben bey dem Schlage, in der Lähmung und andern dergleichen Zufällen, und zwar auf verschiedene Manier, als bey dem Schlage setzet man sie auf die Schulter oder an den Rückgrat, wenn die Weiber mit Dünsten befallen, so setzt man sie auf die Fläche der Schenckel, und in der Lähmung, auf den Theil, der mit solchem Zufalle getroffen worden; etliche Nationen werfen in die metallenen Schröpfköpfe ein brennendes Lämplein oder Flachs hinein, und bringen es sodenn geschwinde auf des Menschen Leib, da es denn gleich feste anhänget, und sich einsaugt. Siehe Badkopf, im III Bande p. 97, ingleichen Schröpfen.

Schröpfen, Schröpfung, Schrepfen, Köpfe setzen, *Scarificatio*, *Scarifatio*, *Encharaxis*, frantzösisch *Scarification*, ist eine chirurgische Operation, vermöge welcher viele und kleine Löchergen in die Haut geschnitten, und dadurch entweder die üblen Feuchtigkeiten bey den Wassersüchtigen, oder aus den kleinen Blutadern, welche in der Haut gehen, das Blut abgezapffet, oder die Haut, wenn sie harte und callös worden, blutrünstig wird, als in den Hautwunden, bey Oeffnung der Luft-Röhre, wenn sie callös worden, damit man sie wieder zusammen heilen, oder eine Kranckheit, als den kalten Brand und dergleichen, untersuchen könne. Das Wort Scarifare, oder, wie man gemeiniglich schreibet, Scarificare, stammet aus der griechischen Sprache, und ist von dieser in der lateinischen und endlich auch in andern Sprachen angenommen worden. Denn das Wort σκάριφος heißt so viel, als *Festuca*, *Stylus*, ein Strohhalm, Splitter, Griffel, und nach Hesychii Zeugniß ein Schreibe-Griffel, und durch die Oberfläche schneiden, schröpfen, stechen, kratzen, graben, schreiben. Es ist aber bekannt, daß sich die griechischen Medici dieses Wortes sehr selten bedienet haben; denn es wird bey ihnen Schröpfen ausgedrucket durch τὸ καταιχρύσειν, zerschneiden, Hippocrates de Medico, Edit. Linden. T. I. p. 48. σκάζειν und σχάσαι, eine Ader schneiden, oder das Blut geschickt durch ein Messer abzapffen, Galen in Comment. II. in Hippoc. de Fractur. Text. XIIX. T. XII. Edit. Charter. p. 118. Bes. auch Galens Dict. Hippocratis, Lib. VI. Epidemic. Sect. V. T. I. Edit.

Linden. p. 811. ἀποσχάσαι, zerbrechen, Galen de Valetud. tuenda Lib. IV. c. 4. T. VI. p. 120. und Lib. XIII. de Method. Med. c. 5. T. X. p. 296. Aretäus Cappadox. de Curat. acutor. morbor. Lib. I. c. 10. Edit. oxonienſ. Joh. Wigan, p. 103. καταχάζειν, Schnitte machen, Galen Lib. de Hirudin. c. 4. T. X. p. 455. ἐγκάραττειν, einſchneiden, Galen an eben dem Orte, und Paul Aegineta, Lib. VI. c. 41. p. 190. Edit. Baſil. Gemuſæi, vom Jahre 1538. ζυγχάραττειν, eingraben, Aretäus de Curat. Morbor. diuturnor. c. 2. p. 129. das Schröpfen aber durch τὸ καταχάσμος, Einſchneidung mit Meſſern, Paul Aegineta am geführten Orte, ἐγχάραξις, Eingrabung, Aretäus am angeführten Orte, Lib. I. c. 2. Unter den lateiniſchen Schrifftſtellern iſt dieſes Wort dem Celſo niemahls, dem Plin öfterer, als Hiſt. natural. Lib. XXXII. §. 26. c. 7. T. I. Edit. Hard. p. 584. Lib. XXIIX. §. 49. Lib. XXXVII. c. 12. §. 76. T. II. p. 796. Lib. XVIII. Sect. 39. c. 15. und Lib. XXII. c. 23. T. II. p. 182. wie auch dem Cölio Aurelian, de Morbis acutis Lib. I. c. 11. p. 31. gebräuchlich geweſen. Die berühmteſten Männer aber haben angemercket, daß man im Lateiniſchen beſſer ſage ſcarifare und Scarifacio. Beſ. Harduin über Plins oben angeführte Stelle, und Salmaſii Exercitat. Plinian. in Solinum, T. I. p. 416. welcher ſcariphare in den Büchern billiget. Theodor Priſcian iſt nach Harduins Lib. XVII. c. 27. Zeugniß der erſte geweſen, welcher ſcarificare geſchrieben hat. Heutiges Tages iſt gedachtes Wort den mediciniſchen Wiſſenſchafften faſt eigenthümlich worden, und hat keine zweyfache Bedeutung, ſondern deutet diejenige chirurgiſche Verrichtung an, vermöge welcher die feſten und weichen Theile des Leibes zwar durch einen öfftern, aber nicht groſſen und tiefen Schnitt blutrünſtig gemacht werden. Daß das Schröpfen bey den Alten ſehr üblich und beliebt geweſen, bezeugen ihre hinterlaſſene Schrifften; wiewohl ſie ſolches auf verſchiedene Art vorgenommen haben. Die Griechen machten nur obenhin in den Theil, den ſie ſchröpfen ſollten, groſſe und tieffe Löchergen, wuſchen ſelbigen aber zuvor mit laulichtem Waſſer ab, brachten ihn zum Feuer, bunden ihn, und zogen ſolchergeſtalt mehr Blut, als durch die Aderlaß heraus. Auf dieſe Art ſchröpften ſie gemeiniglich die Knöchel und Waden, und hat ſelbige auch Galen de Hirudinibus &c. c. 4. T. X. p. 455. und Oribas Collect. medicinal. Lib. VII. c. 19. und 20. in Collect. H. Stephan. Beſ. Freinds Hiſtor. medicin. P. I. p. 381. aus dem Antyll und Apollon aufgezeichnet hinterlaſſen, und bezeuget Oribas, daß er ſich ſelbſt von einer peſtilenzialiſchen Kranckheit, die ihn in Aſien überfallen, durch dieſes Mittel befreyet habe, nachdem er ſich ſolchergeſtalt zwey Pfund Blut aus den Waden gezogen. Daß in den Schrifften der Araber faſt keine Spuhr dieſer chirurgiſchen Operation gefunden werde, beweiſet auſſer Freinden, Joh. Baptiſta Corteſius, in Miſcell. medicinal. Meſſinæ 1625. edit. Decad. VII. p. 381. Wiewohl Albucaſis Lib. II. c. 96. p. 183. welchen Freind anführet, etwas dunckler von einem tiefen und wiederholten Wadenſchröpfen redet. Die Egyptier hingegen haben dieſe Chirurgie, ſo ſie Zweiffels ohne von den Griechen empfangen hatten, nicht bey Seite geſetzet, ſondern ſolche in den ſchlimmſten Kranckheiten gebrauchet, und der Aderlaß vorgezogen. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß ſie den neuern Egyptiern gebräuchlich geweſen, wie ſolches zwey Medici, die viele Jahre in Egypten gelebet, bekräfftigen, und uns dieſe Abzapfung vor die Augen, und zur Betrachtung dargeſtellet, auch mit groſſen Lobes-Erhebungen heraus geſtrichen haben. Selbige ſind Proſper Alpin, de Medicina Aegyptior. Lib. III. c. 8. allwo man das dazu gefügte Bildniß ſehen kan; und Johann Jacob Mann, der in dem Briefe, welchen er an Hieron. Fabric. ab Aquapend. von dem Knöchel-Schröpfen nach der Meinung der Alten geſchrieben, am Ende alſo redet: „Von derſelben Zeit demnach an, da mir der allmächtige GOtt dieſes Mittel zu erkennen gegeben, „habe ich ohne wenigen Unterſcheid mit groſſen Nutzen und ſehr leichte vielen Krancken damit geholfen, wünſche und bitte dahero nichts mehr, als daß „alle Aertzte ſolches thun möchten.„ Allein Corteſius widerſpricht dieſem am oben angeführten Orte, und will ſolches Schröpfen für eine Schinderey u. Grauſamkeit halten, meinet auch, daß man ſelbigem die Schröpf-Köpfe der Araber weit vorziehen könne, dieſe auch weit nützlicher und nicht ſo gefährlich wären. Heutiges Tages bedienet man ſich dieſer Art zu ſchröpfen ſchwerlich, ob ſie wohl bey ſtarcken Perſonen, denen man nicht füglich zur Ader laſſen kan, nicht gäntzlich zu verachten wäre, wenn nur die Zärtlichkeit der Patienten, die mehr zur Wolluſt als Vermehrung des Schmertzens geneiget iſt, die Aertzte nicht davon abhielte. Sollte ſich aber an einem ſchadhafften Gliede der kalte Brand äuſſern, ſo wird ſelbiges von den Wund-Aertzten tief geſchnitten, und, wie man zu reden pfleget, geſchröpfet, davon unten ausführlicher ſoll geſaget werden. Auſſer dieſem Schröpfen haben ſowohl die alten Griechen, als Araber, nachdem ſie zuvor den Theil etwas zerſchneiden laſſen, vermittelſt der Schröpfköpfe offtmahls viel Blut ausgezogen. Es waren aber dieſe Schröpfköpfe von verſchiedener Art. Hippocrates de Medico am angeführten Orte lobet diejenigen, ſo keinen Bauch haben, ſondern an dem Theile, welcher in die Hand kömmet, lang und breit ſind; die leichten, wenn ſie wegen einer Revulſion oder Abziehung gebrauchet werden ſollen, oder, wie er redet, wenn ſich ein Fluß weit von dem äuſſerlichen Fleiſche geſetzet hat; die aber einen weiten Umfang nehmen, in groſſen, durch das Fleiſch zerſtreueten und mehr ausgebreiteten Schmertzen. Gedachte Schröpfköpfe lieſſen die Alten aus Kupffer, Glas und Horne machen, und waren entweder oben zu, daher ſie mit Feuer auf den Körper geleimet werden mußten, oder offen, welche der Wund-Artzt auf den Körper ſetzete, mit dem Munde die Luft heraus zog, und das Löchlein mit Wachs verklebte. Beſ. Celſum, Lib. II. c. 11. Cälium Aurelian. Lib. II. Morbor. Chronic. c. 7. p. 385. Ingleichen Oribas am angeführten Orte, welcher die ſilbernen Schröpfköpfe deswegen verwirfft, weil ſie ſehr glühend werden. Abgebildet findet man die Schröpfköpfe in Albucaſi Lib. II. c. 96. p. 185.

p. 185. Bes. auch Clerics Histor. Medicin. p. 476. und 520. Sonsten werden die Schröpfköpfe auch in kleine oder gemeine, und grosse, welche gemeiniglich **Ventosen** heissen, eingetheilet: Beyderley Arten gebrauchet man bald ohne, bald mit Schröpfen, und zwar nicht nur vor, sondern auch nach demselben. Von den kleinen findet man wiederum zweyerley Gattungen. Einige sind unten breit, und gehen wie eine Röhre in die Höhe, welche man, wenn die Luft heraus ist, oben mit Wachse zukleben muß; wiewohl sie zuweilen oben eine kleine Fallthüre oder Häutgen haben, welches, so bald die Luft heraus ist, von freyen Stücken zufällt und das Röhrgen bedecket, dergleichen Guielim. Tract. VII. c. 9. beschreibet. Andere hingegen sind oben zu, und werden heut zu Tage am meisten gebrauchet. Man muß nemlich Licht oder Feuer hinein halten, und sie, so bald die Luft darinne dünne worden, aufsetzen: Denn solchergestalt wird die Haut und das Fleisch, so haussen um den Schröpfkopf lieget, von der äusserlichen Luft gedricket und hinein getrieben, dadurch die Feuchtigkeiten ausgepresset werden. Die grossen werden mit Leinewand oder Hanf angebracht, davon man ein Stückgen in den Schröpfkopf leget, hernach anbrennet, und den Schröpfkopf gleich mit der Flamme auf das Glied setzet. Andere nehmen ein oder ein paar Stückgen Wachsstock, und kleben es auf einen kleinen dazu gemachten Leuchter, oder auf dickes Papier oder Pappe, welches sie auf das Glied setzen und anbrennen, hernach aber den Schröpfkopf drüber decken. Dieses alles muß nun entweder an dem warmen Ofen, und in einen warmen Zimmer geschehen, oder man muß warme Tücher und Servietten über die Schröpfköpfe legen. Wenn man die grossen oder kleinen Schröpfköpfe ohne Schröpfen setzet, muß man sie, nachdem sie zuvor auf der Haut wohl befestiget, um die unreinen Feuchtigkeiten gleichsam abzuleiten, etwas hin und her ziehen, weswegen sie auch Ziehköpfe genennet werden; und damit sie nicht gar zu zeitlich loßgehen, beständig hin und her beweget. Will man aber den Ort zugleich mit schröpfen, muß man die Haut zuvor reiben und bähen, hernach die Schröpfköpfe drauf setzen, und wenn sie ohngefehr eine halbe Viertelstunde gestanden, die Haut um den Schröpfkopf ein wenig niededrücken, damit die äusserliche Luft hinein kan; und den Schröpfkopf wieder wegnehmen, denn solcher gestalt gehen sie leichtlich ab; alsdenn den Ort, darauf der Schröpfkopf gestanden, schröpfen, den Schröpfkopf wieder drauf setzen, und ihn, damit er durch das Fleisch gehe, ein wenig und gelinde herumdrehen. Was weiter dabey zu beobachten, soll unten ausführlicher gesaget werden. Das Schneiden oder Schröpfen selbst geschahe bey den Alten auf verschiedene Art: massen einiges stich- anderes hiebweise unternommen wurde, noch anderer Arten vor jetzo zu geschweigen. Das Nadelstechen der Japaner und Chineser, dessen sich diese Völcker in allen Kranckheiten einig und allein bedienen, und meynen, daß solches vornehmlich zur Erlangung der Gesundheit gereiche, könnte füglich für eine Art zu schröpfen angesehen werden. Was die Instrumente, welche die Alten gebrauchet, anlanget, so rathet Hippocrates krumme Messergen zu nehmen, welche oben nicht gar zu schmal zu gehen; Und sind diese vielleicht eben diejenigen gewesen, mit denen sie zur Ader gelassen. Paul Aeginet. gedencket Lib. VI. c. 10. eines mit dreyen Messern versehenen Instrumentes, welches vielleicht mit demjenigen übereinkommt, dessen sich einige von unsern Baders, als an welche das Schröpfen mit den Schröpfköpfen gekommen ist, bedienen, und davon unten mehr soll gesaget werden. Sechzehen Wunden werden damit gemacht; es scheinet aber deswegen nicht geschickt genug zu seyn: weil die Schnitte oder Hiebe an runden Gliedern einander nicht gleich werden, sondern in den erhabenen Theil tiefer, in den abhängigen aber gelinder gehen, und dessen obern Theil der Haut kaum berühren. Die Alten haben vielmals durch das Wort Scarifatio jede Blutrünstigmachung schmertzender und übelbeschaffener Theile verstanden; Daher Plin denenjenigen, so Zahnweh haben, die Zähne bald mit einem andern Zahne eines gewaltsamer Weise umgebrachten Menschen, Histor. Nat. Lib. XXIIX. c. 1. T. II. p. 444. bald mit einem nadelgleichen Beingen, so in der Seite eines Haasens gefunden wird, c. II. §. 49. p. 473. oder mit dem grossen lincken Hundszahne, oder mit einem Beine aus dem Rückgrate eines Drachens oder einer Wasserschlange; oder mit denen Knöchlein, welche in vollen Monde aus der Stirne einer Eydechse dergestalt genommen worden, daß sie nicht die Erde berühret; wie auch mit den Hünerbeingen, die man in der Wand aufbehalten hat; mit einem guten Röhrgen und weggeworfenen Beingen, Lib XXX, c. 3. p. 25. und Lib. XXXII, c. 7. p. 583. und endlich auch mit dem Stachel des Pastinacfisches, Lib. XXXII, c. 7. zu schröpfen befiehlet; Welchen Mitteln aber allen, wenn man auf ihre Würckung siehet, schwerlich Glauben beyzumessen. Zu solchen zählen wir nicht unbillig dasjenige Schröpfen, da man den schmertzenden Zahn und das Zahnfleisch mit einem vom Blitze gerührtem Holtze blutrünstig machet, und von einigen Neuern sehr gerühmet wird. Das Augenschröpfen ist sonder Zweifel auch zu dergleichen Blutrünstigmachung zu rechnen, soll aber in einem besondern Artickel abgehandelt werden. Die Schröpfköpfe, deren man sich zum ordentlichen Schröpfen, davon hier die Rede ist, zu bedienen pfleget, werden allerley Theilen des Leibes gesetzet, und zwar entweder ohne Schröpfen, das ist, ohne Wunden, oder mit Schröpfen, das ist, mit Abzapfung einiger Feuchtigkeit: diese nennet man blutige, jene aber Zieh- oder trockene Schröpfköpfe. Wenn man einen Schröpfkopf anlegen will, hält man erstlich ein Licht hinein, auf daß durch das Feuer die Luft daraus getrieben werde, und alsdenn setzet man selbigen geschwind auf den Ort, wo man ihn hin haben will, so wird er sich alsobald anhängen und die Haut in die Höhe ziehen: und dieses geschiehet entweder um eine Revulsion zu machen, oder um einen stärckern Einfluß des Geblütes an den Ort, wo man die Schröpfköpfe hinsetzet, zu bewerckstelligen. Zu dem Ende lehret Hippocrates, daß man bey starcken Blutflüssen der Weiber ihnen einen grossen Schröpfkopf solle unter die Brüste

setzen; in starcken Nasenbluten aber hat man sie mit gutem Nutzen auf die Füsse, sonderlich auf die Waden und über die Knie setzen lassen. Im Gegentheil erzählet Scultet Obs. 85. ein besonderes Exempel, wie eine Frau durch öfteres Setzen sechs trockener Schröpfköpfe auf die Schenckel von vielen schweren Zufällen, die von Verstopfung der Monathzeit entstanden, wäre geheilet und die verstopfte Reinigung gleich folgenden Tag geöffnet worden. Ingleichen pfleget man in Hauptflüssen und Schwindel selbige auf das Haupt, hinter die Ohren, an den Hals und auf die Schultern; in Lähmigkeit der Glieder auf Hände und Füsse; in Schmertzen der Hüften und anderer Theile auf den schmertzhaften Ort zu setzen, und solches oft zu wiederholen, bis die Theile gantz roth werden. Die blutigen Schröpfköpfe aber werden heutiges Tages in Deutschland öfters gebrauchet, und bestehen dieselbigen darinnen, daß man, nachdem der Schröpfkopf einigemal aufgesetzet gewesen, die Haut mit einem besonderen kleinen Messergen, welches man ein Schröpfeisen, oder Schröpffliete nennet, an dem bestimmten Orte sechzehen- bis zwantzigmal durchhauet, damit hernach aus diesen kleinen Wunden der Schröpfkopf Geblüt ziehen könne: und müssen diese Löchergen auf einem rundlichen kleinen Platze seyn, auf daß sie alle in einen Schröpfkopf können gefasset werden: und diese kleine Hautwunden zu machen, nennet man Schröpfen. Wenn aber ein Wundartzt oder Bader schröpfen will, soll er am untersten Theile zu hacken anfangen, und hernach aufsteigen, damit er sehen könne, und ihm das ausflüssende Blut an weiterer Operation nicht hindern möge; welches geschehen würde, wo er oben anfienge. Nachdem das Hauen verrichtet, setzet man alsobald auf den geschröpften Ort, nach vorher beschriebener Manier, einen warmen Schröpfkopf, so wird sich derselbe anhängen und Geblüte in sich ziehen. Wenn selbiger halb voll ist, ziehet man ihn ab, güsset das Blut in ein Becken, spüret ihn mit warmen Wasser aus, wischet den geschröpften Ort mit einem warmen Schwamme ab, und setzet den Schröpfkopf alsobald wiederum auf, gleichwie vorher, welcher dann wieder anhänget, und mehrers Geblüte ausziehen wird, mit dem man ferner verfähret, wie vorhero: und dieses wird so ofte wiederholet, bis man genug Blut hat heraus gezogen, oder bis die kleinen Wunden kein Blut mehr geben wollen. Dieweil man aber gemeiniglich mehr als einen Schröpfkopf an einem Patienten auf einmal zu setzen, u. mehr als an einem Orte zugleich zu schröpfen pfleget, soll man, nachdem ein Ort geschröpfet, und der Schröpfkopf angehänget ist, an dem andern, dritten und vierten Orte, und so weiter verfahren, gleichwie von dem ersten gesaget worden: und indem man die folgenden ansetzet, läuft der erste voll; dieweil man aber diesen ausleeret, reiniget und wieder ansetzet, füllen sich wiederum andere, mit welchen man gleichfalls so verfähret. Solten etwan die ersten Löchlein nicht mehr bluten wollen, hauet man an eben solchem Orte einige frische, und setzet wiederum die Schröpfköpfe auf, gleichwie vorhero: und auf diese Manier verfähret man, bis die Wunden kein Blut mehr geben wollen, oder bis man sonst vermeinet, genug Geblüte heraus gezogen zu haben; da man alsdenn den Ort mit einem Schwamme wiederum sauber abwischet, und die Wunden mit ein wenig Unschlitt oder Talk bestreichet, so heilen sich hierauf die Löchlein leichte wieder von selbsten. Sollte aber das Bluten hierauf nicht einhalten, kan man den Ort mit starckem Branteweine oder Ungarischen Wasser abwischen, Bäuschlein oder Compressen darüber legen, und mit einer Binde umwickeln, welches aber gar selten wird nöthig seyn. Man hat jetzo auch ein Instrument im Gebrauche, wie schon oben erinnert worden, das sechzehen kleine Messerlein in sich hält, welche man wie ein Flintenschloß auf einmal durch einen Haken stellet oder spannet, und mit welchem man hernach auf einmal, wenn man die eine Seite auf die Haut setzet, und an dem Knöpflein drucket, sechzehn Löchlein zugleich und mit wenigerem Schmertze, als nach der gemeinen Art machen kan; auf welche man einen Schröpfkipf anhänget, und hernach eben so verfähret, wie in der gemeinen Manier. Es hat zwar Paräus auch schon ein fast dergleichen Instrument l. b. XI. c. 5. und aus diesem Lamzweerde in seinen Noten über den Scultet, abgebildet und beschrieben; Er hat aber solches nur, um den Brand zu schröpfen, angerathen, und ist auch sonst von diesem noch in vielem unterschieden. Man pfleget an verschiedenen Theilen des Leibes zu schröpfen, insonderheit aber hinten auf dem Halse, auf und zwischen den Schulterblättern, auf dem Rüken, Lenden, Armen und Füssen, sonderlich auch bey den Knöcheln, in vielerley Kranckheiten, wanan entweder überflüßiges Geblüte abzapfen, oder sonsten, weil sie sehr starck anziehen, eine starcke Revulsion machen will: gleichwie in allerley Flüssen des Hauptes, sonderlich der Augen, der Ohren, des Halses, der Mandeln und Zäpfleins, in Schwerigkeit und Schmertzen des Haupts, im schwartzen Staar und Entzündung der Augen ꝛc. bey welchen allen es öfters grossen Nutzen thut; aber zuweilen wiederholet werden muß. Ingleichen ist das Schröpfen sehr dienlich, wenn man bey manchen Leuten, wo die Adern sehr klein, diese nicht öffnen könnte, und dennoch Blut abzulassen nöthig hätte. Der berühmte Morgagni lobet gar sehr Adverf. Anat. VI. p. 107 und 108. das Schröpfen auf den Hinterkopfsadern in Schlafkranckheiten und Schlagflüssen: weil dadurch, indem diese Adern mit den Hirnadern Gemeinschafft haben, das Geblüte kräfftiglich heraus gezogen und in den Gang gebracht würde, und dienet daher auch dieses Schröpfen gar sehr in Augen-Entzündungen. Lancisius aber schribet, daß das Schröpfen auf der schmertzhaften Seite im Seitenstechen, sonderlich im falschen Bruststechen, nach geschehener Aderlaß, mit zwey aufgesetzten Köpfen, die Schmertzen gählings wegnehme, als ob sie weggehexet wären. River und Zacut. Lusitan. erzählen ebenfalls merckwürdige Exempel, wie durch Köpfesetzen und Schröpfen an dem schmertzhaften Orte, das Seitenstechen sey gehoben worden. D. Johann Friedrich Bauer in Leipzig hat 1732. eine Disputation geschrieben, de Scarificatione certo & securo Remedio anti-

poda-

podagrico, darinnen er behaupten will, daß das Schröpfen ein gewisses und sicheres Mittel zum Podagra sey; Allein, gleichwie solches nicht allzu gewiß und sicher ist, auch nicht einmal allezeit kan gebrauchet werden, sondern seine ziemliche Ausnahme leidet; Also scheinet es auch keine neue Erfindung zu seyn, indem bereits **Grüling** in seinem Artzneybuche, p. 300. desselben gedencket. Wer einmal zum Schröpfen gewöhnet, muß selbiges meistens zu gewissen Zeiten wiederholen, gleichwie diejenigen, welche zur Aderlaß gewöhnet sind: Denn wenn sie hernach solches unterlassen und die gewöhnliche Zeit übergehen, bekommen sie leicht allerley Zufälle und Kranckheiten. Es verachten viele Medici das Schröpfen: und zwar einige, als ob es überhaupt unnütze wäre; andere, als ob es nur das Blut, wie sie sagen, zwischen Fell und Fleisch heraus zöge, und also nichts weiters thäte, welches aber falsch ist: und versichern hingegen andere erfahrne Medici, daß sie sich desselben in ihrer Praxi öfters mit guten Nutzen in vielerley schweren Kranckheiten bedienet haben: wie denn auch die Erfahrung einen jeden lehren kan, daß durch selbiges eben so viel und so dickes Geblüte, als durch das Aderlassen, aus dem Leibe gebracht, und also eben der Nutzen dadurch erlanget werden könne. Ja es hat noch diesen Vortheil vor dem Aderlassen, daß, da die Schröpfköpfe durch recht-empfindliches Zühen das Geblüte von weiten aus den Adern an sich zühen, dadurch oft viel besserer, kräftigerer und geschwinderer Nutzen in Augen- und Ohren-Zufällen, Schlagflüssen, Entzündung der Mandeln, Gliederschmertzen, Blutflüssen und andern Kranckheiten zuwege gebracht werde, als durch das Aderlassen. Einige halten es zwar für schädlich; weil einige mal üble Zufälle darauf erfolget wären: wie sie denn etliche Exempel vorbringen, daß durch vergiftete Schröpfinstrumente sehr schlimme Zufälle, ja der Tod selbst, wären verursachet worden. Ingleichen sagen sie, könnten gesunde Leute, welche mit einem Schröpfinstrumente, mit dem vorher einem, der die Venusseuche oder eine andere häßliche Kranckheit habe, wäre geschröpfet worden, mit eben solcher schlimmen oder schädlichen Kranckheit, unschuldiger Weise angestecket, und ihnen solche Kranckheit, gleichwie man die Kinderpocken inoculiret, beygebracht werden, und wollen deswegen alles Schröpfen verwerfen. Aber so müste man auch alle Aderlaß verabscheuen: weil dadurch manchmal gleichfalls, ja wohl noch öfters gefährliche Zufälle und der Tod selbsten verursachet worden; auch durch vergiftete oder unreine Lancetten von Gewissenlosen oder unreinen Wundärtzten, welche ihre Instrumente nicht wohl vom Blute reinigen, den Leuten eben dasselbige, was durch die Schröpfinstrumente geschehen, mitgetheilet werden kan. Derohalben muß man sorgen, gleichwie bey dem Aderlassen, ehrliche und gewissenhafte Leute zu gebrauchen, welche ihre Instrumente nicht vergiften noch unrein lassen, sondern reine halten. Dabey man auch zu mehrerer Vorsorge, wenn man etwan dergleichen befürchtet, seine eigenen Schröpfinstrumente halten, und sich darmit, wenn man es nöthig, schröpfen lassen kan. Es haben auch die Wundärtzte noch eine andere Art vom Schröpfen im Gebrauche: wenn sie nehmlich in grossen Entzündungen, sonderlich im heissen und kalten Brande, ingleichen in den Pestcarbunkeln, und andern Zufällen mit einer grossen Lancette oder Incisionsmesser viele kleine längliche Schnitte oder Wunden durch die Haut machen; worauf sie aber keine Schröpfköpfe setzen, sondern nur so viel Blut, als von selbsten ausläuft, heraus lassen. Und dieses pfleget man, zum Unterscheid vom Schröpfen der Bader, chirurgisches Schröpfen zu nennen; welches man auch manchmahl in geschwellenen Füssen, und den Wasserkopf zu curiren, mit Nutzen gebrauchet. Verschiedene rathen solches auch in der Wassersucht an, um dadurch dem Gewässer einen Ausfluß zu machen: welches zuweilen mit Nutzen geschehen kan, wo ein Theil des Leibes, insonderheit die Füsse, von dem Wasser ausgedehnet, daß sie bald bersten müsten; als bey welchen Umständen es die Natur selbst zu verrichten lehret. Sonst aber, wo solche Anzeigen nicht da sind, können bey den Wassersüchtigen leicht Entzündungen und Brand darauf erfolgen.

Schröpfen, (Nasen-) siehe **Nasenschröpfen**, im XXIII Bande, p. 799.

Schröpfen der Augen, *Scarificatio Oculorum*, ist eine chirurgische Operation an den Augen, die den Alten zwar mag wohl bekannt gewesen seyn, aber wieder verlohren gegangen; bis sie endlich **Woolhousen** durch vieles Nachdencken und fleißige Untersuchung aus den Schriften der Alten heraus geklaubet, und er sowohl als seine Schüler selbige, nebst der Manier, solche zu unternehmen, viele Jahre, als ein grosses Geheimniß gehalten, auch davon ungemein viel Rühmens gemacht; doch aber endlich von **D. Maucharten** in einer im Jahr 1726 zu Tübingen gehaltenen Disputation de Ophthalmoxosi offenbaret, und nebst ihrem Gebrauche und Nutzen beschrieben worden. Zwey Jahr hernach hat **D. Platner** in Leipzig solches gleichfalls in der Disputation de Scarificatione Oculorum gethan, auch das Instrument, so dazu erfordert wird, in einem Kupferstiche dargestellet, und dadurch das Geheimniß jedwedem noch klärer vor Augen geleget. Gemeiniglich nennet man diese Operation **Augenschröpfen**, *Scarificatio Oculorum*, da sie doch füglicher **Augenliederschröpfen**, *Scarificatio Palpebrarum*, heissen könte; angesehen die Augenlieder am meisten, das Weisse im Auge selten, die Hornhaut seltener, und das Wärtzgen im grossen Augenwinckel am allerseltesten gebürstet wird. Gewiß ist es, daß **Hippocrates** diese chirurgische Augenoperation mit ausdrücklichen Worten beschreibet, und daher lässet sich muthmassen, daß sie auch den anderen Griechen und Arabern nicht mag unbekannt gewesen seyn; Daß sie aber von den Nachkommen in Vergessenheit gebracht worden, ist sonder Zweifel darum geschehen: weil **Hippocratis** Uebersetzer und Ausleger dessen Büchlein vom Gesichte, (de Visu) wegen der darinnen nach ihrer Meynung vorkommenden unüberwindlichen Dunckelheit, viel lieber zu seinen falschen Büchern haben zählen, als dem Texte das gehörige Licht geben wollen;

Vielleicht

Vielleicht ist es ihnen auch grausam und verwegen vorgekommen, die Augen blutrünstig zu machen. Doch hat **Woolhousen** diese chirurgische Operation glücklich wieder an den Tag gebracht: angesehen er nicht nur **Foesii** und **Lindens** Auslegungen verbessert, sondern auch ein Instrument ersonnen, womit die Operation bequem zu verrichten, bes. **Woolhousens** Dissertationes ophthalmicas de Cataracta & Glaucomate, welche **Clerf** im Jahre 1719 in lateinischer Sprache heraus gegeben, p. 336 und **D. Platners** Programma de Chirurgia Artis medicæ parente. **Hippocratis** Worte lieset man in seinem Buche περὶ ὄψιος, oder de Visu, vom Gesichte, in der Frobenischen Edition also: Ὅταν δὲ ζύῃς βλέφαρα ὀφθαλμῦ, ζύειν ἐιρίῳ μηλησίῳ ἔλαι καθαρῷ, περὶ ἄτραλλον περιειλῶν αὐλὴν τὴν σεφάνην τῦ ὀφθαλμῦ φυλασσόμενος, μὴ διακαύσῃς πρὸς τὸν χόνδρον σημεῖον δὲ ὅταν ἀπόχρη ἢ ῥύσιος ἢ ἔτι λαμπρόναιμα ἐξέρχεται, ἀλλὰ ἰχῶραι μαλῶδης, ὑδατώδης τότε δὲ χρήτιν τῶν ὑγρῶν φαρμάκων ὅκῃ ἄνθος ἐστὶ χαλκῦ τῦ τέω ἀναλείβαι. Bey dem **Linden** findet man diese Worte also ins Lateinische übersetzet: Quum vero palpebras oculi raseris, lana milesia, crispa, pura circum fusum obvoluta radito, ipsam oculi coronam vitando, ut ne ad cartilaginem usque peruras. Signum autem sufficientis rasuræ est, si non amplius splendidus sanguis exit, sed sanies cruenta, aut aquosa. Tunc vero liquido aliquo medicamento, in quo flos æris est, defricare oportet. Das kan im Deutschen also heissen: Wenn du die Augenlieder schaben willst, sollst du sie mit krauser, reiner und um eine Spindel gewickelter milesischer Wolle schaben, dabey aber die Crone des Auges selbst schonen, damit du nicht bis auf die Knorpel durchbrennest. Das Kennzeichen aber, daß sattsam geschabet worden, ist, wenn kein helles Geblüte mehr läufft, sondern blutiges, oder wässerigtes Eyter kömmt, alsdenn muß man sie mit einer flüssenden Artzney, darinn Flos æris ist, abreiben. Wir zweifeln nicht, daß **Hippocratis** τὸ ζύειν durch scarificare, Schröpfen, gegeben werde. Gemeiniglich heisset es zwar schaben, kratzen, reiben: daher das bekannte Sprüchwort τὸ ζύουλα ἀντιζύει ὄνος, mulus mulum fricat, ein Maulthier kratzet das andere. Daß man aber hier das blutrünstige Schaben verstehen müsse, bezeugen nicht nur die folgenden Worte, sondern auch **Hesychius**, welcher τὸ σκαρφᾶσθαι durch τὸ ζύειν erkläret. **Hippocrates** befiehlet, die Augenlieder, deren Bau ungemein künstlich ist, zu schröpfen. Ihre anatomische Betrachtung aber setzen wir hier bey Seite, und betrachten vielmehr das Instrument, womit sie sollen geschröpfet werden. Folgen wir den Auslegern, dem **Foesio**, **Linden** und andern: so ist der Text mit der dicksten Finsterniß umzogen. Denn der Wundartzt soll milesische Wolle um eine Spindel wickeln; τὴν ξύσιν aber, oder, obschon sehr zarte Theile, mit Wolle, einer gar zu weichen Materie, blutrünstig zu machen, würde fast eben so viel seyn, als wenn man Wasser aus einem Bimssteine pressen wollte. Auch die Spindel, womit das Frauenvolck ihre Wolle spinnet, ist viel zu stumpf und groß, als

daß man dergleichen damit verrichten könne. Die milesische Wolle hat ihren Nahmen von Mileto, einer Stadt in Jonien, davon **Strabo** Libr. XIV. T. II. p. 491 edit. Almelovenii zu sehen ist. Dahero meynet auch **Foesius** Oeconom. Hippocr. p. 414. man müsse nicht μηλησίῳ, sondern μιλησίῳ ἀπὸ μιλήτυ schreiben. Daß die milesische Wolle mit für die weichste und beste sey gehalten worden, bezeugen unterschiedene von dem **Foesio** aus dem **Hippocrate** angeführte Stellen, wie nicht weniger **Plin.** Libr. IIX. c. 48. p. 474. und **Columella** Libr. VII. c. 2. p. 152. der aldinischen Ausgabe. Daß die krausse Wolle am zartesten sey, wissen die Wollenkrämpler: darum auch **Hippocrates** diese vorzuziehen scheinet. In dem Ἀτράκλῳ, Atrackto, müssen wir also die Spitzgen suchen, welche die Augenlieder zu schröpfen geschickt sind. Die Uebersetzer haben Atractos durch Fusum, eine Spindel, gegeben. Fusus, eine Spindel, ist ein sehr bekanntes Instrument, das a filis quæ fundit, von den Fäden, so es spinnet, also genennet, und womit nach des **Plin** Zeugniß Libr. XI. p. 604 die Wolle zu dünnen Fäden gesponnen wird. Es ist selbiges von dem Rocken (Colu) unterschieden, wie solches **Catullus** sehr schön beschrieben hat in Epithalamio Thetidis & Pelei p. 168. edit. Isaac. Vossii.

Læva colum molli retinebat amictum
Dextera tum leviter deducens fila supinis
Formabat digitis: tum prono in pollice torquens
Libratum tereti versabant turbine fusum.

Daß aber diese beyden Instrumente oft mit einander verwechselt werden, und Atractos zuweilen so wohl den Rocken als die Spindel bedeute, beweiset **Heinrich Stephan** in Appendic. Thes. G. R. unter dem Worte πῆνος p. 1660. Besiehe Commentar. Bodæi a Stapel in Theophrast. Histor. Plantar. ad Libr. VI. c. 4. p. 617. Doch ist gewiß, daß **Hippocrates** weder die Spindel, noch den Rocken, darunter verstanden hat, angesehen beyde sich zu unserer chirurgischen Operation nicht schicken. Dahero wird Atractos hier eben so viel heissen, als Atractylis, welches nach **Galens** Zeugniß, de Medicament. simpl. Facult. Libr. VI. c. 1. no. 72. T. XIII. p. 161 eine distelartige Pflantze ist. Ihren Nahmen hat sie davon bekommen, weil sich vor diesem die Bauerweiber ihre Spindeln daraus gemacht, wie solches Scholiastes **Theocritus** Ad Eidyllion IV. p. 48. edit. Heinsii beweiset. Dahero vielleicht vor Alters Atractos so wohl die Spindel, als die Pflantze, woraus jene bereitet worden, bedeutet hat. Diese Meinung scheinet eine andere Stelle aus dem **Hippocrate** zu unterstützen, welche allem Ansehen nach von den Uebersetzern auch nicht verstanden worden ist, Libr. V. Epidem. c. 12. Tit. 1. edit. Linden. p. 777. So wohl die alten, als neuen Kräuterverständigen haben wichtige Streitigkeiten wegen der wahren Atractylide gehabt. Besonders streiten sie, ob **Dioscorides**, oder **Theophrastus** die Atractylidem recht beschrieben habe. Wir sind zufrieden, daß wir wissen, daß alle Arten des Atractylidis ein stachlichtes

Kraut

Kraut sind, welches die Augenlieder zu kratzen weit geschickter, als eine Spindel ist, und daß es der Wahrheit gemäß zu seyn scheinet, daß Hippocrates dieses Gewächse wegen des Ursprunges seiner Benennung und desselben Gebrauches Ἄτρακτον genennet habe. Nachdem der Vater unserer Kunst das Instrument beschrieben: so zeigt er auch an, welche Theile der Wundarzt bey diesem Schröpfen verschonen müsse. Zum ersten gedencket er τῆς κεφάλης τὸ ὀφθαλμὸς, oder der Augencrone. **Galen** de Method. Medend. T. X. Libr. XIX c. 19. p. 343. beschreibet diese, daß es der Ort sey, wo alle Augenhäutgen zusammen kämen, und von einigen der Regenbogen, von andern aber die Crone genennet würde Ausser der besagten Crone des Augenrandes haben die Alten noch eine Crone der Augenlieder angemercket, wie solches **Gorräus** aus dem **Ruffus Ephesius** anzeiget, nehmlich aus desselben Buche de Corpor. hum. Part. Appellationibus p. 24 der londonischen Ausgabe, welche **Guilielm Clinich** im Jahre 1726 heraus gegeben. Vielleicht hat Hippocrates nicht so wohl auf des **Galens**, als auf diese des **Ruffi** Crone gesehen, wiewohl keine von beyden die Blutrünstigmachung vertragen kan. In den folgenden Worten erinnert Hippocrates, daß man vornehmlich der bogenförmigen Knorpel verschonen müsse. Dieses könnte vielleicht noch einen Zweifel erregen, daß Hippocrates, welcher das Schröpfen beschreibet, jetzo von dem Brennen dieser Theile redet. Allein da oftmals die Gebrechen der Augenlieder Plora, Trichiasis, und andere durchs Feuer verbessert werden müssen: so hat Hippocrates dieses entweder beyläufig anmercken wollen, oder es stecket auch in diesen Worten einiger Irrthum. Den Criticverständigen überlassen wir zu urtheilen, ob man für διακαύλης διαιβήλης lesen dürfe; daß durch τὸν χόνδρον der bogenförmige Knorpel des Augenliedes verstanden werde, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Das folgende wird besser verstanden werden, und ist so geschrieben, daß man daraus gewisser siehet, daß Hippocrates selbst diese chirurgische Operation unternommen habe. Denn indem er die Art und Weise dieses Schröpfens anordnet, befiehlt er, selbiges alsdenn zu unterlassen, wenn kein helles Geblüte mehr, sondern nur blutiges Eyter folget. Diejenigen, welche gedachte Operation mehr als einmahl an den Augen vorgenommen haben, werden wissen, daß aus denselben, wenn sie starck entzündet sind, anfänglich dickes Blut laufe, so sich in der Luft alsobald in ein zähes Wesen verwandelt, bald darauf aber helles und röthlicheres, und endlich bey anhaltenden Schröpfen wässerichtes Blut hervorquelle. Deswegen aber muß man mit dieser Blutabzapfung bis dahin anhalten, weil die stockenden und in den Augenliedern gehäuften Säfte, wenn sie nicht alle und gehöriger massen ausgeführet werden, zu neuer Entzündung, wenn einige Anreitzung dazu kömmt, Gelegenheit geben, und Oel ins Feuer güssen. Darum muß man auch diese chirurgische Operation wiederholen, wenn sie anders den verhofften Nutzen thun soll. Die Veränderung des Blutes giebt dabey das beste Kennzeichen ab, daß die Kranckheit abnehme, und sich werde heben lassen. Endlich lehret Hippocrates, wie man diese Theile mit einer trocknen Artzney, dergleichen die Ertzblume (Flos æris) ist, heilen möge. Wir muthmassen, daß nach Hippocratis Zeiten diese chirurgische Operation selten vorgenommen worden sey, wiewohl Celsus, Libr. VI. c. 6. p. 363. lehret, daß die dicken und harten Augenlieder in rauher und schwerer Augenentzündung so wohl mit einem Feigenblatte, als einem geschärften Sucher, und bisweilen mit einem Messergen gekratzt, auch von einigen umgewendet und mit Artzneyen gerieben würden; welches er aber doch nur in schwerer und eingewurtzelten Rauhe und Härtigkeit, und nicht oft zu thun vermeinet. **Galen**, oder der Urheber, er sey, wer er wolle, der das Büchelgen de oculis (von den Augen) geschrieben; vor allen andern aber **Paul Aeginera**, lehren auch die harten Augenlieder entweder mit Bimsstein, oder Feigenblättern, oder einem Instrumente, welches er πλεφαροξυστον, oder Palpebrarum rasorium (Augenliederkratzen) nennet, zu schaben, Lib III. c. 23. Ob ausser diesen, andere griechische und lateinische Aertzte obbesagten Kunstgriff angerathen haben, können wir nicht für gar gewiß sagen. Unter den Arabern befiehlet **Rhases** in Libr. II. Continent. Tract. I. I. die Augenlieder etliche mahl mit einem Instrumente, welches er Fegnith, und an einem andern Orte Fenich nennet, oder mit einem Löffel, oder mit Feigenblättern, oder mit Meerschaum, oder mit Zucker oder Bimssteine zu schröpfen. **Albucasis** welcher verschiedene chirurgische Instrumente der Alten zusammen gesuchet, und uns abgebildet hinterlassen hat, zeiget einen aus Indianischen Eisen bereiteten Schaber, der mit einem runden rauhen Kopfe versehen, und einigermassen mit **Pauls** Augenliederkratzer überein zu kommen scheinet, wiewohl es das Ansehen hat, als ob jener den Beinfraß bey der chirurgischen Operation der Thränenfistel abzuschaben bestimmet sey. Siehe am angeführten Orte Libr. III. c. 19. p. 64. Dieses Instrument hingegen wird füglich zu den Augenliedern gebraucht, wenn sie die schuppigte Krätze (Plora) haben, oder von einem kriechenden, bösen und unheilsamen Geschwüre geplaget werden. Demnach hat der berühmte **Woolhouse** dem Hippocrati glücklich nachgeahmet, ein neues künstliches Instrument erdacht, und solches auch aus dem Gewächsreiche genommen. Das Gewächs, (Secale) so die Frantzosen Seigle, wir Deutschen aber Rocken, oder Korn nennen, ist das bekannteste Getreyde, welches, ob es schon von **Plin** Libr. XIX. c. 10. T. II. p. 119. für das schlechteste, u. nur den Hunger zu stillen nützlich gehalten worden ist, dennoch heut zu Tage den meisten, und besonders starcken Menschen die heilsamste Nahrung giebt. Der auf einen fetten, gepflügten Acker gesäete Same wächst zu einem Kraute und knotigten Halm, der die aus zusammen gesetzten Härgen gebildete Kornähre hervorbringt, aus welcher fäsigte Blättgen kommen, dergleichen auch anderes Getreyde trägt. Diese aus vielen Fäsgen zusammen gesetzte Blüthen entspringen aus einem Kelche. Das mittlere Fäsgen der

Blüthe verwandelt sich in einen Samen, der Kelch aber in die Hülse, so vornehmlich hierzu dienet. Diese ist gleichsam die Scheide und das dreyeckigte Behältniß, welches das Korn in seinem Lager erhält und vor der Luft und andern Ungelegenheiten beschützet. Der untere Theil der Hülse bestehet aus einem gedoppelten Blättgen, das hinten zusammen gewachsen, und mehr einen spitzigen, als rechten Winckel macht, und solchergestalt das Korn einschlüsset, damit es nicht heraus falle. Das eine, nehmlich das innere Blättgen, ist zärter, als das äussere, welches der Luft mehr ausgesetzet, und deswegen stärcker ist. Der Rücken, oder derjenige Theil, womit besagte Blättgen sich an einander vereinigen, bildet einen Dorn, der äusserlich mit sehr vielen und kleinen Spitzgen besetzet ist, die aber schwerlich ausser durch ein Vergrösserungsglas, mögen gesehen werden. Diese schräge und so geordnete Spitzgen, daß sie nach dem obern Theile oder dem Schwantze der Hülse zu stehen kommen, gehen tiefer in die Haut, wenn sie entgegen gekehret in dieselbe beweget werden. Die gantze Hülse, samt ihren gedoppelten Blättgen, hänget unten in ihrer ausgezackten Achse fest gemacht. Der obere Theil erstrecket sich in eine lange und sehr zarte Nadel, die eigentlich das Haar oder die Aehre (Arista) genennet wird. Damit aber unser Plepharoxylton, oder Augenliederschröpfer, oder Augenbürstlein verfertiget werde, muß man die Kornähren von einem fetten, wohlgebauten und fruchtbaren Acker holen, auch die reifsten, und die bereits etwas starck worden sind, nehmen. Aus diesen liesetman die guten, welche die Bauersleute noch nicht betastet haben, heraus. Das Korn, so im Herbste gesäet wird, heißt man Winterkorn, und ist dazu besser, als das frühjährige. Aus dergleichen starcken und grossen Kornähren muß man die Hülsen um die Wurtzel, daran sie mit der Achse hangen, mit einer guten Scheere heraus schneiden, funfzehn, oder zwantzig von denselben in ein Bündgen binden, sie, so viel möglich ist, dergestalt legen, daß der stachlichte Rücken auswärts zu stehen komme. Das Bündlein bindet man mit einem gewächsten Faden an demienigen Theil zusammen, an welchem sich die Hülsen in Nadeln, oder Aehren endigen, die hernach mit dem Faden wohl umwickelt, dem Operateur statt der Handhabe dienen, und auf diese Art wird das Instrument zugerichtet und verfertiget. Dieses ist das wahre woolhousische Plepharoxylton, so sich auch zu dieser chirurgischen Operation vortrefflich schicket. Wir wissen zwar, daß sich einige dergleichen aus Drate haben machen lassen; da wir aber noch niemahls so glücklich gewesen, solches zu sehen, wollen wir diesen Kunstgriff weder unwissend loben, noch übereilt tadeln. Doch wird man dergleichen schwerlich aus dem Haber bereiten können, wie gleichwohl St. Yves Traite des maladies des yeux p. 195. vorgegeben hat. Das Auge wird folgendergestalt geschröpfet, daß man mit dem Zeigefinger und Daumen der rechten Hand die Handhabe des Instruments halte, mit der lincken aber die Augenlieder auseinander zühe, und so umwende, damit die innere rothe Haut, welche blutrünstig gemacht werden soll, hervorrage. Mit dem untern gehet solches leichter, mit dem obern aber schwerer an, so sich aber doch füglich umbeugen läßt, wenn man es mit dem mittlern Finger ein wenig zusammen drücket, mit dem Zeigefinger und Daumen aber bey dem bogenförmigen Knorpel aufhebt. Die umgekehrten Augenlieder schiebet man hernach zusammen, damit die Hornhaut bedecket werde. Auf diesem Häutgen muß das Plepharoxylton hin und her geschoben, und die Spitzen dabey allezeit auf widrige Art beweget werden, welche indem man sie einsetzet, das Pulster der kleinen Aedergen zerreissen, und also das Blut ausdrücken. Das Instrument zühet man ein wenig zwischen den Fingern, damit die frische Schärfe derer noch guten Spitzen den Augenliedern beständig entgegen gesetzt werde. Dieses muß man nach Hippocratis Befehl, welchen so wohl die gesunde Vernunft, als Erfahrung bekräftiget so oft wiederholen, bis das Blut, welches in Augenentzündungen geronnen und zähe ist, dünne und wässerig zu flüssen beginnet. Das Instrument, welches über einmahl nicht gebraucht werden kan, wird endlich stumpf, und befiehlet das Schröpfen zu endigen. Nach diesem soll das Auge dergestalt mit warmen Wasser ausgewaschen werden, damit das geronnene Geblüte entweder mit einem Schwamme oder mit in warmes Wasser getauchter Leinwand oft abgewischet werde, welches denselben Tag etlichemahl zu wiederholen nöthig ist. Denn auf diese Art werden nicht nur die Unreinigkeiten weggebracht, sondern auch die Zäsergen gelüftet, und die Entzündung in Eyterung der kleinen Gefäßgen verwandelt, als worinn das Hauptwerck bestehet. Das blutrünstig gemachte Auge darf man niemahls verbinden, damit die Wunden der Augenlieder weder an die weisse, noch an die Hornhaut wachsen mögen, deren ersteres Gebrechen Symblepharis, das andere Prosphysis bey den Aertzten heisset. Bes. Gilleau des Maladies de l'Oeil Sect. IV. c. X. in Operibus p. 762. wolte aber der Operateur die Augen des Nachts verbinden: muß er etwas zwischen die Augenlieder und die andern Theile legen. Woolhousen nimmt dazu Scharlachkrautsamen, davon er drey, oder vier Körner in die Augen thut, welche glatt sind, und den Theilen keinen Schaden zufügen, sondern die Unreinigkeiten, so sich an selbige hängen, allmählig abwischen. Bey erforderter Nothwendigkeit bedecket man das Augenrund mit einer dünnen und mit einer Salbe eingeschmierten Goldschmidtsblase, wie solches auch in Curirung anderer Augen- und Augenliedergebrechen zu geschehen pfleget. Eine Augensalbe, dergleichen man aus Tutien bereitet, ist auch vermögend, das Zusammenwachsen dieser Theile zu verhindern. Ist das Auge mit solchen Hülfsmitteln versehen: so kan es den Verband vertragen; ausser dem aber wird die Bandage alles schlimmer machen; massen sie das dünne Eyter der scharfen Säfte zwischen die Augen treibet und dadurch die empfindlichsten Theile beleidiget und verletzet. Das Schröpfen wiederholet man etliche mahl; wie lange man aber damit anstehen und wie oft man solches vornehmen soll, wird aus der Eyterung, der Heftigkeit der Kranckheit, und dem starcken Zuflusse der Säfte zu beurtheilen seyn. Was endlich die Würckung

ckung und den Nutzen, den dieses Schröpfen den krancken Augen leistet, anlanget, wird solches zu einem dreyfachen Ende, gleich den andern Blutabzapfungen, von den Aertzten und Wund-Aertzten unternommen, nehmlich um auszuführen, abzuleiten, und zurück zu ziehen. Das Blut und andere in den Augenliedern stockende Säffte werden aus selbigen geführet, wenn sie entzündet, aufgeschwollen und angelauffen sind. Gewiß und geschwind hebt es diejenige Entzündung, welche die Wund-Aertzte offt mit den Händen und Instrumenten erregen, wenn sie die Augen-Felle ausschneiden, das Eyter-Auge öffnen, das Staphyloma zurück legen, und andere Augen-Gebrechen mit starcken Artzneyen heben. Greifft eine starcke Entzündung wegen eines Leibes-Gebrechens die Augen an, dergleichen bey der Chimosi zu geschehen pfleget: so kan dieses durch nichts geschwinder, als durch solches wiederholte Schröpfen gehoben werden, welches man nicht nur in den Augenliedern, sondern im Nothfall auch an der weissen Haut unternimmt. Doch muß ein vernünfftiger Artzt auch mit darauf sehen, daß er zugleich mit andern Mitteln die Quelle des Ubels verstopffe. Denn gleichwie diese nicht allen Kranckheiten gewachsen sind, also wird auch dieses Schröpfen nicht allein alle Augenentzündung und andere Augen-Gebrechen heben. Denn es ist bekannt, daß dieser Kranckheiten Ursprung unterschiedlich ist. Und wenn solche von einer hartnäckigen Häuffung des überflüßigen und dicken Geblütes zu dem Auge, oder von verhaltener Monats-Zeit, und göldenen Ader-Fluß entstanden sind, oder wenn ein venerisches Gifft in den Säfften stecket, oder solche von allzu zeitig gestopfften Samen-Flusse, eingewurzelten Scharbocke, zurück getriebener Krätze, und Kopf-Grinde, oder einem andern Zufluß unreiner Feuchtigkeiten entsprungen sind, oder wenn andere heilsame, gewöhnliche Ausleerungen, Schweisse, Durchläuffe, dergleichen viele Menschen zu gewisser Jahres-Zeit nicht ohne Nutzen erfahren, mit diesen Augen-Flüssen Gemeinschafft haben: So muß man auch mit andern medicinischen Hülffsmitteln den Augengebrechen abzuhelffen suchen, ausser dem das Schröpfen offtmahls nichts hilfft, sondern alles verdirbt. Man darff nicht meynen, als ob die Augen-Curen mit äusserlichen Mitteln, welche oft ohne allen Unterscheid häuffig gebraucht werden, vollkommen gethan wären, sondern dieser Theile Cur, welche dem Leben so wohl grossen Nutzen, als Annehmlichkeit geben, wird aus keiner andern, als aus der wahren medicinischen Theorie erlernet. Diese Blut-Abzapfung heilet auch die Entzündung der Augen-Lieder und der weissen Augen-Haut vortrefflich, ob sich selbige schon zum kalten Brande neiget und sehr schlimm worden ist. Denn dieses Plepharoxyston thut eben diejenigen Dienste, was in andern mit dem kalten Brande angegriffenen Theilen der Wund-Aertzte Messer zu verrichten vermögend sind. Diese chirurgische Operation wird seltener deswegen angestellet, um die Säffte zu den Augen zu locken, und, wie die Aertzte reden, zu leiten. Doch kan solches geschehen, wenn die Nerven gelähmet worden und die Augenlieder deshalben schwerlich beweget werden, und wenig Empfindung haben: angesehen dieses Schröpfen sehr schmertzhafft ist, und, in Ansehung des Schmertzens, die empfindende und bewegende Krafft wieder herstellen, und auch zur Bewegung der Säffte etwas beytragen kan. Das Zurückziehen endlich, vermöge dessen die schädlichen Säffte von den edlern Theilen zu andern und an solche Oerter, aus denen sie ausgeführet werden können, zurück gezogen werden, wird vornehmlich durch diese chirurgische Arbeit erhalten. Oben haben wir gesagt, daß davon die innern Augenlieder-Häutgen eyterigt gemacht werden. Es ist aber bekannt, daß man sich bey einer blutigen und scharfen, wässerigen, flüßigen Entzündung gewisse Hoffnung zur Genesung machen könne, wenn sich die dünnen, wässerigten, scharffen Thränen in leimigtes Eyter verwandeln, und die bogenförmigen Knorpel der Augen-Lieder von diesen zähen Unreinigkeiten im Schlafe zusammen backen. Solches bringet nun dieses Schröpfen am ersten zu wege, als welches nicht nur helles und in Eyter verwandeltes Geblüte auspresset, sondern auch die etzenden Säffte von der Horn-Haut, und den innern Theilen des Auges zu den Augenliedern leitet, und mit dem Eyter vermischt ausführet. Wir haben eine Art der Augenentzündung, welche das gantze Augenrund, und desselben innere Theile einnimmet, dabey die Krancken unerträgliche Schmertzen ausstehen müssen, Fieber bekommen und rasen. Das äusserliche Auge siehet nicht sonderlich roth, schmertzet aber sehr, und kan nicht das geringste Licht vertragen. Wird diesem Ubel nicht mit kräfftigen Hülffs-Mitteln beygesprungen, endiget es sich endlich mit Blindheit, ja zuweilen schwüret der gantze Aug-Apffel aus. Darwider ist nun gedachtes Schröpfen vortrefflich befunden worden: sintemahl dadurch die äusserliche Eyterung erreget, und die innere Entzündung zertheilet wird; doch sind dabey die andern allgemeinen Mittel, wie wir oben gesagt, nicht hintanzusetzen. Wenn böse und kriechende Geschwüre die Horn-Haut einnehmen, wird sie auch durch dieses Schröpffen am besten geheilet. Es giebt verschiedene Arten solcher Geschwüre, denen die Alten auch mancherley Namen beygeleget, die wir aber hier nicht anführen wollen. Besiehe Guillemeau am angeführten Orte. Es lassen sich diese Geschwüre schwerlich heilen, es sey denn, daß man mit unserm Schröpfen den Zusammenfluß der scharffen Feuchtigkeiten abwende, und durch die Eyterung ausführe. Denn hat man dieses gebraucht: so bedarff man zur Reinigung der Geschwüre eben keine schärffern Artzneyen, sondern die gantze Cur wird mit Hippocratis angerühmter und aus Ertz-Blumen, dergleichen die Glockengüsser sammlen, und May-Butter, oder einem andern gereinigten Schmeere bereiteter Salbe vollendet. Dieses läßt sich nicht nur von den Geschwüren der Horn-Haut, sondern auch der weissen und harten Augen-Haut sagen. Geringe und nach Geschwüren zurück gebliebene Narben lassen sich bey Kindern offt wegbringen, so daß die Horn-Haut ihre Durchscheinigkeit wiederum bekömmt, und hierzu kan das Schröpfen vieles beytragen. Wir wollen uns nicht aufhalten, und alle diejenigen Kranckheiten erzählen, welche von dieser chirurgischen Operation geheilet worden, sondern wenden uns viel-

mehr zu denen Augengebrechen, die sich von diesem Schröpfen wenig oder gar keine Hülffe zu versprechen haben, ob es schon von einigen auch darinnen gelobet wird. Ausser das zu wiederholen, was wir bereits oben von der Augenentzündung, die von einem andern Gebrechen des Leibes ihren Ursprung hat, gemeldet haben, daß nehmlich das Schröpfen nicht einig und allein darwider diene: so giebt es auch eine Art Augengebrechen, da die Augen unerträglich jucken, brennen, und hier und dar trocken, und aufgesprungen sind; Das Thränen-Wasser ist vertrocknet, die Augen-Lieder sind schäbig und mit trockenen Schuppen besetzt, die Patienten können das Licht schwerlich vertragen, und müssen den peinlichsten Schmertz ausstehen. Die Alten nenneten diese Kranckheit aridam lippitudinem oder ξηροφθαλμίαν, siehe **Celsum** Libr. VI. c. 17. auf deutsch, das trockne Augen-Trieffen. In diesem Ubel werden bey nahe alle diejenigen Mittel schaden, welche dem andern Augentrieffen zuträglich sind, als das Blasenzühen, kühlende Augen-Artzneyen, reinigende Salben, wie auch das Schröpfen höchstschädlich ist. In venerischer und scharbockischer Augenentzündung, woferne nicht andere und innere Mittel vorher gebraucht worden, wird offt gedachtes Schröpfen den Zufluß der unreinen Säfte zu diesen edlen Theilen vermehren. Bey der Cur des Staars, Glaucomatis, Gutræ serenæ, und des Eyter-Auges nützet es auch wenig, ausser daß es bey dem Anfange dieser Kranckheiten die Feuchtigkeiten ein wenig herauswärts leiten, und nach geschehener chirurgischen Operation, die Entzündung zurück halten könne. Auch bringet es nicht allen Beschwerungen der Augenlieder die verhoffte Hülffe. Die angefressenen meibomianischen Drüsen werden durch das Schröpfen geheilet, wenn nehmlich das Ubel noch im Anfange und der Cörper sonst gesund ist, der Patient auch weder Kopffweh, noch andere Kranckheiten an sich hat, doch muß obbemeldte Salbe dabey mit gebrauchet werden. Befinden sich aber die Umstände anders: so hilfft es vielmahls nichts. So hat es auch schlechten Nutzen in der Cur des Ectropii, Entropii, Trichiasis, Anchylosis und anderer. Haben die Augenlieder eine schuppigte Räude und den Aussatz: muß man sie mit einem andern Instrumente, dergleichen das Paulinische ist, schaben, und diese Gebrechen lassen sich öffters durch nichts anders, als durch Feuer wegbringen. Viele Kranckheiten, darinn das Schröpfen gute, und viele, denen es schlechte Dienste thut, übergehen wir mit Stillschweigen, und hoffen, daß desselben öfterer Gebrauch von seiner Würckung gewisser machen werde. Zum Beschluß führen wir nur noch Heisters Urtheil an, welches er in seiner Chirurgie p. 496. davon also fället: "Ich habe, spricht „ er, diese Operation sehr vielmahl verrichtet; „ aber entweder gar keinen Nutzen, oder doch so „ gar grosse Würckung, als davon gerühmet „ wird, nicht wahrnehmen können. Es sind mir „ auch zwey Personen bekannt, an welchen Woolhousens Schüler, ja Woolhousen selbst diese „ Operation zu Paris zu verschiedenen mahlen, „ und in verschiedenen Augen-Zufällen verrichtet, „ welche aber gleichfalls den gesuchten Nutzen da-

„ von nicht empfunden, sondern den sehr empfind„ lichen Schmertz, welche diese Operation allezeit „ verursachet, umsonst ausstehen müssen. Sol„ ches erinnere ich darum, damit Woolhouse „ nicht sagen könne, als ob ich selbige nicht so, wie „ er und seine Schüler, zu verrichten wüßte. Ich „ gestehe zwar, daß ich verschiedene mahl, sonder„ lich in Entzündung der Augen, Besserung dar„ auf verspüret, glaube auch, daß Woolhouse „ und andere solche wohl öffters gesehen, sonder„ lich da Aderlassen und andere dienliche Mittel „ dabey und hernach gebraucht worden. Aber „ da auch eben dergleichen Zufälle von mir öffters „ ohne dieses Schröpfen, allein durch andere Mit„ tel geheilet worden: ist man ungewiß, ob die „ Besserung eben durch dieses Schröpfen, oder „ vielmehr durch Aderlassen, Purgiren, Schrö„ pfen, Spanische Fliegen, oder andere dienliche „ Artzneyen zuwege gebracht worden. Und es „ ist ja bekannt genung, daß, ehe Woolhousen „ dieses Schröpfen wieder aufgebracht, viele ohne „ dasselbe von allerley Augen-Kranckheiten be„ freyet worden, auch aller Orten von guten Aertzten und Augenärtzten noch heut zu Tage geheilet „ werden, die dieses Schröpfen nicht gebrauchen, „ auch wohl gar nichts davon wissen. Uber die„ ses, da dieses Schröpfen und Reissen mit diesen „ Häckgens in den so sehr empfindlichen Theilen, „ als die Augen sind, höchst empfindliche Schmer„ tzen verursachet: so sind ihrer wenige, die sich „ dazu entschlüssen; noch weniger aber, welche, „ nachdem sie es einmahl ausgestanden, oder „ versucht, und keine Besserung darauf verspü„ ret, zum andern, vielweniger dritten und meh„ rern mahlen wollen ausstehen. Kinder aber, „ bey welchen doch die Entzündungen der Au„ gen fast öfterer vorkommen, als bey Erwach„ senen, sind gar nicht, Frauens-Personen „ aber selten dazu zu bringen. Zu geschweigen, „ daß auch durch diese Operation, man gehe „ auch so vorsichtig damit um, als nur immer „ möglich ist, indem der Patiente in der Opera„ tion wegen der Schmertzen in dem Auge, „ dasselbe nicht still und unbeweglich halten kan, „ wenn man den innern Theil der Augenlieder, „ oder die weisse Haut des Auges selbst schrö„ pfen will, gar leicht das Horn-Häutgen mit „ dem Instrumente verletzet, und dadurch noch „ schlimmere Ubel verursachet werden können. „ Letztlich, wenn einige von dieses Instruments „ Häckgen von ohngefehr in den Augen stecken „ bleiben, welche wegen ihrer Subtilität leicht „ abbrechen, wie ich denn nicht sehe, daß iemand „ dafür gut sagen könne: so ist zu befürchten, „ daß hefftigere Entzündungen und andere Ubel, „ als vorher da gewesen, zuweilen dadurch ver„ ursachet werden. Also ist selbige meines Er„ achtens auch in den Kranckheiten, wo sie am „ meisten gerühmet wird, noch vielen Schwie„ rigkeiten unterworffen, und der Nutzen, in „ Ansehung der Beschwerlichkeiten, Schmertzen „ und Gefahr, so groß nicht, als hat wollen aus„ gegeben werden, bevor selbiger durch mehrere „ und wichtigere Proben erwiesen und bestäti„ get worden. „

Schröpfen der Augenlieder, siehe Schröpfen der Augen.

Schröpfen der Bäume und des Getraydes, siehe Schräpfen.

Schröpfkopf, siehe Schröpfeisen.

Schröpfung, siehe Schröpfen.

Schröteisen, siehe *Cælum*, im V Bande, p. 75.

Schröter, Lat. *Molitores doliarii*, Frantz. *Encaveurs*, werden diejenigen genannt, welche Wein oder Bier, gegen ein gewisses Lohn, in die Keller bringen, aus den Kellern ziehen, auf Wagen und Schiffe laden oder von dannen abladen, und darzu ihre grossen Seile, Bäume, Rollen und Schrotleitern haben, mit welchen sie die Fässer bezwingen, und an Ort und Stelle schaffen können. Wie nun diese insbesondere Bier- und Wein-Schröter heissen, so heissen überhaupt Schröter diejenigen, welche man zu Fortbringung grosser Lasten von einem Orte zum andern gebrauchet. Jene, die Bier- und Wein-Schröter, haben an grossen Orten ihre eigene Zunfft und Zeche. Die Policey-Ordnungen stellen solcherley Leuten, damit alles ordentlich und billig hergehe, ihre Regeln und Gesetze. GOtt hat auch seine Schröter in verblümten Verstande, dadurch er die grösten Lasten und Fässer hinbringen lässet, wohin es ihm gefällig ist, und müssen selbige dabey nicht weiter gehen, als es die Gesetze seines Gutbefindens und seiner Zulassung haben wollen. Der Prophet Jeremias saget also im XLVIII Cap. v. 2. von Schrötern des HErrn, die da grosse Fässer des vollen und hoffärtigen Moabs ausschroten, und zum Ausleeren bringen sollten, welches durch die über den Moab kommende Heere gewaltiger Feinde geschahe. Siehe! spricht der HErr, es kommt die Zeit, daß ich ihnen Schröter will schicken, die sie ausschroten, aus ihren Kellern, Sicherheiten, Vesten herausziehen, und die Fässer ausleeren, die Lägel hernach zerschmettern sollen. Wie die Schröter insgemein grobe, ungehobelte und vierschrötige Gesellen sind; so gehet es auch im Kriege rauh und unfreundlich her.

Schröter siehe Käfer, im XV Bande, p. 17; ingleichen Baum-Schröter, im III Bande, p. 767.

Schröter, heist auf Bergwercken ein Hammer, auf einer Seiten wie ein Meissel, auf der andern mit einer Bahne, damit Eisen und Stahl von einander geschroten und gehauen wird. Berginform. Part. 2. f. 85. Bergbausp. Lib. II. c. 26. §. 2 und 3. Jungh. S.

Schröter, Personen, siehe Schröder und Schrödter.

Schröter, (Andr.) war gebürtig von Halberstadt, und wurde im Jahr 1617 Conrector bey der Schule zu Nordhausen, welche Stelle er aber 1619 wieder verließ. Wir haben von ihm eine Schrift, welche folgenden Titel führet: Palatinus novus Duci Suluicensi Jo. Adolpho consecratur, 1612.

Schröter (Aug. Conr.) lebte zum Anfang des achtzehnden Jahrhunderts. Es ist von ihm eine kleine Schrift unter dem Titel vorhanden: Bericht von den Ursachen und der Cur der rothen Ruhr, Quedlinburg 1711, in 8. 5 und ½ Bogen.

Schröter, (Bernhard Heinrich) gebürtig von Wolffenbüttel und eines Kaufmanns Sohn, ward 1683 Rector der Schule zu Ritteln, 1689 Pastor daselbst, und starb 1731 den 23 April als Senior und Emeritus, nachdem ihm sein Sohn als Pastor Primarius succediret. *Acta Scholastica*, II B. p. 78.

Schröter, (Carl) der Medicin Doctor, und alter berühmter Practicus zu Zittau, ward gebohren 1642 den 10 Jun. studirte in Wittenberg und Jena, bekam von dem vortrefflichen D. Kollfincken Recommendation an den weitberühmten Kayserlichen Leib-Medicus in Nürnberg, D Johann George Volckhammern, bey dem er zwey Jahr gute Anführung in Praxi zu geniessen hatte, promovirte endlich in Doctorem zu Jena 1671 den 21 Nov. und practicirte hierauf in seinem Vaterlande.

Schröter, (Carl Christ.) von ihm ist bekannt: Exulanten-Historie, oder Lebens-Geschichte der um die Lehre des Evangelii vertriebenen Prediger und Schul-Lehrer, Budißin 1719 in 8.

Schröter, (Christian) Conrector der Fürstlichen Stadt- und Land-Schule zu Liegnitz in Schlesien, lebte zu Anfange des XIIX Jahrhunderts. Von seinen Schriften sind bekannt:

1. Gründliche Anweisung zur Deutschen Oratorie, Leipz. 1704 in 8.
2. Politischer Redner, Leipzig 1714 in 8. welches Buch in den Deutschen *Actis Erudit.* II Th. p. 595. u. ff. recensiret worden.
3. Anleitung der edlen Jugend, Leipz. 1704.

Schröter (Chr. Fr.) hat zu Jena eine Dissertation de jurata Specificatione, im Jahr 1715 auf das Catheder gebracht und vertheidiget.

Schröter, (Donat) Pastor in Tauchritz. Sein Vater war Johann Schröter, Bürger und Glockengiesser in Liegnitz; die Mutter aber, Eva, gebohrne Exnerin, von welchen er 1656 gezeuget. Nach gelegten Fundament in den schönen Wissenschafften zu Liegnitz studirte er zu Leipzig und Jena, und ward nach diesem im Jahr 1683 in das berühmte Prediger-Collegium zu Görlitz bey der Klosterkirche aufgenommen. Es wurde ihm aber noch dasselbe Jahr am 21 Sonntag nach Trinitatis, die Vocation nach Tauchritz, einem Dorffe 1½ Meile von Görlitz, eingehändiget, und hielt er im Jahr 1684 den 1 Jenner seine Anzugs-Predigt. Folgenden 6 Sept. heyrathete er Annen Margarethen, Caspar Exners, Pastors in Deutschossig, Tochter, mit welcher er 9 Söhne und 2 Töchter erzeuget, und starb den 13 Octobr. 1705, im 48 Jahr seines Alters. *Cippi Görlicenses* T. I. p. 45.

Schröter, (Ernst Friedrich) ein Sohn Peter Elias, Cantzlers zu Lauenburg; und ein Enckel Joh. Friedr. Schröters, war gebohren zu Jena den 14 Decembr. im Jahre 1621. Er studierte auf der Schule zu Zerbst, und auf den Universitäten Marpurg und Giessen; ward im Jahre 1645 Doctor der Rechte, und 1652 Professor der Rechte auf der Universität Jena, desgleichen auch Fürstl. Sächsischer Hofrath, Hof-Gerichts-Advocat, und Beysitzer des dasigen Landgerichtes und Schöppenstuhls. Er starb im Jahre 1676

den 3 May, nachdem er eine grosse Anzahl Schriften ans Licht gestellet hatte, als:

1. Commentarium ad Codicem & ad Jus feudale, Jena 1654 in 4.
2. Notas ad Sutholdi Dissertat. Jena 1655 in 4.
3. Casus conscientiæ, Jena 1674 in 4.
4. Additiones ad Dom. Arumæi discursum ad auream bullam.
5. Centuriæ duæ dubiorum juridicorum in difficilioribus Pandectarum legibus decisorum.
6. Schnobelii exercitationes recensitæ.
7. Tyrocinium philosophiæ juridicæ.
8. Disputationes ad libros Pandectarum.
9. Resolutionem difficiliorum legum, Jena 1661 in 4.
10. Disputationes:
   a. De antichresi, Jena 1651.
   b. De Advocatis und ihren Rechten, 1651. wieder aufgelegt Halle, 1723.
   c. De essentia possessionis, 1652.
   d. De ratificatione, 1652.
   e. De nobilitate, 1654.
   f. De sacrilegio, 1654.
   g. De motu, 1654.
   h. De collatione, 1654.
   i. De injuriis, 1654.
   k. De competentia fori communis & privilegiati, 1655.
   l. De jure belli, 1655.
   m. De collegiis opificum, 1655.
   n. De hæredibus, 1656.
   o. De patrocinio homicidarum, 1657 und 1715 wieder aufgelegt.
   p. De fictionibus, 1657.
   q. De protestationibus, 1657.
   r. De perjurio, 1657.
   s. De supplicationibus, 1657.
   t. De regali legationum jure & privilegiis, 1657.
   u. De regalibus fisci, 1657.
   v. De jure fisci circa res alienas.
   w. De dolo malo, 1658.
   x. De sententia 2 Disp. 1658 und 1674.
   y. De occupatione.
   z. De retrotractione, 1659.

   aa. De dispensationibus, 1659.
   bb. De pastu pecoris.
   cc. De pœnitentia.
   dd. De jactu, 1660.
   ee. De ignorantia.
   ff. De obligatione.
   gg. De jure competentiæ, 1661.
   hh. De evictionibus, 1661.
   ii. De judice competente ex continentia causæ, 1661.
   kk. De suitate & testamento parentum inter liberos, 1661.
   ll. De revisione Actorum, 1662.
   mm. De editione actorum.
   nn. De singulari debitorum jure, 1662.
   oo. De decimis.
   pp. De divortiis, 1662.
   qq. De proxenetis, 1662.
   rr. De servitutibus realibus, 1662.
   ss. De vectigalibus, 1663.
   tt. De testamento, 1663.
   uu. De notorio, 1663.
   vv. De novatione, 1663.
   ww. De jure ac privilegio funerum, 1663.
   xx. De pacto successorio inter uniros liberos, 1663.
   yy. De operis novi nunciatione verbali, 1664.
   zz. De fidejussoribus, 1664.

   aaa. De Vniversitatum obligationibus in causis criminalibus.
   bbb. De constituto conventionali seu obligatorio, 1664.
   ccc. De inventario, 1664.
   ddd. De jure vicinitatis, 1664.
   eee. De constituto possessorio, 1664.
   fff. De jure consuetudinario, 1664.
   ggg. De foro competente, 1665.
   hhh. De reputatione, 1665.
   iii. De seniore feudi, 1665.
   kkk. De jure consuetudinario, 1665.
   lll. De maleficiis, 1665.
   mmm. De jure connubiorum, 1665.
   nnn. De Ambasciatoribus, 1665.
   ooo. De cautione necessaria, 1665.
   ppp. De chirographo, 1665.
   qqq. De codicillis.
   rrr. De privilegiis militum, 1665.
   sss. De agris, 1666.
   ttt. De bancoruptoribus, 1666.
   uuu. De eo, quod justum est in momento occ. l. un. C. si de moment. poss. 1666.
   vvv. De remediis tollendi litium diuturnitatem in processu civili primæ & secundæ instantiæ, 1666.
   www. De crimine læsæ majestatis, 1666.
   xxx. De jure protimiseos, 1667.
   yyy. De cautionibus indefinitis, 1667.
   zzz. De votis, 1667.

   aaaa. De patrocinio homicidarum, 1667.
   bbbb. De usuris, 1667.
   cccc. De civili nobilium statu eorumque juribus ac privilegiis, 1667.
   dddd. De jure securitatis tum inter cives tum inter gentes, 1667.
   eeee. De tutela inculpata, 1667.
   ffff. De quinquennalibus, 1667.
   gggg. De sponsionibus, 1667.
   hhhh. De septem quartis, 1668.
   iiii. De jurisdictione, 1668.

kkkk. De succeſſione ab inteſtato, 1668.
llll. De immoderata adbibendi conſvetudine ex Receſſ. Imp. & Pol. præprimis Reformat. 1557. tit. 8. rubr. vom übermäßigen Trincken und Zutrincken, 1668. und wieder aufgelegt, Halle, 1719.
mmmm. De charta blanca, 1668.
nnnn. De tributis ſive cenſibus, 1668.
oooo. De actionum ceſſione.
pppp. De gabella detractionis & emigrationis, vom zehnden Pfennig, wiederum aufgelegt 1714.
qqqq. De natura & jure dotium.
rrrr. De innovitioſis dotibus.
ssss. De dotalitio.
tttt. De juris emphyteutici ſoli & ſuperficiei alienatione.
uuuu. de jure emphyteutico, 1668.
vvvv. de evictionibus rerum feudalium, 1668.
wwww. De beneficio vel exceptione bonorum excuſſionis, 1668.
xxxx. De famoſis libellis.
yyyy. De fidelitate.
zzzz. De jurisdictione, 1668.
aaaaa. Juſtinianus reſtitutus & deſtitutus, 1668.
bbbbb. De legitimatione, 1668.
ccccc. De militum armatorum & togatorum ſingulari jure, 1668.
ddddd. De theſauris, 1668.
eeeee. De libellis.
fffff. De executione, 1669.
ggggg. De hypothecis & pignoribus, 1669 und noch eine von eben dieſer Materie, 1674.
hhhhh. De feudi alienatione, 1669.
iiiii. De affectione, 1669.
kkkkk. De remiſſione delictorum, 1669.
lllll. De diligentia, 1669.
mmmmm. De majeſtate.
nnnnn. De jure primariarum precum, 1669.
ooooo. De lamiis eorumque proceſſu criminali, 1670. wieder aufgelegt, 1690.
ppppp. De banno ferino eiusque jure, von der Wildbahn, 1670.
qqqqq. De ſeptem quartis, 1670.
rrrrr. De jure tutelarum, 1670.
sssss. De jure circa vulnera, 1671.
ttttt. De conſolidatione, 1671.
uuuuu. De feudis regalibus, 1671.
vvvvv. De jure ſecuritatis, 1671.
wwwww. De ſtylo curiæ, 1672.
xxxxx. De relictis arbitrio judicis.
yyyyy. De degradatione, 1672.
zzzzz. De immiſſione judiciali, 1672.
aaaaaa. De ſenatoribus.
bbbbbb. De jure viduarum, 1672.
cccccc. De equis publicis, 1673.
dddddd. De interpretatione juris, 1673.
eeeeee. De actione Pauliana, 1674.
ffffff. De eo, quod juſtum eſt in puncto malitioſæ deſertionis, 1674.
gggggg. De contractubus conſenſualibus, 1674.
hhhhhh. De impoſſibili in contractubus, 1674.
iiiiii. De jure matris circa liberos ſanguinolentos, 1674.
kkkkkk. De alienatione in mutuo, 1675.
llllll. De privilegiis pauperum, 1675.
mmmmmm. De legatis ad pias cauſas, 1676.
nnnnnn. De nutu.
oooooo. De jure repræſentationis, diſſertat. inauguralis, 1669.
pppppp. De remediis reſtitutionum in integrum, 1668.

Schröter, (Heinrich) der Philoſophie Magiſter und Dom-Prediger zu Hamburg, im Jahr 1528. Nachrichten von der Stadt Hamburg p. 183.

Schröter, (Heinr. Chr.) war im Jahr 1678 zu Altorff beyder Rechten Doctor und handelte ſeine Inaugural-Diſſertation: De Auditoribus, vulgo von Auditeurn.

Schröter, (Jacob) Bürgermeiſter zu Weimar, war im Jahr 1593 als Commiſſarius auf dem zu Weimar, zu Unterſuchung und Abhelffung der Landes-Gebrechen, angeſtelleten Land-Tage. Müllers Sächſiſ. Annal. p. 211.

Schröter, (Jacob) war zu Weimar den 15 Septembr. 1570 gebohren, wurde zu Jena 1599 beyder Rechte Doctor, und nachgehends 1601 auſſerordentlicher Profeſſor, im Jahr 1604 wurde er nach Meiningen beruffen, woſelbſt er anfänglich Rath wurde, nachgehends aber die Stelle eines Cantzlers verwaltete, ſtarb den 11 Junii 1645. Strubberg Diar. Salan. p. 384.

Schröter, (Jeremias) war Secretarius bey der Chur- und Fürſtlichen Sachſen-Hennebergiſchen, vom Jahr 1583 bis 1661 gemeinſchafftlichen Cantzley zu Meiningen. Müllers Sächſiſche Annal. p. 443.

Schröter, (Johann) Pfarrer zu Gezerſtorff. Er war zu Holtzingen in Thüringen 1544 gebohren; hatte ſich im Jahr 1566 zu Wien von dem Biſchoff Dionyſio Pioppio zum Prieſter ordiniren laſſen, und in der Stadt Hertzogburg mit Erlaubniß des Præpoſiti eine Zeitlang das Evangelium geprediget, bis er im Jahr 1569 den Beruff zur Pfarre zu Gezerſtorff erhielte, an welchem Ort er 1580 noch im Amte geſtanden. Raupachs Evangel. Oeſterreich V. Theil, p. 163. III Theil, p. 251.

Schröter, (Johann) Paſtor zu Volckmaritz, Neuhauſen und Elbitz, auch des Decanats Deterſtadt und Hedersleben im Mansfeldiſchen Senior, iſt 1687 ſchon 88 Jahr alt geweſen, und hat damahlen 59 Jahr im Miniſterio geſtanden. Beſchäfftigter Secretarius Exped. X. p. 886. Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſtorie 1ſter Theil, p. 371.

Schröter, (Johann) ein berühmter Artzt, war zu Weimar, woſelbſt ſein Vater, Peter, Bürgermeiſter war, 1513 gebohren. Nachdem er den erſten Grund auf den Schulen zu Weimar und

und Naumburg gelegt, gieng er um das Jahr 1533 nach Wittenberg, und als er etliche Jahre daselbst zugebracht, und die Magister-Würde der Philosophie angenommen, nach Wien, und ferner nach Inspruck, allwo er zum Rector der Schule zu Stambs im Innthal beruffen wurde. Er verließ aber diesen Ort bald wieder, und fieng 1543 an, sich in Wittenberg auf die Medicin und Mathematic zu legen, ward auch nicht lange darauf Magister, und bekam 1545 einen Beruff nach Wien, um der Land-Schule daselbst vorzustehen, welches Amt er auch 3 Jahr mit Ruhm bekleidet hat. Nach diesem begab er sich nach Padua, und trieb allda die Medicin, worin er nach seiner Wiederkunfft 1552 zu Wien die Doctor-Würde erlangte. Hierauf that er sich durch seine Geschicklichkeit an dem Kayserlichen Hofe so wohl herfür, daß, als um diese Zeit der Römische König und nachmahliger Kayser Ferdinand die Universität zu Wien aus ihrem Verfall wieder aufrichten wolte, er sich vor allen andern des Schröters hierzu bediente, wobey dieser auch nach einiger Meynung zum Professor auf gedachter Academie bestellet worden, welches letztere aber gar nicht erweislich ist. Ehe aber noch ein Jahr verflossen, wurde er von dem Churfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, welcher sich damahls noch in seiner Gefangenschafft zu Villach in Steyermarck befand, dahin gefordert, welcher ihm sein Vorhaben entdeckte, eine Universität in Jena aufzurichten, und zu dessen Bewerckstelligung seine Dienste verlangte. Ob er nun gleich damahls wegen der sehr vortheilhafften Umstände, darinnen er sich befand, an keine Veränderung zu gedencken nöthig hatte; so folgte er doch aus Liebe zu seinem Vaterlande diesem Beruff, und würckte nicht allein an dem Kayserlichen Hofe die nöthigen Privilegien dazu aus, sondern verfügte sich auch selbst mit den Seinigen nach Jena, machte daselbst alle Anstalten zur Inauguration und andern Einrichtungen, und ward hernach auf derselben der erste Rector und Professor der Artzneykunst, wie auch der Hertzoge von Sachsen Leib-Artzt. Endlich ward er 1557 von dem Kayser mit seinen Erben in den Adel-Stand erhoben, und 1579 zu Padua nebst seinem Sohn zum Comite Palatino gemacht, worauf er 1593 den 31 Mertz das Zeitliche gesegnet. Er hinterließ drey Söhne, als: **Wolffgangen**, welcher bey der Rechte Doctor und Cantzler zu Mannsfeld geworden; 2) **Philipp Jacoben**, der zu Jena Doctor und Professor der Medicin gewesen; und **Johann Friedrichen**, von dem ein besonderer Artickel folget. Seine Schrifften sind:

1. De arte numerandi s. logistica & arithmetica;
2. Tabulæ astrologicæ;
3. Declarationes tabularum directionum;
4. Compositio quadrantis accommodati ad omnes elevationes;
5. Compositiones variorum instrumentorum a vetustissimis autoribus elaboratæ;
6. Theses variæ de difficillimis materiis;
7. Schola medica ab auditoribus excepta;
8. Verschiedene anatomische Tractate.
9. Adumbratio contagionis & pestis, Jena 1584.
10. Gründlicher Bericht und Rathschlag, wie man in der Pestilentz sich halten, bewahren und gebahren soll, Leipzig 1566 in 4. und ebend. 1583 in 4. wieder aufgelegt.
11. Consilia medica und
12. Epistolæ medicinales, welche in Lor. Scholzens und Joh. Phil. Brendels Collection mit stehen.
13. Typus ex Hippocrate, Galeno aliisque, per quem cognitis ex motu & cursu siderum mutationibus anni uno intuitu de futuris inde morbis unusquisque facile prædicere poterit, Wien 1551. in 8.
14. Epistola de morborum malignorum sui temporis curatione, so in Lor. Scholzens Collectione epistol. medic. stehet.

Brendel de vita Jo. Schroeteri. Zeumers vit. Prof. Jenens. **Papadopoli** histor. gymnas. Patav. **Monatliche Nachricht von gel. Leut. und Schrifft.** Jena 1727. Olear. Thüring. Chron. I Th.

Schröter, (Johann Christian) ein Sohn des vorherstehenden Ernst Friedrichs Schröters, war zu Jena den 28 Jenner 1659 gebohren, studirte auch daselbst, ingleichen zu Leipzig und Franckfurt an der Oder, und ward nach seiner Zurückkunfft in Jena 1682 Doctor der Rechte, 1687 in der Cantzley zu Jena, und bald hernach des Hochfürstlichen gemeinschafftlichen Hof-Gerichts ordentlicher Advocat, im Jahre 1701 aber ausserordentlicher Professor der Rechte, und endlich im folgenden Jahre ordentlicher Professor des geistlichen Rechtes, der Juristen-Facultät und Schöppenstuhls ordentlicher Vorsitzer, des Fürstlich-Sächsischen gemeinschafftlichen Ober-Hof-Gerichts Beysitzer, und der Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie gesammter Hofrath, in welchen Aemtern er 1731 den 14 Junii das Zeitliche gesegnet, eine grosse Anzahl gelehrter Disputationen hinterlassend, von denen die bekanntesten sind:

a. De reliquis differt. 2. Jena, 1680 und 1683.
b. De sobria juris critica.
c. De justa mulierum ignorantia, Jena 1683.
d. De reliquis tutorum & curatorum, 1683.
e. Quomodo nuda scientia criminis quem involvat, 1684.
f. De litis contestatione, 1685.
g. De litis renunciatione, 1693.
h. De cautionibus indefinitis, 1698.
i. De his, quæ nobis invitis acquiruntur, 1701.
k. De eo, quod circa geminationem justum est, 1703.
l. De adoptionibus jure civili & Germanorum moribus usitatis, 1703.
m. De vasallo non statu Imperii, 1704.
n. De probatione dominii, 1705.
o. De curatore feudi, 1707 und 1715 wieder aufgelegt.

p. De

p. De Sententia inter volentes lata, 1708.
q. De Sententia confirmatoria, 1708.
r. De nominis proprii expressione, 1709.
s. De litis contestatione affirmativa, 1709.
t. De Principum rescriptis eorumque usu moderno, 1709.
u. De sententia confirmatoria, 1711.
v. De testium minus idoneorum habilitate, 1711.
w. De portione conjugum statutaria, 1712.
x. De delictis vasallorum in personam domini, 1712.
y. De successoribus reliquatorum, 1712.
z. De legatis ad pias causas, 1714.
aa. De furtivæ rei prohibita usucapione, 1715.
bb. De conventionibus imperfectis, 1715.
cc. De vero ac genuino justi atque justitiæ conceptu, 1717.
dd. De eo, quod circa diffidentiam justum est, 1717.
ee. De pecunia habitationis viduarum, 1719.
ff. De successione conjugum juxta statuta Gothana, 1719.
gg. De austregis conventionalibus illustrissimæ domus Saxoniæ, 1720.
hh. De commodo vel incommodo ex alterius persona accidente, quod ex sua non habuisset, 1720.
ii. De Privilegio præscriptionis centum annorum ecclesiæ Romanæ non competente, 1720.
kk. De reformatione juris civilis circa causas matrimoniales a Pontifice Rom. tentata, 1721.
ll. De dote in secundo matrimonio tacite renovata, 1723.
mm. De relaxatione juramentorum, 1723.
nn. De probatione per testes & præsumptiones itemque juramento judiciali in processu executivo locum habente, 1723.
oo. De jure novo Hadrianeo, in prima digestorum parte comprehenso.
pp. De editione actorum.
qq. De juramento litis decisorio judiciali.
rr. De prærogativa portionis statutariæ præ legitima, ejusque comparatione ex bonis feudalibus noviter acquisitis.
ss. De eo, quod circa facta universitatis licita justum est, 1729.
tt. Notabiles quasdam collegiorum juridicorum dissensus, 1729.
vv. De auctoritate domini qua consensum in alienando vel onerando feudo respicienda, 1729.
ww. De pactis rem afficientibus, 1729.
xx. Diatribe de juramentis Principum S. I. R. germanici particula de Sacramentis principum ecclesiasticorum.
yy. Differentiæ juris Rom. & German. circa conjugium impar, 1731.

Er hat auch verschiedene Programmata geschrieben, als

1. De abolitione antiqua & hodierna.
2. An stipendium familiæ ei sit concedendum, qui ob prærogativam alterius illud durantibus annis Academicis consequi haud potuit.
3. De universitate hærede.

Neue Zeitungen von gelehrten Sachen, 1731. Barthol. Christ. Richards Commentat. de Vit. & Script. Professor. Jenens.

Schröter, (Joh. Christ.) gab eine Beschreibung der Thüringischen Stadt Burgscheidung zu Halle 1711 in 4 heraus.

Schröter, (Joh. Friedrich) ein Sohn Johann Schröters, berühmten Artztes und Professors zu Jena, war zu Jena 1559 gebohren, und wurde beydes in Rechten und der Medicin Doctor, nachdem er nicht allein in seiner Vaterstadt, sondern auch zu Leiden, Wien, Leipzig und Basel dem Studieren obgelegen. Im Jahr 1583 wurde er zu Jena Professor der Artzney-Kunst, ging aber 1588 als Physicus nach Bautzen, und starb den 11 Decembr. im Jahre 1625. Von seinem Sohne, Peter Elias, seinem Enckel, Ernst Friedrich, und Ur-Enckel, Johann Christian, siehe in besonderen Artickeln. Seine Schrifften sind:

1. Commentarius in Hippocratis περὶ φύσεως ἀνθρώπου, Jena, 1585 in 8.
2. De omnibus totius corporis humani humoribus, Padua, 1582. in 4.
3. Disputationes:
   a. De putredine, Jena, 1583.
   b. De convulsione, 1604.
   c. De epilepsia, 1619.
   d. De calculo renum & vesicæ urinariæ, 1583.
4. Quæst. utrum Aristotelis intellectus nostri immortalitatem cognoverit & ad eandem responsionem, Jena, 1585. in 4.
5. De præcipuis circa principia generationis philosophorum opinionibus.
6. De propagatione & auctoribus philosophiæ, welche beyde letztere Tractate mit No. 1. zu Jena 1585 zugleich gedruckt worden.

Zeumers Vit. Prof. Jenens. Richard de vita & script. Prof. Jenens. Monatliche Nachrichten v. gel. Leut. und Schrift. Jena 1726 und 1727.

Schröter, (Johann Friedrich) von Rünteln gebürtig, starb 1738 als Con-Rector der Schulen in seiner Vaterstadt. *Acta Scholastica* II Band p. 79.

Schröter, (Joh. Gottfr.) Pfarrer in Jägerndorf und Schönau im Briegischen. Er war zu

Michelau, allwo sein Vater, **Johann Schröter**, Pfarrer, den 15 Sept. 1671 gebohren, seine Mutter war **Anna Christina**, gebohrne Schleicherin. Nach fleißigem Unterrichte im väterlichen Hause und zu Creutzberg hat er seine gute Fähigkeit und Begierde zu den Wissenschafften und Sprachen vornehmlich im Briegischen Gymnasio unter Anführung **M. Johann Leubscher, M. Christian Schwopp, Andreas Grempler** und **Gottfried Thilo**, Rector, gar deutlich gezeiget. Von dar begab er sich nach Wittenberg, woselbst er 3 Jahr lang, aus dem Munde **D. Deutschmanns, D. Löschers, D. Walthers**, Schurtzfleischs und anderer, was ihm zu künfftigen Dienst in der Kirche GOttes nöthig war, sorgfältig zu sammlen suchete, worauf er nach seiner Zurückkunfft in das Vaterland, 11 Jahr in Unterricht vornehmer Jugend zugebracht, bis dessen Beförderung erfolgete, da er 1) durch **Otto Grafen von Schwerin** und Commendatoren zu Lago, als Pfarrer in Lind- und Kirschbaum im Jahr 1704 den 14 Jan. und hernach 2) von der hochlöblichen Kayser- und Königlichen Regierung Briegischen Fürstenthums, im Nahmen Sr. Kayserl. und Königl. Majestät zum Pfarrer auf denen beyden Stiffts-Dörffern Jägerndorff und Schönau den 14 Mertz 1708 beruffen wurde. Im Jahr 1706 den 1 Jun. verheyrathte er sich mit **Annen Rosinen Burghardtin**, mit welcher er 7 Söhne und 1 Tochter gezeuget, davon 4 Söhne, als 1) **Johann Gottfried**, Theol. Stud. und Minist Candid. so ihn mit Predigen vertreten, 2) **Christian Gottlob**, der Medicin Doctor und Practicus in Brieg, 3) **Theodorus Gotthelff**, der Kauffmannschafft zugethan, 4) **Ernst Gottlob**, nebst der Tochter noch am Leben sind. Drey Jahr vor seinem Ende wurde ihm durch einen gefährlichen Zufall die Schärffe seines rechten Auges völlig benommen, bis endlich den 2 Augusti 1738 das Ende seines Lebens, und zwar im 67 Jahr seines Alters, erfolget. **Gelehrt Neuigkeit. Schlesiens**, 1737 p. 318.

Schröter, (Joh. Heinrich) lebte zu Anfang des achtzehenden Jahrhunderts und war Pastor zu Möseburg bey Magdeburg. Er hat verschiedene Lieder verfertiget, sonderlich aber eines, so im Zwickauischen Gesang-Buche p. 710 stehet, und sich also anfänget: JEsus bleibet mein Vergnügen. Er machte dieses auf den Nahmen, **Johannen Elisabethen**, einer gebohrnen Gräfin **von Leiningen-Westerburg** und vermählten Gräfin **von Metternich**, welche sich bis an ihr Ende unter den Römisch-Catholischen aufgehalten.

Schröter, (Joh Jac.) gebürtig von Steinbrücken, war fünffter College bey der Schule zu Franckenhausen in Thüringen, und starb 1700. Es ist auch ein Tractat unter diesem Nahmen haussen: de Religione, Heidelb. 1664 in 4; wir können aber nicht sagen, ob er diesem oder einem andern gleiches Nahmens zukomme. **Olearii** Thüring. Historie 2 Th. p. 64.

Schröter, (Leonhard) ein Musicus an der Schule in Magdeburg, von Torgau gebürtig, gab im Jahre 1580 fünf und zwantzig, und 1587 acht und zwantzig geistliche lateinische Gesänge, auf die Hauptfeste zu gebrauchen, von vier, fünff, sechs und acht Stimmen, zu Erfurt in den Druck.

Schröter, (Leonh.) von ihm ist bekannt: Opus Epitheterorum & Phrasium ex Virgil. Zerbst, 1593. in 4.

Schröter, (Lorentz) Superintendent zu Meissen, und erster Assessor des von dem Hertzog zu Sachsen Moritz, im Jahr 1545 aufgerichteten Consistorii zu Meisen, so hernach nach Dreßden verleget worden. **Müllers** Sächs. Annal. p. 101.

Schröter, (Matth.) Rector und Professor des Gymnasii zu Erfurth, zu welchem Amte er im Jahr 1632 beruffen wurde. **Olearii** Thüring. Hist. II Th. p. 44.

Schröter, (Paul Christ.) von ihm ist bekannt:

1. Diss. de Investitura Ministrorum Ecclesiæ. Von Einweihung der Kirchen-Diener. Wittenberg, 1713.
2. De Feudo ab uxore marito in dotem dato, Wittenberg, 1713.

Schröter, (Paul Conr.) Rector bey der Schule zu Nordhausen, ein Poet, bürtig von Badra bey Franckenhausen, nachdem er vorhero daselbst Con-Rector gewesen, kam er im Jahr 1675 nach Nordhausen, starb aber annoch in eben demselbigen Jahre, den 14 Jun. **Olearii** Thüring. Chronicke, II Th. p. 206.

Schröter, (Peter) von Rostock, war unter drey und funffzig Examinatoribus des Grüningischen Schloß-Orgelwercks, im Jahre 1596 der fünff und dreyßigste. Bes. **Werckmeisters** Organ. Gruningense rediv. §. 11.

Schröter, (Peter Elias) ein Sohn des vorherstehenden Johann Friedrich Schröters, war beyder Rechten Doctor, und Cantzler zu Lauenburg. Er florirte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, schrieb verschiedene Dissertationes, als

1. De usucapione & præscriptione.
2. De legitimatione liberorum naturalium.
3. Arborem feudalem frugiferam, Marpurg 1616. in 4.

und hinterließ unter andern Söhnen **Ernst Friedrichen**, von welchem ein Artickel vorher stehet.

Schröter, (Philipp Jacob) ein Sohn des vorher stehenden Johann Schröters, ist zu Jena Doctor und Professor der Artzney-Kunst gewesen, und 1617 gestorben. Er hat verschiedene Disputationen, als

1. De arthritide, Jena 1584 und
2. De fluxu hepatico, ebend. 1610 geschrieben.

Schröter, (Sebastian) von Erfurth, war daselbst anfangs an der Johannis-Schule Collega, hernach in dem Raths-Gymnasio der griechischen Sprache Professor, ferner Diaconus, zuletzt an der Michaelis-Kirchen Pastor, und der hebräischen Sprache und Ethick auf der Universität Erfurth Professor. Er schrieb

1. Historiam totius terrarum orbis in II Tom.
2. Mercurium cosmicum, seu epitomen geographicam;
3. Epitomen bibliorum, continentem praecipua veteris Testamenti in Nov. Test. citata;
4. Syllogen Canticorum Nov. Test. syriace & latine &c.

und starb den 13 Sept. 1650. **Witte** diar.

Schröter, (Stanislaus) siehe Hackmann (Jacob) im XII Bande, p. 89.

Schröter, (Tob.) lebte zu Ende des Siebenzehenden Jahrhunderts. Wir haben von ihm ein Buch, unter dem Titel: Brief-Schränckleín, in 8. 1695. 1. Alphabet 15 Bogen.

Schröter, (Tranq. Sophia) eine Tochter des Herrn Consistorial-Raths Wolffens in Halle, verheyrathete sich an Herrn Johann Heinrich Schrötern, welcher Prediger zu Möseburg bey Magdeburg war. Sie hat in des Herrn Freylinghausens Hallischen Gesangbuche, ersten Theil, das erbauliche Antibabelische Lied verfertiget: Jauchzet all mit Macht ihr Frommen. u. ff. Wegels Lieder-Dichter IV Theil.

Schröter, (Wilhelm Freyherr von) gebürtig von Saltzburg, war beyder Rechte Doctor und Comes Palatin. Cæsareus, und vertrat erstlich die Stelle eines Fürstl. Sächsischen Hof-Raths. Nachgehends ward er Director des Gothaischen Consistorii, und gieng als Abgesandter auf den Friedens-Congreß nach Oßnabrügg. Im Jahr 1654 befand er sich wegen Sachsen-Gotha auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wo er nebst andern Chur- und Fürstlichen Gesandten, welche der Augspurgischen Confeßion zugethan, und deren Principalen mit Academien und hohen Schulen versehen, ein Project zum künftigen Edickt unterschrieb, welches die Abschaffung des Pennalisirens betraf. In eben diesem Jahr wohnte er dem von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen nach Leipzig ausgeschriebenen Ober-Sächsischen Creyß-Tag bey. Im Jahr 1656 befand er sich auf dem Deputations-Tage zu Franckfurth am Mayn, und endlich war er auch bey der Conferentz zu Eisenberg, welche 1658 in dem Fürstl. Hause Ernestinischer Linie gehalten wurde. Zuletzt wurde er Cantzler und geheimer Rath, und starb 1663. Man hat von ihm:

1. Informatorium universi Juris.
2. Tract. de Ministrisimis, Leipzig 1673. in 8.
3. Fürstl. Schatz- und Renth-Kammer, welche zu Leipzig 1680 in 8. herausgekommen, und sodenn 1704, 1718 und 1737 ebend. wieder aufgelegt worden.
4. Disquisitionem Politicam, vom absoluten Fürsten-Recht, Wolffenb. 1719. in 4.

Witte diar. Königs bibl. vet. & nova. Müllers Sächsische Annales.

Schröter, (Wolffgang) siehe dessen Vater Johann, berühmten Artzt.

Schröter, oder Schröder (Zacharias) lebte zu Anfang des Siebenzehnden Jahrhunderts, und war erstlich Diaconus an der Kirche zu St. Philippi und Jacobi in Erfurt, wurde alsdenn im Jahr 1606 Pastor an dieser Kirche und starb 1614.

Schröter, (Baum-) siehe Baum-Schröter, im III Bande, p. 767.

Schröter, (Brasilianischer grosser) siehe Brasilianischer grosser Schröter, im IV Bande, p. 1098.

Schröter, (grosser Brasilianischer) siehe Brasilianischer grosser Schröter, im IV Bande, p. 1098.

Schröter, (Kupffer-) siehe Kupffer-Schröter, im XV Bande, p. 2159.

Schröter-Horn, in der Wappenkunst. Drey Schröter-Hörner im weissen Felde führen Coburg, Sachsen-Lauenburg; Gelbe Schröter-Hörnlein der Marckgraf von Baden; und rothe Schröter-Hörnlein im weissen Felde Savoyen.

Schröterin, (Tranq. Sophia) siehe Schröter.

Schrötering, (Johann) siehe Schrötteringk.

Schröterlein, siehe Alp, im I Bande, p. 1327.

Schröteröl, *Oleum Scarabæorum Cornutorum*, ist ein aufgegossenes Oel von den Schrötern, welches dem Scorpionöle gleichet, und die Ohrenschmertzen zertheilet, wenn man es in die Ohren tröpfelt. Daferne man einem Krancken dieses Oel auf die Pulse bindet, soll man ihm ein künstliches Fieber dadurch verursachen können.

Schrötlein, siehe Wichtelzopf. Auch wird der Alp mit diesem Namen beleget, davon im I Bande, p. 1327.

Schrötleinszopf, siehe Wichtelzopf.

Schrötlin, (Daniel) ein Gottesgelehrter, gebohren 1556 den 11 Julius zu Derendingen, dessen Vater Erasmus Pastor und General-Superintendent zu Vaihingen und die Mutter Clara, eine Tochter Matthäus Aulbers, der Heil. Schrifft Doctors, war, studierte zu Stuttgard, wurde im Jahre 1577 der Philosophie Magister und nachhero im Jahre 1579 von George Friedrichen, Margarafen in Brandenburg, als er in Preussen eine Reise that, zum Prediger angenommen, sodann 1580 zu Vaihingen Diaconus; folgends Pastor zu Bauschlat im Durlachischen, ferner im Jahre 1585 Decanus zu Schorndorf, und im folgenden Jahre zu Stuttgard an der Cathedral-Kirche Prediger und 1596 Kirchen-Rath, wie auch Abt und General-Superintendent zu Adelberg, schrieb:

1. Eine Valet-Predigt zu Stuttgard gehalten, aus dem Amos IX. Stuttgard 1607 in 4.
2. Leichen-Predigt auf Annen von Engelshofen, Tübingen, 1595 in 4.

Er starb den 17 Decembr. 1623 im 69 Jahre. Fischlin. mem. thelog. Würtemb.

Schrötlinge, *Flans*, in Müntzen, sind Stücklein Silber, wenn ein Zain in Stücken zerschlagen wird. Den Schrötling benehmen, heisset, ihm so viel abnehmen, bis er sein gehörig Gewicht bekomme. Ausschlagen, heisset den Schrötling breit schlagen: berichten, denselben zur Runde bereiten: kurtz beschlagen, ihm die erste Runde geben: beklopfen, ihm die letzte Runde geben.

Schrötlinge, heissen auf Hammerwercken die Stücklein Eisen, so von den Teulen abgeschroten werden.

Schrötter, (Joh.) lebte zu Ende des Siebenzehnden Jahrhunderts. Wir haben von ihm eine Sammlung Predigten, welche unter folgenden Titel heraus gekommen sind: Exetra Ecclesiastica s. conciones in D. & Festa VI Part. 3 Tomi in 4. Cöln.

Schrötter, (Joh. Jos.) von ihm sind bekannt: Sermones Ascetici, Brunsb. 1705 in 4.

Schrötteringk, (George) beyder Rechte Licentiat, war zu Hamburg im Jahr 1657 gebohren, und ein Sohn des Ober-Alten Jürgen Schrötteringks. Er disputirte im Jahr 1682 zu Altorf unter dem berühmten Lincken, de Anticategoria. Seine Inaugural-Disputation, welche er zu Orleans in eben demselbigen Jahre gehalten, bestund aus Thesibus ex jure, und ist er im Jahr 1711 mit Tode abgegangen. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Schrötteringk, (Heinrich) beyder Rechte Licentiat und Protonotarius zu Hamburg, woselbst er 1611 gebohren. Die Licentiaten-Würde erhielte er im Jahr 1639 zu Basel und handelte seine Inaugural-Disputation: de Fidejussoribus. Im Jahr 1644 den 2 April wurde er zum Secretario erwehlet; Legte 1683 den 3 August sein Amt nieder, und starb 1686. Beuthners Hamburg. Staats und Gelehrten-Lexicon.

Schrötteringk, (Joachim) war gleichfalls beyder Rechte Licentiat und Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaischer Rath. Er erkannte Hamburg für seine Vater-Stadt, und vertheidigte im Jahr 1662 unter dem berühmten Bockelmann eine Disputation de Pactis, welche man in desselben Colleg. Pand. lieset. Im folgenden Jahr hielte er zu Basel seine Inaugural-Disputation de Nuptiis, und starb 1706. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lexic.

Schrötteringk, oder Schrötering, (Johann) wurde zu Hamburg im Jahr 1585 (nach andern 1588) den 13 December gebohren. Sein Vater war Jürge Schrötteringk, ein Ober-Alter. Nachdem er zu einigen Jahren gelanget, hielten ihn seine Eltern zur Kauffmannschafft an, schickten ihn sodenn auf Reisen, wo er die entlegensten Länder und Städte besahe. So bald er wieder zurück nach Hause kam, fieng er ein ansehnliches Commercium an zu treiben, welches er mit auswärtigen Kaufleuten weit und breit unterhielte. Hierauf wurde er im Jahr 1638 auf Petri in das Raths-Collegium zu Hamburg aufgenommen, trat 1641 das Richterliche Amt an; gieng zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friederich nach Gottorp und zu den Glückstädtischen Tractaten als Abgesandter dieser Republick, und ward im Jahr 1667 den 15 April zum Burgemeister ernennet, welchem Amte er auch bis an sein Ende, so den 8 October 1676 erfolgte, mit allen Ehren vorgestanden. Fabricii Memor. Hamb. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex.

Schroff, (N. von) ward im Jahre 1741 nach Kayser Carls VI Absterben von Seiten Chur-Pfaltz bey dem zu Augspurg eröffneten gemeinschafftlichen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte als Assessor bestellt. Ranffts Geneal. Hist. Nachrichten XXII Th. p. 939.

Schrogath, (Nifunschyn) ein Baum, siehe Nifunschyn Schrogath, im XXIV Bande, p. 872.

Schrogury, *Lilium album*, eine Japponische Blume, welche an Gestalt und Geruche mit den Lilien in Deutschland fast übereinkömmt, ausser daß sie der Grösse nach von diesen weit unterschieden ist, und daß auf einem Stengel nicht mehr als eine zu wachsen pfleget. Meisters Orientalisch-Indianischer Gärtner.

Schroll von Schrollenberg, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem 1737 Wenzel Carl Schroll von Schrollenberg, Herr auf Neprowitz und Sirbitz, lebte. Cal. S. Adalb.

Schrommius, (Joh. Fried.) von ihm ist bekannt: Diss. de Æthiope minerali, 1720. in 4.

Schronberg, ein Städtgen im Schwartz-Walde am Flusse Schiltach, in der Grafschafft Hohenberg gelegen. Melissantes Geogr. I. Theil. p. 904.

Schroncyta, ein altes Schloß in Preussen, so seit 1307 gantz verwüstet und unbewohnet ist. Petri de Dusburg Chronicon Prussiæ, p. 365.

Schronden, Städtlein, siehe Schrunden.

Schroot, in Bergwercken, siehe Schrot.

Schroppius, (Jac.) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Vaihingen 1528 gebohren, und studierte eine Zeitlang in Pfortzheim, sahe sich aber wegen Armuth genöthiget, 1547 in das Kloster zu Maulbrunn zu gehen, worinnen er das folgende Jahr Profeßion that. Als aber kurtz darauf das Neue Testament von Luthern übersetzet und ihm von seinem Vater heimlich zugeschicket ward, so las er dasselbe sehr fleißig, und zwar aus Furcht der Strafe, weil Luthers Schrifften zu lesen sehr scharff untersaget war, zu Nacht bey Mondenschein, wodurch er eine Erkenntnis von dem Evangelischen Glauben bekam. Als nun in dem Hertzogthum nachgehends die Reformation in den Klöstern vor sich gieng, machte man ihn 1557 zum Coadjutor des Præsulis zu Königsbrunn, und setzte ihn nach dessen Tode an seine Stelle. Im Jahr 1577 ward er Præpositus des Klosters zum Heiligen Grabe in Denckendorf, und 1578 Abt zu Maulbrunn, worauf er 1594 den 14 Jul. im Wildbad, woselbst er die Cur gebrauchen wolte, im 66 Jahre seines Alters mit Tod abgieng. Er war überdiß ein trefflicher Historicus, so daß er nicht allein seine Bibliotheck mit den raresten Geschichtschreibern angefüllet, sondern auch bey etliche Hundert durchlesen, und eine grosse Wissenschafft dadurch erlanget hatte. Er schrieb Acta Concilii Oecumenici de Cœna, welche in Deutscher Sprache zu Tübingen 1582 in 4. und in Lateinischer zu Wittenberg 1594 in 4. gedruckt worden. Fischlin. Memor. Theol. Würt.

Schrops, Englische Grafschafft, siehe Shrops.

Schropshiro, Englische Grafschafft, siehe Shrops.

Schrot, oder Hagel, *Dragée*, sind Körner von Bley gegossen, womit man nach allerley kleinen Wildpret und Vögeln schüßt. Die Schrote recht zu güssen, dazu gehöret folgender Vortheil: Man lässet eine kupferne Schüssel, am Boden mit Löchern, grösser oder kleiner, nachdem man die Schrote haben will, verfertigen, und richtet sie über ein mit Wasser angefülltes Gefässe, zerlässet hernach das Bley, also daß es nicht gar zu heiß werde, und streuet darauf klein gepülvertes gelbes Auripigment, daß es darauf verbrenne, so läutert sich das Bley, und dieses wiederholet man etlichemal. Den oben auf dem Bleye der-

verbrannten Schaum nimmt man herab, und füllet die kupfferne Schüssel, eines quer Fingers hoch, so kan das Bley nicht so schnell durchfallen. Wenn nun das also geläuterte Bley abermahl recht flüßig zerlassen ist, wird es allgemach in die Schüssel gegossen, so fallen die Schrotkörner fein rund in das Wasser. Oder man nehme eine durchlöcherte eiserne Schmeltzkelle, thue das Bley hinein, u. Kohlen oben drauf, lasse es also schmeltzen, und in Wasser, darauf Baum-Oel schwimmet, abtraufen. Oder man zerlasse Bley, reinige es wohl, giesse es in eine Mulde, die mit Kreide oder Wachs wohl ausgestrichen, schwinge es in derselben, so giebt es sich zu Körnern, die hernach durch einen blechernen Durchschlag gesiebet, gleichförmig gesondert werden. An statt der Mulde kan man eine höltzerne Büchse mit einem Deckel nehmen, damit man sich nicht so leicht verbrenne.

Schrot, Schroot, Schrott, ist auf Bergwercken 1) das Gebäude in dem Schacht, so das Einfallen des Gesteins verhütet. 2) Das Gebäude an den Seiten der Radstuben, daß das Rad ungehindert gehen kan, sonst auch **Schrotwerck** genannt. 3) Das kleine Gebäude über dem Rade, so auf dem untersten Säulwerck stehet, und 4) wo viel Geviere auf einander geleget werden. Ein Geviere aber ist von zwey Jöchern und zwey Kappen zusammen gemacht. **Berginform.** Part. 2. f. 85. **Bergbausp.** Lib. II. c. 26. §. 2. und 3.

Schrot oder **Ohs**, heisset auch das grob gemahlene Getreyde, welches nur einmahl in der Mühle aufgeschüttet worden. Man gebrauchet es gemeiniglich zur Vieh-Mast, und denn wird nur das geringste Getreyde an Roggen, Weitzen, Gerste, Haber, Erbsen, Wicken, Bohnen und Heidekorn darzu genommen. Von recht getrockneten oder gedörreten Eicheln wird auch Schrot vor die Schweine gemacht. Zum Branntewein-Schrot, dessen man sich zum Branntweinbrennen bedienet, wird besser Getreyde, als zum Futterschrote genommen. Siehe **Mehl**, im XX Bande, p. 259 u. ff.

Schrot, Lat. *Pondus*, Fr. *Poids*, in der Müntze, das Gewichte des Geldes. Wenn eine Müntze ihren gehörigen Gehalt und Gewichte hat, so spricht man, sie sey gerecht an Schrot und Korn, nehmlich Schrot bedeutet das rechte Gewichte; Korn aber das gute und richtige Metall zu den Geld-Sorten. **Berward** Phraseol. Metall. f. 33. Jungh. S.

Schrot, (Bein-) siehe **Beinschrötige Wunden**, im III Bande, p. 996.

Schrot, (Wagen-) siehe **Schirrholtz**, im XXXIV Bande, p. 1621.

Schrotaxt, ist ein Instrument von Eisen, fast wie ein Winckeleisen, davon die eine Seite drey Zoll breit und einen Zoll starck, die andere Seite aber wie ein runder Stiel.

Schrotberg (Joh. Jac.) Preußischer Consistorial-Rath, und erster Inspector der reformirten Kirchen in Preussen, wie auch Hof-Prediger in Königsberg. Er ward im Jahr 1661 den 13 Oct. zu Basel von Priesterlichen Eltern gebohren, hat zu Neuschatel die Frantzösische und zu Meyland die Italiänische Sprache erlernet. Hierauf studirte er zu Basel die Philosophie und Theologie, und ward daselbst 1679 Magister. Im Jahr 1683 ward er ordiniret, und 1686 zu einer Prediger-Stelle in Westphalen vociret. Im Jahr 1689 ward er Hof-Prediger bey der Churfürstin von Pfaltz, einer gebohrnen Printzeßin von Radzivil, und 1695 Reformirter Prediger zu Colberg in Pommern, von dar er im Jahr 1702 nach Stargard, und kurtz darauf als Hof-Prediger nach Königsberg beruffen ward. Im Jahr 1713 ward er erster Inspector der Reformirten Kirchen in Preussen, und bald darauf Consistorial-Rath im Samländischen Consistorio, in welcher Würde er den 17 Oct. 1733 im 71 Jahre seines Alters gestorben ist. Er hat verschiedene Kinder, einige gedruckte Disputationes und Leichen-Predigten, wie auch ein Manuscript, pia novissima genannt, hinterlassen. Kanffts Geneal. Archiv. 1733. p. 502.

Schrotbeutel, Fr. *Sachet à Dragée*, ist der Beutel, worinne das Schrot oder der Hagel zum Gebrauch verwahret wird.

Schrote, kleiner Fluß, siehe **Sehrode**.

Schroteisen, ist ein Werckzeug der Tischer und Bildschnitzer zum Ausgraben. Die Gärtner haben auch ein Schroteisen, von welchem der Artickel **Baummeissel**, im III Bande, p. 757. nachzusehen. Die Wund-Aertzte belegen ihr Schabemesser auch mit diesem Namen, von welchem im XX Bande, p. 1171 nachzusehen.

Schroten, heisset das Getreyde, Maltz oder Eicheln nur einmal von der Mühle laufen lassen. Die Müller pflegen die Eicheln nicht gerne zu schroten, weil sie viel Mühe mit haben müssen.

Schroten, Abschroten, Einschroten, heisset auch die Fässer mit Getränckе in den Keller hinab weltzen. Siehe **Schroden**.

Schroten, heisset endlich auch so viel als zerhauen, daher kommt die Schrotaxt, wovon ein Artickel vorher gehet.

Schroten, (Auf-) Ausschroten, heisset die Fässer mit Getränckе aus dem Keller herauf- oder heraus weltzen.

Schrotenbach, Schrottenbach, Schrattenbach, ein ansehnliches Geschlecht in Steyermarck, welches allda, nach **Wurmbrands** Berichte, das Ober-Vorschneider-Amt besitzet. **Johann von Schrotenbach**, der ums Jahr 1496 gelebt, zeugte mit Amalien von Altenhaus **Vincenzen**. Dieser verehlichte sich anfangs mit Margarethen, Wolfgang Hagens Tochter, und nachgehends mit Rosinen, einer Tochter George Leissers. Aus der ersten Ehe bekam er zween Söhne, **Pancrazen** und **Christophen**. 1.) **Christoph** zeugte mit Margarethen, Johann, Grafens von Tättenbach, Tochter, 1) **Veronicken**, welche zuerst an einen von Herberstein, und sodann an einen von Gera vermählt worden. 2) **Reginen**, welche Aebtißin zu Göß in Steyermarck worden ist. 3) **Felix**, welcher nebst seines Vaters Bruders Söhnen, Maximilian und Georgen, von denen weiter unten gesagt soll werden, zuerst den Tittel eines Freyherrns von Schrotenbach angenommen. Seine erste Gemahlin war Maria, eine Tochter Simons, Freyherrns von Egg; und die andere

Maria Benigna, eine Tochter George Ehrenreichs von Herberstein. Aus beyden Ehen erhielt er fünf Töchter und fünf Söhne: a) Maximiliane Cäcilie begab sich in ein Closter. b) Susanne Elisabeth vermählte sich erst mit Johann Colmer, und zum andernmahle mit einem von Werneck. c) Anne Margarethe ward an Johann Carl Sauer verheyrathet. d) Marie Christine erhielt einen Grafen von Thurn zum Gemahl. e) Marie Constantie verehlichte sich mit einem Grafen von Ratgay. f) Christoph Siegmund zeugte mit Claren Ursenböckin einen Sohn, Felix. g) Bernhard ward ums Jahr 1640 Abt des Closters Neuen-Zelle in der Nieder-Lausitz. h) Johann Friedrich, von welchem gleich jetzo ein mehreres. i) Maximilian, welcher mit Catharinen Ursprócking keine Kinder erzeugt hat. k) Franz Gottfried, der in der Jugend verstorben ist. Jetztgedachter Johann Friedrich zeugte mit Dorotheen Sidonien, Baroneßin von Egg, Johann Balthasarn, Vitzdom in der Grafschafft Cili, welcher durch Annen Elisabethen, eine Tochter Rudolphs, Grafens von Wagensperg, seinen Stamm mit 2 Töchtern und 7 Söhnen vermehret hat. Von den Töchtern ward Josephe mit Johann Christophen, Grafen von Wildenstein; Eleonore Eusebie aber erstlich mit Otto Ehrenreichen, Grafen von Tättenbach, und hernach mit Wolfgang Eberharden, Grafen von Waxenstein, verehlichet. Die Söhne waren 1) Rudolph Friedrich Ferdinand, Graf von Schrotenbach, welcher 1711 die Stelle eines Kayserlichen geheimen Raths erlangte, und mit Felicitas, Erasmus Friedrichs, Grafens von Herberstein, Tochter, und Siegmund Leopold Katzianers Wittbe, vermählet war, mit welcher er vier Töchter, Marien Annen, Marien Aloysien, Marien Theresien und Marien Josephen, erzeugt hat, welche allerseits ins Closter gegangen sind. 2) Wolfgang Hannibal, Graf von Schrattenbach, von dem ein besonderer Artickel folget. 3) Ernst, Abt zu St. Paul in Kärnthen, zu Dombo in Ungarn, zu St. Emaus in der neuen Stadt Prag, Römisch Kayserlicher Rath, und der Montserratenser-Clöster durch Böhmen Visitator und Ertzbischöfflich Saltzburgischer Rath. Im Jahre 1719 gieng er mit der Röm. Kayserlichen Groß-Bothschafft nach Constantinopel, und ward wegen seines bezeigten Eyffers in Erlösung der Christen-Sclaven Abt zu St. Emaus in Prag. 4) Gandolph Wilhelm, welcher im Jahre 1714 Kayserlicher Geheimder Rath ward, und sich mit Marien Theresien, George Adams Grafen von Lengheim Tochter, und Ferdinand Hannibals Grafens von Herberstein hinterlassener Wittbe, vermählt hat. 5) Otto Heinrich, von dem gleich jetzo ein mehreres. 6) Siegmund Felix, gebohren den 10 Jenner 1679, war anfangs Dom-Dechant zu Saltzburg, und ward 1727 im December zum Bischoffe zu Laybach in Crayn erwehlt. 7) Maximilian, der 1714 Kayserlicher wircklicher Geheimder Rath worden. Jetztgedachter Otto Heinrich, Graf von Schrotenbach, Kayserl. Cämmerer, hat mit Marie Theresien, Franciscus, Grafens von Wildenstein, Tochter, folgende Kinder gezeuget: 1) Marien Crescentien, eine Gemahlin Siegmund Carl Gustavs Peterwalscky. 2) Carln, oder (nach Schumanns Genealogischen Hand-Buche p. 161 und 167) Siegmund Christophen, Domherrn zu Augspurg und Eichstädt. 3) Joseph Friedrichen, so seit dem Jahre 1728 Kayserl. Cämmerer. 4) Johann George Rudolphen, (in Ranffts Genealogischen Archivario des Jahrs 1738 p. 335 heißt er Rudolph Graf von Schratenbach) gebohren den 15 Octob. 1701, Domherrn zu Olmütz. 5) Franz Antonen, Kayserl. Cämmerer, welcher sich 1704 mit Marien Charlotten, Felixens, Grafens von Thurn und Valsaßina, Tochter, gebohren den 13 Jun. 1676, vermählet. II.) Pancraz, des oben gedachten Vincenzens älterer Sohn, zeugte mit Elisabethen, einer Tochter Jodocus Sauers, 1) Sibyllen, die mit Christophen von Höritzsch vermählt worden. 2) Georgen, Freyherrn, welcher mit Catharinen, Christophs von Eybisbald Tochter, zween Söhne zeugte. a) Johann Siegmunden, der mit Marien Christinen, Baroneßin von Egg sein Geschlecht nicht fortgepflantzt hat. b) Georgen, der unverheyrathet mit Tode abgegangen. 3) Maximilianen, Freyherrn. Dieser zeugte mit Annen Graßweinin folgende sechs Kinder: a) Wolfgangen, Domherrn zu Saltzburg. b) Carln, der mit Marien Renaten, einer Tochter Bernhardins Grafens von Herberstein, α) Marien Benedicten, die sich ins Closter begab; β) Gottfrieden, der in einem Duelle blieb; γ) Maximilianen, von dem man keine fernere Nachricht hat; δ) Marien Constantien, und ε) Marien Elisabethen, von denen man ebenfalls weiter nichts findet. c) Gottfrieden, des deutschen Ordens Rittern. d) Elisabethen, welche mit Carln Grafen von Harrach vermählt worden. e) Helenen, die sich mit Reimperten Grafen von Kühnburg verheyrathet. f) Sibyllen, von welcher man weiter nichts aufgezeichnet findet. Wurmbrand Collect. Bucelin. Stemm. P. III.

Schrotenbach, (Wolffgang Hannibal Graf von) ein Sohn Johann Balthasar, Grafens von Schrotenbach, und Annen Elisabeth, gebohrnen Gräfin von Wagensperg, erblickte im Jahr 1660 den 12 Sept. das Licht dieser Welt. Weil er ein zahlreiches Geschwister hatte, ward er dem geistlichen Stande gewidmet. Man ließ ihn durch die Jesuiten in allen gelehrten Wissenschafften und Sprachen von Jugend auf fleißig unterrichten, auch die Rechte und Gottesgelahrheit lernen, worauf er den 20 May 1682 Domherr zu Ollmütz, und den 11 Sept. eben dieses Jahres Domherr zu Saltzburg wurde. Im Jahr 1688 den 20 Sept. nahm er die Priester-Weyhe an. Im Jahr 1699 den 30 May ward er Dom-Dechant zu Saltzburg, und den 14 Jul. 1703 Bischoff zu Seccau in Steyermarck, worauf er den 15 Sept. 1711 das Glücke hatte, an des, zum Churfürstenthum Trier erhobenen Printzens Carls von Lothringen Stelle, das wichtige Bißthum Ollmütz in Mähren zu erhalten, krafft welches er Fürstliche Hoheit, und unter andern auch das Recht, Müntze zu prägen, empfienge. Der Kayser schlug ihn darauf dem Pabst zur Cardinals-Würde vor, die ihm auch den 18 May 1712 zu Theile wurde. Nachdem ihm das überschickte Biret der 21

August

Aug. in der Kayserl. Hofkirche zu Wien mit gewöhnlichen Ceremonien aufgesetzt worden, hielte er den 11 Octob. zu Ollmütz seinen öffentlichen Einzug, und nahm Besitz von seinem Bißthum. Im Jahr 1713 ward er Kayserl. würcklicher geheimder Rath und Con-Protector von Deutschland und den Oesterreichischen Erblanden, in welcher Qualität er im Jahr 1714 nach Rom reisete, um alda das Beste des Kayserl. Hofes zu besorgen. Den 26 Jul. hielte er daselbst seinen öffentlichen Einzug, worauf er den 28 selbigen Monaths von dem Pabste im öffentlichen Consistorio den Cardinals-Hut, und nicht lange hernach den Priester-Titel **St. Marcelli**, wie auch Sitz in den Congregationen von den Bischöffen und Regularen, den Indulgentzien und Reliquien, den Kirchen-Gebräuchen, der Fortpflantzung des Glaubens, dem Consistorio und del Indice erhielte, auch zum Protector der Ertz-Brüderschafft der Deutschen und Flandrischen Nation de Campo Santo ernennet wurde. Man sahe ihn zu Rom gerne, weil er einen grossen Staat führete und viel Gutes stifftete; wie er denn unter andern seine Titular-Kirche auf eigene Kosten von Grund aus repariren, und aufs schönste auszieren ließ. Im Jahr 1716 ernennte ihn der Kayser in Abwesenheit des Grafen von Gallas zu seinem gevollmächtigten Minister an dem Päbstlichen Hofe, in welcher Qualität er die Ehre hatte, dem Pabste in einer öffentlichen Audientz, nicht nur von der Geburth eines jungen Ertzhertzogs, sondern auch dem wider die Türcken bey Peterwaradein erhaltenen herrlichen Siege Nachricht zu geben. Im Jahr 1719 succedirte er dem Grafen von Gallas völlig in der Bedienung eines Kayserl. Ministers am Römischen Hofe, da nehmlich besagter Graf als Vice-König nach Neapolis gegangen. In dieser Qualität hatte er den 22 Julius zum erstenmahle bey dem Pabste Audientz, worinnen er ihm sein Creditiv überreichte; nahm aber den 19 August von demselben wieder Abschied, begab sich nach Neapolis und nahm die Stelle eines Vice-Königs an statt des obgedachten Grafens von Gallas, der kurtz nach seiner Ankunfft in Neapolis gestorben, in Besitz. Er hat dieser hohen Bedienung zwey Jahre lang mit grosser Magnificentz und Autorität vorgestanden; würde vielleicht auch noch länger diese hohe Würde bekleidet haben, wenn nicht Pabst Clemens der XI. den 19 Mertz 1721 gestorben wäre; Denn er kriegte hierauf Befehl vom Kayser, die Stelle eines Vice-Königs nieder zu legen und dem Conclavi zu Rom beyzuwohnen; hingegen erhielt der Fürst Borghese an seiner statt die Vice-Roy-Stelle. Er fande sich auch den 22 April zu Rom ein, gieng den folgenden Tag ins Conclave, und halff den 8 May Pabst Innocentz XIII erwehlen. Im Jahr 1722 gieng er von Rom wieder zurücke nach Deutschland, und bezog von neuen seine Bischöffl. Residentz zu Ollmütz. Im Jahr 1723 wohnte er zu Prag denen Böhmischen Crönungs-Solennitäten des Kaysers und der Kayserin bey, und hatte Befehl, im Fall der Ertz-Bischoff zu Prag Alters halben zu schwach seyn würde, die Salbung und Crönung zu verrichten, solche an dessen statt auf sich zu nehmen, welche Vorsichtigkeit aber dismahl vergebens war. Im Jahr 1724 ward er zum andernmahl, und 1730 zum drittenmahl zum Conclave eingeladen. Ob er nun wohl das erstemahl mit Vorschützung einiger Unpäßlichkeit Erlaubniß bekommen, wegzubleiben, so kan man doch nicht gewiß sagen, ob es auch das letztemahl geschehen. Im Jahr 1725 ward er an des Cardinals von Sachsen Stelle Protector von Deutschland. Endlich starb er zu Brünn den 22 Julii 1738 im 78. Jahre seines Alters, und 26sten seiner Cardinals-Würde. Worauf man seinen Leichnam den 26 Julius nach Ollmütz brachte und allda in die Grufft seiner Vorfahren beerdigte. Er hat in seinem Testamente Graf Rudolphen von Schratenbach, Canonicum zu Ollmütz, einen Sohn seines Bruders, Otto Heinrichs, zum Universal-Erben seines Vermögens eingesetzet. Sein Leben ist in D. **Eggs** Purpur. doct. P. IV. und in **Ranffts** Geneal. Arch. 1738. p. 331. u. ff. zu lesen.

Schrot hat kein festes Gestein, heißt auf Bergwercken, es ist nicht wohl verwahret; Man saget auch: **Schrot ruhet auf zerbrochenen Beinen.** **Berginform.** Part. 2. f. 85. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S.

Schrot und Korn, siehe **Münz-Werth**, im XXII Bande, p. 616; ingleichen **Schrot.**

Schrotleiter, *Scala demissoria doliorum*, bestehet aus zweyen glatt gearbeiteten starcken Leiterbäumen, welche nur mit zweyen Sprossen oder Riegeln zusammen gehänget und dergestalt befestiget sind, daß man auf selbigen die Bier- und Weinfässer, so man vorhero mit dem **Schrotseile** behörig umschlungen, gemächlich in die Keller lassen, oder auch aus selbigen heraufzühen könne. Die Schrotleitern wollen, so oft sie gebrauchet werden, mit fettem Zeuge, Speckschwarten, Talche und dergleichen wohl geschmieret seyn, daß die Fässer bequemer darauf fortrutschen, und die Schrotleitern nicht so geschwinde abgenutzet werden mögen.

Schrotmeissel, siehe **Meissel**, im XX Bande, p. 375.

Schrot-Mühle, siehe **Mühle (Schrot-)** im XXII Bande, p. 137.

Schrot-Mühle zum Pulver machen, siehe **Mühle (Schrot-) zum Pulvermachen**, im XXII Bande, p. 137.

Schrotsäge, *Scie de Charpentier*, ist eine grosse und lange mit zweyen hölzernen Handgriffen versehene Säge, welche an dem untern Orte, wo ihre grossen Zähne stehen, nicht gerade, sondern etwas gerundet ist; sie wird auch **Baumsäge** genennet, und von den Holtzschlägern, Zimmerleuten, Müllern und so ferner, starck gebrauchet. Siehe **Säge**, im XXXIII Bande, p. 457.

Schrotseil, *Funis demissorius doliorum*, siehe **Schröter.**

Schrot-Stücke, ist ein Stück, welches 48 Pfund Eisen schiesset, eine zugespitzte Kammer hat, oder auch wohl gar keine; daher es auch in dem ersten Fall ein **Kammer-Stücke** genennet wird, und beträgt dessen Länge $9\frac{1}{2}$, in dem andern Fall aber nur $8\frac{1}{2}$ Caliber. Die Beschreibung davon findet man in **Braunens** Fundamento Artiller.

P. IV. c. 8 p. 89; siehe übrigens den Artickel: Kammer-Stück, im XV Bande, p. 155. u. f.

Schrott, in Bergwercken, siehe Schrot.

Schrott, ein Hammerwerck in dem Nürnbergischen Amte Velden an der Pegnitz gelegen, ist Bambergisch und gehört nach Veltenstein. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 85.

Schrott, (Martin) von ihm ist im Druck vorhanden: Kurtze Beschreibung, wie mächtig weit und breit sich das Röm. Reich erstrecket hat, samt der Röm. Kayserl. Majest. Vermahnung an alle Reichs-Stände, daß sie ihm wider den Türcken beystehen wollen. Franckf. am Mayn 1595.

Schrottenbach, gräfliches Geschlecht, siehe Schrotenbach.

Schrotwaage, siehe Horizontalwaage, im XIII Bande, p. 855.

Schrotwerk, siehe Schrot auf Bergwercken.

Schrotzberg oder Schrozberg, ein Schloß, Marcktflecken und Amt in der Grafschaft Hohenlohe, anderthalbe Meile von Rotenburg an der Tauber. Es war ehemahls Adelsheim- und Berlingisch. Den Adelsheimischen Theil samt dem Schloß kauffte im Jahr 1558 der Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe vor 20000 fl., und im Jahr 1609. der Graf Wolffgang von Hohenlohe; den Berlingischen von Conrad von Berlichingen, vor 105000 fl. Das Schloß ist heut zu Tage repariret, und samt dem Ort in guten Stand gesetzt.

Schrowsbury, Englische Grafschaft, siehe Shrops.

Schrowsbury, Englische Stadt, siehe Shrewsbury.

Schrozberg, siehe Schrotzberg.

Schrumpf, (Frucht-) siehe Bodenriß im IV Bande, p. 330.

Schrunden, siehe *Rhagades*, im XXXI Bande, p. 1062.

Schrunden, Schronden, ein im Hertzogthum Curland, an dem Flusse Windaw gelegenes Städtlein nebst einem feinem Schlosse und Amte.

Schrunden und Feigwarzen der weiblichen Geburthsglieder, (Salbe zu) Purmanns, siehe Salbe zu Schrunden und Feigwarzen der weiblichen Geburthsglieder, Purmanns, im XXXIII Bande, p. 808.

Schrunden der Pferde-Hufe, werden erkannt, wenn das Pferd hinckend wird, so hebt ihm den Fuß vornen oder hinten auf, findet ihr allda kleine harte Beulen, so ist es eine Durchfäule, wenn es aber kleine feuchte Oeffnungen hat, mit einem stinckenden Geruch, so ist es eine Schrunde, und wenn solche nicht gantz über den Fessel ist, sondern unterhalb, so ist es eine überzwerche Schrunde. Mittel davor: Nehmet Sauerampfer, Creutzwurtz, weiß Lilien-Wurtzel, und rothe Schnecken, lasset es zusammen kochen, hernach vermischet es mit Borcken-Schmeer, und leget diese Weichung auf Hanffen-Werck über den Schaden, bis es gantz Eyter gesetzt. Endlich waschet diesen Ort recht warm mit rothen Wein wohl aus.

SCHRYARI, siehe Schreyerfalcken.

Schrylitz oder Schiplitz, Ort in Thüringen, der in den ältesten Zeiten Weissenburg soll geheissen haben, siehe Schiplitz im XXXIV Bande, p. 1610.

Schryver, (Cornelius) siehe Graphäus, im XI Bande, p. 602.

Schryver, siehe Schiffschreiber, im XXXIV Bande, p. 1513.

Schryver, (Cornelius) siehe Graphäus, im XI Bande, p. 602.

Schryver, (Peter) hat George Benedicts von Härlem poetische und andere Schrifften heraus gegeben.

Schriverin, (die gelehrte) siehe Osen (Mechtild) im XXV Bande, p. 2096.

Schu, siehe Schuh.

SCHVA, heissen in der Hebräischen Sprache zwey übereinander stehenden Puncte, welche deswegen unter einen Buchstaben gesetzet werden, um anzuzeigen, daß der Buchstabe, unter welchem sie stehen, deutlich solle ausgesprochen werden. Wenn der mit dem Schva bezeichnete Consonant zu dem folgenden Vocali gehöret, wird es *Schva mobile* genennet; gehört aber der Consonant zum vorhergehenden Vocali, heist es *Schva quiescens*. Ein mehrers muß man in den Hebräischen Grammaticken suchen.

Schvannau, (Castrini von) ein adeliches Geschlecht, so ehemahls in Lothringen und Westreich ansehnliche Güter besessen, die aber in den Kriegs-Troublen des 16 Jahrhunderts verlohren gegangen. Conrad diente dem Kayser Maximilian I als Obrister: Heinrich, Kayserl. Obrist-Lieutnant, so 1622 gestorben, war ein Großvater Wilhelms, der als Kayserl. Rittmeister 1684 in Ungarn geblieben, und eine einzige Tochter, Rosen, nach sich gelassen. Durch deren Vermählung ist, vermittelst einer von dem Kayser bestätigten Annehmung an Kindes statt, dieses Geschlecht in die castrinische Familie, so von der spanischen de Castro abstammet, fortgepflantzet worden, und beruhet auf Johann Friedrichen, der sich 1731 schon ins 12 Jahr auf Reisen befand. Davila Chronol. Waddings epitol. Ant. bibl. Hispan. Possevin. apparat. sacr.

Schub, Schueb, Schoub, oder Schuob, *Pignoratio criminis perpetrati*, bedeutet in denen alten deutschen Rechten, und andern brieflichen Urkunden, eigentlich so viel, als die Pfändung wegen eines begangenen Verbrechens. Daher auch die bekannte Redens-Art: Schub oder Schub ob und Schlauffen nehmen, nichts anders, als einen auf solche Art pfänden, heisset. Und wurde dieses sonst auch der wahre Schub genannt, weil nehmlich dergleichen Verbrecher alsbald und auf frischer That gepfändet worden. Siehe Frais-Pfand, im IX Bande, p. 1605. desgleichen Pfandung im XVII Bande, p. 1271. u. ff. Oder wie dieses Wort in denen *Actis Lindovienſibus*, p. 653. erkläret wird; so war der Schub oder Rechtschub, wenn etwas von dem Rauben, Diebstahl, Morde, u. s. w. bey dem Thäter befunden wird. Daher denn auch ebend. p. 654 verordnet wird: "Ob

„Ob man den Raube Diebheit bey ihm begriff, „und hat man den Schub, man scheubet ihn auf „den Todten, als ob er lebt, und ist des Guts als „viel, daß er des Todens werth ist, und ist es „Raub, man soll ihn also todten enthaupten.„ Desgleichen p. 651 „Welcher schädlicher Mann „oder Weib zu Lindau in das Gericht käme, bey „dem die wahre Schuld und der Rechtschub nicht „funden werde, denselben Menschen soll ein jeg„lich Mann Gewalt han zu überkommen, mit 6 „erbarer Männer Eid, den ze globen sie, und soll „dann der Kläger den siebenden Eid selbst thun.„ Ferner p. 652 „Spricht man sie an um dieselbe „Unthat, und mag sie das überkommen mit Schub, „oder mit den Zeugen.„ Wie denn überhaupt zu mercken, daß ehemahls bey den alten Deutschen sonderlich schädliche Leute, das ist, diejenigen, welche eines öffentlichen Friedenbruchs, oder Stöhrung der gemeinen Ruhe, Mordbrennens und Strassen-Raubes beschuldiget oder verdächtig gehalten wurden, wenn man sie nicht auf frischer That ertappet, von dem Ankläger durch einen sechs- oder siebenfältigen Eyd, das ist, vermittelst sechs oder sieben geschworner Zeugen Aussage (Sacramentalium manu sexta vel septima) überwiesen werden musten. Siehe **Sacramentalen**, im XXXIII Bande, p. 287 u. ff. zumahl da die Ubelthäter in denen alten deutschen Criminal- oder Blut-Gerichten nicht auf die Tortur geleget, sondern gemeiniglich, bevorab in Schwaben, auf zweyerley Art der beschuldigten That überführet werden musten, welche in denen alten Urkunden **Benuffte** und **Besiebne** genennet werden. Worinne die Benuffte eigentlich bestanden, oder wie es damit zugegangen, davon findet man keine Nachricht, mag auch wohl nicht viel im Gebrauch gewesen seyn. Man hat in Nieder-Sachsen eine Redens-Art: **Eck wil dick benuffren**, so vielleicht hiervon entstanden. **Heider** selbst, der sich doch sonst alle Mühe gegeben, die deutschen Alterthümer zu erforschen, weiß dennoch nichts gewisses davon zu berichten. Gleichwie aber die andere Art des Besiebnens ungleich gewöhnlicher war; also wurde dabey dieser Unterscheid in Acht genommen: Wurde einer auf frischer That ertappet, oder es waren sonst kräfftige Anzeigen wider ihn vorhanden, welches im Schwaben-Spiegel der **wahre Schub** genennet wird; so muste derselbe, wenn er ein Edler oder Freygebohrner war, nach Befinden und Beschaffenheit der Sachen, bald mit zwölff, bald mit sieben, unbescholtenen Männern sich purgiren. Ein Plebejus aber, oder ein Bauer, muste die Wasser-Probe aushalten. War aber die Sache allzuklar; so muste der Ankläger mit zween andern schweren, und also den Beweis suppliren. Also stehet in dem Privilegio, so Kayser **Ludwig** IV der Stadt Lindau im Jahre 1331 ertheilet, folgende Stelle: „Wär auch, „daß Mann oder Weib mit rechter Schuld, und „mit dem wahren Schub, für ihr Gerichte ge„bracht würde, über den soll schweren der Kläger, „als vorgeschrieben stehet, und zween erbar Mann „zu ihm: und davon soll sein genung seyn„ Im Fall aber der Beschuldigte nicht auf frischer That ertappet worden, noch sonst dessen Bekänntniß, oder einige Anzeigen vorhanden waren; so muste der Kläger ihn, wie bereits oben erinnert worden, selb sieben überführen. Vermöge des Kayserts **Ludwigs** IV Constitution ist auch dieser Gebrauch im Tyrolischen gehalten worden. Die Worte derselben lauten folgendergestalt: „So „wa ein schädlich Mann oder Frau begriffen wer„den: ist er ein so gethan Mann, daß ihm zu glau„ben ist, der ihn berechten will, der solle dorgehen, „und ihm zween Finger in den Schopff legen, und „der Frauen in die Schaidlen, und soll ein Aid „schweren, daß er des wahres wisse, daß er ein „schädlich Mann sey Land und Leuten, und die „Frau ein schädlich Frau sey Land und Leuten, „da sollen sechs dargehen, und sollen ihre Hände „legen auf des ersten Arm, und die sollen auch Bie„derleut seyn, und sollen schwähren, daß der Ayd „rain sey, und nicht mayn, damit soll man ein „schädlichen Mann und ein schädliche Frau über„sagen„ **Wehner** in observ. Pract. v. **Besiebnen**, und **Besold** in Thes. Pract. und in Contin. eod. art. Woraus denn einiger massen die Proceß des Besiebnens zu erkennen. Wiewohl **Dactius** in Volum. novo Rer. German. nicht unrecht davor hält, daß die Historie dieses Criminal-Processes noch nicht recht untersuchet, kan auch vielleicht nicht wohl unter gewisse Reguln gebracht werden.

Schub, oder Schubmäßigkeit, *Remissio* oder *Transmissio delinquentium*, heißt in denen Rechten, und sonderlich bey den Criminalisten, so viel, als die Auslieferung der Delinquenten von einer Obrigkeit an die andere, sonderlich aber an diejenige, in deren Gerichtsbarkeit sie das Verbrechen begangen, um dessen willen sie von der erstern gefänglich eingezogen worden. Es entstehet aber diese Schubmäßigkeit oder Auslieferung der Delinquenten vornehmlich aus zweyerley Ursachen: Erstlich, wegen der in einer andern Herrschafft oder Jurisdiction begangenen Missethat; oder zum andern, da der Richter des Orts, allwo die Missethat geschehen, keine Obere, sondern nur eine Niedere Gerichtsbarkeit besitzet, als wie insgemein in Oesterreich, Bayern und der Orten, die Hofmarche, und an andern Orten einige der niedern Landsassen, zu haben pflegen. Ersten Falls ist jeder Richter schuldig und verbunden, von Rechts wegen den Delinquenten, auf einlauffende Requisition, an den Ort der begangenen Missethat zu remittiren, und kan hierzu vermittelst hohen Befehls angehalten werden. Jul. Clarus in Quæst. 38 vers. *Est autem*. Es ist aber hierbey nöthig, daß der Richter, so den Schub begehret dem andern Richter eine summarische Information zukommen lasse, was für Indicien auf diesen oder jenen fallen, daß er die in seiner Gerichtbarkeit geschehene That begangen habe. Jul. Clarus l. c. damit der requirirte Richter sehen möge, ob man zur Schub genungsame Ursach habe? Wiewohl der Criminalisten etliche lehren, daß der requirirte Richter nur ein Executor sey, und hierinnen solchen Falls nicht zu erkennen habe. **Guaz** def. 1. c 17. n. 10. So aber dahin zu verstehen ist, da die Remißion von hoher Obrigkeit anbefohlen wird. **Guaz** l. c. Wiewohl nach den gemeinen Rechten niemand gedrungen werden mag, die angebotene Remißion anzu-

anzunehmen, sondern ein jeder seinem favori und Rechte renunciren kan. Ausser, es wäre der eine Richter nicht fähig, den Proceß zu formiren. Wie denn von Rechts wegen die Remißion nur in schweren und malefizischen Verbrechen statt hat. Jul. Clar. §. fin. n. 38. Und hat diese Lehre unter denen einer Landesfürstl. Herrschafft unterworffenen nachgesetzten Obrigkeiten seine Richtigkeit, daß nehmlich die Remißion auf Begehren der andern Obrigkeit geschehen müsse. Ja nach der Tyrolischen Landes-Ordn. Lib. II. tit. 17. kan die Obrigkeit, so einen Missethäter betreten, die andere, allwo die Missethat geschehen, durch Befehl anhalten lassen, daß dieselbe den Delinquenten übernehme und proceßire. Es wären denn gewisse Umstände vorhanden, warum die Annehmung abgeschlagen werden könte. Allermassen zu einer rechtmäßigen Remißion nachfolgende Stücke erfordert werden: Erstlich, ob die That ihrer Natur und Eigenschafft nach Schubmäßig sey, und dem Delinquenten nicht zu viel daran geschehe. Zumahl da bekannt, daß der Schub jederzeit mit guter Schildwacht, öffentlich, und nicht ohne Schande des Ausgelieferten verrichtet werde. Farinac Qu. 7. n. 37. Felin. in C. fin. n. 9. de For. compet. Zweytens, daß dem Ober-Gerichte zeitliche Nachricht gegeben werde, wer der Delinquent sey? was er verübt? wie die That geschehen? und was dessentwegen das Nieder-Gericht für Inzichten gehabt, denselben Handvest machen zu lassen? Drittens, daß dieses alles bey geschehender Auslieferung schrifftlich, samt dem Gute, so bey dem Delinquenten befunden worden, auch was der Delinquent auf seine vorher geschehene Ausfragung und Constituirung zu nothwendiger Erlernung der Schubmäßigkeit ausgesaget, zugleich mit überschicket werde. Viertens, daß man sich eines gewissen Tags und Stunde vergleiche, wenn die Auslieferung und der Schub geschehen solle. Fünfftens, da es gebräuchlich, eine gewisse Summe Geldes samt dem Delinquenten zu extradiren, daß solches nach altem Herkommen geschehe. Sechstens, daß die Remißions-Unkosten von dem Gerichte, wohin einer geschoben wird, bezahlet werden; es wäre denn ein anders in Observantz und Herkommens. Siebendens, daß die Remißion begehrt werde, ehe das andere Gericht die Sententz fällt. Denn nach gesprochenen Urtheil hat keine Remißion mehr statt. Jedoch wollen etliche Criminalisten, daß gleichwohl zu Vollziehung der Execution der Thäter an den Ort der verübten Missethat zu remittiren wäre. Guaz def. 1. c. 17. n. 33. Wenn eine Berg-Gerichtliche Person mit Inzichten behafftet ist, dabey aber noch Zweifel vorfället, ob die Inzicht in der Wahrheit sich also verhalte; so stehet, laut des 68 Tit. 8 Buchs der **Tyrolischen Landes-Ordnung**, dem Berg-Gerichte zu, ordentlich zu verfahren, um zu sehen, ob der Gefangene die Inzicht gestehen oder überwiesen werde, und nach Beschaffenheit der Erkänntniß die Extradition dem Land-Gerichte zu thun. Wobey aber nicht nöthig, von dem Land Gerichte jemanden zu solcher Erkänntniß einzuladen, wie sonst zwar nach den gemeinen Rechten in Sachen, wobey es auf die Schmälerung und Erkänntniß der Ober-Gerichte ankomt, und wenn kein widriges Statut vorhanden ist, geschehen müste. Boßius de For. comp. n. 15. Dafern aber die Berg-Gerichtliche Erkänntniß dem Bezüchtigten gar zu günstig eingerichtet würde; so stünde dem Land-Gerichte bevor, an höhere Orte die Sache mit ihren Umständen zu überschreiben, und des weitern hierüber zu erwarten: gleichwie auch einem Land-Gerichte erlaubt ist, wenn die Inzicht, Verleumdung und die That offenbahr, also, daß kein unpartheyischer und verständiger Mann der Schuld eines dergleichen Berg-Gerichtlichen Delinquenten Zweifel hätte, ohne Begrüssung des Berg-Gerichts, und unverwehrt wider einen solchen Verbrecher zu procediren. Welche Lehre sonderlich in denen Oesterreichischen und Bayerischen Landen, ebenmäßig gegen die Hofmarchische Unterthanen zu extendiren. In zweifelhafften Fällen aber, und allwo die That allererst durch einen ordentlichen Proceß untersuchet und heraus gebracht werden muß, ist denen Hofmarchs-Innhabern zuzuschreiben, daß sie N. N. aus diesen und jenen Ursachen und Anzeigungen gefänglich setzen und ausfolgen lassen sollen. Und hindert nichts, daß durch Erkänntniß und Urtheil. wegen derer dabey mit einlauffenden mildernden Umstände, die Straffe endlich gemildert, der Herrschafftlichen Willkühr überlassen, und der Delinquent sodenn nur mit einer ausserordentlichen Straffe belegt wird. Denn wenn die Sache ihrer Natur nach peinlich ist, und von niemand anderm untersucht werden kan, als der die Obere Gerichtbarkeit besitzt; so ist ja gantz klar, daß unter dem Scheine der Nichtigkeit dergleichen zweifelhaffte Sache von keiner Nieder-Gerichtbarlichen Jurisdiction an sich gezogen, noch weniger dessentwegen die begehrte Remißion verweigert werden könne. Absonderlich, da ja das Ubel sonst ungestrafft bliebe. Wiewohl, wenn die Sache ihrer Natur nach nicht malefizisch wäre, und nur eine Geld-Straffe verdienete, der Delinquent wiederum an seinen ersten Ort zu remittiren wäre. Besiehe Tyr. Landes-Ordnung, 8 Buchs art. 79. In geringen straffbahren Fällen, deren Straffe nicht an Haut und Haar gehet, ist, nach gemeinen Rechten, die Remißion zu verwilligen, nicht vonnöthen. Jedoch werden zu Erhaltung guter Mannszucht an vielen Orten die Remißionen auch in geringen Schlag-Rauff- und Injurien-Händeln, nicht allein unter den inn- sondern auch ausländischen Benachbarten practiciret. Welches ein gar gutes und vortreffliches Mittel ist, liederliche und polterische Leute in guter Zucht zu erhalten, indem denenselben nicht zu statten kommet, daß sie aus dem ausländischen Orte nach verübter Verwundung, Rauffen, Schelt-Händeln und dergleichen, abgewichen sind; sondern sie werden gleich, auf einlauffende Ersuchschreiben, von ihrer ordentlichen Obrigkeit bedeutet und angehalten, an dem Orte der verübten Polterey sich auf den angesetzten Tag persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde oder Sachwalter zu stellen und zu erscheinen. Gleichergestalt kan man auch einen zu Confrontirung eines andern gefänglich innliegenden Delinquentens, gegen Versicherung, daß er, nach geschehener Confrontation, ungesäumt und ohne Aufenthalt wieder heimkehren könne, zu verschaffen

schaffen begehren. Wenn also der verschaffene Ubelthäter überliefert wird; so ist von nöthen, daß der Richter, dem die Verschaffung geschehen, einen neuen Proceß wider den Delinquenten anstelle, dafern der erste Richter entweder den Proceß nichtiger Weise eingerichtet, oder keine Jurisdiction besitzt, in peinlichen Sachen mit Proceß zu verfahren, **Brunnemann** C. 3. n. 12. Sonderlich, da die Remißion von einem ausländischen Gerichte einem innländischen geschehe, wie es mit denen aus dem überlieferten Delinquenten Tyrolischen und Saltzburgischen im Zillerthal Herkommens ist, weil kein von dorten her remittirter Delinquent vor neuer Untersuchung der Sachen und des Processes, ob nehmlich in Sachen gebührend procedirt worden, abgestrafft werden mag. **Jul. Clar.** q. 54. in fin. **Guaz** def. 1. c. 16. n. 9. Jedoch, weil der Proceß selbst, so viel die Formirung desselben anbelangt, gleichwohl bey einem competirenden Richter erhoben und angefangen worden; so kan man gar wohl die geschehene Bekänntniß des Beklagten und der Zeugen Aussage aus solchem Processe für unbedencklich halten, wenn nur die Ordnung Rechtens nicht überschritten worden. **Guaz** def. C. 17. n. 85. Sonst wäre zwar auch bey Abhörung der Zeugen in Criminal-Processen ebenfalls zu Verhütung der Suggestion hoch von nöthen, oder doch sehr dienlich, daß die Zeugen, sonderlich, wenn sie nicht weit entsessen, vor dem Gerichte, allwo der Proceß geführet wird, verhört würden. Allein zu Erspahrung der Unkosten ist fast allerwegen der Gebrauch eingeführet, daß man der Zeugen ordentlicher Obrigkeit zuschreibe, mit Ersuchen, über die communicirte Puncta selbige eydlich abzuhören, und deren Deposition einzuschicken. Wenn ein Gericht einem Delinquenten nachsetzen lässet, und solchen erst in einer fremden Jurisdiction, ohne Wissen oder Erlaubniß selbiger Obrigkeit, betritt und Hand-vest machet; so wird dadurch die Jurisdiction der andern beschimpffet. Wiewohl etliche Rechts-Lehrer behaupten, daß ein Gericht dem Fliehenden auch in einer andern Gerichtbarkeit nachsetzen, ihn fangen und procesiren möge. In dergleichen Fall, wenn keine Amts-nachbarliche Verständniß gepflogen wird, ist man schuldig, den Delinquenten an den Ort, allwo er gefangen worden ist, auf Begehren zu stellen. Da aber dessentwegen keine Abforderung geschehe, wäre man befugt, den Proceß wider einen solchen Verbrecher selbst zu formiren. **Brunnemann** C. 3. n. 19. Wiewohl **Haunold** Contr. 6. §. 6. n. 91. vermeynt, man könnte wider einen dergleichen Gefangenen nicht procediren, sintemahlen er widerrechtlich seiner Freyheit beraubt und entsetzt worden, die ihm doch zuförderst wiederum einzuräumen wäre, so aber in der Praxi nicht statt hat. Und dieses sind die Ursachen der in peinlichen Processen ordentlicher Weise zu erkennenden Gerichtbarkeit. Darwider aber noch zu mercken, daß etliche Personen wegen ihrer sonderbaren Freyheit an dem Orte, allwo sie entweder haushäblich sich befinden, oder betreten werden, oder auch delinquiret haben, nicht procesiret werden können. Unter diesen Personen stehen nun, vornehmlich nach dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte, die Geistlichen oben an. Denn diese sind, nach Verordnung desselben, dem weltlichen Gerichte nicht unterworffen, und fallen die weltliche Obrigkeiten, welche eine geistliche Person eigenen Gewalts zu procesiren sich getrauen, in den Kirchen-Bann, und andere in der bey denen Canonisten gar bekannten Bulla Cœnæ Domini gesetzte Straffen. Siehe C. Si vero de sent. excomm. c. cum non ab homine de Judic. desgleichen Bulla Cœnæ Domini n. 19. Jedoch folget nicht, daß, weil ein Geistlicher der weltlichen Gerichte befreyet, derselbe, bey Verübung einer Missethat, von weltlicher Gewalt nicht gefangen gesetzt, oder, welches rathsamer, mit guter Wacht verwahret werden könne. **Felin** in C. fin. n. 5. de For. Comp. Jedoch soll diese Verwahrung oder gefängliche Verhafft allein zu dem Ende vorgekehrt werden, damit der Geistliche seiner geistlichen Obrigkeit überliefert werden möge. Wie denn mit der Uberlieferung nicht gefeyert, sondern die Sache ohne Verzug dem geistlichen Richter hinterbracht werden muß, damit man nicht in die geistliche Censur und Straffe verfalle. **Vivius** in Comm. Opin. Verb. *Judex Laicus*. Diese vorsorgliche Verwahrung aber lassen die mehreste Canonisten nur alsdenn zu, wenn der delinquirende Geistliche verdächtig ist, daß er fliehen möchte. **Jul. Clar.** q. 28. vers. *Si vero loquimur*. in fine. Nicht weniger mögen die weltlichen Gerichte wider eine geistliche delinquirende Person einen Inquisitions-Proceß formiren, damit der geistlichen Obrigkeit der Sachen wahre Beschaffenheit fürgetragen werden möge. *Novell.* 123. C. 2. §. 1. Dieses Privilegium aber ist keineswegs, nach besserer Meynung der Rechtsgelehrten, auf die Haus-Bediente, Dienst-Mägde ꝛc. zu ziehen, damit um so viel ehender die Sünden abgestrafft werden mögen. **Haunold.** Controv. 6. §. 2. n. 46. Dieses Privilegii Fori aber sind diejenigen Geistlichen unwürdig, ja unfähig, welche sich mit dem Laster eines bedingten und abgeredeten Todtschlags (Assassinatus) bemackelt; ingleichen welche öffentliche Spieler, Arlequins, Narren- und Possenreisser ein gantzes Jahr hindurch abgeben, oder, nach dreymaliger Ermahnung, auch innerhalb eines Jahres nicht davon abgelassen; ferner, da einer, so die mindere Weihen empfangen, öffentlich einen Soldaten abgebe; und endlich, welcher ein gantzes Jahr sich als wie ein Weltlicher gehalten, keinen geistlichen Habit getragen, und in schweren Missethaten befunden wird. Denn diese sind von denen geistlichen Rechten ohne weitern Proceß und Ausspruch bereits degradirt, und der geistlichen privilegirten Gerichtbarkeiten und Exemtion unfähig erklärt. Wiewohl zuförderst hierüber die Declaration, daß der Geistliche ein so gearteter Delinquente sey, von dem geistlichen Gerichte zu erwarten ist, wie solches lehret **Guaz.** def. 1. C. 35. n. 42. allwo er den **Decianus** und **Socinus** widerleget, als welche, diesen Punct betreffend, vor die weltlichen Dicasterien gar zu vortheilhafft geschrieben haben. C. fin. de Apost. C. 25. de Sent. Excomm. Wenn einer nach vollbrachter Laster-That in einem Habit erfunden wird, daran man zweifeln kan, ob der Aufzug geist- oder weltlich seyn solle; so gehöret die Erkänntniß darüber der Geistlichkeit zu, und muß der weltliche Richter mit dem Processe, bis zu erfolgender Erklär- und Erkänntniß, ob der Aufzug geistlich sey, oder nicht?

inne halten. **Baldus** in L. Si qua per calumniatum n. 4. C. de Episc. & Cler. Ausser es wäre offenbahr und bekannt, daß der Delinquent vor der That in einem weltlichen Habite aufgezogen, und sich als ein Welt-Mensch verhalten. Denn in solchem Falle ist ihm, des geistlichen Aufzugs unerachtet, so lange nicht zu glauben, bis er beweißlich darbringe, daß er ein Geistlicher sey. C. 12. de Sent. Excomm. in 6. Jedoch, weil in deraleichen Fall gar leicht der Bann zu besorgen; so soll der Richter von Amts wegen nachfragen: wo? von wem? und wenn er die heiligen Ordines und Weihen empfangen? ob er dessentwegen Briefe oder Patente aufzuweisen habe, oder wo selbige liegen möchten? **Guaz.** def. 1. C. 3. n. 10. Wenn ein Delinquent vor würcklich angefangenem Inquisitions-Proceß den geistlichen Stand annähme; so würde ein weltlicher Richter wider ihn, nach Beschaffenheit der Sachen, nichts vorzunehmen haben, ausser das Verbrechen zöge, nach Verordnung derer Rechte, von selbst schon die Confiscirung des Vermögens nach sich. Da aber der Proceß bereits seinen Anfang genommen, und der Delinquent von dem weltlichen Gericht prävenirt worden wäre; so kan wider einen solchen die weltliche Gerichtbarkeit ohne Unterscheid procediren, also, daß dessen Güter würcklich eingezogen werden, die Person aber ist bis zur erfolgenden Dearadation u. Auslieferung der geistlichen Macht vorbehalten. Denn dergleichen Stands-Annehmung nur zum Vortheil und Nachtheiligkeit des Processes geschehen. Wie denn auch die von solchen Personen abgelegte Profeßion von keiner Gültigkeit ist. **Haunold.** in Tract. de For. Compet. tit. 1. de Jud. Caul. Crim. n. 53. Besiehe auch **Oldekop.** Obs. 5. tit. 5. Hierwider aber lehret **P. Engel.** mit dem **Martha** l. 2. t. 2. §. 6. das Gegentheil und saget, daß die Bulle des Pabstes Sixtus V. durch **Clemens** VIII. denen übrigen Canonischen Rechten gleich gemachet worden. Indessen ist doch die erstere Meynung mehr angenommen, als die letztere. Ausser denen obgedachten Personen sind auch an denenjenigen Oertern, allwo eine Universität oder Academie fundiret ist, von anderwärtiger Gerichtbarkeit, auch in peinlichen Fällen, befreyet, und dem Universitäts-Rathe unterworffen. Da aber ein Student an Ort und Enden, allwo er nicht studirt, eine Missethat begienge; so kan er sich dessentwegen auf sein Academisches Privilegium nicht beziehen, sondern wird der Obrigkeit, allwo er gesündiget, billig unterworffen, **Brunnemann** C. 3. n. 35. de Proceß. Crim. Aber **P. Engel** l. 2. t. 2. n. 19. lehret, daß ein Student auch wegen anderwärts begangener Ubelthat dem Academischen Gerichte auszuliefern sey. Wie denn auch der Academische Rath nicht verbunden ist, den Studenten der Obrigkeit des Ortes auszuliefern. Arg. l. de militibus. 9. ff. de Cust. & Exhib. reorum. *Auth.* Habita. C. ne fil. pro Patre. Desgleichen werden die angeworbenen und im würcklichen Solde stehenden Soldaten in Ubertretungen, die Kriegs-Zucht anbetreffende, ihren Commendanten übergeben. Wiewohl dieselben gemeiniglich auch in andern Lastern ihren Commendanten zu billiger Abstrafung ausgeliefert werden. per L. de militibus. 9. ff. de Cust. & Exhib. reorum. Die Herren von Adel und andere vornehme Standes-Personen betreffend; so sind solche, wenn sie gleich auf dem Lande eine Missethat begehen, dennoch der Land- oder andern niedrigen Gerichtsbarkeit nicht unterworffen. l. 1. ff. ubi Senator. clariss. Welches Privilegium aber, sonderlich nach denen Tyrolischen Land-Rechten, sich nur auf die innländischen von Adel, Ritter, Herren, und andere Standes-Personen, keines weges aber auch auf die ausländischen erstrecket. Wiewohl dennoch einem ieden gewissenhafften und vorsichtigen Richter nicht allein unverwehrt, sondern auch vielmehr zuständig ist, wegen derer von inländischen Standes-Personen begangenen Verbrechen seinen Bericht höhern Ortes einzuschicken, und von hieraus eine weitere Verfügung zu erwarten. **Frölich von Frölichsburg,** in Comm. ad Ord. Crim. Lib. 1. tit. 12.

Schub oder **Schueb,** ist sonst auch so viel, als Aufschub, Anstand, eine Frist, Nachsicht, u. d. g. Lat. *Dilatio,* wovon an seinem Orte.

Schub, *Translatio culpæ in alium,* ist endlich auch so viel, als die Zurückschiebung der Schuld auf einen andern. Siehe *Culpa,* im VI Bande, p. 1826. u. ff.

Schuback, (Nicolaus) der beyden Rechte Licentiat und Rathsherr zu Hamburg, gebürtig aus dem Kirchspiele Jork im alten Lande. Seine gründliche Wissenschafften und übrigen Verdienste brachten es zuwege, daß er im Jahre 1737 am 14 Dec. als ein Ausheimischer zu einem Mitgliede des Raths der Stadt Hamburg erwählet ward. Die Universität Giessen hat ihm schon 1725 den verdienten Vorzug eines Licentiaten beygeleget, nachdem er daselbst eine gelehrte Disputation gehalten hatte: De licito per querelam nullitatis ad summa imperii Dicasteria recursu &c. Giessen 1725, in 4. Das Vertrauen, welches der Rath zu Hamburg in dessen Geschicklichkeit und Treue gesetzet, hat es zu wege gebracht, daß ihm in dem vergangenen 1742sten Jahre, mit dem Herrn Syndico **Klefecker,** die hochansehnliche Gesandtschafft an Ihro Königl. Majestät von Dännemarck, in wichtigen Angelegenheiten der Stadt aufgetragen worden. **Schubarts** Weyde der Heerde Christi, Anhang p. 441. u. f.

Schuband, (Gottfr.) von ihm ist im Druck vorhanden: Sophia Salomonis, oder Buch der Weisheit Salomonis mit variant. Lect. und Anmerckungen, Griechisch und Deutsch, Magdeb. 1733, in 8.

Schuband, (Gottfr. Wilhelm) der Philosophie Magister, und Superintendent zu Burg, war gebohren zu Burg, 1669, studirte einige Jahre zu Hildesheim in dem Jesuiter-Collegio, und hernach zu Jena, allwo er die Magister-Würde erhalten, wurde erstlich zum Rector, hernach zum Diacono zu Tangermünde in der Marck bestellet; hierauf wurde er zum Pastor an St. Marien zu Burg beruffen, woselbst er nachmahls, wie gedacht, die Superintendenten-Stelle bekleidet und Inspector der Schulen gewesen ist. Er starb 1725 den 6 Aug. und hat hinterlassen:

1. Programma de perpetuo microcosmi mobili;
2. - - - de studiorum curriculo;
3. in obitum Electoris Friderici Wilhelmi;
4. Leichen-Reden.

Rüster

Küster in Antiqu. Tangermünd. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang p. 444.

Schubard, (Carl Gottfr.) gebürtig von Dreßden, disputirte zu Wittenberg de Juramento subjectionis, speciatimque in eventum præstari solito, occasion. Art. XI. §. 7. Pac. Osnabr. Wittenb. 1727. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang p. 442.

Schubart, siehe Schubert.

Schubart, (von) Ingenieur-Lieutenant; wurde von Sr. Königl. Majestät in Preussen, in Ansehung seiner dem Lande Schlesien 16 Jahr lang geleisteten fleißigen Dienste, im Monat Jenner des 1742 Jahres, aus eigener Bewegung zu Dero Ingenieur-Major ernennet.

Schubart, (N. von) General-Major bey Ihro Königl. Majestät in Dännemarck, ein alter Herr, der sein Regiment einem andern abgetreten, und noch jetzo zu Odensee wohnet. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 437.

Schubart, (Andreas) der Weltweisheit Magister, war gebürtig von Naumburg und wurde zu erst Prediger auf dem Dorffe Etla, hernach 1629 an dem Hallischen Hospital zu St. St. Cyriac. und Anton, wie auch Adjunctus an der Moritz-Kirche. Er starb frühzeitig 1637 den 27 August. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 413.

Schubart, (Andreas) von Geburt ein Elbinger, studirte zu Wittenberg und hielte daselbst folgende Disputationes:

1. Quod Liber Sapientiæ & Ecclesiasticus pro Canonicis non sint habendi, unter dem Vorsitz D. Wernsdorffs, 1702.
2. Duas Disputationes morales de Pietate erga Patriam atque Patronos, 1702.

Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang p. 143.

Schubart, (Andreas Christoph) der heiligen Schrifft Doctor, Brandenburgischer Kirchen-Rath, Inspector der Kirchen und Schulen im Hertzogthum Magdeburg, Pastor an St. Ulrich und Scholarche des Gymnasii zu Halle, war zu Halle 1629 den 22 Febr. gebohren. Sein Groß-Vater war Christoph Schubart, ein Kauffmann und Rathsherr zu Naumburg; seine Groß-Mutter Martha, gebohrne Seitzin, Jacob Seitzens, Rathsherrns zu Erfurth, Tochter. Sein Herr Vater aber war M. Andreas Schubart, Pastor am Hospital und Adjunctus an der Moritz-Kirche zu Halle, von dem ein Artickel vorhergehet. Seine Mutter, Catharina, gebohrne Seiffartin, eine Tochter Jacob Seiffarts, Küchenmeisters bey dem Churfürsten Joachim Friedrichen von Brandenburg. Er war bey zunehmenden Jahren in seinem Studiren so wohl erstlich im Gymnasio zu Halle, als hernach auf der Universität Jena, so fleißig, daß er dadurch einer der grössesten Gottesgelehrten zu seiner Zeit ward. Insonderheit rühmet der Herr Prätorius in der Lebens-Beschreibung von ihm seine grosse Gabe in der Beredsamkeit. Wegen seiner grossen Geschicklichkeit und Verdienste gelangte auch mancher Beruff nach andern Oertern zu den wichtigsten Aemtern an ihn; dem er aber zu folgen sich niemahls entschliessen konnte. So verlangte ihn nicht nur, als er noch Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Jena war, dergleichen in 26 Jahren daselbst nicht gewesen, der Graf von Königsmarck zu seinem Hof-Prediger; sondern auch Göttingen zum Rector des Pädagogii daselbst, aber er nahm beydes nicht an. Hernach ward er 1656 nach Halle als Diaconus an der Moritz-Kirche und 1658 zum Pastor an eben derselben Kirche beruffen, dabey er zugleich zum Scholarchen des dasigen Gymnasii bestellet ward. Im Jahr 1681 ward er darauf Pastor an der Ulrichs-Kirche, nachdem er 1674 zu Jena unter dem Beystande D. Musäi die Würde eines Doctors in der Theologie angenommen, und zu dem Ende:

De ritibus primitivæ ecclesiæ baptismalibus disputiret hatte. Im Jahr 1685 machte ihn Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse zum Kirchen-Rath und Inspector der Kirchen und Schulen. Sonst erhielt er den Beruff zum Ober-Pastorat am Dome zu Magdeburg, zur Superintendentur nach Weissenfels, zur Ober-Hof-Prediger Stelle nach Merseburg, zu einem Haupt-Pastorate nach Hamburg, zum Ober-Pastorate und Consistorial-Rathe nach Halberstadt, zur General-Superintendentur nach Eisleben, zur Pastorat- und Professor-Stelle nach Jena, wie auch zu eben diesen Aemtern nach Wittenberg. Er hat aber alles abgeschlagen und lieber in seinem Vaterlande bleiben wollen. Er war ein Feind des Separatismi und gerieth daher zu Halle mit einem Sonderlinge, der sich Peter Moritz nannte, in einen starcken Streit. Dieser Mensch war erst ein Saltzwircker gewesen, und wolte nun ein Artzt und Goldmacher seyn; er gerieth über mystische Schrifften und kam darüber auf ungegründete Grillen. Davor warnte Schubart denselben, und das wandte er so übel an, daß er sich hernach der Gnaden-Mittel enthielte und dem sel. Manne viel Unruhe erweckte. Er schrieb:

1. Collegium Axiomaticum sive Synopsin regularum philosophicarum, quam antehac in Academia Jenensi studiosæ juventuti prælegit, Halle 1662 in 8.
2. Collegium Logicum.
3. Collegium Ethicum.
4. Collegium Politicum.
5. Collegium Sophismaticum.
6. Collegium Controversiæ Metaphysicæ ad Tabulas Stahlii, Halle 1676 in 8.
7. Logicam academicam, Leipzig 1669 in 8.
8. Geistliche Catechismus-Lust, Halle 1668, 1670. in 8.
9. Weg zur Vollkommenheit oder Fortsetzung der Catechismus-Lust, Halle 1680 in 8.
10. Orationem dominicam, Jena 1674. in 8.
11. Evangelischen Lehr-Tempel, in welchem XIV Lehr-Arten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien enthalten, nebst dem Anhange 6 sonderbarer Predigten, Halle 1672 in 4.
12. Erweiterten Evangelischen Lehr-Tempel, in welchem VII neue Lehrarten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien enthalten, Halle 1687 in 4.
13. Die Hohe Schule der Stadt GOttes, in einer gehaltenen Ehr- und Doctor-Predigt vorgestellet, 1674 in 4.
14. Gast- Probe- Anzugs- Neujahrs- und Feuer-Predigten.

15. Leichen-Predigt auf D. Gottfried Olearium, Superintendenten zu Halle, aus Joh. V, 24. Der Titul derselben ist: Constantia oleæ sacræ in Domo Jehovæh, das beständige Bleiben des geistlichen Oelbaums im Hause GOttes, 1685.

16. Disp. de Universali ante rem, unter dem Vorsitz Paul Slevogts.

17. Diss. de abstractione.

18. Diss. de obedientiali & naturali potentia.

19. Diss. de distinctione graduum Metaphysicorum, secundum mentem Thomistarum, Scotistarum & Nominalium.

20. Diss. de peccato tam originali, quam actuali, 1654.

21. De quidditate disciplinæ moralis, Jena 1654.

22. Fasciculum Disputationum academicarum singularium, Halle 1676 in 4.

und starb den 16 Augusti 1689. Kurtz vor seinem Tode träumte ihm, als sähe er einen Engel, welcher auf eine Tafel wiese, worauf mit goldenen Buchstaben geschrieben stunde: den 16 Augusti wirst du sterben, darauf er erwachet, und wieder eingeschlaffen. Es erschien ihm aber der Engel nochmahls, und wies auf obiger Tafel diese Worte: Bestelle dein Haus, denn du must sterben; von welcher Zeit an er sich auch unpäßlich befunden, und bald hernach 1689 den 16 August gestorben. Pipping mem. theol. Nov. Liter. Germ. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 414. u. ff.

Schubart, (Anton) war Bürgermeister zu Hanau, starb 1526 und ward zu Liegnitz in der St. Petri- und Pauli-Kirche begraben. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang p. 438.

Schubart, (Barbar. Elis.) verwittete Tschepplinin, war Johann Schubarts, eines Amts-Schössers, Tochter von Düben, lebte um 1674 und schrieb:

1. Ein Gebetbuch unter dem Titul: JEsum liebender Tugend-Seelen geistliche Hertzens-Zufriedenheit, Leipzig 1674 in 12. und Nürnb. 1699, ingleichen 1716 in 12.
2. Creutzes-Probe der gläubigen Kinder GOttes in allerhand Zufällen, Nürnberg 1695.

Paulini hoch- und wohlgelehrtes Frauenzimmer. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 439.

Schubart, (Christian) von Elterlin gebürtig, war erst Pfarrer in der Bergstadt, Johann Georgen-Stadt, hernach Ober-Pastor zu Bärenstein, starb 1693, den 11 May. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 417.

Schubart, (Christian Reinhold) ist Pastor zu Siebenlehn gewesen. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang.

Schubart, (Christoph) von Eilenburg gebürtig und ein Sohn Sebastian Schubarts, Bürgermeisters der Stadt Eilenburg, von dem weiter unten. Unser Schubart wurde im Jahr 1650 am 7. October mit unter die Rathsfreunde oder Rathsverwandte in seiner Vaterstadt aufgenommen. Im Jahr 1664 den 22 October erwählte man ihn zum Gerichts-Schöppen, und auch noch in eben diesem Jahre am 31 October zum Stadtrichter. Während solcher Zeit, als er das Stadtrichter-Amt verwaltete, wurde im Jahr 1669 das Torgauische Thor wiederum neu erbauet; da denn die Nahmen derjenigen, welche das Stadtregiment zu der Zeit geführet, unter welchem sich auch unser Schubart als Stadtrichter befindet, in Stein eingehauen, und mit in das Thor eingemauret wurden. Im folgenden 1670 Jahre gelangte er am 10 October zu der Bürgermeister-Würde: wie lange er aber in solchem Amte gestanden, ist uns unbekannt. Simons Eilenburgis. Chronicke, p. 437. 39. 41. 46.

Schubart, (Christoph) ein sehr geschickter Chirurgus zu Halle: er soll viele deutsche Gedichte haben drucken lassen; es ist uns aber keines davon zu Gesichte gekommen. In Neumeisters *Specimine Dissertationis Hist. Criticæ de Poetis Germanicis* wird folgendes von ihm gemeldet: Erat Chirurgus Hallensis, nemini secundus, sed *μεταβασιν εις ἀλλο γενος* faciens, spissa rythmorum volumina constipavit.

Schubart, (Christoph) gebürtig von Ingolstadt, des Hertzogs von Bayern Mahler, hat viele Gemählde zu München sowohl in Fresco als auch mit Oehl-Farben gemacht. Und soll er nach Sandrarts Meynung der künstlichste, absonderlich in Fresco zu mahlen gewesen seyn. Er starb im Jahr 1594. de Piles Historie und Leben der berühmtesten Europäischen Mahler.

Schubart, (Christoph Andreas) beyder Rechten Doctor, Königlich-Preußischer Consistorial Rath im Hertzogthum Magdeburg, wie auch Professor der Rechte bey der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle, und vornehmer Pfarrer daselbst, starb im Jahr 1723. Er ist vermuthlich ein Sohn des berühmten Gottesgelehrten Andreas Christoph Schubarts, von dem oben ein Artickel, gewesen. Auch finden wir, daß ein Christoph Andreas Schubart, beyder Rechten Doctor, eine Dissertation von der Accise 1686 geschrieben, welcher wohl unser Schubart seyn wird.

Schubart, (Christoph Wilhelm von) Erbherr von dem Guthe Benzigerode im Braunschweigischen, befindet sich gegenwärtig als Ober-Forstmeister zu Wernigerode bey dem Herrn Grafen von Stollberg, und ist ein Vater 1) George Wilhelms, Erbherrns von dem Guthe Bischofferode, und Gräflich-Stollbergischen Wernigerodischen Forstmeisters, und 2) Esther Elisabeth, welche dem Herrn Bernhard Leopold Volcmar von Schomburg, Königlich-Dänischen Etats- und Regierungs-Rathe, wie auch Präsidenten von Altona, beygeleget worden. Der Herr M. Gottfried Schütze, Prediger zu Altona, in dem Gedächtniß des Andreas Proles, welches er derselben zugeschrieben, rühmet selbige, daß sie nicht nur eine grosse Liebe der Kirchen-Historie, und insonderheit der Reformations-Geschichte hege; sondern auch in der Betrachtung der göttlichen Vorsehung, die aus den Geschichten hervor leuchtete, ihre angenehmste Beschäfftigung finde. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 437 u. f.

Schu-

Schubart, (Elias Andreas) der Philosophie Magister, war ein Sohn D. Andreas Christophs Schubarts, von dem oben ein Artickel, und wurde Diaconus an Laurentii-Kirche zu Halle. Er hat folgendes Buch geschrieben: Archiepiscopatus Parthenopyrgicus secularisatus &c. Halle 1681 in fol. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 418.

Schubart, (Erhard) ein Evangel. Prediger im Ertzstiffte Magdeburg, welcher noch 1579 gelebet, als in welchem Jahre er das Concordien-Buch unterschrieben.

Schubart (Friedrich) war von Eilenburg gebürtig, woselbst sein Vater Friedrich Schubart sich aufgehalten. Nach vollbrachten Academischen Jahren wurde er Churfürstl. Cantzley-Secretarius in Meissen, und hat zu Ausgange des XVII Jahrhunderts noch gelebet. Simons Eilenburgische Chron. p. 454.

Schubart (George) war 1650 den 1 Febr. zu Heldburg in Francken geboren, allwo sein Vater, Nicolas Schubart, Bürger und Weinhändler gewesen. Als er bis in das 12 Jahr sich in der Stadtschule daselbst aufgehalten, wurde er nach Nürnberg geschickt, und von Joh. Michael Dilherrn aufs freundlichste aufgenommen, der ihn so bald dem Rector der Schule bey St. Sebald, Adam Zammern, und dem Professor der Beredsamkeit und griechischen Sprache auf dem Gymnasio bey St. Aegidii, Christoph Arnolden recommendiret, unter welchen er in der lateinischen und griechischen Sprache wohl zugenommen, sich auch derer bey St. Sebald befindlichen Theologen, Paul Webers und Johann Gräfens, ingleichen des Artztes Johann George Volckammers, und Johann Leonhard Stöberleins, des äussern Raths Verwandten, Gunst zu wege gebracht. Nach 6 Jahren schickten sie ihn mit Recommendationsschreiben an die berühmten Professores Rosinen, Schencken und Frischmuthen nach Jena, und halffen ihm mit vielen und zu Bestreitung der Studien nöthigen Geldern aus. Daselbst hörte er nun, weil er sich dem theologischen Studio gewidmet hatte, Velthemen, Baiern, Frischmuthen und den Musäus, sonderlich aber Bosen, welcher ihm seine Bibliothek und Unterrichtung zukommen ließ, und ihn so sehr werth schätzte, daß er zur vorhabenden Auflage des Josephs sollte mit gebraucht werden. Nachdem er hierauf Magister worden, verlangte ihn der Consistorial-Präsident in Gotha, Jacob Heinrich Heidenreich, zum Lehrmeister für seinen grösten Sohn, in welchem Stande er sich bey dem damaligen Gothaischen Rath, hernach Coburgischen Cantzler, und endlich in dem Cammer-Gericht zu Speyer, Beysitzer, Johann Jacob Avianus, und dem General-Superintendenten, Adam Tribbechoven, beliebt gemacht, und den Weg zur künftigen academischen Profeßion gebahnet: Nach zwey Jahren kam er wieder nach Jena, legte sich unter Schilters Anführung, welcher ihn in sein Haus aufgenommen, auf die Rechtsgelehrsamkeit, und wurde 1685, da er schon Professor der practischen Philosophie gewesen, Doctor der Rechte. Nach diesem bekam er auch die Profession der Historie, welcher er mit solchem Fleiß vorgestanden, daß ihn die grösten Philologi seiner Zeit hoch gehalten, auch die Ausländer Beruffe zugeschickt haben. Sonsten hat er sich zeitlich mit Marthe Christinen, M. Martin Ringlers, Rectors in Jena, hinterlassenen einigen Tochter, verheyrathet, doch aber von ihr kein Kind hinterlassen. Seine Leibes-Beschaffenheit war schwach, vornehmlich in den letzten Jahren, bis er 1701 den 18 August starb. Uebrigens war er dem pruritui scribendi sehr feind, deswegen auch wenig von ihm hinterlassen worden. Doch sind als Zeugen seiner Gelehrsamkeit zu nennen:

1. Enarratio parergica Metamorphoseos Ovidianæ de Diluvio Deucalionis, Jena 1686 und 1702 in 4.
2. Epistolarum & Præfationum fasciculi tres, eb. 1717, welche von Hrn. Ackern gesammlet und herausgegeben worden.
3. C. Jul. Cæsar dictator perpetuus sub exemplo mutatæ reipublicæ descriptus, ebend. 1681.
4. Henricus IV imperator, exemplum turbatæ reipublicæ, Jena, 1680, 1687, Halle und Leipz. 1727.
5. Exercitationes tres de fatis jurisprudentiæ Romanæ ab urbe condita ad primos usque imperatores, Jena 1686, 1714.
6. De ludis equestribus, Jena 1689.
7. Diss. de Pomponio Laeto.
8. De austregis Imperii Rom.
9. De administratione rerum ad civitatem pertinentium, Jena 1694 in 4.
10. De hæreditaris transmissione.
11. De confirmatione pactorum, Jena 1696.
12. De statu liberorum dubio & illegitimo, Jena 1693 in 4.
13. De relignatione dominii judiciali.
14. De contractu simulato, Jena 1692 in 4.
15. De moribus gentium circa foedera.
16. De nominatione ad honores publicos, 1689.
17. Meditatio mortis ex primo juris objecto, Jena 1699.
18. De Phäetonte inauspicati regiminis exemplo.
19. De Comitibus Palatinis Cæsareis, Jena 1697 in 4.

Er hat auch verschiedenes von dem Bosen und Schiltern, ingleichen Naudäi syntagma de re militari herausgegeben. *Programma funebre*; it. Kriegks orat. in funere Schubarti. Clarmund in vitis. Zeumers vitæ Prof. Jenens.

Schubart (George) ward zum Rathsherrn, wie auch zum Curator der Kirche zu St. Petri und Pauli zu Liegnitz erwehlet, und starb 1611. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 438.

Schubart oder Schubarth, (Gottlieb Martin) promovirte zu Erfurt 1711 als Doctor beyder Rechte, unter dem Vorsitz D. Meyers de Tutela dativa. Er war dabey auch ein guter Poete, und ist den 10 Novembr. 1715 zu Leipzig verstorben.

Schubart (Heino) wurde zu Hamburg gebohren. Sein Groß-Vater war Schloßbecker zu Leipzig; sein Vater Tobias Schubart aber begab sich von dar nach Hamburg, ließ sich daselbst, als Bürger und Becker, häuslich nieder, und verheyrathe-

rathete sich mit Elisabeth Conradi, Balthasars Conradi, gleichfalls eines Beckers, Tochter. Aus dieser Ehe kam unser Heino Schubart im Jahr 1667 den 4 May zur Welt. Nachdem er bey zunehmenden Jahren in dem Gymnasio seiner Vaterstadt dem Studiren 3 Jahr obgelegen, da er bey dem Hrn. L. Placcio die Ethick und Oratorie, bey Hrn. L. Anckelmann die Orientalischen Sprachen, bey Hrn. Sivern die Gründe der Mathematik, bey Hrn. Vagetio die Logick und Metaphysick, bey Hrn. Büttnern die Physick, bey Hrn. Edzard die Kirchen-Historie und eine Analysin der Epistel an die Römer gehöret hatte: so begab er sich 1688 nach Leipzig und studirte daselbst fünfftehalbe Jahr. Hierauf ward er unter die Candidaten des Hamburgischen Ministerii aufgenommen und 1694 den 19 November zum Prediger zu Osterbruch im Lande Hadeln beruffen. Er verheyrathete sich darauf mit Anna Elisabeth Bonenbergen, Nicolaus Bonenbergs, Pastors zu Wilhelmsburg, ältesten Tochter. An diesem Orte hat er sein Amt mit grossem Fleisse und vieler Sorgfalt in die 33 Jahre treulich verwaltet. Etwan 6 Jahr vor seinem Ende schickte ihm GOTT das grosse Elend der Stein-Schmertzen zu, daran er zuletzt unter hefftiger Pein, aber doch mit vieler Freudigkeit, gestorben. Denn nicht lange vor seinem Ende richtete er seine Augen auf seinen Sohn und sagte: Meine Seele ist aufs neue ins Buch des Lebens eingeschrieben. Und kurtz vor seinem Abschiede, da ihn schon jedermann vor todt hielt, richtete er sich zu zweyenmahlen kräftig auf und sprach ziemlich laut, das erste mahl: Alles, was Oden hat, lobe den HErrn, Halleluja; und das zweyte mahl: Heilig, heilig, heilig ist GOtt der Herr Zebaoth. Zuletzt segnete er noch die Seinigen und seine gantze Gemeinde, und verließ darauf die Welt sehr freudig und selig im Jahre 1727 den 17 November. Weil ihm GOtt eine gute Gabe der Beredtsamkeit gegeben hatte, so wurden ihm bey vornehmen Leichen inn- und ausserhalb des Landes die Parentations-Reden sehr häufig aufgetragen. Da auch in der Stadt Otterndorf ein Römisch-Catholischer Pater sehr prahlete, es wäre kein Lutherischer Prediger im Lande Hadeln im Stande, das Catholische Büchlein: Kurtz und Gut, d. i. wahrer und klarer Unterricht den Catholischen Glauben zu vertheidigen, Cöln 1697, die achte Edition in 12, zu widerlegen: so nahm er diese Arbeit der Widerlegung über sich, und hätte sie auch zum Druck befördert, wenn ihm nicht seine Kranckheit hernach dazan zur Hinderniß worden wäre. Das völlige Werck lieget noch im Manuscript bey seinem Hrn. Sohne, Hrn. Tobias Heinrich Schubart, von dem unten ein Artickel folgt. Beurhners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 418. u. f.

Schubart, (Johann) ein Evangelischer Prediger und Gottesgelehrter in der Superintendentur Heltpurg, welcher im Jahr 1579 das Concordien-Buch mit unterschrieben.

Schubart, (Johann) ein Gottesgelehrter und Evangelischer Prediger in der Superintendentur Pirn in Sachsen, lebte in der andern Helfte des XVI Jahrhunderts und unterschrieb 1579 das Concordien-Buch.

Schubart, (Johann) ein Evangel. Geistlicher in der Superintendentur Plawen, welcher in der andern Helfte des XVI Jahrhunderts gelebet, und sich unter denen befindet, welche das Concordien-Buch unterschrieben haben.

Schubart (Johann) lebte um die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts. Er hat zu Rostock studirt, und war daselbst als Studiosus D. Backmeisters Famulus gewesen. Nach diesen befand er sich in Ungarn bey der Deutschen Guarnison in Raab eine Zeitlang als Prediger, wurde aber 1580 zu gleichem Amte nach der Gräntzfestung Tottes beruffen. So bald er im gemeldeten Jahr hörte, daß D. Backmeister in Oesterreich angekommen war, besuchte er denselben den 19 Mertz zu Horn, und unterredete sich mit ihm von Kirchen-Sachen. Nicht lange hernach schrieb er aus Tottes an gedachten Theologum, und legte demselben einige Gewissens-Fragen vor, welche das Verhalten seines Kriegs-Volcks betrafen, worinne er gerne gründlichen Unterricht haben wollte. Wie lange er inzwischen noch zu Tottes geblieben, kan man so genau nicht melden, so viel aber ist gewiß, daß er schon 1584 zu Inzersdorf ohnweit Wien ordentlicher Prediger gewesen, auch daselbst nicht ohne Segen gearbeitet habe: Wie denn sowol die Evangelischen Einwohner der Stadt Wien, als andere unter papistischer Obrigkeit auf dem Lande lebende Lutheraner sich hauffenweise zu dem öffentlichen Gottesdienst daselbst, und zum Gebrauch des Amts dieses Mannes, da sie es bedurften, einfanden. Weil er nun diejenigen, die seines Amtes begehrten, willig aufnahm; so wurde er deswegen von einigen Kayserl. Ministern sehr angefochten. Er wurde zwar von D. Backmeistern bey solchen bedrängten Umständen in einem Christl. Schreiben zum Glauben und Zuversicht auf den göttlichen Beystand aufgemuntert; allein es geschahe doch durch GOttes Zulassung, daß der Mann, als er sich dem Hochfürstl. Befehl, sich fremder Seelsorge zu enthalten, nicht mit gutem Gewissen unterwerfen konnte noch wollte, ins Gefängniß gelegt, und nicht eher auf freyen Fuß gestellet ward, bis er sich erklärte, sein Lehramt zu Inzersdorf bis zum völligen Austrag der Sachen gäntzlich niederzulegen. Es findet sich von demselben noch ein Brief, welchen er im Jahr 1586 an D. Polyc. Leysern geschrieben, und unter seinen Namen gesetzet hat: Provincialium Austriæ concionator in Inzersdorff, jam Pastoris vicem in Haggenberg gerens. Was seine folgenden Schicksaale betrifft, davon findet man weiter keine Nachricht. Raupach Evangel. Oesterreich, V Theil, p. 163. u. ff.

Schubart, (Jo.) ein ordentlicher Professor der Logick und Griechischen Sprache, wie auch Director am Gymnasio zu Coburg, geboren zu Altenburg 1642, den 1 Jenner, hatte zu Jena studirt, schrieb:

1. Dissert. philosoph.
2. Exercitium theologic. de providentia Dei.
3. Assertiones theol. de prædestinatione.
4. Diss. polit. de Eadem ac Diversa Civitate, Jena 1667.
5. Diss. de Assensu, Jena 1667.
6. Diss. de Compositione Complexa, Coh. 1679.

und starb 1693 den 28 Mertz. Programm.

Schu-

Schubart, (Johann) wurde den 18 May zu Nürnberg 1656, als am Sonntage Exaudi, gebohren, und hatte Andreas Schubarten, Wirthen und Gastgebern zu den sieben Thürnen allda, zum Vater. Er legte den Grund seiner Studien in der Schule zu St. Sebald, und gieng hierauf 1676 den 5 May auf die Universität Jena, woselbst er über 4 Jahre den Studien oblag. Er disputirte daselbst dreymal öffentlich über Philosophische Materien unter M. Johann Adolph Frohn, der Philosophischen Facultät Adjuncto, als das erstemal de Virtute Morali, das anderemal de Lege Morali, und das drittemal de Motu. Er hielte auch eine Disputation unter D. Valentin Velthems Vorsitz: De indifferentia voluntatis humanæ in ordine ad actiones morales contra Danielis Chamieri Panstratiam Catholicam. Im Jahre 1679 wurde er unter gemeldten Velthems Decanat Magister, und besuchte hierauf 1681 die Universität Altorff, disputirte auch daselbst den 23 Febr. dieses Jahres unter dem Fabricius de Mysterio Incarnationis über dessen Vaters Prælectiones Theologicas p. 147 u. ff. Er wurde 1685 in Nürnberg unter die Candidaten des Predigt-Amts aufgenommen, und hatte nachgehends schöne Gelegenheit, mit einem, Nahmens Führer, Holland, Engelland, Franckreich und die Schweitz durchzureisen, und also viele Herrlich- und Merckwürdigkeiten zu sehen und zu hören. Im Jahr 1688 den 27 Novemb. wurde er Inspector der Oeconomie und der Alumnen zu Nürnberg, 1691 Diaconus an der Kirche zu Altorff, und 1694 den 19 Febr. Pastor zu St. Johannis vor Nürnberg. Seinen Abschied aus der Welt nahm er 1732 den 25 April. Hirschens Minist. Eccl. Norimb. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang.

Schubart, (Johann) ward Diaconus zu Heldburg, und nachdem er darauf 33 Jahre das Amt als Pastor zu Elsa geführet, so starb er 1609 den 9 Jenner. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 421.

Schubart, (Johann) ein Sohn des vorhergehenden Johann Schubarts, Pastors zu Elsa; er folgte seinem Vater im Amte und ward 1609 von Schalkau an dessen Stelle beruffen; starb 1626 den 13 October. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 421. u. f.

Schubart, (Johann Benedict) war zu Halle gebohren, und ward hernach ein Mitglied der Deutschgesinnten Genossenschafft, darinn er den Nahmen der Niedrige geführet. Der Herr D. Andreas Christoph Schubart, von dem in dem vorhergehenden ein Artickel handelt, war sein leiblicher Bruder, wie solches aus dem kurtzen Glückwünschungs-Gedichte erhellet, welches er seinem Sioni Lutherano angehangen hat. Es sind aber seine sämmtliche Schrifften folgende:

1. Sion Lutheranus, sive Theologi Doctores, Augustanæ Confessionis Promachi, Sratores, Præcones, Vindices, hodie in ecclesia orthodoxa superstites, &c. d. i. Lutherisches Zion, oder des Augspurgischen Bekenntnisses GOttes-Lehrer, welche, mit dem unsterblichen Doctor-Nahmen bezieret, das rechtgläubige Zion erbauen, an Ihr. zu Sachsen Churfürstl. Durchl. 72 Geburts-Tage unterthänigsts aufgerichtet, Dreßden 1656 in 4. Es bestehet dieses gantze Werck aus Lateinischen und Deutschen Sinngedichten und Inschrifften, die er auf 84 Gottesgelehrte gemacht.
2. Diss. de virtutis natura in genere, Wittenb. 1651.
3. Suspiria Sionica, Halle 1652.
4. Farraginum centuria I.
5. . . . . II.
6. Damon & Lycidas, Pastores Bethlehemitani.
7. Janorum Georgicorum, sive Septemviralis Rutæ Trifolium.
8. Cato Criticus, s. de literarum contemtu querimonia.
9. Divæ Religionis Irenæ seculari s. ara, oder geistlicher Friedens-Tempel.
10. Cithara Davidica decemchordalis, sive 50 Teutonica Jesualia Cantica.
11. Ad genuinam Lat. Poesin introductio, Philo-Poetis Collegii loco communicata.
12. JEsus-Sommer-Lust.

Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 424.

Schubart, (Johann Christian) ein geschickter Studiosus der Gottesgelahrtheit, der zu Bibra in Francken gebohren worden, und 1738 zu Jena unter dem Vorsitze des gelehrten Königsmanns disputirte: De vera notione vocis Τέλειος. Aus dem angeführten Glückwünschungs-Briefe des Herrn Königsmanns an den Herrn Respondenten siehet man, daß sein Herr Vater damahls auch noch als ein verdienter Prediger am Leben gewesen sey. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 425.

Schubart, (Johann Christoph) war zu Coburg gebohren, und erhielte das Rectorat bey der Schule zu Thann. Er war der erste, der zugleich auch zum Ministerii Adjuncto ordiniret ward, und zwar 1696. Im Jahr 1707 ward er Pfarrer zu Neukirchen im Haungrunde. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 425.

Schubart. (Johann Christoph) Man findet keine Nachricht von ihm, wo und was er gewesen, doch erhellet aus der Jahrzahl der folgenden Disputationen, daß er von dem vorhergehenden unterschieden sey:

1. Diss. de mortibus Socinianorum, qui doctrinæ suæ virus in Italia, Gallia, Germania & Polonia primum sparserunt, Coburg 1703.
2. Diss. de Columnis Antediluvianis, ad locum Flavii Josephi Antiquit. Judaic. Lib. I. cap. 3. Jena 1706.

Ob es eben dieser oder noch ein anderer dieses Nahmens sey, von dem wir eine Academische

Abhandlung besitzen, die er als Magister der Philosophie und Präses zu Erfurt herausgegeben und vertheidiget, können wir nicht vor gewiß sagen. Es handelt selbige: De potentia Diaboli in sensus, Erfurt 1707 in 4.

Schubart, (Johann Ernst) von ihm ist nicht bekannt, ob er ein Jurist oder ein Geistlicher gewesen sey. Man findet von ihm ein Lateinisches Gedicht, womit er seinem Vater, Johann Schubart, Actuario zu Koßwick, 1672 Glück zum neuen Jahre wünschet, und darinn nennet er sich einen Studiosum Philosophiæ. Es ist nur gedachtes Gedicht zu Wittenberg unter diesem Tittel gedruckt: Primitiarum academicarum præludium. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 437.

Schubart, (Johann George) der beyden Rechte Doctor und vornehmer Consulent in Dreßden, war gebürtig von Eilenburg, woselbst sein Vater Christoph Schubart, von dem oben ein Artickel, Bürgermeister gewesen. Simons Eilenburg. Chron. p. 452.

Schubart, (Johann Gottfried) der Weltweißheit Magister, war zu Schweidnitz gebohren, und nachmahls zum Prediger zu Eilenburg bestellet. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 429.

Schubart, (Johann Gottfr.) hat sich durch zwo Schrifften bekannt gemacht, welche zu Giessen unter folgenden Aufschrifften heraus gekommen:

1. Examen Apologiæ pro Nepote ejusue chiliasmo, Giessen in 4. 1727. 1. Alphab. 20 Bogen.

2. Gregorius Nazianzenus, ebend. in 4.

Schubart, (Johann Martin) eines Müllers Sohn, war gebohren im Jahre 1690 den 8 Mertz in Gehra, einem eine Stunde von Ilmenau liegenden Gothaischen Dorfe, erlernete bey Johann Sebastian Bachen das Clavierspielen, und hielte sich bey demselben von 1707 bis 1717. beständig auf, wurde auch nach dessen Wegzuge in nur gedachten Jahre gegen Advent zum Cammer-Musico und Hof-Organisten in Weimar angenommen, und starb im Jahre 1721 den 2 April an einem hitzigen Fieber. Auf seinem Leichensteine stehen folgende Verse:

Hier liegt ein Musicus, der in dem Heiligthum
Vor seines Fürsten Stuhl erhöhte GOttes Ruhm;
Doch diese Lust ist aus: Es stirbet Hand und Ton,
Dort aber spielt er fort vor seines Königs Thron.

Schubart, (Martin) ward zum Mitgliede des Raths zu Liegnitz erwehlet, und gelangte endlich zur Bürgermeister-Stelle, welche er bis an seinen Tod, welcher 1573 erfolget, bekleidet hat. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 439.

Schubart, (Melchior) ein Mitglied des Raths zu Liegnitz und zuletzt auch Bürgermeister daselbst, in welcher Würde er 1590 den 3 Jenner mit Tode abgegangen. Schubarts Weyde der Heerde Christi, p. 439.

Schubart, (Rudolph August) ein berühmter Rechtsgelehrter, war im Octobr. des 1694 Jahres zu Leipzig gebohren, allwo sowohl sein Herr Vater, Johann August Schubart, als auch sein Herr Groß-Vater Mütterlicher Seite, Johann Rudolph, vornehme Kauffleute gewesen sind, und ersterer nachmahls Königl. Preußischer Commercien-Rath worden ist: da hingegen der Herr Groß-Vater Väterlicher Seite, D. Andreas Christoph Schubart, die wichtigen Aemter eines Consistorial-Raths, Inspectors derer Kirchen und Schulen im Saal-Creyse, und Pastors zu Halle bekleidet hat. Unser Herr Schubart wurde, nachdem er in seiner Vater-Stadt von Haus-Lehrern die allererstenAnfangs-Gründe des Christenthums und der Sprachen begriffen, nach Meissen auf die dasige Fürsten-Schule geschicket. Hier setzte er seine Schul-Studia mit solchem Eifer fort, daß er im Jahr 1712 Meissen mit grossem Ruhm verlassen und die Universität Halle beziehen konnte, allwo er sich insonderheit der Rechtsgelahrheit widmete. Im Jahr 1715 kam er von Halle nach Leipzig wieder zurücke. Auch hier noch besuchete er sowohl die Theoretischen als Practischen Stunden der geschicktesten Rechtsgelehrten, und zwar biß ins 1718 Jahr, als in welchem er daselbst, um die Erlaubnis vor Gerichte zu practiciren zu erhalten, examiniret, auch zum Notario creiret und als Advocat immatriculiret worden ist. Nichts destoweniger brachte er noch im Jahr 1720 als Respondens eine Dissertation de dimidia investitura rei immobilis allodialis, quæ fit inter conjuges, auf das Juristische Catheder und vertheydigte dieselbe mit solcher Geschicklichkeit, als er die streitenden Partheyen vor Gerichte zu vertheydigen bereits gewohnt war. Im Jahr 1724 reisete er nach Helmstädt und ließ sich daselbst den Doctor-Huth aufsetzen, bey welcher feyerlichen Handlung er durch die Vertheydigung einer Dissertation aus dem Wechsel-Rechte, die den Titel führet: Decas quæstionum ex Jure Cambiali, öffentlich darthat, daß er solche Würde schon längst verdienet. Hierauf verfügte er sich wiederum nach Leipzig, und setzte sein Practiciren mit immer glücklichern Erfolge fort, wodurch sein Ruhm dergestalt stieg, daß er im Jahr 1730 die Handlungs-Consulentenschafft, und im Jahr 1731 die Advocatur beym Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte und Consistorio zu Leipzig erhielte: wie er denn auch im Jahr 1742 von dem dasigen Hochweisen Rathe als ein Mitglied einmüthig ernennet und sofort in das Raths-Collegium aufgenommen worden ist.

Schubart, (Sebastian) wurde im Jahr 1597 zum Churfürstlichen Amtschreiber zu Eilenburg bestellet, und 1614 den 5 October unter die Raths-Freunde oder Raths-Verwandten daselbst aufgenommen. Am 17 May 1631 erwählte man ihn zum Gerichts-Schöppen und noch in eben demselben Jahre am 19 October zum Stadt-

Stadtrichter, welches Amt er bis 1634 bekleidet, als in welchem Jahre er endlich am 7 October zum Bürgermeister ernennet wurde, und solches bis an seinen Tod rühmlich verwaltet. Er hinterließ unter andern zwey Söhne, davon der eine, **Christoph Schubart**, ebenfalls das Bürgermeister-Amt zu Eilenburg bekleidet, wie ein besonderer Artickel von ihm besaget; der andere Sohn ist der nachfolgende **Sebastian Schubart**. Simons Eilenburgische Chron. p. 398. 444. 440. 438. 437.

Schubart, (Sebastian) auf Nieder-Polentz, beyder Rechten Doctor und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallter Appellation-Rath ꝛc. wurde zu Eilenburg im Jahr 1622 den 1 Nov. gebohren. Er hatte zum Vater Herrn **Sebastian Schubarten**, von dem ein Artickel vorher gehet. In den ersten Jahren seiner Kindheit wurde er theils zu Hause, theils von den Collegen der Stadt-Schulen in den Anfangs-Gründen der Wissenschafften und guten Sitten unterrichtet. Im Jahr 1630 aber vertrauten ihn seine Eltern nebst seinen übrigen Brüdern zur Privat-Information Herrn M. **Johann Kochen**, welcher nachgehends als Lehrer der Weltweisheit nach Rostock beruffen wurde. Sie genossen von ihm auch allen getreuen Unterricht, bis er sein ordentliches Lehramt auf der Academie zu Rostock im Jahr 1634 antrat. Nach dieser Veränderung kam er unter die Aufsicht Herrn **Johann Sommers**, damahligen Rectors bey der Stadt-Schule, wo er es bey guten Unterricht und durch seinen angewendeten Fleiß dahin brachte, daß er nebst einem von seinen Brüdern im Ostermarckte 1636 in die Churfürstliche Land-Schule Pforte verschickt zu werden für tüchtig befunden wurde. Allein er konte wegen der unter dem Commando des General **Banners** mit Ausgang selbigen Jahres ins Land gedrungenen Schwedischen Armee nicht länger, als etwa drey Viertel-Jahr daselbst verbleiben, und muste sich, da bey dem Uebergang gedachter feindlichen Armee über die unweit gelegene Saal-Brücke der gantze Cötus dimittiret wurde, wieder zurück in sein Vaterland wenden. Es ereignete sich zwar daselbst zu Fortsetzung seiner Studien eine anständige Gelegenheit, indem er sogleich den Unterricht desjenigen Privat-Informators geniessen konte, welchen der damahlige Archidiaconus Herr M. **Martin Rinckhard** vor seine Kinder unterhielte. Allein es war auch dieses von kurtzer Dauer, weil die im folgenden Jahr eingerissene Pest nicht nur die angefangene Schul-Gesellschafft zerstörte, sondern auch seinen lieben Vater, nebst einer Schwester hinrückte, und er mithin abermahl ein beschwerliches Hinderniß in seinem Studiren leiden muste. So bald sich aber die Pest in seinem Vaterlande verlohren, verblieb er, auf Einrathen und Vorschub **M. Rinckhards**, unter der Privat-Unterweisung Herrn **Daniel Schwegdenii**, bis im Frühling 1640, und besuchte sodenn das Gymnasium zu Halle. Daselbst befand er sich unter der Aufsicht des berühmten Rectors **Christian Gweinzii**, welcher ihn besonders liebte, auch zu dem Ende seine und anderer vornehmer Leute Kinder in die Information übergab, und dafür freyen Unterhalt verschaffte, bis 1645, in welchem Jahre ihn der Tod seiner lieben Mutter nach Hause forderte. Von dar gieng er auf die Academie Leipzig, und trat daselbst die Academischen Studien an, sonderlich aber machte er die Rechts-Gelahrtheit zu seinem Hauptzwecke, als wozu er schon auf dem Gymnasio einen guten Grund gelegt hatte. Er bekam auch gleich bey dem Königl. Schwedischen **General-Auditeur Osio**, welcher ihm seine Söhne bis zur Publication des Friedens, und der darauf erfolgten Evacuation der Stadt Leipzig anvertraute, eine solche Station, daß er sich dabey gantz wohl befande. Bey den vornehmsten Rechtsgelehrten selbiger Zeit, D. **Carpzoven**, **Polyc. Wirthen**, **Friedr. Kuhlweinen**, **Joh. Strauchen**, **Joh. Philippi** und andern erhielte er einen freyen Zutritt, welches ihm Gelegenheit gab, daß er sich so wohl in Theoria in kurtzer Zeit perfectioniren, als selbige zugleich zur Ausübung anwenden konte. Im Anfange des 1654sten Jahres wurde er dem Churfürstlichen Sächsis. Renth-Cammermeister, **Heinrich Braunen**, durch GOttes sonderbahre Vorsicht und gute Freunde zum Hofmeister vor seinen eintzigen Sohn recommendirt, welche Function er denn im Ostermarckte bemeldten Jahres antrat, und bis ins dritte Jahr verwaltete. In der Zeit absolvirte er auch seine academischen Studien, und machte sich durch die gewöhnlichen Examina und Vorlesungen geschickt, die Doctor-Würde in der Juristischen Facultät anzunehmen, zu welchem Ende er auch seine Inaugural-Disputation de Inficiatione Poenali, am 20 Septembr. im Jahre 1655 öffentlich und ohne Vorsitzer mit gutem Beyfall vertheidigte, und bald darauf zum Licentiaten ernennet, und endlich am 19 Mertz 1656 nebst noch sieben andern Competenten in einer solennen Panegyri zum Doctor beyder Rechte gemacht wurde. Weil er nun durch die Braunische Condition bey der Churfürstl. Residentz-Stadt, und denen daselbst befindlichen hohen Collegiis, bekannt zu werden, bequeme Gelegenheit gefunden: so konnte ihm sein Vorsatz, indem er sich nach Dreßden zu wenden, und der Praxi daselbst obzuliegen beschloß, nicht fehlen, daß er nicht in kurtzer Zeit durch geneigten Vorschub alter und berühmter Rechtsconsulenten, sonderlich Herrn D. **Scheedens**, **Köppels** und **Reußners**, und durch seine eigene Arbeitsamkeit und Submißion in seine Kundschafft kommen sollen. Er wurde deswegen zu unterschiednen mahlen bey ereigneten Erledigungen in denen Churfürstlichen hohen Justitien-Collegiis in besondere Consideration gezogen, und ihm dergleichen ansehnliche Stellen entweder unter der Hand angetragen, oder auch darzu ohne sein Suchen und Wissen, würcklich ernennet, welche er aber mit gebührender Bescheidenheit etliche mahl abgewendet, bis ihm endlich noch im Jahr 1685 nach tödtlichem Hintritt des Churfürstl. Sächsischen Appellation-Raths, Herrn Doctor **Theodor Martin Werners**, von dem hochlöblichen Appellation-Gerichts-Collegio, bey gnädigst erforderter gewöhnlichen Ernennung, durch einhelligen Schluß die erste Stelle gegeben, und er darauf beym Sommer-Gerichte selbigen Jahres in Pflicht genommen wurde. Er hat sich zu zweyenmahlen verehlichet, und zwar erstlich mit der eintzigen Tochter des obgedachten

Churfürstl. Sächsis. Cammermeisters, Hn. Heinrich Braumens, welche ihm den 6 September 1676 angetrauet wurde. In dieser ersten Ehe hat er zween Söhne und vier Töchter gezeuget, von welchen aber der erste Sohn, imgleichen die dritte und vierte Tochter in zarter Kindheit verstorben. Die beyden ältesten Töchter gelangten nicht nur zu mannbaren Jahren; sondern wurden auch, und zwar jene an Herrn Joh. Ludwig Nicolai 1676, diese aber 1685 an Heinrich Beinraden, welche beyderseits der Rechten Doctor und Consulenten in Dreßden waren, versorget. Nachdem ihm aber seine erste Eheliebste im Jahr 1682 durch den Tod entzogen wurde, so entschloß er sich, bey annahendem Alter und mühsamen Hauswesen sich zum andernmahl zu verheyrathen, welches er auch den 3 November 1685 mit der hinterlassenen Wittwe Herrn D. Gottfried Fuhrmanns, vornehmen Rechts-Consulenten in Dreßden, bewerckstelligte, mit welcher er auch fünfftehalb Jahr in vergnügter Ehe zugebracht. Sein Tod ereignete sich den 11 Mertz im Jahr 1690, daß er also ein Alter von 67 Jahren, 6 Monathen und 2 Tagen erreichet hat. Von seinen Schrifften ist ausser der bereits erwehnten Inaugural-Disputation noch zu mercken: Diss. de comitiis imperii Romano-Germanici, Halle 1654. in 4.

Schubart, (Tobias) siehe **Schubert**.

Schubart, (Tobias Heinrich) Archidiaconus zu St. Michael in Hamburg, war im Jahr 1699 den 14 Febr. zu Osterbruch im Lande Hadeln gebohren. Daselbst war sein Vater Heino Schubart Prediger, siehe oben von ihm einen besondern Artickel. Dieser unterrichtete ihn selbst so lange, bis er 1716 um Ostern in dem Hamburgischen Johanneo dem Unterricht Johann Hübners übergeben werden konte. Doch genoß er dabey immerfort im Griechischen der gantz besondern Unterweisung des damahligen Conrectors Krüsikens, der auch seinen Vater noch zum Untergebenen gehabt hatte. Im Jahr 1718 um Ostern kam er ins Hamburgische Gymnasium, und genoß darinn zwey Jahr lang des vortrefflichen Unterrichts der berühmten Männer, Fabrizens, Edzards, Richeys und Professor Wolfens, nicht aber Pastor Wolfens, wie beym Götte in seinem gelehrten Europa stehet. Als er bald nach Universitäten gehen solte, betraf seine Eltern das schwere Unglück, mit vielen 100 andern, daß sie ihr Vermögen durch eine erschreckliche Wassers-Fluth verlohren, und also untüchtig gemacht wurden, ihm mit dem benöthigten beyzustehen. Allein, da es ein so schlechtes Ansehen mit seinem Studiren gewann, erweckte ihm GOtt grosse Gönner, die ihm reichlich durchhalffen, und deren Nahmen er zum Theil auch jetzo noch nicht einmahl erfahren hat. Solchergestalt konte er im Jahr 1720 zu Jena anfangen, der guten Anweisung zu geniessen, welche ihm Buddeus, Foertsch, Danz, Weissenborn, Rambach, Ruß, Walch, Stolle, Gohren, Hoffmann, Teichmeyer, Schmeitzel u. a. m. gaben. Nach Verfliessung dreyer Jahre besahe er einige deutsche Universitäten, und ward 1723 unter die Candidaten des Ministerii zu Hamburg nach vorher angestellter Untersuchung aufgenommen. In dem darauf folgenden 1724 Jahre ward er schon an der Michaels-Kirche mit zur Wahl aufgesetzet, und predigte über 1 Tim. IV, 1-8. Allein Neuenkirchen im Lande Hadeln war zu seiner ersten Pfarr-Stelle ausersehen, wohin er 1725 beruffen ward. Im Jahr 1726 heyrathete er Jac. Tiedemanns, ehemahligen ersten Pastors zu Drochtersen im Lande Keding, mittelste Tochter, mit welcher er bisher 5 Kinder gezeuget. Von denselben hat der andere Sohn seinen Abschied aus dieser Welt an dem Tage genommen, an welchem er seine Abschieds-Predigt zu Osterbruch gehalten. An diesen Ort und an die Stelle seines Vaters ward er 1728 so, wie an den vorigen, ohne vorher gegangene Wahl-Predigt beruffen und am Sonntag Oculi eingeführet. Allein, er blieb auch daselbst nicht lange, indem ihm in eben diesem Jahr am XI Sonntage nach Trinitatis, nicht aber am IX Sonntage nach Trinitatis, wie in Göttens gelehrten Europa unrecht stehet, unvermuthet eine Wahl-Predigt in der Michaels-Kirche zu Hamburg aufgetragen wurde. Uber das Evangelium dieses Sonntags hatte er als ein Gymnasiast zu Eppendorff zum erstenmahl geprediget. Seit der gantzen Zeit aber hatte er auch in seinem Amte keine Gelegenheit gehabt, wieder darüber zu predigen, bis er diese Wahl-Predigt hielt, nach welcher er durch die meisten Stimmen erwählet ward; und stehet er nunmehr als Archidiaconus an letztbesagter Kirche. Sein Amt verwaltet er sehr fleißig, ob ihm gleich dasselbe durch hefftige Stein-Schmertzen und einen schweren Athem sehr sauer gemacht wird. Auch ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß er von Jugend an sehr offt in Wassers-Gefahr gerathen. Auf die allergefährlichste Art geschahe solches, da er an seinem letzten Orte, ehe er nach Hamburg beruffen ward, schon als Prediger stand. Denn als er mit seiner Eheliebsten, nach des dasigen Landes Gewohnheit, in einer Kariole ausgefahren war, so hatten sie das Unglück, mit Kariole und Pferde von der Höhe nahe an einer Brücke ins Wasser zu fallen, weil das Pferd durchaus nicht über die Brücke wollte, sondern immer zurücke drang. Weil nun durch diesen Zufall beyder Leben in der alleräussersten Gefahr schwebte, und der göttliche Schutz ihnen nicht nur das Leben, sondern auch gesunde Glieder erhielte; so hat er, um dieser besondern Wohlthat niemahls zu vergessen, von dieser gefährlichen Begebenheit sein Wappen erwehlet, das er auf seinem Petschafft führet. Seine Schrifften sind:

1. Von GOtt erhaltene Botschafften an Christi Statt, wie er durch seine Wahl-Predigten sich dazu angeschicket, in seinen Antritts-Predigten sie über sich genommen, und mit seinen Abschieds-Predigten dieselben bey seinen vorigen Gemeinen beschlossen. Nebst einem geistlichen Hirten-Liede, Hamb. 1730 in 4.
2. Die erfreuenden Wohlthaten GOttes an der Ev. Luth. Kirchen durch das Augspurg. Bekänntniß am 1 Jubel-Fest 1730 den 25 Jun. aus Eph. II, 9-22 in einer Nachmittags-Predigt vorgestellet. Nebst einem Lob-Liede, 1730. in 4.

3. Ruhe

3. Ruhe nach geschehener Arbeit, in unterschiedlichen Gedichten und Uebersetzungen, Hamb. 1733 in 8.
4. Fortgesetzte Ruhe nach geschehener Arbeit, in unterschiedlichen Gedichten ꝛc. Hamburg 1735 in 8.
5. Erläutertes Nein, auf die Frage: Ob einer zur Abschaffung des Beichtstuhles, wie er jetzund in unserer Lutherischen Kirchen gebräuchlich ist, mit guten Gewissen rathen und helffen könne? Hamburg 1738 in 8.
6. Der Spötter, widerlegt und gewarnet, ebend. 1737. in 4.
7. Das grosse Elend einer verwüstenden Uberschwemmung von einer hohen Wasser-Fluth, ebend. 1737. in 4. Diese beyden letzten Stücke sind in deutschen Versen geschrieben.
8. Die nöthige Sorge für die Seele, durch Betrachtung der streitenden Kirche Christi. Sammt einer Rede bey der Taufe eines Mennonisten und einem Bedencken vom Beichtstuhl, ebend. 1740 in 8.
9. Weide der Heerde Christi in XXXII Predigten über den zweyten Brief des Apostels Petrus. Mit einem Anhange kurtzer Nachrichten von den gelehrten und verdienten Personen, die des Verfassers Nahmen führen, ebend. 1742 in 4.

Schubart, (Wolff. Christ.) von ihm findet man folgende Inaugural-Disputation: De Exceptione Spolii, Erfurt 1690 in 4. Man kan aber nicht sagen, ob er Doctor oder Licentiat der Rechte worden sey.

Schubarth, (Andreas Christoph) siehe Schubart.

Schubarth, (Gottlieb Martin) siehe Schubart.

Schubarth, (Tobias) siehe Schubert.

Schubartin, (Barbar Elis.) siehe Schubart.

Schubelinus, (Joh. Sixt.) von ihm ist bekannt: Philosophia Moralis, Halle 1663 in 8.

Schubert, siehe Schubart.

Schubert, (N. von) Director der Orientalis. Gesellschafft zu Wien, wie aus dem zu Hamburg gedruckten Nordischen Mercurio vom Jahr 1728 num. 24 zu ersehen, allwo aus Wien folgende Nachricht geschrieben wird: Nachdem sich der Director der Orientalischen Compagnie, Herr von Schubert, schon eine geraume Zeit in den Adriatischen Meer-Porten befindet, als wollen einige wissen, daß derselbe bis zu Ihro Kayserl. Majestät Hinkunfft allda verbleiben wolte ꝛc.

Schubert, (N.) Legations-Secretarius. In der Hollsteinischen Zeitung von 1725 num. 103 stand folgender Bericht aus Moscau: Ein Hochlöbl. Reichs-Collegium hat durch den Legations-Secretarium Schubert alle ausländische Ministers invitiren lassen (zu der Vermählung Sr. Königl. Hoheit, des regierenden Hertzogs von Schleßwig-Holstein, mit der Rußisch-Kayserlichen Printzeßin) und den folgenden Tag darauf durch eben denselben auch die Gemahlinnen vorgedachter ausländischen Ministers. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 438.

Schubert, (Adam) von ihm ist weiter keine Nachricht zu finden, als folgende Schrifften, daraus sich schliessen lässet, daß er vermuthlich ein Geistlicher gewesen sey.

1. Vom aähligen Tode; ingleichen von denen, die sich selbst erwürgen, Erfurt 1563 in 8, und Görlitz 1565 in 8.
2. Haus-Teufel oder Meister Siemann, Erfurt 1565 in 8.

Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 413.

Schubert, (Andr.) der Philosophie Magister, und Prediger zu Weydaw. Von ihm sind bekannt:

1. Erklärung des Artickels von der Vorsehung GOttes und ewigen Gnaden-Wahl der Kinder GOttes zum ewigen Leben, Gera 1616 in 4.
2. Numisma Dei & Cæsaris, d. i. eine Christl. Predigt über die Worte Christi: Gebet dem Kayser was des Kaysers ist ꝛc. Gera 1617 in 4.
3. Der Christen Beth-Glöcklein, d. i. inbrünstige, andächtige und vor GOttes Ohren hellklingende Seuffzerlein, für alle GOttliebende Christen-Hertzen, Leipzig 162 in 8.

Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 413.

Schubert, (Christian) ein Doctor der Rechten, war von Breßlau gebürtig, studirte zu Leipzig, und hielt daselbst unter dem Vorsitze Gebauers eine Disputation

1. De Romulo, observationibus varii generis illustrato, Leipzig 1719.
2. De Actionibus hominis naturalibus, Leipzig 1719. Auf dieser nennet er sich Phil. & bonarum artium Baccal. & J. V. C. Vratislaviensem.

Hierauf hielt er auch als Präses eine Disputation

3. De eo, quod justum est circa luxum, Leipzig 1720.

Bey dieser letztern Disputation war Respondens Ferdinand Schubert, auch ein Breßlauer, und vermuthlich ein Bruder von unserm Christian Schubert. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 431.

Schubert, (Christian Andreas) gebürtig von Bärenstein, ward Pfarrer zu Marckersbach. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 417.

Schubert, (Clemens) ein Laußnitzer, war Pastor an der Kirche St. Augustini zu Speyer, und hat geschrieben

1. Chronologiam 1554.
2. Libros IV. de Scrupulis Chronologicis, Straßburg 1575 in Fol. Dieses Werck ist mit in Matth. Berealds Chronico anzutreffen, und wird jetzt mit unter die raren Bücher gezehlet.

Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 417. Krentzhem Observatt. Chronolog.

Schubert, (Constant.) der Philosophie Magister, und Pfarrer zu Marckersdorf bey der Lands-Cron. Er war zu Zittau den 4 Decemb. 1654 gebohren, und war sein Vater, Christian Schubert, Bürger und Renth-Schösser allda. Im Jahr 1686 wurde er nach Marckersdorf berufen, 1691 verheyrathete er sich mit Annen Sophien, M. Martin Pohles, Pastors in Grädiz, Tochter, mit welcher er 3 Söhne gezeuget. Er starb den

12 Sept. 1704 im 50 Jahr seines Alters. Cippi Görlicenses 1 St. p. 36.

Schubert, (Dan. Prosp.) von ihm ist im Druck vorhanden: Explicatio Epistolæ cathol. B. Judæ ad D. & F. adplicat. Nürnberg 1709. welche Usleber 1718 wieder hat auflegen lassen.

Schubert, (Frantz) von ihm hat man ein artiges Gedicht in lateinischen Versen, womit er 1674 einem Mediciner zu seiner Disputation Glück gewünschet hat: folgende Worte unter seinem Nahmen können uns von seinem Stande und Vaterlande einige Nachricht geben: Purpachensis ad Lacum Hungaricum J. U. Studiosus. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 431.

Schubert, (George Adolph) ein Rechtsgelehrter, war zu Leipzig 1693 den 25 August gebohren, wurde daselbst Magister, Doctor und Professor Institutionum, hernach 1720 Professor Tit. de Verbor. Signif. & Reg. Jur. und starb 1724 den 14 April. Er hat adnotationes ad Huberi positiones & instituta geschrieben, und den andern Theil von seines Stief-Vaters Lüder Menckens synoptica tractatione processus ausgearbeitet, sonst aber viele Dissertationes hinterlassen, von denen die bekannten sind:

1. De consensu temporario domini directi in hypothecam, Leipzig 1697.
2. De venditione inofficiosa, ebend. 1723 in 4.
3. De patrinorum muneribus lustricis.
4. De Sigilliferatu.
5. De jure locandi vasallorum, 1715. welches seine Inaugural-Disputation gewesen.
6. De patria Principum Imperii potestate.
7. De consensu agnatorum & simultanee investitorum temporario in hypothecam feudi, 1718.
8. De emenda Saxonica injuste incarcerato præstanda, 1719.
9. De legibus Silesiorum earumque & juris communis differentia in appellationum feudalibus, 1720.
10. De adhæsione appellationis ab alio interpositæ, 1720.
11. De condemnatione in expensas jurisjurandi purgatorii comite, 1721.
12. De judice juramentum purgatorium & suppletorium revocante, 1721.
13. De redintegratione potestatis patriæ, 1723.
14. De fidejussione pro filiofamilias mutuum contrahenti invalida, 1723.
15. De actore invito ad agendum provocato, 1723.
16. De valida feudi absque domini consensu a Vasallo facta alienatione, 1723.
17. De Fœderibus inæqualibus, 1715.

Auch verdienen folgende Programmata von ihm angemerckt zu werden:

a. De potestate principum exhæredandi successorem, 1718.
b. De meritis Electoris Augusti in jurisprudentiam Saxonicam, 1719.
c. De principis potestate circa territoria maxime patrimonialia mortis causa disponendi.
d. De jure diœcesano in totam Thuringiam & constituendi Sigilliferum, seu Diœcesanum Notarium, sedi Moguntinæ non competente.
e. De retractu gentilitio in permutato feudo exule.

Er hat auch an den Actis Eruditorum Lipsiens. wie auch dem allgemeinen historischen Lexicon fleissig mit gearbeitet. Zuletzt arbeitete er noch an einer Bibliotheca Juris Feudalis und starb darüber. Sein Amt hat er mit besonderm Fleisse verwaltet. Und Herr Langermann, des Raths Mitglied in Hamburg, so damahls in Leipzig studirete, fället von ihm folgendes Urtheil: „Er war ein „Mann, dem weder seine Lebhafftigkeit an seinem „erstaunlichen Fleisse, noch auch seine überhäuffte „Arbeit an seiner Munterkeit den geringsten Abbruch that, wenn nicht unterweilen sein kränckelicher Leib die Kräffte seines grossen Geistes darnieder schlug. Seine Stärcke bestund wohl insonderheit in criticis & re literaria, doch glaube ich, „daß er auch gantz gewiß einen glücklichen Advocaten abgegeben hätte, wenn er sich mehr dazu ergeben wollen.„ Lebenslauf. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 434. u. ff.

Schubert, (Heinrich) ein Schul-Bedienter in der Superintendentur Heltpurg, welcher in der andern Helffte des XVI Jahrhunderts gelebet, und 1579 das Concordien-Buch mit unterschrieben.

Schubert, (Heinrich) Prediger zum heil. Geist in Potsdam, ist gebohren in Magdeburg 1692 den 27 April. Sein Vater ist gewesen Gottfried Schubert, Bürger und Schumacher in Magdeburg; die Mutter Elisabeth Homannin. Diese seine Eltern waren zwar von keinen leiblichen Mitteln, fürchteten aber GOtt von Hertzen, und erzogen, wie ihre andere Kinder, also auch diesen ihren jüngsten Sohn, in der Furcht des HErrn. Er frequentirete, nachdem er in kleineren Schulen den nöthigen Grund geleget hatte, das Gymnasium in der Alt-Stadt, zog von demselben 1713 den 10 May nach Halle auf die Universität, studirete daselbst die Theologie, und hörete mit grossem Nutzen die damahls lebende berühmte Theologen, den Herrn Abt Breithaupten, Herrn D. Antonium, Herrn Prof. Francken, Herrn D. Michaelis, und Herrn D. Langen. Nachdem er daselbst 5 Jahre weniger 4 Tage gelebet, ward er 1718 den 6 May zu Köstritz im Voigtlande von dem Herrn Grafen, Herrn Heinrich dem XXIVsten jüngerer Linie Reussen, zum Informator Dero jungen Hoch-Gräfl. Herrschafft bestellet. Von Köstritz ward er 1720 den 22 Sept. nach Ebersdorf, zu dem regierenden Graf Reussen, Herrn Heinrichen dem XXIX, als Hof-Prediger beruffen, und, nachdem er in dem Hoch-Gräflichen Consistorio zu Gera examiniret worden, auch eine Predigt über den ihm vorgegebenen Text, 2 Joh. v. 9. 10. 11. gehalten, den 6 Nov. ordiniret. In diesem seinem Amte, welchem er ins 6te Jahr, durch des HErrn Gnade, vorgestanden, hat ihn GOtt mit manchem geistlichen Seegen an denen Seelen begnadiget. Im August des 1726 Jahres ward er von dem Herrn Professor August Hermann Francken Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Friedrich Wilhelm, zum Evangelischen

lischen Lutherischen Prediger an der neuerbauten heiligen Geist-Kirche zu Potsdam vorgeschlagen, predigte, nach erhaltenem Königl. Befehl, den 29 Sept. über den ihm aufgegebenen Text Röm. 9, 16. 17. 18. vor höchstgedachter Sr. Königl. Majest. in Wusterhausen, ward darauf von Höchstdenenselben den 2ten Octobr unmittelbar vociret und confirmiret, und kam, nachdem er den 20 Octobr. zu Ebersdorf seine Abschieds-Predigt über 1 Joh. 2, 28. gehalten hatte, den 29 gedachten Monaths zu Potsdam, unter göttlichen Geleite, mit seiner Familie, glücklich an. Se. Königl. Majest. waren bey seiner Antritts-Predigt, welche er über 1 Petr. 5, 1. 2. 3. 4. den 10ten Nov. war der XXI Sonntag nach Trinitatis, gehalten, selbst zugegen; wie auch Höchstdieselben, nebst dem gantzen Königl. Hause, nachher seine Predigten fleißig besuchet, und, wie GOTT durch solche Dero Hertz kräftig rühre und bewege, bezeuget haben. Auf Höchsten Befehl edirete er nach und nach unterschiedliche einzele Predigten, welche nachgehends, gleichfalls auf Höchsten Befehl, unter dem Titul:

1. **Zeugniß von der Gnade und Wahrheit in Christo, 1733** zusammen gedruckt worden.

In dem Anhange zu diesen Predigten ist insonderheit die Parentation über die Worte: **Haue ihn ab, was hindert er das Land?** Luc. 18, 7. nebst **Andres Lepschens**, welcher den 17 October 1730 zu Potsdam lebendig verbrannt worden, hertzlichen und rechtschaffenen Bekehrung zu GOtt, merckwürdig. Weil nun GOtt dieses edirte Zeugniß von der Gnade und Wahrheit in Christo an manchen Seelen, in der Nähe und Ferne geseegnet hatte, ward er ersucht, ihnen auch Predigten über die Evangelia und Episteln, zu ihrer Erbauung in die Hände zu geben. Er konte sich zwar zu dieser Arbeit nicht so gleich entschliessen; Auf vieles Anhalten aber übernahm er sie in dem Nahmen des HErrn, und gab

2. Predigten über die Sonn und Fest-tägliche Evangelia und Episteln, in zween Quart-Bänden im Jahr 1740 in Verlegung des Wayfenhauses zu Halle heraus, wovon er, in der Vorrede zu denen Predigten, über die Evangelia, mit mehrern handelt.

Was andere, welche das Wort des HErrn, nicht, wie es Fleisch und Blut gerne höret, sondern lauter und rein, unter Göttlicher Gnade, zu verkündigen sich angelegen seyn lassen, dabey erfahren, davon hat er auch, in seinem geringen Masse, etwas schmecken und erfahren müssen. In obgedachter Vorrede ist hievon ein mehrers zu lesen Obgedachte einzelne Schrifften sind:

1. Unterricht von der Zubereitung auf ein seel. Ende, Magdeb. 1738. in 4.
2. Die Aufnahme des HErrn JEsu über Joh. 1, 1-18. ebend. 1736 in 4.
3. Andr. Lepschens rechtschaffene Bekehrung zu GOtt, Graitz 1730. in 8.
4. Drey Predigten von der Huldigung JEsu Christi, unsers glorwürdigsten Königes, von der Gnade unsers HErrn JEsu Christi, von der Liebe GOttes und der Gemeinschafft des Heil. Geistes, Halle 1738 in 4.
5. 2 Predigten von dem Seegen des HErrn, über Luc. 5, 1-11. Magdeb. 1739 in 4.
6. Der Leibliche Tod, über Luc. 7, 11-17. ebend. 1736 in 4.
7. Pred. Die ewige Verdammnis, über Luc. 16, 19-31. ebend. 1739 in 4.

Schubert, (Johann) ein Prediger in der Superintendentur Freyburg, florirte in der andern Helffte des XVI Jahrhunderts und hat das Concordien-Buch mit unterschrieben.

Schubert, (Joh. Abr.) der Philosophie Magister, war zu Weigsdorff in der Laußnitz gebohren worden, und ward daselbst 1707 substituirter Pastor; 1710 aber trat er das Amt eines ordinirten Pastors an. Er ist der Verfasser des Liedes: Mein JEsus Seelen-Freund hält mich in seinen Gnaden ꝛc. so im Budiß. Gesangb. 1727 anzutreffen. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 422. Wegels Lieder-Dichter, IV Theil.

Schubert, (Johann Andreas) ein Ungar aus Oedenburg, hat zu Altorf studiret, und mit besondern Fleisse die Philosophischen und Theologischen Wissenschafften gefasset, und daselbst unter dem Vorsitz des Professors **Felwingers** 1662 eine Disputation gehalten de natura seu essentia luminis naturæ sive rectæ rationis & a lumine revelationis differentia, wider welche hernach **Joachim Stegmann**, der jüngere, ein eigenes Buch geschrieben, welchem er den Titel gegeben: Usus rectæ rationis in rebus fidei defensus contra diss. Jo. Andr. Schuberti, wie **Sandius** Bibl. Anti-Trinitar. p. 162. anführet. **Czwittingers** Specim. Hungar. liter.

Schubert, (Johann Balthasar) ward 1675 den 2 Febr. zu Guben in der Nieder-Lausitz gebohren. Sein Vater war **Johann Schubert**, Bürger und geschworner Oberältester des löblichen Gewercks der Bäcker daselbst. Im Jahre 1694 begab er sich auf das Zittauische Gymnasium und hörte daselbst Herrn **Weisen, Mirum** und **Curtium**. Der Herr **Weise** hatte ihn sehr lieb und unterhielte hernach einen fleißigen Briefwechsel mit ihm, daß er auch über 200 Briefe von dessen Hand gesammlet hat. Im Jahre 1698 erwählete er die Universität Leipzig, ward 1699 Baccalaureus der Philosophie, 1701 Magister und 1702 ein Mitglied des grossen donnerstägigen Prediger-Collegii und der vertrauten deutschen Redner-Gesellschafft. Im Jahr 1703 erhielt er den Beruf zum Schul-Rectorat zu Bernau in der Marck, 1704 ward er Prediger zu Crossen im Stiffte Zeitz, 1718 Diaconus an St. Michaelis zu Zeitz und zugleich Pastor zu Raßberg, und 1736 Archi-Diaconus an gedachter Kirche zu Zeitz. Er zeugte mit seiner Eheliebsten, des Herrn D. **Johann George Pertschens**, Superintendentens zu Gera, jüngsten Tochter, 10 Söhne und 3 Töchter, davon noch 5 Söhne leben, als 1) **Johann Christian**, ein Rechtsgelehrter und berühm-

berühmter Practicus zu Hildesheim. 2.) **Johann Wilhelm**, ebenfalls ein Rechtsgelehrter und geschickter Practicus zu Wonsiedel. 3) **Johann Gottlieb**, der Gottesgelahrtheit Beflissener zu Wittenberg. 4) **Carl Friedrich** und 5) **Johann Friedrich**, die beyde auf der Schule zu Gera sind. Man hat von ihm folgende Disputationen, die er zu Leipzig verfertiget und öffentlich vertheidiget

1. Diss. de studio excerpendi, Leipz. 1699 in 4.

2. De numero oratorio, Leipz. 1702.

Im Jahre 1739 den 4 May ist er an einem Schlagflusse gestorben. **Schubarts** Weide der Heerde Christi, Anhang, p. 423.

Schubert, (Joh. Casp.) gebürtig von Zittau, eines dasigen Fleischhauers Sohn; erlernte anfänglich die Apothecker-Kunst; begab sich aber nach dem in Kriegs-Dienste, und ward endlich unter der Herren General-Staaten Armee Capitain über eine Compagnie Dragoner, unter dem Regiment Guardes, wurde aber in dem Treffen bey Bouchain in die Schulter gefährlich bleßiret, da er denn abdancken müssen, und hat er im Jahr 1716 in Haag von einer raisonnablen jährlichen Pension im 65 Jahr seines Alters annoch gelebet. **Carpzovs** Zittauische Chron. IV Theil p. 208.

Schubert, (Johann Christian) ein Rechtsgelehrter und berühmter Practicus zu Hildesheim; sein Vater war der Herr M. **Johann Balthasar Schubert**, von dem wir schon einen Artickel voraus geschickt. **Schubarts** Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 436.

Schubert, (Johann Daniel) gebürtig von Glücksbrunn im Sachsen-Meinungischen, hielte am 29 Mertz 1741 unter dem Vorsitz **Ayrer**i zu Göttingen eine Disputation, welche folgenden Titel führet:

Commentatio academica de jure dispensandi circa connubia, jure divino non diserte prohibita, ad edictum regium Borusicum, pars prima, de incestu jure naturali non prohibito, Göttingen 1741 in 4.

Hamburg. Berichte von gelehrten Sachen aufs Jahr 1741 p. 338.

Schubert, (Johann Ernst) der Philosophischen Facultäten zu Jena und Wittenberg Adjunctus, ist zu Reichenbach, einem im Gebiet der Polnisch-Preußischen freyen Stadt Elbing gelegenen Dorfe, im Jahr 1717 den 24 Jun. gebohren. Sein Vater war **Andreas Schubert**, zu der Zeit Prediger in gedachtem Dorf, nachgehends aber Pastor zu St. Annen und endlich zum heil. Leichnam in Elbing. Dieser starb ihm in dem sechsten Jahre seines Alters ab, und er muste von dieser Zeit an unter der Herrschaft strenger und ungerechter Vormünder stehen. Seine Erziehung bis in das vierzehnde Jahr war sehr knechtisch, und er ward wegen der häufigen Schläge, die er alle Tage einige mahle empfand, nicht nur sehr furchtsam, sondern auch halb verzweiffelend gemacht. Eine der führuehmsten Ursachen, warum man so unfreundlich mit ihm umgienge, war diese, weil er die Barbierkunst nicht lernen wolte, die sein Vormund trieb, bey dem er im Hause war, sondern vielmehr eine Neigung zum Studieren blicken ließ. Man überhäufte ihn deswegen mit vieler Hausarbeit, und wenn er ein Buch zu Hause vornahm, kriegte er fast allemahl Schläge, indem es beständig hieß, er hätte etwas im Hauswesen versehen. Endlich da er in die erste Classe versetzet, u. dadurch zugleich von seiner Dienstbarkeit befreyet ward, bekam er zwar mehr Zeit und Gelegenheit, seine Studia abzuwarten, aber auch zugleich weniger Lust dazu. Denn die ungewöhnliche Freyheit, in die er auf einmahl trat, verleitete ihn, denen Gesellschaften und Ergetzlichkeiten nachzugehen, mit welchen sich junge Leute von dieser Art zu belustigen pflegen. Unterdessen widmete er doch täglich ein paar Stunden dem Fleis, u. da er nicht eher zum Lernen kommen konte, so hatte er einmahl vor allemahl die Zeit von 11 bis 1 des Nachts dazu ausgesetzt. Er las gröstentheils Schelguigii Synopsin, **Meiers** und **Neumeisters** Schriften. Denn sein damaliger Rector, Herr **Christian Jacob Koitsch**, war von Halle gekommen, und stand im Ruf, daß er ein so genannter Pietist sey. Er dachte daher, sich am sichersten wider seine Principia zu verwahren, wenn er die Schrifften dieser berühmten Männer fleißig läse. Im Jahr 1734 ward er genöthiget, sein Vaterland zu verlassen, und sich auf die Academie zu begeben. Er war damals schon fast 2 Jahr lang von den Preussen, die sich in den Vorstädten und dem Gebiet seiner Vaterstadt aufhielten, dergestalt eingeschlossen, daß er sich nicht ohne die gröste Gefahr vors Thor begeben konte. Als nun im Jahr 1734 die Russen Dantzig belagerten, und seine Vaterstadt von diesen Völckern eine Besatzung bekam, so war er auch in der Stadt selbst nicht mehr sicher. Einige fürnehme Officier hatten bey dem en Chef commandirenden Rußischen General-Feldmarschall Grafen von **Münnich** eine Ordre, ihn unverzüglich ins Rußische Lager zu schicken, ausgewircket. Man suchte ihn deßwegen in verschiedenen Häusern, und ob man gleich auch in das kam, darin er sich aufhielt, so ward er doch nicht gefunden. Indessen muste er sich von Ostern an bis gegen Michael verborgen halten, und nachdem die Belagerung der Stadt Dantzig aufgehoben war, begab er sich dahin, von da weiter zur See nach Lübeck, und endlich nach Jena, woselbst er nach Michael 1734 ankam. Hier war er nun fürnehmlich darauf bedacht, sich in der reinen Gottesgelahrheit fest zu setzen, und weil er nicht wuste, was die Philosophie zu bedeuten hätte, so beschloß er, mit derselben die Zeit nicht zu verderben. Jedoch weil er dieselbe oft rühmen hörte, so gieng er einmal mehr aus Neugierigkeit als Begierde etwas zu lernen in ein Philosophisches Collegium. Er hörte darin Dinge, die er vor dem nicht gewust, und von denen er doch glaubte, daß sie ihm als einem der Gottesgelahrheit ergebenen nöthig wären, und, als er daher seinen Vorsatz geändert, beschloß er, neben der Theologie alle Theile der Philosophie zu lernen. Er fand dazu in Jena gute Gelegenheit, weil man in allen Theilen der Philosophie die geübteste und fürtrefflichste Leute daselbst hatte. **Deswegen erwählte er sich zu seinen**

Lehrern

Lehrern in der Philosophie den Herrn Hof-Rath Hamberger, den sel. Herrn Prof. Köhler, und den Herrn M. Carpov. Die Theologie lernete er bey dem Herrn D. Weissenborn, Herrn D. Rus und Herrn Prof. Reusch. In den Sprachen hörte er den Herrn D. Rus und Herrn Prof. Reckenberger. Im Canonischen Rechte aber ließ er sich von Herrn Prof. Engau unterrichten. Unter diesen Anführern ward er mit seinen Collegiis im Jahr 1737 um Ostern fertig. Und da ihm seine Mittel nicht erlaubten, länger auf der Academie zu verbleiben; so war er anfänglich entschlossen, in sein Vaterland wieder zurück zu kehren. Allein man berichtete ihm, daß die Gefahr daselbst ietzt noch eben so groß wäre, als sie bey seiner Abreise gewesen. Daher wuste er eine Zeitlang nicht, was er anfangen solte. Zu Wittenberg hatte er wegen des Ruffs ihrer Orthodoxie iederzeit grosse Neigung gehabt, und er beschloß bey sich, dahin zu ziehen, und zu sehen, ob es möglich sey, daselbst zu bleiben. Er kam noch in der Oster-Woche dahin, und nahm auf Zureden des damahligen Herrn Decani die Magister-Würde an. Vierzehn Tage darauf habilitirte er sich durch eine Disputation de systemate mundi, und fieng an zu lesen. Um Michael, in eben demselben Jahre, hatte er zum ersten mahl seine Collegia beschlossen, und fieng darauf die neue wieder an. So klein sein Auditorium das erste halbe Jahr war, so groß war es das andere. Denn es fiel ihm alles zu. Indessen mag dieses oder sonst etwas anders die Ursach gewesen seyn, daß ihm eine Hochlöbl. Philosophische Facultät das folgende 1738ste Jahr noch vor Ostern die Adjunctur antrug, welche man sonst durch sehr viel Bitten und Geld-Zahlen zu erlangen pflegte. Weil sein Applausus so unverhofft gewachsen, und er gedachte, es gienge in Wittenberg so, wie an andern Orten zu, daß man einem Arbeiter seinen Lohn gebe, so nahm er diesen Antrag mit Danck an, und disputirte pro loco de certitudine futurarum actionum libertati mentis humanæ non inimica. Er muste aber gar bald zu seinem Schaden erfahren, daß seine Muthmassung ungegründet gewesen. Denn da er auf die Bezahlung bey manchem zu dringen anfieng, so ward ihm von einigen zur Antwort gegeben, die Collegia würden in Wittenberg nicht bezahlet. Weil er nun von seinen eigenen Mitteln nichts mehr übrig hatte, so gedachte er auf andere Wege, durch seine Arbeit sich seinen Unterhalt zu erwerben, und fieng an, privatissime die Theologie zu lesen. Es waren nicht wenige, die bey ihm so wohl die Dogmatische als Polemische Theologie höreten, allein selten fand sich ein solches Gemüth, das seiner Schuldigkeit eingedenck gewesen wäre. Diese Umstände brachten ihn oft auf den Vorsatz, die Academie zu verlassen, und da bald darauf viele Verfolgungen dazu kamen, so ward es ihm nicht schwer, von Wittenberg gäntzlich Abschied zu nehmen. Dieses geschahe im Jahr 1739, einige Wochen vor Michael. Sein Zustand war damahls sehr hart, und wenn er nicht eine solche starcke Uberzeugung von der weisesten Vorsehung des Höchsten gehabt hätte, so wäre er nicht zu trösten gewesen. Allein er muß es zum Ruhm seines GOttes bekennen, daß er niemahls vergnügter gewesen, als da er aus Wittenberg gegangen war. Er hatte sich schon längst vorgesetzt, nach Jena zurück zu kehren, und sich daselbst aufs neue zu habilitiren. Diesen Vorsatz gedachte er auszuführen, und machte unterweges zu Zeitz dem dasigen Stiffts-Superintendenten, Herrn D. Schultzen, seine Aufwartung, in dessen Bekanntschafft er zu Wittenberg gerathen war. Hier hielte er sich ein halb Jahr auf, und gieng im Jahr 1740 um Ostern nach Jena. Das folgende Jahr hatte er das Glück, von E. Hochlöbl. Philosophischen Facultät zu dero Adjuncto designiret zu werden, und in diesem Zustande befindet er sich noch ietzo in diesem 1742sten Jahre. Seine Schrifften sind folgende:

1. Disp. de Systemate mundi, Wittenb. 1737.
2. Disp. de Justitia Dei vindicativa, ebend. 1737.
3. Tractatus: Veritas religionis Christianæ, methodo demonstrativa proposita, cum Diss. proœmiali de notitia irregeniti contra Antibarbum Hallensem, Wittenb. 1737, in 8.
4. Programma de Systemate Convenientiæ.
5. Vindiciæ Systematis convenientiæ.
6. Disp. de Certitudine futurarum actionum libertati mentis humanæ non inimica, ebend. 1738.
7. Tract. de Jure Principis circa Sacra, ebend. 1738. in 8.
8. Institutiones Metaphysicæ, ebend. 1738. in 8.
9. Programma de Hæresi philosophica.
10. Disp. de Obligatione Plenipotentiarii erga principem & Rempubl. ebend. 1742. in 4.
11. Universa philosophia practica, Jena 1740, in 4.
12. Eine Predigt von der Möglichkeit, Glaubwürdigkeit und Gewißheit der Auferstehung der Todten, in so fern dieselbe aus der Vernunfft zu erweisen ist. Hierdurch erhielte er 1739 den Preiß einer güldenen Müntze, welche demjenigen ausgesetzet war, der diese Materie am besten ausführen würde. Man findet sie in Theophili und Sinceri Sammlung auserlesener und überzeugender Cantzel-Reden IV Theile, dem ein Vorbericht von dieser Certirung vorstehet. Diese Predigt ist auch 1740 zu Jena besonders mit Anmerckungen gedrucket worden.
13. Vernünfftige und schrifftmäßige Gedancken von der Ewigkeit der Höllen-Straffen, Jena 1741, in 4. siehe unten Num. 24.
14. Disp. de Impossibilitate mundi æterni.
15. Disp. de Abusu philosophiæ in orationibus sacris, Jena 1741.
16. Logica Practica, Jena 1742, in 8.
17. Send-Schreiben an T. P. Herrn Doctor Schultzen, von dem Grunde des Glaubens und denen Streitigkeiten, die daher zu entscheiden, Wittenberg 1739, in 4.
18. Vernünfftige und schrifftmäßige Gedancken von dem ewigen Leben und dem Zustande der Seelen nach dem Tode, Jena 1742, in 8.
19. Vernünfftige und schrifftmäßige Gedancken von dem jüngsten Gericht, Jena 1742, in 4.

20. Vernünfftige und schrifftmäßige Gedancken von dem Ende der Welt, Jena 1742, in 4.
21. Historia Philosophiæ, P. I. Jena 1742, in 8.
22. Disp. de vario hominum statu morali, Wittenb. 1739.
23. Schrifftmäßige Gedancken von der allgemeinen Jüden-Bekehrung und dem tausendjährigen Reiche, Jena 1742, in 4.
24. Vernünfftige und schrifftmäßige Gedancken von der Ewigkeit der Höllen-Strafen, nebst einer Vertheidigung wider einen Freund der Wiederbringung, andere und vermehrte Auflage, Jena 1742, in 4, siehe oben Num. 13. Auch werden wir des ehesten eine Homilie von ihm erhalten.

Schubert, (Joh. George) ein Lutherischer Prediger, gebohren zu Weigsdorff in der Ober-Lausitz 1650, den 17 April, studirte zu Leipzig, wurde an seinem Geburts-Orte Prediger, schrieb

1. Den andächtigen Tisch-Gast;
2. Oster-Andachten, gab auch
3. die Augspurgische Confeßion in bequemer Form heraus, und starb 1710, den 8 May. Lebensl.

Schubert, (Johann George) der Philosophie Magister, Prediger und Pastor secundarius bey der Kirche zu St. Petri in Budißin. Er ist ein Verfasser der im Budißiner Gesang-Buch 1727 enthaltenen schönen Lieder:

1. Der alte GOtt lebt noch ꝛc.
2. HErr, allerhöchster GOtt, dem Himmel ꝛc. und
3. Weg, tolle Welt, mit deinen Freuden.

Im Jahr 1727 entstund zwischen ihm und seinem Pastore primario, M. Andr. Wilhelm Langen, über ein neuerlich Lied, des Anfangs: Schmeltz, mein JEsu, dich und mich in eins zusammen ꝛc. einiger Streit, worüber einige Schrifften heraus kamen, davon des Herrn Schuberts seine den Titul führet: Betrachtung eines mit Christo zusammen geschmoltzenen Christen, Budißin 1727, welchem ein Bedencken, vom 2 Nov. 1727, so die Theologische Facultät zu Leipzig wegen des gedachten Liedes verfertiget, mit beygefüget ist. Er ist gestorben ohngefehr vor 10 oder 12 Jahren. Wetzels Lieder-Dichter IV Th. p. 449.

Schubert, (Johann Gottlob) war zu Weigsdorff in der Ober-Lausitz gebohren, und wurde zum Substituten zu Hennersdorff bey Löbau verordnet. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 429.

Schubert, (Johann Wilhelm) ein Rechtsgelehrter und geschickter Advocat zu Wonsiedel. Sein Vater war Johann Balthasar Schubert, von dem an seinem Orte.

Schubert, (Johann Wilhelm) ein künstlicher und berühmter Baumeister, der sich durch kostbare Käyserliche und anderer grossen Herren aufgeführte Palatia in sonderliche Renommee gesetzet. Marpergers Historie und Leben der Europäischen Baumeister.

Schubert, (Michael) ein Evangelischer Geistlicher und Prediger in dem Dechanat Leutershausen im Marggrafthum Brandenburg, welcher 1579 das Concordien-Buch mit unterschrieben.

Schubert, (Sebastian) der erste Lutherische Prediger zu Liegnitz, war 1498 gebohren, ward anfänglich ein Grau-Münch-Franciscaner-Ordens; nahm aber 1522 die Lutherische Religion an, und versahe eine Zeitlang die Stelle eines Predigers bey der Johannis-Kirche, bis er zum Pastor an der Marien-Kirche beruffen wurde. Von hier kam er als Pastor nach Lübben, und starb daselbst 1580 den 20 April. Er hat 1) Chronologiam Polonico-Silesiacam und 2) unterschiedene Schrifften wider Schwenckfelden nachgelassen. Kungens miscell. liter.

Schubert, (Theresia) ehmahlige Priorin und Sacristanin des Fürstl. Gestiffts Liegnitz, welche deswegen merckwürdig ist, daß sie 75 Jahre in diesem Closter gelebet hat, 44 Jahre Priorin und Sacristanin darinn gewesen, und endlich als eine Jungfer von 85 Jahren im Jahre 1690 den 10 August gestorben ist. Wahrendorffs Liegnitzische Merckwürdigk. Budißinische Edition von 1724, p. 201.

Schubert, (Tobias) war zu Pirna in Meissen gebohren, begab sich nach vorher erlernten schönen Wissenschafften auf die Universität Leipzig, und erlernte die Gottesgelahrheit. Im Jahre 1688 disputirte er unter dem Vorsitze D. Joh. Schmidens

De Jure hominis in mundum, Leipzig 1688, in 4.

In dem folgenden Jahre ward er Magister der Philosophie, und schrieb bey solcher Gelegenheit eine Academische Abhandlung, welche diese Aufschrifft führet:

Naturæ naturantis index natura mentis humanæ, Leipz. 1689, in 4.

und welche er am 12 April gedachten Jahres, nebst seinem Respondenten Joh. Christian Köllnern öffentlich vertheidigte. Von diesen beyden ietzt angeführten Disputationen ist noch zu mercken, daß er sich auf der erstern Schubart, auf der andern Schubarth; auf beyden aber einen Studiosum der Gottesgelahrtheit nennet. Nach der Zeit muß sich dieser Herr Schubart nach Schweden begeben und den geistlichen Stand verlassen haben. Denn in dem Buche *Holmia literata auctior & emendatior* 1707 p. 63. findet sich folgender Nahme: *M. Tobias Schubert*, Pirna-Misnicus, Translator & Notarius publicus. Hierauf folgen seine Schrifften, und darunter sind die zwo oben angeführten Disputationes die ersten, die aber daselbst beyde ein Jahr später angesetzt worden sind, als er sie gehalten hat. Nach diesem werden noch folgende Schrifften daselbst von ihm angeführet:

1. Tabula domestica, sive memoriale scholasticum, carmine Suecico, Stockholm 1699 in Folio.
2. Relationes curiosæ in Schwedischer Sprache, Stockholm 1700 und 1701, in 8.
3. Discursus philologicus de Parheliis visis in Livonia, ebend. 1701, in 4.
4. Verschiedene Gedichte in Lateinischer, Schwedischer und Deutscher Sprache, welche er zu verschiedenen Zeiten heraus gegeben.

5. Einige

5. Einige Uebersetzungen; also hat er ins Deutsche übersetzt:

a. Das Leben Carls XI, Stockholm 1697 in Folio;

b. Examen causarum Saxonicarum;

c. Pacem Traventalensem;

d. Centonem Satyricum;

und viele andere dergleichen Schrifften, welche zu Stockholm 1701 und 1702 in 4 heraus gegeben worden. Schubarts Weyde der Heerde Christi, Anhang, p. 430.

Schubert, (Valentin) der Philosophie Magister und Prediger in der Pönickischen Superintendentur, lebte in der andern Helffte des XVI Jahrhunderts, und befindet sich mit unter denen, welche das Concordien-Buch unterschrieben haben.

Schubertin, (Theresia) siehe **Schubert**.

Schubhard, (George) ein Rechtsgelehrter, gebürtig von Römhild in Francken. Er hat geschrieben:

1. Diss. de Austregis S. R. Imperii, Heidelb. 1663. in 8. Leiden 1663. in 4.

2. Diss. de Legatis, Jen. 1615.

Königs Bibliothec. Struvs Bibl. Jur. *Bibl. Gribner* P. I. Schubarts Weide der Heerde Christi, Anhang.

Schubkarrn, siehe **Karre**, im XV Bande, p. 222.

Schubkarren, siehe **Radeberge**, im XXX Bande, p. 513.

Schublehn, siehe **Schupflehn**.

Schubler, (Johann Jacob) siehe **Schübler**.

Schublöcher, sind Löcher, so die Queer durch den Treibhut gehen, dadurch das Holtz auf den Herd gestecket oder geschoben wird. **Berginform.** Part. 2. f. 130.

Schubmäßig, *Reus* oder *Delinquens ad locum sive forum delicti remittendus*, heißt in denen Rechten ein Delinquent, oder Missethäter, welcher, auf vorher gegangene gehörige Requisition, an die Gerichte des Ortes, woselbst er das Verbrechen, welches halber er gefänglich eingezogen worden, begangen hat, ausgeliefert werden soll. Siehe **Schub**.

Schubmäßigkeit, siehe **Schub**.

Schubnahr, siehe *Lepidoides*, im XVII Bande, p. 413.

Schub nehmen, siehe **Schub**.

Schubritz von Chobonie, (Frantz Michael Freyherr) Kayserl. würckl. Geheimder Rath und Obrist-Land-Cämmerer in Mähren, hat die Würde eines würcklichen Geheimden Raths im Jahr 1737 allererst bekommen, und ist den 4 Jenner 1738 zu Brünn gestorben. Ranffts Genealog. Archiv. 1738. p. 59.

Schubsack-Schiff, siehe **Schiff von Leder**, im XXXIV Bande, p. 1487. u. ff.

Schub-Schein, Abzugs-Zettel, oder **Lauf-Brief**, ist eigentlich nichts anders, als ein von der Obrigkeit ihren aus dem Lande ziehenden, oder vielmehr aus demselben verwiesenen Unterthanen zugefertigtes schrifftliches Bekänntniß des ihnen aus bewegenden, und gemeiniglich darinnen ausgedruckten, Ursachen verstatteten Abzugs. Dergleichen sonderlich in der vor einigen Jahren, nicht allein in Deutschland, sondern auch in gantz Europa, ja in der gantzen Welt, so viel Aufsehens gemachten Saltzburgischen Emigrations-Sache zum Vorschein gekommen. Man hat nehmlich befunden, daß jeder von denen im Jahre 1732 aus dem Saltzburgischen und gröstentheils in die Königlich-Preußischen Lande gezogenen so genannten Emigranten von ihren Pflegern, oder Beamten, mit einem solchen Abzugs-Zettel versehen worden, welche sonst auch den Nahmen **Schubscheine** führen. Und dieses zwar von dem, nach dortiger Mundart, üblichen Worte **Schub** oder *schieben*, fortschieben, einen Schub geben. Wie etwa, in dem Schwäbischen Lehnrecht, eine Art von Schublehen oder Schupflehen sich findet: Weil der Besitzer solcher Schupflehen solche nicht auf seine Erben verfället; sondern diese entweder solche wiederum aufs neue erkauffen müssen, oder dieselbe vom Lehensherrn davon geschüpfet, geschoben oder verjaget werden mögen. Damit man aber aus diesen Schubscheinen, als untrüglichen Zeugen der Wahrheit, abnehmen möge, was diesen Leuten, bey Verjagung und Fortschiebung aus ihrem Vaterlande, Schuld gegeben worden; so wollen wir ein paar von dergleichen Schubscheinen hieher setzen. Der erste lautet, von Wort zu Wort, wie folget:

„Vorweiser dieses **Conrad Thurmoser**, ledi„ger Bauer zu Hinderscheffer, Evangelischer Re„ligion, würdet (um willen derselbe so wohl wi„der die Reichs-Constitutiones, als Landesfürstl. „Gebot öftere Conventicula mit Lesung der Bü„cher, auch andere, so bey schwerer Strafe ver„boten worden, gehalten, auch diesen beygewoh„net) das Land als einem Refractario verwiesen „und im Urkund dessen gegenwärtiger Schub„und respective Bestraffungs-Schein demselben „mitgetheilet. Actum Abbtenau, den 2 Junii „Anno 1732.

Hochfürstl. Saltzburgis. Pfleg- und Land-Gericht Abbtenau

(L. S.)

Johann Antoni Ostrauschke, Pfleger allda.

Der andere ist folgender:

„Zumahlen Vorweiser dieses **Jacob Knabel** am Guth Hallerhof säßig und dessen Ehe„Wirthin **Magdalena Launpacherin** Evan„gelischer Religion nicht nur denen wider die „Reichs-Satzungen, sondern auch Landesfürstl. „Mandat und Generalien verbotenen Zusammen„künfften tam intra quam extra parietes beyge„wohnet; dabey verschiedene Bücher gelesen und „gesungen: als ist ihme, solchen Verbrechens hal„ber, das Land verwiesen und gegenwärtiger „Schubschein oberkeitlich ertheilet worden. Abb„tenau, den 7 Junii 1732.

Hochfürstl. Saltzburgisch Pfleg- und Land-Gericht allda.

(L. S.)

Johann Antoni Ostrauschke, Pfleger allda.

Wenn nun ein Rechtsgelehrter dabey sein Gutachten geben solle; so ist die Frage: Ob die Conventicula, Evangelisch zu beten und zu singen, Evangelische Bücher zu lesen, im Saltzburgischen, vor ein straffbares Verbrechen, gehalten werden möge? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl, in denen gemeinen Römischen Rechten, dergleichen Conventicula und Zusammenkünffte der Ketzer, sich in GOttes Wort zu üben, mit Beten und geistlichen Liedern und Lobgesängen sich zu erbauen, und verboten und höchst straffbar zu halten; weil anfangs in dem l. 15 C. de episcopis & clericis die deutlichen Worte zu befinden: Conventicula *illicita*, *etiam extra ecclesiam* in privatis ædibus *celebrari*, Prohibemus Proscriptionis *domus periculo imminente*. *Si dominus in eo* clericos, nova ac Tumultuosa Conventicula, *extra ecclesiam*, *celebrantes*, *susceperit*, daß dergleichen Häuser, wo der Hausherr solche Versammlungen gestattet, verfallen seyn sollen; nachgehends in dem l. 3. C. de hæreticis dieselbe denen Römisch-Catholischen einzuräumen, auch diejenige, welche solchen Versammlungen beygewohnet, mit schwerer Geldstraffe anzusehen; welches in der Novella 132 de interdictis collegiis hæreticorum noch weiter dahin erläutert: daß man im Römischen Reich alle Unterthanen unter dem Zwang eines eintzigen Glaubens zu halten; weil aber der Satan die Ketzer darinnen stärcke, daß dieselbe einander, durch Wohlthaten, im falschen Glauben unterhielten; so solle dergleichen Beytrag, bey schwerer Straffe verboten und die Häuser, in welchen dergleichen vorgehe, den Römisch-Catholischen Geistlichen verfallen seyn; endlich nach dem l. 3. D. de extraord. crim. die verbotenen Zusammenkünffte unter dem Vorwande der Religion und der Andacht nicht verstattet werden sollen; nicht zu gedencken, daß auch in denen deutschen Reichs-Satzungen alle Vergaderung und Verstrickungen, bey Leib und Lebens-Strafe, denen Unterthanen untersaget und verboten wären; worzu noch komme, daß alle dergleichen Conventicula von Hochfürstl. Landes-Obrigkeit, bey Strafe, untersaget worden: wie denn auch die Evangelischen Bücher und Bibeln, dem Ertzbischöflichen Verbot entgegen, in das Land gebracht, und von diesen Unterthanen gelesen worden, welche sich doch denen Landesfürstlichen Befehlen schlechterdings unterwerffen sollen; nicht zu gedencken, daß selbige mit der Römisch-Catholischen Religion es, dem Schein nach, gehalten, dergleichen Heucheley nicht weniger Ungnade und Bestraffung verdiene; letztens die Römisch-Catholische Religion an sich die Eigenschafft habe, sich vor Ketzereyen, durch Verbot der Bibeln und Bücher, rein zu halten und zu bewahren: Dieweil aber allem diesem Unheil und unzeitigen Glaubens-Eifer, durch den, mit vielem Blut, so theuer erworbenen Religions-Frieden, im deutschen Reich mit deutlichen Worten abgeholffen; angesehen die guten Leute in dem Saltzburgischen, entweder in dem Jahr 1624 ihre Evangelischen Glaubens-Ubungen bereits gehabt, oder selbige erst nach der Zeit angefangen haben; in dem erstern Falle denselben der *Art.* 5 §. 32. *Instr. Pac. Westph.* zu statten kommen muß, woselbst ausdrücklich beliebet worden: turbati & quocunque modo *destituti*, sine ulla *exceptione*, in eum, quo anno 1624 fuerunt, *statum plenarie restituantur*, quo usum & *exercitium religionis publicum* aut (NB.) *privatum* habuerunt; das heißt, alle diejenigen, welche nur einiger massen belästiget oder vertrieben worden, sollen, **ohne alle Ausflucht**, in eben den **Stand**, worinen sie sich im Jahre 1624 befunden, und in welchem sie so wohl ihre **öffentliche**, als (NB.) **Privat-Religions-Ubung** gehabt haben, **vollkömmlich restituiret** werden; welches denn auch die Saltzburgischen Urkunden selbst dadurch bezeugen, weil aus denselben erhellet, daß diese Leute, vom Anfange der Reformation an, sich zu dem Evangelio bekennet, und deswegen von Zeiten zu Zeiten, nachdem die Ertzbischöffe beschaffen gewesen, viele Verfolgung erlitten, oder unter der Hand geduldet worden; wäre aber auch nur das letztere, wie es doch nicht ist, daß diese Leute erst nach dem Jahre 1624 zur Erkänntniß der Evangelischen Wahrheit gelanget; so giebt doch der *Art.* 5 §. 34. *Instr. Pac. Westph.* auch diesfalls Maaß und Ziel, wenn es daselbst ferner heißt: placuit porro, ut illi Catholicorum *subditi*, *Augustanæ confessioni addicti*, qui an. 1624 *publicum* aut (NB.) *privatum* exercitium religionis *non habuerunt*, nec non, qui *post pacem*, futuro tempore, *diversam* a territorii domino *religionem* profitebuntur & amplectentur, (NB.) *pariter tolerentur*, & conscientia (NB.) *libera domi devotioni* suæ, sine *inquisitione* aut *turbatione*, *privatim* vacare, vel *liberos* suos *privatis* domi *præceptoribus instituendos* committere (NB.) *non prohibeantur*; neque *despicatui* habeantur; das heißt: Man hat ferner beliebet, daß auch diejenigen der **Augspurgischen Confeßion** zugethane **Unterthanen Catholischer Stände**, welche im Jahre 1624 entweder ihre öffentliche, oder (NB.) **Privat-Religions-Ubung nicht** gehabt haben, wie auch diejenigen, welche nach geschlossenem **Frieden**, künfftighin eine von des Landesherrn seiner **unterschiedene Religion** bekennen und annehmen möchten, (NB.) eben so wohl geduldet, und (NB.) mit **völliger Gewissens-Freyheit, ohne** die geringste **Inquisition**, oder **Turbation**, ihren **Privat-Gottesdienst** in ihren **eigenen Häusern** abzuwarten, oder ihre **Kinder** durch **Privat-Informatores** zu Hause **unterrichten** zu lassen (NB.) unverwehret seyn, noch auch sie selbst deshalber von jemanden **verächtlich** gehalten werden sollen. Und weiter in dem bemeldeten *Art.* 5 §. 36 *d. Instr. P. W.* Quod si *subditus*, qui nec *publicum*, nec *privatum* suæ religionis exercitium 1624 habuit, vel etiam qui *post publicatam pacem* 1648 religionem (NB.) *mutabit*, (NB.) *sua sponte emigrare* voluerit, aut a *domino* territorii *jussus* fuerit, liberum ei sit, aut (NB.) *retentis bonis*, *aut alienatis*, *discedere*, retenta per *ministros administrare*, & quoties ratio id postulat, *literis commeatus* redire; das heißt: Daferne auch ein **Unterthan**, welcher gleich im Jahre 1624 weder die **öffentliche**, noch **Privat-Ubung** seiner Religion gehabt hat, oder auch, indem er erst nach **dem 1648 publicirten Frieden** seine Religion (NB.)

(NB.) verändert, entweder von freyen Stücken auszuziehen gedächte, oder von dem Landes-Herrn, es zu thun, geheissen würde, selbigem vergönnet seyn solte, entweder (NB.) mit Beybehaltung seiner Güter, oder auch nach deren Veräusserung hinweg zu ziehen, die behaltenen aber durch seine Bedienten verwalten zu lassen, und auch, so offt es die Gelegenheit erfordert, nach erhaltenem sichern Geleite, wieder zu kommen; und endlich Art. 5. §. 37. Instr. Pac. Westph. Terminus non minor *quinquennio*, aut, si *post pacem* religionem mutant, (NB.) non minor *triennio*, ad emigrandum præfigatur; neque, sive *voluntarie*, sive *coacte*, emigrantibus *honestæ vitæ* testimonia denegentur, aut iidem *reversalibus* vel (NB.) *decimationibus* substantiæ secum exportatæ, *plus æquo* extensis, prægraventur; Das heißt: Die Emigrations-Zeit soll keinen kürtzern Termin, als fünff Jahr, oder, wenn sie erst nach dem Frieden die Religion verändern, (NB.) drey Jahr enthalten; noch auch denen, entweder freywillig, oder gezwungen, Emigrirenden ein Zeugniß ihres wohlgeführten Wandels verweigert, oder dieselben mit allzu unbilligen Reversalen, oder (NB.) mit allzu übermäßigen Abzugs-Geldern von ihrem mit sich hinweg genommenen Vermögen beschweret werden. Welchem heiligen Religions-Frieden alle dergleichen Schubscheine schnur stracks deswegen entgegen lauffen, weil auch denen neubekehrten Evangelischen 1) frey stehen soll, ihrer Evangelischen Andacht in ihren Häusern, ohngehindert, zu pflegen; sodenn 2) für ihre Kinder Evangelische Schulmeister oder Præceptores anzunehmen; wenn selbige aber 3) aus dem Römisch-Catholischen Lande sich begeben (NB.) wollen oder sollen, ihnen der freye Abzug, gleich andern Römisch-Catholischen, zuzulassen; sodenn 4) ihnen ohnverwehrt seyn solle, das Ihrige entweder vorhero zu Gelde zu machen; oder auch 5) solches abwesend zu verpachten oder verwalten zu lassen; zu welchem Behuff 6) ihnen allemahl der freye Zutritt ins Land, nach dem Ihrigen zu sehen, ohnverwehrt bleibe; wie denn 7) vor dergleichen Ausgebot den Evangelischen entweder fünff, oder wenigstens drey, volle Jahre Zeit zu lassen, das Ihrige mit Gelegenheit zu Gelde zu machen; benebenst 8) die Emigranten an ihren Ehren und gutem Leumund nicht gekräncket, noch auch 9) denselben Urpheden oder andere Reversalen anzumuthen; noch auch 10) das Abzug-Geld über die Gewohnheit des Landes zu erhöhen: Wie nun jeder Stand des Reiches, nach Pflicht und Gewissen, verbunden, sich nach diesem Reichs-Grund-Gesetze des Westphälischen Glaubens-Friedens zu achten; benebenst, in Entstehung dessen, die mächtige Nordische und andere Evangelische Kronen und Staaten die Gewähr dieses Friedensschlusses übernommen; so ist leichtlich zu erachten, was diese, gegen die Reichs-Grund-Gesetze anlauffende Verjagung der Evangelischen Saltzburger vor übele Suiten und Folgereyen nach sich ziehen möchte; bevorab, da dieses Vornehmen gegen den Glaubens-Frieden aus ihren eigenen Schubscheinen, als propria confessione, quæ probationum regina, erhellet: Denn 1) wird ihnen darinnen ihre gepflogene Evangelische Andacht zu einem Staats-Verbrechen gemachet; ihre Kinder zu den Römisch-Catholischen Schulen gezwungen, und da man ihnen keine stumme Lehrer, Gottes Wort und geistreiche Bücher, zugelassen, so wäre an Evangelische Præceptores nicht zu gedencken gewesen; 2) werden sie in ihrem Abzuge gekräncket, bestraffet und übereilet; 3) bezeugen die guten Leute einmüthiglich, daß sie ihre Habseligkeit, vom Thaler vor einen Groschen, verschleudern müssen; 4) das Ihre zu verpachten, oder Verwaltern anzuvertrauen, sie weder Zeit noch Gelegenheit gefunden; 5) weil sie aus dem Lande durch die Schubscheine verwiesen, an keine Rückkehr, nach dem Ihrigen zu sehen, weiter zu gedencken; 6) an statt fünffe oder drey Jahre ihnen Zeit zu lassen, habe man ihnen kaum so viele Wochen vergönnet; sondern es hat geheissen, entweder in die Messe, oder aus dem Lande, oder in den Thurn; bey welcher Leib- und Seelen-Gefahr sie das meiste, wie es gelegen und gestanden, im Stiche lassen müssen, ihr vieles Rind-Vieh und Schaafe, welche sie gehalten, hätten sie aus Erbarmen, weil sie weder Käuffer, noch Futter, gehabt, in die Wälder gejaget, um nur das Geblöcke für Hunger nicht anzuhören; 7) hätte man sie nicht allein, bey ihrem Abzug, für Lutherische Hunde ausgeschrien, sondern auch als Rebellen angegeben, und viele darunter auch, bloß ihrer Evangelischen Versammlung halben, als Rebellen, in Ketten und Banden geleget; 8) Reversalen zu fordern, habe man nicht der Mühe werth geachtet; aber 9) durch das erhöhete Abzugs-Geld und Inquisitions-Wesen ihr Überbliebenes ihnen fast gäntzlich zu Wasser gemachet, daß von Tausenden, welche sie noch gehabt, kaum etliche Hundert übrig geblieben; Es ist auch diesen Leuten in ihrer Aussage um so viel leichter zu glauben: Weil sie 1) von Natur einfältig und blöde, 2) von ihrem Landes-Fürsten kein arges reden, sondern ihr Elend nur den unruhigen Geistlichen, und deren Eifer, auch 3) einigen gewinnsüchtigen Beamten zuschreiben, und 4) viele noch vor ihre Verfolger bitten, daß GOtt ihnen das Unrecht vergeben wolle, welches sie an ihnen verübet. Dagegen was in denen Zweifels-Gründen zur Rechtfertigung dieser Schubscheine angeführet werden wollen, gar leichte bey Seite zu legen; angesehen 1) die Ketzer-Gesetze der alten Römischen Kayser, in Ansehung der Evangelischen, gäntzlich aufgehoben; dannenhero 2) es vielmehr vor einen Friedens-Bruch, darauf des Reichs Acht und Aberacht stehet, anzusehen, wenn von denen dreyen im Deutschen Reiche angenommenen Religionen ein Glaubens-Genosse dem andern aus denen Römischen oder Päbstl. Kirchen-Rechten mit Bann oder Verfolgung zusetzen solte; 3) sind auch disfalls allen Deutschen Reichs-Fürsten die Hände gebunden, daß ihnen nicht erlaubet, Evangelische Bücher im Lande zu verbieten, oder, daß selbige die Unterthanen nicht lesen sollen, zu untersagen, weil die Religions-Frieden hierunter jedem Deutschem Unterthanen seine Gewissens-Freyheit schlechterdings vor sich und seine Kinder zu lassen; 4) die Römische Gesetze vornehmlich sich die Besorgniß machen, daß unter solchen Conventiculis kein Aufruhr im Reiche entstehe, dergleichen man sich hier bey diesen einfältigen,

fältigen, schüchternen, und im Lande durch einzele Höfe, wie sie zu wohnen pflegen, zerstreueten Leuten nicht zu machen; 5) vielmehr dieselbe nur ordentliche Wege gegangen, und, in ihren Drangsalen, auf dem öffentlichem Reichs-Tag, bey dem Evangelischen Corpore sich gemeldet, und um Vorspruch und Hülffe, wie dahin die Reichs-Satzungen anweisen, gebeten; 6) da die Römisch-Catholische Religion, im Deutschen Reiche, vor der Evangelischen gar keinen Vorzug hat, sondern die Gleichheit durch die Religions-Frieden durchgehends fest gesetzet, jener auch nicht frey gestanden, diese in ihrer Andacht zu hindern; 7) diese Leute, daß sie, aus Furcht, die Römisch-Catholische Religion mit gemachet, keine andere, als die menschliche Schwachheit, bey äusserlichem Zwang, zur Entschuldigung haben, da hingegen ihnen auch von ihrer Wiederparthey zuviel geschehen, daß diesen im Hertzen Evangelischen Leuten mit Furcht und Schrecken zugesetzet; 8) was der Pabst gegen die Bibeln und Evangellschen Bücher in seinen Indicibus purgatoriis und prohibitoriis verordnet, im Deutschen Reiche keinen Platz findet, denn auch der Pabst und die Römische Kirche die Reichs-Satzungen nicht aufheben mögen; Als wird wohl der klare Recht-Schluß dieser seyn: daß die Conventicula der Evangelischen, wie auch die Lesung Evangelischer Bücher, im Saltzburgischen vor kein straffbares Verbrechen, durch ihre Schubscheine, gehalten und ausgegeben werden mögen. von Ludwig Gelehrte Anzeigen, p. 466 u. ff.

Schuch, Bekleidung der Füsse, siehe Schuh.

Schuchard, (Jacob) von ihm ist im Druck vorhanden: Herrlichkeit Gottes im ewigen Leben, Erlang. 1710 in 12.

Schuchard, (Theodor) gewesener Cantor zu Eisenach, hat bey Beerdigung eines Söhnleins des Gießischen Professors, Johann Weisens, welches im Jahre 1656 den 22 August gestorben, nachdem es nur zwey und zwantzig Wochen und vier Stunden alt worden, das im Schleusingischen Gesang-Buche p. 632. edit. 1719 befindliche Lied: Ach GOtt, wie ist mein Hertz betrübt ꝛc. unter dem Tittel: Christlich Gespräch eines betrübten Vaters mit seinem abgelebten Söhnlein, aufgesetzet, selbiges mit vier Stimmen componiret und im Jahre 1656 zu Gotha in Quarto drucken lassen. Uber dieses hat er auch noch geschrieben:

1. Exponirten Syntax aus Weinrichii Grammatica, Leipzig 1716 in 8.
2. Nomenclatur. Vestibuli Comeniani, Eisenach 1726.

Besiehe Weigels Lieder-Historie, P. 3. p. 126.

Schuchart (Joh.) hat eine sehr schöne und richtige Land-Charte über das Fürstenthum Anhalt verfertiget. Eine Copie von derselben findet man in Joh. Christ. Weigels Atlante portat. German.

Schuchartin (Anne Marie) war eine mit von denen begeisterten und fanatischen Mägden, so sonst die Erfurtische Liese und von andern die Pietistische Sängerin genennet wird. Sie soll von Rossel bey Franckenhausen gebürtig gewesen seyn, und als Magd bey Licent. Schmaltzen gedienet haben. Sie brachte ihre vermeinte Eingebungen meistens Versweise vor, wolte küufftige Dinge vorher sagen, ließ viel vom tausendjährigen Reich einfliessen, und hatte offtmahls starcke Bewegungen und Erstarrung an ihrem Leibe. D. Vesti, Prof. der Medicin zu Erfurth, hat im Jahr 1692 von ihr eine vollständige Nachricht aufgesetzt. Sie rühmte sich, sonderbare Visiones und göttliche Erscheinungen gehabt zu haben, wovon D. Feustking in seinem Gynæceo Hæretic. Fanat. p. 537 u. ff. weitläufftig raisonniret.

Schuchbauer, war im Jahre 1723 Concertmeister am Churbayerischen Hofe.

Schuchendorf (Pezold de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1297. so beym Ludwig in Reliqv. MST. T. VI. p. 422. anzutreffen.

Schuchlein, (Unser lieben Frauen) siehe Meliloten, im XX Bande, p. 504.

Schuchlen, ein Gewächs, siehe Meliloten, im XX Bande, p. 504.

Schuchmann, (Christian) siehe Schuckmann.

Schuchmann, (Joh.) siehe Schuckmann.

Schuchmann, (Joh. Nicol) siehe Schuckmann.

Schuchowsky, Staats-Rath am Rußischen Hofe, ward im Jahre 1741 den 28 Sept. an eben demselben Hofe zum Senator ernennet. Ranffts Geneal. Hist. Nachr. XXIIX Th. p. 351.

Schuchsteiner, lebte gegen das Ende des funffzehnden Jahrhunderts und war Kämmerer bey der Stadt Regenspurg. Er war sonderlich Ursache daran, daß die Bürger in Regenspurg dem Bischoff den Gehorsam aufsagten und die Stadt Regenspurg im Jahr 1486 freywillig an Hertzog Albertum IV von Bayern ergaben.

Schuckel (Andr.) war Pastor in der Stadt Plauen, zu welchem Ammte er 1643 von Arnstadt beruffen wurde. Olearii Thüringische Chronicke I Theil.

Schuckel, (Joh.) der Philosophie Magister, ward im Jahre 1602 Superintendent zu Arnstadt in Thüringen. Olear. Thüring. Histor. I Th. p. 4.

Schuckerus, (Thomas) ein Bürger zu St. Gallen in der Schweitz. Er war denen Anabaptisten zugethan, welche sich sonderlich gegen den Anfang des sechzehnden Jahrhunderts zu Zürch, St. Gallen und Basel gewaltig ausgebreitet hatten, und sich als rasende Leute daselbst aufführten. Er hat seinen Nahmen durch eine schändliche That zu verewigen gesucht, indem er seinem Bruder im Jahr 1527 den Kopff abgeschlagen, und dabey vorgegeben, er habe hierzu von GOtt Befehl erhalten. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, IV Th.

Schuckford, (Sam.) siehe Shuckford.

Schucking, (Joh.) ein Deutscher Jesuit von Darubden in Westphalen, war 1596 gebohren, und gab bereits, als er noch zu Cölln die Philosophie studirte, eine sattsame Probe seiner grossen Geschicklichkeit. Er lehrte nachgehends die schönen Wissenschaften

schafften, die Philosophie nebst der Scholastischen und Moral-Theologie, ward Rector des Collegii zu Münster, und wurde als Procurator seiner Provintz nach Rom geschickt, kam endlich wohl betagt zurück, und starb zu Düsseldorff, dahin er sich auf der Aertzte Einrathen zu Pflegung seiner Gesundheit begeben hatte, den 18 November 1660. Man hat von ihm

1. Lucernam viatorum seu fidei, Münster 1647. in 4.
2. Mercurium orthodoxum ad demonstrandum purgatorium ex Judæ Maccabæi precibus & sacrificio, ebend. 1649. in 12.
3. Instructionem theologicam contra Scheiblerum & Tremolienses unter dem Nahmen Rudolph Battermans, Cölln 1649, in 8.
4. Verbum abbreviatum de incarnatione Domini contra eosdem, Münster 1643.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Witte Diar.

Schuckmann, Schuchmann, Schumann, (Christian) der Medicin Doctor, der Academie der Naturæ curiosorum College, Land- und Stadt-Physicus, wie auch Burgemeister zu Annaberg, in Sachsen, war zu Saalfeld den 17. Nov. 1652. gebohren. Sein Vater war Johann Schumann oder Schuckmann, Rector daselbst; die Mutter, Maria Barbara Elisabeth, Georg Sterns, Burgemeisters in Saalfeld, Tochter. Sein Vater wendete grossen Fleiß an, ihn getreulich zu unterweisen, als aber derselbe 1668 den Weg aller Welt gieng, genoß er des vortrefflichen Polyhistors, Caspar Sagittarii, welcher seinem Vater succedirte, besondere Affection, so daß er ihn Zeit Lebens als einen Vater zu rühmen Ursache gehabt. Insonderheit kam ihm dessen nachdrückliche Recommendation zu Altenburg, dahin er sich, um mehrern Unterhalt zu finden, zu begeben genöthiget war, bey dem damaligen Rector, M. Paul Martin Sagittario und andern; nachmals aber auch zu Jena sehr wohl zu statten, an welchem letztern Orte er Lödelium und Rolfincken, denn auch Crausium, Faschium, Schenckium und Friederici mit grossen Eifer hörete. Von Jena begab er sich nach Leipzig, hielte sich sonderlich zu Ammannen, Ettmüllern und Bohnen, bekam den Trillerischen Frey-Tisch, und blieb daselbst bis ins 6te Jahr. Hierauf legte er sich auf das Practiciren, bediente sich darzu der Anführung des berühmten Zetlini, und liesse sich zu Erfurth pro Praxi examiniren, erhielt auch daselbst 1680 den Doctor-Huth. Als der Stadt-Physicus zu Annaberg, D. Johann Centurio Macasius, an der Pest starb, erlangte er das Stadt-Physicat, und im Jahr 1690. wurde er durch den damahligen Präses der Academie der Naturæ Curiosorum, D. Volckamern, in diese Societät, unter dem Nahmen Aeliani, aufgenommen. Im Jahr 1693. wurde er in den Raths-Stuhl gezogen, gieng alle Classen des Obrigkeitlichen Amtes durch, und ward endlich 1704. Bürgemeister. Im Jahr 1680. heyrathete er Barbaram, Blechschmids, eines Schneebergischen Raths- und Handelsmanns, Tochter, mit der er 8. Kinder gezeuget, wovon 6. wieder verstorben. Er selbsten aber ist den 6 Octob. 1719 im 67 Jahr seines Alters verstorben.

In denen Ephemeridibus Acad. Nat. Cur. sind folgende Spuren seines Fleisses und seiner Gelehrsamkeit vorhanden, als:

1) Observatio de morsu Serpentis curato, Decur. II, Ann. VII. p. 266.
2) Obs. De morsu Viperæ curato, Ann. VIII. p. 319.
3) De Ligaturæ fortis effectu laudando in amputatione pedis, ebend. p. 527.
4) De febre singultuosa maligna ex intempestive suppressa diarrhæa, ebend. p. 529.
5) De Ambustione ex fulmine curata, ebend. p. 530.
6) De Diabete notha, Decur. III. Ann. I. p. 159.
7) De purpura scorbutica habituali, ebend. p. 160.
8) De Abscessu ex intempestive suppressa post abortum uteri hæmorrhagia & per umbilicum sponte rupto, magna vi poris excreta, ebend. p. 163.
9) De Pulmonum in aquam conjectorum subsidentia, an infallibile fœtus in utero demortui signum præbeat, ebend. p. 166.
10) De dolore occipitis immani cum sensu frigoris in puerpera, Ann. IV, p. 110.
11) De Pleuritide cum purpura lethali, ebend. p. 114.
12) De Valeriana Epilepsiæ evporisto, ebend. p. 116.

Leporins Leben der Gelehrt. in Deutschl. p. 740.

Schuckmann, (Conrad) Heinrich Schuckmanns anderer Sohn, studirte zu Rostock und Greifswalde, reisete nach Holland und Osnabrück, als man eben den Frieden daselbst schloß, wurde Doctor und Professor der Rechte, wie auch Assessor des Sternbergischen Land-Gerichts, starb aber, ehe er die letzte Würde antrat, 1659 im 34 Jahr. Er schrieb Dissert.

a. De vulgari substitutione;
b. De transmissione;
c. De retentione;
d. De servitutibus personarum;
e. De usufructu;
f. De usu & habitatione;
g. De fidejussoribus;
h. De investitura feudi, &c.

Aepinus De gentis Schuckmannianæ in ducatum Mecklenburg. meritis.

Schuckmann, (Heinr.) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Osnabrügg 1582. den 25 Junius, studirte zu Rostock und Straßburg, promovirte zu Heidelberg als Doctor, wurde bey dem Kayserlichen Hof- und Land-Gerichte zu Sternberg Advocate, hernach um das Jahr 1625 Assessor, alsdenn Herzoglicher Hofrath, und nach 10 Jahren zu Rostock Professor der Rechte, ferner der Academie Syndicus, und des Consistorii Assessor. Er verehlichte sich mit Annen, einer gebohrnen Strachau, und zeuate mit ihr zween Söhne, Hermann, und Conrad, von welchen in besondern Artickeln gehandelt wird. Er schrieb:

Dispu-

Disputationes
1. De exceptionibus;
2. De continentia causæ;
3. De publicis Judiciis;
4. De transmissione actorum &c.

und starb 1656 den 19 Septembr. **Aepinus** de gentis Schuckmannianæ in ducatum mecklenburgicum meritis.

Schuckmann, (Heinr.) ein Sohn des folgenden **Hermanns** und Enckel von dem gleich vorher gehenden **Heinrich Schuckmann**, war ein berühmter Rechts-Gelehrter, ingleichen bey Lebzeiten Hertzogs **Gustav Adolphs** Güstrowischer Hofrath und Fiscal, und wurde hernach von dessen Nachfolger, Hertzog **Friedrich Wilhelm**, zum Regierungs- und Justitien-Rath, und hierauf zum Vice-Cantzley-Director bestellet. Er hat eine Tochter **Johann Albert Schützens**, Hertzogl. Güstrowischen geheimden Cammer-Raths, geheyrathet. **Thomas** Analecta Gustrov. **Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon.**

Schuckmann, (Hermann) ein Sohn des obengedachten **Heinrich Schuckmanns** des ältern, gebohren zu Rostock 1616. den 16 Julius, studirte daselbst und in Greifswalde, reisete durch Deutschland und Holland, ward Doctor und Professor der Theologie zu Rostock, auch Assessor des Consistorii daselbst, endlich aber Ober-Hofprediger und Hertzoglicher Beichtvater zu Güstrow, Präsident im Kirchen-Rath, und des Güstrowischen Districts Superintendent, schrieb

1. Harmoniam Historiæ passionis & resurrectionis Jesu Christi, Schleßw. 1694, in 4.
2. Theologiam compendiosam didacticam & elenchticam;
3. Disputationes:
   a) De decalogo;
   b) De mysterio Paulino;
   c) De pace;
   d) De voluntate Dei benefica deque actu gratiæ divinæ certo, libero & gratuito, ex Exod. XXXIII, 19.
   e) De luctu carnis & Spiritus, Galat. V. 17.
   f) De canonica verbi divini scripti majestate.
4. Concionem exsequialem, in solenni funere Principis Eleonoræ Ducis nostri G. A. Filiæ primogenitæ, Rostock 1672.

und starb 1686 den 21 Junius. **Aepinus** de gentis Schuckmanniæ in ducatum Mecklenb. meritis.

Schuckmann, (Herm. Alb.) ein Rechtsgelehrter, promovirte zu Rostock im Jahr 1702, bey welcher Gelegenheit er eine Dissertation de repetendo testium examine auf das Catheder brachte.

Schuckmann, (Joachim) ein Sohn **Conrad Schuckmanns**, und Enckel **Heinrich Schuckmanns**, des ältern, und Doctor der Rechte, war erstlich Hofmeister bey den Mecklenburg-Güstrowischen Printzen, Friedrich Wilhelm und Carl Leopold, und wurde hernach eine Zeit lang Secretarius bey der Kirchen-Visitation in den Güstrowischen und Rostockischen Districten. **Thomasens** Analecta Gustrov. im Catalogo Biographico p. 118.

Schuckmann oder **Schuchmann**, (Joh.) der Vater des vorhergehenden **Christian Schuchmanns** oder **Schuckmanns**, lebte um die Mitte des Siebenzehnden Jahrhunderts, und war Rector an der Schule zu Saalfeld. Er starb im Jahr 1668.

Schuckmann, (Joh.) gebohren zu Rostock 1651, frequentirte zu Güstrow und Hamburg, studirte 1670 zu Rostock, gieng von dar nach Wittenberg, Jena und Leipzig, ward endlich im Jahr 1686. Cammer-Secretarius bey Hertzog Gustavo Adolpho in Güstrow, und starb 1709.

Schuckmann oder **Schuchmann**, (Joh. Nic.) der andre Sohn des gleich vorher gemeldeten **Johann Schuchmanns**, Rectors zu Saalfeld, war Conrector an dem berühmten Altenburgischen Gymnasio, und starb im Jahr 1694.

Schud, (Aegidius) siehe **Tschudi**.

Schud, Gelehrte dieses Nahmens, siehe **Schudt**.

Schudderyes, siehe **Banjans**, im III Bande, p. 345 u. ff.

Schudding, eine Stadt in Semigallien in Curland.

Schuder, (Joh.) ein unbekannter Autor der im Zerbster Gesang-Buch vom Jahr 1721 enthaltenen Lieder, als:

1. HErr, ich empfinde nun mit Schmertzen.
2. JEsu, laß mich meine Sünden.
3. Mensch, wilt du nichts übels thun.

Wetzels Lieder-Dichter IV. Th. p. 452.

Schudi, (Aegidius) siehe **Tschudi**.

Schudingen, (Heinrich de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1308 beym **Ludwig** in Reliq. MST. T. V. p. 98.

Schudiz, (Godeschalcke de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1163, so beym Herrn **von Ludwig** in Reliqv. MST. T. V. p. 243. anzutreffen.

Schudt, (Conrad) ein Prediger zu Franckfurt am Mayn, gebohren 1624 den 12 Novembr. verwaltete auf einigen Dörfern das Predigt-Amt, bis er endlich nach Franckfurt kam; allwo er unterschiedene seiner Predigten im Druck bekannt gemacht. In der Lateinischen Sprache war er sehr erfahren; wie er denn alle Predigten Lateinisch concipiret und Deutsch gehalten: von denen drey Bände zum Andencken auf die Stadt-Bibliotheck genommen; sechzehen Bände aber von seinem Sohne, dem nachfolgenden Johann Jacob Schudt, nach seinem Tode verwahrlich aufbehalten worden. Er starb 1680. den 22 Merz an einem Steckfluß.

Schudt, (Johann Jacob) ein Philologe und Rector der Schule zu Franckfurt am Mayn, war daselbst den 14 Jenner 1664 gebohren, und hatte einen dasigen Evangelischen Prediger, mit Nahmen **Conrad**, zum Vater, von dem der vorstehende Artickel handelt. So bald er zu denjenigen Jahren, darinnen man der Unterweisung fähig ist, gekommen war, so wurde alsbald ein sehr munterer und aufgeweckter Geist an ihm wahrgenommen. Wie er denn, nachdem er im Jahr 1671 in das berühmte Gymnasium daselbst geschicket worden, einen gantz unermüdeten Fleiß gewiesen, so, daß er 1680 den Cursum Classicum rühmlich zu Ende brachte, und zu denen öffentlichen Lectionen gelassen wurde. Weil es aber mit diesen

sen Lectionen wegen des hohen Alters derer damahls Lehrenden, etwas langsam fortgieng, so begab er sich auf Einrathen des damahligen Seniors, D. Speners, noch in eben diesem Jahr nach Wittenberg. Hier ließ er sogleich seinen rühmlichen Fleiß sehen, indem er noch im schon gedachten Jahre unter dem Vorsitz Johann Helvic Willemers, damahligen Adjunctens der Philosophischen Facultät, de Essæis, Secta Judæorum, öffentlich disputirte. Er hörte daselbst in der Philosophie M. Johann Michaelis und M. Plarani, Christian Röhrensee, Christian Donati und Michael Strauchen; in der Historie Conrad Samuel Schurtzfleischen; in der Philologie Balthasar Stolbergen, Theodor Dassoven, und den vorgedachten Willemer; in der Theologie D. Abraham Calovii, D. Joh. Meißnern, D. Johann Andreas Quensteden und D. Joh. Deutschmannen. Im Jahr 1684 begab er sich wieder zurück nach Hause; hielt sich aber daselbst nicht lange auf, sondern gieng noch dieses Jahr nach Hamburg, allwo er sich mit denen damahligen Gelehrten bekannt machte, und aus denen mit ihnen gehaltenen Unterredungen grossen Nutzen schöpffte. Insonderheit bediente er sich der Unterweisung des vortrefflichen Edzards, und übte sich fleißig unter dessen Anführung im Griechischen und Rabbinischen. Von Hamburg kehrte er 1689 wieder nach Franckfurt, da er sich im Predigen mit vieler Erbauung hören ließ, so, daß man davor hielt, er würde mit grossem Seegen das Predigt-Amt verwalten können. Allein er muste dem Schulwesen dienen. Denn im Jahr 1691 wurde er an Albert Otto Fabers Stelle zu einem ersten Præceptor am dasigen Gymnasio beruffen. Im Jahre 1695 bekam er an Anton Itters Stelle das Con-Rectorat, und 1717 an Johann Gerhard Arnolds Statt, das Rectorat daselbst. Alle diese wichtigen Aemter hat er mit unermüdetem Fleiß und vielfältigen Nutzen bis an sein Ende verwaltet, welches den 14 Febr 1722 erfolget ist. Er besaß eine grosse Gelehrsamkeit, sonderlich aber eine vortreffliche Wissenschafft in Sprachen, unterhielt einen starcken Brief-Wechsel, und war gantz unermüdet. Von seinen Schrifften selbst sowohl, als auch anderer, die er entweder vermehrter oder mit Vorreden und andern Zusätzen herausgegeben, folget hier ein vollständiges Verzeichniß, wie er solches selbst eigenhändig aufgesetzet hat:

1. Josephus Ægypti Pro-Rex, Josephs, des Unter-Königs in Egypten, Königl. Wahl und Crönung, nach glücklich vollbrachter Wahl und Crönung Joseph. Reg. Rom. als eine Predigt gehalten im Armen-Hause über 1 B. Mos. XL, 40-43. den 26 Jenner 1690, Franckf. am Mayn 1690, in 4.
2. Trifolium Hebræo-Philologicum, exhibens 1) Textum Hebræum cum Versione Latina & notis brevioribus & uberioribus. 2) Vocabularium. 3) Lexicon verbale & Reale ex IV Genes. Cap. prioribus. Accedit tractatus de SS. Dei nomine יהוה, ebend. 1695, in 8.
3. Compendium Historiæ Judaicæ, de origine, incrementis & rebus gestis Judæorum, ad ductum Justini Histor. Libr. XXXVI potissimum ex Gentilium Scriptoribus collectum. Accedit Appendix de ratione & Methodo in promovenda per Dei gratiam conversione hominis Judæi, eb. 1700, in 8.
4. Deliciæ Ebræo-Philologicæ, s. Tractatus de studio Linguæ & Philologiæ Hebraicæ, cum appendice de adventu Messiæ ex Malach. III, 1. ebend. 1700, in 8.
5. Vita Jephtæ, fortissimi Hebræorum Imperatoris, Fato, Voto, Facto insignis, cum prolegomenis de Theocratia Hebræorum, & Appendice Epistolæ ac Thesium Philologicarum ejusdem cum libro argumenti, ebend. 1701, in 8.
6. Epistola de memorabilibus Seculi XVII. in rebus Judæorum: nec non de vita rebusque præclare gestis Jephtæ, ebend. in 4. und auch in 8. Sie ist dem Leben Jephtä p. 451. u. ff. beygefüget worden.
7. Fasciculus Græcus, s. Isocratis Orationes tres, 1) ad Dæmonicum. 2) ad Nicoclem. 3) Nicoclem. Plutarchi libellus de puerorum educatione, cum Pythagoræ & Phocyclidis carminibus, Versione Latina & cuivis capiti Phrasibus & Sententiis adjectis, olim procurante Joh. Gerlach. Wilhelmi, Rectore Gymnas. Heidelberg. Cui accedunt Isocratis Epistola s. ad Philipp. Reg. Maced. Lysiæ oratio pro cæde Eratosthenis; ejusdem contra Eratosthenem. Luciani Dialogus Timon. ebend. 1702, in 8.
8. Fabulæ Æsopi opera & studio Joachimi Camerarii olim editæ, nunc recusæ cum dedicat. & Præfat. Joh. Jacobi Schudt, ebend. 1702, in 12.
9. Judæus Christicida, gravissime peccans & vapulans; sive perspicua & solida demonstratio, cædem & rejectionem Jesu Nazareni, veram esse causam præsentis tam diuturni Judæorum exilii; cum appendice Dissertationis Philologicæ ejusdem argumenti, ebend. 1703, in 8.
10. Judæus Christicida &c. editio secunda, cui accedunt duæ Orationes: 1) De artificio disputandi Ecclesiæ Christianæ minus necessario, sæpe etiam pernicioso. 2) De futura Judæorum ante finem mundi conversione, ebend. 1704, in 8.
11. Joh. Leusdenii Compendium Biblicum Vet. & Nov. Testamenti, editio V. procurante Joh. Jac. Schudt, cumque ejus præfatione, Franckf. und Coppenh. 1704, in 8.
12. Specimen Compendii Philologici, in usum studiosæ juventutis, quæ in Academiis, Gymnasiis & Scholis inferioribus, Philologiæ & Antiquitatibus sacris operam dat, facillima methodo, per quæstiones & responsiones adornandi, Moganopoli 1704, in 4. Dieser Schrifft ist des Verfassers Nahmen nicht beygefüget worden.
13. Idem Specimen Compend. Philol. &c. Franckf. 1711, in 8. Bey dieser Auflage hat sich der Verfertiger genennet.
14. Joh. Gerlaci Wilhelmi Lexicon prosometricum, Latino-Græco-Germanicum, & Germanico-Latinum, denuo recusum, auctum & præfatione instructum a Joh. Jac. Schudt, ebend. 1706, in 8.

15. Errores palliati Auctoris libelli, cui titulus extat Florum Sparsio, detecti ab amico veritatis, ebend. 1707, in 12. Contra M. Jo. Schultzii, Lusati, Florum Sparsionem ad loca quædam in re literaria controversa. Ist ohne Nahmen des Autors zum Vorschein gekommen.

16. R. Davidis Kimchi Commentarius in Psalmos Davidis, opera & studio Davidis Grünhut, Rabbini Francofurt. cum Præf. Joh. Jac. Schudt, ebend. 1712, in 8.

17. Genius & indoles Linguæ Sanctæ, s. Commentarius Grammaticus & Criticus, ex unico principio, recta Syllabæ constitutione, fundamento totius artificii Grammatici, cumprimis mutationis vocalium originem & causas, adeoque interiorem Linguæ Ebr. naturam &c. monstrans. ebend. 1713, in 8.

18. Concisio decisionis controversiæ de voce חיתו, Genes. I, 24. qua ostenditur, quam inique in propria causa judicem egerit, & adversarium injuriosis dicteriis ac conviciis, literato indignis, prosciderit M. G. C. Burcklin. ebend. 1713, in 8.

19. Jüdische Merckwürdigkeiten, vorstellende, was sich curieuses und denckwürdiges in den neuen Zeiten bey einigen Jahrhunderten mit denen in allen 4 Theilen der Welt, sonderlich durch Deutschland zerstreueten Jüden zugetragen: samt einer vollständigen Franckfurter Juden-Chronick in drey Theilen, ebend. und Leipz. 1714, in 4.

20. Neue Franckfurter Jüdische Kleider-Ordnung, Franckf. 1716, in 8. Ist in dem 4ten Theil der Jüdischen Merckwürdigkeiten Contin. III. p. 74. zu finden.

21. Jüdisches Franckfurter und Prager Freuden-Fest wegen der höchst glücklichen Geburt des Kayserl. Ertz-Hertzoglichen Printzens Leopoldi, ebend. 1716, in 8. Auch dieses Buch ist in dem 4ten Theil der Jüdischen Merckwürdigkeiten Cont. III. p. 113. u. ff. zu finden.

22. Jüdische Merckwürdigkeiten 4ter Theil, als eine Continuation der drey vorigen Theile &c. ebend. 1717, in 4.

23. Commentarius Philologico-Theologicus in Psalm. CX. Cum additamento orationis inauguralis, de boni Rectoris Officio, ebend. 1718, in 8.

24. Monita paterna Joh. Jacobi Schudt, Gymn. Mœno-Francof. Rectoris, charissimo & tunc temporis unico filio, Jo. Jacobo b. M. A. C. MDCCIV, mense Martio script. Francof. 1719, in 24. Weil eine deutsche Uebersetzung von diesen väterlichen Ermahnungen vielfältig verlanget worden, auch die, so iemand unter dem Nahmen Macarii in die zu Budißin 1720, in 8. heraus gekommene geistliche Sitten-Lehre derer Studenten n. IX. eingerücket, nicht nach des Autors Sinn gerathen, so hat er endlich das Bitten des Buchhändlers statt finden lassen, und dieselben 1720, in 12. unter nachfolgenden Titel deutsch heraus gegeben: Väterliche fünff und zwantzig Vermahnungen Johann Jacob Schudts, des Gymnasii zu Franckfurt Rectors, so er seinem geliebtesten und der Zeit einigem Sohn Joh. Jacob seel. Gedächtniß im Jahr Christi 1704, im Monat Märtz in Lateinischer Sprache geschrieben, anietzo aber vom Autor selbst ins Deutsche übersetzet, Franckfurt am Mayn.

25. Joh. Jacobi Schudt Libri duo de probabili mundorum pluralitate: Cum appendice orationis de nihilo, qua per varias hominum ætates, ordines atque studia probatur, hominum plerosque, quando vel maxime se negotiosos arbitrantur, circa id, quod nihil est, versari, ac reipsa, magno conatu nihil agere, ebend. 1721, in 8.

26. Programma ad invitandum auditores ad Orationem funebrem divo Cæsari Leopoldo I. a Rectore Joh. Georg. Arnoldo habendam, quo instituitur comparatio Leopoldi Magni & Davidis Regis 1705.

27. Seria mortis meditatio, Orat. I. qua de timido & pavido, Orat. II. de imperterrito morientium animo agitur, ebend. 1722. in 8.

28. Vita Hugonis Grotii, succinctim enarrata, variisque rerum memorabilium annotationibus illustrata, ebend. 1722, in 8.

29. Dissert. Philolog. Elias Corvorum in desertis alumnus, ex 1 Reg. XVII, 1-7. 1719.

Franckfurter Mercurius 2tes Stück. Neuer Bücher-Saal 46 St. Deutsche *Acta Eruditorum* 96 Th. p. 884. u. ff.

Schue, siehe Schuh.

Schueb, siehe Schub.

Schuemacher, (Peter) siehe Greiffenfeld, im XI Bande, p. 816. u. ff.

Schuemann, (Joh. George) der Philosophie Magister, ward im Jahr 1638 den 11 April Rector der Schulen zu Greussen; 1646 aber Pfarrer zu Hohen-Ebra. Olearii Thüringische Chron. I Th. p. 162.

Schueren, (Gerhard von) ein Cantzler des Hertzogs von Cleve, aus Holland, lebte 1477, und schrieb Dictionarium teutonico-latinum, unter dem Titul Teutonista. Andreä Bibl. Belg.

Schuer-Götter, bey denen Cimbris, mögen ihren Nahmen daher bekommen haben, weil um und über ihre Götzen-Bilder ein Gehäg wie ein Schuer oder Hütte von denen zusammen geflochtenen Zweigen zwischen den Bäumen und Sträuchen gemacht worden. Arnkiels Mitternächt. Völcker P. III. p. 254. Wormius lib. I. Monum. Cap. 3. p. 4.

Schuermanns, (Jac.) s. Jac. Schuermanns den 1 May, im XIV Bande, p. 116.

Schuerstab, ein Adeliches und Rathsfähiges Geschlecht in Nürnberg. Des H. R. R. freye Stadt Nürnberg p. 65.

Schufe, wird vom Schöpfen gesaget, und ist ein Instrument, welches man brauchet, wo man etwas nicht so flach, wie mit einer Gelte oder Kanne haben kan, sondern so tief ist, daß man sich nicht füglich darzu bücken kan. Als z. E. in den Brauhäusern bey Einführung des Gemäusches, in der Weinlese bey Ohmung der Fasse &c.

Schuffenhauer, (Matthias) ein Geistlicher der Röm. Kirche und Jesuiter-Ordens, lebte in Schlesien zu Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb

I. Exem-

1) Exempla pœnitentiæ & impœnitentiæ, Nürnberg 1684 in Fol. und Würtzburg 1684 in Fol.

2) Opus concionatorium morale, Cölln 1688 in Fol.

Lucä Schles. Curios. Merckw. p. 541 u. f.

Schufft hieß ehemahls bey denen alten Deutschen, insonderheit aber bey denen Sachsen sonst zwar so viel als einer von Adel, der sich aber nicht so wohl durch den Degen und im Kriege, oder durch die Gelehrsamkeit, von andern unterschieden, als vielmehr nur dem Acker-Bau und dem Land-Leben gewiedmet. Sonst aber soll es auch, nach anderer Meynung, von dem Hebräischen Worte שופט (Schovet) abstammen, und vermöge dieses Ursprungs so viel, als einen Richter oder Schöpffen, anzeigen. Wie denn auch aus eben diesem Grunde das Frantzösische Wort Echevin eben daher seinen Ursprung haben soll. Wenigstens ist zwar so viel gewiß, daß das erstere so wenig als das letztere, etwas unanständiges bey sich führe. Indessen hat gleichwohl der nachherige üble Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch einer so unschuldigen Benennung, das Wort **Schufft**, vornehmlich heut zu Tage, zu einem Schimpff-Worte gemacht. **Nolden** de Statu Nobil. c. 1. n. 29. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VI. c. 1. n. 17. und **Gastel** de Statu Publ. Europ. p. 1333. n. 28.

Schugl, (Flor.) von ihm ist bekannt: Tr. de Veritate Scientiarum & artium academ. Leyden 1672 in 8.

Schuh, Lat. *Calceus*, Frantz. *Soulier*, ist die heutiges Tages sehr bekannte und gewöhnliche Bekleidung der Füsse, welche den Menschen nicht allein zur Zierrath, sondern auch vornehmlich zu einem desto bequemern Gange und Schutze vor allerley Bekleidungen der Füsse dienet. Wie alt eigentlich diese Erfindung sey, und wem man dieselbe zu dancken habe, ist beydes ungewiß. **Plinius** Hist. Nat. VII. 56. nennt den Erfinder Boethum, er meldet aber nicht, wer derselbe gewesen sey. So viel ist indessen wahrscheinlich, daß die ersten Einwohner der Moraenländer, sonderlich in dem heissesten Welt-Streiffe, selbige bereits in den ersten und ältesten Zeiten, theils wegen des heissen Sandes, theils auch wegen anderer besorglichen Unfälle zuerst mögen erfunden haben. Viele schreiben diese Erfindung schon den ersten Eltern des menschlichen Geschlechts zu, welcher Meynung aber **Anton Bynäus** de calceis Hebræor. widerspricht. Bey den Alten waren die Schuhe zweyerley Gattung, als *Calcei* und *Soleæ*. Die erste Art gieng, wie unsere heutigen Schuhe, um den gantzen Fuß, und fast bis an die Schienbeine hinauf; die andere aber bestunde nur aus einer blossen Sohle, wie etwan die Capuciner und andere ungeschuhete (Discalceati) Ordens-Mönche annoch zu tragen pflegen, welche man oben an den Fuß, auf unterschiedliche Art, mit sehr künstlich in einander geschlungenen Riemen befestigte. Jene, die Calceos, trug man auf öffentlicher Gasse oder in Gesellschafften; Diese aber, die Soleas, wenn man zu Hause, oder allein war, weil sie, gleichwie unsere heutigen Pantoffeln, bequemer waren. Ob nun schon die Schuhe wiederum auf mancherley Weise gemachet waren, pflegen sie doch einige in diese fünf Haupt-Gattungen abzutheilen, nehmlich 1) in *Muleos*, so aus rothen oder purpurfarbenen Leder bestanden, zierlich gesteppet und ausgenehet, auch anfänglich nur von den albanesischen Königen, nachgehends aber auch von den Römischen Rathsherren getragen worden; 2) in uncinatos, mit aufgebogenen Spitzen oder Schnautzen; 3) in perones, oder kurtze Halb-Stiefeln, dergleichen auch die alten Deutschen getragen haben, wie Cluver erweiset; 4) in *Cothurnos*, war eine besondere Art Schuhe mit ungemeinen hohen Absätzen oder Sohlen, und 5) in *Soccos*, wovon unsere annoch gebräuchliche Socken vielleicht die Benennung erhalten, obschon jene bey den Alten nicht nur bis an die Knorren, sondern bis an die Waden gegangen. Noch eine besondere Gattung von Schuhen, welche die Römischen Soldaten vorzeiten zu tragen pflegten, und welche *Caligæ* genannt wurden, siehe am gehörigen Orte, im V Bande, p. 257. Die Materie, woraus die Alten ihre Schuhe gemachet, war bey den Egyptiern ein in dem Nilo wachsender Schilf, Papyrus genannt, oder bey den alten Spaniern Pfriemengras und Binzen, wie etwan noch heutiges Tages von den Liefländischen Bauern ihre Schuh aus Bast zusammen geflochten werden. Sehr viele Nationen machten ihre Schuhe aus Baumrinden oder Holtz, andere überzogen sie an statt des Uberge-schuhes mit Peltze oder mit Leinwand, oder auch aus Seiden gewürckten Gezeug, ja es stieg die Hoffart mit den Schuhen endlich so hoch, daß sie die Sohlen gar aus silbernen und goldenen Blech machten, und das Obergeschüh reich mit Gold, Perlen und Edelgesteinen stickten. **Balduinus** de calceis antiquorum. In Rom trugen ehemahls die Rathsherren als eine besondere Zierde lunulas calceorum. Was dieses aber eigentlich gewesen sey, davon hegen die Gelehrten unterschiedene Meynungen. Siehe *Lunulæ* im XVIII Bande, p. 1197. In Lacedämon durfften die Kinder keine Schuhe tragen, vermuthlich deßwegen, weil sie stets in ihren Contuberniis beysammen waren. Wenn sie aber zu mehreren Jahren kamen, und aufs Feld musten, oder zur Jagd angewöhnt wurden, so erhielten sie allererst die Freyheit, sich der Schuhe zu bedienen. **Cragius** de Rep. Laced. L. III. Tab. 6. inst. 3. Diese Schuhe wurden Laconicæ genennet, und waren von rothen Leder, doch gehöreten sie allein für die Manns-Personen. Von deren verschiedenen Gattungen siehe **Meurs.** Misc. Lacon. l. 18. Die alten Weltweisen trugen mehrentheils keine Schuhe. **Berglerus** ad Alciphr. l. 3. p. 16. Die Israeliten hatten in den vorigen Zeiten besonders zweyerley Gattungen von Schuhen, nehmlich köstliche oder **Feyer-Schuhe**, calceos mutatorios, deren sie sich nur bey Hochzeiten oder anderen feyerlichen Zusammenkünfften zu bedienen pflegten; und schlechte oder alltägliche Schuhe, welche sie zu Hause bey ihrer Arbeit, oder auf ihren Reisen brauchten. Unter jenen waren die ὑποδήματα sehr bequem. Sie trieben auch so eine Pracht mit denselben, daß sie solche mit Myrrhen und köstlichen Balsamen anfülleten, zuweilen mit Perlen und Edelgesteinen ausetzten, zuweilen auch etwas klingendes daran hefften, damit sie bey jedem Tritte einen angenehmen Schall verursacheten.

Geier de luctu Ebræor. c. XV. Hingegen mag man zu den schlechten Schuhen insgemein eben nicht viel kostbahres genommen haben, weil der Schuh-Preiß vor etwas gar geringes angesetzet worden, und, wenn sie die Nichts-Achtung des armen unterdrückten Manns deutlich beschreiben wollen, von denen Propheten gesaget wird: Man habe ihn um ein paar Schuhe verkaufft oder dahin gegeben, Amos II, 6. VIII, 6. Eine gantz besondere Gewohnheit der Jüden hat Clemens Alexandrinus aufgezeichnet, indem er berichtet, daß sie öffters die Nahmen oder Bildnisse ihrer Geliebten von Stahl oder anderem Metalle erhaben unter den Absätzen getragen, welche Figur sich in glatter und weicher Erde abdruckte. Doch wollen wir aus dieser Gewohnheit die Schrifftstelle 1 Petr. II, 21 nicht erklären. Unter den schlechten Schuhen hingegen waren bey ihnen die Sandalia am gebräuchlichsten, und legten keine Hoffart an den Tag. Ob sie aber die gantzen Füsse bedeckt haben, oder nur wie Sohlen gewesen, dasselbe ist sehr ungewiß. Vermuthlich sind sie nach Art und Beschaffenheit des Orts und der Zeit unterschieden gewesen, und haben unterschiedene Formen bekommen, wie es noch heutiges Tages zu geschehen pfleget. Sie wurden mit Riemen zusammen gebunden, und sowohl von Manns- als Weibs-Volcke getragen. Die Schuh-Riemen wurden von ihren Dienern aufgebunden, wenn sie nach Hause kamen, dahero die Redens-Art: eines andern Schuh-Riemen auflösen, für ein Zeichen der Unterthänigkeit gehalten wurde. Von ihren vielen übrigen Gewohnheiten bey den Schuhen und den symbolischen Bedeutungen derselben bey den alten Ebräern, verdienen insonderheit folgende angemercket zu werden:

I.) Die Ubergebung des Schuhes, welche bey gewissen Kauff-Contracten beobachtet ward. Durch dieses äusserliche Kennzeichen ward dem Käuffer der Besitz eines Grundstückes oder anderer Sachen überlassen, gleichsam als ob der Verkäuffer zum Käuffer sagte: Siehe, hier übergebe ich dir meine Schuhe, mit welchen ich bishero den Acker betreten habe; künfftig betritt du ihn damit. Also ward z. E. Boas der Acker von dem Erben übergeben. Ruth IV, 7. Besiehe auch Psalm LX, 10, und CVIII, 9. Dietrich in Antiqu. Bibl. p. 286. Geiers Commentar. in Psalm. p. 1215.

II.) Die Abziehung des Schuhes. Diese geschahe 1) ob leviratum, das ist: wenn ein Mann die Wittbe seines verstorbenen Bruders, der keine Kinder hinterließ, nicht heyrathen, und demselben, nach der Biblischen Redens-Art, keinen Saamen erwecken wollte. Denn das Hauß eines solchen Mannes hieß das Hauß eines Barfüssers. 5 B. Mos. XXV, 9. 10. Ruth IV, 7. 8. Seldenus de Jur. Ebræor. Lib. I. c. XIV. p. 96. 2) Wegen der Heiligkeit des Orts, wie z. E. Moses bey der Erscheinung GOttes im brennenden Busche die Schuhe ausziehen muste. 2 B. Mos. III, 5. und Josua, wie aus dessen Buche V, 15 zu ersehen ist. Geier im vorhingedachten Wercke P. III. c. 15 mercket auch an, daß die Priester, so lange der Tempel gestanden, vor dem HErrn nicht anders, als mit entblößten Füssen haben dienen müssen. 3) Wegen des Traurens. So meldet Flacius in Clave Script. Sacr. P. I. p. 838, daß die Israeliten sich 30 Tage lang keiner Schuhe bedienet, sondern mit blossen Füssen einhergegangen. Als David seines Sohnes wegen aus Jerusalem weichen muste, so gieng er ohne Schuhe aus seiner Burg. 2 B. Sam. XV, 16. Desgleichen auch Achab, als er in höchster Furcht lebte. 1 B. der Kön. XXI, 27. In der Chaldäischen Uebersetzung heißt es ausdrücklich: Er gieng ungeschuhet. Moses Aegyptius sagt Cap. V. Esel Part. VI, Unde est, quod lugenti prohibita sandaliorum adsumtio? Eo quod Ezechiel, (ad simulandum luctum) dictum fuerit: Calceum tuum appones pedi tuo, unde generatim cuivis prohibitos esse elicitur. Si ita quis faciat, calceos induit & ibit; at cum in urbem se recipit, eosdem rursus deponit. 4) Wegen der jährlichen Beweinung der Sünden an dem Versöhnungs-Feste, denn da legeten sie alle Schuhe weg, und stunden vor GOtt mit blossen Füssen. Geier de Luct. Ebr. P. V, 15. 5) Wegen der Armuth. Deßwegen muste Jesaias aus göttlichem Befehle ohne Schuhe einhergehen, dem Volcke ihre zukünfftige Armuth anzudeuten. Jes. XX, 2. 3. Besiehe auch 2 Chron. XXIIX, 15. Luc. XV, 22. Siehe übrigens auch im Bynäus de Calceis Ebræor. Leydeckern de Republ. Ebr. XII, 8. 8. Pfeiffers Exercit. Bibl. p. 158.

III.) Die Versagung des Schuhes. Diese war ein Anzeigen grosser Schmach und Trübsal. 2 B. Sam. XV, 16. Jes. XX, 4; da hingegen mit Schuhen zu gehen eine geehrte Person, und vornehmes Amt anzeigete. Ezech. XVI, 10. Hohel. VII, 1.

IV.) Die Tragung der Schuhe. Weil es die Gewohnheit der Ebräer mit sich brachte, daß, so offt sie an heilige Orte kamen, sie die Schuhe von sich legeten, und ihren Dienern dieselben zu tragen gaben; so entstund daraus die Redensart: Die Schuhe tragen, welches nichts anders anzeigete, als jemanden alle, auch die verächtlichsten Dienste leisten, oder auch unter dessen Gewalt stehen. Fast gleichen Gebrauch hatten auch ehemahls die Römer. Denn so offt sie sich zu Tische setzeten, so liessen sie zuvor die Schuhe von sich nehmen.

V.) Die Ausstreckung des Schuhes war ebenfalls eine symbolische Redens-Art, und bedeutete die Vermehrung des Reichs. So saget z. E. David im LX Ps. 10, meine Schuhe strecke ich über Edom, d. i. ich will die Edomiter unter meine Bothmäßigkeit bringen. Wenn von der Israeliten Schuhen gesaget wird, daß sie in der Wüsten die gantzen 40 Jahre über nicht veraltet; so legen einige solches so aus, es hätte GOtt ihnen immer, durch seine Vorsorge, Zeug und Gelegenheit zu neuen Schuhen geschaffet, daß sie sich mit alten Lappen und Latschen nicht beschwehrlich behelffen dürffen; oder, wie es andere auslegen, er hätte die aus Egypten mitgenommenen Schuhe durch ein besonderes Wunderwerck, wie Calvör in Diss. de vestibus Israelitarum non detritis schreibet, so erhalten, daß sie gantzer 40 Jahre über so neu blieben wären, als wenn sie erst gemacht worden. Die der ersten Auslegung beypflichten, meinen, es sey die letztangezogene anzunehmen um so vielweniger nöthig, je gewisser die Israeliten, auch nur von ihrem Vieh, Leder zu Schuhen, wo

sie

sie nicht gar Holtzsohlen getragen, allezeit haben können, daß es keiner wunderbahren Erhaltung der in Egypten angezogenen Schuhe gebraucht hätte. Es pfleget auch gefraget zu werden: Ob und was JEsus in den Tagen seines Fleisches vor Schuhe getragen? Es sind etliche, als **Heinsius, Lyra, Dion. Carthusianus, Bonaventura,** welche mit **Hieronymo** in den Gedancken stehen: JEsus habe gar keine Schuhe getragen, sondern sey barfuß gegangen, weil der Heyland zu seinen Jüngern gesprochen: Traget keine Schuhe, Luc. X, 4. Was er nun seinen Jüngern befohlen, das werde er ja selbst beobachtet haben. Auch sey bekannt, daß die grosse Sünderin bey der Mahlzeit eines Pharisäers, des HErrn JEsu Füsse mit köstlichem Wasser gesalbet, weiter mit Thränen genetzet, und mit den Haaren des Hauptes getrocknet und geküsset; aus welchen allen zu schliessen, wie er ohne Schuhe müsse einher gegangen seyn, Luc. VII, 37, 38. **Augustinus** Serm. 42 de Sanct. c. 6 und **Chrysostomus** Hom. 60 ad Popul. Antioch. meynen, unser Heyland sey würcklich mit Schuhen versehen gewesen, beziehen sich auch auf die Worte Johannis: Ich bin nicht werth, daß ich deine Schuhriemen auflöse. Da hingegen andere solche Worte vor eine Sprüchworts-Rede annehmen, die sie auf unterschiedene Weise auslegen. Bald soll es so viel seyn: Ich bin nicht werth, den geringsten Diener des Sohns GOttes und des Meßiä abzugeben; bald: ich bin nicht der Bräutigam der Kirchen, oder der Meßias; bald: ich finde an Christo keine Sünden-Bande, davon man ihn befreyen könte; bald: ich bin nicht würdig, die Geheimnisse des Worts GOttes auszulegen; bald: ich kan nicht begreiffen, wie der ewige Sohn GOttes vom Himmel auf die Erden ins Fleisch gekommen und gar in die Hölle fahren wird. Es ist wohl am sichersten, mit **Augustino** und **Chrysostomo** zu sagen, daß JEsus allerdings Schuhe an seinen heiligen Füssen gehabt, und hat man um so viel weniger Ursache, von dem eigentlichen Wort-Verstande des Spruches, da des Schuh-Riemens gedacht wird, abzugehen, je ungewisser die Folge ist: Manchmahl heißt eines Schuh-Riemen auflösen so viel als dessen Diener seyn; derhalben hat derjenige, welcher bedienet wird, keine leibliche Schuhe an seinen Füssen. So ist auch das Verbot an die Jünger, Schuhe zu tragen, nicht von allen Zeiten und jeden Fällen zu verstehen. Denn es hat ja der Engel des HErrn im Gefängniß zu **Petro** gesprochen: Gürte dich und thue deine Schuhe an, Apost. Gesch. XII, 8. Es mag also dieses Verbot wohl nur so viel haben sagen wollen: Ihr sollt euch, wenn ihr in eurem Apostel-Amte begriffen, eben um die Schuhe nicht so sehr bekümmern, sie sollen euch doch wohl zugeworffen werden. Jedoch wir müssen nun auch der heutiges Tages gewöhnlichen Schuhe Erwehnung thun. Diese nun bestehen aus einer Sohle von starcken Leder, daran hinten ein Absatz von Holtze oder vielfach zusammen geleimten Leder; ferner aus zwey sogenannten Quartierstücken, die um die Ferse gehen, und mit ihren Ohren vorne zusammen schlagen; und endlich aus dem Ober-Leder, welches das Fußblatt bedecket und gemeiniglich von Corduan-Juchten oder Englischen Leder; bey den Frauen-Schuhen aber von schwartzen, bunten oder gemahlten Leder, öffters auch von Tuch oder Seidenzeug, auch wohl mit Seide, Golde oder Silber verbrämt oder gestickt, verfertiget wird. Das Landvolck in Franckreich, wie auch an manchen Orten in Deutschland, trägt mehrentheils höltzerne, das ist, von Holtze ausgehöhlete Schuhe. In Litthauen, Liefland und Rußland trägt das Bauer-Volck im Sommer Schuhe von Bast, im Winter aber von rohen Ochsen- oder Pferde-Leder, welches nach des Fusses Grösse lang viereckig geschnitten, das rauche auswärts gekehrt, und die Ecken hinten und vorne um den Fuß zusammen geschnürt werden. Daher der Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg seinen Schertz genommen, indem er mit einem andern Fürsten gewettet: Er wolle in einem seiner Aemter dreyßig tausend Schuster finden, weil in den Litthauischen Aemtern in Preussen auch die Kinder dergleichen Schuhe selbst, zu machen wissen. Wenn die Türcken in ihre Bethäuser treten wollen, zühen sie die Schuhe ab, welches auch viele Heyden in Orient also halten. Der König von Ciampa läßt niemanden vor sich kommen, anders als mit blossen Füssen. Was für Aberglaube mit den Schuhen unter dem gemeinen Volcke bey uns getrieben werde, mag in der gestriegelten Rocken-Philosophie nachgeschlagen werden. Einige wollen wir nur zum Exempel anführen. So ist das **Schuhwerfen** ein solcher abergläubischer Gebrauch, wenn das Weibesvolck den Heil. Christabend den einen Schuh oder Pantoffel mit dem Fuß über den Kopf wirfft, um zu sehen, ob er an die Stubenthüre flüget, woraus sie sich prophezeyen wollen, daß sie noch selbiges Jahr von einem Freyer aus dem Hause geholet werden. **Die Schuhe alle Wochen verändern**, ist ebenfalls ein alter Weiber-Aberglaube, vermöge dessen man den schwangern Weibern zu rathen und einzugeben pfleget, daß sie alle Wochen ihren rechten Schuh mit dem lincken verwechseln, damit ihre Leibesfrucht munter und frisch dadurch erhalten würde. Noch ist **den lincken Schuh zuerst anzühen**, ein alter Weiberglaube, wenn einige der irrigen Meynung seyn, daß ihnen des Tages über alles verkehrt gienge, wenn sie frühe Morgens den lincken Schuh zuerst anzögen. Auch ist **die Schuhe einwärts treten**, ein lächerlicher und abergläubischer Argwohn der Weiber, so da meynen, wenn die Kinder die Schuhe einwärts treten, würden sie mit der Zeit reich, treten sie selbige aber auswärts, würden sie arm. Endlich ist noch eine Gewohnheit bekannt, nehmlich **die ersten Schuhe überbringen**, und solches heisset, wenn der Braut ihre gewesene Amme den andern Hochzeit-Tag die allerersten Schüchlein, so die Braut als ein Kind getragen, dem Bräutigam auf einem Teller über die Tafel präsentiret, und davor ein stattliches Trinckgeld erwartet. Ein trefflich Kunststücke ist auch, wie man einen Schuh ohne Naht machen könne, nehmlich, wenn ein Brumm-Ochse geschlachtet wird, so nimm das Scrotum, schlage es über einen Leisten, lasse es wohl trocken werden, sodenn laß es gerben, über einem Leisten nochmahls wohl trocken werden, und endlich vollends ausarbeiten. Von den

Schuhen der Alten sind Schrifften vorhanden: Balduins Calceus antiquus & mysticus, so mit Jul. Nigrons de Caliga und mehr andern Excerptis Fr. Nyland herausgegeben: Bynäus de calceis Hebr. Der Schuh ist ein Sinnbild der Hoffnung, der Unverdrossenheit und der Arbeitsamkeit. Platner hat in einer 1735 gehaltenen vortrefflichen Disputation de Thoracibus, §. 3. eine sehr artige Anmerckung beygebracht, da er saget, daß der Druck der Mutter bey Schwangern, die hohe Schuhe trügen, mercklich befördert würde: Denn wenn man hohe Schuhe träget, berühren die vordersten Zehen unmittelbar die Erde; die übrige Fußsohle aber, und insonderheit die Hacke, stehet hinterwärts mehr in die Höhe. Bey dieser Stellung muß so wohl der gantze Cörper, als insonderheit der Unterleib, mehr vorwärts hängen, die Länge zwischen den Schaambeinen und der Hertzgrube muß kürtzer werden, folglich müssen sich die geraden Muskeln des Schmeerbauches desto stärcker zusammen zühen, und auf die Mutter schärfer drücken. Je grösser nun die Frucht wird, und je mehr sie die Mutter ausdehnet; je mehr werden die Gedärme und Muskeln des Unterleibes gedrücket, und je stärcker drücken sie wieder auf die Mutter. Daher kommt es, daß die Frucht vor der Zeit abgehet, oder eine frühzeitige Geburth erfolget, welche nicht nur die Mutter, sondern auch das Kind in die gröβte Lebensgefahr setzet. Petit machet in seinem Tractate von Kranckheiten der Knochen, Tom. II. c. 15. p. 300 diese Anmerckung: daß nemlich ein Frauenzimmer eher und leichter, als Mannspersonen, die Flechse des Achillis zerreissen und zersprengen könte, und zwar aus der Ursache: weil sie gemeiniglich höhere Absätze unter den Schuhen tragen. Denn hierdurch würden die ausdehnenden Muskeln des Fusses in einer beständigen Zusammenzühung, mithin der untere Fuß in beständiger Ausdehnung erhalten; daher könten jene bey vorfallender widernatürlicher Ausdehnung nicht so viel nachgeben, als wenn sie natürlicher Weise mehr ausgedehnet wären. Und daß diese Ursache ihre Richtigkeit hat, ersiehet man an dem Exempel derjenigen, die eine Zeitlang Stiefeln oder Schuhe mit hohen Absätzen getragen: denn wenn diese anfangen, niedrigere Schuhe zu tragen, leiden sie eine schmertzhaffte Empfindung an den Waden, weil die Muskeln daselbst derjenigen Ausdehnung, die sie bey Tragung niedriger Schuhe beständig erdulten müssen, nicht gewohnt sind. Hieraus erkläret sich auch von selbst die Ursache, warum es dem Frauenzimmer beschwerlich ist, wenn es, da es vorher beständig Pantoffeln getragen, in Schuhen gehen, oder, so es beständig Schuhe getragen, Pantoffeln anzühen soll. Alle Bewegungen der Gebeine des Vorder- und Mittel-Fusses sind in der Kindheit ziemlich mercklich; sie verliehren sich aber oft durch die Schuhe, vornehmlich die Bewegungen der kleinen Knochen der Fußwurtzel und der Beine des Mittelfusses. Die hohen Schuhe der Frauenspersonen verändern den natürlichen Zustand dieser Knochen gantz und gar, und verursachen daselbst eben die Unordnung, welche man an den Wirbelbeinen bucklichter Leute wahrnimmt. Diejenigen, welche ihre Füsse nicht

mit engen Schuhen martern, behalten diese Bewegungen bis in ein hohes Alter frey. In Italien waren ehemahls dem Frauenzimmer die sogenannten Zoccoli gebräuchlich, welche durch Gurk- oder Pantoffelholtz erhöhete Schuhe hiessen, so fast eine halbe Elle hoch waren, und worinnen sich das Frauenzimmer muste führen lassen. Das Spanische Frauenzimmer rühmet sich, und zwar nicht unrecht, die allerkleinesten und schmälesten Schuhe zu haben; massen sie sich ihre ohnedeß sehr schmalen und netten Füsse von den ersten Jahren gleich an, in enge Schuhe recht zwingen und einpressen lassen. Das Moscowitische Frauenvolck träget sehr hohe Absätze an ihren Schuhen, und lässet selbige mit subtilen Nägelgen beschlagen. Die höltzernen Schuhe, so die gemeinen Weibesbilder in Franckreich tragen, werden Galoschen genennet; In Engelland aber heissen sie a pair of patten, und haben eiserne Sohlen, der vornehmen englischen Weibesbilder hingegen heissen a pair of Clogs, so zwar von Leder sind, doch aber nur als Uberzüge über die rechten Schuhe im garstigen Wetter getragen werden, dergleichen haben sie auch a pair of wooden Clogs, so etwas ledern, das meiste aber daran von Holtze ist, und werden von dem Frauenzimmer mittlern Standes getragen. Die bußfertigen Closterfrauen der dritten Regul des heil. Francisci in Deutschland tragen hohe höltzerne Schuhe an den blossen Füssen, die Capucinerinnen aber und ungeschuheten Carmeliter-Closterfrauen in Spanien und Franckreich gehen gantz barfuß. Schlüßlich müssen wir noch gedencken, daß, da mit den Schuhen, sonderlich vom Weibsvolcke, nicht wenig stoltziret wird, und folglich auch dieserhalben viel unnöthiges Geld ausgegeben wird; von weisen und kluaen Obrigkeiten, in ihren publicirten Policey- und Kleider-Ordnungen, solchem Unwesen nicht unbillig ein gebührendes Ziel und Maaß gesetzet worden sey. So verbeut z. E. die Fürstlich-Sachsen-Gothaische Kleider-Ordnung von 1667 denen Weibspersonen in der dritten Classe sammetne oder auch weisse Schuhe bey 5 Rthlr. Straffe, und denen von der vierten Classe spitzige, hohe, weisse, ausgesteppte, und andere dergleichen neuerliche Schuhe, nach Gelegenheit, bey 3, 6 bis 10 Rthlr. Straffe, und endlich denen Dienst- und Bauers-Mägden gantz und gar keine gesteppte und ausgehackte Schuhe, bey Vermeidung willkührlicher, jedoch ernster, Straffe, zu tragen. Wie denn auch in eben dieser Ordnung, die Schuhmacher betreffend, ernstlich versehen ist, daß, weil dieselben zu Ubertretung noch so gut und wohlgemeynter Polizey-Gesetze vielmahls Ursache, und andern Leuten zu allerhand neuen Arten von Schuhen Anleitung geben, oder sonst die verbotenen Gattungen derselben ohne alles Bedencken verfertigen, oder auch wohl selbst, nebst den Ihrigen, bisweilen gebrauchen, solchen in allen Städten diese Ordnung festiglich eingebunden, und in ihre Zunfftladen gegeben werden solle, mit dem ernsten Befehle, keinem, besagter Ordnung zuwider, etwas zu verfertigen. Widrigenfalls sollen sie das erstemahl mit Gelde von 2 bis 5 Rthlr., das andere mahl mit acht Tage Gefängniß, drittens mit vierteljähriger Niederlegung des Handwercks, und zum vierten

mahl mit Ausschaffung aus der Stadt, unnachläßig bestrafft werden. Damit sie sich aber auch nicht zu beklagen haben, daß auf solche Weise die Arbeit etwan bey fremden Meistern gesucht werden dürffte; so ist ihnen zum Besten, über das allgemeine Verbot, noch dieses besondere darinnen verordnet, daß, wo einer derer Landes-Einwohner und dasigen Unterthanen, wer der auch sey, dißfalls strafffällig werden, und derselbe die ihm zu tragen verbotenen Schuhe an einem fremden Orte, der Kleider-Ordnung zuwider, machen, oder aber gar fremde Schuhmacher darzu holen lassen, oder auch, der Ordnung zuwider, anderswo gemachte Schuhe kauffen und tragen würde, derselbe, über die obgedachte ordentliche Straffe, auch noch, so viel das Macher-Lohn austragen möchte, dem Schuhmacher-Handwercke erlegen, und hiervon dem Meister, der es erkundiget und angezeiget, die Helffte abgefolget werden solle. Womit auch andere an andern Orten publicirte Policey- und Kleider-Ordnungen gröstentheils übereinkommen. Wie wenig aber denenselben, diesen Punct betreffend, an denen mehresten Orten nachgelebet werde, liegt ohne unser Erinnern, von selbst schon mehr als zu viel am Tage. Ubrigens gehören nach Sachsen-Recht die von einer verstorbenen Weibs-Person bey ihrem Leben getragenen oder nur zu ihrem künfftigen Gebrauche verfertigten Schuhe zu denen Gerade-Stücken. Wovon zu sehen im X Bande, p. 1043. u. ff.

Schuh, wird auch gleichnißweise das hornige Wesen an den Füssen des Horn-Schaaf- und Schwein-Viehes, desgleichen an anderen Gattungen von Thieren mehr genennet, nicht weniger auch die harte Haut an den Füssen einiges Feder-Viehes, z. E. der Gänse, Endten und anderer. Es lässet sich gedachtes horniges Wesen, wenn es einige Zeit in siedendes Wasser gehalten wird, mit leichter Mühe abstreiffen, und wird zu verschiedenen Nutzungen angewendet.

Schuh, Werckschuh, Fuß, Lat. *Pes*, Fr. *Piéd*, ist ein Maaß, dessen sich verschiedene Künstler und Handwercker bedienen. Ein Schuh wird in 12 Zoll getheilt, obgleich die Schuhe nicht einerley Länge haben. Ein **geometrischer** Schuh ist um besserer Bequemlichkeit im Rechnen willen in zehen Zolle getheilt. Der **Leipziger Schuh** ist die juste Helfte einer Leipziger Elle, und funfzehn Schuh zween Zoll Leipziger Maaß machen eine Leipziger Ruthe. Zwölf Rheinländische Schuh machen eine Rheinländische Ruthe. Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. Die Vergleichung der unterschiedenen in Europa gebräuchlichen Schuhe gegen den Rheinländischen siehe noch vollständiger in einer Tabelle, unter **Rheinländischer Schuh**, im XXXI Bande, p. 1122. u. ff.

Schuh, wird auf Schmeltzhütten das rund geschmiedete Eisen genennet, so vorne an die Balgenliese gestecket wird, und in die Forme kommt.

Schuh, auf Bergwercken heissen Schuhe oder Schue 1) die kurtzen Schwellen, darinnen die Spießbäume ruhen; 2) die kleinen Hölzer an den Kunststangen im Geschlitz, dadurch die Stecknägel gehen. **Schuhe**, heissen auch die beyden krummen Stücken unten an der Brechstange. **Berginform.** Part. 2. f. 85. **Berward.** Phraseol. metall. f. 11. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Jungh.** S.

Schuh, (Creutz-) siehe **Schuh (Quadrat-)**.

Schuh, (Cubic-) Lat. *Pes cubicus*, ist der zehende Theil einer Balcken-Ruthe, der hunderte Theil einer Cubic-Ruthe, wenn die Längen-Ruthe 10 Schuh hat; ist sie aber, wie die Rheinländische, 12 Schuhe lang, so gehen 1728 Cubic-Schuhe auf eben dergleichen Ruthe. In beyden ist demnach ein Cubischer Schuh ein Würffel, dessen Seite einen Schuh lang, breit und hoch ist. Er ist das Maaß, wodurch der Inhalt der Cörper ausgemessen wird. Siehe übrigens den Artickel: **Cörperlicher Inhalt**, im VI Bande, p. 600 u. ff. ingleichen **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. besonders p. 2365.

Schuh, (Decimal-) siehe **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. besonders p. 2365.

Schuh, (Feyer-) siehe **Schuh**.

Schuh, (geometrischer) siehe **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. besonders p. 2365; ingleichen *Decempeda* im VII Bande, p. 309 u. ff. und **Schuh**.

Schuh, (gevierter) siehe **Schuh (Quadrat-)**

Schuh, (Königlicher) Lat. *Pes Regius*, Fr. *le Pied de Roy*, wird derjenige genennet, den man in Franckreich auf Befehl des Königs braucht, und der also bey der Königlichen Academie der Wissenschafften zu Paris üblich ist. Daher man seine Verhältniß zu andern Sachen wohl mercken muß, wenn man nicht allein die Schrifften der Academie, sondern auch anderer Frantzosen verstehen will. Siehe übrigens den Artickel: **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. ins besondere p. 2363 u. f.

Schuh, (Marien-) siehe *Calceolus*, im V Bande, p. 171.

Schuh, (Nürnberger) hält richtig eine halbe Nürnberger Elle, und wird meist durchgehends bey den Handwercks-Leuten im Reich, und auch sonst an den mehresten Orten behalten. Siehe übrigens den Artickel: **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. insonderheit p. 1365.

Schuh, (Pariser) siehe **Schuh (Königlicher)**

Schuh, (Pfaffen-) siehe *Calceolus*, im V Bande, p. 171.

Schuh, (Pferde-) siehe **Pferde-Schuh**, im XXVII Bande, p. 1411.

Schuh, (Pumpen-) siehe **Pumpenschuh**, im XXIX Bande, p. 1596.

Schuh, (Quadrat-) Quadrat-Fuß, Creutz-Schuh, *Pes quadratus*, ist der zehende Theil der Riemen-Ruthe, und der hunderte Theil einer Quadrat- oder Creutz-Ruthen, wenn die Längen-Ruthe

Ruthe 10 Schuh hat; hält diese aber, wie die Rheinländische, 12 Schuhe, so gehen 144 Quadrat-Schuhe auf eben dergleichen Ruthe. In beyden ist demnach ein Quadrat-Schuh ein Quadrat, dessen Seite einen Schuh lang und einen Schuh breit ist. Es ist das Maaß, wodurch der Inhalt der Flächen ausgemessen wird. Siehe übrigens den Artickel: **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. insbesondere p. 2365; ingleichen **Flächen-Maaß**, im IX Bande, p. 1126 u. ff.

Schuh, (**Rheinländischer**) siehe **Rheinländischer Schuh**, im XXXI Bande, p. 1122.

Schuh, (**Rinderne**) siehe **Rinderne Schuh**, im XXXI Bande, p. 1636.

Schuh, (**Schacht-**) siehe **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 u. ff. insonderheit p. 2365.

Schuh, (**Schiff-**) siehe **Schacht**, im XXXIV Bande, p. 688.

Schuh, (**Schlitt-**) siehe **Schlittschuh**.

Schuh, (**Schritt-**) siehe **Schlittschuh**.

Schuh, (**Stunden-**) Lat. *Pes horarius*, ist die Länge des dritten Theiles eines einfachen *Pendul*, welches seine Bewegung hin und her in einer Secunde zu Ende bringet. Wie man seine Grösse finden kan, hat **Zugenius** in seinem Horologio Oscillatorio P. IV, Prop. 25. p. 152 u. 153 gewiesen, und **Wolff** zeiget es in seinen Elementis Mechanic. §. 323, wo er zugleich §. 325 die Ursachen anführet, warum derselbe an allen Orten nicht von einerley Länge seyn kan. **Zugenius** schätzet seine Länge grösser als den Rheinländischen Schuh um $1\frac{1}{6}$ Linie. Siehe übrigens den Artickel: **Fuß**, im IX Bande, p. 2362 und insonderheit p. 2365 u. f.

Schuh, (**Unser Frauen**) siehe *Calceolus*, im V Bande, p. 171.

Schuh, (**Werck-**) oder **Werck-Fuß**, siehe **Fuß**, im IX Bande, p. 2362. u. ff. besonders p. 2364 u. f. ingleichen **Schuh**.

Schuh-Ahle, Frantz. *Alesne*, ist ein gewisses spitziges Werckzeug, womit man das Leder vorhero durchsticht, bevor man einen Rien oder Faden hindurch ziehet. Diese Werckzeuge werden von besonderen Meistern, welche **Ahlen-Schmiede** genennt werden, verfertiget. In Steyermarck und Schmalkalden giebt es die meisten, und wird von dar aus durch gantz Europa mit diesen und anderen Gattungen von Ahlen, starcker Handel getrieben. Sie werden anfangs aus dem feinsten Stahle geschmiedet, und nachgehends in Schleiffmühlen geschärfft und poliret. Die Gattungen sowohl der gleichen als der krummen Ahlen sind verschiedene, und werden beym Sortiren in 10, 50 oder 100 Stück eigentlich Dert genannt. Die stärcksten und grösten haben vorne in der Spitze, (welche wegen ihrer Figur, die fast wie ein Speer gestalt ist der Speer genannt wird) ein längliches Loch, durch welches der Neh-Riem gezogen wird, und weil sich die Sattler derselben am meisten bedienen, führen sie den Nahmen der **Sattler-Eisen**.

Schuhbänder, heissen diejenigen von allerhand Sorten breiten Bande geknüpften Schleifen, so sich entweder das Frauenzimmer vorn auf die Schuhe absonderlich setzet, oder mit selbigen die Schuhe zubindet, bey den gemeinen Weibesbildern sind sie insgemein von floretseidenen, auch wollenen oder Zwirn-Bande.

Schuh-Balcken, Balcken-Schuh, ist das andere Zwischen-Maaß von dem Schuh bis auf den Zoll bey Ausmessung der Cörper, und beträget an der Grösse einen Schuh in die Länge, einen Zoll aber in die Höhe und Breite. Dieser Schuh-Balcken gehen in der Decimal zehen auf einen Schuh-Schacht, hundert auf einen Cubic-Schuh, tausend auf eine Balcken-Ruthe, zehen tausend auf eine Schacht-Ruthe, und hundert tausend auf eine Cubic-Ruthe. Nach dem Rheinländischen Maaß hingegen machen 248832 Schuh-Balcken eine Cubic-Ruthe gleiches Nahmens. Das Zeichen, womit man diese cörperliche Grösse bemercket, ist ''''' oder V oder 5 ▱.

Schuhbanck. Wo es die Gelegenheit eines Ortes leidet, die Schuster in Marcktzeiten unter das Trockene zusammen zu bringen, wird solcher Platz die **Schuhbanck** genennet; Wo nicht, werden sie zwar zusammen an einen Ort gewiesen, sie müssen sich aber unter ihren Schragen behelffen.

Schuhe, siehe **Schuh**.

Schuhes spielen, ist ein kurtzweiliges und dem Frauenzimmer oft gebräuchliches Spiel, da sich nehmlich eine gantze Gesellschafft in einen Creyß herum auf die Erde gantz nahe und dichte zusammen setzet, einen holen Schos machet, und einen Schuh, der von einer um den Creyß herumgehenden Person gesuchet und ausgestäubert wird, einander verborgen unter den Beinen geschwind zustecket, damit der Suchende selbigen nicht erwischet.

Schuh unser Frauen, siehe *Calceolus*, im V Bande, p. 171.

Schuh-Hofsgerber. Es sind die Schuster anfangs zugleich Lohgerber gewesen, und haben das Leder, so sie verarbeiten wollen, nach Bedürfniß und Belieben selbst zugerichtet, sich aber nachgehends, weil der Arbeit zu viel gewesen, und die Kunden zu lange aufgehalten worden, in zwey absonderliche Handwercker getheilet. Doch nicht durchgehends auf einerley Weise, sondern an etlichen Orten wohnen sie noch beysammen, doch als getheilte Handwercker in einer gedoppelten Zunft, mit verschiedener Arbeit, meistens aber gäntzlich geschieden, in zwo einfache und reine Zünfte. Wenn demnach ein Gerbergeselle auf dem Schuhhofe arbeitet, das ist, bey einem Schuster für Gesellen stehet, Leder gaar bereitet, auch Schuhe daraus verfertiget, der wird in seinem Gerberhandwercke sehr hart angesehen, wie in Hamburg geschiehet, aus der Ursache: weil solchergestalt den Gerbern die Nahrung geschmählert wird.

Schuh im Kessel, ist das Holtz, darinnen ein stählernes Pfännlein, in dessen Spur die Spindel des Göpels umläuft. **Berginform.** Part 2. f. 85. **Bergbausp.** post indic. Lit. S. **Agricola** de Re metall. Lib. VI. **Jungh.** S.

Schuhknecht. Die Schuster-Gesellen schämen sich des Namens, Schuhknecht, nicht. Jedoch pfleget der Priester, so sie als junge Eheleute aufbiethet, ihrer zu schonen, und sie Schuhmacher-Gesellen zu nennen. Welches nicht würde nöthig seyn, wenn sie das Verheyrathen bis nach völlig erlangter Meisterschafft aufschieben dürfften. Ob nun die vorhandenen Meister einen Ehren-Vorzug hierunter suchen, oder sie mit so gehäufften Ausgaben mürbe machen wollen, das Handwerck stumpf zu treiben, stehet dahin.

Schuhknecht, (Georg Maximilian von) Kayserlicher General-Feld-Wachtmeister und Commendant zu Gran. Im Jahr 1716 commandirte er in dem Treffen bey Peterwardein das Althannische Dragoner-Regiment und ward bleßiret. Im Jahr 1717 befand er sich in dem Treffen bey Belgrad, und empfing abermahl einige Blessuren. Er ward hierauf Commendant zu Gran, und 1723 General-Feld-Wachtmeister, in welcher Qualität er im April 1732 verstorben ist. Kanffts Genealog. Archiv. 1732. p. 126.

Schuh-Leisten, siehe Leisten, im XVII Bande, p. 35.

Schuhmacher, siehe Schuster.

Schuhmacher, (Alb.) der Theologie Doctor und Professor, auch Prediger zu St. Ansgarii in Bremen. Im Jahre 1735 gab er eine Dissertation heraus de Christi consilio Laodicensibus dato, Offenbahr. III, 18. Bremen in 4.

Schuhmacher, (Peter) siehe Greiffenfeld, im XI Bande, p. 816 u. ff.

Schuhmacher-Geselle, siehe Schuhknecht.

Schuhmann, (Johann Mich.) siehe Schumann.

Schuh-Nägel, siehe Nagel, im XXIII Bande, p. 421.

Schuhoff mit dem darauf gestandenen Schuster-Amts-Hause war ein gewisser Platz, der dem Schuster-Amte gehörte, zur Zeit des vierzehnden und funffzehnden Jahrhunderts, in Hannover, von welchem dasselbe jährlich einen gewissen Zinß an den Rath entrichten muste. Es ist dieser Platz aber im Jahr 1565 dem Schuster-Amte, ungeachtet dieses sich dagegen geleget, eingerissen und zu andern Gebäuden bestimmt worden. Grupens Hannover in 4.

Schuhpflöcker schnitzen, ist wohl kein besonderes Handwerck, doch überträget es die Schuster in einer unentbehrlichen Sache einer sonderbaren Versäumniß.

Schuh-Riemen, siehe Riemen, in dem XXXI Bande p. 1549; ingleichen Schuh.

Schuh-Rosen, seyn gewisse von Gold- oder Silber-Drat kleine zusammen gebogene runde Röslein oder Schleifen, so das Frauenzimmer an etlichen Orten vornher auf den Schuhen zu tragen pfleget.

Schuh-Schacht, ist das erste Zwischen-Maaß zwischen Schuhen und Zollen, bey cörperlicher Ausmessung. Die Grösse dieses Cörpers ist ein Schuh in der Länge, ein Schuh in der Breite und ein Zoll in der Dicke: Solche Schuh-Schachte gehen in der Decimal zehen auf einen Cubic-Schuh, hundert auf eine Balcken-Ruthe, 1000 auf eine Schacht-Ruthe, und 10000 auf eine Cubic-Ruthe. Nach dem Rheinländischen Maaß aber machen 20736 solcher Schuh-Schacht eine dergleichen Cubic-Ruthe aus. Das Zeichen dieser Grösse ist ▭ oder IV, oder 4.''' Siehe auch den Artickel: Schacht, im XXIV Bande, p. 688.

Schuh-Schnallen, siehe Schnallen (Schuh-).

Schuh-Sohlen, siehe Schuh.

Schuhu, eine Art Eulen, siehe *Bubo* in dem IV Bande, p. 1719 u. f. ingl. Eule, im VIII Bande, p. 2134 u. f.

Schuh unser Frauen, siehe *Calceolus*, im V Bande, p. 171.

Schuh-Zwecklein, siehe Nagel, im XXIII Bande, p. 421.

Schübel, (Johann) ein Gottesgelehrter, der im Jahr 1606 den 10 October zu Neustadt an der Kocher gebohren. Sein Vater, Lorentz, ein Steinschneider, gebürtig von Kempten, war erstlich der Papistischen Religion zugethan; bekannte sich aber nachhero zur Lutherischen Kirche. Unser Schübel legte den Grund zu den Wissenschafften in seinem Vaterlande, rückte 1624 in das Blabyrensische und 1627 in das Bebenhusische Collegium, und wurde, nachdem er 1630 ein Stipendium erhalten, das folgende Jahr darauf Magister. Im Jahr 1633 vertrat er die Stelle eines Hofmeisters bey einem jungen Herrn von Remchingen, und mußte, als die Schlacht bey Nördlingen 1634 geliefert wurde, mit seinem Schüler unter den Fürstlichen Bedienten nach Straßburg flüchten, wo er mit dem berühmten Gottesgelehrten Joh. Schmiden nicht nur bekannt wurde; sondern auch seinen Sohn in die Hauß-Information bekam. Es fügte sich mithin, daß er zu Straßburg in das Ministerium treten solte, er schlug es aber aus Liebe zum Vaterlande ab: ward also 1639 Diaconus an der Cathedral-Kirche zu Stuttgard; 1658 Decanus, als er zuvor eine Zeitlang Pastor an der Leonhard-Kirchen gewesen; 1666, wiewol ungerne, zu Hirschau Abt in dem Kloster und Inspector Alumnorum, wie auch General-Superintendent; 1669 aber bekam er gleich an seinem Geburts-Tage wieder nach Stuttgard die Vocation zum Hof-Prediger. Er war ein Feind des Syncretismi, welcher dazumahl sehr im Schwange gieng, schrieb Leichen-Predigten, und starb 1671 den 31 May im 65 Jahre. Fischlins Mem. theol. Würtemb.

Schüben den Schützen, siehe Schützen schüben.

Schüber, siehe Dratzüher, im VII Bande, p. 1409. Bey den Beckern heißt das Werckzeug Schüber, womit sie das Brod in den Ofen schüben, und wieder heraus langen. So gar brauchen sie bey dem Feueranmachen einen Schüber, womit sie das Feuer aufsetzen.

Schübergen, Schüblinge, sind bey den Glasern die kleinen Fleckgen am Fenster, wodurch man hinaus sehen kann.

Schübler, (Johann Jacob) Mitglied der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften,

ein in Architectonischen Erfindungen sinnreicher Kopff zu Nürnberg, hat allerhand nützliche Wercke in Verlegung Johann Christoph Weigels Wittwe heraus gegeben, welche denjenigen viel Nutzen schaffen können, so die Bau-Kunst in allerhand Wercken ausüben wollen. Seine Schrifften aber sind folgende:

1. Gründlicher Unterricht von der Civil-Bau-Kunst, Nürnb. 1728 in Fol. 6 Bogen mit 6 Kupf.
2. Nützliche Vorstellungen, wie man auf eine vortheilhaffte Weise bequem Repositoria, Contoirs, und Medaillen-Schräncke ordiniren könne, ebend. 1730 in Fol. 7 Bogen, 20 Kupf.
3. Unterricht zu Verfertigung der vollständigen Säulen-Ordnung, wie man sie in der Civil-Bau-Kunst zu gebrauchen pfleget, ebend. 1730 in Fol. 10 Bog. 36 Figg.
4. Anleitung zur Sonnen-Uhrkunst, ebend. 1726 in 8. 14 Bog. 10 Figg.
5. Von Perspectiven 1 und 2 Theil, eb. 1732 in Fol.
6. Kurtzer Entwurff von den nöthigen Particulair-Begriffen, welche in der antiqven Geometrie Elemente durch das nützliche diagramma regul. den gantzen Umfang der Civil-Bau-Kunst vorstellig machen, ebend. 1732 in Fol. 14 Bog. 12 Figg.
7. Ejusd. Libri 1 Continuation 1732 in Fol. 18 Bog. 12 Figg.
8. - - 2. - - 1733 in Fol. 17 Bog. 6 Figg.
9. - - 3. - - 1733 in Fol 14 Bog. 6 Figg.
10. Acht Tabeln von der antiquen Architectur, ebend. 1732. in Fol. 2 Bog. 8 Figg.
11. Anweisung zur Zimmermanns-Kunst, eb. 1731 in Fol. 1 Alph. 15 Bog. 43 Figg.
12. Perspectiven-Belustigung von etlichen Lust-Häusern, künstlichen Vogel-Bauern, ebend. 1732 in Fol. 1 Bog. 18 Figg.
13. Kurtze Verfassung der Practicabelsten Regul zur Perspectivischen Zeichen-Kunst, eb. 1719 in Fol. 13 Bog. 12 Figg.
14. Eröffnete Arithmetica compendios. eb. 1738 in 4.
15. Sechs neuerfundene Parade-Speise Dressor und Spiel-Tische, eb. 1738 in 4. 1 Bog. 8 Figg.
16. Die in einem Rechnungs-Lexico sich selbst rechnende Rechen-Kunst, ebend. 1739 in 4.
17. Ars inveniendi, d. i. die in den antiquen Progreßions-Quadrat der Lunä durch Zahlen, Buchstaben in Linien vertheilte Entia invisibilia, ebend. 1734 in 4. 2 Alph. 2 Bog. 17 Figg.
18. Sciagraphia artis lignariæ fundamental. Holtz-Verbindung bey der Zimmermanns-Kunst, ebend. 1736 in Fol. 1 Alph. 15 Bog. 22 Figg.
19. Vier Charten, welche eine Vorstellung eines adelichen Wohnhauses, dessen Durchschnitte und Garten, nebst vielen andern Erfindungen in sich fassen. Nürnberg, 1741.

Er versprach auch in eben demselben Jahre unterschiedene Schrifften von dem in der alten Geometria elementari enthaltenen Diagrammate Quadrangulari ans Licht zu stellen; starb aber noch in solchem, oder längstens in dem darauf folgenden 1742 Jahre. Leipz. Gel. Zeitungen 1741 p. 160.

Schüblinge, siehe Schübergen.

Schüchlein, Schülein, ist der Steinklee, davon zu sehen Meliloten, im XX Bande, p. 504.

Schüchternheit, ist eine Eigenschafft kleinmüthiger, furchtsamer und verzagter Seelen, die sich vor ihnen unbekannten Sachen Muth und Sinnen verliehren, ja wohl gar so erschrocken und niedergeschlagen werden, daß sie nicht wissen, was sie thun. Der Schüchternheit ist die Verwegenheit entgegen. Man bemercket die Schüchternheit insonderheit an Kindern, die noch nicht sehr unter Leute gekommen sind, und die also öffters weder durch Versprechungen, noch durch Droh-Worte dahin gebracht werden können, daß sie sich vor fremden Personen sehen liessen, oder mit ihnen redeten.

Schückard oder Schückhard (Daniel) lebte gegen die Mitte des siebenzehnden Jahrhunderts, und war Pastor zu Grunau. Es sind von ihm 2 Oster-Predigten bekannt, welche nachstehenden Titel führen: Von dem Steine, der das Hertz der 3 heiligen Frauen geängstet. Dantzig 1652 in 4.

Schückhard, (Daniel) siehe Schückard.

Schüe, siehe Schuh auf Bergwercken.

Schüer-Knechte, sind Knechte, welche denen, die als Treiber bey dem Treib-Ofen bestellet seyn, und dahin sehen, daß das Silber recht abgetrieben werde, zur Hand gehen.

Schüer-Loch, ist das Mund-Loch im Ofen.

Schüer-Lohn, wird derjenige Lohn genennet, welchen die Schüer-Knechte für ihre Arbeit erhalten.

Schülein, (Joh. Nic.) siehe Schülin.

Schüler, Scholar, *Discipulus, Scholasticus*, heisset ein solcher, welcher eine öffentliche oder Privat-Schule als Lernender besuchet. Vier Stücke werden hauptsächlich von einem Schüler gefordert, daß er sie besitze: 1) eine gelehrige Art, 2) der Fleiß, 3) der Gehorsam, und 4) die Danckbarkeit. Die gelehrige Art (docilitas) wird erfordert, weil er erstlich bey Erlernung guter Künste und Wissenschafften nicht anderer Lehre, Urtheile und Rath verachten muß: wer sich einbildet, er besitze schon Kunst und Wissenschafft, der wird niemahls zu einer gründlichen Gelahrheit gelangen; weil er anderns auf den gefaßten Meynungen nicht halsstarrig bestehen, vielmehr andere auch anhören muß, die ihn eines bessern zu überweisen sich bemühen; weil er endlich hinwiederum nicht stracks verwerffen muß, was er nicht verstehet. Der Fleiß wird erfordert, denn eines Schülers sein Zweck soll seyn, gelehrt zu werden; diesen aber kan er durch Müßiggang nicht erhalten, es gehöret dazu ernstes Studiren, emsiges Forschen, und dergleichen. Der Gehorsam wird erfordert, weil, will er gelehrt werden, er dasjenige in richtiger Ordnung lernen muß, was und wie ihm solches sein

Lehr-

Lehrmeister vorschreibet, und weil, will er in guten Sitten zunehmen: welches nach dem bekannten Vers: Qui proficit in litteris, & deficit in moribus, plus &c. der andere Zweck eines Schülers ist, er sich vernünfftig regieren lassen muß. **Danckbarkeit** wird erfordert, weil eines theils selbst die guten Sitten erfordern, sich gegen den danckbar zu erweisen, dem man guten Unterricht, als eine der grösten Wohlthaten, schuldig ist; anderntheils auch der Danck den Lehrer aufmuntert, seinen Fleiß und Sorgfalt vor seinen danckbaren Schüler zu verdoppeln. Bey denen Israeliten hatten die Schüler einen andern Respect gegen ihre Lehrer, einen andern unter sich selbsten. Wenn sie betrachtet werden gegen ihre Lehrer, welche sie Rabbi nenneten, so führeten sie sich anders auf in ihren Synagogen, anders in andern Orten. In ihren Synagogen und Schulen sollen sie auf dem Erdreich, und also zu den Füssen ihrer Lehrer, gesessen haben. So wird **Paulus** bey den Füssen **Gamalielis** auferzogen, Apost. Gesch. XXII, 3. **Christus** hat auch in dem 12 Jahre seines Alters also gesessen in einer solchen Zusamenkunfft, nicht als hätte er der Information nöthig gehabt, sondern weil er dadurch die Schul-Gesellschafften mit seiner Gegenwart hat heiligen wollen. Hingegen werden viele Jüden gefunden, welche vorgeben, es haben die Schüler von Mose an bis auf die Zeiten des R. **Gamaliels** vor ihrem Lehrmeister gestanden, hernach aber gesessen, als dieser mit Tode abgegangen war. Sie können es auch nicht zugeben, daß die Pharisäer, welche zur Zeit des HErrn Christi so stoltz und hoffärtig, ihren Discipuln die Ehre der Seßion eingeräumet. Den Ort Apost. Gesch. XXII, 3 erklären sie also, daß sie das Wort ἀνατεθραμμένον eigentlich nehmen, quasi ad fulcra lecti seu mensæ Gamalielis nutritus fuerit, wie dergleichen Redensart vorkommt 1 Sam. XXV, 41. Joh. I, 24. Ausser den Synogogen und Schulen ehreten die Schüler ihre Lehrer also, daß sie ihnen nachfolgeten, und aus Liebe sie vielmahls in die Gefängnisse begleiteten, wie **Maimonides** de Asylis c. 7, §. 8, 9 lehret. Drum schickte **Johannes** seine Jünger aus dem Gefängniß zu Christo, Matth. XI, 2. Ja weil die Schüler die Gesellschafft ihrer Lehrer liebeten, so waren sie traurig, wenn sie weggiengen; wurden aber bey ihrer Ankunfft wieder frölich. Auf diese Ceremonien alludiret Christus Joh. XVI, 5, wenn er seinen Jüngern viel von seinem Hingang saget. Es nahmen auch die Lehrmeister ihre Schüler mit einem Liebes-Kuß auf; aber die Schüler thaten solches nicht leichtlich wegen der grossen Ehrerbietigkeit gegen ihre Lehrer: Darum erklären sie den Kuß des **Judas** also, daß es mehr eine Umfassung als ein rechtschaffener Kuß gewesen. Wenn endlich ein Schüler zu dem andern gebracht ward, so hatten sie wiederum einen grossen Unterscheid. Denn gleichwie sie nicht einerley Profectus hatten, so nahmen sie auch bald höhere, bald niedrige Oerter ein, biß sie endlich durch die Auflegung der Hände denen Lehrern einverleibet wurden. So viel von denen Schülern bey den Jüden. Wir kommen nun auf unsere Zeiten. Nicht zwar, daß wir besondere Umstände von den Schülern beybringen sollten, wie sie sich anjetzo gegen ihre Lehrer aufführen. Denn da würden wir so viel Böses als Gutes angeben können. Wir gedencken nur, daß auch Landes-Herren auf die Schüler ein wachsames Auge haben, und in Zeiten dafür Sorge tragen, daß solche als tüchtige Glieder in der Republick gebrauchet werden mögten. So ist in der **Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung** P. I. c. 4 tit. 2. dieserwegen gar löblich und heilsam versehen, daß von denen Schul-Bedienten und Pfarrern jedes Ortes an die Superintendenten und Adjuncten, und von diesen ferner an das Hochfürstliche Consistorium unnachbleiblich einberichtet werden soll, was eines oder des andern Orts sich etwa vor sonderbare, treffliche, zu dem Studiren und andern sinnreichen Dingen geneigte und geschickte Ingenia befinden, und was derselben Zustand und Gelegenheit, Ankunfft und Vermögen sey, damit die, so etwas redliches zu lernen fähig und Vorhabens, auch darzu einer oder der andern Beförderung benöthiget sind, zu solchem desto eher gelangen mögen. So sollen auch diejenigen Knaben, so bey Städten und Dörffern gute Ingenia haben, und zum Studiren tauglich sind, wenn sie in denen niedrigen und deutschen Schulen oder Classen das ihrige gelernet, entweder von ihren Eltern selbst, oder anderen, so an deren Statt sind, nach Möglichkeit zu den höhern Stadt-Schulen und Classen, auch dem dasigen Gymnasio gehalten, und, nach ihren durch angewandten Fleiß erlangten Profectibus, von einer Classe zu den andern höhern und zu rechter Zeit versetzet werden, bis sie so weit kommen, daß sie endlich zu noch höhern Orten, mit gutem Nutzen, erlassen werden können. Eine juristische Frage mag hier den Beschluß machen, ob nehmlich ein Schüler wider seinen Lehrer gerichtlich rügen könne? Es redet das Chur-Sächsische Duell-Mandat nur von solchen Personen, die unter keiner disciplinarischen Strafe (poena disciplinari) stehen. Nun aber ist der Lehrmeister gleichsam statt des Unterrichters, welcher auch seine Schul-Gesetze hat, vermöge welcher er die Laster der Jugend, als Faulheit, Nachläßigkeit und Unfleiß, bestraffen kan und muß. Zu dem erhellet es auch aus der Beschreibung einer Injurie, welche nehmlich ein Privat-Verbrechen ist, so aus einer bösen Tücke zu des andern Schmach begangen wird; daß hier keine Injurie statt findet, weil diese schon als Väter gegen ihre Kinder angesehen werden, und sie in guter Disciplin und Zucht als junge Leute halten müssen. Vergehet sich aber ein Præceptor wider den Endzweck seiner ob sich habenden Pflicht, und schlägt seine Untergebenen zur Unzeit, so ist er sowohl als ein anderer unter das Duell-Mandat gehörig.

Schüler, (George) siehe **Sabinus**, (Georg) im XXXIII Bande, p. 123 u. ff.

Schüler, (Georg) war zu Polckenhain in Schlesien 1662 gebohren, wurde im Jahr 1694 Collega bey dem Königl. Gymnasio zu Revel, und starb den 14 April 1700. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700 p. 309.

Schüler, (Jo.) ein Theologe, gebohren 1552 zu Göppingen, ward Diaconus, und hernach Pastor an der Leonhards-Kirchen zu Stuttgard, endlich

lich Superintendent und Pastor zu Kirch-Teck, schrieb

1. Zwey Predigten bey der Reformation zu Neidlingen, aus Jer. VI, 16. und Gal. V, 6;
2. Leichen-Predigten;
3. Andere Predigten;
4. Disput. de Electione populi Israelitici & reprobatione gentium, ex Roman. IX, 10, 11, und starb 1616. Fischlins Mem. theol. Würtemb. Königs bibl. vet. & nova.

Schüler, oder **Schüller**, (Johann) der Philosophie Professor bey dem Gymnasio zu Breda, wie auch Pastor daselbst. Er war ein Feind der Peripatetischen Philosophie, hingegen liebte er die Cartesianischen Sätze, nahm auch die Scholastischen Lehren an, in sofern sie von den Cartesianischen nicht abgiengen. Er hat geschrieben:

1. Philosophiam novo methodo explicatam, Haag, 1663. in 4.
2. Explicationes ad principia philosophiæ Joh. Cartesii, Cambridge 1682. in 8.
3. Cometologiam seu de Cometis disquisitionem philosophicam, Amsterd. 1665. in 4.
4. Specimen Examinis philosophiæ Cartesii, ebend. 1666. in 4.

Morhofs Polyhistor T. II, L. 1. C. XIV, §. 55.

Schüler, (Johann Adam) hat geschrieben: Tabulam in August. Confessionem, Amsterdam, 1667. in Fol.

Schüler, (Joh. Heinrich) Stadt-Prediger in Hachenburg, gab im Jahr 173- eine Schrifft wider den beruffenen Dippel unter folgender Aufschrifft heraus: Bescheidene Anmerckungen über Christiani Democriti Demonstrationem Evangelicam. Walchs Relig. Streitigk. in der Evang. Luth. Kirche. V Th. p. 1019.

Schüler, (fahrende) Lat. *Vagantes Scholastici*, siehe *Scholastici Vagantes*.

Schülerhaffte, (das) oder das **Kindische** in einer Rede, ist nichts anders als blosserdings eine Schulgedancke, was dadurch zu verstehen, davon siehe einen Artick. I gehörigen Orts), der durch die grosse Künsteley endlich matt geworden. Es fället das Kindische überall auf eine niederträchtige, pöbelhaffte und gemeine Weise. In solchen Fehler nun verfallen alle diejenigen, welche stets etwas besonderes oder sinnreiches, oder vielmehr süßlichtes vorbringen wollen; die aber eben hierüber in nichtswürdige und übel nachgeäffte Ausdrückungen sich verliehren. Es machet das Kindische das Gegentheil von dem würcklich Sinnreichen aus. Denn wie die wahre und von dem Nachsinnen unterstützte Dichtungskrafft jederzeit Aehnlichkeiten suchet, welche mit der Natur dessen, was sie vorstellen sollen, genau übereinstimmen: also verfällt die sich selbst regierende Einbildung aus Mangel gründlicher Einfälle, entweder auf Buchstaben, oder auf Sylben, oder auf Wörter, oder endlich auf gantze Sätze, und suchet in denselben eine zufällige Gleichheit, ohne sich um das Wesentliche im geringsten zu bekümmern. Jene Erfindungskrafft, welche der Vernunfft gehorchet, macht den Grund alles dessen aus, was wir sinnreich, artig und angenehm nennen. Diese von aller Uberlegung entblößte Phantasie hingegen ist die Mutter vieler tausend Thorheiten und Gedancken, welche wir kindisch, albern, lächerlich oder wohl gar rasend betiteln mögten. Zu solchen Kinderspielen gehören die Bilderreime, die Lipogrammata, u. s. w. Ein mehrers hiervon findet man bey Zeineken in dessen Untersuchung von dem, was Longin eigentlich durch das Wort: Erhaben, verstehe? bey seiner deutschen Uebersetzung des Longins vom Erhabenen.

Schülin, (Ernst George) siehe dessen Vater, Schülin, (Salomon.)

Schülin, (Johann Heinrich) gebohren den 5 Sept. im Jahre 1692, zu Prichsenstadt in Francken, allwo sein Vater, Ernst George Schülin, erst Stadtpfarrer, nachgehends aber Pfarrer zu Roßstall und des Capituls zu Langenzenn Senior war. Von seinem Großvater, Salomon Schülin, und Aeltervater, Johann Nicol Schülin, Dechanten zu Lehrberg, siehe in besondern Artickeln. Er studierte auf dem Gymnasio im Closter Heilbronn, nachgehends auf den Universitäten Altorff, Jena und Wittenberg. Nach seiner Zurückkunfft von Academien und Reisen ward er im Jahre 1720 von des Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Friedrich Wilhelms Durchlauchtigkeit zum Informator Dero Erbprintzens und jetztregierenden Marggrafens Durchlauchtigkeit, Carl Wilhelm Friedrichs, nebst dem Rathe und Ephoro, Benjamin Neukirch, verordnet. Im Jahre 1724 ward als Pastor primarius nach Roßstall; und im Jahre 1735 zum Stadtpfarrer nach Gumtzenhausen und des dasigen Capituls Decano beruffen, in welchen Aemtern er jetziger Zeit (im Jahre 1742) noch stehet. Seine Schrifften sind:

1. Kurtzer Entwurff des Lebens Marggraf Georgens zugenannt des Frommen, 1729.
2. Fränckische Kirchen-Reformations-Geschichte, vom Anfange derselben bis aufs Jahr 1530. Nürnberg 1731 in 4. Nebst einer Erörterung der Frage: ob die im Jahre 1528 und 1529 zu Schwabach verfolgte Religions-Artickel der erste Grundriß der Augspurgischen Confeßion gewesen, gegen die Meynung D. Zeltners und anderer. Es wird dieses Buch in den Fortgesetzten Samml. von theol. Sachen 1732, p. 952. recensirt.

Auserlesene Arbeiten der Gelehrten im Reiche. II Th. p. 129. Mylii Biblioth. Anonym. p. 1187.

Schülin, (Joh. Joachim) ein Evangelischer Theologe, gebohren zu Bietigheim 1588 den 5 Mertz, war erst Pfarrer zu Kirch-Kürnberg, darauf zu Lohenstein in Oesterreich und Türckheim in der Elsaß, sodann zu Auerbach Pastor, allwo er mit grossem Eifer wider die Wiedertäufer gelehret; ferner Superintendent zu Canstadt, endlich Vorsteher der Cathedral-Kirche zu Stuttgard, ingleichen Fürstl. Kirchen-Rath und Assessor des Consistorii, welches letztere Amt er zwar abgeschlagen, es aber doch, wiewohl mit Thränen, über sich nehmen müssen. Sein Symbolum war aus Joh. XXI, 17. HErr du weist alles, du weist, daß ich dich lieb habe. Er hat oft geseufftzet: Domine, volo, sed non valeo; da ergo, bone Jesu, valere, qui dedisti velle: da, quod jubes, & jube, quod vis: da mihi velle bonum, da quoque

posse

posse bonum. Auf seinem Sterbe-Bette seufzete er oft: Veni, veni, Domine, & noli tardare; da er denn auch den 18 August 1658 im 70 Jahre seines Alters und 48 Jahre seines Amtes starb, und ließ meist Leichen-Predigten, als

1. Christliche Leich-Predigt über den Tod Andreä Burckhardten, J. U. D. Würtenbergischen Regierungs-Raths und Cantzlers zu Stuttgard, aus 1 Buch Mos. XXXII, v. 9. 10. Stuttg. 1651 in 4.
2. Leichen-Predigt über das Leich-Begängniß Fr. Annen Catharinen, Hertzogin zu Würtenberg, aus Offenb. XXI, v. 4. Stuttg. 1655 in 4.
3. Leich-Predigt über Fr. Barbara Sophia, Hertzogin zu Würtenberg, von Strasburg abgeholte Leiche, in dem Fürstl. Gewölbe zu Stuttg. aus 2 Tim. IV, v. 7. 8. 1659 in 4.
4. Leich-Predigt über Herrn Hieronymus Pletzgern.

Fischlini Mem. Theolog. Wurtemb.

Schülin, oder Schülein, (Joh. Nic.) gebohren zu Gnodstädt in Francken 1589 den 8 Decemb. war eines Predigers Sohn, studirte zu Wittenberg, Tübingen und Heidelberg, wurde Adjunctus der Philosophischen Facultät daselbst, nachgehends Rector zu Onolzbach, und endlich zu Heilsbrunn; als aber dieser Ort durch die Soldaten ruiniret war, wurde er Decanus zu Leerberg, und Assessor des Consistorii daselbst, endlich Decanus zu Schwabach, schrieb Dissertationes &c. und starb am Schlage 1658 den 10 May. Ludwigs Schul-Historie. Heckers Heilsbrunnischer Antiquitäten-Schatz.

Schülin, oder Schulin, (Johann Salomon) von ihm ist bekannt: Theatrum conscientiosum criminale, Leipz. 1732. in 4.

Schülin oder Schulin, (Joh. Siegmund, Baron von) würcklicher Königl. Dänischer Geheimder Rath, Ober-Staats-Secretarius und Präsident der Deutschen Cantzeley, auch Ober-Director der Banco, Ritter vom Dannebrogs-Orden, wie auch von dem neugestiffteten Orden de la Fidelité, ward von dem Könige in Dännemarck in den Freyherren-Stand erhoben, und ist ein Enckel von dem nachfolgenden Salomon Schülin, und ein Sohn M. Ernst Georg Schülins, welcher Pfarrer zu Roßstall, und des Capituls zu Langenzenn Senior gewesen.

Schülin, (Salomon) gewesener Stadt-Diaconus bey der Haupt-Kirche zu Anspach, war daselbst den 26 Novembr. 1632 zur Welt gebohren, immassen sich seine Eltern wegen damahliger Krieges-Unruhen um besserer Sicherheit willen von Lehrberg, wo sein Vater M. Johann Nicolas Schülin das Decanat verwaltete, nach Anspach begeben hatten. Nachdem er zu Schwobach und Regenspurg einen guten Grund zu höhern Wissenschafften geleget, bezog er 1651 die Universität Altorff, und ward 1654 Magister daselbst, ließ sich auch verschiedene mahl in öffentlichen Disputationen hören. Nach seiner 1656 geschehenen Zurückkunft ins Vaterland predigte er zum öfftern, und ward noch in diesem Jahr Diaconus zu Feuchtwang, 1664 aber erhielt er gleichen Dienst in seiner Vater-Stadt, und verwaltete solchen bis an sein Ende, welches den 2 Februar 1706 erfolgte. Unter seinen mit Annen Susannen Dürnbacherin, eines vornehmen Oesterreichischen Exulanten Tochter, erzeugten 11 Kindern sind zu mercken 1) M. Ernst Georg Schülin, Pfarrer zu Roßstall, und des Capituls zu Langenzenn Senior, welcher 1731 gestorben, und 4 Söhne nach sich gelassen, von denen a) M. Johann Heinrich Schülin dem Vater succediret. b) Johann Siegmund Baron von Schülin, von welchem sowohl als jenem eine Artickel zu sehen sind. c) Christian Ernst Schülin, Rath und Geheimder Secretarius zu Bayreuth. d) Gustav Schülin, Commißions-Secretarius zu Bayreuth. 2) M. Johann Nicolas Schülin, Hochfürstl. Gemeinschafftl. Con-Rector zu Heilsbronn. 3) Jacob Schülin, Stadt Pfarrer zu Weissenburg. Grossens Jubel-Priester-Historie 2 Theil p. 195.

Schüller, (Joh.) siehe Schüler.

Schüller, (Peter) siehe Scholierius.

Schüller, (Peter) Prediger zu Lobsdorf und Langen-Lunckwitz. Er hat geschrieben XV. Predigten über die Historie von der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, sammt der Historie von Sendung des heiligen Geistes, Freyberg, 1601 in 8.

Schüllerin, (Mauritia) von Breßlau, heyrathete daselbst einen Kaufmann, Namens Johann Caspar Lochmann, war in historischen Wissenschafften, absonderlich aber in der Rechen-Kunst wohl erfahren, wie ihre Tabell in der Wechsel-Ordnung ausweiset, welche sie zu Breßlau in Folio herausgegeben. Sie starb zu Ende des 17 Jahrhunderts. Eberts Schlesiens Hoch- und wohlgelahrtes Frauenzimmer.

Schüllingsfürst, ein Berg-Schloß in Francken, von welchem sich eine Linie der Grafen von Hohenlohe schreibet, siehe Schillingsfürst, Schloß, in XXXIV. Bande, p. 1576, desgleichen Hohenlohe, Grafen von, im XIII. Bande, p. 537 u. ff. sonderlich, p. 549 u. f.

Schünderling, hieß eine gewisse schlechte Müntze, welche der Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Albrecht VI. im Jahr 1459 schlagen ließ. Es galt anfangs ein Pfund Pfennig einen Gulden, so aber hernach auf 10 und 14 Schilling gestiegen, dadurch denn eine grosse Theurung verursachet ward. Endlich ward diese Müntze zum grossen Nachtheile des Landes wiederum abgesetzt. Preuenhuebers Annales Styriens. p. 112.

Schüngel oder Schungel, (Bockenvörde, beygenannt,) Geschlecht, siehe Bockenvörde im IV. Bande p. 314.

Schüpfe, oder Schüppe, ist eine flache etwas muldig geschmiedete eiserne Schaufel, mit einem starcken hölzernen Stiel, womit man den kurtzen Mist, Sand und Erde aufzuladen, auch die Stelge in den Gärten gleich zu machen, und vom Unkraute zu säubern pfleget. Sie wird auch zum Gräben-Heben und andern Arbeiten mehr gebraucht. Siehe Schauffel, im XXXIV. Bande p. 1014, sonderlich p. 1015.

Schüpff, eine ehemals berühmte Familie in Francken, welche sich auch Schipphe, Siphe, Scipfe, Schipse, Scipse, Sepf, Sipf Schipffen &c. geschrieben, und, allem Ansehen nach, mit denen

nen von Limpurg einerley Geschlechts gewesen. Ludewig, des H. R. R. Schencke von Schüpff, hat seine Burg Schüpff 1237 denen von Hohenlohe, wegen zugefügten Schadens verschrieben, und 1245 mit Kayserlicher Versicherung würcklich übergeben. Vorjetzo gehören die beyde unter Mergenthal nicht weit von der Tauber gelegene Orte, Unter- und Ober-Schüpff, so der gantzen Gegend den Namen des Schüpffser-Grundes mittheilen, grösstentheils den Grafen von Hatzfeld.

Schüpff, (Nieder-) siehe das Geschlecht Schüpff.

Schüpff, (Ober-) siehe das Geschlecht Schüpff.

Schüpffe, siehe Schüpfe.

Schüpffer-Grund, siehe Schüpffser-Grund.

Schüpffser-Grund, oder Schüpffer-Grund, die Gegend zwischen Ober- und Unter-Schüpff ohnweit Mergenthal; siehe den Geschlechts-Artickel: Schüpff.

Schüppe, siehe Schüpfe.

Schüppen, *Pele*, sind bey der Artillerie und Fortification hülzerne Schaufeln, welche gebrauchet werden, die lockere Erde von einem Orte zum andern zu werfen; ingleichen stehende Pfützen damit auszuschöpfen.

Schüppen, in Saltz-Wercken, seynd wie ordentliche Schippen in der Haushaltung, unten mit einem eisernen Blat und oben mit einem hültzernen Stiel, sie werden gebraucht, den Schutt und Schlacken aus dem Kothe zu bringen.

Schüppen, (planir-) siehe **planir-Schüppen**, im XXVIII Bande, p. 647.

Schürbel, (Blumen-) siehe **Blumen-Geschirre** im IV Bande, p. 198.

Schürburg, (Wilhelm von) Preußischer Land-Meister in Liefland von 1281. bis 1286. Er ward von den Semigalliern nebst 33. Ordens-Brüdern todt geschlagen. Gryphs Entwurff der geistl. uud weltl. Ritter-Orden, p. 89.

Schüren, soviel als beschützen, oder beschirmen, siehe **Schauren**, im XXXIV Bande p. 1031.

Schürer, ist ein Arbeiter bey dem Blaufarbenwercke.

Schürer, (Ambrosius) der Rechte Doctor, wie auch Sachsen-Hennebergischer Rath, wurde im Jahr 1561 nach Arnstadt geschicket, um den zwischen Hertzog Johann Friedrich dem Mittlern und George Ernsten und Poppen, Gebrüdern, Grafen und Herren zu Henneberg, wegen unterschiedlicher Irrungen, die Steuer zu Mahnebach und Martinroda ꝛc. betreffend, aufgerichteten Receß zu Stande zu bringen. Es ist auch von ihm bekannt: Oratio de Ingratitudine cuculi, Wittenberg 1537 in 8. Müllers Sächsische Annales. *Biblioth. Gribner.* P. I.

Schürer, (Christian) gebürtig von Leipzig, wurde 1640 den 10 Sept. beyder Rechte Licentiat, und darauf 1641 den 8 April Doctor. Vogels Leipziger Annales p. 578.

Schürer, (Christoph) Chur-Sächsischer Pfarrer zu Dohna, war gebohren zu Dresden den 6 December 1576, dessen Vater ein Schneider gewesen. Nachdem er die Schulen zu Dresden und Pforte und die Universitat Leipzig besuchet hatte, ward er 1605 Diaconus zu Dohna, und lebte zur Pest-Zeit allda 9½ Jahr. Im Jahr 1615 wurde er Pfarrer zu Sebnitz, und nach 18 Jahren Pfarrer zu Dohna und der Pirnischen Superintendur Adjunctus. Er starb den 3 Jun. 1656. im 51 Jahr seines Predigt-Amts, 80 Jahr alt, als er 56 Kinder und Kindes-Kinder erlebet. D. Christ. Reinhard, Superintendent zu Pirna, hat ihm die Leichen-Predigt gehalten. Grossens Jubel-Priester-Historie 1 Theil p. 374.

Schürer, (Zachar.) ein gelehrter Buchhändler, gebohren zu Leipzig 1597 den 19 August, des bekannten Buchhändlers, Thomas Schürers, Sohn, studirte fleißig unter Anführung M. Johann Friedrichs, Professors der Historie zu Leipzig, und legte sich sonderlich auf die Politic, Historie und Geographie, verstund unterschiedliche ausländische Sprachen, und lag fast stets über den Büchern, brachte auch seine Buchhandlung in gutes Aufnehmen, war ein sonderbarer Liebhaber der heiligen Schrift, verfertigte zu seiner eigenen Ermunterung lateinische meditationes und Gebete, und starb 1629 im 32 Jahr. Er führete in seinem Handlungs-Insigne einen gewaffneten Mann mit einem Schild und Speer auf einem Postement, und unten drunter in einem Schild den verzogenen Namen. Gretze de mercator. erud.

Schürer von Waldheim, (Joh. Christian) gebürtig von Zittau, dessen Vater war Johann George Schürer von Waldheim. Er bedienete ums Jahr 1716 zu Friedeberg in Schlesien bey dem Königl. Grentz-Zoll-Amte und Bier-Gefälle das Gegenschreiber-Amt, und war zugleich bey dem Rath daselbst Notarius. Carpzovs Zittauische Chronicke III Th. p. 131.

Schürffe, siehe Schürffen.

Schürffen, Schurfwerfen, heißt auf Bergwercken, wenn man am Tage einschläget und Gänge und Klüfte suchet, an den Orten, wo Ertz ist, oder vermuthet wird. Freyschürffen ist, wenn jemand von dem Grundherrn zugelassen wird, hin und wieder einzuschlagen, und Gänge auszurichten, ehe denn dieselbe gemuthet oder bestätiget. Ausschürffen ist, wenn man im Schürffen Ertz angetroffen und entblösset hat. Das Schürffen ist auf allen, es sey Kirchen-Stadt- und Schloß- oder Freygütern, frey, in Aeckern, Wiesen, Wäldern, Gärten, Häusern, Höfen, wo sich Bergwercke erweisen, doch ist das muthwillige Schürffen nicht zu gestatten; und im übrigen darauf zu sehen, daß an keinen unzuläßigen Orten eingeschlagen, und sonderlich der besaamten Aecker geschonet werde. In der Reser eines Hauses ist der Tisch, Bette und Feuerstätte befreyet. Wer bey einem erschürfften Gang beschützet werden will, muß denselben bey dem Bergmeister muthen, und vierzehn Tage hernach bestätigen, worbey die Fundgrube mit einem Namen beleget wird. Ein Schurff, der drey Tage ohne Muthung ungebauet liegen bleibet, kan einem andern verliehen werden. **Berginform.** part. 2. f. 86. Bergbausp. post indic. Lit. S. **Ursprung des Bergwercks**, cap. 10. f. 27. **Löhneyß** part. 1. cap. 8. f. 9. **Berward**, Phraseol. metall. f. 1 So einer durch geworfene Schürffe nichts antrifft, soll er dieselben bey zehen Thaler Straffe wieder einzufüllen,

zufüllen, und den Ort eben zu machen schuldig seyn. Doch beruhet die Strafe nach Befinden des Schadens, auf dem Gutdüncken des Bergmeisters. Eybenst. Zimbergordn. art. 37. Bergrechtssp. part. 2. cap. 1. §. 5. Span, Tit. 1. §. 1. lit. g ingleichen §. 2. Löhneyß, part. 2. cap. 22. Bergbausp. lib. 1. cap. 38. §. ult. Er soll in ebenmäßige Strafe auch verfallen seyn, so oft er zu überführen, daß er den Grundherren aus Neid oder Feindschafft muthwilliger Weise dadurch Schaden zufügen wollen. Schles. Bergordn. d. Anno 1577. art. von Grundherrn. Bergrechtssp. part. 2. cap. 1. §. 2. Span, Tit. 1. §. 2. ingleichen dessen Urthel, 9. D. Horn. th. 20. Bewerd, Phraseol. metall. f. 42. n. 3. Die Schürffe hingegen, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet wird, sind offen zu lassen, damit sich andere darnach richten können. Bergrechtssp. part. 2. cap. 1. §. 5. Löhneyß, part. 2. cap. 22. So aber jemand aus eigener Gewalt, und ohne Nachlassung des Bergmeisters, des Einfüllens sich unterstünde, der soll solche wieder aufzumachen gehalten seyn, und noch darzu bestraft werden, Bergrechtssp. am angeführten Orte, § 5. Wenn der Schürffer zu muthen schuldig, siehe Entblössen, im VIII Bande. p. 1265. Wo ihrer etliche auf einem Felde nahe beysammen, und ein jeder vor sich selbst schürffen, und neue Gänge suchen wolte, so ist ihnen solches zwar wohl erlaubet, doch daß keiner dem andern viertehalb Lachter zu nahe einschlage; Welcher nun zuerst den Gang trifft, der mag unsäumlich vermessen lassen, und welche Schürffe mit der Schnur in seine Vierung und Feld kommen, die hat er zu genüssen, und sind die andern daraus zu weichen, und mit dem Gezähe abzuzühen verbunden. Bergrechtssp. part. 2. cap. 2. §. 4. Wenn zwey oder mehr im gantzen Felde schürffen, welchem das Alter verbleibe, siehe Entblössen, im VIII Bande, p. 1265. Würde einer viel Lehen auf eine Zeche schlagen, und nachmahls die Gänge unerschürfft lassen, und nur darauf lauren, bis mit dem Stollen Gänge überfahren werden, die er sodenn vor die seinigen anzühen, und zu sich nehmen wolte, der soll hierzu kein Recht erlangen, sondern wer zu denen in Lehn habenden Gängen ein Recht haben will, der soll solche vom Tage beschürffen, und ausrichten, ehe der Stöllner sie in die Grube trifft und überführet. Berginform. part. 1. t. 134. §. 9. Wer in neuem Gebürge einen neuen und zu vorhero unverschrotenen Gang ausschürffet, soll einen halben Gülden haben. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 2. §. fin. Hohenst. Bergord. art. 2. §. 3. Richtet jemand einen neuen und zu vorher unverschrotenen Gang am Tage aus, der eine Mark oder mehr Silber hält, soll er zwantzig Gülden, und da er eine halbe Mark hält, zehen Gülden, und unter der halben Mark von jedem Loth einen Gülden Begnadigungsgeld genüssen. Churfürstl. Sächs. Bergord. Art. 2. §. 1. Hertzog Georgen Bergord. Art. 129. Melzer d. Hermundur. metall. part. spec. cap. 1. §. 4. An manchem Orte wird auch nur das halbe gegeben. Hohenst. Bergord. art. 2. §. 1. Doch soll solche Begnadigung ehe nicht gefolget werden, es sey denn so viel Erz gewonnen, daß in der gemeinen Probe eine gantze oder halbe Mark zu beweisen. Churfürstl. Sächs. Bergord. am angeführten Orte art. 2. §. 2. In der Churfürstlichen Sächsischen Bergwercks-Befreyung, zu Dreßden gegeben, am 17 Mertz 1624. §. 8. ist dahin erkläret worden: daß denjenigen Bergleuten, welche neue fündige und unverschrotene Gänge im gantzen und unverritzten Felde ausschürffen, und solche in gantz Gestein ein halbe Lachter zum wenigsten niederbringen, von jeden Silber-haltigen Gange, wenn solcher eine Mark, oder mehr, in der gemeinen Probe halten, und so viel im Schmeltzen auszubringen seyn würde, 32 Gülden, und von einer halben Mark auf gleiche Maasse, 16 Gülden, was aber weniger und an Halt unter acht Loth sich befinde, alsdenn von jedem Lothe, wenn es auf gedeutete Maasse in kleinen und grossen Feuern zu erhalten, 1½ Gülden: Ferner von jedem Kupfertze führenden Gange, so er von 4 bis in 8 Pfund Kupfer, und 3 oder 4 Loth Silber hält, von jedem ℔. Kupfer 1 Gülden, u. von jedem Loth Silber 1½ Gülden, denn auch von jedem Zwittergange, da er von 10 bis in 20 Pfund Zinn, nach Probir-Gewichte, hielte, u. im Schmeltzen herauszubringen, von jedem Pfund einen halben Gülden, und endlich von jedem Bleygange, wenn er von 1 bis in 8 Pfund Bley hielte, und darneben Silberhältig wäre, von jedem Pfund Bley einen Ortsgülden, und von jedem Loth Silber, da es unter 4 Lothen, einen halben Thaler, woferne aber von 5 bis in 10 Pfund Bley, und hierinnen von 4 bis in acht Loth Silber, bey der gemeinen Probe zu befinden, und beym grossen Feuer in die Ausarbeit zu bringen, sodenn von jedem Pfund Bley einen halben Gülden, und von jedem Loth Silber ein gantzer Reichsthaler, aus jedes Ortes Zehenden, entrichtet und gefolget werden solle. Bergrechtssp. part. 1. circ. finem. Was an andern Orten vor Schürffgeld gebräuchlich, weiset Hohenst. Bergord. art. 2. Ober- und Niederschles. Bergord. Tit. Schürff-Geld. Bergrechtssp. part. 2. cap. 1. §. 4. Trier. Bergordn. in Procem. it. part. 1. art. 3. n. 2. Löhneyß, part. 2. cap. 21. Das Freyschürffen soll nicht mehr verstattet, oder doch nicht erlanget werden Joachimsth. Bergordn. part. 2. art. 5. Hengst. Zinnbergordn. art. 3. §. 3. Braunschw. Bergordn. part. 2. art. 5. Hohenst. Bergordn. art. 12. Bergrechtssp. part. 2. cap. 1. §. 3. Löhneyß Bergordn. part. 2. art. 8. Wird es ja verstattet, bringet es doch nicht mehr als eine Fundgrube mit sich. Appendix, Joachimsth. Bergw. Gebr. part. 2. ad art. 2. n. 3.

Schürffer, ist derjenige, welcher den Schurff machet, und nach Gängen suchet: Denn es ist einem jeden zugelassen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Geholtzen und andern Orten, ausser den besamten Aeckern, ingleichen Tisch, Bette und Feuerstatt, ohne einigen der Grundherren und Besitzer Einhalt und Hinderniß, bey Strafe zwanzig Mark Silbers nach Gängen zu schürffen. Eybenst. Zinnbergordn. art. 37. Schemm. Erläut. Ungar. Bergord. art. 1. §. 11. Joachimsth. Bergordn. part. 2. art. 1. Mannsfeld. Bergordn. art. 18. Braunschw. Bergordn.

ordn. part. 2. art. 1. **Dänisch. Bergordn.** part. 2. art. 1. **Deucer.** lib. 2. cap. 1. §. 5. **Bergrechtssp.** part. 2. cap. 1. §. 1. **Span,** Tit. 1. §. 1. lit. A. **Löhneyß** part. 2. cap. 21. §. 2. ingleichen **Bergordn.** part. 1. art. 1. **D. Horn.** de Metalli-Fodin-jure th. 20. **Niederöster. Bergordn.** art. 21. **Span,** Tit. 1. §. 1. lit. b. **Bergbausp.** lib. 1. cap. 38. §. 7. **Span,** am angeführten Orte §. 1. lit. d. it. §. 2. **Trier, Bergordn.** in procem. **Kirchmäyer Hoffnung besserer Zeiten,** cap. 11. §. 1. **Span,** Tit. 1. §. 1. lit. c. Im Fall man auch zu befürchten hat, daß durch Einschlagen und Schürffen auch andern Gebäuden und Höfen Gefahr und Schaden zugezogen werden dürfte, und der Gang doch gleichwohl auch, ohne dergleichen Besorgniß ausserhalb der Gebäude, zu entblössen seyn möchte; So hat das Bergamt nicht unbillig alsofort dergleichen Weisung zu thun, oder doch wenigstens den Lehenträger zu Bestellung zulänglicher Caution anzuhalten. Wie aus dem ad requisitionem des Bergamts zu Freyberg, von dem Bergschöppenstuhl daselbst, den 15 September 1619. fol. 141. b. gesprochenen Urthel in mehrern wahr zu nehmen: welches also lautet: „Daß aus denen hierinnen ergangenen Acten so „viel erscheinet, weil allbereit von E. E Bergamte „Michael Jeschken des Einschlagens und Entblössung des Ganges halben, daß solche ausserhalb „Gottfried Buchführers Forwerge wohl geschehen könte, Weisung gethan worden, daß es auch „billig bey derselben verbleibet, und gedachter Michael Jeschke, ausserhalb den Forwergsgebäuden, einzuschlagen, und den Gang zu entblössen „befugt; da er aber je von seinem Vorhaben nicht „abstehen, und in der alten Träbergruben einschlagen wolte, daß er bemeldeten Gottfried Buch„führen auf solchen Fall, wegen der besorglichen „Gefahr und Schaden, genugsame Caution zu „bestellen schuldig sey. V. B. R. W.„

Schürff-Feld, siehe **Schürffen.**

Schürffgeld, siehe **Schürffen.**

Schür-Filtz, siehe **Polier-Filtz,** im XXVIII Bande, p. 1208.

Schürgast, ein kleines Städtgen im Fürstenthum Oppeln in Schlesien, wo sich der Fluß Neisse in die Oder ergeußt, 5 Meilen von Oppeln.

Schürgel, eine kleine Schlesische Stadt im Fürstenthum Oppeln.

Schürhacken, ist ein Instrument, damit das Gekrätze vorgeschüret, oder das Feuer zusammen gescharret wird. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Jungh.** S.

Schürknechte, heissen diejenigen, so dem Abtreiber zur Hand gehen. **Berginform.** Part. 2. f. 130. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Berward.** Phraseol. metall. f. 32.

Schürl, in Bergwercken, siehe **Schierl,** im XXXIV Bande, p. 1453 u. f.

Schürling, siehe **Schierling,** im XXXIV Bande, p. 1454. u. ff.

Schürlinge, heissen die Kürschner die Schaafelle, so die Schur ertragen haben. **Christian Lindemann,** Bürger und Beutler in Lucka, sagte auf den 18. Beweißartickel: "Dasjenige, worauf die Wolle noch wäre, und allbereit von den „Kürschnern gearbeitet, würde bey Zeugens „Handwercke ein Schürling genennet; wovon „aber die Wolle genommen, würde Schaafleder „und Schaaffelle geheissen.„

Schürlings, (Fell,) siehe **Fell, Schürlings,** im IX Bande, p. 515.

Schürloch, heißt auf Bergwercken das Mundloch im Brennofen. **Berginform.** Part. 2. f. 130. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Berward.** Phraseol. metall. f. 26. **Jungh.** S.

Schürlöcher, siehe **Schublöcher.**

Schürmann, (Georg Caspar) eines Pfarrers Sohn aus den Hannöverischen Landen, hat sich von Jugend auf, nebst dem Studiren, der Musik beflissen, und kam im Jahre 1693 nach Hamburg, allwo er als Altist bey der Kirchenmusik, wie auch bey den Opern engagirt war; im Jahre 1697. in Hochfürstliche Braunschweig-Wolffenbüttelsche Dienste als Altist, und weil damahls kein Capellmeister da war, so dirigirte er die Musik der Kirchen so wohl als der Opern: Im Jahre 1701. schickten ihn des damals regierenden Hertzogs **Anton Ulrichs** Durchlauchtigkeit nach Italien, da er denn in Venedig mit den berühmtesten damahligen Componisten und Musicis sich bekannt gemacht. Von 1702 bis 1707. ist er in Hochfürstlichen Sachsenmeinungischen Diensten als Capellmeister gestanden; vom Jahre 1707. aber wiederum beständig in Hochfürstlichen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Diensten als Capellmeister, woselbst er, wie auch in Meinungen, verschiedene Jahrgänge starcker deutscher Kirchen-Cantaten, nebst einer Anzahl Opern und Instrumentalsuiten zu Tafelmusiken gemacht. Er ist auch ein geschickter Poet, und weiß nicht nur einen füglichen Text unter fremde Compositiones zu legen, sondern auch die Fehler anderer Poeten in den Opern zu verbessern. Ubrigens ist er so wohl im Singen und der Action, als in der Composition und dem Accompagnement auf dem Claviere ein grosser Virtuose. Daß er die zwo, im Jahre 1729 und 1721. auf dem Hamburgischen Theatro aufgeführte Opern, nehmlich: Alcest und **Telemach,** in die Musik gebracht habe, solches berichtet **Mattheſons** Musical. Patriot, p. 190.

Schürschaufel, ist eine breite Schaufel, damit die Ofenbrüche aus dem Ofen geworfen werden. **Berginform.** Part. 2. f. 130. **Bergbausp.** post Indic. Lit. S. **Jungh.** S.

Schürstecken. Wenn das Tuch zu Ende kommt, wird der Schürstecken angemacht bis ans Geschirr, welches gelämmert heißt.

Schürtze, Schurtz, oder **Vortuch,** *Pectorale,* oder *Præcinctorium,* ist ein von weisser Leinwand, Schleyer, Schwäbisch, Catun, Nesseltuch, glatt oder gestreift, Cammertuch, Faltentuch, Terletenk oder andern klaren Gewebe und Zeug, langes und in Falten gebrachtes, auch oben in einen Bund zusammen gereyhetes Tuch, so die Weibesbilder fürzubinden pflegen, sind von vielerley Arten: als schlecht, oder mit Mahlernaht, durchnehet und gezogen, mit Spitzen, Canten, Zäcklein frisiret und umstochen, Bogenweise

weise ausgeschlungen, mit oder ohne Saume, auch öffters blinden Saum, mit Bündlein aufgesetzet, oder nur mit einem Bande durchzogen, weiß, blau oder bunt, mit oder ohne Latz, lang oder kurtz, deren letztere Tändel-Schürtzen genennet, und insgemein von schwartzen Damast oder andern seidenen auch bunten, vornehmlich weissen Taffet, oder Atlas und mit allerhand seidenen auch bunten Blumen und Zweigen gestücket, genehet, mit Falbala besetzet und mit gold- oder silbernen Spitzen durch frisiret gemacht sind, das Schwäbische Frauenzimmer machet die langen Schürtzen meistens von schwartzen Estoff, Damast, Atlas, Taffet, Cammelot und andern Zeugen, so um und um mit schwartzen breiten Spitzen starck frisiret seyn; In Ulm und Augspurg heissen die Schürtzen Fürflecke, in Straßburg und Saltzburg, Fürtücher, in Nürnberg Fleck oder Schurtz. Die Schürtzen der ersten Eltern waren aus Feigen-Blättern gemacht, wormit sie ihre Blösse bedeckten, 1 B. Mos. III, 2. Nach diesem trugen solche sowohl die Männer als die Weiber: die Männer, welcher ihrer Arbeit oblagen, als die Zimmerleute, Mäurer ꝛc. doch waren sie gewöhnlicher bey dem Weibs-Volcke, als welche immer in der Küchen zu thun hatten, daß sie die Kleider nicht besudelten. Von den Schürtzen der ersten Eltern findet man eine ausführliche Abhandlung in Schrödters Continuata Acerra Biblica Mulleriana, IV Hundert, p. 259 u. ff. An die Schürtze sich kreugen oder wischen, ist ein alter weibischer Aberglaube, da das Weibesvolck in den Gedancken stehet, ob müste ihm ein Mannsbild, das sich an ihre Schürtzen und Vortücher wischte, spinnefeind und gram werden. Nach Sachsen-Recht gehören die Schürtzen, so eine Weibs-Person bey ihrem Leben getragen, oder sich auch nur zum künfftigen Gebrauche verfertigen lassen, zu denen Gerade-Stücken. Siehe Gerade im X Bande, p. 1043 u. ff.

Schürtze, (Küchen-) siehe Küchen-Schürtze, im XV Bande, p. 2020.

Schürtze, (Schleyer-) siehe Schleyer-Schürtze.

Schürtz-Schenckel, kommt bey den Mühlen vor, und wird in Schneide-Mühlen, wenn nicht geschnitten wird, niedergelassen, daß das Wasser überhin läufft.

Schüsler, (Christian George) gebürtig von Halberstadt, der Philosophie Magister, hat geschrieben:

1) Diss. de Commercio inter animam & corpus, Halle 1720.
2) Diss. de Natura actionum humanarum, Halle 1720.
3) De Officiis hominis erga semetipsum, Halle 1720.

Schüsler, (Christoph) siehe Schüßler.

Schüß, ein Fluß in Schwaben, welcher oberhalb der Stadt Waldsee an der Höhe des Waldes entspringt, neben den Klöstern Schüssenriedt, Baindt und Weingarten vorbey auf Ravenspurg und unsern Buchhorn in den Bodensee läuffet.

Schüß, ein Fluß, welcher in dem Bischöfflichen Baselischen St. Immerthal entspringt, zwischen dem Gebürge heraus durch die Stadt Biel, und bey Nydau in den Bieler-See fliesset.

Schüß, (Joh. Conr.) siehe Schieß, im XXXIV Bande, p. 1462.

Schüßbleche, heissen auf Bergwercken die Eisen, so zwischen die Spreitzen und Schüßpflöcker geleget werden, welche verhüten, daß die Spreitzen von Pflöcken nicht gespaltet werden; heissen auch die Schüßstücke. Berginform. Part. 2. f. 82. Berwards Phraseol. metall. f. 15. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Jungh. S.

Schüsse, siehe Schüssen, wie auch Schuß.

Schüßeisen, ist dasjenige Instrument, welches quer durch die Pompenstöcke geleget wird, zu verhüten, daß der Zug, wenn er bricht, nicht herein falle. Berginform. Part. 2. f. 82. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Berward, Phraseol. metall. f. 19. Jungh. S. Schüßeisen wird auch das Schüßblech genennet, dessen oben gedacht worden, Bergbausp. Lib. III. c. 5. §. 13. Ferner ist Schüßeisen bey dem Schüssen ein Eisen wie ein Fäustel, so über das Schüßloch ins Gestein eingehauen, und auf das Schüßblech und die Spreitze daran getrieben wird.

Schüssel, *Patina*, ist ein rundes, mit einem tieffen Boden und platten Rande versehenes, und entweder von Silber, Zinn oder Thon verfertigtes Gefässe, worinnen die Speisen aufgetragen werden. Sie sind von verschiedener Grösse. Die grossen nennet man Potagen-Schüsseln, ingleichen auch Gang- und Braten-Schüsseln. Die größte Schüssel, welche wohl jemahls gesehen worden, war des Kayfers Vitellii Clypeus Minervæ, oder Minervenschild, an welcher, wenn sie mit allerhand Delicatessen angefüllet gewesen, zwölf Mann genug zu tragen gehabt. Von den silbernen Schüsseln, was vor ein grosser Pracht bey der Römer Zeiten damit getrieben worden, auch wie die Spanischen Grandes einen grossen Uberfluß an Silbergeschirr zu haben pflegen, siehe unter dem Artickel Service. Verdeckte Schüsseln kommen vielfältig auf vornehme Tafeln, entweder damit die Speisen aus der Fürstlichen Küche bis in das Tafel-Gemach dadurch warm bleiben, und im Hintragen kein böses Auge oder Hand darzu kommen möge, dahero sie auch wohl gar, wie in Spanien mit der Ollipodrito geschiehet, mit Schlössern verschlossen getragen werden, oder man läst auch ein und andere Schüsseln, sonderlich was von gesottenen Fischwerck ist, bis man davon vorleget, bedecket auf der Tafel stehen; So wird auch ein bedeckt Gerichte zuweilen vor eine noch in höchster Stille tractirte Sache genommen, davon man der Zeit die Entdeckung heimstellen muß. Merckwürdig ist diejenige Schüssel, von welcher Christus beym Matth. XXVI, 23 spricht: Der mit der Hand mit mir in die Schüssel tauchet, der wird mich verrathen. Das Haupt-Wort τρύβλιον, wird wohl, ausser denen Paßions-Stellen, kaum im N. Testamente mehr anzutreffen seyn, und bedeutet nach des sehr gelehrten Claudius Salmasius in seiner Exercitat. ad Solinum p. 375 gesetzten Meynung so viel, als ein Gefäß, darinne man Tuncke aufzusetzen pflegte. Siehe auch Thomas Reinesius III. Var. Lect. XVII. p. 634 am Ende. Denn weil die Jüden

keine sonderliche flüßige Speise zu derselben Zeit gebrauchten, so machten sie eine sonderbare Tuncke von süß und sauer gemengtem, die gelblich, fast wie Leim an Farbe war, dabey sie sich der Leim- oder Ziegel-Erde erinnern wolten, darinnen sie ehemahls in Egypten arbeiten, und daraus Steine streichen musten. **Camero** in Myrothecio p. 94. **Riberam** de Templo p. 333. Von solcher Tuncke redet hier der Heyland, und ist glaublich, nach des **Grotius** Meynung über diesen Ort, daß, weil eine Anzahl Personen, und bey die vierzehen, den Wirth mitgerechnet, aufs wenigste an der Tafel gesessen, einige Commentlein, mehr als eines, auf dem Tische gestanden, aus welchen sich etwan drey oder vier Personen eines, die andern viere wiederum eines, und sofort bedienet, daß Judas sich nahe an den Heyland gesetzet, und eine Schüssel mit ihm gebrauchet, und also der Heyland den Verräther etwas näher, und doch nicht eigentlich beschreiben wollen, wie nehmlich der sein Verräther wäre, welcher mit ihm in eine Schüssel, und in eine Tuncke greiffe, um die andern Jünger, so sich der andern ausser des Heylandes Schüssel bedieneten, zu befreyen, und zu befriedigen, und doch, indem er noch auf vier oder fünf Personen sahe, den Judas nicht bloß nennete, ob er noch zu gewinnen sey, und ob er noch in sich schlagen möchte. Zu Genua in Italien zeiget man solche Schüssel, aus Smaragd kostbar gemacht, da doch der gar alte Kirchen-Lehrer, **Clemens Alexandrinus**, beym **Casaubonus** diese Schüssel eines gar geringen Werths achtet. **Drusius** primo præteritor. p. 53. Zu Lyon in Franckreich zeigen die Mönche diese Schüssel aus einem andern Stein gemacht, und glauben festiglich, daß es eben diese gewesen, deren sich der Heyland bedienet habe. Jedoch genug von dieser Schüssel insbesondere, wir kommen wieder auf die Schüsseln überhaupt, da denn zu mercken, daß nach Sachsen-Recht insonderheit die sogenannten Bürst-Schüsseln zu denen weiblichen Gerade-Stücken gehören. Siehe **Gerade** im X Bande, p. 1043. u. ff. Sonst aber werden auch, nach Maßgebung des alten Sächs. **Land-R.** Lib. I. art. 22. und **Weichb.** art. 25 wenigstens zwey Schüsseln zu dem sogenannten Heer-Geräthe gezehlet. Wovon zu sehen im XII Bande, p. 1087 u. ff.

Schüssel, bey dem Glasschleifen, siehe **Schleiff-Schale**.

Schüssel, Schiff-Schüssel, Frantz. *Plat de l' Equipage*, Holl. **Bak**, heißt bey den Schiffleuten eine Zahl von sieben Rationen oder Portionen, es sey von Fleische, Fischen oder Gemüse, zur Speise für sieben Personen, massen eine jede Schiff-Schüssel für so viel Personen ist.

Schüssel, heißt in der Anatomie die Höhle im Hüftbeine, welche auch sonst *Acetabulum* genennet wird.

Schüssel, (Brat-) siehe **Brat-Teller**, im IV Bande, p. 1124.

Schüssel, (Pfütz-) siehe **Pfütz-Schüssel**, im XXVII Bande, p. 1708.

Schüssel (Potagen-) siehe **Potagen-Schüssel**, im XXVIII Bande, p. 1855.

Schüssel, (Schleiff-) siehe **Schleiff-Schale**.

Schüsselfeld, Städtgen, siehe **Schusselfeld**.

Schüsselgen, eine Art einschäliger Seemuscheln, davon zu sehen **Muscheln**, (rare See-) im XXII Bande, p. 1319.

Schüsselgen, (kleine) eine Art einschäliger Seemuscheln, davon zu sehen, **Muscheln**, (rare See-) im XXII Bande, p. 1319.

Schüsselgen, (platte und dünne) eine Art einschäliger Seemuscheln, davon zu sehen **Muscheln**, (rare See-) im XXII Bande, p. 1319.

Schüsselgen, (Regenbogen-) siehe **Regenbogen-Schüsselgen**, im XXX Bande, p. 1755.

Schüsselhechte, heisset man die mittlere Gattung der Hechte, welche weder zu groß noch zu klein, und vor die beste gehalten wird.

Schüsselkoch, siehe **Milchkoch**, im XXI Bande, p. 157.

Schüsseln, siehe **Schüssel**.

Schüsselpastete, siehe **Pastete**, im XXVI Bande, p. 1236.

Schüssel-Pfennige, eine alte Preußische Müntze, welche in Form einer Schüssel geschlagen sind, und darauf ein Quer-Creutz gepräget ist. Einige halten sie auch vor eine Art Mitternächtischer und Gothischer Stücken. *Hartknochs Diss.* de variis Rebus Pruss. p. 292.

Schüsselring, Hohlring, Lat. *Climacter*, ist ein runder von Silber, Zinn, Kupfer oder Messing gedreheter und durchbrochener Krantz, entweder platt, oder auf drey Knöpffen ruhend, worauf die Schüsseln gestellet werden, das Tischtuch rein zu halten; ingleichen andere Schüsseln, wenn etwan der Raum auf dem Tische nicht übrig, um so viel besser unter die Schüssel, so auf dem Rinne stehet, schieben zu können. Leute, die nicht gerne viel aufwenden wollen oder können, und doch die Reinlichkeit lieben, pflegen dergleichen von geschälten Weyden sauber geflochtene Schüsselringe zu haben. Heut zu Tage bedienet man sich auch wegen der Reinlichkeit, der geflochtenen Stroh-Teller, die man darunter leget. Der Schüsselring gehöret nach Sachsen-Recht unter das sogenannte Heer-Geräthe, wovon zu sehen im XII Bande, p. 1087 u. ff.

Schüsselwäscherin heisset man diejenigen gemeinen Weiber, so bey den Hochzeiten und Gastgeboten das eingeschwärtzte Zinn in den Küchen gleich wieder aufwaschen und reine machen, damit über der Tafel kein Mangel daran zu spühren.

Schüssen, Lat. *Jaculari*, *Ferire jaculo*, Fr. *Tirer*, heisset aus einer Flinte, Rohr oder andern Geschoß, eine Kugel oder Schrote, nach einem gewissen Dinge, vermittelst des Schieß-Pulvers, in die Ferne treiben. Das Schüssen dienet vornehmlich einem Landmanne auf der Jagd. Ein guter Schütze zu werden, dazu gehöret vornehmlich eine fleißige Ubung, eine stete Faust und helle Augen, gutes Gewehr, und geschwind und rasches Pulver. Heut zu Tage wird von einem Schützen erfordert, daß er das Wild nicht im Lager, noch das Feder-Wildpret, ausgenommen den Auerhahn und andere dergleichen Vögel, die man nicht anders als zur Palz-Zeit auf solche Art erwischen kan, auf dem Baume, sondern im Laufe und Fluge schüsse. Was dabey zu beobachten, kan

unter dem Worte Flugschüssen, im IX Bande, p. 1373. nachgesehen werden. Im übrigen ist das Schüssen nach seinem Gebrauche und Absicht unterschiedlich, als entweder ein Probier- Lust- Exercir- Kunst- Noth- Freuden- Trauer- Schertz- Ernst- solennes, zugelassenes und verbothenes Schüssen. In den Breßlauer Naturgeschichten im Vers. XXVIII. p. 442. werden gewisse Worte angeführet, welche ein gewisses Mittel, Schußfrey zu seyn, abgeben sollen. Die Alten haben sich zum Schüssen der Bogen bedienet, mit welchen bis auf den heutigen Tag die meisten Einwohner der drey Theile der Welt ausser Europa sehr fertig sind. In unserm Welt-Theile sind mit der Zeit an statt der Bogen die Armbrüste aufgekommen, und bis zur Erfindung des Büchsen-Pulvers gebraucht worden. Nunmehr ist das Schüß-Gewehr durchgehends eingeführet, ohne in dem äussersten Norden und Osten. Diese schädliche Erfindung des Büchsen-Pulvers hat die menschliche Vorsichtigkeit dahin genöthiget, daß sie auf alle nur ersinnliche Mittel ihrer Beschützung gedacht. Aber alle diese Bemühungen, ob sie gleich noch so sorgfältig gewesen, haben doch wider die reissende und dringende Gewalt des erfundenen graben Geschützes, von der Natur, weder aus Stein noch Ertz, zulängliche Mittel entlehnen können, dafür sicher zu seyn. Das einzige und sicherste ietziger Zeit davon ist, sothane Gewalt mit gleicher Gewalt abzutreiben, und durch neue Erfindungen eines geschwinden und häufigen Feuers, seinem Feinde den Vortheil abzujagen. Von solcher Art neuer Erfindung berichtete man im Jahr 1718 aus Londen, daß in Faveur Pokels ein Patent unter dem Siegel wäre, welches ihm Macht gebe, zu verfertigen und zu verkauffen, eine von ihm erfundene Canone, die zwey Fuß lang, und in fünf Minuten neun Schüsse thut, deren ieder sechzig Musqueten-Kugeln schüsset, deren Nutz sich sowohl bey Übersteigung eines Schiffes, als bestürmter Bresche, sich zeiget. Die Probe davon ist vor dem Printz Wallis gemacht und approbiret worden. Der Hertzog von Kingston, geheimer Siegelverwahrer, hat dieses Patent noch nicht siegeln wollen, ehe und bevor er den Vorschlag gethan, diese Clausul beyzusetzen, daß man sich dieser Erfindung nirgend anders als in des Königs Diensten, bedienen solte. Diese Canone scheinet darinnen etwas besonders zu haben, weil sie 1) aus zwey Fuß lang, und also vermuthlich sehr tractabel; 2) in fünf Minuten neun Schuß, folglich sehr geschwinde; 3) sechzig Kugeln auf einmahl schüsset. Ob nun zwar hiervon die eigentliche Beschaffenheit nicht völlig bekannt, und so geheim gehalten worden, daß diese Erfindung bloß in des Königes Diensten verbleiben soll, so können wir doch hier nicht unberühret lassen, daß, mit Canonen geschwinde und viel Kugeln zu schüssen, nicht erst in Engelland jung worden, sondern bereits zu Bechers Zeiten bekannt gewesen, wie denn selbiger in seiner närrischen Weisheit und weisen Narrheit p. 85. Num. 44. Sect. I. folgendes meldet: "Es schrieb mir einst der Sächsische Ingenieur Gründler vor ein grosses Geheimniß, daß er eine Invention habe, sehr schnell aus „Stücken zu schüssen, ich hatte es kaum dem Printz „Ruprecht gesaget, so hatte er eine Manier erfunden, dreymahl scharff aus einem Stück zu schüssen, „ehe ein Musquetirer einmahl, auf gemeine Weise „seine Musquete laden und loßschüssen kan. Ich „habe, fähret er fort, eine Art von Regiments- „Stücken erfunden, die ein Mann tragen, und ein „Pferd gar gemächlich etliche Meilen führen kan, „sie sind eine Species neuer Musquetens, und „schüssen doch eine ziemliche Art einer Kugel, von „sechs oder acht Zoll im Diameter, thun grossen „Schaden." So wurde auch vor einigen Jahren aus Berlin berichtet, welchergestalt Se. Königliche Majestät dergleichen Canonen probiren lassen, diese sollen hinten bey der Pulver-Kammer, von einem Manne niedergedruckt, und von dem andern dabeystehenden das in einem Paquetel zusammen gesetzte Loth und Kugel eingeleget werden, da denn das mit Gewalt niedergedruckte Theil der Canone, vermuthlich durch eine starcke Feder, von selbst zurücke schnappet, und loß gefeuret wird. Das allerbedencklichste, was bey obiger Erfindung scheinet, ist, daß durch so öfteres Schüssen die Canone zu sehr erhitzet, und wenn sie portatel und dünne, leicht zersprenget werden kan. Ob aber auch hiervor die Putzung mit Urin, Brantewein, und dergleichen, Rath schaffen, oder ob durch drey auf die Kugel gesetzte Weitzen-Körnlein, und drauf geyropftes Papier, verhindert werde, daß keine Art Gewehr zerspringe, wollen wir andern zu glauben, so wenig als uns selbst aufdringen. Besiehe Johann Starits neu- vermehrten Helden-Schatz, p. 160. Dieses erachten wir noch nöthig, bey der im dritten Punct beschriebenen Besonderheit obgedachter Canone, zu sagen, daß, 60 Kugeln auf einmahl daraus zu schüssen, dem stürmenden Feinde auf eine Bresche, als auch einem anlegenden und über Bord setzenden Schiffs-Feinde, zwar freylich sehr grossen Schaden zufügen könne; Doch gleichwohl dergleichen schädliche Kunst auch vorher nicht gar unbekannt gewesen, und in dergleichen Gelegenheit, aus dem so genannten Streu- und Hagel-Geschoß, mit gantz voll gefüllten Säcken von Kugeln, in Sturm-Hauben, Krügen, Flaschen, Fässern, Tonnen, als auch Mörsern und Canonen geschossen worden. Dieses zu bewürcken, darff ein Büchsenmeister nach gegebenen Pulver und Ballen, ein Bret oder eisern Blech laden, das accurat nach der Büchsemündung formiret sey, denn Kugeln, Stücken Eisen, Steine, und was beliebig, entweder besonders, oder auch in einer Patrone, in Menge darauf thun, einen Klotz oder Stöpsel darauf setzen, und endlich abfeuren. Wir übergeben zu mehrerer Betrachtung und Erfahrenheit, den Kunstverständigen, ob die von obigen Erfinder angewiesene Güssung der Canonen, mit halben Zeug und halben Kosten, durch Zusatz vier Pfund Zinn auf einen Centner Kupffer, mit acht Loth einer Butter von Salpeter und Arsenic, üblich sey, als durch deren wenige Kosten und halbe Schwere, in bergigen und unwegsamen Orten, ein grosser Vortheil dieser Erfindung beygefüget werden könte, und weisen, vor vielen andern in dieser Materie bekannten Schrifften, den Leser vornehmlich an Christian Friedrich von Geißlers im Jahre 1718 zu Dreßden heraus gegebene Neue, curieuse und vollkommene Artillerie, als worinnen nicht allein überhaupt eine vollständige Erörterung

dieser Kunst, als ins besondere viele rare Erfindungen, zu finden seyn. So hat auch bereits **Michael Mieth**, Kayserlicher Feld-Artillerie-Stück-Hauptmann und Ober-Feuerwercksmeister, in seiner im Jahre 1684 zu Leipzig heraus gegebenen Artillerie Praxi recent. durch kurtze Geschütze gewaltige Kugel-Regen zu machen, angewiesen: ingleichen **Johann Sigmund Buchner**, Sächsischer Zeug-Leutenant, in seiner Theoria & Praxi Artilleriæ, Nürnberg 1683, in Fol. Part. II. p. 28. 29. mit kurtzen und leichten Stücken sechsmahl eher und geschwinder, als mit andern mit Kugeln und Traubenhagel, zu schüssen, deren iedes mit Lavetten, Rohr, Kugeln und Patronen auf einem Rüstwagen zu führen ist. Eine überhaupt gleiche Erfindung ist den acht und zwantzigsten May 1718 in den Leipziger Zeitungs-Extracten bekannt gemacht worden: Zu Lucke in der Nieder-Laußnitz befindet sich ein Fürstl. Sächsischer Berg-Rath und Mechanicus, mit Nahmen **Dedekind**, so eine Maschine erfunden, vermittelst deren zwantzig, dreyßig bis viertzig Schüsse, entweder zugleich, oder ie zehen und zehen, nachdem es erfordert wird, von einer Person können abgefeuret, folglich mit einem Manne in Campagne oder Bataille so viel als mit dreyßig oder viertzig Mann, wenn es auf das Schüssen ankömmt, mag ausgerichtet werden. Diese Maschine wird eben von keiner so ungeheuren Grösse, massen mit selbiger ein Kerl gar füglich marschiren kan, und ob ihm gleich der lincke Arm bis an den Ellenbogen fehlen solte, so würde solcher doch zugleich Feuer geben, und sich mit dem Säbel in der Faust zu wehren vermögend seyn. Und da sonst die meisten Kugeln zu hoch oder zu tief gehen, folglich ihre Würckung nicht thun, so muß bey dieser Maschine dieses nicht zu bemercken seyn, massen iede Kugel mit der andern einer Horizontal-Linie, folglich weder zu hoch, noch zu tief, gehen kan. Apart ist solche Maschine bey dem Fouragiren, und wenn nicht viel Mannschafft entbehret werden kan, bey allen dergleichen Fällen, als Recognosciren, und dergleichen, zu gebrauchen. Stehet der Soldate aber an der Fronte vor dem Feinde, so kan selbiger nur zehen Schüsse auf einmahl, iedoch binnen vier Minuten viertzig Schüsse thun: Ist Bataille carree gemacht, so können sich viertzig Mann ziemlich vertheidigen, gestalt selbige ein tausend und sechs hundert Schüsse in allem thun können, ohne den Säbel in der Faust noch darbey führen zu können; Solte aber ein eintziger Mann umgeben seyn, so kan selbiger viertzig Schüsse, so ihren Mann, auch wohl von einer Kugel zwey Mann gewiß treffen müssen, zugleich thun, geschweige, daß man, wenn die Maschine mit gehacktem Bley oder Lauf-Kugeln geladen werden solte, ein ziemlich Loch in des Feindes Armee machen dürfte. Vor Belagerungen aber dienet diese Maschine nicht, oder würde doch wenig fruchten; dergleichen kan man sich derselben auch weder bey Cavallerie noch Dragonern bedienen. Bey dieser Schüß-Erfindung geschiehet keine Erwähnung, ob auch bey der Ladung einiger proportionirter Vortheil könne gebrauchet werden; ausser welchem Fall, wie auch, daß diese Maschine nur besondere Absichten hat, und bloß bey der Infanterie, auch nur in Wachten, Rencontres, Bataillen und dergleichen, zugleich auch vornehmlich, wo die Mannschafft schwach, zu gebrauchen ist, da inzwischen doch, wegen anderer Begebenheiten, insbesondere Belagerungen, die gemeinen Flinten würden müssen gebraucht, folglich beyde Species zugleich mit geführet werden, diese Erfindung den erwarteten Vortheil nicht vollkömmlich leisten dürfte. Und in der That müssen wohl dergleichen Erfindungen noch immer ihre grosse Hinderniß und Mängel gezeiget haben, weil doch schon so vielerley deraleichen Erfindungen bisher sind aufgeführet, aber noch wenige davon in gemeinschafftlichen Gebrauch gezogen worden. Nur einer und der andern zu gedencken, so erwies bereits im Jahr 1711 der Herr Zeug-Lieutenant **Franz Carl Obnaus** seine Probe nicht nur mit acht und zwantzig Schüssen aus einem Stücke in vier Minuten, sondern auch mit vierzehen Schüssen aus einer Flinte auf siebentzig Schritte durch ein doppelt Bret; worüber Ihro Kayserl. Majestät und andere Anwesende sehr vergnügt waren. Am curiosesten scheinet dieselbe Erfindung zu seyn, welche **Andreas Gärtner** in Dreßden im Jahr 1714 mit einem besonderen Stücke und Mortier vorzeigte, als aus welchem das Abfeuren so geschwinde von statten gegangen, daß diejenigen, so es von weitem gehöret, vermeynet, es müsten mehr als hundert Stücke und Feuermörser daselbst vorhanden seyn, indem in einer Minute mehr, als zwantzig mahl, und in einer Viertel-Stunde über zwey hundert und funfftzig mahl, folglich in einer gantzen Stunde mehr als tausend mahl Feuer gegeben worden, da man sonst bisher bey dem gebräuchlichen Geschwindschüssen aus einem Stück oder Mörser zu tausend Schüssen, etliche Tage Zeit haben muß. Man hat die Einrichtung in allem so genau nicht wahrnehmen können; so viel man aber vermerckt, so ist das Geschütze mit Wasser umgeben gewesen, und hat zugleich fest gestanden, daher man auch um so viel gewisser daraus werffen und schüssen können. Die Ursache der Geschwindigkeit soll darinnen bestanden haben, daß das Feuer in der hintersten Pulver-Kammer währender Zeit niemahls ausgelöschet: das Pulver muß auch gut und mit was verstärcket gewesen seyn, auch ist durch eine gantz leichte, darzu erfundene Maschine immer fort und so geschwinde geladen worden, daß bey nahe allemahl in der Secunden ein Schuß loß gegangen. Diese Manier des Geschwindschüssens dauret so lange, als Ladung vorhanden; gehet auch bey grossem Geschütze besser, als bey kleinem von statten. Von Augspurg meldete man im December 1723 folgendes: Allhier hat Emanuel Werschgy, über die schon vor dem hie und da bekannte Erfindung seines oft und geschwind schüssenden Gewehrs, auch nachfolgende Stücke erfunden. Als 1) ein gantz neues vollkommen sicheres und unverbesserliches Gewehr von Pistolen und Stutzen, in welchem gar kein Pulver, weder in dem Rohr, noch dessen Anschlag oder Handgriff, sondern vermittelst eines kleinen, iedoch weit von dem Feuer abgesonderten und verborgenen Quintal-Pulvers sechs Schuß, ieder bis hundert Schritte weit, auch in Zeit einer Minute, accurat getrieben werden können: Und obgleich durch eine verborgene Maschine sich der Hahn spannet, und die Batterie schlüsset, auch samt der Ladung das gehörige Zünd-Pulver augenblicklich

blicklich sich selbst aufschüttet, so kan doch dieses Gewehr nicht, wie anders, durch ein unbedachtsames Tractiren überladen, ausgeschossen, vielweniger durch vielen Gebrauch zersprenget werden. Es ist dasselbe in Gegenwart hoher Standes-Personen zu deren grösten Vergnügen probiret worden. 2) Gute Grabstichel, von einem ungemein dauerhafften Stahl, welche keines Schleifens benöthiget seyn. 3) Geschmeidige Pistolen, aus welchen gar behende, so wohl ein gezogener Jagdstutzen, als auch eine ordentliche Schrot-Flinte mit obigen Dienste kan gemacht werden. Und 4) eine Kugel-Büchse, so wie ein Carabiner formiret ist, woraus eine ziemliche Kugel ohne das geringste Pulver oder einigen Wind funffzig Schritte weit kan geschossen werden. Im Frieden dient das Schüssen vornehmlich auf der Jagd. Wie solches mit Vortheil und gnugsamer Vorsichtigkeit anzustellen, sind feine Lehren bey Hohbergen zu finden, als daß man trachten soll, das Wild oberhalb Windes anzugehen: die Witterung von dem Menschen durch Anhängen eines Wischlappen aus dem Reit-Stalle zu vertreiben; wie das Rohr nach einem gewissen Lademaaß mit wenigen Pulver, und eines dritten Theils mehr Bley wohl zu laden, und nachdem der Schuß tragen soll, die Absicht über, vor, oder gerade auf das Wild zu richten. Insonderheit empfiehlet er das Lufft-schüssen, als eine edle und schöne Ubung, und giebt darzu folgende Anleitung; die Flinte muß nicht zu lang seyn; hinten kein Absehen, sondern nur vorne eine Fliege haben; des Pulvers soll man nicht viel, des Schrots destomehr, noch eines so viel als des Pulvers, nicht nach dem Gewichte, sondern nach den Augen oder Lademaaß nehmen, und beydes mit Reh-Haar füttern; wenn man des Auffstossens erwartet, sich ins Lager stellen; den Vogel, wenn er aufgestossen, erst den geraden Strich nehmen lassen; niemahls gegen den Vogel, sondern hinter ihm her schüssen. Nach der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächs. General-Verordnung von 1719. die Feuersbrünste, und deren Abwendung betreffend, §. 27. soll niemanden, weder in Städten, noch Dörffern, zu schüssen und zu platzen, oder gar Schwärmer, Racketen, oder Schlüssel-Büchsen loßzuzünden, verstattet werden, wie dieses bereits im Artickel: Platzen, im XXIIX Bande, p. 752 ist angemercket worden. Und nach denen Kriegs-Rechten soll sich niemand, weder in einer Vestung, noch im Lager, noch an andern gefährlichen Oertern, allwo einiger Schaden und Unglück entstehen könnte, unterfangen, bey und nach besetzter Wache, fürnehmlich nach dem Zapfenschlage, und und zur Nacht-Zeit, Musketen, Pistolen, oder andere Feuer-Röhre, loßzubrennen. Es sey denn, daß es ihm ins besondere befohlen worden, oder die hohe Noth es erfordere. Widrigenfalls soll er, nach Befinden der Umstände, am Leibe oder Leben gestraffet werden. Gestalt, zumahl bey Nachtzeit unter solchem Scheine wohl eine Verrätherey angestifftet werden könnte, worüber der Ort, oder die gantze Armee in Schaden gerathen dürffte. Jedoch ist auch hierbey allerdings in Erwägung zu ziehen, ob der Lerm vorsetzlich, und aus Muthwillen, oder nur unversehens, oder sonst aus andern Ursachen, geschehen sey. In der Röm. Reichs Reuter-Bestallung Art. 72 stehet ausdrücklich, daß man bey besetzter Wache nicht allein keine Büchse loßschiessen, sondern gar kein Geschrey, Gesang oder Unruhe machen solle. Besiehe hierbey Kayser Maximilians I. Kriegs-Recht, Art. 78. Kayser Ferdinands III. Artickels-Brief, Art. 39. 64 u. ff. Kayser Maximilians II. Art. Br. art. 35. 59. 60 u. 61. Dänisches Kriegs-Recht Art. 77. Schwedisches, Art. 40. Zürchisches Art. 35. Brandenburgisches Art. 25. Holländisches Art. 31.

Schüssen, das Brod in Ofen schüssen, ist bey den Beckern gebräuchlich. Der Weberspul wird durch das angezettelte Garn bey den Leinwebern geschossen.

Schüssen, ist auch ein Caßirer-Terminus, und heißt, das Geld zuschüssen, da denn vornehmlich die Müntzsorten, die man vor sich hat, in Betrachtung kommen, wie viel auf einen Wurf müssen genommen werden, wenn man zu der verlangten Summe kommen will.

Schüssen im Bergwerck, geschicht mit Pulver, wenn das Gestein so feste ist, daß es sich nicht wohl anders will gewinnen lassen: Man bohret nehmlich ein Loch ins Gestein mit einem Bohrer, der von starckem Eisen, länger oder kürtzer nach Erfordern, forne einen viereckigten Kolben hat, und mit einem Fäustel getrieben wird: das heisset ein Schüßloch. Wenn dasselbe tief genug, offt bis auf eine halbe Lachter, wird es mit guten Schüß-Pulver, so weit nöthig, angefüllet, ein büchener Schüßpflock, und auf diesen zuweilen noch ein eiserner, an welchen nach der Länge eine Spur eingeschnitten, so statt des Zündloches dienet, darauf gesetzet, und mit einem Schüßeisen oder Blech, und Schüßspreitzen, damit der Pflock nicht zurück springe, verwahret, endlich die Zündung mit einem Schwefelfaden darauf belegt, und angezündet, da immittelst der Schüsser sich auf die Seite machen kan. Wenn das Loch nicht trocken wäre, wie offt geschiehet, so muß das Pulver nicht bloß, sondern in einer papiernen oder ledernen Patrone hinein gethan werden. Wenn der Schuß seine volle Würckung gethan, wirfft er das Stück alsobald von seinem Orte, offt macht er es nur loß, oder giebt ihm allein einen Riß, daß man ihm mit einem andern Schusse helffen muß. Die Weise ist aus Ungarn in Deutschland gebracht, und bald ausgebreitet worden, weil dadurch viel Zeit und Kosten ersparet werden. Bergbausp. Lib V. c. 5.

Schüssen, (das Flug-) siehe Flug-Schüssen, im IX Bande, p. 1373.

Schüssen, (Lauf-) siehe Flug-Schüssen, im IX Bande, p. 1373.

Schüssen, (Lufft) siehe Flug-Schüssen, im IX Bande, p. 1373.

Schüssen, (Lust-) oder dasjenige Schüssen, welches von grossen Herren und hohen Standes-Personen zur Lust angestellet und vollzogen wird. Es ist nicht von einerley Art. Eine derselben ist das Scheiben-Schüssen. Diese werden entweder auf einem Saale oder in dem Freyen auf einem Platze gehalten. Werden sie im Freyen ge-

halten, so richtet man zum Aufenthalt der Herren Schützen, einige mit artigen Schildereyen, Spiegeln und Glas-Fenstern vermachte, und von aussen mit grünen Reiß-Werck umwundene Logen auf. Die Seiten-Wände bestehen aus grünen Reiß-Werck, und sind mancherley schöne Architecturen und Bildhauer-Arbeiten dabey angebracht. Die Schützen schüssen nach der Ordnung, wie sie das Looß trifft, und gehen ihre Rennen durch. Die gantze Gesellschafft wird vorher durch eine lustige Anrede, die ein Pritzschmeister zu halten pflegt, darzu eingeladen. Es werden auch gewisse Gesetze und Artickel, wie es in einem und dem andern gehalten werden soll, vorher bekannt gemacht. Die Scheiben werden bisweilen mit artig ausgesonnenen Gemählden und curieusen Versen ausgezieret. Es werden vor die Sieger besondere Gewinste aufgesetzet, die in silbernen Geschirren, kostbaren Pistohlen, schönen Uhren, Tobacks-Dosen u. d. g. bestehen. Die Pritzschmeister pflegen gemeiniglich ihnen solche zu überreichen. Uber dieses bekommen sie eine silberne Schaale mit Marzipanen oder andern Confituren, und ein zierlich geschnitten Crystallinen Glas mit Wein; den andern aber, die Weit-Schüsse thun, wird mehrentheils ein Teller mit Bratwurst und Sauerkraut, oder Erbsen u. d. g. präsentirt, und ihre schlechten Verdienste noch darzu in Knittel-Versen besungen. Zuweilen werden Nacht-Schüssen gehalten, da denn die Logen, die Seiten-Wände, und der gantze Platz, wo das Nacht-Schüssen gehalten wird, mit Lampen illuminiret ist. Die Scheiben werden auf ein Paar hundert Schritte also formiret, daß iedes mal, wenn der Zweck getroffen wird, eine in der Lufft zerspringende Raquete aufsteiget. Zuweilen wird es durch eine noch künstlichere Erfindung angedeutet, es zündet sich zugleich eine hinter der Scheibe befindliche Granate, welche nach einem grossen Knall hoch in die Lufft steigt, und 12 bis 15 Raqueten heraus läst, die wieder zerspringen und allerley bunte Stern-Feuer von sich geben. Das Zeichen, wenn die Scheibe wieder ordinirt, und die Raquete von Artilleristen angemacht, wird durch Trommel-Schlag angedeutet, und darf keiner, als bis solcher gehört worden, loßfeuern. Es werden zu Abwendung der Unordnungen allerhand starcke Posten ausgesetzt, und der gantze Platz mit grauen Jagt-Tüchern umzogen. Den mancherley Lust-Schüssen ist auch das gewöhnliche Vogel-Schüssen mit beyzuzehlen, da ein höltzerner Vogel mit Kugel-Büchsen, oder auf andere Art abgeschossen wird. Vorhero werden unterschiedene Gesetze und Artickel abgefaßt, wie es bey Austheilung der Gewinnste, oder auch sonst in ein- und dem andern Stücke gehalten werden soll. Es wird keinen von den Schützen erlaubt, unter die Stange zu gehen, oder die herabgefallene Späne zu hohlen, sondern dem hierzu bestellten Zieler lediglich überlassen, die Späne, oder abgeschossenen Stücke in das Judicir-Hauß zu bringen, und dem, so den Schuß gethan, treulich anzuzeigen, als woselbst alles abgeschossene von denen Herren Judicirern genau gewogen und registriret wird. Welchen Schützen dreymahl das Gewehr versagt, obgleich das Zündkraut loßbrennt, die sind meistentheils ihres Schusses verlustig; es ist ihnen auch nicht erlaubt, bey solchem Fall aus dem Stande zu gehen, es ereigneten sich denn sonderbare Schäden am Gewehre, die darinnen nicht repariret werden könten. Es wird niemanden verstattet, er gehöre mit zu der Schützen-Gesellschafft oder nicht, daß er innerhalb der Schrancken, noch weniger vor den Schützen-Stand gehe, damit alles besorgliche Unglück und Unordnung verhütet werde, und wird deshalber besondere Vorsorge gehalten, es wird auch keinen Schützen erlaubt, anderswo als im Stande die Büchse zu spannen, und das Pulver auf die Pfanne zu schütten, bey einer gewissen Straffe. Die jemand vor sich schiessen lassen, dürffen solches keiner andern Person, als welche sich ebenfalls zum Schiessen legitimirt, und vorhero præstanda prästirt, auftragen. Welcher Spahn einen besondern Neben-Gewinn trägt, wird zum Spahn-Gewinnst hernach nicht gerechnet, weil er durch das, auf die Neben-Gewinste gesetzte Prämium Begnügung erhält. Die Schützen erlangen durch einen Schuß nicht leichtlich mehr als einen Gewinn, daher die mit herunter geschossenen, zu einem andern Stück des Vogels gehörigen Spähne, bey den Spähn-Gewinsten übergangen werden. Und da zwey Neben-Gewinste durch einen Schuß erhalten sind, so wird nur einer ausgetheilt, und der übrige der gantzen Gesellschafft auf ein Scheibe-Schiessen vorbehalten. Es wird mit dem Vogel-Schiessen einige Tage angehalten, bis der Vogel ab ist, es müste denn seyn, daß der Wind, wie es bisweilen zu geschehen pflegt, den letzten Spahn herunter schmisse. Der Haupt-Gewinn bestehet in Räumung der Spille, oder im Herunterschiessen des letzten Spahnes. Die Neben-Gewinste aber im Herunterschiessen des Kopffes, der Klauen, der Flügel, der Schwäntze, der Crone, und Schweere derer Stücken, die von den Judicirern gewogen werden. Zu Judicirern werden ein, oder ein paar Hochfürstliche Räthe erwehlet, nebst dem Hof-Marschalls-Secretario, die alles registriren müssen. Dergleichen Vogel-Schiessen geschehen bißweilen auf Landesherrliche Unkosten, bisweilen müssen aber auch die Cavalliers bey Hofe eine gewisse Einlage thun, von welcher die Gewinste angeschafft werden. In einigen Fürstlichen Deutschen Residentz-Städten ist es von einigen Jahrhunderten gebräuchlich gewesen, daß die Hochfürstlichen Landes-Herrschafften zu dem bürgerlichen Vogel-Schiessen mit eingeladen werden. Sie erscheinen nachgehends entweder in höchster Person oder durch Deputirte, da sie ihre Vices einigen hoch-characterisirten Hof-Ministers auftragen. Wenn nun ein junger Printz das Glück hat, die Spille zu räumen, und als ein König des Vogel-Schiessens aufgeführet zu werden, so pflegt die gesammte Schützen-Compagnie ihn mit besondern Freuden-Bezeugungen aufzunehmen, und ihn alsdenn in ihre Liste mit einzuzeichnen. Es werden bisweilen, um der Durchlauchtigsten Landes-Herrschafft ein besonder Plaisir zu machen, von den Dörffern die lustigsten Bauer-Knechte und Mägde herein citirt, die allerhand Bauer-Lustbarkeiten mit Ringel-Rennen, mit Klettern auf der Stange

u. d. g.

u. d. g. vornehmen müssen. Es geschicht manchmahl ein solenner Bauer-Aufzug vorher durch die Stadt. Erstlich marschirt ein Pritzschmeister, in geld und schwartzen Harlequins-Habit zu Fuß, ferner folgen Bauer-Musicanten, mit Violinen, Schallmeyen, Hautbois. Darauf folgt ein Bauer-Commendant zu Pferde, der eine Reyhe Bauern anführt, so mancherley Gewinste, die unter ihnen ausgetheilet werden sollen, in Händen führen, und endlich folgen ein 24 Bauer-Knechte in Paaren, so ihre Greten bey der Hand führen, die mit Cräntzen auf den Köpffen und mit Rechen in Händen versehen sind. Sind die Vogel-Schüssen geendiget, so werden sie durch Poetische Federn, entweder in Knittel-Versen, oder in reiner Poesie besungen. **Von Rohr** Ceremoniel-Wissenschafft grosser Herren, p. 853. u. ff.

Schüssen, (Nacht-) siehe **Nacht-Schüssen**, im XXIII Bande p. 286; ingleichen Schüssen, (Lust-)

Schüssen, (Salve-) siehe **Salveschüssen**, im XXXIII Bande, p. 1246.

Schüssen, (Scharf-) siehe **Scharfschüssen**, im XXXIV Bande, p. 940.

Schüssen, (Scheiben-) siehe **Scheiben-Schüssen**, im XXXIV Bande, p. 1099, ingleichen Schüssen (Lust-)

Schüssen, (Vogel-) siehe **Schüssen**, (Lust-) ingleichen **Vogel-Schüssen**.

Schüssenriedt, Lat. *Soretum*, eine bey Waldsee im Fränckischen Creyse, und beym Ursprunge des Wassers Schüß, gelegene Reichs-Abtey, Prämonstratenser-Ordens, welche unter die gefürsteten schwäbischen Prälaturen gerechnet wird. In **Miræi** Chron. Præmonstrat. wird gemeldet, daß dieses Closter in den ältesten Zeiten eine Eremitaner-Probstey gewesen sey. Es hat selbiges die beyden Gebrüder **Beringern** und **Conraden**, Freyherren **von Schüssenriedt**, zu ihren Stiftern. Denn weil beyde keine Kinder hatten, so entschlossen sie sich, aus ihrer Burg Schüssenriedt ein Kloster zu bauen, und ihre sämtliche Güter dazu zu schlagen. In dieser Absicht begaben sie sich nach dem Stift Weissenau, und ersuchten den Prälaten daselbst, **Ulrichen von Tanne**, daß er ihnen einen Probst aus seinem Convent geben, und die Einrichtung ihrer neuen Stiftung über sich nehmen mögte. Dieses ließ sich gemeldter von **Tanne** gefallen, und schickte 1188 einen Probst, Namens **Friedrich**, nebst etlichen Conventualen nach Schüssenriedt, welche sowol in geist- als weltlichen Dingen alles in gute Ordnung brachten, und sich hierauf von den beyden Stiftern, die neue Probstey, nebst den dazu geschlagenen Gütern, in Gegenwart Kayser **Friedrichs** I. und vieler Stände des Reichs feyerlichst übergeben liessen. Bey dieser Gelegenheit nahm vorerwehnter Kayser das neue Stift in seinen und seiner Nachkommen besondern Schutz und Verspruch, damit nicht etwan die Erben der Freyherren von Schüssenriedt, nach ihrem Tode, einen Anspruch daran machen möchten. Allein auch diese wohlbedächtige Vorsicht war vergeblich; indem nach Absterben beyder Stifter, wovon **Beringer** ein Ordens-Bruder worden, **Conrad** aber die Oeconomie des neuen Stiffts verwaltet, ein Erbe zu den Schüssenriedtischen Gütern, nemlich **Conrad von Wartenberg**, ein Sohn der leiblichen Schwester beyder Stiffter, sich angab, und mit Hülffe Hertzogs **Conrads von Schwaben**, dessen Parthey er damahls wider Hertzog **Berthold**en von Zäringen hielt, derselben bemächtigte, die Ordens-Leute mit Gewalt aus der Burg Schüssenriedt trieb, und diese neue Stifftung, so zu reden, in ihrer Geburt erstickte. Es klagte hierauf der Probst zu Weissenau über diese Gewaltthätigkeit bey dem Römischen Hofe, und erhielt so viel, daß ermeldter **Conrad von Wartenberg** in den Kirchenbann gethan, und dadurch bewogen wurde, sich 1205 durch Vermittelung Bischoff **Diethelms** zu Costnitz und einiger andern Personen mit dem Convent zu Schüssenriedt zu vergleichen, und gegen Abtretung einiger Güter, die Stifftung seiner Vettern, mit Begebung alles fernern Anspruchs, zu bestätigen. Nach diesem Ungewitter hat endlich das neue Stifft völlige Ruhe, auch von den Römischen Kaysern und Königen, ingleichen dem Römischen Stuhl viel herrliche Freyheiten und Gerechtsamen bekommen. Im Jahr 1441 erhielt der Probst allhier, **Conrad Rauber**, auf der Kirchen-Versammlung zu Basel, die Würde eines Abts, von welcher Zeit an 18 Aebte zu Schüssenriedt, und unter selbigen **Matthäus Rohrer**, am unglücklichsten regieret; weil unter ihm 1632 das Stift von den Schweden in die Asche gelegt, und die Stiffts-Güter bis auf den Grund ruiniret worden, von welchem Verderben es sich jedoch nach der Zeit wieder ziemlich erholet. **Lünig** spicil. eccl. des Reichs-Archivs 3 Th.

Schüssen des Zäpfgens, siehe **Niedergefallenes Zäpfgen**, im XXIV Bande, p. 721.

Schüsser, oder **Werckmeister**, ist der vornehmste Beckenknecht von denen, die bald Meister werden wollen.

Schüßerfindungen, siehe **Schüssen**.

Schüßgeld, siehe **Pürschgeld**, im XXIX Bande, p. 1210.

Schüßgewehr, hierunter werden überhaupt nicht allein die Feuerröhre, sondern auch Bogen, Pfeile und Armbrüste und so ferner verstanden. Siehe **Gewehr**, im X Bande, p. 1379. Insbesondere werden unter dem Schüßgewehr verstanden Flinten und Musqueten, ingleichen Musqvetons und Carabiners, gemeine und gezogene Vogel- und Pürschröhre, Stutzer und halbe Flinten, Tischimigens, Pistolen, Terzerols oder Puffer, auch wohl die so genannten **Windbüchsen**, wiewohl diese letzteren nicht mit Pulver, sondern nur mit Wind getrieben werden. An solchen itzterzehlten Gewehren allen waren vor diesen die Feuerschlösser, weil selbige sehr gewiß, und selten versagen, im Gebrauche, die man vermittelst eines Rades aufgezogen, und gespannet, hernach Zündpulver darauf geschüttet, und den Hahn mit einem guten Feuersteine versehen, auf die verschlossene Zündpfanne gesetzt, welcher durch Berührung des Zängleins, und dadurch geöffneter Zündpfanne, auf das schnell ablaufende Rad loßgeschlagen, häufig Feuer gegeben, das Zündkraut entzündet, und dadurch die Ladung mit starcken Knall durch den Lauf hinaus geschicket. Weil aber diese Art Schlösser etwas Zeit zu spannen erfordert, als hat man an deren Stelle die so genannten Flintenschlösser erdacht, an welchen der Hahn nur allein mit dem Daumen zurück gezogen, und gegen

die

die Pfanne losgeschnellet wird, in welchem Augenblick er dieselbe aufprället, Feuer giebet, das Pulver anzündet, und den Schuß vollführet. Daher denn wegen solcher Fertigkeit zu schüssen, diese Art Schlösser, sonderlich, nachdem man die Musqveten, welche mit einer Lunte und Zündschwamm angezündet werden, abgeschaffet, fast durchgehends bey allen Europäischen Armeen beliebet worden, wiewohl die Feuerröhre noch zur Lust und zum Scheibenschüssen, ingleichen auf der Jagd und in den Belagerungen, vornehmlich aber die gezogenen, weil damit weiter und gewisser zu schüssen, beybehalten werden. Dergleichen Gewehr nun einzeln, oder auch bey hunderten, ja bey tausenden auf gantze Regimenter anzuschaffen, hat ein Kaufmann sehr oft Gelegenheit. Dabey er denn erstlich zu betrachten hat den Ort, von wannen er solches Gewehr verschreiben will: Dergleichen in Deutschland die Stadt Suhla in Thüringen, als welche jährlich viel tausend Flinten, Carabiners und Pistolen ausliefert, ingleichen die Städte Mastricht und Lüttich in den Niederlanden, in Franckreich wird zu Sedan, in Italien zu Mayland, Turin und Brescia, gut Gewehr gemacht, sonderlich aber sind die Italiänischen Läufe sehr berühmet. Ausser diesen finden sich auch noch zu Teschen in Schlesien, und zu Essen in Westphalen viele Büchsen-Schmiede, wie nicht weniger in Schweden und Dännemarck, und also hin und wieder in allen wohl angerichteten Städten, deren Theils, wenn sie nur Gelegenheit, die Läufe zu schmieden; ingleichen die Bergwercke und Eisen-Hämmer, sammt dem Uberfluß an Holtz und Kohlen bey der Hand hätten, die Gewehr-Fabric eben so wohl, als obberührte Oerter bey sich einführen würden, immassen so gar der Bauersmann in Schweden und Liefland schon ein fertiges Gewehr von Lauf, Schloß und Schaft, zu machen weiß. Es muß aber auch vors andere ein Gewehrhändler die abgänglichen Sorten und das rechte Caliber, das ist, wie weit die Mündung des Laufs seyn müsse, wohl in acht nehmen, sonderlich in Lieferungen vor gantze Regimenter, wenn er anders nicht das angeschaffte Gewehr, zumal wenn er kein Geld auf die Hand bekommen, auf dem Halse behalten will. Was den Handel mit kostbaren und propern Gewehre betrifft, als an welchen etwan die Läuffe Italiänisch, die Schlösser von Mastricht, Sedan oder Paris, und der Schaft von Nuß-Brasilien-Eben, Cypressen- und dergleichen Holtz, mit Gold, Silber, Meßing, Stahl, Elfenbein und Horn auf das künstlichste eingeleget ist, so stehet nicht zu läugnen, daß in dem Verkauf an vornehme Herren offtmals ein guter Profit darauf zu machen sey. Welches die im Lande herumstreichenden Savoyarden, Italiäner und Frantzosen wohl wissen, als welche vielmals ein in Deutschland, zu Suhla, gemachtes Paar Pistolen, auf deren Lauf sie etwan Milano, und auf die Schlösser Paris stechen lassen, vor ein ausländisches Gewehr verkauffen. Es will aber bey allem solchen Gewehr eine fleißige Aufsicht seyn, daß es nicht einroste, ingleichen daß es von der rechten Länge und Caliber, dannenhero in Italien die Pistolen schon von grösserer Länge als in Deutschland, und die so genannten Tertzerole oder Sackpuffer gantz zurück gelassen werden müssen. Voraus aber hat ein Gewehr-Händler die verbotene Zufuhr des Gewehrs, welche dem Feinde in Kriegs-Zeiten geschicht, zu meiden, oder doch vorsichtig damit umzugehen, weil die Waare contraband, und wenn sie solte erhaschet werden, ohne einige Gnade weggenommen und confisciret wird.

Schüß-Graben, *Campus jaculatorius*; In solchen werden in denen mehresten Städten zu gewissen Zeiten sonderlich die jungen oder neuangehenden Bürger, unter gewissen Schützen-Gesellschafften, zur Ubung im Armbrust-Bogen-Büchsen- und Scheiben-Schüssen angehalten, damit man sich derselben im Nothfall desto besser zur Beschützung des Landes oder der Stadt bedienen kan. Siehe auch den Artickel: **Schützen.**

Schüßhaus, wird eigentlich diejenige Hütte oder das Gebäude genennt, aus welchem in Schießgräben oder andern Orten, wo zur Lust öffentlich geschossen wird, die Schützen ihr Gewehr zu lösen pflegen, und wird solches sonderlich dazu gebraucht, theils, daß man eine abgemessene und beständige Weite des Zieles habe; theils, daß man das bißweilen schwere Geschütze bequem anlegen könne; theils auch, daß man beym Schüssen vorm Regen und üblen Witterung bedeckt sey. Weil aber an solchen öffentlichen Schüß-Plätzen mehrentheils Wirths-Häuser angelegt werden, so nennt man dieselben insgemein auch also.

Schüßhund, siehe Hund, im XIII Bande p. 1128; ingleichen Wasserhund.

Schüßig Ertz, (Berg-) siehe Bergschüßig Ertz, im III Bande, p. 1291.

Schüß-Lade, das Behältniß des zum Canonen-Schüssen nöthigen Geräthes, siehe Stück.

Schüßler, (Christian George) siehe Schüsler.

Schüßler, (Christoph) der Philosophie Magister, war zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts Diaconus zu Zeulenrode in dem Gräflich-Reußischen Gebiethe, Ober-Graitzischen Antheils. Hierselbst bekam er einen Amtsgenossen, mit Nahmen **Klein-Nicolai**, welcher die Meynung von der Wiederbringung aller Dinge vertheidigte. Wider denselben gab er eine Schrifft unter folgendem Tittel heraus: Erste Buchstaben der Christlichen reinen Lehre vom ewigen Gerichte, Dreßden 1719 in 8. in welchem Buche er sonderlich vor D. Petersens Lehrsätzen warnet. Bald hernach ward er verschiedener Ursachen wegen seines Amtes entsetzt. Was eigentlich die wahren Ursachen seiner Absetzung gewesen sind, kan man nicht gewiß sagen. In der **fortgesetzten Sammlungen Theologischer Sachen**, 1722 p. 130 und ff. desgleichen 1731 p. 129 wird gesagt, er habe bloß um der Wahrheit willen diese gewaltsame Ausstossung erdulten müssen. Hingegen in einer Schrifft, welche wider ihn zum Vorschein gekommen, und welche den Tittel führt: Abgenöthigter Bericht ꝛc. wird weit anders davon geurtheilt, und aus actenmäßigen Ursachen angezeigt, daß ihm kein Unrecht geschehen sey, auch unter andern erzehlt, daß er einstens auf der Cantzel behauptet hätte, als ob nur alsdenn eine verdammliche Trunckenheit Statt finde, wenn sie auf das Höchste getrieben, und zu einer täglichen Gewohnheit gemacht würde. Er selbst gab nicht lange nach seiner Absetzung folgende Schrifft im Drucke heraus: Evangelischer Hirten-Brief an seine

seine hinterlassene Gemeine zu Zeulenrode in der Reußischen Herrschafft Obergraitzischen Antheils, und bewegliche Ermahnung an alle, die die Evangelische Wahrheit rein und unverfälscht lieben. Wittenberg 1721 in 4. In derselben sucht er seine Unschuld darzuthun, rechtfertiget sich wegen der ihm angemaßten Beschuldigungen, und bestreitet die Meynungen D. Petersens und seines Anhängers, des obgedachten Klein-Nicolai. Endlich ward er in einem Churſächsischen Orte wieder in ein Amt befördert, und starb den 29 Nov. 1729. Von seinem Sohne gleiches Nahmens siehe den folgenden Artickel. Walchs Relig. Streitigk. der Ev. Luth. Kirche, I und V Theil.

Schüßler, (Christoph) ein Sohn des vorherstehenden Christoph Schüßlers, starb als Pastor Substitutus zu Hohenstein. Er war Willens, ein Buch von mehr als einem Theile unter dem Nahmen **Melito Pistodorus**, und unter folgenden Titul zu schreiben: Veritas vindex & victrix; oder: Vollständige Rettung der alten und reinen Evangelischen in den bisherigen pietistischen Streitigkeiten angefochtenen Wahrheit, sonderlich aus Herrn D. Langens Schrifften. Weil er aber wegen baldigen Absterbens kaum den ersten Theil zu Ende gebracht hatte, so kam dasjenige, was er bereits fertig gemacht hatte, durch Herrn D. Löschers Besorgung mit dieser Aufschrifft im Drucke heraus: Fester Grund der alten und reinen Evangelischen Wahrheit, daß die Orthodoxie auch in einem unheiligen Menschen nicht bloß buchstäblich und natürlich sey; deutlich gezeigt, und gegen den bisherigen Widerspruch, sonderlich Herrn D. Joach. Langens gerettet. Rostock 1730 in 4. Nebst einer Vorrede Herrn D. Löschers. Walchs Relig. Streit. der Ev. Luth. Kirche, V Th. p. 468 u. f.

Schüßlöcher, sind Oeffnungen in einer Stadtmauer, zwischen welchen man hinaus schüssen kan.

Schüßlöcher, sind die Löcher, so auf Bergwercken mit dem Bohrer ins Gestein dreyßig oder viertzig Zoll tief, auch wohl tiefer, nach Festigkeit des Gesteins, gebohret werden, in welche hernach eine Patrone mit Pulver gethan, und also das Gestein loßgesprenget wird. Berginform. Part. 2. f. 82. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Jungh. S.

Schüßmaschinen, sind überhaupt alles Schüß-Gewehr; ins besondere aber diejenigen neu-erfundenen Maschinen, mit welchen in kurtzer Zeit, mit der größten Gewalt von einem einzigen Menschen viele Schüsse gethan werden können, dergleichen unter dem Artickel: Schüssen, angeführet worden.

Schüßpatrone, ist ein über ein Holtz zusammen gerolltes dickes Papier, worein Pulver gethan, an das Schüßröhrel angebunden und in das Loch hineingeschoben, auch mit Letten wohl verrammlet wird; bey Wasser-nöthigen Zechen wird die Patrone gar mit Pech überzogen, damit das Pulver inwendig nicht naß werde.

Schüß-Pferd, Schieß-Pferd, Schuß-Pferd, Treibe-Pferd, ist ein zum Weidewerck dergestalt abgerichtetes Pferd, daß es nach dem Willen des Weidemanns den Kopf beständig auf der Erden hält, als ob es grasete, auch sich von demselben nach Gefallen vor sich, hinter sich, und auf die Seite treiben läst, damit man das Wildpret desto leichter hinterschleichen, ohnvermerckt desselben zum Schuß kommen, und es also fallen möge. Es muß ein Wallach, und zwar, was die Farbe belangt, ein Lichtbraun oder Lichtfuchs seyn, weil diese Farben sehr gemein, und das Geflügel oder grosse Feder-Wild derselben am meisten gewohnet ist. Je grösser und höher man hierzu das Pferd haben kan, je besser ist es, damit sich der Weidemann hinter ihm nicht so viel bücken dürffe. Ein solches Pferd nun abzurichten, soll man ihm ein starckes, doch nicht scharffes Nasen-Band mit zweyen Zügeln anlegen, die zwey vördern Füsse mit Fesseln spannen, und an einem jeglichen Fuß einen Zügel von dem Nasen-Band, jedoch anfänglich nicht zu niedrig binden, damit es erstlich gewohne und verstehe, was man von ihm haben will. Denn durch solches Binden wird es gezwungen, den Kopf unter sich, und zur Erden zu halten, als wolte es grasen oder weiden. Also gebunden soll man das Pferd fortgehen und wiederum stille stehen lassen, wenn es denn stehet, um dasselbige herum gehen, es schmeicheln und klopffen, nachmahls wieder etliche Schritte vorwärts schreiten, und wenn es also durch die stete Ubung fortgehet und stehet, so offt man will, soll man den Hahn am Rohr oder an der Flinte auf- und abziehen, und offtermahl schnappen lassen, auch bisweilen nur mit Pulver über dem Pferd loßbrennen, damit es des Auflegens und Schüssens gewohne, und wenn es darzu stille stehet, soll man es careßiren, ihm schöne thun, und ein wenig Gras oder Haber zu fressen geben, so wird es verstehen lernen, was es recht oder unrecht thut. Hat man es nun eine Zeitlang also geübet, daß es alles willig und gerne thut, soll man ihm die Riemen an den Füssen loßlassen, und versuchen, ob es ungebunden grasen will, und wenn es also mit Niederhaltung des Kopfs sich willig und gerne führen lässet, soll man aufhören, und es auf einmahl nicht zu sehr exerciren. Hernach soll man es gewöhnen, daß es sich treiben und wenden lasse, auf welche Seite man will, und so offt es anfangs einen Schuß leidet, muß man ihm allewege etwas zu fressen geben, so wird es endlich das Schiessen gerne hören, und es willig leiden. Eine andere Manier, ein Schieß-Pferd abzurichten, ist folgende: Man erwehlet ein Pferd, so nicht scheu, noch gar zu hitzig, vielweniger untreu ist, sondern das den Schuß wohl von Natur verträgt. Dieses machet man anfänglich unter dem Reuter im Schritt und Trab wendig, gelind auf dem strickenen Kapp-Zaume, und sowohl um den Pilier, als ohne demselben, verkehrt und gerecht den Schenckel weichen; wenn es dieses unter dem Reuter willig thut, alsdenn bringet man es dahin, daß es sich von einem zu Fuß, eben so vor sich, hinter sich, seitwerts, und um die Säule treiben lässet, auch auf der Schieß-Halffter gelind ist und sich damit leiten läst. Hierauf nun muß man ihm den Kopf von sich selbst, als ob es grasete, auf den Boden tragen lernen. Darzu nimmt man grün Siegel-Wachs, machet zwo Kugeln so groß als Tauben-Eyer daraus, wickelt solche Kugeln in eine Blase oder reines Tüchlein, ziehet einen doppelten Bindfaden durch, und machet in der

Mitte einen grossen Knoten, damit man die Kugel nach Belieben wieder aus den Ohren heraus ziehen könne, doch daß ja nichts von dem puren Wachs ins Ohr falle, als welches dem Pferde sonsten höchstschädlich wäre. Von diesen Kugeln nun stecket man in jedes Ohr eine, machet sie aber zuvor weich, um sie desto besser hinein drucken zu können; alsdenn legt man ihm die Schieß-Halffter an, und arbeitet ihm auf der Nase gemächlich damit, so wird es in einer oder zwey Stunden von sich selbst, und ohne Hülffe des Spring-Gezeugs, die Nase auf den Boden halten, auch den Schuß destoweniger hören, und solchen um so viel lieber vertragen. Wenn man dieses des Tags zweymahl treibt, so wird das Pferd, wenn man nur gelinde mit ihm umgehet, und es nicht mit Schlägen tractiret, den Kopf beständig an der Erde halten, auch in wenig Tagen sich zurücke ziehen, und auf die Seite treiben lassen, wie es ihm vorhero unter dem Reuter gewiesen worden. Wenn nun ein solches Pferd, seine Dienste zu thun, ausgeführet werden soll, muß man solches nicht alsobald gegen das Feder-Wild gerade zu treiben, sondern es contrair gegen den Wind führen, bald von, bald zu dem Wilde treiben, auch hin und her wenden, damit das Feder-Wild vor dem Pferde sicher gemacht werde, sonsten, wenn es den Wind von den Menschen ein wenig inne wird, stehet es alsobald auf, und die Federn tragen das Fleisch davon. Siehe auch den Artickel: Pferd, im XXVII Bande, p. 1376.

Schüßpflock, siehe Pflock im XXVII Bande, p. 1627.

Schüßpflöcker, sind bey den Berg-Leuten Höltzer, dadurch ein Loch gebohret, welche in das Schüßloch getrieben, und Pulver hinein geschüttet wird

Schüß Pulver, siehe Pulver im XXIX Bande p. 1297. u. ff.

Schüßröhl, ist ein hohles Höltzgen von Holunder, wo der Kern darausgestossen, und mit Pulver angefüllet wird, alsdenn wird es entweder aufs blosse Pulver gesetzet, oder in die Patrone gestecket, und um und um mit Letten und Grant wohl verwahret, damit es nicht zurücke schlagen kan.

Schüßscharte, *Incisura, Ostium jaculatorium, Embrasure, Baye, Canoniere*, heißt eine Eröffnung in der Brustwehre, die inwendig enge, von aussen weit ist, dadurch man mit den Stücken hinausfeuern kan. Es haben auch Mauern und Schiffe ihre Schüßscharten. Sie werden inwendig etwan drey Fuß hoch von dem Boden, nicht weiter als es die Grösse des Stückes erfordert, und zwantzig bis dreyßig Fuß weit von einander angeleget: auswärts nach dem Felde erweiten sie sich allgemach, damit das Stücke gerichtet, und dem ausfahrenden Dampffe mehr Raum gelassen werde. Ihre innerliche Weite richtet sich nach dem Stücke, welches darein zu stehen kommen soll. Gemeiniglich wird die innerliche Weite von zwey bis drey Schuh aufs höchste seyn, die äusserliche aber kan sechs bis neun Schuh betragen, damit man die Stücke nach Gelegenheit wenden und damit schüssen könne, wohin man wolle. Sonsten sind die engen Schüßscharten nicht so leicht zu ruiniren, als die weiten. Es stehen auch die Constabler hinter ihnen viel sicherer, als hinter jenen; dahero man sich ohne Noth vor den weiten Schüßscharten zu hüten hat. Die Unterfläche des Einschnittes von der Schüßscharte soll auswärts etwas abhängend gehen, damit man das Stücke allenfalls sencken, und darmit um so viel besser auch unterwärts schüssen könne. Der Einschnitt der Schüßscharte wird bey guter Erden mit Rasen aufgesetzet; wäre aber die Erde nicht zum besten, soll man solche mit Flechtwerck von Reißig, ohne Blätter und Laubwerck einfassen. Zugemauerte Schüßscharten sind um deßwillen nicht zu rathen, weil die Steine von denselben, wenn der Feind selbige beschüsset, durch ihr Herumfliegen Schaden verursachen; es wäre denn, daß die Steine wenig gebrannt, oder, so zu reden, nur geschrecket wären. Einige der Kriegs-Bau-Verständigen wollen den Gebrauch der Schüßscharten gar verwerffen, weil durch dieselben die Brustwehren allzusehr durchschnitten werden, so daß sie der Gewalt der Stück-Kugeln wenigern Widerstand thun können. Dem ohngeachtet aber behält man sie, in Ansehung ihrer Nutzbarkeit, die sie denjenigen leisten, die bey den Stücken zu thun haben, fast überall bey.

Schüßspreitzen, sind im Bergwercke Höltzer, so auf die Schüßpflöcker gesetzet, und an das Gesteine angetrieben werden, daß der Pflock nicht zurück springen kan. Berginform. Part. 2. f. 82. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Berward, Phraseol. metall. f. 15. Jungh. S.

Schüßsteiger, ist der ordentliche Steiger auf der Zeche, der das Schüssen zurichten und anstecken muß. ist aber ein Untersteiger zugleich mit da, so verrichtet er dasselbige, davor bekommt er von jedem Schuß zwey Groschen, jedoch muß er alles Bedürfniß darzu, ausser Pulver, selber anschaffen.

Schüßstücke, siehe Schüßbleche.

Schuit, siehe *Toue*.

Schuit, Nachen, Kahn, Fr. *Nacelle, Scute*, Holl. Schuit, Schuitje, Lat. *Cymba, Navicula*, ein kleines Fahrzeug, welches weder Mast noch Segel hat, und dessen man sich nur bedienet, über die Flüsse zu setzen. Sonsten bedeutet auch das Wort Schuit alle Arten der kleinen Fahrzeuge, welche 2 bis 4 Lasten laden. In der Ost-See ists eine Art von kurtzen und breiten Schiffen mit 3 einfachen Masten ohne Mastkörbe, hinten und vorne etwas spitzig zulauffend, führet 20 bis 30 Lasten. Siehe zugleich Boot im IV Bande, p. 700.

SCHUITE D' ARGENT, ist eine Japponesische Rechenmüntze, nach welcher man die Bezahlungen in der Handlung schätzet, 200 Schuites gelten 500 Pfund nach Holländischer Müntze. Savary Dict. univ. de Commerce.

Schüten, oder Schieten, eine Mahometanische Secte, s. Schieten, im XXXIV Bande, p. 1463.

Schuit-Sluis, ist die Holländische Benennung der Schleussen, siehe Schleusse.

Schütt, *Schutia, Insula Cituorum*, ist die grösteInsul, so die Donau in Ungarn macht, indem sie sich unterhalb Preßburg in verschiedene Arme zertheilet, und ohne die unzählig kleine Arme vornehmlich 2 Insuln formiret, davon die eine die grosse Schütt, Ungrisch Csalaköz, welche ohngefehr 9 Meilen lang, und 4 breit; die andere, die kleine Schütt, Ungarisch Dunaköz, welche etwa zwey Meilen breit ist, genennet wird. Es wird die

Insul

Insul Schütt von Preßburg bis auf Comorren, allwo die beyde grosse Arme, nachdem der eine die Leyte, Raab und Rabnitz, der andere den Waag-Fluß in sich genommen, wieder zusammen gehen, in die Länge bey 12 Meilen, in der Breite aber auf 7 Meilen geschätzt. Es ist ein sehr fruchtbares Land, sonderlich an Ackerbau und Viehzucht, und an dem Ufer der Donau wird Gold-Sand gewaschen. In der grossen Schütt sind weiland bey 300 Dörffer gewesen, durch die Türcken-Kriege und innerliche Unruhen aber sind sie sehr ruiniret worden. Der vornehmste Ort darinnen ist ietzo Samarien, Lat. *Oppidum S. Mariæ.* Stella de Turcar. succeſſ. epiſt. I. Cruſii Turco Græcia p. 505. Szent-Ivani miſcell. dec. 3. P. I.

Schütt, (Johann Michael) ein Baſſiſt in der Röm. Kayſerin, Amaliä Wilhelminä, Hof-Capelle im Jahr 1721.

Schüttboden, ſiehe Getraideboden, im X Bande, p. 1345.

Schütte, von ſchütten, wenn man die Erde auf einander ſchüttet. Durch dieſes Schütten wird eine Höhe oder Wall. Daher heißt Schütte ſo viel, als ein Wall, und hernach auch andere Höhen, ſo zum Schutze dienen. Siehe Wall.

Schütte, Frantz. *Terraſſe*, darunter haben einige von den Alten die Ausfüllung des Grabens; andere die Wälle; die meiſten aber die ſogenannten Cavaliers oder Katzen auf den Baſteyen verſtanden. Ein mehreres ſiehe Cavalier im V Bande, p. 1628. u. f. wie auch Wall.

Schütte, heiſſet ein Bund lang Stroh, welches von den ausgedroſchenen Korn- oder Weitzengarben geſammlet, und in ein Stroh-Seil gebunden wird. Funfzehen Schütten machen eine Mandel, und ſechzig ein Schock Stroh.

Schütte, (Heinr. Melch.) ſiehe Schütten.

Schütte, (Joh. Heinr.) ein Doctor der Medicin und angeſehener Practicus in Cleve, florirte in der erſten Helffte des 18 Jahrhunderts, und machte ſich am erſten durch ſeine ὀρυκτογραφίαν Jenenſem, ſo 1720 heraus kam, bekannt, gab auch etliche Jahre darnach einen Tractat von der Nothwendigkeit und Nutzen der Anatomie in der Republic heraus, darinnen er die erſten 8 Verſe des 12 Capitels des Prediger Salomons auf eine Anatomiſche und Mathematiſche Weiſe erkläret, und dem Hiob die Anatomiſche Wiſſenſchafft zuſchreibet, auch aus Hiob X, 10. erweiſen will, daß Hiob conceptionem & coagulationem des Saffts im ovulo gewuſt habe, und, welches er aus Cap. XXI, 23 und 24 darzuthun vermeynet, daß ihm auch die vaſa lactea ſchon bekannt geweſen wären. Sammlung von Alt- und Neuen, 1727.

Schütte, (Lorentz) von Flensburg gebürtig, hat 57 Jahr zu Hauſtädt, 3 Meilen von Bardewick, im Predigt-Amt geſtanden, und erſt in hohem Alter einen Subſtituten bekommen. Schlöpke Chronick der Stadt u. Stiffts Bardewick. Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſtorie I Th. p. 374.

Schütte, (Hirten-) ſiehe Hirten-Schütte, im XIII Bande, p. 266.

Schüttegabel, iſt eine hölzerne ſelbſt gewachſene Gabel, mit zween oder dreyen Enden, womit das ausgedroſchene Krumm-Stroh auf der Scheune Tenne aufgeſchüttelt wird, die darinnen hängen gebliebene Körner heraus zu bringen.

Schütteln, (Kopff-) ſiehe Kopffſchütteln, im XV Bande, p. 1492.

Schüten, *Scotatio*, oder wie es vor Alters genennet ward, Laiſewerp, war bey denen alten Deutſchen eine gewiſſe Gewohnheit, da der Verkäuffer, nach vollzogenem Kauff und Verkauff, ſonderlich eines liegenden Grundes, oder unbeweglichen Gutes, dem Käuffer eine Hand voll Staub oder Erde in den Schoos warff, und dadurch zu erkennen gab, daß er ſich nunmehr des völligen Eigenthums an der verkaufften Sache, und des daran gehabten Rechtes, ihm zum Beſten, hiermit begeben haben wolle.

Schütten oder Schütte, (Heinrich Melchior) beyder Rechten Doctor und Aſſeſſor bey der Juriſtiſchen und Philoſophiſchen Facultät, wie auch ordentlicher Profeſſor der Politic zu Erfurt, von Söſt in Weſtphalen gebürtig. Seine Schrifften beſtehen in einigen Academiſchen Abhandlungen, welche ſind:

1. Diſſ. de Origine Philoſophiæ, Jena 1713, 3½ Bogen.
2. Diſſ. de Jure Suſatenſi, Erfurt 1720, in 4.
3. — de Apoſtaſia Chriſtianorum ad Judaiſmum, ebend. 1738, in 4. 6 Bogen.
4. De eo, quod juſtum eſt circa reſtitutionem mutui, mutata monetæ bonitate, ebend. 1738. in 4.

Schütten, (Paul) der Philoſophie Magiſter, lebte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, war gebürtig von Greiffenberg in Pommern. Er hat ſich durch verſchiedene Schrifften bekannt gemacht, welche folgende ſind:

1. Commentarius in Canticum, cum Præf. Joh. Ad. Scherzeri, Leipz. 1682.
2. Diſſ. de Modo cognoſcendi Deum naturaliter, Jena 1667.
3. Diſſ. de Notitia Dei naturali, prout ea ex rebus creatis lumine naturæ cognitis haberi poteſt, ebend. 1667.
4. Diſſ. de Cauſa impulſiva in ordine ad voluntatem Divinam, contra Adr. Heereboordum, ebend. 1668.

Schüttenhofen oder Schüttenhoven, eine kleine Berg-Stadt in Böhmen in dem Prachenſer-Creyſſe, an dem Fluß Ottava 15 Meilen von Prag gelegen. Sie gehört dem Grafen von Strahrenberg, und hat im Jahr 790 ihren Anfang genommen. Nahe dabey liegt der Schwacobor-Berg, auf welchem ein Geſund-Brunnen anzutreffen. Jentl. Böhm.

Schüttenhoven, ſiehe Schüttenhofen.

Schüttenſtroh, heiſſet das lange Roggen- und Weitzen-Stroh, ſo in Schütten gebunden wird. Man brauchet ſolches zum Heckerling, inſonderheit aber das erſtere, zu Deckung der Schob-Dächer, zu Bändern oder Strohſeilen in der Erndte, zu Strohdecken in Gärten, zu Unterlagen in die Betten, und zu andern mehr.

Schütter, (Kohlen-) ſiehe Kohlen-Schütter, im XV Bande, p. 1424.

Schütter von Klingenberg, ein anſehnliches Geſchlecht in Ober-Oeſterreich. Lorentz Schütter, der 1591 von Friedrichen, Freyherrn von

Prag, die Herrschafft Windthaag, und 1596 auch die Herrschafft Klingenberg gekaufft, wurde 1596 den 9 April unter die Stände in Oesterreich ob der Ennß angenommen, und gieng 1599 mit Tode ab. Er hatte sich erstlich mit einer gebohrnen Kirchhaimerin, und hernach mit Barbar Prunerin verehlichet. Von dieser hinterließ er nur eine Tochter, Barbarn, welche sich mit Michaeln Pernauer zu Aich verheyrathet; von jener aber 4 Kinder. Diese waren 1) George Schütter von und zu Klingenberg, von dem hernach. 2) Lorentz Schütter zu Klingenberg, welcher mit Marie Elisabeth Strasserin von Gleyß 2 Kinder, Wolff Gottfrieden, und Marien Elisaberh, zeugte, die beyde ihr Leben im ledigen Stande beschlossen. 3) Marthe, die mit einem Herrn von Blabenstein, und 4) Anne, die mit einem Herrn von Furtenberg in der Ehe gelebet. Obgedachter George Schütter von und zu Klingenberg, Herr der Herrschafft Windthaag und Kolmüntz, bekam 1600, nach erlangter Majorennität, die väterliche Herrschafft Windthaag, und zeugte mit Dorotheen Fenglin von Grueb zu Feyreck folgende 2 Söhne: 1) Helverich Schütter von Klingenberg, hatte mit einer gebohrnen Matuskin, drey Töchter, von denen Marie Elisabeth mit Joh. Ludwigen, Freyherrn von Oedt, Dorothee mit einem Herrn von Fränckíng, und Eve Regine mit Carl Poiger verheyrathet worden. 2) Hans Rudolph Schütter von Klingenberg, zeugte mit Johanne Rauberin 4 Söhne und 3 Töchter. Von diesen starb Regine Dorothee im ledigen Stande; Marie Justine aber wurde mit Ehrenreich von Laglberg, und Susanne Catharine mit Carln, Grafen von Pergen, verehlichet. Von den 4 Söhnen sturben George Ernst, Hanns Ludewig und Sigmund Ludewig ohnverheyrathet; George Rudolph Schütter von und zu Klingenberg aber vermählte sich erstlich mit einer von Jordan, und hernach mit Marie Reginen von Berthold. Jene gebahr ihm Joh. Gustaven und Ferdinand Carln; diese aber Franz Rudolph Gottfrieden, welche sämtlich noch 1732 am Leben gewesen. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 389. u. ff.

Schüttern, Stadt u. Schloß, siehe Schuttern.

Schüttersberg, eine Meile von Schemnitz in Ungarn gelegen, gehöret zu dieser Berg-Stadt, und ist eine Gasse davon, hatte vor Zeiten sehr reiche Silber-Bergwercke.

Schüttgelb, siehe Bircke, im III Band, p. 1902. u. ff. sonderlich p. 1907. u. f.

Schütt und Guß, kommt beym Brau-Wesen vor, und bedeutet, was dem Land-Manne sofern vergönnet ist, vor seine Haußhaltung, keinesweges aber zu verzapffen verstattet ist, nach vorgeschriebener Masse, sowohl der Gerste, so er zum Maltzen einschütten, als an Wasser, zu viel Bier er güssen darff.

Schüttthütten, ein Dorff in der Ober-Pfaltz zwischen den Städten Herschau und Weinhausen.

Schütting, heißt zu Rostock iedes Haus, wo die Handwercker ihre Zusammenkunfft haben; dagegen der Kauf-Leute Häuser Lage genennet werden.

Schüttlinge, sind die kurtzen Locken, welche mit in die langen Flauschen oder Flosse eingebunden, und hernach ausgeschlossen werden.

Schuit vol, siehe Schiff-Last, im XXXIV Bande, p. 1506.

Schütz, siehe Schütze.

Schütz oder Schütze, eine adeliche Familie in Thüringen und Meissen, welche unter andern Gütern schon bey des Churfürsten Augustens zu Sachsen Zeiten, und also bey nahe in die 200 Jahre, das Ritter-Guth Erdmannsdorff, insgemein Etzdorff genannt, bey Chemnitz, unter dem Amte Augustusburg gelegen, besessen und noch heut zu Tage inne hat. Caspar von Schütz, ein Thüringischer von Adel, hat sich 1461 in der Begleitung Hertzog Wilhelms zu Sachsen, auf der Reise ins gelobte Land mit befunden. Um eben diese Zeit hat Günther von Schütz, nebst andern von Adel, einen Vergleich der Grafen Vollrath und Gebhard von Mannsfeld wegen einer Vormundschafft als Zeugen unterschrieben. Müllers Sächsische Annales p. 34. Spangenberg Mannsfeld. Chronicke. Das Register dieses Geschlechts, so aus Nürnberg von den Patriciis daselbst, die Schützen genannt, herstammen soll, setzet zuerst Sebastian Schützen um die Mitte des XVI Jahrhunderts zum Anherrn. Er wird Bürgermeister zu Augspurg (soll wohl Nürnberg heissen,) genannt, ob wohl man die Schützen daselbst unter den Patricien-Familien nicht benennet gefunden. Er ward ein Vater a) Johannis, Bürgemeisters zu Nürnberg, und b) Ulrichs, der sich mit gutem Vermögen nach obgedachten Chemnitz in Meissen gewendet, daselbst Bürgermeister worden, sich mit Magdalenen von Erdmannsdorff verehlichet, und mit ihr gedachtes Stamm-Gut Erdmannsdorff erhalten. Er zeugete mit ihr 8 Söhne, die sich theils zu Freyberg, allwo Andreas Schütze, beyder Rechten Doctor, Bürgemeister und Erbsaß zu Loßnitz verstorben, (D. Möllers Chron. Frib. ind.) theils zu Leipzig, theils zu Bautzen, theils zu Chemnitz niedergelassen. Der älteste hingegen gleiches Nahmens Ulrich, hat Erdmannsdorff besessen, und 3 Enckeln gehabt, von welchen man aber nichts anzuführen weiß. Der dritte Sohn, Nahmens Hieronymus, Bürgemeister zu Chemnitz, hat sich mit einer von Hünerkopff, aus dem Haus Neukirche, verehlichet, und mit ihr gezeuget unter andern Söhnen Ulrichen, welcher Kayser Carls V Rath und Geheimder Secretarius worden, und im Jahr 1539 zu Toledo den Adels-Brief de Dato den 15 Febr. erhalten, gleichwie schon vorhero dieses Geschlecht vom Kayser Friedrich III mit Adelichen Wappen und Kleinodien in Hanß und Ulrich, denen Schützen, Gebrüdere, unterm Dato: Franckfurt den 8 Febr. 1486. Der berühmte Leipziger Theologe, Herr D. Friedrich Wilhelm Schütz, dessen Vor-Eltern aus diesem Geschlechte entsprossen, hat von jenem Adels-Brief das Original; von diesem aber eine Abschrifft noch bey seinem Ableben besessen. Vorhin gedachter Ulrich starb im Jahr 1571 zu Saragossa unverehlicht, nachdem er ein ansehnlich Legatum vor sein Geschlecht in Meissen, weiblicher Linie, gestifftet. Weil gedachter Adel zugleich seinem Bruder Aemo war ertheilet worden, setzte er solchen mit seiner Gemahlin Regina von Hartitzsch aus Dorff-Chemnitz fort. Von seinen Söhnen brachte Ernst mehrgedachtes Rittergut Erdmannsdorff wieder an sich, und haben es dessen Nachkommen, wie anfangs gedacht, bis auf den heutigen Tag

Tag im Besitz, wie denn von seinen Urenckeln **Christian Ernst**, Director der Ritterschafft des Ertzgebürg. Creyses, mit seinen 3 Söhnen, **Julio Ernst, Julio Heinrich** und **Friedrich Siegmunden**, drauf floriret. **Gauhens** Adels-Lexicon II Th.

Schütz, (Caspar) war von Eisleben gebürtig, und erhielt 1561 die Stelle eines Secretarii zu Dantzig. Er hat eine Preußische Chronicke in 11 Büchern verfertiget, davon aber nur 10 herausgekommen, indem das eilffte, weil der Verfasser gar zu aufrichtig die Wahrheit geschrieben, verbothen worden. Sie ist 1592 zu Zerbst in Folio mit der Hochmeister ihren Wapen und andern Figuren, und hierauf zu Leipzig 1599 ohne Figuren und mit einer Fortsetzung in eben demselbigen Jahre zu Dantzig gedruckt worden. Man hat auch von ihm gründlichen Bericht, von Erbfällen, wie es damit im Lande Preussen gehalten wird. 1576. **Hartkn.** Preußische Kirchen-Historie. Præf. **Struv.** bibl. hist. p. 534. **Lechnich** Preußische Chronicke.

Schütz, (Christian) ein Magister der Philosophie, wurde Superintendent zu Chemnitz, hernach Dresdnischer Hofprediger, bekam aber wegen des Crypto-Calvinismi 1574 seine Dimißion. Sonderlich meldet **Müller** in seinen Sächsischen Annalibus p. 176 von ihm, daß er ohne Vorbewust des Churfürstens **Augusts** in die Hof-Capelle zu Dreßden heimlich und listiger Weise eine Calvinische Bibel untergeschoben habe, welche aber gedachter Churfürst wieder herausgenommen, und an statt derselben Luthers Ubersetzung hinein gelegt, und mit eigner Hand eine Vermahnung an die Priester hinein geschrieben, bey der bisherigen reinen Lehre ferner zu verharren. Er starb 1592. **Gleichs** d.ss. de Theologis Elector. Saxon. in aula Dresd.

Schütz, (Christian) lebte gegen das Ende des XVII und Anfange des XVIII Jahrhunderts. Wir haben von ihm keine weitere Nachricht, ausser folgende von ihm verfertigte Schrifften:

1. De ortu & progressu Christianæ religionis in Germania, in Fol.
2. Diss. de beneficiis atque privilegiis Pastorum, Leipzig 1692.
3. Buß-Gedancken, Dantzig 1709. in 4.

Schütz, (Christoph) ein Kiefer oder Büttner zu Umstatt, dabey ein Fanaticus, welcher von der Kirche ausgegangen, und sich zu den separirten so genannten Asiatischen Gemeinden in der Grafschafft Isenburg, bey Franckfurt, ohngefehr um das Jahr 1728 aufgehalten. Von seinen Schrifften sind nachfolgende bekannt, als

1. Güldene Rose oder Zeugniß der Wahrheit von der güldenen Zeit des 1000 jährigen Reichs und Wiederbringung aller Dinge, 3 Th. Giessen, 1727 und 1731. in 8.
2. Das ewige Evangelium zur Verherrlichung des Nahmens GOttes und zur Bekehrung der Völcker aller Creaturen verkündigt, in einem, nach der Mel. Wachet auf, ruft uns die Stimme, eingerichteten Gesang von 57 Strophen: O ihr Völcker aller Orten ꝛc. 1725 in 8.
3. Geistliches Harpffen-Spiel der Kinder Zions, 3 Theile, Giessen, 1725. in 12.
4. Die Stimme des Bräutigams und der Braut JEsu Christi von der herannahenden Hochzeit des Lammes, 1725. in 12.
5. Starckthönende und sehr bewegliche Buß-Posaune, oder etliche Bußlieder, zur Erweckung und Bekehrung derer in dem Sünden-Schlaff liegenden Völcker, im Trieb des Geistes geschrieben und vor den Ohren des Volcks gesungen, 1725. in 12.
6. Geistliche Correspondentz eines forschenden Juristen mit einem Layen, der in Christi innern Christen-Schule studiret, 2 Theile, Giessen, 1728 in 8.
7. Kündlich groß Geheimniß der Gottseligkeit Christus in uns. Giessen, 1728. in 8.
8. Göttlicher Liebes-Triumph, oder Zeugniß, daß GOtt endlich alle gefallene Creaturen erlösen werde, Frf. 1730. in 8. **Wetzels** Lieder-Dichter, IV Th. p. 452.

Schütz, (Christoph George) Vornehmer des Raths und ältester Baumeister, wie auch der Kirche und Schule zu St. Nicolai und des willigen Allmosens und Lazareths Vorsteher zu Leipzig, allwo er auch das Licht der Welt zuerst erblicket. Sein Herr Vater war D. **George Schütz**, von dem man weiter unten einen besondern Artickel findet. Mit seiner Eheliebsten, **Anna Salomen, D. Heinrich Volckmars**, des Jüngern, auf Fennigsberg, berühmten Rechtsgelehrten, des Chur- u. Fürstl. Sächsis. Consistorii Seniors u Directors, des Schöppenstuhls Assessors, des Ober-Hof-Gerichts ältesten ordentlichen Advocatens, auch des Raths zu Leipzig Proconsuls, Tochter, hat er den berühmten Gottesgelehrten, **Friedr. Wilh. Schütz**, erzielet. Er starb im Jahr 1696 den 3 Sept.

Schütz, (Constantin) ein Lutherischer Theologe von Dantzig, war anfänglich Prediger zu Großzinder im Dantziger Werder, hernach Diaconus zu St. Catharinen in Dantzig, und endlich Pastor an der Marien-Kirche daselbst, starb 1712 den 11 April im 66 Jahre, und hinterließ

1. Drey Predigten, Dantzig, 1684. in 4.
2. Antiquam & Catholicam fidem vindicatam;
3. Fiduciam bonæ causæ contra J. F. Hazki;
4. Infelicem laqueum Judæ Iscariotæ, inter reliquias Pietastrorum & Terministarum forte repertum, quo nonneminis Orthodoxo-Mastigis observationes in Orationem Chytræi, anno 1701. suspendebantur. Hamb. 1702. in 4.

und im Deutschen

a. Den von den **Theophilus** unterwiesenen **Simplicius**.
b. Apologie wider Schelwigens Catalogum errorum sibi imputatorum, Dantzig, 1695. in 4.
c. Das zur Unzeit aufgedeckte Grab Rathmanni, ebend. 1687. in 4.

d. Christliche Erinnerung zu Buß-Gedancken bey bisherigen schweren Gerichten GOttes, sonderlich der Pestilentz, ꝛc. Dantzig, 1695. in 4.

e. Drey Predigten, 1) die Leich-Predigt Nabals, 2) die Ehewerbung an Abigail, 3) die Hochzeit Davids mit Abigail. Dantzig 1684. in 4.

Schütz, (Friedrich Wilhelm) ein vornehmer und berühmter Lutherischer Gottesgelehrter zu Leipzig, woselbst er auch gebohren. Er hatte Christoph George Schützen, Vornehmen des Raths und ältesten Baumeistern, wie auch der Kirche und Schule zu St. Nicolai, und des willigen Allmosens und des Lazareths Vorstehern zu Leipzig, von dem oben ein Artickel, zum Vater. Seine Mutter, Anna Salome, D. Heinrich Volckmars, des Jüngern, auf Fennigsberg, Rechts-Consulentens und Proconsuls, des Consistorii Seniors und Directors, des Schöppenstuhls Beysitzers und ältesten Ober-Hofgerichts-Advocatens, Tochter, brachte ihn im Jahr 1677 den 10 Febr. des Vormittags ein Viertel nach 10 Uhr zur Welt; konte ihn aber nur bis ins neunte Jahr erziehen, weil sie im Jahr 1686 das Zeitliche gesegnete. Seine Voreltern stammen aus der adelichen Familie Schütz ab, von der oben in einem besondern Artickel gehandelt worden. Den Grund zu den gelehrten Wissenschafften und freyen Künsten legte er theils zu Hause unter der Anführung M. Amos Bürgers, nachmahligen Archidiaconi zu Schneeberg, und M. Johann Ludewig Petri, theils in der Nicolai-Schule zu Leipzig, theils auch auf der Fürsten-Schule zu Grimma, wohin er im Jahr 1689 gebracht, und der Aufsicht und Unterweisung derer damahligen Lehrer in derselben, als des Rectors, M. Tobias Petermanns, und der andern Collegen, des Conrector Schönbachs, des dritten Collegen Ermels, und des Cantor Jacobis anvertrauet wurde. Nachdem er vier Jahr an diesem Orte mit vielem Fleisse den schönen Wissenschafften obgelegen, nahm er den 14 Sept. 1693 daselbst mit einem heroischen Lateinischen Gedichte Abschied, und kam nach Leipzig zurücke, allwo er sich den 19 Jun. von dem damahligen Rector, L. Otto Mencken, unter die Zahl der Studenten aufnehmen ließ. Er setzte sich hierauf in der Erkenntniß der Griechischen Sprache bey dem berühmten Rector an der Nicolai-Schule, Johann Gottfried Herrichen, noch fester; hörte dabey die Philosophie bey seinem Schwager, D. Johann Schmidten, der ihm zugleich in den freyen Künsten einigen Unterricht gab, wie auch bey Prof. Johann Gottlieb Hardten und D. Wernern, der nachgehends Hof-Rath zu Hannover worden. In den historischen, geographischen und genealogischen Wissenschafften ließ er sich von Herrn Gottfried Langen, jetzigen Königl. und Chur-Sächsischen Geheimen Kriegs-Rath, wie auch Directorn des Consistorii und Bürgermeistern zu Leipzig, unterrichten; lernte dabey nicht allein die Frantzösische, Italiänische und Englische Sprache, sondern brachte es auch in der Hebräischen und andern Morgenländischen Sprachen sehr weit, wobey er sich der geschickten Anführung des Christian Jöga, Friedrich Wilhelm Bierlings und eines getauften Portugiesischen Judens mit Nahmen Labatte, bediente. Im Jahr 1694 machte ihn die Philosophische Facultät zum Baccalaureo, worauf er diejenigen Übungen nicht aussetzete, welche die Baccalaurei in den Hunds-Tagen zu Leipzig zu halten pflegen. Er hatte von Jugend auf einen innerlichen Trieb zu der Theologie und zu dem Predigt-Amte bey sich verspühret: daher er sich auch vornehmlich darzu gehalten und sich mehr und mehr dazu geschickt zu machen gesuchet. In welcher Absicht er bey Johann Benedict Carpzoven, Thomas Ittigen, Adam Rechenbergen, Johann Cyprianen, Johann Schmidten, Gottlob Friedrich Seligmannen und Johann George Pritius alle diejenigen Wissenschafften, die einem Gottesgelehrten zu wissen nöthig sind, erlernete; vertheidigte auch den 28 Jenner 1696 unter dem Vorsitze Joh. Schmidts eine selbst verfertigte Dissertation: de combustione librorum hæreticorum, und zwar die erstere von dieser Materie, nehmlich die Historische; und erhielte in dem darauf folgenden Monat Februar die Magister-Würde. Nach diesem habilitirte er sich bey der Philosophischen Facultät den 29 December 1697 durch die andere, und zwar moralische Dissertation de combustione librorum hæreticorum. Um eben diese Zeit trat er in das Collegium Anthologicum und Philobiblicum, wie auch in die vertraute Deutsche Redner-Gesellschafft, und in das grosse Donnerstägliche Prediger-Collegium. Er war entschlossen, nach Wittenberg zu gehen, und sich auf einige Zeit zu den Füssen der dasigen Gottesgelehrten zu setzen; weil aber der Tod seines Vaters darzwischen kam, so unterblieb solches. Den 29 Jun. 1698 disputirte er zum erstenmal, um eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erlangen, de fatalitate poetices contra Tanquilium Fabrum, worauf er noch in diesem Jahre mit dem damahligen Hofrath, Johann Burchard Mencken, eine gelehrte Reise durch Nieder-Sachsen in die vereinigten Niederlande that, aus welchen er mit demselben nach Engelland übergieng, und sich sowol zu London einige Zeit aufhielte, als auch und vornehmlich die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge besuchte. Sie würden auch beyde nach Franckreich gegangen seyn, wenn nicht Mencke zum Lehrer der historischen Wissenschafften in seiner Vater Stadt ernennet worden wäre, weswegen sie beyde zurücke kehrten, und glücklich wieder zu Leipzig anlangten. Sie hatten überall die Bibliotheken und andere merckwürdige Sachen besehen und sich durch ihre gute Aufführung die Gewogenheit der gelehrtesten und berühmtesten Männer erworben. Kaum hatte sich Herr Schütz wieder zu Leipzig eingefunden, so ward er im Jahr 1699 zum Sonnabends-Prediger an der Thomas-Kirche bestellt. Im Jahr 1701 den 16 Mertz hielt er die andere Dissertation pro loco, de lacrymis heroum, worauf er noch in diesem Jahr als Assessor in die Philosophische Facultät aufgenommen wurde. So hat er auch von der Zeit an, so viel als es seine Amts-Geschäffte vergönneten, der studirenden Jugend mit allerhand Vorlesungen, nemlich thetisch-polemischen, exegetischen und homiletischen,

zu dienen gesuchet. Im Jahr 1702 wurde er Prediger im Lazareth, wobey er nicht nur eine Zeitlang in dem bald darauf neu eingerichteten Zucht- und Wayſen-Hauſe zu St. Georgen, ehe noch ein ordentlicher Prediger darzu erwehlet worden, die Miniſterialien zugleich verrichtet, ſondern da auch nachgehends der Superintendent, D. Thomas Ittig, wegen anhaltender Leibes-Schwachheit die ihm ſonſt ordentlich zukommenden Predigten in der Kirchen zu St. Nicolai zu verrichten nicht vermögend, wurden ihm 1708 den 26 Jul. vor dem gantzen Rath gedachte Predigten aufgetragen, wozu er auch am IX Sonntag nach Trinitatis den Anfang gemacht, und erhielte hingegen M. Kertner an ſeine Stelle die Subſtitution im Lazareth. Er wurde mittlerweile ſowol nach Amſterdam, als nach Dreßden zu einer Prob- und Gaſt-Prediat eingeladen; war aber nicht geſonnen, ſeine Vaterſtadt zu verlaſſen. Im Jahr 1709 erhielte er den 25 Jun. die Vocation zur Mittags-Prediger-Stelle und dem unterſten Diaconat zu St. Thomas, zu welchem Amte er den VII Sonntag nach Trinitatis den Anfang gemacht, worauf hernach 1710 den 18 November der Beruf zur Montags-Prediger-Stelle und dem Diaconat bey der Kirchen zu St. Nicolai erfolget, von welchem er nachmahls bis zum Archi-Diaconat an gedachter Kirche geſtiegen, welches ihm am 26 Mertz 1721 aufgetragen worden. Mittlerweile war er nicht nur den 19 Febr. 1703 Baccalaureus, ſondern auch 1714 den 14 Jul. Licentiat der heiligen Schrifft worden, nachdem er de controverſia Joncourtiana in Belgio agitata ſeine Lectiones curſorias gehalten, und von dem Nutzen der Ketzereyen in der Kirche diſputirt hatte. Den 20 Apr. 1724 erhielte er die Doctor-Würde, und 1737 das Paſtorat zu St. Thomas, welches er am 1 Sonntage nach dem Trinitatis-Feſt antrat, aber nicht viel länger, denn anderthalb Jahr bekleidete. Er erhielte wegen ſeines kränclichen Leibes Erlaubniß, das Colloquium in dem Conſiſtorio zu Leipzig zu halten, und ſich auch da confirmiren zu laſſen; da ſonſt die Paſtoren zu St. Thomä deshalben nach Dreßden zu reiſen gehalten ſind. Seinen Eheſtand betreffend, ſo hat er ſich zweymal verheyrathet. Seine erſte Ehegenoßin war Dororhea, D. Chriſtoph Daniel Schreiters, des Hohen Stiffts Meiſſen Superintendentens, des Stiffts-Conſiſtorii in Wurtzen Aſſeſſors, und Paſtors daſelbſt, jüngſte Tochter, mit welcher er ſich den 15 Febr. 1707 verbunden. Nach derſelben am 15 April 1726 erfolgten Tode verehlichte er ſich den 3 Febr. 1728 zu Naumburg zum andernmal mit Johanna Juſtina, Chriſtian Behrens, Bürgemeiſters zu Schlaitz, Tochter, die vorher 1) Johann Ernſt Zapffen, Königlichen Pohln. und Churfürſtlichen Sächſ. Berg-Rath und Amtmann zu Arnshauck und Ziegenrück, und 2) Bernhard Bergenern, Sächſ. Rath und Amtmann zu Naumburg, zur Ehe gehabt. Mit der erſten Eheliebſte hat er zwey Söhne und fünf Töchter gezeuget, als 1) Chriſtoph Georgen, 2) Chriſtianen Dorotheen, 3) Wilhelminen Sophien, 4) Johannen Eleonoren, 5) Friedrich Wilhelmen, 6) Suſannen Eliſabethen, und 7) Rahel Sibyllen; unter denen aber der erſtgebohrne Sohn ſowohl als auch die letztgebohrne Tochter bald in ihrer zarten Kindheit wiederum verſtorben. Die älteſte Tochter, Chriſtiana Dorothea, iſt im Jahr 1730 den 15 Auguſt mit Herrn D. Johann Chriſtian Hebenſtreiten, der Hebräiſchen Sprache ordentlichen und der Gottesgelahrheit auſſerordentlichen Profeſſoren zu Leipzig; die andere, Wilhelmine Sophie, im Jahr 1732 den 27 Febr. mit Herrn D. Romanus Tellern, ietzigen öffentlichen ordentlichen Profeſſorn der Gottesgelahrheit und Predigern an der Peters-Kirche zu Leipzig; und die dritte, Johanne Eleonore, im Jahr 1742 mit Herrn D. Gottlob Heinrich Pipping, Bürgermeiſtern zu Naumburg, verheyrathet worden. Hingegen hat der Herr Sohn, Friedrich Wilhelm, im Jahr 1740 von der Juriſten-Facultät zu Leipzig die Doctor-Würde erhalten. Es war der Herr Paſtor Schütz ein anſehnlicher Mann und ſehr beliebter Prediger, führte ein exemplariſches Leben, und ſtund ſeinen Aemtern mit aller derjenigen Treue und Sorgfalt vor, womit ſie geführet werden müſſen. Der ſtudierenden Jugend diente er in ſeinen jüngern Jahren mit homiletiſchen Collegien; und, wie er ſelbſt ein accurater Homilete war, ſo führte er ſie auch zu einer ſolchen Prediger-Methode an, die die Lehr-Sätze der Logick und Hermenevtick zum Grunde hatte. Er iſt viele Jahre mit harten Stein-Schmertzen beſchweret geweſen, wozu ſeit ohngefehr ſechs Jahren ſeiner letzten Lebens-Zeit noch andere Unpäßlichkeiten gekommen. Faſt drey Jahr vor ſeinem Tode überfiel ihn eine Lähmung an der rechten Seite, welche machte, daß er nicht von der Stelle gehen konte. Doch nach anderthalb Jahren befand er ſich wiederum beſſer, ſo, daß er das ihm anvertraute Paſtorat zu St. Thomä treulich verwalten konte. Jedoch den 13 Jenner 1739 kam ein Steck-Fluß über ihn, welcher den 18 deſſelben Monats noch ſtärcker wieder kam. Ob er nun gleich beydemal durch die guten Artzeneyen D. Sandels gehoben wurde, ſo rührte ihn doch hernach den 27 Jenner früh um 1 Uhr der Schlag, der ihm nach einer halben Stunde auf eine ſanfte und ſelige Weiſe das Leben raubte, ſo er noch nicht völlig auf 62 Jahr gebracht. Er wurde zwey Tage darauf in der Thomas-Kirche beygeſetzt, das ſolenne Leichen-Begängniß aber erfolgte den 2 Febr. am Feſte der Reinigung Mariä, da ihm der Superintendent, Herr D. Deyling, die Leichen-Predigt, und der Archi-Diaconus zu St. Thomä, Herr D. Sieber, der ihm nachgehends in dem Paſtorat folgete, die Abdanckung gehalten. Seine Schrifften ſind:

1. Diſſ. I. de combuſtione librorum hæreticorum, Leipzig 1697.

unter dem Vorſitz L. Johann Schmidts;

2. Diſſ. II. de combuſtione librorum hæreticorum, 1697 als ſelbſt Vorſitzender.

Der berühmte Reimann urtheilet von dieſen beyden Diſputationen in Catal. Biblioth. P. II. p. 411. alſo: Prior ſuperat poſteriorem non tempore ſolum, ſed & elegantia & venuſtate & varia eruditionis copia. Non enim de libris hæreticorum tantum, ſed & de aliis, quocunque caſu igne abſumtis, præclare diſſerit Autor, in Hiſt. lit. & eccleſ. bene verſatus & facultate perſpicue loquendi pollens.

3. Diſſ.

3. Diss. de futilitate poëtices contra Tanaquillum Fabrum: pro Loco 1698.

4. Diss. de lacrymis heroum: altera pro loco 1701.

5. Diss. de hæresium in ecclesia necessitate ad 1 Corinth. XI, 19: pro Licentia 1714.

6. Godofr. Olearii Collegium Pastorale, oder Anleitung zur geistlichen Seelen-Cur, mit einer Vorrede. Leipz. 1718, in 4.

D. Schütze war ein vertrauter Freund des D. Olearius, daher er um sovielmehr besorgt war, dieses Werck aus dessen Manuscript ans Licht zu stellen. Es ist über 6 Alphabet starck, und demselben des Bischoffs zu Bristol, George Smalridge, Anrede an seine Geistlichkeit, aus dem Englischen übersetzt, beygefügt worden. Siehe die Unsch. Nachr. A. 1718 p. 128 u. f.

7. Diss. de hæresium in ecclesia utilitate; pro Doctoratu; 1724.

8. Eduard Stillingfleets kleine Schrifften, 2 Theile, mit einer Vorrede von dem Werthe und Unwerthe der Englischen Theologischen Schrifften, Leipzig 1732 in 4.

Der erste Theil enthält 22 Predigten, und der andere die Streit-Schrifften des Bischoffs Stillingfleet von Worchester. Siehe Fortgesetzte Sammlung A. 1733 p. 494.

9. Verschiedene Leichen-Predigten.

Er hat sich auch durch viele Beyträge zu den Lateinischen Actis Eruditorum um die gelehrte Welt verdient gemacht, wie auch einen vollständigen Catalogum über die Bibliotheck der Nicolai-Kirche verfertiget, der sich annoch im Manuscripte bey dieser Kirche befindet. In M. Mylii Bibliotheca Pseudonymorum P. II. p. 175. wird gemeldet, daß er sich des verdeckten Nahmens TRIVULTIUS bedienet habe. *Programma Funebre.* Leipziger gelehrte Zeitungen A. 1739. p. 207 u. f. Hamburgische Berichte A. 1739 p. 415 u. f. p. 445 u. f. Ranffts Leben und Schrifften der Chur-Sächs. Gottesgelehrten II Th. p. 1130 u. ff.

Schütz, (Georg) ein Rechtsgelehrter, war beyder Rechten Doctor, des Chur- und Fürstlichen Sächs. Ober-Hof-Gerichts ordentlicher Advocat und berühmter Consulent zu Leipzig, und ist sein Herr Vater, Christoph Schütz, Bürgemeister in Weissenfels gewesen, der 1631 mit Tod abgegangen; die Mutter aber Euphrosina, eine Tochter Johann Biegers, Bürgemeisters und Rechts-Consulentens in Gera. Man hat von einem George Schütz eine Schrifft de oblatione, obsignatione & depositione pecuniæ, so zu Wittenberg 1632 in 12 gedruckt worden; ob sie aber unserm Georg Schütz zuzuschreiben sey, können wir mit Gewißheit nicht behaupten. Er hatte sich mit Annen, einer Tochter des berühmten Leipziger Buchhändlers, Friedrich Grossens, verehlichet, und mit ihr Christoph Georgen gezeuget, von dem ein Artickel vorher gehet. Er selbst aber starb im Jahr 1637.

Schütz (Helwig Christoph Sinold, genannt von) wurde gebohren zu Anspach im Jahr 1661 den 15 October. Sein Vater war Christoph Sinold, genannt von Schütz, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Geheimder Rath und Lehen-Probst; die Mutter aber Catharina Maria, eine gebohrne Baumgärtnerin. Er bezeigte bald zu grossen Vergnügen seiner Eltern besondere Lust zum Studiren. Daher sie ihn erstlich auf dem Gymnasio zu Anspach und hernach zu Rotenburg an der Tauber, wo er viel vornehme Freunde hatte, unter andern von Junio und Lipsio in den freyen Künsten unterrichten liessen. Im Jahr 1678 gieng er nach Marburg auf die Universität, und besuchte die Vorlesungen Moritzens, Tesmars, Göddäi, Holtermanns, Kleinschmidts und Reisers fleißig, und machte sich dieselben wohl zu Nutze. Als er wieder in sein Vaterland zurück gekommen war, machte er sich durch seine schöne Wissenschafft in den Rechten und kluge Aufführung bey Hofe so beliebt, daß ihm 1682 den 1 October, als er noch nicht zwanzig Jahr alt war, ohne sein Gesuch die Würde eines Raths, und Advocatens bey dem Kayserlichen Landgerichte Burggrafthums Nürnberg und so genannten Anleiters, und 1686 den 11 October eines Beysitzers im gedachten Landgerichte angetragen wurde. Und seine öfters bewiesene Treue und Geschicklichkeit vermochte den Marggrafen Wilhelm Friedrich dahin, daß er ihn 1703 zum Hofrath machte und ihm nach acht Jahren auftrug, im Consistorio die Stelle Joh. Phil. Baumgärtners zu vertreten, der wegen Alters und Schwachheit sein Amt nicht mehr verwalten konnte. Ja er wurde gar 1716 den 31 Dec. in den geheimden Rath aufgenommen. Mit was für Fleiß und Treue er so grossen und vielen Aemtern vorgestanden habe, beweisen die wichtigen Geschäffte, so man ihm aufgetragen hat, die wichtigen Berathschlagungen, worzu er gezogen worden, und die ansehnlichen Gesandtschafften, die er über sich genommen hat. Einmal ist er nach Wetzlar an das Kayserliche Cammergerichte, und nach Regenspurg, und zweymal an Ihro Kayserl. Majestät nach Wien verschickt worden, an welchem letztern Orte er bis nach völlig verrichteten Geschäfften verblieben, ohngeachtet daselbst zu der Zeit die Pest grassirete, und daher die meisten auswärtigen Minister sich von dannen weg begeben hatten. Er hatte sich damals feste vorgesetzt, sich gäntzlich seinem Vaterlande zu widmen, und schlug daher verschiedene auswärtige Aemter aus. Jedoch kam er hernach auf andre Gedancken, und nahm bey dem Fürsten zu Oettingen, Albert Ernesten, die Stelle eines geheimden Raths, Cantzlers und Consistorial-Directors an. Endlich wurde er 1730 von dem Marggrafen Carl Wilhelm Friedrich wiederum nach Anspach als geheimder Rath beruffen, welchen Posten er bis an seinen Tod verwaltet hat. Ubrigens hat er sich immer bey guter Gesundheit befunden, und seinen Verrichtungen unermüdet obgelegen. Und als er 1730 vom Schlage gerühret wurde, ist ihm durch auserlesene Artzeneyen wieder geholfen worden. Aber nach sechs Jahren wurde er wiederum heftig auf einer Seite vom Schlage gerühret, also daß er die Sprache verlohr und mit der lincken Hand nichts mehr verrichten konnte. Ob er nun gleich auch diesesmal wieder hergestellet

let wurde, so war doch weiter keine Hülfe, als der Schlag ihn zum drittenmal rührte. Er bereitete sich also rechtschaffen zu seinem Ende, und verstarb den 20 Julii 1736 im 75 Jahre seines Alters. Joh. Georg Gerets, Rectors zu Anspach, Elogium Helvici Christophori Sinold dicti de Schütz, Anspach 1740 in Fol. ist ein Programma. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechtsartickel: Schütz, (Sinold, genannt von).

Schütz, (Henning) ein Philologus und Poet, von Colberg in Pommern, schrieb Philothecam anagrammat. und starb den 1 Jenner 1673. Witte diar.

Schütz, (Hieron.) Hof-Buchdrucker zu Dreßden, war zu Annaberg 1552 gebohren, woselbst sein Vater, Chrysostomus, Rathsherr war. Anfänglich studirte er zwey Jahr zu Wittenberg, hernach lernte er zu Franckfurth an der Oder bey Johann Eichhorn die Buchdrucker-Kunst, und arbeitete alsdenn als Gesell eine Zeitlang in der Hof-Buchdruckerey zu Dreßden. Um das Jahr 1587 erlangte er die Hof-Buchdruckerey, welche er auf seine eigene Kosten verbesserte, und wöchentlich anderthalb Thaler Salarium bekam. Er hatte sich zweymahl verehlichet, als erstlich mit Reginen, Stephan Osterlands, Amtsschössers zu Düben, Tochter, hernach mit Maria, Dionysii Meltzers Tochter. Aus der ersten Ehe hatte er zwey Töchter, und aus der andern zwey Söhne gezeuget. Besondere Wercke hat er nicht gedruckt. Endlich ist er den 16 April 1616 gestorben. Sein Buchdrucker-Zeichen war ein ovaler Schild, in welchem auf einer freyen Gegend ein Schaaf an einem Baum stehet, und der Wall-Fisch, welcher aus dem Meer Jonam an das Ufer speyet; aussen herum stehet: Cuncta volente Deo, und gantz unten dessen Handels-Zeichen. Buchdrucker-Kunst III Th. p. 262.

Schütz, (Johann) ein Churſächsischer Pfarrer zu Döbeln, gebohren zu Rochlitz den 23 Febr. 1600. wurde in seinen Studenten-Jahren Magister, 1625 Pfarrer zu Gräffenhayn und Elsdorff, 1633 Pastor zu Zabeltitz, 1637 Diaconus und hernach Pastor zu Döbeln, dabey ihm auch die Adjunctur der Ephorie Oschatz ist aufgetragen gewesen. Er brachte sein Alter auf 84 Jahr, und lebte 58 Jahr im Ministerio, doch gab er 10 Jahr vor seinem 1683 erfolgten Tode die völlige Administration des Predigt-Amts seinem substituirt gewesenen Sohne M. Christoph Schützen. Götz in den Wohlthaten GOttes bey der Stadt Döbeln p. 12. Knauth im Ehren-vollen Alter p. 13. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil p. 374.

Schütz, (Joh.) ein Sohn von dem gleich vorhergehenden Pastore in Döbeln, war um das Jahr 1675 Rector bey der Churfürstl. Sächsis. Land-Schule zu Grimma.

Schütz, (Johann) ein Pastor zu Vehlsang in dem Anfang des 18 Jahrhunderts, hat heraus gegeben:

1. Apparatum nominum propriorum biblicum zu Dreßden 1705 u. ff. in 4 Octav-Bänden.
2. Apparatum curiosum & practicum continentem raras observationes theologicas, philologicas, historicas & philosophicas, 2 Bände in 4. ebend. 1710, 1712. 19 Alph. 21 ½ Bogen.
3. Tractatum curiosum de Iride, lacrymis, libris & linguis, in 4. Nürnb. 1716. 1 Alph. 7 Bogen.
4. Tractatum curiosum de Medicina, medicinis, medicastris, morbis, morbidis, moribundis, morte & mortuis, in 4. Magdeb. 1716. 2 Alph.

Unschuldige Nachrichten.

Schütz, (Johann Helwig Sinold genannt von) siehe Schütz (Sinold, genannt von).

Schütz, (Justus Sinold, genannt von) ein Rechtsgelehrter, war 1592 den 8 April zu Butzbach in der Wetterau gebohren, und trieb seine Studien zu Giessen, Marpurg, Cöln und Pont a Mousson. In der Rückreise sahe er sich zu Speyer um, und promovirte nach diesem zu Giessen 1619 als Doctor der Rechte, worauf er zu Marpurg 1625 ausserordentlicher Professor, 1626 aber ordentlicher wurde. In dieser Bedienung zeigte er sich dergestalt, daß ihn endlich der Landgraf zum Rath und hernach zu seinem geheimen Rath und Cantzler der Regierung und der Universität Giessen erhob, in welcher Würde er 1657 den 12 December in dem 65 Jahre seines Alters verschieden. Es sind dieses geschickten Mannes treue Dienste von dem damahlig regierenden Landgrafen Ludewig sowohl in einheimischen als ausländischen Angelegenheiten beständig gebrauchet worden, wie er denn denen 1640 und 1652 gehaltenen Reichs-Tägen und andern Conventen, ingleichen denen zu Münster und Osnabrück 1648 angestellten Friedens-Tractaten bis in das vierte Jahr mit aller Treue und Vorsichtigkeit beygewohnet; sonst aber auch der gelehrten Welt durch öffentliche Schrifften vielen Nutzen geleistet, wie solche dieses klar an den Tag legen. Selbige sind:

1. Dissertationes de Vicariis Imperii Romano Germanici, eorumque jure & officiis.
2. Exercitationes ad Instituta, Marp. 1656 in 4.
3. Collegium feudale, Leipz. 1707 in 4.
4. Collegium publicum, Giessen 1640 in 4. Franckf. 1682. Leipzig 1714.
5. Collegium Pandectarum, Marpurg 1637 in 4.
6. De austregis.
7. De jure pacis.
8. De pignorationibus.
9. De violatione privilegiorum cæsareorum.
10. Disputationes.
   a. De jure belli.
   b. De dilationibus.
   c. De remedio appellationis banno ferino.
   d. De emphyteusi.
   e. De feriis.
   f. De fœderibus eorumque jure.
   g. De injuriis.
   h. De investitura.
   i. De juramentis.
   k. De locatione conductione.
   l. De materia pactorum.
   m. De religione & ejus jure.
   n. De subinfeudatione.

o. Ad Authent. si testis product. C. de testibus.

Mitte in memor. JCt. Germ. dec. 3. Krehers Theatr. Erudit. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel: Schütz (Sinold, genannt von).

Schütz, (Martin) gebürtig von Leipzig, der Philosophie Magister, hat in seiner Vaterstadt eine Dissertation de anima in genere im Jahr 1646 öffentlich vertheydiget.

Schütz, (Michael) einer der ersten Evangelischen Prediger zu Chemnitz, sonst auch Schützmeister genannt, aus Zeitz gebürtig, ist der letzte Päbstische und erste Evangelische Diaconus und Pastor zu Mitweida gewesen, kam endlich auf Chemnitz, allwo er als ein reiner Evangelischer Prediger den 9 August 1585 verstorben, und mit einer ansehnlichen Procession beerdiget worden, nachdem er sein Alter auf 105 Jahr gebracht, wie Knauth im Ehren-vollen Alter p. 13 gedencket. Er hat vermuthlich auch eine lange Zeit in der Schule gedienet. Grossens Jubel-Priester-Historie I Th. p. 375.

Schütz, (Nicol.) lebte um die Mitte des XVII Jahrhunderts zu Rostock, woselbst er eine Dissertation de Obligationibus 1652 geschrieben, und als Präses vertheydiget.

Schütz, (Philipp Balthasar Sinold, genannt von) ein Sohn Johann Helwig Sinolds, genannt von Schütz, war Anfangs Fürstlich-Oelßischer Hof-Rath, sodann Gräflich-Laubachischer Geheimder Rath. Von seiner gründlichen Gelehrsamkeit zeugen seine schönen moralischen und geistreichen Schrifften, die er aber meistentheils unter erdichteten Nahmen zum Druck befördert, als

I. unter dem Nahmen: Amadeus Creutzberg.

1. Wahre Seelen-Ruh in den Wunden JEsu, oder Paßions-Andachten, Leipzig 1707 in 8.
2. Andachten über die Fest- und Sonntags-Evangelia.
3. Todes-Gedancken.
4. Die süsse JEsus-Liebe, Leipzig 1704 in 12.
5. Gottselige Betrachtung auf alle Tage des gantzen Jahrs, Nürnberg 1719 in 12, 1721, 1729 mit Kupffern in 8, 1737 in 4.
6. Betendes Christen-Hertz, Leipz. 1706, 1713, 1723, 1732, 1739 in 12.
7. Glaubiger Kinder GOttes angenehmer Zeit-Vertreib in der Gesellschafft GOttes.
8. Betrachtungen, welche zur Erlangung der Glückseligkeit des zukünfftigen Lebens einem Menschen höchst-dienlich seyn, Nürnberg 1722 in 8, Franckf. 1725 in 8.
9. Seelen-erquickende Himmels-Lust auf Erden, in 200 Betrachtungen über mancherley Geschöpffe GOttes, Nürnberg 1728 in 8, 1705 in 8 mit Kupffern.
10. Geistliche und andere erbauliche Poesien, Lieder, Sonnette und Epigrammata, Nürnberg 1720, in 8.
11. Andächtige Betrachtung des Lebens JEsu, Leipzig 1714 in 8.
12. Christl. Gedancken vom Creutze der Christen, Altdorf 1722 in 8.
13. Beweg-Ursachen, warum man den Armen gütig seyn soll, Laub. 1739 in 8.
14. Der glückliche Zustand der Auserwehlten im ewigen Leben, aus dem Englischen übersetzt, Franckfurt 1717, 1719. in 8. und 1729.
15. Kern des Christenthums, oder Weg eines Christen zu GOtt, Cassel 1727 in 8.

II. Unter dem Nahmen, Ludwig Ernst von Faramond.

1. Der kluge Narre und närrische Kluge.
2. Der weise und tugendhaffte Epictetus, Leipzig 1719 in 8, ist eine Uebersetzung des Epictets mit nützlichen Anmerckungen.
3. Die Klugheit des wahren und Narrheit des falschen Christenthums, Leipzig 1711 in 12. 1734 in 8. Franckfurt 1719 in 12.
4. Kurtze und erbauliche Lebens-Regeln, Leipzig 1713 in 12. 1719 in 12. 1734 in 8.
5. Das unchristliche Christenthum, oder Sendschreiben Pavans, eines Chinesers, an Monvelung, aus der Chinesischen Sprache in die Englische, und aus dieser in die Deutsche übersetzt durch Ludwig Ernst von Faramond, Franckfurt und Leipzig 1715, 1717, 1718, als der erste Theil.
6. Fernere Abbildung: Antwort des Monvelungs an Pavan, Nürnberg 1718, 1739, 1722, als der andere Theil.
7. Getreuer Hofmeister, sorgfältiger Vormund, und neuer Montor, aus dem Englischen übersetzt, Frft. 1725, Nürnberg 1728 in 8.
8. Die glückseligste Insul der gantzen Welt, oder das Land der Zufriedenheit, Nürnberg 1728 in 8. Franckfurt 1732 in 8. mit Kupffern.
9. Seltsame, aber wohlgegründete Gedancken über die Eitelkeiten der Welt, und absonderlich über die im 18 Jahrhundert täglich zunehmenden Thorheiten, erster Theil, Nürnberg 1731 in 8. andrer Theil, Nürnberg 1732 in 8. Item Beylagen, Hirschberg 1733 in 8.
10. Wissenschafft zu leben, welche einen vernünfftigen Menschen und Christen lehret, wie er den Wohlstand gegen andere beobachten solle, Nürnberg 1739 in 8.
11. Aufrichtig Protocoll der Unterredungen einiger vertrauten Freunde, erster Theil, Nürnberg 1740 in 8.
12. Der kleine Görgel in Lebens-Grösse, Nürnberg 1719 in 16, Franckf. am Mayn 1733 in 8, Hirschberg 1733 in 8. Siehe von diesem Büchlein die Leipziger Gelehrten Zeitungen 1719 p. 133; desgleichen die Sammlungen von Theologischen Sachen, 1733 p. 1105.
13. 55 Discourse über die Sitten der heutigen Welt, Leipzig 1728 in 8.

III. Unter dem Nahmen: Irenicus Ehrenkron, die Schlesische Kirchen-Historie in 2 Theilen, zu Franckfurt 1708, 1709 in 8.

Er hat auch den Hugo Grotius de jure belli & pacis ins Deutsche übersetzt herausgegeben:

Nicht

Nicht weniger ist er der Verfasser des trefflichen Paßions-Lieds:

Ach! wo soll ich Ruhe finden, als bey dir, mein Bräutigam ꝛc.

welches sich in dem **Evangelischen Psalter von zehen Saiten**, oder Reibersdorffer Gesangbuche des Jahres 1726 befindet. So soll er auch der Verfasser des

Europäischen Niemands, der 1717 in 8 in 7 Theilen zum Vorschein gekommen,

seyn. Ferner so hält **Leichner** in den Nieder-Sächsischen Nachrichten folgendes Buch vor seine Arbeit:

Der deutsche Esop, welcher an der grossen Strasse nach dem Reiche der Todten den Ausgang aus diesem Leben beschauet, und den Lebendigen in Sinnbild und Fabeln vorstellet, Franckf. am Mayn 1733 in 8.

Endlich so hat er auch das

Reale Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexicon

ohne seinem Nahmen herausgegeben. Herr **Johann Hübner** in der Vorrede zur sechsten Auflage dieses Lexicons schreibt §. 13 davon folgendes: „In diesem Absehen nun wurden erstlich von „einem **Gelehrten von Adel** alle dergleichen „Vocabula, die durch Gelegenheit der einlauffenden Nouvellen in der täglichen Conversation artiger Leute vorkommen, mit grosser Mühe zusammen getragen, und zu desto bequemern Gebrauch „in eine richtige Alphabetische Ordnung gebracht.„ Diese erste Edition ist 1704 zu Leipzig in 8 herausgekommen.

Schütz oder **Schütze**, (Wilhelm Ignatius) war im Jahr 1660 Kayserlicher Reichs-Hofrath und Fürstlicher Fuldaischer Cantzler, und soll letztens Assessor des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer worden seyn, nachdem er am Hofe zu Fulda viel Feinde gehabt. Er hat unterschiedenes geschrieben und der Presse unterwerffen lassen, als:

1. Reflex. politico-consolatoriæ, oder Uberlegung der Widerwärtigkeiten, welchen ein Politicus unterwürffig ist. Frf. 1661. in 8.

2. Manuale pacificum, Gotha 1689. in 8.

worinnen er den 5 Artickel des Westphälischen Friedens zu entkräften gesucht hat, ist aber von **Hieronymo Brücknern**, einem Sachsen-Gothaischen Rathe, unter dem verdeckten Nahmen *Heideni Borromeni Ruckrunti*, widerlegt worden, der zu Verona 1689. in 12. diese Schrift mit seinen Anmerckungen heraus gegeben. Ingleichen von **Buckisio**, Professorn der Rechte und Geschichte in Wien, in seinen Anmerckungen 1695 in 4. und von **Tob. Pfannern**.

3. Rectam silendi rationem, Frf. 1657 in 12.

4. Ehren-Preiß des Frauenzimmers, oder Erörterung der Frage: Ob das Weibliche Geschlecht an Verstand dem Männlichen gleich sey ꝛc. Frf. 1673. in 24.

Schütz, (Sinold, genannt von) ein altes Adeliches Geschlecht, welches schon vor mehr als 300 Jahren in Hessen in besonderm Ansehen gestanden, und sich nach und nach in andere Lande und Königreiche ausgebreitet hat. Es floriret heut zu Tage in Engelland, in dem Churfürstenthum Hannover, in Böhmen, Francken, Sachsen und anderen Provintzen in- und ausser dem Römischen Reiche. Vor allen hat sich der Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische geheime Rath und Cantzler zu Giessen, **Justus**, berühmt gemacht, welcher den 8 April 1592 gebohren und den 12 Decemb. 1657 gestorben ist, siehe von ihm einen besondern Artickel.

Böhmische Linie.

Zwey von dessen Brüdern, **Hermann Adolph** und **Hanns Heinrich**, haben sich nach dem Exempel ihrer Vor-Eltern in Kriegs-Diensten dergestalt hervorgethan, daß beyde in Kayserlichen Diensten als Obristen gestanden, und um ihrer bezeigten Tapfferkeit willen in den Freyherrn-Stand; des letztern Erben aber in den Grafen-Stand erhoben worden, und in Böhmen unter dem Namen: **Schützen von Leypoldsheim** (davon weiter unten ein besonderer Artickel folget) bekannt sind, wovon auch einer Kayserlicher Cammer-Herr gewesen. Beyde Obristen haben ihr Leben in der bekannten Schlacht am Weissenberg im Jahr 1620 verlohren. Der dritte Bruder, **Christoph**, hat die Hessen-Darmstädtischen Aemter Ahlsfeld, Runrod und Kirdorff unter seiner Besorgung gehabt. Von ihm sind ein Sohn und drey Töchter abgestammet. Von denen letztern hat die ältere sich mit dem Königlich-Schwedischen Obristen von Berghoffer, dessen Familie noch in grossen Ansehen stehet; die zweyte mit dem Reichs-Hof-Rath **Dietrich von Rondeck**; die dritte mit einem von Winckelmann, wovon der Gothaische General-Wachtmeister, Conrad Helwig, und der Heßische Obrist-Kriegs-Commissarius **Eberhard von Winckelmann** gebohren worden, vermählet.

Fränckische Linie.

Der einzige Sohn von obberührten **Christoph Sinold, genannt von Schütz**, führte gleichen Nahmen und ist in Hochfürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen Diensten viele und die letzten Jahre als geheimer Rath und Lehen-Probst mit vielem Ansehen gestanden, und hat sich also diese Familie auch in Francken gesetzt. Wie denn dessen mit Catharinen Marien, einer Tochter Johann Christoph Baumgärtners, Raths und Beysitzers des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg, erzeugter Sohn, **Helwig Christoph**, vier und funfzig Jahr lang höchstgedachtem Hochfürstlichen Hause als Geheimer- und Hof-Rath, dann Consistorial-Vice-Präsident gedienet; dessen Lebenslauf ein besonderer Artickel erzehlet. Er vermählte sich 1683 den 21 August mit Susannen Euphrosinen, Nicolai von Göttlingk, Bürgermeisters zu Rotenburg an der Tauber, Tochter. Von denen Kindern, die ihm solche gebohren, sind zwey Söhne bald nach der

Geburt gestorben, ein Sohn und eine Tochter schon bey erwachsenen Jahren Todes verblichen, als nehmlich 1) **George Wilhelm**, der im 30 Jahre seines Alters 1724 zu Rotenburg an der Tauber gestorben, wo er sich niedergelassen und mit Margarethen Barbaren, aus dem Josischen Geschlecht, verheurathet hatte; und 2) **Euphrosine Elisabeth**, die im 18 Jahre ihres Alters 1705 das Zeitliche verlassen, nachdem sie kurtz vorher an Johann Wilhelm von Lith vermählet worden. Uberlebt haben ihn zwey Söhne und eine Tochter. Der ältere Sohn, Herr **Christoph Philipp**, begleitet ebenfalls die Hochfürstlich-Brandenburgische geheime Raths-Stelle, und stehet bey dem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg als der vorderste Assessor, auch ist er nebst dem Hochfürstlichen Brandenburgischen Hofrath, Herrn von Gemmingen, dem Gräflichen Erbachischen geheimen Rath, von Pistorius, dann dem Königlichen Groß-Brittannischen und Chur-Hannöverischen Hofrath, Herrn von Meyern, von denen gesamten Ständen des Fränckischen Creyses zu dem Assessorat des Kayserlichen Cammergerichts vorgestellet worden. Der jüngere Sohn, Herr **Helwig Christoph**, ist würcklicher Hochfürstlicher Brandenburg-Onoltzbachischer Hof-Regierungs-und Justitz-Rath. Die Tochter, und also der beyden vorstehenden Brüder Frau Schwester, **Maria Regina**, ist an Ulrich Heinrichen von Lauterbach, Marggräflichen Bareuthischen geheimden Rath und des Lehn-Gerichts Probsten, vermählet worden. Als ihm, nehmlich Helwig Christophen, seine Gemahlin 1707 den 26 Julius durch den Tod von der Seite gerissen wurde, verheurathete er sich 1709 den 9 Febr. zum andern mahl, und zwar mit Marien Elisabeth, einer gebohrnen Appoldin, die ihn mit einer einzigen Tochter, **Anna Elisabeth**, einer Gemahlin Johann Friedrich Heinrichs von Beck, Sachsen-Hildburghausischen Cammerherrns und Hofraths, erfreuet hat. Des mehr gedachten Justus Sinolds vierter Bruder, **Wolff Philipp**, war Heßischer Regierungs-Rath, hinterließ einen Sohn, Nahmens **Johann Helwig**, so Sachsen Weissenfelsischer Regierungs-Rath gewesen, dessen Sohn, **Philipp Balthasar**, war Anfangs Fürstlich-Oelßischer Hofrath, sodann Gräflich Laubachischer geheimer Rath, und hat sich durch seine moralische und geistreiche Schrifften bekannt gemacht, und seine gründliche Gelehrsamkeit gezeiget, siehe von ihm einen besondern Artickel. Bisher ist von denen Brüdern des obgedachten Cantzlers **Justus** die Rede gewesen. Nunmehr folgen dessen Söhne, welche durch ihre gantz besondere Meriten sich sehr hervorgethan haben.

Braunschweig- und Englische Linie.

Johann Helwig (von andern **Johann Ludwig**) war Anfangs Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, und hat diese Bedienung unter denen Kayfern **Ferdinanden** dem III. und **Leopolden** 17 Jahre mit vielem Ruhm bekleidet. Sodann ist er in des Hertzogs **George Wilhelms** zu Lüneburg-Zelle Dienste, als Premier-Minister und Cantzler getreten. Er hat ein schönes Werck unter dem Titel: Prælectiones ad Jus publicum & Feudalia placita zurück gelassen, so zu Speyer 1694 in 4. gedruckt worden. Seine Kinder waren eine Tochter, **Lucia**, welche sich mit dem Königlich-Großbrittannischen und Chur-Hannöverischen erstern Staats-Minister, und geheimen Rath, Freyherrn von Bernstorff, vermählet hat. Von zweyen Söhnen war der erste, **Salatin Just**, Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter in Haag; der zweyte, **Justus Ludewig**, (von andern **Ludwig Justus**) hat den Freyherrlichen Titul erhalten und ist 1709 als Chur-Hannöverischer geheimer Rath und ausserordentlicher Gesandter an den Groß-Brittannischen Hof, zu London mit Tode abgegangen. Dieser hat drey Söhne und zwey Töchter zurückgelassen. Der erstere war **Ludewig**, Königlich-Groß-Brittannischer, und Chur-Hannöverischer Cammerherr, wie auch Land-Drost zu Haarburg, die Cammerherrn-Würde erhielte er 1714, Land-Drost aber ward er 1725, hatte sich vermählt den 29 Sept. 1717 mit Marien, einer Tochter George Ernsts, Grafens von Wedel, die den 30 Sept. 1690 gebohren und gestorben im Mertz 1740 ohne Kinder; er selbst folgte ihr bald darauf, den 16 Jun. desselben Jahres, in die Ewigkeit nach. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten 38 Th. p. 145 u. ff. wo er nicht **Ludewig**, sondern **Helwig** genennet wird. Der zweyte, **August**, Königlich-Groß-Brittannischer Cammer-Herr und Maitre de Garderobe privé. Der dritte, **Heinrich**, Königlich-Groß-Brittannischer Obrister, und bey des Printzen von Wallis Hoheit in Diensten. Die erstere von den zweyen Schwestern ist mit dem Königlich-Groß-Brittannischen und Chur-Hannöverischen vordersten Cammerherrn, dem Marquis de la Foret, die zweyte an den Grafen von **Marse** vermählet.

Chur-Sächsische Linie.

Der zweyte Sohn von offtberührten Cantzler **Justus** war **Nicolaus Wolffgang** Churfürstlich-Sächsischer geheimer Rath, und Ober-Amtmann, von welchem 1) **Maximilian Ferdinand**, anfangs Nassau-Ußingischer, hernach Itzsteinischer geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Wießbaden; 2) **Justus**, Hauptmann unter der Leib-Guarde des Hertzogs von Savoyen; und 3) **Friedrich August**, Obrister unter denen Ober-Rheinischen Creiß-Völckern gebohren.

Sachsen-Eisenachische Linie.

Der dritte Sohn war **Johann Philipp**, Sachsen-Eisenachischer geheimer Rath, und Vice-Cantzler. Er unterschrieb als Zeuge nebst andern das Testament mit, welches Hertzog Johann George zu Sachsen-Eisenach im Jahr 1685 aufrichtete, siehe **Müllers** Sächsische Annales. Dessen Männliche Nachkommen sind gewesen 1) **Johann Helwig**, Churpfältzischer Obrist-Wachtmeister, so in Spanien geblieben; 2) **Johann Philipp**, Landes-Hauptmann im Zweybrückischen; und 3 **Justus Jacob**, Erbherr zu Bezberg. **Morері** Dictionaire, Baseler Edition. Schrifftl. Familien-Nachrichten.

Schütz von Adlersberg oder Adelsberg, ein freyherrliches Geschlecht. Aus demselbigen war Johann Heinrich, Freyherr von Schütz, Herr auf Adelsberg, welcher als Hertzoglich-Würtenbergischer würcklicher Geheimder Conferentz-Rath und Comitial-Gesandter zu Regenspurg, im Jahr 1732. im October zu Nürnberg mit Tode abgegangen, als wohin er sich, um daselbst sich curiren zu lassen, begeben. Ob Wilhelm Ignatius Schütz, der Assessor des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer soll worden seyn, nachdem er am Hofe zu Fulda viel Feinde gehabt (siehe von ihm einen besondern Artickel), dessen Vater gewesen, kan man nicht sagen.

Schützbar, genannt Milchling, Geschlecht, siehe Schutzbar, genannt Milchling.

Schütze, *Jaculator*, *Sagittarius*, heisset insgemein derjenige, der mit einem Schüßgewehr fertig umzugehen weiß: Insonderheit aber wird ein solcher Jagdbedienter darunter verstanden, welchem zwar ein Revier, jedoch an der Grentze, das überwechselnde Wildpret allda fleißig wegzuschüssen, anbefohlen worden. Man pflegt sie deßwegen meistentheils Grentzschützen zu nennen, vor welche aber eigentlich die Forst-Sachen nicht gehören; oder es werden auch der Herren von Adel, die nicht allezeit Jurisdictionem forestalem haben, ihre zum Weydwerck bestellte Leute Schützen geheissen oder genennet; weil gemeiniglich ihre meiste Kunst in Wildschüssen bestehet. Nur ist zu bedauren, daß ihrer viele nicht eben allezeit erlernte Jägerpursche, der Billigkeit nach, dazu annehmen, sondern meistens aus Sparsamkeit ihre Unterthanen, Knechte, Laquayen, Schneider, Leinweber, ja wohl gar Schäfer und Schafknechte gebrauchen, sich aber dadurch bey rechtschaffenen und die edle Jagd-Kunst liebenden Gemüthern in schlechten Credit, so wohl, als ihr eigenes Interesse zum öfftern durch dergleichen Pfuscher in grosse Gefahr setzen. Die Perser werden von *Oleario* gerühmet, daß sie vortreffliche Bogenschützen sind, und auf gewisse Weite ein Haar treffen können, indem sie ein Haar über einen Daumen-Ring, den sie bey dem Bogenschüssen gebrauchen, spannen, und auf etliche Schritte weit durch den Ring schüssen, daß das Haar entzwey gehet. Bey uns giebt es berühmte Schützen mit dem Pürschrohr, Flinten und Pistolen, die ein Licht durch einen Schuß putzen, oder einen Thaler zwischen den Fingern eines, der denselben ihnen vorhalten will, wegschüssen können. Von dem Printzen Matth. de Medicis rühmt Hohberg, daß er, wie mit allem Gewehr, also auch mit dem Palester so fertig gewesen, daß er ein Kügelein von Thon in die Höhe werffen lassen, und mit dem andern von dem Palester im Herabfallen so gewiß zu treffen pflegen, daß sie beyde in der Luft zersprungen.

Schütze, Schützen, Schützen-Brüder, Schützen-Gesellschafft, Lat. *Societas exercendæ artis jaculatoriæ causâ inita*; Also heisset insgemein die Gesellschafft, in welche die Bürger in den Städten zusammen zu treten pflegen, sich im Schüssen zu üben. In den freyen Städten wird viel darauf gehalten, und geschiehet es nach Unterscheid der Orte unterschiedlich, mit Doppelhacken, mit gezogenen oder glatten Scheiben-Röhren, oder auch mit Armbrüsten, gemeiniglich nach der Scheibe, oder nach einem aus Bretern geschnitzten und gemahlten Manne, oder Vogel, u. d. g. zu gewissen Zeiten aber auch nach einem auf einer hohen Stange aufgesteckten Papagey oder andern Vogel. Es werden hiezu gewisse Plätze und Höfe gewidmet, so Schützen-Höfe oder Schüß-Graben genennet werden. In Sachsen ist diese Ubung an Sonntagen nach geendigtem Gottesdienst erlaubt, es sind aber nicht alle Gottesgelehrte damit zu frieden. Besold. Contin. Besiehe hierbey den Artickel Scheiben-Schüssen im XXXIV. Bande, p. 1099.

Schütze, Lat. *Sagittarius*, gr. Τοξότης, das neunte von den 12 himmlischen Zeichen in dem Thier-Crayse, worein die Sonne im November tritt, wird in der Gestalt eines Centauri, so halb ein Mensch, und halb ein Pferd, vorgestellet, in seiner Hand einen Bogen haltend, und einen Pfeil abzuschiessen sich bereit zeigende, wodurch die Heftigkeit der Kälte und die Schärffe der Winde, welche in diesem Monat regieren, angedeutet wird. Einige Poeten haben gedichtet, daß dieser Schütze Chiron, der Centaure, sey, den Saturnus mit der Phillyra gezeuget: dieser, sagen sie, habe sich, nachdem er erwachsen, in die Wälder begeben, da er die Kräffte der Kräuter kennen lernen, und ein berühmter Artzt worden, auch die Music und Sternkunst begriffen, und sich solche Tugenden zu wege gebracht, daß man ihn dem Achilles zum Lehrmeister gegeben. Aesculapius soll von ihm die Medicin gelernet haben. Endlich aber, als er einst des Hercules Waffen in die Hände genommen, und ein Pfeil davon, der mit dem Gift der lernäischen Schlange inficiret war, ihm auf den Fuß gefallen, hat er dadurch eine unheilbare Wunde bekommen, und ihm unleidliche Schmertzen gemacht, also daß er hertzlich zu sterben gewünschet, welches gleichwol, weil er von unsterblichen Eltern gebohren worden, unmöglich gewesen, bis sich endlich die Götter über ihn erbarmet, und ihn in den Himmel aufgenommen, daß sie ihn zu einem Zeichen des Thier-Crayses gemacht. Andere nennen diesen Schützen Crotus, oder Croton, und sagen, daß er auf der Musen Bitten unter die 12 Himmels-Zeichen versetzt worden sey, weil er ihrer Amme, der Euphemes, Sohn gewesen, und bey ihnen auf dem Helicon erzogen worden. Siehe *Crotus* im VI. Bande p. 1733. Schiller machet daraus den Apostel Matthiam; Harsdörffer den Ismael; Weigel das Creutz in dem Trierischen Wappen. Ptolemäus rechnet zu diesem Gestirne 32 Sterne, als 2 von der andern, 7 von der dritten, 9 von der vierten und 14 von den übrigen Grössen. Keplet aber zehlet 34, unter welchen einer an der Stirne, der zwar neblicht, aber von den Sternsehern in besondere Betrachtung gezogen wird. Die Länge und Breite dieser Sterne findet man in Hevels Prodromo Astronomiæ p. 299. in Firmamento Sobiesciano aber Fig. Kk stellet er es im Kupffer vor, welches auch Bayer in Uranometria Fig. Ff gethan. Im Anfang ist dieses Gestirne kalt und feuchte, im Mittel windigt, im Ausgange hitzig und trocken. Der Mitternächtige Theil desselben ist windigt, der Südl. aber gemischt und feuchte. Endlich werden ihm auch noch andere Nahmen beygele-

get, als: *Arcitenens, Arcus, Capellæ telum, Centaurus, Sagitipotens, Eumenes, Semivir, Philirides* oder *Phillerides*, ἱππότης, *Sagitta arcui applicata, Theſſalicæ Sagittæ*, Arabiſch Elkaus oder Elkausu und Elkusu. Joh. Tzetzes chiliad. 94. l. 7. Hygin aſtron. l. 2. c. 27. Natalis Comes in Mythol.

Schütze, *Sagittarius, Feu*, ein Stein in dem Schachſpiel, ſo dem König und der Königin zu nächſt an die Seite geſetzet wird. Heiſſet auch der Läuffer oder Pfaff.

Schütze, iſt bey den Tuchmachern ein Werckzeug, womit ſie den Eintrag in die Werft bringen, und welches hin und wieder geſchoſſen wird. Die Zweymäñiſchen haben einen groſſen bey fünf Viertheil Ellen langen Schützen, deſſen Ende noch dazu mit Stahl beſchlagen. An den Schützen wird die Seele, und an dieſe die Pfeiffe oder Spuhle geſteckt. Der Faden wird durch ein Ringlein gezogen, und die Spuhlen werden in den Schützen geleget, und hin und her durchgeſchoſſen: Wenn das Garn herunter, heiſſet es eine ledige; wenn der Schütze etwan über den Stuhl ſpringet, muß man einen Hacken oder ſo genannten Knecht haben, damit man ihn aushebet, oder zu ſich ziehet.

Schütze, Geſchlecht, ſiehe Schütz.

Schütze, (Albert) ein berühmter Rechtsgelehrter, und Fürſtlicher Mecklenburgiſcher Geheimder Rath zu Güſtrov, ſtudirte anfänglich zu Dantzig, von da er ſich nach Königsberg, und darauf nach Roſtock, und ferner nach Halle begeben, von dannen er wieder nach Roſtock gieng, und allda die Doctor-Würde erlangete. *Nova Litter. Maris Balth.* 1702. p. 350.

Schütze, (Andr. George) ein berühmter Mathematicus und Arithmeticus zu Stockholm, wie auch Mitglied der Kunſt- Rechnungs- lieb- und übenden Societät zu Hamburg, worinnen er den Nahmen des Schützenden führet. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700. p. 92.

Schütze, (Barth.) von ihm iſt bekannt: Diſſ. de Concurſu Dei cum creaturis in operando, Roſtock 1669.

Schütze, (Benjam.) ein Rechtsgelehrter, deſſen Janua Jurisprudentiæ zu Jena 1655. in 4. die Preſſe verlaſſen.

Schütze, (Chriſtian Friedrich) Prediger an der Johannis-Kirche in Wernigerode, ein Sohn des nachfolgenden Jeremias Schützes, Paſtors in Wernigerode, war daſelbſt gebohren und wurde nach zurückgelegten Academiſchen Jahren zum Predigt-Amt nach Hayn in der Grafſchafft Stollberg 1686. und nach Wernigerode 1702. berufen, und ſtarb 1719. Er hat eine Schrifft hinterlaſſen: De virtute heroica. Wittenb. 1683.

Schütze, (Euſtaſius Friedrich) Paſtor zu Altona, und des Conſiſtorii Aſſeſſor, ein Sohn des ſchon vorher gedachten Chriſtian Friedrich Schützes, iſt gebohren zu Hayn in der Grafſchafft Stolberg 1688. Er wurde in dem Hauſe des durch ſeine Streit-Schrifften wider Dippeln und Peterſen bekannten D. Steuß erzogen, verehrete in Jena ſonderlich den Buddeus, und in Halle Antonen. Hierauf bekam er 1713 das Con-Rectorat, und 1715 das Rectorat bey der Wernigerödiſchen Schule. Im Jahr 1738 kam er nach Altona, als erſter Director und Profeſſor der Theologie des neuangelegten Academiſchen Gymnaſii, worauf er 1740 Paſtor wurde. Seine Schrifften werden zum Theil in den Hamburgiſchen Gelehrten Berichten 1742. n. 2. erzehlet. Sie ſind aber

I. Schul-Schrifften:

1. De meritis Lutheri in eccleſiam chriſtianam, 1717.
2. de voce: echo, 1718.
3. de genethliis veterum, 1718.
4. de diſcrimine ſapientiæ & prudentiæ, 1719.
5. de confratribus in miniſterio eccleſ. 1720.
6. de collegiis, 1721.
7. de ficto equeſtri Joſephi ordine, 1722.
8. de quatuor temporum jejuniis, vulgo quatember, 1723.
9. de ἑτυμῷ vocis Wernigerodæ, 1724.
10. de jubileis gamicis, 1725.
11. de tentata unione inter eccleſiam græcam & evangelicam, 1726.
12. Utrum fides Muhammedica dici poſſit theologia, 1727.
13. de vita & meritis M. Andreæ Schoppii, 1728. M. Joh. Fortumanni, 1735. D. Chriſt. Bielfeldi, 1737.
14. Von den Verdienſten L. Heinrich Horns, 1730.
15. de veritate ſemper victrice, 1730.
16. de ſtudii ſacrarum litterarum & utilitate & neceſſitate, 1739.
17. de renovatione fœderis in baptiſmo initi, 1736.

II. Predigten und Leichen-Reden:

1. Ein himmliſch geſinntes Gemüth unter dem Bilde eines verkehrten Gewächſes, 1722.
2. Der Gnaden- und Heyls-Brunn Chriſtus über Zach. XIII, 1. 1735.
3. Der betrübte Wittwenſtand, 1735.
4. Eines evangeliſchen Chriſten frevmüthiges Hinzutreten zu dem Gnaden-Stuhl N. T. Predigt, die vor Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck in Gottorp gehalten worden. Altona, 1741.

Schütze, (Friedrich Wilhelm) ſiehe Schütz.

Schütze, (George) von deſſen Schrifften ſind bekannt:

1. Freuden-Opffer, Nürnb. 1692. in 24.
2. Andachts-Flammen, ebend. 1697. in 12.

Schütze, (Gottfried) der Philoſophie Magiſter, und des Miniſterii zu Altona Paſtor Adjunctus, iſt gebohren zu Wernigerode 1719. Sein Vater iſt der noch lebende Paſtor zu Altona und Aſſeſſor des Conſiſtorii, Herr Euſtaſius Friedrich Schütze, von dem oben ein Artickel. Er bediente ſich anfänglich zu Wernigerode der Unterweiſung ſeines Vaters und deſſen Bruders, nahm 1738. mit einer lateiniſchen gebundenen Rede Abſchied, und begab ſich zuerſt nach Halle, wo er unter andern Langen, Baumgarten und Knappen hörte. Als Senior des theologiſchen Seminarii daſelbſt erhielt er Erlaubniß, über die Cultur des Lateiniſchen Styli Vorleſungen anzuſtellen. Im Jahr 1740. begab er ſich nach Leipzig, wo er Tellern, Weiſen und Thomaſen hörte, und Magiſter wurde, nachdem er eine gebundene lateiniſche Rede wider die Verächter

ächter der lateinischen Dichtkunst gehalten hatte. Im Jahr 1742 wurde er, wie oben gemeldet, dem Altonaischen Ministerio adjungirt. Seine Schrifften sind:

1. De cruentis Germanorum gentium victimis humanis, Leipzig 1741.
2. De superstitiosa Germanorum gentilium reverentia ludis consecratis exhibita, Hamburg, 1741.
3. Das Gedächtniß des Andreas Proles, eines Zeugen der Wahrheit, 1741.
4. Memoria M. Henn. Brosenii, Abbat. Michaelst. ab interitu vindicata. Altona, 1742.

Jetzt beschäfftigt er sich theils mit Ausarbeitung der Wernigerödis. Geschichte, die er in dem Leben des Proles, zu liefern, versprochen, theils aber wird er auf Anrathen des berühmten **Keyslere**: Germaniam sacram gentilem zu liefern bemühet seyn.

Schütze, (Gottfried Jacob) von ihm ist bekannt: Examen Methodi axiomaticæ, qua in elementis juris civilis usus est JCtus celeber. Joh. Gottl. Heineccius, Franckf. am Mayn 1733. in 8. Leipzig 1735. Siehe hiervon **Ludovici** in der Historie der Wolffischen Philosophie, III Theil.

Schütze, (Gotthard) ein Rechtsgelehrter dieses jetzigen Jahrhunderts; wir wissen aber von ihm voritzo weiter nichts zu schreiben, ausser daß er eine Dissertation: An Monopolia in Republica sint toleranda, im Jahr 1701 zu Wittenberg auf die öffentliche Catheder gebracht.

Schütze, (Heinrich) Churfürstlich-Sächsischer älterer Capellmeister, war gebohren den 8 Octob. 1585 zu Kösteritz, einem wohlbekannten Flecken an der Elster. Sein Vater war **Christoph Schütze**, nachmahls Bürgermeister der Stadt Weissenfelß; die Mutter aber **Euphrosina, Johann Bergers**, vornehmen Practici und Bürgermeisters zu Gera, Tochter. In seinem sechsten Jahre kam er mit seinem Vater nach Weissenfelß, wohin dieser, nachdem sein Vater, **Albrecht Schütze**, Raths-Cämmerer zu Weissenfelß, als dieses **Heinrichs** Großvater, im Jahr 1591 verstorben war, sich begab, die geerbten väterlichen Güter anzunehmen. Daselbst wurde er nebst seinem Geschwister gleichwie von Jugend auf, nach wohlgelegtem Grunde der Gottseligkeit, zu einem tugendhaften Wandel, ehrbaren Sitten, guten Wissenschafften und Sprachen, auch folgends zu höheren Studien angehalten. Daher er nicht allein seine Privat-Præceptoren hatte, sondern auch öffentlichen Lehrern untergeben war. Bald in seiner Jugend zeigte sich in ihm ein sonderlicher Trieb zur Music, besonders lernte er in kurtzer Zeit gewiß und ziemlich wohl mit einer besondern Anmuth singen. Daher als im Jahr 1598 der Landgraf **Moritz** von Hessen-Cassel einsmals bey seinen Eltern übernachtete, und ihn als einen so kleinen Knaben so lieblich singen hörete, so begehrte er denselben von seinen Eltern mit an seine Hofstatt, mit dem Versprechen, ihn zu allen guten Künsten und löblichen Tugenden auferziehen zu lassen. Anfangs trugen zwar seine Eltern Bedencken, ihn bey so jungen Jahren von sich zu lassen; da aber der Landgraf ferner durch Schrifften um seine Person anhielt, auch die Eltern merckten, daß der Knabe Lust hätte, die Welt zu besehen, so willigten sie darein, und sein Vater brachte ihn 1599 den 20 August dem Landgrafen. Da hielte er sich einige Jahre auf, und wurde in einer ansehnlichen Hofschule oder vielmehr Gymnasio unter Grafen, vornehmen von Adel und andern zu allerhand Sprachen, Künsten und Exercitien angeführet, worinnen er auch einen solchen Fleiß erwies, daß er in kurtzer Zeit in der Lateinischen, Griechischen und Frantzösischen Sprache mit Verwunderung zunahm. Nach solchem gelegten guten Grunde erwählete er sich das Rechts-Studium. Daher begab er sich gegen das Jahr 1607 auf Fürstliche Erlaubniß nebst seinem Bruder **George**, und seines Vaters Brudern Sohn, **Heinrich Schützen**, nach Marpurg. Hier wandte er seine Zeit so wohl an, daß er in kurtzer Zeit darauf eine Disputation: de legatis rühmlich hielt. Als im Jahr 1609 höchstgedachter Landgraf nach Marpurg kam und Schütze ihm seine Aufwartung machte, so ließ sich dieser Fürst gegen ihn vernehmen: wie er gehöret hätte, daß er sich gantz und gar auf die Rechte legete, und weil er bey ihm eine sonderbare Neigung zu der Music vermercket hätte, und der weltberühmte Musicus, **Johann Gabrielli**, zu Venedig noch am Leben wäre, so wäre er gesonnen, wenn er anders Lust hätte, ihn auf seine Unkosten dahin zu schicken, um die Music rechtschaffen fortzusetzen. Schütze widersetzte sich nicht lange, sondern begab sich noch dieses Jahr nach Venedig, und hielt sich bis in das vierte Jahr bey gedachtem **Gabrielli** auf. In welcher Zeit er nicht allein die daselbst merckwürdigsten Sachen in Acht nahm, und aus dem Umgange gelehrter Leute vieles lernte, sondern auch vornehmlich in der Music herrlich zunahm, und daselbst ein musicalisches Werckgen drucken ließ, welches ihm Ehre und Lob zuwege brachte. Nachdem sein Lehrmeister zu Venedig verstorben war, so wandte er sich 1612 wieder zurück zu mehr höchstgedachten Landgrafen, welcher ihm auch alsobald 200 Gülden bis zu einer gewissen Bestallung setzen ließ. Weil es ihm aber nicht gefiel, solchergestalt bey der Music zu verbleiben, wolte er lieber seine Bücher wieder vor die Hand nehmen, und dabey gleichwol die Music als ein Nebenwerck treiben; Allein es schien, als wenn er zur Music bestimmet wäre. Denn er wurde im Jahr 1613 von dem Churfürsten zu Sachsen, **Johann Georgen dem I.** als ihm der andere Printz, Hertzog August, der nachmahls Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg wurde, getaufft werden solte, wider alles Vermuthen nach Dreßden beruffen. Er begab sich also mit erlangter Erlaubniß des Landgrafens dahin. Hier wurden ihm alsobald von dem Churfürsten bey dem Hochfürstlichen Kind-Tauffen Dienste und das Directorium über Dero Churfürstliche Music angetragen. Diesen hohen Antrag nahm er mit der Bedingung an, wenn er von seinem Landgrafen loßkommen könte. Dieser ertheilte ihm auch auf Zuschrifft des Churfürstens seinen Abschied mit Verehrung einer Kette und Bildnisses und mit sonderbaren gnädigen Worten. Als er sich nunmehr zu Dreßden befand, so verhey-

heyrathete er sich daselbst mit des Churfürstlich-Sächsischen Land- und Tranck-Steuer-Buchhalters, **Christian Wildecks**, Tochter, **Magdalenen**, den 1 Jun. 1619, mit welcher er 2 Töchter, **Annen Justinen** und **Euphrosinen**, zeugete. Allein im 6 Jahr seines Ehestandes muste er erfahren, daß ihm diese seine Eheliebste durch den Tod entrissen wurde. Daher sahe er sich genöthiget, seine vorbenannte Töchter anfänglich seiner Mutter nach Weissenfelß, und nachmahls des damahligen Steuer-Buchhalters, **Christian Hartmanns**, Eheliebsten, als ihrer nahen Anverwandtin, zur Auferziehung zu geben. Im Jahr 1628 den 11 August gieng er auf Churfürstliche Genehmhaltung von dar zum andernmal nach Italien. Und ob er gleich glücklich wieder zurück kam, so muste er doch erfahren, daß sowol sein leiblicher, als auch sein Schwieger-Vater unter der Zeit verstorben. Nachgehends ist er noch an unterschiedliche Orte, jedoch allemahl mit gnädigster Erlaubniß seiner Herrschafft, gereiset, theils sich in der Music mehr und mehr vollkommen zu machen, theils hohen Königlichen und Fürstlichen Personen auf Begehren mit seiner Wissenschafft aufzuwarten. So gieng er auf Verlangen des Königs in Dännemarck 1634 nach Coppenhagen, 1638 nach Braunschweig und Lüneburg, 1642 wieder nach Dännemarck, daselbst bey dem Königl. Beylager und andern hohen Zusammenkünfften die Music zu dirigiren. Und als er auch von diesen Oertern wieder zurück gekommen, so waren ihm unterdessen sein Bruder M. **Valerius Schütz**, seine Mutter, sein Bruder D. **George Schütz**, und seine Tochter **Anna Justina** gestorben. Im Jahr 1648 den 25 Jenner verheyrathete er seine noch einzige und jüngste Tochter, **Euphrosinen**, an D. **Christoph Pinckern**, damahligen Rechts-Practicus, nachgehends Churfürstlich-Sächsischen Appellations-Rath, des Schöppenstuhls zu Leipzig Assessorn und Bürgermeistern daselbst, aus welcher Ehe er auch 5 Enckelinnen erlebet, davon aber 4 vor seinem Tode verstorben; die übrige aber, **Gertraud Euphrosina**, 1670 den 18 May an **Johann Seideln**, Dom-Herrn zu Wurtzen und Raths-Verwandten zu Leipzig, verheyrathet worden. Als er im Jahr 1655 nach Leipzig gekommen, seine einige kurtz vorher gedachte Tochter daselbst zu besuchen, so hatte er das Betrübniß, daß sie im Jenner dieses Jahres starb. Etliche Jahre vor seinem Tode hat sein Gehör sehr abgenommen, weswegen er seine meiste Zeit mit Lesung der heiligen Schrifft und anderer theologischen Bücher, zu Hause zugebracht, auch noch immer stattliche Musicalische Compositionen über etliche Psalmen, sonderlich den 119ten; ingleichen die Paßion nach dreyen Evangelisten, mit grossem Fleiß verfertiget, und dabey sich sehr mäßig gehalten. Von starcken Flüssen ist er auch etliche mahl überfallen, aber jedes mahl durch Gebrauch nützlicher Artzneyen wiederum davon befreyet worden, bis ihn endlich am 6 November im Jahre 1672 ein gehlinger Steckfluß übereilet, an welchem er noch selbigen Tages zu Dreßden gestorben, nachdem er in die 57 Jahr Churfürstlicher Sächsischer Capellmeister gewesen, und sein Alter auf 87 Jahr und 29 Tage gebracht. Von seinen im Druck herausgegebenen Wercken kan man nur folgende anführen, als

1. Die Historie der Auferstehung JEsu Christi, in sieben Büchern, im Jahre 1623. zu Dreßden in klein Folio.
2. Der erste und andere Theil der kleinen geistlichen Concerten von ein, zwey, drey, vier und fünf Stimmen, im Jahre 1636 in Leipzig gedruckt.
3. Der zweyte Theil der Symphoniarum Sacrarum, aus deutschen Concerten von drey, vier, fünf Stimmen und Instrumenten bestehend, als sein zehntes Werck, ist im Jahr 1647 zu Dreßden in Verlegung Johann **Klemmens**, Hoforganistens daselbst, und **Alexander Herings**, Organistens zu Bautzen, in Folio heraus gekommen, und Christianen dem Fünften, Könige in Dännemark, zugeschrieben worden. Den ersten Theil dieser Symphoniarum Sacrarum hat er 1629 unter dem Lateinischen Nahmen SAGILLARIUS, zu Venedig heraus gegeben.
4. Der erste aus 29 Stücken bestehende Theil seiner Musicalium ad Chorum sacrum, oder geistlichen Chormusik, von fünf, sechs und sieben Stimmen, so das eilfte Werck ausmachet, ist im Jahre 1648 zu Dreßden in Folio heraus gegeben, und dem Rathe in Leipzig zugeschrieben worden. Diesem ist
5. Der dritte Theil Symphoniarum Sacrarum im Jahr 1650 in Folio gefolget.
6. Alle von D. **Cornelio Beckern** in deutsche Verse gebrachte Psalmen Davids, mit vierstimmigen Melodien, Dreßden, 1661. in Folio.

Der Schriftsteller hatte bereits im Jahre 1628 eilf alte und zwey und neuntzig neue Melodien zu Freyberg, bey **George Hofmannen**, in Octav drucken lassen; da nun Hertzog **Adolph Friedrich** von Mecklenburg, selbige im Jahre 1640 zu Güstrau in Qvart wiederum aufzulegen, befohlen hatte; wolte der Churfürst von Sachsen Johann **George** der Andere sie auch in seinen Landen eingeführt wissen, befahl demnach dem Schriftsteller die Revision derselben, welcher sodenn die übrigen, und also alle Psalmen mit Melodien versahe, und, wie vorhin gedacht worden, heraus gab. Er hat auch

7. Zwölff geistliche Lieder gedichtet, darunter das auf die Himmelfahrt Christi im Arnstädtischen Gesang-Buch von 1705 und im Gothaischen von 1715. Das bekannteste ist, welches sich anfängt: Frolockt mit Freud ihr Völcker all ꝛc.

Lebenslauf bey **Martin Geiers** auf ihn gehaltenen Leichen-Predigt, Dreßden, 1672 in 4. **Wittens** diar.

Schütze, (Heinrich Carl) Rector der Schule zu Wernigerode, ein Sohn des oben stehenden **Christian Friedrichs**, und also ein Bruder des gleichfalls schon vorher angebrachten **Eustasius Friedrichs**, ist gebohren zu Hayn in der Grafschaft Stollberg 1700. Er legte in Wernigerode und

Ilfeld

Ilfeld den Grund zu seinen Studien, worauf er sich nach Jena und Halle begab, und die berühmtesten Männer an beyden Orten hörete. Im Jahr 1730 kam er nach Wernigerode als Conrector, und wurde darauf 1738 Rector. Seine Schriften sind:

1. De institoribus eloquentiæ, 1738.
2. De duplici ignorantia, 1738.
3. De atticismo litteratorum quorundam, 1740. Ist in den *Act. Scholast.* P. II. übersetzt eingerückt.
4. De prima mentis operatione in Scholis inferioribus potissimum emendanda, Wernigerode 1742 in 4, 2 Bogen.

Ein Auszug seiner 1739 den 21 May gehaltenen Jubel-Rede ist befindlich in den *Act. eccles.* 1741 p. 772. u. ff.

Schütze, (Hieronymus) oder Sagittarius, gebohren zu Salburg im Voigtlande, ward, nachdem er 1677 zu Wien von Josua Opitio ordiniret worden, vom Pfarrer, Herrschafft und Gemeine zu Nieder-Waldsee zum Diacono beruffen. Raupachs Evangel. Oesterreich V Th. p. 165.

Schütze, (Jeremias) Prediger bey der Johannis-Kirche in Wernigerode, war daselbst gebohren 1627, legte den Grund seiner Studien auf den Schulen zu Quedlinburg und Verden, von da er sich 1654 nach Wittenberg begab. Er wurde Diaconus zu Wernigerode 1661 und Pastor 1686, heyrathete daselbst die einzige Tochter und Erbin des berühmten Abt Brosenius zu Michaelstein, und starb 1709, nachdem er verschiedene kleine theologische Schrifften ausgefertiget.

Schütze, (Ignat.) beyder Rechten Doctor, würcklicher Geheimder Rath, Cantzler und Amtmann zu Steinau, an der Hanau; er befande sich den 4 Decembr. 1661 von Seiten des Gefürsteten Abts von Fulda unter den Deputirten, welche im Nahmen ihrer Principalen die Huldigung in dem gemeinschafftlichen Amte Fischberg, welches dem Stifte Fulda erblich gehörte, aber diejenige Pfandsweise besassen, welche an der gefürsteten Grafschaft Henneberg einigen Antheil hatten. Müllers Sächsische Annales.

Schütze, (Immanuel) ein Sohn des oben stehenden Eustasius Friedrichs und ein Bruder des gleichfalls vorhergehenden Gottfrieds, ist gebohren zu Wernigerode 1716, von da er sich nach vollbrachten Schul-Jahren nach Halle und Leipzig begab. Er hörete daselbst die berühmtesten Lehrer, gieng hierauf 1740 nach Altona zurück, und wurde daselbst Königlich-Dänischer Fiscal. Er hat geschrieben von der gelehrten Calmeuserey, 1742.

Schütze, (Johann) von Halle gebürtig, war anfangs Montags-Prediger am Dohm, hernach Amts-Prediger zu St. Petri in Freyberg. Weil zu seiner Zeit viel Zanck im Ministerio daselbst wegen des Adiaphorismi, Synergismi, Majorismi ꝛc. war, und er in seinem und etlicher seiner Collegen Nahmen eine Entschuldigungs-Schrifft deswegen verfertigte, ward selbige von einigen Professoribus in Wittenberg dermassen ungleich dem Churfürsten vorgetragen, daß er unter andern des Flacianismi beschuldiget, und 1566 den 13 Jun. gefänglich auf das Schloß Hohenstein geführet wurde. Als aber nach etlichen Wochen die Sache genauer untersuchet, und er unschuldig befunden, folgends seiner Hafft entlassen worden, erhielt er das Officialat zu Lubben in der Lausitz, nachdem sein Amt zu Freyberg allbereits unterdessen war wiederum besetzet worden, im Jahr 1574 aber ward er nach St. Annaberg als Superintendent, und 1577 als Professor der Theologie und Cantzler der Universität nach Wittenberg beruffen, nachdem er den Gradum eines Doctoris angenommen gehabt, in welchen Functionen er 1584 verstorben, einen grossen Ruhm der Gelehrsamkeit hinterlassend. Sammlung von Alt- und Neuen 1727. Emmerlings Herrlichkeit des Annabergischen Tempels. Vermuthlich ist er derjenige, der nach Müllers Sächsischen Annalibus, p. 171. im Jahr 1576. nebst andern Sächsischen Theologen auf dem Synodo zu Liechtenburg gewesen, um einen Vergleich in den Religions-Streitigkeiten zu treffen.

Schütze, (Joh. Alb.) wurde zu Güstrow im Jahr 1632 gebohren. Sein Vater, David Schütze, war bey dem Hertzog von Mecklenburg, Joh. Alberten II, Rentmeister und zugleich Amtmann zu Schwaen. Den Grund zu seinen Wissenschafften legte er auf dem Gymnasio in seinem Vaterlande, und hielte sonderlich die beyden Lehrer, den Rector M. George Scheden und Con-Rector, Joh. Friedr. Clausingen, in grossem Werth. Er besuchte sodenn die Academie Rostock und Tübingen, begab sich auch auf Reisen, wo er sich vornehmlich in Franckreich und den Provintzen der Niederlande umsahe. So bald er wieder zurück kam, hielte er seine Inaugural-Disputation: De Residuo zu Tübingen, und nahm mithin im Jahr 1656 die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit an. Er wendete sich von dar in sein Vaterland, und trieb die Praxin bis ihn Ihro Durchl. der Hertzog Gustav Adolph erstlich zum Cammer-Rath, und hierauf zum würcklichen Geheimden Rath ernenneten. Er starb endlich in sehr hohen Alter. Er hat zwey Weiber gehabt, nemlich eine gebohrne Gerdesin und eine gebohrne Rhüelin, aus welchen Ehen ihm viel Kinder gebohren worden, die aber meistens vor ihm gestorben. Zween von seinen Söhnen, die ihn überlebt haben, sind in Kriegs-Dienste gegangen, und der jüngste, Joh. Albert, wurde an dem Oelsnitz-Würtenbergischen Hofe Cammer-Rath und Cabinets-Secretarius. Mecklenburgisches Gelehrten-Lexic. Thomas Analecta Güstrov. Sinapii Olsnographia.

Schütze, (Johann Christ.) hat sich durch zwo Schrifften bekannt gemacht, welche folgende sind:

1. Specimen Juris Consolationis pertinentiarum, von Einlösung der abgesplissenen Pertinent-Stücke, Sohlstadt in 4. Cölln 1718.
2. Tract. de Jure pascendi publico & privato in 4. Erfurt 1732.

Schütze, (Johann Jacob) lebte zu Anfang des XVIII Jahrhunderts, und hat einige Schrifften heraus gegeben, als

1. Christliche Lebens-Regeln, in 12. Franckf. 1703. 1 Alph. 5 Bogen.
2. Compend. Juris ff. Lauterbach. welches sodenn der Herr D. und Professor Freisleben in Altorff, unter dem Titul: Schüzius illustratus &c. mit gelehrten Anmerckungen 1735 in 2 Bänden von neuen heraus gegeben.

Schütze, (Otto Friedr.) von seinen Schrifften ist bekannt: Supplementa hist. Luther. eccles. ad dimid. Sec. XVI. IV. libris exposita, quibus continetur Vita Dav. Chytræi, wovon das erste Buch 1710, das andere 1722, und das dritte und vierte 1718 zu Hamburg in 8 heraus kam.

Schütze, (Sebast.) hat Ordnung des Heyls in Fragen für die Jugend, Leipzig 1730, in 8. der Presse unterworffen.

Schütze, (Tobias) aus dessen Feder sind geflossen:

1. Chirurgischer Handleiter, Berlin 1687, ingleichen von Gohlen vermehrt, ebend. 1714 in 8.
2. Harmonia Macrocosmi & Microcosmi, Franckf. 1654 in 8.
3. Echo, oder rechtmäßige Beantwortung, auf die von denen infamen Schwedischen Ehren-Dieben, wider Ihro Königl. Majestät in Pohlen, insonderheit wider den Herrn Geheimden Rath von Patkul ausgestreuete Pasquillen, samt einer Replic, pro justitia armorum regiæ Majestatis Polon. contra Sueciam, 1702 in 4.

Schütze, (Wilhelm Ignatius) siehe Schütz.

Schütze, (Feder-) siehe Feder-Schütze, im IX Bande, p. 409.

Schütze, (Grentz-) siehe Schütze.

Schütze, (Hasen-) *Clandestinus venator leporum*; Nach der Chur-Sächsischen Landes-Ordnung von 1555. tit. von Jagen, Schiessen und Hetzen in der Wildbahne, wird denenselben, in Churfürstl. Wäldern, Gehöltzen, Feldern, Weinbergen, oder sonsten, die Hasen zu schüssen, oder zu fahen, bey 20 Fl. Straffe, so oft sie darüber betreten werden, verboten.

Schütze, (Raub-) siehe Wild-Schützen.

Schütze, (Wasser-) siehe Mühlenkolk, im XXII Bande, p. 143.

Schütze, (Wild-) siehe Wild-Schützen.

Schützen, *Defendere*, oder *Protegere*, so viel, als einen in Schutz nehmen. Siehe Schutz.

Schützen, siehe Schütze.

Schützen-Brüder, siehe Schütze.

Schützen-Gesellschafft, siehe Schütze.

Schützen-Gilden, so viel als Schützen-Gesellschafft, siehe Schütze.

Schützen-Hauß, siehe Schüß-Hauß.

Schützen-Hof oder Schüß-Graben, siehe Schütze.

Schützen-Ordnung zu machen, stehet ordentlicher Weise denen Räthen in Städten zu. Zahn, in Ichnogr. muner. c. 85. siehe Schütze.

Schützen schüben, heißt, wenn die Würcker weben, weil sie den Schützen durch die Werfft hin und wieder schüssen.

Schützer ist, der beym Kehrradtreiben, Zeit des Treibens das Wasser schützet, und das Bremsrad hemmet.

Schütz von Holtzhausen, eine alte ansehnliche Adeliche Familie am Rheine, welche allem Ansehen nach von ihrem in der Wetterau gelegenen Ritter-Sitze, Holtzhausen, den Beynamen angenommen. Denn ob zwar eine Adeliche Familie von Holtzhausen in dem Stifte Paderborn 1480 abgestorben, so sind doch deren Schlösser, als Holtzhausen und andere, nicht an diese Familie, sondern an die von der Borg gelanget. Humbracht vom Rheinischen Adel fänget die Stamm-Reihe dieses Geschlechts mit Friedrichen, der 1351 gelebet, an. Dessen Enckel, Cuno oder Conrad, hat sich um das Jahr 1459 zuerst von Holtzhausen beygenamet. Philipp Eckhard, Chur-Pfältzischer Rath und Amtmann zu Otzbera. ist 1593, Joh. Reichard, Weyh-Bischoff zu Worms, 1599 den 8 April, und Johann Cuno, Burggraf zu Maynz, 1617 mit Tode abgegangen. Johann Gottfried, Regiments-Burgmann zu Friedberg, hatte zwey Söhne, die waren 1) Burckhard Engelbrecht, Fürstl. Heßischer Obrist-Wachtmeister und Commendant zu Giessen. 2) Cuno Quirin, Hessen-Darmstädtischer Hof-Marschall, Rath und Hofgerichts-Präsident zu Giessen. Des letztern Sohn, Johann Friedrich, Fürstl. Heßischer Obrister, und Ritter-Rath, starb 1681, und hinterließ unterschiedliche Söhne, von welchen vermuthlich auch gewesen Johann Ernst, der 1702 als Fürstlicher Würtzburgischer Geheimder Rath floriret. Philipp Wilhelm, Chur-Pfältzischer Jägermeister, Würtembergischer Hofmeister und Ober-Voigt, ingleichen Johann Friedrich, Chur-Pfältzischer Cammerherr, florirten um das Jahr 1690. Caspar Friedrich, Fürstl. Würtzburgischer Obrister und Commendant zu Königshofen, hinterließ bey seinem 1706 erfolgten Tode Franz Anton Wolffgangen, welcher die Stelle eines Chur-Mäyntzischen Cammerherrns u. Hofraths erhalten. Man findet auch bey den Scribenten derer Schützen von Tranbach, als Rheinischer von Adel, erwehnet, so mit den Schützen von Holtzhausen einerley Ursprungs, heut zu Tage aber nicht mehr im Flor seyn mögen. In Franckfurt am Mayn ist ein alt adlich Patricien-Geschlecht von Holtzhausen bekannt, so daselbst iederzeit zu den wichtigsten Bedienungen in dem Stadt-Regiment gezogen worden. Humbracht vom Rhein. Adel. Tab. 161.

Schütz von Leipoldsheim, eine ansehnliche Gräfl. Familie in Böhmen, welche unter andern Gütern Benateck in dem Buntzlauer Crayse besitzet. Sie soll schon vor langer Zeit in der Lausitz floriret und den Adel-Stand geführet haben, wie man denn noch heut zu Tage die Schützen unter dem Lausitzischen Adel findet, und meldet Grosser, daß sie ietzo in der Nieder-Lausitz das Ritter-Gut Bohrsdorf inne, sonsten aber auch in Schlesien auf dem Ritter-Sitze Hohkirche sich ausgebreitet haben. Den Gräflichen Ast in Böhmen fänget Weingarten, in seinem Fürsten-Spiegel, mit Ernst von Schützen, Kayserl. Obrist-Lieutnant, an, der nach Anfang des 17 Jahrhunderts gelebet, und endlich nebst seinen 3 Brüdern (davon der eine, Namens Hans Heinrich, so ums Jahr 1634 floriret, sich Schütz von Schützki genennet,) die gleiche Chargen mit ihm bekleideten, in Ungarn geblieben. Sein Sohn, und damahls einziger Stammhalter seines Geschlechts, Ernst Gottfried, hielt sich als Kayserl. Hauptmann 1664 in dem Treffen bey St. Gotthard in Ungarn wohl, und hatte die Ehre, daß er in dem folgenden Jahre den Freyherrenstand, und nachgehends die Stelle eines Hof- Lehn- und Cammer-Rechts-Beysitzers

in

in Böhmen erlangte. Dessen Sohn, Ernst Jaroslau, Kayserl Josephs Cammerherr, hat zuerst den Gräflichen Titul auf seine Familie gebracht. Ob der ehemahlige Kayserliche General-Major von Schütz hieher gehöre, welcher 1678 wegen Ubergabe der Festung Freyburg arretiret, aber bald darauf bey glücklicher Niederkunfft der Kayserin begnadiget wurde; kan man nicht sagen. Maria Felicitas, verwittibte Gräfin von Schützen und Leipoldsheim, eine Tochter Frantz Ignatz, Grafens Wratislau von Mitrowitz, starb den 26 Märtz 1741 zu Prag in dem 47 Jahre ihres Alters. Weingartens Fürsten-Spiegel p. 2. p. 276.

Schütz von Mosbach, ein adeliches Geschlecht, das noch floriret, und dessen Stammhauß Mosbach bey Neustadt an der Orla liegt. Von diesen Schützen ist eine Ahnen-Tafel in Königs T. III seiner sogenannten Sächsischen Adels-Historie zu sehen, auf welcher Nicol Schütze auf Mosbach und Rossolowski in Böhmen zuerst gesetzet wird.

Schütz zu Pansdorf, ein adeliches Geschlecht in der Niederlausitz, dessen Stammhauß Pansdorf, ohnweit Cotbus lieget. Aus selbigem war Hanß Joachim, Königlicher Pohlnischer Obrister und Commandant der Festung Sonnenstein, welcher ums Jahr 1734 verstorben.

Schütz von Pfeilstadt, ein adeliches Geschlecht, aus welchem Johann Heinrich, Kayserlicher Reichs-Hofrath und gevollmächtigter Con-Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ums Jahr 1671 gewesen.

Schütz von Schützki, (Hanß Heinrich) siehe Schütz von Leipoldsheim.

Schütz von Tranbach, siehe Schütz von Holzhausen.

Schütz-Winckel, *Angulus defendens*, heißt an einer Festung derjenige Winckel, den zwo bewegliche Streich-Linien von aussen machen.

Schützwolf. Dieser hält sich gemeiniglich in grossen Wäldern Deutschlands auf, und ist, wegen seiner Geschwindigkeit, gantz verwegen; An der Farbe ist er rothgelb, sonst hat er runde Glieder, einen grösseren Kopf, denn andere Wölfe, lange und geschwinde Füsse. Der Bauch ist weiß, mit grauen Flecken hin und wieder versehen; Wenn er hungrig ist, heulet er entsetzlich, die Augen gläntzen und sind voller Begierden, wie denn dieses Thier selbst mit der größten Furie und Ungestüm alles anfället, was es nur antrifft.

Schukkelt-Rad. Schukkeln, ein schukkelndes Rad, ist noch im Nieder-Deutschen ein Sitz unten an einem hangendem Seil, da man durch geringes Anstossen immer hin und her, oder auf einem Bret auf und ab fährt, wovon hernach schukkeln so viel heißt, als wackeln; Schucken ist so viel, als schuben oder schieben, Ital. scoccare, biscolare, biscioccolare, Holl. schocken, quassare, (schockendes Pferd, equus succussator) Frantz. choquer. Bödickers Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 254.

Schukmann, (Herm. Alb.) ein Rechtsgelehrter, der 1702. zu Rostock die Doctor Würde erhalten, und handelte seine Inaugural-Dissertation de repetendo testium examine.

Schul, siehe Schule.

Schul-Allmosen, oder Current-Geld, heisset an theils Orten ein gewisses weniges Geld, welches denen Current-Schülern, so von Zeit zu Zeit entweder vor den Thüren, oder in den Häusern, zu singen pflegen, von deren Inwohnern und Besitzern zu ihrem desto bessern Auskommen und Abwartung ihrer Schul-Studien, insgemein wöchentlich gereichet wird. Siehe *Currende* im VI. Bande p. 1881. u. f.

Schul-Bau, davor hat an denen mehresten Orten der Stadt-Rath, ausser dem aber, wie vor andere Schul-Sachen, das Consistorium zu sorgen. Carpzov. P. II. Const. 336.

Schul-Bediente, siehe Schul-Leute.

Schul-Bestellung, siehe Schule.

Schul-Catalogus, siehe Schul-Register.

Schulckenius, (Adolph) ein Römisch-Catholischer Gottesgelehrter, von Geldern gebürtig, war Doctor und Professor der Theologie zu Cölln, Pastor an der St. Martins-Kirche daselbst, und des dasigen hohen Stiffts Canonicus und Vicarius Generalis. Er blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb unter andern

1. Apologiam pro Card. Bellarmino de potestate temporali Papæ contra Widdringtonum, Cölln 1613 in 8. 1 Alph. 17 Bogen.
2. Or. in laudem Ignat. Loyolæ & Franc. Xaverii, Cölln 1622.

Königs Biblioth. vet. & nov. Hyde Bibl. Bodlejana. Andreä Bibl. Belg.

Schul-College, siehe Schul-Leute.

Schuld, dieses Wort wird auf zweyerley Art genommen. Denn einmahl verstehet man durch die Schuld dasjenige, so ein anderer mir; oder ich einem andern zu leisten verbunden bin, und das nennet man das *Debitum*; hernach eine solche Handlung, da man zwar nicht mit Willen, aber doch durch eine Nachläßigkeit dem andern Schaden zufüget, und das heisset Culpa. Die Rechtsgelehrten kommen darinnen nicht überein, wie vielerley dieselbige sey, und wie man eine iede Art derselben beschreiben müsse. Einige theilen sie in culpam præcipitantiæ und negligentiæ, in die Schuld der Ubereilung und der Nachläßigkeit; weil aber auch bey der Ubereilung eine Nachläßigkeit, so setzt man darinnen das Wesen der Schuld und bleibt bey der gewöhnlichen Eintheilung, daß sie sey entweder lata oder levis, oder levissima, womit man die verschiedene Grade der Nachläßigkeit anzeigen will. Denn culpa lata sey, wenn man den gantz gemeinen Fleiß unterlasse, z. E. wenn man des Nachts die Hausthüre offenlasse; levis, wenn man einen etwas besondern Fleiß nicht anwende, z. E. man hätte zwar die Hausthüre; aber nicht die Laden im untersten Stockwerck, da iemand einsteigen könte, zugemacht, und levissima, wenn man einen gantz besondern Fleiß nicht beobachtet, z. E. man hätte zwar die Hausthüre und Läden

im untersten; aber nicht im andern Stockwercke zugemacht. Man lese **Pufendorf** in jure naturæ & gentium lib. I. c. 7. §. 16. **Hochstetter** in Colleg. Pufend. exerc. 6. §. 15. und de jure pœnarum sect. 8. §. 4. **Titius** obs. 164. in Pufend. de officio hominis & civis. In der Materie von der præstatione culparum hält **Barbeyrac** in den Noten über den Pufendorfen lib. 5. c. 4. p. 39. tom. 2. dafür, man würde am allerleichtesten davon kommen, wenn man sagte, es müste ein ieder nach dem Rechte der Natur so viel Fleiß und Sorge in einer fremden Sachen, als in seiner eigenen anwenden, so gut als immer möglich, da hingegen **Thomasius** in dissert. de præstatione culparum gemeinet, es könten hier keine allgemeine Regeln gegeben werden; man sehe aber, was deswegen in der **Neuen Bibliotheck** t. 3. p. 123. erinnert worden. Wenn wir nun beyde Bedeutungen des Worts: Schuld, zusammen nehmen; so können wir sagen, es sey **Schuld**, Lat. *Debitum* oder *Nomen*, Frantz. *Dette*, überhaupt alles dasjenige, was einer, entweder nach gemeiner, oder besonderer, oder nach einer entweder aus dem natürlichen, oder bürgerlichen Rechte entstehenden Verpflichtung, dem andern zu leisten, oder auch von ihm zu fordern hat, und zu dessen Leistung also der erstere, oder der Schuldner, auch wider seinen Willen angehalten werden kan. l. debitor. ff. de verb. sign. c. quod debetur. 14. qu. 1. Solchergestalt wird in diesem Verstande auch die sonst nur aus einem Verbrechen entstehende Verbindlichkeit hierunter mit begriffen. Wie denn bald Anfangs und überhaupt zu mercken, daß eine iedwede Schuld entweder durch ein freywilliges Versprechen, oder durch Vergleich und beyderseitige Einwilligung, oder durch ein Verbrechen, gemacht wird. Die durch ein freywilliges Versprechen gemachte Schuld heißt sonst auch eine **Schenckung**, oder Verehrung; die aus einem vorhergegangenen Vergleich und aus beyderseitiger Bewilligung entstehende, ein **Contract**, dergleichen sind z. E. das Darlehn, die Miethe, der Kauff und Verkauff, ein Tausch, u. s. w. und endlich die aus einem geschehenen Verbrechen entspringende Schuld *Culpa*, wovon bereits an gehörigen Orten unter besondern Artickeln mit mehrern gehandelt worden. Hier aber verstehen wir durch das Wort Schuld in einem gantz besondern Verstande eigentlich nichts anders, als die aus einem geschehenen Darlehn baaren Geldes entstehende Verpflichtung des Schuldners gegen seinen Gläubiger, oder dessen, welcher solches erborget, gegen denjenigen, von dem er selbiges aufgenommen hat, und dieses gegen jenen. Welche sonst auch eine Schuld-Post, Schuld-Forderung, ausstehende Capitalien, u. s. w. genennet wird. Die gemeinsten Abtheilungen derselben sind 1) in ausstehende, oder Activ- und Paßiv-Schulden, diese aber wiederum 2) in solche, die man alsofort, oder erst nach einer gewissen, oder unter Bedingung zu bezahlen schuldig ist, und die auf eine gewisse Zeit gesetzte, 3) in betagte, und unbetagte, 4) in selbstgemachte, und die man als Erbe zu bezahlen hat, 5) in Allodial- oder Erb- und Lehns-Schulden, 6) in gemeine, und mit einem besondern Vorzuge oder Rechte begleitete, als Wechsel- durch Pfand versicherte, privilegirte Schulden, dergleichen auch eine Berg-Schuld ist, 7) in zulässliche, und verbotene, 8) in einseitige und zweyseitige, u. s. w. von welchen allen unter denen folgenden Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Uberhaupt ist also gegenwärtig nur zu wissen, daß zu einer iedweden Schuld, welche sowohl an und vor sich selber richtig und bekänntlich, als auch mit Bestand Rechtens eingefordert werden soll, 1) gewisse Contrahenten, das ist, ein so gewisser Schuldner, als Gläubiger, 2) ein nahmhafftes Quantum, oder eine ausdrückliche Summe, auf wie hoch nehmlich die contrahirte Schuld gemachet worden, 3) eine gewisse Ursache, oder Bewegungs-Grund, warum und woher solche contrahiret worden, 4) eine gewisse Zeit, wenn selbige wieder bezahlet, oder sonst getilget werden soll, und 5) ein richtiger Beweiß erfordert werden. Welcher letzterer oder der Beweiß aber wohl nicht richtiger und klärer seyn kan, als wenn er auf einem rechtskräfftigen Abschiede oder Urtheile, oder auf einer andern gerichtlichen Handlung, oder auf Amts- und Gerichts-Büchern, Matrickeln u. d. g. oder auf einem gültigen Testamente, oder auf einer, es sey gerichtlichen, oder eigenhändigen Verschreibung und Handschrifft beruhet. Wenn nun dieses alles, wie gesagt, seine vollkommene Richtigkeit hat; so verstehet sich von selbst, daß alsdenn nothwendig auch eine iedwede Schuld, nach Maßgebung des bey deren Contrahirung vorhergegangenen Versprechens, und derer hinzu gesetzten Bedingungen, und also auch, was man sofort, und ohne Anstand zu bezahlen versprochen, sogleich oder so bald es dem Gläubiger beliebet, wie hingegen die entweder auf gewisse Zeiten oder Bedingungen eingeschränckte Schulden ebenfalls nach deren Ablauff oder Erfüllung bezahlet werden müssen. Weshalber aber, sowohl in Ansehung deren Bezahlung, als Einforderung, am sichersten und rathsamsten ist, sich entweder nach dem geschehenen Versprechen, oder vorhergegangenen Vergleiche, oder auch nach der deshalben ausgestellten Verschreibung, wenn dergleichen vorhanden, zu achten. Doch wird insonderheit von einem Erben eben nicht erfordert, daß er bey Antretung der Erbschafft sogleich seinen eigenen Geld-Sack mit bringe. l. 105. ff. de solut. Indessen ist eine Schuld, über welche Streit entstehet, nicht sogleich, weil der einen Parthey von der andern widersprochen wird, sondern vielmehr aus der summarischen Erkänntniß des Richters, vor liquide, oder klar und gewiß, oder dagegen vor illiquide, zweiffelhafft und ungewiß, zu erachten. **Brunnemann** ad L. ult. C. de Compensat. n. 9. **Mevius** P. II. Dec. 16. **Struve** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 21. th. 20. Und obgleich bisweilen auch denen Schuldnern einige Rechts-Wohlthaten vergönnet werden; so sind ihnen dieselben dennoch anders nicht, als mit gnugsamer Sicherheit derer Gläubiger, zu verstatten. Dafern selbige denen letztern nicht gehörig verschaffet werden kan; so muß ihnen vielmehr durch die Schärffe derer Rechte zu dem Ihrigen verholffen, als sie, durch eine unzeitige Gelindigkeit des Richters, dieser wegen in Gefahr gesetzet werden. *Nov.* 4. c. 3. **Mevius** P. III.

Dec.

Dec. 45. n. 4. Jedoch in Ansehung der auf eine gewisse Zeit contrahirten Schuld, so lange derselbe Tag noch nicht gekommen, vom Schuldner keine Caution gefordert werden, Wernher in Sel. Obs. P. IV. Obs. 128. Es wäre denn, daß er in Abfall seiner Nahrung und Vermögen käme, oder der Flucht wegen verdächtig sey, l. 14. de pignor. l. 4. de judic. ibique Brunnemann. Moller Lib. 2. Semestr. 23. n. 2. Ja in diesem Fall kan so gar, wenn auch die Bedingung annoch währet, und ehe der Tag gekommen, der Gläubiger aus dem Schuld-Instrumente die Execution bitten, zu dem Ende, daß er in des Schuldners Gütern ein dinglich Recht erhalten möge, nach dem Zeugniß Carpzovs P. I. Const. 17. def. 32. n. 7. Und aus dem l. 37. ff. de pact. wollen einige behaupten, daß auch, wenn zur gesetzten Zeit nur die Zinsen nicht bezahlet werden, vor der beliebten Zeit sogar auch das Capital wieder gefordert werden könne. Brunnemann ad l. 1. C. de condict. ex leg. n. 5. Inzwischen ist der Schuldner nicht verbunden, dem Gläubiger mit dem Sacke entgegen zu gehen, und ihm die Sache, welche er ihm schuldig ist, zu überbringen. l. 105, de solut. wenn er nur, da er bereits gemahnet worden, dem darum bittenden Gläubiger keine Hinderniß verursachet. Wernher Sel. Obs. For. P. I. Obs. 183. n. 36. Wenn ein Schuldner in Bezahlung der Collecten und Contributionen säumig ist; so können dessen Güter öffentlich ausgeruffen und feil geboten, und daher dem Fisco Satisfaction gethan werden, wenn gleich kein Urthel oder Special-Rescript des Fürsten vorhergegangen, Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 59. n. 1. und 2. Ob aber der Schuldner, welcher seinem Gläubiger klare Briefe und Siegel gegeben hat, wider welche er zwar noch eine und andere Ausflüchte vorzubringen, solche aber sogleich zu erweisen nicht vermag, dem Gegentheile durch einen ordentlichen Proceß zuvorkommen könne? darüber wird von denen Rechtsgelehrten nicht wenig gestritten. Z. E. Schilter in Exerc. 13. th. 19. bejahet es, welches aber Carpzov dec. 52. und Berger dec. 284 verneinen. Und ob sich gleich diesen letztern auch Wernher in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 145 zugesellet; so pflichtet doch eben derselbe P. IV. Obs. 1. n. 105. u. f. hingegen Schilrern bey, doch also, daß er dem Executiv-Processe seinen Lauf läßt. Wider die vor ihrem Fortgehen böslicher Weise contrahirende und die gekauften Waaren verbergende Schuldner, wie auch wider ihre Helffershelffer, ist mit der Inquisition zu verfahren. Rivinus ad O. P. S. tit. 41. En. 26. Der Schuldner, welcher das Recht des Pfandes verdeckt und verschweiget, und die verpfändete Sache verkaufft hat, ist in Ansehen des Gläubigers, Diebstahls gehalten, l. 66. de furt. Ein Betrüger aber, der mit allerhand Ränken umgehet, wiederum in Ansehen des Käuffers. l. 3. §. 1. Stellion. Berger in Oecon. Jur. l. 2. tit. 5. th. 11. not. 1. p. 533. Im übrigen wird eine Schuld groß oder klein geachtet, nach dem Vermögen des Schuldners. So sind z. E. ein oder etliche tausend Thaler Schulden in Ansehung dessen, der seine Schätze zu Tonnen Goldes, oder gar Millionen, zählen kan, wie gar nichts zu rechnen; hingegen in Ansehung eines solchen, der sich nicht rühmen kan, daß das Hemde, so er auf dem Leibe trägt, sein eigen sey, eine Last, die er unmöglich in die Länge ertragen kan, sondern unter welcher er nothwendig über lang oder kurtz erliegen, und also entweder Bonis cediren, oder förmlich banckerot spielen muß. Die aussenstehende Schulden betreffend; so wird unter denen Rechtsgelehrten nicht wenig gestritten, ob solche unter die bewegliche oder unbewegliche Habe zu rechnen. Diejenigen aber irren wohl am wenigsten, welche davor halten, daß eine Schuld-Forderung, so auf einem liegenden Gute haftet, vor unbeweglich, die aber also nicht beschaffen ist, vor fahrend oder beweglich zu achten. In denen Römischen Rechten werden dieselben zwar als eine sonderliche Art von Gütern angesehen, l. 15. §. 2. ff. de re jud. l. 7. §. 4. ff. de pecul. Nach Sachsen-Rechte aber, wie gedacht, entweder zu denen beweglichen oder unbeweglichen Gütern gerechnet. Const. 21. 22. 23. 24. und 25. P. 3. Dafern es sich nun fügt, daß ein Schuldner, wie gar öffters zu geschehen pflegt, mit allzuvielen Schulden beschweret ist, und also dessen Vermögen zu deren völligen Tilgung nicht zureichend seyn will, mithin, entweder noch bey seinen Lebzeiten, oder auch erst nach seinem Tode, ein Credit-Wesen ausbricht; so werden bey entstehenden Concurse gewisse Classen gemacht, nach welchen die Gläubiger zu befriedigen, so daß in Sachsen nach den Unkosten, so den Gläubigern, welche zur Perception kommen, zu kürtzen 1) der Vorschuß zur Schwedischen Contribution und zu Bestellung der Felder in theurer Zeit, 2) die Begräbniß-Kosten, l. 45. ff. d. religios. 3) der Aufwand in des Schuldners letzten Kranckheit, 4) das Liedlohn, a. Land-Recht L. 1. a. 22. 5) die vorher auf einem Gute haffteude Hypotheken, ehe es der Schuldner bekommen, 6) das Kauf-Geld, dessenthalben das Eigenthum oder Hypothek vorbehalten werden, l. 19. ff. d. contr. emt. 7) das Erbegeld, und 8) die Onera realia privilegiret, und in der ersten Classe; In der andern aber 1) die Hypotheken, so vor andern einen Vorzug haben, als die stillschweigende der Eheweiber wegen ihrer Mitgifft, des Fisci in den Gütern dessen, mit dem er contrahiret, l. 28. ff. de jur. fisc. dessen, so zu Erbauung oder Besserung, ingleichen zu Erkauffung eines Gutes geliehen, l. 1. ff. in quib. caus. pign. l. 7. C. qui por. in pign. 2) die übrigen nach Ordnung der Zeit, a. l. 12. §. 1. C. eod. und in der dritten die gemeinen Gläubiger pro rata bezahlet, und sollen diesen die Depositen-Gelder, so der Schuldner verthan, milde Stifftungen, ohne Zinß oder zur Ankauffung darleihende nicht mehr vorgezogen werden. Erläuterte Proceß-Ordnung t. 42. u. f. Sonst aber und ausserdem geschiehet die Bezahlung oder Tilgung einer Schuld entweder durch Verordnung der Rechte, oder vorgehende Handlung. Zu dem erstern gehöret, 1) die Verjährung, l. 3. C. ann. d. præscr. 30. l. 40. 2) die Abrechnung, da unter den auf beyden Seiten vorhandenen Forderungen eine die andere aufhebet, l. 4. C. d compens. 3) wenn das Recht, die Schuld einzufordern, dem Schuldner selbst zufället, l. 75. ff. d. solut. 4) die schuldige Sache ohne des Schuldners Verwahrlosung zu Grunde gehet, l. 83. §. 7. ff. d.

V. O. 5) Zwo auf einander folgende Schenckungen werden auch hieher gerechnet, wiewohl sodenn die letztere Schuld mehr gehindert, als wieder aufgehoben wird. §. 6. I. d. legat. Durch vorhergehende Handlung wird entweder das versprochene wircklich geleistet oder erlassen. Das erstere geschicht durch 1) Zahlung, pr. I. qu. m. toll. obl. 2) Übergabe, §. 2. I. d. donat. 3) Leistung oder Unterlassung eines Facti. l. 13. §. 1. ff. d. re jud. Die Zahlung geschicht entweder von dem Schuldner selbst, oder dessen Bürgen, pr. I. qu. m. toll. obl. oder auch von einem dritten vermittelst An- und Uberweisung, l. 27. §. f. ff. d. legat. 3. dem Gläubiger, oder, bey dessen ungebührlicher Verweigerung, nach vorhergehendem Angebothe, an seiner statt dem Richter, l. 19. C. d. usur. l. 9. C. d. solut. durch das schuldige, oder etwas anders, so an Zahlungs statt gegeben oder angegeben wird. Nov. 4. c. 2. Sonst war ehemahls auch in denen Sächsischen und Schwäbischen Rechten versehen, daß der Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter zu geben, um die Schuld nach und nach abzuarbeiten. Land-Recht L. 3. a. 39. Weichb. a. 27. Schwäbisch Land-Recht c. 130. Welches zwar in Chur-Sachsen abgeschafft u. davor der Schuld-Thurm geordnet, C. 22. p. 2. jedoch dem Richter unverwehrt ist, Straffe und Unkosten absitzen und abverdienen zu lassen. a. l. f. ff. d. in jus voc. Die Erlassung einer Schuld geschicht entweder ausdrücklich, bey der sogenannten Schein-Zahlung, oder Erklärung, daß man nichts fordern wolle, l. 1. ff. d. acceptil. oder auch stillschweigend, l. 2. §. 1. ff. d. pact. entweder auf einer, oder auch auf beyden Seiten, §. f. I. qu. m. toll. obl. schlechterdings, oder gegen eine Neuerung, §. 3. I. eod. insonderheit durch einen Vergleich, l. 1. ff. d. transact. Uber die geschehene Zahlung oder andere Befreyung aber wird zu deren Beweise Quittung, l. 14. C. d. solut. dem Gläubiger zum Besten auch Gegen-Quittung, l. 19 C. de fid. instrum. bey verlohrner und also nicht zurück zu gebender Verschreibung ein Mortification-Schein ausgestellet, zuweilen auch gerichtliche Verzicht geleistet. Dec. 36. Schlüßlich sind hierbey noch einige, sowohl unter denen Rechtsgelehrten, als im gemeinen Leben gar gewöhnliche Redens-Arten zu mercken. So heisset z. E. **die Schulden sind der nächste Erbe**, so viel, daß eine Verlassenschafft nicht könne geschätzet werden, bis zuvor die Schulden, womit dieselbe verhafftet ist, abgezogen. **Wer Schulden bezahlet, der macht Haupt-Geld**, weil er dadurch sich und sein Vermögen einer beschwerlichen Schuld befreyet. **Alte Schuld rostet nicht, oder lange geborgt, ist nicht geschenckt**, das ist, ob man gleich eine Zeitlang seine Schuldner nicht mahnet; so ist darum die Schuld nicht vergeben. **Keine Schuld hemmt die andere**, das ist, wenn einer, der gemahnet wird, einwenden wolte, daß ihm andere auch schuldig sind, von denen er nicht bezahlt werde, kan ihm solches nichts helffen. **Wer seine Schuld einfordert, thut niemand unrecht**; es wäre denn, daß er mehr forderte, denn ihm von Rechtswegen zukömmt, oder aus seines Schuldners Noth einen gewinnsüchtigen Vortheil suchte. Wenn einer alle seine Schulden einem andern im Testament verschaffet, werden auch die Forderungen darunter verstanden. Scharffe Mahner, böse Zahler, weil sie nehmlich nicht aus Liebe zur Richtigkeit, sondern aus Geitz ihre Schulden einfordern. Speidel, Besold, Wehner. Endlich ist hierbey noch zu fragen, ob einem neu-angehenden Haußwirthe zu rathen, daß er mit Schulden anfange? Einige meinen, es sey zu viel gewagt, und könne ein solcher schwerlich auf einen grünen Zweig kommen. Andere halten dafür, daß es nicht so übel gethan sey, wenn nur die Schulden das schon vorhandene Vermögen nicht übertreffen, und z. E. die Helffte des Werths eines mit Schulden erkaufften Gutes nicht überhöhen, dieweil hierdurch der Fleiß und die Emsigkeit erwecket werden, wodurch viel Nutzen in der Haußhaltung geschaffet wird, dahingegen wo einer in ein freyes Gut eintritt, die Faulheit und Nachläßigkeit sich einschleichen kan. Hohberg. Ubrigens besiehe hierbey die Artickel *Nomen* im XXIV Bande, p. 1206. u. ff. wie auch *Nomina*, ebend. p. 1215. u. ff.

Schuld, wird auch auf eine metaphorische Art die **Sünde** genennet, weil sie uns schuldig für GOtt machet der zeitlichen und ewigen Strafe, und GOtt nicht weniger die Gnugthuung für unsere begangene Sünde erfordert, als der Gläubiger die Zahlung der Schuld von dem Schuldner, und je länger der Mensch in seinen Sünden verharret, desto mehr Strafe muß er leiden, gleichwie der Schuldner desto mehr Zinß abtragen muß, wenn er die Schuld abzutragen eine lange Zeit sich geweigert hat, wie solches fein abgeschildert wird durch die Schuld des Schalcks-Knechts, Matth. 18, 27. seq. 3 B. Moses 19, 17. Denn so beten wir täglich im Vater Unser: **vergieb uns unsere Schuld**, das ist, verzeih uns unsere Sünde, Matth. 6, 12. Und also bedeutet das Wörtlein Schuld in H. Schrifft sowol die begangene Sünde, als auch die darauf folgende Strafe, wie im 1 B. Moses 26, 10. zu sehen ist, wenn da stehet: du hättest eine Schuld auf uns gebracht, das ist, du hättest gemacht, daß wir uns versündiget, und GOttes schwere Strafe auf uns geladen hätten, 1 B. Moses 43, 9. c. 44, 33. ich will mein Lebenlang die Schuld tragen, das ist, ich will nicht allein Sünder seyn, sondern auch, was du mir zur Strafe auflegen wirst, geduldig leiden. Diese Schuld, sowol die Sünde, als deren wohl verdiente Strafe bezahlet der HErr, spricht die Christliche Kirche. Diese Schuld ist nun (1) eine **ererbte** Schuld, die unsere erste Eltern gemacht, und hernach auf uns geerbet ist, denn wir sind alle aus sündlichen Saamen gezeuget und gebohren, spricht David Psalm 51, 7. (2) eine **allgemeine** Schuld, damit nicht nur etliche, sondern das gantze menschliche Geschlechte verstrickt und verwickelt ist, daß durch eines Menschen Ungehorsam viel Sünder worden sind, Röm. 5, 19. Gal. 3, 22. Röm. 3, 23. da ist kein Unterscheid, sie sind allezumal Sünder, und mangeln des Ruhms, den sie an GOtt haben sollen, Röm. 3, 23. (3) ist es eine uralte Schuld, über sechsthalb tausend Jahr alt, 1 B. Moses 3. (4) eine Herren-Schuld, dadurch GOtt im Himel, der Herr aller Herren, beleidiget, 1 Tim. 6, 15. (5) eine **unsägliche grosse** Schuld, 10000 Pf. in die 60 Tonnen Goldes, Matth. 18. also sind unserer Sünden mehr, denn Haare auf unserm Haupte,

Psalm 13. Psalm 38, 15. (6) eine selbst gemachte Schuld, die wir selbst gemacht. Dan. 9. (7) eine wachende Schuld, 1 B. Moses 4, 7. (8) eine unzahlbare Schuld, die uns zu zahlen unmöglich.

Schuld, siehe auch Schulden.

Schuld, (Abtretung der) siehe *Cessio actionum, sive nominum ac jurium*, im V Bande, p. 1906. u. f.

Schuld, (Activ-) siehe Activ-Schulden im I Bande p. 424. ingleichen *Debita Activa*, im VII Bande p. 294. wie auch Schuld.

Schuld, (Allodial-) *Debitum allodiale*, heißt diejenige, welche auf einem Gute, das nicht Lehn ist, sondern von einem auf den andern vererbet wird, hafftet, sonst auch Erb-Schuld. Siehe *Allode* im I Bande, p. 1274 u. f. ingleichen Erb-Geld im VIII Bande p. 1494.

Schuld, (alte) *Debitum antiquum*, heißt eine Schuld, die schon seit geraumer Zeit entweder auf einem unbeweglichen Gute, oder des Schuldners eigener Person gehafftet. Vor diesem genossen zwar dergleichen alte Schulden, insonderheit bey Concursen, einen Vorzug vor den neuern; Heut zu Tage aber wird deshalben bloß auf den Grund und die Ursache, woraus dieselbe entstanden, und vornehmlich auf die damit verbundene Verpflichtung, gesehen. Siehe Schuld.

Schuld, (Anweisung einer) *Assignatio debiti*, siehe *Assignatio agri* im II Bande p. 1908 u. f.

Schuld, (ausstehende) siehe Activ-Schulden im I Bande p. 424. desgleichen *Debita activa* im VII Bande p. 294. wie auch Schuld.

Schuld, (bedingte) *Debitum conditionatum*, oder *Debitum sub conditione contractum*, ist eine Schuld, deren Bezahlung der Schuldner anders nicht, als unter einer gewissen Bedingung, versprochen hat, und worzu derselbe also auch nicht eher, als bis nach deren Erfüllung, angehalten werden kan.

Schuld, (bekänntliche) siehe *Nomina confessa* im XXIV Bande p. 1215. desgleichen *Debitum liquidum* im VII Bande p. 296.

Schuld, (Berg-) Schulden, (Berg-) *Debita metallica*, heissen die bey Bergwercken von denen Bauenden in Ansehung derer Kuxe gemachten Schulden, oder wegen deren Fortbauung unbezahlten Reste, oder auch die von deren Besitzern und Eigenthümern gemachten und darauf angewiesenen Schulden. Es sind aber solche, wie andere Berg-Sachen, theils vor besondern Berg-Gerichten zu erörten, Chur-Sächs. Mandat von 1609, theils auch darüber gantz summarisch, und ohne die sonst gewöhnlichen Solennitäten des ordentlichen Processes zu verfahren. Königl. Poln. und Chur-Sächs. Mandat, wie in Berg-Sachen zu verfahren, von 1713. Und wird darinnen, bey Ertheilung der Bescheide und Abfassung der Urtheile, nicht auf die gemeinen Kayserlichen Rechte, sondern auf die ins besondere ergangenen Berg-Ordnungen, Decrete, Resolutionen, Declarationen und Mandate, vornehmlich aber auf die Joachimsthalische Berg-Ordnung, desgleichen auf alte Berg-Gebräuche gesehen, und solchen gemäß erkannt. *d. Mand.* von 1713. §. 16. Ubrigens hat, bey entstehenden Concurs, eine solche Berg-Schuld vor einer gemeinen ein Vorrecht. Ibid. §. 28 und 29. Hingegen wenn die Schuld nicht vom Bergwerck herkömmet, noch die Gläubiger sich von dem Bergamte auf das Bergwerck versichern lassen, wird zu den Bergtheilen nicht verholfen. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 1 §. 1. Herzog Georgen zu Sachsen Bergord. d. Anno 1536 art. 107. Mannsfeld. Bergord. art. 1 & 40. Joachimsth. Bergord. vom Proceß art. 1. Hohnst. Bergord. art. 1. §. 1. ingleichen vom Proceß part. 2. art. 1. Bergrechtssp. part. 1. cap. 25. §. 10. Span, Tit. 11. §. 1. ingleichen dessen Urthel 364. Löhneyß, part. 2. cap. 3. §. 2. ingleichen Bergord. part. 5. art. 52. §. 2. Dahero auch, nach folgendem im Bergschöppenstuhle zu Freyberg, den 11 Febr. 1642. f. 203. b. ad requisitionem des Churfürstlichen Sächsischen Berghauptmanns, Herrn Georg Friedrich von Schönberg, und Bergamts Verwalters, Herrn Wolffgang Siegels, gesprochenem Urthel: „Ob nun wohl nicht ohne, „daß, nach allgemeinen Kayserlichen und Land„üblichen Rechten, und Churfürstl. Sächs. Con„stitution, auf gewisse Maß und Weise, jedoch ex„ceptis quibusdam casibus, die Compensation „statt haben, und eine bekannte und liqvidirliche „Schuld und Forderung, gegen dergleichen ande„re geständige compensiret werden kan. Dieweil „aber dennoch die Bergsachen nicht nach gemeinen, „sondern nach den verordneten Bergrechten, und „eingeführten üblichen Berg-Gebräuchen decidi„ret und erörtert werden müssen, auch zu Beför„derung des Bergwercks, ex speciali Privilegio, „heilsam und nützlich, Inhalts Churfürstl. Sächs. „Bergord. Art. 1. verordnet, daß, da eine Schuld „gemacht, und zu desselbigen Bergtheilen gleich „geklaget würde, jedoch nicht zu den Bergtheilen, „sondern zu des Gewercken, oder da er verstorben, „zu der Erben Personen, es wolten denn dieselben „der Theile sich nicht annehmen, verholffen wer„den solle. Also ist es auch nach üblichen Berg„Gebräuchen und Rechten mit der Compensation „beschaffen, daß keine zuläßlich, es sey denn eine kla„re, richtige und erweißliche Bergschuld, welche ei„gentlich vom Bergwercke herrühre, die also denn „mit einer andern dergleichen unläugbaren gestän„digen Bergschuld compensiret werden kan; mit ei„ner andern gemeinen, gleich in continenti liqui„dirlichen Schuld aber, so nicht vom Bergwerck „herkömmet, sie rühre auch sonsten her, wo sie wol„le, die Compensatio nicht statt hat; Und nun bey „diesem Fall mit der Seegen GOttes Gewercken, „zur Compensation angegebenen Schuldposten, es „also bewandt, daß dieselben meistentheils nicht „vom Bergwerck herflüssen, theils Posten, die auf „der Hülfe GOttes Gewercken, nicht geständig, „theils an andere Orte gewiesen, bevorab eines „Theils, in dem Anno 1636 Mense Decembri „aufgerichteten Contract, nach Inhalt der Beylage No. 12. mit begriffen haben wollen, und al„so solche Schulden, noch zur Zeit nicht liquida; „Als ist derer vor angezogenen Posten Compensa„tion nicht zuläßlich, und seyn die Gewercken ufm „Seegen GOttes, mehr erwehnete von den Her„ren Commissarien, denen Hülfe GOttes Gewer„cken

„cken zuerkannte 200. Gülden mit baaren Gelde „abzustatten schuldig. V. B. R. W.“ Eine Schuld mit der andern, wo sie nicht beyde vom Bergwercke herrühren und liquid seyn, sich nicht compensiren lässet. Sondern der Creditor mag sich an des Debitoris andere Güter, oder dessen Person halten. Churfürstl. Sächs. Bergord. am angeführten Orte § 1. Mannsfeld. Bergord. am angeführten Orte art. 1. Hohensteinische Bergord. art. 1. §. 1. ingleichen vom Proceß, eben daselbst. Bergrechtssp. am angeführten Orte. Span, Urthel, 364. Löhneyß, part. 2. cap. 3. §. 2. Es wäre denn, daß der Debitor flüchtig oder verstorben, und die Erben wolten sich der Bergtheile nicht anmassen. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 1. §. 2. Herzog Georgen Bergord. art. 128. Mannsfeld. Bergord. am angeführten Orte, Joachimsth. Bergord. vom Proceß. art. 1. §. 2. Hohnstein. Bergord. art. 1. §. 2. ingleichen vom Proceß, eben daselbst. Bergrechtssp. part. 3. cap. 30. §. 2. Span, Tit. 11. §. 1. lit. d. §. 3. lit. e. Span Urthel 367. 369. 421. Löhneyß, part. 2. cap. 3. §. 2. ingleichen Löhneyß Bergord. part. 5. art. 52. §. 2. Oder wären dergleichen gar nicht vorhanden, und sonsten im Vermögen nichts übrig. Wie von vorher besagten Bergschöppenstuhl, den 12 Januarii 1653. fol. 226. ad requisitionem Paul Hafners zu Leipzig, Erben, dieses Urthel gesprochen worden: „Hat sich in Michael Hafners Ver„lassenschaft ein Concursus Creditorum ereignet, „worbey ihr mit einer ziemlichen namhaften Post „interessiret, und in der Ordnung, nebst andern „Gläubigern stehet, die Gläubiger auch, so vor „euch in der Ordnung gestanden, allbereit von dem „Curatore bonorum aus der Michael Hafneri„schen Verlassenschafft völlig contentiret; Und ob „ihr nun wohl auch an die Perception kommen, „so befänden sich doch keine sonderbare Mittel zur „Zahlung, damit ihr, gleich vorgehenden Gläubi„gern, bezahlet werden köntet: Es hätte sich aber „uff einem Gebürge ein Bergwerck reichlich auf„gethan, worbey der Schuldner, Michael Hafner, „etliche Kure, so bis anhero von dem Curatore „bonorum verzubusset worden, hinterlassen; Da„hero ihr nach Bergrecht verständiget seyn wollet; „Ob nicht der Curator schuldig sey, euch diese Ku„re, wenn ihr sie begehret, nach gewöhnlichen Berg„amtstax, eigenthümlichen in Abschlag eurer For„derung, zu übergeben? Oder aber, ob ihr euch „mit den Ausbeuten hiervon abweisen zu lassen „schuldig? Ob nun wohl aus eurer Frage nicht „zu vernehmen, ob selbige eure Forderung eine „Bergschuld, und davon herrühret? Dennoch „aber, und dieweil ein Concursus Creditorum, „und dahero, dem Ansehen nach, kein Erbe vor„handen, oder sonst jemand sich darwider gelegt, „ihr auch der Designation nach allbereit an die „Perception kommen, und euch befahret, wenn „diese Bergtheile wieder in Zubusse gerathen soll„ten, ihr alsdenn nicht völlig bezahlet werden kön„tet. Als seyd ihr, gestalten Sachen nach, wohl „befugt, entweder euch an die Ausbeute zu halten, „oder zu den vorhandenen Bergtheilen, wenn sol„che vorhero, Bergwercks-Gebrauch nach, taxi„ret, gebührlich verhelfen zu lassen. V. B. R. W.“ Und denn den 13 Julii 1685. fol. 172 in Arrestsachen Andreas Kerstens an einem; und Herrn Leonhard Weylers Verlassenschafft andern Theils, dieses Urthel: „Wü de Kläger und Arre„stant, immassen ihm zu thun obliget, zuförderst „zu Bergrecht gnugsam erweißlich machen, daß „gedachter Weyler ohne Erben verstorben, und „ausser den arrestirten Bergtheilen sonsten kein „ander zu seinen Schulden zulängliches Vermö„gen hinter sich verlassen; So ergienge alsdenn des „angelegten Arrests halber ferner, was recht ist. „V. B. R. W.“ Inzwischen gehet der, so eine Bergschuld hat, dem andern, so mit dergleichen nicht versehen, vor. Wie aus folgendem in eben besagten Bergschöppenstuhl den 21 Jan. 1685 fol. 161. b. an Herrn Heinrich Lippelten, Churfürstl. Sächs. Floßschreibern, gesprochenem Urthel zu ersehen; welches folgender massen lautet: „Ob nun wohl sonsten, denen gemeinen und Berg„Rechten nach, derjenige Creditor, welcher zuerst „Arrest angeleget, und zu des Schuldners Ver„mögen ein dinglich Recht erlanget, den andern „Arrestanten und Gläubigern, die mit dergleichen, „oder einem bessern Jure, nicht versehen, allerdings „vorgezogen wird; Daferne aber, wie fast aus „eurer Frage und denen Beylagen erscheinen will, „der zwischen euch und dem verstorbenen Schmied„ten geschlossene Societät-Contract, richtig, und „euch beyderseits von den Gewercken, wegen eures „hergegebenen Verlags, uf ihre Ziene, zu Berg„recht beständige Versicherung geschehen; So „werden euch auch, bey solcher Bewandniß, bey„des die obberührten zum Zienbergwercks-Verlag „baar vorgeschossene 200 Thaler Capital, als auch „die 81 Thaler, 11 Groschen, 4 Pfennige vom „Jahre 1679 her rückständige Verlaasgelder, als „solche Posten, welche vom Bergwercke herrühren, „samt denen davon gewöhnlichen Interessen, entwe„der von denen vermittelst eures Verlags und Vor„schusses gewonnenen Zienen, oder von dem zu „Purschenstein daraus gelöseten Gelde, vor allen „andern Gläubigern, welche dergleichen Berg„schulden nicht haben, billig vergnüget. Vor eins. „Zum andern, und auf die dritte Frage sprechen „wir: Habt ihr und euer Compagnion Schmiedt „denen bauenden Gewercken, den Centner Zien mit „20 Thalern verleget, und im übrigen vom Herbst„schmeltzen 1677 incl. an, euch also verglichen, daß „ihr diejenige Provision, oder vielmehr Überschuß, „so viel ihr mit solchem eurem Verlage erwerben „würdet, zu gleichen Theile theilen wolltet, wel„ches auch die zwischen euch bis Weynachten 1678 „gehaltene und beschlossene Berechnung sub D. „mit mehrern ausweiset; Nach Absterben gedach„ten Schmiedts aber es sich ereignet, daß die im „Sommer und Herbst A. 1679 im Seiffen ge„schmeltzten, und von den Gewercken, auf den von „euch und Schmiedten gethanen Zienverlag her„gegebene 51 Centner 38 Pfund Zien, an den „Churfürstlichen Sächsischen Cammerherrn von „Schönberg, auf Purschenstein ꝛc. den Centner „vor 23 Thaler gerechnet, verkauft, und also der „Centner über euren Verlag um 3 Thaler höher „ausgebracht worden, welcher Überschuß auf vorste„hende 51 Centner 38 Pfund in Summa 153 „Thlr. zur Helfte aber 76 Thl. 12 Groschen beträgt;

So

„So wäre euch auch, Kraft des angezogenen Ver„gleichs, sothaner halber Uberschuß, an 76. Tha„lern 12. Groschen, nebst denen von wohlermel„deten Herrn von Schönberg zugleich davon be„willigten Landüblichen Interessen, allerdings zu„kommen, und ihr würdet dessen, gleich den an„dern Verlagsposten, von oben angeregten Zien„gelde, vor andern Gläubigern, Bergrechtlicher „Weise befriediget. V. B. R. W.„ Wie bey entstehendem Concursu Creditorum eine und andere Post pflege lociret zu werden, weiset das auch in vorher benannten Bergschöppenstuhl, den 8. Merz 1689. fol. 248. in Christoph Reichels Schuld-Sache, gesprochene Urtheil: „Dieweil„klagende Gläubigere ihre Forderung liquidi„ret, und zum Theil bescheiniget; Beklagter „auch, was er einem jeden daran geständig oder „nicht, geantwortet, so wohl die producirten Do„cumente zur Nothdurft recognosciret; So wer„den sie nunmehro in folgender Ordnung befrie„diget: 1) alle diesem Concurs zum besten aufge„wendete Gerichts- nebst den Urthelsgebühren, „woran die fol. 87. seq. wenn zuförderst eines „jeden Creditoris Individualgebühren, welche er „selbsten zu tragen schuldig, davon gesondert, ge„stallten Sachen nach, ohne Abgang paßiren: „die fol. 88. b. liquidirte Amtsgebühren aber auf „1. Gülden, 1. Groschen, und die in Actis sub ▭ „f. 38. auf 2. Thaler, 7. Groschen, 6. Pfennige „billig gemäßiget werden, welche Posten, im „Fall des Schuldners Vermögen zu allerseits „Gläubiger Befriedigung nicht zureichet, nur de„nen, so ihre Bezahlung erlangen, pro rata zu „kürtzen. 2) Gottfried Richter mit 13. Gülden, „13. Groschen; Hannß George Hertewich mit „4. Thaler, 4. Groschen; Christoph Simon mit „10. Thaler, 16 Groschen, 3. Pfennige; Michael „Lehmann und Consort, mit 12. Thaler, 20. Gro„schen, nach Abzug der Bezahlung; Denn Da„niel Grobschuch mit 4. Thaler; Christian Eber„lein mit 3. Thaler, 20. Groschen, 6. Pfennige, „und Israel Hinckel mit 13. Gülden, 3. Groschen „rückständigen Arbeiterlöhnen und Bergkosten, „allerseits ohne Unterscheid der Zeit und pro ra„ta, weil ermeldter Hinckel sein angezogenes „Hülfrecht würcklich nicht erlanget. 3) Caspar „Siegmund von Berbisdorf mit 143. Thaler, „5. Groschen angegebener Verlags-Schuld, von „Anno 1684. Wenn er zuförderst, daß solcher „Verlag mit Vorwissen des Bergamts gemachet, „oder unter der in Registern befindlichen Receß„schuld mit begriffen, binnen der zu Bergrecht „üblichen Frist, besser, als geschehen, bescheini„get; Und ist der angelegte Arrest nicht bestän„dig; Es werden aber alle diese itzt ernannte „Gläubiger alleine von den Zechen und den Vor„räthen abgefunden und befriediget. 4) Anna „Catharina, Christian Siegels, Bergmeisters, „Eheweib, mit 76. Thaler, 4. Groschen, 3. Pfen„nige gethanen Verlag, und 7. Thaler, 12. „Groschen davon angelaufene Interesse moræ, „vermöge erlangter Hypothek und Bergamts„consens, vom 14. Febr. 1685. und zwar so fer„ne sie von bemeldter Zeche, und deren Vorrä„then, nicht auch zu vergnügen, von denen ver„schriebenen Pochwercken, so viel dem Debitori, „seinen an den Zechen habenden Kuxen nach, dar„an eigenthümlich zuständig. Es ist aber der„selben, daß sie sich in Zukunft dergleichen Ver„lags, bey der in der Bergordnung darauf ge„setzten Strafe, gäntzlich enthalte, zu untersa„gen. Würden nun auch die von Debitore fol. „Act. 32. b. angegebene übrige Arbeiter, und „Creditores, daß sie dasjenige, was ihnen der „Schuldner dict. fol. eingeräumet, zu fordern, „gebührende darthun; immassen zuförderst billig „geschichet: So wären sie damit in der andern „Classe pro rata gleichfalls zu befriedigen. V. B. „R. W.„ Die Mannsfeldische Bergordnung setzet erstlich die Arbeiterlöhne, denn die Berg- und Hüttenkosten, ferner den Zehenden, und hernach die Verlagschulden, weiter die Arreste, und endlich die schlechten Schulden. Mannsfeld. Bergord. Art. 40. in fine. So bey den aufgelassenen Zechen Schulden haften, mögen zwar die Gläubiger, als welche ausser sonderbarer Verschreibung die Gewercken personaliter in Anspruch zu nehmen nicht befugt, mit Vorbewust des Bergmeisters, der Gebäude, ehe sie von andern gemuthet, sich annehmen, und bauen, wo sie aber darinnen säumig, und andern verliehen würden, ist der neue Muther der alten Gewercken Schuld zu bezahlen nicht gehalten. Berginform. part. 1. fol. 38. §. 77. Mannsfeld. Bergordn. Art. 40. Bergrechtesp. parr. 2. cap. 11. §. 4. Löhneyß Bergordn. parr. 2. art. 11. Denn obwohl in Sebastian Spans Bergurthelsbuche Tit. 3. §. 1. lit. d stehet, daß die aufläßigen Gewercken in alle Wege zu bezahlen schuldig, was vor Schulden auf den Zechen verbleiben, ꝛc. so mag doch solcher Ort nur von den Böhmischen Bergrechten zu verstehen syn. Sintemal in diesen Churfürstlichen Sächsischen Landen deraleichen nicht angeordnet, wie aus dem von oft erwehnten Bergschöppenstuhl zu Freyberg den 26. Februar 1677. fol. 89. ad requisitionem Herrn Jeremias Müllers, Notar. Publ. Cæs. zu Dreßden gesprochenem Urthel, zu ersehen; welches also abgefasset: „Haben seine Chur„fürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster „Herr ꝛc. ꝛc. Dero gewesenen Kammermeister, „Melchior Frauenloben, sel. ob bene merita, mit „einem sonderbaren Privilegio, über seine Berg„gebäude versehen und begnadiget; Als aber der„selbe Anno 1625. bald darauf verstorben, und „seiner hinterlassenen Wittwen, den Bergbau zu „continuiren, in etwas schwerer fallen wollen, „hat dieselbe mit dem damaligen Hüttenverwal„ter, Friedrich Lincken, sel. und Valentin Trai„nern, am 12. Septembr. besagten Jahres, der„gestalt contrahiret, daß, weil itztgemeldte bey„de Personen zur Helfte Mitgewercken von der „Zeche zur heiligen Dreyfaltigkeit und zugehöri„gen Berggebäuden wären, hingegen die Frau„enlobische Wittwe die andere Helfte von solcher „Zeche und Berggebäuden, besage des Gegenbu„ches, besässe, besagter Lincke und Trainer sel. „auf 10. Jahr lang, diese ihre halbe Zeche zur „heiligen Dreyfaltigkeit, und darzu gehörigen „Pertinentien, zusamt dem gnädigsten geeigneten

„Privilegio, genieſſen, hingegen ſolche ferner au-
„hauen, und nach Verflieſſung gedachter 10.
„Jahre, der Frauenlobiſchen Wittwen frey und
„unbeſchuldet, gleichwie ihnen ſolche von ihr über-
„geben worden, wiederum abtreten ſolten, wor-
„auf ſichs denn begeben, daß, nachdeme nicht
„nur dieſe zehen Jahre über, ſondern noch länger
„bis Anno 1639. ſo lange nemlich dieſe Zeche ge-
„bauet worden, ſo wohl die Linck- als Traineri-
„ſchen dieſelbe beſeſſen, und in die 16000. Gül-
„den Nutzungen eingehoben, ſie hingegen 1921.
„Gülden, 19 Groſchen, 1. Pfennig verreceßirte
„Schulden an Hüttenkoſten, in das Oberhütten-
„amt, vor Holtz, Bley und Kohlen aufwachſen
„laſſen, die Frauenlobiſchen Erben aber von An-
„no 1625. an, da ſie ſolche ihre halbe Zeche zur
„heiligen Dreyfaltigkeit cediret, ſolcher ſich nicht
„mehr angemaſſet, auch dieſelbe nicht genutzet,
„und das Werck alſo nach der Zeit, ſeit Anno
„1639. ins Freye kommen; Nichts deſto minder
„will voritzo die Churfürſtliche Sächſiſche Rent-
„kammer, gemeldete Frauenlobiſche Erben, aus
„dem in copia beygefügten Scheine ſub A. des
„damaligen Vorſtehers und Schichtmeiſters der
„privilegirten Gewercken zur heiligen Dreyfaltig-
„keit, und deſſelben zugehörigen Berggebäude,
„Martin Binnwergs, executive und perſonali-
„ter belangen, auch nicht allein die Helffte von
„ſolchem alten Hüttenreſte, ſondern die gantze
„Summe una cum intereſſe fordern, ſo gar, daß
„auch allbereit ein Abſchied, obgedachtes Docu-
„ment ſub A. ſub pœna recogniti zu recognoſci-
„ren, oder eydlich zu diffitiren erfolget iſt. Ob
„nun wohl der Schichtmeiſter, Martin Binn-
„werg, in ſeinem am 17. October 1632. von ſich
„gegebenen Scheine wegen ſeiner Gewercken 1921.
„Gülden, 19 Groſchen, 1. Pfennig Hütten-
„ſchuld bekennet hat, die Frauenlobiſchen Erben
„auch, nach beſchehener Ceßion an die Linck- und
„Trainerischen, nichts deſto minder Gewercken
„im Gegenbuche verblieben ſind; Dieweil aber
„ſolcher Hüttenreſt, angeregter maſſen, ohne ihr
„Vorwiſſen gemachet, auch die Zeche folgends
„Anno 1639. gäntzlich ins Freye kommen, und
„hiernächſt in Bergrechten dieſer Lande nirgends
„ausgemeßen, noch durch beſtändige Gewohn-
„heit eingeführet iſt, daß die Gewercken vor ſich
„ſelbſt, und von andern ihrem Vermögen, wenn
„ſie ſich nicht ausdrücklich darzu verſchrieben ha-
„ben, zu bezahlen gehalten wären, ungeachtet
„nach Anzeige Sebaſtian Spans Bergurthel,
„Tit. 3. §. 1. ein anders im Königreich Böhmen
„geordnet und hergebracht ſeyn mag; So könte
„auch dannenhero wider die Frauenlobiſchen Er-
„ben aus obgemeldeten des Schichtmeiſters
„Schein, ſub A. keinesweges executive gekla-
„get, weniger facta recognitione eine Conde-
„mnatoria wider ſelbige ertheilet werden. Vor
„eines. Zum andern und auf die andere Frage
„ſprechen wir: Ob zwar insgemein nur diejeni-
„gen Receßſchulden, darüber ordentlicher An-
„ſchnitt gehalten worden, mit Beſtande auf eine
„Zeche zu bringen, und demnach, wenn ſolche
„ins Freye gefallen, darauf weiter nicht zu ſuchen
„ſind; So mag doch ſolches auf die dem Landes-
„fürſten zuſtändige unangegebene Hüttenſchul-
„den, ungeachtet dieſelbe nicht in Anſchnitt,
„auch die Zeche ins Freye kommen, nicht gezo-
„gen werden; Sondern es hätten ſolche nach-
„mals in re und ſind daſelbſt zu ſuchen, die vo-
„rigen Beſitzer aber deswegen perſonaliter mit
„Beſtande nicht zu belangen. Zum dritten und
„und auf die dritte Frage ſprechen wir: Daferne
„zu erweiſen, daß die damahligen Hüttenbeam-
„ten, als der Hüttenverwalter und Hüttenmei-
„ſter, ſolche Reſte an Hüttenkoſten muthwillig
„aufwachſen laſſen, und in der Hüttenkoſt, wie
„billig, nicht mit angegeben; So wären die ſel-
„ben, nach Anleitung der Churfürſtlichen Berg-
„ordnung, artic. 95. von der Churfürſtlichen
„Kammer deswegen wohl in Anſpruch zu nehmen;
„von denen Frauenlobiſchen aber, als welche von
„Anno 1625. bis 1639. an, da ſolche Hüttenko-
„ſten aufgewachſen, nichts davon gewuſt, iſt zu
„Bergrecht diesfalls nichts zu fordern. Zum
„vierten und auf die vierte Frage ſprechen wir:
„Da auch gleich, angeregter Hüttenreſte hal-
„ber, einiger Perſonal-Anſpruch wider die Frau-
„enlobiſchen ſtatt hätte; So wäre doch ſolcher
„nur auf diejenige Helfte, welche gedachten Er-
„ben an der Zeche zuſtändig geweſen, zu verſte-
„hen, ungeachtet ſie denen Linckiſchen und Trai-
„neriſchen, als Mitgewercken zur andern Helfte,
„ihre Privilegien mit cediret und abgetreten hät-
„ten: Es wäre denn, daß aus den Worten des
„Privilegii oder Ceßion ein anders darzuthun.
„Zum fünften und auf die fünfte Frage ſprechen
„wir: Dieweil die Verzinſung der hinterſtelli-
„gen Hüttenkoſten zu Bergrecht weder geordnet
„und eingeführet, noch disfalls einige Stipula-
„tio oder Mora an Seiten der Frauenlobiſchen
„verhanden iſt; So kan auch dahero von ihnen
„das Intereſſe mit Beſtande nicht gefordert wer-
„den. Zum letzten und auf die ſechſte Frage ſpre-
„chen wir: Obwohl die Churfürſtliche, Säch-
„ſiſche Rentkammer in præſenti agiret, und die
„Frauenlobiſchen Erben bey derſelben unterſchie-
„dene in liquido beſtehende Forderungen haben,
„ſo wäre doch geſtalten Sachen nach, denenſel-
„ben eventualiter in caſum ſuccumbentiæ die
„Compenſation mit der Churfürſtlichen Kam-
„mer, auf dieſe alten Hüttenreſte, zu Bergrecht
„ſo wenig, als nach gemeinen beſchriebenen
„Rechten, zu verſtatten und zuzulaſſen. Alles
„nach mehrern Innhalt eurer abgelaſſenen Fra-
„gen. V. V. R. W.„ Wie es mit denen Re-
ceß- und Verlagſchulden zu halten? ſiehe Verle-
ger, ingleichen Receßſchuld, im XXX. Bande,
p. 1275.

Schuld, (mit einem beſondern Vorzuge oder Recht begleitete) ſiehe Schuld (privile-girte)

Schuld, (betagte) *Debitum, cuius dies venit*, oder *ceſſit*, heißt eine Schuld, deren in dem Schuld-Inſtrumente anberaumte Zahlungs-Zeit würcklich herbey genahet, oder bereits verſtrichen iſt, und die daher auch von dem Schuldner mit Beſtand Rechtens eingetrieben werden kan.

Schuld, (beyderſeitige oder zweyſeitige) *Debitum*

Debitum mutuum oder *bilaterale*, heißt, wenn beyderseits Gläubiger und Schuldner einander schuldig sind, und also nicht nur der eine des andern Gläubiger und Schuldner ist, sondern auch beyde mit einander abzurechnen haben. Siehe *Compensare* und *Compensatio* im VI Bande p. 868. u. f.

Schuld, (bezahlte) *Debitum solutum*, heißt eine Schuld, welche von dem Schuldner würcklich bezahlet worden. Siehe **Schuld**, imgleichen **Zahlung**.

Schuld, (böse) siehe *Nomina deteriora*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (chirographarische) *Debitum chirographarium*, heist eine durch blosse Handschrifft oder schlechte Verschreibung verwahrte Schuld. Siehe *Chirographum* im V Bande, p. 2151. desgleichen **Schuld-Verschreibung**.

Schuld, (compensirte) *Debitum compensatum*, heist eine Schuld, welche von dem Schuldner und Gläubiger durch Rechnung und Gegen-Rechnung compensiret worden; siehe *Compensare* und *Compensatio* im VI Bande, p. 868. u. f. desgleichen *Scontro*.

Schuld, (consentirte) siehe *Debita consensuata*, im VII Bande, p. 294.

Schuld, (Current- oder lauffende) *Debitum currens*, siehe **Current-Schulden**, im VI Bande, p. 1882.

Schuld, (einfache) siehe **Schuld** (einseitige.)

Schuld, (eingeräumte oder bekänntliche) siehe *Nomina confessa*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (einseitige oder einfache) *Debitum simplex* oder *unilaterale*, heist eine Schuld, da nur ein Schuldner und ein Gläubiger ist, ohne daß beyde mit einander abzurechnen haben.

Schuld, (Erb-) *Debitum hæreditarium*, heist eine Schuld, die auf dem Erbe haftet, und die also auch ein Erbe, bey Antretung der ihm zugefallenen Erbschafft, mit übernehmen und bezahlen muß. Siehe **Erbgeld**, im VIII Bande, p. 1494.

Schuld, (Erlassung der) siehe *Remissio debiti*, im XXXI Bande, p. 554. u. ff.

Schuld, (erneuerte) siehe **Neuerung**, im XXIV Bande, p. 126 u. ff.

Schuld, (eydlich versicherte) *Debitum juramento confirmata*, oder *Debitum sub cautione juratoria contracta*, ist eine Schuld, zu deren Bezahlung der Schuldner sich entweder sogleich bey deren Verschreibung, oder doch nachher, eydlich bekannt und anheischig gemacht hat.

Schuld, (fiscalische) *Debitum fiscale*, heist ein dem Fisco, oder der Fürstlichen Cammer, zu bezahlender Rückstand, oder ein Steuer-Rest. Siehe **Steuer**.

Schuld, (fremde) *Debitum alienum*, ist eine Schuld, welche derjenige, so solche zu bezahlen hat, oder der nunmehrige Schuldner, nicht selbst gemachet, sondern entweder als Erbe, oder Cessionarius, Assignatarius, u. s. w. übernommen hat.

Schuld, (Fürstliche oder Landesherrliche) **Fürstliche oder Landesherrliche Schulden**, *Debita Principum*, heissen die von Fürstlichen Personen, oder auch der hohen Landes-Obrigkeit, zu deren Bedürffniß aufgenommene Gelder, oder Waaren, deren Bezahlung aber, zumahl wenn ihre Gläubiger zugleich ihre Vasallen und Unterthanen, durch den Weg Rechtens entweder gantz und gar nicht, oder doch überaus schwer, gesuchet und erlanget werden kan.

Schuld, (geläugnete) *Nomen negatum*, siehe *Nomina confessa*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (Gemeinde-) *Debitum universitatis*, heist eine Schuld, welche auf einer gantzen Stadt, Gesellschafft, Innung, oder gantzen Gemeine haften, und zu deren Bezahlung also auch alle und jede darzu gehörige Mitglieder, samt und sonders, verpflichtet sind.

Schuld, (gemeine oder schlechte) *Debitum commune* oder *simplex*, ist eine Schuld, die sich insgemein auf ein blosses Darlehn und schlechte Schuld-Verschreibung, ohne Bürgen, Pfand, u. d. g. beziehet. Siehe *Mutuum* im XXII Bande p. 1665 u. ff.

Schuld, (geschenckte) siehe *Remissio debiti* im XXXI Bande, p. 554 u. ff.

Schuld, (getilgte) *Debitum exstinctum*, ist eine Schuld, die entweder durch würckliche Zahlung oder Schenckung, Verjährung u. s. w. wieder aufgehoben worden.

Schuld, (gewisse) siehe *Nomina bona & idonea*, im XXIV Bande p. 1215; imgleichen *Debitum certum* im VII Bande, p. 296.

Schuld, (Gült und) siehe **Gült und Schuld**, im XI Bande, p. 1237.

Schuld, (gute und sichere) siehe *Nomina bona & idonea*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (Handels-) siehe **Schulden derer Kaufleute**.

Schuld, (hypothecarische oder verhypothecirte) *Debitum hypothecarium*, ist eine Schuld, wobey der Schuldner dem Gläubiger entweder sein gantzes Vermögen, oder einen Theil desselben, insbesondere liegende Gründe und unbewegliche Güter, unterpfändlich verschrieben hat. Siehe *hypotheca* im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Schuld, (illiquide) siehe *Debitum illiquidum*, im VII Bande, p. 296.

Schuld, (Kirchen-) **Kirchen-Schulden**, *Debita Ecclesiæ*. Es kan auch der Kirche etwas geliehen, und von derselben geborget werden. Dieweil nun nicht nur in diesen, sondern auch in Ansehung der Kirchen-Schulden ein und andere besondere Rechte vorkommen; so wird vonnöthen seyn, daß wir diese Dinge zusammen hier betrachten, absonderlich, da die meisten Privilegien, welche man hierinnen derselben zuzueignen pfleget, wenig oder gar nicht gegründet seyn. Wenn eine Kirche Geld ausgelehnet, oder aus andern Contracten etwas zu fordern hat; so ist 1) die Frage, ob man solches denen Kirchen-Vorstehern oder Verwaltern der Kirchen-Gelder sicher bezahlen könne? Nun ist bekannt, daß die Kirchen derer Rechte, so denen Unmündigen zukommen, in der Einsetzung in den vorigen Stand zu genüssen haben, und daß also diese ihnen nicht können abgesprochen werden. Derowegen damit man sich dessen nicht zu befürchten habe; so ist vonnö-

then, daß man ein Mandatum de solvendo von dem Consistorio sich geben lasse. Ausgenommen, wenn 1) der Schuldner denenjenigen die Zahlung leistet, welche die Kirche repräsentiren. 2) Wenn es solche Schulden seyn, die zu gewissen und gesetzten Zeiten der Kirchen müssen bezahlet werden, z. E. die annui reditus, Zinsen, Kauffgelder, Pachtgelder u. d. g. II) Ist die Frage, wenn die Kirche entweder Geld auslehnet oder entlehnet, ob darbey diejenigen Solennitäten müssen beobachtet werden, welche die Landes-Gesetze haben wollen. Also wird in Sachsen, bey der Verhypothecirung unbeweglicher Güter, die gerichtliche Confirmation erfordert, ohne welche man weder wider den dritten Besitzer klagen, noch bey dem Concurs unter die hypothecarischen Gläubiger lociret werden kan. Dieses wird von allen Päbstlichen Scribenten geleugnet, dieweil 1) die weltliche Obrigkeit keine Jurisdiction über die Kirche und die Clerisey hätte, und also auch diese derselben Gesetzen nicht unterworffen wären. 2) Müsten die geistlichen Sachen aus dem Canonischen Rechte decidiret werden. Aber alle diese Beweis-Gründe können bey denen Protestanten nicht statt finden, indem die Kirche eine Societät in der Republic, und also der Obrigkeit, und allen von dieser gegebenen Gesetzen, unterworffen ist. Was die Privilegien anbetrifft, so man insgemein denen Kirchen-Schulden zuzuschreiben pfleget; so suchet man zu behaupten, daß die Kirche aller derer Rechte zu genüssen habe, welche dem Fisco zukommen, aus Ursache, weil die Kirche eine besondere Republic ausmache, und also ebenfalls ihr besonderes Ærarium hätte. **Tuschius** lit. F. Concl. 395. Aber es kan dieses nirgends bewiesen werden, und obgleich zu Zeiten eine Vergleichung zwischen diesen beyden gemacht wird; so folget deswegen dennoch nicht, daß sie auch gleiche Rechte zu genüssen haben, absonderlich, da man ein besonderes Privilegium niemahls einräumen kan, es könne denn dasselbe bewiesen werden. Welches aber aus allen Texten des Römischen und Canonischen Rechtes nicht geschehen mag. Und da man auch so gar bey denen Römisch-Catholischen selbst schon den gantzen Grund dieser Meynung verwirfft, so kan desto weniger dieselbe bey uns zugelassen werden. Daraus folget also, daß auch alle daraus gezogene Schlüsse gar nicht Stich halten, noch in denen Gesetzen gegründet seyn. Denn da dem Fisco ein stillschweigendes Unterpfand in denen Gütern dererjenigen zukommet, welche mit ihm contrahiret haben, L. 2. C. in quib. caus. pign. l. tacit. hypoth. contrah. so will man auch dieses ebenfalls der Kirche und denen milden Stifftungen zugestehen. Ja man meynet, daß diese in allen denjenigen Fällen das Prioritäts-Recht hätten, in welchen dem Fisco solches zukomme. **Horn** Classl. 11 resp. 30. Dieweil man aber gesehen hat, daß es weder aus dem Römischen noch Canonischen Rechte dargethan werden könne; so hat man doch dasselbe nur in gewissen Fällen zu vertheidigen gesuchet. Also vermeynet man, daß der Kirche ein stillschweigendes Unterpfand und Prioritäts-Recht 1) in desjenigen Vermögen zukäme, von welchem der Kirche einiger Schade wäre zugefüget worden. Nun ist zwar kein Zweifel, daß die Kirche in diesem Fall wegen Ersetzung des Schadens klagen könne. Daß aber das stillschweigende Unterpfand u. d. g. hier statt habe, beweiset weder das c. ult. 10 de sepult. noch die insgemein angeführte Ursachen. **Harprecht** in Tract. viginti pignorum tacit. spurior. vel dubior. §. 2. 2) Dieweil die Kirche aus denen Zehenden oder von denjenigen, welche ein Beneficium Ecclesiasticum haben, im baulichen Stande und Wesen erhalten werden muß; so will man derselben zu dem Ende ein stillschweigendes Pfand in dem Vermögen desjenigen, dem solches zu thun oblieget, einräumen. **Carpzov** lib. 2 J. E. Def. 338. n. 10. Aber auch hierinnen hat das Gegentheil **Harprecht** in cit. loc. §. 1 gezeiget. 3) Indemjenigen, was auf den Gütern zur Besoldung der Kirch- und Schul-Diener, oder andern milden Sachen, zu unterrichten, als Decem, jährliche Zinsen, von wiederkäufflichen Hauptsummen, und andere dergleichen Real-Beschwerden. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß in diesen der Kirche ein stillschweigendes Pfand eingeräumet werde. L. 15 qui pot. in pign. hab. l. 31 de pignor. Aber das Prioritäts-Recht ist nirgends gegründet. Es muß deswegen auf die Landes-Verordnungen eines jedweden Ortes gesehen werden. Ob die Kirchen-Schulden, so aus einem Darlehn oder andern Contract entstanden seyn, ein und andere Prärogativen haben, ist man ebenfalls nicht einig. Wenn man aus dem Canonischen und Römischen Rechte darauf antworten solte; so muß man es schlechterdings leugnen, indem weder von einer stillschweigenden Hypothek, noch von einem Personal-Privilegio, daß nehmlich dieselbe denen chirographarischen Gläubigern vorgezogen werden könte, etwas gedacht wird. Und ob man gleich insgemein dieselbe bey denen Concursen in die vierte Classe zu setzen pfleget, und dieses aus dem L. ult. C. de SS. Eccles. beweisen will; so ist dennoch daselbst darvon gar nicht die Rede, und also noch sehr zu zweifeln, ob man auch dißfalls von der Republic auf die Kirche argumentiren könne. **Brunnemann** de Concursu Credit. c. 5 §. 60. Nachdem aber auch die Kirchen-Vorsteher öffters der Kirchen etwas schuldig verbleiben; so ist die Frage: Ob nicht wenigstens der Kirche in derselben ein stillschweigendes Pfand zukäme? Welches man zwar insgemein aus dem c. 10 de pignor. beweisen will, auch zugleich auf die Minderjährigen, welchen dergleichen zukomme, sich zu beruffen pfleget. Man findet aber auch davon weder in dem Römischen noch Canonischen Rechte etwas. Und obgleich die Kirche mit denen Minderjährigen, wegen der Einsetzung in vorigen Stand, verglichen wird; so folget doch daraus nicht, daß die Kirche in andern Dingen gleiche Rechte zu genüssen habe. Es ist aber dennoch dieses in ein und andern Landes-Ordnungen angenommen worden. Ausser diesen will man noch viele andere Privilegien denen Kirchen-Schulden einräumen. 1) Daß, wenn eine Frau vor Kirchen-Schulden gut gesaget habe, sie sich der Rechts-Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses nicht bedienen könne. 2) Wenn einer Kirche eine Schuld vermacht worden; so könne dieselbe deswegen klagen, wenn

wenn gleich derselben noch keine Ceßion geschehen wäre. 3) Würden die Kirchen-Schulden erst in 40 Jahren präscribiret. 4) Könten diese viel eher, als andere Schulden, bewiesen werden, z. E durch das Inventarium, Kirchen-Register u. d. g. 5) Könte die Schuld gefordert werden, wenn gleich die Causa debendi nicht exprimiret sey, sondern diese würde präsumiret. 6) Könne ein jedweder der Kirche, auch ohnwissend derselben etwas acquiriren, und noch andere mehr. Es haben aber alle diese Privilegien gar keinen Grund. Denn was das erste anbetrifft; so gründet man sich in dem L. fin C. ad SCti Vellej. allwo dieses Privilegium der Mitgifft ertheilet ist. Weil man nun meynet, daß der Kirche alle Rechte der Mitgifft zukämen; so will man auch dieses in gemeldeten Fällen behaupten. Aber wem ist nicht bekannt, daß nicht alle Kirchen-Schulden zum Dote derer Kirchen gehören, sondern vielmehr zu dem Kirchen-Ærario und Bonis communibus müssen gezehlet werden? Das andere kommet denen Kirchen nicht alleine zu, sondern allen Legatariis. L. 18. C. de legat. Das dritte findet zwar statt aber es gehöret nicht allein zu denen Kirchen-Schulden, sondern zu denen allen andern zukommenden Rechten. Das vierte kan man zwar in so weit gelten lassen, wenn der Innhalt des Schuld-Bekänntnisses dem Inventario einverleibet worden. Daß man aber denen Kirchen-Registern dergleichen zueignen könne, muß allerdings geleugnet werden. Das fünffte ist in denen Rechten gar nicht gegründet. Und das sechste hat die Kirche nicht alleine; sondern es ist bey uns angenommen, daß überhaupt ein jedweder dem andern etwas acquiriren kan. **Stryck** in Usu Mod. ad Tit. de pact. § 12. Ein Accessorium derer Kirchen-Schulden sind die Zinsen, welchen man gleichergestalt unterschiedene besondere Rechte zuzuschreiben pfleget. Es hören sonsten die Zinsen auf, wenn sie über das alterum tantum aufgeschwollen und nicht von Zeiten zu Zeiten abgetragen worden sind. Welches man aber bey denen Kirchen-Schulden nicht will statt finden lassen, dieweil dieses Privilegium nicht nur denen Unmündigen zukomme, sondern auch die Kirche keine Zinsen, sondern nur das Interesse, fordere, welches über das alterum tantum lauffen könne. **Carpzov.** l. 2. J. E. D. f. 329. Gleichwie aber das Argument von denen Unmündigen bisher schon verworffen worden; also ist es auch falsch, daß die Zinsen, so man an die Kirche bezahlet, nicht Zinsen, sondern nur das Interesse, wären, und siehet man gleich, daß man sich dieses Nahmens nur zum Schein bedienet. Denn man mag es nennen, wie man will; so ist doch genug, daß dergleichen in denen Gesetzen verbothen ist. Es ist auch in etlichen Landes-Ordnungen versehen, daß bey ereignendem Concurs die Zinsen nicht bezahlet werden als bis alle Gläubiger wegen ihres zu fordern habenden Capitals befriediget seyn, wovon man aber wiederum die Kirche ausgenommen wissen will. Welches zwar auch in Chur-Sachsen in der Decis. El. 7. confirmiret worden. Es kan aber dieses an andern Orten nicht statt finden. **Horn** in Diss. de privileg. Jur. Elect. Sax. caus. in concursu credit. n. 10. Ob aber dieses Privilegium auch alsdenn in Chur-Sachsen seine Krafft habe, wenn unter unterschiedenen milden Sachen um den Vorzug gestritten wird, ist man nicht einig. **Horn** cit. loc. §. 11. 12. Man hat auch nicht unterlassen, denen Kirchen und andern milden Sachen gewisse besondere Rechte zuzuschreiben, so ferne sie als Schuldiger betrachtet werden müssen. Also kommet ihnen 1.) die Exceptio non factæ versionis in rem Ecclesiæ, oder die Exception der nicht zum Nutzen verwendeten Gelder, zu statten. Nov. 120. c. 6 §. 3. Auth. hoc Jus porrectum. C. de SS. Eccles. c. 1. 10. de depositi c. 4. de fideic. Es muß aber doch dieser Unterscheid gemachet werden, wenn a) das Geld von denenjenigen aufgenommen worden, welche die Kirche repräsentiren; so ist der Gläubiger die Version zu beweisen nicht schuldig, sondern es ist eben so viel, als wenn die Kirche selbsten es entlehnet hätte. **Berlich** Decis. 301. Solte aber zur Sicherheit eine Special-Hypothek bestellet werden; so ist dieses nicht alleine ungültig, sondern es verlieret auch der Gläubiger seine Schuldforderung selbsten, und muß bloß alleine seinen Regreß wider die Kirchen-Vorsteher nehmen. Wenn also ein dergleichen Unterpfand oder Verschreibung kräfftig seyn solle; so müssen alle diejenigen Solennitäten darbey beobachtet werden, welche man zur Veräusserung derer geistlichen Güter erfordert. Wovon die General-Hypotheken ausgenommen sind. Nov. 7. c. 1. c. 5. X. de reb. Eccles. non. alien. c. 1. 3. X. de pignor. Wäre aber das Geld zum Nutzen der Kirche nicht angewendet worden; so kan dieselbe die Einsetzung in den vorigen Stand suchen. Sie muß aber auch dieses beweisen können, und zwar ohne Unterscheid, ob sie die entlehnten Gelder verzinsen muß, oder nicht. Und dieses, was wir bishero erinnert findet auch statt, wenn b) der Prälat und das Capitul das Geld aufgenommen hat, weil diese gleichergestalt die Kirche repräsentiren. **Stryck.** in not. ad **Brunnem.** J. E. Lib. 2. c. 15. §. 28. verb. prælato præsente capitulo. Welches auch bey denen Protestanten, doch aber ohne allen Grund, angenommen worden ist, indem bey uns die Clerisey gar nicht die Kirche repräsentiret. Deswegen hat man in der ord. pol. Magd. c. 49. §. 22. sehr wohl verordnet: "Es sollen weder die pia loca, wie sie Nahmen haben, noch die „Städte hinfüro ohne unsere, oder unserer Magdeburgischen Regierung ausdrücklichen Bewilligung, Geld auf Zinsen zu entlehnen befugt „seyn, da aber solches vor Publication dieser Ordnung geschehen wäre, soll so wohl denen piis locis als Städten, das beneficium L. civitas D. de reb. cred. dergestalt zu statten kommen, daß „die Zahlung eher nicht wider sie erkannt, noch „vollstrecket werde, bis die Gläubiger zur Gnüge „beygebracht, daß das Anlehen in derer piorum „locorum oder der Städte scheinbaren Nutzen „verwendet worden, ob auch gleich bey Stifftern „das gantze Capitul, bey Clöstern die Aebte oder „Pröbste und Conventuales, und bey denen „Städten die Viertels- und Gemeinheits-Meister „in das Anlehen ihr Voll-Wort gegeben, zu des-

„sen Beybringung denen Gläubigern die Raths-„und andere Rechnungen zu ediren sind.„ Wenn c) der Prälat oder die Kirchen-Verwalter alleine, im Nahmen der Kirche, Geld aufnehmen; so meynen die meisten, daß die Kirche solches zu bezahlen nicht eher schuldig sey, als bis die geschehene Verwendung zum Nutzen derselben von dem Gläubiger sey bewiesen worden. Es ist aber sicherer zu behaupten, daß man diesen Unterscheid machen müsse: Entweder ist die Kirche so verschuldet, daß sie von ihren Gütern etwas verkauffen muß, oder sie ist in dem Stande, ihre Schulden anderwerts zu bezahlen. Im ersten Fall ist der Gläubiger die Version zu beweisen schuldig. *Auth.* hoc Jus porrectum. C. de SS. Eccles. In dem andern Fall aber muß man sehen, ob der Prälat einen Befehl hat, eine gewisse Summe Geldes aufzunehmen, oder nicht. Wenn das erste vorhanden; ist die Kirche (so anders der Prälat nicht mehr entlehnet hat, als ihm committiret worden ist) zu bezahlen schuldig, ohne den Beweiß der Version von dem Gläubiger begehren zu können. Ist aber ein dergleichen Befehl nicht da gewesen; so kan zwar der Prälat selbsten die Exception der Version nicht vorschützen, wohl aber nach dessen Tode die Kirche, und kan also auch diese zur Bezahlung eher nicht angehalten werden. c. 1. X. de solut. Stryck. in Us. Mod. de reb. credit. § 38. Hat d) ein anderer Geistlicher, z. E. der Priester bey der Kirche, der Patron ꝛc. im Nahmen der Kirche gewisse Gelder entlehnet; so ist die Kirche dieselbe zu bezahlen gar nicht schuldig, es müste denn von dem Gläubiger können bewiesen werden, daß das Geld zum Nutzen der Kirche wäre angewendet worden. c. 1. X. de depos. Ob diese Version auch in andern Contracten bewiesen werden müsse, ist man ebenfalls sehr streitig. Indessen ist doch so viel gewiß, daß man sich bey allen Contracten, so man mit der Kirche schlüsset, wohl vorsehen müsse. Wenn nun also gemeldte Exception dem Gläubiger entgegen gesetzet worden; so muß er vor allen Dingen 1) die Version beweisen. Und wie dieses geschehen müsse, zeiget **Stryck** cit. loc. §. 6. u. f. Es hat 2) diese Exception den Effect, daß man aus einem Instrumento guarentigiato wider eine Kirche nicht executive verfahren kan. 3) Behält sie dieselbe beständig. Und wenn der Gläubiger 4) die Verwendung zum Nutzen der Kirchen nicht beweisen kan; so wird die Kirche absolviret, und muß er bloß allein seinen Regreß wider die Kirchen-Vorsteher nehmen. Man meynet auch, daß II) die Exception des nicht bezahlten oder nicht empfangenen Geldes der Kirche beständig zukomme, und also nicht in zwey Jahren verjähret werden könte. Die Ursache dessen soll seyn, dieweil auch denen Minderjährigen gemeldete Exception übrig bliebe, L. fin. C. in quib. caus. in integr. restit. non est necess. und auch über dieses die zwey Jahre durch die bürgerlichen Gesetze eingeführet worden wären, welche die Kirche nicht verbinden könnten. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß das Argument von denen Minderjährigen auf die Kirche in der Einsetzung in den vorigen Stand statt habe. Aber es dauret diese Exception bey denen Minderjährigen nicht beständig, sondern nur so lange, als sie noch nicht majorenn seyn. Sobald sie also das 26 Jahr angefangen haben, fänget auch gedachte Exception an zu lauffen. Weil aber die Kirche nicht allezeit, sondern binnen 4 Jahren von der Zeit der Läsion die Einsetzung in vorigen Stand suchen kan; so gehet nothwendig erst alsdenn, wenn dieser das Geld nicht bezahlet worden, und die zwey Jahre vorbey sind, die Läsion an, und also muß sie auch von dieser Zeit an binnen vier Jahren die Restitution suchen, nach Verlauff dieser aber hat sie sich allerdings daran versäumet. Der andere Beweiß-Grund aber muß billig verworffen werden, indem bey uns allerdings die Kirchen denen bürgerlichen Gesetzen unterworffen seyn. Wenn auch an eine Kirche etwas aus Irrthum bezahlet worden, welches man nicht schuldig gewesen ist, so soll III) dieselbe die Exceptionem non competentis actionis vorschützen können, es müste denn der, so die Bezahlung geleistet, dadurch in Armuth gesetzet werden. Dieses will man beweisen 1) aus der *Auth.* Similiter. C. ad L. Falcid. 2) aus dem §. 7. Inst. de obligat. quæ quasi ex contract. nasc. Aber in allen beyden ist davon gar nicht die Rede. IV) Wenn die Kirche in allzugrosse Schulden gerathen; so ist sie nicht schuldig die Landüblichen Zinsen zu geben, sondern es muß der Gläubiger mit geringeren zu frieden seyn. Welches man gar wohl zulassen und aus der *Auth.* hoc jus porrectum C. de SS. Eccles. beweisen kan. In gemeldter Nov. ist auch V) denen Kirchen das Beneficium dationis in solutum ertheilet, das ist, wenn die Kirche nicht bezahlen, und zu denen Kirchen-Gütern keinen Käuffer finden kan; so ist der Gläubiger dieselbe, an statt der Bezahlung, anzunehmen schuldig. Aber dieses kommet denen Kirchen nicht alleine zu; sondern in dergleichen Fällen auch allen Schuldigern. Nov. 4. c. 3. Jedennoch bleibet der Unterscheid übrig, daß bey der Kirche der Gläubiger nicht die Wahl hat, aus denen Kirchen-Gütern auszusuchen, was er an statt der Bezahlung annehmen, sondern was ihm die Kirche geben will. Bey andern Schulden aber ist diese Freyheit denen Gläubigern überlassen, nach Proportion der Schuld, sich aus dem Vermögen des Schuldners etwas auszusuchen. Reichs-Abschied de Anno 1654. § 172. Nov. 120. c. 6. §. 2. in f. **Brunnemann** l. 2. J. E. c. 15. §. 30. Ferner haben dieselben, wenn sie verschuldet seyn, VI) das Beneficium cessionis & competentiæ. **Brunnemann** de Concurs. Credit. c. 1. §. 5. ibique in not. voc. *Ecclesia*. Daß das erste denselben zukomme, ist ausser allen Zweiffel. Warum man aber das Beneficium competentiæ zulassen solte, ist nicht abzusehen, es müste denn seyn, daß sonsten die Kirche nicht könnte erhalten, sondern gantz und gar verwüstet werden müste. Endlich meynet man auch, daß VII) die Exceptio particularis solutionis denen Kirchen zukäme, das ist, der Gläubiger müsse zufrieden seyn, wenn ihm von der Kirche das Capital nach und nach abgetragen würde. Nun kan zwar die Obrigkeit ein dergleichen Privilegium einer Kirche ertheilen; in denen Rechten aber selbsten ist es gar nicht gegründet. Wenn eine Kirche zum Erben eingesetzet worden; so will man ebenfalls derselben,

wegen

wegen der in der Erbschafft gefundenen Schulden, ein und andere besondere Rechte zueignen. Also ist dieselbe, wenn sie gleich kein Inventarium gemacht hat, die Schulden nicht weiter, als die Erbschafft zulanget, zu bezahlen schuldig. Aber auch dieses ist gar nicht gegründet. Jedennoch kan sich die Kirche auf eine andere Art helffen, indem sie in dergleichen Fall gar leicht die Einsetzung in den vorigen Stand erlangen kan. Was die Verpfändung in denen geistlichen Sachen anbelanget; so wird ein ausdrückliches Unterpfand, entweder von der Kirche, oder von der Clerisey bestellet. Von den ersten haben wir bishero gehandelt, und also ist nur die Frage: ob nicht ein Geistlicher die Macht habe, die Einkünffte, so er aus der Kirche zu genüssen hat, einem andern zur Hypothek zu verschreiben, damit die Gläubiger daraus können befriediget werden? Welches man allerdings bejahen muß, wenn ihm nur so viel übrig bleibet, daß er leben kan, und also nicht Armuth leiden darff. Denn da sie Herren dieser Einkünffte seyn; so müssen sie auch ohnfehlbar dieselben verhypothecíren können. Und davon muß auch das c. 2. X. de fideic. verstanden werden. Nun hat man zwar vor Alters gezweiffelt, ob die Geistlichen Herren ihrer Einkünfften wären. Thomaßin. de V. & N. E. D. P. 3. L. 3 c. 26. seq. Heutiges Tages aber ist daran gar kein Zweiffel, indem dieselben bey ihrem Leben nach Belieben darvon disponiren können. Sarpius de benefic. art. 52. Wenn also eine dergleichen Hypothek constituiret ist; so kan der Gläubiger in diese Einkünffte allerdings eingewiesen werden, und also aus denselben seine Bezahlung suchen. Es dauret aber dieses nicht länger, als so lange der Geistliche, oder Schuldner, lebet. Man kan auch an statt der Immißion dergleichen Einkünffte sequestriren lassen, also, daß der Sequester aus denenselben die Gläubiger bezahlet. Es ist auch kein Zweiffel, daß nicht ein Pfarrherr die Pfarräcker verhypotheciren, oder dieselbe dem Gläubiger einräumen könne, um sich aus denen Früchten bezahlt zu machen. Doch aber dauert dieses ebenfalls nicht länger, als der Pfarrherr lebet. Wenn auch eine solche Hypothek gar nicht vorhanden wäre; so kan doch die Execution in die Früchte und Kirchen-Einkünffte geschehen, sobald ein Geistlicher, die Schuld zu bezahlen, verurtheilet worden, c. 2. X. de fideic. Doch aber ist dieses nur von einem solchen Fall zu verstehen, wenn ein Geistlicher sonst kein Vermögen hat, woraus seine Gläubiger bezahlet werden können. Berlich P. I. concl. 74. n. 33. Carpzov P. I. c. 29. D. 32. Wenn ein Geistlicher vor einen andern gut saget, oder sich verbürget; so soll er, nach etlicher Meynung, daraus nicht verbunden seyn. Und dieses will man aus der Nov. 123. c. 6. Nov. Leon. 86. und c. 1. X. de fidejuss. beweisen. Aber es geschiehet dieses ohne allen Grund. Denn die Nov. 123. verwirffet nur diejenige Fidejussion, welche ein Geistlicher thut pro exactionibus fiscalium functionum, aut conductione publicarum & alienarum possessionum, aut curatione domus aut procuratore litis, dieweil denen Geistlichen, sich in weltliche Händel zu mischen, gantz und gar verbothen ist. Mit einem Worte, man siehet, daß man daselbst keine Regul geben, sondern vielmehr, nur die Exception hat zeigen wollen. In der Nov. Leonis werden denen Geistlichen nur die Sponsiones untersaget, und über dieses haben heutiges Tages ohnedem die Novellæ Leonis keine Krafft. Wegen des Verstandes c. 1. X. de fidejuss. sind die Ausleger nicht einig. Pithäus in not. ad cit. c. lit. d. Daß aber auch in dem Canonischen Rechte die Bürgschafften der Clerisey nicht verbothen seyn, siehet man aus dem c. 2. 3. u. f. X. de fidejuss. Da nun also der Römisch-Catholischen Clerisey dergleichen nicht untersaget ist; so ist desto weniger zu zweiffeln, daß unsere Geistlichen fidejubiren können, indem ihnen nirgends mit andern zu contrahiren verbothen ist. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: Schulden derer Geistlichen.

Schuld, (Klitter-) siehe Klitter-Schuld, im XV Bande, p. 952.

Schuld, (Landesherrliche) siehe Schuld, (Fürstliche).

Schuld, (Lapp-) siehe Klitter-Schuld, im XV Bande, p. 952.

Schuld, (Lapper-) siehe Klitter-Schuld, im XV Bande, p. 952.

Schuld, (Lauffende) siehe Current-Schulden, im VI Bande, p. 1882.

Schuld, (Lehn-) siehe Lehn-Schulden, im XVI Bande, p. 1459. desgleichen *Debita Feudalia*, im VII Bande, p. 295.

Schuld, (Liquide) siehe *Debitum liquidum*, im VII Bande, p. 296.

Schuld, (neue) *Debitum novum*, heißt eine von dem Schuldner erst gantz neuerlich, entweder kurtz vor entstandenem Concurs, oder vor dessen Ableben, oder auch vor dem in der ausgestellten Schuld-Schrifft enthaltenen Zahl-Tage, gemachte Schuld.

Schuld, (noch einmahl versprochene) siehe *Constitutum*, im VI Bande, p. 1093.

Schuld, (Paßiv-) siehe Paßiv-Schulden, im XXVI Bande, p. 1226. ingleichen *Debita passiva*, im VII Bande, p. 295.

Schuld, (Pfand- oder durch Pfand versicherte) *Debitum pignoratitium* oder *Debitum pignore dato & accepto confirmatum*, ist eine Schuld, da der Schuldner dem Gläubiger zu seiner mehrern Sicherheit eine gewisse bewegliche Sache unterpfändlich verschreibet, und, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, bis zu deren Tilgung auch in seine Gewahrsam übergiebt. Siehe Pfand im XXVII Bande, p. 1254. u ff.

Schuld, (privilegirte) *Debitum privilegiatum*, heissen alle mit einem besondern Vorzuge oder Rechte versehene Schulden, als Wechsel-Pfand-Berg-Schulden, u. d. g. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Siehe auch Schuld.

Schuld, (Receß-) siehe Receß-Schuld, im XXX Bande, p. 1275.

Schuld, (rechtshängige) siehe *Nomina dubia*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (Schenckung einer aussenstehenden) siehe Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. desgleichen Schenckung unter Lebenden, ebend. p. 1297. u. ff. wie auch *Remissio debiti*, im XXXI Bande, p. 554. u. ff.

Schuld, (schlechte) siehe Schuld, (gemeine).

Schuld,

Schuld, (Schriffliche Geständniß einer) oder Gegen-Quittung, siehe *Antapocha*, im II Bande, p. 490.

Schuld, (selbstgemachte) *Debitum ab ipso debitore contractum*, heißt eine Schuld, die der Schuldner selbst gemacht, und also weder als Erbe, noch auch aus einer von iemand anders auf ihn flüssenden Verpflichtung zu bezahlen hat.

Schuld, (sichere) siehe *Nomina bona & idonea*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (Spiel-) siehe Spiel-Schuld.

Schuld, (subsidiarische) siehe *Debita subsidiaria*, im VII Bande, p. 295.

Schuld, (Sünden-) siehe Sünden-Schuld.

Schuld, (väterliche) *Debitum paternum*, heissen eigentlich die von dem Vater, oder von verstorbenen Eltern, auf ihre Kinder, als deren Erben, verfallene Schulden. Siehe Schuld (Erb-).

Schuld, (verbotene) *Debitum illicitum*, heist eine Schuld, die entweder aus einer an und vor sich selbst schon unzuläßlichen Sache, oder auch aus andern in denen Rechten verbotenen Ursachen gemachet, und also, nach dem strengen Rechte, weder geklaget, noch bezahlet werden darff. Dahin gehören z. E. Spiel- und andere von denen annoch unter väterlicher Gewalt stehenden, oder auch unmündigen und minderjährigen, Verschwendern und dergleichen Personen, gemachte Schulden, wie auch die von denenselben ausgestellten Wechsel-Briefe, u. s. w.

Schuld, (verbürgte) *Debitum fidejussoribus munitum*, heißt eine Schuld, vor deren Wiederbezahlung, sich zu desto mehrerer Sicherheit des Gläubigers, ausser dem Haupt-Schuldner, noch ein anderer, oder mehrere, als Bürgen, verpflichtet haben. Siehe *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820. u. ff. desgleichen *Fidejussor*, ebend. p. 830. u. f.

Schuld, (verfallene) oder verjährte Schuld, siehe Schuld, desgleichen Verjährung.

Schuld, (verhypothecirte) siehe Schuld (hypothecarische).

Schuld, (verjährte) siehe Schuld, ingleichen Verjährung.

Schuld, (verstandene) oder verjährte Schuld, siehe Schuld, ingleichen Verjährung.

Schuld, (Uberweisung der) siehe *Delegatio*, im VII Bande, p. 443. u. ff.

Schuld, (üble) siehe *Nomina deteriora*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (unablößliche) siehe *Debitum perpetuum*, im VII Bande, p. 296.

Schuld, (unbedingte) *Debitum simplex*, oder *purum*, ist eine Schuld, deren Bezahlung auf eine gewisse Zeit schlechterdings, und ohne Bedingung, versprochen worden.

Schuld, (unbekänntliche) siehe *Debitum illiquidum*, im VII Bande, p. 296.

Schuld, (unbetagte) *Debitum, cujus dies nondum venit, aut cessit*, heißt eine Schuld, deren Verfall- oder Zahlungs-Zeit noch nicht herbey genahet, vielweniger verstrichen, und deren Bezahlung also auch von dem Schuldner mit Bestand Rechtens, weder durch angestellte Klage, noch sonst, gefordert werden kan. Siehe Schuld.

Schuld, (ungewisse) siehe *Nomina dubia*, im XXIV Bande, p. 1215. desgleichen *Debitum incertum*, im VII Bande, p. 296.

Schuld, (unleugbare) siehe *Debitum verum*, im VII Bande, p. 296.

Schuld, (Ursache der) *Causa & fundamentum debendi*, heißt in denen Rechten diejenige Handlung, aus welcher ein Schuldner seinem Gläubiger eine gewisse Schuld-Post zu bezahlen pflichtig wird, und die auch, nach Maßgebung derer Rechte, in dem ausgestellten Bekänntnisse ausgedrucket werden muß, es sey gleich Wechsel, oder Borg, Bürgschafft, u. s. w. Siehe übrigens Schuld, ingleichen *Causa*, im V Bande, p. 1713. u. ff.

Schuld, (Waaren-) siehe Schuld vor Waaren.

Schuld, (wahre) siehe *Debitum verum*, im VII Bande, p. 296.

Schuld, (Wechsel-) siehe Wechsel-Schuld.

Schuld, (zuläßliche) *Debitum licitum*, ist eine Schuld, die entweder aus einer an und vor sich selbst erlaubten, oder doch in denen Rechten ausdrücklich nicht verbotenen, Ursache entspringet. Siehe Schuld, desgleichen Schuld (unzuläßliche).

Schuld, (zweifelhaffte) siehe *Nomina dubia*, im XXIV Bande, p. 1215.

Schuld, (zweyseitige) siehe Schuld (beyderseitige.)

Schuld-Bekänntniß, siehe Schuld-Verschreibung.

Schuld-Bezahlung, siehe Zahlung.

Schuld-Brief, siehe Schuld-Verschreibung.

Schuld-Buch, siehe Schuld-Register.

Schuld-Contract, *Contractus mutui* oder *debiti*, ist nichts anders, als eine solche Handlung, wodurch einer dem andern etwas gewisses zu bezahlen, oder sonst zu leisten schuldig wird. Siehe Schuld.

Schulden, siehe Schuld.

Schulden bezahlen, *Debita solvere*, oder *Nomina expungere*, heißt in den Rechten, wenn ein Schuldner seinen Gläubiger entweder mit baarem Gelde, oder doch auf eine andere anständige Art und Weise, z. E. durch Anweisung, Abrechnung, u. s. w. vergnüget. Siehe Schuld, wie auch Zahlung.

Schulden, die man als Erbe zu bezahlen hat, siehe Schuld (Erb-).

Schulden, die einer vor sich selbst zu bezahlen hat, siehe Paßiv-Schulden, im XXVI Bande, p. 1226. ingleichen *Debita passiva*, im VII Bande, p. 295.

Schulden eincaßiren, *Debita exigere*, heißt sowohl bey Kauff- und Handelsleuten, als andern, die mit Geld-Verkehrungen und andern Handels-Geschäfften zu thun haben, ihre aussenstehende Schulden eintreiben, und wegen deren Bezahlung Erinnerung thun.

Schulden eintreiben, siehe Schulden eincaßiren.

Schulden-Forderung, siehe Schuld-Forderung.

Schulden derer Geistlichen, *Debita Clericorum*; Hiervon ist zwar bereits oben unter dem Artickel Schuld, (Kirchen-) etwas gedacht worden. Gegenwärtig aber sind wir gesonnen, etwas umständlicher zu untersuchen, ob und in wie fern die sonst denen Kirchen und andern milden Sachen, nicht nur in denen Contracten überhaupt, sondern auch vornehmlich in Bezahlung derer Schulden, zukommenden Rechte auch denen geistlichen Personen, so viel insonderheit die von denen letztern gemachte und zu bezahlende Schulden anbetrifft, zugestanden werden können, wie auch, was denen letztern irgend sonst noch vor besondere Privilegien in denen Rechten zu gute verordnet sind. Also ist

I. die Frage, ob ein Geistlicher einen Wechsel-Brief ausstellen, und deswegen wider ihn mit Arrest verfahren werden könne? Nun ist wohl gewiß, daß derjenige, so einen Wechsel ausstellet, sich stillschweigend zum Gefängniß verbindet, und dem Beneficio competentiæ und cessionis renunciiret. Weil aber dieses denen Geistlicher zu thun nicht erlaubet ist; c. 3 X. de solut. so scheinet allerdings, daß ein Wechsel-Brief keinen Geistlichen verbinde. Diesem aber ohngeachtet, pflegen dennoch die Römisch-Catholischen Scribenten zu behaupten, daß ein Wechsel auch bey Geistlichen seine Krafft habe. Woran man auch in denen Protestantischen Ländern vollends gar nicht zu zweifeln hat, es müste ihnen denn in denen Landes-Ordnungen, einen Wechsel auszustellen, verbothen seyn. Wie man dergleichen in Sachsen in dem Rescript vom 22 Mertz 1711 findet. Und zwar lautet dasselbe folgender massen:

„Demnach uns unser Ober-Consistorium allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß bis anhero „unterschiedne geistliche Personen sich unterstanden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und dadurch verursachet, daß, wenn sie mit der Zahlung „nicht inne gehalten, gedachtes Ober-Consistorium „auf der Creditorum Ansuchung wider sie nach „Wechsel-Recht zu verfahren Anordnung zu thun, „sich gemüßiget befunden, weilen das vormahlen „den 21 Jul. 1660 ergangene Rescript klare Maasse gebe, daß keiner, er habe Nahmen, wie er wolle, wenn er sich zum Wechsel-Rechte verbindet, „darvon ausgenommen werden solle, sondern solches wider sich gelten lassen müsse, von welcher „Generalität die Clerici nirgend ausgenommen „werden; Dadurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, sondern auch denen benachbarten Pfarren eine Last durch dienstwillige Versehung des Amts aufgebürdet worden, anderer „daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Allermassen wir nur die dißfalls geschehene „Vorstellung gar erheblich gefunden, und durch „Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich „derer Pfarrer, an der Seelen-Pflege der anvertrauten Gemeinde, bey Patienten oder andern „geschwinden Fällen viel verabsäumet werden kan, „also haben wir wohlbedächtig resolviret, daß künfftig kein Pfarrer, Schulmeister, oder Küster, bey „Straffe der Suspension oder wohl auch gar der „Remotion, sich unterstehen soll, Wechsel-Briefe „von sich zu stellen.“ Wenn sich aber doch ein Geistlicher, dieses Verboths ohngeachtet, einen Wechsel-Brief auszugeben unterstünde; so ist auch daselbst zugleich versehen, daß der Wechselbrief nicht mehr als Wechsel-Briefe gelten solle.

II. Suchet man aus dem c. 3. X. de solut. zu behaupten, daß alle Geistlichen das Privilegium hätten, daß, wenn sie nicht in dem Stande wären, ihre Schulden zu bezahlen, man dieselbe weder beym Kopffe nehmen, ins Gefängnis bringen, excommuniciren, oder auf andere Art belästigen könte. Doch wären sie schuldig, Caution zu stellen, daß, wenn sie GOtt zu einem bessern Vermögen würde kommen lassen, sie alle ihre Schulden bezahlen wollten. Es sind aber die Ausleger nicht einig, was vor ein Beneficium im gemeldten Cap. denen Geistlichen von dem Pabst Gregorius IX. ertheilet sey. Etliche meynen, das Beneficium Competentiæ darinnen gefunden zu haben. Andere erklären es von dem Beneficio Cessionis. Andere aber meynen, daß von allen beyden daselbst nicht die Rede sey, welchen man allerdings beypflichten muß, indem der Pabst bloß alleine befiehlet, daß ein Geistlicher, wenn er arm sey, und also ohnmöglich bezahlen könne, wegen gemachter Schulden nicht solle excommuniciret werden, welches aber gar nichts besonders ist, sondern auch denen Layen zukommet. c. 5. X. de usur. Und eben so wenig lässet sich das Beneficium Competentiæ und Cessionis daraus erzwingen. Durch die Caution aber scheinet der Pabst nichts anders verstanden zu haben, als daß er dem Odoard daselbst nur ein Reseriptum moratorium habe geben wollen. Diejenigen also, welche begriffen, daß aus dem angeführten Cap. das Beneficium Competentiæ nicht könne erpresset werden, nehmen darzu ihre Zuflucht. Sie meynen, die Geistlichen, als Soldaten der himmlischen Militz, würden doch mit denen irdischen Soldaten verglichen. Gleichwie nun diesen das Beneficium Competentiæ zukäme; also könnte es jenen noch weniger versaget werden. Man muß aber dieses vielmehr an und vor sich selbst schon als einen sehr schwachen und ungegründeten Vernunfft-Schluß ansehen, als daß man, es zu beantworten, sich die Mühe geben sollte. Diesem ohngeachtet, obgleich gedachtes Beneficium aus denen Gesetzen gar nicht dargethan werden kan; so hat es sich doch in der Praxi dergestalt eingeschlichen, daß die allermeisten dasselbe der Clerisey zuschreiben. Carpzov P. 1. c. 32. D. 18. Müller in Not. ad *Struvii* Ex. 44. §. 20. lit. N. Brunnemann L. 2. J. E. c. 15. ibique Stryck. Mevius in Discuss. Levam. inop. debit. c. 4. Sect. 7. n. 35. Wenn aber dasselbe statt haben soll, so erfordern sie 1) solche Geistlichen, die in sacris ordinibus seyn, das ist, die die ordentliche und völlige Weihe empfangen haben. Die kleinen also haben sich dessen nicht zu erfreuen. Deswegen will man denen Küstern, Thürhütern, Organisten u. d. g. auch bey denen Protestanten es nicht verstatten. Daß es aber denen Catholischen und Protestantischen Canonicis zukomme, ist ausser Zweiffel. 2) Muß die Armuth bewiesen werden, welches nicht besser geschehen kan, als wenn dem Geistlichen, eine eydliche Specification seines Vermögens zu übergeben, von dem Consistorio anbefohlen wird. 3) Muß man die Ursache erwegen, wodurch er in solche Armuth gerathen. Denn wenn er liederlicher Weise sein Vermögen durchgebracht hat; so kan ihm dasselbe nicht zu statten kommen. 4) Muß man auf die Beschaffenheit

fenheit der Schulden sehen. Wenn er also durch verbothene und ungeziemende Dinge sich dergleichen über den Hals gezogen hat; so kan er sich dieses Beneficii nicht bedienen. Und 5) ist auch zu untersuchen, ob er dieser Rechts-Wohlthat nicht ausdrücklich renunciiret hat. Denn daß dieses nicht alleine in diesem, sondern auch in dem Beneficio cessionis, geschehen könne, zeiget **Stryck** in Cautel. Contract. Sect. 2. c. 7. §. 39. Und zwar muß, welches wohl zu mercken, die Renunciation desselben ausdrücklich geschehen seyn. Denn aus dem Eyde, so der Geistliche der Schuld beygefüget hat, kan dieses nicht geschlossen werden, indem dieses nur mit der Clausel: **gestalten Sachen nach** (Rebus sic stantibus) geschehen zu seyn präsumiret wird. c. 25. X. de Jurej. In was vor Fällen sonsten diese beyden Beneficia nicht statt finden können, zeiget **Barbosa** ad c. 3. X. de Solut. III. Sollen auch die Geistlichen aus dem pacto obstagii, oder zum Einlager, nicht verbunden seyn. Welches aber nicht bewiesen werden kan. Es ist also vielmehr davor zu halten, daß an denjenigen Orten, z. E. in Hollstein, wo das Einlager noch beybehalten ist, ein Geistlicher sich dazu nicht nur verbinden könne, sondern auch dasselbe zu halten schuldig sey. **Chr. Henr. Amthor** in Tr. Jurid. de obstag. p. 87. u. f. und **Rheyer** in Diss. de singulis quibusdam obstagii juribus. Es hat aber dieses in Deutschland keinen Nutzen mehr, indem es vornehmlich durch den R. A. von 1577 gantz und gar verboten worden. Von dem Einlager selbsten kan nachgelesen werden **Du Fresne** in Glossar. voce *obstagium*, **Schilter** de Jure obsidum. **Tabor** de obstagio u. a. m. Es ist derowegen auch kein Zweiffel, daß ein Geistlicher, in Ermanglung der Bezahlung, zum Arrest, Gefängnis, und dergleichen, sich verbindlich machen könne. **Stryck** de Cautel. Contract. Sect. 2. c. 1. §. 39. und **Coler.** in proc. executiv. P. 1. c. 6. n. 48. u. ff. Zu Zeiten geschiehet es auch, daß, wenn ein Bischoff oder anderer Geistlicher in Schulden und Armuth gerathen, er sich die Gnade bey dem Pabst ausbittet, die Einkünffte derer erledigten Präbenden, die sonsten gleich wiederum müsten vergeben werden, ein Jahr oder länger genüssen zu können. Es wird dessen Meldung gethan in dem c. 32. X. de V. S. c. 10. de rescript. in 6. Und zwar hat der Pabst sonsten dieses Rechtes sich nach Belieben angemasset, ja auch sich selbsten öffters dergleichen vacante Beneficia auf eine Zeitlang reserviret. c. 11. extrav. commun. de præbend. Es haben zwar diese Reservationen eine Verwandschafft mit denen Annaten; sie müssen aber doch mit denenselben nicht vermischet werden, indem sie einen gantz andern Endzweck haben. Es ist aber diese Freyheit dem Pabste in denen geistlichen Beneficiis in Deutschland, durch die Concordata Nationis Germanicæ benommen, also, daß er sich in keinem derselben solcher Reservationen bedienen darff. Doch will man zulassen, daß er denen Bischöffen, und andern Geistlichen, im Fall einer sehr grossen Dürfftigkeit, es ertheilen könne. IV. Soll den denen Geistlichen die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes allezeit vorgeschützet werden können, also, daß ihnen die Zeit der zwey Jahre gar nicht lauffe. Und zwar meynet man, daß hierinnen das Römische Recht in dem Canonischen Rechte wäre geändert worden, dergestalt, daß, wenn nach Verlauff der zwey Jahre der Geistliche, als Schuldner, die nicht geschehene Bezahlung beweisen könne, er damit gehöret werden müste. Zollius de except. non num. pec. th. 11. §. 1. Den Grund dieser Veränderung suchet man in dem c. fin. X. de præscript. weil nemlich keine Verjährung ohne bona fide statt haben könnte. Wenn also dieses wäre; so könnte es nicht nur denen Geistlichen, sondern auch allen Layen, zu statten kommen, indem das Canonische Recht in denen Verjährungen bey uns in der Praxi ebenfalls durchgängig angenommen ist. Es kommet derowegen bloß auf die Frage an, ob die Decision des gemeldten Capitels auch von denjenigen Personal-Klagen redet, in welchen man nicht etwas zu erlangen suchet, sondern wo man aus dem seinigen etwas zu geben, oder zu bezahlen schuldig ist? Nun ist man zwar darinnen nicht einig; es scheinet aber gleichwohl denen Rechten gemässer, daß es allerdings müsse geläugnet werden, indem das Gegentheil nicht nur in dem angeführten Texte, sondern auch in dem c. 4. 17. 19. in fin. X. de præscript. c. 1. eod. in 6. c. 15 und 16. C. q. 3. c. 2. de R. J. in 6. enthalten ist. **Coccejus** in Diss. de finib. b. f. in præscript. de Jur. Can. Sect. 2. und **Mencke** in Diss. An requiratur bona fides in præscript. act. personal. Es meynen aber etliche, daß, ob gleich ein Geistlicher dieser Ausflucht, nach Verlauff der zwey Jahre, sich nicht bedienen dürffe, er dennoch das Geld entweder condiciren, oder die Execution hindern könne, und zwar durch das remedium denunciationis evangelicæ, welches, ob es gleich bey denen Protestanten nicht angenommen werden könte, dennoch bey denen Catholicken statt habe. V. Sollen die Handlungs-Bücher, welche sonsten semiplenam fidem machen, wider die Geistlichen gar nichts beweisen, dieweil 1) die weltliche Obrigkeit gar keine Jurisdiction über die Geistlichen habe; 2) könte man in denen geistlichen Gerichten nicht nach denen weltlichen Gesetzen richten, sondern die Sachen, so die Geistlichen betreffen, müsten 3) aus dem Canonischen Rechte entschieden werden u. d. g. m. Aber es kan diese Meynung aus dem Canonischen Rechte selbsten, nemlich aus dem c. 9. X. de fide Instrum. in f. widerleget werden. Sonsten muß auch vornehmlich darauf gesehen werden, ob ein Geistlicher vor sich, oder in Ansehen seines geistlichen Amtes, Schulden gemacht hat, indem man meynet, daß in dem andern Fall alle die bisher erzehlten Privilegien nicht statt haben können, sondern daß man sich dererjenigen besondern Rechte, welche der Kirche selbsten zukämen, bedienen müste. Wenn ein Geistlicher stirbet; so ist die Frage: ob der Nachfolger die von ihm verlassene Schulden zu bezahlen verbunden sey? Man muß aber hierbey nothwendig diesen Unterscheid machen: Derjenige, so ihm in dem Amte folget, ist, die Schulden zu bezahlen, nicht gehalten; wären aber dieselben zum Nutzen der Kirche gemacht und angewendet, so ist diese, dieselben abzutragen, verpflichtet. Daß aber der Erbe alle des Verstorbenen Schulden bezahlen müsse, ist ausser Zweiffel, und haben darinnen die Geistlichen nichts besonders.

Schulden derer Kauffleute oder Handels-Schulden, *Debita Mercatorum*; Von diesen ist

ist gegenwärtig nur ins besondere zu mercken, wie die Kauff- und Handels-Leute, sowohl ihre Activ- als Paßiv-Schulden zu Buche zu stellen, und in Rechnung zu bringen pflegen. Und ist also zuförderst nach der unter denen Kauffleuten und ihren Buchhaltern, eingeführten Gewohnheit, unter dem Wörtlein *Debet*, oder Soll, bisweilen Debitum, das ist, eine Schuld, bisweilen Debitor, das ist, ein Schuldner, zu verstehen. Unter dem Worte Credit aber wird theils Creditum, ein anvertrautes Gut, oder eine Activ-Schuld, theils auch Creditor, ein Anvertrauter oder Gläubiger, verstanden. Allhier ist demnach genau zu mercken, daß die Schulden überhaupt zweyerley seynd, nehmlich Activ- und Paßiv-Schulden. Eine Activ-Schuld ist, welche mir gehörig, und ich solche Macht zu fordern habe. Eine Paßiv- oder Gegen-Schuld aber ist die, so einem andern gehörig, und er dannenhero solche von mir zu fordern hat. Deswegen Creditum eine Activ-Schuld, weil ich die Prätension habe; und hingegen Debitum eine Paßiv-Schuld, weil einem andern diß Recht gehörig. Denn ob schon die Cassa etwas würcklich eingenommen, so ist sie doch, selbiges dem Capital, oder deren Patron, wiederum zuzustellen schuldig, und deswegen wird sie in diesem Falle von dem Buchhalter debitiret. Wenn aber die Casse etwas ausgegeben oder verborget hat; so ist alsdenn ein Creditum zugegen, derohalben sie auch der Buchhalter zu creditiren oder ins Credit zu schreiben pfleget. Ferner, wenn ich etwas einkauffe, und selbiges nicht alsbald mit baarem Gelde bezahle; so bleibe ich ein Debitor, das ist, ein Schuldner, dessen, der mir borget; dieser hingegen bleibet mein Creditor, das ist, mein Gläubiger, und zwar so lange, bis ich bezahle; nachdem ich bezahlet habe, sind wir beyde verglichen. Darum höre ich auf, ein Debitor oder Schuldner, und mein Borger ein Creditor oder Gläubiger zu seyn. Gleichwie sich nun der Käuffer, wenn er auf Zeit oder Borg kauffet, zum Schuldner, und der Verkäuffer, wenn er auf gewisse Zeit verkauffet, das ist, verborget, zum Gläubiger machet: Also wird auch von denen wohlerfahrnen Buchhaltern um des Buchhaltens Compendiosität und Commodität willen, bald diese Waare zum Schuldner, bald die andere (nicht anders als wären sie lebendige Leute) zum Gläubiger gemachet, und diejenige Waare, so annoch in der Handlung vorhanden, heißt alsdenn der Buchhalter Debet; die aber nicht mehr da ist, sondern einem andern anvertrauet, oder ausgehändiget worden, heißt er Credit. Sind also, mit einem Worte, alle würckliche Einnehmer und Einnahme Debitores oder Schuldner, nehmlich des Capitals, oder der Handlung; desgleichen alle würckliche Ausgeber und Ausgaben Creditores oder Gläubiger desjenigen, dem sie etwas anvertrauet haben. Wo aber keine würckliche Einnahme oder Ausgabe zugegen ist; da bleibet die Person oder Waare Debet oder Credit, und zwar an Gewinn und Verlust. Und was allhier von dem Debet und Credit in Ansehung derer Gelder und Waaren, so einer dem andern entweder auf Credit gegeben, oder von demselben auf Credit genommen, gesaget worden, wird nach dem Buchhalterischen Stylo, in allen Dingen, die bey der Handlung paßiren, beobachtet. Aus dem vorhergehenden erhellet auch, daß der Schuldner und Gläubiger zweyerley sind, nehmlich expliciti und impliciti, das ist, benannte und unbenannte. Wenn demnach in einer Parthyda der Schuldiger ausdrücklich benennet, und der Gläubiger verschwiegen wird; so ist jener ein benannter Schuldner, und dieser ein unbenannter Gläubiger. Woraus denn folget, daß, wo ein Gläubiger keinen würcklichen Schuldner hätte, an dessen statt der Gewinn und Verlust treten müste. Ingleichen, wo kein würcklicher Gläubiger vorhanden, dessen Stelle besagter Gewinn und Verlust zu ersetzen habe. Sintemahl die Causa impulsiva oder moralis in solchem Fall nichts anders, als der verlangte Gewinn ist. Weil aber, an statt des verhofften Gewinns, zu Zeiten auch ein sich ereigneter Verlust mit einschleichet; so pflegen die Buchhalter solcher Ungewißheit halber beyde zusammen zu schreiben, um dadurch anzudeuten, daß es hiermit gewaget werde, bis entweder Gewinn oder Verlust daraus erfolge. Dergleichen Fall bey Handlungs- und Haußhaltungs-Unkosten, ingleichen bey Prämien und Assecuranz-Notirungen zu befinden. Ubrigens ist hierbey noch zu mercken, daß bey dem Buchhalten überhaupt alle Schuldner insgemein mit dem Wörtlein Soll oder *Per*, hingegen alle Gläubiger mit dem Wörtlein An, dem Journal einverleibet werden.

Schulden-Last, *Onus æris alieni*, heißt insgemein eine solche Menge Schulden, da einer mehr zu bezahlen, als im Vermögen hat, mithin endlich entweder banckerot spielen, oder sein Vermögen denen Gläubigern hingeben muß, um sich davon, in so weit es zulanget, bezahlt zu machen.

Schulden machen, *Debita contrahere*, oder *Nomina facere*, heißt in denen Rechten, wenn einer von dem andern entweder baares Geld, als ein ordentliches Darlehn, aufnimmt, oder auch andere Sachen an Geldes Statt und vor einen gewissen Werth auf Borg ausnimmt, und also, in Ansehung dessen, und vermöge des unter ihnen vorgewesenen Contracts des andern Schuldner wird, und bleibt, bis er ihn entweder durch baare Zahlung, oder auf eine andere anständige Art und Weise vergnüget. Siehe auch den Artickel: *Nomen facere*, im XXIV Bande, p. 1210.

Schulden derer Minderjährigen, siehe Minderjährig im XXI Bande, p. 307 u. ff.

Schulden-Rath, siehe *Consejo de Gargos*, im VI Bande, p. 1023.

Schulden derer Soldaten, siehe Soldat.

Schulden derer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, *Debita filiorum-familias*, heissen diejenigen, welche von jungen Leuten gemachet werden, deren Eltern noch am Leben, oder die doch wenigstens aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, mit deren Bezahlung es alsdenn, wenn solche zumahl nicht ein besonders Eigen-Gut (Peculium) vor sich haben, mehrentheils wegen des ihnen dieserwegen zu gute geordneten Macedonianischen Rathschlusses, sehr schwer hält. Siehe *Filius familias* im IX Bande, p. 916 u. *Beneficium Sc. Macedoniani* im III Bande, p. 1148.

Schulden derer Verschwender, siehe Verschwender.

Schulden derer Unmündigen, siehe Mündlein im XXII Bande, p. 408 u. ff.

Schuld vor Waaren, oder Waaren-Schulden, sind eine besondere Art derer sonst sogenannten Kaufmanns- oder Handels-Schulden, und entstehen daher, wenn ein Kauffmann entweder einem andern eine gewisse Parthey Waaren auf Credit hingiebt, oder von diesem dagegen selbst auf Borg ausnimmt. Siehe Schulden derer Kauffleute, ingleichen Schuld-Wechsel.

Schulden-Wechsel, siehe Schuld-Wechsel.

Schulden der Weibs-Personen, siehe Weibs-Personen.

Schuldforderung, Schuldenforderung, heißt in denen Rechten entweder so viel, als eine Activ-Schuld, oder eine solche, die einer aussen stehen, und bey dem andern zu fordern hat, oder deren würckliche Eintreibung, und die deßhalber angestellte Klage.

Schuldheis, siehe Schultheis.

Schuldheisch, siehe Schultheiß.

Schuldheischen-Amt, siehe Schultzen-Amt.

Schuldheiß, siehe Schultheiß.

Schuld-Herr oder Gläubiger, Lat. *Creditor*, heißt in denen Rechten derjenige, welcher Schulden aussen stehen hat, und selbige auch mit Bestand Rechtens einzutreiben befugt ist. Siehe Schuld.

Schul-Diener, siehe Schul-Leute.

Schuldig, oder Schuldiger, bedeutet in denen Rechten entweder einen Schuldmann oder Schuldner, wovon im nachstehenden ein besonderer Artickel folget, oder dagegen ein Beschuldigter oder Beklagter, Lat. *Reus*, wovon wir gegenwärtig handeln wollen. Ein solcher Beschuldigter oder Beklagter heißt demnach überhaupt ein jedweder, welcher entweder wegen einer würcklich begangenen Missethat in Anspruch genommen, oder derselben nur aus Neid und andern Affecten zur Ungebühr beschuldiget und deßhalber zur Verantwortung gezogen wird. Nach Beschaffenheit der Umstände aber bekommt derselbe gleichwohl verschiedene andere Nahmen. So heißt derselbe z. E. in blossen Rüge-Sachen Denunciat, in andern peinlichen Fällen aber Delinquent, Inquisit, Peinlich-Angeklagter, u. s. w. und in bürgerlichen oder Parthey-Sachen nur schlechthin ein Beklagter, oder die Gegen-Part. Und in diesem letztern Verstande werden zu Anstellung eines ordentlichen Processes vornehmlich drey unterschiedene Personen erfordert, als nehmlich ein Kläger, ein Beklagter, und der Richter. Ein Kläger ist derjenige, so in Gerichten von einem andern begehret und fordert, daß er ihm etwas ausantworte und abtrete, oder was verrichte, zahle und abstatte, und zu dem Ende ihn vorzuladen bittet. Der Beklagte ist, wider welchen eine Klage in Gerichten angestellet wird. Und der Richter, welcher beyde streitende Partheyen entweder durch den Versuch der Güte, oder durch einen Gesetz-mäßigen Ausspruch aus einander zu setzen, und die zwischen beyden entstandene Mißhelligkeiten abzuthun, bemühet ist. In welcher Absicht auch die bekannte Rechts-Regel Statt hat: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, das heißt, wenn sich nicht erst jemand findet, der einen andern in rechtlichen Anspruch nimmt, und bey dem Richter, denselben vorzuladen und zu verurtheilen, bittet; so wird auch in dergleichen Fällen von dem Richter niemahls ein Proceß erhoben und erkannt. Indessen ob auch sonst gleich, gestalten Sachen nach, einem jeden frey stehet, ob er klagen wolle oder nicht; so sind dennoch heutiges Tages gewisse Fälle, da einer sogar vom Beklagten selbst zum Klagen mag heraus gefordert werden. Nehmlich erstlich, wenn jemand einen diffamiret, oder etwas beschuldiget, oder ihm etwas beymisset, so diesem nicht zu leiden stehet, oder, an ihn und seine Güter Anspruch zu machen, drohet, und der Diffamirte davon loß seyn oder es erwiesen haben will. Denn solchen Falls mag er bey seiner Obrigkeit ansuchen, den Diffamanten anzuhalten, daß er die Diffamation und Beschuldigung, binnen gewisser Zeit, welche von der Obrigkeit zu bestimmen ist, erweisen solle, oder daß, in Verbleibung dessen, ihm ein ewig Stillschweigen auferleget werde. Ingleichen zum andern, wenn einer sich befahret, es möchte jemand einen Anspruch oder Klage, eines Dinges oder Forderung halber, wider ihn vornehmen, und er doch mit einer oder andern Exception oder Schutz-Wehre gefasset zu seyn sich getrauet, dadurch er den vermeynten Anspruch bey Zeiten gründlich ablehnen könne, welche Gegen-Nothdurfft ihm mit der Zeit entstehen möchte; so mag er gleichfalls bey der Obrigkeit ansuchen, daß demjenigen, von welchem er einer Prätension sich beforget, auferleget werde, seine Klage anzubringen, oder gewärtig zu seyn, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Von welchen beyden Rechts-Mitteln ein mehrers beym Carpzov Lib. II. Respons. 34. und Lib. III. Resp. 64. wie nicht weniger beym Berger in El. Proces. provocatorii, desgleichen in der Churfächs. Erläuterten Proceß-Ordnung, ad tit. 5. §. 5. 6. und 7. nachgelesen werden kan. Besiehe hierbey die Artickel Proceß (Diffamations-) im XXIX Bande, p. 676. desgleichen *Provocatio ex L. Diffamari*, ebend. p. 1011. u. ff. wie auch Provocatio ex L. Si Contendat p. 1014. u. ff. Dieses aber indessen bey Seite gesetzt; so wird überhaupt, bey Anstellung eines jeden Processes, sowol in Ansehung des Klägers, als Beklagtens, erfordert, daß die Person geschickt und tüchtig sey, vor Gerichte zu stehen. Daher denn auch die Unmündigen oder Minderjährigen, sie seyn gleich Kläger, oder Beklagte, anderer Gestalt nicht, als durch ihre Vormünder und Curatoren, und mit deren Vollwort, im Gerichte erscheinen, und ihre rechtliche Nothdurfft an- und vorbringen können. Ingleichen mag, nach Sachsen-Recht, keine Weibs-Person, da sie gleich mündig, ohne kriegischen Vormund, in Gerichten etwas vornehmen; widrigenfalls ist Gegentheil nicht schuldig, sich mit ihnen einzulassen. Chur-Sächsis. Proceß-Ordn. tit. 8. Ferner ist zu wissen, daß ordentlicher Weise kein Mann vor seine Frau, und keine Frau vor ihren Mann, wie auch kein Sohn vor seinen Vater, und kein Va-

Vater vor seinen Sohn belanget werden. tit. C. Ne ux. pro marit. und Ne pater pro filio. Jedoch sind an etlichen Orten Statuten, daß eine Frau, zumahl in Kauffmanns-Handlungen, vor ihren Mann zu zahlen schuldig sey. Ausserdem sind auch noch gewisse andere Fälle ausgenommen, da ein Vater, wegen seines Sohnes, Abtrag zu thun verbunden ist. Z. E. wenn einer zu des Sohnes nothdürfftigen Unterhalt und zu seinem Besten was vorgeschossen hat. Endlich ist zu erinnern, daß Städte oder andere Communen, nicht anders, als durch einen, oder mehr, gewisse und richtig bestellte Syndicos, in Gerichten klagen, oder, als Beklagte, ihre Nothdurfft vor- und einbringen mögen; widrigenfalls, und wenn in der Vollmacht oder dem Syndicat eines Anwalds oder eines Procurators gedacht wird, ist das Syndicat oder die Bestellung eines solchen Syndici ungültig, unerachtet sonsten nichts daran auszusetzen seyn möchte. Erl. Proc. Ordn. tit. 7. §. 6. Carpzov P. I. Const. 13. def. 15. Mevius Lib. 23. dec. 35. Es ist aber ein Syndicus nichts anders, als ein Gevollmächtigter, so von einer Stadt, Gemeine oder Collegio, verordnet worden, dergestalt, daß entweder alle, oder der mehrere Theil aus der Gemeine, oder wenn sie ihre ordentliche Regenten und Vorsteher, als Bürgermeister und Rath, hat, selbigen darzu bestellen. Ob aber der Syndicus aus der Gemeinde genommen, oder die Vollmacht einem Auswärtigen aufgetragen werde, daran ist nichts gelegen. Struve in Synt. Civ. Ex. 7. th. 42. u. ff. Andere eintzele Personen, die in Gerichten zu thun haben, mögen auch ihre Gevollmächtigte schicken, und einen Anwald bestellen, welches eine solche Person ist, die eines andern Nothdurfft, auf dessen Befehl, verhandelt und in Acht nimmet. Dergleichen Anwald nun wird erstlich entweder zu gerichtlichen, oder zu andern Geschäfften ausser Gerichten bestellet. Auch ist zum andern ein Unterscheid zwischen einem Principal-Anwalde und einem Affter-Anwalde, so nemlich von dem Principal-Gevollmächtigten in der Sache nachgesetzet worden, dergleichen Substitution doch zu machen, dem Principal-Gevollmächtigten, ohne sonderlich gegebene Erlaubniß, nicht zustehet. Carpzov in Proc. tit. 5. art. 5. n. 6. Drittens, ist ein Unterscheid unter einem General-Anwalde, und unter demjenigen, welcher zu einer gewissen Handlung oder Sache bevollmächtiget ist. So ist auch viertens ein anders der Anwald, dessen Vollmacht die Clausul: Cum libera, einverleibet, und ein anders, der nur auf gemeine Weise bevollmächtiget ist. Denn jener kan alles und jedes verrichten, auch dasjenige, worzu sonst eine absonderliche Vollmacht erfordert wird. Wiewohl das sicherste ist, daß dergleichen Fälle ausdrücklich der Vollmacht einverleibet werden; weil einige davor halten, daß, zu solchen Fällen, ein sonst so genanntes Mandatum cum libera nicht hinlänglich sey. Erl. Proc. Ordn. tit. 7. §. 2. Lyncker in Anal. ad tit. mand. Damit man nun gewiß sey, daß einer zum Gevollmächtigten bestellet sey; so muß er seine Vollmacht in Gerichten vorzeigen; widrigen Falls wird er abgewiesen. Es werden aber gewisse Personen, auch ohne schrifftliche Vollmacht, zugelassen, nemlich Eltern für ihre Kinder, und Kinder für ihre Eltern; ingleichen Bluts-Verwandte und Beschwägerte für einander. Und zwar Bluts-Verwandte werden bis in den vierten Grad zugelassen; Die Verschwiegerten aber müssen in und auf- oder absteigender Linie, oder als Bruder und Schwester, bis auf den andern Grad der Anverwandniß seyn. Struv. in Synt. Jur. Civ. Exerc. VII. th. 28. Nicht weniger kan auch ein Mann vor sein Weib; und sodenn die Litis Consorten, oder diejenigen, so mit einander eine Sache insgemein in Gerichten führen, und darzu mit gehören, ohne besondere Vollmacht vor Gerichte erscheinen, und dieselben vertreten. Erl. Proc. Ordn. tit. 7. §. 3. Wofern aber bey der Vollmacht sich ein Mangel erzeiget; so kan der Gevollmächtigte solchen, durch Angelobung, daß sein Principal, was gehandelt wird, vor genehm halten werde, ersetzen, wofern es nur nicht ein solcher Punct ist, worzu, nach Verordnung derer Rechte, eine absonderliche Vollmacht erfordert wird. Dergleichen Puncte denn alle diejenigen sind, woraus demjenigen, der die Vollmacht gegeben hat, ein allzugrosser Nachtheil und Schaden entstehen kan. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. VII. th. 34. Es kan aber niemand einen Anwald bestellen, als nur derjenige, der über die Sache selbst Herr ist. Dannenhero denn auch Unmündige und Minderjährige, ohne ihrer Vormündere Einwilligung, solches nicht thun dürffen. Auch können die Vormünder selbst keinen Anwald bestellen, sondern nur einen Actorem, wie auch die Weibes-Personen, nach Sachsen-Recht, deren Curatores aber können auch ohne ihre Curandinnen Unterschrifft einen Actorem bestellen. Struv. in Synt. Jur. Civ. Exerc. VII. th. 27. und Erl. Proc. Ordn. tit. 9. §. 3.

Schuldige Freundschafft, 1. Cor. 7, 3. damit wird züchtiglich angedeutet die eheliche Freundschafft Mannes und Weibes, wie denn der Heil. Geist gewohnet, daß er in der Heil. Schrift allezeit, auch von den sonst übel lautenden Dingen, eine reine und heilige Schreibart führet, damit der Leser nicht etwa aus Unverstand mögte geärgert werden. Wenn also hier Paulus von Eheleuten redet, so redet es der H. Geist gantz erbar aus, indem er spricht: Der Mann leiste dem Weibe die schuldige Freundschafft, gleichwie etwa heut zu Tage solch Werck zwischen verehlichten Personen eine Caresse genennet wird, da man liebreich mit einander umgehet.

Schuldigen, dieses von Luthero an unterschiedenen Orten der Bibel also übersetzte Wörtgen hat folgende Bedeutung. Anfänglich, wenn es von GOtt dem HErrn gebraucht wird, so heist es so viel, als mit Ernst straffen, und das Böse dadurch ans Licht bringen, wie etwa David wider die Feinde der christlichen Kirche betet: Schuldige sie GOtt, daß sie fallen, Psalm 5, 11. wenn es aber denen Menschen beygeleget wird, so heist es: theils sich selbst beschuldigen und anklagen, wie etwa Hiob sagt: Ich schuldige mich und thue Busse im Staube und in der Asche, Hiob 42, 6. theils GOtt den HErrn und Christum beschuldigen, wie der Meister des Buchs der Weisheit sagt: Wer wil dich schuldigen um die vertilgten Heyden, welche du geschaffen hast, B. der Weish. 12, 12. Marc. 15, 12. theils heisset es auch Röm. 9, 19. so viel, als pinseln, klagen, keiffen, beissen, zancken, zürnen ꝛc. und mer-

cket der sel. D. Weller über diesen Ort an, es habe das alte deutsche Wort er mempfft, bey uns aber, er beisset und keiffet, seinen Ursprung her von dem griechischen μέμφομαι, welches offtermals die Knechte von immer beissenden, pinselnden und klagenden Herren führen; und so spricht auch an diesem Orte der Jude: Ists an dem, wie du, Paule, jetzo gleich gesaget hast, daß GOtt verstocke, wen er wolle, ie was pinselt, klagt und beschuldiget er denn? was beisset und keiffet er denn? ist er doch selbst Schuld daran, wer kan dafür, weil er selbst verstocket, wer kans hindern? ꝛc.

Schuldigen, oder Beschuldigen, heißt in denen Rechten jemanden eine gewisse Schandthat, oder ein straffbares Verbrechen Schuld geben, welches er doch vielleicht nicht einmahl begangen hat, und bedeutet also eigentlich nichts anders, als einen schmähen, lästern, beschimpfen, verläumden, u. s. w. wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Schuldiger, siehe Schuldig.

Schuldiger, (Mit-) *Correus delicti*, siehe *Correi* im VI. Bande p. 1370.

Schuldigkeit, *Officium*, *Munus*, heißt in denen Rechten überhaupt die einem jeden nach seinem Amte und Stande geziemende Pflicht und Obliegenheit. Siehe Officium im XXV. Bande p. 937. u. ff. wie auch Pflicht und Pflichten im XXVII. Bande p. 1592. u. ff.

Schuld-Instrument, siehe Schuld-Verschreibung.

Schul-Disciplin, siehe Schul-Zucht.

Schuld-Klage, *Actio ob debitum* oder *Actio ex debito*, heißt in denen Rechten eine Klage, die einem wider den andern, aus was vor einer Art der Contracte es wolle, zustehet, es betreffe gleich eine würckliche Schuld oder Darlehn, oder überhaupt eine jedwede Handlung, wodurch einer dem andern entweder zu Abtretung oder Ubergebung einer gewissen Sache, oder dagegen auch zu Leistung und Erfüllung eines gewissen Versprechens, verbunden wird. Dergleichen sind nun, wie gedacht, überhaupt alle Arten von Contracten, wovon bereits unter dem Titel *Contractus* im VI. Bande p. 1137. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Und die daher entstehenden verschiedenen Klagen sind ebenfalls unter dem Artickel Actio, nebst deren daher entspringenden besondern Beysatz oder Benennung im I. Bande p. 395. u. ff. nahmhafft gemacht worden.

Schuld löschen, (die) siehe *Nomen expungere*, im XXIV. Bande p. 1210.

Schulemann, siehe Schuldner.

Schuld der Nachläßigkeit, *Culpa negligentiæ*, siehe Schuld.

Schuld der Natur, *Naturæ Debitum*, oder *Naturæ Merces*, heißt so wohl in denen Rechten, als bey andern Schrifftstellern, insgemein so viel, als der Tod, und die Schuld der Natur bezahlen Todes verfahren, oder sterben. Siehe Tod.

Schuldner, Schuldmann, oder Schuldiger, Lat. *Debitor*, heißt in den Rechten überhaupt ein jeder, welcher einem andern auf einigerley Weise, entweder etwas zu geben und zu bezahlen, oder sonst zu leisten, verpflichtet ist, ins besondere aber nur derjenige, welcher dem andern aus einem gewissen Schuld- oder Geld-Contracte verbindlich geworden. Gleichwie aber diese Contracte an sich selbst nicht alle einerley sind; also entstehen daher auch verschiedene Arten der Schuldner. So giebt es z. E. Pfand- Wechsel- chirographarische Schuldner, u. s. w, welche jedoch, einer wie der andere, ihrer aufhabenden Verbindlichkeit eher und anders nicht wieder loß werden können, als bis sie ihren Gläubiger entweder durch baare Bezahlung, oder auf eine andere annehmliche Art und Weise vergnüget. Ein Schuldner konte bey denen Ebräern, wenn er nicht solvendo war, (1) mit Weib und Kindern dem Gläubiger übergeben werden, nach dem Gesetze, 2. B. Moses XXI, v. 1. XXII, 4. 3. B. Moses XXV, 29. 2. Kön. IV, 10. doch mindern die Talmudisten solches Gesetze etlicher massen, wie Voßius de Idol. C. IV, 6. anzeiget. Eben dieses thaten die Griechen, wie Plutarchus in dem Solon lehret; wie auch die Römer, Livius lib. II. Rom. Dec. I. Cap. 27. Drum heisset der Herr Matth. XVIII, 25. den Schuldner verkauffen sein Weib und Kinder, und bezahlen, was er schuldig war. (2) In das Gefängniß gestossen werden, Matth. XXIII, 34. (3) Mit Schlägen tractirt, (4) zur Compensation gezwungen, und (5) gar verkauffet werden, wie erhellet 2. Kön. IV, 1. Siehe übrigens den Artickel: Schuld; jedoch ist hier noch zu fragen, ob ein Schuldner von dem Gläubiger an dem Orte verklaget und dahin abgeruffen werden möge, da er die Zahlung verheissen? welche wir jedoch nur aus des Cantzlers von Ludwig Gelehrten Anzeigen p. 212. u. ff. erörtern wollen, allwo sich derselbe dieserwegen folgender Gestalt heraus läßt: Es machet diese Sache viele Verwirrung unter zwey Deutschen Reichs-Ständen. Denn als der magistratus loci contractus und solutionis den Schuldmann, durch requisition des letztern seiner Obrigkeit, citiren und evociren lassen, hat diese dagegen eingewendet, daß ihr Unterthan und Inwohner nicht aus dem Lande geruffen und vor fremdes Gericht gezogen werden möge; Mithin demselben vielmehr anbefohlen, sich, bey willkührlicher Straffe, vor fremdem Gerichte nicht zu stellen: Weil dem Gläubiger genug seyn könte, daß ihm der Judex domicilii die Hülffe nicht versagen würde. Wie denn dergleichen Remissiones nicht allein denen gemeinen weltlichen Rechten entgegen, da niemand aus seinem Hause, geschweige seinem Vaterlande, ausgeruffen werden mögen, welches aber nur auf die Römische Weise der Caution gehet, l. 103. D. de R. J. l. 18 D. de in jus voc. sondern auch in dem Kirchen-Recht c. 1. §. contrahentes. in 6. gleiches versehen, u. noch über dieses in denen Reichs-Grundgesetzen verboten, Aur. Bull. tit. 8. §. 1. Gail. de pace publ. l. 1. c. 16. und dieses so gar auch in Verbrechen, wenn solche an einem fremden Orte verübet worden. Goldast de regno Boh. l. 4. c. 13. Carpzov de non adpell. c. 2. §. 27. Stockmann in Tract. contra evocationes, c. 1. 2. oder auch in einem Zeugen-Verhör, da die Stände auch so gar von denen Reichs-Gerichten prätendirten, daß die Zeugnisse von ihren Unterthanen von denen Landes-Gerichten abgenommen und an die Reichs-Gerichte eingeschicket werden sollen. Knichen de non provoc. c. 3. n. 86. Leopold de concurrentia jurisdict. qu. 3. Andere,

dere hingegen halten das Gegentheil und bestehen darauf, der Gläubiger sey befugt, an den Zahlungs-Ort zu Rechts-verschriebener Zeit sich zu stellen. Wobey derselbe, auf des Gläubigers Anruffen, entweder edictaliter in dreyer Herren Lande zu citiren, oder auch die Ladung per litteras subsidiales & mutui compassus geschehen möge. **Rumelin** ad A. B. part. 2. dissert. 1. **Myler** de principib. c. 42. §. 7. Andere aber, welche dritte Weise in Italien eingeführet, halten, wenn ein Schuldner sich an Ort und Zeit, da die Zahlung verschrieben, in demselben nicht stellte, sondern abwesend wäre, ihm ein Curator absentis gesetzet, und sodenn die Sache ausgemachet, und durch Urthel und Recht abgethan würde. capit. feriar. Vesunt. art. 37. **Franck** l. 2. sect. 7. tit. 2. §. 6. Ferner, was die gemeinen Rechte anlangte, daß die Zeugen aus einer andern Provintz wohl ausgeruffen werden möchten, wenn der ausruffende Theil dem Zeugen die Reise-Kosten bezahlte. l. 6. §. 2. C. de appellat. l. 3. §. 6. D. de testib. Weil ein Richter dem andern die Hand zu bieten schuldig wäre. l. 15. pr. D. de re judic. Dahero sich auch einige Rechtsgelehrte ärgern wollen, daß man dergleichen Schreiben an die fremde Obrigkeit Bitt-Briefe nennete, weil doch dem angeruffenen Richter nicht frey stünde, solches abzuschlagen, **Klock** cons. 7. n. 259. u. f. Zu geschweigen, was in denen Römischen Rechten von Verbrechen versehen, daß selbige an dem Orte, da sie begangen worden, andern zum Abscheu bestraffet werden sollen, wie solches der Kayser **Justinian** indem gantzen Römischen Reiche allen Obrigkeiten in der Novella 134. c. 5. bey Straffe, dergestalt anbefohlen, daß ieder Richter in seiner Provintz sich darnach achten und den Verbrecher, wenn er aufgeruffen worden, stellen solle. Da nun das Römische Recht in Deutschland angenommen und eingeführet; möchte wohl um so viel weniger zu zweifflen seyn, demselben dißfalls nachzugehen und solches, im Rechtsprechen, allein vor Augen zu haben. Da aber gleichwohl die Gerichts-Weise in dem Deutschen Reiche ein anders zeuget; so möchte man fragen: Warum die Deutschen Gerichte hieselbst gleichwohl von den Römischen abgiengen? Die Ursachen sind also in dem Unterscheide des Römischen und Deutschen Staats zu suchen. In jenem funden sich keine Gerichts-Herren; sondern, so groß auch die Obrigkeits-Personen waren, verwalteten sie doch nur die Gerichte, als Amts-Bediente. Mithin mochte der Kayser es in ihren Bestallungen im Ausruffen und Abfolgen aus einer Provintz in die andere, halten, wie er wolte. Nunmehr aber, da in dem Deutschen Reiche so viele Gerichts-Herren, als Landes-Herren, seyn; da auch die Inwohner selbst nicht etwa nur Gerichts-Verwandte, sondern eigene Unterthanen heissen, ist dem Landes-Herrn allerdings daran gelegen, daß er den Seinen gegen alles Ausziehen und Ausruffen vor fremde Gerichte Schutz leisten möge. Dahero in den alten Zeiten auch so gar ein Verbrechen nirgends anders, als in seinem Vaterlande, oder in loco domicilii, verurtheilet werden können, wie solches **Arnold von Lübeck** l. 2. c. 24. n. 8. ausdrücklich meldet. Welchemnach denn auch Kayser **Carl IV.** in der **güldenen Bulle** tit. 8. und 9. das Ausruffen der Unterthanen aus dem Lande, zwar vornehmlich denen Churfürsten zum Besten, verboten; die Ausleger aber dieser Oerter wohl angemercket, daß solche auch andern Deutschen Landes-Herren zu statten kommen müssen. **Rumelin** und **Myler** ad tit. 8. u. 11. **von Ludwig** tom. 1. p. 780. u. tom. 2. p. 17. u. ff. als welchen die Gerichte privative und nicht nur cumulative vom Kayser und Reiche bestätiget und übergeben. **Struve** de feud. c. 6. th. 18. **Stryck** c. 8. quæst. 26. Weil nun Deutschland diese Weise schon damahls gehalten, ehe noch die Römischen Gesetze mit dem Beysatz angenommen worden, daß solche die Deutschen Gesetze nicht aufheben, sondern nur ausfüllen solten: so siehet ein ieder gar leicht, daß man in der Deutschen Gerichts-Weise von der Römischen allerdings abzugehen habe. Nur ist in der vorgelegten Frage noch der Umstand zu mercken, daß, nebst dem Wechsel, dem Gläubiger auch ein Pfand an Juwelen zugleich eingeliefert worden, solchemnach eine neue Rechts-Frage vorkommet: Ob nicht dieserwegen der Schuldmann gewärtigen müsse, daß in einem fremden Gerichte solches Unterpfand gewürdet und verkauffet, mithin der Gläubiger davon bezahlet werde? Und dieses mag billig bejahet werden, nicht allein weil das gemeine Recht den Ausspruch thut, wie ein Abwesender sich gefallen lassen müsse, daß über dem zurücke gelassenen rechtlich und in contumaciam verfahren werde, l. 11. D. de R. V. l. 3. C. ubi in rem actio, bevorab, wenn die Zahlung von dem Schuldmann an dem Orte, da das Pfand abgesetzet, verheissen worden, l. 38. D. de judic. sondern auch, weil solches alles geschehen mag, ohne die Landes-Hoheit eines andern, wo sich der Schuldmann aufhält, zu beeinträchtigen: indem sich der Gläubiger vornehmlich an das Unterpfand hält, und solchen Falls auch denen Rechten nach des Beklagten Ungehorsam eben so viel würcket, als ob er gleich in selbst eigener Person erschienen, und auf die wider ihn erhobene Klage geantwortet und sich eingelassen hätte. *Auth.* Qua provincia C. ubi agi oporteat. Zu geschweigen, daß, denen Deutschen Rechten nach, die Unterpfänder dem Inhaber und Gläubiger mehr, als die Römischen Gesetze, einzuräumen pflegen. **Coler** decis. 7. n. 6. **Strauch** de oppignerat. rerum c. 3. Dahero dergleichen Pfänder von Schiltern in Tract. de jure obsid. c. 4. n. 4. mit den Geißlen verglichen werden, welche der Obrigkeit des Ortes, dahin sie versetzet, schlechterdings unterworffen. Wobey noch das, denen Römischen Gesetzen unbekannte, Einlager-Recht mit in Erwegung zu ziehen: weil der Schuldner deshalben, wo er sich zum Einlager verschrieben, auch solches halten und von des Ortes Obrigkeit Recht nehmen und erwarten müssen. Dd. ad c. 9 X. de jurejur. Folglich bleibet wohl disfalls kein Zweifel übrig, daß solchenfalls der Schuldmann entweder per subsidiales oder edictales vorgeladen, und,

daferne

daferne er ausbleibet, gewärtigen müsse, daß das Unterpfand gewürdert, zum Verkauff ausgeboten, und davon der Gläubiger bezahlet werde. Sonst hat man vornehmlich in Deutschland auch noch einen besondern Gerichts-Brauch, den Gläubiger, welcher wider seinen säumigen Schuldner Klage erhoben, zu befriedigen, welcher insgemein nur mit dem Nahmen des Mandat-Processes beleget wird. Und ob zwar auch hiermit die in denen Römischen Rechten gegründete Immißions-Decrete gewisser massen überein zu kommen scheinen; so sind dennoch beyde im Grunde mercklich von einander unterschieden. Wie aus dem folgenden mit mehrern zu ersehen seyn wird. Es hat nehmlich bereits im Jahre 1732. **Georg Ehrenfried Reichel**, aus Camentz, unter dem Vorsitz des Cantzlers **von Ludewig**, in Halle vom Mandats-Proceß in der Oberlausitz disputiret, und darauf am 2. August bemeldeten Jahres daselbst die Doctor-Würde derer Rechte erhalten. Es hat aber der erstbelobte Präses am Ende derselben einen Anhang vom Unterscheid der Missionis in Possessionem ex primo und secundo Decretis in dem Römischen und dem obgedachten Mandats-Proceß gewiesen, im übrigen aber dafür gehalten, daß, ob schon die Römer einen Gläubiger, wenn der Schuldner ausgeblieben, oder sich nicht sehen lassen, aus erster und anderer Erkenntniß in desselben Güter eingesetzet, und zwar in der erstern, selbige zu bewahren, in der andern aber, sich davon eigenmächtig bezahlet zu machen, und solche zu veräussern, und zwar deswegen, weil man die Römischen Bürger in ihren Häusern, um ihre Andacht bey ihren Haus-Göttern nicht zu stöhren, oder vielmehr, der Freyheit und Bürger-Würde halben, in seinem eigenem Hause niemanden Gewalt zu thun oder beschwerlich zu fallen, weder vor Gericht laden, noch aus dem Hause durch die Knechte hohlen dürfen, solches dennoch bey den Deutschen Gerichten deshalben ohnnöthig: weil eines ieden Gerichts-Verwandten sein Haus dem Richter offen stehen muß; auch im Fall der Schuldner nicht angesessen, derselbe in seinem eigenem Hause bestricket und in Gewahrsam gebracht werden mag; da hingegen, wenn er Haabe und Güter hat, und von seinem Gläubiger Ungehorsams beschuldiget wird, man seinen Ungehorsam vor ein Geständniß annimmet, und der Richter, nicht aber die Parthey, oder der Gläubiger, solche zu Gelde machet und bezahlet. Bey welcher Beschaffenheit die Rechts-Gelehrten leichtgläubig geworden und dafür gehalten, daß der Proceß aus dem erstern und andern Einsatz des Gläubigers in die Güter des Schuldners gäntzlich aufgehoben und in Abgang gekommen. Indem ich, so fähret vorbelobter Cantzler **von Ludewig** l.c. p. 247. u. ff. fort, aber dieses schreibe: so erhält unsere Juristen-Facultät von des heil. Reichs Freyer Stadt Worms Burgermeister und Rath einen Hand-Brief, in welchem sich derselbe vom 27 Julii 1731. wegen eines verfertigten, der Stadt ihre Vor-Rechte und Freyheit betreffenden, rechtlichen Gutachtens in gar verbindlichen Worten bedancket, und darneben ein Exemplar der dasigen Stadt-Rechte übersendet hat. In solchem nun kommet der Proceß aus erstern und anderm Einsatz (missionis in possessionem ex primo & secundo decretis) in dem part. 1. lib. 3. c. 33. in folgenden Worten vor: „So einig Person ungehorsam wäre und begehret der Kläger in des „Beklagten Decreto; so soll der Abwesig also „ungehorsam erkannt, und die Klag und der Eyd „vor Gefehrde geschwohren, auf beweisene Briefe aufgenommen, und also Summarie der Sache erkundet, und abermahls der Beklagte in „seiner gewöhnlichen Behausung berufft und gefördert werden, zu sehen und zu hören, den Kläger in des Beklagten Güter einzusetzen oder zu „sagen: warum solches nicht geschehen soll. Und „soll keine Appellation zugelassen; sondern untüglich verworffen werden. So der Verklagte „in Verschienung eines Jahres nicht käme; so „behält der Ingesetzte die Abnutzung und Gewine der Güter, und ist nicht pflichtig, etwas heraus zu geben, oder an seinen Schulden abzuschlagen. Nach solchem Jahr solle der Kläger „die zweyte Erkenntnis suchen, und so dann die „Güter in Anschlag gebracht und dem Kläger „zugeschlagen werden.“ Hieraus ist nun klar am Tage, daß in alten Reichs-Städten und andern Oertern in Deutschland die missio ex primo & secundo decreto annoch im würcklichen Gebrauch sey. Und zwar in besserer Ordnung, als es bey den Römern gewesen. Denn wäre alles, bey diesen letzteren, in richtiger Ordnung geschehen; so hätte Cicero nicht nöthig gehabt, den **Nevius** als einen Räuber und Mörder anzuklagen, daß er bey dem Stadt-Richter die Immißion und den Einsatz in des Quintius Güter erschlichen, und solche gleich darauf zu verauctioniren und ausruffen zu lassen, angefangen. Daraus er einen solchen Lermen macht, als wenn **Nevius** den **Quintius** mit Weib und Kindern ins Grab bringen und vertilgen wollen. Man wird aber aus solcher Rede nicht völlig klug. Denn **Cicero** meldet weiter nichts, als so viel: Nevius habe von dem Stadt-Richter Erlaubnis erhalten, den **Quintius**, mit welchem er in Compagnie oder Handels-Gesellschafft gestanden, zu belangen; Nevius habe den **Quintius** darauf, in Anwesenheit verschiedner Zeugen, als er ihm begegnet, besprochen und vor Gericht geladen. Quintius hätte darauf sich zur Güte erboten; darüber beyde auseinander gegangen wären. Als nun Quintius vermeinet, daß die Sache noch Zeit genug hätte, wäre er von Rom, seiner Handlung halben, abgereiset. Darauf **Nevius** von dem Stadt-Richter den Einsatz in des Abwesenden Güter zu dem Ende gesuchet und erhalten; daß er selbige zu Gelde machen, und als Eigenthümer verkauffen möchte. Weil nun Cicero weder von dem primo noch secundo decreto Meldung thut, gleichwohl des secundi decreti in dem L. 15. §. 16. ff. damni infecti gedacht wird; So haben die Ausleger den Proceß ex primo & secundo decreto dergestalt ausgesonnen, wie solcher in dem Canonischen Rechte in c. 2. und 4. X. de eo, qui mittitur in possessionem, und

und in c. 5 X. ut lite non contestata, enthalten. Da hingegen **Faber** Decade X. errore 6 auf die Gedancken kommet, daß in dem Römischen Recht selbsten der Unterscheid inter primum & secundum decretum keinen Grund habe. Der Cantzler **von Ludewig** aber muthmasset, daß unter dem primo decreto weiter nichts, als die Erlaubniß des Richters zur richterlichen Forderung der Parthey, zu verstehen sey. Wenn nun der geladene Schuldner nicht erschienen; so wären die Güter dem Gläubiger sofort, ex secundo decreto, zugeschlagen worden. Zu wünschen wäre, daß wir auch des **Hortensius** seine Antwort auf des **Cicero** seine Anklage noch übrig hätten: so würde die Sache klärer seyn. Denn **Cicero** redet nur seiner Parthey das Wort. Und hat er sich hieselbst nicht anders, als ein Zungendrescher, in seiner Anklage aufgeführet, das ist, mehr auf die Wohlredenheit und Großsprecherey, als die Rechts-Gründe gesehen. Wie die Schulleute mit der Erklärung dieser Rede zurechte kommen mögen, ohne die Römische Gesetz-Lehren zu wissen, solches wird wohl niemand begreiffen. Dahero sich dieselbe sehr wohl rathen würden, wenn sie auch der Römischen Rechte mit beflissen wären: weil sie doch das gantze Latein aus Römischen Juristen einig und allein lernen müssen. Dem sey aber, wie ihm wolle; so ist doch folgende rechtliche Anmerckung, ob nehmlich der Proceß von dem ersten und andern Einsatz, denen Römischen Rechten nach, noch jetzo im Deutschen Reiche statt habe? von nicht geringem Nutzen. Und weil vorher Erwehnung geschehen, daß der Einsatz aus erster und anderer Erkänntniß noch jetzo fast in allen Provintzen in Deutschland üblich gewesen, und noch sey, so entstehet die Frage: Was gleichwohl auf dem letztern Reichs-Abschied 1654 §. 36. da die Aufhebung geschehen, ex primo & secundo decreto hinführo zu procediren, zu antworten seyn möchte? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die gesamte Stände des Reiches schlechterdings gehalten, denen Reichs Abschieden genau nachzugehen; wie denn, im Falle diese Verbindung nicht seyn solte, die Reichs-Abschiede umsonst und ohne Würckung bleiben würden; bey welchen Umständen zu glauben, daß, im Falle ein solcher Immißion-Proceß ex primo & secundo decretis an die höchste Reichs-Gerichte per modum adpellationis, gedeyen solte, diese denselben vor null und nichtig (insanabili nullitate) halten würden; letztens das Exempel des Churfürstlichen Braunschweigischen Hauses vor Augen läge, da dieser Immißions-Proceß auf dem Land-Tage gleichfalls abgeschaffet worden; dieweil aber Anfangs jedem Landesfürsten das Recht, in seinen Landen Gesetze zu machen, zukommet und, wenn der Landes-Herr dißfalls nur mit den Land-Ständen einig, und diese auf dem Land-Tag damit zufrieden, es keiner weitern Authorisirung bedarf, ohngeachtet bey dem Hochfürstlichen Hause Braunschweig sich ein Exempel findet, daß die Landes-Gesetze bey Kayserl. Majestät zum Uberfluß bestätiget worden, welcher Weg auch noch jetzo von geringern Ständen in Acht genommen wird; nachgehends wie Chur-Sachsen, bey Reichs-Abschieden, dafür das Sachsen-Recht bewahret, daß solches dardurch sich nicht ändere, eben auch dessen alle andere Reichs-Stände, ohne einige Verwahrung, ipso jure und in der That selbsten gesichert seyn; ferner Kayserl. Majestät selbsten sich in der Vorrede der **peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** sub fin. ausdrücklich vernehmen lassen: **Doch wollen wir, Churfürsten und Ständen dardurch** (wie denn die **peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** einen Reichs-Abschied ausmachet) **an ihren hergebrachten Gebräuchen nichts benommen haben**; so wie es auch in der That sich weiset, daß fast jedes Land seiner eigenen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nachlebet; das Allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich uns hierunter auch zum Exempel vorleuchtet, weil dasselbe ein vollständigeres besonderes Land-Recht hat, welches auf die Reichs-Abschiede keine Absicht nimmt, vielmehr von diesen letztern gäntzlich unterschieden; endlich Deutschland diese Weise fast von tausend Jahren her gehalten, welches aus denen besondern alten Gesetzen, womit fast jedes Land und Stadt in Deutschland versehen, abzunehmen, welcher Ursache halben sich auch Deutschland niemahls in den Zwang eines allgemeinen Rechtes bringen lassen; wie denn das Römische nur Hülffsweise angenommen worden, in Fällen, da nicht ein anderes im Land-Recht versehen; letztens alle höchste Reichs-Gerichte deswegen dahin angewiesen, vors erste nach eines jeden Landes seinen besondern Rechten und Sitten zu sprechen; Dagegen dasjenige, was in denen Zweifels Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen; angesehen ad 1) die Verbindung sich auf diejenige Provintzien erstrecket, wo kein anderes Recht eingeführet; ad 2) unter Staats-Sachen des Reichs und gemeinen bürgerlichen Händeln ein Unterscheid, und die Verbindung aller Stände vornehmlich in der erstern Gattung zu suchen; ad 3) die Wörter auch, mit hinführiger Aufhebung des Immißions-Processes, keinen andern Verstand, als diesen, erfordern, daß, wer des executivischen Processes sich bediene, bey demselben der Immissions-Proceß keine statt finde, indem beyde miteinander nicht zu vermengen; ad 4) hieselbst nicht die Frage, was dann und wann in solchen höchsten Gerichten vorgehet, sondern worzu sich die Stände rechts verbunden achten müssen; ad 5) da solcher Mandats- oder Immißions-Proceß sich noch jetzo an so vielen Orten und selbsten in denen Oesterreichischen Erblanden, im vollem Gang findet, jeder aus dem Gebrauche und der bey denen Juristen so genannten interpretatione usuali abnehmen kan, daß der Reichs-Abschied solche alte Gewohnheit nicht hindere; ad 6) daß solcher in den Braunschweigischen Landen endlich auf dem Land-Tage abgeschaffet werden müssen, vielmehr daraus folget, daß solche Aenderung der Reichs-Abschied an sich nicht bewürcket habe: Als wird wohl der Schluß dieser seyn, daß der Mandats- und Immißions-Proceß, gleich denen jetzigen Lausitzischen Gewohnheiten, auch an andern Orten wohl beybehalten werden möge, noch der Reichs-Abschied von 1654 §. 36 solche daran behindere. Bey dieser Gelegenheit wird von dem ersten und andern Einsatz ferner gefraget: Ob das Röm. Recht

eine gesetzmäßige Zeit von einer Jahres-Frist oder sonsten verschreibe, welche der Gläubiger vom ersten Einsatz bis er den andern zu suchen befuget, abzuwarten? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß disfalls sich die Zeiten des Römischen Rechtes geändert indem Cicero in der, oben bemeldeten Or. pro Quintio nur auf 30 Tage dringe, welche der eingesetzte Nevius, vor der Veräusserung, abwarten sollen; nachgehends hingegen in dem l. 10. C. de bonis autorit. jud. possid. der Kayser Justinian sich auf das tempus a nobis Definitum bezöge, mithin um so viel sicherer wäre, daß in dem Justinianischen Rechte eine gesetzte Zeit vorhanden seyn müste; ferner da in dem l. 8 §. 3 C. de præscript. 30 vel 40 an. die Wörter klar wären; si quis, per sententiam judicis, possessionem obtinuerit, quod absens prior possessor, ad litem vocatus, non responderit, licebit ei, intra annum se offerenti, eandem rem recipere superque ea cognitionalia subire certamina, mit denen Glossatoribus der Brunnemann, und viele andere, am besten gethan hätten, daß sie solches Jahr auf die Frist vom ersten und andern Einsatz gezogen; da hingegen der einige Menoch l. 2 cent. 1. arbitr. quæst. casu 6. sieben verschiedene Fristen der vornehmsten Rechtsgelehrten anführete, welche, mit Verwerffung dieser Meynung, auf andere Zeiten von 10 oder 2 Jahren oder auch 2 oder 4 Monat gefallen, oder am sichersten zu seyn erachtet haben, solche Frist dem Gutfinden des Richters zu überlassen; endlich, da gleichwohl in den Canonischen Rechten c. 1 & 3 X. de eo, qui mitt. in poss. ein Jahr und Tag zwischen dem ersten und andern Einsatz fest gesetzet, man solches pro interpretatione usuali zu halten; bevorab, da solche Jahres-Fristen auch in denen meisten Deutschen Provintzien und Land-Rechten in acht genommen würden: Dieweilen aber ad 1) die 30 Tage, worauf Cicero pro Quintio gedrungen, nicht vom erstern bis zum andern Einsatz, sondern vom letztern an zu rechnen, folglich hieher gar nicht gehören; nachgehends ad 2) eben deswegen der gelehrte und in Rechts-Sachen geübte Alciatus l. 1 dispunct. 19. bezeuget, daß die Wörter a nobis Definitum in den alten Handschrifften des Codicis gar nicht zu finden, mithin aus dem Text zu lassen wären; bevorab, weil kein Gesetz anzutreffen, wo der Kayser solche Zeitfrist angezeiget; ad 3) die einjährige Frist in dem l. 8. §. 3. C. de præscript. 30 oder 40 an. aus dem l. 1. D. ex quib. caus. majores in integrum restit. ihre Erklärung nähme, welches einjährige Restitutions-Gesuch der Kayser in dem l. ult. C. de temp. in integr. restit. auf vier Jahr ausgezogen; da hingegen, wenn solche einjährige Frist der Zeit, zwischen dem ersten und andern Einsatz, vorgeschrieben, es disfalls keiner Restitution bedurfft, sondern der andere Einsatz, als zu frühzeitig, für null und nichtig gehalten werden müssen; bey welchen Umständen sodenn die Rechtsgelehrte Menoch, Contius, Alciatus, Vorcius, van Eck, Westenberg, u. a. m. den Ausspruch thun, daß dieses Gesetze nichts zur Sache thue, weil es nur von der Verjährung, als einer von der vorhabenden Materie gantz unterschiedenen Sache, handele; ad 4) auch nichts ungewöhnliches ist, daß die Canonischen Rechte, aus Unwissenheit der Römischen Gesetze, einen gantz irrigen Verstand denselben angedichtet; und da ad 5) dieses Recht vor dem Römischen in den Deutschen Gerichten eingewurtzelt, auch diese Jahresfrist mit demselben in den Gang gekommen, obgleich derselben noch bis jetzo nicht alle Landes-Ordnungen folgen, indem es die Lausitzer bey 14 Tagen, und andere bey einem oder etlichen Monathen, bewenden lassen: Als möchte wohl die Frage Rechtsbeständiger mit nein beantwortet und im Gegentheil behauptet werden, daß die Zeit unter dem ersten und andern Einsatz dem Gutfinden des Richters, denen Römischen Satzungen nach, überlassen werden müssen. Und zwar mit dem zu machenden Unterscheide: war ein Schuldmann bereits durch richterliche Vollmacht geladen, er machte sich aber darauf unsichtbar; so erfolgte sofort die missio ex secundo decreto, weil die Einladung bereits pro primo decreto angesehen worden, in welchem Fall auch der öfftgedachte Quintius begriffen. Denn weil dieser von dem Nevius mit Vollmacht des Stadtrichters citiret und zu erscheinen versprochen, nachgehends aber sich davon gemacht; so erfolgte sogleich die missio ex secundo decreto, nach welchem dem Nevius des Quintius Güter an Zahlungs Statt zugeschlagen worden. Kunte aber der Gläubiger die Ladung bey dem Schuldner, weil er sich in seinem Hause hielte oder abreisete, nicht anbringen; so waren zwey Einsätze nöthig, der erste zur Sicherheit des Klägers und zu Verwahrung der Beklagten zuständigen Sachen, der andere für die würckliche Zuschlagung der Güter. Und in diesem Falle war allerdings die Immissions-Frist dem Gutbefinden des Richters überlassen. Welche Frist denn auch, befundenen Umständen nach, wer, warum und wohin ein Gläubiger verreiset, kürtzer oder länger seyn kunte. Wohin der l. 10 pr. C. de bonis auth. jud. possid. zielet, welcher denen Mitgläubigern im Concurs ihre Rechte auf 2 oder 4 Jahre gesetzet. Zumahl da auch nicht nur in dem l. 2. C. ut in rem act. das dierum spatium, judice definiendum benennet, sondern auch in dem l. 13. §. 3. 4. C. de judiciis fast gleiches versehen wird. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß, obgleich sowohl ein Wechsel- als anderer säumiger und böser Schuldner, nach Befinden der Umstände, bey seinem Leben so lange in Arrest gebracht werden kan, bis er seine Gläubiger bezahlet, oder sich mit ihnen sonst abgefunden, dennoch niemand einen verblichenen Leichnam, unter dem Vorwande, daß der Verstorbene ihm mit Schulden verhafftet geblieben, auf der Baare verarrestiren und von der Beerdigung zurück halten dürffe bey Verlust des dritten Theils von allem seinem Vermögen, auch funffzig Marck Goldes Straffe, nebst dem Verlust des Capitals, wie auch seines ehrlichen Nahmens. Und dieses zwar nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten l. fin. und Auth. seqq. C. de sepulchr. viol. heutiges Tages aber annoch bey Verlust des Capitals; massen einige davor halten, daß die übrigen Straffen nicht mehr gebräuchlich. Brunnemann Lib. IV. Dec. 400. Indessen können die Erben eines solchen annoch auf der Baare verarrestirten Schuldners wider

wider den Arrestanten die Injurien-Klage anstellen, wenn auch schon der Schuldner in seinem Leben dem Gläubiger, dergleichen zu thun, erlaubet hätte. **Brunnemann** ad Auth. cit. C. de sepulchr. viol. Nachdem aber auch bisweilen zu geschehen pfleget, daß regierende Fürsten und Herren einen oder den andern Theil ihrer Herrschafften u. Ländereyen gegen ein gewisses Darlehn unterpfändlich versetzen; so ist auch auf diesen Fall, und so viel insbesondere das Recht, die Religion in solchen verpfändeten Ländern zu reformiren, beyden, sowohl dem Gläubiger, als Schuldner, in dem **Westphälischen Friedens-Instrum.** Art. V. §. 27. mehr als zu wohl prospiciret worden. Jedoch so, daß vor allen Dingen ein Unterscheid unter dem Gläubiger und Schuldner gemacht werden muß. Was den Gläubiger anbelanget; so ist ausser allen Zweiffel gesetzet, daß demselben als Pfands-Inhabern das versetzte Land, samt der daran hangenden Landes- und hohen Obrigkeit, samt allen Regalien, zukommet, und auf ihn transferiret wird, solchergestalt, da Krafft gemeldeter Landes-Hoheit das Recht zu reformiren denen Ständen des Reichs zugehöret, auch solches Recht denen Pfands-Inhabern eingestanden werden muß. Und ist derowegen zu verwundern, daß **Besold** in seinem Thesaur. pract. voce **Pfand-Schilling** solches in Zweiffel gezogen. Es ist aber gar leicht zu begreiffen warum er auf diesen Irrthum verfallen, massen er dergleichen Verpfändungen einzig und allein nach dem Römischen Rechte abgemessen, da hingegen schon von andern gezeiget worden, daß es mit denen Verpfändungen derer Länder eine gantz andere Beschaffenheit hat, und daß der Gläubiger ein nützliches Eigenthum (Dominium utile) dadurch erlanget. **Strauch** de oppignor. territ. **Thomasius** de usu pract. accuratæ distinctionis inter emt. cum pacto de retrovendendo & contra pignorat. und **Gundling** de jure oppignorat. territor. Es ist aber auch ausser dem nicht abzusehen, wie man solches in Zweiffel ziehen will, indem ja im **Westphälischen Friedens-Instrum.** cit. loc. selbsten dem Besitzer das Ober-Eigenthum (Dominium directum) eingeräumet wird, es ist aber eine ohnstreitige Folge, daß, wo ein Dominium directum ist, dem andern nothwendig ein Dominium utile zukomme. Was hingegen den Schuldner anbetrifft; so ist demselben das Recht zu reformiren im gedachten Orte des **Westphälischen Friedens-Instruments** noch deutlicher zugeeignet, indem daselbst ausdrücklich stehet: So soll dem *Domino Directo* frey stehen, in diese verpfändete, an ihn wiederkommende Landschafften, seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen. Und wie er sich gegen die Unterthanen, so einer andern Religion zugethan, zu verhalten habe, wird daselbst dergestalt erkläret: Die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn, abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfänderer Landen gehabt, zu verlassen. Woraus wenigstens dieses erhellet, daß die Landes-Obrigkeit ihnen das Privat-Exercitium der Religion verstatten müsse. Ein mehrers von denen verschiedenen Arten von Schuldnern, und derer dahin einschlagenden Rechte, kan bey nachgesetzten Schrifftstellern nachgelesen werden. So handelt z. E. von denen Schuldnern überhaupt **Matthias Wesembec** in Consil. 304. und **Benevenutus Straccha**, von Eintheilung der Schulden und Schuldner, **Afflictus** in Decis. 142. p. 193. von verdächtigen und flüchtigen Schuldnern *Consil. Argentor.* Vol. II. Consil. 65. von denen sich verbergenden u. allerhand Schlupf-Winckel suchenden Schuldnern **Andreas Gail** Lib. II. Obs. 130. von denen in gefängliche Verhafft gebrachten Schuldnern **Niclas Everhard** Lib. I. Consil. 7. von verarmten Schuldnern, und der deshalber zu verstattenden Abtretung ihres vorräthigen Vermögens, oder deren Verarrestirung und Abarbeitung, **Peter Heig** P. I. Qu. 35. p. 441. von denen Privilegien und Rechts-Wohlthaten durch Krieg und andere Unglücks-Fälle verarmten Schuldnern **Johann Otto Tabor**, **Caspar Manz**, **Wolffgang Sigmund von Vorburg**, **Benedict Carpzov**, **Ivo Renatus**, **Philipp Zorer**, von Schuld-Sachen **David Mevius** in Discuss. levam. inop. debitor. von Schulden derer Weiber **Roderich Svarez** und **Hahn** ad §. de Indaganda. Art. 8. Instr. Pac. Westphal. und andere in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. I. voc. *Debitor.* p. 767. u. ff. angeführte Rechts-Lehrer. Übrigens besiehe hierbey den Artickel *Nexi*, im XXIV Bande, p. 416. u. ff.

Schuldner nicht des Fleisches, sondern des Geistes, ist ein Nahme, womit die Kinder Gottes und rechtgläubige Christen in der Heil. Schrifft beleget werden, wenn **Paulus** in der Epistel an die Römer VIII, 12, 13 und 14, schreibt: So sind wir nun, lieben Brüder, Schuldener, nicht dem Fleische, daß wir ꝛc. Es will der Apostel hier anzeigen, was vermöge des Nahmens: **Schuldner**, ihnen, den Römern, eigenen und gebühren wolle, nehmlich, daß sie nicht in allen Sünden und Ungerechtigkeiten, dazu das Fleisch geneigt ist, ja reitzet und lecket, leben sollen; sondern nach dem Geiste, dergestalt, daß sie ein heiliges und GOtt wohlgefälliges Leben führen: und wenn das Fleisch daran hindern wolte, daß sie denn die Geschäffte des Fleisches durch den Geist dämpffen und tödten müssen, auf daß sie von dem Fleische, an einem Christlichen Wandel, nicht gehindert werden mögten. Ein mehrers hiervon siehe in **Alards** dritten Gulden **ABC**, p. 295. u. ff.

Schuldner, (benannte) *Debitores expliciti*, heissen in denen Rechten solche Schuldner, welche in einem Schuld-Buche oder Schuld-Register, sowohl vor ihre Person, als Schuld-Post, nahmentlich verzeichnet zu befinden sind.

Schuldner, (Chirographarische) siehe *Chirographarius Debitor*, im V Bande, p. 2151.

Schuldner, (Fallit- oder Banckerot gewordene) siehe **Banckerottirer**, im III Bande, p. 312. u. f.

Schuldner, (ein der Flucht wegen verdächtiger) siehe *Debitor de fuga suspectus*, im VII Bande, p. 295.

Schuldner, (flüchtiger) *Debitor fugitivus*, heißt ein Schulden wegen und aus Besorgniß des Arrestes würcklich entwichener Schuldner, welcher aber von der Obrigkeit des Ortes, aus deren Gerichten er entwichen, nachdem es die Gläubiger ver-

verlangen, entweder durch ordentliche Steck-Briefe verfolget, oder aber durch einen öffentlichen Anschlag, wie ein anderer Landläuffer und Leutebetrüger, in dreyer Herren Landen citiret werden kan.

Schuldner, (gemeiner) *Debitor communis*, heißt ein Schuldner, zu dessen sämtlichen Vermögen, wegen seiner überhäufften Schulden-Last, ein Concurs-Wesen sich eräugnet.

Schuldner, (Haupt-) siehe **Haupt-Schuldner**, im XII Bande, p. 845. ingleichen **Selbst-Schuldner.**

Schuldner, (Mit-) siehe *Correi debendi*, im VI Bande, p. 1370.

Schuldner, (Pfand-) siehe **Pfand-Schuldner**, im XXVII Bande, p. 1268.

Schuldner, (Principal-) siehe **Haupt-Schuldner**, im XII Bande, p. 845. desgleichen **Selbst-Schuldner.**

Schuldner, (säumiger) *Debitor morosus*, siehe *Morosus*, im XXI Bande, p. 1742. desgleichen **Säumig**, im XXXIII Bande, p. 500.

Schuldner, (schrifftlich verbundener) siehe *Chirographarius debitor*, im V Bande, p. 2151.

Schuldner, (Selbst-) siehe **Selbst-Schuldner.**

Schuldner, (unbenannte) *Debitores impliciti*, heissen diejenigen, welche von ihrem Gläubiger in seinem Schuld-Buche zwar als Gläubiger, jedoch ohne Benennung der Zeit, des Ortes, und der Summe, wenn, wo, und wie viel sie demselben schuldig geworden.

Schuldner, (unverschiedene) *Singuli in solidum obligati*, heissen in denen Rechten Schuldner, welche sich samt und sonders vor eine Schuld-Forderung zu hafften anheischig gemacht, und zugleich der ihnen sonst zuständigen Rechts-Wohlthat der Vorausklage oder der Theilung begeben haben, sie mögen übrigens gleich als Selbst-Schuldner, oder auch nur als Bürgen anzusehen seyn.

Schuldner, (Wechsel-) siehe **Wechsel-Schuldner.**

Schuldners, (Schenckung eines) siehe **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. wie auch **Schenckung unter Lebenden**, ebend. p. 1297. u. ff.

Schuld-Opffer, Hebräisch *Aschom* und *Aschema*, Lat. *Sacrificium pro delicto*, *Sacrificium pro reatu*, heisset dasjenige Opffer, welches ehemahls bey den Jüden wegen wissentlicher und muthwillig begangener Sünden gebracht wurde. Es wurde aber, wie **Lundius** in den Jüdischen Heiligthümern III. num. 1. pag. 610. schreibet, in sechs Fällen geopffert. 1) Wenn einer sich vergriffe, und in seinen Nutzen anwendete, was GOtt dem HErrn geheiliget war und zugehörte, alsdenn muste er ein Schuld-Opffer bringen, und nicht allein ein Schuld-Opffer bringen, sondern auch das, was er GOtt dem HErrn genommen hatte, wieder heraus geben. War es noch in seinem Werth und unbeschädigt, so muste er eben dasselbe heraus geben, was er genommen hatte. War es aber schon ausser seiner Gewalt, und nicht wieder zu bekommen, so bezahlte ers, und muste auch über das allemahl zur Straffe, daß ers genommen, den fünften Theil darüber geben. Diß ist zu verstehen von dem, der es aus Unwissenheit that. That es iemand vorsetzlich, so ward er deswegen gegeisselt, da er nach ausgestandener Straffe, weder das Capital wieder, noch den fünften Theil darüber zu geben verbunden war. 3 Mos. V, 15. 16. 2) Muste auch der ein Schuld-Opffer geben, der seinem Nächsten etwas mit Unrecht abzwackte, und ihm vorenthielt, er mochte es wissentlich und vorsetzlich, oder aber unwissentlich gethan haben, muste auch daneben, was er mit Unrecht hatte, heraus geben, samt dem fünften Theil darüber, demjenigen, an dem er sich versündiget hatte. War niemand da, dem man es geben konte, so ward es dem Priester gegeben, wie solches 3 Mos. VI, 2-6. und 4 Mos. V, 6. u. ff. ausführlich stehet. Drusius ad loca difficil. Num. XV. führet aus den Hebräern an, daß, wenn niemand gewesen, dem mans bezahlen können, sey solch unrecht Gut dem HErrn verfallen gewesen, der es aber seinen Priestern wieder verehret, und zwar den Priestern, die alsdenn der Ordnung nach die Aufwartung gehabt. Er schreibet auch, daß der fünfte Theil darüber gegeben sey, wenn einer seine Schuld freywillig bekannt, wo aber Zeugen da gewesen, die es ihm überwiesen, so habe er doppelt geben müssen, nehmlich zwey Fünff-Theile, und weiter erzehlet er, wie es mit solchen Leuten gehalten worden: Diese Sünde des Betrugs, sprechen die Hebräer selbst, wird ihm in Ewigkeit nicht vergeben, wo er nicht das Schuldige wiedergiebt. Er muß sich auch mit dem andern, dem er Unrecht gethan, vertragen, und ihn um Verzeihung bitten: Will der andere es ihm nicht vergeben, so läßt er ihn durch drey Personen darum bitten; solte er es noch nicht vergeben wollen, wäre es eine grosse unbillige Grausamkeit: Doch sind die Kinder Israel leicht zu versöhnen, wie Joseph gegen seine Brüder. Stirbt der andere, ehe er Verzeihung bekommen, so führet er zehen Personen mit sich zu seinem Grabe, und spricht: Ich habe mich an dem HErrn dem GOtt Israel versündiget, und gegen diesen N. da und da in. Ist er ihm Geld schuldig, so giebt ers seinen Erben. Weiß er nicht, wer sein Erbe sey, so setzet er es nieder im Gerichte, ob etwa sich Erben angeben möchten, wo aber niemand sich angiebt, ist es an GOtt, und seine Priester, wie gehöret, verfallen. So lange ein solcher, der dem Nächsten etwas abgezwacket, solch unrecht Gut ihm oder dem Priester nicht wieder zustellete, so ward auch sein Schuld-Opffer nicht angenommen, wie aus den Hebräern **Lightfoot** Horis Hebr. ad Matth. V, 23. anführet. 3) Mußte der ein Schuld-Opffer geben, der im Zweifel stand, ob er eine so grosse Sünde begangen, die, wenn sie wissentlich und vorsetzlich geschehen wäre, die Ausrottung verdienet hätte, 3 Mos. V, 17. 18. Wenn z. E. einer zweyerley Fett vor sich hatte, von dem eines zugelassen, das andere verboten, und er isset das eine, das andere aber kommt weg, er aber weiß nicht, welches von beyden er gegessen hatte, und stehet also im Zweifel, der muste ein

Schuld-Opffer bringen. 4) Muste auch ein Schuld-Opffer bringen, der eine leibeigene Magd geschwängert hatte, er mochte hierinnen wissentlich oder vorsetzlich handeln, 3 Mos. XIX, 20. 21. In welchem Fall die Hebräer vorgeben, daß der Schwängerer mit dem Schuld-Opffer zugekommen, die geschwängerte Magd aber gegeisselt worden, **Drusius** Comment. ad loca difficil. Levit. XIX, welche Gesetze GOTT deswegen gegeben, damit der Mensch vorsichtig wandelte, und sich für Sünden hütete. R. **Levi Barzelon** beym **Hottinger** de Jure Hebræor. num. 122 u. ff. 5) Muste ein Schuld-Opffer gebracht werden, wenn einer fluchen gehöret, und die That doch verschwiegen hatte: wenn er sich verunreiniget, oder wenn er unbedachtsam geschworen hatte, 3 Mos. V, 1-4. Ein solcher muste seine Schuld bekennen, und von der Heerde ein Schaaf oder Ziegen-Mutter zum Schuld-Opffer bringen. Einige waren so religieuse, daß sie ein Schuld-Opffer brachten, ohneracht sie nicht einmahl gewiß wusten, ob sie sich verschuldet. Angeführte Schrift-Stellen geben an den Tag, es sey derer Rabbinen Anmerckung nach des **Basnage** Republique des Hebreux Tom. III. Livre III. Chap. 7. pag. 217 nicht ungegründet da sie die Schuld-Opffer in zwey Classen getheilet, indem sie sagen, daß die eine für gewisse u. kundbare, die andere für ungewisse und zweifelhafte Verschuldung gebracht werden müssen, doch mit dem Bescheide, daß, wenn jemand seines Verschuldens recht gewiß worden, auch noch ein darzu erforderliches Opffer zu thun gewesen sey, weil das für solche noch in Ungewißheit und im Zweifel stehende Verschuldung ausgerichtete Opffer nicht aus dem Grunde gehoben, nur die Gerechtigkeit GOttes bewogen, in so lange langmüthig gedultig nachzusehen, bis der sich verschuldigte zu gründlicher und gewisser Erkenntniß seiner Schuld gekommen wäre. Diß Schuld-Opffer muste in allen diesen Fällen ein Widder seyn, zwo Seckel Silbers werth nach dem Seckel des Heiligthums, das ist, nach unserer Müntze ein Rthlr. Geringer durfte es nicht seyn, wohl aber besser. R. **Levi Barzelon** beym **Hottinger** de Jure Hebræor. num. 122. Er ward in dem Vorhof gegen Mitternacht des Altars dem HErrn dargestellet, da der, so ihn brachte, ihm zwischen den Hörnern die Hände, wie gebräuchlich, auflegte, und seine Sünde und Schuld bekannte. Hierauf schlachtete er den Widder, da der Priester das Blut auffieng, es wohl rührete, und unter dem rothen Strich an die Unter-Säule des Altars und umher mit dem silbernen Becken, das Blut sprengete, und das übrige an den Boden des Altars in die Röhre gegen Mittag in der Süd-Wester-Ecke eingoß, eben wie das Blut in Brand-Opffern gesprenget ward. Denn an die Hörner des Altars kam kein Blut, ohne allein im Sünd-Opffer. Sonst war diß Schuld-Opffer weiter eben so geopffert, wie ein Sünd-Opffer, indem der, so es brachte, dem Widder die Haut abzog, den Bauch aufschnitte, alles Eingeweide heraus nahm, und den Widder zerstückte, da denn auf den Marmel-Tischen alles verkühlete. Alles Fett ward abgerissen am Eingeweide, Gedärmen und Lenden, die Nieren samt dem Fett, ein Stück von der Leber, wie auch der Schwantz an dem Rück-Grat, bis an den Ort, da die Nieren sitzen. Diß alles nahm der Priester in einer Schüssel, und wenn er es zwischen dem Tempel und Altar gehebt, und auf dem Aufgang zum Altar hinauf gesaltzen, brachte er es vollends hinauf, schüttete es aufs Feuer, und verbrannte es. Eben wie ein Sünd-Opffer geopffert ward, so ward auch ein Schuld-Opffer geopffert, nur daß im Schuld-Opffer das Blut nicht an die Hörner des Brand-Opffer-Altars, sondern unter dem Umgang umher gesprenget ward, 3 Mos. VII, 2 u. ff. 4 Mos. V, 6. u. ff. Das übrige Fleisch und zum Essen dienende Eingeweide gehörete den Priestern, wie auch die Haut, die in der Kammer Happarvâ gesaltzen ward, und ward alles hiemit eben so gehalten, daß es von den Priestern männlichen Geschlechts alleine im innern Vorhofe gegessen ward, 4 Mos. XVIII, 9. 10. Nur wenn einer ein zweifelhaft Opffer in zweifelhaften Fällen brachte, und nachdem das Blut gesprenget war, erfuhr, daß er sich nicht versehen, so ward das Schuld-Opffer nicht gegessen, sondern verbrannt, nehmlich in dem Aschen-Hauffen. R. **Levi Barzelon** am angeführten Orte num. 139. In diesem Schuld-Opffer machet die Schrifft keinen Unterscheid zwischen dem Hohenpriester, dem Volck, dem Fürsten, oder gemeinen Mann, sondern da sind sie alle gleich gewesen. Wer sich in obgedachten Dingen versehen hat, der hat einen Widder zum Schuld-Opffer geben müssen. Wie nun aber bisweilen Sünd-Opffer geopffert wurden, da nicht eben nahmhafte Sünden vorhanden gewesen sind, sondern sich nur eine Unreinigkeit gefunden hat; also ist es auch in Schuld-Opffern geschehen, daß ein Schuld-Opffer geopffert worden, da nicht eben eine nahmhaffte Schuld gewesen, als bey Reinigung eines Aussätzigen, da aber kein Widder, wie sonst in andern Schuld-Opffern, sondern ein Lamm zum Schuld-Opffer geopffert ward, 3 Mos. XIV, 12. Bey welchem Schuld-Opffer auch mit dem Blut was sonderliches vorgefallen, und davon der Aussätzige hier und dar bestrichen worden. Ingleichen, wenn ein Nazaräer wider Vermuthen verunreiniget worden, da ebenfalls kein Widder, sondern ein jährig Lamm ein Schuld-Opffer gewesen, 4 Mos. VI, 12. Wiewohl diß eine unversehene Schuld kan genennet werden, daran er doch vorsetzlich keine Schuld gehabt. Und diß sind die Schuld-Opffer, so für obgedachte Schuld geopffert wurden. Wer sonst freventlich sündigte, und eine böse That begienge, der konte durch diese Opffer nicht versöhnet werden, sondern, wo es offenbar worden, so wurde er entweder aus der Gemeine gestossen, oder gegeisselt, oder gar getödtet, nachdem seine böse Thaten waren, doch den andern und letzten ausgenommen, die in diesem Schuld-Opffer benennet sind, wiewohl ihm die Busse nicht versaget ward, dadurch er bey GOtt zu Gnaden kommen konte, aber ein absonderlich Opffer war ihm nicht gesetzt. War aber seine böse That nicht offenbar, so war ihm gleich-

falls kein besonder Opffer bestimmt, sondern erwartete bis auf das Versühn-Fest, da seine heimliche böse That zugleich mit allen andern Sünden durch das Versühn-Opffer versühnet ward. Mit alle dem gesagten ist doch so klar noch nicht ausgemacht, wie das Schuld-Opffer von dem Sünd-Opffer eigentlich und hauptsächlich unterschieden sey, zumahl, da die Schrifft bisweilen beyde Namen mit einander verwechselt, oder sie einerley Opffer an unterschiedenen Orten beyleget, daß gelehrte Männer, als unter denselben **Basnage** an angeführtem Ort pag. 227. u. ff. gern gestehen, sie wüsten den eigentlichen Unterscheid zwischen beyden nicht genau zu finden und zu sagen. Soviel erhelle wohl, daß bey ein-und anderem ein Unterscheid der Opffer und der Priesterlichen Verrichtung sey, indem in Schuld-Opffern nur Lämmer oder Widder; in Sünd-Opffern aber andere Thiere statt gefunden. In Sünd-Opffern habe man das Blut auf die Hörner des Altars; in Schuld-Opffern an die Seite des Altars gesprenget: Das gantze Volck hätte, erheischenden Falls, Sünd-Opffer bringen können und sollen, da die Schuld-Opffer nur eintzelnen Personen erlaubt und vorgeschrieben gewesen wären. Auf beyden Seiten hat kein freywilliges Opffer statt gefunden; sondern ist alles nach dem ausdrücklichen Gebot gegangen, wo dergleichen sich nicht gefunden hat, ist weder Schuld-noch Sünd-Opffer angenommen worden. Einige sagen, die Sünd-Opffer wären vor die Bosheit-die Schuld-Opffer aber vor die Schwachheit-Sünden gebracht worden, welches aber wider die Schrift ist. Am besten ist es, wenn man bey der Schrift bleibet, und saget, ein Schuld-Opffer habe in denen Fällen gebracht werden müssen, die im **3 B. Mos.** V aufgezeichnet sind, als: wenn einer einen Fluch gehöret, und es nicht angesagt hatte; wenn sich jemand verunreinigt hatte, wenn ihm ein Schwur entfahren war ꝛc. **Leydecker** de rep. Hebr. 11, 2, 6. **Sigonius** de republ. Hebr. 4, 8. **Joh. Heinrich Edmanns** Dissertation de ☐ש sive sacrificio piaculari pro noxa offerendo, Wittenb. 1716.

Schuldorf, (Hermann) gebürtig von Hamburg, erster Amts-Verwalter zu Bergedorf, worzu er im Jahr 1620 um Michaelis erwehlet worden. Starb den 16 Octob. 1657. **Beutt ners** Hamburg. Staats-und Gelehrten-Lex. p. 330.

Schuldorp, (Detlev) Rathsherr zu Hamburg, ward im Jahr 1528 zum Ober-Alten, und 1534 Dienstags nach Himmelfahrt zum Rathsherrn erwehlet, und starb den 15 August 1540. **Beuthners** Hamburg. Staats-und Gelehrten-Lexic. p. 330.

Schuldorp, (Marquard) gebürtig von Kiel, erster Evangelischer Prediger an der Thum-Kirche zu Schleswig, wohin er von Wittenberg im Jahr 1526 beruffen wurde. Er ist nachgehends Pastor zu Kiel worden. Dessen Gründe und Ursachen, warum er seiner Schwester Tochter zur Ehe genommen, stehen in **Coiers** Nützlichen Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie, Kirchen-und Gelehrten-Historie, erste Sammlung, p. 106. Siehe übrigens von ihm auch **Pontoppidani** Kurtzgefaste Reformations-Historie der Dänischen Kirche, p. 157.

Schuld-Post, siehe Schuld und Schulden.

Schuld-Processe, siehe Schuld-Sachen.

Schuld-Register, oder Schuld-Buch, wird bey Kauff-und Handelsleuten dasjenige Haupt-Handels-Buch genennet, worinne aus dem Journal, als dem andern Haupt-Handels-Buche, einem jeden Gläubiger oder Schuldner der mit ihm geschlossene Handel oder das Rest gebliebene Geld auf sein Conto entweder zur Last oder zu gute geschrieben wird. Siehe **Haupt-Handels-Buch** im XII Bande, p. 432. Bey denen alten Römern hiessen die Schuld-Register Calendaria, von Calendis, dem ersten Tage eines neu angehenden Monaths. Siehe *Calendarium*, im V Bande, p. 222. wie auch **Schulden derer Kauffleute.**

Schuld-Sachen, oder Schuld-Processe, heissen in den Rechten alle bey Gelegenheit einer geläugneten oder nicht bezahlten Schuld entstandene Streitigkeiten, und andere daher entspringende Weiterungen. Siehe **Schuld.**

Schuld-Schein, siehe **Schuld-Verschreibung.**

Schuld-Schrifft, siehe **Schuld-Verschreibung.**

Schuld zu theilen, (Recht die) siehe *Beneficium divisionis*, im III Bande, p. 1139. u. f. desgleichen *Exceptio divisionis*, im VIII Bande, p. 2279.

Schuld-Thurm, *Carcer publicus.* Wenn ein Schuldner nicht bezahlen kan, wird er in den Schuld-Thurm gelegt, dergleichen Behältnisse, die nicht eigentliche Gefängnisse sind, sondern nur eine Gewahrsam, darin man sich des Schuldners Person versichert, in vielen Reichs-und andern Städten vorhanden sind. Solches aber mag nicht geschehen, es habe sich denn der Schuldner hiezu anheischig gemacht, oder er wäre nach gemachtem Uberschlag zu zahlen nicht vermögend befunden worden. In dem Schuld-Thurme ist derselbe, nach gemeinen Rechten, sich selbst zu verpflegen schuldig, und wo er solches nicht vermöchte, die Gläubiger aber ihm den Unterhalt nicht reichen wolten, wird er loß gelassen, es wäre denn irgendwo ein anderes eingeführt, als daß er sich mit dem Allmosen, so zu dem Ende gesammlet wird, begnügen müste. **Besold** in Thes. Pract. und **Wehner** in Obs. Pract. v. **Schuldthurm.** Ein Fremder kan nicht begehren, daß sein Schuldner in den Schuld-Thurm geworffen werde, wofern an seinem Orte nicht ein gleiches Recht eingeführet. **Speidel** in Contin. Thes. Besold. Vornehmlich aber ist diese Gewohnheit, allzuflüchtige und böse Schuldner, zu desto baldiger Vergnügung ihrer Gläubiger anzustrengen, oder aber muthwillige und vorsetzliche Banckerottirer wegen ihres betrüglichen Beginnens zu bestraffen, in denen Sächsischen Landen eingeführet. Wie denn unter andern **Carpzov** P. II. Const. 22. def. 1.

Martin

Martin ad O. P. S. tit. 52. §. ult. n. 7. u. f. Berger E. D. F. tit. 52. obſ. 2. not. 1. p. 1766. verſichern, daß ein Schuldner, der nicht bezahlen kan, zwar noch heute zu Tage in Sächſiſchen Gerichten, aber auſſer dem Churfürſtenthume, dem Gläubiger in ſeine Gewalt gegeben werde. Aber in Chur-Sachſen wird er in den Schuld-Thurm geſetzet. *Conſtit. Sax.* 22. p. 2. ibique Carpzov d. 1. Dazu aber werden folgende Umſtände erfordert: 1) Daß es eine gewiſſe und klare Schuld ſey, Carpzov p. 2. c. 22. d. 2. n. 13. 2) Daß man den ordentlichen Richter, nemlich denjenigen, wo ſich der Schuldner eigentlich aufhält, oder wo er ſich finden läſt, wegen der Gefangennehmung angehe, Proc. Ordn. tit. 52. §. So verordnen wir. Carpzov d. c. d. 3. 3) Daß die Ausklagung vorher gehe, d. c. 22. ibique Carpzov d. 4. ſo wohl in Anſehung des Schuldners ſelbſt, als auch des Bürgen. Möller ad d. c. 22. n. 6. 4) Daß es offenbar ſey, daß der Schuldner durch ſein Verſehen in Armuth gekommen. Denn wenn er ohne ſeine Schuld, durch ein bloſſes Unglück, ſein Vermögen verlohren hat, kan er nicht ins Gefängniß geſetzet werden, Carpzov d. c. d. 5. 5) Daß es gewiß ſey, daß die Gläubiger bey ihren Rechten und Forderungen genau verharren, und durch keinen Vergleich beweget werden können, etwas fallen zu laſſen. Carpzov d. c. d. 6. Ehe und bevor alſo der Schuldner in den Schuld-Thurm geſetzet wird, muß ihm ein Termin anberaumet, und er mit ſeinem Anbringen gehöret werden, ob er Mittel zur Zahlung ſchaffen, oder durch Bürgen und Pfand den Gläubiger in Sicherheit ſtellen könne. Wenn er nun keines von beyden thun, auch keine Urſache anführen kan, die ihn von dem Schuld-Thurm befreyeten; ſo wird alsdenn erſt deswegen der Schluß gefaßt. Carpzov d. c. 22. d. 7. Philippi ad O. P. S. tit. 52. conſid. 2. Rivinus ad O. P. S. tit. 52. En. 7. und 8. Man kan die Verurtheilung in den Schuld-Thurm erhalten, auch ohne den hier vorgeſchriebenen Proceß anzuſtellen, wenn der Schuldner wegen anderer Schuld ſchon im Arreſte iſt, und aus den Acten erhellet, daß er nicht im Stande ſey, zu bezahlen, daher die Ausklagung nicht nöthig iſt, Rivin c. l. en. 13. Solchergeſtalt kan man den Schuldner ſo lange im Gefängniß behalten, bis er Capital und Intereſſe bezahlet. d. Conſt. 22. ibique Carpzov def. 8 und 9. wenn er gleich juratoriſche Caution leiſten wollen, oder von dem Landes-Herrn einen Schutz-Brief erhalten hat. Carpzov d. c. d. 10. 14. Hingegen muß man den Schuldner loßlaſſen, wenn er entweder durch Bürgen oder Pfand Vorſtand machet, Carpzov d. c. d. 15. oder andere auſſenſtehende Schulden abtreten will, wenn ſie gleich nur eintzeln oder zu unterſchiedenen Zeiten bezahlet werden ſollen. Coler p. 1. dec. 134. n. 41. Welches aber Carpzov d. c. 22. d. 16. nicht anders zulaſſen will, als wenn er die Forderungen vor baar Geld verkauffen, und von der davor erhaltenen Summe ſeine Gläubiger vergnügen kan, oder wenn die meiſten Gläubiger damit zufrieden ſeyn, obgleich die übrigen, auch hypothecariſche, ſich widerſetzen. Berger E. D. F. tit. 52. obſ. 1. not. 1. p. 1764. und P. II. ſupplem. p. 1027. u. f. Aber ein eintziger Wechſel-Schuldner, ſo ſich widerſetzet, kan verhindern, daß der Schuldner von ſeinem Arreſte nicht loß kommt, wenn gleich der meiſte Theil darein gewilliget hat. Berger E. D. F. c. l. p. 1763. Auch auswärtige Schuldner, wenn ſie nur in Chur-Sachſen den Contract geſchloſſen, und ſich finden laſſen, werden mit der Straffe des Schuld-Thurms beleget. Carpzov P. II. Conſt. 22. def. 26. Berger E. D. F. tit. 52. obſ. 2. not. 3. p. 1768. Hingegen können auch auswärtige Gläubiger wider die Einwohner in Sachſen auf Arreſtnehmung klagen, wenn ſie nur einen Revers bringen können, daß eben derſelbe Arreſts-Proceß den Einwohnern des Churfürſtenthums wider ihre Schuldner vergönnet werden ſolle. Chur-Sächſ. Proc. Ordn. tit. 52. §. 7. ibique Philippi conſid. 7. und Rivin En. 16. Wenn der Schuldner durch ein Urthel in den Schuld-Thurm verdammet wird, kan er weder leuteriren, noch appelliren, Berger E. D. F. tit. 52. obſ. 2. not. 3. p. 1768. Hingegen des Rechts-Mittels wegen einer vorgegangenen Nullität, und einer Vertheidigung kan er ſich bedienen, Berger P. II. ſupplem. ad E. D. F. tit. 25. § 3. p. 1029. Aber wider ein Urthel, wodurch einer von der Straffe des Schuld-Thurms loßgeſprochen wird, kan man ſo wohl leuteriren, als appelliren, Berger d. obſ. 2. not. 3. p. 1768. Schwendendörffer ad *Fibig.* p. 1035. Sonſt müſſen zwar die Gläubiger den Schuldner, den ſie einſtecken laſſen, auf ihre Unkoſten erhalten, ſo wohl nach dem Römiſchen Rechte l. 34. de re judic. Martin ad O. P. S. tit. 52. §. 6. n. 1. (wovon jedoch Brunnemann ad d. l. 34. Wernher in ſel. obſ. for. p. 4. obſ. 129. n. 2. u. a. abweichen) als auch nach dem gemeinen Sächſiſchen, Weichbild Art. 27. Hering de fidejuſſ. c. 6. n. 255. Nach Chur-Sächſiſchen Rechte aber ſoll ein ſolcher gefangener Schuldner von dem Allmoſen der vorbeygehenden erhalten, Conſt. 22. P. II. ibique Carpzov d. 22. Proc. Ordn. tit. 52. §. 6. und zugleich angeſtrenget werden, daß er ſich durch Arbeit ſein Brodt verdiene. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 14. Zum Uberſchuß aber müſſen ihn doch die Gläubiger ernehren, Carpzov d. def. 22. n. 10. Und wenn ſie ſolches nicht thun, kan ihn der Richter lauffen laſſen, Philippi ad O. P. S. tit. 52. conſid. 6. Rivinus ad O. P. S. tit. 52. en. 15. Wernher d. obſ. 129. Hingegen kan der Gläubiger dergleichen Aufwand und Ausgaben von dem Schuldner wiederfordern, wenn er in beſſere Umſtände kommt. Philippi c. l. Und nach dem Banqueroutier-Mandat, das bey der Neuen Erläuterten Proceß-Ordnung ſub No. 24. ſtehet, §. 13. ſollen die Gläubiger gar nicht mit der Unterhaltung des Schuldners beſchweret werden. Sonſt aber und auſſer dem muß der Gläubiger auch die Gebühren, ſo dem Stock-Meiſter von dem gefangenen Schuldner täglich gehören, bezahlen, Rivinus c. l. en. 15. In Wechſel-Sachen iſt der Gläubiger nothwendig verbunden, den Schuldner zu erhalten, wenn er ſelbſt keine Mittel dazu hat. Rivinus l. c. En. 2. und Wernher l. c. welcher jedoch daſelbſt lieber das Gegentheil behaupten will. Adeliche, oder ſolche, die ein dergleichen Recht haben, wenn ſie wegen Wechſel-Schulden arreſtiret werden, müſſen einen reichlichern Unterhalt bekommen, als Unedle, Rivin c. l. en. 3. 4. Jedoch iſt ein

Wechſel-

Wechsel-Gläubiger, der wider den Schuldner auf persönlichen Arrest klaget, nicht verbunden, den Wächtern zu lohnen, oder deswegen Vorschuß zu thun, wenn gleich der Schuldner arm ist; sondern der letztere muß an einen solchen Ort gebracht werden, wo er ohne dazu besonders bestellte Wächter in Verwahrung gehalten werden kan. **Wernher** sel. obs. for. P. IX. obs. 129. Weibes-Personen können Schulden halber nicht arrestiret werden. *Nov.* 134. c. 9. *Auth.* Hodie novo jure C. de custod. reor. **Carpzov** P. II. Const. 22. def. 19. **Rivin** ad O. P. S. tit. 52. en. 10. wenn sie nicht Handel treiben, da sie denn zwar wegen Wechsel- nicht aber wegen anderer Handlungs-Schulden, darüber sie keinen Wechsel ausgestellet haben, in Arrest genommen werden können. **Barth** in Hodeg. For. c. 4. §. 3. lit. d. p. 673. Sie müsten sich denn ausdrücklich also verbunden haben. Personen, die einander mit Anverwandtschafft verbunden seyn, als Vater, Mutter, Mann, Bruder u. s. w. und alle diejenigen, so die Zehr-Freyheit, (beneficium competentiæ) haben, **Berlich** in Concl. 28. **Carpzov** P. I. c. 39. d. 10. n. 1. und P. II. c. 22. d. 18. und 19. können nicht in den Schuld-Thurm geworffen werden, wenn sie sich nur in den Schrancken ihrer Profeßion gehalten haben. **Carpzov** d. def. 18. desgleichen minderjährige Pupillen, **Carpzov** d. d. 19 und Erben des verstorbenen Schuldners, nach Sächsischen Rechte. Denn das Römische Recht erlaubet es. **Carpzov** d. c. d. 20. Bey einer geringen Schuld fällt die Straffe des Schuld-Thurms weg, **Carpzov** P. I. c. 30. d. 9. wie auch, wenn der Gläubiger gewust hat, daß der Schuldner sehr beschuldet, und nicht im Stande sey, zu bezahlen; nichts destoweniger aber sich mit ihm in einen Handel eingelassen hat. **Gail** Lib. II. Obs. 23. n. 6. in fin. **Carpzov** P. II. c. 22. d. 17. **Berlich** P. II. concl. 28. n. 45. Hingegen können auch die Bürgen eingesetzet werden. Constit. Elect. Sax. 22. P. II. ibique **Carpzov** d. 20. **Berger** E. D. F. tit. 52. Obs. 2. not. 1. p. 1768. wie auch Advocaten. **Rivin** ad O. P. S. tit. 52. en. 12. Wenn der Richter vor sich selbst aus eigenem Betrieb den Schuldner arrestiret, muß er vor den Schaden und Interesse stehen, **Carpzov** d. c. 22. d. 6. n. 5. wie auch, wenn er ihn wider Willen der Gläubiger im Arreste behält. **Philippi** ad O. P. S. tit. 52. consid. 4.

Schuld-Verschreibung, Schuld-Schrift, Schuld-Schein, Schuld-Bekänntniß, Schuld-Brief, Schuld-Instrument, Obligation, Lat. *Chirographum, Obligationis Literæ, Obligamentum, Instrumentum obligatorium,* heißt insgemein eine Handschrifft, oder ein schrifftliches Bekänntniß, wodurch ein Schuldner seinen Gläubiger zu der darinnen gesetzten Zeit, und auf die beyderseits beliebte Art und Weise zu befriedigen verspricht. Und ist hiervon zu wissen, daß überhaupt alle Schuld-Scheine, so keine Wechsel-Briefe sind, schlechterdings die in denen Rechten so genannte causam debendi, oder den Grund und die Ursache der auf Seiten des Schuldners entstandenen Verpflichtung, enthalten müssen. Doch haben dieselben, wenn sie gleich auf die Messen zahlbar lauten, sich nicht, wie ordentliche Wechsel-Briefe, nach dem sonst gewöhnlichen Zahltage zu richten, sondern können von dem Gläubiger sowohl vor, als nach demselben, jedoch nicht eher, als nach völligen Ablauf der Messe, in welche dieselben gestellet worden, eingetrieben werden, es müste denn bald bey Schlüssung des Contracts von beyderseits Contrahenten ein anders beliebet worden seyn. Wie denn vorsichtige Gläubiger ganz klug handeln, wenn solche denen an sie ausgestellten Schuld-Verschreibungen zu ihrer mehrern Sicherheit eine und andere Clausul einverleiben lassen, als daß im Fall einiger Nichthaltung der Schuldner an allen Orten und vor allen Gerichten belanget werden möge; daß er, ohne vorhergegangene Klage, so gleich nach dem Verfall-Tage, der Execution, oder dem Arreste, oder eigenthätiger Pfändung unterworffen seyn wolle; daß der Schuldherr aller seiner Güter sich durch gerichtliche Sequestration versichern möge, u. d. g. Welche alle kräfftig und verbindlich sind: dergestalt, daß dem Schuldherrn unter mehrern die Wahl zustehet, oder, wenn er ein Mittel ergriffen, und dabey seinen Vortheil nicht findet, ihm, ein anders vorzunehmen, unverwehrt ist. Wenn ein Schuld-Brief verlohren worden; so wird dem Schuldherrn auf seinen Eyd dißfalls geglaubet. Eine angerissene oder durchstrichene Handschrifft hingegen hat die Vermuthung, daß dem Schuldner die Schuld von dem Gläubiger erlassen sey. Wie denn auch, wenn ihrer zween mit einander Abrechnung gepflogen, und einer den andern deshalber völlig quittiret, dabey aber einer gewissen Schuld, die sich in folgender Zeit erst aufgefunden, nicht gedacht worden, ebenfalls vermuthet wird, daß dieselbe zugleich mit aufgehoben, oder dem Schuldner von seinem Gläubiger erlassen sey. **Besold, Wehner.** Ubrigens besiehe hierbey den Artickel (*Chirographum* im VI Bande p. 1251. wie auch *Obligatio* im XXV Bande p. 120 u. ff. und Verpflichtung.

Schuld der Ubereilung, *Culpa præcipitantiæ,* siehe Schuld.

Schuld-Wechsel, oder Schulden-Wechsel, heißt ein solcher Wechsel-Brief, welchen der Schuldner seinem Gläubiger, in Ansehung des von ihm erhaltenen Darlehns, oder auf Borg ausgenommenen Waaren, ausstellet. Dergleichen insgemein unter die uneigentlichen Wechsel-Briefe gerechnet werden. Denn in einem puren oder eigentlichen Wechsel empfänget der Traßirer Geld von dem Geber, und paßiret oder giebt Wechselbriefe, darinnen er den Werth des empfangenen Geldes nach dem Vertrage mit Gelde zu bezahlen annimmt, oder ordiniret; in gemischten oder andern Schuld-Wechseln hingegen empfäht der Traßirer kein Geld, sondern ist Selbst-Schuldner, und paßiret Wechsel-Briefe zu seines Gläubigers Behuf, der als Geber, seine Schuld zu bezahlen, in demselben benahmet wird. Solche vermischte Wechsel-Briefe werden gemacht zu Bezahlung alter Schulden, oder den Gläubiger, dem man Waaren auf Zeit abgekaufft, wegen gewisser Bezahlung auf diese Zeit zu versichern. Der Schuldner mag die Wechsel-Briefe auf sich selbst, oder auf einen andern, gestellet haben, und mag zwischen ihm und dem Gläubiger wegen des Wechsel-Cours eins geworden seyn

oder

oder nicht; so verändert doch die Schuld ihre Natur, und wenn ein Schuldner Wechsel-Briefe von sich stellet, unterwirfft er sich des Wechsel-Rechts schnellen Vollziehung. Ein vorsichtiger Gläubiger soll demnach auf Annehmung solcher Wechsel-Briefe mit seinen Schuldnern über den Wechsel-Cours schlechterdings accordiren, und ihm die Valuta, vermöge des geschehenen Tractats auf den Tag, da solche angenommen worden, in Rechnung-Courant vergüten. Doch ist nicht vonnöthen, daß man in einem Wechsel-Briefe ausdrücke, ob der Werth im Gelde, oder sonst in etwas anders empfangen oder riscontriret sey. Denn der Schuldner geniesset doch würcklich den Werth, so hoch sich die Valuta in Bezahlung oder Verminderung seiner alten Schulden erstrecket. Wer einen Wechsel-Brief wegen einer alten Schuld oder erkauffter Waaren von sich stellet, der mag und soll von seinem Gläubiger Quittung begehren, worinnen er bekennet, daß solche alte Schuld oder verkauffte Waare ꝛc. durch einen solchen Wechsel-Brief vergnüget worden, oder daß er selbigen Brief auf Rechnung empfangen habe. Ein vorsichtiger Gläubiger soll auch in solchem Falle von seinem Schuldner ein Recepiß fordern, wodurch er bekennet, daß die Valuta solches Wechsel-Briefes zu Bezahlung oder Verminderung seiner alten Schuld, oder gebrauchten Waaren ꝛc. sich erstrecken oder dahin gerechnet werden solle. Wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner einen Wechsel-Brief in Bezahlung oder Verminderung aller Schulden, oder verkauffter Waaren angenommen hat, der muß sich hernachmahls sein Schuldner nicht überreden lassen, ob hätte er nicht nöthig (wenn der Betraßirte nicht sogleich augenblicks am Verfall-Tage bezahlet, unter dem Prätext, Unkosten zu erspahren, und dem Betraßirten solche nicht aufzubringen, oder zu nahe zu kommen) sogleich nach Wechsel-Styl zu protestiren, sondern daß er dem Empfänger auf Ersuchen etwas längere Zeit und Aufschub zustehen möchte. Es wäre denn, daß der Schuldner durch Hand und Siegel darum ansuche, und verspreche, daß solches dem Gläubiger nicht zum Nachtheil gereichen, und er nichts destoweniger sein Recht auf ihn, den Schuldner, und den alten Schein, ob wäre binnen den Wechsel-Tagen nach Wechsel-Recht die Protestation geschehen, behalten solle. Denn anders würde der Schuldner sich nicht besinnen wollen, dieses Begehren an den Gläubiger gethan zu haben, und gegen denselben behaupten, falls der Empfänger nicht bezahlet, daß der Gläubiger sein Recht versäumet, und, da er binnen behöriger Nachsicht-Zeit nicht protestiret, der Schuldner nunmehr den Belauff des Wechsels oder Her-Wechsels an ihm zu verantworten nicht gehalten seyn solle. Wenn einem Gläubiger von seinem Schuldner ein Wechsel-Brief behändiget wird, mit Ersuchen, selbigen einfordern zu lassen, und auf erfolgte Bezahlung den Belauff auf Verminderung seiner Schuld zu rechnen; so soll ein vorsichtiger Gläubiger mit dem Schuldner es vorhero abreden, ob er den eingekommenen Belauff traßiren, oder vermitteln solle. Auch soll er ihm beyzeiten behörige Nachricht ertheilen, durch wen er die Einforderung thun lassen soll, und von dem, was unter ihnen abgeredet, oder gut befunden worden, sich von dem Schuldner schrifftlichen Befehl geben lassen, damit er allenfalls bey entstehendem Schaden keinen Streit haben möge. Doch sind Wechsel-Briefe, so man nur bloß annimmt, selbige einzufordern, und nach Einlauffung der Gelder validiren lässet, nur eigentliche Briefe pro forma. Die Wechsel-Briefe, die ein Gläubiger selbst auf seinen Correspondenten, auf Begehren seines Gläubigers, stellet, wenn es demselben ungelegen fället, ihm dasjenige, was er bezahlen muß, zu bezahlen, können und müssen mit unter die Vermischten oder Schuld-Wechsel gerechnet werden. Wenn es einem Schuldner nicht gelegen fället, seine Schuld am Verfall-Tage zu bezahlen, und bey seinem Gläubiger um Aufschub bittet, mit Versprechen, daß er ihm für die Nachbezahlung gnug thun wolle, dem Gläubiger aber es ungelegen fällt, zu warten, aus Ursache, daß er sich der Gelder bedienen muß; so geschiehet es wohl, daß der Gläubiger, wenn er seinem Schuldner völlig trauet, ihm zu Gefallen auf seinen eigenen Correspondenten, vor seines Schuldners Rechnung, traßiret, mit Befehl, daß er sich am Verfall-Tage wiederum par apoint revaliren möge. Wenn ein Gläubiger vor Rechnung seines Schuldners traßiret; so soll derselbe, damit er seinen Schuldner deutlich anweisen könne, was für eine Summa er vor den Her-Wechsel zu bezahlen habe, von der Summa, die er vor seines Schuldners Rechnung traßiret, besondere Wechsel-Briefe machen, oder soll zum wenigsten auf besorgenden Fall seinem Correspondenten, den er betraßiret, ordiniren, vor solche Summa eine sonderliche Rechnung zu halten, und dieselbige par a point zu revaliren. Zu Unterscheidung dergleichen Rechnung wird ordentlicher Weise durch den Gläubiger, oder Traßirer, an den Betraßirten avisiret, daß er auf ihn, mit seinem Obligo, vor Rechnung eines solchen und solchen Freundes, mit Hinzufügung seines Nahmens, oder aber, daß er vor seine besondere Rechnung traßiret, z. E. A. B. mit grossen Littern den Nahmen und Zunahmen seines Schuldners ausschreibende. Es geschicht auch wohl, daß ein Freund dem andern zu Gefallen seinen Correspondenten auf a parte Conto betraßiret, damit er selbigen mit den Geldern bis auf die Zeit, da die Her-Tratten vergnüget werden müssen, einige Gefälligkeit erweisen möge. Der Betraßirte siehet in allen Fällen auf seinen Traßirer, welcher gehalten ist und bleibet, vor seine Hin- und Her-Tratten zu respondiren. Der Wechsel-Schade aber und Unkosten gereichen zur Last des Schuldners oder desjenigen, dem zu Gefallen oder vor dessen Rechnung traßiret wird. Siehe **Phoonsens** Amsterdamischen Wechsel-Gebrauch c. 35. wie auch den Artickel **Wechsel-Schuld**.

Schuld-Wesen, siehe *Concursus Creditorum*, im VI Bande, p. 916 u. f.

Schule, Lat. *Schola*, Frantz. *Ecole*, heißt insgemein eine zu Erlernung guter und nützlicher Wissenschafften von der hohen Obrigkeit angerichtete Gesellschafft; oder aber der Ort, da die Jugend in nöthigen Wissenschafften und guten Sitten erzogen und zum Nutz des gemeinen Besten zube-

zubereitet wird; insbesondere aber, wo die freyen Künste, Sprachen und höheren Wissenschafften gelehret werden. Die Griechen neñen eben das, was wir nach unserer Sprache Schulen nennen, διδασκαλεῖον, παιδευτήριον, φροντιστήριον. Solhane Expreßion aber ziehet man her von dem Wort σχολάζω, welches obliegen heisset. In Ansehung dessen sollen nehmlich die Lehrlinge von allen andern Geschäfften abstehen, und eintzig und allein dem Studieren obliegen und ergeben seyn. Etliche leiten es her von dem Wort Aufhörung, oder Stillstand, oder Nachlassung: worauf Ausonius zielet, wenn er schreibet:

Grajo Schola nomine dicta est juste,
Laboriferis tribuantur ut otia Musis.

Unsere Lateiner benahmen die Schule gemeiniglich LUDUM LITERARIUM, einen Spielplatz. Damit aber sehen sie weiter. Einmahl machen sie uns eingedenck der Natur, die die erste Kindheit gewöhnlicher massen zum Spielen anreitzet, und in derselben alle menschliche Handlungen vorspielet. Darnach erinnern sie, welchergestalt keine untreundliche und sauertöpfische; sondern eine angenehme, muntere und gleichsam spielende Lehrart in die Schule gehöre. Auch heisset ihnen die Schule, in sofern sie vor den Ort genommen wird, OFFICINA SCHOLASTICA. Vorzeiten brauchten die alten Römer das Wort SCHOLA oder Schule in weitläufftigen Verstande. Erstlich belegten sie mit dem Nahmen Schola oder Schule den Ort in Bädern, wo diejenigen, welche alsdenn erst kamen, wenn die Badewannen schon besetzet waren, warten musten bis ihnen Platz gemachet wurde. Darnach hatten sie Schulen in Krieges-Sachen, worinnen sie denen Schildknechten Unterricht gaben, und sie unterwiesen, wie sie etwa die Waffen und Schilde führen solten, oder was sonst die Lager-Plätze erforderten. So wir Ammiano Marcellino Glauben zustellen dürffen, so hatten Severianus und Valentus die Ehre, Vorsteher und Ruderführer dergleichen einheimischen Römischen Schulen zu seyn. Drittens war noch eine Art Schulen in den Spatzier-Gängen (Porticibus) zu Rom. Also gedencket Plinius der Schule Octaviä und Philippi in den Porticibus, darinnen man die Bildnisse Alexanders und der Minervä sahe. Ohne Zweiffel wird durch das Wort Schule in den Porticibus eine Gesellschafft und Versammlung der Jugend angedeutet. Eine Versammlung aber nenneten sie, nach des Macrobii Bericht, entweder wenn sie die Opffer anstelleten, oder Gastmahle hielten, oder den Göttern Fest- Fever- und Lust-Spiele zu Ehren präsentirten. Dieser Unterscheid der Römischen Schulen mag in seinem Ort beruhen. Wir wollen hier vielmehr von den Christlichen Schulen reden, welche wir billig als Werckstätte, darinnen man keinem Abgott opffert, sondern unablässig an dem Erkänntniß des wahren GOttes arbeitet und vorsichtig bewahret, damit es auf die Nachkommenschafft fortgepflantzet werde, zu preisen haben. Ehe wir aber zu der Historie derselben schreiten, wollen wir noch folgende Frage mitnehmen. Es wird nehmlich gefraget, ob Schulen in dem Natur-Rechte zu suchen, und ob die Natur solche Gesellschafften veranstaltet und zuwege gebracht habe, die aus Lehrenden und Lernenden bestehen, und deswegen öffentlich angeleget werden, damit junge Leute in nöthigen Wissenschafften und guten Sitten erzogen, und zum Nutz des gemeinen Wesens zubereitet werden. Kurtz, die Frage ist von solchen Gesellschafften, darinnen man andern seine Weisheit und Künste redlich wieder mittheilet. So wenig aber jemand dieses in Zweiffel ziehen wird; so leicht könte man doch den Einwurf machen: wenigstens könne man des öffentlichen Unterrichts entübriget seyn, indem es ja das Recht der Natur fordere, daß Eltern ihre Kinder zu allem Guten ziehen und anhalten. Diese Gedancken werden von der ältesten Art des Unterrichts unterhalten, da ein ieder Hauß-Vater seine Kinder in Zucht und Unterricht genommen, 1 B. Mos. XVIII, 19. 5 B. Mos VI, 7. So mangelt es auch nicht an Exempeln solcher Leute, die von ihren Eltern unterrichtet, und grosse Lichter in der Welt worden sind. Walch Parerg. Acad. p. 53. Buddeus Select. Im. N. & G. p. 7. Jedoch, so viel Vortheil diese Privat-Information vor der öffentlichen haben soll, so groß ist auf der andern Seite die Gefahr, welcher sie unterworffen ist. Edm. Richerius Obstetr. anim. c. III, §. 5. 6. Verstand und Willen zu verbessern, ist eine Sache, der weder eine eintzige Person, noch alle Eltern gewachsen sind. Daher hat man mit der Zeit aus Noth müssen darauf dencken, die Aufnahme guter Künste und Wissenschafften, vermittelst anderer Leute zu befördern. Daß demnach Schulen in dem Rechte der Natur ihren Grund haben, erhellet anfänglich daraus, weil jede öffentliche Gesellschafft, welche einen rechtmäßigen Endzweck hat, Ruhm und Ehre verdienet. Die Absicht der Schulen ist nichts anders, als Tugend, Gelehrsamkeit und gute Sitten. Und dieses sind eben die edlen Früchte des Natur-Rechtes. Cicero in Offic. L. III, 8. redet davon also: Natura honesta, recta & constantia desiderat, aspernaturque contraria; Folglich wird es ja nicht wider die Natur seyn, diejenigen jungen Leute geschickten Lehrmeistern zu übergeben, welche mit der Zeit dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen einigen Nutzen schaffen sollen, worzu sie ohne andere Beyhülfe nicht tüchtig werden. Auch im natürlichen Stande, wenn keine bürgerliche Verbindung vorhanden wäre, erforderte dieses unsere Schuldigkeit, daß derjenige, welcher vor andern einen fähigen Verstand und mehr Wissenschafft hätte, dem andern damit auszuhelffen, und sein Glück zu befördern verbunden wäre. Denn auch in dergleichen Stande findet die Gerechtigkeit statt, und ist er nicht gantz ohne Gesetz. Heineccius Elem. Jur. N. & G. Nachdem man aber vor thunlicher befunden, gesellschafftlich zu leben, so ist ieder um so vielmehr verbunden, seinem Nächsten auf alle Art und Weise mit seinem Vermögen an die Hand zu gehen: woraus ein deutlicher Beweiß erwächset, daß das Natur-Gesetz die gelehrten Gesellschafften mehr erfordert als aufhebet. Ausser diesen ist dem gemeinen Wesen nicht wenig dran gelegen, daß sowol zur Erhaltung der Ruhe, als anderer Bequemlichkeit die Bürger in guten Künsten fleißig geübet werden. Man kan dieses nicht deutlicher wahrnehmen, als wenn man barbarische

und

und wilde Nationen mit denen zusammen hält, welche gesittet und in Wissenschafften geübt sind. So viel jene Schaden haben, so viel finden sich Vortheile bey diesen. Daher erfordert es eines Regenten Pflicht, sich alle Mühe zu geben, daß in seinem Lande die Schulen in gutem Stande erhalten werden, und eben dieses bemercken alle diejenigen, welche von denen natürlichen Pflichten geschrieben haben. **Pufendorf** de Offic. hom. & Civ. L. II. c. XI. §. 4. Wenn auch die Übereinstimmung derer Völcker einen starcken Beweis vor dasjenige ausgemacht, was zum Rechte der Natur gehöret, wie **Grotius** de Jure B. & P. Prolegom. §. 40. anmercket: so wird man gewiß die Schulen am wenigsten davon ausschliessen können. Ja, bey der grossen Unwissenheit, in welcher wir gebohren werden, hat die Göttliche Vorsorge uns noch so viel übrig gelassen, daß wir Lust haben was zu lernen, wovon Cicero also redet: Omnes trahimur & ducimur ad cognitionis & scientiæ cupiditatem. Dieser natürliche Durst aber kan nicht anders, als durch Unterricht gestillet werden. Denn was würde einem Menschen dieses Verlangen nützen, wenn er keinen Umgang mit andern haben, und deren Unterweisung nicht genüssen solte? In der heil. Schrifft findet man deutliche Spuren, daß GOtte dergleichen nützliche Gesellschafften gantz und gar nicht mißfallen. Wem sind die Propheten-Schulen unbekannt, woraus GOtt diejenigen nahm, die er mit Göttlicher Krafft ausrüstete, und als Boten an sein Volck schickte. Und unser Heyland selbst besuchte die Schulen, und legte darinnen Proben seiner Weisheit ab. Und also sind wohl Schulen sowohl dem natürlichen als Göttlichen Gesetze gemäß. **Brandan Friedrich Mylii** Progr. An scholæ sint juris naturæ? Brandenburg 1739. in 4. Hieraus erhellet zugleich die Nothwendigkeit der Schulen, welche schon in den ältesten Zeiten erkannt und eingesehen worden; daher man auf derselben Stifftung und Erhaltung jederzeit grosse Sorge gewandt. Bald die ersten Christen liessen ihnen angelegen seyn, solche Leute zu unterhalten, die der Jugend die Erkänntniß GOttes und die Gründe der Religion beybringen möchten. Auf Wissenschaften aber ward weiter nicht gesehen, als so viel es die Gewohnheiten derer zum Christenthum Bekehrten mit sich brachten, und die Grund-Regeln des Christenthums leyden wolten. Weil man damahls von eiteln Dingen, dahinter kein wahrer Nutz zu finden, nichts gehalten, nach der Vermahnung des Apostels, daß man sich hüten solle, für falschberühmter Kunst, verkehrter Philosophie u. s. w. Doch hat man auch damahls gewolt, daß ein Christ die seinigen, was nutzbar wäre, lernen lassen solte: Wer dieses selbst nicht thun wolte, oder nicht thun konte, gebrauchte sich anderer Hülffe. Wie es denn sehr wahrscheinlich ist, daß bey mit unterlauffender mehrerer Freyheit, die Christen-Lehrer dann und wann ihre Schulen der Weißheit, nach damahliger Weise werden gehalten und ihre Lehren auf eine gelehrtere Art vorgetragen haben. Die Kayser haben sich auch gar zeitig des Schulwesens, so weit es in Lehr- und Erlernung der Sprachen, der Rednerkunst, der Rechte, der Artzney-Wissenschaft bestanden hat, angenommen, ihm Ziel und Maaß gestellet, Freyheiten zugestanden, Einkünffte ausgeworffen, wie die noch vorhandene Gesetze, und die Anmerckungen gelehrter Männer zeigen, da denn auch den Lehrenden und Lernenden ein eigener Nahme gegeben und sie Scholastici, d. i. Schulleute, genennet worden. Mit diesem Titel dauchten sie sich nicht wenig zu seyn, und überhoben sich dessen mit der Zeit so, daß man einen Scholasticum wohl für einen abgeschmackten, einbildischen und plauderhafften Gecken gehalten. Die Gottesgelahrtheit pflantzten die Elteſten und Bischöffe fort, welche nicht allein das Volck überhaupt gelehret, sondern auch andere insonderheit, die etwas gründlichers hierinne wissen und wiederum andere lehren wolten, unterrichteten. Welches allerdinges Apostolischer Absicht und Verordnung an sich gantz gemäß, als wohin auch anfänglich die Gesellschafften junger bey den Bischöffen sich aufhaltender Leute, woraus hernachmahls die Canonicat-Stiffter geworden, gezielet haben. Als bey den Deutschen und Francken, desgleichen anderwerts in Europa die Wissenschafften auch so gar bis auf Lesen und Schreiben im gemeinen Wesen sich verlohren hatten, hat sich doch etwas davon bey der so genannten Geistlichkeit erhalten. Dahero ward von einigen, die sie mit reichen Einkünfften begabten, sonderlich von dem Fränckischen Könige, Carln dem grossen, dahin gesehen, daß in den geistl. Stifften ein und anderer gelehrter Mann seyn und von denen milden Stifftungen hinlänglich unterhalten werden möchten. Diese nun solten nicht allein ihre Ordens-Brüder; sondern auch anderer Leute Kinder, darunter auch grosser Fürsten und Herren ihre Printzen und Söhne, in guten Künsten, Sprachen und Wissenschafften unterrichten, und also Schule halten; daher sie Scholastici, Schulleute, genennet wurden: wie denn auch der Nahme Dom-Scholaster noch in den Hoch-Stifften bekannt ist, und wer ihn hat, gute Einkünffte ziehet, ob er sich gleich um das Schulwesen gar nicht bekümmert. Man bauete also an die Kirchen der Stiffter und Klöster andere Bequemlichkeiten zum Unterricht der Jugend, darinnen alle, die es begehrten, ohne Unterscheid, in Sprachen, Künsten und Wissenschafften unterwiesen wurden. Die Vorsteher derselben hiessen Scholarchæ, d. i. Schulregenten. Und eben dadurch ist es geschehen, daß in den mittlern Zeiten alle Wissenschafft fast in den Klöstern allein beschlossen gewesen, und die Aemter, wobey einige Gelehrsamkeit erfordert wurde, allein mit Geistlichen bestellet worden. Wiewohl mit dem Lauff der Zeit sothane Stifftungen immer mehr von ihrem Zweck verfallen und die Wissenschafften in den meisten Theilen von Europa fast gar verloschen, oder so ja etwas davon übrig geblieben, in die entsetzlichste Wortklaubereyen und in den Mischmasch der Gottes-Gelahrtheit mit der Aristotelischen Philosophie verkehret worden, woraus die beschriehnen Scholastici, von welchen am gehörigen Orte, entstanden sind. In solchem elenden Zustande blieb die Gelehrsamkeit; bis, durch Zerstörung des Orientalischen Kayserthums, die Zerstreuung der griechischen Gelehrten, und die um selbe Zeit erfundene Buchdruckerey dem gelehrten Wesen bey uns ein neues Leben gegeben, welches durch die bald hernach erfolgte Reformation mächtig aufgewecket, endlich zu einer solchen Höhe gestiegen,

darüber man sich zu verwundern hat. Nunmehr ist es unter uns so ferne, daß wir über Mangel an Schulen zu klagen hätten, daß vielmehr tieffeinsehende Männer wünschen, daß derselben weniger, und die beybehalten würden, besser eingerichtet wären. Es sind aber derselben mancherley. Jedoch theilet man sie vornehmlich 1) in hohe Schulen oder Academien, und in niedrige Schulen (SCHOLAS INFERIORES); und diese wiederum 2) in öffentliche Schulen (SCHOLAS PUBLICAS) und in Privat- oder Winckel-Schulen (SCHOLAS PRIVATAS); die öffentlichen 3) in gemeine oder Trivial-Schulen (SCOLAS TRIVIALES), und höhere Schulen, als Gymnasien, Ritter-Academien ꝛc.; desgleichen 4) in Stadt- und Land- oder Fürsten-Schulen; 5) in deutsche und lateinische Schulen; und 6) in Knaben-Schulen (SCHOLAS PUERILES) und Mägdlein- oder Jungfrau-Schulen. Unter allen aber sind wohl die deutschen Schulen die niedrigsten, als in welchen die Jugend weiter nicht, denn nur in dem nöthigen Christenthum, darneben im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen wird. Es lassen sich solche Schulen füglich in zwo Classen theilen; in der ersten Classe wird die Jugend unterwiesen in solchen Dingen, welche den Menschen zieren und im Alter nöthig und nützlich sind, als Lesen und Schreiben der deutschen Mutter-Sprache, Rechnen, Höflichkeit der Sitten und was dazu gehöret. In der andern Classe stehen beyde Knaben und Mägdlein, und werden allerseits angehalten 1) zum Gebet, daß sie GOtt mit seinem Heil. Geist erleuchten, für Irrthum behüten und in seine Wahrheit leiten wolle. 2) Zum fleißigen Bibel-Lesen, daß sie mit Timotheo von Jugend auf die heil. Schrifft wissen, und daraus lernen den wahren Glauben und ein Christl. Gottsel. Leben. 3) Zum Lobe GOttes; daß sie lernen anstimmen schöne Psalmen und Lobgesänge, sintemahl der HErr aus dem Munde der Jungen und Säuglinge ein Lob bereitet. 4) Zur Erlernung und unabläßigen Wiederholung des Catechismi, weil darinnen die Hauptstücke der Christlichen Lehre verfasset sind. Wie nun diese Unterweisung allen Menschen ohne Unterscheid nützlich und nöthig, ja unentbehrlich ist: so kan es denen nicht genung verdancket werden, die darauf bedacht sind, wie solcher Schulen mehr angerichtet und mit gehörigen Fleiß gewartet werden, wozu die löblichen Exempel, die uns daheim und bey andern benachbarten Völckern für Augen schweben, stattliche Anleitung geben. Von denen Trivial- und höhern Schulen wollen wir hier nur überhaupt und was zur Historie der Schulen gehöret, etwas beybringen. Um die Jahre 813 nach Christi Geburth, war es noch gar schlecht in Deutschland mit dergleichen Schulen beschaffen. Die Christliche Religion florirte zwar ie länger ie mehr, von den schönen Wissenschafften aber wuste man wenig oder nichts. Die Grammatick oder lateinische Sprache und die Arithmetick waren das eintzige, so man in Schulen der Jugend einpflantzte. Nach der Zeit aber hat sich das Schulwesen in bessern Stand gesetzt: denn wie die Künste und Wissenschafften höher stiegen und mit curieusen und nützlichen Erfindungen erweitert worden; so hat man auch die Schulen mit bequemern Lehrarten erweitert; wiewohl nicht zu leugnen, daß auch dazumahl noch manches in den Schulen vermisset worden, und mag man wohl sagen, daß selbiger Zeit nicht einmahl auf Academien so viel von freyen Künsten gelehret worden, als ietzt die Jugend in Gymnasien höret. Was aber vor Wissenschafften auf unsern Gymnasien zu treiben, ist leicht aus dem Endzweck derselben, da junge Leute zu den academischen Studien sollen zubereitet werden, zu urtheilen. Es gehören die Wissenschafften der allgemeinen Gelehrsamkeit, welche aus den schönen Wissenschafften und Philosophie bestehet, dahin, daß die Jugend in den Sprach-Wissenschafften, in den historischen Disciplinen, auch in der Philosophie unterrichtet wird, daraus nach Anleitung der Klugheit solche Stücke zu lesen, die nach Beschaffenheit der künfftigen academischen Studien am nöthigsten sind. Daß man auf einigen so genannten academischen Gymnasien Professores in der Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Medicin gesetzet, scheinet eine Sache von keinem sonderlichen Nutzen zu seyn, weil man in der allgemeinen Gelehrsamkeit gnug zu thun findet, und zu den höhern Facultäten auf Academien noch Zeit ist, und wäre dahero rathsamer, wenn man jungen Leuten, die auf Academien gehen wollen, eine Einleitung zu den academischen Studien gäbe. Wer diese Schulen besuchen will, muß drey Stücke vermögen: 1) eine hurtige Natur; 2) ein fähiges Ingenium, und 3) eine fleißige Unterrichtung. Die beyden erstern werden noch nicht hinreichend seyn zu einer gründlichen Gelehrsamkeit zu gelangen, wenn nicht die Unterrichtung dazu kommt, wie das Schleiffen oder Polieren zum Diamant. Manche wolten wohl gerne ihre Söhne zu galanten Staatsleuten auferziehen; es fehlt ihnen auch weder an Mitteln noch an Schulen, nur die drey Säulen, welche die Schulen unterstützen, als 1) die Furcht GOttes als der Weißheit Anfang, 2) die Sprachen und Künste und 3) die Zucht und Ehrbarkeit, wollen ihnen nicht gefallen. Die Gottesfurcht gehört, ihrer Meinung nach, nur vor Geistliche; die lateinische Sprache vor Doctores, Licentiaten und Magisters; die Disciplin und Zucht aber nur vor Sclaven. Das ist nun ein widriges Argument, auf der einen Seite die Gelehrsamkeit suchen, auf der andern Seite aber die Gottesfurcht und lateinische Sprache nicht würdig schätzen, daß man darüber solte den Kopff zerbrechen. Es mag aber einer seyn von adelichen oder bürgerlichen Stande, er mag eine Neigung haben zum Etaat, zur Militz, zur Schreiberey, zur Kauffmannschafft oder zum Handwerck, so wird er den Nutzen der erlernten lateinischen Sprache empfinden, wenn er auch nur die ersten Gründe recht gefasset hat. Man siehet also, wieviel daran gelegen sey, daß Obrigkeiten solche Trivial-Schulen, Pädagogia und Gymnasia anordnen, darinnen die ersten Gründe, das Vestibulum, Tyrocinium, die Grammatick und Dialectick, ingleichen der Anfang der Dichter-Kunst, und andere Ubungen in gebundener und ungebundener Rede und Schrifften, nebst der Rechenkunst, Geographie und Historie nicht ohne sonderbahren Nutzen der Jugend vorgetragen und beygebracht werden.

Ob

Ob auch schon einer nicht eben Profeßion machen solte von der lateinischen Sprache, so wird er doch fühlen, wie sie den Verstand schärffe. Insonderheit wird es ihn erfreuen, wenn er seiner wenigen Latinität u. Wissenschafft wegen im gemeinen Wesen mit mehrerm Respect wird angesehen und vor andern zu Ehren-Aemtern herfürgezogen und erhaben werden. Endlich sind die hohen Schulen oder Academien und Universitäten, die ihren Nahmen daher führen, weil daselbst in allen vier Facultäten, der Theologischen, Juristischen, Mediciniſchen und Philosophischen, durch hiezu bestellte gelehrte Leute öffentlich gelehret, und die, so in solchen Wissenschafften sich genug geübet, zum Zeugniß ihres Fleisses und Geschicklichkeit zu denen Academischen Ehren und Titeln eines Magisters, Licentiaten, und Doctors erhoben werden. Ein mehrers hiervon siehe den Artickel *Academia* im I Bande, p. 238 u. f. ingleichen **Universität**. Weil nun die Schulen solchergestalt eine beständige Fortpflantzung solcher Leute sind, die, dem Vaterlande im geist- und weltlichen Stande zu dienen, erzogen werden; so ist leicht zu erkennen, was dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß dieselben wohl bestellet, und beydes Lehrende und Lernende in gehöriger Zucht und Ordnung erhalten werden. Woraus denn folget, daß die höchste Obsicht über dieselbe der hohen Landes-Obrigkeit sonderlich obliege, und niemand befugt sey, ohne derselben Wissen und Bewilligung sich einige, zumahl öffentl. Schulen anzurichten. Absonderlich kan im Röm. Reiche keine hohe Schule ohne die Kayserl. Confirmation gestifftet werden. Wozu bey den Römisch-Catholischen über das auch die Päbstliche Bestätigung erfordert wird. Land- und Fürsten-Schulen hingegen werden von dem Landes-Herrn mit Zuziehung der Stände angerichtet, und nach dessen Anordnung visitiret und erhalten. In denen geringern Stadt-Schulen aber werden die Præceptores von denen Patronen bestellet, und stehen solche bey denen Protestanten unter des Superintendenten und des Consistorii Aufsicht. Ubrigens werden die Schulen und ihre Güter als milde Stifftungen angesehen, und die Schulbedienten unter den geistlichen Stand gerechnet, daher sie mit denselben gleicher Vorrechte und Befreyungen genüssen. Warum bey einer solchen Menge Schulen, die unter uns und allenthalben anzutreffen, so wenig rechtschaffene Gelehrten aufkommen, mag unter andern daher rühren, daß kein gnugsamer Unterschied unter den Lernenden gebrauchet, und jedermann, ohne Prüfung seiner Neigung und Fähigkeit, zum Studiren gelassen, oder aus Privat-Interesse wohl wider seinen Willen darzu angehalten wird; da doch vielmehr vernünfftige Eltern, oder, welche es besser verstehen solten, Lehrer auf Schulen, bey Zeiten einen Ausschuß unter den Lernenden machen, und diejenigen, bey denen zu dem Studiren keine natürliche Fähigkeit oder auch wohl gar keine Begierde vorhanden, zu guten Künsten und Handwercken, damit sie hernachmahls sich und dem Vaterlande dienen könten, verweisen solten. Allein gewinnsüchtige Præceptores, (mit welchem Laster die meisten behafftet,) unterlassen mit gutem Bedacht eine solche Wahl, und lassen einen jeden aus einer Classe in die andere wandern, damit sie, wenn sie eine starcke Anzahl in ihrer Classe haben, von solchen fein viel Angebinde, Nahmens- Tags- Neujahrs-Gelder, und wie die Schulaccisen alle heissen, erheben können. Ferner mag es herrühren, daß Leute zu Lehrern erwählet werden, die sich zum Schulwesen nicht schicken; daß die in den Schulen gebrauchte Ordnung der Unterweisung selten so beschaffen, daß allen zugleich ein Genügen gethan werden kan, wodurch hurtige Gemüther aufgehalten, die trägen verabsäumet, oder wohl alle zugleich übel gewartet werden; endlich daß ein rechtschaffener Fleiß, so wohl bey den Lehrenden, als bey den Lernenden, meistentheils wenig Ermunterung und Belohnung zu hoffen hat. Allein so groß und unglaublich der Schade auch immer ist, welchen eine Republick bey so bestallten Sachen darunter leiden muß: so ist doch wohl so leicht keine Hoffnung besserer Zeiten vorhanden, wofern nicht hohe Obrigkeiten selbst anfangen, den Schaden Josephs zu Hertzen zu nehmen, wofern man nicht das Vorurtheil der menschlichen Autorität und den grossen Respect für das Alterthum ableget, und in einem gewissen darzu angelegten Seminario auf Academien rechtschaffene Leute dazu erziehen lässet. Es haben zwar viele aufrichtige und um das gemeine Beste bekümmerte Männer Anleitung gegeben, wie das Schulwesen in eine gute Verfassung zu setzen; allein alle solche wohlmeynende und nützliche Erinnerungen bleiben meistens pia Desideria, ausser daß in den Brandenburgischen und Hannöverischen Landen Hand zu solcher Verbesserung angeleget worden. Doch muß man die Schulen selbst wegen der Fehler und Laster bey Lehrenden und Lernenden nicht verwerffen, noch das Kind mit dem Bade ausschütten, wie **Valentin Weigel**, **Christian Hoburg** und andere sollen gethan haben, deren harte und bittere Worte wider die Schulen hin und wieder angeführet und widerleget werden. Den Gebrauch der Schulen in einer Republick verwirfft **Hobbesius** in Leviathan c. 46. welchen **Rechenberg** in einer besondern Disputation p. 487 vol. 2 Dissert. widerleget. Es wird aber dabey die Frage aufgeworffen, ob Privatschulen den öffentl. oder ob öffentl. Schulen den Privatschulen vorzuziehen sind? da denn von einigen das erstere, von andern aber das letztere bejahet wird. Wenn aber von Privat-Schulen geredet wird, so werden nicht solche verstanden, die etwan ein verdorbener Soldate, Krahmer, Handwercker, Verschwender, Bancorutirer oder sonst verdorbener Mensch, der etwas schreiben und rechnen, und sonst nicht weiter fortkommen kan, in einer Stadt oder Gemeinde anrichtet; sondern solche, die von einem, der die dazu gehörige Geschicklichkeit besitzet, und bey der Jugend den verlangten Nutzen schaffet, errichtet werden. Diejenigen, welche die Privat-Schulen den öffentlichen vorziehen, führen diese Gründe an: 1) Unter dem grossen Hauffen in öffentlichen Schulen gehet es öffters seltsam durch einander und paßiret vieles unordentliches Wesen: Dergleichen darff man nicht von denen in die Enge eingeschränckten Privat-Schulen vermuthen. 2) In den öffentlichen Schulen werden gemeiniglich auf Seiten der Schüler schädliche Saamen von

Simultäten, Hoffart, Neid, Zanck, Mißgunst, Betrug Unfreundlichkeit und Unhöflichkeit ꝛc. ausgesäet: solcher Saamen kan sich in der Privat-Schule nicht so weit ausbreiten. 3) In den öffentlichen Schulen lauffen viele böse Gesellschafften mit unter, da einer den andern verführet: welches in Privat-Schulen ungleich weniger zu besorgen ist. 4) In der öffentlichen Schule, darinnen allerhand Knaben durcheinander sitzen, kan man schlechte Höflichkeit, anständige Sitten und Conversation vermuthen: hingegen ein Privat-Präceptor weiset viel eher seine wenige Discipel an zur Modestie und Civilite. 5) In öffentlichen Schulen treibet man die Knaben mit harten Schlägen zum Gehorsam, und schrecket manchen ab durch öffentliche scharffe Correctionen. Diejenigen hingegen, welche die öffentlichen den Privat- und Winckel-Schulen vorziehen, führen folgende Ursachen an: 1) In einer öffentlichen Schule hat die Obrigkeit durch kluge und verständige Leute alles in gewisse Ordnungen abgefaßt, was und wie man die Jugend lehren soll: in Winckel-Schulen hingegen weiß man von keiner Ordnung, indem sich viele nach eigenem Gefallen des Lehrens anmassen, ohne Rath und Urlaub der Obrigkeit. 2) In öffentlichen Schulen prüfet man vorher der Præceptoren Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit und fraget nach ihrem Zeugnisse von aussen her: ohne dergleichen Prüfung und erforderte Zeugnisse, lehren die Præceptoren in Privat-Schulen, wie sie wollen. 3) In öffentl. Schulen haben die Herren geistlichen und weltlichen Scholarchen die Inspection und halten zu bestimmten Zeiten ihre Visitationen und Examen: die Privat-Schulen besuchet hingegen niemand; man weiß auch nichts von Examen in denselbigen. 4) In den öffentlichen Schulen werden die Mangelhafften stets verbessert und die Præceptoren zum Fleiß angehalten, wie auch zur Rechenschafft ihres Amts halben: in den Privat-Schulen hingegen bekümert sich niemand um der Lehrer Verrichtung. 5) In öffentlichen Schulen muntert man die Jugend auf zum meditiren, declamiren, certiren, da man sie aus einer Classe in die andere fortrücken lässet; es werden auch die Fleißigen vorgezogen, mit Lobe erhoben und mit Preissen beschencket, darzu man etlicher Orten besondere Medaillen präget: in Privat-Schulen hingegen weiß man von keinem Fortrücken in höhere Classen, und andern Preissen; jedoch wollen viele Gelehrte nicht rathen, daß man die Knaben solle certiren lassen, vielweniger daß man dieselben wegen einer wohlgefaßten Lection loben und andern zum Exempel vorstellen solle, weil dadurch auf Seiten der Knaben die Eigenliebe nicht gedämpffet, sondern vielmehr geheget würde. 6) In öffentl. Schulen werden die Knaben von guter Art einander bekannt und währet hernach solche Schul-Freundschafft zwischen ihnen Lebenslang, welches dem gemeinen Wesen nützlich ist: hingegen giebt es in Privat-Schulen wenige Gesellschafft, und darff man daher nicht grosse Freundschafft vermuthen. Aus diesen und andern Ursachen mag es auch geschehen, daß einige Städte ihre öffentliche lateinische und deutsche Schulen mit allen Nothwendigkeiten versehen, und hingegen die Winckel-Schulen gäntzlich abschaffen; andere hingegen die Privat-Schulen zwar nicht gäntzlich verbieten, aber doch nicht geschehen lassen, daß sich jemand ohne Wissen und Urlaub der Obrigkeit erkühne, dergleichen Privat- und Winckel-Schulen anzulegen. Es finden sich aber auch verschiedene, die weder den öffentlichen noch Privat-Schulen beypflichten. Ihr Rath zielet dahin, man solte solche Schulen und Collegia anrichten, darinnen nicht mehr als 10, aufs höchste 12 Scholaren unterwiesen würden. Und in der That würde sothanes Schulwesen beyde den Lehrmeistern und Discipeln gar profitable seyn: Denn ein Præceptor kan eher eine kleine Anzahl Schüler, als eine grosse Menge, die er öffters selbst nicht mit Nahmen kennet, unter Augen haben; und die Scholaren könten in vielen Dingen besser, als in gemeinen Schulen unterrichtet werden, nemlich in Ubungen der Gottseligkeit, im Himmelslauff, Geographie, Feldmessen, Fortification, Visiren, Zeichnen, in der Weltweißheit, Singekunst, allerhand mechanischen Künsten, in guten Sitten, u. s. f. Im übrigen können wir nicht umhin, bey Gelegenheit der öffentlichen Schulen noch einige Nachricht von besonderen Gewohnheiten und Gebräuchen, so ehemahls bey denselben in Ubung gewesen, wegen ihrer sonderbaren Curiosität mitzutheilen. **Carpzov** in seiner Zittauischen Chron. im III Theil p. 105 erzehlet deren verschiedene, so zum Theil bey der Zittauischen, zum Theil auch bey andern Schulen gewöhnlich gewesen. Er gedencket am angezogenen Orte des **Schul-Eintragens**, da im Pabstthum die Eltern ihre Kinder, so sie zur Schule halten wolten, bey dem gewöhnlichen Schulfest Gregorii, durch einen aus den obersten Schülern mit sonderlichen Ceremonien in die Schule tragen liessen, wie hiervon der alte Zittauische Rector **Tobias Schnürer** von sich selbst in seinen Schrifften meldet: Christoph Helmrich, Zittaviensis, me Tobiam Schnürerum humeris suis in Scholam Zittaviensem, ut olim moris erat, sub Caspare Burmanno, introduxit. Dergleichen Gewohnheit denn auch anderer Orthen nicht unbekannt gewesen; immassen **Johann Lange** in der Thüringischen Chron. p. 180, von eben solchem Schul-Eintragen gedencket, daß **Nicolaus Emoeler** zu Mannßfeld in seiner Jugend **D. Martin Luthern** auf dem Schülerfeste Gregorii, wie gebräuchlich, auf den Schultern in die Schule getragen habe. Nach diesem ist an statt solches Schultragens, sonderlich bey wohlhabender Leute Söhnen, das **Schul-Einreuten** aufgekommen, da die Tyrones an gedachtem Gregoriifeste, nachdem sie bey dem Umgange der übrigen Scholaren zu Pferde durch die Stadt herum geführet worden, und einen Mann mit einer Stange, so mit allerhand essenden Waaren behenget und aufs zierlichste geschmücket gewesen, vor sich hergehen lassen, endlich zur Schule eingeritten, und dem Rector die an der Stange hangenden Victualien übergeben, welcher sodenn nebst den übrigen Schul Collegen die Knaben mit einer Mahlzeit tractiret. Dieses so genannte Schul-Einreuten ist in gedachtem Zittau lange Jahre und bis zu des Rectors **Reimanns** Zeiten im Brauch verblieben, da es denn nach und nach gäntzlich verloschen. Endlich war vormahls eben daselbst das so genannte Schü-

ler Pusch-gehen eine alte hergebrachte Gewohnheit, da die Woche nach Michaelis der gantze Cœtus täglich Mittags nach 11 Uhr von den Præceptoren insaesammt, vom obersten bis zum untersten, unter Singung geistlicher Lieder, durch die Stadt in das bey Betau, unweit Herwigsdorff gelegene Püschgen (so auch davon den Nahmen des Schüler-Pusches erhalten) ausgeführet, und daselbst den jungen Leuten eine ehrbare Ergötzlichkeit erlaubet wurde. Jedoch da sich viele Excesse dabey einschlichen, und absonderlich die obern Scholaren über die untern Classen einer unanständigen Gewalt, so dem Academischen Pennalismo nicht ungleich schiene, anmasseten, fand man kein bequemer Mittel, solchen Händeln vorzubeugen, als daß das Schüler-Pusch-gehen gäntzlich abgestellet wurde, welches auch 1682. würcklich erfolgete. Doch findet man auch noch heut zu Tage eben diese Gewohnheit an andern Orten, als bey der Schule zu Camentz in der Ober-Lausitz, woselbst es der Forst genennet und bis auf den heutigen Tag noch fleißig besuchet wird: ingleichen zu Sorau in der Nieder-Lausitz, wo der so genannte Schüler-Berg, eine halbe Stunde von der Stadt in einem Walde, bekannt, und an gewissen Tagen von der dasigen Schul-Jugend besuchet und mit allerhand Ergötzlichkeiten celebriret wird; doch hat man seit einigen Jahren her an letztgedachten Orte, weil sich ebenfalls verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, auf kluge Vorstellungen der Lehrer, angefangen, diesen Ort gantz saumselig und sparsam zu besuchen, und ist zu vermuthen, daß diese Gewohnheit daselbst im kurtzen gantz und gar aufhören werde. Von den Schulen der Ebräer (nicht Synagogen, als wovon an seinem Orte) auch etwas zu gedencken; so ist kein Zweifel, daß sie mit dem Anfange der Welt erwachsen. Adam wurde vor und nach dem Falle von GOtt informiret, 1 B. Mos. III, 20. Wie er nun seine Kinder gleichfalls von dem hefftigen Zorn GOttes wider des Menschen Ungehorsam gegen seine heil. Gebote, und Unterlassung seines Dienstes; ferner vom Glauben an den verheissenen Schlangentreter u. s. w. fleißig unterrichtet: also haben es die frommen Nachkommen an guter Lehre nicht ermangeln lassen, absonderlich Seth, Enoch, Methusalem, Lamech und Noa. Nach der Sündfluth informirte Noa die Seinigen, und heisset deswegen ein Prediger der Gerechtigkeit, 2 Petr. II, 5. Die Gezelter des Sems nennen viel Paraphrasten Schulen. Und diese Schulen waren hernach von Eber, Abraham, Isaac und Jacob fortgepflantzet mit solchen Fleiß, daß sie die einheimischen am fleißigsten informirten. Unter der Egyptischen Dienstbarkeit waren die Schulen etwas sparsamer, bis Moses, der grosse Prophete GOttes, sowohl die Doctrin als Disciplin verbesserte. Er unterwies, wiewohl nur privatim, gantze Familien, 5 B. Mos. VI, 7. Bis hieher giengen die Privat-Schulen; Die öffentlichen Schulen fiengen hernach die Priester und Leviten an, 5 B. Mos. XXXIII, 10. Es wurden nicht allein zu Jerusalem; sondern auch in den meisten Städten öffentliche Schulen aufgerichtet, welche bis auf die Babylonische Gefängniß währeten. Ja in der Babylonischen Gefängniß blieben diese Schulen beständig, Ezech. XXX, 31. Nach der Babylonischen Gefängniß sahe es gar schlecht um die Schulen aus: denn von so vielen gelehrten Leuten blieben kaum einige wenige übrig, welche sich theils nach Egypten, theils nach Babylon flüchteten, und daselbst von ihren Glaubens-Genossen aufgenommen wurden. Einige blieben in Palästina und legten ihren Haupt-Sitz zu Jasna oder Jamnia an, wo sie, so gut sie konnten, eine Schule aufrichteten, welches von R. Jochanan und R. Gamaliel II. geschehen. Darauf richteten sie auch Schulen zu Lydda und Tyberias auf: und weil es in Palästina nicht recht fortwollte, so wandten sie sich nach Babylon, wo sie die drey bekannten Schulen, die Nahardäische, Sesanische oder Soranische, und Pumbedithanische um die Mitte des III Jahrhunderts aufgerichtet, welche bis um die Mitte des XI Jahrhunderts gedauert, da sie durch die Persischen Verfolgungen zerstreuet worden. Von der Nahardäischen Schule siehe den Artickel Nearda im XXIII Bande. p. 1443 u. f. Die andern beyden Schulen waren Colonien der Nahardäischen. Es ist auch nach der Wiederkunfft in Judäam auf Befehl des Xerxis eine öffentliche Schule aufgerichtet worden, Esth. VII, 6. in welcher nicht allein die Theologie, sondern auch die Politick tractiret worden. Mit der Zeit haben die Juden mehr den Nahmen einer Schule, als die Schulen selbst behalten, indem mit der Republick Abnehmung die Pharisäer alles turbirten. Als Jerusalem durch den Titum Vespasianum zerstöret worden, richteten sie die Schulen an vielen Orten wiederum auf. In der Schule zu Tyberias lehreten R. Jehudah; zu Jaftin, Sephoria und Cäsarien andere gelehrte Männer. Bald aber entstund grosser Haß und Mißgunst aus diesen Schulen. Sammai und Hillel, welche zu Zeiten des HErrn Christi gelehret, haben also gegen einander gewütet, daß sie sich nicht schämeten, einander in den Bann zu thun, oder wohl gar Mord und Todtschlag anzurichten. Dergleichen öffentliche Schulen wurden auf Unkosten der gantzen Stadt gebauet, und vornehme Lehrer musten darinnen das junge Volck unterweisen. Es pflegten auch wohl reiche und wohlhabende Leute in ihren Häusern oder in den Cœnaculis und Speise-Saalen Privat-Schulen anzurichten. Auch haben wohl die Eltern selbst ihre Kinder in dem Gesetz unterwiesen. Ja ein jedweder Hausvater unterwies seine Knechte und Mägde in dem Gesetze. Nachdem aber, wie gedacht, die Jüdischen Schulen um die Mitte des XI Jahrhunderts von den Arabischen Caliphen gesperret, und ihre Lehrer gezwungen wurden, sich aus dem Orient nach Occident zu retiriren: so wendeten sich die meisten nach Spanien zu ihren Landsleuten, wo sie von der Saracenischen Regierung ehender gelitten wurden, und dadurch wieder empor kamen, Schulen anlegten und Leute zogen, die sich nicht nur im Talmude und der Cabbala; sondern auch in der unter den Saracenen florirenden Aristotelischen Philosophie hervorgethan haben. Denn obgleich dieses letztere die Verehrer des Talmuds gar ungerne sahen und sich mit allen Kräfften darwider setzten, unter dem Vorwand, daß schon die Alten beym Fluch und Bann verboten, die Griechische Weißheit

heit zu lernen: so konnten sie doch nicht durchdringen; sondern alles, was sie zu wege brachten, war dieses, daß verboten wurde, vor dem zwantzigsten Jahre die Griechische Philosophie zu erlernen. Man hielte aber auch dieses nicht; sondern legte sich unter den Jüden von der Zeit an mit vielen Fleiß auf die Aristotelische Philosophie, und verfertigte viele Schrifften von derselben, welchen man damit ein Färbgen anzustreichen suchte, daß man Aristotelem zu einem Juden machte. Und daher findet man von der Zeit an viele Compendia der Peripatetischen Logick, Physick und Ethick bey den Juden; und es mangelte ihnen auch nicht an grossen Ingeniis, welche sich in der Exegetick, dem Talmude, der Cabbala und der Philosophie zugleich hervorgethan haben. Und in dieser Gestalt ist die Jüdische Gelehrsamkeit bis auf unsere Zeiten geblieben. Zu Jerusalem sind heutiges Tages noch 4 Lycea oder Lehr-Schulen, nemlich 2 Deutsche und 2 Portugiesische; gleicher Gestalt sind auch zu Chebron, der heil. Stadt, die nur 7 Stunden von Jerusalem gelegen, allwo die zwiefache Höhle ist, 4 Lycea oder Lehrschulen, welche alle Portugiesisch sind, ausser der Pererischen, welche letztere, wie die zu Jerusalem, 25 Mann nach ihrer Stifftung unterhält, wozu die Revenüen aus Amsterdam einlaufen sollen. In dem Rußischen Reiche ist in vorigen Zeiten das Schulwesen schlecht bestellet gewesen. Vor etwa hundert Jahren ist, wie Olearius zeuget, in der Haupt-Stadt ein Anfang gemachet worden, die Jugend in der Latein- und Griechischen Sprache zu unterweisen. Unter dem durch seine grosten und preißwürdigsten Verdienste längst unsterblich gewordenen Peter Alexiewitz aber ist es durch die, wie in vielen andern Dingen, so auch hierinnen von ihm rühmlich gemachte Anstalten so weit gekommen, daß nicht nur in dem Lande häuffige Schulen angeleat, in denselben die so genannten Auctores Classici erkläret, die Sprachen und freyen Künste gelehret, daneben Druckereyen und Buchläden eingeführet, wie nicht weniger die durch ihre bey nahe aus gantz Europa zusammen gesuchte geschicktesten Lehrer, und deren bereits abgelegte Proben einer ausnehmenden Einsicht und Gelehrsamkeit in allen Arten der Wissenschafften bey der gantzen gelehrten Welt in besonderer Hochachtung stehende Societät oder Academie der Wissenschafften zu St. Petersburg errichtet, sondern auch der Standes-Jugend, zu Fortsetzung ihrer Studien, und Erlernung aller ihrem Stande anständigen Wissenschafften und Ubungen, ausser Landes zu reisen, (welches vormahls scharff verboten gewesen) nicht nur erlaubt, sondern auferleget worden. Bey den Dänen aber sind die Schulen schon etwas älter: denn mit dem ersten Anbruche des Evangelischen Lichts im IX Jahrhunderte, that sich auch einiger, obwohl schwacher, Anfang zum Schulwesen und Erlernung der Künste hervor. Den ersten Grund dazu legte St. Anscharius, welcher zuerst eine Schule von 12 Knaben gesammlet. Bey den Türcken werden gemeine Schulen gehalten, in welchen das Lesen und Schreiben in Türckisch- Persisch- und Arabischer Sprache, nebst der Vernunfft- und Rede-Kunst, und hohe Schulen, in welchen die Philosophie und die Rechte, nach ihrer Art, worinn zugleich ihre Theologie bestehet, gelehret werden. Schweiger. Bey denen Persern sind in allen Städten, ja fast in allen Gassen, gemeine Schulen, wo die Knaben im Lesen und Schreiben unterwiesen werden. Vornehme Leute halten ihren Kindern geschickte Lehrmeister zu Hause. Uber das haben sie hohe Schulen in verschiedenen Haupt-Städten, allwo neben der Aristotelischen Welt-Weißheit, dessen Wercke sie insgesamt in Arabischer Sprache haben, die Sternkunst, Historie, Rechtsgelehrsamkeit und Artzney-Wissenschafft, gelehret werden. Olearius, Chardin. Herodotus l. 1. und Xenophon l. 1. Cyrop. p. 4. seqq. erzehlen, daß sie über diese noch gantz besondere Schulen gehabt, deren Absicht gewesen, ihren Kindern einige Tugenden, besonders die Billigkeit und Redlichkeit zu lehren, auf deren ihre Erlernung und Ausübung sie einen grossen Theil des Tages gewendet haben. Doch wird an keinem Orte der Welt so gute Ordnung und Aufsicht über die Schulen gehalten, wie in dem Sinesischen Reiche, allwo ein eigenes hohes Raths-Collegium die Schul-Sachen dirigirt, und von demselben jährlich gewisse Examinatores ausgesandt werden, die Schulen in den Provintzien, und das Aufnehmen der Lernenden zu untersuchen, da sie denn nach Befinden höher fortgerücket, oder zu öffentlichen Stadt- und Landes-Aemtern (wozu anders niemand gelangen kan) nach ihrer Fähigkeit befördert, die Faulen aber und Ungeschickten aus der Schule gewiesen werden. Neuhof. Unter denen Egyptischen Schulen ist besonders die zu Alexandria (SCHOLA ALEXANDRINA) zu mercken. Denn diese ist von uralten Zeiten eine Liebhaberin der freyen Künste und Wissenschafften gewesen. Ptolemäus Philadelphus richtete die unvergleichliche Bibliotheck auf, welche 400000 Bücher soll gehabt haben. Mit der Zeit machten sich die Jüden darinne groß, wurden aber wieder daraus vertrieben. Eusebius schreibet von der Alexandrinischen Schule aus dem Philone; und Hieronymus wiederhohlet es: es habe Marcus, der Evangelist, viele Philosophen, welche allda gelehret, zum Christlichen Glauben gebracht. Dieses ist gewiß, daß Pantanon, ein Stoischer Philosophe, die Christliche Religion angenommen, den Catechismum allda gelehret, und mit solcher Begierde die seligmachende Lehre fortgepflantzet, daß ihm keine Reise beschwerlich, und kein Verdruß so groß geschienen, welchen er nicht gerne über sich genommen. Er war ein Lehrmeister des Clementis Alexandrini, welcher ihm auch in seinem Amte gefolget ist. Origenes, des Clementis Schüler, hat ebendaselbst gelehret, wie er denn in dem 18 Jahre seine Schule eröffnet, den Catechismum mit grossen Nutzen gelehret, und endlich Presbyter worden ist. Ammonius hat eben zur Zeit des Origenis zu Alexandria gelehret, wie auch Dionysius, Pierius, Theon, Athanasius, Didymus Alexandrinus u. a. m. Solche Schulen haben so lange allda geblühet, bis endlich das gantze Land denen Saracenen zu Theil worden.

Zuletzt müssen wir doch auch noch unserer Vorfahren, der alten Deutschen, und ihrer Schulen gedencken. Diejenigen, welchen die Historie des Deutschen Volcks bekannt ist, werden wissen, daß unter diesem vormahls Heydnischen Volcke dreyerley Schulen im Ansehen gewesen; nehmlich der Druiden (Druidum) oder der Priester Schulen, der Wahrsager (Vatum) oder der Propheten Schulen, der Barden (Bardorum) oder der Poeten Schulen. Nur der Druiden insbesondere allhier zu gedencken, so hielten selbige ihre Schulen gemeiniglich in den Wäldern, und waren also rechte Wald-Freunde, die ihr Leben in den Wäldern und im Grünen zubrachten. Diese Heydnische Schulen aber erreichten zu den Zeiten Carls des Grossen an den mehresten Orten ihr Ende. Denn dieser Held und erste Deutsche Kayser verjagte die Druiden, zerstöreteihre Schulen und richtete dagegen Christl. Kirchen und Schulen auf, worinn ihm sein Sohn und Nachfolger im Reich, **Ludwig** der Fromme, treulich folgete. Es sind im übrigen verschiedene Schriften vorhanden, die von dem Schulwesen, dessen Verderbniß und Verbesserung handeln. Ausser dem, was **Camerarius, Chyträus, Neander,** geschrieben, kan man insonderheit **Sturmens** Tr. de literar. ludis recte aperiendis, **Caselius** de ludo literar. recte aperiendo, **Scioppii** consultation. de scholarum & studiorum ratione, **Weigels** Wurtzelzug und Laster-Rolle, darinnen er bemühet ist, die Lehrer dahin zu weisen, daß sie die Jugend an statt der unnöthigen Sprachen von Jugend auf in Gottesfurcht, Sittenlehre und mathematischen Künsten unterweisen; **Gesners** institutiones rei scholasticæ, **Kriegks** Constitut. rei scholasticæ Ilefeldensis, **Syrbii** disput. de re scholastica recte constituenda, Jen. 1711. **Ludovici** disp. de morbis scholarum Germaniæ, Jen 1712. **Joh. Nicolai Funccii** de litterarum studio earundemque tradendarum certa ratione consultationes scholasticæ, Marburg 1742 in 8. nebst andern lesen. Eine ausführliche Nachricht vom Schulwesen in Europa ertheilet **Friedrich Lucä** in seinem Europäischen Helicon.

Schule, heisset im Gartenbau ein Ort, da junge Obstbäume aus Kernen gezogen, oder Wildlinge versetzet, die zu gehöriger Zeit gepfropfet werden, und so lange darinnen stehen bleiben, bis sie genugsam erwachsen, und anders wohin an eine bleibliche Stelle versetzet werden können. Wie dergleichen Schulen anzulegen, siehe **Baumschule**, im III Bande, p. 767.

Schule, auf der Reitschule die Lectionen, worauf so wohl die Scholaren, als die Pferde abgerichtet werden. Ein Reiter, der seine Schule gelernet, sitzet wohl zu Pferde, mit einer freyen ungezwungenen Positur, führet die Faust und die Schenckel anständig, und weiß sein Pferd gehörig zu regieren. Ein Pferd, das auf die Schule abgerichtet, hat seinen Schritt, Trab und Gallop wohl gelernet, nimmt die Hülffe wohl auf, fürchtet die Strafe, und macht alle übrigen Lectiones, Capriolen, Courbetten, Passaden, und also mehr mit so guter Art, daß es zu Lust und Ernst, bey Aufzügen und in Kriegsbegebenheiten bequehm zu gebrauchen.

Schule, (Accursianische) siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

Schule, (Alexandrinische) *Schola Alexandrina*, siehe **Schule.**

Schule, (Armen-) ist, darinnen die Kinder der Eltern, welche das Schul-Geld nicht verdienen können, umsonst, in allem, was sie zu lernen nöthig haben, unterrichtet werden.

Schule, (Bartolische) siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

Schule, (Baum-) siehe **Schule**, ingleichen **Baum-Schule**, im III Bande, p. 767 u. f.

Schule, (Berythensische) siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

Schule, (Blumen) siehe **Schule (Zwiebel oder Blumen-)**

Schule, (Constantinopolitanische) siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

Schule, (Cujacianische) siehe **Schulen der Rechtsgelehrten.**

Schule, (Deutsche) siehe **Schule.**

Schule, (fromme) *Schola pia*, siehe **Schulen (fromme).**

Schule, (Fürsten-) siehe **Fürsten-Schule**, im IX Bande, p. 2267.

Schule, (gemeine) siehe **Schule**; desgleichen **Trivial-Schulen.**

Schule, (Griechische) eine Schule zu Rom, siehe *Schola Græca.*

Schule, (Handwercks-) oder eine Schule vor diejenigen, die ein Handwerck erlernen sollen. Die Aufrichtung solcher Schulen wären dem gemeinen Wesen nicht undienlich, und müsten sie so beschaffen seyn, daß man darinnen die Jugend unterrichtete, was sie aus den Wissenschafften bey ihrer Kunst und ihrem Handwercke zu wissen nöthig hätte. Z. E. weil Müller den Mühlbau lernen müssen: so wäre ihnen sehr dienlich, wenn sie aus der Arithmetick, Geometrie, Baukunst, Mechanick, Hydraulick und Hydrometrie so viel Unterricht erhielten, als zu gründlichem Verstand ihres Mühlbaues erfordert wird, wenn sie nehmlich von allem demjenigen, was sie nach diesem durch Ubung lernen, gnugsamen Grund verstehen wollen. Es wird sich aber von rechter Einrichtung der Handwercks-Schulen alsdenn erst reden lassen, wenn man von allen Künsten und Handwercken tüchtige Beschreibungen haben wird, und wenn sie in Form der Wissenschafften werden gebracht worden seyn.

Schule, (Heyden-) siehe **Schule der Heyden.**

Schule, (höhere) siehe **Schule.**

Schule, (hohe) siehe *Academia*, im I Bande, p. 238. u. f. wie auch **Schule**, ingleichen **Universität.**

Schule, (Irnerische) siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schule, (Juden-) siehe Schule; ingleichen Synagoge.

Schule, (Jungfrau-) siehe Schule.

Schule, (Juristische) siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schule, (Kern-) siehe Baum-Schule, im III Bande, p. 767 u. f.

Schule, (Knaben-) *Schola Puerilis*, siehe Schule.

Schule, (Land- oder Fürsten-) siehe Fürsten-Schule, im IX Bande, p. 2267.

Schule, (Lateinische) siehe Schule.

Schule, (Leviten-) siehe Propheten-Schulen, im XXIX Bande, p. 870. u. f.

Schule, (Mägdlein-) daß sogar schon in dem Heydnischen Rom Mägdlein-Schulmeister gewesen seyn, beweiset Jacob Ravardus in Conjectaneis de Præceptoribus Puellarum. Siehe übrigens den Artickel: Schule.

Schule, (Megarische) siehe Megarische Schule, im XX Bande, p. 229. u. ff.

Schule, (Moritz-) siehe Moritz-Schule, im XXI Bande, p. 1714.

Schule, (Navigations-) siehe Navigations-Schule, im XXIII Bande, p. 1349.

Schule, (Neh-) siehe Nehschule, im XXIII Bande, p. 1620.

Schule, (St. Nicolai-) siehe St. Nicolai, (Schule zu) im XXIV Bande, p. 557.

Schule, (niedrige) *Schola inferior*, siehe Schule.

Schule, (Noachische) siehe Noachische Schule, im XXIV Bande, p. 1058.

Schule, (öffentliche) *Schola publica*, siehe Schule.

Schule, (Pelz-) siehe Baum-Schule, im III Bande, p. 767 u. f.

Schule, (Pferde-) siehe oben Schule; ingleichen Reit-Haus, im XXXI Bande, p. 401 u. ff.

Schule, (Pflantz-) siehe *Seminarium*.

Schule, (Pfropff-) siehe Baum-Schule, im III Bande, p. 767 u. f.

Schule, (Privat-) *Schola privata*, siehe Schule; desgleichen Winckel-Schulen.

Schule, (Proculianische) siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schule, (Propheten-) siehe Propheten-Schulen, im XXIX Bande, p. 864 u. ff.

Schule, (Ramistische) siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schule, (Rechen-) siehe Rechen-Schule, im XXX Bande, p. 1307.

Schule, (der Rechtsgelehrten) siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schule, (Reit-) siehe Reit-Haus, im XXXI Bande, p. 401 u. ff.

Schule, (Ritter-) siehe Academie, im I Bande, p. 241, u. f.

Schule, (Römische) siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schule, (Sabinianische) siehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schule, (Satans-) siehe Schule des Satans.

Schule, (Stadt-) siehe Schule; ingleichen Stadt-Schule.

Schule, (Stein-) siehe Baum-Schule, im III Bande, p. 767 u. f.

Schule, (Teutsche) siehe Schule.

Schule, (Trivial-) siehe Schule; desgleichen Trivial-Schulen.

Schule, (Winckel-) siehe Schule; desgleichen Winckel-Schulen.

Schule, (Zwiebel- oder Blumen-) heisset bey den Gärtnern dasjenige Beet in einem Garten, welches zur Zeugung und Vermehrung verschiedener Blumen-Zwiebeln oder Blumen bestimmet und zugeschickt wird, um solcher Gestalt einen Garten jederzeit in einem Uberfluß von Blumen zu erhalten. Die Anlegung derselben geschiehet auf folgende Weise: Damit man desto bessern Fortgang haben möge, so müssen die Beten dazu gantz angeschickt seyn: so dann schüttet man zwey gute Finger hoch die eine Helffte gesiebte Erde und die andere Helffte trockenen Mist auf dieselben, nimmt eine jede Art von Blumen und Zwiebeln absonderlich, setzet sie wenigstens vier Finger breit von einander an den bestimmten Platz, daß sie desto besser wachsen, überschüttet sodann die ordentliche Gewächse eines Fingers hoch mit durchgesiebter und mit Mist vermengter Erde, macht selbe mit dem Rechen, oder sauber mit der Hand eben, und überläst sie den Würckungen der Natur, diese wird nach angewendeter Mühe das ihrige ebenfalls beytragen. Sollte der bestimmte Platz im Winter nicht können von der Sonne getroffen und erwärmet werden, so muß das Einsetzen der Pflantzen bis auf den Frühling ausgesetzet bleiben, denn weil die Hitze die Helffte Krafft zum Wachsthum machet, so würden selbe, bey dessen Ermangelung, gleichsam erstarren, und der gröste Theil gantz verderben. Wenn nach Wahrnehmung dieser Regul die Zeit zum Bau der Sommer- und Herbst-Blumen vorhanden, so lieset man die kleinern aus, und ordnet sie obgemeldeter massen, zu den grossen aber macht man zwey Finger tieffe Löcher in die Erde setzt sie hinein, bedeckt sie fein sachte mit durchsiebter Erde, und wenn sie anfangen zu käumen, begiest man sie in Ermangelung des Regens. Zu Anlegung der Blumen-Schulen braucht man keine künstliche Lust-Stücke, sondern macht nur schlechte Beete, die jedoch nach der Schnur sauber abgestochen, zum Einsetzen derselben fertig. Die aufgehende Sonne ist ihnen am zuträglichsten, die allzugrosse Hitze erschreckt sie gar leichte, wenn sie absonderlich sehr

zart

zart sind; hingegen aber macht der allzu viele Schatten, daß sie zu gehling schossen. **Ligers** Histor. Blumen-Gärtner, p. 62. u. f.

Schule der Heyden, war zu Jerusalem gegen über in dem Tempel, auf Befehl des Antiochi Epiphanis aufgerichtet, worinnen die Jugend nach Art und Weise der Heyden unterrichtet ward, und allerhand Exercitien begriffen, welche damahls bey den Heyden absonderlich in Syrien gebräuchlich waren. Ja sie hatten auch darbey Huren-Häuser angeordnet, siehe 1 Maccab. I, 46. und 2 Maccab. IV, 15.

Schul-Einreuten, eine alte Gewohnheit, siehe **Schule**.

Schul-Eintragen, eine alte Gewohnheit, siehe **Schule**.

Schule der Juden, siehe **Schule**, ingleichen **Synagoge**.

Schule der Libertiner, deren Apost. Gesch. VI, 9 Meldung geschicht, ist zu finden unter dem Artickel **Libertiner**, im XVII Bande, p. 793. u. f.

Schulemann, (Christian Heinrich) siehe folgenden Artickel.

Schulemann, (Zacharias David) ist im Jahr 1713 zu Sülze, einer kleinen Stadt im Mecklenburgischen, gebohren. Sein Vater, M. **Christian Heinrich Schulemann**, bekleidete daselbst mit mehr, als gemeinen Ruhme, eine Prediger-Stelle, hatte sich auch mit einigen Schrifften schon bekannt gemacht, als er, in der Blüte seines Alters, der Welt, und zweifelsohne noch grossen künfftigen Ehren-Stellen entrissen wurde. Dieser Verlust des Vaters würde ihm noch empfindlicher gewesen seyn, wenn nicht dessen Nachfolger im Predigt-Amte, M. **Christian Cothenius**, auch zugleich wieder in die Stelle eines wohlmeynenden Vaters getreten wäre. Im Jahr 1728 bezog er das Stralsundische, und 1730 das Lübeckische Gymnasium, an welchem damahls M. **Pyle**, **Wackenrode**, **Pommeresche**, **Licent**, **von Seelen**, M. **Göldel** und M. **Lange** seine Lehrer gewesen sind. Die Universität seines Vaterlandes, Rostock, war die erste, die er im Jahr 1732 besuchte, und woselbst er hauptsächlich von den berühmten Gottesgelehrten **Aepinus**, **Weidnern**, **Burgmann** und **Engelken** Unterricht genoß, auch nebst ihnen noch mehr geschickte Männer, als die Professoren, **Wolfen**, **Kämpfen** und andere, hörete. Unter dem Vorsitz des nur erwehnten Professor **Wolfens** vertheidigte er sowohl einige Philosophische Sätze, als auch eine Untersuchung von dem Urheber der Epistel an die Ebräer. Im Jahr 1737 ward ihm von dem ietzigen Aufseher des Schabbelschen Stipendii, **George Heinrich Gerken**, Rathsherrn zu Lübeck, diese ansehnliche Wohlthat mitgetheilet, und brachte er dahero vor seinem Abschiede aus Rostock eine Abhandlung wider die Sätze, welche der Engelländer **Locke** in seinem Buche von der Vernunftmäßigkeit der Christlichen Religion vom Stande der Unschuld vorgetragen, unter dem Vorsitze D. **Burgmanns**, zur Cathedder. Als er von dar nach Sachsen gieng, so kam er zuerst nach Jena, allwo er in dem Hause des Professor **Stollen** nicht nur von seiner Bibliotheck und von seinem Umgange vielen Nutzen gehabt, sondern auch allemahl väterliche Gewogenheit von ihm verspüret. Ausser den Stollischen Vorlesungen besuchte er diejenigen, welche **Köhler**, **Hamberger**, **Reusch**, **Stellwag** in allen Theilen der Philosophie, der Hermeneutick, der Physick, Mathematick, der Ebräischen Sprache und Gottesgelahrheit hielten. Während seines Aufenthalts in Jena ward er 1738 zu Rostock Magister der Welt-Weißheit, und als im selbigen Jahre das hundertjährige Jubel-Fest des Schabbelschen Stipendii einfiel, so schrieb er eine Disputation: De Providentia Dei circa progressus Scientiæ sanctioris, dabey er sich den obersten Professor der Theologie daselbst, den berühmten D. **Weissenborn**, zum Vorsitzer erwählete, und von welcher Disputation die Acta Historico-Ecclesiastica desselben Jahres eine umständliche Nachricht geben. Hierauf veranlassete ihn im Jahr 1739 der Ruf und der Vorzug der Leipziger Academie, diesen Ort zu besuchen, allwo er auch die Rechte eines Leipziger Magisters durch eine Disputation: de genio linguæ erlangte. Seit der Zeit hat er auch allda seinen Fleiß im Lesen erwiesen. Die Königl. Academie zu Greiffswalde ist dadurch im Jahr 1741 bewogen worden, ihn zu der ledigen Profeßion der Logick und Metaphysick an Ihro Königl. Maj. in Schweden mit vorzuschlagen, welche Stelle aber dem Herrn **Levi Möller**, einem Schwedischen Gelehrten, von dem man eine, in mancherley Fällen sehr nützliche und brauchbare Dissertation, von den Kennzeichen der Offenbarung, hat, zu Theil worden. Nach dem Absterben des Professor **Richters** zu Leipzig im Jahr 1742 wurden die sämtlichen Herren Collegiaten des kleinen Fürsten-Collegii daselbst seine Beförderer, indem sie ihm die verledigte Collegiatur desselben durch einstimmige Wahl zuwandten. Ausser angeführten Disputationen hat er noch andere kleine Schriften, theils unter seinem, theils unter fremden Nahmen verfertiget, und an verschiedenen Monat-Schrifften Theil genommen.

Schulemburg, (von der) Geschlecht, siehe **Schulenburg**.

Schulen, siehe **Schule**.

Schulen, (Fromme) *Schola Pia*, ist ein Orden der sogenannten Clericorum Regularium Pauperum Matris Dei Scholarum Piarum. Der erste Stifter derselben war **Joseph a Matre Dei**, vorhero genannt **Joseph Calasanzius**, oder **Calasantius**, von welchem ein besonderer Artickel im V Bande, p. 160. handelt, und dessen noch mit mehrerm in den Supplementen dieses Lexicons zu nur gemeldeten Artickel gedacht werden soll, aus dem in Aragonien bekannten uralten und Hochedlen Geschlechte der **Fortunion**. Denn dieser **Joseph Calasanz** kam, nachdem er den geistlichen Stand angenommen, und unterschiedliche geistliche Aemter verwaltet hatte, im Jahr 1592 nach Rom, allwo er bey dem Cardinal **Marco Antonio Columnio** Beichtvater und Director seines gesamten Hofes wurde. Hier fügte es sich nun öfters, daß er, wenn er in seinen Amts- oder Andachts-Verrichtungen durch die Stadt gieng, arme Knaben Hauffenweise auf denen Plätzen, und durch die Gassen unordentlich hin und her lauffen, auch allerhand Muth-

willen treiben sahe: darneben auch bey Besuchung derer Krancken eine grosse Unwissenheit der zur Seeligkeit nothwendigen Sachen bey ihren Kindern antraf, massen die Eltern nicht viel Mittel hatten, selbige in die Schule zu schicken. Daher wurde er durch eine innerliche Stimme, sich ihrer zu erbarmen, dermassen gerühret, bevor auch, da er sich seines öfters gehabten Traums erinnerte, als wenn er mitten unter einer Menge Knaben einen Lehrmeister abgäbe, daß er ernstlich bey sich beschloß, auf Weise und Mittel bedacht zu seyn, wie er der armen verlassenen Jugend zu Hülffe kommen möchte. Er kam also erstlich bey dem Römischen Rath bittschrifftlich ein, damit aus denen gemeinen Einkünften etliche Schulmeister möchten bestellet werden, um allein die arme Kinder im Lesen und Schreiben, wie auch in der Christlichen Lehre zu unterweisen. Indem er aber mit einer abschlägigen Antwort abgewiesen wurde, so suchte er bey dem damahligen P. General derer Jesuiten Claudius Aquaviva, als welche ohnedem die Jugend in allerhand Künsten und Wissenschaften unterrichteten, solches auszuwürcken; Allein, auch da fand er kein Gehör, daß es also schien, er sey selbst zu diesem heilsamen Liebes-Werck des Nächsten von GOtt ersehen, zu dessen Ausführung er denn auch alle Mühe anzuwenden, sich entschloß. Daher geschahe es, daß, nachdem er durch ausserordentliche Andachten und Bußwercke um Erleuchtung in seinem Vorhaben bey GOtt inständigst angehalten, wie auch bey seinem Cardinal, und andern hocherleuchteten Männern sich Raths erholet hatte, er mit zuvor erhaltener Genehmhaltung des Pabsts Clemens VIII, welcher bekannte, daß er, dergleichen Schulen aufzurichten, längstens willens gewesen, im Jahr 1597, seines Alters aber im 40sten, bey der Pfarr-Kirche St. Dorothea, unweit der Stadt-Pforte Septiniana, etliche Zimmer aufnahm, in welchen er nebst einigen Welt-Geistlichen Gehülffen, die er aber von seinem eigenen Gelde bezahlete, zum erstenmahl die Schulen eröffnete, und die hin und her zusammen beruffene arme Knaben im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Lateinischen Sprache, nebst der Christlichen Lehre zu unterweisen anfieng. Es wurde aber dieser Ort wegen der häuffig ankommenden Schul-Knaben bald zu klein, daß er zum öfftern ein anderes geraumers Haus miethen muste, bis er endlich durch wunderliche Schickung GOttes soviel Geld zusammen gesammlet hatte, daß er um 14 tausend Scudi, worvon ihm doch 4 tausend nachgelassen wurden, einen der Kirche St. Pantaleons nahe angelegenen Pallast erkauffen konte, allwo noch heut zu Tage der Wohn-Sitz des P. General-Probsts derer Frommen Schulen (P. Præpositi Generalis Scholarum Piarum) ist. Da nun also die Frommen Schulen in ihrem guten Fortgang waren, wurden sie auf Päbstlichen Befehl von denen Cardinälen Cäsar Baronius, Sylvio, Alemann, Montalto, und andern gelehrten Männern zum öfftern besuchet; welche denn dieses so fromme, und dem gemeinen Wesen höchstnützliche Werck, dem Pabst Clemens VIII, und hernach Paul V aufs beste angerühmet, daß dieser Einrichtung nicht allein nach dem allgemeinen Ruff der Nahme Scholæ Piæ beygeleget, sondern auch die derselbigen zugegebene Welt-Geistliche Professoren unter den Schutz des Apostolischen Stuhls aufgenommen, und ihnen zum Protector der Cardinal Ludewig de Torres gegeben wurde. In solcher Lebens-Art brachte Joseph mit seinen Gehülffen 17 gantzer Jahre zu. Um aber solchem Werck einen mehrern Bestand zu geben, so erhielt er auf unterthänigstes Bitten von Paul V eine Bulle Inter Pastoralis officii curas den 14 Jenner 1614, Krafft welcher die angefangenen Fromme Schulen der Congregation derer Clericorum Regularium Lucensium S. Mariæ in Porticu einverleibet wurden. Allein diese Vereinigung daurete nur drey Jahre, massen besagten Clericis Lucensibus die Last, Schulen zu lehren, allzuschwer zu seyn schien, und also derselben entlediget zu werden, verlangten: wie sie denn auch würcklich sich von den Frommen Schulen absonderten, einen und den andern ausgenommen, welche bey Josephen in der auf sich genommenen Unterweisung beständig blieben. Da sich nun Joseph in seiner auf benannte Weise gehoffften beständigen Beharrung des angefangenen Wercks betrogen fand, so wurde er nebst seinen Gesellen schlüssig, bey dem Pabst Paul V um die gnädigste Einwilligung, einen neuen geistlichen Orden zu stifften, anzuhalten, um auf solche Weise die immerwährende Nachfolge derer Magister zu bestätigen. Dieses Vorhaben ließ sich zwar der Pabst über die massen wohl gefallen; jedoch waren auch andere, welche selbiges, wegen derer ohnedem vielfältigen geistlichen Orden, nicht billigen wolten, bis endlich der Cardinal Justinian, als damahliger Protector der Frommen Schulen, die Widriggesinnten durch Vorstellung des daraus zu hoffenden allgemeinen Nutzens auf seine Seite gebracht, und den ohnedem vorhin darzu geneigten Pabst dahin vermocht hatte, daß er im Jahr 1617 den 6 Mertz die Päbstliche Bulle Ad ea, per quæ, ausfertigen ließ, in welcher er zu ewiger Erhaltung und Aufnehmen eines so löblichen, und besonders der armen Christlichen Jugend ersprießlichen Wercks, seine vorige oben angeführte Constitution von der Vereinigung derer Frommen Schulen mit denen Lucenser-Geistlichen abgeschaffet, und selbige zu einer besondern Versammlung, unter dem Nahmen Congregatio Paulina Clericorum Regularium Pauperum Matris Dei Scholarum Piarum erhoben hat, deren zugethane Geistliche sich mit denen gewöhnlichen drey Ordens-Gelübden, des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit, verbinden solten, darüber sie von niemanden, als von dem Apostolischen Stuhl könten dispensiret werden. Anbey wurde in besagter Bulle dem Joseph die oberste Verwaltung und Regierung dieser neu-errichteten Versammlung aufgetragen, welcher denn nebst seinen 14 Gesellen den 25 Mertz gedachten Jahres das Welt-Geistliche Kleid ab- und den Ordens-Habit zum erstenmahl anlegte, wie auch den Beynahmen seiner Adelichen Geburt in einen Geistlichen verwandelte, und sich nicht mehr Joseph de Calasanz, sondern Joseph a Matre Dei nannte; Welches denn auch noch heut zu Tage in diesem Orden beybehalten wird, daß dessen Novitien gleich bey Anlegung des Ordens-Kleides den Zunahmen von einem Heiligen bekommen. Daher denn dieser Orden vom Jahr 1617 sein Jubel-Jahr zehlet, wiewohl die Schulen schon vor 20 Jahren ihren Anfang genommen hatten.

Was

Was die Kleidung dieser Ordens-Geistlichen anbelanget, tragen sie als Clerici Regulares zu Hause und in denen Schulen ein schwartzes Birett auf dem Haupte, wenn sie aber ausgehen, einen schwartzen Huth; Ihr Talar ist von gemeinen schwartzen Tuch, von oben bis auf die Brust eröffnet, mit drey länglichten schwartzen höltzernen Knöpffen, und mit einer etlichemal um den Leib gewundenen schwartzen wollenen Schnur gegürtet. Darbey tragen sie einen schwartzen tuchenen Mantel, so aber nur bis unter die Knie etwas herabgehet: nebst welchem ihnen Clemens XII in der Constitution cum simul accepimus den 14 Jenner 1734 einen schwartzen Ober-Rock mit abhangenden Ermeln, wegen der Gleichförmigkeit mit andern Clericis Regularibus, zugegeben, dessen sie sich zu Hause, in den Schulen und Kirchen bedienen. Anfangs sind sie viele Jahre durch barfüßig in Sandalien gegangen, bis ihnen Alexander VIII im Jahr 1690 den 21 Febr. aus eigener Bewegung, gleich andern Regulirten Geistlichen, Schuhe zu tragen anbefohlen hat: Wie denn auch ihre erste äusserste Armuth, wegen der sie nicht fähig waren, bewegliche Güter zu besitzen, durch den Pabst Innocenz XI im Jahr 1686 den 13 Mertz nach der im Tridentinischen Concilio Sess. 25. c. 3. de Regularibus vorgeschriebenen Form, ist eingerichtet worden; welches Privilegium sie dennoch so weit nicht gebrauchen, und keine liegende Herrschafften annehmen, sondern von denen Jährlichen Interessen derer vor sie angelegten Capitalien, in Welschland aber auch mehrentheils von gesammleten Allmosen, sich unterhalten. Nachdem nun die Bestätigung dieser Congregation, welche sich in verschiedene Oerter auszubreiten anfieng, also erhalten worden, so erachtete Joseph nothwendig zu seyn, um die Gleichförmigkeit überall einzuführen, gewisse Satzungen und Regeln vorzuschreiben, welche zu halten, die Geistlichen verbunden seyn solten. Daher, als er solche verfertiget, so überreichte er sie dem neuerwehlten Pabst Gregorius XV, welcher denn im Jahr 1621 den 18 Nov. durch ein Breve: In Supremo Apostolatus Solio, diese Congregation der Frommen Schulen zu einer Religion unter denen drey gewöhnlichen solennen Ordens-Gelübden erhob, die ihm überreichte Satzungen nach oftmahliger Durchsuchung durch ein Breve: Sacri Apostolatus, 1622 den 31 Jenner, bestätigte, u. darzu noch selbiges Jahr durch ein anderes Breve: ad uberes fructus den 15 Oct. dieser neuen Religion alle Privilegien derer Bettel-Orden, auch welche sie per viam extensionis, aut communicationis, und zwar mit der Clausul: Non solum ad eorum instar, sed pariformiter, & æque principaliter, perinde, ac si illis nominatim & in specie concessa fuissent, gnädigst ertheilete: So auch Innocenz XI in der Constitution: Nuper pro parte, im Jahr 1684 den 13 Mertz confirmiret, und darneben sie a Jurisdictione Ordinariorum befreyet zu seyn, declariret hat. Wie denn auch Urban VIII in der Constitution: Debitum Pastoralis officii 1629 den 1 Jun. diesen Geistlichen das Privilegium exemtionis a processionibus, & aliis actibus publicis verliehen, welches hernach Alexander VII in der Constitution: Dudum felicis, den 25 Jenner 1656 und Clemens IX in der Constitution: Ex injuncto nobis, den 23 Octob. 1669 bestätiget haben. Es wurde zwar diese Religion, nachdem sie sich schon in kurtzer Zeit in viel Oerter, ausser Rom, und mehr Provintzien erweitert hatte, bald darauf sehr verfolget und gedrücket, welche Verfolgung auch 10 Jahre hindurch geduuret hat, durch welche weder ein Candidat in das Novitiat aufgenommen, noch ein Novitius zu der Profeßion gelassen werden durffte, sondern vielmehr auch denenjenigen, welche sich schon darzu bekannt hatten, die Erlaubniß gegeben wurde, in einen andern geistlichen Orden einzutreten, oder gar in der Welt zu bleiben, daß also der gantze Orden hätte erlöschen sollen. Allein, Alexander VII, wie auch Clemens IX haben selbige in ihren oben gedachten Constitutionen: Dudum felicis u. Ex injuncto nobis, auf Anhalten der Römischen Kayserin Eleonora, des Königs in Pohlen, des Groß-Hertzogs von Florentz, wie auch anderer Fürsten und Prälaten, nicht allein wiederum in den vorigen Stand erhoben, sondern auch mit vielen andern Privilegien begnadet, in welchem Stande sie denn auch heute zu Tage floriret, und noch allezeit sich weiter ausbreitet. Wie denn von ihr folgende Provintzien, und darinner sich befindliche Häuser und Collegien gezehlet werden, nehmlich 1) in der Römischen Provintz: Domus S. Pantaleonis professa, Domus S. Laurentii in piscibus in Urbe, Domus Tusculana, Narniensis, Collegium Nazarenum in Urbe, Domus Nursina, Anconitana, Polustriensis, Piscinensis, Civiplebensis, Urbinatensis, cui addictum Collegium Nobilium; Domus Castri novi Farfensis, Collegium Apostolicum S. Michaelis ad Ripam in Urbe, Domus Massensis, Collegium Nobilium Justinopolitanum, Domus Reatina, Albanensis, cui perpetuo addictum Seminarium Episcopale & Collegium; Domus Scannensis, Collegium Ecclesiasticum in Urbe; Domus Alatrina; Murianensis cum Seminario & Nobilium Collegio, Sinigagliensis cum Seminario Episcopali. 2) In Ligurien und Insubrien: Domus Carcarensis, Savonensis, cui addictum Collegium Nobilium; Genuensis professa, Parleranensis Probationis, Unelliensis, Calvensis, Albinganensis, Viquerensis, cui addictum Collegium novatum; Zavatarellensis, Toiranensis. 3) Im Neapolitanischen: Domus S. Mariæ ad Præsepe professa, Nativitatis B. V. Probationis Neapoli; Collegium Pausilyppense, Domus Campiensis, Theatina, Turiensis, Brundusina, Nuceriana Paganorum, Cajetana, Francavillensis, Mandurensis, Melphytana, Beneventana, Lancianensis, Collegium Regium pro Nobilibus Neapoli. 4) In Etrurien: Domus S. Mariæ ad Riccios professa, S. Mariæ de Suffragio Probationis Florentiæ, Castilionensis, Mutilianensis, Cortonensis, Volaterrana, Fanavensis, Plebensis ad centum, Pavullensis, Corrigiensis. 5) In Deutschland: Domus Nicolsburgensis, cui addictum Seminarium Lauretanum, Straznicensis, Lipnicensis, Litomislliensis, Hornana, Slanensis, Slacoverdensis, Cremsirensis, cui perpetuo addictum Seminarium Episcopale; Cosmonossensis, Vetero-Aquensis, Freybergensis, Viennensis.

Beneschovienſis, Richnovienſis, Albo-Aquenſis, cum Collegio Nobilium, Freudenthalenſis, Raſtadienſis. 6) In Sicilien: Domus Panormitana Probationis, Meſſanenſis, Sancti Mauri, Leonfrontenſis, Palmenſis, Collegium Reginæ in Palermo, Collegium Convictorum in Meſſina, Domus in Aterno. 7) In Sardinien: Domus S. Joſeph profeſſa, & S. Franciſci de Paula Probationis Calari; Domus Iſilienſis, Templenſis, Oriſtanenſis, Sacerenſis. 8) In Polen: Domus Varſavienſis, Podolinienſis, Reſſovienſis, Cholmenſis, Lovicienſis, Petricovienſis, Gorenſis, Radomienſis, Cracovienſis, Varezenſis, Vielunenſis, Lukovienſis, Lucipolienſis, Interamnenſis, Radzicioveenſis, Auropolienſis, Sandecenſis, Lublinenſis. 9) In Ungarn: Domus Prividienſis Probationis, Brezno Banyenſis, Sancto Georgienſis, Nitrienſis, cui adjectus Convictus Nobilium; Vatzienſis, Ketskemethienſis, Carponenſis, Nagykarolienſis, Veſprimienſis, Peſthienſis, Biſtritzienſis, Debretzienſis, cui adjunctus Nobilium Convictus Koharianus; Szegedienſis, Tokaienſis, Roſenbergenſis, Szigerhienſis, Ouvarinenſis, Cibinenſis. 10) In Spanien: Domus Modilianenſis, Olianenſis, Petraltenſis Probationis, Balagarienſis Probationis, Albarracinenſis, Barbaſtrenſis, Darocenſis, Podiceretanenſis, Ergavicenſis, Matritenſis, Almodovarenſis, Cæſarauguſtana, Aqualatenſis, Jaccenſis, Valentienſis, Matraronenſis, Villa Carriedenſis. 11) In Litthauen: Domus Dobrovicenſis, Neodelscenſis, Szutinenſis, Vilnenſis, Ponevilienſis, Verenenſis &c. Ihr Ober-Haupt iſt der General-Probſt, welcher beſtändig zu Rom in dem Hauſe St. Pantaleons nebſt ſeinen 4 Gehülfen reſidiret, ſein Amt aber nur 6 Jahre verwaltet, nach deren Verflieſſung im General-Capitul, welches alle 6 Jahr in Rom gehalten wird, ein neuer erwehlet wird. Nach dieſem folget der General-Procurator, welcher die Ungelegenheiten der Religion, und abſonderlich derer auswärtigen Provintzien bey dem Päbſtlichen Hofe beſorget. Nebſt dieſem hat eine jede Provintz ihren eigenen Provintzial-Probſt, welcher jährlich alle Collegien oder Häuſer und Schulen beſuchet; ein jedwedes Collegium aber hat einen Pater-Rector, Vice-Rector, Schul-Präfectus, nebſt denen unterhabenden Magiſtern vor eine jedwede Schule; aus welchen doch die Rhetorick und Poeſie, ingleichen der Syntax und die Grammatick wegen ihrer Verwandſchafft gemeiniglich unter einem Profeſſor gelehret werden. Sonſt ſind ſie Krafft ihres vierten Gelübdes und gemachten Profeßion verbunden, die Jugend, abſonderlich die arme in dem Chriſtlichen Glauben und Sitten, alsdenn im Leſen, Schreiben und in der Rechen-Kunſt, wie auch in der Latinität bis auf die Rhetorick umſonſt, und ohne eintziges Entgeld, zu unterweiſen. Die Philoſophie aber, das Geiſtliche Recht, und die Theologie pflegen ſie gemeiniglich nur den ihrigen profeſſis Clericis vorzuleſen, wiewohl ſie auch dieſe Wiſſenſchafften an einigen Orten öffentlich lehren. Als ihnen deswegen in dem jetzigen Jahrhundert von denen Jeſuiten in Pohlen einige Streitigkeit gemacht wurde, ſo beſchwerten ſie ſich deshalber bey dem Päbſtlichen Stuhl, von dannen ihnen erſtlich durch Benedict XIII ſub annulo piſcatoris in Form eines Breve den 17 Mertz 1728, denn durch Clemens XII in der Conſtitution Nobis, quibus, den 1 May 1731, und in einer andern Conſtitution: Pontificialis officii noſtri, 1733 den letzten Jun. alles gerichtlich zuerkannt, u. declariret worden, ad Scholas Pias pertinere munus tradendi prima rudimenta literarum, diſciplinas liberales Latinas & Græcas, atque etiam majores ſcientias adoleſcentibus ac Nobilibus & divitum filiis, inque curam & regimen accipiendi Juvenum Collegia, Seminaria & convictus, ac demum regulares domos condendi ſine ullo quorumcunque Regularium conſenſu &c. Wie denn auch der Kayſer Carl VI ihnen, um eine dergleichen Streitigkeit zu heben, im Jahr 1735 die Rhetorick in der Joſeph-Stadt zu Wien, ohngeachtet derer Wieneriſchen Univerſitäts-Privilegien, zu lehren allergnädigſt erlaubet hat. Ubrigens haben ſie keinen Chor, ſondern unter ihrem Gottesdienſt machen ſie Figural-Muſic, theils durch ſich ſelbſt, theils durch Knaben, welche ſie ſelber auch in der Muſic unterrichten. Nebſt denen Predigten in den Kirchen halten ſie auch alle Sonn- und Feyertage ihre Zuſammenkünfte vor die Schul-Jugend, in welchen von denen Gröſſern das Matutinum und die Laudes ex Officio B. V. Mariæ, von denen Kleinern aber der Roſen-Krantz gebetet wird: wornach ihnen der P. Präſes eine Ermahnung machet, alsdenn werden ſie zur Meſſe geführet; kommen aber Nachmittag wieder zuſammen, um der Auslegung der Chriſtlichen Lehre, und darauf folgender geſungenen Lytaney oder Veſper beyzuwohnen. Das Eſſen derer Geiſtlichen iſt nach ihrem Armuths-Stande eingerichtet; wobey ſie noch an denen Mittwochen des gantzen Jahrs, wie auch durch die gantze Advent-Zeit, und vom Feſt St. Lorentz bis Himmelfahrt Mariä, ſammt allen Vorabenden der Feſttäge der Mutter GOttes ſich des Fleiſch-Eſſens enthalten. Sie haben keinen gewiſſen beſtändigen Ort, ſondern werden nach Gutbefinden des P. Provincials aus einem Collegio in ein anders verwechſelt, wiewol die P. P. Rectoren gemeiniglich 3 Jahre einem Hauſe vorzuſtehen pflegen, welches auch mit denen Provincialen, ſo viel ihr Amt anbelanget, alſo gehalten wird. Wenn ſie jemand ſtifften will, fordern ſie nebſt einer anſtändigen Wohnung eine Kirche und Schule, ſamt einem angelegenen, oder auch abgeſonderten Garten, und zu ihrer Unterhaltung eine ſolche Einrichtung, daß von den jährlichen Einkünfften wenigſtens 12 Perſonen leben können. In ihrem Schild führen ſie den Nahmen Maria unter einer Krone mit dieſen griechiſchen Buchſtaben MP ΘΥ. *Proceſſus ſuper vita & geſtis Ven. Servi Dei Joſephi a Matre Dei. Alexius a Conceptione. Michael a Jeſu Maria. Bonan. Hiſtoria Scholarum Piarum* im Manuſcript.

Schulen, (Juriſtiſche) ſiehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schulen, (Juriſtiſch-Römiſche) ſiehe Schulen der Rechtsgelehrten.

Schulen, (Propheten-) ſiehe Propheten-Schuln, im XXIX Bande p. 864. u. ff.

Schulen, (Recht der) ſiehe Schul-Recht.

Schu-

Schulenborch, (von der) Geschlecht, siehe Schulenburg.

Schulenborg, (von der) Geschlecht, siehe Schulenburg.

Schulenburg, ein altes Schloß in der Alten-Marck Brandenburg, ohnweit Saltzwedel an der Elbe gelegen, welches die meisten Geschichtschreiber für das ehemahlige Stammhaus des Geschlechts von der Schulenburg halten. Ein mehrers davon siehe unter gedachtem Geschlechte.

Schulenburg, altes Schloß in Ober-Yssel, siehe das Geschlecht von der Schulenburg

Schulenburg, ein Schloß und Flecken, im Lüneburgischen, an der Leine, 2. Meilen von Hildesheim.

Schulenburg, ein Dorff im Hannöverischen, ohnweit der Stadt Hannover gegen Gottershorn gelegen, welches im Jahre 1343 Richards von der Schulenburg Wittwe dem Hospital zum heil. Geiste in Hannover verkaufft hat. Den Kauf-Brief darüber siehe in Grupens Hannover p. 101. u. f.

Schulenburg, Schuylenburg, Schulemburg, Schulmburg, Schulenborch, Schulenborg, (von der) ein uraltes adeliches u. zum Theil freyherrliches, auch Reichs-gräfliches Geschlecht, welches in der Marck Brandenburg das Erb-Küchenmeister-Amt besitzet, u. sich auch in dem Churfürstenthume Sachsen, in den Hertzogthümern Braunschweig u. Magdeburg, in dem Fürstenthume Halberstadt, im Anhältischen, in der Nieder-Lausitz, in Meissen und andern Ländern ausgebreitet. Es hat vor Zeiten eigene Müntz-Gerechtigkeit ausüben dürffen, wie denn sonderlich die bekannten Klauen-Schillinge, von den Klauen, die in dem Wapen befindlich sind, also benahmt, davon herrühren; ist auch vom Land-Gerichte zu Tangermünde eximiret worden, und hat um Pfingsten zu Apenburg, und um Martini zu Bezendorff ein eigenes Land-Gericht halten dürffen. Desgleichen hat dieses Geschlecht im XVI. Jahrhunderte ein Stipendium von 2000 Thalern Capital gestifftet, und eine Familien-Bibliotheck aufgerichtet. Der ungemeine Reichthum dieser vornehmen Familie kan, wie überhaupt aus den zahlreichen Ritter-Gütern, welche in der Beschreibung vorkommen werden, also auch nicht undeutlich aus folgender Begebenheit geschlossen werden. Denn als der Churfürst Augustus zu Sachsen einesmahls Joachim von der Schulenburg fragte: ob er im Römischen Reiche einen Edelmann wisse, der so viel Güter und Reichthum als er habe? so antwortete derselbe: Er wisse nur einen eintzigen, der ihn hierinne übertreffe, nehmlich der Königlich-Dänische Gesandte, Heinrich von Rantzau, welcher 70 Schlösser besässe. Was dessen Ursprung anlanget, so kan man davon allzusichere und gründliche Nachricht nicht geben; sondern man muß sich begnügen lassen, die verschiedenen Meynungen der Schrifftsteller anzuführen. Angelus, Gastius, Micrälius, Peccenstein, Knauth, Spangenberg, Braun, Beckmann, und viele andere, die ihren Nachrichten gefolget sind, leiten zwar ihren Ursprung einstimmig aus Geldern her, und beruffen sich, zum Beweise dessen, vornehmlich auf das in der Provintz Ober-Yssel am Flusse Regge, zwischen Ommen und Riß gelegene wüste Schloß, dessen Ruinen noch heutiges Tages zu sehen sind. Allein dem ohngeachtet sind ihre Erzehlungen, was die besondern Umstände anlanget, so unterschieden und offtermahls widersprechend, daß man Ursache hat, keine derselben für allzurichtig zu halten. Einige von ihnen melden, es sey dieses Geschlecht zu Kaysers Carls des Grossen Zeiten in den Adelstand erhoben worden. Andere hingegen setzen ihren Ursprung in die Zeiten Marggrafs Albert Ursus, zu Brandenburg, besonders aber in diejenigen Jahre, als dieser die Wenden aus der Marck vertrieben. Diese Meynung sucht Micrälius durch eine sehr alte Leich-Predigt zu bestärcken. Des vorhin gedachten Angeli Worte von dem Ursprunge dieses Geschlechts sind p. 245. folgende: Die Edlen von der Schulenburg sind ihrer Ankunfft aus Geldern, welche im Jahre Christi 781 unter dem Kayser Carl dem Grossen nebst andern in diese Lande zur Besatzung gekommen, und haben ihre ersten mütterlichen Ahnen von den edlen Freyherren von der Zahne, von den edlen Schade Wachten, von den Herren von Buch und von Getzdau. Und Peccenstein meldet, im 1 Cap. p. 131. folgendes: „Was ihre, (der Herren von der Schulenburg) Ankunfft anlanget, so „ist nicht ohne, und aus vieler beglaubter Geschichtschreiber aufgezeichneten Nachrichten genugsam und mit gutem Grunde zu erweisen, (besonders aber will Joh. Avencinus und Lazius vor andern gantz gewiß behaupten,) daß diese „Familie aus dem Lande Geldern ankünfftig und „gebürtig sey, und zum Zeugnisse dieses anziehen, „daß allda noch heute bey Tage ein altes Gebäude „und Burg-Schloß, davon die Rudera zu sehen, „zwischen Bergen und Wesel dieses Nahmens zu „finden, und glaublich, daß deren Vorfahren solches, als ihr altes Stammhaus, nicht allein bewohnt, sondern auch davon den Geschlechts-„Nahmen, wie unter vielen Adelichen auch Herren-Geschlechts Familien, der Brauch gewesen, „und noch ist, erhalten.“ So schreibet auch hiervon der berühmte Beckmann p. 270, „daß dieser berühmten Familie Abstammung von der „Flanderischen Noblesse dargethan würde; und „hätten die urältesten Vorfahren derselben in dem „Hertzogthume Geldern ihren Wohnsitz, und ein „Stammhaus gleiches Nahmens gehabt, wie „denn auch noch unterschiedene dieses Geschlechts „sich in den Niederlanden aufhalten. Als aber „der vortreffliche Fürst, Albertus Ursus, die „Wenden aus diesen Ländern, der Marck, dem „Fürstenthume Anhalt und einigen Sächsischen „Ländern vertrieben, und seinen aus Flandern „hergebrachten Colonien eingegeben, so hätten sich „einige von denen von der Schulenburg ihm „gleichfalls zugesellt, denen er denn wegen ihrer „Tapfferkeit und Wohlverhaltens einen ansehnlichen Strich Landes in der Alten-Marck an der „Geitze und Elbe, zwischen Saltzwedel und Garleben, eingegeben, allwo sie auch von vielen Ihrer zween Rittersitze, Bezendorff und Apenburg „genannt, besessen, dieselbe auch bis itzo beybehalten.

„ten. Diese nun hätten sich von viel hundert Jah„ren her mit vielen und grossen Meriten, so wohl „bey der Chur-Marck-Brandenburg, als dem „Chur-Hause Sachsen und den Ertz-Bischöffen „zu Magdeburg dermassen distinguiret, daß ihnen „unterschiedliche hohe und ansehnliche Ehrenstellen „ertheilt worden.“ Fast eine gleiche Nachricht findet man auch in Benj. Leubers Catalogo Illustrium German. Familiarum, wenn er folgendergestalt schreibet: „Recensentur per Marchiam „Brandeburgensem Ordinis Equestris familiæ „nobiles quinquaginta plures a Carolo Magno „Imperatore in eam provinciam ex Belgio, „Franconia, Alsatia & Bavaria deductae, qui„bus gloriae facem *Schulenburgiorum* dynastia „cum aliis praefert. Schulenburgenses enim, „praeter generis nobilitatem, possessionum „amplitudine perpaucis cedunt, utpote pos„sessores castrorum, oppidorum & praedio„rum, Apenburg, Bezendorff, Angern, Loesch„keniz, Gartz &c. his adde Librosium oppi„dum, & Lusatiae inferioris &c. &c. Eben dergleichen Nachrichten siehe auch in Tob. Jerasii kurtzen Historie, edit. 1611. und in Veit Smalers Tract. vom Schulenburg. Geschlechte. Ohngeachtet aller ietztangeführter Zeugnisse verschiedener Geschichtschreiber behaupten dennoch andere Schrifftsteller, daß das Geschlecht derer von der Schulenburg nicht aus Geldern, sondern aus der Marck Brandenburg ursprünglich herkomme. Unter diesen ist sonderlich der Verfasser des Heil. Röm. Reichs Adels-Lexici, welcher p. 1568 also schreibt: „Es sey dieses Geschlecht eine alte eingebohrne Märckische Familie, und habe von den ältesten Zeiten an auf dem noch heute zu Tage in der alten Marck bekannten und an der Elbe ohnweit Saltzwedel gelegenen Schlosse Schulenburg gewohnt; welchen zwar auch die bey diesem vornehmen Geschlechte vor langen Zeiten angenommene, vom Gerasio und andern Scribenten angeführte Meynungen Beyfall geben, daß sie nehmlich eines uralten eingebohrnen Geschlechts der Chur- und Marck-Brandenburg, nach dasiger Mundarth Schuylenburg genannt, und von den Völckern der Senonen, so in dieser Gegend zwischen der Oder, Spree und Elbe gewohnt, entsprossen sey. Sonderlich berichtet der Märckische Geschichtschreiber Enzelius, daß bereits zu Carls des Grossen Zeiten in alten Briefen der Herren von der Schulenburg in der Marck Brandenburg mit gedacht worden wäre; ingleichen, daß noch zu seiner Zeit die letzten Fräulein von den edlen Herren von der Schulenburg, die Carl der Grosse nach Deutschland beruffen, mit Tode abgegangen. Es wären ausserdem auch die rothen Greiffs-Klauen, dergleichen in dem Schulenburgischen Wapen von Alters her bis ietzo geführt worden, nach Anzeige Spangenbergs und anderer Scribenten, derer vornehmsten Senonen Schild-Wapen und Kennzeichen, welche solche im silbernen Felde geführt hätten. Allein, hiermit scheinet noch keinesweges ausgemacht zu seyn, welches von diesen beyden Schlössern das älteste und erste Stammhaus sey, massen verschiedene Orte, auch in den hiesigen Landen gefunden werden, welche einerley Nahmen führen. Wenn nun dabey die Jahre nicht gemeldet werden, noch auch erforscht werden kan, wenn selbige erbauet worden, so bleibt eben dergleichen Ungewißheit und Unrichtigkeit. Aus diesem allen schließt der gedachte Verfasser des Deutschen Adels-Lexici, daß man mit gutem Grunde das in der Alten Marck verwüstete Schloß Schulenburg als das erste Stammhaus dieses Geschlechts annehmen, und folglich dem Geschlechte einen Märckischen Ursprung zuschreiben könne. Und obgleich Micrälius, wie bereits oben gedacht worden, sich zu Bestärckung der entgegen gesetzten Meynung auf eine uralte Leichen-Predigt beruft; so verwirfft er dennoch diesen Beweiß gäntzlich, als der sich bloß auf mündliche Erzehlungen gründe. Doch läßt man dahin gestellt seyn, ob man in Ermangelung geschriebener Nachrichten eine uralte von den Eltern auf die Kinder fortgepflantzte Erzehlung schlechterdings verwerffen könne, und ob es nicht vielmehr wahrscheinlich sey, daß sich dergleichen Erzehlungen auf eine würcklich geschehene That gründen müssen.

Was das Geschlechts-Wapen derer von der Schulenburg anlanget, so führen dieselben einen quadrirten Schild, in dessen rechten oberen und lincken unteren Felde drey rothe über sich gekehrte in das Triangel gesetzte Greiffen-Klauen erscheinen; in dem lincken oberen und rechten unteren goldenen Felde hingegen, gehet ein silberner und roth übereck abgetheilter Büffels-Ochse, dessen Hörner gleichergestalt abgetheilet, und darzwischen drey Fähnlein aufwachsen, deren Stangen silbern, die Flaggen aber roth sich zeigen. Aus dem golden gecrönten Helme erhebt sich ein bis an den Unterleib nackender wilder Mann, mit einem grauen Barthe und grauen zu Felde geschlagenen Haaren, welcher mit einem güldenen Lorbeer-Crantze becrönet, und mit drey natürlichen Papagoyen-Federn besteckt ist, auch dergleichen Crantz um den Leib trägt, zwischen gleichfalls über sich gekehrten und von ihm angefaßten zwo rothen Greiffs-Klauen. Die Helmdecken sind roth und silbern. Nach Beckmanns Berichte hat dieses Geschlecht anfangs nur einen einzelnen Schild mit den Greiffs-Klauen beschriebener massen geführt. Nachdem aber das Erb-Küchenmeister-Amt der Chur-Marck Brandenburg an selbiges gediehen, so sind die Büffels-Ochsen nebst dem wilden Manne noch dazu gekommen. Ferner erinnert auch derselbe, daß man bey etlichen alten Schulenburgischen Wapen, anstatt eines wilden Mannes, einen halb silbernen und roth übereck gekleideten Mann, mit einem zweyfach gespitzten Barthe und spitzigen aufgeschlagenen halb silber und roth abgetheilten Hute, gefunden, wie solches in dem von Veit Samelero beschriebenen Leich-Begängnisse Joachims von der Schulenburg 1594 angemercket worden. In Pccensteins Theatr. Sax. fol. 131. werden noch mehr Veränderungen des Wapens angegeben, welchen aber ietziger Zeit beständig widersprochen, und keine andere Timbre, als der wilde Mann erkannt wird. Bey dem neu-ertheilten Freyherrlichen Wapen ist zwar dißfalls keine Veränderung vorgegangen; doch ist selbiges mit einem silbernen Mittel- oder Hertz-Schilde vermehrt worden, in welchem sich ein rother golden gecrönter Adler mit roth ausgeschlagener Zunge und ausgebreiteten Flügeln befin-

befindet. Die Helmdecken sind roth, schwartz und silbern meliret.

Schon in den ältesten Zeiten, und bereits vom neunten Jahrhunderte her werden in verschiedenen alten Urkunden und Schrifften viele der Herren von der Schulenburg rühmlich gedacht. Nach Spangenbergs Ad. Spieg. II Th. XI Buch, 23 Cap. 204 Bl. und nach Angeli Hollstein. Adels-Chron. p. 61 ist Adolph von der Schulenburg, als Fähnrich in der grossen Schlacht, die zwischen den Frießländern und den streiffenden Nordmannen im Jahre 873 bey Norden gehalten worden, durch das langwierige Schlagen dergestalt ermüdet worden, daß er todt auf dem Platze geblieben. Diese Nachricht bekräfftiget Hieron. Henninges in Geneal. aliqu. Fam I. unter dem Titel Meyendorff, indem er berichtet, daß er bey der Haupt-Fahne der Frießländer in der Schlacht wider die Normänner oder die Dähnen erschlagen worden. Edo von der Schulenburg ward im Jahre 988 bey einem geschehenen Einfalle der Dänischen Seeräuber in das Land Hadeln, in welchem Stade geplündert worden, nebst den beyden Marggrafen, Friedrichen und Dietrichen, auch vier andern adelichen Personen, gefangen, jedoch von dem Hertzoge Benno zu Sachsen und Braunschweig durch einen wider die Dänen befochtenen Sieg wieder befreyet. Spangenb. Mansfeld. Chron. p. 223. Wie Gerasius und mit ihm Petcenstein aus einem Erbsdorffischen alten Jahrbuche erzehlen, so sollen fünffe derer von der Schulenburg, nebst Hertzog Bruno zu Sachsen im Jahre 1006 in einer Schlacht wider die Dänen umgekommen seyn. In einer Urkunde Ottens, Hertzogs zu Braunschweig, vom Jahre 1285 wird Gebhard von der Schulenburg als Zeuge angeführt, wie aus Pfeffingers Hist. des Haus-Braunschw. II Th. p. 162 zu sehen ist. Beyde vorhin gedachte Scribenten gedencken auch einer Urkunde Marggraf Otto des II vom Jahre 1369, aus welcher zu ersehen seyn soll, daß das Geschlecht derer von Wallstabe eine eigentliche und besondere Linie des Schulenburgischen Geblütes, Stammes und Wapens sey, welches Geschlecht von dem ehemahligen Hause, und jetzt noch vorhandenen Dorffe Wallstabe also benennt worden; wie denn auch gleichergestalt die ältesten Herren von der Zahna, nach Spangenbergs und Gerasii Berichte, aus dem Geschlechte derer von Schulenburg abstammen sollen.

Nachdem sich nun dieses Geschlecht etliche Jahrhunderte hindurch sehr weitläufftig ausgebreitet hatte, und man darauf bedacht war, sich einiger massen von einander zu unterscheiden: so fieng man an, sie in die weisse Linie, oder das alte Part; und in die schwartze Linie, oder das junge Part einzutheilen. Um eben dieselbe Zeit ward auch eine gleiche Theilung aller zum Geschlechte gehörigen Güter in zwey Haupt-Theile gemacht, die noch weiter, und zwar im Jahre 1444 fest gesetzt worden. Siehe hernach ein mehreres.

Der erste, von dem man alle noch lebende von Schulenburg in richtiger Ordnung herleiten kan, ist Werner, welcher um das Jahr 1130 bey dem Marggrafen von Brandenburg Oberster Feld-Hauptmann und Landvoigt in der alten Marck gewesen. Man findet nicht angemercket, mit wem derselbe Dietrich, den andere auch Heinrich nennen, erzeugt habe. Dieser war um das Jahr 1147 des Marggrafens Albrechts des Bärs Kriegs-Obrister, wie auch Landvoigt in der alten Marck, und erhielt vor seine wider die Wenden erwiesene Dienste einen Strich Landes an der Jetze, allwo er eine halbe Meile von Saltzwedel das Schloß Schulenburg erbauete, und Wernern und Dietrichen nach sich ließ. I. Dietrich von der Schulenburg hat ums Jahr 1204 zu Zeiten Marggrafens Otto zu Brandenburg das noch heutige Stammhaus Bezendorff und Sacca, nach der bey dem Dorffe und Schlosse Gladigau wider die Bischöffe zu Magdeburg und Halberstadt gehaltenen harten Schlacht und erfochtenen herrlichen Siege, in Besitz gebracht. Er zeugte 3 Söhne, Bernharden, Wernern und Levinen. a) Levin lebte 1212 zu Brandenburg, und hatte 2 Söhne, von denen Manasse in unterschiedenen geistlichen Stiftungen erwehnet wird, Heinrich aber 1270 Fürstlich-Braunschweigischer Groß-Voigt zu Riddagshausen gewesen, und daselbst mit Tode abgegangen. Von beyden Brüdern findet man weiter keine Nachricht. b) Werner war von 1217 bis 1223 Bischoff zu Leubuß. c) Bernhard florirte 1214, und ließ 3 Söhne: der jüngste, Hans von der Schulenburg, war ein Vater Werners, so 1268 von den Saracenen erschlagen wurde. Der mittelste, Hasso oder Busso, stunde, nach Cranzii Berichte, bey den Burggrafen zu Nürnberg, aus derer Grafen von Zollern Stamme, in besondern Gnaden, war auch dessen bestallter Kriegs-Obrister, der denn durch Beförderung seiner besonderen Dienste bey Kayser Rudolph I, aus Habsburg, es so weit gebracht, daß er nachmahls die Marck Brandenburg in Besitz bekommen, welche noch jetzo von dessen Durchlauchtigsten Nachkommen beherrscht wird. So hat sich auch dieser Hasso in eben des gedachten Kaysers Diensten im Jahre 1274 wider den König in Böhmen befunden, und ist ohne Erben gestorben. Der älteste, Heinrich, war weltlicher Probst zu Dambeck, und zeugte mit Oden, Gräfin von Dannenberg, Heinrichen, welcher eben daselbst weltlicher Probst und Hauptmann der alten Marck Brandenburg gewesen, mit dessen Sohne, Behrend, der 1292 gestorben, sich diese Linie geendiget. II. Werner von der Schulenburg, Ritter, brachte nebst seinem obgedachten jüngern Bruder Dietrichen 1204 nach der bey Gladigau mit den Bischöffen von Magdeburg und Halberstadt gehaltenen Schlacht das Haus Bezendorf an sich, und erhielt dasselbe 1214, als die Schulenburg durch die von Saltzwedel verstöret war, von dem Marggraf Albrechten II zu Lehn. Er ward auf dem Creutzzuge des Kayfers Friedrichs II 1229 den 22 Octobr. zu Ekron im gelobten Lande von den Saracenen erschlagen, und hinterließ von Ursuln, einer Tochter Lamberts, Grafens von Koretz, 2 Söhne. Der ältere, Heinrich, war Doctor der Gottesgelahrheit, schrieb ein Buch de castitate spirituali & fide catholica, und starb 1272. als gefürsteter Bischoff zu Havelberg, zu welcher

welcher Würde er 1248 gelanget war. Der jüngere, **Bernhard**, zeugte mit **Oden**, Gräfin von **Alvensleben**, 3 Söhne, von denen **Werner** 1232 an seinem Hochzeit-Tage soll seyn erstochen worden; wiewohl **Pfeffinger** im I Th. seiner Braunschw. Lüneb. Historie diese Nachricht für falsch hält, und vielmehr berichtet, daß er mit 2 Gemahlinnen 3 Söhne erzeugt habe, **Gebhard**, **Wernern** und **Otten**. Die beyden ersteren von diesen Brüdern werden, nach eben desselben Geschichtschreibers Berichte, in einer Urkunde Conrads von Boldensele angeführt, darinne er mit der Kirche zu Lembeck einen Verkauff bestättiget. Der andere Sohn obigen Bernhards, **Hanns**, ist im Jahre 1228 jung verstorben; **Heinrich** aber, ein Ritter, hat mit seiner Gemalin, **Margarethen von Veltheim**, 6 Söhne bekommen. Dieselbe waren 1) **Werner**, Ritter und Hauptmann der alten Marck, welcher mit **Annen**, Freyin von **Walschleben**, unterschiedliche Kinder gehabt, als: a) **George**. Dieser ward durch **Lucien von Dören** ein Vater **Magnus**, ältesten Comenthurs zu Wildenbruch. b) **Bernhard** war ums Jahr 1368 Heermeister des Johaniter-Ordens zu Sonnenburg, und stiftete den bekannten Heimbachischen Frieden mit dem Groß-Prior in Deutschland, **Conraden** von Braunsberg. In einer Urkunde vom Kayser Carl IV wird er Commendeur zu Gartau genennt. Siehe in **Ludewigs** Reliqu. MStor. IX p. 534. Es meldet auch **Peccenstein** von ihm, daß, weil er sehr gute Studien gehabt, er zu so grossen Würden erhoben worden. Und in den Pommerischen Annalibus wird gemeldet, daß er zu Sonneburg eine vornehme Schule, welche noch jetzo in gutem Zustande stehen soll, im Jahre 1387 angelegt, und selbige mit gutem Einkommen und verschiedenen ansehnlichen Präbenden für arme Studenten versehen; darneben auch 1382 die Commenthurey Wildenbruch in loco arundinoso, so nachhero Rotticken genennt worden, gestifftet habe. c) **Busso**, von welchem **Pfeffinger** an gedachten Orte meldet, daß er bey dem damahligen Kayser so beliebt gewesen, daß er sich beständig an seinem Hofe habe aufhalten müssen. d) **Wernern**, von dem wir nichts weiter finden. e) **Siegfrieden**, welcher dem Churfürsten Ludewig wider den vermeinten Woldemar ansehnliche Dienste leistete. Er war ein Vater **Levins** und **Heinrichs**, davon jener Dom-Probst zu Magdeburg, dieser aber Hauptmann zu Saltzwedel gewesen. 2) **Levin**, welcher, nach Vertreibung der Tempelherren, der erste Heermeister des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg gewesen, und 1327 in einer Schlacht mit den Litthauern sein Leben eingebüsset. **Pfeffinger** I Th. 3) **Bernhard**, welcher nach Abgang der Grafen von **Roretz** 1241 von Marggraf **Ludewigen** dem älteren mit dem **Erb-Küchenmeister-Amt der Churmarck Brandenburg** begnadiget, und vom Kayser Carl IV darinne bestättiget ward, und zugleich die Freyheit erhielt, daß er die Kennzeichen dieser Grafen, nemlich 2 Ochsen zu den 3 rothen Greiffs-Klauen, als dem alten Schulenburgischen Wappen, setzen durfte. Ubrigens verkauffte er sein Antheil an Gartau, samt **Henningen**, und beyden Vettern, **Wernern** und **Heinrichen**, dem Johanniter-Orden. Das darüber ausgestellte Diploma siehe in **Pfeffingers** angeführter Hist. I Th. p. 624 u. f. Seine 4 Söhne waren, Franz, Ritter des Johanniter Ordens und Stiffter der Schule zu Wildenbruch, **Werner** der **Lange**, **Henning** und **Siegfried**, welche sämtlich ohne Erben abgegangen. 4) **Hanns**, welcher 1327 in einer Schlacht umgekommen. 5) **Heinrich**, welcher die **weisse Linie**, und 6) **Dietrich**, welcher die **schwartze Linie** gestifftet.

I. Die weisse Linie oder das alte Part.

Heinrich von der **Schulenburg**, welchen einige **Werner** nennen, obgedachten Heinrichs fünffter Sohn und Stiffter der **weissen Linie** oder des **alten Parts**, war Erb-Küchenmeister und Hauptmann der alten Marck, leistete dem Kayser **Carln** IV bey Verfertigung der güldenen Bulle gute Dienste, und wurde 1356 auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg zum Ritter geschlagen. Er hinterließ 4 Söhne: 1) **Dietrichen**, welcher bey dem Kayser **Carln** IV im Jahre 1374 die Stelle eines Raths bekleidet, und 1393 als Bischoff zu Brandenburg das Zeitliche gesegnet, wie dessen Leichstein im Dom zu Brandenburg bezeuget nachdem er dem Hertzoge von Sachsen das Schloß Wiesenburg vor 1000 Marck abgekaufft. 2) **Berndten**, der um das Jahr 1377 Domherr zu Magdeburg und Kellner zu Halberstadt gewesen. 3) **Heinrichen**, welcher Stathalter zu Zelle und ein berühmter Held gewesen. Nach **Hübners** Geneal. Tabellen II Th. Tab. 996 hat derselbe mit Elisabethen von Plotho, **Bernharden**, **Friedrichen** und **Hannsen** erzeugt, von denen der mittelste Heermeister zu Sonneburg gewesen, die aber alle drey ohne Kinder mit Tode abgegangen. 4) **Henning**, war Hauptmann der alten Marck Brandenburg, lebte ums Jahr 1360, und hatte sich viermahl verheyrathet. Man findet aber von den Nahmen und den Geschlechtern seiner Gemahlinnen keine Nachricht, ausser von der andern, welche eine von dem **Knesebeck** gewesen mit welcher er ausser Hannsen, welcher ohne Erben verstorben, **Berndten** erzeugt hat. Dieser **Bernd** ward insgemein der Olde oder der Alte beygenahmt, hat sich mit Annen, Freyin von Zahna, verwittibten von dem **Werdern**, verehelichet, die ihm **Friedrichen** gebohren. Von diesem **Berndten** meldet **Spangenberg** im II Theile des Adels-Spiegels L. XI. c. 29. p. 216, daß er sich in der Schlacht, so mitten in der Stadt Angermünde geschehen bey Marggraf Friedrichen, dem Churfürsten zu Brandenburg, wider die Hertzoge zu Mecklenburg und Pommern vortrefflich wohl verhalten, und dermassen tapffer erzeigt, daß er im Jahre 1400 zum Ritter geschlagen worden. Jetztgedachter sein Sohn Friedrich, Ritter, war Churfürsts **Friedrichs** II zu Brandenburg Hof-Marschall. Man findet nicht, mit wem er seine drey Söhne, **Busso**, **Bernharden** und **Matthien**, erzeugt habe, von denen die noch jetzt blühenden **Linien des alten Parts** herrühren.

I. **Busso von der Schulenburg**, Stifter des ersten Hauptzweigs von der **weissen Linie** oder des **alten Parts**, war 1444 Chur-Brandenburgischer Rath und Ober-Hofmeister, und brachte nebst seinen beyden jetzterwehnten Brüdern

dern die in dem Magdeburgischen gelegenen Güter Angern, Hohen-Warschleben, Dezel, Uze und Dorst, an sein Geschlecht. Seine Gemahlin findet man nicht genennt; von seinen 6 Söhnen aber sind die 4 jüngsten, nemlich **Henning**, Domherr zu Magdeburg, **Albrecht**, Domherr zu Halberstadt; **George** und **Gebhard** ohne Erben verstorben; **Fritz** aber und **Busso** der **Lange** auf Schinna haben ihre Linien fortgesetzet; wiewol des letzteren Stamm, obgleich sein Sohn gleiches Nahmens 16 männliche Erben gezeugt, von denen ihrer sieben wiederum zusammen 23 Söhne gehabt, dennoch mit diesen seinen Urenckeln ausgestorben seyn soll. Der ältere hingegen, insgemein der alte **Fritz** genannt (Bussens des **Langen** Bruder) Ritter, war Hauptmann der alten Marck, wie auch Hofmeister bey dem Ertzbischoff **Friedrichen** IV. von Magdeburg, brachte das altmärckische Gut Osterwalde an sich, und zeugte gleichfals 6. Söhne: 1) **Albrechten** den **Weisen**, von dem hernach. 2) **Bussen**, welcher beyder Rechten Doctor und Domherr zu Halberstadt gewesen. 3) **Antonen**, Domherrn zu Halberstadt. 4) **Günthern**, und 5) **Casparn**, welche beyde keine Kinder gehabt. 6) **Fritzen**, welcher 2 Söhne, **Wedigen** und **Joachimen**, nach sich gelassen. Der jüngere, **Joachim**, auf Dezel, ließ **Joachim Wernern** nach sich. Der ältere aber, **Wedig**, auf Bezendorff, Hauptmann zu Jerigau, starb 1584 und ward durch seinen Sohn **Wedig Wigand** ein Groß-Vater **Lippolds**, **Wedigs** und **Albrechts**. Die zween letztern von diesen drey Brüdern giengen sehr zeitig ohne Erben mit Tode ab; und der älteste, **Lippold**, starb ebenfals im Jahre 1679 ohne Erben. Kurtz vorhero erwehnter **Albrecht** der **Weise**, Hauptmann der alten Marck, war ein Vater a) **Christophs**, von dem hernach. b) **Fritzens**, gebohren 1517, welcher Fürstl. Braunschweigischer Obrister, Rath und Drost zu Fünenburg gewesen, wegen seiner getreuen Dienste vom Hertzoge Heinrichen zu Braunschweig mit dem an der Weser gelegenen Gute Hälen begnadiget worden, (welches Gut vorhero denen von Frencken gehört hatte) und nebst seiner Gemahlin, Ilsen von **Saldern**, 10000 Thlr. zu Stipendien vor dürftige Studenten vermacht hat, welche anitzo die Veltheimischen Stipendien genennt werden. c) **Georgens**, Drostens zu Warpke. d) **Albrechts**, der in der Schlacht bey Sivershausen geblieben. Jetztgedachter **Christoph**, gebohren 1513, war erstlich Bischoff zu Ratzeburg: Als er aber der Lutherischen Religion wegen das Stift verlassen müssen, so verehlichte er sich mit Landesherrlicher Conceßion mit **Annen** von **Ebstorf**, und ward Probst zu Distorf und Döhre, und starb den 9 Sept. 1580. Sein eintziger Sohn, **Albrecht** zu Osterwalde, Hälen und Horst, hatte zwar 9 männliche Erben, von denen aber nur der eintzige **Achatz** zu Hälen, gebohren 1602, der sich als Rittmeister hervorgethan, und 1660 verstorben, eine blühende Nachkommenschafft hinterlassen. Von den übrigen sieben Brüdern starben **Christoph**, **Friedrich**, **Burchard**, **Jacob**, **Albrecht** und **Joachim** insgesamt in ihrer ersten Kindheit; **Heinrich** ward durch seinen Sohn, **Burchard Jacob**, ein Groß-Vater **Heinrich Christophs**, welcher aber im Jahre 1684 ohne Kinder verstorben ist; **George** auf Osterwalde, zeugte zwar zween Söhne, **George Christophen** und **Albrecht Wedigen**, welche aber beyde erbloß mit Tode abgegangen. Der schon gedachte **Achatz** hingegen hinterließ zween Söhne, **Albrechten**, von dem man weiter keine Nachricht findet, und **Friedrich Achatzen**, Herrn auf Hehlen, Bezendorff, Angern, Ramstedt, Detzel, Horst und Osterwalde, Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Rath, Hofrichtern und Berghauptmann, gebohren den 3 May 1647. Er starb den 25 May 1701, und seine Gemahlin, **Margarethe Gertraud**, eine Tochter **Gustav Adolphs**, Freyherrn von der **Schulenburg**, (darvon unten an seinem Orte ein mehreres) Chur-Braunschweigischen Geheimen Raths, und Kammer-Präsidentens in dem Hertzogthume Magdeburg, folgte ihm im Jahre 1697 durch den Tod nach, nachdem sie ihm fünff Söhne und sechs Töchter gebohren hatte, von denen wir folgende bemerckt finden: 1) **Christian Günthern**, auf Hälen, Königlich Groß-Britannischen und Chur-Braunschweigischen Ober-Jäger-Meister, und Drost zu Scharnbeck, ohnweit Lüneburg, gebohren den 5 Sept. 1684, welcher sich mit Hedwig Ernestinen, einer Tochter Friedrichs von Sternberg, Wolffenbüttelischen Geheimden Raths und Ober-Hof-Marschalls, desgleichen Canonici zu Halberstadt, verheyrathet. Aus dieser Ehe sind folgende Kinder erfolget: a) **Friedrich**, gebohren den 3. Septemb. 1711. b) **Ludewig Ernst Matthias**, gebohren den 28 Septemb. 1712. c) **Melusine Sophie**, gebohren den 29 Octob. 1713. d) **Juliane Friderickе Louyse**, gebohren den 18 Dec. 1714. e) **Daniel Christoph George**, gebohren den 17 April 1716. f) **Christian Hieronymus Adolph**, gebohren den 25 Octobr. 1717. g) **George Ludewig**, gebohren den 23 Jul. 1719. h) **Adelheit Johanna**, gebohren den 31 Aug. 1720. Von allen diesen haben wir zur Zeit sonst keine Nachricht erhalten, als daß die jüngste Tochter den 2 Febr. 1742 an **Gottlieb Adolphen**, Freyherrn von **Spörcke**, Chur-Braunschweigischen Ober-Hauptmann zu Haarburg, vermählt worden. 2) **Adolph Friedrichen**, auf Bezendorff, Angern, Osterwolde, Ramstädt und Dezel, gebohren den 8 Dec. 1685, anfangs Königlich Preußischen General-Major und Obristen über ein Regiment Grenadiers zu Pferde, (welches er nach Absterben des Generals von Derffling bekommen,) und nachhero General-Lieutenanten von der Cavallerie. Die Würde eines General-Majors erhielt er im Monath Julius 1728, und ward zugleich in eben demselben Jahre vom Kayser Carl VI. nebst seinem Bruder in den Reichs-Grafen-Stand erhoben. Im Jahr 1732 begleitete er seinen König nach Böhmen, als derselbe Kayser Carln VI. zu Prag besuchte. Die Stelle eines General-Lieutenants aber bekam er im Jahre 1739, um welche Zeit er auch zum Ritter des Preußischen schwartzen Adler-Ordens ernennt worden. Zu Anfange des 1741 Jahres kam er mit seinem Regimente in Ober-Schlesien zu stehen, worauf er den 10 April der Schlacht bey Molwitz beywohnte. In derselben

ward er zuerst durch einen feindlichen Säbel im Gesichte hefftig verwundet, und als er dennoch gleich darauf nochmahls auf den Feind loßgieng, hatte er das Unglück, von einer Kugel dergestalt getroffen zu werden, daß er vom Pferde fallen, und seinen Geist aufgeben muste. Seine Gemahlin, mit welcher er sich den 15 Septembr. 1718 vermählt, ist **Anne Catharine Adelheit, Gebhard Werners von Barkensleben-Wolffsburg**, aus der Alten-Marck, Tochter, welche ihm vierzehen Kinder zur Welt gebracht. 3) **Melusine Petronelle**, gebohren 1693, den 1 April, welche 1722 den 10 April vom König Georgen I in Groß-Britannien, zur Gräfin von **Walsingham** in der Grafschafft Norfolck, wie auch zur Baronesse von **Altborugh** in der Grafschafft Yorck erhoben, und 1733 den 28 Sept. mit **Philipp Stanhope**, Grafen von **Chesterfield**, vermählt worden 4) **Annen Louysen**, die einen Obristen, N. **Buton**, zum Gemahle bekomen. 5) **Anne Louyse Sophie**, gebohren den 1 Jen. 1692.

II. **Bernhard von der Schulenburg** Urheber des andern Hauptzweiges, von der **weissen Linie**, oder dem alten Part, lebte 1447, ward wegen seiner ins gelobte Land verrichteten Wallfahrten Hierosolymitanus genannt, u. zeugte mit Adelheit von Bülow zween Söhne, **Bernharden** und **Friedrichen**.

A) **Friedrich** oder **Fritz**, Ritter, erlangte wegen seiner 1519 in der Schlacht auf der Soltauer-Heyde bezeigten Tapferkeit von dem Hertzog **Ernsten** zu Braunschweig das Haus Brohme, wurde nachgehends Gräve in dem Lande Hadeln, wie auch Verweser zu Artendorf, und zeuate unter andern **Curten** und **Fritzen**: 1) **Curt**, Pfand-Inhaber des Amts Hessen, Kayserl. Rath und Beysitzer des Cammer-Gerichts zu Speyer, war ein Vater **Heinrichs**, welcher in der Schlacht bey St Quintin geblieben. 2) **Fritze**, auf Brohme und Hohenwarschleben, kam 1519 in der Schlacht auf der Soltauer-Heyde um, und hinterließ sieben Söhne, von denen wir nur **Heinrichen, Christophen, Burcharden** und **Daviden** benennt finden. **Heinrich** auf Fahrhorst, **Christoph** und **Burchard**, haben in Ungarn Kriegs-Dienste gethan; der letzte aber, **David**, ist als Fürstl. Page in Liegnitz verstorben, und mit demselben ist dieser Ast gäntzlich verdorret. B) **Bernhard** von der Schulenburg, obgedachten **Fritzens** älterer Bruder, war Chur-Brandenburgischer Land-Rath und Ober-Cämmerer, und ließ bey seinem 1512 erfolgten Tode von seiner Gemahlin, **Margarethen** von **Bodendyck**, zween Söhne, nemlich **Christophen**, welcher nebst seinem Bruder **Levin** zu **Luthers** Zeiten in Wittenberg die Rechte studirte. Dieser **Christoph** von der Schulenburg besaß als einen Pfandschilling das Braunschweigische Amt Lichtenberg und Neuen-Brügge, und starb 1570 zu Havelsberg. Er verehelichte sich erst mit Annen von Alvensleben, wer aber seine letzte Gemahlin gewesen, davon findet man keine Nachricht. Mit beyden hat er 27 Kinder erzeugt. Man findet aber nur **Levinen, Christophen, Margarethen, Bernhard Ludolphen, Daviden, Joachimen**, und **Hanns Georgen** benennt. Von diesen Kindern ehelichte **Margarethe Joachimen** von dem Knesebeck auf Tylsen; **Bernhard Ludolph** war Preußischer Hofmeister; **David** ward Chur. Brandenburgischer Hofrath; **Hanns George** war Senior bey dem hohen Stift zu Magdeburg, und ein Vater von 6 Söhnen; (unter denen aber nur der eintzige, **Heinrich Julius**, einen Sohn, **Christoph Wernern**, gezeugt, welcher keine Nachkommen gelassen) **Christoph** war Domherr zu Havelberg, hat die Historie seines Geschlechts mit grosser Mühe zusammen gelesen; **Levin** war Dom-Dechant zu Magdeburg, Dom-Probst zu Havelberg und Probst zu Saltzwedel, ein sehr gelehrter Herr, wurde als Chur-Brandenburgischer und Anhältischer Rath in vielen Gesandtschaften nach Pohlen, Schweden, Preussen, auch auf verschiedenen Reichs-Tagen mit grossem Ruhme gebraucht, und brachte nicht nur 1578 Schockwitz im Mansfeldischen und Lipstorf im Anhältischen an sich, sondern es wurde ihm auch und seinem Vetter **Levin** von der schwartzen Linie 1545 bey der Secularisation die Probstey Saltzwedel zu Lehn gegeben. Er war bey den Churfürsten zu Brandenburg Joachim II und Johann Georgen sehr beliebt, hat sich auch um das Ertzstifft Magdeburg binnen seines zwölff Jahr über geführten Decanats, insonderheit aber bey völliger Einführung der Evangelischen Religion sehr verdient gemacht. Spangenbergs Adel-Spiegel Tom. II. L. XI. c. 16. p. 195. Er verheyrathete sich erstlich mit Elisabeth Adelheiten von der Schulenburg, aus Bezendorff, die ihm Annen und Christophen gebohren; und nachgehends mit Fredecken von Alvensleben aus Erxleben, mit der er Levinen erzeugt hat. Die Tochter ward an Georgen von der Schulenburg auf Trebsen vermählet: was hingegen seine Söhne betrifft, so ward 1) **Christoph**, Dom-Probst zu Havelberg, ein Vater **Joachim Christophs** auf Remstorf, von dessen Söhnen **Adam George** und **Joachim Christoph** in Frantzösischen Kriegsdiensten als Rittmeister, der älteste aber, **Levin Christoph**, 1728 als Hertzogl. Sächsischer Hofmeister zu Dahme ohne Erben mit Tode abgegangen. 2) **Levin** auf Libstorf und Schockwitz, Fürstl. Anhältischer Landrath, bey welchem im Jahre 1604 das bekannte Gespräch zwischen Albrecht Gravero und Wolffgang Amlingio aus dem Hause Schockwitz vorgegangen. Er hat sich Annen von Bodendorff ehelich antrauen lassen, die ihm **Johann Casimirn** und **Joachim Christophen** gebohren. Von dem letzteren findet man nicht angemerckt, mit wem er **Levin Christophen, Adam Georgen** und **Joachim Christophen** erzeugt habe, die alle drey ohne Erben verstorben, und von denen der erste 1728 als Fürstlicher Sächsischer Hofmeister zu Dahme; der letzte aber als Frantzösischer Rittmeister in Catalonien mit Tode abgegangen. Der älteste Sohn aber, (obigen **Levins**) Nahmens **Johann Casimir** auf Schockwitz ꝛc. war gebohren 1623, ward gleichfals Fürstlicher Anhältischer Landrath. Er starb 1671 und hinterließ 2 Söhne, **Christian Friedrichen** auf Schockwitz und **Johann Casimirn** zu Libstorf, welche beyde noch 1728 florirten. Der erstere, **Christian Friedrich**, auf Schockwitz, verehlichte sich mit Annen Dorotheen Stüfern von Lilienfeld, einer Tochter des Vice-Cantzlers zu Halle, und zeugte mit ihr Carl Christian **Gottlieben**, und **Wilhelminen**; der andere

aber,

aber, **Johann Casimir**, auf Lipsdorff, gebohren den 16 Apr. 1668, Fürstlich Dessauischer Land-Rath, zeugte mit Catharinen Margarethen von Pfuhl aus Groß-Saltza **Eleonoren Catharinen**, gebohren 1698; **Christianen Amalien**, gebohren 1709; **Johann Adolphen**, gebohren 1699, Königlich Preußischen Lieutenant; **Otto Casimiren**, gebohren 1705, Domherrn zu Merseburg; **Christian Lebrechten** und **Levin Friedrichen**, von welchen beyden wir weiter nichts finden. III. **Matthias** von der **Schulenburg**, Urheber des dritten Hauptzweiges von der weissen Linie, oder dem alten Parte, lebte noch 1447, und war Pfandherr zu Altenhausen, welches Gut ehemahls den Grafen von Osterburg gehöret hat. Man findet nicht, mit wem er seine drey Söhne, **Friedrichen**, **Ludolphen**, und **Bernharden** erzeugt habe. 1) **Friedrich**, oder **Fritz**, ward 1484 Commenthur zu Werben. 2) **Ludolph**, Domherr zu Halberstadt. 3) **Bernhard**, Ertz-Bischöflicher Magdeburgischer Landrath, welcher Altenhausen von den ehemahligen Grafen von Osterburg erblich an sich brachte, und 1500 auf der Reise nach Rom zu Verona starb. Er hinterließ **Matthien**, Erbherrn zu Altenhausen, Bezendorff und Angern, und Brandenburgischen Geheimen Rath, welcher viel von **Luthern** hielt, und 1541 von dem Reichs-Convent zu Regenspurg an denselben abgeschickt wurde, wie davon **Seckendorff** in Hist. Luth. L. III. §. 88. Meldung thut. Er that 1542 mit dem Churfürsten **Joachim** II, von dem er die Anwartschafft auf Falckenberg erhalten, einen Zug in Ungarn, und blieb noch dasselbe Jahr vor der Stadt Pest, nachdem er mit Annen von Wenckstern 20 Kinder gezeuget, von denen man nur viere benennt findet, als: 1) **Jacob**, Rittern, welcher in seiner Jugend von den Türcken gefangen, und zu drey unterschiedenen mahlen verkaufft ward, dem aber ohngeachtet mit **Joachim** II, so ihm Mahlwinckel geschencket, wieder in den Ungarischen Krieg gieng, und sich so wohl hielt, daß er die Stelle eines Churfächsischen und Churbrandenburgischen Obristen erhielt. Nachgehends begab er sich in Hertzoglich-Braunschweigische Kriegsdienste, und überfiel im Jahre 545 unter Hertzog Heinrichen den Landgrafen von Nordheim auf der Fütterung, eroberte auch dabey viele Wagen, ward aber bald darauf, und noch in gedachtem Jahre von einem Chur-Sächsischen und Landgräflich-Heßischen Commando wegen einiger Mißverständnisse zu Altenhausen gefangen genommen und weggeführt, jedoch seines Arrests bald wieder erlassen. Im Jahre 1550 erhielt er in der Magdeburgischen Belagerung die Würde eines Feldmarschalls. Im Jahr 1566 commandirte er als Reichs General Feld-Marschall in Ungarn, und im folgenden Jahre die Belagerung von Gotha, und starb 1576 zu Angern. 2) **Alexander**, Ritter von Maltha und des heiligen Grabes, von welchem ein besonderer Artickel folget. 3) **Daniel** auf Altenhausen, Angern, Embden und Falckenberg, Pfandherr des Unter-Amts Schraplo, hatte wohl studirt, besonders aber in der Griechischen Sprache, Mathematick und Weltweißheit eine ungemeine Erkänntniß erlangt, brachte 9 Jahre auf Reisen zu, und starb 1594 als Ertz-stifftisch Magdeburgischer Land-Rath. Er hinterließ von Armgard von Alten aus Wilckenburg 2 Söhne, **Matthias** und **Henningen**, deren Nachkommen noch floriren, und von welchen gleich jetzo ein mehrers soll gedacht werden. 4) **Matthias**, von welchem **Spangenberg** im Adel-Spiegel, P. II. L. XI. c. 43. fol. 253 berichtet, daß er in etlichen Feldzügen wider die Türcken glücklich und tapfer gefochten, und daß man folgendes von ihm gerühmt finde:

Sæpius a Turca retulit spolia ampla Tyranno
Victor - -

sonderlich bey seinem im Jahre 1556 gehaltenen Feldzuge, in welchem er nicht eine geringe Anzahl seiner Feinde mit sich ins Grab genommen.

A) **Henning** von der **Schulenburg** auf Angern, Falckenberg, Kähnerten und Schricke, **Daniels** jüngster Sohn, gebohren 1587, hinterließ bey seinem 1636 erfolgten Tode von 7 Söhnen, deren Nahmen man aber nicht bemerckt findet, den einzigen **Heinrichen**, welcher die väterlichen Güter geerbet, und das 81 Jahr erlebet, und 1691 verstorben. Seine Söhne, die er mit Ilsen Florien von Knesebeck erzeugt, waren: 1) **Henning Christoph** zu Angern, Churbrandenburgischer Hauptmann, starb 1682, und war ein Vater **Heinrich Hartwigs** auf Swicke, und **Christoph Daniels**. Dieser bekleidete die Stelle eines Obristen unter den Königl. Sardinischen Truppen; jener hat 4 Söhne gezeuget, von denen **Heinrich Hartwig** 1729 dem König von Sardinien als Capitain; **Levin Friedrich** aber als Fähndrich gedienet, nachhero die Güther Burg und Kirch-Scheidungen geerbet, und mit Hanns Moritzens von Heßler, Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen geheimen Raths, älteren Tochter vermählt worden. 2) **Matthias Daniel**, ist als Königl. Preußischer Obrister gestorben. 3) **Jacob Wilhelm** ist als Cornet in Preussen mit Tode abgegangen. 4) **Joachim Ludolph**, auf Kävert und Uze Kön. Preußischer geheimer Kriegs Rath, hat 3 Söhne, von denen 1729 **Hanns Daniel** Preußischer Hauptmann; **Franz Carl** anfangs Königlich Preußischer Hauptmann, und nachmahls Landrath im Hertzogthum Magdeburg; und **Friedrich Wilhelm** Preußischer Fähndrich waren. 5) **Alexander**, blieb 1689 vor Bonn. 6) **Heinrich**, dessen 2 Söhne, **Otto Friedrich** und **Werner Heinrich Gottlob**, schon 1720 als Lieutenants in Königl. Preußischen Diensten gestanden. 7) **Levin Friedrich**, gebohren den 14 May 1671, Königl. Sardinischer General-Feld-Zeugmeister, Statthalter zu Alba, und Obrister über ein deutsches Regiment zu Fuß. Er bezeigete im Jahre 1706 seine besondere Kriegserfahrung vornehmlich durch die Erhaltung der Citadelle Turin, de-

ren Commando ihm anvertraut ward. Er kauffte auch die in Thüringen gelegene wichtige Güter Burg- und Kirchscheidung, und starb den 21 Jun. 1729 in Turin woselbst er auch begraben worden, ausser daß sein Hertz nach Burgscheidung zur Beerdigung geschickt worden. 8) **Friedrich August**, welcher 1718 als Königl. Sardinischer Obrist-Lieutenant das Zeitliche gesegnet.

B. **Matthias von der Schulenburg**, auf Altenhausen, Angern, Emden und Bezendorff, **Daniels** ältester Sohn, war im 30 jährigen Kriege Königl. Schwedischer Rath und Ober-Hauptmann der Aemter im Holtz-Craise des Ertz-Stifts Magdeburg, nachgehends aber Fürstl. Magdeburgischer Landrath, wie auch Chur-Brandenburgischer Erb-Küchenmeister in der alten Marck. Im Jahre 1632 ward er in die poetische fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen, und erhielt darinne den Nahmen des **Saltzhafften**, und zum Sinnbilde das Gewächse Saltzkraut, nebst der Uberschrifft: Das Wort zeiget seinen Brunnen. Er starb im Jahre 1656. Mit Margarethen Schencken von Flechtingen, welche er 1636 durch den Tod eingebüsset, hat er eine Tochter, **Ehrengard**, vermählt mit Joachim von Alvensleben auf Erxleben, und zehen Söhne erzeugt, von denen man nur zween mit Nahmen weiß, nehmlich **Alexandern** und **Gustav Adolphen**.

I. **Alexander**, auf Altenhausen u. Bezendorff, war erstlich Fürstl. Sächsischer, hernach aber Chur-Brandenburgischer Landrath des Hertzogthums Magdeburg, brachte Ivenrode, Bodendorf und Hohen-Warschleben käuflich an sich, und ließ bey seinem Tode, der 1681 erfolgte, von seinen 2 gehabten Gemahlinnen, erstlich, Adelheit Agnesen von Alvensleben, aus Hundsburg, und nachgehends, Annen Sophien von Bismarck, ausser einer Tochter, welche Johann Friedrichen von Alvensleben, auf Neu-Gattersleben ꝛc. zum Gemahle bekommen, folgende 5 Söhne: 1) **Matthias Gebharden**, starb 1708 als Holländischer Rittmeister, und hinterließ 2 Söhne: **Alexandern** und **Matthias Danieln**, welche beyde in Königlich Preußischen Kriegsdiensten stehen. 2) **Alexandern**, Freyherrn von der **Schulenburg**, gebohren den 24 Sept. 1662, und starb den 30 Jenner 1733. Bald nach vollbrachten Schul-Studien ließ er seine Tapfferkeit in den Kriegen wider die Türcken und Frantzosen blicken, und wohnete vom Jahre 1689 an bis zum Jahre 1697 allen Belagerungen und Treffen bey. Im Jahre 1693 ward ihm vor Landau das Pferd unter dem Leibe erschossen, durch welchen Zufall er zum Kriegs-Gefangenen gemacht ward. Im Jahre 1704 commandirete er als Churfürstlich-Braunschweigischer Brigadier zu Pferde bey Höchstädt, ferner bey Oudenarde, Malplaquet, und in den übrigen scharffen Treffen erst als General-Major, und hernach als General-Lieutenant, worauf er Commendant zu Celle, nachhero Statthalter von Bremen und Verden, und zuletzt Gouverneur zu Staade worden. Der Kayser, Joseph, erhob ihn in den Freyherren-Stand, und der König von Preussen beehrte ihn mit dem Ritter-Orden des schwartzen Adlers. Im Jahre 1690 den 13 Febr. vermählte er sich mit Sophien Annen, einer Tochter Andreas von Melvill, Chur-Braunschweigischen General-Majors und Ober-Hauptmanns zu Giffhorn, gebohren den 28 Jenner 1670, und zeugte mit derselben 5 Söhne, als a) **Ernst Augusten**, gebohren den 14 Aug. 1692, Freyherrn von der **Schulenburg**, erst Königlich Großbritannischen Obrist-Lieutenant, nachgehends aber seit dem Jahre 1735 Obristen über ein Regiment Infanterie. b) **Friedrich Wilhelmen**, gebohren den 8 Oct. 1698, der ums Jahr 1729 Königl. Preußischer Capitain war. c) **George Ernst Wilhelmen**, gebohren den 31 Oct. 1704, der zu gleicher Zeit als Lieutenant unter der Chur-Braunschweigischen Garde zu Fuß in Hannover stand. d) **George Ludewigen**, gebohren den 4 Nov. 1693, der als Fähnrich, unter dem Hannöverischen Obristen du Breuil, im Jahre 1710 vor Douay durch eine Bombe getödtet worden; und e) **Alexandern**, gebohren den 12 Märtz 1697, der als Königlich Preußischer Major gestorben. Übrigens hat er (obiger Alexander) auch eine Tochter, Nahmens **Nymphen Ehrengard**, erzeugt die den 16 May, 1696 gebohren, und an N. von Plato vermählt worden. 2) **Daniel Ludolph**, auf Bodendorff, Königlich Preußischen Land-Rath des Hertzogthums Magdeburg, und Königlich Groß Britannischen Drost, welcher, nach zurück gelegten Studien zu Franckfurt an der Oder, und nach vollbrachten Reisen durch Franckreich und Italien, in des Hertzogs Anton Ulrichs, zu Braunschweig-Lüneburg, Hofdienste trat, und mit demselben nach Brabant gieng. Er zeugte mit Johannen Susannen, Carls von Dießkau, Preußischen geheimden Raths, Tochter, unterschiedene Kinder, von denen im Jahre 1729 folgende am Leben waren: a) **Carl**, welcher, nachdem er 1723 seine Studien zu Altorff geendiget, in Königlich Sardinische, nachhero aber in Kayserliche Kriegs-Dienste getreten; b) **Gebhard**, Chur-Braunschweigischer Fähnrich; c) **Matthias**, welcher vermuthlich derjenige ist, der im Jahre 1740 im Monath Märtz, nachdem er eine Zeitlang Hof-Gerichts-Assessor zu Celle gewesen war, als Hof-Rath zu Hannover ernennt worden. d) **Friedrich Wilhelm**, von dem wir nichts weiter zu melden wissen. 4) **August**, auf Altenhausen und Bezendorff, Chur-Braunschweigischer Hauptmann, starb 1722, und ließ von Charlotten Elisabeth Schencken aus Flechtingen, zwo Töchter, **Sophien Dorotheen** und **Augusten Ehrengarden**, und zween Söhne, Alexander Jacob und August Schönebergen, von denen jener Kriegs-Dienste angenommen. 5) **Jacob**, lebte 1729 zu Altenhausen.

II. Gu-

II. Gustav Adolph, Freyherr von der Schulenburg auf Emden, Bezendorff und Schadeleben, obgedachten Alexanders Bruder, war Churbrandenburgischer geheimer Rath und Cammer-Präsident, Hof- und Regierungs-Rath des Hertzogthums Magdeburg, Hauptmann zu Giebichenstein und Moritzburg zu Halle. Er nahm 1680 nach Absterben des Administrators, Hertzogs Augusts zu Sachsen, im Namen seines Churfürsten das Hertzthum Magdeburg in Besitz, wurde in vielen Verschickungen gebraucht, und starb 1691. Er hat sich zweymahl vermählt gehabt, erstlich mit Petronellen Ottilien Schenckin von Friesenburg, und nachgehends mit Annen Elisabethen, einer Tochter George Arndt Stammer von Wörmelitz. Von seinen Kindern, und zwar aus erster Ehe, sind zu mercken: 1) Ehrengard Melusine, welche anfangs zu Hannover in der Churfürstin Sophien Diensten als Staats-Dame gestanden, 1716 den 2 Junius von dem Könige in Groß-Britannien George I. zur Baronesse von Dundalck in der Grafschafft Leuth, zur Gräfin und Marquisin von Duagannon in der Grafschafft Tyrone, wie auch Hertzogin zu Münster in Irrland, und 1719 den 30 Junius zur Baroneßin v. Glastenbury in der Grafschafft Sommerset, zur Gräfin von Fieversham in der Grafschafft Kent, und zur Hertzogin von Kenndall in der Grafschafft Westmoreland; im Jahre 1723 aber von dem Kayser Carln VI zur Reichs-Fürstin von Eoerstein erkläret worden. 2) Matthias Johann, Graf von der Schulenburg, und Venetianischer General, von welchem ein besonderer Artickel folget. 3) Daniel Bodo, Graf von Schulenburg, Königlich Pohlnischer und Churfürstlich Sächsischer General-Major, gebohren den 21 Dec. 1662, reisete nebst seinem Herrn Bruder, dem ietztgedachten berühmten Venetianischen General-Feld-Marschall, durch verschiedene auswärtige Länder, und begab sich nach seiner Zurückkunfft in Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Hof- und Kriegs-Bedienungen. Und nachdem er in Ungarn und am Rheine vielen Feldzügen beygewohnt, commandirete derselbe als General-Major in Pohlen ein besonderes Corpo, vertrat auch die Stelle eines General-Kriegs-Commißariens, und erhielt nachhero bey eben derselben Armee die Würde eines General-Lieutenants der Reuterey. Im Jahre 1735 erhielt er vom Kayser die Reichs-Gräfliche Würde, und im Jahre 1720 brachte er das Guth Dölitz bey Weissenfels durch Kauf an sich. Er starb, nach Königs Berichte P. III. der Adels-Historie im Jahre 1732 zu Emden unverheyrathet. 4) Margarethe Gertraud, gebohren den 25 Nov. 1659, eine Gemahlin oben gedachten Friedrich Achazens von der Schulenburg, Herrn auf Hehlen, Bezendorff ꝛc. Hertzoglich Braunschweigischen Geheimen Raths, davon schon oben an seinem Orte ist gesagt worden. Sie starb 1697. 5) Anne Elisabeth, gebohren im Jahre 1673, welche mit George Friedrichen von Spörcke, Land-Drosten zu Harburg, verheyrathet, und im Monath Mertz 1725 wiederum zur Wittwe worden. 6) Sophie Juliane, gebohren den 23 Oct. 1668, eine Gemahlin Raban Christophs, Grafens von Oynhausen, Erbherrn auf Greyenburg, Sutheim und Reelsen, Chur-Hannöverischen Ober-Jäger-Meisters, dem sie den 28 Apr. 1691 ehelich beygeleget worden. Aus dieser Ehe sind folgende Söhne gebohren worden: a) Ludewig Ferdinand, (welcher von einigen fälschlich Friedrich genennet wird) Graf von Schulenburg-Oynhausen, Domherr zu Magdeburg. Er ward von seiner Mutter Bruder, dem berühmten Venetianischen General-Feld-Marschall, Matthien Johann, an Kindes statt angenommen, war erst aggregirter Obrister, bey dem Kayserlichen Graf Taunischen Regimente, erhielt nachhero im Jahre 1730 das Graf Colmenarische Infanterie-Regiment, that im Jahre 1735 die Campagne bey der Kayserlichen Armee in der Lombardie, ward Kayserl. General-Feld-Wacht-Meister und erhielt im Jahre 1736 die Stelle eines Königl. Ungarischen General-Feld-Marschall-Lieutenants. Im Jahre 1729 im Monath Oct. vermählte er sich mit Marien Annen, verwittbeten Fürstin von Lichtenstein, einer Tochter Grafens Frantz Carls von Kottulinsky, und des verstorbenen Fürstens Joseph Johann Adams von Lichtenstein, Hertzogs von Troppau und Jägerndorff, hinterlassener Wittwe, nachdem er bereits drey Gemahlinnen vorhero gehabt. Bald nach geschehener Vermählung that er mit derselben eine Reise zu seinem Vetter nach Venedig, der ihn, wie gedacht, an Kindes statt angenommen. b) George Ludewig ist in Chur-Sächsischen Diensten. c) Ulrich Friedrich, Graf von Schulenburg und Oynhausen, ist Churfürstlicher Ober-Jäger-Meister in Bremen und Verden, und hat sich im Jenner 1738 mit Friedericken Wilhelminen, einer Tochter Alexii de Lorraine, Freyherrn von Beauvernois, verheyrathet. Siehe auch von dieser Linie Oynhausen im XXV Bande, p. 2577. Des vorgedachten Gustav Adolphs Kinder aus der andern Ehe waren 7) Friedrich Wilhelm, auf Emden, gebohren den 24 Jenner 1680, Königlich Groß-Britannischer würcklicher Cammerherr. Dieser begleitete im Jahre 1713 den König Georgen I nach Engelland, erhielt 1718 vom Kayser die Reichs-Gräfliche Würde, und starb den 23 Jenner 1720. Er ward bey zahlreicher Versammlung der vornehmsten Standes-Personen in der Stille nach West-Münster gebracht, und nachdem der Bischoff in Gegenwart vieler Hertzoge eine Rede in Englischer Sprache gehalten, und die erste Erde aufs Grab geworffen, allda begraben. 8) Johanna Augusta, gebohren im Jahre 1687, welche mit Werner Ludewigen von Spiegel, Domherrn zu Halberstadt, vermählt worden.

Die schwartze Linie oder das junge Part.

Dietrich von der Schulenburg, obgedachten Heinrichs sechster Sohn, Stifter der schwartzen Linie oder des jungen Parts, war Ritter, Obrister, und Chur-Brandenb. Hofmarschall, befand sich um das Jahr 1337 in den beyden Treffen bey Prentzlau und Tremmern, und half die Uckermarck unter Chur-Brandenburgische Bothmäßigkeit bringen. Von seinen beyden mit Apollonien von Wallenstein erzeugten Söhnen hat der jüngste, Heinrich, Ritter, und Hauptmann der alten Marck, 3 Söhne gezeuget, welche sämtlich ohne Erben verschieden; der älteste aber, Werner der

kurtze

furtze genannt, Ritter und Hauptmann der alten Marck, hat eine beständige Nachkommenschafft gehabt. Er that nebst jetztgedachten seinem Bruder, ingleichen seinen Vettern von der weissen Linie, Werner dem langen, u. Henningen, dem Kayser Carln IV wider den falschen Waldemar beträchtliche Dienste, weswegen sie von demselben 1349 mit Apenburg und Rittleben begnadiget wurden; Ludewig Romanus aber ve[illegible], daß die Hauptmannschaft der alten Marck forthin beständig von den Schulenburgischen, Bartenslebischen und Alvenslebischen Geschlechtern geführet werden sollte. Dieses Werners eintziger Sohn, welchen ihm Anne, Freyin von Warberg, gebohren, Heinrich von der Schulenburg, wird von vielen Scribenten des Marggrafen und nachmahligen Kaysers Siegmunds Mitvormund genennet. Peccenstein in Theatr. Sax. meldet von ihm, daß keiner mehr und höher als er von Reinecio und Peucero in besonderen Schrifften sey gerühmt worden, und er selbst schreibet an einem Orte folgendes von ihm: Henricus de Schulenburg, Senior vere a senili gravitate, divitiarum & opum affluentia, & virtutum omnium præconio celebratissimus, a Cæsare Carolo IV, Lucelburgensi, ob præstantiam & navatam fidem indefessam & animi heroici promptam atque expeditam alacritatem &c. Und Gnuphrius meldet von ihm, daß er im Jahre 1356 auf dem Reichstage zu Nürnberg, allwo damahls die Güldene Bulle des Heil. Röm. Reichs promulgiret ward, zum Ritter geschlagen worden. Er verheyrathete sich erstlich mit Annen von Estorff aus Versen, mit der er Wernern und Hannsen erzeugte; und nachgehends mit Catharinen von Luzow, welche ihm Bernharden gebohren.

1) Hanns von der Schulenburg, der Stamm-Vater der Französischen Linie, machte sich durch seine Heerfahrten in Franckreich bekannt, und hinterließ zween Söhne: a) Johann, der ältere Sohn, war Anfangs beym König Ludewig XI in Franckreich Page, dienete nachhero unter der Leib-Compagnie des Herrn d' Orval, und ward 1488 in Franckreich naturalisiret. b) Aloff, oder Adolph, der jüngere Sohn, erbte nach seines Bruders Tode, 1508 desselben Güter. Mit seiner ersten Gemahlin, Rauline von Vaux, einer Wittwe Johannes, Herrns von Noire-Fontaine, bekam er keine Kinder; mit der andern aber, Johannen von Eslaires, zeugte er einen Sohn und eine Tochter, Claudien. Diese verehlichte sich mit Didier von Lire, Herrn d' Jermont, und lebte 1555 in Wittwenstande. Der Sohn, Raulin von der Schulenburg, Herr von Montdejeu und Ploirault, war 1543 Capitain über 500 Mann zu Fuß, und zeugte mit Catharinen von Berle unterschiedliche Kinder, davon folgende 3 zu mercken: α) Nicolas von der Schulenburg, Herr von Montdejeu, gieng nach 1564 mit Tode ab. β) Johann von der Schulenburg, wurde nach seinem Bruder Herr von Montdejeu, und blieb 1597 als Obrister von einem Regiment zu Pferde, bey der Belagerung von Amiens. γ) Johann, der jüngere, von der Schulenburg, commandirte bey der Belagerung von Amiens eine Compagnie leichter Reuter, und wurde nach seines jetztgedachten Bruders Tode Herr von Montdejeu. Er verehlichte sich 1596 mit Annen, einer Tochter Johann d' Averhoult, Herrns von la Lobe, und zeugte mit ihr (ausser einer Tochter, Philippinen, welche sich erstlich mit Anchelin von Villers, Herrn von Binarville; 1629 aber mit Johann von Kouland, Herrn von Singly, verheyrathete,) 5 Söhne, von denen der älteste, Johann von der Schulenburg, Graf von Montdejeu, Marschall von Franckreich, Ritter der Königl. Orden, und Statthalter der Provintz Perry, gewesen, und, wie aus seinem hernach folgenden Articul zu ersehen, 1671 ohnbeerbt mit Tode abgegangen. Von dessen Brüdern findet man keine Nachricht. 2) Bernhard von der Schulenburg auf Apenburg, Ritter, des oben gedachten Heinrichs Sohn anderer Ehe, hielt sich in dem Pommerischen Kriege wohl, und wird in verschiedenen Urkunden vom Jahre 1420 bis 1456 gedacht, besonders aber, als Marggraf Friedrich zu Brandenburg die Stadt Angermünde wider Hertzog Casimiren von Stettin behauptete, soll er sich dabey sehr ritterlich verhalten haben. Er ward auch zum ersten Procurator der von dem Churfürsten Friedrich II. auf dem Berge vor Brandenburg der Mutter GOttes zu ehren, 1443 gestiffteten Gesellschafft ernennet. Er hinterließ Wernern, Heinrichen und Georgen, von denen der letzte unverheyrathet gestorben. Der älteste Sohn, Werner der lange benahmt, hat Dietrich, Curt, und Hannsen erzeugt, von denen der erste einen Sohn, Nahmens Dietrich, gehabt hat, welcher Probst zu Düßdorff gewesen; von Hannsen findet man weiter nichts aufgezeichnet. Der dritte aber, Curt, hat Dietrichen nachgelassen, der 1582 erblos verstorben. Heinrich, der andere Sohn Bernds, zeugte Hannsen, Siegfrieden und Georgen; man weiß aber von den beyden ersteren nichts zu berichten, und von dem letztern, Georgen, weiter nichts, als daß er einen Sohn, Wolffen, gezeugt, der 1551 ohne Erben verstorben. 3) Werner zu Bezendorf, Ritter, obgedachten Heinrichs dritter Sohn, wurde nebst seinem jetztgedachten Bruder, Bernharden, oder Berndten, 1431 von dem Hertzog Otten zu Braunschweig mit den Gütern zu Lockstede in der Vogtey Klötzen begnadiget, und zeugte mit Ermentraud von Platow sechs Söhne, von denen folgende 4. zu mercken: a) Bernhard, von dem hernach. b) Werner, Statthalter zu Zelle, von dessen 3 Söhnen der älteste, Friedrich, als Comtur zu Wildenbrug, der mittelste, Michael, als Comtur zu Supplingenburg, der jüngste, Heinrich, 1531, und zwar sämtlich unverehlichet, gestorben. c) Hans fieng die Klötzische Linie an, und hinterließ unter andern Wernern, so der erste Probst zu Dambeck worden, Heinrichen, welcher einen Sohn gleiches Nahmens erzeugt, mit welchem diese Linie ausgestorben; und Achimen, von dessen beyden Söhnen Dietrich gleichfalls Probst zu Dambeck; Hans aber Fürstlich Lüneburgischer Rath und Hauptmann zu Wiesen, der sich im Jahre 1542 unter der Lüneburgischen Ritterschafft auf einem Land-Tage zu Ultzen gantz besonders hervor gethan, ingleichen auch 1547 Gesandter auf dem Reichstage zu Augspurg gewesen, und 1555 gestorben. Dieses letztern Sohn, Werner, Fürstl. Braunschweigischer Rath, Statthalter zu

Lauen-

Lauenburg und Drost zu Klötze, brachte Kackerbeck, unweit Lockstede gelegen, an sein Geschlecht. Er muste gewisser Processe wegen dem Kayserlichen Hof-Lager, welches damahls zu Prag war, nachfolgen, und da er sich als ein Protestantischer Religions-Verwandter in Joachimsthal niedergelassen, starb er allda 1605 ohne Erben, worauf diese Linie mit seines Vaters Bruders Sohn, Heinrichen, bald hernach erloschen. d) Werner der jüngere, Ritter, gebohren 1439, war erstlich Chur-Brandenburgischer Ober-Hofmeister, nachmahls aber Hertzogl. Pommerischer Statthalter, und Hauptmann des Landes Stetin. Er vertheidigte 1476 unter Hertzog Bogislaus X. das Schloß Gartz mit grosser Geschicklichkeit, gieng 1496 mit dem Hertzoge Bogislaus von Pommern ins gelobte Land, brachte es dahin, daß der Churfürst Joachim I, 1500 die Anwartschafft auf das Hertzogthum Stetin erhielt, und starb 1519 in dem 80 Jahre seines Alters, nachdem er von dem Churfürsten zu Brandenburg das Städtgen Lockenitz, und von dem Hertzoge in Pommern, Penkühn, als ein Ritter-Lehn erlanget. Seine Söhne, welche er mit Elisabethen, Edler Gansen, und Freyin von Buttlitz, erzeugte, waren Richard, Werner und Jacob. Und eine Tochter, Elisaberth, heyrathete Casparn von Uchtenhagen auf Freywalde. Jetztgedachter jüngster Sohn, Jacob, brachte Lübenau an sich, und kauffte nebst seinem ältesten Bruder die Herrschafft Lieberosa von denen von Köckeritz, und zeugete mit Agnesen von Polensky, (welche den 8 Apr. 1534 mit Tode abgegangen,) Georgen, auf Lübenau, welcher den 9 Oct. 1560 unbeerbt Todes verblichen. Der mittlere Sohn, (Werners) Werner, starb ebenfalls ohne Erben. Der älteste aber, Richard, der sich die Lutherische Lehre gefallen ließ, und nebst seinem gedachten jüngern Bruder, Jacob, die Herrschafft Lieberose kauffte, ließ bey seinem 1536 erfolgten Tode von Annen von Alvensleben 3 Söhne, von denen Magnus und Johann jung verblichen; Joachim aber, gebohren den 16 Sept. 1522, seinen Stamm fortgesetzt. Er war Chur-Brandenburgischer und Hertzoglich-Pommerischer Rath, besaß nebst Lockenitz, Penkühn, Lübenau, und Lieberose, Westerburg als einen Pfand-Schilling, brachte auch die Herrschafft Straupitz, Neu-Zauche, Waterhusen und Wedderschleben an sich, und wohnte 1566 einem Feldzuge wider die Türcken in Ungarn bey. Er trat auch einige Zeit mit Hertzog Frantzen zu Braunschweig-Lüneburg in Königl. Spanische Kriegs-Dienste, und diente derselben Crone im Frantzösischen Kriege auf eigene Kosten. Er bekam auch diejenigen Güter, welche seinem Vater der Religion wegen von den Römisch-Catholischen waren eingezogen worden, wieder zurück, und bauete zu Liberosa eine neue Kirche, ein Schloß, das Rathhaus, und ein prächtiges Begräbniß, und starb den 19 Sept. 1594. Von seinen Kindern, welche ihm Sophie von Veltheim, die 1558 verstorben ist, zur Welt gebracht, ward die älteste Tochter, Anne, 1571 an Curt von Arnimb verheyrathet; die andere, Sophie, 1676 an Bernharden von Arnimb; die dritte, Elisabeth, bekam Casparn von Uchtenhagen auf Neuhof zur Ehe; und die jüngste war Maria, von der man weiter nichts findet. Von seinen Söhnen starb der jüngste, Matthias, auf der Universität Wittenberg 1569; der älteste aber, Richard, gebohren den 16 Jun. 1547, war Chur-Brandenburgischer und Fürstlich-Pommerischer Rath und Hauptmann zu Klötze. Er reisete in Gesellschafft der Pommerischen Hertzoge, Ernst Ludewigs und Barnims, 1567 nach Franckreich, Engelland und anderen Ländern, gieng 1594 auf den Reichstag zu Regenspurg und 1596 als Brandenburgischer Gesandter nach Dännemarck. Er büssete den 25 Nov. 1600 auf der Jagd durch einen Steck-Fluß sein Leben ein, welches Abr. Gaston in einer lateinischen Rede ausführlich beschrieben. Siehe dieselbe in Königs Ad. Hist. III Th. p. 1021 u. ff. Er hinterließ von Brigitten von Schönberg aus Franckenberg, ausser Ursuln Brigitten, die mit Carl Christophen, Burggrafen zu Dohna, vermählt worden, einen Sohn, Joachim, Churfächsis. Ober-Cammerherrn, auf Apenburg u. Bezendorff, welche er aber an seinen Vetter Dietrichen, Albrechts Sohn, 1607 veräusserte, und 1619 das Zeitliche gesegnete. Sein einziger Sohn, Heinrich Joachim, Freyherr von der Schulenburg, Chur- und Fürstl. Sächsischer geheimer Rath und Land-Voigt in der Nieder-Laußnitz, erhielt von dem Kayser Ferdinand II die Freyherrl. Würde, brachte Lamsfeld an sich, und starb ohne Leibes-Erben. In seinem Testament hat er die Herrschafft Lieberose und Lamsfeld seinem Vetter Achazen von der Schulenburg, vermacht, und zugleich das Majorat gestifftet, welches in Lünigs Reichs-Archiv P. spec. Cent. II. in app. p. 85 zu lesen ist. Obgedachter Bernhard von der Schulenburg, Werners von Bezendorf ältester Sohn, zeugte mit Sophien von Berge eine Tochter, Annen, welche mit Joachim Hahn auf Basedau verehlicht worden; und 4 Söhne, von denen Werner, Probst zu Dambeck, Dietrich aber, beyder Rechten Doctor und Probst zu Cöln; und Segeband zu Döhren ohne Erben verstorben; der älteste aber, Albrecht, so in Ansehung des zu seiner Zeit florirenden Albrechts des weisen von dem alten Part, der schwartze genennet worden, seinem Stamm fortgepflantzet hat. Derselbe war Ritter des güldenen Vliesses, ingleichen Chur-Brandenburgischer, Hertzogl. Lüneburgischer und Burgundischer Rath, wurde als Obrister 1519 in der Soltauer Schlacht tödtlich verwundet, und zu Dambeck begraben. Mit Catharinen von Rohr aus Nienhausen, zeugte er zwo Töchter, und zween Söhne. Von den Töchtern ward Christine an Curten von Schweigold; und Lucie an Oswalden von Carlowitz verheyrathet. Von seinen Söhnen blieben Berndt und Werner in Italien; Levin aber auf Bezendorf, Apenburg und Probstey Saltzwedel, Chur-Brandenburgischer und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Rath, Amts-Hauptmann der alten Marck und des Amts Luchau, Pfandherr von Dambeck und dem Lüneburgischen Amt Knesebeck, hinterließ bey seinem Tode, der 1569 zu Knesebeck erfolgte, von seiner Gemahlin, Ilsen von Qwizow aus Allerburg, 5 Söhne, Georgen, Albrechten, Wernern, Die-

richen und Berndten, und zwo Töchter, davon die ältere, Lucie, mit Adam von Trotta; und die jüngere, Sophie, mit Cuno Hahn vermählt worden.

I. George von der Schulenburg, der reiche zubenamt, Levins ältester Sohn, war anfangs bey Heinrichen dem jüngern, Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg, Hof-Juncker, sahe sich nachmahls in den Frantzösischen, Dänischen und Ungarischen Kriegen um, und starb endlich 1619 zu Braunschweig ohne Leibes-Erben.

II. Albrecht von der Schulenburg, Levins 2ter Sohn, war Chur-Brandenburgischer geheimer Rath, wie auch Hauptmann der alten Marck, brachte die Probstey Saltzwedel völlig an sich, und wurde am 13 Novemb. 1583 von seinem jüngsten Bruder Berndten auf dessen Freyhause zu Saltzwedel ohnversehens dergestalt verwundet, daß er noch an eben demselben Tage sterben muste. Seine Gemahlin, Dorothee von Veltheim, gebahr ihm drey Töchter, als: Margarethen, vermählt mit Achim Haacke; Elisabethen, vermählt mit Gebharden von Alvensleben; und Marien Magdalenen, die mit Kirsten Schencken verheyrathet worden; und ausser diesen 5 Söhne, nehmlich Hansen und Dietrichen, von welchen beyden gleich hernach ein mehreres soll gesagt werden; ferner Levinen, auf Leckwitz, der Albrechten und Levinen nachgelassen, welche beyde ohne Erben verstorben. Die übrigen zween Söhne waren George, auf Trebsen, welcher mit Annen von der Schulenburg etliche Söhne, deren Nahmen man nicht findet, und zwo Töchter, Ilsen und Dorotheen, erzeugt hat. Jene ward Carln von Dießkau auf Knauthayn; diese aber Christophen von Bißmerde auf Crewese ehelich beygelegt; und Lippold, auf Dambeck, zeugte ausser etlichen andern Kindern, die in der Kindheit verstorben, Lucien, welche Joachim Friedrich Ganseln, Edlen von Puttelitz, zur Ehe bekommen.

A. Hanns von der Schulenburg, des vorhingedachten Albrechts auf Probstey Saltzwedel vierter Sohn, auf Trebsen, verheyrathete sich mit Armgard Schenckin von Bothensal, von welcher er einen Sohn, Albrechten, bekam. Dieser Albrecht, auf Belgershayn ꝛc. war Churfürstlich-Sächsischer Beysitzer des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig, und Inspector der Churſächsischen Land-Schule zu Grimme. Er vermählte sich zuerst mit Elisabethen von Dießkau, aus Knauthayn, die ihm Christinen, Sophien, Hannsen und Friedrichen gebohren; und alsdenn mit Annen Margarethen von Rixleben, aus Krummenhennersdorff, mit welcher er Haubolden erzeugt hat. Die älteste Tochter, Christine, gebohren den 30 Oct. 1619, ward 1639 mit Hanns Pflugen auf Strehla vermählt, und starb den 26 Sept. 1673. Die jüngste Tochter, Sophie, ward den 1 Decemb. 1668 Christoph Julius von Arnimb auf Döben ehelich beygelegt. Der 1) Sohn, Hanns, auf Vollmershayn, gebohren den 16 May 1622, war Churfürsts Johann Georgens II Cammer-Juncker, und starb den 13 Febr. 1695. Er heyrathete 1676 Claren Marien von Schönberg aus Reichstädt, zeugte aber keine Kinder mit ihr. 2) Friedrich, auf Leibnitz, starb den 5 Jenner 1705. Er vermählte sich mit Annen Sibyllen Löserin aus Sahlitz, gebohren 1653, und verstorben 1703, welche ihm Levin Friedrichen den 9 May 1678, der aber den 14 May 1705 unbeerbt wieder verstarb; und ferner Christianen Sophien und Carl Friedrichen, zur Welt brachte. Die Tochter war gebohren den 2 Jul. 1680, und zuerst 1698 Christoph Abrahamen von Canitz auf Wäldgen; und nach dessen 1704 erfolgten Absterben, drey Jahre darauf Gustav Adolphen von Geißmar, Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Ober-Forstmeister, beygelegt, und starb den 19 Jun. 1713. Der Sohn, Carl Friedrich, auf Leibnitz, gebohren den 28 Febr. 1692, verehlichte sich den 2 Jul. 1715 mit Johannen Eleonoren von Auerswald aus Deschütz, und zeugte mit ihr a) Carolinen Eleonoren, gebohren den 9 May 1716; b) Friedrich Levinen, gebohren den 26 May 1717; c) Carl Friedrich Achazen, gebohren den 11 Jenner 1719, studierte vom Jahre 1733 bis 1740 auf der Landschule zu Grimme, und auf der Universität Leipzig, und vermählte sich nachgehends mit N. von Holläuffer aus Buckardshayn; und endlich d) August Friedrich Gottloben, der ebenfalls einige Jahre auf der Land-Schule zu Grimme studiert hat. 3) Haubold, auf Mühlbach, Albrechts Sohn anderer Ehe, war gebohren den 19 Jenner 1648, und starb den 12 Mertz 1719. Seine erste Gemahlin, Elisabeth Dorothee von Dießkau aus Trebsen, war gebohren den 6 April 1661, und starb den 9 Jul. 1695. Die letztere Gemahlin war Sophie Sahre von Sahr, aus Ragewitz, die ihm den 14 Febr. 1698 Annen Charlotten; und den 20 Dec. 1702 Christinen Henriquen zur Welt gebracht. Mit seiner ersten Gemahlin aber zeugte er a) Elisabeth Sophien, gebohren den 9 Jenner 1680, verehlichte sich mit Ehrenfried Walthern von Zschirnhausen, auf Kießlingswerda und Soltzenberg, Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Rathe; b) Albrechten, gebohren den 16 Jenner 1691, ward Hauptmann bey der Chur-Sächsischen Armee, und hielt sich 1729 auf seinem nahe bey Wurtzen gelegenen Guthe Mühlbach auf. Er vermählte sich mit Johannen Erdmuth Sahren von Sahr aus Zschorne, die ihm Henrietten Charlotten, Erdmuth Albertinen, und Johann Haubolden gebohren, von denen man noch keine weitere Nachricht erhalten hat.

B. Dietrich von der Schulenburg, des obengedachten Albrechts fünffter Sohn, auf Apenburg, Urheber der Apenburgischen Linie, kauffte, wie schon oben gedacht worden, von seinem Vetter, Joachimen, im Jahre 1607 Apenburg, nebst einem Theile von Bezendorff, und starb 1618 als Rath, nachdem er mit Catharinen Dorotheen von Veldtheim, Hermannen, der vor Coblentz geblieben, und Albrechten erzeugt hatte. Dieser Albrecht auf Apenburg heyrathete Lucien Catharinen von Mandelsloh aus Evesen, aus welcher Ehe Marie Lucie und Dietrich Hermann gebohren worden. Die Tochter bekam Gebhard Julius von Mandelsloh zur Ehe; der Sohn aber, Dietrich Hermann, welcher 1692 als Director der Altmärckischen Ritterschafft mit Tode abgegangen, hat die Probstey Saltzwedel mit vielen Kosten von denen von Jestrau wieder an das Geschlecht gebracht,

bracht, auch seine ansehnlichen Güther noch mit den Dörffern Ströpke und Grochs-Chüden vermehrt, auch seine Geschlechts-Linie mit sieben Söhnen fortgesetzt, von denen wir aber nur **Achazen, Albrechten, Levin Dietrichen und Wernern** benennet finden. 1) Achaz auf Apenburg und Bezendorff, Königl. Preußischer General-Major, und Obrister über ein Regiment Dragoner, auch Amts-Hauptmann zu Satzig, starb 1731 im 62 Jahre seines Alters zu Berlin, und hinterließ zwey Söhne, Nahmens, **Friedrich Wilhelm** und **Ludewig Hermannen**, von denen der erstere schon in seinem achten Jahre als Fähnrich unter seines Vaters Regimente vorgestellet worden. 2) Albrecht, Königlich Groß-Britannischer und Chur-Braunschweigischer Obrister über ein Regiment Dragouner, wohnete als Rittmeister den Schlachten bey Speyerbach, Höchstädt, Ramilles und anderen in dem Frantzösischen Kriege bey. Ihm ward in dem letztgedachten Treffen sein Pferd erschossen, darüber er gefangen und zum Marschall de Bouffleur geführt, welcher ihn mit grosser Güte und Höflichkeit dimittirete. Weil ihm aber auch in derselben Schlacht durch eine Canonen-Kugel ein Stück vom Huthe abgeschossen worden war, so muste er an der dabey erhaltenen Contusion im Jahre 1715 nach einer schmertzhafften Kranckheit seinen Geist aufgeben. Man hat noch keine Nachricht, ob oder mit wem er sein Geschlecht fortgepflantzt habe. 3) **Levin Dietrich**, Königlich Preußischer Hof- und Legation-Rath, wie auch Capitular-Herr bey der Collegial-Kirche zu unserer Lieben Frauen zu Halberstadt, vertauschte 1718 das ihm in der Theilung zugefallene Guth Rittleben gegen Tuchheim, und führte daselbst ein schönes Schloß auf. Von seinen Söhnen studierten die beyden ältesten, **Dietrich Hermann** und **Joh. Heinrich**, 1728 zu Halle und Kiel. Die übrigen waren Achatz **Albrecht Ludewig, Friedrich Wilhelm, Werner Matthias, Carl Gebhard** und **Levin Rudolph**. 4) **Werner** auf Apenburg und Probstey Saltzwedel, Königl. Dänischer Geheimder Rath, General-Lieutenant und Obrister über ein Regiment Dragouner, Ritter des Ordens von Danebrog und des Elephanten-Ordens, (dazu er den 14 May 1739 ernennet worden) lebte 1729 auf seinem Gute Gronhof in Holstein, und ward nachhero im Jahre 1731 als Königlich Dänischer Abgesandter an den Frantzösischen Hof und 1739 an den Kayserl. Hof nach Wien und nochmahls an den Hof zu Paris geschickt.

III. **Werner** von der **Schulenburg**, zu Bezendorf, **Levins** dritter Sohn, Chur-Brandenburgischer Rath und Hauptmann der Alten Marck, gieng im Jahr 1581 mit Tode ab, und hinterließ von seiner Gemahlin, Barthen Sophien von Barthensleben aus Wolffsburg, **Agnesen, Ilsen, Levinen, Hannsen**, und **Joachim Friedrichen**. Die erste Tochter heyrathete Burcharden von und auf Saldern; und die andere Ludolphen von Alvensleben. Der jüngste Sohn, **Joachim Friedrich**, auf Tucheim, Fürstlich Magdeburgischer Land-Rath, zeugte **Wernern**, Churfürstl. Brandenburgischen Cammer-Herrn und Dom-Probsten zu Brandenburg, welcher 1644 unverheyrathet gestorben. Der mittlere Sohn (Werners) **Hanns**, auf Walschleben, gieng, so viel man weiß, gleichfalls ohne Erben mit Tode ab. Der älteste aber, **Levin**, auf Betzendorff, Apenburg und Walschleben, starb 1614 als Churfürstl. Brandenburgischer Land-Rath, der Chur und Marck Brandenburg Erb-Küchen-Meister, welche Würde der Landsherr iederzeit demjenigen aufträgt, welchen das Geschlecht zum Lehn-Träger vorgeschlagen, auch einer allgemeinen Landschafft Mitverordneter zum engeren Ausschusse. Er brachte nebst seinem Bruder Tucheim, Wultzen und Walschleben zur Familie, und ist wegen seiner Gelehrsamkeit in grossem Ansehen gewesen. Er zeugete mit Marien von Veltheim aus Harpke, die den 22 May 1633 verstorben, auser **Wernern** und **Levinen**, die 1627 beyderseits erblos verstorben, **Achazen** und **Hanns Georgen**. Der ältere,

A) Achaz, war gebohren den 5 April 1610. Er war Churfürstlich Brandenburgischer Geheimer Rath, Landes-Hauptmann und Director der Alten Chur- und Marck-Brandenburg Erb-Küchen-Meister, Herr der Herrschafft Lieberose, auf Betzendorff, Apenburg, Walschleben und Rohrbeck. Nachdem er seine Studien zu Wittenberg und Marpurg vollendet hatte, begab er sich an des Hertzogs Augusts Hof-Lager zu Hitzkar, nahm nachhero Schwedische Kriegs-Dienste an, und erhielt von Kayserl. Majestät den Freyherrn-Stand, mit Vermehrung seines Wapens. Er starb im Jahre 1680. Mit Sophien Hedwig von Veltheim, aus Westerburg, die er sich den 6 Jan. 1636 ehelich beygelegt, zeugte er a) **Marien Annen**; von der man weiter nichts findet; b) **Sophien Hedwig**, die 1655 durch einen unglücklichen Zufall auf dem Hause Walschleben starb; c) Amalien, die mit einem von der Schulenburg vermählt worden; d) **Levin Joachimen**, Dom-Dechanten des hohen Stiffts zu Magdeburg, und Dom-Probsten zu Havelberg, Churfürstl. Geheimen Rath und Ober-Steuer-Directorn des Hertzogthums Magdeburg, Erb-Küchen-Meistern der Alten Chur- und Marck-Brandenburg, auch Churfürstlich Brandenburgischen Major. Er dienete gegen den Turenne im Frantzösischen Kriege, und ward 1685 als ausserordentlicher Gesandter an den König in Pohlen verschickt, und starb 1694 ohne Erben. e) Achazen, Rittern des Johanniter-Ordens zu Sonneburg, bestimmten Comthur zu Wildenbruch, Churfürstlich Brandenburgischen Cammer-Herrn, Marggräflich Bayreuthischen Hof-Marschall, und substituirten Majorats-Herrn zu Lieberose, allwo er 1678 jung verstorben. f) **Hans Georgen**, Rittern des Danebrogs-Orden, Königl. Dänischen General-Major und Commendanten der Königl. Trabanten-Garde, Obristen über der Königin Leib-Regiment, auch Gouverneur der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst. Er bekam von seinem ältesten Bruder die Herrschafft Lieberose und Lannsfeld, besaß auch, nebst Bezendorff, Walschleben und Rohrbeck in der Alten-Marck und Leutel in der Nieder-Lausitz, welches er durch Kauff an sich brachte. Wegen seiner vielen in dem Kriege wider Schweden empfangenen Wunden ward er in sehr kränckliche Umstände versetzt, deswegen er auch seine Aemter aufgeben muste, und 1715 in seinen besten Jahren mit Tode abgieng.

abgieng. Mit seiner Gemahlin, die man nicht benennt findet, erzeugte er eilf Kinder, welche insgesamt in der Jugend verstorben, ausgenommen ein einziger Sohn, George Anton, Herr der Herrschafft Lieberose, gebohren 1705. Dieser kauffte von dem damahligen Königlich Pohlnischen und Churfächsischen Feldmarschall, Grafen von Flemming, die Herrschafft Leuthen, ohnweit Lübben gelegen; begab sich 1727 nach Straßburg, seine bereits angefangenen Studien fortzusetzen, und von dar auf Reisen in fremde Länder, und ward 1734 den 10 Märtz vom Kayser Carl VI in den Reichs-Grafen-Stand erhoben. g) Werner Rudolph, Fürstlich Magdeburgischen Cammer-Junckern, studierte zu Helmstädt, Giessen und Heydelberg, reisete nachmahls vom Jahre 1660 an durch Franckreich, Engelland, Holland und Italien, und starb den 5 April 1668 auf der Reise aus Italien zu Augspurg.

B) Hanns George, auf Tucheim und Walpen, des vorgedachten Achazens jüngerer Bruder, Fürstlich Magdeburgischer Kriegs-Commissarius, starb 1677. Er hat sich zweymahl vermählt gehabt, wiewohl man die Nahmen seiner Gemahlinnen nicht bemercket findet, und aus deren ersten Ehe Johannen unter andern gezeuget. Dieser Johann besaß Rittleben, welches er gegen Tucheim vertauschte, erhielt das Erb-Küchen-Meister-Amt, und starb 1719, und hinterließ Johann Georgen, auf Rittleben, Fürstlich Schwartzburgisch-Sondershäusischen Ober-Stallmeister. Er zeugte Christian Albrecht Günthern, von welchem man weiter nichts findet; Carl Augusten, und Wilhelm Ludewigen, von denen der erstere 1717; der letztere aber 1726 jung verstorben.

IV. Dietrich von der Schulenburg, Levins 4ter Sohn, auf Apenburg, war Chur-Brandenburgischer Rath und Hauptmann in der alten Marck, wohnte zu Stendal in dem Freyhause, so nunmehro ein beständiger Sitz der Landes-Hauptleute ist, und starb 1606. Von seinen Söhnen giengen die beyden jüngsten, Heinrich und Curdt, in der Jugend mit Tode ab; der älteste aber, Levin Rudolph, der auf den Universitäten zu Helmstädt, Wittenberg und Straßburg studiert hatte, begab sich unter dem Grafen Moritzen von Nassau im Jahr 1603 als Capitain in Holländische Dienste, und starb 1617 zu Stendal.

V. Berndt von der Schulenburg, Levins jüngster Sohn, war der Stamm-Vater der Ribbeckischen und nachmahligen Dabergotzischen Linie, wohnte zu Brandenburg, und starb 1601. Er hatte sich erst mit Marien von Qwinzow aus Starenau; und hernach mit Annen Hahnin verehlichet, und aus beyden Ehen zwo Töchter und zween Söhne erzeugt. Die älteste Tochter, Anne Marie, ward an Frantzen von Königsmarck auf Lohburg; und die jüngste, Anne Catharine, an Andreas Dietrich von Klitzing verheyrathet. Von seinen Söhnen ist der jüngste, Werner, als Dom-Herr zu Brandenburg, 1669 mit Tode abgegangen, und hat keine beständige Nachkommenschafft gehabt, indem seine Söhne, George Dietrich und Werner, ohnbeerbt verblichen. Der älteste, Levin auf Ribbeck, hielt sich zu Brandenburg als Freysasse auf, und ließ bey seinem 1654 erfolgten Tode von Amalien Cunigunden von Ribbeck, ausser Berndten und Hannsen, die beyde in ihrer Jugend verstorben, George Wernern, welcher 2 Söhne, Levin Johann und Hanns Christophen, gezeuget. Der letztere starb 1700 als Chur-Brandenburgischer Capitain-Lieutnant von der Leibwacht; der erstere aber, so der Cron Franckreich als Lieutnant gedienet, hat sein Geschlecht mit drey Söhnen, George Wernern, Adolph Heinrichen und Levin Berndten, vermehret, von denen der letzte 1727 starb; der mittelste aber 1729 unter dem Printz Leopold-Dessauischen Regiment die Stelle eines Preußischen Capitains bekleidete, und einen Sohn, Nahmens Leopold, am Leben hatte; von dem ältesten aber hat man weiter keine Nachricht gefunden.

Was übrigens die in den Niederländischen Provintzen ehemahls florirende Linie dieses vornehmen Geschlechts anlanget, welche sich vornehmlich in Geldern ausgebreitet, allwo sie insgemein van der Schuylenburg genennt wird; so können wir folgende Nachricht davon ertheilen: 1) Johann von der Schuylenburg, halff im Jahr 1661 als Deputirter der General-Staaten und Präsident zu Gröningen, den Frieden mit Portugall schliessen, und muste dieserwegen von den Gröningern ein hartes Urtheil über sich ergehen lassen. Siehe davon *Theatr. Europ.* T. IX. 2) Wilhelm, war ein vornehmer Rath des Printzens Wilhelms von Oranien. 3) Johann, stand in diesem Collegio im Jahre 1687 als Greffier, wie in Souverainen von Europa p. 512. zu sehen ist. Und ist er vielleicht eben derjenige Johann van der Schuylenburg, des Printzen von Nassau Oranien Rath und Rentmeister der Domainen, wie auch Burgemeister in Harlem, welcher 1735 mit Tode abgieng. 4) N. van der Schulenburg, starb 1730 in seiner Jugend zu Geldern, und hinterließ grossen Reichthum. Wie die meisten der letzigen Schrifftsteller berichten, so ist die gantze Gelderische Linie nunmehro ausgestorben.

Schließlich meldet Johann Ernst von der Schulenburg, Fürstl. Quedlinburgischer Kirchen-Rath und Hof-Prediger, in der Vorrede zu seinen Scholis propheticis, daß er auch zu diesem Geschlechte gehöre; und soll der oben gedachte berühmte Heinrich zu Kaysers Carls IV Zeiten, Stiffter der weissen Linie, ein Atavus seines Aelter-Vaters, Joachims von der Schulenburg, gewesen seyn.

Schulenburg, (Alexander von der) aus dem vorherstehenden alten Geschlechte dieses Nahmens. Sein Vater war Matthias, Herr auf Altenhausen, Bezendorff und Angern, welcher sich durch eifrige Fortpflantzung der Evangelischen Lehre Luthers im XVI Jahrhunderte besonders hervor gethan. Das Jahr seiner Geburth findet man nicht bemerckt. Doch findet man in Spangenbergs Adel-Spieg. II. Th. daß, nachdem er in seiner Jugend wohl studiert, er sich sogleich hernach in Kriegs-Dienste begeben, und bald anfänglich im Jahre 1553 mit und unter Kaysers Carls V Armee wider Franckreich zu Felde gegangen, und Hedin und Travanna belagern helffen. Alsdenn hielt er sich eine Zeitlang an Graf Hans Georgens zu Mannsfeld Hofe auf, worauf er im Jahre 1557 nebst seinem Bruder, Jacob, wider die Türcken in Ungarn

zog, im folgenden Jahre aber unter dem Marggrafen von Rentin sich in die Piccardie begab, ferner die Niederlande durchreisete, und über Calais nach Engelland überschiffte. Nachdem er nun überall alles wohl in Augenschein genommen, kehrte er im Jahre 1561 nach Franckreich zurück, durchreisete dasselbe fast gantz, und gieng alsdenn im Jahre 1562 durch Burgundien, Wallis und Graubünden nach Italien, besahe alle vornehme Städte darinne, und verfügte sich nachhero weiter auf die Insel Maltha, nachdem er vorhero Sicilien durchreiset, und unter den Maltheſern wider die Türcken gestritten hatte. Seiner dabey bezeigten Tapfferkeit wegen ward ihm der Johanniter-Orden angetragen, welchen er aber wegen der Religion ausschluge. Er gieng hierauf nochmahls nach Italien, und zwar besonders nach Venedig zurück, und entschloß sich daselbst eine Reise ins gelobte Land zu thun. Hierauf trat er den Weg über Cypern und Alkair an, besahe den Berg Sinai, begab sich alsdenn zu dem St. Catharinen-Grabe, und wagte sich sodann mit grosser Gefahr vollends in das Gelobte Land nach Jerusalem, woselbst er das heilige Grab und alle umliegende Städte und Landschafften besichtigte. Hierselbst hätte er sich abermahls zum Ritter schlagen lassen können, wenn er solches nicht wegen des gottlosen Eides, der dabey abgelegt werden muß, auszuschlagen sich genöthiget gesehen hätte. An diesen Orten kam er vielfältige mahl in Leib- und Lebens-Gefahr, wobey er doch iederzeit glücklich davon kam, wie er sich denn einsmahls mit freyer Faust, weil er eben kein Gewehr bey sich hatte, von den Strassen Räubern, die ihn gefangen genommen hatten, errettete, zu einer andern Zeit aber, als er zwischen Jerusalem und Jericho nebst seinem Reise-Gefährden, dem berühmten Nürnbergischen Patricio, Führern, unter die Arabischen Räuber gerieth, sich abermahls wunderbarlich von ihnen loßmachte. Hierauf kehrete er nochmahls nach Cypern und Venedig zurück; und weil er daselbst Nachricht bekam, daß seine Brüder, Jacob und Matthias, mit der Deutschen Armee im Anzuge nach Ungarn wider die Türcken im Begriffe wären, so begab er sich nach Wien, ließ sich von Hause Pferde und Rüstung schicken, und verfügte sich als Freywilliger zu der Deutschen Armee. Bey dieser Gelegenheit that er den Türcken hier und da grossen Abbruch, und ob sich gleich die andern Freywilligen alle wegbegaben, so verblieb er dennoch bey dem General Ruber, hielt sich auch einige Zeit bey Lazaro de Swendi auf, und streiffte hefftig wider die Türcken. Er wäre hierauf gerne wiederum nach Hause gekehret, wolte aber selbiges wegen des damahls bevorstehenden Gothaischen Zuges, bey welchem er zu dienen nicht Lust hatte, nicht bewerckstelligen; sondern begab sich vielmehr nach Pohlen, und besahe dasselbe Land nebst etlichen angrentzenden Ländereyen. Von dar gieng er eine kurtze Zeit in seine Heymath zurück, unternahm aber bald wieder eine Reise nach Dännemarck, gieng durch die Marck und die Mecklenburgischen Lande, und besahe die in dasiger Gegend angrentzende See-Städte, und langete alsdenn aus Dännemarck durch das Hertzogthum Hollstein, und die Braunschweig-Lüneburgischen Lande wiederum gesund und glücklich zu Hause an. Ob ihn nun gleich seine damahls noch lebende Mutter und Anverwandten gerne verheyrathet gesehen hätten, so bat er sich dennoch aus, noch zuvor einen Zug nach Frießland vornehmen zu dürffen. Er verfügte sich also zu dem Printzen von Oranien, welcher zu selbiger Zeit mit dem Duc de Alba in Frießland Krieg führte. Allhier ward er im Jahre 1568 bey einem nächtlichen Einfalle nebst andern von den Feinden überfallen, und ob er sich gleich ritterlich wehrete, auch von einem Pferde, welches unter ihm erschossen ward, auf ein anderes, und hernach in sein Losament gekommen, so ward er dennoch allda vom neuen überfallen, so daß er sich wieder zur Wehre setzen müssen, dabey er unter den Feinden mit einer unbeschreiblichen Tapfferkeit eine sehr grosse Anzahl erlegt. Als er sich aber gantz allein und ohne alle Hülffe gesehen, ist er abermahls entwichen, und hat sich in ein Haus, so an einem Tamme gelegen, retiriret. Weil aber selbiges auch überfallen und verbrannt worden, ist dieser tapffere Soldat dabey um sein Leben gekommen. Es hat niemand gewiß erfahren können, ob er erschossen, erstochen, verbrannt, oder ertruncken sey, massen sein Cörper nirgends zu finden gewesen ist. Bey dieser letztern Erzehlung setzet Spangenberg diesen Vers:

. . . . Quo non
Saxonica flos nobilior conspectus in ora.

Sein gantzes Leben hat M. Joh. Frayinäus in Carmine heroico beschrieben.

Schulenburg, (Johann von der) Graf von Montdejeu, Ritter der Königl. Orden, Marschall von Franckreich, Gouverneur und Bailly von Berry, Capitain des Schlosses Madrid in Isle de France, war der älteste Sohn Johannes von der Schulenburg und Annens von Averhoult. In dem 16 Jahre seines Alters, da er unter dem Printzen von Sedan Dragoner-Fähndrich war, wohnte er dem Entsatz der Stadt Vercelli in Piemont bey, und warf sich mit grosser Hertzhafftigkeit in diesen Ort: das folgende Jahr muste er mit einer Compagnie leichter Reuter, worüber er Capitain war, nebst andern Frantzösischen Völckern, zu dem Pfaltzgrafen Friedrichen stossen, da er denn 1620 in der Schlacht auf dem weissen Berge mit fochte, und hierauf wieder nach Franckreich zurück kam. In dem Religions-Kriege commandirte er bey der Belagerung von St. Angely und Montauban die Regimenter von Vaudemont und Pfaltzburg. Nach diesem da er Obrister über ein Regiment zu Fuß und Statthalter zu Coblentz war, defendirte er diesen Ort 14 Monath lang wider die Kayserlichen und Spanier, muste ihn aber 1636 übergeben. Im Jahr 1637 stund er die harte Belagerung von Hermannstein aus, und nahm an deren Ubergabe kein Theil. Nach seiner Zurückkunfft bekam er die Statthalterschafft von Rüe und Crotoy, worauf er bey der Belagerung von

Hesdin von dem König zum Mareschal de Camp erkläret wurde, und 1649 den Übergang über die Schelde befördern half. Im Jahr 1650 war er Generallieutenant der Königl. Armeen in Flandern, und 1652 wurde er Statthalter von Arras, welche Stadt er 1654 wider die Spanier mit ungemeiner Tapfferkeit beschützte. Im Jahr 1658 gab ihm der König den Marschalls-Stab, und 1661 wurde er nicht nur zum Lieutenant General von Artois bestellet, sondern auch den 31 December mit dem Königl. Ritter-Orden beehret. Im Jahr 1665 legte er die Statthalterschafft von Arras und dem Lande Artois nieder, und nahm davor das von Berry an. Endlich starb er 1671 im Mertz zu Montdejeu, und hinterließ von seiner Gemahlin, **Magdalene de Roure de Forceville**, keine Kinder. Seine Geschlechts-Verwandten, die bey ihm dann und wann auf Reisen eingesprochen, hat er mit gantz besonderer Zärtlichkeit aufzunehmen pflegen. **Anselme** hist. gen. t. 7. p. 589. t. 9. p. 196. **d'Hozier** nobil. de Champagne.

Schulenburg, (Joh. Christ.) Rector bey der Cathedral-Schule zu Bremen, hat geschrieben:

1) Vorschlag zur Vereinigung der Fest-Zeit, Frf. und Leipz. 1724. in 4.

2) Ursachen der ungleichen Oster-Feyer zwischen uns und den Römisch-Catholischen. Bremen, in 4.

Schulenburg, (Joh. Ernst von der) Erbherr zu Uslar und Saccap aus dem vorherstehenden adelichen Geschlechte, (wie zu Ende der Beschreibung desselben bereits gedacht worden,) ein Lutherischer Gottesgelehrter, kam im Jahr 1703 ins Predigt-Amt, ward nachhero Ober-Hof-Prediger, Kirchen-Rath und Inspector des Gymnasii zu Quedlinburg, und im Jahre 1722 zugleich Superintendent und Pastor Primarius daselbst, und starb den 14 May 1732. Seine Schrifften sind folgende:

1) Betrachtung der Erscheinung zu Hartzgerode. Qvedlinburg, 1710 in 4. Diese Schrifft ist wider einen Prediger in Hartzgerode gerichtet, welcher sich einer doppelt wiederhohlten Erscheinung des HErrn Christi gerühmet hatte.

2) Unterricht vom Gebrauch und Misbrauch der Christlichen Freyheit in äusserlichen Kirchen-Ceremonien und Ordnungen, Quedlinburg 1711 in 8. von 1 Alph. 4 Bogen.

3) Völlige Uberzeugung der falsch-gerühmten Hartzgerodischen Vision, ebend. 1711 in 4. von 19 Bogen.

4) Denunciation, darinnen die fürnehmsten Rittmüllerischen irrigen Lehr-Sätze angezeiget, ebend. 1712 in 4. von 3 Bogen.

5) Jubel-Freude, aus 3 Predigten bestehend, ebend. 1717 in 8. von 9 Bogen.

6) Scholæ propheticæ, ebend. 1713. in 4. sind Georg Calixtens Collegia exegetica über die 4 grössern Propheten.

7) Scholæ propheticæ continuatæ, ebend. 1719 in 4. von 3 Alphabeten. Sie stellen Joh. Musäi Lectiones über die Propheten Daniel, Micham und Joel vor.

8) Nöthiges Band der Natur-Wissenschafft und Mathematic, Bremen 1695 in 4.

9) Die Sonne im Steinbock, ebend. 1695. in 4.

10) Die Elliptisch und bey Nacht scheinende Sonne, ebend. 1696.

11) JEsus der Weg zur Seligkeit, Quedlinburg 1717. in 8.

12) Disputationes:

a. de tumulo & urnis aliquot in ducatu Bremensi inventis, Bremen 1697.

b. nonnulla Philomatæ desideria ex principiis Algebræ analyticis, 1697.

Walchs Relig. Streit. der Ev. Luth. Kirche II. Th. Unschuldige Nachrichten.

Schulenburg, (Matthias Johann, des Heil. Röm. Reichs Graf von der) der Republic Venedig General-Feld-Marschall, und Commendant derselben sämmtlichen Kriegsmacht zu Lande, gebohren im Jahre 1668. Sein Vater war **Gustav Adolph**, auf Emden, Altenhausen, Hohen-Warschleben und Schadeleben, Churfürstl. Brandenburgischer Geheimder Rath und Cammer-Präsident, Hof und Regierungs-Rath des Hertzogthums Magdeburg, Hauptmann zum Giebichenstein und Moritzburg zu Halle. Nach zurückgelegten Studien und Reisen trat er in Fürstlich Braunschweigisch-Wolffenbüttelische Kriegs-Dienste, und stand eine Zeit lang als Obrister eines Dragoner-Regiments in Brabant. Im Jahre 1697 führte er ein Deutsches Regiment zum Dienste des Hertzogs von Savoyen nach Italien, und erhielt bey gedachtem Hertzoge die Stelle eines General-Majors. Im Jahre 1702 nahm er als General-Lieutenant der Infanterie Königlich Pohlnische und Chur-Sächsische Kriegs-Dienste an, und wohnete unter andern der Schlacht bey Pintzenhof bey. Sonderlich aber that er sich im Jahre 1704 den 7 Novemb. bey Punitz wider den König in Schweden, Carl XII, ausnehmend hervor. Denn nachdem er durch vielerley gebrauchte Kriegs-List den Feind bald da, bald dorthin vergebens herum geführt hatte, befand er sich nahe bey Punitz in der Woywodschafft Posen, und glaubte, der König Carl und Stanislaus wären mehr als 50 Meilen von ihm. Er muste aber bey seiner Ankunfft vernehmen, daß sie diese 50 Meilen innerhalb 9 Tagen zurück gelegt hatten, und im Anmarsche mit der Absicht begriffen wären, ihn mit 10 oder 12000 Mann Reuteren anzugreiffen. Nun hatte von der Schulenburg kaum 1000 Pferde, und ohngefähr 8000 Mann Fuß-Volck bey sich, und gleichwohl solte er sich wider ein weit grösseres Heer, wider den siegreichen König Carl, und wider die allgemeine Furcht vertheidigen, in welcher damahls die Sachsen wegen der vielen erlittenen Einbussen schwebeten.

Dem

Dem ohngeachtet aber faßte er den heldenmüthigen Entschluß, sich tapfer zu wehren. Weil er auch überdiß öffters, wider die Meynung der deutschen Generals-Personen, behauptet hatte, daß das Fuß-Volck im freyen und ebenen Felde, auch ohne Spanische Reuter, der Cavallerie widerstehen könnte, so suchte er zugleich an diesem Tage eine Probe davon zu machen. Er setzte sich also mit seinem Volcke sehr vortheilhafftig, daß er nicht eingeschlossen werden konnte, und rangirete es übrigens so wohl, daß sie hinter den aufgestossenen Piquen und Bajonetten, welche das vorderste Glied dichte an einander in die Höhe halten muste, gegen die Feinde gleichsam verschantzt lagen. Die Schweden fielen nach ihrer Gewohnheit mit grossem Ungestüme auf die Sachsen loß, welche sie aber erwarteten, ohne einen Fuß breit zu wancken. Das viele Fechten, und die häuffigen Stösse mit den Piquen und Bajonetten, machten die Schwedischen Pferde schüchtern, daß sie sich bäumeten, und nicht anlauffen wollten. Durch dieses Mittel nun thaten die Feinde in ziemlicher Unordnung ihren Angriff; die Sachsen hingegen hielten ihn in ihren festgeschlossenen Gliedern aufs beste aus. Ob nun gleich bey dieser Action von der Schulenburg alle Augenblicke nicht ohne Furcht besorgte, daß der König seine Reuterey absitzen lassen würde, wodurch es ohnfehlbar um sein Volck geschehen seyn würde; so gelunge es ihm doch, daß die Feinde diesen Einfall nicht hatten. Es dauerte also dieses ungleiche Treffen, das etliche mahl unterbrochen ward, über drey Stunden, und die Schweden verlohren dabey mehr Pferde als Mannschafft. Endlich wiche der General von der Schulenburg, sein Volck aber ward nicht getrennt. Selbiges stellte er nachhero in eine länglicht viereckigte Schlacht-Ordnung, und wiewohl er selbst 5 Wunden bekommen hatte, so zog er sich dennoch mit guter Ordnung und in gedachter Stellung mitten in der Nacht in das Städtlein Gürau, drey Meilen weit von der Wahlstatt. Kaum aber hatte er sich an gedachtem Orte wieder erhohlt, als sich der König schon wieder hinter ihm blicken ließ. Uber Gürau hinaus, gegen die Oder zu, stund ein dickes Gehölze, dadurch führete er sein abgemattetes Volck. Die Schweden aber setzten ihnen mit der gröstẽ Geschwindigkeit durch den Busch nach. Die Sachsen waren nur 5 Stunden weit vor den Schweden aus dem Busche. Bey dem Ausgange aus demselben läufft der Fluß Parz, bey einem Dorffe, Rützen genannt. Von der Schulenburg bemühete sich alsobald, Schiffe daselbst zu bekommen, um darauf sein Volck überzusetzen, welches schon bis auf die Helffte geschmoltzen war; er war auch kaum an das andere Ufer hinüber, so fand sich der König Carl auch ein, welcher ihm mit unglaublicher Hitze nachsetzte. Er ließ demnach augenblicklich seine Cavallerie hinüber schwimmen. Hierauf sahen sich die Sachsen zwischen diesem Flusse und dem Oder-Strohme eingeschlossen, welcher in dieser Gegend schon tief und schnell lauffend ist. Es schien hier, als ob sein Untergang unvermeidlich wäre. Doch suchte er sich aus dieser Noth durch einen solchen Kunst-Streich herauszureissen, der ihm so gut als ein Sieg war, und ihm um so viel mehr Ehre brachte, ie weniger Antheil das Glück an demselben hatte. Seine gesammte Macht bestund nur noch aus 4000 Mann. Eine Mühle, die er mit Grenadiers besetzt hatte, war zu seiner Rechten, und ein Moraſt zur Lincken. Vor sich her hatte er einen Graben, und sein Nachtrupp stund an dem Ufer der Oder. Keine Pontons hatte er, über den Fluß zu kommen, doch hatte er an deren Stelle gegen Abends Flössen zur Uberfahrt bestellt. Der König kam demnach an, und that alsbald auf die Mühle den Angriff in völliger Meynung, wenn er dieselbe würde eingenommen haben, müsten die Sachsen entweder im Wasser, oder durch den Degen in der Faust bleiben, oder wenigstens sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Inzwischen aber stunden die Schweden in Bereitschafft, und die Sachsen kamen durch Hülffe der Nacht glücklich über die Oder. Und nachdem der König gegen die Mühle rechten Ernst brauchte, so fand er keinen Feind mehr darinne. Beyde Könige legten diesem wohlausgesonnenen Zurückzuge das gebührende Lob bey; ja der König Carl selbst brach in diese Worte heraus: **Schulenburg hat uns heute überwunden.** Er ward hierauf zum General-Lieutenant der sämmtlichen Chur-Sächsischen Infanterie, und zum Obristen über die Garde zu Fusse ernennt. Im Jahre 1706 im Monathe Jenner solte er eine neue in Sachsen angeworbene Armee nach Pohlen bringen. Weil ihm aber der König Carl seinen General **Rheinschild** mit einer Armee an den Pohlnischen Grentzen aufpassen ließ, so rückten diese beyden Armeen den 12 Febr. ohnweit dem vorhingedachten Punkt, an einem Orte, Frauenstein genannt, zusammen. Der Schwedische General hatte nur etwan 10000 Mann bey sich; da hingegen von der Schulenburg fast 20000 hatte. Allein unter diesem Volcke waren 6 bis 7000 Mann Russen, welche so gleich nach der ersten Salve ihr Gewehr weggwarffen. Die Sachsen, als lauter neues und unversuchtes Volck, folgten ihrem Exempel nach, und es erfolgte hierauf eine plötzliche und gäntzliche Niederlage, welche nach dem einstimmigen Urtheil aller derer, die einige Nachricht von dieser Schlacht haben, niemand weniger, als dem commandirenden General zuzuschreiben ist. Im Jahre 1708 übernahm er das Commando über die nach den Niederlanden geschickte Chur-Sächsische Hülffs-Völcker, that sich sonderlich in der bey Oudenarde 1708 vorgefallenen Schlacht hervor, ferner 1709 bey Malplaquet und der Belagerung der Stadt Tournay, und 1710 bey Bethune. Im Jahre 1715 den 23 Octobr. erhub ihn der Kayser Carl VI. in des heil. Röm. Reichs Grafen-Stand, und er vollzog noch im selbigen Jahre den 18 Dec. mit der Republick Venedig eine Capitulation, und nahm das General-Commando über ihre Armee zu Lande an, wie er denn auch bald drauf mit besonderer Tapferkeit und Glücke die Insel und Festung Corfu im Jahre 1716 wider die Türckische grosse Kriegsmacht vertheidigte, (welche durch einen General-Sturm bereits die Aussenwercke der Festung erstiegen hatten), dergestalt, daß die Türcken nicht nur mit grossem Schaden die Belagerung aufheben, sondern auch plötzlich die Flucht ergreiffen mu-

sten

sten, bey welcher Gelegenheit er sich zugleich von Butrinto Meister machte. Hierauf legte ihm gedachte Republick eine jährliche Besoldung von 5000 Ducati auf Lebenszeit bey, beschenckte ihn auch mit einem kostbaren Degen, welcher auf 4000 Ducaten geschätzt worden; ließ dessen Actionen auf zwo Müntzen prägen, und ihm eine marmorne Statue, welche dessen Bildniß in Lebens-Grösse vorstellt, auf dem grossen Marckt-Platze zu Corfu mit einer denckwürdigen Aufschrifft errichten, welche auch im Jahre 1718 bey Entzündung des Pulver-Magazins zur größten Verwunderung stehen geblieben, wie hiervon in dessen Lebens-Beschreibung, die dem III Theil der Helden-Thaten des Printzens Eugenii von Savoyen beygefügt worden, zu sehen ist. Im Jahre 1717 erhielt er bey dem Pabste mit bedecktem Haupte und umgürteten Degen Audientz, und ward von demselben mit einer besondern, auf die Erhaltung Italiens gerichteten, güldenen Müntze beschenckt. Er setzte den Krieg wider die Türcken bis zum Passarowitzischen Frieden ferner fort, und nahm ihnen noch die Festungen Prevesa, Voiniza und Arta, desgleichen auch den Golf d'. Arta hinweg. In den folgenden Jahren und bis zur itzigen Zeit hat er den Venetianischen Kriegs-Staat überall verbessert, und die Festungen in beständigen Defensions-Stand gesetzt. Mit was für besonderem Vorzuge ihn der Könia Georg I von Groß-Britannien zu London im Monath Julius 1726 aufgenommen, davon wird in der Europ. Fama im 312 Theile Erwähnung gethan. Man hat noch zur Zeit keine Nachricht, ob er sich vermählt, und sein Geschlecht fortgepflantzt habe.

Schule zu St. Nicolai, siehe St. Nicolai (Schule zu) im XXIV. Bande, p. 557.

Schulen der Leviten, siehe Propheten-Schulen, im XXIX. Bande, p. 870 u. f.

Schulen der Rechtsgelehrten, *Scholæ Juridicæ*, *Scholæ*, oder *Sectæ Jurisconsultorum*, heissen insgemein die Secten oder Classen derer Rechtsgelehrten, welche sich so wohl in Ansehung ihres Vortrags, als auch der ihren Schülern mitgetheilten Erklärung derer darein eingeflossenen etwas dunckeln oder streitigen Gesetze einer gantz besondern Lehr Art bedienet, und also durch eine oder andere Meynung von denen übrigen unterschieden haben. Man theilet aber dieselbe insgemein in die ältern und neuern. Jene betreffend; so waren sonderlich schon bey den alten Römern die Schulen der **Sabinianer** und **Proculianer** bekannt, von denen bereits am gehörigen Orte unter besondern Artickeln Meldung geschehen. Und heissen solche sonst auch die ältern Römisch-Juristischen Schulen, weil solche nemlich theils noch vor der Kayser Zeiten bereits entstanden, theils auch unter denenselben erst in rechten Schwang gekommen. Es ist aber, deren ersten Ursprung betreffend, hiervon folgendes zu wissen. In denen allerältesten Zeiten bemüheten sich die Römischen Geschlechts-Herren die Rechtsgelehrsamkeit vor sich gantz allein zu behalten, und als ein besondres Geheimniß zu verwahren, mithin so leicht niemanden, ausser Leute von ihrem Range und Stande, Nachricht davon zu geben. Daher es denn geschahe, daß die Rechtsgelehrten gar öffters die Vornehmsten der Stadt (Principes civitatis) und die grösten Männer (Maximi viri) genennet wurden. Pomponius *in l. 2. §. 35. ff. de orig jur.* ibique Cujacius. Siehe auch Cicero de Offic. Lib. II. c. 19. und in Or. pro Mur. c. 12. wie auch de Orat. Lib. I. c. 41. George Schubart de Fatis Jurispr. Rom. Exerc. I. th. 16. p. 18. Indessen scheinet doch die gantze Rechtsgelehrsamkeit in denen allerältesten Zeiten bloß Discurs-weise, nicht aber nach denen Regeln der Kunst oder einer besondern Lehr-Art, von einem auf den andern gebracht worden zu seyn. Welches denn auch damahls bey einem so geringen Vorrathe der Römischen Gesetze gar nicht schwer war, bis endlich **Tiberius Coruncanus**, als welcher der erste war, so im Jahre 500. nach Erbauung der Stadt Rom aus dem gemeinen Volcke zu der Würde eines obersten Priesters erhoben wurde, aus einem besondren Hasse gegen die Geschlechts-Herren, von dieser unter ihnen eingeführten Gewohnheit abgieng, und da sie die Wissenschafft der Rechte zeithero nur unter sich gantz geheim gehalten hatten, öffentlich bekannt zu machen, und einen jeden, der es verlangte, darinnen zu unterrichten anfing. l. 2. §. 35. ff. de O. J. Dessen Exempel folgten hernachmahls auch andere, z. E. **Quintus Mutius** Scävola, Cajus Aquilius Gallus, Lucius Lucilius Balbus, Titus Juventius, Quintus Cornelius Maximus, und insonderheit Servius Sulpitius, aus deren Häusern von Zeit zu Zeit eine grosse Menge derer ansehnlichsten Rechtsgelehrten entstanden. Nachdem aber alle diese besagten Männer auch bey dem Römischen Stadtwesen die vornehmsten und wichtigsten Ehren-Stellen bekleidet; so ist hieraus gar leicht von selbst zu urtheilen, daß dieselben eben nicht öffentliche Schulen gehalten, oder durch ein schlechtes Lehr-Geld sich bewegen lassen, denen lehrbegierigen Schülern die gantze Rechtsgelehrsamkeit vorzutragen und zu erklären. Sondern sie liessen nur, da sie ohne diß über die ihnen vorgelegten Rechts-Fragen ihr Urtheil eröffneten, einen und den andern jungen Menschen in ihre Studier-Stube kommen, welche ihre Rechts-Sprüche und deren weitere Erklärung mit anhören und aufzeichnen konnten, und suchten also zugleich denen Fragenden und Lernenden ein Genüge zu thun. Cicero in Oratore ad *Brut.* c. 41. u. 89. Woraus zugleich erhellet, daß man vor Zeiten mehr durch einen blossen Gebrauch und öffters Ubung, als durch eine ordentliche und zusammenhängende Lehr-Art oder Unterweisung zu einer solchen Erkänntniß derer Rechte und Geschicklichkeit, die vorkommenden Fälle gehörig zu entscheiden, gelanget. Und diese Gewohnheit dauerte wieder bis auf die Zeiten derer Kayser, unter deren Regierung endlich zu Rom eine öffentliche Schule angeleget, und darinnen unter andern auch die Wissenschafft derer Rechte von ordentlich darzu bestellten und besoldeten Rechtslehrern gelehret wurde. Gleichwie aber dieses damahls nur die einzige Juristische Schule in dem gantzen Occident war; also ward dieselbe auch von denen jungen Leuten aus allen gegen Abend gelegenen Ländern auf das häuffigste besuchet. L. 1. C. de V. J. E. Alciatus Rer. Antiqu. Lib. III. c. 8. Es befand

sich

sich aber dieselbe eigentlich auf dem Capitolio, und waren darinnen sonderlich zu den Zeiten der Kayser **Theodosius** und **Valentinians** drey Lateinische Redner, zehn Lateinische Sprachkundige, fünff Griechische Sophisten, zehn Griechische Sprachkundige, ein Weltweiser, und zwey Rechtsgelehrte, zu öffentlichen Lehrern angenommen. **Conring** in Antiqu. Acad. Diss. I. p. 22. Sonst hatte man zwar in denen Römischen Provintzien auch noch andere öffentliche und ziemlich berühmte Schulen, als zu Autun, Bourdeaux, Toulouse, Narbonne, Mayland, Carthago, und in den meisten derer vornehmsten Städte, worinnen aber doch, wie es scheinet, nur die Griechische und Lateinische Rede- und Sprachkunst gelehret worden. **Conring** l. c. p. 16 u. f. Im Orient hingegen hatte das Schulwesen eine gantz andere Beschaffenheit. Denn so blühete z. E. in Alexandrien die Schule der Artzney-Verständigen dergestalt, daß es zu dem Ruhme und Recommendation eines Artztes schon genug war, wenn man von ihm sagen konnte, daß er sich eine Zeitlang in Alexandrien aufgehalten hätte. **Marcellinus** Hist. Lib. XXII c. 43. **Conring** in Medicin. Hermet. c. 9. Zu Berytho und Constantinopel aber ward auch das bürgerliche Recht gelehret. Und zu Berytho hat zwar die Rechts-Gelehrsamkeit bereits zum Ausgang des dritten Jahrhunderts dermassen geblühet, daß auch **Eunapius** in Vit. Prouaeres. p. 150 kein Bedencken getragen, die dasige Schule eine Mutter der Rechtsgelehrsamkeit oder derer Gesetze zu nennen. Siehe auch l. 1. C. qui ætat. vel profess. se excus. **Gregorius Thaumaturgus** in Paneg. Origen. p. 57. Welche aber, gleich wie die Stadt selbst, durch das kurtz nach des **Justinians** Ableben erfolgte Erdbeben ihren gäntzlichen Untergang gefunden. **Agathias** Lib. II. p. 285. Zu Constantinopel hingegen hat erst zwar der Kayser **Theodosius** die Profeßion der Rechte, **Justinian** aber auch die Profeßion der Weltweißheit, denen übrigen beygefüget. Daß also die Constantinopolitanische Schule der Römischen auch hierinnen durchgängig gleich gemachet worden. **Conring** in Antiqu. Acad. Diss. I. p. 21 u. f. Ja endlich verbot der Kayser **Justinian** so gar, daß das Römische Recht weiter nirgends, als zu Rom, Constantinopel, und Berythus, gelehret werden solte. l. 1. C. de V. I. E. In diesen Juristischen Schulen bediente man sich nun vornehmlich der Lehr-Art, daß man denen Lernenden das erste Jahr mehr nicht, als bloß die ersten und nöthigsten Anfangs-Gründe der Rechtsgelehrsamkeit beybrachte, und selbige daher auch insgemein nur Dupondios nannte, mithin nicht anders, als solche Leute achtete, die nicht viel werth waren. **Hieronymus** ad *Helvid.* p. 12 T. II Oper. **Petronius** p. 13 und **Cujacius** Observ. Lib. XII. Obs. 40. welches vielleicht auch den ersten Grund zu dem in denen neuern Zeiten auf vielen Academien eingeführten, aber auch wieder abgeschafften Pennalisten-Wesen abgegeben haben mag. In dem andern Jahre hörten sie das so genannte Edict erklären, und hiessen daher auch Edictales. In dem dritten Jahre mochten sie denen Vorlesungen über die ersten acht Bücher derer Papinianischen Rechts-Sprüche beywohnen, und hiessen daher ebenfalls Papinianistæ. An welchem Nahmen auch die der Rechtsgelehrsamkeit Beflissene ein solches Belieben fanden, daß sie mehrentheils den Tag, woran sie zum erstenmahle über die gedachten Rechts-Sprüche lesen hören, als eines der grösten und vornehmsten Feste feyerlich begiengen. **Bertrand** de Jurisperit. Lib. 1. c. 2. p. 38. In dem vierten Jahre gab man ihnen die Aussprüche des **Paulus** in die Hände, und hieß sie alsdenn Lytas, weil sie nunmehr, wie sonderlich **Juvenalis** Satyr. 8. dieses Wort erkläret, gleichsam geschickt und fähig waren, auf die ihnen vorgelegten Fragen zu antworten. Daß also diejenigen irren, welche das Wort Lytæ vor loß oder ungebunden (soluti) auslegen wollen, weil sie solchen Falls vielmehr Lyti, nicht aber Lytæ, heissen müssen, wie sonderlich **Turnebus** in Advers. Lib. VIII. c. 19 gar recht angemercket hat. Und im fünften Jahre, als in welchem sie zu der bisherigen Unterweisung auch noch die insbesondere sogenannten Constitutionen, oder Verordnungen derer Kayser hinzu thaten, wurden sie Prolytæ genannt. Worinnen aber der Kayser **Justinian** einige Aenderung gemacht, als welcher verordnet, daß denen Lernenden im ersten Jahre seine Institutionen, und die ersten Anfangs-Gründe der Rechtsgelehrsamkeit (πρῶτα Legum) vorgetragen, sie selbst aber Justinianei novi genennet werden solten. Im andern Jahre solten sie einige, von ihm selbst darzu ernannte Bücher, mit Beybehaltung des Zunahmens der Edictalium, im dritten aber, ob sie sich sonst gleich, nach, wie vor, noch Papinianistæ nennen mochten, dennoch insbesondere nur das XX und XXI Buch aus denen Pandecten, die übrigen Bücher aber im vierten Jahre, da sie Lytæ genennet wurden, und im fünfften endlich den Codicem erklären hören, und dadurch zugleich fähig werden, sich den Namen Prolytæ beylegen zu lassen. **Justinian** in Or. ad Antecess. §. 2. 3. 4. 5. ibique *Interpretes*. Nachdem aber unter denen in diesen erwehnten Juristischen Schulen bestellten öffentlichen Lehrern in allen Puncten und Rechts-Fällen nicht durchgängig einerley Meynung herrschte, sondern einer dis, der andere das, vor recht gehalten wissen wolte; so war es fast nicht anders möglich, als daß aus ihren selbsteigenen sowohl, als ihrer Anhänger, Lehrsätzen und Meynungen so ungeheure Sammlungen von Responsis, Consiliis, Decisionibus, und andern Arten so genannter Rechts-Sprüche, entstanden, daß bereits offtgedachter Kayser **Justinian** sich genöthiget gesehen, solche durch die geschicktesten Rechtsgelehrten seiner Zeit in eine möglichste Kürtze zusammen ziehen und sie unter dem Nahmen derer Digestorum oder Pandecten dem bekannten Corpori Juris Civilis einverleiben zu lassen. Und nach der Zeit haben sich die hierauf erfolgten Sprüche der so vielen, und fast unzähligen Rechtsgelehrten ebenfalls schon wiederum dergestalt gehäuffet, daß selbige vielmehr einer nicht geringen Verminderung, als Vermehrung, bedürfften. Dieses aber indessen bey Seite gesetzt; so wenden wir uns wieder zu denen Haupt-Classen oder so genannten Schulen und Secten derer Rechtsgelehrten, welche aber nothwendig um so viel ansehnlicher, oder geringer gewesen,

nachdem sich deren Urheber unter ihren Lehrlingen, und diese wiederum unter ihren, einen stärckern oder schwächern Anhang gemacht. Doch sind wir auch nicht gesonnen, alle und jede hieher gehörige Umstände, nebst denen von einem oder dem andern gehegten besondern Meynungen, der Länge nach zu erzehlen, als welches nicht allein an und vor sich selbst schon viel zu weitläufftig seyn möchte, sondern auch von vielen geschickten Männern in besondern Schrifften umständlich abgehandelt worden. Sondern wir begnügen uns, bloß deren erste Urheber und ihre Nachfolger nahmhafft zu machen. Zumahl da von uns selbst schon hin und wieder unter besondern Artickeln, da von eines jeden Leben, Schrifften und Lehrsätzen nahmentlich gehandelt wird, ebenfalls die einen oder den andern insbesondere angehenden und hieher gehörigen Umstände mit berühret worden. Die allerersten und ältesten Schulen oder Secten derer Rechtsgelehrten sind also die **Sabinianische** und **Proculianische**, wovon bereits oben gedacht worden. Unter denen neuern hingegen ist vornehmlich **Irnerius**, von Geburt ein Deutscher, welcher, nachdem er eine Zeitlang die Rechtslehrer zu Constantinopel über das Justinianische Recht lesen hören, endlich selbst eine Juristische Schule angeleget, und, da er erst zu Ravenna die schönen Wissenschafften gelehret hatte, nachgehends zu Bononien, wohin man ihn ausdrücklich verlanget, nach des **Oofredus** in L. Jus civile. ff. de just. & jur. nicht allein das Römische Recht mit dem größten Ruhme und Beyfall zu lehren angefangen, sondern auch die hin und her zerstreueten Bücher des Justinianischen Rechts zusammen gesuchet, und mit zwar sehr kurtzen, jedoch deutlichen und gründlichen Glossen oder Erklärungen versehen, wie nicht weniger die etwas weitläufftigern Novellen des Kayserς **Justinians** in die Kürtze gefasset und dem Justinianischen Codici, unter dem Nahmen der Authenticarum, beygefüget. **Odofredus** in *Auth.* Quires. ante num. 4. C. de SS Eccles. **Haloander** in Præf. ad Novell. **Pancirollus** de Clar. LL. Interpret. Lib. II c. 13. **Bynckershoeck** de Auctoritate auctoribusque Authent. Ob aber gleich **Irnerius** gegen das Ende des XII Jahrhunderts mit Tode abgegangen war; so verließ er doch gar viele und berühmte Schüler, welche nachgehends so wohl zu Bononien, als in andern Städten, mit gleicher Geschicklichkeit und gleichem Ruhme das bürgerliche Recht gelehret, und dadurch zugleich dem Römischen Rechte das gröste Ansehen erworben haben. Jedoch waren die vornehmsten darunter **Martin Gosia, Bulgarus, Jacob** und **Hugolin von Porta Ravennate**, von welchen **Irnerius** selbst, als er bereits in den letzten Zügen lag, und von seinen umher stehenden Schülern noch befraget ward, wen er ihnen nach seinem Tode zum Lehrer ernennet wissen wolte, folgendes Urtheil fällete:

Bulgarus os aureum, Martinus copia legum,
Mens legum est *Ugo*, *Jacobus* id, quod ego.

S. **Otto** und **Acerbus Morena** de rebus Laudens. beym **Leibnitz** T. I. Rer. *Brunsv.* p. 818. Und eben diese vier berühmten Schüler des **Irnerius** waren es auch, welche der Kayser **Friedrich** I auf das im Jahre 1158 im Ronzevall gehaltene Concilium beriefft, und wegen der dem Reiche in der Lombarden und andern Italiänischen Staaten zuständigen Regalien zu Rathe zog. Wie sie denn auch die Rechte des Römischen Reiches in Italien in ein solches Licht gesetzet, daß alle gegenwärtige Italiänische Fürsten und Gesandten derer Städte versprochen, sich darnach gebührend zu achten. **Radevic** in Vit. Frid. Libr. II. c. 5. **Otto** und **Acerbus Morena** l. c. Gleichwie aber des **Irnerius** Schüler theils in Vertheidigung ihrer eigenen Meynungen allzu hartnäckigt und zanckssüchtig, theils auch an Gemüths-Gaben und Gelehrsamkeit sehr von einander unterschieden waren; also entstanden auch unter ihnen nach dem Exempel derer alten Sabinianer und Proculianer, ebenfalls wiederum die heftigsten Trennungen und Streitigkeiten, welche bald zu allerhand neuen Secten und Parteyen Gelegenheit gegeben. Jedoch entstanden vornehmlich von denen zwey berühmtesten Schülern des Irnerius, nehmlich dem **Martin Gosianus** und **Bulgarus**, indem sich beyde die Rechte zu lehren befliessen, und theils aus Eifersucht, theils auch aus Begierde, einander zu widersprechen, gantz widrige Meynungen hegten, zwey unterschiedene Secten oder Parteyen von Auslegern derer Rechte, welche auch bis auf die Zeiten des Accursius gedauert, und deren Ordnung, wie einer auf den andern gefolget, aus beygefügter Tabelle am besten zu ersehen seyn wird:

Irnerius,

Martin Gosianus, von welchem die **Gostaner,** **Placentius,** **Albericus von Porta Ravennate,**	**Bulgarus,** von welchem die **Bulgarianer,** **Johann Bossianus,** dessen Schüler **Niclas Furiosus Bagarottus,** **Lotharius Cremonensis,** **Azo,** dessen Schüler, **Homobonus Hostiensis,** **Roffredus Beneventanus,** **Jacob Balduin,** **Odofredus** und
Pyläus,	
Azo.	

Welcher

Welcher letztere sonderlich in Ansehung des durch seine ausnehmende Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit erlangten Ruhmes, alle diese verschiedene Partheyen derer Rechtsgelehrten wiederum mit einander vereiniget, und eine gantz neue Schule oder Secte gestifftet hat. **Brunnquell** in Prolus. Acad. de Sect. & controvers. Jur. Justin. interpr. quos Glossatores appell. Jena 1725 in 4. Und in diese Zeiten, nemlich zwischen des **Irnerius** und **Accursius**, ist auch der Ursprung derer so genannten **Legisten** oder **Civilisten** und **Decretisten**, oder **Canonisten**, oder, wie sie sonst auch von einigen genennet werden, derer **Gibelliner** und **Guelphen**, zu setzen, deren jene sonderlich die bürgerlichen Gesetze und die Rechte des Kaysers wider den Pabst zu Rom, und dessen Anhänger, diese aber im Gegentheile den Päbstlichen Stuhl zu Rom und die von demselben ergangene Verordnungen, oder das so genannte Canonische Recht wider den Kayser und dessen Parthey zugethane Rechtsgelehrten aus allen Kräfften zu vertheidigen suchten. Wovon am gehörigen Orte ein mehrers. Indessen stifftete doch während dieses grossen Widerspruchs und ohngeachtet aller daher entstandenen Mißhelligkeiten unter denen Rechtsgelehrten, wie bereits gedacht, **Accursius** eine gantz neue Secte oder Schule, und wuste es auch durch seine Geschicklichkeit dahin zu bringen, daß wenig Rechtslehrer seiner Zeit waren, welche nicht seine Parthey ergriffen. Unter welchen aber, ausser dessen leiblichen Söhnen, **Franz** und **Franz Cervotus**, vornehmlich noch **Ubertus Bobius** von Parma, **Johann Columbin**, **Jacob Ardizon**, **Odofredus** von Bononien, **Dinus Rossanus**, **Peter von Bella Pertica**, **Oldradus**, **Jacob von Beluiso**, **Butrigarius**, **Cinus Pistorienſis**, **Albericus von Rosate**, **Franz Tigrinus**, **Franz Rampon**, **Niclas Mattarell**, und andere, bis auf den **Bartolus**, welcher wiederum eine neue Schule gestifftet, anzumercken sind. Wie nun **Irnerius**, nebst seinen Schülern, sich in Erklärung derer Rechte aller möglichsten Kürtze befliſſen, **Accursius** hingegen, mit seinen Anhängern, schon etwas weiter gegangen waren; so fieng endlich im XIV Jahrhunderte **Bartolus von Saxoferrato** an, allerhand Dialectische Kunstgriffe und Spitzfindigkeiten unter die Rechtsgelehrsamkeit zu mengen, mithin nicht allein solche selbst schon ungleich weiter, als seine Vorgänger gethan hatten, auszudehnen, sondern auch durch die dabey gebrauchten vielen Subtilitäten und ohne Noth zusammen gehäufften Abtheilungen, und andere dergleichen überflüßige Zusätze, zu allen hernachmahls unter denen neuern Rechtsgelehrten sowohl in denen Schulen, als Gerichten, entstandenen Zänckereyen Gelegenheit zu geben. Indessen machte sich doch diese Lehr-Art des **Bartolus** so wohl unter dessen Schülern, als andern Rechtsgelehrten, so beliebt, daß hieraus wiederum eine gantz neue Secte von Rechtsgelehrten entstand, welche auch von demselben, als deren Urheber und Grundleger, die **Bartolische** genennet ward. Deren vornehmste Anhänger und Vertheidiger aber waren **Baldus**, **Paul Castrensis**, **Alexander Tartagnus Imolensis**, **Bartholomäus Socinus**, **Jason Maynus**, **Angelus** und **Peter Baldus**, **Bartholomäus Salicetus**, **Jacob Alvarott**, **Bartholomäus Cäpolla**, **Franz Curtius**, **Hyppolitus Riminald**, **Raphael Cumanus**, **Alexander von Alexander**, **Johann Bertachin**, und andere. Diese mehr als zu überflüßige und ausschweiffende Lehr-Art, über die Rechte zu lesen und zu schreiben, dauerte nun bis auf das XVI Jahrhundert, um welche Zeit vornehmlich **Andreas Alciatus** sich sowohl durch seine ausnehmende Geschicklichkeit in den schönen Wissenschafften, um welche sich die bisher erzehlten Rechtsgelehrten wenig oder gar nicht bekümmert hatten, hervor that, als auch, durch deren Verbindung mit der Rechtsgelehrsamkeit, das alte Römische Recht wiederum in seinen ehemahligen Glantz und Ansehen zu setzen bemühet war. Zwar fanden sich auch schon vor dem Alciatus einer und der andere, welche mehr auf die ersten und unverfälschten Grund-Quellen derer alten Gesetze zurücke giengen, als bey deren Erklärung es mit dem gemeinen Hauffen derer übrigen Ausleger zu halten suchten. Dahin gehören z. E. **Castilioneus**, **Raphael Cumanus**, **Fulgosius**, **Alexander von Alexander**, u. a. Indessen fanden sie doch mit ihren, obgleich noch so gegründeten und vernünfftigen, Meynungen bey denen andern und von der einmahl so sehr eingerissenen Barbarey bereits allzu verwöhnten Auslegern so wenig Beyfall, daß diese jene aus einem unbilligen Verdachte der Neuerung schlechterdings verwarffen, wie auch deren Urheber allerwegen verächtlich zu machen suchten. Indessen entstand doch die erst erwehnte Glückseligkeit vor die Römische Rechtsgelehrtheit hauptsächlich aus der durch die Türcken geschehenen Eroberung der Stadt Constantinopel. Denn da nach deren unglücklichen Erfolge nicht allein die gelehrtesten Griechen, als **Emanuel Chrysoloras von Byzanz**, **Theodor Gaza**, **George Trapezunt**, **Constantin Lascaris**, **Marullus**, **Chalcondyles**, in Italien ihre Zuflucht nahmen, sondern auch, ausser dem so genannten Gesetz-Buche der Basilicorum, zugleich den **Theophilus**, **Hormenopulus**, und andere Ausleger des Römisch-Griechischen Rechtes mit sich herüber brachten; so fieng auch die alte Rechtsgelehrsamkeit gleichsam wieder wie von neuem an zu leben und zu ihrem ursprünglichen Ansehen zu gelangen. Und ob sich gleich unter denen Abendländischen Rechtslehrern noch gar viele fanden, welche lieber an dem alten Unrathe hängen, als um eine bessere und deutlichere Erklärung derer Gesetze besorgt seyn wollten, mithin nicht nur das so genannte neuere Recht durch ihr sonst schon erlangtes Ansehen noch immer mehr zu befestigen bemüht waren, sondern auch zum Unterschiede von den andern, welche sie nur zum Spott **Humanisten** zu nennen pflegten, sich selbst dagegen den Nahmen der **Realisten** beylegten; so schämten sich doch auch die meisten Rechtsverständigen dieser so sehr eingerissenen Barbarey dergestalt, daß sie, mit Hintansetzung aller läppischen und ungegründeten Glossen vielmehr die Wissenschafft der Sprachen und der Alterthümer mit der Rechts-Gelahrtheit zu verbinden trachteten, und also eine gantz neue, oder die so genannte **Cujacianische**, Schule anlegten. Und gehören in diese Classe, ausser

ausser dem oberwehnten Alciatus, vornehmlich Wilhelm Budäus, Aemilius Ferrett, Anton Govean, Anton Augustin, und andere, welche aber grösstentheils nur in Italien gelebet. Jedoch blieb diese neue Lehr-Art eben nicht allzulange nur bloß innerhalb den Italienischen Gräntzen, sondern es fand auch dieselbe gar bald vornehmlich unter denen Frantzösischen Rechtsgelehrten so viel Liebhaber, daß so gar der Italienische Rechtsgelehrte, Marcus Aurelianus Galuanus, in Præf. ad Diss. de usufructu, selbst nicht bergen konnte, die Frantzösischen Rechtslehrer hätten es in diesem Stücke allen andern Nationen zuvor gethan. Absonderlich kam die zu Bourges erst zwar von dem Alciatus gestifftete, und von dessen Nachfolgern, nahmentlich dem Baro, Duaren, Donell, Balduin, Cujaz, Conz, Boer, Russard, Raguell, Hottens, Johann und Jacob Mercer, Merill, und andern noch immer in einen bessern Flor gebrachte Schule nach und nach zu eben einem so grossen Ansehen, als ehemahls die Berythensische erlanget hatte. Jedoch hat sich unter allen diesen benannten Rechtsgelehrten keiner mehr, als der ebenfalls schon erwehnte, und theils durch seine unvergleichliche Gelehrsamkeit, theils auch durch seine vielen und gelehrten Schrifften berühmte Cujaz, hervor gethan. Wie denn auch von ihm die gegenwärtige Classe derer Rechtsgelehrten so gar den Namen beygelegt bekommen. Sonst aber sind auch in diese Zeiten vornehmlich noch Franz Hotomann und Barnabas Brissonius zu setzen, welche, ob sie zwar zu dem gedachten Bourges selbst nicht die Rechte gelehret, sondern vielmehr an dem Königl. Frantzösischen Hofe die vornehmsten Staats-Bedienungen bekleidet, dennoch, so viel die Auslegung und Erklärung derer Gesetze betrifft, mit denen dasigen Rechts-Lehrern einen Weg gegangen sind. Wie denn nicht zu läugnen, daß auch noch an verschiedenen andern Oertern in Franckreich, ausser Bourges, die vortrefflichsten und berühmtesten Rechts-Lehrer floriret. So haben sich z. E. zu Toulouse Arnold Ferrerius, Johann Bellon, Johann Corasius, Peter Faber, Bertrand, Anton Wilhelm Coston, Philipp Berther, Steffen Durant, Wilhelm Matan, Vincentz Cabot, Janus von Costa, Innocentz Ciron, Peter Fermat, Anton Dadin Alteserra, u. a. desgleichen zu Paris, Orleans, Valentz, u. s. w. Wilhelm und Radulff Forner, Franz Comian, Anton Mornac, Peter und Franz Pithou, Franz Florens, Johann Dartis, Johann Dousat, Aegidius Menage, Jacob Lectuus, Anton Faber, Dionysius und Jacob Gothofredus, und noch andere an andern Orten, ebenfalls nicht wenig berühmt gemacht. Gleichwie aber diese mit den schönen Wissenschafften so genau verbundene und recht männliche Rechtsgelehrsamkeit erst zwar von denen Italiänern eingeführet, von denen Frantzösischen Rechtsgelehrten aber bey nahe auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit versetzet worden; also hat sich auch dieselbe nachgehends unter denen Niederländischen und Deutschen Rechtsgelehrten so beliebt gemacht, daß es allerdings die gröste Unbilligkeit wäre, wenn man hierbey nicht zugleich des Viglius Zuichem, Jacob Rävards, Julius Pacius, Jacob Currius, Anton Perez, Arnolds Vinnius, Johann Jacob Wissenbachs, Antons Matthäi, Marcus Lyclama, Cornelius Eck, Gerard Noodts, Cornelius van Byckershoeck, Anton Schultings, Heinrich Brenckmanns, Everhards Otto, Abraham Wielings, von Seiten der erstern; wie dagegen von Seiten derer letztern vornehmlich des Uldarich Zasius, Gregor. Haloanders, Marquard Frehers, Johann Leunclaus, Niclas Cisners, Johann Fichards, Obert Giphans, Ritzershusens, Vulcejus, Göddäus, Joh. Strauchs, Johann Schilters, derer Struve, Strycks, Christfried Wächtlers, Niclas Hieronymus Gundlings, Christian Thomasens, Johann Gottlieb Heineccius, Johann Peters von Ludwig, Johann Friedrich Hombergks zu Vach, Johann Christian Schrödters, Caspar Achatz Becks, ingleichen derer ehemaligen Reichs-Hofräthe von Lyncker, von Berger, von Wernher, und unzehlig anderer, mit dem gehörigen Ruhme zu gedencken suchte. Schlüßlich aber ist noch eine Classe von Rechtsgelehrten übrig, welche sich belieben lassen, nach dem Exempel des zu Paris ehemahls so berühmten Lehrers der Weltweißheit, Peter Ramus, ihren ganzen Vortrag in die unter denen von ihrem ersten Ueheber so genannten Ramisten angenommene Lehr-Art derer vier Haupt-Ursachen (Quatuor causarum) einzukleiden, worinnen sonderlich Matthäus Wesembeck der erste gewesen, welcher dieselbe auch in die Schulen derer Rechtsgelehrten einzuführen gesucht. Und obzwar derselbe dißfalls hin und wieder gar viele Nachfolger gefunden; so ist doch Zweifels ohne gar leicht von selbst zu begreiffen, daß eben nicht alle und jede Rechts-Materien sich nach dieser Lehr-Art füglich abhandeln lassen. Welches unter andern auch Johann Niclas Hertz, ungeachtet er doch sonst äusserst bemüht gewesen, dieselbe gegen Thomasen bestmöglichst zu vertheidigen, in seiner Diss. de Jurispr. univerf. §. 22. selbst nicht in Abrede seyn können. Ein mehrers von diesen verschiedenen Schulen derer Rechtsgelehrten und ihren vornehmsten Anhängern oder Vertheidigern, kan beym Guido Pancirolli de clar. LL. Interpret. Johann Fichard in vit. recent. ICt. Marcus Mantua in Epit. Vir. Illustr. Johann Baptist von Gazalupis in Hist. Interpr. & Glossat. Jur. Cartellian Costa in Recens. insign. Juris Interpr. & DD. Gribald Mopha in Catal. Interpr. Jur. Civil. welche Hoffmann, nebst des Albericus Gentilis VI Dialogis de Juris Interpret. zu Leipzig 1721 in 4 ans Licht gestellet, Heineccius in Antiquit. ad Instit. Justin. in Prooem. §. 42. u. ff. und Lib. I. tit. 25. §. 20. u. ff. wie auch in Hist. Jur. Lib. I. c. 4. §. 156. u. f. Brunnquell in Hist. Jur. P. III. Membr. 2. c. 2. 3. 4. u. ff. und anderen nachgelesen werden. Ubrigens besiehe hierbey die Artickel Rechts-Gelehrsamkeit und Rechts-Historie u. ff. im XXX Bande von p. 1432. bis 1519.

Schulenrode, ein angenehmes Thal, ohnweit der Hartzburg gelegen; Es ist anjetzo bebauet und bewohnet. Kayser Conrad I. soll nach abgeschaffter Abgötterey, zu Ehren GOttes und des heiligen Matthiä (andere setzen noch mehr Heilige dazu) im

im Jahr 914 ein Stifft allhier angeleget haben, welches hernach 1040 vom Kayser Henrich dem IV nach Goßlar verleget, und daselbst bey dem so genannten Kayser-Hause mit grossen Kosten aufgeführet worden. Dieser Ort soll auch deswegen den Nahmen Schulenroda erhalten haben, weil bey diesem Stiffte ein berühmtes Gymnasium gewesen, in welchem die Dom- und Stiffts-Herren jungen Leuten die Gründe der Gottesfurcht und der Wissenschafften beybringen müssen; man soll die Uberbleibsel der ehemahligen Gebäude noch gar eigentlich mercken können, und sollen sich insonderheit die Grund-Mauern derer unterschiedenen Häuser hin und wieder sehen lassen. Von Rohr Merckwürdigk. des Ober-Hartzes, p. 293.

Schulerus, (George) siehe Sabinus, im XXXIII Bande, p. 124.

Schulerus, (Gervasius) Prediger in Memmingen, hat geschrieben zwey Trost-Predigten, 1543, in 4. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath.

Schulerus, (Johann) siehe Schüler.

Schulerus, (Joh. Heinrich) siehe Schüler.

Schule des Satans, wie solche Offenb. II, 9. genennet wird. Das Griechische Wort bedeutet eine Zusammenkunfft, oder Versammlung der Menschen, und wird meistentheils von der Kirche des Alten Testaments und der Versammlung und Schulen der Jüden gebrauchet. Wiewohl es auch von der Versammlung der Christen gesagt wird, Jac. II, 2. und kan seyn, daß, gleichwie zu Antiochia, Ephes, Thessalonich, Corinth und andern Orten, also auch zu Smyrnen, die Jüden dazumal ihre Synagogen und Schulen gehabt haben. Diesen Nahmen nun, den die Jüden stets im Munde führen, giebet ihnen Christus auch, und zwar mit einem Zusatz, ihnen zur Unehre, und nennet sie die Synagoge oder Schule, das ist, Jünger und Schüler, nicht Gottes, oder Mosis, wie sie sich selbst rühmeten, Joh. IX, 28. sondern des abgesagten Feindes Gottes, und aller Menschen, Joh. VIII, 44. 45. Offenb. XII, 9. Matth. XXIII, 33. Wie denn der Satan noch heutiges Tages seine Schulen und Schüler hat, sein Unkraut, das er säet, nehmlich die Kinder der Bosheit, Matth. XIII, 25. 38. Kinder des Teufels, die da wissentliche Sünden thun, als Wercke des Teufels, 1 Joh. III, 8. 10. die seines Theils sind, Weish. II, 25. alle diejenigen, welche wider Christum und seine Apostel lehren, sind des Satans Schule, und des Teufels Apostel, 2 Cor. XI, 15. Gal. I, 8. 9. Wie denn auch viele unter uns zum Satan in die Schule gehen, wenn sie Rath und Hülffe bey seinen Werckzeugen, den Zauberern, Seegensprechern ꝛc. suchen; ja, alle andere Bosheiten werden nicht in der Schule des Heil. Geistes, sondern des Teufels, gelernet.

Schul-Fest, oder St. Gregorius-Fest, siehe Gregorius-Fest, im XI Bande, p. 812.

Schul-Feyertage, *Dies Scholasticis feriati*, heissen insgemein die, ausser denen ordentlichen Sonn- und andern hohen Fest-Tagen, bey vielen so hohen als niedrigen Schulen eingeführten und sonst so genannten Ausruhe-Tage, da nehmlich entweder gantze Wochen, oder auch nur auf gewisse einzele Tage, die sonst gewöhnlichen, Vorlesungen und Schul-Stunden ausgesetzet werden, wie z. E. in denen Hunds-Tagen, oder währender Meß- und Jahrmarckts-Zeit, u. s. w. Wegen deren Bestimmung und Einrichtung aber, wie über andere das Schul-Wesen betreffende Angelegenheiten, vornehmlich die Consistorien, oder diejenigen Obrigkeiten, welchen, nach iedes Ortes Gelegenheit, sonst die Sorge vor Kirchen und Schulen oblieget, das nöthige zu verfügen hat.

Schul-Freund, dieser Nahme wurde bey denen alten Meister-Sängern demjenigen beygeleget, welcher die Tabulatur recht verstunde, und alles in derselben wuste. Falckensteins Nordgauische Alterth. I Th. p. 136.

Schul-Fuchs, mit diesem Namen werden zur Ungebühr diejenigen verächtlich beleget, so in Trivial-Schulen dem Studiren obliegen; von welchen des Wolffgang Heideri schertzhaffte Oration de Vulpecula Scholastica handelt, als woselbst p. 16. von dem Ursprunge dieser Benennung erzehlet wird, daß ein Jenischer Professor sey gewohnt gewesen, einen Mantel mit Fuchs-Bälgen gefüttert zu tragen, und mit selbigem ins Collegium zu gehen. Weil nun dieser Habit den Studenten wunderlich vorkommen, so hätten sie den Professor einen Schul-Fuchs benahmet, welche Benennung nachgehends zu grössern Mißbrauch gerathen. Es ist aber eine andere Gattung, der dieser Nahme mit mehrerm Rechte zukommt: nehmlich solche Leute, die den Wissenschafften so eifferig obliegen, daß sie anständige Sitten und Manieren hintenan setzen; die sich in den Umgang mit Welt-Menschen nicht zu schicken wissen, und wenn sie darein gerathen, sich blöd und verstört anlassen. Oder auch solche, die bey einer geringen Wissenschafft eine hohe Einbildung führen, und auf eine ungeschickte Weise sich damit allenthalben hervor zu thun suchen; die bey ihren vorgefaßten Meynungen hartnäckig beharren, dieselbe iederman aufdringen, und gegen andere behaupten wollen, daneben zänckisch, neidisch, und stürmisch sind, und niemand neben sich leiden können. Man lese hierbey den Artickel: Pädanterey, im XXVI Bande, p. 189. u. ff.

Schul-Gedancke, σχολαστικὴ νόησις, ist eine Gedancke von dergleichen Art, als zuweilen die Schüler in ihren zur Uebung verfertigten Reden anbringen. Denn in solchen Jahren haben sie weder Geschmack noch Beurtheilung genug, folglich sind sie froh, wenn sie irgendwo eine figürliche Redens-Art anbringen, und z. E. den Lohenstein und andere Schul-Monarchen bestehlen können.

Schul-Geld, *Minerval*, genüsset mit andern zum Studiren aufgewandten Unkosten gleiches Recht. Siehe Studirungs-Kosten. Zur Historie vom Schul-Gelde gehöret, daß Spurius Carvilius zu Rom der erste gewesen, der um ein gewisses Schul-Geld Kinder unterrichtet hat. Reimmanni Idea, p. 20. 69. Vespasianus hat den Schul-Lehrern zuerst eine gewisse Besoldung ausgemacht. Suetonius c. 18. Und Lipsius in Descriptione Acad. Lovan. L. 3. c. 8. hält den Quintilian vor den ersten, welcher solche genossen hat.

Schulgelehrsamkeit, siehe *Humaniora*, im XIII Bande, p. 1155. u. f.

Schul-Gesetze, Schul-Statuten, Schul-

Ordnungen, Schul-*Leges*, Lat. *Leges Scholasticæ*, oder *Statuta Scholastica*, sind solche Gesetze und Verordnungen, nach welchen sich so Lehrende, als Lernende, in denen öffentlichen Schulen zu achten haben, dergleichen aber von neuem zu machen, denen Schul-Bedienten selbst, und ohne Genehmhaltung derer Patronen, so wenig, als in denen bereits vorhandenen zu ändern, vergönnet ist.

Schul-Gezäncke, dessen 1 Tim. VI, 5. gedacht wird, hat im Griechischen einen bedencklichen und von dem Erasmus dahin erklärten Namen, daß damit unnöthige, fehlschiessende, überflüßige Zänckereyen, Fragen, Sagen, Vorträge, Lehren verstanden würden, so im Grunde eben nichts hinter sich hätten, in leeren Worten, müßigen, und übel zusammen-hangenden Einbildungen bestünden. Dergleichen Gezäncke ergeben sich diejenigen, welche den Haupt-Grund aller Weisheit und Wahrheit, die ungefärbte und unpartheyisch-lautere Gottseligkeit versäumen und hintansetzen, da denn hernach nichts, als lermendes Gewirre entstehet, und der Kopff immer mehr mit Grillen angefüllet werden muß, ie leerer das Hertze von gründlicher Weisheit und von Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit ist; wie die gantze Summe und der Zusammenhang der Paulinischen Worte an dem angezogenen Orte an den Tag leget. Poiret in Libris de Eruditione solida, superficiaria & falsa, und aus ihm Lange in Medicina mentis hin und wieder, meynen gewiesen zu haben, was παραδιατριβὴ neben beyschiessendes und oben hinfahrendes Wesen und Zancken sey.

Schul-Güter, *Bona Scholastica*, stehen sowohl nach dem alten Canonischen oder Päbstl. Rechte, als auch nach denen mehresten neuern Landes-Verfassungen, mit denen Kirchen-Gütern, und andern milden Stifftungen, in einer Classe, und genüssen daher auch mit denen letztern einerley Rechte.

Schul-Halter, siehe Schul-Leute.

Schul-Haus, heißt insgemein dasjenige Gebäude, worinnen Schule gehalten wird, oder woselbst sowohl die Schul-Herren, als Schüler, Lehrens und Lernens wegen, auf die in denen Schul-Statuten geordneten Tage und Stunden zusammen kommen. Siehe Schule.

Schul-Herr, siehe Schul-Leute.

Schulherr, (Johann Ulrich) aus der ersten Helffte des XVI Jahrhunderts, von Buoch gebürtig, begleitete D. Ecken auf seiner Reise zu der angestellten Disputation in Leipzig, schrieb hernach in dem St. Emmerans-Kloster zu Regenspurg an D. Jacob Fabri zu Costnitz, von dem er abgeschickt gewesen, eine Nachricht, welche unterm Titel: Epistola exegetica adversus nugacem Matth. Hiskoldi epistolam de disputatione Lipsica, Leipz. 1519, in 4 von zwey Bogen starck gedruckt.

Schulin, (Joh. Salomon) siehe Schülin.

Schulin, (Joh. Siegmund, Baron von) siehe Schülin.

Schul-Inspection, oder die Aufsicht über die Schulen, Lat. *Inspectio* oder *Cura Scholarum*, stehet eigentlich zwar nur der hohen Landes-Herrschafft, als ein geistliches Regale, oder ein unzertrennliches Stücke von dem Rechte über geistliche und darzu gehörige Dinge zu disponiren, ausser dem aber auch denen Consistorien oder geistlichen Gerichten, an theils Orten aber auch, aus Landesherrlicher Bewilligung, denen Unter-Obrigkeiten, als ordentlichen Kirchen- und Schul-Patronen, oder wem diese letztern irgend sonst dergleichen Vorsorge überlassen wollen, zu, welche letztern daher auch insgemein Scholarchen oder Schul-Inspectores genennet werden.

Schul-Inspector, siehe Schul-Inspection.

Schul-Kinder, siehe Schüler.

Schulklappers, siehe Schames, im XXXIV Bande, p. 851.

Schul-Kleinod der Meister-Sänger, siehe David, im VII Bande, p. 245.

Schul-Knabe, siehe Schüler.

Schul-Kranckheit, heißt bey den Kindern eine verstellte Kranckheit, womit sie sich der Schule zu entziehen pflegen. Michael Alberti Jurisprudent. medic. Tom. I. p. 197.

Schul-Leben, *Vita Scholastica*, siehe Schule.

Schul-*Leges*, siehe Schul-Gesetze.

Schul-Lehrer, siehe Scholasticker; ingleichen Schul-Leute.

Schullerus, siehe Scholierius.

Schul-Leute, *Scholastici*, heissen überhaupt alle zu dem Schul-Wesen gehörige Personen; insbesondere aber die in den Schulen zu Unterweisung der Jugend bestellten Lehrer, welche iedoch nach Beschaffenheit der Schulen selbst und deren Einrichtung bald Rectores, Con- und Sub-Rectores, bald auch nur *Præceptores*, Collegen oder Schulhalter, Schulmänner, Schuldiener, Schul-Collegen, Schulbediente, Schulmeister, u. s. w. genennet werden. Die Eigenschafften betreffend, so zu einem rechtschaffenen Lehrer oder Schulmann erfordert werden, sind 1) seine eigene Geschicklichkeit. Wie einer, der andere in der Fecht- Dantz- oder Reit-Kunst unterrichten will, erst selbst die dazu gehörigen Qualitäten besitzen muß: also muß derjenige, welcher andere unterweisen will, selbst wohl studiret haben und mit den nöthigen Gaben gezieret seyn. Insonderheit sollen sie der Griechischen und Lateinischen Sprache vollkommen mächtig seyn; in welcher Absicht der berühmte Herr Cantzler Peter von Ludewig in seinen Hällischen Anzeigen, I Th. p. 250, den Schulleuten angerathen haben will, die Römischen Rechte zu lernen, weil sie das gantze Latein aus Römischen Juristen einig und allein lernen müsten; auch verschiedene Stellen in den Auctoribus ohne deren Erkänntniß nicht recht erklären könnten. 2) Eine wohl eingerichtete Ordnung und Methode, als die Seele einer glücklichen Unterweisung. Gesetzt, einer hätte viel gelesen und studiret, es mangelte ihm aber eine rechte Lehr-Art, und die Gabe, andern etwas beyzubringen, so würde der Jugend wenig oder nichts gedienet seyn. Darum laden diejenigen Schul-Patronen schwere Verantwortung auf sich, welche manchmahl etwa in Ansehung einer Heyrath, oder eines Geschenckes, oder anderer dergleichen Ursachen wegen, die Schulen mit solchen Lehrern besetzen, von welchen kein sonderlicher Nutzen zu gewarten stehet. Denn hier gilt nicht nur der Sachen Känntniß, und daß man ein Ding im Gemüthe concipire; sondern es muß auch klar und verständlich appliciret werden. 3) Ein

3) Ein unverdrossener Fleiß und bewährte Gedult, sein Amt nicht um Genüsses, sondern um des Gewissens willen zu treiben; seinen Saamen früh und spät auszustreuen, ob eines oder das andere, oder beydes zugleich durch GOttes Seegen gerathen wolle; Die Bemühungen seiner Jugend zu erleichtern und unabläßig aufzumuntern; das gelernte durch stätige Wiederhohlung auf alle Art und Weise einzudrucken, und auf gleiche Weise den langsamen Ingeniis zu Hülfe zu kommen. Dergleichen Unterweisung wird beyde den Lehrenden und Lernenden wohl zu statten kommen, und keinen gereuen. Wahr ists, daß dadurch das Amt eines Schulmanns überaus sauer und beschwerlich gemachet wird; daher es denn auch kommt, daß es von wenigen mit Ernst gesuchet wird, und daß sich viele dieser Last entziehen, wenn sie gleich GOtt und die Natur darzu geschickt gemacht haben. Ob aber gleich die Schul-Arbeit sauer, so ist sie doch noch möglich und erträglich. Und auch diese Last macht Lust und Liebe leicht geringe. Ja, je eifriger ein Lehrer sein Amt treibet, je mehr erfähret er, daß der Poet Ovidius recht gesprochen: Nunquam sentitur sedulitate labor: Wenn man emsig ist, so fühlet man die Arbeit nicht. Wenn man ausser theologischen Gründen, die einen Menschen, und also auch einen Schul-Lehrer bewegen, sein Amt mit Fleiß und Freudigkeit zu treiben, nach der antreibenden Ursache fraget, die in einem Schul-Lehrer einen desto stärckern Fleiß erwecket, so ist es die anvertraute Jugend selbst. Mit derselben hat es diese Beschaffenheit, daß man entweder durch gute Zucht bey ihr zu einer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit den Grund legen, oder aber durch Versäumniß derselben ihr ewiges Verderben befördern kan. Hier liegt die Sünde noch in glimmenden Zunder: und man ist nechst GOtt im Stande, ihr Einhalt zu thun, daß sie nicht in helle Flammen ausbricht. Lässet es nun ein Schul-Lehrer an seinem Fleisse nicht mangeln, sondern gewöhnet die Jugend durch sein Exempel zu einem beständigen Fleisse, so verhütet er sehr viel Böses. Siehet ein Lehrer ferner an, was vor sonder- und wunderbare Gemüths-Gaben der allmächtige Schöpfer in die Jugend geleget, die er zu regieren hat: Bedenckt er, wie GOtt selbst je und allewege gegen junge Leute eine ausnehmende Liebe bezeiget hat: erweget er, daß er Leute vor sich hat, deren Seelen Christus mit seinem Blute erlöset hat, und gedencket er zugleich an die Verantwortung, die man durch deren Versäumung sich zuziehet, so hat er gewiß Ursache nicht müßig zu gehen. Eben so groß muß der Bewegungs-Grund seyn, wenn man die allzugrosse Leichtsinnigkeit derer Untergebenen betrachtet. Denn dieser kan nicht stärckerer Einhalt gethan werden, als durch steten Fleiß und ordentliche Arbeit. Und hierzu muß denen Schülern des Lehrers Exempel des Fleisses und der Arbeit am meisten dienen. Wenn er auch gleich ohne dis Lehrers Beyspiel durch Zwang von der Nachläßigkeit abgehalten wird, so wird dieser mit Gewalt aufgedrungene Fleiß nur so lange währen, als ein Untergebener unter dem Zwange des Lehrers stehet, da hernach, wenn er demselben nicht mehr unterworffen ist, auch der Fleiß aufhöret, weil er nicht auf eine einem freyen Menschen anständige Art zur Arbeit gewöhnet worden ist. Gewiß ist es: die Jugend hat einen besondern Fleiß und eine besondere Aufsicht vonnöthen. Und dieses deswegen, damit der bey der Jugend gewöhnliche Eigensinn, Trotz, Ehrgeitz und Hochmuth desto sorgfältiger und fürsichtiger ersticket werde. Und, wie behutsam hat sich nicht ein Lehrer aufzuführen, daß der Untergebene nichts an ihm selbst gewahr werde, welches ihm zum Aergerniß gereichen könne. Je fleißiger ein Lehrer in seinem Amte ist, desto geschickter macht er sich, demselben mit Ruhm vorzustehen, und durch dergleichen fleißige Ubung kommt es endlich so weit, daß einem das saure Schul-Amt immer angenehmer und süsser wird. Hingegen wird der immer mehr untüchtiger zu seinem Amte, der sich dem Müßiggange ergiebt. An statt, daß er den Vorrath seiner Wissenschafften vermehren soll, kommt es endlich so weit, daß er wieder vergißt, was er auf niedrigen und hohen Schulen gelernet hat. Einer derer stärcksten Bewegungs-Gründe, einen Lehrer zu fleißiger Arbeit anzuhalten, ist gewiß über schon beygebrachte das gemeine Beste und die Hoffnung des Vaterlandes. Denn da einmahl ausgemacht ist, daß die Schulen deswegen angeleget sind, die Jugend zur Gottesfurcht sowohl als zum gemeinen Nutzen zu erziehen: und da denen Schul-Lehrern diese Besorgung aufgetragen ist; so folget von sich selbst, daß, je fleißiger ein Lehrer seine Pflicht in Acht nimmt, je weniger er Klagen und Beschwerden wider die Zucht der Jugend hören, und desto angenehmer ihm seine Arbeit von Tage zu Tage ausschlagen werde. Den stärcksten Eindruck können endlich die ewigen Belohnungen, welche einem treuen und fleißigen Lehrer vorgesteckt sind, in sein Hertz haben. Joh. Balth. Dörfflers Progr. de eo, quod præceptores in scholis ad diligentiam paulo operosiorem obliget, Neustadt an der Aysch 1739. 4) Eine mit Ernst vermischte Freundlichkeit, damit er der Jugend Gemüther gewinne, das Studieren versüsse, und einem wie dem andern, dem Armen wie dem Reichen, was er weiß, mittheilet. Durch Freundlichkeit und Bescheidenheit lassen sich junge Leute von guter Art viel eher gewinnen, als durch Störrigkeit. Man rühmet dem Lanfranco, Bischoffen zu Cantelberg, nach, daß er dem Könige Wilhelmo Rufo seine wilde Natur, ja selbiger gantzen Nation ihr ruchloses Leben durch sein freundliches Ermahnen abgewöhnet hätte: wie vielmehr wird nicht die Freundlichkeit eines Schullehrers vermögen bey einer Hand voll junger Leute? 5) Ein reiffes Urtheil und geschickliche Unterscheidung der mancherley Gaben und Fähigkeiten seiner unterhabenden Lehr-Schüler, damit er einem jeden zu demjenigen rathe und Anleitung gebe, wozu er nach einer Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit sich am besten schicket. Origenes forschete bereits in seiner Jugend von seinem Vater Leonides den Verstand der heil. Schrifft: Athanasius trieb in seiner Jugend mit seinen Schul-Cameraden allerhand geistliche Aufzüge mit tauffen und dergleichen

gleichen. Aus solchen Handlungen nun schlossen ihre Lehrmeister, daß grosse Leute hinter diesen Jünglingen steckten, u. beobachteten sie derohalben desto mehr. Wenn demnach Schul-Lehrer den guten Anfang ihrer Lehrlinge mercken, und sie geschickter zum Studieren, als zu andern Handthierungen befinden, so müssen sie an ihnen keinen Fleiß sparen. Hingegen sind auch Schulmänner verbunden, die unvorsichtige Jugend und die einfältigen und unvermögenden Eltern, wofern die Natur ihren Kindern kein sonderlich Naturell beygeleget, treuhertzig zu warnen, daß sie ihre Kinder von dem Studiren ab- und zu Erlernung ehrlicher Handwercker, Künste, Wirthschafften und dergleichen anhalten: Zu solchem Ende müssen sie eine Aussonderung, nach Anleitung des vortrefflichen Morhofs, anstellen; wenn sie dieses thun, so werden sie ihr Amt nicht mercenarisch treiben, ihr Gewissen bewahren, der unverständigen Jugend und dem gemeinen Wesen aber grossen Nutzen schaffen; ja selbst diejenigen, die durch ihre Vorstellung von dem Studiren abgehalten worden, werden ihnen bey verständigen Jahren davor dancken, daß sie nicht durch die Studien in Kummer, Verachtung und Elend gesetzet worden. Ein Merckmahl einer schlechten Beurtheilungs-Krafft wäre es auch, wenn ein Lehrmeister seine Schüler über Vermögen beschwerte, und an statt, daß er sie solte in der Rhetoric unterweisen, selbige in der Historie, ja wohl gar im Jure publico unterrichtete; oder an statt, daß er sie die Logick lehren solte, die Geographie lehrete. Weil sothane Information der Lehrlinge Vermögen überstiege, würde es heissen die Pferde hinter den Wagen spannen. 6) Eine geübte Vorsichtig- und Geschicklichkeit, damit er wisse, mit einem jeden auf die ihm bekommlichste Weise umzugehen, und durch sein Exempel und Vorgang nicht weniger, als durch seine Unterweisung Nutzen schaffe. Der Apostel Paulus war jedermann alles worden, auf daß er sie alle gewinnen möyte. Nothwendig ists, daß ein Lehrmeister diesen Spruch auf sich deute: Denn will er ihrer viele gewinnen, so muß er seinen Schülern allerley werden. Was der Artzt dem Krancken, das ist der Lehrmeister seiner Jugend; jener versüsset dem Patienten die Medicin; dieser, wo er anders vorsichtig handeln will, muß sich vor allen Dingen bestreben, seinen Schülern die Studien annehmlich zu machen, und durch allerhand Erfindungen eine Lust und Begierde darzu zu erwecken. Das Quälen mit vielen weitläufftigen, dunckeln, verwirrten und unnützen Regeln benimmt der Jugend nur den Appetit. An etlichen Orten muntert man die Jugend auf durch Examina, Disputationes, Declamationes und dergleichen Actus Dramaticos, worauf schöne silberne Medaillen und andere Belohnungen gesetzet sind. Es trägt hierzu ein grosses bey die deutliche Erklärung dessen, was sie entweder vom Lehrmeister hören, oder was sie aus ihren eigenen Gemüths-Kräfften und Gedächtniß herfür bringen und fassen. Solches erwecket nicht nur die Lust u. Begierde zum Studiren; sondern befördert auch die Gelehrsamkeit, stärcket das Judicium, schärfet das Gedächtniß, machet die Zunge fertig, die Pronunciation lieblicher, die Geberden annehmlicher und in Conversation desto freyer. Darum ertheilte Herr Fabius den Rath: Wenn die studirende Jugend etwas verbrochen, muß man sie freundlich warnen, und wenn sie etwas gutes gethan, mit Loben zum Studiren anhalten, u. sich hüten, daß man sie durch die Strenge vom Studiren nicht abhalte. Und endlich 7) eine genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze und Zucht-Regeln, als das Band und die Gelencke des aus so vielen Gliedern zusammengesetzten Leibes, ohne welches derselbe in seiner Bewegung nicht beharren kan, viel eher gar zerfallen müste. Es heisset auch in unsern Schulen: Thorheit steckt dem Knaben im Hertzen, Sprüchw. XXII, 15. Darum muß man mit guten Gesetzen und Ordnungen allem wilden Wesen steuren und dem Unrath abhelffen. Wofern aber Schul-Lehrer sich nicht angelegen seyn lassen, vermittelst vernünfftiger Disciplin die Jugend zur Tugend, Zucht, Höflichkeit und Ehrbarkeit anzugewöhnen, so handeln sie ihrer Pflicht und dem Verlangen des gemeinen Wesens zuwider, als welches keine grobe und ungesittete, sondern höfliche und manierliche Bürger aus ihren Schulen erwartet. Dannenhero ist es etlicher Orten ein grober Fehler, wenn man in Schulen bloß um die Erlernung der lateinischen und griechischen Sprache bekümmert ist, und hingegen den Tugend-Weg sammt der Zucht aus dem Sinne schlägt. Offt schreiben die Schulmänner gantze Volumina von den Lehrarten, und wie man die Jugend unterweisen soll; aber der Sitten- und Tugend-Lehre wird mit keiner Sylbe erwehnet. Die Herren Lehrmeister bemühen sich mit Correction der Exercitien ihrer Schüler, aber derselben eingeschlichene ungehobelte und unanständige Sitten übersehen sie; einer ausgelassenen Sylbe wegen schlägen sie manchmahl die Lehrlinge ins Angesicht, an statt daß sie selbigen die Kunst und Grund-Regeln, wie sie manierlich und höflich leben, und heut zu Tage in der Welt fortkommen könten, lehren solten. Das machts, sie bedencken nicht, daß ein wohlgesitteter Mensch, ob er schon eben nicht überflüßige Weißheit von Schulen mitgebracht, eher gesucht und zu Ehren-Aemtern herfür gezogen werde, als ein unsittsamer Klotz, trüge er auch Centnersweise die Gelehrsamkeit auf der Brust. Unter allen Dingen, die ein Schulmann seinen Untergebenen beyzubringen und einzuschärffen hat, ist wohl keines von gröfserer Nothwendigkeit, als eine wahre und ungeheuchelte Gottesfurcht. Von dieser muß ein rechtschaffener Schulmann billig den Anfang machen, und selbige seinen Untergebenen von Jugend auf einzupflantzen suchen. Die alten Juden lasen ihr Gesetz nicht eher von der Catheder, bis sie GOtt angeruffen und gelobet hatten: so und vielmehr muß die christliche Jugend mit Gebet und Gottesfurcht ihre Schul-Lectiones anfangen. Hierzu wird erfordert das Lesen der heil. Schrifft, welche Moses dem Hause Jacob zum Schatz befohlen hat, daraus die Weißheit geflossen, tieffer denn kein Abgrund, und die Offenbahrung des Geheimnüsses seines Willens, Sitten und Rechte. Indem sie also aus des HErrn Munde Weißheit und Er-

Erkänntniß holen, schreiten sie hernachmahls desto fruchtbarlicher zu der freyen Künste Erlernung, nach der ihnen von den Schul-Vorstehern vorgeschriebenen Ordnung. Viele Schulleute meynen zwar offtermahls, die eigentliche Sorge für die Seeligkeit ihrer Untergebenen liege ihnen nicht so eigentlich ob, es gehöre vielmehr selbige den beruffenen und verordneten Geistlichen; sie aber wären nur gesetzt, die Jugend in den Wissenschafften zu unterrichten. Allein, wer muß ihnen doch einen solchen Beruff und Instruction zugeschickt haben? Solte das wohl des allergütigsten GOttes (der doch unleugbar ihr höchster Principal ist, weil sie in seinem Reiche arbeiten, und von ihm ihre Vocationes ohne Untersuchen bekommen zu haben sich rühmen) seine Meynung seyn, daß sie ihren Untergebenen nur die Köpffe mit allerley blehenden und unnützen Wissenschafften, die je gewiß ohne Gottesfurcht keinen wahren Nutzen, der für die Ewigkeit taugt, haben können, beschweren; ihren Willen aber verderben lassen sollen? Ist denn GOtt an einem ausgewitzten Verstande (wenn je auch einer möglich wäre, 1 Corinth. I, 19. u. f. II, 14) mehr gelegen, als an einem gebesserten Willen? Fordert er denn einem Menschen den Verstand und nicht vielmehr das Hertze ab? Sprüchw XXIII, 26. Oder ists möglich, daß der Verstand, auch nur natürlicher Weise, verbessert werde, ohne Besserung des Willens? Ists möglich, daß (wenn wir auf die geistliche Verbesserung von beyderseits Kräfften sehen) GOtt über den Verstand HErr sey und darinnen wohne; der Teufel aber über den Willen, und in demselben seine Behausung habe? 2 Petr. II, 19. Gewiß, diejenigen, welche bey so grossem Lichte des Evangelii aus Faulheit, oder gar aus einer Feindschafft gegen die Sache GOttes, sich dieser ihrer Gewissens Pflicht entziehen wollen, werden dermahleinst die Heyden zu ihren Richtern haben, Matth. VIII, 11. XI, 20 u. f. denn diese hättens doch weit besser gemacht als sie. So erzehlen Herodotus l. 1. und Xenophon l. 1. Cyrop. p. 4 von den Persianern, daß, wie die Griechen Schulen hatten, ihren Kindern allerley Wissenschafften in die Köpffe zu bringen, so hätten hingegen jene gantz eigene Schulen dazu gehabt, ihren Kindern einige Tugenden, besonders die Billigkeit und Redlichkeit zu lehren, auf deren Erlernung und Ausübung sie einen grossen Theil des Tages gewendet haben. Wo hat man aber in der Christenheit jemahls von solchen Schulen gehöret? So man es aber gar trennen, und nur an der Verbesserung des Verstandes, nicht aber des Willens der anvertrauten Jugend, mithin der künfftigen Christenheit, arbeiten will: was werden doch einmahl solche unbedachtsame Lehrer ihrem HErrn zur Antwort geben, wenn er ihnen ihre Untergebenen mit jenen schrecklichen Worten wieder abfordern wird, 1 B. König. XX, 39. Jer. XLVIII, 10. Matth. XXV, 45. 41. Jes. VIII, 18. Sprüchw. XXII, 6. Marc. X, 14-16. Joh. XXI, 15. u. ff. Aus dem bisherigen lässet sich schon leichtlich abnehmen, wie sich Lehrer und Schulmänner auch ihrer Zuhörer und Untergebenen Sünden auf den Hals laden, mithin sich um die bald darauf folgende Christenheit und gantze Provintzen aufs höchste verschulden können. Um mehrerer Deutlichkeit willen aber wollen wir solches auf 2 Puncte zusammen ziehen. Sie breiten alle Sünden und Gottlosigkeiten aus, oder lassen sie doch unzerstört, wozu sie gleichwohl gesetzt sind, 1) durch ein faules Christenthum, oder gar ein ärgerliches Leben. Solche Lehrer aber, welche die Christenheit unterrichten, folglich selber Kern-Christen seyn solten, und dennoch durch ihren Wandel dasjenige niederreissen, was sie mit der Lehre gebauet, sind nach dem Ausspruche des Heyden Senecä die schädlichsten Leute von der Welt. Denn so sagt er Epist. 108 gegen das Ende: "Ich halte da„für, daß sich niemand um das menschliche Ge„schlecht so gar übel verdient mache, als diejen„gen, welche die Philosophie (vielmehr aber die „Theologie) als ein Handwerck treiben, daß sie „nur Geld damit verdienen; die anders leben, „als sie es lehren, oder es von andern fordern. „Immassen sie sich selbst als Exempel einer un„fruchtbaren Lehre aufweisen, und einem jeden „Laster, darauf sie so schmälen, selbst unterworf„fen sind. * * * Lasset sie auch selber thun, „was sie sagen" Nach dem Ausspruch GOttes aber sind sie solche Menschen, um derentwillen der Nahme GOttes gelästert, und die gantze Religion wenigstens von den superklugen Köpffen für eine Comödie und etwas gantz ungewisses geachtet wird, Röm. II, 18-24. 1 Cor. IX, 27. 1 Tim. IV, 16. Tit. II, 7. 8. 10. Hebr. XIII, 17. Jes. LVI, 10. Ezech. XIII, 4. 5. 18. 19. Amos VI, 4-6. Sir. XV, 9. 10. Kan ein Mensch in der Welt die Grösse des daraus erfolgenden Schadens, mithin auch die Grösse dieser Verschuldigung ermessen? 2) Durch unrichtige Lehren. Wir wollen hier nicht erst von der Ausbreitung der irrigen und schädlichen Grundsätze Erwehnung thun, weils eine gantz bekannte Sache ist, daß solches GOtt durchgehends verdammet hat, Gal. V, 2-4. 2 Joh. v. 10. 11. Hebr. XIII, 9. 1 Tim. IV, 16. und also um desto entsetzlichere Strafen nach sich ziehen wird, je gefährlicher diese Grundsätze sind, und je weiter sie sich ausgebreitet haben; sondern wir wollen nur dieses zu Gemüthe führen, daß sich Lehrer und Schulmänner um ihre anvertraute Heerde und ihre Nachkommenschafft auf eine gantz unglaubliche Weise verschulden, wenn sie unterlassen, nach dem Göttlichen Befehl 5 B. Mos. VI, 6-12. den ihrigen die ersten practischen Grundwahrheiten der Christlichen Religion aufs treulichste und unermüdet einzuschärffen und zu erweisen. Sie mögen nun solches aus Menschenfurcht; oder aus Heucheley, damit man ihren unlautern Wandel bey diesem hellen Spiegel nicht irgend auch erblicke, Joh. III, 20, 21; oder aus Interesse, damit sie nicht um der Menschen, sonderlich der Hohen in der Welt, ihre Gunst oder gar um ihr Amt kommen möchten; oder aus ihrem geistlichen Tode thun: das gilt alsdenn gleichviel, genug, daß Seelen versäumet werden, die JEsum

sein Blut und den Heil. Geist so viele Arbeit gekostet haben. Wir wollen solcher practischen Grundwahrheiten einige nennen: Mit was vor Fleiß solte wohl der Jugend eingeschärffet werden, a) daß ein abergläubischer Gottesdienst ohne Bekehrung des Hertzens gar nichts nutze. Sprüchw. XXI, 27. 28. Psalm CIX, 7. b) Daß einer unmöglich fromm und christlich leben könne, er sey denn erst wiedergebohren, und des Sinnes Christi theilhafftig worden. c) Daß ein Mensch zum geistlichen Guten weder Verstand noch Willen noch einige Kräffte hat, mithin sichs von GOTT ausbitten müsse. d) Daß, so lange ein Mensch nur aus Furcht der Hölle, oder auch aus Interesse fromm seyn will, so lange ist er ein Heuchler. Denn wenn keine Hölle auf ihn wartete, oder ihm sein Christenthum nichts eintrüge, würde ers wohl bleiben lassen. e) Daß wer nur anfangen will ein Christ zu werden, zuerst nach der Regel Christi, Luc. IX, 23 sich selbst verleugnen müsse, folglich in keinem Stücke mehr seine eigene Ehre und grosses Ansehen vor der Welt suchen dürffe, sondern sich selbst verachten und mit der grösten Geringschätzung der Welt gern und mit Freuden vorlieb nehmen müsse. f) Daß man nicht einmahl im Willen oder Gemüthe vorsetzlich sündigen, d. i. sündliche Gedancken mit Wissen und Willen haben dürffe, sondern so gewissenhafft wandeln müsse, daß, wenn man bey jedesmahliger Anstellung der Frage: Jsts auch recht vor GOtt? ungewiß wäre, ob eine That recht oder unrecht seyn würde, man solche lieber gleich unterlasse. g) Daß GOtt unmöglich nach unserm stoltzen Kopff handeln könne, wo uns soll geholffen werden, sondern daß er uns meistentheils gantz widersinnisch führen, und uns so bittere Artzneyen, als sie sich nur für unsere verzweifelt böse Kranckheit schicken, geben müsse: h) Mithin daß sein Gnadenreich, für ein verachtetes Creutzes-Reich, und seine kleine Heerde für simple und wunderl. Tropfen pflegen angesehen zu werden. Und daß i) die Kinder GOttes eben bey solchen wiedersinnischen und zur Demuth des Hertzens zurück führenden Wegen ihr Leben und Seligkeit wieder finden müssen, u. s. w. Denn dis sind die rechten Paradoxa Christiana, die wir von Menschen, von uns selbst, und vom Satan gewiß nicht lernen können. Wenn der Jugend solche, obwohl dem fleischlichen Sinne gar übel anstehende, Grundwahrheiten nicht beygebracht, erwiesen, und die gegen das wahre Christenthum im Hertzen steckenden Vorurtheile nicht benommen werden, wie soll sie denn zur Erkänntniß der Wahrheit, und zum Besinnen über Seele und Seligkeit kommen? Thun Schulmänner es nicht, so wird indeß die Sünde im gantzen Menschen immer stärcker und beliebter, Verstand und Wille immer mehr gegen ihr geneigt, und dazu zugerichtet, bis so ein armes Kind sein unglückseliges Vergnügen an allen, oder doch an den meisten Sünden findet, und ihr völliger Unterthan wird, ohnerachtet es in der Tauffe seinem Schöpffer die Treue so hoch und theuer geschworen hat. So erziehen Schulmänner dem Satan und der Welt zur Lust jämmerliche Dienstbothen der Sünde; so schicken sie selbige zu den Handwercken oder auf Universitäten; so kommen sie mehrentheils wieder; damit werden Aemter, Städte und Länder besetzet, und so kommt durch Lehrer und Schulmänner die Heucheley oder offenbare Gottlosigkeit aus ins gantze Land. Wer wolte sich doch darüber nicht bedencken, wenn er an so vieler Blut-theuren Kinder Verderben, mithin gewisser massen auch an der Versäumniß ihrer Eltern und Anverwandten, und am Verderben des gantzen Landes mit Schuld tragen muß? Zum Beschluß wollen wir noch die Frage mitnehmen: ob ein Schulmann sich dürffe politisch aufführen? Aus dem vorhergehenden ist klar, daß ein Schulmann ein solcher sey, der die Jugend dergestalt erziehen soll, daß sie dermahleinst nicht nur in der Religion u. guten Wissenschafften, sondern auch in anständigen Sitten wohl erfahren sey, und der also wohl vonnöthen hat, die Leute zugleich durch etwas äusserliches zur Autorität, zur Existimation und zur Affection gegen sich zu bewegen. Sich politisch aufführen, heist nicht weltliche Verrichtungen treiben: denn dazu wird ein solcher Mann nicht Zeit haben; es heist auch nicht im äusserlichen Leben viel unnöthige Lust und Compagnien suchen: denn das wird seinen immerwährenden Verrichtungen ebenfalls nicht anstehen; sondern es heist, in Geberden, in Kleidern und im gantzen Wandel denjenigen gleichförmig leben, die sich im weltlichen Stande gegen den geistlichen einiger Freyheit gebrauchen. Nunmehro wird die Frage so einzurichten seyn: ob ein Schulmann seinen Zweck erhalten und sich in seinem Gewissen unverletzt befinden kan, wenn er sich etwas galant, und nicht als ein Mensch aus dem Closter aufführet? Und darauf wird die Antwort fallen: ja, er kan es thun. Denn er soll Politicos erziehen; er soll bey dergleichen Untergebenen Respect und Affection erhalten; er soll sie bereden, daß er so viel verstehe, was in der Welt gebräuchlich und thulich ist: Dannenhero wird er am besten dazu kommen, wenn die Untergebenen in der äusserlichen Conduite schon etwas davon antreffen. Wolte jemand einwenden, daß die Schulbedienten zum geistlichen Stande zu ziehen wären, so dienet selbigen zur Antwort, daß solches mehr aus einer alten Gewohnheit, als aus einer gegründeten Nothwendigkeit hergekommen sey. Denn vor Zeiten waren die Schulen in Clöstern, und die Lehrmeister lauter Mönche, wie in dem Artickel Schule gezeiget worden. Daher kam es, daß man gleichsam per ampliationem nicht nur von den Schullehrern, sondern auch von den Untergebenen schloß: Quicquid non decet monachum, non decet scholasticum. Solte sich jemand daran stossen, als wenn die Jugend hierdurch zur Eitelkeit angewehnet würde: so muß man einen Unterscheid machen unter Eitelkeit und Galanterie. Denn sonst müsten alle Menschen im politischen Stande gleich einer schädlichen Eitelkeit beschuldiget werden. Darnach wenn wir auch das Wort behalten wollen, so ist es keine Gattung von der Eitelkeit, dadurch man von der Tugend abgehalten wird; sondern da man sich nur zu einer äusserlichen Aestim liebreich

und

und recommendabel macht. Endlich ist von denenselben nur noch so viel anzumercken, daß sie an theils Orten so wenig, als die Geistlichen, im Stande sind, Wechsel-Briefe auszustellen, und, wenn sie allenfalls auch dergleichen von sich gestellet, solche dennoch nicht einmahl als eine schlechte Schuld-Verschreibung gelten, oder wenigstens doch wider sie, als Aussteller derselben, nach der sonst gewöhnlichen Strenge des Wechsel-Rechts nicht verfahren werden kan. Siehe **Wechselfähige Personen.** Im übrigen haben dieselben das Privilegium, daß sie, wegen ihres ohne diß schon beschwerlichen und mühsamen Amtes, mit Vormund- und Pflegschafften, wider ihren Willen, nicht beschweret werden sollen. Wofern sie aber Belieben haben, eine Vormundschafft, es sey eine, welche es wolle, über sich zu nehmen; so wird ihnen solches nicht gewehret; Wie sie denn auch von der Obrigkeit, mit ihrem Willen, allerdings zu Vormündern gesetzet werden können. Siehe **Vormund**

Schul-Männer, siehe **Schul-Leute.**

Schulmburg, (von der) Geschlecht, siehe **Schulenburg**

Schulmeister, siehe **Schul-Leute.**

Schul-Methode, siehe **Methode**, (Schul-) im XX Bande, p. 1329.

Schul-Nahme, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Schul-Obrister, siehe **Oberster der Schulen**, im XXV Bande, p. 163. u. ff.

Schul-Ordnung, siehe **Schul-Gesetze.**

Schul-Patronen, *Patroni Scholarum*, heissen diejenigen, welchen, nach jedes Orts Gelegenheit, mit oberherrlicher Bewilligung, die Sorge vor das Schulwesen zustehet, als z. E. die Consistorien, Stadt-Obrigkeiten, Scholarchen, u. d. g.

Schulpe, (beschriebene) siehe **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

Schulpen, (Camelot-) siehe **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

Schul-Pforte, Marien-Pforte, Himmels-Pforte, Pforte, Lat. *Porta*, war ehedessen ein Closter Cistercienser-Ordens, welches der Bischoff **Udo** I zu Naumburg 1140 gestifftet, und solches *Portam Mariæ* genennet. Die Gelegenheit darzu soll diese gewesen seyn: es wohnte nicht weit von dem Closter Schmöllen ein vornehmer Mann aus Slavischen oder Wendischen Geblüte; dieser begrub seinen Anverwandten im Closter Schmöllen; weil aber der Abt des Closters den Cörper wieder ausgraben ließ, weil er im Banne gestorben war: so molestirte dieser Wendische Edelmann die Mönche zu Schmöllen, wo er wuste und konte. Wie die Mönche solches gedachten **Udoni** klagten; so beschloß er, diesen Mönchen ein gantz neues Closter an einem sichern Orte aufzubauen, und hierzu ward das Dorff Kösen, lat. Cusana, nicht weit von Naumburg an der Saale, erwehlet. Bey dieser Versetzung des Closters führte ein lateinischer Poete den Bischoff also redend ein:

Et tu Cusanæ veteris deponito nomen,
Nam dein non Cusana mihi, sed Porta vocaris.
Nam quodcunque fuit Schmoellena in sede sacrorum
Impositum cervice tuis portavimus aris:
Unica Porta Poli mihi eris; mihi Porta salutis
Unica, te Portam voco, te Portamque vocabunt.

Der Abt dieses Closters hatte ehemahls seine Stelle unter den Landes-Ständen. Im Jahr 1450 ward daselbst zwischen den beyden Brüdern **Friedrichen**, Churfürsten, und **Wilhelmen**, Hertzogen zu Sachsen, eine Zusammenkunfft wegen der über die Erbtheilung entstandenen Uneinigkeit veranstaltet und Freundbrüderlich gerathschlaget: worauf alsobald zu Mühlhausen der Friede geschlossen, und alle Feindschafft beygeleget worden. Nach dem Tode Hertzogs **Georgens** zu Sachsen hat der letzte Abt **Petrus** sein Closter verlassen, worauf Hertzog **Heinrich** die Lutherische Religion darinnen eingeführet. Im Jahr 1543 hat der Hertzog **Moritz** die berühmte Fürsten-Schule (SCHOLA PORTENSIS) darinnen angeleget, in welcher 150 Knaben unterhalten werden sollen. Im Jahr 1632 wurde das Closter von den Finnen, die es vor Catholisch hielten, fast in den Grund verderbet, auch 1640 von einer Königsmarckischen Parthey geplündert. Das Closter und die Schule gehöret dem Churfürsten von Sachsen. Der Ort ist rund und mit einer Mauer, auch mit Wäldern und Bergen umgeben; es hat unter sich 19 Dorffschafften mit Ober- und Niederger chten, ingleichen 13 Mann mit den Erbgerichten, der Schule zugethan; es gehören auch schöne Wiesen, Aecker und Weinberge darzu, darüber ein besonderer Amtmann bestellet ist. **Zeilers** Reichs-Geographie. **Bertuchs** Chronicon Portense, Leipzig 1739. in 8.

Schulrabe, (Andr.) gebürtig von Nordhausen, war anfangs Pastor zu Schwenden, wurde [illegible] im Jahr 1647 als Pastor bey der St. Cyriac- und Elisabeths-Kirche eingeführet, und starb 1663.

Schul-Recht, oder **Recht der Schulen**, *Jus Scholarum* oder *Jus circa Scholas*, begreifft überhaupt alle das Schulwesen angehende Verordnungen, insbesondere aber das der hohen Obrigkeit und denen Consistorien, oder deren nachgesetzten Patronen zustehende Recht unter sich, so wohl neue Schulen anzurichten, als auch die darzu gehörigen Personen mit allerhand nöthigen und nützlichen Instructionen zu versehen. Siehe **Schule.**

Schul-Rector, *Rector Scholæ*, dessen Bestellung dependiret, wie die Sorge vor das gantze Schulwesen überhaupt, bey denen Protestanten, entweder von den Consistorien, oder denen Stadt-Obrigkeiten, oder andern Kirchen- und Schul-Patronen.

Schul-Reden, sind eigentlich diejenigen Reden, welche so wohl in Schul- als auch Academischen Angelegenheiten gebrauchet werden. Sie erfordern etwas mehr Vorrath und Zubereitung als die Reden im gemeinen Leben. Man pflegt sie in solenne und in gemeine, wie auch in mündliche und schrifftliche Schul-Reden einzutheilen. Was überhaupt von denen Schul-Reden nur jetzo gedacht worden, daß sie vor andern mehr Fleiß haben müssen, das gehet vornehmlich insbeson-

dere die solennen Schul-Reden, als die Declamationen, öffentliche Reden, gantze Oratorische Handlungen, Lob-Reden, Gedächtniß-Reden, Invectiv-Reden, und dergleichen, an. Bey diesen ist ein Redner schuldig, die gantze Krafft seiner Beredsamkeit im Erfinden, Ausdrucken, Disponiren und Ausarbeiten sehen zu lassen: Was aber die Materie anbetrifft, so lässet sich solche theils aus der blossen Benennung schliessen, theils nicht gar wohl bestimmen. Unter denen gemeinen Schul Reden sind z. E. begriffen die Allocutionen, Prolusionen, Prälectionen und dergleichen. Es wird nicht nöthig seyn, alle angeführte besondere Arten sowol derer solennen als gemeinen Schul-Reden hier weitläufftig zu beschreiben, weil jede an ihrem gehörigen Orte abgehandelt wird. Was die schrifftlichen Schul-Reden anbelanget, so wollen sie gewiß mit nicht geringerm Fleisse als die mündlichen ausgearbeitet seyn: Und hieher gehören die Dedicationen, Disputationen, Programmata und Bücher. Bey denen Dedicationen kommen auss r denen Regeln der Beredsamkeit und Gelehrsamkeit, auch die Regeln des Wohlstandes hauptsächlich in Betrachtung, indem die hier begangenen Fehler nicht so leicht zu übersehen sind. Bey denen Disputationen kommen geschriebene Sachen und mündliche Reden zugleich zum Vorschein, jene erfordern mehr Gelehrsamkeit, diese mehr Höflichkeit, beyde eine vernünfftige Anwendung der gesammleten Philosophischen und Oratorischen Sätze. Von den Programmaten und Büchern wird hier auch weiter nichts zu gedencken seyn, als den Leser an die davon handelnde Stellen zu verweisen. **Fabricii** Philosoph. Oratorie p. 419. u. ff.

Schul-Register, oder **Schul-*Catalogus***, heißt entweder ein gewisses Verzeichniß derer in eine Schule aufgenommenen, und wieder daraus gegangenen Schüler, oder derer von Zeit zu Zeit in denen öffentlichen Schul-Stunden zu haltenden Lectionen.

Schuls, ein schöner Flecken im untern Engadin.

Schul-Sachen, oder **Schulwesen**, *Res* oder *Causæ Scholasticæ*, heissen in denen Rechten alle die öffentlichen Schulen, und deren Unterhaltung betreffende Angelegenheiten, wovor aber sonderlich bey denen Protestanten vornehmlich die Consistorien zu sorgen haben. Siehe Sachen (Consistorial-) im XXXIII Bande, p. 191 u. ff.

Schul-Schritt, siehe Schritt (Schul-)

Schulsdorff, eine kleine Stadt im Fürstenthum Neisse eine Meile von Kaltenstein und Friedeberg, am kleinen Flusse Bielaw.

Schul-Stand, siehe **Schul-Leute.**

Schul-Statuten, siehe **Schul-Gesetze.**

Schulstaub, *Scholasticus Pulvis*, siehe **Schul-Leute.**

Schul-Stipendiaten, siehe **Stipendiaten.**

Schul-Straffen, *Pœnæ Scholasticæ*, heissen diejenigen Arten der Züchtigung, womit ungehorsame und muthwillige Schüler von ihren Vorgesetzten, zu ihrer selbsteigenen Besserung, und andern zum Abscheu, beleget werden. Z. E. eine mäßige Züchtigung mit Ruthen, oder auch eine völlige Ausstossung aus der Schule, wie auch ein leidliches Carcer oder Relegation, u. s. w. welche letztere aber nur vornehmlich auf höhern Gymnasiis und Universitäten gebräuchlich sind.

Schult, eine Adeliche Familie im Hessen-Darmstädtischen, stammet aus Curland von **Arnd Schulten**, auf Schmieden, her, der ein Vater Friedrichs, Kayserlichen Capitains gewesen, welcher 1646 von einem von Perglase, adelichen Geschlechts aus Pommern, meuchelmörderischer Weise bey Eger in Böhmen erschossen worden, und **Rudolph Friedrich** hinterlassen, der noch 1714 als Fürstlicher Darmstädtischer adelicher Regierungs- wie auch Consistorial-Rath gelebet.

Schult, (Juliana Patientia) siehe Schultin.

Schulte, Scholte, Schultze, eines der ältesten und vornehmsten adelichen Häuser in dem Hertzogthum Bremen, woselbst es bey den ehemahligen Ertz-Bischöffen das Erb-Küchenmeister-Amt besessen. Anfangs sind unterschiedene von denselben Amtleute der Bischöffe, oder wie man sie in Nieder-Sachsen nennet, Scholten, Schulten oder Schultzen, gewesen, welcher Amts-Nahme nachgehends zu einem Geschlechts-Nahmen worden. Es hat aber diese Familie schon um das Jahr 1200 in gutem Ansehen gestanden, und sich Anfangs **Schulten von der Lüh** oder **Lühe** genennet, weil ihre Güther meistens an diesem Flusse gelegen; nachgehends aber den Nahmen Burgmann und Erbherr auf Horneburg geführet, siehe den Artickel: **Lüh, (Schulten von der)** im XVIII Bande, p. 1083 u. ff. und in den Supplementen zu nur gedachten Artickel.

In **Pommern** sind die **Schulten** oder **Schultzen** in dem Stettinischen, Stolpischen und in Rüge von alten Zeiten her bekannt; sie mögen aber, allem Ansehen nach, nicht von den vorhergehenden Bremischen abstammen. **Heinrich** ist 1476 Bürgermeister zu Stolpe gewesen, welche Würde nachgehends unterschiedene dieses Geschlechts daselbst und zu Rügenwalde besessen haben. So sind **Johann** und **Bartholomäus** am erstern: gleichwie **Peter** und **Joachim** am letztern Orte Bürgermeister; **Woizlaff** aber Fürstl. Bischöfflicher Secretarius gewesen. Hieher mag gehören **Valentin von Schultzen**, der im Jahr 1723 zu Stralsund als Königl. Schwedischer General-Lieutenant verstorben. Es führet dieses Pommerische Geschlechte drey gewaffnete Arme mit drey gelben Triangeln und auf dem Helme zwey Arme, die einen Triangel halten. Micrälii Antiqv. Pomer. VI. Buch p. 375.

Um das Jahr 1550 florirte **Paul von Schultz** als Chur-Brandenburgischer und Kayserlicher Rath; ob er aber zu der vorhergehenden Pommerischen Familie gehöret kan man nicht sagen; gleichwie man auch nicht Nachricht findet, aus was für einem Hause die berühmten Kayserlichen Generals in Ungarn, **Gabriel von Schultzen** im Jahr 1678 und **Graf Johann Hellmuth von Schultze**, Herr zu Waslich und Goslaw, hergekommen. Von dem letztern folget weiter unten am gehörigen Orte ein besonderer Artickel.

Martin, Freyherr von Schulten oder Schultze, Königlicher Schwedischer General und Vice-Gouverneur zu Wißmar, muste 1716 den 19 April

April bey Ubergabe dieses Orts sich nebst der Garnison zu Kriegs-Gefangenen von den alliirten Dänen, Preussen und Hannoveranern machen lassen; er war aber nicht ein Deutscher von Adel, sondern ein Liefländer, und war sein Vater, so gleichen Nahmen mit ihm führete, Königlicher Schwedischer General und Gouverneur zu Narva gewesen: gleichwie etwa auch zu diesem Geschlechte gehören mag Michael Schultze, Königl. Schwedischer General und Commendant zu Wisby in Gothland, welcher wegen Ubergabe dieser Festung an die Dänen, im Jahr 1676. den Kopff hergeben muste; Ingleichen Joachim von Schultze, welcher als vieljähriger Präsident des Hof-Gerichts zu Riga 1731 verstorben ist. Zu unsern Zeiten machte sich Jobst Scholten, Schalten, oder Scholtzen, Königlich Dänischer General, durch seine Tapfferkeit, insonderheit als er 1713 in Hollstein commandirte, und 1715 nebst dem Grafen von Wackerbarth die Attaque vor Stralsund führete, bekannt. Er ward im Jahr 1716 zum Präsidenten über den See- und Land-Etat in Dännemarck, wie auch zum Ritter des Elephanten-Ordens gemacht. Letztens ward er General en Chef und starb 1721. im 73. Jahre seines Alters. Sein Leichnam wurde in Altona, allwo er sich ein Erb-Begräbnis machen lassen, beygesetzet. Er war ein Holländer von Geburt. Seine Wittwe, eine Mcklenburgische von Adel, ward 1723 Obrist-Hofmeisterin bey der Königin in Dännemarck; Sein Sohn, Heinrich, der 1729 in den Ritter-Orden von Dannebrog aufgenommen worden war, und 1734 als General-Major unter den Hülffs-Trouppen gewesen, die der König in Dännemarck dem Römischen Kayser schickte, wurde zu Anfang des Jahrs 1735 Königl. Dänischer General-Lieutenant von der Infanterie und Trabanten-Hauptmann, wie auch Commendant zu Coppenhagen, da er vorher Commendant in Rendsburg gewesen war. Ubrigens findet man im Römischen Reiche noch mehrere adeliche Familien von Schultzen, Scholtzen, Scholten, ꝛc. die theils alt, theils neu sind, wie P. IV. des Wappen-Buchs insonderheit zu sehen. Sinapius P. II. Schles. Curios. p. 976 führet unterschiedene derselben an, als die von Scholtz und Löwencron, die von Scholtzen und Löwenheim, die von Scholtz und Rosenau, die von Scholtz und Rosenthal, und denn die Scholtzen von Unfried, von welchen der ehemahlige Königliche Preußische Staats-Minister, Joachim Sculterus, von Unfried, nach Anfang des ietzigen Jahrhunderts, die Confirmation seines Adels erhalten. Sein Leben und vortreffliche Qualitäten sind in den Hamburgischen Remarquen 1705 p. 271 und in *Nov. Litter. German.* p. 97. zu lesen. Er hat seinen Stamm mit 4. Söhnen in ansehnlichen Chargen fortgesetzet, welche sich blos von Unfriede nennen; und endlich die von Scholtzendorf, auch Schulzendorff. Unter die alten Familien der Schultzen in Schlesien sind die von Gramschütz, die von Pangau, die von Buchelsdorff, ꝛc. ꝛc. bekannt, und die letztern zwey schon nach Anfang des 14 Jahrhunderts im Flor gewesen.

Schulte, (Albert) beyder Rechte Licentiat und Protonotarius der Republic Hamburg. Er war daselbst den 26 Decembr. 1651 gebohren, und war ein Sohn Johann Schultes, beyder Rechte Licentiatens, und Burgermeisters zu Hamburg. Im Jahr 1672 den 4 May reisete er nach Leipzig, 1677 erlangete er zu Caen in Franckreich, nach gehaltener Inaugural-Dissertation, de Sententiis, den 10 Jenner die Würde eines Licentiats beyder Rechte. Nach vollbrachten Reisen durch Deutschland, Holland, Engelland und Franckreich, kehrte er im Jahr 1678 den 22 Octobr. wieder nach Hause, und ward daselbst im Jahr 1683 den 15 Aug. zum Secretario, und 1693 den 15 Mertz zum Protonotario erwehlet. Er starb den 2 Oct. 1702, und hinterließ drey Söhne, u. zwo Töchter. Beuthners Hamb. Staats- u. Gelehrt Lex. p. 331.

Schulte, (Heinrich) war Decanus E. Hochwürdigen Dom-Capitels zu Hamburg, ohngefehr in der Mitte des 16 Jahrhunderts. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lexic. p. 331.

Schulte, (Joh.) beyder Rechte Licentiat und Bürgermeister zu Hamburg, war daselbst den 14 Decembr. 1621 gebohren. Sein Vater war Albert Schulte, und der Groß-Vater Johann Schulte, beyde Rathsherren der Republic Hamburg. Er legte den ersten Grund zu seinen Wissenschafften in dem Johannis-Gymnasio zu Hamburg, unter der Anführung Bernhard Vaget, Wehrenbergs, Tattens und Jungens. Hernach begab er sich zuerst nach Rostock, wo er den berühmten Huswedel fleißig gehöret, und sodann nach Strasburg, und studierte auf der zuletzt erwehnten Universität 4 Jahr, vertheidigte auch daselbst 1646 unter dem Beystand des berühmten Taboris seine Disputation: de Collatione bonorum. Hierauf reisete er 1646 nach Basel, hielt allda im Jahr 1647 seine Inaugural-Dissertation: de Contributione jactus, und erlangte die Würde eines Licentiatens beyder Rechte, that hernach eine Reise in Franckreich, Holland und Brabant. Im Jahr 1658. den 16 Mertz wurde er zum Secretario dieser Republic erwehlet. Nach 3 Monaten gieng er als Abgesandter in Engelland, zum Protector Cromwell. Im Jahr 1668 den 20. Julii ward er zur Burgermeister-Würde erhoben. Im Jahr 1672 reisete er als Abgesandter nach Rendsburg. Er gieng öffters als Gesandter, und sonderlich im Jahr 1679 zu Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck und Norwegen, Christian dem V. nach Pinneberg (zwey Meilen von Hamburg in Stormarn gelegen) zu den Friedens-Tractaten. Er verheyrathete sich 1649 mit Jungfer Elisabetha Reinstorpin, aus welcher Ehe er fünff Söhne, als 1) Alberten, von welchem in einem vorhergehenden Artickel gehandelt; 2) Johann, Raths- u. Kirchspiel-Herrn zu Hamburg, von dem der folgende Artickel zu sehen; 3) Günther Andreas, Burgermeister zu Livorno; 4) Joachim Ernsten, und 5) Gottfried, beyder Rechte Licentiaten, erzeuget. Er starb den 2 Mertz 1697. Meyers Lob-Rede auf denselben in Fabricii Memoriis Hamb. p. 321 seqq. Beuthners Hamburgisch. Staats- und Gelehrt. Lexic. p. 331.

Schulte, (Johann) Raths- und Kirchspiel-Herr zu St. Petri in Hamburg, des vorhergehenden Sohn, war 1662 den 12 Junii zu Hamburg gebohren. Im Jahr 1680 begab er sich nach Lis-

sabon, von dar reisete er 1688 durch Spanien, Franckreich und Holland wieder nach Hause. Im Jahr 1703. den 30 May, wurde er zum Raths-Herrn erwehlet, 1709. trat er das Richterliche Amt an. Im Jahr 1715 ward er zum Kirchspiel-Herrn und 1716 zum Colonel-Herrn in Jac. Regimente ernennet. Starb den 13 Jenner 1719. Beuthners Hamburgisch. Staats- und Gelehrt. Lexic. p. 331.

Schulte, (Lüder) Rathsherr zu Hamburg, worzu er im Jahr 1547. am Dienstage nach Judica erwehlet worden, ist den 14 Mertz 1554 gestorben. Beuthners Hamburgisch. Staats- und Gelehrt. Lexic. p. 332.

Schulten, adeliche Geschlechter, siehe Schulte.

Schulten, ein adeliches Geschlecht im Hessen-Darmstädtischen, siehe Schult.

Schulten, (Albert) siehe Schultens.

Schulten, (Jacob) oder Prätorius, gebohren 1526 am Sonntage Misericordias Domini, zu Soltwedel, allwo sein Vater Bartholomäus Schultze in ziemlicher Nahrung saß. Sein Vetter, Joachim Walter, Secretarius der Stadt, nahm ihn wegen seines guten Kopffs zu sich, da er kaum 9 Jahre alt war, und behielt ihn fast bis in sein 16 Jahr, binnen welcher Zeit er unter M. Paul Prätorius, Rector zu Soltwedel, seinen Catechismum gelernet, und die ersten Gründe zum Studieren geleget. Hierauf kam er im Jahr 1543 nach Magdeburg u. hörte daselbst den damahligen Rector der Schule Joachim Woltersdorffen, den Glossenus und andere öffentliche Lehrer, hielt mit Sacken, seinem Mitschüler, gute Freundschafft, und danckte GOtt hertzlich, daß er ihn in dieser Magdeburgischen Schule und Kirche erziehen, leben und bleiben lassen. Nach diesem gelegten guten Grunde zog er auf Einrathen Woltersdorfens nach Wittenberg, nahm seine Wohnung bey dem Abdias Prätorius, und da durch Krieg die Universität zerfallen, begab er sich mit seinem Hauswirth in sein Vaterland, darauf 1547 nach Franckfurt, woselbst er den Jodocus Willichius gehöret, unter 61 Candidaten der Magister-Würde die erste Stelle erhielt, u. mit einem herrlichen Zeugniß seiner Studien die Universität verließ. Im Jahr 1548 bediente er als Rector die Schule zu Hallensieben, kam 1549 wieder nach Magdeburg, war unter dem Rector Rivenius ins 4te Jahr Schul-College, verrichtete darneben 2 Jahr zu St. Catharine vor Henning Frieden die Sonntags-Nachmittagspredigten, u. war unverdrossen, bey vieler Arbeit. Des Tages muste er sein Amt in der Schule abwarten, des Nachts auf dem Wall wachen, weil damahls gleich die Belagerung war, und am Sonntage auf der Cantzel stehen. Doch scheuete er alles dieses nicht, sondern war bereit, auch sein Leben für das Glaubens-Bekänntniß, wo es GOtt gefiele, zu setzen. Im Jahr 1552 wurde er vom Rath zum Pfarr-Amt zu St. Nicolai in der Neustadt am St. Johannis-Abend erfordert, welches sonderlich durch den Burgermeister Uker au geschahe. Zu dem Ende er nach erhaltener Vocation von Nicolaus Gallus zu St. Ulrich in der Altstadt ordiniret wurde. Dieses Amt hat er über 17 Jahr treulich verwaltet. Es war damahls bräuchlich, in der Altstädter-Schule öffentlich zu disputiren, da denn Schulten bey einer Disputation: de tribus personis divinitatis, Mitrespondent gewesen. Er hatte herrliche Gaben zum Predigen, und besonders eine gewaltige Stimme; seine Predigten legte er mit besondern Ernst u. Eifer ab. Im Jahr 1563 wurde er von Siegmunden, damaligen Ertz-Bischoffen des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, nebst dem Superintendenten in Halle, Sebastian Boetius, dem Fürstl. Hof-Prediger, Jacob Eisenbergen, Valentin Sporern, Pastorn zu Calbe, und andern zugeordneten Fürstl. Räthen, zur ersten Christlichen Visitation in dem Ertz-Stifft gebrauchet. Der Rath dieser Stadt bediente sich dessen gleichfalls nebst dem Boetius und Ulrichen zu Zerbst, die allda streitig-gewordene Puncte wegen des Kirchgangs und des Sacrament-Haltens beyzulegen. An Vocationen an andere Oerter hat es ihm nicht gemangelt, wie er denn in sein Vaterland, nach Sehausen, Jüterbog, Calbe und Aschersleben begehret wurde; er wolte aber seine Gemeine nicht verlassen, weil ihm Obere und Niedere alle möglichste Gefälligkeit erwiesen. Er blieb also bis an sein Ende zu Magdeburg, verrichtete alle Arbeit, weil die Neustadt damals durch Krieg verheeret, und weder Kirche noch Pfarr-Hof wieder gebauet war, Anfangs allein, da doch sonst 2 bis 3 Prediger alle Hände voll auf zu thun gehabt hatten. Er hat sonderlich des Sonntags zweymahl geprediget, und da er gewarnet worden, sich im starcken Reden nicht übrig anzugreiffen, zumahl er es in der kleinen Kirche nicht nöthig hätte, hat er mit Lucas Rosenthal gleichmäßig geantwortet: er nehme die Vermahnung vor gut auf, wenn sie ihm aber die Gabe auch dazu geben könten, wolle ers ihnen zweyfach Danck wissen. Im Jahr 1557 heyrathete er Catharinen Börrigerin, eines Sudenburgischen Bürgermeisters Tochter, mit welcher er ins 13 Jahr gelebet, in der schweren Seuche aber alle seine Kinder, Catharinen, Jacoben und Johann verlohren, auch selbst in solcher Pestilentz schwerlich darnieder gelegen, aber doch dieses und alles andere Leiden mit grosser Gedult vertragen. Sein Bruder, Cyriacus, redete ihm einst zu, daß er ja nicht ungeduldig werden wolle; er antwortete ihm gar Christlich: „Lieber Bruder, was „wilst du viel von Ungedult sagen, ich habe GOttes „Wort, das tröstet mich. Wenn ich das nicht hätte, „wäre es unmöglich, daß ich so grosse Pein geduldig „leiden solte. Meynest du, daß mich unser HErr Gott „in einem gesperrten Wagen wird gen Himmel führen? Er wird mich zuvor richten, wie er mich haben will.“ Endlich, da er immer gebetet, daß doch endlich sein Advent seyn, und der HErr zu ihm kommen, einziehen und ihn mit sich in sein Reich nehmen wolte, darum er auch oft den Gesang: Veni Redemtor gentium, angezogen, entschlieff er 1569 den 4 Dec. als den 2 Advent-Sonntag im 44 Jahr seines Alters, nachdem er 22 Jahr GOtt in Kirch u. Schule gedienet, und hinterließ eine Wittwe mit 2 Kindern. Ehe er aber starb, ließ er die Herren des Capituls und des Raths zu sich bitten, vermahnte sie zum Friede und zur Einigkeit, u. daß sie auf den Kirchen-Bau ernstlich möchten bedacht seyn. Er trug auch Sacken die Leichenpredigt auf, u. reichte ihm einen Zettul ein, dessen, was etwa darinn gedacht werden solte. Sack hat ihm auch solche über Ps. XXXI, 17. gehalten, und stehet sie in dem III Theile seiner Leichen-Predigten p. 441. u. ff. Kettners Clerus Neoltadio-Australis p. 609. u. ff.

Schulten

Schulten (Marcus) oder Sculterus, Schulterus, gebürtig von Stendal, der Philosophie Magister, wurde 1521. Pastor zu St. Petri in Magdeburg, nachgehends aber 1539. nach St. Nicolai in der Neustadt Quedlinburg zum Prediger beruffen, woselbst er auch 1542. gestorben. Kertners Clerus Petrinus. p. 531.

Schultenius, siehe Schulte.

Schulten von der Lüh, alte adeliche Familie, siehe Schulte; ingleichen Lüh (Schulten von der) im XVIII. Bande p. 1083 u ff.

Schulrens, (Albert) ein Rechtsgelehrter, von welchem im Druck erschienen:

1. Tract. de modo componendi Controversias inter æquales & potiss. de Arbitris compromiss. Leyden 1739. in 4.
2. de Dolo & Culpa in Contractibus præstanda, ebend. 1739. in 4.

Schultens, Schulten, Schultz, (Albert) der heiligen Schrifft Doctor, und der Orientalischen Sprachen Professor auf der Universität Franecker, welches Amt er im Jahr 1714 mit einer Oration de fontibus, ex quibus linguæ Hebrææ notitia manavit, angetreten. Von seinen übrigen Schrifften sind bekannt:

1. Animadversiones philologicæ & criticæ ad varia loca V. Test. Amst. 1709. in 8 und 1732.
2. Animadversiones in Lib. Jobi, Utrecht, 1708. in 8.
3. Comment. in Jobum, Leyden, 1737. in 4. Wobey auch zu mercken, daß 1741. Richard Grey, der Theologie Doctor zu London, Librum Jobi in versiculos metrice divisum, cum versione Latina *Alberti Schultens*, notisque ex ejus Commentario excerptis, unter die Presse gegeben hat. Leipz. Gelehrt. Zeitungen 1741. p. 97 u. f. desgleichen p. 619.
4. Origines Hebrææ, seu Hebraicæ linguæ antiquissima natura & indoles ex Arabiæ penetralibus revocata T. I. Franecker 1724; T. II. Leyden 1737. in 4.
5. Orationes II. de Lingua Arabica, Amst. 1729. in 4. Leyden 1732.
6. Notæ Characteristicæ Conjugationum linguæ sanctæ, Leyden 1733. in 4.
7. Institutiones ac fundamenta Linguæ Hebrææ, ebend. 1737. in 4.
8. Haririi, eloquentiæ Arabicæ principis, tres priores consessus, e Codice MSto bibliothecæ Lugduno-Batav. cum notis, Franeck. 1731. in 4.
9. Vita & res gestæ Sultani Almalichi Alhasiri Saladini Abi Modaffiri Josephi, F. Jobi etc. ex MST. Arabicis Acad. Lugd. Batav. Leyden, 1732. in Fol.
10. Excursus primus, secundus & tertius ad caput primum viæ veteris & regiæ hebraizans, Leyden, 1739 in 4.

Schulter, *Humerus, Epoule*, ist ein Theil des menschlichen Körpers, so von dem Nacken über den Rücken bis an den Arm reichet. Das Schulterblatt bedeckt die Ribben auf dem Rücken, und ist in demselben der Arm eingefügt. Siehe davon einen besondern Artickel. Die Schulter hat die Deutung der Stärcke und des Vermögens. Etwas auf seine Schulter nehmen, oder auf seinen Schultern haben, heisset, mit schwerer Arbeit und Verrichtung beladen seyn, oder sich beladen wollen. Breite Schultern haben, wird gesagt von einem, der schwere Arbeit thun, oder viel vertragen kan. In der heiligen Schrifft kommen auch unterschiedene hieher gehörige Redens-Arten vor, als 1) Hiob XXXI, 22. So falle meine Schulter von der Achsel, das ist, GOtt straffe mich aufs härteste, und nehme alle Gewalt von mir hinweg; 2) Ps. XXI, 13. Denn du wirst sie zu Schultern machen, welche Worte in diesem gantzen Psalme die schwersten sind. Es kommt aber solche Schwierigkeit daher, weil wir heutiges Tages nicht wissen, was es bey den alten Juden für eine Redens-Art gewesen sey, einen zur Schulter setzen oder machen, als welche sonst, ausser diesem Orte, in der gantzen heiligen Schrifft nicht vorkommt. Unserm Bedüncken nach, wie es der Zusammenhang der Worte giebt, scheint dieses am bequemsten zu seyn, daß Schulter verblümter Weise einen besondern Ort bezeichne, der etwa von der Erden erhoben ist, wie die Schultern über andere Theile des menschlichen Leibes hervorstehen. An einen solchen Ort wil JEsus seine Feinde stellen, dahin, als zu einem Ziel, seine mit der Sehne gespannten Bogen richten, und sie gerade ins Angesicht treffen. Psalm VII, 13. 14. Wehe den Feinden, die einen solchen Schützen mit seinen Bogen und Pfeilen vor sich haben! denn er hat lauter gewisse Schüsse, deren keiner fehlet, sondern die alle treffen, und die Feinde erlegen. Wolte man auch mit Luthero es von der Flucht der Feinde also verstehen, daß sie zwar darinn ihre Schultern und Rücken zum besten geben; JEsus aber ihnen dennoch von forne entgegen kommen, und mit seinen Zorn-Pfeilen ihr Antlitz treffen werde; so führte auch dieses einen vollkommenen Sieg von den Feinden mit sich, wohin ebenmäßig alle übrige Auslegungen gehen, ob sie gleich sonst von einander sehr unterschieden sind. 3) B. der Richter XV, 8: Und schlug sie hart beyde an Schultern und Lenden, das ist, er zerbrach ihnen die Schenckel u. die Hüfften; welches ein Sprüchwort gewesen, wodurch das Zerbrechen des menschlichen Leibes, Krafft und Vermögen angedeutet worden, besiehe 5 Mos. XXIIX, 35. Es. IX, 13. 4) Neh. IX, 29: Und wendeten ihre Schultern weg, das heisset so viel als halßstarrig seyn, und GOTT nicht gehorchen wollen, und ist diese Redens-Art hergenommen von einem widerspenstigen Thiere, das sich nicht will zäumen und unter das Joch spannen lassen, welches aber nichts anders nach sich zeucht, als Schläge, wo nicht gar den Tod. 5) Jes. IX, 6: Welches Herrschafft ist auf seiner Schulter, das heist hier so viel als die gröste Regierungs-Last, da dieser König trägt den gantzen Reichs-Apffel, Himmel und Erde, er träget alles, Hebr. I, 3. es liegt alles auf ihm, Es. LIII, er thut alles alleine, Es. LXIII, wider Sünde, Tod, Teuffel und Höll, und herrschet darauf mitten unter seinen Feinden, Ps CX, so trägt er auch als der Grund-Fels, Matth. XVI, und Eckstein, Ps. CXVIII, das gantze Gebäude, und alle lebendigen Steine, Eph. II. Bedencklich ist es, daß der Hohe-Priester die Nahmen der zwölff Stämme

me auf seinen Schultern, als wie auf seinem Hertzen tragen müssen, 2 B. Mos. XXVIII, 9., 30. und damit den rechten grossen Hohen-Priester, JEsum CHristum, vorbilden müssen, wie er vor hertzlicher Liebe zu denen Menschen brennet, sich auch alle Mühe giebet, ihnen fort und in Sicherheit zu helffen, wenn er denen verlohrnen Schäflein nachgehet, die gefundene auf seine Achseln oder Schultern nimmt und zu rechte träget.

Schulter, Lat. *Ala*, Frantz. *Epaule de Bastion*, wird bey dem Festungs-Bau diejenige Ecke des Walles an einem Bollwercke genennt, wo die Face oder die Gesichts-Linie und die Flanque oder die Streich-Linie zusammenlauffen. Der Winckel, welchen diese Linien machen, und welcher das Maas der Schulter ist, heißt der Schulter-Winckel, Lat. *Angulus alæ & faciei*, *Angulus humeri*, Frantz *Angle de l' Epaule*. Siehe *Epoule* im IIX Bande, p. 1343.

Schulter, (Oberste) siehe Oberste Schulter, im XXV. Bande, p. 183.

Schulteradern, sind die Puls- und Blutadern des Schulterblattes, siehe Schulterblatts-Blutadern, und Schulterblatts-Pulsadern.

Schulterbein, siehe Oberarmbein, im XXV. Bande, p. 37.

Schulterbeinsbänder, *Ligamenta Ossis Humeri*. Die Einlenckung der Schulter-Höhe mit dem nahe gelegenen Ende des Schlüsselbeins wird rings umher durch viele kleine sehr starcke Bänder feste gemacht, welche von einem Knochen zum andern gehen. Diese Bänder sind einander sehr nahe, und um das Gelencke so feste angezogen, daß sie selbiges verdecken, und eher ein knorpeligter Umschlag als ein sehnigtes Gewebe zu seyn scheinen. Die inwendige Oberfläche dieses sehnigten Gewebes wird von der Behältniß-Haut, (membrana capsularis) bekleidet. Wenn der kleine innere Gelencksknorpel daselbst vorhanden ist, wird er mit seinem gantzen Umfange an diesen Bändern befestiget. Die Einlenckung des Schlüsselbeins mit dem Brustbeine wird vermittelst vieler sehnigten Binden unterhalten, welche mit dem einen Ende rings um sein Ende an der Brust, nahe bey dem Rande der dreyeckigten Vorfläche befestiget sind, und von dannen über den Umfang des Knorpels, zwischen dem Gelencke, gehen, und hinlauffen, sich an dem Brustbeine auf die Weise zu befestigen, als hernach soll gesaget werden. Es ist ein langes, schmales und starckes Band vorhanden, welches von einem Schlüsselbeine zum andern, hinter der Gabel, (furca) des Brustbeines, gehet. Dieses Band, welches das Band zwischen den Schlüsselbeinen, (ligamentum interclaviculare) genennet wird, befestiget sich um die Gegend des innern Winckels von dem nahe gelegenen Ende beyder Schlüsselbeine. Die Wendung des Halses am Schulterblatte dienet in einer sehr geringen Weite vom Rande der flachen Pfannenholigkeit zur Befestigung des Behältnißbandes oder schleimiaten Uberzuges, und der Gelencksbänder an der Einlenckung des Schulterblattes mit dem Oberarmbeine. Auffer diesen Gelencksbändern des Schulterblattes sind noch drey sehnigte Schnüre, die an der Höhe des Rabenschnabels befestiget werden; zwo davon werden mit ihrem andern Ende an der schiefen Erhebung der untern Fläche am Achselende des Schlüsselbeins befestiget; die dritte wird mit ihrem andern Ende unter der Schulterhöhe befestiget. Auch ist noch eine platte, breite und dünne Binde da, welche von dem Kamme des Stachels am Schulterblatte bis an den Rand der unteren Seite dieses Beins sich erstrecket.

Schulterbeinshaupt, siehe *Acromium*, im I. Bande, p. 381.

Schulterbeinsknorpel, *Cartilagines Ossis Humeri*. Das Schulterblatt scheinet bey vielen Körpern nach der gantzen Länge seines Fundaments eine kleine knorpeligte Besetzung oder Gebräme zu haben. Dieses Gebräme ist in der Jugend deutlich genug zu sehen; aber mit den Jahren vergehet es. Die flache Pfannenholigkeit, (cavitas glenoidea) wird mit einem Knorpel bekleidet, der dicker gegen ihrer Circumferenz, als gegen der Mitten, und ein wenig über dem beinernen Rande erhöhet ist. Diese Dicke des knorpeligten Randes macht die flache Pfannenholigkeit tiefer und weiter, als sie an einem Beinkörper scheinet. Bisweilen findet sich an statt der Dicke ein darzu kommendes Gebräme, (limbus accessorius) welches auf dem Umkreise der Holigkeit dick, gegen dem Grunde dünne, und eine sehr geringe Breite hat. Dieses Gebräme ist biegsam, schlüpfrig, und scheinet eines unterschiedenen Wesens von des gemeinen Knorpels ihrem zu seyn. Es hat dasselbe einige Gleichheit mit der Wulst an der tiefen Pfannenholigkeit. (cavitas coryloidea) Die kleine knorpeligte Vorfläche der Schulterhöhe, davon an seinem Orte Meldung geschehen ist, hat mehr Dicke in ihrem natürlichen Zustande, und scheinet darinnen sehr wenig erhaben zu seyn. Die kleine dreyeckigte Vorfläche am Ende des Stachels am Schulterblatte, welche an das Fundament dieses Beins stösset, wird mit einer knorpeligten Platte überzogen, die über die massen dünne, und folglich nicht so gar weiß, wegen ihrer Durchsichtigkeit, aber sehr glatt ist. Man muß keine andern ordentlichen Knorpel an dem Schulterblatte suchen, ob man gleich bisweilen an den trockenen Knochen Stellen verspühret, welche scheinen knorpeligt gewesen zu seyn. Es sind dieselben nur Uberbleibsel ausgetrockneter Flechsen oder Sehnen. Das Ende des Schlüsselbeines am Brustbeine (sternalis oder pectoralis) wird mit einem Knorpel überzogen, der ein wenig erhaben und die gantze dreyeckigte Vorfläche einnimmt. Auffer diesem eigenen und fest sitzenden Knorpel wird es auch mit einem beweglichen und schlüpfrigen Knorpel bedecket, davon in dem Artickel des Brustbeins Meldung geschehen. Die kleine knorpeligte Vorfläche an seinem Achselende, (extremitas humeralis) welche nach der an der Schulterhöhe sich richtet, hat vielmehr Dicke an den frischen als an den trockenen Knochen, und scheinet eben so wie die an der Schulterhöhe eine kleine Erhöhung zu haben. Bey etlichen Körpern ist zwischen der knorpeligten Vorfläche des Schlüsselbeins und der ähnlichen Vorfläche an der Schulterhöhe ein Knorpel zwischen dem Gelencke, (interarticularis) der sehr dünne und sehr glatt auf beyden Seiten ist.

Schulterbinde, siehe Brustbandagen, im IV. Bande, p. 1660.

Schulter-

Schulterblatt, *Omoplata*, *Scapula*, *Homoplata*, von ὦμος, humerus, die Schulter, und πλατὺς, latus, die Seite, ist ein breites, und einiger maassen dreyeckigtes Bein, welches seitwerts am obern und hintern Theile der Brust, von der ersten Ribbe ohngefehr bis an die siebende lieget. Es wird eingetheilet in zwo Flächen, eine auswendige oder hintere, die erhaben; und eine inwendige oder vordere, die hohl ist; ferner in drey Ränder, als einen, den man das Fundament (balis) nennet, und zweye, welche Ribben (Costæ) heissen, davon die eine die obere, und die andere die untere ist; und in drey Winckel, nehmlich einen vorderen, welcher den Nahmen des Halses oder Kopfes führet, einen oberen, und einen unteren. Wir wollen von den Ränden anfangen, und mit den Flächen beschliessen. Das Fundament ist unter den dreyen Ränden des Schulterblattes der gröβte. Selbiges sitzet ordentlich an der Seite des Rückgrates, ein wenig schief, auf die Weise, daß es den Wirbelbeinen oben näher ist, als unten. Es wird durch einen sehr stumpfen Winckel, der das obere Vierthel von den drey anderen daran unterscheidet, gleichsam in zweye abgetheilet. Es ist ein wenig dicke, und man unterscheidet es nach seiner Dicke in zwo Lefzen, eine äussere, und eine innere. Es ist dasselbe bey vielen erwachsenen Cörpern ein Ansatz gegen seinen Enden, hauptsächlich unten. Die obere Ribbe ist unter den dreyen Ränden der kleineste und zarteste. Sie lieget bey nahe in die Quere zwischen der oberen Spitze des Fundamentes und dem Halse des Schulterblattes, ein wenig mehr an der Seite des Fundamentes, als an dem anderen Ende erhöhet, wo sie sich öfters mit einem kleinen Ausschnitte endiget. Man theilet sie auch in die äussere und innere Lefze. Die untere Ribbe ist von einer mittelmäßigen Länge. Selbige lieget sehr schrege zwischen dem Halse des Schulterblattes und der unteren Spitze des Fundamentes. Sie ist dicker als die anderen, und scheinet zuweilen gedoppelt, indem sie zwo sehr merckliche Lefzen hat, davon die äussere dünne, die innere aber gerundet ist. Diese zwo Lefzen werden durch eine Art einer Hohlkehle oder Rinne von einander abgesondert. Längst der äusseren Lefze ist eine schmale Vorfläche, welche sich von dem Halse bis auf zwey Drittheil von der Seite erstrecket. Der Hals des Schulterblattes ist unter den drey Winckeln der grössteste. Er ist mehr eine Art eines Kopfes, der einen gar kurtzen Hals hat; und dessen Gipfel durch eine geringe Hohligkeit, die einer flachen Pfanne ähnlich, und daher Glenoides genennet wird, vertiefet wird. Diese Hohligkeit ist knorpelicht, und von einer ovalen Figur, oben zugespitzet, und unten gerundet. Sie ist tiefer im natürlichen Zustande, wie aus dem Artickel **Schulterbeinsknorpel** erhellet. In der natürlichen Lage des Schulterblattes wird diese Hohligkeit schief unterwärts, und nicht gerade auswärts gekehret. Man siehet zwischen dem Rande der Hohligkeit und dem in die Enge zusammengezogenen Winckel, welches der rechte Hals daran ist, Ungleichheiten, die Spuren von der Zusammenwachsung bey der Erzeugung der Knochen sind. Am obern Theile des Halses ist ein Fortgang oder Ansatz in Gestalt eines gekrümmten Fingers oder eines Schnabels, welcher der Rabenschnabel (Apophysis, oder Epiphysis coracoides) heist, und an seiner Auswachsung eine Erhöhung für die sehnigte Befestigungen des Schlüsselbeins hat. Dieser Schnabel endiget sich mit drey kleinen Vorflächen für die Musculn, welche zusammen eine stumpfe Spitze machen. Die Winckel der Seiten an dem Fundament haben nichts sonderlich merckwürdiges. Der obere ist zuweilen mehr zugespitzet, als scharf, und der untere etwas gerundet. Die auswendige Fläche ist ungleich convex. Man siehet daselbst ein wenig unter der obern Ribbe eine sehr grosse, hohe und dünne Erhebung, welche man den Stachel des Schulterblatts nennet. Selbige erhöhet sich immer mehr und mehr auf dieser Fläche von der Fläche oder dem stumpfen Winckel des Fundaments bis an den Hals; wenn sie bis dahin gelanget, wendet sie sich ober- und unterwärts über den Rabenschnabel, und formiret einen breiten Fortsatz, welchen man die **Schulterhöhe** (Acromion) nennet. Dem Rande des Stachels giebt man den Nahmen eines Kammes. Dieser Kamm hat drey besondere Ausbreitungen. Die erste, welche gegen dem Fundament des Schulterblatts sitzet, ist eine dreyeckigte Platte und ebene Vorfläche; die zweyte ist eine Art einer länglichten, platten und rauhen Erhöhung; die dritte macht die Schulterhöhe (Acromion) davon wir eben vorher geredet, aus. An dem vordern Rande dieser Schulterhöhe, nahe bey seiner Spitzen, siehet man eine kleine knorpelichte Vorfläche zum Gelencke des Schulterblatts mit dem Schlüsselbeine. Der Cörper des Stachels unterscheidet die auswendige Fläche des Schulterblatts in zwey Stücke, davon man das obere, so das kleineste, die Grube oberhalb dem Stachel, (Fossa supraspinata,) und das untere, welches das gröste ist, die Grube unterhalb dem Stachel, (Fossa infraspinata,) nennet. In dieser, nehmlich der Gruben unterhalb dem Stachel, siehet man ein wenig über der untern Ribbe eine lange Vertieffung von dem untern Winckel bis an den Hals. Gegen dem untern Winckel siehet man eine Art einer kleinen besondern Vorfläche, die ungleich dreyeckicht und länglicht, und über der untern Ribbe gegen den Streiffen oder Rinnen seiner äussern Lefzen fortgehet. Die inwendige Fläche ist unordentlich hohl, hauptsächlich oben, und wird gleichsam in viele Grübgen, die nur an der Oberfläche und nach der Länge gehen, durch erhabene Linien, welche von dem Halse bis an das Fundament wie Strahlen gehen, unterschieden. Die Richtung dieser Linien creuzet sich mit der Richtung der Ribben des Oberleibes. Ausser diesen Theilen bemercket man noch drey Einschnitte, einen grossen, zwischen dem Stachel und dem Halse; einen kleinen, zwischen der obern Ribbe und dem Rabenschnabel und der flachen Pfannenhöhle. (Cavitas glenoidea) Zuweilen ist ein besonderes Loch da, welches die Mitte des Fundaments vom Stachel durchbohret und zuweilen sich daselbst verlieret. Es müssen auch nicht zwo kleine rauche Eindrückungen, oder Narben vergessen werden, welche gleich unter der flachen Pfannenhöhle sitzen.

Die untere erstrecket sich ein wenig über die nahe gelegene Ribbe. Man kan selbige die Eindrückungen der Musculn am Halse des Schulterblatts nennen. Die Substanz dieses Knochens ist marckigt am Halse, am Stachel, am Fundamente, an der untern Ribbe, das übrige ist durchsichtig, dünne, und fast ohne Diploe. Das Schulterblatt wird mit dem Schlüsselbeine durch die Schulterhöhe und mit dem Oberarme durch die flache Pfannenhöhle eingelencket. Auch wird es noch mit dem Rumpfe durch die fleischigte Zusammenwachsung (Syssarcosis) verbunden. Das Schulterblatt dienet, die Bewegungen des Oberarms zu erleichtern, vielen Musculn Befestigungen zu geben und den hintern Theilen der Brust gleichsam ein Schild zu seyn. Das Rüstwerck des Schulterblattes, in Ansehung seiner Bewegungen und seiner Veränderungen der Stellung, ist sehr unterschieden von dem Rüstwercke aller andern Gebeine des Leibes, ausgenommen des Zungenbeins, davon wir am gehörigen Orte reden wollen. Sie haben alle überhaupt sichere und feste Auflehnungen, auf welchen sie von den Musculn beweget, oder feste gehalten werden. Hingegen die Bewegungen, die Veränderungen der Stellung, und selbst der Bestand der Stellung des Schulterblattes geschehen ohne feste Auflehnungen; und bloß die Musculn tragen dasselbe, zäumen es und dienen ihm gleichsam zu einem Gürtel in den verschiedenen Bewegungen und verschiedenen Stellungen. Das Schulterblatt hat ferner noch dieses besondere, daß selbiges das Fundament, die steife Lehne, und feste Stütze aller Bewegungen des Unterarms, wie auch aller Bemühungen, so man mit diesen Gebeinen anstellet, bis auf die allergewaltsamsten ist, da es indessen selbst auf keinem festen Ruhepuncte weder beweget noch fest gehalten wird. Man muß hierbey das Schlüsselbein nicht ansehen, als welches nur ein Zukömmlings- oder Nebenstück bey dem Menschen und bey den Thieren zu seyn scheinet, welche die Pfoten von vornen umwenden können, um etwas zu ergreifen, beynahe eben so, wie wir unsere Hände, Vermöge der Bewegungen des Vorbeugens und Zurückbeugens, kehren können. Bey andern Thieren findet man das Schlüsselbein nicht. Also ist das Schulterblatt entweder das vornehmste, oder das einzige Stück, so dasjenige, welches man die Schulter nennet, ausmachet. Von dem Schulterblatte hauptsächlich rühren bey dem Menschen die Bewegungen und verschiedene Stellungen der Schulter her. Das Schlüsselbein thut nichts, als daß es den Bewegungen des Schulterblattes Folge leistet, welches dasselbe zu gleicher Zeit fortstösset und fortschleppet; Und solches dienet nur dazu, diesen Bewegungen bey gewissen Umständen Schrancken zu setzen. Man muß besonders auf alle Bewegungen Achtung geben, welcher das Schulterblatt in der That fähig seyn kann. Es ist nicht genung bloß zu sagen, daß man selbiges erhöhen, erniedrigen, hervorziehen, zurückziehen, u. s. w. könne. Diese Art zu reden ist schuld an vielen falschen Begriffen und eine Hinderniß der rechten Erkenntniß von dem Geschäffte der Musculn gewesen, welche den Bewegungen dieses Beines zugeschrieben werden. Wenn man die Schulter in die Höhe ziehet: so geschicht diese Bewegung ordentlicher Weise nicht durch eine gleichförmige, und so zu reden parallele Erhöhung mit dem Schulterblatte; sondern die Schulterhöhe steiget in die Höhe. Und indem der obere Winckel des Schulterblatts hinunter steiget: so entfernet sich zu gleicher Zeit der untere Winckel von dem Rückgrate. Wenn man die Schulter erniedriget, oder niederziehet: so steigt die Schulterhöhe mehr, oder weniger hinunter; der obere Winckel steiget nach Proportion auf, oder wieder in die Höhe; und der untere Winckel nähert sich, oder nähert sich wiederum den Wirbelbeinen nach Proportion. Man kan die Schulter fast wenig vornen nach der Brust zu ziehen, ohne zugleich zu verursachen, daß sie nach Proportion in die Höhe steiget. Und eben dieselbe Schwierigkeit findet sich, dieselbe hinterwärts zurück zu ziehen, ohne zu gleicher Zeit sie mehr oder weniger zu erniedrigen. Ein jeglicher hat den Versuch bey der Hand, sich davon zu überzeugen. Das Schlüsselbein ist das Ruder von diesen Stellungen. Der natürliche Winckel, den dasselbe vermöge seiner Verknüpfung mit dem Schulterblatte macht, wird kleiner und schlüsset sich enger zusammen bey der Aufhebung und Hervorziehung der Schulter; derselbige Winckel aber wird gröser, und erweitert sich durch das Niederdrücken und Zurückziehen eben derselbigen Schulter. Also drehet sich dieses Bein mehr, oder weniger auf seiner eigenen Breite bey dem größten Theile der Bewegungen oder Veränderungen der Stellung, so man mit dem Schulterblatte macht; und solches zwar nach zweyerley verschiedenen und wechselsweisen Gegenden. Es ist wohl wahr, daß man selbiges gerade zu, das ist, ohne es zu erhöhen, oder zu erniedrigen, vorwärts, oder rückwärts ziehen kan; allein dieses ist eine gar sehr eingeschränckte und nicht sehr merckliche Bewegung. In dem ersten Falle entfernet die Schulterhöhe samt dem nahe gelegenen Ende des Schlüsselbeines sich von den Ribben; in dem letzten nähert sie sich denselben. Vor allen Dingen muß man auf diejenige Stellung und Bewegung der Schulter acht geben, wenn man dieselbe erhöhet, um eine Last zu tragen, oder wenn man sie einigen andern Widerstande unterwirfet. Von allen Theilen des Schulterblattes ist es die Schulterhöhe alleine, so man darbeut, so man beschweret, welche aufzuheben man sich bemühet um etwas zu überwältigen, oder fest zu halten, damit man nicht unter der Last erliege. Es werden derhalben Musculn erfordert, die nach diesen Bemühungen sich verhalten, und zu diesen Wendungen der Bewegungen sich schicken. Denenjenigen, welche sich ein Vergnügen machen, aus der Beschaffenheit der sichtbaren Theile des Körpers die Beschaffenheit des Gemüthes zu errathen, thut Michael Scott in seinem Buche von Geheimnissen der Natur c. 81. Genüge. Er redet daselbst also: Dürre und kleine Schulterblätter bedeuten einen schwachen, furchtsamen, friedfertigen Menschen, der nicht arbeitsam, leichtgläubig und flatterhaft ist. Dessen Schulterblätter weit von einander und starck sind, von dem ist zu vermuthen, daß er ein starcker, karger, getreuer Mensch sey, der von dicken Gehirn und Leibe, einfältig, arbeitsam und friedsam ist, und der auch gern und starck isset. Wer krumme einwärts gebogene Schulterblä-

ter hat, der bedeutet einen faulen, argen, heimtückischen, witzigen und vortheilhaften Menschen. Abgeschobene Schulterblätter zeigen einen einfältigen, kargen, arbeitsamen Menschen an, der züchtig im Reden und Essen, friedfertig, leichtgläubig und wandelbar ist. Ungleiche Schulterblätter aber, da eins grösser, als das andere, ist, bedeutet einen faulen Menschen von langsamen Verstande, dicken Gehirn, und Leibe, der einfältig, harter Fähigkeit, getreu, kühn, karg, verrätherisch, falsch und ungläubig ist. Wessen Schulterblätter sehr in die Höhe stehen, der ist ein offenhertziger, züchtiger, neidischer, einfältiger, liederlicher, verlogener, unbeständiger, verwegner, unverschämter und zänckischer Mensch.

Schulterblattes-Aufhebermuskel, siehe **Muskeln des Schulterblattes**, im XXII Bande, p. 1249.

Schulterblattsbandage. Es wird die Verrenckung des Schulterbeines mit dem Schulterblatte, nachdem sie wieder eingerichtet, mit der einfachen Kornähre verbunden; da man aber vorher, um die Wiederausfallung desselben zu verhüten, entweder einen Ball, oder zusammengerollte Binde unter die Achsel leget. Hernach nimmt man eine Compreß, ohngefehr eines Schuhes lang und der Hand breit, an beyden Enden, bis gegen die Mitte in vier Aeste gespalten, tauchet selbige in warmen Wein, Brandtewein, oder Oxycrat, drücket sie wieder aus, und appliciret das Mittel derselben unter den Ballen; die vier Enden aber oben herum um das Gelencke, damit der Ball oder zusammen gerollte Binde nicht fallen möge, und alsdenn appliciret man obenbemeldte einfache Kornähre. Man leget auch eine Compreß unter die Achsel, damit dieselbe durch das Band nicht wund werde. Wenn das Schulter- oder Oberarmbein (Os humeri) nahe bey dem Halse gebrochen und wieder eingerichtet, kan man sich am besten auch dieser Kornähre bedienen, und andere Manieren gehen hier nicht wohl an. Wenn beyde Schulterbeine verrencket wären: soll man, nachdem sie wieder eingerichtet worden, eine lange Binde haben, von sieben bis acht Ellen, drey, oder vier Finger breit, und auf zwey Rollen aufgewickelt. Nachdem man nun jede Achsel mit einem Ball und Compreß versehen hat: so applicirt man das Mittel der Binde unter einer von beyden Achseln, unter welcher man will, steigt mit beyden Rollen aufwärts über die Achsel, kreutzet selbige, und fähret dann mit der, die hinten gewesen, vorn über die Brust, mit der vordersten aber hinten über den Rücken unter die andere Achsel, unter welcher sie bey einander vorbeygehen, und die hinterste hernach von vornen, und die vorderste von hinten auf die Achsel steiget, da man sie wiederum wechselt, und die hinterste wiederum über die Brust, die vorderste aber über den Rücken, wieder unter die erste Achsel laufen läßt, da man sie abermal kreutzet, und zum andernmal eben so, wie das erstemal, auf die Schulter steiget. Und diese Turen wiederholet man auf jeder Seite dreymal. Wenn noch etwas von der Binde übrig ist: läßt man solches entweder um den Leib gehen, oder um das Gelencke der Schulter, so lang es währet, gleichwie bey der einfachen Kornähre; und diese Bandage wird *Spica duplex*, gedoppelte Kornähre, genannt, welche gleichfalls dienet in Verrenckungen oder Brüchen der beyden Schlüsselbeine bey der Schulter, oder wo man sonst nöthig hat, beyde Schulter zu verbinden. Nachdem der Bruch des Schulterblatts so gut, als möglich, ist eingerichtet worden, brauchet man eine fünf, bis sechs Ellen lange, und drey, oder vier Finger breite Binde, auf eine Rolle gewickelt. Mit dieser fängt man unter der gesunden Achsel an, fähret damit quer über den Rücken unter der gebrochenen Achsel durch, und hernach von vornen rückwärts über das Schulterblatt, um die Compressen zu bedecken: alsdenn abermal unter die gesunde Achsel, um welche man die Binde herum schlinget, gleichwie auf der andern Seite; Hernach fähret man schief über den Rücken wieder unter der gebrochenen Achsel herum, eben so, wie das erstemal. Dergleichen Turen um beyde Achseln, in Figur einer liegenden Ziffer 8, machet man so viel, bis die gebrochene Schulter wohl bedecket ist, und die Binde ein Ende hat. Dieweil aber durch diese Turen beyde Schulterblätter bedecket werden: kan selbige auch dienen, wenn beyde Schulterblätter zugleich gebrochen wären. Man nennet diese Bandage *Stellata*, frantzösisch *Etoile*, weil selbige auf dem Rücken einigermassen einen Stern vorstellet. In diesem Bruche kan man sich auch gar füglich, ja fast noch besser, der Capeline bedienen.

Schulterblatts-Blutadern, *Venæ Scapulares*. Die Muskelblutadern vertheilen sich nach dem mittleren Stücke des Tischmuskels, nach dem Winckelmuskel des Schulterblattes, nach dem Muskel unter dem Stachel, und dem Muskel unter dem Schulterblatte; und da einige Zweige von dieser Vertheilung auswendig, andere aber inwendig nach der Schulter zu laufen, so unterscheidet man sie in **inwendige** und **auswendige Schulterblatts-Blutadern**, *Venæ scapulares internæ & externæ*.

Schulterblattsbruch, *Fractura Scapulæ*, siehe **Beinbruch des Schulterblattes**, im III Bande, p. 985.

Schulterblattsmuskel, siehe **Muskeln des Schulterblattes**, im XXII Bande, p. 1246.

Schulterblatts-Pulsader, (äussere) siehe **Pulsadern**, (Achsel-) im XXIX. Bande, p. 1266.

Schulterblatts-Pulsader, (innere) siehe **Pulsadern**, (Achsel-) im XXIX Bande, p. 1266.

Schulterblatts-Spitze, siehe *Acromium*, im I Bande, p. 381.

Schulterblatts-Verrenckung, *Luxatio Scapulæ*, davon ist der Artickel *Luxatio Humeri*, im XVIII Bande, p. 1381, nachzusehen.

Schulterfluß, siehe *Omogra*, im XXV Bande, p. 1439.

Schulterhöhe, siehe **Schulterblatt.**

Schultermuskel, (Unter-) siehe **Muskeln der Achseln**, im XXII Bande, p. 1070.

Schultern, (das Gewehr,) siehe Musketirer, (Exercitien derer) im XXII Bande p. 1495 u. ff. insonderheit p. 1505, 1506, 1508 und 1512.

Schulterpulsader, siehe Pulsadern, (Achsel-) im XXIX Bande, p. 1266.

Schulter-Wehre, siehe *Epaulement* im VIII Bande, p. 1344.

Schulter-Winckel, siehe *Epaule* im VIII Bande, p. 1343. u. f.

Schulterwunden, sind gefährlich, wenn sie tief eingehen, wegen der Flechsen und Spannadern, so daselbst befindlich. Ist die Wunde klein, mag man sie wie eine gemeine Fleischwunde heilen; Ist sie aber groß und tief, soll sie verbunden werden, wie man verletzte Nerven zu verbinden pfleget. Diese Wunden, wie schlecht sie auch scheinen, sind niemals aus der Acht zu lassen, nicht allein wegen der vielen Muskeln und Gefässe, so zur Erhaltung und Bewegung des Achselgelenckes dienen, und sich daselbst antreffen lassen, sondern auch weil der Ort wenig Fleisch hat, und der steten Bewegung gewohnet ist. Sonderlich aber geschehen diese tiefe Verwundungen nicht leichtlich, ohne den deltaförmigen Muskel und den Rabenschnabel zu verletzen, als welche nahe dabey liegen, und gar leicht mit getroffen werden können: Darum muß man sich in der Cur vornehmlich vor Kälte hüten, keine Fettigkeiten gebrauchen, auch alle scharfe Sachen und Bewegung meiden: weil sie höchst schädlich seyn. Insonderheit aber hat man wohl Acht zu geben, daß das Eyter, oder die Materie und das so genannte Gliedwasser, sich nicht unter die Muskeln, oder wohl gar zwischen das Schulterblatt einsencke, welches oft geschiehet, und daselbst Platz genug hat, Höhligkeiten zu machen, und darzwischen zu laufen; Daher, wo man dieses mercket, muß man so wohl unter die Achsel und gegen den Arm, als auch gegen den Rückgrat und unter das Schulterblatt geschickte und etwas dicke zusammengelegte Compressen legen, und sie fester, als gewöhnlich, zubinden. Dabey soll man aber dem Schaden Luft lassen, und nichts auf die Wunde legen, sonst möchte das Compressenlegen wenig helfen. Wird man dieses genau beobachten, und dabey die Schärfe und den Zufluß lindern, so wird diesem beschwerlichen Zufalle, welcher diese Wundencur öfters gantz verhindert und unheilbar machet, im Anfange gar leicht begegnet werden können. Und wenn sich solche Eytergeschwulst vermercken lässet, so hat der Patiente nicht allein Geschwulst und Höhen umher, wo sich das Eyter hinsencket; sondern es finden sich auch alsofort Schmertzen gegen den Rückgrat unter dem Arme an der Seite, oder hinabwärts gegen den Ellbogen zu, worauf sich die Materie mercklich vermehret, der Schmertz heftiger, und die Materie häufiger und schärfer wird, so daß sie endlich die Adern, Nerven, und wohl gar die Knochen angreifet, Beulen aufwirfft, alles durchhöhlet, und also aus einer Wunde einen viel gefährlichern Schaden machet, dem doch durch geschickteres Verfahren und bessere Cur-Vortheile gar leicht hätte begegnet werden können.

Schultes, siehe Schultheiß.

Schultes, (Ferd. Anton,) lebte zu Anfang des achtzehenden Jahrhunderts, und gab zu Marburg 1717 eine Academische Abhandlung unter folgenden Titel heraus: De obligatione heredis ex facto defuncti tutoris, in 4. Marb. 1717 3 Bogen.

Schultes, (George Bernh.) ein Rathsherr in Görlitz, hat sich durch verschiedene theils Streit- theils andre Schrifften bekannt gemacht, welche folgende sind:

1. Scheinheilige Bosheit durch einen Gar Bekannten Schlesier, 1728. Unter welchen Anfangs-Buchstaben man anfänglich Gottfried Balthasar Scharffen, Senior des Evangelischen Ministerii in Schweidnitz, zu finden glaubte. Heumann in Præf. ad *Mylii* Bibl. Anonym. p. 56.
2. Wohlgemeinte Erinnerungen an Herrn Melchior Schäffern, betreffend das so genannte Herrnhutische Zeugniß der Wahrheit in 8, 1730. 5 Bogen, durch einen Gar Bekannten Schlesier. Es ist dieses eine Schrifft, in welcher er sich wider M. Melchior Scheffern, Pastorn zu Görlitz, vertheidiget, welcher ihn in seiner nur gedachten Schrifft angegriffen.
3. Grünendes Andencken in GOtt seliger Personen. Görlitz in Fol. 4 Bogen, 1738.
4. Gedächtniß-Schrifft, welche er auf den verstorbenen Rector in Görlitz, M. Sam. Grosser, verfertiget, und nach dem Titul den Satz zum Grunde hat: Rector Gorlicensis non moritur, Görlitz, 12 Bogen.

Schultes, (George Ernst) hat sich durch ein Buch bekannt gemacht, welches 1733 unter folgenden Titul heraus gekommen: Betrachtung über das Buch Esther, 1733 in 4.

Schultes, (Jacob) oder Schultze, gebürtig von Elbingen, ein Doctor der Rechte, war Sächsischer Rath und berühmter Rechts-Consulent zu Leipzig, wurde auch offt in Gesandtschaften gebrauchet, und starb den 7 Sept. 1629 im 59 Jahre seines Alters. Er schrieb:

1. Sacras melodias;
2. Tract. de eo: an fides hæreticis servanda sit a Rege vel Principe aliquo Christiano? Franckfurt 1599 in 8.
3. Additiones ad Matth. Coleri *decisiones*, Leipzig 1606 in 4.
4. Ad quæstiones Modestini & Hartm. Pistoris, Leipzig 1599, 1600 und 1613 in 4.
5. Ad Brunonis a Sole locos Communes juris;
6. Ad Processum Petri Terminæi, Georgii Kotschütz, Chiliani Coldensteinii & Chiliani Koenigii, Leipz. 1611 in 4.
7. Quæstiones practicas, P. I. Jena 1609. P. II. 1614 in 4.
8. Observationes forenses, ex Jure Civili, Canon, & Sax. Leipz. 1615 und 1619.

9. Medi-

9. Meditationes de judicii extremi signis & processu;

10. Orationem de felici susceptione provinciarum subjectarum ad Christianum II. Electorem. Leipzig 1601, in 4.

11. Locos communes Juris Caesarei, Pontificii & Saxonici, Tomi II, Jena, 1607 in Fol.

Ubrigens gab er auch folgende fremde Schrifften in dem Druck theils vermehrt heraus:

1. *Bapt. Aymi* Tractatum de Alluvionibus. Leipzig 1601, in Fol.

2. *Mich. Teuberi* Introductionem des gerichtlichen Processes nach Kayserlichen und Sächsischen Rechten. Leipzig, 1614 in 4.

3. **Georg. von Rotschitz** Processus Juris, Partes III. Leipzig, 1598 in 4. und 1614 in 4.

Witte Diar. **Struvs** Biblioth. Jur.

Schultes, (Martin Volckmar) siehe **Schultheß.**

Schultesius, (Gottfried Günther) siehe **Schulze.**

Schultesius oder Schulze, (Joh.) der Philosophie Magister, gebürtig von Coburg in Francken, wurde im Jahre 1627 Diaconus, nachgehends aber Archidiaconus zu Franckenhausen, und starb 1681. Er hat geschrieben: Fasciculum quæstionum Miscellanearum, so eine Dissertation, die er 1630 zu Jena öffentlich vertheidiget. Von seinem Sohne, **Gottfried Günthern**, siehe **Schulze. Olearii** Thüring. Chron. II Th. p. 62.

Schultesius oder Schulze, (Johann) Ober-Prediger zu Heringen, aus Francken gebürtig, wie **Zeitfuchs** Chron. Stolberg. p. 448. anführet, ist nach absolvirten Studien anfänglich 1662 Diaconus zu Heringen, im folgenden Jahr Archidiaconus und 1673 Oberprediger daselbst worden, und im Monath Junius 1714 verstorben, als er 52 Jahr im Predigtamt gestanden, und 77 Jahr alt worden. M. Gottfried Günther Schultze, von dem ein eigener Artickel handelt, ist sein Bruder gewesen. **Grossens** Jubel-Priesterhistorie 2 Theil p. 199.

SCHULTETUS, oder *Scultetus*, siehe **Schultheiß.**

SCHULTETUS, Obrigkeitliche Person in Holland, siehe **Schout.**

Schultetus, (Abraham) siehe **Scultetus.**

Schultetus, (Bartholomäus) siehe **Scultetus.**

Schultetus, (Christoph) siehe **Scultetus.**

Schultetus, (Daniel Severin) siehe **Scultetus.**

Schultetus, (David) siehe **Scultetus.**

Schultetus. (Eberhard) Von ihm ist bekannt:

1. Geographisches Handbüchlein, Tübingen 1673 in 12.

2. Synopsis Geographiæ, Tübingen 1673 in 12.

Schultetus, (Friedrich) siehe **Scultetus.**

Schultetus, (Hieronymus) siehe **Schultz.**

Schultetus, (Joachim) der Philosophie Magister, und Diaconus zu St. Jacobi und Pastor zu St. Gertrud in Hamburg, war zu Trepta in Pommern gebohren. Er wurde 1644 den 11 Aug. zum Diacono der gedachten Kirche erwehlet, gab noch in eben demselben Jahre seine Predigt, welche er an dem dritten Sonntage nach Trinitatis über das Hoh. Lied Salom. II gehalten hatte, in 4 heraus, und starb den 27 Aug. 1682. **Beuthners** Hamb. Staats- und Gelehrten-Lex. p. 335.

Schultetus, (Johann) siehe **Schulze.**

Schultetus, (Johann) siehe **Scultetus.**

Schultetus, (Johann Heinrich) Pastor zu Süder-Hasted in Ditmarsen, gebürtig von Hamburg, wurde im Jahr 1694 Diaconus am zuersterwehnten Orte, und 1705 erhielte er das Pastorat; starb aber bald nach der Wahl. **Beuthners** Hamb. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 335.

Schultetus, (Marcus) siehe **Schulten.**

Schultetus, (Marcus) der Philosophie Magister, und Prediger zu Wiesenburg in Sachsen. Aus seiner Feder ist geflossen: Pastor bonus, i. e. Christlicher und tröstlicher Unterricht, warum Christus sich einem guten Hirten, seine Gläubige aber den Schaafen vergleichet, Wittenberg 1597 in 8. **Prätorii** Homiletischer Bücher-Vorrath. Ind. Aut.

Schultetus, (Peter) siehe **Schultz.**

Schultetus, (Peter) der Philosophie Magister, und Diaconus zu St Catharinen in Hamburg. Er war zu Hemme in Norder Dithmarsen den 1 Mertz 1641 gebohren, allwo sein Vater **Stephan Schultetus** Diaconus war. Im Jahr 1662 wurde er zu Wittenberg Magister, nachdem er daselbst in eben demselben Jahre 3 Disputationes, als die erste, de Imagine τετραμετάλλω Danielitica, die andere, Positiones Historicas, beyde unter dem Beystand des berühmten **Aegid. Strauchs**, die dritte aber, de causa per accidens, unter dem gelehrten **Krentzel**, gehalten. Im folgenden Jahre vertheidigte er als Präses wiederum 3, nehmlich 2 Exercitationes de Dario Medo, und Exercitationem Philologicam ad Gen. XLIX. v. 10. Im Jahr 1668 den 23 Aug. wurde er zum Pastor zu Wörden in Ditmarsen, und 1674. den 22 Mertz zum Diacono an erwehnter St. Catharinen-Kirche erwehlet,

wehlet, und den 9 April von dem damahligen Haupt-Pastor zu St. Catharinen, D. **David Klugen**, eingeführet. Er starb den 16 May 1703. Seine Schrifften sind ausser obgedachten:

1. Himmels- und Höllen-Weg, Hamb. 1673 in 8.
2. Das von Liebe brennende Prediger-Hertz Petri, ebend. 1674 in 8.

Beuthners Hamb. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 335 u. f.

Schultetus, oder **Schulze**, (Samuel) der heiligen Schrifft Doctor und Haupt-Pastor zu St. Petri, auch des Ministerii Senior und Scholarcha zu Hamburg, ein Sohn M. **Stephan Schulteti**. Er war 1635 den 28 Octob. zu Eddelacke in Süder-Dithmarsen gebohren. Im Jahr 1656 reisete er nach Wittenberg, ward daselbst im folgenden Jahre Magister und vertheidigte alda 1658 unter dem Beystand D. **Abr. Calovii** seine Disputation de Persona Christi. Im folgenden Jahre gieng er nach Straßburg und hielte daselbst 1660 den 2 Jul. unter D. **Johann Conr. Dannhauern** seine Disputation de Muhammedismo. Im Jahr 1667 wurde er zum Diacono zur Heide in Ober-Dithmarsen, 1681 zum Pastor alda, und Präposito des Norder-Dithmarsen Kirchen-Districts, und 1683 den 4 Novemb. zum Haupt-Pastor der St. Petri-Kirche in Hamburg erwehlet. Den 21 des folgenden Monaths vertheidigte er zu Kiel, durch Beyhülfe D. **Matthias Wasmuths** seine Inaugural-Dissertation de Hodomoria Muhammedana, nachdem er den 13 und 14 gedachten Monaths de Adventu Mesliæ öffentlich gelesen, und erlangete hierauf die höchste Würde in der Theologie. Im Jahr 1684. den 22 Jenner wurde er als Pastor zu St. Petri eingeführet, und 1688 zur Seniorat-Würde erhoben. Im Jahr 1692 den 28. Julii hielte er, als der erste Stein zu der Hammer-Kirche in Hamburg geleget wurde, eine schöne Rede, und starb den 30 May 1699. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 336.

Schultetus, (Stephan) der Medicin Doctor, derselben sowohl als der Mathematick Professor zu Rostock, war zu Osterburg in der Marck Brandenburg 1602 gebohren. Er fieng erst im 14 Jahr zu studiren an, und kam 1618 in die Schule nach Stendal, woselbst er den äussersten Fleiß anwendete. Im Jahr 1624 schrieb er auf der Universität Rostock eine Disputation de anima vegetante. Nach seines Vaters Tod hatte er nicht einen Heller zum Studiren, muste sich demnach mit Informiren forthelffen; 1632 begab er sich nach Franckfurth, die Medicin fortzusetzen, und von dar kam er 1634 wieder nach Rostock, gieng darauf als Hofmeister bey einem von **Barnewitz** nach Dännemarck; bey welchem er sich gantzer 9 Jahr aufhielte und mit demselben, währender Zeit, eine Reise nach Deutschland, Holland, Franckreich, Italien ꝛc. that. Hierauf nahm er zu Leyden im Jahr 1642 die Würde eines Doctors in der Artzney-Kunst an, und erhielte 1641 die Profeßion in der Artzney-Kunst zu Rostock, trat aber dieselbe erst 1645 an, und starb 1654, den 20 April, im 51 Jahr seines Alters. Von seinen Disputationen, deren er unterschiedene über Philosophische und Medicinische Materien geschrieben haben soll, ist uns ausser obabgezogener folgende bekannt: de natura, lineis & materiis tam philosophicis quam medicis. **Witte** Diar. Biogr. P. I. **Mecklenburg. Gelehrt. Lex.** p. 84.

Schultetus, (Stephan) der Philosophie Magister, und Pastor zum heiligen Geiste und am Gast-Hauß in Hamburg, woselbst er den 9 August 1603 gebohren. Er studirte zu Wittenberg und Rostock. Im Jahr 1631 den 21 Octob. wurde er Rector zu Hemme in Norder-Dithmarsen, 1634 den 4 Octob. Diaconus zu Eddelacke in Süder-Dithmarsen, und 1638 den 11 October zum Diacono zu gedachten Hemme beruffen; Worauf er im Jahr 1641 den 24 October zum Pastor der erwehnten Heiligen-Geist-Kirche erwehlet, und den 3 December von dem damahligen Haupt-Pastor zu St. Jacobi, M. **Slütern**, eingeführet wurde. Im Jahr 1674 den 10 Januar legete er sein Amt nieder. Seine damahls gehaltene Abschieds-Rede lieset man hinter seines Sohnes, M. **Peter Schulteti**, Diaconi zu St. Catharinen zu Hamburg, Anzugs-Predigt. Er starb den 19 December 1675. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lex. p. 337.

Schultetus, (Theodor) Pastor zu Mohrfleth in Billwärder, war zu Lüneburg 1617 gebohren. Er wurde im Jahr 1647 den 25 May zum Pastor erwehlet, und den 13 Junii, von dem damahligen Senior des Ministerii, M. **Severin Slütern**, ordiniret. Er starb den 22 Aug. 1679. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 337.

Schultetus, (Zacharias) siehe **Scultetus**.

Schultheiß, Schulthes, Schultes, Schulze, oder **Scholtze**, Lat. *Scultetus, Prætor, Villicus*, oder *Præfectus vici*, heißt überhaupt, nach Maßgebung der alten Deutschen Rechte und Gewohnheiten, ein jeglicher gemeiner Richter, den ein Herr einer Stadt oder eines Fleckens an seine Statt zum Unterrichter verordnet. **Weichbild** ibique *glossa*. Insbesondere aber wurden vor Zeiten diejenigen also genennet, welche von den Reichs-Vögten als Unterrichter verordnet waren, und vornehmlich nur in Schuld-Sachen, oder andern bürgerlichen Sachen, Recht sprechen und zu Recht verhelffen solten. Daher sie auch den Nahmen **Schuldheisch** oder **Schuldheiß** bekommen. **Speidel** aus **Lehmann**. Es war aber ein solcher Schultheiß in denen Städten bisweilen eine dem Vogte oder Schutz-Richter (Advocato)

(ato) gleiche Person Pact. Theobald. Episc. Leod. de a. 1308 beym Miräus p. 593. Dipl. Archi-Episc. Colon. de an. 1169. in Lünigs Reichs-Archiv Tom. XVI p. 333. Kethmeyer in Chron. Brunsv. p. 328. Zum öfftern aber war er auch von dem letztern unterschieden. Bey denen Longobarden war er ein Vorsteher und Aufseher über einen gewissen Ort (Rector loci) Paul Diaconus Lib. VI. de Gest. Longob. p. 332. In der Charta *Conradi* de a. 1114. beym Pistorius in Chron. Magno Belg. p. 1162 heisset er *Judex*, ein Richter, und in Pact. inter *Theobaldum* Episc. Leod. & *Egidium Berthout* de a. 1308. beym Miräus in Oper. Diplom. p. 593. wie auch in Privileg. Isenac. beym Paulini in Annal. Isenac. §. 68. p. 57. *Villicus*, der Vogt oder Schultzheiß. So viel nun den eigentlichen Ursprung dieser Benennung anbetrifft; so suchen solchen zwar einige, wie z. E. Brummer de Scabinis, von dem Hebräischen Worte Scholat (er hat befohlen) herzuleiten. Es ist aber sicherer, solche von dem Deutschen Worte Schuldheischen herzuführen. Da zumahl, wie bereits gedacht, der Schultheiß in denen ältern Zeiten bloß über die Schuld- oder bürgerliche Sachen, der Graf aber, nebst denen ihm zugeordneten Schöppen über die peinlichen Sachen zu richten hatte. Ja was noch mehr, so wurden die Schultheissen an theils Orten gantz und gar nicht einmahl zur Untersuchung und Entscheidung derer vorkommenden Streitigkeiten oder Gerichts-Händel zugelassen, sondern dagegen nur zur Vollstreckung des von dem Grafen oder Richter ausgesprochenen Urtheils befehliget. *Autor* Actor. Fridburg. membr. 4. Wie denn noch heut zu Tage z. E. in Nordhausen der Schultheiß nur die Execution zu thun hat. Siehe Acta Lindav. p. 831. Solchemnach war der Schultheiß eigentlich nichts anders, als ein Schuldheischer oder Schuld-Einforderer, der seines Herrn Gefälle einforderte und eintrieb. Denn wie bekannt, so bedeutet das Wort heischen, eischen, oder eschen, eben so viel, als fordern. So heißt es z. E. an viel Orten in denen Gerichtlichen Citationen: **Wir laden und heischen**; und in der bey denen Handwerckern gewöhnlichen Redens-Art: **Das Handwerck eschen**, das ist, das Handwerck fordern. Zudem waren auch alle durch die in denen mittlern Zeiren gebräuchliche Benennungen angedeutete Personen, als Villicus, Major, (Meyer) Schultetus, Actor, Exactor, Oeconomus, u. s. w. vielfältig einerley Art Leute, und von gleichen Verrichtungen, obgleich in der Ausnahme von der Regel und in besondern Fällen, nach jedes Ortes Gewohnheit, Verträgen, und Verordnung der Herrschafft, ihre Gewalt und Verrichtungen ihr besonderes Maas und Ziel gewonnen. Ursprünglich aber sind diese Personen nicht so wohl von dem Reiche oder der hohen Landes-Herrschafft, als vielmehr nur von denen Lehns- oder Erb-Herren, und der ihnen zustehenden Gewalt, abhängig, krafft welcher jeder Herr und Eigenthümer eines Gutes oder Fleckens seinen untergebenen Leuten einen Vogt oder Richter (Villicum) gesetzet, mit ihnen solche Gerichte, die nach Deutscher Sitte und Gewohnheit aus dieser herrschafftlichen Macht und Gewalt geflossen, zuhalten, und die Gefälle, die sie ihren Herren zu geben schuldig, von ihnen einzufordern. Gestalt denn auch bey dem Königlichen Fisco eben dergleichen Actores, Exactores loci, Judices oder Exactores Reipublicæ, u. s. w. als bey denen Gefällen derer Privat-Herrschafften, sich gefunden. Wie nun die Verrichtungen dieser Vögte oder Unterrichter (Villicorum, Majorum, Schultetorum, Oeconomorum) in den Schrancken der denen Privat-Herrschafften zustehenden Gewalt (Potestatis Dominicæ) gehalten wurden; so handelten und verfuhren dagegen die Grafen oder Ober-Richter (Comites, Præsides, Vice-Comites) nach der ihnen von dem Könige oder der höchsten Landes-Obrigkeit ertheilten öffentlichen Macht und Gewalt (ex Imperio oder Poreſtate publica) mit allen ihren nachgesetzten Beamten in dem Gräflichen Gerichte, und war dieses letztere ebenfalls in seine gewisse Grentzen eingeschlossen. Bey denen Kirchen und Clöstern aber, die gar von aller weltlichen oder öffentlichen Gewalt befreyet waren, und darinnen der Bischoff oder Abt die Befugniß hatte, nicht nur Vögte oder gleichmäßige Vorsteher (Oeconomos oder Præpositos) zu setzen, sondern auch einen Schutz-Herrn oder Schutz-Richter (Advocatum) zu wählen, der den Königs-Bann vom Könige nehmen muste, war des Oeconomi oder Villici und des Advocati Gewalt durch die Königlichen Verordnungen, oder Verträge und Gewohnheiten, ebenfalls auf mannigfältige Art besonders eingeschräncket; so, daß diese, nach jedes Ortes Umständen, nothwendig eine gantz besondere Ermäßigung erforderten. Was den Villicum insonderheit anlanget; so ist zwar nicht ohne, daß Schultetus und Villicus mehrmahlen von einander unterschieden werden. Wie denn auch in der obangezogenen Charta *Conradi* Regis de an. 1140. *Schultetus* einen Richter, und *Villicus* nur einen Vogt oder Meyer (Majorem) bedeutet. Indessen erklären dennoch die Glossæ Regiæ MSS. beym du Fresne dessen Bedeutung dahin, daß der Villicus eigentlich nichts anders, als ein Einforderer derer herrschafftlichen Gefälle von dem Dorffe oder Gute, worüber er gesetzet worden, gewesen. Und Papias aus dem Isidorus Lib. IX. c. 4 erkläret ihn vor einen Vorsteher oder Verweser eines solchen Gutes, (Villæ) daher er auch den Namen Villicus oder Oeconomus bekomen. Womit auch die *Glossæ Bened.* cap. de Agricult. Riculfus Sueßionensis ad An. 889. C. II. *Charta* Henr. Imp. de an. 1110. beym Dodech Paschalis in *Petr. Diac.* Libr. IV. Chron. Casin. und andere übereinstimmen. Ein Schultheiß (Schultetus) ist also nach der obangezogenen Pactione *Theobaldi* de a. 1308 eben so viel, als Villicus. Und gleichwie der letztere, oder der Villicus, ein blosser Actor oder Exactor hieß und war; also bedeutet auch Schultetus, seinem eigentlichen Wort-Verstande nach, eben einen solchen Actorem oder Exactorem, der die Schuld heischet oder einfordert. Daß aber in denen folgenden Zeiten die Schulteti in denen Städten bald diese, bald jene, Gewalt ausgeübet, das

haben

haben jedes Ortes besondere Gewohnheiten, Freyheiten, Verträge, Privilegien, u. d. g. mit sich gebracht; ob man gleich allenthalben den ersten Grund und Ursprung nicht völlig auszuforschen und anzugeben weiß. Sonst aber ist auch der Burghgravius, Castellanus, Villicus, Major, Schultetus, Comes Urbis, Comes Castelli, eben das, was der Advocatus oder Præfectus Urbis. Bes. Charta *Adelberti* Archiep. Mogunt. de a. 1139. beym Pfeffinger in Hist. Dom. Brunsu. T. I. p. 591. Also heisset auch ferner Burchardus bald *Burcrofius* in Magdeburg, bald *Castellanus*, in Charta *Burchardi* & *Geveti* in Querenf. de a. 1217. beym Ludewig in Reliqu. MSS. T. V. p. 92 und in Charta *Alberti* Ducis Austr. de a. 1298. beym Ludewig l. c. p. 444. bald auch *Urbanus Comes* in Charta *Wichmanni* Archi-Episc. beym Ludewig in Reliqu MSS. T. II. p. 349. Bisweilen aber wird auch das Wort Burchgravius oder Castellanus nur vor eins genommen. Wie z. E. in Privil. *Friderici I.* de a. 1183. beym Hund T. II. p. 43. und in Charta *Friderici I* de a. 1180. beym Dumont T. I. p. 106. Daher denn auch der Burchbann bald *Præfectura Urbis* in Charta *Cunradi* Regis de a. 1147. beym Paulini in Hist. Visb. p. 63. bald *Potestas Banni* in Charta *Ottonis* Imp. beym *Martini* T. I Collect. p. 284. bald auch *Bannus Urbis* in Charta *Rudolphi II.* de a. 1582. beym Lünig im Reichs-Archiv T. XVII p. 189 u. s. w. genennet ward. Zum öfftern aber sind dennoch der Burggravius, Advocatus, Schultetus, Major, Villicus, wenn ihrer an einem Orte zugleich gedacht wird, in ihrem Amte, Macht und Gewalt unterschieden. Besiehe die *Consuetudines Tornacenses* de a. 1187. beym Dachery in Spicil. T. III. p. 551. desgleichen die *Consuetudines Attrebatenses* de a. 1268. ebend. p. 572 n. 9. und 23. nicht weniger in Charta *Conradi* Regis de a. 1144. beym Pistorius in Chron. Magn. Belg. T. I. p. 1162. Sächsis. Land-Recht Lib. I. Art. 2. Heineccius in Antiqu. Goslar. p. 220. Wie übrigens vornehmlich in der Stadt Cölln des Burggrafen und das Vogteyliche Gerichte von einander unterschieden gewesen, davon kan in dem Diplomate *Philippi* Archi-Episc. Col. de a. 1169. beym Lünig im Reichs-Archiv T. XVI p. 333. ein mehreres nachgelesen werden. Heut zu Tage aber ist ein Schultheiß im gemeinen Verstande eigentlich nichts anders, als ein Vorsteher einer Dorffschafft, durch welchen die Obrigkeitlichen Befehle ergehen, und zur Vollstreckung gebracht werden. An einigen Orten ist dieses Amt an ein gewisses Gut gebunden, welches das Schulzen-Gericht genennet wird, und bey dem Landes-Herrn zu Lehn gehet. Besold, Wehner. Daß sie aber ihrer Gewalt wohl zu gebrauchen wissen, giebt das bekannte Sprüchwort zu verstehen: Es ist des Schulzen Kuh, welches gebrauchet wird, anzudeuten, daß einer ihm etwas voraus nehme, das einem andern nicht frey ausgehen würde. Speidel Cont. In denen mehresten Dörffern Deutschlandes aber wird entweder alljährlich, oder auf Lebenslang, ein Schultheiß erwählet, der als eine Obrigkeitliche Person die geringen Streitigkeiten schlichten, die wichtigen aber der höhern Obrigkeit fürtragen muß. In einigen Schweitzerischen Städten pflegt man, nebst denen Vögten, auch Schultheissen zu haben, so aus dem Adel, oder denen vornehmsten Patriciis erwählet werden. Nicht weniger haben einige Reichs- und andere Städte, **Stadt-Schultheissen**, so entweder vom Kayser, oder dem Schutz-Herrn der Stadt, dependiren, und welche daher auch die Justitz und andere Regiments-Sachen entweder im Nahmen des Kaysers, oder des Schutz-Herrns, von welchem sie darzu eingesetzet worden, verwalten. Siehe **Reichs-Schultheiß** im XXXI Bande, p. 166. u. f. desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p. 1314. u. ff. und *Scultasius*. So viel aber die gemeinen oder sogenannten Dorff-Schultzen insbesondere betrifft; so läßt sich deren Schuldigkeit und Amts-Pflicht fast nicht besser, als aus folgender im Jahre 1652 publicirten, und im Jahre 1667 revidirten und vermehrten Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Instruction, was die Schultheissen so wohl in den Dörffern der Fürstlichen Aemter, als auch aller andern Gerichte, im Fürstenthum Gotha, ihres aufgetragenen Amts und Verrichtung halber, vornehmlich in Acht zu nehmen haben. Denn obgleich diese Instruction eigentlich nur vor die Schultheissen in denen Sächsisch-Gothaischen Dörffern abgefasset ist; so ertheilet sie doch zugleich eine umständliche Nachricht von allen und jeden Amts-Verrichtungen derer Schultheissen auch auf andern, ausser bemeldetem Fürstenthume gelegenen Dorffschafften. Es lautet demnach dieselbe, wie folget: Demnach die Landesfürstliche Herrschafft bey jüngstgehaltener Gerichts-Visitation nicht allein in ihren Aemtern die Versehung, sondern auch bey denen andern Gerichten die Erinnerung thun lassen, damit in allen Dörffern, bey welchen es bishero daran noch ermangelt, gewisse Personen zu Schultheissen, welche entweder gantz beständig, oder da es sich in etlichen Gerichts-Dörffern, wegen unterschiedener Unterthanen, jetzo also nicht füglich practiciren lassen möchte, doch zum wenigsten auf drey Jahr lang bleiben, und, mit gewissen Pflichten zu belegen, geordnet werden möchten, mit Anzeige, daß solche, ihrer Verrichtung halben, anderweitig mit gewisser und etwas ausführlicherer Instruction versehen werden solten: Als ist, zu Erfolg dieses letzteren, gegenwärtige Instruction aufgesetzet, und denen Schultheissen in den Dörffern, um sich in ihrem Amte darnach zu richten, ausgefertiget worden. Welche nun zu Schultheissen eines oder andern Orts geordnet werden, dieselbe sollen vor Antretung ihres Amts auf diese Instructions-Puncte, als welche ihnen von ihrem vorgesetzten Amtmann, Amts-Verweser, Schösser, oder Gerichts-Verwaltern, erst deutlich vorzulesen, nach Nothdurfft wohl zu erklären, und davon jedem ein Exemplar zuzustellen, einen leiblichen Eyd, wie solcher zu Ende dieser Instruction begriffen ist, schwören, und dadurch sich eigentlich auf ihre Verrichtung pflichtbar machen; Und bey solchem ihrem Amte sich vor allen Dingen der wahren Gottesfurcht und eines Christlichen, ehrbarn und eingezogenen

Lebens und Wandels befleißigen, auch die Ihrigen darzu mit Ernst, und daß sie das Früh- und Abend-Gebet, samt den Predigten göttlichen Worts nicht versäumen, zum öfftern Gebrauch des heiligen Abendmahls kommen, auch in der Bibel, Catechismo Lutheri, reinen Evangelischen Lutherischen Postillen, (unter welchen auch diejenige, welche auf Hochgedachter Landes-Fürstlicher Obrigkeit gnädige Verordnung jüngst in Druck gangen, eines und des andern Andacht nach nützlich zu gebrauchen,) und in andern geistl. Büchern fleißig lesen, anhalten; Item, von Fluchen, Schweren, Gotteslästern, Hader und Zanck treulich abmahnen, hierdurch zugleich denen andern Nachbarn, und dero Hausgenossen, als ihre Mitvorgesetzte, mit gutem Exempel vorgehen, und dieselbe bey allerhand vorfallender Gelegenheit beweglich zur Nachfolge erinnern; so denn nächst GOtt dem Allmächtigen, ihr Absehen auf die Fürstl. Herrschafft, und deren Regierung, Consistorium, Cammer, auch des Orts geordnetes geistliches Unter-Gericht, ingleichen auf ihre vorgesetzte Beamten, oder respective Gerichts-Herren, samt dero Gerichts-Verwalter, haben, und solchen allen, so viel deren jeder ihnen zu befehlen, oder gegen sie zu verschaffen, willigen Gehorsam und Folge ohnweigerlich leisten; Alles Fleisses mit aufsehen, daß unter den Sonn-Fest-Tages und Buß-Predigten die Schläge gesperret, kein Aus- und Einfahren gestattet; die Schenckstätte und Branntewein-Häuser geschlossen gehalten, und keine Hand- noch Roß- oder andere Vieh-Arbeit gethan werde, auch keine Frohngebietung, noch Convocation, oder Zusammen-Forderung der Nachbarn, geschehe, noch die Grase-Jungen auf die Sonntage früh auf die Weide reiten, und allda allerhand Muthwillen vorgenommen, auch auf solche Tage so wohl Tausche, Kauff-ꝛc. als absonderlich das Roßkämmen und Viehe-Handel, wie auch das Flachs-raffen, auslegen, auswaschen, unterlassen, auch des Sonnabends das Laden und Abfahren der Gespanen oder Fuhrleute, als wordurch der darauf folgende Sonntag profaniret, und groß Aergerniß gegeben wird, so viel müglich, abgestellet, sonderlich das Mahlen, ausser sonderbaren Nothfällen, nachbleibe, kein Bier oder anderes Getränckе, es erfordere es denn gleichfals der äusserste Nothfall, in die Keller gebracht, noch Trebern verkaufft werden, die Hirten und Schäfer an Orten und Enden, da das Viehe je nothwendig vor Verrichtung des Vormittägigen Gottes-Dienstes ausgetrieben werden muß, mit den Ihrigen dergestalt umwechseln, damit deren keines die Predigten und den Gottes-Dienst beharrlich verabsäume, die Köhler, auch Roß-Buben sich ebenmäßig davon nicht abschlagen, noch entziehen, niemand entzwischen desselben auf den Kirchhöfen, oder sonsten, umspatzire, Gewäsche treibe, oder solchen auf einigerley Weise muthwillig und fürsetzlich unterlasse, auch dannenhero der Dorff-Schütze, Zeit währenden Gottes-Dienstes, herum gehe, und zusehe, wer aus den Innwohnern ohne Noth zu Hause bleibe, zeche, oder sonst zu Entheiligung des Sabbaths solches Tages etwas weltliches verrichte, auch die Ubertreter, zumahl wenn sie eine oder die andere Erinnerung bey sich nicht verfangen liessen, bey denen Aemtern oder Gerichten gebührlich anzeigen. So sollen auch die Schultheissen nicht gestatten, daß des Sonntags mit Versäumung des Gottes-Dienstes nicht was verkauffet werde, sondern männiglich dahin weisen, daß, wo sie etwas an Obst, Küchen-Speise, Saltz, oder andern, zu verkauffen haben, sie sich des Sonnabends damit einstellen mögen; Nicht weniger jedes Ortes auf die Schulen gute Mitachtung geben, und zu solchem Ende nicht allein, wenn dieselbe etwan von denen Superintendenten oder Adjuncten visitiret werden, sondern auch sonsten öffters hinein gehen, Aufsicht führen, und Nachfrage halten, ob darinne in einem oder dem andern Mangel, zumahl auch die Gebäude betreffend, vorfalle, ob die Leute ihre Kinder, der aufgesetzten Verordnung gemäß, hinein schicken, auch mit nothdürfftigen Schulbüchern versehen, hiernächst die loßgezehlten Knaben, so in der Music etwas begriffen, den Sing-Chor besuchen, und bey Versammlung der Adjuvanten sich einstellen, und mit singen, den Pfarrern und Schul-Dienern das ihrige zu rechter Zeit reichen, auch, da dißfalls, sonderlich wegen Abhaltung der Kinder von der Schulen, Anzeige durch die Schulmeister geschehe, oder es sonsten ihnen kund würde, die Eltern zu ihrer Schuldigkeit anmahnen helffen, und, da ein mehrers Einsehen vonnöthen seyn wolte, dessentwegen, so wohl bey des Orts Pfarrern, als auch bey dem zu der Visitation verordneten Superintendenten, oder Adjuncto, gebührliche Erinnerung thun. Wenn Kinder vorhanden, so sonderbare Fähigkeit, etwas feines zu lernen, aber darbey kein Mittel, noch nothwendigen Verlag haben, sollen sie, die Schultheissen, die vermögende Gefreunde und Benachbarte, durch bewegliche Zurede, etwas bey ihnen zu thun, und sie zum Studiren oder ehrlichen Handwerckern, oder andern Handthierungen, befördern zu helffen, anmahnen; oder, da dißfalls keine Beyhülffe zu erlangen, solche dem Unter-Gerichte anmelden, damit selbiges ebenmäßige Bemühung anwenden, und, da auch dieses nicht verfangen solte, solches alsdenn förder gehöriges Orts hinterbringen. Ingleichen sollen sie, wenn junge Leute aus dem Dorffe, oder gar aus dem Lande hinweg, aus erheblichen Ursachen, sich begeben wollen, dieselbe auch ihres Orts beweglich ermahnen, daß solche nicht allein jedesmahl bey der reinen Evangelischen Lutherischen Religion beständig verbleiben, die Gottseligkeit ihnen einen rechtschaffenen Ernst seyn, und aller Zucht und Ehrbarkeit sich befleißigen, sondern auch ihres Berufs rechtschaffen abwarten, und denselben redlich ausrichten mögen. Sintemahl auch unter dem gemeinen Manne zu nicht weniger Entheiligung des Nahmens GOttes, und Erregung schweren göttlichen Zorns, viel abergläubische Meynungen und Dinge, welche weder in dem geoffenbahrten heiligen Wort GOttes, noch in der Natur, oder der daraus erlangten Erfahrung, einigen Grund haben, im Schwange gehen. Als zum Exempel: Daß etliche den Patienten Artzneyen, um mehrer Wirckung willen, stillschweigend zugetragen, oder dergestalt von ihnen gebrauchet wissen wollen; etliche Wurtzeln und Kräuter, auch darum, daß sie solche mit desto mehrerer Krafft zu erlangen gedencken, mit Stellung ihrer gegen der Sonnen Aufgang ausgraben; etliche zu der Leib-, Wund-, Roß- und anderer Viehe-Cur, neben andern Dingen, Creutzmachen, und

sonderbares Wortsprechen, oder durch Dinge, so mit sonderbaren Figuren oder Buchstaben bezeichnet, sich unterwinden; andere dafür achten, es sey unglücklich des Tages in der Wochen, auf welchen zu Ende des vorigen Jahrs der unschuldigen Kinder Tag gefallen, etwas wichtiges anzufangen; andere auf den Walpurgis-Abend, und sonsten Büsche und Kräuter, welche für Zauberey bewahren sollen, aufstecken, sonderlich aber sehr viele bey Ehegelöbnissen, Priesterlichen Trauungen, Hochzeiten, der Kindbetterinnen Niederkunfften und Sechswochen, auch Absterbung der ihrigen, auf allerhand nichtswürdige gaucklerische und abentheuerliche Anmerckungen und Stücke fallen, ja darauf ein mehreres Vertrauen, als auf GOtt und sein heiliges Wort, setzen, und darüber ein gläubiges andächtiges Gebet, und den Gebrauch ordentlicher rechtschaffener Mittel gemeiniglich unterlassen: So sollen die Schultheissen von allen diesen und dergleichen Händeln, so viel deren vermercket werden können, bey aller Gelegenheit und Veranlassung ernstlich und beweglich abmahnen, und wo sie bey einem oder dem andern keine Folge hätten, oder aber allzu grobe abergläubische Händel, als unverholenes Segensprechen, geführtes Wahrsagen, oder Rathholen bey denen vermeynten Wahrsagern, oder wohl gar eigentliche Zauberey-Stücke, bevor fest machen, Kugeltauffen, Büchsen-Versprechen, oder dergleichen verspüreten, davon zeitig an die Amts- oder Gerichts-Stellen, oder auch Rüge-Gerichte berichten, wie auch den Pfarrern des Orts zu dero Nachricht Anzeige thun. Weiln sichs auch zuzutragen pfleget, daß ein oder andern Orts etliche Nachbarn öffters in denen Schencken liegen, und das ihrige versauffen, verspielen oder verfaullentzen, sollen sie auf solche verthueliche Leute auch Acht haben, und sie von diesem Unsinn abmahnen, auch da sie auf beschehene Erinnerung davon nicht abstehen wolten, solches dem Rüge- oder dem ordentlichen Gerichte jedes Orts in den Aemtern und Gerichten zu gebührender Bestraffung anzeigen, auch sonsten insgemein nicht gestatten, daß zumahl diejenige, so einheimisch, und nicht reisende, in den Schenck-Häusern, wie es sonderlich an den Sonn- und Fest-Tagen will getrieben werden, liegen, den Tag mit Zechen zubringen, oder auch in die Nacht allzulange sitzen dürffen, sondern darob halten, daß die Schenck-Häuser zu gewisser Zeit, als des Sommers um 9 Uhr, und des Winters um 8 Uhr, geschlossen, und nach solcher verflossenen Zeit beym Heimgehen ihnen nicht viel Getränck nach Hause gefolget, auch sonst aus beweglichen Ursachen keinem über einen Gülden aufs Kerb-Holtz nach und nach geborget, wie ingleichen daß dem Jauchzen und Tollisiren in Häusern und auf den Gassen nachdrücklich und mit allem Ernst gesteuret werde. Ob auch wohl die Fürstliche Herrschafft den Unterthanen bey den gewöhnlichen Kirchmessen ihre Freude gerne gönnen thut: dieweil aber gleichwohl darbey allerhand Mißbräuche bis anhero verspüret worden, nicht allein daß man des Sonntags dieselbigen angefangen, und über die bestimmte Zeit, bis gar auf den Mittwochen, angehalten, sondern auch die gesetzte Zeit mehrentheils mit Fressen, und sonderlich mit Vollsauffen, und anderer vorgehenden Uppigkeit, zugebracht: als sollen sie darauf fleißige Achtung haben, daß solche u. dergleichen Excesse nachbleiben, die Kirchmessen nicht ehe, als Montags, angefangen, und Dienstags hinwiederum beschlossen, sonderlich aber auf denselben weder in den Schenckstätten, noch sonsten das Sitzen und die Gelagken Abends über 9 Uhr erstrecket; noch fremde, sondern allein einheimische und unter Fürstl. Herrschafft gesessene Spielleute gebraucht werden; auch ihres Orts andern mit guten Exempeln vorgehen, und da hierinnen von einem und dem andern etwas übertreten wird, gleichfalls gehöriger Orten gebührlichen berichten. Und dieweil es gar gemein werden will, wenn entweder der Hohen Fürstl. Obrigkeit dasjenige, was beydes ihr zu Verführung ihrer schweren Regiments-Last gebühret, als auch, was sonsten aus unumgänglicher Noth von der Fürstl. Herrschafft, durch ordentlichen mit der Landschaft gemachten Schluß, angeleget u. ausgeschrieben worden, entrichtet, oder auch wohl der Unter-Obrigkeit ihre gebührende Gefälle abgestattet werden sollen, daß darbey grosse Ungedult, und öffters gantz vorsetzliche Halsstarrigkeit vorgehet: so sollen sie die Unterthanen ihrer Schuldigkeit, und des Gehorsams, damit sie dißfalls auch im Gewissen der Obrigkeit verbunden, wohl erinnern, und es durch bewegliche Zurede, so viel müglich, dahin richten, daß dieselbe nicht alles zu dem äusserlichen Zwang kommen lassen, sondern ihre Gebührnis vielmehr mit willigem Hertzen erlegen möchten. Zu dem Ende denn sie ihnen die bey vorgehenden dergleichen Ausschreiben vorlauffende Ursachen, samt ihrer Nothwendig- und Nutzbarkeit, fein umständlich vor Augen zu stellen, auch sonderbare Pflichtmäßige Aufsicht zu führen haben, daß, bey Entrichtung der verwilligten Land- und der gewöhnlichen Tranck-Steuer, jedesmahl die Schuldigkeit zu gesetzten Terminen vollständig erleget, die Register Pflichtmäßig und wohlbedachtsam aufgesetzet, mit Fleiß examiniret, und zu rechter Zeit an gehörige Oerter gegeben, und hierinnen nichts gefährlicher weise hinterhalten und unterschlagen werde. Ebenermassen sollen sie auch Fleiß anwenden, bey Einbringung der ordentlichen Herrschafftlichen und anderer Obrigkeiten, Erb-Gefällen an Gelde, Getraide, Zinßbaren Stücken, und dergleichen, damit solche ohne einigen ungebührenden Vorenthalt oder Unterschlag zu den gewöhnlichen Fristen völlig in Güte erleget und entrichtet werden. Da sich auch in Erbfällen, Käuffen und Verkäuffen, oder Vertauschen, einige Veränderung zutragen, solches nicht allein vor sich an die Aemter und Gerichte bringen, und die Contrahenten zu dergleichen anmahnen, sondern auch solche Käuffe und Täusche, und was darbey ausgedinget, abgeredet und verglichen worden, neben der Summa des Kauf-Geldes, allerhand Zanck und Unrichtigkeit vorzubauen, alsobald bey vollendeter Handlung oder Schluß entweder selbst aufzeichnen, oder durch den Pfleg- und Gemeine-Schreiber aufzeichnen lassen, und darob seyn, damit es ab- und zugeschrieben, und die Erb-Register in guter Richtigkeit erhalten werden mögen. Nichts weniger bey Verrichtung der Dienste, wie auch Abrichtung der Frohn-Gelder dahin sehen, daß richtige Register über die Geschirr und Hand-Frohnen gehalten, zu rechter Zeit eingegeben, keiner ungebührlich aus demselben gelassen, auch sonsten die Dienste

ohne

ohne Respect gleich durch von allen geleistet, und keinem, er wäre denn absonderlich von Alters her, oder sonst befreyet, denen andern zu mehrer Beschwerde, durch die Finger gesehen werde. Sollen sie auch, wenn es zu Heeres und Landes- oder auch Gerichtsfolge, da nehmlich ein Missethäter, so zu greiffen, oder wenn derselbe sich auf flüchtigen Fuß begeben, einzuholen, und zur Hafft zu liefern, kömmet, die Unterthanen ihrer Schuldigkeit, und daß alle demjenigen, was zu solchem Ende entweder insgemein angeordnet, oder jedem absonderlich aufgetragen wird, sie treulichst und fleißig erinnern, und daran seyn, daß dißfalls kein Mangel erscheine, auch niemand verdächtiges, oder der etwan des Landes oder Gerichts verwiesen, oder wegen seiner begangenen Missethat flüchtig worden, oder aus dem Gefängniß gebrochen, oder auch wider welchen, um der Missethaten und darbey vorlauffenden Austretens und ungehorsamen Ausbleibens wegen der Achts-Proceß verführet wird, nicht gehauset noch geherberget; dafern sich wider ein und andere Person Ehebruch, Hurerey, Zauberey ꝛc. halber Verdacht oder Vermuthung ereignet, solche alsbald dem Amt oder Gericht in geheim offenbahret, ingleichen diejenige, welche ein oder die andere Missethat oder grobe Verbrechung begehen, alsbald gegriffen, und bis auf des Amtes oder Gerichts fernere Verordnung wohl verwahrlich gehalten; aber hingegen auffer diesem nicht von ihnen, den Schultheissen, eigenmächtig, mit einiger Straffe, vielweniger aber, wie es etlicher Orten zuweilen geschehen, mit Stellung an den Pranger belegt werden. Auch sollen sie, wenn Jagden der wilden Raub-Thiere angestellet werden, denen Unterthanen wohl einbilden, wie solches dem gantzen Lande, und also auch ihnen, ob dem daraus erwachsenden Nutzen, zum besten geschehe, und dahero manniglich sein Gebührniß dabey desto williger verrichten solte. Und nachdem ferner offt Hochermeldte Fürstliche Herrschafft, mit unterthänigem Anrath Dero getreuen Landschafft, der Vormundschaffts-Sachen halber, wohlbedachte und heilsame Anstalt gemachet: so sollen sie zu schuldiger deren Vollziehung, auch das ihrige nicht nur in demjenigen, was ihnen dißfalls von denen Beamten, Gerichts-Herren oder Gerichtshaltern, jedesmahl sonderbahr anbefohlen werden möchte, sondern auch insgemein und krafft dieses fürnehmlich folgender massen thun: 1) Daß sie dero Nachbarn, sonerzogene Kinder haben, bey Gelegenheit ermahnen, selbst zeitig Christliche und taugliche Personen, zu welchen sie dißfalls das beste Vertrauen haben, durch einen letzten Willen zu ernennen, denen auf den Fall ihres Absterbens die Vormundschafft über ihre nachgelassene Kinder aufgetragen werden möchte. 2) Daß, sobald durch leiblicher Väter Absterben Kinder in den Wayfen-Stand gerathen, oder sich auch Vormundschafften, durch tödtlichen Hintritt der Vormünder, oder anderweitige Verheyrathung der Wittben, welche Vormünderinne ihrer Kinder oder Enckel seyn, erledigen, sie darvon zeitig an die ordentliche Amts- und Gerichts-Stellen berichten, und zumahl bey Absterben deren, welche unmündige, oder auch abwesende, mit dero gantzen Nachlasse, oder eigenem Theile dessen befällen, mit Zuziehung noch eines Gerichts-Schöpffens, was an Fahrniß, welches sich verwahren lässet, vorhanden, an Orten und Enden, auch in solchen Kisten, Kasten, und dergleichen, zu welchen man auffer Eröffnung der Siegel nicht gelangen kan, entweder mit dem Gemeind-Siegel, wo solches vorhanden, oder in Mangel dessen, ihnen ein eigen Siegel, welches um dieser und dergleichen Ursachen halber sie schaffen, und jedesmahl beyhanden haben sollen, versiegeln; auch hernachmahls noch vor der Inventir- und Wieder-Eröffnung der Siegel eigentlichst zuschauen, ob solche mittlerweile unversehrt und unverrückt geblieben; ingleichen die andere vorhandene Fahrniß, welche sich dergestalt nicht verwahren lässet, in eigentlichen Augenschein, darmit, was daran vorhanden gewesen, bey künfftiger Inventirung sie desto besser Nachrichtung geben können, nehmen; welcherley Versiegelung und Zuschauen sie denn auch sonsten auf jede andere Erben, oder deren, welche vermuthen, daß sie zu einer Erbschafft, durch der Verstorbenen etwan noch uneröffneten letzten Willen, in Recht überkommen haben möchten, Ansuchung thun sollen. 3) Daß, wenn bey Absterben eines leiblichen Vaters, eine leibliche Mutter der verlassenen Waisen vorhanden, sie dieselbe erinnern, sich balden nach dem Trauer-Monath gerichtlich anzugeben, und die Bevormundung der Kinder zur Richtigkeit zu bringen; ihr auch anzeigen, daß auf gewisse Maaß und Weise, darvon sie in den Aemtern oder bey den Gerichten mit mehrerm berichtet werden würde, sie selbsten ihrer Kinder Vormundin werden könte. 4) Daß, da keine leibliche Mutter mehr am Leben, die Bevormundung der Unmündigen zur Richtigkeit zu bringen, sie gleichmäßige Erinnerung auch bey andern der Wayfen nechst anverwandten Freunden thun. 5) Daß sie selbst im Amte oder bey dem Gerichte bescheidentlich und fleißig erinnern, die Bevormundung hinterlassener Wayfen, sonderlich wenn darbey Verzug einlauffen wolte, zu befördern. 6) Daß, wenn ihr Bedencken wegen einer oder der andern Vormundschaffts-Bestellung erfordert wird, sie solches treulich, und bestem ihrem Gewissen nach, eröffnen. 7) Daß sie, wenn Vormünder bestätiget seynd, solche zu Verfertigung des Inventarii über der Unmündigen Vermögen zu schreiten, ernstlich anmahnen helffen; wegen hierbey vermerckter Säumniß gerichtlich erinnern; ermeldter Verfertigung, nebenst andern hierzu gehörigen, selbst beywohnen, und, daß darbey nichts hinterhalten noch unterschlagen werde, eigentlich verhüten. 8) Daß sie beständig aufsehen, wie die Vormünder allen und jeden, auf sonderbahre gnädige Landes-Fürstliche Verordnung, für sie durch öffentlichen Druck publicirten Puncten, welche ihnen die Schultheissen (deren jedem ein Exemplar derselben vom Amt oder Gerichte zugestellet werden wird,) zu solchem Ende besonders wohl bekannt zu machen, nachkommen; und so sie hierbey etwas ungleiches verspüren, deswegen nach Befinden entweder die Vormündere erinnern, oder bey den Beamten oder Gerichten gebührliche Hinterbringung thun; auch denen Vormündern solche Puncte zu durchlesen oder Abschrifft darvon zu nehmen, jederzeit, zumahl auf deren Begehren, ohnweigerlich mittheilen; aber gleichwohl ihr gedrucktes Exemplar auch wiederum zurück fordern,

und in guter Verwahrung behalten. 9) Daß sie die Vormünder sonderlich ermahnen, jährlich dero Vormundschaffts-Rechnungen auf den Termin Michaelis zu schliessen; zu deren Verfertigung, wenn sie dieselbe nicht wohl selbst verrichten können, die Pfleg-Schreiber, oder diejenige, welche sonsten jedes Orts die Gemeinschreiberey zu verrichten pflegen, zu gebrauchen, und sie sonder Weilung gerichtlich zu übergeben. 10) Daß sie die Wayssen auch ihres Orts zu allem guten an- und vom bösen abmahnen, sonderlich aber wenn dieselbe denen Vormündern in gebührlichen Dingen nicht schuldige Folge leisten, oder sonsten zu unordentlichem Wandel ausschlagen wolten, vor sich, und mit Zuziehung anderer, sie nach Möglichkeit zu einem bessern lencken. 11) Daß sie nicht allein dero dißfalls vorgesetzten Beamten, Gerichts-Herren und Gerichtshaltern, sondern auch denen Fürstlichen zu Vormundschaffts-Sachen Verordneten, zumahl bey dero Visitations-Verrichtungen, und sonsten, auf jedes Erfordern und Begehren, wahrhafftigen Bericht von Vormundschaffts-Sachen erstatten: zu welchem Ende sie denn mit Fleiß ein Verzeichniß über alle des Orts Unmündige, und die denselben geordnete Vormündere halten, und was wegen jedes Unmündigen Bevormundung, oder der Vormünder Verwaltung sie an der Amts- oder Gerichts-Stelle etwan erinnert, darein schreiben, auch dasjenige, was von ermeldten Fürstlichen Verordneten ihnen aufgetragen und anbefohlen werden wird, unweigerlich, und zum angelegnesten verrichten sollen. Weilen auch durch der Fürstlichen Herrschafft Verordnung nunmehr die Aemter und Gerichte mit verpflichteten Medicis und erfahrnen Barbierern, deren sich die Eingesessene auf den Nothfall nicht allein viel behutsamer, als wohl sonsten bey andern ungeschickten Leuten, alten Weibern und dergleichen, so die Sache nicht recht verstehen, und öffters mehr Schaden thun, geschiehet, sondern auch viel bequemer und mit leichtern Kosten absonderlich zu gebrauchen, versehen werden sollen: so haben die Schultheissen anzuregen, daß nicht allein solcher Verordnung gemäß die darzu nothwendige und verordnete Kosten, nach der dißfalls gemachten Abtheilung, von jedes Orts Unterthanen desto williger beygetragen, sondern auch von niemanden der Nachbaren vor sich oder die Seinigen bey solchen Leuten, welche weder von der Leib- noch Wund-Artzeney rechte Wissenschafft, noch deren berührte Erfahrung haben, mit mehrerm Schaden und Verderb, als Nutzen und Frommen, Rath und Hülffe gesuchet, weniger dergleichen Leuten Unterschleiff gegeben, oder wenn sie eines und des andern Orts dieses Fürstenthums wohnhafftig, Artzeneyen auszugeben, oder über Schäden zu gehen, nachgesehen und verhänget werden möge. Wie sie denn auch gleichmäßig wahrzunehmen, daß in jedem Dorffe, wo nicht zwo, jedoch zum wenigsten eine dißfalls gnugsam verständige und erfahrne Wehemutter, welche des Orts gebährenden Weibern in Kindes-Nöthen unweigerlich beyspringe, an der Hand sey, solcher ihrer Aufwartung halben in etwas annehmliche Ergetzlichkeit erlange, und von der Gemeinde etwan in einem und dem andern übertragen werde. So sollen sie auch, wo schwach- oder unsinnige, oder sehr melancholische, item aussätzige, oder sonst mit schweren Kranckheiten beladene Leute in einem Amt oder Gerichte sich finden, solches zeitig anmelden; auch verhüten helffen, daß Feld-Meister, und andere unerfahrne vergessene Medici und Aertzte sich keiner Cur unternehmen mögen. Und sintemahl die Fürstliche Herrschafft auch die Tax-Ordnung der Handwercks-Leute, und der Taglöhner Verdienst und Lohn betreffende, wieder erneuren lassen, wie ingleichen, welchergestalt dem bishero verspürten ungewöhnlichen Trotz des Gesindes zu steuern, mit unterthänigem Anrath Dero getreuen Landschafft, bey dem Anno 1651 gehaltenen Land-Tage, die Nothdurfft dahin bedacht: 1) Daß in jedem Amt und Gerichte, alle und jede ledige Personen, und erwachsene Kinder der Tagelöhner, mit Fleiß aufgezeichnet, und welche die Eltern zu ihrem Hauswesen unumgänglich nicht vonnöthen haben, aber gleichwohl sonsten je zu Zeiten die Woche über ein Tag oder zweene um Lohn arbeiten lassen, zum Dienste derjenigen Obrigkeit, darunter sie gesessen, und hiernechst deren Einwohner desselben Amts oder Gerichtes anzutreiben. 2) Da die Obrigkeit und Einwohner mit nothdürfftigem Gesinde versehen, u. Personen obgemeldten Zustandes an einem oder dem andern Ort noch übrig wären, daß sodann erst ihnen frey stehen solte, bey andern angrentzenden Feld-Nachbaen sich in Dienste einzulassen. 3) Da einer oder die andere dero Mittels weder in der Güte noch durch Gerichts-Zwang hierzu sich bequemen, sondern aus vorsetzlicher Boßheit, ohne erhebliche Ursachen entweichen, oder wohl gar austreten wolte, daß eine jede Obrigkeit dieses Fürstenthums, in deren Gebiethe er oder dieselbe sich gewendet, auf der andern Imploration unweigerlich ihn oder sie ausantworten und folgen zu lassen schuldig seyn solte. Oder aber da 4) sie sich auch dergestalt nicht bequemen würde, daß insküntftige sie nicht wieder auf- und anzunehmen wären. Wie denn auch, allem diesem Unheil desto kräfftiger vorzubauen, und dem Abspann- auch frevenlichem Weglauffen der Dienstboten desto mehr zu steuren: 5) Jeder Hauß-Vater dahin gewiesen werden solte, daß er keinen Dienstboten ohne Vorzeigung richtiger Kundschafft des letzten Herrns, in dessen Diensten er gewesen, hinfort bey willkührlicher Straffe annehmen dürffte: Als sollen die Schultheissen, wenn ihnen anbefohlen wird, auf obgedachte Maß Verzeichnisse zu verfertigen und einzugeben, solches treulichst verrichten, auch sonsten von demjenigen, was wider diese nützliche Anstalten in denen Dorffschafften, bey welchen sie die Aufsicht führen, vorgehen möchte, oder anmassentlich durchgetrieben werden wolte, nach Gelegenheit fleißig abmahnen, oder an die Amts- oder Gerichts-Stellen gebührlich berichten. Und nachdem man bishero verspühret, daß die Fürstl. Ordnungen, sowohl insgemein, als auch absonderlich, wegen der Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtauffen, wie nicht weniger das Rüge-Gerichte, Forst- Jagd- und andere Sachen betreffende Patenta, nicht in rechte schuldige Observantz genommen werden; sollen sie auf alle solche Ordnungen, und so deren nach und nach mehr ausgehen möchten, sonderlich aber unsere auf der Publication ste-

hende

hende Landes- und Policey-Ordnung, so viel solche deren Dorffschafften, darinnen sie seynd, mit betreffen wird, eine fleißige genaue Aufsicht haben, daß solche wohl in acht genommen, und nicht überschritten, noch verlassen werden möchten. Gestalt sie denn zu solchem Ende solche Ordnungen, Patenta und Ausschreiben, wie sie nach und nach allbereit eröffnet, oder noch künfftig eröffnet werden, und ihnen entweder allbereit zukommen, oder noch ins künfftige zukommen möchten, und also neue und alte in ein gewiß Buch zusammen tragen und hefften lassen, auch dieselben vor sich selbsten lesen, und ihnen bekannt machen, damit sie desto besser die Uberfahrungen mercken, und die Leute darvon abmahnen können, auch wenn Verbrechungs-Fälle vorgehen, darvon zeitig und unfehlbar an die Amts- oder Gerichts-Stellen berichten. Um mehrer Richtigkeit willen sollen sie ein Register halten, und iedes Blat brechen, auf die eine Seite, was, und von wem wider die Fürstliche Ordnung gehandelt, auf der andern, wie solches geanthet oder gestrafft, zeichnen, und solches bey den vorgehenden Dorffs-Visitationen vorweisen. Diesem nechst sollen die Schultheissen fleißig zusehen, daß müßige Bettler und Umläuffer, wie auch die, so nach dem Fest Epiphaniä eine ziemliche Zeit, und zwar bis in die Fasten, mit Sternen herum lauffen, item, Ziegeuner, alsbald aufgetrieben und fortgeschaffet; darneben, wenn Comödianten, Täntzer, Gauckler, Taschen-Spieler, und dergleichen, sich einfinden wolten, davon alsobald ins Amt oder Gericht gebührende Anzeige zu desselben fernern Verordnung gethan, und die Siegel an den Fürstlichen Mandaten durch die Landstreicher, und andere nicht abgenommen werden, sondern unversehret bleiben mögen. Hiernechst sollen sie Achtung geben, daß ausser den ordentlichen Wirthen und Gastgebern niemand fremde unbekannte Leute herbergen möge; daferne aber solches von andern Nachbarn geschiehet, davon selbigen Abend dem Schultheissen hiervon Eröffnung gethan werde, auch Verfügung geschehe, damit in allen Schenckhäusern an einem Ort, ausser der ordentlichen Gast-Stuben (zu Verwahrung der ergriffenen Missethäter, so lang bis man sie ins Amt oder Gericht liefern kan,) an einem Ort entweder gute Fuß-Eisen an eisern Ketten, oder zum wenigsten sonderlich darzu gemachte Höltzer, darein sie mit den Füssen zu verstricken, an die Hand geschaffet: Im übrigen in den Spinnstuben und auf Spielplätzen alles liederliche Wesen und Uppigkeit vermieden werden möge. Dieweil auch offt Hochermeldte Fürstliche Herrschafft bey Antretung ihrer Regierung befunden, daß mit sonderbahrem Nutz in etlichen Aemtern gewisse Pflegschreiber verordnet, u. sie dahero veranlasset worden, zu verfügen, daß dergleichen auch in denen andern Aemtern bestellet werden möchten, und hiermit in der Pfleg-Schreiber Bestallung unter andern auch dieses in specie einzurücken befohlen haben, daß dieselbe auf des Amts Unterthanen Recht und Gerechtigkeit Achtung zu geben, denenselben darinnen mit Vortrag-Schreiben, und Ausfertigung eines und des andern ihrer Nothdurfft nach, beyzustehen, die Austheilung dessen, dadurch etwan das gantze Amt, desselben Angelegenheit nach angeleget wird, mit Zuziehung iedes Dorffs Schultheissen, und etlicher Dorff-Aeltesten die Rechnungen zu machen, darneben für den Beamten zu erstatten, und über alle Gemeind-Sachen fleißige Registratur zu halen. Und sollen die Schultheissen auch ihres Orts, daß demselben also gebührlich von den Pfleg-Schreibern nachgelebet werde, fleißig zusehen, und emsige Erinnerung thun, auch da dieses nicht fruchtet, ihre vorgesetzte Beamte um Hülffe und ernstes Einsehen anlangen. Ferner sollen sie ihnen selbst nicht allein die Recht und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger der Gemeinden Güther, Häuser, Gehöltz, Rein und Stein, so die Gemeinden iedes Orts hergebracht, wohl bekannt machen, sondern auch daran seyn, daß solche fein ordentlich zusammen geschrieben werden. Die Gemeind-Sachen sollen sie mit allen treuen Fleiß in acht nehmen, und da hierinnen etwas wichtiges vorfället, allezeit mit der andern Anrath verfahren, dergestalt, daß, im Fall es das gantze Amt, oder doch die meisten Dörffer darinnen zugleich anget, sie, die Schultheissen, mit Zuziehung des Pfleg-Schreibers, auch nach Gelegenheit mehrern aus dem Mittel der Gerichts-Schöpffen, Heimbürgen oder Dorff-Aeltesten, sich zusammen thun, und was nöthig, auf Hinterbringen an die gantze Gemeinde stellen, welches Falls denn die Schultheissen dahin zu sehen, daß vors erste der Aeltesten, und hernach der Jüngern Meynung angehöret, jenen von diesen nicht unbescheiden vorgegriffen, sondern alles ordentlich und mit Bescheidenheit tractiret, und per majora geschlossen, auch solcher Schluß, da es aber nur ein oder ander Dorff allein antrifft, soll der Schultheiß desselben Dorffs den Heimbürgen, Aeltesten, Zwölffern, auch wohl der gantzen Gemeinde, die Nothdurfft, und zwar zumahl in allen denen Fällen, wenn über dasjenige, was von der Fürstlichen Herrschafft selbst ausgeschrieben, sonsten etwas an Gelde oder Getraidig anzulegen, oder zusammen zu bringen, berathschlagen, und darauf so dann die Gebühr in einem und dem andern, gleichergestalt nach den mehrern Stimmen, nicht aber vor sich oder nach dem Schluß der wenigern, verfügen; oder nach Gelegenheit sich weitern Raths und Bescheids bey ihren vorgesetzten Beamten erholen; aber unter dem Schein dergleichen Zusammenkunfften nichts widersetzliches oder ungebührliches gegen die Obrigkeit fürnehmen: was auch ietzo gedachter massen ausser der Ordnung angeleget werden muß, dasselbe soll bey Abhörung der andern Gemeinden-Rechnungen gebührlich mit berechnet werden, und der Beamte, Gerichts-Herr oder Gerichtshalter hiernach fleißige Nachfrage halten, und dirneben es dahin richten, daß, wenn obgedachter massen eine gantze Gemeinde, oder auch nur die Aeltesten zusammen erfordert werden, keiner muthwillig ausen bleibe, sondern nach Innhalt der Gemeind-Ordnung, neben den Landes- und andern Ordnungen, alle halbe Jahr abgelesen werden möge. Und damit in solchen Gemein-Sachen eine feine Ordnung seyn, auch man sich ein und anderer Sache bey Begebenheit desto besser erholen möge, so sollen sie alle Ordnungen, so ihnen publiciret werden, in eineigen Buch hefften, wie nichts weniger dasjenige so ihnen aus dem Amt oder Gerichte Schrifftlich anbefohlen wird, absonderlich zusammen leget: Ingleichen eine Abschrifft von den

Seel-Registern, denn von dem Muster- auch Steuer-Register nehmen, und ihr eigen Verzeichniß über die Ein- und Abzug-Gelder, (als zu deren Einbringung sie gleichen Fleiß, wie von andern Herrschaffts-Gefällen oben beym 10 Punct gemeldet worden, treulich anwenden sollen,) wie auch über die vorhandene Feuer-Rüstung, machen, die Geschoß- und Fluhr-Buch, wie auch Gemeird-Rechnungen aufheben, gestalt denn deshalb eine ordentliche Repositur, über alle und iede vorfallende Gemeind-Händel, auch Gemeind-Schriffen und Rechnungen, sie haben Namen wie sie wollen, und zwar die Sachen, welche die Dorffschaffen des gantzen Amtes betreffen, bey dem Pflegschreiber, aber was ein und andere Dorffs-Gemeind absonderlich betrifft, bey des Dorffs Schultheissen, gehalten, aber der Gemeinden Original-Urkunden, nach besserm Befinden der Willkühr entweder in iedes Dorffs Kirch-Sacristey, da sie gewölbet, oder aber in Amts- oder Gerichts-Stuben, in sonderbahren Kastlinnen oder Fachen eines Schranckens, darzu sie, die Schultheissen, die Schlüssel haben sollen, verwahret werden solle. Auch sollen sie gebührliche Anregung thun, daß alle Jahr die Dorff-Fluhren begangen, nach der Versteinung gesehen, wo Mangel daran, ergäntzet, vom Gemein-Schreiber in ein Buch niedergeschrieben, und dadurch allerhand Mißverstand und Widerwillen zwischen ihnen, und andern Benachbarten abgewendet werde, oder da schon dergleichen entstanden, entweder selbst Fleiß ankehren, daß man sich nach obiger Ermahnung schiedlich mit einander vergleiche; oder, da es ein sonderbarer Exceß oder solcher Handel, daß er vor die ordentliche Obrigkeit kommen müste, oder dero Interesse damit einlieffe, es daselbst anzeigen. Demnach auch die Gemeinden hin und wieder mit grossen Schulden behafftet, sollen sie darauf, wie sie nunmehr bey dem erlangten lieben Frieden, ohne ihrer Obrigkeit und anderer Leute Schaden, sich aus denenselben würcken möchten, nachmahls bedacht seyn. Auch weilen die Obrigkeit auf unterthäniges Nachsuchen, und der Oerter Gelegenheit nach, gewisse Commissarien verordnen wollen, so solch Gemeind-Schulden-Werck auf gewisse Maß, nach dem jüngsten Land-Tags-Abschied vom Jahr 1651 nach Möglichkeit verabhandeln und erledigen helffen sollen, zuvorhero an Orten und Enden, da es noch zur Zeit nicht geschehen, der Obrigkeit eines und des andern Mittel an die Hand geben, unterdessen aber für allen Dingen die Gemeind-Haushaltung, und der Aufsicht auf der Gemeinen Güter Ertrag, und andere Gemeind-Einkünfften aufs neue wieder fassen, und wo ie nicht die Einnahme alsobalden verbessert werden könt, jedoch die Ausgaben müglichsten Dingen nach einziehen, und also mäßigen, daß alles, was unnöthig und übria, sonderlich auf Zehrung gehet, abgeschaffet, und zumahlen hinfüro keine Gelder mehr zu gemeinen Anlagen oder Commun-Schulden aufgenommen, noch also aufs neue Schulden gemacht werden, sondern einen ieden Unterthanen, doch auf vorgehende gesammte Berathschlagung und erfolgenden Schluß der mehreren, geben lassen, was es nach Gelegenheit austrägt. Wenn auch die Gemeinden andern Geld ausleihen wolten, sollen die Schultheissen die Obligationes auf tüchtige hinlängliche Unterpfände richten lassen, damit die Gemeinden nicht gefahrdet werden. Weiter sollen sie nicht allein die Feuerstätten, nebenst dem Lieutenant, alle halbe Jahr, zur Herbst- und Winters-Zeit, und wenn grosse Dürre oder Hitze, ingleichen die Wasserleitungen, auch die Schläge, und zu des Dorffs Befriedigung aufgeworffene Gräben, Gemein-Brunnen u. Schwemmen, ob sie gefeget, und stets voll Wassers gehalten, besichtigen, sondern auch Aufsicht haben, ob an gedachten Feuerstätten, Wasserleitungen oder Wasserläuffen, Gräben, Schlägen, Brunnen und Schwemmen, und anderen Verwahrungen, auch wegen Stegen und Bretern, so gemein oder an der Land-Strassen sind, etwas mangelhafft oder eingangen. Ob die unrein befundene Aessen in gewisser Zeit, so sie zu ernennen haben, gefeget werden; ob die Nachtwachs fleißig gehalten, und die Stunde iedesmahl durch den Nachtwächter angeschrien worden. Ob einer oder der andere wegen Feuers-Gefahr, und der Feuer-Ordnung zuwider, nachtheilig gebauet habe; und da sie dessen etwas befunden, gebührliche Ermahnungen, auch wohl nach Gelegenheit der Obrigkeit iedes Orts, im Amt oder Gericht Anzeigung thun, daß es verbessert, oder geändert; auch, so viel die Feuers-Gefahr betrifft, beydes daß bey Zeiten die Nothwendigkeit zum einreissen und löschen in Vorrath geschaffet werde, erinnern; als auch, da sich eine Feuers-Gefahr, es sey gleich in den Dörffern, oder in Wäldern, und zwar in ihrem Dorffe selbsten, oder in andern Dörffern desselben Amtes oder Gerichtes, oder auch sonsten in der Nachbarschafft, bey Städten oder Dörffern begeben solte, alles Fleisses antreiben, daß die in der Feuer-Ordnung dißfalls auf ein oder andern dergleichen zutragenden Fall beschriebene und verordnete Rettung zu Werck gestellet, auch das Zeichen dazu gebührlich gegeben werde. Insgemein sollen sie die Inwohner dahin veranlassen, daß wenn einer an dem andern etwas mangelhafftes und ärgerliches verspüret, oder sonsten wider ihn zu klagen und zu sprechen hätte, daß er vorher die Christ-brüderliche Vermahnung entweder selber, oder etwan durch eine andere hierzu bequem erachtete Person an die Hand nehme, damit der Erinnerte sich seiner Gebühr und Schuldigkeit etwan in der Güte bescheide, und nicht alles mit Unstatten an die Gerichte gebracht werden dürffe. So sollen sie auch dahin sehen, daß die zum Rüge-Gerichte und Disciplin-Werck verordnete Inspectores denen ihnen vorgeschriebenen Puncten in allem fleißig nachleben, und ihre Schuldigkeit recht in acht nehmen mögen. Dieweiln auch bishero zum öfftern verspüret worden, daß, wenn ein Unterthan wider den andern zu klagen gehabt, die Sachen nicht vor den Beamten oder Gerichts-Herrn, als ihre unmittelbahre Obrigkeit, gebracht, sondern alsobalden die Fürstl. Hohe Landes-Obrigkeit, oder Dero Regierung mit Schreiben angegangen worden, dieselbige aber denen Unter-Gerichten, iedes Orts Herbringen nach, in der ersten Instantz ihren Lauff zu lassen, und die dahin gehörigen Sachen, ausser sonderbahren erheblichen Umständen, als wenn etwan an denen Unter-Gerichten die Gerechtigkeit verweigert, oder vorsetzlich verzögert werde, oder die Sachen die Unter-Gerichte selbst mit antreffen, anzunehmen

nicht

nicht gemeinet seyn, so sollen die Schultheissen es denen Nachbarn anzeigen, daß sie die Klagen vor allen Dingen bey der Unter-Obrigkeit, als Beamten, Gerichts-Herren oder Gerichts-Haltern, anbringen, und wenn es die Nothdurfft erfordert, daß es in Schrifften geschehe, solche von den Concipienten jedesmahl unterschreiben lassen, und selbigen Orts Bescheids gewarten, mit dem Anhang, daß widrigen Falls, und da sie die Unter-Richter, ohne erhebliche Ursachen, vorbey gehen, ihnen ihre Schreiben aus der Fürstlichen Regierung wieder zurück gegeben werden sollen. Ebenmäßig hat man bishero erfahren, daß, wenn sich der gemeine Mann, über den von der Unter-Obrigkeit wider ihn gegebenen Bescheid zu beschweren vermeinet, er solches offtmahls gar langsam, und nicht in gebührender Zeit der zu Recht verordneten zehen Tage, oder auch etwan durch blosse Protestation verrichtet: Weilen aber dieses nach Erforderung der Rechten nicht gnugsam ist, und demnach daraus allerhand difficultät bey den Gerichten entstehet; Als sollen die Schultheissen ihren Nachbarn nochmahls bey der ehisten Zusammenforderung solchen gemeinen Fehler hieraus eröffnen, und sie dahin erinnern, daß wenn ja etwan einer oder der andere wider einen gegebenen Amts- oder Gerichts-Bescheid etwas einzuwenden gedächte, er hierunter die gebührende Zeit der verordneten zehen Tage eigentlich in acht nehmen, und inzwischen entweder vor dem Amte und Gerichte selbsten, oder vor Notarien und Zeugen appellire, oder doch äussersten Falls innerhalb solcher zehen Tage bey Fürstlicher Regierung mit einer Supplication, darinnen er die Beschwerden über den Bescheid, den er, wenn er schrifftlich gegeben, beylegen, oder doch, da er mündlich ertheilet, desselben Innhalt mit einverleiben soll, anführet, würcklich einkomme, und zu desto mehrer seiner Verwahrung, bey zeiten Verständige um Rath frage, damit er sich in seinem verhofften Rechten nicht versäumen möge. Es sollen aber sowohl Schultheissen, Pflegschreiber, und sonderlich auch die Dorff-Schulmeister, sich künfftig gäntzlich enthalten, Verkauff- oder Tausch-Contract-Scheine auszufertigen, oder solche mit Aufdruckung der Gemeind- oder ihrer eigen Siegeln auf einigerley Weise vermeintlich zu bekräfftigen, sondern solche Dinge gäntzlich von sich ab- und allerdings an die Amts- oder Gerichts-Stellen verweisen, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens. Hiernechst, und weil die Schultheissen nebenst ihren andern Verrichtungen schuldig, mit denen Dorffs-Vormündern die Land- oder Extraordinar-Steuren einzutreiben, und ins Fürstliche Amt in Summa nebst den Verzeichnissen zu liefern, sollen sie 1) vierzehen Tage vor dem Termin die Steuer-Register nebenst den Vormündern, mit Zuziehung des Pflege- oder Gemeinde-Schreibers, revidiren, und so was neues gangbar worden, ab- oder zugangen, oder geändert, solches gebührend eintragen. 2) Darauf ein neu Mahn-Register machen, wer seine Steuer giebt, richtig vorstreichen, und austhun, und die Leute in ihren habenden Bücherlein quittiren. 3) Kein ander Geld, als das Müntz-Edict besagt, und im Lande gültig, von den Leuten annehmen: Und 4) alle Abend, was des Tages einkommen, in eine mit zweyen Schlüsseln verwahrte Lade, deren einen der Schultheiß, den andern die Heimbürgen haben sollen, schliessen, und wenn eine erkleckliche Summa zusammen kommen, ins Fürstliche Amt gegen Quittung einliefern. Auch 5) keine Resten machen oder zurück lassen, wovon ihnen und den Vormündern die Helfte der Gebühr, dem Herkommen gemäß, als vom Gülden 4. Pfennig, und die andern 4. Pfennig dem Beamten gegeben werden sollen. Die Tranck-Steuer haben sie gleichfalls nebst denen adjungirten beeydigten Zehendmeistern einzunehmen, und darbey zu beobachten: 1) Daß sie sich den von Fürstlicher Cammer ertheilten Ausschreiben, und Instructions-Puncten, in allem gemäß erweisen; Insonderheit 2) dahin sehen, daß alles Maltz nach dem richtigen Gemäß von Schultheissen, und zum wenigsten einem von den Zehendmeistern, dem Herkommen nach, gehäuffet, die Gersten aber gestrichen gemessen, und wie viel dessen, fleißig von jedem in sein Register eingeschrieben, und ein mehrers auf die Mühle nicht genommen, als was der Brau-Zeddul ausweiset, und denen, so ein gewisses zum Deputat zu brauen von Fürstlicher Herrschafft vergönnet, über solches Deputat ein mehrers zu brauen, ohne ausdrücklichen gnädigsten Befehl, nicht nachgelassen werde. 3) Daß so wohl ihm, als den Zehendmeistern, so das Maltz- oder Gerstenmessen verrichtet, von dem, so brauet, ein Eimer Kofent, und ein Scheffel oder vierter Theil des Malters Trebern gegeben werde. Im übrigen aber soll es bey der von Fürstlicher Cammer verwilligten Gebühr, als vom Erffurter Malter ein halb Kopffstück, verbleiben. 4) Was von Wein, Branntewein, oder fremden Bier in die Schencken geleget wird, sollen sie nebst den Zehendmeistern überschnüren, oder mit der Visier-Schnur überschlagen, versiegeln, so dann, nach dem Ausschencken, alsobald die Fasse ohmen, und von Wein oder Branntewein den Zehenden; von Bier aber, den Eymer mit 4 Gr. vertranckfeuren lassen, und allerwege fleißige Aufsicht führen, daß nichts unterschlagen werde. 5) Die Tranck-Steuer-Register sollen jedesmahls vierzehen Tage vor dem bevorstehenden Termin ins Amt eingeliefert, die Gelder an guter Müntze eingebracht, und acht Tage vorm Termin ins Fürstliche Amt gegen Quittung abgegeben werden. Nachdem auch ein böser Gebrauch an etlichen Orten, daß die Fasse nicht aufgeschlagen, sondern nur bloß ausgeschwänckt, und wieder jung Bier eingefüllet zu werden pfleget, hierdurch aber die alte angehärtete Hefen nicht abgewaschen, weniger die Fasse durch die Lufft ausgetrucknet werden, dahero denn offt die Bier einen bösen Geschmack überkommen, sollen sie nebenst den Zehendmeistern nach gehaltener Ohm alle Fasse aufschlagen und saubern zu lassen, bey Straffe befehlen, und zusehen, daß diesem gehorsamlich nachgesetzt, und in kein unaufgeschlagen und nicht gereinigtes Faß Bier eingefüllet werde. Wie denn auch die Schultheissen auf die Becker fleißige Aufsicht zu haben, daß sie sich allerdings der Gebühr verhalten mögen: Auch an ihrer Aufsicht auf Maaß, Ellen und Gewicht, damit solche nicht verfälschet werden, nichts ermgngeln lassen. So sollen sie

auch

auch die Mühlen besichtigen, und zusehen, daß der Landes-Ordnung zuwider von den Müllern nichts vorgenommen werde. Uber alle Anspanner und Hindersättler sollen sie richtige Verzeichnisse, und zwar alle halbe Jahr, zur Frühlings- und Herbst-Zeit, verfertigen, was sich zwischen der Zeit ändert, darbey bringen, und darinn fleißig notiren, wo und an wen die auswärtigen Fuhren, oder andere gemeine Dienste seyn, oder wie weit es kommen, damit er Landknecht auf sein Anmelden jedesmahl, wenn er zu bestellen, bescheiden könne, der denn dazu anzuhalten, daß er gleich durchgehe, und keinen weder wegen Geschencke, noch aus Freundschafft aussen lasse. Wenn das Heu auf Fürstlicher Herrschafft Wiesen zurechte zu machen, sollen die Schultheissen den Hand- und Pferde-Fröhnern jedesmahl ernstlich gebieten, damit sie nicht allein unausbleibend und alle zugleich, wie zu einer Zeit und Stunde an die Arbeit sich begeben, sondern auch im sammlen, auf- und abladen fein reiniglich damit umgehen mögen. Wenn Feldgebrechen sich ereignen, und beym Fürstlichen Amt geklaget werden, sollen sie nebst denen geschwornen Steinsetzern die vom Fürstlichen Amt oder Gericht anbefohlene Besichtigung fleißig und unpartheyisch verrichten, die Bewandnis unter ihrer und der Steinsetzer Subscription ins Amt oder Gericht eingeschickt, und von ihnen keine dergleichen Besichtigung oder Steinsetzung, ohne Amts- oder Gerichts-Befehl vorgenommen werden. Weil angeordneter maassen nunmehr in Uebung bracht, daß die Metzger alles Fleisch des geschlachteten Viehes schätzen, und nach etlicher Orten Gebrauch öffentlich von der Schencke, oder in ihren Häusern, verkauffen müssen, sollen die Schultheissen darauf fleißige Aufsicht führen, daß es continuiret alles Fleisch richtig durch den geordneten Schatzmeister geschätzet, auf eine ausgehängte Tafel geschrieben und an gemeinem Orte, oder sonst öffentlich führohin verkaufft werde. Wenn durch GOttes Verhängnis, der Menschen Sünde wegen, hin und wieder ansteckende Kranckheiten sich ereignen, sollen sie das Fürstliche angeschlagene Patent, oder andere deswegen gemachte Ordnungen fleißig beobachten, und dahin sehen, daß täglich die Wachten gehalten, und niemand fremdes, so von verdächtigen Orten kommen oder keinen Paß von ihrer Obrigkeit hat, eingelassen, weniger die Land-Bettler geherberget werden auch die Unterthanen selbsten warnen, an solchen Orten, wo die Seuche regieret, nicht zu reisen. An den Orten, wo das Zoll- und Geleit-Regal exerciret wird, sollen die Schultheissen mit zusehen helfen, damit weder durch Einheimische noch Auswärtige Geleit und Zoll vorbey und unangemeldet gefahren werde. So sollen sie auch gehalten seyn, zu verhüten, daß beym Meister-Essen, und andern Handwercks-Versammlungen keine Ungebühr verübet, und sonderlich die jungen angehenden Meister nicht allzuhart angegriffen und mitgenommen werden. Auch sollen sie dahin bedacht seyn, damit die Hofe-Stätten und wüstliegende Güter wiederum in Bau und Besserung gebracht, und hierdurch so wohl Fürstlicher Herrschafft als der gemeine Nutz gefördert werden möge. Und solche Schultheissen-Ordnung sollen sie, um sich dieselbe desto bekannter zu machen, offt und fleißig, und zum wenigsten alle Viertel-Jahr durchlesen, und sich selbsten prüfen, ob sie solcher auch in allen Stücken nachgelebet, und nachkommen. Und damit die also beständig verordnete Schultheissen, ihrer disfalls habenden Mühewaltung wegen, auch hinwiederum etwas Ergetzlichkeit geniessen, und desto fleißiger in ihrer Verrichtung seyn mögen, so will die Fürstliche Herrschafft hiermit solche alle über dasjenige, wessen sie eines oder des andern Ortes etwan allbereit zu geniessen, beydes in Dero Fürstlichen Aemtern, als auch in den andern Gerichten, des Defension-Wercks befreyen, und hierüber noch diejenige, so in Dero Aemtern sind, der Frohn halben so weit verschonen lassen, daß demjenigen, so etwan ein Hand-Fröhner ist, sein Frohn-Geld gantz erlassen seyn, dem aber, so ein Anspanner ist, ein Pferd von der Gemeind dessen Orts übertragen, und noch eines von der Fürstlichen Herrschafft selbst im Frohn-Register abgeschrieben, auch ihnen die Einsammlung der Land- und Tranck-Steuern, sammt Beobachtung der Lehnschafften aufgetragen, und davon die übliche recompens vor andern gegönnet werden sollen. Maassen denn auch hinführo die Gemeind-Gebet und Verbot nicht mehr durch ihre Weiber und Kinder, sondern durch einen von der Gemeinde hierzu bestellten Schützen, oder durch den Nachtwächter verrichtet werden sollen. An Orten und Enden aber, da keine beständige, noch auch also genannte Schultheissen seynd, soll derjenige Gerichtsschöpffe, Heimbürge oder Dorffmeister, oder sonsten der, welcher bey dergleichen Verrichtung den Vorgang für andern hat, an alle und jede vorstehende Puncta, denenselben eigentlichst nachzuleben, nicht weniger als die Schultheissen selbst verbunden seyn. Was nun solche Personen diesen Puncten gemäß jedes Orts thun, anordnen oder verrichten, darbey soll ihnen wider männiglichs Zusetzen starcker Obrigkeitlicher Schutz beygehalten werden.

Eyd,

Welcher denen Schultheissen, oder in Mangel deren, bey einem oder dem andern Dorffe dem Gerichts-Schöpffen, Heimbürgen, Dorffmeister, oder dem, welcher sonsten bey dergleichen Verrichtung den Vorgang für andern hat, nechst Vorlesung aller berührten Instructions-Puncten zur Abstattung fürzuhalten:

Ihr sollet geloben und schweren, allem demjenigen, was in jetzo euch vorgelesenen Puncten enthalten, bey aufgetragener eurer Verrichtung, bestem eurem Vermögen nach, treulich, sonder Gefährde und Ansehen der Personen, nachzukommen.

Hierauf haben obgemeldte Personen nach zuvor gethanen Handgelöbnis folgender gestalt zu schweren:

Was mir anjetzo zu geloben und zu schweren fürgehalten worden, ich auch wohl verstanden, und darauf allbereit angelobet habe, das will ich nach bestem meinem Verstand, Wissen und Vermögen, stett, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten, so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen!

Schult-

Schultheiß, (Benedict) der im Jahre 1693 den ersten Mertz verstorbene Organist an der Aegidii-Kirche in Nürnberg, hat im Jahre 1679 den ersten Theil seiner Muth- und Geist-ermuntrenden Clavir-Kunst, auf welchen hernach auch der zweyte Theil gefolget ist, in länglich Quarto herausgegeben.

Schultheiß, (Bernhard) siehe Prätorius im XXIX. Bande, p. 141.

Schultheiß, (George Christoph) gebohren 1670 den 7 Novembr. zu Nürnberg. Sein Vater, Johann George Schultheiß, war Diaconus zu St. Egid, und der Groß-Vater, Hieronymus Schultheiß, Schaffer bey St. Sebald daselbst. Nach gelegtem Grunde seiner Studien, welches in dem Gymnasio zu St. Egid in der Schule zum heil. Geist im Neuen Spital, auch im öffentlichen Auditorio geschahe, verfügte er sich 1690 den 31 Jul. auf die Universität Altdorf, disputirte daselbst 1691 den 24 Octobr. in der Reihe unter Mollern de Julio Cæsare Bulengero, und 1692 unter eben demselben de Typographia, wie auch noch in diesem Jahre unter Eschenbachen, de Igne Angustis prælato. Im Jahr 1693 vertheidigte er Hecdecada duodecimam Hypomnematum Miscellaneorum D. Sonntagii in posteriores duas Epistolas Johannis Theologi, welche in dem 1698 in 8 gedruckten Tractat p. 109. u. ff. stehet. Er beschloß 1695 seine Specimina mit einer Disputation unter D. Fabricius Vorsitz, deren Titel: Paradoxorum Theologicorum Numerus Tricenarius, gieng das folgende Jahr den 24 Sept. nach Jena, that, Zeit seines daselbstigen Aufenthalts dazwischen eine kleine Reise, und besahe auch Leipzig und Halle, ingleichen Merseburg, Naumburg, Gotha und Erfurt. Im Jahr 1698 gieng er wieder in seine Vater-Stadt, und wurde bald darauf Schaffer der 12 Brüder in der Landauerischen Stifftung, im Closter Allerheiligen, und zugleich Sonn- und Feyertäglicher Früh-Prediger in der gedachten Capelle: predigte auch dabey in der Reihe bey Salvatore daselbst. Hierauf bekam er 1701 den 8 Jun. die Vocation zum Pastorat in dem Marckt und der Vestung Liechtenau, und 1719 den 4 April wurde er Pfarrer zu Offenhausen. Hirschens Minist. Eccles. Norimb.

Schultheiß, (Hieronymus) war gebohren 1600 den 19 Decemb. in Nürnberg, allwo sein Vater, George Schultheiß, Bürger und Bildhauer war; ihm aber, da er noch nicht 19 Wochen alt war, durch den Tod entrissen wurde. Er wurde in die Spital-Schule daselbst gethan, worinnen er sowohl als nachmahls im Gymnasio zu Magdeburg einen guten Grund der Studien legte. Hierauf begab er sich auf die Universität Giessen, und trieb daselbst die Academischen Studien bis 1619, von dar gieng er nach Altorff, wurde allda 1620 Baccalaureus, und 1621 Magister. Das Jahr drauf besuchte er die Universität Tübingen, begab sich wieder nach Altorff, und dann 1624 nach Jena, disputirte daselbst unter Himmeln, de peccato in genere & in specie, ferner 1625 den 26 Febr. unter Gerharden, de Theologia in genere & de Scriptura Sacra, und den 21 Septemb. wieder unter Himmeln, de Deo Trinuno. Im Jahr 1626 den 18 Octob. gieng er wieder heim, wurde 1627 Catechete, 1629 den 21 Octob. Diaconus zu Velden, 1631 den 1 April Pastor daselbst, wo er bey der Ausplünderung dieses Orts viel erlitte. Das folgende Jahr den 13 Dec. bekam er das Diaconat zu St. Marien in Nürnberg, 1634 den 5 Nov. die Predigten bey St. Walburg, und 1639 den 3 Dec. das Diaconat zu St. Sebald. Nachdem er noch 1668 Schaffer worden, und Leichen-Predigten über Ps. LXXIII, 25, 26. Röm. VIII, 18. u. a. m. geschrieben; so starb er 1669 den 19 Febr. im 70 Jahre seines Alters, und 40 seines Predigt-Amts. Hirschens Minister. Eccles. Norimberg. Witte Diar.

Schultheiß, (Johann George) war gebohren 1634 den 12 Novemb. zu Nürnberg, allwo sein Vater, Hieronymus Schultheiß, Schaffer bey St. Sebald war. Er studierte anfänglich in der Schule zum heil. Geist, und bey St. Sebald, und dann im Gymnasio und Auditorio zu St. Egidien. Im Jahr 1653 begab er sich nach Altorf, disputirte daselbst unter Dürren öffentlich de Ortu & Progressu Philosophiæ; besuchte nachmahls auch die Universität Jena, und disputirte gleichfalls daselbst unter D. Meißners Vorsitz, de Agno Paschali Judæorum, als Autor. Er verrichtete allda für D. Niemann etliche Jahre die Freytags-Predigten. Von Jena gieng er wieder nach Altorf als Hofmeister eines Ungarischen Edelmanns. Hierauf wurde er 1644 Pfarrer zu Förrenbach, 1667 zu Happurg, 1670 Diaconus zu St. Egidien in Nürnberg, bekam darzu 1674 die Sonn- und Feyertags-Predigten bey St. Peter, und starb 1686 den 5 Decemb. 52 Jahr alt. Hirsch. Minister. Eccles. Norimberg.

Schultheiß, (Philipp Adam) der heiligen Schrifft und beyder Rechte Doctor, Churfürstlich Mayntzischer geistlicher Consistorial-Rath, und Churfürstlich Pfältzischer Geheimer Rath, ordentlicher Professor der Rechte zu Maynt, und der dasigen Juristen-Facultät Beysitzer, Apostolischer Protonotarius, Syndicus und Officialis des Ertz-Dom-Capituls zu Maynt, und Dom-Prediger, ist gebohren zu Seligenstadt, einem Chur-Mayntzischen, ohnweit Hanau gelegenen Städtlein. Sein Vater war ein Kauffmann und Tücher-Liverant der Chur-Mayntzischen Trouppen. Er legte den Grund zu den schönen Wissenschafften sowohl als zu der Philosophie und Theologie, auf der Universität Maynt, allwo er auch im Jahre 1721 der Philosophie, und 1725. der Theologie Doctor ward. Seine Juristischen Studien aber hat er theils zu Maynt, unter dem berühmten Professor und Doctor, Ernst, theils zu Heydelberg, unter den berühmten Professoren, D. Hertling, nunmehro Chur-Pfältzischen Vice-Cantzlern, und Geheimen Rath, und dem Regierungs-Rath von Tilliees, Professorn des Natur und Völcker- auch des Römisch-Deutschen Staats-Rechts, theils zu Leiden in Holland, unter dem fürnehmen weltberühmten Professor Vitriarius, theils zu Rom im Collegio Sapientiæ gehöret. Er wurde hierauf Doctor beyder Rechten zu Heydelberg. Zu Leiden hatte er schon in seinen Studier-Jahren mit vielen u. verschiedenen Reichs-Cavalieren das Natur- und Völcker- wie auch das Römisch-Deutsche Staats-Recht repetiret. Nach geendigten Rei-

sen, auf welchen er fast die meisten Universitäten von Deutschland, Holland, Engelland, Franckreich und Italien, und die daselbst befindliche fürnehme Professoren besuchet hatte, kam er 1731 wieder nach Maynz, und wurde nach ledig gewordener dasiger Dohm-Pfarre, vermittelst eines deswegen durch das gantze Ertz-Stifft nicht allein, sondern auch angrentzenden Landschafften verkundeten Concurs unter vielen andern ansehnlichen Competenten, als der Jüngste zu diesem erstern so ansehnlichen als einträglichen Pastorat und Predigt-Amt erwehlet. Er hat weiland Ihro Churfürstlichen Durchl. **Franz Ludewig**, wie auch Sr. Kayserlichen Majestät **Carln** VI. die Leich-Reden gehalten, welche sowohl wegen Lebhafftigkeit der Gedancken, als der ungezwungenen Deutschen Beredsamkeit, vielen Beyfall bey den Gelehrten gefunden. Im Jahr 1735 wurde er öffentlicher Professor in den Rechten, innerhalb welche Zeit er verschiedene Schriften der gelehrten Welt mitgetheilet, darunter besonders

1) Ein Tractat de jurisdictione privilegiata Serenissimae Domui palatinae competente in nobiles immediatos vasallos;
2) Ein Tractat, dessen Titel ist: Rechtliches Bedencken von denen rechtmäßigen Ursachen für andere Krieg zu führen;
3) Ein Tractat de Jure Belli pro foederatis contra foederatos. 1738.

Welche Bücher mit sonderbarer Begierde von denen Gelehrten nachgesuchet worden. Wegen seiner bekannten Rechts-Erfahrenheit ward er von einem hohen Dohm-Capitul in Maynz als Syndicus angenommen. **Mosers** Lex. der Rechtsgelehrt

Schultheiß, (Reichs-) siehe **Reichs-Schultheiß**, im XXXI. Bande p. 166. u. f.

Schultheissen-Amt, siehe **Schultheiß**.

Schultheissen-Amt, (Reiche-) siehe **Reichs-Schultheissen-Amt**, im XXXI. Bande p. 167.

Schultheissen-Amts-Verwalter, ist zu Nürnberg im Jahr 1562 aufgekommen, nachdem in der Person **Joachims von Westhausen** die Schultheisse abgegangen, und der Nürnbergische Rath vom Kayser die Freyheit ausgebracht, daß iederzeit der Aelteste des Raths Schultheissen-Amts-Verwalter seyn solle. Zuvor ists gemeiniglich einer von Adel gewesen, und jährlich mit 800 Gülden besoldet worden, und hat auf 8 Pferde Futter bekommen. Uber die Bürgerschafft hat er nichts zu gebieten gehabt; allein alle Gerichts-Händel, so unter Brieflichen Urkunden verfertiget worden, sind in seinem Nahmen ausgegangen und in der Losung-Stuben gesiegelt worden. Historische Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Nürnberg, p. 465.

Schultheissen-Gericht, oder **Schultzen-Gericht**, siehe **Schultheiß**.

Schultheissen-Lehn, siehe **Schultzen-Lehn**.

Schul-Theologie, oder **Scholastische Theologie**, siehe **Scholastische Theologie**.

Schultheß, oder **Schultes**, (Mart. Volckm.) lebte gegen die Mitte des Siebenzehenden Jahrhunderts, war anfänglich ein berühmter Advocat und Practicus zu Gotha, und wurde alsdenn gräfl. Schwartzburgischer Cantzler u. Rath zu Arnstadt.

Schultin, (Juliana Patientia) ein wohlgesittetes Frauenzimmer und fromme Tochter **Rudolph Friedrich Schultes**, Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierungs- und Consistorial-Raths, welche gebohren 1680 den 24 Jul. zu Heynitz bey Meissen. Sie konnte schon im 5ten Jahre ihres zarten Alters die Bibel fertig lesen, und wuste nicht allein Hebräisch, Griechisch, Lateinisch und Deutsch sauber und correct zu schreiben, sondern hatte auch von diesen und der Französischen Sprache, einen ziemlichen Verstand mit leichter Mühe gefasset, und war hiernechst in der Vocal- und Instrumental-Music, Arithmetic, Historie, Geographie, Genealogie und Deutscher Poesie wohl geübt. Sie hielte sich seit derosel-ben Herrn Vaters Darmstädtischen Diensten bey dem gottseel. Prof. **Francken** zu Halle auf, um von diesem auch in der Erkänntniß und Verbesserung ihrer selbst, vollkommen zu werden, und starb allda in der besten Blüthe ihres Tugendvollen Alters im Jahr 1701. Ihr unvergleichliches Lied, welches sie kurtz vor ihrem Ende am Sonntag Misericordias Domini abgefasset, und das auch am Tage ihrer Beerdigung musiciret worden, ist: Wo ist mein Schäflein, das ich liebe. Wegelo Lieder-Dichter III. Theil.

Schulting, oder **Schultingius**, (Anton) beyder Rechten Doctor und oberster öffentlicher Professor zu Leiden, welcher sich insonderheit durch seine treffliche Erfahrung in den Römischen Alterthümern sehr berühmt gemacht, war zu Nimägen in Geldern 1658 gebohren. Sein Vater war Johann **Schulting**, von dem ein Artickel folget. Er studirte zu Leiden, promovirte auch allda in Doctorem, und wurde hierauf im Jahr 1691 Professor der Rechte zu Harderwick, nach diesem aber 1695 zu Franecker, und endlich nach des Joh. Voetius Tode auf der Universität zu Leiden, woselbst er auch den 12 Mertz 1734 als oberster Professor das Zeitliche gesegnete. Er besaß ausser den übrigen seltnen Gaben ein vortreffliches Gedächtniß, das er auch bis an sein Ende behalten. Seine Schrifften sind:

1) Jurisprudentia vetus Ante Justinianea, Leiden 1717 in 4. 5 Alph. 20 Bogen, u. zu Leipz. 1736.
2) Anmerckungen über die glossas veteres verborum Juris, welche in dem 3ten Theile des thesauri Jur. R. Ever. Ottonis stehen. 1727.
3) Exercitatio ad Valerii Maximi l. 7. c. 7. de testamentis rescisis, welche Abr. Torrenius 1726 seinem *Val. Maximo* mit beydrucken lassen.
4) Dissertatio de recusatione judicis pro rescriptis Imp. Rom. Leid. 1714. in 8.
5) Enarratio P. I. Digestor. & diss. ad L. 1. § ult. D de quæstionibus, Leiden 1720 in 8. u. zum andern mahl ebend. 1738.
6) Or. de jurisprudentia historica, die in Buderi opusculis JCtorum de ratione & methodo studiorum juris anzutreffen, 1724.
7) Or. in obitum Jac. Perizonii, Leiden 1715. in 4.
8) Or. de utilitate ex Jurisprudentia Rom. ad alias artes ac scientias redundante, Leiden 1718 in 4. welche er bey Niederlegung des Rectorats gehalten.
9) Or. Acad. de Augusta Innocentia hominis ad legem boni in 4. ebend. 1730. u. a. m. Neue Zeit. von gel. Sachen, 1734. *Nov. Act. erud. Lipf.* 1736.

Schulting, (Cornelius) **Schultingus**, **Schultingius**, Licentiat der Theologie, Regens burſæ Laurentianæ und Canonicus zu St. Andreas in Cölln, gebürtig von Steinwyck in Ober-Yſſel, lebte im XVI Jahrhunderte, und ſchrieb vieles wider die Proteſtanten, war aber dabey ſehr hefftig. Er ſtarb den 23 April im Jahre 1604. Das vornehmſte von ſeinen Schrifften iſt:

1. Bibliotheca catholica & orthodoxa contra ſummam totius theologiæ Calvinianæ, in Inſtitutionibus Jo. Calvini & locis communibus Petri Martyris comprehenſæ. Cölln.
2. Bibliotheca eccleſiaſtica, Cölln 1599 und 1602 in Fol. Es iſt dieſes Buch beſonders rar worden, weil er es auf ſeine eigene Koſten, und überhaupt nicht mehr als 300 Exemplarien drucken laſſen, wie Sainjorre (d. i. Simon) in der Biblioth. Critique, T. II. c. 18. berichtet.
3. Eccleſiaſticæ diſciplinæ Libri VI, Cölln 1597. in 8.
4. Theſaurus Antiquitatum eccleſiaſticarum, contra Centurias Magdeburgenſes & Calviniſtas, aus den VII erſten Theilen der Annalium Baronii zuſammen getragen, Cölln.
5. Tragicomoedia Conſtantini M. & St. Helenæ, Cölln, 1602. in 8.
6. Confeſſio Hieronymiana, IV Tomi, Cölln, 1584. in Fol.
7. Opus variarum lectionum & animadverſionum.
8. Anacriſis hierarchica.

Andreä Bibl. belg. **Bayle.** **Fabric.** Bibl. Ant.

Schulting, (Joh.) hat Arnoldi Vinnii Commentarium ad Inſtituta, zu Leiden 1709 in 4. verbeſſert heraus gegeben. **Struvs** Biblioth. Jur. p. 110.

Schulting, (Johann) der Vater des berühmten **Anton Schultings**, hat ſich durch verſchiedene critiſche Wercke; beſonders aber durch einige gelehrte Anmerckungen über den Dialogum de Oratoribus bekannt gemacht, welche letztern auch in **Gronovs** Auflage von dem **Tacitus** befindlich ſind.

Schultingius, ſiehe **Schulting.**

Schultingus, ſiehe **Schulting.**

Schultinne, (**Ober-**) ſiehe **Ober-Schultinne**, im XXV Bande, p. 158.

Schultſen, (A.) ein Componiſt, von deſſen Arbeit im Holländiſchen Muſickcatalogo nachſtehende zwey Wercke angeführet werden, als:

1) Six Sonates à une Flûte & une Baſſe Cont.

2) Six Sonates à un Hautbois & B. C.

SCHULTURBURA, *Sculturburg*, ein ehemahliges Cloſter am Rheine gelegen, deſſen in einer Urkunde vom Kayſer Ludewig I, und vom Jahre 817, gedacht wird. **Von Eckhart** in ſeiner Hiſt. Rer. Franc. Oriental. T. II. p. 143, allwo gedachte Urkunde angeführt wird, hält dafür, daß das Cloſter **Schluchtern**, oder *Sluchturburg*, welches vor Zeiten unter Würtzburg gehöret hat, darunter verſtanden werde. Vermuthlich iſt es auch eben dasjenige Cloſter, von dem unter **Schlichtern** geſagt worden.

Schulz, ſiehe **Schultheiß.**

Schulz, Geſchlecht, ſiehe **Schulte.**

Schulz, (Albert) ſiehe **Schultens.**

Schulz, (Andr.) war anfänglich Prior in dem Stifft zu Sagan, wurde aber im Jahr 1549 zum daſigen Abte erwehlet. Er ſchaffte im gantzen Fürſtenthum die Lutheriſchen Prediger ab. Lucä Schleſiſche Merckw. p. 324.

Schulz, (Chriſtian Andreas) iſt in der zweyten Helffte des vorigen Jahrhunderts Domcantor in Meiſſen, und ein Componiſt geweſen.

Schulz, (Chriſtoph) Cantor in Dölitzſch, von Sorau in der Lauſitz gebürtig, gab im Jahre 1647 ſein aus zehen geiſtlichen Leibſprüchlein mit fünff Stimmen, nebſt einem General-Baſſe auf Madrigalien-Art geſetztes Collegium Muſicum charitativum, zu Dölitzſch in Quarto in Druck. Sein Denarius Muſicus beſtehet aus ein, zwey und drey Concertſtimmen, nebſt beygefügten Symphonien und General-Baſſe. Sonſt hat er auch zu den in **Benjamin Prätorii** im Jahre 1659 und 1668 unter dem Titel: **Jauchzendes Libanon**, zu Leipzig in Octav heraus gegebenen Liedern, die Melodien verfertiget. Beſ. **Wetzels** Lieder-Hiſtorie, P. 2. p. 314.

Schultz, oder **Schulze**, (Frantz Albert) Doctor und ordentlicher Profeſſor der Theologie, Conſiſtorial-Rath und Pfarrer in der Alt-Stadt Königsberg, iſt gebohren zu Neu-Stettin in Pommern 1692 den 25 September, woſelbſt ſein Vater Bürgermeiſter war. Er legte den Grund ſeiner Studien in dem Gymnaſio zu Stargard, und ſetzte dieſelben auf der Univerſität Halle wieder fort. Sein Hauptwerck war zwar die Gottesgelahrheit, indeſſen legte er ſich doch danebſt inſonderheit auf die Mathematick und Philoſophie; welche beyde Wiſſenſchafften er auch bey einer feinen Anzahl Zuhörer in Halle vortrug. Hieſelbſt genoß er auch die Gewogenheit und das Vertrauen ſowol der Theologen, als auch des damahls Geheimen Raths, vorjetzo Vice-Cantzlers **Wolffs**, und geſchahe es 1717 durch ſeine Vermittelung, daß der Herr D. **Lange** den Herrn Geheimen Rath **Wolff** in ſeinem Hauſe beſuchte, und beyde ſich mit einander beſprachen, um weitern Irrungen, ſo ſich ſchon damahls unter ihnen anfiengen, vorzukommen, und ein gutes Verſtändniß zum Beſten der Academie anzurichten; welche Unterredung denn auch zwiſchen ihnen in gutem Vernehmen abgieng, wie ſie ihm beyde bezeuget haben. Kaum war dieſes vorgegangen, ſo ward er nach Königsberg in Preuſſen erfordert, wohin er auf Gutbefinden ſeiner ſämtl. Lehrer in Halle gieng, und führete über 5 Jahr als Hofmeiſter den jetzigen Geheimen Staats-Miniſter und Ober-Präſidenten zu Breßlau, Herrn Grafen von **Münchau**, und deſſen Herrn Bruder. Auf Verlangen las er auch daſelbſt unterſchiedenen Studirenden die Philoſophie und Mathematick, und predigte öffters. Nachgehends ſolte er Rector des Gymnaſii zu Cölln in Berlin werden, allein im Jahr 1723

ward er an das Corps der Cadets dahin, nehmlich nach Berlin, beruffen, woselbst er in die Bekanntschafft dasiger Theologen und anderer Gelehrten, insonderheit der Pröbste **Porst**, **Gedicke** und **Reinbeck**, kam, welche sich zum öftern mit ihm besprachen, insonderheit aber **Reinbeck** wegen der Sätze der Wolfischen Philosophie, denen er damals besonders nachzudencken anfieng. Von erwehnten Pröbsten ward er, da er noch kein Jahr in Berlin gewesen, zur Philosophischen Profeßion und zum Adjunct der Theologischen Facultät in Halle vorgeschlagen, es recommendirte ihn auch um dieselbe Zeit der Herr Geheime Rath **Wolff** zur Philosophischen Professor-Stelle in Franckfurt an der Oder; es ward ihm aber zugleich anderweitig eine Prediger-Stelle bey dem in Preussen stehenden Blanckenseeischen Regiment angetragen. Da nun um eben diese Zeit die bekannte Streitigkeiten zwischen den Gottesgelehrten in Halle und dem Herrn Geheimen Rath **Wolff**, welche aber doch insgesamt seine Lehrer gewesen, denen er folglich insgesamt vieles zu dancken hatte, immer grösser worden; so nahm er den Beruf zum Predigt-Amt nach Preussen um desto lieber an, damit er nunmehro nicht in gedachte Streitigkeiten, da er angezeigter massen vorhin Gelegenheit gehabt, etwas zum guten Vernehmen beyzutragen, gezogen werden möchte. Bey dem Regiment trat er 1724 sein Amt an, und sahe bey demselben von seiner Arbeit unter andern auch diesen Nutzen, daß sowol bey den Officierern als Gemeinen fast durchgängig sich ein Trieb nach mehrerm Erkenntniß zeigete, und einige hundert Soldaten aus eigener Bewegung vom ersten Buchstaben an lesen lerneten, um sich durch Lesung guter Bücher erbauen zu können. Wie er sein Amt bey dem Regimente geführet, davon findet man in der ersten Sammlung von **erbaulichen Nachrichten und Briefen** S. 83. u. ff. auch in der *Theol. pastorali viva in Exempl.* Nachricht. Im Jahr 1727 ward er zum Ertzpriester oder Inspector der Rastenburgischen Diöces in Preussen, und 1729 zum Probst des Stolpischen Districts in Hinterpommern beruffen. Hieselbst, und vornehmlich am letztern Orte wolten ihm unterschiedene Hinderungen in seinem Amte geleget werden. Es gieng die Sache an des Königs in Preussen glorwürdigsten Andenckens Majestät allerhöchste Person. Dieselben billigten seine Arbeit und Vorhaben völlig, verordneten, daß in gantz Pommern sowohl die Jugend, als auch erwachsene Leute mit mehrerm Fleiß unterrichtet werden solten, und erforderten sein ferneres Gutachten über das Kirchen- und Schulwesen in Pommern, welches er auf höchsten Befehl eingesendet. Kaum war dieses vorgegangen, so ernannten Höchstgedachte Se. Königl. Majestät ihn 1731 zum Pfarrern der Altstädtischen Kirche, Inspectorn der dahin gehörigen Kirchen, und Consistorial-Rath nach Königsberg in Preussen, in die Stelle des verstorbenen D. **Abraham Wolffens**, gaben ihm dabey die Anwartung auf die nächste ledig werdende Theologische Profeßion und trugen ihm zugleich auf, mit dem nunmehr verstorbenen **D. Rogallen** alle diejenigen, so im gantzen Königreich Preussen zu Prediger- oder Schul-Stellen gezogen werden solten, zu prüfen, und ihnen, dem Befinden nach, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu ertheilen; welches er auch nebst dem erwehnten D. Rogall so lange verwaltete, bis ihnen solche Arbeit zu schwer werden wolte, und daher der gantzen Theologischen Facultät, deren Glieder mittlerweile geworden, übergeben ward. Es hatten nehmlich Se. Königliche Majestät die indessen verledigte erste Theologische Profeßion ihm 1732 verliehen, an deren Stelle er jedoch, damit er niemanden, sich zu beschweren, Ursache geben möchte, in der Theologischen Facultät den dritten, und im Academischen Senat den zweyten Platz einnahm. Er ward zu dem Ende auch in demselben Jahre Doctor der Theologie, und setzte nach angetretener Profeßion die gleich bey seiner Ankunfft nach Königsberg von ihm angefangene Theologische Collegien fort. Uber diese Aemter muste er nach dem Tode des D. Rogallen 1733 die Direction des Friedrichs-Collegii, die Aufsicht über die Pohlnische und Litthauische Theologische Pflantz-Schulen, ingleichen über diejenige Schulen in Königsberg übernehmen, in welchen arme Kinder in den Gründen des Christenthums und andern ihnen nöthigen und nützlichen Dingen unterrichtet werden, deren Anzahl auch bald von dreyen bis über zwantzig gestiegen, wiedenn gegenwärtig bis 1500 Kinder in demselben täglich durch Beflissene der Gottesgelahrheit (Studiosos Theologiæ) unterrichtet werden. In demselben 1733 Jahre ward er von Sr. Majestät auch in die Special-Kirchen- und Schulen-Commißion gezogen, vermittelst welcher innerhalb 8 Jahren auf dem platten Lande des Königreichs Preussen über anderthalb tausend Schulen eingerichtet worden, darinnen mehr, als 100000 Kinder unterwiesen werden. Im Jahr 1735 ward er zum Assessor des Stipendien-Collegii und 1737 zum Kirchen-Rath bestellet; auch ward ihm um diese Zeit mit dem dasigen Ober-Hof-Prediger D. Quandt gemeinschafftlich die General-Inspection über alle Ertz-Priester oder Inspectoren und das gesamte Kirchen-Schul- und Armen-Wesen im Königreich Preussen aufgetragen. Was hierauf gegen ihn und einige andere Glieder der Theologischen Facultät von einigen Professoren zu Königsberg 1740 für Beschwerden gemacht, und was darauf geantwortet worden, davon zeugen die *Acta Histor. eccles.* V Th. S. 498. 501. u. ff. Man hat von ihm:

1. Zwo Predigten, deren eine von dem Gnaden-Willen GOttes von der Menschen Seeligkeit, die andere von der Verstockung handelt, so zweymahl zu Königsberg, und jene noch besonders zu Saalfeld in Thüringen auf Befehl Sr. Durchl. des regierenden Hertzogs daselbst gedruckt worden.
2. Diss. 2. De concordia rationis cum fide in locis de justitia Dei & inde profluente necessitate satisfactionis, Königsberg 1732. und Leipzig 1735. in 4.

Davor er die eine unter dem Vorsitz D. Christoph **Langhansens**, um den Gradum anzunehmen, die andere aber um den Sitz in der Facultät zu erlangen, hielt. In der Aus. Theol. Bibl. LXX Th. wird geurtheilet: Accurate disputat Reu. Aut. contra Dippelium, in Philosophicis

Leb-

Leibnitium & Wolfium secutus. Siehe auch hiervon Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie. Th. II. S. 393.

3. Predigt von der Seligkeit derer, so zum Abendmahl des Lammes beruffen sind, über Lucä XIV, 16-28, gehalten am 2 Sonnt. nach Trinit. Königsberg 1732. in 8.
4. Progr. de verbo, quod caro factum est, pleno gratia & veritate, ex Joh. I, 14. 1733. an Weyhnachten.
5. Progr. de veritate Resurrectionis Christi & religionis Christianæ per veritatem illius evicta. 1734 an Ostern.
6. Progr. de Blasphemia in Spiritum S. Königsberg, 1737.
7. II. Programmata de potestate remittendi peccata ecclesiæ ministris concredita, in Joh. XX, 22. 23.
8. Kern alter und neuer geistreicher Lieder, als der zweyte Theil zu D. Rogallen Gesangbuch, nebst einer Vorrede von dem Nutzen der geistlichen Lieder in der Kirche Christi, ebend. 1739 in 12.

Im Jahr 1738. wurde auch zu Königsberg unter seiner Direction die erste Pohlnische Bibel in Preussen gedruckt Siehe die Lilienthalische Exegetische Bibliotheck S. 118. u. f. Dieser Bibel hat er eine Zuschrifft an Se. Königl. Majest. in Preussen vorgesetzet, worinn die unter Dero Regierung in Kirchen-Schul- und Academischen Sachen gemachte Anstalten, derselben Fortgang und Seegen angeführet, und davon eine Acten-mäßige Nachricht, als welche er in Händen hatte, gegeben wird, und ist das vornehmste daraus in den verbesserten Sammlungen zum Bau des Reichs GOttes II Th. S. 111 u. ff. befindlich. Siehe auch die *Acta Histor. Eccles.* III Th. S. 1058. Auch ist vor derselben eine Pohlnische Vorrede von erbaulicher Lesung der heil. Schrifft befindlich, von welcher es in der Exegetischen Bibliotheck des Lilienthals S. 119 heißt: daß viele sie auch in der Deutschen Sprache zu lesen wünschen. Sonsten haben die ihm höchst anbefohlne und oben angeführte überhäufte Geschäfte es verursachet, daß er von seiner Arbeit wenig mehr dem Druck übergeben, auch die erwehnte Dissertationen de concordia bisher noch nicht fortsetzen können. Von seiner Art die Gottesgelahrheit zu lehren sehe man indessen die Lilienthalische Theologische Bibliotheck, S. 438 u. f.

Schultz, (George Peter) der Artzney-Kunst Doctor, wie auch der Philosophie und der Preussischen Rechte Professor auf dem Gymnasio zu Thoren. Dieser so berühmte als geschickte Mann erblickte zu Franckfurt an der Oder im Jahr 1680 das Licht der Welt. Nachdem er in den schönen Wissenschafften einen feinen Grund geleget, besuchte er die Academischen Vorlesungen Johann Christoph Becmanns, Lithens, Behrens, Jobrens und Cocceji in seiner Vaterstadt. Hierauf gieng er nach Leipzig und hörete Ittigen, Franckensteinen, Rechenbergen, Titium, Bayern und Abichten. Von dar wande er sich nach Halle, und ward ein fleißiger Schüler Hoffmanns, Strahlens, Cellarii, Ludewigs und Thomasii. Er erhielte hierauf sowohl die Magister-Würde, als auch den Medicinischen Doctor-Huth, und durchreisete Holland. Als er in seinem Vaterlande wieder angelanget war, ward er ausserordentlicher Professor der Philosophie. Von dar ward er nach Berlin auf die Ritter-Academie beruffen, um daselbst der adelichen Jugend Studien und Sitten zu moderiren. Endlich aber hat er die Professur und das Prorectorat am Gymnasio zu Thoren erhalten. Seinem besondern Fleisse und ungemeiner Geschicklichkeit hat man folgende Schrifften zu dancken:

1. Disp. De morbis biblicis N. T.
2. De pace hosti denegata;
3. De augustalitate;
4. De succino marchico;
5. De aqua sanguinea mariæburgensi;
6. De ritu thorunienſi chirothecas tradendi electis judicibus;
7. De philosophia medici;
8. De convenientia Thorunii & immediatarum civitatum S. Rom. Imperii;
9. Schediasma de memorandis thorunienſibus;
10. Orationes de eo, quod discimus in spem futuræ oblivionis & de oblivione moris antiqui;
11. Dissertatio epistolica de remediis ad pestilentiam, tum a recentioribus, tum a veteribus quæsitis;
12. Cogitationes de oratoria Teutonica;
13. Dissertationes historicæ III de clarisMarchicis, und zwar Diss. I. Franckf. 1706, die Diss II, ebend. und in eben dem Jahre, die III Diss. ebend. 1707, alle in 4. Den Inhalt derselben siehe in Struvens Supplementis ad Notit. rei litterar. p. 89. u. f.
14. Gelehrtes Thoren oder Preussen von 1723 biß 1725. 3 Bände, Thoren in 8.
15. Preußischer Todes-Tempel in 4, siehe die Leipziger gelehrten Zeitungen des 1730 Jahrs p. 49. u. ff.
16. Gedächtnis-Rede auf des letztverstorbenen Königs in Pohlen, Augusti II, Absterben, Thoren 1735 in Fol.
17. Historia interregni novissimi & comitiorum in Prussia Polonica, Danzig 1738 in 4.
18. Commentarius de Cancellariis Regni Poloniæ. Accedit *Reip. Heidensteinii* Cancellarius, sive de dignitate & officio Cancellarii regni Poloniæ, Danzig 1742 in 4, 1 Alph. 4 B. siehe *Nova Acta Erud.* 1742 M. Oct. art. 6. Leipziger gelehrte Zeitungen 1742 p. 632 u. ff. Regensp. Gelehrte Zeitungen, 1742 p. 125.
19. Commentarius de Mareschalcis regni Poloniæ, cum duplici Mantissa de Mareschalcis & Cancellariis M. D. Lithuaniæ & Sereniſſimæ Reginæ, Danzig 1742 in 4.

Auch hat er mit vieler Mühe und grossen Kosten ein Pohlnisch-Litthauisch-Preußisch- und Curländisches Wapenbuch in II Theilen verfertiget, welches er noch im Manuscript liegen hat. Wir wollen hier die Summarien indessen mittheilen: *I.* Theil: Cap. 1. Des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen Wapen. §. 1. Untersuchung des Pohlnischen Wapens nach Deutscher und Pohlnischer Art. §. 2. Das grosse und kleine Reichs-Siegel nebst dem Sigillo Majestatico; ingleichen der Königin Siegel; und etliche alte, als Casimirs, Siegmunds I, Siegmund Augusts, Stephans, u. s. w. Cap. II. Von Litthauen. §. 1. Dessen Zeichnung. § 2. Groß- und kleines Cantzley-Siegel. §. 3. Von dessen Ursprung. Cap. III. Von den Wapen der Pohlnischen und Litthauischen Ertz- und Bischoffthümer. §. 1. Derselben Ursprung und Abzeichnungen. §. 2. Specification der Abteyen. Cap. IV. Von den Wapen der Woywodschafften in Pohlen und Litthauen. §. 1. Erinnerungen und Abrisse davon. §. 2. Die also genannten Terræ in Palatinatibus. Cap. V. Von den Wapen der gantzen Adelschaft in Pohlen und Litthauen. §. 1. Vorbericht. §. 2. Warum des Okolsky Orbis Polonus vor andern dazu erwehlet worden: nebst der Folge aus dem Tomo I. II. und III. §. 3. Zusätze aus den Niesiecki. *II.* Theil, nemlich von Preussen, Pohlnischen Antheils. I Abschnitt. Von dem Wapen des Hertzogthums und der Lande Preussen. §. 1. Generales Wapen. §. 2. Des vormahligen Statthalters, jetzo Landes-Siegel. §. 3. Desselben und Stibors Stamm-Wapen. II. Abschnitt: §. 1. Des Ermeländischen Bischoffthums Wapen cum refutatione. § 2. Des Culmischen Bischoffthums cum emendatione. §. 3. 4. 5. Scriptores & Historici. III. Abschnitt: Von Wapen der 3 Preußischen Woywodschafften. §. 1. stellet dieselben in Abrissen vor. §. 2. Scriptores & Historici. IV. Abschnitt: Der Preußischen Adelschafft Wapen. §. 1. Generale Nachricht davon. §. 2. Fortsetzung. 3. Specialiter von der Familie der Kostker. §. 4. MSC. Zaluskianæ Bibliothecæ de Familiis nob. Prussicis. §. 5. Des Herrn Schultzens eigene Consignation davon in 216 Abzeichnungen. Register darüber. V Abschnitt: Von 100 alten adelichen Geschlechtern, die aus Deutschland herstammen, in Thoren. §. 1. Nachricht davon. §. 2. Vorstellung derselben, welcher Wapen auf dem Rathhause zu sehen sind. §. 3. Andere, so annoch verwahret werden. VI Abschnitt: Von der Hochmeister Wapen, welche in Preussen gewesen. VII Abschnitt: Von einigen besondern adelichen Familien in Thoren. §. 1. u. ff. generalia und Specification, als α) Strobands. β) Lichtfuss. γ) Mochinger. δ) von der Linden. VIII Abschnitt: Von den Wapen und Siegeln der Preußischen Städte. a) Der grössern §. 1. Beschreibung von Thorn. §. 2. 3. 4. Abzeichnungen davon. §. *Bohmii* Disputation. b) Der Stadt Elbingen Wapen. §. 1. Abrisse davon. §. 2. *Seyleri* MSC. Collectanea. c) Der Stadt Dantzig. §. 1. Ordinaires Wapen. §. 2. Autores davon. §. 3. Speciale Beschreibung des von der Linden oder Bürgermeisters Lipinski. §. 4. Der kleinen Städte in Preussen Specification und Siegel. §. 5. Bischöflichen Städte in Ermelland. §. 6. In Culmischen. Es sind in diesem kostbaren MSC. über 1000 Wapen, meistens illuminiret, colligiret worden, und wäre wohl zu wünschen, daß sich bey dem berühmten Herrn Verfasser des ehesten ein reicher Verleger angeben mögte. Von einigen andern gelehrten Bemühungen dieses grundgelehrten Mannes lese man *Historiam Bibliothecæ Fabricianæ* Part. VI, p. 141 u. ff.

Schultz, (Heinrich) siehe Scholtz.

Schultz, (Hieronymus von) Schultetus, Sculteus, Bischoff zu Brandenburg und Havelberg, wie auch Chur-Brandenburgischer vertrauter Minister. Von dessen Ursprunge meldet zwar **Angelus** in Marchia, und aus demselben **Seckendorff** in Hist. Luther. daß er, seiner Ankunfft nach, eines Schultzen Sohn aus dem Dorffe Gramschütz, im Schlesischen Fürstenthume Glogau, gewesen sey: Allein, es scheint, als ob gedachter **Angelus** dieses bloß aus dem Nahmen geschlossen habe. Weil man aber bey einigen Geschichtschreibern der Schultzen von Gramschütz gedacht findet, (wie sonderlich beym Sinapio im II Th. p. 976 Matthäus Schultze von Gramschütz erwähnt, zugleich auch gemeldet wird, daß er Catharinen von Nechel und Nehrsitz zur Ehe gehabt,) so ist es viel wahrscheinlicher, daß derselbe aus einem adelichen Geschlechte entsprossen, und sein Stammhaus Gramschütz gewesen sey. Er wird als ein sehr gelehrter Mann gerühmt, hatte die höchste Würde der Theologie angenommen, und war anfangs Pastor zu Cotbus in der Nieder-Lausitz worden. Er versahe aber schon damals die Stelle eines vornehmen Raths bey dem Chur-Fürsten von Brandenburg, wie er denn im Jahre 1506 ein Bündnis nebst andern Churfürstlichen Räthen, im Nahmen seines Herrn, mit dem Fürstlichen Schlesischen Abgesandten wider die Strassenräuber aufgerichtet, welches beym Angelo p. 266 zu lesen ist. Im ietztgedachten Jahre gelangte er zum Bischoffthume Brandenburg, blieb aber dabey bey seinem Churfürsten, bey welchem er in ungemeinen Gnaden stund, auch dessen Gevatter und Geheimer Rath ward. Im Jahre 1520 war er des Churfürsts vornehmster Gesandter auf dem Kayserlichen Crönungs-Tage zu Aachen, und im folgenden Jahre begleitete er den Churfürsten auf den Reichs-Tag nach Worms. Und als das Bischoffthum Havelberg damahls verlediget ward, halff ihm sein Chur-Fürst auch dazu. Denn obgleich das Dom-Capitul Georgen von Blumenthal dazu erwählt hatte, welcher auch vom Pabste bereits in dieser Würde bestättiget war, so muste er ihm dennoch weichen, weil ihn der Churfürst mit gewaffneter Hand einsetzte. Er nahm aber nicht lange darauf einen Coadjutor zu Havelberg an, und starb im Jahre 1523. Sein Cörper ward zu Wittstock begraben. Er war übrigens von grosser Beredsamkeit, und soll, wenn ihm gleich bisweilen bey Hofe ein ziemlicher Rausch zugetruncken worden, dennoch 2 oder 3 Stunden perroriren haben können. Weil die Schwaben oder Schwäble insgemein für beredt gehalten werden, so stehet **Angelus** in der Meynung, daß er deßwegen von einigen ein Schwabe genennt werde.

Er

Er hat mit D. **Luthern** alsbald im Anfange der Reformation Briefe gewechselt, welche beym **Seckendorff** angeführt worden, und daraus zu ersehen ist, daß er dessen Vorhaben nicht zuwider gewesen. Als aber **Lutherus** weiter gieng, so scheinet es, als ob er, seine einträglichen Präbenden nicht zu verlieren, von ihm abgestanden sey.

Schulz, (Johann) ein berühmter Rechtsgelehrter zu Ende des 17 und im Anfange des 18 Jahrhunderts, aus Pohlen gebürtig, war beyder Rechten Doctor, und anfangs der Rechten und Historie Professor an dem Gymnasio zu Dantzig wie auch Inspector desselben, kam aber hernach 1698 an des verstorbenen Peter Schultzens Stelle nach Franckfurt an der Oder, und wurde ordentlicher Professor, auch Churbrandenburgischer Rath. Man hat von ihm

1. Tabellas juris civilis, 1689.
2. Harmoniam Struvio-Schnobelianam observationibus Grotianis parallelis auctam, Dantzig 1693. 2 Alphabet.
3. Tr. historico-politicum de Polonia nunquam tributaria, ebend. 1694 in 4. 1 Alphabet 22 Bogen.
4. Panegyricum Joanni III. regi Pol. dictum, ebend. 1694. 9 Bogen.
5. Panegyricum de connubio inter Maxim. Emanuelem, Elect. Bavariæ, & Theresiam Kunigundam, Pol. Princ. 12 Bogen.
6. Viele Disputationes, darunter
   a. De civilitate proficua, 1698.
   b. De philosophia Principum, 1698.
   c. De justitia casuum pro amico, Dantzig 1689.
   d. De delictis pro amico, ebend. 1690.
   e. De angariis, ebend. 1696.
   f. De anthropophagia ex causa necessitatis concedenda, ebend. 1688.
   g. De manu oculata, ebend. 1693.
   h. De martyrio juridico & politico, ebend. 1691.
   i. De matre incerta, ebend. 1694.
   k. De contractu medici cum ægroto, ebend. 1689.
   l. De potestate herili & patria & istius causa præcipua, nuptiis, ebend. 1694.
   m. De obligatione studiosi stipendiarii, ebend. 1690.
   n. De partu a matre negato, ebend. 1694.
   o. De primogenitura, cui e geminis adjudicanda, 1694.
   p. Quæstionum juridicarum miscellanearum senio, 1695.
   q. De sacrificiis status, 1692.
   r. De fato juvando.
   s. De rebellione Burdigalensi An. 1675. Dantzig 1690.
   t. De eo, quod non vetat lex, vetat heri pudor in matrimonio constituendo.
   u. De Conditione Juris Gent. Frf. 1700.
   w. De necessitate tarditatis vel celeritatis in exequendo, ebend. 1700.
   x. De Judice legibus mitiore & duriore, ebend. 1702.
   y. De Jurisdictione Personarum, ebend. 1701.
   z. De legato rei inæstimabilis, ebend. 1701.
   aa. De pœna mendacii, ebend. 1704.
   bb. De nocentis & innocentis deditione, ebend. 1702.
   cc. De jure nominum Tutelarium, ebend. 1700.
   dd. De Camera Imperiali cum judicio aulico non concurrente, ebend. 1706.

Nova liter. mar. Balth.

Schulz, (Johann Hellmuth, Graf von) Herr zu Waslich und Goslaw, Kayserlicher General-Major, der sich insonderheit in dem Türcken-Krieg in Ungarn als ein tapfferer Held erwiesen Er war eben damahls Gouverneur zu Freyburg, als der Marschall von Crequi im Jahr 1677 mit seinen Trouppen dafür rückte, dieser Festung mit stetem Stürmen, Canoniren und Feuereinwerffen dergestalt zusetzte, daß sie, ehe noch der Hertzog von Lothringen zum Entsatz herbey kommen konte, in sieben Tagen sich ergab: ohngeachtet mehr als 3000 Mann Besatzung darinnen gelegen, auch der Ort mit Mauren, Gräben, Wällen, Aussenwerckern und einer Citadelle, zu vier Bastionen, aufs allerbeste versehen war. Man beschuldigte ihn daher zwar wohl, als ob er diese Stadt nicht, wie er gesollt, vertheidiget hätte; in Erwegung aber dessen, wie unvermuthet der Marschall von Crequi diesen Ort belagert, und davor alle seine Tapfferkeit aufgesetzet, und anderer Umstände, die sich dabey ereignet, die dem guten General zu einer etwas zu frühzeitigen Capitulation mögen Anlaß gegeben haben; so ist es darum noch nicht gleich gesagt, daß er deßwegen ein Verräther oder verzagter Mann gewesen sey. Zumahl da er sich ausser aller Hoffnung sahe, sobald von dem Hertzogen von Lothringen, als der alle seine Völcker schon in die Winter-Quartire verlegt hatte, entsetzt zu werden: wiewohl der Kayser, als sich dieser General nachgehends damit entschuldigen wollen, ihm unter die Augen gesagt: Er hätte seine Schuldigkeit nicht wahrgenommen, und könnte der Hertzog von Lothringen nicht allenthalben seyn. Besseres Glück hatte er im Jahr 1684 in Ober-Ungarn gegen die Teckelischen Waffen. Im Monath September liesse er unter dem Ungarischen Grafen Baragotzi die Stadt Zeben belagern, welche Teckeli den Tag vorher mit einer Besatzung hatte versehen lassen. Die Stadt that anfänglich guten Widerstand; muste sich aber bald auf Gnad und Ungnad ergeben. Nachdem nun Zeben, wider alles Vermuthen des Teckeli, sich so bald ergeben hatte, bekam der General Schultz

Lust,

Lust, den Teckeli in seinem Lager selbst heimzusuchen. Damit nun dieses geschwinder, als es derselbe gewahr werden mögte, geschehen könte, so ließ er den 17 August sein Fuß-Volck hinter die Reuter auf die Pferde setzen, und meldete sich den andern Morgen mit anbrechendem Tage vor dem Teckelischen Lager. Hier war alles in sicherer Ruhe, niemand versahe sich daselbst eines so schnellen Uberfalls; die Bestürtzung war also ungemein groß, da man in dem Lager schrie: der Feind wäre da. Schultz säumete nicht, auf die Feinde loß zu gehen, die kaum so viel Zeit hatten, die Waffen zu ergreiffen. Teckeli selbst konte kaum sich ein wenig ankleiden, sondern schwung in dieser Verwirrung sich auf das erste Pferd, so ihm zu Handen stiesse, und jagte damit davon. Er hinterließ den Deutschen, welche gleich auf sein Zelt loßgiengen, so vieles einzustecken und zu beuten, daß sie ihn zu verfolgen vergassen; sie waren froh, daß sie, nachdem sie die gantze Nacht hindurch marschiret waren und sich ziemlich abgemattet hatten, in diesem Lager so gutes Quartier fanden. Die Beuten, die sie machten, waren sehr reich und von grossem Werthe. Der General Schultze, um sein Glück weiter zu verfolgen, ließ noch denselbigen Tag das im Lager gefundene Geschütz vor Eperies bringen, in Meinung, diese Stadt auf gleiche Weise, als wie das Teckelische Lager, zu überfallen. Allein Teckeli hatte unweit von dannen Zeit gehabt, sein aus dem Lager herum irrendes Volck wieder zusammenzubringen und davon 2000 Mann in diese Stadt zu legen. Dieses verursachte, daß Schultz den 19 December davor wieder abziehen, und einen andern Weg einschlagen muste. Mittlerweile hatte er Barfeld, Stratko, Mackowitz, und Donawitz ohne grossen Widerstand eingenommen, und das zu Stratko dem Grafen Petti zugehörige schöne Geschütz erobert. Teckeli vermeinte zwar ihm solches wieder abzujagen, er konte ihm aber nichts anhaben, und da er Mine machte, Schultzen mit Zuziehung einiger Türckischen Völcker in den Winter-Quartieren zu überfallen, kam ihm dieser darinnen zuvor, und überfiel ihn zu Neudorff dergestalt, daß 400 seiner Leute auf dem Platze blieben, dabey 100 gefangen und die Bagage erbeutet wurde. Im folgenden 1685 Jahre, als Schultz die Türcken eben geklopfft und mit guter Beute wieder zurück kehren wolte; fiel ihm Teckeli unversehens in den Rücken, schlug 900 der seinigen todt, machte 400 zu Gefangenen, eroberte alle seine Bagage, und brachte seine Proviant-Fuhren glücklich in Neuhäussel. Schultz machte sich hierauf an das Schloß Ungwar: allein er konte ihm nichts anhaben, sondern muste sich nach einigem Verlust wieder davon weg machen. Im Anfange des May-Monats machte er sich noch einmahl an Ungwar. Er hatte sich schon der untern Stadt bemächtiget, auch am Schloß schon verschiedene wichtige Posten erobert, als einige Teckelischen Trouppen sich herbey machten, um den Platz zu entsetzen. Schultz gieng ihnen behertzt entgegen und schlug sie zurück; auf den Ruf aber, daß Teckeli selbst mit einer ansehnlichen Armee gegen ihn im Anzuge wäre, und er inzwischen nicht absehen konte, das Schloß so bald in seine Hände zu bekommen; zog er sich mit seinem Volcke in möglichster Eyl zurücke und wolte lieber sein Geschütze hinterlassen, als sich der Gefahr ausstellen, überfallen zu werden. Den 20 Julius gedachten 1685 Jahres belagerte Schultz Eperies, dessen neue Festungs-Wercke noch nicht völlig im Stande waren. Diese Stadt wehrete sich aufs beste, und die Bürger verschwuhren sich zusammen, Guth und Blut bey einander aufzusetzen, auch denjenigen als einen Verräther in Stücken zu hauen, der aus Furcht und Zaghafftigkeit von einer Ubergabe etwas gedencken würde. Nach einem den 14 August nicht mit erwünschten Erfolge geschehenen Anfalle ließ Schultz den Bürgern wissen, daß sie die Kayserliche Gnade annehmen und sich ergeben solten; widrigenfalls sie sich selbsten das äusserste Unglück über den Halß ziehen würden; es wurde aber der Officier, der ihnen diese Warnung hinterbrachte, von ihnen niedergemacht: worauf Schultz den 26 nach Mitternacht abermahls einen Sturm versuchte. Der Anfall war tapffer; die Vertheydigung aber wütend. Man fochte drittehalbe Stundē, weil aber die Bresche noch zu enge war, um durchzudringen, musten sich die Bestürmer mit Verlust von 500 Mann wieder zurück ziehen. Schultz dachte endlich ein Mittel zu finden, diesen Ort noch zu demüthigen, und ließ zu dem Ende noch zwey zwantzigpfündige Stücke von Zendro langen und damit die Bresche erweitern. Die Belagerten liessen ihren Muth in etwas sincken und liessen den 20 um einen Stillstand anhalten. Schultz aber, der ihnen keine weitere Verzögerung gestatten wolte, begehrte Geisseln, und erbote sich zu einem guten Accord: da nun der Commendant sich nicht darzu bequemen wolte, wurde der Stadt ferner mit Schiessen und Feuer-Einwerffen dergestalt zugesetzet, daß sie, da sie ihren völligen Untergang vor Augen sahen, sich den andern Tag zu den Tractaten verstunden, und zu dem Ende einen Officier und zwey Bürger heraus ins Lager schickten. Mittlerweile aber daß diese sich über die Accords-Puncten verglichen, fiengen die Deutschen und Tolpatschen auf denen Aussenwerckern an, mit denen Kayserlichen zu schwatzen, und liessen sich verlauten, daß sie der Türckischen Dienste müde wären, indem einer, währender Belagerung, mehr nicht als 27 Groschen bekommen, da im Gegentheil die Kayserliche den guten Gehalt, so sie genossen, dergestalt heraus zu streichen wusten, daß jene sich entschlossen, zu ihnen überzugehen. Als dieses der Hertzog von Würtemberg dem General Schultz zu wissen thate, ließ dieser ihnen versprechen, daß, wo sie den Kayserlichen in die Stadt verhelffen würden, so solten sie nicht allein völligen Erlaß, sondern auch dabey einen Monath Sold bekommen, und ihnen nachgehends frey stehen, unter einem Regiment, wo sie wolten, Dienste zu nehmen. Damit war die Sache richtig, sie machten das kleine eiserne Thürgen auf, liessen den Hertzog mit seinen Leuten dahinein, und lieferten damit die Stadt denen Kayserlichen in die Hände. Von Eperies zog Schultz sogleich mit seinen Völckern vor Caschau und hielte es biß zur Ankunfft des Generals Caprara eingeschlossen. Dieser kam den 1 October zur Armee

mee und übernahm statt Schultzens das Commando; die Ursache dessen aber, da sich Schultz doch bisher so wohl verhalten, findet sich nirgends aufgezeichnet. Im Jahr 1686 ließ Schultz mit seinem Corpo bis auf sechs Meilen in der Runde um Canischa alle Früchte abmähen, und anderwerts hinführen, auch verbot er den Bauern bey Lebens-Strafe, nicht das geringste an gemeldeten Ort zu bringen, noch zu verkauffen, wodurch der ohne das darinnen entstandene grosse Hunger noch viel grösser worden. Nicht weniger ließ er eine grosse Menge Vieh von dannen wegführen, und funfzehen Türcken fangen: worauf er sich mit seinem unterhabenden Corpo unterhalb Canischa bey Babacza gesetzet, allda er im Lager kranck ward, und nach funfzehentägiger Unpäßlichkeit, an einem hitzigen Fieber mit höchstem Leidwesen der Seinigen, den 16 Julius gedachten 1686 Jahres das Zeitliche segnete. Dessen Leichnam ward aus dem Dorff Ternia, eine Viertel-Stunde vom Lager, woselbst er gestorben, nach Copreinitz gebracht, und daselbst in die Franciscaner-Kirche begraben. So viel uns bekannt, ist er mit Susannen Dorotheen, Gräfin von Traun, vermählt gewesen. *Theatr. Europ.* T. XII. p. 103. Ludolphs Schaubühne T. V. Ricauts Ottomannische Pforte P. II. Menckens Leben Leopolds.

Schultz. (Joh. Szuleckia) ist der Verfertiger einer Dissertation de Camera Imperiali cum judicio Aulico non concurrente. Franckfurt an der Oder 1706 in 4.

Schultz, (Ludewig) ein Hautboist in der Kayserlichen Capelle im Jahre 1721 und 1727.

Schultz, (Peter) beyder Rechten Doctor und Professor zu Franckfurt an der Oder, starb daselbst 1698 und ließ viele Disputationes, von denen folgende bekannt:

a. De juribus denunciationis criminalis, 1675.
b. De argentangina judiciali, 1676.
c. De jure commendationis, 1676.
d. De jure venandi, 1677.
e. De mandato speciali, 1677.
f. 1) De solutione particulari, 1682.
f. 2) De vasallo adjutore, 1683.
g. De tacita renunciatione juris quæsiti, 1684
h. De fœmina mercatrice, 1684.
i. De rerum communione, 1684.
k. De causa debendi, 1684.
l. De feudo gratiæ, 1684.
m. De conditione jurisjurandi, 1684.
n. Decas casuum modernorum.
o. De obligatione vasalli erga convasallum, 1684.
p. De aneclogistis, 1685.
q. De autoritate exceptionis rei judicatæ, 1685.
r. De investitura abusiva, 1685.
s. De donatione Principis, 1685.
t. De citatione subsidiaria, 1685.
u. De reiteratione torturæ, 1685.
v. De exmissione, 1686.
x. De rebus pessimi exempli, 1687.
y. De attestatis, 1688.
z. De recursu ad superiorem ex l. un. C. quando Imp. inter pupill. 1688.
aa. De instrumentis communibus, 1688.
bb. De impunitate, 1689.
cc. De singulari & communi Principum Imperii jure, 1689.
dd. De comparitione personali in judicio, 1690.
ee. De polypædia, 1690.
ff. De pluralitate tutorum, 1691.
gg. De beneficio invito dato, dissertatio inauguralis, 1691.
hh. De subtilitatibus juris utilibus, 1692.
ii. De concursu delictorum, 1692.
kk. De confirmatione, 1693.
ll. De manu in parentes injuriosa, 1694.
mm. De his, quæ in domo judicis fiunt, occ. l. 4. in fin. ff. de interrog. in jur. fac. & interrog. act. 1694.
nn. De beneficio primæ instantiæ, 1695.
oo. De omissis in sententia, 1695.
pp. De opinione vulgi, occas. L. 56. pr. ff. de evict. & duplici stipulatione, 1695.
qq. De novo emergenti, 1695.
rr. De potestate Superintendentium, 1695.
ss. De venditione necessaria, 1696.
tt. De eo, quod justum est circa parochianos, 1697.
uu. De citatione edictali, 1698.
ww. De eo, quod justum est per consequentiam, in 4.

Er hat auch unter dem Nahmen *Petri Negesessii* Comparationem inter Cl. Tiberium & Olivierium Cronwellium herausgegeben. Siehe Gryphium de Scriptor. Hist. Sæc. XVII. c. V. §. 7. Desgleichen hat er geschrieben Orationem penegyricam in Carolum Gustav. 1650 in Fol. Sein Leben hat sein Sohn, Herr George Peter Schultz, von dem ein besonderer Artickel vorhergehet, in seiner Dissert. Epistol. I. de claris Marchicis beschrieben.

Schulze, siehe Schultheiß.

Schulze, adeliche Geschlechter, siehe Schulte.

Schulze, Personen dieses Nahmens, siehe Scholtz, Scultetus, Schulterus u. Prätorius.

Schulze, (Andreas) der Philosophie Magister, und ehemahliger Rector bey der Schule in Mühlhausen. Olearii Thüringische Chron. II Th. p. 182.

Schulze, (Andreas Heinrich) ist im Jahre 1681 den 4. Febr. in Braunschweig gebohren, hat daselbst die St. Martins-Schule besuchet, den Grund im Singen erstlich unter dem Cantor Bach geleget, selbigen nachgehends unterm Cantore Günthern fortgeführet, auch bey herantretenden Jahren die Hertzogliche Hof-Capelle zu Wolffenbüttel, und die Opern in Braunschweig angehöret; nach diesem aber sich an andere Oerter begeben, in der Composition, als auch in der Organisten-Kunst sich geübet; bis er endlich zu Hildesheim das Gymnasium Andreanum noch einige Zeit besuchet, und hierauf daselbst im Jahre 1706 als Organist bey St. Lamperti angenommen worden.

Schulze, (Anton) Fürstl. Liegnitzischer Rath, lebte in dem Anfange des 17 Jahrhunderts. Er war ein guter Mathematicus, und brachte es in

der Alphabetischen Rechen-Kunst ziemlich weit, indem er an statt der gemeinen Zahlen die Deutschen Buchstaben nahm, und denenselben den valorem Arithmeticum beylegte, nemlich:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15
a b c d e f g h i k l m n p q
16 17 18 19 20 21 22 23 0
r s t u w x y z o

daraus er hernach eine neue Arithmeticam Alphabeticam geschmiedet, von welcher bey dem Harsdörffer in seinen Deliciis Physico-Mathemat. Tom. II. p. 36. einige Exempel anzutreffen sind.

Schulze, (Anton) von Berlin gebürtig, ein Magister der Philosophie im 18 Jahrhundert, war der erste Evangelische Prediger der Christ-Lutherischen Gemeine in Genev und Lyon, dessen Einweihungs-Predigt zu Leipzig 1708 in 4. 10 Bogen starck gedruckt. Er schrieb: Dissertationem de πολυθεότητι Gentilium, a gentilibus confutata, Leipz. 1706. Unschuldige Nachrichten.

Schulze, (Balthasar) von Gryphenberg aus Pommern gebürtig, der Philosophie und Medicin Doctor, war anfangs des Gymnasii zu Colberg Rector, darnach auch Pommerischer Hertzogl. Leib-Medicus, und denn zu Colber Stadt-Physicus, Rathsherr und Scholarcha. Er starb den 17 Mertz 1627 im 58 Jahre seines Alters, und hinterließ:

1. Synopsin historiæ naturalis de mundo;
2. Consilium medicum pro curanda valetudine, Wittenberg 1606 in 12.
3. De homine microcosmo;
4. Epistolam prophylacticam ad Antigonum Regem;
5. Synopsin universæ medicinæ, Leipzig 1601 in 8.

Witte diar. biogr.

Schulze, (Benjamin) Königlich-Dänischer Mißionarius zu Tranquebar. Er hat das Spenglerische Lied: durch Adams Fall ist gantz verderbt, zu Nutz und Dienste derer Malabarischen bekehrten Heyden im Jahr 1723 in die Tamulische Sprache übersetzet. Berichte der Kön. Dän. Mißion aus Indien, II Th. XX Fortsetz. p. 475.

Schulze, (Bernhard) gebürtig von Bremen, war beyder Rechte Doctor und Heßischer Rath, wurde 1674 Professor der Rechte zu Kiel, schrieb viele Disputationen, darunter

1. De honorario Advocatorum.
2. Non mœchaberis.
3. De anargyria, 1681.
4. De arbitris compromissariis, 1666.
5. De bonis ecclesiasticis, 1672.
6. De alienatione bonorum ecclesiæ, 1672.
7. De amicabili compositione, 1681. Leipzig 1727.
8. De condictione indebiti, 1677.
9. De constitutionibus Principum, 1670.
10. De jure deliberandi & beneficio inventarii.
11. De probatione filiationis, 1670.
12. De pœna gladii in criminibus exasperanda & mitiganda, 1665.
13. De transitione actionum ad hæredes.
14. Explanatio præcepti decalogi: non occides, 1670.
15. De oppositione tertii s. jure intervention, 1669.
16. De Judæis, 1672.
17. De juramentis.
18. De jure naturali, 1668.
19. De pactis adjectis.
20. De pactione pacis, disp. 4. welche in Ahasv. Fritzschens Opusculis Vol. II. stehen.
21. De jure retentionis, 1670.
22. Theses miscellaneæ ex jure civili, Canonico & feudali, 1680.
23. De traditione ficta, 1671.
24. De voluntario, 1663.
25. De urpheda, 1671.

und starb zu Kiel 1687.

Schulze, (Charitas Urs.) siehe Schulze, (Nic.) der Rechte Doctor.

Schulze, (Christian) ein Sohn George Schulzens, Kayserlichen gecrönten Poetens, war gebürtig von Halle in Sachsen, und der Philosophie Magister. Von ihm ist bekannt:

1. Chronicon Gardeleiense, Stendal 1668.
2. Diss. de Baccalaureo, Leipzig 1678.
3. Diss. de illustribus Brandenburgiæ Marchionibus, Wittenb. 1660.

Schulze, (Christian) beyder Rechte Doctor, und um das Jahr 1706 Bürgemeister zu Güstrow, wie auch des Fürstlich-Mecklenburgischen Provincial-Gerichts Beysitzer. Thomas. Analect. Gustrov. p. 159.

Schulze, (Christian) der Philosophie Magister und Pastor an der Kirche zum heil. Geist in Magdeburg, war daselbst den 15 Oct. 1697 gebohren. Sein Vater war Martin Schulze, ein ansehnlicher Bürger, wie auch Kauf- u. Handelsmann daselbst; die Mutter aber Elisabeth Tillern. Als er im 10 Jahr zu einem Vaterlosen Waysen wurde, unterließ seine Mutter doch nicht, ihn in dem Gymnasio zu Magdeburg 4 Jahr unterrichten zu lassen worauf ihn seine nähesten Anverwandten zur Kauffmannschafft anhalten wollten. Weil sich aber eine grosse Neigung zu denen Studien an ihm offenbahrte, wurde er in die Schule des Closters zu U. L. Fr. wieder gebracht, woselbst er bis 1717 sein Studiren fortsetzte. Hierauf begab er sich im Monat Mertz nach Jena, bediente sich daselbst in den philosophischen und philologischen Wissenschafften der Unterweisung D. Danzens und Reimens; in den theologischen aber Förtschens und Buddei, und nahm auch allda im Jahre 1721 die Magister-Würde an. Hierauf nahm er auf Einrathen des Super. zu Blanckenhayn eine Condition zu Bergern im Weimarischen an, und als er solche ein Jahr abgewartet, zog er, nach der Königl. Preussischen neuen Verordnung, nach Halle, und hielte sich daselbst 3 Jahr auf, und hörte daselbst den Abt Breithaupt, D. Antonen, Michaelis, Franckens und Langen. Von dannen wurde er durch den Herrn Grafen von Gleichen und Hatzfeld nach Blanckenhayn in Thüringen als Mitarbeiter des dasigen Ministerii berufen, verwaltete aber gedachtes Amt nur anderthalb Jahr, massen er im

Jahr

Jahr 1726 nach Magdeburg zur Adjunctur der heil. Geists-Kirchen vociret wurde. Und da sowohl der Diaconus Merck, als der Pastor, D. Wahl, in einem halben Jahre hintereinander versturben; erhielt er das folgende Jahr darauf sowohl das Diaconat, als auch noch in eben demselben Jahre das Pastorat derselben Kirche. Von seinen Schrifften sind nachstehende bekannt, als

1. Diss. Harmonico-Biblico-Philologica de Harmonia Vitarum Joasi & Amaziæ, Regum Judæ, nec non Jehu, Jehoachasi atque Joasi, Regum Israel. Jena, in 4.
2. Parentation, welche er auf Valent. Häselern, den 28 Apr. 1728 zu Magdeburg gehalten, und daselbst in Fol. gedruckt worden.

Kettners Clerus ad Spirit. S. p. 308.

Schulze, (Christoph) siehe Sculetetus.

Schulze, (Christoph) der Philosophie Magister, war ums Jahr 1640 College bey der Schule zu Magdeburg, und schrieb bey der damahligen Jubel-Feyer wegen Erfindung der Buchdrucker-Kunst ein Lateinisches Gedichte, welches in Georg Baumanns Carminibus Sæcularibus befindlich ist.

Schulze (Christoph) hat in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts gelebet, ist Magister der Philosophie und Ertzpriester zu Memeln gewesen, und hat

1. Ein Werck des Titels: Weg der Gerechtigkeit aus dem Buche Ruth geschrieben, welches 52 Predigten über das Buch Ruth, sind die zu Königsberg 1688 in 4. von 6 Alphabet 6 Bogen herausgekommen. Sonsten ist auch noch von ihm
2. Enneas disputationum psychologicarum, welche er zu Wittenberg gehalten, bekannt, Wittenberg 1658, ingleichen
3. Disput. de anima & corpore humano ejusque unione cum anima, ebend. 1659. Er starb 1696.

Unschuldige Nachrichten.

Schulze, (Christoph) der Philosophie Magister, war zu Ausgange des XVII Jahrhunderts öffentlicher Lehrer in dem Marien-Magdalenen-Gymnasio zu Breslau. Seine Schrifften sind:

1. Computus theoretico-practicus, Breslau 1694 in 4.
2. Geometria theoretica, Breslau 1698 in 4.
3. Gnomonica, Breslau 1698 in 4.

Schulze, (Christoph) gebürtig von Königsberg, der Philosophie Magister, und Diaconus an der Haberbergischen Kirche zu Königsberg, seit 1694. Von seinen Schrifften ist bekannt:

Diss. de Chiromantiæ vanitate, Königsb. 1691.

Schulze, (Christoph Gottlob) der Philosophie Magister und Pastor zu Schönbrunn in der Oberlausitz, er ist zu Leipzig gebohren, und anfänglich Prediger zu Klein-Zschocher, unter der Leipziger Ephorie, gewesen, von da er 1716 nach Schönbrunn gekommen. Seine Schrifften sind

1. Davidisches Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, 6 Theile. Leipzig und Görlitz 1732.-1740. in 8, davon der I Th. zweymahl wieder aufgelegt worden. Die Recension dieses Buchs siehe in den Fortgesetzt. Sammlungen 1733 p. 313.
2. Dissert. de imbecillitatibus intellectus humani, Leipzig 1709.
3. Wort der Wahrheit zur Erweckung der Seelen, I Th. Görlitz 1741. in 8.

Schulze, (Chrysost.) ein Redner, Historicus und Poete, von Lemberg aus Schlesien, war anfänglich Rector daselbst, hernach Professor am Gymnasio zu St. Elisabeth in Breßlau, endlich Schöpp-Schreiber daselbst. Er schrieb:

1. Parentationes, davon 40 in der Schatz-Kammer Schlesischer Abdanckungen I. und II. Th. zu finden sind;
2. Orationes;
3. Carmina, unter dem Titul: Sieges-Fahne und Ehren-Säule, dem HErrn aller Herren, dem König aller Könige, für seine Aufferstehung und göttliche Uberwindung aller seiner Feinde, zu schuldiger Danckbarkeit aus demüthiger Andacht gesteckt, Breßlau 1649. in 4. Desgleichen auch auf die 1640 einfallende Jubelfeyer wegen Erfindung der Buchdruckerey, welches in Baumanns Carm. Sæcularibus zu finden ist.
4. Monumentum Henrico II. pio Lygiorum Duci, Tartarorum oppugnatori, Breßlau 1641. in 4.
5. Orationem inaug. de causis, propter quas Germania nostra tantis cladibus subjecta sit? ebend. 1637. in 4.
6. Orat. Valedict. de causis, propter quas hactenus in Scholis docuerit, jam autem in forum ascenderit, ebend. 1641. in 4.

Er hat auch eine Beschreibung von Lemberg im Manuscript hinterlassen. Er starb 1664 den 23 Jenner, im 57 Jahre seines Alters. Eberts Leorin. erudit. Hanckens Prop. litt. Vrat. p. 76. Fechtners Sylv. Elys. p. 84.

Schulze, (Daniel) der Philosophie Magister, von Treptow in Pommern, war Anfangs im Pädagogio zu Stettin Cantor, hierauf an der Stadt-Schule Sub-Rector, nachgehends Con-Rector, und zuletzt im Jahre 1662 Rector daselbst. Er schrieb ein griechisches Lexicon zu Hamburg 1668 in 8, und starb den 19 Jenner 1681, im 55 Jahr. Witte Diar.

Schulze, (Dan.) der Medicin Doctor und Practicus in Berlin. Er hat unterschiedene Observationes in die Breßlauische Samlung von Natur- und Medicin-Geschichten eingeschickt, als da sind

1. Nachricht von dessen Königl. authorisirter Cur derer Maniacorum & Melancholicorum, oder der Tollheit, im XXIII. Versuch p. 123.
2. Fernere Nachricht von dessen neuen medicinischen Künsten, im XXV. Versuch p. 339.

Schulze, (Daniel Severin) siehe Sculetus.

Schulze, (Demuth Eleon.) siehe Schulzin.

Schulze, (Elias) gebürtig von Waldburg, der Philosophie Magister, schrieb unter dem Nahmen Elisander Epistolas latinas & germanicas. Extract der Leipzig. Nouvellen, 1711. p. 92. Mylii Bibl. Anonym. p. 67.

Schulze (Erasmus) ward im Jahre 1696. den 5 April zu Spåningen, einem Dorffe in der alten Marck Brandenburg, gebohren. Sein Vater war Arnd Schulze, und seine Mutter Catharine Brohmanns, welche ihn als Wittbe bey dem Prediger desselben Orts, Peter El-

as Trautmann, auferziehen ließ. Als hierauf dieser im Jahre 1710 als Pastor Primarius an die Stephans-Kirche zu Goßlar beruffen ward, nahm ihn derselbe mit sich dahin, und brachte ihn in die dasige Schule, in welcher er auch den Studien so lange oblag, bis er sich im Jahre 1718 auf die Universität Helmstädt begeben konte, allwo er zwey Jahre studirte. Nachhero begab er sich wieder nach Goßlar, allwo ihm anfangs des Geheimen Raths von Eckhardt, und alsdenn des Hofrath Rühlings Kinder zur Unterweisung anvertraut wurden: wobey er sich im Predigen fleißig übte. Im Jahre 1730 ward zu Hildesheim die dasige Prediger-Stelle zu St. Pauli durch den Tod Joh. Ludew Maurers verlediget, und ihm in dem folgenden Jahre drauf aufgetragen. Er trat also am 7 Sonntage nach Trinit. dieses Amt öffentlich an, welches er auch noch itziger Zeit mit gutem Ruhme verwaltet. Noch in eben demselben Jahre verheyrathete er sich mit Sophien Catharinen, Johann Heinr. Holtzmanns, der Medicin Doctors und Stadt-Physici zu Goßlar, Tochter. Seine Schrifften sind folgende:

1. Etliche kurtze Streit-Schrifften, den Irrthümern der Röm. Catholischen Kirche entgegen gesetzt. Ohne Nahmen.
2. Kurtzer Bericht von den Streitigkeiten, welche zwischen den Evangelischen und dem Pat. Mensinus, aus der Gesellschafft JEsu, wegen der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau Maria in Hildesheim sich bishero entsponnen, zum Drucke übergeben von E. S. Hildesheim, 1741.

Er hat ferner zum Drucke fertig liegen:

3. Benjam. Schmolckens geistliche Lieder-Früchte, zur Stärckung und Erquickung der Mühseligen und Beladenen, nach Veranlassung der Sonn- und Fest-Tags-Evangelien gesammlet.
4. Hell-polierter Schwärmer-Spiegel, darinne die falsche Engels-Gestalt der alten Rotten-Geister und neuen Schwärmer, wie auch die ungeistlichen Eigenschafften, Zauberey, Blendwercke, falsche Lehre und scheinheiliges Leben der Schleicher und Winckel-Prediger vorgestellet wird, wie solche bereits vor 200 Jahren in den Schrifften des sel. D. Luthers und anderer rechtgläubigen Lehrer entdeckt und geprüft worden; ans Licht gestellt von E. S.

Lauensteins Hildesheim. Kirchen-Hist. VII. Th. p. 47. u. f.

Schulze (E. H.) ist uns weiter nicht bekannt, als aus einer Schrifft, die den Tittel führet:

Abbildung eines Christenlauffes von der Tauffe bis zu Vollendung desselben. Hamb. 1714 in 12.

Schulze, (Frantz Albert) siehe Schultz.

Schulze, (Friedrich) Chur Sächsischer Archidiaconus und Senior des Ministerii zu Torgau, war in dem Städtlein Wiesenburg 1598 den 25 Decemb. gebohren. Sein Vater, M. Marcus Sculterus oder Schulze, ist anfangs daselbst Pfarrer und der Inspection Beltzig Adjunctus, hernach aber Pastor zu Seehausen und Adjunctus der Inspection Seida gewesen. Er solte erst das Schneider Handwerck lernen, und war bereits zu dem Ende nach Wittenberg gethan worden; weil aber sein Bruder als Studente gestorben, ward er beym Studiren gelassen, zumahlen er in der Latinität schon einen Grund geleget hatte. Er legte auch so viel Fleiß an, daß er 1614. die Universität beziehen konte. Wegen ermangelnder Subsidien muste er 3 Jahr lang famuliren, wurde darauf von D. Friedrich Balduin zum Informator seiner Kinder angenommen, anbey auch zu seinem Schreiber und bey unterschiedlichen Visitationen als ein geschworner Schreiber gebraucht, wodurch und seinen angewandten Fleiß er bey denen Professoren so beliebt ward, daß er die Magister-Würde umsonst erhielte. Im Jahr 1623 ward er Substitut und nach 6 Monathen Pfarrer zu Axin, 1632 Diaconus zu Torgau und 1657 Archidiaconus daselbst, dabey er auch vielmahls die Vices derer Superintendenten hat vertreten müssen. Inzwischen hatte er sich dreymahl verheyrathet, 1. mit Margarethen, M. Martin AmEnde, Pfarrers zu Oehne, Tochter, mit welcher er in 3 Jahren 2 Kinder gezeuget, 2. mit Elisabethen Schorlin, die ihm in 12 Jahren 6 Kinder gebohren, und 3. mit Elisabethen Metzin, mit welcher er noch 14 Kinder gezeuget. Auf die letzt ist er blind worden, daß man ihn allemahl auf die Cantzel führen müssen, bis er endlich 1677 den 4 May in dem 78 Jahr seines Alters und 54 seines Predigt-Amts gestorben. Er hat allein über das Buch Syrachs 800. über andere Texte aber über 8000 Concepte hinterlassen, und mit der 66 Predigt über das 4 Capitel Tobiä sein Predigt-Amt beschlossen. Der Torgauische Superintendent Paul Hoffmann hat ihm aus Es. XLIII. 24. 25. die Leichen-Predigt gehalten. Grossens Jubel-Priester-Historie 1 Th. p. 371.

Schulze, (Friedrich) der heil. Schrifft Doctor, des Königl. Stiffts-Consistorii zu Moritzburg an der Elster Assessor, des Stiffts Naumburg und Zeitz Superintendent, Schloß-Prediger zu Zeitz und der Bischöfflichen Schulen Inspector, ward zur Welt gebohren zur Güldenen Gosse bey Leipzig den 7 Octobr. 1689. Sein Vater war M. Friedr. Schulze, damahls Pfarrer daselbst, zuvor aber dritter College am Gymnasio zu Eißleben, und hernach Pfarrer zu Marck-Kleeberg und Lößnig; die Mutter aber Maria Elisabeth, M. Dav. Seyfferts, anfangs Diaconi zu Düben, und darauf Pastors zu Liebert-Wolckwitz u. Groß-Pößna, eheleibliche Tochter. Er stammet also auf doppelte Weise aus Priesterlichen Geschlechte her. Anfangs genoß er den Privatunterricht seines Vaters und anderer Privat-Lehrer; kam aber hernach auf die Schule nach Wurtzen u. von da auf die St. Nicolai-Schule nach Leipzig, woselbst er auch auf der Academie verblieben, u. Berndten, Hardten, Abichten, Schmidten, Weisen, Börnern, Olearium, Pfeiffern, und Wernern, zu seinen Lehrern gehabt. Im Academischen Jubel Feste 1709 ward er unter dem Decanat Professor Christian Ludovici der Philosophie Magister, nachdem er vorhero unter dem Decanat des nur gedachten Professor Hardts, seines Lehrers, der Philosophie Baccalaureus worden, u. unter seinem Vetter, M. Christoph Gottlob Schulzen, Pfarrern zu Schönborn, de

Imbecil-

Imbecillitatibus mentis öffentlich disputiret. Nach erlanater Magister-Würde disputirte er selbst als Präses, und bahnete sich damit den Weg zu Eröffnung verschiedener Philosophischer Vorlesungen. Im Jahr 1716 ward er Baccalaureus der Heil. Schrifft, und fieng darauf sowohl theologische als homiletische Collegia zu lesen an, welche er unter göttlichem Seegen so lange fortsetzete, bis er im Jahr 1719 das Pfarr-Amt zu Audigast erhielte, welches er am ersten Pfingst-Feyertage mit einer öffentlichen Rede über das Evangelium von dem Werck des Heil. Geistes bey dem Beruffe derer Prediger und Lehrer antrat. Im Jahr 1723 folgete die Vocation zum Diaconat an der St. Wenceslai-Kirche nach Naumburg, welches er 8 Jahr nacheinander verwaltete, und nach erhaltenem neuen Beruff zum Pastorat an der St. Nicolai-Kirchen zu Zeitz, 1731 am dritten Advents-Sonntage in einer geistlichen Rede von denen gemeinen Schicksalen derer Prediger niederlegete. Das neue Pastorats-Amt aber trat er zu Zeitz den gleichfolgenden 4ten Advents-Sonntag an, und erwiese in dieser seiner ersten Rede, daß die ersten Predigten öffentlicher Lehrer Buß-Predigten seyn müsten, oder daß öffentliche Lehrer zuerst die Busse predigen müsten. Im Jahr 1735 ward ihm das Schloß-Prediger-Amt zu Zeitz aufgetragen, welches er am 2ten Sonntag nach Trinitatis mit einer Rede von der Wiederbesetzung der ledigen Gnadenstellen in dem Gnadenreiche JEsu Christi übernahm. Im Anfange des gleichfolgenden 1736sten Jahres kam die Vocation zur Stiffts-Superintendentur, wie auch Assessur im Königl. Stiffts-Consistorio dazu. Worauf er sich entschloß, die Doctor-Würde anzunehmen, gieng daher 1739 den 20 Febr. nach Wittenberg, allwo er über 1 B. Mosis III, 15. seine Lectiones cursorias, und zugleich eine Rede de Vulneribus Christi hielte, auch de Causis, cur Christus morte crucis volnerit mori, disputirte, und so dann in eben diesem Jahre den 6 Julii nebst noch einem Theologo zum Doctor der Heil. Schrifft creiret wurde. Nachdem er bereits in die 10 Jahr im Predigt-Amte gelebet, verheyrathete er sich beym Ende des 1728sten Jahres, nehmlich den 8 November, mit damahls Jungfer Johannen Elisabeth, Herrn D. Christian Weisens, Pastors zu St. Thomä in Leipzig, mittelsten Tochter, welche ihm 6 Kinder gebohren, davon dreye, als Johanna Friederica, Friederich, und Dorothea Elisabeth, noch am Leben, die andern drey aber seelig verstorben sind. Seine Schrifften, so er in Druck gegeben, sind folgende: und zwar

I Deutsche.

1. Ansehen der Herrlichkeit des HErrn, das ist, gründliche Abhandlung der Lehre von GOtt und seinen Eigenschafften; wovon die andere vermehrtere und verbesserte Auflage zu Jena und Leipzig 1740, in 4 an das Licht getreten.
2. Göttlichkeit der Lutherischen Religion.
3. Erklärung zweyer Buß-Texte aufs Jahr 1722.
4. Nothwendige Seelen-Rettung.
5. Eigenschafften einer geistlichen Obrigkeit.
6. Grabe-Zeichen und Trauer-Mahle über Jerem. XXXI, 21.

II Lateinische.

1. Dissert. de quæstione philosophica: An ultimum intellectus practici judicium voluntatem ad agendum determinet? Leipz. 1711.
2. De Novo Fœdere.
3. De Liberalitate Gentilium alienaa Liberalitate Christianorum.
4. De Causis, cur Christus morte crucis voluerit mori.

Schulze, (Friedr. Ernst) siehe Scholze.

Schulze, Schulzius, (George) ein bekannter Sächs. Jurist, ward zu Lemberg in Schlesien 1599 gebohren, allwo sein Vater, gleiches Vornahmens, Bürgermeister war. Er machte sein Glück zu Wittenberg, wo er der Rechte Doctor, Beysitzer bey der Juristen-Facultät, bey dem Hof-Gerichte ordentlicher Advocate, und bey den Grafen von Barby Rath und Cantzler wurde. Er starb 1634 den 5 October in dem 35 Jahre seines Alters, und ließ folgende Schrifften:

1. Synopsin Juris feudalis Rom. Germ. Imperii, Wittenberg 1631, in 12. und 1660, in 8. Leyden, 1657, in 12. Leipz. und Magdeburg 1655, in 8. Franckfurt, 1652. Jena 1678.
2. Expositionem arboris consanguinitatis & affinitatis, ebend. 1633 und 1655, in 12. Straßburg 1713, 1717, in 8.
3. Synopsin institutionum, Wittenb. 1633, 1655. welche Adrian Beyer vermehrt heraus gegeben, Jena 1660, in 12. Magdeburg 1655, in 8. Franecker 1660. Leipzig 1655, in 12.
4. Particla Constitutionum Electoralium, Wittenberg 1630, in 12.
5. Processum Judiciarium, Wittenberg 1634, in 8.
6. Synopsin Judiciariam, Wittenberg 1630, in 12. Jena 1665, in 8.
7. Tract. de obligatione, obsignatione & depositione pecuniæ, s. rei depositæ, Wittenberg 1626, und wieder aufgelegt 1632, in 12.
8. De mutatione domini feudi.
9. De convenientia & discrepantia Juris Germanici, welches Werck Adr. Beyer zu Jena 1670 vermehrt heraus gegeben.

Witte in memor. dec. 2. Frehers theatr. erudit. Eberts Leorinum eruditum.

Schulze, (George) von Sorau aus der Lausitz, der Philosophie Magister, schrieb eine Dissertation unter diesem Titel: Decas Quæstionum miscellanearum philosophicarum; pro loco inter Magistros obtinendo, die er im Jahr 1627 als Präses zu Leipzig öffentlich auf das Catheder brachte.

Schulze, (Georg) der Philosophie Magister, wie auch Rector und Professor der Mathematic auf dem Gymnasio zu Erfurt, worzu er im Jahr 1634 gelangete; er resignirte aber im Jahr 1638 wieder. Olearii Thüringische Chron. II Th. p. 44.

Schulze, (George) der Philosophie Magister, gebürtig von Waldenburg, vertheidigte im Jahre 1672 den 17 December zu Leipzig seine daselbst gedruckte Dissertation de Igne fatuo.

Schulze, (George) gebürtig von Mockare, ohnweit Zerbst in Sachsen, war der Philosophie Magister, und Kayserlicher gecrönter Poet, und schrieb Decada Quæstionum ex Magiæ illicitæ materia, welche er nebst seinem Sohne Christian Schultzen auf der Universität Leipzig im Jahre 1677 vertheidigte. Daß er sich, bevor er nach Leipzig gekommen, auf der Universität Halle aufgehalten habe, lässet sich daraus einigermassen abnehmen, weil dessen Sohn auf gedachter Dissertation Hala-Saxo genennt wird.

Schulze, (George) gebürtig von Königsberg, woselbsten er im Jahr 1700 die Magister-Würde erhielte, auch nachgehends in eben demselben Jahr um die Reception in die Philosophische Facultät eine Disputation de Vaticinio Zach. IX. v. 9. hielte. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700. p. 141. u. 331.

Schulze, (Georg) beyder Rechte Doctor, wie auch ordentlicher Professor und Assessor des Criminal-Gerichts zu Königsberg. Er hat unter andern geschrieben: Diss. de retorsionibus injuriarum verbalibus, Jure divino, Romano, & Borusfico prohibitis, Königsberg 1737. Göttens Gelehrt. in Europ 1 Th. *Acta Academ.* 1737. p. 219.

Schulze, (George) siehe Scholt.

Schulze, (George) siehe Scholze.

Schulze, (George Dietrich) der Medicin Doctor und Sub-Physicus zu Hamburg, woselbst er auch gebohren. Hielt im Jahr 1682 zu Utrecht seine Inaugural-Dissertation de Dysenteria, und erlangte die Würde eines Doctors in der Artzney-Kunst, und ward 1700 zum Sub-Physico zu Hamburg erwehlet; starb aber den 9 Sept. 1722. Beurhners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexic. p. 338.

Schulze, (George Peter) siehe Schulz.

Schulze, (Gottfried) lebete zu Hamburg als Colonell-Schreiber, und bemühete sich, die vornehmste Geschichte vom Anfang der Welt kurtz zusamen zu fassen, welche Arbeit er nachgehends unter dem Titul einer Historischen Chronicke, die 6 oder 7 mahl gedruckt wurde, heraus gab, und 1662 starb. Lebensl.

Schulze, (Gottfried) ein Medicus aus der andern Helffte des XVII Jahrhunderts, von welchem folgende Schrifften bekannt, als:

1. Scrutinium cinnabarinum s. triga cinnabriorum, Halle 1680, in 8.
2. Diss. pharmaceutico-therapeutica de natura tincturæ bezoardicæ Joh. Michaelis & de mistura simplici, ebend. 1678, in 8.
3. Disp. de succino, Jena 1671.
4. Anleitung zur Thematologia oder Lehr-Sätze zur Oratorie und zierlichen Ausarbeitung allerhand Briefe, Halle 1679, in 8.
5. Kunst vergnügt und lange zu leben, Leipzig 1707, in 8.

Schulze, (Gottfried) ernennter Beysitzer des Schöppen-Stuhls in Halle, vertheidigte im Monath Märtz 1740, unter dem Vorsitze Sim. Pet. Gassers, seine eigene Inaugural-Disputation de lucro dotis marito in pactis dotalibus concesso portionem statutariam non excludente. Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern, VII Th. p. 653.

Schulze, Schultesius, (Gottfried Günther) gewesener Archi-Diaconus zu Franckenhausen, war daselbst den 9 Decemb. 1640 gebohren. Sein Vater hieß Joh. Schulze, oder Schultesius, welcher das Archidiaconat zu gedachten Franckenhausen in die 45 Jahr verwaltet. Nachdem er einige Zeit von Privat-Lehrern war unterrichtet worden, auch alle Classen der Schule zu Franckenhausen durchgegangen war, so brachte er in dem Coburgischen Gymnasio, unter dem Director Joh. Frommannen, seine Schul-Studien zu Ende, bezog sodann die Universität Jena, und nahm 1662 die Magister-Würde allda an. Im folgenden Jahr kehrte er nach Franckenhausen zurück, und predigte dann und wann vor seinen Vater, der an Kräfften ziemlichen Abgang erlitte, und im Jahr 1665 wurde er ihm zum Substituten gesetzet. Hierauf begab er sich folgenden Jahrs mit des alldasigen Ober-Bürgermeisters Tochter, Annen Marien Schmeltzin, in den Ehestand, mit welcher er einen Sohn gezeuget, den er aber 1687 samt seiner Ehe-Frau durch den Tod wieder eingebüsset. In eben diesem Jahre ward er Diaconus und 1696 Archi-Diaconus, und starb den 27 Junius 1719 im 79 Jahr seines Alters und 54 seines Ministerii. Er hatte sich 1691 zum andernmahl verheyrathet, ward aber 1713 von neuem ein Wittber. Leporin Leben der Gelehrten p. 599. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 372.

Schulze, (Gualterus) siehe Schulze (Walther).

Schulze, (Heinrich) siehe Prätorius, im XXIX Bande, p. 143.

Schulze, (Heinrich) ist Königl. Cämmerer und Premier-Musicus in der Polnischen Capelle im Jahre 1729 Besiehe den Dr. Hönischen Hof- und Staats-Calender.

Schulze, (Heinrich Ludolph) Pfarrer zu Barvelde im Hildesheimischen, unterzeichnete das Corpus doctrinæ im Jahr 1670, den 7 September. Lauensteins Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim, II Th. p. 289.

Schulze, (Jacob) siehe Schultes.

Schulze, (Joachim) hat Spnopsin Juris Civilis geschrieben, welches Buch 1620 zu Jena heraus gekommen, und so denn 1671 eben daselbst mit Ad. Beiers Anmerckungen wieder aufgelegt worden. Weiter ist auch von ihm bekannt: Memoriale Jurid. s. Nucleus Institution. & Pandect. welches Buch ebend. in 12, 1622 ans Licht gekommen.

Schulze, (Johann) siehe Schultesius.

Schulze, (Johann) war anfänglich Prior des Klosters zu St. Georgen in Goßlar; gieng aber nachgehends, als das Kloster abbrannte, nebst seinen untergebenen München, zur Evangelischen Kirchen über, und ward mit denselben in der Stadt Goßlar aufgenommen. Hierauf ward er im Jahr 1528 zum Pastor zu St. Jacob in Goßlar erwehlet, und starb im Jahr 1563. *Heineccii & Leukfeldi* Scriptores rerum Germ. p. 453.

Schulze,

Schulze, (Johann) der Philosophie Magister und Diaconus zu Alt-Dreßden, jetzo Neustadt genannt, war zu Friedersdorff, im Görlitzischen Weichbilde gelegen, den 14 Nov. 1634 von ehrlichen Eltern gebohren. Er studierte auf der Schule zu Görlitz unter dem damahligen Rector, **David Vechnern**, und begab sich im Jahre 1654 auf die Universität Leipzig, muste aber, Armuth wegen, sich bald anfangs durch Informiren forthelffen. Doch hörete er allda in den Philosophischen Wissenschafften **Thomasen** und **Schergern**, in den Theologischen aber vornehmlich D. **Hülsemannen**. Er übete sich dabey sehr fleißig sowohl in den Privat-Lectionen der Professoren, als auch mit guten Freunden im Disputiren, und vertheidigte nachhero, unter dem Vorsitze D. **Joh. Irrigs**, dessen Dissertation de Anima humana. Nachdem er seine Studien zu Leipzig vollbracht hatte, so informirete er zu Dreßden unterschiedener vornehmer Männer Kinder, sonderlich des damahligen **Unter-Hofmarschalls, Alexanders von Krahen**, und machte sich ausserdem durch Predigen überall sehr beliebt. Daher geschahe es, daß er, nach dem Absterben M. **Matth. Göttings**, von dem Rathe zu Alt-Dreßden zum Diacono erwählt ward, welches Amt er den 20 Jenner 1666 öffentlich antrat. Er verheyrathete sich nachgehends mit **Johannen Dorotheen**, einer Tochter **Paul Winckelmanns**, damahligen Chur-Sächsis. Amt-Schreibers zu Weissenfels, und zeugte mit derselben 3 Kinder. Er starb den 19 Febr. 1672, im 38 Jahre seines Alters. **Lebenslauff.**

Schulze, (Joh.) ein Fränckischer Pfarrer, wurde 1630 den 24 Jun. zu Coburg am Tage Johannis gebohren, studirte auf dasigen Gymnasio und auf der Academie zu Königsberg in Preussen 5 Jahr, und wurde darauf Pfarrer zu Mertzbach, wo er aber der Religion halber viel Verdrießlichkeit gehabt, wovon die gedruckte eigentliche Geschichts-Erzehlung der zu Unter-Mertzbach an der Evangelischen Pfarr-Kirche den 2. 3. 4. April 1678. verübten Gewalt in 4. mit mehrerm kan nachgelesen werden. Es hatte nehmlich **Georg Wolff von Rotenhan**, Fürstl. Bambergischer Rath und Landrichter in der Evangelischen Gemeinschaffts-Kirche zu Mertzbach, wider den klaren Inhalt des Instrumenti pacis und ohnwidersprechlichen Beobachtung des Jahres 1624 das Coexercitium der Catholischen Religion, welche er vorhero angenommen, öffentlich eingeführet, wie nun 1679 des Pfarrers Schultzens Tochter bey einer Kind-Tauffe zu Gevatter gestanden, dessen Eltern, weil der Vater Catholisch, die Mutter aber Lutherisch war, sich mit einander verglichen, ihre Söhne von den Catholischen Geistlichen, die Töchter aber von einem Evangelischen tauffen zu lassen, und der Tauff-Actus nunmehro vor sich gehen solte, der damahlige Catholische Pfaff **P. Bernt** mit einem Spitzhammer oder Schickam in die Kirche zum Tauffstein nach dem Pfarrer hingelauffen, und darbey so vielerley Frevel verübet, daß endlich der Pfarrer das Kind mit sich ins Pfarrhaus nehmen und tauffen müssen, er auch selbst bald darauf, nehmlich den 22 Jun. 1679, gestorben.

Schulze, oder **Schultetus**, (Johann) ein Philologus, war zu Gardeleben in der alten Marck Brandenburg 1647 gebohren, wo sein Vater gleiches Nahmens Bürgermeister war. Im Jahr 1666 reisete er nach Kiel, als die neue Universität eingeweyhet wurde, und vertheidigte sodenn 1670 daselbst unter dem Beystand des berühmten **Heinrich Opitzens** eine Abhandlung über 1 B. Mos. IV, 1. Nachdem er endlich zu Kiel unter der Anweisung **Per. Musäus, Kortholts, Morhofs** und anderer berühmten Lehrer, die Theologie sowol als andere Wissenschafften mit vielem Eifer getrieben, und sodenn auch eine Reise durch einen grossen Theil von Deutschland gethan, und die vornehmsten Städte desselben und Universitäten besuchet, auch die Kayserl. Bibliotheck zu Wien besehen, kehrte er über Augspurg wieder nach Hause, und wurde nach seiner Zurückkunfft erstlich zu Brandenburg und wenige Monate darauf zu Gardeleben Rector, nach diesem aber um das Jahr 1681 Conrector zu Lüneburg, und endlich 1683 Rector des Johannei in Hamburg, und zu solchem Amte von **David Klugen**, der heil. Schrifft Doctore und Haupt-Pastore zu St. Catharinen, und Seniore E. Hochehrwürdigen Ministerii, eingeführt. Seine Antritts-Rede handelte: de bonæ mentis præsidiis. Diesem Amte hat er auch mit aller Treue bis 1708 vorgestanden, als in welchem Jahre er es niederlegte, und hierauf 1709 den 26 Jenner mit Tode abgieng. Seine Schriften sind:

1. Sylloge sacrarum exercitationum in varia SS. dicta, Hamburg, 1700.
2. Pietas Symbolica, sive catechisationes ex tribus Symbolis oecumenicis & Augustana confessione, ebend. 1706. in 12.
3. Historia Pharaonis indurati, ebend. 1704 in 8.
4. Anatome philosophica Ciceronis librorum de officiis, ebend. 1700.
5. It. Paradoxorum Ciceronis Anatome philos. ebend. 1702. in 12.
6. Mythologia metrica & moralis, s. fabularum autores XV. latini veteres & recentiores, ebend. 1694. in 12.
7. Cebetis tabula cum versione latina, ebend. in 12.
8. Florum sparsio ad loca quædam in re literaria controversa, Franckfurt 1707. in 12.
9. Christus deprecans, non deprecans, Hamburg, 1694. in 8.
10. Fausti Andrelini Epistolæ proverbiales & morales, ebend. in 12.
11. Tabulæ synopticæ troporum figurarumque Rhetoricarum cum exemplis, ebend. in 4.
12. Vom heilsamen Schul- und Kirchen-Wesen, ebend. 1703. in 8.
13. Examen Catecheticum Compendii Locorum Theologicorum D. Leonhardi Hutteri, ebend. 1706. in 12.

Fabricii Memor. Hamb. Vol. III.

Schulze, (Johann) gebohren zu Lübben in der Niederlausitz, war erst in seiner Vaterstadt Conrector, und sodenn Rector, ward aber von dar

dar nach Bautzen als Rector beruffen, und starb den 15 Febr. 1711. Er schrieb:

1. Noten über *Grotii* tr. de eucharistia, Bautzen, 1710. in 4.
2. Orationes, darunter eine den Titel führet: de Magnificentia Scholarum, in pietate quæsita & inventa, Bautzen, 1710. in Fol.
3. Programmata.

Grossers Lausitzische Merckwürdigkeiten.

Schulze, (Johann) beyder Rechte Doctor wie auch Syndicus in Güstrow, und Hertzoglich-Mecklenburgischer Cammer und Justitien-Rath, war zu Güstrow 1630 gebohren, wurde 655 Doctor in Rostock, darauf Syndicus in Güstrow und endlich bey Hertzog **Gustav Adolphen** Cammer- und Justitz Rath. Er starb 1690, und ist dieser Johann Schultze vermuthlich derjenige, welcher Continuationem Chronici Schwerinensis, quod Bernhardus Hederich Anno 1598 in 8. Rostochii evulgavit, geschrieben. **Mecklenburg. Gelehrten-Lexicon** p. 86.

Schulze, (Johann) Fürstlicher Braunschweigischer Organist zu Danneberg, aus Lüneburg gebürtig, ließ im Jahre 1622 hieselbst den **musikalischen Lust-Garten**, aus allerhand Motetten bestehend, drucken.

Schulze, (Johann Christian) gebürtig von Borgsdorff in Sachsen, der Philosophie Magister, von ihm ist durch den Druck bekannt:

1. Sabbatum idque imprimis mysticum, Wittenb. 1742. in 4.
2. Discrimen IX & X. præcepti, Wittenberg 1741. in 4.

Von der erstern Schrifft lese man Leipziger **Gelehrte Zeitungen** 1742. p. 791 u. f.

Schulze, (Joh. Fried.) ein Rechtsgelehrter, wie auch Churfürstlich-Brandenburgischer Hof- und Justitien Rath, und General-Auditeur, lebte gegen Ausgang des XVII Jahrhunderts zu Berlin und war mit Eleonoren Julianen, einer Tochter Matth. Wilh Hüssens, ehemahligen Königl. Schwedischen Regierungs- u Consistorial-Raths im Hertzogthum Bremen, verheyrathet. Man hat von ihm eine neue Ausgabe vom Corpore Juris militaris, Berlin, 1693. in 4. welche in **Struvs** Bibliorh. Jur. 27[illegible] u f. für andern gerühmt wird. **Rodigasts** Metamorph. ferales. p. 109. u. ff.

Schulze, (Joh. Friedrich) gebürtig von Jüterbock in Sachsen, der Philosophie Magister, schrieb und vertheidigte in öffentlichen Disputationen auf der Universität Wittenberg

1. Disputationem metaphysicam de durationе, Wittenberg 1669.
2. Dissertationes II de Vbietate, Wittenberg, 1670.

Schulze, (Johann Georg) gebürtig von Waldenburg, der Philosophie Magister, schrieb

1. Dissertationem, de cultu Dei externo, Leipzig 1701.
2. Diss. de Cultu Angelorum, occasione loci Col. II, 18. Leipzig, 1703. welche er beyde in gemeldeten Jahren zu Leipzig auf der Philosophischen Catheder als Vorsitzender vertheidigte.

Schulze, (Johann Heinrich) ein berühmter Medicus, der Artzneykunst und der Beredsamkeit, ingleichen der Alterthümer Ordentlicher Professor zu Halle, wie auch College der Acad. Nat. Curiosor. Er erblickte das Licht dieser Welt im Jahr 1687 den 2 May zu Colbitz, einem im Hertzogthum Magdeburg gelegenen und an die alte Marck grentzenden Dorffe. Sein Vater, **Matthäus Schulze**, war ein frommer, obgleich nicht reicher Mann, der sich von seinem Schneider-Handwercke und dem Bienenbau nährete. Der Prediger seines Dorffes wurde Anfangs viele Jahre lang suspendirt, und endlich an einen andern Ort versetzet, an dessen Stelle **Corvinus** von Wedringen nach Colbitz kam. Dieser suchte die sehr versäumte und verderbene Gemeine mit möglichstem Fleiss in bessern Stand zu bringen. Zu dem Ende sorgte er sonderlich vor die Erziehung und den Unterricht der Jugend und besuchte selbst die Schule um so viel öffter, je weniger er sich auf den Schulmeister verlassen konte. Er warf auf diesen **Schulzen** der damahls 6 Jahr alt war, eine solche Liebe, daß er ihn dem Lehrmeister, welchen er seinen eigenen Kindern hielt, mit untergab. Derselbige unterwies seinen etwas ältern Untergebenen in den ersten Gründen der Lateinischen und Griechischen Sprachen, den kleinen **Schulzen** aber bloß im Christenthum und Schreiben. Doch, da dieser hörete, was der Lehrmeister vortrug, und seine Mitschüler hersagten, fassete er solches fast eher als sie selbst, und bat offt einen derselben, wenn die Schule aus war, daß er ihm seine Bücher leihen muste, welches er denn auch mit der Bedingung erhielt, daß die Bücher niemand zu sehen bekäme. Endlich merckte der Lehrmeister, daß er allerley gefasset, ohne, daß es ihm vorgegeben worden, und kam einstens zu seinem Vater, um zu sehen, was er doch zu Hause anfienge. Da geschahe es denn, daß er ihn in einem Winckel des Gartens hinter den Bienen Körben bey den Büchern liegen fand, und zwar so war er eben über dem Griechischen N. Testamente begriffen, welches zu Basel mit des **Erasmus Rotterodami** Ubersetzung gedruckt war. Als sein Lehrmeister dieses sahe, lobte er nicht allein seinen Fleiß, sondern beschenckte ihn auch zu desto mehrerer Aufmunterung mit einer neuern Auflage des Griechischen neuen Testaments weil er merckte, daß die in der alten häuffig vorkommende Abkürtzungen der Sylben ihn im Lesen sehr aufhielten. Er freuete sich darüber, als wenn er aller Welt Reichthum erlanget hätte, und las, ohngeachtet er in der Grammatick noch nicht unterwiesen war, mit Lust fort. Denn das Neue Testament war ihm schon ziemlich bekannt durch die tägliche Lesung der Deutschen Ubersetzung. Daher er denn manche gelesene Stelle leicht verstund und merckte, was dieses und jenes Deutsche Wort im Griechischen und Lateinischen bedeute. Solcher Gestalt legte er das 8 Jahr zurücke unter 2 Lehrmeistern, deren jeder nach einem Jahre auf die damals neu angelegte Friedrichs-Universität zu Halle zurück kehrete, und verursachten, daß er, nachdem er noch 2 Jahr unter 2 andern zurück geleget, auch

dahin

dahin gesandt wurde. Denn weil der Pastor Corvinus durch sie dem Professor Francken bekannt worden, und mit ihm seiner Frauen wegen einiger massen verwandt war, so fiengen sie einen fleißigen Brief-Wechsel mit einander an. Und also geschahe es durch die Vorsprache des Corvinus und seiner beyden Lehrmeister, daß ihm Francke in dem damahls neu-angelegten Königlichen Pädagogio den Unterricht, und im Waysen-Hause die Kost umsonst versprach. Deswegen brachte ihn sein Vater noch im 10 Jahre seines Alters dahin, und befahl ihn daselbst dem Professor Francken; Von welchem er denn von der Zeit an über 20 Jahr lang mit unzehligen Wohlthaten überhäuffet wurde. Damahls aber wurde er in seinem Studieren auf einmahl durch eine beschwerliche Kranckheit, und zwar durch Stein-Schmertzen, aufgehalten, und genöthiget, im folgenden 1698 Jahre zur Veränderung der Lufft nach Hause zurück zu kehren. Die folgende 2 Jahre brachte er theils zu Hause theils zu Barleben bey dem dasigen Cantor, meistens aber zu Wolmerstädt zu, woselbst ihn Jacob Baumgarten recht väterlich liebte und sehr fleißig unterwies. Dieser war daselbst zum Rector der neu-anzulegenden Schulen bestimmet; als aber die Sache nicht vor sich gieng, ward er nach Halle zurück beruffen als Adjunctus der Theologischen Facultät. Kaum war derselbe nach Halle gekommen, so rief er den wieder gesund gewordenen Schultzen auch wieder dahin, woselbst er in die glücklich angefangene lateinische Schule des Wayssen-Hauses gethan wurde Damahls, etwan im Jahr 170, kam Salomon Negri, von Damascus ein gelehrter, sittsamer und frommer Mann, nach Halle. Diesen bewegte Francke, daß er über ein Jahr daselbst blieb, und in der Arabischen Sprache nicht nur die Studenten, sondern auch 6 Schüler des Wayssen Hauses, worunter sich auch Schultze befand, unterrichtete. Die Unkosten gab der Baron von Canstein dazu her. Es war aber die Verfügung getroffen, daß sie den gantzen Tag über nichts anders, als diese Sprache tractiren durfften, indem sie entweder von Negri mündlich unterwiesen wurden, oder zu Hause im Schreiben in derselben sich übeten Daher sie denn diese Sprache nicht allein leicht lerneten, sondern sich auch so fest eindrückten, daß ihm nach vielen Jahren wenig davon entfallen, ob er gleich wenige Zeit gehabt, sich nachmahls darinn zu üben. Doch unterwies ihn auch nach des Salomo Negri Abzug der nachherige Professor zu Halle Michaelis noch einige Zeit darinn, und las etlichemahl mit ihm den Alcoran durch. Als im Jahr 1704 zum erstenmahl einige aus der Schule des Wayssen-Hauses auf die Universität geschickt wurden, war er unter denselben, und widmete sich mit Genehmhaltung des Professor Franckens der Artzney Kunst. Dieser verschaffte ihm auch eine treffliche Gelegenheit darinn zuzunehmen. Denn er machte, daß der Medicus des Wayssen-Hauses, D. Richter, der bekannter maassen in und ausser Halle viel gebraucht wurde, ihn theils zur Besuchung seiner Krancken, theils zur Schreibung seiner Briefe brauchte. Doch geschahe dieses dergestalt, daß er dadurch an seinen Collegien nicht verhindert wurde, welche er bey dem Weltberühmten D. Stahl, bey Christian Friedrich Richtern, Joh. Eckebrechten, einem gelehrten Practico, und bey dem Christoph Cellarius hörete, dem er nicht wenig zu dancken hat. Gleichwie er nun Tisch und Wohnung im Wayssen-Hause hatte, also brachte er seine übrige Zeit in der Apothecke und dem Laboratorio desselben zu, worinn er fleißig Hand mit anlegte. Nachdem er dergestalt 2 Jahre hingebracht, ließ er sich durch einen gewissen Freund überreden, daß er anstatt der Artzney Kunst die Philologie und Theologie erwählete, bis er würde zu mehrern Jahren gekommen seyn. Francke sahe solches zwar nicht gerne, lies ihm aber doch seine Freyheit darinne, also folgete er mehr der Anreitzung anderer, und stellete sich der Theologischen Facultät als einen der Theologie Beflissenen vor. Vor allen Dingen legte er sich auf die Philologie unter der Anweisung des obengemeldeten Michaelis, bey welchem er die Hebräische Bibel mehr, als einmahl durchhörete, nachmahls auch unter dessen Anführung zur Erlernung der Syrischen, Chaldäischen, Ethiopischen und Samaritanischen Sprache, auch zur Lesung der Rabbinen schritte, dabey er verschiedene mahl Gelegenheit bekam, sich in der Arabischen Sprache durch Unterweisung anderer zu üben. Unterdessen bekam er einen geschickten und fleißigen Stuben-Gesellen, Namens Heinrich Daniel Speyermann, von Zelle, dem er in Erlernung der Hebräischen und Syrischen Sprache hülffliche Hand leisten solte. Jener hergegen war ihm zu mehrerer Erkänntniß der Griechischen behülfflich. Auf sein Anrathen unterstand er sich zuerst Griechische Scribenten ohne Beyhülffe einer Übersetzung in ungebundener Rede zu lesen. Darauf gab er ihm die Poeten in die Hände, und kurtze Zeit hernach überredete er ihn, daß er gar Griechische Verse zu machen anfieng. Zu eben der Zeit kam Anhard Adlung von Constantinopel zurück, und blieb einige Monat zu Halle. Von demselben erlernete er die neu-griechische Sprache, und bekam bey ihm mannige darinn geschriebene zu Bucharest und Venedig gedruckte und hier rare Bücher zu lesen. Von demselben meynete er auch einige Unterweisung in der Türckischen Sprache zu erlangen, allein, er wurde eher wieder zurück geruffen, als er vorher selbst gedacht. Diese seine Bemühungen in der Philologie waren ihm aber nicht hinderlich, auch zugleich die Theologie und Philosophie unter Anführung der Hällischen Lehrer zu treiben. Als hierüber etliche Jahre vergangen, so wurde er von dem Inspector Freyern ersuchet, sich der Unterweisung der Jugend auf dem Königlichen Pädagogio zu wiedmen, welches er auch 1708 übernahm, und Anfangs die ersten Gründe der Botanick und Anatomie, hernach die Griechische und Hebräische Sprache, und endlich die Geographie daselbst lehrete. Die Zeit, welche ihm von diesen Bemühungen übrig blieb, wendete er fast gäntzlich auf Lesung Griechischer Bücher, und las von den Kirchen-Vätern die Wercke des Gregorius von Nazianzum gantz, die Wercke Basilius des Grossen aber gröstentheils

durch, und von den Griechischen Dichtern den **Aristophanes, Sophocles** und **Euripides**. Im Jahr 1710 ward er der obersten, und 1711 der auserlesenen Classe des Pädagogii, in welcher solche junge Leute sind, welche schon tüchtig, Universitäten zu besuchen, vorgesetzet, welchen er nebst den beständigen Ubungen in der Rede-Kunst und Poesie alle Stücke der Welt-Weisheit kürtzlich vortrug, und ihnen zugleich einen Weg zur Theologie bahnete; welches auch 1712 und 1713 seine Verrichtungen waren. Hierauf wurde er ohngefehr mit dem **D. Henrici** bekannt, und, weil derselbe damahls eben ein anatomisches und chirurgisches Collegium hielt, so besuchte er solches gleichfalls, jedoch nicht in der Absicht, sich wieder auf die Medicin zu legen, sondern weil er dieses letztere Stück derselben vor dem noch nicht gehöret hatte, vielmehr war er damahls fest entschlossen, wenn ihm etwan ein Lehr-Amt an einer Schule aufgetragen würde, solches anzunehmen. Es geschahe aber, daß er mit einigen der Artzney-Kunst Beflissenen bey dieser Gelegenheit in genauere Freundschafft, und durch selbige mit dem berühmten **D. Friedrich Hoffmann**, der damahls wieder nach Halle kam, in Bekanntschafft gerieth. Und da gedachter **D. Hoffmann** ihn wider Vermuthen unter vortheilhafften Bedingungen zu sich berief, so sahe er solches als einen göttlichen Winck an, sich wiederum der Medicin zu wiedmen. Er eröffnete demnach sein Vorhaben seinen Freunden, und insonderheit dem Professor **Francken**, welcher letztere zwar klüglich erinnerte, daß es sehr bedencklich sey, seine Studien zweymahl zu verändern, doch aber die Ursachen dieses Vorhabens nicht mißbilligen konte, sondern nur rieth, die Sache etliche Tage zu überlegen, und sich denn fest und auf immer zu entschlüssen. Schultze nahm also acht Tage Bedenckzeit, und da hiernächst kein Zweifel bey ihm übrig war, so nahm er das Anerbieten **Hoffmanns**, welcher ihm versprach, in seinem Hause Unterricht und alles andere auf zwey Jahr lang frey, und nach deren Verlauff die Doctorwürde ebenfalls umsonst zu geben, ohne ferneres Bedencken an. Als er aber kaum seine Entschlüssung **Hoffmannen** kund gethan, so kam an **Francken** ein Schreiben, darinn er zum Rectorat an die Schule zu Brandenburg verlanget ward, welches aber **Francke**, wegen Veränderung seiner Umstände, ohne ihn weiter darum zu fragen, sogleich abschrieb. Im Jahr 1715 kam er also in die Wohnung, an den Tisch, und zu dem Unterricht **D. Hoffmanns**, in dessen Hause er nicht als ein Fremder, sondern als ein Sohn gehalten und angesehen wurde. Er genoß von **Hoffmannen** nicht nur beständigen Unterricht, sondern war auch fast stets um und bey ihm. Er durffte alle dienliche und den Krancken verordnete Recepte abschreiben. In seiner Studierstube, in seinem Garten und Laboratorio, muste er immer um ihn seyn, und vieles, so im letztern zu verrichten war, trug er ihm allein auf. **Hoffmann** nahm ihn nicht nur öffters mit sich zu den Krancken, sondern schickte ihn auch offt in seinem Nahmen an auswärtige Oerter. Seine Bibliotheck stand ihm stets offen. Wolte **Schultze** selbst gerne ein Buch haben, so schaffte er es ihm an. Mit gutem Rath ja auch öfters mit baarem Gelde kam er ihm zu Hülffe, und that mehr als väterlich an ihm. Nachdem die zwey Jahr solcher Gestalt verflossen, erhielt er auch 1717 die Doctor-Würde, und disputirte unter seinem Wohlthäter de athletis, eorum diæta & habitu, wobey ihm derselbe die Ehre that, daß er ihm selbst vom Catheder einen Einwurff entgegen, und so lange das Amt eines Vorsitzers bey Seite setzte. Eben derselbe war ihm denn auch behülfflich, daß er selbst Collegien lesen durfte, nachdem er vorher als Vorsitzer eine Disputation vertheidiget hatte: de elleborismis veterum. Er bekam auch bald eine gute Anzahl Zuhörer, allein die damahligen Unruhen auf der Universität Halle machten, daß eben, da er mit grossen Unkosten sich ein Laboratorium und andere Nothwendigkeiten angeschafft, alle seine Zuhörer bis auf 5 sich verlohren. Einigen von diesen seinen Zuhörern rieth er bey ihrem Abzuge sich nach Altorf zu wenden, und solches war eine Gelegenheit, daß er hernach selbst dahin beruffen wurde. Hierauf las er nur privatissime, und legte sich mehr aufs Bücher-Schreiben, sonderlich da **D. Johann Christ. Francke**, der die neue Buchhandlung angeleget, von ihm begehrete, nebst andern Gelehrten die vermischte und abgesonderte Bibliotheck, wie auch die Bibliothecam Academicam und novissimam observationum & recensionum zu verfertigen. Er übernahm auch dazumahl **Plutarchs** vitas parallelas aus dem Griechischen ins Deutsche zu übersetzen, und mit Anmerckungen zu erläutern, war auch schon so weit darinn zu Ende gekommen, daß er sie Theil-Weise heraus zu geben anfangen wolte, allein er lies solches darnach wieder liegen, weil ihn vielerley Sachen und sonderlich der Verfall der neuen Buchhandlung hinderte. Im Jahr 1719 lies er sich mit **Johannen Sophien**, einer Tochter des oben gemeldeten **Corvinus**, in eine Heyrath ein, welche im Monath Jun. vollzogen wurde, und nicht unfruchtbar gewesen. Als der berühmte **D. Heister** im Jahr 1720 von Altorff nach Helmstädt gieng, so geschahe es, daß er durch Göttliche Regierung und auf die Vorschläge seiner Gönner unter andern **D. Beyers**, an jenes Stelle wieder erwählet wurde. Er zog demnach noch in eben diesem Jahre von Halle dahin, und trat sein Amt den 13 December an, nachdem er eine Rede de justa studii anatomici æstimatione gehalten hatte. Im folgenden Jahre hielt er daselbst die erste Disputation, welche die Aufschrifft führete: Historiæ anatomicæ specimen primum; Der Respondent derselben war ein Augsburger, und also ward er bey dessen Rückreise nach Hause dem berühmten **Lucas Schroeck** bekannt, durch dessen Beförderung er bald darauf unter dem Nahmen **Alcmäon** zu einem Mitgliede der Kayserlichen Academiæ Naturæ Curiosorum aufgenommen wurde. Nachdem er also zu Altorf als Professor der Medicin und der Griechischen Sprache mit vielem Ruhme gelehret, und unterdessen **D. Coschwitz** und **Gundling** mit Tode abge-

abgegangen waren, ward er wieder nach Halle beruffen, und trat auch würcklich diejenigen Professionen, so er jetzo verwaltet, 1732 an. Seine Schrifften sind:

1. Erleichterte Griechische Grammatica, Halle im Wäysen-Hause 1715. und 1716.
2. Anmerckungen zu Herrn D. E. F. A. sogenannten gründlichen Gegen-Satz auf das gründliche Bedencken vom tödtlichen Dampffe der Holtz-Kohlen, Halle 1716.

Wider diese Anmerckungen schrieb nach einigen Monaten ein Ungenannter, und schien zu rathen, daß auf das Urtheil der Theologischen, Juristischen und Medicinischen Facultät zu Leipzig, denen die Acten damals überschickt waren, gewartet würde. Schulze schwieg so lange, bis er desselben endlich habhafft wurde, und zum Beschluß dieser Streitigkeit 1716. drucken ließ.

3. Diss. inaug. de Athletis veterum, eorum diæta & habitu. Ebend. 1717.
4. Diss. de Elleborismis veterum, ebend. 1717. 4 Bogen.
5. Uebersetzung vieler die Diät betreffenden Disputationen des Herrn D. Hoffmanns, welche in 5 Theilen, unter diesem allgemeinen Titul heraus sind: Herrn Friedrich Hoffmanns gründliche Anweisung, wie ein Mensch durch rechten Gebrauch der [illegible] sein Leben und Gesundheit erhalten solle.

Doch hat er den ersten nicht, wohl aber die vier letzten übersetzt. Hieher gehören auch die vielen Auszüge, Artickel und Anmerckungen, die er in den obgedachten Bibliothecken verfertiget. Die die Medicin betreffen, sind nachmahls aus der Bibliotheca observationum eingerückt in Acta physico-medica Academ. Natur. Curios. 1729. p. 521-545.

6. Programma: de periergia in studio anatomico vitanda. Altorf 1720. in 4.
7. Orat. inaug. de justa studii anatomici æstimatione. 1721.
8. Diss. sistens Historiæ anatomicæ Specimen I. 1721. und wieder aufgelegt 1723.
9. Diss. qua Mors in olla seu metallicum contagium in ciborum, potuum & medicamentorum præparatione ac asservatione cavendum indicatur. 1722. Altorf. 4. Bog.
10. Historiæ anatomicæ Specimen II. 1723.
11. Diss. de Aloe. Altorf, 1723. 3 Bog.
12. Diss. de Missione Sanguinis in pestilentia. 1725. ebend. 3 Bog.
13. Progr. invit. ad dissectionem & demonstrationem cadaveris virilis, 1725.

Ob nun gleich vorher schon 5 öffentliche Zergliederungen von ihm gehalten worden; so hat man doch weil die Programmata darzu nichts als eine blosse Einladung enthielten, derselben hier nicht gedacht.

14. Diss. de Ossibus conferventibus, 1727.
15. Diss. de Viperarum in Medicina usu, 1727. Altorf, 4. Bog.
16. Progr. invit. ad dissect. & demonstrat. cadaveris masculini II.
17. Diss. de balneis, scarificatione & venæ sectione caute adhibendis.
18. Diss. de Refectione celeri per alimenta humida, 1728. Altorf, 3 Bog.
19. Historia Medicinæ a rerum initiis ad A. Vrbis Romæ 535. deducta, Leipz. 1728. in 4. 2. Alph. 14. B. ebend. 1742.
20. Progr. de Artibus muris ad illustrandum Virgilium Aeneid. XII. v. 397. Halle, 1732. in 4.
21. Diss. de vasis umbilicalibus natorum & adultorum.
22. Probl. An umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit; quod in partem negativam resolvitur.
23. Diss. de Ictero. 1732.
24. Diss. de cœna immodice largiori, 1733.
25. Diss. de Diæta puerperarum, 1733.
26. Diss. de rerum non naturalium ad valetudinem tuendam recto usu, 1733.
27. Excursio in antiquitates ad servi medici apud Græcos & Romanos conditionem eruendam, Halle 1733. Diese Dissertation ist recensirt in den Gründlichen Auszügen der theolog. philosoph. und philolog. Disputationen, II Band p. 238. u ff.
28. Orat. panegyr. in nupt. Friderici &c. 1733.
29. Diss. de Emphyteumate, 1733.
30. Diss. sistens Observationes de Sudore. 1733.
31. Diss. de Colocynthide, 1734.
32. Diss. de Temperamentorum existentia, illorumque usu in medicina, 1734. ist des Respondentens, Herrn Christian Bernhards von Sanden, Arbeit
33. Diss. de vi consuetudinis rationaliter explicanda, 1734. Halle, 5. Bog.
34. Diss. de carne ferina, 1735.
35. de medicamentis opiatis officinalibus.
36. de Senum diæta.
37. de cancrorum fluviatilium usu medico.
38. de vino interdicendis, 1735.
39. de Atrophia.
40. de cautelis in mensa, Halle 1735.
41. de Oleo Vitrioli dulci.
42. de Splene canibus exciso & ab his experimentis capiendo fructu, Halle 1735. 3 Bogen.
43. de Phthisi.
44. de ægroto asthmatico usu radicis Scillæ sanato.
45. de Febre Catarrhali benigna, 1736.
46. Prælectiones de viribus & usu medicamentorum, quæ in officinis pharmacopolarum parata prostant, Nürnb. 1736. in 8. 1 Alph. 4 B.
47. de medicamentorum apparatu compendiario, diffusiori anteponendo, 3½ Bogen. Halle 1739.
48. de Mechanismo musculorum abdominalium, ebend. 1736. 3 B.
49. Abhandlung von der Stein-Cur, Frf. 1740.
50. de sanguinis humani constitutione naturali & præternaturali, Halle 1735. 5 B.
51. Eine Rede von der Buchdrucker-Kunst, als einer hochedlen Gabe GOttes, die dem menschlichen Geschlecht unermeßlichen Nu-

tzen schaffet, der Deutschen Nation aber zum höchsten Ruhm gereichet.

52. Nachricht von denen um Altorff befindlichen unterirdischen Holtz-Kohlen, Altorf.

53. diss. de numis Thasiorum, Halle 1737. 5 Bogen.

54. Meditationes physicæ de nonnullis ad motum globuli e sclopeto explosi pertinentibus, ebend. 1737. 3½ Bog.

55. de Tono partium corporis humani, ebend. 1737. 6 Bog.

56. de adamante, ebend. 1737. 5 B.

57. Diss. sistens casus aliquot notabiles ægrotorum mente alienatorum aut perversorum. ebend. 1737. 3½ B.

58. de fructibus horæis, ebend. 1737. 3½ B.

59. de Vestitus ratione ad valetudinem, ebend. 1737. 3½ Bog.

60. de dolore lateris idiopathico & sympathico, ebend. 1737. 5 Bogen.

61. de febrium intermittentium curationibus antiquis, ebend. 1737. 4 B.

62. de aquis destillatis officinalibus, ebend. 1737. 5 Bog.

63. de anatomes ad praxin chirurgicam summa necessitate, ebend. 1737. 5 B.

64. de rhevmatismo, ebend. 1737. 6 B.

65. de larga alimentorum ingestione cum εὐπεψίᾳ & signo sanitatis, ebend. 1737. 3 Bogen.

66. de mumia, ebend. 1737. 4 B.

67. Observationes quædam ad rem athleticam pertinentes, ebend. 1734. 4½ B.

68. de sa'e corporum mixtorum principio constitutivo, ebend. 1736.

69. de Variolis, ebend. 1736.

70. de saponis usu medico, ebend. 1736.

71. de naturali & præternaturali menstrui ventriculi constitutione, ebend. 1736.

72. de mechanismo se- & excretionis fundamento, ebend. 1736.

73. de bi'e vitiosa, ebend. 1736.

74. Resolutio casus epileptici, ebend. 1736.

75. de tavtologia Homeri, 1736.

76. de purgatione nimia & copiosa, ebend. 1737.

77. de metallorum analysi per calcinationem, ebend. 1738.

78. de loco, quo corpora sana morborum initia facillime suscipiunt, ebend. 1738.

79. de Ventriculi & intestinorum ratione in omni morborum genere habenda, ebend. 1738.

80. de morbis verni temporis, ebend. 1738.

81. de medico physico, ebend. 1738.

82. de ex retione Urinæ imminuta & suppressa, ebend. 1738.

83. de elasticitatis effectibus in machina humana, ebend. 1739.

84. de expectato medicamentorum effectu, ebend. 1739.

85. de glutitionis mechanismo, ebend. 1739.

86. de radice scillæ marinæ, ebend 1739.

87. de Chamæmelo, ebend. 1739.

88. de emplastrorum usu & abusu, ebend. 1739.

89. de morbis ab excessu motionum corporis, ebend. 1739.

90. de utili ac necessaria consideratione ossium recentium, ebend. 1739.

91. de antiquitate codicis Alexandrini, ebend. 1739.

92. de vera indole & egregia virtute radicis iridis florentinæ, ebend. 1739.

93. de abortu præcavendo, ebend. 1739.

94. de lithontriptico nuper in Anglia publici juris facto, ebend. 1739.

95. decas observationum Bibliothecæ novissimæ inserta, quæ agunt

a. de Alxindo.
b. de Errore Broweri circa lac Andreæ.
c. de loco Paulino 2 Tim. II, 26.
d. de Nic. Antonii Bibliotheca Hispana passim truncata vel depravata.
e. de occasione errandi ex litteris P. & F. nominibus præpositis.
f. de lingua Arabica ab Hispanis neglecta, Ebræa paucis exculta.
g. de Equiseto, abortuum in integro grege crebrorum causa.
h. de Experimentis in corporibus vivis capite damnatorum licitis.
i. de Monumento antiquitatis typographiæ Basileensium.
k. de Scabiei retropulsæ effectu.

96. *Stephani Blancardi* Lexicon medicum renovatum, aliquibus locis auctum & emendatum, Halle 1739. in 8. 1 Alph. 9 B.

97. Compendium historiæ medicinæ a rerum initio ad Hadriani Augusti excessum, ebend. in 8. 1 Alph. 3. B.

98. *Jo. Mauritii Hoffmanni* Sciagraphia institutionum medicarum per quæstiones & responsiones designata, ebend. in 8. 12. B.

99. diss. de cutis exterioris morbis, ebend. 1740. 1 Alph. 9 Bog. Davon der Respondent, Herr Christian Bernhard von Sanden, aus Königsberg, der Verfasser ist, als der solche unter ihm bey Erhaltung des Doctor-Huts öffentlich vertheidiget hat.

100. Dissertationum ad Medicinam & antiquitates pertinentium, nunc recognitarum & ample auctarum fasciculus I, Halle 1742. in 4.

Zu Altorf hat er bey verschiedenen Inaugural-Disputationen hülffliche Hand geleistet, obgleich bey einer mehr als bey der andern, z. E. bey den Disputationen: de Oedemate; de Elaterio; de viro apoplexia extincto hæmorrhoidum inconsulta suppressione; de cavitatibus ossium capitis; de Febre quartana duplici cum hemicrania; de æthiope minerali; de affectibus pruriginosis senum; de polyposis concretionibus variorum pectoris morborum causis; de tinctura antimonii tartarisata. Ausser dem andern Theile von seiner Historie der Medicin, den wir in der Oster-Messe des 1743 Jahres zu hoffen haben, erwartet man auch von ihm *Nicandri* theriaca & alexipharmaca cum Scholiaste Græco, welche er mit medicinischen und philologischen Anmerckungen, auch mit einem so weitläuftigen Register heraus

herauszugeben versprochen, daß dasselbe mit Recht ein Lexicon könne genennet werden. Er hat auch verschiedene andere die Litteratur und Morgenländische Sprachen angehende Schrifften ehemahls angefangen, unter welchen er sonderlich seine Geographiam litterariam gerne zu Ende bringen mögte, die er bereits 1716 hat müssen liegen lassen, nachdem er Portugall, Spanien, Franckreich, Italien, Schweitz, und fast den dritten Theil Deutschlandes zu Ende gebracht.

Schultze, (Joh. Jac.) von ihm ist bekannt: Anführung zur seeligmachenden Erkänntniß, Halle 1710.

Schultze, (Joh. Nicol. Wilhelm) hat im Jahre 1728 im Februar unter dem Präsidio D. Weideners eine Disputation: de usu Musices in Ecclesia Christiana, zu Rostock gehalten, und in sechzehn Bogen starck drucken lassen. Bes. Mattheſons Musical. Patriot, die ein und vierzigste Betrachtung, p. 255.

Schultze, (Jonas) gebohren 1639 zu Tangermünde, erlangte in seinen Studenten-Jahren die Magister-Würde, wurde 1662 Con-Rector zu Gardeleben, und 1667 Rector daselbst, ferner 1672 Archi-Diaconus zu Stendal, und 1680 Pastor und Superintendent in der Neustadt zu Alt-Brandenburg an der Havel. Er starb 1715 an einem Schlag-Fluß im 53 Jahr seines Schul- und Kirchen-Amts, und im 76 Jahr seines Alters. Unschuldige Nachrichten 1728. p. 766. Grossens Jubel-Priester-Historie 2 Theil p. 200.

Schultze, oder Prätorius (Laurent.) ein Lutherischer Prediger, gebohren zu Lindstet, bey Gardeleben, 1593 den 22 August, studirte 2 Jahr zu Wittenberg auf Unkosten des Raths zu Tangermünde, wurde 1619 zu Schmerso Prediger, 1625 zu Tangermünde Diaconus, und hernach Pastor und Inspector, 1640 Com-Pastor an dem Dom zu Halberstadt, 1643 Inspector zu Gardeleben, und starb daselbst 1667 den 4 May. Er muste in denen Troublen des 30jährigen Krieges viel ausstehen, schrieb

1. Geistliche Lieder;
2. Geistliche Reinefahr;
3. Garten-Lob;
4. Dreyfachen Liebes-Kuß, welchen GOtt bey der Stadt Gardeleben innerhalb eines Viertel-Jahres an einem Kirchfall, einem Spitzfall und an einer Feuersbrunst erwiesen;
5. Triplicem salutis funiculum, oder dreyfache Schnur die Seligkeit zu verbinden;
6. Protestation, daß er dem Officio missæ beym hohen Stifft Halberstadt, als es wieder eingeführet worden, mit einiger Amts-Pflege nicht beywohnen könne,

welche in Küsters Antiquitatibus Tangermundensibus stehet, allwo man auch eine Nachricht von seinem Leben und Schrifften findet. Neumeister diss. de poet. germ. Sec. XVII præcipuis.

Schultze, (Lorentz) ein Medicus, siehe Scholtzius von Rosenau.

Schultze, (Magdalene) siehe Schultzin.

Schultze, (Marie Anne) siehe Schultzin.

Schultze, (Michael) der Philosophie Magister, und anfänglich Pfarrer zu Cunradswaldau, wurde aber im Jahr 1605 zum ersten Prediger und Senior des Fürstenthums Brieg ernennet, starb 1618. Lucä Schles. curieuse Merckwürd. p. 158. und 1377.

Schultze, (Michael) der Philosophie Magister, war zu Glaucha bey Halle an der Georgen-Kirche Prediger, schrieb einige Jubel- und andere Predigten, und starb den 31 August 1666. Witte diar. biogr.

Schultze, (Nicolaus) sonst Nicol von Albrechtsdorff, war Bürgemeister zu Zittau, im Jahr 1341. 49. 54. 57. 59. und 60. Es ist auch unter seinem Bürgemeister-Amte 1350 das Stadt-Buch aufgerichtet, und das steinerne Rathhaus am Marckte, an der Ecke der Spürgaassen erbauet worden. Carpzovs Zittauische Chronick p. 276.

Schultze, (Nic.) siehe Scholze.

Schultze, (Nic.) beyder Rechte Doctor, war zu Lemberg im Monat April 1598 gebohren, und anfänglich Vorsitzender in dem Königlichen Hof-Gerichte des Lembergischen Weichbilds; ward aber, als im Jahre 1632 die Römisch-Catholische Religion wiederum mit Gewalt daselbst eingeführt ward, von dar vertrieben, und nachgehends Rath bey dem Grafen zu Barby, wie auch Beysitzer der Juristen-Facultät zu Wittenberg, und des dasigen Hof-Gerichts Advocate. Er starb den 7 April 1647 im 49 Jahre seines Alters. Im Jahre 1627 verheyrathete er sich mit Charitas Ursula, einer Tochter Barthol. Reußners, damahligen Appellations-Rathes, und der Juristen-Facultät zu Wittenberg Beysitzers, von welcher in ihrem Lebens-Lauffe gerühmt wird, daß sie ausser allerley Arten von Vocal- und Instrumental-Music in der Griechischen und Lateinischen Sprache eine so grosse Fertigkeit erlangt gehabt habe, daß sie vornehmlich in der letzteren sehr viele Briefe und Verse verfertigt. Sie starb im Jahre 1641 im 32 Jahre ihres Alters. Eberti Leorinum Eruditum p. 58.

Schultze, (Nicolaus) der Artzney-Kunst Doctor und berühmter Practicus, wie auch Capitularis zu St. Marien-Kirchen zu Stetin in Pommern, starb im Jahr 1616. Micrälii Antiqu. Pom. p. 63.

Schultze, (Otto) beyder Rechte Doctor, Comes Palatinus Cäsareus, des Ertz-Bischoffs zu Bremen, Johann Friedrichs, Cantzler, des Grafens von Isenburg-Hanau und Schauenburg Rath, und des Dom-Capituls in Hamburg Decanus, zu welcher letztern Function er 1617 erwehlet wurde. Er starb den 12 August 1624. Beuthners Hamb. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 340.

Schultze, (Pet.) siehe Schultz.

Schultze, (Samuel) siehe Schultetus.

Schultze, (Sam.) Con-Rector zu Sorau, war ein deutscher Poete, und lebte um 1692, und schrieb unterthänigste Liebes- und Lobes-Thränen. Neumeister diss. de poet. germ. Sec. XVII præcipuis.

Schultze, (Severin) gebürtig von Hadersleben, der Philosophie Magister, und des Ministerii Candidat, starb im Jahr 1704. Er hat geschrieben

schrieben Dissert. de Virgula divina, s. de existentia divina ex intellectu humano demonstrata, Jena. *Nova Litter. Maris Balth.* 1704. p. 372.

Schultze, (Simon) ein Doctor der Medicin von Thoren, war daselbst Physicus, starb 1679 den 29 Jul. im 57 Jahre, und schrieb einige curiöse Anmerckungen, die in den ephemeridibus academiæ Naturæ Curiosorum stehen, wie auch de plica Polonor. de scorbuto &c. **Lebensl.**

Schultze, (Thom. Joh.) von ihm ist bekannt, des Teufels Bergwerck, vom Schatzgraben, Wittenb. 1684 in 4.

Schultze, (Ulrich Otto) war Canonicus der hohen Stiffts-Kirche zu Hamburg, ohngefehr im Anfange des 17 Jahrhunderts, ein Sohn D. Otto Schultzens. Beurhners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 340.

Schultze, (Walther) ein Wund-Artzt in Harlem, hat geschrieben

1. Verletzter Kopff, oder kurtze und gründlich untersuchte Heil-Kunst aller und jedweder Kopff-Wunden und Brüche der Hirnschalen, ingleichen der Wunden des Angesichts und des Halses ꝛc. aus dem Holländischen in das Hochdeutsche übersetzt von D. Joh. Christian Rothochs, Leipzig 1695 in 8.
2. Reise-Beschreibung nach Ost-Indien, in III Theilen, Amsterd. 1676. und 1710. in Fol. aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzt.

Stollens Historie der Medicinischen Gelahrtheit, p. 860.

Schultze, (Zach. Philipp) gebürtig von Breßlau, der Medicin Doctor, war mit unter derjenigen merckwürdigen Reise-Gesellschafft, welche im Jahre 1731 auf Befehl und Unkosten des Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Augusts II Majestät, und unter Anführung Herrn D. Hebenstreits, zu Erforschung medicinischer und physicalischer Dinge, von Leipzig aus nach Africa unternommen ward. Von ihm ist im Drucke herausgekommen

1. Eine Rede: daß die Reichen der Armen geschickte Kräffte als einen Acker bauen sollen. 1730.
2. Oratio Latina, de Itineribus medicorum, 1731. welche er kurtz vor gedachter Reise nach Africa gehalten. Nachdem er aus Africa zurückgekommen war, so erhielt er zu Halle die Doctor-Würde der medicinischen Gelahrtheit, und zwar den 5 Sept. 1735, und schrieb zu dem Ende
3. Dissertationem de Evthanasia medica, oder vom leichten Tode, und vertheidigte dieselbe in einer öffentlich angestellten Disputation. Siehe Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, 1736, p. 463 u. ff. allwo auch von gedachter Disputation ein kurtzer Auszug ertheilt worden.

Schultze, (Reichs-) siehe Reichs-Schultheiß, im XXXI Bande, p. 166. u. f.

Schultzen-Amt, siehe Schultheiß.

Schultzen-Amt, (Reichs-) siehe Reichs-Schultheissen-Amt, im XXXI Bande, p. 167.

Schultzendorf, ein Königliches Lust-Schloß in der Gegend bey Wüsterhausen in der Mittel-Marck Brandenburg gelegen. Abels Preußische Geogr. p. 212.

Schultzen-Gericht, siehe Schultheiß.

Schultzenhayn, ein in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen Creyse, gelegener Ort, gehöret mit zu den Commun-Gütern der Stadt Görlitz. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 127.

Schultzen-Lehn, oder Schultheissen-Lehn, *Feudum Sculteticum*, oder *Officium Sculteti, ejusque investitura*, ist eine Art des Lehns, da nehmlich jemand entweder nur vor sich selbst, oder auch vor seine Erben, von dem Lehns-Herrn mit dem Schultzen-Gerichte beliehen wird. Siehe auch den Artickel: Bauer-Lehn, im III Bande, p. 721 u. f. ingleichen Schultheiß.

Schultz von Gramschütz, Geschlecht, siehe Schultz (Hieronymus von).

Schultzheim, ein Ort in dem Thüringischen Creyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Hohenstein gehörig. Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 55.

Schultzin, (Charitas Urs.) siehe Schultze (Nic.) der Rechte Doctor.

Schultzin, (Demuth Eleon.) ein geschicktes Frauenzimmer und Tochter des berühmten Musici und Cantoris in Sorau, Wolffgang Caspar Printzens, welcher sich durch verschiedene Schrifften bekannt gemacht, und im Jahr 1717 verstorben, hat sich an einen Organisten auf dem Lande verheyrathet, und schreibt, ohnerachtet sie nie zur Poesie angeführt worden, einen netten deutschen Vers. Wir finden zwey Lieder von ihr in Lehmsens galanten Poetinnen Deutschlandes p. 191 u. ff.

Schultzin, (Magdalena) sonst auch Elrichin oder Erichin genannt, eine Quedlinburgische Magd, so im Jahr 1691 ihrer Entzückungen wegen bekannt war. Sie diente anfänglich bey dem Quedlinburgischen Hof-Diacono, Johann Heinrich Sprögel, und rühmte sich eines Prophetischen Geistes, wodurch sie lange Zeit viel Leute verblendet und verführet, gab auch vor, daß Christus selbst persönlich mit ihr vielmahl geredet. Es verlohren sich aber solche Entzückungen, und hat sie selbst bekennet, daß sie nicht nur von einigen damahligen Irr-Geistern, so sie eingenommen, verführet, sondern auch genöthiget worden, etwas einzunehmen, wodurch sie so kranck geworden, und in Entzückungen gerathen. Nach der Zeit ließ sich diese vermeinte Heilige von einem jungen Menschen schwängern, und als sie im Jahr 1699 auf einem Dorffe, der Muntzenberg genannt, die Sechs-Wochen hielte, gerieth durch eine Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung dieses Dorff den 5 Novembr. in Brand, worinnen 21 Häuser aufflogen. Es ist von dieser Person zu Bremen 1703 ein wahrhaffter Bericht herausgekommen. Walchs Einleit. in die Relig. Streitigk. in der Luther. Kirchen, II Th. p. 577.

Schultzin, (Maria Anna) eine verheyrathete, und vierte Sängerin in der Kayserlichen Capelle im Jahre 1721, oder zweyte Cantatrice im Jahr 1727.

Schul-

Schulzius, siehe Schulze.

Schul-Visitation, *Visitatio Scholarum*, heißt eine gantz besondere Untersuchung und Nachforschung derer Schul-Patronen oder Inspectoren, wie sich in denen ihrer Aufsicht und Vorsorge anvertraueten Schulen so Lehrende, als Lernende, verhalten, und ob auch alles denen eingeführten Schulgesetzen gemäß beobachtet werde. Dergleichen aber ordentlicher Weise niemanden, ausser denen Schul-Patronen selbst, oder wen sie irgend sonst in ihrer Abwesenheit darzu ernennen wollen, anzustellen vergönnet ist.

Schulweiden, siehe Beinhölzlein, im III Bande, p. 991.

Schul-Weise, Scholasticker, *Scholastici*, siehe Scholasticker.

Schul-Wesen, siehe Schul-Sachen.

Schulwitz, siehe Logicke, (natürliche) im XVIII Bande, p. 263.

Schulwitz, ein Chur-Sächsisch Dorff, etliche Stunden von Dreßden gelegen, in dieses Amt gehörig.

Schulz, siehe Schulze.

Schulze, siehe Schulze.

Schul-Zeugniß, heisset dasjenige Zeugniß, welches ein Lehrer auf einer öffentlichen Schule einem weggehenden Schüler von seinem Fleisse und übrigen Verhalten ertheilet. Von der wahren Beschaffenheit eines rechtmäßigen Schul-Zeugnisses hat Arnold Otto Hofmann ein Programma geschrieben, Salfeld 1741 in 4.

Schulzius, Personen dieses Nahmens, siehe Schulze.

Schul-Zucht, oder Schul-Disciplin, *Disciplina Scholastica*, begreifft sowohl die von denen Patronen in Ansehung der Lehrenden und Lernenden in einer öffentlichen Schule eingeführte Ordnung, als auch die denen erstern, oder denen Schul-Bedienten selbst überlassene mäßige Züchtigung und Bestraffung ihrer allzu muthwilligen und ungehorsamen Lehrlinge, unter sich. Welche letztere Art der Schulzucht so beschrieben wird, daß sie sey eine ernstliche und mit Autorität verknüpffte Anführung der Jugend zur Erlernung gesunder Lehre und Christlicher Tugend. Die Schuldisciplin ist also erstlich eine Anführung, nicht aber muß sie eine Cyclopischen Raserey oder knechtlichen Sclaverey ähnlich seyn, da man die zarten Ingenia mit Haaren herbey ziehen und mit Streichen und Schlägen tractiren wollte; sondern sie müssen im Lauff erhalten werden, vermittelst väterlicher Affection, vernünfftiger Vermahnung und Sorgfalt. Ein Knabe irret und fällt gar leichtlich, darum aber muß man ihn nicht bald verstossen, wohl aber demselben die Hand bieten, und wo er gefehlet, mit Freundlichkeit verweisen. Darnach muß auch die Disciplin eine ernstliche Anführung seyn: denn, ohnerachtet der einem Lehrmeister vorhin angerathenen Freundlichkeit, stehet darum doch nicht Fleiß und Gehorsam in des Schülers Willkühr. Falls er in dem einen sich widerspenstig erzeiget, muß ihn alsdenn die mäßige Züchtigung aufmuntern. Hierzu aber wird eines Lehrers Klugheit erfordert, daß er von Grund aus seiner untergebenen Jugend Naturell und Art recht unterscheide und erkenne, wieviel ein jeder vermöge und ertragen könne. Es muß aber auch ferner solche Anführung mit Autorität verbunden seyn. Denn die Autorität eines Lehrers ist die Stärcke, ja die Seele der Disciplin, ohne welche so wenig Nutzen in der Schule seyn kan, als im Schiff ohne Steurmann. Bisweilen regieret ein Mann von guten Wissenschafften eine Schule, es mangelt ihm aber an Autorität; damit fällt ihm auf der einen Seite ein, was er auf der andern bauet. Mancher hat sich angewöhnt, allerhand kurtzweilige Geberden und Redens-Arten, treibet mit seinen Schülern Affenspiele und Schertz; solches verstehen hernach die Kinder unrecht, mißbrauchen des Lehrers Familiarität, und vexiren denselben wieder. Vermöge des göttlichen Gesetzes sind Kinder den Lehrmeistern an Eltern statt mit Gehorsam und Respecte verbunden; aber sie selbst müssen auch mit einem tugendhafften Leben, mit ernsthafften Sitten, und mit einer guten Conduite und Lehrart ihre Autorität und ihren Respect bewahren. Endlich muß der Zweck solcher Disciplin seyn gesunde Lehre und Christliche Tugend. Es ist nicht genug, daß man den Acker besaamet, man muß auch das Unkraut ausreiten. Auf gleiche Weise bringet es der Jugend zwar unbeschreiblichen Nutzen, wenn derselben gesunde Lehre durch fleißiges Wiederholen und Examiniren eingeschärffet wird; allein die Anweisung zur Tugend und zur Besserung des Lebens, ohne welche alles Wissen und alle Gelehrsamkeit nichts hilfft, muß nicht vergessen werden. Es ist aber schwerlich jemand von solcher Fähigkeit, auch nicht das edelste Gemüthe, welcher nicht den Sporn ernstlicher Disciplin bedürffte, und der ohne die Zuchtruthe groß gewachsen. Heutiges Tages höret man allenthalben grosses Klagen über die zerfallene Schul-Disciplin. Fraget man, woher solcher Mangel entspringe? so ist die Antwort: eines Theils sind die Eltern schuld daran. Bey den Lacedämoniern gereichte es den Vätern zur Schande, wenn sie ihren gezüchtigten Sohn vertheidigten, und nicht noch dazu selbst bestrafften; aber heut zu Tage reden Eltern auch ihren muthwilligsten Kindern das Wort; wollen sie ohne Disciplin informiret wissen, und belohnen dafür die Lehrmeister mit Scheltworten und Lästerungen. Andern Theils ist Schuld daran die Schul-Jugend. Die Alten bildeten solches sehr sinnreich ab, nehmlich sie mahlten ein unbezähmtes Pferd, darauf ein Jüngling ritte, und folgte, wohin es mit ihm lief. Demselben kam entgegen ein Wanderer, welcher fragte, wohin er so eilends ritte? der Jüngling sprach: wohin es dem Pferde gefällt. Eben so macht es die Jugend: sie folget ihrer Begierde, die einem unbändigen Pferde gleichet, nach, wohin es ihr gefällt, ohne zu bedencken, daß sie dadurch in die allergröste Gefahr und augenscheinliches Verderben gestürtzet werde. Den Zaum der Disciplin, damit sie solches könte ablencken, wirfft sie von sich und will in Freyheit leben. Drittens contribuiret an vielen Orten der Schulvorsteher eigenes Versehen vieles darzu; entweder wenn sie selbst den Gesetzen nicht nachkommen, oder wenn sie nicht die Lehrmeister bey ihrem Amt und Respect gebührend schützen und handhaben. Viertens trägt sichs manchmal zu, daß sich die Lehrmeister vor den Schülern fürchten, und aus Furcht ihnen grosse Indulgentz verstatten. Es werden dahero

hero von der Schuldisciplin offtermahls sehr ungleiche Urtheile gefället. Etliche sehen sie an, als eine der Schulen schädliche Sache; insonderheit halten sie diejenigen, welche der Jugend den Zügel der Freyheit gönnen, vor eine Zerstreuerin guter Schul-Frequentz, vor eine unerträgliche Folter der Jugend, vor eine Pestilentz heroischer Gemüther, vor eine Verunehrung des Adels, und so fort an. Es wäre dahero kein Wunder, wenn rechtschaffene Lehrmeister in ihrem Amte verdrossen würden, und die Hände sincken liessen; aber sie müssen sich solche ungleiche Urtheile nicht verdriessen lassen. Auf Seiten der Lehrer wird kein vernünfftiger die Nutzbarkeit der Disciplin in Zweifel ziehen. Ein Vormünder verwaltet nicht seinet halben, sondern seiner Pupillen halben die Vormundschafft: also ist das Absehen eines Lehrmeisters auf seine Schüler gerichtet. Nichts ist auch seinem Gewissen tröstlicher, als wenn er nicht nur den Verstand und Wissen seiner Untergebenen, sondern auch zugleich ihren Willen perfectioniret und zum Guten lencket. Gesetzt, daß ihn nicht alle loben; so werden doch noch die meisten zur Erkänntniß kommen und zu seiner Zeit desselben Disciplin preisen müssen. Auf Seiten der Schüler beweiset die Disciplin ihren besondern Nutzen: denn einmahl ist sie eine Ernährerin der Gelehrsamkeit, eine Bewahrerin und Erhalterin, welche den fähigen Ingeniis Beständigkeit, den mittelmäßigen Fleiß, den langsamen einen Sporn suppeditiret und guten Fortgang auswürcket. Uber das pflantzet die Disciplin angenehme Tugenden, rottet hingegen die Laster aus, stärcket die Gemüths- und Leibes-Kräffte und gewöhnet zur Modestie. Mit einem Worte, eine Schule kan eben so wenig, als ein weltliches Regiment ohne Belohnungen des Guten und Bestraffungen des Bösen bestehen. Jedoch will mit solcher Disciplin das Mittel getroffen seyn, damit der Sache nicht zu viel und auch nicht zu wenig geschehe. Erstlich überschreiten diejenigen die Gräntzen, welche auf die Knaben, wie auf Holtz und Steine, Ochsen und Esel unbarmhertzig loß schlagen. Offters werden die Knaben wohl gar blutrünstig gemacht, schmertzlich am Leibe beschädiget oder zu Krüpeln geschlagen. Bisweilen übergehet auch der Lehrmeister unbedachtsam die gehörigen Stuffen der Disciplin und zeucht ohne Unterscheid die erwachsenen und kleinen Kinder zu einerley Art der Züchtigung. Deswegen fassen offtermahls die erwachsenen Scholaren gegen ihn einen Haß, und tragen ihm Lebenslang die Rache nach. Darnach thun auch etliche in der Sache zu wenig. Darunter sind erstlich diejenigen Eltern, die ihre Kinder verzärteln. An statt, daß sie selbige sollen in die Schule schicken, gestatten sie ihnen die Gesellschafft ihres Gesindes, von dem sie alle Büberey und Gottlosigkeiten lernen; schicken sie auch schon dieselben in die Schule, so sind sie doch des Herumlauffens gewohnet, daß es Mühe kostet, wenn sie ein paar Stunden sollen stille sitzen. Gesetzt, daß sie die ersten Buchstaben in der Schule lernen; so wollen sie doch die Eltern bey Zeiten der Zuchtruthe entziehen, und nehmen sie aus der Schule: da sie denn entweder in ihrem eigenen Willen gelassen, oder zum Geitz und Sorge der Nahrung mehr als zur Gottseligkeit gezogen werden. Gewissenlose Eltern reden manchmahl selbst von der Schul-Zucht ärgerlich, nur daß sie ihren Kindern die Schule verdächtig machen und dieselben fein säuberlich dem Belial zuführen. Indem nun Eltern vorsetzlich ihre Kinder der Disciplin entziehen, erretten sie nicht derselbigen Leben; sondern befördern ihren Tod. Anderseits mercken etliche Schul-Lehrer solcher Eltern Sinn, und sehen deren Gunst und Gaben halber den Kindern durch die Finger. Bey den Armen verfahren sie nach aller Schärffe; bey den Vornehmen und Reichen aber lassen sie es gehen, wie es gehet, und dieselben nach ihrem eigenen Willen leben; gleichsam als wären sie an kein Gesetze gebunden. Lucä Europäischer Helicon, p. 156 u. ff.

Schumacher, siehe Schuster.

Schumacher, (Albert) der heiligen Schrifft Doctor, beständiger Rector und oberster Professor der Gottesgelahrheit an der hohen Schule, wie auch oberster Prediger an der Kirche zu St. Ansgar in Bremen. Im Jahr 1695 stand er als ordentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit, Weltweisheit und Wohlredenheit an dem Gymnasio zu Ham in der Grafschafft Marck; ward aber nachhero nach Bremen beruffen. Im Jahr 1740 legte er seine Bedienungen Alters halber freywillig nieder; wurde aber den 21 December gedachten Jahres fast mit einmüthiger Wahl zum obersten Prediger erwählet, indem ihm von fast zweyhundert Stimmen nur 34 fehleten, woraus also die Liebe seiner Mitbürger gegen ihn deutlich erkennet werden kan. Solche Würde aber genoß er nur bis den 6 May des folgenden 1741 Jahres, da er durch einen Schlagfluß und eine Schlafsucht sein Leben in dem 63 Jahre seines Alters beschlüssen muste. Er besaß eine gründliche Gelehrsamkeit und war ein grosser Philologe, der sich vornehmlich in den Morgenländischen Sprachen sehr geübet hatte. Auch war er in seinem Amte eifrig, treu und fleißig, und sein Wandel war sehr exemplarisch. Von seinen Schrifften sind bekannt

1. Diss. de fidei actu salutifero, Bremen 1703 in 4. 3 Bogen.
2. Diss. de Christi consilio Laodicensibus dato, ad Apoc. III, 18, ebend. 1735 in 4. 8 Bogen.

Unter seinen Manuscripten befindet sich auch eine Historia Tamerlanis ex Arabico in Latinum translata a Jacobo Golio, welche bisher noch nicht gedruckt worden. Diese wollte er heraus geben, und beschäfftigte sich damit viele Jahre, indem er solche an vielen Orten verbesserte, und häuffige gelehrte Anmerckungen hinzufügte, so daß sie wohl verdiente, in solche Hände zu gerathen, welche sie der Welt nicht mißgönnten; ungeachtet er mit dieser Arbeit nicht gantz zu Stande gekommen, sondern durch den Tod daran verhindert worden. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1742, p. 669, u. f. Er hat ein Glück erlebet, desgleichen sich kein anderer in gantz Bremen weder gegenwärtig zu rühmen weiß, noch vermuthlich iemahls, so lange diese Stadt gestanden, hat rühmen können, indem alle seine Herren Söhne seine Amtsgenossen worden sind. Denn Herr Heinrich Gerhard Schumacher, von dem ein besonderer Artickel

ticket folget, ist der älteste in dem Professorat und die beyden andern nicht nur in dem Predigt-Amte, sondern auch an einer und derselben Gemeinde. Der jüngere von diesen, Herr D. Hermann Heinrich Schumacher, ist ihm zwar adjungiret worden, aber mit dem Vorrechte eines ordentlichen Lehrers und erhaltener Stimme und Seßion im Ministerio; einfolglich ist er sein College gewesen. Der ältere, Hr. D. Friedrich Johann Arnold Schumacher, bekleidete bey dem Primariat des Hrn. Vaters die dritte Prediger-Stelle; aber itzo ist er schon selbst Primarius. Gleichwie er nun diesen zweyten Sohn in der Kirche ihm an Würde völlig gleich gemachet gesehen: also ist der erste, Herr Heinrich Gerhard Schumacher, noch höher als er selbst noch bey seinem Leben gestiegen, indem er bey dem Rectorat des Hrn. Vaters die höchste Würde des Bremischen Gymnasii, das Scholarchat, erhalten.

Schumacher, (Engelbrecht) der Philosophie Magister, und Prediger an St. Pauli zu Hildesheim, war auf der Neustadt Hildesheim 1581 gebohren. Im Jahr 1624 ward selbiger von Lühde bey Pyrmont, der veränderten Religion wegen vertrieben, kam hierauf nach Hildesheim und ward 1625 M. Ossenkoppen, Predigern zu St. Pauli, am Sonntage Judica adjungiret, dem er auch 1628, bey dessen erfolgten Tode, im Amte succedirte; als aber 1632 die Stadt von dem General Pappenheim erobert wurde, muste er nebst andern Evangel. Predigern ein Exulante werden. Er starb 1635 den 22 April um Ostern. Von seinen Schrifften ist bekannt:

Trost-Prediat aus Philipp. III, bey dem Leichen-Begängniß D. Frantz Drösemans, Hildesheim 1627.

Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Hist. P. VII, cap. III. §. 9.

Schumacher, (Frantz Placidus) Schultheiß des löblichen Cantons Lucern, wurde gebohren 1677 und erwehlet 1729; starb aber den 6 Mertz im Jahr 1742.

Schumacher (Fr. Wilhelm) hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, welche unter folgender Aufschrifft heraus gekommen:

Kurtzgefaßte deutsche Wappenkunst in 8. Jena 1684, 9 Boaen, 1 Kupf.

Schumacher, (Friedrich Johann Arnold) siehe Schumacher (Albert).

Schumacher, (George) erster Bibliothecarius der St. Johannis-Bibliothec zu Hamburg, ein fürtrefflicher Mathematicus, wurde im Jahre 1651 erwählt und starb den 21 Octobr. 1657. Beuthners Hamburg. Staats- und Gel Lexicon.

Schumacher, (Heinrich August) der Philosophie Magister und Rector der Chur-Sächsischen Landschule zu Grimma, ward im Jahre 1683 den 8 November zu Corbach, im Waldeckischen, gebohren. Sein Vater, Wolrad Schumacher, war Bürgemeister daselbst; die Mutter aber Maria Elisabeth, war eine gebohrne Harthausin. Er legte den Grund seines Studirens auf der Schule zu Corbach, allwo damahls Jos. Strubenius als Rector, Joh. Curtius, Joh. Althusius, und Christoph Striegenhaus aber als Lehrer waren, welche er insgesamt noch itzo, wegen ihrer getreuen Unterweisung werth hält. Er begab sich hierauf auf die Universität Wittenberg, und hörete daselbst in der Gottesgelahrtheit Deutschmannen, Hannecken, Löschern, den älteren, Neumannen, Wernsdorffen, auch noch einige Zeit den itzigen Kirchen- und Consistorial-Rath in Dreßden, Herrn D. Val. Ernst Löschern. In den philosophischen und philologischen Wissenschafften bediente er sich der Unterweisung der beyden Schurtzfleische, Wichmannshausens, Röhrensees, Schöninge, Daschyzky, Röschels und Schröers. Was sonderlich den berühmten Conr. Sam. Schurtzfleisch anlanget, so erzeigte dieser ihm, als seinem Landsmanne, gantz besondere Wohlthaten, massen er ihn nicht allein zu sich ins Haus nahm, sondern ihm auch einen freyen Zutritt in seine Bibliotheck verstattete, dabey auch mit Lehren und Vermahnungen dienlich war. Nach Verlauff einiger Zeit nahm er zu Wittenberg die Würde eines Magisters der Philosophie an, und begab sich sodann nach Dreßden, allwo ihm Joh. Friedr. Reinhards Kinder zur Privat-Unterweisung anvertrauet wurden, welche er auch in der Griechischen und Lateinischen Sprache so wohl unterrichtet hat, daß sie zu Verwaltung nützlicher Aemter geschickt worden sind. Im Jahre 1710 ward ihm die Stelle eines Conrectors der Landschule zu Grimme aufgetragen, welche er auch annahm. Nachdem er dieses Amt viele Jahre nicht ohne Nutzen verwaltet hatte, und der dasige Rector, M. Ermel, wegen sehr hohen Alters, im Jahre 1736 als Emeritus erklärt worden war, so ward ihm den 26 August gedachten Jahres die Verwaltung des Rectorats aufgetragen. Er unterrichtet die Jugend mit aller Treue und Fleisse, und hat schon sehr viele geschickte Männer auferzogen, die dem gantzen Lande in allen Ständen theils rühmliche Dienste gethan haben, theils auch noch thun. Er verheyrathete sich 1712 mit einer gebohrnen Trutscherin aus Leipzig, welche ihm aber 1742 durch den Tod wieder entrissen worden. Sein Sohn gleiches Nahmens, welcher 1738 unter Hrn. D. Klausing de eo, quod practicum est in studio exegetico, zu Leipzig öffentlich disputirte, ward 1741 Pfarrer zu Authausen in der Eilenburg. Diöces. Seine älteste Tochter, Christiane Charlotte, heyrathete 1737 M. Joh. Siegm. Opitz, Cantor und College der Grimmischen Landschule, von welcher er auch schon 2 Enckel erlebt hat. Die übrigen 3 Töchter, Sophie Amalie, Eleonore Friedericke und Henriette Marie, sind itziger Zeit noch unverheyrathet. Ohngeachtet seiner überhäufften Schul-Arbeiten liefert er dennoch von Zeit zu Zeit unterschiedene Schriften. Diejenigen, welche bereits von ihm ans Licht gekommen, sind folgende:

1. Conspectus Waldecciæ litteratæ, in 8, 1708.
2. Historia vitæ Adami Siberi, primi Rectoris illustris scholæ Grimmensis. Grimme, 1709 in 8. Siehe hiervon Nova Acta Erudit. Lipf. 1719. Mens. Majo.
3. Memoriæ Antistitum Grimmensium. Grimme 1720 in 4.

4. Epistola ad filios Reinhardos, de patris horum illustris vita.

5. Observatio, de sene, laudatore temporis acti.

6. De Fridericis, Serenissimis Germaniæ principibus, pacis, litterarum & scholarum amatoribus, Grimme 1728. in 4.

7. De Timore Philippi Melanchtonis, non ante, sed post scriptam & exhibitam Augustanam Confessionem, per D. Lutherum ei erepto. 1730. in 4.

8. De more veterum Romanorum natalitio, ad Carol. Godofr. Engelschallium. 1732. in 4.

9. De antiquissimo Vrbis Grimmæ statu, ex veterum monumentis, Leipzig, 1730 in 4.

10. Programmata:

a. De Providentia Dei in scholam Grimmensem, Leipz. 1737. in Fol.

b. De origine diei festi, Exaltationis Crucis, quo natalis scholæ illustris Grimmensis quotannis celebratur. Leipzig 1737 in Fol.

c. De schola illustri Grimmensi, in belli calamitatibus conservata. Leipzig 1737. in Fol.

d. De Providentia Dei in Bibliothecam scholæ illustris Grimmensis. Leipz. 1738. in 4.

e. De Votis & Strenis Christianorum. Leipz. 1739. in 4.

f. De Commodis, quæ civitas Grimmana ex schola illustri, ibidem erecta, percipit. Leipzig 1739. in 4.

g. De Providentia Dei in Serenissimam Domum Saxonicam admirabili. Leipzig 1740. in 4.

h. De Providentiæ Dei documentis in Fridericum bellicosum. Leipzig 1741. in 4.

i. De signis Providentiæ divinæ evidentissimis in Fridericum Placidum. Leipzig, 1742. in 4.

Bibliothecæ Fabricianæ P. V. p. 478. Leipz. Gelehrt. Zeit. *Curiosa Soxonica* Dresd. Ann. 1737.

Schumacher, (Heinrich Gerhard) beyder Rechten Doctor, Rathsherr der Kayserlichen freyen Reichs- und Hansee-Stadt Bremen, und Scholarche an der dasigen hohen Schule, ist im Jahr 1695 den 30 August zu Ham in der Grafschafft Marck, woselbst damals sein Vater an dem Gymnasio als ordentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit, Weltweisheit und Wohlredenheit stund, gebohren; aber zu seiner Erziehung hat Bremen, da auch sein Geschlecht eigentlich zu Hause gehöret, das meiste beygetragen: immassen er den ersten Fuß in diese berühmte Handels-Stadt gesetzet, als er noch nicht das achte Jahr seines Alters zurück geleget hatte. Nur erwehnter sein Vater ist Albert Schumacher, der heil. Schrifft Doctor, beständiger Rector und erster Professor der Gottesgelahrtheit an der hohen Schule, und Primarius bey der Kirche zu Ansgarius in Bremen, von dem ein Artickel vorher gehet; die Mutter aber, welche bereits vor geraumer Zeit gestorben, war Clementia von Grind, eine Tochter Adrians von Grind, und Frauen von Raesfeld. Gedachter sein Vater bemühete sich sorgfältig, ihn rechtschaffen zu erziehen. Er sparte deswegen, so viel seine gehäufften Amts-Verrichtungen zuliessen, keine Mühe, ihn zu alle dem, was Nutzen und Ehre bringet, anzuführen. Mit der geschickten Bemühung seines Vaters war die fremde Unterweisung beständig verbunden. Sogleich nach seiner Ankunfft in Bremen wurde er in die öffentliche Lateinische Schule gebracht. Zu Hause aber hat ihn anfänglich der nunmehrige gelehrte Rector in dem Haag, Herr Stipp, und darauf etliche Jahre der berühmte Herr Heinrich Heisen, itzo ordentlicher Lehrer der Beredsamkeit, Bibliothecarius und Pädagogiarche in Bremen, unterrichtet, welcher seinen muntern Verstand, unverdrossenen Fleiß, und so schnell- als glücklichen Fortgang in den schönen Wissenschafften annoch vielfältig rühmet. Nachhero genoß er von dessen Vorgänger, dem berühmten Johann Havighorst, in der Wohlredenheit, den Römischen Alterthümern und Geschichten weitere nützliche Anleitung. Gleichergestalt setzte er sich in allen Theilen der Weltweisheit und Mathematick fest, und erlernte in kurtzer Zeit verschiedene ausländische Sprachen. Als er sich darauf der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet hatte, so hielt er sich vornehmlich zu dem damals fürtrefflichen Professor der Rechten, nunmehrigen Bürgermeister der Stadt Bremen, Herrn D. Caspar von Rheden, unter dessen Vorsitz er auch eine von ihm selbst ausgearbeitete Dissertation de iis, quæ in Crimine læsæ Majestatis singularia occurrunt, vertheidigte: gleichwol versäumte er dabey keinesweges die Lectionen und Collegien der beyden andern berühmten Rechts-Lehrer, D. Christian Albert Hackens und D. Johann Ikens; vielmehr gestehet er bis itzo, daß auch deren gelehrter Vortrag ihm so angenehm als ersprießlich gewesen sey. Mit dem Jahre 1717 war er im Stande, mit Ehre und Vortheil auf Universitäten ziehen zu können. Daher begab er sich zuförderst nach Utrecht, und hörete ein Jahr lang den gelehrten Cornelius von Eck, wie auch den Vitriarius. Von dar gieng er nach Halle, und verblieb daselbst fast drey Jahre, weil er aus dem Unterricht der Weltberühmten Männer Christian Thomasens, Justus Henning Böhmers, und Nicolaus Hieronymus Gundlings unvergleichlichen Nutzen schöpfte; wie er denn insbesondere der beyden letzteren weitläuftige Gelehrsamkeit, lebhafte Vorstellung und erstaunlichen Fleiß hochschätzte. Im Jahr 1721 berief ihn die hohe Obrigkeit seines Vaterlandes zum ordentlichen Professor der Rechte an ihr hochlöbliches Gymnasium. Da muste er sich nun entschliessen, die Doctor-Würde ungesäumt anzunehmen, welche ihm auch zu Duisburg nach gehaltener Inaugural-Disputation: de ficta (quam vocant) mala fide, verliehen wurde. Ehe er aber zu seiner Vater-Stadt zurück kehrete, so reisete er fast gantz Deutschland durch, blieb eine geraume Zeit zu Wetzlar, um sich von der Cameral-Praxi, und zu Wien, um sich von dem Reichs-Hofraths-Proceß, einen gründlichen Begriff zu machen; ingleichen verharrete er etwas länger

an

an den fürnehmsten Höfen: und nichts schmertzete ihn so sehr, als daß er nicht auch nach Engelland, Franckreich, Italien, und andere berühmte Königreiche und Länder gehen könte. Allein der angenommene Beruff stund im Wege, und nicht nur sein Herr Vater und die nächsten Anverwandten, sondern auch die Regenten des Vaterlandes sahen seine schleunige Ankunfft gerne, die denn auch im Jahr 1722 zur sonderbaren Freude aller seiner Angehörigen erfolgte. Hierauf hielt er unverzüglich seine Antritts-Rede de modesto Jurisconsulto, und bey seinen nachmaligen Zuhörern stand er wegen seiner tiefen Einsichten in den Rechten in dem größten Ansehen: ins besondere wurden sie durch seinen aufgeweckten und sinnreichen Vortrag angelocket und ergötzet. Aber er hat keine völlige fünf Jahre den Lehr-Stuhl bekleidet. Die Vorsehung eilete mit ihm zu einem höhern Sitz. Daß er aber mittler Zeit keine Schrifften heraus gegeben, scheinet hauptsächlich die starcke Advocatur, die er bey dem Professorat auf emsiges Verlangen vieler Recht-suchenden Partheyen zu führen, fast gezwungen wurde, verursachet zu haben. Es fiel die Rathsherren-Wahl im Jahr 1727 auf seine Person mit einhelligen Stimmen. Und daß dabey die Wahl-Herren für das gemeine Beste höchstrühmlich und weislich gesorget haben, bestärcket die Erfahrung bis auf die gegenwärtige Stunde. Er hatte das besondere Glück, durch diese Wahl in das Quartier seines Schwieger-Vaters, des ohnlängst verstorbenen Bürgermeisters, D. Johann Hollers, zu gelangen. Solchergestalt hatte er nicht allein das vollkommene Muster eines höchstlöblichen Regentens, wornach er sich richten könte, täglich in der Nähe vor seinen Augen, sondern er wurde auch, weil alle wichtige Angelegenheiten der Republic fürnehmlich mit durch dessen Hände giengen, für andern darzu gezogen, und fand die schönste Gelegenheit, die ihm beywohnende grosse Geschicklichkeit an Tag zu legen. Zehen Jahre lang ist er zu den ansehnlichsten Versendungen an die Königlichen, Chur- und Fürstlichen Höfe zu Berlin, Hannover, Cassel, Wolfenbüttel, und andere mehr, wie auch an die Regierung zu Stade gebrauchet worden. In einer iedweden hat er Beweisthümer seiner Staats-Erfahrenheit, und bey Handhabung der Bremischen Freyheit und anderer Gerechtsamen unverwerfliche Proben seiner genauen Erkänntniß der inländischen Geschichte, seiner Wachsamkeit, Fürsichtigkeit und Patriotischen Eifers abgeleget. Gekrönte und Hoch-Fürstliche Häupter haben ihn deswegen Dero besondern allerhöchsten Gnade und Hulde zu versichern gewürdiget: seine Herren Principalen und Committenten aber zur nachdrücklichsten Bezeugung ihres allerseitigen sonderbahren Vergnügens die wichtigsten Aemter ihm übergeben. Er distinguiret sich als Director der gemeinen Schatz-Kammer, Kriegs-Commissarius, Scholarche der hohen Schule, Marstalls-Herr und Wacht-Herr; welche insgesamt solche Ehren-Würden sind, die nicht leicht andern, als den ältern und höchstverdienten Herren des Raths anvertrauet werden. Ferner ist er Vorsteher des Baginen-Hauses, Inspector der Buchdrucker, der Bild- u. Steinhauer, Filt- und Hutmacher, Peruquenmacher, Strumpfwircker, und Nachtwächter-Brüderschafft: nicht weniger Morgensprachs-Herr der Glaser, Rade- und Tonnenmacher, u. s. w. Im Jahr 1724 den 29 Febr. verheyrathete er sich mit Jungfer Ilsaberen, gebohrner Hollerin, einer Tochter des vorgemeldeten Johann Hollers, ältesten Bürgermeisters der Stadt Bremen, und Erb-Richters zu Borgfeld, und Frauen Margarethen Schwelings, einer einzigen Tochter des auch gewesenen ältesten Bürgermeisters und Erb-Richters zu Borgfeld, Herrn Melchior Schwelings. Mit dieser seiner Frauen Eheliebste hat er bereits 4 Kinder, als 2 Söhne und 2 Töchter, gezeuget, davon aber der ältere Sohn und die ältere Tochter wieder verstorben sind. Der noch übrige Sohn Albert besuchet voriezo die andere Classe des Bremischen Pädagogii: und da sein fähiger Verstand mit einer guten Lehr-Begierde begleitet ist, er sich auch durch seine Sitten beliebt machet, so erwecket er die Hoffnung, daß er in die löblichen Fußtapfen seines Herrn Vaters ie länger ie mehr treten werde.

Schumacher, (Heinr. Matth.) hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, welche diesen Titel führet: Specimen academicum, quo principia quædam logices & metaphysices pro usu eorundem commonstrando ad doctrinam de persona Christi θεανθρώπῳ ductu verborum Joh. I, 24. breviter expositam adplicantur, Jena 1734, in 4. 8 Bogen.

Schumacher, (Hermann Heinrich) siehe Schumacher, (Albert).

Schumacher, (Peter) siehe **Greiffenfeld**, im XI Bande, p. 816. u. ff.

Schumacher, (Sam.) ist durch eine kleine Schrifft bekannt, welche er zu Franckfurt 1729 in 12. heraus gegeben. Sie führt den Titel: Heiliges Glaubens-Gespräch von der Bekehrung, in 12. Franckf. 1729. 8 Bogen.

Schuman, ein Freyherrliches Geschlecht in Böhmen. Johann George, des H. R. R. Freyherr von Schuman, Herr auf Langendorf, Stuppen, Bohdaschitz und Pateczek, war 1737 Kayserl. Obrister zu Pferde. Sein Sohn, Johann Maximilian Joseph, Freyherr von Schuman, hatte unterschiedliche Kinder. *Calend. S. Adalb.*

Schumann, (Adam) war anfangs 1596 der fünfte College bey der Schule zu Franckenhausen, wurde alsdenn im Jahr 1608 der vierte, und kam hierauf nach Ninckleben. Olearii Thüringische Chronicke.

Schumann, (Balthasar) lebte um das Jahr 1607, und war Prediger zu Ernstroda, am Thüringer-Walde. Es sind von ihm zwo Predigten im Jahr 1607 zu Jena heraus gekommen, welche die Aufschrifft haben: Zwo Christliche Wald-Predigten, von Wälden, ihren Pflantzungen, und Erhaltungen, über Psalm CIV, 16. 17. Jena 1607, in 4.

Schumann, (Basilius) der Gottesgelahrheit Licentiat, lebte zu den Zeiten Luthers, und wurde von ihm als Superintendent nach Göttingen recommendiret; kam aber darüber nach Goßlar. Stuß Memor. Berckelmann.

Schumann, (Christian) siehe Schuckmann.

Schumann, (Christian) Prediger zu Pötewitz, im Stifft Zeitz, ist gebohren zu Osterfeld im Jahr 1678, den 15 Februarii. Sein Vater war Andreas Schumann, ein Schlosser und Cramer daselbst, der ihn nach Leipzig in die Schule zu St. Thomas that, allwo er als ein sogenannter Externus 6 Jahre studirte, und bey seinem Abzuge, welcher 1699 geschahe, öffentlich de Literis Principi necessariis Abschied nahm. Er begab sich sogleich auf die dasige Universität, und hielt sich vermittelst dreyer Stipendien, die ihm die gütige Hand des Himmels zugelencket hatte, dergestalt 12 gantzer Jahre auf, sintemahl, wenn eines zum Ende war, sich das andere wieder anfieng, und hatte anbey die Churfürstliche Wohlthat am vierten Tische fünf volle Jahre zu genüssen. Im Jahr 1708 promovirte er mit 34 Candidaten fast umsonst, weil ihm gewisse Comparsa von einem Stipendio ausdrücklich zur Promotion gegeben wurden, weswegen er auch im Jahr 1709 seine hertzliche Verbundenheit zu erkennen gab, und am dritten Academischen Jubilão ein Glückwünschungs-Carmen drucken ließ, davon die letzten zwey Strophen also flossen:

Stet in orbis ornamentum
Annos adhuc mille centum
Alma noſtra Tilia!
Sit amœna, adoleſcat,
Floreat & effloreſcat
Grata velut lilia.

Vivat inquam, in perenne,
Vivat, Ipſi ut ſolenne,
Hæreſis abſtemia!
Stet auguſta omni ævo,
Stet ſecura ſine nævo,
Vivat Academia!

Im Jahr 1712 nahm er Abschied von der Academie, und begab sich in Condition zu dem sehr beliebten Prediger in Knauthayn, M. **Johann Gottlob Erlmannen**, dessen Söhne er in der Logick, Oratorie und Poesie unterrichtete und zu Academischen Studien zubereitete. Im Jahre 1714 wurde er von dem M. **Mersen**, mit dem er ehemahls Magister worden war, nach Bleddin bey Wittenberg zum Marschall **Damian von Biberstein** schrifftlich erfordert, zu kommen, und die Information der sämmtlichen Marschallischen Jugend über sich zu nehmen, welchem Winck er auch folgete, und indessen ein gutes Salarium zu heben hatte. Mit dem Jahr 1721 kam sein Beförderungs-Jahr, da er vom Stiffts-Consistorio zu Zeitz nach Dschwitz und Kirchsteitz zum Prediger gesetzet ward. Er verwaltete daselbst den Dienst des HErrn mit aller Treue 15 Jahr: und weil er während dieses Pfarr-Dienstes von nächtlichen Dieben empfindlich beraubet worden war, so verbesserte man ihm seine Parochie, und beförderte ihn nach Pötewitz, so auch ins Stifft Zeitz gehöret, allwo er bis ietzo mit seiner Eheliebsten, **Maria Elisabeth**, einer gebohrnen **Palmin**, von welcher ihm GOtt drey Söhne beschereret hat, lebet. Er hat geschrieben und zum Druck befördert:

1. Eine Predigt, die JEsum als den allerbesten Freund mitten unter seinen Freunden fürstellet, 1720, in der Closter-Kirche zu Zeitz gehalten.
2. Das mit gebundenen Worten GOtt bindende Christen-Hertz, ist ein Gebet-Buch, darinnen man alle Gebete nach einer gewissen Melodie singen kan. Dreßden in 8, 1736. 22 Bogen.
3. Ein Lieder-Catechismus, da alle Gebothe, alle Artickel ꝛc. in gewisse Lieder verfasset worden.
4. Kern aller Lieder nach der Art des Neumannischen Kerns aller Gebete eingerichtet.
5. Die auf besondere Art GOTT geheiligte Lieder-Lust, welche 154 teutsche und lateinische Lieder in sich fasset, darinnen theils Rhythmus in Rhythmo, theils Deum in Rhythmo, theils auch Nomen oder Symbolum in Rhythmo gefunden wird. Eisenberg 1735, in 8. 6 Bogen, und Dreßden 1742, in 8. 18 Bogen.

Die Sonn- und Fest-täglichen Episteln in gantz kurtzen Versen liegen noch im Manuscript.

Schumann, (George) Prediger zu St. Annä in Hildesheim, war zu Münden, allwo sein Vater **Christoph Schumann** ein Bürger gewesen, im Jahr 1641 den 19 Märtz gebohren. Die ersten Gründe der Lateinischen und Griechischen Sprache legte er in seiner Vaterstadt, bis er 1651 nach Einbeck zog, und daselbst seine Studien weiter fortsetzte. Im Jahr 1657 kam er nach Hildesheim ins Gymnasium Andreanum, und verharrete daselbst ein und ein halbes Jahr. Von dar zog er nach Hameln, und weiter nach Lemgo, da er an iedem Orte ein Jahr lang frequentiret. Endlich machte er sich am 15 Febr. 1662 auf die Universität Rinteln, und hielt sich allda bis ins fünffte Jahr auf. Weil er sich aber auf Universitäten nicht länger halten konnte, ward er genöthiget, vornehmer Leute Kinder zu informiren, zu welcher Verrichtung er 1668 von dem Land-Hauptmann **Friedrich Moritz von Lühne** zu Warpsen auf- und angenommen ward. Hierauf wandte er sich im Jahr 1674 nach Hildesheim, und verrichtete daselbst die Wochen-Predigten für M. Hoffmeistern, Pfarrn zu St. Georgii, welcher Alters halber schwach und unvermögsam war. Nachdem aber **Storckau**, Prediger zu St. Annä daselbst, mit Tode abgegangen war, wurde er 1675 den 23 April von dem Rath der Neustadt Hildesheim an dessen Stelle erwehlet und beruffen, nächstfolgenden 9 May zu St. Lamberti ordiniret, und den 13 eben desselben Monaths introduciret. Er gesegnete dieses Zeitliche 1686 den 20 Jul. im 46sten Jahre seines Alters, nachdem er 11 Jahr und 2 Monath im Predigt-Amte gewesen. Mit seiner Eheliebste, Anna **Margaretha Mengershausen**, mit der er sich 1675 den 25 May ehelich eingelassen, hat er 3 Söhne und 3 Töchter gezeuget. **Lauensteins** Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Hist. P. IX. cap. 3. §. 15.

Schu-

Schumann, (Gottfried) erblickte das Licht der Welt zu Belgern, in Meissen, den 7 Sept. 1671. Sein Vater, Andreas Schumann, war ein angesehener Bürger und Seiffensieder daselbst, die Mutter aber Elisabeth, eine gebohrne Fritschin. Er wurde von Jugend auf zur Schule gehalten, und ob ihm gleich sein Vater frühzeitig starb, so blieb er doch bey dem Studieren, und wurde sowohl von dem Rector Johann George Trautmannen, als dem Cantor, Johann George Parsfelden, so treulich unterrichtet, daß er den 26 April 1686 auf die Fürsten-Schule nach Grimma ziehen konte. Allhier hat er sich bey nahe fünff Jahr befunden, und während der Zeit Petermannen, Schönbachen, Ermeln und Jacobi zu Lehrmeistern gehabt. Den 26 Jenner 1691 fand er sich auf der Universität Wittenberg ein, allwo er sonderlich den Röhrensee und Donati in den Philosophischen, und den berühmten D. Deutschmann in den Theologischen Wissenschafften hörete. Nach zwey Jahren begab er sich nach Leipzig, allwo er sich mit grossem Fleiß zu den Füssen der damahligen grossen Gottesgelehrten, Johann Benedict Carpzovs, Thomas Ittigs, Adam Rechenbergs, Johann Olearius, Johann Günthers, und anderer setzte, auch die Magister-Würde annahm, sich durch eine gelehrte Disputation de Rolando M. variis fabularum involucris explicato, veritatique restituto, Leipzig, 1694. in 4. die er als Präses hielt, habilitirte, und fleißig in Predigen übte. Im Jahr 1699 wurde er von dem Ober-Consistorio zu Dreßden durch das Ammt Wittenberg zum Pfarrer in Leza, Zalmsdorff, Bültzig und Küsso beruffen, allwo er sich sechs Jahr befunden. Im Jahr 1706 erhielte er das Pastorat mit der damit verknüpfften Superintendur zu Zahna, einem Städtgen im Chur-Creise. Im Jahr 1709 wurde er zu Wittenberg zum Licentiaten der heil. Schrifft gemacht, nachdem er den 16 April unter dem alten D. Caspar Löscher seine Inaugural-Dissertation, welche den Titul führete: Hypomnemata Symbolica, gehalten. Den 17 April 1727 erhielt er nebst verschiedenen andern Candidaten die Doctor-Würde. Er hat sich zweymahl verheyrathet. Seine erste Ehegenoßin, Magdalena Sophia, gebohrne Klügelin, aus Torgau, hat ihm acht Kinder, nehmlich vier Söhne, und vier Töchter, gebohren, davon zwey Söhne und eine Tochter ihm in die Ewigkeit voran gegangen sind, die andern zwey Söhne aber haben sich den Studien gewidmet. Die andere Ehegenoßin, mit welcher er sich den 2 Febr. 1719 verbunden, heißt Catharina Dorothea, eine gebohrne Burckhardin, M. Jacob Martin Chemnitzens, gewesenen Diaconi zu Zahna, hinterlassene Wittwe, welche ihn ebenfalls mit zwey Söhnen und zwey Töchtern erfreuet, davon aber nur noch ein einziger Sohn am Leben ist. Den 31 Jul. 1719 hat er den grossen Brand zu Zahna ausgestanden, und ist, wie diß selbst seine Ausdrückung gewesen, als ein Brand von GOtt aus dem Feuer gerissen worden. Denn da er sich nebst noch sieben andern Personen in die Sacristey retirirte, würde er darinnen mit ihnen gantz gewiß haben jämmerlich umkommen müssen, wenn nicht GOtt einer Person unter ihnen die Kräffte verliehen, daß sie einen eisernen Stab in dem Fenster ausbrechen können, dadurch sie insgesamt noch dem Dampfe und Feuer glücklich entgangen. Einige Zeit vor seinem Ende hat er zum öfftern seines baldigen Todes Erwehnung gethan, welches auch in seiner letzten Predigt am andern Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi geschehen, da er sich im Eingange der Worte bedienet: Du leitest mich nach deinem Rath, und nimmst mich endlich mit Ehren an. Er reisete die darauf folgende Mittwoche nach Wittenberg, und kam gesund wieder zurücke, empfand aber bald dauf in seinen Gliedern eine so starcke Mattigkeit, daß er sich deshalben eher, als er sonst gewohnt war, zur Ruhe begab, worauf er nicht lange darauf, ohne Zweiffel durch einen Schlag-Fluß, die Sprache verlohr, und frühmorgens um 9 Uhr seinen Geist aufgab. Es geschahe dieses am 24 Jenner 1732, da er sein Alter noch nicht auf 60 und ein halbes Jahr gebracht hatte. Man rühmet ihm nach, daß er ein Mann von ziemlicher Erfahrung und Einsicht gewesen. In seinen Predigten habe er seine Sachen kurtz und nachdrücklich vorgetragen, und in seiner Diöces sich sorgfältig erwiesen. Von Schrifften, so er in Druck gegeben hätte, ist ausser der schon gedachten Dissertation, durch welche er sich zu Leipzig als Magister habilitirt, weiter nichts bekant. Sein Grabmahl, das ihm zu Ehren in der Kirche zu Zahna neben der Cantzel aufgerichtet worden, zeiget folgende Grabschrifft:

Abi, Viator,
post lacrymas, victricibus
GODOFREDI SCHUMANNI
Belgerae in Misnia
A. C. MDCLXXI die VII Mensis Sept. nati,
S. S. Theol. D.
Pastoris Primarii & Antistitis
Dioeceseos Zahnensis
manibus impensas.
Nihil morare terram invidam,
quae domum instabilem illi negabat:
Sed mortuo coelum,
ubi Spatium non invenit ira,
nec locus est obtrectationi,
nec livori nec delationi,
tecta pandit perennia
cum
An. C. MDCCXXXII. die XXIV. Mensis Jan.
expletis militiae suae annis,
a Deo
rude donatus
coelestes aedes intrare juberetur.
* * *
Piae ejus memoriae
hoc monumentum
P. C.
Vidua & liberi superstites.

Ranffts Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, II Th.

Schumann, (Gotthilff August) ein berühmter Rechtsgelehrter, ordentlicher Professor der Beredsamkeit, Lateinischen Sprache und Poesie, wie auch Ephorus über die Fürstl. Stipendiaten auf dem Gymnasio zu Weissenfels, ist gebohren zu Halle im Magdeburgischen den 26 Mertz 1703. Sein Herr Vater war Joh. Michael Schumann, damahls Diaconus, und nachher Pastor zu St. Moritz in Halle, so im Jahr 1741 als Fürstlich-Sächsischer Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen- und Consistorial-Rath, wie auch General-Superintendent im Fürstenthum Sachsen-Querfurth, ingleichen Professor der Gottesgelahrheit auf dem Fürstlichen Gymnasio zu Weissenfels, verstorben, wie der von ihm handelnde besondere Artickel ausweiset. Nachdem unser Herr Gotthilff August Schumann die ersten Jugend-Jahre zurück geleget hatte, so besuchte er das Hällische Gymnasium Senatorium, sonderlich unter Anführung des Rector Jänichens, des Con-Rector Funckens, des Tertii Krauls, und M. Büchners, bis Johannis 1719. Um diese Zeit wurde er unter dem Pro Rectorat des Geheimen Raths und ersten Professors der Medicin Hoffmanns auf der Universität Halle eingeschrieben. Sein Herr Vater aber, welcher damahls nach Weissenfels zog, befand gleichwohl vor gut, ihn mit nach Weissenfels zu nehmen, und auf dasigem Gymnasio eine Zeitlang studieren zu lassen. An Ostern 1720 ging er auf die Hällische Universität zurück, und hörete daselbst, weil er das Rechts-Studium erwählet hatte, vornehmlich Thomasen, Ludewigen, Böhmern, Gundlingen, Heineccius, und andere mehr; vergaß aber dabey nicht, auch die Dogmatische Theologie und Kirchen-Historie, unter Anführung des D. Johann Michael Heineccius, Vice-General-Superintendentens in Halle, zu tractiren. Als er an Michael 1723 die Universität Halle verließ, vertheidigte er zuförderst öffentlich eine von ihm selbst verfertigte Dissertation: de Collegiis, & Corporibus Opificum, unter dem Vorsitz des Geheimen Raths Heineccius, welcher eben damit seine Academischen Verrichtungen zu Halle beschloß, indem er sich zum Abzuge nach Franecker, wohin er beruffen war, anschickte. Den 1 Febr. 1725, in welchem Jahre er auch Chur-Sächsischer immatriculirter Advocat worden, ernennten ihn Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Christian zu Sachsen-Weissenfels zum ordentlichen Regierungs-Consistorial- und Amts-Advocaten zu Weissenfels, und den 2 Jenner 1726 zum Cammer-Consulenten. In eben diesem Jahr den 17 August wurde er unter dem Decanat des Geheimen Raths Gundlings zu Halle Doctor der Rechten, bey welcher Gelegenheit er eine selbst verfertigte Dissertation: de Rei vindicatione ex Jure Romano & patrio, der Gewohnheit nach, öffentlich hielt. Hierbey rühmet er die von gedachten damahligen Geheimen Rath Gundling gegen sich verspürte sonderbare Zuneigung, sintemal ihm dieser berühmte Mann mehr als einmahl angeboten, bey Sr. Königl. Majest. in Preussen eine Profeßion auf der Universität Halle vor ihn auszuwürcken, welches er aber in Erwegung einiger Umstände damahls mit Bescheidenheit verbeten hat. Im Jahr 1731 machten ihn höchstgedachter Hertzog Christian zum würcklichen Hof-Rath, und 1733 zum ausserordentlichen Professor der Rechte auf dem Fürstlichen Gymnasio, mit gegebener Versicherung, künfftig die ordentliche Profeßion zu erhalten. Hierauf wurde er 1736 von dem Durchl. Hertzoge George Albert zu Sachsen Barby zum Cantzeley- und Consistorial-Director nach Barby verlangt; welches gnädigste Ansinnen er aber aus gehabten Ursachen ebenfalls ehrerbietigst ablehnte. In eben diesem letztgedachten Jahre berieffen Ihro ietztregierende, des Herrn Hertzogs, Johann Adolphs zu Sachsen-Weissenfels, Hoch-Fürstliche Durchl. ihn zur ordentlichen Profeßion der Beredsamkeit, Lateinischen Sprache und Poesie, wie auch zur Ephorie über die Fürstlichen Stipendiaten auf mehrgedachtem Gymnasio, in welchen Aemtern er sich noch bis ietzo befindet. Ausser denen bereits gedachten Dissertationen hat man auch von seiner gründlichen Gelehrsamkeit und ungemeinem Fleisse

1) Unterschiedene Deutsche und Lateinische Programmata in gebundener und ungebundener Rede, welche er bey feyerlichen Gelegenheiten verfertiget, und in welchen er gemeiniglich ein absonderliches Thema ausgeführet;

2) Einige auf hohe Personen gehaltene und gedruckte Deutsche Lob-Reden, als:

a) Auf die hohe Vermählung des Durchl. Hertzogs Johann Adolphs von Sachsen-Weissenfels mit der Durchl. Friederica von Sachsen-Gotha, 1734.

b) Auf das Absterben der Durchl. verwittweten Hertzogin zu Sachsen-Weissenfels, Frauen Louysen Christinen, 1738.

c) Auf den Antritt der glorwürdigsten Regierung Sr. Königl. Majest. in Preussen, Herrn Friedrichs des Andern, 1740.

Künfftige Ostern dieses 1743 Jahres haben wir einen Tractat de Codicis Sacri jure naturali ac civili von ihm zu erwarten, welchem die gelehrte Welt mit Verlangen entgegen siehet. Auch hat er eine historiam Serenissimae Domus Brandenburgicæ ex nummis, nebst andern in die Rechts-Gelahrheit und die Gelehrte Historie einschlagende Wercke unter der Feder. Sein noch lebender einziger Bruder ist Herr Christian Gottlieb Schumann, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Amtmann zu Grossen-Hayn, von welchem er mehr als brüderliche Liebe und Treue iederzeit verspüret zu haben besonders rühmet.

Schumann, (Gottlieb) von ihm ist bekannt: Disput. de subscriptione atque signatura XII. articulorum præliminarium de Anno 1722. Leipzig, 1729. in 4.

Schumann, (Joach. Mart.) ältester Pastor am Dom in Schwerin. Er hat geschrieben:

1. Sünd-

1. Sündliche Heßlichkeit derer so genannten Schön-Flecken, Hamb. 1696. in 12 und ebend. 1704. in 8.
2. Diss. ad Joh. II. 3--6. de vero Christianismo, Leipzig, 1690. in 4.

Schumann, (Joh. Christian) ein Bürgermeister zu Dreßden, schrieb

1. Sion- und Heliconische Schrifften in gebundener und ungebundener Rede. Leipzig, 1688. in 8.
2. Remarquable historische Briefe ꝛc. Frf. 1694. in 8.

und starb 1705 den 7 May. *Nov. liter. Germ. Neum.* diss. de Poet. Germanic. Sec. XVII. præcipuis.

Schumann, (Johann Friedrich) ein Sohn des nachfolgenden Joh. Michael Schumanns, war gebürtig von Halle in Sachsen, wurde zu Leipzig der freyen Künste Magister; nachgehends Sub-Diaconus und Mittags-Prediger zu Weissenfels, und ist wegen seiner zwey von ihm selbst verfertigten Dissertationen:

1. De incessu, animi indice, und
2. De eruditione noxia,

durch welche letztere er sich auf der Universität Leipzig als Magister im Jahr 1720 habilitiret, ingleichen wegen vieler andern gedruckten Sachen, als z. E. Exercitationis epistolicæ de S. Polychronio Apameæ Episcopo, Weissenfels 1729, wie auch Parentationen bey der gelehrten Welt nicht unbekannt.

Schumann, (Johann Michael) Hertzoglich-Sachsen-Weissenfelsischer Ober-Hof-Prediger, Beichtvater, Ober-Kirchen- und Consistorial-Rath, auch General-Superintendent des Fürstenthums Querfurth, hatte Weissenfels zu seiner Vater-Stadt. Er studierte zu Halle, und wurde allda Magister. Hierauf erlangte er im Jahr 1692 das Diaconat zu Mücheln, und 1694 das Amt eines substituirten Pastors zu St. Moritz in Halle. Worauf er 1695 Diaconus daselbst, und 1709. Pastor und Scholarche wurde. Im Jahr 1719 kam er als Consistorial- und Kirchen-Rath nach Weissenfels, und wurde sodann Professor der Theologie bey dem Gymnasio daselbst. Als am 25 Jun. des 1730 Jahres das grosse Jubel- und Gedächtniß-Jahr, wegen Übergebung des Evangelischen Glaubens-Bekänntnisses zu Augspurg an Kayser Carln V von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels in Deroselben Residentz zur Neuen-Augustusburg begangen wurde, so hielt er in der Kloster-Kirche in Ihro Hochfürstlichen Durchl. Gegenwart eine Rede: De Augustana Confessione amica veritatis, pietatis & lenitatis. Nachdem er endlich auch 1737 Hertzogl. Sachsen-Weissenfelsischer Ober-Hof-Prediger, Beichtvater, Ober-Kirchen- und Consistorial-Rath, und General-Superintendent des Fürstenthums Querfurth worden, so starb er im Jahr 1741 den 21 Junius-Monat. Von seinen Schrifften sind nachstehende bekannt:

1. Progr. de Fatis Theologiæ & studii Theologici, ante, circa & post Lutheri tempora Weissenfels 1719.
2. Andächtiges Kind Gottes, welches ein Communion-Buch ist.
3. Gast-Prob-, Ab- und Anzugs-Predigten. Weissenfels, 1720. in 4.
4. Sonntags-Freude.
5. Vorrede zum Hällischen Spruch-Gesang-Buch.
6. Christi Hülffe zur Seeligkeit, aus Matth. VII, 15-23. Halle, 1714. in 4.

Er hat auch viele schöne Lieder, so im Merseburgischen Gesang-Buch 1716 befindlich, verfertiget. Wetzels Lieder-Dichter, III Th. p. 133. Herrn von Ludewig Gelehrte Anzeigen I Th. p. 97. Von zweyen seiner Söhne, Gotthilff August und Johann Friedrich Schumannen, handeln besondere Artickel.

Schumann, (Mich.) Prediger zu Weimar, war einer mit von denen ersten Predigern, so nach der Reformation zu Weimar im Jahr 1581 von dem damahligen Superintendent, M. Nicol. Jägenteuffel, ordiniret worden. Müllers Sächsische Annales p. 177.

Schumann, (Peter) Superintendent zu Dessau, war gebohren zu Linde, einem Dorffe im Fürstlich Zerbstischen, 1565 den 21 Jenner von Eltern geringen Standes, George Schumannen und Margarethen, Joachim Wagners zu Drußda in der alten Marck, Tochter. Von diesen seinen Eltern wurde er in seiner Kindheit zur Gottesfurcht fleißig gehalten, und um das 9 Jahr seines Alters in die Schule geschickt, doch mehrentheils nur den Winter, wie auf den Dörffern zu geschehen pfleget. Als er 1577 durch die Pest drey Schwestern verlohren hatte, so wurde er, als das einige Kind, vom Vater gar zu Hause behalten, und zum Pflug und harter Arbeit gebrauchet, dabey er auch wohl geblieben wäre wenn es nach seines Vaters Willen solte ergangen seyn, indem er alle diejenigen sauer ansahe, die ihm, den Sohn zur Schule zu halten, riethen. Nichts destoweniger trug der Sohn eine grosse Begierde zur Schule, also, daß er einmal den Pflug auf freyem Felde mit den Pferden stehen ließ, und davon gieng, in Willens, mit einem seiner Gesellen sich nach Dessau in die Schule zu begeben: doch, da er sich nicht getrauete, unterzukommen, so kehrte er wieder um, wandt sich wieder zu seinem Pfluge, und pflügte mit weinenden Augen fort, bis es GOtt fügte, daß er endlich durch treuen Vorschub seiner Mutter wider des Vaters Willen vom Pfluge abgesondert, und 1580 im 16 Jahr seines Alters nach Zerbst in die Schule geschickt wurde. Hier fieng er mit allem Ernst an zu lernen, wiewohl er dabey viele Anfechtung sowohl von seinen Mitschülern, die jünger, kleiner und gelehrter waren, als er, als auch von dem Rector, als er von demselben aufgenommen zu werden verlangte, und dieser ihm in Ansehung seines Alters schlechten Trost gab, auszustehen hatte. Er überwand sie aber mit grosser Gedult, und bemühete sich, mit unnachläßigem Fleiß, dasjenige, was er versäumet hatte, wieder-

ein-

einzubringen, welches er auch zu vieler Verwunderung in kurtzer Zeit glücklich bewerckstelliget. Von dieser Zeit an wurde er wegen seiner Frömmigkeit und seines Fleisses von seinen Lehrern lieb und werth gehalten, wie denn auch endlich sein Vater sich alles gefallen ließ, und ihm nach Vermögen behülfflich war. Inzwischen hatte er es in seinen Studien so weit gebracht, daß er 1585 aus den Classen in die öffentlichen Lectionen mit Ruhm versetzet wurde. Er begab sich sofort nach Lüneburg und setzte daselbst unter **Albert Lönicern** seine Studien fleißig fort, bis er im Jahr 1587 von seinem Vater abgefodert wurde, und sich wiederum nach Zerbst in das Fürstliche Gymnasium wandte, und durch Hülffe des Fürstlichen Stipendii unter dem Rector **Bersmann** seine Studien so weit brachte, daß er zum Kirchen-Dienst tüchtig wurde. Die erste Vocation hatte er im Jahr 1593 im Fürstlichen Antheil Zerbst nach der Pfarr Nuthen, und dessen zugehörigen Filial, da er denn seinem ihm anbefohlnen Amte so treulich vorstund, daß er so wohl seiner hohen Obrigkeit sonderbare Gnade, als auch seiner Zuhörer ungemeine Liebe erwarb. Weil man merckete, daß sich eine sonderbare Dexterität im Predigen bey ihm ereignete, so wurde er von dem damahligen Fürsten zu Anhalt, **Johann Georgen**, im Jahr 1597 nach Dessau zum Diaconat erfordert, welches Amt er beynahe 22 Jahr lang zu grossen Nutzen seiner Gemeine mit allem Fleiß verwaltet. Daher er auch bey besagtem Fürsten, als welcher in ihm ein gottseliges, aufrichtiges und demüthiges Hertz gespüret, in sonderbaren Gnaden stund. Daher geschahe es, daß, als mehrgedachter Fürst mit Tode abgieng, er denselben dergestalt betraurete, daß seine Gesundheit ziemlicher massen darunter litte. Als er nun bis in die 22 Jahr besagter massen sein Diaconat verrichtet, so wurde ihm von dem damahligen Fürsten zu Anhalt, **Johann Casimir**, einem Sohn des vorigen, 1619 den 14 October die durch den Tod M. **Johann Brendels** erledigte Superintendentur zu gedachtem Dessau anvertrauet. Im Jahr 1599 verheyrathete er sich mit Frau **Estern Barnetzen**, einer hinterlassenen Wittwe **Hans Schleuters**, Bürgers zu Zerbst mit welcher er 5 Töchter gezeuget, davon die älteste, **Ursula**, nachgehends an M. **Marcus Friedrich Wendelin**, damahligen Rector des Fürstlichen Gymnasii zu Zerbst, verheyrathet wurde, die fünffte aber todt auf die Welt gekommen. Und da er auch mit gedachter seiner Eheliebsten Stief-Kinder bekam, so sorgte er für diese nicht weniger, als für seine rechte Kinder treulich und hertzlich. Sonst erwies er sich in seinen Amts-Geschäfften sehr fleißig und unverdrossen, und damit er dieselben desto ungehinderter abwarten möchte, so entschlug er sich mit allem Ernst der Haushaltung und derer damit verknüpfften Sorgen. Endlich starb er im Jahr 1624 den 26 August Abends um 11 Uhr, nachdem er von GOtt seiner Bitte, die er beym Antritt der Superintendur gethan, daß er ihn 5 Jahr in diesem Amte wolle leben lassen, gewähret worden. Lebenslauff bey **Reinhards** Leich-Predigt auf ihn. Zerbst, 1625.

Schumann, (Wolfgang) war Pastor zu Ringenthal bey Mitweida, und starb 1594, nachdem er Kirchen und Schulen daselbst und zu Mitweida über 50 Jahr gedienet hatte. **Knauth** im Ehrenvollen Alter p. 13.

Schumann, (Wolffgang) der Philosophie Magister und Pfarrer zu Reinprecht. Er war zu Dundorff in Thüringen gebohren, und hatte zu Erfurth und Jena studiret. Anfänglich war er zu Spitz und darauf zu Losdorff Schulmeister gewesen, im Jahr 1580 aber zu obgedachter Pfarre beruffen, und zu Horn von D. **Backmeistern** ordiniret worden. Bey der im letztgedachten Jahre angestellten Kirchen-Visitation erschiene er auch zu Horn und wurde am 20 Jul. examiniret; da ihm, nachdem er der Declaration unterschrieben, insonderheit anbefohlen ward, ein ordentliches Register wegen der Getaufften, Getrauten und Verstorbenen zu halten. **Raupachs** Evangel. Oesterr. III Th. p. 195.

Schumayer, (Johann) gebürtig von Sumtheim, an dem Fluß Brenta gelegen, woselbst sein Vater Prediger war, studirte zu Tübingen die Theologie, und machte sich durch eine gelehrte Schrifft, so er wider **Johann Pistorium** heraus gab, berühmt. Er starb im Jahr 1590. **Fischlini** Biogr. Vir. illustr. Suppl. p. 381.

Schumberck, Schloß, siehe **Schönberg**.

Schumbergius, (Tobias) von Friedwald in Ungarn, gebohren 1626, studirte zu Cremnitz, Brieg, Berlin, Jena und Wittenberg die Philosophie und Rechte, wurde 1667 Rector und Inspector des Gymnasii zu Windsheim, aber 1673 Rathsherr, und 1699 Consul senior, quæstor ærarii provincialis und Præfectus rei bellicæ supremus, welche Bedienungen er 1711 noch bekleidet. Seine Schrifften sind

1. Renovata Pharus Philosophiæ Practicæ.
2. Serperastra Philosophiæ Practicæ, Windsheim 1689. in 8.
3. Viel Asiatische Schrifften, als
   a. Seelen-Harffe.
   b. Seufzender Gottlieb.
   c. Gottzwingende, Himmelöffnende, Noth und Anfechtung stillende Tinctur aus Davidischen Schlüsselblumen raus gezogen.
   d. Feld-Haus- und Reise-Bibel.
   e. Wohlriechender Strauß aus den zierlichsten und anmuthigsten Blumen gebunden.
   f. Spruch-Catechismus u. s. w.

Zeumers Vitæ Prof. Jenens.

Schumbergk, Geschlecht, siehe **Schönberg**.

Schumperlieder, heissen diejenigen geilen und unflätigen Liebeslieder, so die frechen und unverschämten Betteln öfters zu singen und sich daran zu belustigen pflegen. Die heilige Schrift nennet selbige **Hurenlieder**, Esai. XXIII, 15.

Schunck, (Joh. Christ.) von ihm ist bekannt: Diss. de Phthisi, Giessen, 1677. in 4.

Schunck, (Joh. Nathan. Baron von) Würtenbergischer Geheimer Rath, und Ritter des Königl. Dänischen Dannebrogs-Ordens, worzu er im Jahr 1716 den 30 Novemb. erwehlet worden, starb im Jahr 1742 den 6 Mertz. Ranffes Archiv. 1737. p. 353. Eben desselben Geneal. Histor. Nachricht III Band, p. 1067.

Schunck, (Sam.) der Philosophie Magister und Professor der Griechischen Sprache zu Stockholm, in welchem Amte er sich noch mit dem Anfange des jetztlauffenden Jahrhunderts befunden hat: *Nova Litt. Maris Balth.* 1700. p. 265.

Schuncke, siehe Schincke, im XXXIV Bande, p. 1590.

Schund-Könige, siehe Nacht-Arbeiter, im XXIII Bande, p. 261.

Schungel, (Bockenvörde, beygenannt) Geschlecht, siehe Bockenvörde, im IV Bande, p. 314.

Schunke, siehe Schincke, im XXXIV Bande, p. 1590.

Schunta, Fluß, siehe Schunter.

Schunter, Schunta, ein bekannter Fluß in Nieder-Sachsen, ist sehr reich an Fischen und guten Krebsen, entspringet bey Repke zwischen Königslutter und Scheppenstädt aus einem Berge. Von dannen fleußt er unter der Elbe weg, nimmt seinen Lauf durch das Amt Campen, unweit Braunschweig vorbey, bis er endlich bey Klein-Schwülper in die Ocker, und mit selbiger bey der Dickhorst in die Aller gehet.

Schuob, siehe Schub.

Schupart, (Joh. Gottfried) ein lutherischer Gottesgelehrter, war zu Heinsheim, einem unweit Ulm gelegenen, und den Freyherrn von Racknitz gehörigen Ort, 1677 den 22 Octobr. gebohren. Er studirte in Jena, woselbst er nach einiger Zeit Magister, und der philosophischen Facultät Adjunctus worden, und setzte sich durch unterschiedliche Collegia in so guten Ruff, daß er nicht lange darauf nach Halle in Schwaben zum Professor der Theologie und Philosophie in dasigem Gymnasio beruffen wurde. Nach diesem machte ihn der Graf von Hohenloh-Pfedelbach zu seinem Pastor und Consistorial-Rath, welche Ehren-Stellen er 5 Jahr verwaltete, nach deren Verfliessung er, wiewohl mit Beybehaltung der Beicht-Vaters- und Consistorial-Raths-Stelle, bey ermeldtem Grafen zu Heylbronn das Amt eines Pastors und Scholarchens auf sich nahm. Nachdem er nun daselbst sich 13 Jahre aufgehalten, ward er endlich 1721 ordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, Superintendent der Alsfeldischen Diöces und Beysitzer des Consistorii zu Giessen, bis er sodann 1729 die erste Profession und erste Superintendur daselbst bekam. Er starb 1730 den 3 Aug. zu Schwalbach, woselbst er sich der Sauer-Brunnen-Cur bediente, als Rector Magnificus der besagten Academie, plötzlich. Man mercket übrigens von ihm an, daß er bishero der einige unter allen ordentlichen Professoren der Gottesgelahrheit in Giessen gewesen, der die Doctor-Würde nicht angenommen. Seine Schrifften sind:

1. De Secta Karræorum, Jena 1701 in 4. von 1 Alphab. 2 Bogen.
2. Examen apologiæ pro Nepote ejusque chiliasmo contra Petersenium, Giessen 1727 in 4. von 1 Alph. 20 Bogen.
3. Dissertationes.
   a. De anno jubilæo hebræorum;
   b. De ritibus lapidationis hebræorum;
   c. De rabbinismo philologiæ S. ancillante;
   d. De gratia Paulo ad ministerium data, in Gal. I, 15. 16. Giessen 1728.
   e. De Confessione Augustana per Tridentinos patres non triumphata, sed triumphante, Giessen 1730 in 4.
4. Programmata.
   a. De chiliasmo Nepotis, 1724, in welcher Schrifft er den Dionysium von Alexandrien lobte, daß er nicht nur gründlich; sondern auch bescheiden des Nepotis und seiner Anhänger Chiliasmum wiederleget, so, daß sie darüber zum Widerruf gebracht worden. Hierauf kam zu Franckfurt eine Apologia Nepotis von Johann Wilhelm Petersen im Druck heraus, worinnen der Chiliasmus vertheidiget, und Herr Schupart sehr hart angegriffen wurde; welches Herrn Schuparten die oben Num. 2. erwehnte Schrifft Examen Apologiæ &c. herauszugeben bewegte. Die Petersenische Schrifft ward zu Giessen confiscirt, und ist daher rar worden.
   b. De fide per confessionem vocali, Giessen 1730.
5. Orationes.
   a. Ge Gregorio Nazianzeno theologis ad imitandum proposito;
   b. De monumento Sionis in vita Joh. Henr. Maji, Giessen 1723 in Fol.

Neue Zeit. v. gel. Sach. aufs Jahr 1730. Hessisches Hebopff. P. V. Niedersächsische Nachrichten von gelehrten Sachen, Hamburg 1731 den 18 Jun. N. 48. p. 397 u. ff. Was er für entsetzliche Anfechtungen vom Satan ausgestanden, davon findet sich eine Nachricht in Tobias Heinrich Schubarts nöthiger Sorge für die Seele durch Betrachtung der streitenden Kirche Christi &c. p. 104 u. ff. siehe auch dessen Weyde der Heerde Christi, im Anhange, p. 442 u. f.

Schupenwurtz, siehe Ohnblatt, im XXV Bande, p. 979.

Schupf, ein Dorf und Kirche, anderthalbe Stunden von Mergentheim in Francken.

Schupf, (Ober-) ein Dorf in Francken, unweit Königshofen.

Schupf, (Unter-) ein Dorf in Francken, im Schupferthal, unweit Königshofen.

Schupfen, siehe Schoppen.

Schupf-Lehn, oder Schub-Lehn, Lat. *Feudum mobile*, *Feudum personale*, oder *vitalitium*, heißt in denen Rechten ein solcher Acker oder Gut,

die deren Inhabern oder Besitzern nur auf eine gewisse Zeit ausgethan werden, so daß der Grund-Herr sie wieder einziehen kan, wenn er will. Wie sie denn daher sonst auch **Lehn-Erbe** oder **Fall-Lehen** genennet werden, weil selbige ordentlicher Weise nicht auf die Erben kommen, sondern, wenn auch nicht eher, doch nach des ersten Besitzers Tode wieder an den Lehn- oder Grund-Herrn zurücke fallen. Es müste denn deshalber zwischen beyderseits Interessenten ein anders beliebet worden seyn; welchen Falls aber dieselben vielmehr die Eigenschafft eines blossen Erbzins-Gutes überkommen, als die Natur derer Schupf-Lehen behalten. In dem Bayerischen Land-Rechte werden solche Güter, nach ihren Besitzern, auch **Freystiffter** oder **Herrengünstler**, und zwar deswegen genennet, weil solche lediglich von des Lehns-Herrns Gunst dependiren, als dem auch frey stehet, selbige allemahl wieder an sich zu nehmen und zu widerrufen. In denen Sächsischen und andern benachbarten Landen hat man hingegen die starcken Lehn-Waaren, wodurch die Erbzins-Lehen wieder an sich gelöset, und vom Lehn-Herrn dagegen gereichet werden müssen. Und ist es ein blosser Unverstand der Bauern und nicht allzuvorsichtigen Rechtsgelehrten, wenn selbige über die grossen Summen, und daß solche so offt kämen, klagen. Massen solches aus der Eigenschafft solcher Erbzins-Güter von selber fliesset, daß dieselben von Fällen zu Fällen dem Erbzins-Herrn wiederum heimfallen, folglich von dem Erbzinsmanne wiederum gelöset und gleichsam erkauffet werden müssen. Woraus zugleich erhellet, daß diese Ebzins-Güter oder Schupf-Lehen keine würckliche Lehen sind, wie doch Schilter in Instit. Jur. Feud. c. 9. §. 30. ingleichen Beyer c. 3. posit. feud. 69. ibique in not. und andere, solche davor ausgeben wollen, indem diejenigen Requisita, die zu einem würcklichen Lehn gehören, hierbey gäntzlich wegfallen; sondern es sind selbige eigentlich nichts anders, als bloß Bittweise erlangte Mieten, (Locationes precariæ) oder wenigstens nur eine solche Gattung von Erbzins-Gütern, welche mit dem Tode des Besitzers erlöschen, und auf die Erben nicht verfällt werden. Wollen aber ja die Erben sothane Güter haben; so müssen sie selbige von neuem lösen, da jedoch dem Lehn-Herrn frey stehet, ob er denen Erben, oder welchem von diesen, selbige fernerweit zu besitzen, verstatten will. Sonsten sollen dergleichen Schupff-Lehne, wie Besold und Wehner in voc. **Schupff-Lehn** melden, viele in Schwaben noch übrig seyn. **Vadianus**, welcher die alten in denen Archiven aufbehaltene Documenta ziemlich durchgestänckert, und die deutschen Alterthümer gründlich untersuchet hat, schreibt beym Goldast Rer. Alem. Tom. 2. Part. 1. fol. 59 hiervon folgender Gestalt: „Ager „hoc pacto locatus antiquis vectigalis dicebatur, quem eleganter describit *Paulus*, &c. „Non vectigalis erat, qui ad certum tempus „locabatur, & eo pacto, ut auferri colono, „Domino valente, potuerit; nos vulgo „**Schupff-Lehn** dicimus. Das ist: Wenn „ein Acker oder Gut auf diese Weise lociret wurde, so nennte man es bey den Alten Zoll- oder „Zinßbar, welches der Rechts-Lehrer Paulus „sehr wohl beschreibet ꝛc. Es war aber dieses „kein Zoll- oder Zinßbares Gut, welches jemanden auf eine gewisse Zeit eingeräumet wurde, „und zwar zu dem Ende, damit, wenn es dem „Eigenthums-Herrn beliebte, es dem Besitzer „wieder genommen werden konnte. Bey uns „wird es insgemein **Schupff-Lehn** genennet„. Ingleichen berichtet Schortel in seinem Tr. de singular. Jur. in Germania c. 18. §. 6. von denen Schupff-Lehnen folgendes: „Sie haben daher „ihren Nahmen, weil die Erben davon geschupfet worden, und muß das Gut nach Absterben „des Innhabers eines unter den Kindern wiederum von neuem, doch nur auf seinen Leib, kaufen; werden auch **Fall-Güter** genennet, weil „sie allemahl dem Herrn wieder anheim fallen.„ Sonsten wird insgemein davor gehalten, daß sie entweder von denen Römern oder Schwaben ihren Ursprung haben sollen, welche denen überwundenen Alemanniern oder Schwaben auf solche Art eingeräumet worden. **Besold** Thes. pract. voc. **Schupff-Lehn**. **Stryk** in Exam. Jur. Feud. c. 2. qu. 31. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel *Emphyteusis* im VIII Bande, p. 1030. u. ff.

Schupich, (Ignat. Fr.) von ihm sind bekannt: Dissertationes de Jure publico Nobil. Prag 1725 in Fol.

Schuppe, (Ant. Meno) ein Sohn D. Johann Balthasar Schuppens. Von ihm ist bekannt: Geistlicher Blumen-Crantz, oder allerhand Christliche Erinnerungen, Hamburg 1690 in 8.

Schuppe, (Balth.) hat einen Tractat geschrieben unter dem Tittel: Die Kunst reich zu werden.

Schuppe, (Hans) Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Hollstein-Plön bestellter Mund-Koch. Er hat herausgegeben: Traiteur a la mode, Koch-Buch, Lübeck 1698. Leipzig 1702 in Fol.

Schuppe oder **Schuppius**, (Johann) der Philosophie Magister und Pastor zum Alten-Gamm, im Amte Bergedorf, worzu er den 2 Febr. 1680 erwehlet wurde; starb den 26 Mertz 1616. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 342.

Schuppe oder **Schuppius**, (Joh. Balthas.) ward 1610 im Monath Mertz zu Giessen gebohren, und nachdem er daselbst unter Christoph Scheiblern den Grund der freyen Künste geleget, in dem 15 Jahre seines Alters auf die Academie zu Marpurg geschickt, allwo er sonderlich ein Discipul Rudolph Goclenius worden. Er nahm dergestalt zu, daß er schon in dem 16 Jahre öffentlich disputirte. Als er 3 Jahr allda gewesen, gieng er, um seiner Begierde, andre Länder zu sehen, ein Gnügen zu thun, nach Franckfurt am Mayn, und von dar weiter in Deutschland, bis er nach Königsberg in Preussen kam, um allda den damahls berühmten Redner, Samuel Fuchs, zu hören, wobey er sich denn mit allem Fleiß

auf

auf die Theologie legte. Hierauf reisete er in Liefland, Litthauen und Pohlen, und von dar nach Dännemarck. Von dannen wolte er nach Hamburg, und endlich nach Wittenberg gehen, daran ihm aber die zwischen dem Könige in Dännemarck und der Stadt Hamburg entstandene Uneinigkeit hinderlich fiel. Daher gieng er über Stralsund nach Greifswalde, woselbst er mit dem Fürsten Savelli, der im Namen des Kayfers damahls in der Stadt regierte, in Bekanntschafft gerieth, welcher ihn unter der Person eines Soldaten, weil er nicht anders sicher fortkommen konte, durch Pommern nach Rostock schickte, allwo er, nachdem er sich bey den Professoren bekannt gemacht, wieder zu studiren anfieng, und insonderheit **Peter Laurenbergs** Freundschafft erhielt. Alhier wurde er in dem 21 Jahre seines Alters Magister der Weltweisheit, und erlangte hernach gleich die Freyheit öffentlich zu lesen. Von dannen begab er sich nach Lübeck, Hamburg und Bremen, und kam endlich nicht ohne Gefahr wegen der streiffenden Partheyen wieder zu Marpurg an. Alhier nun hielt er öffentliche Collegia; nachdem aber die Pest zu graßiren anfieng, entschloß er sich, mit einem Heßischen von Adel nach Cöln am Rhein und von dar nach Holland zu gehen; da er denn den **G. J. Voßius, Dan. Heinsius, Caspar Barläus** und **Claud. Salmasius** kennen lernte. Nach seiner Zurückkunfft in sein Vaterland wurde er im Jahr 1635, in dem 25 Jahre seines Alters, als Professor der Beredsamkeit und Historie nach Marpurg beruffen. Ob er nun wohl diesem Amte recht fleißig vorstund, so verabsäumte er dennoch dabey die Theologie nicht; wie er denn 1640 auf Befehl **Georgii**, Landgrafens zu Hessen, nach Aussage eines Briefes von unserm **Schuppio**, welcher in der **Sammlung von Alten und Neuen** von dem Jahr 1730 p. 210. u. ff. zu finden ist, sich um die höchste Würde in der Gottesgelahrtheit bewerben muste, und deswegen auch in dem folgenden 164· pro licentia darinnen disputirte, 1645 aber ermeldete Doctor-Würde der Gottesgelahrheit erhielte. Worauf ihn **Johannes**, der Landgraf von Hessen, zu seinem Hofprediger und Superintendenten berief. In dieser Bedienung ließ er sich angelegen seyn, seinem Fürsten mit aufrichtigem Rath an die Hand zu gehen. Dahero er auch vor andern in des Landgrafen Geschäften 1647 den Friedens-Tractaten zu Münster beyzuwohnen erwählet ward, alwo er nach Vollendung derselben, in Gegenwart vieler Abgesandten, die erste Friedens-Predigt gehalten. Nach Verfliessung etlicher Jahre wurde er nach Augspurg und zugleich nach Hamburg, zum Pastor der Gemeine zu St. Jacob und Scholarchen beruffen, welchen letztern Beruff er auch annahm, und bis an sein Ende, welches 1661 erfolgte, in Hamburg blieb. Gewiß ist, daß er eine besondere natürliche Beredsamkeit besessen, auch ein ungemein aufgeweckter, und dabey redlicher und gescheider Mann gewesen, der, wie er durch den Umgang und den Briefwechsel mit den vornehmsten und erfahrensten Leuten seiner Zeit eine grosse Erkänntniß wahrhaftig nützlicher Dinge sich zugeleget, und die Thorheiten der Welt vortrefflich kannte, auch überaus lebhaft und aufrichtig vorzustellen wuste, also gar bald viel Feinde und Freunde bekommen, deren jene theils seine schertzhafte und spitzige Manier, die gemeinen Laster, Heucheley und Pedanterey herum zu nehmen, übel auslegten; theils durch ungegründete Nachreden ihm das Leben sauer zu machen suchten. Sein Nachfolger im Amte, Herr **Erdmann Neumeister**, schreibet de Poet. Germ. p. 97 von ihm: qui *Schuppium* non novit, virum eruditum & satyricum non novit. Seine Satyrische Schreibart kan man einiger massen ersehen aus seinem Urtheil von der Deutschen Poesie, darinnen er mehr auf den Nachdruck der Worte, als auf den Abschnitt gesehen; seine Worte sind diese: „Ob „das Wörtlein Und, die, das, der, ihr und dergleichen, kurtz oder lang seyn, daran ist mir und „allen Musquetirern in Stade und Bremen „wenig gelegen, welcher Römischer Kayser, ja „welcher Apostel hat ein Gesetz gegeben, daß „man einer Sylbe halben, dem Opitz zu gefallen, solte einen guten Gedancken und guten Einfall fahren lassen?„ Unter andern bekam er über seiner Meinung, daß die Gelehrsamkeit und Weisheit nicht an die Universitäten gebunden sey, mit einem Magister in Leipzig, Namens Schmidt, Händel, den er aber gantz geschwind abfertigte. Andere haben sonderlich an ihm ausgesetzt, daß er zuweilen in seinen Reden, und auch selbst in den Predigten, den Wohlstand nicht genugsam in acht genommen, und sich allzusehr an das Schertzen gewöhnet. Hingegen war er bey vielen Staatsmännern, ja auch so gar bey hohen Kriegs-Officiern in grossem Ansehen; der Liebe seiner vielen Zuhörer nicht zu gedencken. Seine Schriften sind:

1. Antwort an einen Gegner, der da meinete, man müsse alle Weisheit von der Universität holen.
2. Aurora, Marpurg, 1641 in 12. und Ulm 1668 in 8.
3. Eusebia Prodeambulans, ebend. 1641 in 12.
4. Orationes solemnes & panegyricæ in Academia Marpurgens. habitæ, Franckf. 1659 in 12.
5. Erste und eilfertige Antwort auf Bernhard Schmidts Discours, Altona 1659.
6. Eilfertiges Sendschreiben an den Calenderschreiber zu Leipzig, ebend. 1659.
7. Deutscher Lucianus, 1659.
8. Geplagter Hiob, Nürnberg 1659 in 12.
9. Corinna, die ehrbare und scheinheilige Hure, 1660.
10. Abgenöthigte Ehren-Rettung, Nürnberg 1660.
11. Kranckenwärterin, Lübeck 1661.
12. Golgatha, oder Trost-Worte für ei-

nen Sterbenden aus den sieben Worten Christi am Creutze, ebend. 1661.

13. Erklärung der Litaney, ebend. 1661 in 12.

14. Salomo, oder Regenten-Spiegel.

15. De Lana caprina.

16. Der vermahnte und gewahrschauete Bücherdieb.

17. Der Hauptmann zu Capernaum.

18. Die Allmosen-Büchse.

19. Gespräch über die eingebildete Academische Hoheit eines unfürsichtigen Studenten.

20. Ninivitischer Buß-Spiegel, Franckfurt 1669 in 8.

21. Anmerckungen über den Schwedischen und Pohlnischen Krieg.

22. Gespräch im Gebet zu GOtt.

23. Nützliche Betrachtungen einer GOTT-ergebenen Seele.

24. Lustwandelnde Gottesfurcht, worinnen gezeiget wird, womit sich eine Seele auf eine geistliche Weise im Spatziergehen ergötzen möge, Ulm 1667 in 12.

25. Der schändliche Sabbaths-Schänder durch alle und jede Stände, in 5 ausführlichen Predigten, Hamburg 1690 in 8. und 1706 in 8.

26. Register der Sünden und Laster, ebend. 1696 in 8.

27. Wahrhafftes Conterfait der verkehrten Dienstbothen, vorstellend die 7 bösen Geister, so dieselbe regieren, in 8.

28. Instrumentum Pacis, zwischen Mann und Weib, ohne Vorsetzung des Nahmens, es wird ihm aber fast von allen zugeschrieben, wie in Schiebels Historischen Lusthaus P. I, histor. 63 zu sehen.

29. Theatrum historicum & chronologicum, Marpurg 1639 in Fol.

Solche Schrifften aber sind in II Theilen zusammen gedruckt, und 1701, ingleichen 1719 zu Franckfurt wieder aufgeleget worden. **Peter Lambec** hat in einem besondern Programmate sein Leben beschrieben. **Moller.** introduct. ad histor. Cherſonesi Cimbricæ p. 590. seq.

Schuppe, (Siegmund) Holländischer Befehlshaber in Brasilien um die Mitte des 17ten Jahrhunderts. Zu seiner Zeit verlohren die Holländer alles in Brasilien und musten es denen Portugiesen gäntzlich räumen; und weilen es durch sein Verschulden geschehen, wurde er bey denen Staaten deshalber angeklaget, und vor gewissen vornehmen und erfahrnen Gliedern im Haag zu Recht gestellt; weilen er aber die Schuld auf das Kriegs-Volck schob, so wurde ihm weiter nichts gethan, als daß sie seinen Monaths-Sold, seit dem er Recif übergeben hatte, für verfallen erklärten. **Univers. Chron.** XI Band, p. 721.

Schuppen, siehe **Schoppen.**

Schuppen, ein Gebrechen der Haut; Siehe *Furfurus*, im IX Bande, p. 2328.

Schuppen, Lat. *Squamæ*, heissen auch die hornigen glänzenden Schalen, welche gewissen Fischen, so dahero **Schuppenfische** genennet werden, zur Bedeckung dienen, und auf ihren Leibern, wie die Ziegeln oder Schindeln auf den Dächern liegen. Es sind aber die Schuppen nicht einerley Art, einige sind groß, andere mittelmäßig, und dann manche gar klein. Die erste Art findet sich an den Karpfen, die zweyte an Bärsken, Hechten und dergleichen. Die dritte an Forellen. Uberhaupt dienen sie, den damit versehenen Fisch wider die Gewalt des Windes, Wetters, Wassers, Anstosses, u. s. w. zu beschirmen. Die Farbe derselben ist unterschiedlich, ändert sich auch wohl nach dem Wasser, darinnen die Fische stehen. Die innerliche Beschaffenheit, Zusammensetzung und Gestalt, hat man noch nicht recht ergründen können, ungeacht angewendeter Vergrösserungs-Gläser, dadurch sonst so vieles entdeckt worden. Doch hat man wollen aus der Zahl der über einander gelegten Schuppen das Alter eines Fisches beurtheilen und abnehmen. Sie stehen sehr fest, hindern aber doch die Bewegung des Fisches nicht, dieweil sie nur mit einem Ende an seiner Haut und in seinem Fleische hafften, im übrigen frey über einander liegen, daß sie genungsam decken, und sich doch auch, nach Erheischung der Bewegungs-Art, enger und genauer über einander schieben lassen. Die Menschen haben daher ihre aus eisernem Blech verfertigte und über einander genietete, oder auf Leder genehete Pantzer machen lernen, die genugsam bedecken, und doch der mannigfaltigen Bewegung nicht im Wege stehen; dahero auch die Heil. Schrifft, in Beschreibung der Rüstung des **Goliaths**, eines schuppichten Pantzers gedencket. GOtt hat die Schuppen nebst den Floß-Federn zu einem Merckmahle reiner und zu essen erlaubter Fische gegeben, vielleicht anzudeuten, daß zur geistlichen Reinigkeit gehöre: im Guten fortzugehen und sich von der Welt unbefleckt zu erhalten, und vor derselben eindringenden Verführung zu bewahren. Nachdem aber das Ceremonial-Gesetz aufgehöret, so werden so wohl die schuppichten Fische, als diejenigen, die keine Schuppen haben, gespeiset; doch hält man insgemein die mit Schuppen versehenen Fische vor gesünder als die glatten.

Schuppen, heisset den Schuppenfischen mit einem scharfen Messer, welches man über den Leib derselben vom Schwantz gegen den Kopf zu, flachhin führet, die Schuppen benehmen. Die Barben, Hechte und Karpfen, welche man trocken oder blau sieden will, dürfen nicht geschuppet werden.

Schuppenfische, siehe Schuppen.

Schuppen der Hunde, (Salbe zu den) siehe Salbe zur Raude, Grind und Schuppen der Hunde, im XXXIII Bande, p. 804.

Schuppenwurtz, siehe *Dentaria Orobanche*, im VII Bande, p. 587.

Schuppichtes Angesichr, siehe Rauhes Angesicht, im XXX Bande, p. 1105.

Schuppichte Hände. Diesem Uebelstande abzuhelffen, dienet nachfolgendes Weinstein-Oel: Nehmet weissen Weinstein, lasset ihn in einem unglasurten Topfe mit einer Stürtze bedeckt und wohl verkleibet, im Ziegel- oder Töpfferofen brennen, daß der Weinstein gantz Schnee-weiß werde, hernach thut ihn in einen leinenen Sack, der unten enge und spitzig ist, hänget diesen an einen feuchten Ort, oder in einen feuchten Keller, und setzet ein Geschirr darunter: so tröpfelt eine klare Materie aus dem Sacke in das untenstehende Geschirr, welches das Weinsteinöl ist, so man zum Gebrauche aufhebet. In eine halbe Unze dieses Oels thut ein Quentgen gestossenen Campher, und mischet dazu sechs Qventgen Wachsöl; so ist das Mittel fertig. Es ist ein Kunststück, womit man alle Flechten, äusserliche Mähler und Masen, faule Schäden, Geschwüre u. d. g. heilen kan; Es machet eine zarte, weiche, klare und gelinde Haut, die auch bey alten Leuten wieder jung aussiehet.

Schuppichte Nähte, siehe Nähte der Hirnschaale, im XXIII Bande, p. 411.

Schuppichte Schollen, siehe Scholle.

Schuppige Bein, siehe Schläfe, im XXXIV Bande, p. 1669.

Schuppius, siehe Schuppe.

Schur, siehe Schaafschur, im XXXIV Bande, p. 645.

Schur, heist auf Bergwercken das geringste, was von Ofenbrüchen ausgehalten wird. Berginform. Part. 2. f. 130. Berward. Phraseol. metall. f. 28 Bergbausp. post Indic. Lit. S. Jungh. S.

Schur, (Schaaf-) siehe Schaaf-Schure, im XXXIV Bande, p. 645 u f.

Schur, (Woll- oder Schaaf-) siehe Schaaf-Schure, im XXXIV Bande, p. 645. u. f.

SCHURÆ, siehe *Chagrin*, im V Bande, p. 1935.

SCHURÆCAT, s. *Chagrin*, im V Bande p. 1935.

Schurburg, (Wilcke oder Willn von) sonst Ermsdorff genannt, siehe Schürburg.

Schure, (Schaaf-) siehe Schaafschure, im XXXIV Bande, p. 645. u. f.

Schure, (Woll- oder Schaaf-) siehe Schaaf-Schure, im XXXIV Bande, p. 645. u. f.

Schurek, ist der fünfte von den langen Laut-Buchstaben in der Hebräischen Sprache, und wird wie das lange u bey uns im Deutschen, als in Schule, Fubre und dergleichen, ausgesprochen. Die Figur desselben ist ein Punct, welcher mitten in einen Hacken, der gleichsam seine Stütze heißt, gesetzt, und auf diese Weise וּ vorgestellet wird. Das Schurek wird niemals, als wie etwa das Cholem oder das lange ô ohne dergleichen Stütze gesetzt. Und die Ursache ist leicht daher abzunehmen, weil der Punct des Schurek mitten in einen andern mitlautenden Buchstaben gesetzt werden müste, und also mit dem Dagesch sich leicht vermengen liesse. Und aus eben dieser Ursache kan in dem Schurek kein Dagesch statt finden, und ist also die Figur וּ z. E. in diesen Worten קִוָּה, Kiv-va, צִוָּה, Ziv-va, אֻוַּד, ev-va-ledh kein Schurek, sondern der mitlautende Buchstabe Vau, mit einem Dagesch, das das Vau in der Aussprache verdoppelt. Das Kennzeichen aber, wenn die Figur וּ kein Schurek seyn kan, ist, wenn ein Laut-Buchstabe darunter stehet, und noch ein andrer gleich vorher gehet. Wie aber in dieser Sprache überhaupt allerley Verwechselungen der Zeichen statt finden, also pflegt man auch die Figur des Schureks zu setzen, wenn unter einem Vau, das am Anfange des Worts stehet, und unmittelbar einen mitlautenden Buchstaben von denen, so Labiales genennet werden, auf sich folgend hat, ein bewegliches Schva nach den Regeln der Sprache stehen sollte, dahero auch in diesem Falle das Schurek ausser der Aussprache, die Eigenschafften des Schva behält, und auch in die Accentuation für keine Sylbe gerechnet wird, als in dem Worte יְמִי an statt יְמִי. Also wird auch sonst das Schurek an statt des Schva gesetzt, wenn ein Nachdruck soll angezeiget werden, als in dem Worte יְשִׁפְּטוּ, an statt יִשְׁפְּטוּ. Ferner wird das Schurek an statt des Cholem gesetzt, um des Wohlklanges willen, als in יְהוּדוּשׁ für יְהוֹדוּשׁ, ingleichen an statt des Kübbutz oder des kurtzen u, wenn die Sylbe lang seyn soll, als יוּלַד an statt יָלַד Also wird auch das Schurek mit andern Lautbuchstaben verwechselt, und stehet an statt desselben ein kurtzes u, als in יָקֻם an statt יָקוּם ingleichen ein Cholem, als יוּרֶה an statt יוֹרֶה Sprüchw. XI, 25. Von den Rabbinen wird das Schurek M'lo Pum, das ist, die Fülle des Mundes, genennet, weil es gleichsam mit vollem Maule ausgesprochen wird.

Schuren, (Gerhard de) von ihm ist folgendes Werck bekannt: Teuthonista s. Lexicon Germanico-Latinum, Cölln 1477.

Schurener de Bopardia, (Joh.) der Philosophie Magister, von dem im Druck vorhanden: Chronica summorum Pontificum, Imperatorumque, Rom 1476. Wolfens Monum. Typograph. T. II.

Schurerius, (Ambrosius) ein Rechtsgelehrter, gebohren 1511 zu Annaberg, studirte zu Leipzig, und wurde daselbst Doctor, wie auch Professor der Rechte, gieng darauf nach Erfurt, und wurde Professor der Rechte, wie auch Assessor der Juristen-Facultät, und Stadt-Syndicus daselbst, schrieb doctrinam de hæreditatibus, quæ ab intestato deferuntur, Franckf. 1567 in 4. nebst einer Methodica explicatione de gradibus consanguinitatis & affinitatis; in Ciceronem de senectute, und starb 1584, am Ende des Septembr. Motschmann Erfurdia liter.

Schurf, ist erstlich das Loch oder Grube, so nach Gängen und Klüften von Bergleuten gemachet wird; anderns darein ein Lochstein gesetzet wird, und drittens heissen auch Schürfe die Löcher, darinnen die Böcke der Lage-Kunst befestiget werden. Berward.

Schurf, eine Baumkranckheit; siehe Raude, im XXX Bande, p. 1080.

Schurfen, werden von einigen diejenigen Pferde genannt, die gar nicht abgeben, sondern ih-

re alten Zähne immer behalten. Dergleichen Pferde werden aber selten gefunden.

Schurff, Geschlecht, siehe Schurffen.

Schurff, (Augustin) ein gelehrter Doctor und Lehrer der Artzney-Kunst von St. Gallen aus der Schweitz gebürtig, lehrete die Artzney-Kunst zu Wittenberg, und war der erste, welcher bey dasiger Academie eine öffentliche Anatomische Section eines menschlichen Kopffes im Jahr 1526 im Monath Julius vorgenommen. Im Jahr 1546 wohnte er als Rector Magnificus dem solennen Leichen-Begängnis des seligen Luthers bey, und starb 1548 in dem 54 Jahr seines Alters, nachdem er de peste etwas geschrieben, auch einige consilia medica ausgefertiget hatte. Unter seinen Zuhörern ist Janus Cornarius und Joh. Magenbucchius vor andern berühmt worden. Adami Vit. medic. p. 52. u. ff.

Schurff oder Schurpffius, (Hieronymus) ein alter Rechtsgelehrter, war zu St. Gallen in der Schweitz 1480 gebohren. Sein Vater Johann Schurff, welcher ein Medicus am nur gedachten Orte war, ließ ihn anfangs in der Stadt-Schule in den nöthigen Wissenschafften unterrichten, und schickte ihn sodenn nach Basel auf die Universität, woselbst er aus Liebe gegen D. Krafften von Ulm, einen damahls berühmten Rechtsgelehrten, die Rechte ergriff, auch dieselben, nachdem Krafft in sein Vaterland war beruffen worden, zu Tübingen eifrigst fortsetzte. Er hörte daselbst die beyden Rechtsgelehrten Ebingern und Luffichen, die er sonderlich wegen ihrer deutlichen Lehrart hochschätzte, er wurde auch von Conrad Summenharden einer vertrauten Freundschafft gewürdiget. Zur selbigen Zeit aber fügte sichs, daß Churfürst Friedrich die Universität in Wittenberg zu errichten beschloß, und zu dem Ende an Staupitium Befehl ergehen ließ, daß er einige Lehrer von Tübingen dahin ziehen möchte, dieser aber unter andern die beyden Rechtsgelehrten Wolffgang Stälin und Ambrosius Vollanden dahin brachte; so wurde Schurff bewogen, in ihrer Gesellschaft mit dahin zu gehen. Nachdem er sich ein Jahr daselbst aufgehalten, nahm er nicht nur die Doctor-Würde an, sondern wurde auch hierauf an D. Vollandens Stelle, welcher nach Hause zurück gienge, Doctor und Professor der Rechte, auch Churfürstlicher Appellations-Rath, in welchen Aemtern er 42 Jahre so wohl der Academie, als dem Churfürsten mit treuem Rath gedienet. Zuletzt kam er nach Franckfurt an der Oder als Professor der Rechte, und Inspector der Kirchen am Saal-Kreise, wo er den 6 Jenner 1554. in dem 74 Jahre seines Alters verstorben. Der Kayser wollte ihn an seine Cammer haben, er entschuldigte sich aber mit seinem Alter. Im übrigen war er ein sehr guter Freund von Luthern, dem er auch auf dem Reichstage zu Worms zum Advocaten mitgegeben worden. Sein Bruder war Augustin Schurff, von welchem wir nur im vorhergehenden Artickul Meldung gethan haben. Von seinen Schrifften sind noch consiliorum centuriæ 3 vorhanden. Franckfurt 1594 in Fol. Adami in vit. JCtor. German. Becmanns notit. academ. Francof. Seckendorffs hist. Lutheranis.

Schurffen, eine alte adeliche und nunmehro Freyherrliche Familie in Tyrol, welche 1270 aus Bayern dahin gekommen. Paul, Ertzhertzogs Siegmunds geheimer Rath, erörterte 1481 mit Ruhm unterschiedene Cammer-Streitigkeiten, und bekleidete von 1490 bis 1499 die Stelle eines Landes-Hauptmanns in Tyrol. Carl ward 1574 Freyherr von Sunneverd und Marienstein, und 1578 obrister Erbjägermeister in Tyrol. Wie Graf Wurmprand meldet, ist diese Familie zu unsern Zeiten in Tyrol abgestorben. In Bayern aber ist Judas Thaddäus, Freyherr von Schurff, genannt Than in Königsfeld, 1700 Canonicus zu Freysingen gewesen. Maximilian, Freyherr von Schurff, und Frantz, Freyherr von Schurff, sind beyde, jener 1714, dieser 1717 Chur-Bayerische Cämmerer geworden. Brandis Tyrol. Ehrenkr. P. 2. Hund. Bayer. Stammb.

Schurfhobel, heißt derjenige, womit man das Holtz aus dem gröbsten arbeitet. Siehe zugleich Hobel in dem XIII Bande, p. 295 u. ff.

Schurf werffen, siehe Schürffen.

Schurfzettel, ist ein Zettel, welcher vom Bergmeister dem Schürffer gegeben wird, darinnen er ihm erlaubet, wenn und wo er will, zu schürffen und Gänge auszurichten.

Schurgast, Städtgen, siehe Schürgast.

Schurich, (Abrah.) gebürtig von Ortrant in Meissen, war anfangs Pfarr zu Christoffels-Grunde in Böhmen; muste aber ins Exilium und bekam darinne die Vocation 1634 nach Turchau, welches eine nach Zittau gehörige Dorffschafft ist. Er starb 1667 den 11 Jul. im 76 Jahr seines Alters. Carpzovs Zitt. Chronic.

Schurig, (Martin) der Artzney-Kunst Doctor und Stadt-Physicus zu Dreßden. Er ward im Jahr 1656 daselbst gebohren, und 1703 zum Stadt-Physico gemacht, nachdem er vorher schon lange einen geschickten Practicum in dieser Stadt abgeben. Er hat der Welt mit verschiedenen Schrifften gedienet, davon sonderlich zu mercken sind:

1. Tractatus Historico-Medicus de Chilo humano, Leipzig 1730 in 4.
2. Muliebria Historico-Medica, Dreßden 1729 in 4.
3. Parthenologia Historico-Medica, ebend. 1729 in 4.
4. Gynæcologia Historico-Medica, ebend. 1730 und 1731 in 4.
5. Consideratio physico-medico forensis de saliva humana, Leipzig 1729.
6. Spermatologia Historico-Medica, Straßburg 1720 in 4.
7. Chylologia Historico-Medica, Dreßden 1725.
8. Sialologia Historico-Medica, Dreßd. 1723 in 4.
9. Embryologia Historico-Medica, Dreßd. und Leipzig 1732 in 4.
10. Syllepsiologia Historico-Medica, Dreßd. und Leipz. 1732 in 4.
11. Tractat vom Scharbock, ebend. 1702 in 8.
12. Der aufrichtige Augen- und Zahn-Artzt Jac. Guillemeau, aus dem Frantzösischen, Dreßd. 1706. in 8.
13. Diss. de hæmoptysi, Erfurt.

Er starb im Monath Julii 1733 zu Dreßden, im

im 77 Jahre seines Alters. Ranffts Archiv. 1733. p. 365.

Schurigeln, ein gar bekanntes Deutsches Wort, dessen sich sonderlich der gemeine Pöbel zu bedienen pflegt, bedeutet eigentlich nichts anders, als einen veriren, schrauben, spotten, verhöhnen, oder sonst schimpflich halten.

Schurius, (Andr.) ein Holländischer Geistlicher im achtzehenden Jahrhunderte. Er war ein Anhänger des Jansenii, der sich dem Pabst und dessen Ansehen sehr scharff wiedersetzet, daher auch seine Epistolæ und andere Schrifften zu Rom verdammt wurden. Walchs Einleit. in die Relig. Streitigk. ausser der Luth. Kirche, II Th. p. 883.

Schurknecht, siehe **Aschknechte**, im II Bande, p. 1815.

Schurlimurly, heißt in Nürnberg ein bitterer Kräuterwein, der sonst gar angenehm zu trincken.

Schurloch, siehe **Schublöcher**.

Schurmann, (Anne Marie) siehe **Schurmannin**.

Schurmann, (Heinrich) von ihm ist im Druck vorhanden: Glockographia variis antiquitat. & nummis, Coppenhagen, 1732. in 8.

Schurmann, (Heinrich Arnold) von ihm ist nachfolgende Schrifft bekannt: Sendschreiben an einen Freund, darinnen er seine Gedancken über die so genannte Beantwortung der von ihm gehaltenen Rede, vom Gebrauch und Mißbrauch der Vernunfft, bey Erwehlung einer Lebensart, eröffnet, 1716. in 4.

Schurmann, (Jacob) ein Prediger zu Wesel in dem Anfang des 18 Jahrhunderts, hat Prophetiam Joelis illustratam zu Wesel 1703 in 4 herausgegeben, welche 2 Alphabet ausmacht. Unschuldige Nachrichten in Supplem. 1703.

Schurmann, (Michael) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Eisleben, schrieb Commentar. de editionibus corporis juris, welcher in Fabricii bibliotheca latina stehet, und starb 1710 den 28 November zu Hamburg. Fabricii bibl. lat.

Schurmann, (Philippine Elisabeth Cäsarea) siehe **Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmannin**, im XXVII Bande, p. 1948. u. f.

Schurmannin, (Anne Marie) eine sehr gelehrte und berühmte Labadistin, war 1607 den 5 November zu Cöln aus einer vornehmen adelichen Familie gebohren. Ihr Vater war Friedrich von Schurmann, und die Mutter Eve von Harf. Sie zeigte von Kindheit an eine ungemeine Geschicklichkeit, und einen gantz sonderbaren Verstand. Sie war nur 6 Jahr alt, da sie schon aus dem Kopffe allerhand Figuren mit einem Federmesser auf Papier zu machen wuste. Zwey Jahr darauf lernte sie in weniger Zeit auf eine recht angenehme Manier Blumen zeichnen, in dem 10 Jahre aber innerhalb 3 Stunden das Sticken. Nach diesem begriff sie nach und nach die Vocal- und Instrumental-Music, das Mahlen, Bildschnitzen und Kupferstechen, vollkommen. Ihre Schrifft war in allerhand Sprachen unvergleichlich, daher einige ihre Hand als etwas sonderbares in ihren Raritäten-Cammern aufheben. Münster versichert, daß sie mit einem Diamant-Stifft unterschiedene Portraits sehr nett in Glas geschnitten. Sie hatte ihr eigenes Bildniß nach dem Spiegel von Wachse verfertiget, und demselben so vollkommene Perlen angehangen, daß jedermann glaubte, sie wären recht natürlich, bis sie mit einer Nadel zeigte, daß sie bloß von Wachse wären. Auch schrieb sie folgende Districha darunter:

Non mihi propositum est, humanam eludere sortem,
Aut vultus solito sculpere in ære meos;
Hæc nostra effigies, quam cera expressimus, ecce,
Materiæ fragili mox peritura damus.

Welches auch der Ausgang bestätiget: sintemahl es von einer Anverwandtin unversehens auf die Erde verschüttet ward. Auf gleiche Weise hatte sie sich selbst abcontrefayet, und dieses Distichon darunter geschrieben:

Cernitis hic picta nostros in imagine vultus,
Quam negat ars formam, gratia vestra dabit.

Worunter ein anderer folgende zwey Disticha setzte:

Divini pictoris opus, coelestis imago,
Quam dedit hic divas pingere digna manus.
Quæ cum omnes vellet, nec posset pingere Musas,
Expressit decimam, cum decimaque novem.

Ihre Gemüths-Gaben waren nicht geringer: Denn in dem 11 Jahr blies sie ihren Brüdern, wenn sie examiniret wurden, gar oft die Antwort zu, da sie doch zum Studiren nicht gehalten worden, sondern nur eines und das andere obngefehr durch ihre Aufmercksamkeit gefasset. Allein da ihr Vater dieses sahe, hielt er sie selbst zum Studiren an, und gab ihr zeitig den Seneca in die Hände. Sie brachte es auch so weit, daß sie nicht nur die Lateinische, Griechische, Ebräische, Syrische, Chaldäische, Arabische und Ethiopische Sprachen verstund, sondern auch so gar die ersten drey so wohl als die Frantzösische, Englische und Italiänische vollkommen reden konte. Die Geographie, Astronomie, Philosophie und andere gelehrte Wissenschafften hatte sie wohl inne, daß sie mit grossem Verstande davon sprechen und urtheilen konte. Wie sie aber in allen diesen Dingen ihr wahres Vergnügen nicht antraf, also legte sie sich mit Fleiß auf die Theologie und auf die heilige Schrifft. Dabey ist sonderlich merckwürdig, daß sie bey allem ihren Wissen dennoch jederzeit, wenigstens äusserlich, sehr bescheiden und demüthig gewesen; wiewohl sie in ihren letzten Jahren bekannt, daß die unmäßige Lobsprüche, welche ihr die Gelehrten beygelegt, sie bisweilen zu einiger Unbedachtsamkeit und Verblendung des Gemüths veranlasset haben: Denn bald wurde sie die zehnte Muse, bald die vierte Huld-Göttin, bald die Holländische Minerva, bald das Wunder oder eine Printzeßin ihrer

Zeit

Zeit genennet. Spanheim nennet sie Stolatam Musarum & Gratiarum Doctorem; Johann Schmieth Alpha Virginum; Caspar Barläus hat ihren Ruhm in einem netten Gedicht auch ziemlich ausgebreitet. Salmasius spricht: Sie sey so mit allerley Gelehrsamkeit ausgerüstet, daß er nicht wisse, in welcher er ihr den Vorzug geben solte. Der Königl. Pohlnische und Schwedische Secretair Rotger nennt sie das einige Exemplar aller Wunderwercke an einem gelahrten Menschen, ein gäntzlich Monstrum ihres Geschlechts, doch ohne Fehler und Tadel; Peter Laurenberg aber eine Crone des weibl. Geschlechts, u. s. w. Sie war noch ein Kind, als sich ihr Vater mit seinem gantzen Hause nach Utrecht begeben hatte; von dannen er aber nach Franecker gieng, um seine Söhne allda unter dem Amesius studiren zu lassen, allwo er auch 1623 starb. Darauf kam ihre Mutter wieder zu ihr nach Utrecht, allwo sie ihren Fleiß immer mehr fortsetzte. Sie war noch nicht 14 Jahr alt, als sie den Herrn Caets, der Pensionarius von Holland, und ein grosser Poete war, heyrathen solte; sie ist aber bis an ihr Ende unverehlichet geblieben. Inzwischen würde man von ihren Wissenschafften und Verdiensten wenig gehöret haben, wenn sie nicht die berühmten Männer Rivetus, Voßius, Spanheim, Salmasius, Beverwick und Huigens gleichsam wider ihren Willen auf den Schauplatz der Welt gezogen hätten. Diese machten sich eine Ehre daraus, daß sie mit ihr Briefe wechseln, ihre Antwort andern zeigen, und ihr Lob überall ausbreiten konten. Daher Balzac, Gassendus, Mersennus, Bochart, Conrart und viele andere Gelegenheit nahmen, an sie zu schreiben. Also wurde sie endlich so berühmt, daß Printzeßinnen, und viele andere Personen, begierig wurden, sie zu sehen. Die Printzeßin Marie Gonzaga, da sie als Königl. Braut nach Polen gieng, und die Hertzogin von Longueville, so währender Friedens-Handlung nach Münster gekommen war, gaben ihr zu Utrecht eine Visite. Die Böhmische Printzeßin Elisabeth, die Cartesius so heraus gestrichen, liebte sie inniglich, und der Cardinal Richelieu unterließ nicht, ihr einige Zeichen seiner Hochachtung zu geben. Wie die Königin Christine in Schweden sie einst besuchte, entwarff sie unter dem reden mit derselben ihr Contrefait so nett, daß sich die Königin nicht genug darüber verwundern konte. Mit denen dabey anwesenden Jesuiten aber disputirte sie so nachdrücklich, daß sie sie öffentlich beschuldigten, sie müste einen spiritum familiarem haben. Das erste, was sie drucken lassen, war ein Gedichte auf die 1636 zu Utrecht aufgerichtete Academie. Beverwick gab 1639 die Antworten unterschiedener Gelehrten über die Frage de termino vitæ heraus, darunter auch eine von der Schurmannin mit enthalten war. Einige Zeit hernach mischte er seinen epistolicis quæstionibus 2 Briefe dieser gelehrten Dame mit ein. Im Jahr 1641 aber kam ihre lateinische Dissertation de ingenii muliebris ad doctrinam & meliores literas aptitudine, über die Frage: Ob das Frauenzimmer auch studiren dürfte, nebst etlichen Briefen, so sie hierüber mit dem Rivetus gewechselt, absonderlich heraus. Etliche Jahre darauf brachte es der gelehrte Professor der Gottes-Gelahrheit zu Leyden, Friedrich Spanheim, wiewohl mit grosser Mühe, dahin, daß sie ihm erlaubte, eine Sammlung unterschiedener Wercken, so sie in gebundener und ungebundener Rede, Hebräisch, Griechisch, Lateinisch und Frantzösisch verfertiget hatte, unter dem Titul: Annæ Mariæ a Schurmann opuscula, 1648 in 8. an den Tag zu geben, welche zu Amsterdam 1652 in 8 wieder aufgeleget worden. Im Jahr 1650 veränderte sich ihr Zustand nicht wenig; indem sie bis hieher, auch nach ihrer Mutter Tode, sich um kein Hauswesen bekümmern dürffen, weil selbiges ihrer Mutter Schwestern auf sich genommen hatten. Nachdem diese aber nunmehro schwach und blind wurden, so fiel ihr die gantze Sorge auf einmahl auf den Hals. Als sie 1653 neben diesen beyden Freundinnen nach Cöln reisen, und allda ein paar Jahr verbleiben muste, so entstund anfangs zu Utrecht, und hernach an andern Orten der Ruf, daß sie zu der Catholischen Religion übergetreten wäre, dessen Ursprung einigen Predigern, deren Predigten sie nicht hören wollen, beygemessen ward. Nach ihrer Zurückkunfft nach Utrecht erwählete sie endlich das stille Landleben, da sie bey 2 Jahr, bis ihre Mumen gestorben waren, sich aufhielt, alsdann aber wieder nach Utrecht kehren muste. Nun hatte ihr Bruder auf seiner Reise nachmals den Labadie zu Geneve kennen lernen, und dessen Gaben und Frömmigkeit ihr dergestalt heraus gestrichen, daß sie, als er nach Middelburg gekommen, und sie ihn selbst kennen lernen, ihm beständig, auch nachdem er abgesetzt worden, und eine eigene Kirche formiret, angehangen hat. Sie war schon ziemlich alt, als sie sich nach Amsterdam zu ihm begab, auch als er mit seinem Anhange nach Herford in Westphalen, und von dar endlich nach Altona sich verfügte, ist sie ihm dahin gefolget, und hat daselbst den ersten Theil ihres Tractats Εὐκλήρια seu melioris partis electio genannt, darinnen sie die Historie des Labadie und seiner abgesonderten Kirche samt ihrem Leben beschrieben, und den Widersachern geantwortet, 1673 in 8. ans Licht gestellet. Nach des Labadie Tode reisete sie nebst andern Labadisten nach Wiewerden, einem bey Leuwarden gelegenen Dorffe in Westfrießland, allwo sie den andern Theil des gedachten Tractats wenig Tage vor ihrem Tode zu Ende brachte, welcher dann 1685 zu Amsterdam publiciret wurde. Sie unterließ nichts, was zur Ausbreitung und Fortpflantzung der Labadistischen Gesellschafft nöthig und nützlich schiene. Die Ursachen und Bewegungs-Gründe, warum sie sich zu solcher Gemeinde bekennet, stellet sie in ihrer nur jetzterwehnten Εὐκλήρια p. 9 u. ff. also für: „Nachdem ich etliche Jahre her den Abfall des Christenthums von seinem Ursprunge „und die fast gäntzliche Verderbniß mit traurigen „Augen angesehen: (davon unter andern mein „Brief zeugen kan, welchen ich schon vor 5 Jahren an einen Prediger zu Jülich geschrieben, und „der Auctor des Büchleins de propaganda fide „zum Theil publiciret hat,) nachdem wir auch von „langen her keine Hoffnung haben einer künfftigen Besserung durch denselben gemeinen Weg, „welchen die Prediger unserer Zeit überall gehen,

„unter

„unter denen auch die meisten hauptsächlich der „Reformation bedürffen: wer wolte mir denn „mit Recht verdencken, daß ich reformirte Pa„stores, und zwar solche, welche andere verfalle„ne Christen zu reformiren, von GOtt ausgerü„stet seyn, vor die meinigen erwehlet und mit „Freuden aufgenommen habe.„ Sie beklagt auch darinn die Thorheit, die sie mit ihrer menschlichen Gelahrtheit begangen. Sie starb zu Wiewardin, nachdem sie alle ihre Bedienten abgedancket und GOtt in Christo ihren Geist befohlen hatte, 1678 den 5 May in dem 72 Jahre ihres Alters. Sie hatte die Worte des Ignatius, meine Liebe ist gecreutziget, zu ihrem Wahlspruche, und soll willens gewesen seyn, ein grosses Lexicon Philologicum herauszugeben, von dem man aber noch nichts zu sehen bekommen. Sonsten erzehlet man noch von ihr, daß sie sehr gerne Spinnen gegessen habe. Schurmanniæ εὐκλείας. Crösius hist. Quaker. l. 3. Jacob bibliothec. illustr. fœmin. quæ scriptis claruerunt. Paullini vom Frauenzimmer p. 121. seqq. Arnold Ketzer-Hist. Th. 2. b. 17. c. 21. §. 30. 31. 32. 33. 34.

Schurmannin, (Philippine Elisabeth Cäsarea) siehe Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmannin, im XXVII. Bande p. 1948 u. f.

Schurpffius, (Hieronym.) siehe Schurff.

Schurrerde, siehe Scharrerde, im XXXIV. Bande, p. 949.

Schurstädt, (Phil.) von ihm ist eine Schrifft bekannt, so den Titul führet: Fraternitas infernalis, Frf. 1620. in 4.

Schurstein, (Nicolaus) war im Jahr 1530. Evangelischer Prediger zu Solothurn, in der Schweitz. Stettlers Helvetische Annal. II. Theil, p. 36.

Schurtz, siehe Schürtze.

Schurtz, heisset man den Rauchfang oder so genannten Schorsteinmantel, welcher darzu dienet, daß der Rauch auf dem Heerde damit gefasset, und nach dem Schlund der Feuermäuer desto leichter geleitet werde. Seine Weite und Form richtet sich nach des Heerdes Beschaffenheit, doch muß er an allen Seiten desselben etwas darüber vorragen. Seine Höhe von der Erde beträgt aufs meiste drey Ellen. In den grossen Küchen, wo manchesmal der Heerd mit allen vier Seiten frey stehet, pflegt man den Schurtz auf Bogenschlüsse zu mauren, und also von Grund aus steinern aufzuführen, sonst aber wird er gemeiniglich mit Stackwerck ausgemacht, geklebet, übertünchet, und entweder zwischen zwey Wände eingeleget, oder nur mit einem Ende in die Mauer befestiget, und mit dem andern Ende vermittelst starcker eiserner Stäbe an die Balcken gehangen.

Schurtz, auf Bergwercken, heißt 1) eine Kette, über der Hengebanck, damit die Tonne gefangen und gestürtzet wird. 2) Die Ketten an den Kunststangen in Gruben. 3) Die Ketten, so bey Ineinanderfügung der Kunststangen gebrauchet werden. 4) Eine Kette von dem Brennofen, darein die Krücke und der Bock geleget wird, und 5) ein Stücke von einer Kette, damit das Holtz, das aus der Grube soll geschaffet werden, zusammen gerüttelt wird. Schurtz am Bock, ist so viel, als das Heintzenseil. Berginform. Part. 2. f. 86. Bergbausp. post Indic. Lit. S. Jungh. S. Berward. Phrateol. metall. f. 12. und 26.

Schurtz, heisset den nürnbergischen Weibesbildern so viel als der Rock.

Schurtz, ein Flecken und Herrschafft an der Elbe, nicht weit von Königshof, ein wenig unterhalb dem Catharinen-Berg, so den Patern der Gesellschafft JEsu, zu St. Anna in Wien, gehöret. Antiquarius des Elb-Stroms p. 85.

Schurtz, (Regen-) siehe Regenschurtz, im XXX. Bande p. 1759.

Schurtzband, ist das Band, welches die Weibsleute auf dem Lande bey einiger vorhabenden Arbeit um den Leib winden, den langen Rock in der Höhe zu halten, und also kürtzer zu machen, daß er ihnen im Gehen und Handthieren nicht hinderlich fallen möge: In den Städten pflegen es ihnen die Wäsch- und Scheuerweiber zuweilen auch nachzuthun.

Schurtz am Bock, siehe Schurtz.

Schurtz am Dache, ist in Saltz-Wercken der unterste Theil des Koth-Daches, wo die Trauffe herab fällt. Dieses ist stärcker mit Stroh beleget, als in der Mitten und bey denen Oefen mit einem Bret verwahret, daß es nicht herunter schiessen kan, denn der Schurtz muß bey nahe das gantze Dach halten. Tr. vom Saltzsieden, p. 32.

Schurtze, (Joh. Nic.) von ihm ist nachfolgende Schrifft bekannt: Neuvermehrtes Buchhalten, Nürnb. 1695 in Fol.

Schurtzen, (George Nicolaus) ein Medicus, dessen Neu-eingerichtete Material-Cammer zu Nürnberg 1673 in Fol. die Presse verlassen hat. Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit.

Schurtzfleisch, (Conrad Samuel) einer der gelehrtesten und berühmtesten Männer in Deutschland, war 1641 im December zu Corbach, in der Grafschaft Waldeck, gebohren. Sein Vater, Johann Schurtzfleisch, war anfänglich Hofprediger bey dem Grafen Volrad von Waldeck zu Wildungen; als aber der Graf durch den Krieg sein Land zu verlassen gezwungen wurde, nahm er den Rector-Dienst zu Corbach an. Die Mutter war Anne Benigne, aus dem alten Fuldischen Geschlecht, so ehemals in Hessen gewohnet. In seiner Jugend ließ er gleich eine grosse Fähigkeit zum Studiren von sich spüren, dahero nahm er so wol unter seines Vaters als auch des Nifanius, damaligen Rectors zu Corbach, und anderer Unterweisung so zu, daß schon damals Gelehrte sich grosse Hoffnung von ihm machten. Als er auf dem Gymnasio einen guten Grund zu seinem Studiren geleget hatte, wurde er in dem 16 Jahre seines Alters auf die Universität nach Giessen geschickt, alwo er in der Theologie Feuerbornen und Mengern, und in dem Rechte den berühmten Juristen Tabor, in der Medicin aber Tacken hörte. Absonderlich aber besuchte er Johann Conrad Dietrichs Collegia sehr fleißig, in dessen Hause er auch die 3 Jahre, so er in Giessen zubrachte, gewohnet. Von hier begab er sich 1661 nach Wittenberg, hörte daselbst 3 Jahr Aegidius Strauchen über die Chro-

Chronologie und Historie, und besuchte die Collegia Calovs, Meißners, Quensteds, und Deutschmanns sehr fleißig, unter welches letztern Vorsitz er auch zu verschiedenen mahlen öffentlich disputirte. Im Jahr 1664 nahm er die Magister-Würde an, und fieng an selbst Collegia zu halten, wurde aber gleich darauf nach Hause berufen, und daselbst zum Rector bey dem Gymnasio bestellet. Weil ihm aber diese Bedienung nicht allerdings anstehen wolte, gab er sie freywillig auf, und schrieb an die Catheder: Hæc schola me non capit. Darauf gieng er, nachdem er vorhero eine Reise durch Ober- und Nieder-Deutschland gethan, 1667 nach Leipzig, alwo einige Studenten seiner Aufsicht anvertrauet wurden. Hier machte er sich mit Rappolden, Thomasius, Franckensteinen und Fellern bekannt, und hörte Schwendendörffern das bürgerliche Recht erklären. Nach 2 Jahren wurde er als Hofmeister dem jungen Wiedemannen zugeordnet, und mit demselben nach Wittenberg geschickt, woselbst er vor andern Zieglern fleissig besuchte. Er genoß auch viele Gnade von dem Sächsischen Minister Heinrichen, Freyherrn von Friesen, mit welchem so wol als mit dessen gelehrten Tochter er fleißig Briefe wechselte. Anfangs sahe er wenig Hoffnung, einige Beförderung in Sachsen zu finden, und hatte sein Absehen mehr auf Holland gestellet; doch, da er wegen seiner Schrifft: judicia de prudentiæ civilis scriptoribus ex Parnasso, in welcher er viele gelehrte Leute angegriffen, viele Feinde bekam, und viele Satyren gegen ihn heraus kamen, gegen die er sich unter dem Nahmen Farrerius Paranus vertheidigte: so lernete man ihn in Dreßden kennen, und hatte gegen ihn wegen seiner besondern Gelehrsamkeit grossen Aestim, dahero wurde er 1671 ausserordentlicher Professor der Historie, und 1674 ordentlicher Professor der Poesie, wozu er, nach anderweitiger Beförderung George Greenii, die ordentliche Profeßion der Historie im Jahr 1678 den 26 Jun. und endlich wider alle Gewohnheit, nach Absterben Balthasar Stolbergs, auch die Profeßion der griechischen Sprache erhielt. Im Jahr 1680, als sich in der Nachbarschafft die schädliche Seuche der Pestilentz eingeschlichen, und deswegen viele Studenten von Wittenberg sich weg begaben: sahe er sich genöthiget, seine Studien auch ein wenig bey Seite zu setzen, deswegen resolvirte er sich, immittelst eine Reise in fremde Königreiche und Provintzen vorzunehmen, und auf solche Art seine bisher erlangte Wissenschafft auch durch die Erfahrung und Conversation mit gelehrten Leuten noch mehr zu confirmiren. Er durchreisete dannenhero Holland und Engelland, und machte sich daselbst mit den Gelehrten, sonderlich aber mit dem Isaac Voßius, bekannt, durchsahe allenthalben die Bibliothequen, und langte endlich mit viel raren Büchern, so er auf dieser Reise gesammlet, zu Wittenberg an. Weil er aber eine ungemeine Lust hatte, noch Italien zu besehen, so machte er sich 1691 auf die Reise, gieng erstlich nach Venedig, und von dar nach Florentz, alwo er mit dem Magliabechi Bekanntschafft machte, und die Mediceische und Laurentianische Bibliothec besahe. Von hier reisete er nach Pisa, und wartete daselbst dem Groß-Hertzog von Florentz auf. Endlich begab er sich nach Rom, verweilte allda 4 Monath, bekam auch selbst bey dem Pabst Audientz, durchsahe die Vaticanische Bibliothec, und betrachtete die Alterthümer dieser Stadt sehr fleißig. Zu dieser Zeit befand sich auch der König von Dännemarck in Rom, in dessen Gegenwart er bey des Cicero Statue eine Anrede an diesen ehemaligen Redner hielt, und damit alle Zuhörer in Erstaunen setzte. Weil aber das Amt, so er bekleidete, ihm nicht zulassen wolte, allda länger zu verweilen, so machte er sich wieder auf die Rückreise, und gieng erstlich nach Wien, woselbst er von dem Kayserl. Bibliothecario, Daniel Nesselio, mit grossem Vergnügen empfangen, und ihm bey dem Kayser Audientz verschaffet wurde. Von dannen reisete er nach Nürnberg, betrachtete allda die sehenswürdigsten Alterthümer, und langte endlich zu Wittenberg wieder an. Im Jahr 1700 nach Absterben des Prof. Kirchmaiers bekam er die Profeßion der Beredsamkeit. Darauf ließ er die Profeßion der griechischen Sprache fahren, trat auch nachgehends die historische an seinen Bruder ab, und begnügte sich allein mit dem Titul eines Professoris Honorarii. Er besaß eine vortreffliche Bibliothec, worauf er sein meistes Vermögen gewendet, und die noch beysammen in der Fürstl. Weimarischen Bibliothec zu sehen ist. So hatte er auch eine grosse Anzahl von alten und neuen Müntzen, davon ihm ein Theil entwendet worden. Es bewarben sich viele Universitäten, als Helmstädt, Tübingen und Halle, um ihn, und der Fürst von Waldeck ließ ihn auf seine eigene Kosten nach Holland zu sich entbieten, und bediente sich in ein und anderer wichtigen Angelegenheit seines Raths; sonderlich trug er ihm auf, sein Leben und Thaten zu beschreiben. Er blieb damals über ein halb Jahr in Holland und bekam dabey Gelegenheit, den vornehmsten, so wohl fremden, als andern hohen Ministern, öffters aufzuwarten. So haben auch selbst Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Hertzog Johann George III. unterschiedene mahl ihn in Dero geheimdes Consilium nach Dreßden erfordert, und sein Gutachten in verschiedenen hochwichtigen Geschäfften, sonderlich der bekannten Sachsen-Lauenburgischen Succeßions-Sache, zu eröffnen begehret. Insonderheit ist auch zu gedencken, daß Hertzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar denselben zum würcklichen Rath und Director der Bibliothec bestellet und angenommen, ihm auch unterschiedene wichtige Commißionen nach Hamburg aufgetragen, und mit allen Gnaden bis an sein Ende zugethan verblieben. Wohin auch ferner gehöret, daß Kayser Leopold ihm, als er aus Italien durch die Kayserliche Residentzstadt Wien gereiset, nebst einer Kayserlichen Raths-Stelle das Directorium der Kayserlichen Bibliothec antragen lassen; wie ihn denn auch noch kurtz vor seinem Tode der Kayserl. Reichs-Hofrath, Freyherr de Linker, in einem absonderlichen Schreiben versichert, daß man ihm abermahl an dem Kayserl. Hofe das Prädicat eines Kayserl. Raths zu wege zu bringen bemühet lebe; welches alles er aber mit geziemender Devotion und

submis-

submissen Terminis abgelehnet und verbeten. Wiewohl er in seiner Jugend mit unterschiedenen beschwerlichen Zufällen von GOtt heimgesuchet ward; so ward doch solches nachhero dergestalt gewendet, daß er ohne sonderliche Verhinderung vielfältige und beschwerliche Reisen, Arbeit, Sorge, Mühe und Verdrießlichkeit glücklich überwinden können. Nichts desto weniger aber ist er, sonderlich in den letzten Jahren, nicht gäntzlich von allem Unglück befreyet geblieben; Gestalt er nicht allein 3 Jahre vor seinem Ende, auf einer Reise nach Weimar von einem umgeworffenen Wagen, ingleichen etliche Wochen vor seinem Tode von einer hohen Treppe einen gefährlichen Fall gethan, dadurch er an seiner Gesundheit nicht geringen Schaden erlitten. Wie ihm denn auch über dieses das stete Sitzen und Lucubriren seine Kräffte sehr debilitiret, so, daß daraus endlich mit herannahenden Jahren eine völlige Cacherie, welche endlich in eine Wassersucht ausgebrochen, entstanden. Sonderlich haben sich acht Tage vor seinem Ende an den Schenckeln grosse Tumores eräugnet, welche sich nach und nach in die Höhe gezogen, so daß sich sein Zustand immermehr und mehr verschlimmert, bis er endlich 1708. den 7 Jul. nachmittags um 4 Uhr sein wohlgeführtes Leben, welches er auf 67 Jahr weniger 6 Monath gebracht, beschlossen. Von seinen Schrifften können wir folgende mittheilen:

1. de vera origine motuum Belgicorum sive epistola Belgarum nomine ad Philippum II, regem Hispaniæ, scripta cum commentario, Wittenb. 1674. in 4.
2. Continuatio Commentariorum Sleidani de 4 summis imperiis, Wittenb. 1678. in 12.
3. de orthographia romana, Wittenb. 1707. in 8.
4. Judicia ex Parnasso, unter dem erdichteten Nahmen Sarcmasius, wovon im XXXIV Bande p. 74. u. f. mit mehrerm gehandelt worden.
5. Res Hungariæ, ebend. 1672. in 4.
6. Origines Pomeranicæ, ebend. 1673. in 4.
7. Orationes panegyricæ & allocutiones varii argumenti, ebend. 1697. in 4.
8. Poemata græca & latina cum inscriptionibus, ebend. 1702. in 8.
9. Epistolæ arcanæ varii argumenti II. volum. Halle 1711. in 8.
10. Epistolæ selectiores, Wittenb. 1712. und 1729. in 8.
11. Animadversiones in Dion. Longinum, ebend. 1711. in 4.
12. Opera historico-politica, ebend. 1699. in 4.
13. Variæ lectiones in T. Livium, Halle 1712. in 4.
14. Spicilegium animadvers. in Juvenalis Satyras XVI. Jena 1717. in 8.
15. Nomenclator strategicus s. index militarium aliorumque vocabulorum in literis occurrentium, Giessen 1720. in 8.
16. Fundamenta historiæ Germanicæ mediæ, Schneeberg 1728. in 8.
17. Elogia Scriptorum illustrium Seculi XVI. Wittenb. 1729. in 8.
18. Brevis introductio in historiam ecclesiasticam sec. XV. ebend. 1730. in 4.
19. Schurtzfleischiana VII Tom. ebend. 1731. in 8.
20. Historia civilis sacra atque literaria secul. XVI. Leipzig 1731. in 8.
21. Introduct. in notitiam Scriptor. variar. artium atque scientiarum, Wittenb. 1736. in 8.
22. Index strategeticus, Nürnb. 1739. in Fol.
23. Freymüthige Singularia, Dreßden 1711. in 8.
24. Recht der Römischen Kayser auf Italien, Wittenb. 1709. in 4.
25. Breves animadversiones in Relhendso heroomontanum, unter dem Titel Junonis ab Junenfeld.
26. Dissertationes historicæ civiles, Leipzig 1699. in 4.
27. Dissertationes academicæ varii generis, Wittenb. 1699. in 4.

Von solchen Disputationen können folgende nahmhafft gemacht werden.

a. 1. Renati de Cartes primum cognitum excussum, Wittenb. 1664. in 4.
a. 2. de induciis, Wittenberg 1668. und 1686. wieder aufgelegt.
b. de actionibus Turcarum ex prudentia civili, 1670. und 1680. auch 1695. wieder aufgelegt.
c. de Venetum regimine, 1670. und 1694.
d. de nobilium insignibus, 1671. und 1685.
e. de eo, quod interest abdicationis Principum, 1671.
f. 1. de Ivonis strenuo variique ingenii bellatore, 1672. und 1686.
f. 2. Witekindus Magnus publicæ luci expositus, 1672.
g. de Paulo σκηνοποιῷ ex Act. XVIII. 5. 1674.
h. de vita Alberti III. animosi, Ducis Sax. 1675. und 1693.
i. de Lusatis, 1676.
k. de principio Mosellæ Ausonii, 1676.
l. Capita quædam historiæ Saxon. quibus vita Alberti animosi paulo illustratur, 1676.
m. de Arminio, 1677.
n. Historia veteris regni populique Burgundiorum, 1679.
o. Lemmata antiquitatum Francicarum, 1679.
p. Antiquitates primi Christianorum Imperatoris, 1679.
q. de Assyrio-Chaldæorum primordiis, 1681.
r. Tmemata antiquitatum ecclesiasticarum, 1682.
s. Eclogæ antiquitatum martyrologicarum, 1682.
t. de divisione imperii Carolini, 1682.
u. de Justiniano orthodoxo, 1682.
v. de argumentis historiam complectentibus. 1683.
w. de Belgardia Pomeranorum, 1684.
x. de

x. de ordine Ensiferorum, 1685.
y. de hymnis ecclesiæ veteris, 1685.
z. de Euphemismo Paulino, 1685.
aa. ad oraculum Johannæum de λόγῳ inscriptum, 1687.
bb de χειροτονία & χειροθεσία, 1686.
cc. de superioribus Vngariæ conversionibus, 1688.
dd. de ordine publicanorum ex historia sacra & profana, 1689.
ee. de historia Herfordiæ, 1689.
ff. de Sirmio, 1690.
gg. de ritu saltandi per osculum, 1690.
hh. de veteri agaparum ritu, 1690.
ii. de ritu spargendi flores, 1691.
kk. de statu & rebus Judæorum, 1691.
ll. de ratione interpretandi, 1691.
mm. de rebus Badensibus, 1692.
nn. de rebus Danicis, 1693.
oo. de Belgia, 1693.
pp. de rebus Prussorum, 1693.
qq. de regno Austrasiæ, 1693.
rr. de rebus Slavicis.
ss. Symmicta philolog. historica, 1695.
tt. de Græcorum verbo turbationem significante, 1695.
uu. de maris servitute, 1695.
vv. Animadversa ad insigniores Ciliciæ antiquitates, 1696.
ww. de templorum antiquitatibus, 1696.
xx. de Nino urbe & rebus Assyriis, 1696.
yy. de titulo Augusti, 1696.
zz. de jure Augusti in Italiam, 1697.
aaa. de veterum institutis Druidum, 1697.
bbb. Solemnia gratulationis ad Augustum II. Reg. Polon. 1697.
ccc. de meritis Germanorum in Græcas literas, 1697.
ddd. de originibus Silesiorum urbis Lignicii, 1697.
eee. de Philippis Augustis, 1698.
fff. de antiqua Saxonum dignitate, 1698.
ggg. de literis Ephesiis, 1698.
hhh. de ordinibus equestribus, sigillatim de Burgundico, qui Velleris aurei appellatur, 1699.
iii. de Talmudis versionibus, 1699.
kkk. Propositiones τὰ τῶν ὑφισαμένων complectentes, 1699.
lll. de καλλαποντισμῷ ex Matth. XVIII. 6. 1699.
mmm. de Aegyptiorum anno desultorio, 1700.
nnn. de Livonia, 1700.
ooo. de innocentia Kunegundis, 1700.
ppp. ἱσορρόμενα de die antiquorum, 1700.
qqq. de regibus Seleucidis, 1701.
rrr. Propositiones historicæ, 1701.
sss. lemmata antiquitatum Romanarum, 1701.
ttt. Non-Christianus Christianorum fautor Constantius Chlorus, 1702.
uuu. de veteri Quiritium formula: comiter conservandi, 1702.
vvv. de primis duobus Augustis, M. Aurelio Antonino & L. Aurelio Antonino Vero, 1702.
xxx. de Mulhusæ originibus, conversionibus & rebus gestis, 1703.
yyy. de formula: dicis causa, 1703.
zzz. ex argumento antiquitatis Deipnosophisticæ, 1703.
aaaa. de Maximiliano martyre, 1703.
bbbb. de auctoritate Rhetoricorum ad Herennium, 1703.
cccc. an a Terentio primordia latini sermonis capienda sint, 1704.
dddd. strictura Waldecciarum antiquitatum, 1704.
eeee. ad sententiam Cypriani: Deus cum homine miscetur, 1705.
ffff. de purpura varia, speciatim regia, 1706.
gggg. de cultu ignis apud omnes gentes nationesque recepto, 1705.
hhhh. de Gnosticorum caulacau, 1706.
iiii. de rebus memorabilibus Jutreboci, 1707.
kkkk. vindiciæ juris Imper. in Provinciam & Delphinatum tanquam veras & veteres regni Arelatensis partes, 1707.
llll. Propositiones varii argumenti, 1708.
mmmm. de rebus Mecklenburgicis, 1677.

Endlich hat er auch **Boiemi** Vitam Alberti III. animosi Ducis Saxoniæ mit Anmerckungen, Wittenb. 1676. in 4. heraus gegeben.

Und folgende Schrifften mit Vorreden begleitet:

1. *Schefferi* philosophiam italicam.
2. *Reinbardi* theatrum prudentiæ elegantioris.
3. *Stolbergii* exercitationes de Solœcismis & Barbarismis N. T.

Lebens-Lauff bey **Caspar Löschers**, General-Superintendentens, Leichen-Predigt bey Beerdigung **Schurtzfleischens**, Wittenberg 1708. in Fol. *Programma funebre. Acta Eruditor.* mens. Octobr. 1708. *Epist. Schurtzfleischian.* **Niceron** mem. tom. I. und X.

Schurtzfleisch, (Heinrich Leonhard) ein Bruder des vorigen, gebürtig von Corbach im Waldeckischen. Er war der Rechte Doctor und Professor der Historie zu Wittenberg, zuletzt aber Fürstl. Weimarischer Consistorial-Rath und Director der Fürstl. Bibliothec; Er gehört unter die Gelehrten, so kein Weib genommen. Sein Leben war ohne Gesellschafft, es hätte ihm denn irgend ein gelehrter Fremder zusprechen müssen. Er mischte sich in keine Geschäffte des Hofes, sondern wie er sich in die von seinem Herrn Bruder ererbte herrliche Bibliotheck verliebt hatte, also vergrub er sich gleichsam darinne, und er würde sie niemahls verlassen haben, wenn ihn nicht der Tod 1723 darzu genöthiget, und die von dem Hochfürstlichen Weimarischen Hause empfangenen Wohlthaten ihn bewogen, selbige Ihro Durchlaucht. zu überlassen, da sie denn der Hertzoglichen Bibliotheck einverleibet worden. Man hat von ihm

1. Disp. epistolicam de Josepho notis Scaligeri aucto ad Dan. Nesselium.
2. Elenchum scriptorum partim affectorum, partim perfectorum preloque paratorum.
3. Historiam Ensiferorum ordinis teutonici livonorum cum diplomatibus, in 8. Wittenberg 1701, 1 Alph. 7 Bogen.
4. Disp. de priscæ recentiorisque historiæ scriptoribus.
5. Disp. de necessario ad excolendam ecclesiasticam civilemque doctrinam, studio historico.
6. Disp. de Magorum e Persia ad adorandum Servatorem profectione.
7. Annum romanorum Julianum libro commentario illustratum, cum Calendario Herwartigii & Petri Lambecii, & Ægid. Bucherii notis, in 4. Wittenb. 1704.
8. Antonii Pagi disp. de periodo græco-romana cum accessionibus, in 4. Erfurt 1716.
9. J. Bapt. Belli disp. de pharsalici conflictus mense & die, cum augmentis.
10. Disp. Schmidianam Pindari chronologiam adversus Gul. Lioxdium asserentem.
11. Disp. qua rationes Eusebii & marmoris Arundelliani inter se conferuntur.
12. Commodiani Christiani instructiones adversus gentium Deos, pro Christian. disciplina, cum diss. Dodwelli de ætate Commodiani, in 4. Wittenb. 1705.
13. Orientii Illiberitani in Hispania Bætica episcopi Lib. II. Commonitorii fidelium ex manuscriptis, in 4. Wittenb. 1706.
14. Orientium supplemento auctum, in 4. Weimar 1716.
15. Hroswithæ opera omnia cum notis, Wittenb. 1707.
16. Disp. de antinomis, Wittenb. 1708.
17. Supplementa ad Commodianum.
18. Spicilegium aliquot in Philostratum animadversionum, Wittenb. 1709, in Fol.
19. Disp. de lucernis veterum Christianorum sepulchralibus, ebend. 1710.
20. Disp. de Conrado Kauffungo, principum raptore, Wittenb. 1712.
21. Notitiam biblioth. principalis Vinariensis, in 4. Jena 1715.
22. Curas posteriores ad notitiam biblioth. Vinar. in 4. ebend. 5 Bogen.
23. Varias lectiones & animadversiones ad T. Livii histor. libros, in 4. Halle, 4 Bogen.
24. Acta litteraria, quibus anecdota animadversionum spicilegio e codic. MSto quorundam eruta comprehenduntur, in 8. ebend. 1714. 15 Bogen.
25. C. S. Schurzfleischii Epistolas arcanas varii argumenti cum orthographiæ supplementis, II Theile, Halle 1712.
26. Epistolas ad H. Müllerum de Chronologia Reg. & Archontol. Athenienf. in 4. 1705, 6 Bogen.
27. De Patria Sexti Aurelii, in 8. Wittenberg, 11 Bogen.
28. Thaddæum Dondolam de patria Propertii.

Stellte auch

29. seines Bruders Animadversiones ad Dionysium Longinum, Wittenb. 1711, ans Licht.

Schurzfleisch, (Johann) ein Theologe und Philosophe, gebohren zu Wildungen 1609, war anfangs Hof-Prediger bey dem Grafen von Waldeck; nahm aber, als derselbe durch den Krieg sein Land zu verlassen gezwungen worden, den Pro-Rector-Dienst zu Corbach an, schrieb Dissertationes, welche M. Gottfried Zecht in 8. 1710 zusammen heraus gegeben, und starb 1669. Lebens-Lauff.

Schurzmann, (Johann) gebürtig von Breßlau, Prediger an der Kirche zu Elisabeth, und öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrheit bey dem Elisabethischen Gymnasio. Von seinen Schrifften ist weiter nichts als eine Academische Abhandlung bekannt, mit welcher er sich zu Leipzig 1708 habilitirt, sie hat folgende Aufschrifft: Ἀνάσασις contra Athenienfium mentem pro Deo habita ex Act. XVII, 18. in 4. Leipz. 1708. 4 Bogen.

Schurz-Nagel, siehe **Halt-Nagel**, im XII Bande, p. 320.

Schurz, siehe **Schurz**.

Schurzow, Schorzow, ein Dorff im Mecklenburgischen bey dem Malchinischen See, in welchen zur Rechten des Dorffs Schurzow ein Bächlein fället. Schneiders Beschreibung des Oderstroms.

Schuß oder **Schüsse**, geschehen auf dreyerley Weise: 1) auswärts aus dem Gewehr; 2) inwärts durch die Becker in den Ofen; und 3) von einer Seite zur andern durch die Weber. Auf die erste Art heißt Schuß, Schiessen, Fr. *Tirer, Tirailler*, Lat. *Ferire jaculo*, wenn durch gewisse Werckzeuge ein verletzendes Ding in die Ferne getrieben wird. Siehe **Schüssen**.

Schuß, Lat. *Schussa, Schussus*, ein kleiner Fluß in Schwaben, welcher über Waldensee auf einem Berge im Walde entspringet, und bey Ereß-Kirchen in Bodensee fällt.

Schuß, (Bogen-) siehe **Bogen-Schuß**, im IV Bande, p. 417. u. ff.

Schuß, (Büchsen-) Fr. *Coup d'Arquebuse, Coup de Mousquet*, heisset eigentlich die Abfeuerung; es wird aber mehrentheils die Weite des Schusses darunter verstanden, als einen Büchsen-Schuß weit, Fr. *à la portée du Mousquet*, das ist, so weit eine Kugel, aus einer solchen Büchse, Flinte, Canone, u. d. gl. geschossen, reichet.

Schuß, (Canonen-) siehe Schuß (Büchsen-).

Schuß, (Flinten-) siehe Schuß (Büchsen-).

Schuß, (Friedens-) Frantz. *Coup d'assurance*, Holl. Vreede-Schott, dieser geschiehet zur See, beym Anländen, um die Nationen, mit welchen man keinen Krieg haben will, aller Freundschafft und Friedfertigkeit zu versichern.

Schuß, (Kern.) siehe **Kern-Schuß**, im XV Bande, p. 495. u. f.

Schuß, (North.) siehe **North-Schuß**, im XXIV Bande, p. 1439.

Schuß, (Retrait.) siehe *Retraite*, im XXXI Bande, p. 857.

Schuß, (Visier.) siehe **Visier-Schuß**.

SCHUSSA, Fluß, siehe Schuß.

Schußbäume, sind Hölzer, so auf Bergwercken über den Schacht geleget werden, daß der Bergmann sicher darunter arbeiten kan, wenn etwa eine Wand oder Kübel loß würde, und zurück in den Schacht hinein fiele. Es wird auch eine Schußbühne genennet. Berg-Inform. Part. 2. f 86. Agricola de Re Metall. Lib. V. Bergbausp. Lib. II. c. 22. und 26. ingleichen post Indic. Lit. S. Jungb. S.

Schußbühne, siehe Schußbäume.

Schusselfeld, Schüsselfeld, ein Städtgen und Amt in dem Stiffte Würtzburg gelegen.

Schussenriedt oder Soreth, Lat. *Sorethum*, ein Prämonstratenser-Kloster in Schwaben, am Flusse Schuß, nicht weit vom Feder See, welches die beyden Grafen Berengarius und Conrad von Schussenriedt ums Jahr 1188 erbauet, und ihr Schloß darzu hergegeben haben. Es ward anfangs von einem Probst regieret, hat aber nach der Zeit seine Aebte gehabt, welche unter die unmittelbahren Reichs-Stände gezehlt werden. Von beyden handelt nachstehendes Verzeichniß, und hiessen

α. die Pröbste.

1. Friedrich, welcher mit dem Stiffter in einem Grabe verscharret lieget.
2. Mangold, resignirte nach 4 Jahren wegen der hefftigen Streitigkeiten mit dem Baron Conrad von Wartenberg, welcher alle des Klosters Güter an sich ziehen wolte, weil er des Stiffters einige Schwester und Erbin zur Gemahlin hatte.
3. Menfrid, danckte ebenfalls ab.
4. Luither, war einfältig, und wurde dahero abgesetzt.
5. Burchard, ein gelehrter Probst, bis 1215, da er nach Auersperg kam, wo er 1226 gestorben.
6. Conrad, von Ulm, bis 1218, da er starb.
7. Menfrid, der obige, ward von Rockenburg zum andernmahl als Probst beruffen, stand dem Kloster noch 2 Jahr vor, und starb 1220.
8. Rudolph, führte eine schlechte Wirthschafft, und ward 1222 abgesetzt.
9. Conrad, brachte das Kloster in grosses Aufnehmen, und lebte noch 1229.
10. Hildebrand Wilyn von Michelwineda, von dem nichts als der blosse Nahme bekannt.
11. Albrecht, nach dessen Tod sind einige Pröbste gewesen, deren Nahmen verlohren gegangen.
12. Johann Feser oder Fetzer, von adelicher Ankunfft.
13. Johann Rottmundt, starb 1438.
14. Ortolph Scharpp, ein trefflicher Wirth, der das Kloster in grosses Aufnehmen gebracht, starb 1441.
15. Conrad Rauber, der letzte Probst und erste Abt, wohnte dem Baseler Concilio bey, auf welchem er den Titel eines Abts erlangte, und starb 1475.

β. die Aebte.

16. Peter Fuchs, starb 1481.
17. Heinrich Oesterreicher, des Päbstl. Rechts Doctor und Kayserl. Rath, brachte dem Kloster viele Privilegia zuwege, bauete die Kirche von Grund auf, und versorgte sie mit vielen silbernen Geräthe. Er starb den 18 April 1505.
18. Johann Wittmayer, stand in dem Baurens-Krieg viele Drangsalen aus, zierte das Kloster mit verschiedenen neuen Gebäuden, resignirte endlich wegen hohen Alters 1544, und starb den 27 Jul. 1546.
19. Gallus Müller, starb den 21 Märtz 1546.
20. Jacob Renger, von Ravenspurg, war 9 Jahr Abt.
21. Benedict Wahl, aus Pfuhlendorff, stifftete einige neue Gebäude im Kloster.
22. Oswald Ascher, von Engen, starb plötzlich 1589, nachdem er 7 Jahr die Abtey verwaltet.
23. Ludwig Mangoldt, von Rüpperschweiler, starb 1604, hat dem Kloster sehr nützlich vorgestanden.
24. Christoph Müller, verwaltete die Abtey nur 1½ Jahr.
25. Martin Dieterich, von Ehingen, erwehlt 1606, bereicherte das Kloster durch Ankauffung verschiedener Grund-Stücken, resignirte 1621 wegen hohen Alters, lebte aber noch 8 Jahr hernach, und starb 1629.
26. Matthes Rorer, gebürtig von Biberach, wurde in seinem 26sten Jahr zum Abt erwehlet. Er bauete ein neues Convent-Haus von Grund auf, muste in dem 30jährigen Kriege samt seinen Mönchen das Kloster verlassen, stand viele Drangsalen aus, ward auch vom Podagra starck incommodiret, und resignirte endlich.
27. Matthias Binder, von Rothweil bürtig, wurde in seinem 60sten Jahr Abt, hatte zu Rom die Philosophie und Theologie mit grossem Fleisse erlernet. Er starb den 17 Jenner 1656, als er 2 Jahr und 3 Monath Abt gewesen.
28. Augustin Arzt, von Biberach, wo er zuvor einen fleißigen Prediger viele Jahr lang abgegeben.
29. Tiberius, wird zu Ausgange des 17 Jahrhunderts als Abt angeführet.
30. Didacus Ströbele, von Biberach, gebohren 1686, den 2 Jenner, lebte noch 1741 in solcher Würde.

Bucelin German. Sac.

Schusser, Schnipfkügelein. Zu Thiersheim in Francken werden aus einem zähen und frischen Erdreich, welches die Einwohner Schmerstein nennen, Kügelein in grosser Menge formiret, im Feuer gehärtet, und mit gantzen Lasten durch gantz Deutschland verführet. Sie werden theils, aus Büchsen damit zu schiessen, theils von den Knaben zum Spielen gebrauchet.

Schußfreye Rüstung, siehe Rüstung, (Schußfreye) im XXXII Bande, p. 1780.

Schußfreyer Sturm-Huth, siehe *Chapeau à l'epreuve du mousquet*, im V Bande, p. 1929.

Schuß-Geld oder Jäger-Recht, bestehet in einem gewissen Gelde, welches den Jägern von allerley Wildpret, so sie schiessen oder fangen, gegeben wird, so aber, nach Beschaffenheit des Ortes und der Jagd-Ordnungen, nicht überall einerley ist. Fritsch de Jur. Accident. c. 3. n. 12. und in Append. ad *Besold.* Thes. Pract. contin. voc. Jäger-Recht. Seckendorff im deutschen Fürsten-Staat P. III. c. 3. Sect. 5. §. 9. p. 455.

SCHUSSIUS, Fluß, siehe Schuß.

Schuß-Keil, siehe Richt-Keil, im XXXI Bande, p. 1424.

Schußmann, (Peter) ein Römisch-Catholischer Geistlicher, der folgendes zum Druck befördert:

1. Concionator meditans seu conceptus prædicab. pro D. & F. ex Grassero, Augspurg 1737 in 4.
2. Sonn- und Feyertags-Predigten, ebend. 1737 in Fol.

Schuß-Pferd, siehe Schieß-Pferd.

Schuß-Wunden, geschossene Wunden, *Vulnera Sclopetorum*, sind die durch ein Schieß-Gewehr mit Kugeln, Bley, Schrot, Pulver u. d. g. verursachten Verletzungen. Weil bey geschossenen Wunden die Theile des Leibes gar gewaltsamer Weise zerschmettert und zerrissen werden; so erwecken sie viel schwerere und gefährlichere Zufälle, als andere Wunden, welche durch scharfe Instrumente gemacht worden: insonderheit, wenn sie zugleich Beine, Gewerber, und andere edle oder nothwendige Theile des Leibes verletzen. Die geschossenen Wunden, wo sie keine gar grosse Ader verletzen, bluten anfänglich gar nicht, oder doch gar wenig: dieweil die Kugel an dem Fleische, welches sie berühret, eine Cruste oder Schorf verursachet, und dadurch das Bluten verhindert. Wenn aber die Cruste nach einigen Tagen abfällt, so entstehet zuweilen, wo besondere Adern verletzet gewesen, ein Verbluten, woran sich der Patiente zu todte bluten kan, wenn der Wund-Artzt solches nicht bey Zeiten stillet. Es geben auch die geschossenen Wunden nicht bald Materie, und sind deswegen der Entzündung, Schmertzen, Brande, Fäulung und andern Zufällen mehr unterworfen, als andere Wunden; welches alles von dem stockenden und in seinem Laufe verhinderten Geblüte herrühret. Man beobachtet in solchen Wunden eine Cruste, gleich als ob sie durch ein Brenneisen wäre gemacht worden: derohalben die Alten gemeinet haben, als ob eine Kugel noch Krafft zu brennen hätte; welches aber doch nicht ist; sondern es entstehet selbige nur aus der gählingen und hefftigen Zerquetschung der letzten Theile. Es haben auch die Alten die geschossenen Wunden, wegen ihrer schweren Zufälle, für vergifftet gehalten, welches aber gleichfalls keinen Grund hat, weil weder Pulver noch Bley etwas gifftiges an sich haben; sondern es entstehen diese Zufälle nur aus der hefftigen Zerquetschung. Bes. Joh. Jac. Woyts Unterricht von tödtlichen Wunden p. 246 u. ff. Von den Schußwunden sind einige tief, andere nicht; einige verletzen nur fleischichte Theile, andere aber grosse Adern, Beine und innerliche Theile; zuweilen steckt die Kugel noch in dem verwundeten Theile, zuweilen aber gehet sie durch und durch; in einigen sind Stücke von den Kleidern, oder Papier mit in der Wunde, in andern aber nicht: welche Umstände die Wunden mehr oder weniger gefährlich machen. Wenn von einer geschossenen Wunde die Hirnschale verletzet ist, ob es schon äusserlich nur gering zu seyn scheinet, und auch nur ein Streifschuß ist; so ist es doch allezeit gefährlich: weil die Kugel durch ihr hefftiges Anstossen gar offt einen Sprung oder Fissur in der Hirnschale erwecket, Adern des Gehirns zerreisset, und eine Ergiessung des Geblütes in der Hohligkeit der Hirnschale verursachet: so daß offt die Bleßirten von einem solchen geringen Streifschusse, und dem Ansehen nach leichter Verletzung, sterben müßten, wo man ihnen nicht noch durch den Trepan zu Hülfe käme, und dem Blute einen Ausgang machte. Woraus zu schliessen, daß, wie schwerer und hefftiger dergleichen Streifschuß oder Verletzung der Hirnschale, desto grösser auch die Gefahr sey. Bes. Purmanns chirurgischen Lorbeer-Krantz, p. 45. u. ff. Alle Schuß-Wunden, welche innerliche Theile verletzen, sind gefährlicher, als wenn dieselben nur von scharfen Instrumenten gemacht worden: weil alles hefftiger zerrissen und verletzet wird. Dennoch aber, wenn keine grossen Adern getroffen worden, werden sie auch noch öffters geheilet. Die geschossenen Glieder-Wunden, sonderlich wo die Gelencke verletzet, sind niemals gering zu achten: weil gerne grosse Entzündung und Brand dazu kommen, oder der Beinfraß und unheilbare Fisteln, so daß offt entweder das Glied deswegen muß abgenommen werden, oder doch wenigstens und gemeiniglich die Bewegung in selbigem Gelencke verderbet wird, oder gar verlohren gehet. Wenn ein Stück von einem Kleide, es sey gleich Tuch, Leinwand, Leder oder Papier, in einer solchen Wunde steckt, gleichwie in geschossenen Wunden gar offt zu geschehen pfleget; so lässet sich dieselbe nicht zuheilen, bis solche fremde Dinge heraus sind, und erwecken solche offt sehr schwere Zufälle; ja, wenn auch schon eine solche Wunde zuweilen zuheilet, so bricht sie doch gemeiniglich bald wieder auf: welches auch geschiehet, wo noch ein abgegangener Splitter eines Beines in der Wunde, oder der Knochen angefressen ist. In der Cur der geschossenen Wunden hat man theils auf die Wunde, theils auf die Zufälle wohl Acht zu haben: Was die Wunde anlanget, hat man vier Stücke zu bemercken: 1) Daß, wenn fremde Dinge in den Wunden, selbige, so bald möglich, ausgenommen werden; 2) Daß das zerquetschte und verdorbene Fleisch durch die Eyterung abgesondert, 3) die Wunde wieder mit neuem

neuem Fleische angefüllet, und 4) eine gleiche Narbe zuwege gebracht werde. Was das erste, oder die Ausnehmung fremder Dinge, sonderlich der Kugeln, anlanget, soll der Wund-Artzt, sobald er zu einem dergleichen Patienten kommt, fleißig untersuchen, ob und wo dergleichen Dinge in der Wunde seyn? und wenn man solche sehen kan, soll er sie mit den Fingern, wo es möglich, heraus nehmen, oder mit einer Kugel-Zange, oder einem Haken herausziehen. Wenn solche aber nicht zu sehen, muß er sie mit der Sonde suchen, und, nachdem er selbige gefunden, alsobald entweder mit der Kugel-Zange oder mit dem Haken heraus nehmen, wenn es möglich ist, solche zu bekommen, bevor sich die Verschwellung und Entzündung einfinden, welche die Herausziehung beschwerlicher machen: insonderheit, weil, wie schon oben gemeldet, die Patienten alsdenn am besten mit sich umgehen lassen. Ja es verkriechen sich auch offt die Kugeln durch das Verweilen zwischen die Muskeln oder in Höhlen, daß man hernach selbige nicht mehr finden kan: woraus oft alte Fisteln, Lähmigkeit, und andere üble Zufälle entstehen. Bey dem Ausnehmen der Kugeln aber ist insonderheit zu beobachten, daß man im Herausziehen, sonderlich dererjenigen, welche tief stecken, und verborgen liegen, nicht an statt der Kugeln, Adern, Nerven, Bänder oder Flechsen fasse, und dadurch solche zerreisse, dem Patienten grosse Schmertzen, Bluten, Entzündung, Convulsionen, ja den Tod selbst verursache. Um dieses Ubel aber zu verhüten, soll der Wund-Artzt die Zange in der Wunde nicht öffnen, er fühle denn zuerst mit ihrem Ende die Kugel, da er denn hernach erst dieselbe öffnen, damit die Kugel fassen und herausziehen soll. Wo aber solche fremde Dinge sehr tief stecken, oder die Wunde so enge ist, daß man nicht wohl zukommen kan, selbige zu fassen, muß man alsobald mit einem Incisions-Messer einen Schnitt, oder auch wohl zweye, einen oben, den andern unten, machen, und dadurch, so viel nöthig, die Wunde verlängern und erweitern: wobey aber allezeit nach dem Laufe der Fasern der dabey liegenden Muskeln zu schneiden, und wohl Acht zu geben, daß man keine grossen Adern, Nerven, Flechsen und Bänder der Glieder verletze: denn wo solche nahe bey der Wunde, muß man mit dem Schneiden gar behutsam umgehen. Desgleichen, wenn der Wund-Artzt etwas langsam zu solchen Wunden berufen wird, so sind selbige durch die ordentlich bald dazu schlagende Geschwulst gemeiniglich schon so enge und verschwollen, daß man die fremden Dinge meistens nicht mehr ausnehmen kan, ohne die Wunden zu erweitern. Derohalben ist nöthig, daß der Wund-Artzt, wie nur gesaget, die Wunde weiter schneide, wo es sich am sichersten thun lässet: wodurch sich zugleich die Wunde von dem stockenden Geblüte einigermassen entlediget, welches Bluten man auch, wo der Patiente noch blutreich, eben nicht gleich wieder stillen soll, sondern nach Erträglichkeit und dessen Kräfften eine Weile lauffen lassen: indem dadurch die Geschwulst, Entzündung und alle übrige Zufälle gemeiniglich viel gemindert, und zugleich die Heilung sehr befördert wird. Weiter ist auch noch zu beobachten, daß offt zwey Kugeln in einer Wunde stecken: derohalben, wenn der Wund-Artzt eine hat herausgebracht, soll er nachforschen, ob nicht etwan noch mehrere darinnen stecken, und so er noch etwas Widernatürliches spühret, solches hernach auch noch herausnehmen. In Suchung fremder Dinge, sonderlich der Kugeln, muß man den Patienten offt in die Positur stellen oder legen lassen, gleichwie er stunde, da er geschossen worden, weil sich sonst in einer andern Positur das Fleisch oder Fett vorleget, daß man hernach sowohl mit dem Sucher, als andern Instrumenten nicht recht beykommen kan. Wenn eine Kugel so tief durchgedrungen, daß man sie auf der andern Seite des verletzten Theiles mit den Fingern spühren kan; so muß man überlegen, ob dieselbe füglich durch die tiefe Wunde könne rausgelanget werden; oder ob es dienlicher sey, wenn man durch eine neue Oeffnung auf der Seite, da die Kugel lieget, selbige herausziehe: welches die Kenntniß der dabey liegenden Theile und andere Umstände lehren müssen. Wenn solche also nicht leichte durch die Wunde kan zurückgezogen werden, soll man, wo die Kugel lieget, einen Schnitt bis auf die Kugel machen, und hernach diese entweder mit den Fingern, oder mit den vorbemeldeten Instrumenten herausziehen. Wenn man den Schnitt, oder das Ausnehmen fremder Dinge, aus Furcht, grosse dabey liegende Nerven oder Adern zu verletzen, oder wegen allzugrosser Schmertzen, nicht sicher könnte vornehmen, muß man solche noch einige Zeit darinnen lassen, bis sie entweder durch die Eyterung sich besser zeigen und fassen lassen, oder bis man, nach Verminderung der ersten Zufälle, solches sicherer verrichten kan. Im Gegentheil aber, wo schwere Zufälle, sonderlich Convulsionen, oder sonst gar grosse Schmertzen, von solchen fremden Sachen erreget werden, muß man allen Fleiß anwenden, selbige je eher, je lieber heraus zu bringen. Sollte eine Kugel in irgend einer Höhle des Leibes stecken, wozu man nicht sicher kommen könnte, muß man solche stecken lassen, und die Wunde sonst zu heilen trachten: denn es werden offt viele Jahre, ja gar bis in den Tod, dergleichen ohne alle Beschwerung im Leibe getragen, oder zeigen sich endlich nach langer Zeit an einem Orte, wo man sie füglich und sicher ausschneiden kan. Wenn eine Kugel in einem Knochen steckt, suchet man sie mit einer Kugel-Zange oder Haken zu fassen und auszuziehen; wenn man sie aber mit der Zange oder dem Haken nicht fassen kan, hat man Bohrer, welche man in die Kugel bohret, und hernach damit herausziehet. Wenn die Kugel in einem Knochen, wo viel Fleisch ist, als in den Waden oder Schenckeln, werden hierzu besondere Bohrer gebrauchet. Sollte eine Kugel so feste im Knochen stecken, daß man sie auch mit dem Bohrer nicht könnte herausbringen, muß man solche stecken lassen und warten, bis sie sich durch die Schwürung etwas ablöset, und alsdenn kan heraus gebracht werden. Wenn eine Kugel in einem Gelencke steckt, muß man sonderlich trachten, dieselbe bald auszuziehen: weil sie sonst daselbst gerne hefftige Entzündung, den Brand oder Beinfraß erwecket,

wecket, und man hernach deswegen oft genöthiget wird, das Glied gar abzunehmen. Solte von einer Schußwunde, sonderlich einer Falconetkugel, ein Gelencke oder Knochen gantz zerschmettert, oder gar ein grosses Stück aus der Röhre völlig weggeschossen seyn, so ist es besser, daß man bey Zeiten das Glied gar wegnehme: weil man die Figur in dem Gelencke oder ein grosses verlohrnes Stück Knochen nicht wieder ersetzen kan; als daß man den Patienten lange vergeblich aufhalte, bis er seine Kräfte verlohren, und dennoch endlich das Glied müßte abgelöset werden, aber wegen Mangel der Kräfte noch dazu sterben müste. Uber das kommt auch gerne zu solchen grossen Zerschmetterungen heftige Entzündung und wohl gar der Brand, dieweil die Splitter von den Knochen Prickeln verursachen, und die zerrissenen Bänder, Flechsen, Nerven und Adern allerley schwere und höchstgefährliche Zufälle zu wege bringen, worauf gar öfters der Tod folget, welchen man durch zeitiges Abnehmen hätte verhüten können. Wenn aber der Knochen nicht gar heftig verletzet, so daß noch einige Hoffnung ist, den Theil zu erhalten, so muß man, wo die Wunde nicht von selbst weit gnug, selbige durch einen Schnitt gnungsam erweitern, damit man die Splitter der zerschmetterten Knochen, und andere fremde Dinge desto besser könne ausnehmen, und die Wunde reinigen, als ohne welches die Cur nicht wohl von statten gehen kan. Solte die grosse Pulsader im Arme oder Schenckel zerschossen, oder gar abgeschossen seyn, soll man alsobald den Turnequet anlegen, um das Bluten zu halten, und versuchen, ob man die Pulsader entdecken, fassen, mit einer krummen Nadel umstechen und zubinden könne; Wolte aber solches nicht angehen, müßte man ebenfals den Turnequet anlegen, und hernach das Glied ein wenig über der Wunde abnehmen: dieweil sonst entweder der Patiente sich zu todte bluten, oder, wo auch das Blut gestillet würde, der unterste Theil des Arms oder Fusses dennoch leicht verderben müßte: weil er keine Nahrung mehr bekommen kan, und dem Patienten, nachdem er sehr würde geschwächet seyn, gleichwohl noch müßte abgenommen werden, wenn man ihn anders wolte bey dem Leben erhalten. Bey dem ersten Verbande der Schußwunden, nachdem die widernatürlichen Dinge, so viel möglich, hinweggeschafft, lässet man, um der Geschwulst und Entzündung vorzukommen, warmen Branntewein in die Wunde laufen, füllet Karpie, mit dergleichen Branntweine angefeuchtet, in die Wunde, wickelt den verwundeten Theil gleichfalls mit Compressen oder zusammen gefaltenen Tüchern, in warmen Branntewein, oder Campherbranntewein, oder warmen Wein mit etwas Branntewein vermischet, getaucht, ein, und umwindet alles mit einer Binde, daß es nicht abfalle. Wenn nun die Wunde auf solche Manier von den fremden Dingen gereiniget, und für das erstemahl auf vorbesagte Weise verbunden worden; So ist die andere Absicht, die zerquetschten und verdorbenen Theile durch die Eyterung von den gesunden abzusondern und abzulösen: welches entweder durch das gemeine Digestivsälblein, oder durch folgendes geschehen kan:

Rec. Unguenti Basilic.
Balsami Arcæi, ana ʒj.
Spirit. Vini,
Olei Ovor. ana ʒj.
M. F. Unguent.

Wo die Verderbung sehr groß, ist dienlich, daß man ein wenig Myrrhen und Aloes, oder Theriak, oder Salmiac zu bemeldeten Sälblein mischet, oder auch, insonderheit wo keine ansehnlichen Nerven verletzet, ein wenig rothen Præcipitat. In Schußwunden, welche durch und durch gehen, z. E. in einem Schenckel, oder andern dicken fleischigen Orte, da man die Medicamente nicht tief genung könte hineinbringen, noch das Verdorbene füglich absondern, pflegen viele Wundärtzte mit einer besondern langen, oder stumpfen Nadel, ein schmales langes Stücklein Leinewand, oder leinenes Bändlein, in die Wunde, gleich als eine Haarschnur zu bringen, solches bey jedem Verbande mit bemeldetem Sälblein frisch zu bestreichen, und das frisch bestrichene, gleichwie bey einer Haarschnur, in die Wunde zu zühen; und auf diese Art, und mit diesen Medicamenten hält man täglich an, bis sich das Verdorbene abgesondert hat. und die Wunde rothes, sauberes Fleisch zeiget, da man alsdenn das Bändlein wieder heraus nimmt, und die Wunde hernach entweder mit dem so genannten Arquebusadenwasser, oder wie jetzo soll gemeldet werden, ferner heilet. Was die dritte und vierte Absicht anlanget, nehmlich wie neues Fleisch wachsend zu machen, und eine gleiche Maase oder Narbe zuwege zu bringen; So bedienet man sich hier eben derselben heilenden oder fleischmachenden Wundbalsame, bis die Wunde wieder voll Fleisch gefüllet; und denn endlich auch dergleichen austrocknender Medicamenten, und derjenigen Methode, welche unter dem Artickel Wunde soll gelehret und angezeiget werden. Was die übrigen Zufälle der geschossenen Wunden betrifft, als das Bluten, Fieber, Geschwulst, Entzündung, Schmertzen, Krampf und Gichter; So begegnet man denselben eben, wie bey den andern Wunden soll gesaget werden. Dennoch aber ist noch dieses besonders bey den geschossenen Wunden zu mercken, daß wegen der Zerstossung und Zerquetschung, welche allemahl dabey, selbige der Fäulung vor andern sehr unterworffen sind: so, daß die Wunde braun und schwartz, das Fleisch aber schlapp und weich sich zeiget, mit einem aasichten Gestancke, und daraus zu befürchtender gäntzlichen Verderbung oder Brande. Bey solchen Umständen, wenn die Wunde in fleischigen Theilen ist, brauchet man, um das faule und verdorbene Fleisch wegzunehmen, die egyptische Salbe in etwas Branntewein zerlassen, oder mit gleicher Portion von der Digestivsalbe vermischet, mit Karpie; oder man mischet ein wenig vom rothen Præcipitat unter das Digestiv. Die Compressen aber, welche man darüber leget, werden vorhero mit warmen Campherbranntewein, worinnen etwas Theriack zerlassen, wohl angefeuchtet. Wo diese Fäulung sehr tief, muß man das faule Fleisch bis auf das gesunde schröpfen, damit das stinckende, scharfe, faule und verdorbene Gewässer, welches unter dem faulen Fleische stocket, einen Ausgang bekommen,

und die aufgelegten Medicamente desto besser eindringen können. Und wo vorhero besagte Medicamente nicht starck genung wären, die Fäulung zu verzehren, muß man noch stärckere oder kräftigere gebrauchen, als da ist das so genannte Freßwasser, (aqua phagadænica) welches aus Kalckwasser und sublimirten Queckſilber bestehet: Oder man nimmt eine Unze lebendiges Queckſilber, löſet solches in zwey Unzen Scheidewasser auf, mischet hernach ein Pfund Kalckwasser dazu, und leget solches mit Karpie auf das faule Fleisch. Mit diesen Medicamenten bringet man also das faule und verdorbene Fleisch weg: und wo auch gar ein Beinfraß, Fäulung oder Verderbung an einem Knochen, kan man solche hiermit oft wegbringen. Wo sich aber bey den Wunden der Gelencke oder Bänder Fäulung einfindet, so ist die egyptische Salbe oder andere scharffe Dinge nicht dienlich; sondern man muß sich hier allezeit balsamischer Medicamenten bedienen: als da sind das Wund- oder Arquebusadenwasser, der peruvianische Balsam, die Myrrhen- und Aloestinctur mit Salmiac und Branteweine zubereitet, die Agtsteinessentz, der Mastixgeist, ungarisches Wasser, oder Terpenthinöl mit halb ungarischen Wasser vermischet. welche allezeit warmlich in die Wunde müssen gebracht werden. Innerlich soll man auch bey dergleichen faulen Wunden den Patienten balsamische und der Fäulung widerstehende Medicamente geben: als von dem Elixir Proprietatis, der Myrrhen-, Aloes- und Agtsteinessentz, dem peruvianischen Balsam oder dergleichen täglich etliche mahl 30 bis 40 Tropfen. Wenn die Patienten sehr matt und schwach, kan man ihnen stärckende Träncklein aus kräftigen Syrupen öfters darzwischen geben, dabey aber auch die Wundträncke nicht vergessen: und wenn endlich die Wunde von dem faulen und wilden Fleische wohl gereiniget, so fähret man fort mit dem Wundbalsam zu verbinden, bis sich die Wunde wieder schlüsset: da man denn, gleichwie unter dem Artickel **Wunde** soll gelehret werden, sorgen muß, eine gleiche schöne Narbe zuwege zu bringen. Ubrigens, weil durch das Schüssen oft geschiehet, daß den Leuten Schüßpulver in der Haut des Angesichtes stecken bleibet, welches ihnen, so es nicht vorsichtig ausgenommen wird, häßliche schwartze Flecke verursachet, muß der Wundartzt gleichfalls wissen, wie er solches heraus bringen soll. Dieses kan geschehen, wenn das Pulver noch nicht gantz in die Haut eingedrungen, entweder mit einem Kornzänglein, oder mit einem Federkiel, in Gestalt eines Zahnstochers, oder mit einem eigenen Instrumente, so fast als ein Ohrlöffel gebildet. Wenn aber das Pulver tief in die Haut eingedrungen, daß man es mit diesen und dergleichen Instrumenten nicht fassen kan, soll man mit einer Lancette oder subtilen Incisionsmesser die Haut daselbst etwas aufschneiden, und mit vorbemeldeten Instrumenten das Pulverkorn herausnehmen. Sind mehrere dergleichen, muß dies so oft wiederholet werden, als Körngen zugegen sind; dabey aber wohl acht zu geben, daß man die Pulverkörner nicht verdrucke: weil sonst dadurch sehr häßliche Flecke verursachet werden. Es haben einige Practici im Gebrauch, daß sie bey dem ersten Verbande die von der Kugel erweckte Hitze zu verbessern, ein Sälblein aus Kalck, Milch oder Schmand mit Honig vermischt, brauchen, welches doch nicht allezeit nöthig ist; Solte es aber nöthig seyn, so Rec. Calc. viv. ℥iij. Mellis despumat. Schmand, ana ℥ij ß. Mischet es unter einander, gebrauchet es mit weichen Wicken, und lasset es drey oder vier Stunden liegen. Damit aber solche Wunden glücklich geheilet werden, dienen ausser den innerlichen Wundträncken der gereinigte Salpeter mit fixen Spießglase; Aeusserlich muß alles, was zerstossen ist, in Eyter verwandelt werden; Solches geschiehet aber langsam: Denn die Wunden pflegen kaum vor dem dritten oder vierten Tage zu eytern, dahero ist es auch genung, wenn sie in der Zeit alle 24 Stunden nur einmahl verbunden werden. Zur Vereyterung dienen Digestive, als **Parâi** Balsam, von folgender Beschreibung:

Rec. Olei Lilior. albor. vel Violar. lbiv.
Kochet hierinnen zwey junge Hunde, bis die Knochen von einander fallen, denn thut dazu: Lumbricor. terrestr. in Weine gekocht, ein Pfund, kochet alles und thut zum Durchgeseigten: Terebint. venet. ℥ij. Spirit. ℥ ß. Mischet und machet es zu einem Balsam.

Wenn demnach die Wunde geeytert, und das Zerquerschte abgesondert worden, muß man reinigende Mittel gebrauchen, die Unreinigkeiten wegzubringen und die Geschwüre zu trocknen. Sonst dienet wider die geschossenen Wunden nachstehendes Giftwasser:

Rec. Rad. Angelic. Contrayerv. Mandragoræ,
Croci Metallor. c. Spirit. vitrioli fixati, vulgaris, aa. ℥ ß.
Bolet. Cerv. Myrrh. rubr. aa. ℥vj. Cort. Citri, Ligni Sassafr. Bacc. Juniper. C. C. rasp. ana ℥j. Terr. sigillat. ℥ij. Theriac. lb ß. Pulverisiret alles, was zu pülvern ist, güsset drey oder vier Pfund guten Malvasier darauf, stellet es acht Tage in eine feine gelinde Wärme, und denn destilliret es über den Helm, so ist es fertig.

Wie auch dieses Decoct:

Rec. Herb. Veronic.
Alkekeng. Cynosbat. ana ℥iv.
Rad. Tormentill. ℥ ß. Bistort. ℥j.
Sal. Nitri præp. ℥iij.
Aquæ simpl. q. s.
Mischet und kochet es zu einem Trancke.

Oder: Rec. Rad. Angelic.
Galang.
Zedoar. ana ℥ ß.
Flor. Vinc. per Vinc.
Lil. convall. ana P. j.
Mumiæ,
Bol. armen. ana ℥ ß.
Sperm. Ceti, ℥ij.
Aquæ Barb. caprin.
Vini, ana q. s.
Kochet es zu einem Trancke, der insonderheit zu vergifteten Schüssen dienen soll.

Oder

Oder verfertiget nachfolgenden, von welchem man rühmet, daß er Kugeln und Schrot aus den Wunden bringe: Nehmet auf dem St. Ulrichstag, doch ohne allen Aberglauben, und hat dieses seine gewisse Ursache, daß eben auf diesem Tag jährlich ein balsamisches Zeichen einfällt, Beißkohlsamen, säet ihn vor der Sonnen Aufgang, und, nachdem das Gewächse sein rechtes Wachsthum erreichet, schneidet es ab, wenn der Mond gantz auf die letzte ist, und ist es am besten, wenn solches nur den Tag vor dem neuen Mond geschiehet. Nun

Rec. Hujus Mij.
Herb. Artemis.
Semperviv.
Sarracen.
Sanicul.
Alchimill.
Summit. Sabin. ana Mj.

Mischet diese Kräuter unter einander, und lasset sie an der Luft trocknen, doch nicht gar zu dörre, stosset sie in einem Mörser, daß es zu einem Ballen werde, den hebet auf, und behaltet ihn bis zur Zeit der Noth, da ihr sein bedürfet; Dieser Ballen kan man so viel machen, als beliebig, damit man im Fall der Noth dazu greiffen möge, und müssen sie an einem bequemen und laulichten Orte aufbehalten werden. Im Fall der Noth nehmet davon eine Unze, güsset ein Nösel Wein darüber, und lasset es kochen, seiget es durch ein Tuch, und lasset Morgens und Abends jederzeit einen guten Trunck davon trincken; und mit diesem Decocte soll man auch die Wunden waschen, und Wunder sehen, was es für eine Krafft habe, die Kugeln heraus zu treiben, sie möchten auch seyn an welchem Orte des Leibes sie wollten. Auch ist sehr gut dieses Pflaster:

Rec. Gumm. Ladan.
Styrac. calamit. ana ʒiij.
Benzoes, ʒj.
Mastich. ʒß.
Bacc. Lauri,
Sem. Cumin. ana ʒiß.
Caryophyll. ʒvj.
Cinamom. ʒß.
Flor. Melilot.
Lavend. pulv, ana ʒj.
Macis, ʒiij.
Resin. alb. ʒij.
Ceræ, ʒv.
Olei Tartar. foetid. ʒij.
Camphor. ʒv.
M. F. l. a. Emplastrum.

Oder: Rec. Ceræ, ℔iiß.
Resin. ℔ ß.
Terebinth. ʒiß.
Gumm. Galban.
Elemi, ana ʒj.
Styrac. liquid. ʒß.
Lapid. Calamin.
Pulv. Ceruss. ana ʒiv.
Lithargyr.
Bol. armen. aa. ʒiiß.
Croc. Mart.
Lap. Hæmatit.
Magnet. præp. aa. ʒj.
Sacch. Saturn. ʒj.
Mumiæ,
Rad. Aristoloch. long.
Aloepat. ana ʒß.
Balsam. Sulphur. ʒiij.
Camphor. ʒj.
M. F. l. a. Emplastrum.

Oder: Rec. Mellis, ℔ij.
Succ. Semperviv. ℔ß.
Cancror. express. ʒv.
Aceti Rosar. ʒvj.
Phlegm. Vitriol. ʒv.

Mischet und kochet es zur Dicke eines Syrups oder einer Salbe. Sie dienet nicht allein wider den Pulverbrand, sondern löschet auch alle andere Brände, von Holtz, Feuer, Oel, Eisen, Zinn oder Bley verursachet. Oder: Nehmet geläutertes Leinöl, machet es heiß, und güsset es auf frisches Brunnen-Wasser, hebet es mit einem Löffel ab, mischet den vierten Theil Wachsöl, auch Hirschunschlitt so viel gnung ist, darunter, daß es ein zartes Sälblein werde. Oder:

Rec. Mell. depurat. ʒ j. zerlasset solches auf einem Feuer und thut dazu:
Vitell. Ovor. recent. N. II. zerklopffet die Eyerdotter mit dem Honige wohl, und thut ferner dazu:
Farin. Hordei, P. I.
Olei Lumbric. q. s.
M. S. Salbe, warm über den Schuß zu legen.

Wenn bey Schußwunden grosser Schmertz ist, so brauchet folgende:

Rec. Olei Lumbricor.
Ovor.
Amygdal. dulc.
Cannab.
Pingv. human. ana ʒj.
Croci orient. elect.
Mucilag. Cydon. c. Ol. Rosar. extract. q. s.
M. F. Ungvent. S. Warm zu gebrauchen und das Glied damit zu salben. Oder:

Rec. Ceræ,
Colophon.
Terebinth. ana ʒj.
Olei Cannab.
Amygd. dulc.
Ovor.
Rosar.
Butyr. non salit. ana ʒß.
Croci orient. ʒj.
Theriac. venet. ʒij.
C. C. usti, ʒj.
Vitell. Ovor. N. ij.
M. F. Ungvent.

Diese Salbe wird gebrauchet, das Hinterstellige damit abzulösen, und wird durch einen Meissel oder sonst beygebracht. Oder:

Rec. Mellis despumati, ℔ß.
Succ. Cydon. express. ʒiv.
Phlegm. Vitriol. ʒiß.
Sal. Saturn. ʒß.
Succ. Cancr. express. ʒij.
Limat. Cran. human. ʒvj.

Bemeldete Stücke kochet über gelindem Kohlfeuer,

er, mit einem eichenen oder cypressenen Spatel immer umgerühret, zu einem Sälblein. Dieses in die Wunden gethan, löschet den Brand mit Gewalt, und sondert das Verletzte vom Guten. Man gebrauchet auch bey den Schußwunden gewisse Meissel, z. E.

Rec. Succ. Veronic.
Betonic.
Alchimill.
Semperviv.
Vinc. per Vinc. aa. ℥ij.

Diese Säffte kochet mit zwey Pfund wohl verschäumten Honige zu einer nöthigen Dicke, und thut noch dazu:

Aloës epat.
Mumiæ,
Alum. usti,
Myrrh.
Oliban. ana ℥iij.
Croci mart. ℥ij.

Mischet und hebet es zum Gebrauche auf. Oder:

Rec. Succi Veronic.
Sanicul. aa. ℥iij.
Ol. mart. vel magnet. ʒij.
Tragacanth. ʒß. M.

Lasset es bey einer gelinden Wärme so lange stehen, bis man es kneten kan, daraus machet nach Gelegenheit Meissel, die bey den Schußwunden zu gebrauchen. Oder:

Rec. Succ. Veronic.
Sanicul. ana ℥iij.
Balf. Sulphur. c. Spirit. Terebinth. parat. ℥ij.
Succin. Antim. ʒß.
Sacchar. Saturn. crystall. ʒij.
Ceræ alb. ℥ij.
Olei Mart. ℥j.

Diese Stücke thut alle zusammen, und kochet sie, bis Zapfen daraus können gemacht werden. Und wenn man das Eisenöl in der Geschwindigkeit nicht haben kan, nimmt man an dessen statt roth Myrrhenöl. Ferner dienet zu den Schußwunden folgender Umschlag:

Rec. Mellis depurat. ℥ij. zerlasset ihn über dem Feuer und thut dazu: Vitell. Ovor. recent. No. II. zerklopffet sie wohl im Honige, thut ein wenig Regenwürmeröl darunter, und leget es warm über den Schuß.

Wenn in der Schußwunde die Kugel stecken geblieben, so

Rec. Ovor. recent.
Cancr. viv. ana No. IV.
Calc. viv. Mj.
Mastich. pulv. ℥j.
Lapid. Magnet. pulv. ʒvj.
Rad. Ari, ℥iij. Stosset alles mit einander, und thut ferner dazu:
Mellis, Cochl. ij.
Theriac. ʒß. M.

Machet es ein wenig warm, streichet es auf saubere Leinwand, und lasset es zwölf Stunden liegen, darnach erfrischet es wieder, und brauchet es, so lange es nöthig ist. Es dienet auch für den Krebs, sonderlich im Anfange; Der Patiente soll auch oft von der Meister-Odermennig- und rothen Beyfußwurtzel, in weissen Weine gesotten, einen guten Trunck trincken, und sich auf die Seite legen, da die Wunde ist. Zwey glückliche Curen von sehr gefährlichen Schußwunden lieset man in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XIV, p. 518. u. ff. Von andern dergleichen Wunden im Vers. XXVI, p. 447. Von einer durch die Hirnschale im Vers. XXXIV, p. 577. Und von verschiedenen vorgefallenen Schußwunden im Vers. XXXVII, p. 260. u. ff. Bes. auch **Samuel Schaarschmidts** medicinische und chirurgische Nachrichten im I. Jahrgange. Von Schußwunden handeln **Alphonsus Ferrius** in Libris III de Sclopetorum sive Archibusorum vulneribus, so zu unterschiednen Zeiten aufgeleget worden sind, auch hat dieser Ferrius ein neues Instrument erfunden, mit welchem man die Kugeln aus den Wunden auf eine bequeme Art heraus ziehen möge, wie solches Freind in der histoir. de la Medec. P. III, p. 281 u f. angemercket, und zugleich berichtet, daß dieses Instrument nach seinem Nahmen Alphonsinum genennet worden; **Leonhard Botallus** in Tr. de curandis vulneribus sclopetorum, so ebenfalls sehr offt gedruckt worden; und **Matthias Gottfried Purmann** in funffzig sonder- und wunderbahren Schuß-Wunden-Curen ꝛc. Franckf. und Leipz. 1703 in 8, siehe **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 858. u. ff.

Schußwunden, (Salpeter zu) siehe **Salpeter zu Schußwunden**, im XXXIII Bande, p. 1206.

Schuster, Schuhmacher, Lat. *Sutor*, Frantz. *Cordonnier*, ist ein Handwercksmann, der allerhand Arten von Schuhen, Pantoffeln und Stiefeln verfertigen kan und darf. Nach des **Plinius** Bericht soll einer, Namens **Boethius**, das Schuster-Handwerck angefangen haben, wer er aber gewesen, und wo er gewohnet, davon meldet er nichts, es ist aber glaubwürdig, daß die Schuhe schon lange vor **Mosis** Zeiten im Gebrauch gewesen, daher auch Moses Schuhe an seinen Füssen getragen. Die Schuster haben zwar kein geschencktes, aber doch mit guten Ordnungen versehenes Handwerck, und musten dieselben vor Zeiten sechs Stücke zu einem Meisterstück machen, nehmlich drey Paar Männer-Stiefeln, darunter eines oben mit einer Naht versehen, ein Paar Poßler-Stiefeln, ein Paar Weiber-Stiefeln und ein Paar Kinderschuhe, hierzu wurden dem neuen Meister zwey Tage angewiesen, an deren einem der junge Meister zurichten, und an dem andern schneiden muste, doch durften sie selbige nicht vollkommen ausmachen; weil aber alle diese Arten aus einer sehr alten und längst abgekommenen Mode bestanden, haben sie solche vor einigen Jahren geändert, und machen nun fast allenthalben in den Reichsstädten viel nützlichere und zum Verkaufen dienliche neue Meisterstücke; nehmlich ein Paar Reit-Stiefeln, ein Paar Männer- und ein Paar Frauenzimmer-Schuhe, alle nach der jedesmahl gebräuchlichen neuesten und feinsten Mode, ein Paar Campagne-Schuh, und sodenn noch ein Paar Männer-

ner- oder Weiberpantoffeln, welche von beyden der junge Meister zu machen beliebet. Die Schuhe werden zwar heutiges Tages durchgehends aus Leder gemachet, jedoch wehlet sich mancher dieses, mancher jenes, als starckes Roß- oder Pfundleder zu Sohlen, zu dem Oberleder Juchten oder Preußisches Leder; etlichen beliebet schöner schwartzer Corduan, und denen, welche in der Trauer, oder schwach zu Fusse, muß besagter Corduan aufgerieben werden, damit er desto gelinder sey. Zu den Pantoffeln nimmt man bald einen Saffian, bald umgekehren Corduan, bald ein Preußisches Leder. Die Stiefeln läßt mancher hart und wohl wächsen, daß sie Wasser halten, und die Schenckel wohl beschützen, andern hingegen sind sie unbequem, und haben sie lieber von Juchten, welche theils gantz, theils auf der Seite geschnüret, oder aber mit Knöpfen zusammen gemachet werden. Noch andere belieben die mit Fischbein abgenäheten Stiefeln, wie auch die leichten Ungarischen und Pohlnischen Stiefeln. Die Gestalt der Schuhe wird theils nach dem Stande der Personen, theils aber der Bequemlichkeit nach eingerichtet, und ist diese anitzo so veränderlich, daß die Schuhe manchmahl breit, rund oder halb rund gemacht, die Absätze daran bald hoch, bald niedrig, flach oder spitzig von Leder oder Holtz verfertiget, und die Laschen offt breit, bald schmal übergeschlagen, und roth, weiß oder gelb gefüttert werden. Nach den Rechten ist den Schustern erlaubt, die von ihnen verfertigten Schuhe, wenn sie gleich das Leder, oder Zeug, selbst nicht darzu hergegeben, dennoch so lange zurück zu behalten, bis sie wegen ihres daran verdienten Macherlohns vergnüget worden. Wie sich übrigens dieselben in Ansehung derer hin und wieder publicirten Policey- und Kleider-Ordnungen, das darinnen gesetzte Ziel und Maas derer einem oder dem andern zu tragen erlaubten, oder verbotenen, Arten von Schuhen insbesondere betreffend, zu verhalten haben, siehe oben unter dem Artickel **Schuh**. Auch kan man noch anmercken, daß bey den Römisch-Catholischen die Schuster zu ihren sonderbaren Fürsprechern und Schutz-Patronen die heiligen **Crispinus** und **Crispianus** haben und anruffen. **Unschuldige Nachr.** 1715, p. 298.

Schuster, (David) von ihm ist bekannt:

1. Mahomet und Türcken-Greuel, Frf. 1664. in 4.
2. Ungarische und Siebenbürgische Chronick, ebend. 1664 in 8.

Schuster, (Gotthard) der Philosophie Magister und Mitglied der Societatis charitatis & scientiarum, wie auch Archidiaconus an der Catharinen-Kirche in Zwickau, hat noch 1718 dieses Amt bekleidet und heraus gegeben

1. Andächtige JEsus-Seufftzer, Zwickau, 1707. in 8.
2. Unterweisung zum wahren Christenthum, Leipzig, 1715.
3. Christliches Sendschreiben, darinnen viele nützliche biblische und theologische Fragen beantwortet, und viele moralische Schwierigkeiten erläutert werden. Leipzig. 1718. in 8.
4. Andächtige Hanna, Zwickau, 1718. in 12.
5. Geistliche Paßion- und Charfreytags-Andachten, ebend. 1725. in 8.
6. Grüne Donnerstags-Andachten, ebend. 1727. in 8. 6 Abtheil. Schneeb. 1732. in 8.
7. Jubilirender Lutheraner, Zwickau, 1730 in 12.

Er hat auch eine Vorrede zu der 1736 neu- und vielvermehrten Auflage des Zwickauischen Gesangbuches verfertiget. **Unschuldige Nachr.**

Schuster, (Gottwald) der Artzneykunst Doctor, und derer Chur-Sächsischen Aemter Chemnitz, Augustusburg und Sachsenburg Physicus, wie auch der Kayserl. Academie der Natur-Begierigen Mitglied. Er hat geschrieben

1. Hydrocardiologiam sive Dissertationem medico-theologico-legalem, de liquore Pericardii, Chemnitz 1741. in 4.
2. Commentationes, difficiliora, & notatu digna quædam themata tam ad medicinam, quam jurisprudentiam pertinentia, continentes, Chemnitz 1741, in 4. **Leipziger gelehrte Zeit.** 1741. p. 133. 668.

Schuster, (Johann Georg) gebürtig von Camentz in der Lausitz, ein Magister der Philosophie aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, ward bald nach der Wiederaufbauung der Peters-Kirche in Leipzig, so 1712 zu Stande gebracht wurde, zum Catecheten angenommen, und hat unter dem Nahmen **Timotheus Gottholds** eine Anleitung zum wahren Christenthum in etlichen Theilen heraus gegeben, hernach aber daraus einen Auszug gemacht, welcher unterm Titel: Unterweisung im wahren Christenthum, zu Leipzig 1715 in 8. aus 16 Bogen bestehend, ans Licht getreten. Es ist auch von ihm ἐπιστολογραφία sacra per antecedens & consequens in multis locis V. & N. Test. obvia zu Leipzig 1702 heraus gekommen.

Schuster, (Johann Heinrich) der Philosophie Magister. Es ist von ihm bekannt: Schedion IV. linguarum Cardinalium, Jena, 1737 in 4.

Schuster, (Tobias) gebohren den 1 Junii 1629 zu Römhild, wo sein Vater Johann Schuster ein Kauffmann war. Er studirte zu Dantzig und Königsberg durch Vorschub seiner Mutter Bruder, der ein Rathsherr und Gastgeber zum Heil. in Preussen war, zu Dantzig und Königsberg, wurde darauf 1658, als er in sein Vaterland zurück gekommen, und unter D. Selden disputiret hatte, Pfarrer zu Eicha und 1664 Pastor zu Buch am Forst, wo er auch 1703 den 10 November gestorben. Sein Sohn Johann Philipp hat ihm in dem Amte succediret, ist aber hernach Diaconus zu Coburg worden, von dem, wie **Thomä** im aufgegangenen Licht am Abend p. 788 meldet, einige Leichpredigten durch den Druck bekannt gemachet worden. **Grossens** Jubel-Priester-Historie, 2 Th. p. 200.

Schuster-Handschuhe, siehe **Hand-Leder**, im XII Bande, p. 438.

Schuster-Lohn, siehe **Schuster**.

Schustern, Lat. *Pontes Torsenini*, eine alte

Stadt in Bayern, so aber gegenwärtig nur ein Dorff ist.

Schuster-Pech, siehe **Rübel-Hartz**, im XV Bande, p. 2009; ingleichen **Pechofen**, im XXVII Bande, p. 16 u. f.

Schusterschwärtze, *Atramentum Sutorium*, ist der Vitriol, von welchem an seinem Orte.

Schuster-Werckmesser. Die Schuster brauchen zweyerley Messer zum Schneiden, das grössere brauchen sie zum Zuschneiden, wird mit Drücken regieret, und heisset das **Werckmesser**; das andere ist das kleinere, womit sie das Leder an den Schuhen, daß es glatt wird, beschneiden, und heißt der **Knäufr.**

Schut, Insel, siehe Schütt.

Schut, (Corn.) ein berühmter Mahler von Antwerpen, hat eine lebhafte Imagination mit auf die Welt gebracht, und grosse Gaben zur Mahlerey, wie man solches an seinen Wercken, welche er mit poetischen Ideen ausgezieret, siehet. Er wurde wenig gebrauchet, und wie man solches des berühmten **Rubens** Reputation zuschriebe, so setzte er sich wider diesen Mahler, und schalt ihn vor einen geitzigen Mann, jedoch rächete sich **Rubens** keineswegs an ihm, sondern verschaffete ihm vielmehr etwas zu thun. de Piles Historie der berühmten Europäischen Mahler, p. 489.

Schute, Krack, ein kurtzes und breites Schiff, mit drey einfachen Masten, ohne Mastkörbe, wird sonderlich auf der Ost-See gebraucht.

Schuten, oder Schouten, Insel, siehe Schouten.

SCHUTENI INSULA, **Schuten, oder Schouten**, eine Insel, siehe **Schouten.**

Schutern, Stadt, Schloß und Kloster, siehe Schuttern.

SCHUTIA, Insel, siehe **Schütt.**

Schut-Overloop, siehe Verdeck.

Schutt, im Hebräischen דיק genannt, kommt vor II B. der Kön. XXV, 1. wo es heißt: „Die „Babylonier hatten einen Schutt um Jerusalem „her gebauet. Der wahrscheinlichen Herleitung nach besaget **Schutt** hier dem **Clerico** einen Thurm, auch in vielfacher Zahl mehrere dergleichen, daß es also auch gar wohl heissen kan: Sie hätten Thürme um selbige her, zu Beförderung ihrer Eroberung, aufgerichtet. Nemlich man war, wie **Vegenus** umständlich beschreibet und zeiget, in denen alten Zeiten gewohnet, höltzerne Thürme, bey Belagerung eines Orts, zusammen zu schlagen, diese auf Waltzen oder Räder zu stellen, und sie dem eingeschlossenen Orte immer näher zu schieben, endlich gar bis an seine Mauren, daß die auf dem Thurm sich findende Krieger das die Mauren vertheidigende Volck von dannen vertreiben, gar auf solche Mauren, und denn weiter in die Stadt kommen konten, als wie die unten im Thurm sich findende, und daselbst bedeckte Krieger ihr bestes thaten, die Mauren zu durchlöchern, zu untergraben, und denn umzuwerffen, also ihres Orts in die Stadt zu kommen.

Schutt, Insel, siehe Schütt.

Schutten, (Paul) hat geschrieben: Comment. in Cantic. Canticor. Salomonis, Leipzig, 1692. in 4.

Schuttenhofen, Stadt, siehe Schüttenhofen.

Schutter, ein Fluß im Schwäbischen Creyse.

SCHUTTERA, Closter, siehe **Schuttern.**

Schuttern, Schüttern, eine Stadt und Schloß im Elsaß, 3 Meilen von Straßburg, am Fluß Schutter. Es gehörete selbige ehedessen denen Grafen von **Geroldseck**; als aber Bilgeri von **Hewdorff** und sein Anhang im Jahr 1473 etlichen Kauffleuten von Bern, Lucern, Schweitz und andern Orten, welche den Rhein hinab nach Franckfurth verreisen wolten, wegen einer alten Feindschafft mit den Eydgenossen, auflauerten, einen davon erschossen, die übrigen aber gefangen nahmen, und nach Schuttern in Verwahrung brachten: so beschlossen die von Straßburg denen Eydgenossen zu Dienst und Gunst, die gefangene Eydgenossen zu erledigen, und die schädlichen Strassenräuber gebührender massen zu bestraffen. Zu solchem Ende belagerten sie Stadt und Schloß Schuttern, und bereiteten sich zum Sturm; setzten auch denen Belagerten mit ihrem Geschütz und Anlauff dergestalt zu, daß sie sich auf ihre Gnad ergeben musten. Der von **Hewdorff** aber und die rechtschuldigen hatten sich heimlich davon gemacht, und entkamen glücklich. Hierauf bemächtigten sich die von Straßburg der Stadt Schuttern und schleifften an dem Schloß und Städtlein alle wehrhaffte Thürne und Mauren, und setzten die gefangenen Kauffleute wiederum in Freyheit. Nach der Zeit ist es beständig bey dem Stifft Straßburg geblieben. Sterrlers Helvetische Annal. I Theil, p. 208 u. f.

Schuttern, Schutern, Lat. *Schuttera*, ein Closter in dem ehemahligen Gau Mortenau zwischen Mahlberg und Offenburg, welches von dem Könige in Engelland **Osophone** oder **Offone**, welcher zu Anfange des VII Jahrhunderts aus England nach Deutschland kommen, und in der Gegend des Flusses Schutter den Deutschen das Evangelium geprediget, im Jahr 605 zu Ehren der Heil. Dreyeinigkeit und der Jungfrau **Mariä** soll erbauet worden seyn; daher es auch von ihm **Offen-Cell** oder **Offenzell** und Lat. *Offonis-* oder *Osophonis Cella* genennet worden. Er selbst wurde der erste Abt dieses Closters, und wurde nach seinem Tode in selbigem begraben. Die Straßburgischen Annales aber berichten, daß gedachtes Closter erst zu **Primini** oder **Pirminii**, eines Bischoffs oder Abts zu Pirmin, Zeiten, welcher ohngefehr 100 Jahr nach **Offone** gelebet, zu bauen angefangen worden. Diesen stimmt der Abt **Spanheim** bey, welcher behauptet, daß **Pirminius** selbst dieses Closter erbauet habe. Wenigstens hat doch, nach **Pauli Volrii** Bericht, gedachter Pirminius die Regel des heil. **Benedicti** in diesem Closter eingeführet. Bey der Erbtheilung zwischen **Carl** dem Kahlen und seinem Bruder **Ludovico** ward dieses Closter Carln zu Theil, wie beym **Quercetano** Tom. II Script. Franc. p. 454 zu ersehen. Es wird zwar der Ort *Offo-*

nis

vis villa genannt; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß man entweder die beyden Wörter villa und Cella ohne Unterscheid miteinander verwechselt; oder daß beym **Quercetano** aus Versehen villa anstatt Cella gesetzet worden. Nach der Zeit hat dieses Closter den Nahmen Offenzell verlohren und von dem vorbey gehenden Flusse Schuttern den Nahmen Schuttern angenommen. **Irenici** Exegef. Hist. Germ. p. 414. **Eckharts** Franc. Oriental. P. I. p. 360. **Sachsens** Kayser-Chron. II Th. p. 68.

Schutteus, (Joh. Heinr.) von ihm ist bekannt: Orycktographia Jenensis seu fossilium & mineralium in agro Jenensi descriptio, Soest, 1720. in 8.

Schutt- und Grund-Fuhren, *Avectio ruderum*, ist eine Art von Bau-Fuhren, da nehmlich die Frohn-Bauern den Schutt und die Steine, oder andere unbrauchbare Materialien von einem eingefallenen oder niedergerissenen Herrschafftlichen Gebäude wegschaffen, und anderwärts hinführen müssen. Siehe **Scharwerck**, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Schutt und Guß, siehe **Schütt und Guß**.

Schuttkarre, siehe **Schneppkarre**.

Schuttorff, ein im Westphälischen Creysse, in der Grafschafft Bentheim an der Vechte gelegenes Städtlein. **Sturms** Topolog. Anweisung zur Geogr. p. 290.

Schuttstall, heißt sonderlich auf dem Lande und bey Bauersleuten der Ort, wo das Vieh, so im Felde um Schadens willen gepfändet worden, eingethan wird, bis der Herr desselben den Schaden gut gethan. **Speidel** Cont. Siehe **Pfandung**, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff.

Schutz, Schützen, heisset überhaupt einen wider alle Anfälle vertreten und darwider in Sicherheit bringen. In dem Ps XCI, 15 ist **Schützen** nach des Hebräischen Wortes Eigenschafft, so daselbst stehet, eigentlich so viel als: ich will ihm empor helffen. Ist also eine verblümte Art zu reden, genommen von denen, die mit einander ringen, da itzund einer, der unten liegt, bald wieder empor kömmt, und den, der ihn unter sich gezwungen hatte, wiederum überwältiget. Will demnach der HErr sagen: obwohlen zur Zeit der Pest ein frommes Christen-Hertz manchmahl auch zu ringen hat, mit mächtigen und gewaltigen Feinden, als da ist der Würg-Engel, Höllische Jäger, die Pest und andere Schwachheiten; dennoch aber, wenn es meinen Nahmen wird erkennen, ob es gleich wird unten liegen, und allerdings den Kürtzern ziehen, so will ich ihm doch wieder empor helffen, der Ringer ihre Gewalt brechen, und sie aus der Hölle und vom Tode erretten, Hos. VI, 13. Indem aber auch das Hebräische Wort so viel heisset, **als einen in Schutz nehmen und versichern**, daß der Feind nicht könne zu ihm kommen, und ihm Schaden thun, wie etwa die sicher seyn, die in wohl verwahrten Städten, 5 B. Mos. II, 36. in festen Schlössern, **Sprichw.** Sal. XIIX, 10. auf Höhen, Esa. XXVI, 5. hohen Mauern und Felsen wohnen, Cap. XXX, 13. so will der HErr auch so viel sagen: die meinen Nahmen werden erkennen, die will ich in meinen Schutz nehmen, wenn sie werden mein begehren, daß, unerachtet sie schon was von dem Vergiffteten in sich gezogen haben, dennoch solle der Tod sie nicht überwältigen können, sie sollen sicher für demselben seyn, wiederum genesen und gesund werden.

Schutz, Schirm, Schirm-Vogtey, Schutz und Schirm, Schutz-Gerechtigkeit, Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, oder Schutz- und Schirm-Recht, Lat. *Defensio, Protectio, Advocatia, Jus Advocatiæ, Jus Protectionis*, oder *Jus defensorium*, ist ein Recht, den oder diejenigen, so einer in Schutz genommen, und ihre Güter, für Unrecht und Gewalt, mit Rath und That zu beschirmen, dafür demselben gemeiniglich ein **Schutz-Geld** oder **Vogd-Recht** erstattet wird. Den ordentlichen Schutz und Beschirmung leistet die ordentliche Obrigkeit ihren Unterthanen; das Schirm-Recht aber, wovon hier geredet wird, ist ein solches, das aus freywilliger Untergebung an einer, und Übernehmung an der andern Seiten entstehet, und durchaus keine Unterthänigkeit oder Obrigkeit nach sich ziehet, indem der Schirmer sich eines mehrern, als ihm verliehen, oder verglichen worden, sich anzumassen nicht befugt ist. Und in solchem Verstande gilt der Lauff-Spruch: **Schutz und Schirm-Gerechtigkeit, giebt keine Obrigkeit.** Hingegen mögen auch Unterthanen gegen ihre ordentliche Obrigkeit von einem andern nicht in Schutz genommen werden. Das Schirm-Recht ist vornehmlich daher entsprungen, weil in den ersten Zeiten die Geistlichen in den Klöstern und andern Stifftungen, ihrem Amte in Bedienung der Kirchen und des Gottesdiensts mit solchem Eyfer obgelegen, daß sie, daran nicht gehindert zu werden, die Verwaltung ihrer Güter und alle Sorge um das Zeitliche andern aufgetragen. In folgenden Zeiten ist solches Schirm-Recht noch nöthiger geworden, da wegen unabläßiger Kriegs-Unruhen, und des daraus erwachsenen Faust-Rechts, sothane geistliche Stifftungen, ohne einen mächtigern Schutz, sich bey dem ihrigen nicht erhalten können. Es ist aber solche Schirm-Gerechtigkeit oder Vogdrecht entweder willkührlich, da denn bedungen wird, daß der Schirmvogd das Kloster schützen und dessen bestes schaffen; aller anderer Gewalt aber sich enthalten, und allein die Oberaufsicht über die Gerichte führen, dafür mit dem verglichenem Schutz-Gelde sich begnügen, und, wie er durch freywillige Wahl des Klosters bestellet, also nach Gefallen wieder abgestellet werden möge; oder erblich, da denn insgemein der Erbschutz mit einigem Genuß gewisser Gerechtigkeiten, Einkünfften und Nutzungen, verknüpffet ist, dabey es zwar genau bewenden, und sie weiter nicht erstrecket werden solten. Wiewohl es derhalben offt nicht ohne Schwürigkeiten verbleibet. Es werden aber auch zuweilen einzele Personen, ihre Angehörigen, Haab und Güter, von dem Kayser in besondern Kayserlichen und des Reichs Schutz genommen, und wer alsdenn sich an ihnen vergreifft, verfällt dadurch in besondere Kayserliche Ungnade. Der Churfürst zu Pfaltz ist mit der Schutz-Gerechtigkeit über die Keßler und ihr Handwerck am Rheinstrohm und in Francken beliehen. Hiervon handelt ausführlich **Mager**, in

in Tr. de Advocatia Armata, Speidel, Wehner. Siehe auch den Artickel *Advocatia*, im I Bande, p. 592.

Schutz, bedeutet auch sonst einen sichern Ort, dahin man in der Noth seine Zuflucht nehmen kan. Ein solcher Schutz ist GOtt der HErr den Seinen, 2 Sam. XXII, 3. Ps. XVIII, 3. Ps. XLVI, 8. Ps. XLVIII, 4. So heisset GOtt insbesondere der **Schutz des Armen**, im Ps. IX, 10. Im Hebräischen stehet ein Wort, welches eigentlich heisset ein hoher Ort, ein erhaben festes Schloß, mit Mauer und Wall umgeben, und wohl befestiget. Die Griechische Bibel giebt es mit einem Worte, das eine Zuflucht oder Freyung bedeutet, und wird also angezeiget, wie arme und verlassene zu GOtt eine solche Zuflucht können haben, wie sie bey ihm wider ihre Feinde einen solchen Schutz finden, da sie besser verwahret, als in dem festesten Schlosse, und in der sichersten Freyung; denn er wil eine feurige Mauer um sie her seyn, und sich bey ihnen herrlich erzeigen, Zach. II, 5. **Ein Schutz in der Noth**, nach dem Ebräischen, ein Schutz zu den Zeiten, oder zur rechten Zeit in der Noth, da es wegen grosser Bangigkeit und Gefahr zum höchsten nöthig ist, und keine Creatur helffen kan: Zur Zeit der Angst, wie es **Lutherus** das erste mahl übersetzet; zur Zeit der Beschwerung, wie es die Chaldäische Bibel gegeben. Woraus zu ersehen, daß sich Gottes Schutz gemeiniglich nicht eher lasse sehen, denn zu rechter Zeit, zur Zeit der äussersten Noth; mit welchen Worten die Ungedultigen gestraffet, und wir alle getröstet werden. Siehe Luthers T. II. Alt. fol. 681.

Schutz, (B. F. v.) von ihm ist im Druck vorhanden: Concordantiæ Bibliorum portatiles & reales, Braunschw. 1732 in 8.

Schutz, (Christian) der Philosophie Magister, wie auch Chur-Fürstl. Sächsischer Hof-Prediger, war mit auf dem Colloquio, so zu Altenburg vom Jahr 1568 bis aufs Jahr 1569 gehalten wurde. *Acta* und Handlung des Colloquii zu Altenburg 1568 und 1569 p. 2.

Schutz, (Christoph) hat eine Dissertation de vocis veterum, zu Leipzig im Jahr 1665 auf das Catheder gebracht.

Schutz, (Erb-) siehe Schutz.

Schutz, (Keßler-) siehe Schutz, desgleichen Keßler, im XV Bande, p. 516 u. f.

Schutz (Landes-) *Custodia*, oder *Defensio territorii*, ist ein der hohen Landes-Herrschafft zuständiges Regale, vermöge dessen sie nicht allein befugt ist, ihre Ländereyen und Unterthanen gegen alle herannahende feindliche Gewalt mit Macht zu vertheidigen, sondern auch denen Unterthanen selbst, zu Bestreitung derer darauf zu verwendenden Unkosten, gewisse Abgaben und Gefälle aufzuerlegen. Siehe **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706 u. ff.

Schutz des Armen, siehe Schutz.

Schutzbar, genannt **Milchling**, eines der ältesten adelichen und nunmehro Freyherrlichen Häuser in dem Rheinlande, insonderheit in Oberhessen, in der Stadt Treysa oder Dreiß, von welchem Eberhard Schutzsperr, genannt Milchling, 1035 zu Dreiß an der Lohn gewohnet. Von dessen Nachkommen hinterließ Crafft, Burgmann zu Friedberg und Gelnhausen, um das Jahr 1420 zwey Söhne, Hartmannen und Friedrichen. Jener besaß die väterliche Stelle, und ward ein Großvater Wolffens, der 1565 als Hochmeister des Deutschen Ordens, wozu er 1543 erwählet worden, und gefürsteter Probst zu Ellwangen verstorben; und Hartmanns des jüngern, welcher gezeuget 1) Adolph Danielen, der 1551 in dem 25 Jahre seines Alters, als Domherr zu Maynz, Würtzburg, Bamberg, Speyer, Naumburg und Merseburg, wie auch als Probst zu St. Bartholomäi zu Wetzlar, und Päbstl. Cämmerer zu Rom verstorben. Er wird auch Schutzpheil genannt. 2) Wilhelmen, der ebenfalls Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz gewesen, und in der Blüthe seiner Jahre verstorben. 3) Casparn, Fürstl. Heßischen Rath und Amtmann zu Giessen. 4) Wolffen, gefürsteten Abt zu Fulda, und 5) Heinrich Hermannen, Freyherrn zu Burg-Milchling, der 1591, als Kayserlicher Kriegs-Rath und Oberster, mit Tode abgegangen; seine Söhne haben diese Linie beschlossen. Vorerwehnter Friedrich, der jüngere Sohn gedachten Crafftens, hat seinen Ast beständig fortgesetzet. George Wilhelm Casimir **Schutzbar**, genannt Milchling, florirte zu Ausgange des 17 Jahrhunderts als Canonicus zu Bamberg und Würtzburg. Eberhard Schultes zu Fulda, oberwehnten Friederichs Urenckel, zeugte unter andern Söhnen Johann Conraden, des Deutschen Ordens Comturen zu Blumenthal und Land-Comturn in Francken, und Philippen, Fürstl. Fuldischen Rath und Ober-Schultheissen, ein Aelter-Vater Johann Conrads, Commandantens zu Marienberg, der nebst seinem Bruder, Georg Christian Burckhardten, Bischöffl. Würtzburgischen geheimden Rath und Ober-Schultheissen, im Jahr 1703 das Geschlecht fortgepflantzet, von welchem noch im Jahr 1741 Frantz George Heinrich Schutzbar, genannt Milchling, als Domherr in dem Stifft zu Bamberg gelebet. Humbracht Tab. 140. 161. Schumanns Geneal. Handb. 1 Th. p. 157.

Schutzbreter, Frantz. *Ecluses*, Holl Sluisen. Diejenigen nennet man Breter, Stück Pfosten oder dergleichen, welche man dem Ausguß eines Wassers entgegen stellet, und dadurch nicht nur verhindert, daß es nicht mehr an diesem Orte läufft, sondern auch, daß man vermittelst derselben den Fluß aufschwellen und höher wachsend machen kan. Es haben demnach deraleichen ihren verschiedenen Nutzen, wie bey den Wehren, Schleussen, Mühlengerinne, und also mehr; Und werden daher auch nach einer jeden Art besonders zubereitet, wie es nehmlich die Beschaffenheit der Sache selbst erfordert; Bey den Schleussen werden diese Schützen genennet. In Flandern gebraucht man dazu grosse, dicke und starcke Breter, mit eisernen Bändern zusammen gefügt, um dadurch das Wasser aufzuhalten, damit das niedrige Land nicht überschwemmet werde. Will man aber das Land unter Wasser setzen, so werden sie aufgezogen.

Schutz-Brief, Schirm-Brief, Schutz- und Schirm-Brief, *Literæ protectitiæ*, *Literæ protectionis*, oder *Protectorium*, heist insgemein eine von der hohen Obrigkeit unter Dero Hand und Siegel ausgestellte schrifftliche Bekänntniß, darinnen sich dieselbe erkläret, daß sie den oder die darinne benannten Personen aus bewegenden Ursachen in ihren besondern Schutz genommen habe, und, so weit sich ihre oberste Landes-Herrschafft erstrecket, wider alle unrechtmäßige Gewalt beschirmen und vertheidigen wolle. Siehe **Salvegarde**, im XXXIII Bande, p. 1244; ingleichen Schutz.

Schutz-Briefe, heissen sonst auch die so genannten **Moratorien**, oder **Anstands-Briefe**, wovon zu sehen im II Bande, p. 475 u. ff.

Schutz-Bund, siehe **Defensiv-Alliance**, im VII Bande, p. 400.

Schutz-Engel, Schutz-Geist, Lat. *Angelus tutelaris*, *Angelus custos*, Frantz. *Ange tutelaire*, ein solcher Engel, dessen Schutze eine gewisse Sache anvertrauet seyn soll. Die Lehre von den Schutz-Engeln ist nicht unbekannt, und geben uns nicht nur die Heyden, sondern auch die Jüden, ja Christen davon zu reden Gelegenheit. Bey den Heyden waren die Schutz-Geister sehr gemein, daß nicht leicht etwas zu finden war, welches nicht in dem Schutz eines gewissen Geistes stunde. Man hatte Schutz-Geister gantzer Länder und Völcker, die *Angeli ἐθνάρχαι* genennet wurden, siehe **Cyrillus** adverf. Julian. lib. 4. p. 115; auch besonderer Oerter und Städten, da eine jegliche mit ihrem Schutz-Geist versehen war. Daher hatten die alten Römer die Gewohnheit, daß sie bey Belagerungen und Einnehmungen der feindlichen Oerter durch ein gewisses Carmen den Schutz-Geist heraus rufften, und ihm grössere Ehre zu erweisen versprachen, welches sie thaten, weil es entweder unrecht sey, die Schutz-Geister mit gefangen zu nehmen; oder dadurch die Belagerung leichter zu machen vermeynten, wie **Macrobius** Saturnal. lib. 3 angemercket. Und eben deswegen pflegten die Alten die Namen der Schutz-Geister ihrer Städte zu verbergen, und heimlich zu halten, damit sie von ihren Feinden nicht mögten heraus gelocket werden, welches die Römer vor andern im Gebrauch hatten, siehe **Ludov. Vivem** in August. de civit. Dei lib. I. c. 3. und lib. II. c. 22. **Lomeier** de lustrationib. c. 4. **Berger** in dissert. de evocatione deorum ex oppidis obsessis. Ausser diesen hatte man noch die Schutz-Engel der Menschen, da man glaubte, es wäre einem ieden Menschen von Mutterleibe an durch seine gantze Lebenszeit ein solcher Geist zugeordnet, der ihn führen, leiten und beschützen müsse, von welchem **Censorinus** de die natali c. 3. redet, wenn er sagt: Genius est deus, cujus in tutela, ut quisque est, vivit, und bald darauf fortfährt: Genius ita nobis assiduus observator appositus est, ut ne puncto quidem temporis longius abscedat, sed ab utero matris exceptos ad extremum vitæ diem comitetur, so nennet auch **Apulejus** de dogmat. Platon. p. 42. die Genios, custodes hominis. Diese Lehre war bey den Heyden sehr gemein, daß auch **Chalcidius** in Timæum p. 225. sagt, es bestätigten solche alle Griechen, Lateiner und Barbarn. Daß dieselbe bey den Egyptiern angenommen gewesen, sehen wir aus dem **Macrobio** lib. I. c. 19. Saturn. und noch weitläuftiger beym **Jamblicho** de myster. Ægyptior. Unter den Griechen war fast niemand, der nicht Schutz-Engel der Menschen geglaubet, und war vor allen andern dieser Lehre wegen die Platonische Schule bekannt, nachdem solche **Plato** selbst in Phædr. p. 447. Phædon. p. 616. de republic. lib. 10. p. 673. und an andern Orten behauptet, worinnen ihm nachgehends seine Schüler, **Plotinus**, **Porphyrius**, **Jamblichus**, **Proclus** nebst mehrern folgten, dergleichen nicht weniger von den Römern ihre hinterlassene Schrifften bezeugen. Doch wie dieser Punct, daß die Heyden Schutz-Engel statuiret, seine Richtigkeit hat; also kommt die Sache darauf an: was es eigentlich für Geister gewesen, u. worinnen ihre Schutzdienste bestanden? Aus der Geisterlehre der griechischen Philosophen, vornehmlich der Pythagoräer und Platonier erhellet, wie sie nach dem obersten und höchsten GOtt dreyerley geistliche Substantzen, als die unsterblichen Götter, die Dæmones und die menschlichen Seelen, so fern sie entweder mit dem Leibe noch verknüpfft, oder von demselben schon abgesondert wären, gesetzet. Den Dæmonibus, welche die mittlern Substantzen zwischen den unsterblichen Göttern und den menschlichen Seelen ausmachten, legte man einen aerischen Leib bey, und hielte dafür, daß sie wundersame Dinge ausrichten, künfftige Begebenheiten vorher wissen, und den Menschen erscheinen könten; ihre Verrichtungen aber kämen darauf an, daß sie die göttlichen Befehle den Menschen andeuten, und hingegen ihr Gebet und Opffer für die Götter bringen, auch die Menschen in ihrem Schutz haben müsten, daß also nach diesen Grund-Lehren diese Dæmones die Schutz-Engel waren. Zwar fanden sich verschiedene, welche das menschliche Gemüth für den Schutz-Geist ausgaben, daß auch **Seneca** Epist. 41. schreibet: Sacer intra nos spiritus sedet, malorum bonorumque observator & custos; und der poetische Ausspruch: est deus in nobis, sunt & commercia cœli, daher kam. Doch wie diese Vermischung hieraus entstunde, weil die menschliche Seele im Griechischen zuweilen *Dæmon* genennet wurde; also war es in der That nach der gemeinen Hypothesi, da man den Schutz-Geist vor eine von dem menschlichen Gemüth unterschiedene Substantz hielte, ein irriger Begriff. Zuförderst müste nach dem Heydnischen Glauben der Schutz-Engel bey der Geburt eines Menschen mit seiner Hülffe und seinem Beystand erscheinen, da er vornehmlich die Vereinigung der Seelen mit dem menschlichen Leibe zu besorgen hätte, dergleichen Schutz-Engel **Pindarus** Olymp. od. 13. *δαίμονα γενέθλιον* und nem. od. 5. *πότμον συγγενῆ* nennet, wobey **Jamblichus** de myster. Ægyptior. Sect. 2. c. 1. zu lesen. So bald der Mensch gebohren, bekäme er seinen besondern Schutz-Engel, der sowohl auf die Erhaltung seines Lebens zu sehen, daß er ihn beschirme, und die bevorstehende Gefahr abwende; als auch sein Thun und Lassen zu dirigiren, damit er solches vernünfftig anstelle, und in seinem Vorhaben glücklich seyn möge; ja wenn es endlich zum Sterben komme, daß sich die Seele von ihrem Leibe trenne, so brächte solche dieser Geist an ihren gehörigen Ort. Man erwiese

den Schutz-Geistern grosse Verehrung, und suchte ein ieder seinem Genio einen gedoppelten Dienst zu erweisen; der eine war ein Philosophischer, und bestunde in einem ehrbaren und tugendhafften Wandel, wohin die Worte des Jamblichi in protrept. p. 29. gehen, da er sagt, man müsse diesen Geist verehren τῇ Φιλομαθείᾳ καὶ ταῖς περὶ τῆς ἀληθίας Φρονήσεσι, und Apulejus verweiset uns deßfalls auf das Exempel des Socrates, wenn er de Deo Socratis p. 80. und 81. sagt: hic, quem dico, prorsus custos singularis profectus, domesticus speculator &c. si rite animadvertatur, sedulo cognoscatur, religiose colatur, ita ut a Socrate justitia & innocentia cultus est: Der andere bestunde in gewissen äusserlichen Ceremonien, wenn sie ihrem Schutz-Geist zu Ehren besondere Solennitäten anstellten, ihm Wein, Weyrauch, Blumen brachten, tantzten, weisse Kleider anzogen, und was andere Gebräuche mehr waren, wie überhaupt von dieser Materie Gyraldus Syntagm. 15. de diis, Wonna in dissertationibus de geniis, Lindenbrogius ad Censorinum de die natali, Huetius in quæstionibus Alnetan. lib. 2. c. 4. §. 3. p. 105. Rabner in der andern Dissertation de dæmonibus, nebst denen, welche Fabricius in bibliograph. antiquar. c. 8. §. 20. und 27. angeführet, mit mehrerm nachzulesen sind.

Unter den Juden war die Lehre von den besondern Schutz-Engeln der Menschen ebenfalls gelitten, da man dafür hielt, daß GOtt einem ieden Frommen einen solchen Geist zugeordnet, der ihn nicht alleine beschirmen; sondern auch unterrichten müsse, dergleichen der Engel Raziel des Adams, Jophiel des Sems, Zedekiel des Abrahams, Raphael des Isaacs, Peliel des Jacobs, Gabriel des Josephs, Metatron des Moses, Maluchiel des Elias gewesen. Siehe Fabricius de codice pseud-epigr. V. T. p. 4. davon auch die Ausleger des Matth. 18. v. 10. Apost. Gesch. 12. v. 15. handeln.

Von den alten Christen waren auch viele dieser Meynung von den besondern Schutz-Engeln der Menschen zugethan, so gar daß sie einen gedoppelten Genium bey einem ieden Menschen, einen guten sowohl, als bösen statuirten, wie Cotelerius ad Hermæ pastoris lib. 2. mandat. 6. cap. 2. und Huetius in Origenianis lib. 2. quæst. 5. anmercken. Was man desfals in der Päbstlichen Kirche antreffe, daß sie gewisse Engel und Heiligen als Schutz-Patronen über die Städte setzen und verehren, ist bekannt, von welchen Päbstischen Schutz-Göttern Anton Macedo 1687 ein besonderes Werck unter dem Titel de diis tutelaribus orbis Christiani geschrieben, dessen Inhalt Fabricius in bibl. antiquar. c. 8. §. 22. erzehlet, siehe auch den Artickel: Schutz-Patronen. Von den Kirchen-Lehrern haben Justinus Martyr, Origenes, Basilius M. Hieronymus, Eusebius, Chrysostomus, Isidorus, nebst mehrern besondere Schutz-Geister der Menschen statuiret, und zu den neuern Zeiten ist die Sache von den Theologen unserer Kirche als ein theologisch Problema angesehen worden, da denn auch verschiedene es vor wahrscheinlich gehalten, daß GOtt zum Schutz eines ieden Menschen einen besondern Engel bestellet habe. Siehe Richter in dissertationibus de conciliatione spirituum p. 83. Ob es Schutz-Engel der Menschen gäbe? solches kan keinesweges aus der Vernunft erkannt werden, wie denn auch die Heydnische Lehre hierinnen ursprünglich von der Traditon herrühret, die sie nachgehends durch die Fabeln und allzu starcke Phantasie verderbet haben, daß man sie billig als ungegründet, ja in Ansehung der Verehrung, welche sie den Geistern erwiesen, als gottloß verwirffet. Aus H. Schrifft wissen wir so viel gewiß, daß GOtt die Heil. Engel zum Schirm und Schutz der Menschen, sonderlich der Frommen aussende, welches nicht nur durch klare Sprüche, sondern auch durch Exempel bestätiget wird; ob aber ein ieglicher Mensch einen besondern Schutz-Engel habe, der ihm von GOtt zugeordnet sey, solches saget sie nicht. Denn daß es Matth. 18. v. 10. von den kleinen Kindern heist, ihre Engel (ἄγγελοι αὐτῶν) sehen allezeit das Angesicht meines Vaters im Himmel, solches zeiget nur an, daß auch die heiligen Engel die kleinen Kinder bewachten und beschützten; aus der Apost. Gesch. 12. v. 15. aber erhellet nur so viel, daß man sich einbildete, es wäre Petri Engel für der Thür. Wenigstens lehren diejenigen, welche besondere Schutz-Engel statuiren, nichts wider die Heil. Schrifft und die Glaubens-Articul der Christlichen Religion, und wird dadurch weder der göttlichen Vorsehung überhaupt, noch der göttlichen Allmacht insonderheit Eintrag gethan. Denn können wir nach der Heil. Schrifft behaupten, daß GOtt die Menschen durch die heiligen Engel beschütze, ohne daß solches seiner Vorsehung nachtheilig, warum solte man nicht eben so unanstößig lehren können, daß GOtt den Menschen durch einen besondern Engel beschirmen lasse. Doch wir sehen die Sache als ein theologisches Problema an, dessen wir hier in Ansehung der Heydnischen Philosophen gedacht haben; fügen aber doch zuletzt die nachdenckliche Worte des Cardanus de rer. varietat. lib. 41. c. 43. Opp. p. 334. an: Ego arte nullum dæmonem, aut genium mihi adesse cognosco, qui si modo me inscio adsit, adeo mihi quum datus sit, Deum solum reverebor, illique soli gratias agam, si quid boni contigerit, tanquam omnium bonorum autori fontique uberrimo; dæmon vero ipse bono animo feret, si ei, cui debeo, retribuam. Illud bene scio, mihi pro bono genio datam esse rationem, bonum animum, pecuniæ bonorumque contemtum, quæ omnia maximi facio, & dæmonio Sacritatis meliora atque ampliora dona existimo, nam qui cupiditate gloriæ divitiarumque tenentur, hi sunt, qui dæmonum conversationem quærunt, qui sanguinolenti nos in maxima crimina compellunt; unde Paulus dixit Ephes. V. avaritiam esse idolorum servitutem. Es kan hier der Artickel *Genius* gelesen werden, im X Bande, p. 877. u. ff.

Schutzgatter, siehe Fallgatter, im IX Bande, p. 182.

Schutz-Geist, siehe Schutz-Engel.

Schutz-

Schutz-Geld, Schirm-Geld, *Honorarium protectionis*, oder *Census clientum*, heißt insgemein diejenige Art von Abgaben, welche entweder die von der hohen Obrigkeit in Dero besondern Schutz genommenen Personen, oder auch die sonst so genannten Schutz-Verwandten jedes Ortes Obrigkeit, als deren Schutz und Schirm sie ebenfalls, so weit sich ihre Gerichtsbarkeit erstrecket, zu genüssen haben, derselben dieserwegen entrichten müssen. Gleichergestalt wird bey den Handwerckern dasjenige, was sie einer Obrigkeit, deren besondern Schutzes sie sich zu getrösten, jährlich entrichten, z. E. jeder Meister und Wittwe der Schuster zu Zeitz, so das Handwerck treiben, geben jährlich 16 Pfennige ins Procuratur-Amt, oder Probstey Schutz-Geld, damit kein Pfuscher auf der Probstey oder Herren-Freyheit feil haben dürffe. Ubrigens siehe Schutz, ingleichen Schutz-Verwandte, wie auch Mundgeld, im XXII. Bande, p. 796.

Schutzgenosse, siehe Schutz-Verwandte.

Schutz-Gerechtigkeit, siehe Schutz.

Schutz-Gitter, oder Schutz-Gatter, siehe Fall-Gatter, im IX. Bande, p. 182.

Schutz-Götter, siehe Schutz-Engel.

Schutzheilige, siehe Schutz-Engel.

Schutz-Herr, Schirm-Herr, oder Schirm-Haber, *Patronus*, oder *Advocatus*, heißt diejenige Herrschafft, welcher entweder über gewisse Oerter oder Personen die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit zustehet. Siehe Schutz, ingleichen *Advocatus Ecclesiæ*, im I. Bande, p. 592, u. ff. Casten-Voigtey, im V. Bande, p. 1362 u. f. und Patron im XXVI. Bande, p. 1420.

Schutz-Herrschafft, *Protectio*, ist, wenn ein Staat, der zwar an und vor sich selbst keines andern Herrschafft und Bothmäßigkeit unterworffen ist, gleichwol aber, weil er sich der Macht eines grössern Nachbarn nicht gewachsen zu seyn getrauet, sich in eines mächtigern Potentaten Schutz begiebet.

Schutz-Jude, *Judæus alicubi receptus*, heißt ein Jude, der von der hohen Landes-Obrigkeit aus besondern Gnaden, an einem gewissen Orte zu wohnen, und seines Thuns abzuwarten, auf- und in Schutz genommen worden. Siehe Juden, im XIV. Bande, p. 1497. u. ff.

Schutz-Krieg, Defensions-Krieg, Lat. *Bellum defensivum*, Frantz. *Guerre defensive*, siehe Krieg, im XV. Bande, p. 1889, besonders 1891.

Schutz-Lehn oder Schirm-Lehn, siehe *Feudum Advocatiæ*, im IX. Bande, p. 698.

Schutz-Leute, siehe Schutz-Verwandte.

Schutz nehmen, man sagt bey Kaufleuten: der Herr wolle meine Tratta, meinen Giro benöthigten Falls in Schutz nehmen, d. i. meinetwegen zahlen, einlösen, u. s. w.

Schutz in der Noth, siehe Schutz.

Schutz-Patronen, Lat. *Numina auxiliaria*, werden in der Catholischen Kirche diejenigen Heiligen genennet, unter deren Schutz sich ein Land oder Stadt begeben hat. Also halten sich gewisse Länder, als Pohlen an Stanislaum, Franckreich an Dionysium, Spanien an Jacobum, Böhmen an Wenceslaum und Nepomucenum. So haben auch Städte ihre besondern Schutz-Patrone, als Rom Petrum und Paulum, Venedig Marcum, Meyland Ambrosium, Saltzburg Rupertum, u. ff. Solche Heilige oder Schutz-Patrone, wie sie selbige nennen, werden in der Römischen Kirche auf eine Göttliche Art verehret, und zwar nicht nur als Fürbitter, daß sie ihnen mit ihrer Fürbitte bey GOtt sollen zu statten kommen; sondern auch als Mittler der Erlösung. Es werden ihnen zu Ehren gewisse Kirchen und Capellen erbauet, Altäre aufgerichtet, Fest-Tage angestellet, Gelübden gethan, geistliche Orden gestifftet u. s. f. Vor den Zeiten der Reformation finden wir einige unter den deutschen Städten, welche ihre Schutz-Patrone auf ihre Müntzen geprä-get, und in denen Sigillen dargestellet. So haben z. E. die Hamburger den Anscharium, die Goßlarischen Simonen und Judam, die Fuldenser Bonifacium, die zu Gotha Gothardum, die Quedlinburger Servatium, die Coburger Mauritium, u. s. f. auf denselbigen abgeschildert. Ruchelbeckers Analecta Hassiaca. Siehe zugleich den Artickel: Schutz-Engel.

Schutz-Pflicht, siehe Schutz.

Schutzpheil, (Adolph Daniel) siehe Schutzbar, genannt Milchling.

Schutz-Recht, siehe Schutz.

Schutz-Rede, Schutz-Schrifft, Lat. *Apologia*, Frantz. *Apologie*, heist insgemein die Verantwortung oder Vertheidigung einer Schrifft oder anderer Sachen; siehe davon den Artickel *Apologia* im II. Bande, p. 899 u. f. Ins besondere aber und in den Rechten heisset Schutz-Rede, Schutz-Wehr, Einrede, Ausflucht, Ausrede, Lat. *Exceptio*, ein Mittel, dadurch einer die durch Klage gesuchte Verurtheilung zu etwas von sich abzulehnen suchet. Man theilet sie in 1) verzügliche und zerstörliche Schutz-Reden, nachdem sie des Klägers Recht entweder nur aufhalten, oder gar aufheben, 2) solche, die nur der Person allein zustehen, und andere, die auch deren Erben und Bürgen zu statten kommen, 3) solche, die einem nur auf eine Zeit lang zu statten kommen, als die Exceptio non numeratæ pecuniæ, l. 14. C. d. non num. pec. und andere, die beständig währen, 4) *Generales*, deren Fundament nicht deutlich mit gemeldet worden, und *speciales*, 5) noch würcklich zustehende, und schon abgeurthelte, 6) solche, die alsofort bewiesen werden können, und andere, so noch auf weiterer Untersuchung beruhen, 7) benannte und unbenannte, §. 1. I. de exc. Nach ihrem verschiedenen Fundamente im Römischen Rechte theilete man sie auch in Exceptionem civilem und Prætoriam, §. 7. I. de except. Auch will man zwischen einer Exceptione juris s. actionis und der Exceptione facti s. intentionis einen Unterscheid machen. Verzügliche Schutz-Reden, welche Beklagtens Verurtheilung entweder wegen des am Processe befindlichen Mangels, oder wegen bedungener, und nach Gelegenheit den Rechten noch zustehender Nachsicht; aufhalten, müssen vor der Kriegs-Befestigung eingewandt werden, l. 16. C. de judic. l. f. C. de except. Ausser wenn sie erst hernach entstehen, l 4. ff. eod. oder eine

Nullität nach sich ziehen, l. f. C. si a non comp. jud. l. 24. C. d. procur. Doch mögen die Exceptio competentiæ und cedendarum actionum auch hernach eingebracht werden, l. 41. ff. d. re jud. l. 41. § 1. ff. d. fidej. Die zerstörlichen, so entweder auf Verneinung des von Klägern prätendirten Rechtes, oder auf die Anführung, daß ihm bereits Satisfaction geschehen, gerichtet sind, werden nach der Kriegs-Befestigung opponiret, l. 4. 8. C. d. exc. E. P. O. t. 11. §. 6. vor derselben aber diejenigen, wodurch man den Proceß abwenden will, welche in continenti erweislich seyn müssen. Chur-Sächs. Proceß-Ordnung t. 11. §. 7. Und gewisse können auch noch nach dem Urthel opponiret werden, l. 12. ff. ad SC. Maced. Eine Schutzrede kömmt ordentlich auch den Erben und Bürgen zu statten, l. 19. ff. d. exc. Gleichwohl aber sind einige auf die Person eingeschräncket, l. 7. ff. eod. So kan man sich auch einer Schutz-Wehr ordentlich zu aller Zeit bedienen, l. 5. §. f. ff. de dol. exc. nachdem in Beklagtens Macht nicht stehet, ob ihn Kläger jetzo oder zur andern Zeit belangen wolle. Exceptiones generales, darunter allerhand Vorwand versteckt werden kan, sollen nicht attendiret werden, es sey denn ihr Fundament dabey deutlich angezeiget worden. Erläuterte Proceß-Ordnung t. 11. §. 4. Schon abgeurthelte, desgleichen solche Ausflüchte, daran man sich im Proceß versäumet hat, können hernach weder in der Wiederklage, noch durch besondere Ausführung, weiter deduciret werden, Erläuterte Proceß-Ordnung t. 6. §. 2. Den Proceß abzuwenden, dienen keine andere Schutz-Reden, als diejenigen, so in continenti liquid sind, Erläuterte Proceß-Ordnung t. 11. §. 1. die übrigen werden entweder in dem Beweise der Exceptionen, oder in dem Gegenbeweise ausgeführet, Erläuterte Proceß-Ordn. t. 21. §. 2. und im Executiv-Processe werden alle Ausreden, so einer weitern Untersuchung bedürffen, in die Wiederklage verwiesen, Erläuterte Proceß-Ordnung A. §. 8. Wenn nach der Klage und Exception mehrere Erläuterung nöthig; folget auf jeder Seite fernere Ausführung, die man Replic, Duplic, Triplic und Quadruplic nennet, §. 2. I. d. replic. C. 1. p. 1. Man mag sich verschiedener Exceptionen zu einer Zeit gar wohl bedienen, l. 8. ff de exc. Wenn man sich derselben wissentlich begeben hat, finden sie weiter nicht statt, l. 4. § 4. ff. si quis caut. Im übrigen sind die rechtlichen Schutzwehren alle ihrer Natur und Eigenschafft nach immerwährend, l. 5. §. fin. de dol. mal. except. Wesenbec. in Parat. de except. n. 12. Denn was eine Zeitlang zum Klagen währet, dasselbe ist zu Einwendung derer Ausflüchte ebenfalls stetswährend, Hopp. ad §. 8. J. de except. Welches aber in den Schutzwehren trüget, welche nicht nach Art der Klagen vorgetragen und eingewendet werden können. Hopp. c. l. Wernher sel. obs. for. P. 1. obs. 6. n. 4. Die Schutzwehr, wenn sie nicht bewiesen wird, wird zu einem Bekänntniß gemacht. Wesenbec vol. 2. consil. 72. n. 21. Die blosse Schutzwehrs-Einwendung aber macht noch kein Geständniß aus; sondern es ist allezeit darunter eine stillschweigende Bedingung, wenn nur Kläger seinen Sinn und Meynung vorher bewiesen hat, l. 9. C. de except. Struyck in Annot. ad *Lauterbach.* tit. de except. Ludovic. C. vil. Proc. c. 14. §. 1. Mevius P. 4. dec. 159. Ja daß so gar Beklagter, der auf die Klage mit Nein wider die Wahrheit geantwortet hat, die zerstörlichen Schutz Reden, welche die angestellte Klage gantz aufheben, als welche eine Antwort auf die Klage mit Ja zubereiten, verliere, und also, dieselben zu beweisen, hernach nicht zugelassen, sondern gäntzlich condemniret werde, schreibet Berger E. D. F. tit. 16. obs. 2. p. 465. Welches aber nur von den eignen Thaten des Beklagten, nicht aber auch von den fremden, oder eines dritten, zu verstehen ist, sie müsten denn offenbahr und ungezweiffelt seyn; ja nicht einmahl von eigenen, wenn es alte Thaten seyn, Berger d. obs. 2. not. 2. p. 466. Hernach ist der Fall zu setzen, daß nicht nur Beklagter der Lügen überführet worden, sondern auch Kläger den Grund der Klage bewiesen habe. Es wäre denn, daß Kläger Beklagten über die verneinten Thaten den Eyd deferiret. Denn alsdenn ist Beklagter, wenn er, den Eyd abzulegen, hernach sich weigert, und die vorhin verneinten Thaten bejahet, mit den Ausflüchten und Schutzwehren nicht zu hören, wenn er sie gleich beweisen will, Berger, d. obs. 2. not. 3. p. 466 u. f. und P. 1. Supplem. tit. 16. §. 2. p. 156. & P. 2. Supplem. eod. tit. §. 2. p. 386. u. f. und §. 3. p. 392. Wernher sel. obs. for P. 1. obs. 107. Viel weniger werden die Schutzwehren statt haben, wenn Kläger den ihm über die Klage zurückgeschobenen Eyd geleistet hat, wie Berger zeiget in E. D. F. tit. 16. obs. 2. not. 3. p. 468. beym Rivin. ad O. P. S tit. 18. en. 62. Aber daß Beklagter von dem Beweiß derer vorher der Kriegs-Rechtens-Befestigung angehängten Schutzwehren nicht ausgeschlossen werde, wenn er den Klägern über den Grund der Klage deferirten Eyd referire und zurück schiebe, und dieser denselben leiste, schreibet Barth in Hodeg. for. c. 1. §. 47. lit. a. p. 250. Zwar daß Beklagten die Antwort auf das, worüber der Eyd deferirt ist, mit Nein gefährlich sey, wenn derselbe hernach in dem zum Schwören angesetzten Termine das Verneinte gestehen muß, weil in dem Appellations-Gerichte heut zu Tage die Meynung angenommen sey, daß er durch dieselbe die, was die verneinten Stücke oder Theile betrifft, angehängte Schutzwehren verliehre, erinnert Rivinus, ad O. P. S. tit. 16. en. 14. und tit. 18. en. 129. von welcher Observantz auch zeuget Berger cc. ll. Allein daß im Schöppenstuhl zu Leipzig, wie auch in denen Sächsischen Gerichten, überhaupt, diese Leugnungs-Straffe nicht angenommen sey, zeuget ebenfalls Rivinus d. En. 129. beym Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 59. lit. b. 285. Man sehe auch Wernhern in Suppl. ad P. 1. obs. 107. Wiewohl auch Berger selbst in Supplem. ad E. D. F. tit. 16. obs. 2. p. 1789. und P. 2. Supplem. eod. tit. §. 2. p. 391. dißfalls seine Meynung mäßiget; also, daß sie in denen privilegirten Ausflüchten der Zahlung und der Abrechnung nicht Statt habe. Die Schutzwehr, welche das Recht des Drittmanns betrifft, nutzt Beklagten nicht, l. 4. §. 7. si servit. vind. l. 9. de condict. causa data l. 8. §. 4. C. de Præscript. 30. vel 40. annor.

anner. Wernher Sel. obs. for. P. 2. obs. 375. Es wäre denn, daß das erwiesene Recht des Drittmanns die Intention des Klagenden ausschliesse und dessen Recht krafftlos mache, Hilliger ad *Donell.* lib. 24. c. 2. lit. a. oder dem Ausflucht suchenden Beklagten daran gelegen, sich des Drittmanns Rechts zu gebrauchen. Zanger de except. P. 3. c. 26. n. 232 u. f. Die bekanntesten und gewöhnlichsten Arten derer Ausflüchte sind: 1) Daß Kläger die Schuld vor bezahlt angenommen, 2) daß ihm gar keine Klage zustehe, 3) daß die vom Gegentheil eingewandte Appellation oder Leuterung unzuläßlich oder erloschen, 4) daß es ein ungefehrlicher oder ungewöhnlicher Fall, den Beklagter nicht gelten dürffe, 5) Kläger müsse zuförderst der Unkosten und der Wiederklage halber Vorstand bestellen, 6) Beklagten seine Forderung und Recht abtreten, 7) Beklagter habe bona cediret, 8) wäre nicht behörig vorgeladen worden, 9) habe Abrechnung mit Klägern, 10) könne wegen zustehender Zehefreyheit nur in so weit belanget werden, daß ihm das nöthige gelassen werden müsse, 11) die Schuld sey dadurch erloschen, daß des Gläubigers und Schuldners Recht in einer Person zusammen gekommen, 12) es wären mehrere Klag-Puncte in einem Libell zur Ungebühr zusammen gehäuffet, 13) Kläger habe sich mit seiner Forderung an einen andern weisen lassen, und sey von Beklagten abgegangen, 14) Beklagter habe sich durch gerichtliche Deposition oder solenne Oblation von der Schuld liberiret, 15) die Schuld müsse getheilet werden, so daß ein jeder nur seinen Strang bezahle, 16) Kläger habe Argelist und Gefährde gebrauchet, 17) Beklagten stehe das Eigenthum der geklagten Sache zu, 18) es sey ein Irrthum in der Sache oder in der Rechnung vorgegangen, 19) der Haupt-Schuldner müsse zuförderst ausgeklaget werden, 20) es sey ein Falsum verübet worden, 21) es wären jetzo Gerichts-Ferien, da Beklagter mit Bestande Rechtens nicht zu belangen, 22) eine allgemeine Verzicht gelte nicht, wo nicht eine besondere vorher gegangen, 23) Kläger müsse erst die Gewehr angeloben, 24) der Richter, Commissarius, Actuarius, Kläger, Advocat, Gevollmächtigte habe sich seiner Person oder der Sache halber nicht legitimiret, 25) der Contract oder die Bedingung wäre nicht erfüllet, das Geld nicht erleget, die Waare nicht geliefert worden, 26) der Gevollmächtigte sey in gegenwärtiger Sache nicht zuläßlich, sondern der Principal müsse in Person dazu erscheinen, 27) es wäre hier nicht des Beklagten Gerichts-Stand und der gehörige Richter, vor dem er sich stellen und einlassen müsse, 28) der Kläger sey nicht im Stande, vorzutreten, oder der Richter zu diesem Amte nicht geschickt, 29) der Intervenient habe sein bey der Sache habendes Interesse noch nicht bescheiniget, 30) die Sache sey ohne Beklagtens Verschulden verlohren gegangen, 31) Beklagter dürffe vor ein mehrers nicht stehen, als sich die Kräffte des Inventarii erstrecken, 32) er habe die Schuld bereits abgeschworen, 33) sey über die Helffte verkürtzet, 34) habe seinen Wehrmann, nach dessen Anzeigung er zu erscheinen, 35) dürffe mehr nicht der Schuld halber bezahlen, als was Kläger dafür gegeben, 36) Kläger müsse erst beybringen, daß sein An- und Darlehn zu der Stadt oder Gemeinde Nutzen angewandt worden, 37) die Klage sey ungeschickt, unordentlich, allzu general, oder alternat ve gefasset, geändert, Beklagten nicht communiciret worden, 38) die Sache sey schon anderswo anhängig, die deshalben ausgebrachte Commißion währe noch, oder die Sache sey bereits entschieden, 39) der Ort, wo Beklagter erscheinen solle, sey nicht sicher vor ihn, 40) Beklagter wäre noch minderjährig, 41) hätte Anstand wider seine Gläubiger erhalten, 42) die Contrahenten haben den vorgewesenen Handel auf beyden Seiten wieder aufgehoben, 43) Beklagter habe kein Geld, keine Mitgift erhalten, 44) es sey eine Neuerung, wodurch Beklagter ex nexu gelassen worden, 45) eine Nullität vorgegangen, 46) Kläger müsse die vorgeschriebene Ordnung halten, und vorher diesen oder jenen belangen, 47) er habe sich erkläret, die Schuld entweder gar nicht, oder doch eine Zeitlang nicht zu fordern, 48) das Petitorium wäre noch nicht zu Ende, könne also die im Processu inhibitivo dictirte Straffe noch nicht eingetrieben werden. 49) Kläger fordere mehr, als er würcklich zu fordern habe, 50) es müsse vorher ein Hauptpunct erörtert werden, ehe gegenwärtige Klage angestellet werden könte, 51) die Schuld wäre verjähret, 52) Beklagten würde seine erste Instantz benommen, 53) der Proceß wäre nicht recht angestellet, 54) nicht behörig reassumiret, 55) Beklagter wäre durch Urthel und Recht von Klägers Ansprüchen entbunden worden, 56) die Sache wäre streitig, 57) die geklagte Sache sey Beklagten verkaufft und übergeben worden, 58) Kläger hätte sich seines Rechtes begeben, 59) Beklagter müsse wieder in vorigen Stand eingesetzet werden, 60) es stünde ihm das Retentions-Recht zu, 61) er habe Klägern befriediget, 62) Kläger müsse Vorstand bestellen, 63) Kläger wäre seines Anlehns verlustig, 64) die geleistete Bürgschafft gelte nicht, 65) Beklagter habe bezahlet, 66) Kläger habe ein Spolium verübet, deshalben er Beklagten zuförderst Erstattung thun müsse, 67) Beklagter habe noch Zeit sich zu bedencken, 68) Kläger habe sein Recht ungebührlicher Weise erschlichen, 69) Beklagten wäre nicht die gehörige Frist in der Citation eingeräumet, 70) der Handel sey nicht zu Stande gekommen, wären blosse Tractaten gewesen, 71) die Sache sey verglichen, 72) was Beklagter geredet, sey wahr, und daher keine Injurie, 73) das Geklagte wäre nicht in Beklagtens Nutzen verwandt, 74) Kläger habe Gewalt gebraucht und Beklagten eine Furcht eingejaget, 75) habe Wucher getrieben, ꝛc. Ein mehrers kan hiervon beym **Camillus Borellus** in Summa Decis. Tom. I. tit. 48. **Paul Christinäus** in Dec. Belg. Vol. IV. Dec. 174. **Gilhaus** in Arbor. Jud. Civil. c. 5. ramusc. 10. de except. und in Arbor. Crim. c. 5. ram. 3. fol. 280. u. ff. **Lanfranc** in Pract. cap. de except. **Rosbach** in Proc. civil. tit. 39. **Niclas Everhard** in Tract. de Testib. c. 5. **Paul Aemilius Gallus** in Tract. de Except. tam ab intest. quam ex testam. **Johann Oldendorp** in Enchir. except. for. **Johann Zanger** in Tract. de except. **Christoph Philipp Richter** de Except. Velit. Acad. 41. und de except.

non num. pec. Velit. 29 und andern in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. I. voc. *Exceptio*, p. 1007. u. ff. angeführten Rechtslehrern nachgelesen werden, siehe auch die Artickel: *Exceptio* u. ff. im VIII Bande, p. 2262. u. ff.

Schutz-Richter, Lat. *Judices Conservatores*, Frantz. *Juges Conservateurs*, heissen nach denen gemeinen Kayserl. oder Römischen Rechten diejenigen Richter, welche hauptsächlich darzu geordnet sind, daß sie alle diejenigen, welchen einige öffentliche Gewalt und Unrecht geschiehet, in Schutz nehmen und vertheidigen sollen, ohne sich bey Ausübung dieses ihres richterlichen Amtes nach dem sonst gewöhnlichen Gerichtsgange zu achten, oder so genau daran zu binden. Und sind selbige also, eigentlich zu reden, nichts anders, als die sonst so genannten **delegirten Richter**, wovon zu sehen im XXXI Bande, p. 1361. **Johann Andreas** in cap. fin. vers. *notandum.* de offic. deleg. in 6. und Extr. eod. tit. Sonst heissen sie zum öfftern auch nur schlechthin Conservatores oder Conservateurs. Dergleichen sich sonderlich zu Paris bey der dasigen Universität, wie auch zu Lion, während dasiger Messen, desgleichen zu Rom, und in einigen andern Italiänischen und Spanischen Städten finden. Siehe *Conservatores* im VI Bande, p. 1031. 1032. So viel aber die Spanischen Schutz-Richter insbesondere anlanget; so übten selbige ehemahls ein ansehnliches Stücke der obrigkeitlichen Gewalt aus, Kraft deren sie befugt waren, in allen zwischen denen fremden Nationen entstandenen Civil- und Criminal-Sachen zu erkennen und zu urtheilen. Und waren also auch in so fern von denen so genannten Consuls oder Kauffmännischen Richtern unterschieden, daß diese bloß die zwischen denen Kauffleuten ihrer Nation, und zwar vornehmlich nur in Handels-Sachen, entstandene Irrungen und Streitigkeiten beyzulegen haben; da hingegen jene in allen andern vorkommenden Rechts-Fällen so wohl die bürgerliche, als peinliche, Gerichtsbarkeit verwalteten. Indessen waren dieselben gewisser massen doch nur als eine besondere Art von Schieds-Richtern anzusehen. Massen selbige nicht allein von denen zu einer gewissen Nation gehörigen Landsleuten, nach ihrem Belieben, erwählet, sondern auch von diesen letztern mehr solche Schutz-Richter, als einer, angenommen, wie nicht weniger von Zeit zu Zeit verändert werden konten. Doch sprachen dieselben nur in der ersten Instantz, und ergiengen sodenn die wider deren Aussprüche und Urtheile eingewandten Appellationen an die höhern Spanischen Collegien. Wie denn auch die zu solchen Schutz-Richtern ernannten Personen selbst ordentlicher Weise keine andere, als Spanische Unterthanen, seyn durfften. Nachdem aber diese Gewohnheit, dergleichen Schutz-Richter zu haben, in Spanien ziemlich in Abgang gekommen; so werden die sonst vor dieselben gehörigen Rechts-Sachen heut zu Tage insgemein vor die ordentlichen Gerichte jeden Ortes gebracht, und daselbst gehörig entschieden. Ausser was die unter auswärtigen Kauffleuten entstandenen Irrungen und Streitigkeiten in Handels-Sachen anbetrifft, als welche bis dato noch von denen daselbst residirenden Consuls jeder Nation abgethan und beygeleget werden. Uebrigens gehören hieher auch diejenigen Schutz- oder ausserordentlichen Richter, welche bisweilen einem und dem andern von dem päbstlichen Stuhle ertheilet werden, um denselben wider alle unrechte oder öffentliche Gewalt zu vertheidigen, und in Schutz zu nehmen. Es können aber hierzu ordentlicher Weise keine andere, ausser Bischöffe, Aebte, Prälaten, und deren Vicarien, oder ein und anderer derer höhern Dom-Herren, die nehmlich etwas mehr, als andere, zu sprechen und zu befehlen haben, darzu ernennet werden. Es stehet aber auch ihnen selbst nicht frey, an ihre Statt jemand anders zu erwählen, und diesem die ihnen deshalber ertheilte Gewalt anzuvertrauen, ausser in so fern ihnen in dem zugefertigten päbstlichen Breve oder Befehls-Schreiben dergleichen Macht und Gewalt nachgelassen, oder die darzu ernannten und nachgesetzten Personen vorher schon mit gleicher Gewalt versehen worden. c. fin. de Offic. deleg. in 6. **Johann Bellonius** in Etymolog.

Schutz und Schirm, siehe Schutz.

Schutz und Schirm, (freyen) siehe **Mundbar**, im XXII Bande, p. 789.

Schutz- u. Schirm-Brief, siehe **Schutzbrief.**

Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, siehe **Schutz.**

Schutz-Schrifft, siehe Schutz-Rede.

Schutzsperr, genannt Milchling, Geschlecht, siehe Schutzbar.

Schutz-Städte, *Urbes clientelares*, heissen sonderlich in Deutschland diejenigen freyen Reichs-Städte, welche zwar an und vor sich selbst niemanden, ausser dem Kayser und dem gesammten Heil. Röm. Reiche, mit Pflicht verwandt sind; jedoch aber, zu ihrer selbsteigenen Sicherheit, und zu desto besserer Vermeidung aller über kurtz oder lang zu besorgenden Widerwärtigkeit und Ungelegenheit, so ihnen, zumahl bey sich ereignenden Kriegsläufften, von einem oder dem andern mißgünstigen und überlegenen Nachbar, verursachet werden könte, und dem zu widerstehen sie sich alsdenn allein zu schwach befinden möchten, sich in eines oder des andern mächtigern Fürsten oder Potentaten Schutz begeben, und ihn also aus selbst eigener freyer Bewegung, jedoch der ihnen sonst gebührenden freyen Reichs-Standschafft, und denen davon abhangenden Gerechtsamen unbeschadet, zu ihrem Schutzherrn angenommen haben. Siehe übrigens **Reichs-Stadt** im XXXI Bande, p. 167 u. ff.

Schutz- und Trutz-Bund, heißt ein solches Bündniß, welches von grossen Herren und Potentaten zu Beschützung ihrer Länder und Unterthanen eingegangen wird, und so wohl eine sonst so genannte Defensiv- als Offensiv-Allianz unter sich begreifft. Siehe **Defensiv-Allianz** im VII Bande, p. 400 und **Offensiv-Allianz** im XXV Bande, p. 904.

Schutz-Verwandte, Schutz-Genosse, Schirm-Verwandte oder **Schirm-Genosse, Schutzleute, Pact-** oder **Pachtbürger, Einwohner**, Lat. *Clientes*, oder *Incolæ precarii*, heissen insgemein diejenigen, so zwar ihre Wohnung in einer Stadt aufgeschlagen, aber das Bürgerrecht nicht erlanget haben, mithin weder denen andern

deren Bürgern, noch würcklichen Unterthanen, gleich zu achten sind, sondern bloß unter dem Schutze der Obrigkeit wohnen, und dafür ein gewisses Schutz-Geld erlegen. Ob nun zwar solche die gemeinen Beschwerden mit tragen müssen, es sey denn, daß sie mit dem Stadt-Rathe sich auf ein gewisses diß-falls verglichen haben; so werden sie doch zu denen öffentlichen Ehren-Aemtern nicht gezogen, und haben über dem das gemeine Recht, an Weide, Holtzung, Handel und Wandel, und dergleichen, nicht so vollkommen, als die Bürger, zu geniessen. **Mevius** ad Jus Lubec. P. I. tit. 2. ad rubr. n. 28. Man pfleget aber heutiges Tages einen blossen Einwohner nicht lange, (an einigen Orten sind es drey Monate) zu dulten, sondern er wird, zu Gewinnung des Bürger-Rechts, allenfalls durch Zwangs-Mittel, als Pfändung, Arrest, oder Gefängniß, angehalten, und bey beharrlicher Widersetzlichkeit, aus der Stadt geschafft; **Mevius** Lib. II. Dec. 160 n. 2. und Lib. IV, Dec. 194. jedoch ist solches nicht von denen, welche wegen ihrer Fürstlichen Bedienung in der Stadt sich aufhalten, zu verstehen; **Mevius** ad Jus Lubec. P. I. tit. 2. art. 2. n. 34. Es mag auch auf diejenigen, so wegen Pest, Kriegs-Gefahr, Verfolgung, und andern dergleichen Ursachen, in einer Stadt Zuflucht nehmen, und daselbst sich aufhalten, nicht gezogen werden: allermassen man dieselben, so lange diese Ursache währet, zu Gewinnung des Bürger Rechts nicht nöthigen kan. Wiewohl sie, zu Abschwörung des Eydes, welchen man den Eyd der Sicherheit (Juramentum assecurationis) nennet, und vom Huldigungs-Eyde, oder der Unterthanen-Pflicht (Homagio) unterschieden ist, daß sie nehmlich, was zu Erhaltung gemeiner Sicherheit nöthig, beytragen, und gemeiner Stadt treu seyn wollen, angehalten werden mögen. **Mevius** Lib. V. Dec. 240. n. 3. Hätte aber die Obrigkeit einen Einwohner, welches zu Zeiten gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Schutz-Geldes zu geschehen pfleget, in ihre Stadt einmahl aufgenommen; so möchte der Rath solchen hiernechst zu Gewinnung des Bürger-Rechts ohne Ursache nicht nöthigen. **Mevius** Lib. IV. Dec. 85. Von denen Einwohnern aber sind die so genannten Ankömmlinge (*Advenæ*) zu unterscheiden, welche, gewisser Verrichtung halber, als, ihre Schulden einzufordern, gute Freunde zu besuchen, in einer Stadt auf eine Zeitlang verharren, nicht aber daselbst beständig bleiben wollen. Ob nun zwar diese, wegen ihrer daselbst getroffenen Handlungen und Contracte, vor denen Stadt-Gerichten stehen müssen, auch, wegen ihres daselbst begangenen Verbrechens, bestraffet werden mögen; so sind sie doch von denen bürgerlichen Beschwerden frey. Es wäre denn, daß sie bürgerliche Handlung trieben, und ihre Nahrung daselbst sucheten. **Brunnemann** ad l. 22. §. ad municip. n. 5. Im übrigen gehet das Statut, wodurch die Erbfolge in der Gerade einem Wittwer deferiret wird, auch denen Einwohnern oder Schutz-Verwandten zu gute. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 17. Und wenn auch ein Einwohner sonst gleich privilegiret ist; so ist er dennoch der Gerichtsbarkeit des Ortes, in dessen Bezirck er die Schutz-Verwandtschafft genüsset, unterworffen, wo er nicht ausdrücklich davon ausgenommen worden. **Mevius** Lib. III. Dec. 155 und 309. Besiehe hierbey die Artickel **Mundbar** im XXII Bande p. 789. u. ff. und **Mundleute**, ebend. p. 805.

Schutz-Waffen, Schutzwehr, Frantz. *Armes défensives*, darunter werden alle diejenigen Waffen verstanden, so zur Beschützung dienen. Ein mehrers siehe **Waffen**.

Schutz-Wappen, diese bedeuten in der Wappen-Kunst, wenn ein geringerer sich in eines höhern und mächtigern seinen Schutz begeben; Allein ob dergleichen bey denen Deutschen zu befinden, daran ist gar sehr zu zweifeln. Zschackwitzens Wappen-Kunst p. 154.

Schutzwehr, Lat. *Exceptio*, siehe **Schutz-Rede**.

Schutz-Wehr, Lat. *Moderamen inculpatæ tutelæ*, siehe **Nothwehr**, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff.

Schutz-Wehr, Frantz. *Armes défensives*, siehe **Schutz-Waffen**.

Schutz-Wehren, Lat. *Moles*, siehe *Moles*, im XXI Bande, p. 902.

Schutzwinn, Stadt, siehe **Schotwinn**.

Schutz-Zettel, *Schedula protectionis*, heißt derjenige Schein oder schrifftliche Bekänntniß, so denen Juden bey ihrem Einlaß oder Aufnahme in einen gewissen Ort ertheilet wird, um daselbst ungestört zu handeln und zu wandeln. Nach der **Leipziger Juden-Ordnung** von 1682 soll ein jeder ankommender Jude, er sey, wer er wolle, keinen eintzigen ausgeschlossen, in dem Thore, durch welches er herein kommt, einen Angebe-Zettel vom Zöllner nehmen, und seinen Nahmen, wie auch alle andere Nahmen, damit er sonst genennet wird, auch den Ort seiner Wohnung darein setzen, und die Stunde seines Ankommens darauf mit vermelden lassen, bey 20 Rthlr. Straffe. Mit diesem Zettel soll er innerhalb 24 Stunden auf der Wage, oder, wenn solche Sonntags oder Fevertags geschlossen, bey denen Wage-Deputirten sich anmelden, und dabey berichten, woher er komme, was sein Thun und Handel sey, ob er daselbst einkauffe, oder verkauffe, ob er einen Compagnon habe, wer der sey, wo er logiren wolle, u. s. w. welches alles auf seinen Angebe-Zettel zur Nachricht wegen seiner künfftigen Abfertigung geschrieben werden soll, bey obiger Straffe der 20 Rthlr. Auch soll er sich innerhalb solcher Zeit bey denen Stadt-Gerichten anmelden, und sein Schutz-Geld abstatten, bey absonderlicher Straffe 20 Rthlr. alles nach Inhalt des im Jahre 1675 im Neuen Jahrs-Marckt der Judenschafft publicirten und in steter Observantz gehaltenen Mandats. Die Angebe-Schutz- oder Maut-Zettel, auch die daselbst eingeführten Flecklein, soll jeder Jude bey sich tragen, und schuldig seyn, jedwedem der Raths-Diener, oder auch Stadt-Knechte, solchen auf Begehren vorzuzeigen, oder dem begehrenden Raths-Diener oder Stadt-Knechte im Verweigerungs-Fall einen Reichs-Thaler verfallen seyn. Hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24 Stunden gelöset, oder sich auf der Wage nicht angegeben, soll er 40 Rthlr. Straffe verfallen seyn.

SCHUVEGIA, Stadt, siehe Eschwege, im VIII Bande, p. 1868 u. f.

SCHUVEINFORDIA, Reichs-Stadt, siehe Schweinfurth.

SCHUVINFURTUM, freye Reichs-Stadt, siehe Schweinfurth.

Schuwalow, Rußisch-Kayserlicher General-Lieutenant, und Ober-Commendant zu Archangel, bekam 1732 im Jenner das Commando zu Archangel, und wurde kurtz darauf General-Lieutenant; starb aber im Monath September 1735 zu St. Anna. Ranffts Archiv. 1735 p. 458.

Schuwalow, (Herren von) zweye gleiches Nahmens, beyde würckliche Cammerherren am Rußisch-Kayserlichen Hofe, worzu sie von der neuen Kayserin, Elisabeth, bey Gelegenheit des am 1 Decemb. 1741 zu Petersburg gefeyerten St. Andreas-Fests ernennet wurden. Einer von diesen ward im April 1742 Premier-Lieutenant bey der Chevalier- oder Granadir-Garde. Ranffts Genealogisch-Historische Nachrichten, III Band, p. 855. und IV Band, p. 65.

Schuwalow, (Iwan) Rußisch-Kayserlicher Capitain von der Leib-Garde, befande sich mit bey dem 1737 wider die Türcken und Tartern vorgehabten Feldzuge und der Belagerung der Vestung Oczakow, woselbsten er auch gefährlich verwundet wurde. Ranffts Archiv. 1737. p. 959.

Schuwardt, (Joh.) von ihm ist bekannt: Regenten-Tafel, oder Bericht von der Obrigkeit Stand, Nahmen, Amt, Glück, Tugend, Laster, Nutz, Schaden, Belohnung und Straffen, Leipzig 1584 in Fol.

Schuyl, (Florentz) ein Niederländischer Medicus aus dem 17 Jahrhundert, schrieb

1. Lib. pro veteri medicina, Leiden 1670 in 12.
2. Catalogum plantarum horti Academiæ Lugdun. Bat. ebend. 1668 in 8. Heidelberg 1672 in 12. ist auch ins Deutsche übersetzt von Joh. Haucken und vermehrt heraus gegeben worden, Darmstadt 1679 in 12 Nach der Zeit hat ihn Jacob Gottschalck mit einem Anhang mancherley Farben und anderer Dinge Nahmen zu Plön 1697 in 8 wieder auflegen lassen.

Schuylenburg, (von der) Geschlecht, siehe Schulenburg.

Schuym, (Zee-) ein Fisch, siehe Blackfisch, im IV Bande, p. 3. u. ff.

Schuyt, siehe Schnecke.

Schuyt, (Cornelius) ein Organist zu Leyden, gab im Jahre 1711 Madrigali Nuptiali von sechs Stimmen, mit einem doppelten Echo von zwölf Stimmen, daselbst in Quarto heraus. Bes. Draud's Biblioth. Class. p. 1646.

Schuyten-Diep, Fluß, siehe *Hunesus*, im XIII Bande, p. 1221.

Schwaanfeld, ein Flecken, siehe Schwanefeld.

Schwaan-See, eine Vogtey, s. Schwaan-See.

Schwaar, siehe Schwaaren.

Schwaaren, Schwaar, Lat. *Teruncius Bremensis*, eine kleine Bremische Scheidemünze von Kupffer, gilt zwey leichte Pfennige, deren fünfe machen ein Groot, drey hundert und sechzig aber einen Reichsthaler.

Schwab, (von) ein altes adeliches Geschlecht im Hertzogthume Crain, aus welchem sich Heinrich Schwab im Jahre 1296; Berthold 1338, und Lüder zu Carls des Grossen Zeiten hervorgethan. Johann Schwab heyrathete ums Jahr 1540 Margarethen von Lichtenberg, welche die letzte aus diesem Geschlechte war, (das bereits 1168 dem Turnier zu Zürch beygewohnt, und sich in Oesterreich, Kärndten, Tyrol und Crain ausgebreitet hatte) und brachte dadurch deren Güter nebst dem Nahmen Lichtenberg auf sein Geschlecht. Johann Joseph Schwab von Lichtenberg, Römisch-Kayserlicher Obrister, ward im Jahr 1575 von den Türcken gefangen, und starb zu Constantinopel. Wolff Andreas ist 1673 in einem Treffen geblieben, und hat seinen Stamm mit etlichen Söhnen fortgepflantzt. Maria Polyxena, Grässin von Lichtenberg, die als eine Gemahlin Maximilian Carls, Fürstens von Löwenstein-Wertheim, Kayserlichen Administrators in Bayern, 1712 zu München verstorben, ist vermuthlich auch eine Tochter desselben gewesen. Schönleb. Stemmat. P. I. litt. L.

Schwab von Chwatlin, Geschlecht, siehe weiter unten Schwab Chw..

Schwab, (Ferdinand) von Peilstein in Ober-Oesterreich, ein Canonicus regularis Prämonstratenser-sonsten Norbertiner-Ordens, und Professus des Fürstl. Stiffts und Klosters Osterhofen, in Unter-Bayern, bekannte sich 1657 in Leipzig zu der Evangelischen Gemeine, und handelte in seiner Predigt von dem Zeugnisse eines guten Gewissens. Die erste Gelegenheit, die Römische Kirche vor irrig zu halten, hat ihm in seinem Novitiat ein gülden Känngen mit einer subtilen Röhre von dem Boden bis zu dem Mundstücke gegeben. Denn als er den Sacristan gefraget, worzu dieses Gefässe gemacht worden wäre? und er von ihm die Antwort erhalten, daß man vor diesem auch den Layen das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt administriret, und darbey dieses Känngen gebrauchet hätte, so ist von dieser Stund an sein Hertz niemahls ruhig gewesen. Folgender Zeit hat ihm die Lesung der heiligen Schrifft und des corporis doctrinæ Phil. Melanchtonis, welches ihm ein guter Freund heimlich communiciret, die Augen je mehr und mehr geöffnet. Unschuldige Nachrichten. 1714. p. 189 u. f.

Schwab (Sigismund) war im Jahr 1501, als Bevollmächtigter der Stadt Steyer, bey dem zu Lintz, wegen des zwischen den beyden Städten, Steyer und Waydhoven an der Ybs, lang gewährten Streits, die Eisen-Handlung und andere Kaufmannschafften betreffend, gehaltenen Verhör. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 170.

Schwabach, ein Fluß, so durch die Stadt Schwabach fliesset, es entspringt selbiger aus den so genannten Dürren Engern, oberhalb dem Closter Hilsbronn, 2. Meilweges von der Stadt Schwabach;

bey

bey dieses Closters Garten kommt am Wege eine starcke Brunnquelle darzu, deren nach und nach mehrere hinein rinnen, bis nach Unter-Reichenbach, allwo die Volcker- und Reichenbach ebenfals sich hinein ergiesset, dahero das Wasser so starck wird, daß es in Schwabach drey Mühlen, ohne die Schleiff-Mühle, treibet. Wenn dieser Fluß ausserhalb der Stadt kommt, wendet er sich lincker Hand, und fällt oberhalb dem Dorffe Ratzwangen in die Regnitz. **Falckensteins** Schwabach, p. 6.

Schwaback, ein anderer Fluß, dieses Nahmens, entspringet oberhalb Volckers-Brunn, bey Pommern, ohngefehr einer Meilen von Nürnberg, fließt vor Ermenreuch, Dachstett, Igensdorff, gegen Aufgang, allwo noch ein kleiner Fluß von Gräfenberg dazu kommt, wendet sich nachmahls bey Fronhof gegen Mittag, und bey Buch gegen dem Niedergang, läufft durch den Eschenauer-Grund, für Dormitz, Uttenreith, Puckenhof vorbey, und fällt bey Erlangen, drey Meilen von Nürnberg, in die Regnitz. **Falckensteins** Schwabach, p. 7.

Schwabach, Stadt, siehe **Schwobach**.

Schwabacher-Artickel, siehe **Schwobacher Artickel**.

Schwabacher-Schrifft, siehe **Schwobacher-Schrifft**.

Schwabber, siehe **Schiffbesen**, im XXXIV Bande, p. 1495.

Schwab von Chwatlin, ein altes adeliches Geschlecht in Böhmen, aus welchem im Jahre 1739 **Franz Leopold Schwab von Chwatlin** am Leben war. Dessen Söhne hiessen **Franz Leopold** und **Emanuel**. *Calendar. S. Adalb.* Vermuthlich ist es eben dasjenige adeliche Geschlecht, welches in **Redels** sehenswürdigem Prag p. 127 unter diejenigen Böhmischen Geschlechte gezehlt wird, die in Böhmen mit Herrschafften oder Güthern angesessen sind, und auf den Landtagen erscheinen dürffen.

Schwabe, ist ein flügendes Ungeziefer, lang schwartz, und in Gestalt eines grossen Käfers, so sich in Gebäuden, sonderlich aber in Mühlen und Beckenhäusern gerne aufhält, und alles eßbare Zeug ja so gar, wo sie nichts anders finden, Schuhe und anderes Lederwerck auffrißt: Wenn man Bier in offenen kleinen Gefässen hin und wieder hinsetzt, so pflegen sie sich gerne bey der Nachtzeit darinnen zu fangen; die Gefässe müssen aber tief, und nicht sehr angefüllet seyn, damit sie nicht wieder heraus kriechen können. Einige andere Mittel, dieses Ungeziefer zu vertreiben, sind in **Abraham Friedrich Krafts** gäntzlicher Ausrottung des Ungeziefers, im I Theile, p. 392. und im II Theile, p. 239. zu finden.

Schwabe. Wenn der Reif bey den Böttgern schlummert, so sagen sie: der hat einen **Crabaten** gemacht; derowegen wird ein Stücke Reif darzwischen geschlagen, das heisset ein **Schwabe**. In Schwabenland aber leiden sie es nicht, sondern heissen das Stücke einen **Philister**.

Schwabe, siehe **Svevius**.

Schwabe, (Conrad Bernhard) gebürtig von Sternberg im Mecklenburgischen, erlangte zu Rostock im Jahr 1704 die Würde eines Doctors beyder Rechte. *Nova Litt. Mar. Balth.* 1704. p. 260.

Schwabe, (Dietrich) ein zum Christenthume bekehrter Jude, hat geschrieben Jüdischen Deck-Mantel, II Th. Paderborn, 1615 in 4. **Fabricii** Bibliogr. Ant. p. 362.

Schwabe oder Schwabius, (Frantz) von ihm ist bekannt: Oratio de Ebrietate & crapula detestanda ac fugienda. Wittenberg 1616 in 4.

Schwabe, (Friedrich) Pfarrer zu Carlsdorff und Rattelsdorff in Thüringen, war zu Bürgel im Jahre 1619 den 27 Novemb. gebohren. Sein Vater war Joh. **Schwabe**, Bürgemeister daselbst. Er studierte auf der Schule zu Zeitz, und begab sich nachhero auf die Universität Jena, allwo er sein Studieren 2 Jahr fortsetzte. Alsdenn informirte er einige Jahr zu Sultza und Gleina, ward alsdenn Rector der Schule in seiner Vaterstadt, und verwaltete dieses Amt beynahe 4 Jahre. Im Jahre 1650 ward er vom Consistorio zu Altenburg nach Mittelhausen als Prediger beruffen. Fünff Jahre hernach kam er als Prediger nach Carlsdorff, welcher Ort ebenfalls unter gedachtes Consistorium gehöret. Dieses Amt hat er bis an seinen den 1 Octob. 1671 erfolgten Tod verwaltet. **Lebenel.**

Schwabe, (Joh.) ein Rechtsgelehrter, siehe **Svevus**.

Schwabe oder Schwabius, (Joh.) Prediger zu Sternberg, war zu Münden im Hannöverischen gebohren, frequentirte anfänglich in seiner Vaterstadt und zu Hannover, nachgehends studirte er zu Rostock, und ward 1640, da beyde Prediger-Dienste daselbst ledig waren, nach Sternberg beruffen, und von dem Wißmarischen Superintend M. Hertzbergen ordiniret und introduciret. Er hat die durch den langwierigen Krieg zum Untergang sich neigende Sternbergische Oeconomie gerettet, dagegen das Unglück des Sternbergischen Brandes mit erlebet. Er starb 1676 im 71 Jahr seines Alters, nachdem er das Seniorat in die 36 Jahr rühmlichst verwaltet. **Mecklenburg. Gelehrt. Lex.** p. 42. VI St.

Schwabe, (Johann) Pastor zum heiligen Geist, wie auch Assessor des Königl. Consistorii zu Revel in Liefland; Starb 1700 im 56 Jahr seines Alters. Er hat unter dem Vorsitz D. **Joh. Ernesti Gerhards** zu Jena eine Dissertation: de Religione ritibusque ecclesiasticis Moscovitarum, gehalten, wodurch er sich der Moscowiter Haß auf den Hals gezogen, welcher ihm bald das Leben gekostet. *Nova litter. Mar. Balth.* 1700 p. 165.

Schwabe, (Paul) der Philosophie Magister, von Plauen, aus dem Voigtlande, gebürtig, war anfangs Pastor in dem Hällischen District hernach Pastor und Inspector zu Dame, endlich Coadjutor zu Braunschweig, ließ unterschiedene Leichen-Predigten, und starb den 3 May 1646 im 38 Jahr. **Witte** diar. **Blumens** Braunschw. Prediger Gedächtniß.

Schwabe, (Peter) siehe **Schwav.**

Schwabe, (Siegmund) zu Lauben, siehe **Svevus.**

Schwabe, (Veit) lebte zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts und war zu Nördlingen gebohren, wurde nach der Zeit zu Watzenkirchen in Ober-Oesterreich Pfarrer, aber von den Papisten zu zweyen mahlen vertrieben. Weiter können wir von seinen Umständen nichts anführen, ausser, daß er ein Mütterlicher Großvater des Melchior Kromayers, Gräfl. Hohenloischen Superintendenten zu Ordruff in Thüringen gewesen.

Schwabeck, eine Grafschaft in Schwaben, zwischen Mindelheim und Augspurg, welche mit Mindelheim an Bayern gediehen, zu welchem sie auch in den neuesten Charten gerechnet wird. Siehe **Mindelheim.** Sie wurde nach der Achts-Erklärung des Churfürsten von Bayern dem Bisthum Augspurg wegen gesuchter Indemnisation überlassen, muste aber 1714 vermöge des Badischen Friedens wieder an Bayern abgetreten werden. Die ehemahlige Grafen dieses Namens, deren Stammschloß Schwabeck in dieser Gegend, weil sich der damahlige Bischoff von Augspurg **Sigfridus II.** mit den Bayern deswegen nicht vertragen konte, schon 1208 zerstöret worden, haben sich zugleich **von Baltzhausen** geschrieben, und sind des Bisthums Augspurg Castenvögte und Schirmherren gewesen. Ihren Ursprung sollen sie von Königl. Pohlnischen und Ungarischen Stamm gehabt haben. **Meyer** schreibet in seinem Pleßischen Ursprung, daß sie sich aus Pohlen nach Schwaben begeben, daselbst ein Schloß dieses Nahmens erbauet, und den Nahmen von dem Volck, wozu sie sich gewendet, und einer Bach, als wolte man sagen, der Schwabenbach, angenommen. **Lucä** meldet zwar, daß sie gegen Ausgang des 12 Jahrhunderts ausgestorben, bey dem **Bruschius** aber findet man noch 1404 **Eggo**, Grafen von Schwabeck, und Abt des Closters Ottenbeuern. **Lucä** Grafens. p. 1095. **Bruschii** monast. German. p. 595. 637. **Merian** topogr. Suev. **Werlich** chron. August. p. 72.

Schwabeck, ein Städtlein nebst einem Schlosse am Flusse Wertach, im Fürstenthume Hohenzollern.

Schwaben, ein Gewürme, siehe **Schwabe.**

Schwaben, Schwabenland, Lat. *Suevia*, Frantz. *Souabe*, *Sueve*, eine grosse Provintz in Deutschland, welche gegen Osten an Bayern, gegen Süden an Tyrol und an die Schweitz, gegen Westen an das Elsaß, und gegen Norden an die Unter-Pfaltz und an Francken grentzet. Es ist ein fruchtbares Land an Getreyde und Gras, wie auch gegen Norden von Stuttgard an, diß- und jenseits des Neckars, bis an die Pfältzische Grentzen, an Weine. Die vornehmsten Flüsse darinne sind, die Donau, der Neckar, der Lech und der Iler, von denen der erste schon in ziemlicher Breite bey Ulm vorbeyfliesset; der andere bey Stuttgard, Tübingen und Elßlingen; der dritte bey Augspurg; und der vierte bey Kempten hinweggehet. Uberhaupt wird dieses Land eingetheilet in das **Oesterreichische** und in das **Kayserliche Schwaben.** Jenes begreifft diejenigen Länder, welche das Haus Oesterreich in Schwaben besitzet, das andere aber begreifft die übrigen immediaten Reichs-Güter, welche von Fürsten, Grafen und Reichs-Städten darinne besessen werden, und von welchen zu Ende dieses Artickels weitläufftiger soll gehandelt werden. Die Religion dieses Landes ist theils Evangelisch, theils Römisch-Catholisch, welche beyde Religionen überall sehr untermengt sind. Doch sind die Evangelischen in weit grösserer Anzahl, als die Römisch-Catholischen. Ausser dem wird es auch in **Ober- und Nieder-Schwaben** eingetheilt, da denn das erstere diejenigen Landschafften anzeiget, welche zur rechten Seiten der Donau gegen Bayern, Tyrol und der Schweitz liegen, durch das letztere hingegen die übrigen Provintzen nach der Elsas, der Unter-Pfaltz und Francken. Seinen Nahmen hat Schwaben von dem ehemahligen Volcke, den **Sveven**, Lat. *Suevis*, erhalten. Diese haben, nach der meisten Geschichtschreiber Meynung, vor Zeiten ihren Sitz viel weiter gegen Mitternacht und oben in Schonen, Schweden, und um das Balthische Meer herum gehabt, daher o auch dasselbe noch jetzo das mare suevicum genennt wird, und mag auch vermuthlich der Nahme Schweden, oder Suecia, davon noch übrig geblieben seyn. Die Ursache, warum diese Völcker dergleichen Nahmen erhalten haben, leiten einige Schrifftsteller daher, weil **Svevus**, einer von den ersten deutschen Königen, deren **Berosus** Meldung thut ihr Urheber und Stamm-Vater gewesen seyn soll. Es hat auch gedachter **Berosus** selbst in dieser Meynung gestanden, wenn anders dem **Annio Viterbiensi** zu trauen ist, welcher ihn übersetzt, zugleich aber viel von dem seinigen mit eingeschaltet. Doch wächset dieser Meynung dadurch viel Wahrscheinlichkeit zu, weil **Tacitus** berichtet, daß die Deutschen den Svevum auch für einen Gott ausgegeben, von dem sie zum Theil ihren Ursprung gehabt hätten. Andere hingegen, und vornehmlich Philippus **Cluverius**, halten dafür, daß die Schwaben den Nahmen von dem Flusse Suevo, welcher heutiges Tages entweder die Spree, oder die Oder genennt wird, und an dem sie vor Zeiten gewohnt, erhalten haben, welcher Meynung auch **Leibnitz** beystimmet. Noch andere stehen in den Gedancken, als ob die Schwaben oder Sveven von dem deutschen Worte **schweben** benennt worden wären, weil sie unter allen Phönicischen Nationen am längsten auf der See hätten herum schweben müssen, ehe sie an den Ausfluß der Oder und das mare suevicum, oder die Ost-See gekommen wären; oder auch deßwegen, weil ihr Ruhm und Macht weit vor andern Völckern empor geschwebt hätte. Ob nun gleich die letzt gedachte Muthmassung, welcher vornehmlich **Loccenius** zugethan ist, die schwächste zu seyn scheinet, so ist indessen doch gewiß, daß sie das mächtigste, größte und tapfferste Volck unter allen Deutschen gewesen. **Tacitus** sagt

sagt von denselben: „Nunc de Suevis di„cendum, quorum non una, ut Cattorum „Tenetorumque gens; maiorem enim Germa„niæ partem obtinent, propriis adhuc natio„nibus nominibusque distincti, tamquam in „communi Suevi dicuntur. Julius Cäsar nennet dieselben gentem maximam & præstantissimam Germanorum. Und beym Orosio, im 9 Cap. des 1 Buchs heissen sie gens ferocissima validissimaque. Daß aber die Schwaben auch in den neuern Zeiten den Ruhm ihrer Tapfferkeit behauptet haben, solches erhellet unter andern aus demjenigen, was Kayser Rudolph I zu sagen pflegte: daß er sich nehmlich mit 4000 Helm und 40000 Fußgängern aus Schwaben die gantze Welt zu überwinden zutraue. Ihren ältesten Zustand anlangend, so soll der vorhingedachte Svevus, welcher im 3 oder 4 Jahrhunderte nach der Sündfluth gelebt hat, dieselben wegen allzugrossen Anwachses der Einwohner aus Phönicien geführt haben. Und weil er dieselben glücklich an die Ost-See in ein gutes und zuvor unbekanntes Land gebracht, allwo sie sich niederlassen, und wohl ernehren können, so sollen sie selbigen nachhero als einen Halbgott verehrt, auch dasjenige Schiff, auf welchem sie entweder alle, oder doch ihr Führer mit den vornehmsten unter ihnen, angekommen, ihren Göttern geweyhet, und als ein besonderes Heiligthum aufbehalten haben. Dahero auch Tacitus erzehlt, daß sie liburnam navim in ihren Haynen oder Tempeln den Göttern geheiliget hätten. Nach dieser Zeit sind sie beständig durch eigene Könige regieret worden, bis sie endlich von dem Fränckischen Könige Clodovæus, wie hernach soll gesagt werden, überwunden worden. Prätorius hat zwar eine grosse Menge dieser Könige angeführt, die seinem Vorgeben nach an dem Flusse Svevus sollen geherrscht haben. Allein, zu geschweigen, daß überhaupt nichts gewisses von ihnen zu sagen ist; so hat auch er besonders sehr grosse Fehler hierinnen begangen, da er z. E. aus Hartemundo, Haldegasto, Hildemundo, Cariovisto, (derer Vopiscus als Römischer Generale, oder doch als Bundesgenossen wider die Gothen gedencket,) lauter Könige der Sveven machet. Nachdem sie also in dieser Gegend festen Fuß gesetzt hatten, so zogen sie, wie die übrigen deutschen Völcker dem Kriege nach, und ernähreten sich von Rauben und Plündern, oder in dessen Ermangelung von der Jagd, von ihrem Viehe und von Erdgewächsen. Uber dieses veränderten sie ihre Wohnungen fast alle Jahre, sobald sie nehmlich für sich oder ihr Vieh an dem vorigen Orte einigen Mangel verspühreten. Wie aus den meisten und sichersten Nachrichten der ältesten Geschichtschreiber abzunehmen ist, so geschahe diese öffrere Veränderung ihrer Wohnungen und Grentzen immer weiter von Mitternacht gegen Mittag zu. Wiewohl Rodericus Toletanus die Meynung umkehrt, und will, daß die Sveven aus dem heutigen Schwaben weiter gegen Mitternacht gerückt, welches Vorgeben aber keinen Glauben findet. Denn man findet nicht nur, daß ein sehr grosser Theil der Schwaben von der Ost-See bis an den Ober-Rhein, von Basel an bis auf Mayntz und an den obern Theil des jetzigen Schwaben-Landes gekommen, als nehmlich die Marcomannen, Haruden und andere, ja die Schwaben selbst, welche unter dem Arioviſto gedient, ihre Colonien weit ausgebreitet hatten; sondern es gedenckt auch Svetonius, daß der Kayser August abermahls einen Theil der Sveven nach dem Rhein gezogen, welche vielleicht der heutigen Schwaben Pflantzer gewesen. Uber dieses wird auch bey keinem alten Scribenten die geringste Spur angetroffen, daß der Schwaben ihr ursprünglicher Sitz in dem heutigen Schwabenlande gewesen. Vielmehr findet sich, daß erstlich die Alemannen daselbst gesessen, deren Nachbaren gegen Mitternacht die Hermunduren gewesen. Diese haben ihren Sitz in dem heutigen Francken gehabt, und sich bis an den Ausfluß der Saale in die Elbe erstreckt. Doch sind sie bald weiter zugerückt, und haben die Gegend um die Saale den Thüringern überlassen. Diese Hermundurer sind nun entweder selber Sveven gewesen, oder haben sich mit denen sich ihnen von Mitternacht zu nahenden Schwaben vermischet. Denn da verschwindet in dem 4 Jahrhundert der Nahme der Hermundurer gantz um diese Gegend, und die Scribenten gedencken der Sveven daselbst allein. Ammianus Marcellinus, so zu Ende des 4 Jahrhunderts gelebet, ist der letzte, so die Hermundurer nennet. Nach diesem wird von den Geschichtschreibern das heutige Francken allemal den Sveven bis an die Thüringische Grentzen eingeräumet. Ja es sind die Sveven noch weiter zugerückt, und haben sich unter die Alemannier gemengt, so daß die Scribenten in den nachfolgenden Zeiten diese beyde Nahmen Wechselsweise gebrauchen. Wie weit sich die Schwaben im 6 Jahrhunderte ohngefehr ausgebreitet, selbiges erhellet aus dem Jornandes de rebus Geticis, c. 55, allwo gesagt wird, daß Schwaben von Morgen die Bajobaros; von Abend die Francken; von Mittag die Burgundier; und von Mitternacht die Thüringer gehabt habe. So sind nun die Sveven oben von Mitternacht herunter gekommen, und haben von der Weichsel an bis an die Donau sich dergestalt ausgebreitet, daß sie sich endlich gar mit den Alemannen vermischet. Ob nun gleich der meiste Theil der Schwaben gedachter massen immer weiter fortgerücket, so blieben doch auch derselben sehr viele an der Elbe und der Oder. Diesen räumet Cluverius die Ländereyen an beyden Seiten der Oder in Groß-Pohlen, Unter-Schlesien, Lausitz, Meissen und der Marck ein. Leibnitz setzet hierzu noch die gantze Marck jenseits der Elbe, und ein grosses Stück von Pommern, welches hingegen Gündling leugnet, als welcher dieses Land den Hermunduren und Qwaden zuschreibet. Diejenigen nun, welche, wie gedacht, weiter als die übrigen in Deutschland zurückblieben wurden die Nord-Sveven, oder Nord-Schwaben, Lat. *Nordosuevi*, *Nordavi*, oder auch *Nordorquevi*, (welche Benennung man sonderlich in verschiedenen Urkunden findet) benennt. So ist auch nicht zu vergessen, daß sich eine grosse Anzahl Schwaben nach Spanien begeben, und allda festen Fuß gefaßt haben. Doch wieder auf die ersten zu kommen, welche am weitesten in Deutschland fortgerückt, so findet man, daß, nachdem die Francken die Alemannen und Schwaben, so damals schon einerley hiesse, unter dem Könige Clodovæus in dem Tol-

biachischen Treffen überwunden, und sich befurchten, die Sveven möchten mit den ihnen nahe gelegenen Thüringern, Sachsen, und den Svevischen Völckern eines Verständnisses werden, und das Fränckische Joch vom Halse schütteln; selbige, nehmlich die Francker., ohngefehr um das Jahr 630 einen Theil ihrer Francken von dem nahe gelegenen Austrasien in die Gegend des heutigen Franckenlandes geführt haben, welche den Sveven und Thüringern gleichsam eine Scheidewand seyn, und ihnen auf die Finger Achtung geben solten. Daher kam es nun, daß die Schwaben ihre Gräntzen gegen Mitternacht an dem heutigen Franckenlande bekommen; die andern Völcker aber, so jenseits der Francken nach der Weichsel zu gelegen, und ehedessen auch Sveven geheissen, solchen Nahmen verlohren, und sich jedes insbesondere genennet haben. Nachdem aber unter dem Kayser Honorius das Römische Reich kränclich und hinfällig wurde; haben sich die Alemannen und Schwaben in die Rhätischen Alpen eingesetzt, und nach der Zeit bey der Hunnen Einfällen fast gantz Vindelicien an sich gerissen, wiewohl die Bayern auf der andern Seite zugriffen, und ihr Land, dessen Gräntzen der Inn war, eine gute Strecke in Vindelicien hinein bis an den Lech ausgedehnet, welcher auch noch jetzo auf dieser Seite das Bayer- und Schwabenland von einander scheidet; die Beweise davon sind unter den Articuln Rhätien und Vindelicien zu lesen. Gegen Abend haben die Schwaben bis an den Rhein gestossen, dahin sie schon Kayser Augustus nach dem Sueronius gezogen hat. Nach der Reise-Beschreibung des Antoninus haben sie daselbst bis gegen Mayntz hinauf gelanget, welche Grentze aber hätte eingeschränckt werden müssen, als die Francken von dieser Seite ein Theil ihrer Francken in das heutige Franckenland einsetzten, und dadurch der Schwaben Grentzen bis gen Heidelberg herunter verrückten. Das übrige unter Heidelberg am Rhein gelegene Land, als die Ortenau und der Breißgau, sind unverändert bey Schwaben geblieben. In diesen Grentzen wohnten nun die berühmten Alemannen und heutigen Schwaben, welche den Francken und Römern so viel zu thun gemacht, daß noch heutiges Tages die Frantzosen alle deutsche Völcker in ihrer Sprache unter dem Namen der Alemannier begreiffen. Gegen die Römer gieng es ihnen so gut hin, weil diesen durch die Einfälle der Hunnen und Gothen alle Kräffte dergestalt abgezapfet waren, daß sie sich der auswärtigen Gewalt nun nicht mehr erwehren konnten. Die Francken aber waren ihnen überlegen, und brachten sie endlich gar unter das Joch. Denn als um das Jahr 496 die Alemannier, welche schon von vielen Jahren her ihre Benachbarte mit Raube beunruhiget, den Austrasischen Francken mit einer grossen Macht in ihre Grentzen einfielen, so kam Clodovæus dem Sigebert, einem abgetheilten Fränckischen Könige, welcher damals zu Colonia Agrippina saß, mit einem zusammen gerafften Troupp zu Hülffe, mit welchem er die Alemannen bey Tolbiacum, jetzo Zulpich, angriff, und nach unglaublichen Widerstand endlich erlegte. Hierdurch wurden die Francken Meister von den Alemannischen und Svevischen Landen, so zwischen Thüringen und der Donau gelegen. Sie schlepptten alles, was streitbar war, in die Dienstbarkeit, und theilten die Uberwundenen als Sclaven ihren Francken zu, woher noch jetzo der viele Adel und die Leibeigenschafft in Schwaben sich rechnen sollen. Wiewohl nach dem Zeugniß des Magnus Felix Ennodius, der um die Zeit des Clodovæus gelebt, ein gut Theil der Alemannier sich zu den Gothen, die damals Rhätien inne hatten, retirirten, um dadurch dem unerträglichen Fränckischen Joch zu entgehen. Es nahm sich auch der Oster-Gothen König Theodoricus ihrer an, und ersuchte den Clodovæus durch Gesandten, daß er derer zu ihm geflüchteten schonen, auch sonst sich gegen die Uberwundenen gütiger erzeigen mögte. Daher kommt es nun, daß ein Theil Scribenten behaupten, die Francken hätten nie gantz Alemannien beherrschet, sondern es hätte ein groß Theil unter den Gothen gestanden, welches in so weit wahr ist, wenn man Rhätien, welches die Alemannen den Römern abgenommen, und nach diesem an die Gothen kommen war, zu Alemannien rechnen will. Denn da erhellet aus dem Agathia, daß die Gothen Rhätien durch besondere Hertzoge eine geraume Zeit regieret, bis unter dem Kayser Justinianus der Gothische Könige Vitiges so viel mit den Griechen in Italien zu thun bekam, daß er weder die zu ihm geflüchteten Gothen, noch auch Rhätien vertheidigen konte, und die Alemannen sämmtlich sich zurück in ihr Land und unter die Fränckische Bothmäßigkeit begeben musten. Jedoch konnten die Alemannen ihre Freyheit niemals so gar vergessen, daß sie nicht zuweilen sich darnach gesehnet, und gegen die Francken ihre Waffen ergriffen hätten. Schon unter dem König Childebert entstund ein so grosses Mißtrauen zwischen beyden Völckern, daß die Francken vor rathsam hielten, den Alemannischen Hertzog Landfreden zu verjagen, und die Hauptstadt Augspurg zu ihrer Versicherung mit Fränckischen Volcke zu besetzen. Besonders aber hat König Pipinus und dessen Sohn Carolomann zu Anfang des 7 Jahrhunderts die aufrührischen Hertzoge der Alemannen dergestalt zu paaren getrieben, daß sie von selbiger Zeit an nicht mehr aufkommen mögen. Indessen ist es immer ein besonderes Hertzogthum verblieben, welches seine eigene Hertzoge gehabt, die anfänglich den Francken, und nachgehends den deutschen Königen, welchen Alemannien in der Theilung zugeschlagen worden, mit Pflichten zugethan gewesen; jedoch nicht dergestalt, daß sie nicht ein grosses Theil ihrer Freyheit gleich andern überwundenen deutschen Hertzogen übrig behalten. Denn ob sie wohl von dem Könige Clodovæus in die härteste Sclaverey gezogen worden; so haben sie sich doch gar bald dergestalt erholet, daß Procopius sie zu den Zeiten Justinianus vor gantz freye Leute wieder ausgiebt. In den Gesetzen der Alemannier wird der Schwaben Hertzog Dominus genennet, und die Sachen, so vor ihn gehören, res dominicæ. Es werden auch in selbigen Gesetzen diesem Hertzoge viel Freyheiten und Privilegien gegönnet. Und scheinet aus dem, was die Hertzoge zuweilen ohne Widerspruch vorgenommen, daß sie bey ihrer Unterthänigkeit ein ziemliches Ansehen und Freyheit gehabt haben müssen. Sie haben einander meist jure sanguinis gefolget, so gar, daß auch die Kayser die Tochter-Männer

ner nicht übergehen können. Sie haben ihre eigene Militz und Besatzungen gehabt; auch zuweilen die Waffen wider die Francken selbst ergriffen, wenn diese ihnen allzuunerträglich werden wollen. Zum wenigsten siehet man aus allen Umständen, daß sie vor Carln dem Grossen nicht blosse Magistrats-Personen der Fränckischen Kayser und Könige gewesen, sondern daß sie Jure próprio ihr Volck beherrschet. Nach der Wiederaufrichtung des Hertzogthums unter Conrad I. haben sich wohl zuweilen die Sächsischen und Fränckischen Kayser etwas mehr heraus genommen, und ungebundener regieret, welches doch nicht länger Bestand gehabt, als sie ihrer angemaßten Gewalt mit dem Schwerdte den Nachdruck geben können. Der beste Beweis wird seyn, wenn wir die Hertzoge nach der Reihe durchgehen, und bey iedem die Spuren der Freyheiten anmercken. Ehe noch die Francken Alemannien unter ihre Herrschaft brachten, war selbiges in viele Gau abgetheilet, in welchen so viel besondere Völcker wohnten deren iedes über die allgemeine Nahmen der Alemannen noch einen besondern führte. Die Juthinger und Lentienser lagen gegen die Rhätische Gräntzen, wie deren Jornandes gedencket, und war einem iedem solchem Volcke oder Bezirck ein König vorgesetzt, daß zu einer Zeit bis 12. solche Könige in Alemannien geherrschet. So bald aber die Francken Meister von Alemannien wurden, setzten sie über gantz Alemannien einen aus diesem Königlichen Stamme zum allgemeinen Hertzoge. Unter dem Fränckischen Könige Theodobert um das Jahr 543 war Bucelin aus Königl. Alemannischen Geblüt unter dem Fränckischen Heere, welcher hernach samt seinem Bruder Leutharius Hertzog in Alemannien wurde. Diese beyde Brüder waren, nach Aussage des Agathia, am Fränckischen Hofe in sehr grossen Ansehen, daß sie sich unterstehen durften, eine Armee von 75000 Francken und Alemanniern den nothleidenden Gothen nach Italien zu Hülffe zu führen, ohne daß der Fränckische König eben gar zu grosse Lust dazu bezeiget. In Italien theilten sie sich und commandirte ein ieder sein Heer vor sich, waren aber beyde so unglücklich, daß Leutharius bey dem heutigen Ceneda durch eine unvermuthete Seuche, Bucelinus aber unweit Capua durch die Schärffe des Römischen Schwerdts unter dem General Narses mit allen den Seinigen umkam. Diesen folgte Lendefredus, welchen andere Luitfreden nennen, in der Regierung, der sich wider den Fränckischen König Childebert auflehnte, und von demselbigen 587 gar aus dem Lande verjagt wurde. Darauf besetzte Childebert Augspurg, und übergab das Hertzogthum einem, Nahmens Hunzelin oder Uncelin, welcher in guter Ruhe und Gehorsam gegen seine Obern gelebet. Im 7 Jahrhundert ist einer, Nahmens Gunzo, Hertzog von Alemannien gewesen, welcher mit den Guelfen aus einem Stamm und ebenfalls von Königl. Geblüte soll entsprossen seyn. Er hat seinen Königlichen Sitz zu Uberlingen am Bodensee gehabt, und Müntze mit den Guelfischen Wappen schlagen lassen, die man lange Zeit nach ihm annoch mit seinem Nahmen benennet. So haben auch die Nachkommen des Gunzo eine geraume Zeit den Titul der Hertzoge von Schwaben behalten, welches alles gar deutliche Merckmahle sind, daß Gunzo solches Hertzogthum nach eigenthümlichem Recht regieret und nicht als eine Magistrat-Person verwaltet, andernfalls seine Nachkommen den Titel eines kurtzwährenden Amts nicht hätten führen dürffen. Ihm soll Martin, Pipinus des dicken Vetter, gefolget seyn welchen Werlich Ottovinus nennet. Um diese Zeit ist einer, Ethico, ein Sohn Leudesius Groß-Hofmeister von Franckreich, Hertzog in Elsas und Alemannien worden, welcher auf dem Schloß Hohenburg, ietzo Otilienburg, gesessen. Sein Sohn, Adelbert, und der Enckel Eberhard sind ebenfalls Hertzoge in Elsas und Alemannien gewesen, bis daß sie Carl Martellus davon vertrieben, wie unter dem Articul Hohenzollern bewiesen. Unter dem Könige Pipinus war Gottfried Hertzog von Alemannien, welcher sich wider die Francken mit dem Tyrannen Eberwin vereinigte und zum Lohn von seinem Hertzogthum verjaget wurde; worauf er 708 gestorben. Wiewohl die Einleitung zur Ost-Fränckischen Historie p. 750 sagt, daß er unüberwunden gestorben, und sein Nachfolger Wilecharius 4 Jahr vergebens von dem Pipinus bekrieget worden, bis endlich Landfredus im Jahr 715 von Carln gebändiget worden. Hingegen wollen einige, daß Pipinus noch bey Lebzeiten Gottfrieds Arnolden oder Ehrenholden zum Hertzog gesetzt, dem hernach Landfried, Gottfrieds Sohn, gefolget. Dem sey wie ihm wolle, so siehet man doch, daß die Fränckischen Könige der widerspenstigen Hertzoge Kinder nicht gäntzlich ausschliessen dürffen, andernfalls sie den selbst ungehorsamen Landfrieden nicht würden haben zur Regierung kommen lassen, welche ihm iedoch kein Scribent streitig machet. Nach diesem herrschte zugleich sein Sohn Theobald, welcher gleiches Schicksal mit ihm hatte, und von dem Fränckischen Könige Carln wieder zu Gehorsam und Stille gebracht wurde. Werlich erzehlt von ihm, daß er das Elsaß unversehens angefallen, und den Bischoff zu Melden Pirminus verjagt, auch die Insul Reichenau reformirt. Zu ihm hatte sich der Hertzog Othilo von Bayern geschlagen, welchen aber wie auch den Theobald der Fränckische König Carlmann 745 wiederum zur Ruhe gebracht. In diese Zeiten fället der Hertzog Hachingus, welcher Hächingen erbauet, und ein Vorfahre des Thaßilo, des ersten Grafen von Zollern, ist. Nach diesem liefet man von einem, Namens Marsilio, welcher zu Kempten auf Hillarmont seinen Sitz gehabt, und ein Vater des Hertzogs Hildebrands gewesen, der zu Carls des Grossen Zeiten regieret. Er war ein Schwieger-Vater Carls des Grossen, als welcher seine Tochter Hildegard zur Gemahlin hatte. Zu dieser Zeit, sagt man, hätten die Schwaben von dem Kayser Carln das Privilegium erhalten, daß sie in den Feldschlachten vor andern Deutschen Völckern den ersten Angriff, oder wie man itzo reden mögte, poste d' honneur haben sollen. Denn da soll in dem Kriege wider den Thaßilo Herold, ein Sohn des Hildebrands und Graf von Augia, (von dem die nunmehro abgestorbenen Herren von Geroldseck hergekommen sind,) an statt seines

nes Vaters commandirt, und sich mit seinen Schwaben so wohl gehalten haben, daß der Kayser den Schwaben die Ehre des ersten Angriffs hinführo geschenckt. Ob es nun wohl mit diesem Privilegien heutiges Tages nicht viel mehr zu bedeuten haben dürffte, nachdem der Adel nicht selbst mehr mit zu Felde gehet; so findet man doch in den Geschichten, daß 1354 der Bischoff von Costnitz, des Schwäbischen Adels damahliger Obrister, diesen Vorzug wider Kayser **Carln** IV, der den Angriff thun wolte, besonders gereget. Derenthalben hat auch 1075 **Rudolph**, Hertzog von Schwaben, wider die Sachsen den ersten Angriff gethan, und ist schon damahls solcher Vorzug von alten Zeiten hergeholet worden. So haben auch ohnlängst die Hertzoge von Würtemberg in dem Streit mit dem Chur-Hause Hanover wegen der Reichs-Sturm-Fahne unter andern aus diesem Grunde beweisen wollen, daß die Würtembergische Fahne eine allgemeine Reichs-Fahne sey, so den Schwaben wegen ihres Vortrabs vor andern zu führen anvertrauet worden. Siehe **Bannerherr.** **Werlich** meldet, daß nach diesem **Hildebrand** gedachter **Berold**, welcher seinen Sitz auf dem Schlosse Buß gehabt, Hertzog in Schwaben worden, von dem es an seinen Bruder **Huldreichen** gekommen. Nachdem aber dieser verstorben, hat **Isenbart** gefolget, welcher der Kayserin **Hildegard** Schwester, **Irmentrud**, eine Tochter gedachten **Hildebrands**, zur Gemahlin gehabt, von der man erzehlet, daß sie 12 Kinder auf einmahl zur Welt gebracht, und selbige als junge Hunde habe wollen erträncken lassen. Des **Isenbarts** Vater ist **Warinus**, ein Graf von Altorf, und der Großvater **Eberhard**, ein Hertzog von Alemannien und Elsaß, gewesen, dessen Großvater der oben berührte **Ethico** seyn soll. Siehe **Hohenzollern.** Von dieses **Isenbarts** Söhnen ist keiner zur Regierung kommen, sondern **Carl** der **Grosse** hat es mit Schwaben, wie mit vielen andern Deutschen Landen gemacht, daß er dieselben durch Grafen regieren lassen. Doch hatte sich **Isenbart** ein schönes Vermögen in Schwaben zuwege gebracht, welches seine Kinder hernach unter sich theilten. **Guelfus** blieb als ein Graf von Altorf, von dem die berühmte und noch blühende Guelfische Familie herstammet. **Thaßilo** setzte sich auch auf das Schloß Hohenzollern, und hat den heutigen Zollerischen Stamm fortgepflantzet. Die andern haben andere Stücke besessen, und den eingesessenen Schwäbischen Magnaten eine grosse Vermehrung gegeben, von denen in nachfolgenden Zeiten sich viele zu grösserm Aufnehmen und Ansehen gebracht, das gantze Land aber ist in der Verfassung **Carl** des **Grossen** bis auf **Conraden** I. verblieben, und sagt **Eccard** ausdrücklich, daß zu Zeiten Käysers **Ludewigs** IV. das Land Schwaben noch zu keinem Hertzogthum errichtet gewesen. Als aber nach Abgang des Carolingischen Stammes in Deutschland, die Deutschen Völcker sich selbsten ein Oberhaupt erwählten, und es ihnen frey stund, wie viel Gewalt sie demselben über sich in die Hände geben wolten, griffen sie nach ihrer alten Freyheit, und machten sich wie vor den Zeiten **Carls** des **Grossen** ihre eigene Hertzoge. Denn da man nach **Carln** dem **Grossen** von keinen Sächsischen und Bayrischen Hertzogen lieset; so werden nunmehro unter dem Kayser **Arnulph** die Hertzoge **Luitolfus** in Sachsen, und **Luitpoldus** in Bayern erwehnet. Die Schwaben aber sind noch etwas länger, und bis auf **Conrad** I. unter der Regierung der Grafen verblieben. Denn da gedencket **Witekind Corbejensis** derer Grafen von Schwaben **Erchanger, Berchtold** und **Burchards**, mit denen **Conrad** so viel zu thun gehabt. **Walafrid** nennet sie missos & administratores imperatorum. **Pfeffinger** heisset sie magnates Sueviæ und cameræ nuncios, welches letztere er dem **Eccard** c. l. abgeborget, dessen Worte wir hieher setzen wollen: Nondum adhuc illo tempore, sagt er, Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat &c. Procurabant ambas cameræ, quos sic vocant, nuncii, Franciam ad Alpes tum Werinhere, Sueviam autem Berthold & Erchanger Fratres. Endlich setzt gedachter **Eccard** noch ausdrücklich hinzu, daß **Burchard** der erste Hertzog von Alemannien worden. Ob nun wohl das Chronicon St. Galli sagt, daß **Erchanger** nach der Ueberwindung **Burchards** und **Berchtolds** sich zum Hertzoge in Schwaben 915 aufgeworffen, auch denselben so gar schon 908 in dem Zuge wider die Ungarn einen Hertzog der Schwaben nennet; so siehet man doch leichte, daß das Chronicon St. Galli von dem blossen Unternehmen und der Anmassung des **Erchangers** redet, massen **Eccard** berichtet, daß die Schwäbischen Fürsten und Magnaten, bey denen doch damahls nach erlangter Freyheit eintzig und allein sich einen Hertzog zu erwählen gestanden, ihn niemahls dafür erkennen wollen. Dergestalt ist nun **Burchard**, seiner Geburth nach ein Graf von **Buchorn** aus Schwaben, wieder der erste Hertzog in Schwaben gewesen, welcher solche Würde durch Uebertragung der Schwäbischen Fürsten, wie die Worte des **Eccards** lauten, erhalten, nachdem der Kayser **Conrad** den **Erchanger** und **Berchtold** ihres an dem Bischoff **Salomo** von Constantz begangenen Verbrechens halber, und daß sie dem Landfrieden zuwider, den **Conrad** publicirt, das Schwabenland mit Waffen beunruhiget, im Jahr 917 hinrichten lassen. Es konte der Kayser solch Verfahren mit dem **Erchanger** und **Berchtold** gar wohl fürnehmen, angesehen dieselben als Kayserliche Provintz-Verwalter und blosse Grafen ihm dem Kayser zur Rechenschaft und Gebot stunden, daß daher gar kein Einwurf zu machen, als wenn die Hertzoge dasiger Zeit unter einer unumschränckten Regierung und Gewalt der Kayser gestanden. Man siehet das Gegentheil wohl an dem Hertzog **Burcharden**, welcher seines Volcks Nutzen oft schärfer gegen den Kayser behauptet, als es wohl diesem lieb gewesen. Zwar sagt das Chronicon St. Galli, daß dem **Burchard** die Güter der hingerichteten Grafen beneficii nomine oder zur Lehn gegeben worden, woraus **Merian** folgern will, daß das Hertzogthum Schwaben die Gestalt eines Lehns schon dazumahl gehabt haben müsse. Allein es ist nicht nur bereits erwiesen, daß die Grafen das Hertzogthum Schwaben nie besessen, und also unter ihren Gütern allhier ihre allodiala und

Eigen-

Eigenthum verstanden werden müssen; sondern es kommen selbst die Worte des Chronici S. Galli uns zu statten, welche sagen: bona occisorum, excepta dote Berthæ, quæ Uxor Erchangeri fuit, beneficii nomine tradita sunt Burcardo, cui & Sueviæ ducatus cessit, daß also das Hertzogthum gantz was besonderes von derer Grafen Gütern gewesen, womit auch Eccard übereinstimmet, welcher den gantzen Verlauf mit dem Bischoff Salomo erzehlet. Diesem Burcard, welcher 926, in Mayland, auf Anstifften des dasigen Ertz-Bischoffes, erschlagen ward, folgte in der Regierung im Jahre 928 Hermann, ein Fränckischer Edelmann, und Schwiegersohn Burchards, wiewohl ihn andere auch für dessen Bruder ausgeben. Er stund mit dem Kayser Otten in Bündniß, und hat das Schloß Bregentz, nebst dem dazu vielleicht damahls gehörigen Lindau verwüstet. Fürstner will dieses Bündniß des Kaysers und Hertzog Hermanns gleichsam vor ein Merckmahl der schon damahligen gewöhnlichen Landes-Hoheit halten, wobey er noch am meisten erwähnet, daß die Hertzogthümer schon dazumahl durch die Weiber fortgepflantzet worden, massen nicht nur Hermann auf solche Art zum Hertzogthum gelanget, sondern auch nach ihm Luitolff, des Kayser Ottens Sohn, im Jahre 948 deswegen Hertzog von Schwaben worden, daß er des Hermanns eintzige Tochter, Nahmens Ida, zur Ehe gehabt. Wiewohl an eben diesem Luitolff der Kayser, ob er gleich der Vater war, ein Zeichen seiner Hoheit sehen ließ, indem er denselben angestiffteter Unruhe und Abtrünnigkeit halber 954 zu Fritzlar aller Lande beraubte, und selbige an Burcharden II, einen Grafen von Helffenstein, oder nach andern einen Sohn Burchards I, verliehe. Er söhnte sich aber bald mit dem Vater wieder aus, daß Burchard nicht eher als nach dem Tode Luitolfs 957 zum Hertzogthum gelangte, welches er nach dem Zeugniß Hermann Contractus bis 973 besessen. Dem entgegen sagen Werlich und Merian, daß Burchard nach vor des Luitolffs Tode 955 bey Augspurg erschlagen worden. Soviel ist indessen gewiß, daß nach dieses Burchards II Tode des Luitolffs Sohn Udo oder Otto im Jahre 973 Hertzog worden. Nicht lange hernach ward er auch Hertzog in Bayern. Kayser Otto II nahm ihn mit sich in Italien wider die Saracenen. Als er aber nach der unglücklichen Schlacht bey Benevento 982 wieder nach Hause kehren wollte, so starb er unterwegs. Diesem folgete sein Bruder Hermann nach. Nach diesem ist sein Sohn gleiches Namens 997 zum Hertzogthum gelanget, der mit dem Kayser Heinrichen II der Kayser-Crone halber in ein Mißverständniß gerieth, und die Stadt Straßburg verwüstete. Nach seinem Tode kam 1004 sein Sohn Hermann III zum Besitz des Hertzogthums, der aber 1012 mit Tode abgieng, und keine männliche Erben verließ. Dahero folgte ihm Ernst, Marggraf Heinrichs aus Oesterreich Sohn, welcher des verstorbenen Hermanns III Schwester, Gisela, zur Gemahlin hatte. Es wurde aber dieser 1015 auf der Jagd, und zwar am Pfingst-Feste, mit einem Pfeile aus Versehen erschossen, und hinterließ 2 Söhne, Ernsten und Hermannen, welche alle beyde dem Vater in der Regierung gefolget. Ernst kam gleich nach dem Tode des Vaters 1015 zum Hertzogthum. Nachdem aber derselbe sich wider den Kayser Conrad Salicus, nebst andern Deutschen Hertzogen 1025 auflehnte, und ohnerachtet er durch seiner Mutter Gisela Vorbitte, welche den Kayser Conrad geheyrathet, in eben selbigem Jahr zu Gnaden war angenommen worden, dennoch fortfuhr, wider den Kayser zu rebelliren; so that ihn Conrad 1030 auf einem Reichstage zu Ingelheim mit Bewilligung der Deutschen Stände in die Acht, und übergab in eben demselben Jahre das Hertzogthum seinem Bruder Hermann, der es auch behalten, nachdem sein Bruder bald darauf in einem Schartmützel auf dem Schwartzwalde erschlagen wurde. Das denckwürdigste dabey ist, daß Wippo zum Jahr 1027 sagt, Kayser Conrad habe schon in diesem Jahr den Hertzog Ernst auf das Schloß Giebichstein 3 Jahre lang ins Elend geschickt, welches ihn doch nicht dahin vermögen können, daß er nach erlangten Hertzogthum von seinem Beginnen wider den Kayser abgestanden wäre. Hermannen folgte, nach einigen Geschicht-Schreibern, Heinrich, der Schwartze genannt, der ein leiblicher Sohn Kaysers Conrads I gewesen, nach anderen aber ward 1045 sein Nachfolger Otto, Pfaltzgraf am Rhein, des Hermanns Anverwandter, der aber nicht länger als bis 1047 regieret. Er starb ledigen Standes, und wurde von Kayser Heinrichen III, Otto, ein Marggraf von Schweinfurth, Marggraf Heinrichs Sohn, mit dem Hertzogthum Schwaben beliehen. Dieser Marggraf von Schweinfurth verließ nach seinem 1057 erfolgten Tode ebenfalls keine Kinder, daher die Kayserin Agnes, Heinrichs IV Mutter und Vormünderin, den Graf Rudolphen von Rheinfelden zum Hertzog in Schwaben gemacht, und demselben ihre Tochter zur Ehe gegeben. Sein Mitbuhler um das Hertzogthum war Berchtold, welchen zu befriedigen, die Kayserin ein Theil Schwaben, unter dem Namen des Hertzogthums Zähringen einräumen muste. Wofür sich aber jener, Rudolph, gegen die Kayserl. Familie so undanckbar erwiesen, daß er endlich des Kaysers Heinrichs Gegen-Kayser und öffentlicher Feind wurde. Der erste Grund zu solcher Feindseligkeit war, daß Hertzog Rudolph nebst den meisten andern Deutschen Fürsten bey dem Kayser wenig galt, massen die Geistlichen und besonders der Bischoff Adalbert von Bremen den jungen Kayser völlig regierten. Gedachter Adalbert vergab die Bißthümer, Ehren-Stellen, und Güter nach seinem Belieben, und lud dadurch fast einen durchgängigen Haß der Deutschen Stände auf sich und den Kayser, welcher endlich gar zu einem öffentlichen Kriege zwischen dem Kayser und den Sachsen ausschlug, der Römische Pabst, Hildebrand, goß noch mehr Oel ins Feuer, und that den Kayser gar in den Bann, wodurch er es auch dahin brachte, daß der Kayser zu Canus die Loßsprechung persönlich in gröster Erniedrigung holen muste. Als aber hierauf der Kayser wieder zu Kräfften kam, vereinigte er seine Macht mit den Italiänischen

Fürsten

Fürsten, und hielt den Pabst in Italien sehr warm. Allein derselbe steckte sich hinter die Deutschen Fürsten, und besonders hinter **Rudolphen** von Schwaben, **Berchtolden** von Zähringen und **Wolffen** von Beyern, welche auf einer Zusammenkunfft zu Forchheim im Bambergischen 1077 dem Kayser absagten, und **Rudolphen** zum König erwählten. So bald der Kayser dieses in Italien erfuhr, gieng er mit seiner Armee nach Deutschland, allda er **Rudolphen** vor Würtzburg antraf, und in die Flucht trieb. Rudolph flohe zu den Sachsen, welche ihm mit aller Macht beystunden, so daß es nach vorhergegangenen unterschiedenen Actionen endlich bey Merseburg im Jahre 1080 zu einem Haupttreffen kam, worin Rudolph die rechte Hand verlohr, und an einer andern Wunde kurtz nach der Schlacht verstarb. Das verledigte Hertzogthum gab der Kayser seinem Eydame, dem in diesem Kriege wohl-verdienten **Friedrichen**, Freyherrn, oder wie ihn **Otto Frisingensis** nennet, Grafen von **Hohenstauffen**, dessen Nachkommen es bis auf die Zeiten des Zwischen-Reichs besessen. Dieser ward wider **Bertholden**, einen Eydam **Rudolphs**, in Krieg verwickelt, und zwang endlich denselben, daß er mit der Schwäbischen Stadt Turego, ietzo Zürch, zu frieden seyn muste. Ihm folgete aus seiner Familie **Friedrich** II, oder der Einäugige. Dieser hatte zu seinem Nachfolger **Friedrich** III, welcher hernach Kayser ward, und Friedrich Ahænobarbus genennt ward. Er trat das Hertzogthum Schwaben des Kaysers Conrads III Sohne, **Friedrichen** IV, oder von **Rotenburg**, ab, welcher 1167 in dem Zuge nach Italien an der Pest starb. Worauf **Friedrich**, Kaysers Friedrichs I Sohn, das Hertzogthum erhielt, der 1191 in dem heiligen Kriege, in der Belagerung der Stadt Acharon sein Leben einbüssete. Nach ihm folgete sein Bruder, **Conrad** II, und dessen Nachfolger ward sein Bruder **Philippus**, welcher im Jahre 1198 die Kayserliche Würde bekam, 10 Jahre hernach aber von Otten, Grafen von Wittelsbach, entleibet ward. Nachhero ward **Friedrich** V Hertzog, welcher nach erhaltener Kayser-Würde das Hertzogthum seinem Bruder **Heinrich**, der auch vom Jahre 1220 an Römischer König gewesen, überließ. Dieser ward wegen angesponnener Rebellion gefangen gesetzt, und bekam **Conrad** IV zum Nachfolger. Ein mehreres siehe **Hohenstauffen**, im XIII Bande, p. 554 u. ff. Der letzte dieses Geschlechts war **Conradin**, Kayser **Conrads** IV Sohn, welcher 1268 oder 1269 zu Neapel öffentlich enthauptet wurde, davon der Verlauf dieser ist. Er hatte von seinem Vater das Königreich Sicilien ererbet, worüber sich der Pabst der Ober-Lehnsherrschafft anmassen wollen, weil aber der Kayser **Conrad** und nach dessen Tode des jungen **Conradins** Vormund, **Manfred**, ein natürlicher Bruder Kaysers **Conrads**, sich mächtig darwider setzte; wuste der Römische Hof kein besser Mittel, als daß er die Neapolitanische Crone Hertzog Carln von Anjou anboth, welcher zur schuldigen Danckbarkeit zum wenigsten die Päbstl. Ober-Lehns-Herrlichkeit erkennen würde. Carl ergriff die Gelegenheit mit beyden Händen, und gieng mit einer starcken Armee nach Neapolis, allwo er anfänglich grossen Widerstand von dem Vormund **Manfreden** fand, der ihm aber doch endlich weichen muste. Inzwischen war der junge **Conradin** heran gewachsen, und wurde von den Italiänischen Fürsten ermahnet, daß er die angeerbte Neapolitanische Crone nicht so schlechten Kauffs weggeben solte. Er verkauffte daher fast alles, was er in Schwaben besaß, und brachte eine ansehnliche Kriegs-Macht auf die Beine, womit er in Italien gegen **Carln** von Anjou so unglücklich fochte, daß er selbst gefangen, und bey Neapel nebst **Friedrichen** von Oesterreich enthauptet wurde. Von dieser Zeit an wollen nun die meisten Publicisten den heutigen Zustand von Schwaben und die Vielheit der Schwäbischen Stände herholen. Sie halten dafür, daß nach dem Tode **Conradins** das grosse Schwäbische Hertzogthum bey den damahls trüben Zeiten, und da kein Aufseher im Reiche gewesen, aus einander gefallen, so daß ein ieder seine Freyheit behauptet. Denn so sehr sich auch Kayser **Rudolph** I bemühete, seinen Sohn, **Rudolphen**, zum Hertzoge in Schwaben zu machen, so ist es dennoch nicht zu erweisen, daß er seinen Endzweck hierbey erlangt habe, obgleich in der Historia Austriaca ad ann. 1281 gemeldet wird, daß er ihn im gedachten Jahre auf dem Reichstage zu Augspurg zum Schwäbischen Hertzoge ernennet habe. Allein obwohl nicht zu läugnen, daß einige der Schwäbischen Stände sich der Lehnherrschafft des alten Hertzogthums entzogen, und sich unmittelbar gemacht; so ist doch hinwieder auch erweislich, daß schon lange vor dem **Conradin** viele grosse, freye und unmittelbare Schwäbische Reichs-Stände gewesen, welche dem Hertzoge mit weiter nichts zugethan gewesen, als was derselbe etwan im Nahmen des Kaysers daselbst geübet, oder über sie besonders hergebracht. Denn da lieset man schon zu Zeiten **Carls** des **Grossen** von den Grafen von Altorf und Weingarten, daß sie mächtige Herren gewesen, und viele Güter in Schwaben besessen, welche von keinem Hertzog dependirt. Zum Beweis dienet **Wippo**, welcher **Guelfonen**, einen Grafen von Altorf, ausdrücklich von dem Hertzogthum Schwaben ausziehet, womit auch **Otto Fris.** übereinzukommen scheinet. Gleichergestalt bekennet Kayser **Ferdinand** II in dem Fürsten-Briefe Fürst **Johann Georgens** von Hohenzollern vom Jahr 1623, daß die Grafschafft Hohenzollern von ihrem ersten Anfange her ein freyes Reichs-unmittelbares Eigenthum gewesen. Nun aber ist Zollern schon zu Zeiten **Carls** des **Grossen** von dem Thaßilo aus dem Guelphischen Stamme besessen worden. Uber dieses ist ja mehr als zu bekannt, daß schon zu Zeiten des Hertzogs **Rudolphs** ein Stück von Brißgau und Elsaß dem **Berchtold** von Zähringen zu seiner Befriedigung überlassen worden, welcher hernach **Friedrichen** von Hohenstauffen kaum das Hertzogthum Schwaben zugestunde, geschweige denn, daß er ihm solte unterthänig gewesen seyn. Auch müssen die Marggrafen von Baden und Grafen von Würtemberg schon zu Zeiten **Conradins** nicht mehr unter dem Hertzogthum gestanden haben, weil Kayser **Rudolph** von ihnen weiter nichts

nichts begehrte, als daß sie die an sich gezogene Stücke des Hertzogthums wieder heraus geben mögten. Er trieb sie beyde so in die Enge, daß sie sich der Unterthänigkeit der neuen Schwäbischen Hertzoge, Oesterreichischen Stammes nicht würden haben erwehren können, wenn sie vormahls von ihnen dependiret. Endlich ist beweislich, daß der Craichgow und Rheinstrom schon lange vor Conradin nicht mehr unter den Hertzogen gestanden, worzu noch kömmt, daß obberührter massen viele Schwäbische Stände und Städte sich von Conradin loß gekaufft. So viel ist wohl wahr, daß die Schwäbische Fürsten, Grafen, Herren und Adel derer Hertzoge Höfe besuchet, und daß sie in Kriegs-Zeiten unter Dero Commando gefochten, die Stiffter unter ihrem General-Schutz sich befunden, die in Schwaben gewesene Land-Voigte von ihnen gesetzet worden, und dependirt, auch sie die Hertzoge des Kaysers Rechte über das gantze Schwabenland zu versehen gehabt. Allein daß sie solten die grössern Regalien und Landes-Fürstl. Obrigkeit über die eingesessenen Fürsten, Grafen und Herren so schlechterdings als in andern geschlossenen Territorien geübet haben, solches wird zu erweisen ohnmöglich fallen. Eccard de calibus S. Galli sagt, daß zu den Zeiten Conrads I die Fürsten in Allemannien in solchem Ansehen gewesen, daß Burchard nicht anders als durch ihre Einwilligung ein Hertzog von Schwaben werden können, welches allein dergestalt gestiegen, daß der Monachus Paduanus sagt: Principes Alemanniæ, de quorum amicitia confidebat, ad Colloquium invitavit (Conradinus) womit gewiß etwas höheres als eine blosse Unterthänigkeit angedeutet wird. Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß aus den Worten ad colloquium invitavit, womit die Kayser öffters in den Geschichten einen Reichs-Tag zu verschreiben pflegen, einige Verknüpffung derer Fürsten mit dem Hertzoge zu schliessen. Mit einem Worte, es hat mit Schwaben eine gantz andere besondere Beschaffenheit, als mit andern Landen, und haben die Schwäbischen Stände sich von der etwan noch übrigen Verbindlichkeit gegen die Hertzoge zu Zeiten Conradins sich dergestalt losgewickelt, daß nach dem Zwischen-Reiche wenig mehr übrig war, welches vorgedachter Rudolph, Kaysers Rudolphs I Sohn, unter dem Titel eines Hertzogthums seinem Sohn Johann zu Lehn geben konte. Nachhero ist zwar Schwaben noch einmahl als ein Hertzogthum zur Lehn gegeben worden, nehmlich vom Kayser Heinrich VII, der es 1312 Leopolden von Oesterreich, dem Mildenbenahmt, zur Danckbarkeit, weil er ihn in Mayland vom Tode errettet hatte, zur Lehn gab. Daß es aber mit dem Schwäbischen Hertzogthume nicht viel mehr zu sagen gehabt habe, bezeuget unter andern, daß, wie Mutius meldet, die Hertzoge von Oesterreich gegen den Kayser Carln IV selbst schrifftlich bekannt, wie sie keine Hertzoge in Allemannien und Elsaß mehr wären. Heutiges Tages haben sie von dem alten Hertzogthum nicht mehr als die Land-Vogtey Schwaben, (ein Stück Landes am Boden-See, welches ohngefehr 8 Meilen lang und 4 Meilen breit ist. Es liegt keine nahmhaffte Stadt in derselben, welche dem Hause Oesterreich gehörete, sondern nur die freyen Reichs-Städte Buchorn, Ravensburg, Wangen und Isny), und etliche wenige andere Stücke unter dem Titul der Fürsten von Schwaben, welchen Maximilian I zuerst gebraucht. Die übrigen Fürsten, Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städte sind nunmehro fast alle unmittelbar, und machen heutiges Tages den Schwäbischen Creiß aus. Zu diesem Creisse gehören die Bisthümer, Costnitz und Augspurg, die gefürstete Abtey Kempten, der gefürstete Probst zu Elwangen, die Prälaten und Aebte zu Saimansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsingen, Ursperg, Roggenburg, Münchroden, Weissenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Gengenbach, zu St. Udalricus und Afra, Georgens in der Stadt Isny, und die Prälaten von Ottenbeuren und Zwifalten, die Aebtißinnen zu Buchau, Lindau, Heggenbach, Guttenzell, Rotenmünster und Baindt, die Commenderie Alschhausen, das Hertzogthum Würtemberg, die Margrafschafft Baden-Baden, Baden-Durlach und Hochberg, die Fürsten und Grafen von Hohenzollern, die Fürsten und Grafen von Oettingen, die Fürsten und Grafen von Fürstenberg, die Fürsten von Lichtenstein wegen der Herrschafft Schellenberg, und der Kayser als Fürst zu Schwaben; die Vorderösterreichischen Lande aber, so in Schwaben liegen, werden zu dem Oesterreichischen Creise gerechnet; der Churfürst von Bayern wegen der beyden Herrschafften Mindelheim und Wiesensteig, die Freyherren von Freyberg und Eisenberg wegen der Herrschafft Justingen, Schwartzenberg wegen Sultz und Kleggau, Traun wegen Egloff, Stadion wegen Tanhausen, Freyherr von der Linden wegen Hohen-Geroldseck, Auersperg wegen der Herrschafft Tengen im Nellenburgischen, und die Grafschafft Eberstein, welche unter verschiedene getheilet; ingleichen die Grafen von Fuger, Grafen von Hohen-Embs, Königseck, Montfort, Rechberg, Pappenheim, Sintzendorff, Waldburg, und andere Grafen, die zu der Schwäbischen Grafen-Banck gehören, ob sie schon anderswo ihre Güter haben; Ferner die Reichs-Städte Augspurg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Uberlingen, Rotweil, Gemündt, Memmingen, Lindau, Dünckelspiel, Bieberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuern, Weil, Isny, Leutkirch, Wimpffen, Gingen, Pfullendorf, Aalen, Bopfingen, Buchau am Feder-See, Buchorn, Offenburg, Gengenbach und Zell. Die Creiß-Directores sind der Bischoff von Costnitz und der Hertzog von Würtemberg. Tacitus Annal. 13. Vellejus c. 106. Ammian. Marcellinus. Ausonius in epigram. ad Valentinian. & panegyr. de quarto consulatu Honorii. Cassiodor. Senator l. 2. ep. ult. Agathias hist. l. 1. Jornandes de reb. Goth. sub Leon. Procopius rer. Goth. lib. l. Rodericus Toletanus hist. Vandal. c. 9. Paul Diaconus l. 2. c. 15. Walafridus Strabo præf. vitæ S. Galli. Luitprand. l. 2. c. 7. Hepidanus Annal. Marianus Scotus. Hermann Contractus in Chronic. Berthold. Constant. in append. ad Herm. Contractum. Helmold. Dithmar Merseb. Chron. l. 4. Adelboldus Trajectensis in vita Henrici S. apud Gretser. de di-

vis Bamberg. p. 438. **Leo Ostiensis** l. 3. **Otto Frisingensis** Chron. l. 2. c. 29. **Conrad Ursperg. Regino. Sigebert Gemblacensis. Siffrid Presbyter** l. 2. epist. ad an. 1068. ap. **Pistor. Albert. Argentin.** in Chron. **Eccard** de casibus S. Galli. *Annales Colmarienſ.* ap. Urstis. *Monachus Paduanus* ap. eund. *Brunwilerenſis Monachus* ap. Leibnit. p. 320. *Chron. Weingart.* de Guelfis princ. ap. eund. **Waltram, Witekinds** Annal. **Wippo** in vita Cæsar. ad an. 1025. *Chron. Monach. Herfeld.* apud Schard. t. 1. rerum Germ. p. 148. Auctor vitæ S. **Meinwerci** Paderborn. c. 11. ap. Surium d. 5. Jun. p. 86. **Heinr. Bebelius** de laud. Suevor. **Crusius** Annal. Suevor. **Murius** de Orig. Germ. ap. Pistor. **Stumpf. Schweitz. Chr. Merian,** topogr. Suec. **Knipschild** de nobil. immed. l. 1. c. 3. n. 73. **Praun** Annehmlichk. des deut. Reichs-Adels. **Fürstner** de Jur. suprem. **Coccejus** Jur. publ. c. 3. sect. 2. **Werlich** Chr. August. **Pfeffinger** ad Vitriar. t. 1. l. 5. **Tolner** histor. Palat. **Prrgizzer** Regenten-Spiegel. **Burgemeister** de statu equest. **Lehmann** Chron. Spir. **Leibnitz** de scr. Brunsu. **Schurtzfl.** auctar. hist. Augustæ sequior. in vita Conradi IV. ejusd. diss. de rebus Badens. **Ludwig** dissert. de Conrado I. **Schweder** prætens. lib. 2. sect. 1. c. 17.

Schwaben, ein Bayerischer Marckt-Flecken im Bisthum Freysingen, 3 Meilen von München an dem Wasser Sempta, in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen, hat sein eigen Land-Gerichte. Im Jahr 1650 hat hier **Marie Anne**, Churfürst **Maximilians** Gemahlin, ein Schloß erbauet, worzu nach der Zeit die schöne Pfarr-Kirche gekommen. Etwan eine Stunde davon liegt das Churfürstliche Sommer-Haus **Gelting**, welches wegen seines weiten Prospects sehr berühmt ist. **Chur-Bayern** p. 234.

Schwaben, ein Sächsisches Dorff im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig.

Schwaben, Geschlecht, siehe Schwab.

Schwaben, (Landgericht in) siehe **Landgerichte (Kayserliche)** im XVI Bande, p. 418. u. ff. desgleichen **Reichs-Gerichte**, im XXXI Bande, p. 82. u. f.

Schwaben, (Land-Vogtey) ein Stück Landes im Schwäbischen Creisse, dem Hause Oesterreich gehörig, siehe **Schwaben**.

Schwabendorff, ein Sächsisches Dorff in Thüringen, unweit Weimar.

Schwabenfeld, siehe **Schwanenfeld**.

Schwabengow, *Suavia*, *Suava*, *Suevon*, *Swewa*, *Suevia Saxonica*, war ein Strich Landes zwischen der Bode, Saale und Wipper, zu welchem in weitläufftigen Verstande auch der Hasigow bis an die Unstrut gehörte, dessen Einwohner waren die Suevi Trans-Badani, oder Trans-Albini. **Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer**, II Theil.

Schwabenheim, (Pfaffen-) oder **Schwabenheim**, ein Closter regulirter Chor-Herren, Augustiner-Ordens, im Rhingau, etliche Stunden von Mayntz.

Schwabenkappe, heisset den Straßburgischen Weibern eine runde und hohe über und über rauche Mütze von Zobel, die sie zur Winters-Zeit aufsetzen.

Schwaben-Kayser, siehe **Schwäbische Kayser**.

Schwaben-Kreiß, siehe **Schwäbischer Kreiß**.

Schwabenland, siehe **Schwaben**.

Schwaben-Recht, siehe **Schwaben-Spiegel**.

Schwaben-Schüssel, siehe **Schwalben-Schüssel**.

Schwaben-Spiegel, *Speculum Suevicum*, oder *Corpus Juri Suevici*, ist eigentlich nichts anders, als eine Sammlung derjenigen Rechte und Gesetze, welche sonderlich die alten deutschen Völcker, so man überhaupt nur die Schwaben oder Alamannen genennet, sowohl in, als ausser Gerichte bedienet, und bisweilen auch das Fränckische Recht genennet wird. **Pufendorff** vom Zustande des Heil. Röm. Reichs, p. 618. Dessen eigentlicher Verfasser aber kan so wenig, als dessen wahrer Ursprung oder die Zeit, wenn gedachte Rechte und Gesetze in die bemeldete Sammlung gebracht worden, genau bestimmt werden. **Goldast** giebt zwar in der **Vorrede** zu denen von ihm gesammleten **Reichs-Satzungen** einen gewissen Grafen **von Grimmenstein**, Nahmens **Berthold**, zu deren Urheber an, allein ohne gnugsamen Grund. Und ob auch gleich sowohl **Lambecius** in Comment. de Biblioth. Cæsar. Vindob. Lib. II. c. 8. als **Schilter.** in Præf. Cod. Jur. Feud. Alem. behaupten wollen, daß der Schwaben-Spiegel noch älter, als der Sachsen-Spiegel, sey; so haben doch dagegen **Struv** in Hist. Jur. Germ. p. 488. und **Hoffmann** in Specim. Conject. Polit. p. 137. hinlänglich gezeiget, daß die von denen erstern gebrauchten Beweisthümer nicht Stich halten. Es scheinet also vielmehr, daß, gleich wie die Schwaben, oder Alamannen, beständig ihre eigene Rechte gehabt, also auch dieselben, zur Nachahmung des sogenannten Sachsen-Spiegels, ohngefähr im XIII Jahrhunderte von einem ungewissen Urheber zusammen getragen worden. Indeß ist doch unstreitig **Goldasts, Schilters und Hertii** Meynung hiervon die allersicherste und wahrscheinlichste, welche vorgeben, daß er entweder zu Friedrichs II, oder in den Zwischen-Reichszeiten gemacht worden. Denn daß es nach dem Jahre 1230 müsse geschehen seyn, schlüsset man daraus, weil der Verfasser L. I. c. 5. der Decretalium des Pabsts Gregorii IX gedenckt, welche im gedachten Jahre herausgekommen. Und daß er ferner vor dem Jahre 1250 geschrieben sey, erhellet daraus, weil unter dem Titel: **Wer den König kieset** ꝛc. unter andern diese Worte befindlich sind: **Der vierte ist der Hertzog von Payern, des Reichs Schencke, und soll dem Kunige den ersten Becher fürtragen.** Es ist aber bekant, daß Friedrich II **Wenzeln** dem Einäugigen in Böhmen die Chur-Würde nebst dem Reichs-Schencken-Amte entzogen und den Hertzog von Bayern damit belehnt habe, bis Rudolph I seinen Eydam, König **Wenzeln**, in Böhmen, vom neuen 1290 in die Churwürde und das Reichs-Schencken-Amt eingesetzt. Es ist auch in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien der berühmte Codex Ambrasianus vorhanden, von welchem Lambecius bezeugt, daß sich dessen die Oesterreichischen Hertzoge von **Rudolphen** I an bis auf Maximi-

lian I

lian I bedienet haben. Siehe übrigens Conring de Orig. Jur. Germ. c. 30. und Thomasius in Delin. Hist. Jur. Civ. Rom. Germ. §. 111. und 112. Der Grund desselben ist, ausser dem alten Römisch-Bürgerlichen oder Justinianischen Rechte, auf welches sich in demselben zum öfftern bezogen wird, und denen, obgleich meistens sehr übel angebrachten vielen Stellen aus der Heil. Schrifft, vornehmlich der ersterwehnte Sachsen-Spiegel, so, daß Thomasius l. c. nicht ohne Grund vorgiebt, daß der Schwaben-Spiegel aus dem Sachsen-Spiegel gröstentheils ausgeschrieben worden. Sonst giebt man auch dem Verfasser Schuld, daß er dem Pabste sehr geheuchelt, und an Aufrichtigkeit von Ebko und Reb-kun weit übertroffen worden. Dessen Beschaffenheit aber hat vornehmlich Hoffmann l. c. p. 134. am besten gezeiget. Dessen Inhalt betreffend; so bestehet derselbe aus dem alten Schwäbischen Land- und Lehn-Rechte, wovon jenes bloß die bürgerlichen oder Erb-, dieses aber die Lehn-Güter, und deren Rechte bezielet; und das erstere wiederum aus 411. das letztere aber aus 160. verschiedenen Capiteln. Viele Rechtsgelehrte wundern sich nicht ohne Ursache, daß das Schwäbische Recht kein Jus municipale habe. Deßwegen halten einige dafür, das Cölnische Recht sey das Jus municipale Suevicum gewesen. Conring de O. J. G. c. 28. p. 168. Thomasius meynt, man könne das Lübeckische Recht dafür halten, weil solches dem Magdeburgischen opponiret werde, gleichwie das Schwäbische dem Sächsischen, und weil selbiges in eben so grossen Ansehen gestanden. Conring am angeführten Orte. Gryphiand. Kulpis. Conr. Sincer. Beyde vorhin gedachte Theile zusammen genommen sind also der so genannte Schwaben-Spiegel, von welchem man zwar hin und wieder verschiedene theils gedruckte, theils ungedruckte, oder bloß geschriebene, Exemplare findet. Die letztern betreffend; so werden die vornehmsten davon sonderlich vom Peter Lambecius in Bibl. Vindeb. Lib. II. c. 108. n. 140. und Struven in Hist. Jur. Germ. p. 402. nahmhafft gemacht. So viel hingegen die gedruckten Exemplare anbelanget; so ist zwar die gemeine Meynung derer meisten Gelehrten, als z. E. Peters Lambecius l. c. Hoffmanns l. c. p. 133. Struvs l. c. und Johann Augustens von Berger in Præf. ad nov. edit. Spec. Suev. daß die allererste Ausgabe desselben im Jahre 1505. zu Straßburg von Matthias Hupffuf, unter dem Titel: Kayserliche und Königliche Land- und Lehn-Rechte, nach gemeinen Sitten und Gebrauche der Rechte, in Fol. besorgt worden; (welcher nachgehends Goldast in seinen Reichs-Satzungen gefolget) sie ist aber sehr mangelhafft, und gehet in vielen von dem gedachten Codice Ambrasiano ab, aus welchem sie doch genommen seyn soll. Es gestehet aber gleichwohl Brunnquell in Hist. Jur. Germ. P. IV. c. 6. §. 25. selbst eine viel ältere, obgleich ohne Benennung des Jahrs und des Ortes, gedruckte Edition zu besitzen, welche jedoch, wie gedachter Brunnquell aus andern zu gleicher Zeit und mit gleichmäßigen Schrifften zu Ulm und zu Reutlingen gedruckten Büchern muthmasset, an einem von beyden Oertern ohngefähr um das Jahr 1480. gedruckt seyn möchte. Ausser diesen beyden Ausgaben hat nach der Zeit auch Sebastian Reichsner den Schwaben-Spiegel zu zwey verschiedenen mahlen, nemlich 1561. und 1566. unter dem Titel; Kayserlich und Königlich Land- und Lehn-Recht, wieder auflegen lassen, wie nicht weniger Melchior Goldast denen Reichs-Satzungen, wie schon gedacht worden, Tom. I. p. 31. u. ff. Johann Stephan Burgemeister seinem Corpori Jur. Germ. Ulm 1717. in 4. und Johann Friedrich Schannat seiner Collectioni Script. & Document. Histor. (wiewohl der letztere nur das Land-Recht, wie er solches aus einem zu Ingolstadt befindlichen geschriebenen Codice desselben abgeschrieben bekommen,) einverleibet, und endlich Johann August von Berger eine gantz neue und vollständige Ausgabe so wohl des Schwäbischen Land- als Lehn-Rechts, wie er solches mit einem zu Straßburg aufbehaltenen geschriebenen Codice zusammen gehalten, zu Leipzig 1726. in 4. an das Licht gestellet. Ubrigens ist auch das Schwäbische oder Alamannische Lehn-Recht ins besondere von Johann Schiltern mit gelehrten Anmerckungen, und einer lateinischen Uebersetzung zu Straßburg 1697. in 4. und von Heinr. Christian Senckenbergen nebst andern deutschen und Longobardischen Lehn-Rechten unter dem Titel; Corpus Juris Feudal. German. zu Giessen 1740 in med. 8 zum Vorschein gekommen. Heutiges Tages ist das Ansehen dieses Buches überhaupt gar schlecht, massen das Römische Recht allenthalben die Oberhand behalten, und die Stände des Reichs ihre eigene Gesetze gegeben haben. Doch hat Goldast noch von seinen Zeiten geschrieben, daß der Schwaben-Spiegel bey den Schwaben, in den Schwäbischen Gebiethen, als: Algöwern, Schweitzern, Pündern, Wallisern, Saphoyern und Burgundern, noch mehrentheils im Schwange gewesen, und in ihre Statuten gezogen worden. Frehers Orig. Palat. L. I. c. 6. Goldast in Præfat. ad P. I. der Reichs-Satzungen. Lambec. l. 2. Comment. Bibl. Vindeb. c. 8. Conring, c. 30. u. f. Schilter in Præfat. ad Praxin Jur. Rom. in for. German. Hertius, in dissertat. de Consulatu & Legibus, §. 13. & de fide diplomat. Germ. von Ludewig Häll. Gel. Anzeige. Pufendorff vom Zustande des H. R. Reichs deutsch. Nation.

Schwabfeld, siehe Schwanenfeld.

Schwabhausen (Nicol von) ward im Jahre 1331 vom Graf Hermann zu Gleichen mit einer Hufe zu Landolffstädt belehnt, darüber der ausgestellte Lehn-Brief in Sagittarii Histor. der Grafschafft Gleichen p. 104. befindlich ist.

Schwabhausen, (Groß-) ein Sächsisches Dorff in Thüringen, eine Stunde von Jena gelegen, ins Amt Capellendorff gehörig.

Schwabhausen, (Klein-) ist, wie das vorherstehende Groß-Schwabhausen, ein Sächsisches Dorff ohnweit Jena, ins Amt Capellendorff gehörig.

Schwabius, siehe Schwabe.

Schwab von Lichtenberg, siehe Schwab, altes Geschlecht in Crain.

Schwab-München, siehe Schwabmünchingen.

Schwabmünchingen, oder Schwab-München, eine kleine Schwäbische Stadt, am Fluß

Fluß Sinckel, an den Bayerischen Gräntzen, nicht weit von Augspurg, in deren Stifft gehörig; sie ist vor Alters auch eine Grafschafft gewesen.

Schwabsberg, Schwabsperg, (von) ein altes Schwäbisches Geschlecht, siehe Swabsberg.

Schwabsburg, ein altes und verfallenes Schloß nicht weit von dem Chur-Pfältzischen Marckt-Flecken Nierstein, eine halbe Stunde unter Oppenheim, am Rhein. Es entstund daselbst im Jahr 1714. zwischen den Catholicken und Reformirten ein Tumult, indem jene die Kirche daselbst wegnehmen wolten, diese aber sich zur Gegenwehr setzten; und jene wieder daraus verjagten. *J. H. D* Rhein. *Antiquar.* p. 390.

Schwabsdorff, Svabocz, vor Zeiten *Villa Suevorum*, von einer Schwäbischen Colonie also genannt, ist ein schönes Dorff in Zipß, der hochadelichen Horvath Stansithischen Familie gehörig, zwey Meilen von Leutschau, und ist eine Post-Station, deren in Zipß viere sind von Saaros gegen Lyptau, als Koritra, Leutschau, Schwabsdorff und Lautschburg.

Schwabsdorf, ein Sächsisch Dorff in Thüringen, im Fürstenthum Weimar, unweit Apolda, ist im Jahr 1691, nach Absterben des letzten Hertzogs zu Sachsen-Jena, Johann Wilhelms, vermittelst eines Erbtheilungsrecesses zwischen denen Fürstlich-Weimarischen und Fürstlich-Eisenachischen Gebrüdern, an Sachsen Eisenach gekommen. Müllers Annal. Sax.

Schwabsdorff, (von) altes Geschlecht in Schlesien, siehe Schwobsdorff.

Schwabsen, Ort in Elsaß, siehe Schwabsheim.

Schwabsheim, Schwabsen, ein in Unter-Elsaß zwischen der Zeus und Ischer liegender Ort, ist Bischöfflich-Straßburgisch, und gehöret ins Amt Margoltzheim. Ichterheims Elsaßische Topographie I. Theil, p. 57.

Schwabsperg, ein altes Schwäbisches Geschlecht, siehe Swabsberg.

Schwabstädt, Schwobstädt, Schwobstede, ein Städtgen und Amt, nebst einer Schantze in dem Hertzogthum Schleßwig, wo eine Fähre über den Fluß Treen gehet, so durch den Rothschildischen Frieden an das Haus Gottorp gekommen. Als der König in Dännemarck Friedrich II. 1587. das Schleßwigische Bißthum, welches man auch das Schwabstädtische genennet, (weil die Bischöffe an diesem Orte seit 1266 residiret, siehe davon Schleßwig) eingezogen, hat er hier einen Amtmann hergesetzet. Olear. hist. chron. p. 159. Tromsd. Danckwerths Beschr. Schleßw. und Holst. P. 2. c. 12. p. 143.

Schwabstädtisches Bißthum, siehe Schwabstädt; desgleichen Schleßwig.

Schwabweiller, ein in Unter-Elsaß zwischen der Seltzbach und Sur liegender Ort, ist Graf-Hanauisch und ein Lehen vom Röm. Reich. Ichterheims Elsaßische Topographie I Th. p. 13.

Schwach siehe Schwachheit. Bey dem Ezechiel Cap. XXXIV, 16. wird dieses Wort auf die Gemüths- und Glaubens-Schwachheit gezogen, da offt solchen Seelen um Trost bange ist, ihr Hertz ist gleichsam in ihrem Leibe verzehret; sie sind wie ein zerstossen Rohr und glimmendes Tocht, Es. XLII, 3. In der Epistel an die Hebräer VII, 18. wird das Gesetz schwach genennt, weil es die Seelen nicht kan von Sünden reinigen, mit GOtt versöhnen und vor ihm gerecht machen, noch das ewige Leben bringen. Gerhards Comment. in h. l. welche Schwachheit aber nicht innerlich im Gesetz zu finden, sondern sie kömmt ihm äusserlich durchs Fleisch zu, weil dem Fleisch oder den Menschen unmöglich ist, dasselbe zu halten. Röm. VIII. Schmidts Comment. in h. l.

Schwach, (Michael) gewesener Pfarrer zu Postwitz in der Ober Laußnitz, allwo er 66 Jahr in dem Kirchen-Dienst und Predigt-Amt gelebet hat, von welchem Michael Frentzel in dem Gedächtniß der Wunder GOttes p. 8. berichtet, daß er 1611. den 3 September das Tisch-Gebet verrichten müssen, als Kayser Matthias II. daselbst in Postwitz das Mittags-Mahl eingenommen. Hansens Sched. de theolog. macrob. Lusat. p. 49. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil p. 375.

Schwaches Decoct, siehe Schwacher Tranck.

Schwaches Gehör, siehe Gehör, (schwaches oder schweres,) im X. Bande, p. 620.

Schwacher Glaube wird im theologischen Verstande meistentheils derjenige Glaube genennet, welcher zwar alle Eigenschafften an sich hat, die zum Wesen desselben erfordert werden, und folglich ein zulängliches Mittel zur Erlangung der Seligkeit ist; nichts destoweniger aber dieselben in einem geringeren Masse besitzet. Siehe also überhaupt Glaube im X. Bande, p. 1606 u. f. Ein Schwachgläubiger ist folglich derjenige, welcher zwar die zum seligmachenden Glauben nöthige Wissenschafft, nebst Beyfalle und Zuversicht, hat, dabey aber dennoch öffters mit aufsteigenden Zweifeln und kleinmüthigen Gedancken geplagt wird, ob er sich selbst den Genuß der Wohlthaten des Evangelii getrösten und zueignen könne. Röm. XIV. 1. wird anbefohlen, die Schwachen im Glauben aufzunehmen. Es wird aber daselbst, nach Hunnii und anderer Gottesgelehrten Auslegung, durch den Glauben überhaupt die Erkänntniß göttlicher Dinge angezeigt, besonders aber der rechte Verstand und Erkänntniß der Christlichen Freyheit, daß einer wisse und verstehe, der Unterscheid der Speisen und Tage, so ehemahls durch das Gesetz Moses angeordnet worden, sey nunmehro durch Christum aufgehoben worden; daß folglich die Schwachgläubigen an diesem Orte in einem etwas weitläufftigern Verstande genommen werden.

Schwache Leute, oder ohnmächtige Leute, haben vieles von der Art des gemeinen Volcks und der Armen an sich. Denn weil sie sich nicht helffen können; so müssen sie sich den Appetit zu grossen Sachen wohl vergehen lassen, und zufrieden seyn, wenn sie ihre Nothdurfft haben. Insgemein sind sie furchtsam, und stehen immer in Sorgen, sie mögten untergedruckt werden. Sie müssen auch ziemlich Gedult lernen, weil es ihnen an Kräfften mangelt, ihren Zorn auszulassen.

Schwacher Puls, siehe Puls, im XXIX Bande, p. 1232.

Schwache Schenckel der Kinder. Daß den Kindern die Hüften und Schenckel sehr schwach sind, und sie zu rechter Zeit weder stehen, noch gehen können, geschiehet offt von der Natur, da die Kinder, welche den Leib tragen sollen, zu schwach seyn; noch mehr aber kömmt es von übler Wartung her, da die Kinder von Jugend auf liegen und sitzen müssen, wenig oder gar nicht aufgenommen werden, dabey auch öffters vor Hunger und Durst, Hitze und Kälte verschmachten möchten. Wo dieses in Ursache, so muß die Wartung verbessert werden; sind aber die Glieder von Natur schwach, gebrauchet man folgende Salbe:

Rec. Herb. Salv. Majoran. Ebul. ana q. v.

Zerstosset solches eine gute Zeit sehr wohl untereinander, damit man so viel Saft, als möglich, daraus ziehen könne; thut diesen hernach in eine gläserne Phiole, doch daß sie nicht gar voll werde, verlutiret sie oben wohl mit einem Teige, wie auch um und um, dicke und feste, leget sie in einen Backofen, und lasset darinnen den Safft in der Phiole so lange kochen, als ein Rocken-Brod bäckt; nehmet hernach die Phiole heraus, laßt sie kalt werden, brechet den Teig, damit sie allenthalben bestrichen gewesen, herab, zerschmeisset sie endlich, nehmet die Salbe, worein sich die Säffte verwandelt haben, heraus, und drucket sie aus. Will man sie nun brauchen, soll man eben soviel Marck von den Vorderknochen eines Ochsen zerfliessen lassen, dieses unter die Salbe rühren, und dem Kinde damit die Hüften und Schenckel hinten herum schmieren. Sie stärcket gewaltig, die Schenckel mögen so baufällig seyn, als sie wollen, daß die Kinder darauf zu stehen und zu gehen anfangen, ja man hat Exempel, daß man sie kaum sechsmal gebrauchet, da sie schon auf das herrlichste ihren Nutzen gewiesen.

Schwacher Tranck, oder schwaches Decoct, *Decoctum secundarium*, ist bey den Holtztränckern das andere Decoct, welches man die Patienten bey den Hunger- und Schwitzcuren an statt des ordentlichen Tischtrunckes trincken lässet.

Schwacher Wein, wenn man solchen starck machen will, giesset man in ein Fuder Wein einen Eymer süssen Most, denn alsdenn fänget der Wein an, aufs neue zu gieren. Wenn sich alsdenn der Most gesetzt hat, so giesse man abermahls so viel darein, und thue dieses drey oder viermahl, so wird der Wein starck.

Schwache Zeichen, Lat. *Signa debilia*, nennen die Stern-Deuter die ersten 15 Grad der Zwillinge, des Scorpions, und des Schützens, weil sie durch ihren Einfluß die Cörper schwach machen sollen.

Schwachgläubiger, siehe Schwacher Glaube.

Schwachheim, (Andreas) gewesener Pfarrer zu Hattdorff in dem Clausthalischen Fürstenthum, allwo er auch 1609 den 26 Jenner gebohren worden, gelegen, studirte auf der Universität Jena, kam darauf anfänglich 1635 zu der Pfarr Ilda im Hildesheimischen, hierauf 1640 in sein Vaterland nach Hattdorff, allwo er bis an sein Ende geblieben, welches 1691 den 31 December erfolget, als er 82 Jahr alt worden, und 56 Jahr im Predigt-Amt gestanden. Blum Theol. Jubil. p. 169. Grossens Jubel-Priester-Historie 1 Theil, p. 375.

Schwachheim, (Jacob) ein Sohn des vorherstehenden Andreas Schwachheims, war zu Grubenhagen 1636 gebohren, studirte zu Göttingen und Wolckenried, besuchte darauf die Universität Jena, wurde nach diesem 1676 seinem Vater adjungirt, und verwaltete nebst demselben das Pfarr-Amt zu Hattdorff 15 Jahr, von 1691 aber, als nach dessen Tode, bis 1726 allein, und starb sodann, als er just 50 Jahr im Ministerio gestanden. Er besaß eine feine Gelehrsamkeit, und stand bey denen Obern in Hannover in grossen Ansehen, wurde auch mehr als einmahl zu einer Superintendur verlanget, die er aber allemahl ausgeschlagen. Er correspondirte mit denen vornehmsten Männern, und unter andern mit Leibnitzen, Seckendorffen, Ludolphen, Wagenseilen, Lysern, und Calvörn sehr fleißig, und sind allein von Lysern 240 Stück Lateinische Briefe an ihn, welche sowohl der Schreib-Art als ihrem Inhalt nach gantz vortrefflich seyn sollen, annoch vorhanden. Grossens Jubel-Priester-Historie 2 Theil, p. 201.

Schwachheit, siehe *Atonia*, im II Bande, p. 2056. Ingleichen *Debilitas*, im VII Bande, p. 294. Auch ist bey den Medicis Enervatio eine Art der Krafftlosigkeit und Schwachheit, die aber nur von den Flechsen und Nerven gesaget wird. Endlich ist noch eine Gattung der Schwachheit, welche die Lateiner *Imbecillitas* nennen, und darinnen bestehet, daß die Muskeln des menschlichen Leibes schwach werden: weil, wegen Mangel des Geblütes oder der Lebensgeister, der Einfluß dieser Säffte in die fleischichten und nervichten Fasern der Muskeln nicht hinlänglich geschiehet, daher diese die angehängten Knochen nicht sattsam nach dem Willen der Seele bewegen können, oder gar bald ermüden; Und dieses ist eine allgemeine Schwachheit: Eine besondere hingegen ist, wenn irgend ein fester zusammenhangender, und aus unterschiedenen an einander gesetzten Stücken bestehender Theil, mit denenselben so kurtz oder so geringe vereiniget ist, daß sie bey der geringsten Gewalt, die etwan zur Erhaltung der Gesundheit erfordert wird, entweder allzuviel nachgeben, oder sich von ihrer Vereinigung loßmachen. Wenn nach erlittenen, ausserordentlich starcken Blutflüssen ein würcklicher Mangel der Säfte, und also auch der Lebensgeister oder des Nervensaftes sich ereignet, folglich die den Sinnen gewidmete Nerven damit nicht gnungsam angefüllet sind, so ist die Empfindungs-Krafft geschwächet, die Seele wollte gerne recht sehen, hören, riechen, schmecken und fühlen, an und für sich selbst hat sie auch eben die Kraft dazu, als sie bey vollkommen Gesunden haben kann; weil aber die Werckzeuge geschwächt sind, so kann sie nicht. Auf solche Art lässet sich auch der Empfindungs-

krafft eine Schwachheit zuschreiben, die aber in der Seele selbst nicht statt findet, sondern eine Schwächung der Nerven, als ihrer Werckzeuge, zum Grunde hat: Denn gleichwie alle Veränderungen, die im Körper vorfallen, mit einer besondern Empfindung in der Seele verknüpffet sind; Also ist glaublich, daß die Veränderung, die sich in den der Sinnlichkeit gewidmeten Nerven durch ihre Schwachheit ereignet, in der Seele die Empfindung hervor bringet, die man eine Schwachheit nennet. Dieses kan zum Exempel mit einem groben Gleichniß auf folgende Art erläutert werden: Wenn zwey mit gleichen Kräften begabte Menschen ein Tuch vermittelst der Scheere entzwey schneiden wollen, der eine aber hat eine scharfe, und der andere eine stumpfe Scheere; so kan die würckende Kraft bey beyden gleich starck seyn, die Würckung selbst aber wird bey dem einen viel schwächer ausfallen, als bey dem andern, weil jenes Werckzeug schwächer ist. Von alten Leuten saget man: Sie können nicht mehr fort, es findet sich bey ihnen am gantzen Körper eine ungemeine Schwachheit; Soll man nun glauben, die Kräffte ihrer Seele hätten sich vermindert? keinesweges; sondern sie sind eben so starck, als sie in der Jugend gewesen: Der Körper aber, und alle dessen Theile sind durch das Alter schwach geworden, und können daher zu ihren Verrichtungen nicht mit der vorigen Leichtigkeit gebrauchet werden. Demnach heißt die Schwachheit unserer Sinnen nichts anders, als die Schwachheit der dazu geordneten Gliedmassen. Alle Körper in der gantzen Natur werden durch den langen Gebrauch abgenutzet, in ihrer Substantz vermindert, und wenn das Verlohrne nicht ersetzet wird, endlich gar zernichtet. Wir werden dieses am Golde, als dem dichtesten Körper, gewahr; um so vielmehr fället es an lockerern und dabey leblosen Körpern in die Augen An Thieren und Menschen, als lebendigen Geschöpffen, findet es nicht weniger statt; und man würde die Abnahme ihrer Leiber, welche lediglich von den natürlichen Bewegungen herrühret, mit Augen sehen, wo nicht die gütige Natur es so gefüget, daß durch die Nahrungs-Mittel, welche sie täglich genüssen, das Verlohrne beständig, und zwar bey den meisten in Uberflusse ersetzet würde. Man lasse einmal einen nur etliche Tage hungern, und sehe, wie klein, eingefallen, und ausgezehret der Körper erscheinen wird. Man lasse auch einen gesunden Menschen essen und trincken, so viel ihm beliebet, anbey aber über sein Vermögen und die gehörige Zeit arbeiten; So wird gar bald die äusserste Magerkeit, und ängstliche Schwachheit und Mattigkeit zum Vorscheine kommen. Doch schwächen Kopff-Arbeiten den Leib vielmehr, als die stärcksten Bewegungen des Leibes; die Schwachheit und Müdigkeit, so von den letztern erfolget, läßt sich öffters durch eine Ruhe, die man auch wachend geniesset, wieder heben; die Schwachheit aber, die man nach den Kopffarbeiten empfindet, läßt sich durch eine Ruhe im Wachen nicht leicht vertreiben; sondern das eintzige Mittel, solche zu heben, ist ein ruhiger Schlaf.

Schwachheit, (geistliche) ist insonderheit zweyerley Art: Schwachheit zum Guten, und Schwachheit, das Böse abzuwenden. Es finden sich zuförderst allerhand geistliche Schwachheiten zum Guten, also daß wir von Natur her voller Unwissenheit sind, lernen und lernen, und es doch Schwachheit und Stückwerck ist; da ist allerhand Zweiffel, ob dem also? Da sind wir schwach im Glauben, von Natur blöde gegen GOtt, scheuen und fürchten uns für ihm, die kindliche Zuversicht ist vielmahl sehr schwach: da ist Schwachheit in unserm Tugend-Wandel, Liebe gegen GOtt und den Nächsten, Schwachheiten in andern Tugenden, Freundlichkeit, Demuth, Sanfftmuth, Keuschheit, Barmhertzigkeit und dergleichen; da ist das Gebet schwach ꝛc. Summa, alles unser geistliches Thun ist Schwachheit: dargegen findet sich auch in uns die Schwachheit, dem Bösen zu widerstehen, Schwachheit, wenn wir den Lüsten des Fleisches widerstehen, Schwachheit, wenn wir wider Sünde, Welt, Teufel, streiten sollen, vielmehr sind wir geneigt zu allen bösen Lüsten und Begierden, so, daß wir darüber in grobe Sünden fallen.

Schwachheit, (leibliche) in sofern sie der geistlichen Schwachheit entgegen gesetzet wird. Solche Schwachheiten sind Creutz, Jammer, Noth und Trübsal, so die Frommen sonderlich rechtschaffen treffen, wie also Paulus solch Creutz und Unglück, Schwachheiten nennet, indem er spricht: Ich bin gutes Muths in Schwachheiten, in Schmähen, in Nöthen, in Aengsten, in Verfolgung, II Cor XII, 10. Dieser Schwachheiten sind nun recht viel, ja fast unzehlig, und werden die Frommen und Gläubigen manchmal dadurch mürbe, ja schwach genug gemacht.

Schwachheit, (menschliche) ist ein natürliches Unvermögen, seine Handlungen nach dem Gesetz der Natur einzurichten.

Schwachheit, (natürliche) siehe Natürliches Unvermögen, im XXIII Bande, p. 1031.

Schwachheit des Alters. Wenn uns nicht aus der heiligen Schrifft bekannt wäre, daß durch den Apfelbiß der Tod auf alle Adams-Kinder sey gebracht worden, so könnten wir nach der Vernunfft keine Ursache anzeigen, warum das Band zwischen Leib und Seele müsse getrennet, und die künstliche Maschine des Leibes in Staub und Aschen verwandelt werden. Denn weil der Leib mit den Jahren immer grösser und stärcker wird, als er war, da der Mensch aus Mutterleibe gieng, und anbey die vernünfftige Seele, als die Haushälterin und Beherrscherin dieser kleinen Welt, von Tag zu Tage immer an Klugheit, Verstand und Vorsichtigkeit zunimmt; so sollte man meynen, es müste der Mensch ewig leben, und wenn er dem Triebe seiner vernünfftigen Seele folgete, und nicht muthwillig auf seine Natur hinein stürmete, sein Leben auf unendliche Zeiten hinaus erstrecken: Ja, man sollte dencken,

daß

daß mit dem Alter nicht allein der Verstand, sondern auch die Gesundheit, als welche von der Sorgfalt der verständigen Seele herstammet, eine gröfsere Festigkeit erlangen und zunehmen würde. Allein, so lehret uns die tägliche Erfahrung das Gegentheil, und bekräfftiget den Ausspruch des weisen Königes, daß im Alter die Hüter am Hause, das ist, die **Hände**, zittern, und sich krümmen die Starcken, oder die **Beine**, daß alsdenn die Müller, verstehe die **Zähne**, müßig stehen, weil ihrer so wenig worden ist, und die Gesichte durch die Fenster, die **Augen**, finster werden; daß die Stimme der Müllerin, die **Sprache**, leise werde, daß alsdenn die Heuschrecke beladen, und der Mandelbaum blühe, das ist, daß das **Haupt grau** werde, und der Mensch gebückt gehe; ferner, daß die güldene Quelle, das **Blut** nehmlich, verlaufe und abnehme: mit einem Worte, daß der Mensch im Alter ein rechtes Todenbild (Silicernium) werde, bey welchem man weder Empfindlichkeit noch lebhaffte Munterkeit findet, daß er alsdenn an Kräften abnehme, und sich je mehr und mehr gegen die Erde und das Grab zu bücke. In einen solchen Zustand geräth der Mensch, wenn er alt wird, er nimmt am Fleische so wohl als an Kräften ab, ob er schon keine Schmertzen dabey empfindet, bis er endlich kraftlos dahin fället, und wie ein Licht verlöschet. Gleichwie nun der alte Bund allen Menschen den Tod mitbringet, also ist davor freylich kein Kraut gewachsen, und folglich auch bey diesem Zufalle nicht viel auszurichten. Gute nahrhafte Brühen, Speisen und Gallerten sind hier wohl die beste Artzney, welchen ein gut Glas von einem alten Weine beyzufügen. Will der Patiente aber über dem noch was verschrieben haben, so kan man ihm etwa mit einem guten Kraftwasser von Pomerantzenblüth, Mayblümel- Rosen- Schlehenblüth, Borretsch- Nelken- und schwartz Kirschwasser, worunter Citronensyrup und Himbeersaft zu nehmen, willfahren.

Schwachheit der Frucht im Mutterleibe.

Die Schwachheit der Frucht ist aus folgenden Kennzeichen abzunehmen: 1) Wenn die Brüste schleunig verfallen und kleiner werden, auch viel Milch und wässerige Feuchtigkeit von sich geben; 2) Wenn die Schwangere ihre Monatzeit öfters bekommt; 3) Wenn sie mit langwieriger Kranckheit behaftet ist; 4) Wenn sie den weissen Fluß hat; 5) Wenn sich die Frucht nicht mehr so starck, wie zuvor, beweget. Weil nun die Stärcke der Frucht im Mutterleibe von nichts anders, als von der Kraft der Mutter herkommt: da nehmlich, wenn die Mutter mit guten und gesunden, auch vielen Nahrungssäften versehen ist, solche zugleich der Frucht zu statten kommen, und selbige durch stetige und gute Nahrung stärcken; So ist auch leichte die Ursache der Schwachheit des Kindes im Mutterleibe zu schlüssen, welche denn ebenfalls von nichts anders herkomt, als aus gegentheiliger übler Beschaffenheit der Nahrungssäfte, dahero man bey solcher Schwachheit der Frucht nichts nöthigers zu thun hat, als daß man, wenn die Mutter sonst im übrigen keine Kranckheit an sich hat, derselben eine nahrhafte Lebensordnung, und wohlnährende leicht verdauliche Speisen vorschreibe, als da sind junge Hühner, Kalb- und Lammfleisch,

Milchspeisen von Reis, und dergleichen, gute Mandelsuppen, und was dessen mehr ist, welches man gebührend würtzen kan. Ist aber eine absonderliche Kranckheit vorhanden, die daran Schuld ist, so muß selbige auf gebührende Art curiret werden. Sonst stärcket die Frucht im Mutterleibe folgendes Pulver:

Rec. Biermaltz, ℥ij.
Nucist. ʒj.
Dictam. Indic. ʒj.
Sachar. Canar. ʒ ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses wird insgemein das **Weissenfelßische Pulver** genennet, weil es allda unter den Standespersonen sehr gebräuchlich ist, es stärcket die Frucht im Mutterleibe, und bauet vielen beschwerlichen Zufällen vor. Es muß 6 bis 8 Wochen vor der Geburth täglich zweymal, und allezeit bis zwey Messerspitzen voll gebrauchet werden. Oder nachstehende Lattwerge:

Rec. Nucist. ʒß.
Galang. ʒij.
Cinamom. ʒj.
Oss. de Cord. Cerv. N. ij.

Machet daraus ein Pulver, besprenget es mit Malvasier, und thut so viel verschäumten Honig oder Zucker darzu, daß es eine Lattwerge werde, davon brauchet oft einer Bohnen groß. Auch thut gut folgendes Confect:

Rec. Amygdal. dulc. exc. q. j.

Leget sie in ein Glas, bestreuet dieselben mit Nelken, Zimmt, Macis, und Fenchel, alles pulverisiret, leget wieder eine Schicht Mandeln drauf, und bestreuet es hernachmahls mit dem Pulver, bis das Glas fast voll werde, hernach güsset geläuterten Zucker darauf, daß alles damit bedecket werde, und lasset hernach die Schwangern von diesem Confect öfters was nehmen. Oder

Rec. Aqu. Borrag. ℔j.
Ball. Embryon. ʒij.
Syr. Borrag.
Granat. ana ʒ ß.

Mischet und machet daraus einen Julep, wovon die Schwangern öfters nehmen können; Man kan auch nach Belieben Perlen darzu mischen; Oder

Rec. Empl. c. ruptur. ʒvj.
Cerat Santal.
Unguent. comitiss. ana ʒij.
Ceræ, ʒiij.
Ol. Myrtin. ʒij.

Lasset es mit einander flüssen bey einem gelinden Feuer, in einem Pfännlein, wenn es nun zerflossen ist, nehmet es hinweg, und rühret es wohl unter einander, so lange bis es halb kalt wird, alsdenn thut darzu:

Pulv. Mastich.
Sangv. Dracon.
Bol. armen.
Gall.
Rad. Tormentill. ana, ʒiij.
Corall.
Ambræ gryss. ana, ʒiiß.
Nucist. ʒii.

Menget dieses alles wohl, daß es sich mit einander vereinige und einander annehme, dahero es denn ohne Unterlaß mit einem Spatel gerühret seyn will,

so

so lange bis es alles wohl an einander erkaltet, daß man Zapfen daraus machen könne. Daraus machet Pflaster und beleget sie mit Zandel, damit sie nicht an der Haut kleben mögen. Es wird eines auf die Nieren, und das andere unter den Nabel geleget. Es stärcket das Kind im Mutterleibe, und verhindert das Unrichtiggehen. Oder

Rec. Cydon. q. j. siedet sie in rothen Weine, ferner:

Cinamom.
Nucist.
Mastich.
Rosar. rubr.
Hb. Tormentill. pulv. aa. q. s.

Mischet und machet daraus ein Pflaster, und leget es Pflasterweise über den Nabel; es stärcket die Frucht. Oder

Rec. Caryophyll.
Nucist.
Rut.
Bacc. Juniper. aa. ʒj.

Stosset alles zu Pulver, thut so viel abgeschäumten Honig darzu, daß es wie ein Teig werde, streichet es auf ein Stück Rocken-Brod, und leget es fein warm auf den Nabel. Oder

Rec. Rosar. rubr.
Mastich.
Caryophyll.
Nucist. ana, q. l.

Machet ein Säckgen davon, besprenget es mit Malvasier, und leget es fein warm auf den Nabel.

Schwachheit der gebährenden Frauen. Wenn die Gebährerin in der Geburt sehr schwach worden, daß die Wehen nachlassen, und sie nicht mehr arbeiten kan, so lasset sie Majoransaft in die Nase zühen; wo sie aber gar zu schwach, muß man ihr ein Niesepulver einblasen. Man kan ihr auch wohl in Ohnmachten zur Stärckung wohlriechende Sachen für die Nase halten, z. E. einen guten Lebensbalsam mit Salmiacgeiste vermischt: indem hier das Aufsteigen der Mutter nicht zu besorgen, weil das Kind noch in der Mutter ist. Ferner mag man auch folgende Salbe gebrauchen:

Rec. Rad. Aristoloch. Fabar. ana ʒß.
Vini gallic. q. s.

Kochet es zur Dicke eines Breyes, denn thut dazu:

Olei Olivar. q. s.

Machet es nach der Kunst zu einer Salbe, welche äusserlich über den Nabel zu legen. Oder: Nehmet Fichtenruß und Eßig, von einem so viel, als vom andern, netzet Tüchlein darinnen, und leget diese hernach auf die Pulse der Hände; so wird sich die Frau bald wieder ermuntern und zu arbeiten anfangen.

Schwachheit der Geburthsglieder, (Säckgen zur) **Friedrich Hoffmanns,** siehe **Säckgen zur Schwachheit der Geburthsglieder, Friedrich Hoffmanns,** im XXXIII Bande, p. 447.

Schwachheit des Gedächtnisses, *Memoria læsa*, siehe **Gedächtniß, (verlegtes)** im X Bande, p. 553.

Schwachheit des Hauptes. Die Ursachen dieser Schwachheit sind, daß solche etwan von Eltern angeerbet, oder, daß das Gehirne entweder zu kalt, zu feuchte, zu trocken, oder zu hitzig ist, zum andern kömmet auch dieses her von übrigen Geblüte, oder Blähungen und Winden, so aus dem Magen in das Haupt steigen, von Alter, Stossen, Schlagen und Fallen, desgleichen drittens, wenn einer allzu sehr studiret, oder zu viel bey dem Lichte zu Nachtszeit sitzet, auch, so einer oft und viel undauige Kost, oder viel Zwiebeln, und andere aufsteigende Speisen genüsset. Es entstehet auch die Schwachheit des Hauptes oftmals von ausgestandenen schweren Kranckheiten und andern Ursachen. Ist dieses Gebrechen angeerbet, so ist es gantz nicht zu curiren, ist aber die Ursache von des Gehirns unnatürlichen Temperamente, muß solches verbessert werden. Kömmet denn die Schwachheit des Hauptes vom übrigen Geblüte, oder vieler böser Feuchtigkeit her, muß solche durch gebührende Purgation, jenes aber durch Aderlassen oder Schröpfen ausgeführet werden. Entstehet nun die Ursache von aufsteigenden Dünsten aus dem Magen, muß darwider nach der Mahlzeit allemahl Anis, Fenchel- oder Coriandersonfect genommen werden, darneben sind denn folgende Mittel gut zu gebrauchen. Oft in der Speise genossen Cardamomen, Muscatennüsse, Muscatenblüte, Rosmarin, Majoran, Timian und Zimmet, stärcket das Haupt sehr wohl. Jedoch sollen diese Dinge nicht gar zu ofte, sondern mit gebührender Bescheidenheit gebrauchet werden, sonst schaden sie mehr, als daß sie nutzen. Das Agtsteinöl in Wein oder Bier bis auf fünf Tropfen eingenommen, stärcket das Haupt. Die Schläfe, Wirbel und Nacken mit Schlagbalsam, Muscatennußöl, Nelken- und Zimmetbalsam, oder Agtsteinöl bestrichen, stärcket das Haupt und Gedächtniß über alle Masse wohl. Die Stirne, ingleichen den Nacken und Wirbel mit Spicknardiwasser, oder mit Majoran-Mayblumen- und Rosmarinwasser, auch nur mit blancken Weine angefeuchtet, stärcket das Haupt und Gedächtniß. Folgende Lauge zu Stärckung des Hauptes kan auch gebrauchet werden: Nehmet Dosten, Spicknardi- und Lavendelblumen, ingleichen Poley, Timian, Salbey, Rosmarin, Majoran, Melissen, Chamillenblumen und Steinklee, ein jedes eine Hand voll, rothe Rosen, Pomerantzen- und Citronenschalen, ingleichen Violenwurtzel, ein jedes zwey Quentgen, zerstosset und zerschneidet diese Stücke, und güsset denn eine gute Lauge darauf. Ein Fußbad zur Stärckung des Hauptes: Nehmet die vorgedachten Blumen und Kräuter, kochet sie mit so viel Wasser, als zu einem Fußbade genug ist, damit waschet die Füsse zu Abends, es hilft wohl; es muß aber derjenige, welcher so wohl dieses, als ein ander Fußbad gebrauchen will, mit keiner flüssenden, oder einer andern unnatürlichen Hitze beladen seyn, widrigenfalls wird dieselbe durch das Bad vermehret. Ein Pulver zum Hauptmützgen: Nehmet rothe Rosen, Majoran, Timian, Rosmarin, Lavendelblüte und Melissen, ein jedes ein Quentgen, Violenwurtzel, Citronenschalen, Cubeben, Zimmet, Coriandersamen, Weyrauch und Muscatenblumen, ein jedes ein halbes Quentgen, gelben Sandel, Storax und Benzoe, ein jedes einen Scrupel, zerschneidet und zerstosset es zum gröblichen

chen Pulver, und nähet dasselbe in eine Mütze zwischen das Futter. Ein Hauptbalsam: Nehmet ausgepreßtes Muscatennußöl anderthalb Quentgen, destilliret Rauten-Agtstein-Pomeranzenschalen-Majoran- und Rosmarinöl, jedes einen Tropfen. Zibet zwey Gran, mischet es unter einander über einem sehr gelinden Kohlfeuer, und schmieret darmit den Nacken, wie auch den Wirbel auf dem Haupte. Ein edles Hauptwasser: Schüttet in ein Glas, welches oben enge ist, ein gut Maaß Brantewein, thut denn nach und nach hinein, frische Rosenblätter, Rosmarin- und Lavendelblüte, ingleichen die Spitzen des blühenden Majorans und der Melisse, ein jedes vorhero klein gehacket, eine gute Hand voll, ferner gröblich gestossene Nelcken, Muscatennüsse und Blumen, jedes ein Loth, wie auch Zimmet und Cardamomen jedes zwey Loth, vermachet denn das Glas wohl mit Wachs, verbindet es mit einer Blase, setzet dasselbe etliche Tage in die Sonne, rühret es fleißig um, und bestreichet denn damit öfters die Nasenlöcher und Schläfe, das stärcket das Haupt und Gedächtniß. Von diesem so genannten Wasser kan man auch zu Zeiten etwas auf ein Tüchlein güssen und daran rüchen. Hiernächst stärcken die eingemachten Zitronen- und Pomeranzenschalen, wenn sie früh nüchtern genossen werden, ebenmäßig das Haupt, und giebet es noch ausser den gemeldten viele Hauptstärckende Artzneyen.

Schwachheit des Hertzens. Die Ursache dieses Gebrechens ist mancherley: Denn erstlich wird das Hertze geschwächet von Traurigkeit und grossen Kranckheiten. Zum andern, wenn dem Menschen Gift beygebracht worden ist, oder gar zu sehr purgiret, oder zu viel Blut von sich gelassen hat. Es können auch Furcht, Schrecken, Hunger, Uberfluß im Fressen und Saufen, Aufsteigen der Mutter, und anders mehr, das Hertze schwächen. In allen Hertzschwachheiten ist das Carfunckelwasser die edelste Artzney, dessen Bereitung und Gebrauch an seinem Orte zu finden ist. Diesem folget ein wohl destillirtes Zimmet- und Zitronenwasser; so kräftig den Leib stärcken, wenn dessen eines zu Zeiten ein Löffel voll genossen wird. Arme Leute mögen sich zu Stärckung des Hertzens laben mit einer warmen Hüner- oder Rindfleischbrühe, mit ein wenig gestossenen Safran, einem Eydotter, und ein wenig zerstossenen Zimmet zugerichtet. Die Weinsuppen stärcken auch gewaltig das Hertz und den gantzen Leib, zumahl, wenn sie mit gestossenen Zimmet, Safran, Zucker und Muscatenblüte zubereitet werden; ist aber grosse Hitze bey dem Patienten vorhanden, so muß man halb Wein und halb Rosenwasser, wenn solches der Krancke vertragen kan, nehmen. Die Mandelmüser und Mandelmilch, mit Rosen- und Zimmtwasser bereitet, zumahl in hitzigen Kranckheiten, sind auch allhier köstlich gut. Oder machet eine köstliche Stärckbrühe: Nehmet einen abgebrühe en Capaunen, oder an dessen Stelle einen jungen Hahn, auch wohl im Nothfall, da beydes nicht zu haben, ein fettes, nicht allzu altes Huhn oder Henne, werffet die Klauen und Eingeweyde hinweg, waschet es mit Weine, wenn ihr denselben habt, schneidet es in kleine Stücke, güsset so viel Wasser, als es sich gehöret, daran, kochet es fein mürbe, und thut nach Belieben zuletzt ein wenig kleine Rosinen, Borragenblumen, Safran, Zimmet, Muscatenblüt und anders darzu, hernach stosset das Fleisch mit den Knochen in einem reinen Mörsel wohl kleine, rühret das zerquetschte Fleisch mit der Brühe wohl durch einander, drucket denn solches wohl aus durch ein Tüchlein, auf daß die Krafft wohl heraus komme, und behaltet es zur Nothdurft; wenn ihr nun solches gebrauchen wollet, so thut davon vier oder sechs Löffel voll in eine Schüssel, lasset darinnen über einer Kohlpfanne ein zerquerlet Ey einmahl aufsieden, oder aufwallen, und gebet alle Morgen, auch wohl zur Mahlzeit, dasselbe entweder alleine vor sich, oder mit einigen Schnittgen Brods dem Krancken, ihr könnet auch unter diese Brühe etwas von Hertz-Carfunckel-Zimmet-Zitronen- oder ein ander stärckendes Wasser, ingleichen etwas von präparirten Perlen, Corallen, oder andern stärckenden Pulvern vermischen. Unter die Hertz- oder, wie es einige nennen, Blutstärckungen aber gehöret auch die auf folgende Weise zubereitete Gallerte: Nehmet das kleine zerhackte Fleisch von der Brust und Flügeln eines abgebrüheten, und von den Federn wohl gereinigten Capaunens, oder jungen Hahnens, auch wohl eines nicht allzu alten fetten Huhnes, thut dasselbe mit zwey Löffel voll Rosenwasser, einem Löffel voll Zimmtwasser, ingleichen gestossener guter Pariskörner ein Loth, Zimmet und Muscatenblüt, jedes ein halbes Loth, in eine zinnerne Kanne, verkleibet dessen Deckel wohl mit einem aus Eyweiß und Mehl gemachten Teige, und setzet denn solche in einen mit Wasser angefülleten Kessel, damit aber dieselbe nicht umfallen möge, so beleget sie um und um mit Stroh oder Heu, hernach machet Feuer unter den Kessel, güsset in währenden Kochen, an statt des verrauchten oder verkochten Wassers, anderes heisses Wasser hinzu, und lasset es bey vier Stunden lang sieden, wenn nun dasselbe geschehen ist, so güsset es zusammen in ein Tuch, drucket dasselbe wohl aus, und setzet es in einem zugedeckten Geschirr in den Keller, oder an einen andern kühlen Ort, so wird eine Gallrey oder Gallerte daraus werden, davon kan man ein oder zwey Löffel voll in warmer Capaunen- oder Hünerbrühe zerreiben, und eingeben. Man hat in den Apotheken eine Stärckung, so Confectio Alkermes genennet wird, davon nimmt man nüchtern eine gute Messerspitze voll in einer warmen Capaunen-, Hühner- oder Rindfleischbrühe, auch mit warmen Weine, Zimmt- und Hertzcarfunckelwasser, worinnen man es am kräftigsten befunden hat, ein. Es muß aber diese Confectio Alkermes nicht den Schwangern und Sechswöchnerinnen, oder andern Weibern gegeben werden: weil sie, wegen des darzu kommenden Ambers und Bisams, ein Aufsteigen der Mutter erreget. Es ist aber noch eine andere Confectio Alkermes vorhanden, die ohne Ambra und Bisam gemacht, und deswegen in den Apotheken Confectio Alkermes incompleta, oder die unvollkommene, genennet wird, dieselbe kan man denn den Weibspersonen, wenn sie sonst Süsses vertragen können, ohne Unterscheid

wohl eingeben. Es wollen nun zwar einige, und unter denselben **Gvibert** in seinem Medico officioso, nicht gar viel von beyden vorgesagten Lattwergen halten; allein es bezeuget die Erfahrung, daß dieselben, wenn sie mit Verstande gebrauchet werden, gute Hertzstärckungen sind. **Eine andere Hertzstärckung:** Schneidet Zitronen zu runden Scheiblein, bestreuet solche wohl mit Zucker, und genüsset dieselben, das labet gewaltig die Krancken und Schwachen, und löschet in allen Pesten, Hauptkranckheiten, und Fiebern, die Hitze mercklich. Man kan auch zur Stärckung etwas Wein auf die Zitronenscheiblein güssen, und solches mit einander gebrauchen. Desgleichen wird auch aus den Zitronen gemachet ein sehr anmuthiger Saft und Zucker, davon der kraftlose Patiente, so er dessen oft gebrauchet, mercklich gelabet, und kräftiglich gestärcket wird. Die eingemachten Zitronenschalen, wie auch die Zitronen-Morschellen thun dergleichen, sie sind aber etwas schwächer, als der Saft und Zucker. Die abgeschnittenen Zitronenschalen pfleget man auf der Hände Pulse zu legen, das stärcket auch wohl, und kan man die Schalen auch mit Wein oder Weineßig anfeuchten. Die Essentz, so von Zitronenschalen gemachet wird, ist auch eine über alle massen köstliche Stärckung, davon zwanzig, oder mehr Tropfen im Weine, oder einer Brühe, oder in Hertzcarfunckelwasser genossen. Sonst werden annoch mancherley Stärckungen in den Apotheken gefunden, als: der Rosen-Borragen-Ochsenzungen-Rosmarin-Nelcken- und Melissen-Zucker, sind alle köstliche Stärckmittel. Ingleichen eingemachter Zitronat, eingemachte Muscatellerbirnen, und anderes aus der Apotheken. Es müssen aber solche süsse Sachen nicht ohne eines verständigen Medici Rath gebrauchet werden, sonst schaden dieselben in etlichen Fällen mehr, als daß sie nutzen. Die köstlichen Balsame, als Schlag-Zitronen-Zimmet-Nelcken-Muscaten- und Rosenbalsam, die Schläfe, Näse, Pulse und Hertze damit angestrichen, stärcken die krafftlosen Patienten auch über allemassen sehr Dieses verrichtet ingleichen der Nelcken-Kirsch-Himbeer-Rosen- und Rauteneßig, die Pulse und Hertze damit angestrichen. Bey den Weibern darf man in Anstreichen der Hände, Pulse und Hertzen keine wohlrüchende Dinge gebrauchen: denn hierdurch wird ein Auffsteigen der Mutter erreget. Dieses ist nur von dem Fall zu verstehen, da die Weiber wohlrüchende Dinge nicht vertragen können; wenn sie aber dieselben lieber als stinckende Sachen rüchen, so hat es damit eine andere Beschaffenheit. **Ein Pulssäcklein:** Nehmet rothe Rosen, Borragen-Violen- und Ochsenzungenblumen, jedes eine halbe Hand voll, Rosmarinblüt, so viel, als man mit dreyen Fingern fassen kan, Zitronenschalen und Zimmet, ein jedes ein Quentgen, Muscatenblüt einen Scrupel, Safran einen halben Scrupel, Nelcken sechs Gran, zerschneidet und zerstosset es gröblicht klein, und thut es in zwey Pulsküßlein. Diese Pulssäckgen könnet ihr mit Rosen-Zimmet- und Zitronen- oder mit einem Puls- oder einem andern Stärckwasser, oder mit Himbeer-Rosen-Rauten- oder schlechten guten Eßig anfeuchten, und auf die Pulse der Hände legen. **Ein Pulswasser:** Nehmet Rosen- und Lavendelwasser, jedes zwey Loth, Zimmet-Hertz-Carfunckel-Melissen- und Zitronenwasser, jedes anderthalb Loth, Rosen- und Nelckeneßig, jedes zwey Loth, mischet es unter einander, und bestreichet damit die Nase, Pulse und Hertzgrube, ihr könnt auch darinnen zwey leinene Tüchlein naß machen, und solche auf die Pulse der Hände binden. Man hat auch in den Apotheken Küchlein, manus Christi perlatæ genannt, deren viere oft gegessen, geben gute Stärckung und Kräfte. Endlich ist die Hirschhorngallerte, und absonderlich diejenige, welche auf Verordnung eines gelehrten Medici mit andern, dem Patienten dienlichen hertzstärckenden Sachen zubereitet wird, ebenmäßig, zumahl in den hitzigen Fiebern, eine gute Hertzstärckung; es wird aber die einfache oder gemeine Hirschhorngallerte also verfertiget: Nehmet geraspeltes Hirschhorn, ein halbes Pfund, thut solches in einen irdenen verglasurten Tiegel, güsset darauf reines Flüß- oder gutes Brunnenwasser drey Maaß, kochet es über einem gelinden Kohl- oder einem andern Feuer, so lange, bis ohngefehr zwey Maaß des Wassers eingekochet sind, alsdenn güsset und drücket es durch ein reines leinen Tuch, thut das Durchgeseigte wieder in den Tiegel, läutert es mit Eyweiß, thut darzu guten Zucker ein halb Pfund, weissen guten Wein, vier Untzen, und frischen ausgepresseten Zitronensaft, eine Unze, kochet es zusammen, den Schaum stetig mit einem Schaumlöffel abnehmende, so lange, bis davon ein auf einen kalten zinnernen Teller gefallener Tropfe gerinnet, oder stehen bleibet, hernach güsset es in eine reine Schüssel, und setzet es in einen Keller, oder andern kühlen Ort, so lange bis es daselbst zu einer Gallerte wird. Von dieser Gallerte nun kan der Patiente nach Belieben entweder ein wenig nach und nach essen, oder davon etwas mit warmer Fleischbrühe zu sich nehmen, oder solche in seinen gewöhnlichen Tranck werffen.

Schwachheit bey Kindbetterinnen, siehe **Ohnmachten bey Kindbetterinnen,** im XXV Bande, p. 1010.

Schwachheit der Kinder. Es entstehet diese Schwachheit von vielen Ursachen, und bringet dieselbe fast eine jede Kranckheit der Kinder als ein Zufall mit sich, hiernächst kömmet diese Schwachheit gleichfalls davon her, wenn die Mütter zu der Zeit, da sie schwanger gewesen, Hunger gelitten, sich oft erschrocken, und eine Kranckheit ausgestanden haben. Nichts weniger giebet es auch schwache und matte Kinder, wenn Schwangere sich oft erzürnen und erhitzen, oder einen unversehenen starcken Fall thun, und was der Ursachen mehr sind, welche alle zu erzehlen allhier der Ort nicht leidet. Woferne sich bey den schwachen Kindern ein Durchfall befindet, so stehet es mit ihnen gefährlich, absonderlich aber ist es eine böse Sache, wenn zu der Mattigkeit viel Wachen, grosse Hitze und Heiserkeit kommet. Noch viel gefährlicher aber ist es, wenn sich gar die schwere Noth, oder der Jammer bey den matten Kindern anmel-

anmeldet: massen dieselben alsdenn gemeiniglich davon zu sterben pflegen. Rühret die Schwachheit der Kinder von einer Kranckheit her, so muß dieselbe curiret werden, lieget aber die Ursache an den Müttern oder Ammen, so ändert dieselbe, und verbessert ihre böse Milch. Wie nun die Verbesserung der Milch anzustellen sey, kan so eigentlich nicht gemeldet werden: massen man sich hierinnen nach der besondern Leibes-Beschaffenheit der Mütter oder Ammen richten muß. Die Corallentinctur von einem biß zu drey Tropffen, den schwachen Kindern in der Mutter-Milch und Fleischbrühe, oder worinnen es sonst einzubringen stehet, eingegeben, stärcket dieselben wohl, welches auch ein aus präparirten Perlen und Borragen-Wasser gemachtes Tränckgen thut. Ein kräfftig stärckendes Kinder-Pulver: Nehmet orientalischen Bezoar, Einhorn und Elendsklauen jedes zwölf Gran, präparirte weisse und rothe Corallen, auch Peonienwurtzel und geschälete Peonienkörner jedes ein halb Quentgen, machet es zu einem Pulver, und thut darunter sechs klein zerschnittene Blätter von feinem Golde, solches gebet denn einem schwachen Kinde, nachdem es alt ist, von einem halben Scrupel, bis zu einem halben Quentgen ein. D. V. R. Stärckendes Kinder-Pulver: Nehmet präparirte Sapphire, Granaten, Schmaragden und Carneolen, jedes funfzehn Gran, ohne Feuer präparirtes Hirschhorn, präparirte Krebssteine, präparirten Menschen-Hirnschädel und präparirte rothe Corallen, jedes ein halbes Quentgen, präparirte Crystallen ein halbes Quentgen, präparirte gute Perlen, und gepülverten orientalischen Bezoarstein, jedes sechs Gran, Penit-Zucker zwey Quentgen, vier gute Goldblätter, und machet daraus ein zartes Pulver. Dieses Pulver wird nun wie das vorige gebrauchet, wer aber beyde nicht verfertigen, oder die zugehörigen Stücke anschaffen kan, der mag dafür Dorncreills Hertzpülverlein, oder das Marggrafen-Pulver, in einer wohlbestallten Apothecke kauffen, und davon den matten Kindern ein wenig eingeben. Wenn nun keine sonderbare Hitze bey den matten Kindern vorhanden ist, so nehmet frische warme Semmeln, als sie aus dem Ofen kommen, leget dieselben in ein halb Nösel Wein, lasset sie darinnen etliche Stunden liegen, hernach drucket den Wein durch in ein reines leinen Tuch, machet denselben mit den in Apothecken vorhandenen Perlenküchlein süsse, thut darunter ein wenig frisch ausgepreßten Zitronen-Safft, und gebet davon einen Löffel voll einem schwachen Kinde des Tages über zweymahl ein. Oder nehmet ein halbes oder ein gantzes Huhn, schneidet es klein, und kochet es in ein Maaß Brühe oder Wasser weich, hernach gebet denn von der mit einem Eydotter vermischten Brühe, den matten Kindern offt einen Löffel voll ein, das nähret und stärcket sie ebenmäßig wohl, es thun aber auch einige an solches Huhn vor dem Kochen Violen-Ochsenzungen und Borragen-Blumen, ingleichen ein wenig Zimmet und Safran. Folgendes ist einsmals einem jungen Printzen von sechs und dreyßig Wochen zur Stärckung verschrieben worden: Nehmet Zitronensafft, Corallen-Syrup und die Lattwerge Confectio Alkermes genannt, mischet es unter einander, und gebet davon nach und nach ein wenig ein. Weiter ist dieses an einem Fürstlichen Hofe gebrauchet worden: Nehmet Malvasier und Rosengeist, ingleichen Hertzcarfunckel-Borragen- und Hirschhertz-Wasser, jedes so viel ihr wollet, färbet es mit ein wenig gestossenen Safran, machet es warm, und leget es mit gedoppelten leinen Tüchlein auf das Hertze. Ein Schnittgen Zitronen auf die Pulse geleget, stärcket wohl, solches thut auch ein von Rosen, Rosmarin, Zimmet, Zitronenschalen und gantzen Safran gemachtes Säckgen. Dieses Säckgen nun kan man vor dem Gebrauch mit warmen Wein, auch wohl mit den vorgedachten, oder andern guten Wassern wohl naß machen, so wird es desto bessere Würckung thun. Man schmieret auch wohl die Pulse und Schläfe der schwachen Kinder mit ausgepresseten Muscaten-Oel, oder mit Zitronen-Muscaten- und Zimmet-Balsam, unter welche Balsam denn ein wenig Pomade genommen werden kan, damit sie nicht zu hitzig oder scharf sind. Darneben kan man gleichfalls gantzen Safran eine Weile in Wein legen, hernach denselben etwas warm machen, und damit sowohl die Pulse, als das Hertze bestreichen, man mag aber auch den schwachen Kindern ihre Mündgen mit Wein auswaschen, und in der höchsten Noth den Schlag-Balsam auf die Zunge streichen.

Schwachheit des menschlichen Leibes. Der Mensch ist in Ansehung seines Leibes weit mehrern Schwachheiten unterworfen als die unvernünftigen und leblosen Creaturen: 1) weil die Sterne, die Elemente, die Steine, die Bäume, die meisten, sonderlich wilde Thiere, länger dauren, als die Menschen; 2) weil der Mensch mehr bedürftig ist an Auferziehung, Speise, Tranck, Kleidung, als andere Creaturen; 3) weil er mehr Kranckheiten ausstehen muß, und schwerer zu curiren ist; 4) weil er weniger versteht, was zur Erhaltung seines Lebens und Gesundheit dienlich sey, als die unvernünftigen Thiere: da hingegen diese ohne vieles Studiren gute Diät halten, und ihre Artzney selbst suchen u. finden, siehe den Artickel: Menschliche Maschine, im XX Bande, p. 809 u ff.

Schwachheit der Mutter. Wenn ein Weib ihre monathliche Blume nicht zu rechter Zeit hat, und kurtz zuvor mit Schmertzen in den Lenden und über der Schaam geplaget, oder mit Blähungen und Winden, welche bisweilen aus der Mutter hervorbrechen, behafftet ist, oder in Ubung des ehelichen Werckes keine oder schlechte Lust empfindet, öffters abortiret ꝛc. So ist kein Zweiffel, daß eine sonderliche Schwachheit der Mutter vorhanden. Es rühret aber solche Schwachheit von kalten schleimigten Feuchtigkeiten her, die vorher müssen bereitet und hernach ausgeführet werden. Zur Bereitung kan man folgendes Decoct gebrauchen:

Rec. Herb. Meliss. Puleg. Hyssop.
Salv. Artemis. Rorismar.
Rad. Angelic. Enul. ana q. l.

in halb Wasser und Weine gekocht, oder in Malvasier eingehänget, und zum Kräuter-Weine gemacht, hernach davon getruncken. Man kan auch Laxantzen und Schweiß-Mittel dabey gebrauchen, insonderheit thun die warmen Bäder gut. Bisweilen

weilen rühret diese Schwachheit vom Mangel der natürlichen Wärme her, und ist schwer zu heben; doch kan man hierzu gebrauchen, Weiberaquavit, gute Schlagwasser, Melissenwasser mit Malvasier destilliret, Chamillenwasser, Zimmetwasser, das Elixir Proprietatis, das Perlenmagisterium, Zimmet-Oel u. d. g. Die Speisen sollen wohl gewürtzet, und bey der Mahlzeit ein guter starcker Wein getruncken werden.

Schwachheit-Sünde, siehe **Sünde**.

Schwachheit des Verstandes, *Imbecillitas intellectus*. Die Schwachheiten des Verstandes zeigen sich nicht nur in den vielfältigen Irrthümern, welche der Verstand in Bekenntniß der Wahrheit begehet, sondern auch in den verderbten Urtheilen vom Guten und Bösen: worin sich der Verstand nach dem verderbten Geschmack seiner herrschenden Begierden richten, und dasjenige vor gut, angenehm, nützlich und ehrbar halten muß, was der herrschenden Begierde angenehm; hingegen dasjenige vor böse, unehrbar, unnützlich oder schädlich und verdrießlich, was der herrschenden Neigung zuwider. Siehe den Artickel: **Verstand**.

Schwachheit des Willens, *Imbellicitas voluntatis*. Es bestehen die Schwachheiten des Willens theils in der Unruhe des Gemüths, welche mit dem Mangel der Freundschafft GOttes und anderer tugendhafften Leute vergesellschafftet ist; theils in der unvernünfftigen Liebe oder in den thörichten Begierden, welche aus der Gemüths-Unruhe entstehen, und auch dieselbe verursachen. Siehe **Wille**.

Schwachsdorff, siehe **Swachsdorff**.

Schwachseyn, siehe **Schwach**.

Schwackenburg, (Kobolten von) siehe **Kobolten von Schwackenburg**, im XV Bande, p. 1182.

Schwad, Schwade, Schwaden, heißt so viel Gras, als ein Mähder in seinem ordentlichen Schritte auf einem Hieb mit der Sense abhauet. Man sagt es auch von der Gerste und dem Haber, wenn sie mit der Sense abgebracht werden. Wenn das Gras abgemähet ist, werden bey gutem Wetter sogleich hinter den Mähdern her, die Schwaden zerschlagen, das ist, mit verkehrtem Rechen, oder dem Haupte des Rechens hin und her auseinander geworffen. Bey einfallendem Regenwetter aber muß man das Gras in Schwaden liegen lassen, bis es sich wieder ändert. Wenn die gehauene Gerste in Schwaden beregnet wird, so ist es derselben nicht so gut, als dem Haber, weil jene des Röstens nicht so, wie dieser vonnöthen hat.

Schwade, siehe **Schwad**.

Schwade in Bergwercken, siehe **Schwaden**.

Schwaden, siehe *Gramen Mannæ*, im XI Bande, p. 532.

Schwaden, beym Gras-Mähen, siehe **Schwad**.

Schwaden, ist in Bergwercken eine böse giffte Dunst; denn wenn man setzet, oder mit Feuer das Gestein hebet, so zeucht die Hitze aus dem Gebürge viel mörderliches Gifft und tödtlichen Qualm zusammen, von den schwefelichten und giftigen Mineren oder Ertzen. Solcher Schwaden zeucht mit dem Wetter im Winter über sich, oder am höchsten, im Sommer aber unter sich, oder am niedrigsten, auf den Stollen aus. Offt leget er sich auch auf das Wasser, so in Tieffen und Sümpfen still stehet. Wenn man diesen Gifft reget, oder nur ein Wändlein in solch Wasser fället, so stehet er auf, löschet alle Lichter aus, und wenn die Bergleute nicht alsobald zu Tage aus, oder in gut frisch Wetter gebracht werden, ertödtet er sie gar. Denn das kalte Gifft löschet die natürliche Wärme im Menschen aus, und erstricket das Hertz, wie der Bley- und Hüttenrauch den Schmeltzern und Arbeitern in Hütten die natürliche Feuchtigkeit austrocknet, und viele bey dem Schmeltzen und Rösten, sonderlich der Wißmuthertze, verlähmet und umbringet. Denen, die vom Schwaden angefallen worden, giebet man Eßig mit Baumöl ein, und leget sie also, daß das Haupt etwas unter sich, und der Leib etwas höher lieget, damit sie des Gifftes durch Erbrechen in etwas los werden mögen. **Berginform.** Part. 2. f. 86. **Löhneyß** Part. 2. c. 15. §. 9. Part. 3. c. 4. §. 3. c. 5. §. 5. u. ff. **Agricola** de Re met. Lib. V. und VI. **Bergbausp.** Lib. II. c. 25. §. 18. u. ff. Lib. III. c. 4. §. 8. post Indic. Lit. S. **Matth.** Hom. 12. f. 198. b. **Melzer** Gangræna met. c. 4. §. 5.

Schwaden, ein Dorff im Leutmeritzer-Creyse in Böhmen, nahe bey Außig an der Elbe gelegen.

Schwaden, (Berg-) siehe Schwaden auf Bergwercken.

Schwadengrütze, siehe *Gramen Mannæ*, im XI Bande, p. 532.

Schwaden in Milch. Nehmet Schwaden und leset denselben rein, thut ihn in ein Geschirr, und giesset heiß Wasser darauf. Alsdenn setzet Milch an das Feuer, schüttet hernach den Schwaden hinein, und nehmet euch da wohl in Acht, daß ihr in eine Kanne Milch nicht über anderthalb Aechterle Schwaden thut, weil er sehr quillet; kochet ihn also, er muß aber öffters umgerühret werden, daß er nicht anbrenne. Wenn er nun ausgekochet und dicke worden, so saltzet ihn ein wenig, rühret auch ein Stücke Butter darein, und richtet endlich solchen nach Belieben an. Oder kochet ihn, und brennet braune Butter darüber.

Schwadensuppe, siehe **Suppe von Schwaden**.

Schwaden in einem Tiegel und gebrennet. Siehe **Tiegelbrey von Schwaden**.

Schwader, Geschwader, siehe *Esquadron*, im VIII Bande, p. 1905.

Schwaderbach, ein Dorff im Vogtlande, beym Marckflecken im Klingenthal.

Schwader-Haupt, siehe *Chef d' Escadre*, im V Bande, p. 2067.

Schwaderling, ein Ort in der Grafschafft Pappenheim, an der Donau ohnweit Augspurg gelegen.

Schwaderloch, ein Wald im Thürgöw nahe bey der Stadt Costnitz, allwo 1499 im April zwischen den Kayserl. und Eydgenossen ein Treffen vorgefallen, darinnen die erstern das Feld verlohren. Stumpf. l. 5. p. 70. **Rahn** Annal. p. 514. **Stettlers** Helvet. Annal. I Th.

Schwa-

Schwadron, siehe *Esquadron*, im VIII Bande, p. 1905.

Schwäbende Gänge, siehe Schwebende Gänge.

Schwäbheim, ein Dorff in Francken, nicht weit von der Stadt **Windsheim**, gehöret mit unter die Windsheimischen Dorffschafften. **Nachricht** von der Stadt **Windsheim**, p. 25.

Schwäbisch, sind eine besondere Secte der Weißgerber.

Schwäbische Banck, *Scamnum Suevicum*, begreiffet auf denen Deutschen Reichs-Tägen entweder die zu dem Schwäbischen Creysse gehörigen freyen Reichs-Grafen und Ritter, oder die in demselben gelegenen freyen Reichs-Städte. Siehe **Graf**, im X Bande, p. 513. u. ff. desgleichen **Adel**, im I Bande, p. 470. u. ff. **Ritter**, im XXXI Bande, p. 1752 u. ff. **Reichs-Stadt**, ebend. p. 167 u. ff. und endlich **Schwaben**.

Schwäbischer Bauren-Krieg, nahm im Jahr 1524 seinen Anfang im Algöw, im Fürstenthum Würtenberg am Schwartzwalde und sonst in Schwaben. Das Vorspiel machten die Bauern unter dem Grafen von Lupffen und dem Abt von Kempten, welchen hernach aus Ungedult der unerträglichen Beschwerungen die Bauern am Rhein, im Elsaß, im Stiffte Saltzburg, in Francken und Thüringen folgten. Die Haupt-Ursache waren die Geistlichen, Prälaten und andere Herren, welche ihre Bauern theils bis aufs Blut aussaugten, theils ihnen auch das Evangelium mit tyrannischer Verfolgung verweigerten. Diesemnach setzten die unwilligen Bauern nachfolgende 12 Puncte auf, und begehrten deren Anforderung mit Gewalt, darauf sie sich auch verschworen hatten: 1) Daß iede Gemeine Macht haben solte, einen Priester zu wehlen, ein- und abzusetzen, und nicht erst Bischöffe und Pfaffen darum fragen dürffte. 2) Daß sie niemanden hinfort dem Zehenden geben dürfften, als ihrem Priester, so viel er brauchte, das übrige aber den Armen. 3) Wolten sie der Leibeigenschafft gantz entlediget seyn. 4) Das Wild, Vögel und Fische insgemein haben. 5) Desgleichen die Holtzungen, so nicht erblich erkaufft waren, daß ein ieder so viel desselben nehmen dürffte, als er zum Brennen und Brauen brauchte. 6) Begehrten sie Linderung der Dienste, daß sie damit nicht mehr, als ihre Voreltern beschweret würden. 7) Foderten sie christliche Milderung der Lehn und Dienste auf ihren Gütern. 8) Auch dergleichen Erlassung an Zinsen und Gülden. 9) Solten die Obrigkeiten eine bessere Ordnung in Straffen, als bisher geschehen, halten, und nicht nach Gunst richten. 10) Was gemeine Güter gewesen, und eigen gemacht worden, sollten wieder in vorigen Stand gesetzet werden. 11) Die Toden-Fälle, so von Wittwen und Waisen, nach ihrer Männer und Eltern Tode, eingetrieben worden, solten gantz abgeschafft werden. Und 12) wolten sie, so ein oder der andere Articul Gottes Wort nicht gemäß, oder gar zu wider wäre, gerne davon abstehen, jedoch auch keiner neuen Artickel, so in der Billigkeit stünden, sich dabey begeben haben. Es liessen es aber die unruhigen Bauern hiebey nicht bewenden, sondern brauchten Gewalt, und massacrirten alle Edelleute und Standes-Personen, die sie nur antrafen, unter welchen auch Graf **Ludewig** von Helffenstein war, den sie, ungeachtet seine Gemahlin, eine natürliche Tochter Kaysers **Maximilians**, einen Fusfall that, und mit Thränen vor sein Leben bat, durch die Spiesse jagten; Allein der Schwäbische Bund war geschwinde hinter diesen rebellischen Bauern her, und wurde unter Anführung George Truckses eine grosse Anzahl derselben erschlagen. Derjenige, so das Urtheil über den Grafen von Helffenstein gefället, ward mit einer langen Kette an einen Pfahl geschlossen, und lebendig bey gelinden Feuer eine Stunde lang gebraten, da er denn vor grossen Schmertzen schrye, bald: Ach GOtt nimm mich weg! bald: O Teuffel hole mich! und so branten ihm die Beine ab, daß er auf den abgebrannten Stücken doch herum sprang, und endlich gantz gebraten dahin starb. Siehe Cruſius Annales Suev. lib. 10. p. 588. Otto Annal. Annab. p. 20. Uhsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhunderts. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie.

Schwäbisches Bekenntnis, siehe Schwäbische Formel.

Schwäbische Brexen, sind eine ungerathene Art von Sebeln, welche auch sonst krumme Bauerplötze heissen.

Schwäbischer Bund, *Liga Suevica*, *Fœdus Suevicum*, war eine Vereinigung, welche zwischen der Reichs-Ritterschafft sonderlich in Schwaben (so vorher unter dem Namen der Gesellschafft des St. Georgenschilds bekannt gewesen) und zwischen einigen Schwäbischen Reichs-Städten zu Eßlingen, im Jahre 1488, oder wie andere melden, 1487, auf Kayser **Friedrichs** III und des Römischen Königs **Maximilians** Veranlassung geschlossen worden, in welchen Bund bald darauf viele aus andern Reichs-Ländern, so wohl auch etliche Churfürsten und Fürsten des Reichs traten, so daß derselbe in kurtzem sehr mächtig ward. Im Anfange wurden die Bunds-Verwandten in 2 Classen getheilt, deren eine die Prälaten, Grafen, Herren und Edlen, die andere die Städte ausmachten, und bestellte iede Classe einen Directorem und 9 Räthe. Hernach da der Kayser selbst nebst einigen Churfürsten und Fürsten beytrat, machten diese eine besondere Classe, und wurden sodann 3 Directores, und aus ieder Classe 7 Räthe verordnet. Der Schwäbische Creyß ward in 4 Theile eingetheilet, davon der erste am Boden-See, der andere am Kocher, der dritte am Neckar, und der vierte an der Donau waren, und ieglicher an eine von diesen 3 Classen verwiesen. So hatte der Bund auch einen besondern Kriegs-Rath, und wenn es zu einem Heerzuge kam, bestellte der Kayser den Feld-Herrn auf seine Kosten. Das Archiv des Bundes war die meiste Zeit zu Eßlingen. Die nächste und geheime Ursache zu dieser Vereinigung gaben theils der weit um sich greiffende Schweitzer-Bund, theils, und zwar vornehmlich, die allzu grosse Macht der

damahligen Hertzoge in Bayern, welche ihren schwächern Nachbarn sehr beschwerlich fielen, und insonderheit auf den Käyser nichts geben wolten. Oeffentlich aber hieß es, er sey zur Erhaltung des Land-Friedens, der 1486 auf 10 Jahre errichtet war, und zu Unterdrückung der Gewaltthätigkeiten angesehen, wo etwan deren ein Stand im Reiche sich eigenmächtig unterfangen wolte; wie auch zu Ausrottung der vielen erbaueten Raub-Schlösser. Ein mehreres von den Ursachen dieses Bundes, nebst den dazu gehörigen Urkunden findet man beym **Wencker** in Apparatu Archiv. p. 248. Die Confirmation dieses Bundes siehe im *Datio* de Pace Publ. Lib. I. c. 8. 9. n. 34. p. 88. Es erhielt auch der Bund seinen Zweck ziemlich, inmassen bald nach dessen Errichtung die Hertzoge in Bäyern von ihren Thätlichkeiten abliessen, andere vor der schleunigen Hülffe, welche die Bedrängten bey dem immer in Bereitschafft stehenden Bunde haben kunten, sich furchten, und nachgehends sowohl der Hertzog von Würtemberg **Ulrich** als auch die aufrührischen Bauern, jener durch den Verlust seines Landes, diese durch ihre gäntzliche Demüthigung, die Macht des Schwäbischen Bundes sattsam empfunden. Hingegen glückte es diesem Bunde nicht zum besten, da er sich 1499 vom Kayser **Maximilian** I wider die Eydgenossen verhetzen ließ. Anfänglich war er auf 8 Jahr geschlossen, ward aber 1496 auf 3, 1500 abermahl auf 12, ferner 1512 auf 10, und endlich 1522 auf 11 Jahr verlängert. Nun hätte zwar der Kayser gerne gesehen, daß bey Ablauf des letzten Termins eine neue Verlängerung wäre geschlossen worden. Aber des Bundes Macht war seit der Verjagung des Hertzogs von Würtemberg vielen überlästig vorgekommen, zumahl da es den Schein gab, als wenn fortan derselbe bloß zu Beförderung der Vortheile des Oesterreichischen Hauses dienen solte. Die Hertzoge von Bayern, die nun auch Glieder des Bundes waren, kunten die Oesterreichische Hoheit nicht vertragen, die Religions-Zwistigkeiten hatten das gute Vernehmen unter den Bundsverwandten gestört, die Reichs-Städte, so meist protestantisch waren, hatten sich in den Schmalkaldischen Bund begeben, der Landgraf von Hessen, als der eintzige protestantische Fürst in dem Schwäbischen Bunde, wolte auch nicht länger dabey verbleiben, und weil er über dis in willens hatte, den vertriebenen Hertzog in Würtemberg wieder einzusetzen, zu welchem Ende er 30000 Mann auf Unkosten des Königs in Franckreich Franciscus I zusammen brachte, so arbeitete er mit aller Macht an Aufhebung des Bundes, brachte auch die Churfürsten von Mayntz, Trier und Pfaltz auf seine Seite, und ward in diesem allen durch den Frantzösischen Gesandten kräfftig unterstützt. Aus diesen Ursachen waren die Bemühungen der Kayserlichen vergeblich, und auf den angestellten Zusammenkünfften sagten etliche Bundsverwandten den Bund deutlich auf, etliche schrieben widerwärtige Bedingungen vor, etliche wolten mit der Sprache gar nicht heraus, und solchergestalt zergieng der Bund 1534. **Datt.** de pace imperii publ. l. 2. c. 4. seq. **Seckend.** hist. Luth. l. 1. und 3. **Crusius** Annal. Suev. **Sleid.** Hortled. Tschudy u. Stumpf in chr. Helv. Ustisens Bas. Chron. **Pirckheimer** de bello Helv. **Speners** Histor. Germ. Univ. L. IV. c. 2. §. 15. p. 453.

Schwäbische Creyß, siehe **Schwäbischer Kreyß.**

Schwäbische Formel, Schwäbisches Bekenntnis, *Confessio Suevica*, ward im Jahr 1573 von **Jacob Andreä** verfertiget. Denn weil damahls die sehr verschiedenen Meynungen der Lutherischen Gottesgelehrten überaus grosse Zerrüttungen in der Kirche anrichteten, so daß die Römisch-Catholischen bereits öffentlich vorgaben, als ob die Evangelisch-Lutherische Kirche zernichtet, und eine Menge Spaltungen daraus erwachsen wären: so gaben sich viele Gottesgelehrte, mehrentheils auf ihrer Landes-Herren Befehl, alle ersinnliche Mühe, durch ein öffentliches Glaubens-Bekänntniß die Eintracht der Religion wiederum herzustellen. Aus dieser Ursache war bereits die Nieder-Sächsische Glaubens-Formel 1572 aufgesetzt worden, welche sonderlich durch **Martin Chemnitii** Bemühung zu Stande gekommen war. Und in eben derselben Absicht gab auch gedachter **Jacob Andreä** in dem folgenden 1573 Jahre sechs Predigten von den Streitigkeiten, die bißher die Evangelische Kirche zerrüttet hatten, heraus, und entwarf aus diesen zwölff Adfirmativ- und soviel Negativ-Artickel, in der Ordnung, wie sie ietzo in der Formula Concordiæ stehen, und zwar unter dem Tittel: **Erklärung der Kirchen in Schwaben und Hertzogthum Würtenberg**; wobey er sich der Niedersächsischen Confeßion, weil sie in den Schwäbischen Kirchen in grossem Ansehen stunde, bediente. Er hohlte nachgehends über diese Schrifft **Martin Chemnitii** Gutachten ein. Dieser neue Aufsatz des **Andreä** wurde hernach die **Schwäbische Formel** genennet. Weil sie nun **Chemnitius** billigte, und an die vornehmsten Ministerien im Nieder-Sächsischen Creysse verschickte, so ward zu Lübeck eine Zusammenkunfft angeordnet, auf welcher man nicht allein kurtze Anmerckungen und Verbesserungen der Schwäbischen Formel aufsetzte, sondern auch einen Receß abfaßte, daß die Gutachten aller Nieder-Sächsischen Ministerien über diese Formel gesammlet, und nachhero an die Theologische Facultät zu Rostock abgesendet werden solte. Wenn dieses geschehen, und sie auch zu Tübingen Beyfall gefunden hätte, so solte zwar nicht mehr gedachte Formel selbst, wohl aber derselben Approbation unterschrieben werden. Im folgenden Jahre ward eben derselben Formel wegen eine andere Zusammenkunfft zu Bergendorff angestellt, auf welcher der Entschluß gefaßt ward, in der Sache eher nichts weiter vorzunehmen, bis diese Schwäbische Formel an andere mächtigere Reichs-Stände verschickt worden wäre. Ob nun gleich hierdurch das Werck ziemlich ins Stecken gerieth, so arbeiteten doch indessen die Theologen zu Rostock an der Verbesserung dieser Schrifft, fasseten unterschiedene Artickel gantz anders ab, und schickten sie den 18 May 1575 an die Ministerien

niſterien der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg. Hierauf ſchrieb der Rath der Stadt Lübeck einen Convent nach Möllen auf den 10 Jul. 1576 aus, auf welchem die Sache völlig zu Stande gebracht, und die Vollziehung deſſelben dem Chemnitio überlaſſen werden ſolte. Dieſer ſetzte ein allgemeines Concept auf, wie dieſe nunmehr verbeſſerte Formel von allen angenommen werden ſolte. Weil ſich nun Churfürſt Auguſtus zu Sachſen, nebſt Joh. Georgen, Churfürſten zu Brandenburg, u. andern hohen Häuptern, dieſes Werckes ebenfalls ernſtlich annahm, und unter andern zu Lichtenberg im Februar 1576 eine zahlreiche Verſammlung ſeiner Gottesgelehrten deßwegen anſtellete, welche vornehmlich auf Wegräumung der Hinderniſſe dieſer Religions-Eintracht bedacht waren: ſo ward es ſo weit gebracht, daß erſt zu Durlach, durch Vermittelung Hertzogs Ludewigs zu Würtenberg, im November 1576 dieſe Schwäbiſche Formel nochmahls verbeſſert, und mit vielen Stellen Lutheri vermehrt ward, nachgehends auch zu Maulbrunn auf einem nochmahligen Convente überſehen, und aufs neue vermehrt und verbeſſert ward. Sie erhielt alsdenn von dieſem Convente einen neuen Nahmen, und ward die **Maulbrunniſche Formel** genennet. Selbige ward von **George Ernſten** zu Henneberg 1576 dem Churfürſten zu Sachſen zu fernerer Veranſtaltung überlaſſen, worauf zu Torgau in eben demſelben Jahre zwiſchen den Sächſiſchen, Braunſchweigiſchen, Mecklenburgiſchen und Würtenbergiſchen Theologen abermahls eine Zuſammenkunfft angeſtellet ward. Dieſe nun hielten dafür, es ſey die Schwäbiſche Formel mit allen ihren Verbeſſerungen und Zuſätzen noch allzu kurtz und unzulänglich, ſetzten derowegen eine weitläufftigere auf, in welcher die Lehren und Gegenlehren ordentlich gegen einander gehalten wurden. Aus dieſer Torgauiſchen Formel iſt nachhero die Formula Concordiæ entſtanden. Umſtändlichere Nachricht hiervon findet man in Walchs Religions-Streitigk. der Ev. Luth. Kirche. 1 Th. p. 145. u. ff.

Schwäbiſche freye Reichs-Ritterſchafft, ſiehe **Ritterſchafft (des Heil. Röm. Reichs freye)** im XXXI Bande, p. 1817, u. ff. beſonders p. 1810. u. f. desgleichen auch **Adel** im 1 Bande, p. 467. u. ff. ſonderlich p. 470. u. ff.

Schwäbiſche Gänge, ſiehe **Schwebende Gänge.**

Schwäbiſche Grafen-Banck, ſiehe **Schwäbiſches Grafen-Collegium.**

Schwäbiſches Grafen-Collegium, beſtehet aus denjenigen Gräflichen Häuſern, die als Reichs-Stände, auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg ſich befinden. Siehe **Schwaben**, desgleichen **Reichs-Tag** in Deutſchland, im XXX Bande, p. 175. u. ff.

Schwäbiſchen Hall, ſiehe **Halle**, in **Schwaben**, im XII Bande, p. 276. u. ff.

Schwäbiſche Käſe, ſiehe **Käſe**, im XV Bande, p. 49.

Schwäbiſche Käyſer, deren an der Anzahl ſieben geweſen ſind, und vom Jahre 1152 bis 1254 regiret haben, ſiehe **Kayſer** im XV Bande, p. 285. u. ff. ſonderlich p. 290. und wiederum p. 292.

Schwäbiſcher Kreyß, iſt einer von den zehen Kreyſſen des Heil. Röm. Reichs, der diejenigen Länder und Oerter in ſich begreifft, welche unmittelbar unter das Reich gehören, und durch die Donau in Nieder-Schwaben, ſo gegen Norden, und in Ober-Schwaben, ſo gegen Süden, in Anſehung dieſes Strohms, getheilt werden. Die Länder, Herrſchafften und Städte, welche in dieſen Kreyß gehören, ſiehe unter dem Artickel **Schwaben.** Was es mit den darinne ausſchreibenden Fürſten für eine Bewandniß habe, davon ſiehe den Artickel: **Ausſchreibende Fürſten**, im II Bande, p. 2263.

Schwäbiſches Land-Gerichte, ſiehe **Land-Gerichte, (Kayſerliche)** im XVI Bande, p. 418. u. ff. desgleichen **Reichs-Gerichte**, im XXXI Bande, p. 82. u. f.

Schwäbiſche Land-Recht, ſiehe **Schwaben-Spiegel.**

Schwäbiſche Lehn-Recht, ſiehe **Schwaben-Spiegel.**

Schwäbiſche Prälaten, ſiehe **Schwaben.**

Schwäbiſches Recht, ſiehe **Schwaben-Spiegel.**

Schwäbiſche Reichs-Städte, ſiehe **Reichs-Stadt**, im XXXI Bande, p. 167. u. ff.

Schwäbiſche Ritter-Orden, iſt ſo viel als die Schwäbiſche freye Reichs-Ritterſchafft, wovon oben.

Schwäbiſche Secte, entſtund im Jahr 1433 in Schwaben, da Männer und Weiber, Geiſt- und Weltliche, Mönche und Nonnen, ſich zuſammen thaten, und vorgaben, es ſey ihnen vergönnet, nach ihrem Gefallen zu lügen, keinen Glauben und Verſprechungen zu halten, die Unſchuldigen zu tödten, auch ſo gar die Eltern; niemahls zu faſten; an den Werckel-Tagen zu feyren, und an den Sonntagen zu arbeiten. Sie wären zu einer ſolchen Vollkommenheit gelanget, daß ihnen nichts könte für Sünde zugerechnet werden, ſo gar, daß ſie auch ſagten: Es beſtünde in der fleiſchlichen Vermiſchung eines Mannes und Weibs-Bildes die höchſte Betrachtung und allerhöchſte Entzückung. **Spondanus.**

Schwäbiſche Städtiſche Banck, heißt auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg diejenige Banck, auf welcher ſich die Abgeordneten der Schwäbiſchen Reichs-Städte befinden. Siehe dieſelben unter **Schwaben**, desgleichen **Reichs-Tag** in Deutſchland, im XXXI Bande, p. 175. u. ff.

Schwäbiſche Vertrag, ward von der Stadt Nürnberg im Jahre 1535 Freytags nach Judica mit dem Marggrafen von Brandenburg wegen des Vorgriffs, die Fraiſch-Fälle betreffend, auf 10 Jahre aufgerichtet, vermöge deſſen, wenn ſich ein Fraiſch-Fall an einem ſtreitigen Orte zutrüge, demjenigen Theile, die Straffe auszuüben, gebühren ſolte, der zuerſt gekommen, und das Fraiſch-Pfand zum erſten abgehohlt. Kämen ſie aber beyde zugleich zu dem entleibten Cörper, ſo ſolten ſie darum würffeln. Doch ſind in dieſem Vertrage dem Marggrafen Kurtzwangen und Pruck, als unſtrei-

unstreitig; der Stadt Nürnberg aber Wöhrd, Gustenhof, Reichesdorff und Kornburg, als dem Rathe zu Nürnberg gehörig, ausgesetzt worden. Hist Nachricht von Nürnberg, p. 346. u. f.

Schwäbisch-Gemünd, siehe Gemünd, im X Bande, p. 826.

Schwäbisch Hall, siehe Halle in Schwaben, im XII Bande, p. 276. u. ff.

Schwäbisch-Hallischer Erb-Einigungs-Receß, ward im Jahre 1685 den 12 May zwischen dem damahligen Churfürsten zu Pfaltz, Carln, und dem Hertzoge von Neuburg, Philipp Wilhelmen, als dessen damahligen nächsten Chur-Erben, zu Halle in Schwaben aufgerichtet. Im Jahre 1683, als gedachten Churfürsten eine auszehrende Kranckheit befiel, und selbiger sich keine fernere Hoffnung zu Leibes-Erben machen konnte, ward dieser Receß gemeldten Hertzoge zuerst angetragen. Bald hernach wurden deßwegen verschiedene Schrifft-Wechselungen gepflogen, und von beyden Seiten gewisse Forderungen und Bedingungen gemacht. Weil nun unter andern von Seiten der Chur-Pfaltz bedungen werden solte, daß iederzeit Groß-Hofmeister, Cantzler, auch die Helffte der Geheimen, Regierungs- und Hofgerichts-Räthe, ingleichen der Land-Bedienten, Evangelischer Religion seyn solten; so machte man von Seiten Neuburgs nicht allein Schwierigkeiten, dergleichen Bedingungen einzugehen, sondern es fieng auch überdieß an, von der Eventual-Huldigung Meldung zu thun. Dieses verdroß den Churfürst Carl dergestalt, daß er eine sehr harte Antwort an Neuburg abgehen liesse, welche aber unbeantwortet gelassen ward. Ob nun gleich dadurch die Tractaten eine Zeit lang unterbrochen wurden; so nöthigte dennoch den Churfürsten seine täglich zunehmende Kranckheit, bey Neuburg die Erneuerung derselben selbst wiederum zu suchen; brachte es auch endlich so weit, daß juxta formalia procemii Recessus man in dem Hauptwercke mit einander einig, auch ein Receß darüber entworffen ward, wie denn auch bald darauf die vorgefallenen geringen Mißhelligkeiten durch Zusammenschickung bevollmächtigter Räthe zu gedachten Schwäbischen-Halle vollends verglichen ward. Nachgehends ward dieser Receß eben daselbst, und zwar von Seiten Chur-Pfaltz durch Grafen von Castell, und Langhansen; Neuburgischer Seits aber durch Graf Fugger und Baron Resch den 12 May 1685 unterschrieben und unterzeichnet. Nun trug es sich zwar zu, daß, ehe noch der Receß von beyden hohen Contrahenten selbst unterschrieben, und selbiger eingehändiget werden konnte, der Churfürst Carl den 16 May desselben Jahres mit Tode abgieng; es kam aber dennoch der Innhalt dieses Recesses, ohngeachtet der vom Pfaltz-Graf Leopold Ludewig, zu Veldentz, und von der Crone Franckreich, wegen der Hertzogin von Orleans, des verstorbenen Churfürsts, Carls, Schwester, halber erregten Ansprüche, zur Wircklichkeit. Siehe davon Philipp Wilhelm, im XXVII Bande, p. 1880. u. f. Eine gedruckte Copie dieses Recesses siehe bey der 1701 edirten völligen Religions-Negotiation bey Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg.

Schwäche, und halbe Schwäche am Rappier, siehe Rappier, im XXX Bande, p. 872.

Schwäche an Kräfften, siehe *Debilitas*, im VII Bande, p. 294.

Schwächen, heisset so viel als schwach machen, siehe Schwach, und Schwachheit.

Schwächen, oder schänden, schwängern oder beschlafen, heisset, eine Jungfer oder Wittwe durch allerhand Versprechungen und Schmeicheleyen zum Beyschlafe beschwatzen, und sich mit ihr fleischlich vermischen. Siehe auch *Deflorare*, im VII Bande, p. 414; desgleichen Schändung, im XXXIV Bande, p. 761.

Schwächerer Schluß-Satz, *Pars debilior*, siehe Vernunfft-Schluß.

Schwäche des Verstandes, siehe Schwachheit des Verstandes.

Schwäche des Willens, siehe Schwachheit des Willens.

Schwächste Werckzeug, siehe Werckzeug.

Schwächung derer Weibspersonen, siehe Schändung derer Weibspersonen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

Schwädericht, ist ein selbsterdachter Fischfang der Müller, wenn sie, wo das Wasser unter den Rädern abschüsset, und zwar eine Grube auswühlet, aber hinwieder eine Banck vor sich aufwirfft, selbige mit Pfählen beschlagen, und allerhand Flechtwerck darum machen, wo hinein bey grossen Wassern allerhand Fische getrieben werden, welche bey abgehenden Wassern darinnen sitzen bleiben, und den Müllern eine reiche Beute geben, den Fischern aber, so die Wasser gepachtet, grossen Abbruch thun.

Schwäger, siehe Schwägerschafft.

Schwäger, (Johann) der Welt-Weisheit Magister, gebohren zu Villach in Kärndten, ward zur Zeit der gewaltsamen Reformation, die im Jahr 1601 in Steyermarck, Kärndten und Crain vorgieng, bey kindlichen Jahren genöthiget, mit seinen Eltern aus seinem Vaterlande ins Elend zu gehen. Gleichwohl zeigte GOtt Mittel und Wege, daß er seine angefangene Studia fortsetzen konnte, und darauf an einem Ort in Ober-Oesterreich, der nicht genennet wird, zum Lehr-Ammt befördert, aber vermuthlich 1624 mit allen andern Evangelischen Predigern dieses Landes auf Kayserlichen Befehl wiederum hinaus geschafft wurde. Gleiches Schicksal muste er im Franckenland erfahren, da er zwar aufs neue bey einer Evangelischen Kirchen zum Pfarrer angenommen, aber eben wie am vorigen Ort von den Papisten also verfolgt worden, daß er der Gewalt endlich weichen müssen: Wie er denn bey Führung seines Amts an beyden Oertern nicht allein unzählige Trübsale, Schläge und Bande vom Kriegs-Volck und andern ausgestanden, sondern auser dem, daß er mit seinem Weib und 5 Kindern verjaat, zugleich aller seiner Güter ist beraubt worden. Ob er nun gleich hierauf unter Franz Henrich, Hertzogen zu Sachsen, Feldprediger ward, so war doch diese Bedienung, da der Feldzug sich endigte, auch zu Ende. In solchem Zustande lebte er 1638 in der Stadt Regenspurg,

spurg, woselbst er an dem dasigen Superintendenten M. Salomo Hetz einen Gönner fand, der sich seiner nach Möglichkeit annahm. Er begab sich auch noch in selbigen Jahre auf dessen Einrathen mit Weib und Kindern auf die Reise, um nach Presburg in Ungarn zu ziehen, nahm aber seinen Weg über Wien, wo seine Frau noch einen Stief-Sohn, Stief-Bruder und Vettern hatte, die alle zum Pabstthum übergegangen waren. Bey diesen Anverwandten hoffte er mit seiner Familie verborgen und für der Verfolgung sicher zu seyn; allein er wurde nicht nur verrathen, sondern durffte sich auch nicht über eine Stunde in Wien aufhalten, und muste seine Reise unverzüglich nach Presburg antreten. Nun fand er zwar in Ungarn eine Stelle, da sein Fuß ruhen konte, indem er zu Golis, vier Meilen von Preßburg, Vicarius ward. Aber GOtt belegte ihn bald mit einer Kranckheit, welche dermassen zunahm, daß er im Jahr 1641 an Händen und Füssen contract, und also zu Führung seines Amtes untüchtig ward; wie denn auch seine Stelle in gedachten Jahre mit einem andern muste besetzt werden. Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil.

Schwäger, (Johann Leonhard) der Welt-Weisheit Magister, Stadt-Prediger und Anfangs der Rede-Kunst und Poesie, sodenn aber der catechetischen Theologie Professor zu Altorff, lebte gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts. Von ihm ist nichts weiter bekannt, als was D. Zeltner in seiner Lebens-Beschreibung der Altorffischen Gottesgelahrten meldet: Er habe einst, da er den Catechismum auf der Cantzel erklären sollen, nicht nur den Titel vorgelesen und lange Zeit darüber geprediget; sondern auch die Nachricht, wo das Buch gedruckt worden (gedruckt bey Balthasar Scherff, Universitäts-Buchdrucker) einmahl zum Text und Grund seiner Predigt erwehlet. Deutsche *Act. Erudit.* VII. Th. Zeltners Vitæ Theol. Altorff. p. 380.

Schwäger, (Wilh.) ein Vater des vorhergehenden Johann Schwägers, war zu Villach in Kärndten 1590 den 9 Sept. gebohren. Sein Vater, Christoph Schwäger, welcher daselbst Rathsherr gewesen, hatte 1602 um der Evangelischen Wahrheit willen sein Vaterland verlassen und sich nach Nürnberg begeben, wo er so denn die Kauffmannschafft trieb. Dieser legte sich hingegen auf die Gottesgelahrheit und besuchte die beyden Universitäten Strasburg und Wittenberg. Im Jahr 1611 wurde er nach Volckmarckt in Ober-Oesterreich, welches der Gräflichen Khevenhüllerischen Familie gehörig ist, zu einem Evangelischen Prediger beruffen. An diesem Orte lebte er bis 1624, da alle Lutherische Lehrer, mithin auch er das Land zu räumen gezwungen wurden. Kaum war er aber wiederum in Nürnberg angelanget; so wurde ihm das Pastorat in der Stadt Hersburg, welche unter Nürnbergischer Bothmäßigkeit stehet, anvertrauet, welches er bis an sein Ende 1629 mit vieler Treue verwaltet hat. Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil.

Schwägerin, siehe Schwägerschafft.

Schwägerschafft, *Affinitas*, heißt in den Rechten diejenige Verwandtschafft gewisser Personen, welche durch die natürliche und fleischliche Vermischung entstehet, mithin des einen mit dem andern sich solchergestalt vermischenden Theiles nächste Bluts-Freunde, vornehmlich aber nur von der Seiten her, des andern seine Schwäger oder Schwägerinnen. Den Grund der Schwägerschafft zeiget GOtt im 1 B. Mose II, 24. selber an, wenn er saget: **Sie werden zwey in einem Fleische seyn, welches nicht allein durch die eheliche Beywohnung**, sondern auch in der Hurerey geschicht; immassen nach der Aussage Pauli in der 1. Epistel an die Corinther Cap. VI. v. 16. **Wer an der Huren hanget, der ist ein Leib mit ihr.** Wenn nun beyde ein Fleisch seyn, und das eine Geblüt des andern seines berühret, und sich mit demselben vermischet; so können die Bluts-Freunde des einen Ehe-Gatten diesem unmöglich mit Bluts-Freundschafft angehören, daß sie nicht zugleich den andern Ehe-Gatten berühren sollten. Auf gleiche Art gehet es in der Hurerey zu. Dahero sie auch in der Lateinischen Sprache *Adfines* heissen, das ist, daß eins zu denen Grentzen des andern seiner Bluts-Freundschafft (ad fines alterius cognationis) trete, und gleichsam dahin gezogen werde. Sanchez de Matrim. Lib. VII. Dec. 64. n. 1. Aus vorstehendem folget 1) daß Mann und Weib mit einander nicht verschwägert, sondern der Ursprung der Schwägerschafft seyn; Vor das 2) daß die Schwägerschafft durch die natürliche, entweder in- oder ausser der Ehe vollzogene Beywohnung und würckliche Vermischung (per commixtionem sanguinis) es mag nun dieses mit Genehmhaltung der Weibs-Person oder wider ihren Willen, oder ohne derer Wissen, z. E. wenn jemand mit einer närrischen, trunckenen oder schlaffenden Weibs-Person zu thun hat, geschehen seyn, nach derer Canonisten Meynung, entstehe. Dahero sie auch folgern, daß von blosser Berührung derer Leibes-Glieder, oder von Bestrebung der Vermischung (ex nisu ad copulam) oder auch von der würcklichen Vermischung selbst, wenn solche ohne Ausgüssung des Saamens geschiehet, (welche letztere jedoch bey der erstern allemahl vermuthet wird) oder, wenn ein Weib mit einem Verschnittenen zu thun habe, oder, daß eine Sodomitische Vermischung vorgegangen, keine Schwägerschafft herkomme, noch daraus gefolgert werden könne. Wiewohl dennoch nur durch die bloß versuchte und gesuchte Vermischung, und die daher entstehende Beleidigung der Ehrbarkeit und des Wohlstandes, ebenfalls die vorhabende Ehe-Verbindung verhindern. Sanchez l.c. n. 100. u. ff. Lyncker in Anal. ad Jus Canon. Lib. IV. th. 14. qu. 6. 3) Folget daraus, daß die blossen Ehegelöbnisse, und so gar auch diejenigen, welche gleich auf eine gegenwärtige Verbindung gerichtet sind (Sponsalia de præsenti) keine Schwägerschafft bewürcken. Denn, ob zwar einem Bräutigam, wenn, nach gehaltenem öffentlichen Verlöbnisse, seine Braut verstirbet, deren Mutter, oder Schwester, oder Tochter, zu ehelichen verboten; auch der Braut, nach des Bräutigams Tode, dessen Vater, oder Sohn, oder Bruder, zu ehelichen nicht verstattet wird. Carpzov Lib. II. def. 107. u f. Und solches nicht allein bey denen Römisch-Catholischen (wiewohl nach dem Ausspruch des Tridentinischen Concilii dieses Hinderniß unter ihnen nur auf den ersten

Grad der Bluts-Freundschafft, so wohl in gerader als Seiten-Linie, gehet, und also auf die Groß-Eltern, Enckel und übrigen Verwandten der verlobten Person sich nicht erstrecket,) sondern auch unter denen Protestanten durchgängig beobachtet, und in denen Ehe-Ordnungen untersaget ist; so geschicht doch solches zuförderst, nicht in Betrachtung einer schon vorhandenen Schwägerschafft, als welche vor der Entblössung und fleischlichen Beywohnung nicht entstehet, sondern wegen Zucht und Ehrbarkeit, welche in der Verehelichung allerdings in Acht zu nehmen, und auch so gar von denen Heyden selbst in diesem Stücke nicht aus den Augen gesetzt worden; hiernächst aber wegen der auch durch das Ehe-Verlöbniß, nur daß es öffentlich und de præsenti gehalten, (indem die heimlichen und ungültigen, auch welche de futuro seyn, auf künfftige Fälle, ordentlicher Weise (wovon jedoch die noch vergönnten Ausnahmen bey dem Sanchez l. 7. D. 69. n. 4. u. f. nachzulesen) kein solches Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder des Wohlstandes machen, entstehenden Reverentz eines Verlobten gegen des andern seinen Bluts-Freunden. l. 42. ff. de R. N. l. 12. §. 1. 2. l. 14. §. ult. ff. eod. Sanchez l. c. So gar, daß einige derer Gottesgelehrten meynen, daß dasjenige, was wegen der Sip- oder Schwägerschafft, nach vollzogener Ehe, in GOttes Wort verboten, solches auch nicht unbillig von dem durch die Verlobung bereits angefangenen Ehestande zu verstehen sey. Carpzov Lib. II. def. 107. n. 15. Indessen sind mit denen Catholischen die meisten so wohl Rechts- als Gottesgelehrte unserer Kirche darinnen einig, daß, weil dieses Verbot weder im Recht der Natur, noch in göttlicher Schrifft ausdrücklich enthalten, sondern von der Kirche angeordnet, und also juris positivi sey, von der hohen Obrigkeit darinnen dispensiret werden könne: immassen einige Præjudicia beym Carpzov P. II. Const. 121. u. f. befindlich, in welchen dem Bräutigam seiner Braut Mutter oder Tochter, wie auch der Braut ihres verstorbenen Bräutigams Bruder, zu ehelichen, von hoher Landes-Obrigkeit vergönnet worden. Jedoch ist hierbey eine grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, damit der Mißbrauch nicht einreisse, und Aergerniß, auch wohl gar Blut-Schande, wenn Verlobte etwan schon zu vertraulich mit einander umgegangen wären, verhütet werde; Weswegen zu besserer Verwahrung das Uberlebende an Eydes statt aussagen, oder wohl eydlich erhalten muß, daß es seiner vorigen Braut oder Bräutigams nicht schuldig worden, oder fleischlich beygewohnet habe. Carpzov. l. c. def. 123. Brunnemann ad l. 5. C. de incest. nupt. 4) Entstehet die Schwägerschafft zwischen dem Manne und seines Weibes Bluts-Freunden, und zwischen dem Weibe und des Manns Bluts-Freunden; die Bluts-Freunde beyder Ehegatten aber haben keine Schwägerschafft mit einander, ungeachtet sie sich gemeiniglich, und nur durch einen blossen Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, Schwäger zu nennen pflegen. Carpzov Lib. II. def. 104. Dahero ist auch die Ehe unter denen Bluts-Freunden beyderseits Ehegatten unverwehret. Welches zwar einige dahin einschräncken, daß zwey Brüder an zwey Schwestern, Bruder und Schwester, an Schwester und Bruder, Vater und Sohn, jener an die Mutter, dieser an die Tochter, oder Vater und Tochter an die Mutter und den Sohn, sich verehlichen können; Carpzov l. c. hingegen aber keinesweges, zumahl da noch kein würckliches Verlöbniß oder Liebes-Verbindung vorhanden, zu zulassen sey, daß Vater und Sohn zwey Schwestern, Mutter und Tochter zwey Brüder, Vater und Tochter, jener die Schwester, diese ihrer Stief-Mutter Bruder oder Mutter und Sohn, jene den Bruder, dieser seines Stief-Vaters Schwester, weil in beyden Fällen die Kinder ihren Eltern zur Seiten in der Schwägerschafft gesetzet werden, heyrathen, noch weniger aber einzuräumen sey, daß Vater und Sohn, dieser an die Mutter, jener an deren Tochter, sich verehelichen, oder daß zwey Väter einer des andern Tochter, oder zwey Mütter, eine der andern ihren Sohn, heyrathen. Gestalt widrigenfalls die Kinder an derer Eltern, die Eltern aber an derer Kinder Stelle, zu grosser Aergerniß des gemeinen Volcks, welches die wahre und vermeyntliche Schwägerschafft so leicht nicht zu unterscheiden weiß, und zu besorglicher Veranlassung der Blut-Schande, weil dergleichen Exempel andere zu Verehlichung oder unordentlicher Vermischung mit verschwägerten Personen verleiten möchte, ja zur Beschämung derer Verehelichten selbsten, treten würden. Gerhard loc. de conjug. §. 358. Es haben zwar sonst auch grosse Gottesgelehrte angemercket, daß dergleichen Ehen mehrentheils ohne Ehe-Segen und selten glücklich gewesen, sondern Armuth, Kranckheit, übelgerathene Kinder, Zanck und Uneinigkeit, oder schleunige Zertrennung durch den Tod, darauf erfolget sey. Dessen ungeachtet aber sind andere der Meynung; wenn die Paciscenten, aller von der Obrigkeit gethanen Verwarnung unerachtet, nicht von einander lassen wollen, daß sie an der Vollziehung der Ehe nicht zu hindern seyn, gestalt man Exempel hat, daß ein Vater die Tochter, der Sohn aber deren Mutter geheyrathet. Carpzov Lib. II. def. 106. n. 14. u. f. 5) Ist zu wissen, daß, ob zwar in der Schwägerschafft nicht auf gleichmäßige Art, wie in der Bluts-Freundschafft, die Grade zu befinden, (denn jene erstrecket sich durch eine einzige fleischliche Beywohnung mit dem Weibe oder Manne auf deren gesamte Bluts-Freunde, diese aber wird durch unterschiedene Zeugungen bewürcket) dennoch ein Unterscheid derer Grade auch unter denen Schwägern sey. Denn weil ein Bluts-Freund näher, als der andere, ist; so muß auch einer vor dem andern in dem Grade der Schwägerschafft nothwendig näher seyn. Engel ad tit. de consangu. & affin. §. 2. n. 3. Wie denn daher auch die Grade der Schwägerschafft nach denen Graden der Bluts-Freundschafft gezehlet werden. Und haben die Rechtsgelehrten folgende Regel: In welchem Grade der Bluts-Freundschafft des Mannes oder des Weibes Freunde sich befinden, in eben demselben Grade der Schwägerschafft stehen selbige mit dem Weibe oder Manne. Anbey ist zu erinnern, daß hauptsächlich dreyerley Arten der Schwägerschafft (Genera Affinitatis) seyn. Und zwar die erste davon ist zwischen dem Weibe, und des Mannes Bluts-Freunden; desgleichen zwischen dem Manne und des Weibes Bluts-Freunden. Diese entstehet durch

eine

eine Vermischung (per unam copulam,) als wodurch, und zwar auf einerley Art, der Mann oder das Weib allen und jeden, auch denen entferntesten Bluts-Freunden des Weibes oder des Mannes verschwägert wird. Die andere Art der Schwägerschafft entstehet zwischen dem Manne und seines Weibes Bluts-Freunden, und deren Ehe-Genossen, vermittelst zweyfacher Vermischung, (mediantibus duabus copulis) ingleichen denen Freunden des verstorbenen Mannes und dem, vom überlebenden Weibe, hernach geehlichten Mann, und umgekehrt. Die dritte Art ist zwischen dem Manne und denen Personen, welche seinem Weibe im andern Grade verwandt seyn. Z. E. Wenn des **Titius** Weibes-Schwester-Mann die **Caja** heyrathet; so ist die **Caja** dem **Titius** im dritten Grade der Schwägerschafft zugethan. Diese aus der Schwägerschafft entstehende zwey letzteren Arten werden unter denen Römisch-Catholischen nach dem Lateranensischen Concilio nicht mehr, auch nicht einmahl in gerader Linie attendiret, dahero nach dem Päbstlichen Rechte die Ehe zwischen einem Mann und seines Weibes Stief-Mutter, nicht verboten. **Engel** l. c. n. 6. **Lyncker** in Anal. ad Jus Canon. Lib. IV. tit. 14. So viel nun die Verbietung der Ehe wegen der Schwägerschafft bey denen Protestanten anbelanget; so ist zu wissen, daß, so weit die Grade wegen des Geblüts verboten, so weit auch die Grade der Schwägerschafft verboten seyn. Dahero ist die Ehe unter denen Personen verboten, welche sich gegen einander wie Vater und Tochter, oder wie Mutter und Sohn, haben. Und zwar vermöge der Schwägerschafft in der geraden Linie kan, hinaufwärts zu rechnen, ein Sohn nicht ehelichen im ersten Gliede in unterschiedenen, ersten, andern, oder dritten Art der Schwägerschafft: 1. Seine Stief-Mutter, es sey gleich die erste, andere, oder dritte, so sein Vater zur Ehe gehabt. 2. Seines Stief-Vaters hinterlassene Wittwe, welche in der andern Art der Schwägerschafft stehet. 3. Seine Stief-Mutter andern Mannes hinterlassene Wittwe, welche von der dritten Art der Schwägerschafft ist. 4. Seine Schwäger-Mutter. 5. Seines Weibes Stief-Mutter, welche ihm in der andern Art der Schwägerschafft verwandt ist. 6. Seines Weibes Stief-Vaters hinterlassene Wittwe, so von der dritten Art ist. 7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Mutter, so von der andern Art ist. 8. Seines verstorbenen Weibes Stief-Schwäger-Mutter, oder seines Weibes vorigen Manns Stief-Mutter, so von der dritten Art ist. 9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Manns Schwäger-Mutter, so gleichfalls von der dritten Art ist. Ferner im andern Grade kan ein Kind nicht heyrathen: 1. Seine Stief-Groß-Mutter, nehmlich seines Groß-Vaters Weib; des Stief-Vaters oder Stief-Mutter Eltern aber, weil man, eigentlich zu reden, mit diesen in keiner Schwägerschafft stehet, gehören hieher nicht, wiewohl, wie oben schon geredet, einige Rechts-Lehrer mit denenselben keine Ehe zulassen wollen. 2. Seines Stief-Groß-Vaters hinterlassene Wittwe. 3. Seiner Stief-Groß-Mutter Mannes hinterlassene Wittwe. 4. Seines Weibes Groß-Mutter. 5. Seines Weibes Stief-Groß-Mutter. 6. Seines Weibes Stief-Groß-Vaters hinterlassene Wittwe. 7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Groß-Mutter. 8. Seines verstorbenen Weibes Stief-Schwäger-Groß-Mutter. 9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Mannes Schwäger-Groß-Mutter. Gleichmäßige Bewandniß hat es im dritten und vierten Gliede, so wohl der ersten, als andern, und dritten Art der Schwägerschafft. Gleichergestalt kan, hinaufwärts zu zehlen, eine Tochter im ersten Gliede wegen der Schwägerschafft nicht heyrathen: 1. Ihren Stief-Vater, welcher von der ersten Art der Schwägerschafft ist, er sey sonst gleich der erste, andere oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat. 2. Ihrer Stief-Mutter hinterlassenen Mann, welcher von der andern Art der Schwägerschafft ist. 3. Ihres Stief-Vaters andern Weibes hinterlassenen Ehe-Mann, welcher von der dritten Art ist. 4. Ihres Mannes Vater, so von der ersten Art ist. 5. Ihres Mannes Stief-Vater, welcher mit ihr in der andern Art der Schwägerschafft stehet. 6. Ihres Mannes Stief-Mutter, oder ihrer Stief-Schwäger-Mutter hinterlassenen Mann, welcher von der dritten Art ist. 7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Vater, so von der andern Art ist. 8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Mutter hinterbliebenen andern Mann, welcher von der dritten Art ist. 9. Ihres verstorbenen Manns voriger Frauen Schwäger-Vater, so gleichfalls von der dritten Art ist. Ferner im andern Grade kan eine Weibs-Person nicht heyrathen: 1. Ihren Stief-Groß-Vater. 2. Ihrer Stief-Groß-Groß-Mutter hinterbliebenen Mann, welche von der andern Art der Schwägerschafft ist. 3. Ihres Stief-Groß-Vaters andern Weibes hinterlassenen Mann. 4. Ihres Manns Groß-Vater. 5. Ihres Manns Stief-Groß-Vater. 6. Ihres Manns Stief-Groß Mutter hinterbliebenen Mann. 7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß Vater. 8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß-Mutter hinterbliebenen andern Mann. 9 Ihres verstorbenen Manns voriger Frauen Schwäger Groß Vater. Dergleichen Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Gliede der ersten, andern und dritten Art der Schwägerschafft. Was aber davon zu halten sey, wenn zwischen denen Personen nur das Verlöbniß getroffen, und die priesterliche Trauung nebst der ehelichen Beywohnung nicht erfolget, solches ist oben bereits angeführet. Gleichergestalt kan in der rechten Linie, abwärts zu rechnen, wegen gesetzter Regul ein Vater nicht ehelichen: 1. Seine Stief-Tochter, welche von der ersten Art der Schwägerschafft ist. 2. Seines Weibes Stief-Tochter, welche von der andern Art ist. 3. Seines Weibes vorigen Manns Stief-Tochter, so in der dritten Art stehet. 4 Seines Sohns Weib, welche von der ersten Art ist. 5. Seines Stief-Sohns Weib, so von der andern Art ist. 6. Seines Weibes Stief-Sohns Weib, so von der dritten Art ist. 7. Seiner Tochter Manns, oder seines Schwäger-Sohns, hinterlassene Wittwe, so von der andern Art ist. 8. Seiner Stief-Tochter Manns, oder seines Stief-Schwäger-Sohns,

Sohns, hinterlassene Wittwe, so von der dritten Art ist. 9. Seiner Schwäger-Tochter andern Mannes hinterlassene Wittwe, so gleichfalls von der dritten Art ist. Ferner im andern Grade kan einer nicht heyrathen: 1. Seines verstorbenen Weibes Sohn oder Tochter Tochter, so seine Stief-Enckelin ist. 2. Seines Weibes Stief-Enckelin, oder seines vorigen Mannes Kindes-Kind. 3. Seines Weibes vorigen Mannes Stief-Enckelin. 4. Seines Enckels Weib. 5. Seines Weibes Enckels Weib, oder seines Weibes Kinds-Sohns Weib. 6. Seines Weibes Stief-Enckels Weib, oder seines Weibes vorigen Manns Enckels oder Kinds-Sohns Weib. 7. Seiner Enckelin Manns hinterbliebene Wittwe. 8. Seines Weibes Enckelin Manns Weib, oder seiner Stief-Enckelin Manns hinterlassene Wittwe. 9. Seiner Schwäger-Enckelin, oder seines Enckels Weibes, andern Manns hinterlassene Wittwe. Gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Gliede der ersten, andern und dritten Art der Schwägerschafft. Ingleichen kan, nach Eingangs erwehnter Regul, nicht heyrathen eine Mutter oder Weibs-Person: 1. Ihren Stief-Sohn, welcher von der ersten Art der Schwägerschafft ist. 2. Ihres verstorbenen Manns Stief-Sohn, welcher von der andern Art ist. 3 Ihres Manns vorigen Weibs Stief-Sohn, so von der dritten Art ist. 4. Ihrer Tochter Mann, so von der ersten Art ist. 5. Ihrer Stief-Tochter Mann, welcher von der andern Art ist. 6. Ihres Mannes Stief-Tochter Mann, welcher von der dritten Art ist. 7. Ihres Sohns Weibes, oder Schwäger-Tochter, hinterlassenen Mann, so von der andern Art ist. 8. Ihres Mannes Sohn Weibes, oder Stief-Schwäger-Tochter, hinterbliebenen Mann, welcher von der dritten Art ist. 9. Ihres Schwäger-Sohns Weibes andern Mann, welcher gleichfalls von der dritten Art der Schwägerschafft ist. Ferner im andern Grade kan eine Groß-Mutter nicht heyrathen: 1. Ihres Mannes Enckel, oder ihren Stief-Enckel. Ihrer Tochter, oder ihres Sohns Stief-Kinder gehören hieher nicht, weil das Weib mit denenselben keine Schwägerschafft hat. Jedoch halten einige, wie oben schon angeführet, dergleichen Ehen vor unzuläßlich. 2. Ihres Mannes Stief-Enckel oder ihres Mannes vorigen Weibes Enckel. 3. Ihres Manns vorigen Weibes Stief Enckel 4. Ihrer Enckelin Mann. 5. Ihrer Stief-Enckelin Mann. 6. Ihres Manns Stief-Enckelin hinterbliebenen Mann. 7. Ihres Enckels Weibes hinterbliebenen andern Mann. 8. Ihres Manns Enckels Weibes andern Mann. 9. Ihres Schwäger-Enckels andern Weibes andern Mann. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierten Gliede der ersten, andern und dritten Art der Schwägerschafft. Es wird aber nicht unbillig gefraget, erstlich: Ob die Ehe zwischen vorerwehnten Personen, durch das Recht der Natur, verboten? Zum andern: Ob nicht eine hohe Landes-Obrigkeit darinne dispensiren könne? Drittens: Ob nicht dergleichen Ehen, wenn sie bereits vollzogen, zu dulten seyn möchten? Anlangend die erste Frage: So sind viele der Meynung, daß die Ehe zwischen denen verschwägerten Personen auch in dem ersten Grade, und von der ersten Art der Schwägerschafft, z. E. eines Stief-Sohns mit der Stief-Mutter, oder eines Stief-Vaters mit der Stief-Tochter, oder eines Mannes mit seines Weibes Mutter, oder seines Sohns Weib, nicht wider das Recht der Natur sey. Sanchez de Matrim. Lib. VII. Disp. 66. Ob nun zwar nicht ohne, daß in der andern und dritten Art der Schwägerschafft die Ehe dem Rechte der Natur nicht zuwider sey; so wird doch an der ersten Meynung billig gezweifelt. Und ist aus heiliger Schrifft bekannt, daß GOtt, unter so schwerer Bedrohung und bey Strafe des Todes, dergleichen Ehen verboten habe. 3. B. Mose XX. 11. 12. 14. Dahero kömmt vor das andere, daß keine weltliche Obrigkeit in der ersten Art der Schwägerschafft, auch nicht der Pabst selbsten, dispensiren könne, noch auch zu dispensiren pflege. Sanchez l. c. n. 9. So gar, daß sie auch drittens, wenn sie bereits eigenmächtiger Weise vollzogen, keinesweges zu dulten seyn; weil GOtt auch die Heyden, wegen dergleichen Vermischungen, auszurotten gedrauet, solche ihm ein Greuel seyn, er ferner geboten, die Uebertreter zu tödten, ja denjenigen, welcher ein Weib nimmt, und ihre Mutter dazu, mit Feuer zu verbrennen: immassen auch der Apostel Paulus die Ehe eines Sohns mit seines Vaters Weibe durchaus nicht dulten wollen, wie zu sehen aus der ersten Epistel an die Corinther V. 1. Chemnitz in Exam. Concil. Trident. P. II. loc. de Matrim. ad Can. 3. Was ferner die andere oder dritte Art der Schwägerschafft anbelanget; so halten, ob zwar nach dem Lateranensischen Concilio im Päbstlichen Recht die Ehe nicht weiter verboten, c. 8. X. de conf. & affin. doch unsere Gottesgelehrten dergleichen Ehen, als mit des Stief-Vaters hinterlassenen Wittwe, und mit des Stief-Sohns Weib, vor unzuläßig. Erstlich, weil sie als Eltern und Kinder sich gegen einander haben, und die Verwandtschafft des Stief-Vaters, wegen ehelicher Gemeinschafft mit der Mutter, durch die Verehlichung des Stief-Vaters, mit einem andern Weibe fortgepflantzet werde, auch solches, ob gleich nicht so ausdrücklich, in GOttes Wort verboten zu seyn scheine; und über dieses auch so gar ehrbare Heyden solche Ehen nicht haben billigen wollen. l. 15. ff. de R. N. Daher auch einige Theologi die Macht, in der andern Art der Schwägerschafft zu dispensiren, der hohen Obrigkeit nicht einräumen, Gerhard loc. de Conjug. §. 353. Wiewohl sie zugeben, daß, wenn die Sache nicht mehr zu ändern, sondern die Personen sich mit einander schon verlobet, oder fleischlich vermischet hätten, und sie von einander nicht lassen wolten, die Ehe wohl geduldet werden könnte. Gerhard l. c. Dahingegen halten andere davor, daß die Landes-Obrigkeit, welcher die völlige Kirchen-Gewalt und das Recht in geistlichen Sachen zustehet, darinnen dispensiren könne: gestalt auch beym Carpzov P. II. Def. 119. ein Exempel der geschehenen Dispensation und die Approbation hoher Theologi-

schen

schen Facultäten zu befinden; welche aber in der dritten Art der Schwägerschafft desto leichter erfolgen mag, indem einige in diesem Fall von keinem Verbot weiter wissen wollen. Carpzov P. II. Def. 103. Unter obigen Fällen scheinet die Ehe mit des verstorbenen Weibes Stiefmutter, oder mit des Schwäger-Vaters hinterlassener Wittwen, am allerbedencklichsten. Daher nicht unbillig keine Dispensation, zwischen dergleichen Personen, gestattet wird. Nächst dem ist auch in der Seitwärts ungleichen Linie unter denen verschwägerten Personen die Ehe verboten, welche gleichsam an Eltern und Kinder Statt gegen einander seyn. Denn wie der verstorbene Ehegatte seinen Bluts-Freunden mit Bluts-Freundschafft zugethan; so ist sein hinterbliebener Ehegatte denenselben der Schwägerschafft halber verwandt. Dahero kan eine Manns-Person nicht heyrathen: 1) des Vaters oder Mutter-Bruders Weib, 2) derer Groß-Eltern Bruders Weib, und so weiter, 3) des Weibes Vater oder Mutter Schwester, 4) des Weibes Groß-Eltern Schwester. Ferner eine Weibes-Person kan nicht ehelichen: 1) ihres Vaters Schwester- oder ihrer Mutter Schwester-Mann, 2) ihrer Groß-Eltern Schwester-Mann, u. s. w. 3) ihres Manns Vaters oder Manns Mutter Bruder, 4) ihres Manns Mutter Groß-Eltern Bruder, und so weiter hinauf. Gleichergestalt, hinunterwärts zu rechnen, kan eine Weibsperson nicht heyrathen: 1) ihres Manns Bruders oder Schwester Sohn, 2) ihres Manns Bruders oder Schwester Kindes-Kind, oder Enckel, u. so weiter, 3) ihres Bruders, oder ihrer Schwester Tochter-Mann, 4) ihres Bruders oder ihrer Schwester Kindes-Kindes oder Enckelin hinterbliebenen Ehe-Mann, u. s. w. Gleichfalls, abwärts zu rechnen, kan ein Mann nicht heyrathen: 1) seines Weibes Bruders Tochter oder Weibes Schwester Tochter, 2) seines Weibes Bruders Sohns oder Tochter Tochter, oder Enckelin, oder seines Weibes Schwester Sohns oder Tochter Tochter, oder Enckelin, 3) seines Bruders Sohns Weib, oder Schwester Sohns Weib, 4) seines Bruders Kinds-Kindes oder Enckels hinterlassene Wittwe, oder seiner Schwester Kinds-Kindes oder Enckels Weib und so weiter. Die Ehe zwischen dergleichen Personen ist zwar nicht wider das Recht der Natur, gestalt auch im Römischen Recht dißfalls kein Verbot zu finden, und also nach denenselben nicht verwehret, des Vaters Bruders Weib, oder auch der Frauen Schwester Tochter zu ehelichen. Sande in Decis. Fris. Lib. II. t. 1. def. 8. Ob aber solche wider das göttliche Recht sey? darüber haben die Gelehrten nicht einerley Meynung. Welche die bejahende vertheidigen, dieselbe beziehen sich auf das im 3 B. Mosis XVIII, 14 befindliche Verbot: **Du solst deines Vaters Bruders Schaam nicht blössen, daß du sein Weib nehmest: denn sie ist deine Wase.** Nun habe es, ihrem Vorgeben nach, gleichmäßige Bewandniß mit denen übrigen Personen, daß also die übrigen Fälle von GOtt ebenfalls, obgleich nicht so ausdrücklich, verboten seyn. 2) Müsse man nicht allein auf die im 3 Buch Mosis Cap. 18 erzählte Personen sehen, sondern es wäre auch stillschweigend die Ehe unter andern Personen gleichen Grads oder Respects verboten; widrigenfalls viele ungereimte Schlüsse und Folgen daher entstehen würden. Carpzov P. II. Def. 76 n. 4. 3) Gott habe vermuthlich seine Absicht nicht so wohl auf die Verwirrung der Reverentz und der Unterwerffung, welche zwar aufzuhören scheinet, wenn eine Weibesperson ihrer Eltern Schwester Mann ehelichet, sondern auf die nahe Anverwandtschafft gerichtet, indem an gedachten Orte zur Ursache angeführet wird: **denn sie ist deine Wase**; es befinde sich aber eine gleichmäßige Verwandtschafft zwischen denen übrigen Personen. Dahero halten sie davor, daß keine weltliche Obrigkeit in diesen Fällen dispensiren könne. Carpzov P. II. def. 112. Wiewohl sie zugeben, daß dergleichen, obgleich bloß eigenthätiger Weise, vollzogene Ehen dennoch zu dulten seyn. Carpzov P. II. Const. 23. def. 11. Dahingegen halten andere davor, daß diese Ehen, ausser dem eintzigen Fall mit des Vaters Bruders Weibe, in göttlicher heiliger Schrifft nicht verboten seyn. Denn ob zwar in aufsteigender Linie, wegen der Schwägerschafft, das Verbot, ausser denen benannten Personen, weil deren unterschiedene Fälle benennet seyn, auf andere und in dem allerentferntesten Grade mit einander verwandten Personen sich erstrecke; so könne man doch aus einem eintzigen unter dergleichen Personen verbotenen Falle keine allgemeine Haupt-Regel machen. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 29. th. 38. Solchemnach meynen sie, daß, obgleich sonderlich im Päbstl. Rechte, welches auch die Protestanten in Ehe-Sachen grossen Theils in ihren Landen angenommen haben, und in so weit gelten lassen, dergleichen Ehen verboten, c. 8. X. de consangu. & affin. dennoch die hohe Landes-Obrigkeit darinnen zu dispensiren befugt sey. Struv l. c. Wie denn auch unter andern beym Richter Vol. I. Dec. 11. n. 12. u. ff. befindlich, daß die Ehe einer Wittwen mit des verstorbenen Mannes Schwester Sohn, oder auch mit ihres Mannes Schwester Sohn, der auch mit ihres Mannes Bruders Sohns-Sohn, oder eines Wittwers mit der verstorbenen Frauen Schwester-Tochter oder Bruders-Tochter zugelassen, und von hoher Obrigkeit darinnen dispensiret werden könne. So viel die andere Art der Schwägerschafft unter dergleichen Personen betrifft; so ist zwar nicht ohne, daß es der Ehrbarkeit gemässer, und, zu Verhütung besorglichen Aergernisses und Blutschande unter dem gemeinen Mann, besser sey, sich von folgenden Ehen zu enthalten, als nehmlich: 1) mit des Vaters oder Mutter Schwester Manns anderer Ehe-Frau, 2) mit der Groß-Eltern Schwester Manns Weib, 3) mit des Weibes Vater Bruders oder Mutter Bruders Weib, 4) mit des Weibes Groß-Eltern Bruders Weibe, und so auch umgekehrt; wie auch, daß eine Weibesperson sich nicht verehliche: 1) mit des Vaters oder Mutter Bruders Weibes andern Manne, 2) mit der Groß-Eltern Bruders Weibes andern Manne, 3) mit des Manns Vaters oder Mutter Schwester andern Manne, 4) mit des Manns Groß-Eltern Schwe-

ster andern Manne. Indessen machen doch die Rechtsgelehrten nicht so viel Schwierigkeiten, dergleichen Ehen zu billigen, zumahl wenn die Partheyen, aller Vorstellung unerachtet, nicht von einander lassen wollen: gestalt auch in der dritten Art der Schwägerschafft in der Seiten-Linien die Ehen nicht verboten. **Carpzov** P. II Def. 103. Nächst diesem ist 3) wegen der Schwägerschafft in der Seitwärts-Linie die Ehe verboten zwischen denen Personen, welche wie Bruder und Schwester gegen einander seyn. Dannenhero kan man nicht ehelichen: 1) seines Weibes Schwester, 2) seines Bruders Weib. Und eine Weibesperson kan sich nicht verheyrathen: 1) an ihrer Schwester Mann, 2) an ihres Mannes Bruder. Daß diese Ehe wider das Recht der Natur seyn solle, zu statuiren, leidet nicht des frommen Jacobs Exempel, welcher zwo Schwestern zur Ehe gehabt, und der Befehl GOttes im 5 **Buch Mosis** Cap. XXV, 5. Krafft dessen einer die hinterbliebene Wittwe seines ohne Kinder verstorbenen Bruders, um demselben Saamen zu erwecken, zu heyrathen angewiesen und ihm ernstlich anbefohlen ward. Daß aber solche, ausser jetzterwehntem Fall, wider die göttlichen Rechte seyn, erhellet aus dem 18 Cap. des 3 **Buchs Mosis**, woselbst im 16 und 18 Vers folgendes Verbot befindlich: **Du solst deines Bruders Weibes Schaam nicht blössen; denn sie ist deines Bruders Schaam.** Du solst auch **deines Weibes Schwester nicht nehmen, neben ihr, ihre Schaam zu blössen, ihr zu wider, weil sie noch lebet.** Wenn aber am angezogenem Orte diese Worte: **Ihr zu wider, weil sie noch lebet,** befindlich, welche das Verbot auf einen gewissen Fall beschräncken, ausser welchem die Ehe mit des Weibes Schwester von GOtt nicht verboten zu seyn scheinet; so halten einige davor, daß diese Ehe so nach, ob sie sonst gleich im Päbstlichen Rechte, und in denen Kirchen-Ordnungen verboten, dennoch verstattet werden könne: gestalt auch einige Exempel dergleichen Ehen unter Fürstlichen Personen protestirender Religion, welche in denen durch blosse menschliche Gesetze verbotenen Ehen ohne diß keiner Dispensation bedürffen, in Deutschland vorhanden. Wie solches in dem Responso Rinteliensi vor diese Ehe und denen Vindiciis *Buchholzii* contra *Havemannum* stattlich ausgeführet ist. Nicht zu gedencken, daß denen Privat-Personen dergleichen Ehe, auch wohl mit des verstorbenen Bruders Weibe, zu Zeiten nicht verwehret, oder doch zum wenigsten ihnen darinnen nachgesehen worden. Bey denen Römisch-Catholischen ist es ohnstreitig, daß der Pabst darinnen dispensiren könne und auch zu dispensiren pflege, wie solches die Exempel voriger Zeiten, zumahl unter hohen Standespersonen, ausweisen. Was wir bishero gemeldet, ist nur von der ersten Art der Schwägerschafft in der Seitwärts-Linie zu verstehen. Die andere Art (secundum Genus Affinitatis) ist: 1) zwischen einem Manne und seines Weibes Bruders Weibe, und hinwiederum zwischen einem Weibe und ihres Mannes Schwester Mann, 2) zwischen einem Manne und seiner Schwester Manns anderer Frau, und wiederum zwischen dem Weibe und ihres Mannes vorigen Weibes Bruder, 3) zwischen einer Weibesperson und ihres Brudern Weibes andern Manne, und wiederum zwischen einem Manne und seines Weibes vorigen Manns Schwester. Nun ist in der andern Art der Schwägerschafft die Ehe an vielen Orten nicht verboten; gestalt **Richter** l. c. und **Carpzov** P. II. Def. 305. n. 9. **Berger** in El. Proc. matrim. Supplem. P. I. th. 4. p. 107. u. f. und andere mehr bezeugen, wie nehmlich vielfältig in denen Consistorien gesprochen worden, daß einer seines verstorbenen Weibes Bruders Wittwe, oder seines verstorbenen Schwester Ehe-Manns Wittwe zur Ehe nehmen möge. Dahingegen wird an andern Orten dieses Verbot auch auf die andere Art der Schwägerschafft gezogen; so, daß, wenn noch keine Ehe vollzogen, oder keine fleischliche Vermischung vorgegangen, die Obrigkeit die Personen von solchen vorhabenden Ehe-Vollziehungen abmahnen soll. Wovon die Ursachen beym **Carpzov** P. II. Def. 102. mit mehrerm nachzulesen. Wiewohl er, **Carpzov** selbst, P. II. Def. 103. einräumet, daß die hohe Landes-Obrigkeit in diesem Falle zu dispensiren befugt sey. Die dritte Art der Schwägerschafft betreffend; so bestehet solche vornehmlich: 1) zwischen der Manns-Person und des Weibes Schwester Manns anderm Weibe, und so auch umgekehrt, 2) zwischen einem Manne und seines Bruders Weibs andern Manns anderer Ehe-Frau, und umgekehrt, zwischen dem Weibe und ihres Mannes vorigen Weibes Mannes Bruder, 3) zwischen einer Weibs-Person und ihrer Schwester Manns andern Weibes anderm Manne, oder zwischen einem Manne und seines Weibes vorigen Manns Weibes Schwester. Und ist fast, nach einmüthiger Einstimmung derer GOttes- und Rechtsgelehrten, die Ehe unter denen Contrahenten nicht weiter verboten. **Carpzov** P. II. Def. 103. Zum vierten ist ferner, wegen der Schwägerschafft, die Ehe verboten in dem andern Grade der Seitwärts-geraden Linien. Also kan man nicht ehelichen: 1) seines Vaters oder seiner Mutter Bruders oder Schwester Sohns Weib, noch auch umgekehrt 2) eine Weibes-Person ihres Vaters oder ihrer Mutter Bruders, oder Schwester Tochter Mann. Dieses Verbot erstrecket sich auch auf den dritten Grad ungleicher Linien. **Carpzov** P. II. Def. 93 u. 95. So, daß auch zwischen derer Groß-Eltern Geschwister-Kinder Ehegatten die Ehe nicht vergönnet, unerachtet sie sich gegen einander wie Eltern und Kinder nicht befinden. Dahero kan sich nicht verheyrathen: 1) ein Mann mit seines verstorbenen Weibes Groß-Eltern Bruders oder Schwester Tochter, und nicht umgekehrt, 2) ein Weib mit ihres Manns Groß-Eltern Bruders oder Schwester Sohn, und umgekehrt, 3) eine Manns-Person mit ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Tochter Mann, 4) eine Weibs-Person mit ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Tochter Mann. Weil aber die Ehe unter vorgemeldten Personen weder wider das natürliche, noch göttliche, oder Völcker-Recht ist, sondern allein nach denen menschlichen Gesetzen verboten; so kan eine Landes-Obrigkeit gar wohl darinnen dispensiren. **Carpzov** P. II. Def. 114. u. 116. Was aber die Stände oder

unmittelbare Reichs-Unterthanen Protestirender Religion anbetrifft, dieselbe brauchen keiner Dispensation; hingegen aber die der Römisch-Catholischen Religion zugethane, Hohe und Niedere, suchen solche beym Pabst und denen, welchen es, darinnen zu dispensiren, nach ihren Lehrsätzen zukömmt. Da es hingegen auch in dergleichen Grade nach der andern und dritten Art der Schwägerschafft weiter keiner Dispensation bedarf. Carpzov P. II. Def. 103. Endlich aber ist im dritten Grade gleicher Linie die Ehe ohne Widerspruch zugelassen. Wiewohl dennoch an einigen Orten ohne Dispensation dieselbe nicht verstattet wird: Gestalt denn auch bey denen Römisch-Catholischen das Verbot bis in das vierte Glied, dasselbe mit darunter eingeschlossen, sich erstrecket. Welches aber von der andern und dritten Art der Schwägerschafft nicht zu verstehen ist. Im übrigen besiehe hierbey die Artickel Nach- oder Erbfolge derer Seiten-Freunde, im XXIII Bande, p. 171. u. ff. desgl. nahe Anverwandtschaft, ebend. p. 449 u. ff. wie auch nächste Anverwandten, ebend. p. 364. u. ff. Übrigens gedencken wir noch, daß nach dem heutigen galanten Stylo, des Mannes oder Frauen Schwester nicht Schwägerin oder der Bruder Schwager genennet werde. Denn ist es ein Weibsbild, so nennet man die Schwägerin Schwester, ist es aber ein Mannsvolck, leget man selbigem den Tittel eines Bruders bey. Wir gedencken bey Gelegenheit der Schwägerschafft noch mit zwey Worten des Berg-Rechts. Wenn nehmlich die Bergleute einander nahe beschwägert, so sollen sie auf einer Grube und zu einer Arbeit nicht beysammen gefördert werden.

Schwägerschaffts-Recht bey den Israeliten, siehe Schwägerschafft.

Schwäher oder Schwieger-Vater, siehe Schwieger.

Schwäle, ein Damm; Siehe Bär, im III Bande, p. 116.

Schwämme, siehe Bilz, im III Bande, p. 1852. Ingleichen Meerschwamm, im XX Bande, p. 204.

Schwämme, (Apotheker-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1854. und 1859. u. ff.

Schwämme, (August-) siehe Rothschwämme, im XXXII Bande, p. 1223.

Schwämme, (bittere) siehe Bilz, im III Bande, p. 1852.

Schwämme, (braune) siehe Bilz, im III Bande, p. 1852.

Schwämme, (Eich-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1852. u. ff. sonderlich p. 1855.

Schwämme, (eßbare) siehe Bilz, im III Bande, p. 1854. u. ff.

Schwämme, (Flügen-) siehe Flügen-Schwämme, im IX Bande, p. 1365.

Schwämme, (gebildete) siehe Bilz, im III Bande, p. 1863.

Schwämme, (giftige) siehe Bilz, im III Bande, p. 1854. und 1860. und ferner. Wie überhaupt aller Schädlichkeit der Schwämme soll begegnet werden, ist in eben diesem Bande, p. 1858. u. ff. gelehret worden.

Schwämme, (Glied-) siehe Gliedschwämme, im X Bande, p. 1662.

Schwämme, (Hendel-) siehe Röhling, im XXXII Bande, p. 268.

Schwämme, (Hirsch-) s. Hirsch-Schwämme, im XIII Bande, p. 250.

Schwämme, (Moos-) siehe Moos-Schwamm, im XXI Bande, p. 1442.

Schwämme, (orientalische) siehe Krähenauge, im XV Bande, p. 1631.

Schwämme, (Rosen-) siehe Dornrose, im VII Bande, p. 1319.

Schwämme, (Roth-) siehe Rothschwämme, im XXXII Bande, p. 1223; desgleichen Bilz, im III Bande, p. 1852.

Schwämme, (See-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1861.

Schwämme an der weiblichen Schaam. Diese sind böse und sehr schädliche Gäste, die nicht von einer venerischen Unreinigkeit, sondern nur nach der Geburth zu kommen pflegen, und zwar, entweder nach einer harten und sehr schweren Geburth, welche viel Schmertzen, Risse und Schrunden der Haut verursachet, oder wenn bey derselben viele Fettigkeiten und Oele durch einander gebraucht worden, die nicht allein, sondern auch die andern gewaltsamen Handgriffe, eine Rohigkeit und Verletzung der Haut und der andern Theile, zuwege bringen, worauf, wegen Zufluß scharfer Feuchtigkeiten und Hitze, bald Schwämme und wildes Fleisch entstehen und hervor wachsen können, welches sich durch den Augenschein gnungsam von einander unterscheiden lässet. Der beste Curvortheil dieser Schwämme bestehet darinnen, daß man sie hinweg bringe, welches erstlich durch Artzneymittel, mit einem Durchzuge, oder folgendem Balsame, sehr wohl und gewiß geschehen kan. Sie dürfen aber nicht gar zu groß seyn, sonst richtet man wenig aus, und würde die Spießglasbutter oder die Unterknüpffung ein mehreres hierbey thun. Den wegetzenden Balsam hierzu machet man also:

Rec. Decoct. Fol. Tabaci & Myrrhæ cum aqua persicariæ, ℥xx.
Aceti Vini fort. ℥xij.
Mell. Chelidon. ℥vj.
Vitrioli albi, ℥j.
Alum. crud. ℥ß.

Mischet und kochet es zur Balsam-Dicke. Dieser Balsam wird auf Carpey gestrichen, und dicke auf die Schwämme oder ander überflüßig herausgewachsenes Fleisch geleget, da er auf zwey- oder dreymal alles, mit nicht gar zu grossen Schmertzen, wegbeitzet. Wenn dieses zur Gnüge geschehen, so gebrauchet man folgendes Wasser fleißig zum Abwaschen, welches alles übrige vollends hinwegnehmen, und, nebst Auflegung eines dienlichen Pflasters, die Heilung vortrefflich befördern wird. Das Wasser wird also bereitet:

Rec. Aceti Vini, ℥ißß.
Myrrh. ℥j.

Zu diesen zwey Stücken nehmet noch ein halb Qvart Wasser, welches auf dem Wagentheer oder Peche stehet, kochet alles zusammen, und wenn es durchgeseiget worden, so thut dazu:

Olei Tartari, ℥ißß. Ceræ, ℥ij.

Will man dieses Wasser nicht gebrauchen, so bestreiche man die etwas weggebrachten Schwämme täglich

täglich etliche mal mit dem Safte von der Grindwurtz, so wird sich bald alles nach und nach verliehren, und die Heilung in kurtzer Zeit erfolgen. D. Welsch rühmet zu Wegbringung aller dieser Schwämme folgende Salbe vortrefflich: Nehmet eine Untze mit Rosenwasser geklopftes Eyweiß, davon der Schaum weggeworfen, ferner

Olei Myrtin. ℈ß.
Succi Ranuncul. maculat. ʒiij.
Mercur. sublimat. ℈j.
Sacchar. Alum. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Sälblein. Kan man den Safft vom fleckigten Hahnenfuß nicht allemal haben, so nehme man an dessen statt eine Untze des zart gepülverten Krautes. Wollte nichts recht verfangen, und das Auswachsen wäre zu groß, muß man es mit Pferdehaaren oder einem seidenen Faden abzuknüpffen suchen, und denn die gemeldeten Sachen gebrauchen, so wird alles nach Wunsch ergehen.

Schwämme auf der Zunge, siehe *Aphtha*, im II Bande, p. 824. u. ff.

Schwämmgen, eine Beschwerung des Mundes, siehe *Aphtha*, im II Bande, p. 824. u. ff.

Schwämmlein, (Georg Christ.) ein geschickter Schulmann und Poet, gebohren 1632 den 25 Septemb. zu Nürnberg, wo sein Vater, Christoph Schwämmlein, Deutscher Schulmeister gewesen. Er legte den Grund zur Lateinischen Sprache in der Sebalder Schule, hörte die Lectiones öffentlich im Hörsaal zu St. Egidii, und gieng so denn nach Wittenberg und Jena, von dannen er aber, aus Mangel der Hülffs- und Lebens-Mittel, sich gar bald in sein Vaterland zurück begeben müssen. Im Jahr 1670 ward er Rector an der Schule zu St. Jacob in seinem Vaterlande, da er denn diesem Amte zwar mit sonderbahren Fleiß in die 35 Jahr lang rühmlich vorgestanden, zuletzt aber und im angehenden Alter gleichwohl wegen der Theils unbändig- und muthwilligen Jugend der Schul-Arbeit dergestalt müde worden, daß er gar offt den Reim von sich hören lassen:

Ach! daß die Schül bald gantz würd aus,
Damit ich käm ins Himmels-Haus,
Von der Schule Unruh
Zur sel'gen Ruh.

Er starb 1705 den 4 Nov. im 73 Jahr seines Alters. Seine Schrifften haben in verschiedenen Liedern bestanden, welche man in Wetzels Lieder-Dichter III Theil nachsehen kan.

Schwämmlein, (Natterwurtz-) siehe *Alpino maxima & minima*, im I Bande, p. 1473.

Schwämmlein, (Netz-) siehe Netzschwämmlein, im XXIII Bande, p. 2021.

Schwämmungen, siehe *Aphtha*, im II Bande, p. 824.

Schwaen, eine Stadt mit einem Amt-Hause, welche unter der Herrschafft Rostock gelegen ist.

Schwän, (Michael) der Weltweisheit Magister, gebürtig von Nimegen in Sachsen gelegen. (Nimega Saxo heisset es auf einer Dissertation.) Er studirte zu Wittenberg, hielte auch 1706 als Vorsitzer nur gedachte Academische Abhandlung, welche folgenden Tittel führte: Sol ab eclipsi liber, Wittenb. 1706. 2 Bogen. Sie ist zum andern mahl 1719 zu Wittenberg wieder aufgelegt worden.

Schwäncke oder **Schertz-Reden**, siehe Schertz, im XXXIV Bande, p. 1337. u. ff.

Schwäne, siehe Schwan.

Schwängern, siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. desgleichen Beyschlaff im III Bande, p. 1645, wie auch *Concubitus* im VI Bande, p. 915, und **Schwächen.**

Schwängerung, siehe Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV. Bande, p. 761. u. ff. desgleichen Beyschlaff, im III Bande, p. 1645 wie auch *Concubitus*, im VI. Bande, p. 915; und endlich *Imprægnatio*, im XIV Bande, p. 604.

Schwängerungs-Klage, siehe Schwängerungs-Sachen.

Schwängerungs-Sachen, oder **Schwängerungs-Klagen**, *Causæ* oder *Actiones imprægnationum*, heissen in denen Rechten solche Proceß-Sachen, da eine Weibs- wider eine Manns-Person, von deren gepflogenen Beyschlaff sie sich entweder nur schwanger zu seyn befindet, oder auch bereits die daraus erzielte Leibes-Frucht bereits zur Welt gebohren hat, entweder zu Vollziehung der ihr versprochenen Ehe, oder auf ihre gebührliche Ausstattung, und auf Verpflegung des aus solchem Beyschlaff erzeugten Kindes klaget. Und gehören dieselben nicht nur nach Maßgebung des Canonisch-Päbstlichen Rechtes, sondern auch derer neuern Kirchen-Ordnungen unter denen Protestanten, vor die geistlichen Gerichte oder die Consistorien. Siehe Sachen (Consistorial-) im XXXIII Bande, p. 191. u. ff. desgleichen Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Schwaens, (Arnold) siehe Glorinus, im XXV Bande, p. 1354.

Schwänska Wettenskaps-Akademie, siehe Schwedische Academie der Wissenschafften.

Schwäntze, siehe Schwantz.

Schwäntzelpfennige, heissen diejenigen Geldbrocken und Restgen, so den Weibern von dem übrig behaltenen Marcktgelde und Ausgaben in ihre Beutel fallen, wird auch offtermahls von den Mägden, so zu Marckte gehen, ausgeübet.

Schwäntzen, wird Esaiä III, 16, von den Frauenspersonen der Israeliten gesagt, und als ein Zeichen ihres Hochmuths angegeben. Nach der Ebräischen Sprache heisset es eigentlich: plaudendo ire; oder wie es vom Rabbi Aben Esra erklärt wird: incessu molli & tenero, puerorum more, incedere, sacht, weichlich und gelind gehen, gleich den Kindern, welche die Füsse, ihrer Zärtlichkeit wegen, nicht hart auf den Boden setzen, welches auch das in der Chaldäischen Uebersetzung gebrauchte Wort ausdrücket. Hieronymus übersetzt diese Redensart: composito gradu incedebant; sie giengen mit abgemessenen und gleichsam abgezirckelten Schritten. Die Ursache, warum es Lutherus durch Schwäntzen übersetzt hat, mag allem Ansehen nach diese gewesen seyn, weil er damit die bey den Morgenländischen Frauens-Personen gewöhnliche lange Schweiffe an den Röcken hat anzeigen wollen, welche auch noch heutiges Tages bey vornehmen Personen gewöhnlich sind; und deren wanckende Bewegung, die mehrentheils durch das Fortgehen verursachet wird, mit dem Worte, Schwäntzen, benennt wird.

Schwängen (die Hechte) oder **Aufschwänzen**, heissen die Köche, wenn sie die Hechte insonderheit, als welche sich am besten darzu schicken, nachdem sie am Bauche aufgeschnitten und das Eingeweide heraus genommen, gegen den Kopf zu bey den Gräten auf den beyden Seiten aufschlitzen, selbige zusammen krümmen, ihnen den Schwantz durch das Maul zühen, da sie vorhero unten den Kopf auch wohl durchschneiden, daß der sich recht breit drücken lasse, und also sieden. Von den Stallknechten wird **Schwängen** oder **Aufschwängen** die Verrichtung genennet, wenn sie bey garstigem Wege ihren Pferden die Spitzen des Schweifes entweder mit diesen Haaren selbst, oder auch wohl nur mit einem kleinen Strohseile in die Höhe fest zusammen binden, damit durch den langen Schweif weder die Pferde, noch vermittelst des Schweifes Umschlagen das Geschirr so sehr voll Koth beschmieret werden können.

Schwär, Schwären, *Ulcus, Suppuratio*, siehe **Geschwür**, im X Bande, p. 1248. Nach der **Peinl. Hals-Ger. Ordn.** Art. 59. ist nicht unbillig versehen, daß der Peinlich Beklagte, so gefährliche Wunden, oder andere Schäden, und also auch böse Schwären, u. d. g. an seinem Leibe hat, die ihm durch Urtheil und Recht zuerkannte peinliche Frage oder Tortur dermassen gegen ihn vorgenommen werden soll, damit er an solchen Wunden oder Schäden am wenigsten verletzt würde.

Schwäre, (Pest-) siehe **Pest**, im XXVII Bande, p. 759.

Schwären, siehe **Schwär**.

Schwären, (Blut-) eine Art einschälicher Seemuscheln, davon zu sehen, **Muscheln, (rare See-)** im XXII Bande, p. 1320.

Schwären (und Flüssen) der Ohren bey Kindern. Von den **Ohrgeschwüren** ist bereits im XXV Bande, p. 1051. u. ff. gehandelt worden; Dahero wir hier nur noch mit wenigem diejenigen Mittel anführen, welche in dergleichen Beschwerung bey Kindern mit Nutzen gebrauchet werden. Es dienet demnach darwider folgende Milch:

Rec. Amygdal. d. rec. q. j.

Stosset solche in einem Mörser, und zühet dieselbe mit Ziegenmilch aus, drucket es durch ein Tuch, und tröpflet davon ins Ohr. Auch thut gut dieses Zäpflein:

Rec. Gumm. Juniper.
Myrrh.
Thur. ana ʒj.
Ladan. ʒj.
Terebinth. q. s.

Mischet und machet es zu einer Masse, davon stecket länglichte Zäpfgen ins Ohr. Oder: Nehmet Baumwolle, netzet die in Honig, so mit rothen Wein vermischet worden, und ein wenig Allaun und Safran, machet daraus wollene Zäpfgen, und stosset sie dem Kinde in die Ohren, und so die Wolle voll Unflaths ist, so zühet sie heraus und stecket ihm frische hinein; fleust aber dem Kinde Eyter aus den Ohren, so nehmet gesottenen Honig, temperiret ihn mit Wasser, und thut es in die Ohren. Oder nehmet Scabiosenkraut, zwinget den Saft aus, und thut ein wenig in die Ohren, im Fall man aber solchen nicht haben kan, so gebrauchet an dessen statt Zwiebeln, oder grossen Huflattigsaft, und schmieret allenthalben das Ohr mit Rosenöl, und verwahret es für äusserlicher Luft und Kälte. Ingleichen die Fuchsgailen zertheilen und zertreiben die Geschwülste und Geschwäre hinter den Ohren, so man dieselben öfters mit reibet. Ingleichen Bärenfett nutzet auch im Ohrenweh, Ohrengeschwülsten und dergleichen.

Schwären der Kinder. Es bekommen die jungen Kinder davon Schwären, wenn ihre Mütter oder Ammen sich offt erzürnen, oder hitziges Getränke trincken. Gleichergestalt entstehen auch bey den kleinen Kindern die Schwären oder Geschwäre davon, daß ihre Mütter oder Ammen viele sauere, scharfgesaltzene und blähende Kost genüssen; grössere Kinder aber bekommen die Geschwäre gemeiniglich von vielen Obstnaschen, oder wenn sie nach den Pocken und Masern nicht gebührend gereiniget werden. Wider solche Schwären wird mancherley gebrauchet; folgendes aber hat man darwider recht gut befunden: Nehmet des von Bockshornsamen, und Althewurtzel gemachten Schleimes so viel ihr wollet, thut darzu ein wenig weiß Mehl, Honig und Terpenthin, mischet solches unter einander, streichet es auf ein Tüchlein, und leget dasselbe über die Schwären, das hat vielen gut gethan. An statt dieses Mittels aber können unvermögende Haus-Väter oder Hausmütter einen aus Honig und Rockenmehl, oder Saurteig und gepülverten Mastix gemachten Teig, auf vorbesagte Weise gebrauchen; Andere aber, die es zu bezahlen haben, mögen aus den Apothecken den gelben Zug, oder das einfache, wie auch das grosse Diachylpflaster hohlen lassen, und über die Schwären der Kinder legen. Wenn denn hiervon das Geschwär aufgebrochen ist, so muß man den Eyter ausdrücken, hernach das Loch mit warmen Kofent, worinnen Salbeyblätter gekochet worden sind, auswaschen, und solches alsdenn mit dem Galmeypflaster wieder zuheilen. Werden aber die Kinder allzuofte von den Schwären geplaget, so müssen dieselben mit blutreinigenden und laxirenden Artzneyen gereiniget werden.

Schwären der Nägel. Dieses geschicht vielmahls von sich selbst, öfters auch, daß man sich daran gestossen, oder etwas unter den Nagel gestochen und dergleichen; Hier aber ist die Rede meistentheils von dem, da die Nägel von sich selbst anfangen zu schwären. Darwider ist ein gutes Mittel das Wachsöl: Denn es dienet vor allerhand Mängel der Nägel, absonderlich wenn die Nägel faulen wollen und sich abstossen. Folgendes Oel ist auch sehr gut:

Rec. Ol. Tartari,
Ceræ, ana, q. s.

Mischet, und machet daraus ein Oel, und leget es warm auf den Schaden. Man kan auch folgendes Pflaster gebrauchen: Zerlasset schön Wachs, streuet auf das allerkleineste pulverisirten Weinstein darein rühret es wohl unter einander, machet davon etwas wie einen Fingerhut, und leget es auf

das wärmste um den Nagel, und lasset es drey Wochen darauf liegen, so wächst ein schöner Nagel darunter. Oder

Rec. Rad. Tormentill. subtil. pulv. q. s.
Ceræ q. s.

Zerlasset das Wachs, und mischet es wohl untereinander, gebrauchet es wie das vorige. Schwären die Nagel aber dennoch ab, so leget Murmelthier schmaltz mit Tüchlein auf, so wachsen andere fein gleich wieder nach.

Schwärende Müdigkeit, *Lassitudo ulcerosa*, siehe **Müdigkeit**, im XXII Bande, p. 44.

Schwärlein, (auswendiges Augen-) in dem Augenwinckel, siehe *Aegilops*, im I Bande, p. 630.

Schwärmen, wird von den jungen Bienen gesagt, welche aus den starck besetzten alten Stöcken im May oder Junio, so der Bienen ordentliche Schwärmzeit, mit ihrem eigenen Könige oder Weisel auszühen, und eine andere Herberge suchen. Was hierbey zu beobachten, siehe **Bienenschwarm**, unter *Apum Examen*, im II Bande, p. 980.

Schwärmende Gemüther, siehe **Sanffte Gemüther**, im XXXIII Bande, p. 1997.

Schwärmer, oder **Schwermer**, Lat. *Pyroboli*, oder *Ignes volatiles*, Frantz. *Fusées volantes*, *Serpenteaux*, sind kleine Racheten, ohne Stäbe, deren Satz aufs höchste nicht über 8 Loth steiget. Sie werden Schwärmer genennet, weil sie nicht, wie die grossen Racheten, gerade in die Höhe steigen, sondern sich in der Lufft bald da, bald dorthin bewegen, und gleichsam herum schwärmen. Siehe übrigens **Rachete** im XXX Bande, p. 488. u. ff. Nach Maßgebung der **Königl. Pohln. und Chur-Sächs. General-Verordnung** von 1719. die Feuers-Brünste, und deren Abwendung, betreffend, soll, dieselben in Städten oder Dörffern loszuzünden, nicht verstattet werden.

Schwärmer, werden diejenigen Fanatici genennt, welche aus Mangel der Beurtheilungskraft allerley der Christlichen Religion und bisweilen der Vernunfft selbst, widersprechende Meynungen hegen, und dadurch öffentliche Unruhen anrichten. Es erhellet hieraus der Unterscheid zwischen ihnen und den Fanaticis, von welchen im IX Bande, p. 212 gesagt worden; da nehmlich die letzteren bey ihren ungereimten Einbildungen stehen bleiben, die Schwärmer hingegen noch weiter gehen, und entweder aus Verderbnis des Willens, besonders durch Stoltz und Hartnäckigkeit, oder auch aus vermeynter Pflicht, ihre Irrthümer zu Stöhrung der Ruhe und zu allerley Verwirrungen anwenden. Ferner wird hieraus klar, daß man zwar jedem Schwärmer den Nahmen eines Fanatici; aber nicht jedem Fanatico den Nahmen eines Schwärmers beylegen könne. Es kan demnach wider dergleichen Leute, nicht so ferne sie irren, sondern so ferne sie die äusserliche Ruhe der Kirche und der Republick stöhren, die obrigkeitliche Gewalt gebraucht werden. Weil der Nahme eines Schwärmers vielerley Gattungen von Sectirern und Ketzern zukömmt, so kan der Ursprung derselben nicht genau bestimmt werden. Doch sind diejenigen ohne Zweiffel zuerst mit diesem Nahmen beleget worden, welche unter der Anführung Thom. **Müntzers**, Marc. **Stübners**, Mart **Cellarii**, und **Pfeiffers**, im Jahre 1522 erst zu Zwickau öffentliche Unruhe erregten; und bald darauf diejenigen, welche gleichfalls unter gedachten **Müntzers** Anführung im Jahre 1525 sich zu den damahls in Schwaben rebellirenden Bauern schlugen, und den 15 Märtz desselben Jahres nebst jenen eine blutige Niederlage erlitten. Siehe ein mehreres hiervon unter **Müntzer** (Thom.) im XX Bande, p. 536 u. ff. Nachhero sind bey täglich mehr und mehr zunehmenden Rotten auch immer mehr Gattungen von Irrgläubigen unter die Schwärmer gezehlt worden, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß denen, welche die erstgedachten Eigenschafften nicht an sich haben, die Benennung der Schwärmer nicht seltsam in einer weitläufftigern Bedeutung beygelegt werde. Ubrigens ist schon am angeführten Orte, unter dem Titel Fanaticus, gesagt worden, daß man kein Systema von den Lehren dieser Leute geben könne, massen es wider die Natur der Schwärmerey seyn würde, einen Zusammenhang ihrer widersinnigen Lehren zu bestimmen. **Walchs** Relig. Streitigk. ausser der Evang. Luth. Kirche. **Thomas.** Kirchen-Rechtsgelahrtheit.

Schwärmer, (Nacht-) siehe **Nacht-Schwärmer**, im XXIII Bande, p. 287.

Schwärmerey, siehe **Schwärmer**.

Schwärtze, die Farbe, siehe **Schwartz**.

Schwärtze, ist eine Art Malme, von Farbe schwartz, und vom Halt silberhältig; siehe **Malme**, im XIX Bande, p. 756.

Schwärtze, ein kleiner Fluß in der Mittel-Marck Brandenburg, entspringet aus etlichen Quellen, und ist im Sommer kalt, im Winter aber warm.

Schwärtze, ein Schloß und Flecken im Magdeburgischen Saal Crayse, etliche Stunden von Halle, einem Herrn von Schieck gehörig.

Schwärtze, (**Kupferdrucker-**) selbige ist zweyerley: die beste davon wird die Deutsche genennet, welche von Franckfurth am Mayn herkommt. Die Güte kommt daher, weil dieselbige Sammet-schwartz ist, und wenn man sie zwischen den Figuren reibet, so bricht sie wie gute Kreide. Die nachgemachte, oder falsche Schwärtze ist nicht so schön schwartz, und an statt, daß sie gelind zwischen den Figuren wäre, ist sie rauch und gleichsam sandig, derowegen es auch die Kupfferplatten sehr verderbet und abschleiffet. Die gute Schwärtze wird von Weinhefen gemacht: Die Vermengung derselben mit dem Fürniß geschiehet auf folgende Art: Wenn man ein halb Pfund auf dem Reibestein zerknirschet, oder zerrieben, so thut man ohngefehr darzu die Helffte des siebenden Theils eines Maaß schwachen Oels, und so dasselbe im Reiben vertrocknet, so muß man noch mehr darzu thun, und Achtung geben, daß man des Oels weder zu viel, noch zu wenig nehme, auf daß das schwartze so trocken gerieben werden möge, als es möglich ist; Nachdem man nun solches auch mit

dem dicken Oel gerieben, so häuffe man seine geriebene Schwärtze auf die eine Ecke des Reibesteines, nehme darvon alsdenn einen Theil, und reibe es auf dem Reibestein, denn es ist nicht möglich, auf einmahl alles rein zu reiben; Wenn es nun fein rein ist, so thue man es hinweg auf eine Seite; wenn nun alles gerieben, so thue das geriebene zusammen auf einen Marmor- oder Reibestein, und im Reiben mag man wohl ohngefehr eines kleinen Hünereys groß von dem starcken gebrannten Oel darunter vermischen, hernach thue man es in einen irdenen Farben-Napff, verwahre oder decke es wohl mit Papier, oder andern Deckeln zu, damit keine Unreinigkeit hineinfalle; alsdenn ist die Schwärtze zur Abdruckung der Kupfferplatten fertig. Zu denjenigen Kupfferplatten, welche entweder nicht tief geetzet, oder aber sonsten schon offt gebraucht und abgearbeitet worden, muß man die Schwärtze nicht mit so viel starcken Oel, sondern nach Gutdüncken anmachen. Überhaupt muß man sich einer guten Druck-Schwärtze befleissigen, dieselbige wohl zerreiben und zurichten; Denn wenn selbige nicht genung gerieben, und gleichsam noch rauh ist, so giebt es nicht allein einen bösen Abdruck aller Lineamenten der Kupfferplatten, sondern es verderbt und verschiesset dieselbige endlich gar. Das Oel soll auch wohl gebrannt, und wie ein Syrup gemacht werden. Denn wenn dasselbige dünn, oder lauter ist, so bleibt die Schwärtze in den Rissen oder Linien derer Kupfferplatten, und kommt im Abdrucken nur wenig auf das Papier, und macht also die Abdrücke untauglich; Dergegen so das Oel nebst der Schwärtze gut und wohl durcheinander vermischet, so muß nothwendig daraus erfolgen, daß sie zusammen auf dem Papier bleiben werden.

Schwärtze, (Schuster-) siehe Schuster-Schwärtze.

Schwärtze der Haut, siehe Haut, (schwartze) im XII Bande, p. 926.

Schwärtzel, Schwertzel, eine alte adeliche Familie in Hessen am Schwalm-Strom, deren Stamm-Sitz Willingshausen ist, wobey sie auch andere Güter mehr besitzet. Sie hat wohlmeritirte Leute hervor gebracht. Aus den neuern Zeiten wollen wir Johann Bernhard Schwertzel anführen, welcher sich unter den Königen Christian V und Friedrich IV in Dännemarck in Kriegs-Diensten wohl hervorgethan hat, er dancte im Jahr 1716 nach Eroberung der Stadt Stralsund als General-Lieutenant und Danebrogs-Ritter ab, und gieng auf seine Güter in Hessen. Sein Bruder Johann Schwertzel, der ehemahls das Unglück gehabt, den General von Baumbach im Duell zu erschiessen, war Fürstlich Hessen-Casselischer General-Major und Ober-Vorsteher der adelichen Stiffter in Hessen; er ist vor wenig Jahren auf seinem Sitze Willingshausen mit Hinterlassung 2 Söhne verstorben, auf welchen die gantze männliche Posterität dieser Familie beruhet.

Schwärtzester Krabbe, wird die Moluckische Krabbe genennet, davon im XXI Bande, p. 965. nachzulesen.

Schwärtzlichtes Wollkraut, siehe Wollkraut, (schwärtzlichtes).

Schwätzingen, Schloß, siehe Schwetzingen.

Schwager, siehe Schwägerschafft.

Schwahleisen, bleibet unten im Ofen stehen wenn das Schmeltz-Feuer ausgehet, und ist sehr hart, daher man es nur zu Pflugschaaren nimmt.

Schwahn, siehe Schwan.

Schwahnenberg, Geschlecht, siehe Schwanberg.

Schwaid, Klöster, und Frey-Höfe, Lat. *Curiæ dominicales*, oder *Prædia libera*, sind an theils Orten in Deutschland, und sonderlich in Francken, eine Art von Herrschafftlichen Gütern, welche von allen Beschwerden und Abgaben befreyet sind, ungeachtet selbige bisweilen auch noch andere Güter unter sich beareiffen. Wehner. An andern Orten heissen dieselben Curmeden oder Curmiete-Güter, siehe Churmede im V Bande, p. 2306. u. f.

Schwaig, ein Bürger-Sitz, so ein Zeidel-Gut, sammt etlichen Bauer-Gütern, in der Gegend Nürnberg, lincker Seits der Pegnitz, ostwerts gelegen; vor Alters war es der Grundherrn und Ebner, kam nachmahls an einen Nürnbergischen Bürger, seit welcher Zeit es beständig ein Sitz Nürnberger Bürger gewesen ist; weil sich aber die Inhaber mit der Zeit zu viel Gerechtigkeit darauf anmassen wolten, musten sie auf Verlangen des Raths einen Revers von sich stellen, solches Gut, bey zutragender Veränderung, an einen Bauer zu verkauffen. Das Schloß daselbst ist dermahlen denen Dietherren zuständig mit der Eigen-Herrschafft aber nebst noch 4 Mannschafften in das Walt-Amt Laurentii gehörig. Die übrigen 3 Güter daselbst sind Löffelholtzisch, und die Inwohner nach Mögeldorff eingepfarret. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg p. 36. und 106.

Schwaiger, (Georae) in Drauds Biblioth. Class. werden von seiner Arbeit Moduli sacri, an. 1572; Fasciculus sacrarum cantionum von fünf Stimmen im Jahre 1579. und Septem Psalmi pœnitentiales von fünf Stimmen im Jahre 1588 allerseits zu München in Quarto gedruckt, angeführet.

Schwaigern, Städtlein, siehe Schweiggern.

Schwalb, siehe Schwalbe.

Schwalbach, Langen-Schwalbach, Lat. *Schwalbachium*, ein Flecken am Flusse Aar, in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, 5 Stunden von Mayntz, 2 Meilen von Wißbaden, 4 vom Emser-Bad, fünffe von Coblentz, und 6 von Franckfurt. Es gehöret dem Land-Grafen von Hessen-Rheinfels, und ist, eigentlich zu reden, nicht viel besser als ein Dorff, allermassen es die Inwohner selbst in das Ober- und Nieder-Dorff eintheilen. Es lieget in einem sehr tieffen Thal, sehr weit in die Länge hin, daß man wohl eine Viertel-Stunde von dem Brunnen, als dem Anfang des Ober- bis zum Ende des Untern Fleckens gehen muß. Der obere Theil ist besser gebauet, und wegen der Nähe des Brunnen viel volckreicher. Man trifft daselbst alle drey Religionen an. Überhaupt

haupt sind verschiedene Sauer-Brunnen allda anzutreffen, von denen ein jeder seinen besondern Nahmen hat, als da ist 1) der Lindenbrunnen, von einer Linden also genannt. Dieser wird von den Einwohnern, weil er am nächsten liegt, am meisten zum Trincken gebraucht. 2) Der Stock-Brunnen. Dieser liegt 20 Schritte von dem Linden-Brunnen. 3) Der Koch-Brunnen. Dieser wird wegen des Zuflusses eines andern süssen Wassers bloß zum Kochen gebraucht. 4) Der Küchenhänsgen oder Küchen-Brunnen, liegt 500 Schritte vom Wein-Brunnen. 5) Der August-Brunnen, liegt 380 Schritte vom Küchenhänsgen-Brunnen, und ist mit grossen Steinen eingefaßt. 6) Der Sporeshoretz- oder Hores-Brunnen, liegt 300 Schritte vom August-Brunnen. 7) Der Grind-Brunnen, verursachet den Grind, und heilet ihn auch wieder. 8) Der Katzen-Brunnen, wird nicht gebraucht, liegt 20 Schritte vom vorigen. 9) Der Kötel-Brunnen, liegt 420 Schritte vom Grind-Brunnen. Unter diesen allen ist 10) der Weinbrunnen bey dem Obern Flecken an der Strasse nach Wißbaden und Franckfurt der beste, welcher aus einem hohen Berge an einer schönen Wiese, ohngefehr 50 oder 60 Schritte von dem Ort mit einem gar anmuthigen, und gleichsam siedenden Getöß entspringet. Er ist am Geschmacke wie ein neuer Wein, steigt auch, so er des Morgens in seiner natürlichen Hitze getruncken wird, in den Kopf, und macht gantz truncken. Er ist sammt dem Spühl-Brunnen mit einem steinern Geländer von rothen Werck-Stücken umgeben. Nahe dabey zeiget sich ein schöner Spatzier-Gang, wo sich die Cur-Gäste nach dem Trincken belustigen; ingleichen der lustige Weg nach dem Ehebaum, das ist eine Eiche und eine Buche, die in der Mitte zusammen gewachsen sind; ferner nach Wiesenbrüngen und Schönenbaum, welches letztere fünff zusammen gewachsene Buchen sind. Nachmittags findet man bey dem Linden-Brunnen, dem Brodels-Brunnen, dem Schwefel-Keller, darinnen weder Menschen noch Vieh das Leben behalten können; ferner an dem schönen dreyfachen Echo, an drey unterschiedenen Orten, dabey sich Trompeten und Paucken unvergleichlich wohl hören lassen, und endlich bey dem Adolphseck, einem ehemahligen Schlosse auf einem Felsen, allerhand Veränderung. Von den besondern Würckungen aber dieses berühmten Brunnens siehe den Artickel Schwalbacher Sauer Brunnen. Eine Meile davon liegt an dem Bach Arde die Burg Schwalbach, welche von Graf Wilhelmen zu Catzenelnbogen 1371 erbauet worden, u. zu den Zeiten Landgraf Philipps des ältern durch Tausch an das Hauß Nassau gekommen. Auch liegt eine Meile von Schwalbach das bekannte Schlangen-Bad, wohin sich viele Fremde der Cur wegen von Schwalbach begeben. Winckelm. Beschr. Hessen. p. 124.

Schwalbach, dieses Namens sind 2 alte adeliche Familien in dem Rheinlande bekannt, davon eine 3 Schwalben, und die andere 3 Ringe im Wapen führt. Die erste wird beym Humbracht Tab. 271 mit Johann von Schwalbach, Burgmann und Baumeister auf Steinkallenfels, 1407 angefangen, dessen Nachkommen sind 1539 abgegangen. Die andere, so auch in Ober-Hessen auf dem Stamm-Sitz Münchholtzhausen, zwischen Wetzlar und Giessen, floriret, fänget erwehnter Humbracht mit einem Anonymo um das Jahr 1240 an. Von dessen Söhnen ist der ältere, Ludewig, deutscher Ordens-Ritter und Comtur zu Sachsenhausen, um das Jahr 1275 gewesen; der jüngere hat den Stamm fortgepflantzet. Von seinen Urenckeln war Johann 1366 des Johanniter-Ordens Comtur zu Franckfurt, und Conrad, Groß-Baillif dieses Ordens zu Coblentz. George war anfangs Canonicus, und endlich Dom-Probst zu Speyer, erhielt auch 1575 das Canonicat zu Maintz, und reisete 1524 als Speyerischer Gesandter nach Nürnberg, und starb 1529. Im Jahr 1563 ward Adam Großmeister des vorgedachten Ordens in Deutschland. Peter florirte 1560 als Burgmann zu Friedberg und Amtmann zu Amöneburg. Sein Enckel, Gernand Philipp, Fürstl. Fuldischer Marschall und Chur-Maintzischer Rath, lebte um das Jahr 1610, in welchem Jahre auch Conrad, Comtur des Malteser-Ordens zu Beldkirch, wie auch Johann Friedrich, Abt zu Fulda, im Flor gewesen. Gernand von Schwalbach wurde 1578 Domherr zu Maintz, war auch zu St. Alban und zu Speyer Canonicus, und starb den 23 Febr. 1588. Melchior, Burgmann zu Giessen und der Kayserl. Burg zu Friedberg, starb 1635 als Chur-Sächsischer General-Feld-Zeugmeister, Commandant aller Festungen, und Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Kriegs-Rath, alt 54 Jahr, nachdem er reichliche Legate gestifftet. Er soll recht Fürstlich in der Frauen-Kirche zu Dreßden begraben worden seyn. Philipp Reinhard und Johann haben um das Jahr 1660 ihr Geschlecht fortgepflantzet. Humbr. vom Rh. Adel. p. 270. sq. Es hat auch vor Zeiten im Rheinlande eine adeliche Familie Roth von Burg-Schwalbach floriret, deren Stamm-Reihe von 1266 bis 1572 bey vorgemeldeten Humbracht Tab. 271 zu sehen.

Schwalbach, (Roth von Burg-) Geschlecht, siehe Schwalbach, den Geschlechts-Artickel.

Schwalbacher Sauer-Brunnen, wird von Friedrich Hoffmann in seinen Consultat. & Respons. medicinal. zu folgenden Kranckheiten gerühmet: als im hypochondrischen Ubel, bey welchem sich Schwindel findet, Tom. I. p. 59. die Glieder zu stärcken, Tom. II. p. 135. in der hypochondrischen Melancholey, Tom. II. p. 199. im Nierensteine, Tom. II. p. 330. in verschiedenen Kranckheiten der Harnblase, Tom. II. p. 391. in Verstopffung der monathlichen Reinigung, Tom. II. p. 455. in krampfichten Beschwerungen, Tom. II. p. 575. in gehemmten Fiebern, Tom. II. p. 720.

Schwalbachische Receß, ist zwischen dem Chur-Fürsten von Maintz, Johann Philipp, und der Stadt Erfurt, im Jahr 1685 wegen des Kirchen-Gebets, auch prätendirter Abthuung und Satisfaction von der Stadt Erfurt der von Chur-Maintz aufgesetzten neun Puncten, errichtet worden; Worinnen den Erfurtern eine Gebets-Formul auf den Cantzeln von dem Chur-Fürsten vorgeschrieben, und der Vier-Herr Zagen abg-

abgesetzt, auch ein anderer, Limprecht, an dessen Stelle introduciret ward. Sleidan. Zenners Kriegs- und Friedens-Lex. p. 294. ingleichen 80. u. f.

SCHWALBACHIUM, siehe Schwalbach.

Schwalbe, Schwalb, Schwale, Lateinisch *Hirundo*, *Volucris vaga*, *Chelidon*, Griechisch χελιδών, Frantzösisch *Hirondelle*, Italiänisch *Rondine*, Spanisch *Golondrina*, ist ein Frühlings-Vogel, der gar fein anzusehen ist, schwartz auf dem Rücken, weiß unten an dem Bauche, mit vielen Federn versehen, aber wenig Fleisch hat. Sein Schwantz ist lang, und wie eine Gabel gestaltet; seine Füsse sind klein, schwach und schwartz: im Frühlinge pfleget er zu singen. Es giebet seiner mancherley Gattungen: die einen bauen ihre Nester unter die Dächer an den Häusern, die andern an die Mauern, und andere, die man Wasser- und See-Schwalben heißt, an die Ufer des Wassers. Einige haben unten an der Kehle rothe Flecke, die man hingegen an andern gar nicht gewahr wird. Aristoteles theilet die Schwalben ein in domesticas, apodes und falcuas; Plin in domesticas, rusticas, apodes und riparias; Scaliger in die gemeinen, schwartzen u. braunen; und Geener in domesticas, silvestres und riparias, das ist, in Haus- Spir- Mauer- oder Kirch- und in Wasser- und Rheinschwalben. Die Haus-Schwalben bauen ihre Nester von Leimen, Spreu und Haaren, und hängen solche an die Häuser, unter die Dachtrauffen, an die Ecken der Fenster, oder inwendig in die Gebäude, an die Balcken und Unterzüge; sie fütdern solche mit Pflaumfedern oder Schaafwolle, die sie den Schaafen auf dem Rücken sitzend auszupfen, und bringen darinnen bis fünff Junge aus. Die Mauer- oder Kirch-Schwalben nisten allein in Kirch- und andern hohen Thürmen. Die Erd- Wasser- und Rheinschwalben machen ihre Nester in Erdlöcher an hohle Wasser-Ufer, sonderlich aber die letztern an den Ufern des Rheins. Sie lassen sich im Frühlinge sehen, und verkündigen mit ihrer Ankunfft die warme Zeit, bleiben den Sommer über bey uns, und zühen im Herbste; die Rheinschwalben aber bereits zwischen Petri Pauli und Jacobi, wieder davon, wohin aber, ist ungewiß. Oefters hat man deren gantze Haufen zur Winterszeit zwischen den Bergen an sonnichten Orten, oder in faulen und hohlen Eichbäumen, ingleichen an grossen Seen und Teichen zwischen dem Rohr, auf einem Klumpen fast gantz todt beysammen liegend gefunden, welche, wenn man sie in eine warme Stube gebracht, von der Wärme gleichsam wieder lebendig worden, aber nicht lange gedauret; wie es denn im Mecklenburgischen gar was gewöhnliches ist daß, wenn die stehenden Seen im Winter unter Eise, mit gar grossen Netzen, so Waden heissen, gefischet werden, zuweilen Schwalben Klumpenweise, oder da sich eine Menge an langen Halmen angebissen, herausgefischet werden, auch, wenn sie in warme Stuben kommen, aufleben, aber bald darauf sterben. Ein mehreres von dieser Materie saget der Artickel, Schwalbenretirade. Daß aber eben diejenigen Schwalben, so hinweg gezogen, wieder kommen, und ihre vorige Wohnung bezühen, ist daher zu schlüssen, weil man offtmahls einer Schwalbe einen rothen Faden um den Fuß gebunden, welchen sie auf den Frühling wieder mitgebracht. Die Alten, so wohl Männlein, als Weiblein, wissen die Jungen in so feiner Ordnung zu ätzen oder zu speisen, daß sie allezeit dem ältesten oder zuerst aus dem Eye gebrochenem zuerst, hernach den andern in der Ordnung, wie sie ans Licht gekommen, ihr Futter darreichen, auch der blinden Jungen ihre Augen mit Schwalben- oder Schellkraute zum öfftern bestreichen, daß sie davon sehend werden. Was aber Rorarius von der Art und Weise, wie die alten Schwalben ihre Jungen zum Flügen aufmuntern, schreibet, kömmt sehr lächerlich heraus. Nehmlich in seinem Tract. quod animalia bruta sæpe ratione utantur melius homine, lib. II. p. 198 u. f. in Ribovs Edition, will er uns überreden, daß, so bald die Zeit heran gekommen, daß die jungen Schwalben das Nest verlassen und ausfliegen solten, sich viele alte, die ihnen mit Blutsfreundschafft verwandt wären, um ihre Nester versammleten und die jungen zum ausfliegen nöthigten, auch vermahnten, ein Hertz zu fassen, und das Flüegen getrost zu wagen, wie sie bereit wären, ihnen wieder aufzuhelffen, wenn etwa ihr Flug nicht solte von statten gehen. Weil aber die alten nicht wissen könnten, was in andern Nestern vorginge, so machten die Eltern der Jungen ihren nahen Anverwandten kund, daß ihre Jungen erwachsen wären, und sie demnach kommen, und ihnen bey ihrer ersten Ausflucht Hülffe leisten solten. Die Schwalben nähren sich mit Ungeziefer und Gewürme, mit Heuschrecken, Bienen, Flügen und andern Mücken, mit Fleische und mit Körnern. Sie führen viel flüchtiges Saltz und Oel. Ordentlich dienen sie nicht zur Speise, doch finden sich näschige Mäuler, so in den jungen wilden, und sonderlich den Rheinschwalben, eine Delicatesse suchen; oder Krancke, so dieselben für das Fieber, die fallende Sucht und blöde Augen genüssen. In der Artzney werden sie vielfältig gebrauchet, und zwar soll das Hertz von einer Schwalbe mit Honig eingenommen, das viertägige Fieber vertreiben; mit Zimmet und Amom, das Gedächtniß stärcken, und den Verstand schärffen; der Mist frisch aufgefangen, mit der Erde von dem Neste und Eßig vermischet, auf die Stirne gebunden, das Kopfweh wegnehmen. Der Schwalben-Koth eröffnet und zertreibet: zum Reissen in den Lenden kan man sich dessen bedienen; auch wird er wider die Raserey gebrauchet und eingegeben. Aus Schwalben-Nestern wird ein heilsamer Umschlag wider die Bräune bereitet, und aus der Asche von verbrannten Schwalben, auf mancherley Weise Artzneyen für allerhand Gebrechen der Augen und des Halses zugerichtet. Uberhaupt dienen die Schwalben zur schweren Noth, Stärckung des Gedächtnisses, zu Entzündungen des Halses, und ein scharffes Gesicht zu machen. Erdschwalben, wenn sie noch nackigt, zerstossen, mit Bibergeil und Eßig abgezogen, geben ein Wasser, so als ein treffliches Mittel wider die schwere Noth und allerhand Weiber-Kranckheiten gerühmet wird. Die Alten haben diesen Vogel den Hausgöttern gewidmet, und darum geschonet

auch weil er den angehenden Frühling verkündiget, in Ehren gehalten, und an einigen Orten mit einem besondern Lobgesange bewillkommet. In ihrer Wahrsagerey aber hat er selten etwas gutes bedeutet. Bey uns waltet unter dem gemeinen Volcke der Aberglaube, daß es nicht gut sey, die Schwalben-Nester zu zerstöhren, welches vielleicht ein Ueberbleibsel des Heydenthums ist. Es hat zwar dem zuwider der alte Pythagoras gerathen, keine Schwalben im Hause zu leiden, er hat aber hierunter zu verstehen geben wollen, man solle einen undanckbaren Menschen, dessen Bild die Schwalbe ist, weil sie die ihr verliehene Herberge mit Unflath bezahlet, von sich entfernen. In der Tsinischen Landschafft Peking und dem Landstriche Hokien ist eine See, Do genannt, von welcher die Anwohnenden vorgeben, daß die von den daherum stehenden Bäumen in das Wasser abfallende Blätter alsobald in Schwalben verwandelt werden. In der Landschafft Junnan werden Schwalben gefunden, mit weissen Flecken vor dem Bauche. Aus denenselben wissen die Tsineser ein heilsames Augen-Wasser zu bereiten. Bisweilen finden sich auch wohl in unsern Ländern gantz weisse Schwalben, wie dergleichen eine, nach Samuel Ledels Bericht, zu Sorau in der Nieder-Lausitz 1692 gefangen, und der Gräfin von Promnitz als eine sonderbare Rarität präsentiret worden. In America, sonderlich auf der Insel Sancta Crux, sind Schwalben mit krummen Schnäbeln, Enten-Füssen und sehr langen Schwäntzen. In Brasilien in America wird ein flügender Fisch in der See gefunden, und *Hirundo maritima* genennet: Er ist eigentlich ein geflügelter Hering, denn er siehet und schmäcket wie ein Hering, allein seine Flügel gleichen den Fledermäuse-Flügeln. Die Schwalbe, weil sie ihr Nest reine hält, ist ein Sinnbild eines gewissenhafften Menschen: ihre Sorgfalt, die Jungen zu speisen, bildet ab einen fleißigen Prediger: Die Egyptier haben sie als ein Bild der Baukunst, der guten Kinder-Zucht, und einer gleichdurchgehenden Billigkeit gebrauchet, darneben den Undanck und falsche Freundschafft, oder auch einen unnützen Schwätzer darunter abgebildet. Das Getichte, wie die Progne ihren leiblichen Sohn seinem Vater dem Thereo zu essen vorgesetzet, um dadurch die von ihm an ihrer Schwester Philomela begangene Blutschande zu rächen, aber darüber in eine Schwalbe, wie Thereus in einen Widehopf, und Philomela in eine Nachtigall verwandelt worden, ist bey dem Ovid mit Lust zu lesen. **Eine Schwalbe macht keinen Sommer**, sagen wir im Sprüchworte, wenn wir zu verstehen geben wollen, daß ein oder das andere Exempel nicht gnung sey, ein Recht oder Nachfolge zu behaupten. Das Wort Hirundo kommt von ἐαρινὸς, vernus, was sich im Frühlinge findet, und mag diesem Vogel, deswegen seyn beygeleget worden: weil er sich im Frühjahre sehen lässet. Was Abraham Friedrich Krafft von den Schwalben aus verschiedenen Schrifftstellern zusammen getragen, verdienet nicht hier angeführet zu werden, sondern kan im I Theile seiner gäntzlichen Ausrottung des schädlichen Ungeziefers, von p. 543 bis 564 nachgelesen werden. In der Heil. Schrifft wird die Schwalbe, nach unserer Deutschen Uebersetzung, unter die unreinen Thiere gezehlet, 3 B. Mos. XI, 19. 5 B. Mos. XIV, 18. Allein Bochartus Hieroz ic. II, 2. cap. 32. und Schmidius haben gewiesen, daß unter dem verbotenen עטלף des Mosis, was Lutherus durch eine Schwalbe übersetzt, eine Feder-Mauß verstanden und zu essen untersaget worden sey. Mit Uebersetzung der Worte דרור und עגור durch Schwalbe, soll es auch nicht getroffen seyn; sondern das erste eine Turteltaube, das andere einen Kranich bedeuten. Auf solche Weise scheinet der Schwalbe im Alten Testament gar nicht erwähnet zu seyn; allein sie kömmt, nach Anmerckung der Sprachkundigen, doch darinnen vor, und erinnert also erwehnter Bochartus, daß im Uebersetzen die Worte סיס und עגור mit einander verwechselt worden; jenes sey durch Kranich übersetzet worden, und solle vielmehr eine Schwalbe heissen; dieses heisse in der Uebersetzung Schwalbe, und sollenach dem Grund-Text Kranich übersetzt werden. Solchergestalt geschiehet im Alten Testament der Schwalbe Erwehnung unter dem Nahmen Sis, welcher ihr von ihrer Stimme geworden zu seyn scheinet, da sie immer Sis, Sis, Sis zu zwitschern pfleget. Weil überhaupt die Stimme der Schwalbe mehr betrübt, als frölich lautet: so ist es daher gekommen, daß das Winseln einer in Noth steckenden Seele dem Schwalben-Gesange verglichen, und von Hiskia gesagt worden ist: Ich winselte, girrete wie eine Schwalbe, Es. XXXVIII, 14.

Schwalbe, ein Böhmischer Koch. Er ist deswegen bekannt, weil derselbe zu Entführung der beyden Chur-Fürstl. Printzen, Ernst und Alberten, im Jahr 1455 behülfflich war, indem er Cuntzen von Kauffungen, durch vertraute Briefe und Bothen, von allem, was sich bey Hofe zutrug, Nachricht gab, siehe den Artickel: **Kauffungen** (Conrad von) im XV Bande, p. 270 u. ff.

Schwalbe, (Christian George) ein berühmter Medicus, ist gebohren zu Quedlinburg 1691 den 25 Febr. Sein Vater ist gewesen George Schwalbe, ältester Hof-Diaconus und Bau-Herr der Stiffts-Kirchen St. Servatii zu Quedlinburg, von dem ein Artickel folget. Im Jahr 1709 begab er sich auf die Academie nach Leipzig und legte sich auf die Medicin. Es wurde ihm der damahlige Assessor der Philosophischen Facultät, Johann Heinrich Löder, zum Aufseher verordnet, bey welchem er auch die Philosophie erlernte; gleichwie er die Medicin bey Bohnen und Rivinus hörte. In eben demselben Jahre, als dem Jubel-Jahre der Leipziger Academie, erhielt er die Magister-Würde. Weil die Anatomie, Chirurgie und Botanick, welchen Theilen der Medicinischen Wissenschafft er sich iederzeit besonders gewiedmet hat, dazumahl noch nicht so, wie ietzo, in Deutschland im Stande waren, so reisete er 1711 im May nach Leyden in Holland, hörete Albinen, Boerhaven, Bidloe, und le Mort nebst Dekkern, die Sommer-Ferien brachte er in Amsterdam zu, ein angefangenes herbarium vivum voll-

vollkommener zu machen; die Weyhnachts-Feyertage aber hörete er den damaligen Amsterdamischen Operateur und nachherigen Professor der Anatomie, den Rau, in der Chirurgie. Im Jahr 1713 gieng er nach Paris, hielt daselbst ein gantz besonderes Collegium (Collegium privatissimum) bey dem noch ietzt lebenden Anatomico Vinslo und seinem Gehülfen dem Chirurgen Bouceau den gantzen Winter durch, hörete auch öffentlich den du Verney. Der Herr Petit unterrichtete ihn in der Chirurgie, Lemmery, der Jüngere, in der Chymie, worinn ihn auch sein Landsmann und guter Freund seiner verstorbenen Eltern, Homberg, besonders anwies. Die Botanicker Jussien und Vaillant thaten ihm auch alle Gefälligkeiten in Sammlung derer Pflantzen. Bey dem Chirurgen Gregoire hörete er die Heb-Ammen-Kunst. Von hier begab er sich 1714 nach Engelland, hielt sich einige Wochen zu Oxford auf, sammlete, was von Pflantzen daselbst war, welche ihm der Herr Bobart sehr geneigt zukommen ließ. Nachdem er alle 3 Königreiche besehen, und seine Sammlung von Naturalien ziemlich vermehret hatte, so reisete er mit Ausgang des Jahrs nach Leyden, und weil der Professor der Anatomie, Rau, sehr schwächlich war, und öfters an der Colick Noth hatte, so wurde er von demselben beredet, bis in den Monat Jul. folgenden Jahrs da zu bleiben, und die Anatomischen Zubereitungen so wol in Privat-Collegien, als öffentlichen Demonstrationen vor ihn zu machen. Nachdem er 1715 den 8 Jul. in Leyden de China Officinarum disputirt hatte, und Doctor der Medicin worden war, so kehrte er wieder zurück in seine Geburts-Stadt, und heyrathete daselbst des Raths-Cämmerers und Handelsmanns, Johann Andreas Cramers, älteste Jungfer Tochter, Catharinen. Im Jahr 1723 den 19 Jul. bekam er von der Durchl. Hertzogin und Aebtißin die Bestallung als Hof-Medicus, u. den 20 Octob. selbigen Jahres als Leib-Medicus. Den Sonntag Quasimodogeniti wurde er zum Burgermeister in der Altstadt, und 1730 den 23 April zum Inspector des dasigen Gymnasii bestätiget. Es ist noch anzumercken, daß er 1726 den 6 Febr. zum Mitglied der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften aufgenommen, und 1729 den 18 Mertz ihm vom Rath zu Quedlinburg die Physicat-Stelle aufgetragen worden. Was sein Herbarium betrifft, so hat D. Brückmann Epist. Itinerar. XIX. dessen gedacht. Daß er aber selbst von den vielen Sachen, die er auf Reisen zusammen getragen, den Gelehrten noch keine Nachricht mitgetheilet hat, daran hat ihn die überhäufte Arbeit verhindert; er hoffet aber, daß sein Sohn, welcher jetzt in Halle die Medicin studiret, solches mit der Zeit in Stand setzen wird.

Schwalbe, (George) ältester Hof-Diaconus und Bau-Herr der Stifts-Kirchen St. Servatii zu Quedlinburg, war gebohren 1651 den 16 August früh um 3. Uhr zu Quedlinburg, alwo sein Vater, Jacob Schwalbe, Bürger und Schneider war; die Mutter aber hieß Magdalena Schützin. Diese seine Eltern trugen alle mögliche Sorge vor seine Erziehung, und nachdem er ein wenig erwachsen, wurde er zur Schule und Kirche gehalten, auch zu Hause durch Lehrmeister zur Gottesfurcht und allen guten Sitten treulich angewiesen. Und weil sich eine ungemeine Liebe und Zuneigung zum Studiren bey ihm hervor that, so daß ihn nichts davon abhalten konte, so wolten ihm auch seine Eltern hierinnen nicht zuwider seyn. Doch da dieselben in dem 30 jährigen Kriege alles verlohren, so konten sie ihm nicht nach Wunsche hülfreiche Hand leisten; Allein GOtt zeigete ihm einen Weg, daß er durch Privat-Information als ein Pädagoge sich helfen konte. Denn er nahm anfänglich bey dem damaligen Cantzler von Mithofen, nachgehends bey dem damaligen Bürgermeister D. Friedrich Bollmannen die Unterweisung der Kinder an. Bey welcher Unterrichtung er sich also treu und fleißig erwies, daß seine beyden gedachte Patronen an derselben sowol als überhaupt an seinem Leben ein sattsames Vergnügen gehabt. Daher auch gedachter D. Bollmann nicht allein, da er sich bey ihm als Pädagoge aufgehalten, viel Gutes genüssen lassen, sondern auch nachgehends seine Liebe und Gewogenheit noch in vielen Stücken gegen ihn an den Tag geleget. Unter währender dieser Zeit nun besuchte Schwalbe das Hochfürstliche Gymnasium seiner Vater-Stadt fleißig, und hörete die Lehrer desselben mit unermüdeten Ohren und grosser Aufmercksamkeit, nahm auch in denen schönen Wissenschafften so zu, daß er GOttes Segen dabey deutlich merckte. Insonderheit genoß er den Unterricht des damaligen Rectors, Samuel Schmids, so wol öffentlich als besonders ohne eintzige Entgeltung, welches er auch nachgehends Zeit seines Lebens danckbarlich gerühmet hat. Er hatte nunmehr seine Schul-Studien so weit gebracht, daß ihn seine Lehrer und vornehmlich der erwehnte Rector M. Samuel Schmid, dessen Rath er sich hierinn absonderlich bediente, für tüchtig erkannten, zu denen Academischen Studien zu schreiten. Er bekam zu dieser Zeit nicht allein von der damaligen Aebtißin des Kayserlichen Freyen Weltlichen Stifts der Hochwürdigsten Durchl. Fürstin Anna Sophia, Pfaltz-Gräfin bey Rhein ꝛc. sondern auch von dem Rathe seiner Vater-Stadt auf gute Recommendation seiner jetztgedachten Lehrer wegen seiner bekannten Armuth und Dürfftigkeit ein dreyjähriges Stipendium, daß er also ungehindert sich nach der Universität Jena begeben konte, alwo er auch 1677 nach Ostern glücklich anlangte, und sich in die drittehalb Jahr von diesen ihm gereichten Stipendien aufgehalten. Weil er gleich Anfangs einen sonderbaren Trieb zu der Philosophie bey sich vermerckte, so verabsäumete er auch keine Zeit, sich in derselben so weit zu üben, als sie ihm zu seinem Theologischen Studio möchte dienlich seyn, und bediente sich darinnen so wol öffentlich als privatim der glücklichen Anweisung D. Valentin Velthems, damals der Moral, nachmals aber der Theologie Professors. In der Theologie hörete er die beyden berühmten Gottesgelehrten D. Johann Musäus und D. Friedemann Bechmannen, deren Collegien er fleißig besuchete. Sonderlich hielt er bey dem letzteren Privat-Collegien, so wol Theologische, als Ausübende Prediger-Collegien: und weil der damals weitberühmte

te Kirchen-Redner, L. George Götze, seinen Fleiß in der Prediger-Kunst sehen ließ, so bediente er sich auch dessen Privat-Unterricht fast anderthalb Jahr; andere Professoren und Privat-Lehrer, deren Unterweisung er an gedachten Ort genossen, nicht zu gedencken. Uber dieses trug er auch ein grosses Belieben zu der Artzeney-Kunst; daher er auch Anatomische und Botanische Collegien besuchte, und eine ziemliche Wissenschafft darinnen erlangte, so, daß er sich derselben bey seiner schwachen Leibes-Constitution wohl bedienen konte, und eine solche Diät zu erwählen wuste, dadurch er sein Leben um ein ziemliches verlängert. Als er hierauf die Academie verlassen, so fand er Gelegenheit, sich bey Hochfürstlichen Sachsen-Weymarischen Cantzler und Geheimen Rath Happen zu recommendiren, welcher ihn zum Informator seiner Kinder verlangte, in dessen Hause er auch sehr lieb und werth gehalten worden, und dieses darum, weil er eine schöne Gabe, die Jugend wohl und leicht zu unterrichten, hatte. So treu und fleißig er sich nun bey dieser Privat-Information erwiesen, so unverdrossen war er auch hernachmals, als er im Jahr 1681 von der gnädigsten Herrschafft zum Collegen des florirenden Gymnasii zu Quedlinburg beruffen wurde. Und dieser sein unverdrossener Fleiß bewog auch den damaligen Stiffts-Hofmeister von Heringen, daß er ihm seine Kinder zur Privat-Information anvertrauete. Es fügte sich nach diesem, daß ihn ein Hochwürd. Capitul im Jahr 1684 zum Hof-Diaconus einsetzte. Ferner wurde er 1697 zum Pastorat der Kirchen St. Blasius beruffen, welchen Beruff er auch auf bewegliches Zureden annahm. Nachdem er aber in schwere Versuchungen verfiel, und insonderheit seine schwache Leibes-Constitution bey sich erwegte, so wurde er endlich bewogen, auf Einrathen vornehmer Patronen die Vocation zu depreciren, und zu remittiren. Er hat sich im Jahr 1685 den 28 April mit damals Jungfer **Dorotheen Elisabethen, Martin Dörings**, vornehmen Bürgers, Brau-Herrns und Weißbeckers, hinterlassenen Tochter, verheyrathet. Mit derselben hat er 3 Kinder, als 2 Söhne und 1 Tochter, gezeuget, davon der Erstgebohrne nebst der Tochter vor dem Vater verstorben sind. Der letztere aber, **Christian George Schwalbe**, von welchem ein besonderer Artickel handelt, ist noch am Leben. Endlich starb **George Schwalbe** den 7 Jul. 1710. an einem Schlagfluß, da er vorher gute Anstalt gemachet hatte, an der Stiffts-Kirche einen nöthigen Bau vorzunehmen. Leichen-Predigt.

Schwalbe, (Erd-) siehe Schwalbe.

Schwalbe, (Haus-) siehe Schwalbe.

Schwalbe, (Kirch-) siehe Schwalbe.

Schwalbe, (Mauer-) siehe Schwalbe.

Schwalbe, (Meer-) siehe *Apos*, im II. Bande, p. 911. u. f.

Schwalbe, (Rhein-) siehe Schwalbe.

Schwalbe, (See-) siehe Schwalbe.

Schwalbe, (Spir-) siehe Schwalbe.

Schwalbe, (steinerne) ein Berg, siehe Schwalbenstein.

Schwalbe, (Wasser-) siehe Schwalbe.

Schwalbeneisen, vom Hammer bey Ziegenrück also genannt, wird mit dem Schwalbenschwantze gezeichnet. Siehe auch den Artickel Eisen, im VIII. Bande, p. 609.

Schwalben-Ente, eine Art wilder Enten, welche gespaltene Schwäntze, wie die Schwalben, haben.

Schwalbenfeld, ein adeliches Geschlecht in den Kayserl. Erblanden, von welchem 1737 Philipp Jacob von Schwalbenfeld lebte. *Calend. S. Adalb.*

Schwalbenkraut, siehe Schwalbenwurtz.

Schwalbenkraut, (grosses) siehe Groß-schwalbenkraut, im XI. Bande, p. 1071.

Schwalbenkraut, (kleines) siehe Braunwurtz, im IV. Bande, p. 1170.

Schwalbenkraut, (klein rundblätterich) siehe Braunwurtz, im IV. Bande, p. 1170.

Schwalbennester, siehe Vogelnester.

Schwalbennestumschlag, Michaelis, *Cataplasma de Nido Hirundinis*, Michaëlis, siehe Brey, im IV. Bande, p. 1341.

Schwalbennestumschlag, Mynsichts, *Cataplasma de Nido Hirundinis*, Mynsicht. siehe Brey, im IV. Bande, p. 1341.

Schwalbennestumschlag, Nürnberger, *Cataplasma de Nido Hirundinis*, Norimbergense, siehe Brey, im IV. Bande, p. 1341.

Schwalbennestumschlag, de Spina, *Cataplasma de Nido Hirundinis*, de Spina, siehe Brey, im IV. Bande, p. 1342.

Schwalbenöl, Lemery, *Oleum Hirundinum*, Lemery.

Rec. Hirund. integr. No. VIII.
Fol. Rutæ, Plantag. maj. & min. Lauri, Pulegii, Cham. Anethi, Hyssopi, Rorismar. Salv. Hyperic. Balsamitæ, ana, Mß.
Olei commun. ℔ij.
Vini Hispanic. ℔ß.

Machet es nach der Kunst zu einem Oele, welches wider den Schlag und zum schweren Gebrechen dienet.

Schwalbenretirade. Es haben zwar unterschiedene Naturforscher vielerley Mühe angewandt, die Retirade der Schwalben zu erfahren, wo sie sich nemlich bey angehenden Herbste hin begeben, und woher sie im Frühlinge wiederkommen: zu welchem Behufe sie so wohl bey dem Abzuge der Schwalben, als bey ihrer Wiederkunft mit möglichem Fleisse Acht gegeben, ob man etwan aus ihrem schaarweisen Fluge die Gegend, wohin sie ziehen, und woher sie wiederkommen, wahrnehmen könnte; Allein sie haben hiervon nichts sicheres in Erfahrung bringen können: weil der Schwalbenflug zu unordentlich, und sonderlich im Frühlinge, selbige mit so grossen Schaarē nicht zurückzukommen, als wegzugehen, zu beyderley Zeit aber einige von Nord, die andern von Süd, und so weiter fort und herbey zu flügen pflegen: auffer daß sie noch dieses bemercket, daß, sonderlich zu Ende des Sommers, viele sich gegen die nordlichen, nordostlichen und nordwestlichen Gegenden wenden. Es ist nemlich diese offenbare Begebenheit mit diesem verächtlichen Vogel schon von viel hundert Jahren ein grosses Geheimniß in der Naturwissenschafft gewesen, und es ist dasselbe auch noch bis auf den heutigen Tag dergestallt dunckel, daß man

auch bey solcher Unzulänglichkeit aller von so langen Jahren her angewandten mühsamen Beobachtungen, auf die künfftige Zeit ein nicht viel grösseres Licht versprechen kan; zumahl, da sowohl in mitternächtigen, als südlichen Ländern diese unentdeckte Veränderung mit den Schwalben bemercket wird, von welchen letzteren schon der Prophet Jeremias Cap. 8. v. 7. ein Zeugniß giebet. Bey dieser Schwierigkeit haben sich bisher die Meynungen der Gelehrten in 4 Classen getheilet, deren 1) einige dafür gehalten, die Schwalben begäben sich in warme Länder, und absonderlich nach Egypten, nahmentlich nach Alexandrien; auf diesen Schlag saget Peter Martyr, Lib. II. Legat. Babyl. Hyematum Alexandriam Hirundines, milvos, quos Regales in Hispania appellatis, cæterasque volucres, Pontum, Hyeme adventante, a nostris Regionibus Europæis transvolantes, tendere cognovi. Auch sollen sie sich so gar bis nach Indien begeben, wie solches mit einem Fabel-mäßigen Historgen bescheiniget wird von einer in einer Mörs-Celle nistenden Schwalbe, welcher beym Wegfliegen ein Pergamentner Zettel angehangen worden, mit der Beyschrifft: ubi hyemasti? Da denn die Schwalbe im Frühlinge bey ihrer Wiederkunfft folgende Antwort mitgebracht: In India, in domo sutoris. 2) Andere glauben, sie begäben sich in die Höhlen der Bäume und Pflantzen, wovon Albert bey dem Gesner Histor. animal. die Beobachtung anführet, daß man nehmlich einst in Ober-Deutschland in einer faulen umgehauenen Eiche, eine grosse Menge Schwalben angetroffen. 3) Wieder andere sind der Meynung, sie verbergten sich in den Thälern und Steinritzen; welcher Muthmassung bereits die alten Natur-Lehrer zugethan gewesen: wie denn Aristoteles Histor. anim. Lib. VIII. c. 16. saget: Jam enim visæ sunt multæ Hirundines in Angustiis Convallium nudæ atque deplumes: und Plin (vielleicht aus dem Aristotele) Lib. X. c. 24. In Vicina abeunt secutæ montium recessus, inventæque jam sunt ibi nudæ atque deplumes. Endlich glauben 4) einige, daß sich die Schwalben in Rohr- und Schilf-Lacken unter das Wasser versteckten, von daraus sie nicht selten von den Fischern heraus gezogen, und in der Wärme zum Leben gebracht würden. Dieses behauptet von den mitternächtigen Schwalben Olaus Magnus, Rer. Septentr. Lib. XIX. c. 11. In septentrionalibus aquis sæpius casu piscatoris extrahuntur hirundines, in modum conglomeratæ massæ: quæ ore ad os, & ala ad alam, & pede ad pedem, post principium autumni sese inter cannas descensuræ colligarunt &c. Massa autem illa per imperitos adolescentes (nam antiqui & experti piscatores eam remittunt) extracta atque in æstuaria portata, caloris accessu, hirundines resolutæ, volare quidem incipiunt, sed exiguo tempore durant &c. Ein gleiches bezeuget auch von den Schwalben in Pohlen Jul. Bell, in Hermet. polit. lib. I. p. 19. daß sich selbige den gantzen Winter über in den Gewässern aufhalten, und wenn man sie heraus fische, und in die lauligten Stuben bringe, lebendig werden, und herum zu flügen beginnen. Welcher Meynung ietziger Zeit fast die meisten Gelehrten zugethan seyn. Doch es können diese Meynungen alle wahr seyn, wenn man nur die Sache nach dem Unterscheide der Länder, und sonderlich der Schwalben selbst, entscheidet, nach welchem letztern, da die Schwalben, sonderlich theils Wasser- theils Mauer- theils Hausschwalben zu seyn bemercket werden, gar leicht zu begreiffen stehet, daß die Wasserschwalben, weil sie von Natur einen Trieb zum Wasser haben, dasselbe auch zu ihrer Retirade annehmen; da hingegen andere sich in Bäume, Mauern und Steinritzen zu verbergen pflegen. Von den erstern bringen noch unsere Zeiten immerzu Exempel vor; wie unter andern Hohberg Georg. curios. Lib. XII. c. 119. p. 799. dem zu Landsberg an der Warta im Jahre 1636 die Fischer im Winter 3 oder 4 solche aus dem Wasser gezogene Schwalben gebracht, die auch auf den Ofen geleget, durch Oeffnung der Augen, Zeichen des Lebens von sich gegeben; wobey er zugleich meldet, daß, nach Aussage dieser Fischer, selbige offt gantze Hauffen solcher in einander gesteckter Schwalben aus morastigen Gräben heraus zögen, so sie aber bald wieder hinein zu werffen pflegten. Ein gleiches von Schlesischen Schwalben lieset man in den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. VIII. p. 459. daß nehmlich im Jahre 1693 den 26 Febr. als bey Neumarck, 4 Meilen von Breßlau, der Landgraben, weil er voll Holtz und Schilf, und daher das leicht überlauffende Wasser bey den damaligen nassen Jahren die Wiesen sehr überschwemmet, gereiniget worden, man unter einem Erlenstocke des Grabens gegen Mitternacht auf dem Lobetinzer Gebiete an der Lampersdorffer Gräntze, einen grossen Klumpen, in der Grösse eines Breßlauischen halben Scheffels, in einander geschlungener Schwalben gefunden, welche todt zu seyn erschienen; als man sie aber in die warme Stube gebracht, wären sie lebendig worden, und herum geflogen; die aber, so in der Kälte geblieben, wären gestorben; daß sie aber auch, und vielleicht die Mauerschwalben, in die Steinritze der Berge, insonderheit an die Steinklippen des Baltischen Meeres, ja in die Löcher der Mauern, sich verkriechen, davon zeugen noch heut zu Tage verschiedene Anmerckungen; wie insonderheit bey dem Sennert in Epitome Scient Nat. Lib. VII. c. 10. Hirundines post finem æstatis, ex Germania & Gallia, ad oras maris baltici avolant, & sub altissimis rupibus mari imminentibus mutuis complexibus hærentes ad æquinoctium vernum usque delitescunt, ac ventis aviariis flare incipientibus suam quæque patriam repetunt. Und dieses bekräfftiget auch G. A. Helwings Nachricht, so in den Breßlauer Natur-Geschichten am angeführten Orte also lautet: „Von den Schwalben wissen wir hier in Angerburg so viel, daß sie meistentheils Nord-Ost-wärts gehen; eine gewisse Art aber davon verkriechet sich häuffig in den Klippen und Vorgebürgen des Baltischen Meeres: Ja wir haben in den Mauerritzen der Kirchen, wenn wir fühzeitig nur darein brechen lassen, manchmal dieselben dummköpffigt gefunden.“ Nur entstehet hierbey die Frage, womit sich die Schwalben, die Zeit über, weil sie in den Löchern und Sümpffen stecken, ernähren und erhalten? Wir antworten mit dem Herrn Vice-Cantzler Wolffen; dieser schreibt in seiner Physica Dogmatica, im III Theil,

p. 370 also: „Von den Schwalben ist bekannt, „daß sie sich gegen den Winter in den morastigen „Grund der Teiche legen, um daselbst vor der Käl„te sicher zu seyn, und in einem fortschlaffen, bis es „wieder warm wird. Denn da sie sich von dem „Ungeziefer in der Lufft ernähren, dergleichen in ihr „zur Winters-Zeit nicht anzutreffen: so würden „sie aus Mangel der Speise erhungern, wenn sie „nicht in diesen tieffen Schlaf geriethen. Da sie „nun aber nicht todt sind, wie einige davor halten, „massen wenn sie im harten Winter erfrieren und „also sterben, im Frühlinge, wenn es warm wird, „nicht wieder aufleben, sondern verwesen: so ist „glaublich, daß diese Vögel sich fett fressen, ehe sie „aus der Lufft Abschied nehmen, und des Winters „von ihrem Fette zehren,„ welches, wie er in dem vorhergehenden muthmasset, wieder zurück ins Geblüte gehet, und solches in Mangel der Nahrung nahrhafft macht. „Weil sie aber, fähret er am „angezogenen Orte fort, in dem Moraste, darinnen „sie liegen, nicht viel transspiriren, so brauchen sie „auch den Winter über nicht viel Nahrung, und „kan das wenige Fett hinlänglich seyn. Jedoch „brauchen diese Muthmassungen noch weitere Un„tersuchung, indem man aus der Erfahrung aus„machen muß, ob die Schwalben, wenn sie weg„ziehen, fett sind, und ob sie im Moraste, darinn sie „liegen, noch eine Bewegung des Blutes, und flüs„siges Blut haben, oder ob das Blut entweder flüs„siger ist, als anderer Thiere, und im Kalten nicht „leicht gerinnet, oder doch von einer gelinden Wär„me, wenn es geronnen, wieder flüßig werden kan. „Weil doch die Bewegung des Geblüts ordentli„cher Weise das Mittel ist, wodurch das Leben er„halten und der Leib wider die Verwesung verwah„ret wird: so scheinet wohl freylich am wahrschein„lichsten, daß die Schwalben in dem Moraste, „darinnen sie den Winter über liegen, auch noch „innere Bewegung des Geblüts haben. Jedoch „da die Natur bey der Gleichförmigkeit auch den „Unterscheid liebet, damit die Mannichfaltigkeit „der Dinge desto grösser wird: so kan man auch „das letztere nicht für unmöglich ansehen. Die „Erfahrung aber muß uns in solchen Fällen ent„scheiden, wo etwas auf vielerley Art seyn kan, in„dem es von äusseren Ursachen herkommt, daß von „vielen, was seyn kan, dieses vielmehr wücklich wird, „als etwas anders. „

Schwalbenschlangen, siehe **Schlange**, im XXXIV Bande, p. 1769.

Schwalben-Schüssel, Schwaben-Schüssel, solche war ehemahls auf dem Dom-Platz in der Stadt Speyer zu sehen, sie stund auf einem grossen Fußgestell von Quater-Stücken, 3 Staffeln hoch, und war ein grosser, runder und tieffer steinerner Napff, auf dessen Rand die Jahr-Zahl 1490 nebst etlichen Lateinischen Versen in Meßing zu lesen. Bey diesem Napff oder Schüssel pflegten die Bürgemeister von dem neuen Bischoff, den sie bis dahin begleitet hatten, ihren Abschied zu nehmen, allwo ihn nachgehends die gantze Geistlichkeit empfing, und bis in die Dom-Kirche begleitete. Währender Zeit ließ der Bischoff ein Fuder Wein, oder mehr, zum Napff führen und hinein lauffen, woraus iedermann, wer darzu kommen konte, trincken und schöpffen durffte. *J.H.D.* Rheinischer Antiquar. p. 305.

Schwalbenschwantz, *Securicula*, *Queve d'aronde*, wird wegen einiger Aehnlichkeit der Figur in der Zimmer-Kunst genannt, wenn ein Holtz an dem Ende, wo es mit einem andern verbunden wird, die Gestalt eines Vierecks oder Trapezii bekommt, davon die äussere Seite grösser ist, als diejenige, wodurch der Schwalbenschwantz mit dem Holtze zusammen hänget. Es dienet zur Festigkeit der Verbindung des einen Holtzes mit dem andern. Bey den Tischern ist der Schwalbenschwantz ebenfalls gebräuchlich, von deren Einrichtung der Artickel *Cauda Hirundinis* im V Bande, p. 1649. kan nachgesehen werden.

Schwalben-Schwantz, eine Art Geyer, siehe **Mulane**, im XXII Bande, p. 681.

Schwalben-Schwantz, in der Fortification, siehe *Queve d'ironde*, im XXX Bande, p. 244.

Schwalbenschwantz-Bohrer, ist derjenige, so zum Gestein gebrauchet wird, und nur zwey scharffe Spitzen hat, in Gestalt eines Schwalbenschwantzes.

Schwalbenstein, *Chelidonius*, *Chelidonia*, *Hirundinum lapis*, *Pierre d' hirondelle*. In den Mägen der jungen Schwalben soll ein Steinlein gefunden werden, welches an den Arm gebunden, der schweren Noth steuern soll; Man müsse es aber im Monath August, im Zunehmen des Monds, und zwar nur in den Mägen derjenigen jungen Schwalben suchen, die zum ersten mahle von einer Schwalbe wären ausgebrütet worden. **Lonicer** berichtet pag. 681. daß man die Jungen, welche den Stein hätten, daran erkennete, daß sie im Neste mit dem Schnabel zusammen gekehret sässen; die andern, bey denen der Stein nicht zu finden, kehreten ihren Hintern zusammen. Ferner schreibet er: So man die jungen Schwalben im ersten Abnehmen des Monds öffne, so finde man darinnen zwey Steine, einen gut, den andern bös, die solle man nicht lassen die Erde berühren, sondern den guten in ein Kalb- oder Hirsch-Leder legen, an den Hals oder Arm binden, und beständig tragen, so vertreibe er die fallende Sucht. Und p. 727. meldet er aus dem **Albert**, daß man zweyerley Schwalben-Steine, einen schwartzen und rothen, habe; der rothe in ein leinenes Tuch oder Kalb-Leder gebunden, und unter der lincken Achsel getragen, diene wider die Unsinnigkeit und langwierige Siech-Tage, Mondsucht und schwere Noth, und bringe bey allen Menschen Gunst. Es ist aber das Schwalben-Steinlein von der Grösse und Farbe eines Leinsamen-Körnleins, nur etwas dicker, kommt aber nicht von den Schwalben, sondern sitzet in gewissen Felsen auf der Insul Malta, da offt in einem kleinen Klumpen dererselben zehen, zwantzig und mehrere gefunden werden, wie **Worm** bezeuget. Der Schwalbenstein wird in die Augen gethan, wenn etwas darein gefallen: denn weil er alkalisch, so durchdringet ihn die Feuchtigkeit der Augen, treibet

treibet ihn herum, und machet ihn weich, so, daß das hineingefallene sich an ihn hänget, und zugleich mit ihm heraus fället. Auf gleiche Weise und um gleicher Ursache willen gehet es auch mit andern kleinen Steinen an, z. E. mit solchen, die auf dem Gebürge Sassenage, ohnweit Grenobele, zu finden, wie nicht weniger mit den gantz kleinen Krebssteinen. In der Landschafft Hengcheu des Reichs Tsina ist ein Berg, die **steinerne Schwalbe** genannt, weil auf demselben, wenn es geregnet, Steine gefunden werden, so den Schwalben gar ähnlich, und wollen die Tsinischen Aertzte aus der Farbe die Männlein von den Weiblein zu unterscheiden wissen, wie sie denn auch eine Artzney daraus zurichten.

Schwalbenwasser, *Aqua Hirundinum.* Nehmet junge Schwalben, so viel, als ihr wollet, ersäuffet sie in Schaafsmilch, und stosset sie hernach zu einem dünnen Brey, oder nur zu kleinen Stückgen, lasset es zusammen in Pferdemiste digeriren, bis es ein wenig anfängt zu faulen. Hernach destilliret es im Frauenbade, bis auf die Trockene ab. Man ersäuffet die Schwalben in Milche und lässet sie auch damit digeriren, weil dieses ein Menstruum ist, dessen Natur den Thieren am nächsten kömmt. Man lässet es ein wenig faulen, damit die flüchtigen Saltze einigermassen losgemacht, und von der Säure der Milch aufgenommen werden mögen, so daß es eine gemäßigte Vermischung werde. Soll es starck faulen, lässet man die Schwalben in Oleo Tartari per deliquium ersauffen, und verfähret alsdann ferner auf eben diese Weise: so gehet ein Wasser über, das mit einem stinckenden flüchtigen Saltze angeschwängert ist. Es dienet wider die schweren Gebrechen und Erstarrung und wider den Schlag. Absonderlich kan man dieses einfache, oder das zusammengesetzte Wasser, das man in den Apothecken führet, für Kinder gebrauchen. Die Dose ist ein Scrupel bis zwey Quentgen.

Schwalbenwasser, Burnets, *Aqua Hirundinum*, Burneti.

Rec. Hirundin. iunior.
Picar. sine pennis, ana No. xij.
Rad. Paeon. die im Abnehmen des Mondes gesammlet worden.
Ligni Visci quercin.
Buxi raspati, ana ℥iij.
Sassafras incisi ℥j.
Flor. Lilior. conuall.
Hyperici
Tiliæ
Prim. Veris
Roris m. ana P. ij.

Zerschneidet die jungen Vögel, stosset die Wurtzeln und leget sie in ein gläsernes Gefässe. Güsset darauf:

Succi Cerasi nigror.
Rutæ caprar.
Acetosæ
Limon.
Aceti scillitic. ana ℥jv.
Vini albi generos. ℔ij.

Lasset es drey Tage im Frauenbade weichen, presset es alsdenn durch und destilliret es, daß ihr ein Wasser bekommet.

Schwalbenwasser, (Fischers) *Aqua Hirundinum* Fischeri.

Rec. Pull. Hirund. no. xx. stosset sie in einem steinern Mörsel und thut dazu:
Castorei ℥ij.
Rad. Paeon. ℥ij.
Carabe ℥ß.
Flor. Lilior. conuall. Mij.
Anthos,
Maioran. ana Mj.
Saluiae Mß.

Lasset es vier und zwantzig Stunden im besten Weine weichen, hernach destilliret im Frauenbade das Wasser davon.

Schwalbenwasser, (Horsts) *Aqua Hirundinum*, Horstii.

Rec. Pull. Hirund. purgator. & lot. no. xxv.
Siler. montan.
Carduibened. ana ℥ij.
Amomi,
Cyperi long. ana ℥j.
Rad. Pyrethri,
Zingiber. ana ℥ij.
Semin. Paeon. ℥j.
Cubebar.
Cornu Cerui usti,
Nucis mosch. ana ℥ijß.
Maioran.
Rut. ana Pijß.
Rad. Paeon. ℥v.
Vini Maluatici ℔iv.

Destilliret es im Frauenbade.

Schwalbenwasser, Lemery, *Aqua Hirundinum*, Lemery.

Rec. Hirund. No. xx. die noch nicht flick sind, thut sie gantz in einen gläsernen Helm, und thut ferner dazu:
Cranii human. rasi ℥iij.
Castorei ℥ijß.
Visci quern. crasse triti ℥j.
Aquæ Flor. Tiliæ,
Lauend.
Lilior. Conuall. ana ℔ijß.
Succi Rad. & Fol. Paeon. marin.
Aceti scillit. ana ℔ß.

Lasset es bey gantz gelindem Feuer viertzig Stunden lang weichen, hernach destilliret es.

Schwalbenwasser, Lentils, *Aqua Hirundinum*, Lentilii.

Rec. Pullor. Hirund. No. LX. Rupfet ihnen die Federn aus, stosset sie im Mörsel zu einem Brey; thut dazu:
Gummi Galban.
Granor. Parad. ana ℥j.
Ass. foetid. ℥ß.
Castorei ℥ijß.

Mischet alles und güsset zwey Maaß Weineßig darauf, lasset es drey Tage und Nächte stehen, schüttelt es täglich zweymahl um, und destilliret es hernach mit gelindem Feuer. Es nutzet wider die schwere Noth und Mutterbeschwerden.

Schwalbenwasser, Platers, *Aqua Hirundinum*, Plateri.

Rec. Pull. Hirund. No. xv.
Picae, No. viij.
Sanguin. Hirci ʒiij.
Cran. humani ʒj.
Castorei ʒß.
Rad. Paeon. ʒj.
Scillæ præp. ʒij.
Viſci quern. ʒß.
Herbæ Rutæ,
Hyſſopi, ana Mij.
Beton.
Maioran.
Saluiæ,
Flor. Roſar.
Lauend. ana Mj.
Cinamom. ʒ j.
Caryophyll.
Nuc. moſch.
Cubebar.
Piper. ana ʒj.
Vini Maluat.
Aquæ Lil. conuall.
Flor. Til. ana ʒij.
Vitæ ʒj.

Laſſet es etliche Stunden weichen, hernach deſtilliret das Waſſer über, welches wider den Schlag und zum ſchweren Gebrechen dienlich iſt.

Schwalbenwasser, Quercetans, *Aqua Hirundinum*, Quercetani.

Rec. Pullor. Hirund. paria viij, vel x.
Flor. Lilior. conuall. P. ij.
Caryophyll.
Macis, ana ʒß.

Kochet es in drey oder vier halben Quart weiſſen Weine; hernach preſſet es ſtarck aus und deſtilliret es. Wer die ſchwere Noth hat, nimmt zwey Löffel davon ein. **Rondeletius** hat dieſes Waſſer dem Quercetano als ein Geheimniß verſchwiegen, der es hernach mit folgenden noch vermehret hat: Nehmet ſechs oder ſieben Schwalbenneſter, wenn die jungen Schwalben, die darinn ſind, anfangen ſubtile Federn zu kriegen. Dieſe thut gantz in einen Helm, und deſtilliret ſie. Das Waſſer, ſo ihr daraus erhaltet, hebet auf. Das Zurückgebliebene aber brennet zu Aſche.

Rec. Cinerum horum ℔ß.
Cranii humani, nondum humati, ʒiij.
Caſtorei ʒjß.
Viſci quercini ʒj.
Succi Radic. & Fol. Paeoniae ʒvj.
Aquae Flor. Hyſſopi,
Tiliae,
Lilior. conuall. ana ℔j.
Aceti ſcillitici ℔ß.

Darauf güſſet alles Waſſer, was ihr aus den Schwalben heraus gezogen habt, laſſet es etliche Tage weichen, hernach deſtilliret es durchs Bad, oder durch die Aſche, oder durchs Dampfbad zur Trockene, und behaltet das Waſſer auf. Die Doſe deſſelben iſt ein halber Löffel voll.

Schwalbenwasser, Saliens, *Aqua Hirundinum*, Salieni.

Rec. Pullor. Hirund. No. viij. die noch nicht flick ſind.
Rad. Paeon,
Viſci quercini, ana ʒiij.
Fol. Rutæ Mj.
Flor. Lilior. conuall. P. ij.
Caſtorei,
Caryophyll.
Macis, ana ʒij.
Vini albi,
Acet. Scillit.
Aquae Meliſſ. ana qu. ſ.

Laſſet es vier und zwantzig Stunden ſtehen und hernach deſtilliret es: ſo habt ihr das Waſſer.

Schwalbenwasser, Sennerts, *Aqua Hirundinum*, Sennerti.

Rec. Pull. Hirund. No. LX. waſchet ſie in Wein und güſſet darauf
Vini maluat. ℔iij.
Sem. Seſel.
Cardb. ana ʒß.
Cal. Arom.
Cyperi longi, ana ʒij.
Fol. Maioran.
Rutæ, ana Mß.
Raſuræ Cornu Cerui,
Viſci quern.
Vngul. Alcis, ana ʒß.
Rad. Paeoniae ʒij.
Caſtorei ʒj.

Laſſet es in der Infuſion zwey Wochen lang ſtehen, hernach deſtilliret es im Frauenbade, oder Sande.

Schwalbenwasser, de Spina, *Aqua Hirundinum*, de Spina.

Rec. Pull. Hirund. No. xxv. Zerſchneidet und legt ſie in den Helm, thut dazu
Aquæ Lilior. conuall. ℔j.

Deſtilliret es, das Deſtillat hebet auf, das Zurückgebliebene aber kalciniret nach der Kunſt. Nun

Rec. Huius calcis ʒijß.
Raſur. Cranii hum. ʒij.
Viſci querni ʒj.
Rad. Paeon. ʒiß.
Flor. Paralyſ. P. iij.
Calend.
Lauend.
Apii,
Staech. ana P. j.
Cinam.
Caryophyll. ana ʒß.
Nuciſt. ʒij.
Macis ʒß.
Cubeb. ʒij.
Caſtor. ʒj.

Güſſet darauf
Aquam ſuperior. hirund.
Flor. Til. ℔ijß.
Hyſſop.
Aceti ſcil. ana ℔ß.

Digeriret es vier Tage lang im Bade und deſtilliret das Waſſer davon ab.

Schwalbenwasser, Zwelfers, ſiehe *Aqua Hirundinum*, Zwelferi, im II Bande, p. 1022.

Schwalbenwasser, (gebräuchliches) ſiehe *Aqua Hirundinum uſitata*, im II Bande, p. 1022.

Schwal-

Schwalbenwasser, (grosses zusammengesetztes) *Aqua Hirundinum composita major.*

Rec. Pullor. Hirund. No. XL, die lebendig zerschnitten, worden.

Castorei ʒij ß.
Sem. Paeoniae,
Radicum ejusdem,
Visci quercini, ana ʒij.
Radic. Dictamn. albi ʃʒj.
Fol. Rutæ,
Flor. Sambuci,
Tiliae,
Lilior. conuall.
Anthos,
Paralyseos, ana Mj.
Cinamomi acuti ʒiij.
Cubebarum,
Macis,
Ligni Aloes, ana ʒj.
Vini albi odorif. ℔viij.
Acet scillitici ℔ij.

Weichet es drey Tage lang in einem gläsernen Gefässe, das wohl verstopfet ist, hernach destilliret es durch die Asche, oder durch das Bad mit gelindem Feuer. Thut alsdenn zu dem destillirten Vitriolgeist, der nach der Kunst zubereitet und rectificiret worden, so viel, als genung ist, demselben eine Schärfe und Säure zu geben. Alle diese Schwalbenwasser werden am meisten wider das schwere Gebrechen, Krampf, Schlag, Mutterkranckheit und andere Zufälle gerühmet.

Schwalbenwasser, (kleines zusammengesetztes) **Rondelets**, *Aqua Hirundinum composita minor*, Rondeletii.

Rec. Hirundinum No. XXIV. die lebendig zerschnitten worden.

Flor. Rutæ recent. Mij.
Castorei ʒj.
Vini lbiij.

Destilliret es nach der Kunst im Frauenbade.

Schwalbenwasser, (zusammengesetztes) **Rolfincks**, *Aqua Hirundinum composita*, Rolfinci.

Rec. Pull. Hirund. vivor. N. XX.
Visci querni exotici ʒj.
Rad. Paeon.
Valerian. hort. ana ʒij.
Fraxinellæ,
Ireos flor. ana ʒj.
Herbæ Rutæ viridis Mj.
Galegæ,
Fol. Lavend.
Majoranæ,
Beton. cum flor.
Rorellæ, ana Mß.
Flor. Sambuci,
Ros. rubr.
Lavendul.
Pæon.
Tiliæ,
Anthos,
Primulæ veris,
Musci clavati, ana Mj.
Cinamomi ʒiij.
Caryophyll.
Cubebar.
Macis, ana ʒß.
Nuc. moschat. No. iij.
Castorei ʒß.
Cornu cervini crudi,
Lign. Aloes, ana ʒj.

Schneidet alles und weichet es vierzehn Tage in genugsamen Branntwein, in einem wohl verwahrten Gefässe, hernach destilliret es. Wenn diese Wasser mit dem Bibergeil versetzet sind: so werden sie insgemein bittere Wasser wider das schwere Gebrechen; ist aber kein Bibergeil dabey, süsse genennet.

Schwalbenwasser mit Bibergeil, Augspurger, siehe *Aqua Hirundinum cum Castoreo*, Augustan. im II Bande, p. 1022.

Schwalbenwurz, Schwalbenkraut, St. Laurenzenkraut, Giftwend, Löffelsamen, Lateinisch *Vincetoxicum*, *Vincetoxicum*, Offic. Matth. Dod. *Asclepias albo flore*, C. B. Park. Ger. Pit. Tournef. *Asclepias sive Vincetoxicum multis Floribus Albicantibus*, J. B. Raji Hist. *Asclepias*, Lob. Tab. *Hirundinaria*, Brunf. Trag. *Apocynium* Dioscorid. Col. Κισσόφυλλον, *Cissophyllum*, *Herba hederalis*, Ruell. *Herba S. Laurentii*, Frantzösisch *Dompte-venin*, Griechisch Ασκληπιὰς, Italienisch *Vincetossico*, ist ein Kraut, das gar viel Stängel auf zwey Fuß hoch treibet, die sind rund, und lassen sich gerne beugen, schlingen sich auch bisweilen mit den Gipfeln an die nahe stehenden Gewächse. Die Blätter wachsen gegen einander über, aus jedem Knoten an den Stängeln, sind länglicht, breit und glatt, am Ende aber spitzig, und sehen wie die an dem Epheu aus, nur daß sie länger und schmäler sind. Die Blüten sehen als wie kleine Becken, sind weiß und fünfmahl zertheilet, und haben einen starcken und lieblichen Geruch. Nachdem die Blüte abgefallen, folget eine Frucht, wie von zwey länglichten, häutigen und spitzigen Scheiden, darinne weisse Wolle zu befinden, nebst den Samenkörnern, die wie Schuppen auf einander liegen, länglicht und braunroth sind, auch jedwedes mit einem Barte versehen. Die Wurtzeln sind dünne, bestehen aus sehr viel weissen Zasern, haben einen starcken Geruch, und nicht gar lieblichen Geschmack. Dieses Kraut wächst in den Höltzern, an bergichten und rauhen, steinigen oder sandigen, wüsten Orten, blühet gegen den Junius hin, und führet viel wesentliches Saltz und Oel. Die Wurtzel treibet den Schweiß, widerstehet dem Gifte, befördert der Weiber Zeit, öffnet die Verstopfungen, und wird abgesotten gebrauchet; auch dienet sie wider den Stein und Gries. Die Blätter und Blüten sind gut zu den Wunden, wenn man sie äusserlich aufleget. Die Wurtzel erwärmet und trocknet; und ist eine herrliche Artzney wider alles Gift, daher sie auch Νικητοξικὸν, Vincetoxicum, gleichsam *Victrix Toxici*, eine **Uberwinderin** oder **Siegerin des Giftes**, genennet wird: Asclepias heisset sie von **Aesculap**, der dieses Kraut zuerst soll erfunden und entdecket haben, und bey den Heyden für einen Gott und Erfinder der Artzney ist gehalten worden. Apocynum ist sie genennet worden ἀπὸ τοῦ κυνὸς, das ist, Hundspflantze: denn die Schwalbenwurtzblätter sollen, wie **Dioscorides** vorgiebet, unter Mehl geknetet, zu Broden gebacken, und den Hunden, Füchsen, und

Wölfen zu fressen gegeben, diese Thiere tödten. Bes. auch Fab. **Column**. minus cogn. & rar. stirp. part. 2. c. 19. p. 37. In den Apothecken brauchet man vornehmlich die Wurtzel, welche grosses Lob hat in der Pest und andern giftigen Kranckheiten, **Jul. Palmar**, Lib. de Febr. pest. c. 18. **M. Unzer**, Antidot. pestil. Lib. II. auch heilet sie die Bisse von allen giftigen Thieren; ist sehr gut wider die Ohnmachten und das Hertzzittern, befördert den Schweiß und die weibliche Monathzeit, treibet gewaltig den Stein und Urin, stillet das Grimmen und alle Schmertzen der Gedärme, wie auch der Mutter in Bädern gebrauchet, und tilget die Gelb- und Wassersucht wunderbarlich. Bes. **George Tob. Durrens**, Obs. 58. in Ephem. N. C. Dec. 2. Ann. 7. cum Schol. Schroekii. **Pet. M. Matth.** Comm. in Lib. III. Dioscor. c. 90. **Joh. Wier**, Obs. med. rar. p. 72. **Joh. Michael**. Prax. clinic. Part. I. Lib. IV. c. 27. **Conrad. Horlach**, Theatr. Arcanor. divinor. Sapient. Class. I. Sect. I. c. 6. p. 198. **Paracels** saget, diese Wurtzel vertreibe die Wassersucht in dem Harne. Sie bekömmt auch denen wohl, so mit Gliederkranckheiten und dem Podagra behaftet sind; und ist ein herrliches und geschicktes Mittel zu den Kröpfen, einen Tranck davon gemacht, und bey abnehmenden Monden genutzet. Bes. **Joach. George Elsners**, Obs. 57. Dec. 1. Ann. 1. Ephem. N. C. **Eman. Königs** Regn. Veget. Quadripart. Sect. 4. p. 1081. Die Wundärtzte brauchen sie, alte böse Schäden und faule Wunden damit zu reinigen und zu heilen. Der Saft aus diesem Kraute ausgepreßt und unter die Pflaster gemischet, heilet die Wunden wunderbarlich, zühet sie zusammen und machet sie zur Heilung geschickt. Das Kraut zerstossen und pflasterweis auf die aufgelauffenen Wundschäden geleget, stillet die Geschwulst, lindert die Schmertzen, und bringet sie wiederum zurecht. Die Wurtzel ist vortrefflich zu den Brüchen, **Leon. Laventin**, Pract. med. c. 72. auch dienet sie wider den Vorfall der Mutter, des Nabels und Astern, **Pet. Forest**, Lib. XXVII. Obs. 21. Der Same wird von etlichen mit Nutzen zu denen Artzneyen gebrauchet, die wider den Stein bereitet werden: angesehen er die Nieren reiniget, den Stein, Sand und Gries austreibet, und den Urin befördert: in Weine getruncken, widerstehet er den Bissen und Stichen giftiger Thiere. Der Extract von der Schwalbenwurtz ist kräftig in der Wassersucht, und das gebrannte Wasser thut denen gute Hülfe, so Gift bekommen, **Gabr. Fallop**, Lib. I. Secret. p. 130. **Lonicer** saget in seinem Kräuterbuche, p. 302. Die Schwalbenwurtz ist gleicher Art wie die Osterlucey; Eine herrliche Wurtzel, der Frauen Blödigkeit zu befördern, darüber gebadet. Auch mag sie inn- und ausserhalb des Leibes gebrauchet werden, vornehmlich in Wundtränken. Die Schwalbenwurtz in Weine gesotten und davon getruncken, stillet das Bauchgrimmen, wehret dem Gifte, so jemand von einem giftiger Thiere gebissen wäre. Von dieser Wurtzel ein halb Pfund über Nacht in einem Maaß weissen Weine gebeitzet, darnach über das Drittel eingesotten, alle Morgen nüchtern einen warmen Trunck im Bette davon gethan, und darauf geschwitzet, treibet die Wassersucht wunderbarlich und also heraus, daß sie an den Fußsohlen ausbricht, und solches ist eine sonderliche Erfahrung und gewisses Experiment. Einen Dampf von dem Kraute und der Wurtzel gemacht, und darüber gesessen, vertreibet das Mutterweh, befördert und erweichet auch die verhaltene Zeit. **Balthasar Ehrhardt** hat in seiner Zugabe zu **Lonicers** Kräuterbuch, p. 50 folgendes von der Schwalbenwurtz angemercket: Ohnerachtet dieses Gewächs, schreibet er, eine grosse Gleichheit mit der sonst vergifteten Pflantze Apocynum besitzet, so ist es doch heutiges Tages besonders heilsam geachtet worden, in solchen Kranckheiten, wo das Flüß- oder Blutwasser scharf und dicke ist, oder stocket, als in der Wassersucht, wo es als Thee getruncken, oder in kropfichten Geschwulsten, wo es gepülvert genommen wird. **Juncker**, die *Ephem. N. C.* und **Cohausen** lobeten sie sehr für Hauptflüsse, sonderlich in den Ohren auf erstere Art, nach **Zwingern** p. 256. **Stahl** lasse seine Giftessentz bloß aus Scordien, Pimpinelle und Schwalbenwurtz bereiten. Aber die allerneuesten Anmerkungen in *Commerc. Litter.* 1736 lehreten sehr wohl, daß in hitzigen Fiebern mit vergiftetem Ausschlage, auch eine solche Essentz oft zu hitzig, hingegen vortrefflich sey, wenn man vorhero etwas von dem geistigen Menstruo wieder davon abzühen, oder nur abrauchen liesse.

Schwalbenwurtz, heißt auch das **Grosse Schwalbenkraut**, davon im XI Bande, p. 1072.

Schwalbenwurtz, (**kleine**) siehe *Geranium*, im X Bande, p. 1064.

Schwalbenwurtzsaltz, **Schöllwurtzsaltz**, *Sal Chelidoniæ*. Dieses Saltzes Feuchtigkeit erläutert die Augen, und machet sie klar. Und wenn dieses Saltz mit dem Anissaltze vermischet und in Weine getruncken wird: so ist es gut zu dem Lungengeschwür und der Lebersucht, vertreibt den starcken Husten und die Gelbsucht. Man gebraucht es auch in Weine mit Nutzen wider die Wassersucht und die Fieber. Wenn man es in gleichem Gewichte mit dem Phlegma des Vitriols einnimmt, dienet es wider das Keuchen und Drücken auf der Brust, reiniget die Leber, vertreibet die Colicschmertzen, Mutterschmertzen, Geschwulst der Feigwartzen, und widerstehet der Pest. Wider die Pest kan man auch die grüne Schale von grossen Nüssen, und Schöllkraut nebst seiner Wurtzel nehmen, alles frisch zerstossen, Weineßig darauf güssen, es digeriren lassen, und abdestilliren; hernach das Ueberbleibsel zu Saltze machen, und solches in den besagten Eßig thun. Davon nimmt man, wenn man sich vor der Pest bewahren will, einen halben Löffel voll; und wenn man sich von der Pest heilen will, drey Löffel voll ein. Dieses Saltz ist auch den Frauen zu der gewöhnlichen Schwachheit sehr dienlich, die sie kurtz vor der Zeit, ehe sie ihre monatliche Reinigung bekommen, zu überfallen pfleget. Denn es befördert ihnen ihren gewöhnlichen Blutgang, wenn man es ihnen in Weine eingiebt. Die Dose desselben ist gemeiniglich ein Scrupel, bis auf ein halbes Quentgen, in Weine, oder in bequemen destillirten

Was-

Wassern, oder in andern Artzeneyen, die nach Gelegenheit der Kranckheit und des Patienten verordnet werden. Es wird auch äusserlich gebraucht. Also, wenn jemand gefallen ist: so kan man ein Tüchelgen in das Wasser dieses Saltzes netzen und über den Schaden legen; ingleichen über denjenigen Schaden, der die Kröte genennet wird, geleget, zühet es das Gifft aus. Auf eben solche Art gebrauchet, dienet es auch wider den Biß eines tollen Hundes. Es vertreibet die Krätze, wenn man sich mit diesem Wasser wäschet. Ueber den um sich fressenden Wolf, den Krebs, und andere Krebsartige, giftige Schäden, desgleichen über die erfrornen Glieder, so andere abzuschneiden pflegen, soll man Baumwolle oder Tücher, die in dieses Saltz-Wasser genetzet worden, überschlagen; es reiniget und heilet die Schäden. Vermischet man es mit Rosenhonig zur Salbe und streichet solche in die Geschwäre: so lässet es dieselben nicht faulen.

Schwale, siehe Schwalbe.

Schwalefeld, ein Dorff unweit Corbach im Waldeckischen.

Schwal-Eisen, oder Schwalben-Eisen, siehe Schwalben-Eisen.

Schwalenberg, Swalenberg, Schwalenburg, ein Schloß, Amt und Flecken in der Grafschafft Lippe ohnweit Pyrmont, auf dem hinter Lude gelegenen grossen Berge gleiches Nahmens, eine Meile von der Stadt Blomberg, und eine halbe Meile von Nieheim, dem regierenden Grafen zur Lippe zuständig, wovey Paderborn pro quarta intereßiret. Es war vor diesem eine absonderliche Grafschafft, von deren Grafen ein besonderer Artickel folget. Grupen Orig. Pyrmontan. & Swalenberg. p. 33.

Schwalenberg, ein anderes Schloß, im Waldeckischen, zwischen der Aer und Itterbach, bey dem Dorffe Schwalefeld, im Amt Eysenberg, welches nach der Waldeckischen Special-Charte insgemein die Burg genennet wird. Heutiges Tages siehet man nur noch einige Rudera von diesem Schlosse, doch kan man daraus abnehmen, daß es ein sehr festes Schloß muß gewesen seyn, weil es mit einem dreyfachen Graben und Wall umgeben gewesen, wie aus des ungenannten Verfassers Chron. Waldec. p. 814 zu ersehen. Grupen Origin. Pyrmontanæ & Swalenbergicæ p. 33.

Schwalenberg, eine alte gräfl. Familie, deren Ursprung von Kitzershusio, Spenern, Imhofen, und andern von Carls des Grossen Zeiten her geführet wird, aber ohne Grund. Denn diejenigen Personen, so von ihnen angeführet werden, als Albert, Graf von Waldeck und Schwalenberg, welcher sich 830 in der Expedition Ludovici des Frommen gefunden, 841 aber in der Schlacht erleget worden, und Wilhelm, Graf zu Waldeck, der 938 wider die Hunnen und Wenden im Anzuge gewesen; ingleichen Graf Otto von Waldeck, welcher 1072 mit Kayser Heinrichen IV wider Hertzog Rudolphen in Schwaben zu Felde gewesen, sind unerfindlich. Der erste, der sich von der Schwalenbergischen Familie, und zwar schon unter Heinrich IV hervorgiebt, ist Wedekind, Graf von Schwalenberg, welcher 1098 in dem Landgerichte (mallo) zu Linden vor Hannover in dem Gau Merstemen, nach des Witelonis, Bischoffs zu Minden, Handschrifft von dem Jahr 1098, ingleichen in dem Landgerichte zu Lindard, im Amte Calenberg zur Zeit Siwardi, Bischoffs zu Minden, besage einer Handschrifft gedachten Siwards, Comes gewesen ist. Seine Gemahlin war Luthrudis, nebst dieser stiffte er im Jahr 1128 das Closter Marienmünster im Bischoffthum Paderborn, wie Bernhardi, Bischoffs zu Paderborn, Handschrifft vom Jahr 1128 und 1129 in Lünigs Reichs-Archiv Tom. XVII, p. 726, 728 ausweiset. Es ist auch noch in der Closter-Kirche zu gedachten Marienmünster oben auf dem Chore neben dem hohen Altar, wenn man das Antlitz gegen dem Altar kehret, zur rechten Seite, das Bildniß dieses Widekinds in Stein gehauen zu sehen. Dabey ist sonderlich das Wappen merckwürdig, welches sich auf diesem Steine befindet. Es stellet selbiges einen schwartzen Stern mit 8 Strahlen vor; auf der Spitze einer jeglichen Strahle aber ist noch ein besonderer kleiner Stern zu sehen: mithin haben die alten Grafen von Schwalenberg eigentlich neun Sterne in ihren Wappen geführet; da hingegen die Grafen von Waldeck, die, wie wir unten zeigen werden, von selbigen abstammen, nur einen schwartzen Stern mit 8 blossen Strahlen führen. Im Jahr 1129 und 1130 fand sich unser Wedekind mit dem Kayser Lothario und andern Reichsständen zu Goslar. Er lebte noch 1137, und ist durch seine Gemahlin Luthrudis ein Vater zweyer Söhne und einer Tochter, auch zugleich ein Stam-Vater zweyer besondern Linien worden, als der Gräfl. Waldeckischen und Gräfl. Schwalenbergischen. Jene errichtete sein Sohn Volquinus; diese der andere Sohn Widekind.

I. N. Widekindi Tochter wurde eine Gemahlin Alberti, Grafens von Everstein, dem sie eine Tochter zur Welt gebohren, die um das Jahr 1147 Aebtißin des Closters zu Kemnaden gewesen ist.

II. Volquinus, florirete nebst seinem Bruder zur Zeit Kayserß Friedrichs des Rothbarths, und Heinrichs des Löwen, und wird in einer Uhrkunde Heinrichs des Löwen, vom Jahr 1153, Kirchenvoigt zu Paderborn (advocatus Paderbornensis) genennet. Er war, wie die Membrana Corbeiensis, welche der Bischoff Ferdinand in Monumentis Paderb. p. 109 produciret, von ihm meldet, ein mächtiger Herr, und ließ durch seine Mannschafft das von dem Abt Heinrich wieder aufgebauete Schloß Eresburg, in Erwegung, daß davon seinem Gebiethe und weit umher gelegenen Gütern, nemlich den Waldeckischen Landen, ein grosser Schade zustossen könnte, mit Feuer und Brand einäschern. Die Mönche zu Corvey führen in einem Briefe an den Abt Wibald von dem Jahr 1148 über ihn grosse Beschwerde, daß, obgleich der Abt von Corvey ein grosses Vertrauen in ihn gesetzet, er dennoch denen von Huxter 150 Marck genommen, und die Einwohner zu Corvey sehr mitgenommen. So beklaget sich auch der Abt Wibald so wohl in seinem Briefe an den Kayser Friedrich als an den Bischoff Bernhard von Paderborn, vom Jahre 1152, daß die beyden Gebrüdere, Volquinus und Widekindus, Hoxter, wovon sie Kirchenvoigte (advocati) gewesen, mit gewaffneter Hand und fliegender Fahne eingenommen, und

viele

viele Verheerungen ausgeübet. Worauf der Kayser Friedrich in seinem Briefe von dem Jahr 1152 an den Abt Wibald bezeuget, daß er solchen Unfug solchergestallt ahnden wolle, daß andere erzittern sollten, dergleichen künfftig zu begehen. Es wird aber nirgend gemeldet, worinnen solche Ahndung bestanden. Im Jahr 1154 war er mit Heinrich dem Löwen zu Goslar und 1157 befand er sich mit zu Corvey, als gedachter Heinrich über seinen Bruder Widekinden, welcher den Grafen Dietrichen von Hoxter entleibet hatte, Gericht hielte, und intercedirte vor seinen Bruder. Im Jahr 1174 wohnte er mit Heinrichen dem Löwen und seinem Bruder Widekinden einem solennen Convent bey. Zu welcher Zeit aber dieser Volquinus gestorben, kan nicht gewiß gesaget werden; doch ist aus verschiedenen Umständen zu schliessen, daß er um 1180 die Zeitlichkeit verlassen. Von seinen Söhnen, die er hinterlassen, und seinen übrigen Nachkommen, wird der Artickel Waldeck ausführlich handeln.

III. Widekind II. von Schwalenberg, obgedachten Volquini Bruder; wie er denn ausdrücklich als ein Bruder von Volquino nebst ihrer Mutter Luthrude in Bernhards, Bischoffs zu Paderborn, Handschrifft vom Jahr 1149 angeführet wird, ist der Stiffter der Schwalenbergischen Linie. Er war im gedachten Jahre mit zu Corvey gegenwärtig, als Graf Theodoricus von Hoxter zum Duell aufgefordert werden sollte. Der Pabst Eugenius nennet ihn in seinem Schreiben von 1152 an Bischoff Bernharden zu Paderborn, Parochianum suum (Paderbornensem) und erwehnet, daß er mit Gewalt auf den Kirchhof zu Corvey eingedrungen, einen Werth von 100 Marck mit sich genommen, und die Capelle in dem Eingange zum Kirchhofe violiret. Solcher verübten Gewaltthätigkeit gedencket auch der Abt Wibald zu Corvey sowohl in seinem Briefe an Kayser Friedrichen, als an Bernharden, Bischoffen zu Paderborn, wie schon oben unter Volquino gezeiget worden; nur ist von dem letztern Schreiben an den Bischoff zu Paderborn noch zu gedencken, daß die beyden Brüder daselbst Anverwandten des Bischoffs, und Paderbornische und Corveyische Lehns-Vasallen genennet werden. Im Jahr 1156 hat dieser Graf Widekindus II von Schwalenberg, wie der Abt Wibald zu Corvey dem Kayser Friedrichen dem Rothbarth schreibet beym Marten. T. I. Collect. p. 177 und 178, Graf Diedrichen von Hoxter an der Gerichtsstelle über der Kirchmauer mit Hülffe seiner Mannschafft ums Leben gebracht. Dieserwegen ward er noch in selbigem Jahre von Hertzog Heinrichen dem Löwen nach Corvey citiret, um von seinem Verfahren Rechenschafft zu geben. Auf Vorbitte des Bischoffs zu Paderborn und seines Bruders Volquini ward ihm solche Mißhandlung verziehen, doch so, daß er Deutschland bis an den Rhein verschweren, und nicht eher wieder kommen sollte, bis er selbst von Hertzog Heinrichen darzu Erlaubniß erhalten; vorher aber sollte er des entleibten Diedrichs von Hoxter Gemahlin und Kindern Satisfaction geben. Zugleich nahm Heinrich sein Schloß Dasenberg, welches Widekind von ihm bisher zur Lehn getragen, wieder zurück. Daß er aber endlich wiederum ausgesöhnet und zurück geruffen worden, erhellet daraus, weil er 1163 mit Hertzog Heinrichen zu Hannover gewesen, und nach dem Zeugniß Schaten T. I. p. 821 in Hertzog Heinrichs Briefe, worinn derselbe dem Closter Flechtorp die Zehenden und Privilegien Bischoffs Bernhardi bestätiget, als Zeuge angeführet wird. Er wohnte auch 1174 nebst seinem Bruder Volquino einem solennen Convent, worunter auch Heinrich der Löwe anzutreffen, mit bey, Schaten T. I. Annal. p. 838. Er mag ohngefehr um das Jahr 1183 gestorben seyn, weil seit der Zeit desselben keine Erwehnung mehr geschiehet, und hat 4 Söhne hinterlassen, als 1) Volquinum, welcher in Philippens, Ertzbischoffs zu Cölln, Handschrifft von dem Jahr 1183 Volquinus von Peremunt und ein Bruder Widekinds von Swalenberg genennet, auch in Tabulis Marienfeldensibus vom Jahr 1185 mit unter den 4 Gebrüdern von Schwalenberg angeführet wird. In den folgenden Zeiten verlieret sich zwar Volquinus von Peremont, es kommt aber dagegen unter den Canonicis zu Paderborn, in den Paderbornischen Urkunden, nach dem Zeugniß Schaten Annal. T. I. p. 906, 940, 959, 973, 1023, Volquinus von Swalenberg vor, welcher noch 1234 gelebet. Seine Lebenszeit trifft in die Zeiten Gottschalcks von Peremunt. Ob nun Volquinus de Peremunt um 1195 Canonicus worden, und seinem Bruder Widekinden und dessen Sohne Gottschalcken von Peremunt das Schloß Peremunt überlassen; oder ob er ein Bruder von Gottschalcken von Peremunt, muß man auf mehrere Urkunden, die sich etwa weiter hervor geben, gestellet seyn lassen. 2) Hermannen, welcher in dem Marienfeldischen Fundations-Briefe von dem Jahr 1185 unter den 4 Brüdern von Schwalenberg mit genennet wird. 3) Heinrichen, Grafen von Schwalenberg, welcher in einer Schrifft Hermanns, Bischoffs zu Münster, vom Jahr 1185 nebst seinen andern Brüdern angeführet wird; auch im Jahr 1198 in einer Schrifft Adolphs, Ertzbischoffs zu Cölln, und in einer andern Schrifft von Otten IV von eben demselben Jahr unter den Zeugen zu finden ist. 4) Widekinden III, welcher in einer Schrifft Evergesi, Bischoffs zu Paderborn, von dem Jahr 1177, Widekindus der jüngere; in seines Sohnes, Graf Gottschalcks, Briefe von 1221 aber Widekindus der ältere genennet wird. Gegen diesen und dessen associirte Grafen, die sich gegen Osnabrüg postiret hatten, ließ Heinrich der Löwe seine Armee im Jahr 1180 anrücken, schlug Widekinden und seine Associirte, und erbeutete alle Fahnen, die er 1181 nach Braunschweig führen und in der Kirche zu St. Blasii aufhängen lassen, woselbst sie noch zu Hermann Korneri Zeiten zu sehen gewesen, wie er selbst in seiner Chronicke von dem Jahr 1181 bezeuget. Er hinterließ 3 Söhne, Gottschalcken, Widekinden IV und V. deren jeder eine Linie errichtet. Von Gottschalcken ward die Pyrmontische, und von Widekinden IV die Schwalenbergische Linie angefangen; V. aber ist der Stammvater der Herren von Colrebec. Diese drey Linien wollen wir in dem folgenden jede besonders abhandeln.

Die

Die Grafen von Peremunt oder Pyrmont.

Gottschalck von Peremunt, Widekindi III Sohn, als der Stamm-Vater der Grafen von Pyrmont, wird in einer Urkunde Ottens IV vom Jahr 1201 als Zeuge angeführet beym Schaten T. I. Annal. p. 929; besaß 1203 die Advocatie zu Baßinghausen, und resignirte solche, bey Fundirung des Closters, um sie dem Closter künfftighin zu übertragen, dem Bischoff Thermaro von Minden, Chron. Schaumb. p. 588; versetzte auch in letztgedachtem Jahre verschiedene seiner Vogteyen dem Abt zu Corvey, wovon die von dem Abt 1204 darüber gegebene Reversales in clausula concernente beym Marten. T. I. Collect. p. 1051. zu finden; wiederhohlte 1221 die Schenckung des Orts Bredenhorst, die sein Vater Widekind mit seinem und seiner Erben Consens dem Closter Lockum gethan; bezeuget 1231, daß Hildebrand von Reinlevessen 2 Hufen Landes in Reinlevessen die Briahove genannt, woraus Gottschalck, Graf von Peremunt, und seine Söhne 3 Marck erboben, dem Closter Amelungsborn vor 9 Marck verkaufft; schenckte 1239 mit Consens seiner Gemahlin, Söhne und Töchter dem Closter Lamspring 3 Hufen Landes in Ammenhusen; 1244 aber übergab er dem Closter Amelungsborn 3 Hufen Landes in Bennenhusen, gegen 2 Marck, und den Zehnten in Siburgehusen. Mit seiner Gemahlin Cunigunda zeugte er drey Töchter und zwey Söhne, jene waren Cunigunda, Gerburgis und Lutgarda, welche in derjenigen Urkunde von 1239, worinnen ihr Vater Gottschalck dem Closter Lamspring 3 Hufen Landes geschencket, genennet werden; diese waren

I.) Hermann, welcher nebst seinem Vater Gottschalck I. u. seinem Bruder Gottschalck II. in verschiedenen Urkunden von den Jahren 1231, 1236, 1239, 1244 angeführet wird, auch in einem Briefe ohne Jahrzahl nebst seinem Bruder Gottschalck auf die Güter in Marsberge, welche das Closter Lockum von Gotschalck von Holtorp erhandelt, renunciiret. Aus einem Briefe Graf Heinrichs von Aldenberg von dem Jahr 1256 erscheinet, daß zur Zeit, wie Gotschalck von Holtorp die Güter zu Marsberge resigniret, dieser Hermann nicht mehr im Leben gewesen; es wird aber in eben diesem Briefe ein Sohn von ihm, Nahmens Bernhard, angeführet.

II.) Gottschalck II, welcher in einer von seinem Vater, Gottschalck I. im Jahr 1236 ausgestellten Urkunde beym Luning in Corp. Juris Feudal. T. I. p. 1654. mit angeführet wird. Im Jahr 1256 trat Gottschalck von Holtorp die Güter zu Marsberge an ihn ab, wie aus einem Briefe Graf Heinrichs von Aldenberg erscheinet. Aus eben diesem Briefe erhellet, daß Gottschalck, Graf von Peremunt, sein Geschlecht fortgepflantzet, und unter andern einen Sohn, Nahmens Hermannen, hinterlassen. Sonder Zweiffel sind die beyden Grafen von Peremunt, Gottschalck und Wilhelm, deren in den folgenden Zeiten Erwehnung geschiehet, ebenfalls Söhne Gottschalcks II, und Brüder letztgedachten Hermanns. Denn in einer Urkunde vom Jahr 1255 beym Hahrenb. in Hist. Gandersh. p. 1722 stehet ausdrücklich, daß Hermann, Graf von Pyrmont, mit Consens seines Bruders Gottschalcks dem Ertz-Bischoff von Maynz den Zehnten in Sybergehusen resigniret, und in einer andern vom Jahr 1258, daß Wilhelm und Hermann, Gebrüdere, Grafen von Peremont, ihre Zehnten in Balge und Renne, die sie von dem Stifft Minden zu Lehn gehabt, dem Bischoff zu Minden resigniret. Aus einem Diplomate Abts Tymmonis von Corvey vom Jahr 1265 beym Schaten. T. I. Annal. p. 108 erhellet, daß letzterwehnter Gottschalck, Wilhelms und Hermanns Bruder, und allem Ansehen nach Gottschalcks II Sohn, um das Jahr 1265 schon verstorben gewesen, und einige Kinder hinterlassen, auch nach Herrn Falckens Zeugniß eine Wittwe, Beatrix, welche im Jahr 1272 den halben Zehnten zu Hexter unter ihrem und ihrer Söhne Siegel gedachten Abt Tymmoni zu Corvey resigniret. Unter Gottschalcks hinterlassenen Kindern und dessen Wittwe Beatrix Söhnen sind vermuthlich keine andere zu verstehen, als Hermann und Hildebold, welche 1270 nebst Conrad ihrem cognato, der Aebtißin Margarethen zu Gandersheim 2 Hufen Landes, und 1271 dem Closter Amelungsborn 2 Hufen Landes in Grene resigniret, beym Hahrenb. in Hist. Gandersheimens. p. 1711. Eben diese 3 Grafen von Peremunt conferirten 1298 dem Closter Amelungsborn den ihnen aufgelassenen Zehnten zum Brunsen Amts Grene. Im Jahr 1305 übergaben Hermann und Hildebold, Gebrüdere Grafen von Peremunt, dem Closter Amelungsborn die Helffte ihres Zehntens zu Thidexen gegen 8 Marck. Hahrenb. in Hist. Gandersheimens. p. 1712. Im Jahr 1315 versprach der Rath und die Gemeine zu Lude mit Consens ihrer Landesherren, Hildebolds und Hermanns, dem Bodoni von Homburg und seinem Sohn treu und hold zu seyn, sobald sie die Stadt Lude von Gerh. von Halremunt würden wieder gelöset haben. Obgedachter Conrad, Graf von Peremunt, der beyden Brüder Hermann und Hildebold cognatus, ist, so viel sich aus der schon erwehnten Urkunde Abts Tymmonis von Corvey vom Jahr 1265, (darinnen er bezeuget, daß er auf geschehene Resignation Graf Hermanns von Pirmont, dessen Gemahlin und seines Bruders *Godescalci* bonæ memoriæ und beyderseits Kindern dem Hertzogen Albert und Johann die Advocatie zu Horter; conferiret,) schlüssen lässet, ein Sohn Hermanns und Enckel Gottschalcks II. Er mag um das Jahr 1299 gestorben seyn, als in welchem Jahre Abt Heinrich zu Corvey diejenigen Güter, welche Conrad von der Kirche zu Corvey zur Lehn getragen, dem Convent wieder übergeben. Von den beyden Brüdern Hermann und Hildebold aber hat ersterer, vermöge einer Urkunde vom Jahr 1313, sein Geschlecht fortgepflantzet, und mit seiner Gemahlin Lutgardis unter andern 2 Söhne und 2 Töchter gezeuget; diese waren Beatrix und Jutte; jene aber 1) Gottschalck, von welchem weiter nichts zu sagen, als daß er in der nur angeführten Urkunde Hermanns vom Jahr 1313, unter den Kindern Hermanns genennet wird. 2) Hermann, von welchem in den Annalibus des Closters Corvey vom Jahr 1392 angemercket ist, daß der Abt zu Corvey den Zehnten in Brunsberg an Hermann von Pyrmont verpfändet. Unter sei-

ne Söhne setzet Herr Pastor Falcke folgende drey:

A. Hermannen, von welchem aber keine weitere Nachricht zu finden.

B. Bodonem, welcher um das Jahr 1393 Abt zu Corvey gewesen, wie ein Diploma von gedachten Jahre ausweiset, worinnen Hermann, Graf von Euersteyne, und Bodo, Abt zu Corvey, und Graf von Peremunt unter einander ausmachen, daß keiner seinen Antheil an dem Schloß Holtermünde verkauffen oder veralieniren wolle.

C. Heinrichen, Grafen von Peremunt, welcher in dem jetzterwehnten Diplomate als Bürge (Fidejussor) angeführet wird. Seine Gemahlin war N. Gräfin von Spiegelberge, eine Schwester der beyden Brüder Mauritii und Heinrichs, der Grafen von Spiegelberge, wie angeführter Herr Falcke bezeuget; von dieser Gemahlin werden ihm folgende Kinder von Herrn Falcken beygeleget. 1) Godeke, welche Aebtißin des Closters zu Herisia gewesen. 2) Ursula, welche einen Grafen von Spiegelberg zum Gemahl bekommen. 3) Heinrich, welcher um das Jahr 1448 gelebet, in welchem er nebst seinem Bruder Mauritio dem Closter Berinchusen seine Güter in Berinchusen, Denckenhusen, Dertsen und Annenhusen gegeben. 4) Johannes, der sich mit Agnes, einer Gräfin von Lippe, vermählet, und 5) Mauritius, der ausser dem, was wir schon von ihm erwehnet, in einer Urkunde von dem Jahr 1488 vorkommt, in welcher Hertzog Heinrich verspricht, daß er die Advocatie zu Corvey nicht eher als nach Mauritii Tode übernehmen und exerciren wolle. Die Zeit seines Todes ist nicht gewiß; so viel aber ist gewiß, daß er die aus dem Schwalenbergischen Stamm descendirte Linie beschlossen.

Die Grafen von Schwalenberg.

Widekind IV, war, wie wir oben gezeiget, Widekinds III Sohn, und Gottschalcks, Grafens von Peremunt, Bruder. Wie Gottschalck die Pyrmontische Linie errichtete, so führte Widekind IV die Schwalenbergische fort. Er hatte Berchingehusen, jetzo Baßingehusen, von dem Stifft Minden zur Lehn, und resignirte solches dem Bischoff Thetmaro zu Fundirung eines Closters. Seit 1203 geschiehet keine Erwehnung desselben mehr. Daher ist zu vermuthen, daß er eben derjenige Graf von Schwalenberg sey, welcher, nach Crantzii Metropoli L. VII, c. 13. Bericht, bey der vob Friedrich von Isenburg 1225 verübten Entleibung des Ertz-Bischoffs Engelberts zu Cölln nebst Graf Otten von Tockeneburg zugegen gewesen; und ungeachtet er sich nebst Graf Otten nachmahls gerichtlich purgiret, daß er an der Ermordung keinen Theil gehabt; dennoch, wie Schaten T. I. Annal. p. 1007 meldet, seine übrige Lebens-Zeit im Closter beschlossen; woraus erhellet, warum seiner in den Documenten so wenig gedacht wird. Sobald sich nun Widekind IV in den Urkunden verlieret, treten aus den Grafen von Schwalenberg die beyden Gebrüdere Volquinus und Adolphus entweder zugleich, als in der Urkunde Heinrichs, Ertz-Bischoffs zu Cöln, vom Jahr 1230, bey Paulin. in Eresburgo, p. 10. woselbst sie als Zeugen angeführet, und ausdrücklich Brüder genennet werden; oder einer von beyden allein hervor: daher es nicht wohl anders seyn kan, als daß sie vor Widekindi IV Söhne zu achten. Wir nehmen es demnach vor bekannt an, und eignen Widekindo IV diese beyden Söhne zu:

I.) Adolphen, welcher noch um das Jahr 1230 floriret, wie aus der nur angeführten Urkunde erhellet. Einige vermuthen, daß von diesem Adolph die Grafen von Sternberg ihren Ursprung hätten; worinnen sie um so vielmehr bestärcket werden, weil das Chron. Corbeiense ad an. 1199 beym Leibnitz T. II. Script. Brunsuic. p. 309 Adolfen von Sternberg unter die Benefactores Ecclesiæ Corbeiensis rechnet. Wovon der Artickel Sternberg nachzusehen.

II.) Volquinum, welcher 1246 das Closter Valckenhagen fundiret, laut des Fundations-Briefes bey Schaten. T. II. Annal. p. 50. Aus welchem Briefe sich auch zum Theil die Posterität Volquini hervor giebet, als in welchem von seinen Kindern folgende 4 genennet werden: 1) Widekind, welcher noch um das Jahr 1252 gelebet. 2) Adolf, von dem in dem folgenden. 3) Albert, von dem weiter unten. 4) Cunigunda, welche von ihrem Vater Volquino, nachdem er 1246 das Closter zu Falckenhagen gestifftet, zur ersten Aebtißin in demselben verordnet wurde. Die übrigen Kinder Volquini sind 5) Volquinus, Bischoff zu Minden, welcher in den alten Urkunden offtmahls vorkommt, als in den Jahren 1277, 1279, 1280, 1282, 1284, 1285, 1288, auch in den folgenden Jahren verschiedentlich; er ist eben derjenige, welcher 1284 die Marckt-Pfarr-Kirche zu Hannover nach der Kirche St. Spiritus, jetzo zum heil. Creutz, abgetheilet, und ist noch 1290 am Leben gewesen, wie sein Brief, den er in gedachten Jahre an den Abt und das Closter zu Lucka abgehen lassen, bezeuget: daher ist es falsch, wenn in Lerbeccii Chron. Mind. vorgegeben wird, daß er schon 1282 verstorben. 6) Günther, Canonicus und letztlich Abt zu Magdeburg, nach einer Urkunde Adolphs und Alberts, seiner Brüder, vom Jahr 1285, hat noch 1305 floriret, da er in einem Diplomate ausdrücklich Alberti, Grafens von Schwalenberg, Bruder genennet wird. 7) Irmengard, welche um das Jahr 1305 Aebtißin zu Herse gewesen ist, laut der Urkunde beym Hahrenb. in Hist. Gand. p. 1712. 8) Mechtildis, Aebtißin in Molenbeck. Vorerwehnter Adolph, Volquini Sohn, trat 1285 nebst seinem Bruder Albert mit Consens seiner Brüder Volquini und Günthers dem Grafen Otten von Everstein das Eigenthum der Güter und des Pfarr-Lehns zu Gestorf zu seinem Antheil ab, wovon das Diploma vom Jahr 1285 Zeugniß giebet. Von seinen Kindern, die er mit seiner Gemahlin Jutta erzeuget, werden, nach denen von Hahrenb. in Hist. Gandersh. p. 1712 allegirten Urkunden, folgende angeführet: 1) Günther, welcher zu Ausgange des XIII und zu Anfange des XIV Jahrhunderts floriret; er hatte sich mit Adelheit, einer Tochter Bodonis von Homborg, vermählet, Hahrenb. p. 1704, von welcher er einen Sohn, Nahmens Adolph, hinterlassen, mit dessen Consens er alle seine vom Stifft Paderborn zu Lehn getragene Ministerialen und Lehns-Vasallen im Jahr 1322 dem Bischoff Bernhard aufgelassen. 2) Heinrich, Canonicus zu Hildesheim; sein Bruder Günther nennet sich und diesen Heinrich in einer Urkunde von 1305 ausdrücklich Söhne Graf Adolphs, wie

wie beym Hahrenb. p. 1707 zu ersehen. 3) Sophia, so noch 1309 gelebet, 4) Jutte und 5) Cunigunda, welche beyde letztern 1298 noch gefunden werden.

Obgedachter **Albert, Volquini** Sohn und **Adolphs** Bruder, findet sich sowohl in der Uhrkunde, so er nebst seinem Bruder wegen der Güter zu Gestorf ausgestellet, deren wir oben gedacht; als auch in Graf **Ottens von Everstein** vom Jahr 1285. Seine Gemahlin war **Jutta**, die ihm folgende Kinder gebohren: 1) **Günthern**, Bischoffen zu Paderborn, auch Canonicum und Thesaurarium zu Minden, in welcher Würde er noch 1309 gelebet, 2) **Heinrichen**, von dem in dem folgenden, 3) **Alberten**, Domicellaren, welcher in einer Urkunde von 1309 den Verkauff des Burghofs in Snesle, die Schenck- und Auflassung zweyer Zehnten in Hollenstedt und Stuben, und 5 Hufen Landes, welche **Bodo von Homburg** dem Closter Amelungsborn verkaufft, ratificiret.

Obgedachter **Heinrich**, Alberts Sohn, wird in Urkunden von den Jahren 1298, 1305, 1309, 1324 angeführet, und legte sich zur Gemahlin bey **Elisabeth**, von der er nachfolgende Kinder, welche insgesamt aus dem Briefe **Heinrichs**, Grafens von **Schwalenberg**, vom Jahr 1324, beym Strube Obs. l. p. 21 erscheinen, hinterlassen: 1) **Borcharden**, dessen auch **Diedrich von Münchhausen** in seinem Briefe vom Jahr 1342 gedencket, und welcher sich zur Gemahlin erwählet **Agnes**, die im Jahr 1350 nach Absterben ihres Gemahls, ihr Recht an der Herrschafft Schwalenberg, nehmlich den Pfandschilling, vor 1600 Marck (wovor Graf **Günther von der Lippe** seinen Antheil an Schwalenberg und Stoppelberg versetzt, Graf **Burchard** von Schwalenberg aber von ihm acquiriret und besessen,) an Bischoff **Baldewin** von Paderborn verkaufft, wie der Kauffbrief beym **Schaten** T. II. Annal. p. 224 bezeuget. 2) **Wedekinden**, welcher in dem oben angeführten Briefe **Heinrichs von Schwalenberg** vom Jahr 1324 ein Knabe (puer) genennet wird. 3) **Elisabeth**, welche schon um das Jahr 1324 mit **Aschwinen von Stenberg** vermählet gewesen. 4) **Juttam** und 5) **Mechtilden**, welche in gedachtem Jahre Canonissen zu Gandersheim gewesen. 6) **Leneke**. 7) **Heinrichen**, welcher 1345 sein Haus u. Stadt Schwalenberg mit Einräumung des Juris aperturæ zu sein und des Abts zu Corvey Lebzeit, auch des Näherkauffs auf den Veräusserungs-Fall als ein Corveyisch Lehn, und reversirete sich, daß, wenn er ohne rechte Erben abgienge, das Haus und Stadt dem Stifft Corvey wieder anheim fallen solle, laut der Urkunde beym **Schaten** T. II. Annal. p. 209. Von seiner Gemahlin **Mechtildis**, gebohrnen von **Reiberg**, hinterließ er nach seinem bald darauf erfolgten Tode eine Tochter, Nahmens **Jutta**, in deren Vormundschafft die verwittwete Gräfin **Mechtildis** im Jahr 1350 die gantze Grafschafft mit allen dessen Zubehörungen dem Bischoff **Baldewin** von Paderborn vor 400 Marck verkaufft, den Kauffbrief davon findet man beym **Schaten** T. II. Annal. p. 324. Aus diesem allen erhellet, daß in denen ums Jahr 1350. verstorbenen beyden Grafen **Heinrichen** und **Burchardten** die männliche Familie der Grafen von **Schwalenberg** ausgegangen.

Die Herren von Collerbec oder Colrebec.

Wir haben oben unter den Söhnen **Widekinds** III einen ungenannten angeführet und ihn zum Stammvater der Herren von Colrebec gemacht: Dieses aber erhellet aus einer Urkunde vom Jahr 1239, in welcher die Herren von Colrebec, **Borchard, Widekind** und **Friedrich**, den oberwehnten **Gottschalck von Peremunt, Widekinds** III Sohn, zweymahl Patruum, ihres Vaters Bruder, nennen. In einer andern Urkunde der Herren von Colrebec vom Jahr 1251 nennen **Bernhard** und **Friedrich**, Gebrüdere von Colrebec, die beyden Söhne **Gottschalcks von Peremunt Gottschalcken** und **Hermannen** nepotes nostros, Vaters Bruders Söhne. Woraus zugleich erhellet, daß N. der Stammvater der Herren von Colrebec, 4 Söhne gehabt, nehmlich 1) **Borcharden**, 2) **Widekinden**, 3) **Friedrichen** und 4) **Bernharden**. Ob aber **Arnold** von Colrebec, welcher in einem Diplomate vom Jahr 1240 als Zeuge angeführet wird, ingleichen **Thidericus** von Colrebec, dessen hinterlassene Wittwe von einer Hufe Landes bey Sulbeke die Nutzung gehabt, und 1268 vermuthlich mit Tode abgegangen, weil Abt **Heinrich** zu Corvey in demselben Jahre gedachte Hufe Landes **Arnolden von Volgen** zur Lehn gegeben, mit unter die Söhne N. von Colrebec gehöret, kan man nicht erweislich machen. **Grupens** Origines Pyrmontanæ & Swalenbergic. p. 39. u. ff.

Schwalenberg, (Heinrich) ein Professor zu Leipzig, lebte am Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb Aphoris. hieroglyphic. **Königs** bibl. vet. & nova.

Schwalenburg, Schloß, Amt und Flecken, siehe Schwalenberg.

Schwalheim, ein Dorff in der Wetterau, unweit Friedberg.

Schwalkowsko, (Nicolaus von) siehe folgenden Artickel.

Schwalkowsky, (Nicol.) oder **de Schwalkoweko**, von ihm ist durch den Druck bekannt: Jus publicum regni Poloniæ, Königsb. 1684 in 4.

Schwallart, (Johann) war ein Römisch-Catholischer Geistlicher zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb: Pilgerschafft in das heilige Land samt dessen Beschreibung, Cölln 1606 in 4.

Schwallbach, siehe **Schwalbach**.

Schwallerbach, eine Herrschafft in Nieder-Oesterreich, welche dem Kayser Maximilian nebst andern Städten und Herrschafften von Hertzog Albrechten in Bayern abgetreten worden, weil er selbst wider den Pfaltzgrafen **Ruprecht**, welchen der verstorbene Hertzog Georg in Bayern zum Universal-Erben aller seiner Länder und Verlassenschafft eingesetzt hatte, die Bayerische Parthey angenommen, im Jahr 1504 die Böhmische Armee geschlagen, und Hertzog Albrechten die ihm zugehörende Bayerische Lande hatte gewinnen helffen. Denckwürdige Geschichte des Ertzhauses Oesterreich I Th. p. 208. u. f.

Schwalm, Schwalma, ein Fluß in Hessen, so am Eingange des Art-Waldes bey Grebenau entspringet, und bey dem Schloß Altenburg sich in die Fulde ergeußt; Es lieget Treyssa, die vornehmste Stadt in der Grafschafft Ziegenhayn, dabey, woselbst eine schöne steinerne Brücke über obbesagten Fluß befindlich ist.

Schwalma, ein Fluß, siehe Schwalm.

Schwalrenberg, (Johann von) siehe Swalrenberg.

Schwambach, Scambach, ein Ort im pago Tullifelt.

Schwambeck, ein Dorff in der Grafschafft Mansfeld, unweit Arnstein.

Schwamberg, Schloß, Flecken und Geschlecht, siehe Schwanberg.

Schwamm, siehe Bilz, im III Bande, p. 1852 Ingleichen Meerschwamm, im XX Bande, p. 204. Ingleichen *Fungus*, im IX Bande, p. 2319. u. f.

Schwamm, (August-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1855.

Schwamm, (Bad-) siehe Meerschwamm, im XX Bande, p. 204.

Schwamm, (Baum-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1860. ingleichen Baumschwamm, im I Bande, p. 768.

Schwamm, (Bircken-) siehe Bircke, im III Bande, p. 1907.

Schwamm, (bitterer) siehe Bilz, im III Bande, p. 1856. 1860.

Schwamm, (blauer) siehe Bilz, im III Bande, p. 1855.

Schwamm, (blutstillender) siehe Bilz, im III Bande, p. 1859.

Schwamm, (Bofist-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1859.

Schwamm, (brauner) siehe Bilz, im III Bande, p. 1856.

Schwamm, (Eichen-) siehe *Fungus Quercinus*, im IX Bande, p. 2321. ingleichen Bilz, im III Bande. p. 1855. ferner Eiche im VIII Bande, p. 461.

Schwamm, (Erd-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1852.

Schwamm, (Feld-) siehe *Fungus campestris*, unter Bilz, im III Bande, p. 1855.

Schwamm, (Feuer-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1861.

Schwamm, (Flieder-) siehe *Auricula Judæ*, im II Bande, p. 2219.

Schwamm, (Flügen-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1860.

Schwamm, (gebildeter) siehe Bilz, im III Bande, p. 1862.

Schwamm, (Glied-) siehe *Fungus*, im IX Bande, p. 2320. ingleichen Gliedschwämme, im X Bande, p. 1662. u. ff.

Schwamm, (Handel- oder Hendel-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1855. ingleichen Röhling, im XXXII Bande, p. 268.

Schwamm, (Hasen-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1855.

Schwamm, (Hendel-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1855, ingleichen Röhling, im XXXII Bande, p. 268.

Schwamm, (Hirsch-) siehe *Boletus Cervi*, im IV Bande, p. 494. u. f. ingleichen *Fungus terræ*, im IX Bande, p. 2321. ingleichen Bilz, im III Bande, p. 1856. ferner Hirschschwämme, im XIII Bande, p. 250.

Schwamm, (Hollunder-) siehe *Auricula Judæ*, im II Bande, p. 2219.

Schwamm, (Klumpen-) oder Hasenöhrlein, siehe Bilz, im III Bande, p. 1852. u. ff. sonderlich p. 1855.

Schwamm, (Lerchen-) siehe *Agaricum*, J. B. im I Bande, p. 749.

Schwamm, (Meer-) siehe Meerschwamm, im XX Bande, p. 204.

Schwamm, (Menschen-förmiger) siehe Bilz, im III Bande, p. 1862.

Schwamm, (Mist-) siehe Mistschwammen, im XXI Bande, p. 523.

Schwamm, (Moos-) s. Mooßschwamm, im XXI Bande, p. 1442.

Schwamm, (Nußbaum-) siehe *Fungus Juglandis*, im IX Bande, p. 2321.

Schwamm, (Orientalischer) siehe Krähenauge, im XV Bande, p. 1631.

Schwamm, (Rosen-) siehe Dornrose, im VII Bande, p. 1319.

Schwamm, (Rosen-) wilder, siehe *Fungus Cynosbati*, im IX Bande, p. 2320.

Schwamm, (Roth-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1855. ingleichen Rothschwämme, im XXXII Bande, p. 1223.

Schwamm, (Saffer-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1856.

Schwamm, (schwartzer Tannen-) siehe Schwartzer Tannenschwamm.

Schwamm, (See-) siehe Meerschwamm, im XX Bande, p. 204, ingleichen Bilz, im III Bande, p. 2861. u. f.

Schwamm, (Stock-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1862.

Schwamm, (Trichter-förmige) siehe Bilz, im III Bande, p. 1862. u. f.

Schwamm, (wilder Rosen-) siehe *Fungus Cynosbati*, im IX Bande, p. 2320.

Schwamm, (Zunder-) siehe Bilz, im III Bande, p. 1861.

Schwamm-Asche, (Bad-) siehe Bad-Schwamm-Asche, im III Bande, p. 98.

Schwamm Christi, womit er in seinem Leiden getränckt worden, wurde anfänglich zu Constantinopel, nebst der Lantze, damit er war gestochen worden, und einem Stück von dem heiligen Creutze verwahrlich beybehalten; Es muste aber der Kayser Balduinus II, weil er im Jahr 1248 von dem Griechischen Kayser Johann Ducas in seiner eigenen Residentz-Stadt Constantinopel belagert wurde,

de, von den Venetianern Succurs suchen, und selbige Stücke nach Venedig zum Unterpfande schicken. Nach der Zeit ist solcher, nebst dem andern Uberbleibsel, an Ludwig den Heiligen, König von Franckreich, um ein grosses Geld verkaufft worden.

Schwammerdamm, ein Dorf am Rhein-Fluß nicht weit von dem Marcktflecken Bodegrave, woselbst im Jahr 1672 die Frantzosen, unter dem General, Hertzogen von Luxemburg-Bouteville, grosse Barbarey verübet, und die Holländische Nation auf das verächtlichste und schändlichste tractiret, auch dieses Dorf nebst obgedachten Bodegrave mehrentheils bis auf den Grund eingeäschert haben. Inzwischen hat man doch diese beyden Oerter nach dem Nimwegischen Frieden wieder aufgebauet. *J. D. H.* Rhein-Antiquar. p. 664. Ludolphs Schaubühne, IV. Theil.

Schwammerdam, (Joh.) siehe Swammerdam.

Schwammgewächse, *Fungus*, ist ein weiches und schwammigtes Fleisch, welches auf den Wunden zu wachsen pfleget; Doch nicht allein auf den Wunden, sondern dergleichen schädliches und gar geschwinde wachsendes Gewächse kann fast an allen Orten des menschlichen Leibes, wo nur Fleisch ist, entstehen; am meisten findet es sich nahe bey den Gelencken, als wo viel Feuchtigkeiten sind, und es mehr Nahrung hat. Es ist bekannt, daß mehrentheils alle Arten der Gewächse ihre eigene Haut haben, und wenn sie auch nur einer Erbse groß, haben sie doch ihr eigenes Behältniß; sie sind nur, in Ansehung der Feuchtigkeiten und der darinnen enthaltenen Materie, wie auch des Ortes, wo sie sich finden lassen, von einander unterschieden, sonst haben sie mehrentheils ihren gemeinen Ursprung, so daß sie eine widernatürliche, und von der Natur an einen gewissen Ort gestossene und ausgetriebene schädliche Feuchtigkeit seyn, die sich nach und nach ändert, vermehret, und nach Beschaffenheit des Gliedes, wie es sich finden lässet, dicker, dünner und von einer andern Beschaffenheit wird. Um der Sache noch näher zu kommen, gebe man auf folgende Abtheilung Acht: Ist die Feuchtigkeit dicke wie ein Schleim, Gallerte und Brey, wird das Gewächse zum Unterscheid anderer Atheroma genennet; wenn aber die Feuchtiakeit dicker als vorige, und wie ein geronnenes Unschlitt ist, heisset man es Steatoma; Ist aber die darinnen enthaltene Materie fetter und ölichter, als in den vorigen zweyen, so, daß sie deswegen auch nicht gerinnet, noch dicker wird, sondern in der Stärcke eines Honigs bleibet, nennet man es Meliceris: welche Benennungen alle aus dem Griechischen abstammen. Die vierte Art, davon unsers Wissens wenig geschrieben, ist ein rechter Mischmasch, und hat von allen Sorten etwas an sich, doch hat die zähe, klebrige und leimige Art am meisten allhier den Vorzug, dahero es mit der Zeit auch gantz zähe, groß und schwammicht wird, gleich den Schwämmen, so aus den Bäumen wachsen. Man nennet es, zum Unterscheid anderer Gewächse, ein Schwammgewächse, welches anfangs eine Materie, gleich dem Eyweiß, hat, die aber mit der Zeit, nach Beschaffenheit des Gliedes und der zuflüssenden Nahrung, sich ändert, und endlich zähe und hart, gleich einem Schwamme wird: Kömt dergleichen Ansatz an die Nase, heisset es ein Nasengewächse, an andere Oerter, sonderlich auf die Gelencke, wird es ein Oberbein genennet. Kurtz! es ist anfänglich eine zusammengesetzte schleimigte Feuchtigkeit, die sich mit der Zeit verändert, und nachdem sie sich aus dem Blute und andern Säften in dieses oder jenes Glied abgeschieden und daselbst fest gesetzet hat, überzühet sie sich mit einem eigner: dünnen Häutlein, und nimmt an Grösse und Unterscheid der Materie, die sie vom Gliede, wovon sie ist, an sich nimmt, und sich nach dessen Beschaffenheit ändert, je länger, je mehr zu, bis endlich ein brey- unschlitt- honig- oder schwamm- ja gar fleischähnliches Gewächse daraus entstehet. Die Kennzeichen solcher Gewächse liegen vor Augen, und können mit dem Gesichte und Fühlen gnugsam unterschieden werden: denn nachdem die Art und Beschaffenheit der darinnen enthaltenen Materie ist, nachdem ist auch der Angriff weicher und härter, ausser daß die honigmäßigen, wenn man ein Licht dargegen hält, etwas durchscheinender, weil sie ölichter und fetter, als die vorigen, sind. Die Schwamingewächse aber verhalten sich nicht also, sondern sind viel härter, als die vorigen, und lassen auch keine Gruben im Drücken hinter sich, als die andern; alle mit einander aber sind beweglich, und können, wenn sie ihr eigen Bälglein haben, hin und her geschoben werden, doch also, daß die Schwammgewächse, wegen ihrer Härte, ebenfalls sich etwas widerspenstiger aufführen, als die andern drey Gattungen. Aus diesem ist leicht abzunehmen, wohin wir mit diesen verschiedenen Arten der Gewächse zielen: nemlich es haben die Gewächse fast mehrentheils einerley Ursprung und Ursachen, ob sie schon von Art und Materie, an Forme und Wesen mercklich von einander unterschieden sind, welcher Unterscheid theils von dem Gliede und der Beschaffenheit des Ortes, daran sie sich befinden, theils von dem fernern Zuflusse und Wachsthume herkömmt, und machet, daß hernach dieses so, und jenes wiederum anders genennet wird; Im übrigen aber sind es, wie gesaget, einerley Gewächse, die von einer schleimichten Feuchtigkeit entspringen, so sich vom Geblüte und andern Säften abgesondert hat. Die Schwammgewächse sind nicht allezeit über und über mit einem eignen Häutgen bekleidet, sondern haben manchmal nur oben etwas Haut, unten aber keine, wo sie zuweilen fast callös angetroffen werden, worauf man zu muthmassen veranlasset worden, daß sie zwar anfangs ihre eigene Haut gehabt, nach der Zeit aber, als sie zu groß gewachsen, muß die Haut entweder zu kurtz geworden, und nicht ferner mit gewachsen seyn; oder sie ist gesprungen, und hat sich im Grunde loßgemacht, darauf das Zurückgebliebene härter und fast callös worden. Darum muß man sich bey der Operation genau in Acht nehmen: Ist es so, wie jetzt gesaget worden, darf eben, wenn man es gewahr wird, keine fernere Ausschälung vorgenommen werden, sondern man schneidet nur das Gewächse heraus, und wendet den besten Fleiß und die größte Mühe an, damit man das harte callöse Wesen im Grunde recht wohl heraus bekommen möge, als worinnen das Hauptwerck der gantzen Cur bestehet. Im Fall aber über und über eine Haut ist, muß das Gewächse reine, und gantz und gar ausgeschälet und abgesondert werden, sonst, wo etwas darinnen bleibet, ist die

Operation unrecht, die Cur falsch, und das Ende schimpflich und schändlich; geräth sie noch, werden garstige Geschwüre und Fisteln draus, die endlich noch bisweilen mit Noth und Mühe zuheilen; wo aber nicht, werden solche übel und unrecht geschnittene Gewächse, nemlich wo man im Grunde etwas sitzen lässet, und nicht alles rein heraus nimmt, wo man schneiden kan, mit der Zeit bösartig, drüshaftig, scirrhös, öfters krebshaftig und endlich gar tödtlich. Darum schäle und schneide man alles rein heraus, und sehe nichts an, wo es nur kein Hauptglied ist; ja man schone nicht einmal der Flechsen und Nerven: obschon dieses etwas hart geredet zu seyn scheinet; denn wo man dem Patienten recht treu und aufrichtig dienen, auch Ehre und Ruhm davon bringen will, muß man es so machen, und alles rein heraus nehmen. Noch etwas weniges von der Cur zu reden, so kan man zwar diese Gewächse manchmal im Anfange, wenn sie noch weich, und nicht über eine Haselnuß groß sind, mit einem zertheilenden Pflaster zertheilen und vertreiben, auch öffters gar zur Eyterung bringen, und solchergestalt vollkommen curiren; doch gehet dieses selten an, wie grossen Fleiß man auch anwendet, und ist es dannenhero am besten und sichersten, die Hand- und Schnitt-Cur hervor zu suchen, durch welche viele hundert glücklich und wohl heraus gebracht worden. **Münnick** lehret zwar in seiner Prax. chirurg. Lib. I. c. 9. p. 57. bey andern Gewächsen, nach **Barberts** Meinung, man solle sie früh Morgens mit nüchternen Speichel eine lange Zeit reiben, und hernach mit peruvianischen Balsam bestreichen; es hält aber dieses Mittel den Stich nicht, wie die Erfahrung sattsam beweiset. Und so ist es auch mit **Aquapendentis** Senfpflaster beschaffen, welches **Spiegel** verbessert hat, und **Scultet** beschreibet: dieses, ob es schon bey einigen Naturen, wenn die Gewächse noch sehr klein und gantz weich gewesen, gute Dienste gethan, hat doch öfters in diesen widerspenstigen Dingen fast gar nichts ausrichten wollen. Demnach ist der Schnitt das beste Mittel, es sey denn, daß das Gewächse an einem solchen Orte sässe, wo wegen Todesgefahr oder Verlust des Gliedes die Operation nicht geschehen könnte, da man es lieber unter das Noli me tangere setzet, und gantz mit Frieden lässet, als grössern Schaden und Gefahr verursachet. Einige setzen auch auf das Gewächse ein etzendes Mittel, nach **Vigonis** Lehre, und tractiren es, nachdem die Cruste abgefallen, mit scharfreinigenden Dingen; es ist aber auch, gleich den vorigen, unsicher, und zweifelhaftig, ja es gehet bey sehr wenigen an; dahero der Schnitt wohl das beste und sicherste bleibet.

Schwammicht, siehe *Chavnos*, im V. Bande, p. 2064. Sonst wird das Wort **schwammicht**, *spongiosus*, von den Anatomisten einigen Theilen des Leibes zugeeignet, z. E. der Lunge, dem Nasenbeine und andern, weil sie locker und löchericht wie ein Schwamm sind. Weil die Schwämme ein gantz lockeres, aus der Erde gleichsam ausgehauchtes Gewächse sind, und aber den Lohgärbern manchmal das Leder, wenn es zu lange in der Gaare gelegen, gantz aushauchet, und gar zu weich wird, so heissen sie es schwammicht; da im Gegentheil, wenn es allzustarck worden, sie es **bollicht**, oder nach Unterscheid der Aussprache, **bull**, **bullicht**, auch **poll** nennen.

Schwammichter Cörper, wird also genennet, wenn die darinnen hin und wieder zerstreueten Räumlein etwas klein sind, daß sie sich nur durch Vergrösserungs-Gläser zeigen, als in der Rinde der Bäume, und in ihrem Marcke, ingleichen im Leder.

Schwammichtes Fleisch, *Hypersarcosis*, *Ecsarcoma*, ist jede fleischichte Auswachsung an irgend einem Theile des Leibes. Das Wort Hypersarcosis kömmt von ὑπὲρ, super, über, und σάρξ, caro, Fleisch. Es geschiehet nicht selten, daß schwammichtes oder wildes Fleisch in den Wunden hervor tritt, welches theils von allzustarcken Zuflusse des Nahrungssaftes oder vielmehr des Flüßwassers, theils auch von der Nachläßigkeit des Wundartztes, wenn er allzuschwach reinigende und austrocknende Medicamente gebrauchet, herkömmt. Entstehet es von der ersten Ursache, so muß der Medicus gehörige innerliche Artzneyen verordnen; Im letztern Falle aber kan man sich trocknender und etzender Mittel bedienen, welche zugleich mit gelinde durchnagen. Zur ersten Classe, nemlich zu den austrocknenden, gehören: Sadebaum, Weyrauch, Granatschalen, Galläpfel, Aloes, gebrannter Schwamm, Tutien, gebrannte Alaune, Metallensafran, rother Präcipitat, u. s. w. welche man entweder unter der Gestalt eines Pulvers aufstreuen, oder in rothen Weine kochen, und mit ein wenig Leinwand auflegen kan; Hierzu muß man auch das Decoct von ungelöschtem Kalke rechnen. Etzende Mittel, welche das Fleisch zugleich mit durchnagen, sind der Sublimat, wenn man ein wenig davon unter andere Sachen vermischet, als da ist **Fernels** Aqua divina, das Euphorbiengummi, der Colcothar, die Silbercrystallen, **Crollens** Lapis medicamentosus, und die egyptische Salbe.

Schwammichte Geschwulst an denen Bäumen, siehe *Gongrona* im XI. Bande, p. 181.

Schwammichte Materie der Hirnschale, siehe *Diploë*, im VII. Bande, p. 1028.

Schwammichtes Nabelgewächs, siehe Nabelgewächs, im XXIII. Bande, p. 31.

Schwammichte Nasenplatten, (untere) siehe Nasenmuscheln, (untere) im XXIII. Bande, p. 791.

Schwammlöcherichter Cörper, ist, wenn die eigenthümliche Materie dichte ist, hingegen zwischen ihr hin und wieder sichtbare Räumlein angetroffen werden, die von derselben leer sind, z. E. der Schwamm, Bimsenstein ꝛc.

Schwammstein, siehe *Lapis spongiæ*, im XVI. Bande, p. 751.

Schwan, Schwahn, lateinisch *Cygnus*, *Cycnus*, *Olor*, griechisch Κύκνος, frantzösisch *Cygne*, italienisch *Cigno*, spanisch *Cysne*, ist ein Wasservogel, so groß, und so gestaltet wie eine Gans, nur daß er einen längern Hals hat. Sein Schnabel ist klein, oben dicke, unten viel dünner, stumpf, und an dem Ende ein wenig eingebogen, von Farbe roth, im ersten Jahre aber gilblicht, auf welchem oben unter den Augen ein schwartzer Hügel oder Knoten, in der Grösse einer welschen Nuß sitzet, so ihn sonderlich zieret. Der wilde Schwan aber, welcher um ein merckliches kleiner ist, hat einen beständig schwartzen Schnabel. Beyde haben schwartze Füsse, aber

schnee-

schneeweisse Federn, die sie doch nicht eher bekommen, als wenn sie ein Jahr alt worden, denn vorhin sind sie dunckelfarbig, und fast schwartz. Der Hals hat acht und zwantzig Gelencke; er ist aber über und über mit weichen und schneeweissen Federn bedeckt. Er hält sich gemeiniglich in den Flüssen auf, in welchen er recht gravitätisch und recht herrlich herum schwimmet. Doch machet er sich auch heraus auf das Land, und auf die Insuln: in seiner Jugend ist er gar nicht weiß. Er ernähret sich mit kleinen Fischen, Fischrogen, Kraut und Brode. Die Federn werden niemahls vom Wasser durchnetzet, und sein Fleisch bleibet immerfort trocken und warm, ob er gleich in dem Flusse ist. Zu essen dienet er nicht gar wohl, denn sein Fleisch ist so zäh wie Leder, und sehr schwer zu verdauen. Er führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Das Fleisch ist schwartz und unangenehm zu essen, insonderheit haben die alten Schwäne ein hartes, ungeschmacktes Fleisch; die Jungen aber, so noch nicht jährig, lassen sich eher genüssen, wenn sie mit Würtznäglein gespickt, gebraten und kalt gegessen werden. Im Sommer sind sie fleischigter und fetter, als im Winter, da sie so gute Nahrung nicht haben. Das sonderbarste an ihnen ist die Luftröhre, welche viel länger als der Hals, und gebogen in der Brust lieget. Wenn ein Schwan nach seiner gantzen Länge ausgestreckt wird, erreichet er die Länge eines Mannes, und hat über dreyßig Pfund am Gewichte. Aus den starcken Kielen werden Federn zur groben oder Fractur-Schrifft geschnitten, aus den kleinen Federn aber, sonderlich aus den Pflaumenfedern, welche man ihnen des Jahrs zweymahl abrupffet, werden für grosse Herren weiche Betten verfertiget. Die Haut mit den Pflaumen gaar gemacht, giebt ein zartes, warmes und dem Magen sonderlich dienendes Peltzwerck. Sie halten sich in Seen und Sümpfen auf, oder in Flüssen, die sich weit ergüssen, und grosse Austritte haben. Man pfleget sie auch gerne in Schloß- und Stadt-Gräben zu halten, und ihnen daselbst höltzerne Hütten oder Schwanen-Häuslein mit Stiegen zu bauen, daß sie ausser dem Wasser in denenselben abtreten können, wiewohl sie selten aufs Trockene kommen, die meiste Zeit schwimmen, und wenig flügen. Auch ist ihre Nahrung Gras, welches sie mit ihrem langen Halse unter dem Wasser hervorsuchen. Sie leben gerne in Gesellschafft ihres gleichen, legen meist fünf bis sechs grosse weisse Eyer, welche sie auszubrüten vier Wochen zubringen. Ihre Jungen haben sie lieb, und thun keinem andern Thier einiges Leid, wenn aber ein Schwan von dem Adler oder Geyer angefallen wird, wehret er sich so wohl, daß er oft seinen Feind übermeistert. Man leget ihm auch eine Schaamhaftigkeit bey, dieweil, wenn er sich gepaaret, er fleucht und sich versteckt; und eine starcke Eifersucht, dieweil das Männlein, wenn ein anderer sich mit seinem Weiblein vermischet, sie beyde tödtet. **Lonicer** saget: des Schwans gröste Stärcke ist in den Flügeln, und schlagen sie mit selbigen, sonderlich wenn die Zeit kommt, daß sie Eyer legen und brüten, gewaltig um sich; Er ist eines cholerischen Temperamentes, und derowegen sehr leichtlich zu erzörnen; hat kleine Zähne im Schnabel, ist unleidlicher Arbeit, darum er nicht gerne flüget, sondern sich freuet, auf dem Wasser zu ruhen, und dasselbige viel lieber in den Teichen oder Weihern, als in flüssenden Ströhmen. Er schwimmet mit einem Fuß, und mit dem andern regieret er sich, als mit einem Ruder. Er kämpfet und streitet für seine Jungen, kommt zu einem hohen Alter, und wie etliche von ihm melden, auf drey hundert Jahr, welches doch **Aldrovand** für unglaublich hält. Sie können wohl schwimmen, aber übel gehen, und nicht gar wohl flügen. Sie machen ihre Nester auf den Steinen, und etwan auch in dazu aufgerichteten Häuslein, so keine Deckel oder Dächer haben, denn sie sind gerne unter dem freyen Himmel. Sie hassen aber nicht allein die Gänse, sondern fürchten sich auch vor dem Adler, flühen die Geyer und Drachen, und führen manchmal auch unter sich selbst Krieg. So weit **Lonicer**: Ein anderer Schrifftsteller berichtet, daß sie öfters Brennnesseln frässen, die Geilheit zu unterdrücken, und daß sie, wenn man sie um sich hat, nebst den Kranichen sollen verhüten können, daß ein Mensch sich nicht fürchte. Die Jagd der wilden Schwane ist in Dännemarck eine besondere Lust, welche zu gewissen Jahrszeiten vorgenommen, und nahe bey den Insuln, woselbst sich die Schwanen in der See aufhalten, vollzogen wird, da denn gemeiniglich etliche hundert Stück erschossen werden. Von dem Schwanengesange, insonderheit den sie, wenn sie sterben wollen, verführen, und damit ihren Tod verkündigen sollen, haben die alten und neuen Schreiber zwar viel ungewisses hergesaget, denen auch **Plato**, **Aristoteles**, **Aelian**, **Virgil** und **Ovid**, sonderlich aber **Martialis** beygepflichtet, als welcher letztere Lib. XIII. Epigr. schreibet:

Dulcia defecta modulatur carmina lingua
Cantator Cygnus, funeris ipse sui.

Hingegen haben es wiederum viele als ein Gedicht verworfen, weil keiner von unsern Schwanen-Wärtern einen sterbenden Schwan jemahls hat singen gehöret, es sey denn, daß man zuweilen eine gvirrige Stimme aus einem Vorurtheil für einen Gesang halten wollen. Es ist also unrecht, wenn man die letzten Reden der Heiligen einen Schwanen-Gesang nennen will, wovon **Gottfried Voigt** in seinen Curiosit. physic. weitläuftig zu lesen; daß aber doch etwas daran sey, zeiget **Ol. Worm** an. Bey den alten Römern ist der Schwan zur Speise gebrauchet, und zu dem Ende besonders gemästet worden; wie denn **Plutarch** Lib. de Esu Carnis berichtet, daß sie in einer finstern Kammer und mit zugenäheten Augen sind gemästet worden. In Rußland wird der Schwan gleich den Gänsen verspeiset. Im Levitischen Gesetz ist er unter die unreinen Thiere gezählet, und den Jüden zu essen verbothen worden, Lev. XI, 17. und Deut. XIV, 17. aber **Tremell** hat das Wort Racham gedollmetschet, Mergum, einen Taucher. Die Heyden haben den Schwan dem **Apollo**, (**Cicero** I. Tuscul. c. 30.) und der **Venus** geheiliget, auch ihren Rednern und Poeten zugeeignet; hingegen haben die Poeten selbigen dem **Phöbus** und den Musen gewidmet, daher meinet **Lob. Heß**, man solte ihrer billig verschonen,

schonen, und sie gar nicht schlachten. Bey den Seefahrenden ist der Schwan als ein glückliches Zeichen angesehen, auch gerne unter die Schiffszeichen genommen worden. Sonst wird er als ein Sinnbild der Unschuld und Frömmigkeit, weil er mitten in faulen Wassern dennoch seine Weisse behält; der Falschheit, weil er ein schwartzes Fleisch mit weissen Federn decket, und also auswendig anders als inwendig beschaffen ist; der Großmüthigkeit, weil er kein Gefecht anfänget, sich aber eines feindlichen Angriffs tapfer erwehret; und der Gelassenheit, weil er mit Singen an seinen Tod gehen soll, genommen. In der Artzney wird von dem Schwane das Schmaltz gebrauchet, die Runzeln und Schwielen der Haut zu vertreiben. Das Fell vom Schwane ist zu den Flüssen gut, wobey man Wärme nöthig hat, damit sie fein ausdunsten mögen, ingleichen die Nerven zu stärcken, die Blähungen zu treiben, und die Dauung zu befördern, wenn es auf die preßhaften Theile geleget wird. Das Schmaltz lindert und zertheilet die Mastkörner; wird zur Unsauberkeit, Flecken und Runtzeln des Angesichts gerühmet; ingleichen zu den Gebrechen des Hintern, der goldenen Ader, und die Verhärtungen der weiblichen Schaam zu erweichen. In Summa, zu was für Beschwerungen das Gänse-Fett gerühmet wird, zu denen ist auch das Schwanen-Schmaltz dienlich. Die jungen Schwäne in Oel gesotten, geben eine bewährte Artzney zu den Nerven; mit Hirsch-Unschlitt in Oele gekocht, und warm übergeschlagen, vertreibet das Podagra. In Schlesien ist der Schwan eben kein so übrig und durchgängig gemeiner Vogel, zum wenigsten setzet ihm **Schwenkfeld** Theriotrophæo Silesiæ, p. 311. bloß das Fürstenthum Lignitz zu seiner Heimat an. Doch er wird noch hier und dar an andern Gegenden Schlesiens, sonderlich an waldigen und wäßrigen Orten bemercket, ob zwar eben nicht so häufig Solchergestalt hieß es im Jahre 1721. von Luzin, daß als eine Rarität daselbst angemercket werde, wie sieben Schwane den Winter über auf dem grossen Teiche Grabownica, in der freyen Standsherrschafft Militsch, sich enthalten hätten, die auch lange Zeit sich allda bey einem kleinen Insulgen mitten im Teiche sich befunden: Man habe schöne mit ihnen gethan, und hätte sie niemand schüssen oder scheuchen dürffen, weil man sie gerne daselbst behalten, und auf das Frühjahr zum Hecken bringen wollen. Es wären auch im Herbste zwey **schwartze Schwane** daselbst gewesen, die aber, weil sie viel wilder, als die weissen, davon gegangen. In Engelland giebt es gegentheils auf den Seen und Flüssen viel Schwäne. Es ist aber scharf verboten, solche zu tödten. Wofern nun jemand darwider handelt, so wird der Schwan an dem Schnabel aufgehangen, also, daß das unterste von seinen Füssen auf einem geraden Ort auf die Erden stößt, und der, so ihn getödtet, ist gehalten, sein Verbrechen also zu büssen, daß er so viel Getrayde auf ihn schütten muß, bis er den Schwan gantz damit bedecket, wozu offt bey 20 Last verthan werden. In Hollond hat man die Gewohnheit, daß man die Schwäne mit einem Halsband bezeichnet, auf welchen ein Galgen gemahlt ist, um damit anzudeuten, daß diejenigen, so selbige tödten, ohne alle Gnade gehencket werden. Wie denn die Schwäne nach den mehresten Jagd-Ordnungen zu der sogenannten hohen Jagd gehören, siehe Jagd im XIV Bande p. 150 u. ff. desgleichen **Vogel-Weid-Werck**.

Schwan, Nordisches Gestirn, siehe *Cycnus*, im VI Bande, p. 1920 u. f. ingleichen **Nordische Gestirne**, im XXIV Bande, p. 1282.

Schwan, Swan, eine kleine Stadt und Amt im Güstrauischen Gebiete, im Hertzogthum Mecklenburg, 2 Meilen von Rostock am Fluß Arne oder Warnow. Von dessen ruinirtem Schlosse die Materialien 17 8 zur Befestigung der Stadt Rostock gebrauchet worden sind. Es ist dieser Ort das Stamm-Haus der Baronen von Schwan, davon ein besonderer Artickel.

Schwan, eine alte Adeliche Familie in Mecklenburg, Pommern und Braunschweig, so sich auch in Meissen auf dem Ritter-Gute Venusberg in dem Ertzgebürgischen Crayse ausgebreitet, und den Freyherrlichen Titul führet. Nicht weniger soll sie auch heut zu Tage in Dännemarck floriren. Deren Stamm-Haus soll das Städtlein Schwan im Mecklenburgischen Hertzogthum Güstrow, wovon ein Artickel vorher gehet, seyn. In den Mecklenburgischen alten Documenten findet man im Jahr 1203 **Carsten** von Schwan, **Heinrichen**, Mecklenburgischen Hofmeister, 1248 und **Petern von Schwan**, 1283 als einen Zeugen benennet. **Micrälius** führet zuerst an **Arnolden** und **Heinrichen** von Schwan, welche um das Jahr 1330, jener als Rath, dieser aber als Küchenmeister bey dem Hertzog Otten I. in Pommern gelebet. **Nicol** war 1395 des Deutschen Ordens Ritter und **Curt** mit dem Bischoffe **Sigmund** zu Camin im Jahr 1413 auf dem Concilio zu Costnitz. **Hans** von Schwan ist Anherr aller heut zu Tage lebender von Schwan worden. Er war ein Vater 1) **Jonä**, Bischöfflichen Caminischen Hauptmanns, dessen Sohn, **Thomas**, 1460 im Namen der Stadt Stargard nebst andern von Adel der Stadt Stettin den Krieg angekündiget, auch die Güter Düsterbeck und Döringshagen, in Pommern gelegen, auf sein Geschlecht gebracht, welches sie noch 1710 (und vielleicht noch) besessen. 2) **Curts**, Gräflichen Ebersteinischen Hauptmanns zu Neugarten, von welchem man weiter nichts anzuführen weiß. In den folgenden Zeiten hat sich dieses vornehme Geschlecht in die Linien in Pommern, Braunschweig und Meissen vertheilet.

Die Pommerische Linie

hat sich wiederum in die Aeste zu Fangerin, Düsterbeck und Döringshagen ausgebreitet, die beyden letztern sind abgestorben, und war von der letztern **Michael Albrecht**, der den Freyherrl. Character erhalten, ein gelehrter Herr, anfangs Hertzoglicher Sachsen-Lauenburgischer Cammer-Juncker und Hofmeister, hernach Geheimder Rath, darauf Hertzogs **Christian Ludwigs** zu Mecklenburg Geheimder Rath und Amts-Hauptmann, wie

auch

auch letztens 14 Jahr zugleich Comitial-Gesandter zu Regenspurg, gleichwie auch sonsten an dem Kayserl. unterschiedenen Chur- und Fürstl. Höfen des Heil. Röm. Reichs, insonderheit bey dem Friedens-Congreß zu Nimwegen Ambassadeur gewesen, wiewohl er die letztere Gesandtschafft nicht würcklich verrichten können, nachdem er vor seiner Abreise dahin im Jahr 1677 zu Regenspurg unvermuthet, alt 48 Jahr, und zwar unverehlicht, mit Tode abgienge, nachdem er zuvor auch den Character eines würckl. Raths vom Kayser erhalten gehabt. Der erste Ast zu Fangerin hat noch 1710 auf Hans Heinrichen von Schwan allein bestanden, welcher zugleich Döringshagen besessen.

Die Braunschweigische Linie

hat des vorerwehnten Michael Albrechts, Freyherrns von Schwan, Vaters Heinrichs Bruder, Gotfried von Schwan, angefangen. Er war Hertzogl. Lauenburgischer Cammerjuncker, vermählte sich mit Ottens von Platen, Frey-Herrns von Helversen, Herrns in Blanckenburg, Brockelo, Brandenburg, Landsberg ꝛc. General-Lieutenants des Nieder-Sächsischen Creyses und Hertzoglichen Braunschweigischen Obristens über zwey Regimenter, Tochter, Elisabeth, und ward ein Vater Christian Siegfrieds auf Blanckenburg, Landsberg, Düsterbeck ꝛc. Fürstlichen Münsterischen Regierungs-Raths und Ober-Jaspectors der Herrschafft Rotenburg, von dessen 6 Söhnen, die 1710 noch alle florirten, ward Curt Albrecht Chur-Mayntzischer Hauptmann, Otto George Adolph Chur-Sächsischer Capitain, Hanns Friedrich hielt sich am Chur-Hannöverischen Hofe auf, Otto Heinrich und Julius Heinrich stunden ebenfalls in Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Kriegsdiensten. Erich Philipp von Schwan aber nahm 1711 als Chur-Hannöverischer Obrist-Lieutenant die Vestung Peine in dem Hildesheimischen ein. Er ward nach der Zeit Königl. Groß-Britannischer und Chur-Braunschweigischer General-Major und Obrister über ein Regiment zu Fuß, wie auch Commendant zu Münden; in welchen Bedienungen er 1738 den 2 Febr. verstorben, und von seiner Gemahlin, einer gebohrnen von Bremer, keine Kinder hinterlassen.

Die Meißnische Linie

hat Joachim von Schwan, Chur-Sächsischer Rittmeister, errichtet, nachdem er Venusberg oder Fenichsberg im Amte Wolckenstein erkauffet. Man hat nicht erfahren können, ob er aus der Pommerischen oder Braunschweigischen Linie entsprossen gewesen. Ja andere haben es noch zu weiterer Untersuchung stellen wollen, ob er zu diesem Geschlecht gehöre. Er hinterließ bey seinem Tode 1674 Hans Ernsten auf Venusberg, Thumb, Trebach ꝛc. Dieser ward 1679 vom Kayser in den Erbreichs-Ritter- und nachgehends in den Freyherrl. Stand erhoben; er starb 1720 als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Herr, Ober-Steuer-Einnehmer und General-Accis-Rath, mit Hinterlassung eines einigen Sohnes, der sein Leben frühzeitig im Kriege beschlossen haben soll, und diese Linie geendiget. Sonder Zweifel ist er der Carl Ernst, Frey-Herr von Schwan, welcher sich im Jahr 1698 zu Rostock auf der Universität befunden, und in gedachten Jahre 2 Proben seiner Gelehrsamkeit an den Tag geleget, als

1. Dissert. in Annotationes Kleinianas ad Lauterbachii Compendium Digestorum;
2. Diss. de delictis, welche letztere er kurtz vor seiner Abreise auf die Universität Wittenberg öffentlich vertheidiget, wie in dem *Rostochio literato literatorum, qui 1698 & 1699 Rostochii vixerunt*, p. 462 zu ersehen, als woselbst er ausdrücklich Saxo-Misnicus und ein Sohn Johann Ernsts genennet wird. In dem folgenden 1700 Jahre finden wir, daß er auch zu Wittenberg eine gelehrte Dissertationem illustres quaestiones quam maxime controversas exhibentem geschrieben, und als Präses nebst seinem Respondenten Wolff Bernhard von Tschirnhaus öffentlich vertheidiget.

Knaut in Prodrom. Misn. meldet war, daß dieses Geschlecht auch vor Zeiten in Böhmen auf dem Gute Klingenberg ansäßig gewesen; allein man findet solches bey den Böhmischen Scribenten nicht bekräfftiget, wohl aber, daß die Frey-Herren von Schwanberg, von welchen an seinem Orte, vormahls in gedachten Reiche in grossen Flor gewesen. Micrälius Pommerl. L. 6. Gauhe im Adels-Lex.

Schwan, (Joachim) der Philosophie Magister, schrieb lautere Reden zur Besserung, davon der 4te Theil 1722 zu Rostock in 8 zum Vorschein gekommen ist.

Schwan, (Johann) gebürtig aus Marpurg, wurde ein Barfüsser-Mönch, vermuthlich im Kloster zu Basel, verließ aber dasselbe wieder, und gab deswegen einen Send-Brief an seinen Vater, Daniel Schwan, darinnen er die Ursachen aus der Bibel anzeigt, warum er seinen Orden fahren lassen, zu Wittenberg 1523 in 4 von 2 Bogen starck heraus.

Schwan, Schwanius, Schwanne, (Sebastian) ein Prediger zu Oldendorp, lebte 1603, und schrieb einige geistliche Schrifften:

1. Gotteshauß; von Erkänntnis Gottes und des Menschen, in 8. Hamburg 1612.
2. Pfleghauß aller betrübten Hertzen und bußfertigen Sünder, in 8. Lübeck 1687.
3. Lobgesang Zachariä, ebend. 1608 in 8.

Schwan, (Valtin) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1610 den 1 November zu Marckbreit, wo sein Vater, George Schwan, Bürger und Weinhecker war, studierte nach gelegtem Grund zu denen höhern Wissenschafften von 1631 bis 1639 zu Wittenberg, und langte in diesem letztern Jahr in seinem Vaterlande wieder an, da er denn das darauf folgende Jahr das Rectorat erhielt, welches er den 4 Jun. antrat. Im Jahr 1654 ward er zur Pfarr Gnotzheim beruffen, den 29 Jun. am Tage Peter und Paul zu Marckbreit ordinirt. Er starb zu Gnotzheim 1675 den 16 Mertz in seinem 65 Jahre. Aus seiner mit des Pfarrers zu Geckenheim, Georg Ludwig Ammons, nachgelassener Tochter, Anna, die er 1641 geheyrathet, ist eine Tochter, Margaretha Anasta-

sia Rohlederin, als Wittwe, noch vor wenig Jahren zu Marckbreit am Leben gewesen. Grossens Jubel-Priester-Hist. I Theil, p. 329.

Schwan, (Orden vom) siehe Schwanen-Orden.

Schwanadler, ist der weißgeschwänzte Adler, davon im I Bande, p. 521.

Schwanau, (Jac. Ludl. v.) von ihm ist bekannt: Relation an Kayserl. Majest. wegen der Stadt Erfurth Achts-Erklärung, Würtzburg 1663 in 4.

Schwanaw, war vor diesem eine ansehnliche Vestung am Rhein oberhalb Straßburg, in einem ebenen Lande, und gehörte um das Jahr 1333 einem mit Nahmen Walther, aus dem berühmten Geschlechte derer von Geroltzegk. Weil aber dieser selbige Gegend durch Rauben und Plündern sehr unsicher machte, Kauffleute und andere Personen zu Wasser und Lande wegnahm, mithin niemand unbekümmert die Gegend betreten konnte; so setzte sich Straßburg mit Ernst darwider, ruffte ihre Bundsgenossen, die von Basel, Zürch, Bern, Freyburg und andere gegen diesen Räuber zu Hülffe, welche denn sogleich vor diese Vestung rückten, ihr tapffer zusetzten, und nach einer Frist von drey Monathen, als den 1 Jun. 1334, einnahmen und zerstöhrten. Etliche von des von Geroltzegk Dienern wurden erstochen, und bey 60 derselben als öffentliche Räuber enthauptet. Es ist auch noch heut zu Tage ein geringer Ort in Elsaß, Schwannau zwischen der Queichs und Lauther bekannt, welcher vielleicht mit dem alten Schwanau einige Verwandnis hat. Stettlers Helvetische Annales I Theil. Ichterheims Elsaß.

Schwanbeck, ein Flecken, siehe Schwanebeck.

Schwanberg, Schwaneberg, Schwanenberg, Schwahnenberg, Schwamberg, Swamberg, ein Bergschloß und Flecken in Böhmen in dem Pilßner-Creysse zwischen Statz und Tepla gelegen. Von diesem Orte hat sich vormahls eine uralte Freyherrl. Familie genennet, welche die wichtigsten Stellen nebst vielen Gütern in Böhmen besessen, und sich in 2 Linien vertheilt gehabt, so aber beyde in dem 17 Jahrhundert abgestorben. Aus dem vierzehnden Jahrhundert ist Johann Swanenberg bekannt, welcher sich im Jahr 1325 unter den Mitgliedern des Raths zu Wittstock befand. Ludw. Reliqu. MSt. Tom. VIII. Bohuslaus von Schwanberg florirte 1378 als Oberster Cämmerer des Königreichs Böhmen. Im Jahr 1398 war noch ein Bohuslaus von Schwanberg als Oberster Land-Richter in Böhmen bekannt. Um das Jahr 1420 lebte ebenfalls ein Bohuslaus von Swamberg, der die Stadt Plzna, in welcher sich das Haupt der Hußiten Ziska mit einem Theil seiner Anhänger aufhielte, angreiffen wolte, aber mit grossen Verlust der Seinigen zurückgeschlagen wurde. Ludwigs Reliqv. MSt. T. VI. p 156. Nach der Mitte des 16 Jahrhunderts lebte Adam von Schwanberg als Oberster Hofmeister in Böhmen und unterschrieb zugleich die Fundation des Jesuiter-Collegii zu Prag. Joachim von Schwamberg war um das Jahr 1570 Königl. Böhmischer Cammer-Präsident. George von Schwanberg befand sich 1609 als Oberster Cämmerer des Königreichs Böhmen, am Leben. Redels sehenswürdiges Prag, p. 143, 144, 146 und 155. Nach der Zeit aber hat man von diesem Geschlecht wenig gehöret, wie denn der berühmte Böhmische Jesuit Balbinus meldet, daß dieses sonst sehr begüterte Geschlecht dermassen herunter gekommen, daß er im Jahr 1650 selbst einen Herrn von Schwanberg zu Prag gesehen betteln gehen. Aus den neuern Zeiten aber hat demselbigen Sebastian Felix Rettel von Schwahnenberg, Königlicher Hungarischer geheimder Rath und Ober-Amts-Cantzler in Schlesien, wieder einen Glantz gegeben. Er bekleidete sonst den Posten eines Kayserl. Ober-Proviant-Commissarius, und wohnte 1733 in solchem Character einer Königl. Böhmischen Commißion in Schlesien bey. Im Jahr 1734 aber wurde er nicht nur zum Ober-Amts-Cantzler in Ober- und Nieder-Schlesien an des Barons von Brunetti Stelle ernennet; sondern er ward auch Kayserlicher geheimder Rath, und in Ansehung der ihm beywohnenden sonderbaren Eigenschafften und lange geleisteten ersprießlichen Dienste in den Reichs-Freyherrn-Stand erhoben. Er starb endlich im Monath April in einem Kloster in Schlesien, wohin er sich vor den Preußischen Truppen retiriren müssen. Kanffts Geneal. Nachrichten XXII Theil, p. 963. Endlich ist noch bekannt Carl Dietrich von Schwanenberg, welcher als Obrister in Holländischen Diensten stehet, und 1742 das Blansacische Regiment bekommen. Kanffr l. c. XXXVI Theil, p. 1121.

Schwanberg ein Schloß, siehe Schwanburg.

Schwanberg, ein Flecken und Amt im Stifft Würtzburg.

Schwanburg, Schwanberg, ein Schloß, Flecken und Herrschafft in der Unter-Steyermarck, unweit Marchburg.

Schwanck, Schwäncke, oder Schertz-Reden, siehe Schertz, im XXXIV Bande, p. 1337 u. ff.

Schwancke, ward von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, bey denen er bißher als Obrister gestanden, im Jahr 1742 den 19 September zum General-Major bey der Infanterie ernennet. Kanffes Genealogische Nachrichten XLI St. p. 444.

Schwanckenbecher, (Christ.) hat sich durch eine Abhandlung bekannt gemacht, welche zu Königsberg in Preussen 1710 in 4 heraus gekommen; sie führet folgenden Titel: Αποσπασματια των ιερων γραμματων, in 4. Königsb. 1710.

Schwanckende Bewegung des Monds, siehe Monds schwanckende Bewegung, im XXI Bande, p. 1109 u. f.

Schwanck Reden oder Schertz-Reden, siehe Schertz, im XXXIV Bande, p. 1337 u. ff.

Schwanck-Reden, *Rumuſculi*, sind sonst auch so viel, als die gemeine Rede, oder Sage, der Ruff, das gemeine Geschrey, u. s. w. wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Schwand, ein Flecken in dem Voigtländischen Creyß, unter das Amt Plauen gehörig. Wabst im Churfürstenthum Sachsen.

Schwand ein Dorf bey Schönfeld in Böhmen.

Schwande, ein Flecken, siehe Schwanden.

Schwan-

Schwandeck, ein bey Stammheim im Thürgow gelegenes Schloß, welches vormahls dem adelichen Geschlechte dieses Namens als ein Kyburgisches Lehn zugehöret hat. Nach diesem kam es an die von **Schönau**, und sodann an die von **Rockweil**. In dem 30jährigen Kriege besassen es die Schmelzen von Kempten, welche es 1640 an **Johann Steinern** von Winterthur käuflich überliessen, worauf es 1677 an Zürich gefallen, und an die **Escher** verkauffet worden. **Stumpf. Bluntschii.**

Schwanden oder **Schwande**, ein Flecken an dem Zusammenfluß der Lint und Sernfft, in dem Schweitzerischen Canton Glaris. Er ist gantz Reformirter Religion, und haben da dieser Religion zugethane Landleute öfters ihre gemeine Zusammenkünfte, oder Landes-Gemeinden. Das Schloß, welches ehemahls hier gestanden, hat einer Adelichen oder vielmehr Freyherrlichen Familie den Namen gegeben, von welcher **Anshelm** 1234, **Peter** 1277 und **Johann** 1298 unter die Aebte des Klosters Einsiedeln gezehlt werden. Das Schloß wurde aber im Kriege zwischen dem Kayser **Adolphen** von Nassau und **Albrechten** von Oesterreich 1296 zerstöret, weil **Burckhard** von Schwanden bey dem gedachten Kayser die Stelle eines Raths bekleidete. Es begab sich derselbe nachgehends, da er alle seine Güter eingebüsset, in den Johanniter-Orden, und ward endlich Comthur zu Klingenau. Ein anderer dieses Namens erhielt 1285 die Stelle eines Hochmeisters des deutschen Ordens in Preussen, zog aber 1290 mit vielem Volck in das gelobte Land nach Acco, und trat daselbst in den Orden St. Johannis, wiewohl ihn dieser Entschluß bald dermassen gereuete, daß er auf der Insul Rhodis vor Gram seinen Geist aufgab. **Bzovius** meldet, er sey von dem Sultan **Mulech** geschlagen worden, welches Unglück seinen Tod befördert habe. **Spangenb.** Adelsp. P. 1. 2. **Stumpf.** Schw. Chr. **Bzov.** ad ann. 1289. **Bucel.** Stemm. P. 4. p. 178.

Schwandibor, siehe **Svantibor**.

Schwandorff, Schwanendorff, ein feines Städtgen mit einem Amte zwischen Nabburg und Regenstauff in der Ober-Pfaltz an der Nabe, und an der Landstrasse von Eger nach Regenspurg gelegen, welches zu Pfaltz-Neuburg gerechnet wird. Es nennet sich eine adeliche Familie in Schwaben **Rechler** von Schwandorf. **Tromsd.** Siehe **Rechler** im XV Bande, p. 372. u. f.

Schwandorff, (**Rechler** von) Geschlecht, siehe **Rechler**, im XV Bande, p. 372 u. f.

Schwand oder **Schwant**, ein uralter grosser und schön gebauter Marcktflecken nebst einem Amte bey Schwobach in der Marggrafschafft Anspach in Francken rechter Hand der Regnitz, der Charte nach über Roth gelegen, woselbst eine gemeine Pfarr-Kirche, so nebst allen Innwohnern dem Hochfürstl. Hause Brandenburg angehöret. Vormahls hatte dieser Ort sein eigenes Hals-Gerichte, und besondern Hochfraischlichen Obrigkeits-Bezirck, ist aber dermahlen dem Ober-Amt Schwabach incorporirt; jedoch hat es noch auf den heutigen Tag einen eigenen Richter und besonders Gericht, weil sehr viel herumgelegene Dorffschafften darzu gehören. Das Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Anspach hat in diesem Flecken einen besondern Wildmeister und einen uralten Hauptzoll, ins Ober-Amt Schwabach gehörig. **Falckensteins** Schwabach. p. 103. not. b.

Schwane, siehe **Schwan**.

Schwanebeck, Swanbeck, Schwanbeck, Swanebeck, ein Weichbild und Marckflecken im Halberstädtischen in das Amt zu Gröningen gehörig, und eine gute Stunde Weges davon gelegen, hat gleich andern Weichbildern seinen besondern Rath, und sonsten um sich her eine gute, fruchtbare Feldmarck. Man findet von demselben keine Nachricht, wenn es angeleget und erbauet worden, jedoch muß es ziemlich alt seyn, indem seiner schon 1210 in einer Päbstl Bulle, welche Pabst Innocentz dem Kloster Michelstein gegeben, gedacht, und in solcher vermeldet wird, daß dieß Kloster 6½ Hufen Landes in Schwanebeck habe, wie denn auch im Jahr 1212 der Bischoff Friedrich in Halberstadt in einem Briefe gedencket, daß Graf Siegfried von Blanckenburgk 1½ Hufen Landes in Schwanebeck gelegen an sein aufgerichtetes Hospital bey dem Kloster Michelstein geschencket. Ja man findet noch lange zuvor einige von Adel, die sich von diesem Orte benennet und geschrieben haben, nehmlich im Jahr 1183. wird **Bruno** von Schwanebeck als Zeuge in einem Briefe Bischoff Geronis, welchen er dem Stifft Hamersleben gegeben mit angeführet, und im Jahr 1200 hat gelebet **Otto** von Schwanebeck, welcher ebenfalls als Zeuge vom Bischoff Conraden in Halberstadt in einem an das Pancratii Stifft ertheilten Brief benennet wird. Im Jahr 1196 führet **Otto** II, Marggraf zu Brandenburg, in einem Brief **Johann** und **Albert** von **Schwanebeck** als Zeugen an, daß er an den Ertzbischoff zu Magdeburg gewisse Hufen Landes in der Marck verschencken und überlassen wolle. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IX p. 541. Und im Jahr 1227 wird von **Albert**, Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, **Ludolph** von **Schwanebeck** als ein Zeuge in einem ausgefertigten Privilegio angeführt, wovon **Ludewig** l. c. T. V. p. 34. Jedoch es scheinet, daß diese von Adel ihrem Lehnsherrn dem Bischoff in Halberstadt und seinem Lande nicht allzu getreu gewesen, sondern daß sie sich nach damahliger Mode auf das Rauben geleget, und dabey nicht wenig auf ihr festes Schloß, davon der grosse runde dicke Thurm, in dessen Mauren ein dunckeler verborgener Gang herab unter die Erde gehet, noch auf einem Hügel daselbst zu sehen ist, getrotzet haben; ermeldter Bischoff Conrad aber belagerte 1201 solch Schloß, und zerstöhrete dasselbe, nachdem er es einbekommen. Der Rath daselbst führet in seinem Wapen einen stehenden Schwan, die Kirche an selbigem Orte ist nach dem letztern Brande 1674. schön wieder aufgebauet, und in die Ehre des Apostels Peters eingeweihet worden, und sind die Evangelischen Prediger daselbst folgende gewesen:

1. Conrad Beyder, war aus dem Braunschweigischen Lande gebürtig, stund der Kirchen fast 10 Jahr vor, und danckte endlich 1559 wegen Leibes-Schwachheit ab. In

seinem vom Rathe erhaltenen Abschiede stehet: er habe als ein Catholischer Diener sich wohl aufgeführet.

2. M. Johann Kregel, der ältere, von 1559 bis 1577. Es wolte zwar der Probst zum Grauen Hof vor Goßlar als damahliger Patronus die Pfarre mit einem Römisch-Catholischen Meß Priester besetzen, worzu ihm auch Hertzog Heinrich der jüngere von Braunschweig ein gewisses Subjectum recommendiret, allein er wurde auf Befehl Bischoffs Sigismunds in Halberstadt durch den Gröningischen Schloßhauptmann abgewiesen, und an dessen Stelle gedachter Kregel eingeführet.
3. M. Johann Kregel, der jüngere, war des vorigen Sohn, und kam 1577 an seines Vaters Stelle, darzu er vom Rath und Gemeinde die Vocation den 19 November erhielt. Es protestirte zwar der Probst zum Grauen Hof darwider, und wolte seinen Prior Jodoc Brachmann einschieben, allein das hohe Stiffts-Capitul in Halberstadt ließ den 3 December obgedachten Kregel einführen.
4. M. Paul Musäus, wurde 1590 nacher Wolffenbüttel beruffen.
5. M. Tobias Henckel, starb 1598.
6. M. Friedrich Laber von 1599 bis 1604. da er starb.
7. M. Wolfgang Fischer, eines Predigers Sohn aus Botfelden, starb 1627.
8. Christian Krüger, starb 1637.
9. M. Peter Bolmann, starb 1661.
10. Johann Christoph Schopel, gebürtig von Nordhausen, von 1662 bis 1681, da er starb, nachdem er zuvor und seit 1650 erst Diaconus allda gewesen.
11. Georg Müller, von Braunschweig, war erst seit 1662 Diaconus, dann von 1681 den 16 October an Pastor, hat noch 1710 gelebet.
12. N.

Die daselbst gestandenen Diaconi sind folgende:

1. Johann Prato, sonst Wiese genannt, versahe zugleich den Stadtschreiberdienst.
2. Stephan Sander.
3. Johann Zeitz.
4. Johann Goritz, bis 1649.
5. Johann Christoph Schoppel, bis 1662. da er Pastor worden.
6. Georg Müller, ist 1687 Pastor worden.
7. Heinrich Dimpel 1687.

Nahe bey Schwanbeck auf dem Felde stehet eine Capelle, dahin zu gewissen Zeiten von den Catholicken Wahlfahrten geschehen. **Leuckfelds** Antiquit. Groeningens.

Schwaneberg, Bergschloß und Flecken, siehe **Schwanberg**.

Schwaneberg, ein Dorff zur gefürsteten Grafschafft Barby gehörig, dessen **Ludwig** in Reliqu. MSt. Tom. X. p. 281. Meldung thut.

Schwaneburg, ein Städtlein und Schloß, in der Liefländischen Provintz Letten, am Fluße Pirda.

Schwaneburg, (Corn.) siehe **Schwanenburg** (Corn.)

Schwanefeld, District, siehe **Schwanenfeld**.

Schwanefeld, ein Flecken und Schloß im Holtz-Crayse des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Veldheim zuständig.

Schwanefeld, oder **Schwaanfeld**, ein Flecken und Post-Station in Francken, 2 Meilen von Würtzburg gegen Schweinfurth.

Schwanefeld, (Herm.) ein Mahler, welchen man zu Rom insgemein **Hermite** nennete, nicht allein, weil man ihn allezeit in den Gebäuden um Rom herum zu Tivoli, Frescati, und andern Orten, alleine fand, sondern auch weil er nicht viel in seiner Cammeraden Gesellschafft kam und lieber die Landschafft nach der Natur lernen wolte. Er hat sich in dieser Art Gemählden sehr fähig gemacht, und bey Erlernung der Figuren, als welche er von einem guten Gout zeichnete, nichts verabsäumet.

Schwaneflügel, oder **Schwanenflögel**, ist ein Geschlechts-Nahme, welcher vor Zeiten, und zwar schon in dem vierzehnden Jahrhundert unter den Patriciis in Göttingen bekannt gewesen. Sie sollen eigentlich von **Heiso Schwaneflügel**, welcher eines Herrn von Plessen oder des Ritters **Baldewin Schwanringers** natürlicher Sohn gewesen, und nach der Mitte des neunten Jahrhunderts gelebt hat, herstammen, weil sich einige von dessen Nachkommen dahin gesetzet, von denen von **Plesse** mit Landgütern belehnt worden, und sich daselbst in Aufnehmen gebracht haben. Zu dem Nahmen **Schwanenflügel** hat wie zu **Schwanringen** ohne allen Zweifel das uralte Geschlechtswappen derer von **Plesse** Gelegenheit gegeben, weil in solchem zween aufstehende Schwanenflügel zu finden waren. **Heisso Schwanenflügel**, als der erste von diesem Geschlecht, war ein versuchter Reuter und guter Jäger, und gab seinen beyden Halb-Brüdern, **Gottschalck** und **Siegfried** von **Schwanringen**, Gelegenheit eine Burg und Festung zu bauen, welcher sie den Namen Plätzken oder Plessen gaben, und sich alsdenn selbst davon benennten. Um das Jahr 1366 wird in dem Auszug eines Kaufbriefs **Wedekind Schwaneflögels** gedacht, welcher damahls Bürgemeister in Göttingen gewesen, auch im Jahr 1371 noch gelebet hat. Eines andern **Hanns Schwanenflögels** wird in einem alten Schenckungsbrief im Jahr 1429 Meldung gethan, welcher so viel sich aus der Verfassung desselben schlüssen läßt, entweder gar der älteste Bürgemeister, doch wenigstens der vörderste im Rath zu Göttingen damahls gewesen. Es wird auch ein **Johann Schwaneflögel** angeführet, welcher zu Anfang des funfzehenden Jahrhunderts gelebet und 1409 Decretorum Doctor bey der Kirche zu Hildesheim gewesen, **Ludwig** Reliqu. MSt. T. VII. p. 449. Nächst diesen gedencket auch **Behr** in seiner Hildesheimischen Kirchen-Historie eines **Johann Schwaneflügels**, welcher im Jahr 1444 Canonicus und Decanus bey dem Hohen Stift zu Hildesheim gewesen.

Ob nun wohl solches Geschlecht der Schwaneflügel in Göttingen nicht mehr vorhanden, so leben doch noch einige zu Duderstadt auf dem Eichsfelde, welche dasiger Orten und anderswo schöne Lehn-Güter haben, und die Schwaneflügele, gleichwie die Schwanringere vormahls, in ihren Wappen von uralten Zeiten herführen. Meiers Pleßischer Ursprung und Denckwürdigkeiten.

Schwanemann, (Christoph) siehe Schwanmann.

Schwanemberg, siehe Schwanberg.

Schwanen, siehe Ahndungen, im II Bande, p. 216. u. ff.

Schwanen, siehe Schwan, Geschlecht.

Schwanenbeck, ein Dorff in der Neuen-Marck.

Schwanenberg, Schloß, siehe Cleve, im VI Bande, p. 403.

Schwanenberg, Bergschloß und Flecken, siehe Schwanberg.

Schwanenberg, ein Berg bey Johofen, im Stifft Würtzburg in Francken, auf welchem noch die Uberbleibsel eines alten Berg-Schlosses zu sehen.

Schwanenburg, Schloß, siehe Cleve, im VI Bande, p. 403. u. ff.

Schwanenburg, oder Swanenburg, ein Flecken auf der Insul Duveland, in den vereinigten Niederlanden gelegen, welcher nach der Uberschwemmung 1530 wieder mit Mauern umgeben worden ist. Die Einwohner müssen sich hier mit beständigen Dämmen vor den Ausbruch des Meers beschäfftigen.

Schwanenburg, oder Swanenburgius, (Cornel) ein Doctor der Rechte, war gebohren zu Leiden den 12 Septembr. im Jahr 1574, studirte daselbst auf der neu angerichteten Academie und zu Douay, ward im 23 Jahr Professor der Rechte zu Leiden, schrieb de jure accrescendi &c. und starb 1630 im 56 Jahr seines Alters. Witte diar.

Schwanenburg, (Cornel.) hat sich durch seine Inaugural-Disputation bekannt gemacht, welche zu Leyden 1670 herausgekommen, und handelt: de usufructu, Leyden 1670.

Schwanenbusch, ein Ort im Hertzogthum Lüneburg, wo sich die Elbe in zween Aerme theilt, deren der eine die Norder-Elbe, der andre die Süder-Elbe genennt wird.

Schwanendorff, Stadt und Amt, siehe Schwandorff.

Schwanenfeld, Schwabenfeld, Schwanefeld, Schwanfeld, Schwalefeld, Lat. *Sualefeldia, Sualefeldonum*, ein gewisser District in dem Schwäbischen Craise an den Fränckischen Gräntzen an der Altmühl gelegen, so sich oben über Heydenheim anfänget und längst diesen Fluß herab bis unter die Reichs-Grafschafft Pappenheim erstrecket. Falckensteins Nordgauische Alterthümer. Vor Zeiten führte auch eine Gegend in Meissen, so sich von der Mulde bis an die Pleisse erstreckte, und darinnen Zwickau die Hauptstadt war, diesen Namen. Sie soll, wie Lairitz will, von den Schwaben, die sich allhier in grosser Menge aufgehalten, den Namen bekommen haben; Albinus aber meinet, daß sie von einer Frau, Namens Schwanhilde, die allhier regieret, und zu Zwickau ihre Residentz gehabt, also genennet worden. Spangenberg hingegen sagt, daß dieser District eigentlich Schwabenfeld heisse, und die Benennung von den Sveven oder Schwaben, die, als sie in diese Lande gekommen, sich hier am ersten niedergelassen, erhalten haben. Diese Herrschaft ist von Graf Wiprechten von Groitzsch, als dessen Stamm in seinem Sohn abgestorben, an die Marggrafen von Meissen gelanget. Im Jahr 1592 lebte ein Heinrich von Schwanefeld, welcher dem Convente des Klosters Marienberg alle sein Gut vermachte, mit der Bedingung, daß das Kloster selbiges ohne einige Hinderniß nach seinem Tode fordern sollte. Meybaums Chron. des Klosters Marienb. p. 68. Sie hat in ihren Wapen einen weissen Schwan mit einem gelben Schnabel im rothen Felde geführet. Lairitz hist. Palmw. Albin. Meisn. Landchron. Spangenb. Mansf. Chron.

Schwanenfließ, (Götz und) Geschlecht, siehe Götz und Schwanenfließ, im XI Bande, p. 87.

Schwanenflügel, Geschlecht, siehe Schwaneflügel.

Schwanengel, oder Schwanengelius, (Samuel) Rector bey der Schule zu Weimar im 17ten Jahrhunderte, hat geschrieben:

Rhetoricam synopticam, Leipzig, 1664. in 12.

Olearii Thüringische Historie II Theil, p. 247.

Schwanengelius, siehe Schwanengel.

Schwanen-Gesang, siehe Schwan.

Schwanen-Gesellschafft an der Elbe, oder der Zimbrische Schwanen-Orden, Lat. *Cygnea Societas*, war ein von Johann Rist, einem Poeten und Prediger, im Jahr 1660 zu Wedel im Nieder-Sächsischen gestiffteter Gelehrten-Orden, zu dessen Zeichen er einen vergüldeten Schwan, an einem himmelblauen Bande abhangend, erkieset, und sein Absehen zur Verbesserung der Deutschen Sprache und Poesie gerichtet, damit aus dieser Schwanen-Gesellschafft, gleichsam als aus einem Pflantz-Garten, hernach desto geschicktere Mitglieder in den Palmen-Orden, oder Fruchtbringende Gesellschafft gezogen werden könnten. Es hat sich aber diese Gesellschafft 7 Jahr nach seinem Tode wieder zerschlagen. *Curric. Vitæ Ristii.*

Schwanen-Gondel, siehe Schwangondel.

Schwanenhälse, siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1376.

Schwanen-Jagd, siehe Schwan.

Schwanen-Lied, siehe Schwan.

Schwanen-Orden, ist der Nahme eines vermeinten Clevischen Ritter-Ordens. Man sagt, daß um das Jahr 711 Theodoricus, Hertzog von Cleve, als er sterben sollen, seiner eintzigen Tochter, Beatrix, alle seine Lande hinterlassen habe. Als sie nun von ihren Nachbarn verfolget worden, soll sie sich in das Schloß Neuburg retiriret haben, allwo ein Ritter, Namens Elias, unvermuthet in völliger Rüstung, und einen Schwan oben auf seinem Helm führend, zu Schiff auf dem Rhein angelanget wäre, und der Printzeßin seine Dienste angebothen habe. Wie sie nun solche angenom-

men, hätte er sie glücklich beschützet, auch nachmahls geheyrathet; im übrigen aber nie anders als der Ritter des Schwanen genennet seyn wollen, auch den Namen des Schwanen dem von ihm aufgerichteten Orden ertheilet. Es siehet aber diese gantze Geschichte einem Roman sehr ähnlich, und hat nicht den geringsten Grund in der Historie; gestalt der Ursprung der Ritter-Orden einige 100 Jahr jünger ist, als die Zeit, in welcher dieser abentheuerlicher Ritter Elias gesetzet wird. *Hist. des ord. rel.* Favin theatr. d' honneur & de chevalerie t. 1. l. 7. Teschenmacher annal. Cliviæ f. 104. 105. Gryph. Ritter-Orden.

Schwanen-Orden, in Brabant, soll, wie ohne Grund vorgegeben wird, von Sylvius Brabo, von welchem Brabant den Namen bekommen, schon zu Zeiten des Julius Cäsars gestifftet worden, und das Absehen dahin gegangen seyn, damit die Ritter, welche ein schwartzes Kleid und an einer güldenen Kette einen Schwan trugen, die Uneinigkeiten zwischen den Grossen des Landes beylegen möchten. Bonanni de ord. eqv. *Hist. des ordres rel.*

Schwanen-Orden, (der Zimbrische) siehe Schwanen-Gesellschafft.

Schwanen-Schwantz, ein Stern, siehe *Cygni Cauda*, im VI Bande, p. 1929 u. f.

Schwanen-See, ein Dorff und Vogtey, siehe Schwansee.

Schwanenstett, ein Flecken, s. Schwantz.

Schwanen-Thurn, siehe Cleve, im VI Bande, p. 403. u. ff.

Schwaner, (Marcus) ein Quacker in Zittau, war eines dasigen Bürgers und Barethmachers Sohn. Er hat in seiner Jugend in dem Gymnasio zu Zittau den Grund seiner Wissenschafften geleget, nachgehends in Leipzig studiret, und von dar anfänglich zu Hamburg, zuletzt aber in Holland unterschiedene Conditiones als Informator gehabt, auch bey dem damahligen Kayserlichen Residenten Plettenberg eine Zeitlang als Schreiber in Diensten gestanden, nachgehends aber ist er unter die Quacker gerathen, bey denen er nicht nur eine geraume Zeit gewohnet, sondern auch durch Lesung Quackerischer Schrifften das Gifft ihrer abscheulichen Irrthümer dermassen eingesogen, daß er zu solcher Secte sich öffentlich bekennet, und deswegen nach Engelland begeben, allwo er bey einem Quackerischen Schulmeister vor Substituten gedienet. Als er darauf 1675 nach Zittau, sein väterliches Erbtheil abzuhohlen, kam, die Mutter aber ihme solches, wenn er nicht der verführerischen Lehre absagte, nicht abfolgen lassen wollte, gelangete die Sache, durch der Mutter Angeben, anfänglich vor das Stadt-Ministerium, weil er sich aber von seinem Wahn durchaus nicht wollte abwendig machen lassen, kam es endlich 1676 durch schrifftliche Denunciation der Geistlichen an den Rath daselbst, welcher sich deswegen im Leipziger Schöppen-Stuhl rechtlichen belehren ließ, was mit diesem Menschen vorzunehmen, welcher ihm Personal-Arrest und inquisitorische Vernehmung auf gewisse Artickul, nebst nochmahligen Unterricht des Ministerii, zuerkennet: welchem Rechts-Spruche auch der Rath aufs genaueste nachgieng. Weil er aber mit gröster Halsstarrigkeit auf seiner Meinung beharrete, wurden die deswegen ergangenen Acta zum anderweitigen Verspruch ins Leipziger Consistorium verschicket; welches ihn in dem eingelauffenen Urthel vor einen Ketzer erkläret, und die Sache zu gehöriger Bestraffung an die weltliche Obrigkeit verwies; Worauf denn derselbe durch abermahligen Ausspruch des Schöppenstuhls zu Leipzig aller seiner Güter vor verlustig erkläret, und das Land gäntzlich zu räumen, condemniret wurde; so auch an ihme würcklich vollstrecket wurde, indem er öffentlich von der Cantzel vor einen ketzerischen und verstockten Menschen erkläret, und seines Erbtheils vor verlustig gehalten, und aus der Stadt verwiesen wurde; Worauf er sich wieder nach Engelland gewendet, daselbst er auch wohl gestorben. Carpzov. Zittauische Chronicke, p. 44.

Schwanewede, eine von den vornehmsten alten adelichen Familien in dem Hertzogthum Bremen. Deren Stammschloß gleiches Namens, so nahe bey Blumenthal gelegen, ist in dem Kriege, welchen die Stiffts-Ritterschafft mit der Stadt Bremen geführet, 1308 zerstöret worden. Burckhard hat sich 1248 in einem Ertzbischöflichen Briefe, als Zeuge, unterschrieben. Ein andrer, Namens Burckhard, starb 1580, als Präsident der Bremischen Ritterschafft, und hinterließ 3 Söhne, von denen Arnd ein Vater worden Tonnies Heinrichs, Königl. Dänischen General-Majors, welcher sich unter dem König Christian V hervor gethan, und von welchem folgende merckwürdige Helden-That erzehlt wird: Es habe sich nemlich dieser Schwanewede als Königl. Dänischer Obrister den 29 August 1678. mit 100 Pferden von Lands-Cron nach Synderwieding begeben, allwo er 80 Dänen stehen lassen, und mit denen übrigen wäre er auf der Schweden Vortruppen, so 200 Mann starck gewesen, spornstreichs loßgegangen; da sichs denn zugetragen hätte, daß, weil die Seinige mit ihren Pferden nicht so geschwind hätten folgen können, er mit einem Rittmeister und 2 Cornetten in die Schwedische Vorwacht ungescheut eingehauen, und in schnellester Eil, ohne der andern Beyhülffe, 30 beydes auf der Stelle und in der Flucht bis an ihre Verschantzungen niedergemacht, und noch 7 Gefangene mit sich zurück gebracht. Ludolffs Schaubühne V Th. p. 485. Er starb hierauf 1680. Mushard Theatr. nob. Brem.

Schwanfeld, siehe Schwanenfeld.

Schwang, heißt insgemein so viel, als der Gebrauch, oder die Gewohnheit, siehe Gewohnheit im X Bande, p. 1398 u. ff.

Schwangau, (Hohen-) Schloß, siehe Schongau (Hohen-)

Schwangburg, (Hans von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde, so zwischen Graf Adolph zu Gleichen und Frauen Agnesen, gebohrner Gräfin von Hohnstein, im Jahr 1434 geschlossen worden. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 159.

Schwange gehen, (Im) *in usu esse* oder *vigere*, heißt in denen Rechten so gebräuchlich oder etwas gewohnt seyn, siehe Gewohnheit im X Bande, p. 1398 u. ff.

Schwan-

Schwangenau, (Hohen-) Schloß, siehe Schongau, (Hohen-).

Schwanger, siehe Schwangere.

Schwangere, schwangeres Weib, Lat. *Gravida, Prægnans, Imprægnata, Mulier, quæ habet uterum plenum*, Frantz. *Femme enceinte, grasse*, ist ein Weibsbild, das eine Frucht im Leibe empfangen hat. Wenn schwangere Weiber Quitten oder Coriander fleißig nehmen, bekommen sie gesunde, und mit einem lebendigen hurtigen Geiste begabte Kinder; von groben Speisen aber, als Zwiebeln, Bohnen und dergleichen, sollen tumme Kinder kommen. Was die Einbildung bey Schwangern auf ihre Frucht würcke, davon haben Harsdorfer, Digby, Th. Fled von den Kräfften der Einbildung, und andere fast unglaubliche Exempel. Die geringsten sind, daß durch fleißiges Ansehen eines Mohren, schwartze, eines gemahlten Bären, haarige Kinder zur Welt gebracht worden. Daher die Alten Fleiß angewendet, den Schwangern nichts als schöne Gestalten vor den Augen schweben zu lassen. Die Schwangerschafft an sich selbst ist für keine Kranckheit zu achten, so wenig als die Geburth, doch sind die Personen bey solchen Umständen vielen beschwerlichen Zufällen unterworffen. Daß eine Schwangere, wenn sie vor der Geburth stirbt, soll und muß geöffnet werden, ist unter dem Artickel, Geburth, (Kayserliche) im X Bande, p. 528. bewiesen worden. Besiehe Guinters Gynæcior. Commentar. de Gravidar. &c. cura, und Coschwitzens Colleg. Theoretico-pract. de Gravidar. &c. Regimine &c. De Privilegiis Prægnantium hat geschrieben Th. Actius, und de Cura Gravidarum, David Herlicius. Wer eine Person als eine Jungfrau heyrathet, dieselbe aber schwanger befindet, ist nicht schuldig, sie zu behalten, Wehner. Wiewohl andere das Gegentheil verfechten. Wer aber eine Jungfrau durch Geschencke, gute Worte und unabläßiges Anhalten verführt und schwängert, ist schuldig, sie entweder zu ehelichen, oder auszustatten. Nach dem Römischen Kirchen-Recht wird beydes zugleich erfordert. Es wäre denn, daß sie nicht mehr Jungfrau gewesen, oder weil die Sache rechtshängig, sich einen andern aufs neue schwängern lassen. Besold. ejusque Contin. Eine Schwangere kan sich nicht verheyrathen. Weswegen auch denen Wittwen eine gewisse Zeit gesetzet ist, in welcher sie zur zweyten Ehe nicht schreiten dürffen, bis so lange gewiß erscheinet, daß sie nicht schwanger seyn, welches nach den gemeinen Rechten ein gantzes Jahr zu seyn pfleget. Doch wird einem Weibe auf ihre blosse Anzeige nicht geglaubet, ob sie schwanger, oder nicht schwanger sey, sondern der Ausschlag von der Zeit erwartet, oder wenn es nöthig, sonderlich bey Adelichen Wittwen, die sich vor schwanger angeben, eine Besichtigung verordnet. Speidel Contin. Im übrigen müssen schwangere Weiber, um der Frucht willen, möglichst geschonet werden. Darum wer wissentlich einer Schwangern mit Schlägen oder Stossen wehe thut, härter gestrafft wird, als ein anderer. Wie denn, wenn sonderlich dadurch eine Mißgeburt verursacht worden, die Rechte solchen Falls verordnen, daß derjenige, so durch sein ungebührliches Schlagen oder Stossen darzu Gelegenheit gegeben hat, nicht weniger, als ein würcklicher Todtschläger am Leben gestrafft werden soll, wofern die Frucht allbereit lebendig gewesen. Ausser dem aber hat nur bloß eine willkührliche und ausserordentliche Bestraffung Statt. l. si quis. 38. §. qui abortioni. 5. l. Cicero. 39. ff. de pœn. l. si mulierem. 8. ff. ad L. Corn. de sicar. l. D. Severus. 4. ff. de extraord. crim. 2 B. Mose XXI, 22. u. f. Peinliche Hals-Ger. Ordn. art. 33. ibique DD. Hingegen kan auch eine Schwangere selbst weder mit der Lebens-Straffe, noch auch mit der Tortur, ja so gar nicht einmahl mit der Territion, beleget werden. Den Staupenschlag aber kan sie leiden, wenn sie noch nicht zur Helffte ist. Besold in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Schwangere, (Lattwerge für) Brandenburgische, siehe *Electuarium pro Gravidis*, Brandenburgicum, im VIII Bande, p. 747.

Schwangere, (Pest-Sälblein für) Bräuners, siehe Sälblein, (Pest) für Schwangere, Bräuners, im XXXIII Bande, p. 469.

Schwangere, (Pulver für) Pleisners, siehe *Pulvis Gravidarum* Pleisneri, im XXIX Bande, p. 1517.

Schwangeres Ey, siehe Ey, im VIII Bande, p. 2414.

Schwangere Frau, siehe Schwangere.

Schwangeres Weib, siehe Schwangere.

Schwangergehen, siehe *Gestatio*, im X Bande, p. 1300.

Schwangern, (Begierde der) abscheuliche und ungebräuchliche Dinge zu essen, siehe *Malacia*, im XIX Bande, p. 691. ingleichen *Pica*, im XXVIII Bande, p. 18. u. ff.

Schwangern, (Blähungen der) siehe Winde und Blähungen der Schwangern.

Schwangern, (Böse Feuchtigkeiten der) siehe Vieles Gewässer der Schwangern.

Schwangern, (Brechen der) siehe Brechen der Schwangern, im IV Bande, p. 1188. u. ff.

Schwangern, (Durchlauf der) siehe Ruhr der Schwangern, im XXXII Bande, p. 1660. u. ff.

Schwangern, (Eckel der) siehe Eckel der Schwangern, im VIII Bande, p. 149.

Schwangern, (Erbrechen der) siehe Brechen der Schwangern, im IV Band, p. 1188. u. ff.

Schwangern, (Fieber und Hitze der) hierzu dienen kühlende Wasser, und gelinde Clystire, wie auch Kühlsalben, ingleichen kühlende Dinge, als Salpeter-Artzneyen, eingemachte Kirschen, Johannis-Beeren, Gerstenwasser, Kühjuleppe, Ziegenmolcken. Gebet z. E. der Patientin eine aus geschälten Mandeln, Margendistel- oder Sauerampfferwasser, präparirten Perlen und weissen Corallen zugerichtete Milch öffters zu trincken, doch stopffet dieselbe etwas. Aeusserlich aber mag die Schwangere ihren Rücken mit Rosen- und Santel-Salbe schmieren lassen. Die antispasmodischen

modischen Pulver sind eine sehr gute Medicin wider die Fieber der Schwangern: angesehen man mit hitzigen Gift-Bezoar- und andern hitzigen Artzneyen bey Schwangern nicht kommen darf. Zuförderst sind, wie alle Kranckheiten, also auch die Fieber, bey Schwangern iederzeit weit bedencklicher und behutsamer zu tractiren, als bey andern: weil sie nicht nur der Mutter, sondern auch dem Kinde Schaden zufügen können, auf deren beyder Erhaltung man doch zu sehen hat. Ins besondere aber hält man die hitzigen Kranckheiten und Fieber bey denenselben für gefährlich, ja Hippocrates nennet sie schlechterdings tödtlich, indem er Sect. V. Aph. 30. saget: Mulierem uterum gerentem ab aliquo acuto morbo corripi, lethale est. Hitzige Fieber sind zwar bey allen nicht ohne Gefahr; vornehmlich aber bey Schwangern, und zwar aus zweyerley Ursachen: Denn 1) bey denen, die noch vor der Hälfte schwanger sind, mithin die Bewegung des Kindes noch nicht gespühret, pfleget gemeiniglich ein Abgang der todten Frucht, nebst einer Blutstürtzung zu erfolgen, wobey das Leben einer Mutter allezeit in Gefahr stehet; bey denen aber, da das Kind schon über die Hälfte ist, und sich bereits beweget hat, ist ebenfalls zu befürchten, daß das Kind entweder todt oder lebendig, als eine frühzeitige Geburth abgehe, wornach gemeiniglich die Mutter stirbet. Was im Gegentheil die kalten Fieber anlanget; so haben dieselben bey weiten die Gefahr nicht bey sich: denn man findet selten, daß sie eine unzeitige Geburth verursachten, wenn sie mit gehörigen Artzney-Mitteln besorget werden. Jedoch kömmt viel auf die Neigung zum Abortiren und andere Neben-Umstände an: denn es giebet viel Schwangere, die an hitzigen, ja gar Fleckfiebern kranck gelegen, und keinen Abgang der Frucht erlitten, auch selbst glücklich durchgekommen sind; hingegen giebet es auch andere, die bey kalten Fiebern abortiren. Immittelst bleibet freylich wahr, daß hitzige Kranckheiten leichter eine frühzeitige Geburth erregen, und gefährlicher sind, als kalte Fieber, und von letztern, wenn sie bey einer Schwangern in den letzten Monathen vorfallen, hat man angemercket, daß sie mehrentheils die Geburth beschleunigen, und frühzeitiger befördern; wie solches unter andern das Exempel bekräfftiget, welches Schaarschmidt, in seinen medicinischen und chirurgischen Nachrichten, im I. Jahrgange, p. 139. anführet. Wenn Schwangere mit dem 4 tägigen Fieber befallen werden, hat die Aderlaß ihren vortrefflichen Nutzen, weil diese Personen vor andern als vollblütige zu betrachten. Daher Hoffmann med. system. Tom. IV. Part. I. Sect. I. c. 2. §. 8. ausdrücklich saget, daß Schwangern bey 4 tägigen Fiebern das Aderlassen nicht allein nützlich, sondern auch höchst nöthig wäre, weil man sonst bey dem durch die Bewegungen des Fiebers zu sehr verstärcktem Umlauffe zu befürchten hätte, daß die Frucht zu frühzeitig abgehen möchte.

Schwangern, (Gelüsten der) siehe *Malacia*, im XIX Bande, p. 691. Ingleichen *Pica*, im XXVIII Bande, p. 18. u. ff.

Schwangern, (Grimmen im Leibe der) siehe Grimmen im Leibe der Schwangern, im XI Bande, p. 950.

Schwangern. (Hauptweh der) Dem Hauptweh der Schwangern ist meist mit äusserlichen Mitteln abzuhelffen; wolte man aber auch innerlich etwas brauchen, könnte es das Specificum cephalicum seyn. Im übrigen aber nehmet Eisenkraut- und Nachtschatten-Wasser, ingleichen Hollunder- und Rauten-Eßig, iedes vier Loth, gestossenen Safran einen Scrupel, Campher einen halben Scrupel, mischet es unter einander, machet es etwas warm, tauchet ein dreyfaches leinenes Tüchlein hinein, und bindet dasselbe der Schwangern um das Haupt. Oder:

Rec. Unguent. de Alabastr. Popul. ana. q. v.
M. S. Salbe, die Stirne und Schläfe damit zu streichen.

Oder: Rec. Unguent. de Alabastr. ℥ß.
Olei Aneth. destill. gtt. VI.
M. S. wie das vorige zu gebrauchen. Es befördert auch den Schlaf. Die Kopf-Schmertzen stellen sich bey vielen schwangern Personen in den ersten Monaten ihrer Schwangerschafft vornehmlich alsdenn und aus dem Grunde ein: weil das überflüßige Blut durch die aussen bleibende Reinigung nicht vermindert, noch durch die im Anfange noch zarte Frucht verzehret wird, auch dabey im Unter-Leibe, wegen der sich vergrössernden Mutter, nicht frey und ungehindert umlauffen kan.

Schwangern. (Hertzklopffen der) Das Hertzklopffen der Schwangern ist ein gefährlicher Zufall, und ist mehrentheils mit einer Kleinmüthigkeit und Furcht verbunden. Darwider dienet der anisirte Salmiakgeist, der agtsteinisirte Hirschhornsaft, das flüchtige Weinsteinsaltz, u. d. g. Als ein Specificum wird die wahre Corallen-Tinctur angegeben, wenn man 8, 10 bis 12 Tropffen einnimmt. Oder:

Rec. Aqu. Flor. Bugloss. Borrag. Rosar. Rorismarin. ana ℥ j.
Spirit. Corn. Cerv.
Magist. Perlar. Corallior.
Confect. Alkerm. ana ʒj.
Syrup. Granat. ℥ ß.
Spir. Vitriol. ʒj.
M. D. S. Tranck, des Tages oft einen Löffel voll zu geben. Oder nehmet von dem schönsten dicksten, rothen Scharlach, darauf streichet 1 Loth Confectio Alkermes incompl. reibet es mit einem guten Schlagwasser, und leget es auf die sogenannte Hertzgrube oder Mundloch des Magens, da wird die aufgestrichene Materie des andern Tages nicht mehr, sondern als wenn es eingezogen worden, seyn. Es kan auch über dieses ein halb Quentgen in einem Löffel Zimmt-Wasser oder Wein davon eingenommen werden. Oder nehmet Capaunen-Fett, so viel als genug, waschet solches etliche mahl mit Rosen-Wasser, salbet damit das Hertzgrüblein, und thut Melissenkraut darauf. Solches Kraut auf allerhand Art und Weise genutzet, thut wohl in Speisen und Getränken. Man kan auch solches Kraut frisch oder grün mit Weine oder Borragen-Wasser besprenget, vermittelst eines Tüchleins, auf die Hertz-Grube legen.

Schwangern, (Husten der) es ist dieses ein schlimmer und gefährlicher Zufall, und muß die Patientin eine gute Diät halten, und insonderheit alle Säuere, Schärfe, und sehr gesaltzenes meiden, hingegen fleißig Violen- oder Lakritzensaft lecken, und sonst gute Artzneyen wider den Husten gebrauchen, doch werden alle Mittel, so aus Schwefel zubereitet worden, ihr für schädlich geachtet. Ingleichen soll sie auch den Safran und die daraus verfertigten Artzneyen, nebst allen andern Mitteln meiden, welche die Frucht und Monathzeit treiben. Sonst ist dieses ein gutes Pulver, welches **Ettner** in seiner Hebamme p. 489 vorschläget, und also bereitet wird:

Rec. Sacchar. elect. ʒß.
Balf. Sulph. anisat. gtt. vi.
Olei Aurant. gtt. III.

M. S. Pulver wider den Husten, davon früh, Mittags und Abends eine gute Messerspitze voll zu nehmen. Auch thut gut dieses Zuckeröl: Nehmet lautern Zucker, Candiesbrod, oder candirten Zucker, zwey Loth, güsset darauf ein halb Pfund starcken Branntewein, thut es in ein zinnernes Schüsselgen, zündet es an, wenn es nun brennet, so rühret mit einem silbernen Löffelstiehl, und güsset am Rande gelinde nach und nach, zwey Untzen oder vier Loth Fenchel- oder Anieswasser, welches die Krancke am besten vertragen kan, zu, allezeit herumrührend, wenn das Feuer verlöschet, so nehmet, das rückstellige, und lasset es durch den Gaumen fein sachte abflüssen. Oder

Rec. Aquæ Cinamom. s. v. Menth. ana ʒiß.
Syrup. Liquirit. de prass. aa. ʒvj.
Aqu. Hyssop. ʒß.
Spir. foenicul. ʒij.

M. D. S. Oefters einen Löffel voll zu nehmen.

Schwangern, (Krampf der) *Spasmus Gravidarum.* Der Krampf, so sich in den Schencke'n der Schwangern oft begiebet, kan der Frucht nicht geringen Schaden verursachen, derowegen bey Zeiten auf gute Mittel zu dencken, und ist etwas gutes das Lorbeeröl, damit das Glied gegen Abend warm geschmieret, und hernach in warme Tücher gewickelt. Gleichen Nutzen hat das gewärmete Bibergeil- und Spickől; Es muß sich aber die Schwangere darneben hüten, daß sie nicht im Schlafe stets auf einer Seiten liegen bleibe; maassen solches sonst den Krampf leicht verursachet. Ferner dienet folgendes Oel:

Rec. Ol. Lumbric. Chamomill. Rut. Castor.
Foenicul. Anis. Macis, ana, q. j.

M. D. S. Oel, äusserlich warm zu gebrauchen. Oder:

Rec. Mucilag. fœnugræc. Sem. Lini, aa. ʒß.
Butyr. rec.
Pingu. anat. ana, ʒj.
Ceræ, q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Oder:

Rec. Ol. Succin. ʒß. Laur. destill. ʒiß.
Ungv. dialtheæ, ʒiij.
Ol. Lumbric. ʒß.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Oder nehmet eine junge Katze, brühet dieselbe in heissen Wasser, bis alle Haare weg seyn, das Eingeweide thut weg, den Leib aber füllet mit solchen Sachen aus: als

Hb. Salv. Hyssop.
Bacc. juniper.
Myrrh. pulv. ana. Ferner:
Adip. Cerv.
Pingu. Equ.
Ol. Cannab. ana. q. j.

Stosset alles mit einander, und füllet es in die Katze, bratet sie bey dem Feuer, und was heraus träufelt, hebet fleißig auf, denn es ist eine köstliche Salbe, womit man die krampfigten Glieder fleißig schmieren soll. Oder

Rec. Medull. Bubul q. j.

Siedet es, bis es dicke wird, wie eine Salbe, denn thut darzu:

Ol. Philosoph. Ceræ, ana, q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Oder:

Rec. Pingved. de Cane caltrat. q. j. Human. Vulpin. ana ʒß.
Ol. Juniper. ʒj. Lauri, ʒvj.
Vitriol. ʒß.

Mischet und machet es zu einer Salbe, damit reibet die Glieder bey der Wärme wohl. Oder:

Rec. Bacc. Juniper. rec.
Ol. Oliv. q. s.

Stosset es wohl unter einander, und salbet das Glied damit. Ingleichen nehmet eine Schlangenhaut, welche der alten abgezogen worden, und bindet es um das krampfigte Glied. Ingleichen eine Aal- oder Natterhaut um den leidenden Schenckel gebunden, thut auch gut.

Schwangern, (Küchlein zur übrigen Leuchte der) siehe *Rotulæ ad Phlegma Gravidarum*, im XXXII Bande, p. 1280.

Schwangern, (Ohnmachten der) siehe **Ohnmachten der Schwangern**, im XXV Bande, p. 1011.

Schwangern, (Reissen im Leibe der) siehe **Grimmen im Leibe der Schwangern**, im XI Bande, p. 950.

Schwangern, (Ruhr der) siehe **Ruhr der Schwangern**, im XXXII Bande p. 1660 u. ff.

Schwangern, (Schenckelgeschwulst bey) siehe **Schenckelgeschwulst bey Schwangern**, im XXXIV Bande, p. 1241.

Schwangern, (Schmertzen der Spannadern bey) siehe **Schmertzen der Spannadern bey Schwangern.**

Schwangern, (Schrecken und Zorn der) wenn eine Schwangere worüber sehr erschrocken ist, muß dieselbe bald ihr Wasser lassen, oder zu Stuhle gehen, und sich hüten, daß sie auf den Schreck nicht bald esse oder trincke, hernach aber mag sie stärckende Mittel gebrauchen. Nicht weniger kan eine erschrockene Schwangere einen Löffel voll von dem in wohlbestallten Apothecken befindlichen Schreck- oder Langens Kummerwasser einnehmen; befindet sich aber dieselbe auf den Gebrauch dieser und obgedachter Mittel nicht besser, so muß sie bey Zeiten ihre Noth einem geschickten Medico klagen, sonst kan sie gar leicht um die Frucht und Gesundheit, ja wohl gar um das Leben kommen. Zum Zorne und Alteration sind Schwangere auch gar sehr geneiget, welches niemals ohne Schaden abgehet, sondern Mutter und

Kind werden dadurch beschädiget, und öfters folget wohl gar eine frühzeitige Geburth darauf. Wider diesen Zufall gebrauchet man mit guten Nutzen dieses Pulver:

Rec. Matr. perlar.
Margarit. (klein und ungelöchert) ana ʒj.
Cort. Citr.
Off. Cruciform. Cerv. ana ʒß.
Flor. Borrag. Bugloss. aa. ℈j.

Stosset alles zu einem reinen Pulver, thut darzu:

Spec. de Gemm. frigid. ℈ß.
Ambræ, gr. IV.
Tabul. man. Christi, ʒj.
Fol. Aur. N. vj.

Reibet alles in einem Mörser fleißig durch einander, und lasset davon, die Dose einen Scrupel in Borretsch- oder wild Ochsenzungen-Wasser nehmen. Oder

Rec. Zingiber.
Galang.
Caryophyll.
Nucist.
Sem. Foenicul.
Off. Cruciform. Cerv. ana, ʒij.

Stosset alles klein, machet es zu einem Pulver, und mischet so viel Zucker darzu, als das Gewichte des Pulvers ist. Es wird nüchtern ein klein Löffelein voll auf einer gebähten Semmelschnitte, die in Malvasier oder sonst guten Weine eingeweicht worden, oder in einer Weinsuppen, wornach es der Frau beliebet, genommen, worauf eine Stunde gefastet wird. Es wird zur Präservation gebraucht, und stärckt die Frucht im Mutterleibe. Der Bals. Embryon. dienet auch, wie bekannt; Auch folgendes Tränckgen:

Rec. Bals. Embryon.
Aqu. Cinamom. ana, ʒj.
Ess. Succin. ʒß.

Mischet es untereinander, versüsset es mit gnugsamen Zuckerkand, und gebet es als ein herrlich stärckend Tränckgen, Löffelweise zu gebrauchen. Oder

Rec. Aqv. Foenicul. Meliss. ana, Cochl. vj.
Succ. Citr. ʒx.
M. S. Julep, Löffelweise zu gebrauchen.

Oder:

Rec. Confect. Alkerm. ʒj.
Aqv. Cinamom. q. j.
M. S. auf einmal zu geben. Oder:

Rec. Hb. Meliss. Mj.
Sem. Foenicul. ʒj.
Vin. ʒiv. coqv.

S. Decoct auf dreymal warm auszutrincken.

Oder:

Rec. Hb. Cypress. alb. Majoran. Rorismar. Crisp. menth. Chamomill. Lagop. ana, q. j.

Schweisset solche auf einem warmen Pfännlein, feuchtet sie mit rothen Weine an, und schlaget es über den Nabel. Dabey muß sich aber die Frau ruhig halten, und das Bette ohne Bewegung, Sorge und Traurigkeit hüten. Es dienet, wenn eine Frau sich sehr erzörnet, und besorget, das Kind möchte ihr abgehen.

Schwangern, (Schwindel der) siehe Schwindel der Schwangern.

Schwangern, (Seitenstechen der) siehe Seitenstechen der Schwangern.

Schwangern, (Stärckung der) siehe Stärckung der Schwangern.

Schwangern, (Stuhlzwang der) siehe Stuhlzwang der Schwangern.

Schwangern, (verdorbener Apperit der) siehe *Malacia*, im XIX Bande, p. 691. Ingleichen *Pica*, im XXVIII Bande, p. 18. u. ff.

Schwangern, (Verstopfung des Leibes der) siehe Verstopfung des Leibes der Schwangern.

Schwangern, (Verstopfung des Wassers bey) siehe Verstopfung des Wassers bey Schwangern.

Schwangern, (übermäßige Monathzeit der) siehe Übermäßige Monathzeit der Schwangern.

Schwangern, (vieler Schlaf der) siehe Vieler Schlaf der Schwangern.

Schwangern, (vieles Gewässer der) siehe Vieles Gewässer der Schwangern.

Schwangern, (vieles Wachen der) siehe Vieles Wachen der Schwangern.

Schwangern, (Wassersucht der) siehe Wassersucht der Schwangern.

Schwangern, (Weherthun der) siehe Weherthun der Schwangern.

Schwangern, (Winde der) siehe Winde und Blähungen der Schwangern.

Schwangern, (Zahnweh der) siehe Zahnweh der Schwangern.

Schwangern, (Zorn der) siehe Schwangern, (Schrecken und Zorn der)

Schwangern, (Zufälle der) siehe Schwangerschaffeszufälle.

Schwangernregiment, *Regimen Gravidarum*, oder wie sich schwangere Weibs-Personen zu verhalten haben. Eine schwangere Frau hat den Rath des Medici so wohl im natürlichen als widernatürlichen Stande nöthig; im natürlichen Stande wird eine gewisse Diät und Lebensart, die Kräfte der Mutter, als auch der Frucht zu erhalten, erfordert: nehmlich die Luft muß temperiret seyn, es werden scharfrüchende Sachen weggeschaffet, Speise und Tranck müssen von leichter Dauung seyn, und gute Nahrung geben; Speisen, welche den Harn treiben, Blähungen machen, und leichte gähren, müssen so viel möglich gemieden werden, als Petersilie, Pasternac, Gartenfrüchte, Meth, jung Bier und dergleichen; ferner welche gar zu sehr hartleibig oder dünnleibig machen. In Bewegung des Leibes oder Motion, im Wachen und Schlafen ist die Mittelstrasse zu halten, Schrecken und Zorn sind den Schwangern sehr schädlich, und besonders der Frucht, indem dadurch das böse Wesen, oder wohl gar derselben Tod im Mutterleibe zuwege gebracht werden kan. Dahero müssen solche Frauen nichts gräuliches sehen, noch erschreckliches hören, der Beyschlaf sey zur

zur Wollust mäßig, sonderlich aber nach der Helfte und in den letzten Zeiten der Schwangerschafft, wiewohl auch viele in den Gedancken stehen, die Geburth würde leichter gemacht, wenn man in den letzten Monaten oftermahls des Beyschlafs pflegte. Was das Aderlassen bey schwangern Weibern anbelanget, so ist man in diesem Stücke noch scrupulöser in den vorigen Zeiten gewesen, als heut zu Tage, da man aus der Erfahrung erlernet, daß eine mäßige Aderöffnung nicht so leicht eine frühzeitige Geburth zuwege bringe, als man sich vor diesem eingebildet. Es wird dannenhero meistentheils den vollblütigen Weibern, wenn sie zur Helfte sind, eine Aderlaß verordnet, um die gegenwärtigen oder noch zu besorgen stehenden Zufälle der Schwangerschafft zu erleichtern und zu verhüten: ja man wiederholet auch wohl kurtz vor der Niederkunfft dieselbe noch einmahl, damit man dadurch denjenigen Kranckheiten zuvor kommen möge, so die Sechswöchnerinnen nach der Geburth zu besorgen haben. Bey zustossenden Kranckheiten, als hitzigen Fiebern, Seitenstechen, Blutfluß und dergleichen, wo eine Aderlaß nothwendiger Weise erfordert wird, darff man auch kein Bedencken tragen, diese Operation in den erstern Monaten vorzunehmen, wie denn auch vielmahls die Umstände, wenn wegen Vollblütigkeit ein Abortus zu befürchten, solches insonderheit erfordern. Der Ort, wo man die Ader öffnet, ist wohl der sicherste die Median-Ader am Arme, doch sind in Praxi unterschiedene Exempel von schwangern Weibespersonen bekannt, da manche entweder aus Unwissenheit und Irrthum, oder auch aus bösem Absehen an Füssen zur Ader gelassen, und dennoch weder an der Frucht, noch an ihrer eigenen Gesundheit den geringsten Schaden erlitten haben. Die Menge, und wie viel man Blut weglassen soll, kan man nicht so genau bestimmen, sondern muß lediglich nach Befinden der unterschiedenen Umstände dem Urtheil eines verständigen Medici überlassen werden, doch geht derjenige am sichersten, welcher sich in diesem Stücke der Mittel-Strasse bedienet. Starcke Purgantzen sind den Schwangern sehr schädlich, weil sie die Kräffte sowohl der Mutter, als der Frucht schwächen, auch leicht unzeitiges Gebähren zu wege bringen können, dahero im Fall, da eine dergleichen Oeffnung des Leibes nöthig, gantz gelinde Laxantzen zu brauchen stehen, als pulpa tamarind. passular. Cremor. Tartari, Terr. foliat. Tartari mit Anis, Rhabarb. Syrup. de cichor. cum rhabarb. pilul. balsam. Becheri, Stahlii &c.

Z. Ex.

Rec. Pulp. passular.
tamarind. ana, ℥ß.
Sem. anisi,
coriandr. ana, ʒj.
Ebulliant in aqua font. ℥viij.
adde Colatur.
Syrup. rosar. solut. par.

Gebet dieses und bezeichnet es: Laxier-Tranck, auf einmahl.

Oder: Rec. Pulp. tamarind. ℥ß.
Cremor. Tartari ʒj.
Sal. Tartari gr. vj.
Syrup. de Cichor. c. rhabarb.
q. s.

Machet es zu einer Laxier-Lattwerge. Oder:

Rec. Magnes. alb. ʒß.
Tart. Vitriolat. gr. x.

Mischet und machet daraus ein Laxier-Pulver auf einmahl. Brechmittel sind noch weniger, wegen der damit verbundenen heftigen Erschütterung des Leibes, zu verordnen. Dasjenige Brechen aber, welches bey vielen Schwangern in ersten Monaten von freyen Stücken entstehet, ist mit weniger Gefahr verbunden. Clystire und Stuhl-Zäpfgen werden in den ersten und letzten Monaten sicherer als in den mittlern angebracht, sie müssen aber niemahls von scharffen, sondern vielmehr erweichenden Kräutern bereitet seyn, zum Exempel, aus einem Decocte von Gersten, Milch, Fleischsuppen; Nicht gefährlich sind die gelinde und mäßig gebrauchte Schweiß-treibende Mittel, angesehen sie sehr zuträglich befunden worden, wenn die Schwangern von der Pest, Venus-Seuche, Krätze und dergleichen angegriffen werden. Grüling schreibet in seinem Artzney-Buche pag. 499. u. ff. den Schwangern folgende Regeln vor: Es soll eine Schwangere, spricht er, sich hüten, vor übermäßiger Hitze und Kälte, ingleichen für Zorn, Schrecken, jählingen Aufstehen, Gestanck der Licht-Putzen, stinckenden Füssen, Miste, Schwefel und neuen Kalck, auch andern scharff-rüchenden Dingen, welche ihr zuwider sind. Gleichergestalt soll dieselbe, so viel möglich, alle Traurigkeit flühen, und nichts schweres tragen, oder aufheben, nichts weniger darff sie sich selbst kämmen oder bürsten, auch soll dieselbe nichts scheußliches oder schreckliches, als wenn man arme Sünder richtet, Vieh schlachtet, und dergleichen mehr, anschauen. Ferner ist ihr das enge Einschnüren, welches mit einem von starcken Fischbein gemachten Müder geschiehet, verbothen, massen solches verursachet, daß nicht allein ihr Kind dadurch ungestalt, und vor der Zeit gebohren wird, sondern sie auch selbst davon nach der Niederkunfft einen hangenden runtzlichten Bauch bekömmet. Weiter soll eine Schwangere meiden, stopffende, unverdauliche, geräucherte, sehr fette, saure, scharff gesaltzene, und starck gewürtzte Speisen, als Hirsen, Reis, harte Eyer, alte Schollen, Bicklinge, Stockfische, Heringe, geräucherte Schincken und Würste, ingleichen geräuchertes Fleisch, wie auch fette Caldaunen, und alles sehr fette frische Fleisch. Nichtsminder soll dieselbe gleichfalls Knoblauch, Zwiebeln, Senf, Meerrettig, Bohnen, Linsen und Erbsen, woferne es anders ihr Zustand leidet, meiden; solte sie aber nach solchen Dingen und andern Speisen hefftig lüstern seyn, so kan sie, um ihren starcken Appetit zu stillen, wohl davon aenüssen, iedoch mit dieser Vorsichtigkeit,

keit, daß sie ihren Magen nicht allzu sehr damit überlade, und dadurch sowohl sich, als ihrer Leibes-Frucht, Schaden zufüge. Hingegen soll eine Schwangere weiche Eyer, Weinmärten, und andere leichtdauige Speisen genüssen; ihr Trincken aber soll seyn, ein gesundes nicht sehr gehopffetes Bier, und ist ihr auch wohl darneben ein Trünckgen gelinden Weines zu gebrauchen erlaubet. Hiernächst soll auch eine Schwangere täglich zu Stuhle gehen, und da solches nicht geschiehet, den Leib mit Mitteln darzu gewöhnen. Wenn denn die Geburths-Zeit nahe ist, so muß eine Schwangere sich wohl, iedoch nicht zu viel und starck, damit kein unzeitiges Gebähren davon entstehe, mit Tantzen oder sonst bewegen, auch zu Zeiten baden, und nach dem Baden die Frucht wieder mit Mitteln stärcken. An statt des gemeinen Bades aber kan sie ein Wannen-Bad aus Wasser, worinnen Ibisch-Wurtzel, Steinklee, Chamillen, Bingel- und Pappel-Kraut gekochet worden, machen lassen, und wenn es nicht mehr heiß ist, sich bis an den Schooß hineinsetzen. Endlich kan sich auch eine Schwangere, wenn sie bald niederkommen will, mit GOtt versöhnen, das heilige Abendmahl, als die rechte und wahrhaftige himmlische Zehrung, gebrauchen, und alles, was zur Geburth von nöthen ist, fertig halten. Ob man den Schwangern in Pest-Zeiten eine Ader öffnen dürffe? ist im XXVII Bande, p 840. u. ff. unter dem Artickel, Pestmittel (chirurgische) erörtert worden; und wie solchen Weibspersonen in Pest-Zeiten überhaupt zu begegnen, lehret der Artickel **Pest-Patiente**, im XXVII Bande, p. 871. u. ff.

Schwangerschafft, *Gestatio, Gravitas* oder *Gestationis tempus*, wird diejenige Zeit genennet, binnen welcher die Frucht im Mutterleibe sich aufhält, darinnen wächset und zunimmt. Daß es strafbar sey, die Schwangerschafft heimlich zu halten, erhellet aus **Michael Alberti** Jurisprudent. medic. p. 19. 24. und 64. und daß sie allerhand Gemüths-Affecten erreget, beweiset das Exempel, welches eben dieser Schrifftsteller am angeführten Orte, p. 509. ausführlich abhandelt. Von denen Dingen, welche die Schwangerschafft verhindern sollen, schreibet **Christoph Hellwig**, in seinen Heimlichkeiten des Frauenzimmers, p. 400. u. ff. also: „Unter denen Stücken, welche den Samen „austilgen, oder die Schwängerung verhindern, „ist die Weide, welche bey dem Frauenzimmer die „Liebes-Begierde dämpffet, und die allzu grosse „Geilheit hemmet. Wenn nehmlich im Frühlinge die zarten Weiden-Reißlein abgeschnitten „werden, so flüsset ein Saft heraus, der, wenn er zu „einem Trancke gemachet, und der Frau gegeben „wird, verursachet, daß sie niemahls wieder einen „Appetit zu Liebes-Sachen träget. So verursachet ein Decoct von Weiden die Unfruchtbarkeit, wenn die Frau solches etliche Morgen früh „nüchtern trincket. Ingleichen saget man auch von „dem Safran und Würtze, daß sie das Schwangerwerden verhindern, wenn man sie gleich nach „dem Beyschlafe in die Schaam hinein stecke. „Der Borax, wenn er vor oder kurtz nach dem „Beyschlafe mit einem Decoct von Weiden ein„genommen wird, soll das Schwangerwerden „gleichfalls verhindern, wie die gemeine Sage lau„tet, die zugleich haben will, daß der Campher der „Liebe widerstehe, und folglich entmanne, wovon „der Vers also redet:

Camphora per nares castrat odore mares.

„Alleine, was den Campher anlanget, davon ist „das Gegentheil bekannt, daß nehmlich dessen Ge„brauch vielmehr geil macht. Ingleichen, wenn „nach dem Beyschlafe ein, von schwartzer Nieß„Wurtzel und Biebergeil gemachtes Zäpflein in „die Mutter gethan wird, so verhindert solches „auch das Schwangerwerden. Ja, wenn die „Frau den Anfang bereits darzu hätte, so würde es alles wieder zernichten. Man sagt von „einigen die Unfruchtbarkeit verursachenden Anhängseln, als das Hertzbein des Hirsches in der „Scham getragen; die Mutter von einem Mutterpferde, Achat, Smaragd oder Sapphier. „Die Zähne eines Knaben, wenn solche ausfallen, aufgehoben, ehe sie die Erde berühren, in „Silber gefasset, und über die Frau aufgehangen, „verhindern, daß sie nicht schwanger werden kan. „Hasenkoth einer Frau angehänget, so wird sie „nie schwanger werden. Oder, man hänge am „Bette die Haut von einem Mutter-Pferde auf: „Oder lasse sie Epheu-Körner essen. Oder, wenn „eine Frau, wenn sie itzt gebohren, einige Jahre „nach einander keine Kinder haben will, so bindet „sie in die Nachgeburt so viel Springkörner ein, „als sie Jahre unfruchtbar zu seyn begehret. Aber „alle diese Anhängsel kommen von alten Weibern „her, und mag solche glauben, wer da will. Es „wird auch bey einigen Schrifftstellern des Nestel„knüpffens gedacht, wodurch Mann und Weib „unfruchtbar seyn sollen, zum Exempel, so sollen „die Hahnen-Federn, wenn man sie blutig am „Bette aufhienge, den Bey-Schlaf verhindern. „Oder, etliche nehmen eine Nuß, theilen sie in „zwey Theile, legen iede Helfte in den Weg, durch „welchen Braut und Bräutigam gehen muß. „Wir wollen uns aber, Aergerniß zu vermeiden, „hierbey nicht weiter aufhalten. „

Schwangerschaffts-Kennzeichen, *Signa Imprægnationis & Graviditatis*. Es sind zwar viel Schrifftsteller, als **Ammann** in Medic. critic. p. 10. **Zacchias** Quæst. medico-legal. Lib. I. Tit. III. Quæst. I. n. 7. 15. und n. 45. 46. wo viele Schrifftsteller, sowohl von Medicis als Juristen angeführet werden; ingleichen **Carranga** de Partu naturali & legitimo, C. I. Sect. I. n. 33. p. 26. der Meynung, daß es keine wahren und ohnfehlbaren Kennzeichen der Schwangerschafft gäbe; jedoch weil der Medicus sowohl von ledigen, als verheyratheten Frauenspersonen, wegen dieser Sache offtmals angegangen wird, und er sich derohalben wohl in Acht nehmen muß, wenn er seine Ehre durch solche Prophezeihungen nicht verliehren will; Als hat er höchst nöthig, sich hierinnen wohl vorzusehen, und muß dannenhero alle Kenn-Zeichen weislich zusammennehmen, sie wohl gegen einander halten, selbige

bige bestens prüfen, und letztlich denn sein Urtheil klüglich und mit gutem Bedacht davon fällen. Es fraget sich nun: Ob man aus dem Harne und besonders aus demselben alleine, gewiß schlüssen könne, daß eine Frau empfangen habe? **De la Riviere**, Doctor der Artzneykunst und Leibartzt des verstorbenen Printzens von Conde, welcher zu Paris eine Schrift herausgegeben, so er le miroir des Urines, oder einen **Harnspiegel** nennet, darinn er sich zu beweisen bemühet, wie aus dem Harne unterschiedenen Temperamente, und die Ursachen aller Kranckheiten zu erkennen seyn, dieser will insonderheit in eben diesem Buche die Schwangerschaft gantz gewiß aus dem Urine beurtheilen, ja so gar die Monathe, auch, ob eine Weibs-Person ein Bübgen, oder Mägdgen trage, andeuten. Er schreibet, im ersten Monathe sähe der Urin dick, trüb und röthlicht aus. Wenn das Trübe in die Höhe steige: so sey sie mit einem Sohne schwanger; falle es zu Boden: so sey es eine Tochter. Er gehet die Monathe weiter hindurch, da es denn auf den Antrieb nach der Mutter immer mehr und mehr ankömmt. Wenn kleine Körngen darinn zu sehen: so entstehe es daher, weil die Schwangern bey ihren Stuhlgängen selten, oder wohl gar keine Winde gehen liessen: und was dergl. mehr ist. Bes. Br. ßlauischer **Sammlungen von Natur- und Medicinischen Geschichten** vier und zwantzigsten Versuch anno 1703 Mens. Jun. Artic. 9. p. 670. Es hat aber nicht nur **de la Riviere**, sondern noch viele andere, schon in alten Zeiten, groß Prahlens in Erkänntniß schwangerer Frauen aus dem Urine gemacht. Unter diesen ist **Rhasis** der erste, der den Urin geschwängerter Weibs-Personen in Continent. XXXI. Tract. I. also beschreibet; daß, ob er wohl helle sey, jedennoch ein Wölckgen zu oberst schwimmen habe, und insgemein viele kleine auf- und niedersteigende Körngen in sich darweise. Bes. **Rejes** in Elys. iucundar. Quaest. Camp. Qu. 49. §. 9. u. ff. p. 609. Dem ist **Avicenna** Libr. II. Fen. II. Summ. II. Doctrin. III. ingleichen Libr. III. Fen. XXI. Tractat. II c. 12. nachgefolget, welcher an einem Orte also davon redet: Wenn der Urin einem trüben Weine, oder einer Erbsenbrühe gleichet: so sey es ein gewisses Kennzeichen der Schwangerschafft. Gleich im folgenden Capitel aber widerspricht er sich selbst, wenn er vom Urine besamter Frauen ausgiebet, daß er hell, citronengelb, doch etwas auf weiß zielend, auch mit einem Wölckgen, auch herumzühenden Körngen begabet sey. Obwohl dieser **Avicenna**, wie wir schon gesaget, sich selbst widerspricht: und also die Schwachheit im Urinprophezeyen der Schwangern genung an den Tag leget: so hat es ihm jedoch an Nachfolgern nicht gefehlet, sintemal **Johann Falcon** in Tract. de Affectib. Mulier. c. 18. in Annotat. ad Gainerium, **Gordon** in Regimine Praegnantium c. 15. **Fernel** in Patholog. c. 17. **a Castro** de Natura muliebrium. c. 7. **Bonaciola** de Format. Foetus c. 4. **Joelius** in Univers. Medicin. Tom. IV. Sect. III. de Urin. Signif. **Savanarola** de Aegrit. Membr. Generat. Rubr. XXII. & Tract. de Urinis Rub. X. **Mercatus** de Affect. Mulier. Libr. III. c. 6. **de Fontecha** in Privileg. I. Praegnantium. **Martin Pansa** de Propaganda vita und andere mehr, sich nicht gescheuet haben, aus denen im Urine hin und wieder schwimmenden und einem Sonnenstaube gleichenden Körpergen die Empfängniß eines Weibes zu bestimmen. Ja es finden sich so gar noch heutiges Tages Aertzte, welche sich unterfangen, aus überschickten weiblichen Urine von der Schwangerschaft ein Urtheil zu fällen. Diese sagen, wo in demselben keine Stäubgen sich befinden, die in dem Wölckgen, nach einer kleinen Rüttelung des Glases, auf- und niedersteigen, und wenn das Glas zur Ruhe niedergestellet wird, sich gleichfalls niedersetzen; so bedeutete es bey sonst gesunden Weibs-Personen eine Schwängerung. Ingleichen, der Urin einer Schwangern sey vom ersten, bis zum sechsten Monat bey nahe goldgelb und sehr trübe, auf welchem kleine Stäubgen, wie Sonnenstäubgen, schwimmten, welche, wenn sie sich aneinander ballten, mitten im Urin ein Enaeorema, wie klar geschlossene Wolle formireten. Gegen den siebenden Monat veränderte sich die feine Farbe und würde wie Wasser, worin Kalbsfüsse gekocht sind. Wenn aber die Zeit der Niederkunft sich herannahete: so würde der Urin roth und trübe ꝛc. Einige aber, die in der Sache gewisser gehen wollen, machen besondere Versuche mit dergleichen Urine, und alsdenn lassen sie erst ihr unvergleichliches Urtheil davon hören. Der bekannte frantzösische Schriftsteller **Nicolaus Venette**, Doctor der Artzneywissenschaft und Königl. Professor der Anatomie und Chirurgie zu Rochelle, hat in seinem Tractate de la Generation de l'Homme, sonst Tableau de l'Amour conjugal genannt, Partie III. chapitre 3. p. 349 unterschiedliche derselben angeführet, indem er sagt: Etliche dieser überwitzigen Urinbeseher nehmen einen solchen Urin, schütten ihn in ein küpfernes Becken, in welches vorher eine wohlpolirte stählerne Nähnadel gethan worden, lassen nachmals solchen über Nacht stehen. Wenn sie nun des andern Morgens rothe Rostdüpfgen auf derselben gewahr werden: so zweifeln sie nicht an der Weiber Schwangerseyn. Andere besehen dieses Wasser, so bald es gefangen, und wenn sie dasselbe trübe und citronenfarbigt, mit kleinen Stäubgen angefüllet, befinden, welche auf- und nieder steigen, so sagen sie für gewiß, daß sie empfangen habe. Andere vermengen Urin und Wein, und schütteln es untereinander; sieht nun diese Vermischung so denn wie aufgesottene Bohnenbrühe: so behaupten sie ebenfalls, daß die Frau schwanger sey. Noch andere lassen den Urin etliche Tage hindurch in einem wohlverstopften gläsernen Gefässe stehen, hernachmals seigen sie denselben durch Taffent, da sollen alsdenn kleine Würmgen im Urine der Schwangern zu sehen seyn. Allein aus allen bisher erzählten Anmerckungen ist in diesem Stück so wohl, als in andern, aus dem Glasbegucken, wahrsagenden Zuständen des menschlichen Leibes, niemals was gewisses zu bestimmen; sintemal aus der verschiedenen Beschreibung eines solchen Urins dieses genugsam zu ersehen ist. Denn da wird derselbe bald dunckel bald hell, bald Citronengelb, bald auf weiß zielend, bald roth, bald mit einem Wölckgen, bald aber mit kleinen Körngen begabet; bald einem trüben Weine, bald einer Erbsen- oder Bohnenbrühe gleichend, und was dergleichen mehr ist, von diesen Brunzverständigen

vorgestellet. Dannenhero haben schon viele kluge Aertzte wider dieses betrügliche Urinbeschauen geschmählt, ja selbiges gäntzlich verworfen. **Valesius** sagt in Controvers. III. c. ultim. also davon: Hierdurch geschicht es, daß viele, welche durch Hinterlist dahin gebracht worden, daß sie so unbedachtsam gehandelt, und aus dem Urine beurtheilen wollen, ob eine Frau schwanger sey, oder nicht, lächerlich geworden sind; welches hernach der sämtlichen Artzneykunst zur grossen Schande gediehen ist. **Foreest** spricht lib. II. de Incremento Urinarum c. 3. ausdrücklich, daß man weder das Geschlechte noch die Schwängerung aus dem Urine erkennen könnte. Eben dieser Meinung ist auch **Lemosius** lib. II. de Praedicendi Rat. c. 5. und **Zacchias**, welcher libr. I. leg. III. Qu. 2 Quaestion. Medic. Legal spricht: So wenig als jemand aus dem Urine die geheimsten Gedancken einer Frauen erforschen kan, eben so wenig kan er auch aus demselben erkennen, ob sie schwanger sey, oder nicht. Und solche Aertzte, welche sich rühmen, daß sie bloß aus dem Urine so etwas erkennen wollten, sind als Betrüger würdig, daß sie verlachet, und für verwegen und unwissend gehalten werden. Denn die Unwissenheit wird allezeit von der Verwegenheit und Unverschämtheit begleitet, wie **Hippocrates** Libr. de Lege saget. Giebet man denenselben, ohne daß sie es wissen, Urin von einem Manne oder Thiere zu besehen; so werden selbige nach ihrem Urtheil ebenfalls schwanger seyn müssen. Dieser angeführten Aertzte Meinungen stimmen bey **Joubert** de Error. Popular. libr. III. c. 3. **Salvian.** libr. II. de Urinis c. 8. **Thoner** in libr. IV. Epist. 21. **Mercurialis**, welcher in libr. de la Commare c. 10. denjenigen Artzt sehr geringe schätzt, der sich unterstehet, dergleichen aus dem Urine wahrzunehmen, oder sich wohl gar damit viel weiß. Eben so hält **Campolongus** libr. de Affectibus Uteri c. 2. denjenigen für keinen rechtschaffenen Artzt, sondern für einen Betrüger, der aus dem Urine von der Schwangerschaft der Weiber urtheilen will. Ferner stimmen ihnen bey **Gordonius** in Tract. de Urinis c. 3. **Plater** in Quæstion. Med. Centur. Posth. Qu. 69. **Lange** Tom. I. Epist. 39. **Zacut** de Prax. Mirand. libr. II. Obs. 139 und 147. **Rivinus** in Diss. Medic. de Medico superstitioso. p. 17. und viele andere Schriftsteller mehr, welche **Reies** Elys. Jucund. Quæst. Camp. Qu. 49 anführet. Besonders hat **Valentin Kräutermann** in seinem curiösen und vernünftigen Urinartzte, wegen dieser Sache, einem Artzte, der von neugierigen Weibsbildern deswegen öfters überlaufen wird, einen artigen Rath mitgetheilet. Er spricht: „Wenn einem Artzte ein Urin gebracht wird, von einer Weibs-Person, und er „wird gefragt, ob die Person schwanger sey, oder „nicht: so sage er nichts gewisses darauf, wo er „nicht aus Erzählung anderer Umstände ein mehrers vernimmt. Ja sie wollen auch wissen, ob „ein Sohn oder eine Tochter im Leibe vorhanden, „so bald der Artzt nur ein Wörtgen von der „Schwängerung gelallet. Triffts nun nicht ein: „wie denn dem Urine alleine hierin nicht zu trauen: „so wird er nur verlachet. Es bringen auch dergleichen Personen oft selbst den Urin, geben sich „für Jungfern aus, klagen, daß sie ihre Zeit nicht „haben, wären ungesund, und sind doch bemannet, „begehren auch wohl dergl. treibende Artzneyen. „Trauet nun der Artzt dem Urine allein, und denen „darinn schwimmenden und nicht schwimmenden „Stäubgen (Aromis) und giebet ihnen keine Purgantz, oder Artzneyen, nach ihrem Geschmack: so „laufen sie zu einem andern, welcher des **Vespasianus** Wahlspruch heget: Lucri bonus odor ex re „qualiber. Es ist ein jeder Gewinn angenehm, man „mag ihn aus einer Sache zühen, aus welcher man „will. Giebt man ihnen aber etwas, und es schlägt „schlimm aus: so hat der Artzt ein Brandmal im „Gewissen. Dannenhero hat man sich hierinne „wohl in Acht zu nehmen.„ Und im 43sten Capitel des angeführten Tractats sagt er also: „Daß „eine Schwängerung aus dem Urine könne geschlossen werden, wird von den Aertzten theils behauptet, theils verworfen. Die meisten und verständigsten halten es für unmöglich, weil es niemals gewiß und scharf bewiesen werden kann. „Ob sich gleich bey dem Urine der Schwangern ein „und andere Veränderung spüren läßt: so ist doch „noch nicht erwiesen, daß der Urin bey allen schwangern Frauen also beschaffen seyn müsse, massen „sich das Gegentheil häufig zeiget, da der Urin die „Schwangerschaft andeutet, nichts desto weniger „aber die Person an einer Cacherie, oder an andern Verstopfungen kranck ist. Derowegen „hat sich der Artzt wohl vorzusehen, daß er nicht „hinters Licht geführet werde. Denn zum öftern „wollen ihn böse Leute versuchen, was er zum Urin „spreche, damit sie ihn hernach verlachen und beschimpfen mögen.„ Soll also ein vernünftiger Artzt dem Wasser allein in diesem Stücke nicht trauen, anders möchte es ihm gehen, wie dem sonst berühmten hundert und fünf und dreyßig Jahr erlebten arabischen Artzte, dem **Avenzoar**, welcher sich den Urin so betrügen lassen, daß er sein eigenes Eheweib durch starck treibende Artzneymittel um ihre Frucht gebracht, wie er diesen Fehler libr. II. Theis. Tract. III. c. I. selbst gestehet. Siehe **Lindenius** Renovatus p. 2. **Castellanus** in Vitis Illustr. Medicor. p. 141. Oder wie jenem deutschen Artzte, der, als ein überkluger Crystallenschauer, sein gantzes Ansehen durch ein abgeschmacktes Urtheil vom Urine verlohren, dessen der Breßlauis. Doctor **Kundmann** im 24 Versuche Breßlauis. Samml. von Natur- und Medicingeschichten an. 1723 Mens. Jun. Artic. 9. p. 673 gedencket. Geschicht es aber jezuweilen, daß Aertzte gefunden werden, die sich rühmen, sie könten aus dem Urine die Schwangerschaft erkennen: so kan man nur versichert seyn, daß lauter Betrügereyen dahinter stecken, und daß solche Urinärtzte nicht so wohl aus dem Wasser, als aus den andern Umständen, die sie durch künstliches Nachforschen erfahren und entdeckt, dasselbe zu erkennen pflegen; wie dieses **Cotta** in einem englischen Tractate, genannt: Ashort discoverie of the un observed Dangers of severall severall Scorts of ignorant & inconsiderate Practisers of Physik in England, das ist: **Eine kurtze Entdeckung der unvermerckten Gefährlichkeiten, deren man sich von unterschiedlichen Orten unverständiger und unvorsichtiger Practicanten der Medicin in Engelland zu befürchten hat**, aus der

Bekanntschafft eines solchen spitzfündigen Artztes angeführet hat. Als dieser etwa zwey oder drey Tage vor seinem Ende gebeten worden, er möchte doch, der Nachwelt zu gute, die Wissenschafft offenbaren, um deren willen er so hoch geachtet gewesen, daß er nehmlich den Frauen aus dem Wasser genau sagen können, ob sie schwanger wären, oder nicht, hat er folgende Antwort gegeben: „Ich „habe, sagt er, diese Kunst eine lange Zeit getrieben, und allezeit Ehre davon gehabt, und weiß aus „der Erfahrung, daß es lauter ungewisses Ding, „aber gewisser Betrug sey. Derowegen ist es „nicht werth, daß es bey der Nachwelt gedacht, „oder eine Kunst genennet werde.„ Diesem stimmet Brian bey, wenn er in der Vorrede seines englischen Wahrsagers aus dem Urine also spricht: „Ich bin meines Theils hierinn so glücklich gewesen, daß ich selten in meiner Weissagung gefehlet, wenn ich den Frauen aus dem Wasser (wie „sie glauben) gesaget, daß sie schwanger wären, „wenn mir nur diejenige, so mir das Wasser gebracht, von derselben Zustande hat berichten, „und mir auf gewisse Fragen, die Zeichen der „Empfängniß betreffend, antworten können. „Absonderlich ward ich einst von eines Rathsherrn „Frau, wegen dieses verschmitzten Betrugs (ich „schäme mich nicht, es also zu nennen) in einer lustigen Gesellschafft zu Canterbury in Beyseyn „zweene andern Aerzte höchlich gerühmet, welche „ihnen unter die Augen sagte, ich wäre der gelehrteste Doctor in der ganzen Stadt, weil ich ihr „aus dem Wasser gesagt, daß sie schwanger wäre, „auch ganz genau getroffen, wie lange sie schon „mit dem Kinde gegangen. Hätte mir aber die „Wasserbringerin nicht mehr Anzeigung gethan, „als das Wasser, würde ich schwerlich solches zu „sagen gewaget haben. Weil ich die Frau kannte, auch wußte, wie lange es war, da sie das „letzte Kind gehabt, und wie lange Zeit sie gemeiniglich von einem Kindbette zum andern zu haben pflegte, auch daß sie ihre Kinder selbst säuget, „möchte ich wohl etwan aus einigen Muthmassungen geurtheilet haben, daß sie schwanger sey, „und mir gleich die Überbringerin auf meine Fragen, die wir vorhin zu thun pflegen, nichts hätte „antworten können, wenn auch das Wasser keine Schwangerschafft angezeiget hätte, wie es „solches niemahls thut. Ich darf wohl sagen, „daß die gute Frau gewiß glaube, daß ich es bloß „aus dem Wasser gesehen, daß sie schwanger sey, „weil ich vor dismal nichts darwider gesaget. „Sie ist auch nicht so sehr, wegen ihrer Leichtgläubigkeit, als ich, wegen meines Betrugs zu tadeln. „Damit ich aber bey ihr und bey andern Frauen, „welche ich betrogen, wieder gut machen möge, „was ich versehen: habe ich in diesem Büchelgen die listigen Ränckе beschrieben, durch welche „ich erkannt habe, daß sie schwanger wären, an „welchen auch sonst ein jeder Artzt, daß andere „Frauen schwanger seyn; durch welche wir uns „auch erkundigen der Kranckheit des Geschlechts, „der Temperamenten und anderer Dinge mehr, „daß es scheinet, als sehen wir solches alles aus „dem Wasser; welche vor diesem von Niemand „ans Licht gegeben, ob sie gleich von vielen, mehr „als zu sehr, gebraucht worden sind.„ Und dieses, was dieser Schrifftsteller allhier in seiner Vorrede versprochen, hat er auch richtig gehalten, sintemahl er in besagten Tractätgen die listigen Betrügereyen des Wasserbeschauens sattsam an den Tag geleget, und gewiesen, wie man durch künstliche Griffe hinter die Wahrheit kommen, und selbige nachgehends, als aus dem Uringlase, gleich einem andern Hexenmeister, entdecken könne. Es verdient dannenhero fein wohl gelesen zu werden, und daß es von Johann Reinh. Stolbergen ins Deutsche übersetzet worden. Dieses mag genung gesagt seyn von dem ersten Kennzeichen, nehmlich vom Urine. Es fragt sich weiter: Ob das Aussenbleiben der monathlichen Reinigung für ein unfehlbares Zeichen der Schwangerschafft gelten möge? Hier dienet nun zur Antwort, daß zwar bey einer gesunden Person die Monat-Zeit gemeiniglich vor der Schwängerung zu flüssen, nach derselben aber aufzuhören pflege. Allein, weil auch Fälle vorhanden sind, daß dieselbe theils vor und nach der Empfängniß niemahls geflossen ist, dergleichen Mauriceau Observ. 426. Zacchias Quæst. Medicolegal. libr. I. Tit. III. Qu. I. n. 29. 30. *Ephem. Nat. Cur.* Cent. VII. & VIII. Obs. 72. angeführet haben; theils während der Schwangerschafft beständig fortgeflossen ist, besiehe Realdus Columbus in Anatom. XII. p. 460. Mercatus de Mulier. Affect. libr. IV. c. 16. Bartholin Anatom. Hist. Cent. III. hist. 13. Hildan Observat. Chirurg. Cent. V. hist. 41. *Ephem. Nat. Cur.* Dec. I. A. III. Obs. 80. Blegny Zodiac. Gall. Ann. 1680. Jul. Obs. I. Frankenau Satyr. Med. XV. p. 268. Reubner in Obs. p. 15. Zacut Lusitan Medicor. Principior. Histor. p. 6. Riedlin. Cur. Med. XV. Horst Obs. Med. Singul. Part. II. Libr. I. p. 67. 74. Breßlauische Sammlungen von Natur- und Medicin-Geschichten 38ster Versuch p. 555. *Act. Erudit. Lipsi.* Ann. 1691. Mens. Mai. p. 232. Brassavola in Hippocr. Sect. V. Aphorism. 60. Schencke de Grauid. Libr. IV. Obs. 19. 20. Solenander Sect. V. Consil. 15. Über dieses sind auch Exempel aufgezeichnet, da die monatliche Reinigung sich nur allein Zeit der Schwangerschafft hat spüren lassen. Bes. *Eph. Nat. Cur.* Dec. I. Ann. III. Obs. 348. ingleichen Cent. I. & II. in Append. p. 203. und Cent. VI. und VII. Obs. 75. p. 335. Riedlin Observ. Med. 98. Da nun dieses also ist, so hat man hierinn Sorgfalt anzuwenden, und der Artzt muß nicht alsobald eine Gewißheit aus der Schwängerung machen, wenn die monatliche Reinigung ins Stecken gerathen ist; sondern die andern Neben-Umstände zugleich mit in Betrachtung ziehen, besonders weil sich zuweilen dergleichen bey keuschen und reinen Jungfern zuträget. Bes. Lange Miscellan. Curios. p. 110. no. 13. Marcellus Donatus Histor. Medic. Mirabil. Libr. IV. c. 23. Hippocrates Epidem. Libr. V. Sect. XI. c. 5. Deswegen giebt der berühmte Artzt und Hebammenmeister, Doctor Frid, in seinem Collegio manuscripto über des Mauriceau Liv. I. chap. 4. p. 91. folgenden Rath, wenn er spricht: „Die meisten Zufälle und Zeichen der Schwangerschafft sind sehr „mißlich und betrüglich, indem denselben ein nicht „schwangeres und reines Frauenzimmer, wegen „Hinterhaltung des monatlichen Geblütes, eben

so

»so wohl, als ein schwangeres unterworfen. Gleich-
»wohl, da in der medicinischen Praxi täglich ge-
»schicht, daß ledige Frauens-Personen, welche ihr
»monatliches Geblüte verlohren, solches durch
»Artzney-Mittel wieder wollen zum Vorschein ge-
»bracht wissen, und dennoch öffters keine Kranck-
»heit des Leibes, sondern eine heimliche Schwan-
»gerschafft daran Schuld ist, welche sie aufs beste
»zu verdecken wissen, und durch dergleichen Mit-
»tel zu vernichten trachten: Weil auch über das
»verheyrathete Weibs-Personen, insonderheit die-
»jenigen, welche sehnlich wünschen, Kinder zu ha-
»ben, sich alsobald einbilden, sie wären schwanger,
»sobald ihr monatliches Geblüte nur einmahl aus-
»sen bleibet, oder sie sonsten eine Veränderung bey
»sich spüren; ob sich schon in der That offtmahls
»das Gegentheil ereignet: Weil auch ferner über
»dieses alles ein Artzt öffters gefragt und zu Ra-
»the gezogen wird: als ist höchstnöthig; daß er
»hierinn alle mögliche Behutsamkeit gebrauche,
»wofern er sich nicht selbst in Schand und Strafe
»bringen und ein böses Gewissen verursachen will.
»Derohalben, wenn eine Frauens-Person über
»die Hinterhaltung des monatlichen Geblütes kla-
»get, und, um solche wiederzubringen, Artzneyen
»verlanget: so fragt man: 1) Ob sie solches Ge-
»blüte frühzeitig bekommen habe? 2) Ob sie sol-
»ches hernach alle vier Wochen starck, oder wenig,
»und wie viel Tage lang gehabt? 3) Ob sie,
»wenn sie solches gehabt, alle Speisen und Ge-
»tränckе ohne Unterscheid geniessen dürfen, ohne
»darauf eine Beschwerlichkeit zu spüren? 4) Wie
»lang es bereits sey, daß sie solches Geblüt ver-
»lohren? 5) Was für Beschwerlichkeiten sie
»davon spürte, und ob solche alsobald nach Aus-
»bleibung des Geblütes, oder spät darnach sich
»eingefunden hätten? 6) Ob sie eine Veränderung
»in den Brüsten verspüre, und worinn solche be-
»stehe? 7) Besehe man den Urin, ob solcher na-
»türlich ist, oder nicht? 8) Betrachte man ihr Ge-
»sicht, ob solches an Farbe frisch und gesund ist?
»Wenn sie nun die drey ersten Fragen mit ja be-
»antwortet, und anbey sagt, sie hätte es allezeit
»starck und etliche Tage lang gehabt, und kan
»gleichwohl keine Haupt-Ursache anführen, wo-
»durch sie es verlohren; und wenn über dieses schon
»etliche Monate verflossen, daß solches aussen ge-
»blieben, sie aber gleich Anfangs Widerwillen vor
»dem Essen, und des Morgens Uebelseyn, oder Er-
»brechen nach Tische verspüret, anbey gestehet, die
»Brüste würden grösser, und der Unterleib härter,
»der Harn aber natürlich aussiehet, und die Farbe
»im Gesichte frisch und gut ist: so kan aus allen die-
»sen Zeichen, wenn man sie zusammen nimmt,
»muthmaßlich, aber nicht gewiß geschlossen werden:
»die Person sey schwanger. Man lasse aber den ha-
»benden Verdacht nicht mercken, sondern verschrei-
»de unschuldige Artzneyen, als eisenhafte ꝛc. oder
»verweise sie auf eine andere Zeit, unter dem Vor-
»wande, die jetztmalige Zeit sey nicht bequem, das
»monatliche Geblüte zu treiben, sondern es müsse
»dazu, wie es denn auch in der That wahr ist, die-
»jenige Zeit gebraucht werden, zu welcher sonst
»das Geblüte sich ordentlich erzeiget hat. Unter-
»dessen erkundige man sich genau ihres Lebens hal-
»ber, insonderheit ob sie jederzeit die Artzneyen wil-
»lig genommen habe; Ist dieses letztere nicht, und
»sie nimmt solche anjetzo gar gerne: so ist solches
»ein gar kräfftiges Zeichen der Schwangerschafft.
»Wenn nun auf solche Art vier bis fünf Wochen
»verflossen sind, und die Beschwerlichkeiten mehr
»zu- als abnehmen, und sie gleichwohl mehrere Artz-
»neyen verlanget: so gebe man den habenden Ver-
»dacht den Ihrigen, oder ihr selber zu verstehen,
»und wo sie nichts bekennen will: so schlage man
»die Fühlung des untern und innern Leibes vor,
»welche, wie jetzt folgt, die Schwangerschafft gänz-
»lich entdecken und bestätigen wird. Wenn nun
»aber ein verheyrathetes Frauenzimmer zu wissen
»verlanget, ob sie schwanger sey, oder nicht? und
»oben angeführte Fragen gedachtermassen beant-
»wortet, auch übrige gemeldete Umstände sich bey
»ihr befinden: so kan bey ihr die würckl. Schwan-
»gerschafft noch sicherer als bey der ledigen Person
»gemuthmasset, die Gewißheit aber davon nicht
»eher versichert werden, als bis man zwischen dem
»vierten und fünfften Monate ihren Leib äusserlich
»und innerlich zu fühlen die Erlaubniß hat. Als-
»denn befühle man erstlich den Nabel, macht sol-
»cher kein in den Leib gehendes Grübgen mehr,
»und gehet vor den Leib heraus: so ists ein Zei-
»chen der Schwangerschafft, welche, je nachdem
»der Nabel wenig oder weit herausgehet, zugleich
»anzeiget, wie viel, oder wenige Zeit annoch zum
»Ende der Schwangerschafft übrig sey. Zwey-
»tens lasse man die Frau bey nüchternen Leibe und
»leeren Hemde sich bloß auf den Rücken legen, und
»die Fersen in etwas nach den Hintern ziehen, lege
»alsdenn die flache Hand überzwerg auf den Un-
»terleib, so daß der kleinste Finger das Scham-
»bein berühre, heisse die Frau starck Athem holen,
»und eben so starck wieder ausblasen, drücke als-
»denn währender dieser letztern Zeit der Frauen
»leib gelinde hineinwärts: so wird man die runde
»Härte der Mutter, wenn die Frau schwanger ist,
»wie nicht weniger die Bewegung des Kindes spü-
»ren, so die Frau bereits zwantzig Wochen ihrer
»Schwangerschafft zurück geleget hat. Diese
»Bewegung des Kindes kan noch deutlicher in
»Acht genommen werden, wenn man dieses Anfüh-
»len und Drücken mit einer kalten Hand verrich-
»tet. Drittens fühle man zu einer Frau (welches
»die Frantzosen toucher une femme nennen) und
»untersuche die Gestalt des innern Muttermun-
»des genau. Findet man nun nicht viel von der
»wärtzlichten Verlängerung des innern Mutter-
»mundes mehr: so ist die Schwangerschafft ge-
»wiß; und wenn solche Verlängerung gantz weg
»ist, und nichts mehr davon, als die überzwerche
»Spalte, angetroffen wird: so kan man kecklich
»versichern, die Frau werde aufs späteste in vier-
»zehn Tagen darnieder kommen. Viertens fühle
»man die Mutter selbsten, oben, unten, und auf
»beyden Seiten an. Ist nun eine Schwanger-
»schafft vorhanden: so wird solche im Anfühlen
»hart und ausgedehnet seyn; insonderheit aber
»wird sich in solcher etwas befinden, welches
»man durch die Mutter durch, in Gestalt einer
»kleinen härtligten und runden Kugel fühlen
»kan, und welches, wenn man mit dem Finger
»an die Kugel drückt, durch dieses Drücken wieder
»herab fällt, so, daß man es auf dem Finger fühlet.«
Hieraus sehen wir nun, daß aus der zurückbleiben-
den monatlichen Reinigung allein gleichfalls nichts

gewisses

gewisses wegen der Schwangerschafft bestimmet werden könne. Hierauf gehen wir weiter und hören vors dritte, wenn sich die Brüste verdickern und grösser werden, aus selbigen auch ein molkigtes Wesen, oder wohl gar würckliche Milch herausflüsset, ob solches nicht für ein unfehlbares Anzeigen der Schwängerung angenommen werden könne? Wir antworten darauf, daß sich zwar dieses, nachdem die Frau empfangen, gemeiniglich auf die letzte zu äussern pflege. Es haben solches beobachtet Hippocrates Section. V. Aphorism. 52. Avicenna Fenestr. XXI. Libr. III. Tract. I. c. 11. Celsus Libr. II. c. 7. Venette de la Generation de l'homme Part. III. c. 3. p. 351. und andere. Allein man beobachtet dieses auch bey ledigen Weibspersonen, und insonderheit bey denen, welchen die monatliche Reinigung ins Stecken gerathen. Bes. Louise Bourgeois in ihrem Hebammenbuche I Th. Cap. I. p. 28. Blankard in Ephem. Holland. c. 7. no. 11. p. 17. Barigellus Hort. Genial. p. 349. u. ff. Forest Libr. XXVIII. Observ. 77. in Schol. Fortunat. Fidelis de Relat. Medicor. Libr. III Sect. 4. c. 1. p. 409. Laurentius Histor. Anatom. Libr. VIII. Qu. 1. a Castro de Natur. Mulier. L. IV. c. 10. Noincelius in Analog. Microcosmi ad Macroc. L. IV. c. 5. Hippocrates Sect. V. Aphorism. 39. Avicenna Fenestr. XII. Libr. III. c. 3. Diemerbroek Obs. 75. *Eph. Nat. Cur.* Dec. II. Ann. 9. Obs. 129. p. 241. Bettus de Nat. Sangu. c. 1. Sect. 1. §. 4. Kormann de Virgin. c. 9. Bartholin Histor. Anatom. Rat. Cent. I. Histor. 27. Joubert de Error. Popul. Libr. V. c. 3. Schenck de Mercat. Libr. I. de Part. p. 4. Class. 4. Qu. 124. no. 3. Sinibald Geneanthrop. Libr. IV. Tract. 2. c. 6. Sebitz de Aliment. Facult Libr. III. c. 7. Zacut Lusitanus Praxi Histor. Libr. III. c. 8. in fine. Borellus c. 1. Obs. 49. Becker Med. Microc. Libr. I. c. 6. p. 15. Zacchias Quæst. Med. Legal. Libr. I. Tract. III Qu. 3. no. 23 und Libr. IV. Tract. II. Qu. I. no 18. Christ. a Vega Comment. in Sect. V. Aph. 39. Alex. Benedictus Libr. III. Anatom. c. 4. Rejes Elys. Quæst. Camp. Qu. 47. p. 175 in fine. Salmuth Obs. 92. Cent. I. Rhode Cent. II. Obs. 37 Amatus Lusitanus Cent. II. Cur. 21. Cent. VII. Obs. 48. Cameratius Syllog. Memorab. Med. Cent. 19. Part. 88. *Act. Erud. Lipsi.* Anno 1720. Mens April. p. 172. Cantipratensis in Vita S. Christinæ c. 4. Frankenau Satyr. Med. XV. p. 245. u. ff. Man beobachtet dieses auch bisweilen bey Männern und Knaben. Siehe Aristoteles de Histor. Animal. Libr. I. c. 12. und Libr. III. c. ult. Niphus Comment. ad Cap. XX. Libr. III. de Animal. Montanna in Anat. c. 8. Rejes Jucund. Quæst. Camp. Qu. 47. § 9. p. 578. u. ff. Laurenberg in Acerra Philolog. Cent. III. Hist. 82. Frankenau Satyr. Med. XV. p. 250. Jonston. in Taumatogr. Class. X. c. 5. Artic. 2. Borellus c. 1. Obs. 49. Vesalius de Fabr. Corp. hum. Libr. V. c. 18. Faria in Epitome Rerum Portugall. Part. IV. c. 17. Rucker Comment. in Sect. V. Aph. 51. Baricellus Hort. Genial. p. 323. Godof de Educat. Pueror. c. 8. Cornelius Gemma Libr. VI. Cosmogr. c. 7. Cardanus de Subtil. Libr. XII. Sect. V. aph. 37. Sinibaldus Geneanthrop. Libr. IV. Tract. II. c. 6. Alex. Benedictus Anat. Libr. III. c. 4. Deusing de Lact. Sect. I. §. 25. Bettus de Nat. Sanguif. c. 1. Sect. 1. § 6. Ab Aquapendente Libr. II. Pentateuch. Chir. c. 13. Zacchias Libr. I. Tract. III. Qu. I. no. 21. und 22. Marcellus Donatus de Morbill. & Variol. c. 8. Bartholin Epist. Medic. Cent. III. Ep. 38. Lentilius Iatromnem. p. 489. Borellus Cent. I. Obs. 49. *Acta Erud. Lipsi.* Ann. 1686. Mens. Octobr. p. 480. und Ann. 1720. Mens. April. p. 172. Schenck Observ. Medic. Libr. II. Tit. de Mammill. Observ. 11. *Ephem. Nat. Cur.* Dec. I. Anno 2. Observ. 135. p. 218. Dec. I. Ann. 8. Observ. 86. Dec. II. Ann. 5. in App. p. 60. Dec. III. Ann. 7. und 8. Obs. 86. p. 149. Und Cent. I. und II. in Append. c. 194. Also muß der Arzt auch diesem Kennzeichen nicht trauen, besonders weil man solches auch öffters bey Frauen, die ein Mondkalb getragen, beobachtet worden, wie solches Kundmann, im XXVsten Versuch der Breßlauischen Sammlungen von Natur- und Medicin-Geschichten p. 671. u. ff. mit einem besondern Exempel einer Frauen, da die meisten Zeichen der Schwangerschafft zugegen, ja auch Milch in Brüsten gewesen, erläutert hat. Besiehe Parisiensis Libr. II. Consil. 29. no. 48. Zacchias Libr. I. Tit. III. Qu. I. no. 20. und 23. Menoch de Præsumptionibus Libr. I. Qu. 3. no. 3. Vater Diss. de Infanticidii imputati signis diagnosticis. Galen Comment. Sect. V. Aph. 37. Laurentius Histor. Anat. Libr. VIII. Qu. 2. Joubert de Error. Popular. Libr. III. c. 3. Rejes Elys. Jucund. Quæst. Camp. Qu. 47. § 2. p. 575. Woraus denn wiederum genungsam erhellet, daß auch diesem Zeichen in Vorherverkündigung der Schwangerschafft einig und allein niemahls zu trauen sey. Weil nun solche Prophezeiung eine so schwere Sache ist: so ist billig zu erforschen, aus was für Zeichen denn die Empfängniß und Schwängerung füglich genommen werden könne. Hierauf ist nun zu melden, daß man, wie schon gesagt worden, alle und jede Zeichen zusammen nehmen müsse. Es können aber dieselben nicht uneben in zwey Classen eingetheilet werden. Als erstlich in die, so sich in den meisten Frauen, wo nicht gar allen schwangern Weibspersonen zu ereignen pflegen; Zweytens aber in die, so sich nur bey etlichen nach einem fruchtbaren Beyschlaffe finden lassen. Was nun die Kennzeichen der erstern Gattung anbetrifft: so empfinden die meisten Frauen, welchen der Mann nicht vergebens beygewohnet, 1) daß ihre Mutterscheide das männliche Glied fest umfasse und aufwärts zühe. Siehe Zacchias Quæst. Med. Legal. Libr. I. Tit. III. Qu. 2. n. 6. Rejes Elys. Jucund. Quæst. Camp. Qu. 41. §. 10. p. 497. u. Qu. 49. § 3. p. 606. 607. Dionis Traité General des Accouchemens Lib. I. c. 8. p. 73. 2) Daß der Same einige Zeit bey ihnen bleibe und nicht sobald wieder ausflüsse. Zacchias Lib. I. Tit. III. Qu. 1. no. 46. Venette de la Generation de l'homme, ou Tableau de l'Amour conjugal. Part. III. c. 3. p. 347. 3) Empfinden sie eine starcke Veränderung im ganzen Leibe, die sie aber ohnmöglich anzeigen können.

Nenter Fundam. Medic. Theoret. Pract. T. I. Part. I. p. 61. 4) Sind sie insgemein nach dieser Handlung, wo sie fruchtbar von statten gegangen, sehr, und mehr matt, als sonsten. Dionis am angeführten Orte p. 74. 5) Lassen sich einige gelinde Schmertzen um den Nabel herum spüren: Coschwitz Org. & Mechan. Physiol. Sect. I. c. 7. §. 31. in Schol. Alberti Jurispr. Med. T. I. Part. I p. 85. §. 10. Dionis am besagten Orte. Ingleichen fühlen sie auch einigen Schmertzen gegen die Lenden zu. Besiehe Christian Johann Lange, in Operib. Med. Disputat. 41. de Valetudinar. Gravidar. §. 2. p. 545. 6) Stellet sich insgemein ein Abscheu für fernern Beyschlaf mit ein. Besiehe Panarolus Pentecost. III. Obs. 9. Schenck de Concept. Lib. IV. Alberti Jurispr. Med. am angeführten Orte. 7) Erzeiget sich insgemein die ersten Tage durch ein kleines Schuckern über den gantzen Leib, welches sie durch die Worte: Es stieret mich beständig, oder es läufft mir eine Gänse-Haut auf, auszudrücken pflegen. Nenter l. c. Lange l. c. Alberti l. c. 8) Werden solche Weiber meistentheils traurig, verdrüßlich und zornig, also, daß sie auch, nach dem gemeinen Sprüchworte, eine Mücke an der Wand irret; Besonders mögen sie ihren Eheliebsten kaum ansehen. Siehe Dionis, Alberti und Nenter an angeführten Stellen. 9) Ereignen sich offtmahls Kopffschmertzen. Nenter Fundam. Medic. Theoret. Pract. Tom. I. Part. I. p. 61. ingleichen 10) Zahnwehen, Rodericus a Castro de Morb. Mul. Lib. III. c. 20. Ettmüller, an der Stelle, wo er von den Kennzeichen der Schwangerschafft handelt. Dionis l. c. Lange l. c. §. VIII. p. 547. mit welchen auch iezuweilen die Männer, statt der Weiber, befallen werden; also erzählet Behr in seiner Physiol. Med. p. 114. Es lebe zu Straßburg ein Kaufmann, welcher, so bald als seine Frau ohngefehr etliche Monate schwanger, entsetzliche Zahnschmertzen; und was das wunderlichste dabey wäre: so wichen sie nicht eher, als bis die Frau zur Ader gelassen, welches etliche mahl beobachtet worden. 11) Empfinden sie Schwindel, Uebelseyn, Alberti Jurispr. Medic. Tom. I. Part. I. p. 85. lin. ult. §. 11. und Widerwillen für den Speisen. Lange l. c. §. 3. p. 545. Hippocrates Sect. V. Aphorism. 45. besonders aber für dem Fleische. Siehe Breßlauische Sammlungen von Natur- und Medicin-Geschichten XXIV Versuch p. 671 Nenter l. c. 12) Erbrechen sich die meisten solcher Weiber entweder gleich des Morgens, oder aber bald nach dem Mittagsessen. Lange l. c §. 4. p. 545. *Acta Medica Berolinens.* Dec. I. Volum. 4. p. 62. 13) Stellet sich ein unordentlicher Appetit nach sonst abscheuenden widernatürlichen Sachen, als Kreide, Kohlen, Spitzen, Hartz, Hering, Stärcke und dergleichen, ein. Siehe Rejes Elys. Jucund. Quæst. Camp. Qu. 49. §. 4. p. 606. Alberti Jurispr. Med. T. I. Part. I. p. 87. § 13. Salmuth Cent. I. Obs. 41. Schenck Lib. IV. de Concept. Obs. 3. ff. Lange l. c. §. 4. p. 546. Nenter l. c. Foreſt Lib. XVIII. Obs. 7. Harsdörfer in Theatr. Comic. Histor. 67. erzählet eine Geschichte von einer Parisischen Frau, welche auf einmahl für vierhundert Thaler kostbare Spitzen gefressen. Von einer Schwangern, die 1400 Heringe gegessen, kann Tulp Obs. Lib. II. c. 24. nachgesehen werden. Ingleichen berichtet Behr am besagten Orte, daß eine Bürgers-Frau in Straßburg, als selbige 1724. mit einem Kinde schwer gegangen, und für einer Seilerwerckstätte vorbey gegangen, wo weiß Hartz auf dem Feuer gestanden: habe sie solche Lust darnach bekommen, daß sie ein weisses, oder sogenanntes Solsbrod gekauffet, selbiges ausgehölet, mit heissem Hartze angefüllet, und nachmahls also aufgefressen. Es ist ferner bekannt, daß die Stärcke nichts anders sey, als ein gekochter Brey aus Wasser, Ammlung, und blauer Farbe, oder blauem Amdam, welches letztere aus dem Kobalde, als aus einem starcken Giffte, bereitet wird. Eine gantze Schüssel nun solcher Stärcke hätte seine Mutter, als sie mit ihm schwanger gewesen, ohne einigen Schaden verschlungen. 14) Bleibet ihnen ihre sonst ordentliche monatliche Reinigung zurück. Galen Libr. VI. de Locis c. 5. 15) Schlüßt sich der innere Muttermund feste zu, so, daß öffters nicht das geringste Grübgen an ihm zu spüren ist. Bes. Rejes Elys. Jucund. Quæst. camp. qu. 49. p. 606. u. 607. Hippocrates Sect. V. Aph. 51. Galen in Comment. hujus Aphorismi und Libro de Usu Partium Lib. XIV. c. 3. Bauhin Instit. Anatom. p. 90. a Castro de Morbis Mulier. Part. I. Lib. III. Spigel Libr. VIII. c. 19. Panarolus Pentecost. III. Obs. 20. Fidelis Relat. Med. Libr. III. Sect. 4. c. 2. 16) Bekommen sie starcke und bisher ungewöhnliche, spannende und schneidende Schmertzen im Unterleibe. Bes. Nenter Fundamenta Medicinæ Theoret. Pract. Tom. I. Libr. I. Tab. I. p. 61. Christian Johann Lange Opera Medica omnia Part. III. Disput. 41. de Valetudinario Gravidarum §. 11. p. 548 17) Geschwillt der Bauch nach und nach so, daß sich der Nabel auch herauswärts dehnet. Sennert Prax. Med. Libr. IV. Part. I. Sect. 2. c. 10. u. 11. Alberti Jurispr. Medic. Tom. I. Part. I. c. 4. §. 14. p. 89. welcher zeiget, wie diese Geschwellung, so sich bey der Schwangerschafft ereignet, von einer andern krancken Aufblähung des Unterleibes zu unterscheiden sey. Seine Worte sind folgende: Besondere Zeichen, woran man dieses Aufschwellen erkennet, sind a.) daß es allmählig zunehme, b.) daß man keine wichtige Ursache angeben kan, von der es sonst herrühren könnte, c.) daß es von unten nach oben zu geschehe, d.) daß es absonderlich um den Nabel herum sichtbar werde, e.) daß der Leib überall gleich aufgeschwollen, f.) daß sich die Lenden zugleich mit erheben, g.) daß die Geschwulst eine natürliche Härte und Farbe hat, von Blähungen, oder Feuchtigkeiten frey, und einiger massen widerstehet, wenn sie gedrücket wird, h.) wenn sie nach dem Nabel spitzig zuläufft, i.) wenn sie sich niemahls setzet, sondern täglich zunimmt, k.) wenn noch andere Kennzeichen der Schwangerschafft vorhanden sind, und l.) wenn sie der Person nicht beschwerlich wird. 18) Mercken und empfinden die Weiber gegen die Helfte des Schwangerseyns eine Bewegung des Kindes. Siehe Frid in Colleg. manuscripto supra Mauriceau &c. Livr. I. chap. 6. p. 91. Venette Tableau de l'Amour conjugal Part. III. chap. 3. p. 352. Alberti l. c. §. 15. p. 90.

p. 90. welcher sagt, daß dieses Kennzeichen wohl müsse von den Blähungen unterschieden werden, so wohl von den offenbaren als heimlichen; man müsse es ferner unterscheiden von dem Krampfe, der gemeiniglich mit zugegen wäre, wenn die monatliche Reinigung in Unordnung gerathen; von den Bewegungen der Mutterbeschwerden; ingleichen auch von den unordentlichen Bewegungen der Mutter, die die sogenannten Mondkälber zu überwältigen suchen ꝛc. 19) Geschwellen ihnen insgemein die Brüste. **Fortunatus Fidelis** Relat. Med. Libr. III. Sect. IV. c. 2. **Nenter** l. c. und aus denselben läßt sich ein milchigtes Wesen drücken. Bes. **Breßlauische Sammlungen von Natur- und Medicin-Geschichten** XXIV Versuch p. 671. **Cornel. Celsus** Libr. II, c. 7. **Avicenna** Fenestr. XXI. Lib. III. Tr. I, c. 11. 20) Pflegen auch die Schenckel aufzulaufen, deren Geschwulst sich aber nach der Geburt wiederum setzet. **Nenter** l. c. **Rejes** l. c. p. 607. **Alberti** l. c. §. 16. p. 91. Die Kennzeichen der andern Gattung, als die sich nicht allezeit, und also nur bey etlichen Frauenspersonen spühren lassen, sind: 1) Wenn nach dem Beyschlafe der Unterleib gantz platt wird, oder hineinfällt. **Dionis** Traité General des Accouchemens Libr. I, c. 8. p. 74. 2) Wenn sie hin und wieder gelbe Flecken im Angesichte bekommen, die man dahero **Kinderflecke** benahmset. **Zacchias** Quæst. Medic. Legal. Lib. I. Tit. III. Qu. 1. num. 32. **Fortunatus Fidelis** Relat. Medicis Libr. III. Sect. IV, c. 2. **Hippocrates** de Sterilitate. 3) Wenn sie sonst im Angesichte blaß und übel aussehen. **Hippocrates** de Morb. Mulier. Lib. I. 4) Wenn der eine Backen offtmals röther, als der andere beobachtet wird. **Alberti** Jurispr. Med. Tom. I. Part. I. c. 4. §. 16. p. 91. **Behr** in Physiolog. med. p. 316. 5) Wenn sich gleichfalls die Lebhafftigkeit der Augen verlieret. **Dionis** l. c. 6) Wenn selbige wie in den Kopf hineinfallen. **Rejes** Jucund. Quæstion. Camp. Qu. 49. §. 4. p. 606. **Alberti** l. c. p. 92. 7) Wenn die zarten Blutgefässe der Augen aufquellen und roth erscheinen, oder wenn derselben Weisses sich in Gelb verändert. **Hippocrates** Libr. de Sterilit. **Rejes** l. c. **Alberti** l. c. 8) Wenn die Adern unter der Zunge grün werden. **Rejes** l. c. 9) Wenn die Adern am Halse, an der Nasen, dem grossen Augenwinckel, wie auch an dem innern Theile des Schenckels abwärts dem Knie dick und aufgelaufen erscheinen; allwo sie zuweilen gar zerspringen. Bes. **Rejes** l. c. **Panarolus** Iatrologism. Pentecost. V. Obs. 46. ingleichen **Venette** Tableau de l' Amour Conjugal Part. III. chap. 3. p. 352. *Ephem. Nat. Curios.* Dec. I. Ann. 3. Obs. 204. p. 380. **Christ. Johann Lange** Oper. Med. Part. III. in Disput. 41. de Valetudinario gravidarum §. 19. p. 550. 10) Wenn ihnen die Füsse gleichsam entschlafen, und die Waden wie angespannet seyn. **Ettmüller** sagt an einem Orte, da er von der Schwangerschaft handelt, dieses sey das ordentliche Kennzeichen derselben, und **Binninger** setzet Cent. II, Obs. 38 noch hinzu: Dieser Schmertz nehme den rechten Schenckel ein, wenn die Frucht ein Knäblein; den lincken aber, wenn sie ein Mägdgen wäre. 11) Wenn sich die Warzen an den Brüsten verkleinern. **Alberti** Jurispr. Med. Tom. I. Part. I. c. 4. §. 11. p. 85. 12) Wenn sich ein Eckel vor denjenigen Speisen bey ihnen einstellet, die sie sonst am meisten geliebet. **Dionis** l. c. 13) Wenn sie meinen, das Trincken liefe ihnen, wie sie solches zu sich nehmen, gerade nach den Brüsten zu. **Rejes** l. c. 14) Wenn sich ein starcker und unaufhörlicher Speichelfluß bey ihnen hervor thut. **Venette** l. c. p. 351. **Nenter** Fundam. Med. Theor. Pract. Tom. I. Part. I. p. 61. *Ephem. Nat. Curios.* Dec. III. Ann. 3. Obs. 50. p. 57. und Cent. I. und II. Obs. 114. p. 238. **Alberti** l. c. §. 13. p. 87. **Dionis** l. c. 15) Wenn sich so gar ein ausserordentliches Blutspeyen, oder Blutbrechen einstellet. Bes. *Ephem. Nat. Curios.* Cent. I. und II. Obs. 114. p. 238. und Dec. I. Ann. 9 und 10. Obs. 6. p. 43. **Salmuth** Cent. II. Obs. 54. 16) Wenn Hertzklopffen, oder sonst unordentliche Bewegungen desselben verspüret werden. **Christ. Johann Lange** l. c. §. 12. p. 548. 17) Wenn dergleichen Frauen gern in Ohnmachten fallen. 18) Wenn sie unruhig schlaffen und mit vielen Träumen geplagt werden, **Alberti** l. c. §. 11. p. 86. 19) Wenn sie der Schlaf nach dem Mittags-Essen ausserordentlicher Weise einnimmt. **Riedlin** Cent. Observ. Med. 98. 20) Wenn sich eine ungewöhnliche Verhärtung und Verstopfung des Leibes spüren läßt. **Lange** l. c. §. 17. p. 549. 21) Wenn sie Mühe haben, das Wasser abzuschlagen. **Alberti** l. c. p. 85. in §. 10. **Lange** l. c. § 16. p. 549. 22) Wenn sie eine besondere Unordnung ihrer Monath-Zeit verspüren, so daß dieselbe entweder sehr starck, oder gleichsam, als wenn sie mit dem weissen Flusse vermenget wäre, hervor tritt. **Alberti** l. c. p. 85. 23) Wenn sie von dieser monathlichen Rose sonst niemals etwas gespüret, selbige aber auf einmahl zu blühen anfängt. *Eph. Nat. Curios.* Cent. I. & II. in Append. p. 203. 24) Wenn die äussern Lefftzen des grossen Schamritzes auf- und in die Höhe quellen. Besiehe *Ephem. Nat. Curios.* Dec. III. Ann. 3. Obs. 10. und **Alberti** l. c. §. 15. p. 91. welches letztere aber bey den meisten sich nur im letzten Monate der Schwangerschafft äussert. Nebst diesen zwey gemachten Abtheilungen der Kennzeichen einer Schwangerschafft, könnte man drittens noch einige besondere Zufälle und Zeichen setzen, denen ins besondere ein und das andere Frauenzimmer Zeit ihrer Schwangerschafft unterworfen gewesen sind. So ist zum Exempel 1) jenes Weibsbild allezeit mit der Wassersucht befallen worden, wenn sie eine Leibesfrucht getragen. **Plater.** Obs. Libr. III. p. 638. 2) Eine andere hat, so offt sie mit einem Söhngen gegangen, in den letzten Monathen einen Vorfall der Mutter erfahren müssen. *Ephem. Nat. Curios.* Cent. I. & II. Obs. 45. in Schol. p. 116. **Blegny** Zodiac. Med. Gall. Ann. III. p. 52. 3) Wieder eine andere, welche innerhalb achtzehn Jahren mit funfzehn Kindern, als zehen Söhngen und fünf Töchtergen, darnieder gekommen, hatte niemals das geringste von dem Flusse der monathlichen Reinigung verspüret, ausser wenn sie mit einem Mägdgen schwanger gieng. *Eph. Nat. Curios.* Dec. III. Ann. 2 Obs. 214 p. 334. 4) Jene wurde lange Zeit mit Zahnschmertzen geplagt, welches nicht eher nachließ, als bis sie schwanger wurde. Siehe *Acta Hafn.* Vol. III. Obs. 17. 5) Eine andere hatte beständige Kopffschmertzen, ausser wenn sie sich hohen Leibes befande.

Ballonius Consil. 40. in schol. 6) Jene wurde einfältig und halb närrisch. *Eph. Nat. Curios.* Dec. III. Ann. 2 Obs. 4. 7) Diese aber wurde gar mit der fallenden Seuche behafftet, so bald sie schwanger geworden. Bes. **Rhodius** Cent. I. Obs. 60. **Fernel** Pathol. Libr. V. c. 3. *Ephem. Nat. Curios.* Dec. II. Ann. 10. Obs. 89. und Cent. I & II. p. 115. **Hagendorn** in Histor. Medic. Physic. Cent. I. Hist. 91. 8) Wieder eine andere hatte kein gewisseres Zeichen ihrer Schwangerschaft, als wenn ihr das Geblüte aus dem lincken Vordertheile des Haupts (ex Bregmate sinistro) hervortröpfelte; welches, ob es gleich häufig geschahe, dennoch bis zur Zeit der Geburt ohne den geringsten Schaden fortdauerte. *Ephem. Nat. Curios.* Cent. I. & II. Obs. 45. p. 114. 9) Jene, so lange sie nicht schwanger war, schwitzte nur auf der einen Seite ihres Leibes: So bald aber dieses geschehen: brach der Schweiß an allen Orten desselben hervor; welches bey fünf Kindern beobachtet wurde. *Eph. Nat. Curios.* Dec. II. Ann. 2. Obs. 126. p. 287. 10) Einige erbrachen sich vom ersten Tage der Empfängniß an, bis zum Tage der Geburt, **Guillemeau** des hereux Accouchemens, Livr. I. chap. 11. Ja bisweilen wurde gar Blut ausgebrochen. *Eph. Nat. Curios.* Dec. I, Ann. 9 und 10. Obs. 4. **Salmuth** Cent. II. Obs. 54. Wer ein mehrers von diesen Kennzeichen lesen will, der schlage nach **Breßlauische Sammlungen von Natur- und Medicin-Geschichten** XXIV Versuche p. 670. **Sinibald** in Geneanthropia Libr. X. Tr. 3. c. 1. p. 847. **Riedlin** in Lin. Medic. Ann. I. Mens. April. Obs. 10. p. 102. und Mens. Novembr. Obs. 6. p. 370. **Alberti** in Jurispr. Medic. Tom. I. Part. I. c. 4. p. 85. u. ff. und **Christ. Johann Lange** in Operibus Med. Part. III. Disput. 41. de Valetudinario Gravidarum, deren letzterer auch von den Curen einer und anderer dieser Zufälle geschrieben hat.

Schwangerschaffts-Zufälle, Zufälle der Schwangern, *Symptomata Graviditatis,* seu *Affectus Gravidarum.* Von gantz besondern Zufällen, welche nur einer und der andern Frau nach geschehener Schwängerung zu begegnen pflegen, und denn als ein Kennzeichen ihrer Schwangerschafft anzunehmen sind, handelt der Artickel, **Schwangerschaffts-Kennzeichen**; dahero wir vorjetzo nur noch die übrigen Zufälle der Schwangern, welche den meisten gemein sind, abhandeln wollen. Es sind aber sehr viel Zufälle, welche gar öffters den Schwangern zu begegnen pflegen, und derselben Zustand beschwerlich machen; wiewohl es auch geschiehet, daß einige Schwangere von solchen Zufällen befreyet bleiben, dergleichen sie vor der Empfängniß erlitten, z. E. daß, welche zuvor sehr hartleibig gewesen, itzt, da sie schwanger sind, sehr dünnleibig sind; welche beschwerlich Hauptweh gehabt, jetzund davon befreyet sind, und dergleichen. Es sind aber die vornehmsten Zufälle, welche schwangere Frauen zuweilen ausstehen müssen, folgende: Bald im Anfange nach der Empfänganiß finden sich Eckel der Speisen, und Malacia, oder auch Pica, ein, zuweilen kommen diese Zufälle erst nach dem zwantzigsten und dreyßigsten Tage, und halten bis in den vierten Monat, zuweilen auch wohl länger an, die Mutter wird dadurch entkräftet, und die Frucht leidet ebenfalls, wegen schlechter Nahrung, Schaden; diesen kommt man mit einem gelinden Brechmittel zu Hülfe, an welches statt einige die Franckfurter Pillen, oder Pilulas aloephanginas, vor dem Essen zu brauchen anrathen: hernach sind würtzhaffte Sachen zu brauchen, als Rad. Galang. calam. aromatic. caryophyll. cardamom. cinnamom. Rob cydonior. Spir. mastichin. ingleichen sauere, als Succus citri, granator. z. E.

Rec. Aquæ mastichin. menth. ana ℥ij.
cinnamom. ℥ß.
Spirit. theriacal. camph. Nitr. dulc. ana ℥j.
Syrup. de Succ. cydon. ℥vj.

Machet daraus eine Mixtur, Löffel-weise zu nehmen. Ferner dienen auch Kapern und Absorbentia. Den übeln Appetit, Pica oder Malacia genannt, zu verbessern, muß man tüchtige Zuredungen gebrauchen, oder man muß die Schwangern listig betrügen, daß man ihnen an statt solcher ungereimten Dinge unverhofft was gutes gebe, zuweilen auch wohl, wo es seyn kan, ihren Willen lasse wovon auch der Artickel *Pica*, im XXVIII Bande, p. 18. nachgesehen werden kan. Nebst dem Eckel findet sich auch Brechen ein, welches insgemein vom Ende des ersten, oder Anfange des andern Monaths bis zu dem vierten währet; wenn nun diese Zufälle mit gar zu grosser Beschwerlichkeit geschehen, oder gar zu lange quälen und anhalten, so muß man allerdings auf eine Cur bedacht seyn, sonsten pfleget man sie nicht zu hemmen, sonderlich wenn sich die Frauen darauf nicht übel befinden. In diesem Falle verordnet man anfangs ein gelindes Laxans von Rhabarber und Weinstein, nach diesem aromatische und anhaltende Mittel, als Theriac. Elixir stomachale, Spir. mastichin. comp. Spir. Nitr. dulc. Malvasier mit einem Stückgen Brod, eingemachten Ingber, eingemachte Wallnüsse, Quitten-Aepffel, miva cydonior. Succ. cydonior. liquor. terr. foliat. Tartari, Tinctur. Vitrioli Martis &c. z. E.

Rec. Vini malvatic. ℥ij.
Aqv. cinnamom. menth. ana ℥j.
Spirit. mastichin. ℥ß. nitr. dulc. ℥ij.
Syrup. de succ. cydonior. ℥vj.

Machet daraus einen Tranck. S. Magenstärckendes Träncklein. Man kan auch nach Beschaffenheit der Umstände eine Ader lassen. Aeusserlich leget man auf den Magen Emplastr. de ranamahac. mit Mastichöl vermischet, oder ein Pflaster von einer Brodkruste, ingleichen eine Salbe aus Mastich-Müntz- und Quittenöl, mit des Cratonis Magenöl vermischet. Ferner werden die Schwangern öfters vom Reissen und Wehen, auch bis zur Ohnmacht, beschweret, bald von Blähungen oder Krampf der Gedärme, bald von den Unreinigkeiten des Magens, sonderlich diejenigen, welche starcken Appetit haben, und sich doch dabey nicht brechen; diesen dienen innerliche, Carminativa auch Absorbentia, als Spir. Carminativ. de tribus, Elixir citri, Essent. galang. Zedoar. calam. aromatic. Sem. anisi, anerh. carv. Aqv. vit. mulier. hirund. c. castor. Essent. aromatic. vol. ol. chamom. Decoct. chamom. mit Essent. Zedoar. z. E.

Rec. Aquæ chamomill. foenicul. ana, ℥j.
carminativ. ℥vj.
Spirit. Zedoar.

Essent.

Essent. calam. arom. ana, ʒij.
Spirit. nitr. dulc. ʒj.
Syrup. cortic. Aurant. ʒß.

Machet daraus einen Tranck, bezeichnet es: Linderndes Tränckgen. Oder:

Rec. Pulv. Cor. Cerv. ust. ʒj. Sem. foenicul. rad. Zedoar. ana, ʒß.
Ol. dest. chamomill. gutt. vj.

Machet daraus ein Pulver; bezeichnet es: Linderndes Pulver, den vierten Theil auf einmal. Aeusserlich schmiere man den Leib mit Rauten- Lorbeer- und Chamillenöle, oder man mache einen Umschlag aus Sem. 4 calid. contus. mit Eyergelb, zum Exempel:

Rec. Vitell. ovor. Num. xvij.
Pulv. anisi, cumin. foenicul. ana, ʒj.
c. Ol. laurin. q. s.

Machet daraus einen Umschlag. Oder man leget doppelte Tücher, in Branntewein oder Wein getunckt, und warm gemachet, auf. Es begiebet sich zuweilen auch ein Bauch-Fluß, welcher bald schlecht, bald blutig, keiner aber ohne Gefahr ist, und aufs schleunigste gestopffet werden muß; darzu dienen Absorbentia, als Corallen, gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, gegraben Einhorn, Decoct und Gallerte von Hirschhorn, Krebsaugen, Perlenmutter und dergleichen. Ingleichen auch Adstringentia, als Quittenbrod, Quittensaft, Corallentinctur, das Decoct von der Tormentill- und Natterwurtz, Theriac, oder Fracastors Scordienlattwerge. Z. E.

Rec. Aqu. menth. ʒiß.
Succ. cydonior. ʒvj.
Spirit. mastichin. ʒiij.
Electuar. Diascord. Frac. ʒj.
Extract. torment. ℈j.
Syrup. corall. ʒß.

Machet daraus ein Tränckgen; bezeichnet es: Anhaltendes Stärcktränclein. Ingleichen Conserva Rosar. antiqu. mit präparirten rothen Corallen, Quittensaft und Syrup, oder

Rec. Conserv. rosar. antiqu. ʒj.
Electuar. Diascord. Frac. ʒij.
Corall. rubr. præp. ʒj.
Terr. Catech.
Nuc. Mosch. ana, ℈j.
c. Syrup. cydonior. q. s.

Machet daraus eine Lattwerge; bezeichnet es: Anhaltende Stärcklattwerge. Aeusserlich aufzulegen mache man einen Umschlag aus gekochten Quitten mit gestossenen Nelcken, Muscaten, Mastich und Safran, oder ein Pflaster aus Mastich gemachet, und mit Rosenöl vermischet. Das Zahnweh, Hauptweh und Schwindel, lassen insgemein, wenn die Frucht grösser worden ist, um den vierten Monath von sich selbst nach; sind sie aber so gar heftig, so komme man ihnen mit der Aderlaß und Schlaf-machenden Mitteln, mit Eichenmistel und Spißglaßzinnober vermischet, zu Hülfe. Eben diese, die Schlaf-machenden Mittel ausgenommen, sind auch vor den Schwindel gut. Das Hüft- und Lendenweh, deren Ursachen im Anfang der Schwangerschafft der Häufung des Bluts, in dem letzten Monath der grössern und heftigern Ausdehnung der festen Theile von der Frucht, zuzuschreiben, erfordert im ersten Falle eine Aderöffnung, im andern, erweichende und linderndeClystiere aus Decoct von Pappeln, Althee, weissen Lilien, die Spitzen von Dill- und Chamillenblumen, ingleichen Salbungen aus süß Mandel-weiß Lilien-Leinöle und dergleichen. Die Ohnmacht und das Hertzklopffen, weil sie bald von der Anhäufung des Bluts, bald von der übermäßigen Vergüssung desselben herkommen, und eine besorgliche unzeitige Geburth anzeigen, werden durch das Aderlassen gehoben, denn dadurch wird die Stockung des Bluts zertheilet, und desselben ungestüme Bewegung besänftiget; Hernach brauchet man Antispasmodica, auch Adstringentia, wenn diese Zufälle von einer Blutstürtzung entstanden; Flüchtige Sachen aber, wenn sie nur von einer Schwachheit und Entkräftung herkommen, als Corallentinctur mit Hirschhorngeiste, Confect. Alkerm. Liq. Corn. Cerv. Succinat. Spirit. Lilior. convall. melisf. Aqu. apoplectic. epileptic. hirund. c. castor. cinnab. antimonii, dens hippopotami, ungul. alcis, Sem. lavendul. ras. unicorn. mar. pulv. Marchion. epileptic. specific. cephalic. sulph. lycopod. visc. quern. und dergleichen, z. E.

Rec. Pulv. dent. hippopotam.
Specific. cephalic. ana, ℈j.
Sulph. lycopod. ℈ß.

Machet daraus ein Pulver. Oder folgendes Stärcktränckgen:

Rec. Aqu. melisf. plantag. ana, ʒiß.
Spirit. Lilior. convall. flor. tiliæ, ana ʒß.
Liq. C. C. succinat. ʒiß.
Syrup. cydonior. q. s.

Machet daraus ein Tränckgen. Die Blutflüsse der Schwangern geschehen bald durch die Gebährmutter, bald durch andere Theile des Leibes; welche durch die Gebährmutter geschehen, gehen bald unordentlich, bald halten sie ihre ordentliche Zeit; die periodischen, oder welche ihre Zeit halten, wenn sie mit Erleichterung geschehen, sind nicht so gefährlich bemercket worden, denn es hat bisweilen bey einigen Schwangern die Monathzeit bis in den fünften und sechsten Monath ohne Gefahr richtig geflossen: Die unrichtigen oder irrigen Blutflüsse aber lassen, ob sie gleich in den ersten Monathen nicht so sehr schaden, entweder eine unzeitige Geburth, oder todte Frucht, oder ein Mutterkalb vermuthen, weil sie ohne merckliche Prickelung nicht geschehen, ja, wenn sie mit Reissen im Leibe kommen, zeigen sie gemeiniglich an, daß eine unzeitige Geburth vor der Thüre sey; Die Cur dieses Flusses ist mit derjenigen gleich, welche bey dem überflüßigen Monathsflusse gebrauchet wird, nur daß man hier zugleich auch auf die Frucht sehe, nehmlich, daß man ihrentwegen auch stärckende Sachen gebrauche, als Zimmt-Quitten, Borragen- Hirschhorn- Kolbenwasser, Kinderbalsam, rothen Wein warm gemachet und Muscatennüsse hinein gerieben; und so der Schmertz heftig ist, etwas Mohnsaft darunter gemischet. Z. E.

Rec. Radic. bistort. tormentill. ana, ʒvi.

Herb. Confolid. maj. Pyrol. Sanicul.
Summitat. hyperic. ana Mj.

Kochet es in gemeinen Wasser und rothen Weine, eines so viel als des andern, so viel als genug ist. Nehmet davon ein Pfund und thut darzu

Aqu. cinnamom. cydoniat. ℥ij.
Syrup. cinnamom. cydonior. ana, ℥j.

M.D.S. Anhaltender Stärcktranck. Welcher Blutfluß aber durch andere Wege, als durch die Gebährmutter, und zwar mäßig, auch zu richtiger Zeit kommt dabey ist nichts zu besorgen, massen er von der Vollblütigkeit herrühret; das unordentliche Nasenbluten aber hat etwas mehr zu sagen, weil es ein übel und scharfes Blut anzeiget: die goldene Ader ereignet sich mit weniger Gefahr; die Medicamente, welche wider diese Fälle gerichtet sind, sind aus dem vorhergehenden zu wiederholen, und hier zu gebrauchen. Sie werden auch zuweilen vom hypochondrischen Ubel angegriffen, da sie doch sonsten hievon befreyet seyn, und sind daher mit Kleinmüthigkeit, Furchtsamkeit, Auffahren, Hertzklopfen, Unruhe und dergleichen, beladen. Wider diese Zufälle sind die Absorbentia gut, als gebrannt Hirschhorn, Eisenfeilig, Krebsaugen, Perlenmutter, Perlen, Corallen, Elfenbein, Spießglaszinnober, Salmiacgeist, Löffelkrautgeist, Eisenessentz mit Aepfelsafte, antiscorbutische Corallentinctur, Corallentinctur mit Hirschhorngeiste, Holtzessentz, Stahlfeilig, eröffnender Eisensafran, Salmiacblumen und dergleichen, z. E.

Rec. Fecul. rad. pæon. ℥ij.
C. C. ust. ℥j.
Limatur. Martis ℥ß.
Cinnabar. Antimonii gr. vj.

Machet es zu einem Pulver, bezeichnet es: Niederschlagendes Pulver auf zweymahl. Oder machet ein Tränckgen folgender massen:

Rec. Aqu. menth. puleg. ana, ℥ij.
Spir. Sal. Ammoniaci.
Tinct. corall. c. Spirit. Corn. Cerv.
Essent. lignor. ana ℥j.

M. D. S. Temperirendes Tränckgen. Wider Hartleibigkeit, welche sich in den letzten Monaten begiebet, dienen flüssende Speisen, erweichende und schlüpfrige, z. E. fette Hüner- oder Rindfleischsuppe mit cremor. Tartar. oder Terr. foliat. Tartar. geschärffet, man kan auch mit Suppen Feigen, Corinthen, Borragen, Pappeln, und Veilgen kochen, ingleichen süß Mandelöl zwey Loth oder eines mit Rindfleischsuppe einnehmen, oder man mache erweichende Clystiere von Fleischsuppen mit Saltz oder mit alth. arriplic. bors. pastor. branc. ursin. malv. mercurial. oder aus gekochter Gerste mit süß Mandel- und weiß Lilienöle und dergleichen; zum Exempel:

Rec. Herb. alth. malv. mercurial. ana, Mj.
Radic. polypod. ℥ j.
Sem. anisi ℥j. cum
Aqu. Fontan. q. s.

Machet daraus ein Decoct, güsset funfzehn Unzen davon und thut zu diesen

Syrup. rosar. solut. ℥x.

D. S. lindernder Laxiertranck. Oder

Rec. Lapid. canc. præp.
Cremor. Tartari, ana ℥j.

M.D.S. Oeffnendes Pulver mit Rindfleischsuppe zu nehmen; Im verhaltenen Harn thun Bähungen und Umschläge, aus Violen, Dill- und Leinsamen und süssen Mandelöle bereitet, die besten Dienste, z. E.

Rec. Herb. parietar. Mij. chærefol.
Flor. chamomill. ana, Mj.

Kochet es zu einem Brey, treibet ihn durch ein Haarsieb, und thut darzu

Butyr. rec. ℥ ß.
Ol. Scorpion. ℥j.

Mischet und machet daraus einen Umschlag, bezeichnet ihn: Harntreibender Umschlag. Oder auch D. Wedels Umschlag, welchen er in seinem Tract. de Composit. Medicament. p. 159. beschreibet:

Rec. Radic. allii,
Cep. sub ciner. coct. Num. I.
Herb. chærefol. parietar.
Flor. chamom. melilot. ana, Mj.
Bacc. juniper. ℥ß.
Sem. cumin. lini, ana, ℥ij.
Olei Scorpion. ℥iß.

Machet daraus einen Umschlag, bezeichnet ihn, wie den vorhergehenden. Ist aber dieses Uebel von der, den Blasenhals drückenden Frucht im Leibe, so wird wohl kein ander und besser Mittel seyn, als daß die Frucht wieder in ihr natürliches Lager gebracht werde, welches am besten geschiehet, wenn sich eine solche schwangere Weibesperson zu Bette leget, und den Leib gelinde hinaufwerts drucken lässet. Die Aufschwellungen der Adern, Varices genannt, an den Hüften und Schenckeln, sind zuweilen gefährlich, wenn sie nehmlich aufbrechen, denn lassen sie starckes Bluten, und auch wohl übele Geschwüre nach sich, welche zwar nach der Geburth insgemein von sich selbst zuheilen, zuweilen aber schwer curiret werden; solche Gefahr vermeidet man durch eine Aderlaß und Oeffnung, oder Bandage; ingleichen wenn die Schwangere mit erhobenen Füssen sitzet, oder im Bette lieget, sonsten wird man in diesem Stücke wenig Hülffe von der Medicin zu erwarten haben. Eine Geschwulst der Füsse empfinden die cacochymischen Personen, und welche wässerichter Beschaffenheit sind; Dieser Affect ist nicht gefährlich, und vergehet von sich selbst, wenn die Reinigung nach der Geburth recht und gebührend flüsset, ist aber die Geschwulst gar zu groß, und will sich nicht setzen, so kan man Umschläge aus ungelöschtem Kalckwasser, Dill- Chamillen- Johannisöl und dergleichen mit Chamillenblumen oder auch eine Bähung aus Weinrebenaschenlauge u. Weine, darinnen Origan. u. puleg. calaminth. chamomil. und dergleichen gekochet oder auch nur von blossen ungelöschten Kalckwasser machen z. E.

Rec. Fol. ebul. majoran. rorismarin. salviæ, ana, Mj.
Flor. chamomill. hyperic. melilot. lavendul. rosar. ana, P. j. balaustior.

Bacc.

Bacc. Juniper. lauri, ana, ℥j.
Coq. in lixiv. farment. vitis, q. s. adde
Aceti ℥ij.
Alum. crud. ℥j.
D. S. Zertheilende Bähung. Nach dieser Bähung kan folgender Umschlag aufgeschlagen werden:
Rec. Farin. fabar. hordei, ana, ℥iij.
Kochet es in vorhergehenden Decocte, u. thut darzu:
Fec. vini rubr. ℥iij.
Terebinth. ℥iß.
Unguent. rosat. Mes.
Ol. chamomill. rutæ, ana, ℥ij.
Pulv. rad. ireos,
rosar. ana, ℥iß.
Machet daraus einen Umschlag. Wenn das Ubel nicht gar zu groß, so ist eine Bähung von Weinrebenaschenlauge genug, worinnen ein wenig Chamillenblumen gesotten, hernach dienet denn dieser Umschlag:
Rec. Farin. fabar. lupinar. ana, ℥ij.
Sulphuris vivi ℥j.
Stercor. columbin. ℥ß. cum
Aqu. chalybeat. oder
Decoct. chamomill. q. s.
Machet daraus einen Umschlag. Findet sich noch hierbey eine Geschwulst der Schaam, so muß sie auch noch vor der Geburt gehoben werden, solches geschiehet durch eine Bähung von ungelöschten Kalckwasser, oft gebrauchet, oder durch Monsichts schweißtreibendes Pflaster, oder Bähungsbrey, oder wenn diese noch nicht genug sind, durch Schröpfen. Endlich springen und flüssen auch die Feuchtigkeiten oder Wäßrigkeiten, welche die Frucht umgeben, eher als es zeitig und nöthig, das ist, nicht etliche Tage, sondern wohl etliche Wochen vor der Geburt, und zwar bald mit, bald ohne Beschwerde und Schmertzen der Lenden; in solchem Stande kan ein Medicus kaum was anders thun, als daß er, die Frucht zu stärcken, Aromatica giebet, und die Genitalia oder Geburtsglieder mit Bähungen und Salben aus süssen Mandel-, Chamillen-, Weissen Lilienöle, Quittenkern-, Psillenkraut-, Schleime, Fett von Gänsen und Hünern und dergleichen, schlüpfrig, und die Geburt also leichter mache, z. E.
Rec. Mucilag. fœn. græc. sem. lini, rad. alth. cum Aqv. lil. alb. ana extract. ℥j.
Axung. anserin.
Ol. amygdal. dulc. lilior. alb. ana ℥vj.
Ceræ alb. q. s.
Machet daraus eine Salbe; bezeichnet sie: Erweichendes Sälblein. Es ist auch Cumens-Sälblein, welches in den Miscell Nat. Curios. also zu finden, sehr gut:
Rec. Olei chamomill. ℥j. cheirin.
Ungvent. alth. comp. ana, ℥ß.
Pingued. gallin. taxi, ana, ℥vj.
Machet daraus ein Sälblein. Man kan auch süß Mandel-, weiß Lilien-, Chamillenöl und dergleichen einspritzen in die Mutterscheide, daß die Bahn schlüpfrig, und der Weg leichter gemachet werde. Statt dieser Salben brauchen die Wehmütter auch nur die ordentliche weisse Pomade. Bes. auch die Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XXXV. p. 53. Vers. XXXVI. p. 553. und 555. ingleichen 438. und Vers. X. p. 610.

Schwangondel, ist eine neu erfundene Schiff- oder Fahr-Machine in Form eines Schwans. Denn so hieß es von Paris den 22. August 1726. Maillard hat einen grossen Schwan gemacht, und mit Tuch bedecket, und so natürlich verfertiget, daß die Federn dem natürlichen Schwane gleichen. Unten hat er zwey kleine Schifflein gemacht, die man nicht sehen kan, in welchen zwey Menschen gehen, und die Flügel des Schwans aufheben können; und vermittelst gewisser Art von Rudern, welche diese verdeckte Menschen bewegen, wandelt der Schwan auf dem Wasser, und hat eine Venetianische Gondel an seinem Schwantze fest gemacht, welche Gondel fünf bis sechs Menschen in sich halten kan. Der König hat davon die Probe etlichemal gesehen, und ist deswegen sehr vergnügt gewesen.

Schwanhäuser, Schwanhauser, (Joh.) von Bamberg gebürtig; war anfangs Prediger in seiner Vaterstadt, nachhero aber ums Jahr 1528. an der St. Catharinen-Kirche zu Nürnberg. Man hat von ihm
1. Epistolam ad Paul. Lautensackium, de sacra Cœna & Majestate Christi, welche Schrifft mit Georg. Zeltners Schediasmate historico-theologico de Pauli Lautensackii satis & placitis, zu Altorff 1716 gedruckt worden.
2. Trost-Brief an die Christliche Gemeine zu Bamberg.
3. Unterschiedene Predigten.

Hist. Biblioth. Fabrician. P. V. p. 211.

Schwanhardt, (Georg) ein künstlicher Glasschneider, war 1601 zu Nürnberg gebohren, dahin sich sein Vater Hans Schwanhardt, welcher das geflammte Hobeln zuerst erfunden, von Rotenburg kurtz vorher gewendet hatte. Er bezeigte von Jugend auf grosse Lust zur Zeichen-Kunst, daher ihn sein Vater darinnen bey Philipp Walchen, wie nachgehends in dem Bildhauen bey Christoph Jarrich bey Zeiten wohl unterrichten ließ. Nach der Zeit bekam er auch Lust, sich in dem Glasschneiden zu üben, und begab sich zu dem Ende 1618 zu des Kayfers Rudolphs II Edelgesteinschneider, Caspar Lehmann, nach Prag, welcher die Kunst in Glas und Edelgestein zu schneiden, 9 Jahr zuvor aufs neue wiederum ans Licht gebracht hatte, und begriff nebst dem Glasschneiden, auch das Diamant-Reissen sehr geschickt, und machte sich bey diesem seinem Lehrmeister so beliebt, daß ihn derselbe bey seinem 1622 erfolgten Tode zum Erben seines hinterlassenen Vermögens einsetzte. Als er nun hierauf die Privilegien, welche Kayser Rudolph II. ehedessen dem Lehmañ ertheilet hatte, vor sich bekommen, begab er sich nach Nürnberg, und trieb allda seine Kunst mit vielem Eifer, indem er allerhand Emblematen, Landschafften, Blumen und Grotesquen-Wercke sehr nett auf die Gläser schnitt, und zugleich das Blanckschneiden immer besser ausübte, wodurch er sich bey vielen Grossen in Gnade setzte, und in solchem Ansehen war, daß man sich auch seiner in allerhand Verschickungen bediente. Im Jahr 1652 begab er sich auf Kayfers Ferdinands III. Begehren, weil er allerhand Zeichnungen zu Gläsern zu machen hatte, nach Prag, und das folgende Jahr nach Regenspurg, woselbst er nur gemeldeten Kayser im Diamant-Reissen unterrichten muste, welches

welches mit so vielem hohen Vergnügen geschahe, daß er ihm nach dem die Stelle seines Kunst-Factors zuerkannt, und andere hohe Gnaden erwiesen, welche er bis an sein Ende genossen, das den 3 April 1667 erfolget. Er ließ 3 Töchter, Sophien, Marien und Susannen, welche insgesamt Blumen und Laubwercker auf Gläser zu schneiden, sehr geschickt gewesen; ingleichen 2 Söhne, George und Heinrich, von welchen beyden besondere Artickel handeln. Doppelmayers historische Nachricht von den Nürnberg. Künstlern. Sandrart deutsche Acad. P. II. l. 3.

Schwanhardt, (George) ein Sohn des vorstehenden gleiches Nahmens, war ebenfalls ein Glasschneider, und hatte sich bereits den Nahmen eines feinen Künstlers erworben, würde es auch noch weiter in dieser Kunst gebracht haben, wo ihn nicht eine langwierige Glieder-Kranckheit, davon er den 4 Februar. 1676 gestorben, verhindert hätte. Sandrart deutsche Acad. P. II. l. 3. Doppelmayer von Nürnb. Künstl. und Mathem.

Schwanhardt, (Heinrich) ein Nürnbergischer Mechanicus, und Sohn des obenstehenden George Schwanhardts, des ältern. Er trieb die Kunst, das Glas zu schneiden, so hoch, daß er auch selbst seinen Vater weit übertraf, wie er sich denn mit seinen sonderbaren Wissenschafften in dieser Kunst, und das Glas mit einer besondern flüßigen Materie zu beitzen, gar sehr berühmt gemacht hat. Er wuste über dieses allerhand Landschafften und gantze Städte nach perspectivischer Manier aufs künstlichste vorzustellen, und hat unter andern auch die Stadt Nürnberg auf Glas gantz correct nach der Proportion und erkänntlich nach der Perspectiv und hineinweichend gleich den gemahlten zuwege gebracht. Besonders war er darinne zu bewundern, daß er so treffliche Schrifften und Züge auf dem Glas machte, daß es ihm die besten Schreibmeister auf dem Papier mit der Feder nicht gleich thun konten. Ja, er hat auch dasjenige, was man sonst für unmöglich gehalten, durch sein fleißiges Nachforschen ergründet, und eine solche ätzende Materie erfunden, welcher das sonst so harte crystallene Glas weichen, und gleich dem Metall und Stein, sich einwärts und erhaben muß ätzen lassen, in welcher Kunst er ebenfalls viele Proben gemacht, da er nicht nur vielerley Zierlichkeiten und Schrifften rein und sauber in Glas geätzet, sondern auch vollkommene Menschen-Bilder, theils nackend, theils bekleidet, ingleichen allerhand Thiere, Blumen und Kräuter gantz natürlich gebildet, und es im Erheben sehr hoch gebracht hat. Er starb 1693. Sandrart deutsche Acad. P. 2. l. 3. Doppelmayers Histor. Nachricht von den Nürnberg. Künstlern und Mathem.

Schwanhauser, (Joh.) siehe Schwanhäuser.

Schwanhild oder Souonchilda, war Hermanni Billingi, Hertzogs zu Sachsen, Tochter, und vermählte sich Anfangs an Ditmarum, Margarafen von der Lausitz, und so denn an Eccardum, Margarafen zu Meissen, welcher bey Nordheim im Jahr 1002 nebst seinem Gefolge hinterlistig überfallen und niedergemacht wurde. Siehe zugleich den Artickel Eckard I. im VIII. Bande, p. 137. u. ff. Olearii Thüringische Chron. II. Th. p. 8.

Schwanhildis, lebte um den Anfang des neunten Jahrhunderts, und regierte über einen wichtigen Strich Landes, welcher von der Mulda biß an die Pleisse sich erstreckte. Ihre Residentz hatte sie zu Zwickau aufgeschlagen, und soll das so genannte Schwanfeld um Zwickau von ihr den Nahmen gehabt haben. Die Geschichtschreiber erzehlen unter andern von ihr, daß sie dem Printzen Carl des Grossen wider die Sorben-Wenden grosse Hülfe und Vorschub gethan. Was ihr Geschlecht anbelanget, soll sie, wie etliche dichten, einem des Herculis Gesellen oder des Martis Sohn ihren Ursprung zu dancken haben. Albinus in der Meißnisch. Land-Chronica p. 89.

Schwaniger, (Dominicus) Abt zu Rockenburg, welcher auch unter dem Artickel Rockenburg im XXXII. Bande, p. 198 u. f. nachgesehen werden kan.

Schwaningen, ein Marggräflich-Anspachisch Amt und Jagd-Hauß an den Schwäbischen Grentzen, wobey ein angenehmes Schloß und Lustgarten, so Marggraf Wilhelm Friedrich vor seine Gemahlin sehr schön zurichten lassen, wird auf einigen Land-Charten als eine Festung abgebildet.

Schwaningius, siehe Sraningius.

Schwanische Stipendium, solches ist von Stephan Schwan, gewesenen Handelsmann zu Urach, zum Nutz der studirenden Jugend gestifftet worden, es bestehet in zwey tausend und zehen Gülden, an 4 Capitalien, und soll zuförderst denen Schwanischen Bluts-Freunden, oder Anverwandten, und wenn von denselben keine vorhanden, denen ärmesten studirenden Bürgers-Söhnen zu Urach, jeden 25. Fl. jährlich, gereichet werden. Mosers erläutertes Würtemb. I. Th. p. 96.

Schwanitz, eine adeliche Familie, welche heut zu Tage in der Lausitz die Güter Nieder-Oelsa bey Weissenberg, Kupperitz, Hohkirche an der Budissinischen Strasse und Sornzig, wie auch ein Theil von Ober- und Nieder-Ulbersdorf in der Herrschaft Sora besitzet. Deren Namens-Endigung zeiget an, daß sie etwa von den alten Wenden ihren Ursprung habe, und eine von den ältesten sey. Bernhard und Johann George von Schwanitz werden unter die Lausitzische von Adel gezehlet, welche 1621 in der Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag geblieben. Carl Heinrich von Schwanitz auf Nieder-Oelsa florirte zu Anfang des 18 Jahrhunderts als Obrist-Lieutenant. Grosser Lausitz. Merckw. P. 1. p. 234. P. 4. p. 164.

Schwanius, Gelehrte dieses Nahmens, siehe Schwan.

Schwankrappe, *Squilla Cygnellorum*, ist eine Art Krappen, also genannt, wegen der artigen Schwängen, die man aus ihren Scheeren macht, in Ansehung welcher sie meistens gefangen werden; und wenn man sie ihnen noch lebendig abbricht und in das Wasser wirft, schwimmen sie nicht anders, und sehen auch nicht anders aus, als wären es kleine Schwäne oder Schnepfen mit rothen Schnäbeln, welche in allem nicht grösser sind, als etwan eines halben Fingers lang. Die Abbildung von diesen Schwänen, samt der Garneln selbst,

selbst, hat **Rumph**, in seiner amboniſchen Kunſtkammer, Lib. I. Tab. VIII. Tit. G. und I.

Schwanmann, Schwannemann, Schwanemann, (Chriſtoph) ein Rechtsgelehrter, lebte am Ende des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Proceſſum Cameræ imperialis; Frf. 1601 1620. in 4.
2. Obſervar. Practicas.
3. Conſilia Feudalia, Gera 1607. in 4.
4. Chriſtiados Libr. II. Franckf. 1618. in 8.
5. Tr. de jure detractionis & emigrationis, Leipzig, 1647, welcher ebend. 1707 und Zelle 1708 wieder aufgelegt worden.
6. Opera rerum Cameralium, Tübingen und Braunſchw. 1649. in 4.
7. De differentiis Juris Cameralis & Civilis, ebend. 1649 in 4.

Ingleichen hat auch der Herr Cantzler **Ludwig** zu Halle im MSt. Chronicon Aſcherslebienſe. Es ſoll auch von eben dieſem Manne ein Chronicon Anhaltinum in dem Deſſauiſchen Archiv liegen. **Königs** Bibl. Vet. & Nova.

Schwannau, ein Ort, ſiehe **Schwanau.**

Schwanne, (Sebaſtian) ſiehe **Schwan.**

Schwannemann, (Chriſtoph) ſ. **Schwanmann.**

Schwannſtadt, ein Flecken, ſiehe **Schwantz.**

Schwanowitz, ein alter und vornehmer Rittersitz im Briegiſchen Fürſtenthum, welchen von undencklichen Jahren her die Herren von **Waldau** beſeſſen haben; er hat bis auf den heutigen Tag ein groſſes wohl angebauetes Haus, und noch etliche dazu gehörende Dörffer. Im Jahr 1586 reſidirte allhier Herr **Heinrich** von **Waldau,** Hertzogs **Georgii** II Rath und des Briegiſchen und Ohlauiſchen Weichbildes Landes-Hauptmann, und im Jahr 1676 beherrſchete daſſelbige Herr **Bernhard** von **Waldau,** Fürſtl. Briegiſcher Rath, welcher auch da geſtorben und in das Erb-Begräbniß der Herren von **Waldau** begraben worden. **Lucä** Schleſiens curiöſe Merckwürdigk. p. 1400.

Schwanringen, Geſchlecht, ſiehe **Pleſſe,** im XXVIII Bande, p. 810. ingleichen **Schwanenflügel.**

Schwanſchel, wird auch der **Grünling** genennet, von welchem im XI Bande, p. 1120.

Schwanſee, Schwaan-See, Schwanen-See, oder eigentl. **zum Schwanſee** genannt, ein Dorf und Vogtey in Thüringen, am Schwanſee, unweit Erfurt gelegen; gehöret aber zu dem Sachſen-Eiſenachiſ. Amt Groſſen Rudeſtedt. Der See beſtehet aus etlichen hundert Ackern. Das Dorf iſt 1479 von **Dietrich** von **Witzleben** zu bauen angefangen worden. Im Jahr 1524 wurde an dem See ein ſteinernes Gewölbe zum benöthigten Ausfluß gemacht, und man iſt auch neuerer Zeit, wiewohl vergebens, damit umgegangen, nach Art des Weiſſenſees denſelben abzuzapfen. Ehemahls ſind auch viele ſonſt zur Vogtey Brembach gehörige Dorffſchafften zu dieſer Vogtey zum Schwanſee, nunmehro aber ſamt dieſer zum Amt Groſſen-Rudeſtedt und Rinckleben geſchlagen worden. **Gregorii** jetztflor. Thüringen, p. 99. **Beyers** geogr. Jenenſ. p. 148.

Schwanſen, ein gewiſſes Gebiet, ſiehe **Schwantzen.**

Schwanſtadt, ein Flecken, ſiehe **Schwantz.**

Schwant, ein Marcktflecken, ſiehe **Schwandt**

Schwante, ein fiſchreicher Fluß nahe bey Stettin, welcher in die Golnowiſche Fahrt gehet.

Schwantenius, (Enoch) ſiehe **Swantonius.**

Schwantepols, ſiehe **Swantopulcus II.**

Schwantetergo, ein Abgott, ſiehe **Swantewitz.**

Schwantewit, Abgott, ſiehe **Swantewitz.**

Schwantewitz, ein Fluß, nahe bey Stettin, welcher ſehr fiſchreich iſt.

Schwantewitz, Abgott, ſiehe **Swantewitz.**

Schwantibor, ſiehe **Svantibor.**

Schwantitz, ein Sächſiſch Dorff im Oſterlande, unweit Altenburg in dieſes Amt gehörig.

Schwantz, ſiehe *Cauda*, im V Bande, p. 1649. Der Schwantz iſt an einigen eßbaren vierfüßigen Thieren ſonderlich delicat, als an dem **Rinoviehe,** wegen des ſehr zarten Fleiſches, ſo daran ſitzet; an den Schaafen, wegen des überaus vielen Fettes, welches an den tartariſchen Schaafen oft bey 30 und mehr Pfund wieget, wie bald geſaget werden ſoll. Die Tartarn, wenn ſie, ihrer viehiſchen Manier nach, ſich etwas rechts zu gute thun wollen, nehmen das Fett von ſolchen Schaafſchwäntzen, hacken es klein, ſaltzen und pfeffern es, und freſſen es alſo roh, und noch halb warm, auf, ſo wie ſie es eben von dem geſchlachteten Schaafe abgeſchnitten haben. Den Schwantz des Schaaf-Viehes, ſonderlich derer Widder, forderte GOtt als ein beſonderes Opferſtück von denen Juden, weil er ſich nehmlich alles Fett zugeeignet hatte, der Schwantz Syriſcher Schaafe oder Widder aber ein groſſes und niedliches Theil des Fettes ausmachte, deshalber auch ſeinen beſondern Nahmen hatte, und da der Schwantz andern Viehes Zanab genennet wurde, Aljah hieſſe, der auf ein Wägelgen erhoben, und von denen Schaafen nachgezogen werden muſte, weil er ſonſt an ſich nicht zu tragen noch fortzubringen war, und lieſſen die Jüden dergleichen Schaafe am Sabbat nicht ausgehen, indem ſie die Weiſe, den Schwantz fortzubringen, vor eine Arbeit hielten: Die nicht ſo in die Länge wuchſen, wurden deſto dicker und runder, und hat **Amelius** in Erörterung der dunckelſten Schrifftſtellen A. Teſt. T. II. p. 1035 von der Sache mit folgenden Worten geſchrieben: Es muß niemand fremd fürkommen, daß auf GOttes Befehl der Schwantz der Schaafe und Widder als der beſte Theil der Opfer-Thiere auf dem Altar angezündet worden, (denn in Syrien, Arabien und andern Orientaliſchen Ländern, giebt es Schaafe, die Schwäntze von einer Ellen breit haben, davon die kleineſten zehen oder zwölff Pfund, die gröſten dreyßig, viertzig, fünff und viertzig, acht-

zig, hundert und funffzig Pfund wägen, und auf kleine Wagen angebunden, und nachgeschleppet werden,) weil er das Fett den Menschen verboten zu essen. Alles Fett ist dem HErrn, das sey eine ewige Sitte bey euern Nachkommen in allen euern Wohnungen, daß ihr kein Fett noch Blut esset. Die Ursachen, warum der Gesetzgeber das Fett also verbot, waren diese: 1) Hierdurch seinem Volck eine Ehrerbietigkeit gegen die heilige Dienste in das Hertze zu prägen, auf daß sie diejenigen Dinge, die allein zu seiner Ehre gewidmet waren, nicht anrühren möchten. 2) Sie hiemit zu lehren, daß beyde ihr Seyn und ihr Wohlseyn, und also ihr Leben und Uberfluß allerley Güter allein von ihm sey. 3) Hiemit anzuzeigen, daß alle Menschen verpflichtet seyn, ihm das allerbeste, das sie haben, aufzuopffern, alle Wollüste des Fleisches und alle Unmäßigkeit zu meiden, und also mäßiglich zu leben. 4) Wolte auch die göttliche Weisheit hierdurch abschatten, daß die Zeit noch nicht kommen sey, in welcher die Gläubigen des Neuen Testaments die Fettigkeit des Hauses GOttes, das ist, die vollkommene Gerechtigkeit JEsu Christi, und die daraus entstehende Freymüthigkeit und Ruhm des Glaubens geniessen, in das Heiligthum eingehen, und truncken gemacht werden sollen. Von Fisch-Schwäntzen werden die für die besten gehalten, so nicht grätig sind, diesemnach der Schwantz vom Welse, Zander, Hechte, Dorsch, Lachse, Forellen, u. d. g. den Vorzug behält. Der Fische gröste Bewegkrafft bestehet in dem Schwantze, der auch die stärcksten Mäuslein hat, daß die Fische durch dessen Mittel mit unglaublicher Geschwindigkeit, wie ein Pfeil daher schiessen, und alsdenn die Floßfedern an den Leib ziehen, damit sie ihnen in Nachsetzung des Raubes, oder in der Flucht nicht hinderlich seyn. Den Vögeln dienet der Schwantz an statt eines Steuer-Ruders, ihren Lauff oder Flug rechts oder lincks, hoch oder niedrig zu richten. Daher Plinius schon zu seiner Zeit dafür gehalten, daß die Menschen die Kunst zu schiffen, und sonderlich das Steuer-Ruder zu führen, von den Vögeln gelernet hätten. In Betrachtung dessen kan man auch sehen, warum der allweise Schöpffer die Vögel, so kurtze Schwäntze haben, mit desto längern Füssen versehen, damit sie selbige hinten ausstrecken können, da hergegen andere langschwäntzige Vögel im Flügen die Füsse an sich ziehen oder hangen lassen. So dienet auch der Schwantz nicht nur den Flug zu regieren, sondern auch den Leib des Vogels in der Lufft zu erhalten, wie denn daher einige unschwäntzige Vögel aufrecht daher fliegen müssen, wie die Colymbi oder Täucher. Uberhaupt ist der Schwantz das äusserste und letzte Theil der Thiere, der daher für den hintersten Hauffen oder die Arriere-Garde genommen wird, 5 Buch Mos. XXV, 18. und weil es ein verächtlich und unrein Glied ist, bedeutet es den nichtswürdigen Pöbel, Es. XIX, 15. und gantz verächtliche Leute, z. E die falschen Propheten, Es. IX, 14. 15. wiewohl auch diese wegen ihre Heucheley und Schmeicheley also genannt werden, damit sie verführen, wie der Hund, der mit seinem Schwantz wedelt, Tob. XI, 9.

Schwantz, wird der dünneste Theil an einem Cometen genennet, welcher der Sonne jederzeit, wie der Kopff des Planetens selbst entgegen gesetzet ist. Weil dieser Theil so dünne ist, daß man die Fix-Sterne dadurch sehen kan, wie Hevel in seiner Cometographia Libr. VIII. p. 516 & 317 angemercket, so muß er der Materie nach einem dünnen Nebel gleichen. Aus seiner Erleuchtung hingegen, da er doch hinter dem Kopffe des Cometens, und folglich in seinem Schatten stehet, läßt sich schliessen, daß der Comete selbst kein recht fester und dichter Cörper seyn müsse, weil das Sonnen-Licht durch ihn durchfallen kan, siehe zugleich den Artickel Comet im VI Bande, p. 792. u. ff.

Schwantz, Frantz. *Talon de Flasque*, wird der hintere Theil der Laffeten-Wand genennet, dannenhero heisset auch der Riegel, welcher beyde Laffeten-Wände zusamen hält, der Schwantz-Riegel.

Schwantz, ist der Ring, daran auf Bergwercken das Seil gemachet wird, womit man den Hund auf den Stollen fortführet. Berginform. Part. 2. f. 86. Bergbausp. post Indic. Lit. S.

Schwantz, an einem Frauenzimmer-Kleide; siehe Schleppe, im XXXV Bande, p. 50.

Schwantz, Schwanstadt, Schwannstadt, Schwanenstatt, ein Flecken in Ober-Oesterreich, am Fluß Atter, nicht weit vom Traun-See, 1 Meile von Vöcklaburg, dem Grafen von Saalburg gehörig.

Schwantz, (Drachen-) siehe Drachen-Kopff, im VII Bande, p. 1383. u. ff.

Schwantz, (Krumm-) eine Art Roßbrämen, davon zu sehen Pferdemücken, im XXVII. Bande, p. 1410.

Schwantz, (Pfauen-) siehe *Pointiana*, im XXVIII Bande, p. 1031.

Schwantz, (Schwalben-) siehe Mülane, im XXII Bande, p. 186. Imgleichen *Queue d'ironde*, im XXX Bande, p. 244. Wie auch Schwalbenschwantz.

Schwantz, (Schwanen-) ein Stern, siehe *Cygni Cauda*, im VI Bande, p. 1929. u. f.

Schwantzbach, ein Flecken der Landvogtey Presburg im Königreich Ungarn gelegen. Der Ort ist erstlich von den Deutschen angebauet und bewohnt worden, wie man aus der Benennung desselben sattsam erkennen kan. Allein jetzo findet man nichts als Slavische Einwohner, weil sich die Deutschen entweder anders wohin begeben, oder wenigstens sich die Sitten dieser Völcker gefallen lassen. Die Einwohner allhier sind sehr fleißig und arbeitsam und leiden dahero keinen Mangel, zumahl da sie an Wein und andern Früchten einen reichen Uberfluß haben. Der Ort hat über dieses einen eigenen Prediger und Kirche, und gehöret dem Grafen von Palfy. Belii Notit. Hungar. T. II. p. 192.

Schwantz-

Schwantzbein, siehe Guckgucksbein, im XI Bande, p. 1210.

Schwantzbeingen, siehe *Cauda*, im V Bande, p. 1649; ingleichen *Coccyx*, im VI Bande, p. 542.

Schwantzbeingensbruch, siehe Beinbruch des Schwantzbeingens, im III Bande, p. 985.

Schwantzbeingens-Verrenckung, *Luxatio Ossis Coccygis*. Eigentlich kan man nicht sagen, daß sich das Schwantzbeingen verrencket: weil die Zusammengelenckung dieses Knochens nicht vermittelst einiger Köpfe und Höhlen geschiehet, sondern vermittelst eines Knorpels. Demnach sollte man die Verrenckung des Schwantzbeingens nach auswärts vielmehr eine Umkehrung, diejenige aber nach inwärts eine Einstossung nennen. Wenn dieses Schwantzbeingen von dem heiligen Beine gäntzlich abgesondert würde, so müßte man sagen: es wäre das Schwantzbein zerrissen, und nicht verrenckt. Doch wollen wir diese Benennungen fahren lassen, und die gemeinen Redensarten behalten. Es verrencket sich aber das Schwantzbeingen sowohl in- als auswärts. Die auswärtige Verrenckung geschiehet durch schwere Geburthen, wenn nehmlich das Kind gar zu lange in der Geburth stehet, da denn die Knorpel und Bänder, so das Schwantzbein zusammen fügen, ihre ausspannende Krafft verliehren, indem sie sehr lange ausgedehnet worden, durch den Andruck des Kindes, welches sowohl von der Mutter selbst beständig dahin angedränget wird, als auch von der starcken Zusammenziehung des Zwergfelles, und der Muskeln des Unterleibes; daher es geschiehet, daß, wenn endlich das Schwantzbein keinen Widerstand mehr halten kan, solches nach auswärts gedrucket wird, und nach der Geburth nicht wieder nach inwärts weichen kan: weil die Knorpel und Bänder ihre ausspannende Krafft verlohren haben; Hingegen wird das Schwantzbein durch gantz widrige Ursachen inwärts verrencket, als z. E. durch starcke Schläge, Fälle u. d. g. Die bey dieser Verrenckung sich ereignenden Zufälle, sind ein schweres Gewicht am Ende des Rückgrates, und ein grosser Schmertz, welchen der Patiente insonderheit empfindet, wenn er den Urin läsßet, die Schenckel beweget und zu Stuhle gehet, oder, wenn er hustet, auswirfft, ausschnaubet und nieset. Es empfindet aber der Patiente ein schweres Gewicht am Ende des Rückgrates, weil das Schwantzbein, so zur Unterstützung des Mastdarmes dienet, viel stärcker als sonsten gedrücket wird, und die Bänder sehr schmertzhafft sind. Daß aber der Patiente auch Schmertzen empfindet, wenn er die Schenckel beweget und zu Stuhle gehet, geschiehet daher: weil der grosse Arschbackenmuskel an den Seiten des Schwantzbeingens feste sitzet, und die Muskeln des Mastdarmes auch zum Theil daselbst ihren Ursprung nehmen, daher es sich zuträget, daß dieses Bein allezeit beweget wird, wenn diese Muskeln durch die Bewegung des Schenckels oder des Mastdarms und der Harnblase angetrieben werden. Ob zwar die Schmertzen lange anhalten, so ist dennoch diese Verrenckung nicht gefährlich, es wäre denn, daß der Patiente viel unreine und verdorbene Feuchtigkeiten in seinem Leibe hätte, wovon dergleichen Unordnungen herrühren, die sonst bey einer einfachen Verrenckung nicht gefunden werden. Bey der Einrichtung des auswärts verrenckten Schwantzbeingens muß man es mit den Daumen einwärts drücken, und in solchem Lager durch stufenweiß über einander gelegte Compressen, und die T. förmige Bandage zu erhalten suchen, welche man dergestalt anlegen muß, daß der Patiente zu Stuhle gehen, und den Urin lassen kan, ohne den Verband allezeit abzunehmen. Kräfftige und geistige Medicamente sind hier sehr dienlich; Man kan sich des Branntweins, worinne ein wenig Alaune aufgelöset, und des Campher-Branntweins, wie auch vieler anderer Mittel, nicht sowohl bey dieser, als auch bey allen andern Verrenckungen bedienen. Die fetten und ölichten Sachen aber mag man wohl weglassen: weil die Erfahrung allzuoffte gelehret, daß von ihrem Gebrauche Jucken und Entzündungen entstanden. Wenn man das inwärts verrenckte Schwantzbein einrichten will, stecket man den Zeige-Finger, nachdem man ihn vorher in Baum- oder auch süsses Mandelöl gedüncket, in den Mastdarm so tief hinein, als es nöthig ist, bis oben an das Schwantzbein, um selbiges wieder auswärts zu beugen. Man bedienet sich dabey der vorhin gedachten Mittel, und leget nur eine schlechte Haltbinde gantz locker und schlapp an, damit sie das eingerichtete Schwantzbein nicht zu starck drucken möge. Der Patiente muß währender Cur in dem Bette auf einem Wulst mit dem Hintern liegen, oder, wenn er aufstehet, sich auf einen Nachtstuhl setzen, damit er in der Gegend des Schwantzbeines nicht auf etwas hartes komme: weil dadurch nur vom neuen einige Schmertzen, und vielleicht auch eine abermalige Verrenckung entstehen können.

Schwantzbeinmuskel, siehe Muskeln des Rückens und der Lenden, im XXII Bande, p. 1209.

Schwantz der Cometen, siehe Schwantz.

Schwantzen, Schwansen, Swansen, welches so viel heissen soll als Svavensheim oder Schwavensheim, ein sehr fruchtbares Ländgen, wie eine Halb-Insel, 3 Meilen lang und anderthalbe breit, in dem Hertzogthum Schleßwig, so von den alten *Suevis anglis*, oder auch von dem fliessenden Wasser Schwantze und Schwansaue den Nahmen hat. Es wird mit dem Fluß Schlie, der Ost-See und dem Eckernförder oder Eckelnförder Wick umgeben. Die alten Einwohner haben Swaben geheissen, sind aus Pommern dahin kommen, und haben sich mit den benachbarten Sachsen und Angeln vermischet. Es gehöret dieses Ländgen heutiges Tages ja wohl zur Hertzoglichen Landes-Portion; es wird aber meistens von dem Schleßwichischen Adel besessen. Danckwert Chron. Holf. p. 130.

Schwantz des grossen Bärens, *Ursæ majoris cauda*, ist der äusserste Stern von der andern Grösse in dem Schwantze des grossen Bärens. Seine Länge ist nach Heveln in Prodromo Astron. p. 306 für das Jahr 1700 im 22° 39′ 24″ ♍, die Breite gegen Norden 54° 25′ 7″. Im Arabischen heisset er *Alalicrh* oder auch *Benenath*.

Schwantzhüte, wurden vor einiger Zeit auf diese Art gefertiget, daß der Rand nicht durchaus

rund war, sondern das Theil, so auf den Rücken kommen mußte, etwas ablang, doch hernach auch rund zugienge, welches bey trockenen Wetter aufgewunden und gebunden, im Regenwetter aber abgelassen werden konnte, wodurch das Regenwasser hinten auf den Rücken abgewiesen wurde; wegen mit einlauffender anderer Unbequemlichkeit aber fanden sie keinen Bestand.

Schwantz des kleinen Bärens, *Ursæ minoris cauda*, ist der äusserste Stern von der andern Grösse in dem Schwantze des kleinen Bärens, welcher auch sonst der Polar-Stern genennet wird: daher man unter dem Worte: Polar-Stern im XXVIII Bande, p. 1065 u. f. ein mehrers findet.

Schwantzmeise, siehe Meise, im XX Bande, p. 363.

Schwantz des Muskels, siehe Muskel, im XXI Bande, p. 1026.

Schwantzmuskeln, siehe Muskeln des Rückens und der Lenden, im XXII Bande, p. 1209.

Schwantz des Orcans, siehe Orcan, im XXV Bande, p. 1749 u. f. ingleichen Sturm.

Schwantzpfeffer, werden die Cubeben geneñet, davon zu sehen *Cubebæ*, im VI Bande, p. 1795.

Schwantz-Riegel, *L' entretoise de Lunette ou du haut d' Affust*, heisset der höltzerne Riegel, wodurch die Laffeten-Wände hinten in dem Schwantze zusammen gehalten werden. Es handeln hiervon ausführlich Buchner Artiller. P. I. p. 33, und Brand in der heutigen Büchsenmeisterey p. 307. Siehe auch den Artickel: Riegel, im XXXI Bande, p. 1543.

Schwantzriegel, (Ring im) siehe Ring im Schwantzriegel im XXXI Bande, p. 1667 u. f.

Schwantz-Rieme, ein starcker lederner Riemen, so unter dem Schwantz eines Pferdes herum gehet, und an den Sattel oder das Vorderzeug befestiget ist, solches im Stand zu halten. Die Englischen Schwantz-Riemen, die man nach Belieben länger und kürtzer machen kan, sind die besten und bequemsten. Wenn ein Pferd davon unter dem Schwantze wund wird, soll man alle Tage den Schwantz-Riemen über, oder bey dem beschädigten Orte starck mit Unschlitt schmieren, und den Schaden offt mit Branntewein waschen.

Schwantzschraube, *Culasse*, ist der hinterste Theil des Laufs an einem Schieß-Gewehr. Bey den Stücken ist es der hinterste Theil, woran die Traube sitzet.

Schwantz des Steinbocks, siehe *Cauda Capricorni*, im V Bande, p. 1652.

Schwantz-Stern, siehe Comet, im VI Bande, p. 793. u. ff.

Schwaren, ein Dorff im Vogtlande unweit Gera.

Schwarm, siehe Sorbenburg.

Schwarm, (Bienen-) siehe *Apum Examen*, im II Bande, p. 980.

Schwarm (der Hehe) siehe Sorbenburg.

Schwarm der Bienen, siehe *Apum Examen*, im II Bande, p. 980.

Schwarmstedt, ein Marcktflecken im Hertzogthum Lüneburg, unter der Waldsrodischen Inspection, anjetzo dem Churfürsten von Hannover zugehörig, wohin das Amt-Hauß Esel eingepfarret.

Schwarta, Fluß in Mähren, siehe Schwartza.

Schwarta-Brock, siehe Schwartza-Brück.

Schwarta-Brück, kleiner Ort in Südermannland, siehe Schwartza-Brück.

Schwartau, ein kleiner Fluß in der Holsteinischen Landschafft Wagern, entspringet zwischen Eutyn und dem Plönersee, und fällt ohnweit Lübeck in die Trave. Danckwert Beschr. von Schlesw. und Holst. P. 3. c. 5. p. 196.

Schwarte, heisset das Theil mit der Rinde, so erstlich von einem Baume oder Blocke abgeschnitten wird, ehe die andern Pfosten oder Breter geschnitten werden. Bey dem Bergwercke werden die Schwarten zu allerhand Beschlagen, Decken und Fußstegen gebrauchet.

Schwarte, eine Art Breter, siehe Bretmühle, im IV Bande, p. 1318.

Schwarte, Schwartz. Dieses Nahmens sind im Römischen Reiche unterschiedene adeliche Familien alte und neue bekannt, wie aus Fürstens Wappenbuch zu ersehen, als 1) in Oesterreich finden sich dreyerley Geschlechte von Schwartze, die im Wappen unterschieden sind, und theils im vorigen Jahrhunderte den Adelstand erlanget haben; 2) In der Schweitz zweyerley von Schwartz, die, wie im Wappen-Buch P. III. p. 90 zu sehen, nicht einerley Stammes, doch aber vom Alterthum seyn mögen; 3) In Francken, die ebenfalls alt sind, und schon im Jahr 1260 floriret haben, wie aus einem Document in D. Hönns Cob. Chron. P. II. p. 24 zu erkennen, ob sie aber annoch allhier floriren, kan man nicht versichern; 4) In Hessen, von welchen man nichts weiter anführen kan, als daß Ernst von Schwartze im Jahr 1684 der beyden Fürstlichen Eisenachischen Printzen, Johann Wilhelms und Johann Georgens, Hofmeister gewesen, und hernach Fürstlich-Darmstädtischer Cammer-Director und Geheimder Rath worden, auch noch ums Jahr 1708 floriret hat; 5) In Westphalen, und insonderheit in der Grafschafft Lippe, allwo die Schwartzen nach Nieder-Sächsischer Mund-Art die Schwarten genennet werden, und sonsten von grossen Alterthum sind; Wenn nicht Hanß und Heinrich die Schwarten, so im Jahr 1413 mit auf dem Concilio zu Costnitz gewesen, etwa zu den Schwartzen in Francken gehören, so mögen sie wohl zu den Westphälischen zu rechnen seyn. Diese haben ihren Stammsitz Brünenbrock unweit Detmold gehabt. Beym Mushard in Theatr. Nobil. Bremens. findet sich ein Diploma vom Jahr 1328, vermöge dessen Albert und sein Vetter Berthold de Schwarten mit der Familie derer von Borch, durch Vermittelung Junckers Simonis zur Lippe ausgesöhnet werden, da sie solche beschuldigt hatten, daß sie nicht vollbürtig gebohren. Im Jahr 1710 starb ein Fürstl Münsterischer General-Lieutenant und Kayserlicher General-Feld-Zeugmeister von Schwartze oder Schwarte. Simon Claus von Schwartz, Königl. Dänischer Staats-Rath und Amtmann zu Coldingen, florirte noch im Jahr 1704. Einer von seinen Söhnen hat ums Jahr 1715 das Geschlecht beschlossen, davon aber schon vor Alters sich ein Ast durch

den

den Schwerdt-Orden in Liefland niedergelassen gehabt, und meldet Herbort von Fulstein, daß Conrad Schwartz, Ordens-Ritter in Liefland, im Jahr 1502 in der Schlacht mit den Russen, als ihm beyde Arme abgeschossen worden, die Fahne im Munde gehalten; 6) In Schlesien, allwo sie unter die alten Adelichen Familien zu zehlen sind, doch aber zweyerley Stammes seyn mögen, indem sich einige die Schwartzen von Oberdorf genennet, die auch zu dem Oesterreichischen Adel sollen gezehlet werden. Nach Okolski Tom. II. Orb. Pol. p. 292. Bericht, sollen die von Schwartz aus Schlesien sich auch in Pohlen, und zwar in der Woywodschafft Cracau, zu den Zeiten Uladislai Jagellonis, niedergelassen haben, und wie in Pohlen Ozerny, so viel als schwartz heisset, so sollen sie auch solchen Nahmen allda führen, und zu dem Hause Nowina gerechnet werden. Von dem andern Geschlecht der Schwartzen in Schlesien, fänget Sinapius die ordentliche Stamm-Reihe mit Sigismunden von Schwartz aus dem Hause Bellnitz in Thüringen, 1 Meile von Erfurt gelegen, an, welcher vom Hertzoge Georgen zu Sachsen mit den Gütern Groß-Selten und Mollendorff beschencket, und zum Hauptmann des Fürstenthums Sagan, und der Herrschafften Pribus und Naumburg in Schlesien gemacht worden. Von seinen Enckeln ward George auf Groß- und Klein-Selten Hauptmann zu Freystadt, und starb im Jahr 1578, alt 42 Jahr. Nachgehends gieng im Jahr 1613 Sebastian von Schwartz auf Schloin und Fürstenau im Glogauischen, als Kayserlicher Rath, Landes-Aeltester vom Grünbergischen Krayse, und des Königlichen Glogauischen Land-Gerichts-Beysitzer, mit Tode ab, er hinterließ 2 Söhne, Christian und Sebastian in Schloin, davon der erstere Ober-Director und Einnehmer der Bier-Gefälle in Schlesien worden; Und 7) in Schwaben die Schwartzen zu Rotenburg, die auch zweyerley, und unter die neuern von Adel zu zehlen sind, zu welchen auch zu setzen a) Josua Jacob, Freyherr von Schwartz, der im Jahr 1705, alt 32 Jahr, als Königl. Dänischer Obrister verstorben, und des berühmten Theologen, D. Josua Schwartzens, Sohn gewesen, und b) Christian von Schwartz, Königl. Schwedischer Land-Richter in Pommern, der zuerst Bürgemeister zu Stralsund gewesen, den Adelstand erhalten, und im Jahr 1659 mit Tode abgegangen ist; er soll Nachkommen hinterlassen haben. Schlesische Curiositäten, P. I. II.

Schwartedyck, Schwartendyck, eine Schantze in Frießland, oder dem so genannten West-Frießland, welche oben mit Gröningen und Trente gräntzet.

Schwarte Ehrd, ist gepülverte Mumie; siehe Mumie, im XXII. Bande, p. 735. u. ff.

Schwarte Gronden, heißt bey den Schiffern der unterste Grund zur rechten Seite der Weser, allwo sich selbige in die Nord-See ergeußt.

Schwarte Heel-Schwed, ist das Hamburgische Stichpflaster.

Schwartelacke, (Johannes de) Bürgemeister zu Wusterhausen in der Mittel-Marck Brandenburg; kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1307. beym Ludwig in Reliqv. MST. T. IX. p. 509.

Schwartemagen, oder Sausack, ist ein mit würflich geschnittenem Speck und Schwarte, geriebener Semmel, Zwieback, guten Gewürtz und Schweinsblute gefüllter Schweinsmagen, welcher hernach, wie die gewöhnlichen Mägen, in Rauch gehangen, getrucknet und verspeiset wird.

Schwartenbret, siehe Bretmühle, im IV Bande, p. 1318.

Schwartendyck, siehe Schwartedyck.

Schwarten Pehr Dreßmer, ist das Oleum Rusci, davon zu sehen, Degenschwartz, im VII Bande, p. 419.

Schwarte Pick, ist das Hamburgische Stichpflaster.

Schwarte Pickſalve, ist die schwartze Pech-Salbe.

Schwarte Sluys, eine Schantze, siehe Swarte Sluys.

Schwarte Tochplaster, ist das Hamburgische Stichpflaster.

Schwarte Vertimpen, ist das Hamburgische Stichpflaster.

Schwartewater, Lat. *Vidrus*, ein Fluß in den Niederlanden, siehe Vecht.

Schwarth, (Barthold) siehe Schwartz.

Schwarthiö, Lust-Schloß, siehe Suartsio.

Schwarticke I, Swarting, oder Suwarten, ein König der alten Sachsen; Er soll ein Sohn Königs Wilcke I. gewesen seyn, und einen Bruder, Hannefuß, gehabt haben. Weil nun die Sachsen und Dänen um diese Zeit, nemlich im Jahr Christi 76, immer einander in den Haaren lagen, so soll Schwarticke zum Fürsten oder vielmehr zum General wider die Dänen erwehlet worden seyn. Anfänglich soll dieser Schwarticke dem König in Dännemarck, Ingeln, seine Tochter zur Gemahlin gegeben haben, um Friede und Ruhe zu stifften, allein vergebens. Hierauf haben alsdenn die Sachsen die Waffen ergriffen, und diese beyde Brüder zu Heerführern oder Generalen wider die Dänen erwehlet. In welchen Treffen Hannefuß geblieben. Welchen Tod Schwarticke, obgleich ein Friede darauf erfolget, nicht ungerochen lassen wollen, zu dem Ende er den König in Dännemarck Friedlev II. oder nach anderer Meinung Frotho IV zu sich auf ein Gastmahl geladen, und alsdenn das Haus, worinnen sie waren, mit Feuer anstecken lassen, da sie denn beyde ums Leben gekommen seyn sollen. Universal-Chron. VIII. Band, p. 376. u. f.

Schwarticke II, ein Sohn des vorhergehenden, im Jahr Christi 80. welchen der König in Dännemarck, Ingel oder Ingello, nebst noch einigen Brüdern hinrichten lassen; Ob er jemahls ein Heerführer der alten Sachsen gewesen, ist nicht erweislich, und man hat auch nicht einmahl einige Vermuthung deswegen. Universal-Chron. VIII Band, p. 377.

Schwartschluyß, eine Schantze, s. Swarte-Sluys.

Schwartsiö, Lust-Schloß, siehe Suartsio.

Schwartzwatter, Lat. *Vidrus*, ein Fluß in den Niederlanden, siehe Vecht.

Schwartz, *Nigrum, Niger, Ater Color*: *Noir*, die dunckelste unter allen Farben. Man eignet sie der Nacht zu, und hält sie für ein Zeichen der Traurigkeit, wovon die Egyptier die Urheber sollen gewesen seyn. Sie bedeutet sonst auch den Hunger, welcher die Leute gantz schwartz und als verbrannt machet; daher werden sie genennet combusti fame, die der Hunger verbrannt hat, oder die für Hunger verschmachten, 5 B. Mos. XXXII, 24. wie auch die Hungers-Noth, Klagl. Jer. IV, 2. 7. 8. und V, 10. beschrieben wird, daher auch die Poeten den Hunger atram famem, den schwartzen Hunger zu nennen pflegen. Das schwartze Pferd, Offenb. Joh. VI, 5. bedeutet auch Hungers-Noth, sowohl leibliche als geistliche. Die Perser hassen die schwartze Farbe dergestallt, daß sie dieselbe eine Teufelsfarbe nennen. Und vor dem Türckischen Kayser darf niemand in schwartzer Kleidung erscheinen, ja die Bassen sehen nicht gerne, die in schwartz zu ihnen komen. Hingegen wird sie anderswo als ein Zeichen der Freuden und der Ehrbarkeit angenomen. Die Japoneser legen in Freudentagen schwartze Kleider an, in Spanien und an dem Päbstlichen Hofe darf niemand anders, als in schwartzer Kleidung zur Aufwartung erscheinen, und selbst bey uns ist schwartz eine Ehren-Farbe. Die innerliche Ursache der Schwärtze in den Cörpern wird hergeführet, entweder von einem schwefelichen Ruß, wie an den angebrannten oder geräucherten Dingen abzunehmen, oder von einer vermischten Dintenart, aus einem sauern und zusammen ziehenden Wesen, welches vornehmlich an dem Vitriol zu finden, und an allen Cörpern sich äussert, die etwas saures und vitriolisches, oder Eisenartiges an sich haben, als wenn Eßig, herbes Obst, Zitronensafft, u. d. g. an Eisen kommen. Aeusserlich wird die Schwärtze nach der Cartesianer Meynung verursacht, durch eine solche Beschaffenheit der Cörper, die von dem Lichte bestrahlet werden, daß wegen der Rauhigkeit ihrer Fläche dasselbe davon nicht zurücke pralen kan, sondern darin verwickelt und gleichsam vergraben wird; Oder nach Newtons Sätzen: weil die Theilgen der Cörper, an welchen die schwartze Farbe erscheinet, kleiner sind als alle die, so andere Farben vorstellen, daß also nicht so viel Licht davon wiederstrahlen kan; daher es denn komme, daß schwartz am stärcksten färbe, daß schwartze Cörper ehe als andere an der Sonnen heiß werden, und Feuer fangen, daß, wenn es des Abends dunckel wird, dasjenige, was schwartz ist, am ersten nicht mehr gesehen werden kan, und dergleichen. Die schwartze Farbe ist der Europäer Trauer-Farbe, wiewohl grosse Potentaten mit Violet zu trauren pflegen. Schwartz und weiß sind die Extremitäten von allen Farben, als welche sich endlich alle ihren Schattirungen nach in diese beyde verliehren; Wiewohl mit den Naturkündigern eigentlicher zu reden, schwartz gar keine Farbe, sondern vielmehr ein Mangel der Farbe, wie der Schatten ein Mangel des Lichtes ist. Schwartze wollene Zeuge müssen, so vielen Obriakeitlichen Verordnungen nach, alle auf einen zuvor gelegten blauen Grund gefärbet werden, sonst ist es betrügliche Waare. Schwartz auf weiß, heißt, wenn jemand über eine Sache eine Handschrifft hat, oder über eine Schuld oder andere Anforderung eine unterschriebene und besiegelte Obligation, dadurch er sein Recht beweisen und den andern zur Zahlung und Gnugthuung zwingen kan. Zur schwartzen Farbe muß der Satz für kostbare Zeuge sehr kräfftig dunckelblau seyn, und darinnen allein sechs Pfund gantzer zubereiteter Indigo, zu einem Ballen, (wenn nehmlich derselbe in dem Kessel erst lauligt, und eine Blume aufzustossen anfängt) gemischet, auch der Kessel, nachdem solcher angesetzet worden, nicht mehr als zweymahl gewärmet, darnach mit Alaun und Weinstein gesotten, hierauf mit Crapp gefärbet, und mit aleppischen Gallus, Vitriol und Schmack, in schwartz vollendet, und endlich mit gelbem Kraute gemildert werden. Um auch dem Schwartzen die Vollkommenheit zu geben, und zu verhindern, daß die Tücher oder das Zeug im Gebrauche nicht schwärtzen, so sollen die Kaufleute solche in der Walckmühle, ehe sie den Färbern geliefert werden, in Weiß waschen lassen. **Von Blau in Schwartz mittelmäßige wollene Zeuge zu färben**, ziehet man solche allein durchs Blau, und vollendet es hernach ins Schwartze mit Gallus und Vitriol. Zu mercken ist auch, daß dergleichen geringe Waare den Kosten der Crapp nicht ertragen, und gleichwohl dabey von guter Farbe seyn können. Aber den Färbern ist verboten, einige Zeuge von Weiß ins Schwartz zu färben. **Gemeine schwartze Wolle** oder wollen Zeug zu färben, nimmt man Nußbaumrinde, und Schalen in gnugsamer Menge, siedet die Wolle damit zur Muscusfarbe, und ziehet es alsdenn durch Schwartz-Erlenrinde, Eisen- oder Kupferfeile und Indianisch Holtz darunter zu mischen, ist an vielen Orten verboten. Um aber zu erkennen, ob die schwartzen Tücher wohl auf blau gefärbet worden, muß man ein Muster von dem gefärbten Tuche abschneiden, römischen Alaun, so schwer als das Muster ist, und auch so viel Tartre von Montpellier nehmen, beydes unter einander vermischen, hierauf klares Wasser in die Pfanne thun, solches wärmen, und wenn es zu sieden anfängt, und nicht ehe, soll das Muster und Materialien in die Pfanne, um darinnen eine halbe Stunde zu sieden aethan, und hernach herausgezogen werden. Mit den **Schwartzbraunen** und Minime-Tüchern muß die Probe auf gleiche Weise geschehen. Also auch mit andern Farben: **Leinwand schwartz zu färben**, nimmt man Feilspäne von Eisen, macht sie rein, thut darzu erlene Rinden, siedet alles wohl unter einander, und stösset das Tuch darein. **Zu schwartzem Zindel** nehmen etliche Erlenrinden, Schilff und Hammerschlag, und stossen alsdenn den Zindel darein, so wird er recht schön darnach. **Den Kienruß schöner und besser zu machen**, nehmen die Mahler eine Feuerschaufel, lassen solche glüend werden, schütten hernach den Kienruß darauf, und lassen ihn abrauchen, so ist er gut, läßt sich aber nicht mit Oel, sondern nur mit Gummiwasser gebrauchen. Aus Hammelfüssen, die in einem Schmeltztiegel zu Pulver gebrannt, und hernach in einem feuchten Leinen Tuche abgelöscht

worden, wird auch eine gute Mahler-Schwärtze präpariret. **Pelzwerck schwartz zu färben,** nimmt man Schuster-Schwärtze und Silberglätte, mischet es unter einander, lässet es sieden, bis es dick werde, träget es alsdenn auf mit Bürsten, und zwar zwey- oder dreymahl. Die Haare aber müssen zuvor wohl getödtet seyn. Ein mehres siehe unter dem Artickel **Pelz**, im XXVII Bande, p. 216. **Holtz, schwartz zu färben,** siehe unter dem Artickel **Ebenholtz**, im VIII Bande, p. 41. Oben ist gemeldet worden, daß die schwartzen Farben, bey theuren Zeugen, auch mit Crapp gefärbet werden müssen, solches geschiehet nun vielerley Ursachen halber: Erstlich, weil die Farbe solchergestalt viel besser, schöner, und zum Tragen dienlicher ist. Zum andern, weil die Wolle der theuren Zeuge, so die feinste ist, und am feuchtesten und öligsten zu seyn pfleget, gar leichte schmierig wird, und sowohl den Staub, als auch die Fäser von Tisch-Tüchern, Servietten und alter Leinwand an sich zühet, wenn nicht solche zuvor mit Alaun, Weinstein und Röthe, ehe ihr die schwartze Farbe gegeben worden, gereiniget wird. Drittens, weil, wenn der schwartzen Farbe der feinen Zeuge die Röthe nicht gegeben wird, man desto mehr Kupffer-Wasser, welches ein schärfferes und beissenders Material, als der Alaun ist, zusetzen muß. Viertens, weil die schwartzen Zeuge von hohem Preise, so man mit Röthe anfärbet, weil sie damit wohl getrocknet und ihrer Fettigkeit befreyet werden, viel besser und gesunder zu brauchen, als wenn solche bey ihnen gelassen wäre. Zwar könte man wohl an dem Gebrauche und Währung der Zeuge, so damit gefärbet worden, zweiffeln, wenn man nicht wüste, daß, obwohl keines von den scharffen Materialien, dergleichen alle Saltze, insonderheit aber der Alaun und das Kupffer-Wasser, gefunden wird, welches nicht durch die Hitze, so bey ihm in einem hohen Grade ist, die Zeuge hart machet, und ihre Währung schwächet, indem es die öllate Feuchtigkeit, welche sonst die Haare der Wollen geschmeidig machet, und selbige zusammen hält, austrocknet, doch hieraus nicht folge, daß der Alaun, welcher in gar geringer Menge zur schwartzen Farbe mit Röthe gebrauchet, und mit vielem Weinstein verbessert, auch nur darinnen ein wenig gekochet wird, dergleichen böse Würckung beweise; sondern vielmehr, indem er die überflüßige öligte Feuchtigkeit der Wollen austrocknet, und selbige vermittelst des Weinsteins, und der Röthe, von ihrer Fettigkeit befreyet, solche in ihrer Währung verstärcke, weil dadurch der Staub verhindert wird, daß er den Faden der Wolle nicht wie eine Schabe zerfrisset, und sich an selbigen anhänget, wie auch daß die Schleissen der Tisch-Tücher, Servietten und alten Leinwand sie nicht häßlich machen, welches sonst ein grosser Fehler ist, dessen Ursachen den meisten so wenig, als das Mittel davor, bekannt ist. Wolte man auch einwenden, daß die rothe Farbe, welche den Tüchern gegeben worden, die da schwartz sollen gefärbet werden, schwerer als ein blauer Grund zu überwältigen seyn, und dannenher so vielmehr Kupffer-Wasser erfordere; so hat man hingegen das Mittel, daß man der Schwärtze nur ein wenig Brasilien-Holtz beysetzen darff, so kan die Röthe gar leichtlich überwältiget werden, und ist man alsdenn auch nicht gehalten, die Zeuge lange mit den Galläpffeln zu kochen, noch ein gar zu warmes Kupffer-Wasser-Bad zu geben, weil das indianische Holtz, so in diesem Fall an statt der Gall-Aepffel dienet, so wohl annimmt, als auch die Zeuge die schwartze Farbe annehmen, machet, wenn gleich das Bad nur mittelmäßig warm, dadurch denn die Schärffe verhindert, und die Gelindigkeit in den schwartzgefärbten Zeugen zuwege gebracht wird. Bevor man aber entweder von der Weyde allein, oder Weyde und Röthe zusammen, in allerhand Arten Zeuge und Kauffmanns-Waaren, so man schwartz färben will, nach Gestalt der Feinigkeit der Wolle, und Währung der Zeuge einen guten Grund legen könne, muß man zuvor folgendes wissen: Erstlich, daß die starcken Rasche oder Sarsche, die auf beyden Seiten recht, und von guter Wolle gemacht, und sowohl der Zusammenwebung des Drats, als auch der in der Wolle, fest in einander haltenden Haare halber dichte sind, und nicht gekämmet oder kartätscht worden, einen stärckern Grund haben müssen, als die Zeuge von eben der Wolle, die da gekämmet worden, weil die Währung allda viel grösser ist. Zum andern, weil die Farbe besser in die weitläufftigen Zeuge, als in die dichten durchdringen, soll man diesen letzteren einen stärckern Grund geben, damit der Vortheil, den sie über solchen empfangen, die Farbe, so in die andern Zeuge hineingeschlossen, ersetze. Zum dritten, daß die Zeuge, so zum Unterfutter gebrauchet werden, und insgemein weitläufftiger, auch weniger in die Sonne und Regen kommen, einen geringern Grund haben müssen, als die, so zu stärckern Gebrauche angewandt werden, und mehr in die Sonne und Regen kommen, wenn sie gleich von einerley Wolle. Zum vierten, wird auch darauf gesehen, ob ein Zeug an sich selbst auf die Dauer gemacht oder nicht. Wo dieses letztere sich befindet, und daß es etwan nur ein leichter Sommer-Zeug seyn soll, so darff man ihm nur einen schwächern Grund, als andern Zeugen geben. Insgemein aber ist es nöthig, daß allen theuren Tüchern und Zeugen eine blaue Grund-Farbe gegeben werde, den geringern kan die blaue Farbe mit etwas Röthe, wie ein Pfirschenblau, denen noch geringern ein Königs-blauer Grund, auf Frantzösisch, Bleu de Roy genannt, und so immer nach der Qualität der Zeuge, auch in der Stärcke des blauen Grundes, bis endlich auf schwach Himmel-blau, gegeben werden. Damit nun diese Ordnung desto besser beobachtet werde, und niemand einige Entschuldigung habe wegen des Grundes, so er einem ieden Stücke Zeuge zu geben schuldig, wäre in grossen Handel-Städten wohl nöthig, daß von einer ieden Art Grund ein Muster etwan von vier Ellen Zeug gefärbet würde, es sey nun von der Weyde allein, oder Weyde und Röthe zusammen,

men, davon die Helfte, nachdem es gefärbet, in die Gerichts-Kammer einer ieden Innung, sowohl der Kauf-Leute als Färber, gesandt werden sollen, um sich desselben, wenn es nöthig, oder Streit darüber vorfället, an statt einer Waaren-Probe, oder Muster eines Grundes zu bedienen. Wenn man gleich auch den Kauffmanns-Waaren, Wollen und Zeugen, einen guten Grund, entweder mit der Weyde alleine, oder mit der Weyde und Röthe zusammen geben lässet, nützt doch solches nichts, wenn ihnen nicht auch folgends eine gute schwartze Farbe gegeben wird. Welches denn geschicht, wenn man nehmlich solche mit Gallus, sonderlich von Aleppo oder Alexandrien, ansiedet, und mit einer sattsamen Menge Gallus und Schmack, oder Sumac, oder in Ermangelung des Schmacks, mit Rodoul und Fovic, (Fovil) welches Materialien sind, so in vielen Ländern in Franckreich wachsen, und dem Sumac an Güte gleichen, schwärtzlich machet, und hernach mit einer behörlichen Quantität indianischen Holtzes, Kupffer-Wassers, und nur ein wenig Spangrün, vollends in eben solchen Kessel schwartz machet, dabey sie mit guter Wolle angreiffen läßt, und mithin offtermahls aufhebet, und lufftet, so bekommen sie durch dieses Mittel eine viel schönere, gelindere, währhafftigere, und zum Tragen dienlichere schwartze Farbe, als wenn das indianische Holtz wäre ausgelassen worden, welches durch dieses Mittel mit dem Gallus und Kupffer-Wasser gut wird, und dahero dieselbigen auch besser und beständiger in der schwartzen Farbe machet. Das gelbe Holtz ist ebenfalls gut zur schwartzen Farbe. Es ist auch zu wissen, daß es nicht damit gethan ist, daß man genugsam Gallus, Kupffer-Wasser, indianisch Holtz oder Rodoul und Fovic, an statt des Schmacks, um eine schöne und gute schwartze Farbe zu machen, nehme, sondern man muß auch Acht haben, daß die Zeuge fein locker, und nicht gar zu dicht auf einander im Kessel liegen, damit sie die Farbe desto besser überall empfangen, und sich nicht zerdrücken, noch an statt des Färbens verbrennet werden. Eine gute **schwartze Seiden-Farbe** anzusetzen, so nehmet einen Kessel von sechs Eymer Wasser, thut darein 2 Pfund klein gestossene Galläpffel, 4 Pfund Schmack, einen vierten Theil Erapp, ein halbes Pfund Spießglas, gar klein gestossen, wie Staub, 4 Ochsengallen, 4 Loth Gummi Tragant, zerlassen, wie sich es gebühret, ein Spint klein gestossene erlene Rinden, 4 Pfund Vitriol, anderthalb Pfund eiserne Feilspäne, das thut auf das Wasser, wie oben stehet, und lasset es 2 Stunden sieden, füllet es auf mit einem Eymer Gersten-Wasser, welches die Brauer von Gersten abzapffen, und lasset es wieder eine halbe Stunde sieden, stecket die Seide darein, lasset sie eine halbe Stunde gelinde darinnen sieden, thut sie denn heraus, und spület sie in einer Kuffen ab mit Wasser, und güsset das wieder zur Farbe, und spühlet sie denn bey flüssendem Wasser vollends rein, lasset sie Winddröge werden, alsdenn stecket sie wieder ein, lasset sie wieder eine halbe Stunde gelinde sieden, wie zuvor, spühlet sie ab als zuvor im Kübel, und darnach im flüssenden Wasser. Wenn es dröge, nehmet gute Lauge, und thut darein ein Achtel-Pfund Pott-Asche, wenn die zergangen ist, spühlet die Seide darinnen starck aus, und denn wieder in flüssendem Wasser, getrucknet und gerefilirt. Diese Farbe färbet auch allerley gewürckt Wollenzeug. Ingleichen, um die vorhergehender maassen schwartz gefärbte Seide zu beschweren, nehmet Salmiac, klein wie Staub zerstossen, Spießglas 4 Loth, Feilspäne zwey Hände voll, thut das zusammen in eine abgezapfte Farbe, so ihr zuvor zu der Seide gebraucht, und machet sie heiß, daß ihr eure Hand nicht darinnen leiden könnet. Wenn das Abgesetzte nun in der Farbe zergangen, und die Seide schwartz und drög ist bis aufs Refilen, alsdenn stecket sie darein, lasset sie eine Stunde stecken, bis sie durchaus naß ist, zühet sie denn durch zergangenen Tragantgummi, und zwar durch so viel solches Tragant-Wasser, als gewöhnlich darinnen naß werden kan, lasset es alsdenn trocknen und refilet es. **Der schwartzen Seide einen Glantz zu machen**; müsset ihr, wenn ihr solche das letzte mahl einstecket, auf iedes Pfund Seide, zwey Loth Hausblasen, so im Wasser zerlassen, nehmen, und eure Seide dadurch züehen, so habt ihr einen schönen Glantz. **Eine feine schwartze Seiden-Farbe.** Nehmet erstlich einen reinen Kessel von zwey Tonnen Wasser, thut darein anderthalben Sack Borck, sechs Pfund Provincien-Holtz, sechs Pfund Schmack, und lasset das zwey Stunden sieden, darnach durch ein Sieb in eine Tonne geschlagen, den Dreck hinweg geschmissen, und rein Wasser wiederum in den Kessel, darzu thut 15 Pfund gestossenen Gallus, ein Pfund Lerchen-Schwamm, drey Pfund Granatschalen, zwey Pfund Calmus, drey Pfund Sennesblätter, zwey Pfund Entian, und zwey Orego, lasset dieses zusammen zwey Stunden kochen, alsdenn durch ein Sieb zu den andern Farben in Tonnen geschlagen, vier Tage stehen und ruhen lassen, denn in den Kessel gethan, daraus ihr färben wollet, und ein Feuer darunter gemacht, und wenn es heiß geworden, so thut darein zwey Eymer Schlieff, lasset die Farbe wacker aufkommen, thut ferner darzu ein Pfund Spießglas, ein Pfund Honig, ein halbes Pfund Borras, ein Pfund Litharyrium, ein halb Pfund Schaum von Gold, ein Pfund Spangrün. Dieses zusammen gestossen, und in den Kessel gethan, und wenn die Farbe warm ist, denn dreyßig Pfund Feil-Späne von einem Schlösser genommen, darauf gestreuet, und zwantzig Pfund Gummi, zwantzig Pfund Kupffer-Roth darzu gethan, und denn acht Tage stehen lassen und ruhen, denn könnet ihr darauf färben: Wenn ihr aber wollet färben, so thut ein Quartier Branntewein darein, denn gefärbet und ausgespühlet. **Recept, eine Farbe gut zu machen.** Wenn sich es etwan begäbe, daß sich die Farbe begünte aufzuwerffen, so sollet ihr fleißig Acht haben, in was Zeichen des Monats ihr eure Farbe gestellet, und in was Zeichen sie sich geworffen hat, so solt ihr einen Kessel nehmen von drey Eymer Wasser, und darein thun, zwey Untzen Borrax, ein halb Pund Lerchen-Schwamm, ein Viertel-Pfund Silberschaum, vier Untzen Erapp, ein Quartier Branntewein, vier Untzen Spangrün, lasset es eine Stunde zusammen kochen, und denn in die Farbe gethan, und vierzehen Tage ruhen lassen, und wenn

ihr

ihr färbet, so machet ein Beuvret von zwey Pfund Sennesblätter, zwey Pfund Entian, ein Pfund Lerchenschwamm, zwey Gnanatschalen, lasset dieses zusammen zwey Stunden sieden, und den Kessel damit ausgefüllet. Wenn dieses geschehen, wird die Farbe wohl gut bleiben viele Jahre, und je länger ihr darauf färben werdet, je schöner die schwartze Farbe werden wird. Ihr müsset euch aber wohl fürsehen, daß keine Seife darein komme, sonsten würde es verderben, und nicht wieder zu helffen seyn. Wenn es aber versehen wird, daß vom Licht oder sonst Talck in die Farbe fiele, so lasset die Farbe kalt werden, und wo ihr Fett oder Talck sehet, nehmet es fein säuberlich ab, so ihr aber nichts sehet, so machet eine Rührschauffel glüend, und streichet damit oben über die Farbe, und so da einige Fettigkeit auf seyn wird, soll es alsobald abbrennen. Nehmet denn zwey oder drey Säckgen von Cannevas mit Kleien gefüllet, und hänget die in die Farbe, wenn der Kessel warm ist, lasset es zwey oder drey Stunden darinnen hängen, nehmet denn die Säckgen heraus, alsdenn nehmet neu grau Papier, und bedecket damit oben die Farbe, das wird alles Fett nach sich zühen, alsdenn den Kessel abgestäubet und darauf gefärbet. Wenn ihr färbet, müsset ihr die Farbe alle Tage verstärcken, des Morgens, wenn sie warm ist, mit sechs Pfund Gummi, sechs Pfund Kupferroth, vier Pfund Feilspäne, ein Viertel von einem Eymer Schlieff, und denn darauf gefärbet drey Tage, auf eine Parthey von sechs Pfund Seide, wenn die gefärbet ist, wie folget, abgesotten und vergallet, zu jedem Pfund Seide zwölf Unzen Galle. Der Gallus muß zwey Stunden kochen, und denn die abgesottene Seide darein geleget, wenn der Gallus gekochet hat, und die Seide steif gewonnen, zwey Nächte und einen Tag. **Schwartze Hüter-Farbe, die auch sonst zu gebrauchen, wenn was schwartzes die Farbe verliehren will.** Nehmet ein Viertel-Pfund blau Provintzholtz, kochet es in zwey Quartier Bier auf die Helfte ein, thut darein ein Achtel-Pfund Vitriol und ein Loth Spangrün, wenn es erstlich von dem Holtze abgekläret ist, auch thut darein ein Viertel-Loth Gummi Tragant, runcket hierauf eine scharfe Bürste darein, und fahret damit auf Wollen, Sammet oder Seide, es erhält alles fein beständig schwartz. **Auf Wollen eine gute Schwärze zu setzen.** So nehmet zwey Pfund Gallus, zwey Pfund Erlenrinden, anderthalb Pfund gelbe Späne, lasset es drey Stunden wohl sieden, darnach das Tuch heraus gethan und gekühlet. Zum andern nehmet drey Loth Salmiac, und das Tuch bey einer Stunden lang sanft darinnen sieden lassen, und immer um den Haspel gedrehet, das Tuch wieder gekühlet, letztlich drittehalb Pfund Vitriol, ein Viertel-Pfund Sumach, und das bey einer Stunden wohl gesotten, gekühlet, ausgespühlet, so wird das Tuch schön schwartz seyn. Bey dieser Farbe ist in Obacht zu nehmen, daß der Gallus weniger seyn könne, um das Gewichte der Erlenrinden zu geben; oder im Gegentheil, daß der gelben Späne weniger seyn können, und an deren Statt blau Holtz, oder welches besser, etwas Weyde zugesetzt werden könne. Daß auch etwas Crapp oder Breßlauer Röthe, etwan ein halb Pfund, zugesetzt werden könne; Daß der Sumach zwar gantz nützlich, aber nicht unumgänglich sey; Daß an statt dessen etwas Blauholtzsuppe gebrauchet werden könne. Endlich aber, daß am besten, flugs im ersten Sud, an statt des gelben Holtzes, lauter Blau, oder doch die Helfte desselben, zu nehmen. Denn wiewohl das gelbe Holtz zum Anfallen der Schwärtze nütze ist, thut es doch nichts so gar merckliches zu deren Vertiefung, welches hingegen das blaue Holtz beydes verrichtet. Es kan auch eine schwartze Farbe aus den blossen Erlenrinden gefertiget werden, mit Zuschlag etwas Sumach, oder etwas Blauholtzsuppe, oder beydes zugleich. Am allerbesten ist es, die schwartze Farbe auf blauen, oder endlich auf rothen Grund zu setzen, davon mit mehreren soll gehandelt werden. Es gebrauchen sich auch die Färber der Glätte zu schwartzen und andern Farben, allein es taugt solche im Grunde nichts, und fället aller Orten ab. **Ein anderer schwartzer Satz auf wollenes Zeug.** Nehmet zwey Pfund Gallus, ein halbes Pfund Brasilienholtz, drittehalb Pfund Breßlauerroth, lasset das Tuch drey Stunden wohl sieden, darnach das Tuch heraus gethan, und wohl gekühlet, zum andernmahl nehmet drey Loth Salmiac, und lasset das Tuch eine halbe Stunde sanfte sieden, alle Viertel-Stunden dreymal um den Haspel gedrehet, das Tuch wieder heraus gethan, gekühlet, nehmet wieder drittehalb Pfund Kupfferwasser, ein Drittel Brasilien, ein Viertel-Pfund Unschlitt, und das anderthalbe Stunden wohl gesotten, so werdet ihr ein schwartz schönes Tuch haben. **Eine andere schwartze oftmahls gebrauchte und wohlgerathene Farbe.** Nehmet lauteres Wasser in Kessel, und auf zehen Stück Tripp, drittehalb Pfund türckischen Gallus, und anderthalb Pfund braun Holtz, und lasset es mit einander wohl sieden, thut den Tripp darein, lasset es wohl sieden zwey Stunden, und eine Nacht darinnen liegen, auf den Morgen thut ihn heraus. Habt ihr alte Farbe, so güsset sie zu dem Gallus, und thut zwey Pfund Kupfferwasser darein, und lasset den Kessel wohl auffieden und eine Nacht darinnen liegen, auf den Morgen thut ihn heraus. Habt ihr alte Farbe, so güsset sie zu dem Gallus, und thut zwey Pfund Kupfferwasser darein und lasset den Kessel wohl auffieden, und eine Nacht darinnen liegen, und spühlet sie aus, lasset sie fein trocken werden, am Kachelofen ist es am besten, und reibet sie mit dem Steine, und börstet sie wohl aus, machet es noch einmahl also wie oben, aber die Farbe alle aus dem Kessel gegossen, und wieder frisch Wasser in den Kessel, und die alte Farbe behalten, daß man mit nachgeußt, wie oben gemeldet. Wenn nun die Stücke trocken, so reibet und börstet sie aus, wie das erstemahl, machet die Eisen heiß und glüend, senget sie ab, und börstet sie aus, färbet sie noch einmahl, nehmet wieder frisch Wasser und zwey Pfund türckischen Gallus, anderthalb Pfund Braunholtz, und färbet wie das erstemahl, und börstet sie aus, so sind sie schwartz genug. Wollet ihr sie aber gar schöne haben, so nehmet einen Kessel voll lauter Wasser, thut darein ein halbes Pfund calcinirten Vitriol, und ein

Pfund Weinstein, eine Stunde darinnen gesotten, wieder ausgespühlet, wieder frisch Wasser in den Kessel gethan, auf ein Stück von zwölf Ellen, ein halb Pfund braun Holtz, und eine Stunde oder halbe damit gesotten. Wollet ihr sie noch schöner haben, so färbet sie einmahl durch die Rauschfarbe. Nehmet Erlenrinden, Gallus, daraus gegallt drey Stunden. Zur Schwärtze in die Gallussuppe, nehmet Schlief und Rausch, lasset sie zwey Stunden darinnen sieden. Zum letzten nehmet Kupfferwasser in den Kessel, lasset sie eine Nacht darinnen liegen, und hernach ausgespühlet. **Schwartze angesetzte Schmacktripp beständig zu färben.** Nehmet ein groß Faß, und thut die nachfolgenden Species darein: Acht Pfund Erlenschalen, acht Pfund Schmack, zwölf Pfund eichene Späne, neun Pfund Vitriol, zwey Pfund Wohlgemuth oder Dosten, sechs Pfund Feilspäne, Schlief nach Nothdurft, sechs Pfund Nußlaub, ein halb Pfund gebrannter Weinstein, zwey Pfund Saltz, vier Pfund Schrotklein, und das Wasser siedeheiß daran gegossen, daß das Faß voll wird, mit dem Ablassen der Körbe fleißig abgewartet, die Tripp abgekläret oder abgesotten; endlich drey Viertel-Pfund Weinstein, ein Pfund Vitriol, anderthalb Stunden abgesotten, gekühlet und trocken werden lassen. Es wird zwar noch eine andere Art der schwartzen Farbe bereitet, mit der Rinde von Erlenholtz und Eisenfeil oder Abschleiffel, so man bey den Scherschleifern und Messerschmieden bekommt, ohne die andern Species darzunehmen. Weil aber solche, wenn man sie allein gebraucht, keine gute schwartze Farbe, sondern die Tücher und Wolle rauch oder hart machen, und selbe verringern, als muß so wohl diese, als auch die andere Art schwartzer Farbe, zu welcher Eisen oder Kupffer-Feiligt gebraucht wird, gäntzlich verboten seyn, damit solche zu keiner Wolle oder Waaren angewendet werden. **Nun folget das Gallen:** Hierzu nehmet anderthalb Pfund Schmack, acht Loth Röthe, drey Loth gebrannten Salpeter, ein Loth Salmiac, drey Loth Vitriol, ein Loth gebrannten Weinstein, diese Species in zwey Theil, und zwey Theil Galles, aber nicht gespühlet, und trocken werden lassen. **Folget das Schwärtzen:** Füllet den Kessel zum Schmack von der angesetzten Farbe, zwey oder drey Sätze, brauchet zu einem jeden Satze acht Loth Vitriol, vier Loth Schmack, zwey Loth arabisches Gummi, zum letzten Satze ein Loth Gummitragant, ein Quentgen Mastix. **Zu schwartzer Rauschfarbe,** nehmet in das Faß sechzehn Pfund Erlenrinden, zwölf Pfund gemahlen Rausch, eichene Späne oder Sägspäne, zehn Pfund Vitriol, zwey Pfund Dosten, sechs Pfund braun Holtz, anderthalb Pfund gebrannte Alaun und Vitriol unter einander, vier Pfund Feilspäne, Schlief nach Nothdurfft, zehn Pfund Nußschalen, wenn man dieselben haben kan, und das Wasser siedendheiß darüber gegossen, wie in der vorigen Farbe gemeldet worden. **Die Tripp abgeklärer:** Erstlich drey Viertel-Pfund Weinstein, ein Pfund Vitriol, anderthalb Stunden abgesotten, gespühlet und wieder trocken werden lassen. Nun folget das **Gallen:** Nehmet acht Loth Galles, drey Loth Röthe, anderthalb Loth gebrannten Salpeter und Vitriol unter einander, nur einmahl galliret, nicht gespühlet, in der Farbe trocken werden lassen. **Folget das Schwärtzen mit dieser angesetzten Farbe:** Den Kessel gefüllet zwey oder drey Sätze, alle Sätze eine Stunde, brauchet zu einem jedem Satz sechs Loth Vitriol, acht Loth Rausch, zwey Loth arabisches Gummi, zum letzten Satz ein Loth Gummi-Tragant, ein Quentgen Mastix, ein halbes Pfund Saltz. Wenn es sich auch zuträgt, daß den Kaufleuten in ihren Läden oder Magazinen gewisse gefärbte Zeuge von den Würmern angefressen oder fleckigt werden, und es dannenhero nöthig, dieselbigen schwartz färben zu lassen, als muß der Färber, wenn ihm dergleichen Zeuge unter Händen kommen, den Grund der ersten Farbe wohl in Acht nehmen, um nach demselben ihm auch den andern zu geben, oder auch den Zeug, woferne der erste Grund zu der Vollkommenheit der schwartzen Farbe schon genug ist, gar auszumachen wissen. Z. E. ist der Grund bleichblau, muß man ihn vollends zu derjenigen Mittelfarbe bringen, die bey einem Zeuge, der da schwartz gemacht werden, oder die Röthe empfangen soll, nöthig ist, daferne es anders die Güte des Zeuges also erfordert. Ist aber solcher Grund roth, so muß man ihm die behörige blaue Farbe geben; daferne er aber gelb, so muß man ihm die blaue allein, oder eine blaue u. rothe geben. Ist der Zeug zuvor mit Nußbraun gefärbet worden, muß man wohl in acht nehmen, daß man den Zeug nicht siede, um demselben also die Röthe zu geben, weil die Schärfe des Alauns die Wolle im Kochen verhärten, und also machen würde, daß der Zeug im Schwartzfärben, von wegen der Schärfe seiner ersten Farbe, sich verbrenne, sondern man muß ihm in diesem Falle die blaue Farbe zur Gnüge geben, nachdem er nehmlich schon durch zwey oder drey alte Küppen gegangen, um ihn dadurch gelinder zu machen, und so viel möglich von aller seiner Schärfe, so in der ersten Farbe gesterket, zu befreyen. Es ist auch viel daran gelegen, daß man mit der schwartzen Farbe, welche man den Zeugen geben will, die allbereits in der ersten Farbe mit scharfen Materialien angesotten worden, behutsam umzugehen wisse, und sich wohl hüte, solche nicht mit den Galläpfeln, oder in der Schwärtze, aufzusieden; sondern damit ihnen die Farbe könne kalt beygebracht werden, muß man, nachdem die Galläpffel oder Schmack mit dem Indianischen Holtze gesotten worden, das Feuer unter dem Kessel hinweg, und alsdenn erst die Zeuge in das Bad einthun, und ohne einiges Feuer zehn oder zwölf Stunden lang darinnen aufrühren, alsdenn kan man sie wieder heraus nehmen und ausspühlen, inzwischen aber das Bad wieder aufwärmen, in welches man die Zeuge, eben wie zuvor, hinein leget, und auch so lange darinnen liegen lässet. Wenn man nun solche schwartz machen will, muß man, nachdem sie heraus genommen, und vom Gallus ausgeschwencket worden, eben dasselbe Bad wieder wohl erwärmen, und aufs neue frisch Indianisch Holtz darzu thun, welches zuvor absonderlich gekochet und drey oder vier Tage lang kalt worden seyn solle. Wenn nun also das Bad zur Gnüge erwärmet ist, thut man das Kupfferwasser nebst den andern Materialien darein,

darein, welche man wohl zergehen und mit einander vermischen lässet, hernach nimmt man das Feuer unten hinweg, und thut die Zeuge in das Bad, welche man anfänglich wohl beweget oder umrühret, damit die Farbe allenthalben fasse, und hernach innerhalb vier und zwantzig Stunden einmahl nach dem andern ausnehmen und ausschwencken kan, um inzwischen das Bad ein wenig wieder zu erwärmen, und die Zeuge wieder eben auf so lange Zeit, oder etwas länger, darein zu thun. Worbey zu wissen, daß es besser, das Bad sey etwas zu kalt, als zu warm, ingleichen, daß allhier kein Gallus noch Indianisches Holtz gespahret werden müsse, weil die Zeuge dadurch viel gelinder fallen. Das gelbe Holtz ist zu dieser Art schwartzer Farbe auch sehr gut. Man kan sich des Grünspans bedienen, um das Indianische Holtz in der schwartzen Farbe desto besser hafften zu machen, jedoch, wenn man desselben zuviel darein thut, oder es, indem man das Bad wiederum aufwärmet, zuviel kochen lässet, werden dadurch die Zeuge allzuhart und gummicht. Was erfahrne Färber sind, wissen wohl die Maase zu treffen, den andern aber möchte es fehlen. Zu mercken ist auch, daß diese Art schwartze Farbe viel besser werde in einer höltzernen Küppe, mit Gall-Aepfeln angebeitzet und schwartz gemacht, als im Kessel, weil der Kessel in diesen Fällen zu nichts anders dienet, als nur die Materialien darinnen zu kochen, und das Bad wiederum aufzuwärmen. Endlich kommt es auch bey allen Zeugen, wenn man an solchen zweifelt, ob sie aufrichtig oder falsch gefärbet, auf das Absieden einer Probe an, davon bereits vorher etwas weniges gemeldet, hier aber noch dieß mit wenigen anführen wollen. An welchem Zeuge der Färber kein Röslein gelassen, als welches die beste Probe einer aufrichtigen Farbe zu seyn pfleget, da nimmt man ein oder mehr Ellen von dem Zeuge, an welchem man zweifelt, kocht solchen in einer sattsamen Menge Sauer-Wasser oder Schärfe, dem man ein gleiches Gewichte Alaun und Weinstein beysetzet, als viel die schwartzen Proben, so man abkochen will, gewogen haben. Wenn dieses nun eine halbe Stunde lang gekochet, werden die Proben derjenigen Zeuge, welche einen Pfirschen-blauen Grund gehabt, gantz blaulicht werden, und sich etwas auf dunckelgrün oder Olivenfarb zühen, und wird die erste dunckler seyn, als die andere. Daferne aber solche die blaue und rothe Farbe bekommen haben, wird das eine Pröbgen Minimenfarb werden, das andere aber viel dunckler als Couleur de Prince. Die Muster derjenigen Zeuge, welche wie ein Bleu de Roy oder Königsblau, oder als ein Bleu Turquin blau gemacht worden, wenn man sie, wie zuvor, abkochet, werden wie eine dunckelgrüne oder Olivenfarbe, aber viel lichter und grünlicher als die obigen, diejenigen aber, welche nur als ein Himmelblau gemacht sind, werden wie ein schlecht blau, etwas auf Olivengrün sich zühende, und die als ein Bleu Mignon oder Bleu Mourant gewesen, werden wie Gänse-Koth. Die Muster der schwartzen Zeuge, so weder blau gemacht worden, noch die Röthe bekommen haben, werden, wenn sie auf eben diese Manier abgekochet, im geringsten nicht grünlich, sondern bekommen eine Farbe, so zwischen gelb und braun ist. Die Pröblein der schwartzen Zeuge, welche man blau gemacht, und an statt der Röthe die Nußbaum-Wurtzel darzu gethan hat, werden, wenn sie nach vorgedachter Manier abgekochet, und keinen Glantz von rother Farbe haben, wie ein Bauren-grau, so auf Olivenfarbe sich zühet, und mehr oder weniger dunckel und röthlich, nachdem man ihnen weniger oder mehr von der Weyd- oder Wurtzelfarbe gegeben hat; daferne aber solche gar nicht blau, sondern blaßbraun gemachet worden, werden sie wie ein Muscus oder dunckele Haselnuß-Farbe. Ein mehrers von diesem Absieden der Proben siehe unter dem Artickel: **Muster**, im XXII Bande, p. 1550. Uberhaupt vom schwartzfärben siehe ein mehrers in der **gründlichen Anweisung zur Färbe-Kunst**, p. 146 u. ff.

Schwartz, zum Mahlen und Schreiben, wird von mancherley Dingen zugerichtet. Das gemeinste ist Kühnruß, das feinste, und so vornehmlich zur Miniatur gebrauchet wird, ist von gebrannten Schöpsen-Füssen, oder gefeileten Elfenbein. Glas schwartz färben und schwartze Schmalte, ingleichen schwartze Holtz-Beitze machen, lehret **Kunst- und Werck-Schul.** Schwartze Glasur, und schwartz auf Glas zu brennen, lehret **Kunkel.** Einen in das **schwartze Buch**, oder **schwartze Register** schreiben, heisset einen berüchtigen, ihm übels nachreden, in bösen Leumund setzen. Ist von der Gewohnheit hergenommen, da in einigen freyen Städten diejenigen Bürger, so vor widerspenstig und unruhig angesehen werden, zu ihrer Schmach und Beschimpffung, in ein besonders Buch, welches eine schwartze oder rothe Schale hat, eingeschrieben werden.

Schwartz, zum Lackiren, wird also zubereitet: Nimm Kühn-Rauch, so viel du wilst, thue solchen in einen Goldschmieds-Tiegel, laß ihn wohl im Feuer aufglüen, und rühre ihn stets um, schütte ihn denn in eine Schüssel mit Wasser, und mische solches wohl unter einander, setze ihn hernach an die Sonne oder an einen andern warmen Ort, und laß ihn wieder trocken werden, und diese Arbeit wiederhole etliche mahl. Dieses Kühn-Rauchs nun nimm ein halb Loth, reibe ihn mit einem Löffel voll Fisch-Galle auf einem Reibe-Stein, und wenn er ein wenig feuchte ist von der Fisch-Galle, so ists genug, giesse darnach etwas Wasser darzu, reibe ihn recht wohl und fein, denn daran ist sehr viel gelegen. Die Fisch-Galle, so von allerley Fischen seyn kann, ist nicht allezeit zu haben; kan man sie aber haben, so drückt man sie aus der Gallen-Blase in ein Glas zusammen und läßt sie trocknen. Hat man nun solcher vonnöthen, so weichet man sie mit ein wenig Wasser wieder auf. Diesen auf vorige Manier gebrannten Kühn-Rauch kan man so wohl mit dem Lack-Fürniß, dessen Zubereitung **Cröker** in seinem wohlanführenden Mahler, p. 224. 227. u ff. lehret, anmachen, als auch mit Gummi-Wasser, um mit demselben allerley Risse aufs Pappier zu tuschen. Siehe **Lacciren**, im XVI Bande, p. 40. Alsdenn macht man schwartz **Lackwerck** auf folgende Art: Uberstreiche das Holtz mit Kühn-Rauch, so mit Beinschwartz und mit dem Grund-Fürniß vermischet, vier oder sechs

mahl, polire es hernach mit Trippel und Oel, hernach überstreiche es mit dem klaren Fürniß einmahl, alsdenn reisse darauf allerhand Figuren und Blumen ꝛc. mit Muschel-Gold oder Silber, oder mit Farben, so mit Gummi-Wasser angemacht, hernach etliche mahl mit klaren Fürniß überstrichen, und denn letztlich poliret. Siehe ein mehrers unter Laccirte Arbeit, und Laccirter Tisch, im XVI Bande, p. 40 u. f.

Schwartz, zum Kupfer-Drucken, siehe Schwärtze (Kupfer-Drucker-).

Schwartz, Schwartze Farbe, (in der Wappen-Kunst) soll nach einiger Meynung die Keuschheit bemercken, allein Zschackwitz in seiner Wappen-Kunst zweifelt daran, weil dergleichen Dinge auf nichts, als auf wirckliche Erdichtungen hinauslauffen, die zwar bey Poeten, Rednern und dergleichen Leuten statt finden, doch in der Heraldic nicht gelten können. Weil aber Tacitus der lectissimorum colorum gedencket, mit denen die Deutschen ihre Schilde ausgezieret, und denn diese Worte nicht so obenhin anzusehen, so muß, wie Zschackwitz l. c. saget, nothwendig folgen, daß Tacitus mit selbigen etwas mehrers habe sagen wollen, als man bisher nicht hat zu beobachten begehret. Indessen wird es kein Irrthum seyn, wenn man ausser der blauen und grünen Farbe auch die schwartze den Deutschen Hauptländern zuschreibet, ob es gleich etwas schwer fällt, welche man einer ieden zulegen solle. Gleichwohl will wahrscheinlich fallen, es habe Sachsen oder das alte Vandalien schwartz geführet, weil allda der Haupt-Sitz der Hertha war, auch zu Magdeburg ohne Zweifel ein vornehmes Frauenzimmer-Stifft sich befunden hat. Schwartz aber hat bey allen Völckern, und vornehmlich bey den Gothen in grosser Hochachtung gestanden, indem die Spanier, die der allergrößte Rest des ehmahligen grossen Gothischen Reiches seyn, noch ietzo die schwartze Farbe allen andern Farben vorziehen, dergleichen von den Japanern und einigen andern Indianischen Völckern ebenfalls geschicht, wie denn die Brahmanen beständig schwartz gekleidet giengen. Also hat man mit dieser Farbe die sonderbare vor die Gottheit tragende Verehrung anzeigen wollen. Daher pfleat man in der Heraldic solche denen zuzulegen, die fleißig um den Gottesdienst besorgt sind: Weil nun die Hermundurer von dem Thor, oder dem Donnernden ihren Nahmen empfangen haben, wie Sagittarius in Antiquit. Gentilismi Thuring. nicht unwahrscheinlich beweiset, so wird dero Haupt-Fahne die schwartze Farbe zuzulegen seyn, wenigstens muß es einen Grund haben, daß eines Churfürsten von Sachsen Haupt-Schild in der einen Helffte diese Farbe aufweiset, welches gewiß nicht von ohngefehr geschehen seyn kan. Zumahl wenn man dieses annimmt, wie nach einhelliger Meynung der Heraldisten die schwartze Farbe auch die Tapferkeit bedeute, weil solche Farbe iederzeit tapfern Helden und Völckern eigen gewesen.

Schwartz, Geschlecht, siehe Schwarte.

Schwartz, (Abr.) beyder Rechte Doctor und Advocat zu Steyer, wurde im Jahr 1617 von den Verordneten der drey Evangelischen Stände an die Lands-Hauptmannschafft abgeschickt, als sie sich, auf Anhalten derer von Steyer, wider die Einführung des Catholischen Gottesdienstes in der Spital- und Bruder-Hauß-Kirche, beweglichst interponirten. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 357.

Schwartz, (Adalr.) von ihm ist durch den Druck bekannt:

1. Regula pii confessionarii seu Theol. moral. Cöln, 1709 in 8.
2. Director Confessariorum in forma Catechismi, Augspurg, 1719 in 8.

Schwartz, (Adelheit Sibylla) s. Schwartzin.

Schwartz, (Albrecht George) öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit auf der Königlichen Academie zu Greyfswalde, ist aus dem dem alten angesehenen Patriciat-Geschlecht derer Schwartze, welches in denen Vor-Pommerischen Landen schon seit dem 4 Jahrhundert her geblühet hat, entsprossen, und 1687 den 16 April gebohren. Sein Vater war Albrecht Schwartz, welcher der Königlichen Wollgastischen Amts-Pfarre zur Horst, eine Meile von Greyfswalde, über 45 Jahr, als Pastor vorgestanden; die Mutter aber Maria Czarnickovin. Er empfieng die erste Unterweisung in denen Lehren des Christenthums u. der Sittlichkeit von der selbsteigenen liebreichen Bemühung seines Groß-Vaters Mütterl. Seite, George Czarnickoven, Predigers der Stadt-Greyfswaldischen Pfarre Gristou: da ihm aber dieselbe durch dessen frühzeitiges Absterben schon im 7 Jahr seines Alters entzogen wurde, so ward er der Aufsicht u. dem Unterricht verschiedener Privat-Lehrmeister, erstlich noch einige Jahre zu Hause, darnach in Gesellschafft etlicher jungen Herren von Platen, und endlich auch in Greyfswalde anvertrauet. Unter diesen brachte er es in denen Anfangs-Gründen der Gelahrheit dahin, daß er 1704 das damahls unter dem fürtrefflichen Schulmann Jacob Wolffen blühende Stralsundische Gymnasium besuchen konte. Und nachdem er allda in etwa anderthalb Jahren sowohl in den schönen Wissenschafften, als Lehren der Weltweisheit solchergestalt zugenommen, daß ihm von denen Scholarchen desselben bey der jährlichen Untersuchung, eine Belohnung des Wohlverhaltens, nach der dortigen löbl. Einrichtung zugebilliget worden; so begab er sich im Jahr 1705 nach Greyfswalde zurück, und ward daselbst unter dem Rectorat Theodor Horns, berühmten Lehrers der Weltweisheit, in die Zahl der Academischen Bürger aufgenommen. Er hatte aber das betrübte Schicksal, daß sein Vater ihm durch den Tod hinweg genommen ward, als er kaum einen rechten Anfang zu seinen Academischen Studien gemacht hatte. Jedennoch ließ die ihm noch übrig gebliebene liebreiche Mutter es an nichts ermangeln, was sie ihrer Seits, zur Fortsetzung derselben, in einige Weise beyzutragen vermochte. Er fand auch eben damahls auf gedachter Academie die schönste Gelegenheit darzu. Denn sie hatte zu der Zeit nicht nur den grossen und um die Kirche Gottes unsterblich verdienten Johann Friedrich Mayer, sondern war sonst auch in ihren Facultäten mit solchen Männern besetzet, die den Ruhm der Geschicklichkeit, ein Academisches Lehr-Amt zu führen, schon längstens erworben hatten. Seine Absicht gieng auf die Gottesgelahrheit: darum war er zuförderst denen Philosophischen und Philologischen Wissenschafften beflissen. Er hörete darin den gedachten Horn, und den damahligen der Philosophi-

losophischen Facultät zugeordneten, nachhero aber ordentlichen Lehrer der Morgenländischen Sprachen Niclas Köppen. In der Gottesgelahrheit ersahe er den berühmten Mayer, und den seiner ungemeinen Philosophischen Wissenschafften und gründlichen Lehr-Art wegen hochgeachteten Brandan Heinrich Gebhardi zu seinen Lehrmeistern. Und wo er noch in denen übrigen Theilen der Gelehrsamkeit, bey andern Lehrern der Academie eine Gelegenheit fand, da bediente er sich derselben zu seinem Vortheil. Solchergestalt beschäftigte er sich mit seinen Studien in die drittehalb Jahr zu Greyfswalde, und gewann einen solchen Wachsthum derselben, daß er sich sowol bey denen Academischen Untersuchungs-Ubungen in der Wahrheit, als auch von denen Cantzeln, selbst mit besonderm Beyfall des grossen Mayern, hören lassen konte. Diesem fürtrefflichen Redner hatte er es besonders zu dancken, daß er in dem letztern etwas vermogte: da er nicht nur seiner Unterweisung in der geistlichen Beredsamkeit genossen, sondern auch mit von denen gewesen, die sich wöchentlich einmal, unter der Beurtheilung desselben, darin zu üben hatten. Wie er denn auch daher mit in dem Collegio derer 12. Candidaten aufgenommen ward, welches zu dem Ende von ihm angerichtet, und mit eigenen Maaß-Regeln versehen worden war, daß sich immer einer aus der Anzahl derselben gegen den kommenden Sonntag mit einer Predigt gefast halten muste, damit er im Stande wäre, an seiner Stelle die Cantzel zu betreten, wofern er etwa Vorkommenheiten halber daran verhindert wäre. Im Jahr 1708. begab er sich auf die Academie Wittenberg, allwo damals, ausser vielen andern um die gelehrte Welt höchstverdienten Männern, die Preiswürdige Lehrer der geoffenbarten Wahrheit und dahin gehörigen Wissenschafften, Neumann, Wernsdorff und Löscher, sich mit getreuer Unterweisung der studirenden Jugend einen unsterblichen Nahmen erwarben. Er war ihrer aller beflissener Zuhörer: doch so, daß er seine mehreste Stunden denen unvergleichlichen Vorlesungen des letztern widmete. Und daher geschahe es, daß er nicht nur zu einer mercklich erweiterten Wissenschafft gelangte, sondern auch die Ehre hatte, in einer besondern Bekanntschafft mit diesem theuren Lehrer unserer Kirche zu gerathen, und von ihm gewürdiget zu werden, daß er ein Mitglied der Gesellschafft wäre, die er aus einer Anzahl seiner am weitesten fortgekommenen Zuhörer formirte, daß sie sich in Widerlegung irriger Lehr-Sätze übeten, und solchergestalt unter seiner fürtrefflichen Anweisung die Kriege des HErrn zu führen lerneten. Er empfieng auch sonst noch viele Merckmahle der besondern Wohlgewogenheit von demselben: worunter er fürnehmlich auch dieses mit zehlet, daß er ihm nicht nur jedesmal auch einen ungemeldeten Zutritt bey sich verstattete, sondern ihn auch zu bewegen suchte, auf dortiger Academie die höchste Würde in der Weltweisheit anzunehmen, und solches noch darzu mit dem liebreichen Anerbieten, die auf bedürffenden Fall dazu herzugebenden Kosten zu begleiten. Sonst aber versäumte er auch keine andere Gelegenheit, den Schatz seiner Wissenschafften daselbst zu bereichern. Im Jahr 1709. sahe er sich genöthiget, seinen dortigen Studien ein Ende zu machen. Er gieng darauf, nachdem er vorher schon Leipzig und Halle besuchet, nun auch nach Jena und Erfurt, da er sich um die Ehre der Bekanntschafft verschiedener derer berühmtesten Männer bewarb: kehrte sodann noch einmal nach Wittenberg zurück, verließ aber dasselbe nach einem kurtzen Aufenthalt wieder, reisete von dannen auf Berlin, und kam endlich auf Begehren seiner Mutter über Stettin, in Pommern wieder an. Und als dieselbe hiernechst sich vom Lande weg begab, und ihr in der Stadt Greyfswald habendes Familien-Haus selbst zu bewohnen schlüßig ward, so erhielt er dadurch eine desto bequemere Gelegenheit, sich wiederum auf der Academie seines Vaterlandes aufzuhalten. Doch währete solches nicht länger, als bis zum Anfang des Jahrs 1710, da er Bewegnisse fand, die Station der Unterweisung und Erziehung bey der Hoch-Adelichen Jugend derer von Behren, Bandelin und Dargezinschen Hauses etwa 2 Meilen von Greyfswald zu übernehmen. Bey derselben hatte er das Vergnügen, den jungen Herrn Felix Diedrich von Behr mit unter seinen Untergebenen zu zehlen, dessen Studien danechst hauptsächlich auf der Academie Greyfswald so wohl gerathen sind, daß er seiner ausnehmenden Geschicklichkeit wegen einer derer betrautesten Patrioten des Schwedisch-Pommerischen Vaterlandes ist, und die wichtigen Ehren-Aemter eines Ritterschafftlichen Land-Raths und Curators der Königlichen Academie in Pommern mit gleichem Ruhm und ungemeinen Beyfall aller wohlgesinnten bekleidet. Schwartzens Bemühungen konten aber gedachter adelichen Jugend nicht viel über anderthalb Jahr gewidmet seyn. Denn als 1711 der noch gnugsam bekannte feindliche Einbruch der Nordischen Bunds-Genossen in Pommern geschahe, so sahe sich, gleich vielen andern, auch diese Familie genöthiget, ihre Güther zu verlassen, und in der Stadt Greyfswald, nach Maßgebung der Umstände, aufzuhalten. Seine Mutter wolte, daß er bey denen mißlichen Zeiten zu ihrer Seiten bliebe, und er gelebte darunter auch ihrem Willen. Doch ereignete sich des folgenden Jahrs bald wieder eine Fügung, die darinn eine Veränderung machte. Denn der Rußische General-Major von Bueck, als damaliger Commendant der Stadt Greyfswald, für seine, in Liefland zurückgelassene Jugend, einen Lehrmeister und Vorsteher der Erziehung suchte, und er ihm vor andern darzu angerühmet war; so geschahe es, ungeachtet einiger Bedencklichkeiten, die er dabey hatte, daß er sich unter einem ansehnlichen Gehalt zu dieser Station verbindlich machte. Es ward aber gleichwol die Uberreise nach Liefland noch eine geraume Zeit ausgesetzet, und gedachter General bezeugte, daß es ihm angenehm seyn würde, wenn er als ein nunmehriger Angehöriger seiner Hofstatt beständig um ihn seyn wolte. Er muste ihm auch folgen, als er 1712 nach geendigtem Winter, in der Linie, die die alliirte Kriegs-Macht zu ihrer Bedeckung in Pommern hatte, sein Feld-Lager bezog. Er hat zu rühmen, daß er überaus gütig von demselben gehalten worden, und hatte die Ehre, nicht nur an seiner Tafel zu

speisen, wenn auch die gantze Generalität der Armeen und sonst andere Standes-Personen da waren, sondern, es war demselben auch seine Gesellschafft so gefällig, daß er ihm, wenn er als General Major de jour die Parole zu empfangen, nach dem Haupt-Quartier abgieng, oder auch sonsten auf Reisen und Marchen begriffen war, fast immer im Wagen zur Seite seyn muste. Einigemal hatte er auch die Ehre der Aufwartung bey der Tafel, da der grosse Monarch von Rußland, Peter I. sich gnädigst gefallen ließ, von diesem seinem General eine Bewirthung anzunehmen. Dieser Aufenthalt in einem Feld-Lager war gleichwol von der Art nicht, daß seine Studien gar dabey an die Seite gesetzet werden durften. Der Herr General führte auch im Felde einen ansehnlichen Vorrath der auserlesensten Bücher bey sich, welche ihm zum Gebrauch frey stunden, so gar, daß er die eigentliche Aufsicht darüber hatte, und sich derselben, wenn sonst keine Verhinderungen waren, in einem besondern Gezelte, oder Quartiere, nach allem Gefallen, bedienen konte. Er suchte sich auch sonst die gegenwärtige Gelegenheit dahin nutzbar zu machen, daß er der Kriegs-Veranstaltungen Beschaffenheit erlernte, und gab zu dem Ende, bey denen Waffen-Ubungen sowol, als andern Vorkommenheiten einen aufmercksamen Zuschauer ab, wagte sich auch zu einer Zeit einer grossen Fouragirung mit beyzuwohnen, damit er sehen möchte, wie es dabey zugienge, wiewohl es ihm immer empfindlich war, daß sein Vaterland ihm eine Schule darinn seyn muste. Im Herbst desselbigen Jahrs muste er es auch gar verlassen. Er gieng mit einem Holländischen Schiff den 17 Novemb. zu Seegel, und langte den 24 desselben zu Dantzig an. Hier besuchte er unter andern Gelehrten auch den berühmten D. Samuel Schelwich, den ältern, und den beliebten Ober-Prediger Wichman, die ihn beyderseits mit einer leutseligen und gelehrten Unterredung unterhielten. Nach einem Aufenthalt von 8 Tagen begab er sich über der Weichsel und frischen Nehring nach Königsberg, da er sich des academischen Zustandes gleichfalls erkundigte, in soweit er bey einer 5 tägigen Verweilung Gelegenheit dazu haben konte. Er gedachte von dannen eben auch noch seine Reise zu Wasser, über die Curische Haff bis Memel fortzusetzen; weil es aber der harten Witterung wegen schon mit Eiß beleget war, so muste er diesen Fürsatz ändern, und die ordentliche Land-Strasse nehmen, welches mit mancherley Beschwerlichkeiten sowohl bisweilen in Ansehung des sich ereignenden Mangels unverzüglicher Gelegenheit, als auch wegen der unbekannten Wege geschahe. Endlich erreichte er die Stadt Mietau, da er sich die Ehre nahm, dem Rußischen Gevollmächtigten in Curland, Herrn von Bestucheff, seine Aufwartung zu machen, auch den jetzigen betrauten Minister und vieljährigen Envoye am Schwedischen Hofe, einen Sohn desselben, zugleich kennen lernte. Nachdem er auch das nahe bey der Stadt befindliche Landes-Fürstliche Residentz-Schloß besehen, so kam er hierauf nach Riga, da er die Veranstaltung zu seiner Aufnahme, durch die gütige Vorsorge der Frau Generalin schon vorgekehret fand. Weil aber eben von ihren Güthern eine Menge der Schlitten da waren, so verweilete er daselbst nicht länger, als bis den folgenden Tag, und legte die noch habende etliche 20 Meilen ohne einigen ferneren Aufenthalt zurück, so daß er endlich am 20 Decemb. des Jahrs 1712 das Guth Marsen, als das Ziel seiner Reise, erreichte. Hier unterließ er, nächst Unterrichtung der ihm anvertrauten Jugend, nicht, sich diesen Aufenthalt sonst nutzbar zu machen. Er bemerckte die natürlichen und politischen Besonderheiten des Landes, und ließ ihm fürnehmlich angelegen seyn, von der Liefländischen Land-Wirthschafft einen Begriff zu fassen. Er bekam auch Gelegenheit, sich der Adelichen Geschlechter des Landes zu erkundigen, und hatte die Ehre, daß ihm von denen, mit welchen er zufälliger Weise in Umgang gerieth, überaus höflich begegnet wurde. Es trug sich aber zu, daß er Liefland bald wieder verlassen muste, denn da der Herr General von Bueck die Erlassung seiner Dienste gesuchet, und auch erhalten hatte, in der Absicht, seine übrige Lebens-Zeit auf einigen in seinem Vaterlande Mecklenburg zu erkauffenden Güthern zuzubringen, so trat die Frau Generalin 1713 den 19 August die Reise zu ihrem Gemahl nach Mecklenburg an, und gieng über die berühmten Städte Riga, Königsberg, Marienburg, Elbingen, Dantzig und Berlin, die nunmehro Schwartz sich weit bekannter, als ehedem geschehen war, machen konte. In Riga erwarb er sich die Bekanntschafft des General-Superintendenten Brünings; in Königsberg konte er bey einem dreywöchentlichen Aufenthalt sich des Academischen Zustandes recht erkundigen. Zu Dantzig gab er sich die Mühe, die fürtrefflichen Verfassungen und das Handlungs-Wesen dieser Republick, so viel er Gelegenheit darzu finden konte, kennen zu lernen. Bey der Abreise von dannen bekam er im Vorbeygehen das berühmte Feld-Kloster Oliva, auch die prächtige Kirche desselben mit denen Grab- und Ehren-Denckmahlen der ältesten Hinter-Pommerschen Fürsten zu sehen. Zu Berlin aber hatte er das Glück, in dem Gefolge der Frau Generalin auser dem fürtrefflich prangenden Arsenal und seinem Kriegs-Rüstzeuge, das recht Königliche Residentz-Schloß, die kostbare Königliche Bibliothec, das auserlesene Medaillen-Cabinet, die Naturalien- und Raritäten-Kammern, nebst noch vielen andern Merckwürdigkeiten, in Augenschein zu nehmen. Von da gieng die Reise weiter durch die Märckische Länder, und erreichte endlich über Güstrou den 7 Novemb. desselbigen Jahrs, nachdem sie in die 13 Wochen verlängert worden, durch die glückliche Ankunft zu Rostock, da der Herr General sich damals befand, ein erwünschtes Ende. Hier konte er nun erst die Beschäftigung seiner Station wieder hernehmen, und war es sonst für ihn auch vortheilhaftig, daß der Aufenthalt des Herrn Generals mit dessen Familie in Rostock noch über ein halbes Jahr fortwährete. Denn da er sich nun wieder in so geraumer Zeit auf einer Academie befand, so versäumte er nicht, mit denen dortigen berühmten Lehrern ihm eine Bekanntschafft zu erwerben. Und weil er bey Gelegenheit immer nach einer mehrern Erkenntniß

niß trachtete, so suchte er allhier auch zur Beförderung seiner Natur-Wissenschafft in der Anatomie noch etwas zu erlernen, als der damahlige berühmte Rostockische Lehrer in der Artzney-Kunst, und nunmehriger Leib-Medicus Ihrer Königlichen Majestät zu Dännemarck, D. **Derharding**, eben die Zergliederung eines menschlichen Cörpers unternahm, und dieselbe bey einer sehr diensamen Witterung nicht nur gäntzlich ausführte, sondern auch mit seinem lehrreichen Unterricht so nutzbar machte, daß er niemals einer bessern beygewohnet. In solcher Absicht der Erweiterung seiner Studien, gab er auch einen Zuhörer, in denen Vorlesungen des berühmten Raths und Professors **Gerrlingen** über die Institutiones Juris ab. Als es aber dem mehrgedachten Herrn General gefiel seine Güter zu bewohnen, so muste er auch dahin folgen. Ob er gleich nach Verlauff einiger Jahre die Erlaubniß, in sein Vaterland zurück zu kehren, suchte, so konte er sich doch noch nicht von dieser Station losmachen. Denn die Zufriedenheit, die man über sein Verhalten bezeugte, und die von dem grossen Gottesgelehrten, damals Hochfürstlichen Mecklenburgischen Rath und Superintendenten, nachherigen Königlich-Schwedischen Ober-Aufseher der Pommerischen Kirchen, Herrn von **Krackewitzen**, bey ihm gebrauchte Bewegnisse brachten ihn zu der Entschliessung, in derselben noch wenigstens ein Jahr zu verbleiben. Dadurch geschahe es nun, daß er bey dem unglücklichen Verhängniß der von denen Russen im Jahr 1716 auf des Herrn Generals Güthern verübten Plünderung, bisweilen in gefährliche Umstände kam, und einmahl, da er von Rostock nach Pommern wolte, von einem anscheinlich berauschten Officier und dessen bey sich habenden Bedienten, auf eine Viertel-Meile in vollem Lauf der Pferde und mit der Pistol in der Hand verfolget ward. Hierauf kam er mit seiner Herrschafft und seinen Untergebenen nach Ratzeburg und ferner nach Lüneburg. Er hatte hier den Nutzen, daß er in die Bekanntschafft derer berühmten Lehrer der dortigen Ritter-Schule, und besonders des um die gelehrte Welt so sehr verdienten Herrn **Pfeffingers**, wie auch des Superintendenten **Jauchen**, und der durch seine vortreffliche Kunde in den Morgenländischen Sprachen bekannten **Raphaels** gerieth. So versäumte er auch bey dieser Gelegenheit nicht, sich in dem nahe beygelegenen berühmten Bardewyck umzusehen, und nicht nur die Alterthümer des dortigen Doms in Augenschein zu nehmen, sondern auch mit einigen der Dom-Herren bekannt zu werden. Weil er aber nunmehro die ernstliche Entschliessung genommen hatte, einmal nach seinem Vaterlande wieder zurück zu kehren, und gleichwohl nicht ohne Rechenschafft von seiner bisherigen Arbeit davon gehen wolte, so wurde in Beyseyn verschiedener gelehrter Leute eine Untersuchung angestellet, wie weit er es mit seinen Untergebenen gebracht hätte. Da er denn, weil dieselben so wohl bestunden, einen grossen Ruhm seiner glücklich angewandten Bemühung davon trug. Wie denn auch der bereits gedachte Superintendent **Jauch** in einem nachherigen Glückwünschungs-Gedicht, wegen der **Schwartzen** zu Greyffswalde ertheilten Magister-Würde über diese glückliche Proben einer frühzeitigen Gelehrsamkeit der Hoffnungs-vollen Jugend derer von **Buecken**, bey der gelehrten Welt ein öffentliches Zeugniß abgestattet hat. Nach diesem folgte er noch dem Herrn General von Lüneburg nach Hamburg, und wurde daselbst von dem berühmten Herrn **Fabricius** sehr leutselig aufgenommen, auch vermittelst gelehrter Unterredung in dessen fast erstaunenswürdig bereicherten Bücher-Sälen und der auserlesenen Ordnung derselben bekannt. Von hier gieng er über Lübeck, Wißmar und Rostock nach seiner Vaterstadt Greifswalde, wieder zurück, allwo er auch 1717 den 30 April anlangte. Damahls gedachte er noch, sich der Gemeine GOttes zum Dienst zu widmen. Weil er aber in seinem Vaterlande fast fremde geworden, und sich vorjetzo noch keine Gelegenheit darzu zeigte, so wachte die Liebe zu dem Academischen Leben wieder bey ihm auf. Er bewarb sich demnach bey dem Collegio der Weltweisen zu Greyfswalde um eine Prüfung seiner Wissenschaften; und als er sie mit ihrer aller Beyfall überstanden, so ward ihm von dem damahligen Vorsteher desselben, **Hornen**, noch in eben dem Jahre am 9 December, die höchste Würde in der Weltweisheit ertheilet. Damit suchte er sich sofort der Academischen Jugend nutzbar zu machen. Die Facultät der Philosophen ertheilte ihm eine ausserordentliche Erlaubniß dazu: worauf er denn mit einer Vorlesung über die Metaphysick den Anfang machte, zugleich auch in der Latinität, und alles mit angenehmen Beyfall seiner Zuhörer. Nicht lange darnach vertheidigte er öffentlich eine Academische Abhandlung de Principiis Historicis, die er aber, damahliger Bewegnisse halber, in lauter Scholastischen Lehrsätzen eingekleidet hatte. Bald darauf suchte er bey der Philosophischen Facultät die Ernennung zu der ersten Adjunctur, und erhielt nicht nur dieselbe, sondern auch die Academie ließ sich in aller Bereitwilligkeit finden, ihn an den damahligen Königl. Dänischen derselben Cantzler den General von **Devitz**, gantz allein, so wie er von der Facultät ernennet worden, in Vorschlag zu bringen. Weil aber zu der Zeit eben schon die Wiederabtretung seines Vaterlandes an die Cron Schweden in Tractaten stand, so verzog sich diese seine Gelegenheit darüber bis ins Jahr 1721; gewann aber sodann dieses, daß ihm nicht nur die gesuchte Adjunctur-Stelle, sondern auch überdem noch aus besonderer Gnade der bey dieser Academie sonst ungewöhnliche Titel eines Professoris Honorarii beygeleget, und er im August-Monat desselbigen Jahrs, auch als ein solcher in gehöriger Maasse von dem Academischen Rath auf- und angenommen ward. Er verehlichte sich darauf 1722 den 4 Febr. mit **Annen Elisabethen Berendes**, eines Predigers aus Mecklenburg, Tochter, die ihm drey Söhne und eine Tochter gebohren, deren Nahmen sind: **Albert, Albert Georg, Johann Albert**, und **Albertina Elisabeth**. Der älteste Sohn ist schon seit einigen Jahren als Studiosus der Rechte zu Greyfswalde und hat unter seinem Herrn Vater eine Dissertation de serie processus &c. öffentlich vertheidiget; der mittlere hat sich, seiner eigenen Neigung nach, dem Soldaten-Stande gewid-

met;

met; und der jüngste leget sich ebenfalls auf die Rechtsgelahrheit. Bey seinem Academischen Lehramt fand er danechst viele Seegens-volle Fügungen GOttes. Sein Haus, das er selbst erbauen, und darzu bequem machen lassen, war fast immer mit einer so zahlreichen Jugend von Gräflichen, Adelichen und sonst geehrtem Stande besetzet, als nur Raum darinn zu finden war. Sie bedienten sich zugleich seines Tisches und seiner besondern Unterweisung, welche bey vielen mit so gutem Fortgange geschehen, daß er schon längstens das Vergnügen hat, verschiedene derselben zu vornehmen Aemtern erhaben zu sehen. Hierbey suchte er seinem öffentlichen Lehr-Amt mit Vorlesungen in allen Stücken der schönen und anderer Wissenschafften ein Genüge zu thun, und dabey die Ubung im Disputiren starck zu treiben. Als im Jahr 1730 der bisherige Professor der Beredsamkeit, **Caspar Börrius**, mit Tode abgieng, so kam er, nachdem er nebst einem andern bey der gelehrten Welt noch jetzo in grossem Ruhm stehenden Lehrer der Göttingischen Universität, Sr. Königl. Majestät von Schweden von der Academie in Vorschlag gebracht worden, an dessen Stelle in diesem öffentlichen Lehramt. Im Jahr 1735 ward ihm von dem Academischen Rath die höchste Würde des Rectorats aufgetragen. Er hat der gelehrten Welt, und besonders seinem Vaterlande mit verschiedenen Schrifften gedienet. Denn ausser der bereits angeführten Academischen Dissertation de Principiis Historicis hat er noch eine dergleichen und von eben der Materie 1725 ans Licht gestellet. Uber diese sind seine Schrifften folgende:

1. Positiones ex Historia Finium principatus Rugiae, quoad ille sub Critonis & Successoris illius Ratzei fortissimorum principum imperio per 91 annorum intervallum stetit, 1726. welche er zur Catheder brachte.
2. Historia Finium principatus Rugiae, 1727. welche Abhandlung ihrer vielen historischen, und in die Geschichte des Norder-Deutschlandes tief einschlagenden Entdeckung wegen, einen besondern Beyfall gefunden, und daher 1734 wieder aufgeleget worden.
3. Epistola gratulatoria 1730. Sie war an Herrn **Carl Joachim Sibeth**, damahligen Pastor der Kirche zu St. Marien in Stralsund, nunmehrigen Ober-Prediger zu Dantzig, wegen der in Greyfswalde erlangten höchsten Würde in der Gottesgelahrheit, gerichtet. Der Herr Verfasser hat darin zugleich den wahren Begriff des Worts Secta wider den Herrn **Heumann** bestimmet, und mit einer historischen Nachricht von der im 15 Jahrhundert unter dem Pabstthum in Pommern fast überhand genommenen Secte derer Putzkeller erläutert.
4. Disputat. de Stylo A. Confessionis tam latinae, quam Teutonicae 1730. Sie erfolgte bey der damahligen Greyfswaldischen Jubelfeyer, wegen der Augspurgischen Confeßion, und wird darin unter andern auch die Meynung des Herrn **Heumanns** de A. C. Lenitate geprüfet.

Weil er nach dieser Zeit seine meisten Schriften auf die Erläuterung der Alterthümer und der Historie seines Vaterlandes abgezielet seyn lassen, so kommen ferner von demselben vor:

5. Historische Nachricht vom Ursprunge der Stadt Greyfswald, 1734. Deren Grundlegung eine von ihm in demselbigen Jahr gehaltene feyerliche und auf das damahls 500 jährig gewordene Alter dieser Stadt eingerichtete Rede gewesen;
6. Commentatio Critico-Historica de Jomsburgo Pomeraniae Vandalo-Slavicae inclyto oppido, 1734. Sie ist mit vielen tiefgehenden Untersuchungen angefüllt, und in Gestalt einer Academischen Streit Ubungs-Schrifft zum Vorschein gekommen. Sie stellet diese bey denen Pommerischen Scribenten sonst gantz unbekannte Stadt als eine in Hinter-Pommern, ehedem an der See gelegene Vestung und berühmte Helden-Schule der Nordischen Reiche dar;
7. Einleitung zu der Pommersch- und Rugianischen Justitz-Historie, Greyfswalde 1735 in Fol. Sie enthält eine zusammenhangende Erzehlung von denen gerichtlichen Verfassungen, und andern zur Handhabung der Gerechtigkeit gehörigen Dinge gedachter Lande, und gehet aus dem grauen Alter bis auf die Zeiten hinaus, da die Verwaltung des Justitz-Wesens im 16 Jahrhundert nach dem Exempel anderer Länder, besondern Collegien anvertrauet worden. Diese Schrifft ist eigentlich eine mit verschiedenen Zusätzen und historischen Anmerckungen vermehrte Rede, so er 1734 den 28 April, an dem Königl. Geburts-Tage öffentlich gehalten. Es wird das mehreste darinn aus urkundlichen Denckmahlen entwickelt;
8. Pommersch- und Rugianische Lehn-Historie. Welche Schrifft sich über 8 Alphabeth erstrecket, und sowohl das Landesfürstliche als Ritterschafftliche und besondere Lehn-Wesen dieser Lande in beständiger und durch alle Jahrhunderte, bis auf die gegenwärtige Zeiten fortgesetzten historischen Erzehlung vor Augen leget. Es wird darin alles mit Anmerckungen und mit Stärcke der Urkunden verfolget, bewiesen, erläutert und befestiget. Diese Arbeit ist bey der gelehrten Welt gefällig aufgenommen worden, und hat besagten Landen den Vorzug erworben, daß sie die ersten deutschen Reichs-Provintzen sind, die eine dergl. Historie von sich aufzuweisen haben;
9. Dissertatio Historico-Critica de serie processus & provocationum forensium in causis ad Jus Suerinense dirimendis, quæ apud Stralsundenses olim usitata fuit. Zu dieser Schrifft veranlassete ihn eine an ihn gekommene Actenmäßige Nachricht. Und da diese Nachricht aussaget, daß die unter der Stadt Stralsund gehörige Land-Begüterte, ihre gerichtliche und nach Schwerinischem Recht zu entscheidende Sachen erstlich zwar auf dem dortigen Stadt-Stall einklagen müssen: dann aber an das eine Meile von der Stadt befindliche Kirchspiel Pütt, und so ferner an den Rath zu Stralsund,

Stralsund, von da an den Fürstlichen Berg-Wall zu Loitz, von da an das Buch oder den Stapul zu Sverin, und dann endlich an die Sieben Eichen zu verfolgen gehabt hätten; so hat er sich in erwehnter Abhandelung angelegen seyn lassen, sothane fast wie ein Räthsel oder Labyrinth aussehende Gerichts-Gänge von der Dunckelheit des Alterthums zu befreyen, und theils aus Urkunden, theils aus andern historischen Hülfs-Mitteln, solchergestalt zu bähnen und aufzuklären, daß sie nicht mehr so gar fremde und unerfindlich anscheinen möchten.

10. Erörterung zweyer in Pommerisch-Mecklenburgische Historie tief-einschlagenden Fragen, deren die erste ist: Ob die Pommerschen Grentzen vor Alters, und insonderheit zur Zeit Fürst Wratislaffen I sich so weit in die Mecklenburgische Lande erstrecket, daß sie auch noch Güstrou mit unter sich begriffen? Die andere: Ob Güstrou unter dem Schutz des gedachten Pommerischen Fürsten, durch die Mitgehülffen des Bischoffs Otto von Bamberg, ums Jahr 1128 zugleich mit zum Christlichen Glauben gebracht, und darauf dem Kirchen-Sprengel des Pommerschen Bischofthums zugeleget worden? zur Entdeckung der ehemahligen Pommersch-Mecklenburgischen Land-Grentzen, aus glaubwürdigen historischen Gründen und urkundlichen Nachrichten abgefasset. 1742. Der Archi-Diaconus bey der Marien-Kirche zu Wißmar, Herr M. Dietrich Schröder, hatte in seinem unlängst völlig herausgekomenen Papistischen Mecklenburg auf der 241 u. f. S. beyde diese Fragen mit Nein beantwortet, und sich, seine Meynung zu erweisen, viel Mühe gegeben. Weil aber der Herr Schwartz schon ehedem in der Hist. finn. princ. Rugiæ p. 12. und noch unlängst in der gedachten Lehn-Historie 81 u. f S. alles beydes mit denen Pommerschen und auch eines Theils Mecklenburgischen Scribenten bejahet hatte, so hat er in dieser aus 7 ½ Bogen bestehenden Schrifft solches ausführlich darzuthun, und denen Einwürffen des Herrn Schröders mit Bescheidenheit zu begegnen gesuchet.

11. Verschiedene Academische Einladungs-Schrifften. Es sind dieselbigen theils bey Gelegenheit der jährlichen hohen Königlichen Gebuhrts-Feyer, theils bey andern Vorkommenheiten abgefasset worden, worzu er allemal wohlerlesene Vorwürffe ausgesetzet, und mit Gründen der Weltweisheit oder Historie abgehandelt hat.

12. Verschiedene Ermahnungs-Schrifften, die er theils als Rector der Academie an denen jährlichen Haupt-Festen der Academischen Jugend zu gute verfasset, theils als Dechant der Philosophischen Facultät verfertiget. Zu denen erstern gehören folgende:

a. De eloquentia supernaturali, ad salutem hominum comparata;

b. De Scandalo vitando:

c. De eo, quod justum est circa colloquia hominum.

Diejenigen, die er als Dechant 1735 geschrieben, sind:

a. De eloquentiæ ambitu, ejusdem que ad reliquas scientiarum disciplinas habitu;

b. De Sæculo nostro Philosophiæ insignibus incrementis nobilitato.

Hieher gehöret auch eine Disput. de promotis per reformationem Lutheranam literis humanioribus in Pomerania, welche unter seinem Vorsitz von dem Verfasser derselben, Herrn Ludwig August Würffeln, 1737 vertheidiget worden. Im Jahr 1734 unternahm er eine Arbeit, die, wo sie fortgängig werden könte, eine überaus genaue Kundschafft der Pommerschen Lande zuwege bringen würde. Denn er machte mit dem Lehn- und Ritter-Guth Ludewigsburg den Anfang zu einer Pommerschen und Rugianischen Dörffer-Historie, darinn die Schicksale und Veränderungen desselben, von den ältesten, bis auf unsere Zeiten, in einer zusammenhangenden Folge erzehlet werden. Es ist aber bis daher noch bey diesen ersten Versuchen gebliben. Doch sollen in denen Sammlungen des Herrn Verfassers noch urkundliche Quellen genug vorhanden seyn, welche zu der Fortsetzung dieser Arbeit dienen könten: Und wartet die Fortsetzung derselben nur auf einen Verleger. Es sind auch sonst noch verschiedene Ausarbeitungen in den Schräncken seiner Schrifften vorhanden, die nur noch die letzte Hand-Anlegung gebrauchen, als

1. Pommerisches und Rügianisches Staats-Lexicon;
2. Eine Bekehrungs-Historie derer Pommern, Mecklenburger und Rugianer aus dem Heyden- zum Christenthum, darinnen viele sowol den Staat, als die Kirche betreffende Merckwürdigkeiten vorkommen;
3. Ein Dictionarium Etymologicum, darinn viele aus denen ältesten Sprachen in Pommern und Rügen, an Städten, Dörffern, Landes-Gegenden, Flüssen, Bergen, u.s.w. vorkomende Namen entwickelt werden;
4. Eine Historie des ehemahligen Pommerischen, nachhero Mecklenburgischen Feld- und Abt-Klosters Dargun.

Wenn ihm auch die Umstände angedeyen könnten; so würde er auch nicht unbereit seyn, nach der Art, wie man seine Lehn-Historie findet, eine Pomerische und Rugianische Domanial- und Aemter-Historie zu verfassen.

Schwartz, (Andreas) der Philosophie Magister und Diaconus zu St. Johannis in Riga; war daselbst 1665 den 2 Novemb. gebohren, und nachdem er den Grund seiner Studien in seinem Vaterlande geleget, gieng er 1685 nach Rostock und im folgenden 1686 Jahr nach Leipzig. Darauf that er eine Reise nach den vornehmsten Provintzen Deutschlandes, und kam 1690 den 3 Jenner wiederum nach Leipzig zurück, und erhielt nicht nur die Magister-Würde daselbst, sondern wurde auch als Pastor nach Steinholm in sein Vaterland berufen. Im Jahr 1697 bekam er das Pastorat zu St. Georgi in der Vorstadt zu Riga, und 1700 die Stelle eines Diaconi an der Cathedral-Kirche. Endlich wurde er 1701 zum Dia-

conus zu St. Johannis in der Stadt Riga erwehlet; starb aber 1701 den 22 Decembr. im 37 Jahr seines Alters, ehe er dieses neue Amt antreten konnte. *Nova Litt. Maris Balth.* 1702. p. 198.

Schwartz, (Berthold oder Bartholomäus) hieß sonst **Constantin Angklitzen**, war zu Freyburg in Deutschland um die Mitte des 14 Jahrhunderts gebohren, und seiner Profeßion nach zu Maynz ein Münch, und hat die Erfindung des Schießpulvers und der Büchsen 1330 wider sein Vermuthen zu Stande gebracht, wovon der Artickel **Pulver** im XXIX Bande, p. 1297. u. ff. und **Artillerie** im II Bande, p. 1727 mit mehrerm zu sehen. In einem Tractate, welcher unter des **Albertus Magnus** Wercken zu finden, stehet, daß dieser **Berthold Schwartz** ein Barfüsser-Münch gewesen, und das Pulver im Gefängniß erfunden habe. Ob aber wohl dieser **Berthold** insgemein vor den ersten Erfinder des Schießpulvers gehalten wird; so sagen doch einige, daß es schon vor seiner Zeit bekannt gewesen. Und **Roßius** in seinen Betrachtungen will, daß schon Julius Africanus, der um das Jahr Christi 215 gelebet, zu seiner Zeit die Art, wie das Schieß-Pulver müsse gemacht werden, sehr deutlich, und vor allen andern am ersten beschrieben habe. Gewiß ist, daß die Chineser lange vorher ein dergleichen Pulver im Gebrauch gehabt, auch ihre eigene Arten von Schieß-Gewehr verfertigt haben. Dem ohngeachtet bleibt doch **Schwartzen** die Ehre der Erfindung, weil er es den Chinesern nicht abgelernt, sondern für sich selbst auf die Sache gekommen. Was aus **Petrarcha** und einigen andern nicht ohne Grund angezogen wird, daß selbige schon um die Mitte des 14 Jahrhunderts dieser Kunst gedacht haben, kan ebenfalls **Schwartzen** von dieser Erfindung nicht ausschliessen, zumal da noch nicht erwiesen worden, daß selbiger erst hernach gelebet habe. Vielmehr ist aus den Schrifften dieser Scribenten zu ersehen, daß diese Kunst zu ihrer Zeit noch gantz neu gewesen; massen **Petrarcha** meldet, daß man eiserne oder metallene Kugeln vermittelst des Feuers aus höltzernen Büchsen schiesse. Also begehren auch die Frantzosen ihm die Ehre dieser Erfindung nicht streitig zu machen, sondern führen nur einige Beweiß-Gründe an, daß das Geschütze und Pulver bey ihnen schon 1338 und 1340 im Gebrauch gewesen. Im übrigen haben einige vorgegeben, daß endlich Kayser **Wentzel** den **Schwartz** wegen dieser seiner Erfindung 1388 lebendig verbrennen lassen. **Vergil.** de invent. rerum lib. 2. c. 2. **Forcatulus** de imper. & philos. Gall. l. 4. **Ramus** schol. mathem. lib. 2. **Salmuth** in not. ad Panciroll. de reb. nov. invent. **Petrarch.** de remed. utriusque fortunæ l. 1. dial. 99. **Naucler** und **Palmerius** in chron. ad an. 1213. **Marian.** de reb. Hisp. lib. 16. c. 16. **Camerar.** hor. subcis. c. 76. **Felwing.** diss. polit. c. 76.

Schwartz, (Carl Heinr.) von ihm ist bekannt Diss. de Hydrope, Altorf 1703 in 4.

Schwartz, (Caspar Matth.) von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Schwedische Frantzös. und Pohl. Kriegs-Artickel, Staade 1672 in 8.
2. Anmerckung über das Schwedische Kriegs-Recht, Bremen 1675 in 8.
3. Wegweiser zum Kriegs-Recht, Zelle 1681. in 4.

Schwartz, (Catharine) siehe Schwartzin.

Schwartz oder Schwartze, (Christian) ein Pommerischer Doctor der Rechte, von Greiffswalde, war anfangs bey der Republick zu Stralsund Rathsherr, darnach Bürgermeister, wurde endlich Königl. Land-Richter, auch in den Adelstand erhoben, und in unterschiedenen Gesandtschafften gebraucht, schrieb

1. De attentatis;
2. Oration. in Obitum L. B. de Wallenrode &c.

und starb den 29 Octobr. 1659 im 69 Jahre. **Witte** diar.

Schwartz, (Christian Gottlieb) Kayserl. Comes Palatinus, ordentlicher Professor der Beredsamkeit, Poesie und Sitten-Lehre, und hernach auch der Geschichte auf der Universität Altdorf. Seiner geschickten Feder haben wir nachstehende Schrifften zu dancken:

1. Erläuterung des Academischen Problematis von des H. R. Reichs Ertz-Schild-Herrn-Amt, Altdorf 1739 in 4.
2. Invitatio ad orationem de fulminibus ordini litteratorum fatalibus, ebend. 1723. in 4.
3. Miscellanea politioris humanitatis, in quibus vetusta monimenta & variorum Scriptorum loca illustrantur. Acc. *Metii Voconii* Oratio Tacito Augusto dicta, Nürnberg 1721 in 4. mit Figuren.
4. Carminum collectio edita studio *Apini*, Franckfurt 1728 in 8. Nürnberg 1742.
5. *Plinii* Panegyricus tum aliunde tum ex observationibus *Schwartzii* emendatus a *Jo. Matthia Gesnero*, Hannover 1735 in 8. worzu J. A. Fabricius dem Hrn. Prof. Schwartzen zwo Ausgaben der alten Lob-Reden, so mit zwey Handschrifften zusammen gehalten waren, überschicket, als dieser zu Altdorff vier Dissertationen von dieser Materie gehalten. Diese Ausgabe wird recensiret in den *Novis Actis Eruditor.* 1736 vom Februar.
6. Panegyricus D. Herm. de Wolfframsdorf natali die dictus, Wittenb. 1702 in Fol.
7. Sylloge problematum Juris Nat. & Gent. Altdorff 1735 in 4.
8. De varia supellectile rei Liter. veterum, Altdorf 1739 in 4. Es waren eigentlich 2 Dissertationes, so er 1725 gehalten, und davon die erste 1733 vermehrter herausgekommen.
9. Schediasma de quibusdam doctrinæ antiquariæ capitibus, Altdorff 1710 in 4.
10. Index librorum seculi XV. impressorum, quos Altdorfi possidet *C. G. Schwartzius*, Nürnberg 1717 in 8. Ist recensiret im sechsten Stück der Arbeiten der Gelehrten im Reiche. Siehe auch Gelehrte Zeitung 1736: p. 267. u. ff.
11. Commentariolus Ciceronis de petitione Consulatus, ebend. 1719 in 8.
12. Memoria priscorum Comitum & Burggr. Leisnicensium, Leipzig 1710 in Fol.
13. Exercitatio de affectuum morali æstimatione.

14. Pane-

14. Panegyricus divo Carolo VI. Augustissimo glorioſissimoque Romanorum Imperatori, ex decreto per-Illustris Senatus Norimbergensis, XIII. Februar. 1741 Norimbergæ in majori atrio curiæ inter parentales cærimonias ſupremi honoris testandi causa demiſſiſſimi animi pietate dictus. Nürnberg 1742. in Fol. 17 Bog.

15. Invitatio ad audiendam orationem Academicam de Philoſophia morali veterum Germanorum. Altorff 1710. in 4.

16. Programma de Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ celebratis.

17. In Joh. Christ. Fiſchers ſelectis & rarioribus Latii purioris monumentis, ſo 1738 in 4. herausgekommen, befinden ſich auch von Prof. Schwartzen Invitatio ad exequias Christ. Godofr. Laurent. Rinckii, und zwey Briefe von ihm an Joh. Heinrich Ackern.

18. Exercitationes Academicæ II. Leiden 1739 in 4. Die erſte enthält Scholia Philologica ad progemium inſtitutionum e collatis XII Codicibus MSS. variisque libris impreſſis: In der andern wird unterſucht: An ex unico Codice MS. Florentino omnia cetera Pandectarum exemplaria, quotquot vel manu deſcripta in Bibliothecis totius Europæ adhuc viſuntur, vel typis expreſſa proſtant, tanquam per traducem dimanarint? Und iſt eigentlich eine Antwort und Vertheidigung auf einen Brief Heinrich Brenckmanns an Franc. Heſſelium, worinnen er ſeine 1733 gehaltene Diſputation de Pandectis geprüfet hatte. Sie ſind recenſiret in den Nachrichten von Juriſtiſchen Büchern, im 5ten Theil p. 411. u. ff.

19. Ferner hat er zu Carl Sigm. Elia von Holtzſchubers Rede de Comitiis A. 1356 Norimbergæ celebratis, in quibus Caroli IV. Imperat. Aurea Bulla fuit ſancita, ſo unter ihm als Decano gehalten und 1735 gedruckt worden, nicht allein eine Epiſtolam gratulatoriam an den Herrn Oratorem, ſondern auch eine ausführliche Recenſion von den Originalien, alten Abſchrifften und gedruckten Editionen der güldenen Bulle, auf 8 Bogen beygefüget, und deren vornehmſte Differentzien angezeiget, auch 15. theils Deutſche, theils Lateiniſche Codices MSS. Aureæ Bullæ, welche bishero nicht bekannt geweſen, aus einigen Archiven und Bibliothecken entdecket.

20. Programma funebre ad exequias Jo. Jac. Baieri, Sr. Kayſerl. Maj. Leib-Medici, Com. Palat. des H. Röm. Reichs Edl. Herrn, des Marggrafen von Onolzbach erſten Leibmedici, der Altdorfiſchen Univerſität Seniors und erſten Profeſſors der Artzney-Kunſt, ſo 1735. den 14 Jul. verſtorben.

21. Programma ad Orationem a Carolo Andrea Belio in nuptias Franciſci III. Ducis Lotharing. 1736. d. 12 April. habendam.

22. Eine Vorrede zu Max. Rud. Helvetii Uberſetzung der kleinen Schrifft des Xeno-

phons: Die wahre Beſchaffenheit des Königlichen Lebens, ſo 1736 zu Nürnberg in 4 herausgekommen.

23. Triga Diſputationum continens primaria quædam documenta de origine typographiæ, Altd. 1741. In der erſten erläutert er das alte Inſtrument den Proceß zwiſchen Jac. und Joh. Fauſten einerſeits, und Joh. Guttenberg anderſeits, wie auch das alte Document D. Conrad Homerys von Guttenbergs Druckerey, und zwey noch andere Zeugniſſe. In der andern liefert er ein Verzeichniß von verſchiedenen, im 15 Jahrhunderte zu Maynz gedruckten Büchern. Die dritte enthält einige Anmerckungen über noch andre alte Zeugniſſe.

24. Schediaſma de Collegio Utriculariorum, Altd. 1714.

25. *Lælii Peregrini* Liber de noſcendis & emendandis animi affectibus, welches er mit einer Vorrede zu Leipzig 1714. in 8. zum Gebrauch ſeiner Zuhörer herausgegeben.

26. Noch einige Diſſertationes, als

a) De abuſione abſtractionis metaphyſicæ in Doctrina morum, Altdorff 1717.

b) De Æſculapio & Hygea Diis Ψιλανθρώποις, ad illuſtr. Tit. III. in 4. Ebend.

c) De antiqua numeri ſenarii nota ἐπίσημον dicta, ebend. 1724.

d) De aſſectatione veterum Romanorum, ebend. 1722.

e) De Auguſtorum, Cæſarumque Romtribunitia poteſtate, ebend. 1715.

f) De Butigulariis, præcipue iis, qui Norimbergæ olim floruerunt, ebend. 1723.

g) Controverſiarum Juris nat. & gent. ex hiſtoria græca illuſtratarum Specimina quatuor, ebend. 1713.

h) Doctrinæ antiquariæ capita quædam, ebend. 1718.

i) Diſſertatio de faſtorum Romanorum formula: Poſt conſulatum. Altd. 1735. welche in dem IV Bande der Auszüge aus den Theol. und Philoſ. Diſputationibus p. 518. u. ff. und in der 10. Abtheilung der *Actorum Academicorum* recenſiret wird.

k) Drey Diſputationes de ornamentis librorum apud Veteres uſitatis, davon er die beyden erſten noch zu Leipzig, die dritte aber 1711 in Altdorf gehalten.

l) De ornamentis Codicum veterum. Altdorf 1716 und 1733 wieder aufgelegt.

m) De libris plicatilibus veterum, ebend. 1717.

n) Diſſertatio de γραμματεῦσι, magiſtratu civitatum Aſiæ proconſularis, ad illuſtrat. Actor. XIX, 35. ebend. 1735. wovon ein Auszug in den Auszügen aus Theol. und Philoſ. Diſputationen, im 4ten Bande, p. 626. u. ff. zu finden.

o) Diſſertatio Academica de Cadualla rege Saxonum, ebend. 1736. und iſt im

V Bande der Auszüge ꝛc. p. 311. u. ff. recensiret.

p) Dissertatio Genealogico-Hist. de Mathilde Quedlinburgensi, ebend. 1736. und man findet davon einen Auszug in den Auszügen der Theol. und Philos. Disputationen, im V Bande, p. 552. u. ff.

q) Dissert. de Diis clavigeris, ad illustrat. Apoc. I, 18. ebend. 1728. und wird im VI Bande der gründlichen Auszüge p. 48. u. ff. beschrieben.

r) De oratione concinna, ebend. 1709.

s) De insignibus ordinis equestris veterum Romanorum, ebend. 1715.

t) De jure hominum nasciturorum, ebend. 1725.

u) De falsa methodo dirigendæ intentionis, ebend. 1717.

x) De numeranda tribunitia potestate Augustorum Cæsarumque Romanor. ebend. 1721.

y) Exercitatio ex antiquo Romanorum Jure de Sacrorum detestatione, ebend. 1726.

z) De speculatoribus veterum Romanorum, ebend. 1726.

aa) De tempore ludorum sæcularium sub Philippis Augustis celebratorum, ebend. 1723.

bb) Dissertatio, an omnia Pandectarum exemplaria, quæ adhuc extant, e Florentinis manaverint, Altd. 1733.

cc) De sortibus Poëticis, Altd. 1712.

dd) Dissertatio de causis Dialectorum, speciatim Græcarum, Wittenb. 1702.

ee) De obligatione possessoris bonæ fidei ad rem Domino restituendam, Altd. 1730.

ff) Scholia Philologica ad procœmium Instit. Jur. ebend. 1731.

gg) De antiquo ritu elevandi Principes inaugurandos, & de quibusdam sacris formulis & elevandi cæremoniis, ebend. 1730.

hh) Observationes criticæ ad loca quædam Latini Pacati Drepanii, ebend. 1727.

ii) Spicilegium observationum ad Panegyricum Plinii, ebend. 1732.

Auch hat er versprochen Scholas philologicas ad constitutionem omnem reipublicæ heraus zu geben.

Schwartz, (Chr. Lud.) hat sich durch eine Schrifft bekannt gemacht, welche zu Giessen 1720 in 4. unter folgender Aufschrifft heraus gekommen: Enchiridium Socinianismi refutati.

Schwartz, (Christoph) ein beruffener Räuber, im Liegnitzischen Fürstenthum, zu Anfange des 16 Jahrhunderts, den man auch den schwartzen Christoph nennete. Er soll aus einem Adelichen vornehmen Geschlechte entsprossen seyn, so man aber wegen seiner übeln Thaten billig verschweiget. Es werden von ihme unterschiedene Mährlein erzehlet; z. E. so wird in der Stadt Liegnitz denen Fremden ein grosses Armbrust gezeiget, dessen Schafft über Mannes-Länge und der Balcken eines Sparrholtzes Dicke hat, überdis die Säne, so von groben Saiten gewunden, sehr starck ist, und darbey erzehlet, solch Armbrust wäre des so genannten schwartzen Christophs gewesen, welcher es mit einem Finger habe spannen können, und öffters aus seiner Burg im Bruche bis auf den Ring in der Stadt damit geschossen hätte, u. d. g. m. Er bekam aber im Jahr 1512 seinen verdienten Lohn; Denn weil er den Liegnitzischen Bürgern, und insonderheit den Breßlauern, sehr grossen Schaden zufügte, der Hertzog Friedrich II aber der Stadt Breßlau und andern Städten, wider solche Räuber, nach allen Kräfften beystund, wurde er endlich ausgekundschafftet, zur Hafft gebracht, und den 13 April, zum Trost vieler von ihm betrübten Leute, an den Galgen geknüpfft: Wiewohl auch einige Manuscripte setzen, er wäre enthauptet worden. Als er in den Thurm eingeführet worden, hat er unter andern gesagt: „Ich habe zu viel getrauet, hätte ich daran gedacht, „wie David im Psalter sagt: Verlasset euch „nicht auf Fürsten, so stünden meine Sachen „besser; Ich hätte mich eines andern versehen.“ Dieses mag er wohl deswegen gesagt haben, weil er vormahls bey Hertzog Friedrichen in grossen Gnaden gewesen. Merckwürdig ist, was von ihm erzehlet wird, daß er der Gelehrten allemahl verschonet haben soll; jedoch haben sie ihm eine Feder schneiden, und ihre Handschrifft beweisen müssen. Er soll sehr groß von Person gewesen seyn, so, daß, wenn er sowohl zum Guten als zum Bösen geschickt gewesen, er gewiß vor einen tapffern Held zu rühmen seyn würde. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher III Th. p. 106.

Schwartz, (Christoph) Cantzelist und Consistorial-Actuarius zu Altenburg; war unter den Deputirten, so 1667 auf Anlassung des Churfürstens zu Sachsen, zu Aufsuchung einiger benöthigter Documenten, wegen der von Hertzog Julius Frantzen zu Sachsen-Lauenburg in seinen Wapen neuerlich geführten Chur-Schwerdter, in das gemeinschafftl. Archiv zu Wittenberg zu eröffnen abgefertiget wurden. Und ist vielleicht eben derjenige, so in Müllers Sächs. Annal. p. 425. Johann Schwartze heißt, und in gleichen Angelegenheiten, nebst andern, schon 1659 nach Wittenberg geschickt worden. Er war auch einer von den zween Marschällen, so in der Proceßion, die bey der Beysetzung der verstorbenen Hertzogin zu Sachsen, Magdalena Sibylla, Hertzog Friedrich Wilhelms Gemahlin, in Altenburg 1668 den 9 Mertz gehalten wurde, den sämtlichen Doctoren, Secretarien, Hof-Cantzeley-Rentherey-Steuer-Amts-Bedienten, dem Rath, Studenten und andern, mit schwartzen unüberzogenen Marschalls-Stäben, und ohne Visiere, vorgiengen. Müllers Sächsische Annales p. 473. und 481.

Schwartz, (Christoph) man hat von ihm: Vierfache Glocke, geläutet bey dem Creutze Christi, Dreßden 1699. in 4.

Schwartz oder Schwartze, (Daniel) ein Geistlicher der Römischen Kirche, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Sittenlehre oder Predigten über die Sonn- und

und Fest-Tage, Nürnberg 1685 in 4. IV Theile, 13 Alphab. 21 Bogen.

2. Triphyllum Marianum oder Mariale, Cölln 1688 in 4.

Schwartz, (Dan. Gottl.) gebürtig von Bernstadt in Schlesien, schrieb 1730 eine Academische Abhandlung de conservatione & restitutione sanitatis per elementa, wovon D. **Büchner** in den Miscellaneis Physico-Medico-Mathematicis, gedruckt im Jahr 1734, einen kurtzen Auszug mit einverleibet.

Schwartz oder **Schwartze**, (George) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1651 zu Greifswalde, studirte daselbst, wie auch zu Rostock und Wittenberg, wurde zu Stargard 1680 Pastor an der Johannis-Kirche, 1681 zu Wittenberg Doctor der Theologie, darauf zu Stargard Pastor und Præpositus zu St. Marien, schrieb

1. Diss. de Pugna & victoria Michaelis contra Draconem;
2. Diss. de notitia Dei naturali;
3. Leichpredigten, und starb 1695 den 20 Octobr. **Hildebrand** Verzeichniß der Hirten nach GOttes Hertzen zu Stargard.

Schwartz oder **Schwartze**, (Heinrich) gebohren 1606 zu Werthheim in Francken, studirte zu Marpurg und Jena, erhielt die Magisterwürde, wurde darauf 1635 bey des Schwedischen Obersten von Burgsdorf Regiment Feldprediger, und war bey der Gelegenheit der erste Lutherische Prediger in Hanau. Im Jahr 1637 wurde er zu Delmenhorst Hof- und Stadtprediger, und 1658 Diaconus an der St. Johannis-Kirche zu Magdeburg, und starb den 23 Jun. 1661 im 52 Jahr. Er hat

1. Ein klein Tractätlein von eitel Neu-Jahrsgedancken, 1652 in 12.
2. Ameisenschule über Sprw. VI. Magdeburg 1659 in 4.
3. Tractatum de persona Christi;
4. Christl. Todes-Betrachtungen in VII Predigten, Oldenb. 165[illegible] in 8.
5. 2 Predigten vom jüngsten Gericht;
6. Heylsame Betrachtung der ewigen Freude in 9 Predigten, Rinteln 1643 in 8. welche auch 1671 zu Magdeburg und 1690 zu Bremen wieder aufgeleget worden;
7. Disputationes
   a. De Deo & anima rationali disp. 2. Marpurg 1629.
   b. De subjecto motus diurni, ebend. 1630.
   c. In Matth. XVI. 18. ebend. 1631.
   d. In joh. XVI. Jena 1632 geschrieben.

Sammlung von Alt. und Neuen 1728. Witte diar.

Schwartz oder **Schwartze**, (Heinrich) von ihm ist weiter nichts als eine Academische Abhandlung bekannt, welche zu Helmstädt unter folgenden Titel heraus gekommen: Diss. de Unitate Dei, in 4. Helmst. 1667. 4 Bogen.

Schwartz oder **Schwartze**, (Heinr. Engelb.) der Weltweisheit Magister und Prediger in Groszschocher nahe bey Leipzig. Wir führen von ihm einige kleine Schrifften an, welche sind:

1. Zwo Emigranten-Predigten, welche 1732 heraus gekommen.
2. Brevis & succincta commentatio de pietate & meritis ICtorum in ecclesiam in 4. Leipzig 1739. 5 Bogen.

Schwartz, (Jacob) ein Sohn des hernach folgenden ältern Josua Schwartzens, war ein Jubel-Priester in Pommern, und anfänglich Prediger zu Waldow, worauf er nach Lupow gekommen und Priester derselben Kirche worden ist, allwo er auch als Senior des Stolpischen Synodi erst im Jahr 1690 verstorben, da er 86 Jahr alt worden, und 60 Jahr in dem Predigt Amt gestanden war. **Fortgesetzte Sammlung von Alt. und Neuen 1728. Grossens** Jubel-Priester-Historie 2 Theil p. 203.

Schwartz, (Ignat.) der Geschichte und Politick öffentlicher Lehrer zu Ingolstadt, lebte zu Anfang des achtzehnden Jahrhunderts. Seine Schrifften sind:

1. Philosophus s. Peripateticus nostri temporis, in 4. Ingolst. 1726.
2. Imperii Princeps ecclesiasticus, in Fol. ebend. 1734.
3. Selecta historica s. Quæstiones Criticæ P. I. in 8. ebend. 1734. 1 Alph. 16 Bog.
4. Collegia hist. s. quæstion. hist. ex institut. historicis P. II-IV. in 8. ebend. 1735. 5 Alph.
5. " " P. V-VII. in 8. Weisenb. 1736. 5 Alph. 20 Bog.
6. " " P. IX, " in 8. ebend. 1738. 2 Alph. 12 Bog.
7. Compendium collegii Juris Canonici Engelii, in 8. Basel.
8. Institutiones historicæ pro Acad. Studios. R. Cath. in 8. Ingolst. 1729. 2 Alph. 5 Bogen.
9. Franc. Xav. Leon. Caroli, Iuperti de Lerchenfeld Effigies Historiæ Bavaræ, publicæ concertationi propositæ in Universitate Ingolstadiensi Præside Ignatio Schwartzio, in Fol. 1731.

Schwartz, oder **Schwartze**, (Johann) wurde den 28 Novemb. 1637 zu Wittenberg zur Welt gebohren. Sein Vater, **Jonas Schwartze**, war ein Bürger und Schuhmacher daselbst, die Mutter aber, **Judith**, eine gebohrne **Stickardin**, deren Vater gleichfalls ein Schuhmacher zu Wittenberg gewesen. Nachdem er kaum das vierte Jahr seines Alters zurücke gelegt, wurde er in die öffentliche Stadt-Schule geschickt, allwo er nach und nach ein so fähiges Naturell von sich spüren ließ, daß seine Eltern, ohngeachtet der damahligen schweren Kriegs-Zeiten, den Entschluß faßten, ihn bey dem Studieren zu lassen. Er hatte eine gute Stimme zu singen, welches Gelegenheit gab, daß er im neunten Jahre seines Alters in das Singe-Chor aufgenommen wurde, wodurch

er in den Stand gesetzet ward, nicht nur auf eigene Kosten sein Studieren fortzusetzen, sondern auch noch seinen nothdürftigen Eltern etwas von dem Chor-Gelde mitzutheilen. Nebst den ordentlichen Schul-Studien ließ ihn auch sein Vater drey gantze Jahr die Schreib- und Rechenkunst treiben, damit er, im Fall er wegen Armuth die Studien liegen lassen müste, sich auf die Schreiberey legen könte. Jedoch, er ließ sich dadurch in seinem Vorsatz, bey dem Studieren zu bleiben, nicht irre machen, sondern hoffte feste, GOtt würde ihm, wie vielen andern armen Kindern, glücklich forthelffen. Er befand aber, auf Einrathen seiner Patronen, vor nöthig, sich auf eine auswärtige Schule zu begeben, und daselbst sich zu den Academischen Studien recht zuzubereiten. In dieser Absicht erwählte er die Creutz-Schule zu Dreßden. Als er aber im Jahr 1655 daselbst anlangte, konte er nicht unterkommen. Er begab sich daher auf Einrathen des damahligen Stadt-Cantors zu Dreßden nach Freyberg, allwo er sowohl bey einem Bürger eine freye Wohnung erhielte, als auch in das Chor aufgenommen wurde. Allhier befand er sich zwey Jahr, welche Zeit er unter der Anführung **Otto Bennewitzens**, **Nicolaus Grävens** und **Christian Funckens**, die damahls dieser Schule vorstunden so wohl anwendete, daß er im Jahr 1657 auf die Universität Jena ziehen konte. Er brachte nicht mehr, denn drittehalb Thaler an Gelde dahin, war aber bey seiner Ankunfft so glücklich, daß er sogleich bey zweyen Studenten Famulus wurde, und bey dem damahligen Rector der Universität, Professor **Weigeln**, die halben Inscriptions-Kosten geschenckt bekam. Er kriegte nebst der freyen Stube wöchentlich vier Groschen, womit er das sogenannte Pennal-Jahr sehr kümmerlich hinbrachte. Sein Vater verlangte ihn darauf nach Hause, und wolte, daß er seine Academischen Studien auf der Universität Wittenberg fortsetzen solte. Allein, weil es seinem Vater selbst an zulänglichen Nahrungs-Mitteln fehlte, und er ihm folglich wenig helffen konte, war er nicht im Stande, ein Privat Collegium zu bezahlen, noch sich ein nöthiges Buch zu kauffen. Er muste daher seine Wissenschafften aus erborgten Büchern und geschriebenen Collegien lernen, wobey er sich nebst den Predigten, die er fleißig auf dem Lande und in der Stadt hielte, auf Leichen-Abdanckungen legte, wodurch er manchen Groschen vor sich und seinen nothdürftigen Vater verdiente, bis er endlich einige Kinder zu unterrichten kriegte, die seine Einkünfte vermehrten. Im Jahr 1662 nahm er bey dem Pfarrer zu Beyersdorff, unweit Halle, eine Information an, dessen Sohn er nach weniger Zeit auf das Gymnasium nach Halle brachte, mit welchem er ein halbes Jahr daselbst zubrachte, und ihm mit seinem Privat-Unterrichte bey seinen Studien beystand. Er kriegte darauf Hoffnung, bey dem Rathe zu Wittenberg ein Stipendium zu erhalten, daher er sich wiederum in seiner Vater-Stadt einfand, und bald darauf, nehmlich den 15 Octob. 1663, die Magister-Würde annahm, weil er hierdurch desto leichter zu dem Genuß des Churfürstlichen Stipendii gelangte, von welchem er nach und nach den Promotor bezahlen konte. Als er darauf auch das Wittenbergische Raths-Stipendium erhielt, fieng er an, seine Academischen Studien zur gehörigen Reiffe zu bringen. Er ließ sich nicht nur in den Morgenländischen Sprachen gründlich unterrichten, sondern hörte auch mit grossem Fleiß die damahligen Gottesgelehrten auf dieser hohen Schule, **Quenstedten**, **Calovien** und **Deutschmannen**, unter welchen er sich auch fleissig im Disputiren übte; wie er denn unter D. **Deutschmannen** sowohl de triplici Christi officio, als de baptismo contra Pontificios & Calvinianos; unter D. **Quenstedten** aber über den **Satz**, quod in Sacro Codice nullæ sint mendæ, nulli errores, und unter D. **Calovien** über den Propheten Jona wider den **Grotius** disputirte. Im Jahr 1665 fand sich sein ehemahliger Untergebener, den er auf das Gymnasium nach Halle gebracht hatte, auf der Universität zu Wittenberg ein, bey welchem er freye Stube und Tisch erhielte, um ihn von neuen unter seiner Aufsicht und Anführung zu haben. An dessen statt bekam er nach einigen Jahren zwey Vettern des D. **Deutschmanns** zur Aufsicht, wofür er bey demselben ebenfalls freyen Tisch und Stube zu genüssen kriegte. Mittlerweile erhielte er nicht nur durch einige Philosophische Disputationen, die er als Präses vertheidigte, die Rechte, Collegien zu halten, sondern auch die Adjunctur in der Philosophischen Facultät. Er konte sich aber dieselbe nicht sonderlich zu Nutze machen, weil er auf Recommendation D. **Calovs** zum Rector in der Königlichen Freystadt Barthfeld in Ober-Ungarn berufen wurde, wohin er sich auch mit Anfang des 1669 Jahrs auf die Reise begab. Er langte nach ausgestandenem harten Winter-Wetter, Wassers-Noth, Furcht vor den Räubern und anderer Drangsal den 20 Febr. glücklich zu Leutschau an, von dar man ihn den 25 dieses nach Barthfeld abholete, allwo er den 8 Mertz in der dasigen Schule mit Beylegung des Professor-Titels solenniter eingeführet wurde. Er hat in diesem Amte mit aller Treue und vielem Seegen der Jugend drey Jahr lang vorgestanden, würde auch noch länger, und vielleicht bis an sein Ende, da geblieben seyn, wenn ihn nicht die Jesuiten aus der Wohnung des Gymnasii getrieben, und zu Annehmung des Beruffs nach Leutschau bewogen hätten. Er wurde allhier ebenfalls als Rector und Professor des Gymnasii den 9 Jun. 1672 eingeführet, konte aber kein völliges Jahr dieses Amt verwalten, indem er nebst andern Kirchen- und Schul-Dienern sich genöthiget sahe, den Exulanten-Stab zu ergreiffen, nachdem er diese Sententz bekommen, daß, wo er nicht im weltlichen Stande leben, und weltliche Kleider tragen, auch sein Amt nimmermehr zu treiben sich verschwören würde, er binnen 15 Tagen aus der Stadt und Lande, doch mit einem freyen Passe, weichen solte. Weil er nun das erste nicht thun wolte, muste er das letztere erwählen. Diesem zu Folge ließ er sich sowohl von der Ungarischen Tabula Regia, als dem, in selbiger Gegend damahls commandirendem Kayserlichen General mit Pässen versehen, schickte seine Bücher und andern Mobilien mit der andern Exulanten ihren Sachen nach Breßlau voraus, nahm den 24 April 1674 zu Leutschau Abschied, und trat den 2

May zu Barthfeld, wohin er seine Eheliebste nebst der kleinen Tochter gebracht hatte, um daselbst bis auf weitere Verfügung bey den Schwieger-Eltern zu verbleiben, seine Rück-Reise durch Pohlen nach Deutschland und besonders nach Wittenberg an, allwo er sich auch in wenig Wochen glücklich einfand. Er nahm sein Quartier bey seinem vormahligen Patrone, D. **Deutschmannen**, bey welchem er sich auch in die Kost verdunge. Er lebte der Hoffnung, daß er nechstens wieder nach Ungarn zurück zu kehren Erlaubniß kriegen würde, weil es hieß, daß die Protestanten ihre Privilegien und freye Religions-Uebung bald wieder bekommen solten. Allein, da diese Hoffnung verschwand, rieff er GOtt um anderweitige Beförderung Tag und Nacht an; eröffnete auch sein Verlangen den Theologen, als D. **Caloven**, D. **Deutschmannen** und D. **Pomarius**, durch deren Recommendation es endlich GOtt fügte, daß er vermittelst des damahligen Ober-Hof-Predigers zu Weissenfelß, D. **Johann August Olearius**, von dem Hertzog **August**, Administratorn des Ertz-Stiffts Magdeburg, den 13. Jenner 1675 zum Director, Inspector und Professor des Hochfürstlichen Gymnasii Augustei zu Weissenfeiß erkläret wurde, mit dem gnädigsten Befehle, die Würde eines Doctors der heiligen Schrifft anzunehmen. Nachdem er nun nach abgelegten Proben und gehaltener Inaugural-Disputation den 19 Mertz letztgedachten Jahrs Licentiat, und den 20 April Doctor worden, ward er den 27 May durch den Geheimen Rath von Kostporh, und den Ober-Hof-Prediger, welcher auch im Nahmen des Hertzogs seiner Doctor-Promotion beygewohnet hatte, in das Hochfürstliche Gymnasium zu Weissenfelß eingeführet, und mit einer Zulage von 60 Thalern über seinen ordentlichen Gehalt begnadiget. In diesem Amte stand er sechs Jahr, bis er 1681 das erledigte Pastorat und die damit verknüpfte Superintendur zu Querfurt erhielt, nachdem er den 12 May die Prob-Predigt daselbst abgelegt hatte. Er empfieng den 26 Jun. in der Hochfürstlichen Schloß-Capelle in Beyseyn des Hertzogs die heilige Ordination, und trat sodann dieses Amt in GOttes Nahmen an, ohngeachtet er kurtz vorher zum Pastor und Professor nach Thoren in Preussen verlangt worden, welchen Beruf er aber wohlbedächtig ausgeschlagen. Er hat über 40 Jahr dieses Amt bekleidet, und ohngeachtet er in den Jahren 1684 und 1702 wegen aufgebrochener Geschwäre im Unter-Leibe sehr tödtliche Kranckheiten ausgestanden, so hat er doch, bis auf wenige Jahre vor seinem Ende, da ihm sein mittlerer Sohn, nachmahliger Superintendent zu Heldrungen, adjungirt worden, alles selbst verrichtet, und sich sowol die Pastoral- als Ephoral-Sachen sehr angelegen seyn lassen. Ueber die Reinigkeit der alten Evangelisch-Lutherischen Lehre hielt er mit grossem Eifer, und gerieth darüber sowol mit dem D. **Sagittarius** zu Jena, als seinen beyden Collegen zu Querfurt in Streitigkeiten. Der Streit mit den letztern kam daher: Der Archi-Diaconus zu Querfurt, Schäfer, hatte in seinen Predigten starck darauf gedrungen, daß man durch einen lebendigen Glauben die Gerechtigkeit von GOtt erlangen müste. Dieses legte ihm D. Schwartze als einen Irrthum oder neue Lehre aus. Da nun darauf den 2 Nov. 1716. der jährliche Synodus zu Querfurt gehalten ward, wurde mit Vorbewust des Weissenfelsischen Hofes der Ober-Hof-Prediger und General-Superintendent, D. **Brehme**, darzu gezogen, in dessen Beyseyn D. Schwartze mit seinem Sohne, dem damahligen Schloß-Prediger, als Respondenten, über gewisse Sätze disputirte, darunter der erste dieser war: Fallunt, qui fidem vivam, seu, ut alii loqui malunt, operosam, den thätigen Glauben, ad justificationem requirunt, & gratis provocant ad Galat. V. 6. quia post justificationem demum vitam bona opera faciendi accipit illa. Hierwider ließ sich **Schäfer** zum Opponenten gebrauchen, der erstlich die eigentliche Beschaffenheit der Streit-Frage richtig erklärte, hierauf aber mit verschiedenen Gründen bewiese, daß der Glaube in der Rechtfertigung selbst müsse thätig und lebendig seyn, obwohl dessen Thätigkeit oder gute Wercke zu der Rechtfertigung selbst nichts beytrügen. Siehe **Berlinisches Heb-Opfer** P. XI. p. 1. u. f. mit mehrern. Im Jahr 1717 wurde diese Disputation in dem gewöhnlichen Synodo fortgesetzet, wobey, nebst Schäfern, auch der Diaconus, M. **Büttner**, welchem D. Schwartze ebenfalls irrige Lehren beymessen wolte, einen Opponenten abgab, welches denn mit so gutem Erfolg geschahe, daß zwischen ihnen ein Vergleich getroffen wurde, den sie insgesammt unterschrieben, wie aus dem gedruckten kurtzen Bericht von der zu Querfurt den 19 Nov. 1717 gehaltenen Synodal-Disputation, erhellet. Walchs Einleit. P. I. p. 980. und P. V. p. 274. u. ff. ingleichen **Fragen aus der Kirchen-Historie** N. T. P. VIII. p. 325. u. f. D. **Schwartze** hat in gedoppelter Ehe gelebet. Seine erste Liebste war **Anna Maria, George Kötzens**, eines Bürgers zu Freyberg, bey welchem er ehedessen, da er daselbst in die Schule gegangen, freye Wohnung genossen, Tochter, die er mit sich nach Ungarn genommen, und den 13 Jenner 1671 zu Barthfeld sich öffentlich antrauen lassen. Da sie den 6 Febr. wieder starb, verheyrathete er sich nach Jahres-Frist den 19 Jenner 1672 zum andern mahle, mit **Abraham Christiani**, Stadt-Richters und Aeltesten des innern Raths, wie auch der Stadt-Dörffer wohlbestellten Grävens und des Gymnasii Scholarchens zu Barthfeld, Tochter, Nahmens **Annen**, mit welcher er über 50 Jahr in vergnügter und gesegneter Ehe gelebt. Die Kinder, welche sie mit einander gezeuget, folgen also auf einander: 1. **Anna Maria**, welche erstlich mit **Gottfried Voigten**, und hernach mit **Christoph Ehrharden**, beydes Mitgliedern des Raths und Handelsleuten zu Querfurt, verheyrathet worden; 2. **Johann Abraham**, der bald nach seiner Geburt wieder gestorben; 3. **Anna Judith**, M. **Ernst Stockmanns**, Pfarrers zu Holdenstedt, Eheliebste; 4. **Jonas**, Pfarrer zu Pottendorff, der mit **Catharinen Elisabeth**, gebohrnen **Weberin**, verheyrathet ist; 5. **Johann Ernst**, anfangs Schloß-Prediger, und der Ephorie Adjunctus zu Querfurt,

und

und hernach Superintendent zu Heldrungen, welcher im Jahr 1740 gestorben, nachdem er mit **Johannen Cunigunden**, gebohrner **Clementin**, in vergnügter Ehe gelebet; 6. **Anna Sophia, Gottfried Zehmens**, Pfarrers zu Lauchstedt, Eheliebste, und 7. **Johann Gottlieb**, Raths-Syndicus, wie auch Regierungs- und Amts-Advocat zu Querfurt, der mit **Clara Maria**, gebohrner **Trânckner**in, in der Ehe lebt. Von diesen Kindern hat er 36 Enckel und Enckelinnen erlebt, davon ihrer 8 ihm im Tode voran gegangen sind. Dieses that auch den 25 April 1722 seine Ehegenoßin, wodurch er in den betrübten Wittwer-Stand gesetzet wurde, der ihm um so viel schmertzlicher fiel, iemehr er in seinem hohen Alter derselben getreue Wartung und Pflegung am meisten bedurffte. Er wurde von dieser Zeit an immer hinfälliger, so, daß er seine übrige Lebens-Zeit meistens im Stuhle sitzend hinbringen muste. Etwan drey Wochen vor seinem Ende befiel ihn eine starcke Ohnmacht, die einem Schlag-Fluß ähnlich war. Ob er sich nun wohl davon wieder erholete, kriegte er doch einen so scharffen Husten, und ein mit Entzündung der Brust vergesellschafftetes Fieber, das ihn so matt und schwach machte, daß er endlich den 25 Febr. 1725 früh um halb 8 Uhr starb, nachdem er sein völliges Alter auf 87 Jahr, 2 Monate und 15 Tage gebracht, und 44 Jahr zu Querfurt als Superintendent gelebet hatte. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de Temperantia, Wittenb.
2. Diss. de notitia Dei naturali, ebend.
3. Eine kurtze Logick und Rhetorick, die er zu Barthfeld zum Druck befördert.
4. Diss. de maculata conceptione B. Virginis Mariæ.

Als er diese Dissertation zu Leutschau im Gymnasio öffentlich vertheidigte, ließ sich ein gewisser Jesuite in verstellter Kleidung eines Juristens zum Opponenten gebrauchen, der aber so eingetrieben wurde, daß er mit folgenden Worten davon gieng: hæc quidem vera sunt, sed ego non credo.

5. Einige Programmata,

die er sowohl zu Barthfeld als Leutschau drucken lassen.

6. Summulæ Logicæ, Weissenfelß.
7. Diss. de principio fidei. Resp. Petr. Theod. Seelmann. ebend. 1675.
8. Metaphysica Sacra: Diss. Tres. ebend. 1676.
9. Diss. I. de Scriptura S. ebend. 1676.
10. Einige Programmata,

so er zu Weissenfelß drucken lassen, z. E. ad Jes. XLIX. 23. ingleichen de Episcopis & Presbyteris 1681. &c.

11. Folgende Dissertationes Synodales:
    a. Theses Theologicæ contra hodiernum ita dictum Pietismum. Resp. M. Ern. Sam. Sickel, Past. Rothenschirmbac. Wittenb 1691.

Es waren diese Theses wider des D. Caspar **Sagittarius** Theses Theologicas de pietismo genuino gerichtet, die derselbe den 9 Jul. 1691 zu Jena als eine Dissertation vertheidiget und D. **Carpzoven** zu Leipzig dediciret hatte. Es antwortete derselbe D. **Schwartzen** im Jahr 1692 mit folgender Schrifft: Theses Apologeticæ de promovendo vero Christianismo ad Virum maxime rev. & excell. DN. Joh. Schwartzium. Dieser schrieb also dargegen:

b. Theses ant-apologeticæ de Christianismo pietistico contra Theses apologeticas de promovendo vero Christianismo D. Casp. Sagittarii. Resp. Gabriel Fuchs, Past. Farnstad. Wittenb. 1692.

Und hierauf hat D. Sagittarius nicht wieder geantwortet. Walchs Einleitung P. I. p. 708 u. f. und die kurtzen Fragen aus der Kirchen-Historie N. T. P. VIII. p. 126. u. f.

c. Disp. de modernis visionibus & visionistis. Resp. Theodor. Ferber, Past. Leimbac. Eißleb. 1693.
d. Disp. de tribus hostibus capitalibus orthodoxæ fidei & unionis religiosæ. Resp. M. David Sigm. Büttner, Diac. Querfurt. Weissenf. 1694.
e. Absurda Chiliastica multis seculis quidem ante detecta & rejecta. Resp. Jo. Burch. Frœbe, Past. Osterhus. Eißl. 1695.
f. Diss. de adiaphoris in genere spectatis. Resp. M. Ernesto Sam. Sickel, Past. Rothenschirmb. Eißleb. 1696.

Welches die letzte Synodal-Disputation war. Er würde aber damit jährlich fortgefahren seyn, wenn sich nicht, der hierzu erforderten Unkosten wegen, einige Irrungen ereignet hätten.

12. Summulæ Theologicæ, quibus thetice totus Christianismus succincte proponitur. Quibus subjungitur ars bene moriendi, Eißleb. 1703. in 8.

Es ist dieses Werck über 3 Alphabet starck und enthält die gantze Dogmatische und Moralische Theologie, wobey 42 Schrifft-Stellen zum Grunde geleget sind. Es werden die Pietisten starck darinnen widerlegt. Der Verfasser war entschlossen, dieses Werck weit vermehrter wieder auflegen zu lassen, und es von den vielen Druck-Fehlern zu reinigen, konte aber keinen Verleger darzu kriegen. Es wird kurtz angeführt in Löschers Theol. Annal. Dec. I. p. 577.

13. Folgende Leichen-Predigten:
    a. Der seelige Ruhe-Tag, aus Offenb. XIV, 13 bey Beerdigung Fr. Magdalenen Laßin, 1686.
    b. Die in der Noth versicherte Gnade GOttes, aus Esa. LIV, 10. bey Beerdigung Herrn Johann Blochbergs, 1687.
    c. Die zur Lebens-Geburt gediehene Wiedergeburt, aus Hiob XIX, 25-27. bey Beerdigung Fr. Annen Sophien von Starschedel, 1694.
    d. Sat cito, si sat bene, aus Esa. LIV, 7. 8. bey Beerdigung Herrn Christian Lassens, 1696.
    e. Das eintzige und höchste Erbtheil der Kinder GOttes, aus Ps. XVI, 5-8. bey Beerdigung Herrn Haubold Heinrich von Starschedel, 1702.

f. Die

f. Die Versetzung aus der Unruhe in die Ruhe aus Psalm CXXVI, 5. bey Beerdigung Annen Elisabeth von Starschedel, 1702.

Im Manuscript soll er hinterlassen haben:

1. Fata Ecclesiæ V. T. a condito mundo usque ad adventum Christi.
2. Concionatorem non Oratorem.

Ranffts Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, II Th.

Schwartz, (Johann Caspar) ein Medicus, aus dessen Feder sind geflossen und zum Druck befördert worden:

1. Anmerckungen von gehauenen, gestochenen und geschossenen Wunden, wie mit selbigen umzugehen, Hamburg 1705, in 8.
2. Clystiren, ein allgemein Hausmittel, nebst einem Gespräch vom Wasser- und Tobacks-Gebrauch, Hamburg 1723, in 8. 20 Bogen.
3. Gezerrte Narren-Kappe der Bader und Barbier, in 12. Franckf. 1702, 7 Bogen.
4. Zurück geschickte Narren-Kappe, in 12. ebend. 1703, 6 Bogen.
5. Fünf Dutzend Wund-Artzneyischer Anmerckungen, so zu Hamburg in 8 von 1713 bis 1718, 2 Alph. $6\frac{1}{2}$ Bogen starck heraus gekommen.

Schwartz, (Joh. Christoph) hat des Publius Virgilius Maro Aeneis, ein Helden-Gedichte, in eben so viel deutsche Verse übersetzt, und in zween Theilen, nebst Herrn Prof. Gottscheds Vorrede zu Regenspurg 1742 in groß Octav drucken lassen. Dieses Buch hat Widersacher und Tadler bekommen, ehe es noch gedruckt und bekannt gemacht worden. Denn ehe noch dieses geschah, that er mit dem ersten Buche einen Versuch. Zu gleicher Zeit schickte ein gewisser Schulmann eine Probe der von ihm unternommenen Uebersetzung der Virgilianischen Aeneis nach Leipzig, mit dem Begehren, daß man diese Arbeit in den Critischen Beyträgen der Welt bekannt machen solle. Dieses geschahe: Man fügte aber zugleich einige Proben von Herrn Schwartzens Versuche bey, und gab denselben vor jener Arbeit einen mercklichen Vorzug. Das verdroß den Schulmann, und er gab eine Vertheidigung seiner Dolmetschung heraus. Hr. Schwartze entwarff eine Gegenschrifft, und der Schulmann blieb mit seiner Uebersetzung zu Hause. Nach langer Zeit machte Herr Prof. Bodmer in Zürch diesen Streit wieder rege, und nahm sich des Schulmannes eifrig an. Worauf ihm Herr Schwartz in dem Vorbericht zu seiner Uebersetzung antwortet.

Schwartz, (Joh. Conrad) der Heil. Schrifft Doctor, und der Gottes-Gelahrheit, Vernunfft-Lehre und Morgenländischen Sprachen auf der Casimirischen hohen Schule zu Coburg, ordentlicher und öffentlicher Lehrer, ward in erstgedachter Stadt von armen Eltern erzeuget, indem sein Vater, George Schwartz, ein Bürger in Coburg; die Mutter aber Margarethe, gebohrne Goldschmiedin, gewesen. Diese seine Eltern, weil sie in dem Christenthum und der Heil. Schrifft wohl geübet waren, übergaben ihn bey anscheinender Fähigkeit des Verstandes den damahligen Lehrern in der Stadt-Schule, damit er die Anfangs-Gründe des Christenthums gleichfalls erlernen und von den nothwendigen Wissenschafften der zarten Jugend einen Geschmack bekommen möchte. Es hatte aber dieser Zweck um vielerley Ursachen willen Anfangs einen so schlechten Fortgang, daß man wegen eines glücklichen Ausschlages in Furchten stunde. Doch da er auch einer geringern Anzahl lernender Knaben in dem Hause eines Nachbarn beygesellet wurde, und sich einige Umstände geändert hatten: verspürete man einen so unvermutheten Wachsthum in den Wissenschafften bey ihm, daß er auch in der Schule von seinen Lehrern als ein Zeuge gesegneter Arbeit, Vorbild der Mit-Schüler, und Eifferer vor den Ruhm der Treue, Sorgfalt und Arbeitsamkeit seiner Lehrer angemercket wurde. Weßwegen er viele Proben ihrer Liebe und Vorsorge auch in den nachfolgenden Zeiten spürete. Nachdem er nun aus der Stadt-Schule eher, als es sonsten die Gewohnheit mit sich brachte, und der Zustand anderer Knaben erforderte, in die untere Ordnung der hohen Schule versetzet worden: suchte er eine gründliche Wissenschafft der Lateinischen und Griechischen Sprache zu erlangen, und der eingeführten Sprach-Lehren mehr und mehr kundig zu werden. Er las demnach auch in den Neben-Stunden vor sich Lateinische Bücher und das Griechische Neue Testament so, daß er die Anmerckungen der Sprach-Lehren mit jenen zusammen hielte, und schon damahls einige nöthige, aber unberührte Anmerckungen zu seiner künfftigen Nachricht aufzeichnete. Nach einigen Jahren, da bey der Versetzung in die obere Ordnung der Wille seiner Lehrer dem eigenen Verlangen und Gedancken wiederum vorwaltete, bemühete er sich binnen der drey Wochen, welche nach der Frühlings-Musterung mit öffentlichen Lehren nicht sonderlich beschweret sind, die verschiedene Veränderung der Hebräischen Worte nach ihrem verschiedenen Stande vermittelst einiger von einem guten Freunde bekommenen Exempel Hebräischer Sprüche, welche ordentlich und behörig zergliedert waren, zu erlernen, welches ihm auch dergestalt glückete, daß er mit den ältern und lange geübten Zuhörern des Hebräischen Lehrers in gleichem Schritte ohne Hinderniß fortgehen konnte. In den Neben-Stunden durchgieng er ausser den Lateinischen Büchern den Isocratem und einige andere Griechen, worunter auch Homerus war, dessen Iliadem er wegen des angenehmen Vortrags in kurtzer Zeit durchwanderte. Aber die letzten Monathe seiner Verweilung im Vaterlande widmete er dem Pindaro, einigen historischen Büchern, der Hebräischen Bibel und hernach dem Propheten Jeremiä, trachtete anbey aus dem Guazzo und Caffa von der Italienischen, und aus einigen Schrifften Moulins von der Frantzösischen Sprache einen Geschmack zu bekommen. Als er hierauf 1696 zu Jena angelanget, und seine Empfehlungs-Schreiben übergeben hatte: besuchte er nach und nach die zu einer mehrern Erkänntniß der Morgenländischen Sprachen dienliche Stunden bey Herrn Dantzen, alle Stücke der Welt-Weisheit bey dem Herrn Schu-

barten, Hebenstreiten, Hambergern, Müllern und Treunern. Er säumete sich auch nicht, eine Erkänntniß der Welt-Geschichte und der Bücher bey erstbelobten Herrn Schubarten zu erhalten, und beschlosse die letztern Jahre daselbst mit Besuchung der zur Gottes-Gelahrheit nöthigen so wohl öffentlichen als andern Stunden bey dem Herrn D. Bechmann und D. Velthen. Bey deren Anhörung ihm die bisher gewünschte und gesuchte Kunst, Wahrheiten zu beurtheilen, und iede Religion und Glaubens-Bekänntniß aus ihren Grund-Büchern zu verstehen, zu statten gekommen. Er hielte auch unter mehr gerühmten Herrn D. Schubart eine Lateinische Rede öffentlich, wie einige andere ebenfalls thaten, welche denselben über die Beredsamkeit gehöret hatten. Währender dieser Zeit besuchte er seinen Herrn Schwäher-Vater in Jena, Hrn. Prof. Buddeus, alljährlich einigemal, gegen welchen er seine vormahlige Ergebenheit im Vaterlande auch in der Fremde zu bezeugen nicht ermangelte, da er zumahl von demselben seine schöne Dissertationes auf schrifftliche Bitte iederzeit erhielte. Dieser berühmte Mann sorgete auch vor dessen Wohlseyn in Halle, allwo er sich bey ihm in mancherley Stücken der Weltweisheit, bey Herrn Prof. Michaelis in der Aethiopischen und mit dem Besuch einiger öffentlichen Stunden und öfteren besondern Befragungen eines damahls anwesenden Arabers in der Arabischen Sprache weiter übete. In dem Kirchen-Rechte hörete er den Herrn Thomasium, dessen nutzbare Conferenzien, welche damahls noch alle Wochen gehalten wurden, geneigteste Erlaubniß, die Manuscripten seines Herrn Vaters durchzublättern, und freywillig geliehene kostbare Bücher ihm guten Nutzen geschaffet. Denn weil man in jenen Conferenzien alle Zweiffel über dessen Lehren vorbringen durffte, und die Erörterung derselben vernehmen konnte: so gelangte er zu einer tiefern Einsicht in die Strittigkeiten, welche damahls unter denen Weltweisen bemercket wurden. Herr D. Hoffmann vermehrte dessen Bewunderung der Natur in verschiedenen Gelegenheiten und Lehr-Zeiten. Insonderheit wendete er neben der Erlernung der Englischen Sprache viel Zeit auf die Erkänntniß der Heil. Schrifft und des eigentlichen Sinnes des Heil. Geistes in ieden Buch des alten und neuen Testaments. Immittelst vertheidigte er unter dem Vorsitz des Herrn Buddei dessen Dissertation de Officio imperantium circa conscribendum militem, und einige Zeit hernach im Jahr 1701 seine eigene Arbeit vom plagio literario auf dem obern Lehr-Stuhle der Weltweisen: weil er ihm schon damahls die vom Mahomet der Heil. Schrifft entwendete Lehren zu entwerffen vorgenommen hatte. Dieses Vorhaben aber ward damahls durch einen unvermutheten Ruff ins Vaterland unterbrochen. Als er aber von dar nach Halle zurück gekommen, disputirte er im Jahr 1702 zum andernmahl, und erklärete aus der Sitten-Lehre das Vaticinium Usserii de Cromwellio. Im Jahr 1703 besuchte er die Leipziger Universität, allwo er die beyde Herren Olearius, den ältern in der Moral, den jüngern in seinen Disputationen über den Matthäum, den Hrn. D. Seeligmann über die Erklärungs-Kunst der Heil. Schrifft, Herrn D. Schmidt über des Scherzers Theologisches Lehr-Gebäude, den Herrn Superintendenten Jtzig und andere hörete. Worauf er durch Nieder-Sachsen und Westphalen eine Reise nach Holland vornahm, um an solchen Orten die Gelehrte zu sprechen, Bücher-Sammlungen und den Zustand der Schulen und Kirchen von allerley Glaubens-Genossen selbst mit anzusehen. Zu solchem Ende überreichte er an den vornehmsten Orten die ihm von Leipzig und Halle aus anvertraute Briefe, Bücher und kleinere Schrifften, erhielte dadurch einen freyen Zutritt bey Cresnio, Vitriario, Witsio, Mark, van Till, Perizonio, Gronov, Bidloo, Volderen, Senguerd, Oudin, Basnage, Baile, Lüfne, Bernard, Clerk, Limborch, Hemsterhuys, Wilde, Surenhuys, Bruckhuys, Reuysch, Poiret und andern berühmten Männern, welche ihm zum Besuch mehrerer Gelahrten und Erkänntniß merckwürdiger Sachen förderlich waren. Er besahe die prächtigen Gebäude und Einrichtung der Wayssen- und Armen-Häuser, Gärten, Bücher-Säle, Anatomie-Cammern und allerhand Natur- und Kunst-Wercke, welche im mittlern Deutschland nie zu sehen, und doch zum Verständniß manches Buchs, der Zeitungen und anderer Sachen zu wissen nöthig sind. Ingleichen wohnte er den Anatomien, Chymischen und Physicalischen Versuchungen, nicht minder den vielen Verhandlungen der Bücher-Sammlungen an die meist bietenden ordentlich bey, und versäumete die Tage, an welche jene vor dergleichen Verhandlungen zu sehen und zu durchblättern erlaubet ist, nicht leichtlich, erkaufte auch selbst einige, welche in Ober-Deutschland entweder gar selten, oder gar nicht mehr zu haben waren, und er doch zu seinem Zweck unentbehrlich achtete. Aus Holland gieng er über Utrecht am Rhein nach Franckfurt aufwärts, allwo er dieses vor seine beste Verrichtung ansiehet, daß er den Bücher-Schatz, welchen ein ihm von Halle her bekannter Freund in Paris mit besondern Fleiß gesammlet, und von dar wegen bevorstehenden Krieges nach Franckfurt geschicket, vom gäntzlichen Verderben zu befreyen das Glück gehabt. Denn diese herrliche Sammlung war in ein feuchtes Gewölbe gesetzet worden, allwo sie, weil der Verwahrer geraume Zeit nicht gewust, an wen und wohin er die Bücher schicken solte, allmählig zu vermodern anfiengen. Im Jahr 1706 gab er sein Buch de plagio literario zu Leipzig heraus, dessen Einrichtung und gantze Abhandlung von oben gemeldeter kleinen Schrifft gleiches Namens gantz entschieden ist. Nachgehends bekam er bey der Casimirischen hohen Schule die ausserordentliche Profeßion der Lateinischen Sprache, und ward den 6 Nov. 1706 eingeführet. Hernach bekam er auch die Profeßion der Dicht-Kunst darzu. Im Jahr 1713 übertrug man ihm die erledigte Profeßion der Beredsamkeit und Griechischen Sprache, welche weit mehrere Mühe und Sorge machen, als andere Profeßionen. Denn sie erfordern auch nothwendig eine genaue Wahl tauglicher Materien zur Nachahmung, eine genaue Durchsicht und scharffsinnige Verbesserung der von publicis und pædagogicis gebrachten Ausarbeitungen. Denn weil die Schreib-Ubung in Deutscher, Lateinischer und Griechischer Sprache den Anfängern vor den andern Wissenschafften unentbehrlich ist, so ist bey

der

der Profeßion der Beredsamkeit nicht nur eine stete Anleitung zu guten Uebersetzungen aus dem Latein und Griechischen ins Deutsche und Latein, oder aus dem Deutschen ins Lateinische und Griechische, sondern auch eine muntere und leichte Anweisung eigene. Gedancken in gute Ordnung zu bringen, und solche sodenn in diesen zen Sprachen geschicklich, das ist, rein, annehmlich, nachdrücklich, vortheilhafftig und überzeugend vorzutragen, unvermeidlich. Welche Arbeit bey Verbesserung der von den Zuhörern beygebrachten Mustern lange Zeit reife Uberlegung, ungefärbte Treue, vorgängige Ubung, unermüdete und scharffe Augen, grosse Gedult, Hindansetzung aller auch der unumgänglichsten Gemächlichkeit und gleichgültige Erwartung geschickter und ungeschickter Urtheile erfordert. Von diesem so mühseligen Amt ward er erst im Jahr 1732 erlöst, da ihm die Theologie, Vernunfft-Lehre, und Morgenländischen Sprachen nebst der Aufsicht über die gute Ordnungen und Zucht der Studierenden übergeben wurden. Diese verschiedene Aemter erforderten nun nothwendig einige Schrifften, welche nach und nach so wohl von seiner Schuldigkeit als seinem Fleiß und Erkenntniß zeugeten. Es kamen daher nicht nur kleine Schrifften, welche nebst bereits ziemlich geübten Anfängern in guten Wissenschafften auf dem Lehr-Stuhl wider die erbetene Widersacher vertheidiget werden, sondern auch Bücher einmahl nach dem andern mahl durch ihn zum Vorschein. Bey der ersten Gattung übete er die zum gelahrten Kampff im Hör-Saal bereitete Jünglinge geraume Zeit zuvor, theils in fertiger Sprechung des Lateins, theils in Verständniß der zum Kampff ausgesetzten Lehren, wodurch er zwar keinen Vortheil oder Einnahme, aber doch die Fertigkeit seiner Zuhörer bey Beantwortung der vorgelegten Zweifel erhielte. Denn da sonst die Jünglinge aus den niedrigen und mittlern Schulen insgemein im Lateinreden sehr ungeschickt sind: so merckten seine Zuhörer zwischen ihnen und andern auch in dieser Sache einen ziemlichen Unterschied. Welcher sonst auch darinne bestunde, daß er die zum Lernen freudige Gemüther nach den ordentlichen Lehrstunden zur Wiederholung der vorgetragenen Sachen zu sich ruffete, und dadurch sie zu dieser höchst nützlichen und unumgänglichen Sache auch auf künfftige Zeiten gewöhnete. Und dieses nützliche Vorhaben ward durch die am Sonnabend von 3 bis 6 Uhr lange Zeit fortgeführte Ausforschung der vorgegebenen Erlernung der Hebräischen und Griechischen Worte aus den Psalmen Davids nach dem Grund-Text und den 70 Dollmetschern, nicht minder der Vernunfft-Lehre und Theologischen Grund-Sätzen, auch der Geographie zu mercklichen Wachsthum der Jugend in solchen Wissenschafften eyfrig getrieben, wovon die sogenannte allocutio ad musas Coburgenses und Anzeige der Lectionen sattsames Zeugnis geben. Je weniger nun bey allen diesen Unternehmungen auf den Eigen-Nutz und Gemächlichkeit gesehen wurde: um so viel mehr war durch göttliche Krafft eine wahre Großmüthigkeit zu erweisen nöthig, weil man leicht glauben kan, daß dergleichen Aufführung nicht durchgehends mit gleichgültigem Sinn aufgenommen werde. Wie denn auch in Anschaffung der zu den Profeßionen nöthigen kostbahren Bücher mehr auf das Gewissen als die Vermehrung der Verlassenschafft gesehen worden. Uber dieses hat er bey dem Gymnasio den Grund zu einer Sammlung von Naturalien, von Handschrifften gelahrter Männer, alten und neuen Müntzen, u. d. S. geleget, auch ist durch seine Sorgfalt die Bibliotheck des Gymnasii mit den schönsten Ausgaben Griechischer und Lateinischer Bücher allmählig mehr versehen worden. Und da man vormahls von Rabbinen daselbst gar nichts aufzuweisen gehabt: so sind nunmehr nebst dem vollständigen Talmud viele der berühmtesten Jüdischen Lehrer in ihrer und unserer Sprache vorhanden. Weil auch die zu den Disputationen verordnete Vormittags-Stunden allzu kurtz waren, daß weder alle Opponenten gehöret, noch die Zweifel gegen die zum Streit vorgelegte Sätze gnugsam erörtert werden konnten: so nahm er insgemein zu weiterer Untersuchung der Sachen und Anhörung der übrigen Opponenten, die leere Nachmittags-Stunden, damit den Zuhörern desto mehr genutzet würde. Seine Eheliebste, Fr. **Rosina Catharina**, war aus den im Coburgischen Fürstenthum alten Geschlechtern der **Happache** und **Klipper** entsprossen, eine Tochter Herrn **Michael Happachs**, des innern Raths und Ordinari-Steuer-Einnehmers in Coburg, und Frauen **Anna Maria**, geb. **Klipperin**: Aus dieser vergnügten Ehe sind noch im Leben ein Sohn, **Johann Conrad Schwartz**, des Heil. Predigt-Amts Candidat, und zwey Töchter, davon die ältere, Frau **Eva Barbara**, an Herrn Göbel, Fürstl. Sächsischen Hildburghausischen Commißions-Rath und Landschaffts-Syndicum, verheyrathet worden; die jüngere, **Helena Maria**, aber ist noch ledigen Standes. Seine Schrifften sind folgende:

1. Tentamen de plagio literario. 1701.
2. De plagio literario Liber unus, Leipzig 1706 in 8. 14 Bogen. Siehe **Strollens** Hist. der Gelahrheit, p. 57.
3. Epistola ad *Tobiam Sutorium* de *Carlstein*, Coburg 1707. in 4.
4. Demonstrationes Dei, quem ratio docet & Scriptura sacra. Hildburgshausen 1708 in 8. wieder aufgelegt Leipzig 1710. Diese Schrifft ist sonderlich wider den Bayle und den Clericus gerichtet. In den Unschuld. Nachr. Anno 1710. p. 132 stehet ein Bericht hiervon: allein der Sinn des Verfassers ist wohl nicht getroffen.
5. Epistola ad *Godofridum Guilielmum de Leibniz* novam & ampliorem veteris Helveriæ finium designationem complexa, Coburg 1710 in 4. War Anfangs eine Disputation, wobey Friedrich Zollmann einen Respondenten abgab. Ein Bericht hiervon ist in den *Act. Erudit.* Lipf. Mens. Januar. 1711 befindlich.
6. Epistola ad *Zollmannum* de corruptis quibusdam & obscuris Cornelii Taciti locis, ebend. 1711 in 4. Wobey **Christoph Ludewig Wiener** Respondent war.
7. Notæ in Siculum Flaccum, quæ Gœsianarum & Rigaltianarum Supplementum sint, ebend. 1711 in 4. Und hierbey ver-

trat Johann Michael Dennscherg die Stelle eines Respondenten.

8. Liber unus de Mohammedis furto Scripturæ Sacræ, Leipzig 1711 in 8. Der Bericht davon stehet in den Lateinischen *Actis Eruditorum* Ao. 1711 Mens. Jul. p. 329. in den Unschuld. Nachr. 1711 p. 665 und 1710 p. 823 und im *Journal de Trevoux*.

9. Miscellanea Latinitatis, Nürnberg 1712 in 8.

10. Disp. de naturali & præcipua Cholericorum propensione ad furtum litterarium, Coburg 1712 in 4. Wobey sich David Quarck als Respondent zeigte.

11. Programma de illustrando poliendoque Palladio rei rusticæ Scriptore, eb. 1713 in 4. Es ist nachgehends als ein Schediasma an den Herrn Gottfried Thomasius, hochberühmten Medicus zu Nürnberg, gedruckt, auch ohne des Verfassers Wissen in die Deutsche *Acta Eruditorum*, im XVI Theil p. 341 eingerücket worden.

12. Programma de insulsitate præceptionum Manetis, ebend. 1713. Er schrieb dieses bey Gelegenheit des gefeyerten 119 jährigen Alters des Casimirischen Gymnasii.

13. Dissertatio I. de necromantia mulierculæ Endorianæ, Coburg 1713 in 4. Wobey Christian Friedrich Bauer Respondent war.

14. Diss. II. de necromantia mulierculæ Endorianæ, ebend. 1713 in 4. Und bey dieser ließ sich Johann Christoph Jahn als Respondent hören.

15. Diss. III. de necromantia mulierculæ Endorianæ, ebend. 1714 in 4. bey welcher Johann Jacob Pflug einen Respondenten abgab.

16. Programma de religionum æquabilitate, quam vulgo vocamus indifferentismum, ebend. 1714. Welches er bey der Feyer des 120 jährigen Alters des Casimirischen Gymnasii verfertigte.

17. Disp. inaugur. de usu & præstantia dæmonum ad demonstrandam naturam Dei, Altorf 1715 in 4. Sie ist recensirt in der Gelehrten Fama, im XLIX Theil, p. 6.

18. Miscellanea Philologica & Theologica, Coburg 1715 in 8. Sie sind an folgende Schrifft angefüget: Carmina & fragmenta Carminum familiæ Cæsareæ, h. e Cæsaris Germanici quæ extant, opera omnia Lat. Græc. cum Commentar. Hugonis Grotii, Coburg in 8. nebst einer merckwürdigen Erklärung einer Basilidianischen Gemmæ; Sie werden recensirt in der Hällischen Bibliothek im XLVI Stück p. 461; in den Lateinischen *Actis Eruditorum* Mens. Aug. An. 1715 p. 359, und in den Deutschen *Actis Eruditorum* im XXXVI Stück p. 929. womit im Bücher-Saal die Gegenerinnerungen zusammen zu halten sind; in dem *Journal de Scavans*, Mens. August.; in den Unschuld. Nachr. 1715. p. 529.

19. Progr. de Sententia 1. Cor. VI, 12. explicans ad Oration. Sebast. Bruckneri, Coburg 1715. Es ist in die *Observ. Lipsienſ.* Tom. VI. N. LXXXII. eingedruckt: Aber der Titel der Anmerckung ist nicht vom Verfasser, noch zur Sache selbst bequem.

20. Observatio de officiis hominis ex providentia divina cognoscendis, 1716. Sie ist in denen *Observatt. Lipſ.* IX. T. I. befindlich.

21. Observatio de nova editione Scriptorum rei rusticæ, 1716. Stehet ebenfalls in denen *Observ. Lipſ.* XXXIV. T. II.

22. Programma de Atheis dæmonum consilio servientibus, 1716.

23. Progr. de Sententia 1. Cor. XI, 16 & ad Ephes. IV, 1--5. Bey Gelegenheit der Oration Johann George Fischers.

24. De habitu civitatis Christianæ ad propulsanda bella, P. I. wobey Aegidius Heinrich Schmidt, und P. II. wobey Johann George Fromman Respondenten waren. Coburg 1717.

25. Dissertat. de contemtione Evangelicæ veritatis aditu ad insanias Atheorum, 1717. Bey welcher Conrad Philipp Schard Respondent war.

26. Pars II. Dissertationis de contemtione Evangelicæ veritatis aditu ad insanias Atheorum, 1718. Wobey Johann Christian Amling einen Respondenten abgab.

27. Dissert. de recondita Epicuri Theologia Pars I. bey welcher Nicolaus Stössel, und P. II. wobey Tobias Martini die Respondenten waren. 1718.

28. Progr. ad diem natalem Casimir. CXIV de ludibriis, quibus Scriptor quidam Scripturas Sacras exponit, 1718. Es ist wider Zschackwitzens Theologie gerichtet, der auch in mehrern Programmaten von ihm widerleget worden. Unsch. Nachr. 1719. p. 557.

29. Observatio de loco Athenagoræ explicato & restituto, 1718. Sie ist denen *Miscell. Lipſ.* Tom. VIII. obs. CLXXX. p. 364 einverleibet worden.

30. Observ. III. de Taciti annal. I. c. 28. Sec. I. IV. de Petr. Arbitr. c. 37 & 38. V. de loco quodam Ciceronis II. ep. 9. S. 2. 1719. in Sect. V. *Bibliothecæ novissimæ observationum*, p. 219. editæ Halæ Magdeb. 1721 in 4.

31. Progr. in obitum Ser. Regis Sved. Caroli XII. Coburg 1719 in Fol.

32. Progr. in natalem Sereniss. Principis Elisabethæ Sophiæ e regia stirpe Borussica, ebend. 1719 in Fol.

33. Diss. de Democriti Theologia, eb. 1719 in 4. Bey welcher Joh. Christian Korn das Amt eines Respondenten verrichtete.

34. Diss. de Abrahamicis Dei demonstrationibus ex Corano, ebend. 1719 in 8. Hierbey verwaltete Benedict Walch das Amt eines Respondenten. Sie ist den *Monumentis ingeniorum* Th. 3. vollständiger einverleibet worden.

35. Observatio IV de Petr. Arbitri capp. 67, 68, 71, & 74. 1720. Sie ist der *Biblioth. noviſſ. obſervatt.* Sect. IX. p. 411 einverleibet.

36. Ob-

36. Obſervationes criticæ in quæſtion. Tuſculan. Lib. I. Ciceronis. 1720. Welche eben dieſer *Biblioth.* Sect. X. pag. 477. u.f. einverleibet worden.

37. Progr. ad diem natalem Caſimir. CXVI. de arte repellendæ novitatis genti hebraicæ a ceteris gentibus objectæ. 1720.

38. Literæ de ænigmate Sympoſii C. 1720. Sie ſind in den *Novis literariis* edit. Lipſ. 1720 Cal. Jun. pag. 89. & Menſ. Decemb. befindlich.

39. Die IV. V. VI. Anmerckung in den Academiſchen Neben-Stunden, ſo 1719 zu Jena herausgekommen.

40. Obſervationes Criticæ ex præluſtratione Libanii, 1721. Sie ſind der *Biblioth. Noviſſ.* Sect. XI. pag. 558 einverleibet worden.

41. Progr. in Natal. Sereniſſ. Princip. Erneſti Friderici &c. Coburg 1721 in fol.

42. Progr. ad orationem Jo. Mich. Schufneri, Eisfelda-Franci, 1721.

43. Progr. ad Natalem Caſimiriani CXVIII. de Inanitate Hebraismorum Nov. Teſtamenti, Coburg 1722 in 4.

44. Progr. ad orationem, qua Ser. Duc. Erneſto Ludovico &c. de felice novi anni exortu gratulabamur, ebend. 1723 in 4.

45. Progr. in natalem Serenis. reginæ Chriſtianæ Eberhardinæ ad orationem Chriſt. Gottlob Frid. Eyringii, Coburg. Franci, ebend. 1723 in fol.

46. Progr. in diem Onomaſt. Ser. Duc. Friderici II &c. ebend. 1723 in fol.

47. Progr. ad orationem Jo. Chriſt. Herzogii, Coburg. Franci, ebend. 1723.

48. Bericht vom Speculo temporum des Felgenhauers, 1723. Stehet in der Samml. von Alten und Neuen 1723. n. 4. p. 8. 9.

49. Progr. funebre Ser. princ. Joſephi Bernhardi, ebend. 1724 in fol.

50. Progr. in Natali LXX Ser. Duc. Sax. Jo. Erneſti ad orationem Guil. Lud. Hagemanni, 1727 in fol.

51. Explanatio inſcriptionis, Ælia, Lælia, Criſpis &c. & nummi cujusdam Anconitani. Sie iſt denen *Act. Erud.* Lipſ. 1727 Menſ. Jul. & Auguſt. einverleibet worden.

52. Progr. Germanicum funebre Ser. Ducis Henriettæ Albertinæ &c. ad orationem German. Jo. Ph. Krugii Coburgenſ. Coburg 1728 in fol.

53. Nova & accuratior explicatio nemeſeon quarundam a Montfauconio collectarum, ebend. 1728 in 4. Dabey war Juſt. Joh. Chriſt. Wrisberg Reſpondent.

Die Programmata, welche von 1719 bis 1729 gemacht worden, ſtehen in den *Monumentis ingeniorum* beyſammen, und machen 2 Alphabet aus. Ein Auszug aus dem erſten und andern Theil iſt in der Theol. Biblioth. von dem dritten und vierten in den *Act. Erud.* Lipſ. 1732. Von einem derer Programmatum, worinne er die Worte JEſu Matth. XI, 12. auf eine beſondere Weiſe erkläret, ſiehe die fortgeſetzten Samml. 1725 p. 956.

54. Emendatio quædam Jamblichi de vita Pythagoræ. 1729. Sie ſtehen in der 8 Sect. des VIII. Tom. von den Supplem. der *Act. Erudit.*

55. Admonitio ad futuros N. T. Græci editores. 1729. Sie befindet ſich in den *Act. Erud.* Lipſ. 1729. Menſ. Januar.

56. Emendationes Themiſtii, 1729. Sie ſtehen in den Supplem. *Act. Erud.* Lipſ. Tom. IX. ſ. XI. p. 473.

57. Diſſ. de Calumniis Styli N. T. per Lutheri reformationem Sacrorum extinctis. Coburg 1730 in 4.

58. Solœciſm. diſcipulorum Jeſu Chriſti antiquati. Coburg 1730 in 4. Beſiehe hiervon *Act. Erud.* Lipſ. 1731. Menſ. Mart. und die Samml. von Alten und Neuen im 5 Beytrag 1733. pag. 282. mit welcher eine Gegen-Erinnerung des Verfaſſers vom Buch zuſammen zu halten iſt.

59. Explanatio Rom. IX, 1.-6. 1730. Iſt anzutreffen in der X. Sect. des X. Tom. der *Act. Erud.* Lipſ.

60. Admonitiones paucæ ad viri cujusdam docti exegeſin Rom. IX. Sie ſtehen im I. Stück der Samml. von Alten und Neuen 1730 pag. 81.

61. Remedium morbi, quo ſupralapſarii conflictantur. 1730. Iſt auch im I. Stück der Samml. von Alten und Neuen 1730. p. 87. befindlich.

62. Obſervatio de Θεοδρόμοις. 1731. In den *Act. Erud.* Lipſ. 1731 iſt ſie befindlich.

63. Progr. funebre Tobiæ Lib. Bar. de Carlſtein. 1731.

64. Grammatica Latina. Coburg, 1732. in 8. Davon ſind die lateiniſchen *Act. Erud.* 1732. Menſ. Apr. pag. 168 zu leſen.

65. Progr. de Officiis ex divina Scripturar. ſacrar. inſpiratione ducendis, ebend. 1732. in 4.

66. Progr. de fide divina adverſus Jo. Clericum, ebend. 1732. in 4. Es iſt ohne Vorwiſſen des Verfaſſers, welcher von der Sache weit mehrers zu ſagen gehabt, in den nützlichen Anmerckungen über allerhand Materien 1734 wieder aufgelegt worden.

67. Programmata aliquot de Hebr. III. 1. ſqq.

68. Correctiones locorum quorundam Taciti & Velleii. 1732. Sie ſind in den *Act. Erud.* 1732. Menſ. Jun. pag. 290 zu finden.

69. Obſervatio de vocabulorum quorundam Germanicorum origine. 1732. Sie ſtehet in den Lat. *Act. Erud.* Lipſ. Menſ. Julio. 1732.

70. Obſerv. de urbibus Berothai & Betach. 1732. Iſt in den Supplem. *Act. Erud.* Lipſ. Tom. XI. Sect. 7. befindlich.

71. Progr. funebre Nob. Matron. Annæ Sophiæ Hebreriæ. Coburg, 1733 in fol.

72. Allocutio ad Muſas Coburgenſes, ebend. 1733 in 4.

73. Programmata VI adverſus Jo. Tillotſonii Ar. Cant. orationem XLVIII de divinis rationibus ſalvandi generis humani per Chriſtum humana natura induendum, ebend. 1732. in 4.

74. Programmata IV de nævis Grammaticarum quarundam Hebraicarum, ebend. 1734. in 4.

75. Animadversio Theologica de fide divina. 1734. Sie stehet in der ersten Samml. der nützlichen Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie, Kirchen- und Gelehrten-Hist.

76. Progr. de conservatione familiarum tanquam insigni providentiæ divinæ & commemorabili ejus rei exemplo familia Schrœderiana. Coburg, 1735 in 4.

77. Progr. de Crethæis & Plethæis, ebend. 1735 in 4.

78. Programmata de Thren. I, 9. ebend. 1735 in 4. Sie sind in der dritten Samml. der nützlichen Anmerckungen von allerhand Materien nachgedruckt.

79. Programma funebre Jo. Dan. Gihnleinii, J. V. D. Coburg 1735 in fol.

80. Diss. de loco Pauli 1 Cor. XIII, 3. Coburg 1736 in 4. Wobey Joh. Georg Nicolaus Blatspiel Respondent war.

81. Correctiones locorum quorundam Josephi. 1736. Sie sind in dem 6 Abschnitt des andern Tom. Supplement. ad *Nova Acta Erud.* befindlich.

82. Commentarii linguæ Græcæ N. T. Leipz. 1736 in 4. Nachricht und Urtheil hiervon steht in *Act. Erud.* Lipsi. 1737. Mens. Maji p. 208. und in den deutschen *Act. Erud.* 208 Stück. Worauf Gegen-Erinnerungen im 9 Th. der zuverläßigen Nachrichten von neuen Büchern zu lesen sind. Siehe auch Früh aufgelesene Früchte 1737 p. 94.

83. Progr. funebre Jo. Guil. Verpoortennii, M. D. & Phys. Provinc. Coburg 1737 in 4.

84. Progr. de 1 Cor. XIII, 3. ebend. 1737 in 4.

85. Progr. de oratione Dominica certissima Jesu Messiæ indice, ebend. 1737 in 4.

86. Diss. de argumento divinitatis Christi ex Jo. XVI, 14. depromto, ebend. 1737 in 4. Hierbey vertrat David Friedrich Rost die Stelle eines Respondenten.

87. Progr. I. de Rom. VIII, 3. ebend. 1737 in 4

88. Progr. II. & III. de Rom. VIII, 3. ebend. 1738 in 4.

89. Programmata IV de oculo, morum magistro, ebend. 1738 in fol.

90. De Ironia e Scriptis Sacris N. T. exterminata. 1742. Ist denen *Novis Observat. Lipsi.* welche von J. O. Mencken gesammlet worden, einverleibet.

91. Observatio de Θεοδρόμοις Ignatii. 1742. Ist in dem andern Stück des I. Bandes der *Miscellaneor. Lipsi. Novor.* befindlich.

92. Diss. Philologica de Flaminibus. 1742 in 4. 4. Bogen.

93. Observatio de origine nominis enthusiasmi. 1742. Ist in das 3 St. des I Bandes der *Miscell. Nov. Lipsi* eingerücket.

Auch sind von dem Verfasser gedruckte Leichen-Reden vorhanden, z. E. bey dem Begräbniß Fr. Marien Cordulen Verpoortennin, geb. Sauerbreyin, Herrn Johann Schuffners, Archidiaconi zu Coburg. Des Herrn geheimen Raths E. A. von Diemar ꝛc. Uber dieses hat er sich auch um anderer Wercke verdient gemacht: Denn da sind von ihm herausgegeben worden:

1. *Hor. Tursellini* liber de particulis latinæ linguæ mit neuen Capiteln und vielen andern Zusätzen, auch besserer Ordnung. Leipz. 1709 in 8. Dieses Buch ist von dieser Zeit an bis 1732 zum wenigsten 4 mal aufgeleget worden. Und haben dem Verfasser dieses verbesserten Buches wahrhaffte Leute gesaget, daß es ihm unwissend noch mehrere male gedruckt worden.

2. *Joannis Olearii* Liber de Stilo N. T. cum notis. Coburg 1721 in 8. Bericht hiervon ist in Samml. Alten und Neuen 1722 pag. 1086. Siehe auch 1723 p. 132, und *Act. Erud.* Lipsi. Mens. Octobr. 1721 pag. 471. Er hat nicht nur sehr gelehrte Anmerckungen hinzugethan, sondern auch gantze Capitel eingerücket. Es ist auch *J. H. Boecleri* Diss. de Lingua Originali N. Testamenti mit des Herrn Herausgebers Noten beygefüget.

3. Notæ & Supplementa ad Cellarii Geographiam antiquam pleniorem Tom. I. 1731. Bericht hiervon siehe in *Act. Erud.* Lipsi. 1732 Mens. Septemb. pag. 397.

4. Notæ & Supplementa ad Tom. II. der wieder aufgelegten Geographiæ antiquæ plenioris des sel. Cellarii. 1732. Worunter eine besondere Abhandelung von ihm de situ Paradisi, p. 645 u. ff. Es ist ein Auszug davon in den *Act. Erud.* Lipsi. Mens. Septemb. 1732. pag. 397.

5. *Theophrasti Eresii* liber de Characteribus morum græce cum nova versione latina & commentariis. Coburg 1739 in 4.

6. Additamenta ad *C. A. H.* emendationes emendationum. 1741. Sie sind denen *Act. Erud.* Lipsi. 1741 Mens. Decemb. pag. 718. einverleibet.

Von allen diesen seinen kleinen und grossen Schriften ist in dem Ausführlichen Bericht von allerhand neuen Büchern eine ausführliche Recension zu finden.

Schwartz, (Joh. Heinr.) von ihm ist nichts als seine Inaugural-Disputation bekannt, welche er zu Leipzig 1731 gehalten hat, sie handelt: De Felonia Vasalli ex causa adulterii & stupri.

Schwartz, (Joh. Imman.) hat sich durch ein Buch bekannt gemacht, welches zu Wittenberg 1734 herausgekommen, und also betitult wird: Entwurff des wahren thätigen Christenthums, durch deutlichen Vortrag der göttlichen Heils-Ordnung, nach der Hübnerischen Lehr-Art abgefaßt.

Schwartz, (Josua) war ein sehr alter Prediger in Pommern zu Janvitz, und ein Groß-Vater des gewesenen General-Superintendentens, Josuä Schwartzens, soll über 100 Jahr alt worden seyn, und vermuthlich also auch weit über 50 Jahr im Ministerio gestanden haben. Fortgesetzte Sammlungen von Alt. und Neuen 1728 p. 551. Grossens Jubel-Priester-Historie 2 Theil p. 203.

Schwartz, (Josua) ist gebohren im Jahr 1632 zu Waldow in Pommern, woselbst sein Vater, Jacob Schwartz, damahls Prediger war, und handelt von ihm ein besonderer Artickel. Von diesem seinem Vater sowohl, als auch von dessen Vater, als seinem Großvater, Josua Schwartz, von dem der vorhergehende Artickel zu sehen, wurde er bis in sein 13 Jahr zu Hause unterrichtet, und kam alsdenn nach Stolpe in die Schule. Im Jahr 1650 zog er nach Wittenberg auf die Universität, disputirte daselbst unter August Buchnern de urbium germanicarum origine & varietate, unter Caloven aber de ecclesia Lutherana, und ward darauf nach Schlage in Pommern zum Pastor und Ephorus begehret, welches er auch würde angenommen haben, wenn er nicht eben im Begriff gewesen, eine Reise, um sich desto mehr geschickt zu machen, in andere Länder zu thun. Er schlug also solches aus, und reisete 1658 nach Holland, und hielt sich zu Leiden, Utrecht und Amsterdam einige Zeit auf, von da gieng er nach Engelland, und sonderlich nach Londen und Oxford, 1659 reisete er nach Paris, ferner nach Straßburg, woselbst er 2 Jahr Dannhauern, Schmiden, Bebeln, Schallern und Böclern hörete. Im Jahr 1661, nachdem er Tübingen auch besehen, gieng er durch Schwaben, Bayern, Oesterreich, Mähren und Schlesien wieder nach Hause. Als er sich aber denen damahligen Syncretisten widersetzte, so lud er dadurch einen grossen Haß auf sich, welches ihn bewog, daß er zu Ende des Jahrs 1662 sich nach Dantzig wandte, wo er wider den Berlinischen Hof-Prediger, Barthol. Stosch, eine Schrifft ergehen ließ unter dem Titel: Abgesagte Tolerantz Calvinischer Lehre, und eine andere: Allgemein Calvinischer Glaube, wie solcher der Augsp. Confeßion schnurstracks zuwider. Fortges. Samml. 1726. p. 230. Es machte ihm aber auch dieses soviel Verdruß, daß seine Feinde ihn suchten gefänglich wegzuführen, wenn ihn nicht der Rath zu Dantzig geschützet, und D. Botsack in einigen Stücken vertreten hätte. Botsack in Apol. Anti-Grosiana, wo er Schwartzen Josuam Nigrinum nennet. Als er aber sich entschlossen hatte, wieder auf Wittenberg zu gehen, und daselbst die Doctor-Würde in der Theologie anzunehmen, so wurde er zum Deutschen Prediger nach Stockholm recommendiret, und nachdem er die vornehmsten Oerter in Preussen, Curland, Liefland und Finnland bey der Durchreise besehen, so kam er in Stockholm an, ließ sich sowol bey Hofe, als bey der Deutschen Kirche mit vielem Beyfall hören, und würde gewiß diese Stelle erhalten haben, wenn er nicht lieber auf Universitäten zu lehren Lust gehabt. Diesemnach wurde er 1667 auf der erst angelegten Academie Lunden zum Professor der Theologie und Pastor an der Deutschen Kirche bestellet. Zwey Jahr darauf, nemlich 1669, trat er mit Catharinen Severianen, M. Nicolaus Severus, Pastors und Probsts zu Malmoe, Tochter, und Jacob Claudius Wildschützens, Bürgemeisters zu Malmoe und Canonici zu Lunden, Wittwe, in die Ehe, darin er zwey Söhne, als Nicolaus, Königl. Cantzley-Rath, und Josua Jacob, Königl. Dänischen Obersten, der vom Kayser in den Freyherrn-Stand erhoben worden aber 1705. 32 Jahr alt gestorben, gezeuget. Im Jahr 1672 wurde er auf Königl. Befehl von dem Pro-Cantzler D. Peter Winstrup zum Doctor der Theologie gemacht, und bekam mit seinem Collegen, dem berühmten Samuel Pufendorfen, über dessen herausgegebenes Systema Juris naturae & gentium viel Streitigkeiten. Denn D. Schwartz notirte etliche Sachen aus Pufendorffs Wercke, welche wider die wahren Grundsätze der Religion lieffen: Diese ließ Nicolaus Beckmann unter dem Titel: Index Novitatum quarundam, quas Dn. S. Pufendorf libro suo de Jure Naturæ & Gentium contra orthodoxa fundamenta Londini edidit, &c. mit seinen Stricturis drucken, welches aber nachmahls verbrannt wurde. Als darauf D. Schwartz aus dem Lande gieng, so wurde diese Streitigkeit noch weiter fortgesetzet, indem Schwartzens Stief-Sohn, Severin Wildschütz, schrieb Discussionem calumniarum &c. wodurch Pufendorff 2 Schrifften oder vielmehr Satyren publicirte, und damit war dieser Streit zu Ende. Siehe hiervon mit mehrern den Artickel: Pufendorff, (Samuel) im XXIX Bande, p. 1186. Als hierauf die Dänen in den damahligen Kriegs-Unruhen Lunden einnahmen, und zwischen Schweden und Dännemarck Friede geschlossen wurde, so ward D. Schwartze beschuldiget, daß er denen Bürgern am meisten zugesprochen, dem Könige in Dännemarck zu huldigen, weswegen er sich zu Ende des Jahrs 1677 nach Coppenhagen retirirete, und in Schutz genommen wurde. Zu Anfang des Jahrs 1678 ließ er drey Kriegs-Predigten zu Coppenhagen drucken, da er seine Unschuld darstellete. Im Jahr 1681 wurde er Deutscher Hof-Prediger, und der Theologie Professor Honorarius daselbst, ferner 1684 General-Superintendent des Hertzogthums Schleßwig, auch Probst zu Gottorff, und endlich 1689 beyder Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein General-Superintendent, Consistorial-Rath, Probst zu Rensburg und Flensburg. In diesen beyden letzten Bedienungen gerieth er nun in 3 weitläuftige Streitigkeiten. Die erste war mit D. Mühlen de Chiliasmo subtili, welche in den Unsch. Nachr. 1708. p. 422-433 umständlich erzehlet ist. Siehe auch Unschuld. Nachr. 1717. p. 641. Mit dieser war verknüpft eine andere, nehmlich von dem Unterscheid der Seligkeit in diesem und jenem Leben, darein auch D. Lütkens mit verwickelt worden. Siehe Unsch. Nachr. 1709. p. 216. Und die dritte war de moralitate Sabbathi, wozu ein Prediger, Nahmens Linekogel, welcher nach Schwartzens eignen Bericht vor dem Ober-Consistorio deswegen depreciren müssen, und mit der Remotion, wo er sich nicht disfalls stille hielte, bedrohet worden, Gelegenheit gab. Unsch. Nachr. 1702, p. 264. Sein Tod erfolgte 1709 am Fest der Erscheinung Christi. Auser vorgedachten Streit-Schrifften hat man von ihm:

1. Disputatt.
   a. De Scriptura Sacra.
   b. De notis veri, itemque falsi Doctoris.

c. De

c. De auctoritate Symbolica Formulæ Concordiæ.

d. De offensis fratri condonandis.

e. De judice futuro in judicio, contra Socinianos &c.

2. Decades epistolarum de Syncretismo hodierno damnabili & noxio &c. opera & studio *Henrici Brackeri* denuo editæ.

3. Commonitionem de re divina examinum publicorum, in qua simul differentia necessitatis credendorum ostenditur, welches er vermehrter im Manuscript hinterlassen.

4. Wahrer Bericht vom Sabbath, wider Burmanns falschen Bericht, Altona 1701 in 8. Siehe **Theol. Annales** 1701. p. 32.

5. Gründliche Wiederlegung einer fast dem halben Theil des Schleßwig-Holsteinischen Ministerii im May des 1696 Jahres zur Buß-Predigt fürgeschriebenen, durchgehends aber Chiliastischen Auslegung des siebenden Capitels Michä. Glückstadt 1697. in 4. Dawider ist D. **Sandhagen**, der diese Auslegung vorgeschrieben hatte, von **Philipp Blech**, einem Prediger zu St. Dionys im Lüneburgischen, in einer Schrifft, so zu Schleßwig 1700 herausgekommen, vertheidiget worden. Siehe **Unschuld. Nachr.** 1714. p. 995.

6. Schrifft vom Chiliastischen Vorspiel wider D. Muhlium, Flensb. 1705. in 4. Siehe **Theol. Annales** 1 Decennium p. 586.

7. Erweiterte Wiederlegung der Pietistischen Lehre von der hier in diesem Leben würcklich zu besitzenden Seligkeit. Hamburg 1709. in 4. wider D. Muhlium und D. Lütken. **Unschuld. Nachr.** 1728. p. 551. u. ff.

Schwartz, (Lazarus) von Helmstädt, war unter denen im Jahre 1596 zu Probirung des in die Schloßkirche zu Grüningen erbaueten Orgelwercks verschriebenen drey und funfzig Organisten der zwantzigste. Bes. **Werckmeisters** Organum Gruningense redivivum, §. 11.

Schwartz, (Nicol.) auf Buscherad, S. K. Majest. in Dännemarck und Norwegen Cantzley-Rath und des höchsten Tribunal-Gerichts in Norwegen Beysitzer, ein Sohn D. Jos. **Schwartzens**, von dem kurtz vorher gehandelt worden, gab in seinem 72 Jahre zu Amsterdam 1741 in 4. eine Schrifft von 1½ Bogen unter folgenden Titul heraus: Divinitas commatum in V. T. potentissima, adducto Jesaiae Cap. LIII. confirmata.

Schwartz, (Peter) siehe **Niger**, im XXIV. Bande, p. 877.

Schwartz, (Regine Gertraud) siehe **Schwartzin.**

Schwartz, (Sibylle) siehe **Schwartzin.**

Schwartz, (Ursul Catharine) siehe **Schwartzin.**

Schwartz, (Bein-) siehe **Beinschwartz.** im III Bande, p. 996.

Schwartz, (Elfenbein-) siehe **Sammetschwartz**, im XXXIII Bande, p. 1701.

Schwartz, (Pfersichstein-) siehe **Pfersichstein-Schwartz**, im XXVII Bande, p. 1427.

Schwartz, (Ruß-) siehe **Rußschwartz**, im XXXII Bande, p. 1974. u. f.

Schwartz, (Sammet-) siehe **Sammetschwartz**, im XXXIII Bande, p. 1701.

Schwartz, (Spanisches) *Noir d'Espagne*, siehe **Gurckbaum**, im XI Bande, p. 1421.

Schwartz, (Teutsch-) *Noir d'Allemagne*, siehe **Teutschschwartz.**

Schwartza, Schwartze, ein kleiner Fluß, welcher im Thüringer Walde entspringet, den Schwartzhammer und Katzhütte treibet, das Schloß Schwartzburg bis auf den Eingang rund herum umfliesset, und sich zwischen Rudelstadt und Saalfeld unter Blanckenburg in die Saale ergeußt.

Schwartza, ein Fluß in dem Nordgau, der sich in die Donau ergeußt.

Schwartza, Schwarta, ein kleiner Fluß in Mähren und im Ertz-Hertzogthum Oesterreich. Zeiler.

Schwartza, kleiner Fluß in Brandenburg, siehe Schwärtze.

Schwartza, Schwartze, Schwartzau, ein Schloß, Flecken und Amt in der Grafschafft Henneberg, eine Meile von Meinungen, zwischen Kühndorf und Benshausen gelegen, woselbst ein Graf von Stollberg, Wernigerodischer Linie, residiret. Im Jahr 1495 bekam Graf Hermann zu Henneberg vom Kayser **Maximilian** I ein Privilegium über dieses Städtleins Stadt-Recht und 3 Jahrmärckte. **Müllers** Sächsis. Annales p. 57. Siehe übrigens den Artickel: **Stollberg.**

Schwartza an der Saala, eine etwas befestigte Stadt in dem Fürstenthum Anhalt, der Linie von Cöthen gehörig.

Schwartza, ein zu der Stadt Blanckenhayn gehöriges Dorff, wurde im Jahr 1424 von dem Ertzbischoff zu Mayntz, **Conraden**, zur Vergeltung der getreuen Dienste, so ihm und dem Stifft erwiesen worden, mit der Stadt und Schloß Blanckenhayn, nebst andern Orten den Grafen von Gleichen zu rechten Mann- und Weiber-Lehn geliehen. **Sagittarii** Histor. der Grafschafft Gleichen, p. 187.

Schwartza, Schwartze, ein in das Fürstl. Rudolstädtisch-Franckenhäusische Amt Blanckenburg, in Thüringen, gehöriges Dorff, nebst einer Mühle, und einem Vorwerge. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 42.

Schwartza-Brück, Schwarta-Brück, Schwarta-Brock, ein kleiner Ort in dem Schwedischen Hertzogthum Sudermannland, es werden allda die besten Eisen-Stangen geschmiedet.

Schwartzach, ein Fluß in der Ober-Pfaltz, welcher in dem Böhmischen Walde entspringet, und sich bey dem Marcktflecken Schwartzenfeld in die Nabe ergeußt.

Schwartzach, ein Fluß, entspringet in der Obern Pfaltz, ohnweit Neumarck, flieſſet gegen Abend, nachgehends bey Rasch, Burgthann, Wendelstein vorbey, und fället bey Neusses, drittehalb Meilen oberhalb Nürnberg, in die Regnitz.

Schwarzach, ein Fluß in dem Nürnbergischen Districte, entspringet bey dem Kloster Seeligen-Pforten, und ergeust sich nachgehends in die Altmühl.

Schwartzach, Lat. *Augia Arnolphi, Arnolphesbova*, eine Benedictiner-Abtey in der Ortenau, nahe bey der Stadt Lichtenau, 3 Meilen von Straßburg, wurde an dem linckenUfer des Rheins erbauet, und erst Arnolfesaw genennet, als Ruthard, Graf in Schwaben, etwa im Jahr 72; daselbst durch den H. Pirminium ein Kloster stifftete. Als es aber nach einiger Zeit abbrannte, wurde es von dem Abt Wido, auf erhaltene Erlaubniß von dem Kayser Ludewig dem Frommen, im Jahr 826 über den Rhein an den kleinen Fluß Ueberwasser verlegt, und Schwartzach genennet. In dem Verzeichnisse der Reichenauischen Orden kommen auch aus dem Kloster Schwartzach, Dato als Bischoff und Job, Agoaldus, Lupus, Bruningus, Albricus, Ebroinus und Walto als Aebte vor. Sonst ist noch zu mercken, daß an diesem Orte gute Eisenhämmer anzutreffen seyn.

Schwartzach, Schwartzbach, eine kleine Stadt und Amt am Mayn, im Bischoffthum Würtzburg in Francken, nicht weit von Ochsenfurt. Sie ist 985 von den Grafen von Castell an das Stifft Würtzburg gekommen. Es ist daselbst ein Cent-Gerichte, welches sie in freyen Felde halten, und im Gebrauch haben, den armen Sünder den Tag vor seiner Execution mit einem grünen Spinath-Brey, und gebackenen Fischlein zu speisen, wenn es auch gleich im härtesten Winter ist. Von der daselbst befindlichen Benedictiner-Abtey siehe Münster-Schwarzach im XXII Bande, p. 463. desgleichen Meningaudeshausen im XX Bande, p. 245. u. f.

Schwartzach, Schwartzbach, ein Amt, kleine Stadt, und schönes Schloß in Nieder-Bayern, im Rent-Amt Straubingen, vor diesem war es eine Herrschaft, den Freyherren von Degenberg gehörig.

Schwartzach, (Carl Joseph, Freyherr von) Ritter des H. R. Reichs, wurde bey der Crönung des Kayfers Carl des VII im Jahr 1742 wegen Chur-Trier, mit Carl des Grossen Schwerdte darzu geschlagen: Ranffrs Geneal. Nachrichten III Band, p. 1074.

Schwartzach (Münster-) Benedictiner-Kloster, s. Münster-Schwartzach, im XXII Bande, p. 463; desgleichen Meningaudeshausen im XX Bande, p. 245 und in den Supplementen.

Schwartzach, (Rötenbach an der) Dorf siehe Rötenbach, an der Schwartzach zugenannt, im XXXII Bande, p. 473.

Schwartzachbrück, ein Schloß ohnweit Nürnberg, siehe Schwartzenbrück.

Schwartzamsel, siehe Amsel, im I Bande, p. 1808.

Schwartzau, Schloß, Flecken und Amt, siehe Schwartza.

Schwartzbach, ein kleiner Fluß, so an den Hessen-Darmstädtischen Flecken Gerau oder Groß-Gerau vorbey fleußt, und nachgehends in den Rhein fällt. *J. H. D.* Rhein. Antiqu. p. 383.

Schwartzbach, ein kleiner Fluß, der gleich unter Kayserswerth bey dem Schloß Kahlenberg in den Rhein fällt. *J. H. D.* Rhein. Antiqv. p. 570.

Schwartzbach oder Schwartzach, Benedictiner Kloster, siehe Münster-Schwartzach, im XXII Bande p. 463; desgleichen Meningaudeshausen, im XX Bande, p. 245; und in den Supplementen.

Schwartzbach, Stadt und Amt in Francken, siehe Schwartzach.

Schwartzbach, Amt, Stadt und Schloß in Bayern, siehe Schwartzach.

Schwartzbach, ein Dorff im Hennebergischen unweit Schmalkalden, ins Sachsen-Meiningische Amt Sand gehörig.

Schwartzbach, ein Dorff mit einem Adelichen Ritterguthe, unweit Hildburghausen, dem Herrn von Marschall zuständig.

Schwartzbach, ein Dorff im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Hirschberg.

Schwartzbach, ein in der Ober-Lausitz im Budißinischen Crayse befindlicher Ritter-Sitz, den Freyherren von Gersdorf zuständig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beylage, p. 122 und 139.

Schwartzbach, ein Adelicher Ritter-Sitz in der Ober-Lausitz, den Grafen Vitzthum von Eckstädt zuständig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beylag. p. 147.

Schwartzbach, ein Dorf, in der Graf- und Herrschafft Oppurg, im Neustädtischen Creyse unweit Neustadt und Aume gelegen, unter das Amt Arnshaug und Triptitz gehörig, und dem Herrn von Carlowitz zuständig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beylag. p. 103.

Schwartzbach, ein Dorf unweit Schönbach im Voigtlande.

Schwartzbach, (Andreas) der Philosophie Magister, war zu Zittau den 24 Februar 1626 gebohren, und war sein Vater Martin Schwartzbach, Seiden-Krämer allda. Er war anfänglich vier Jahre Pfarrer in Nieder-Seiffersdorf, wurde darauf Pfarrer zu Reichenau, welches Amt er 14 Jahr verwaltete, und den 4 Junii 1666 mit Tode abgieng. Carpzovs Zittauische Chronick, 3 Theil p. 124.

Schwartzbach, (Anna Elisabeth von) von ihr ist ein Buch bekannt, unter dem Titul: Psalmen Davids, nach den gewöhnlichen Kirchen-Gesängen eingerichtet, Nürnberg 1723. in 8. Es wird recensiret in den Unschuldigen Nachrichten 1723. p. 1069.

Schwartzbach, (Martin) gebürtig von Lauban, wurde im Jahr 1607 zum Pest-Prediger in Zittau angenommen; es gerieth aber derselbe bald darauf in solche Raserey und Unsinnigkeit, daß man ihn anschliessen muste, und endlich den 18 Sept. 1608 in solchem Zustande verstarb. Carpzovs Zittauische Chronick, p. 35 III Theil.

Schwartzbeer, siehe Heidelbeer, im XII Bande, p. 1129.

Schwartzberg, Ital. *Monte Negro*, oder *Cara Aman*, welchen Nahmen ihm die Türcken wegen seines schwartzen Gesichts von ferne beyle-

gen, ist mit dem Gebürge *Aman* eines, von welchem ein mehrers in dem I Bande, p. 1640. u. f. Männlings Dapperus Exoticus II Theil.

Schwartzberg, ein Berg von einer grossen Höhe, auf dessen Gipfel ein mächtiger Felsen ist, der Berg ist gar Metallenreich, und lieget nicht weit von der Stadt Chemnat in der Ober-Pfaltz in der alten Norisœn oder Norgauer Lande.

Schwartzberg, eine Vestung in dem Fürstenthum Grubenhagen im Braunschweigischen, zwo Stunden von dem Fürstl. Residentz-Schloß Hertzberg.

Schwartzbinder, ist eine Secte unter den Böttchern, welche nur Eichen- und Büchenholtz verarbeiten.

Schwartzblattenkraut, siehe *Hepatica nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

Schwartz-blaue Rosinen, siehe *Passulæ*, im XXVI Bande, p. 1226. ingleichen **Rosinen**, im XXXII Bande, p. 955. u. ff.

Schwartz Bleyweiß, siehe **Bley**, im IV Bande, p. 140.

Schwartzborn, Stadt und Amt, siehe **Schwartzenborn**.

Schwartzbraune und grosse Myrobalanen, siehe **Mirobalanen**, im XXI Bande, p. 439.

Schwartzbraune Kallmucken, siehe *Mugales*, im XXII Bande, p. 22.

Schwartzbraune Pferde, siehe **Pferd**, im XXVII Bande p. 1376. u. ff.

Schwartzbraune Rosinen, siehe **Rosinen**, im XXXII Bande, p. 955. u. ff.

Schwartzbraun Veilichen, siehe *Melanion*, im XX Bande, p. 445.

Schwartz-Brod, siehe **Brod**, im IV Bande, p. 144.

Schwartzburg, **Schwartzenburg**, eine Grafschafft in Thüringen, welche in die obere und untere getheilet wird. Jene liegt gegen Süden zwischen dem Weimarischen und Coburgischen Gebiet; diese aber gegen Norden zwischen der Grafschafft Stollberg und Hohenstein. Das Stammschloß, welches um das Jahr 800 in dem Thüringer Walde gebauet worden, heisset gleichfalls **Schwartzburg**. Es liegt selbiges ohngefehr 2 Stunden von Königssee, und ohnweit Rudelstadt, und wird von dem Fluß **Schwartza** umflossen. Ubrigens gehöret auch zu diesem Schlosse ein Amt, worunter Königssee und 53 Dorfschafften gehören. Im Jahre 1726 brannte diß Schloß nebst der Capelle ab, ward aber bald hernach wiederum aufgebauet. **Tromsd. Gregorii** Thür. p. 193.

Schwartzburg, Schwartzenburg, Schwartzenpurg, Schwartzburg, ein uraltes Reichs-Gräfliches, und nunmehro Reichsfürstliches Haus, welches von langen Zeitenher den Titel der Viergrafen des H. R. Reichs geführt, auch hierinne vom Kayser **Maximilian** I auf der Reichs-Versammlung zu Augspurg im Jahre 1518 durch ein ausgestelltes Diploma bestättiget worden. Dieses damahls noch Reichs-Gräfliche Haus ward nachhero vom Kayser **Maximilian** II im Jahre 1576 mit Sitz und Stimme im Fürsten-Rathe auf den Reichs-Tagen begnadiget, welches nachgehends von allen folgenden Kaysern bekräfftiget; auch der würcklichen Introduction halber offtmahlige Anregung gethan worden, mit beygefügter Protestation, daß die unter den Wetterauischen Grafen genommene Stelle ihnen an ihrer Gerechtsamkeit nicht schädlich seyn möge, wowider doch jederzeit das hohe Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gesprochen, und gemeldete Kayserliche Begnadigung zu ihrer Würckung nicht gelangen lassen, weil Selbiges diesem Gräfl. Hause die Reichs-Immedietät nicht zugestehen wollen. Gleichwie denn auch die Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand von dem Hohen Chur-Hause zu Sachsen nicht hat wollen zugestanden werden, bis endlich 1699 sowol als 1702 Hochgedachtes Chur-Haus an Schwartzburg sich der Landes-Hoheit, mit Vorbehaltung des Nexus Feudalis für eine Summe Geldes entsagt hat. Doch ward im Jahre 1704 von Seiten Chur-Sachsens der gantze Handel wiederum aufgehoben, als nehmlich Hochgedachtes Chur-Haus bemerckte, welchergestalt es durch gedachten Vergleich an seiner Landesherrlichen Hoheit beleidiget worden; und das Fürstliche Haus Schwartzburg sahe sich genöthiget, im Jahre 1719 mit erstgedachtem Hohen Chur-Hause einen anderweitigen Receß zu errichten, und Dessen Landes-Hoheit zu erkennen. Es ward auch dieser Angelegenheit halber von Seiten Chur-Sachsens eine Deduction öffentlich heraus gegeben, deren Inhalt in Wabsts Histor. Nachricht vom Churfürstenthum Sachsen; desgleichen in Glafeys Erörterung der Frage: Ob alle Churfürstliche Lehns-Leute Vasallen sind? zu finden ist. Es hat dannenhero das Fürstliche Haus Schwartzburg zur Zeit noch nicht zum Sitze und Stimme auf dem Reichs-Tage gelangen können, ohngeachet in den vorhingedachten Tractaten mit dem Hohen Chur-Sächsischen Hause, die aber nachhero wieder zurück giengen, zugleich mit enthalten gewesen war, dem Schwartzburgischen Ansuchen wegen 2 Fürstlicher Stimmen auf Reichs- und Creyß-Tagen nicht weiter entgegen zu stehen; sich auch insbesondere Sachsen-Weimar mit der Sondershausischen Linie auf den Chur-Sächsischen Fuß verglichen hatte.

Von dem eigentlichen Ursprunge dieses Hauses kan man keine völlige Gewißheit finden. Einige wollen es von einem **Wittekind**, beygenannt dem **Schwartzen**, welcher von dem Kayser **Carln** dem Grossen 779 gefangen worden, und in der Taufe den Nahmen **Ludewig** bekommen, herführen, und gründen sich bey diesem Vorgeben auf eine Urkunde von **Carln** dem Grossen, die **Peccenstein** in seinem Theatr. Sax. anführet. Dieser **Ludewig** soll 2 Söhne gehabt haben, als: **Wittekinden** und **Walperten**, davon jener in der Taufe **Carl**, dieser aber **Ludewig** genennet worden. Diesem soll gedachter Kayser einen Strich Landes von 20 Meilen in dem Thüringer Walde erblich geschencket haben, da denn **Carl** das Schloß Schwartzburg, **Ludewig** aber das Schloß **Gleichen** erbauet, und beyderseits ihren Stamm fortgepflantzet. Dieser Nachricht zuwider hat sonderlich **Tentzel** in seiner monathlichen Unterreduna, (allwo er besagtes Diploma untersucht, und für falsch ausgiebt, massen es zu **Friedrichs** II Zeiten verfertiget seyn soll)

soll, darthun wollen, daß die Grafen von Schwartzburg gebohrne Thüringer, und eine der allerältesten Familien gewesen, welche an Alterthume so gar die Landgrafen zu Thüringen überträfen. Andere hingegen leiten es von den Grafen von Kevernburg her, von denen ein Articul im XV Bande, p. 378 u. ff. handelt, und sagen, es habe einer von denselben, Nahmens Sizzo, das Schloß Schwartzburg erbauet, und sich davon genennet, wiewohl Caspar Sagittarius dieses Schloß vor viel älter hält, und meinet, es sey von dem Könige der Francken, Dagoberten, um die Sorbenwenden im Zaum zu halten, angeleget worden. Von denenjenigen Grafen von Schwartzburg, die hier und da bey den Geschichtschreibern gedacht werden, deren Geschlechts-Ordnung wir aber nicht angeben können, sind folgende zu bemercken: 1) Ludewig, Graf zu Schwartzburg, der gleich nach Erbauung des Klosters Memleben in Thüringen vom Kayser Otto II im Jahre 975 gedachtem Kloster zum Schutzherrn, oder Kloster-Voigt vorgesetzt worden wie solches der Autor der Alten und Neuen Thüring. Chronick, p. 261 berichtet. 2) Albrecht, Graf von Schwartzburg, der zu Ausgange des 11 und Anfange des 12 Jahrhunderts gelebet, und nach Jovii Stemmat. Comit. Schwartzb. ein Groß-Vater Heinrichs VI gewesen seyn soll, von welchem hernach die Genealogische Ordnung dieses Hauses wird angefangen werden. 3) Gerhard, Graf von Schwartzburg, der anfangs Bischoff zu Naumburg, nachgehends aber vom Jahre 1372 bis 1403 Bischoff zu Würtzburg gewesen. Er verkauffte den 14 Febr. gedachten Jahres denen Landgrafen in Thüringen, Friedrichen, nachmahligem ersten Churfürsten dieses Stammes, und dessen Brüdern Wilhelm II, der Reiche genannt, und Georgen, die Stadt und das Amt Königsberg, in Francken, wie es derselbe von Schwantiborn, Hertzogen zu Stettin, an sich gebracht, als ein rechtfreyes eigenes Gut, um 19600 Gold-Gülden. Müllers Sächs. Annal. p. 1. 4) Günther, Graf von Schwartzburg, der erst Domherr an der Collegiat-Kirche zu St. Alban in Maynz gewesen, und nachhero Probst geworden, wiewohl man die Zeit und dessen Probstey nicht benennt findet. 5) Heinrich, der ebenfalls erst Domherr an gedachter Kirche zu Maynz gewesen, zuletzt aber Probst an der St Peters-Kirche daselbst geworden. Doch ist die Zeit ebenfalls unbekannt. 6) Hanns, Graf von Schwartzburg, welcher in Cyriac. Spangenbergs Berichte, wieferne die Jagden zugelassen, Eißleben 1561 in 4. erwähnt, und von ihm gedacht wird, daß er von dem Mißbrauche des Jagens zu sagen gepflegt habe:

Wer jagt nach Lust, mit Armer Leid,
Der ist von Art des Teuffels Freud.

7) Sieghard, Graf von Schwartzburg, Canonicus zu Eystädt, und Decretorum Baccalaureus, welcher ums Jahr 1423 Rector der Universität Erffurth gewesen. Leffers Müntzen auf Gelehrt. Gesellsch. Eben dieses Amt führte auch im Jahre 1472 einer aus diesem Geschlechte, Heinrich, welcher aber vielleicht einer unter den in ihrer Geschlechts-Ordnung befindlichen Grafen von Schwartzburg seyn mag. 8) Albrecht, Graf von Schwartzburg, der ums Jahr 1322 Groß-Prior des Johanniter-Ordens in Deutschland gewesen. 9) Philipp, Graf von Schwartzburg, von welchem in G. P. H. Sachsen-Coburgischer Historie gemeldet wird, daß er sich 1559 mit Hertzogs Johann Ernsts zu Sachsen-Coburg hinterlassener Wittwe zu Coburg vermählt habe. Vorhingedachter Heinrich VI ist demnach der erste, von welchen man dieses gantze Geschlecht in guter Ordnung herleiten kan. Es ward derselbe im Jahre 1184 den 26 Julius auf dem vom Kayser Friedrich angestellten Reichs-Tage zu Erffurth nebst noch fünf anderen Grafen erschlagen, als der Saal, in welchem sie versammlet waren, einfiel. Er hinterließ von einer Gräfin von Wintzenberg 2 Söhne: 1) Heinrichen VII, von dem sogleich. 2) Güntzern, welcher dem Kayser Philippen wider den Landgraf Hermann tapffere Dienste geleistet, und 1212 ohne Erben verstorben. Jetztbesagter Heinrich VII zeugte mit Irmengarden, einer Gräfin von Kevernburg, unterschiedene Kinder, von denen Günther VII, der 1287 mit Tode abgegangen, unter andern 2 Söhne, Günthern IX und Heinrichen X, nachgelassen. Diese errichteten 2 Linien; es ist aber diejenige, welche Günther IX angeleget, zugleich mit dem Wachsenburgischen Zweige, so daraus entsprossen, in der Mitte des 16 Jahrhunderts abgegangen; Heinrich X hingegen, dessen Linie die Blanckenburgische genennet worden, hat eine beständige Nachkommenschafft gehabt. Seine 3 Kinder waren 1) Heinrich XII. von dem hernach. 2) Günther XV, welcher Großmeister des deutschen Ordens in Preussen gewesen. 3) Jutte, eine Gemahlin Friedrichs, Marggrafens zu Meissen, die 1328 das Zeitliche gesegnet. Jetztgedachter Heinrich XII, Graf von Schwartzburg, hatte folgende zwey Söhne. 1) Der jüngere, Günther XXI, wurde, wie aus seinem im XI Bande, p. 1247 u. ff. befindlichen Articul zu ersehen, 1349 den 30 Jenner wider Carl IV zum Römischen Kayser erwehlet, muste aber den folgenden 19 Julius in dem Schlosse Altwil an beygebrachtem Gifft den Geist aufgeben, nachdem er mit Elisabeth, einer Tochter Dietrichs V, Grafens von Hohenstein, einen Sohn, Heinrichen XVIII, der ohne Erben gestorben, ingleichen 4 Töchter gezeuget. 2) Der ältere, Heinrich XV, Graf von Schwartzburg, starb 1336, und ward durch Elisabeth, Gräfin von Orlamünda, ein Vater Heinrichs XXV, welcher 1368 gestorben, und Günthern XXIX nachgelassen. Dieser, so 1416 mit Tode abgegangen, zeugte mit Annen, einer Tochter Johannes, Landgrafens von Leuchtenberg, folgende 3 Kinder: 1) Heinrichen XXIX, von dem sogleich. 2) Günthern XXXIII, welcher von 1403 bis 1445 Ertz-Bischoff zu Magdeburg gewesen. 3) Annen, welche 1407 mit Friedrichen dem friedfertigen, Landgrafen in Thüringen, vermählet, und 1431 durch den Tod weggenommen worden. Vorerwehnter Heinrich XXIX, Graf von Schwartzburg, ist vermuthlich eben derjenige Heinrich, dessen in Müllers Annal. Sax. p. 43 im Jahr 1407 als heimlicher Rath, Landgraf Friedrichs des Einfältigen gedacht wird. Er starb

1436 den 4 Octobr. oder, wie andere setzen, 1444, und hinterließ von Catharinen, einer Tochter Friedrichs, Hertzogs zu Braunschweig, ausser einer Tochter, Nahmens Anne, die an Bodo, Grafen von Stollberg, vermählt worden, Heinrichen XXXVI, Grafen von Schwartzburg, welcher 1488 die Welt verlassen, nachdem ihm Elisabeth, eine Tochter Adolphs I. Hertzogs zu Cleve, 7 Söhne gebohren, von denen 3 den Namen Günther, ihrer 4 aber den Namen Heinrich geführet. Von diesen 4 letztern, so sich sämmtlich in den geistlichen Stand begeben, war der älteste 1440 gebohren, ward 1463 Ertzbischoff zu Bremen, 1464 zu Münster, und starb 1496. Der andere Heinrich, gebohren 1445, starb 1481. Der dritte dieses Nahmens, gebohren 1452, ward Domherr zu Hildesheim, und gieng 1499 mit Tode ab; und der jüngste Heinrich, gebohren 1456, starb 1505 als Domherr zu Straßburg. Von denen, so den Nahmen Günther in der Taufe bekommen, hinterließ der älteste, der 1439 gebohren und 1503 verstorben, von seiner Gemahlin, Grafen Wilhelms IV von Henneberg Tochter, Margarethen, gebohren 1464, die, nachdem sie mit Woldemarn IV, Fürsten von Anhalt, in der Ehe gelebt hatte, 1520 mit Tode abgieng. Der jüngste, gebohren 1455, starb 1531, und hinterließ von seiner Gemahlin, Amalien, Gräfin zu Mannsfeld, die 1493 verstorben, Heinrichen. Dieser war den 23 Mertz 1499 gebohren. Er zeugte mit Catharinen, einer Tochter Wilhelms VI. Grafens von Henneberg, nur 3 Töchter, und starb den 12 Julius 1538. Die erste Tochter, Anastasia, gebohren 1526, ward mit Vollrath II, Grafen von Waldeck, vermählt, u. starb 1570; die andere, Amelia, gebohren 1529, bekam Christophen, Grafen von Mannsfeld, zur Ehe; und die jüngste, Anna Maria, vermählte sich mit Samuel, Grafen von Waldeck. Der mittlere Günther, obigen Heinrichs XXXVI Sohn, war 1439 gebohren, und starb 1484, nachdem er mit Catharinen, einer Tochter Brunonis von Querfurt, die 1470 verstorben, folgende Kinder erzeugt hatte: 1) Margarethen, gebohren 1464, die mit Woldemar IV, Fürsten von Anhalt, vermählt ward, und 1485 das Zeitliche gesegnet. 2) Catharinen, deren Gemahl Reinhard, Graf zu Hanau, gewesen, und welche 1512 verstorben. 3) Heinrichen, von dem hernach. 4) Annen, eine Gemahlin Johannes, Grafens von Isenburg. 5) Margarethen, die mit Johannes, Landgrafen zu Leuchtenburg, vermählt worden, und 1502 mit Tode abgegangen. Jetztgedachter Heinrich, Graf zu Schwartzburg, war 1473 gebohren, und starb den 4 August 1526. Mit seinen beyden Gemahlinnen, als erstlich Magdalenen, Gräfin von Hohenstein, hat er zween Söhne; und mit Annen, Gräfin von Nassau, einen Sohn erzielet. Der Sohn anderer Ehe, Heinrich, Graf zu Schwartzburg in Franckenhausen, war 1507 den 7 Aug. gebohren, und hinterließ von Margarethen von Schönberg keine Kinder. Von den Söhnen erster Ehe kam der jüngere, Heinrich, zu Franckenhausen, den 5 Aug. 1528 im 26 Jahre seines Alters im Wasser ums Leben; der ältere aber, Günther, Graf zu Schwartzburg in Arnstadt, war 1490 gebohren, und starb den 10 November 1552. Dasjenige Schreiben, welches er vom Kayser Carln V wegen des Interim 1548 den 30 Junius erhalten, nebst dessen Antwort darauf, siehe in den Unschuld. Nachrichten, 1721, p. 367 u. ff. Das fernere Kayserliche Begehren an ihn wegen des gedachten Interim, ist ebendaselbst p. 374 zu finden. Seine mit Elisabeth, Grafens Philipps von Isenburg Tochter, erzeugte Kinder sind folgende: 1) Magdalene, gebohren 1530, u. vermählt mit Johann Alberten, Grafen zu Mannsfeld. Sie starb 1565. 2) Anna Sibylla, war 1540 gebohren, bekam Ludewigen, Grafen von Isenburg, zur Ehe, und starb 1578. 3) Elisabeth, gebohren 1541, gieng 1612 mit Tode ab, nachdem sie mit Johann, Grafen zu Oldenburg, in der Ehe gelebt hatte. 4) Günther XLI, war 1529 gebohren, und that sich unter dem Kayser Maximilian, dessen Armee er wider die Türcken commandirete, dergestalt hervor, daß er den Nahmen des kriegerischen bekam. Er starb 1583, ohne daß er von seiner Gemahlin, Catharinen, einer Tochter Wilhelms, Grafens zu Nassau-Dillenburg, Kinder nachgelassen. 5) Wilhelm, Herr zu Arnstadt, Sondershausen und Leutenberg ꝛc. gebohren 1534, starb 1598, und hinterließ gleichfalls keine Kinder, ohnerachtet er sich erstlich mit Elisabeth, einer Tochter Joachims, Grafens von Schlick; und nachgehends mit Claren, einer Tochter Wilhelms, Hertzogs von Braunschweig, vermählt hatte. 6) Johann Günther, errichtete die Arnstädtische; und 7) Albrecht, die Rudolstädtische Linie.

Die Arnstädtische Linie.

Johann Günther, Graf zu Schwartzburg, so die Arnstädtische Linie errichtet, war den 20 Dec. 1531 gebohren, und starb den 28 October 1586. Es wird ihm nachgerühmt, daß er ein sehr gottesfürchtiger, gerechter und sanfftmüthiger Regent gewesen sey. Er zeugte mit Annen, einer Tochter Antons, Grafens zu Delmenhorst, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts, als 1) Ursuln, gebohren 1565. 2) Sophien Elisabeth, gebohren 1568, die 1621 verstorben. 3) Claren, gebohren 1569. Sie starb 1639. 4) Günthern, gebohren 1570, der 1643 unverheyrathet mit Tode abgegangen. 5) Anton Heinrichen, gebohren 1571, starb 1638 ebenfalls ohne Kinder. 6) Catharinen, gebohren 1572, starb 1626 zu Hervorden. 7) Sabinen, gebohren 1573, starb 1628. 8) Annen, gebohren 1574, starb 1640. 9) Johann Günthern, gebohren 1577, starb 1631. 10) Marien, gebohren 1576, und starb 1577. 11) Christian Günthern, von dem sogleich. 12) Dorotheen, die 1579 gebohren, 1605 mit Alexandern, Hertzoge zu Holstein-Sunderburg, vermählet, und 1639 durch den Tod abgefordert worden. Jetztgedachter Christian Günther I, Graf zu Schwartzburg, war 1578 den 11 May gebohren, hielt sich in Ungarn wider die Türcken ungemein tapfer, führte eine löbliche Regierung, und starb 1672 den 15 Nov. Er hatte sich 1612 mit Anne Sibyllen, einer Tochter Albrechts, Grafens zu Schwartzburg-Rudolstadt, vermählet, und mit ihr 9 Kinder gezeuget, von welchen man folgende sechse

benennt

benennt findet: 1) Catharine Elisabeth die 1617 gebohren, 1642 Heinrichen II jüngerer Linie Reuß in Gera beygeleget, und 1701 den 17 Jenner durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden 2.) Anna Juliana, die 1613 gebohren, und 1652 den 28 Novemb. unvermählt gestorben. 3) Sophie Elisabeth, gebohren 1622 Sie starb den 30 Sept. 1677 ebenfalls unvermählt. 4) Christian Günther. 5) Anton Günther, 6) Ludewig Günther, von welchen dreyen gleich ein mehreres soll gesagt werden.

I) Christian Günther II, Graf zu Schwartzburg. Christian Günthers I ältester Sohn, war 1616 den 1 April gebohren nahm seinen Sitz zu Arnstadt, und starb 1666 den 10 Septemb. Er hatte sich 1645 mit Sophie Dorothee, einer Tochter Georgens, Grafens von Mörsburg und Beffort, vermählet, und mit ihr 6 Kinder gezeuget. Diese waren 1) Johann Günther, Graf zu Schwartzburg in Arnstadt, welcher 1654 den 30 Junius gebohren, und 1669 den 29 August zu Tübingen, allwo er in dem collegio illustri dem Studiren obgelegen, mit Tode abgegangen. 2) Sibylle Juliane, die 1646 den 20 Julius gebohren; 1672 mit Heinrichen I älterer Linie Reuß in Grätz, verheyrathet, und 1698 den 5 April durch den Tod weggenommen worden. 3) Sophie Dorothee, die 1647 den 8 Junius gebohren; 1672 Ernsten, Grafen von Stolberg in Ilsenburg, zum Gemahl bekommen, und 1708 den 26 April ihr Leben beschlossen. 4) Clare Sabine, die 1648 den 4 Julius gebohren, und 1698 den 18 April zu Ilsenburg gestorben. 5) Christine Elisabeth, die 1651 gebohren und 1685 den 2 Jenner verschieden. 6) Eleonore Sabine, die 1653 gebohren, und 1685 den 31 Julius mit Tode abgegangen.

II) Ludewig Günther, Graf von Schwartzburg, Christian Günthers I jüngster Sohn, war 1621 gebohren, nahm seinen Sitz auf dem Schlosse Ebeleben, und starb 1681 den 20 Julius zu Arnstadt, nachdem ihm seine Gemahlin, Concordie, eine Tochter Johannes, Grafens von Sayn und Witgenstein, die er sich 1669 beygeleget, 1671 den 19 September Anne Augusten; und 1672 den 19 September Concordien gebohren, davon jene 1688 den 7 Febr. und diese 1687 den 22 Julius das Zeitliche gesegnet.

III) Anton Günther, Graf von Schwartzburg, Christian Günthers I mittelster Sohn, war 1620 den 9 Jenner gebohren, nahm seinen Sitz zu Sondershausen, und starb 1666 den 19 Aug. Er hatte sich 1644 mit Marie Magdalenen, einer Tochter George Wilhelms, Pfaltzgrafens zu Birckenfeld, vermählet, und mit ihr 11 Kinder gezeuget, davon ihn 2 Söhne und 5 Töchter überlebet. Diese letztern waren 1) Anne Dorothee, welche 1645 den 18 Aug. gebohren, 1672 Heinrichen IV jüngerer Linie Reuß in Gera, beygeleget, und 1716 den 1 Julius durch den Tod abgefordert worden. 2) Clare Juliane, die 1648 den 1 May gebohren, und nachdem sie sich zu Gera aufgehalten, 1739 verstorben. 3) Eleonore Sophie, die 1650 den 14 September gebohren, und 1717 den 26 April als Decanißin zu Quedlinburg gestorben. 4) Marie Magdalene, die 1655 den 29 Jul. gebohren, 1676 Canonißin zu Quedlinburg worden, und 1727 mit Tode abgegangen. 5) Johanne Elisabeth, die 1661 den 23 December gebohren, und 1720 den 22 May verschieden. Die 2 Söhne Anton Günthers hiessen Christian Wilhelm und Anton Günther:

(A) Der jüngere, Anton Günther, Graf zu Schwartzburg, war 1653 den 10 October gebohren, nahm seinen Sitz zu Arnstadt, und wurde 1697 den 3 September von dem Kayser Leopold in des H. R. R. Fürstenstand erhoben. Er nahm auch, wiewohl mit Protestation des Chur Hauses Sachsen und des Hertzogl. Hauses Sachsen-Weimar, 1709 den 28 May den Fürstl. Titul würcklich an, und hinterließ bey seinem Tode, der 1716 den 20 December erfolgte, von Auguste Dorothee, einer Tochter Anton Ulrichs, Hertzogs von Braunschweig Wolffenbüttel, die er 1684 den 6 August zur Gemahlin erwählet, keine Kinder. Sein vortreffliches Müntz-Cabinet, welches er mit grossem Fleiß gesammlet, ist an Friedrichen, Hertzog von Sachsen-Gotha, verkauft worden.

(B) Christian Wilhelm, Graf zu Schwartzburg; obgedachten Anton Günthers älterer Bruder, war 1647 den 6 Jenner gebohren, hatte seinen Sitz zu Sondershausen, und erhielt nicht nur von dem Kayser Leopold 1691 den 22 Decembr. die Freyheit Reichs-Ritter und Pfaltzgrafen zu machen, adeliche unehliche Kinder zu legitimiren ꝛc. sondern wurde auch 1697 den 3 September in des Heil. Römischen Reichs Fürstenstand erhoben, und erhielt zugleich das Privilegium de non appellando in Criminal-Liquiden- und anderen dergleichen Sachen; in Civil-Sachen aber bey solchen, die sich nicht auf 1000 Rheinische Gülden erstrecken. Zu dem Sitz und Stimme auf den Reichstagen aber konte er nicht gelangen, weil das Haus Sachsen darwider protestirte. Im Jahr 1716 erbte er nach seines Bruders Absterben Arnstadt, und gesegnete 1721 den 10 May das Zeitliche. Er hatte sich 1673 den 22 August mit Antonie Sibyllen, einer Tochter Albrecht Friedrichs, Grafens von Barby; und 1684 den 25 September mit Wilhelmine Christianen, Johann Ernstens, Hertzogs zu Sachsen-Weimar, und Christinen Elisabethen, Hertzogin von Hollstein-Sunderburg, Tochter, vermählt. Mit der ersten so 1684 den 2 May gestorben, hat er 3 Söhne und 4 Töchter; mit der andern aber, so 1712 den 30 Junius mit Tode abgegangen, 5 Söhne und 3 Töchter gezeuget. Die 7 Kinder erster Ehe waren 1) Anton Albrecht, der 1674 den 25 Sept. gebohren, und 1680 den 16 Jul. verschieden. 2) August Wilhelm, der 1676 den 4 April gebohren, und 1690 den 13 Decembr. die Welt verlassen. 3) Günther, Fürst zu Schwartzburg-Sondershausen, von dem hernach. 4) Magdalene Sophie, die 1680 den 17 September gebohren,

bohren, 1711 den 19 Märtz **George Albrechten**, Grafen von Schönburg in Hartenstein, beygeleget, und 1716 in den Wittwenstand gesetzet worden. 5) **Christiane Aemilie Antonie**, die 1681 den 13 Mertz gebohren, und 1705 mit **Adolph Friedrichen**, Hertzoge von Mecklenburg in Strelitz, vermählet worden, nach dessen 1708 erfolgtem Tode sie ihren Sitz zu Mirow genommen. 6) **Louise Albertine**, die 1682 den 29 Junius gebohren. 7) **Antonie Sibylle**, die 1684 den 2 May gebohren, und ihr Leben nicht hoch gebracht. Die 8 Kinder anderer Ehe waren: (1) **Heinrich**, jetztregierender Fürst zu Sondershausen. Er ward 1689 den 8 November gebohren, und folgete 1740 seinem Halb-Bruder, dem nachstehenden **Günther**, in gedachter Regierung nach. Im Jahre 1738 den 3 Aug. empfieng er den Orden des Pohlnischen weissen Adlers. Er ist bis jetzo noch unvermählt geblieben. (2) **August**, von welchem hernach. (3) **Rudolph**, der 1695 den 21 August geb. und zu Sondershausen residirte. (4) **Wilhelm**, der 1699 den 4 Jenner geb. (5) **Christian**, von dem weiter unten. (6) **Johanne Auguste**, die 1686 den 17 September gebohren, und 1703 den 3 Mertz gestorben. (7) **Christiane Wilhelmine**, so 1688 den 19 Febr. gebohren. (8) **Henriette Ernestine**, die 1692 den 29 Julius auf die Welt gekommen. Oben erwehnter **Günther**, des H. R. R. Fürst zu Schwartzburg, Graf zu Hohnstein, Herr in Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, Ritter des weissen Adler-Ordens, den er 1729 erhielt, desgleichen auch des Chur-Pfältzischen St. Huberts-Ordens, war 1678 den 24 Aug gebohren, und folgete 1721 seinem Vater, **Christian Wilhelmen**, in der Regierung zu Sondershausen nach, welche ihm schon Jahres vorher den 20 April durch solenne Huldigung war übergeben worden. Er hat sich 1712 den 2 Oct. **Elisabeth Albertinen**, eine Tochter **Carl Friedrichs**, Fürstens zu Anhalt-Bernburg zur Gemahlin erwählet, aber keine Kinder mit ihr gezeuget. Er starb den 28 Nov. 1740, und wird derselbe als ein gelehrter und sonderlich in den morgenländischen Sprachen sehr geübter Herr gerühmt. Von seinen schon vorhin benennten Halb-Brüdern, von denen der älteste, vorhin gedachter **Heinrich**, ihm in der Regierung folgte, sind hauptsächlich **August** und **Christian** noch zu mercken:

II. **August**, Printz von Schwartzburg-Sondershausen, **Christian Wilhelms**, Fürstens zu Schwartzburg-Sondershausen, anderer Sohn aus der zweyten Ehe, so 1691 den 27 April gebohren, und seinen Sitz zu Ebeleben genommen, hat die nächste Anwartschaft nach dessen unverheyratheten Herrn Bruders, des vorgedachten Fürst Heinrichs Absterben, zur Regierung in Sondershausen. Er hat sich 1721 mit **Charlotte Sophien**, einer Tochter **Carl Friedrichs**, Fürstens zu Anhalt-Bernburg, vermählet, welche ihm, ausser **Friedericken Auguste**, die schon in ihrem 2 Jahre 1725 wieder verstorben, den 11 Febr. 1734 **Christian Wilhelmen**, 1736 den 24 Junius **Christian Günthern**, 1737 den 13 October **Johann Günthern**, 1738 den 8 December **Auguste**, und 1732 den 9 Febr. **Charlotten** gebohren.

II. **Christian**, Printz von Schwartzburg-Sondershausen, **Christian Wilhelms**, Fürstens von Schwartzburg-Sondershausen, jüngster Sohn aus der andern Ehe, so 1700 den 27 Julius gebohren, wurde 1724 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrister des zweyten Regiments Garde zu Fuß; commandirte 1737 das Dragoner-Regiment, so vorher der Obriste **Friedrich August von Leipziger** gehabt, in Ungarn, und empfieng 1738 den 3 August den Ritter-Orden des weissen Adlers. Er hat sich 1728 im November mit **Sophie Christianen**, einer Tochter **Lebrechts**, Fürstens zu Anhalt-Bernburg, vermählet, welche 1732 den 20 Mertz **Günthern**; 1734 einen Sohn, N. 1736 den 24 Junius **Christian Günthern**; 1729 den 10 December **Günthertine Albertinen**; und 1731 den 9 Jenner **Elisabeth Rudolphinen Christianen** zur Welt gebracht.

Die Rudelstädtische Linie.

Albrecht, Graf zu Schwartzburg, so die Rudelstädtische Linie errichtet, war 1527 gebohren. Er vermählte sich erstlich mit **Julianen**, einer Tochter **Wilhelms** des ältern, Grafens von Nassau-Dillenburg; 1591 aber mit **Elisabeth**, einer Tochter **Reinhards**, Grafens zu Leiningen-Westerburg, und starb 1605 den 10 April, nachdem er mit seiner ersten Gemahlin, die 1588 das Zeitliche gesegnet, 7 Kinder, mit der letztern aber keine gezeuget hatte. Diese waren 1) Carl Günther, Graf zu Schwartzburg Rudelstadt, der 1516 den 6 Novemb. gebohren, und 1630 den 24 September gestorben, ohne von **Anne Sophien**, einer Tochter **Joachim Ernstens**, Fürstens zu Anhalt, die er sich 1613 beygeleget, Kinder zu lassen. 2) **Ludewig Günther**, von dem hernach. 3) **Albrecht Günther**, der 1582 den 8 Aug. gebohren, und 1634 den 20 Junius im ledigen Stande mit Tode abgegangen. 4) **Sophie**, die 1579 gebohren, 1595 mit **Jodocus**, Grafen von Barby, verheyrathet, u. 1630 den 14 Aug. durch den Tod weggenommen worden. 5) **Magdalene**, so 1580 gebohren, 1597 mit **Heinrichen** jüngerer Linie **Reuß** verehlichet, und 1635 in den Wittwenstand gesetzet worden, darinnen sie 1652 den 22 August ihr Leben beschlossen. 6) **Anne Sibylle**, die 1584 den 2 Mertz gebohren, 1612 mit **Christian Günthern**, Grafen zu Schwartzburg von der Arnstädtischen Linie, vermählet worden, und 1623 den 22 August die Welt verlassen. 7) **Catharine Marie**, so 1585 den 13 Julius gebohren, und 1650 den 19 Jenner unverheyrathet gestorben. Obgedachter **Ludewig Günther**, Graf zu Schwartzburg-Rudelstadt war 1581 den 27 May gebohren, vermählte sich 1638 mit **Aemilien**, einer Tochter **Antons**, Grafens zu Oldenburg, und hinterließ bey seinem Tode, der 1646 den 4 November erfolgte, 5 Kinder. Diese waren 1) **Albrecht Anton**, von dem hernach. 2) **Sophie Juliane**, die 1639 den 3 Märtz geb. und 1672 den 14 Febr. verschieden. 3) **Ludomille Elisabeth**, die 1640 den 7 April geb. und 1672 den 12 Märtz gestorben. 4) **Christiane Magdalene**, die

die 1642 den 28 November gebohren, und ebenfalls 1672 den 12 Märtz das Zeitliche gesegnet. 5) Marie Susanne, die 1646 den 17 Jenner gebohren, und 1688 den 6 October mit Tode abgegangen. Oberwehnter Albrecht Anton, Graf zu Schwartzburg-Rudelstadt, war 1641 den 2 Märtz gebohren, 1697 in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, und starb 1710 den 15 December. Er hatte sich 1665 mit Aemilie Julianen, einer Tochter Albrecht Friedrichs, Grafens zu Barby, vermählet, und mit ihr nur zwey Kinder gezeuget: 1) Ludewig Friedrichen, von dem sogleich. 2) Albertinen Antonien, die 1668 den 15 September gebohren, und den folgenden 17 September verblichen. Jetzt besagter Ludewig Friedrich, Graf zu Schwartzburg-Rudelstadt, war 1667 den 15 October gebohren, und wurde 1710 den 2 Junius von dem Kayser Joseph in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand erhoben, worauf er 1711 den 3 May den Fürstlichen Titul annahm, und 1718 den 24 Junius mit Tode abgieng. Er hatte sich 1691 den 15 October mit Anne Sophien, einer Tochter Friedrichs, Hertzogs zu Sachsen-Gotha, vermählet, und mit derselben vier Söhne und neun Töchter gezeuget. Diese letztern waren 1) Aemilie Magdalene, und 2) Sophie Louise, Zwillinge, die 1693 den 18 Junius gebohren, und sogleich verblichen. 3) Sophie Juliane, Decanißin zu Gandersheim, die 1694 den 16 October gebohren. 4) Christiane Dorothee, die 1697 den 14 Februarius gebohren, und 1698 den 20 Augustus verschieden. 5) Aemilie Juliane, so 1699 den 21 Julius gebohren. 6) Anne Sophie, die 1700 den 9 September gebohren, und 1723 den 2 Jenner mit Francisco Josias, Hertzoge zu Sachsen-Salfeld, vermählt worden. 7) Dorothee Sophie, und 8) Louise Friderice, Zwillinge, so 1706 den 28 Jan. gebohren. 9) Magdalene Sibylle, seit dem 17 Jun. 1722 Canonißin zu Gandersheim, die 1707 den 5 May zur Welt gekommen. Die 4 Söhne waren Friedrich Anton, Wilhelm Ludewig, Albrecht Anton und Ludewig Günther. Von denselben ist der dritte, Albrecht Anton, so 1698 den 16 Julius gebohren, 1720 den 24 Märtz zu Palermo in Sicilien im Kriege ohnverehlicht gestorben; die übrigen 3 aber haben ihr Geschlecht fortgepflantzet:

I. Friedrich Anton, jetztregierender Fürst zu Schwartzburg, in Rudelstadt, Graf von Hohenstein, Hr. zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, Ritter des weissen Adlers, Ludewig Friedrichs ältester Sohn, der 1692 den 14 Aug. gebohren, und 1715 sich auf Reisen in fremde Länder begeben, folgte seinem Vater 1718 den 24 Jun. in der Regierung zu Rudelstadt, und vermählte sich 1720 den 8 Febr. mit Sophie Wilhelminen, einer Tochter Johann Ernstens, Hertzogs zu Sachsen-Salfeld; und nach derselben 1727 erfolgtem Absterben, im Jahre 1728 mit Christianen Sophien, einer Tochter Christian Eberhards, Fürstens zu Ost-Frießland. Die erste Gemahlin hat ihm 1721 den 8 Jenner Johann Friedrichen; 1723 den 4 Junius Sophien Wilhelminen, und 1724 im August Sophien Albertinen gebohren, davon die ältere Tochter 1723 den 3 Dec. ihr kurtzes Leben beschlossen.

II. Wilhelm Ludewig, Printz von Schwartzburg-Rudelstadt, Ludewig Friedrichs anderer Sohn, der 1696 den 15 Febr. gebohren, war Königl. Pohlnischer Obrister von einem Regiment zu Fuß, legte aber 1728 diese Stelle nieder. Er hat sich mit N. Gebauerin, deren Vater Stallmeister zu Leipzig gewesen, und die erst seit dem Jahre 1727 geadelt, und Madame von Brockenburg genennet worden, verheyrathet. Dieselbe hat ihm 1727 den 13 Jul. Wilhelm Heinrichen, 1728 den 2 Dec. Ludewig Carln, 1731 den 10 Febr. Christian Albrecht Günthern, 1736 den 24 Märtz Friedrich Eugenius, 1730 den 16 Märtz Sophie Wilhelmine Friderican, 1732 den 7 Febr. Louise Henrietten, 1733 den 30 Nov. Elisabeth Ernestinen, und 1735 den 17 Jenner Charlotte Antoinetten gebohren.

III. Ludewig Günther, Printz von Schwartzburg-Rudelstadt, Ludewig Friedrichs jüngster Sohn, der 1708 den 22 Octobr. gebohren, und in Kayserl. Kriegs-Dienste gegangen, vermählte sich 1733 den 22 Oct. mit Sophie Henrietten, einer Tochter Heinrichs XIII älterer Linie Reuß zu Unter-Grätz, welche 1734 den 22 Aug. Fridericen Sophien; 1735 den 5 Jul. Christiane Friderican Louisen; 1736 den 7. Jun. Friedrich Carln und 1739 den 12 April Christian Ernsten zur Welt gebracht, davon die älteste Tochter sogleich nach der Geburt verblichen.

Ubrigens ist zu gedencken, daß dieses Fürstl. Haus auf die Herrschafften und Aemter Lohra und Clettenberg, in der Grafschafft Hohenstein, Rechts-Ansprüche machet, welche Herrschafften demselben, vermöge der im Jahre 1433 zwischen den Grafen von Hohenstein, Schwartzburg und Stollberg errichteten Erb-Verbrüderungen, nach Abgang des letzteren Grafens von Hohenstein, Ernsts, ihnen 1593 heimgefallen. Weil aber dieselben durch den Westphälischen Frieden an das Chur-Haus Brandenburg gekommen, so haben sie, nach öffters gesuchtem Aequivalente, im Jahre 1674 allein die Vertröstung erhalten, daß bey etwan erledigtem Reichs-Lehn sie eine Ersetzung bekommen solten. Es ist von diesen ihren Rechts-Ansprüchen eine Deduction 1671 in 4 heraus gekommen.

Was das Wappen dieses Hauses anlanget, so führen sie ein Gold und blau gestreifftes Kleid, welches das gantze Schild in 4 Quartiere theilt, und auf den Titel der 4 Grafen des Reichs zielen soll; auf dem güldenen Mittel-Schilde ist der zweyköpffigte schwartze Reichs-Adler mit einem güldenen Schildlein auf der Brust, darinnen ein Fürsten-Hut, wegen der Fürstl. Würde. In dem rechten Mittel-Schilde erscheinet ein güldener Löwe wegen der Grafschafft Schwartzburg; in dem lincken Mittel-Schilde aber ein schwartzer Hirsch in Silber, wegen der Herrschafft Clettenberg. In dem Haupt-Schilde aber, welches aus 8 Feldern bestehet,

stehet, siehet man einen schwartzen Adler, im güldenen Felde, wegen Arnstadt; ein rothes Hirsch-Geweihe in Silber, wegen Sondershausen; ein roth und silbern Schach, wegen Hohenstein; in einem getheilten Quartier oben einen güldenen Löwen im rothen Felde, unten aber von Gold und roth Balcken-weise gestreifft, wegen Leutenberg, und in dem Fusse des Wappens eine rothe Streu-Gabel, und einen güldenen Kamm, als das Stamm-Wappen der Grafen von Käfernburg. Auf diesem Schilde stehen 6 offene Helme. Der Schwartzburgische hat einen güldenen, sitzenden und gecrönten Löwen; der Arnstadt-Sondershausische einen schwartzen Adler, zwischen einem rothen Hirsch-Geweyhe; der Hohensteinische einen Pfauen-Schwantz zwischen einem silbernen u. rothen Hirsch-Horn. Die übrigen zwey, als der Reichs-Adler und Fürsten-Hut, sind Kayserl. Gnaden-Zeichen, und der gecrönte geharnischte Mann, wegen des grossen Comitivs. Die Wappenhalter sind zur Rechten ein wilder Mann, und zur Lincken eine wilde Frau, deren iegliches ein roth und weisses Fähnlein träget. **Imhof.** N. P. l. 5. c. II. **Sagittarius** Antiqu. Thuring. l. 4. c. 20. **Treibers** Geneal. Schwartzb. **Lünig** Archiv. Imp. Part. Spec. cont. 2. sect. 6. n. 29. pag. 107. **Fabers** Staats-Cantzley t. 25. c. 14. **Bilderbecks** Reichs-Staat edit. noviss. p. 1211. und p. 1236. sq. **Hübners** Geneal. Tab. p. 275. sqq. **Ahasv. Fritzsch** de Orig. Dignit. & præeminent. Jur. & Privil. Comit. Schwarzenburg. **Wittigs** Geogr. metr. Thuring. **Rittershausens** Genealog. **Fellers** Monument. inedit. **Schamelii** Kloster-Beschreibungen. **Deutsche** *Acta Erudit.* XIX Th. p. 362. u. ff.

Schwartzburg, (Günther, Graf von) Römischer Kayser, siehe **Günther** im XI Bande, p. 1247. u. ff.

Schwartzburg-Arnstadt, siehe **Schwartzburg**, Reichs-Gräflich und Fürstlich Haus.

Schwartzburg-Ebeleben, siehe Schwartzburg, Reichs-Gräflich und Fürstlich Haus.

Schwartzburg-Rudolstadt, s. Schwartzburg, Reichs-Gräflich und Fürstlich Haus.

Schwartzburg-Sondershausen, siehe Schwartzburg, Reichs-Gräflich und Fürstlich Haus.

Schwartz Cansier zu machen. Nimm blaue Prisill-Späne, Haus-Blase, und Gummi, iedes für einen Groschen; zermalme die Haus-Blase klein, und zerstosse das Gummi, thue alles in einen neugegläseten Topff, giesse ein Maas Wasser darüber, decke es zu, und lasse es eine Viertel-Stunde sieden, doch daß es nicht überläufft: so wird eine röthliche Farbe daraus werden. Alsdenn lasse sie abkühlen, und brauche sie zum Aufschlagen. Es kan diese Cansier nicht allein zum Sammet-Färben, sondern auch allerley seidene und leinene Zeuge damit zu färben, gebrauchet werden.

Schwartzdorn, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Schwartze, Fluß, siehe Schwartza.

Schwartze, Schloß, Flecken und Amt, siehe Schwartza.

Schwartze, Dorf, siehe Schwartza.

Schwartze, ein Brandenburgisch Dorf, unweit Calbe im Magdeburgischen.

Schwartze, Geschlecht, siehe Schwarte.

Schwartze, Personen dieses Nahmens, siehe Schwartz.

Schwartze, (der) ein südliches Sternbild, siehe *Indus*, im XIV Bande, p. 668. u. f.

Schwartze Aalen, sind eine Manufactur der Schmiede.

Schwartze Aloe, ist die Roß-Aloe, im I Bande, p. 1308.

Schwartze Arbeit oder Kunst, siehe Schwartze Kunst.

Schwartze Aspe, eine Art von Pappel-Bäumen, siehe **Pappel-Baum**, im XXVI Bande, p. 685. u. ff. sonderlich p. 686.

Schwartze **Bande**, Frantz. *Bandes noires*, eine Art von Krieges-Volck, welches nach etlichen Streiffen in ihren Fahnen diesen Nahmen führete. Es wurde im Jahr 1509 von dem Hertzoge zu Geldern, auf Ansuchen des Königs in Franckreich, **Ludwig** XII, aufgerichtet, und bestund in einem Corpo von sechs tausend Mann, sie stunden in Frantzösischen Diensten, bis bey Pavia fast alle erschlagen wurden. **Universal-Chron.** V Band, p. 256.

Schwartz-Beere, siehe Heidel-Beer, im XII Bande, p. 1129. u. ff.

Schwartzeberg, siehe Schwartzenberg.

Schwartze Besingen, siehe Heidel-Beer, im XII Bande, p. 1129.

Schwartze Bibenell, siehe **Pimpernell**, im XXVIII Bande, p. 338.

Schwartze Bilsen, siehe *Alterchangenum*, im I Bande, p. 1560.

Schwartze Brombeer, siehe Brombeer-Strauch, im IV Bande, p. 1462.

Schwartze Brustbeer, siehe Brustbeer, (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

Schwartze Brusttügelgen, siehe Schwartze Brustzeltlein.

Schwartze **Brustzeltlein**, Augspurger, *Trochisci Bechici nigri Augustanorum.*

Rec. Succi Glycyrrhizæ inspiss. ℥iv.
Styracis Calamitæ ℥iß.
Sacchari Candi ℥iiß.
Specierum Diaireos Salom.
Lohoch sani ana, ℥ß.
Sacchari Penidii ℔ß.
Sacchari albissimi ℔ij. ℥iij.
Mucilaginis Tragacanthi qu. s.
so mit Ysop-Wasser gemacht worden.

Machet

Machet Zeltlein daraus. Sie dienen wider den Husten, der von einer scharffen und hitzigen Materie verursachet worden, sie lindern den Hals und die Kehle, machen den sonst schweren Auswurff leichte, und bringen die verlohrne Sprache wieder. Sie werden in der verbesserten Augspurger Apotheker-Ordnung auch mit Weglassung des Süßholtz-Pulvers also zu verfertigen gelehret:

Rec. Succi Liquiritiæ inspiss. ℥viij.
Sacchari ℔ij.
Pulv. Liquiritiæ ℥j.
Gummi Arabici ℥ij.
Rosar. rubr. ℥v.
Aquæ Rosarum qu. s.

Schwartze Brustzeltlein, Franckfurter, *Trochisci Bechici Nigri*, Francofurt.

Rec. Succi Liquirit. ℥vj.
Semin. Anis.
Fœnic.
Capill. Ven.
Rad. Liquiritiæ, ana ℥iij.
Gummi Arabic.
Spec. Diair. Salom. ana ℥j.
Mucil. trag. qu. s. der mit Ysop- und Huflattich-Wasser gemacht worden.
Sacchari alb. ℥j.

Daraus machet Zeltlein.

Schwartze Brustzeltlein, Nürnberger, *Trochisci Bechici Nigri*, Norimbergensium.

Rec. Sem. Anisi.
Fœniculi,
Liquiritiæ pulv. ana ℥ß.
Succi Liquiritiæ,
Sacchari, ana ℔j.

Machet Zeltlein daraus.

Schwartze Brustzeltlein, Zwelfers, *Trochisci Bechici Nigri*, Zwelferi.

Rec. Sem. quatuor frigid. maj. excort. ℥j.
Papaver. albi ℥j.

Stosset es recht subtil, güsset nach und nach Süßholtzsafft, der mit Rosen-Wasser dünne gemacht worden, darauf, und machet also einen Brey daraus, und schlaget ihn durch ein enges Haarsieb. Diesen hebet unterdessen auf, und löset besonders vier oder fünff Untzen zusammengesetzten schwartzen Süßholtz-Safft in genungsamen starckrüchenden Rosen-Wasser zu einem Breye auf. Diesen, und den vorigen Brey mischet im Mörsel untereinander und thut dazu:

Resinæ Storacis Calam. ℥j.
Pulv. Rad. Ireos Flor. ℥iij.
Anisi,
Fœniculi, ana ℥j.
Sacchari Canarii albi ℔ijß.

Wenn die vorigen Breye nicht zureichend sind, einen Teig daraus zu machen: so thut noch genungsamen Tragant-Schleim dazu. Aus dieser Masse oder Teige machet endlich Brustzeltlein, welche für Personen sind, so mit dem Husten oder Flüssen geplaget werden.

Schwartze-Bürsten, eine Art Meer-Schnecken-Häuser, siehe Monds-Auge, im XXI Bande, p. 1105.

Schwartzeburnen, siehe Schwartzenborn.

Schwartze Carang, siehe Corallen-Steine, im VI Bande, p. 1222.

Schwartze Caßie, siehe *Cassia*, im V Bande, p. 1264.

Schwartze Corallen, siehe Corallen, im VI Bande, p. 1212.

Schwartze Cost-Wurtzel, siehe *Costus*, im VI Bande, p. 1444.

Schwartze Damascener Pflaumen, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

Schwartze Datteln, siehe Tamarinden.

Schwartze Eberwurtz, siehe *Carlina*, im V Bande, p. 844.

Schwartze Elster, ein Fluß in Meissen, siehe Elster, (die schwartze) im VIII Bande, p. 933.

Schwartze Farbe, siehe Schwartz.

Schwartze Flocken-Blume, siehe Flocken-Blume, (schwartze) im IX Bande, p. 1250.

Schwartze Gallbehältnisse, siehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

Schwartze Galle, siehe *Bilis atra*, im III Bande, p. 1839. Ingleichen Galle, im X Bande, p. 139.

Schwartze Gallenpuls-Ader, siehe *Arteria Atrabiliaria*, im II Bande, p. 1696.

Schwartze Glöthe, ist von den drey Sorten der Glöthe, als rother und gelber Glöthe, die geringste, und wird gleichfalls Centnerweise bey iedem Treiben zum Verkauf in Fäßgen eingeschlagen.

Schwartze Grethe, mit diesem Nahmen wird von denen Sächsischen Geschicht-Schreibern des Königs in Dännemarck, Erichs, der 1241 zur Regierung gekommen, Gemahlin benennet. Sie hieß eigentlich Margaretha, und war eine Tochter Hertzogs Sambirii in Pommern. Weil sie aber ihrer Gesichts-Bildung nach mehr einer frischen Mannsperson als einem zarten Frauenzimmer ähnlich sahe; so hat sie bey allen Sächsischen Geschicht-Schreibern den Nahmen der schwarthen oder schwartzen Grethe erhalten. Nachricht von der Stadt Hamburg I Theil. p. 179.

Schwartze Haut, siehe Haut, (schwartze) im XII Bande, p. 926.

Schwartze Heidelbeer, siehe Heidelbeer, im XII Bande, p. 1129.

Schwartze Hirschwurtz, siehe *Caucalis*, im V Bande, p. 1644.

Schwartze Johannis-Beeren, siehe Johannis-Beerstrauch, im XIV Bande, p. 1056.

Schwartze Kirschen, siehe Kirsche, im XV Bande, p. 791.

Schwartze Kleidung, war bey denen Jüden ein Anzeigen eines sonderbahren und sehr grossen Traurens. David saget Ps. 38. v. 7. Ich gehe täglich krum und sehr gebückt, den gantzen Tag gehe ich pullatus, traurig. Ps. 42. v. 10. Warum muß ich so pullatus, traurig gehen, wenn mich meine Sünde krancket, und Ps. 43. v. 2. Warum lässest du mich pullatum, so traurig gehen? Absonderlich aber bey grossen Todes-Fällen liebeten sie die Tracht, zum Anzeigen, daß das gantze Gemüthe mit Trauren angefüllet.

Schwartze Klöster, siehe Münchs-Klöster, im XXII Bande, p. 338 u. ff. sonderlich p. 343.

Schwartze Kost-Wurtzel, siehe *Costus*, im VI Bande, p. 1444.

Schwartze Kreide. Diese fället zu Snigen in Lybien, und wird deswegen *Smgites* genennet. Sie hat zugleich einen Vitriolischen Geschmack, und zuweilen soll auch ein gelber Vitriol daraus flüssen; weswegen denn Scheuchzer im II Theile der Natur-Geschichte des Schweitzerlandes, p. 147, von andersgefärbten Kreiden also urtheilet: „Von der weissen Kreide kan man sagen, daß „sie, in Ansehung der gefärbten, sich verhalte, wie „das ohngeschmackte Brunnen-Wasser, gegen „die Sauer-Brunnen, oder andere mineralische „Wasser. Wenn sich nehmlich unter die kreidichte Materie ein mineralischer Safft oder ein „Saltz menget, so kommt eine andere Farbe, „schwartz, gelb, roth, braun, blau ꝛc. heraus.“

Schwartze Kunst, heißt eine böse und verbotene Kunst, da man durch Hülffe des Satans, oder durch allerhand abergläubische und ungereimte Mittel, Dinge zu thun sich unterstehet, die in der Natur unmöglich sind; siehe Magie, im XIX Bande, p. 295. wie auch Necromantie, im XXIII Bande, p. 1538. desgleichen Hexerey, im XII Bande, p. 1978 u. ff.

Schwartze Kunst, bedeutet auch eine besondere Art des Kupfferstechens, da die Platte über und über rauch gemacht, und hernach die Figur des Bildes durch Glättung des Rauchen ausgenommen wird. Der Erfinder darvon soll Printz Robert in Engelland gewesen seyn, von dem sie ein kunstreicher Kupfferstecher, Namens Vaillant, empfangen und zur Vollkommenheit gebracht. Die Platten von dieser Art dauern nicht so lange wie die andern, und werden bald abgenützet. Die Bilder erscheinen darauf, als ob sie mit trockener Kreide, oder mit dem Pinsel gemahlet wären. Siehe übrigens auch Kupffer-Stück, im XV Bande, p. 2160.

Schwartze Land, ein Land, siehe Nigritien, im XXIV Bande, p. 887 u. ff.

Schwartze Lateiner, siehe Morlacken, im XXI Bande, p. 1717.

Schwartzel-Kümmel, siehe Schwartz-Kümmel.

Schwarzelose, Ritter-Guth, siehe Schwarzelose.

Schwartze Mandel-Torte, siehe Mandel-Torte, im XIX Bande, p. 900.

Schwartze Mangle-Bäume, siehe Mangle-Bäume, im XIX Bande, p. 953.

Schwartze Mechoacan-Wurtzel, siehe Jalappe. im XIV Bande, p. 175.

Schwartze Meer, siehe *Pontus Euxinus*, im XXVIII Bande, p. 1513.

Schwartze Meister-Wurtz, siehe *Astrantia*, im II Bande, p. 1946.

Schwartze Menschen, siehe Nigritien, im XXIV Bande, p. 887 u. ff.

Schwartze Messen, siehe Messen (schwarze) im XX Bande, p. 1147.

Schwartze Münche, *Benedictini conventuales*, oder *regulæ remissioris*, *Monachi nigri*, *Monachi Casinenses*, war ehemahls eine Art von Benedictiner-München, deren Orden vom Heil. Benedicto im Jahre 350 zuerst eingeführt worden. Weil aber im Jahre 910 diesem Münchs-Orden die Abtey Glugny in Burgund eingeräumt worden, so werden die Mitglieder desselben heutiges Tages Cluniacenser genennet, wovon im VI Bande, p. 477, bereits gesagt worden. Es bemercket hierbey Cassanäus P. IV. Catal. p. 99, daß, nachdem sie einen Abt und Haupt für sich erwehlt hätten, sie nicht mehr unter den Orden der Benedictiner zu rechnen wären. Siehe auch Garzoni III Discours von den Geistlichen, p. 48. In der Griechischen Kirche befinden sich auch eine Art schwartzer Münche, welche Μελανειμονῆντες genennet werden.

Schwartze Mumie, siehe Mumie, im XXII Bande, p. 744.

Schwartze Muscateller, siehe Muscateller-Wein, im XXII Bande, p. 1022.

Schwartze Muscateller-Traube, siehe Muscateller-Wein, im XXII Bande, p. 1022.

Schwartze Musketirer, siehe Musketirer, im XXII Bande, p. 1493.

Schwartze Myrobalanen, siehe Mirobalanen, im XXI Bande, p. 439.

Schwartzen, mit diesem Nahmen wurde zu Florentz eine gewisse feindliche Parthey beleget. Denn als daselbst im Jahr 1287 wegen besonderer Feindschafft zwischen den zwey Geschlechten der

der Donati und Cergui die Stadt in eine grosse Unruhe verwickelt wurde; erwehlete jeder eine Parthey. Diejenigen nun, die sich mit den Cergui vereinigten, wurden die Weissen; die andern aber, die den Donati anhiengen, die Schwartzen genennet. Diese letztern wurden anfänglich nebst ihrem Oberhaupt, dem Donati, weil sie die Schwächesten waren, aus der Stadt vertrieben; Allein es kam Donati nebst seinen Anhängern, weil er wuste, daß Carl von Valois, welchen der Pabst zur Herstellung der Ruhe in diese Stadt geschicket hatte, für ihn war, bald wieder nach Florentz, und wurde von der Gemeinde, bey welcher sich die Weissen verhaßt gemacht hatten, mit offnen Armen angenommen, und weil die Schwartzen dadurch das Regiment in die Hände bekamen, wurden die Weissen unter der Beschuldigung, daß sie mit einem der Baronen Carls von Valois ein heimliches Verständniß unterhalten, um sich der Regierung zu bemächtigen, aus der Stadt verbannet, ihre Güter für verfallen erkläret, und ihre Häuser abgebrochen. Univers. Chron. V. Band, pag. 329.

Schwartzen, (das Land der) siehe Nigritien, im XXIV. Bande, pag. 887 u. ff.

Schwartzen Adlers, (Orden des) siehe Adler (der Preußische schwartze,) im I. Bande, pag. 523.

Schwartzenau, eine kleine Stadt und wohlbefestigtes Berg-Schloß in Unter-Oesterreich, im Vierthel Ober-Manhardsberg, an den Böhmischen und Mährischen Grentzen, an dem Flusse Tey, von welcher Stadt die nunmehro abgestorbene Freyherrliche Familie von Strein den Beynahmen geführt hat. Siehe davon am gehörigen Orte. Bucelin Stemm. P. 3. meldet, daß der Herr Ulricher diese Stadt bekommen, und den Nahmen davon angenommen.

Schwartzenau, ein Flecken und Schloß in der Grafschaft Witgenstein auf dem Westerwalde, über 6 Meilen von Marpurg in Hessen, worinn sich Quacker und allerley Schwärmer aufhalten.

Schwartzenau, ein Dorff und Kirche unweit Halle, im Magdeburgischen Saal-Crayse.

Schwartzenau, (von) Königl. Preußischer Cammer-Herr, wurde im Jahr 1742 bey dem neu aufgerichteten Würtenbergischen Regimente Obrist-Lieutenant. Ranffts Geneal. Nachricht 3. Band, pag. 1120.

Schwartzenau, (Ludwig Schwartzmaier von) siehe Schwartzmaier.

Schwartzenau, (Strein von) Freyherrliches Geschlecht in Oesterreich, siehe Strein von Schwartzenau.

Schwartzenaw, (Strein von) Freyherrliches Geschlecht in Oesterreich, siehe Strein von Schwartzenau.

Schwartzenaw, (Christoph Ludewig) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war den 4 Jul. 1647 zu Aßfeld in Hessen gebohren, allwo sein Vater, Andreas Schwartzenaw, anfangs Rector, und nachmahls viele Jahre Prediger gewesen. Anfänglich ward er in seiner Vaterstadt zur Schule gehalten; er kam aber nachhero in das Pädagogium zu Darmstadt. Selbiges verließ er 1664, da er sich auf die Universität Giessen begab. Allda bediente er sich sonderlich in den philosophischen Wissenschaften der Unterweisung Ruorauffs, und hielt unter dessen Vorsitze zwo öffentliche Disputationen. Im Jahr 1667 erhielt er zu Giessen die Magister-Würde, nachdem er abermahls eine dieser Absicht wegen selbst verfertigte Schrifft de sententia Thom. Aquinatis de vero & falso, bono & malo, vertheidigt hatte. Im folgenden Jahre bezog er die Universität Leipzig, da er in den theologischen, philosophischen und andern Wissenschaften die damahligen Lehrer, Kromayern, Schertzern, Reinharden, Rappolden, und Jac. Thomasium nebst andern hörete, und unter Schertzers Vorsitze abermahls disputirte. Von Leipzig begab er sich wieder zurück nach Giessen, und hörete die theologischen Vorlesungen D. Haberkorns, vertheidigte auch unter demselben eine Disputation. Im Jahre 1671 disputirete er als Präses, um dadurch die Freyheit zu lehren zu erlangen, worauf er eine Anzahl Zuhörer bekam, die er in philosophischen und philologischen Wissenschaften unterrichtete. Im Jahre 1673 ward er vom Landgraf Ludewig VI. und dessen Bruder Georgen zum Hof-Prediger und Seelsorger der Gemeine zu Böhl, wie auch zum Metropolitano der Herrschafft Itter ernennt, worauf er zu Giessen, nach gehaltener Inaugural-Disputation, zuerst 1685 der Theologie Licentiat, und 1686 Doctor ward. Nach dem Tode D. Clodii schlug ihn die gedachte Universität zum ordentlichen Professor der Morgenländischen Sprachen vor. Im Jahr 1695 begab er sich mit seiner gantzen Familie nach Marpurg, hielt allda unterschiedene theologische Collegia, und ward 1715 den 10 Sept. als ordentlicher Professor der Theologie wieder nach Giessen beruffen. Er starb hierauf den 10 December 1722. Sein Sohn, Kilian von Schwartzenau, den er mit Annen Rebecken aus dem adelichen Geschlechte von Berghofer erzeugt, war noch 1740 Hessen-Darmstädtischer wircklicher Geheimder Rath und Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg. Seine Schrifften sind, ausser der schon gedachten:

1. Judicium Lutherano-elencticum in Joh. Brevingii, Mœno-Francofurtani, judicium pœnitentiale ante judicium finale.
2. Dialexiologia theosophica.
3. Orthodoxa theologia in doctrinales Augustanæ Confessionis articulos. Diese Schrifft ward bey den Zusammenkünfften der Itterischen Prediger zur Untersuchung vorgelegt, und nachmals noch weitläufftiger ausgeführt.
4. Systema dialexiologicum theologiæ thetico-acroamaticæ, in IV Partes distributum, Giessen 1695 in 4.
5. Cursus theologicus universam theologiam intra decentem ordinem in unica thesi repræsentasn, ebend. 1717 in 4.

6. Enchiridion Socinianiſmi, conſtricta methodo comportati, ſolide pariter ac ſuccincte refutati, Gieſſen, 1720 in 4.
7. Commentatio in VII catholicas epiſtolas, Jacobi I, & II, Petri I, II, & III, Joannis & Judæ, ebend. 1722 in 4.
8. Theſiologia philotheo-ſophica; diſputatio inauguralis, ebend. 1671.
9. Commentatio in locum 1 Petr. III, 18. 19. diſputatio inauguralis, ebend. 1685.
10. Abgenöthigte Chriſtliche Verantwortung wider Dippeln.
11. Zwo Predigten, davon die eine über den 20 Pſalm; die andere aber über 4 B. Moſ. XXIII, 24. gehalten worden.
12. Catechiſmus-Examen.

Sonſt hat er auch noch viele bishero ungedruckte Manuſcripte hinterlaſſen. Heßiſches Heb-Opffer V. St. Walchs Relig. Streitigk. der Ev. Luth. Kirche, II. Th. Unſchuld. Nachrichten, 1720.

Schwartzenaw (Joh. Phil.) ſchrieb Diſſertationem inauguralem de Sepultura & Remediis pro ea competentibus, Marburg 1676 in 4.

Schwartzenaw, (Kilian von) ſiehe deſſen Vater, Schwartzenaw (Chriſtoph Ludwig)

Schwartzenbach, ein Dorf und Schloß zu unterſt in der eydgenoßiſchen Grafſchaft Toggenburg in der Schweitz, ſo vor dieſem ein nahmhaftes Städtgen geweſen, welches der Kayſer Rudolph I. 1273 wider die Grafen von Toggenburg gebauet. Hernach iſt es verſchiedene mal zerſtöret und wieder aufgebauet, endlich aber im 14 Jahrhundert in Abgang gekommen, und nur das Schloß überblieben, welches erſtlich Jacob Vogt von Frauenfeld wieder verbeſſert, und hernach denen von Grieſenberg verkaufft, von denen es letztlich an den Abt von St. Gallen gediehen. Stumpf l. 5. pag. 85.

Schwartzenbach an der Saale, iſt ein offener Marckflecken ungefehr 2 Stunden von dem Urſprung der Saale, und 1 Meile von Hof im Voigtlande, unter das Marckgräflich-Culmbach-Bayreuthiſche Gebiethe gehörig, und dem Reichs-Panner und Freyherrn von Stein zuſtändig.

Schwartzenbach, ein in das Nürnbergiſche Amt Altdorff gehöriger Weyler, an der Schwartzbach gelegen. Glücks Beſchreib. der Stadt Nürnberg p. 53.

Schwartzenbach, (Leonh.) von ihm iſt im Druck vorhanden: Formular, wie man einerley Rede und Meinung mit andern Worten ausſprechen ſoll. Frf. 1564 in fol.

Schwartzenbach, (Rudolph) ein Schweitzeriſcher Theologe von Zürch, war anfangs Prediger zu Grunenbach in Algöw, hierauf zu Neftenbach im Zürchiſchen, endlich bey der Abtey-Kirchen Diaconus und Paſtor, ſchrieb Compendium hiſtoriæ Jobi, und ſtarb 1646. Witte Diar.

Schwartzenbach, (Sigmund Friedrich Behaim, Freyherr von) Ritter des heiligen Römiſchen Reichs, worzu er bey der Crönung des Kayſers Carls des VII. 1742 von wegen des Kayſers, und zwar mit Carl des Groſſen Schwerde geſchlagen wurde. Ranffts Geneal. Hiſtoriſche Nachr. 3. Theil, pag. 1073.

Schwartzenbächlein, oder Gold-Bächlein, ein kleiner Bach unter dem Flecken Ebnath, ſo allda von dem Fluß Naab verſchlungen wird. Der Fichtelberg in Norgau pag. 21.

Schwartzenbeck, ein Flecken und Amt in dem Hertzogthum Lauenburg, unweit der Elbe an dem ſo genannten Sachſen-Wald gelegen.

Schwartzenberg, das Stammhaus der Fürſten dieſes Namens, iſt ein kleiner Ort, mit einer dazu gehörigen Grafſchaft in Francken, an den Bambergiſchen, Würtzburgiſchen und Anſpachiſchen Grentzen gelegen. Ein mehreres ſiehe unter Schwartzenberg, Reichs Fürſtliches Haus.

Schwartzenberg, ein Amt und Schloß in der Weſtphäliſchen Grafſchafft Marck, an den Grentzen, dem Könige von Preuſſen gehörig. Das daſelbſt befindliche Schloß heiſſet Plettenberg.

Schwartzenberg, eine kleine Stadt nebſt einem Bergſchloſſe, in dem ertzgebürgiſchen Craiſe in Meiſſen, welche von dem vorbeyflieſſenden Schwartzwaſſer, aus welchem nebſt der Pehla die ſchneebergiſche Mulda erwächſet, den Namen bekommen. Johann Friedrich, Churfürſt zu Sachſen, ſoll ſie 1537 von den Erben Anshelms von Tettau erkauft, und zu einem Amt, welches jetzt das Craiß-Amt genennet wird, und ſowohl die Ober- als Erb-Gerichte über die Stadt hat, gemacht haben. Es gehören hieher 22 Eiſen- und Blech-Hämmer, wie auch das Blau-Farbwerck, 1. Mühle und 22. Dorfſchafften. Im Jahr 1709 iſt dieſer Ort durch eine Feuersbrunſt bis auf wenig Häuſer eingeäſchert worden. Anitzo wird das Amt auf dem Schloß Crottenburg, ſo nicht weit davon liegt, gehalten. Knaut prodr. Miſn. pag. 268. Tromsd.

Schwartzenberg, ein anſehnliches und ſehr begütertes Reichs-Fürſtliches Haus, welches mit denen von Seinsheim einerley Urſprung hat. Siehe hiervon Seinsheim. Auſſer der Reichs-Grafſchafft Schwartzenberg, welche im Fränckiſchen Craiſe, zwiſchen Bamberg, Würtzburg und Anſpach, liegt, beſitzet auch dieſes Haus ſeit dem Jahre 1655, vermöge eines fideicommiſſariſchen Teſtaments, die angrentzende Grafſchafft Seinsheim, welche ihm von ihren vormahligen Beſitzern, den ſchon gedachten Herren von Seinsheim, durch einen zu Straubingen getroffenen Vergleich abgetreten worden. Ein mehrers ſiehe Schwartzenberg. (Joh. Adolph, Fürſt von) Es wurden hierauf dieſe beyden Grafſchafften mit einander conſolidiret, und in zwey groſſe Aemter eingetheilt, davon eins das Amt Schwartzenberg; und das andere das Amt Hohenlandsberg genennet wird. Auſſerdem beſitzet auch dieſes Haus nicht allein das Hertzogthum Crumau oder Krumlow nebſt andern Herrſchafften in Böhmen, ſondern auch unterſchiedene theils in den Oeſterreichiſchen Erbländern, theils auch in Schwaben, und in dem Weſtphäliſchen Crayſe, welche Herrſchaff-

schafften und Güter zu Ende dieses Artickels insgesammt benennt worden sind. Im Wappen führet dieses Reichs-Fürstliche Haus drey blaue Pfähle im silbernen Felde, als das Stamm-Wappen derer von Seinsheim; einen Türcken-Kopff, darauf ein schwartzer Rabe sitzet, und die Augen aushacket, im güldenen Felde, als ein Andencken der von Graf **Adolpho** wider die Türcken erwiesenen Tapfferkeit vor der Festung Raab; drey aufsteigende rothe Spitzen im silbernen Felde, wegen der ererbten Grafschafft Sultz und Klergau; einen schwartzen knorrichten, und schrägrechts liegenden Ast, oben mit einer rothen Flamme, wegen Brandeiß. In dem getheilten Mittel-Schilde zeiget sich zur Rechten ein silberner Thurm auf einem schwartzen dreyfachen Hügel, wegen Schwartzenberg, und zur Lincken 3 Korn-Garben im silbernem Felde, wegen Postelberg. Dieses gantze Wappen-Schild bedecket an statt der sonst gewöhnlichen Helme ein Fürsten-Hut. **Hildebrand** von Seinsheim, **Heinrichs** ältester Sohn, war ein Vater **Michaels**, der sich mit **Margarethen von Rosenberg** verehlicht, und 1399 verstorben. Diese gebahr ihm 1362 **Erkingern**, welcher 1406 von **Oswalden**, Grafen von Truhendingen, das Ober-Jägermeister-Amt in dem Hertzogthum Francken, mit Einwilligung des Bischoffs zu Würtzburg, **Johannes von Eglofstein**, an sich kaufte. Im Jahr 1409 schenckte er den Carthäusern die kleine am Mayn gelegene Stadt Ostheim, nebst andern Gütern, welche zusammen jährlich bey 3000 Gülden eintrugen, bauete daselbst ein Closter, und ließ darinnen vor sich und die Seinigen ein Begräbniß anrichten. Im Jahr 1420 kaufte er denen von Vestenberg die in Francken gelegene freye Herrschafft Schwartzenberg ab, und trug sie dem Reiche zu Lehn auf. Weil er nun demselben in Italien, in Böhmen wider die Hußiten, und wider andere Feinde gute Dienste geleistet, so ernennte ihn der Kayser **Siegmund** 1429 zum **Bannier-Herrn** auf das Ober-Jägermeister-Amt des Stiffts Würtzburg und das Haus Schwartzenberg, wie die Worte des Diplomatis lauten. Er schrieb sich hierauf einen Freyherrn von Schwartzenberg und Hohen-Landsberg, welches letztere Schloß und Amt, nebst dem Dorffe Dornheim, er 1432 von dem Bißthum Würtzburg käuflich erhalten, und starb 1437 den 11 Decembr. Er hatte sich erstlich mit **Annen** von **Bibra**, und hernach mit **Barbarn**, einer Tochter **Jodocus**, Grafens von Abensperg, vermählet. Mit der ersten, so 1418 das Zeitliche gesegnet, bekam er unter andern folgende 3 Kinder: 1. **Michaeln**, der eine besondere Linie errichtet, davon §. II. gehandelt wird. 2. **Hermannen**, welcher 1443 gestorben, nachdem er mit **Elisabeth** von **Kolowrat** einen Sohn, der in der Jugend verblichen, ingleichen 2 Töchter gezeuget. 3. **Margarethen**, eine Gemahlin **Conrads**, Grafens von **Rosenberg**, die 1468 mit Tode abgegangen. Von der andern Gemahlin erlebte er, ausser 3 Töchtern, (davon **Anne** mit **Heinrich Reuß**, Herrn von Plauen, **Anne** die jüngere mit **Siegfrieden**, Marschalln von **Pappenheim**, und **Cunigunde** mit **Matthäus Schlick**, Grafen von Passaun, verheyrathet worden;) 4 Söhne. Diese waren 1. **Siegmund**, von dem §. I. ein mehrers. 2. **Erkinger**, welcher erstlich ein Canonicus zu Aichstädt gewesen, nachgehends aber zu Ostheim ein Carthäuser worden, und 1503 den 26 September gestorben. 3. **Johann**, der dem Churfürsten von Brandenburg **Albrechten** im Kriege gedienet, und 1464 den 17 May das Leben eingebüsset. Er hinterließ eine eintzige Tochter, **Even**, welche **Ludewigen** dem ältern, Grafen von Oettingen, beygeleget, und 1473 durch den Tod abgefordert worden. 4. **Ulrich**, ein Deutscher Ordens-Ritter, der 1456 die Welt verlassen.

§. I. **Siegmund**, ein Sohn **Erkingers**, ersten Freyherrns von Schwartzenberg und Hohen-Landsberg, von dessen anderer Gemahlin, **Barbarn**, Gräfin von Abensperg, bekam, kraft der väterlichen Verordnung, die Herrschafften Schwartzenberg und Hohen-Landsberg, worauf er 1443 sein Schloß Hohen-Landsberg **Albrechten**, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, das Schloß Schwartzenberg aber 1492 den Marggrafen **Friedrichen** und **Siegmunden** zu Lehn auftrug, und 1502 den 4 Jul. mit Tode abgieng. Von seiner Gemahlin, **Even**, einer Tochter **Ottens**, Grafens von Erpach, die er sich 1461 beygeleget, hinterließ er **Johann den tapffern**, welcher 1464 im Aug. gebohren, und sich in solches Ansehen gesetzt, daß ihm der Kayser Carl V. als er 1521 in die Niederlande und von dar in Spanien reisete, nebst andern die Verwaltung der Reichs-Geschäffte anvertrauete. Er starb 1528 den 1 November zu Nürnberg, als er von der Gesandtschafft aus Preussen zurück gekommen. Er war übrigens ein grosser Liebhaber der Wissenschafften, welches auch daraus erhellet, daß er die Officia Ciceronis, weil er selbst der Lateinischen Sprache nicht mächtig genung gewesen, ins Deutsche übersetzen lassen, nachgehends aber die nach damahliger Art schlechte Deutsche Schreibarth verändert, und selbst eine reine und bessere Uebersetzung daraus gemacht, welche 1531 zu Augspurg in Fol. gedruckt, und 1539 wieder aufgelegt worden. Siehe hiervon ein mehreres in Johann Friedrich Christs, Commentat. de Jo. Schwartzenbergico, Halle 1726 in 4. Er hatte sich 1485 **Cunigunden**, eine Tochter Philipps, Grafens zu Reineck, zur Gemahlin erwehlt, und mit ihr 11 Kinder erzeugt, als 1. **Christoph**, von dem hernach litt. (B) 2. **Paul**, welcher Dom-Herr zu Cöln, nachmahls aber Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, und Canonicus zu Würtzburg gewesen, und 1535 verstorben. 3. **Barbara**, die sich ins Closter begeben, und 1530 mit Tode abgegangen. 4. **Anna**, die 1508 mit Melchiorn von Seinsheim vermählt worden, und 1521 verstorben. 5. **Friedrich**, von dem hernach litt. (A) 6. **Helena**, die 1514 an Ulrichen, Freyherrn von Hohensax verheyrathet worden. 7. **Magdalena**, die in der Kindheit verstorben. 8. **Philipp**, der ebenfalls, nebst 9. **Ursuln**, die frühzeitig verstorben. 10. **Cunigunde**, die mit Walthern von

Lauenberg in der Ehe gelebet hat. 11. Noch eine Tochter, mit welcher die Mutter 1502 in der Geburth verstorben.

(A) Der jüngere, **Friedrich**, Freyherr von Schwartzenberg, war 1498 gebohren, und starb 1561 den 13 September, nachdem er sich erst mit **Walpurgis**, einer Tochter und Erbin **Ulrichs**, Grafens von Helffenstein, hernach 1528 mit **Marien**, einer Tochter **Georgens**, Grafens von Wertheim; und endlich 1537 mit **Maria Aegyptiaca**, einer Tochter **Ludewigs**, Grafens von Oettingen, vermählt gehabt. Von der ersten, so 1520 verschieden, hinterließ er **Johann**, von dem hernach; von der andern **Paulen**, der 1572 im ledigen Stande sein Leben beschlossen; und von der letztern folgende 3 Kinder: 1. **Friedrichen**, welcher 1540 gebohren, 1568 **Sabine Reußin** von Plauen geheyrathet, und 1570 den 19 Jenner ohnbeerbt mit Tode abgegangen. 2. **Albrechten**, der 1539 gebohren, und 1564 den 3 November in dem Dänischen Kriege geblieben. 3. **Walpurgen**, die 1580 unverehlichet das Zeitliche gesegnet. Obgedachter **Johann** wurde 1566 nebst seinen Brüdern und Vettern von dem Kayser **Maximilian II** in den Grafen-Stand erhoben. Er vermählte sich 1560 mit **Marie Jacobe**, einer Tochter **Ludewigs**, Grafens von Oettingen, des Pfaltzgrafen Johannes von Simmern Wittwe, starb aber 1588 den 21 September ohnbeerbt, da denn seine Herrschafften seinem Vetter, **Otto Heinrichen**, anheim fielen.

(B) **Christoph**, Freyherr von Schwartzenberg, Johannes des **tapffern** ältester Sohn, war 1488 den 29 Julius gebohren, und ließ sich 1517, aus Liebe zu der Religion, in Bayern nieder, allwo er nicht nur Ober-Hof-Marschall, sondern auch Statthalter von dem gantzen Lande wurde. Er starb 1538 den 9 Jenner. Er hatte sich zweymahl vermählt, als erstlich mit Even, einer Tochter Ulrichs, Grafens von Montfort; und alsdenn mit Scholasticken, Caspars von Nothafft Tochter. Aus diesen beyden Ehen bekam er folgende Kinder: 1. **Marien Jacobe**, die Aebtißin zu Buchau geworden. 2. **Marien Magdalenen**, die mit Hugo, Grafen von Montfort, vermählt worden, und 1543 verstorben. 3. **Annen Jacobe**; 4. **Margarethen**; 5. **Marien Salome**; 6. **Marien Cunigunden**, die insgesammt als Kinder verstorben. 7. **Johann Ulrichen**; 8. **Johann Erkingern**; 9. **Ludewig Johann**, die ihr Leben gleichfalls in der Kindheit beschlossen. 10. **Paulen**, welcher Dom-Herr zu Würtzburg gewesen, und 1557 mit Tode abgegangen. 11. **Wilhelmen**, von dem hernach. 12. **Sebastian**, der bey seinem 1588 den 2 Septembr erfolgten Tode einen eintzigen Sohn, **Johann Gerwichen**, hinterließ, welcher 1546 gebohren, und 1608 den 18 April als Probst zu Bamberg und Vorsitzer bey dem Cammer-Gericht zu Speyer gestorben. 13. **Otto Heinrichen**, von dessen anderer Gemahlin, **Scholastica Nothafft**, welcher 1535 gebohren, und, wie schon gedacht worden, im Jahre 1588 seines Vetters **Johannes**, Grafens von Schwartzenberg, Herrschafften erbte. Er war Kayserlicher Geheimer Rath, Reichs-Hof-Raths-Präsident, und Ober-Hof-Marschall, befand sich auch 1577 bey der Friedens-Handlung in Holland als Kayserlicher Abgesandter, und starb 1590 den 11 August, nachdem er zuerst mit Elisabeth von Püchberg; sodann mit Catharinen, einer Tochter und Erbin Caspars, Freyherrns von Frundsberg; und zuletzt mit **Joachelinen**, einer Tochter Clandii, Grafens von Novo-Castro, in der Ehe gelebt hatte. Aus der anderen Ehe bekam er zwo Töchter, davon die älteste, **Sibylle**, mit Conrad, Freyherrn von Bemmelberg; und die jüngste, **Marie**, mit Christoph Fuggern in Kirchberg vermählt worden. Sein Sohn erster Ehe aber, **Wolffgang Jacob**, war 1560 gebohren, und starb 1618. Mit seiner Gemahlin, Annen Sibyllen, einer Tochter Marcus Fuggers, zeugte er zwar 4 Söhne, nehmlich **Ferdinanden**; **Carln**; **Christophen** und **Johannen**; und 5 Töchter, als **Renaten**; **Annen Marien**; **Sibyllen**; **Catharinen**; und **Elisabethen**; sie starben aber (ausgenommen die erste Tochter, die **Ferdinanden**, Grafen von Törring, ehelich beygelegt worden, und erst 1639 mit Tode abgegangen) insgesammt noch vor des Vaters Tode, und zwar der älteste Sohn 1617 zu Rom im 23 Jahre seines Alters; der andere 1615 zu Siena im 18 Jahre; und die übrigen alle in ihrer Kindheit. Vorhin gedachter **Wilhelm**, Christophs ältester Sohn erster Ehe, war 1511 gebohren, und ward nach seinem Vater Hertzoglich-Bayerischer Ober-Hof-Marschall und Statthalter, und starb 1552. Er zeugte mit **Marien**, einer Tochter **Leonhards** von **Egk**, Herrns zu Randegk, 1. **Wilhelmen**, der jung verstorben, 2. Salome, die sich ins Kloster begeben, und 3. **Christophen**, welcher 1550 den 1 Septembr. gebohren, und Hertzoglicher Bayerischer Rath, wie auch Vice-Dom zu Straubingen gewesen, und 1596 verstorben. Desselben mit Annen von Fürth erzeugte Kinder waren 1. **George Ludewig**, von dem hernach. 2. **Johann Friedrich**, der 1605 als Dom-Herr zu Passau gestorben. 3. **Anne Marie**, die zuerst mit Hartmannen, Freyherrn von Gumpenberg; nachmahls mit Johann Christophen, Freyherrn von Leibelfingen; und zuletzt mit Johann Heinrichen, Grafen von Nothhafft, vermählt gewesen. 4. **Christoph**, gebohren 1581, der mit Marien Barbarn, Gräfin von Thurn, einen Sohn erzeugt, und 1603 mit Tode abgegangen. Gedachter Sohn hieß **Johann Ferdinand**, und starb 1628 unverheyrathet. Der schon benennte älteste Sohn Christophs, **George Ludewig**, Graf von Schwartzenberg, so 1586 gebohren, war Ritter des güldnen Vliesses, Kayserlicher Geheimer Rath, Ober-Hof-Marschall und General-Statthalter der Türckischen Gräntzen. Er vermählte sich erstlich 1617 mit **Anne Neumannin** von Wasserlemburg, und da dieselbe 1623 den 18 December in ihrem 88 Jahre gestorben, mit Ma-

rie

rie Elisabeth, Gräfin von Sultz. Mit der ersten, so vorher schon 5 Männer gehabt, und ihm die Herrschaft Murau in Ober-Steyermarck zugebracht, hatte er kein Kind; die andere aber gebahr ihm 2 Söhne, **Ludewig Erkingern** und **Franciscus**, welche bey seinem Leben verblichen. Er starb endlich 1646 als der letzte von der Bayerischen Linie, und setzte seinen Anverwandten, **Johann Adolphen**, zum Universal-Erben ein.

§. 11. **Michael**, gedachten **Erkingers**, ersten Freyherrns von Schwartzenberg, ältester Sohn, von dessen erster Gemahlin, **Annen** von **Bibra**, war nacheinander bey 3 Bischöffen von Würtzburg Rath und Hof-Marschall. Von ihm wollen die jetzigen Freyherren von **Schwartzenberg und Hohen-Landsberg** in Westfrießland ihren Stamm herleiten, massen dieselben vorgeben, daß er ausser den 2 Gemahlinnen, die gleich jetzt sollen genennet werden, noch eine, Nahmens **Ursula Grünerin** aus Francken, gehabt habe, von welcher sie herkämen. Siehe davon ein mehreres in einem besondern Artickel. Er starb 1469 den 19 Mertz, nachdem er mit **Gertraud**, Freyin von **Cronenberg**, die 1438 das Zeitliche gesegnet, nebst 2 Töchtern, davon **Anne** mit **Peter Holitzki** von **Sternberg**, **Margarethe** aber mit **Theodoricus**, Grafen und Herrn zu Plessen, verheyrather worden, **Michaeln** II, Freyherrn von Schwartzenberg, gezeugt hatte. Derselbe war Marggräfl. Brandenburgischer Rath, wie auch Amtmann zu Kitzingen, und starb den 1 Sept. 1499, nachdem er mit **Margarethen** von **Hutten** folgende 3 Kinder erzeuget hatte: 1) **Erkingern**, von dem hernach. 2) **Siegmunden**, welcher nach seinem Vater Amtmann zu Kitzingen wurde, und von **Annen**, einer Tochter **Conrads**, Grafens von Fürstenberg, bey seinem 1529 erfolgten Absterben, keine Erben ließ, indem sein einziger Sohn, **Ernst**, 1519 vor ihm gestorben. 3) **Even**, die als eine Braut **Friedrichs**, Erbschenckens von Limpurg, mit Tode abgegangen. Oberwehnter **Erkinger**, Freyherr von Schwartzenberg, hielt sich an **Maximilians** I Hofe auf, und begleitete denselben 1477 in die Niederlande, woselbst er sich mit **Apollonien** von der Marck, Frau von Aremberg, vermählte, mit welcher er schöne Güter im Luxenburgischen überkam, und 1510 das Zeitliche gesegnete. Er liegt zu Mecheln begraben. Von seinen 2 Söhnen errichtete **Emond** I die **Lüttichische** Linie, **Wilhelm** aber setzte die **Fränckische** Linie fort:

Die Lüttichische Linie, so ausgestorben.

Emond I, Freyherr von Schwartzenberg, **Erkingers**, Freyherrns von Schwartzenberg, und **Apolloniens** von der Marck, ältester Sohn, von dem die Lüttichische Linie errichtet worden, zeugte mit **Eleonoren** von Coswaremme, Gräfin von Nile, folgende 6 Kinder: 1) **Emonden** II, von dem hernach. 2) **Erharden**, welcher **Carln** V im Kriege gedienet, und 1546 geblieben. 3) **Friedrichen**, Domherrn zu Lüttich. 4) **Antonen**, der in der besten Blüthe verblichen. 5) **Jacoben**, einen Maltheser-Ritter und Commendator von St. Elmo, welcher daselbst bey der türckischen Belagerung 1563 das Leben eingebüsset. 6) **Catharinen**, die Adolphen, Herrn von Neufchastel, beygeleget worden. Obgedachter **Emond** II leistete der Crone Spanien Kriegs-Dienste und vermählte sich erstlich mit Claudien von Barbanson, und hernach mit Margarethen von Tserclaes, Gräfin von Tilly. Mit dieser bekam er keine Kinder; mit jener aber folgende 3: 1) **Emonden** III, von dem sogleich. 2) **Gerharden**, Regierungs-Präsidenten und Richter der Ritterschafft in der Provintz Luxemburg, welcher in unterschiedenen Gesandtschafften gebraucht worden, und mit **Dorotheen** de Mayes, Frau von Fischbach, in unfruchtbarer Ehe gelebet. 3) **Annen**, die mit **Emonden**, Herrn von Reuschenberg, verheyrathet gewesen. Jetzt erwehnter **Emond** III, Graf zu Schwartzenberg, Herr zu Hohen-Landsberg, Fischbach, Berset, Hierges, St. Lamprecht, Humanning, Hossouvillen, Campion, Marenne, Verdenne und Menny, hatte seinen Sitz auf dem 3 Meilen von Luxemburg gelegenen Schlosse Fischbach, und starb 1656, nachdem er mit **Marien** von Arschot, Gräfin von Riviere, die er sich 1622 zur Gemahlin erwählet und 1650 durch den Tod verlohren, 5 Töchter und 3 Söhne gezeuget. Von jenen erwählten die vier ältesten, **Anne Marie**; **Johanne**; **Antoinette**, und **Dorothee** das Klosterleben, die jüngste aber, **Justine Marie**, so 1647 den 20 Febr. gebohren, vermählte sich 1663 mit **Maximilian**, Grafen von Dietrichstein. Die 3 Söhne waren 1) **Ferdinand Aloysius**, welcher 1643 in den ersten Jahren seiner Kriegs-Dienste geblieben. 2) **George Ludewig** welcher 1626 gebohren, und als Königl. Spanischer Obrister 1674 mit Tode abgegangen. 3) **Johann Carl**, Canonicus zu Cöln und weltlicher Abt von la Charite in Burgund, der den 3 April 1633 gebohren, und 1667 das Zeitliche gesegnet.

Die noch blühende Fränckische Linie.

Wilhelm, Freyherr von Schwartzenberg von dem die noch blühende Fränckische Linie abstammet, **Erkingers**, Freyherrns von Schwartzenberg, und **Apolloniens** von der Marck, anderer Sohn, diente dem Kayser **Carln** V als Obristen, und half die aufrührischen Bauern in Lothringen, Elsaß und den angrentzenden Orten zu paaren treiben. Mit seiner Gemahlin, **Catharinen** von **Nesselrode**, zeugte er folgende 4 Kinder: 1) **Wilhelmen** II, von dem hernach. 2) **Bertramen**, der in der Jugend verblichen. 3) **Gottfrieden**, der 1574 als Ober-Hof-Marschall an dem Jülichischen Hofe unverheyrathet gestorben. 4) **Catharinen**, die sich in ein Kloster begeben. Jetztbesagter **Wilhelm** II. Freyherr von Schwartzenberg, war General über die Deutschen Truppen in Holland, und hielt sich 1557 in der Schlacht bey St. Quintin ungemein wohl, muste aber an der dabey empfangenen Wunde sterben. Er hinterließ von seiner Gemahlin, **Annen** von **Zarf**, Frau von Alstorf und Erbin von Gimborn, einen einzigen Sohn, **Adolphen**, welcher 1591 von **Rudolphen** II zum General über die Armee in Ungarn bestellet worden, und sich bey aller Gelegenheit tapfer und klug erwiesen. Denn er schlug nicht nur 1596 bey Erla die Türcken dergestalt, daß 1500 Mann auf dem Platze blieben, und ihm 43 Feldstücken

zur

zur Beute liessen; sondern er überrumpelte auch 1598 den 19 Mertz die Festung Raab, die damahls in Türckischer Gewalt war, und riß ihnen dieselbe durch eine gantz besondere Kriegslist aus den Händen. Denn weil er Kundschafft erhalten hatte, daß die Türcken, die in Besatzung daselbst lagen, aus Ofen Proviant bekommen sollten; so rückte er des Nachts mit 5000 Mann an; und weil die Türcken dergestalt sicher gewesen waren, daß sie nicht einmahl die Brücken aufgezogen hatten, sie ihn auch überdies für den Uberbringer des Proviants hielten, so nahm er, wiewohl nach einer heftigen Gegenwehr, welche die Türcken noch in der Stadt thaten, da bereits die Festung erobert war, dieselbe glücklich ein. Es erhob ihn hierauf der Kayser von seiner Linie zum ersten 1599 in den Grafenstand; er genoß aber diese Ehre nicht lange; denn da er 1600 die rebellische Frantzosen und Wallonen, die zu Papa in Besatzung lagen, zum Gehorsam zwingen wolte, wurde er den 29 Julius durch einen Schuß getödtet, worauf man seinen Leichnam nach Wien brachte, und daselbst mit grosser Pracht beerdigte. Sein eintziger Sohn, **Adam**, Graf von Schwartzenberg, den ihm seine Gemahlin **Margarethe Wolffin von Mertrich** zur Gracht 1584 den 26 Aug. gebohren, war ein vertrauter Minister des Churfürstens zu Brandenburg, **George Wilhelms**, als welcher ihn 1625 zum Herrenmeister des Johanniter-Ordens, zum Statthalter der Marck Brandenburg, zum obristen Cammerherrn und zum geheimen Raths-Director erklärte. Er stund auch bey dem Kayser **Ferdinand II** in so besondern Gnaden, daß, da er einsmahls kranck war, der Kayser seiner Gesundheit wegen ein Gelübde that; erhielt auch vom König in Franckreich 1625 den St. Michaels-Orden; starb aber 1641 den 4 Mertz zu Spandau, woselbst er sich als Statthalter der Marck aufzuhalten pflegte, nachdem er 6 Tage vorher von des Churfürsten **Friedrich Wilhelms** auf ihn geworfener Ungnade durch Briefe Nachricht erhalten. Mit seiner Gemahlin, **Margarethen**, einer Tochter **Hatards von Pallant**, Erbin von Weibelskirchen, hat er 2 Söhne gezeuget: 1) **Franciscus Hartrathen**, der 1614 gebohren, und 1636 bey des Vaters Leben verschieden. 2) **Johann Adolphen**, welcher, wie aus seinem nachfolgenden Articul erhellet, 1670 den 14 Julius in den Fürstenstand erhoben, auch in das Fürstliche Collegium feyerlichst eingeführt worden, und nachhero als Kayserlicher Geheimer Rath und Reichs-Hofraths-Präsident, 1683 den 26 May gestorben, nachdem er mit seiner Gemahlin, **Marie Justinen**, einer Tochter **Ludewigs**, Grafens von Stahrenberg, die er sich 1644 beygeleget, 6 Kinder gezeuget. Von denselben giengen **Leopold Philipp**, **Ludewig Adam**, **Charlotte** und **Polyxene** in zarter Kindheit mit Tode ab. Die beyden übrigen waren 1) **Ferdinand Wilhelm Eusebius**, von dem sogleich. 2) **Marie Ernestine**, welche 1649 gebohren, 1666 mit **Johann Christian**, Fürsten von Eggenberg vermählet, und 1719 den 3 April durch den Tod weggenommen worden. Jetztgedachter **Ferdinand Wilhelm Eusebius**, Fürst von Schwartzenberg, war 1652 den 23 May zu Brüssel gebohren, wurde 1668 Kayserl. Cämmerer, 1675 Niederösterreichischer Regierungs-Rath bald hernach Reichs-Hofrath, 1679 bey der verwittibten Kayserin **Eleonoren** Obrister Stallmeister, 1683 Kayserl. Geheimer Rath, 1685 Ober-Hof-Marschall, 1688 Ritter des güldenen Vliesses, und 1692 bey der regierenden Kayserin Ober-Hofmeister. Er vermählte sich 1674 mit **Marie Annen**, der ältesten Tochter und Erbin **Johann Ludewigs**, letzten Grafens von Sultz, Landgrafens zu Kletgau, Herrns zu Thiengheim, Montclair, Mentzburg und Wunenthal, nahm diese Güter 1687 den 21 September in Besitz, und gesegnete 1704 den 12 October das Zeitliche, nachdem er 10 Kinder gezeuget. Diese waren 1) **Adolph Ludewig**, der 1676 den 11 April gebohren, und 1690 den 18 Julius gestorben. 2) **Adam Franciscus Carl**, von dem hernach. 3) **Christian**, der 1686 den 15 November gebohren, und gleich nach der Taufe verschieden. 4) **Marie Josephe Ernestine**, die 1675 den 19 Mertz gebohren, und 1686 den 4 Jenner mit Tode abgegangen. 5) **Marie Francisce Justine**, die 1677 den 17 Aug. gebohren, 1699 mit **Carl Egon**, Grafen von Fürstenberg-Moskirchen, vermählet, und 1702 in den Wittwenstand gesetzet worden, darinnen sie 1731 den 8 December ihr Leben beschlossen. 6) **Marie Theresie Felicitas**, so 1683 den 30 September gebohren, und 1685 verblichen. 7) **Johanne Charlotte Josephe**, die 1687 den 19 May gebohren, und nur 7 Wochen gelebet. 8) **Marie Anne Johanne Philippine**, die 1688 den 23 November gebohren, und 1709 **Franciscus Carln Lobsteinski**, Grafen von **Kolowrath**, beygeleget worden. 9) **Marie Johanne Elisabeth Louise**, welche 1690 den 16 December gebohren, 1706 mit **Ferdinand Augusten**, Fürsten von **Lobkowitz**, vermählt, und 1715 in den Wittwenstand gesetzet worden. 10) **Marie Johanne Norteburge Felicitas**, die 1692 den 25 September gebohren, und 1708 **Franciscus Leopolden**, Grafen von **Sternberg**, zum Gemahl bekommen. Obgedachter **Adam Franciscus Carl**, Fürst von Schwartzenberg, und Hertzog von Crumau in Böhmen, gefürsteter Graf zu Kletgau, Graf zu Sultz, Röm. Kayserl. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Obrist-Stallmeister, Ritter des güldenen Vliesses, und des Heil. Röm. Reichs Erb-Hofrichter zu Rothweil, Herr der Herrschafften und Güter Murau, Wittingau, Frauenberg, Postelberg, Wildschitz, Reiffenstein, Drahowitz, Protiwin, Worlick, Winterberg, und Chrynow ꝛc. (von dem ein besonderer Artickel folget) war 1680 den 25 September gebohren, und kam 1732 den 9 Junius zufälliger Weise um das Leben. Von seiner Gemahlin, **Eleonore Amalie Magdalenen**, einer Tochter **Ferdinand August Leopolds**, Fürstens von **Lobkowitz**, die er sich 1701 beygeleget, und die den 5 May 1741 verstorben, hinterließ er folgende 2 Kinder: 1) **Marien Annen**, welche 1706 den 15 December gebohren, und den 18 Mertz 1721 mit **Ludewig Wilhelm Georgen**, Marggrafen von Baden-Baden vermählet worden. 2) **Josephen Adam Johann Nepomucenus**, jetztregierenden Fürsten von Schwartzenberg und Hertzogen zu Crumau, gefürsten

ten Grafen zu Kletgau, Grafen zu Sultz, Rittern des güldenen Vliesses, Herrn der Herrschafften und Güter Murau, Wittingau, Frauenberg, Postelberg, Wildschitz Reiffenstein, Ginowitz, Drahonitz, Dobrsch, Protiwin, Netolitz, Worlick, Winterberg, Zwickow, Prachatitz, Gestrzan, Plowitschko, Czirnau, Przetschin, Krzeschtiowitz, Grosolopp, Hammer auf der Insel und Wall ꝛc. welcher 1722 den 15 December gebohren, und gleich nach seines Vaters Tode den gedachten Orden erhalten. Er vermählte sich 1740 den 22 August zu Maria-Schein in Böhmen mit Marien Theresien, Printzeßin von Lichtenstein, welche 1721 den 28 Dec. gebohren ist, und legte nachgehends zu Prag dem Böhmischen Cammer-Präsidenten, Grafen von Sternberg, wegen geführter Vormundschafft öffentlich seine Danckſagung ab. Er wohnete als Ritter des güldenen Vliesses den solennen Exequien Kayſers Carls VI bey, und nicht lange hernach ward er zum Königlich-Ungarischen würcklichen Cämmerer ernennt, und erhielt auch noch bey Lebzeiten Kayſers Carls die Obrist-Stallmeister-Stelle als ein Erb-Amt. Von seiner Gemahlin, welche bereits genennt worden, erhielt er im Monat Julius 1742 einen Erb-Printz, dessen Nahmen wir aber nicht bemerckt finden. Kurtz vorhero hielt sich dieses Fürstliche Paar eine Zeitlang am Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe zu Dreßden auf, allwo sie mit vielem Vorzuge angesehen worden. Imhof N. P. l. 5. c. 10. Schweders theatr. præt. t 2. p. 661. Bilderbecks Reichs-Staat, edit. noviſſ. p. 1282. Joh. Heinr. Haimb Schwartzenberga glorioſa, ſ. de ort. & reb. geſt. gentis Shwartzenb.

Schwartzenberg, ein Freyherrliches Geschlecht in West-Frießland, welches, wie in dem Geschlechts-Artickel des Reichs-Fürstlichen Hauses von Schwartzenberg bereits gedacht worden, seinen Ursprung von dem daselbst gedachten Michael, Freyherrn von Schwartzenberg, herzuleiten suchet. Wie Rittershusen und Imhof melden, so setzen sie, daß dieser Michael sich zum andern mahle mit Ursuln Grünerin aus Francken, oder Franckengrünerin, verheyrathet habe, und mit derselben ihren Anherrn erzeugt habe, deßwegen sie auch ehemahls Anspruch auf die Herrschafft Hohenlandsberg gemacht, und den Beynahmen davon angenommen. Allein das Fürstliche Haus von Schwartzburg will selbige für keine Geschlechts-Verwandten erkennen, und wendet dagegen ein, daß gemeldete Grünerin, die man Baroneſſe von Schwartzenberg benennt, auſſer der Ehe mit mehrgedachtem Michael, Freyherrn, Söhne erzeugt, welche sich erst hernach legitimiren lassen. Es ist hierüber ein langwieriger Proceß vor dem Kayſerlichen Reichs-Hofrathe geführt worden, welchen, (wie Hübner meldet, der sie auch Grafen nennet, wiewohl dieser Character ihnen sonst nirgends beygelegt wird) diese Freyherren von Schwartzenberg in West-Frießland, 1672 verlohren. Wir finden aus diesem Geschlechte Sicco, Freyherrn von Schwartzenberg, welcher erst Holländischer Brigadier und Gouverneur zu Furneß war, und im Jahre 1742 den 19 Sept. zum General bey der Holländischen Infanterie ernennt ward. N. Freyherr von Schwartzenberg, Holländischer Obriſter, welcher 1732 Commendant des Schlosses zu Namur geworden, und welcher vermuthlich eben derjenige Freyherr von Schwartzenberg ist, der 1733 als Commendant der Citadelle zu Brüſſel ernennt worden. George Wolff, Freyherr von Schwartzenberg, Deputirter von West-Frießland im Rathe der General-Staaten, Mitglied des West-Frießländischen Adels, und Amtmann zu Menaldumay, der im Jahre 1739 verstorben. Ranffts Geneal. Hist. Nachrichten III und IV Band. Ranffts Geneal. Hist. Archiv. 1738.

Schwartzenberg, eine adeliche Familie, welche in der Reichs-Stadt Aachen bekannt, und daselbst im Stadt-Regimente die höchste Würde besitzet. Es war von derselben Caſpar von Schwartzenberg, Bürgemeister zu Aachen, im Jahre 1658 Deputirter von gedachter Stadt bey der Crönung Kayſers Leopolds zu Franckfurth am Mayn. Es gehöret auch vermuthlich derjenige Baron von Schwartzenberg zu diesem Geschlecht, welcher im Jahre 1732 als Kayſerl. Ober-Proviant-Commiſſar hier und da erwehnt wird.

Schwartzenberg, (Adam Franciſcus Carl, des H. R. R. Fürst von) Landgraf zu Kletgau, Hertzog zu Crumau in Böhmen, Graf von Sultz, Herr zu Gimborn, Murau, Wittingau, Frauenberg, Postelberg, Wildschütz, Reiffenstein, Drahonitz, Protiwin, Worlick, Winterberg und Cheynow, Ritter des güldenen Vliesses, Kayſerl. geheimer Rath, Cämmerer und Ober-Stallmeister, Erb-Hofrichter zu Rothweil, war ein Sohn Ferdinand Wilhelm Euſebius, Fürstens von Schwartzenberg, den ihm seine Gemahlin, Marie Anne, Johann Ludewigs, Grafens von Sultz, und Landgrafens zu Kletgau, älteſte Tochter und Erbin, 1680 den 25 Septembr. gebohren hatte. Er wurde 1698 im Febr. durch ein Kayſerl. Decret zum Erb-Hof-Richter zu Rothweil erkläret, und erbte in diesem Jahre von seiner Mutter die Grafſchafft Sultz. Im Jahr 1702 begleitete er den Römischen König Joſeph auf dem Feldzug am Rheinstrom, und sahe Landau einnehmen. Im Jahr 1703 übernahm er nach seines Vaters Tode die Regierung, und hielt 1708 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg um eine Stimme wegen der Landgrafſchafft Kletgau vergebens an. Im Jahr 1711 im Mertz wurde er von dem Kayſer Joſeph an des Fürsten von Lamberg Stelle zum Ober-Stallmeister, vor Ausgang dieses Jahrs aber von Carln VI zum Ober-Hof-Marſchall, und den 9 Jenner 1712 zum Ritter des güldnen Vliesses ernennet, worzu er nach einigen Jahren auch die Stelle eines würcklichen geheimen Raths bekam. Im Jahr 1721 hielt er um Erlaſſung aller seiner Dienste an, weil er es als ein Zeichen der Kayſerlichen Ungnade ansahe, daß, als die regierende Kayſerin im gedachten Jahre eine Reise ins Carlsbad that, selbige nicht ihn, ob es ihm gleich schon unter der Hand versprochen war worden, sondern den Oberſt-Postmeister, Grafen von Paar, zu ihrer Begleitung mitnahm. Er erhielt aber die Erlaſſung seiner Dienste nicht, sondern muste vielmehr im Jahre 1722 die Ober-Stallmeister-Stelle mit dem Range des Ober-Hof-Marſchalls auf sich nehmen. Im Jahr 1723

gieng er mit dem Kayser nach Prag zu der Crönung, und wurde bey dieser Gelegenheit zum Hertzog von Crumau erhoben. Als er aber 1732 abermahls den Kayser auf der Reise nach Prag begleitete, hatte er das Unglück, daß er von demselben am 9 Junius auf der Jagd unversehener Weise durch einen Schuß dergestalt verwundet wurde, daß er nach einigen Minuten den Geist aufgeben muste. Sein Leichnam wurde hierauf nach Wien gebracht, und daselbst bey den Augustinern in der Hof-Kirche beygesetzet. Merckwürdig ist es, daß er kurtz vor seiner letzten Abreise aus Wien, gleichsam als ob er sein Ende hätte voraus gesehen, sein Testament aufsetzen lassen. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Articul. Imhof N. P. t. 1. p. 461. Puffendorffs Histor. Friedrich Wilhelms. 1 B fol. 5. u. f.

Schwartzenberg, (Johann Adolph, erster Fürst von) Kayserl. geheimer Rath und Präsident des Reichs-Hof-Raths, war ein Sohn Adams, Grafens von Schwartzenberg, und Margarethens, Freyin von Pallant, welche ihn 1615 gebohren. Im Jahr 1644 erbte er von seinem Vetter, George Ludewigen, Grafen von Schwartzenberg, nicht nur Schwartzenberg und Hohen-Landsberg in Francken, sondern auch die in Ober-Steyermarck gelegene Herrschafft Murau; zu welcher Erbschafft zwar die von Schwartzenberg in Ost-Frießland ein näher Recht zu haben vermeinten, aber nichts ausrichten konnten. Er zog auch die altväterliche Seinsheimische Güter, vermöge eines fideicommissarischen Testaments, welches Melchior von Seinsheim 1589 errichtet, ein, und brachte es durch einen 1655 zu Straubingen getroffenen Vergleich dahin, daß die von Seinsheim die in Francken gelegene Güter Marckbrait, Hohen- und Nieder-Kottenheim, Sechaus, Haundorf, Amphorach ꝛc. an ihn abtraten, und vor sich nichts als Sinchingen in Bayern behielten, wodurch das Haus Schwartzenberg 2 Stimmen in dem Fränckischen Craise erlangte. Er hatte sich durch seine ungemeine Eigenschafften bey dem Kayser Leopold in solche Hochachtung gesetzt, daß derselbe ihn 1671 zu einem Reichs-Fürsten erklärte, da er denn 1674 auch das Glück hatte, daß er würcklich in das Fürstl. Collegium eingeführet wurde. Hiernächst hat er in Westphalen die Herrschafft Gimborn nebst der dazu gehörigen Stadt und Amte Neustadt an sich gebracht, und dieserwegen 1682 auf Reichs- und Craiß-Tägen unter den Westphälischen Grafen Sitz und Stimme erhalten. Endlich starb er 1683 zu Laxenburg, und hinterließ den Ruhm, daß er Cato in foro, Cicero in rostris, Fabius in armis, Patriæ providus und prodigus sui gewesen. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Articul. Imhof N. P. l. 5. c. 10. §. 3. Franckenb. Europ. Herold. Pfanner Hist. Com. l. 7. §. 2. Schwed. theatr. prætens. l. 4. sect. 30. c. 1. und l. 6. sect. 29.

Schwartzenberg, (Flach von) eine ehemahlige unmittelbar Reichsfreye adeliche Familie am Rheine. Ihre Stamm-Reihe fängt Humbracht mit Wilhelm Flach von Schwartzenberg, Rittern, im Jahr 1209 an, von dessen Nachkommen unterschiedene des Ertz-Stiffts Mayntz Domherren, Dom-Scholaster, Dom-Küster, Dom-Dechants u. s. w. Jörge Flach von Schwartzenberg aber Kayserl. Rath und Ober-Amtmann zu Hanau, wie auch ein Bruder Eberhards gewesen, von dessen Söhnen Philipp die hohe Würde eines Heermeisters des Johanniter-Ordens erhalten, und im Jahr 1594 verstorben. Nach Anfang des vorigen Jahrhunderts ist dieses Geschlecht, davon auch eine Linie in Elsaß sich ausgebreitet gehabt, völlig abgestorben. Vom Rhein. Adel Tab. 101. Es hat auch am Rheine ehemahls eine Adeliche Reichsfreye Familie von Schwartzenburg floriret, welche mit der vorhergehenden Flach von Schwartzenberg im Wappen nach dem Haupt-Schilde völlig übereinkommt, und mit derselben einerley Stammes seyn mag. Humbracht fänget deren Stamm-Reihe mit N. von Schwartzenburg an, der ohngefehr mit Ausgang des 13 Jahrhunderts gelebet, und führet sie bis zu deren Abgang im Jahr 1591 aus. Tab. 217.

Schwartzenborn, eine alte Stadt und Amt in der Grafschafft Ziegenhayn, im Heßischen Gebiete an den beyden bekannten hohen Bergen Knull und Eisenberg, am Flusse Else gelegen, nebst einem guten Alaun-Bergwercke. Den Nahmen hat sie von einem Brunnen, der am gedachten Eisenberge liegt, erhalten.

Schwartzenbrück, ein Schloß, an der Regnitz in der Gegend von Nürnberg gelegen, es wird auch Schwartzachbrück genennet, weil allda eine steinerne Brücke über die Schwartzach gebauet. Dieses Schloß ist vor Zeiten D. Sebald Müllern gewesen, welcher es an Marggraf Friedrichen verkaufft, der es im Jahr 1202 dem Rath zu Nürnberg in einem Vertrag übergeben, anbey aber sich alle hohe Jura vorbehalten. Von solcher Zeit an hat es der Rath zu Nürnberg quoad superficiem samt seiner Zugehörung durch einen Pfleger oder Amtmann verwalten lassen. Nachdem aber dieses Schloß 1552 durch den Marggraf Albrecht dessentwegen ausgebrennt worden, weil die Nürnberger ihnen viel Oerter in seinem Land abgebrannt; so hat der Rath 1561 bey Kayser Ferdinand erlanget, das Schloß zu Affter- und Mann-Lehn zu verleihen, worauf sie dasselbe Siegmund Pfintzing samt den Unterthanen um 2200 Fl. verkaufft und zu Erb-Lehn verliehen; und dabey vorbehalten, daß es der Stadt offen Haus seyn, und die Pfintzinger nicht Macht haben sollen, dasselbe einem Fremden, der nicht Bürger zu Nürnberg ist, zuzuwenden, und jährlich zu Recognition der Eigenschafft eine Faßnachts-Henne geben. Dieser Siegmund Pfintzing hat das Schloß wieder aufgebauet, und ist von ihm durch eine Tochter an Andreas Schmidtmayern 1596 gekommen, welcher dem Rath zu Nürnberg die jährliche Hennen, um 200 Fl. abgekaufft, und versprochen, daß die Schmidtmayer, so offt sich ein Fall begiebt, für das Handlohn 60 zahlen sollen. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg p. 42.

Schwartzenburg, Lat. *Nigrum castrum*, welches von Ptolomäo *Tiraspolis* genennt wird, ist eine Land-Vogtey u. Flecken im Welschen Berner Gebiethe, liegt 4 Meilen von der Stadt Freyburg, und stehet den Cantonen Bern und Freyburg zu. Vorzeiten gehörte diese Herrschafft nebst

Graß-

Graßburg und Guggisberg dem Hause Savoyen; sie kam aber 1424 durch Kauf an Bern. Im Jahr 1448 wurde sie von den Freyburgern, welche damahls mit denen von Bern Krieg führten, geplündert und verbrannt; in dem erfolgten Frieden aber der Stadt Bern allein zugesprochen. Nicht lange hernach nahm Bern die Stadt Freyburg in die Mit-Regierung an, und behielt nur die Criminal-Jurisdiction vor sich. Der Landvoigt, so alle 5 Jahr abgewechselt wird, wohnet zu Schwartzenburg, seit dem das Schloß Graßburg seit 1541 eingegangen. Die Einwohner daselbst sind insgesamt Reformirter Religion. Stettler. Simler.

Schwartzenburg, Grafschafft in Francken, Schloß, und Gräflich Geschlecht, siehe Schwartzburg.

Schwartzenburg, (Günther, Graf von) Römischer Kayser, siehe Günther, im XI Bande, p. 1247. u. ff.

Schwartzeneck, ein Schloß am Rhein, eine Stunde von dem Marckt-Flecken Rohschach, im obern Thürgöw gelegen. *J. H. D.* Rhein. Antiqv. p. 56.

Schwartzenfeld, ein wohlgebaueter Bayerischer Marckt-flecken in der Ober-Pfaltz, wo das Wasser Schwartza in die Nab fließt, gehöret zum Bißthum Regenspurg und Nabburgischen Pfleg-Gerichte. Chur-Bayern p. 355. Errels Chur-Bayerischer Atlas I Th. p. 168.

Schwartzenfels, eine Hanauische Herrschafft und Schloß gegen das Stift Fulda zu gelegen, ist ein Pfand-Schilling des Hauses Hessen-Cassel, und war 1636 der Sitz Graf Albrechts von Hanau, dessen Sohn Johann Ernst die gantze Grafschafft Hanau-Müntzenberg bekam. Winckelm. Hess. Beschr. p. 153.

Schwartzenfels, eine vornehme Adeliche Familie in Thüringen. Von ihr weiß man zuerst nur Johann Heinrichen auf Bergen, Ell- und Esleben, anzuführen, der nach Anfang des 17 Jahrhunderts gelebet, und ein Vater gewesen Anton Günthers von Schwartzenfels auf Altenberga, Allendorf, Wirckwitz, Rodias und Uhlstädt, Hertzogl. Sächs. Weimarischen Ober-Marschalls und Geheimden Raths, welcher vom Jahre 1685 bis zu Ausgange des 17 Jahrhunderts in vielen und theils wichtigen Angelegenheiten des Sachsen-Weimarischen Hofes gebraucht worden. Sein Sohn, Anton Ludewig, war Hertzogl. Sachsen-Gothaischer Geheimder Rath, Cammer-Director zum Friedenstein, wie auch des gemeinschafftlichen Hof-Gerichts zu Jena Hof-Richter, Amts-Hauptmann zu Leuchtenberg und Orlamünda, und starb im Jahr 1725, im 47 Jahre seines Alters, mit Hinterlassung 3 Söhne, deren Nahmen wir nicht finden. *Panegyric.* Müllers Sächs. Annal.

Schwartzenfels, ein sehr festes Schloß in Klein-Asien am Flusse Sangar, in einem Thale gelegen, welches von den Türcken Caratzepes, von der Griechen aber Mautapetra genennt wird, und unter Türckischer Gewalt stehet. Lewenklaws Muselmann. Hist.

Schwartzenhasel, ein Dorf in Nieder-Hessen, etliche Stunden von Rotenburg an der Fulde.

Schwartzenholtz, (von) ein uraltes adeliches Geschlecht, welches bereits zu des Kaysers Heinrichs des Voglers Zeiten in der Alten Marck Brandenburg bekannt gewesen. Als gedachter Kayser ums Jahr 923 die Marck Brandenburg einnahm, und darinnen viele Städte und Oerter befestigte, und selbige mit vielen adelichen Geschlechtern besetzte, so wurden die von Schwartzenholtz, nebst vielen andern Familien in das Schloß und Städtlein Stendal gesetzt. Heinrich von Schwartzenholtz befand sich 1614 im Monath Mertz als Ertz-Bischöfflich Magdeburgischer Hof-Marschall bey der wegen der verneuerten Erb-Vereinigung der drey Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg, und Hessen angestellten Zusammenkunfft zu Naumburg. Entzels Alt-Märckische Chronick, II B. p. 64. Müllers Sächs. Annal.

Schwartzenhorn, eine Linie der Grafen von Seeau, siehe Seeau.

Schwartzenhorn, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, welches vor Alters im Flor gewesen, und führet Sinapius unterschiedliche derselben aus dem 14 Jahrhunderte an. Schlesischer Curiositäten P. I. II.

Schwartzenhorn, (Freyherr von) siehe Schmid, (Johann Rudolph) wie auch Schmid, den Geschlechts-Artickel.

Schwartze Niesewurtz, siehe *Elleborus niger*, im VIII Bande, p. 902.

Schwartze Niesewurtz, (vermeynte) siehe *Elleborus niger vulgaris*, Offic. im VIII Bande, p. 907.*

Schwartze Niesewurtz mit Rosenblumen, siehe *Elleborus niger*, im VIII Bande, p. 902. u. f.

Schwartzen-Land, siehe Nigritien, in dem XXIV Bande, p. 887. u. ff.

Schwartze Nonnen, *Nigræ moniales*, eine Art Benedictiner-Nonnen, zu St. Cyr in Franckreich, welche bisweilen mit diesem Nahmen belegt werden. Siehe St. Cyr, im VI Bande, p. 1952. u. f.

Schwartzenow, (Strein von) Freyherrliches Geschlecht in Oesterreich, siehe Strein von Schwartzenau.

Schwartzenpurg, Reichs-Gräflich und Fürstlich Geschlecht, siehe Schwartzburg.

Schwartzen Schwestern, (Orden der) diese sind eine Art der Beguinen, so an vielen Orten in Niederland gefunden werden, und bestehet ihre Verrichtung in Wart- und Pflegung der Krancken. Sie gehören unter die Regel des heiligen Augustini, und gehen schwartz gekleidet, mit einer weissen leinenen Hauben auf dem Haupt, über welche, wenn sie ausgehen, sie noch eine Kappe zu tragen pflegen.

Schwartzen Schwestern, (Orden der dieselben) eine besondere Gattung derjenigen schwartzen Schwestern, welche die Krancken in ihren eigenen Häusern, ausser dem Kloster, für ein wöchentliches oder tägliches Lohn, welches hernach zum Nutzen des Klosters verwendet wird, fleißig warten.

warten. Wenn sie solchergestalt bey den Krancken sind, so tragen sie ein weisses Schurtz-Tuch vor dem Leibe, und einen Schleyer auf dem Haupte.

Schwartzenstein, ein Schloß und Dorf im Vogtlande, zwischen der Stadt Hof und Cronach gelegen.

Schwartzentahler, (Johann) beyder Rechten Doctor und öffentlicher Lehrer auf der Universität zu Wien. Er lebte nach der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts und war der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, welche aber Ursache war, daß er von der ansehnlichsten Academischen Würde ausgeschlossen wurde. Denn als im Frühjahr 1578 nach eingeführten Gebrauch das Rectorat verändert und einem andern aufgetragen werden sollte; so ward er durch die mehresten Stimmen den 13 April zu einem Magnifico erwehlet. Allein die Theologische Facultät setzte sich der Wahl entgegen, und gründete sich darauf, daß des Kayſers Maximiliani II älteres, und Ertz-Hertzogs Ernesti neueres Decret mit sich brächten, niemanden zu dieser Ehren-Stelle zu erheben, der sich wegerte, den Römisch-Catholischen Solennitäten mit beyzuwohnen; da aber D. Schwartzentahler dieses thäte, und sich desfalls auf sein Gewissen beriefe, so könnte die Wahl nicht bestehen. Die Evangelischen Mitglieder der Universität bemüheten sich zwar, die einmahl geschehene Wahl zu behaupten; allein der andere Theil fande bey Hofe mehr Gehör, indem der Kayser die vorigen Decrete durch ein neues bekräftigte. Und damit selbiges desto mehrern Nachdruck hätte, so ward dem bisherigen Rectori D. Peter Muschitsch von neuem aufgetragen, selbiges Amt das nächste halbe Jahr gleichfalls zu verwalten. Raupachs Evangel. Oesterreich, II Theil.

Schwartzenthaler, (Joh. Bapt.) ein Rechtsgelehrter, lebte gegen das Ende des sechzehenden und Anfang des siebenzehnden Jahrhunderts, und hat sich durch verschiedene Schrifften hervor gethan, welche sind:

1. Tract. de pignoribus & hypothecis, in 4. Franckf. 1594. 2 Alph. 2 Bogen, welcher Tractat auch 1614 ebend. von neuem aufgelegt worden.
2. Processus Judiciarius, in 4. ebend. 1613. 6 Alphabeth.
3. Tractat. de stipulationibus, in 4. Hanau 1603.
4. - - ad Codicem, in 4. Franckfurt 1630. 5 Alphab.

Schwartzenwald, Schwartzwald, Schwartzwalde, ein Amt im Thüringer- oder Schwartzwalde, welches Hertzog Wilhelm zu Sachsen in der mit seinem Bruder Churfürst Friedrichen dem Sanfftmüthigen 1445 getroffenen Landes-Theilung erhielt. Nachhero verkauffte er dasselbe 1470 an den Grafen von Gleichen um 5000 Rheinische Gülden; Churfürst Joh. Friedrich aber lösete es um gedachte Summe wieder ein. Es gehöret vorjetzo seit dem Jahre 1681 vermöge des damahls getroffenen Haupt-Vertrages der beyden Fürstlich-Gothaischen Brüder, Hertzogs Friedrichs und Hertzogs Albrechts, dem Hause Sachsen-Gotha. Sagittar. Hist. der Grafschafft Gleichen. Müllers Sächs. Annales. Siehe auch den Artickel: Schwartzwald.

Schwartzenwolf, eine alte adeliche Familie in Böhmen, welche daselbst mit Gütern angesessen ist. Norbert von Schwartzenwolf, Herr auf Weselitschka und Zbieschitsch, lebte 1737 und hatte 2 Söhne, Thaddäus und Adalberten. *Calendar. S. Adalb.* Redels sehenswürd. Prag, p. 127.

Schwartze Orden, siehe Schwartze Münche; ingleichen Schwartze Nonnen; wie auch Schwartzen Schwestern (Orden der)

Schwartze Pappelweide, siehe Pappelbaum, im XXVI Bande, p. 685.

Schwartze Pech, siehe Pech-Ofen, im XXVII Bande, p. 16. u. f.

Schwartze Pferde, siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1382.

Schwartze Poppelweide, siehe Pappelbaum, im XXVI Bande, p. 685.

Schwartzer, Holländische Festung auf der Insel Ceylon, siehe Sckwartzer.

Schwartzer-Adler-Orden, (Königlich Preussischer) siehe Adler (der Preußische schwartze) im I Bande, p. 523.

Schwartzer Agtstein, ist der Gagat, davon zu sehen *Gagates*, im X Bande, p. 59.

Schwartzer Amber, siehe Ambra, im I Bande, p. 1693.

Schwartzer Andorn, siehe *Marrubiastrum*, im XIX Bande, p. 1675. desgleichen *Ballote*, im III Bande, p. 237.

Schwartzer Atrament, oder Bergschwefel, siehe *Melantheria*, im XX Bande, p. 448.

Schwartzer Bärn-Stein, oder Gagat, siehe *Gagates*, im X Bande, p. 59. u. f.

Schwartzer Balsam, siehe *Ladanum*, im XVI Bande, p. 149.

Schwartzer Berg, ein Ort, siehe *Csernogura*, im VI Bande, p. 1789.

Schwartzer Blutstein, siehe Blutstein, im IV Bande, p. 269. u. ff.

Schwartzer Coriander, siehe Schwartzkümmel.

Schwartzer Coriander, (wilder) siehe Schwartzkümmel.

Schwartzerde, (George) ein berühmter Künstler, und Vater Philipp Melanchtons, welcher letztere seines Vaters Nahmen in einen gleich viel bedeutenden Griechischen verwandelt. Von beyden siehe Melanchton, im XX Bande, p. 420 u. ff.

Schwartzerde, (Georg) ein Bruder des Philipp Melanchtons, ist Richter zu Bretten gewesen, und hat noch in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts gelebet. Siehe übrigens Melanchton, im XX Bande, p. 420. u. ff.

Schwartzerde, (Philipp) siehe Schwartzerde (George)

Schwartzer Epheu, ist die *Hedera arborea sive scandens & corymbosa nigra*, Park. davon zu sehen Epheu, im VII Bande, p. 1359.

Schwar-

Schwartzer Flor. 1) **Schwartzen krauſſen Flor zu machen:** Nimm den Flor, ſo er ſtaubig iſt kehre ihn wohl aus, alsdenn beitze ihn in einer ſchwartzen Neſtlers-Farbe, drucke ihn alsdenn wohl wieder aus, ſchlage ihn zwiſchen den Händen, wie man eine Wäſche auszuſchlagen pfleget, damit das glänzichte Waſſer-Gebläſe heraus komme. Wenn er nun recht ſchwartz iſt, ſo ſchlage ihn fein gleich auf ein rundes Wilger-Holtz, trockne inzwiſchen immer mit einem Schwämmlein oder leinen ſchwartzen Tüchlein die Bläslein heraus, laß ihn alsdenn an der Sonnen, oder bey einem warmen Ofen wohl durchaus trocknen. 2) **Schwartzen glatten Flor zuzurichten:** Zu dieſem Flor kanſt du die geſottene Canſier nehmen, von welcher oben unter dem Artickel **Schwartze Canſier** nachzuſehen; oder es kan auch der Flor mit der Neſtler-Farbe gefärbet werden, dieſen klopffe gleichfalls in den Händen glatt ab, alsdenn ſchlage ihn mit einem Schwämmlein fein glatt ab, auf ein Bret, drucke ihn wohl auf, daß er glatt wird, wo aber Bläslein aufſteigen, ſo trockne ſie wieder mit dem Schwamme ab, laß ihn alsdenn, ſo ſchnell als du kanſt, trocken werden, ſo wird er recht ſeyn.

Schwartzer Fluß. Nehmet einen Theil Weinſtein und eben ſo viel Salpeter, und verpuffet es mit einander, ſo wird ein ſchwartzes Saltz daraus, welches man den ſchwartzen Fluß nennet. Die Goldſchmiede, Probirer, Wardeyen, und Müntzbedienten, Gürtler und andere in Metallen arbeitende Künſtler brauchen es, die Kalke, Metallen und Mineralien zu reduciren.

Schwartzer Gurk, ſiehe **Gurkbaum,** im XI Bande, p. 1422.

Schwartze Rhabarbara, ſiehe **Jalappe,** im XIV Bande, p. 175.

Schwartzer Haber, ſiehe **Haber,** im XII Bande, p. 34.

Schwartzer Hirſe, ſiehe **Hirſe,** im XIII Bande, p. 255.

Schwartzer Hütten-Rauch, ſiehe **Metall-Aſche,** im XX Bande, p. 1223.

Schwartzer Indianiſcher (oder **Peruvianiſcher**) **Balſam,** ſiehe *Balſamum Peruvianum,* im III Bande, p. 278.

Schwartzer König, beym Kupffer-Schmeltzen, ſiehe **Kupffer-König,** im XV Bande, p. 2156.

Schwartzer Kümmel, ſiehe **Schwartz-Kümmel.**

Schwartzer Kümmich, ſiehe **Schwartzkümmel.**

Schwartzer Lac-Fürniß, ſiehe **Schwartz zu lackiren,** desgleichen **Fürniß,** im IX Bande, p. 2244 u. f.

Schwartzerle, ſiehe *Alnus,* im I Bande, p. 1303.

Schwartzer Mag-Samen, ſiehe **Mohn,** im XXI Bande, p. 841.

Schwartzer Mangolt, iſt das **Rothkraut,** davon zu ſehen *Braſſica,* im IV Bande, p. 1110.

Schwartzer Maulbeerbaum, ſiehe **Maulbeerbaum,** im XIX Bande, p. 2162.

Schwartzer Mohn, ſiehe **Mohn,** im XXI Bande, p. 842.

Schwartzer Mohnſaft, ſiehe **Mohnſaft,** (**egyptiſcher**) im XXI Bande, p. 849.

Schwartze Roſe, ſiehe **Roſe,** (**ſchwartze**) im XXXII Bande, p. 863.

Schwartze Roſſe des Zachariä werden mit dem **Vitringa** und andern nicht übel von dem Regiment der Medo-Perſiſchen Monarchen verſtanden, die da, obgleich die Jüden unter ſelbigem die Freyheit in ihr Vaterland zu kehren, erlanget, ſie doch zuweilen hart genung gehalten haben, daß es unter ihnen gar trüb, ſchwartz und finſter in- und mit dem Jüdiſchen gemeinen Weſen, ſonderlich unter zuſchlagender böſen Nachbarſchafft der Samariter, hergangen iſt, wie unter andern auch die Bücher **Eſrä** und **Nehemiä** zu verſtehen geben.

Schwartze Rotte, wurde eine Companie Straſſenräuber genennet, welche zu Erfurt nach der im Jahr 1509 angegangenen Unruhe daſelbſt, auf der Gaſſe herum raubten und die Häuſer nach eigenem Gefallen plünderten.

Schwartzer Pappelbaum, ſiehe **Pappelbaum,** im XXVI Bande, p. 685.

Schwartzer Pfeffer, ſiehe **Pfeffer,** im XXVII Bande, p. 1308 u. f.

Schwartzer Rettig, ſiehe **Rettig,** (**ſchwartzer**) im XXXI Bande, p. 865.

Schwartzer Saft iſt bey neugebohrnen Kindern der Unflath, ſo eigentlich *Meconium* heißt, davon im XX Bande, p. 55.

Schwartzer Sanickel, ſiehe **Sanickel,** im XXXIII Bande, p. 2036.

Schwartzer Schwan, ſiehe **Schwan.**

Schwartzer Schwefel, iſt der **Roßſchwefel,** davon zu ſehen **Schwefel.**

Schwartzer See, iſt ein kleines ſtehendes Waſſer in dem Carpatiſchen Gebürge, zwiſchen dem Krumbholtz; Es hat auch einen kleinen Ausfluß. **Breßl. Sammlung XXXVII und XXXVIII Verſ.** p. 102.

Schwartzer Senf, heißt bey dem **Blancard** das Rauckenkraut, davon zu ſehen *Eruca,* im VIII Bande, p. 1801.

Schwartzer Staar, ſiehe *Amaurosis,* im I Bande, p. 1663. Ingleichen **Staar.**

Schwartzer Stein. Es wird in der Grafſchafft Mannsfeld bey Eisleben ein ſchwartzer Stein gegraben, der ſich ſchneiden läſſet, und, wenn er gekocht, viel Ertz von ſich giebet. Schneidet man ihn in kleine Stückgen, ſo zeiget er artig allerhand Arten von Fröſchen und Hünern, auch Fiſchen und Aalen, ſonderlich findet man am meiſten die Geſtalten ſolcher Fiſche, ſo im daſigen See anzutreffen, und zwar ſo genau, daß, wer ſie kennet, ſelbige klärlich von einander ſcheiden, und ihren Namen nennen kan.

Schwartzer Storch, wird der Egyptische Wasservogel *Ibis* genennet, von welchem an seinem Orte im XIV Bande, p. 298.

Schwartzer Syrup, siehe "Αλς" Ινδικος, im I Bande, p. 1495.

Schwartzer Tannenschwamm, *Agaricus Niger*. Dieser verursachet innerliche grosse Angst und Schädlichkeit. In der Cur muß man dahin sehen, daß er bald weggebrochen werde, zu welchem Ende die alten Aertzte den Patienten Oel gaben, nach geschehener Ausleerung aber suchten sie, so wohl den irgend noch zurück gebliebenen Schleim zu zertheilen, als auch den Magen wiederum zu stärcken, weshalben **Galen** und **Dioscorides** zu ersten Zwecke die Lauge von Weinrebenasche, (an deren Stelle jetzo das Weinsteinsaltz kan gebrauchet werden) Saltz und Salpeter in Eßige zerlassen, zum andern Zwecke aber Rettig, Wermuth und Raute angerathen haben: Da man aber jetziger Zeit künstlich zugerichtete Medicamente verlanget, kan man an statt jener, nach vorhergegangenem Brechmittel, den ersten Zweck mit dem Weinstein-Wermuth- und klein Tausendgüldenkrautsaltze, ingleichen mit dem vitriolisirten Weinsteine, und andern zertheilenden Artzneyen; den andern aber mit der klein Tausendgüldenkraut und Wermuthessentz, mit dem Elixir Proprietatis u. d. g. magenstärckenden Mitteln erreichen.

Schwartzer Turbith, siehe **Turbith**.

Schwartz-Ertz, ist eine Gattung Ertz, so zu Freyberg in dem Halsbrückenrevier gebrochen wird; Es hält bis eine halbe Marck Silber und mehr, ist auch vielmahls reicher an Kupffer, als ein Fahlertz.

Schwartzer Weitzen, wird der **Kuhweitzen** genennet, davon im XV Bande, p. 2111.

Schwartzer Weyrauch, siehe **Weyrauch**.

Schwartzes. Ferrar de Morbis Infant. p. 227 und 228 spricht: Wer die rothe Ruhr hat, und es zeiget sich hinter seinem lincken Ohre etwas schwartzes, als eine Wicke, mit heftigem Durste, der stirbt am zehenden Tage, und lebet nicht länger, kommt auch nicht davon.

Schwartze Salbe, Nicolai, nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung, siehe **Salbe**, (**braune**) Nicolai, nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung, im XXXIII Bande, p. 711.

Schwartze Salbe von Portugall, siehe **Salbe von Portugall**, (schwartze) im XXXIII Bande, p. 802 u. f.

Schwartze sauere Kirschen, siehe **Kirsche**, im XV Bande, p. 791.

Schwartze sauere Kirschen mit Zucker einzumachen. Nehmet der ausgelesenen sauren schwartzen Kirschen, wovon die Stiele bis auf ein weniges abgeschnitten worden sind, ein Pfund, Zucker oder Honig ein halbes Pfund, und Rosenwasser sechs Löffel voll, kochet es mit einander in einem meßingenen Schäflein, verschäumet es wohl, und wenn es zu rechter Dicke gekochet, so güssет es mit einander in ein sauber Gefässe, und behaltet es zum Gebrauch. Solche Kirschen aber müssen mit dem Zucker so lange aufkochen, bis daß kein Sod oder dünner Saft darauf bleibet, sonst verschimmeln sie nachgehends leichtlich. Es können auch die schwartzen sauren Kirschen noch auf eine andere Art mit Zucker eingemachet werden, und geschiehet dasselbe folgender massen: Man wirft in ein rein Zuckerglas, ohngefehr zwey güter Queerfinger hoch gestossenen Zucker, und setzet oder leget eine Lage schöner grosser, sauerer Kirschen darauf, wenn man nun wieder so hoch Zucker, als vorgedacht, darüber gestreuet, und zum andernmal eine Schicht Kirschen eingeleget hat, fähret man damit, eines um das andere nehmende, fort, bis das Glas etwas über den dritten Theil angefüllet wird, alsdenn bindet man dasselbe mit einer Blase zu, und setzet solches in die Sonne, woselbst es so lange stehen muß, bis der Zucker von dem Safte der Kirschen zerschmoltzen, und vermittelst der Sonnenhitze zu einem ziemlich dicken Syrup worden ist, hernach kan man das Glas an einen kühlen Ort setzen, und von den auf diese Weise eingelegten, oder eingesetzten Kirschen, welche ein besseres Ansehen, als die mit Zucker gekochten, haben, gebrauchen Endlich, weil die mit Eßig eingemachten Kirschen, in einigen hitzigen Kranckheiten, welche den Gebrauch der sauren Dinge zulassen, ein kühlendes angenehmes Labsal abgeben, auch von etlichen lieber, als die mit Zucker gekochten, oder eingesetzten, gegessen werden, so wollen wir allhier auch dieselben einzumachen lehren. Nehmet anderthalb Maas guten sauren Eßig, der Wein-Birn-Apfel- oder Mosteßig schicket sich hierzu, seiner Beständigkeit wegen, am besten, und ein halb Pfund, oder wenn ihr die Kirschen noch süsser haben wollet, mehr Zucker, kochet beydes zusammen, verschäumet es gewöhnlicher massen mit einem durchlöcherten Schaumlöffel, und güsset dasselbe durch ein rein, weisses wöllenes Tuch, wenn nun solches geschehen ist, so lasset den mit Zucker versüsseten Eßig erkalten, und schüttet solchen über vier Pfund gute sauere, in ein Zuckerglas gesetzte Kirschen, die aber ohne Stiele seyn müssen, hernach thut in ein rein Tüchlein gestossenen Zimmet und Nelken, jedes ein Quentgen, gepülverte Cardamomen zwey Scrupel, und zerstossenen Ingber anderthalb Quentgen, bindet dasselbe oben mit einem langen Faden zu, und henget solches in den Eßig, alsdenn setzet das Glas an einen kühlen Ort, und wenn es daselbst ohngefehr acht, bis vierzehn Tage gestanden, so gebrauchet von den Kirschen nach eurem Belieben.

Schwartzes Augenhäutlein, ist die Weintraubenförmige Augenhaut, von welcher an ihrem Orte.

Schwartzes Augenwasser, Mynsichts, *Aqua Ophthalmica Subnigra, Mynsichti.*

Rec. Vini Græci generosi lbj.
Aquæ Chelidoniæ,
Rosar. alb.
Euphrasiæ,
Fœniculi,
Rutæ hort. ana ℥vj.
Caryophyllorum,
Aloes epatic.
Tutiæ præp. ana ʒv.
Camphoræ ʒvj.

Mischet

Mischet es in einer gläsernen Phiole untereinander, und lasset es die Hunds-Tage durch an der Sonne stehen, und rühret es alle Tage einmahl um; hernach hebet es, ohne es ferner zu bewegen, zum Gebrauche auf. Es vertreibet die Entzündung und Röthe der Augen, trocknet das Triefen der Augen aus, machet das Hornfell helle, und die darunter liegenden Feuchtigkeiten dünne. Wenn ihr es gebrauchen wollet, so tröpfelet etwas davon in die Augen. Wenn es nöthig ist, so kan man auch Fleckgen mit diesem Augen-Wasser anfeuchten, und äusserlich überlegen.

Schwartzes Baummarck, zeiget nichts anders an, als eine erstorbene oder sphacelöse Verderbniß des Baumes, folglich dergleichen Baum nicht lange lebet, sondern bald eingehet; Jedoch beobachtet man zuweilen, wo die Schwärtze nicht gar zu starck, daß das innere lebendige Wesen solchen Fehler durch Zutrieb gesunder Säfte und Verwaltung der Ausdunstung oder Absetzung in die Blätter zu verbessern pflege. Wo aber die Schwärtze zu starck, da ist kein Rath.

Schwartzes Brechen, *Nigri Vomitus*. Der berühmte Friedrich Hoffmann führet Tom. II. Consultat. & Respons. medicinal. p. 35. einen Patienten auf, der Inflatione Ventriculi & Duodeni hypochondriacospasmodica kranck gewesen, und zu verschiedenen mahlen eine schwartze Materie von sich gegeben, auch dergleichen, nach dem Gebrauche eines Vomitives, häufig weggebrochen. Darüber haben nun die Medici unterschiedene Meinungen geheget: Einige haben selbige für eine schwartze und verdorbene Galle gehalten, die theils von dem langen Verweilen im Zwölffinger-Darme, theils wegen Beymischung sauerer Schärffe, so schwartz geworden sey; Andere haben sie für ein blutiges Erbrechen ausgegeben, und gemeinet, daß sie geronnenes Geblüte sey, welches aus den kurtzen Gefässen, die gesprungen, in den Magen getreten, und daselbst geliefert wäre; Endlich haben sie andere für ein critisches Erbrechen der goldenen Ader angesehen, und geglaubet, daß, weil das Geblüte durch die goldenen Adern seinen ordentlichen Ausgang nicht habe finden können, solches zurück nach dem Magen getreten sey, und sich in selbigen ergossen habe. Dannenhero denn auch Hoffmanns Urtheil darüber verlanget worden, der sich die Mühe gegeben, obgedachte schwartze Materie mit allem Fleisse zu untersuchen, und sie zu dem Ende anfänglich von allem Rotze und Schleime gereiniget, hernach so viel, als in einen Löffel gehet, in ein silbernes Geschirr gethan, und bis zur Trockene verrauchen lassen, denn die trockene Materie zur Feuer-Flamme gebracht, und auf glühende Kohlen geworffen, da sie denn alsobald Feuer gefangen und gantz verbrannt, ohne den geringsten Gestanck von sich zu geben, noch wie ein flüchtiges Saltz zu rüchen. Daraus er denn geschlossen, daß sie kein geronnenes Geblüte seyn müsse; als welches, wenn man es verbrenne, allezeit wie ein flüchtiges Saltz rüche und stincke. Hernachmahls habe er auf eben diese getrocknete Materie siedendes Wasser gegossen; welches davon zwar ein wenig dunckel worden, aber ohne Geschmack geblieben wäre, und weder bitter, noch viel weniger nach Galle geschmäcket hätte: Da er nun sagen müssen: was denn diese Materie sey? habe er öffentlich und in Gegenwart der anders meinenden Aertzte, sie für ein fettes Gerinnsel ausgegeben. Nicht lange darnach hätten ihm die Bedienten des Patienten benachrichtiget, daß ihr Herr gewohnt sey, zuweilen Chocolade zu trincken, darauf er bald gemuthmasset, daß oft gedachte Materie nichts anders sey, denn ein im Magen zusammen getretenes Chocoladen-Pulver: indem bekannt wäre, daß die Chocolade aus einer fetten, ölichten und brennbaren Frucht bereitet werde; dergleichen fette Sachen nun, wenn sie sich mit erdhaften vermischten, hiengen sich gar leichte an die Seitentheile des Magens; und würden daselbst von der zukommenden Säuere weit mehr verdicket, und zu einem Gerinnsel gebracht, als verdünnet und aufgelöset. In dieser Meinung wäre er endlich noch mehr bestärcket worden, als er angemercket, daß solche Materie nur alsdenn sey ausgeworffen worden, wenn der Patiente, so zu Flüssen geneigt gewesen, den Husten zu stillen, sich des Himmelstheriaks, oder der Storaxpillen bedient, vorhero aber Chocolade getruncken gehabt.

Schwartze Schmeerwurtz, siehe **Beinwurtz**, im III Bande, p. 996.

Schwartze Schnepfe, siehe **Schnepfe**, im XXXV Bande, p. 569.

Schwartze Schwestern, siehe **Schwartzen Schwestern (Orden der)**.

Schwartzes Decoct, Mynsichts, siehe *Decoctum Nigrum*, Mynsicht. im VII Bande, p. 366.

Schwartzes Geblüte, siehe **Schwermuth**.

Schwartzes Glaß, siehe **Glaß, (schwartzes)** im X Bande, p. 1583.

Schwartzes Habichtkraut, siehe **Habichtkraut**, im XII Bande, p. 51.

Schwartzes Helleborinkraut, siehe *Elleborus Niger*, im VIII Bande, p. 902.

Schwartzes Jungfrauenhaar, siehe *Adianthum Nigrum*, im I Bande, p. 504.

Schwartzes oberländisches Pulver, siehe **Pulver (Oberländisches schwartzes)** im XXIX Bande, p. 1325.

Schwartzes Oel von Gabian, ist das Peter- oder Stein-Oel, so von Gabian, einem Dorfe in Languedoc, gebracht wird; es siehet schwartz, und hat einen starcken unangenehmen Geruch, und einen bittern scharffen Geschmack.

Schwartze Spanier, werden, ihrer Kleidung wegen, zu Wien diejenigen Cistercienser-Münche genennet, welche daselbst hinter der Stadt-Mauer, in dem sogenannten Zwinger ein Kloster inne haben, und sich zu dem Spanischen Orden von Valladolid (Congregatio Vallesoletana) bekennen. Ein mehreres siehe **Valladolid, Stadt in Alt-Castilien. Rivii** Histor. Monast.

Schwartzes Peter-Oel, siehe **Stein-Oel**.

Schwartzes Pflaster, Augspurger, siehe *Emplastrum Nigrum*, P. A. V. im VIII Bande, p. 1082.

Schwartzes Pflaster, Lemery, siehe *Emplastrum Nigrum*, Lemery, im VIII Bande, p. 1082.

Schwartzes Pulver wider die fallende Sucht, Khunraths, siehe Pulver (schwartzes) wider die fallende Sucht, Khunraths, im XXIX Bande, p. 1331.

Schwartzes Spiegel-Hartz, siehe *Colophonia*, im VI Bande, p. 750.

Schwartzes Stein-Oel, siehe Stein-Oel.

Schwartze Stick-Wurtz, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1702.

Schwartze Sucht, *Ictterus Niger*, siehe Gelbe-Sucht, im X Bande, p. 694.

Schwartzes Wasser wider den heissen und kalten Brand, siehe *Aqua Nigra ad Gangrænam & Sphacelum*, im II Bande, p. 1031.

Schwartzes Wullkraut, siehe Wullkraut.

Schwartze Tafel, ist ein Zwangsmittel der Handwercks-Gesellen, so etwas wider die Gewohnheit des Handwercks verbrochen, aber als junge Leute es nicht geachtet, sondern unausgemachter Sache davon gegangen. Wenn ihm aber durch die Anschreiben, ingleichen durch Versagung des Grusses dermassen nachgestellet wird, muß er endlich am Handwercke verderben, oder kommen und sich abstraffen lassen.

Schwartze Tanne, siehe *Abies*, im I Bande, p. 132.

Schwartze Viertheil, siehe Oesterreich, im XXV Bande, p. 774.

Schwartze Vogelkirschen, siehe *Padus*, im XXVI Bande, p. 180.

Schwartze Wäsche, heisset dem Weibesvolck dasjenige gebrauchte und eingeschwärtzte weisse Zeug und Geräthe, so man vor dem Einweichen zusammen zu lesen und zu sondern pfleget.

Schwartze Wallwurtz, siehe Beinwurtz, im III Bande, p. 996.

Schwartze Wasser, ein Fluß, so zu Liegnitz bey dem Glogauischen Thore vorbey fleußt, und sich nahe an Pfaffendorf in die Katzbach ergeust. Es bestehet solcher aus einem sumpfigten und langsamen Wasser. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher p. 17.

Schwartze Zähne, siehe *Dentium Nigrities*, im VII Bande, p. 592.

Schwartze Zaunrüben, siehe Zaunrüben.

Schwartzfeld, ist ein Grubenhagisches ziemlich festes Berg-Schloß im Hannöverischen; es ist auf einen eintzigen grossen Stein oder Felsen, der 80 Werck-Schuh hoch über der Erden ist, aufgeführet, auf welchen auch ein Thurm so hoch aufgeführet, daß er seiner Höhe wegen weit und breit gesehen werden kan, doch befindet sich derselbige Thurn iederzeit ohne Dach, und ist dieserwegen merckwürdig, weil das Gespenst kein Dach darauf leidet, sondern, wenn schon des Tages über eines darauf gebauet wird, solches des Nachts wieder herunter wirfft. Berckmeyers Antiqu. p. 717. I. Th.

Schwartzfeld, (Heinrich von) Canonicus im hohen Stifft zu Halberstadt, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde, worinnen Volrad, Bischoff zu Halberstadt, dem Closter Marienborn das Kirchlein zu Völpke im Jahr 1296 verehret. Meybaums Kloster Marienborn p. 58.

Schwartzfeldische Höle, ist eine beruffene unterirdische Höle, nahe bey dem Berg-Schloß Schwartzfeld, in welcher über 13 Klaffter tieffe Gewölbe zu finden. Vor diesem hat man sehr viel von dem sogenannten Einhorn daselbst gegraben. Diese Höle ist gleichfalls voll gläntzender weisser Tropff-Steine, wie die Baumanns-Höle. Berckmeyers Antiquarius I Th. p. 717.

Schwartzfluß, Fluß, siehe *Prasis*, im XXIX Bande, p. 190.

Schwartzforelle, siehe Forelle, im IX Bande, p. 1471.

Schwartz- (und Weiß-) Gaar, ist eine gewisse Art, das Leder zuzurichten, unter den Lohgerbern, Lederbereitern und Sattlern, welches die mittlern den ersten nicht zugestehen, die letztern, so ferne sie auf Weiß- und Schwartzgaar ihre Innung haben, auch den Riemern nicht verstatten, ein und anderes, als Seilscheiden, Reitscheiden, Fleisen, Patrontaschen, und dergleichen, zu verfertigen.

Schwartzgelbesucht, siehe Gelbesucht, im X Bande, p. 694.

Schwartz gemachte Noten, siehe *Note Obscurate*, im XXIV Bande, p. 1417.

Schwartzgültig Ertzt, ist eine Art reiches Silberertztes, davon gemeiniglich der Centner den dritten Theil und darüber Silber giebet.

Schwartz Hamburger Trip, siehe Trip.

Schwartzhammer, ein Schrifft-säßiges Guth in dem Amte Plauen im Voiatländischen Creisse gelegen. Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen, p. 101.

Schwartzhausen, ein Dorff in Thüringen, in das Sachsen-Gothaische Amt Tennenberg gehörig.

Schwartz Hirschwurtz, siehe *Caucalis*, im V Bande, p. 1644.

Schwartzholtz, wird das Nadel- oder Tangelholtz, als Tannen, Fichten, Föhren oder Kiefern ꝛc. genennet. Siehe davon Holtz, im XIII Bande, p. 680. Will man in den Wäldern, wo viel harte Holtz ist, und die Herrschafften Liebhaber vom schwartzen Holtze sind, solches gerne unter das harte haben; so darf man nur, wenn man meinet, daß der Same am schwartzen Holtze reif ist, etliche fichtene, tännene und kieferne Gipfel oder Aeste, wo viel Zapfen daran sind, abhauen, solche, ehe der Same noch heraus gefallen, in die harten Höltzer bringen, sie daselbst auf Stangen oder sonst in die Höhe stecken. Scheinet nun die Sonne darauf, und die Zapfen zühen auf; so wird der Same gleich ausfallen, und hier und da anfliegen, daß man im kurtzen unter dem harten Holtze auch schwartzes antreffen wird. Von dem Samen des schwartzen Holtzes siehe im XXXIII Band, p. 1687.

Schwartzin,

Schwartzin, (Adelheit Sibylla) ein fanatisches und sectirisches Weib, so dem Chiliasmo und Enthusiasmo zugethan war, lebte gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts und gab wider D. **August Pfeifern** in Lübeck einen Brief unter folgender Aufschrifft im Druck heraus: Dem Bischoff der Gemeine zu Lübeck, nahmentlich Aug. Pfeiffer, welcher hierdurch zur Busse ermahnet wird. Er hat solche Charteque seinem Anti-Enthusiasmo p. 228. einverleibet, und ist nachhero von dieser Schwärmerin in einer sogenannten göttlichen Offenbahrung, nebst zwey Sendschreiben an ihn, abermahl im Druck wiederholet worden. **Walchs** Religions Streitigk. der Evang. Luth. Kirche, II Th. p. 581 u. f. **Feustkings** Gynæceum hæretico-fanat. p. 601.

Schwartzin, (Cathar.) gebürtig von Lintorff, eine sehr gute Künstlerin in der Mahlerey. Siehe von derselben *Museum Brackenhoff Germ.* p. 71.

Schwartzin, (Regina Gertraud) gebohren im Jahre 1690 und der damahls berühmten pommerischen Poetin, **Sibyllen Schwartzin**, Bruders Tochter, verstund nicht allein schon in ihrem 14 Jahre viele fremde Sprachen, sondern war auch eine Meisterin in der Vocal- und Instrumental-Musick; Ihr Præceptor in ausländischen Sprachen war **Peter Gerger**, Königl. Professor der ausländischen Sprachen zu Stettin. Sie soll viel musikalische Sachen in solchen zarten Jahren schon componiret haben, so unter dem Titel: **Musikalische Gemüths-Weyde**, heraus zu geben sind versprochen worden. Sie hielt sich dazumahl in Riga auf. Bes. *Collect. Nov. literar. Lubec.* im Jahr 1704. p. 104.

Schwartzin, (Sibylle) ein gelehrtes Frauenzimmer, und, wie sie sich selber genennet, **Mitgenossin der Fretowischen Fröligkeit**, war eine Tochter **Christian Schwartzens**, Landraths und Bürgermeisters zu Greifswalde, gebohren 1621, schrieb schon in dem 13 Jahre einen schönen Vers, und starb 1638 den 13 Jul. Ihre Gedichte sind nach ihrem Tode zu Dantzig 1650 in 4 zusammen heraus gekommen. Ihr Wahlspruch war:

Laß dir nichts so sehr belieben,
So wird dich nichts zu sehr betrüben.

Ihr Lied stehet in der Altdorffischen Lieder-Tafel 1701 und heisset: Pfui, pfui! dich, du schöne Welt. *Schulteti* diss. de foeminis prima ætate eruditione ac scriptis illustribus ac nobilibus. **Witte** diar. **Neumeister** diss. de poet. germ. sec. XVII, præcipuis. Leipz. **Gelehrt. Zeit.** 1742.

Schwartzin, (Ursul Catharine) ein gelehrtes Frauenzimmer, gebürtig aus Mecklenburg; welche den gantzen Hesiodum verdeutscht haben soll; Und saget Sixt **Laimer** also von ihr:

Ascræum vatem nobis dedit URSULA, lauras,
Illi reddatur; nam tanto digna brabejo.

Paulini Hoch- und Wohlgelehrt. Deutsches Frauenzimmer, p. 143.

Schwartzinberg, siehe **Schwartzenberg**.

Schwartzius, Personen dieses Nahmens, siehe **Schwartz**.

Schwartzkirsch-Geist. *Spiritus Cerasorum Nigrorum.* Nehmet so viel schwartze Kirschen, als ihr wollet, stosset sie, und lasset sie in einem eichenen Gefässe stehen, bis sie durchs Gähren einen einigermassen sauren Weingeruch bekommen, hernach destilliret den Geist durch die Blase mit gelindem Feuer davon, und rectificiret ihn, wenn es nöthig ist. Auf diese Weise kann man auch Quitten- Erdbeer- Attich- und Hollunder-Geist ꝛc. machen. Der Geist von schwartzen Kirschen hat eine starck erwärmende, trocknende und durchdringende Kraft, wie andere dergleichen brennende Geister, und ersetzet reichlich die Lebens-Geister. Einige meynen, daß alle einfache Geister der Erdgewächse einerley Temperament haben, und nur dem Geruche und Geschmacke nach von einander unterschieden wären; daher urtheilet **Conring**, daß ein wohlgerathener Branntewein ihre Stelle gar füglich vertreten könnte, de Herm. Med. c. 20. p. 272. Sonderlich wird dieser Geist zu allen kalten Beschwerungen des Hauptes gebrauchet; auch ist er ein gewisses Mittel zum schweren Gebrechen der Kinder; und im halben und gantzen Schlage nutzet man ihn so wohl innerlich, als äusserlich. Es wird davon ein Löffel voll auf einmal gegeben, entweder alleine, oder, in befahrender Hitze, mit Lindenblüt- Pöonien- Mayenblumen und dergleichen Wasser. Sonst wird er auch auf mancherley Art mit andern Hauptstärckenden Artzneyen vermischet. In hitzigen Kranckheiten muß man mit diesem und allen andern hitzigen Geistern behutsam umgehen, und erinnert **Nymm** Lib. de Apoplex. p. 280. daß sie niemals alleine, sondern allezeit mit dienlichen Wassern, sollen gegeben werden.

Schwartzkopff, ein uraltes adeliches Geschlecht in der alten Marck Brandenburg, welches vom Kayser Heinrich dem Vogler ums Jahr 919, als selbiger dieses Land eingenommen hatte, und darinne viel Städte und Festungen anlegte, nebst vielen andern Familien in das neu befestigte Schloß Stendal gesetzet ward. **Entzelii** Alt-Märck. Chron.

Schwartzkopff, (Casp.) beyder Rechte Doctor, war zu Rostock 1629 gebohren. Er hat erst im 14 und 15 Jahr zu studiren angefangen, indem er anfänglich der Kauffmannschafft sollen gewidmet werden; nachgehends aber hat er das, was er vorher versäumet, rühmlich ersetzet. Er hat zu Rostock frequentirt, und zu Coppenhagen bis 1650, ingleichen zu Königsberg, worauf er sich wieder nach Rostock, und von dar 1656 nach Straßburg gewandt, auch daselbst promoviret; und nachdem er durch Holland wieder zu Hause angelanget, ist er 1657 ordentlicher Advocate des Mecklenburgischen Land- und Hofgerichts zu Sternberg geworden. Nicht lange hernach begab er sich wieder nach Rostock, und wurde daselbst zum andern Syndico bestellet, 1662 kam er als Syndicus nach Wismar, 1663 wurde er von der Printzeßin zu Mecklenburg, Sophia Agnes, zu Dero Rath angenommen, und 1672 Burgemeister in Wismar,

mar, woselbst er 1691 sein Leben beschlossen. Mecklenb. Gelehrt. Lexic. p 43 VI Stück.

Schwartzkopff, (David) gebürtig von Witstock, ward 1647 Con-Rector zu Ruppin, hernach Pfarrer zu Bechlin, und 1652 Prediger zu Ruppin, in welchem Amte er den 16 Nov. 1681 gestorben. Es wird von ihm gerühmet, daß er ein eifriger Gesetz-Prediger gewesen, und wenn er aus der Theologie mit jemanden disputiret, zu sagen pflegen: Weg mit dem Aristotele, den Paulum her. Er hat heraus gegeben: 3 Predigten über den Weynachts-Gesang: Ach mein hertzliebes JEsulein. 1674. Dietrichs Histor. Nachricht von denen Grafen zu Lindau und Ruppin p. 196.

Schwartzkopff, (George) gebürtig von Braunschweig, hat in deutscher Sprache heraus gegeben:

1. Fachsii & Reinhardi Differentias juris civilis, Helmst. 1586. in 8.
2. Herodoti Halicarnass. Histor. Libri IX. Frf. 1593. in Fol. Struvs Biblioth. Jur.

Schwartzkopff, (Joachim) war zu Wismar 1582 gebohren, wurde, nachdem er in seiner Vaterstadt den Grund zu seinen Studien geleget, aufs Gymnasium nach Stettin geschicket, worauf er nach zweyen Jahren nach Rostock kam, und darauf weiter nach Franckfurth, Marpurg, und Leipzig ꝛc. gieng. Im Jahr 1609 kam er wieder nach Rostock, und wurde 1622 im Rath aufgenommen, und nachdem er unterschiedene Aemter der Stadt über sich genommen, gelangte er endlich dahin, daß er der älteste im Rath, und oberster Camerarius ward. Er starb im Jahr 1650. Mecklenb. Gelehrten-Lexic. I Stück, p. 86.

Schwartzkopff, (Joachim) der Philosophie Magister, wie auch Pastor und Inspector zu Neu-Ruppin, war zu Wusterhausen an der Dosse 1593 gebohren. Er hat auf dem Churfürstlichen Gymnasio zu Joachimsthal den Grund seiner Wissenschafften geleget; nachgehends aber auf der Universität zu Franckfurth studiret, und darauf anfänglich das Diaconat zu Ruppin 15 Jahr und nachgehends das Pastorat und Inspectorat 31 Jahr verwaltet. Er starb den 11 Nov. 1669. im 76 Jahr seines Alters, und hat geschrieben:

1. Des Heil Christs Advent und Aufzug, über 1. B. Mos. 49, 10-12. Rostock 1634. in 4.
2. GOttes treues Mutterhertz, Mund und Hand, gegen sein hochbetrübtes, aber hertzlich geliebtes Zion, über Es. 49, 14-16. Berlin, 1669. in 4.

Dietrichs Histor. Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 172. u. f.

Schwartzkopff, (Johann) gebürtig von Bockem, war beyder Rechte Doctor, und vertrat anfangs die Stelle eines Syndicus zu Helmstädt, wurde aber hernachmahls bey dem Hertzoge von Wolffenbüttel Rath und Cantzler, und starb 1658 den 27 November in seinem 62 Jahre. Seine Schrifften sind:

1. Synopsis Pandectarum.
2. Dissertatio de moneta, ejusdemque jure & mutatione,

Sonst wird ihm auch von einigen zugeschrieben:

3. Grundveste des Heil. Röm. Reichs, welches ohne Benennung des Verfassers gedruckt worden.

Witte Diar. biogr. T. I. & II. Morhofs Polyhistor. I Th.

Schwartzkopff, (Martin) Rathmann in Hamburg, war im Jahr 1431 commandirender Befehlshaber zu Schiff, wider die Ditmarsen. Nachricht von der Stadt Hamburg, I Theil, p. 411.

Schwartzkopff, (Theodor) ist schon gegen das 1680ste Jahr als ein Componist berühmt. Siehe Printzens Mus. Histor. c. 12. § 83. und im Jahre 1716 noch am Leben gewesen.

Schwartzkümmel, römischer oder schwartzer Coriander, *Coriandrum nigrum*, (weil sich die Blätter mit dem Coriander vergleichen, und der Saamen schwartz ist, wiewohl er zu Zeiten auch bleichgelb, unterweilen recht gelb, bisweilen auch, wiewohl selten, weiß gefunden wird) Schwartzelkümmel, *Cuminum nigrum*, Nonnennäglein, St. Catharinenblumen, St. Catharinenkraut, Nardenkraut, Nardensamen, Böhmischer Nardus, *Nardus Bohemica*, Schabab, lateinisch *Nigella*, *Melanthium*, *Gith*, *Melaspermum*, *Cuminum Nigrum Germanicum*, *Papaver Nigrum*, griechisch Μελάνθιον, frantzösisch *Nielle*, italienisch *Nigella*, spanisch *Alipure*. Ist ein Kraut, dessen es sehr viel Arten giebet, und zählet Lonicer deren dreye, als zwey zahme, und eine wilde: Das erste zahme Geschlecht, schreibet er, nennet man schwartzen Kümmich, ist ein schmales zartes Gewächs, mit vielen kleinen Zincklein, davan schmale, spitzige dünne Blättlein, etwas kleiner oder schmäler, denn an der Creutzwurtz, oder an dem Erdrauch, hat eine lichtblaue Blume, und bringet seinen schwartzen Samen, wie Zwiebelsamen, in gehörnten Schötlein, wie Ackeleyen; der Same ist scharf, und eines starcken Geruchs. Das andere zahme Geschlechte nennet man schwartzen Coriander, lateinisch *Nigella Damascena*, und ist dem ersten gleich, nur daß es in allem grösser und lustiger anzusehen, am Geschmacke aber sich schwächer befindet. Das wilde Geschlecht nennet man wilden schwartzen Coriander, Haberkümmel, Roßkümmel, wird auch bey etlichen für ein wildes Kümmelgeschlecht geachtet, vergleichet sich mit den Blättern des zweyten zahmen Geschlechtes, die Blumen sind wie am ersten Geschlechte und lustiger anzusehen; die Schoten und Samen sind auch dem erstern gleich. Derjenige Schwartzkümmel, so am meisten zur Artzney gebrauchet wird, heißt im Lateinischen: *Nigella flore minore simplici candido*. C. B. Pit. Tournef. *Nigella romana sive sativa*, Park. *Melanthium*, Ger. *Gith sive Nigella Romana*, Tur. *Melanthium calice & flore minore, semine nigro & luteo*, J. B. *Nigella & Gith*, Offic. *Nigella hortensis*, Trag. *Nigella romana odora*, Lob. *Melanthium sativum*, Matth. Dieser treibet eines Schuhes hohe Stängel, die sind schwanck und voller Streifen. Die Blätter sind eben nicht gar breit, grün und gar zart zerkerbet. Die Blumen stehen oben auf den Spitzen

tzen seiner Aeste, sind groß und eine von der andern abgesondert: jedwede bestehet aus fünf Blättern in Rosenform, welche weiß oder etwas bleich sind, und in der Mitten einen Haufen Fäslein haben, die mit einem Krantze von kleinen länglichten Körpern besetzet sind. Wenn diese Blumen vergangen, so folgen ziemlich dicke, häutige Früchte, so an dem Ende einen gantzen Haufen Körner führen, und in viel Fache abgetheilt sind, darinnen die eckigten, schwartzen oder gelben Samenkörner liegen, welche gar würtzhaftig rüchen und scharff schmecken. Dieses Kraut wächst in fettem Lande, und wird in den Gärten gezogen, es wächset auch im Korne. Den Samen brauchet man zur Artzney, und wird selbiger aus Italien verschrieben, weil er viel besser ist, als der, so in Deutschland zu wachsen pfleget. Man soll den erwählen, welcher frisch und fein völlig ist, hübsch gelb oder schwartz aussiehet, und würtzhaftig rüchet und schmäcket. Er führet viel ziemlich kräftiges Oel und flüchtiges Saltz. Er zertreibet, eröffnet, zertheilet, befördert den Auswurf, mehret den säugenden Frauen die Milch, bringet die monathliche Reinigung, widerstehet dem Gifte, dienet zum viertägigen Fieber, ist gut zu den Wunden, tödtet die Würmer, und treibet die Winde. Er erwärmet und trocknet, öffnet, zertheilet, macht dünne und reiniget, löset und führet den zähen kalten Schleim von der Lunge und Brust, machet Luft und einen leichten Athem, zertheilet das geronnene Blut im Leibe, mehret den Samen, Melch. Sebiz, Man. Pract. Part. V. S. 5. c. 16. Joh. Mich. Prax. Clin. Part. I. Lib. V. c. 19. Phil. Grüling, Med. Pract. Lib. II. Part. 2. c. 6. C. Theoph. Bierling, Thesaur. Theor. Pract. p. 626. erweckt die weibliche Zeit, Jo. Matth. Grad. Pract. Part. 2. c. 24. Jo. Varand, de Morb. Mulier. Lib. I. c. 1. Forest, Lib. XXVIII. Obs. 2. Domin. Leo in Art. Med. human. morb. Lib. VI. Sec. 3. c. 7. Guil. Rondelet, Meth. cur morb. Lib. III. c. 61. und Compos. medicam. int. p. 83. f. Plater Prax. med. Tom. I. Lib. II. c. 14. Sennert N. Sc. Lib. VI. c. 5. reiniget die Kindbetterinnen, treibet den Harn und Stein, tödtet die Bauchwürmer und führet sie aus, Lev. Lemn. de Herb. biblic. c. 13. stillet das Grimmen, und dienet wider die Vergifftung der Thierbisse. Montagnana in seinen Consil. saget, daß nichts besser sey, wider die Bisse wütender Hunde, als dieser Same, des Morgens fünf Scrupel, vier Tage nach einander genommen, und darauf geschlafen. Wie G. H. Velsch Chil. I. Exot. Cur. & Obs. 965. bezeuget, ist das Mutterweh mit gepülverten Schwartzkümmel nicht nur gehoben, sondern auch davor bewahret worden. Aus dem gepülverten Samen mit Bingelkrautsafte Pillen gemacht, und zweye oder dreye davon eingenommen, sollen gut wider alle Fieber, auch das viertägige, seyn. Aeusserlich stärcket der Same das Haupt, verzehret und trocknet die Flüsse, damit geräuchert, oder mit Tüchern umgeschlagen, oder ein Küßgen davon gemacht, und auf das Haupt geleget: benimmt das Hauptweh, vertreibet den Schwindel, öffnet die Verstopfung der Nasen, führet den Schleim aus dem Gehirne durch die Nasenlöcher: die er vermöge einer eigenthümlichen und eingepflantzten Kraft zu öffnen geschickt ist, J. M. Grad, Pract. Part. I. c. 1. und 38. und tilget den Schnupfen, in ein Säcklein gethan, und vielmals daran gerochen; ja, er ist das vortrefflichste Mittel zu allen kalten reissenden Flüssen, wenn man ihn in Leinwand bindet und öfters daran rüchet, Laur. Joubert Oper. latin. p. 468. Oefters an den Schwartzkümmel gerochen, hat eine verborgene Eigenschafft in allen Flüssen des Hauptes, J. Hartmann in Prax. chym. Sennert, Lib. I. Pract. Part. II. c. 34. Conr. Vict. Schneid. Lib. IV. de Catarrh. p. 559. Joh. Michael, Prax. Clin. Part. I. Lib. II. c. 6. und Not. in Schroed. Pharm. Lib. II. c. 16. C. Theoph. Bierling, am angeführten Orte, pag. 507. Tabernämont. Artzneybuch, Part. I. c. 2. und dessen Herbar. c. de Nigella, Phil. Scherb. Sylv. medicam. Lib. I. c. 32. Mit blossen gepülverten Schwartzkümmel geräuchert, dienet zu den Flüssen, Gualt. Bruel. in Prax. med. Bes. auch Crat. Lib. V. Conf. 2. Eustach Rud. Art. med. Lib. I. c. 15. G. Horst. Cent. Problem. Θεραπ. Decad. 3. qu. 5. Phil. Grüling, Lib. I. med. pract. P. I. c. 14. Fr. Hildesheim Spicileg. de Cerebr. & Cap. morb. p. 723. Ferner lehret Goclen in St. Rattray Theat. Symp. p. 185. daß der Schwartzkümmel ein antipathetisches Mittel sey wider alle Flüsse. Diesen Samen zerstossen und mit Eßig über die Stirne geschlagen, benimmt das Hauptweh und die Taubsucht; der Rauch davon vertreibet die Schlangen und andere gifftige Thiere; ein Säcklein zwischen die Kleider geleget, tödtet und tilget die Schaben; im Bette unter die Küssen geleget, vertreibet die Flöhe und Wantzen. Wenn die Hüner nicht legen wollen, so gebe man ihnen diesen Samen zu fressen, so fangen sie an zu legen. Einige hängen denselben in ansteckenden Seuchen an den Hals, und halten ihn als ein Anhängsel für die Pest. Er wird auch von vielen wider die Zauberey erwählet. Die Wurtzel stillet das Nasenbluten, wenn man sie ein wenig käuet und in die Nase steckt, Sennert Lib. I. Pract. Part. III. Sect. 4. c. 8. und Lib. II. Part. III. c. 7. H. Petraus Nosol. Harmon. Tom. I. Dissert. 12 § 29. Unter der Zunge, oder in Händen gehalten, soll sie die monathliche Reinigung stillen. Das destillirte Schwartzkümmelöl soll den verlohrnen Geruch wieder ersetzen, Fr. Joel, Lib. II. Pract. f. 3. in marg. Jo. Stocker, Prax. aur. ab Adr. Toll. ed. Lib. I. c. 16. Bes. auch Andr. Vesal. Paraphras. in Lib. IX. Rhaz. ad Almansor. c. 40. In Nasenverstopfungen wird es von einigen für ein Arcan gehalten, J. Michael Not. in Schroed. Pharm. pag. 634. Schneider am angeführten Orte, pag. 562. Peter Forest schreibet Obs. 129. Lib. X. Unter denen Medicamenten, welche das Gehirne durch die Nase reinigen, ist das Schwartzkümmelöl das vortrefflichste, wenn man inwendig die Nase damit schmieret. Das ausgepreßte Oel brauchen viel Weiber die Geburth zu befördern, und das Mutterweh zu lindern; ein wenig davon getruncken, benimmt die Geschwulst und Härte des Miltzes, auch nur äusserlich aufgeschmieret, Lobel in Adverf. p. 329. Nigella ist so viel als Nigrella a Nigredine Seminis, dieweil der Same dieses Krautes gemeiniglich schwartz siehet. Melanthium kommt von μέλαν, nigrum, schwartz, und ἄνθος, flos, Blume, als ob man wolte sprechen, schwartze Blume: wiewohl

wohl die Blume dieses Krautes nicht schwartz ist Melaspermum kommt von μέλας, niger, schwartz, und σπέρμα, semen, Same, als ob man wolte sagen, schwartzer Samen. Gith, oder Git, ist ein arabisches Wort.

Schwartzkümmelöl, *Oleum Nigellæ*. Nehmet ein halb Pfund, oder so viel beliebig, Schwartzkümmel, güsset Brunnenwasser darauf, und lasset ihn ein wenig weichen, thut etwas Saltz darzu, und destillirt aus der Blase, das auf dem Wasser schwimmende Oel nehmet, wie gebräuchlich, ab.

Schwartz-Künstler, Zauberer, Hexenmeister, siehe Hexerey, im XII. Bande, pag. 1978. u. ff. ingleichen Schwartze Kunst.

Schwartzkünstlerey, siehe Schwartze Kunst.

Schwartz-Kupfer, ist das Kupfer, darinnen noch Silber, Bley und Unart stecket. Eine Post Schwartzkupfer soll über 14. bis 16. Centner nicht haben, und in kleinere Scheiben gerissen werden.

Schwartzkupferschlackenwasser, siehe Schlackenbad, im XXXIV. Bande, pag. 1651.

Schwartzkupfer-Spähne, sind, welche, nachdem das Schwartzkupfer scheibenweise aus dem Heerde gerissen, mit dem Sticheisen genommen, und auf Silber und Gahrkupfer probiret werden.

Schwartzkupferwasser, siehe Schlackenbad, im XXXIV. Bande, pag. 1651.

Schwartzkupfer-Zuschläge, oder Kupfersäue, sind, welche vom zugebrannten Kupfersteine fallen, und alsdenn in den freybergischen Hütten mit Zuschlagung weicher halsbrückner, und drey Karn veränderter Bleyschlacken zu Schwartzkupfer verarbeitet werden.

Schwartzlosen, ein Dorf, siehe Schwarzelose.

Schwartzloß, (Barthol.) beyder Rechte Doctor, wie auch Fürstl. Sachsen-Coburgischer Geheimder Rath, wurde vom Jahre 1599. bis 1614. zu unterschiedenen Gesandtschafften gebrauchet. Müllers Sächs. Annal. pag. 224. u. ff.

Swartzmaier (Ludw.) von Schwartzenau lebte zu Ende des sechzehnden Jahrhunderts, und schrieb:

1. Notas ad Tit. Cod. de in jus-vocando in 8. Helmst. 1595.
2. Miscellanea Juris in 8. ebend. 1596.
3. Notatiunculas ad Tit. Cod. de Nuptiis, Erf. 1598.

Schwartz-Meise, siehe Meise, im XX. Bande, pag. 361.

Schwartz-Nauselitz, ein Chur-Sächsisches Dorff in der Ober-Lausitz, unweit Bautzen.

Schwartz-Ohr, ein Thier, siehe Kara-Coulaes, im XV. Bande, p. 181.

Schwartz Pech, Lat. *Pix nigra*, wird bereitet, wenn man dem Geigenhartze einen Zusatz von Theer giebet, auf daß es schwartz werde. Man hat dessen zwey Sorten, welche jedoch nicht anders unterschieden, als daß eines etwas härter ist, als das andere. Das beste kömmt aus Stockholm, und muß recht schwartz und wie ein Spiegel gläntzend seyn, soll auch dem Judenpeche sehr nahe kommen. Es wird meistens die Schiffe zu verpichen gebrauchet; jedoch auch ein röthliches Oel davon destiliret, welches seiner balsamischen Kräfte halber Pechbalsam genennet wird. Siehe übrigens Pech, im XXVII. Bande, p. 9. u. ff.

Schwartz Pferd, dessen Offenb. I. 2. gedacht wird, dadurch verstehen die Ausleger allerley Ketzerey, Verfälschungen des Wortes GOttes und falsche Lehrer, welche an anderen Orten Kinder der Nacht und der Finsterniß genennt werden. Durch den Reuter auf diesem Pferde verstehen sie den Satan, als den Vater der Lügen und der Ketzerey, oder auch diejenigen, welche die Irrthümer ausbreiten.

Schwartz Pimpernell-Wurtz, siehe Saltz (schwartz Pimpernell-) im XXXIII. Bande, p. 1415.

Schwartzpurg, Reichs-Fürstlich Geschlecht, siehe Schwartzburg.

Schwartz-Reussen, siehe Reussen, im XXXI. Bande, p. 968. ingleichen Rußland, im XXXII. Bande, p. 1907.

Schwartzriemer, siehe Riemer, im XXXI. Bande, p. 1550.

Schwartz Rinds-Leder (zugerichtetes) da man theils blanckes, theils auch geschmiertes erhalten kan. Es wird zwar wohl an allen Orten, wo Loh-Gerber sich befinden, schwartz Rinds-Leder verfertiget und zubereitet, aber von diesem ist hier die Rede nicht, sondern von einer a parten Sorte, welche gantz sonderbar, mit Avantage als ein Bey-Leder, bey der Leder-Handlung kan geführet werden. Der Ort, allwo solches mit Avantage zu erhalten, ist Dippoldiswalda, eine Stadt bey Dreßden. Woran zu erkennen, ob es tüchtig oder untüchtig; ingleichen was sonst noch darbey zu beobachten, zeiget folgendes: a) Das schwartz zugerichtete Rinds-Leder muß beschaffen seyn, weñ es extra fein ist, (sowohl das blancke als das geschmierte) recht schwartz auf der Narben-Seite, und nicht roth-füchsigt; b) von klarer, zarter und recht sauber gezogener Narbe; c) von schöner, weisser, glatter und reinlicher Aas-Seite; d) ohne Schnitte, ohne offene und verwachsene Engelöcher; e) von hübscher ächt derben molligten Gahre und Zubereitung, nicht spißigt oder harte klappericht, nicht in der Gahre verbrannt, oder sonst allzufester Bereitung; f) nicht Narben-bestossen, Narben-loß, Narben-beschäbt, oder Narben-brüchtig; g) nicht erstuncken, nicht so hefftig ausgefalset auf der Aas-Seiten, auch nicht Fleischfreßigt, oder abschößig, und in Summa in gar nichts schadhafftig; h) sondern Leder, so hübsch kernigt, lederhafft, und durchaus eine Gleiche; i) das blancke von schönen Glantze; das geschmierte aber recht fett gedrahnet, und sonst wohl zugerichtet. Mit vielen darff man sich hiervon gar nicht belegen; eines theils, weil überhaupt darinnen kein starckes Consumo; andern theils aber, weil auch alle Loh-Gerber schwartz zugerichtetes Rinds-Leder führen, und zubereiten, daß also, wer solches von den Leder-Händlern, als ein Bey-Leder, mit führen will, meist um die Nachfrage zu thun, geschehen muß. Doch seynd nachfolgende Oerter, da dann u. wann noch etwas abzusetzen ist, als: in Leipzig, Merseburg, Naumburg, Torgau, Prettin, Dahlen, Schildau, Tauche, Lützen, Zwencke, Brands, Skeiditz. Es finden sich auch noch dann und wann andere Liebhaber von Städten und Dörffern, so welches abnehmen.

Schwartzschimmel, eine Art Pferde; Siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1383. Ingleichen Schimmel, im XXXIV Bande, p. 1584.

Schwartzspecht, siehe Specht.

Schwartzsuassa, siehe Suassa.

Schwartzthürne, nennen die occidentischen Christen und sonderlich die Deutschen das Europäische Schloß der Türcken, welches eigentlich Neocastron oder Anadoli Hissar genennet wird, von welchem ein mehrers unter Neocastron im XXIII Bande, p. 1710.

Schwartz-Wald, eine Landschafft in Dalmatien, siehe *Arcegovina*, im II Bande, p. 1187. u. f.

Schwartzwald, Lat. *Silva nigra, Silva Martiana, Bacenis*, Frantz. *Forêt noir*, ein grosser Wald und Landschaft in Schwaben, so sich von Süden gegen Norden, von den Städten Rheinfelden und Seckingen am Rhein, bis an die Maragrafschafft Baden erstrecket. Was den Wald eigentlich selbst anlanget, so halten Cluverius, Conr. Celtes, ja fast die meisten Gelehrten dafür, daß er nur ein Uberbleibsel des bey den ältesten Schrifftstellern sehr berühmten *Silvæ Hercyniæ* sey, und daß die meisten grossen Wälder, die hier und da durch gantz Deutschland zerstreuet sind, eben sowohl Theile des gedachten Silvæ Hercyniæ, als dieser zu nennen seyen. Siehe davon im XII Bande, p. 1657. u. f. Es kan derowegen der Schwartzwald nicht füglich mit diesem Lateinischen Nahmen belegt werden. Die Landschafft hingegen betreffend, so hat sie unterschiedliche Herren, z. E. das Haus Oesterreich, die Hertzoge von Würtenberg, die Marggrafen zu Baden, viele Grafen ꝛc. Es liegen darinnen verschiedene Städte, als Fürstenberg, Hufingen, Villingen, Rothweil, Horb, Wolfach, Hornberg, und noch unterschiedliche Klöster, Schlösser u. Dörfer. Das Kintzinger Thal, so von dem kleinen Fluß Kintzingen seine Benennung hat, ist in dem Spanischen Succeßions-Kriege absonderlich berühmt worden; weil, ohngeachtet der rauhen Berge und engen Wege, der Frantzösische General Villars mit seiner Armee sich dadurch eine Bahne gemacht und mit dem Churfürsten von Bayern vereiniget. Es ist übrigens diese Gegend sehr rauh und gebürgigt, jedoch ist hin und wieder in den Thälern gar feiner Ackerbau und Wiesewachs, wie sich denn auch die meisten Einwohner von der Viehzucht nehren müssen. Bey dem Ursprunge der Murg sind etliche Dörfer, so das Hartz von den Tannenbäumen sammlen, solches nach Straßburg und an andere Oerter verhandeln, und davon ihre Nahrung haben. Cellarius geogr. antiqu. Rinckelbachs Deutscher Nation Herrlichkeit. *Topogr. Suev.* Ammian. Marcellin. L. XXI. c. 15. Baudrands Lex. Geogr.

Schwartzwald, ist ein grosses Stück des Thüringer Waldes gegen Mitternacht, so an die Hennebergischen Grentzen gegen die Stadt Suhla, an das Amt Georgenthal und die Grafschafft Schwartzburg Sondershausischen Antheils grentzet. Das Amt daselbst heißt auch Schwartzwald, und gehöret nach Sachsen-Gotha. Siehe den Artickel: Schwarzenwald.

Schwartzwald, ein Sachsen-Gothaisches Amt, siehe Schwartzenwald.

Schwartzwalde, ein Amt, siehe Schwartzenwald.

Schwartzenwalde, ein Dorf im Fürstenthum Schweidnitz, unweit der Stadt Landshuth.

Schwartzwasser, Schwartwasser, ein kleiner Fluß in Schlesien, so in der Buntzlauischen Königs-Heyde entspringet, durch das Fürstenthum Liegnitz fliesset, und sich unweit Liegnitz mit der Katzbach vereiniget.

Schwartzwasser, ein kleiner Fluß in dem Meißnischen Ertz-Gebürge, welcher den Nahmen vom Schwartzwalde erhalten haben soll, und oben von Joh. Georgenstadt herabkömmt. Er nimmt alsdenn von allen Seiten mehr als 100 Bäche zu sich, und fällt nachgehends in der Aue in die Freybergische Mulda, und sodann mit derselben in die grosse Mulda.

Schwartzwasser, ein kleiner Fluß im Sächsischen Chur-Kreise, welcher bey Torgau vorbey, und eine Stunde davon in die Elbe läufft.

Schwartzwasser, Milands, welches Blancard in seiner Chirurgie, Lib. III, c. 25. p. 348. also zu verfertigen lehret:

Rec. Baccar. Lauri, Junip. aa. ℥ß.
Nuc. Gallar. ℥iiß.
Alum. Crud. ℥j.
Ceruss. ℥iiß.
Sal. commun. Miß. ammoniac. ℥ß.
Lithargyr. aur. ℥iij.
Tartar. albiss. ℥iv.
Fol. Quercin. Rutæ, Sabin. Absinth. Scordii, Salviæ,
Flor. Sambuc. Chamomill. ana Miß. Rosar. Mj.
Aquæ Flor. Sambuc.
Lixiv. fortiss. aa. ℥xij.
Vini Gallic.
Aquæ Plantag. aa. q. s.

Lasset alles mit einander acht Tage in gelinder Wärme digeriren, oder, wenn es bald fertig seyn muß, kochet es eine halbe Stunde, und gebrauchet es wohl warm.

Schwartzwasser wider den kalten Brand, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 909. u. ff. also beschreibet:

Rec. Fol. Qvercin. Betulæ, aa. Miß.
Herb. Plantag. Scordii, Theæ, ana Miß.
Flor. Rosar. Chamomill. aa. Mj.
Sem. Lini, Foenu græc. aa. ℥iiiß.

Diese Stücke, nachdem sie gröblich zerstossen und geschnitten worden, kochet in gnung sehr guter Lauge, bis die Hälfte eingesotten, alsdenn thut noch dazu:

Vitrioli roman. ℥vj.
Oliban.
Myrrh.
Alum. crudi, ana ℥ß.
Gallar. ℥j.

Zu vorigem Decocte von der Lauge, wenn jetzt gemeldete Species darein gethan worden, güsset noch ein halbes Stübchen gute Kalcklauge, in welcher etwas Pottasche zerlassen worden, und lasset es nochmals bis zum dritten Theile einkochen, denn seiget es durch, güsset etwas Campherbranntewein dazu, und gebrauchet es warm. Dieses Schwartz-

wasser und der davon gemachte Umschlag ist vortrefflicher Würckung, und wird niemahls ohne Nutzen seyn, wenn man es nur zeitlich gebrauchet: Will man es noch kräfftiger haben, sonderlich wenn der Brand etwas überhand genommen hätte, und eine innerliche oder äusserliche Malignität selbigen noch hefftiger, und den Schaden vergrössern und ärger machen wollte, so bereite man ein Schwartzwasser, oder Umschlag nach folgender Manier:

Rec. Fol. Qvercin. Betulæ, ana Mij.
Sabin. Scordii, Lavendul.
Theæ, ana ℔iß. Salviæ,
Rutæ, ana Mj. Absinth.
Flor. Sambuc. ana Mj.
Bacc. Lauri, Juniper. ana ℥j.

Diese Stücke, nachdem sie zerschnitten und etwas gestossen worden, kochet mit gnung starcker Lauge, welche etwas mit Pottasche angemachet seyn muß, gleichwie oben gelehret worden, und thut hernach darein:

Lithargyr. Bol. armen. Ceruss. aa. ℥ij.
Terræ sigillat. ℥iß. Vitriol. roman.
Alum. crud. ana ℥j. Gallar. Virid. Aeris, ana ℥ij. Sal. commun. ℥iij. Oliban.
Myrrh. ana ℥iß. Theriac. Mithridat.
Camphor. ana ℥ß.

Haltet es mit dem übrigen Kochen und Aufgüssung der Kalcklauge, wie oben gesaget worden, auch kommt der Gebrauch mit dem vorigen überein. Etliche nehmen auch etwas Weineßig dazu, welcher aber gar füglich wegbleiben kan.

Schwartzwildpret, *Feræ nigræ*, darunter werden die wilden Schweine verstanden. Schwartzwildpret in die Wälder, wo dessen wenig oder nichts anzutreffen, zu bringen, und daselbst zu vermehren, kan am füglichsten also angestellet werden: Nemlich man handelt sich hin und wieder drey oder vier schwartzgraue zahme Sauen von Bauern, welche nahe an Gehägen wohnen: Weil dieser Bauern ihre Sauen immerfort in die Heyde laufen, auch zu Mastzeiten zuweilen von wilden Käulern bespringen lassen, davon schwartzgraue Ferckel fallen, so fast wie die wilden aussehen, weil es schon eine halb wilde Art ist. Diese Sauen müssen ebenfalls an einem Orte im Dickigt einen Stall haben, durchs gantze Jahr herum laufen, und zum Stalle mit Fütterung gewöhnet werden: weil die Sau ein gefräßiges Thier, so wird nicht fehlen, es kommet Herbstszeit, sonderlich wo Mast ist, ein wilder Käuler und bespringet diese Sauen, da sie sich sodenn auf einmahl genug vermehren. Solte aber daselbst kein Käuler hinkommen, wiewohl ein Käuler auf sieben bis acht Meilen und weiter des Herbsts nach der Mast und zur Brunst läufft, so müste man diese schwartze Sauen zur Mastzeit vorher durch Arzney-Mittel läuffisch machen, und in die Mast eines grossen Waldes oder Gehäges vermiethen, da es denn nicht fehlen könte, daß man Art genug erhalten würde: weil vielfältig aus der Erfahrung bekannt ist, daß öffters grosse hauende wilde Schweine oder Käuler des Abends mit den zahmen Sauen wie gantz blind in die Dörfer eingetrieben worden sind, woraus die grosse Geilheit zu ersehen. Solche Sauen aber sind in ihrem Gehäge beständig zu erhalten, müssen allezeit an ihrem Kirrplatz ihr Futter finden, ausser dem sie sonsten weit und breit herum laufen, weil sie, wie gesagt, sehr gefräßige Thiere seyn. Das Schwartzwildpret wird zur Herbst- und Winterszeit geschossen, gejaget und gefangen, weil es zu derselben Zeit vollkommen und gut am Leibe ist, indem es hierinnen mit den zahmen Schweinen überein kömmt, und nicht eher recht gut wird, bis es in die Mast und Kälte kommt. Will man also zur Herbstzeit ein solches Jagen anstellen, so muß man sich derselben zuförderst mit dem Hunde versichern. Denn ob man gleich den gantzen Sommer hindurch weiß, daß sich hier und da Schwartz-Wildpret aufhalte, indem man siehet, wie die Wiesen, Thäler und Schläge von ihnen durchbrochen werden, so kan man doch ohne Schnee nicht eigentlich ausmachen, wo sie sich gesteckt, wenn man nicht durch den Leithund, der darzu ausgeführet, sich dessen versichert. Hat man durch den Leithund ausgemacht, wo sie sich auf dem Rudel zusammen gesteckt, so wird solcher Ort alsobald mit den Zeugen kurtz umstellet, und mitten hindurch ein Garn gezogen, woran die Herrschaften insgemein zu stehen pflegen. An den Zeugen herum sind die Jäger und Jagdleute insgemein gestellet, welche mit vielen Bewegen und Regemachen nicht nur verhüten, damit das Wildpret durch die Zeuge nicht hindurch schlage, sondern auch besorgt seyn, daß es durch solches Antreiben auf die Herrschafft loßgehe, und solchergestalt ein grosser Herr mit Schüssen und dem Fangeisen seine Lust habe. Will man das Schwartzwildpret zur Winterszeit jagen, schüssen oder fangen, so ist erstlich zu mercken, daß selbiges jederzeit gegen den Morgen sich ins Dickigt zu stecken pflegt, wo es etwan seiner Meynung nach gedenckt sicher zu seyn, und daselbst eine Zeitlang zu verbleiben, jedoch pflegt es dieses im Winter, der Kälte wegen, lieber und mehr zu thun, als im Sommer. Hat es nun in der Nacht bis gegen den Morgen geschneyet, so pfleget der Obere mit seinen Untergebenen auszureiten, oder auszugehen, einige Refiere vor sich zu nehmen, solche zu umkreyssen, und nachgehends an einem gewissen bestimmten Orte wieder zusammen zu kommen: da sie denn mit einander Unterredung pflegen, wo sich das Wildpret an dem Orte, den sie umkreisset, eigentlich gesteckt habe. Alsdenn wird solcher Ort in der Stille umstellet, und weil Winterszeit die wilden Schweine viel trotziger sind, und sich nicht leicht aus ihrem Lager sprengen lassen, so werden die Hunde an sie gelassen, dieselben aufzuhetzen. Es pflegt aber dennoch wohl zu geschehen, daß sie der Hunde wenig achten, sich anbellen lassen, auch wohl zwey bis drey Hunde todt schlagen, und dennoch in ihrem Lager feste sitzen. Man hat daher Gelegenheit, einen grossen Herrn anzuführen, sie mit desto grösserer Lust in ihrem Lager zu fangen und zu schüssen, zumahl weil sie bey dem Worte: Hu Sau, Winterszeit einen eher begehren als Sommerszeit. Es ist curieus, daß einstens in der Winterzeit zwey Sauen am Luder gefangen worden, welches in die Qvellen und Tellereisen umher war geleget worden, um die Wölfe und dergleichen Ungeziefer auszurotten; da sie sich denn in einem Eisen gefangen und in das andere geschlagen, und also lebendig

bendig gefunden worden; welches etwas merckwürdiges und ausserordentliches ist, so nicht allezeit zu geschehen pflegt. Flemmings Jäger in Fol.

Schwartzwinde, eine Pflantze; Siehe Winde.

Schwartz-Wurtz, siehe Bein-Wurtz, im III Bande, p. 996. Ingleichen *Christophoriana*, im V Bande, p. 2250.

Schwartz-Wurtz-Saltz, Wall-Wurtz-Saltz, *Sal Symphyti*. Diesem Saltze wird zugeeignet, daß es für das Hauptweh, welches aus hitzigen Ursachen entstehet gut sey, wenn man es in gebrannten Wassern von zeitigen Kürbsen zerlässet, Tüchelgen damit befeuchtet, und solche umschläget. Kömmet aber solches Hauptweh von kalten Ursachen her: so stösset man Pfirsing-Kerne mit Betonien- oder Eisen-Kraut-Wasser, vermischet dieses Saltz damit, und leget es über: so hilfft es ebenfalls. Desgleichen die Schwermüthigkeit und Phantasey zu vertreiben, soll man dieses Saltz öffters mit Limonien- oder Citronen-Saffte gebrauchen, oder bisweilen mit der Quint-Essentz von der Nießwurtz einnehmen. Man thut es auch, die zeitigen Geschwüre des Halses zu heilen, unter die Gurgel-Wasser; absonderlich ist es in dem Falle gut, wenn man es in dem Wasser zerlässet, so von den Stengeln der Meyenblümgen gebrannt worden. Es ist auch gar ein vortreffliches Saltz, die Hitze der Lunge und der Leber zu stillen, vornehmlich, wenn man die Wurtzel der Meyenblümgen in einem gemeinen Weine, der nicht zu starck ist, sieden, hernach in dem Decocte dieses Saltz zergehen lässet, und davon trincket. Die Gelbsucht heilet dieses Saltz, man mag es in einem Decocte, so von Betonien, Hindläufft und Wermuth, von jedem gleichviel, mit Regen-Wasser zur Hälffte eingesotten worden, zerlassen, und des Morgens ein Gläsgen davon trincken; oder, welches noch besser ist, es in den destillirten Wassern von diesen dreyen Kräutern auflösen und gebrauchen. Wider den Durchlauf, Blutgang, und Blutspeyen wird es mit Nutzen mit Wegbreit-Wasser getruncken. Um die monatliche Reinigung der Frauen zu befördern, lässet man es des Morgens nüchtern mit Himmelbrand-Wasser einnehmen. Es tödtet auch die Würmer im Leibe und treibet sie aus, wenn man es nüchtern in destillirten Brennnessel-Wasser gebrauchet. In solchem Falle hat man es auch auffolgende Art gebrauchet und öffters bewährt gefunden: Man hat es unter gepülverte Johanniskraut-Blätter gemischet, mit Jungfrauen-Honig vermenget, und eingenommen, und fünff oder sechs Stunden darauf gefastet. Die inwendigen Frantzosen, wie auch die Pest zu vertreiben, ist es dienlich in dem ausgepreßten Saffte von Erdrauch einzunehmen. Zu den offenen Geschwüren vermenget man dieses Saltz mit Honig, und schmieret sie damit. Sie heilen davon.

Schwartz See oder Schwartzes Meer, siehe *Pontus Euxinus*, im XXVIII Bande, p. 1513.

Schwarza', ein Schloß, siehe Schwartza.

Schwarzach, eine kleine Stadt, siehe Schwartzach.

SCHWARZACUM, ein Benedictiner-Kloster, siehe Münster-Schwartzach, im XXII Bande, p. 463, desgleichen Meningaudenhausen, im XX Bande, p. 245. und in den Supplementen.

Schwarzelose, Schwartzlosen, ein Ritter-Guth in der alten Marck Brandenburg, ohnweit Tangermünde, über welches die von Röckren 1345 vom Marggraf Ludewig eine Urkunde erhalten haben, die in Ludwigs Reliqv. MSt. T. VII. p. 127. zu finden ist. Es wachsen hier die kleinen Märckischen Rüben in grosser Menge. Hübners vollständige Geogr. III Th. p. 794.

Schwarober-Berg, ein Berg, siehe Schützenhofen.

Schwatz, Lat. *Sevarum*, *Sebarum*, *Sevarum*, ein grosser Flecken in Tyrol am Inn, im Innthal, 3 Stunden unter Hall zwischen Inspruck und Kuffstein, der seinen Nahmen von den ehemahligen Völckern, Sevaces genannt, deren vornehmste Stadt dieser Ort ehemahls gewesen, erhalten hat; und vor Zeiten wegen eines reichen Kupffer- und Silber-Bergwercks sehr berühmt gewesen. Als aber im Monath November, im Jahr 1705, der erschreckliche Brand in den dicken Wäldern auf dem alldasigen und weitläufftigen Gebürge entstanden, so ist dieser Ort aufs neue durch sein Unglück bekannt worden. Baudrand.

Schwatzen, siehe Plaudern, im XXVIII Bande, p. 772.

Schwatzhafftigkeit, Lat. *Nugacitas*, ist überhaupt eine Fertigkeit, von allerley Dingen und bey aller Gelegenheit, vieles ohne Mühe und langes Nachsinnen zu sprechen. Weil es aber sehr schwer, wo nicht gar unmöglich ist, ohne Fleiß und Nachdencken viel vernünfftige und nützliche Reden zu führen, so wird dieser Nahme insgemein derjenigen Unart gewisser ungelehrter oder auch ungesitteter Personen beygelegt, welche gewohnt sind, theils von nichtswürdigen Sachen immerfort viele Worte zu machen, theils auch von wichtigen Dingen auf eine ungeschickte und verworrene Art zu reden, dadurch diejenigen, welche ihnen zuhören, weder unterrichtet noch gebessert werden; die Schwätzer selbst aber sich bey den Leuten und in ihrem Umgange verdrüßlich machen. Es ist demnach die Schwatzhafftigkeit der Beredsamkeit schnurstracks entgegen gesetzt, von welcher unter dem Titel Rede-Kunst, im XXX Bande, p. 1605 u. ff. gesagt worden.

Schwatz-Saal, siehe *Exedra*, im VIII Bande, p. 2327.

Schwav, Schwabe, (Pet.) ein gelehrter und in der Artzney-Kunst hocherfahrner Engelländer. Er hat die philosophischen Wercke des Boyle mit einigen Anmerckungen erläutert. Ludovici Historie [der] Wolffischen Philosophie, II Theil, p. 159.

Schwa,

Schwaven, eine alte adeliche Familie in Pommern, so sich auch in Dännemarck ausgebreitet. Arnold ist um das Jahr 1272 Groß-Cämmerer des Hertzogs Barnims I in Pommern gewesen. Zabelius bekleidete bey dem Hertzoge Bogislaus IV die Stelle eines Raths, und Heinrich bey Otten I die Stelle eines Hof-Marschalls. Johann ist 1488, und Bartholomäus 1540 Cantzler in Pommern worden. Bartholomäus Jürgen Schwaven, des Bürgemeisters von der Stolpa Sohn, ward der erste Lutherische Bischoff zu Camin, danckte aber ab, und erhielt die Stelle eines Hauptmanns zu Bütow. Sein Bruder, Jürge, Dänischer Rath, ließ sich in der Insul Fünen nieder. Peter, welcher unter dem Nahmen Svavenius bekannt ist, und von welchem an seinem Orte soll gesagt werden, stund bey dem Könige in Dännemarck in grossem Ansehen, und erklärte Luthern zu gefallen etlichen gelehrten Bürgern und Schul-Collegen zu Stolpe die Epistel an die Römer. Johann, Hauptmann zu alten Stettin, lebte um das Jahr 1620, dessen Nachkommen bis diesen Tag floriren. Es zehlet auch Sinapius in Schles. Curios. P. II. p. 980 die von Schwaven unter die Schlesische von Adel, und meldet, daß deren Wappen völlig mit derer in Pommern überein käme. Sie führen in der Ründe einer rothen Rose drey Klee-Blätter, und auf dem Helm auf drey Rosen eine gleiche Anzahl Pflaumfedern. Micrälii Antiqu. Pomer. P. VI. p. 376. Friedb. in Stetin. Chron.

Schwaven, (Peter von) siehe Svavenius.

Schwavorden, ein Ort in der Grafschafft Hoya, welcher ins Amt Ehrenburg, und itzo dem Churfürsten zu Hannover gehöret.

Schwaz, Ort in Tyrol, siehe Schwatz.

Ende des fünf und dreyßigsten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zedler, Johann Heinrich [Herausgeber] / Ludovici, Carl Günther, 1707-1778 [Herausgeber] / Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 [Verfasser eines Vorworts]
Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Kreyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Kö nigreichen, Fürstenthümern, Republiquen, freyen Herrschafften, Ländern, Stä dten, See-Häfen, Vestungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebü rgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen, und Canälen; samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur ... Als auch eine ausfü
Bd.: 35

Halle und Leipzig 1743

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Polym.1(35
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11058037-2
VD18 10778438